THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

380.5
DE
1924

J 5914
296

Deutsches Handels-Archiv

Zeitschrift für Handel und Gewerbe

herausgegeben im

Reichswirtschaftsministerium

Jahrgang 1924

Berlin 1924
Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn
Kochstraße 68—71

380,5
DE
1924

Inhalts-Übersichten.

1. Inhaltsverzeichnis zum **Jahrgang 1924** . . . . . S. III
2. Verzeichnis der **Zolltarife des Auslandes** sowie deren Abänderungen, die im Handels-Archiv mitgeteilt sind . . . . . „ LXIX

1. Inhalt des Jahrganges 1924 des „Deutschen Handels-Archivs".

Nach den Handelsgebieten in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Ägypten.

	Monatsheft	Seite
Verzollungswerte für:		
Wollengarne	Jan. II	103
	April I	392
Petroleum und Benzin	Febr. I	130
	April I	391
pflanzliche Öle	Febr. I	130
	Juli II	1121
baumwollene Gewebe	Febr II	198
	April II	464
Metalle	Febr. II	198
	April II	465
	Juli I	968
Baumwollengarne	Febr. II	199
	Juli I	966
gekühlte Waren	Febr. II	199
Reis	März I	260
	Juli I	965
	Juli II	1122
Steinkohlen	März I	261
	Juli I	965
	Juli II	1122
Schmuckwaren, Silberzeug und Edelsteine	März I	261
Rohseide (Soies Grèges)	„	262
Eisen- und Stahlwaren	März II	340
	Juli I	967
	Juli II	1122
Säcke	März II	340
	Juni II	880
Mehl	April I	389
	Juli I	968
Drogen und ätherische Öle, die über das Rote Meer eingeführt werden	April I	390
Vieh	„	391
Streichhölzer	April I	391
	Juli I	968
Kaffee	April I	392
	Juli I	967
	Juli II	1123
Lampenzylinder jeglicher Herkunft	April I	392
Gewürze	Juni II	879
Verzollungswerte für:		
Zement und hydraulischen Kalk	Juni II	880
	Juli II	1121
Teppiche	Juli I	966
Monatlicher Ausfuhrzolltarif für:		
Januar 1924	Febr. II	200
Februar „	April I	393
März „	April II	465
April „	Juli I	969
Mai „	„	969
Juni „	Juli II	1123
Vierteljährlicher Ausfuhrzolltarif:		
vom 1. Januar bis 31. März 1924	März I	262
„ 1. April bis 30 Juni 1924	Juli I	969
Zollfreie Einfuhr der für die Khassa (Verwaltung der Königlichen Domänen) bestimmten Waren	Febr. I	131
Aufmachungs- und Auszeichnungszwang für eingeführte Baumwollengewebe	„	131
Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie Akzise- und Verbrauchsabgaben	März I	260
Vorschriften für die Zollabfertigung	April I	393
Behandlung von Mustern	„	393
Einfuhrzölle für alkoholhaltige Flüssigkeiten. Königl. Verordnung vom 1. Mai 1924	Juli II	1120
Rückvergütung der Verbrauchssteuer auf Zucker, der in Ägypten raffiniert und ins Ausland ausgeführt wird. Ministerialerlaß vom 10. März 1924	„	1124
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu St. Germain-en-Laye 10. September 1919:		
Beitritt Ägyptens	Oktob. II	1637
Vorläufiges Handelsabkommen mit Persien. Notenwechsel vom 12. Mai 1923	Novbr. I	1734

Albanien.

Zollgesetz nebst Einfuhrzolltarif. Vom 8. Januar 1923	März I	263
Zum Zollgesetz nebst Einfuhrzolltarif vom 8. Januar 1923	Mai I	659
Zum Zolltarif. Novelle vom 1. April 1924	Juni II	879

598057
MAR 22 '28

	Monatsheft	Seite
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20 April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836

Argentinische Republik.

Steuer für Mineralwässer. Gesetz vom 26. Oktober 1923	Febr. I	131
Besteuerung der Handlungsreisenden (Nachtrag)	„	131
Gebühren für Sanitätsvisiten. Gesetz vom 26. Oktober 1923	Febr. II	200
Zolltarif und Zollgesetz. Gesetz Nr. 11281 vom 29. November 1923	März II	341
Innere Steuern. Gesetz vom 12. November 1923	April I	393
Innere Steuer für medizinische und tierärztliche Spezialitäten, Riech- und Schönheitsmittel usw. Gesetz vom 27. November 1923	„	396
Leuchtfeuer- und Bakenabgabe. Gesetz vom 2. November 1923	„	396
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Lager- und Ladegebühren. Gesetz vom 29. Oktober 1923	Juni I	799
Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif und Zollgesetz (Gesetz Nr. 11281). Dekret vom 18. Februar 1924	„	801
Ursprungs- und Markenbezeichnung von Waren. Gesetz Nr. 11275 vom 10. November 1923	„ / Septbr. II	813 / 1484
Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 des vorstehenden Gesetzes Nr. 11275. Dekret vom 30. November 1923	Juni I	813
Zollermäßigung für Yerba-Maté bei der Herkunft aus Brasilien. Dekret vom 24. März 1924	Juni II	880
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	Juli I	1055
Zollbefreiung für Lastwagentraktoren. Entscheidung vom 16. Februar 1924	August I	1259
Ausfuhrverbot. Dekret vom 23. Mai 1924	Oktob. I	1550
Zollermäßigung für Yerba-Maté bei der Herkunft aus Paraguay. Dekret vom 31. Mai 1924	„	1550
Zollbefreiung für Zylinder für Sauerstoff. Dekret vom 1. Mai 1924	„	1551
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 11275 über Ursprungs- und Markenbezeichnung von Waren. Dekret vom 8. Juli 1924	„	1551
Innere Steuer für flüssige Seife. Dekret vom 8. Mai 1924	Oktob. II	1637
Zollbehandlung von Ventilen aus Bronze. Entscheidung vom 21. Juli 1924	Novbr. II	1770
Zollbehandlung von Früchten, Gemüse und Fischen	Dezbr. I	1836
Zolltarifierung von Waren. Entscheidung vom 25. August 1924	Dezbr. II	1886
Änderung der Ausführungsbestimmungen über innere Steuern. Dekret vom 10. Oktober 1924	„	1886

Äthiopien.

Handelsabkommen mit Griechenland. Vom 3. März 1922	Novbr. II	1773

Belgien.

Freigabe der Ausfuhr von Steinkohle und Steinkohlenbriketts. Verfügung vom 19. Dezember 1923	Jan. II	103
Ausfuhr von Kartoffeln im Bewilligungsverfahren	„	103
Verlängerung des Gesetzes vom 25. Januar 1923, betreffend Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und Wertpapieren. Gesetz vom 27. Dezember 1923	„	103
Verlängerung der Befugnisse der Regierung zur Anwendung von Vervielfältigungskoeffizienten auf die spezifischen Zollsätze und zur Einführung von unterschiedlichen Zollbehandlungen. Gesetz vom 24. Dezember 1923	„	103
Verlängerung der Anwendung von Vervielfältigungskoeffizienten auf die spezifischen Zollsätze und der unterschiedlichen Zollbehandlung deutscher und tschechoslowakischer Waren. Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1923	„	104
Einfuhr mit der Post. Runderlaß vom 5. April 1923	Febr. I	131
Ausführung der Königl. Verordnung vom 3. November 1921, betreffend Zollerhöhungen für gewisse deutsche Erzeugnisse. Runderlaß vom 20. April 1923	„	132
Zollbehandlung tschechoslowakischer Waren. Runderlaß vom 1. Juni 1923	„	132
Ausführung der Königl. Verordnung vom 3. November 1921. Runderlaß vom 26. Juli 1923	„	133
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Stempelgebühren für Anträge auf Ausfuhrbewilligung	„	276
Ausfuhrverbot für Holz. Königl. Verordnung vom 11. Februar 1924	März II	376
Ausfuhrverbote für gewisse Waren. Königl. Verordnung vom 16. Februar 1924	„	376
Ausfuhrverbot für Brot. Königl. Verordnung vom 22. Februar 1924	„	376
Ausfuhrverbot für Speisefette. Königl. Verordnung vom 29. Februar 1924	„	376
Ausfuhrverbot für Coupons von Aktien der Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs africains. Königl. Verordnung vom 28. Dezember 1923	April I	397
Ausfuhr von Holz im Bewilligungsverfahren. Verfügung vom 11. Februar 1924	„	397
Ausfuhr gewisser Waren im Bewilligungsverfahren. Verfügung vom 16. Februar 1924	„	397
Ausfuhr von Brot im Bewilligungsverfahren. Verfügung vom 22. Februar 1924	„	397
Ausfuhr von Speisefetten im Bewilligungsverfahren. Verfügung vom 29. Februar 1924	„	397
Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen. Runderlaß vom 23. April 1923	„	397
Einfuhr von Pflanzen. Beschluß vom 16. Februar 1924	„	398
Anwendung des Zolltarifs. Runderlaß vom 28. August 1923	„	398
Bestimmungen gegen die Einschleppung der schwarzen Kartoffelkrätze. Verfügung vom 30. Juni 1923	„	398
Ursprungszeugnisse. Runderlaß vom 24. August 1923	„	399
Bestimmungen gegen die Einschleppung von Kartoffelkrebs. Verfügung vom 30. Juni 1923	„	400
Anbringung von niederländischen Steuerzeichen auf Zigarren, die nach diesem Lande bestimmt sind. Runderlaß vom 31. Mai 1923	„	400

	Monatsheft	Seite
Gebühren für die Prüfung von Gold, Silber und Platin. Königl. Verordnung vom 16. Februar 1924	April I	400
Gesundheitliche Maßnahmen. Verfügung vom 27. Dezember 1923	„	401
Auswanderungsdienst. Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1923	„	401
Ermächtigung zur auszugsweisen Veröffentlichung der Verordnungen über die Bürgschaft der Regierung für die glatte Abwicklung von Verkäufen belgischer Waren im Ausland im Moniteur. Königl. Verordnung vom 13. Februar 1924	„	401
Anerkennung eines neuen Sprengstoffes. Runderlaß vom 25. Oktober 1923	„	401
Handelsvertrag zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Polen vom 30. Dezember 1922. Belgisches Gesetz vom 14. August 1923	„	401
Übereinkunft mit der Schweiz zur Regelung der Rechtsstellung der schweizerischen Staatsangehörigen im belgischen Kongo vom 16. Februar 1923. Belgisches Genehmigungsgesetz vom 4. August 1923	„	405
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Bestimmungen, betreffend die Grenze zwischen Deutschland und Belgien. Deutsche Bekanntmachung vom 15. Dezember 1923	April III	528
Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923	„	531
Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Deutsche Bekanntmachung vom 28. Januar 1924	„	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	„	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Durchführung besonderer Vorschriften im vorläufigen Handelsabkommen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Finnische Regierungsverordnung vom 14. Februar 1924	Mai I	668
Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Notenwechsel vom 9./12. Februar 1924	„	668
Ausfuhrverbot für rohe Kaninchen- und Hasenfelle. Königl. Verordnung vom 18. März 1924	Mai II	722
Ausfuhr von Kaninchen- und Hasenfellen im Bewilligungsverfahren. Verfügung vom 20. März 1924	„	722
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu St. Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Gebühren für Zollformalitäten	Juni I	813
Warenverkehr zwischen Belgien, Frankreich und dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und der Tschechoslowakei anderseits. Verfügung vom 3. Oktober 1923	Juni II	880
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	„	965
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Gesetz, betreffend den Zolltarif, vom 26. Juni 1924	Septbr. I	1418
Ausführung des Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1924, betreffend den Zolltarif. Königl. Verordnung vom 26. Juni 1924	„	1418
Genehmigung gewisser Abmachungen des zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Finnland abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924	„	1418
Inkraftsetzung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Finnland. Finnische Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924	„	1418
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye den 10. September 1919:		
Beitritt Ägyptens	Oktob. II	1637
Genehmigung des am 14. Dezember 1923 zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Österreich geschlossenen Handelsvertrags. Belgisches Gesetz vom 14. August 1924	„	1637
Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion vom 14. Dezember 1923	„	1660
Ratifikation des Handelsvertrags vom 14. Dezember 1923 zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion	„	1667
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Kündigung des Handelsabkommens mit Spanien. Spanische Bekanntmachung vom 12. November 1924	Dezbr. II	1900
Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Ungarn. Ungarische Verordnung vom 15. Oktober 1924	„	1903

	Monatsheft	Seite
Belgische Besitzungen.		
Kongo.		
Übereinkunft Belgiens mit der Schweiz zur Regelung der Rechtsstellung der schweizerischen Staatsangehörigen im belgischen Kongo vom 16. Februar 1923. Belgisches Genehmigungsgesetz vom 4. August 1923	April I	405
Bolivien.		
Zollbefreiungen. Gesetz vom 7. Dezember 1923	März I	276
Ausfuhrabgabe. Dekret vom 31. Oktober 1923	„	276
Steuer für Zigarren und Zigaretten. Gesetz vom 19. November 1923	„	277
Änderung der Abgaben für die Übertragung von Rechten an Bergwerksunternehmungen. Gesetz vom 23. November 1923	„	277
Abgabe für Spielkarten, Dominosteine und Würfel. Gesetz vom 23. November 1923	„	277
Abfertigung von Postpaketen. Dekret vom 20. Dezember 1923	April II	465
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20 April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Erhöhung der Einfuhrzölle für Weine, Liköre und andere weingeisthaltige Getränke. Gesetz vom 28. Februar 1924	Mai II	722
Einführung einer neuen Warenverkaufsabgabe. Gesetz vom 12 Dezember 1923	„	723
Ausfuhrzoll für Silber. Gesetz vom 12. Januar 1924	Juni I	813
Ausfuhrzoll für Zinnmetalle und -erze. Gesetz vom 16. Januar 1924	„	813
Ausfuhrzoll für Rohgummi. Gesetz vom 21. Januar 1924	„	814
Erhöhung gewisser Einfuhrzölle. Dekret vom 6. November 1923	Juli I	970
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	„	1055
Ausfuhrzoll für Antimonerz. Gesetz vom 28. Februar 1924	Juli II	1124
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Brasilien.		
Zolltarifentscheidungen	Febr. II Mai I Juli I Novbr. II	200 662 970 1770
Einfuhrzollfreiheit für Eisenkonstruktionen zum Bau einer Brücke im Staate Santa Catharina. Dekret vom 22. November 1923	März I	277
Änderung der Verbrauchssteuern. Dekret vom 20. August 1923	März II	351
Anwendung des Maximal-Zolltarifs. Dekret vom 20. Oktober 1923	„	351
Zoll- und Steueränderungen. Staats-Einnahmegesetz für das Jahr 1924 vom 31. Dezember 1923	März II	351
Begünstigungen für Stickstoff-Fabriken. Dekret vom 18 Mai 1923	April I	405
Zollvergünstigung bei der Einfuhr von Düngemitteln. Dekret vom 9. Januar 1924	„	406
Einfuhrzollfreiheit für Eisenbahnbaumaterial für die Eisenbahngesellschaft Paulista. Dekret vom 9. Januar 1924	„	406
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Sonderabkommen mit Portugal über literarisches und künstlerisches Eigentum. Vom 26. September 1923.	Mai I	663
Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien. Notenwechsel vom 29. Februar 1924	Juni I	874
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13 November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Zoll- und Gebührenfreiheit für frische Früchte aus Argentinien. Dekret vom 5. April 1924	„	970
Zoll- und Gebührenfreiheit für frische Früchte aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Dekret vom 5. April 1924	„	970
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	„	1055
Einfuhrzollfreiheit für Eisenbahnbaumaterial für die Gesellschaft Guarujá in Santos. Dekret vom 29. März 1924	Juli II	1124
Vergünstiaungen für die Baumwollindustrie. Dekret vom 27. Februar 1924	August I	1259
Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechts an Musik-, Bühnen- und ähnlichen Werken. Dekret vom 2. Januar 1924	August II	1355
Zeitweilige Zollbefreiung für bestimmte Lebensmittel. Dekret vom 1. Juli 1924	Oktob. I	1551
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13 Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Bulgarien.		
Änderung des Ausfuhrzolls für Getreide und Mehl. Finanzministerialerlasse vom 17. August und 27. September 1923	Febr. I	133
Zuckerzoll. Gesetz vom 5. Februar 1924	April II	466
Ausfuhrverzollungswerte für Getreide und Mehl. Finanzministerialerlaß vom 7. Februar 1924	„	466
Preise der einem Wertzoll unterliegenden Ausfuhrwaren. Erlaß vom 20. August 1924	Oktob. II	1638

	Monatsheft	Seite
Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Entrichtung der Zölle und Steuern in Banknoten. Gesetz vom 20. Februar 1924	April II	466
Goldaufgeld:		
Erlaß vom 28. November 1923	Febr. II	200
Erlaß vom 28. Februar 1924	Juni I	814
Finanzministerialverordnung Nr. 12673	Oktob. II	1637
Finanzministerialerlaß vom 27. September 1924	Dezbr. I	1837
Regelung und Einschränkung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln. Verordnung vom 12. Dezember 1923	Febr. II	200
Zollaufgeld bei der Einfuhr von Seidenraupeneiern und Zement. Finanzministerialverordnung vom 7. März 1924	Mai II	723
Zollaufgeld bei der Einfuhr von Weizen und Weizenmehl	Oktob. II	1637
Monopolgebühr für Zigarettenpapier bei der Einfuhr. Königl. Verordnung vom 3. November 1923	Febr. I	133
Ausfuhrzolltarif. Gesetz vom 27. Februar 1924	Juli I	971
Einfuhrverbot für entbehrliche Waren. Gesetz vom 11. Januar 1924	März I	277
Einfuhr von Zigarettenpapier durch die Tabakfabrikanten. Verordnung des Finanzministers vom 8. August 1924	Oktob. II	1638
Änderung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Waren Gesetz vom 11. Juli 1924	„	1637
Änderung des Gesetzes über die Gemeindeauflage. Gesetz vom 25. Juli 1924	„	1637
Änderung der Einfuhrverbotsliste. Königl. Verordnung vom 1. Juli 1924	Septbr. I	1463
Änderung des Gesetzes, betreffend Verbrauchssteuer und Patentgebühren auf Getränke. Gesetz vom 21. Juli 1924	Novbr. I	1693
Vorschrift über die Gebühren für Benutzung der bulgarischen Häfen und ihrer Vorrichtungen. Verfügung vom 19. April 1922	August II	1355
Gesetz Nr. 297 über das Urheberrecht vom 11. Juli 1921	„	1363
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Vorläufige Vereinbarung über die Handelsbeziehungen mit der Schweiz	Oktob. II	1676
Regelung der Handelsbeziehungen mit Schweden. Notenwechsel vom 31. Dezember 1923	Novbr. I	1696
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921 Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Zusatz zum Einfuhrzolltarif. Finanzministerialerlaß vom 4. Oktober 1924	Dezbr. I	1837
Einfuhr von Seidenpapier. Königl. Verordnung vom 2. Oktober 1924	„	1837
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen (Übersichten):		
Ablieferung der Ausfuhrvaluta an die Devisenzentrale. Kundmachung der Nationalbank 1—7412—1, ohne Zeitangabe	Febr. I	133
Ermächtigung der Nationalbank, von der Erhebung fremder Valuta bei der Warenausfuhr abzustehen. Verordnung des Finanzministers vom 30. November 1923	Febr. II	201
Chile.		
Verbot der Ausfuhr von altem Eisen und Zink. Dekret vom 4. April 1923	Febr. I	134
Zolltarifierung von Waren	Febr. II / April III / Juli I / Novbr II	201 / 541 / 974 / 1771
Abgabe von Zollerklärungen über mitgeführtes Reisegepäck. Dekret vom 15. September 1923	Febr. II	202
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Abgabe von Konsulatsfakturen über Waren, die nicht zum eigentlichen Reisegepäck gehören	Juni II	881
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923.	Juli II	1055
China.		
Zollfreie Ausfuhr von Tee	Febr. I	134
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Einfuhr von Phosphorzündhölzern	April II	466
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10 September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336

	Monatsheft	Seite
Änderung des Einfuhrzolles für Moskitonetze	Oktob. I	1551
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836

Columbien.

Einfuhrverbot für Pflanzen, Stauden und Samen des Kaffeestrauchs sowie für gebrauchte Säcke. Dekret vom 6. Juni 1923	Febr. II	202
Bestimmungen über Angaben in den Konsulatsfakturen, Konnossementen usw. Gesetz vom 13. Juli 1923	März I	282
Zahlung der Einfuhrzölle. Gesetz vom 29. November 1923 und Dekret vom 29. Februar 1924	April I / Juli II	406 / 1124
Zolltarifänderungen. — Zollzuschlag für mit der Post eingeführte Waren. — Ausfuhrzoll. — Einfuhrverbot für gewisse Liköre und Revolver und Feuerwaffen. Gesetz vom 4. Dezember 1923	April I	407
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Angabe der Stückzahl für gewisse Waren in den Konsulatsfakturen	Juni I	814
Stempelmarken für die Konsulatsfakturen und Manifeste. Zirkular vom 5. Februar 1924	„	814
Einfuhrverbot für Gegenstände aus Gewehrpatronenhülsen. Dekret vom 30. August 1924	Dezbr. I	1837
Zolltarifierung von Waren. Entscheidung vom 6. Mai 1924	„	1837

Costa Rica.

Zollbefreiungen. Beschluß vom 20. November 1923	Febr. I	134
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Zollfreie Einfuhr gewisser Baumaterialien. Dekret vom 20. März 1924	Juni II	922
Zolltarifentscheidungen	Oktob. II	1638
Einfuhrverbot für Kaffeesamen, Kaffeepflanzen und Teile von Kaffeepflanzen Verordnung vom 27. Oktober 1923	„	1639
Einfuhrverbot für Kaffeesamen, Kaffeepflanzen, Teile von Kaffeepflanzen sowie für gebrauchte Kaffee-Säcke und andere -Umschließungen. Verordnung vom 18. August 1924	Dezbr. I	1838
Einfuhrzollbehandlung von Brennpetroleum (fuel oil). Verordnung vom 20. Dezember 1923	Oktob. II	1639
Einfuhrzollbehandlung von rohem Schwefelnatrium. Verordnung vom 22. Dezember 1923	„	1639
Einfuhrzollbehandlung von Flotationsöl zum Scheiden von Mineralien. Verordnung vom 12. Februar 1924	„	1639
Einfuhrzollbehandlung von Cooper-Stiften zum Markieren von Vieh. Verordnung vom 20. März 1924	„	1640
Einfuhrzollbehandlung des Unkrautvernichtungsmittels Necrol. Verordnung vom 7. April 1924	„	1640
Einfuhrzollbehandlung von bestickten baumwollenen Taschentüchern. Verordnung vom 3. Juni 1924	Oktob. II	1640
Einfuhrzollbehandlung des Heilmittels „Radio Pack". Verordnung vom 25. Juni 1924	„	1640
Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Erleichterung der Tätigkeit von Handelsreisenden — nebst Zusatzprotokoll. Vom 31. März 1924	„	1689
Einfuhrzollfreiheit für Ruberoid Thermogen. Verordnung vom 16. Juli 1924	Novbr. II	1771
Einfuhrzollbehandlung des Rindvieh-Heilmittels „Mineral Yeast". Verordnung vom 26. August 1924	„	1772
Einfuhrzollermäßigung für gewisse eiserne Stäbe. Dekret vom 14. August 1924	„	1772
Einlagerung von entzündbaren Waren und Sprengstoffen in Zollagern. — Lagergebühr. Verordnung vom 7. August 1924	Dezbr. I	1837
Einfuhrzollbehandlung der Baustoffe „Kaulit" und „Roebling Wire Lath". Verordnungen vom 13. und 14. August 1924	„	1837
Zolltarifänderung. — Einfuhrzollbehandlung von Calciumchlorid. Verordnung vom 6. September 1924	„	1838

Dänemark.

Verlängerung der Gültigkeit von gewissen Änderungen in der Zollgesetzgebung. Gesetz vom 21. Dezember 1923	Febr. I	134
Schiffahrtsabgaben im Hafen von Kopenhagen. — Änderung des Wortlauts. Bekanntmachungen vom 10. und 22. November 1923	„	134
Eisabgabe für Handelsschiffe. Bekanntmachung vom 13. November 1923	„	134
Ausfuhr von Trockenmilch usw. Gesetz vom 21. Dezember 1923	„	134
Änderung der Vorschrift über die Fleischkontrolle bei der Ausfuhr. Bekanntmachung vom 23. November 1923	„	135
Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Angabe des Herstellungsorts für Kautschukwaren. Bekanntmachung vom 17. November 1923	„	135
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Gesetz über zeitweilige Zollerhöhungen usw vom 1. Februar 1924 (Zollerhöhungen — Tabaknachversteuerung — Nachverzollung)	März II	355
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Herstellung und Vertrieb von Margarine usw. Bekanntmachung vom 8. November 1923	„	466
Herstellung von Schuhwaren mit Gummisohlen. Bekanntmachung vom 26. Januar 1924	„	467
Einfuhr von Schuhwaren mit Gummisohlen. Bekanntmachung vom 28. Januar 1924	„	467
Gesetz Nr. 28 über inländische Scheidemünzen vom 15. Februar 1924 nebst Zusatzartikel zur Münzkonvention	„	467
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836

	Monatsheft	Seite
Abkommen mit Estland, betreffend Handels- und Schiffahrtsbeziehungen. Notenwechsel vom 7. September 1923. Dänische Bekanntmachung vom 9. Februar 1924	Mai I	664
Zolltarif vom 29. März 1924. Gesetz vom 29. März 1924	Juni II	881
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13 November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Einfuhr von Kartoffeln. Bekanntmachung vom 31. März 1924	„	974
Regulativ für die Gesundheitskontrolle bei der Einfuhr von Kartoffeln. Verordnung vom 31. März 1924	„	975
Ausfuhr von Kartoffeln. Gesetz vom 29. März 1924	„	975
Umsatzsteuer für Kraftfahrzeuge	„ / August II	975 / 1367
Besteuerung der Handlungsreisenden. Gesetz vom 29. März 1924	Juli I	977
Errichtung einer Valutazentrale. Gesetz vom 29. März 1924	„	977
Valutavorschriften. Verordnung vom 1. April 1924	„	977
Paßzwang für Reisende. Königl. Verordnung vom 4. April 1924	„	977
Genehmigung verschiedener Vorschriften in dem am 3. August 1923 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Dänemark und Finnland. Finnisches Gesetz vom 21. Dezember 1923	„	978
Inkraftsetzung des zwischen beiden Ländern am 3. August 1923 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923	„	978
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Finnland	„	978
Zeitweilige Änderungen des Zolltarifs vom 29. März 1924 usw. Gesetz vom 20. Juni 1924	Juli III / August I	1194 / 1336
Bekämpfung ansteckender Pflanzenkrankheiten und schädlicher Tiere. Gesetz vom 21. Dezember 1923	Juli III	1197
Einfuhr von Haustieren und rohen Erzeugnissen davon usw Bekanntmachung vom 12. April 1924	„	1197
Vorläufige Inkraftsetzung der zeitweiligen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Tschechoslowakei. Notenwechsel vom 31. Januar 1924. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 8. Februar 1924	„	1198
Ausfuhr von Sprit und Spirituosen. Bekanntmachung vom 21. Juni 1924	August I	1260
Zollbehandlung gewisser spiritushaltiger Riechmittel. Bekanntmachung vom 21. Juni 1924	„	1260
Ausmünzung von inländischen über 1/2 Krone lautenden Scheidemünzen. Bekanntmachung vom 21. Juni 1924	„	1260
Bestimmungen wider unlauteren Wettbewerb und unrichtige Warenbezeichnung. Gesetz vom 29. März 1924	„	1260
Abrede zwischen Dänemark und der Schweiz, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und Liechtenstein. Dänische Bekanntmachung vom 6 Juni 1924	„	1262
Zusatzartikel zur Münzkonvention zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden. Dänische Bekanntmachung vom 7. April 1924	„	1262
Abkommen mit Norwegen über Ostgrönland vom 9. Juli 1924. Dänische Bekanntmachung vom 28 Juli 1924	Novbr. I	1696
Abkommen mit Schweden über die Zollfreiheit von Filmmustern. Dänische Bekanntmachung vom 2. August 1924	„	1697
Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 29. Mai 1924. Dänische Bekanntmachung vom 4. August 1924	Novbr. I	1697
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen (Übersichten):		
Gesundheitskontrolle bei der Ausfuhr von Kartoffeln. Bekanntmachung vom 31. März 1924	Juli III	1198
Qualitätskontrolle bei der Ausfuhr von Kartoffeln. Bekanntmachuug vom 31. März 1924	„	1198
Ausfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen. Bekanntmachung vom 31. März 1924	„	1198
Ausfuhr von bearbeiteter (behandlet) Milch und bearbeitetem Rahm [Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 21. Dezember 1923 über die Ausfuhr von Trockenmilch usw. — unter bearbeitet (behandlet) ist die Haltbarmachung von Milch und Rahm durch Eintrocknen, Kondensieren, Sterilisieren, Homogenisieren oder Zusetzen von Zucker zu verstehen —]. Bekanntmachung vom 12. April 1924	„	1198
Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen in das Ausland. Bekanntmachung vom 12. April 1924	„	1198
Einführung des Paßzwanges für ankommende Reisende. Bekanntmachung vom 29. April 1924	„	1198
Danzig.		
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Ausdehnung des italienisch-polnischen Handelsabkommens auf die Freie Stadt Danzig	Oktob. I	1568
Deutsches Reich.		
Übersichten	Jan. I	1
	„ II	97
	Febr. I	127
	„ II	195
	März I	253
	„ II	323
	April I	385
	„ II	461
	„ III	527
	Mai I	655
	„ II	721
	Juni I	799
	„ II	877
	Juli I	943
	„ II	1115
	„ III	1193
	August I	1259
	„ II	1337
	Septbr. I	1403
	„ II	1481

	Monatsheft	Seite
Übersichten	Oktob. I	1547
	„ II	1625
	Novbr. I	1691
	„ II	1769
	Dezbr. I	1835
	„ II	1885
Ratifikation des Vertrags vom 5. November 1922 zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des Vertrags von Rapollo. Deutsche Bekanntmachung vom 8. November 1923	Jan. II	103
Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende im Deutschen Reich und Finnland	Febr. II	197
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Festsetzung von Kontingenten für die in Deutschland vom Einfuhrzoll befreiten elsaß-lothringischen Erzeugnisse. Französische Regierungsverordnung vom 29 Dezember 1923	März II	337
Abkommen mit den Niederlanden über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr. Vom 23. Mai 1923. Deutsches Gesetz vom 31. Juli 1923	April I	388
Ratifizierung des vorstehenden Abkommens. Deutsche Bekanntmachung vom 7. April 1924	Mai I	659
Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851. Vom 3. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 26. September 1923	April I	389
Abkommen mit Polen vom 2. Mai 1923 über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist	April II	463
Bestätigung (Ratifikation) vorstehenden Abkommens. Bekanntmachung vom 14. November 1923	„	463
Deutsch-polnisches Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. Deutsches Gesetz vom 31. Oktober 1923	„	463
Ratifikation des vorstehenden Abkommens. Deutsche Bekanntmachung vom 8. April 1924	Mai II	722
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Bestimmungen, betreffend die Grenze zwischen Deutschland und Belgien. Deutsche Bekanntmachung vom 15. Dezember 1923	April III	528
Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923	„	531
Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Deutsche Bekanntmachung vom 28. Januar 1924	„	533
Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens mit Spanien	Juni II	879
Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des niederländischen Finanzministers zu dem deutsch-niederländischen Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre vom 19. März / 27. März 1924	Juli I	955
Abkommen zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien, unterzeichnet in Breslau am 24. Juni 1922	Juli I	956
Abkommen über die Verlängerung des vorstehenden Abkommens vom 10. Juli 1923	„	964
Ratifikation der beiden vorstehenden deutsch-polnischen Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien. Deutsche Bekanntmachung vom 19. Mai 1924	„	964
Deutsch-polnisches Zusatzabkommen zum Pariser Abkommen vom 21. April 1921 über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, unterzeichnet in Berlin am 15. Juli 1922	„	964
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	„	964
Beitritt Kanadas	„	965
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	„	965
Ratifikation des Abänderungsvertrags vom 3. Juni 1923 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 Deutsche Bekanntmachung vom 14. Juli 1924	August I	1259
Vorläufiges Wirtschaftsabkommen mit Estland vom 27. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924	August II	1344
Ratifikation des vorstehenden Wirtschaftsabkommens. Deutsche Bekanntmachung vom 12. September 1924	Novbr. I	1691
Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit Italien	August II	1347
Handelsabkommen mit Spanien. Vom 25. Juli 1924	„	1347
Vertrag mit Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen vom 31. Mai 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924	Oktob. II	1625
Handelsvertrag mit Litauen vom 1. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924	„	1626
Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- usw. Vertrags mit Nicaragua vom 4. Februar 1896. Deutsches Gesetz vom 12. September 1924 und Notenwechsel	„	1632
Berichtigung der in dem amtlichen Text des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 enthaltenen Druckfehler. Deutsche Bekanntmachung vom 15. August 1924	„	1633
Deutsch-polnisches Abkommen über den Oberschlesischen Grenzbezirk vom 23. Februar 1924	„	1633
Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über den Oberschlesischen Grenzbezirk vom 23. Februar 1924. Deutsche Bekanntmachung vom 31. Juli 1924	„	1635
Deutsch-polnisches Abkommen über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkommitees der Oberschlesischen Eisenbahnen vom 23. Februar 1924. Deutsches Gesetz vom 28. August 1924	„	1635
Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. Deutsches Gesetz vom 20. August 1924	„	1636

	Monatsheft	Seite
Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens. Deutsches Gesetz vom 25. September 1924	Novbr. I	1691
Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 19. Mai 1924	„	1692
Beitritt zu dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen internationalen Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten. Bekanntmachung vom 4. Oktober 1924	Dezbr. I	1836

Deutsches Reich (Altbesetzte Gebiete).

Kohlenverteilung im besetzten Gebiet. Verordnung Nr. 131 vom 13. Januar 1923	Jan. I	3
Beschlagnahme der Kohlensteuer im besetzten Gebiete. Sonderverordnung Nr. 132 vom 18. Januar 1923	„	4
Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus Zolleinnahmen ergeben. Sonderverordnung Nr. 133 vom 18. Januar 1923	„	4
Beschlagnahme gewisser Pfänder, welche sich aus der Verwaltung und Ausbeutung der Einnahmequellen aus den Forsten des besetzten Gebietes ergeben. Sonderverordnung Nr. 134 vom 18. Januar 1923	„	5
Bildung von Komitees zur Durchführung der Verordnungen 132, 133 und 134. Sonderverordnung Nr. 135 vom 20. Januar 1923	„	6
Regelung der Zölle sowie der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 136 vom 20. Januar 1923	„	7
Aus- und Einfuhr. Ausführungsbestimmungen Nr. 1 (ohne Datum) zu den Verordnungen Nr. 135 und 136	„	9
Ausführungsbestimmungen Nr. 4 vom 22. Februar 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136	„	12
Ablieferung ausländischer Devisen bei der Ausfuhr. Ausführungsbestimmungen Nr. 5 vom 1. März 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136	„	13
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bewilligungen. Ausführungsbestimmungen Nr. 6 vom 6. März 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136	„	13
Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs in den besetzten Gebieten. Ausführungsbestimmungen Nr. 7 vom 21. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136	„	13
Zeitweilige Zulassung ins besetzte Gebiet. Ausführungsbestimmungen Nr. 8 vom 22. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136	„	13
Besondere Genehmigungen, die für den Grenzverkehr der rechtsrheinischen besetzten Gebiete ausgestellt werden. Ausführungsbestimmungen Nr. 9 vom 21. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136	„	14
Übernahme des Zolldienstes durch das leitende Zollkomitee am 20. Februar 1923. Bekanntmachung vom 13. Februar 1923	„	14
Übergangsmaßnahmen für Waren, für die die Ausfuhrabgabe von den deutschen Zollbehörden erhoben worden ist. Beschluß vom 8. März 1923	„	15
Gewährung von Erleichterungen an ausländische Käufer für Bestellungen vor dem 1. Februar 1923. Beschluß vom 17. März 1923 Nr. 303/L. J. F.	„	16
Kohlenverteilung in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 137 vom 25. Januar 1923	„	17
Förderung der Kohle und Ausbeutung der Bergwerke in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 138 vom 25. Januar 1923	„	17
Von der Rheinlandkommission gewährter Schutz für die Beamten, Angestellten und Privatpersonen, die sich den Sonderverordnungen der Rheinlandkommission gefügt haben. Sonderverordnung Nr. 140 vom 2. Februar 1923	Jan. I	18
Sperrung des bereits erbauten oder noch im Bau befindlichen Flußschiffahrtsmaterials, das zwecks Rückerstattung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist. Verordnung Nr. 141 vom 6. Februar 1923	„	18
Verbot der Ausfuhr von Waren in das unbesetzte Deutschland. Sonderverordnung Nr. 143 vom 12. Februar 1923 nebst Ausführungsverordnung	„	18
Ablaufverfahren nach dem unbesetzten Gebiet. Ausführungsbestimmungen vom 13. Februar 1923 zur Verordnung Nr. 143	„	19
Vollstreckung von Urteilen der alliierten Gerichte. (Abänderung von Abschnitt 1 der Verordnung Nr. 2, betreffend die Gerichtsordnung.) Verordnung Nr. 145 vom 26. Februar 1923	„	20
Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission verhängte Strafen. Verordnung Nr. 146 vom 26. Februar 1923	„	20
Erhebung der Kohlensteuer im besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 148 vom 1. März 1923	„	20
Organisation der Eisenbahn in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 149 vom 1. März 1923	„	21
Ergänzung der Strafbestimmungen der Verordnung Nr. 136 der Interalliierten Rheinlandkommission. Sonderverordnung Nr. 151 vom 15. März 1923	„	22
Beschlagnahme von Material, Waren und Gütern jeder Art im besetzten Gebiet im Hinblick auf ihre Zuteilung an die alliierten Regierungen und Staatsangehörigen zwecks Rücklieferung oder Reparation. Sonderverordnung Nr. 153 vom 15. März 1923	„	22
Beschlagnahme von Gegenständen, die sich im besetzten Gebiet befinden und von den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen bei der Deutschen Regierung oder deren Staatsangehörigen auf Grund von Teil VIII des Friedensvertrages und der späteren Abkommen oder im Handelsverkehr bestellt worden sind. Sonderverordnung Nr. 154 vom 15. März 1923	„	23
Regelung des Verkehrs mit Alkohol im besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 155 vom 22. März 1923 nebst Ausführungsverordnung	„	23
Handel des Auslandes mit dem besetzten Gebiet und mit dem unbesetzten Deutschland über das besetze Gebiet (Anderung des Artikel 4 der Verordnung Nr. 136). Sonderverordnung Nr. 157 vom 29. März 1923	„	24
Ausstellung von Patenten für die Führung von Kähnen auf dem Rhein. Verordnung Nr. 159 vom 30. März 1923	„	25
Rechtsstellung des Personals der durch Verordnung 149 der Interalliierten Rheinlandkommission eingesetzten Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 160 vom 6. April 1923	„	25
Verpflichtung zur Veröffentlichung der Wechselkurse der französischen, belgischen und englischen Währungen. Verordnung Nr. 161 vom 6. April 1923	„	26
Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke. Sonderverordnung Nr. 163 vom 17. April 1923	„	26
Beförderung mit Lastkraftwagen. Sonderverordnung Nr. 164 vom 18. April 1923	„	26
Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1922 und der Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1922 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage der deutschen Presse im besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 165 vom 18. April 1923	„	27

	Monatsheft	Seite
Strafen bei Nichtausführung der von dem Interalliierten Hütten und Bergwerksausschuß angeordneten Lieferungen. Sonderverordnung Nr. 166 vom 26. April 1923	Jan. I	27
Zusatzverordnung zu Verordnung 125, betreffend die Einreise-, Aufenthalts- und Verkehrsbestimmungen in den der Gerichtsbarkeit der Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 167 vom 27. April 1923	„	27
Anwendung des Reichsgesetzes über die Zwangsanleihe im besetzten Gebiete. Sonderverordnung Nr. 168 vom 30. April 1923	„	29
Beschlagnahme von sich im besetzten Gebiet befindenden Material, Waren und Gütern jeder Art, welche gemäß Teil VIII des Friedensvertrags und der darauf folgenden Abmachungen sowie im Handelsverkehr von den alliierten Regierungen oder ihren Staatsangehörigen bei der Deutschen Regierung oder ihren Staatsangehörigen zwecks Zuteilung an die alliierten Regierungen oder an Staatsangehörige derselben als Schadensersatz oder auf Grund der Reparationen bestellt worden sind. Sonderverordnung Nr. 169 vom 7. Mai 1923	„	29
Festsetzung der Vollmachten der Wiedergutmachungs- und Wirtschaftsämter bezüglich der Anwendung der Verordnungen 153 u. 154. Sonderverordnung Nr. 170 vom 7. Mai 1923	„	29
Ausführungsbestimmungen zu den Sonderverordnungen Nr. 154, 169 und 170 über die Beschlagnahme der auf Grund von Handelsverträgen bestellten Waren. Beschluß vom 28. Mai 1923	„	30
Bestimmung der auf den Linien des rheinischen Eisenbahnnetzes unbestellt gebliebenen Güter. Sonderverordnung Nr. 171 vom 9. Mai 1923	„	30
Sperre der Bestände an Koks und an Kohlennebenprodukten zugunsten der alliierten Mächte und Verbot des Gebrauchs von Hochofenkoks zu häuslichen Zwecken. Sonderverordnung Nr. 172 vom 11. Mai 1923	„	31
Ergänzung des Artikel 1 der Verordnung Nr. 155 über die Regelung des Verkehrs mit Alkohol in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 174 vom 17. Mai 1923	„	32
Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. April 1923 über den Verkehr mit Absinth im besetzten Gebiet. Verordnung Nr. 175 vom 24. Mai 1923	„	32
Verwendung des Ertrages der Geldstrafen, Einziehungen und der Beschlagnahmen von Geldern, welche auf Grund der Sonderverordnungen und -entscheidungen der Rheinlandkommission bewirkt oder ausgesprochen worden sind	„	32
Beförderung von Brennmaterialien in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 177 vom 24. Mai 1923	„	32
Gesetzliche, zur Sicherstellung der Ausführung der Verordnung Nr. 177 bestimmte Regelung des Verkehrs mit Kohle, Koks und Braunkohle im Grubenbereich der besetzten Gebiete	„	33
Ausführungsbestimmung, betreffend die Requisitionen, Beschlagnahme und Erfassungen von Amts wegen der Brennstoffe	„	35
Verordnung zur Aufhebung des Artikel 9 der Verordnung Nr. 164. Verordnung Nr. 178 vom 24. Mai 1923	„	37
Verkehr der Kraftfahrzeuge. Verordnung Nr. 179 vom 24. Mai 1923	„	37
Gesetzliche Regelung der Ausstellung von zeitweiligen besonderen Schifferpatenten für die Führung von Kähnen auf dem Rhein. Sonderverordnung Nr. 180 vom 1. Juni 1923	„	38
Regelung der Einfahrt und des Verkehrs der Lastwagen zwischen den besetzten Gebieten und dem Ruhrgebiet und umgekehrt. Sonderverordnung Nr. 181 vom 1. Juni 1923	Jan. I	39
Einfuhr von Waren aus dem unbesetzten Deutschland nach dem besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 183 vom 25. Juni 1923	„	39
Änderung des Artikel 7 der Verordnung 1 über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis der Rheinlandkommission, die Befehle der Militärbehörden und die Anwendung deutscher Gesetze und Verordnungen im besetzten Gebiet. Verordnung Nr. 184 vom 12. Juni 1923	„	40
Entrichtung der Zölle und Gebühren in hochwertigen Devisen. Sonderverordnung Nr. 185 vom 12. Juni 1923	„	40
Änderung der Fassung der Sonderverordnung Nr 171. Sonderverordnung Nr. 189 vom 28. Juni 1923	„	40
Strafmaßnahmen bei Verletzung der Zollbestimmungen. Sonderverordnung Nr. 190 vom 5 Juli 1923	„	41
Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 66. Sonderverordnung Nr 191 vom 5. Juli 1923	„	41
Unterdrückung des passiven und aktiven Widerstandes gegenüber den Verordnungen der Rheinlandkommission. Verordnung Nr. 192 vom 5. Juli 1923	„	41
Abänderung der Sonderverordnung Nr. 148, betreffend die Erhebung der Kohlensteuer in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 194 vom 12. Juli 1923	„	42
Ergänzung des Artikel 4 und Änderung des Artikel 5 der Sonderverordnung Nr. 177 über die Beförderung von Brennmaterialien in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 195 vom 19. Juli 1923	„	43
Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 161. Verordnung Nr. 196 vom 26. Juli 1923	„	43
Bekanntmachung der Wechselkurse. Erlaß vom 12. August 1923	„	43
Lagerung und Warenverkehr an den Schiffahrtswegen der besetzten Gebiete. Verordnung Nr. 197 vom 26. Juli 1923	„	43
Aufhebung und Ersatz des Artikel 3 der Verordnung Nr. 69, betreffend die von der Deutschen Regierung auf Grund des Artikel 8 des Abkommens zu bewirkenden Leistungen. Verordnung Nr. 198 vom 2. August 1923	„	44
Beschlagnahme von Bergwerken in den besetzten Gebieten behufs Ausführung der Brennstofflieferungen als Reparationen. Sonderverordnung Nr. 199 vom 5. August 1923	„	44
Verbot der Zerkleinerung des Kokses vor seiner Aufstapelung. Sonderverordnung Nr. 201 vom 9. August 1923	„	45
Festsetzung der Sätze der in den Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark. Verordnung Nr. 202 vom 9. August 1923	„	45
Begnadigungsrecht hinsichtlich der von den Kriegsgerichten der Vereinigten Staaten von Amerika gefällten Urteile. Verordnung Nr. 203 vom 17. August 1923	„	46
Aufhebung der Verordnung Nr. 128 und Requisition des bzw. der auf Grund der Verordnung Nr. 64 aufgenommenen Transportmaterials und Transportmittel. Verordnung Nr. 204 vom 31. August 1923	„	46
Festsetzung in Goldmark des Betrages der von den Verordnungen der Kommission vorgesehenen Verkehrsgebühren. Sonderverordnung Nr. 206 vom 1. September 1923	„	47
Abänderung des Artikel 1 der Sonderverordnung Nr. 163, betreffend die Interalliierte Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke. Sonderverordnung Nr. 207 vom 13. September 1923	„	47

	Monatsheft	Seite
Unterdrückung der Verunreuungen bei den Eisenbahnen. Verordnung Nr. 208 vom 13. September 1923 . .	Jan. I	48
Abänderung des Artikel 1 der Verordnung Nr. 44. Verordnung Nr. 209 vom 13. September 1923 . . .	„	48
Ergänzung einiger Bestimmungen der Sonderverordnung Nr. 199, betreffend die Beschlagnahme der Bergwerke in den besetzten Gebieten behufs Ausführung der Brennstofflieferungen für Reparationszwecke. Sonderverordnung Nr. 211 vom 13. September 1923 . .	„	48
Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 212 vom 20. September 1923 . .	„	49
Ergänzung der Vorschriften der Verordnungen Nr. 141, 154 und 170 bezüglich des von der Deutschen Regierung an die alliierten Regierungen auf Grund des Anhanges III des Teiles VIII des Vertrags abzuliefernden Flußschiffahrtsmaterials. Verordnung Nr. 213 vom 4. Oktober 1923	„	49
Erhebung der Kohlensteuer in Goldmark. Verordnung Nr. 216 vom 11. Oktober 1923	„	49
Eintreibung der durch die Militärgerichte in Ausführung der Verordnungen der Kommission verhängten Geldstrafen. Verordnung Nr. 217 vom 18. Oktober 1923	„	49
Anwendung der Verordnung Nr. 217 bezüglich der Eintreibung der Geldstrafen auf die kraft der Sonderverordnungen sowie durch Beschluß der Kommission oder der von ihr in aller Form bevollmächtigten Organe auferlegten Entschädigungen, Kosten usw. Verordnung Nr. 218 vom 18. Oktober 1923 . . .	„	50
Genehmigung der Ausgabe von Beförderungsgutscheinen seitens der Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete. Verordnung Nr. 219 vom 19. Oktober 1923	„	50
Abänderung der Verordnung Nr. 212, betreffend Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 220 vom 26. Oktober 1923 . . .	„	50
Gewährleistung der Zahlung der durch die Alliierten auf Grund der Verordnungen der Kommission, betreffend die Zölle und das Ein- und Ausfuhrwesen zu erhebenden Abgaben, Gebühren und Geldstrafen. Verordnung Nr. 221 vom 8. November 1923 . .	„	50
Verbot der Anwendung der Reichsverordnungen vom 12. und 27. Oktober 1922 gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln im besetzten Gebiete. Verordnung Nr. 223 vom 15. November 1923	„	51
Dem Personal der Dienststellen für Ausbeutung der Pfänder zugestandene Steuerbefreiungen. Verordnung Nr. 224 vom 15. November 1923	„	51
Abänderung des Artikel 29 der Verordnung Nr. 2 und Aufhebung der Verordnung Nr. 114. Verordnung Nr. 225 vom 23. November 1923	„	52
Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 79, betreffend den Besitz und den Transport von Brieftauben. Verordnung Nr. 226 vom 29. November 1923	„	52
Abänderung der Sonderverordnung Nr. 177. Sonderverordnung Nr. 227 vom 30. November 1923 . .	„	53
Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 201, betreffend die Zerkleinerung des Kokses. Sonderverordnung Nr. 229 vom 9. Dezember 1923	„	53
Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Aufhebung der Sonderverordnungen Nrn. 164, 179 und 181 sowie der Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 206. Verordnung Nr. 230 vom 11. Dezember 1923	„	53
Verbot der übermäßigen Erhöhung der Preise. Verordnung Nr. 232 vom 12. Dezember 1923 . . .	„	54
Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 172 bezüglich der Sperrung der Koks- und Kohlennebenproduktenbestände und der Verwendung des metallurgischen Koks für den Hausbedarf. Sonderverordnung Nr. 233 vom 17. Dezember 1923	Jan. II	99
Aufhebung der Verordnung Nr. 197 bezüglich der Warenniederlage und des Warenverkehrs an den Schiffahrtswegen der besetzten Gebiete. Verordnung Nr. 234 vom 17. Dezember 1923	„	99
Brennstoffregime in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 235 vom 21. Dezember 1923	Febr. I	127
Einreise von Personen in das besetzte Gebiet sowie deren Verkehr und Aufenthalt in ihm (Aufhebung der Verordnung Nr. 167). Verordnung Nr. 236 vom 21. Dezember 1923	„	128
Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 206. Sonderverordnung Nr. 237 vom 21. Dezember 1923 . .	„	129
Geschäfte der Wechselstuben in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 238 vom 3. Januar 1924 . . .	„	129
Aufhebung der Sonderverordnungen Nr. 177, 195 und 227, betreffend den Verkehr mit Brennstoffen in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 239 vom 3. Januar 1924	„	129
Vergleichungsrecht der Delegierten des Leitenden Forstausschusses in Sachen forstrechtlicher Zuwiderhandlungen. Sonderverordnung Nr. 240 vom 17. Januar 1924	Febr. II	196
Abänderung der Sonderverordnung Nr. 155, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Alkohol in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 241 vom 24. Januar 1924	März I	255
Verbot der Erhebung von Gebühren in französischer oder belgischer Währung in den besetzten Gebieten sowie der Ausfuhr dieser Geldsorten außerhalb dieser Gebiete. Verordnung Nr. 242 vom 24. Januar 1924	„	255
Abänderung der Sonderverordnungen Nr. 157 und 183, betreffend das Zollwesen. Sonderverordnung Nr. 243 vom 31. Januar 1924	„	255
Bildung einer gemischten gerichtlichen Kommission der rheinischen Eisenbahnen. Sonderverordnung Nr. 244 vom 11. Februar 1924	April I	386
Aufhebung und Ersetzung des Artikel 2 der Verordnung Nr. 221. Sonderverordnung Nr. 246 vom 22. Februar 1924	„	387
Änderung des Artikel 3 der Verordnung Nr. 242, betreffend das Verbot der Erhebung von Gebühren in französischer oder belgischer Währung in den besetzten Gebieten sowie der Ausfuhr dieser Geldsorten außerhalb dieser Gebiete. Sonderverordnung Nr. 247 vom 6. März 1924	April II	462
Abänderung der Sonderverordnung Nr. 157, betreffend die Zollordnung. Sonderverordnung Nr. 251 vom 28. März 1924	Mai I	655
Ausführungsbestimmung vom 13. März 1924, betreffend die im Abkommen vorgesehenen Requisitionen, Beschlagnahmen und Erfassungen von Amts wegen von Brennstoffen in den besetzten Gebieten (Rhein inbegriffen)	„	656
Verkaufssteuer der durch Kohlendestillation gewonnenen Nebenprodukte. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 252 — vom 3. April 1924	Juni II	877
Verbot der Erhebung von Gebühren in französischer, belgischer oder luxemburgischer Währung in den besetzten Gebieten sowie der Ausfuhr dieser Geldsorten außerhalb dieser Gebiete und Aufhebung und Ersetzung der Verordnungen Nrn. 242 und 247. Verordnung Nr. 249 vom 10. April 1924	Juli I	943
Verpflichtungen der Privatpersonen bezüglich der auszuführenden Zählungen der militärischen Bedarfshilfsquellen. Verordnung Nr. 253 vom 10. April 1924	„	944

	Monatsheft	Seite
Aufhebung und Ersetzung des Artikel 5 und Artikel 7 der Verordnung Nr. 171 in der Fassung der Verordnung Nr. 189. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 255 — vom 10. April 1924	Juli I	944
Zusammenfassung und Abänderung der Verordnungen, betreffend die Einreise, den Verkehr und den Aufenthalt der Personen in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 256 vom 10. April 1924	„	945
Aufhebung der Anweisung Nr. 17 und Einführung der Viehseuchenkontrolle in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 258 vom 28. Mai 1924	„	947
Alkoholverkehr in den besetzten Gebieten und Aufhebung und Ersetzung der Sonderverordnungen Nrn. 155, 174 und 241. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 259 — vom 31. Mai 1924	„	947
Abänderung der Verordnung Nr. 202 und Festsetzung der durch die Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark. Verordnung Nr. 261 vom 8. August 1924	Septbr. II	1482
Aufhebung der Erhebung von Gebühren für den Warenverkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 262 — vom 3. September 1924 . .	Oktob. I	1548
Regelung der Einreise-, Verkehrs- und Aufenthaltsbedingungen in den besetzten Gebieten für die nicht in Verordnung Nr. 2, Artikel 1 und 2, § V aufgezählten Personen. (Personal der Rheinlandkommission und der Besatzungsarmeen.) Verordnung Nr. 263 vom 3. September 1924	„	1548
Aufhebung der Verordnung Nr. 230, betreffend Kraftfahrzeugverkehr. Verordnung Nr. 264 vom 3. September 1924	„	1549
Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 180, betreffend Ausstellung von Patenten an die Rheinschiffer. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 265 — vom 3. September 1924	„	1550
Aufhebung der Verordnungen Nrn. 212 und 220, betreffend Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 266 vom 3. September 1924	„	1550

Deutsches Reich (Neubesetzte Gebiete).

	Monatsheft	Seite
Vollmachten der Kontrollmission. Befehl vom 11. Januar 1923	Jan. 1	55
Kontrolle der Kohlenverteilung. Befehl vom 11. Januar 1923	„	55
Beschlagnahme der Kohlensteuer im besetzten Gebiet. Verfügung Nr. 1 vom 18. Januar 1923	„	55
Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus Zolleinnahmen im besetzten Gebiet ergeben. Verfügung Nr. 2 vom 19. Januar 1923	„	56
Haftung der Leiter der Reichsbanknebenstellen für von dem Oberkommando der Besatzungstruppen verfügte Sperrungen von Konten. Befehl vom 19. Januar 1923	„	56
Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus der Verwaltung oder Nutzung der Einnahmequellen aus den Forsten des besetzten Gebietes ergeben. Verfügung Nr. 3 vom 25. Januar 1923	„	57
Bildung von leitenden Komitees und Dienststellen zur Durchführung der Verordnungen 1, 2 und 3. Verfügung Nr 4 vom 25. Januar 1923	„	57
Regelung der Zölle sowie der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten. Verfügung Nr. 5 vom 25. Januar 1923	„	59
Ausfuhrverbot für Kohle und Koks. Befehl vom 31. Januar 1923	„	60
Ausfuhrverbot für Nebenprodukte von Kohle und Koks. (Ergänzung Nr. 1 zur allgemeinen Anordnung vom 31. Januar 1923.) Befehl vom 2. Februar 1923 .	Jan. I	61
Ausfuhrverbot für metallurgische Erzeugnisse und sonstige Fabrikate. (Ergänzung Nr. 2 zur allgemeinen Anordnung vom 31. Januar 1923.) Befehl vom 13. Februar 1923	„	61
Anwendung der Verordnungen Nr. 2 und 3, betreffend die Beschlagnahme gewisser Einkünfte, die sich aus der Erhebung der Zölle und der Verwaltung oder Nutzung der Forsten im besetzten Gebiet ergeben. Befehl vom 4. Februar 1923	„	61
Ausführung der Gesetze und Bestimmungen im besetzten Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 6 vom 5. Februar 1923	„	61
Schutz für die Beamten, Angestellten und Privatpersonen, die im Brückenkopf von Düsseldorf und im besetzten Ruhrgebiet den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen nachgekommen sind. Verfügung Nr. 7 vom 10. Februar 1923 . .	„	62
Sperrung des bereits erbauten oder noch im Bau befindlichen Flußschiffahrtsmaterials, das zwecks Rücklieferung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist. Verfügung Nr. 8 vom 12. Februar 1923	„	62
Verbot der Ausfuhr von Waren nach dem unbesetzten Deutschland. Verfügung Nr. 10 vom 13. Februar 1923	„	62
Einrichtung von Dienststellen für Ausnahme- sowie Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen. (Ergänzung zu den Verordnungen 5 und 10.) Verfügung vom 13. Februar 1923	„	63
Zuständigkeit der Militärgerichte. Verfügung Nr. 11 vom 14. Februar 1923	„	63
Vervollständigung der Bestimmungen der Verfügung Nr. 6 bezüglich der Anwendung der Reichs- und Staatsgesetze und der allgemeinen deutschen Verordnungen in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung Nr. 12 vom 15. Februar 1923	„	64
Einreise in das besetzte Ruhrgebiet, Verkehr und Aufenthalt von Personen in demselben. Verfügung Nr. 13 vom 15. Februar 1923	„	64
Verpflichtung jeder im besetzten Ruhrgebiete sich befindenden Person, die Verfügungen, Befehle oder Vorschriften der Militärbehörden zu befolgen. Verfügung Nr. 16 vom 1. März 1923	„	65
Erhebung der Kohlensteuer im besetzen Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 18 vom 27. Februar 1923	„	66
Abhängigmachung der Genehmigungen zum Kohlenversand von der Zahlung der Kohlensteuer. Vorläufige Ausführungsbestimmung vom 14. März 1923 zur Verordnung Nr. 18	„	66
Ausfuhr von Brennmaterial, das aus den an der Ruhr besetzten Gebieten herkommt. Anweisung vom 28. Februar 1923	„	67
Erhebung der Wein-, Schaumwein-, Tabak-, Zigarren- und Zigarettensteuer und der Steuer auf andere Tabakfabrikate. Verfügung Nr. 19 vom 1. März 1923	„	68
Eisenbahnbetrieb im besetzten Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 20 vom 1. März 1923	„	69
Besondere Vergünstigungen, die für den Grenzverkehr im besetzten Ruhrgebiet gewährt wurden. Verfügung Nr. 21 vom 7. März 1923	„	69
Eintreibung von Kollektiv- und Einzelgeldstrafen. Verfügung Nr. 24 vom 8. März 1923	„	69
Anwendung der Verfügung Nr. 24 bezüglich der Beitreibung der Einzel- und Kollektivgeldstrafen. Instruktion vom 3. März 1923	„	69

	Monatsheft	Seite
Ausdehnung der Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen auf die neubesetzten Gebiete zwischen den Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Köln und in Mannheim, Karlsruhe, Darmstadt. Verfügung Nr. 26 vom 16. März 1923	Jan. I	71
Anwendung der Verfügung Nr. 26, betreffend die zwischen den Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Köln neubesetzten Gebiete und Mannheim, Karlsruhe und Darmstadt. Ausführungsverfügung vom 16. März 1923	„	72
Verbüßung der Freiheitsstrafen. Verfügung Nr. 28 vom 22. März 1923	„	72
Beschlagnahme von Gütern jeder Art, welche den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen zugeschrieben sind als Restitution oder Reparation sowohl als auch der von den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen nach dem 8. Teil des Versailler Vertrages und den später getroffenen Abkommen oder durch Handelsvertrag gemachten Bestellungen. Verfügung Nr. 29 vom 23 März 1923	„	72
Ordnung der Alkoholeinfuhr in das besetzte Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 30 vom 31. März 1923	„	73
Kraftwagenverkehr in den besetzten Ruhrgebieten. Anweisung vom 31. März 1923	„	73
Verkehr von Kohle und Koks in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung Nr. 131 vom 31. März 1923 nebst Berichtigung dazu	„	74
Kohlen- und Kokstransporte in den besetzten Ruhrgebieten. Anordnungen vom 31. März 1923	„	74
Ausdehnung der Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen auf die neubesetzten Gebiete östlich des Brückenkopfes Kehl. Verfügung Nr. 32 vom 10. April 1923	„	76
Anwendung der Verordnung Nr. 32 in den im Brückenkopf von Kehl neubesetzten Gebieten. Anweisung vom 10. April 1923	„	76
Für die Bergwerke und Fabriken im besetzten Ruhrgebiet anwendbare Strafen im Falle der Nichtausführung der von der Interalliierten Kontrollmission geforderten Lieferungen. Verfügung Nr. 33 vom 11. April 1923	„	76
Anhalten der Züge bei den Sperrstationen. Bekanntmachung vom 12. April 1923	„	77
Sperrung der Bestände an Koks und der Nebenprodukte der Kohle zugunsten der Besatzungsmächte sowie Verbot, den Hüttenkoks für häusliche Zwecke zu gebrauchen. Verfügung Nr. 35 vom 23. April 1923	„	77
Verbot des Verkaufs von Alkohol und Giftstoffen an die französischen Truppen. Befehl vom 2. Mai 1923	„	77
Flüssigmachung der in den besetzten Ruhrgebieten und in dem Brückenkopfe Düsseldorf auf Konto der Kohlensteuer beschlagnahmten Produkte und Gegenstände jeglicher Art. Verfügung Nr. 37 vom 4. Mai 1923	„	77
Zureise, Verkehr und Aufenthalt von Personen in den besetzten Gebieten der Ruhr und des Brückenkopfes Düsseldorf. Verfügung Nr. 38 vom 8. Mai 1923	„	78
Transport durch Lastkraftwagen. Verfügung Nr. 39 vom 8. Mai 1923	„	79
Schleusenbetrieb und Schleppdienst des Rhein-Herne-Kanals. Verfügung Nr. 40 vom 12. Mai 1923	„	80
Ergänzung des Artikel 7 der Verfügung Nr. 16. (Allgemeine Vorschriften über das Verhalten gegenüber den Besatzungstruppen.) Verfügung Nr. 41 vom 12. Mai 1923	„	80
Abänderung des Artikel 4 der die Zollverwaltung, die Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten der Ruhr organisierenden Verfügung Nr. 5. Verfügung Nr. 42 vom 26. Mai 1923	Jan. I	80
Befugnisse der mit der Anwendung der Verfügung Nr. 29 beauftragten Dienststellen. Verfügung Nr. 43 vom 28. Mai 1923	„	81
Verkehr der Kraftfahrzeuge. Verfügung Nr. 44 vom 2. Juni 1923	„	82
Bestimmung der auf den von der Regie betriebenen Eisenbahnnetzen unbestellbar gebliebenen Güter. Verfügung Nr. 45 vom 4 Juni 1923	„	83
Regelung der Einfahrt und des Verkehrs der Kraftlastwagen zwischen den besetzten Gebieten der Ruhr und dem Brückenkopf Düsseldorf und den der Gerichtsbarkeit der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten Gebieten. Verfügung Nr. 46 vom 5. Juni 1923	„	84
Sperrung der Roh-, Halb- und Fertigprodukte, die von Hüttenwerken hergestellt sind, welche Gesellschaften oder Konzernen angehören, deren in den besetzten Gebieten gelegenen Bergwerke die fällige Kohlensteuer noch nicht vollständig bezahlt haben. Verfügung Nr. 47 vom 8. Juni 1923	„	84
Einfuhr der aus dem unbesetzten Deutschland stammenden Waren in die besetzten Ruhrgebiete. Verfügung Nr. 48 vom 19. Juni 1923	„	84
Dienstanweisung zur Ausführung der Verfügung Nr. 31. Dienstnote vom 20. Juni 1923	„	85
Sperrung der Kohlenbestände zugunsten der Besatzungsmächte. Verfügung Nr. 49 vom 20. Juni 1923	„	85
Devisenhandel und Ordnung der Wechselbanken. Verfügung Nr. 50 vom 26. Juni 1923	„	86
Erhebung der Zölle und Gebühren in zugelassenen Devisen. Verfügung Nr. 53 vom 28. Juni 1923	„	86
Abänderung der Verfügung Nr. 18 bezüglich der Erhebung der Kohlensteuer in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung Nr. 54 vom 7. Juli 1923	„	86
Besitz, Herstellung, Handel und Transport der Sprengstoffe. Verfügung Nr. 55 vom 9. Juli 1923	„	87
Wegen Zollübertretungen zu verhängende Strafen. Verfügung Nr. 56 vom 11. Juli 1923	„	88
Beschlagnahme von industriellen Anlagen, die nötig sind, um die auf Grund der Reparation geschuldeten Lieferungen sicherzustellen. Verfügung Nr. 57 vom 28. Juli 1923	„	89
Unterdrückung der Sabotageakte in den industriellen Anlagen, die geeignet sind, die im Vertrage von Versailles vorgesehenen Reparationslieferungen auszuführen. Verfügung Nr. 59 vom 9. August 1923	„	89
Festsetzung der durch Erlaß des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark. Verfügung Nr. 60 vom 10. August 1923	„	90
Sperrung der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestände an Koks, Kohle und Nebenprodukten zugunsten der Besatzungsmächte. Verfügung Nr. 61 vom 14. August 1923	„	90
Regelung des Verkehrs der Nebenprodukte der Kohle in den besetzten Gebieten der Ruhr. Verfügung vom 18. August 1923. (Fortsetzung der Verfügung Nr. 61 vom 14. August 1923.)	„	91
Anschlag der Wechselkurse. Verfügung Nr. 62 vom 21. August 1923	„	91
Besitz und Transport der Brieftauben in den besetzten Gebieten der Ruhr in dem Brückenkopf von Düsseldorf. Verfügung Nr. 63 vom 22. August 1923	„	91

	Monatsheft	Seite
Einteilung der durch die Kriegsgerichte auferlegten Geldstrafen und der in der Verfügung Nr. 51 erwähnten den Gesamtheiten zur Last gelegten Entschädigungen. Verfügung Nr. 64 vom 25. August 1923	Jan. I	92
Abänderung der Verfügung Nr. 45. Verfügung Nr. 66 vom 30. August 1923	"	93
Unterdrückung des aktiven und passiven Widerstandes gegen die Verfügungen des Kommandierenden Generals. Verfügung Nr. 67 vom 31. August 1923	"	93
Festsetzung des Satzes der in den Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen, den Verkehr betreffenden Gebühren in Goldmark. Verfügung Nr. 68 vom 7. September 1923	"	93
Abänderung der Verfügung Nr. 60 betreffs der Festsetzung in Goldmark der durch die Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen Geldstrafen. Verfügung Nr. 69 vom 12. September 1923	"	94
Beschlagnahme der Bestände an Heizmaterial und an Nebenprodukten der Kohle. Verfügung Nr. 70 vom 12. September 1923	"	94
Besichtigung der industriellen Anlagen in den besetzten Gebieten. Verfügung Nr. 71 vom 13. September 1923	"	94
Abänderung der Verfügung Nr. 68, laut welcher der Satz der in den Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen, den Verkehr betreffenden Gebühren in Goldmark festgesetzt wird. Verfügung Nr. 72 vom 15. September 1923	"	95
Unterdrückung des Betruges auf den Eisenbahnen. Verfügung Nr. 75 vom 8. Oktober 1923	"	95
Ergänzung der Bestimmungen der Verfügungen Nr. 8, 29, 43, betreffs der Lieferungen des von der Deutschen Regierung den alliierten Regierungen auf Grund der Anlage III des VIII. Teiles des Friedensvertrags geschuldeten Flußschiffahrtsmaterials. Verfügung Nr. 76 vom 10. Oktober 1923	"	95
Steuerbefreiungen. Verfügung Nr. 78 vom 12. Oktober 1923: siehe 2. Januarheft.		
Anschlag der Verkaufspreise der Gegenstände und der Lebensmittel des täglichen Gebrauchs. Verfügung Nr. 79 vom 13. Oktober 1923	"	95
Ermächtigung der Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete zur Begebung von Transportscheinen. Verfügung Nr. 80 vom 22. Oktober 1923	"	96
Ergänzung der Verfügung Nr. 19 bezüglich der Erhebung von Steuern auf Wein, Schaumwein, Tabak, Zigarren, Zigaretten und andere bearbeitete Tabake. Verfügung Nr. 81 vom 25. Oktober 1923	"	96
Steuerbefreiungen. Verfügung Nr. 78 vom 12. Oktober 1923	Januar II	99
Massenentlassungen von Arbeitern und Angestellten. Verfügung Nr. 83 vom 18. November 1923	"	101
Erhebung der Steuer auf Wein, Schaumwein, Tabake, Zigarren, Zigaretten und andere bearbeitete Tabake. Verfügung Nr. 84 vom 19. November 1923	"	101
Garantie der Zahlung der Abgaben, Taxen und Geldstrafen, die von den Alliierten kraft der Verfügungen des Kommandierenden Generals zu erheben sind und die sich auf Zölle und das Ein- und Ausfuhrwesen beziehen. Verfügung Nr. 85 vom 26. November 1923	"	102
Besitz, Herstellung, Transport der Sprengstoffe und Handel mit denselben. Verfügung Nr. 87 vom 3. Dezember 1923	"	102
Aufhebung der Verfügung Nr. 40. Verfügung Nr. 88 vom 13. Dezember 1923	Febr. I	129
Aufhebung der Verfügung Nr. 58. Verfügung Nr. 89 vom 14. Dezember 1923	"	130
Verbot der übertriebenen Erhöhung der Preise. Verfügung Nr. 90 vom 15. Dezember 1923	Febr. I	130
Verbot der Zerkleinerung von Koks vor der Aufstapelung. Verfügung Nr. 58 vom 2. August 1923	Febr. II	196
Verkehr der Kraftfahrzeuge, die in der Gegend Appenweier—Offenburg Waren befördern. Verfügung Nr. 73 vom 25. September 1923	"	196
Abänderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 57. Verfügung Nr. 91 vom 20. Dezember 1923	"	197
Einreise, Verkehr und Aufenthalt von Personen in den seit dem 11. Januar 1923 besetzten Gebieten und in dem Brückenkopfe von Düsseldorf. Verfügung Nr. 92 vom 4. Januar 1924	März I	256
Geschäfte der Wechselbureaus in den besetzten Gebieten. Verfügung Nr. 93 vom 8. Januar 1924	"	258
Aufhebung der Verfügung Nr. 68. Verfügung Nr. 94 vom 9. Januar 1924	"	258
Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Aufhebung der Verfügungen Nrn. 39, 44, 46 sowie der Artikel I, II, III der Verfügung Nr. 68. Verfügung Nr. 95 vom 9. Januar 1924	"	258
Aufhebung des Artikel VI der Verfügung Nr. 61. Verfügung Nr. 96 vom 9. Januar 1924	"	259
Abänderung der Verfügung Nr. 87, betreffend den Besitz, die Herstellung, den Handel und den Transport der Sprengstoffe. Verfügung Nr. 97 vom 7. Februar 1924	März II	324
Verbot der Erhebung von Gebühren in französischem oder belgischem Gelde sowie der Ausfuhr dieser Gelder. Verfügung Nr. 98 vom 11. Februar 1924	April I	387
Änderung der Verfügungen Nr. 42 und 48 über Zollangelegenheiten. Verfügung Nr. 99 vom 19. Februar 1924	"	387
Ankauf, Verkauf und Besitz von Gütern und Material, die den Besatzungsarmeen oder den alliierten Zivilverwaltungen gehören. Verfügung Nr. 100 vom 26. Februar 1924	April II	462
Verkaufsgebühr der aus der Destillation der Kohle gewonnenen Nebenprodukte. Verfügung Nr. 102 vom 27. Februar 1924	"	462
Nichtigerklärung und Ersatz des Artikel 2 der Verfügung Nr. 85. Verfügung Nr. 105 vom 11. März 1924	Mai I	657
Abänderung der sich auf das Zollwesen beziehenden Verfügung Nr. 42. Verfügung Nr. 108 vom 12. April 1924	Juni II	878
Schaffung einer gemischten gerichtlichen Kommission der rheinischen Eisenbahnen. Verfügung Nr. 113 vom 22. April 1924	"	878
Herstellung, Handel, Besitz und Transport der Waffen und der Munitionen. Verfügung Nr. 114 vom 28. April 1924	Juli I	948
Erhebung der Steuer auf Zigarettenpapier. Sonderverfügung — Verfügung Nr. 115 — vom 10. Mai 1924	"	950
Einreise, Verkehr und Wohnen von Personen im besetzten Gebiet. Verfügung Nr. 116 vom 11. Mai 1924	Juli II	1116
Abänderung der Verfügung Nr. 26. Verfügung Nr. 117 vom 16. Mai 1924	"	1118
Abänderung der sich auf den Besitz und den Transport der Brieftauben in den besetzten Ruhrgebieten beziehenden Verfügung Nr. 63. Verfügung Nr. 118 vom 4. Juni 1924	August II	1338
Ergänzung des Artikel VII der Verfügung Nr. 16. Verfügung Nr. 119 vom 5. Juni 1924	"	1338
Branntweinordnung in den besetzten Gebieten und Aufhebung und Ersetzung der Sonderverfügung Nr. 30. Sonderverfügung — Verfügung Nr. 120 — vom 11. Juni 1920	"	1338

	Monatsheft	Seite
Deutsches Reich (Alt- und neubesetzte Gebiete).		
Anwendung des neuen Zolltarifs. Rundschreiben vom 21. März 1923	März II	324
Musterverkehr. Rundschreiben Nr. 480/C. D. D. vom 29 März 1923	„	325
Statistische Gebühr. Rundschreiben Nr. 571/C. D D. vom 7. April 1923	„	325
Änderungen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 10 vom 11. April 1923	„	325
Einfuhrverbot von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich. Ausführungsbestimmung Nr. 14 vom 18. April 1923	„	325
Abänderung des interalliierten Einfuhrzolltarifs. Beschluß vom 18. April 1923	„	326
Abänderung des Verzeichnisses der ausfuhrbewilligungsfreien Waren. Beschluß vom 18. April 1923	„	326
Inkrafttreten des Tarifs für die Ausfuhrwaren. Beschluß vom 18. April 1923	„	326
Statistische Gebühr. Rundschreiben Nr. 827/C. D. D. vom 25. April 1923	„	326
Zeitweilige Befreiung gewisser für die Bergwerke bestimmter Holzarten von der bei ihrer Einfuhr ins besetzte Gebiet zu entrichtenden Abgabe. Beschluß vom 3. Mai 1923	„	326
Vorläufige Zollfreiheit bei der Einfuhr in die besetzten Gebiete von gewissen Holzarten, die zu Grubenzwecken dienen. Ausführungsbestimmung Nr. 13 vom 8. Mai 1923	„	326
Verkehr mit Alkohol. Bestimmungen über die Tara. Rundschreiben Nr. 1127/C. D. D. vom 16. Mai 1923	„	326
Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission vom 17. Mai 1923 (194. Sitzung), betreffend Zugeständnis gewisser Erleichterungen an die ausländischen Verkäufer zur Erlangung von Einfuhrbewilligungen für die besetzten Gebiete hinsichtlich der Waren, die infolge von vor dem 1. Februar 1923 abgeschlossenen Verträgen verkauft sind. Rundschreiben Nr. 1437/L I. E. vom 18. Mai 1923	„	327
Maßgebende Währung für die Zahlung der statistischen Gebühr. Rundschreiben Nr. 1747/C. D. D. vom 27. Juni 1923	„	327
Ausfuhr von Lebensmitteln nach dem unbesetzten Deutschland. Ausführungsbestimmung Nr. 22 vom 28. Juni 1923	„	327
Einfuhr von Waren für die Besatzungsbehörden aus dem unbesetzten Deutschland in das besetzte Gebiet. Ausführungsbestimmung Nr. 23 vom 5. Juli 1923	„	328
Abänderung der Position Nr. 915 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 16 vom 9. Juli 1923	„	328
Berichtigung zur Ausführungsbestimmung Nr. 16, betreffend Änderung der Position 915 des interalliierten Zolltarifs. Bekanntmachung Nr. 2493/C. D. D. vom 13. August 1923	„	328
Einfuhr von Mustern aus dem unbesetzten Deutschland. Rundschreiben vom 13. August 1923	„	328
Bestimmung der Abgaben für eine bestimmte Anzahl der Positionen, aufgenommen im interalliierten Zolltarif. Ausführungsbestimmung Nr. 19 vom 14. August 1923	„	329
Ein- und Wiedereinfuhr von Pferdefuhrwerken. Rundschreiben Nr. 2641/C. D. D. vom 21. August 1923	„	329
Zeitweilige Zulassung von Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen (Veredelungsverkehr, Leihfilme). Rundschreiben Nr. 2639/C. D. D. vom 21. August 1923	„	329
Liebesgaben. Rundschreiben Nr. 2786/C. D. D. vom 31. August 1923	März II	330
Änderung des interalliierten Zolltarifs. Beschluß vom 6 September 1923	„	330
Änderungen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmungen Nr. 23 und 24	„	330
Abänderung der Ausfuhrabgabe für Knochenabfälle. Ausführungsbestimmung Nr. 28 vom 10. Oktober 1923	„	331
Erhebung der Gebühren für die Ausstellung von Zu- und Ablaufsgenehmigungen in anerkannten Devisen. Ausführungsbestimmung Nr. 29 vom 17. Oktober 1923	„	331
Abänderung der Ausführungsbestimmung Nr. 23, betreffend die Einfuhr von aus dem unbesetzten Deutschland stammenden und für die Besatzungsbehörden bestimmten Waren in die besetzten Gebiete. Ausführungsbestimmung Nr 30 vom 2. November 1923	„	331
Ausgleichsabgaben auf Alkohol. Rundschreiben Nr 3995/C. D. D. vom 7. November 1923	„	331
Abänderung der Positions-Nrn. 37, 48, 49, 59, 113, 114, 115, 117, 130, 164, 165, 172, 174, 175, 177, 189, 198, 199, 213, 218, 650 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 25 vom 10. November 1923	„	331
Innere Abgabe auf Tabak in Blättern. Rundschreiben Nr. 4096/C D. D. vom 12. November 1923	„	332
Abänderung des interalliierten Einfuhrzolltarifs. Rundschreiben Nr. 4098/C. D D. vom 12. November 1923	„	332
Innere Verbrauchsabgaben. Rundschreiben Nr. 4391/C. D. D. vom 24. November 1923	„	332
Behandlung der Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen und für das Ausland bestimmt sind, die aber die besetzten Gebiete transitieren. Rundschreiben Nr. 4463/C. D. D. vom 27. November 1923	„	333
Grenzverkehr von Jägern mit Jagdgewehren. Rundschreiben Nr. 4782/C. D. D. vom 11. Dezember 1923	„	333
Zollbehandlung von Postpaketen. Rundschreiben Nr. 4750/C D. D. und 4710/C. D. D. vom 12. Dezember 1923	„	333/35
Warenversand im Durchgang durch das Saargebiet vom unbesetzten Deutschland nach den besetzten Gebieten und umgekehrt. Rundschreiben Nr. 5006/C. D. D. vom 20. Dezember 1923	„	335
Ausgabe von Verkehrsscheinen durch die Zollstellen für Automobile. Rundschreiben Nr. 5048/C. D. D. vom 21. Dezember 1923	„	335
Zusatz zum Rundschreiben Nr. 4750/C. D. D. Rundschreiben Nr. 5110/C. D. D. vom 27. Dezember 1923	„	335
Statistische Gebühr für die im Rundschreiben Nr. 4463/C. D. D. aufgeführten Waren. Rundschreiben Nr. 5210/C. D. D. vom 2. Januar 1924	„	336
Erhebung des vollen Zolles bei der Einfuhr vom unbesetzten Gebiet nach den besetzten Gebieten; Durchfuhr von Waren aus dem Ausland durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Gebiet	„	336
Änderung der Position Nr. 655 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 31 vom 15. Januar 1924	„	336
Änderung der Position Nr. 220 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 32 vom 23. Januar 1924	„	336
Änderung der Positionen Nr. 93 und 94 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 33 vom 24. Januar 1924	„	336
Liebesgaben. Rundschreiben Nr. 6331/C. D. D. vom 11. Februar 1924	„	336
Ausfuhrverbot von Bau- und Nutzholz nach dem unbesetzten Deutschland. Beschluß vom 20. März 1923	Mai I	657

	Monatsheft	Seite
Eröffnung von zwei Zu- und Ablaufbewilligungsbureaus in Trier und Coblenz. Beschluß vom 18. April 1923	Mai I	657
Befreiung von der Zahlung der Ausfuhrabgabe für die an französische Kriegsbeschädigte für die Wiederherstellung ausgeführten Lieferungen. Beschluß vom 18. April 1923	„	658
Anwendung der Sonderverordnung 164. Beschluß vom 28. April 1923	„	658
Abänderung des interalliierten Zolltarifs. Beschluß vom 3. Mai 1923	„	658
Anwendung im besetzten Gebiete der im spanisch-deutschen Wirtschaftsabkommen vom 15. Januar 1923 enthaltenen Bestimmungen. Beschluß vom 7. Mai 1923	„	658
Befugnisse der Regie der Eisenbahnen zur Festsetzung der Transporttarife. Beschluß vom 9. Mai 1923	„	658
Verbot des Verkehrs in der Nachtzeit zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland. Beschluß vom 9. Mai 1923	„	658
Koeffizient zur Umrechnung der Zollabgaben in Papiermark. Beschluß vom 17. Mai 1923	„	658
Zeitweilige, den ausländischen Käufern und Verkäufern gewährte Erleichterung betreffs der vor dem 1. Februar 1923 aufgegebenen Bestellungen. Beschluß vom 17. Mai 1923	„	658
Zuständigkeit des alliierten Zollpersonals bezüglich der Anwendung der Sonderverordnung Nr. 164. Beschluß vom 24. Mai 1923	„	659
Abänderungsbestimmungen bezüglich der inneren Verbrauchsabgaben. Schreiben vom 1. März 1924	„	659
Ausfuhr von Waren im Gepäck von Reisenden. Rundschreiben Nr. 7194/C. D. D. vom 10. März 1924	Juli I	950
Rückerstattung der erhobenen Abgaben auf verweigerte Postpakete. Rundschreiben Nr. 7305/C. D. D. vom 12. März 1924	„	950
Vorschriften, die durch die Binnenzollämter befolgt werden müssen im Falle einer Ausfuhr von Waren, die in mehreren Waggonladungen versandt werden. Rundschreiben Nr. 7835/C. D. D. vom 28. März 1924	„	950
Ausfuhr von Edelmetallen. Rundschreiben Nr. 10104/L. J. E. vom 3. April 1924	„	951
Innere Verbrauchsabgabe für Zigarrettenpapier. (Zusatz zum Rundschreiben 4391/C D. D.) Rundschreiben Nr 8138/C. D. D. vom 10. April 1924	„	951
Dérogationen und Bewilligungen für Holz. Rundschreiben Nr. 10261/L. J. E. vom 12. April 1924	„	951
Abgabe auf eingeführte Rohtabake. Entscheidung vom 12. April 1924	„	952
Zeitweilige Zulassung. Kaution. Rundschreiben Nr 10476/L. J. E. vom 15. April 1924	„	952
Transit durch Holland. Rundschreiben Nr. 10551/L. J. E. vom 17. April 1924	„	952
Ausgleichsabgabe auf Alkohol. Rundschreiben Nr. 8514/C. D. D. vom 22. April 1924	„	952
Befreiung von Handelskammerbescheinigungen für die zeitweilige Ausfuhr von Schriften. Rundschreiben Nr. 107/24 vom 22. April 1924	„	952
Zollbehandlung von Verpackungen. Entscheidung vom 24. April 1924	„	953
Pauschalgebühr, die auf Postpakete bei der Ausfuhr von dem besetzten nach dem unbesetzten Deutschland erhoben wird. Rundschreiben Nr. 8672/C. D. D. vom 28. April 1924	„	953
Erhebung der Abgaben auf Kraftfahrzeuge. Schreiben Nr. 14441/H. C. J. A. R. vom 28. April 1924	„	953
Versand der Duplikate von Bewilligungen und Dérogationen an die Zollstellen. Rundschreiben Nr. 8711/C. D. D. vom 29. April 1924	Juli I	953
Fahrradteile. Rundschreiben Nr. 8712/C. D. D. vom 29. April 1924	„	953
Zollzahlung mittels Schecks. Rundschreiben Nr. 8714/C. D. D vom 29. April 1924	„	954
Einfuhrverbot für Opium. Entscheidung Nr. 10839/L. J. E. vom 1. Mai 1924	„	954
Zollfreiheit beim Durchgang über die Ostgrenze für Sendungen von deutschen Behörden. Rundschreiben vom 2. Mai 1924	„	954
Alkohole, die bei der Einfuhr in Postpaketen von der Zahlung der Pauschalgebühr ausgeschlossen sind. Rundschreiben Nr. 8956/C. D. D. vom 6. Mai 1924	„	954
Verkehr mit Methylalkohol über die Ostgrenze. Rundschreiben Nr. 11061/L. J. E vom 13. Mai 1924	„	954
Ausgang von Wertpapieren nach dem unbesetzten Deutschland und Ausführung von Wertpapieren nach dem Ausland. Ausführungsbestimmung Nr. 63 vom 15 Mai 1924	„	955
Eröffnung einer Zollstelle in Kroppen. Rundschreiben Nr. 9330/C. D. D. vom 19. Mai 1924	„	955
Schaffung einer Zollzone an der Ostgrenze der besetzten Gebiete. Rundschreiben Nr. 9331/C. D. D. vom 19. Mai 1924	„	955
Verkehr mit eingeführten Rohtabaken. Rundschreiben Nr. 9332/C. D. D. vom 19. Mai 1924	„	955
Eröffnung einer Zollstelle in Rheinvorland (Hafen von Mannheim). Rundschreiben Nr. 9396/C. D. D.	„	955
Zeitweilige Zulassung von ausländischen Waren in das besetzte Gebiet über die Ostgrenze. Rundschreiben Nr. 8629/C D. D. vom 25. April 1924	Juli II	1118
Erstattung der erhobenen Abgaben bei Annahmeverweigerung von Postpaketen. (Ausdehnung der Rundverfügung Nr. 7305/C. D. D. vom 12. März 1924 auf Postpakete, die im unbesetzten Gebiet verweigert und deshalb wieder in das besetzte Gebiet verbracht werden.) Rundschreiben Nr. 8957/C. D. D. vom 6. Mai 1924	„	1119
Ausgang von Umzugsgut nach dem unbesetzten Deutschland. Ausführungsbestimmung Nr. 62 vom 15. Mai 1924	„	1119
Legitimationsscheine. Rundschreiben Nr. 8832/C. D. D. vom 19. Mai 1924	„	1119
Anwendung der Nr. 783 des Tarifs auf bearbeitete Eisenwaren in Verbindung mit anderen Stoffen. Rundschreiben Nr. 9365/C. D. D. vom 20. Mai 1924	„	1119
Transit von Postpaketen. Rundschreiben Nr. 9607/C. D. D vom 30. Mai 1924	„	1120
Bankgarantie statt der effektiven Garantiestellung bei der zeitweiligen Zulassung von Wertmustern. Rundschreiben Nr. 9609/C. D. D. vom 30. Mai 1924	„	1120
Visierung der Triptyques an der Ostgrenze. Rundschreiben Nr. 9566/C D. D. vom 20. Mai 1924	Juli III	1194
Aufrechterhaltung der Rundverfügung Nr. 7195/C. D. D. vom 10. März 1924, betreffend den Transitverkehr. Rundschreiben Nr. 9808/C. D. D. vom 5. Juni 1924	August II	1339
Bewilligungsfreie Einfuhr von Glykose. Rundschreiben Nr. 9996/C. D. D. vom 11. Juni 1924	„	1339
Zahlung der Zollgefälle mittels Schecks. Rundschreiben Nr. 10108/C. D. D. vom 14. Juni 1924	„	1339
Befreiung der Rohtabakmuster von der Verbrauchsabgabe. Rundschreiben Nr. 10109/194—24 vom 14. Juni 1924	„	1340
Zeitweilige Ausfuhr von Mustern. Rundschreiben Nr. 10189/C. D. D. vom 18. Juni 1924	„	1340

	Monatsheft	Seite
Abschaffung der Stempelgebühren für gewisse Passierscheine. Rundschreiben Nr. 10305/205—24 vom 21. Juni 1924	August II	1340
Ausstellung der für den zeitweiligen (vorübergehenden) Aufenthalt von Kraftfahrzeugen in den besetzten Gebieten erforderlichen Steuerkarten durch die Zolldienststellen. Rundverfügung Nr. 10476/C. D. D. vom 28. Juni 1924	„	1340
Erhebung der statistischen Gebühren durch die Bureaus für Lizenzen im Ruhrgebiet. Rundschreiben Nr. 10511/214—24 vom 30. Juni 1924	„	1341
Ausfuhr von Kies. Entscheidung Nr. 11838/L. J. E. vom 1. Juli 1924	„	1341
Einfuhr vom Ausland nach den besetzten Gebieten auf dem Wasserwege. Rundschreiben Nr. 10565/217—24 vom 2. Juli 1924	„	1341
Für den Verkehr offene Straße. Rundschreiben Nr. 10596/222—24 vom 3. Juli 1924	„	1341
Pauschalgebühr für Postpakete. Rundschreiben Nr. 10762/225—24 vom 10. Juli 1924	„	1341
Dauerbewilligungen für die zoll- und gebührenfreie Ein- und Ausfuhr von Büchern. Schreiben Nr. 12022/L. J. E. vom 10. Juli 1924	„	1341
Handelsmesse in Düsseldorf. Rundschreiben Nr. 10792/226—24 vom 11. Juli 1924	„	1342
Waren, welche vor ihrer Deklarierung beim Zoll lagern. Rundschreiben Nr. 10793/227—24 vom 11. Juli 1924	„	1342
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bewilligungen. Rundschreiben Nr. 10873/C. D. D. vom 12. Juli 1924	„	1342
Abänderung der Ausführungsbestimmung Nr. 63, betreffend den Ausgang nach dem unbesetzten Deutschland und die Ausfuhr nach dem Auslande von Wertpapieren. Ausführungsbestimmung Nr. 74 vom 12. Juli 1924	„	1342
Ausstellung der für den zeitweiligen Aufenthalt von Kraftfahrzeugen in den besetzten Gebieten erforderlichen Steuerkarten durch die Zolldienststellen Verfügung Nr. 10993/C. D. D. vom 19. Juli 1924	„	1342
Änderungen in der Unterstellung von Zollämtern. Ausführungsbestimmung Nr. 1 vom 22. Januar 1923	Septbr. I	1403
Unwirksamkeit der Zollvorschriften vor Genehmigung durch den Leitenden Zollausschuß. Ausführungsbestimmung Nr. 2 vom 22. Januar 1923	„	1403
Erhebung der Hauptzollämter Wiesbaden, Mainz und Ludwigshafen zu Landesfinanzämtern. Ausführungsbestimmung Nr. 3 vom 26. Januar 1923	„	1403
Internationaler Durchgangsverkehr durch die besetzten Gebiete. Ausführungsbestimmung Nr. 4 vom 22. Februar 1923	„	1403
Innerer Transit. Ausführungsbestimmung Nr. 5 vom 23. Februar 1923	„	1404
Einreichung von Ein- und Ausfuhrerklärungen und statistischen Anmeldescheinen bei den Zollämtern. Ausführungsbestimmung Nr. 6 vom 28. Februar 1923	„	1405
Änderung der für gewisse Waren zu erhebenden Einfuhrzölle. Ausführungsbestimmung Nr. 11 vom 20. April 1923	„	1405
Änderung der Einfuhrzölle für Tabak. Ausführungsbestimmung Nr. 12 vom 7. Mai 1923	„	1406
Änderung der für Korkstopfen spanischer Herkunft zu erhebenden Einfuhrzölle. Ausführungsbestimmung Nr. 14 vom 15. Mai 1923	„	1406
Änderung der Ausführungsbestimmung Nr. 9, betreffend die für den Grenzverkehr der besetzten rechtsrheinischen Gebiete zugestandenen besonderen Bewilligungen. Ausführungsbestimmung Nr. 15 vom 21. Juni 1923	„	1406
Vorläufige Befreiung von Würsten oder Würstchen aus Fleisch von Haustieren, von Geflügel und von Wild, die aus dem unbesetzten Deutschland herkommen und für die besetzten Gebiete bestimmt sind, von jedem Zolle beim Eingang über die Ostgrenze der besetzten Gebiete. Ausführungsbestimmung Nr. 17 vom 27. Juli 1923	Septbr. I	1406
Besondere Genehmigungen, die für den Grenzverkehr der auf dem rechten Rheinufer gelegenen besetzten Gebiete gewährt werden. Ausführungsbestimmung Nr. 18 vom 2. August 1923	„	1407
Änderung der Ausführungsbestimmung Nr. 5, betreffend den inneren Transit. Ausführungsbestimmung Nr. 20 vom 14. August 1923	„	1407
Änderung der Position Nr. 200 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 21 vom 6. September 1923	„	1407
Änderung der Position Nr. 188 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 22 vom 10. September 1923	„	1408
Änderung der für Bier zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung Nr. 26 vom 30. November 1923	„	1408
Änderung der für Essigsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung Nr. 27 vom 10. Dezember 1923	„	1408
Änderung der für Zucker zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung Nr. 28 vom 14. Dezember 1923	„	1408
Änderung der Position Nr. 204 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 29 vom 18. Dezember 1923	„	1408
Änderung der für Essigsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe Ausführungsbestimmung Nr. 30 vom 10 Januar 1924	„	1408
Änderung der Positionen Nrn. 651, 652, 653 und 654 des interalliierten Zolltarifs Ausführungsbestimmung Nr. 34 vom 29. Januar 1924	„	1408
Änderung der für Essigsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung Nr. 35 vom 9. Februar 1924	„	1409
Änderung der Position Nr. 176 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 36 vom 15. Februar 1924	„	1409
Änderung der Position Nr. 650 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 37 vom 22. Februar 1924	„	1409
Änderung der Positionen Nrn. 178 und 179 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 38 vom 28. Februar 1924	„	1409
Änderung von Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 39 vom 28. Februar 1924	„	1409
Änderung der für Essigsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung Nr. 40 vom 9. März 1924	„	1410
Änderung von gewissen Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 41 vom 25. März 1924	„	1410
Änderung der inneren Verbrauchsabgabe auf Essigsäure. Ausführungsbestimmung Nr. 42 vom 7. April 1924	„	1410
Änderung der Position Nr. 230 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 43 vom 10. April 1924	„	1410
Änderung der Anmerkung zu Nr. 186 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 44 vom 17. April 1924	„	1411

	Monatsheft	Seite
Änderungen von gewissen Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 45 vom 29. April 1924	Septbr. I	1411
Änderung der Position Nr. 199 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 46 vom 3. Mai 1924	„	1411
Änderung der inneren Verbrauchsabgabe auf Essigsäure. Ausführungsbestimmung Nr. 47 vom 8. Mai 1924	„	1411
Änderung der Position Nr. 733 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 48 vom 30. Mai 1924	„	1411
Abänderung der Position Nr. 631 b des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 49 vom 19. Juni 1924	„	1411
Abänderung von Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 50 vom 3. Juli 1924	„	1412
Abänderung der Position Nr. 729 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 51 vom 3. Juli 1924	„	1412
Abänderung von Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 52 vom 7. Juli 1924	„	1412
Abänderung der Position Nr. 457 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 53 vom 19 Juli 1924	„	1412
Abänderung der Position Nr. 946 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 54 vom 31. Juli 1924	„	1412
Abänderung der Position Nr 739 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 55 vom 4. August 1924	„	1413
Deutsche Ausgabe des interalliierten Zolltarifs	„	1413
Neuausgabe des interalliierten Ausfuhrabgabentarifs	„	1413
Neuausgabe der interalliierten Einfuhrfreiliste	„	1413
Neuausgabe der interalliierten Ausfuhrfreiliste	„	1413
Berichtigung zur Ausführungsbestimmung Nr. 8, betreffend die zeitweilige Zulassung in die besetzten Gebiete. Bekanntmachung Nr. 633/C. D. D. vom 12. April 1923	„	1413
Einfuhr von weißem Zucker. Rundschreiben Nr. 11462/L. J E. vom 5. Juni 1924	„	1413
Steuerliche Behandlung der eingeführten Rohtabake. Rundverfügung Nr. 10174/C. D. D. vom 18. Juni 1924	„	1414
Liste derjenigen deutschen Banken, die vorläufig zu Zahlungen durch das Comité Spécial de la Comptabilité Générale des Gages zugelassen sind	„	1415
Aufnahme der Zweigniederlassungen der Banque du Rhin in die Liste der zugelassenen Banken. Rundschreiben Nr 10592 C D D.	„	1415
Für Kraftfahrzeuge beim Eingang zu erteilende Zollquittungen. Rundverfügung Nr. 10595/C. D.D. vom 3. Juli 1924	„	1415
Aufhebung der statistischen Gebühr für Postpakete, die die besetzten Gebiete im Transit passieren (Berichtigung der Rundschreiben Nr. 5656/C D D. vom 19. Januar und Nr. 9425/C. D. D vom 22. Mai 1924). Rundschreiben Nr. 10715/224—24 vom 8. Juli 1924	„	1416
Schecks ohne Deckung. Rundschreiben Nr. 10846/229—24 vom 12. Juli 1924	„	1416
Druckfehler im interalliierten Zolltarif. Rundverfügung Nr. 10849/C. D. D. vom 12. Juli 1924	„	1416
Zollfreier Eingang der Kappschienen, die für Bergwerke bestimmt sind, die durch die Micum kontrolliert werden. Rundschreiben Nr. 10920/C. D. D. vom 17. Juli 1924	„	1416
Zulassung des „Barmer Bankvereins". Rundverfügung Nr. 10977/C. D. D. vom 18. Juli 1924	Septbr. I	1416
Erlaß der Ausfuhrabgaben für Waren, die zu Reparationszwecken geliefert werden. Rundschreiben Nr. 12144/L. J. E. vom 19. Juli 1924	„	1416
Ausfuhr von Wertpapieren. Ausführungsbestimmung Nr. 76 vom 19. Juli 1924	„	1417
Verkehr auf dem Rhein. Rundschreiben Nr. 11029/C. D. D. vom 22. Juli 1924	„	1417
Verkehr von aus dem Ausland kommenden Waren, die im Transit durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland bestimmt sind — oder umgekehrt — auf dem Rhein. Rundschreiben Nr. 11155/245—24 vom 28. Juli 1924	„	1417
Einfuhr von Holz. Rundschreiben Nr. 11363/256—24 vom 2. August 1924	„	1417
Steuerkarte. Rundverfügung Nr. 11362/C. D. D. vom 3. August 1924	„	1417
Abänderungen des Interalliierten Ausfuhrabgabentarifs. Ausführungsbestimmungen Nr. 78 vom 1. August, Nr. 79 und Nr. 80 vom 4. August, Nr. 81 vom 14. August, Nr. 82 vom 13. August und Nr. 83 vom 18. August 1924	Septbr. II	1482
Streitsachen. Rundschreiben Nr. 11543/259—24 vom 7. August 1924	„	1483
Erledigung der Sammelbewilligungen. Rundverfügung Nr. 11546/C. D. D. vom 7. August 1924	„	1483
Zollfreie Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien. Rundverfügung Nr. 11548/C. D. D. vom 7 August 1924	„	1484
Berichtigung zu Rundschreiben Nr. 10305/C. D D. vom 21. Juni 1924. Rundschreiben Nr. 11638/271—24 vom 11 August 1924	„	1484
Einfuhr von Tabak zum persönlichen Verbrauch der Reisenden. Rundschreiben Nr. 11648/275—24 vom 12. August 1924	„	1484
Transitverkehr der Postpakete. (Abänderungen zu Rundschreiben 9607/C. D. D.) Rundschreiben Nr. 11665/275—24 vom 12. August 1924	„	1484
Änderung der Ausführungsbestimmung Nr. 62 des Leitenden Bewilligungsausschusses für die Gebiete der Zuständigkeit der Micum. Verfügung vom 5. Juni 1924	Oktob. I	1550

Deutsches Reich (Saargebiet).

Ausnahmsweise Annahme unmittelbarer Beförderung bei saarländischen Waren, die über Antwerpen nach Frankreich eingeführt werden	Febr. II	212
Warenversand im Durchgang durch das Saargebiet vom unbesetzten Deutschland nach den besetzten Gebieten und umgekehrt	März II	335
Befreiung der Kohlen saarländischen Ursprungs von der Umsatzsteuer bei der Einfuhr. Note vom 18. Januar 1924	April I	411
Gebührenfreiheit für Ursprungszeugnisse über tschechoslowakische Waren, die mit Bestimmung nach dem Saargebiet versandt werden	Juni II	924
Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes vom 15. Juli 1924, betreffend das Zollwesen	August I	1343

Ecuador.

Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1 Mai 1920: Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836

	Monatsheft	Seite
Estland.		
Änderungen des Einfuhrzolltarifs. Zwei Verordnungen vom November 1923	Febr. I	135
Änderungen des Ausfuhrzolltarifs. Verordnungen vom 10. Oktober und 5. November 1923	„	136
Geschäftssteuer. Gesetz vom 19. März 1923	Febr. II	202
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Vorvertrag mit Lettland für eine Wirtschafts- und Zollgemeinschaft zwischen beiden Ländern. Estnisches Gesetz vom 20. Dezember 1923	April II	468
Genehmigung des Handelsvertrags zwischen Estland und Frankreich durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 28 März 1924	April III	549
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Abkommen mit Dänemark, betreffend Handels- und Schiffahrtsbeziehungen. Notenwechsel vom 7. September 1923. Dänische Bekanntmachung vom 9. Februar 1924	Mai I	664
Handel mit Flachs und Leinsaat. Regierungsverordnung vom 27. Oktober 1921	Juli I	983
Handelsabkommen mit Schweden. Notenwechsel vom 7. Juli 1923	„	984
Neue estnische Grundzolltarife für ein- und auszuführende Waren. — Ein- und Ausfuhrverbote. Verordnung vom 19. Dezember 1923	Juli II	1131
Einfuhr von Waren und Zollabgaben. Verordnung vom 8. April 1924	„	1168
Veredlungsverkehr mit Rohleder und Gerbstoffen. (Zollfreie Einfuhr von Rohleder und Gerbstoffen zum Zwecke der Verarbeitung im Inland zu Sohlen-, Brandsohlen- und Chrom- (Platt-) Leder und der Ausfuhr ins Ausland.) Verordnung vom 5. Mai 1924	„	1168
Änderung des Einfuhrzolltarifs. Verordnung vom 3. Juni 1924	Juli III	1199
Vorläufiges Wirtschaftsabkommen mit dem Deutschen Reich vom 27. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924	August II	1344
Ratifikation des vorläufigen Wirtschaftsabkommens mit dem Deutschen Reich vom 27. Juni 1923. Deutsche Bekanntmachung vom 12. September 1924	Novbr. I	1691
Änderung der Grundzolltarife. Verordnung vom 4. Juli 1924	Septbr. I	1463
Berichtigung zu den Grundzolltarifen für ein- und auszuführende Waren vom 25. Januar 1924	„	1464
Gesetz über das Inkrafttreten von Zolltarifen. Vom 14. Juni 1924	Oktob. I	1551
Umrechnungskurs für Goldfranken	„	1552
Ein- und Ausfuhr von Warenproben und Ausstellungsgegenständen. Verordnung vom 2. Juni 1924	Oktob. II	1640
Einfuhr von Heilmitteln. Verordnung vom 7. Juli 1924	„	1641
Veredelungsverkehr mit Stearin, Ceresin und Paraffin. Verordnung vom 2. Juni 1924	Novbr. I	1698
Erläuterung zur Ergänzung des Grundzolltarifs für auszuführende Waren. Verordnung vom 4. Juli 1924	„	1698
Änderung des Einfuhrzolltarifs. Gesetz vom 22. August 1924	Novbr. I	1699
Einfuhr, Herstellung und Vertrieb von Patentmitteln, Serum und Vakzin sowie pharmazeutischer, kosmetischer und diätetischer Präparate. Beschluß vom 14. Mai 1922	Dezbr. II	1886
Finnland.		
Vorläufiges Handelsübereinkommen mit den Niederlanden. Notenwechsel vom 24. Mai/29. Oktober/1. November 1923. Finnische Regierungsverordnung vom 13. November 1923	Febr. I	137
Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende im Verkehr mit Deutschland	Febr. II	197
Erhebung der Zölle für das Jahr 1924. Gesetz vom 21. Dezember 1923	„	202
Entschließung des Staatsrats vom 21. Dezember 1923, betreffend Erhöhung der Zölle für besondere Waren, die während des Jahres 1924 nach Finnland eingeführt werden	„	204
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Berechnung der Zuschlagsabgabe (tolagsavgift) während der Jahre 1924 und 1925. Gesetz vom 29. Dezember 1923	„	282
Anwendung des Gesetzes, betreffend die Berechnung der Zuschlagsabgabe während der Jahre 1924 und 1925. Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923	„	282
Stempelsteuer für ausländische Kaufleute. Beschluß des Staatsrats vom 21. Dezember 1923	April II	470
Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1923	„	471
Anwendung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1923. Beschluß vom 28. Dezember 1923	„	471
Zündholzsteuergesetz vom 21. Dezember 1923	„	472
Anwendung des Zündholzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1923. Beschluß vom 28. Dezember 1923	„	472
Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte	April III August I August II Septbr. I Novbr. I	541 1283 1367 1464 1699
Genehmigung des Handelsvertrags mit Frankreich durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 28. März 1924	April III	549
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Verbot der Einfuhr von gewissen Sämereien. Beschluß vom 11. Februar 1924	Mai I	665
Bereitung, Einfuhr und Vertrieb von Kraftfutter und Kunstdünger. Gesetz vom 25. Januar 1924	„	665
Verbot unrichtiger Bezeichnungen über den Ursprung oder die Art von Waren. Gesetz vom 8. Februar 1924	„	665
Von Ausländern zu entrichtende Zins- und Dividendensteuern. Gesetz vom 30. Dezember 1921	„	667
Befreiung gewisser Ausländer von der Entrichtung der von Ausländern zu entrichtenden Zins- und Dividendensteuer. Staatsratsbeschluß vom 14. Dezember 1923	„	667

	Monatsheft	Seite
Gesetz über Luftfahrt vom 25. Mai 1923	Mai I	667
Durchführung besonderer Vorschriften im vorläufigen Handelsabkommen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Finnische Regierungsverordnung vom 14. Februar 1924	„	668
Vorläufiges Handelsabkommen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Notenwechsel vom 9./12 Februar 1924	„	668
Durchführung einer Deklaration zwischen Finnland und Schweden wegen gegenseitiger Anerkennung von Schiffsmeßbriefen. Finnische Verordnung vom 18 Januar 1924	„	671
Deklaration zwischen Finnland und Schweden wegen gegenseitiger Anerkennung von Schiffsmeßbriefen. Vom 10. Januar 1924	„	671
Vorläufige Inkraftsetzung gewisser Artikel in dem mit Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag. Finnische Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1923	Mai II	723
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland vom 14 Dezember 1923 nebst Erklärungen, Unterzeichnungsprotokoll und Notenwechsel vom 17./23. Dezember 1923	„	723
Zolltarifänderung. Staatsratsbeschluß vom 10 April 1924	Juni I	814
Inkraftsetzung des Handelsvertrags mit Frankreich. Regierungsverordnung vom 26. April 1924	Juni II	922
Inkraftsetzung des Abkommens mit Großbritannien über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsmeßbriefen. Finnische Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924	Novbr. II	1772
Genehmigung gewisser Abreden in dem mit den Niederlanden abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommen. Finnisches Gesetz vom 11. Januar 1924	„	922
Genehmigung verschiedener Vorschriften in dem am 3 August 1923 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Dänemark und Finnland. Finnisches Gesetz vom 21. Dezember 1923	Juli I	978
Inkraftsetzung des zwischen beiden Ländern am 3. August 1923 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923	„	978
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Dänemark	„	978
Ausfuhr von Spiritus und alkoholhaltigen Getränken Beschluß des Staatsrats vom 17. April 1924	Juli II	1125
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Herstellung von Margarine und anderen Arten von Speisefetten sowie von Margarinekäse und den Handel damit. Staatsratsbeschluß vom 7. März 1924	Juli III	1200
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einfuhr von Sämereien und den Handel damit. Staatsratsbeschluß vom 28 März 1924	„	1200
Herstellung, Lagerung, Verkauf und Beförderung feuergefährlicher Flüssigkeiten. Verordnung vom 29. März 1924	„	1200
Ausführung und Anwendung des Gesetzes, betreffend Bereitung und Einfuhr von sowie Handel mit Kraftfutter und Kunstdünger und besonderen anderen landwirtschaftlichen Gebrauchsartikeln. Verordnung vom 10. Mai 1924	„	1201
Genehmigung gewisser Abmachungen des zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Finnland abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924	Septbr. I	1418
Inkraftsetzung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Finnland. Finnische Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924	Septbr. I	1418
Genehmigung gewisser Abmachungen des mit Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924	„	1464
Inkraftsetzung des mit Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 4 Juli 1924	„	1465
Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Finnland vom 14. Dezember 1923 am 4. Juli 1924	„	1465
Anwendung verschiedener Artikel des zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Staatsratsbeschluß vom 31. Juli 1924	Septbr. II	1485
Genehmigung gewisser Abmachungen des mit Island abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924	Oktob II	1642
Inkrafttreten des mit Island abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 4 Juli 1924	„	1642
Einfuhr gewaschener Wolle. Zollrundschreiben vom 27. Mai 1924	Novbr. I	1699
Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren	Dezbr. I	1838
Inkraftsetzung des mit Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) am 5. Juni 1923 abgeschlossenen Übereinkommens über den Verkehr finnischer Handels- und Lastschiffe auf der Newa zwischen Ladogasee und Finnischem Meerbusen. Finnische Regierungsverordnung vom 18. Juli 1924	„	1839
Inkraftsetzung des mit Schweden in Stockholm am 26 Mai 1923 abgeschlossenen Schiffahrtsabkommens. Finnische Regierungsverordnung vom 14. Juli 1923	„	1839

Frankreich.

Zollbehandlung der in den besetzten deutschen Gebieten beschlagnahmten metallurgischen Erzeugnisse. Regierungsverordnung vom 14 Dezember 1923	Jan. II	104
Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Eier. Verfügung vom 2. Januar 1924	Febr. I	138
Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Hafer und Gerste. Verfügung vom 7. Januar 1924	„	139
Einstweilige Aufhebung des Zollvervielfältigungskoeffizienten für Weizen. Regierungsverordnung vom 6. Januar 1924	„	139
Änderung der Zollbehandlung von Fes und roten Mützen. Gesetz vom 8. Januar 1924	„	139
Anwendung des Mindesttarifs auf gewisse österreichische Waren, die in der Liste C des Übereinkommens vom 22. Juni 1923 inbegriffen sind und auf Grund des Artikel 4 des Übereinkommens dieselbe Behandlung genießen wie die gleichartigen Erzeugnisse tschechoslowakischen Ursprungs. Note vom 20. Oktober 1923	„	139
Zollbehandlung von Port- und Madeiraweinen	„	141
Zulassung von mit Kleber angereicherten Teigwaren zur Abschreibung von Konten für Zulassung von Hartweizen auf Zeit. Regierungsverordnung vom 22. November 1923	„	141
Anwendung des Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 auf verschiedene ausländische Waren. Note vom 6. November 1923	„	141
Neufassung des Verzeichnisses der unter die Luxussteuer fallenden Waren. Regierungsverordnung vom 7. September 1923	„	142

	Monatsheft	Seite
Zeitweiliges Ausfuhrverbot für Butter. Regierungsverordnung vom 21. Januar 1924	Febr. II	211
Ausfuhrverbot für verschiedene Brennstoffe. Regierungsverordnung vom 24. Januar 1924	„	211
Ausfuhrverbot für Leder und Häute. Regierungsverordnung vom 25. Januar 1924	„	211
Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Weizenmehl, Grieß, Grießteigwerk und Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren. Verfügung vom 30. Januar 1924	„	212
Ausfuhrbewilligungen für Weizenmehl, Grieß, Grießteigwerk und Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren	„	212
Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für gewisse Erzeugnisse (Milch usw.). Verfügung vom 1. Februar 1924	„	212
Verlängerung der Bestimmungen der Verfügung vom 2. Januar 1924, betreffend Ausfuhrverbot für Eier. Verfügung vom 8. Februar 1924	„	212
Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der Vorschriften über die Ausfuhr von Kapitalien und die Einfuhr von mobilen Werten. Haushaltsgesetz vom 29. Dezember 1923	„	212
Ausnahmsweise Annahme unmittelbarer Beförderung bei saarländischen Waren, die über Antwerpen nach Frankreich eingeführt werden	„	212
Erleichterung hinsichtlich der zollbegünstigten Zulassung von Gas- und Brennölen. Schreiben vom 5. November 1923	„	213
Einführung eines Ausfuhrzolles auf Zinkabfälle, -matten und -asche. Regierungsverordnung vom 25. Januar 1924	„	213
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Einstweilige Aufhebung des Einfuhrverbots für Schafe aus Österreich, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien unter der Bedingung der unmittelbaren Bestimmung nach den Schlachthöfen von Paris, Nancy, Straßburg und Marseille. Verfügung vom 11. Dezember 1923	„	282
Einfuhrbedingungen für Vieh bei der Herkunft aus gewissen Ländern. Verfügung vom 3. Januar 1924	„	283
Wiederherstellung des Postpaketverkehrs mit Deutschland. Schreiben vom 10. Januar 1924	„	283
Ausfuhrverbot für Wolle und Baumwolle und deren Abfälle. Regierungsverordnung vom 16. Februar 1924	„	283
Zeitweiliges Ausfuhrverbot für frisches Gemüse. Regierungsverordnung vom 22. Februar 1924	„	283
Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrzollsätze für verschiedene Arten roher Viehknochen. Regierungsverordnung vom 9. Februar 1924	„	283
Einführung von Ausfuhrzöllen für gewisse Waren. Regierungsverordnung vom 16. Februar 1924	„	284
Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Jahresausstellung der unabhängigen Künstler bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 30. Januar 1924	„	284
Ersatz des Gesetzes vom 3. Februar 1893 und Unterdrückung von Angriffen auf den Kredit des Staates. Gesetz vom 12 Februar 1924	„	284
Deklaration zwischen Frankreich und Großbritannien vom 29. September 1923, betreffend die Austernfischerei außerhalb der Territorialgewässer in den zwischen Frankreich und Großbritannien gelegenen Meeren. Französische Regierungsverordnung vom 29. September 1923	März I	285
Verlängerung des Abkommens mit Italien über den Handel mit Seidenwurmeiern	„ März II April I April III	286 358 413 549
Kostenfreie Beglaubigung von Versendungsurkunden über niederländische, nach Frankreich bestimmte Waren durch die französischen Konsulate	März I	286
Kostenlose konsularische Beglaubigung von Ursprungszeugnissen und Rechnungen für französische und niederländische Waren, die nach den niederländischen und französischen Kolonien und Schutzgebieten versandt werden. Schreiben vom 8. Oktober 1923	„	286
Festsetzung von Kontingenten für die in Deutschland vom Einfuhrzoll befreiten elsaß-lothringischen Erzeugnisse. Französische Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923	März II	337
Ausfuhr von gekämmter Wolle, von gekämmter gefärbter Wolle und von Abfällen von Wolle ohne besondere Bewilligung	„	358
Ausfuhr von gewissen zugerichteten, gefärbten und gepreßten Kuhhäuten ohne besondere Bewilligung	„	358
Regelung des Zutritts von Ausländern zu den Wertpapierbörsen. Regierungsverordnung vom 23. Februar 1924	„	358
Aufhebung des Punzierungsamtes Montbéliard. Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1923	„	358
Anwendung des Einfuhrverbots für empfängnisverhütende Erzeugnisse und Apparate. Schreiben vom 14. Dezember 1923	April I	407
Regelung der Ausfuhr von Frühkartoffeln. Regierungsverordnung vom 6. März 1924	„	408
Ausfuhr von gewaschener Wolle und von fabrikgewaschener Wolle ohne besondere Bewilligung	„	408
Ausfuhrverbot für Pferde, die zum Schlachten bestimmt sind. Regierungsverordnung vom 11. März 1924	„	408
Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrzollsätze für verschiedene Arten roher Viehknochen. Regierungsverordnung vom 4. März 1924	„	408
Einführung von Ausfuhrzöllen für verschiedene Waren. Regierungsverordnung vom 11. März 1924	„	408
Zulassung von britischen, belgischen und schweizerischen, in einer amtlichen Pharmakopöe nicht aufgeführten zusammengesetzten Heilmitteln zur Einfuhr	„	409
Auf Grubenholz österreichischen Ursprungs anwendbare Tarifierung	„	409
Zollbegünstigte Einfuhr von Rum und Tafia aus den französischen Kolonien. Gesetz vom 27. Dezember 1923	„	409
Verteilung des bei der Einfuhr nach Frankreich zollfrei zuzulassenden Kontingents an Rum und Tafia in Höhe von 185 000 Hektolitern reinem Weingeist unter die französischen Kolonien. Regierungsverordnung vom 19. Januar 1924	„	410
Zollfreie Einfuhr von marokkanischen und tunesischen Teppichen nach Frankreich und Algerien. Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1923	„	410
Zollbegünstigte Einfuhr von Kaffee und Kakao aus Französisch-Äquatorialafrika (konventionelles Kongobecken). Regierungsverordnung vom 27. Dezember 1923	„	410
Zollbegünstigte Einfuhr von Kakao aus den französischen Mandatgebieten von Togo. Regierungsverordnung vom 14. Januar 1924	„	410

	Monatsheft	Seite
Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der lateinischen Länder bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 3. März 1924	April I	410
Öffnung der Zollämter Strohstadt, Hüningen-Brücke und Thann (Oberrhein) für die Ausfuhr von Getränken unter Entlastung von den inneren Abgaben. Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1923	„	410
Öffnung des Zollamts Hargnies (Ardennen) für die Ausfuhr von Getränken, die nach dem Ausland unter Entlastung von den inneren Abgaben versandt werden. Regierungsverordnung vom 1. März 1924	„	411
Befreiung der Kohlen saarländischen Ursprungs von der Umsatzsteuer bei der Einfuhr. Note vom 18. Januar 1924	„	411
Steuerfreie Verwendung von Glykose in der Industrie. Regierungsverordnung vom 26. Januar 1924	„	411
Festsetzung des Preises für die Ablassung von Branntwein durch den Staat an die bezugsberechtigten Gewerbezweige. Verfügungen vom 17. November 1923 und 15. Februar 1924	„	411
Festsetzung des Ankaufspreises für Branntwein aus Melasse und aus Getreide. Verfügung vom 11. März 1924	„	412
Eintragung der Ausführer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs in die Listen des pflanzenpathologischen Untersuchungsdienstes	„	412
Erklärung zwischen Frankreich und Griechenland, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 11./12. Oktober 1923	„	412
Handelsabkommen zwischen Frankreich und Griechenland vom 21. Februar 1924. Französische Regierungsverordnung vom 26. Februar 1924	„	413
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Ausdehnung der Privatlagerbehandlung auf geflochtene Siebe für Ölpressen. Regierungsverordnung vom 12. März 1924	„	472
Änderung der Paß- und Visagebühren	„	473
Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923	April III	531
Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Deutsche Bekanntmachung vom 28. Januar 1924	„	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	„	533
Erteilung von Ausfuhrbewilligungen	„	544
Ausfuhr von Baumwolle ohne besondere Bewilligung	„	545
Verbot der Ausfuhr von Kupfer- und Messingabfällen. Regierungsverordnung vom 25. März 1924	„	545
Ausfuhrverbot für Perlkörner oder Graupen sowie für Malz. Regierungsverordnung vom 24. März 1924	„	545
Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Hülsenfrüchte. Verfügung vom 24. März 1924	„	545
Verlängerung der Bestimmungen der Verfügung vom 1. Februar 1924, betreffend Ausfuhrverbot für gewisse Erzeugnisse (Milch usw.). Verfügung vom 24. März 1924	„	545
Verlängerung der Bestimmungen der Verfügungen vom 2. Januar 1924 und 8 Februar 1924, betreffend Ausfuhrverbot für Eier. Verfügung vom 24. März 1924	„	545
Abänderung der Bestimmungen über die Regelung der Ausfuhr von Lumpen	April III	545
Änderung der Anwendung der Ausfuhrzölle hinsichtlich der Sämereien zur Saat und des Grubenholzes. Regierungsverordnung vom 20. März 1924	„	546
Zollbehandlung der stickstoffhaltigen Erzeugnisse, die von durch Deutschland bewirkten Lieferungen oder von in den besetzten Gebieten vorgenommenen Beschlagnahmen herrühren. Regierungsverordnung vom 22. März 1924	„	546
Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 36 und 37 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1921, betreffend den öffentlichen Verkauf von Kunstwerken. Regierungsverordnung vom 18. März 1924	„	546
Verpflichtung der Handeltreibenden zur Angabe der Eintragung im Handelsregister auf allen Handelspapieren, Rechnungen usw. Rundschreiben vom 31. Oktober 1923	„	546
Änderung des Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1923, betreffend die Eintragung im Handelsregister. Gesetz vom 17. März 1924	„	548
Genehmigung des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Estland durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 28. März 1924	„	549
Genehmigung des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Finnland durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 28. März 1924	„	549
Genehmigung des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Polen durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 18. März 1924	„	549
Übereinkommen mit der Tschechoslowakei vom 18. Januar 1921 zur Regelung der die Güter, Rechte und Interessen ihrer Staatsangehörigen betreffenden Fragen nebst Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage	„	549
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Regelung der Ausfuhr von Früh- und Treibgemüse	Mai I	672
Regelung der Ausfuhr von Frühgemüse und Frühkartoffeln	„	673
Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligungen für Leder und Häute	„	673
Regelung der Ausfuhr von Frühgemüse	„	673
Festsetzung der Bedingungen, unter denen Pferde als zum Schlachten bestimmt angesehen werden müssen. Verfügung vom 27. März 1924	„	674
Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und von Baumschulenerzeugnissen	„	674
Eintragung der Züchter von Seidenwurmeiern in die Listen des Überwachungsdienstes für die Seidenwurmzüchtereien	„	674
Erklärung der Räumlichkeiten, die für die von der nationalen Gesellschaft für die schönen Künste organisierte Ausstellung bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 5. März 1924	„	674

	Monatsheft	Seite
Öffnung des Zollamts le Col-France für die Durchfuhr von nicht verbotenen Waren. Regierungsverordnung vom 28. März 1924	Mai I	674
Anwendung des Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 auf verschiedene ausländische Waren. Schreiben vom 21. Dezember 1923	„	674
Entrichtung des Frachtbriefstempels. Gesetz vom 30. Juni 1923 und Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1923	„	675
	„	675
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen	Juni II	924
	Juli II	1130
	August I	1270
	August II	1369
	Oktob. I	1552
Änderung der Zoll- und Steuerbehandlung von Glykose. Gesetz vom 19. April 1924	Mai II	728
Änderung der Zollbehandlung von Wollteppichen, von gewissen Stoffen, sogen. orientalischen Teppichen, und von Seidenteppichen. Gesetz vom 26. April 1924	„	728
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	„	754
Warenverkehr mit Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und der Tschechoslowakei. Belgische Verfügung vom 3. Oktober 1923	Juni II	880
Inkraftsetzung des Handelsvertrags mit Finnland. Regierungsverordnung vom 26. April 1924	„	922
Ausfuhrverbot für frische, ausgelassene oder gesalzene Butter. Regierungsverordnung vom 7. April 1924	„	923
Ausfuhrverbot für einheimische Austern von weniger als 7 cm. Regierungsverordnung vom 2. Mai 1924	„	923
Ausfuhr von Baumwollabfällen ohne besondere Bewilligung	„	923
Ausfuhr von Kichererbsen ohne besondere Bewilligung	„	923
Änderung der für verschiedene Waren eingeführten Ausfuhrzölle. Regierungsverordnung vom 7. April 1924	„	923
Zollfreie Einfuhr von tunesischer Holzstoffmasse. Regierungsverordnung vom 12. Mai 1924	„	924
Anwendung des Mindesttarifes auf gewisse in der Liste C des Übereinkommens vom 22. Juni 1923 inbegriffene Waren, da die entsprechenden Waren tschechoslowakischen Ursprungs die gleiche Behandlung genießen. Erlaß vom 28. April 1924	„	924
Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der Gesellschaft der französischen Künstler bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 25. März 1924	„	924
Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der alten Kunst im Lütticher Lande bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 29. April 1924	„	924
Gebührenfreiheit für Ursprungszeugnisse über tschechoslowakische Waren, die mit der Bestimmung nach dem Saargebiet versandt werden	„	924
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Internationales Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 19. März 1902:		
Beitritt der Tschechoslowakei	„	965
Ausfuhr von gewissen Waren ohne besondere Bewilligung	Juli I	984
Einstweilige Aufhebung des durch die Regierungsverordnung vom 7. April 1924 eingeführten Ausfuhrzolles von 10 v H des Wertes für rohe Häute, frisch oder getrocknet, und für rohes Pelzwerk. Regierungsverordnung vom 21. Mai 1924	„	985
Ursprungsnachweis für Messerschmiedewaren	„	985
Zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr tunesischer Erzeugnisse. Regierungsverordnung vom 8. Mai 1924	„	985
Festsetzung des Preises für die Abgabe von Branntwein, der zur Haltbarmachung von Früchten verwendet wird, durch den Staat. Verfügung vom 23. Mai 1924	„	985
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	„	1055
Vorläufige Inkraftsetzung des Zusatzabkommens mit der Tschechoslowakei über die Verzollung französischer Weine in Fässern und tschechoslowakischen Hopfens. Notenwechsel vom 7. Dezember 1923. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 7. März 1924	„	1106
Wiederausfuhr von gewissen ausländischen Waren ohne besondere Bewilligung	Juli II	1125
Ausfuhrverbot für Gewehrholz. Regierungsverordnung vom 28. Mai 1924	„	1125
Wiederherstellung der allgemeinen Ausnahme von dem Ausfuhrverbot für Weizenmehl, Grieß, Grießteigwerk und Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren. Verfügung vom 12. Juni 1924	„	1125
Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs	„	1125
Erzielung von Ersparnissen, Schaffung von neuen fiskalischen Einnahmequellen und verschiedene Maßnahmen finanzieller Natur. Gesetz vom 22. März 1924	„	1125
Festsetzung des Inkrafttretens der Vorschriften des Artikel 24 des Gesetzes vom 22. März 1924 über die Steuer für pharmazeutische Spezialitäten. Regierungsverordnung vom 8. April 1924	„	1129
Änderung der Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse. Regierungsverordnung vom 7. Juni 1924	„	1129
Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrzollsätze für verschiedene Arten roher Viehknochen. Regierungsverordnung vom 6. Juni 1924	„	1129
Einsetzung eines beratenden obersten Handelsausschusses. Regierungsverordnung vom 22. Mai 1924	„	1129
Wechselseitige Anerkennung der in Frankreich und den Niederlanden für die Sicherheit der Seeschiffahrt erlassenen Bestimmungen. Niederländische Bekanntmachung vom 14. April 1924	„	1130
Ausfuhrverbot für frische, ausgelassene oder gesalzene Butter. Regierungsverordnungen vom 31. Mai und 25. Juni 1924	Juli III	1201
Zulassung des Runkelrübensamens, der von in Deutschland unter dem Titel von Naturalreparationen vorgenommenen Ankäufen herrührt, zu den Zöllen des Mindesttarifs. Regierungsverordnung vom 31. Mai 1924	„	1202
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. August 1905 über die Unterdrückung des Betrugs hinsichtlich der Molkereierzeugnisse. Regierungsverordnung vom 25. März 1924	„	1202

	Monatsheft	Seite
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. August 1905 über die Unterdrückung des Betrugs hinsichtlich des Essigs. Regierungsverordnung vom 28. März 1924	Juli III	1205
Aufhebung des Punzierungsamtes Nancy. Regierungsverordnung vom 22. Juni 1924	„	1206
Genehmigung des Handelsabkommens vom 13. November 1922 mit Italien durch die französischen gesetzgebenden Körperschaften. Französisches Gesetz vom 27. April 1924	„	1206
Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Handelsabkommen mit Italien vom 13. November 1922	„	1206
Zulassung von argentinischen, australischen, kanadischen, chilenischen, estnischen, guatemaltekischen, mexikanischen, norwegischen, peruanischen, tschechoslowakischen, türkischen und venezolanischen, in einer amtlichen Pharmakopöe nicht aufgeführten zusammengesetzten Heilmitteln zur Einfuhr	August I	1262
Änderung der Zölle sowie der Vervielfältigungskoeffizienten für Seide und Seidenwaren. Gesetz vom 26. April 1924	„	1263
Änderung des Satzes des durch Artikel 89 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 eingesetzten Zuschlags für aus dem Ausland eingeführte Spirituosen und Likörweine. Schreiben vom 25. Mai 1924	„	1270
Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Kolonialausstellung in Straßburg bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 13. Juli 1924	„	1270
Vereinbarung vom 28. Juli 1923 sowie Notenwechsel vom 29. Dezember 1923 und 10. Januar 1924 zwischen Frankreich und Italien über die Zollbehandlung von Seide und Seidenwaren. Französische Regierungsverordnung vom 26. Mai 1924	„	1270
Genehmigung der Abkommen zwischen Frankreich und Italien über die Zollbehandlung von Seide und Seidenwaren durch Italien. Königl. Verordnung vom 13. März 1924	„	1282
Genehmigung des am 28. Juli 1923 unterzeichneten Sonderabkommens zwischen Frankreich und Italien über Seide durch die französischen gesetzgebenden Körperschaften. Französisches Gesetz vom 29. April 1924	„	1282
Vereinbarung zwischen Frankreich und Italien vom 10. April 1924 über die Erzeugung und den Handel mit Seidenraupeneiern. Französische Regierungsverordnung vom 14. April 1924	„	1282
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336
Ausfuhr von Steinkohle, roh und verkokt (Koks), Steinkohlenbriketts und Braunkohle ohne vorherige Bewilligung	August II	1368
Umrechnung von Werten, die in ausländischen Währungen ausgedrückt sind, in Franken. Erlasse vom 2. und 25. Februar 1924	„	1369
Genehmigung eines neuen Verfahrens für die Vergällung von Melasse, die steuerfrei in der Industrie verwendet wird. Regierungsverordnung vom 23. Juli 1924	„	1369
Wiederherstellung der Einfuhrfreiheit für Gefrierfleisch. Regierungsverordnung vom 8. August 1924	Septbr. I	1418
Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1921, betreffend Zahlung eines Teiles vom Wert der nach Frankreich eingeführten deutschen Waren an die Staatskasse. Regierungsverordnung vom 18. September 1924	Oktob. I	1552
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye den 10. September 1919:		
Beitritt Ägyptens	Oktob. II	1637
Kündigung des Handelsvertrags mit Guatemala vom 28. Juli 1922	„	1650
Geltungsablauf des Handelsvertrags mit Guatemala vom 28. Juli 1922	Novbr. II	1789
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	„	1792
Ergänzung des Handelsvertrags mit Polen vom 6. Februar 1922. Polnisches Gesetz vom 25. Juli 1924	„	1793
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20 April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	„	1836
Änderung der Zusammensetzung des beratenden obersten Ausschusses für Handel und Industrie. Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924	„	1840
Änderung des Artikel 3 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, betreffend Einsetzung eines beratenden obersten Ausschusses für Handel und Industrie. Regierungsverordnung vom 26. Juli 1924	„	1841
Herabsetzung der Einfuhrzölle für eine Reihe wichtiger Nahrungsmittel. Verordnung vom 20. September 1924	Dezbr. II	1886
Ergänzung des Handelsvertrags mit Polen vom 6. Februar 1922. Polnische Bekanntmachung vom 21. August 1924	„	1898
Regierungserklärung seitens Polens vom 16. September 1924, betreffend die Ergänzung des Artikel 20 des Handelsvertrags zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, vom 6. Februar 1922	„	1898

Französische Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatgebiete.

Algerien

(siehe auch unter Frankreich).

Seeoktroitarif. Französische Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1923	März I	284

Guadeloupe.

Änderung des Spezialzolltarifs hinsichtlich der mit Petroleum oder Gasolin gefüllt eingeführten Kannen oder Kanister aus verzinntem Eisen. Französische Regierungsverordnung vom 26. März 1924	April III	548

Hinterindien.

Änderung der Ausfuhrzölle. Französische Regierungsverordnung vom 14. März 1924	April I	412

Madagaskar und zugehörige Gebiete.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen	August I	1270

Martinique.

Änderung des Spezialzolltarifs hinsichtlich der Kannen aus verzinntem Eisen. Französische Regierungsverordnung vom 26. März 1924	April III	549

	Monatsheft	Seite
St. Pierre und Miquelon.		
Zolltarifänderung. Französische Regierungsverordnung vom 8. Januar 1924	Febr. II	213
Syrien und Libanongebiet.		
Zeitweilige zollfreie Einfuhr für gewisse Tiere. Verordnung vom 15. März 1922	Mai II	729
Einfuhr von Baumwollensamen	„	729
Ausfuhr- und Wiederausfuhrerlaubnis für Pferde. Verordnung vom 2. Dezember 1922	„	729
Ausfuhrerlaubnis für gewisse Artikel. Verordnung vom 6. Mai 1923	„	729
Zollstreitigkeiten bezüglich des Wertes usw.	„	729
Waren in Zollniederlagen zu Beirut	„	729
Gesundheitsuntersuchung für gewisse Einfuhrwaren. Verordnung vom 22. Februar 1923	„	730
Erstattung von Einfuhrzöllen mit Bezug auf wiederausgeführte Waren. Verordnungen vom 22. Oktober 1921, 11. März und 27. Mai 1922 und 7. Dezember 1923	„	730
Zollerhöhung	„	731
Zollerhöhung, insbesondere für Einfuhrwaren aus Ländern, die nicht dem Völkerbund angehören	Juni I	814
Berichtigung dazu	Juli II	1130
Erstattung von Einfuhrzöllen mit Bezug auf wiederausgeführte Waren. Dekret vom 28. März 1924	Juli I	985
Ausfuhrverbot für gewisse Getreidearten. Dekret vom 23. April 1924	„	986
Einfuhrzollerhöhungen für Branntwein und Branntweinerzeugnisse. Dekret vom 29. April 1924	„	986
Zollermäßigung für getrocknete Datteln. Verordnung vom 23. Mai 1924	Oktob. I	1552
Einfuhrzölle. Dekrete vom 20. und 24. Juli 1924	Oktob. II	1644
Zollformalitäten	Dezbr. II	1887
Togo.		
Änderung der Einfuhrzölle für Kaffee. Französische Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924	August I	1270
Westafrika.		
Erhöhungskoeffizienten auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für die erste Hälfte von 1924. Dekret vom 15. November 1923	März I	285
Griechenland.		
Aufhebung des Einfuhrverbots für Weizen und Weizenmehl. Ministerieller Erlaß vom 15. August 1923	Febr. I	148
Änderung der Einfuhrzölle für Kleie. Königl. Verordnung vom 3. November 1923	„	148
Zollfreie Einfuhr von Rückständen der Zuckerfabrikation zur Herstellung von Gärpilzen der Bäckerei und Änderung der Alkoholbesteuerung. Königl. Verordnung vom 1. November 1923	„	148
Aufhebung des Ausfuhrzolls für Weinstein	„	149
Anwendung des Vertragszolltarifs auf Waren französischer Herkunft. Königl. Verordnung vom 3. Oktober 1923	„	149
Anwendung des Vertragszolltarifs auf luxemburgische Einfuhrwaren. Königl. Verordnung vom 4. August 1923	Febr. II	213
Umrechnungssatz der Metalldrachme für die Erhebung der Einfuhrzölle auf Getreide und Mehl. Königl. Verordnung vom 5. Dezember 1923	März I	286
Änderung von Ausfuhrzöllen; Auflösung des Bankenkonsortiums. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. November 1923	März I	286
Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln (Spezialitäten). Verordnung mit Gesetzeskraft vom 23. Oktober 1923	„	286
Zoll- usw. Befreiung von für Flüchtlinge eingehenden landwirtschaftlichen Vorräten und Geräten. Verordnung vom 17. Dezember 1923	April III	554
Ursprungszeugnisse bei der Wareneinfuhr. Rundschreiben vom 26. November 1923	April I	413
Ausfuhrabgabe für Tabak. Königl. Verordnung vom 12. Februar 1924	Juli I	986
Verbrauchssteuer auf Alkohol, Weindestillate und alkoholhaltige Getränke. Gesetz vom 21 Oktober 1917	April II	473
Verkehr mit Wein und dessen Besteuerung. Königl. Verordnung vom 25. Dezember 1917, Gesetz vom 12. April und Königl. Verordnung vom 9. Juni 1918	„	474
Abänderung und Ergänzung der Gesetze, betreffend Besteuerung des Bieres. — Einfuhrzoll und Verbrauchsabgabe für Malz. Verordnung vom 29. Dezember 1923	„	476
Untersuchungszeugnisse für einzuführende Schönheitsmittel	„	477
Hafenabgaben im Piräus. Königl. Verordnung vom 8. September 1923	„	477
Anwendung einiger Vorschriften der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Dezember 1923, betreffend den Einfuhrzolltarif. Einfuhrzölle für lebende Tiere und Lebensmittel. Verordnung vom 17. Mai 1924	Juli III	1206
Erklärung, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Griechenland und Frankreich. Notenwechsel vom 11./12. Oktober 1923	April I	412
Handelsabkommen mit Frankreich vom 21. Februar 1924. Französische Regierungsverordnung vom 26. Februar 1924	„	413
Abkommen mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen vom 10. Mai 1923 zur Regelung der Warendurchfuhr auf dem Wege über Salonik. (Errichtung einer serbischen Freizone in Salonik.) Griechisches Gesetz vom 24. Oktober 1923	April III	544
Festsetzung der Grenzen der Freizone von Salonik. Königl. Verordnung vom 30. Juni 1923	„	553
Ratifikation des am 10. Januar 1923 mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. Tschechoslowakische Bestätigungsverordnung vom 4. Oktober 1923	April I	455
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye.) Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792

	Monatsheft	Seite
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April III	464
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Handelsabkommen mit Äthiopien. Vom 3. März 1922	Novbr. II	1773
Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Spanien. Spanische Bekanntmachung vom 7. Oktober 1924	„	1795
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Vorläufige Anwendung des Vertragszolltarifs für die aus Rumänien kommenden Waren. Verordnung vom 24. September 1924	Dezbr. II	1887

Großbritannien.

Reichs-Zollkonferenz von 1921. — Endgültiger Vordruck der Zollrechnung sowie der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung	Febr. I	149
Endgültiger Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Bescheinigung	„	152
Vordrucke für Rechnungen und Anmeldungen nach den Kolonien	„	153
Gekürzter Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Bescheinigung für den Verkehr mit denjenigen Kolonien, die Zölle nach dem Rechnungspreis festsetzen	„	153
Zolltarifänderungen vom 18. Juli 1923	„	149
Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 1. Oktober 1923. — Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition. — Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe	Jan. II	104
Ausfuhrverbotsliste. — Stand am 1. Januar 1924	Febr. II	213
Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition	„	214
Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe	„	214
Ausfuhr von Waren im Postpaketverkehre gegen Rückvergütung der nach dem Industrieschutzgesetze gezahlten Zölle. Erlaß vom 13. Oktober 1923	„	214
Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 1. April 1924 — Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition. — Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe	Mai II	731
Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 1. Oktober 1924. — Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition. — Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe	Novbr. I	1700
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Deklaration zwischen Großbritannien und Frankreich vom 29. September 1923, betreffend die Austernfischerei außerhalb der Territorialgewässer in den zwischen Frankreich und Großbritannien gelegenen Meeren. Französische Regierungsverordnung vom 29. September 1923	„	285
Vorläufiges Handelsabkommen mit Rumänien. Notenwechsel vom 11. und 24. Mai 1923	April I	416
Übereinkommen mit der Tschechoslowakei vom 31. Januar 1923, betreffend die Muster der Handlungsreisenden	„	417
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923	April III	531
Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Deutsche Bekanntmachung vom 28. Januar 1924	„	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	„	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Reichs-Zollvorzugsbehandlung. — Bekanntmachung für Importeure in Großbritannien und Irland und für Exporteure in britischen Übersee-Dominions. — Vorzugszölle in Großbritannien und Irland für Waren, die vom Britischen Reiche aus versandt und daselbst gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind	Mai I	676
Reichs-Zollvorzugsbehandlung. — Zoll- und Akziseänderungen	„	681
Vorläufige Inkraftsetzung gewisser Artikel in dem mit Finnland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag. Finnische Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1923	Mai II	723
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland vom 14. Dezember 1923 nebst Erklärungen, Unterzeichnungsprotokoll und Notenwechsel vom 17./23. Dezember 1923	„	723
Abänderung der Liste der nach Teil I des britischen Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren	„	731
Gefieder-Einfuhrverbot-Gesetz von 1921 (Importation of Plumage [Prohibition] Act. 1921). Gesetz vom 1. Juli 1921	„	731

	Monatsheft	Seite
Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1922. Verordnung vom 25. Mai 1922	Mai II	732
Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 2 von 1922. Verordnung vom 12. Juni 1922	„	732
Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1923	„	732
Absetzung des Kupfer- und des Grünfasans von der Tabelle zum Gefieder-Einfuhrverbot-Gesetze	„	733
Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 2 von 1923	„	733
Einfuhrverbot für Gefieder vom Schwan	Septbr. II	1485
Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1924	„	1486
Inkrafttreten der Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1924	Novbr. I	1706
Übereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 23. Januar 1924	Mai II	749
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain-en-Laye zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	„	754
Reichs-Wirtschaftskonferenz von 1923	Juni I	816
Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Spanien	„	875
German Reparation (Recovery) Act, 1921. — Ermäßigung der Reparationsabgabe auf 5 v H des Wertes	Juni II	925
German Reparation (Recovery) Act, 1921. — Verlängerung der Geltungsdauer für die Erhebung der auf 5 v H des Wertes ermäßigten Reparationsabgabe	„	925
German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1922	„	925
German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1922	„	925
German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1922	„	925
German Reparation Recovery (Nr. 4) Order, 1922	„	925
German Reparation Recovery (Nr. 5) Order, 1922	„	926
German Reparation Recovery (Nr. 6) Order, 1922. — Einfuhr von Handelsmustern und -proben	„	926
German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1923	„	926
German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1923	„	926
German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1923	„	926
German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1924	„	926
German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1924	„	927
German Reparation (Recovery) Act, 1921. — Verlängerung der Geltungsdauer für die Erhebung der Reparationsabgabe	Juli II	1169
German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1924	Septbr. II	1485
German Reparation (Recovery) Act, 1921. — Erhöhung der Reparationsabgabe auf 26 v H des Wertes	„	1485
German Reparation Recovery (Nr. 4) Order, 1924	Oktob. II	1644
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Zoll- und Akzisetarif. (Verzeichnis der Zölle und Akzisegebühren in Großbritannien und Nordirland sowie der Zollrückvergütungen (drawbacks) und Zollnachlässe (allowances) gemäß dem am 1. Dezember 1923 geltenden Tarif)	„	987
Anwendung der 2. Spalte des spanischen Tarifs auf die Erzeugnisse Britisch-Indiens sowie der Dominions, Kolonien, Schutzgebiete und britischen Mandatgebiete. Spanische Bekanntmachung vom 2. Juli 1924	August I	1333
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Genehmigung gewisser Abmachungen des mit Finnland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924	Septbr. I	1464
Inkraftsetzung des mit Finnland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924	„	1465
Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Finnland vom 14. Dezember 1923 am 4. Juli 1924	„	1465
Geltungsablauf gewisser Einfuhrzölle	„	1465
Anwendung verschiedener Artikel des zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Staatsratsbeschluß vom 31. Juli 1924	Septbr. II	1485
Zollermäßigungen und Aufhebung von Einfuhrzöllen. Zoll- und Akzise-Rundschreiben vom 25. Juli 1924	Oktob. II	1486
Herabsetzung von Einfuhrzöllen, Zollrückvergütungen und Zollnachlässen. Zoll- und Akziserundschreiben Nr. 22797 von 1924	Novbr. I	1703
Ausfuhrverbotsliste — Stand am 1. Juli 1924	Oktob. I	1552
Ausfuhrbeschränkung für Feuerwaffen mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition	„	1553
Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe	„	1553
Abkommen mit Spanien, betreffend die Behandlung von Handelsgesellschaften. Vom 27. Juni 1924	„	1565
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye den 10. September 1919:		
Beitritt Ägyptens	Oktob. II	1637
Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen. Nach dem Stande vom Juli 1924	Novbr. I	1700
Ausführungsbestimmungen zu dem amerikanisch-britischen Abkommen, betreffend Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken	„	1768
Inkraftsetzung des Abkommens mit Finnland über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsmeßbriefen. Finnische Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924	Novbr. II	1772
Regelung der Vieheinfuhr. — Veterinärpolizeiliche Behandlung der Schiffe und Ladungen. [Foreign Animals Orders of 1910, 1922, 1924 (Nrn. 1 und 2)]	„	1773
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	„	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836

Britische Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatgebiete.

Antigua.

Ursprungsbescheinigungen in Verbindung mit dem Vorzugstarif. Ratsverordnung vom 20. März 1922	Febr. I	155
Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Septbr. II	1486

Australischer Bund.

Vorzugsbescheinigungen für britischen Wacholderbranntwein	Febr. I	155
Rechnungsvordruck gemäß der Reichs-Zollkonferenz	„	155

	Monatsheft	Seite
Abgeändertes Verfahren der Zollwertermittlung; Rechnungserfordernisse	Febr. I	155
Aufhebung der Forderung beglaubigter Abschriften von Zollurkunden über ausländische Waren, die aus Lägern in Großbritannien stammen	„	156
Rechnung gemäß der Reichs-Zollkonferenz	„	156
Anwendung der Zollkonferenz-Rechnung für Bücher	„	156
Einfuhrbeschränkungen für Tiere. Bekanntmachung vom 13. Juli 1923	Febr. II	215
Fakturierung und Wertermittlung für Verzollungszwecke bei der Einfuhr von Kraftwagen	„	215
Aufschub der Geltung verschiedener Einfuhrzölle	„	215
Ausfuhrbeschränkungen für frische Äpfel und Birnen. Zollbekanntmachung vom 28. September 1923	„	215
Einfuhrzollbehandlung von Persennigen (canvas) und Segeltuch, wasserdicht gemacht	„	215
Aufschub der Geltung von Einfuhrzöllen	„	215
Geltungsaufschub der Bestimmung über Forderung von Untersuchungszeugnissen für eingeführtes Fleisch und eingeführte Fleischerzeugnisse	„	216
Weitere Anwendung von Dumpingzöllen	Febr. II	216
	März I	287
	Mai II	733
	Juni I	819
	Juli II	1169
	Septbr. II	1486
	Novbr. I	1709
	Novbr. II	1778
	Dezbr. II	1887
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Altersbezeichnungen für eingeführte Spirituosen	„	286
Abänderungsvorschriften, betreffend die Handelsbezeichnung für Kleidungsstücke	April I	414
Gesundheitszeugnis für eingeführte Häute und Felle. Statutory Rules vom 26. Februar 1923	April II	477
Verkaufsbedingungen für Fußzeug in Queensland. Veröffentlichung vom 2. November 1923	„	478
Grundlage der Wertermittlung für Zollzwecke: — Erweitertes Zugeständnis bezüglich der Zollrückvergütungs-Genehmigung	April III	554
Abänderung des Zollgesetzes: — Abgeändertes Verfahren der Wertermittlung für Zollzwecke. Zollgesetz vom 9. Oktober 1922	„	554
Einfuhrverbot für Rindvieh usw. aus dem Vereinigten Königreiche. Proklamation vom 22. Januar 1924	„	555
Aufschub der Geltung des Einfuhrzolls für Schiffe über 500 Brutto-Registertons	Mai II	733
Dumping-Zoll für kaustische Soda aus Großbritannien. Bekanntmachung vom 19. Juli 1923	„	734
Ausfuhrverbote. Proklamation vom 5. September 1923 und zwei Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1923	„	734
Einfuhrbeschränkungen für Fleisch, Fleischerzeugnisse und eßbare Fleischabfälle	„	734
Zollfreie Einfuhr von stählernen Scheibensternen für Räder	„	734
Aufschub der Geltung verschiedener Einfuhrzölle	„	734
Bekanntmachung für Exporteure: Ausfuhr von Fleischerzeugnissen nach Australien	„	735
Die Markierung „Stainless-Nikel“ auf eingeführten Messerschmiedewaren usw.	„	736
Dumping-Zoll für Kraftpapier aus Norwegen und Finnland	Mai II	736
Zollerhöhung für Brandy	„	736
Einfuhrverbot für Baumwollensamen und Rohbaumwolle. Proklamation vom 22. Januar 1922	Juni I	819
Ausfuhr von Fleisch. Zollproklamation vom 13. März 1924	Juni II	927
Markierung von Strumpfwaren	Juli I	1004
Bescheinigung für Fleischerzeugnisse	„	1004
Anwendung von Dumping-Zöllen auf französische künstliche Blumen	Juli II	1169
Dumping-Zoll für gewissen Stahl aus dem Vereinigten Königreiche	„	1169
Ausfuhrverbot für Betäubungsmittel. Zollproklamation vom 18. April 1924	„	1170
Desinfektionsbescheinigung über Häute und Felle, die zur Ausfuhr nach Australien und Kanada bestimmt sind	„	1170
Aufschub der Geltung verschiedener Einfuhrzölle	Septbr. II	1486
Dumping-Zoll für übermangansaures Kali aus der Tschechoslowakei	„	1495
Einfuhrverbot für gewisse Bäume und Pflanzen	„	1495
Einfuhrverbot für gewisse Kleiesäcke	„	1495
Einfuhr von Zuckermohrenhirse	„	1495
Viktoria: Vorschriften über Normal-Nahrungsmittel und -Drogen usw.	„	1495
Gegenseitigkeits-Zollabkommen mit Neuseeland. Vom 11. April 1922	„	1487
Aufhebung des Dumping-Zolles für deutsches Spielzeug	Oktob. I	1553
Fracht-Dumping-Zoll für Portlandzement aus dem Vereinigten Königreiche. Bekanntmachung vom 8. Juli 1924	Oktob. II	1644
Zusammenstellung der bisher festgesetzten Dumping-Zölle. Nach dem Stande vom 26. Juli 1924	Novbr. I	1706
Befreiungen vom Dumping-Zoll	„	1709
Dumping-Zölle für Bürstenwaren aus gewissen Ländern. Bekanntmachungen vom 19. Juli 1924	„	1709
Aufhebung des Dumping-Zolles für unterschwefligsaures Natron aus dem Vereinigten Königreiche. Bekanntmachung vom 8. Juli 1924	„	1709
Einfuhrzollbehandlung von Linoleum aus Deutschland	„	1709
Einfuhrverbot für Pflanzen der Zitrusarten. Quarantäne-Proklamation vom 17. Juli 1924	„	1710
Einfuhrverbot für Tabakpflanzen. Quarantäne-Proklamation vom 17. Juli 1924	„	1710
Abgeänderte Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung	Novbr. II	1778
Dumping-Zoll für Spielkarten aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Bekanntmachung vom 26. August 1924	Dezbr. I	1841
Ausfuhrverbot für Waffen und Munition. Zollproklamation vom 27. August 1924	Dezbr. II	1887
Abgeänderte Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung	„	1887
Bahama-Inseln.		
Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung	Febr. I	156
Barbados.		
Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Febr. I	156
Annahme des abgeänderten Vordrucks der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Juli II	1170

	Monatsheft	Seite
Basutoland.		
Dumping-Zölle für Weizen, Zement usw. Bekanntmachungen vom 13. August 1923	Febr. II	216
Dumping-Zölle für Zement aus Mozambique	Septbr. II	1495
Dumping-Zölle für Zement, Superphosphate usw. Bekanntmachungen vom 30. Mai 1924	Oktob. I	1553
Dumping-Zölle für Butter aus Australien. Bekanntmachungen vom 26. Juli 1924	„	1553
Dumping-Zölle für kohlensaures Natron aus Großbritannien. Bekanntmachungen vom 22. August 1924	Novbr. I	1710
Aufhebung der Dumping-Zölle für Superphosphate. Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1924	Dezbr. I	1841
Dumping-Zölle für Packpapier aus Kanada und Schweden. Bekanntmachungen vom 19. September 1924	„	1842
Betschuanaland.		
Dumping-Zölle für Weizen, Zement usw. Bekanntmachungen vom 13. August 1923	Febr. II	216
Dumping-Zölle für Zement aus Mozambique	Septbr. II	1495
Dumping-Zölle für Zement, Superphosphate usw. Bekanntmachungen vom 30. Mai 1924	Oktob. I	1553
Dumping-Zölle für Butter aus Australien. Bekanntmachungen vom 26. Juli 1924	„	1553
Dumping-Zölle für kohlensaures Natron aus Großbritannien. Bekanntmachungen vom 22. August 1924	Novbr. I	1710
Aufhebung der Dumping-Zölle für Superphosphate. Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1924	Dezbr. I	1841
Dumping-Zölle für Packpapier aus Kanada und Schweden. Bekanntmachungen vom 19. September 1924	„	1842
Ceylon.		
Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen	April II	479
Cypern.		
Ausfuhrverbote. Ratsverordnung vom 19. April 1923	Febr. II	216
Zollfreie Einfuhr von Flachssamen. Ratsverordnung vom 20. Dezember 1923	Mai II	736
Warenzeichengesetz. Vom 28. Oktober 1892	Juli I	1004
Gesetz Nr. VIII, 1910, betreffend die Eintragung von Handelsmarken. Vom 11. Juli 1910	„	1007
Änderung des Gesetzes, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, vom 11. Juli 1910. Gesetz (Nr. XVII, 1920) vom 5. Mai 1920	„	1013
Einfuhrzölle — Zollbefreiungen — Zollrückvergütungen — Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen	Septbr. II	1496
Dominika.		
Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Ratsverordnung vom 25. November 1921	Febr. I	156
Ausfuhrzollermäßigung für Limonensaft-Kordial. Ratsverordnung vom 21. September 1923	März I	287
Zolltarifänderungen (Ermäßigung von Einfuhrzöllen)	Mai II	736
Einfuhrverbot für Kokosnüsse. Proklamation vom 24. Dezember 1923	„	737
Zollfreiheit für chirurgische Instrumente. Order in Council vom 19. April 1924	Juli II	1170
Erweiterung der Liste der zollfreien Einfuhrwaren. Order in Council vom 21. August 1924	Novbr. II	1779
Falkland-Inseln.		
Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Wirtschaftskonferenz	Novbr. II	1780
Fidschi-Inseln.		
Ursprungsbescheinigung für zollbevorzugte Waren. Bekanntmachung vom 21. November 1921	Febr. I	156
Ursprungs- und Wertbescheinigung	„	157
Abschaffung des Ausfuhrzolles für Kopra	Febr. II	216
Zeitweilige Einfuhrzollerhöhung für Reis. Verordnung vom 24. Juli 1923	März I	287
Einfuhrzoll für Butter	Mai II	737
Abgeänderte Ausfuhrzölle	„	737
Einfuhrverbot für Vieh aus dem Vereinigten Königreich. Ratsverordnung vom 31. Januar 1924	„	737
Gambia.		
Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1923	Febr. I	157
Gekürzter Vordruck der Rechnung sowie der Vereinigten Wert- und Ursprungs-Bescheinigung für den Verkehr mit denjenigen Kolonien, die Zölle nach dem Rechnungspreis festsetzen	April I	414
Einfuhr und Verkauf von Branntweinen. Verordnungen vom 29. Oktober 1923	April II	481
Abgeänderter Einfuhrzoll für gewisse Baumwollenwaren. Resolution vom 28. Januar 1924	April III	561
Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1923	Mai II	737
Revidierter Zolltarif	Juni I / Septbr. II	820 / 1502
Gibraltar.		
Zolltarifänderungen	April III	555
Zollerhöhung für weingeisthaltige Getränke und Motorensprit	Oktob. I	1559
Ausfuhrverbote. Proklamation vom 30. August 1924	Novbr. I	1710
Gilbert- und Ellice-Inseln.		
Ausfuhrzoll für Kopra. Proklamation vom 3. August 1923	Mai II	737
Revidierter Zolltarif	„	738
Annahme des abgeänderten Vordrucks von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Wirtschaftskonferenz	Novbr. II	1788
Goldküste.		
Wertbescheinigung für Zollzwecke. Bekanntmachung vom 21. Juni 1922	Febr. I	158
Abänderung des Systems der Wertermittlung für Zollzwecke	„	158
Rechnung über Einfuhrwaren im Werte von nicht mehr als 10 £. Bekanntmachung vom 8. August 1923	„	159
Ausfuhrverbot für Elefantenzähne. Verordnung vom 1. September 1923	März I	287
Gekürzter Vordruck der Rechnung sowie der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung für den Verkehr mit denjenigen Kolonien, die Zölle nach dem Rechnungspreis festsetzen	April I	414
Vorschriften zur Regelung der Einfuhr von Spirituosen. Regierungsbekanntmachung vom 12. Mai 1921	April II	482
Einfuhrverbote: — Sätze von Apparaten für drahtlose Telephonie usw.	Mai II	738
Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung. Verordnung vom 31. Dezember 1923	„	738
Ausfuhrzollermäßigung für Kakao	„	738

	Monatsheft	Seite
Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung	Juni I	822
Einfuhr und Verkauf von Branntwein	„	823
Einfuhr usw. von Petroleum	Septbr. II	1502
Einfuhrbeschränkung für Feuerwaffen und Munition	„	1503
Zolltarifverordnung und Zolltarif	Oktob. I	1554
Zolltarifänderungen	„	1557
Revidierter Zolltarif. — Art der Festsetzung von Wertzöllen	Novbr. II	1779
Abgeänderte Zollvorschriften	Dezbr. II	1888

Grenada.

Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Vorschriften vom 30. Januar 1922	Febr. I	159
Revidierter Zolltarif	April III	561
Erhöhte Einfuhrzölle	Mai II	738
Einfuhrverbot für gewisse Jutesäcke. Proklamation vom 22. Dezember 1923	„	739
Annahme des abgeänderten Vordrucks der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Juli II	1170
Zollverordnung von 1920	Juli III	1206
Zoll-Abänderungsverordnung von 1921	„	1208
Zoll-Abänderungsverordnung von 1922	„	1209
Zoll-Abänderungsverordnung von 1923	„	1209
Zoll-Abänderungsverordnung von 1924	„	1209
Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Vorschriften vom 14. Juli 1924	Oktob. I	1559

Guayana.

Ursprungsbescheinigungen für Durchfuhrwaren	Febr. I	159
Abgeänderter Vordruck der Wert- und Ursprungsbescheinigung. Ratsverordnung vom 9. Mai 1922	„	159
Einfuhrzollerhöhung für gereinigtes Petroleum	Febr. II	216
Erhebung einer Ausfuhrabgabe für alle Ausfuhrwaren	„	217
Einfuhrverbot für Indischen Hanf und Dhatura	„	217
Zollverordnung von 1920 nebst Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif	Juni I	823
Revidierter Zolltarif	„	833
Einfuhrzoll für Kraftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreiche	„	833
Zollverordnung von 1924 nebst Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif	Juli I	1016
Zoll-Abänderungsverordnung von 1924	„	1026

Honduras.

Zeitweiliges Einfuhr- und Verkaufsverbot für Feuerwaffen und Munition. Bekanntmachungen vom 7. Dezember 1923	März I	287
Ermittlung von Rechnungswerten für Zollzwecke. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1921	April III	561
Ursprungsbescheinigungen für Postpakete. Bekanntmachung vom 27. März 1924	Juli I	1026
Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Juli II	1170

Irak.

Einfuhrzolltarifänderungen. Zollgesetz vom 3. Oktober 1923	Febr. II	217
Erhöhung der Verbrauchsabgabe für Arrak und Sprit. Gesetz vom 3. Oktober 1923	„	217
Zolltarif für die Einfuhr und Ausfuhr. Nach dem Stande vom 1. März 1924	Juli III	1214

Irischer Freistaat.

Bekanntmachung an Ausführer: — Unbedingtes Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh	Febr. II	217
Änderungen des Zoll- und Akzisetarifs. — Erhebung der Reparationsabgabe in Nordirland	März I	287
Ausdehnung des Einfuhrverbots für Heu und Stroh	„	287
Einfuhrbeschränkungen für verschiedene Tiere, darunter auch Geflügel	„	287
Abänderung von Verordnungen, welche die Einfuhr von Heu und Stroh verbieten: — Einfuhr von Strohhüten usw.	Mai II	739
Zulassung von Proben oder Mustern von Handlungsreisenden	„	739
Einführung eines Wertzolles für gewisse Glasflaschen	„	739
Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien. Notenwechsel vom 14. März 1924	Juni I	875
Budgetvorschläge für Zolltarifänderungen und -ergänzungen	Juli I	1026
Budget-Vorschläge. — Neuer Einfuhrzoll für Stiefel und Schuhe	„	1027
Zölle gemäß dem Industrieschutzgesetze: — Geplante Abschaffung	Juli II	1170
Anwendung verschiedener Artikel des mit Finnland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages. Staatsratsbeschluß vom 31. Juli 1924	Septbr. II	1485
Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen. Stand Mitte September 1924	Novbr. I	1710
Zolltarifänderungen auf Grund des Finanzgesetzes von 1924	„	1712
Bekanntmachung für Exporteure. — Stempelabgabe für Pakete	„	1714
Vorschriften, betreffend die Ausfuhr von Eiern	„	1715

Jamaika.

Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Ratsverordnung vom 6. Dezember 1921	Febr. I	159
Einfuhrverbot für Kokosnüsse in der Schale. Veröffentlichung vom 15. Mai 1923	Febr. II	218
Erhöhung der Zollrückvergütungen für wiederausgeführte Waren	„	218
Zolltarif	April III	556
Einfuhrverbot für Früchte der Zitrusarten. Proklamation vom 13. Februar 1924	Mai II	739
Ausdehnung des britischen Vorzugstarifs auf Einfuhrwaren aus dem Irischen Freistaat und Neufundland	Juli I	1027
Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Septbr. II	1503

Kanada.

Abänderung des Konkursgesetzes	Febr. II	218
Umsatzsteuerfreiheit für Gerstenmehl. Ratsverordnung vom 2. Oktober 1923	„	218
Kennzeichnung von Schreibpapier in Schachteln	„	218
Zeitweilige Zoll- und Umsatzsteuerbefreiung für Passahbrot. Rundschreiben vom 21. Januar 1924	April I	415
Neue Bestimmungen auf Grund der Zoll-Dumping-Klausel. Memorandum vom 4. Februar 1924	„	415
Einfuhrzollvorausbezahlung für Anzeigenmaterial durch Zollstempelmarken. Rundschreiben vom 20. September 1923	April II	484
Einfuhrverbot für Hunde aus dem europäischen Kontinent. Ministerverordnung vom 15. Februar 1924	April III	561

	Monatsheft	Seite
Vorlage von Rechnungen durch Personen und Firmen, die in Kanada ansässig sind, zur Anmeldung durch kanadische Importeure. Rundschreiben vom 8. Januar 1924	Mai II	739
Einfuhrverbot für Bienen. Rundschreiben vom 13. März 1924	„	739
Laufende Verzollungswerte (Klasse B)	Juni I	833
Entscheidungen und Auskünfte über Zolltarifierung	August I	1284
Ausführungsbestimmungen gemäß dem besonderen Kriegsfinanzgesetze von 1915 nebst Abänderungen, nach dem Stande vom 1. Januar 1924	Juli I	1027
Desinfektionsbescheinigung über Häute und Felle, die zur Ausfuhr nach Australien und Kanada bestimmt sind	Juli II	1170
Entscheidungen und Auskünfte über die Umsatzsteuer	„	1171
Handhabung des Verkaufs von Petroleum und Naphtha. Memorandum vom 15. August 1923	„	1171
Zollbehandlung von Hutbändern. Rundschreiben vom 22. August 1923	„	1171
Bescheinigung für Häute und Felle bei der Einfuhr nach Kanada	„	1172
Verbrauchs- und Verkaufssteuerbestimmungen. Memoranden vom 20. Februar, 4. März und 8. April 1924	„	1173
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Einfuhrverbot für Federvieh und Hunde aus dem Vereinigten Königreiche. Rundschreiben vom 27. Oktober 1923	„	288
Einfuhr von Sämereien nach Maßgabe des neuen Sämereiengesetzes von 1923. Rundschreiben vom 10. Oktober 1923	„	288
Zollfreie Einfuhr von Kalziumacetat	„	288
Zoll- und Handelsabkommen mit Italien vom 4. Januar 1923. Königl. italienische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. September 1923	April I	419
Ausdehnung des Zwischentarifs auf die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsvereinigung einschließlich Kolonien und Mandatgebiet und auf die Niederlande, Niederländisch-Ostindien, Niederländisch-Guayana und Niederländisch-Westindien. Memorandum vom 17. März 1924	Mai II	740
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Zoll- und Steueränderungen. Memorandum vom 22. Juli 1924	Novbr. II	1780
Verzollung und Versteuerung von Rum. Memorandum vom 22. April 1924	„	1785
Einfuhrverbot für Heu, Stroh, Futtermittel, Futterhirse usw. Rundschreiben vom 1. August 1924	„	1785
Einfuhrverbot für in Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln verpackte Waren. Rundschreiben vom 14. und 28. August 1924	„	1786
Verkaufssteuerbefreiungen. Memorandum vom 7. August 1924	„	1786
Zollrückvergütungen für Materialien zum inländischen Verbrauch. Memorandum vom 7. August 1924	„	1786
Tarifänderungen durch Ratsverordnung. Memorandum vom 7. August 1924	„	1787
Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Departement der Zölle und Steuern vom 19. Juli 1924	Novbr. II	1787
Keine Rückvergütung des für flüssiges Chlor und Bleichpulver bezahlten Dumping-Zolles. Rundschreiben vom 12. August 1924	„	1787
Kenya (früher Britisch-Ostafrika).		
Steuer und Ausfuhrbeschränkung für entsamte Baumwolle. Verordnung vom 14. Dezember 1928	März I	288
Zolltarifverordnung Nr. 13 vom 27. September 1922	Juni I	834
Änderungen in dem Gemeinsamen Zolltarif mit dem Uganda-Schutzgebiet und dem Tanganyikaland	„	838
Tag des Inkrafttretens der Gemeinsamen Zolltarife	„	838
Einfuhr von Pflanzen, Sämereien usw. — Abgeänderte Vorschriften	Oktob. I	1559
Fakturierung von Einfuhrwaren	Oktob. II	1644
Leeward-Inseln.		
Abgeänderter Vordruck der Ursprungsbescheinigung	Febr. I	159
Annahme des abgeänderten Vordrucks der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Juli II	1170
Malayenstaaten (Verbündete) (unter britischem Schutze).		
Einfuhrzoll für Alaun	Febr. II	218
Ausfuhr von Kautschuk	April III	561
Einfuhrverbot für nicht vulkanisierten Kautschuk. Regierungsbekanntmachung vom 28. Februar 1924	Mai II	740
Malta.		
Einfuhrzollbehandlung gemischter Gewebe und Brillen mit Gestellen ganz oder teilweise aus Edelmetall. — Einfuhrzollfreiheit für tierische Knochen. Regierungsbekanntmachungen vom 23. November 1923	Febr. II	218
Mauritius.		
Zollvorzugsbehandlung britischer Einfuhrwaren	Febr. II	219
Zollfreie Einfuhr von Luftfahrzeugen usw.	April I	415
Annahme des Vordrucks von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Zollkonferenz	Novbr. II	1787
Erstmalige Zollvorzugsbehandlung von Waren des Vereinigten Königreichs. Ordinances vom 30. September 1924	Dezbr. I	1842
Neufundland.		
Abgeänderte Vordrucke der Wertbescheinigung sowie der Rechnung	Febr. I	161
Zoll für Handelskataloge	Mai II	740
Befreiungen von der Verkaufsabgabe	Juli II	1173
Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Verbot des Verkaufs berauschender Getränke	Septbr. II	1503
Neuseeland.		
Bekanntmachung für Warenversender: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung. Ratsverordnung vom 22. Dezember 1921	Febr. I	161
Einfuhrverbot für radioaktive „Solar Pads". Ratsverordnung vom 27. März 1923	Febr. II	219
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Kern- und Weizenmehl. Ratsverordnung vom 19. März 1923	„	219
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Silber. Ratsverordnung vom 23. April 1923	„	219

	Monatsheft	Seite
Ausfuhrverbot für Kleie. Ratsverordnung vom 23. April 1923	Febr. II	219
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Einfuhrverbot für Vieh und Viehfutter aus dem Vereinigten Königreich. Ratsverordnung vom 7. Januar 1924	Mai II	740
Verwendung von Heu, Stroh oder Häcksel als Packmaterial: Erfordernisse bezüglich der entsprechenden Beglaubigung	„	740
Einfuhr usw. von Wild und Tieren	Juli II	1173
Zoll-Abänderungsgesetz von 1921 und Zolltarif	Septbr. II	1503
Zolltarif-Abänderungsgesetz von 1923	„	1542
Zolltarifergänzungen und -änderungen	„	1543
Gegenseitigkeitszollabkommen mit dem Australischen Bund. Vom 11. April 1922	„	1487
Zollbehandlung deutscher, österreichischer und ungarischer Waren	Oktob. I	1560
Abschaffung des Zuschlagzolles für entwertete Währung für Filzhüte	„	1563
Einfuhrverbot für Bienen usw. Order in Council vom 26. Mai 1924	„	1563
Abgeänderte Vorschriften, betreffend den Verbrauch von Nahrungsmitteln und Drogen. Order in Council vom 23. Juni 1924	„	1563
Einfuhrzollbehandlung von Linoleum aus Deutschland	Novbr. I	1715
Abgeänderte Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung	Novbr. II	1788
Bekanntmachung für Exporteure: — Bedingungen, unter denen Dumping-Zölle erhoben werden	Dezbr. I	1842
Nigeria.		
Beglaubigung von Rechnungen	Febr. I	164
Form der Anmeldung auf den Rechnungen	„	164
Einfuhr zollpflichtiger Waren auf dem Postwege	Febr. II	219
Ausfuhrzollermäßigung für Palmkerne, Palmkernöl, Palmöl und Erdnüsse	„	219
Änderung von Ausfuhrzöllen	„	219
Gekürzter Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Wert- und Ursprungsbezeichnung für den Verkehr mit denjenigen Kolonien, die Zölle nach dem Rechnungspreis festsetzen	April I	414
Einfuhrzölle für gewisse Kraftfahrzeuge, Bereifungen usw. Ratsverordnung vom 27. Dezember 1923	Mai II	741
Abgeänderte Ausfuhrzölle. Ratsverordnung vom 2. Januar 1924	„	741
Einfuhr und Verkauf von Branntwein	Juli I	1034
Revidierter Zolltarif	„	1034
Einfuhrverbot für Luftpistolen	Septbr. II	1503
Nordborneo.		
Einfuhrzölle für Petroleum usw.	Febr. II	219
Entwertete Währungen. — Bewertung von Waren für Zollzwecke	Novbr. I	1715
Nordrhodesia.		
Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung. Bekanntmachung vom 6. Februar 1923	Febr. I	165
Ausfuhrbeschränkung für gemünztes Gold und Silber. Regierungsbekanntmachung vom 11. April 1924	Juli I	1034
Einfuhr von Pflanzen usw. Regierungsbekanntmachung vom 14. August 1924	Novbr. I	1716
Nyassaland.		
Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung. Regierungsbekanntmachung vom 31. Oktober 1923	Febr. I	165
Abgeänderte Vordrucke von Rechnung und Wertbescheinigung. Regierungsbekanntmachung vom 26. April 1924	Juli III	1215
Ostindien.		
Ausfuhrzoll für einheimischen Tee. Bekanntmachung vom 21. April 1923	Febr. II	219
Einfuhrzollbehandlung von Apparaten für drahtlose Telegraphie. Bekanntmachung vom 19. Mai 1923	„	220
Angaben über Zeugwaren in den Eingangsanmeldungen	„	220
Einfuhrzollfreiheit für Carbo Limo. Bekanntmachung vom 10. November 1923	„	220
Erlaß der Salzsteuer in gewissen Fällen	„	220
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Beschränkung der Einfuhr von Saccharin nach Birma auf dem Landwege. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1923	„	288
Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Saccharin auf dem Landwege nach Birma. Bekanntmachung vom 3. November 1923	„	289
Ausfuhrzollfreiheit für Jutelumpen zur Papierbereitung. Regierungsbekanntmachung vom 17. November 1923	„	289
Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif. Nach dem Stande vom 1. Januar 1924	März II	359
Zollfreiheit für eingeführte landwirtschaftliche Spritzapparate. Bekanntmachung vom 2. Februar 1924	April I	415
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Waffen und Munition	Mai II	741
Handelsbezeichnung für eingeführte Baumwollengarne	„	741
Zollbehandlung von wollenen Geweben mit Seidenbeimischung	„	742
Einfuhrzollbehandlung von Kautschukreifen und -schläuchen für Flugzeuge. Regierungsbekanntmachung vom 9. Februar 1924	„	742
Einfuhrzoll-Schätzungswerte für gewisse Baumwollenwaren. Bekanntmachung vom 1. März 1924	„	742
Abgeänderte Tarifschätzung für gewisses Ätznatron. Bekanntmachung vom 9. Februar 1924	„	743
Einfuhrzoll für gesalzene Fische. Regierungsbekanntmachungen vom 1. und 18. März 1924	„	743
Einfuhr von Hautspritzen in Birma. Bekanntmachung vom 1. März 1924	„	743
Einfuhrzollbehandlung von Warenvorräten der Regierung	Juni I	838

	Monatsheft	Seite
Änderungen des Zolltarifs	Juni I	838
Zollfreiheit für gewisse Warenvorräte der Regierung. Regierungsbekanntmachung vom 1. April 1924	Juli I	1034
Einfuhr von Waren, die das Königliche Wappen tragen. Regierungsbekanntmachung vom 15. Mai 1924	„	1034
Begriffsbestimmung des „wirklichen Wertes" gemäß Abschnitt 30 des Indischen See-Zollgesetzes von 1878	Juli II	1173
Stahlschutzzölle	„	1174
Einfuhr und Ausfuhr von Waffen und Munition	Septbr. II	1503
Zollfreiheit für Schwefel	„	1544
Einfuhrzollbefreiungen für verschiedene Waren	„	1544
Zollschutzgesetz für die Stahlindustrie und Änderung des Tarifgesetzes	Novbr. I	1716
Änderung des Einfuhrzolltarifs (Tarifwerte)	„	1719
Zollfreiheit für eingeführte galvanisierte Kautschuksaftröhren. Bekanntmachung vom 15. September 1924	Dezbr. I	1843
Einfuhrzollbehandlung gewisser Seidenwaren. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. September 1924	„	1843
Zolltarifierung von gewürfelten und galvanisierten Platten	Dezbr. II	1888

Palästina.

Änderung der Zollsätze bei der Wareneinfuhr aus Ägypten. Verordnung vom 5. November 1923	März I	289
Einfuhr und Ausfuhr von Antiquitäten. Bekanntmachung vom 14. Februar 1924	April III	561
Zusammenstellung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen sowie von Einfuhr- und Ausfuhrverboten	Mai II	743
Zollbehandlung des Durchgangsverkehrs	Oktob. II	1645
Zollbefreiungsordnung von 1924	„	1646
Zolltarif-Abänderungsverordnung von 1924	„	1648

Salomons-Inseln.

Abgeänderter Zolltarif	Mai II	745
Annahme des abgeänderten Vordrucks von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Wirtschaftskonferenz	Novbr. II	1788

Samoa.

Aufhebung der Einfuhrsperre für deutsche und österreichische Waren	Febr. II	220
Vorschriften, betreffend den Zolltarif. — Nichtanwendung neuseeländischer Zölle und Zollbefreiungen, ausgenommen Sonderzölle für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung. — Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für deutsche und österreichische Waren vom 1. April 1924 ab. Ratsverordnung vom 25. September 1923	„	220
Einfuhrzollfreiheit für gewisse Maschinen. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1923	Juli I	1034

Sarawak.

Einfuhr- und Ausfuhrverbot für zubereitetes Opium	Mai II	745
Ausfuhrverbot für feuchten Pflanzungskautschuk. Verordnung vom 26. Januar 1924	„	745
Ausfuhrzoll für Pflanzungskautschuk. Bekanntmachung vom 9. Januar 1924	„	746

Seychellen.

Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung. Bekanntmachung vom 21. Februar 1923	Febr. I	166
Annahme des abgeänderten Vordrucks der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Juli II	1170

Sierra Leone.

Rechnungsvorschriften: Wertbescheinigung. Vorschriften vom 21. Februar 1923	Febr. I	167
Beglaubigung von Rechnungen. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1923	„	168
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Kopalgummi. Bekanntmachung vom 10. August 1923	Febr. II	220
Ermäßigung des Einfuhrzollsatzes für gewisse Nahrungsmittel	März I	289
Gekürzter Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung für den Verkehr mit denjenigen Kolonien, die Zölle nach dem Rechnungspreis festsetzen	April I	414
Aufhebung der Ausfuhrzölle für Palmöl und Kopalgummi	„	415
Zollanmeldung für eingeführte und ausgeführte Waren	April III	561
Paketpostverkehr: Abschaffung der Zollermittlungsgebühr. Bekanntmachung vom 30. November 1923	Mai II	746
Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung: Grundlage der Festsetzung von Wertzöllen	„	746

Somaliland.

Ausfuhrzölle für Pferde	Oktob. I	1563
Zolltarif-(Abänderungs-)Verordnung von 1907 nebst Zolltarif	„	1563

Sudan.

Einfuhrverbot für Saccharin. Verordnung vom 29. November 1923	Febr. II	221
Abgeänderte Einfuhrzölle für weingeisthaltige Flüssigkeiten	April I	415
Einfuhrzoll für gereinigten Zucker	Juni I	839
Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren	„	839
Falten und Auszeichnen von eingeführten Baumwollgeweben	Juli III	1216
Einfuhr- und Ausfuhrverbote für gefährliche Drogen	Septbr. II	1545
Einfuhrzoll für Medizinalweine	Oktob. I	1564
Ausfuhrverbot für gewisse Baumwollenarten. Cotton Regulations vom 15. Juni 1924	Oktob. II	1650
Einfuhrverbot usw. für Opium und Haschisch	Novbr. I	1716
Einfuhr, Ausfuhr und Besitz von Waffen	Dezbr. II	1889

Südafrikanische Union.

Abgeänderte Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung. Regierungsbekanntmachung vom 30. Oktober 1922	Febr. I	168
Einfuhr- und Verkaufsbeschränkungen für Viehwaschmittel. Regierungsbekanntmachung vom 15. August 1923	Febr. II	220
Ausfuhrzoll für Straußfedern. Bekanntmachung vom 29. August 1923	„	221
Dumping-Zoll für Kautschukschläuche aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Proklamation vom 1. Februar 1924	April III	562
Gewisse nicht als Patent- oder Eigentumsmedizinen anzusehende Hausmedizinen. Bekanntmachung vom 29. September 1923	Mai II	747
Stempelung von Patent- oder Eigentumsmedizinen. Regierungsbekanntmachung vom 3. Oktober 1923	„	747
Währungs-Dumpingzoll für belgischen und italienischen Asbestzement usw. Proklamation vom 31. Dezember 1923	„	748

	Monatsheft	Seite
Einfuhrverbot für Rindvieh usw. aus dem Vereinigten Königreich. Veröffentlichung vom 24. Dezember 1923	Mai II	748
Einfuhrzollbehandlung von Grubenlampen	„	748
Zollnachlässe für gewisse Sämereien und Salze. Proklamation vom 31. Januar 1924	„	748
Einfuhrzoll-Nachlaß für Motorensprit. Proklamation vom 13. März 1924	„	748
Vorschriften über die Ausfuhr von Früchten der Zitrusarten. Regierungsbekanntmachung vom 8. März 1924	„	749
Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz:		
Nr. 35 von 1922	Juni II	927
Nr. 23 von 1923	„	931
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Währungs-Dumpingzoll für belgische und italienische Asbestzementplatten	„	1035
Dumping-Zoll für kanadischen Zement. Proklamation vom 22. April 1924	„	1035
Dumping-Zoll für deutschen Zement. Proklamation vom 10. April 1924	Juli II	1174
Zollvergütung für Materialien, die bei der Herstellung von Kraftwagen für die Ausfuhr verwendet werden	Septbr. II	1544
Zollerstattung bei der Wiederausfuhr von Waren	„	1544
Einfuhrbeschränkungen für gewisse Pflanzen	„	1544
Budget-Vorschläge	„	1544
Dumping-Zoll für aus Mozambique eingeführten Zement. Proklamation vom 13. Mai 1924	Oktob. I	1565
Dumping-Zoll für kohlensaures Natron aus Großbritannien	„	1565
Dumping-Zoll für Butter aus Australien. Proklamation (Nr. 156) vom 10. Juli 1924	„	1565
Dumping-Zoll für kohlensaures Natron aus Großbritannien. Bekanntmachung vom 28. August 1924	Novbr. I	1716
Zolltarifentscheidungen. Verordnung vom 31. Oktober 1923	Novbr. II	1788
Zolltarifänderungen und -ergänzungen	„	1788
Aufhebung von Dumping-Zöllen für Superphosphate. Proklamation vom 24. September 1924	Dezbr. I	1843
Dumping-Zölle für Packpapier aus Kanada und Schweden. Proklamation vom 30. August 1924	Dezbr. II	1888

Südrhodesia.

Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung. Bekanntmachung vom 2. Februar 1923	Febr. I	168
Beschränkung der Einfuhr, Ausfuhr, des Verkaufs usw. von Betäubungsmitteln. Veröffentlichung vom 1. September 1923	Febr. II	221

St. Christopher und Nevis.

Zollvorzugsbehandlung von britischem Salz	Dezbr. II	1888
Abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Order in Council vom 22. August 1924	„	1888

St. Lucia.

Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Bestimmungen vom 3. März 1922	Febr. I	168
Zolltarifänderungen. — Neueinführung eines Zuschlagzolls	Mai II	746
Erhöhte Zölle	Mai II	746
Annahme des abgeänderten Vordrucks von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Wirtschaftskonferenz	Novbr. II	1788

St. Vincent.

Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Febr. I	168
Einfuhrverbot für alte Jutesäcke. Ratsverordnung vom 17. November 1923	Febr. II	220
Aufhebung des Einfuhrverbots für alte Jutesäcke. Ratsverordnung vom 19. Januar 1924	April I	415
Wertermittlung von Waren für Wertzollsätze	April III	562
Abgeänderte Form der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung	Juli III	1216
Erweiterung der Liste der zollfreien Einfuhr-Waren. Verordnung vom 27. September 1924	Dezbr. I	1843

Swasiland.

Dumping-Zölle für Weizen, Zement usw. Bekanntmachungen vom 13. August 1923	Febr. II	216
Dumping-Zölle für Zement aus Mozambique	Septbr. II	1495
Dumping-Zölle für Zement, Superphosphate usw. Bekanntmachungen vom 30. Mai 1924	Oktob. I	1553
Dumping-Zölle für Butter aus Australien. Bekanntmachungen vom 26. Juli 1924	„	1553
Dumping-Zölle für kohlensaures Natron aus Großbritannien. Bekanntmachungen vom 22. August 1924	Novbr. I	1710
Aufhebung der Dumping-Zölle für Superphosphate. Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1924	Dezbr. I	1841
Dumping-Zölle für Packpapier aus Kanada und Schweden. Bekanntmachungen vom 19. September 1924	„	1942

Tanganyikaland.

Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen und Sämereien	Febr. II	221
Einfuhrverbot für Mohnzubereitungen. Regierungsbekanntmachung vom 29. Januar 1924	April III	562
Änderungen in dem Gemeinsamen Zolltarif mit Kenya und dem Uganda-Schutzgebiete	Juni I	838
Tag des Inkrafttretens der Gemeinsamen Zolltarife	„	838
Annahme des abgeänderten Vordrucks der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Juli II	1170
Ermittlung von Wert-Einfuhrzöllen	Septbr. II	1545

Tonga-Inseln.

Verbot des Anlandgehens für Angehörige der früheren Feindstaaten	April I	416

Transjordanien.

Einfuhrzollverhältnisse	Febr. II	221

Trinidad.

Wert- und Ursprungsbescheinigung: Annahme des durch die Reichszollkonferenz vorgeschriebenen Vordrucks	Febr. I	168
Vordruck der Wert- und Ursprungsbescheinigung: Ergänzungs-Bekanntmachung	„	169
Wareneinfuhren im Postpaketverkehr. Bekanntmachung vom 2. Februar 1922	„	169
Erhöhte Einfuhrzölle für weingeisthaltige Getränke und Tabak. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1923	Mai II	749
Einfuhrververbot für gebrauchte Jutesäcke. Proklamation vom 20. Dezember 1923	„	749
Ausfuhrabgaben für gewisse Inlandserzeugnisse	„	749

	Monatsheft	Seite
Einfuhrverbot für Früchte der Zitrusarten. Proklamation vom 2. Februar 1924	Mai II	749
Annahme des abgeänderten Vordrucks der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung	Juli II	1170
Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Order in Council vom 21. August 1924	Dezbr. II	1889
Uganda-Schutzgebiet.		
Änderungen in dem Gemeinsamen Zolltarif mit Kenya und dem Tanganyikaland	Juni I	838
Tag des Inkrafttretens der Gemeinsamen Zolltarife	„	838
Westafrika (Britisch).		
Beglaubigung von Rechnungen	Febr. I	169
Westindien.		
Annahme der abgeänderten Ursprungs- und Wertbescheinigung	Febr. I	169
West-Samoa.		
Annahme der Reichszollkonferenz-Vordrucke	Febr. I	169
Zanzibar.		
Einfuhrverbot für Verfälschungsmittel. Verordnung vom 10. September 1923	Febr. II	221
Zollfreie Einfuhr von gewissen Chemikalien. Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1924	April III	562
Guatemala.		
Einfuhr von drahtlosen Telegraphen- und Telephonapparaten. Verordnung vom 27. September 1923	Febr. I	170
Regelung der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen und Früchten. Verfügung vom 8. September 1923	März I	289
Lagerung von Einfuhrwaren während dreier Monate ohne Zahlung von Lagergeld. Verfügung vom 30. September 1923	„	289
Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Peru und Ablauf desjenigen mit Italien. Italienischer Erlaß vom 28. Oktober 1923	„	290
Erhöhung der Gebühren für Beglaubigung von Konsularfakturen. Dekret vom 25. Oktober 1923	April I	418
Vorschriften über die Einfuhr und den Gebrauch von Waffen, Munition und Sprengstoffen. Dekret vom 24. August 1923	April II	484
Innere Steuer für Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten und Spielkarten. Dekret vom 30. Mai 1921	„	485
Zeitweilige Einfuhrzollfreiheit für Mais. Verordnung vom 18. Januar 1924	„	485
Zeitweilige Einfuhrzollermäßigung für Reis. Verordnung vom 8. Februar 1924	April III	562
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Vorlegung einer beglaubigten Handelsfaktur bei der zollamtlichen Abfertigung von Postpaketen. Verordnung vom 27. November 1923	Mai II	750
Einfuhrzolltarifänderungen. Dekret vom 22. Februar 1924	„	751
Erhebung von Gebühren für Arbeitsleistungen bei der Zollabfertigung. Verordnung vom 29. November 1923	Mai II	751
Allgemein gültiger Gebührentarif des Zollamts von Puerto Barrios für Arbeitsleistungen bei der Einfuhrzollabfertigung	„	752
Zollbefreiungen. Verfügung vom 26. Mai 1924	August I	1288
Abgabe für Waren bei der Ein- und Ausfuhr über den Hafen von Livingston. Verfügung vom 28. Mai 1924	„	1288
Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden. Vom 3. Dezember 1918	Oktob. I	1566
Zollfreiheit für eingeführtes Neosalvarsan und ähnliche medizinische Zubereitungen. Verordnung vom 28. Juli 1924	Oktob. II	1650
Kündigung des Handelsvertrags mit Frankreich vom 28. Juli 1922	„	1650
Geltungsablauf des Handelsvertrags mit Frankreich vom 28. Juli 1922	Novbr. II	1789
Einfuhrzollbehandlung von Ersatzteilen für Lastkraftwagen. Dekret vom 22. Februar 1924	„	1789
Ausfuhrzollfreiheit für Samen der Stachelpalme	„	1789
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Erhöhung des Einfuhrzolles für Rohbaumwolle. Verfügung vom 9. September 1924	„	1843
Einfuhrzolltarifänderungen. Entschließung vom 9. September 1924	„	1843
Vorlegung einer beglaubigten Handelsfaktura bei der zollamtlichen Abfertigung von Postpaketen. — Abänderung der Verfügung vom 19. Juli 1923. Verfügung vom 9. September 1924	„	1843
Meistbegünstigungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Notenwechsel vom 14. August 1924	„	1884
Haiti.		
Vorschreibung eines einheitlichen Gewichts für die zur Ausfuhr von Kaffee dienenden Säcke. Verordnung vom 12. Oktober 1923	Febr. I	170
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1924	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Errichtung einer Zoll-Berufungsstelle. Distriktrundschreiben vom 3. Mai 1923	Mai II	753
Faktura-Beglaubigungs- (Visa-) Gebühren. Gesetz vom 29. Februar 1924	„	753
Einheitliches Gewicht der zur Ausfuhr gelangenden Säcke Kaffee. Verordnung vom 21. Februar 1924	„	753
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Schließung des Hafens von Fort Liberté für den fremden Handel. Gesetz vom 24. Juli 1924	Oktob. I	1567
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836

	Monatsheft	Seite
Hedschas.		
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Honduras.		
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, abgeschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Erhöhung der Gebühr für die Beglaubigung von Konsulatsfakturen. Dekret vom 21. Mai 1923	Novbr. I	1722
Erhebung einer allgemeinen Einfuhrabgabe. Verfügung vom 16. Juni 1924	Dezbr. I	1844
Island.		
Einfuhrverbot	Juli I Juli III	977 1217
Einstweilige Inkraftsetzung der provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Tschechoslowakei. Notenwechsel vom 8. Mai 1924. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 15. Mai 1924	August I	1288
Genehmigung gewisser Abmachungen des mit Finnland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924	Oktob. II	1462
Inkrafttreten des mit Finnland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924	„	1642
Zeitweiliger Wertzoll für bestimmte Waren	Novbr. I	1722
Italien.		
Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier	Jan. II Febr. I Febr. II März I März II April I April II April III Mai I Mai II Juni I Juni II Juli I Juli II Juli III August I August II Septbr. I Septbr. II Oktob. I Oktob. II Novbr. I Novbr. II Dezbr. I Dezbr. II	104 170 222 289 376 418 485 565 685 753 839 938 1035 1175 1217 1289 1369 1465 1545 1567 1652 1722 1790 1844 1890
Zolltarifänderungen. Königl. Verordnungen vom 21. Oktober und 2. Dezember 1923	Febr. I	171
Zeitweilige Zollbefreiung für Weizen, Hafer, Mais und Roggen sowie zeitweilige Zollermäßigung für Mehl und Teigwaren. Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1923	Febr. I	171
Fabrikations- und Verbrauchssteuern. Königl. Verordnung vom 19. November 1921	„	171
Aufhebung der Stempelsteuern auf Schaumweine und Mineralwasser in Flaschen sowie auf Parfümerien und medizinische Spezialitäten. Königl. Verordnung vom 27. November 1923	„	173
Weitere Ergänzung der Ein- und Ausfuhrbestimmungen	Febr. II	222
Ausdehnung der zollfreien Einfuhr von Maschinen auf die neuen Provinzen. Königl. Verordnung vom 26. April 1923	„	222
Ein- und Ausfuhr auf Zeit. Königl. Verordnung vom 10. September 1923	„	222
Zollfreie Einfuhr von Zimtrinde sowie Nägeln und Stielen der Gewürznelke, woraus ätherische Öle ausgezogen und synthetische Essenzen hergestellt werden sollen. Königl. Verordnung vom 27. September 1923	„	222
Ausdehnung der Fabrikations- und Verbrauchssteuern auf die neuen Provinzen. Verordnungen vom 11. und 28. Januar 1923	„	223
Fabrikationssteuern und Fabrikationssteuerzuschläge. Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923	„	223
Spielkartensteuer. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923	„	223
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Verlängerung des Abkommens mit Frankreich über den Handel mit Seidenwurmeiern	„ März II April I April III	286 358 413 549
Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Peru und Ablauf desjenigen mit Guatemala. Italienischer Erlaß vom 28. Oktober 1923	März I	290
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Österreich vom 28. April 1923. — Berichtigung. Kundmachung vom 10. November 1923	„	290
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien vom 15. November 1923	„	301
Zollermäßigte Einfuhr von Petroleum für landwirtschaftliche Motoren. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923	April I	418
Zollbehandlung von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat für landwirtschaftliche Zwecke. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923	„	418
Befreiung der Sprengmittel für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke von der Fabrikationssteuer. Königl. Verordnung vom 7. Oktober 1923	„	418
Zoll- und Handelsabkommen mit Kanada vom 4. Januar 1923. Königl. italienische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. September 1923	„	419
Ratifikation des Handelsvertrags mit Österreich durch Italien	„	419
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Aufhebung der Verkaufssteuer auf Luxuswaren, Edelsteine, Juwelen usw. und der Fabrikationssteuer für Luxusgewebe und Handschuhe. — Einführung einer allgemeinen Warenumsatzsteuer. Königl. Verordnung vom 18. März 1923	„	485

	Monatsheft	Seite
Umsatzsteuer auf medizinische Spezialitäten. Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1923	April II	487
Vergällungsmittel für Spiritus zur Herstellung von Lacken. Verfügung vom 27. November 1923	„	487
Verkauf italienischer Handelsschiffe an fremde Staatsangehörige. Königl. Verordnung vom 16. Dezember 1923	„	488
Ratifikation des Handelsvertrags mit der Schweiz	„	488
Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923	April III	531
Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Deutsche Bekanntmachung vom 28. Januar 1924	„	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	„	533
Einfuhr- und Ausfuhrverbote	„	562
Berichtigung hierzu	Juli III	1258
Abänderungen des Zollgesetzes. Königliche Verordnung vom 2. September 1923	April III	565
Änderungen der Vorbemerkungen zum Zolltarife. Königl. Verordnungen vom 10. September und 21. Oktober 1923	„	567
Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit. (Änderungen der der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453 angefügten Tabelle I.) Königl. Verordnungen vom 10. September und 16. Dezember 1923	„	568
Erhöhung der Gebühren für die Anbringung zollamtlicher Kennzeichen. Verordnung vom 13. Dezember 1923	„	569
Vorschriften über die Luftschiffahrt und die damit zusammenhängende zollamtliche Behandlung. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. August 1923	„	570
Abkommen mit der Tschechoslowakei über die Hebung des tschechoslowakischen Verkehrs im Hafen von Triest vom 21. Dezember 1922. Tschechoslowakische Genehmigungs- und Bestätigungsverordnung vom 23. Mai 1923	„	571
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Neuordnung der Fabrikationssteuer auf Beleuchtungskörper. Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	685
Einfuhr von Zeitungsdruckpapier zum ermäßigten Zollsatz. Verfügung vom 24. September 1923	Mai II	753
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	„	754
Einfuhr von Mineralwässern. Erlaß vom 30. November 1923	Juli I	1035
Zolltarifentscheidungen	Juli I	1035
Ausdehnung der im Königreiche geltenden Zoll- und Steuergesetzgebung auf Fiume. Königl. Verordnung vom 24. Februar 1924	„	1041
Erhebung der Warenumsatzsteuer auf Juwelen, Edelmetalle und andere aus dem Ausland eingeführte Gegenstände durch die Zollämter und Regelung der Einfuhr zum „ungewissen Verkauf" von Perlen, Brillanten und anderen Edelsteinen. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923	„	1043
Verbot des unbefugten Handels mit giftigen Betäubungsmitteln. Gesetz vom 18. Februar und Königl. Verordnung vom 9. November 1923	„	1044
Obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923	„	1046
Übereinkommen zwischen Italien, Jugoslawien, Österreich und Ungarn zur Regelung des Transits und des Verkehrs auf dem Netze der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) vom 29. März 1923. Österreichische Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1923	„	1055
Genehmigung des Handelsabkommens vom 13. November 1922 mit Frankreich durch die französischen gesetzgebenden Körperschaften. Französisches Gesetz vom 27. April 1924	Juli III	1206
Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Handelsabkommen mit Frankreich vom 13. November 1922	„	1206
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland (Union der Soz. Sowjetrepubliken) vom 7. Februar 1924. Königl. italienische Verordnung vom 14. März 1924	„	1217
Zollkonvention mit Rußland (Union der Soz. Sowjetrepubliken) vom 7. Februar 1924. Königl. italienische Verordnung vom 14. März 1924	„	1223
Vereinbarung vom 28. Juli 1923 sowie Notenwechsel vom 29. Dezember 1923 und 10. Januar 1924 mit Frankreich über die Zollbehandlung von Seide und Seidenwaren. Französische Regierungsverordnung vom 26. Mai 1924	August I	1270
Genehmigung der Abkommen mit Frankreich über die Zollbehandlung von Seide und Seidenwaren durch Italien. Königl. Verordnung vom 13. März 1924	„	1282
Genehmigung des am 28. Juli 1923 unterzeichneten Sonderabkommens mit Frankreich über Seide durch die französischen gesetzgebenden Körperschaften. Französisches Gesetz vom 29. April 1924	„	1282
Vereinbarung mit Frankreich vom 10. April 1924 über die Erzeugung und den Handel mit Seidenraupeneiern. Französische Regierungsverordnung vom 14. April 1924	„	1282
Einfuhr von ausgebeintem Gefrierfleisch. Verordnung vom 19. April 1924	„	1289
Zollfreiheit für Maschinen und andere Materialien für die Förderung von Kohlen in Istrien. Königl. Verordnung vom 26. Februar 1924	„	1290
Tabelle der amtlichen Werte für ätherische Öle und Essenzen, synthetische Riechstoffe, Alkaloide und deren Salze. Verordnung vom 14. März 1924	„	1290
Abänderung der Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923, Nr. 2553, über die Zollbehandlung von Mineralölen und Destillationsrückständen von Mineralölen. Königl. Verordnung vom 4. Mai 1924	„	1291
Zollfreiheit für einige Arten landwirtschaftlicher Maschinen. Königl. Verordnung vom 23. Mai 1924	„	1292
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336

	Monatsheft	Seite
Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit dem Deutschen Reiche	August II	1347
Verlängerung der Frist für die Zusammenstellung und Genehmigung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif:		
Königl. Verordnung vom 11. Mai 1924	„	1369
Königl. Verordnung vom 15. August 1924	Dezbr. II	1889
Verkauf von Radioapparaten. (Abänderungen und Ergänzungen zu den Königl. Verordnungen vom 8. Februar 1923, Nr. 1067, und 27. September 1923, Nr. 2351, betreffend die drahtlosen Verbindungen.) Königl. Verordnung vom 1. Mai 1924	August II	1370
Übereinkommen mit Jugoslawien vom 27. Januar 1924 über die Einverleibung der Stadt und des Gebietes von Fiume. Königl. italienische Verordnung vom 22. Februar 1924	„	1370
Neuerliche Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Peru. Italienischer Erlaß vom 2. April 1924	„	1382
Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit. Königl. Verordnung Nr. 890 vom 13. Mai 1924	Oktob. I	1567
Verlängerung der zeitweiligen Zollfreiheit für Weizen, Hafer, Mais und Roggen. Königl. Verordnung Nr. 919 vom 23. Mai 1924	„	1567
Einfuhr von Saatkartoffeln für das Jahr 1924. Ministerialverordnung vom 21. Juni 1924	„	1568
Zollbehandlung von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat für landwirtschaftliche Zwecke. Königl. Verordnung Nr. 1123 vom 26. Juni 1924	„	1568
Ausdehnung der Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote auf das Gebiet von Fiume. Königl. Verordnung Nr. 1130 vom 11. Mai 1924	„	1568
Ausdehnung des Handelsabkommens mit Polen auf die Freie Stadt Danzig	„	1568
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye den 10. September 1919:		
Beitritt Ägyptens	Oktob. II	1637
Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit. (Ergänzung und Änderung der der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 angefügten Tabelle I):		
Königl. Verordnung vom 11. Mai 1924	„	1651
Königl. Verordnung vom 4. September 1924	Dezbr. II	1889
Änderung der Bestimmungen über die Zollrückvergütungen (drawbacks). Königl. Verordnung vom 11. Mai 1924	Oktob. II	1652
Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Grieß	„	1652
Ratifizierung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit der Tschechoslowakischen Republik mit dem ihm angeschlossenen Schlußprotokolle samt Anlagen und des Übereinkommens, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zugunsten des tschechoslowakischen Verkehrs im Hafen von Triest. Tschechoslowakische Kundmachung vom 3. Juni 1924	„	1681
Zeitweilige Zollermäßigung für Weizenmehl und Grieß. Königl. Verordnung vom 10. August 1924	Novbr. II	1790
Kodifizierung der Ein- und Ausfuhrverbote. Königl. Verordnung vom 28. August 1924	„	1790
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	„	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Änderung der amtlichen Werte für Anatol und Vanillin. Verordnung vom 2. September 1924	Dezbr. I	1844

Italienische Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete.

Eritrea.

Änderung der Einfuhrzölle für Tabakfabrikate. Königl. italienische Verordnung vom 24. September 1923	Febr. II	223

Libyen (Tripolis und Cyrenaika).

Zolltarif. Königl. Verordnung vom 14. Juni 1923	Mai I	686
Änderung der Nummern 107 bis 110 des Zolltarifs vom 14. Juni 1923. Königl. Verordnung vom 4. Juni 1924	Oktob. II	1652
Änderung der Verordnung zum Zolltarif. Königl. Verordnung vom 19. Juli 1924	Dezbr. II	1890

Somaliland.

Zollfreie Einfuhr von gewissen Mineralölen. Dekret vom 21. Oktober 1923	März I	290

Japan.

Einfuhrzollfreiheit für gewisse Nahrungsmittel	Jan. II	104
Aufhebung der zeitweiligen Einfuhrfreiheit für gewisse Waren. Kaiserl. Verordnungen vom 29. Januar und 26. Februar 1924	April I	420
Einfuhrzoll für Reis	Juni I	839
Einfuhrvorschrift für Kohlenteerfarben und Derivate außer Arzneimitteln und Karbolsäure. Verordnung vom 7. Juni 1924	Juli I	1046
Einfuhrzölle auf Luxuswaren und ähnliche Artikel. Gesetz vom 29. Juli 1924	Oktob. I	1568
Zollbestimmungen für Korea. Kaiserl. Verordnung vom 26. August 1920. Gesetz vom 7. August 1920, Verordnungen vom 28. August 1920 und 21. Juni 1921	Dezbr. I	1844
Verlängerung des Handelsabkommens mit Spanien. Spanische Bekanntmachung vom 5. Dezember 1923	Jan. II	114
Desgl. Spanische Bekanntmachung vom 6. Juni 1924	Juli I	1095
Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Peru. Schriftwechsel vom 29. März 1924	August I	1293
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Polen vom 7. Dezember 1922	„	1293
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	April III	645
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen		

	Monatsheft	Seite
am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye den 10. September 1919:		
Beitritt Ägyptens	Oktob. II	1637
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Zeitweilige Unzulässigkeit der Konkurserklärung gegenüber juristischen Personen, die infolge des Erdbebens zahlungsunfähig geworden sind. Kaiserl. Verordnung vom 10. November 1923	April III	576

Jugoslawien.

	Monatsheft	Seite
Ursprungszeugnisse über Reparationswaren. Erlaß vom 7. August 1923	Febr. I	174
Zollbefreiung für Reparationslieferungen. Ministerratsbeschluß vom 5. September 1923	„	174
Statistische Anmeldungen bei der Einfuhr. Verordnung vom 31. Juli 1923	„	174
Monopolgebühren bei der Einfuhr von Tabakerzeugnissen. Erlaß vom 23. Juli 1923	„	174
Verbot der Einfuhr von Uniformen fremder Staaten. Erlaß vom 3. Dezember 1923	April I	420
Ausfuhr von getrockneten Pflaumen und Pflaumenmus. Erlaß vom 4. Oktober 1923	„	420
Entrichtung der Zölle mit Zollanweisungen der Nationalbank. Rundschreiben vom 27. Februar und 31. März 1923	„	420
Feststellung des Ursprungs von Reisemustern. Rundschreiben vom 26. April 1923	„	420
Vorlage der Ursprungszeugnisse	„	420
Erteilung von Zolltarifauskünften. Erlaß vom 8. August 1923	„	420
Zollfreiheit für Pergamentpapier im Vormerkverkehr. Erlaß vom 23. August 1923	„	421
Verlängerung der Frist der im Vormerkverkehr eingeführten Fahrzeuge. Erlaß vom 23. August 1923	„	422
Abfertigung der zur Ausfuhr bestimmten Waren. Erlaß vom 8. September 1923	„	422
Erläuterung des Zolltarifgesetzes bezüglich der Lagergebühr	April I	422
Gültigkeitsdauer der Bewilligungen zur zollfreien Einfuhr. Erlaß vom 14. September 1923	„	422
Tarifierung von gefärbten Lammfellen. Erlasse vom 4. Oktober und 5. Dezember 1923	„	422
Verzollungsvorschriften. Erlaß vom 1. November 1923	„	423
Gebühren für die chemischen Untersuchungen. Finanzministerialverordnung vom 6. Dezember 1923	„	423
Taraabzug bei der Ausfuhr von tierischen Abfällen. Erlaß vom 12. Dezember 1923	„	423
Rückzahlung der Zollgebühr im Vormerkverfahren. Erlaß vom 14. Dezember 1923	„	423
Zollabfertigung von Alteisen. Erlaß vom 29. Dezember 1923	„	423
Monopolgebühr für Jagdgewehre und Teile zu solchen. Erlaß vom 6. Mai 1923	„	424
Luxussteuer auf Schuhe aus nachgeahmtem Hirschleder. Erlaß vom 17. Juli 1923	„	424
Stempelgebühr auf Spielkarten und Dominospiele. Gesetz vom 25. Oktober 1923 und Vollzugsanweisung vom 12. November 1923	„	424
Behandlung der Handlungsreisenden. Rundschreiben vom 28. Februar 1923	„	425
Änderung des Einfuhrzolltarifs. — Aufhebung der Zollfreiheit für Bleirohre. Erlaß der Generalzolldirektion vom 8. Juni 1923	April II	488
Erzeugung, Einfuhr und Inverkehrbringung von Impfstoffen für Tiere. Verordnung vom 13. Juli 1923	„	488
Verbrauchssteuer auf Azetylengas bei der Einfuhr. Erlaß vom 19. Juli 1923	„	489
Taraabzug bei Eiern in Kisten. Erlaß vom 23. Juli 1923	„	489
Verbrauchssteuer auf Auszüge (Extrakte, Essenzen) und ätherische Öle. Erlaß vom 8. August 1923	„	489
Verzollung von Galalith und Waren daraus	„	489
Verzollung von Anilinfarben. Erlaß vom 8. Februar 1924	„	489
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Abkommen zwischen Jugoslawien und dem Königreich der Griechen vom 10. Mai 1923 zur Regelung der Warendurchfuhr auf dem Wege über Salonik. (Errichtung einer serbischen Freizone in Salonik.) Griechisches Gesetz vom 24. Oktober 1923	„	554
Bestimmungen über Gebühren. (Auszug aus dem Gesetze über Verbrauchssteuern, Taxen und Gebühren.) Gesetz vom 30. März 1922	„	576
Ermächtigung der Eisenbahnen zur Durchführung von Verzollungen. Erlaß vom 27. Februar 1923	„	578
Ort der Verzollung, betreffend Verzollungsberechtigung. Erlaß vom 1. November 1923	„	578
Verzollung von Brennholz bei der Ausfuhr. Erlaß vom 2. November 1923	„	578
Annahme der Zollanmeldungen. Erlaß vom 23. November 1923	„	578
Zuständigkeit der Zollämter bei Zollbefreiungen. Erlaß vom 31. Dezember 1923	„	579
Ausfuhr von getrockneten Pflaumen und Pflaumenmus. Erlaß vom 26. Januar 1924	„	579
Tara für Eierkisten. Verordnung vom 13. Februar 1924	„	579

	Monatsheft	Seite
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	April III	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Bestimmungen über die Trägergebühr. Rundschreiben vom 9. März 1922 und 23. April 1923	Mai I	693
Abfertigung von Kraftwagen im Reiseverkehre. Erlaß vom 7. Juni 1923	„	694
Zollvorschriften für den Donauverkehre. Verordnung vom 16. Juni 1923	„	694
Zollabfertigung der diplomatischen Vertreter und Kuriere. Verordnung vom 6. Juli 1923	„	697
Bestimmungen über die Größe der eichfähigen Maße und Gewichte. Verordnung vom 7. August 1923	„	698
Zulassung des Automobilverkehrs über die Grenze. Erlaß vom 21. August 1923	„	699
Traggebühr für geschüttetes emailliertes Eisengeschirr. Erlaß vom 16. Februar 1924	Mai II	754
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	„	754
Übereinkommen zwischen Jugoslawien, Österreich, Italien und Ungarn zur Regelung des Transits und des Verkehrs auf dem Netze der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) vom 29. März 1923. Österreichische Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1923	Juli I	1055
Erstattung des Zolls und der Verbrauchssteuer auf ins Ausland zurückgehende Postpakete. Erlaß vom 15. Februar 1924	Juli II	1175
Ausfuhr von Wildfellen (Berechnung des Fellgewichts bei der Ausfuhr von Wildfellen mit dem Fleisch). Erlaß vom 21. Februar 1924	„	1175
Ausfuhrzoll (Ausfuhr von Eichen- und Kieferschwellen). Erlaß vom 3. März 1924	„	1175
Verzollung von Grammophonplatten. Erlaß vom 8. März 1924	„	1175
Verzollung von Tüchern, Schals, Handtüchern und dergleichen Erzeugnissen mit Fransen. Erlaß vom 8. April 1924	„	1175
Statistik des Warenverkehrs. Verordnung vom 1. Januar 1924	Juli III	1227
Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Albanien. Erlaß vom 11. Februar 1924	„	1229
Ausfuhr von Walderzeugnissen. Erlaß vom 15. Februar 1924	„	1230
Zuschläge zu den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen (Sicherstellung der Einkommensteuer durch Erhebung von 2 v H des deklarierten Warenwerts bei der Ein- und Ausfuhr). Erlaß vom 22. Februar 1924	„	1230
Gebühr für provisorische Privatfreiläger. Erlaß vom 25. Februar 1924	„	1230
Bekämpfung der Reblaus (Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Pflanzen und Sträuchern). Erlaß vom 1. März 1924	Juli III	1230
Zollfreiheit bei der Ausfuhr von Baumwollsamen. Erlaß vom 1. März 1924	„	1231
Zollfreie Einfuhr von Flaschen zur Füllung. Erlaß vom 5. März 1924	„	1231
Verzollung von Kohle, Steinen, Schotter, Sand und Erzen. Erlaß vom 6. März 1924	„	1231
Zollbestimmungen aus dem Finanzgesetz für 1924/25. Gesetz vom 31. März 1924	„	1231
Ausfuhrzoll (Ausfuhrverzollung von Eisenbahnschwellen aus Kiefernholz). Erlaß vom 11. April 1924	„	1233
Gebühren (Tarif für Punzierung von Gold- und Silberwaren)	„	1233
Einfuhr von Grammophonplatten. Erlaß vom 21. April 1924	„	1234
Geltung der Handels- und Schiffahrtsdeklaration zwischen Serbien und Norwegen vom $\frac{\text{9. März}}{\text{24. Februar}}$ 1909, auch für Jugoslawien und Norwegen	„	1234
Handelsvertrag mit Polen vom 23. Oktober 1922	August I	1295
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336
Übereinkommen mit Italien vom 27. Januar 1924 über die Einverleibung der Stadt und des Gebiets von Fiume. Königl. italienische Verordnung vom 22. Februar 1924	August II	1370
Änderungen und Ergänzungen des Ausfuhrzolltarifs. Beschluß vom 6. Juni 1924	„	1382
Anwendung des Minimaltarifs für Waren aus Rijeka (Fiume). Erlaß vom 6. Juni 1924	„	1384
Einfuhr von Radio-Telegraphen- und Telephonapparaten. Verordnung vom 15. Mai 1924	„	1465
Minimaltarif für Waren aus Ungarn. Erlaß vom 3. Juli 1924	„	1466
Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier	Oktob. I Novbr. I	1573 1722
Giftordnung. Verordnung vom 29. Januar 1921, abgeändert durch Verordnung vom 16. April 1921	Oktob. II	1653
Erhöhung des Goldzollaufgelds. Erlaß vom 30. August 1924	Novbr. I	1722
Ergänzung des Artikel 37 der Vollzugsanweisung, betreffend die Abfertigung und Verwahrung von Waren unter Zollaufsicht. Erlaß vom 3. Juli 1924	„	1722
Vormerkverkehr (Abfertigung von im Vormerkverkehre abgefertigten Säcken, Kistchen und Kistenbrettern bei der Wiederausfuhr — Rundschreiben ZZ. 63306 vom 8. November 1921). Erlaß vom 7. Juli 1924	„	1723
Ergänzung der Verordnung über Zollvermittler. Erlaß vom 29. Juli 1924	„	1723
Gebühren der Zollvermittler bei der Ausfuhrverzollung und Abfertigung außerhalb der Amtsstunden. Erlaß vom 29. Juli 1924	„	1723
Erläuterung zu Artikel 61 der Zollordnung. Erlaß vom 30. August 1924	„	1724
Änderung und Ergänzung des Ausfuhrzolltarifs. Erlaß vom 8. September 1924	„	1724
Zollfreiheit für Lokomotiven und Eisenbahnwagen für die Staatsbahnen. Erlaß vom 8. September 1924	„	1724
Verzollung der Pferde bei der Ausfuhr. Erlaß vom 25. August 1924	„	1724
Verkehr mit gesättigter Essigsäure. Erlaß vom 29. August 1924	„	1725

	Monatsheft	Seite
Verlegung der Veterinär-Grenzstation von Rakek nach Logatec. Erlaß vom 29. Juli 1924	Novbr. I	1725
Verzollung von Waren auf Grund mündlicher Anmeldung und von Amts wegen. Erlaß vom 30. Juli 1924	Novbr. II	1790
Befugnisse der Zweigstellen der Hauptzollämter hinsichtlich der Verzollung. Erlaß vom 5. August 1924	„	1790
Befreiung der Grammophone von der Luxussteuer. Erlaß vom 8. September 1924	„	1791
Ausfuhrverzollung von eichenen Eisenbahnschwellen und eichenem Spezialbauholz. Erlaß vom 8. September 1924	„	1791
Errichtung einer Grenzveterinärstation in Metkovic. Erlaß vom 1. September 1924	„	1791
Ausfuhrzolltarif (Verzollung von Kastanienstäben — stöcken — bei der Ausfuhr). Erlaß vom 9. September 1924	„	1791
Tarabestimmungen (Tara für Eisenfässer). Erlaß vom 13. September 1924	„	1791
Neufestsetzung des Zollaufgelds. Rundschreiben vom 30. September 1924	„	1791
Regelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Jugoslawien und Ungarn. Ungarische Rundverordnung vom 10. Juli 1924	„	1791
Regelung der Durchfuhr durch beide Länder. Ungarische Verordnung vom 17. Juli 1924	„	1792
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	„	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919, und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Erläuterung zum Zolltarif. (Verzollung von Büchern in harten [festen] Einbänden.) Erlaß vom 1. Oktober 1924	Dezbr. II	1890
Freigabe des Handels mit Silbermünzen. Erlaß vom 7. Oktober 1924	„	1890
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.		
Errichtung von Veterinärgrenzstationen in Cakovav, Vironitica und Batina-Bezdan. Erlaß vom 15. Juni 1923	April I	425
Anleitung zur Durchführung des Grenzübereinkommens mit Österreich. Erlaß vom 26. Juni 1923	„	425
Vorschriften, betreffend die von der Grenze durchschnittenen Liegenschaften. Verordnung vom 15. Juli 1923	„	425
Versorgung der Staatsbürger mit fremden Zahlungsmitteln für die persönlichen Bedürfnisse. Erlaß vom 8. September 1923	„	425
Geltungsdauer der über die Sicherstellung der Valuta ausgestellten Zeugnisse. Erlaß vom 8. Oktober 1923	„	425
Kuba.		
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Inkrafttreten des Vertrags gegenüber Polen	Novbr. II	1792
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	April III	645
Inkrafttreten des Vertrags gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Lettland.		
Einfuhrverbot für Heilmittel und Arzneipflanzen. Verfügung vom 15. Juni 1923	Febr. II	224
Regelung der Einfuhr von Heilmitteln. Verfügung vom 20. August 1923	„	224
Zollabfertigung von Teilposten. Verfügung vom 12. Oktober 1923	„	224
Änderung des Ausfuhrzolltarifs. Gesetz vom 6. Juli 1923	„	224
Regelung der Eierausfuhr. Regierungsverordnung vom 10. Januar 1924	April I	425
Bestimmungen über den Handel mit Kunstdünger	„	426
Vorvertrag mit Estland für eine Wirtschafts- und Zollgemeinschaft zwischen beiden Ländern. Estnisches Gesetz vom 20. Dezember 1923	April II	468
Änderung der Zollagergebühren. Verfügung vom 16./18. Mai 1923	„	490
Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren. Regierungsverordnung vom 4. Oktober 1923	„	490
Ergänzung des Zollgesetzes. Gesetz vom 6. Juli 1923	„	490
Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei vom 7. Oktober 1922. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1923	„	490
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Ergänzungen und Erklärungen zum Ausfuhrzolltarif	Juli I	1047
Zollbehandlung der beweglichen Habe der nach Lettland Einreisenden	„	1047
Zollabfertigung ausländischer Ausstellungsgüter. Anweisung vom 27. Juni 1924	August II	1384
Behandlung von Kreuzbandsendungen mit zollpflichtigen Gegenständen	Novbr. I	1725
Einfuhrverbot für Mund- und Zahnpflegemittel. Verfügung vom 22. Oktober 1924	Dezbr. I	1847
Zollbehandlung von Warenmustern. Verfügung vom 5. Mai 1924	Dezbr. II	1890
Änderungen und Ergänzungen der Zollordnung	„	1891

	Monatsheft	Seite
Liberia.		
Neuausgabe des revidierten Zolltarifs vom Jahre 1923	April I	426
Änderung der Einfuhrzölle für verschiedene Waren	Juni II	938
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Liechtenstein.		
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	Juli I	965
Das handelspolitische Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein. Österreichische Kundmachung vom 17. Mai 1924	„	1063
Vertrag mit der Schweiz über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet. Vom 21. März 1923	„	1088
Abrede zwischen Dänemark und der Schweiz, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und Liechtenstein. Dänische Bekanntmachung vom 6. Juni 1924	August I	1262
Ausdehnung der die Handelsbeziehungen zwischen Norwegen und der Schweiz regelnden Bestimmungen auf das Fürstentum Liechtenstein	Novbr. I	1734
Litauen.		
Änderungen des Ausfuhrzolltarifs	Febr. II August II Oktob. I Novbr. I Dezbr. II	224 1385 1586 1727 1892
Änderung der Ausfuhrzölle auf Holz, Bretter usw. Erlaß vom 5. November 1923	Febr. II	225
Änderung der Verbrauchsabgabe (Akzise)	„	225
Änderung der Bestimmungen über die Verbrauchsabgabe (Akzise). Kundmachung vom 27. November 1923	„	225
Einfuhrzolltarif	März I	290
Änderungen des Einfuhrzolltarifs	April I April III Mai II August II Novbr. I	430 579 755 1385 1725
Verbot der unerlaubten Herstellung und des Vertriebs von Branntwein. Gesetz vom 4. Dezember 1923	April II	493
Änderung der Bestimmungen über die Verbrauchsabgabe (Akzise). Kundmachung vom 15. Dezember 1923	„	494
Branntweinmonopol. Verfügung vom 18. Januar 1924	„	494
Erklärung Litauens und der Tschechoslowakei über den gegenseitigen Schutz der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum. Tschechoslowakische Kundmachung vom 11. Dezember 1923	„	494
Abänderung der litauischen einstweiligen Zollbestimmungen	April III	583
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Verzeichnis der für die Einfuhr verbotenen Waren	Mai II	764
Berichtigungen zu den Abänderungen des Einfuhrzolltarifs	Juni II	938
Zolltarifänderungen. Verordnung vom 14. April 1924	„	939
Schonzeit für Rehwild. Verordnung vom 8. Mai 1924	„	939
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Mai 1924	„	939
Erhebung der Wertzölle. — Beglaubigung der Rechnungen	Juli I	1047
Berichtigungen zu den Abänderungen des Einfuhrzolltarifs	„	1048
Abänderung des Zolltarifs	„	1048
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend das Staatsmonopol für Spiel- und Patiencekarten	„	1048
Verbrauchssteuer (Akzise) auf Auslandstabak und -tabakerzeugnisse — Abänderung der vorläufigen Bestimmungen, betreffend Akzisegebühren	Juli II	1176
Verbrauchssteuer (Akzise) auf Inlandstabak und -tabakerzeugnisse. — Anlage zu § 17 der Abänderungen der vorläufigen Bestimmungen, betreffend Akzisegebühren	„	1176
Zolltarifentscheidung	August II	1385
Zollbestimmungen [Zollgesetz]. Veröffentlichung vom 7. August 1924	Oktob. I	1573
Erläuterung zu den Zolltarifänderungen	„	1586
Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen vom 31. Mai 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924	Oktob. II	1625
Handelsvertrag zwischen beiden Staaten vom 1. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924	„	1626
Handelsabkommen mit Schweden. Notenwechsel vom 17. Februar 1924	Novbr. I	1727
Luxemburg.		
Ausfuhr von lebenden Schweinen, Schweinefleisch und Gefällen belgischer Herkunft. Großh. Beschluß vom 8. Dezember 1923	Febr. I	174
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Handelsvertrag zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Polen vom 30. Dezember 1922. Belgisches Gesetz vom 14. August 1923	April I	401
Abänderung des Beschlusses vom 5. Mai 1904, betreffend die Einfuhr und Untersuchung von Fleisch im kleinen Grenzverkehr. Beschluß vom 29. November 1923	„	433
Abänderung der Beschlüsse vom 30. März 1903 und 14. Januar 1922, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das aus dem Zollausland eingehende Fleisch und die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches. Beschluß vom 29. November 1923	„	433
Ausfuhr von Heu, Rauhfutter und Stroh. Großh. Beschluß vom 7. Januar 1924	„	433
Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen (Ergänzung des Beschlusses vom 7. März 1923). Beschluß vom 18. Januar 1924	„	433
Einführung des belgischen Gesetzes und der Königl. belgischen Verordnung vom 24. Dezember 1923, betreffend den Zolltarif. Beschluß vom 7. Januar 1924	„	433
Einfuhr von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse. Beschluß vom 15. Februar 1924	April II	494

	Monatsheft	Seite
Ausfuhrverbot für lebende Schweine belgischer Herkunft sowie für Fleisch und Gefälle dieser Tiere. Großh. Beschluß vom 19. Februar 1924	April II	495
Neuregelung des Ausfuhrregims. Großh. Beschluß vom 19. Februar 1924	„	495
Handel im Umherziehen mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse. Beschluß vom 24. Februar 1924	„	495
Regelung des Handels mit Butter, Milch und Eiern. Großh. Beschluß vom 25. Februar 1924	„	495
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Durchführung besonderer Vorschriften im vorläufigen Handelsabkommen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Finnische Regierungsverordnung vom 14. Februar 1924	Mai I	668
Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Notenwechsel vom 9./12. Februar 1924	„	668
Einfuhr von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse (Abänderung des Beschlusses vom 15. Februar 1924). Beschluß vom 2. April 1924	„	699
Stempelsteuer auf Frachturkunden, betreffend Güter-, Paket- und Gepäcktransporte. Gesetz vom 15. August 1922	„	699
Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1922 über die Frachtstempelsteuer. Beschluß vom 16. August 1922	„	700
Prüfung der als „Schnellzeigerwagen" benannten Kontorwagen. Beschluß vom 19. September 1923	„	701
Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes in Zivil- und Handelssachen. Gesetz vom 20. März 1924	Mai II	764
Warenverkehr mit Belgien und Frankreich einerseits und der Tschechoslowakei anderseits. Belgische Verfügung vom 3. Oktober 1923	Juni II	880
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Internationales am 19. März 1902 in Paris abgeschlossenes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	„	965
Einfuhr von Pferden. Beschluß vom 5. April 1924	„	1048
Festsetzung der Überwachungskosten für die Abfertigung von Branntwein zur Ausfuhr aus dem Gebiete der belgisch-luxemburgischen Zollgemeinschaft unter Entlastung von der Verbrauchsabgabe. Beschluß vom 7. März 1924	„	1049
Ausführung der Artikel 8 bis 12 des belgischen Gesetzes vom 30. Dezember 1896 über die Sonder-Verbrauchssteuer (droit spécial d'accise) auf inländischen Schaumwein. Ministerial-Beschluß vom 2. Mai 1922	Juli II	1177
Akzisengebühren auf Alkohol, welcher nach Denaturierung zur Herstellung von Parfümen verwandt wird. (Abänderung des Satzes für teilweisen Nachlaß dieser Akzisengebühren.) Großherzogl. Beschluß vom 12. Juni 1924	Juli III	1234
Einfuhr von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse. (Abänderung des Beschlusses vom 15. Februar 1924.) Beschluß vom 17. Mai 1924	August I	1299
Verkehr mit Einhufern und Wiederkäuern im deutsch-luxemburgischen kleinen Grenzverkehr. Beschluß vom 22. Mai 1924	„	1299
Einfuhr von Vieh belgischer Herkunft. (Abänderung des Beschlusses vom 15. Februar 1924.) Beschluß vom 30. Mai 1924	„	1300
Genehmigung gewisser Abmachungen des zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Finnland abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924	Septbr. I	1418
Inkraftsetzung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Finnland. Finnische Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924	„	1418
Regelung der Ausfuhr. Großherzogl. Erlasse vom 26. Mai und 6. Juni 1924	„	1466
Einfuhr von Schlachtvieh aus Belgien. Beschluß vom 21. Juli 1924	„	1466
Erlaß vom 5. Juli 1924, betreffend den Zolltarif	„	1466
Änderung der Normalausbeutesätze nichtmehliger Stoffe. Beschluß vom 13. September 1922	„	1467
Änderung der Normalausbeutesätze für Obst. Beschluß vom 19. September 1923	„	1467
Handel mit Vieh im Umherziehen. Beschlüsse vom 19. Juni und 21. Juli 1924	„	1467
Genehmigung des am 14. Dezember 1923 zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Österreich geschlossenen Handelsvertrags. Belgisches Gesetz vom 14. August 1924	Oktob. II	1637
Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion vom 14. Dezember 1923	„	1660
Ratifikation des Handelsvertrags vom 14. Dezember 1923 zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion	„	1667
Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Ungarn. Ungarische Verordnung vom 15. Oktober 1924	Dezbr. II	1903
Marokko (Französische Zone).		
Annahme des metrischen Systems. Dahir vom 29. August 1923	Jan. II	104
Zollbehandlung der Einfuhren über die algerisch-marokkanische Grenze	April I	434
Marokko (Spanische Zone).		
Zollermäßigung für Bewässerungspumpen und Maschinen dafür. Dahir vom 14. Juni 1924	Oktob. II	1653
Memelgebiet.		
Übertritt von Rindvieh und Schweinen aus Litauen in das Memelgebiet. Bekanntmachung vom 24. Januar 1924	April III	583
Einfuhr von frischem Fleisch aus Gr. Litauen in das Memelgebiet. Anordnung vom 23. Mai 1924	Juli I	1049
Frühjahrsschonzeit der Fische im Kurischen Nordhaff und in den Binnengewässern des Memelgebiets. Bekanntmachung vom 6. Mai 1924	„	1049
Verbot der Einführung und Verbreitung von Schriften. Bekanntmachung vom 28. Juni 1924	August I	1300
Einfuhrverbot. Bekanntmachung vom 16. August 1924	Oktob. I	1586

	Monatsheft	Seite
Mexiko.		
Zollzuschlag für alle mit der Post ein- oder ausgeführten zollpflichtigen Waren. Dekret vom 7. November 1923	Febr. I	174
Änderung der Gebühren für das Visum von Handelsfakturen. Dekret vom 7. November 1923 und vom 30. Juni 1924	„	174
	Oktob. I	1586
Zolltarifänderungen	Febr. I	175
	April II	496
	April III	583
	Juni I	842
	Juli I	1050
	Oktob. II	1654
	Dezbr. I	1848
	Dezbr. II	1894
Errichtung von Freihäfen in Salina Cruz, Puerto México und Guayamas sowie eines Inlandfreihafens in Rincón Antonio. Dekret vom 27. Juni 1923	Febr. II	226
Beseitigung des 100prozentigen Zollzuschlags für Tabak. Dekret vom 12. November 1923	April I	434
Änderung des Ausfuhrzolltarifs	„	434
	Juni I	840
	Oktob. I	1586
	Novbr. II	1792
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Beseitigung von Zollzuschlägen. Dekret vom 6. Februar 1924	April III	583
Vorlage der Original-Handelsfakturen bei Beglaubigung von Konsularfakturen durch die mexikanischen Konsuln	„	584
Einfuhrzölle, Zollzuschlag, Ausfuhrzölle, Schiffahrtsabgaben, Zollnebengebühren, Durchfuhrzölle, Konsulargebühren, Stempelabgaben usw. in dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1924. Gesetz vom 31. Dezember 1923	Juni I	839
Stempelsteuer für ausländische weingeisthaltige Getränke, Wein und Bier. Dekret vom 30. Dezember 1923	„	840
Ermächtigung des Einfuhrzollamts in der Stadt Mexiko zur Abfertigung von Waren aller Art. Zirkular vom 4. Februar 1924	„	842
Zeitweiliges Ausfuhrverbot für Kichererbsen. Dekret vom 10. März 1924	Juli II	1177
Änderung der Zollordnung (Ausstellung von Generalmanifesten und Konsulatsfakturen. — Konsulargebühren. — Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch usw.) Dekret vom 19. März 1924	Juli III	1234
Änderung des Ausfuhrzolls für Agave. Dekret vom 7. Mai 1924	„	1237
Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen usw. Dekret vom 5. April und Zirkular Nr. 188 vom 8. August und Nr. 294 vom 8. Oktober 1924	August II	1385
	Dezbr. II	1892 u. 1895
Befreiungen von Ein- und Ausfuhrzöllen, Konsulargebühren usw. für das Hausgerät, Gepäck, Reisegerät usw. fremder diplomatischer Vertretungen. Dekret vom 17. Mai 1924	August II	1385
Befreiung vom Visum und von Gebühren für Fakturen über die mit der Post eingeführten Waren. Dekret vom 30. Juni 1924	Oktob. I	1586
Zollbefreiung für Materialien zur Errichtung oder Ausbesserung von Gebäuden in den Grenzbezirken. Dekret vom 5. Juli 1924	Oktob. II	1653
Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Dekret. Vom 7. Juli 1924	„	1654
Änderung der Gebühren für Beglaubigung von Urkunden und Konsulatsfakturen. Dekret vom 15. August 1924	Novbr. I	1728
Rückerstattung der Steuer bei der Ausfuhr von Wein, Weingeist und weingeisthaltigen Getränken inländischer Erzeugung. Dekret vom 9. Juli 1924	Dezbr. I	1847
Beseitigung der Steuer für Mineralwässer inländischer Erzeugung. Dekret vom 9. Juli 1924	„	1848
Steuererlaß für ausgeführtes Bier. Dekret vom 9. Juli 1924	„	1848
Änderung der Zollordnung (Reisegepäck, Hausgerät, Kleidung und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch). Dekret vom 13. August 1924	Dezbr. II	1893
Monaco.		
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	„	965
Nicaragua.		
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Eintragung von Handelsmarken	April III	584
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu St. Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Wiederinkraftsetzung der Abkommen mit Italien, Spanien und Großbritannien und der Ermäßigung von 25 v H der Einfuhrzölle für die in Tabelle „B" enthaltenen Artikel. Rundschreiben vom 1. November 1923	August I	1301
Zollbehandlung von Dioxogen. Entscheidung vom 14. Februar 1924	„	1301
Zollbehandlung von eisernen Schienen für Eisenbahnen oder Schmalspurbahnen. Entscheidung vom 12. Februar 1924	„	1301
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336
Zollmaßnahmen bei der Holzausfuhr. Verfügung vom 21. Februar 1924	August II	1387
Zolltarifierung von Waren. Verfügung vom 7. April 1924	„	1387
Zuführung von Zucker an den Inlandsverbrauch. Verfügung vom 27. Dezember 1923	„	1387

	Monatsheft	Seite
Zollmaßnahmen bei der Holzausfuhr. Verfügung vom 3. Juni 1924	Oktob. II	1655
Verzollung von Waren, die in eingeschriebenen Briefsendungen eingehen. — Verhängung von Zollstrafen. Rundschreiben vom 2. Juli 1924	„	1655
Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- usw. Vertrags mit dem Deutschen Reich vom 4. Februar 1896. Deutsches Gesetz vom 12. September 1924 und Notenwechsel	„	1632
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836

Niederlande.

Vorläufiges Handelsübereinkommen mit Finnland. Notenwechsel vom 24. Mai/29. Oktober/1. November 1923. Finnische Regierungsverordnung vom 13. November 1923	Febr. I	137
Einfuhr von Schuhwaren. Verordnung vom 29. Oktober 1923 und Gesetz vom 29. Dezember 1923	„	175
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Kostenfreie Beglaubigung von Versendungsurkunden über niederländische, nach Frankreich bestimmte Waren durch die französischen Konsulate	„	286
Kostenlose konsularische Beglaubigung von Ursprungszeugnissen und Rechnungen für französische und niederländische Waren, die nach den niederländischen und französischen Kolonien und Schutzgebieten versandt werden. Schreiben vom 8. Oktober 1923	„	286
Aufhebung des Ausfuhrverbots für Schiffe. Königl. Verordnung vom 17. März 1923	„	291
Verkehr mit Wiederkäuern, Schweinen und Einhufern	„	291
	„	291
Einfuhr von Schuhwaren	April I	435
	Juli II	1177
	August I	1302
	Oktob. I	1586
Abkommen mit Deutschland über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre. Vom 23. Mai 1923. Deutsches Gesetz vom 31. Juli 1923	April I	388
Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851. Vom 3. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 26. September 1923	„	389
Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren. Königl. Verordnung vom 24. Juli 1923	„	434
Außergewöhnliche Maßregeln zur Abwehr der Pocken und Verhinderung ihrer Ausbreitung. Königl. Verordnung vom 14. Januar 1924	„	434
Transportkontrolle für akzisepflichtige Waren im Grenzbezirk. Königl. Verordnung vom 16. Januar 1924	„	435
Handelsabkommen mit Portugal vom 1. September 1923	„	435
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Ratifikation des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre vom 23. Mai 1923. Deutsche Bekanntmachung vom 7. April 1924	Mai I	659
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	„	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Einfuhr von Waffen und Munition	Mai I	702
Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln. Königl. Verordnung vom 21. August und Ministerialverfügung vom 1. September 1923	„	702
Beitritt der Niederlande zu gewissen Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles über die Häfen von Straßburg und Kehl und den Rhein und die Mosel und Änderung der Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Abkommen) vom 17. Oktober 1868. Gesetz vom 2. Juli 1923	„	703
Vertrag zwischen den Niederlanden und Österreich vom 6. November 1922, betreffend die Zulassung österreichischer Konsularbeamten in den niederländischen Kolonien. Königl niederländische Bekanntmachung vom 18. April 1923	„	704
Weiteranwendung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Österreich und den Niederlanden vom 26. März 1867 und der Additionalkonvention vom 12. Dezember 1888 im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und den Niederlanden. Notenwechsel vom 3. September 1923	„	705
Handelsabkommen mit Portugal vom 27. Februar 1924	„	705
Genehmigung gewisser Abreden in dem mit Finnland abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommen. Finnisches Gesetz vom 11. Januar 1924	Juni II	922
Inkraftsetzung des mit Finnland abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommens. Finnische Regierungsverordnung vom 11. Januar 1924	„	923
Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des niederländischen Finanzministers zu dem deutsch-niederländischen Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre vom $\frac{19.\ \text{März}}{27.\ \text{März}}$ 1924	Juli I	955
Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft:		
Beitritt Griechenlands	„	964
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Kanadas	„	965
Verkehr mit Wiederkäuern, Schweinen und Einhufern. Bekanntmachung vom 22. April 1924	„	1050
Wechselseitige Anerkennung der in den Niederlanden und Frankreich für die Sicherheit der Seeschiffahrt erlassenen Bestimmungen. Niederländische Bekanntmachung vom 14. April 1924	Juli II	1130
Zollfreiheit für Äthylchlorid (Chloräthyl) zur Verwendung bei der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen. Königl. Verordnung vom 27. März 1924	„	1177

	Monatsheft	Seite
Zollfreiheit für Essigäther zur Verwendung in Fabriken und Gewerbsanstalten. Königl. Verordnung vom 25. April 1924	Juli II	1177
Erhöhung der Biersteuer und des Einfuhrzolls auf Bier und Tee. Gesetz vom 3. Mai 1924	„	1178
Besondere Maßnahmen zur Abwehr ansteckender Krankheiten. Königl. Verordnung vom 19. März 1924	Juli III	1237
Ratifikation des Abänderungsvertrags vom 3. Juni 1923 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851. Deutsche Bekanntmachung vom 14. Juli 1924	August I	1259
Zollfreiheit für gewisse Stoffe, die bei der Herstellung von Zellhornwaren Verwendung finden. Königl. Verordnung vom 17. Mai 1924	August II	1387
Handelsabkommen mit Portugal vom 27. August 1924	Novbr. I	1728
Handelsabkommen mit Portugal vom 1. September 1923 und 27. Februar 1924. Königl. Verordnung vom 19. Juni 1924	Dezbr. II	1895
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.		
Bekämpfung des Betrugs im Handel mit Kunstdüngemitteln, Saatgut und Viehfutter	August I	1302
Niederländische Besitzungen.		
Niederländisch-Indien.		
Änderung und Ergänzung des Zolltarifgesetzes. Gesetz vom 17. März 1923	März I	291
Änderung des Ausfuhrzolltarifs. Gesetz vom 8. März 1924	Juli III	1237
Änderungen und Ergänzungen des Indischen Tarifgesetzes. Gesetze vom 8., 10. und 22. März 1924	„	1237
Weitere Änderungen und Ergänzungen des Indischen Tarifgesetzes von 1921. Gesetz vom 22. Mai 1924	Oktob. II	1658
Norwegen.		
Zeitweiliger Zuschlag zu den Zollsätzen des Einfuhrzolltarifs:		
Königl. Kundmachung vom 4. Dezember 1923	Jan. II	104
„ „ „ 26. Februar 1924	März I	377
Wertangabe bei der Verzollung. Rundschreiben vom 19. und 23. Oktober 1922	Febr. II	226
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Einfuhr von Mehl und Grieß. Rundschreiben vom 25. Januar 1923	April I	435
Einfuhr von steuerfreiem vergällten Branntwein	„	435
Bestimmungen über beschlagnahmten Branntwein und Spiritus sowie deren Ausfuhr. Rundschreiben vom 19. Januar 1924	„	436
Verbot der Ausfuhr von Kohlen und Koks. Königl. Entschließung vom 24. Januar 1924	„	436
Stempelsteuer für Zigaretten. Rundschreiben vom 17. Oktober 1923	„	436
Stempelsteuer für Tabakwaren.	„ / Novbr. I	436 / 1731
Stempelsteuer für Zigarren, Zigaretten, Zigarettenhülsen, Schnupftabak usw. Gesetz vom 7. Dezember 1923	April I	437
Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren	April I / Juli III	438 / 1239
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln. Königl. Entschließung vom 26. Oktober 1923	„	496
Ausfuhr von Mehl und Grieß. Zollrundschreiben vom 14. Dezember 1923 und 10. Januar 1924	„	496
Zusammenstellung der geltenden Zollzuschläge. Zollrundschreiben vom 15. März 1924	„	497
Verbot der Einfuhr von Sämereien. Rundschreiben vom 14. September 1923	April III	585
Einfuhr von Breitlingen (Bristlingen [brisling]). Königl. Bekanntmachung vom 28. September 1923	„	585
Einfuhr von Würsten, Pasteten und dergleichen	„ / Dezbr. I	585 / 1848
Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte	April III / August I / Oktob. II	585 / 1302 / 1655
Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsabkommens mit der Tschechoslowakei vom 2. Oktober 1923. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 25. Oktober 1923	April III	589
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Einfuhr von Haustieren und Gegenständen, die Seuchenträger sind. Zwei Königl. Plakate vom 18. Januar 1924	Mai I	706
Einfuhrverbot für Getreide aus Häfen Nordrußlands und für Kraftfutter usw. in Säcken. Rundschreiben vom 23. Januar 1924	„	707
Aufhebung des Einfuhrverbots für Getreide aus den Häfen Nordrußlands. Rundschreiben vom 2. Februar 1924	„	707
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Einfuhr von Kraftfuttermitteln mit und ohne Sackzertifikat. Rundschreiben vom 10. März 1924	„	1050
Aufhebung des staatlichen Einfuhrmonopols für Knorr's Hafermehl und für Grieß. Rundschreiben vom 6. und 15. März 1924	„	1051
Zeitweilige Aufhebung des Zolles für Zeitungsdruckpapier. Rundschreiben vom 7. Mai 1924	„	1051
Ergänzung der Zusammenstellung der geltenden Zollzuschläge	„	1051
Einschränkung der Zollbefreiung für ausländisches Gesandtschaftspersonal. Rundschreiben vom 20. März 1924	„	1051
Gesetz über Luftfahrt vom 7. Dezember 1923	„	1051
Prägung von Scheidemünzen. Gesetz vom 18. Mai 1924 und Königl. Entschließungen vom 18. und 28. März 1924	„	1053
Geltung der Handels- und Schiffahrtsdeklaration zwischen Serbien und Norwegen vom $\frac{9. \text{ März}}{24. \text{ Februar}}$ 1909	Juli III	1234

	Monatsheft	Seite
Ein- und Ausfuhr von Radiogerät im Reiseverkehr. Rundschreiben vom 11. April 1924	Juli III	1238
Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kohlen und Koks. Königl. Entschließung vom 25. April 1924	„	1238
Aufhebung des Einfuhrverbots für Getreide aus Lettland. Schreiben vom 28. Mai 1924	„	1238
Verbot der Einfuhr von lebenden Bienen. Königl. Beschluß vom 30. Mai 1924	„	1238
Ausfuhrverbot für eichene Fässer. Königl. Beschluß vom 13. Juni 1924	„	1239
Zollermäßigung für Schaffleisch. Königl. Entschließung vom 20. Juni 1924	„	1239
Versand von Warenproben in Briefen. Rundschreiben vom 15. April 1924	„	1239
Steuer für die bei der Herstellung von Schokolade- und Zuckerwaren verwendeten Rohstoffe. Rundschreiben vom 12. April 1924	„	1239
Besteuerung von Sirup, Mais und Maisstärke. Königl. Bekanntmachung vom 25. April 1924	„	1239
Besteuerung des Tabakbaues. Königl. Bekanntmachung vom 15. April 1924	„	1239
Spielkartenstempel. Königl. Kundmachung vom 13. Juni 1924	„	1240
Verbot des Handels mit „Turab". Rundschreiben vom 7. April 1924	„	1240
Klippfisch- und Salzfischbracke. Gesetz vom 25. April 1924	„	1240
Zusatzartikel zur Münzkonvention zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden. Dänische Bekanntmachung vom 7. April 1924	August I	1262
Änderung des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften. Gesetz vom 4. April 1924	„	1303
Zollfreie Einfuhr von Maschinen, Apparaten und Teilen zu solchen. Rundschreiben vom 23. Juni 1924	August II	1387
Zolltarifänderungen. Königl. Kundmachung vom 5. August 1924	Septbr. I	1467
Abkommen mit Dänemark über Ostgrönland vom 9. Juli 1924. Dänische Bekanntmachung vom 28. Juli 1924	Novbr. I	1696
Wein und Bier für Schiffsbedarf	„	1729
Zollfreie Einfuhr von Tapiokaabfallmehl	„	1729
Befreiung des Süßholzsafts (Lakritzen) von der Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren	„	1729
Verlängerung der Geltungsdauer des Zolltarifs. Königl. Kundmachung vom 27. Juni 1924	„	1729
Ausfuhrabgabe für luftdicht verschlossene Fischkonserven. Gesetz und Königl. Entschließung vom 27. Juni 1924	„	1729
Handel mit Kraftfutter, Kunstdünger und Saatgut. Gesetz vom 27. Juni 1924	„	1730
Besteuerung der Branntweinherstellung. Königl. Bekanntmachung vom 30. Juni 1924	„	1730
Änderung der vom 1. Juli 1924 ab gültigen Stempelsteuer für Zigaretten und Schnupftabak. Königl. Bekanntmachung vom 29. August 1924	„	1731
Zeitweiliges Verbot der Ausfuhr von Bibern und Biberfellen. Zeitweiliges Gesetz vom 18. Juli 1924	„	1731
Zollbefreiung für ausländisches Gesandtschaftspersonal. Rundschreiben vom 31. Juli 1924	„	1731
Herabsetzung des Zolles für Kupferkabel. Rundschreiben vom 16. September 1924	„	1732
Einfuhr und Umsatz von Branntwein, Wein, Fruchtwein, Met und Bier. Gesetz vom 1. August und Königl. Entschließung vom 29. August 1924	„	1732
Ausdehnung der die Handelsbeziehungen zwischen Norwegen und der Schweiz regelnden Bestimmungen auf das Fürstentum Liechtenstein	Novbr. I	1734
Einfuhr von Spielkarten in loser Mischung. Mitteilungen vom 15. Mai 1924	Novbr. II	1792
Verzollung von im Ausland ausgebesserten Fischstangen	„	1792
	Dezbr. II	1897
Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 24. Mai 1924	Dezbr. I	1848
Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke und inländischen Fruchtwein. — Erhöhung der Biersteuer. Gesetz vom 11. August 1924	Dezbr. II	1895
Versteuerung von Rauchtabak in Packungen zu 200 g	„	1896
Zolltarifänderung bezügl. der Tarif-Nrn. 777 und 778 (Personen- und Lastkraftwagen usw.)	„	1896
Beschränkung der Einfuhr von Almanachen und Kalendern	„	1897
Aufhebung der Gebührenfreiheit für ausländische Waren im Hafen von Kristiania. Königl. Entschließung vom 17. Oktober 1924	„	1897
Aufhebung der Zollfreiheit für Doppelröhrenüberhitzer für Schiffskessel. Rundschreiben vom 13 November 1924	„	1897
Ausfuhrverbot für Weizen, Roggen und Gerste. Königl. Entschließung vom 21. November 1924	„	1897
Ratifikation des mit der Tschechoslowakei am 2. Oktober 1923 abgeschlossenen Handelsabkommens. Overenskomster med fremmede stater Nr. 6 vom 8. Oktober 1924	„	1897

Österreich.

Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906: Beitritt Chinas	März I	259
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 28. April 1923. — Berichtigung. Kundmachung vom 10. November 1923	„	290
Ratifikation des Handelsvertrags mit Italien durch Italien	April I	419
Abänderung der Bestimmungen über die statistische Gebühr. Verordnung vom 17. Oktober 1923	„	439
Änderung des Waggeldes für zollamtliche Verwiegungen. Verordnung vom 7. Januar 1924	„	439
Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923	„	439
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910: Beitritt Spaniens	April II	464
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	April III	590
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20 April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Vertrag mit den Niederlanden vom 6. November 1922, betreffend die Zulassung österreichischer Konsularbeamten in den niederländischen Kolonien. Königl. niederländische Bekanntmachung vom 18. April 1923	Mai I	704

	Monatsheft	Seite
Weiteranwendung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit den Niederlanden vom 26. März 1867 und der Additionalkonvention vom 12. Dezember 1888 im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und den Niederlanden. Notenwechsel vom 3. September 1923	Mai I	705
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. September 1923	„	707
Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung besonderer Meß- und Wägemittel. Verordnung vom 13. Dezember 1923	„	713
Umsatzsteuer von Warenlieferungen und sonstigen gewerbemäßigen Leistungen (Warenumsatzsteuerverordnung). Verordnung vom 27. Dezember 1923	Mai II	765
Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung:		
Verordnung vom 28. Dezember 1923	„	772
Berichtigung. Kundmachung vom 8. März 1924	Juni I	842
Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr:		
Verordnung vom 31. Dezember 1923	Mai II	788
Verordnung vom 11. März 1924	Juni I	842
Verordnung vom 30. April 1924	„	854
Änderung der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung:		
Verordnung vom 8. März 1924	„	842
Verordnung vom 25. Mai 1924	Juli I	1054
Vergütung der Warenumsatzsteuer anläßlich der Warenausfuhr (Ausfuhrvergütungsverordnung). Verordnung vom 30. April 1924	Juni I	852
Errichtung einer Zollzweigstelle in Badgastein. Kundmachung vom 26. April 1924	Juni II	939
Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren. Verordnung vom 12. März 1924	„	939
Aufhebung der Verordnung über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen. Verordnung vom 5. März 1924	„	939
Anwendung der Meistbegünstigung in den Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Rumänien. Notenwechsel vom 5. Februar 1924	„	939
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	Juli I	965
Französische Herkunftsbezeichnungen für Weine und gebrannte geistige Getränke. Verordnung vom 26. Februar 1923	„	1053
Verlautbarung der auf die Zündmittelsteuer zuzüglich der Warenumsatzsteuer für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge. Verordnung vom 28. Dezember 1923	„	1053
Abänderung der Warenumsatzsteuerverordnung. Verordnung vom 24. Mai 1924	„	1053
Erhöhung der Punzierungsgebühren und Bezeichnung der Ausfuhrwaren. Verordnung vom 15. Mai 1924	„	1054
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	„	1055
Übereinkommen mit Italien, Jugoslawien und Ungarn zur Regelung des Transits und des Verkehrs auf dem Netze der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) vom 29. März 1923. Österreichische Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1923	Juli I	1055
Das handelspolitische Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein. Österreichische Kundmachung vom 17. Mai 1924	„	1063
Änderung der Zündmittelsteuer (Zündmittelsteuernovelle). Bundesgesetz vom 15. Juli 1924	August II	1389
Durchführung der Zündmittelsteuernovelle (II. Zündmittelsteuerverordnung). Verordnung vom 25. Juli 1924	„	1390
Änderung der Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von Zündhölzchen. Verordnung vom 25. Juli 1924	„	1391
Verlautbarung der für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge. Verordnung vom 25. Juli 1924	„	1391
Statistik des auswärtigen Handels (Handelsstatistisches Gesetz). Bundesgesetz vom 17. Juli 1924	„	1391
Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bundesgesetz vom 4. Juli 1924	„	1393
Handelsvertrag mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion vom 14. Dezember 1923	Oktob. II	1660
Ratifikation des Handelsvertrags mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion vom 14. Dezember 1923	„	1667
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen (Übersichten):		
Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und der Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Verordnung vom 29. Dezember 1923	April I	439
Vergütung der Warenumsatzsteuer anläßlich der Warenausfuhr (Ausfuhrvergütungsordnung). Verordnung vom 28. Dezember 1923	Juni I	865
Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben. Verordnung vom 28. Dezember 1923	„	865
Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Produkten, Pflanzen, Pflanzenteilen, Brennstoffen und Nutzholz. Verordnung vom 29. Dezember 1923	„	865
Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von industriellen Erzeugnissen (auch im Inland erzeugte Zündhölzchen) und deren Hilfsstoffen. Verordnung vom 31. Dezember 1923	„	865
Ergänzung der Verordnung vom 28. Dezember 1923, betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben. Verordnung vom 10. März 1924	„	865
Änderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung und zwar der Verordnungen vom 29. Dezember 1923, über die Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Produkten, Pflanzen, Pflanzenteilen, Brennstoffen und Nutzholz, und vom 31. Dezember 1923, über die Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von industriellen Erzeugnissen und deren Hilfsstoffen usw. Verordnung vom 11. März 1924	„	865
Ergänzung der Verordnung vom 28. Dezember 1923, betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben. Verordnung vom 30. April 1924	„	865

	Monatsheft	Seite
Bezugsrechtsteuer und Syndikatssteuer sowie einige Änderungen auf dem Gebiete der Kotierungsgebühr und der Umsatzsteuern (Umsatzsteuernovelle 1924). Bundesgesetz vom 29. Februar 1924	Juli I	1055
Durchführung der die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924. Verordnung vom 29. März 1924	„	1055
Durchführung der die Kotierungsgebühr betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924. Verordnung vom 29. März 1924	„	1055
Kundmachung des Wortlauts des Valutenumsatzsteuergesetzes. Verordnung vom 11. April 1924	„	1055
Durchführung des Valutenumsatzsteuergesetzes. Verordnung vom 11. April 1924	„	1055
Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer. Verordnung vom 15. Mai 1924	„	1055
Phasenpauschalierung der Warenumsatzsteuer für im Inland hergestelltes Bier [Änderung der Verordnung vom 29. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 644 — Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 865 —]. Verordnung vom 25. Juni 1924	Juli III	1240
Ermäßigung der Valutenumsatzsteuer. Verordnung vom 5. August 1924	Oktob. II	1660
Kundmachung des Wortlauts des Effektenumsatzsteuergesetzes. Verordnung vom 6. August 1924	„	1660
Durchführung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer. Verordnung vom 6. August 1924	„	1660
Panama.		
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	April III	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs mit gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu St. Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Paraguay.		
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	Juli I	1055
Persien.		
Einfuhrverbot (für Waren mit Löwe und Sonne als Fabrikmarke)	April III	632
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Zolltarifergänzungen	Oktob. II	1667
Vorläufiges Handelsabkommen mit Ägypten. Notenwechsel vom 12. Mai 1923	Novbr. I	1734
Peru.		
Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Italien. Italienischer Erlaß vom 28. Oktober 1923 und 2. April 1924	März I August II	290 1382
Vorschriften über die Einfuhr, den Verkauf und Gebrauch von Waffen für das Departement Loreto. Verordnung vom 31. August 1923	April I	439
Beglaubigung von Fakturen über Sämereien und Pflanzen. Verordnung vom 5. Oktober 1923	„	440
Vorübergehende Sonderabgabe für Portlandzement. Gesetz vom 24. November 1923	„	440
Zolltarifänderung. Gesetz vom 5. Januar 1924	Juni I	865
Erhöhung der Einfuhrzölle für Musikinstrumente und Zubehör. Gesetz vom 23. Januar 1924	„	865
Ausfuhrverbot für Gemüse. Verfügung vom 27. Februar 1924	„	866
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	Juli I	1055
Verlängerung des Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrtsvertrags mit Japan. Schriftwechsel vom 29. März 1924	August I	1293
Berichtigung fehlerhafter Konsulatsfakturen. Präsidialverfügung vom 21. Februar 1923	„	1304
Abfertigung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in dem Zollamt Callao. Präsidialverfügung vom 7. März 1923	„	1304
Veterinär-Polizei-Gesetz. Vom 28. März 1923	„	1304
Einfuhr- und Verkaufsmonopol für Salpeter. Präsidialverfügung vom 5. September 1923	„	1305
Beglaubigung der Konsulatsfakturen für Postpaketsendungen	Oktob. I	1586
Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden — nebst Zusatzprotokoll. Vom 19. Januar 1923	Oktob. II	1690
Gebühren für Beglaubigung von Konsulatsfakturen bei Postpaketsendungen. Zirkular vom 26. Juni 1924	Novbr. I	1734

	Monatsheft	Seite
Zollermäßigung für Reis. Verordnung vom 14. August 1924	Novbr. I	1734
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Ausfuhrzoll für Vanadium. Verordnung vom 3. September 1924	Dezbr. II	1897

Polen.

Änderungen des normalen und des Vorzugszollaufgeldes:		
Verordnungen vom 20. und 30. November 1923	Jan. II	111
„ „ 13., 18. und 21. Dezember 1923	Febr. II	227
Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollaufgeld unterliegen. Verordnung vom 16. November 1923	Jan. II	105
Ergänzung des Verzeichnisses der Waren, welche dem Normalzoll unterliegen. Verordnung vom 5. Januar 1924	März I	297
Änderung und Ergänzung der Liste der Waren, die dem Normalzoll unterliegen. Verordnung vom 12. Februar 1924	März II	378
Liste der Waren, für die die Zollgebühren in Goldmünzen gezahlt werden müssen. Verordnung vom 16. November 1923	Jan. II	107
Vorübergehende Zollbegünstigung für diejenigen Waren, für die der Zoll in Goldmünzen zu entrichten ist. Verordnung vom 21. November 1923	Febr. II	227
Goldzölle (Änderung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 16. November 1923.) Verordnung vom 21. Dezember 1923	„	232
Änderung der Liste der Waren, für die die Zollgebühren in Goldmünzen gezahlt werden müssen. Verordnung vom 12. Februar 1924	März II	378
Zollbegünstigungen:		
Verordnung vom 16. November 1923	Jan. II	110
„ „ 13. Dezember 1923	März I	293
(Ergänzung). Zwei Verordnungen vom 23. Februar 1924	April II	497
Verordnung vom 23. Mai 1924	Juli II	1180
Verordnungen vom 28. Juni und 11. Juli 1924	Septbr. I	1457
Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Zollbegünstigungen. Verordnung vom 28. März 1924	Juni I	866
(Ergänzung und teilweise Änderung der Verordnung vom 11. Juli 1924.) Verordnung vom 28. Juli 1924	Novbr. I	1744
Desgl. Verordnungen vom 11. und 24. September und 10. Oktober 1924	Dezbr. I	1851
Erteilung von Bestätigungen für die Zollbegünstigungen. Bekanntmachung vom 1. August 1924	„	1852
Entrichtung der Zollgebühren in Goldfranken. Verordnung vom 13. Dezember 1923	März I	293
Goldfrankenzollsätze:		
Verordnung vom 13. Dezember 1923	Febr. II	227
(Berichtigung der Fehler in der Anlage zur Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923)	März II	377
Vertragszollsätze in Goldfranken. Runderlaß vom 30. Januar 1924	Mai I	714
Zollverfahren:		
Verordnungen vom 3. und 8. Oktober 1923	Febr. I	181
Abänderung der Bestimmungen über das Zollverfahren. Verordnungen vom 13. und 17. Dezember 1923	Febr. II	233
Desgl. Verordnung vom 30. Januar 1924	April I	440
Zollverfahren:		
(Ermächtigung der Zolldirektionen zur Verlängerung der Ausfuhrbescheinigungen für Verpackungen.) Runderlaß vom 31. Januar 1924	März II	377
Verordnung vom 30. April 1924	Juli I	1064
„ „ 31. Mai 1924	Oktob. II	1669
„ „ 24. Juli 1924	Novbr. I	1744
„ „ 7. August 1924	Dezbr. I	1850
Änderung der Verordnung zum Zolltarif:		
Verordnung vom 1. Dezember 1923	Febr. II	233
„ „ 18. Dezember 1923	März I	296
„ „ 24. April 1924	Juli I	1064
„ „ 10. und 23. Mai 1924	Juli II	1178
„ „ 21. Mai 1924	Juli III	1241
Verordnungen vom 28. Juni 1924	Oktob. II	1667
„ „ 27. Juli und 6. August 1924	Novbr. I	1742
Verordnung vom 23. September 1924	Dezbr. I	1852
Zolltarifänderungen:		
Verordnung vom 9. Februar 1924	März II	377
„ „ 26. März 1924	Juni I	866
Zolltarif vom 26. Juni 1924	Septbr. I	1419
Zolltarif. (Die Vertragszollsätze auf Grund des polnisch-französischen Handelsvertrags)	Novbr. I	1734
Bezahlung des Zolles in Goldmünzen. Verordnung vom 11. Juli 1924	Septbr. I	1462
Ausfuhrzolltarif. (Festsetzung von Ausfuhrzöllen für einige Waren.) Verordnungen vom 11. September und 6. Oktober 1924	Dezbr. I	1853
Regelung des Zollwesens. Gesetz vom 31. Juli 1924	„	1849
Zolltarifentscheidungen	April III	598
Zollabfertigung von Waggondecken, die mit Waren aus dem Ausland eingehen. Runderlaß vom 18. Februar 1924	Juni I	867
Ursprungszeugnisse. Bekanntmachung vom 27. März 1923	„	867
Änderung der Manipulationsgebühren für die zollamtliche Schlußabfertigung:		
Verordnung vom 7. Oktober 1923	Febr. II	234
Verordnungen vom 30. November und vom 13. Dezember 1923	März II	378
Statistische Gebühren:		
Erhöhung derselben. Verordnungen vom 15. Oktober und 26. November 1923	Febr. II	236
Verordnung vom 19. Dezember 1923	März I	298
Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen. Verordnungen vom 28. September, 22. Oktober und 20. November 1923	Febr. II	233
Änderung der Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen. Verordnung vom 17. Juli 1924	Oktob. I	1623
Valorisierung der Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen. Verordnung vom 31. Dezember 1923	März II	380
Einfuhrbeschränkung für Opium, Kokain, Morphium usw. Erlaß vom 26. Oktober 1923	Febr. I	175
Einfuhr von Sonderheil- und Arzneimitteln:		
Erlasse vom 22. September, 20. Juni und 26. September 1923	„	176
Erlaß vom 26. April 1924	Juli III	1240
Verbot der Herstellung usw. von narkotischen Grundstoffen und Präparaten. Gesetz vom 22. Juni 1923	Febr. II	244
Verzeichnis zollfreier Heilsera und Sera und Impfstoffe für tierärztliche Zwecke. Verordnung vom 23. Februar 1924	Juni I	866

	Monatsheft	Seite
Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite. Gesetz vom 6. Dezember 1923	März I	292
Verordnung vom 24. Dezember 1923	März II	381
Ausfuhrverbote für:		
Espenpfosten und -bretter. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1923	„	377
Korkeichenrinde, Korkgrieß und Korkmehl. Bekanntmachung vom 13. März 1924	Juni I	866
Erdöl (Rohöl). Gesetz vom 10. April 1924	Juli I	1064
Aufhebung von Ausfuhrverboten. Bekanntmachung vom 24. Juni 1924	Oktob. II	1668
Ein- und Ausfuhrverbote. Verordnung vom 19. August 1924	Dezbr. I	1854
Kartoffelausfuhr	Febr. II	241
Ausfuhrabgaben für:		
Gerstenkleie. Verordnung vom 30. August 1923	„	235
Hirse, Buchweizen, Fisolen, Bohnen, Linsen und Erbsen sowie lebendes und geschlachtetes Geflügel	„	235
Geflügeleier	„	236
unbearbeitetes Laubholz. Verordnung vom 29. September 1923 und Bekanntmachung vom Oktober 1923	„	236
unbearbeitetes Nadel- und Espenholz	„ April II	236 498
Pferdefleisch	März I April I	297 440
Kartoffeln. Verordnung vom 1. Dezember 1923	März I	297
Serradella, Wicke, Peluschken und Klee	„ April I	298 440
Hirse, Buchweizen, Fisolen und Erbsen sowie lebendes und geschlachtetes Geflügel	„	440
Erdöl. Verordnung vom 9. Februar 1924	„	440
Espenbohlen und -bretter. Verordnung vom 1. Februar 1924	April II	497
Gerstenkleie, Pferdefleisch und Kartoffeln	„	498
Zellulose. Verordnung vom 4. Februar 1924	Mai II	764
rohe, nicht gegerbte Hasen- und Kaninchenfelle. Verordnung vom 1. März 1924	Juni I	866
Melasse, Mohn und Senf	Juli II Novbr. II	1178 1792
Gerste und Malz	Juli III Oktob. II	1240 1668
Stechvieh. Verordnung vom 15. Mai 1924	„	1668
Holz. Bekanntmachung vom 8. Juli 1924	„	1669
Einstellung der Erhebung der Ausfuhrabgaben für Buchweizen, Hirse, Fisolen und Erbsen sowie geschlachtetes und lebendes Geflügel	Juni I	866
Steuern und Gebühren:		
Erhöhung der Biersteuer. Verordnungen vom 11. Oktober, 8. November, 3. und 20. Dezember 1923	Febr. II	237
Erhöhung der Branntweinsteuer. Verordnungen vom 11. Oktober, 8. November, 3. und 20. Dezember 1923	März I	298
Branntweinsteuer. Verordnung vom 20. August 1924	Dezbr. I	1855
Essigsäureverbrauchsabgabe. Verordnungen vom 11. Oktober, 8. November, 3. und 20. Dezember 1923	Febr. II	240
Kohlensteuer:		
Vereinheitlichung derselben. Verordnungen vom 30 Oktober 1922 und 26. April 1923	März I	299
Vereinheitlichung derselben im Gebiete der Republik Polen. Verordnung vom 29. Januar 1924	April II	498
Steuern und Gebühren:		
Kohlensteuer:		
Erhöhung. Verordnungen vom 18. Januar und 26. April 1923	März I	300
Eintritt der Steuerpflicht und Fälligkeitstermin. Verordnung vom 3. Dezember 1923	„	300
Ermäßigung. Verordnung vom 24. Dezember 1923	„	300
Desgl. Verordnung vom 12. Februar 1924	April I	441
Desgl. Verordnung vom 10. Mai 1924	Juli III	1241
Desgl. Verordnung vom 2. Juni 1924	Novbr. I	1745
Einstellung der Erhebung der Kohlensteuer. Verordnung vom 9. September 1924	Dezbr. I	1855
Erhöhung der Mineralölsteuer. Verordnungen vom 11. Oktober, 3. und 20. Dezember 1923	Febr. II	241
Erhöhung der Preßhefesteuer. Verordnungen vom 8. und 20. Dezember 1923	„	242
Erhöhung der Schaumweinsteuer. Verordnungen vom 2. und 11. Oktober, 8. November, 3. und 20. Dezember 1923	„	242
Spielkartensteuer in Polnisch-Oberschlesien. Verordnung vom 3. Dezember 1923	März I	300
Erhöhung der Spielkartensteuer. Verordnung vom 31. Oktober 1923	„	301
Erhöhung der Zuckersteuer. Verordnungen vom 11. Oktober und 20. Dezember 1923	Febr. II	243
Erhöhung der Zündholzsteuer. Verordnungen vom 11. Oktober, 8. November, 3. und 20. Dezember 1923	„	243
Valorisierung der Spielkartenstempelgebühr. Verordnung vom 25. Februar 1924	Juni I	868
Valorisierung der Spielkartensteuer in Oberschlesien. Verordnung vom 3. März 1924	„	868
Valorisierung der Kontrollgebühr für Salz. Verordnung vom 3. März 1924	„	868
Punzierungsgebühren in dem ehemals russischen Teilgebiete. Verordnung vom 7. November 1923	Febr. II	244
Punzierungsgebühren:		
Verordnung vom 7. Januar 1924	März II	382
Verordnung vom 3. Juli 1924	Novbr. I	1745
Abänderung des Punzierungsgesetzes im ehemals russischen Teilgebiete. Verordnung vom 24. Oktober 1923	März I	301
Münzsystem. Verordnung vom 20. Januar 1924	März II	383
Münzsystem (Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 20. Januar 1924). Verordnung vom 23. April 1924	Juli I	1071
Regelung des Geldverkehrs mit dem Ausland und des Verkehrs mit ausländischen Valuten und Devisen. Verordnung vom 30. Januar 1924	April II	502
Änderung der Devisenverordnung vom 27. Juli 1923. Verordnung vom 21. Februar 1924	„	503
Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland. Verordnung vom 28. März 1924	Juli I	1065
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 28. März 1924 über die Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland	„	1068
Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland. Verordnung vom 23. April 1924	„	1069
Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland. (Überweisung der Exporterlöse in fremder Valuta für		

	Monatsheft	Seite
einige Waren an die Polnische Bank.) Verordnung vom 22. September 1924	Novbr. II	1855
Taxen für Goldarbeitergewerbescheine. Verordnung vom 31. Dezember 1923	April II	503
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Handelsvertrag zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Polen vom 30. Dezember 1922. Belgisches Gesetz vom 14. August 1923	April I	401
Genehmigung des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Polen durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 18. März 1924	April III	549
Ergänzung des Handelsvertrags mit Frankreich vom 6. Februar 1922:		
Gesetz vom 25. Juli 1924	Novbr. II	1793
Bekanntmachung des Präsidenten der Republik Polen vom 21. August 1924	Dezbr. II	1898
Regierungserklärung vom 16. September 1924	„	1898
Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Polen vom 2. Mai 1923 über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist	April II	463
Bestätigung (Ratifikation) vorstehenden Abkommens. Bekanntmachung vom 14. November 1923	„	463
Deutsch-polnisches Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. Deutsches Gesetz vom 31. Oktober 1923	„	463
Ratifikation vorstehenden Abkommens. Deutsche Bekanntmachung vom 8. April 1924	Mai II	722
Abkommen zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien, unterzeichnet in Breslau am 24. Juni 1922	Juli I	956
Abkommen über die Verlängerung des vorstehenden Abkommens vom 10. Juli 1923	„	964
Ratifikation der beiden vorstehenden deutsch-polnischen Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien. Deutsche Bekanntmachung vom 19. Mai 1924	„	964
Deutsch-polnisches Zusatzabkommen zum Pariser Abkommen vom 21. April 1921 über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, unterzeichnet in Berlin am 15. Juli 1922	„	964
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Polen vom 7. Dezember 1922	August I	1293
Handelsvertrag zwischen Jugoslawien und Polen vom 23. Oktober 1924	„	1295
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. April 1920	April III	590
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	April III	645
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919, und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	„	1836
Ausdehnung des italienisch-polnischen Handelsabkommens auf die Freie Stadt Danzig	Oktob. I	1568
Berichtigung der in dem amtlichen Text des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 enthaltenen Druckfehler. Deutsche Bekanntmachung vom 15. August 1924	Oktob. II	1633
Deutsch-polnisches Abkommen über den Oberschlesischen Grenzbezirk vom 23. Februar 1924	„	1633
Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über den Oberschlesischen Grenzbezirk vom 23. Februar 1924. Deutsche Bekanntmachung vom 31. Juli 1924	„	1635
Deutsch-polnisches Abkommen über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen vom 23. Februar 1924. Deutsches Gesetz vom 28. August 1924	„	1635
Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dekret vom 8. Februar 1919	Mai I	714
Änderung des Dekrets vom 8. Februar 1919, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Gesetz vom 13. November 1923	„	716
Umrechnung der im Dekret vom 4. Februar 1919 über die Erfindungspatente, Muster, Modell- und Markenschutz festgesetzten Gebühren auf Goldfranken. Verordnung vom 7. Februar 1924	Juni II	939
Änderung des Währungssystems:		
Verordnung vom 14. April 1924	Juli I	1069
Verordnung vom 28. Juni 1924	Novbr. I	1745
Aufnahme der Tätigkeit der Polnischen Bank. Bekanntmachung vom 15. April 1924	Juli I	1070
Abkürzung der Benennung der Münzeinheit. Verordnung vom 16. Juli 1924	Novbr. II	1792
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen (Übersichten):		
Haftung der Eisenbahnen für das den Zollämtern nicht zugestellte Zollgut	Juli I	1072

	Monatsheft	Seite
Hypothekarforderungen in fremder Währung und in Złoty in Gold	Juli II	1186
Umtausch der polnischen Mark	„	1186
Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924	Juli III	1242
Erhöhung der Wechselstempelgebühr für den oberschlesischen Teil der Woiwodschaft Schlesien	Oktob. I	1624
Änderung und Berichtigung der Aufwertungsverordnung	„	1624
Erhebung von Gebühren von Schiffen, Flößen und losem Holz auf öffentlichen Binnengewässern	„	1624

Portugal.

Erhöhung der Seehandelsabgaben für französische Schiffe und der Einfuhrzölle für Waren französischer Herkunft und Abstammung. Dekret vom 15. November 1923	Febr. I	181
Handelsabkommen mit den Niederlanden vom 1. September 1923	April I	435
Zollzahlung mit Goldanweisungen. Dekret vom 14. Dezember 1923	„	441
Zollvergünstigung für Zeitungspapier. Gesetz vom 28. Dezember 1923	„	441
Zollsatz für gesalzene Fische. Verordnung vom 19. Januar 1924	„	441
Regelung des Devisenhandels:		
Ermächtigung der Regierung. Gesetz vom 7. Februar 1924	„	443
Dekret vom 25. Mai 1923	„	441
Dekret vom 11. Februar 1924	Juni I	869
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Wirtschaftliche Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Wirtschaftliche Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Wirtschaftliche Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Ratifikation des Handelsübereinkommens mit der Tschechoslowakei. Tschechoslowakische Kundmachung vom 7. Januar 1924	„	632
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Sonderabkommen mit Brasilien über literarisches und künstlerisches Eigentum. Vom 26. September 1923	Mai I	663
Handelsabkommen mit den Niederlanden vom 27. Februar 1924	„	705
Wirtschaftliche Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Verdoppelung der Sätze des Konsulargebührentarifs. Dekrete vom 11. Februar und 14. März 1924	Juni I	869
Verpflichtung zur Einreichung beglaubigter abschriftlicher Manifeste nach Abfahrt der Schiffe. Dekret vom 21. März 1924	„	870
Verkehr mit Madeirawein. — Beschränkung der Weineinfuhr in Madeira. Dekret vom 27. März 1924	„	870
Punzierungsgebühren. Dekret vom 17. März 1924	„	870
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965
Ausfuhrabgaben-Zuschläge. — Ausfuhrverbote für verschiedene Waren. Verfügung vom 9. April 1924	August I	1305
Ergänzung der Bestimmungen über die allgemeinen industriellen Warenlager. Dekret vom 28. April 1924	„	1306
Abgabenfreiheit für Schlachtvieh und Nahrungsmittel bei der Einfuhr nach Lissabon und Porto. Dekret vom 21. Mai 1924	„	1306
Zulassung der Einfuhr von Flaschenwein nach Madeira. Dekret vom 11. Juni 1924	„	1306
Ausfuhrverbot für Seidenkokons. Dekret vom 19. Juni 1924	„	1306
Ausfuhrfreiheit für aus ausländischem Weizen hergestelltes Mehl im Distrikt Funchal. Dekret vom 19. Juni 1924	„	1306
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336
Ausfuhrzolltarif. Dekret vom 17. Juni 1924 und Berichtigung vom 28. Juni 1924	August II	1394
Ausfuhrverbot für portugiesisches und ausländisches Geld. Dekret vom 27. Juni 1924	Septbr. I	1468
Durchfuhr- und Ausfuhrfreiheit für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Azoren. Dekret vom 2. Juli 1924	„	1468
Ausfuhrabgaben-Zuschläge für das Vierteljahr Juli/September 1924. Verfügung vom 3. Juli 1924	„	1468
Abänderung des Zolltarifs. Dekret vom 13. Dezember 1923	„	1468
Erstattung von Konsulatsgebühren. Dekret Nr. 9815 vom 17. Juni 1924	Oktob. I	1624
Zollbegünstigte Einfuhr von Eisenplatten zum Schiffbau. Dekret Nr. 9892 vom 3. Juli 1924	„	1624
Einfuhrverbot für Branntwein und Alkohol nach Madeira. Verfügung vom 29. August 1924	„	1624
Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. Deutsches Gesetz vom 20. August 1924	Oktob. II	1636
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye den 10. September 1919:		
Beitritt Ägyptens	„	1637
Vertrag mit der Pächterin des Tabakmonopols. Vom 4. August 1924	„	1670
Erhöhung der Zölle für Tabakfabrikate. Dekret vom 6. August 1924	„	1670
Verbot der Einfuhr von Personenkraftwagen und Karosserien hierzu. Verfügung vom 6. August 1924	„	1670
Durchfuhr- und Ausfuhrfreiheit für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Azoren. Dekret vom 8. August 1924	„	1671
Ausdehnung des Einfuhrverbots für einfachen Branntwein und Alkohol auf nicht besonders genannte alkoholische Getränke in Madeira. Verfügung vom 8. September 1924	„	1671

	Monatsheft	Seite
Handelsabkommen mit den Niederlanden vom 27. August 1924	Novbr. I	1728
Abänderung des Zolltarifs (Zollbehandlung von gezogenen Röhren). Dekret vom 30. Juli 1924	„	1746
Neuregelung der Schiffahrtsgebühren (Lotsen- und Einfahrtsgebühren). Dekret vom 28. August 1924	„	1746
Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen für Sendungen nach Portugal	„	1747
Abänderung des Einfuhrverbots für Kraftwagen. Verfügung vom 30. September 1924	„	1748
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Ausfuhrabgaben-Zuschläge und Ausfuhrverbote für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1924. Verfügung vom 10. Oktober 1924	„	1856
Handelsabkommen mit den Niederlanden vom 1. September 1923 und 27. Februar 1924. Königl. Verordnung vom 19. Juni 1924	Dezbr. II	1895

Portugiesische Besitzungen.

Angola.

Einfuhrverbot für alkoholreiche Weine	Septbr. I	1469

Mozambique.

Einfuhrverbot für Weine mit einer Alkoholstärke von mehr als 14 Grad. Verordnung vom 16. Dezember 1922	April III	443
Zollordnung und Zolltarif für die Provinz Mozambique. Verordnung vom 4. Dezember 1922	„	601
Zollordnung und Zolltarif für das Gebiet von Manika und Sofala. Dekret vom 9. März 1921	„	619
Aufstellung der Tabelle für die Durchschnitts-Ausfuhrwerte bei dem Zollamt Beira. Dekret vom 26. März 1924	Juni I	871
Unterzeichnung der Handelsfakturen	Juli I	1072
Erhöhung des Zementzolles. Dekret vom 26. April 1924	„	1072

Rumänien.

Freigabe der Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren sowie von Ölkuchen. Verordnung vom 10. Oktober 1923	Jan. II	111
Regelung der Ausfuhr. — Ausfuhrverbote. Verordnung vom 18. Oktober 1923	Febr. I	182
Ausfuhrzoll auf Mais. Königl. Verordnung vom 9. November 1923	Febr. II	245
Änderung des Ausfuhr- und des Einfuhrzolltarifs. Königl. Verordnung vom 23. November 1923	„	245
Vorläufiges Handelsabkommen mit Großbritannien. Notenwechsel vom 11. und 24. Mai 1923	April I	416
Aufhebung von Ausfuhrverboten. — Ausfuhrzölle. Ministerratsbeschluß vom 24. November 1923	„	443
Bestimmungen über die Ausfuhr von Petroleum. Ministerratsbeschluß vom 15. Dezember 1923	„	443
Ausfuhrzoll für Benzin. Königl. Dekret vom 22. Dezember 1923	„	444
Neufestsetzung von Ausfuhrzöllen auf Eier, Fleisch und Fleischwaren, Wollumpen und Gips. Königl. Verordnung vom 7. Oktober 1923	„	444
Neuregelung der Ausfuhrzölle auf Vieh, Glaswaren, Felle, Ölkuchen und Treber. Königl. Verordnung vom 7. Oktober 1923	April I	444
Änderung des Gesetzes über die Luxus- und Umsatzsteuer. Gesetz vom 19. Juni 1923	„	444
Ausführungsvorschriften zum Luxus- und Umsatzsteuergesetz. Königl. Dekret vom 31. Juli 1923	„	444
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Errichtung einer Handelskammer in Vaslui. Königl. Dekret vom 26. Oktober 1923	„	503
Neuregistrierung von Fabrikmarken im neurumänischen, vormals österreichisch-ungarischen Gebiet. Verordnung vom 1. Dezember 1923	„	503
Änderung des Tarifs für die Erhebung der Abgabe von ½ v H des Wertes der über die Häfen ein- und ausgeführten Waren. Königl. Verordnung vom 10. Juli 1923	„	504
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen	„ / Juli I	508 / 1076
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Anwendung der Meistbegünstigung in den Handelsbeziehungen zu Österreich. Notenwechsel vom 5. Februar 1924	Juni II	939
Vereinfachung der Zahlungsbedingungen für die Luxus- und Warenumsatzsteuer. Königl. Dekret vom 24. November 1923 und Finanzministerialverordnung vom 2. Januar 1924	Juli I	1072
Entrichtung der Ausfuhrzölle für Holz, landwirtschaftliche und Petroleumprodukte in Pfund Sterling. Rundschreiben vom 18. Dezember 1923	„	1073
Dienständerung für die Punzierung von Edelmetallen. Verordnung vom 4. Januar 1924	„	1074
Ausfuhrzoll auf Teigwaren, Zwieback, Grieß, Buchweizen und galvanische Elemente und Batterien. Königl. Verordnung vom 10. Januar 1924	„	1074
Freigabe der Ausfuhr von Fellen wilder Tiere. Ministerratsbeschluß vom 14. März 1924	„	1074
Festsetzung von Ausfuhrabgaben. Königl. Dekret vom 15. März 1924	„	1074
Freigabe der Ausfuhr von Lein- und Hanfsamen. Ministerratsbeschluß vom 28. März 1924	„	1075

	Monatsheft	Seite
Aufhebung von Ausfuhrverboten. — Ausfuhrzölle. Ministerratsbeschluß vom 28. März 1924	Juli I	1075
Ausfuhr von Schnittreben aus Siebenbürgen. Ministerratsbeschluß vom 28. März 1924	„	1075
Ausfuhrzoll für weißes Weizenmehl. Königl. Dekret vom 31. März 1924	„	1075
Handel mit Viehfutterpflanzensamen. Gesetz vom 6. April 1924	„	1075
Luxuszollzuschläge und Goldzölle nach dem Stande vom 15. März 1924	Juli II	1186
Freigabe der Ausfuhr von Wollstoffen, gegerbten Häuten, Transmissionsriemen, Schuhwaren und Papier. (Änderung der Ausfuhrverbotsliste.) Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1924	Juli III	1242
Freigabe der Ausfuhr von Stieren von mehr als 7 Jahren. Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1924	„	1242
Einfuhr von Steinkohlenteer zu Veredlungszwecken. Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1924	„	1242
Errichtung von Zollämtern und Zollnebenstellen an der jugoslawischen Grenze. Ministerratsbeschluß vom 14. Mai 1924	„	1242
Ausfuhrzölle. Königl. Dekret vom 24. Mai 1924	„	1242
Verzehrungssteuer (Gemeindefondssteuer)	„	1243
Erhöhung der Analysengebühren. Verordnung vom 19. Mai 1924	August I	1306
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336
Ausfuhr von Kartoffeln. Ministerratsbeschluß vom 6. Juni 1924	August II	1395
Ausfuhr von Eiern, Ministerratsbeschluß vom 6. Juni 1924	„	1395
Ausfuhr von Geflügel. Ministerratsbeschluß vom 6. Juni 1924	„	1395
Freie Ausfuhr und Ausfuhrzölle für Schweine, Schweinefleisch, Fett, Käse, Fische, kondensierte Milch, Schafbutter und Pflanzenöle. Ministerratsbeschluß vom 6. Juni 1924	„	1395
Einfuhrzolltarif. Königl. Verordnung vom 19. Juli 1924	Oktob. I	1587
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836

Rußland:

I. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

	Monatsheft	Seite
Zolltarif für die Einfuhr aus der Mongolei. Verordnung vom 16. Oktober 1923	April I	445
Änderungen des Ausfuhrzolltarifs. Verfügungen vom 12. und 17. November 1923	„	445
Einführung des Tscherwonetz mit Verleihung des Banknotenausgaberechts an die Staatsbank. Verordnung vom 11. Oktober 1922	„	445
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Sonderzölle für den Hafen von Murman. Verfügung vom 23. Mai 1923	„	508
Bestimmungen über die Gewinnsteuer auf staatliche und genossenschaftliche Unternehmungen sowie gemischte Gesellschaften. Verordnung vom 20. Juni 1923	„	509
Ausfuhrprämien auf Textil- und Gummiwaren. Verfügung vom 9. August 1923	April II	510
Zolltarif für die Wareneinfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aus dem Urianchai-Gebiet. Verordnung vom 15. Dezember 1923	„	510
Regelung des Außenhandels. Verordnung vom 12. April 1923	April III	632
Verzeichnis der staatlichen wirtschaftlichen Unternehmungen und ihrer Verbände, die auf dem Auslandsmarkt Geschäfte tätigen dürfen. Verfügung vom 15. April 1923	„	633
Einfuhr ausländischer Devisen und russischer Gold- und Silbermünzen. Verordnung vom 23. Oktober 1923	„	634
Befreiungen von der Gewerbesteuer. Verordnung vom 26. September 1923	Mai I	717
Steuer vom Einkommen und Vermögen	„	717
Errichtung von Schiffsfrachtbureaus. Bekanntmachung vom 3. Mai 1923	Juli I	1076
Abgabe zur Bekämpfung der Folgen der Hungersnot. Verordnung vom 30. Mai 1923	„	1077
Errichtung von Radiostationen. Verordnung vom 4. Juli 1923	„	1077
Prägung von Silber- und Kupfermünzen. Verordnung vom 22. Februar 1924	„	1077
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) und Italien vom 7. Februar 1924. Königl. italienische Verordnung vom 14. März 1924	Juli III	1217
Zollkonvention zwischen Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) und Italien vom 7. Februar 1924. Königl. italienische Verordnung vom 14. März 1924	„	1223
Wegeunterhaltungskosten bei der Ausfuhr von Getreide usw. Verordnung vom 27. Juli 1923	„	1244
Registrierung von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften. Verordnung vom 20. Februar 1923	August I	1307
Handelstätigkeit der ausländischen Firmen in der R. S. F. S. R. Bestimmung vom 12. April 1923	„	1308
Anweisung für die Anwendung der Verordnung vom 12. April 1923 über die Handelstätigkeit ausländischer Firmen in der R. S. F. S. R.	„	1309
Steuerbevorrechtungen für genossenschaftliche Verbände. Verordnung vom 7. Dezember 1923	„	1310
Landwirtschaftliche Einheitssteuer für das Erntejahr 1924/1925. Dekret vom 30. April 1924	„	1310
Einstellung der Ausgabe von Sowjetgeldzeichen. Verordnung vom 14. Februar 1924	„	1310
Schutz der Urheberrechte und der Warenzeichen. Verordnungen vom 26. November 1918, 30. Juni und 10. Oktober 1919, 13. Juni 1921, 10. November 1922, 11. April und 18. Juli 1923	„	1310
Ausfuhrprämien auf Textil- und Gummiwaren durch Erstattung von Einfuhrzöllen auf diese Waren. Verordnung vom 17. Mai 1924	Novbr. I	1748
Handelsabkommen zwischen Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) und Schweden nebst Deklarationen über gegenseitige Rechtsansprüche usw. Stockholm, den 15. März 1924	„	1753
Inkraftsetzung des zwischen Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) und Finnland am am 5. Juni 1923 abgeschlossenen Übereinkommens über den Verkehr finnischer Handels- und Lastschiffe auf der Newa zwischen Ladogasee und Finnischem Meerbusen. Finnische Regierungsverordnung vom 18. Juli 1924	Dezbr. I	1839

	Monatsheft	Seite
II. Bundesrepubliken.		
(Russische Sozialistische Förderative Sowjetrepublik; Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik; Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik; Transkaukasische Sozialistische Sowjetrepublik [Armenien, Aserbeidschan und Georgien].)		
Ratifikation des Vertrags vom 5. November 1922 zwischen dem Deutschen Reich und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des Vertrags von Rapallo. Bekanntmachung vom 8. November 1923	Jan. II	103
Ehemalige Republik des Fernen Ostens.		
Ausfuhrlizenzen. Zollverwaltungs-Rundschreiben vom 9. Dezember 1922	Mai II	764
Regeln für die Adressierung und den Empfang der Urkunden für Einfuhrwaren von Übersee. Rundschreiben vom 1. August 1923	„	764
Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation.		
Rückvergütung der Zölle und Steuern bei der Ausfuhr von Waren. Verfügung vom 17. Mai 1923	April I	445
Bestimmungen über die Ausfuhr von Passagiergepäck	„	446
Behandlung von einfuhrverbotenen oder vom Außenhandelsamt nicht auf den Innenmarkt zugelassenen Waren. Verfügung vom 24. August 1923	„	446
Registrierung und Verbleiung sämtlicher Waren ausländischer Herkunft	„	446
Verbrauchsabgabe (Akzise)	„	446
Lizenzgebühr für Teppiche. Verfügung vom 17. Oktober 1923	„	448
Veranlagung der Ausländer zur Einkommensteuer. Verordnung vom 3. Oktober 1923	„	448
Einführung einheitlicher Geldzeichen. Verordnung vom 10. Januar 1923	„	449
Aufhebung der Verordnungen über den Außenhandel und über die Lizenzgebühr. Verordnung vom 3. Dezember 1923	April II	510
Lauffrist der Einfuhrlizenzen	„	511
Änderung der Vorschriften über die öffentliche Rechenschaftsablegung	Mai I	717
Bestimmungen über den Obersten Wirtschaftsrat. Verordnung vom 23. Juli 1923	Juli I	1078
Errichtung einer Kommission für den Binnenhandel. Verfügung vom 17. Dezember 1923	„	1079
Verkehr mit Erzeugnissen aus Edelmetallen. Verfügung vom 17. Dezember 1923	„	1080
Vorschriften über den Tscherwonzenkurs bei Verträgen. Verordnung vom 8. Januar 1924	„	1081
Anmeldung der Ausfuhrwaren. Verfügung vom 31. Januar 1924	„	1081
Einfuhr aus der Türkei über die transkaukasischen Land- und Seegrenzen	„	1081
Verbrauchsabgabe (Akzise). Verordnungen vom 26. November 1923 und 3. März 1924	Juli III	1245
Handelserlaubnis für ausländische Firmen	August I	1315
Erhebung einer Lizenzgebühr bei der Ein- und Ausfuhr von Waren	„	1315
Bestimmungen über das Rohstoffkomitee beim Obersten Wirtschaftsrate (W. E. S.) der T. S. F. S. R.	„	1315
Staatliche Gewerbesteuer. Verordnung vom 5. April 1923	„	1316
Änderung der Sätze der Gewerbesteuer. Verordnung vom 14. Januar 1924	August I	1323
Bestimmungen für die Ausfuhr von Wolle	„	1323
Befreiung von der Verbrauchssteuer (Akzise) bei der Ausfuhr. Verfügung vom 17. April 1924	„	1324
Salvador.		
Abänderung gewisser Abgaben. Exekutiv-Verordnung vom 28. Dezember 1923	Mai II	798
Konsularrechnungen — „Berichtigungsbescheinigung". Verordnung vom 15. Februar 1924	Juni I	871
Konsulatsfakturen	Oktob. I	1624
Schweden.		
Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Ausfuhrbier. Königl. Verordnung vom 1. Juni 1923	Febr. I	182
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Zollerstattung bei der Wiederausfuhr ausländischer Waren. Königl. Kundmachung vom 1. Dezember 1923	„	511
Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte	April III August I Oktob. II Novbr. I	634 1324 1671 1753
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Durchführung einer Deklaration zwischen Finnland und Schweden wegen gegenseitiger Anerkennung von Schiffsmeßbriefen. Finnische Verordnung vom 18. Januar 1924	Mai I	671
Deklaration zwischen Finnland und Schweden wegen gegenseitiger Anerkennung von Schiffsmeßbriefen. Vom 10. Januar 1924	„	671
Zeitweiliges Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition. Königl. Verordnung vom 27. September 1922	„	718
Verlängerung der Verordnung über das zeitweilige Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition. Königl. Kundmachungen vom 16. März und 17. September 1923	„	718
Ausfuhr von Kaffee und Kakaopulver mit Schiffen unter 30 Tons. Königl. Verordnung vom 4. September 1923	„	718
Zolltarifänderung	„ Juli I	718 1083
Steuer für Kraftwagen, die zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden. Königl. Verordnung vom 26. Januar 1923	Mai I	718
Vorläufige Vereinbarung über die Handelsbeziehungen mit der Schweiz. Vom 20. März 1924	Juni II	940
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	Juli I	965

	Monatsheft	Seite
Handelsabkommen mit Estland. Notenwechsel vom 7. Juli 1923	Juli I	984
Bestimmungen über die Einfuhr von Kartoffeln. Königl. Verordnung vom 7. März 1924	„	1081
Einstweiliges Verbot der Einfuhr von Gold. Königl. Kundmachung vom 31. März 1924	„	1082
Aufhebung von Ausfuhrverboten. Königl. Kundmachung vom 31. März 1924	„	1082
Ermächtigung der Regierung zur Festsetzung von Sonderzöllen. Königl. Verordnung vom 7. März 1924	„	1083
Änderung der Zolltarifverordnung	„ / Juli III	1083 / 1248
Neue Bestimmungen über zollfreie Einfuhr auf Zeit für Kraftwagen im Reiseverkehr. Königl. Bekanntmachungen vom 8. und 11. Juni 1923 und Rundschreiben vom 11. Juni 1923	Juli I	1084
Änderung der Verordnung über gewisse weingeisthaltige Zubereitungen. Königl. Verordnung vom 25. April 1924	„	1087
Zusammenstellung der Ausfuhrverbote nach dem Stande vom 15. Mai 1924	Juli III	1247
Durchfuhr von Waren, deren Einfuhr verboten ist usw. Königl. Verordnung vom 16. Mai 1924	„	1248
Erweiterung der Frist für die Ausfuhr und Einlagerung von Zollvergütungswaren in Rückvergütungsniederlagen. Königl. Verordnung vom 28. März 1924	„	1248
Änderung des Zolltarifs und der Zollordnung. Königl. Bekanntmachung vom 23. Mai 1924	„	1249
Befreiung von der Entrichtung der Lastengelder in bestimmten Fällen. Königl. Verordnung vom 2. Mai 1924	„	1249
Stempelsteuer beim Kaufe, beim Eintausch oder bei der Einfuhr von Perlen und anderen Luxuswaren in bestimmten Fällen. Königl. Verordnung vom 23. Mai 1924	„	1249
Kennzeichnung des für die Ausfuhr bestimmten Fleisches. Königl. Schreiben vom 9. Mai 1924	„	1249
Zusatzartikel zur Münzkonvention zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden. Dänische Bekanntmachung vom 7. April 1924	August I	1262
Handel mit steuerfreiem Sprit. Königl. Verordnung vom 23. Mai 1924	„	1326
Verkauf von berauschenden Getränken. Königl. Verordnung vom 23. Mai 1924	„	1326
Sondersteuer für Benzin und Motorsprit. Königl. Verordnung vom 23. Mai 1924	„	1327
Änderung des Gesetzes über Aktiengesellschaften. Gesetz vom 28. März 1924	„	1327
Änderung der Giftverordnung. Königl. Kundmachung vom 25. April 1924	„	1329
Änderung des Zolltarifgesetzes. — Zolltarifänderungen. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924	Oktob. II	1671
Verschiedene Bestimmungen über den gesetzwidrigen Verkehr mit Spritgetränken und Wein. Gesetz vom 20. Juni 1924	„	1672
Änderung der Verordnung über das Tabakmonopol. Königl. Verordnung vom 20. Juni 1924	„	1675
Änderung der Verordnung über Steuer für Kraftwagen, die zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden. Königl. Verordnung vom 27. Juni 1924	„	1675
Regelung der Handelsbeziehungen mit Bulgarien. Notenwechsel vom 31. Dezember 1923	Novbr. I	1696
Abkommen mit Dänemark über die Zollfreiheit von Filmmustern. Dänische Bekanntmachung vom 2. August 1924	„	1697
Handelsabkommen mit Litauen. Notenwechsel vom 17. Februar 1924	Novbr. I	1727
Bestimmungen über die Sondersteuer für Benzin. Königl. Kundmachung vom 28. Mai 1924	„	1749
Änderungen des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr. Gesetz vom 20. Juni 1924	„	1749
Zollabfertigung der in das Reich eingeführten Tabakwaren. Königl. Verordnung vom 20. Juni 1924	„	1750
Ordnungsvorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Tabakwaren usw. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924	„	1751
Einfuhr von weingeisthaltigen Zubereitungen ohne besondere Genehmigung. Mitteilung vom 4. Juli 1924	„	1752
Handelsabkommen mit Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) nebst Deklarationen über gegenseitige Rechtsansprüche usw. Stockholm, den 15. März 1924	„	1753
Befreiung von der Hafenabgabe im Hafen von Gothenburg für Durchfuhrgüter. Rundschreiben vom 13. Juni 1924	Novbr. II	1793
Änderung der Freihafenordnung. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924	„	1793
Änderung der Freilagerordnung. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924	„	1793
Inkraftsetzung des mit Finnland in Stockholm am 2. Mai 1923 abgeschlossenen Schiffahrtsabkommens. Finnische Regierungsverordnung vom 14. Juli 1924	Dezbr. I	1839
Verlängerung der Geltungsdauer des zeitweiligen Verbots des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition. Königl. Bekanntmachung vom 27. September 1924	Dezbr. II	1898

Schweiz.

Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr. Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1923	Jan. II	111
Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken. Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1923	„	112
Tabakzölle:		
Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923	„	112
„ „ 4. April 1924	Juni I	871
Änderung des Artikel 6 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle. Bundesratsbeschluß vom 17. Dezember 1923	Jan. II	113
Bekanntmachung der eidgenössischen Oberzolldirektion vom 12. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle	„	113
Änderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921:		
Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923	„	113
Bundesratsbeschluß vom 11. Juli 1924	August I	1330
Tarazuschlag auf Benzin und Benzol in Kesselwagen. Verfügung vom 13. Dezember 1923	Jan. II	114
Tarifentscheidung des eidgenössischen Zolldepartements für den Anhang I zum Zolltarif	„	114
Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschlusse, betreffend die Tabakzölle. Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923	Febr. I	183
Änderung der Artikel 14, erstes Alinea, und 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle. Bundesratsbeschluß vom 17. Dezember 1923	„	185
Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannten Wassern. Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923	„	185

	Monatsheft	Seite
Verzeichnis derjenigen Waren, für deren Einfuhr infolge außerordentlicher Maßnahmen eine besondere Bewilligung erforderlich ist	Febr. II	246
Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über den kleinen Grenzverkehr mit dem Freistaat Baden. Bundesratsbeschluß vom 30. November 1923	„	249
Zolltarifentscheidungen für den Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1923	„	249
Verkauf von Obstsprit durch die Alkoholverwaltung. Bundesratsbeschluß vom 23. November 1923	„	250
Gebührentarif zum schweizerischen Konsularreglement. Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober 1923	„	250
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Übereinkunft mit Belgien zur Regelung der Rechtsstellung der schweizerischen Staatsangehörigen im belgischen Kongo vom 16. Februar 1923. Belgisches Genehmigungsgesetz vom 4. August 1923	April I	405
Verkauf gebrannter Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken (Industrie- und Brennsprit). Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1924	„	449
Handels- und Zollübereinkommen mit der Tschechoslowakei. Notenwechsel vom 6. März 1920	„	455
Außerkrafttreten der Tarifabreden des zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handels- und Zollübereinkommens. Kundmachung des tschechoslowakischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Juni 1923	„	455
Ratifikation des Handelsvertrags mit Italien	April II	488
Zolltarifentscheidungen für den neuen Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921:		
Bekanntmachung vom 6. März 1924	„	511
„ „ 17. April 1924	Juni I	871
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Allgemeine Einfuhrbewilligung für Naturwein	Juni I	871
Tarifierung des italienischen Kentuckys, Klasse D. Bundesratsbeschluß vom 11. April 1924	„	871
Taraverordnung (Nachtrag):		
Bekanntmachung vom 28. März 1924	„	871
„ „ 10. Mai 1924	Juni II	942
Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse, betreffend die Anwendung der Alkoholgesetzgebung auf das Brennen von Obstweinen. Bundesratsbeschluß vom 18. März 1924	Juni I	872
Vorläufige Vereinbarung über die Handelsbeziehungen mit Schweden. Vom 20. März 1924	Juni II	940
Verkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Industriesprit. Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1924	„	942
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritts Kanadas	„	965
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	„	965
Fakultative amtliche Stempelung von Golduhrgehäusen unter den gesetzlichen Feingehalten. Bundesratsbeschluß vom 31. März 1924	Juli I	1087
Vertrag mit Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet. Vom 29. März 1923	„	1088
Abrede zwischen Dänemark und der Schweiz, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und Liechtenstein. Dänische Bekanntmachung vom 6. Juni 1924	August I	1262
Einfuhrbewilligung für Futtermehl und Kleie	August II	1396
Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Ausland. Bundesratsbeschluß vom 6. Juni 1924	Septbr. I	1469
Verzeichnis der für die Einfuhr von Tabakblättern geöffneten Zollämter	„	1470
Neuausgabe des Gebrauchszolltarifs	„	1470
Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Verfügung vom 15. Juli 1924	„	1470
Einfuhr von frischem amerikanischen und australischen Obst	Oktob. I	1624
Verkauf von Obstsprit durch die Alkoholverwaltung. Bundesratsbeschluß vom 8. September 1924	Oktob. II	1676
Generelle Einfuhrbewilligung für hochgradige Qualitätsspirituosen. Bekanntmachung vom 10. September 1924	„	1676
Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz. Bekanntmachung vom 17. September 1924	„	1676
Vorläufige Vereinbarung mit Bulgarien über die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern	„	1676
Ausdehnung der die Handelsbeziehungen zwischen Norwegen und der Schweiz regelnden Bestimmungen auf das Fürstentum Liechtenstein	Novbr. I	1734
Monopolgebühr für Mostobst. Verfügung v. 23. Juli 1924	„	1755
Zusatz von Zucker für die im Jahre 1924 in der Schweiz geernteten Weine. Bundesratsbeschluß vom 30. September 1924	„	1755
Vorübergehende Herabsetzung des Einfuhrzolles für Kartoffeln. Bundesratsbeschluß vom 15. August 1924	Novbr. II	1793
Eröffnung des Nebenzollamtes La Combe de Roche d'or. Bekanntmachung vom 17. Oktober 1924	„	1793
Zollamt La Chaux-de-Fonds. Bekanntmachung vom 13. Oktober 1924	„	1794
Allgemeine Einfuhrbewilligungen:		
Verfügungen vom 3. und 15. Oktober 1924	„	1794
Verfügung vom 26. November 1924	Dezbr. II	1898

Siam.

	Monatsheft	Seite
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836

	Monatsheft	Seite
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle	Jan. II	114
	Febr. II	251
	März II	384
	April II	511
	Mai I	719
	Juni II	942
	Juli II	1189
	August I	1330
	AugustII	1402
	Sept. I	1470
	Oktob. I	1624
	Novbr. I	1755
	Dezbr. I	1856
Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Balutazuschlags	Jan. II	114
	Febr. II	251
	März II	384
	April II	511
	Mai I	719
	Juni II	942
	Juli II	1189
	August I	1330
	Sept. I	1470
	Oktob. II	1678
	Novbr. II	1794
	Dezbr. II	1899
Beseitigung des Ausfuhrzolls für Kork in Platten oder Tafeln. Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1923	Jan. II	114
Abfertigung von Postpaketen. Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1923	„	114
Verlängerung des Handelsabkommens mit Japan. Spanische Bekanntmachung vom 5. Dezember 1923	„	114
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 15. November 1923	„	301
Verlängerung der Frist für die Einfuhr und den Verkauf von ausländischen Mineralwässern. Königl. Verordnung vom 14. Dezember 1923	März II	384
Alphabetisches Warenverzeichnis zur Anwendung des geltenden Zolltarifs. Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1923	„	384
Seetransportabgabe für den Passagier- und Warenverkehr. Dekret vom 18. Dezember 1923	April I	450
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Genehmigung der Ausfuhr von Frühkartoffeln. Königl. Verordnung vom 3. März 1924	April III	635
Ausfuhrabgabe für Olivenöl	„	636
	Mai I	719
	Juni II	942
	Juli II	1189
	August I	1330
	Sept. II	1545
	Oktob. II	1678
	Novbr. II	1795
	Dezbr. II	1899
Zollfreie Zulassung auf Zeit für Weißblech zur Herstellung von Umschließungen von zur Ausfuhr bestimmtem Olivenöl. Königl. Dekrete vom 19. Februar und 4. September 1924	April III	636
	Novbr. II	1794
Beseitigung der Ursprungszeugnisse für Kautschuk. Königl. Verordnung vom 21. Januar 1924	April III	636
Druckfehlerberichtigungen des Zolltarifs. Königl. Verordnung vom 28. Januar 1924	„	636
Berichtigung des Warenverzeichnisses zur Anwendung des geltenden Zolltarifs. Königl. Verordnung vom 28. Februar 1924	„	636
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Ausfuhrverbot für Gold- und Silbermünzen sowie für Banknoten. Königl. Verordnung vom 14. März 1924	Juni I	872
Verbot der Einfuhr von Vieh aus den Niederlanden, der Schweiz, der Argentinischen Republik, Portugal und Marokko. Königl. Verordnung vom 12. April 1924	„	872
Reglement für die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Königl. Dekret vom 9. Februar 1924	„	872
Regelung der Handelsbeziehungen mit Brasilien. Notenwechsel vom 29. Februar 1924	„	874
Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Großbritannien	„	875
Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Irischen Freistaat. Notenwechsel vom 14. März 1924	„	875
Verlängerung des Handelsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Spanische Bekanntmachung vom 29. April 1924	„	875
Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens mit dem Deutschen Reiche	Juni II	879
	Novbr. I	1691
Beitritt der Tschechoslowakei zu dem am 19. März 1902 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Deutsche Bekanntmachung vom 29. Mai 1924	Juli I	965
Unterstützung neuer und Förderung bereits bestehender nationaler Industrien. Königl. Verordnung vom 30. April 1924	„	1091
Verlängerung des Handelsabkommens mit Japan. Spanische Bekanntmachung vom 6. Juni 1924	„	1095
Beseitigung des Einfuhrverbots für Vieh aus Portugal. Königl. Verordnung vom 13. Juni 1924	Juli III	1249

	Monatsheft	Seite
Zollbefreiungen für Andorra für das Jahr 1924. Königl. Verordnung vom 21. Februar 1924	Juli III	1249
Zeitweilige Zollermäßigung für Zucker. Königl. Verordnungen vom 27. Mai und 14. August 1924	„	1250
	Septbr. II	1545
Zollbefreiung für Baumaterialien zur Wiederherstellung der in dem Arántal zerstörten Gebäude. Königl. Verordnung vom 3. Juni 1924	Juli III	1250
Zollermäßigung für Mais bei der Einfuhr über die Häfen von Cantábrico und Galicia. Königl. Verordnung vom 12. Juni 1924	„	1250
Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von Schminkbohnen. Königl. Verordnung vom 21. Juni 1924	„	1250
Zollbegünstigte Einfuhr von ungeröstetem Kakao in Bohnen aus den spanischen Besitzungen am Golf von Guinea. Dekret vom 30. Juni 1924	„	1250
Errichtung eines nationalen Wirtschaftsrats. Königl. Dekret vom 8. März 1924	August I	1330
Anwendung der 2. Spalte des spanischen Tarifs auf die Erzeugnisse Britisch-Indiens sowie der Dominions, Kolonien, Schutzgebiete und britischen Mandatgebiete. Spanische Bekanntmachung vom 2. Juli 1924	„	1333
Handelsabkommen mit dem Deutschen Reich. Vom 25. Juli 1924	August II	1347
Einfuhrverbot für Custard (Eidottererſatz). Rundschreiben vom 5. Mai 1924	„	1396
Abkommen mit Großbritannien, betreffend die Behandlung von Handelsgesellschaften. Vom 27. Juni 1924	Oktob. I	1565
Erklärung aller Zollverrichtungen, betreffend Beschau, Klassifizierung und Verzollung, als öffentliche Handlungen. Königl. Dekret vom 16. Juni 1924	Oktob. II	1676
Zulassung von Ursprungszeugnissen „an Order". Königl. Verordnung vom 6. Juli 1924	„	1677
Zollbehandlung von Ölen für Dieselmotoren. Königl. Verordnung vom 23. Juli 1924	„	1678
Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Griechenland. Spanische Bekanntmachung vom 7. Oktober 1924	Novbr. II	1795
Einfuhrverbot für „Arkady". Rundschreiben vom 23. Juli 1924	Dezbr. I	1856
Nachweis der Ausfuhr von Umschließungen aus dem auf Zeit zugelassenen Weißblech. Königl. Verordnung vom 15. Oktober 1924	„	1856
Sicherheitsleistung für die Zölle bei der Einfuhr auf Zeit von rohem Weißblech zur Herstellung von Umschließungen für die Ausfuhr von Konserven oder Olivenöl. Königl. Verordnung vom 15. Oktober 1924	„	1856
Änderung des Warenverzeichnisses zur Anwendung des Zolltarifs (Calciumkarbonat). Königl. Verordnung vom 7. Oktober 1924	„	1857
Einfuhr auf Zeit von in einzelne Teile zerlegten Holzkisten. Königl. Verordnung vom 15. Oktober 1924	Dezbr. I	1857
	Dezbr. II	1899
Vorzugszollbehandlung landwirtschaftlicher Maschinen gegen Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung für den Zollunterschied. Königl. Verordnung vom 23. Oktober 1924	Dezbr. I	1857
Neue Zollordnung. Königl. Dekret vom 14. November 1924	Dezbr. II	1899
Zolltarifänderung (Berichtigung). Königl. Verordnung vom 11. November 1924	„	1899
Gestattung der Einfuhr chemischer Erzeugnisse, die ausschließlich an Apotheker zur Bereitung von Rezepten verkauft werden. Königl. Verordnung vom 21. November 1924	„	1899
Abfertigung von Handelspaketen. Königl. Verordnung vom 26. November 1924	Dezbr. II	1899
Kündigung des Handelsabkommens mit Belgien. Spanische Bekanntmachung vom 12. November 1924	„	1900

Tschechoslowakei.

	Monatsheft	Seite
Einfuhrfreiliste nach dem Stande vom 23. Juli 1923. Kundmachung vom 5. Juli 1923	Jan. II	114
Liste der Waren, die auf Grund einer vom Handelsministerium bestätigten Anmeldung eingeführt werden können, nach dem Stande vom August 1923. Kundmachung vom 3. Juli 1923	„	115
Ergänzung bzw. Erweiterung der Einfuhrfreiliste	„	118
	April I	450
	April II	512
Ergänzung der Liste der Waren, die auf Grund einer vom Handelsministerium bestätigten Anmeldung eingeführt werden können	Jan. II	118
Änderung und Ergänzung der Ausfuhrfreiliste	„	118
	„	119
	April I	451
	Juli I	1096
Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren (Manipulationsgebühren)	Jan. II	119
	Febr. I	193
	April I	451
Zusammenstellung der Gebühren für die Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen und für die Beglaubigung von Anmeldungen (Manipulationsgebühren). Nach dem Stande vom September 1923. Kundmachungen vom 29. und 31. August und 6. September 1923	„	186
Einfuhr von Mustern der Handlungsreisenden. Verbalnote vom 15. September 1923 und Kundmachung vom 6. November 1923	„	194
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr nach dem tschechoslowakisch-französischen Handelsübereinkommen vom 17. August 1923 in unbeschränkter Menge gegen vorherige Einfuhranmeldung zugelassen ist	„	310
Einfuhrfreiliste nach dem Stande vom Dezember 1923	„	311
Einfuhr gegen Anmeldung (Liste der Waren, die gegen eine vom Handelsministerium bestätigte Anmeldung zur Einfuhr gelangen können, nach dem Stande Anfang Januar 1924). Verordnungen vom 18. und 28. Dezember 1923	„	312
Zollermäßigungen auf Grund des am 17. August 1923 zwischen Frankreich und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Handelsübereinkommens. Regierungsverordnung vom 30. August 1923	„	316
Übereinkommen mit Großbritannien vom 31. Januar 1923, betreffend die Muster der Handlungsreisenden	April I	417
Einfuhrverbot für Klauenvieh aus den Niederlanden. Kundmachung vom 5. November 1923	„	450
Einfuhr gegen Anmeldung	„	450
	Juli I	1095
Ausfuhr gegen Anmeldung. Kundmachungen vom 12. und 15. Oktober und 12. November 1923, 17. Januar und 18. Februar 1924	April I	451
Änderung von Einfuhrgebühren. Kundmachungen vom 3. und 12. Oktober 1923	„	453

	Monatsheft	Seite
Einführung eines neuen amtlichen Ausfuhrzeichens für unpunziert zur Ausfuhr gelangende Gold- und Silbergeräte. Kundmachung vom 30. Oktober 1923	April I	453
Einfuhrbegleitscheine. Kundmachung vom 5. Dezember 1923	„	453
Maßnahmen für die Übergangswirtschaft mit Spiritus. Regierungsverordnung vom 1. August 1923	„	453
Ratifikation des am 10. Januar abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens mit Griechenland. Tschechoslowakische Bestätigungsverordnung vom 4. Oktober 1923	„	455
Handels- und Zollübereinkommen mit der Schweiz. Notenwechsel vom 6. März 1920	„	455
Außerkrafttreten der Tarifabreden des zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handels- und Zollübereinkommens. Kundmachung des tschechoslowakischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Juni 1923	„	455
Provisorisches Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und dessen vorläufige Inkraftsetzung. Notenwechsel vom 29. Oktober 1923. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 1. November 1923	„	456
Handelsvertrag mit Lettland vom 7. Oktober 1922. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1923	April II	490
Erklärung Litauens und der Tschechoslowakei über den gegenseitigen Schutz der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum. Tschechoslowakische Kundmachung vom 11. Dezember 1923	„	494
Verlängerung der Ermächtigung zur vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland. Gesetz vom 21. Dezember 1923	„	511
Freigabe der Einfuhr zollbegünstigter Waren. Kundmachung vom 28. Februar 1924	„	512
Ausfuhrfreiliste nach dem Stande vom März 1924	„	513
Freigabe der Ein- und Ausfuhr im aktiven Veredlungsverkehr. Kundmachung vom 3. Januar 1924	„	515
Freigabe der Ein- und Ausfuhr im passiven Veredlungsverkehr. Kundmachung vom 31. Januar 1924	„	515
Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak. Regierungsverordnung vom 27. Januar 1924	„	515
Höhe der Zuckersteuer. Gesetz vom 21. Dezember 1923	„	515
Regelung der Befreiung exterritorialer Personen von den staatlichen und anderen öffentlichen Steuern und Abgaben. Gesetz vom 9. November 1922	„	516
Umsatzsteuer und Luxussteuer. Gesetz vom 21. Dezember 1923	„	516
Vorläufige Verlängerung der Geltung der bisherigen Bestimmungen über die Pauschalierung der Umsatz- und der Luxussteuer. Kundmachung vom 5. Januar 1924	„	526
Gesetz vom 20. Dezember 1923 über die Brieftauben	„	526
Verbot von Prämiengeschäften mit Gegenständen des täglichen Bedarfes. Gesetz vom 12. Dezember 1923	„	526
Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923	April III	531
Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Deutsche Bekanntmachung vom 28. Januar 1924	„	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	„	533
Übereinkommen mit Frankreich vom 18. Januar 1921 zur Regelung der die Güter, Rechte und Interessen ihrer Staatsangehörigen betreffenden Fragen nebst Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage	„	549
Abkommen mit Italien über die Hebung des tschechoslowakischen Verkehrs im Hafen von Triest vom 21. Dezember 1922. Tschechoslowakische Genehmigungs- und Bestätigungsverordnung vom 23. Mai 1923	April III	571
Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsabkommens mit Norwegen vom 2. Oktober 1924. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 25. Oktober 1923	„	589
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächte vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Ratifikation des Handelsübereinkommens mit Portugal. Tschechoslowakische Kundmachung vom 7. Januar 1924	„	632
Einfuhr gegen Anmeldung (Liste der Waren, die gegen eine vom Handelsminister bestätigte Anmeldung zur Einfuhr gelangen können, nach dem Stande vom März 1924)	„	637
Kohlensteuer. Gesetz vom 21. Dezember 1923	„	640
Herabsetzung der Ersatzsteuer von der aus dem Ausland eingeführten Kohle. Kundmachung vom 25. Januar 1924	„	643
Regelung der Erzeugung, des Verkaufs und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie ihrer Einfuhr aus dem Ausland. Gesetz vom 20. Dezember 1923	„	643
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint-Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	Mai II	754
Warenverkehr mit Belgien, Frankreich und dem Großherzogtum Luxemburg. Verfügung vom 3. Oktober 1923	Juni II	880
Internationales am 19. März 1902 in Paris unterzeichnetes Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel:		
Beitritt der Tschechoslowakei	Juli I	965
Erweiterung der Einfuhrfreiliste. — Berichtigung. Bekanntmachungen vom 17. März, 18. April und 9. Mai 1924	„	1095
Änderung der Einfuhrgebührenliste. Bekanntmachung vom 6. März 1924	„	1095
Ausfuhr gegen Anmeldung. (Liste der Waren, deren Ausfuhr im Anmeldeverfahren zugelassen wird, nach dem Stande vom März 1924.) Bekanntmachungen vom 31. März und 7. April 1924	„	1095
Änderung der Ausfuhrgebühr für Zucker. Bekanntmachung vom 5. April 1924	„	1097
Erledigung von Ein- und Ausfuhrgesuchen	„	1097
Zollfreier Eintritt von ausländischen Fahrrädern. Bekanntmachung vom 27. März 1924	„	1097
Zollfreiheit der Frühkartoffeln im Jahre 1924. Regierungsverordnung vom 25. April 1924	„	1097

	Monatsheft	Seite
Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Mineralölsteuer. — Zolltarifänderung. Gesetz vom 4. April 1924	Juli I	1098
Änderung des Umsatz- und Luxussteuergesetzes. Regierungsverordnung vom 13. März 1924	„	1098
Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel. Gesetz vom 14. Dezember 1923	„	1098
Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel. Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924	„	1099
Regelung des Verkehrs mit Valuten und Devisen. Kundmachung vom 3. März 1924	„	1105
Ausgabe von Zweihellerstücken. Verordnung vom 13. März 1924	„	1106
Vorläufige Inkraftsetzung des Zusatzabkommens mit Frankreich über die Verzollung französischer Weine in Fässern und tschechoslowakischen Hopfens. Notenwechsel vom 7. Dezember 1923. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 7. März 1924	„	1106
Regelung der Einfuhr von Radiomaterial. Bekanntmachung vom 10. Mai 1924	Juli II	1190
Änderung der Ausfuhrfreiliste (gebrauchte Fässer, Haare, Roßhaar). Bekanntmachungen vom 7. und 11. Mai 1924	„	1190
Zustimmungsklausel bei Einfuhrbewilligungen. Bekanntmachung vom 18. Mai 1924	„	1190
Vorläufige Inkraftsetzung der zeitweiligen Regelung der Handelsbeziehungen mit Dänemark. Notenwechsel vom 31. Januar 1924. Tschechoslowakische Regierungskundmachung 8. Februar 1924	Juli III	1198
Einfuhr von überseeischen Häuten	„	1250
Änderung der Einfuhrbewilligungsgebühr für Mikanitkörper. Bekanntmachung vom 22. Mai 1924	„	1251
Freigabe der Ausfuhr von Piassava. Bekanntmachung vom 24. Mai 1924	„	1251
Freigabe der Einfuhr zollbegünstigter Maschinen und Apparate. Bekanntmachung vom 27. Mai 1924	„	1251
Herabsetzung der Einfuhrgebühr für gemahlenen Paprika. Bekanntmachung vom 12. Juni 1924	„	1251
Einstweilige Inkraftsetzung der provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Island. Notenwechsel vom 8. Mai 1924. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 15. Mai 1924	August I	1288
Ausfuhr von kleinen Spiegeln. Bekanntmachung vom 17. Juni 1924	„	1333
Einfuhr von rohem Montanwachs. Kundmachung vom 20. Juni 1924	„	1333
Freigabe der Einfuhr von Leder und Häuten. Bekanntmachung vom 21. Juni 1924	„	1333
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336
Durchführung des Gesetzes über die Kohlensteuer. Regierungsverordnung vom 25. April 1924	August II	1397
Abänderung der Vorschriften über die Regelung des tschechoslowakischen Außenhandels. Bekanntmachung vom 31. Mai 1924	Septbr. I	1470
Neuregelung der Bewilligung des zeitweiligen Eintritts von Kraftfahrzeugen im Reiseverkehr. Bekanntmachung vom 20. Juni 1924	Oktob. II	1471
Herkunftsbezeichnung von Waren. Gesetz vom 20. Dezember 1923	„	1678
Prägung tschechoslowakischer Dukaten auf private Rechnung. Kundmachung vom 21. Juni 1924	„	1680
Erweiterung der Ausfuhrfreiliste. Bekanntmachungen vom 24. Juni und 7. Juli 1924	Oktob. II	1680
Änderung der Einfuhr-Anmeldeliste. Bekanntmachung vom 7. Juli 1924	„	1681
Freigabe der Einfuhr von Kugel- und Walzenlagern. — Berichtigung	„	1681
Ermäßigung der Ausfuhrbewilligungsgebühr. Bekanntmachungen vom 4. und 7. Juli 1924	„	1681
Freigabe der Einfuhr von Schellack. Bekanntmachung vom 4. August 1924	„	1681
Ratifizierung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Königreich Italien mit dem ihm angeschlossenen Schlußprotokoll samt Anlagen und des Übereinkommens, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zugunsten des tschechoslowakischen Verkehrs im Hafen von Triest. Tschechoslowakische Kundmachung vom 3. Juni 1924	„	1681
Einfuhr von Vieh und tierischen Rohstoffen aus dem Ausland. — Durchfuhr durch Ungarn	Novbr. I	1755
Einfuhr von rumänischem Klauenvieh nach Ungarn und Durchfuhr desselben durch Ungarn	„	1756
Freigabe der Einfuhr von Glas und Glaswaren. Bekanntmachung vom 15. September 1924	„	1756
Ausfuhr von Porzellan bis 10 kg Gewicht. Bekanntmachung vom 16. September 1924	„	1756
Provisorisches Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Endgültige Inkraftsetzung des Abkommens in der Tschechoslowakei. Kundmachung vom 19. August 1924	„	1756
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Schutz der Pflanzenproduktion. Gesetz vom 2. Juli 1924	„	1795
Durchführung des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer. Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924	„	1797
Pauschalierung der Luxussteuer und der Umsatzsteuer bei belichteten kinematographischen Films. Bekanntmachung vom 2. September 1924	„	1808
Ausfuhrbewilligungsgebühr für Malz. Bekanntmachung vom 2. September 1924	„	1809
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Ratifikation des mit Norwegen am 2. Oktober 1923 abgeschlossenen Handelsabkommens. Overenskomster med fremmede stater Nr. 6 vom 8. Oktober 1924	Dezbr. II	1897
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen (Übersichten):		
Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1923, womit der § 3 der Regierungsverordnung vom 26. September 1921, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucker und die Verwendung von Zuckerrüben, aufgehoben wird	April I	454
Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1923, womit die Regierungsverordnung vom 9. November 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels, abgeändert und ergänzt wird	„	454
Einfuhrbewilligung für in Privatzollagern niedergelegte Waren und Berichtigung dazu. Kundmachungen vom 30. November 1923 und vom 21. Januar 1924	„	454
Ausfuhr von Lebensmitteln im kleinen, nicht für den Handel. Kundmachung vom 4. Januar 1924	„	454

	Monatsheft	Seite
Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel. Gesetz vom 14. Dezember 1923	April I	454
Freigabe der Einfuhr von Liebesgaben. Kundmachung vom 28. Dezember 1923	„	454
Regelung der Einfuhr von Mehl. Kundmachung vom 2. Februar 1924	„	454
Ausfuhr von Mehl und Teigwaren im Reise- und Grenzverkehr. Kundmachung vom 12. Februar 1924	„	454
Erweiterung des Verzeichnisses der für den Übertritt der Zollgrenze mit Automobilen, die selbst gefahren werden, freigegebenen Zollstraßen. Bekanntmachung vom 18. Juni 1924	August I	1333
Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 8. Februar 1923. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 28. Mai 1924 stattgefunden; der Vertrag hat daher am 28. Juni 1924 internationale Wirksamkeit erlangt	Novbr. I	1756
Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betreffend die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen (nebst Zusatzprotokoll) vom 17. März 1923. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 6. Juni 1924. Der Vertrag ist am 6. Juli 1924 in Kraft getreten	„	1756
Neue Ausstattung der statistischen Marken [Änderung des § 45 der durch die Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1923 abgeänderten und ergänzten Regierungsverordnung vom 9. November 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels]. Regierungsverordnung vom 29. August 1924	„	1756
Schutz des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel [Durchführung der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923 über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel]. Regierungsverordnung (II) vom 29. August 1924	„	1756
Zollbehandlung der im Reiseverkehr in das Zollgebiet ein- und aus demselben austretenden Fahrräder und Motorfahrzeuge für den Personenverkehr. Bekanntmachung vom 2. August 1924. [Änderungen und Ergänzungen]	Novbr. II	1809

Türkei.

	Monatsheft	Seite
Aufhebung der Verbrauchsabgabe auf ölhaltige Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs. — Verbrauchsabgabe auf Oleomargarinewaren	April III	644
Wiederausfuhr von Spirituosen	„	644
Erhöhung der Einfuhrzölle für gewisse mehlhaltige Erzeugnisse	Juni I	876
Freundschaftsvertrag mit Ungarn vom 18. Dezember 1923	August I	1336

Tunis.

	Monatsheft	Seite
Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906:		
Beitritt Chinas	März I	259
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965

Ungarn.

	Monatsheft	Seite
Änderung und Ergänzung der Einfuhrfreiliste. Verordnungen vom 5. und 21. September und 12. November 1923	Jan. II	121
Änderung der Ausfuhrverbotsliste. — Regelung der Ausfuhr von Paprika, Arzneipflanzen, Films und Weißbrot. Verordnung vom 23. August 1923	„	121
Festsetzung der Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen (Manipulationsgebühren). Verordnung vom 12. Oktober 1923	„	123
Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen	„	123
	April I	458
	Juli III	1255
Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zucker	Jan. II	124
	April I	458
	Juli I	1111
	Novbr. I	1765
Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern	Jan. II	124
	April I	459
	Juli I	1111
Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung am Branntweinverkauf	Jan. II	124
	April I	457
	Juli I	1110
Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Bier	Jan. II	125
	April I	457
	Juli III	1254
Regelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Feuerzeugen	Jan. II	125
	April I	458
	Juli I	1111
Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Essigsäure (Essig)	Jan. II	125
	April I	458
Salzlizenzgebühr	Jan. II	126
	April I	459
Erhöhung der Punzierungsgebühren	Febr. I	194
	April I	459
	Juli I	1110
	Juli III	1252
Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier	Febr. II	252
	Juli III	1252
Erhöhung der statistischen Gebühren	Febr. II	252
	Juli I	1109
	Dezbr. I	1866
Erhöhung des Zollaufgeldes	März I	322
	April II	526
	Juni II	942
	Juli II	1192
Zolltarifänderung. — Änderung der Verzeichnisse über das Zollaufgeld. Verordnung vom 18. Januar 1924	April I	457
Bewilligungsgebühr bei der Einfuhr von rauchlosem Jagdschießpulver. Verordnung vom 31. Oktober 1923	„	457
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Regelung des Verkehrs mit Gewürzen. Verordnung vom 24. September 1923	April III	644
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	644
Revidierte Berner internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914:		
Beitritt Griechenlands	Juli I	964
Beitritt Kanadas	„	965

	Monatsheft	Seite
Übereinkommen mit Italien, Jugoslawien und Österreich zur Regelung des Transits und des Verkehrs auf dem Netze der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) vom 29. März 1923. Österreichische Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1923	Juli I	1055
Änderung der Ausfuhrverbotsliste. Verordnungen vom 11. März und 9. April 1924	„	1106
Ausfuhr von Lebensmitteln in Postpaketen. Verordnung vom 19. März 1924	„	1107
Änderung der Liste über das Zollaufgeld und Aufhebung des Zolles für Gießereiroheisen. Verordnung vom 15. März 1924	„	1107
Änderung des Zollaufgeldes für Melasse. Verordnung vom 12. April 1924	„	1109
Außerkraftsetzung des Zolles für Salz. Verordnung vom 4. Mai 1924	„	1109
Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung und der Kontrollgebühr für Essig	„ / Septbr. I	1110 / 1479
Neuregelung der Eichgebühren. Verordnung vom 19. September 1923	Juli I	1111
Änderung von Ausfuhrabgaben. Verordnungen vom 10. März und 25. April 1924	Juli II	1190
Freigabe der Ausfuhr von Weizen und Roggen und Festsetzung der bei ihrer Ausfuhr zu zahlenden Abgabe. Verordnung vom 17. Mai 1924	„	1191
Freigabe der Ausfuhr von Mais und Fett. Verordnung vom 2. Juni 1924	Juli III	1251
Ermächtigung der Regierung zur vorläufigen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zu fremden Staaten. Gesetzartikel I vom 7. Februar 1924	„	1252
Zollaufgeld. — Berichtigung	„	1252
Festsetzung des Wertes der Goldkrone:		
für den Monat Juli 1924. Verordnung vom 28. Juni 1924	„	1252
vom 1. August 1924 ab. Verordnung vom 26. Juli 1924	Novbr. II	1809
Zollbehandlung der aus Liechtenstein eingeführten Waren. Verordnung vom 28. Mai 1924	Juli III	1252
Neufestsetzung der Preise für rauchloses und schwarzes Jagdschießpulver und Sprengpulver. Verordnungen vom 1. März und 5. Mai 1924	„	1253
Neufestsetzung der Salzpreise und der Salz-Lizenzgebühr. Verordnung vom 13. April 1924	„	1254
Neuregelung der Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe. Verordnung vom 22. Mai 1924	„	1255
Bestimmungen für den Verkehr ausländischer Luftfahrzeuge. Verordnung vom 25. Februar 1924	„	1255
Regelung des Verkehrs mit Weinreben und Weinpfropfreisern. Verordnung vom 5. Februar 1924	„	1257
Anwendung des Umrechnungsschlüssels der Goldkrone 17600 bei der Zollzahlung (Zollagio). Verordnung vom 28. Juni 1924	August I	1334
Veterinärpolizeiliche Behandlung der zur Ausfuhr kommenden Tiere, tierischen Rohprodukte und der zur Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten geeigneten Gegenstände. Verordnung vom 15. März 1924	„	1334
Freundschaftsvertrag mit der Türkei vom 18. Dezember 1923	„	1336
Inkraftsetzung des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	„	1336
Neuregelung der Eichgebühren. Verordnung vom 16. Februar 1924	August II	1397
Berichtigung hierzu	„	1402
Neufestsetzung der Eichgebühren. Verordnung vom 15. April 1924	August II	1402
Erweiterung der Einfuhrfreiliste. — Zolltarifänderungen. Verordnungen vom 12., 26. Juli und 2. August 1924	Septbr. I	1472
Änderung der Listen über das Zollaufgeld. Verordnung vom 11. Juli 1924	„	1479
Umrechnungsschlüssel bei Zollzahlungen für den Monat August	„	1479
Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung am Branntweinverkauf. Verordnung vom 27. Juni 1924	„	1480
Regelung des Verkehrs, der Erzeugung und der Behandlung von Wein und Verbot der Weinverfälschung. Gesetzartikel IX vom 10. Mai 1924	Oktob. II	1681
Erweiterung der Einfuhrliste. — Erhebung von Goldzöllen bei verschiedenen Waren des z. Zt. geltenden Zolltarifs unter gleichzeitiger Erhöhung der Zollsätze. — Änderung der Zollaufgeldlisten. Verordnungen vom 1. Juli und 18. August 1924	Novbr. I	1756
Regelung des Handels und Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln und des Geldverkehrs mit dem Ausland in Verbindung mit der Errichtung der Ungarischen Nationalbank. Verordnung vom 21. Juni 1924	„	1762
Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Pferde. Verordnung vom 11. Juli 1924	„	1764
Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Weizen, Halbfrucht, Spelz und Roggen. Verordnung vom 12. Juli 1924	„	1764
Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Eier. Verordnung vom 16. August 1924	„	1764
Aufhebung der Zollmanipulationsgebühr für Zeitungen und Zeitschriften. Verordnung vom 22. August 1924	„	1765
Freigabe der Ausfuhr von Brennstoffen. Verordnung vom 12. September 1924	„	1765
Regelung der handelspolitischen Beziehungen mit Jugoslawien. Ungarische Rundverfügung vom 10. Juli 1924	Novbr. II	1791
Regelung der Durchfuhr durch Jugoslawien und Ungarn. Ungarische Verordnung vom 17. Juli 1924	„	1792
Änderung der Zollaufgeldlisten und zeitweilige Aufhebung des Zolles für Textilmaschinen. Verordnung vom 20. September 1924	„	1809
Freigabe der Einfuhr von Zwiebeln und Knoblauch. — Änderung des Zollaufgeldes für frische Äpfel. Verordnung vom 24. September 1924	„	1810
Aufhebung von Einfuhrverboten für einige Gespinste und Gespinstwaren unter gleichzeitiger Zollerhöhung. — Änderung des Zollaufgeldes für einige der genannten Waren. Verordnung vom 3. Oktober 1924	Dezbr. I	1857
Berichtigung hierzu	Dezbr. II	1901
Aufhebung von Einfuhrverboten unter gleichzeitiger Erhöhung der Zölle für die freigegebenen Waren. Verordnung vom 11. Oktober 1924	Dezbr. I	1862
Aufhebung des Einfuhrverbots für gefärbte Kunstseide und Neufestsetzung der Zölle für einige zur Einfuhr freigegebene Waren. Verordnung vom 26. Oktober 1924	„	1863
Erhöhung des Zolles für Knüpfteppiche. Verordnung vom 27. September 1924	„	1865
Neufestsetzung des Einfuhrzolls für Reis. Verordnung vom 18. Oktober 1924	„	1865
Aufhebung der Ausfuhrabgabe für rohe Schaf- und Ziegenfelle sowie Schweinshäute. Verordnung vom 24. Oktober 1924	„	1865
Ergänzung der Zollaufgeldlisten. — Zeitweilige Aufhebung des Zolles für die zur Posamentenanfertigung eingeführten Garne. Verordnung vom 11. Oktober 1924	Dezbr. II	1901

	Monatsheft	Seite
Erstattung des Unterschieds zwischen den alten und neuen Textilzöllen. Verordnung vom 11. Oktober 1924	Dezbr. II	1901
Erweiterung der Freiliste für einige Waren, wie Ansichtskarten, Papierwaren, Gummischuhe, Spielzeug und Christbaumschmuck usw. unter gleichzeitiger Erhöhung der Zollsätze für diese Waren sowie für Schlachtvieh und Erzeugnisse daraus usw. und zeitweilige Aufhebung des Zolles für einige Waren. Verordnung vom 8. November 1924	„	1902
Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Ungarische Verordnung vom 15. Oktober 1924	„	1903
Weitere wirtschaftliche Maßnahmen (Übersichten):		
Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Honig, Geflügel- und Wildkonserven, eingelegte Gurken und Tomaten sowie Salat-, Gurken- und Tomatenkonserven. Verordnung vom 26. Juni 1923	Jan. II	126
Erhöhung der Wertgrenzen für die Luxusverkehrsteuer, und zwar für Möbel, Teppiche, Grabdenkmäler, Hüte, Wein, Schirme, Spielwaren, Lederwaren und Toiletteseifen. Zirkularverordnung vom 12. Juli 1923	„	126
Ausfuhr von Lebensmitteln im Reiseverkehr. Verordnung vom 20. Juli 1923	„	126
Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Schafwolle. Verordnung L. 35 115 vom 27. Juli 1923	„	126
Regelung der Ausfuhr von Kartoffeln. Rundverordnung vom 1. August 1923	„	126
Änderung und Ergänzung von Ausfuhrgebühren für Schweine, Weizenmehl, Roggen- und Gerstenmehl sowie Naturbutter. Verordnung vom 16. August 1923	„	126
Verlängerung der Wirksamkeit der Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Wolle. Verordnung vom 28. September 1923	„	261
Weitere Verlängerung der Geltung der Verordnung L 35 115/1923 über die Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Wolle (siehe vorstehend). Verordnungen vom 30. Oktober und 29. November 1923	„	126
Abänderung der Verordnung über die Beschränkungen im Handel und Verkehr mit Zahlungsmitteln gegenüber dem Ausland. Verordnung vom 5. November 1923	„	126
Änderung der Verordnung 47 777/1923, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Weizen und Mehl und Roggenmehl. Verordnung vom 15. November 1923	„	126
Erhöhung der Wertgrenzen für Luxusgegenstände (Möbel, Musikinstrumente usw.). Verordnung vom 21. November 1923	„	126
Regelung des Verkehrs mit veredeltem Saatgut. Verordnung vom 20. Dezember 1923	April I	459
Regelung der Ausfuhr von Weizen- und Roggenmehl (Änderung der Verordnungen 47 777/1923 und 49 409/1923). Verordnung Z. 49 943 vom 21. Dezember 1923	„	459
Neufestsetzuug der Wertgrenzen für nicht der Luxussteuer unterliegenden Inlandswein. Zirkularverordnung vom 24. Dezember 1923	„	459
Ausfuhr von Weizenmehltypen Nr. 5 und darüber (Fünfermehl usw.). — Ergänzung der Verordnung 49 943/1923 (siehe vorstehend). — Verordnung vom 29. Dezember 1923	„	459
Weitere Verlängerung der Geltung der Verordnung L. 35 115 vom 27. Juli 1923 über die Aufhebung der Wollausfuhrgebühren. Verordnung vom 7. Januar 1924	„	459
Aufhebung von Ausfuhrabgaben für Schweine-, Rind-, Kalb- und Schaffleisch, fette Pflanzenöle, Raps- und Hanfsaat, Sonnenblumen- und Kürbiskerne, Ölkuchen, Fleischwürste sowie Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh, ferner für Achtermehl und gröbere Müllereierzeugnisse. Verordnung vom 15. Januar 1924	April I	459
Freigabe der Ausfuhr von Gerste. Verordnung vom 25. Januar 1924	„	459
Regelung der Ausfuhr von Schlachtschweinen (Änderung der Verordnung Z. 3543/1923). Verordnung vom 18. Februar 1924	„	459
Regelung des Rechenwerts der Sparkrone. Verordnung vom 19. Februar 1924	„	459
Änderung der Ausfuhrabgabe für Pferde. Verordnung vom 19. Februar 1924	„	459
Abänderung der Bedingungen für Einlieferung der in natura festgesetzten Eierausfuhrabgabe. Verordnung vom 21. Februar 1924	„	459
Kontrolle des Schiffsverkehrs. Verordnung vom 15. Februar 1924	Juli III	1258
Regelung der Pferdeausfuhr. Verordnung vom 18. Februar 1924	„	1258
Festsetzung des Rechenwerts der Sparkrone. Verordnung vom 25. Februar 1924 in Durchführung des § 1 der Verordnung 1411/1924	„	1258
Neuregelung der Spirituskontrollgebühr und der Preßhefesteuer. Verordnung vom 9. März 1924	„	1258
Erhöhung der Wertgrenzen für die Besteuerung der Luxusgegenstände, und zwar der Möbel, Betten, Kunstgegenstände, Druckereierzeugnisse, Handschriften und Autogramme, Teppiche, Grabdenkmäler, Kachelöfen, Weine, Spielzeug, Musikinstrumente, Wandverkleidungen aus Steinen, Holz oder Gips und Täschnerwaren. Verordnung vom 15. April 1924	„	1258
Gebührentarif für die Untersuchungen der Pflanzenschutzversuchsstationen und für die Gutachten der Sachverständigen dieser und anderer landwirtschaftlicher Anstalten. Verordnung vom 30. April 1924	„	1258
Abänderung der Wertgrenzen, bis zu welchen die Ausfuhr von Geld oder Geldwerten im Reise- und Grenzverkehr in das Ausland zulässig ist. Verordnung vom 10. Mai 1924	„	1258
Neuregelung des Grenzverkehrs mit Lebensmitteln. Verordnung vom 22. Mai 1924	„	1258
Umrechnungsschlüssel für fremde Valuten und Devisen. Verordnung vom 28. Mai 1924	„	1258
Regelung des Verkehrs mit Kaffee-Ersatz, Malzkaffee und Feigenkaffee. Verordnung vom 2. Juni 1924	„	1258
Aufhebung der Transportbeschränkungen für Lebensmittel im Grenzverkehr. Verordnung vom 3. Juni 1924	„	1258
Regelung des Verkehrs mit Gewürzmischungen. Verordnung vom 14. Juni 1924	Septbr. I	1480
Kontrollgebühr für Spiritus; Preßhefesteuer. Verordnung vom 27. Juni 1924	Novbr. I	1765
Neufestsetzung der Wertgrenzen für die Luxussteuer betreffs des inländischen Weines. Verordnung vom 2. August 1924	„	1765
Vorschriften bezüglich des Verkehrs mit gefärbten Teigwaren. Verordnung vom 13. August 1924	„	1765
Festsetzung der Sätze der Effektenumsatzsteuer. Verordnung vom 17. August 1924	„	1765
Änderung der Wertgrenzen für die Luxusumsatzsteuer und zwar bei Männerhüten, Kappen, Mützen, Damenhüten, Spitzen, Spielzeug, Kartoffelzucker, Südfrüchten und Automobilpneumatiks. Verordnung vom 25. Oktober 1924	Dezbr. I	1866

	Monatsheft	Seite
Uruguay.		
Änderungen von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs	Jan. II Juni I Juli I Juli III Septbr. I Oktob. II Novbr. II Dezbr. II	126 875 1114 1258 1480 1687 1810 1901
Zollschätzungswert für Garn aus künstlicher Seide. Beschluß vom 13. Oktober 1923	Jan. II	126
Befreiung vom Ausfuhrzoll für gewaschene Wolle. Gesetz vom 24. Dezember 1923	Mai II	798
Zolltarifänderungen	Juni II Juli III Septbr. I	942 1258 1480
Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1899 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923	Juli I	1055
Beschränkung der Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Sämereien. Beschluß vom 11. März 1924	„	1113
Schaffung von Freihafenzonen. Gesetz vom 20. Juni 1923	Oktob. II	1686
Zollschätzungswert für Stahlschwellen für Eisenbahnen. Dekret vom 4. August 1924	Novbr. I	1765
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Zollschätzungswerte des Tarifabschnitts „Posamentierwaren, Gewebe und Waren für Tapezierer". Dekret vom 26. August 1924	Dezbr. II	1900
Venezuela.		
Internationales Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen gewissen Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923	Mai I	660
Beitritt des Deutschen Reichs	Dezbr. I	1836
Einfuhrzolltarif. (Ley de Arancel de derechos de importación.) Gesetz vom 4. Juli 1924	Novbr. II	1814
Vereinigte Staaten von Amerika.		
Einfuhrverbot für Früchte und Gemüse	Febr. I	194
Ausnahmen von Einfuhrverboten für Früchte und Gemüse	„	194
Einfuhrzollermäßigung für gestickte Baumwollenbesätze für Unterkleider	„	194
Kennzeichnung von einzuführenden Servietten	Febr. II	252
Berichtigungen	„	252
Zolltarifentscheidungen	April I	460
Ursprungsbezeichnungen auf Lederriemen und Lederstreifen für Riemen	„	460
Provisorisches Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei und dessen vorläufige Inkraftsetzung. Notenwechsel vom 29. Oktober 1923. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 1. November 1923	„	456
Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Vom 23. September 1916:		
Beitritt Spaniens	April II	464
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine)	April III	533
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Österreichische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920	„	590
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon)	„	645
Ursprungsbezeichnungen auf kleinen Korbwaren	„	654
Ursprungsbezeichnungen auf Kochsalzsäcken	„	654
Einfuhr von Heu, Stroh, Futtermitteln, Kleie, Müllereifuttermitteln usw.	Mai I	719
Einfuhrbeschränkungen für Wolle, Haare und Borsten	„	720
Übereinkommen mit Großbritannien zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 23. Januar 1924	Mai II	749
Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu St. Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags vom 19. Juni 1920	„	754
Verlängerung des Handelsabkommens mit Spanien. Spanische Bekanntmachung vom 29. April 1924	Juni I	875
„Flexible Tariff"-Vorschriften: Zollerhöhungen für Weizen und Weizenerzeugnisse. — Zollermäßigung für Kleie und andere Nebenerzeugnisse beim Vermahlen von Getreide. Proklamation vom 7. März 1924	Juli I	1114
„Flexible Tariff"-Vorschriften: Einfuhrzollerhöhung für Natriumnitrit. Proklamation vom 6. Mai 1924	„	1114
„Flexible Tariff"-Vorschriften: Zollerhöhung für Bariumdioxyd. Proklamation vom 19. Mai 1924	Juli II	1192
Einfuhrbeschränkung für geschnittene Blumen usw.	„	1192
Inkrafttreten des Friedensvertrags von Trianon gegenüber Portugal. Verordnung vom 9. Dezember 1923	August I	1336
Regeln für das Verfahren gemäß den „Flexible Tariff"-Vorschriften der Abschnitte 315, 316 und 317 des Zolltarifgesetzes vom 21. September 1922	Septbr. II	1545
Abkommen mit Guatemala über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden. Vom 3. Dezember 1918	Oktob. I	1566
Internationales Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu St. Germain-en-Laye den 10. September 1919.		
Beitritt Ägyptens	Oktob. II	1637
Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Umladung von narkotischen Drogen	„	1687
Einfuhr von Fleischwaren	„	1688
Konsulatsfakturen bei Postpaketsendungen	„	1688
Ausgleichszölle	„	1689
Anwendbarkeit der unter der Geltung des Zolltarifgesetzes vom 3. Oktober 1913 erlassenen Vorschriften und Gesetze auf das Zolltarifgesetz vom 21. September 1922. Runderlaß vom 21. September 1922	„	1689

	Monatsheft	Seite
Abkommen mit Costa Rica über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden — nebst Zusatzprotokoll. Vom 31. März 1924	Oktob. II	1689
Abkommen mit Peru über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden — nebst Zusatzprotokoll. Vom 19. Januar 1923	„	1690
Abkommen mit dem Deutschen Reiche zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 19. Mai 1924	Novbr. I	1692
Abkommen mit Dänemark zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 29. Mai 1924. Dänische Bekanntmachung vom 4. August 1924	„	1697
Provisorisches Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei. Endgültige Inkraftsetzung des Abkommens in der Tschechoslowakei. Kundmachung vom 19. August 1924	„	1756
Zölle für Kohlenteerzwischen- und Kohlenteerfertigerzeugnisse	„	1765
Postzollbestimmungen	„	1766
Markierung von Einfuhrwaren. Runderlaß vom 4. Oktober 1922	„	1767
Umrechnung fremder Währung für Verzollungszwecke. Entscheidung vom 7. März 1923	„	1767
Ausführungsbestimmungen zu dem amerikanisch-britischen Abkommen, betreffend Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken	„	1768
Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Österreichische Bekanntmachung vom 21. September 1924	Novbr. II	1792
Entscheidungen gemäß Abschnitt 304 des Zolltarifgesetzes (Erhebung eines Zuschlags für nicht vorschriftsmäßig mit dem Ursprungslande bezeichnete Waren)	„	1811
Einfuhr von Häuten und anderen tierischen Erzeugnissen, Heu, Stroh usw.	„	1811
Einfuhrzollbehandlung von Kraftwagen usw. aus Großbritannien	„	1811
Einfuhr von Fleischwaren. — Fleischbeschauzeugnisse	„	1811
Internationales Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1923 und Zusatzprotokoll dazu vom 1. Mai 1920:		
Ratifikation durch die Tschechoslowakei	Dezbr. I	1836
Abkommen mit Norwegen zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 24. Mai 1924	„	1848
Zolltarifentscheidungen (u. a. Kosten des Verpackungsmaterials bei der Festsetzung des Verzollungswertes einer Ware; Fakturierung von Teilen von Sätteln und Sattlerwaren)	„	1866
Kennzeichnung von einzuführenden Taschentüchern in bezug auf das Ursprungsland. Erlaß vom 16. Februar 1923	„	1881
Kennzeichnung von einzuführenden Etiketts in bezug auf das Ursprungsland. Richtlinien vom 28. März 1923	„	1881
Kennzeichnung von einzuführenden Zigarrenbändern in bezug auf das Ursprungsland. — Kennzeichnung von Einfuhrwaren im allgemeinen. Entscheidung vom 28. Juni 1924	„	1881
Zollpflichtiger Marktwert alkoholhaltiger Parfümerien. Einberechnung der ausländischen Steuer in den amerikanischen Verzollungswert. Entscheidung vom 5. Mai 1924	„	1882
Fakturierung von baumwollenen Taschentüchern und Halstüchern, die nicht auf einem Webstuhl mit Steiglade hergestellt sind. Erlaß vom 17. Juni 1924	„	1882
Auslegung gewisser Ausdrücke im Zolltarif. Entschließung vom 11. Juli 1924	„	1882
Zollberechnung bei Baumwollengeweben, die je nach ihrer Webart gemäß § 906 des Zolltarifs von 1922 zuschlagpflichtig sind. Entscheidung vom 13. Juni 1924	„	1882
Meistbegünstigungsabkommen mit Guatemala. Notenwechsel vom 14. August 1924	„	1884
Philippinen.		
Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen	Oktob. II	1689
Regelung des Verkehrs mit Giftstoffen, Sera, Toxinen oder ähnlichen Stoffen. Ausführungsverordnung vom 25. September 1923	Dezbr. I	1883

2. Die Zolltarife des Auslandes

owie deren Abänderungen sind im Handels-Archiv an nachstehenden Stellen (Teil I bis 1919) mitgeteilt:

Europa.

Albanien. 1924 S. 263 (Zollgesetz und Zolltarif), 659, 879.

Belgien (einschl. Luxemburg). 1906 S. 96 (Vorbemerkungen zum Zolltarif), 993 (Tarif), 1779. 1907 S. 217, 218, 437, 541, 1012, 1247. 1908 S. 132, 692. 1909 S. 279. 1910 S. 138, 1213, 1214, 1215, 1289. 1911 S. 372, 640, 790, 1036, 1163, 1164. 1912 S. 93, 182, 183, 464, 553, 830, 961, 999, 1000, 1160, 1313. 1913 S. 38, 40, 244, 450, 451, 453, 606, 893 (Verbrauchsabgabenfreiheit f. Branntwein), 835, 836, 902, 1025, 1028, 1029 (Zollzuschläge für Branntwein). 1914 S. 210, 550, 695, 1067. 1915 S. 1193. 1916 S. 344 (auch Verbrauchsabgaben), 660. 1917 S. 526 und 527 (auch Verbrauchsabgaben), 663, 792. 1918 S. 704. 1920 S. 140, 141 (auch Verbrauchsabgaben), 186 (auch Verbrauchsabgabe), 250, 529. 1921 S. 158 (auch Verbrauchsabgaben), 162, 166, 365, 421, 572 (Umsatzsteuer), 632 (Sonderzölle f. deutsche Waren), 641. 1922 S. 277/278, 351 (Umsatzsteuer), 409, 516. 1923 S. 184 (Verbrauchssteuern), 235 (Verbrauchssteuern und Zollzuschlag), 354 (Verbrauchssteuern), 474 (Sonderzölle für tschechoslowakische Waren). 1924 S. 131 (Einfuhr mit der Post), 132 (Sonderzölle für deutsche Waren; Zollbehandlung tschechoslowakischer Waren), 133 (Zoll für Maschinen für die Herstellung von Schuhwerk), 398 (Zollfreiheit für Totenkränze), 401 (Handelsvertrag mit Polen), 668 (Handelsabkommen mit Finnland), 813, 1418 (Gesetz, betreffend den Zolltarif), 1660 und 1667 (Handelsvertrag mit Österreich).

Bulgarien. 1902 S. 613, 670. 1910 S. 1193. 1911 S. 1488. 1912 S. 76, 467. 1922 S. 411 (Tarif), 639, 640 (Gemeindeauflage). 1923 S. 124, 125, 243 (Verbrauchssteuern), 361, 483, 1003. 1924 S. 466, 533, 723, 814, 971 Ausfuhrzolltarif), 1637 (Gemeindeauflage), 1683 (Verbrauchssteuern), 1837.

Cypern. 1907 S. 639. 1908 S. 711 (Verbrauchsabgabe). 1914 S. 186 (Tarif). 1922 S. 363. 1923 S. 377, 692, 943. 1924 S. 736, 1496.

Dänemark. 1923 S. 411. 1924 S. 881 (Tarif), 978 (finnischer Vertragstarif), 1194, 1336. 1697.

Danzig. (Gehört zum polnischen Zollgebiete, siehe Polen.)

Estland. 1922 S. 758 (Französischer Vertragstarif), 824 (Finnischer Vertragstarif). 1923 S. 372 (Ausfuhrabgabe für Edelmetalle usw.), 1008 (Ungarischer Vertragstarif). 1924 S. 202 (Geschäftssteuer), 1131 (Neue Grundzolltarife), 1168 (Neue Grundzolltarife: Ergänzung), 1199 (Einfuhrzolltarif: Änderung), 1463 (Grundzolltarife: Änderung), 1464 (Grundzolltarife: Berichtigung), 1698 (Erläuterung zur Ergänzung des Grundzolltarifs für auszuführende Waren), 1699 (Änderung des Einfuhrzolltarifs).

Färöer. 1912 S. 557.

Finnland. 1921 S. 437 (französischer Vertragstarif). 1922 S. 2 (Anwendung des französischen Vertragstarifs), 65 (Einfuhrtarif, Ausfuhrzolltarif, Ausfuhrabgaben), 130 (Spielkartenstempelsteuer), 130 (Zündholzsteuer), 442, 822 (estnischer Vertragstarif). 1923 S. 177 Ausfuhrzolltarif, 201 (Zündholzsteuer). 1924 S. 137 u. 922/923 (niederländischer Vertragstarif), S. 202, 204, 282 (Zuschlagsabgabe), 471 (Tabaksteuer), 472 (Zündholzsteuer), 549 u. 922 (französischer Vertragstarif), 668 u. 1418 (belgisch-luxemburgischer Vertragstarif), 814, 1642 (isländischer Vertragstarif).

Fiume. (Siehe Italien.)

Frankreich. 1897 S. 340. 1898 S. 774. 1901 S. 106, 246. 1903 S. 355, 769, 1185. 1904 S. 39. 1907 S. 313, 540, 1242. 1909 S. 248. 1910 S. 662, 664, 667, 1019, 1158. 1911 S. 169 (Zolltarifgesetz und Zolltarif), 295, 666, 801 (Vorbemerkungen zum Zolltarif),

856, 956, 1167 (Tarabestimmungen).
1912 S. 870 u. 953 (Tarabestimmungen), 956, 1049 (Handelsvertrag mit Japan), 1319.
1913 S. 116, 918, 1011.
1915 S. 435, 436, 437, 440, 1001, 1211.

1916 S. 751/752, 999.
1917 S. 417/419 (Verbrauchsabgaben), 588 (Verbrauchsabgabe), 589.
1918 S. 191, 348 (Verbrauchsabgabe), 547 (Verbrauchsabgaben), 848.
1919 S. 251 (Verbrauchsabgaben), 252, 319, 499, 626, 695.
1920 S. 146, 191 bis 203, 482, 483 bis 492 (Verbrauchsabgaben, Umsatz- und Luxussteuer), 533 bis 536 (Umsatz- und Luxussteuer).
1921 S. 14, 121 (Handelsabkommen mit Nicaragua), 167 (Reparationsabgabe), 168/232 u. 260, 259, 310, 371, 372 (auch Verbrauchsabgaben), 425, 437 (Finnischer Vertragstarif), 574 (Luxussteuer), 645 bis 647, 648 (auch Verbrauchsabgaben), 727 (Neuausgabe der Vorbemerkungen zum Zolltarif), 727 bis 729, 730 (Verbrauchsabgaben).
1922 S. 57, 130, 140, 201 bis 202, 203 (auch Verbrauchsabgaben), 312, 313 (auch Umsatzsteuer), 357, 358 (auch Luxussteuer), 443, 445, 517 (Sondertarif für deutsche Reparationssachlieferungen), 523 (Polnischer Vertragstarif), 592, 660 bis 662 (auch Verbrauchsabgaben), 663 (Spanischer Vertragstarif), 749 bis 750, 750 (Neuausgabe der Erläuterungen zum Zolltarif), 753 (Luxussteuer), 755 (Finnischer Vertragstarif), 833, 834 (auch Umsatzsteuer).
1923 S. 6, 128/30, 131 (Sondertarif für deutsche Reparationssachlieferungen), 202 (auch Ausfuhrzölle), 373, 258 (Zollzuschlag, Umlaufs- und Luxussteuer), 378 (Sondertarif für deutsche Reparationssachlieferungen), 374 (Luxussteuer), 428 (Ausfuhrzölle), 493, 629, 682, 752 (Ausfuhrzölle), 755 (österreichischer Vertragstarif), 916 (tschechoslowakischer Vertragstarif), 1014 (österreichischer und tschecho-slowakischer Vertragstarif), 1018 (kanadischer Vertragstarif).
1924 S. 139 (auch österreichischer Vertragstarif), 141,142 (Luxussteuer), 213 (Ausfuhrzölle), 252 (Berichtigungen der Luxussteuerlisten), 252 (österreichischer Vertragstarif, Berichtigung), 283/84 (Ausfuhrzölle), 408 (Ausfuhrzölle), 409 (österreichischer Vertragstarif), 411 (Umsatzsteuer), 413 (griechischer Vertragstarif), 546 (Ausfuhrzölle und Sondertarif für deutsche Reparationssachlieferungen und beschlagnahmte deutsche Erzeugnisse), 674 (Ausfuhrzölle), 924 (österreichischer Vertragstarif), 985 (Ausfuhrzölle), 1106 (tschechoslowakischer Vertragstarif), 1129 (Ausfuhrzölle), 1202 (Sondertarif für deutsche Reparationssachlieferungen), 1263, 1270 Branntweinsteuerzuschlag), 1270 (italienischer Vertragstarif [Seide und Seidenwaren]), 1793 (polnischer Vertragstarif), 1886 (Einfuhrzölle).

Gibraltar. 1898 S. 67 (Tarif).
1902 S. 263.
1922 S. 291.
1924 S. 555, 1559.

Griechenland. 1909 S. 49 (Zolltarifgesetz und Tarif), 838.
1910 S. 64, 258, 589, 687, 945, 1158.
1911 S. 1273.
1912 S. 449, 558, 823, 1315.
1913 S. 393, 733, 1270.
1914 S. 440, 902 bis 905, 1044, 1159 u. 1160 (Tabaksteuer).
1915 S. 34, 231 (Sonderabgabe), 275, 276, 418 u. 518, 899 (Steuer- und Monopolbestimmungen).
1916 S. 99 (Monopolbestimmungen), 193, 406.
1920 S. 492, 494 (städtische Abgaben).
1921 S. 377, 478.
1922 S. 365, 586, 680, 681.
1923 S. 17, 464, 631, 685, 686 (Ausfuhrzölle), 755, 1031.
1924 S. 148, 149, 649 (Ausfuhrzölle), 213, 286 (Ausf.-Zölle), 473, 474 (Verbrauchsabgaben), 476, 477 (Hafenabgaben), 554, 1206.

Großbritannien und Nordirland. 1890 S. 327.
1909 S. 815.
1910 S. 273, 1143, 1196.
1911 S. 93.
1912 S. 431, 650.
1913 S. 44, 128, 456 und 602, 585.
1914 S. 58, 59 u. 448 (Einfuhrabgaben)
1917 S. 708, 775, 961.
1918 S. 51, 91, 340, 341, 455, 551, 705, 707, 708, 846, 1033.
1919 S. 37, 129, 303, 689, 693.
1920 S. 139, 636 (Tarif).
1921 S. 17 u. 262 (Farbstoffe), 234, 261 (Reparationsgesetz), 262, 311, 442, 472 (Industrieschutzgesetz), 780.
1922 S. 365.
1923 S. 134 (Industrieschutzverordnung), 160, 226, 339, 527, 680, 735, 943.
1924 S. 149, 676, 681, 925, 926, 927, 1169, 1485, 1644 (German Reparation [Recovery] Act), 987 (Zoll- und Akzisetarif), 1465, 1486, 1703.

Irischer Freistaat. 1923 S. 1044.
1924 S. 287, 739, 1026, 1027, 1170, 1485 (Handelsabkommen mit Finnland), 1712.

Island. 1908 S. 409 (Ausfuhrzoll).
1911 S. 1337 (Tarif).
1913 S. 240 (Tarif), 242 (Ausfuhrabgaben).
1915 S. 366.
1922 S. 139 (Tabakmonopol).
139 (Alkoholmonopol).
1923 S. 198, 200.
1924 S. 1722.

Italien. 1913 S. 909 (Japanischer Vertragstarif).
1921 S. 482 (Generaltarif).
1922 S. 141, 142, 548, 588, 591, 696 Zollzuschläge) 837.
1923 S. 8 (Französischer Vertragstarif), 134 (Französischer Vertragstarif), 205, 206, 268, 269, 270, 301 (Schweizer Vertragstarif). 383, 404, 461, 633, 634, 771, 791.
1924 S. 171, 290 (Österreichischer Vertragstarif), 301 (Spanischer Vertragstarif), 567, 753, 1223 (Russischer Vertragstarif), 1270 (Französischer Vertragstarif für Seide und Seidenwaren), 1290/92, 1367/68, 1790.

Jugoslawien. 1896 S. 976 (Wagegebühr).
1912 S. 559 (Pflastermautgebühr), 1177 (Tarif).
1912 S. 711 (Gebühren-[Taxen-] tarif).
1920 S. 658 (Gebührentarif).
1921 S. 82/84 (Umsatzsteuer), 553, 563 (Zollgesetz: Lagerfristen und Lagergebühren).
1922 S. 367 (Monopolgebühren), 595 (Luxuszuschlag), 595 (Gebühren), 595 (Verbrauchssteuern [Trosscharina]), 838 (auch Pflastermautgebühr und Wagegebühr), 839 (Verbrauchssteuern und Gebühren), 842 (Monopolgebühren).
1923 S. 138 (Zollfreiheit für Schiffsbaumaterial), 139 (Vormerkverkehr mit Fässern), 271 (Verfahren bei Zollbefreiungen), 272 (Tarabestimmungen), 272 (Veredlungsverkehr mit Weizen), 515, 602 (Handelsbeziehungen mit der Tschecho-Slowakei), 956 (Ausfuhrzolltarif), 1073 (Tara für Ausfuhrwaren).
1924 S. 174 (Zollfreiheit für Reparationslieferungen), 174 (Statistik), 174 (Monopolgebühren für Tabak), 421 (Zollfreiheit für Pergamentpapier), 422 (Lagergebühr), 423 (Untersuchungsgebühren), 424 (Monopolgebühr f. Jagdgewehre und Teile zu solchen), 424 (Luxussteuer auf Schuhe), 424 (Stempelgebühr auf Spielkarten und Dominospiele), 488 (Änderung des Einfuhrtarifs). 489 (Verbrauchssteuer auf Azethylengas bei der Einfuhr), 489 (Verbrauchssteuer auf Auszüge [Extrakte, Essenzen] und ätherische Öle), 576 (Bestimmungen über Gebühren [Verbrauchssteuern, Taxen und Gebühren]), 578 (Verzollung von Brennholz bei der Ausfuhr), 579 (Ausfuhr von getrockneten Pflaumen u. Pflaumenmus), 693 (Trägergebühr) 754 (Traggebühr für Eisengeschirr), 1175 (Ausfuhrzoll: Eisenbahnschwellen aus Eichenholz), 1230 (Zuschläge zu den Ein- und Ausfuhrzöllen), 1231 (Zollfreiheit bei der Ausfuhr von Baumwollsamen), 1231 (Zollfreie Einfuhr von Flaschen zur Füllung), 1231 (Verzollung von Kohle, Steinen, Schotter, Sand und Erzen), 1233 (Ausfuhrzoll: Eisenbahnschwellen aus Kiefernholz), 1233 (Tarif für Punzierung von Gold- und Silberwaren), 1382 (Ausfuhrzolltarif: Änderungen), 1724 (Änderung und Ergänzung des Ausfuhrzolltarifs), 1724 (Zollfreiheit für Lokomotiven und Eisenbahnwagen für die Staatsbahnen), 1724 (Verzollung der Pferde bei der Ausfuhr), 1791 (Luxussteuerfreiheit der Grammophone), 1791 (Ausfuhrzoll: eichene Eisenbahnschwellen u. eichenes Spezialbauholz), 1791 (Ausfuhrzoll: Kastanienstäbe). 1890 (Erläuterung zum Zolltarif).

Korfika. 1912 S. 872 (Tarif).
1917 S. 788.
1918 S. 703.
1919 S. 252, 627.

Lettland. 1921 S. 592 (Pudsteuer).
1922 S. 553 (Tarif), 576 und 693 (Gebühren), 576 (Zollzahlung), 771 (Zolltarif: Änderungen und Ergänzungen und Entscheidungen).
1923 S. 139 (Zollordnung), 146 (Zollagergeld), 207 (Verbrauchsabgabe auf Wein, Branntwein und Mineralwässer), 273 (Außenhandelsstatistik), 273 (Freigebiete für Industrieunternehmen), 516 (Ausfuhrzolltarif), 517 (Zollkanzleigebühr), 958 (Zollfreiheit für Umzugsgut).
1924 S. 224 (Ausfuhrzölle), 490 (Änderung der Zollagergebühren), 1047 (Ausfuhrzolltarif: Ergänzungen), 1725 (Zollpflichtige Kreuzbandsendungen), 1890 (Warenmuster,, 1891 (Zollordnung).

Litauen. 1922 S. 454, 773 (Verbrauchsabgabe [Akzise]).
1923 S. 207 (Erhebung der Wertzölle), 517 (Ausfuhrzolltarif).
1924 S. 224 (Ausfuhrzölle), 225 (Verbrauchsabgabe), 290 (Einfuhrzolltarif), 430 (Einfuhrzolltarif), 494 (Verbrauchsabgabe [Akzise]), 494 (Branntweinmonopol), 579 (Änderung des Einfuhrzolltarifs), 755 (Änderung des Einfuhrzolltarifs), 938 (Einfuhrzolltarif: Berichtigungen), 939 (Zolltarifänderungen), 1048 (Einfuhrzolltarif: Berichtigungen), 1048 (Zolltarif: Abänderungen), 1048 (Monopol: Spielkarten), 1176 (Akzise), 1385 (Zolltarife: Änderungen), 1586 (Ausfuhrzolltarif: Änderungen), 1586 (Erläuterung zu den Zolltarifänderungen), 1725 (Einfuhrzolltarif: Änderungen), 1727 (Ausfuhrzolltarif: Änderungen), 1892 (Ausfuhrzolltarif: Änderungen).

Luxemburg. (Hinsichtlich der Zölle und gemeinsamen Verbrauchsabgaben mit Belgien in Zollunion, siehe Belgien.)
1922 S. 700 (Umsatzsteuer), 773 u. 774 (Umsatzsteuer).
1924 S. 1466 (Gesetz, betreffend den Zolltarif).

Malta. 1903 S. 376 (Tarif).
1906 S. 395.
1910 S. 1093.
1921 S. 121, 377.
1922 S. 291.
1923 S. 693.
1924 S. 218.

Man (Britisch). 1903 S. 1077.
1904 S. 733.
1906 S. 1631.

Memelgebiet. (Gehört zum litauischen Zollgebiete, siehe Litauen.)

Niederlande. 1884, Supplementband (Tarif), S. 590.
1886 S. 707.
1888 S. 195, 648.
1889 S. 394.
1892 S. 1098.
1894 S. 224, 818.
1897 S. 419 (Zuckersteuer), 918.
1899 S. 160.
1902 S. 322.
1903 S. 538, 865, 1194 (Zuckersteuer).
1904 S. 1000, 1078 (Steuerfreiheit für Branntwein).
1905 S. 364, 759.
1906 S. 184, 1110, 1497, 1650, 1683, 2062.
1907 S. 47, 823, 420, 617, 799, 1297.
1908 S. 987, 1034, 1247.
1909 S. 235, 539, 907, 1039 (Steuerfreiheit für Wein), 1214, 1215, 1367 (Steuerfreiheit für Salz), 1368 (Steuerfreiheit für zuckerhaltiges Viehfutter).
1910 S. 241, 658, 659, 1081 (Verbrauchsabgabe von Wein), 1168.
1911 S. 370, 1024.
1912 S. 188 (Steuerfreiheit für zuckerhaltiges Viehfutter), 389, 452 (Steuerfreiheit für Salz), 453, 648, 951 (Steuerfreiheit für Essig), 992 (Steuerfreiheit für Salz).
1913 S. 250, 824 (Zuckersteuer), 1019.
1914 S. 55, 284 (Steuerfreiheit für Essig), 1040 (Verbrauchsabgabe von Wein).
1921 S. 593/95 (auch Verbrauchsabgaben).
1922 S. 323 (Tabaksteuer), 459 (Verbrauchsabgabe).
1923 S. 33 (Berechnung der Wertzölle), 148 (Steuerfreiheit für Salz), 212 (Handelsabkommen mit Rumänien), 279 (Zigarrenzoll), 522, 522 (Zollbefreiung), 702 (Briefverkehr), 82 (Zoll- und Steuerbefreiung des Schiffsbedarfs).
1924 S. 1177 (Zollfreiheit für Äthylchlorid) 1177 (Zollfreiheit für Essigäther), 1178 (Biersteuer, Einfuhrzoll auf Bier und Tee), 1387 (Zollfreiheit für gewisse Stoffe zur Herstellung von Zellhornwaren).

Norwegen. 1912 S. 238 (Ausfuhrabgaben), 1032.
1913 S. 112.
1915 S. 897, 1078.
1916 S. 151 (Ausfuhrabgaben).
1917 S. 367, 523, 971, 1072, 1073.
1919 S. 170, 710, 733 (Tarif).
1920 S. 452.
1921 S. 91, 389, 564, 599.
1922 S. 58, 145, 323, 324, 579, 582, 704.
1923 S. 212, 522, 523, 525 (portugiesischer Vertragstarif), 636, 961, 962, 1078.
1924 S. 377, 497, 1051, 1239, 1387, 1467, 1729, 1731 (Stempelsteuer für Tabakwaren), 1731, 1782, 1895 (Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke usw.), 1896.

Österreich. 1906 S. 660 (Tarif – Quellenangabe), 1350.
1907 S. 30, 202, 551.
1908 S. 179, 279, 690, 794, 1269.
1909 S. 608, 756, 808, 910.
1910 S. 137, 235, 423, 648, 910.
1911 S. 102, 379, 716, 979.
1912 S. 26, 202, 456, 704, 936, 1343.
1913 S. 124, 445, 812, 899.
1914 S. 173, 283, 529, 625, 1035.
1915 S. 932.
1916 S. 330.
1918 S. 251 (Änderung des Zolltarifgesetzes), 936 (Zollzahlung).
1920 S. 282, 348.
1921 S. 91 (Salzmonopolabgabe), 134, 452 (Finanzzolltarif), 454, 599, 670 und 736 (Zollzahlung in Gold), 736.
1922 S. 370 (Tabakmonopolabgabe), 717 (Finanzzolltarif — Änderung —), 718, 844.
1923 S. 394, 395, 527 (Einfuhrzollfreiheit von Warenmustern aus Großbritannien), 703 bis 723 und 823 bis 842 (Warenumsatzsteuer), 755 (französischer Vertragstarif), 792 (italienischer Vertragstarif), 842 (Biersteuer).
1924 S. 765, 772, 842 u. 854 (Warenumsatzsteuer), 1660 u. 1667 (belgisch-luxemburgischer Vertragstarif).

Polen. 1920 S. 541 (Verordnung zum Zolltarife).
1922 S. 210.
1923 S. 220, 288.
1924 S. 227, 377, 714, 866, 1419 (Zolltarif), 1457, 1667, 1734 Vertragszollsätze), 1742, 1744, 1851, 1853 (Ausfuhrzolltarif).

Portugal. 1923 S. 295 (Zollzuschlag in Funchal), 434 (Tarif).
1924 S. 441, 1306, 1394 (Ausfuhrzolltarif), 1468 (auch Ausfuhrverbot), 1670 (Tabakzoll), 1671 (Einfuhrverbot), 1624 u. 1671 (Einfuhrverbot in Madeira), 1746.

Rumänien. 1903 S. 1191 (Gemeindesteuern).
1910 S. 581 (Gemeindesteuern).
1916 S. 514 (Branntweinsteuer).
1922 S. 388, 472 (Erhebung der Ausfuhrzölle), 723 (Kommissionsgebühr für weingeisthaltige Getränke in Bessarabien).

1923 S. 61 (Ausfuhrzölle und Kommissionstaxen), 67 (Handelsabkommen mit der Tschecho-Slowakei), 212 (Handelsabkommen mit den Niederlanden), 220 (Ein- und Ausfuhrzölle, Kommissionstaxen), 223 (Abgabe von ½ v H), 290 (Handelsvertrag mit Polen), 335 (Handelsabkommen mit der Schweiz), 403 (Zahlung der Zölle und Steuern in Gold), 533/34 (Ausfuhrzölle), 534, 534 (Weinsteuer), 590 (Handelsabkommen mit Spanien).
1924 S. 245 (Ausfuhrzölle), 245 (Änderung des Zolltarifs), 443 (Ausfuhrzölle), 444 (Ausfuhrzölle), 504 (Abgabe von ½ v H — Tarifänderung —), 1073 (Ausfuhrzölle), 1074 (Ausfuhrzölle, Ausfuhrabgaben), 1075 (Ausfuhrzölle), 1186 (Luxuszollzuschläge und Goldzölle), 1242 (Ausfuhrzölle), 1587 (Einfuhr-Zolltarif).

Rußland:

I. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

1922 S. 472 (Zollfreiheit lettischer Waren).
1923 S. 223 (Zolltarifübereinkommen mit den Transkaukasischen Sowjetrepubliken), 577 (Verbrauchssteuern), 578 (Verbrauchssteuern für Textilien), 581/82 (Hafenabgaben), 583 (Leuchtturm- und Lotsengebühren).
1924 S. 509 (Gewinnsteuer auf staatliche und genossenschaftliche Unternehmungen sowie gemischte Gesellschaften), 510 (Ausfuhrprämien auf Textil- und Gummiwaren), 632 (Regelung des Außenhandels), 717 (Befreiungen von der Gewerbesteuer), 717 (Steuer vom Einkommen und vom Vermögen), 1077 (Abgabe zur Bekämpfung der Folgen der Hungersnot), 1748 (Ausfuhrprämien durch Erstattung von Einfuhrzöllen).

II. Bundesrepubliken.

Ehemalige Republik des Fernen Ostens.

1923 S. 159 (Ausfuhrabgaben), 726 (Anschluß an die Russische Sowjetrepublik), 727 (Zolltarif).

Georgien:

1920 S. 438 (Ausfuhrzölle).

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation.

1923 S. 223 (Zolltarifübereinkunft mit Rußland), 226 (Einrichtung der Zollverwaltung), 227 (Einführung der russischen Zölle), 590 (Lizenzgebühr), 591 (Sicherung des Zollaufkommens), 675 (Vertrag mit dem Deutschen Reich).
1924 S. 446 (Verbrauchsabgabe), 510 (Aufhebung der Verordnungen über den Außenhandel und über die Lizenzgebühr), 511 (Lauffrist der Einfuhrlizenzen), 1245 (Akzise), 1315 (Lizenzgebühr), 1324 (Akzise).

Saargebiet. (Gehört zum französischen Zollgebiet, siehe Frankreich.)
1920 S. 101 (Befristete Zollfreiheit deutscher Waren auf Grund des Friedensvertrags von Versailles).
1923 S. 427.

Schweden. 1911 S. 1369 (Tarif), 1684.
1912 S. 205, 209, 556, 656, 1044.
1913 S. 273, 278, 348, 607, 1000, 1095.
1914 S. 515, 1362, 1365.
1915 S. 39, 188 (Tabakmonopol), 191, 610, 847, 883, 884, 985.
1917 S. 93, 694, 822, 1139.
1918 S. 536, 697.
1919 S. 121, 566 (Zuckereinfuhrmonopol), 702.
1920 S. 142, 470 (Luxuswarenstempel), 580.
1921 S. 43, 340, 392, 464 (Zuckereinfuhrmonopol), 464, 678, 678 (Luxuswarenstempel).
1922 S. 154 (Zuckereinfuhrmonopol), 154, 154 u. 333 (Sondersteuer für Tabakwaren), 326, 378, 476, 619, 620, 621 (Zuckereinfuhrmonopol), 622 (Luxuswarenstempel).
1923 S. 461, 584, 585, 585 (Sondersteuer für Tabakwaren), 644.
1924 S. 511, 718, 718 u. 1675 (Kraftwagensteuer), 1083, 1248, 1249, 1327 u. 1749 (Benzin- u. Motorspritsteuer), 1671, 1675 (Tabakmonopol), 1697.

Schweiz. 1917 S. 413, 848, 1053.
1921 S. 144/46, 275/79, 295, 393 (Gebrauchstarif), 408 (Tabakzölle), 407, 680.
1922 S. 60, 162 (Generaltarif, nicht in Kraft), 272, 184 und 801 (Nachträge zum Warenverzeichnis — Quellenangabe), 333, 622/23 und 725 (auch Monopolgebühren), 381 (Taraverordnung), 477, 478 (spanischer Vertragstarif), 724.
1923 S. 65, 225 (auch Ausfuhrzoll), 300 (italienischer Vertragstarif), 465/6, 585, 586 und 733 (Nachträge zum Warenverzeichnis — Quellenangabe), 647 (Tabak), 733 (Taraverordnung und Monopolgebühren), 987.
1924 S. 112 u. 113 (auch Tabakzölle), 114 (Tara), 185 (Tabak- u. Monopolgebühren), 871 u. 942 (Taraverordnung).

Spanien. 1904 S. 302 (Süßstoffgesetz).
1906 S. 989 (Zollzahlung in Gold).
1909 S. 665.
1911 S. 792.
1912 S. 561.
1913 S. 127, 256 (Zollzahlung), 615, 857, 1106.
1914 S. 212, 1106 (Zollzahlung).
1918 S. 464, 984.
1919 S. 255 (Pulver u. Explosivstoffe).
1920 S. 290 (pharmazeutische Artikel), 471 (Zollzahlung), 618 (Muster- und Briefsendungen).
1921 S. 749 (Süßstoffe).
1922 S. 214 (Tarif), 271, 334, 391 (Ermächtigungsgesetz), 392, 394, 485, 582, 728 u. 846 (Valutazuschlag), 478 (Schweizerischer Vertragstarif), 483 (Mineralwässer), 484, 623, 663 (französischer Vertragstarif), 728 (Zuckerzoll und -steuer), 803 (norwegischer Vertragstarif), 846 (britischer Vertragstarif).
1923 S. 160 und 226 (Ergänzung des britischen Vertragstarifs), 336 (auch Ursprungszeugnisse), 338, 339 (Zollbehandlung der Erzeugnisse der britischen Besitzungen usw. u. Irlands), 588 (auch Umwandlung der Wertzölle in spezifische), 735, 1087.
1924 S. 114 (Ausfuhrzoll), 301 (italienischer Vertragstarif), 384 (Warenverzeichnis [Quellenangabe]), 635, 636 (Olivenöl-Ausfuhrabgabe), 636, 872, 1091 (Industrie-Förderungsgesetz), 1249/50, 1333, 1347 (Handelsabkommen mit dem Deutschen Reich), 1396, 1545 (Zucker), 1676/8, 1794, 1856/7, 1899 (auch neue Zollordnung).

Tschechoslowakei. 1906 bis 1918 siehe Österreich.
1919 S. 377 (Zollerhebung), 631 (Tarif).
1920 S. 297, 363 u. 668.
1921 S. 128, 346, 466, 567, 610, 622/23 (Salzmonopol), 749.
1922 S. 135, 186, 390, 488, 490, 729, 732, 735 (Zollagergeld).
1923 S. 228, 340, 601, 916 (französischer Vertragstarif).
1924 S. 316, 515, 516 u. 1797, 1808 (Umsatz- u. Luxussteuer), 640 (Kohlensteuer), 1097, 1098.

Türkei. 1920 S. 473 (Verbrauchssteuern).
1921 S. 350.
1923 S. 407, 649 (Tarif), 668, 737, 992.
1924 S. 876.

Ungarn. 1906 bis 1918 siehe Österreich.
1920 S. 523.
1921 S. 49, 97, 98, 148/49, 350 (Zollaufgeld), 288/89 (Zündmittelsteuer, 467, 469 (Zündmittelsteuer), 682 (Zollaufgeld).
1922 S. 61, 346, 346 und 739 (Zollaufgeld), 501, 625, 905 (Zollmanipulationsgebühr).
1923 S. 280 und 344 (Zollaufgeld), 344, 407 (Zollaufgeld), 407 (Verkehrsteuer), 603 und 992 (Zollaufgeld), 992.
1924 S. 322, 457, 457, 942, 1107 u. 1108, 1192, 1252, 1809, 1810, 1901, (Zollaufgeld), 1109, 1472, 1479, 1756, 1809, 1857, 1862, 1865, 1901, 1902.

Asien.

Aden. 1907 S. 470, 1008.
1909 S. 942.
1910 S. 1146.

Afghanistan. 1923 S. 613 (Tarif).

Brunei. 1907 S. 1152 (Tarif).

Ceylon. 1913 S. 929 (Tarif).
1914 S. 329 (Ausfuhrzölle).
1919 S. 258.
1922 S. 682, 695.

China. 1884, Supplementband (Ausfuhrtarif).
1901 S. 931.
1912 S. 868 (Zollgesetzgebung in Schanghai).
1913 S. 861.
1915 S. 755 (Ausfuhrzölle).
1921 S. 66, 643 (Ausfuhrzoll).
1923 S. 185 (Einfuhrtarif).
1924 S. 1551 (Einfuhrzoll).

Ehemalige Republik des Fernen Ostens (Siehe unter Rußland.)

Georgien. (Siehe unter Rußland.)

Hinterindien (Französische Besitzungen und Schutzgebiete).
1893 S. 53.
1899 S. 294 (Ausfuhrtarif), 296 (Einfuhrtarif).
1903 S. 1068 (Branntweinsteuer), 1165 (Ausfuhrzoll), 1371, 1372, 1451.
1905 S. 763 (Ausfuhrzoll), 1224, 1316 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 142.
1909 S. 43, 559, 560, 1369 (Ausfuhrverbot).
1911 S. 961.
1912 S. 113, 451.
1914 S. 308 (Branntweinsteuer), 309 (Spielkartensteuer), 309 (Verbrauchsabgabe von Pulver usw.).
1915 S. 441.
1922 S. 313 u. 362, 834 (Durchfuhrzölle).
1923 S. 428 (Ausfuhrzölle).
1924 S. 412 (Ausfuhrzölle).

Hongkong (Zollfreigebiet). 1905 S. 358 (Einfuhrabgabe für Opium).
1910 S. 677 (Getränkesteuern).
1911 S. 963 (Getränkesteuern).
1921 S. 443.

Japan. 1884 Supplementband (Ausfuhrtarif).
1910 S. 1023 (Einfuhrtarif).
1911 S. 1063.
1912 S. 768.
1913 S. 723.
1914 S. 660, 1047.
1918 S. 551.
1920 S. 344, 503.
1921 S. 331, 446, 447, 448.
1922 S. 131, 549.
1923 S. 633.
1924 S. 1568, 1844.

Labuan. 1886 S. 663 (Tarif).
1905 S. 68.
1913 S. 1058.

Malayenstaaten (unter britischem Schutze):

a) Verbündete:

1911 S. 314 (Opium).
1913 S. 734 (Tarif).
1915 S. 367.
1919 S. 384.
1922 S. 365.
1923 S. 697, 698.
1924 S. 218.

Negri Sembilan:
1909 S. 400 (Opium).
1910 S. 1094 (Opium).

Pahang:
1909 S. 400 (Opium).
1911 S. 313 u. 314 (Opium).

Perak:
1909 S. 400 (Opium).

Selangor:
1910 S. 1094 (Opium).

b) Nicht verbündete:

Kedah:
1913 S. 742 (Tarif), 1275.
1922 S. 364 (Ausfuhrzölle).
1923 S. 265, 692, 767.

Kelantan:
1913 S. 743 (Tarif), 1275.
1920 S. 439 (Ausfuhrzoll).
1922 S. 364.
1923 S. 692.

Perlis:
1913 S. 744 (Tarif), 1275.

Trengganu:
1913 S. 744 (Tarif).

Nordborneo (Britisch). 1903 S. 378 (Tarif).
1905 S. 63, 688 (Ausfuhrzoll).
1906 S. 2058.
1907 S. 338, 1220.
1908 S. 143, 1234.
1909 S. 1244.
1914 S. 61, 447.
1924 S. 219, 1715.

Ostindien (Britisch). 1894 S. 614 (Tarifgesetz).
1896 S. 480 (Einfuhrtarife für Waffen usw.; Ausfuhrtarif).
1899 S. 392.
1902 S. 737.
1903 S. 528, 1374.
1904 S. 287, 288.
1905 S. 687 (Sonderzölle für Zucker), 1431 (Sonderzölle für Zucker).
1906 S. 1023.
1908 S. 1298.
1909 S. 274, 1155, 1156.
1910 S. 880, 948.
1911 S. 664, 968.
1912 S. 217 (Ausfuhrzoll), 655.
1913 S. 129.
1918 S. 848.
1920 S. 140 und 220 (Ausfuhrzölle), 439.
1921 S. 73, 74, 239, 312, 444.
1922 S. 291, 292, 365, 449, 545, 693.
1923 S. 266, 511, 512, 694, 767, 944.
1924 S. 219, 220, 289, 359 (Tarif), 415, 742, 743, 838, 1084, 1173, 1174, 1554, 1716, 1719, 1843.

Ostindien (Niederländisch). 1894 S. 338 (Verbrauchsabgabe).
1895 S. 262 (Verbrauchsabgaben).
1899 S. 232.
1901 S. 550.
1902 S. 326 (Verbrauchsabgaben).
1904 S. 907 (Verbrauchsabgaben).
1906 S. 991.
1912 S. 188.
1914 S. 185 (Verbrauchsabgabenfreiheit), 555.
1917 S. 188 (Verbrauchsabgaben).
1919 S. 421.
1921 S. 267 (Zolltarif), 267 (Warenwerttarif), 381, 564 (Ausfuhrzölle).
1922 S. 552 (auch Verbrauchsabgaben).
1923 S. 148 (Ausfuhrzoll für Zinnerz).
1924 S. 291, 1237 (Ausfuhrzolltarif: Änderung), 1237 (Tarifgesetz von 1921: Änderungen und Ergänzungen), 1658 (Tarifgesetz von 1921: Änderungen und Ergänzungen).

Ostindien (Portugiesisch.) 1894 S. 532 (Tarif).
1895 S. 467.
1902 S. 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1911 S. 100, 160, 955, 1296.
1912 S. 86.
1913 S. 1268.
1917 S. 987.
1922 S. 798.

Palästina. 1921 S. 92.
1922 S. 598.
1923 S. 381. 512, 695.
1924 S. 289, 743, 1645, 1646, 1648.

Persien. 1901 S. 623.
1903 S. 1390 (Britischer Vertragstarif).
1906 S. 653.
1920 S. 455 (Zolltarif), 507 (Vorbemerkungen dazu).
1922 S. 376, 844.
1924 S. 1667 (Ein- und Ausfuhrzölle).

Philippinen. 1906 S. 1765, 1958.
1908 S. 842.
1909 S. 1113.
1910 S. 174, 881 (Tarif), 868.
1911 S. 553, 1482.
1912 S. 471.
1914 S. 216.

Sarawak. 1904 S. 1118 (Tarif).
1905 S. 1017 (Ausfuhrzölle).
1906 S. 1782.
1907 S. 1008.
1908 S. 934 (Ausfuhrzölle).
1909 S. 1156.
1910 S. 430, 1155.
1911 S. 1346.
1912 S. 1150.
1913 S. 1184.
1923 S. 695.
1924 S. 746.

Siam 1884 (Supplementband) Tarif, S. 571.
1886 S. 271, 292.

Straits Settlements. 1895 S. 128 (Verbrauchsabgaben).
1901 S. 665.
1910 S. 577.
1911 S. 1047.
1913 S. 1282 (Opium).
1914 S. 329 (Waffen-, Explosivstoffverkehr).
1923 S. 695.

Syrien und Libanongebiet. 1924 S. 739, 731, 814, 986, 1130, 1552, 1644.

Timor (Portugiesisch). 1887 S. 155 (Tarif).
1890 S. 179.
1894 S. 930.
1897 S. 557.
1902 S. 935.

1903 S. 1506.
1904 S. 131, 655.
1911 S. 1296.
1912 S. 86.
1913 S 1268.
1914 S. 65.
1922 S. 798.

Transjordanien. 1924 S. 221.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation. (Siehe unter Rußland.)

Tschosen (Korea). (Siehe Japan).

Vorderindien (Französische Besitzungen).
1889 S. 164.
1895 S. 712.
1907 S. 417 (Verbrauchsabgaben)
1910 S. 119 (Verbrauchsabgabe).
1911 S. 384 (Verbrauchsabgabe), 784 (Verbrauchsabgabe).
1912 S. 872 u. 1142 (Verbrauchsabgabe).
1919 S. 700 (Verbrauchsabgabe).

Afrika.

Ägypten. 1887 S. 713.
1888 S. 917 (Zollvorschriften).
1889 S. 63.
1890 S. 250.
1892 S. 624, 629.
1893 S. 95, 181.
1906 S. 188, 191.
1911 S. 668.
1914 S. 341.
1920 S. 150, 320, 480.
1922 S. 513.
1923 S. 2, 122, 182, 233, 353, 354, 411, 474, 676, 677, 749, 871.
1924 S. 103, 130, 131, 198, 199, 200, 260, 261, 262, 340, 389, 390, 391, 392, 393, 464, 465, 879, 880, 965, 966, 967, 968, 969, 1120, 1121, 1122, 1123, 1734 (Handelsabkommen mit Persien).

Ägyptischer Sudan. 1902 S. 326.
1904 S. 730 (Ausfuhrzölle).
1905 S. 269.
1908 S. 1052.
1909 S. 860, 1143.
1914 S. 578.
1920 S. 249.
1923 S. 696.
1924 S. 415, 859, 1564.

Algerien. 1896 S. 451 (Zollsystem und Zolltarif).
1897 S. 344, 464.
1898 S. 138, 373.
1903 S. 1370.
1904 S. 39, 161, 1001 (Verbrauchsabgaben).
1907 S. 416 (Tabaksteuer), 1246 (Verbrauchsabgaben).
1909 S. 43.
1910 S. 66 (Verbrauchsabgabe), 668.
1911 S. 540 (Verbrauchsabgabe).
1912 S. 180 (Seeoktroi), 378 (Verbrauchsabgabe), 378 (Spielkartensteuer).
1915 S. 442 (Verbrauchsabgabe).
1917 S. 589.
1919 S. 139 (Verbrauchsabgaben), 187 (Seeoktroi).
1920 S. 146 (Verbrauchsabgaben), 257 (Statistische Gebühr).
1921 S. 730.
1924 S. 284 (Seeoktroi).

Ambriz (Portugiesisch). 1892 S. 880 (Tarif).
1893 S. 142.
1895 S. 467.
1898 S. 81.
1900 S. 722.
1902 S. 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 149, 655.
1908 S. 149.
1913 S. 1175.
1922 S. 213, 798.
1923 S. 536.

Angola (Portugiesisch). 1890 S. 179.
1892 S. 837 (Tarif) 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1911 S. 100, 160, 1296.
1912 S. 86, 184, 1162.
1913 S. 615, 1175, 1268.
1914 S. 64, 208, 751.
1915 S. 43, 44, 209, 984.
1917 S. 240, 241.
1918 S. 135, 258.
1921 S. 605, 676.
1922 S. 798.
1923 S. 533, 295 u. 726 (Einfuhrverbote).
1924 S. 1469 (Einfuhrverbot).

Äquatorial-Afrika (Französisch). 1911 S. 1173 (Verbrauchsabgaben).
1912 S. 1143 (Tarif).
1914 S. 537 (Verbrauchsabgabe).
1915 S. 442 (Ausfuhrzölle).
1922 S. 362.
1923 S. 133.

Äthiopien (Abessinien). 1906 S. 1560 (Tarif).
1909 S. 660.
1924 S 1773 (Handelsabkommen mit Griechenland).

Basutoland. Siehe Südafrika.
1907 S. 468.
1908 S. 143, 1245.
1910 S. 684.
1914 S. 778.
1923 S. 509, 766, 1062 (Tarif).
1924 S. 216, 1495, 1553, 1710, 1841, 1842.

Betschuanaland. Siehe Südafrika.
1907 S. 468.
1908 S. 1245.
1910 S. 684.
1914 S. 778.
1923 S. 766, 1062 (Tarif).
1924 S. 216, 1495, 1553, 1710, 1841, 1842.

Biskra (Oase). 1884 S. 385.

Dahomey und Dependenzen (Französische Besitzungen an der Sklavenküste zwischen der britischen Kolonie Lagos und Togo). Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.
1914 S. 430 (Verkehrssteuer für Kolanüsse).

Egbagebiet. 1901 S. 77 (Tarif).

Eritrea. 1902 S. 510 (Tarif), 607 (Ausfuhrzoll).
1903 S. 1362 (Ausfuhrzoll).
1904 S. 1076 (Ausfuhrzoll).
1906 S. 1531.
1912 S. 935.
1917 S. 242.
1922 S. 367.
1924 S. 223.

Fernando Po. 1893 S. 626 (Tarif).
1908 S. 619.

Gabon. 1893 S. 61 (Tarif).
1897 S. 345.
1904 S. 298.
1911 S. 1702 (Ausfuhrzoll).
1915 S. 1003, 1211.

Gambia. 1905 S. 545 (Tarif).
1906 S. 1024.
1907 S. 225.
1908 S. 714.
1910 S. 431, 1093.
1911 S. 661.
1912 S. 356.
1914 S. 207.
1922 S. 529.
1923 S. 766.
1924 S. 561, 820, 1502.

Goldküste (östlich des Volta).
1907 S. 688, 1009.
1912 S. 1151.
1920 S. 219 u. 220 (Ausfuhrzölle).
1922 S. 364, 529.
1923 S. 377, 766, 767.
1924 S. 158 (Wertermittlung), 738, 1554 (Tarif), 1557, 1779.

Goldküste (westlich des Volta).
1907 S. 468.
1908 S. 1233.
1909 S. 557, 745.
1913 S. 1278.
1920 S. 219 u. 220 (Ausfuhrzölle).
1922 S 364, 529.
1923 S. 377, 766, 767.
1924 S. 158 (Wertermittlung). 738, 1554 (Tarif), 1557, 1779.

Guinea (Französisch); ehem. **Rivières du Sud du Sénégal.** Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.

Guinea (Portugiesisch). 1892 S. 811 (Tarif).
1897 S. 917 (Ausfuhrzölle).
1902 S. 935, 1028.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1908 S. 149.
1909 S. 664.
1911 S. 160, 1296.
1912 S. 86.
1913 S. 1268.
1917 S. 790.
1922 S. 213, 798.
1923 S. 61 (Ausfuhrabgabenzuschläge), 533.

Guinea (Spanisch). 1922 S. 335 (Tarif).

Irak. 1924 S. 217, 1214 (Tarif).

Kamerun (Französisches Mandatgebiet).
1922 S. 446.
1923 S. 202 (Ausfuhrzoll).

Kanarische Inseln. 1900 S. 465 ff. u. 1034 (Tarif).
1901 S. 254, 255.
1902 S. 128.
1907 S. 1176.
1909 S. 282.
1912 S. 1047.
1914 S. 1164.
1918 S. 1072, 1073.

Kapprovinz (früher Kapkolonie). Siehe Südafrika. 1907 S. 1219 (Ausfuhrverbot).
1908 S. 60.
1909 S. 555, 633, 1153, 1240, 1242.
1914 S. 450, 778.

Kapverdesche Inseln (Portugiesisch). 1892 S. 812 (Tarif).
1895 S. 467.
1901 S. 863.
1902 S. 935, 1029.
1903 S. 948, 1508.
1904 S. 131, 655.
1909 S. 664.
1911 S. 160, 161, 799, 1059 (Ausfuhrzölle), 1296.
1912 S. 86, 1162.
1913 S. 287, 288, 999.
1917 S. 240, 909.
1922 S. 798.
1923 S. 61 (Ausfuhrabgabenzuschläge), 533.

Kenya (früh. Brit.-Ostafrika).
1903 S. 371.
1905 S. 356.
1910 S. 1197.
1912 S. 1092, 1146.
1914 S. 60 (Opium), 688 (Opium).
1922 S. 683.
1924 S. 834, 838 (Tarif).

Komoren. 1896 S. 563 (Tarif).

Kongo (Belgisch; ehemaliger Unabhängiger Kongostaat — 1909 S. 48).
1889 S. 643.
1891 S. 441, 485.
1892 S. 704 (Einfuhrzölle).
1898 S. 853.
1899 S. 62.
1902 S. 532 (Tara), 811.
1908 S. 412, 840.
1911 S. 450 (Zolltarif).
1914 S. 55, 211, 339, 891, 893.
1923 S. 1001 (Ausfuhrzolltarif), 1002 (Ausfuhrzölle).

Kongo (Französisch).
1911 S. 958 (Tarif).
1912 S. 872.
1923 S. 133.

Kongo (Portugiesisch). 1891 S. 441 und 1892 S. 704 und 829 (Tarif).
1895 S. 467.
1899 S. 919.
1900 S. 722.
1902 S. 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1907 S. 961.
1908 S. 149.
1922 S. 798.
1923 S. 533.

Lagos. Siehe unter Südnigeria.

Liberia. 1924 S. 426 (Tarif), 933 (Einfuhrzoll).

Libyen. 1924 S. 688, 1652.

Loanda, Benguella und Mossamedes (Portugiesisch). 1892 S. 837 (Tarif).
1895 S. 467.
1897 S. 136.
1898 S. 81.
1899 S. 62.
1900 S. 29, 722.
1902 S. 103, 402, 681, 935.
1903 S. 1508.
1904 S. 131, 655.
1908 S. 149.
1909 S. 664, 1226.
1913 S. 1175.
1922 S. 798.

Madagaskar u. Zubehörgebiete.
1897 S. 346 u. 774 (Tarif).
1898 S. 582.
1900 S. 730.
1903 S. 902.
1906 S. 650.
1910 S. 118 (Ausfuhrzoll), 119 (Ausfuhrzoll).
1911 S. 961.
1914 S. 902.
1915 S. 886 (Verbrauchsabgaben), 1003.
1916 S. 999 (Anwendung des Tarifs auf Mayotte, Anjouan, Mohéli u. d. Comoro-Insel).
1917 S. 419 (Verbrauchsabgaben), 545.
1920 S. 257.
1922 S. 443 (Ausfuhrzölle).
1923 S. 752 (Ausfuhrzölle).

Marokko (Französische Zone).
1922 S. 206 (Verbrauchsabgaben), 775 (Sonderzoll für deutsche Waren).
1923 S. 209 (Verbrauchsabgaben), 276 (Ausfuhrzölle).
1924 S. 434 (Einfuhr über die algerisch-marokkanische Grenze).

Marokko (Spanische Zone).
1923 S. 276 (Einfuhrzölle und Verbrauchssteuer).
1924 S. 1653.

Mauritius. 1909 S. 401 (Einfuhr- und Ausfuhrtarif).
1910 S. 428.
1912 S. 1151.
1914 S. 329.
1923 S. 693, 944.
1924 S. 219, 415, 1842.

Mayotte. 1888 S. 292.
1889 S. 165.
1893 S. 60 (Tarif).
1894 S. 222.
1895 S. 234.
1915 S. 441.

Mozambique (Portugiesisch).
1913 S. 909.
1915 S. 208, 408, 676, 844, 845.
1922 S. 213, 798.
1923 S. 533.
1924 S. 443 (Einfuhrverbot), 601 (Zolltarife und Zollordnung für Mozambique), 619 (Zolltarife und Zollordnung für Manika und Sofala), 1072.

Natal. Siehe Südafrika.
1909 S. 1388.
1914 S. 778.

Nigeria.

Nord: 1909 S. 942 (Ausfuhrzoll).
1911 S. 1475 (Tarif).
1912 S. 653.
1913 S. 46, 604.
1914 S. 450, 815.
1920 S. 221, 259 (Ausfuhrzoll).
1921 S. 377.
1922 S. 448, 529, 683.
1923 S. 511.
1924 S. 219, 741 1034.

Süd: 1910 S. 36, 1156.
1911 S. 1468 (Tarif).
1912 S. 564, 652.
1913 S. 604, 1276.
1914 S. 815.
1920 S. 221, 259 (Ausfuhrzoll).
1921 S. 377.
1922 S. 448, 529, 683.
1923 S. 511.
1924 S. 219, 741, 1034.

Nyassaland (Britisch). 1910 S. 334.
1911 S. 1705 (Tarif).
1913 S. 605, 1275.
1914 S. 447.
1922 S. 365.
1923 S. 381.

Oranjefreistaat (früher Oranjefluß-Kolonie). Siehe Südafrika. 1906 S. 1633.
1909 S. 554, 1156, 1388.
1910 S. 35, 160.
1914 S. 778.

Réunion. 1889 S. 167.
1891 S. 501.
1903 S. 677 (Tarif).
1904 S. 721.
1911 S. 960.
1912 S. 1141.
1915 S. 847, 886.
1916 S. 140 (Verbrauchsabgaben), 410, 1000.
1917 S. 675.
1922 S. 362 (Ausfuhrzölle).
1923 S. 134.

Rhodesia.

Nord (früher Nordost- u. Nordwestrhodesia [Barotteland]): Siehe Südafrika. 1903 S. 297 (Ausfuhrzölle).
1906 S. 1024 (Sonderzölle für Zucker), 1633.
1911 S. 1475.
1913 S. 854.
1914 S. 665 (Tarif), 778.
1923 S. 944.

Süd: Siehe Südafrika. 1905 S. 1215 (Sonderzölle für Zucker).
1906 S. 1633,
1907 S. 225.
1914 S. 778, 1091.
1920 S. 440.
1922 S. 308, 694.
1923 S. 769.

St. Helena. 1906 S. 26 (Tarif).

São Tomé und Principe (Portugiesisch). 1892 S. 821 (Tarif).
1895 S. 467.
1898 S. 81.
1902 S. 681, 935.
1903 S. 1033, 1508.
1904 S. 131, 655.
1911 S. 160, 955, 1295.
1912 S. 86, 1348.
1913 S. 999.
1917 S. 241.
1918 S. 137 (Ausfuhrzölle), 702.
1922 S. 213, 798.
1923 S. 61 (Ausfuhrabgabenzuschläge), 533.

Senegalkolonie. Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.

Senegambien und Nigergebiete. — Dependenz der Senegalkolonie und Gebiete am oberen Senegal und mittleren Niger. — Siehe Westafrika (Französisch).
1905 S. 762.

Seychellen. 190 S 134 (Tarif).
1902 S. 1046.
1903 S. 296, 533.
1904 S. 528.
1905 S. 1214.
1906 S. 1632 (Ausfuhrzoll).
1907 S. 898 (Zollzuschlag).
1914 S. 450 (auch Ausfuhrzoll).

Sierra Leone. 1899 S. 1002 (Tarif).
1900 S. 786.
1901 S. 584.
1902 S. 688.
1903 S. 533.
1904 S. 734.
1905 S. 1216.
1906 S. 1630.
1907 S. 469 562.
1908 S. 144, 615, 714, 1234.
1909 S. 745, 1242.
1910 S. 431, 1155.
1911 S. 662, 964.
1912 S. 566, 653, 1099.
1913 S. 604, 853, 1184, 1282.
1920 S. 259 (Ausfuhrzoll).
1922 S. 307, 694.
1923 S. 512.
1924 S. 289, 414, 415, 561, 746.

Somaliküste und Dependenzen (Französisch). 1889 S. 165 (Obok — Zollfreiheit).
1900 S. 780.
1914 S. 807 (indirekte Abgaben).
1924 S. 290.

Somaliland (Britisch). 1901 S. 584 (Tarif für Berbera und Bulhar), 792.
1902 S. 610 (Tarif für Zeila).
1905 S. 58 (Ausfuhr), 259 (Ausfuhr).
1910 S. 580 (Ausfuhr).
1924 S. 1563 (Tarif).

Somaliland (Italienisch). 1912 S. 370 (Tarif).
1917 S. 924.
1924 S. 290.

Spanische Presidios (Ceuta, Melilla, Alhucemas, Peñon de Velez und Chafarinen-Inseln). [Zollfreigebiete — 1863 I S. 561 u. 1872 II S. 415.]
1906 S. 122.
1912 S. 40.
1918 S. 1072.
1923 S. 338 (Zölle in Ceuta und Melilla).

Südafrika (Britisch) — Ehemaliger Südafrikanischer Zollverein —: Kapprovinz, Oranjefreistaat, Betschuanaland, Basutoland, Natal, Transvaal, Südrhodesia, Nordrhodesia, Swasiland.
1905 S. 539, 806, 1215, 1432.
1907 S. 329 (Vorzugszölle f. d. Austral. Bund), 640.
1908 S. 1245.
1911 S. 968, 1340 (Zollabkommen unter den Staaten des ehemaligen Südafrikanischen Zollvereins).
1913 S. 489, 605, 849, 850, 966, 1186.
1914 S. 58, 324, 778 (Ausdehnung des Zollabkommens unter den Staaten des ehemaligen Südafrikanischen Zollvereins auf Nordrhodesia und Änderung des Zollabkommens zwischen der Südafrikanischen Union und Süd- und Nordrhodesia), 814 (Opium), 915.
1921 S. 121, 263, 319, 330, 378, 444,
1922 S. 307, 308, 545, 694.
1923 S. 512, 632, 696, 768, 955, 1062 (Tarif).
1924 S. 221, 562, 748, 927, 931, 1035, 1174, 1544, 1565, 1716 1788, 1843, 1888.

Süd-Westafrika (Britisches Mandatgebiet.) 1923 S. 693, 769.

Swasiland. Siehe Südafrika
1908 S. 1245.
1909 S. 141.
1910 S. 684.
1914 S. 778.
1923 S. 697, 766, 1062 (Tarif).
1924 S. 216, 1495, 1533, 1710, 1841, 1842.

Tanganyikaland. 1922 S. 203, 308, 695.
1923 S. 513, 697.
1924 S. 838 (Tarif), 1545.

Togo (Französisches Mandatgebiet). 1922 S. 835 (Tarif).
1924 S. 1270.

Transvaal. Siehe Südafrika.
1906 S. 1781 (Ausfuhrzoll).
1909 S. 554, 633, 1152, 1240, 1388.
1910 S. 33, 35, 39, 335, 1089.
1914 S. 778.

Tunis. 1898 S. 499.
1899 S. 900 (Fabrikationssteuer von Seife).
1900 S. 1109.
1904 S. 841 (Verbrauchssteuern), 910 (Ausfuhrzoll).
1905 S. 1211 (Verbrauchssteuern).
1908 S. 975 (Verbrauchsabgabe), 977 (Tarabestimmungen).
1909 S. 151 (Zuschlagsabgabe bei der Ausfuhr von Olivenöl).
1910 S. 131 (Verbrauchsabgabe), 131 (Zuschlagsabgabe bei der Ausfuhr von Olivenöl).
1911 S. 404 (Verbrauchsabgabe).
1913 S. 1286 (Ausfuhrabgabe).
1914 S. 218 (Steuer für Feuerzeuge).
1918 S. 710.
1920 S. 306 und 474.
1921 S. 623.
1922 S. 810.

Uganda-Schutzgebiet. 1903 S. 1458.
1905 S. 356.
1907 S. 640.
1909 S. 540, 630, 1151 (Transitzölle).
1911 S. 312, 965 (Ausfuhrzoll).
1912 S. 1093.
1913 S. 488, 741.
1914 S. 824 (Opium).
1922 S. 695.
1923 S. 697.
1924 S. 838 (Tarif).

Westafrika (Französisch). (Senegalkolonie, Französisch-Guinea, Zahnküste, Dahomey, Ober-Senegal, Mittel-Niger, Zivilgebiet von Mauretanien.)
1905 S. 762 (Ein- u. Ausfuhrtarif).
1906 S. 1034, 1109.
1907 S. 315, 1130.
1908 S. 31.
1910 S. 668.
1911 S. 541, 1703.
1912 S. 957.
1914 S. 535.
1915 S. 442.
1917 S. 126/128, 675, 786.
1918 S. 703.
1919 S. 252, 310.
1924 S. 285.

Zahnküste. Siehe Westafrika (Französisch). 1905 S. 762.

Zanzibar. 1886 S. 506 und 512 (Vertragstarif).
1892 S. 791.
1898 S. 674.
1902 S. 545.
1903 S. 376.
1910 S. 1095.
1912 S. 857 (Zolltarif), 1100.
1923 S. 698.
1924 S. 562.

Amerika.

Amerika, Vereinigte Staaten. (Siehe auch Portorico und Hawaiische Inseln.)
1904 S. 292 (Handelsvertrag mit Kuba).
1909 S. 1045 (Verbrauchsabgaben).
1921 S. 627 (Luxussteuer).
1922 S. 854 (Zolltarif u. Zollverwaltungsgesetz).
1924 S. 194, 456 (Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei), 875 (Handelsabkommen mit Spanien), 1114, 1192, 1545, 1689, 1765, 1766, 1767, 1811.

Antigua. 1903 S. 969 (Tarif).
1459.
1904 S. 289.
1905 S. 1015.
1914 S. 823.
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1922 S. 529.
1923 S. 375.
1924 S. 155.

Argentinische Republik. 1904 S. 205, 559 (Verbrauchssteuer und Zuschlag), 660.
1905 S. 773 (Verbrauchssteuer).
1906 S. 937 (Wertschätzungstarif), 1116, 1649, 1767.
1907 S. 217, 418 (auch innere Abgabe), 563, 770.
1908 S. 43, 151.
1909 S. 244, 364, 825.
1910 S. 134, 1057.
1911 S. 402, 976, 1463.
1912 S. 573.
1913 S. 165, 305.
1914 S. 216, 339, 577, 699, 1084.
1915 S. 444, 979, 982/83.
1916 S. 1270.
1917 S. 266, 339, 341, 713/14, 857, 926.
1919 S. 55, 56, 148 (Ausfuhrzoll).
1920 S. 426 (Ausfuhrzölle), 527/28.
1921 S. 420 (Ausfuhrzölle).
1924 S. 131 u. 393/6 u. 1637 u. 1886 (Innere Steuern), 341 (Zolltarif und Zollgesetz), 801 (Ausführungsbestimmungen dazu), 880, 1550/1, 1836.

Bahama-Inseln. 1905 S. 1215.
1910 S. 328 (Tarif).
1911 S. 1043.
1913 S. 1276 (Opium).
1920 S. 328.
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1923 S. 943.

Barbados. 1909 S. 1241 (Zollbefreiung).
1913 S. 308, 947 (Tarif).
1914 S. 689 (Weitergeltung des Zolltarifs).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1922 S. 682.

Bermuda-Inseln. 1911 S. 652 (Tarif),
1912 S. 568, 922.
1913 S. 493.
1923 S. 376.

Bolivien. 1904 S. 359 (auch Ausfuhrzölle).
1905 S. 345, 689 (Verbrauchssteuer).
1907 S. 41.
1909 S. 668.
1910 S. 1095.
1913 S. 54, 634, 856, 1048 (Ausfuhrzölle).
1914 S. 128, 459 u. 575 (Ausfuhrzölle), 664 (Monopole), 1108.
1915 S. 672.
1918 S. 466.
1922 S. 351 (Zolltarif [Quellenangabe]), 410 (Ausfuhrzölle), 746.
1923 S. 453 u. 616 (auch Ausfuhrzoll), 617 (Alkoholsteuer), 1063.
1924 S. 276, 277 (Steuer für Zigarren, Zigaretten, Spielkarten usw.), 722/23, 813/14 u. 1124 (Ausfuhrzoll), 970.

Brasilien. 1891 S. 1109.
1897 S. 501 (Ausfuhrzölle).
1900 S. 491 und 743 (Tarif).
1901 S. 310.
1902 S. 155.
1903 S. 761.
1904 S. 271, 519.
1905 S. 339, 695.
1906 S. 396, 400, 1777.
1907 S. 219, 577 (Ausfuhrzoll), 610 (Zollzuschlag in Pará, Pernambuco und Bahia), 1291 (Ausfuhrzoll).
1908 S. 275, 551.
1909 S. 493, 497, 1259 (Ausfuhrzoll).
1910 S. 436, 437.
1911 S. 403.
1912 S. 247 (Ausfuhrzoll), 1349.
1913 S. 52, 289, 970.
1914 S. 211, 537.
1915 S. 761.
1916 S. 672.
1918 S. 140.
1920 S. 251.
1922 S. 283, 351, 747.
1923 S. 238.
1924 S. 351, 970.

Chile. 1902 S. 945 (Goldwährung).
1903 S. 97 (Alkoholgesetz).
1908 S. 304 u. 1284 (Zollzahlung). 520/22. 1097.
1909 S. 413 (Zollzahlung), 1260.
1910 S. 222.
1913 S. 752 (Tabaksteuer).
1917 S. 929 (Zollzahlung).
1920 S. 431 (Saccharin), 598
1921 S. 688 (Tarif).
1922 S. 352

Columbien. 1899 S. 249.
1904 S. 406 (Art. 24 und 25 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63).
1905 S. 771 (Monopol), 1412/14 (Zahlung der Zölle).
1906 S. 1649 (Zollzuschlag).
1908 S. 691/2.
1913 S. 51, 288.
1914 S. 921 (Tarif), 1378.
1915 S. 850.
1916 S. 67 (Einfuhrzölle in Puerto Córdoba), 801, 1005.
1918 S. 357, 1088.
1919 S. 80, 502, 540.
1923 S. 196 (Erhebung der Verbrauchsabgaben als Zoll), 363 (10 v H Zollerhöhung), 411 (Zollzuschlag).
1924 S. 406/7 (auch Zollzuschlag und Ausfuhrzoll), 1124.

Costarica. 1912 S. 881, 943.
1913 S. 616, 733, 1045, 1190.
1914 S. 577.
1915 S. 1010 (Zollzuschlag).
1918 S. 358.
1919 S. 146, 274.
1920 S. 588.
1921 S. 14, 476.
1922 S. 2 (auch Zollzahlung in Gold), 642 (Zollzuschlag), 748.
1923 S. 3 (Zollzahlung in Papiergeld, Verdoppelung der Zölle, Zollzuschlag, Ausfuhrzoll), 247, 490, 617/18 (auch Ausfuhrzoll), 751 (Ausfuhrzoll), 876, 1005.
1924 S. 134, 922, 1771 (Zollbefreiungen), 1639, 1640, 1772, 1837, 1838.

Curaçao. 1915 S. 988.
1923 S. 212 (Branntweinsteuer).

Dominika. 1897 S. 911 (Ausfuhrtarif).
1900 S. 1015.
1908 S. 62.
1913 S. 389 (Ausfuhrzoll).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1922 S. 683.
1923 S. 692.
1924 S. 287 (Ausfuhrzoll), 736, 1170, 1779.

Dominikanische Republik. 1903 S. 1369 (innere Abgabe).
1905 S. 800 (Verbrauchssteuer).
1912 S. 108, 1100, 1214.
1915 S. 227.

Ecuador. 1909 S. 242 (Salzmonopol).
1911 S. 575.
1914 S. 337/8, 439 (Branntweinmonopol), 526.
1917 S. 439 (Tabak und Salz [Monopole]), 439 (Tarif [Quellenangabe]).
1918 S. 1087 (Tabak).
1922 S. 529 (Salzmonopol).

Falkland-Inseln. 1900 S. 1021 (Tarif).
1901 S. 310.
1905 S. 61 (Durchfuhrzoll).
1906 S. 1784.
1912 S. 1100 (Ausfuhrzoll).
1913 S. 1058 (Tarif).
1920 S. 220 (Ausfuhrzoll).

Grenada. 1907 S. 1325.
1908 S. 1298.
1909 S. 746.
1911 S. 398 (Zollzuschlag).
1912 S. 356 (Tarif), 652.
1913 S. 388.
1914 S. 1091.
1920 S. 222 (Ausfuhrzölle).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1923 S. 265, 692.
1924 S. 561, 738, 1206, 1208, 1209.

Guadeloupe. 1903 S. 1166 (Tarif).
1911 S. 959.
1912 S. 872.
1913 S. 751 (Verbrauchsabgabe).
1914 S. 753 (Verbrauchsabgabe).
1915 S. 443.
1916 S. 142, 395, 787, 895.
1921 S. 730 (Ausfuhrabgabe).
1923 S. 374 (Seeoktroi und Verbrauchssteuern).
1924 S. 543.

Guatemala. 1899 S. 657, 995.
1900 S. 243.
1901 S. 29.
1902 S. 518, 679.
1905 S. 954.
1907 S. 797 (Explosivstoffe).
1913 S. 529, 1042 (Zollzuschlag).
1914 S. 211.
1917 S. 551.

1923 S. 17, 135 (auch Ausfuhrzoll), 266 (Zollzahlung), 383, 504 (Vertrag mit Frankreich), 513 u. 633 (Zahlung der Zölle), 513 (Warenverzeichnis zum Zolltarif — Quellenangabe), 633 u. 955 (Ausfuhrzoll), 770 u. 956 (Tabaksteuer), 1072.
1924 S. 290 (Verträge mit Peru und Italien), 485, 562, 750, 751, 752, 1650, 1789 (Geltungsablauf des Vertrags mit Frankreich), 1789, 1843.

Guayana (Britisch). 1905 S. 688 (Verbrauchsabgaben).
1908 S. 614 (Verbrauchsabgabe).
1909 S. 631 (Verbrauchsabgabe).
1911 S. 749 (Verbrauchsabgabe).
1912 S. 444 (Ausfuhrzoll).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1923 S. 377 (Tarif), 510.
1924 S. 216, 823 (Tarif), 833, 1016 (Tarif), 1026.

Guayana (Französisch).
1891 S. 499 (Seeoktroi).
1893 S. 57 (Tarif).
1894 S. 369.
1895 S. 396, 712.
1897 S. 804.
1901 S. 765.
1911 S. 959.
1914 S. 430, 902.
1915 S. 1066.
1917 S. 787.

Guayana (Niederländisch; Surinam). 1913 S. 609 (Tarif).

Haiti. 1908 S. 305 (Tarif), 336 (Französischer Vertragstarif).
1909 S. 349 (Zollbegünstigung für die Verein. Staaten von Amerika), 1311 (Zollzuschlag).
1912 S. 1360 (Zollzuschlag).
1913 S. 53, 168.
1914 S. 218 (Zollbefreiung), 920 (Zollzuschlag), 1323.
1915 S. 678, 1090.
1923 S. 770.
1924 S. 753.

Honduras, Republik. 1914 S. 73 (Tarif), 695.
1924 S. 1844.

Honduras (Britisch). 1902 S. 137 (Ausfuhrzoll).
1905 S. 1428.
1907 S. 471 (Tarif).
1908 S. 778.
1909 S. 1240 (Ausfuhrzoll).
1910 S. 159, 681.
1911 S. 397, 1042.
1912 S. 922 (Ausfuhrzoll).
1920 S. 221 (Ausfuhrzoll).
1921 S. 73, 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1922 S. 291, 364, 529.
1923 S. 265, 510.
1924 S. 561, 1170.

Jamaika. 1903 S. 1458.
1905 S. 66, 805.
1906 S. 1216.
1907 S. 1009.
1909 S. 1155, 1388 (Ausfuhrzoll).
1910 S. 158, 684, 1154.
1911 S. 967, 1044 (Ausfuhrzoll).
1912 S. 750.
1913 S. 141, 1281.
1924 S. 218, 556 (Tarif), 1027.

Kanada. 1902 S. 688 (Ausfuhrzoll).
1907 S. 963 (Tarif), 1007.
1908 S. 144.
1909 S. 406, 407, 556.
1910 S. 682, 947, 1147, 1200 (Italienischer Vertragstarif), 1203 (Belgischer Vertragstarif, 1207 (Niederländischer Vertragstarif).
1911 S. 396, 1346.
1912 S. 867, 920.
1913 S. 387, 736, 738, 739, 851, 1183.
1914 S. 816.
1919 S. 385.
1920 S. 258, 439, 590.
1921 S. 582 bis 587 (auch Verbrauchsabgaben), 587 bis 589 (Handelsabkommen mit Westindien).
1922 S. 684 bis 693 (auch Verbrauchsabgaben und Umsatzsteuer), 765.
1923 S. 120, 204, 377/78, 511, 944, 955 (Weinsteuer), 1018 (französischer Vertragstarif).
1924 S. 288, 415, 484, 833, 1171, 1780, 1785, 1786, 1787.

Kuba. 1900 S. 975 (Tarif).
1901 S. 140, 470, 543, 1111.
1902 S. 349, 1050.
1903 S. 1026, 1301 (Verbrauchsabgaben), 1302.
1904 S. 24, 382 (Zollzuschläge).
1906 S. 1039, 1111 (Verbrauchsabgabe), 1930.
1907 S. 1169, 1237.
1908 S. 552, 794, 986, 1108, 1250, 1276/77.
1909 S. 410, 837.
1910 S. 54, 136, 442, 760.
1911 S. 297, 575, 963, 1135.
1912 S. 115, 247, 389, 472, 574, 769, 838, 945, 1256.
1913 S. 860, 1190.
1915 S. 1036, 1124.
1917 S. 341.
1918 S. 60.

Martinique. 1893 S. 261 (Tarif).
1897 S. 804.
1898 S. 931, 932 (Seeoktroitarif).
1899 S. 880.
1900 S. 318, 367.
1901 S. 331.
1902 S. 396 (Verbrauchsabgaben), 537 (Verbrauchsabgaben und Ausfuhrzoll), 602 (Seeoktroi).
1903 S. 1068, 1452.
1905 S. 1403.
1911 S. 958, 1076 (Verbrauchsabgabe).
1914 S. 754.
1916 S. 568.
1919 S. 186 (Verbrauchsabgabe).
1921 S 373, 487 (Ausfuhrzoll), 648.
1922 S. 446, 448 (Seeoktroi).
1923 S. 503.
1924 S. 549.

Mexiko. 1905 S. 515 (Dynamit — Verbrauchssteuer).
1906 S. 2071 (Zuschlagzoll).
1909 S. 235, 363.
1910 S. 129, 588.
1913 S. 1061.
1914 S. 340, 696.
1915 S. 668 (Innere Steuer).
1921 S. 451 (InnereAbgabe), 735.
1922 S. 598 (Tarif [Quellenangabe]), 702, 775 (auch Zuschlag und Stempelsteuer für geistige Getränke).
1923 S. 32, 146, 211, 278, 279 (Tabak), 390/4, 461, 521, 634 u. 1078 (Ausfuhrzoll), 635, 701, 960.
1924 S. 174 (Zollzuschlag), 175, 434 u. 840 (auch Ausfuhrzoll), 496, 583, 839/40, 1050, 1177, 1237, 1586 u. 1792 (Ausfuhrzoll), 1885, 1653/4, 1848 (auch innere Steuer), 1892/5.

Montserrat. 1905 S. 1425 (Tarif).
1907 S. 335, 562.
1908 S. 145 (Ausfuhrzölle).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).

Neufundland. 1905 S. 1428.
1907 S. 1131 (Tarif).
1908 S. 544.
1909 S. 1155.
1911 S. 748.
1912 S. 653.
1913 S. 849, 1278/9.
1924 S. 740.

Nicaragua. 1908 S. 626.
1913 S. 49, 650, 926.
1919 S. 56.
1920 S. 599 (Tarif [Quellenangabe]).
1923 S. 522.
1924 S. 1387, 1655, 1632 (Vertrag mit dem Deutschen Reich).

Panama. 1904 S. 1060 (Goldwährung).
1917 S. 550.
1919 S. 148 u. 194 (Verbrauchsabgabe).

Paraguay. 1922 S. 372 (Tarif).

Peru. 1901 S. 332 (Verbrauchsabgabe).
1904 S. 654 (Tabak-Verbrauchsabgabe).
1907 S. 41.
1912 S. 1243.
1913 S. 971.
1920 S. 465 (Zollzuschlag auf Postpakete, 10prozentiger Zollzuschlag).
1922 S. 209 (Alkoholsteuer), 209 und 325 (Ausfuhrzoll), 325 (Zollzuschlag), 466 (Zündhölzer), 719.
1923 S. 157, 846 (auch Ausfuhrzoll u. Alkoholmonopol), 967 (Tarif-Quellenangabe).
1924 S. 440, 865/66, 1305 (Salpetermonopol), 1734, 1897 (Ausfuhrzoll).

Salvador. 1903 S. 101.
1920 S. 287 (Zollzahlung), 515.
1922 S. 326.
1923 S. 223, 584 (Ausfuhrzoll). 644, 850 (auch Sonderabgabe).

St. Christopher und Nevis.
1899 S. 394.
1901 S. 341.
1904 S. 376 (Einfuhrtarif).
1905 S. 545, 688 (Ausfuhrzölle).
1907 S. 338 (Ausfuhrzölle).
1908 S. 777.
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).

St. Lucia. 1897 S. 908 (Tarif).
1902 S. 344, 738.
1903 S. 1163.
1905 S. 62, 807.
1907 S. 561.
1910 S. 759.
1912 S. 653.
1920 S. 373.
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1924 S. 746.

St. Pierre und Miquelon.
1891 S. 500 (Seeoktroi).
1896 S. 447 (Seeoktroi).
1900 S. 317 (Verbrauchsabgabe).
1901 S. 331 (Verbrauchsabgaben), 659 (Seeoktroi).
1903 S. 358 (Verbrauchsabgaben).
1906 S. 1499 (Seeoktroi).
1912 S. 1319.
1914 S. 895 (Tarif).
1919 S. 186 (Seeoktroi).
1923 S. 755, 1027.
1924 S. 213.

St. Vincent. 1896 S. 394.
1897 S. 368.
1898 S. 319.
1900 S. 1015.
1901 S. 341, 791.
1902 S. 413.
1903 S. 1077, 1390.
1909 S. 1388.
1910 S. 327.
1913 S. 302 (Zollzuschlag).
1914 S. 441 (Tarif).
1919 S. 487 (Zolltarif).
1920 S. 222 (Ausfuhrzölle).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1923 S. 382, 512.
1924 S. 562, 1843.

Tobago s. Trinidad (1889 S. 257).

Trinidad. 1902 S. 611 (Zollzuschlag, Hafenabgabe).
1913 S. 951 (Tarif).
1914 S. 449 (Ausfuhrzölle).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).
1922 S. 545, 695.
1923 S. 382.
1924 S. 749.

Turks- und Kaicos-Inseln.
1903 S. 532 (Tarif).
1906 S. 1347.
1911 S. 662 (Zuschlagzölle).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).

Uruguay. 1888 S. 263 (Tarif).
1889 S. 314, 434.
1890 S. 751 (Zollzuschlag).
1891 S. 448.
1893 S. 161.
1895 S. 249.
1896 S. 338 (Tabak), 565.
1900 S. 147 (Zuschlag).
1901 S. 309 (Tabak), 869.
1903 S. 107.
1904 S. 204, 845 (auch Zuschlag), 1000.
1905 S. 51, 1032.
1906 S. 2072 (Zuschlag).
1907 S. 208, 311, 312 (Zuschlag).
1909 S. 829, 1040 (auch Zuschläge), 1259.
1910 S. 68, 1096, 1242.
1911 S. 752, 981 (auch Zuschlag).
1912 S. 114, 571, 676, 1104, 1358.
1913 S. 51, 306 (auch Zuschläge), 858, 968, 1284.
1914 S. 341, 460, 544, 970, 1335, 1377.
1915 S. 92/93 (Statistische Gebühr, Sonderzuschlag, innere Steuer), 986 (auch innere Steuern — Tabak), 1194 (auch außerordentlicher Zuschlag).
1916 S. 152, 1026 (Tarazuschlag).
1917 S. 131 (auch Zuschläge), 257, 342, 551, 928.
1918 S. 148 (auch Zuschläge), 220, 359 (auch Zuschläge).
1919 S. 56.
1920 S. 582.
1922 S. 198.
1923 S. 72, 604 (auch Neuausgabe des Wertschätzungstarifs — Quellenangabe), 670, 1088/9.
1924 S. 126, 798 (Ausfuhrzoll), 875, 942, 1114, 1258, 1480, 1687, 1765, 1810, 1900/1.

Venezuela. 1905 S. 1318 (Monopole).
1908 S. 414, 574, 694.
1909 S. 418 und 561 (Monopole und Stempelsteuer), 667 (innere Steuer), 1259 (Zündhölzer).
1910 S. 1022.
1912 S. 388 (innere Steuer), 677, 1242 (Zollzuschläge).
1913 S. 50, 1063.
1914 S. 1047.
1917 S. 710.
1918 S. 358.
1922 S. 740 (Postpakete).
1924 S. 1814 (Tarif).

Virgin-Inseln. 1903 S. 1460.
1905 S. 1015 (Tarif).
1921 S. 587 (Kanadisch-westindisches Handelsabkommen).

Australasien und Polynesien.

Australischer Bund (Neusüdwales, Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien). 1905 S. 1431.
1907 S. 329 (Vorzugszölle für Brit. Südafrika).
1923 S. 73 (Zolltarif), 113 (Verbrauchsabgabentarif), 116 (Industrieschutzgesetz von 1921), 119, 120, 376, 509, 690, 691, 766, 943.
1924 S. 215, 216, 287, 554 (Wertermittlung), 733, 784, 786, 819, 1169, 1486, 1487 (Zollabkommen mit Neuseeland), 1495, 1553, 1644, 1706, 1709, 1779, 1841, 1887.

Cook- (Hervey-) Inseln. 1902 S. 263.
1908 S. 893 (Tarif).

Fidschi-Inseln. 1912 S. 234, 345, 1093 (Tarif).
1913 S. 491 (Ausfuhrzoll).
1914 S. 448.
1922 S. 364, 529.
1923 S. 377, 510.
1924 S. 216 (Ausfuhrzoll), 287, 737.

Gilbert- und Ellice-Inseln. 1909 S. 409 (Tarif).
1911 S. 96.
1913 S. 45.
1924 S. 737, 738.

Hawaiische Inseln. (Gehören zum Zollgebiete der Verein. Staaten von Amerika — [1900 S. 644].)

Neu-Hebriden. 1913 S. 492 (Tarif).
1914 S. 823.

Neu-Kaledonien. 1893 S. 58 (Tarif).
1896 S. 612.
1899 S. 50.
1900 S. 207.
1901 S. 247, 248 (Seeoktroitarif), 765.
1902 S. 741.
1906 S. 2071.
1907 S. 798.
1908 S. 30.
1911 S. 962.
1913 S. 829 (Verbrauchsabgaben).
1916 S. 895.
1917 S. 125, 788.
1918 S. 191 (Ausfuhrabgaben).
1919 S. 138.
1921 S. 374 (Ausfuhrzölle).
1922 S. 448 (Ausfuhrzölle).
1923 S. 374, 753.

Neuseeland. 1909 S. 1240.
1910 S. 1278.
1912 S. 232, 313 (Tarif), 1336.
1913 S. 142 (Ausfuhrzoll), 1059.
1914 S. 688.
1920 S. 440.
1921 S. 73, 263.
1923 S. 265, 694.
1924 S. 1487 (Zollabkommen mit dem Australischen Bund), 1503 (Tarif), 1542, 1543, 1560, 1563, 1715, 1788.

Papua (Britisch Neuguinea).
1890 S. 555 (Tarif).
1904 S. 192.
1909 S. 1150, 1388.
1910 S. 429, 680.
1912 S. 352.

Salomonsinseln (Britisch). 1907 S. 146.
1908 S. 932, 1282.
1912 S. 923.
1913 S. 1058/59.
1924 S. 745.

Samoa. 1924 S. 220, 1024.

Südsee-Inseln (Französische).
1892 S. 989 (Tarif).
1897 S. 290, 486 (Seeoktroi).
1899 S. 299.
1903 S. 1371, 1451.
1904 S. 779 (auch Seeoktroi).
1905 S. 367 (Seeoktroi).
1906 S. 1035.
1908 S. 840.
1919 S. 319 (Seeoktroi).
1921 S. 374 (Seeoktroi).
1922 S. 363 (Umsatzsteuer).

Tonga-Inseln. 1909 S. 556 (Tarif).
1910 S. 1165.

Das „Deutsche Handels-Archiv“ wird vom 1. Januar 1924 ab aktueller gestaltet werden und erscheint mit Rücksicht darauf vom gleichen Tage ab in Halbmonatsheften am 1. und 15. eines jeden Monats

Inhaltsverzeichnis zum 1. Januarheft 1924.

Deutsches Reich.

Seite

Übersichten 1

Deutsches Reich (Altbesetzte Gebiete).

Kohlenverteilung im besetzten Gebiet. Verordnung Nr. 131 vom 13. Januar 1923 3
Beschlagnahme der Kohlensteuer im besetzten Gebiete. Sonderverordnung Nr. 132 vom 18. Januar 1923 4
Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus Zolleinnahmen ergeben. Sonderverordnung Nr. 133 vom 18. Januar 1923 4
Beschlagnahme gewisser Pfänder, welche sich aus der Verwaltung und Ausbeutung der Einnahmequellen aus den Forsten des besetzten Gebietes ergeben. Sonderverordnung Nr. 134 vom 18. Januar 1923 5
Bildung von Komitees zur Durchführung der Verordnungen 132, 133 und 134. Sonderverordnung Nr. 135 vom 20. Januar 1923 6
Regelung der Zölle sowie der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 136 vom 20. Januar 1923 7
Aus- und Einfuhr. Ausführungsbestimmungen Nr. 1 (ohne Datum) zu den Verordnungen Nr. 135 und 136 9
Ausführungsbestimmungen Nr. 4 vom 22. Februar 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136 12
Ablieferung ausländischer Devisen bei der Ausfuhr. Ausführungsbestimmungen Nr. 5 vom 1. März 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136 13
Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bewilligungen. Ausführungsbestimmungen Nr. 6 vom 6. März 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136 13
Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs in den besetzten Gebieten. Ausführungsbestimmungen Nr. 7 vom 21. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136 13
Zeitweilige Zulassung ins besetzte Gebiet. Ausführungsbestimmungen Nr. 8 vom 22. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136 13
Besondere Genehmigungen, die für den Grenzverkehr der rechtsrheinischen besetzten Gebiete ausgestellt werden. Ausführungsbestimmungen Nr. 9 vom 21. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136 14
Übernahme des Zolldienstes durch das leitende Zollkomitee am 20. Februar 1923. Bekanntmachung vom 13. Februar 1923 14
Übergangsmaßnahmen für Waren, für die die Ausfuhrabgabe von den deutschen Zollbehörden erhoben worden ist. Beschluß vom 8. März 1923 15
Gewährung von Erleichterungen an ausländische Käufer für Bestellungen vor dem 1. Februar 1923. Beschluß vom 17. März 1923 Nr. 303/L. J. F. 16
Kohlenverteilung in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 137 vom 25. Januar 1923 17
Förderung der Kohle und Ausbeutung der Bergwerke in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 138 vom 25. Januar 1923 17
Von der Rheinlandkommission gewährter Schutz für die Beamten, Angestellten und Privatpersonen, die sich den Sonderverordnungen der Rheinlandkommission gefügt haben. Sonderverordnung Nr. 140 vom 2. Februar 1923 18
Sperrung des bereits erbauten oder noch im Bau befindlichen Flußschiffahrtsmaterials, das zwecks Rückerstattung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist. Verordnung Nr. 141 vom 6. Februar 1923 18
Verbot der Ausfuhr von Waren in das unbesetzte Deutschland. Sonderverordnung Nr. 143 vom 12. Februar 1923 nebst Ausführungsverordnung 18
Ablaufverfahren nach dem unbesetzten Gebiet. Ausführungsbestimmungen vom 13. Februar 1923 zur Verordnung Nr. 143 19
Vollstreckung von Urteilen der alliierten Gerichte. (Abänderung von Abschnitt 1 der Verordnung Nr. 2, betreffend die Gerichtsordnung.) Verordnung Nr. 145 vom 26. Februar 1923 . . 20
Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission verhängte Strafen. Verordnung Nr. 146 vom 26. Februar 1923 20
Erhebung der Kohlensteuer im besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 148 vom 1. März 1923 20
Organisation der Eisenbahn in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 149 vom 1. März 1923 21
Ergänzung der Strafbestimmungen der Verordnung Nr. 136 der Interalliierten Rheinlandkommission. Sonderverordnung Nr. 151 vom 15. März 1923 22
Beschlagnahme von Material, Waren und Gütern jeder Art im besetzten Gebiet im Hinblick auf ihre Zuteilung an die alliierten Regierungen und Staatsangehörigen zwecks Rücklieferung oder Reparation. Sonderverordnung Nr. 153 vom 15. März 1923 22
Beschlagnahme von Gegenständen, die sich im besetzten Gebiet befinden und von den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen bei der Deutschen Regierung oder deren Staatsangehörigen auf Grund von Teil VIII des Friedensvertrages und der späteren Abkommen oder im Handelsverkehr bestellt worden sind. Sonderverordnung Nr. 154 vom 15. März 1923 23
Regelung des Verkehrs mit Alkohol im besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 155 vom 22. März 1923 nebst Ausführungsverordnung 23
Handel des Auslandes mit dem besetzten Gebiet und mit dem unbesetzten Deutschland über das besetzte Gebiet (Änderung des Artikel 4 der Verordnung Nr. 136). Sonderverordnung Nr. 157 vom 29. März 1923 24
Ausstellung von Patenten für die Führung von Kähnen auf dem Rhein. Verordnung Nr. 159 vom 30. März 1923 25
Rechtsstellung des Personals der durch Verordnung 149 der Interalliierten Rheinlandkommission eingesetzten Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 160 vom 6. April 1923 25
Verpflichtung zur Veröffentlichung der Wechselkurse der französischen, belgischen und englischen Währungen. Verordnung Nr. 161 vom 6. April 1923 26
Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke. Sonderverordnung Nr. 163 vom 17. April 1923. 26
Beförderung mit Lastkraftwagen. Sonderverordnung Nr. 164 vom 18. April 1923 26
Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1922 und der Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1922 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Linderung der wirtschaft-

Seite

lichen Notlage der deutschen Presse im besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 165 vom 18. April 1923 27

Strafen bei Nichtausführung der von dem Interalliierten Hütten- und Bergwerksausschuß angeordneten Lieferungen. Sonderverordnung Nr. 166 vom 26. April 1923 27

Zusatzverordnung zu Verordnung 125, betreffend die Einreise-, Aufenthalts- und Verkehrsbestimmungen in den der Gerichtsbarkeit der Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 167 vom 27. April 1923 . . . 27

Anwendung des Reichsgesetzes über die Zwangsanleihe im besetzten Gebiete. Sonderverordnung Nr. 168 vom 30. April 1923 29

Beschlagnahme von sich im besetzten Gebiet befindenden Material, Waren und Gütern jeder Art, welche gemäß Teil VIII des Friedensvertrags und der darauf folgenden Abmachungen sowie im Handelsverkehr von den alliierten Regierungen oder ihren Staatsangehörigen bei der Deutschen Regierung oder ihren Staatsangehörigen zwecks Zuteilung an die alliierten Regierungen oder an Staatsangehörige derselben als Schadensersatz oder auf Grund der Reparationen bestellt worden sind. Sonderverordnung Nr. 169 vom 7. Mai 1923 29

Festsetzung der Vollmachten der Wiedergutmachungs- und Wirtschaftsämter bezüglich der Anwendung der Verordnungen 153 und 154. Sonderverordnung Nr. 170 vom 7. Mai 1923 . 29

Ausführungsbestimmungen zu den Sonderverordnungen Nr. 154, 169 und 170 über die Beschlagnahme der auf Grund von Handelsverträgen bestellten Waren. Beschluß vom 28. Mai 1923 30

Bestimmung der auf den Linien des rheinischen Eisenbahnnetzes unbestellt gebliebenen Güter. Sonderverordnung Nr. 171 vom 9. Mai 1923 30

Sperre der Bestände an Koks und an Kohlennebenprodukten zugunsten der alliierten Mächte und Verbot des Gebrauchs von Hochofenkoks zu häuslichen Zwecken. Sonderverordnung Nr. 172 vom 11. Mai 1923 31

Ergänzung des Artikel 1 der Verordnung Nr. 155 über die Regelung des Verkehrs mit Alkohol in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 174 vom 17. Mai 1923 32

Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. April 1923 über den Verkehr mit Absinth im besetzten Gebiet. Verordnung Nr. 175 vom 24. Mai 1923 32

Verwendung des Ertrages der Geldstrafen, Einziehungen und der Beschlagnahmen von Geldern, welche auf Grund der Sonderverordnungen und -entscheidungen der Rheinlandkommission bewirkt oder ausgesprochen worden sind 32

Beförderung von Brennmaterialien in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 177 vom 24. Mai 1923 32

Gesetzliche, zur Sicherstellung der Ausführung der Verordnung Nr. 177 bestimmte Regelung des Verkehrs mit Kohle, Koks und Braunkohle im Grubenbereich der besetzten Gebiete . . 33

Ausführungsbestimmung, betreffend die Requisitionen, Beschlagnahme und Erfassungen von Amts wegen der Brennstoffe . 35

Verordnung zur Aufhebung des Artikel 9 der Verordnung Nr. 164. Verordnung Nr. 178 vom 24. Mai 1923 37

Verkehr der Kraftfahrzeuge. Verordnung Nr. 179 vom 24. Mai 1923 37

Gesetzliche Regelung der Ausstellung von zeitweiligen besonderen Schifferpatenten für die Führung von Kähnen auf dem Rhein. Sonderverordnung Nr. 180 vom 1. Juni 1923 38

Regelung der Einfahrt und des Verkehrs der Lastwagen zwischen den besetzten Gebieten und dem Ruhrgebiet und umgekehrt. Sonderverordnung Nr. 181 vom 1. Juni 1923 39

Einfuhr von Waren aus dem unbesetzten Deutschland nach dem besetzten Gebiet. Sonderverordnung Nr. 183 vom 25. Juni 1923 39

Änderung des Artikel 7 der Verordnung 1 über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis der Rheinlandkommission, die Befehle der Militärbehörden und die Anwendung deutscher Gesetze und Verordnungen im besetzten Gebiet. Verordnung Nr. 184 vom 12. Juni 1923 40

Entrichtung der Zölle und Gebühren in hochwertigen Devisen. Sonderverordnung Nr. 185 vom 12. Juni 1923 40

Änderung der Fassung der Sonderverordnung Nr. 171. Sonderverordnung Nr. 189 vom 28. Juni 1923 40

Seite

Strafmaßnahmen bei Verletzung der Zollbestimmungen. Sonderverordnung Nr. 190 vom 5. Juli 1923 41

Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 66. Sonderverordnung Nr. 191 vom 5. Juli 1923 41

Unterdrückung des passiven und aktiven Widerstandes gegenüber den Verordnungen der Rheinlandkommission. Verordnung Nr. 192 vom 5. Juli 1923 41

Abänderung der Sonderverordnung Nr. 148, betreffend die Erhebung der Kohlensteuer in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 194 vom 12. Juli 1923. 42

Ergänzung des Artikel 4 und Änderung des Artikel 5 der Sonderverordnung Nr. 177 über die Beförderung von Brennmaterialien in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung Nr. 195 vom 19. Juli 1923 43

Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 161. Verordnung Nr. 196 vom 26. Juli 1923 43

Bekanntmachung der Wechselkurse. Erlaß vom 12. August 1923 43

Lagerung und Warenverkehr an den Schiffahrtswegen der besetzten Gebiete. Verordnung Nr. 197 vom 26. Juli 1923 . . . 43

Aufhebung und Ersatz des Artikel 3 der Verordnung Nr. 69, betreffend die von der Deutschen Regierung auf Grund des Artikel 8 des Abkommens zu bewirkenden Leistungen. Verordnung Nr. 198 vom 2. August 1923 44

Beschlagnahme von Bergwerken in den besetzten Gebieten behufs Ausführung der Brennstofflieferungen als Reparationen. Sonderverordnung Nr. 199 vom 5. August 1923 44

Verbot der Zerkleinerung des Kokses vor seiner Aufstapelung. Sonderverordnung Nr. 201 vom 9. August 1923 45

Festsetzung der Sätze der in den Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark. Verordnung Nr. 202 vom 9. August 1923 45

Begnadigungsrecht hinsichtlich der von den Kriegsgerichten der Vereinigten Staaten von Amerika gefällten Urteile. Verordnung Nr. 203 vom 17. August 1923 46

Aufhebung der Verordnung Nr. 128 und Requisition des bzw. der auf Grund der Verordnung Nr. 64 aufgenommenen Transportmaterials und Transportmittel. Verordnung Nr. 204 vom 31. August 1923 46

Festsetzung in Goldmark des Betrages der von den Verordnungen der Kommission vorgesehenen Verkehrsgebühren. Sonderverordnung Nr. 206 vom 1. September 1923 47

Abänderung des Artikel 1 der Sonderverordnung Nr. 163, betreffend die Interalliierte Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke. Sonderverordnung Nr. 207 vom 13. September 1923 47

Unterdrückung der Veruntreuungen bei den Eisenbahnen. Verordnung Nr. 208 vom 13. September 1923 48

Abänderung des Artikel 1 der Verordnung Nr. 44. Verordnung Nr. 209 vom 13. September 1923 48

Ergänzung einiger Bestimmungen der Sonderverordnung Nr. 199, betreffend die Beschlagnahme der Bergwerke in den besetzten Gebieten behufs Ausführung der Brennstofflieferungen für Reparationszwecke. Sonderverordnung Nr. 211 vom 13. September 1923 48

Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 212 vom 20. September 1923 49

Ergänzung der Vorschriften der Verordnungen Nr. 141, 154 und 170 bezüglich des von der Deutschen Regierung an die alliierten Regierungen auf Grund des Anhanges III des Teiles VIII des Vertrags abzuliefernden Flußschiffahrtsmaterials. Verordnung Nr. 213 vom 4. Oktober 1923 49

Erhebung der Kohlensteuer in Goldmark. Verordnung Nr. 216 vom 11. Oktober 1923 49

Eintreibung der durch die Militärgerichte in Ausführung der Verordnungen der Kommission verhängten Geldstrafen. Verordnung Nr. 217 vom 18. Oktober 1923 49

Anwendung der Verordnung Nr. 217 bezüglich der Eintreibung der Geldstrafen auf die kraft der Sonderverordnungen sowie durch Beschluß der Kommission oder der von ihr in aller Form bevollmächtigten Organe auferlegten Entschädigungen, Kosten usw. Verordnung Nr. 218 vom 18. Oktober 1923 50

Seite

Genehmigung der Ausgabe von Beförderungsgutscheinen seitens der Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete. Verordnung Nr. 219 vom 19. Oktober 1923 50

Abänderung der Verordnung Nr. 212, betreffend Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung Nr. 220 vom 26. Oktober 1923 50

Gewährleistung der Zahlung der durch die Alliierten auf Grund der Verordnungen der Kommission, betreffend die Zölle und das Ein- und Ausfuhrwesen zu erhebenden Abgaben, Gebühren und Geldstrafen. Verordnung Nr. 221 vom 8. November 1923 50

Verbot der Anwendung der Reichsverordnungen vom 12. und 27. Oktober 1922 gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln im besetzten Gebiete. Verordnung Nr. 223 vom 15. November 1923 51

Dem Personal der Dienststellen für Ausbeutung der Pfänder zugestandene Steuerbefreiungen. Verordnung Nr. 224 vom 15. November 1923 51

Abänderung des Artikel 29 der Verordnung Nr. 2 und Aufhebung der Verordnung Nr. 114. Verordnung Nr. 225 vom 23. November 1923 52

Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 79, betreffend den Besitz und den Transport von Brieftauben. Verordnung Nr. 226 vom 29. November 1923 52

Abänderung der Sonderverordnung Nr. 177. Sonderverordnung Nr. 227 vom 30. November 1923 53

Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 201, betreffend die Zerkleinerung des Kokses. Sonderverordnung Nr. 229 vom 9. Dezember 1923 53

Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Aufhebung der Sonderverordnungen Nrn. 164, 179 und 181 sowie der Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 206. Verordnung Nr. 230 vom 11. Dezember 1923 53

Verbot der übermäßigen Erhöhung der Preise. Verordnung Nr. 232 vom 12. Dezember 1923 54

Deutsches Reich (Neubesetzte Gebiete).

Vollmachten der Kontrollmission. Befehl vom 11. Januar 1923 55

Kontrolle der Kohlenverteilung. Befehl vom 11. Januar 1923 55

Beschlagnahme der Kohlensteuer im besetzten Gebiet. Verfügung Nr. 1 vom 18. Januar 1923 55

Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus Zolleinnahmen im besetzten Gebiet ergeben. Verfügung Nr. 2 vom 19. Januar 1923 56

Haftung der Leiter der Reichsbanknebenstellen für von dem Oberkommando der Besatzungstruppen verfügte Sperrungen von Konten. Befehl vom 19. Januar 1923 56

Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus der Verwaltung oder Nutzung der Einnahmequellen aus den Forsten des besetzten Gebietes ergeben. Verfügung Nr. 3 vom 25. Januar 1923 57

Bildung von leitenden Komitees und Dienststellen zur Durchführung der Verordnungen 1, 2 und 3. Verfügung Nr. 4 vom 25. Januar 1923 57

Regelung der Zölle sowie der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten. Verfügung Nr. 5 vom 25. Januar 1923 . 59

Ausfuhrverbot für Kohle und Koks. Befehl vom 31. Januar 1923 60

Ausfuhrverbot für Nebenprodukte von Kohle und Koks. (Ergänzung Nr. 1 zur allgemeinen Anordnung vom 31. Januar 1923.) Befehl vom 2. Februar 1923 61

Ausfuhrverbot für metallurgische Erzeugnisse und sonstige Fabrikate. (Ergänzung Nr. 2 zur allgemeinen Anordnung vom 31. Januar 1923.) Befehl vom 13. Februar 1923 61

Anwendung der Verordnungen Nr. 2 und 3, betreffend die Beschlagnahme gewisser Einkünfte, die sich aus der Erhebung der Zölle und der Verwaltung oder Nutzung der Forsten im besetzten Gebiet ergeben. Befehl vom 4. Februar 1923 . . . 61

Ausführung der Gesetze und Bestimmungen im besetzten Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 6 vom 5. Februar 1923 61

Schutz für die Beamten, Angestellten und Privatpersonen, die im Brückenkopf von Düsseldorf und im besetzten Ruhrgebiet den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen nachgekommen sind. Verfügung Nr. 7 vom 10. Februar 1923 62

Seite

Sperung des bereits erbauten oder noch im Bau befindlichen Flußschiffahrtsmaterials, das zwecks Rücklieferung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist. Verfügung Nr. 8 vom 12. Februar 1923 62

Verbot der Ausfuhr von Waren nach dem unbesetzten Deutschland. Verfügung Nr. 10 vom 13. Februar 1923 62

Einrichtung von Dienststellen für Ausnahme- sowie Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen. (Ergänzung zu den Verordnungen 5 und 10.) Verfügung vom 13. Februar 1923 63

Zuständigkeit der Militärgerichte. Verfügung Nr. 11 vom 14. Februar 1923 63

Vervollständigung der Bestimmungen der Verfügung Nr. 6 bezüglich der Anwendung der Reichs- und Staatsgesetze und der allgemeinen deutschen Verordnungen in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung Nr. 12 vom 15. Februar 1923 . . 64

Einreise in das besetzte Ruhrgebiet, Verkehr und Aufenthalt von Personen in demselben. Verfügung Nr. 13 vom 15. Februar 1923 64

Verpflichtung jeder im besetzten Ruhrgebiete sich befindenden Person, die Verfügungen, Befehle oder Vorschriften der Militärbehörden zu befolgen. Verfügung Nr. 16 vom 1. März 1923 65

Erhebung der Kohlensteuer im besetzen Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 18 vom 27. Februar 1923 66

Abhängigmachung der Genehmigungen zum Kohlenversand von der Zahlung der Kohlensteuer. Vorläufige Ausführungsbestimmung vom 14. März 1923 zur Verordnung Nr. 18 66

Ausfuhr von Brennmaterial, das aus den an der Ruhr besetzten Gebieten herkommt. Anweisung vom 28. Februar 1923 . . 67

Erhebung der Wein-, Schaumwein-, Tabak-, Zigarren- und Zigarettensteuer und der Steuer auf andere Tabakfabrikate. Verfügung Nr. 19 vom 1. März 1923 68

Eisenbahnbetrieb im besetzten Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 20 vom 1. März 1923 69

Besondere Vergünstigungen, die für den Grenzverkehr im besetzten Ruhrgebiet gewährt wurden. Verfügung Nr. 21 vom 7. März 1923 69

Eintreibung von Kollektiv- und Einzelgeldstrafen. Verfügung Nr. 24 vom 8. März 1923 69

Anwendung der Verfügung Nr. 24 bezüglich der Beitreibung der Einzel- und Kollektivgeldstrafen. Instruktion vom 3. März 1923 69

Ausdehnung der Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen auf die neubesetzten Gebiete zwischen den Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Köln und in Mannheim, Karlsruhe, Darmstadt. Verfügung Nr. 26 vom 16. März 1923 71

Anwendung der Verfügung Nr. 26, betreffend die zwischen den Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Köln neubesetzten Gebiete und Mannheim, Karlsruhe und Darmstadt. Ausführungsverfügung vom 16. März 1923 72

Verbüßung der Freiheitsstrafen. Verfügung Nr. 28 vom 22. März 1923 72

Beschlagnahme von Gütern jeder Art, welche den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen zugeschrieben sind als Restitution oder Reparation sowohl als auch der von den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen nach dem 8. Teil des Versailler Vertrages und den später getroffenen Abkommen oder durch Handelsvertrag gemachten Bestellungen. Verfügung Nr. 29 vom 23. März 1923 72

Ordnung der Alkoholeinfuhr in das besetzte Ruhrgebiet. Verfügung Nr. 30 vom 31. März 1923 73

Kraftwagenverkehr in den besetzten Ruhrgebieten. Anweisung vom 31. März 1923 73

Verkehr von Kohle und Koks in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung Nr. 131 vom 31. März 1923 nebst Berichtigung dazu 74

Kohlen- und Kokstransporte in den besetzten Ruhrgebieten. Anordnungen vom 31. März 1923 74

Ausdehnung der Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen auf die neubesetzten Gebiete östlich des Brückenkopfes Kehl. Verfügung Nr. 32 vom 10. April 1923 . . . 76

Anwendung der Verordnung Nr. 32 in den im Brückenkopf von Kehl neubesetzten Gebieten. Anweisung vom 10. April 1923 76

Seite

Für die Bergwerke und Fabriken im besetzten Ruhrgebiet anwendbare Strafen im Falle der Nichtsausführung der von der Interalliierten Kontrollmission geforderten Lieferungen. Verfügung Nr. 33 vom 11. April 1923 76

Anhalten der Züge bei den Sperrstationen. Bekanntmachung vom 12. April 1923 77

Sperrung der Bestände an Koks und der Nebenprodukte der Kohle zugunsten der Besatzungsmächte sowie Verbot, den Hüttenkoks für häusliche Zwecke zu gebrauchen. Verfügung Nr. 35 vom 23. April 1923 77

Verbot des Verkaufs von Alkohol und Giftstoffen an die französischen Truppen. Befehl vom 2. Mai 1923 77

Flüssigmachung der in den besetzten Ruhrgebieten und in dem Brückenkopfe Düsseldorf auf Konto der Kohlensteuer beschlagnahmten Produkte und Gegenstände jeglicher Art. Verfügung Nr. 37 vom 4. Mai 1923 77

Zureise, Verkehr und Aufenthalt von Personen in den besetzten Gebieten der Ruhr und des Brückenkopfes Düsseldorf. Verfügung Nr. 38 vom 8. Mai 1923 78

Transport durch Lastkraftwagen. Verfügung Nr. 39 vom 8. Mai 1923 79

Schleusenbetrieb und Schleppdienst des Rhein-Herne-Kanals. Verfügung Nr. 40 vom 12. Mai 1923 80

Ergänzung des Artikel 7 der Verfügung Nr. 16. (Allgemeine Vorschriften über das Verhalten gegenüber den Besatzungstruppen.) Verfügung Nr. 41 vom 12. Mai 1923 80

Abänderung des Artikel 4 der die Zollverwaltung, die Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten der Ruhr organisierenden Verfügung Nr. 5. Verfügung Nr. 42 vom 26. Mai 1923 . 80

Befugnisse der mit der Anwendung der Verfügung Nr. 29 beauftragten Dienststellen. Verfügung Nr. 43 vom 28. Mai 1923 81

Verkehr der Kraftfahrzeuge. Verfügung Nr. 44 vom 2. Juni 1923 82

Bestimmung der auf den von der Regie betriebenen Eisenbahnnetzen unbestellbar gebliebenen Güter. Verfügung Nr. 45 vom 4. Juni 1923 83

Regelung der Einfahrt und des Verkehrs der Kraftlastwagen zwischen den besetzten Gebieten der Ruhr und dem Brückenkopf Düsseldorf und den der Gerichtsbarkeit der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten Gebieten. Verfügung Nr. 46 vom 5. Juni 1923 84

Sperrung der Roh-, Halb- und Fertigprodukte, die von Hüttenwerken hergestellt sind, welche Gesellschaften oder Konzernen angehören, deren in den besetzten Gebieten gelegenen Bergwerke die fällige Kohlensteuer noch nicht vollständig bezahlt haben. Verfügung Nr. 47 vom 8. Juni 1923 84

Einfuhr der aus dem unbesetzten Deutschland stammenden Waren in die besetzten Ruhrgebiete. Verfügung Nr. 48 vom 19. Juni 1923 84

Dienstanweisung zur Ausführung der Verfügung Nr. 31. Dienstnote vom 20. Juni 1923 85

Sperrung der Kohlenbestände zugunsten der Besatzungsmächte. Verfügung Nr. 49 vom 20. Juni 1923 85

Devisenhandel und Ordnung der Wechselbanken. Verfügung Nr. 50 vom 26. Juni 1923 86

Erhebung der Zölle und Gebühren in zugelassenen Devisen. Verfügung Nr. 53 vom 28. Juni 1923 86

Abänderung der Verfügung Nr. 18 bezüglich der Erhebung der Kohlensteuer in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung Nr. 54 vom 7. Juli 1923 86

Besitz, Herstellung, Handel und Transport der Sprengstoffe. Verfügung Nr. 55 vom 9. Juli 1923 87

Wegen Zollübertretungen zu verhängende Strafen. Verfügung Nr. 56 vom 11. Juli 1923 88

Seite

Beschlagnahme von industriellen Anlagen, die nötig sind, um die auf Grund der Reparation geschuldeten Lieferungen sicherzustellen. Verfügung Nr. 57 vom 28. Juli 1923 89

Unterdrückung der Sabotageakte in den industriellen Anlagen, die geeignet sind, die im Vertrage von Versailles vorgesehenen Reparationslieferungen auszuführen. Verfügung Nr. 59 vom 9. August 1923 89

Festsetzung der durch Erlaß des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark. Verfügung Nr. 60 vom 10. August 1923 90

Sperrung der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestände an Koks, Kohle und Nebenprodukten zugunsten der Besatzungsmächte. Verfügung Nr. 61 vom 14. August 1923 90

Regelung des Verkehrs der Nebenprodukte der Kohle in den besetzten Gebieten der Ruhr. Verfügung vom 18. August 1923. (Fortsetzung der Verfügung Nr. 61 vom 14. August 1923.) . . 91

Anschlag der Wechselkurse. Verfügung Nr. 62 vom 21. August 1923 91

Besitz und Transport der Brieftauben in den besetzten Gebieten der Ruhr in dem Brückenkopf von Düsseldorf. Verfügung Nr. 63 vom 22. August 1923 91

Einteilung der durch die Kriegsgerichte auferlegten Geldstrafen und der in der Verfügung Nr. 51 erwähnten den Gesamtheiten zur Last gelegten Entschädigungen. Verfügung Nr. 64 vom 25. August 1923 92

Abänderung der Verfügung Nr. 45. Verfügung Nr. 66 vom 30. August 1923 93

Unterdrückung des aktiven und passiven Widerstandes gegen die Verfügungen des Kommandierenden Generals. Verfügung Nr. 67 vom 31. August 1923 93

Festsetzung des Satzes der in den Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen, den Verkehr betreffenden Gebühren in Goldmark. Verfügung Nr. 68 vom 7. September 1923 93

Abänderung der Verfügung Nr. 60 betreffs der Festsetzung in Goldmark der durch die Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen Geldstrafen. Verfügung Nr. 69 vom 12. September 1923 94

Beschlagnahme der Bestände an Heizmaterial und an Nebenprodukten der Kohle. Verfügung Nr. 70 vom 12. September 1923 94

Besichtigung der industriellen Anlagen in den besetzten Gebieten. Verfügung Nr. 71 vom 13. September 1923 94

Abänderung der Verfügung Nr. 68, laut welcher der Satz der in den Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen, den Verkehr betreffenden Gebühren in Goldmark festgesetzt wird. Verfügung Nr. 72 vom 15. September 1923 95

Unterdrückung des Betruges auf den Eisenbahnen. Verfügung Nr. 75 vom 8. Oktober 1923 95

Ergänzung der Bestimmungen der Verfügungen Nr. 8, 29, 43, betreffs der Lieferungen des von der Deutschen Regierung den alliierten Regierungen auf Grund der Anlage III des VIII. Teiles des Friedensvertrags geschuldeten Flußschiffahrtsmaterials. Verfügung Nr. 76 vom 10. Oktober 1923 . . . 95

Steuerbefreiungen. Verfügung Nr. 78 vom 12. Oktober 1923 wird im 2. Januarheft veröffentlicht.

Anschlag der Verkaufspreise der Gegenstände und der Lebensmittel des täglichen Gebrauchs. Verfügung Nr. 79 vom 13. Oktober 1923 95

Ermächtigung der Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete zur Begebung von Transportscheinen. Verfügung Nr. 80 vom 22. Oktober 1923 96

Ergänzung der Verfügung Nr. 19 bezüglich der Erhebung von Steuern auf Wein, Schaumwein, Tabak, Zigarren, Zigaretten und andere bearbeitete Tabake. Verfügung Nr. 81 vom 25. Oktober 1923 96

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. Januar

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 29. November 1923 über die weitere Abänderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 274 vom 1. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. und des R. W. M. vom 5. Dezember 1923 über die Einfuhr von Erzeugnissen der Forstwirtschaft. (D. R. A. Nr. 288 vom 18. Dezember 1923.)

Ausfuhrabgaben.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 30. November 1923, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold. (D. R. A. Nr. 273 vom 30. November 1923.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Anordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 17. Februar 1923 über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. (D. R. A. Nr. 269 vom 26. November 1923)

Verordnungen des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 15. September 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter im rechtsrheinischen Bayern, vom 12. Oktober 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Baden und vom 12. Oktober 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Württemberg. (D. R. A. Nr. 269 vom 26. November 1923.)

Bestimmungen des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 26. Oktober 1923 für die Aufsicht über die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind, und über Errichtung und Betrieb dieser Arbeitsnachweise. (D. R. A. Nr. 269 vom 26. November 1923.)

Verordnung des hessischen Gesamtministeriums vom 6. November 1923 über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau (D. R. A. Nr. 272 vom 29. November 1923.)

Verordnung der R. R. vom 16. November 1923 über den Verkehr mit Arzneimitteln. (R. G. Bl. I Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1117.)

Verordnung des R. W. M. vom 22. November 1923 über die Aufhebung der Zementbewirtschaftung. (D. R. A. Nr. 274 vom 1. Dezember 1923.)

Zweite Verordnung des R. J. M. vom 22. November 1923 über das Genossenschaftsregister. (R. G. Bl. I Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1117.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 27. November 1923 über die Änderung des Gebührengesetzes für die Auslandsbehörden. (R. G. Bl. I Nr. 124 vom 7. Dezember 1923 S. 1165.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. November 1923 über Trinkbranntweinbezugsrechte. (D. R. A. Nr. 271 vom 28. November 1923.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 28. November 1923, betreffend Übergang der Nesselanbau-Gesellschaft m. b. H. i. L. Berlin auf das Reich. (D. R. A. Nr. 272 vom 29. November 1923.)

Anordnung des R. A. M. vom 30. November 1923 über Kurzarbeiterunterstützung. (R. G. Bl. I Nr. 124 vom 7. Dezember 1923 S. 1164)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 30. November 1923 zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. (R. G. Bl. I Nr. 124 vom 7. Dezember 1923 S. 1164.)

Verfügung des R. F. M. — II st 9005 — vom 1. Dezember 1923, betreffend Maisverarbeitung in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1923/24. (R. Z. Bl. Nr. 45 vom 10. Dezember 1923 S. 390.)

Mitteilung des R. M. d. J. vom 1. Dezember 1923 über die Veröffentlichung von Rechtsverordnungen. (D. R. A. Nr. 282 vom 11. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. J. M. vom 7. Dezember 1923 über die Fassung des Patentgesetzes, des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, und des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen. (R. G. Bl. II vom 12. Dezember 1923 S. 437.)

Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923. (R. G. Bl. I Nr. 126 vom 10. Dezember 1923 S. 1179.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 10. Dezember 1923 über künstliche Düngemittel. (D. R. A. Nr. 282 vom 11. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 15. Dezember 1923, betreffend Herstellung von Mischfutterarten. (D. R. A. Nr. 287 vom 17. Dezember 1923.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 20. November 1923, betreffend die neue Fassung des Liquidationsschädengesetzes. (R. G. Bl. Nr. 123 vom 4. Dezember 1923 S. 1158.)

Verordnung des R. M. f. W. A. und des R. F. M. vom 22. November 1923 über Zahlungen bei Liquidations- und Gewaltschäden. (D. R. A. Nr. 274 vom 1. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 23. November 1923, betreffend Ergänzung und Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 6. November 1923 zur Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923. (D. R. A. Nr. 269 vom 26. November 1923.)

Durchführungsverordnung des R. F. M. vom 26. November 1923 zur Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923. (D. R. A. Nr. 271 vom 28. November 1923.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. November 1923 über die Auflösung des Treuhänders für das feindliche Vermögen. (R. G. Bl. I Nr. 123 vom 4. Dezember 1923 S. 1158.)

Bekanntmachung des A. A. vom 29. November 1923, betreffend die Anwendung des Artikel 291 des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber Belgien. (R. G. Bl. II Nr. 47 vom 7. Dezember 1923 S. 435.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 1. Dezember 1923 über die Ablieferung der Aktien und Genußscheine der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft in Teplitz-Schönau gemäß § 10 Abs. 1 der Anlage hinter Artikel 298 des Vertrages von Versailles (D. R. A. Nr. 277 vom 5. Dezember 1923) und Berichtigungen hierzu (D. R. A. Nr. 279 vom 7. Dezember und Nr. 282 vom 11. Dezember 1923).

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 4. Dezember 1923, betreffend den Wortlaut des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923. (R. G. Bl. I Nr. 123 vom 4. Dezember 1923 S. 1135.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Dezember 1923 zur Abänderung der Verordnung über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen. (R. G. Bl. II Nr. 47 vom 7. Dezember 1923 S. 435.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Reparationslieferungen vom 7. Dezember 1923 über Beschlagnahme von Fahrzeugen für das Reich. (D. R. A. Nr. 284 vom 13. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 14. Dezember 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung über die Vorprüfung von Anträgen der Geschädigten durch Interessenvertretungen vom 20. Dezember 1921. (D. R. A. Nr. 287 vom 17. Dezember 1923.)

Berichtigung der Verordnung zur zweiten Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 1011). (R. G. Bl. I Nr. 123 vom 4. Dezember 1923 S. 1158.)

Druckfehlerberichtigung zu der Bekanntmachung vom 3. April 1922 (R. G. Bl. II S. 73) über die Ratifikation der am 9. Juli 1920 in Aachen unterzeichneten deutsch-belgischen Vereinbarung, betreffend den Artikel 312 des Vertrags von Versailles und den Austausch der Ratifikationsurkunden. (R. G. Bl. II Nr. 47 vom 7. Dezember 1923 S. 436.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1923 zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes. (R. G. Bl. I Nr. 128 vom 18. Dezember 1923 S. 1193.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. November 1923 über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere. (R. G. Bl. I Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1119.)

Verordnung des R. W. M. vom 23. November 1923 über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr. (R. G. Bl. I Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1120.)

Verordnung des R. W. M. vom 23. November 1923 über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr. (D. R. A. Nr. 269 vom 26. November 1923.)

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 8. Dezember 1923, betreffend Änderung des § 8 der allgemeinen Darlehnsbedingungen der Darlehnskassen. (D. R. A. Nr. 284 vom 13. Dezember 1923.)

Zweite Verordnung der R R. vom 12. Dezember 1923 zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (R. G. Bl. I S. 693). (R. G. Bl. I Nr. 128 vom 18. Dezember 1923 S. 1194.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Dezember 1923 über Entrichtung des Gegenwerts für auf Grund der Verordnung vom 25. August 1923 nach dem 25. November 1923 abgelieferte ausländische Vermögensgegenstände. (R. G. Bl. I Nr. 128 vom 18. Dzember 1923 S. 1194.)

Gesundheitswesen.

Bekanntmachungen des R. M. d. J. vom 29. November, 6. und 13. Dezember 1923, betreffend Festsetzung der Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. (D. R. A. Nr. 273 vom 30. November 1923, Nr. 279 vom 7. und 285 vom 14. Dezember 1923.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 29. November 1923 über Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 64 vom 7. Dezember 1923 S. 1098.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 3. Dezember 1923 zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen D Anlage b zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547). (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 64 vom 7. Dezember 1923 S. 2005.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 16. November 1923, betreffend Änderung der Gebührenberechnung der Elektrischen Prüfämter. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 63 vom 1. Dezember 1923 S. 1043.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 23. November 1923, betreffend die elektrischen Maßeinheiten (Zulassung des von der Deutschen Zähler-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg hergestellten Induktionszählers für einphasigen Wechselstrom. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 64 vom 7. Dezember 1923 S. 1098.)

Verordnung des R. W. M. vom 1. Dezember 1923 über die Erhebung der Eichgebühren. (R. G. Bl. I Nr. 125 vom 8. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 8. Dezember 1923, betreffend Einreihung von Formen von Elektrizitätszählern in beglaubigungsfähige Systeme. (D. R. A. Nr. 286 vom 15. Dezember 1923.)

Schiffahrtswesen.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 24. November 1923, betreffend den Preis für das Seefahrtsbuch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 63 vom 1. Dezember 1923 S. 1043.)

Verordnung des R. W. M. vom 29. November 1923 über die Schiffsvermessungsgebühren. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 64 vom 7. Dezember 1923 S. 1097.)

Verordnung des R. W. M. vom 30. November 1923 über die Gebühren für Schiffssonderausweise für schwedische, französische und niederländische Häfen sowie für die wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 64 vom 7. Dezember 1923 S. 1098.)

Steuerwesen.

Vierte Verordnung des R. F. M. vom 21. November 1923 über Börsenumsatzsteuermarken. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 63 vom 1. Dezember 1923 S. 1043.)

Verordnung des R. F. M. vom 23. November 1923 über Wechselsteuermarken. (D. R. A. Nr. 273 vom 30. November 1923.)

Neunzehnte Verordnung des R. F. M. vom 24. November und zwanzigste Verordnung des R. F. M. vom 26. November 1923 über die Höhe der Biersteuer. (D. R. A. Nrn. 269 u. 270 vom 26. und 27. November 1923.)

Vierte Verordnung des R. F. M. vom 24. November 1923 über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. (R. G. Bl. I Nr. 121 vom 30. November 1923 S. 1121.)

Verfügung des R. F. M. — II st 8902 — vom 24. November 1923, betreffend Biersteuererlaß. (R. Z. Bl. Nr. 41 vom 24. November 1923 S. 328.)

Dritte Verordnung des R. F. M. vom 26. November 1923 über die Wechselsteuer. (D. R. A. Nr. 274 vom 1. Dezember 1923.)

Vierte Verordnung des R. F. M. vom 27. November 1923 über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrssteuergesetzes. (D. R. A. Nr. 272 vom 24. November 1923.)

Änderung der Muster und Anlagen zu den Biersteuer-Ausführungsbestimmungen; Änderung der Bier-Nachsteuerordnung. Bekanntmachung des R. F. M. vom 27. November 1923. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 63 vom 1. Dezember 1923 S. 1090.)

Verordnung des R. F. M. vom 27. November 1923 über Zurückziehung nicht mehr gangbarer Stempel- und Steuerzeichen aus dem Verkehr. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 64 vom 7. Dezember 1923 S. 2005.)

Verfügung des R. F. M. — III D 2938/II st. 8685 — vom 29. November 1923, betreffend Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und Finanzämter. (R. Z. Bl. Nr. 45 vom 10. Dezember 1923 S. 385.)

Verordnung des R. F. M. vom 29. November 1923 zur Durchführung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 63 vom 1. Dezember 1923 S. 1044.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 30. November 1923 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 275 vom 3. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. Dezember 1923 über Durchschnittskurse der an der Berliner Börse amtlich notierten ausländischen Zahlungsmittel für November 1923. (D. R. A. Nr. 275 vom 3. Dezember 1923.)

Verfügung des R. F. M. — II st 8978 — vom 4. Dezember 1923, betreffend Herstellungskosten für Tabaksteuerzeichen. (R. Z. Bl. Nr. 45 vom 10. Dezember 1923 S. 388.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 6. Dezember 1923, betreffend Durchschnittskurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für November 1923. (D. R. A. Nr. 279 vom 7. Dezember 1923.)

Steuernotverordnung des Reichspräsidenten vom 7. Dezember 1923. (R. G. Bl. I Nr. 125 vom 8. Dezember 1923 S. 1177.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 7. Dezember 1923 zu § 4 der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923. (R. G. Bl. I Nr. 125 vom 8. Dezember 1923 S. 1178.)

Vierzehnte Verordnung des R. F. M. vom 7. Dezember 1923 über die Höhe der Zuckersteuer. (R. Z. Bl. Nr. 45 vom 10. Dezember 1923 S. 390.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 10. Dezember 1923, betreffend den Umsatzsteuerumrechnungssatz für die Umsätze des Monats November 1923. (D. R. A. Nr. 282 vom 11. Dezember 1923.)

Druckfehlerberichtigung zu den Durchführungsbestimmungen der Steuernotverordnung vom 7. Dezember 1923 (R. G. Bl. I S. 1178) siehe R. G. Bl. I Nr. 127 vom 14. Dezember 1923 S. 1184.

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 15. November 1923, betreffend Genehmigung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz der Nrn. 74 bis 76 des Zolltarifs in Kitzingen a. M. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 64 vom 7. Dezember 1923 S. 2005.)

Verfügung des R. F. M. — II Z 14045 — vom 29. November 1923, betreffend Übertragung von Zuständigkeiten bei Zollerlassen aus Billigkeitsgründen. (R. Z. Bl. Nr. 44 vom 4. Dezember 1923 S. 383.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 25/23, betreffend Verpackungsbandeisen. Tarif-Nr. 798. Zollsätze 4,50 bis 8 ℳ Gold für 1 dz je nach dem Eigengewicht des Verpackungsbandeisens. (R. Z. Bl. Nr. 45 vom 10. Dezember 1923 S. 389.)

Altbesetzte Gebiete[1]: Kohlenverteilung im besetzten Gebiet. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 131 vom 13. Januar 1923[2].

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 3 des dem Friedensvertrag[3] angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919, in der Erwägung, daß die öffentliche Ordnung an der ordnungsmäßigen Kohlenverteilung in den besetzten Gebieten unmittelbar beteiligt ist und da die Verteilung übrigens auch für die

[1]) D. h. diejenigen Gebiete, die nach Artikel 428 des Friedensvertrags von Versailles besetzt gehalten werden. Es werden nur die Verordnungen und Sonderverordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission mitgeteilt, die seit Beginn des Ruhreinbruchs ergangen sind und wirtschaftlichen Charakter tragen. Nach dem von der Deutschen Reichsregierung vertretenen Standpunkt sind alle diejenigen Verordnungen und Sonderverordnungen ungültig, die über den Rahmen von Artikel 3 des Rheinlandabkommens hinausgehen. Die Übersetzungen sind zum größten Teil von den französischen Dienststellen gefertigt.

[2]) Aufgehoben durch Verordnung 163, Artikel 7 (siehe nachstehend S. 26).

[3]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

Bedürfnisse der Armeen und auch für den Weiterbestnad der Bevölkerung notwendig ist:

Artikel 1. Es wird anerkannt, daß die in Essen eingesetzte Interalliierte Mission, welche tatsächlich an die Stelle des Kohlensyndikats bei Ausführung von dessen Aufgaben getreten ist, ihre Kontrolle auf die der Amtsbefugnis der Rheinlandkommission unterworfenen Gebiete ausdehnt.

Artikel 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Befehle werden mit den Strafen bestraft, die für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Rheinlandkommission angedroht sind.

Artikel 3. Die Verordnung ist auch im Gebiet des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 4. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beschlagnahme der Kohlensteuer im besetzten Gebiete. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 132 vom 18. Januar 1923.

Mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten absichtlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben, verordnet die Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Einnahmen, welche sich aus der Erhebung der Kohlensteuer im besetzten Gebiet ergeben, werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gesperrt. Von Beginn des 20. Januar ab wird hierüber eine besondere Rechnung geführt, für welche später Weisungen gegeben werden.

Infolge dieser Sperre können die Steuerschuldner sich (auch bei Rückständen) nur durch Zahlung an eine im besetzten Gebiet gelegene Kasse rechtsgültig befreien.

Zahlungsaufschub kann nur mit Genehmigung der Rheinlandkommission oder der von ihr hierzu ordnungsmäßig ermächtigten Delegierten gewährt werden.

Artikel 2. Die aus der Erhebung der Kohlensteuer stammenden Einnahmen, welche vor dem Beginn des 20. Januar erhoben sind, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich in den öffentlichen Kassen oder in den Postscheckämtern oder an einem anderen Orte befinden.

Jeder Schuldner wird selbst persönlich zum Zwangsverwalter (Sequester) der Summen bestellt, welche den Gegenstand einer Anmeldung bei der Steuerstelle oder einer Eintragung im Steuerbuch gebildet haben, aber noch nicht an eine öffentliche Kasse gezahlt sind.

Artikel 3. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Interalliierten Rheinlandkommission oder der von ihr hierzu ordnungsmäßig ermächtigten Delegierten die Fortschaffung der in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Beträge aus dem besetzten Gebiet weder ganz noch teilweise angeordnet oder vorgenommen werden.

Artikel 4. Alle Schriftstücke in den Akten und im Geschäftsgang, welche die Veranlagung oder Erhebung der Kohlensteuer oder die Streitigkeiten hierüber betreffen, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich bei den öffentlichen Dienststellen oder bei den Schuldnern befinden.

Die Fortschaffung dieser Schriftstücke aus dem besetzten Gebiet kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Interalliierten Rheinlandkommission oder ihrer hierzu ordnungsmäßig ermächtigten Delegierten weder angeordnet noch vorgenommen werden.

Artikel 5[1]). Das gesamte Personal, das im besetzten Gebiet an der Veranlagung oder Erhebung der Kohlensteuer, an den Streitigkeiten hierüber oder an der Aufstellung des Verteilungsplans für die Kohlenerzeugung oder an dessen Durchführung mitwirkt, wird unter die Befehlsgewalt der Interalliierten Rheinlandkommission gestellt, unbeschadet der Bestimmungen der Verordnungen über die Erfassung und Verteilung der Kohlen.

Namentlich müssen die gegenwärtig im besetzten Gebiet bestehenden Kohlensyndikate, welche an der Erhebung und Zahlung der Kohlensteuer beteiligt sind, ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der Rheinlandkommission oder ihrer Vertreter fortsetzen und ihre Akten unverletzt erhalten und im besetzten Gebiet belassen.

Artikel 6. Das im Artikel 5 bezeichnete Personal wird bis auf weiteres fortfahren, die ihm obliegenden Arbeiten der Veranlagung, Erhebung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Überwachung auszuführen, gemäß den gegenwärtig in Kraft befindlichen Tarifen und Bestimmungen, soweit diese den Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

Die Rheinlandkommission behält sich jedoch das Recht vor, einen gewissen Anteil der Kohlensteuer in ausländischen Devisen zu erheben.

Artikel 7. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen die in deren Ausführung ergehenden Befehle begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus Zolleinnahmen ergeben. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 133 vom 18. Januar 1923.

Unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung sowie mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten absichtlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Einnahmen, welche sich aus der Erhebung der Zolleinnahmen im besetzten Gebiete durch die deutsche Verwaltung bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren über die Grenze zwischen Deutschland und dem Auslande oder auf dem Rhein ergeben, sowie die ausländischen Devisen, welche von den ausführenden Personen aus Anlaß der Ausfuhr bei den Banken des besetzten Gebietes auf Grund der Vorschriften der Dienststellen für Ein- und Ausfuhrbewilligung eingezahlt werden müssen, werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gesperrt. Vom 20. Januar ab wird hierüber eine besondere Rechnung geführt, über welche später Weisungen ergehen werden.

Infolge der Sperre können die Schuldner sich (auch für Rückstände) nur durch Zahlung an eine Kasse im besetzten Gebiete rechtsgültig befreien. Zahlungsaufschub kann nur mit besonderer Genehmigung der Interalliierten Rheinlandkommission oder ihrer ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Delegierten gewährt werden.

Kein Erzeugnis kann eine im besetzten Gebiet gelegene Zollniederlage verlassen, ohne alle Abgaben, mit denen es belastet ist, sofort zu entrichten. Eine Ausnahme gilt für die Erzeugnisse, welche zur Aus-

[1]) Aufgehoben durch Verordnung 163, Artikel 7 (siehe nachstehend S. 26).

fuhr bestimmt sind oder welche nach einer anderen Zollniederlage befördert werden sollen.

Artikel 2. Die Beträge, welche aus den vor dem 20. Januar erhobenen Zolleinnahmen herrühren, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich in den öffentlichen Kassen, bei den Banken, bei den Postscheckämtern oder an irgendeinem anderen Orte befinden. Über diese Beträge wird von Beginn des 20. Januar ab eine besondere Rechnung geführt.

Die Schuldner werden zu Zwangsverwaltern (Sequestern) der geschuldeten und bei Beginn des 20. Januar noch nicht gezahlten Beträge bestellt.

Artikel 3. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an kann ohne eine besondere Erlaubnis der Rheinlandkommission oder ihrer ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Delegierten die Wegschaffung der in Artikel 1 und 2 bezeichneten Beträge aus dem besetzten Gebiet weder ganz noch teilweise angeordnet oder ausgeführt werden.

Artikel 4. Alle Schriftstücke in den Akten und im Geschäftsgang der mit der Erhebung der im Artikel 1 bezeichneten Einnahmen beauftragten Dienststellen werden gesperrt. Dies gilt namentlich für die Schriftstücke, betreffend die Veranlagung der Abgaben und Gebührnisse, die Streitigkeiten hierüber, oder betreffend die Erhebung dieser Erträgnisse, den Eingang der Einnahmen, deren Verwendung und gegebenenfalls deren Verteilung zwischen dem Reich und den Ländern.

Ohne besondere Genehmigung der Rheinlandkommission oder ihrer ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Delegierten kann die Wegschaffung dieser Schriftstücke aus dem besetzten Gebiete weder angeordnet noch ausgeführt werden.

Artikel 5. Die Verwaltung der Finanzen, der Zölle, der Überwachung der Grenzen sowie überhaupt das gesamte Personal, welches gegenwärtig im besetzten Gebiete in leitender Weise oder sonstwie teilnimmt an der Erhebung der im Artikel 1 bezeichneten Abgaben oder an der Erteilung der Ein- oder Ausfuhrbewilligungen, an der Überwachung der Ein- und Ausfuhr, an der Überwachung der Ablieferung von ausländischen Devisen durch die ausführenden Personen oder an der Überwachung der Kapitalflucht, werden unter die Befehlsgewalt der Interalliierten Rheinlandkommission gestellt, welche ihnen alle Anweisungen für den Dienst erteilen kann.

Bis auf weiteres sind die unter dem Befehl der Rheinlandkommission stehenden interalliierten Dienststellen für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen allein berechtigt, rechtsgültige Bewilligungen für die Firmen auszustellen, welche im besetzten Gebiet ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.

Artikel 6. Die im Artikel 5 bezeichneten Verwaltungen und das dort bezeichnete Personal werden bis auf weiteres fortfahren, die ihnen obliegenden Arbeiten der Veranlagung und Erhebung von Abgaben, der Ausstellung von Bewilligungen, der Überwachung und Beaufsichtigung und der Unterdrückung von Hinterziehungen gemäß den in Kraft befindlichen Bestimmungen auszuführen, soweit diese den Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

Artikel 7. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen einen in deren Ausführung ergehenden Befehl begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer diesen beiden Strafen bestraft.

Artikel 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beschlagnahme gewisser Pfänder, welche sich aus der Verwaltung und Ausbeutung der Einnahmequellen aus den Forsten des besetzten Gebietes ergeben. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 134 vom 18. Januar 1923.

Unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung sowie mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten absichtlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Interalliierte Rheinlandkommission schreitet zur Beschlagnahme der Erträge aus der Verwaltung und Ausbeutung der Staats- und Gemeindewälder des besetzten Gebiets.

Infolgedessen kann das gegenwärtig in den Schlägen oder auf den Lagerplätzen dieser Forsten befindliche Holz nur mit Genehmigung der Rheinlandkommission oder ihrer ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Delegierten fortgeschafft werden.

Artikel 2. Die Beträge, welche sich aus der Verwaltung und Ausbeutung der Staats- und Gemeindeforsten des besetzten Gebiets ergeben, werden vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gesperrt. Von Beginn des 20. Januar ab wird hierüber eine besondere Rechnung geführt, für welche später besondere Weisungen gegeben werden.

Infolge der Sperre kann eine gültige Zahlung auch für Rückstände nur an eine im besetzten Gebiete gelegene Kasse bewirkt werden, wenn es sich handelt:

a) um die Zahlung aller Gebührnisse, Abgaben oder irgendwelcher sonstiger Erträgnisse, welche der Verwaltung der Forsten des besetzten Gebiets geschuldet werden,
b) um die Ausführung irgendeines Geschäfts, das von den Dienststellen für die Verwaltung oder Ausbeutung der Staats- oder Gemeindeforsten des besetzten Gebiets abgeschlossen ist oder abgeschlossen wird.

Zahlungsaufschub kann nur mit Genehmigung der Rheinlandkommission oder ihrer ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Delegierten gewährt werden.

Artikel 3. Die Beträge, welche aus der Verwaltung oder Ausbeutung der Einnahmequellen aus den Staats- oder Gemeindeforsten herrühren und vor Beginn des 20. Januar erhoben sind, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich in den öffentlichen Kassen, bei den Banken, den Postämtern, den Postscheckämtern oder in irgendeiner sonstigen öffentlichen oder privaten Kasse befinden. Von Beginn des 20. Januar ab wird über diese Beträge eine besondere Rechnung geführt.

Die Schuldner werden zu Zwangsverwaltern (Sequestern) der geschuldeten und bei Beginn des 20. Januar noch nicht gezahlten Beträge bestellt.

Artikel 4. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Interalliierten Rheinlandkommission oder ihrer ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Delegierten die Wegschaffung der in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beträge weder ganz noch teilweise angeordnet oder ausgeführt werden.

Artikel 5. Alle Schriftstücke in den Akten oder im Geschäftsgang der Dienststellen, welche mit den in den Artikeln 1, 2 und 3 bezeichneten Einnahmeerhebungen und Verwaltungen beauftragt sind, werden gesperrt. Dies gilt namentlich für die Schriftstücke über die Veranlagung der Abgaben und Gebührnisse, über die Streitigkeiten hierüber, über die Erhebung der Erträgnisse, über den Eingang der Einnahmen, über deren Verwendung und deren Verteilung zwischen dem Reich und den Ländern.

Die Fortschaffung dieser Schriftstücke aus dem besetzten Gebiete kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Interalliierten Rheinland-

kommission oder ihrer ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Delegierten weder angeordnet noch ausgeführt werden.

Artikel 6. Die Verwaltungen der Forsten, der Domänen und Finanzen sowie überhaupt das gesamte Personal, welches im besetzten Gebiet teilnimmt an den im Artikel 1 bezeichneten Erhebungen, Verwaltungen, Streitigkeiten hierüber oder Ausbeutungen, wird unter die Befehlsgewalt der Interalliierten Rheinlandkommission gestellt. Das gleiche gilt für die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, welche Eigentümer von Wäldern sind, bezüglich ihrer Beteiligung an der Verwaltung oder Ausbeutung dieser Forsten.

Artikel 7. Die im Artikel 6 bezeichneten Verwaltungen und das dort bezeichnete Personal werden bis auf weiteres fortfahren, die ihnen obliegenden Arbeiten der Veranlagung, Erhebung, Verwaltung, Ausbeutung, Beaufsichtigung oder Überwachung gemäß den gegenwärtig in Kraft befindlichen Bestimmungen auszuführen, soweit diese den Verordnungen der Rheinlandkommission oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

Artikel 8. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen einen zu deren Ausführung ergehenden Befehl begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Millionen Mark und mit einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Bildung von Komitees zur Durchführung der Verordnungen 132, 133 und 134. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 135 vom 20. Januar 1923.

Unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung sowie mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1.

Komitees.

Zur Durchführung der Verordnungen 132, 133 und 134 sowie überhaupt aller Sonderverordnungen über die Zollerhebung, die Ein- und Ausfuhr, die Forsten und die Kohlen werden gebildet:

ein leitendes Zollkomitee,
ein leitendes Komitee für Ein- und Ausfuhrbewilligungen,
ein leitendes Komitee für die Forsten,
ein Sonderkomitee für Kohlen- und Bergwerke,
ein Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung.

Artikel 2.

Allgemeine Befugnisse der Komitees.

Die im Artikel 1 bezeichneten Komitees sind — ein jedes für seinen Bereich — durch Ermächtigung der Rheinlandkommission damit beauftragt, die Verordnungen 132, 133 und 134 unter den im nachstehenden Artikel 3 und den folgenden Artikeln angegebenen Bedingungen durchzuführen. Sie haben Befehlsgewalt über das gesamte alliierte und deutsche Personal der Dienststellen, welche jeweils ihrer Leitung unterstellt sind.

Sie können im Rahmen der Verordnungen der Rheinlandkommission Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen für die Durchführung des Dienstes erlassen, mit dem sie beauftragt sind[1]).

[1]) Eine amtliche Zustellung der Anordnungen dieser von Deutschland nicht anerkannten Komitees erfolgt nicht. Eine vollständige Wiedergabe den Anordnungen war daher nicht möglich, auch ist die Zuverlässigkeit nicht gewährleistet.

Artikel 3.

Leitendes Zollkomitee.

Das leitende Zollkomitee (**Comité directeur des douanes**) ist damit beauftragt,

a) darüber zu wachen, daß die deutschen Dienststellen die Zolleinnahmen im besetzten Gebiet gemäß und entsprechend den von der Rheinlandkommission genehmigten Tarifen richtig erheben,
b) darüber zu wachen, daß die für das Ausland bestimmten oder aus dem Ausland kommenden Waren, die einer Aus- oder Einfuhrbewilligung unterliegen, in das besetzte Gebiet, selbst auf einem Umwege, nicht eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden können, ohne mit einer von dem leitenden Komitee der Rheinlandkommission für Ein- und Ausfuhrbewilligungen ausgestellten Genehmigung versehen zu sein,
c) die Unterdrückung von Hinterziehungen zu überwachen,
d) dafür zu sorgen, daß die als Zolleinnahmen gesperrten oder beschlagnahmten Beträge richtig an die dafür bezeichneten alliierten Banken abgeführt werden, und dies der Dienststelle für die Verrechnung anzuzeigen,
e) die geeigneten statistischen Erhebungen vorzunehmen.

Artikel 4.

Das leitende Zollkomitee hat Befehlsgewalt über das gesamte Personal, das an der Durchführung des Zolldienstes oder an der Erhebung der aus Anlaß der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Einnahmen beteiligt ist, ferner über das Personal, das an der Ermittelung, Verfolgung oder Bekämpfung der Hinterziehungen beteiligt ist, insonderheit über die Dienststellen des Zollwesens, der Post und Eisenbahn, soweit diese letzteren an den Zollgeschäften teilnehmen, über die Kontrollbehörden der Ein- und Ausfuhr und über die „Zollgrenzkommissariate".

Das Komitee ist berechtigt, sowohl bei den Verwaltungsdienststellen als auch bei den ausführenden oder einführenden Personen jede Nachprüfung und Stichprobe vorzunehmen, die es zur Durchführung seines Auftrages für notwendig erachtet.

Artikel 5.

Das leitende Zollkomitee erhält seine Richtlinien für die Fragen allgemeiner Art und namentlich für solche Fragen, welche einen Eingriff der Rheinlandkommission notwendig machen, von den betreffenden Komitees der Rheinlandkommission.

In diesem Falle beraten die Komitees unter besonderer Mitwirkung des italienischen Delegierten oder seines Vertreters.

Artikel 6.

Leitendes Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.

Das leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen (**Comité directeur des licences d'importation et d'exportation**) ist damit beauftragt:

a) die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für die Firmen, welche ihren Sitz oder ihre Niederlassung im besetzten Gebiet haben, zu prüfen und zu erteilen,
b) darüber zu wachen, daß die Ausfuhrgenehmigungen grundsätzlich in ausländischen Devisen fakturiert werden, und daß diese Genehmigungen den ausführenden Personen nur dann erteilt werden, wenn sie einen Teilbetrag in ausländischen Devisen für jede Industrie bei einer hierfür bezeichneten alliierten Bank vorher hinterlegt oder später zu hinterlegen sich verpflichtet haben,

c) dem Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung regelmäßig die so festgesetzten Verpflichtungen und Hinterlegungen anzuzeigen,
d) eine Sammlung der Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen über die Erteilung von Genehmigungen herzustellen und auf dem laufenden zu halten, desgl. alle zweckmäßigen statistischen Arbeiten zu machen,
e) die Beträge zu verwalten, welche bei der Erteilung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen als Gebühren für die Verwaltungskosten erhoben werden.

Artikel 7.

Das leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen hat Befehlsgewalt über das gesamte alliierte und deutsche Personal, das an der Prüfung und Erteilung der Genehmigungen beteiligt ist. Das Komitee tritt mit dem Zolldienst zwecks Unterdrückung der Hinterziehungen bei den Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in Verbindung, sowie mit dem Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung zwecks Unterdrückung der Hinterziehungen bei der Ablieferung der ausländischen Devisen durch die ausführenden Personen.

Das Komitee ist befugt, zwecks Vornahme der zweckmäßigen Nachprüfungen jede Untersuchung oder Stichprobe, auch bei den ausführenden oder einführenden Personen, vorzunehmen.

Artikel 8.

Das leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen erhält seine Richtlinien für Fragen allgemeiner Art und namentlich für solche, die einen Eingriff der Rheinlandkommission notwendig machen, von den betreffenden Komitees der Rheinlandkommission.

In diesem Falle beraten die Komitees unter besonderer Mitwirkung des italienischen Delegierten oder seines Vertreters.

Artikel 9.

Leitendes Komitee für die Forsten.

Das leitende Komitee für die Forsten (Comité directeur des forêts) ist beauftragt:

a) die Verwaltung und Ausbeutung der Staats- und Gemeindeforsten zu überwachen,
b) nötigenfalls zu veranlassen, daß zusätzliche Holzfällungen vorgenommen werden, damit den von der Reparationskommission vorgeschriebenen Holzlieferungen entsprochen wird, sowie diese Lieferungen zu veranlassen,
c) dafür zu sorgen, daß die Einnahmen aus den Forsten sowie die Beträge, die aus den zugunsten der Alliierten gesperrten oder beschlagnahmten Einnahmen aus den Forsten herrühren, an die hierfür bezeichneten alliierten Banken richtig abgeführt werden.

Artikel 10.

Das leitende Komitee für die Forsten hat Befehlsgewalt über das gesamte Personal, das an der Leitung und Ausbeutung der Einkünfte aus den Forsten beteiligt ist.

Artikel 11.

Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke.

Das Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke (Comité special des charbons et des mines) wird von jetzt ab damit beauftragt:

a) darüber zu wachen, daß im besetzten Gebiet die Kohlensteuer richtig veranlagt wird,
b) dem leitenden Zollkomitee die Summen anzuzeigen, die als Kohlensteuer zu zahlen sind.

Das Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke hat Befehlsgewalt über das gesamte in Artikel 5 der Verordnung 132[1]) bezeichnete Personal.

Es ist befugt, alle ihm geeignet erscheinenden Ermittelungen vornehmen zu lassen, auch bei Einzelpersonen, die der Kohlensteuer unterworfen sind.

Die übrigen Befugnisse des Sonderkomitees für Kohlen und Bergwerke werden durch eine weitere Verordnung geregelt werden.

Artikel 12.

Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung.

Das Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung (Comité spécial de la comptabilité générale) ist damit beauftragt

a) darüber zu wachen, daß die ausländischen Devisen von den ausführenden Personen an die vom leitenden Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bezeichneten alliierten Banken richtig und tatsächlich abgeliefert werden, sowie die Einwechselung dieser Devisen vorzunehmen,
b) die Verrechnung der Beträge, die von jedem der durch diese Verordnung eingesetzten Komitees eingenommen werden, zusammenzufassen,
c) den Haushaltsplan für die Ausgaben aufzustellen, die für die Tätigkeit dieser Komitees sowie der ihnen unterstellten Dienststellen erforderlich sind,
d) für die Ausgaben der leitenden Komitees Zahlungsanweisungen auszustellen,
e) der Rheinlandkommission periodisch den Reinertrag aus der Ausbeutung der beschlagnahmten Pfänder abzuliefern.

Artikel 13.

Das Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung ist befugt sowohl bei den Dienststellen als auch bei den Banken und den Einzelpersonen alle Nachprüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die es zur Durchführung seines Auftrages für unerläßlich hält.

Artikel 14.

Strafen.

Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen die von den Komitees erlassenen Ausführungs- oder Auslegungsbestimmungen begeht, unterliegt den in den Verordnungen 132[1]), 133[1]) und 134[2]) der Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen.

Artikel 15.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Regelung der Zölle sowie der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 136 vom 20. Januar 1923.

Unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung, sowie mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Teil I. Zölle.

Artikel 1. Die Waren, welche aus anderen Ländern als dem unbesetzten Deutschland über die Westgrenze oder auf dem Rhein in

[1]) Siehe vorstehend S. 4.
[2]) Siehe vorstehend S. 5.

das besetzte Gebiet eingeführt werden, sowie die Waren, welche aus den besetzten Gebieten über die Westgrenze oder auf dem Rhein nach anderen Ländern als dem unbesetzten Deutschland ausgeführt werden, unterliegen den Abgaben und Gebühren, die in den gegenwärtig geltenden deutschen Tarifen und Bestimmungen vorgesehen sind.

Artikel 2. Im Osten der Gebiete, welche auf Grund des Rheinlandabkommens sowie später militärisch besetzt worden sind, wird eine Überwachungseinrichtung geschaffen, die hauptsächlich nachzuprüfen hat, ob die aus den besetzten Gebieten kommenden oder für sie bestimmten Waren tatsächlich mit einer Genehmigung versehen sind, die von den unter Aufsicht der Rheinlandkommission stehenden Dienststellen ausgestellt ist.

An dieser östlichen Besetzungsgrenze werden gegenwärtig keine Zollabgaben erhoben.

Das leitende Zollkomitee wird für diese Einrichtung Bestimmungen treffen.

Artikel 3. Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, genießen völlig die gleichen Erleichterungen, die gewöhnlich dem internationalen Durchgangsverkehr gewährt werden, d. h. sie sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten von allen Abgaben befreit, unter der Bedingung, daß die Vorschriften für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

Artikel 4. Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland über die Westgrenze oder auf dem Rhein durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland befördert werden, entrichten an das erste Eingangsbüro oder an das erste zu ihrem Empfang befugte Büro der besetzten Gebiete die gleichen Abgaben, als wenn sie für die besetzten Gebiete bestimmt wären.

Die Waren, welche aus dem unbesetzten Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, entrichten bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten die Ausfuhrabgaben, welche in den deutschen Gesetzen und Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das unbesetzte Deutschland nach den besetzten Gebieten befördert werden, brauchen für die Einfuhr in das besetzte Gebiet keine Abgaben zu entrichten, vorausgesetzt, daß sie mit einer Ursprungsbescheinigung und mit einer von den deutschen Behörden ausgestellten Quittung über die Bezahlung der Zollabgaben versehen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikel 5.

Die Waren, welche aus den besetzten Gebieten durch das unbesetzte Deutschland nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, entrichten keine Ausfuhrabgaben, vorbehaltlich der im nachstehenden Artikel 5 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 5. Wenn festgestellt wird, daß eine Ware, die aus den besetzten Gebieten stammt oder für sie bestimmt ist, von dem gewöhnlichen Beförderungswege umgeleitet worden ist, um sie den von der Rheinlandkommission oder ihren Komitees festgesetzten Lasten und Verpflichtungen zu entziehen, namentlich dadurch, daß sie nach dem unbesetzten Deutschland geleitet wird, so können die alliierten Behörden alle Maßnahmen treffen, um die Durchführung der Verpflichtungen sicherzustellen und die Hinterziehung zu verhüten. Der Versender oder der Empfänger der Ware oder die Verwaltungsbehörden, welche für die Umleitung verantwortlich sind, unterliegen den für Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorgesehenen Strafen.

Artikel 6. Die gegenwärtig geltenden deutschen Gesetze und Bestimmungen über die Zölle bleiben im besetzten Gebiet in Kraft, soweit sie nicht mit den Verordnungen der Rheinlandkommission oder mit den vom leitenden Zollkomitee erlassenen Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Artikel 7. Die Interalliierte Rheinlandkommission behält sich vor, die Zollerhebung sowie die Tarife und Abgaben, die bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr anzuwenden sind, durch einfachen Beschluß abzuändern.

Artikel 8. Die Bestimmungen der Verordnung 118 über die Zollfreiheit, die den Mitgliedern und dem Personal der Rheinlandkommission und der Besatzungsarmeen eingeräumt sind, bleiben unberührt.

Teil II. Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.

Artikel 9. Jede der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung unterliegende Ware, die für die besetzten Gebiete bestimmt ist oder aus ihnen herkommt und aus einem anderen Lande als Deutschland kommt oder dafür bestimmt ist, muß — gleichwie auf welchem Wege sie befördert wird — mit einer Genehmigung versehen sein, welche von den unter der Aufsicht der Rheinlandkommission stehenden Dienststellen ausgestellt ist.

Artikel 10. Jede Behörde und jede Person, welche die freie Verwendung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen, die von den unter der Befehlsgewalt der Rheinlandkommission stehenden Dienststellen ausgestellt sind, behindert oder welche durch eine unerlaubte Handlung die Inhaber dieser Genehmigungen schädigt oder zu schädigen versucht, unterliegt den für Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorgesehenen Strafen.

Teil III. Verschiedene Dienstzweige.

Artikel 11. Das Personal der Verwaltungen der Eisenbahn, der Post und Telegraphie, der Schiffahrt und der Staatsmonopole im besetzten Gebiet, das bei der Tätigkeit der Dienststellen des Zollwesens und der Ein- und Ausfuhrbewilligungen mitzuwirken hat, ist verpflichtet, die Anweisungen und Befehle zu befolgen, welche von der Rheinlandkommission, ihren Komitees oder von den Behörden erlassen werden, die von ihr beauftragt sind, die Weiterarbeit dieser Dienstzweige zu gewährleisten.

Die Interalliierte Feldeisenbahnkommission und die Interalliierte Feldschiffahrtskommission sind besonders beauftragt, in Zusammenarbeit mit den von der Rheinlandkommission geschaffenen besonderen Dienststellen alle Anweisungen zu geben, um die Mitwirkung des Personals der Eisenbahn- und Schiffahrtsverwaltungen bei der Tätigkeit der Dienststellen des Zollwesens und der Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu gewährleisten.

Teil IV. Strafen und Zuständigkeit der Gerichte.

Artikel 11. Jedes Manöver oder Geschäftsgebaren, das eine Verminderung des Ertrages oder der Wirksamkeit der obigen Anweisungen zur Folge hat, wird von der Rheinlandkommission unterdrückt. Zu diesem Zwecke kann sie die erforderlichen Nachprüfungen bei Verbänden oder Einzelpersonen anordnen und den Beteiligten nötigenfalls von Amts wegen eine besondere, nach ihren früheren Einfuhren oder Ausfuhren berechnete Abgabe auferlegen, unbeschadet der Geldbußen und Strafen, die sie für angemessen hält.

Artikel 13. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen die Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen begeht, die auf Grund dieser Verordnung von den durch Verordnung Nr. 135[1]) eingesetzten Komitees erlassen werden, oder wer sich einer Übertretung oder eines Vergehens hinsichtlich der Zölle oder der Genehmigungen

[1]) Siehe vorstehend S. 6.

schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Beschlagnahme der unter Hinterziehung eingeführten oder ausgeführten Waren erkannt werden.

Falls jedoch die durch den vorstehenden Artikel aufrechterhaltenen deutschen Gesetze und Verordnungen höhere Strafen vorsehen, können diese Strafen angewandt werden.

Artikel 14. Die alliierten Zollbeamten haben, falls die deutschen Beamten abwesend sind oder sich weigern, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, die gleichen Rechte wie diese Beamten bezüglich der Feststellung und Unterdrückung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften. Die von ihnen zu diesem Zwecke aufgesetzten Berichte und Protokolle werden in den Formen angefertigt, die entweder durch ihre nationale Gesetzgebung oder durch die deutsche Gesetzgebung vorgeschrieben sind.

Die Delegierten des leitenden Zollkomitees üben das Recht der Verhandlung in Zollangelegenheiten unter den Bedingungen aus, die durch die Ausführungsbestimmungen des leitenden Zollkomitees vorgesehen sind.

Artikel 15. Die alliierten Militärgerichte sind zuständig für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen 132[1]), 133[1]), 134[2]), 135[3]) und 136 sowie gegen alle weiteren Verordnungen, die später in Sachen der Zölle, der Forsten, der Kohlen oder der Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sowie für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, welche von den leitenden Komitees oder Dienststellen der Rheinlandkommission auf Grund dieser Verordnungen erlassen werden.

Artikel 16. In Abänderung der vorstehenden Bestimmung können die Rheinlandkommission oder die von ihr hierzu bezeichneten alliierten Behörden bestimmte Angelegenheiten oder Klassen von Angelegenheiten den deutschen Gerichtsbehörden überweisen.

Artikel 17. Eine kurze Inhaltsangabe der von den deutschen Gerichten gemäß Artikel 16 dieser Verordnung erlassenen Urteile wird allmonatlich von den deutschen Gerichtsbehörden den leitenden Komitees oder ihren hierfür bezeichneten Delegierten nach den von den leitenden Komitees vorgeschriebenen Mustern übersandt. Den Delegierten der leitenden Komitees steht es jederzeit frei, die Vorlegung der Akten zu verlangen.

Außerdem haben die deutschen Gerichtsbehörden den leitenden Komitees einen Monatsbericht über den Stand der schwebenden Verfahren sowie über die in dem Monat erlassenen Urteile zu erstatten.

Artikel 18. Die leitenden Komitees können binnen einer Frist von 15 Tagen nach Empfang der kurzen Inhaltsangabe der von den deutschen Gerichten auf Grund des Artikel 2 (17?) erlassenen Urteile Berufung gegen diese Urteile bei der Rheinlandkommission einlegen, welche selbst über diese Berufung entscheiden oder sie an jede, von ihr bezeichnete Behörde oder Gerichtsbarkeit zurückverweisen kann.

Artikel 19. Die Interalliierte Rheinlandkommission kann in jedem Stadium des Verfahrens über die Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit beschließen.

Artikel 20. Alle Entscheidungen, welche von einer außerhalb der besetzten Gebiete befindlichen Gerichtsbarkeit in Sachen der Zölle, der Ein- und Ausfuhr, der Forsten oder der Kohlen über Handlungen oder Zuwiderhandlungen getroffen werden, die in den besetzten Gebieten nach dem 20. Januar 1923 begangen werden, können in den besetzten Gebieten nicht vollstreckt werden.

[1]) Siehe vorstehend S. 4.
[2]) Siehe vorstehend S. 5.
[3]) Siehe vorstehend S. 6.

Auf Grund des vorstehenden Artikel 19 bestimmt die Rheinlandkommission auf Antrag der Beteiligten das Gericht, bei dem die Berufungen einzulegen sind, die nach der deutschen Gerichtsordnung bei Gerichten im unbesetzten Deutschland einzulegen wären.

Artikel 21. Die von den deutschen Gerichten verhängten Geldstrafen sowie der Erlös für den Verkauf von Waren, deren Beschlagnahmung sie angeordnet haben, sind für Rechnung der Rheinlandkommission an diejenige Kasse in den besetzten Gebieten abzuführen, die dem Sitz des erkennenden Gerichts am nächsten liegt.

Artikel 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aus- und Einfuhr. Ausführungsbestimmungen Nr. 1 des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen (ohne Datum) zu den Verordnungen Nr. 135 und 136.

Die Interalliierte Rheinlandkommission in Coblenz erläßt durch ihren leitenden Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen auf Grund der Verordnungen Nr. 135[1]) und 136[2]) der Rheinlandkommission folgende Verfügung:

Artikel 1. Das Verzeichnis der für die Ausfuhr freigegebenen Erzeugnisse, so wie dasselbe durch die deutsche Bestimmung festgelegt wurde, bleibt bis zur neuen Anordnung in Kraft.

Artikel 2. Der Preis der Waren, welche Gegenstand der Ausfuhrbewilligungsanträge sind, muß in fremden Devisen ausgedrückt sein, die notiert werden, und zwar: die Geldsorten von Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland, der Schweiz, dem Großherzogtum Luxemburg, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Finnland, der Tschecho-Slowakei, der Türkei, den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Kanada, Südamerika, Mittelamerika, Japan, China, Persien, sowie den Kolonien und den Schutzgebieten dieser Länder. Die Preise in Mark sind unzulässig außer nur ganz ausnahmsweise, vornehmlich für Ausfuhrsendungen mit Bestimmung nach anderen Ländern als diese oben erwähnten.

Artikel 3. Die Gewährung der Ausfuhrbewilligungen bleibt den Bedingungen vom Mindestpreis unterworfen. Die Ausfuhrbewilligungen können vom leitenden Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen bei Vorweisung der Lieferwerksbescheinigung gewährt werden.

Artikel 4. Die Ausgabe der Ausfuhrbewilligungen ist außerdem unterworfen:

1. Der Zahlung der Gebühren an die Kasse des Interalliierten Ein- und Ausfuhramts, Bad Ems, Hotel Gutenberg. Der Prozentsatz der Gebühren ist für die Ausfuhrbewilligung auf 3 v T vom Werte festgesetzt.

2. Der vorherigen Entrichtung der Ausfuhrabgabe zu Händen der Interalliierten Ämter. Diese Taxe ist vorläufig für alle Erzeugnisse auf 10 v H vom Wert festgesetzt und muß in der auf der Bewilligungsbescheinigung vorgeschriebenen Geldsorte beglichen werden.

Diese Taxe kann entweder direkt an die Kasse des Interalliierten Ein- und Ausfuhramts von Bad Ems oder an eine der bezeichneten alliierten Banken für Rechnung des leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen (Konto Ausfuhrabgabe) abgeführt werden. In diesem letzteren Fall muß der Exporthändler seinem Bewilligungsantrage die ihm von der Bank ausgehändigte Quittung beifügen.

[1]) Siehe vorstehend S. 6.
[2]) Siehe vorstehend S. 7.

Die bis zur neuen Anordnung bezeichneten Banken sind die nachstehenden; ihr Zuständigkeitsgebiet kann später abgeändert werden:

Name der Bank	Empfängt die Einzahlungen der Ausfuhrhändler, die in den nachstehenden Gebieten ihren Sitz haben
Banque Belge pour l'Etranger, Filiale Köln.	Belgisches Besetzungsgebiet (linksrheinisch) und Ruhrort.
Société Générale Alsacienne de Banque, Filiale Köln.	Brückenkopf von Düsseldorf und das besetzte Ruhrbecken (ohne Ruhrort).
Lloyds & National Provincial Foreign Bank Co. Ltd., Köln.	Englisches Besetzungsgebiet.
Société Générale Alsacienne de Banque, Filiale Ludwigshafen.	Pfalz.
Société Générale Alsacienne de Banque, Filiale Mainz.	Der übrige Teil des französischen Besetzungsgebiets.

3. Der schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, den durch das dieser gegenwärtigen Bestimmung beigefügte Verzeichnis für jede Kategorie von Erzeugnissen festgelegten Betrag an fremden Devisen für Rechnung des Sonderausschusses der Generalbuchhaltung der Rheinlandkommission in eine der obenbezeichneten alliierten Banken einzuzahlen. Diese Verpflichtung muß nach dem Formular A, dessen Muster der gegenwärtigen Bestimmung beigefügt ist, aufgestellt und unter Beilegung von drei Duplikaten zugleich mit dem Bewilligungsantrag an das Ein- und Ausfuhramt von Bad Ems gerichtet werden, das dem Antragsteller bei Gewährung der Ausfuhrbewilligung einen Verpflichtungsempfangsschein aushändigen wird, in welchem die Nummer und das Datum der Ausgabe der Ausfuhrbewilligung angegeben sind.

Die Einzahlung der Devisen muß von seiten des Ausfuhrhändlers unverzüglich nach dem Eingang dieser Devisen und in einer höchstens der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung gleichkommenden Frist bewerkstelligt werden. Der Ausfuhrhändler muß der Bank bei der Einzahlung die Nummer und das Datum der Ausgabe der Ausfuhrbewilligung anzeigen, welche sich auf der Empfangsbescheinigung befinden, die ihm als Quittung seiner Verpflichtung ausgehändigt wurde, so wie es oben angegeben ist.

Die auf diese Weise entrichteten Devisen bleiben zur Verfügung der Rheinlandkommission und berechtigen, dem Einzahler eine entsprechende Summe in Papiermark nach dem vom Sonderausschuß der Generalbuchhaltung festgesetzten Kurs zurückzuerstatten.

Die Ausfuhrhändler, welche ihre Verpflichtung zur Entrichtung der fremden Devisen nicht einhalten sollten, würden sich der Verweigerung jeder weiteren Bewilligung aussetzen, unbeschadet der Geldbußen, Sanktionen und Strafen, die für die Übertretung der Verordnungen der Rheinlandkommission oder der auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen vorgesehen sind.

Artikel 5. Die Ausfuhrbewilligungsanträge müssen an das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems, Hotel Gutenberg, gerichtet werden. Sie müssen auf graublauem Papier entsprechend dem dieser Bestimmung beigelegten Muster B[1]) geschrieben sein, und zwar in vier Exemplaren, im Urtext und in drei Abschriften. Dem Urtext muß die vom obigen Artikel 4 vorgesehene geschriebene Verpflichtungsurkunde beigefügt werden. Die Abschriften des Ausfuhrbewilligungsantrages müssen in Rot die deutlich sichtbare Bezeichnung „Duplikat" tragen; jede einzelne von ihnen muß von einer Abschrift der obengenannten Verpflichtungsurkunde begleitet sein. Hat der Ausfuhrhändler den Betrag der Ausfuhrabgabe in eine Bank eingezahlt, so muß die von der Bank ausgestellte Quittung ebenfalls dem Antrag beigelegt werden.

[1]) Fehlt, vgl. aber Anlage 4.

Alle Auskünfte bezüglich der vom Ausfuhrhändler zu erfüllenden Förmlichkeiten können bei dem Interalliierten Ein- und Ausfuhramt zu Bad Ems eingeholt werden.

Artikel 6. Die Vorschriften der gegenwärtigen Bestimmung finden bei allen Warengattungen Anwendung, mit Ausnahme der Kohlen und jeglichen Brennmaterials, wofür die Ausfuhrbewilligungen auch weiterhin beim Kohlenausschuß der Rheinlandkommission beantragt werden müssen.

Artikel 7. Die gegenwärtige Bestimmung tritt unverzüglich in Kraft.

Anlage 1.

Hohe Interalliierte Rheinlandkommission.
Leitender Ausschuß
für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.
Interalliiertes Ein- und Ausfuhramt
Bad Ems.

Aufstellung der Prozentsätze der abzuliefernden fremden Devisen.

Gruppe I: Lebensmittel.	
Bier	25 v H
Tabakfabrikate, Schokolade- und Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren, Nahrungsmittel	30 „
Gruppe Ib: Öl.	
Lack, Lackfarben und angemachte Farben, Seife, Seifenprodukte, Linkrusta, Linoleum, pflanzliche und tierische Öle und Fette	30 „
Ölkuchen	0 „[1])
Gruppe Ic: Mineralien.	
Mineralöle, Benzin, Benzol, Paraffin, Kerzen	30 „
Steinkohlenteer sowie Steinkohlenteeröle	100 „
Gruppe II: Textilien.	
Textilien	30 „
Gruppe III: Glas.	
Glas	50 „
Kautschuk	30 „
Musikinstrumente	60 „
Schallplatten	100 „
Sprechapparate	33⅓ „
Schnitz- und Formerstoffe	60 „
Gruppe III: Papier.	
Papierfach	40 „
Buchgewerbe: Kunstverleger	50 „
Bilderbücher	40 „
Gruppe IV: Steine.	
Feinkeramik	50 „
Grobkeramik, Steine und Erden, Natursteine, Zement	100 „
Gruppe IV: Holz.	
Roh- und Sägeholz	60 „
Korb- und Flechtwaren, Strohhüte, Pinsel	50 „
Bürstenwaren	20 „
Borsten	10 „
Gruppe IV: Industrie.	
Holzverarbeitende Industrie (einschließlich Fässer und Holzkonstruktionen)	70 „
Bleistifte	60 „

[1]) ?

Gruppe V: Metall.	
Erze, Rohmetalle, Metall-Halbfabrikate, Metallmaterial, Metallabfälle wie Schlacken, Gekrätz, Aschen, Fertigerzeugnisse aus Edelmetallen, Salz; Tonerde und Kupfervitriol	100 v H
Gruppe V: Eisen.	
Eisenerze, Eisenrohmetall und Stahl, Eisen- und Stahlhalbfabrikate, Eisenschrott und Abfälle (Schlacken), Schmiedestücke	100 „
Gruppe VI: Chemikalien.	
Chemikalien	50 „
Gruppe VII: Feinmechanik.	
Feinmechanik und Optik	100 „
Gießereibetrieb	50 „
Bandagen und Bruchbänder	30 „
Gruppe VII: Maschinen.	
Maschinen	25 „
Gebrauchte Maschinen	100 „
Kratzen	0 „[1]
Gruppe VII: Metallerzeugnisse.	
Metallerzeugnisse und Bijouteriewaren, Beleuchtungskörper, Haus- und Küchengeräte aus Metall	30 „
Gruppe VIII: Eisen.	
Achsen für Wagen, Voll-, Neben- und Straßenbahnen, Achsenlager für Feldbahnen	33⅓ „
Anker	33⅓ „
Apparate für chemische und verwandte Industrien, Brennereien, Trockeneinrichtungen, Zuckerfabriken	33⅓ „
Armaturen	33⅓ „
Hähne, Ventile	33⅓ „
Schieber	33⅓ „
Ausrüstungsgegenstände für Rohrleitungen und Behälter	33⅓ „
Autogene Schweißapparate	33⅓ „
Bandeisen (kaltgewalzt, warmgewalzt II legiert, Verpackungsbandeisen)	33⅓ „
Verzinkte Bleche, Blecharbeiten	33⅓ „
Bandeisenkörbe	33⅓ „
Bandstahl	33⅓ „
Gelochte und Edelstahlbleche	33⅓ „
Blechdosen aus Weißblech	33⅓ „
Gezogener Draht	33⅓ „
Drahterzeugnisse	33⅓ „
Drahtgeflecht	33⅓ „
Edelstahl in Stäben	33⅓ „
Economiser	33⅓ „
Eisenkonstruktionen	33⅓ „
Eisenbahnsignalteile	33⅓ „
Federn für Automobile und Eisenbahnwagen	33⅓ „
Blattspiralfedern	33⅓ „
Schraubenfedern, Eiszellen	33⅓ „
Federn für Straßenfuhrwerke	33⅓ „
Feldbahnmaterial (Muldenkippwagen, Drehscheiben, Weichen, Feldschmieden)	33⅓ „
Fittings und Flanschen	33⅓ „
Gegenstromvorwärmer	33⅓ „
Gußräder für Klein- und Feldbahnen	33⅓ v H
Handtransportgeräte	33⅓ „
Heizungskessel	33⅓ „
Heizkörper (Radiatoren)	33⅓ „
Industrieöfen	33⅓ „
Ketten	33⅓ „
Kernstützen	33⅓ „
Kleinhebezeuge	33⅓ „
Lackröhren	33⅓ „
Maschinenteile (Schmiedeeisen, roh)	33⅓ „
Schmiedestücke (aus Edelstahl)	33⅓ „
Siederohrdichtmaschinen	33⅓ „
Stahlflaschen	33⅓ „
Gezogenes Stangeneisen	33⅓ „
Gewöhnliche Stahlmagnete	33⅓ „
Tacks	33⅓ „
Tanks	33⅓ „
Komprimierte und gezogene Wellen	33⅓ „
Walzen (Hartguß)	33⅓ „
Filter	33⅓ „
Filterpressen	33⅓ „
Gaserzeuger (Generatoren) und Heizungsanlagen	33⅓ „
Trockenapparate	33⅓ „
Großwasserraumkessel, Steilrohr- und Wasserrohrkessel	33⅓ „
Handfeuerlöscher	33⅓ „
Stahlformguß (roh und bearbeitet)	33⅓ „
Webelitzen	33⅓ „
Munition	33⅓ „
Radreifen	33⅓ „
Radsätze (für Vollbahnen)	33⅓ „
Stahlspäne zum Reinigen von Holz- und Stahlwolle	33⅓ „
Waffen	33⅓ „
Wasserreiniger	33⅓ „
Gruppe VIII: Kleineisen.	
Solinger Stahlwaren	50 „
Gewöhnliche Bügeleisen (nicht elektrisch)	60 „
Verzinnte Milchtransportkannen	25 „
Alle übrigen Kleineisenwaren	33⅓ „
Gruppe VIII: Fahrzeuge.	
Kraftfahrzeuge, gewöhnliche Fahrzeuge und Zubehörteile	50 „
Eisenbahnwagen und Zubehörteile	50 „
Schiffe, sofern es sich um Aufträge über einen Wert von 200 000 Mark handelt	100 „
Gruppe IX: Elektrotechnik.	
Elektrotechnische Erzeugnisse	100 „
Kabel und Drähte für Erzeugerfirmen	0 „[1]
Gruppe IX: Leder.	
Schuhwaren und Lederwaren	30 „
Leder: Gerber (Lederfabrikant)	10 „
Lederhändler allgemein	30 „
in Kommission für Gerbereien, sofern der Verkauf nachweislich nicht auf eigene Rechnung erfolgt	10 „
Ausfuhr eingeführter Leder, gleichviel ob es sich um die Ausfuhr desselben Leders oder hochwertigen Leders oder auf Grund des Absatzes im Vormonat handelt	10 „

[1] ?

[1] ?

Lederabfälle ..... 30 v H
Pelzwaren ..... 10 „

Anlage 2.

Formular A.

Hohe Interalliierte Rheinlandkommission.
Leitender Ausschuß
für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Bad Ems, den .....
Interalliiertes Ein- und Ausfuhramt
Bad Ems.

Verpflichtungsschein zur Ablieferung der ausländischen Devisen.

Der Unterzeichnete[1]) .....
..... verpflichtet sich
bei der Bank[2]) .....
in[3]) ..... für Rechnung des Sonderausschusses der Generalbuchhaltung der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission (Konto: Zahlung der ausländischen Devisen) die Summe von[4]) .....
..... zu zahlen, welche den zu erhebenden Betrag des Prozentsatzes in ausländischen Devisen darstellt für die Ausfuhrbewilligung, betreffend[5]) .....
nach[6]) .....

Diese Zahlung wird geleistet, sobald der Unterzeichnete selbst die ausländischen Devisen, welche auf der Ausfuhrbewilligung angegeben sind, eingenommen hat, auf alle Fälle jedoch innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung.

Datum: .....
Unterschrift: .....

Auszufüllen von dem Interalliierten Ein- und Ausfuhramt Bad Ems.
Nr. der Bewilligung .....
Nr. der Gruppe .....
Datum des Verpflichtungsscheines .....
Datum der Ausstellung der Bewilligung .....

---

[1]) Name, Vorname und genaue Adresse.
[2]) Angabe der aus der Liste der verzeichneten Banken gewählten alliierten Bank.
[3]) Angabe der Stadt, in welcher die gewählte Bank ihren Sitz hat.
[4]) Angabe des Betrages in Zahlen und Buchstaben und Bezeichnung der Devisen.
[5]) Art und Menge der Ware.
[6]) Bestimmungsland der Ware.

Anlage 3.

Hohe Interalliierte Rheinlandkommission.
Leitender Ausschuß
für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.
Interalliiertes Ein- und Ausfuhramt
Bad Ems.

Liste der Staaten mit hochstehender Valuta.

England
Dänemark
Schweden
Norwegen
Holland
Schweiz
Finnland
Türkei
Vereinigte Staaten v. Nordamerika
Frankreich
Großherzogtum Luxemburg
Belgien
Spanien
Ägypten
Italien
Mittelamerika
Japan
China
Kanada
Persien
Südamerika
Kolonien und Schutzgebiete der obengenannten Staaten.

Anlage 4.

Haute Commission Interalliée des Territoires Rhénans.
Comité Directeur des Licences d'Importation et d'Exportation.
Interalliiertes Ein- und Ausfuhramt
Bad Ems.

Formulare für Bewilligungsanträge.

Die Bewilligungsanträge sind in vier Exemplaren, einem Original und drei Kopien, einzureichen und haben die nachstehenden Bezeichnungen zu tragen

a) Herkunfts- und Bestimmungsland;
b) Name und Adresse des Antragstellers, Beruf, eventl. Nummer der Eintragung in das Handelsregister;
c) genaue Spezifikation der Ware;
d) Art der Verpackung;
e) Reingewicht;
f) Rohgewicht;
g) Preis der Ware (in hochwertigen Devisen, falls es sich um Ausfuhr nach hochvalutarischen Ländern handelt — s. Liste —);
h) Bezeichnung des Grenzbahnhofes oder des Grenzpostens, wo die Ware beim Eintreten in das besetzte Gebiet oder beim Verlassen desselben verzollt werden soll.

Die Anträge, welche von den Antragstellern gewöhnlich in Bad Ems abgeholt werden, müssen in der oberen Ecke über der Aufschrift „Herkunfts- bzw. Bestimmungsort" deutlich sichtbar den Vermerk „Wird abgeholt" tragen.

Die augenblicklich im Handel befindlichen Formulare sind gültig bis auf Widerruf unter der Bedingung, daß die Bezeichnung des Grenzbahnhofes oder des Grenzzollpostens hinzugefügt wird.

Altbesetzte Gebiete: Ausführungsbestimmungen Nr. 4 vom 22. Februar 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136.

Artikel 1. Die von dem Emser Amt ordnungsgemäß vor dem 25. Januar 1923 ausgestellten Ein- und Ausfuhrbewilligungen bleiben gültig für die Dauer ihrer normalen Gültigkeit, mithin drei Monate von dem Tage ihrer Ausstellung an. Sie bedürfen jedoch einer erneuten Stempelung unter den nachstehenden Bedingungen.

Artikel 2. Die im Artikel 1 bezeichneten Einfuhrbewilligungen erhalten von Rechts wegen und ohne Kosten den im Artikel 1 vorgesehenen Stempel.

Zu diesem Zweck können die Inhaber dieser Einfuhrbewilligungen diese dem Interalliierten Amt zu Bad Ems übersenden, wo sie vom 1. März 1923 an gestempelt werden.

Artikel 3. Die Ausfuhrbewilligungen werden von dem Interalliierten Amt zu Bad Ems ohne Kosten und von Rechts wegen vom 1. März 1923 an gestempelt unter der Bedingung, daß der Exporteur:

1. bei dem Bewilligungsamt zu Bad Ems oder bei einer angegebenen alliierten Bank für Rechnung des leitenden Bewilligungsausschusses den vollen, auf der Rückseite der Bewilligung angegebenen Betrag der Ausfuhrabgabe einzahlt, wenn noch keine Ausfuhr auf diese Bewilligung ausgeführt worden ist, oder den Teil der Ausfuhrabgabe bezahlt, der der noch auszuführenden Warenmenge entspricht, wenn ein Teil der Ware schon ausgeführt worden ist;

2. dem Bewilligungsamt zu Bad Ems eine Urkunde übergibt, durch welche er sich verpflichtet, einer angegebenen alliierten Bank den der Bewilligung entsprechenden Prozentsatz ausländischer Devisen später abzuliefern. Dieser Prozentsatz wird nach dem am 25. Januar 1923 in Kraft befindlichen deutschen Tarif berechnet. Diese Ablieferung berechtigt zur Rückzahlung einer entsprechenden Summe in Papiermark.

Die Ausfuhrbewilligungen, die durch erneute Stempelung in Ordnung gebracht werden müssen, sind also dem Interalliierten Amt zu Bad Ems einzusenden unter Beifügung des Betrages der Ausfuhrabgabe (oder einer Empfangsbescheinigung der Bank, an die die Abgabe bezahlt worden ist) und der Verpflichtung der Ablieferung ausländischer Devisen in der durch die Ausführungsbestimmungen Nr. 1[1]) vorgesehenen Weise.

Artikel 4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Ablieferung ausländischer Devisen bei der Ausfuhr. Ausführungsbestimmungen Nr. 5 vom 1. März 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136.

Artikel 1. Die im Artikel 4 der Ausführungsbestimmungen Nr. 1[1]) vorgesehene Ablieferung ausländischer Devisen ist von dem Exporteur spätestens vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung vorzunehmen. Wenn jedoch der Exporteur den Nachweis erbringen kann, daß seine Ware dem Käufer gegen Wechsel auf 30, 60 und 90 Tage geliefert worden ist, so wird ihm eine Frist gleicher Dauer gewährt, um seine Verpflichtungen zur Ablieferung der Devisen zu erfüllen.

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bewilligungen. Ausführungsbestimmungen Nr. 6 vom 6. März 1923 zu den Verordnungen Nr. 135 und 136.

Artikel 1. Eine vor dem 26. Januar 1923 ausgestellte Ein- oder Ausfuhrbewilligung wird nach Ablauf ihrer normalen Gültigkeitsdauer nicht verlängert.

Importeure und Exporteure, die innerhalb drei Monaten Bewilligungen dieser Art nicht benutzt haben, müssen mithin bei dem Interalliierten Amt zu Bad Ems eine neue Bewilligung beantragen, die ihnen zu den Bedingungen der in Kraft befindlichen Bestimmungen gegeben wird. Die neuen Bewilligungen werden jedoch gegen Vorlage der alten benutzten Bewilligungen gebührenfrei ausgestellt.

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs in den besetzten Gebieten. Ausführungsbestimmungen des Leitenden Zollausschusses Nr. 7 vom 21. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136.

Artikel 1. Vom 25. März 1923 0 Uhr an werden auf die aus dem Auslande über die äußere Grenze der besetzten Gebiete und auf dem Rhein eingeführten Produkte, die in dem interalliierten Zolltarif[2]), welcher an diesem Tage in Kraft tritt, vorgesehenen Abgaben erhoben.

Artikel 2. Die in dem Tarif aufgeführten Abgaben sind in Goldmark ausgedrückt. Die Zahlung geschieht in Papiermark, indem die im Tarif angegebene Zahl in Goldmark mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der periodisch von dem leitenden Zollausschuß festgesetzt wird.

Artikel 3. Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Zeitweise Zulassung ins besetzte Gebiet. Ausführungsbestimmungen des Leitenden Zollausschusses Nr. 8 vom 22. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136.

Artikel 1. Die zeitweise Zulassung ist nur für Einfuhr aus dem Ausland über die Außengrenzen des besetzten Gebiets und auf dem Wasserwege möglich. Für die Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland kommt sie nicht in Betracht.

Artikel 2. Die Waren, denen das System der zeitweisen Zulassung zugute kommen kann, zerfallen in drei Klassen:

1. Waren, die von Rechts wegen zugelassen sind, ohne daß es einer besonderen Genehmigung bedürfte;
2. Waren, deren zeitweise Zulassung von der Genehmigung des zuständigen Delegierten des leitenden Komitees abhängt, hier also von dem Kreischef, in dessen Amtsbereich das Einfuhrbüro liegt;
3. Waren, deren Zulassung durch eine Genehmigung des leitenden Komitees nach Äußerung des zuständigen Delegierten ausnahmsweise gedeckt ist.

Artikel 3. Zur ersten Klasse gehören bis auf weiteres:

1. Packmaterial und leere Behältnisse, die zur Füllung und Wiederausfuhr in das besetzte Gebiet kommen;
2. Werkzeuge, die von den im Ausland wohnhaften und im besetzten Gebiet tätigen Arbeitern eingeführt werden.

Je nach den sich einstellenden Bedürfnissen können noch andere Waren hinzutreten.

Zur zweiten Klasse gehören die Gegenstände, die zur Ausbesserung oder Fertigstellung (Veredelungsverkehr) eingeführt werden, insbesondere Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile, Instrumente, Möbel usw., die ausgebessert, Spiegel, die belegt, Webstoffe, die gefärbt, appretiert, bedruckt usw. werden sollen.

Zur dritten Klasse gehören die Rohstoffe, die verarbeitet werden sollen.

Artikel 4. Die zuständigen Delegierten des leitenden Komitees dürfen die in Artikel 2, Abs. 2, vorgesehenen Genehmigungen nur nach gründlicher Prüfung der Beweggründe für die zeitweise Zulassung der Waren ausstellen. Sie haben dem leitenden Komitee in Coblenz monatlich eine statistische Aufstellung der derart erteilten Genehmigungen einzusenden.

Artikel 5. Für die Waren, denen der Vorzug zeitweiser Zulassung zugute kommt, wird eine ausführliche Sicherheitsquittung ausgestellt, die alle erforderlichen Angaben enthalten muß, um die Identität der wieder ausgeführten Erzeugnisse bei der Entlastung von dieser Quittung festzustellen (Warengattung, Zeichen und Nummer der Gegenstände, Rohgewicht, Reingewicht, Anzahl, Wert usw.). Außerdem können die zeitweise eingeführten Gegenstände abgestempelt werden.

Diese doppelt ausgefertigte Quittung wird für eine Frist ausgestellt, die von der zuständigen Behörde (leitendes Komitee oder Delegierter) bestimmt wird, jedoch grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten darf. Ihre Ausstellung erfolgt nur, wenn der Antragsteller den doppelten Betrag des Einfuhrzolles hinterlegt. Jedoch kann bei wohlbekannten Firmen an Stelle der tatsächlichen Hinterlegung der

---

[1]) Siehe vorstehend S. 9.

[2]) Dieser Tarif entspricht dem deutschen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 nach dem Stande vom 1. Mai 1922. Später sind durch Beschlüsse des Leitenden Zollausschusses Änderungen daran vorgenommen worden. Diese werden nach Eingang des Wortlauts mitgeteilt werden. Eine französische Ausgabe des Tarifs nach dem Stande vom 1. Dezember 1923 ist von dem Leitenden Zollausschuß unter dem Titel: „Tarif des Douanes Interallié. Applicable dans les Territoires rhénans occupés. 2e Edition 1er Décembre 1923“, gedruckt in der Buchdruckerei Walter in Mainz, herausgegeben worden.

genannten Summe die persönliche Bürgschaft einer verantwortlichen Gesellschaft oder Genossenschaft treten, wie Handelskammern, Arbeiterkammern, große Kreditgesellschaften, oder bei Firmen, deren Zahlungsfähigkeit feststeht, deren eigene Bürgschaft. Die Delegierten des leitenden Zollkomitees sind allein für die Entscheidung zuständig, ob eine bestimmte persönliche Bürgschaft an Stelle der tatsächlichen Hinterlegung in bar angenommen werden kann.

Artikel 6. Die Sicherheitsquittung für die zeitweise Zulassung tritt an Stelle der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen. Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen getroffen: bei der Einfuhr erhebt das Einfuhrbüro eine statistische Gebühr von 1/1000 (ein Tausendstel) und bescheinigt dies auf der Quittung. Bei der Ausfuhr legt der Inhaber der Quittung dies Schriftstück zugleich mit den auszuführenden Erzeugnissen vor. Gleichzeitig gibt er an der dazu bestimmten Stelle die Warengattung, das Rohgewicht, das Reingewicht, die Zahl der Gegenstände und den Wert der im besetzten Gebiet geleisteten Handarbeit an. Die Ausfuhrabgabe wird vom Ausfuhrbüro nach dem Betrag des Wertes dieser Arbeit (Lohnverarbeitung) erhoben.

Artikel 7. Die eingeführten Mengen können in einem oder mehreren Teilen ausgeführt werden, aber nur während der Gültigkeitsdauer der Quittung.

Kommt der Inhaber der Quittung den in diesem Schriftstück übernommenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so wird der Einfuhrzoll von den nicht wieder ausgeführten Mengen erhoben. Außerdem kann der Überschuß der als Bürgschaft hinterlegten Summe ganz oder teilweise als Geldstrafe für die Nichtausführung der zeitweisen Zulassungsbedingungen beschlagnahmt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Behörde, welche die zeitweise Einfuhr genehmigt hat.

Artikel 8. Die in Artikel 5 vorgesehene Sicherheitsquittung wird vorläufig handschriftlich oder in Maschinenschrift ausgestellt. Besondere Formulare folgen nach.

Artikel 9. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Besondere Genehmigungen, die für den Grenzverkehr der rechtsrheinischen besetzten Gebiete ausgestellt werden. Ausführungsbestimmungen des Leitenden Zollausschusses Nr. 9 vom 21. März 1923 zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 136.

Artikel 1. Sofern die durch Artikel 2 der Ordonnanz 136[1]) der Hohen Kommission eingerichtete Überwachungslinie nicht mit der Grenze der militärisch besetzten Gebiete zusammenfällt, sind die besetzten Gebiete, auf welche die in der Ordonnanz 143[2]) der Hohen Kommission vorgesehenen Ausfuhrverbote Anwendung finden, durch die benannte Überwachungslinie begrenzt.

In diesem Falle können die in nachstehendem Artikel 2 vorgesehenen Genehmigungen für den Grenzverkehr bis zur Grenze des militärisch besetzten Gebiets ausgedehnt werden.

Artikel 2. Um den Grenzverkehr gewisser Produkte zwischen Unternehmungen zu ermöglichen, die diesseits und jenseits der im Artikel 1 genannten Überwachungslinie und in deren Nähe liegen, werden besondere und zeitweilige Genehmigungen erteilt.

Artikel 3. Die Genehmigungen für den Grenzverkehr sind bei dem Delegierten des leitenden Zollausschusses zu beantragen, in dessen Bereich sich der Bestimmungsort befindet. Die Genehmigungen werden kostenlos im Auftrage des leitenden Bewilligungsausschusses erteilt.

Artikel 4. Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Übernahme des Zolldienstes durch das leitende Zollkomitee am 20. Februar 1923. Bekanntmachung der Interalliierten Rheinlandkommission.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat am 13. Februar folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Delegierten des Leitenden Ausschusses für Zölle und ihr Personal werden von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Entscheidung ab sofort alle Bureaus und Speicher der Zollämter der besetzten Gebiete sowie die Tarife, Eintragbücher, Archive, das zur Durchsuchung und Plombierung nötige Material und sämtliches in den genannten Bureauräumen befindliche Mobiliar in Besitz nehmen.

Wer es versuchen sollte, die obengenannten Gegenstände beiseite zu schaffen oder die Ware aus einem Speicher herauszubringen, würde wegen Übertretung der Verordnung der Hohen Kommission verfolgt werden.

Die Angestellten der Zollämter müssen die Bureaus räumen.

Die Bureaus und Speicher, welche von den Delegierten des Leitenden Ausschusses für Zölle nicht besetzt werden können, werden geschlossen und von der Militärbehörde bewacht werden.

2. Vom 20. Februar ab ist das gesamte Personal der deutschen Zollämter (sowohl das Innen- als das Außenpersonal), welches zur Zeit in den besetzten Gebieten ist, entlassen.

Diese Entscheidung findet gleichfalls Anwendung auf alle Beamten der Zollfahndungsstelle und des Zollgrenzkommissariats.

3. Der Leitende Ausschuß für Zölle ist beauftragt, den guten Gang des Zolldienstes in den besetzten Gebieten zu sichern:

a) mit dem alliierten Personal, welches ihm zur Verfügung steht,

b) mit dem deutschen Personal, welches im Lande anzuwerben ist.

Die bisherigen entlassenen Zollbeamten können in den neuen Zolldienst angenommen werden, und zwar unter Bedingungen, welche ihnen ebenfalls mindestens dieselben Vorteile bieten, deren sie sich vorher erfreuten.

Werden Drohungen laut oder sollen gar irgendwelche Handhabungen gegen den Teil der Beamtenschaft, der sich verpflichten wird, in den neuen Zolldienst einzutreten, unternommen werden, besonders von seiten der widerspenstigen Beamten, so würde alsdann Übertretung der Verordnung Nr. 140 der Hohen Kommission[1]) Platz greifen, und die Schuldigen würden kriegsgerichtlich verfolgt werden.

4. Wenn festgestellt wird, daß geheime Zollbureaus neben dem interalliierten Zolldienst tätig sind, so wird sofort zur Verhaftung aller in diesen Stellen beschäftigten Beamten geschritten werden, welche sich den schwersten in den Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Strafen aussetzen.

5. An den Eisenbahnlinien wird der neue Zolldienst bis zur neuen Verordnung an den Grenzstationen und einigen Bureaus im Innern des Landes im Betriebe sein.

Die Waren, welche mittels Eisenbahn in die besetzten Gebiete gelangen, werden grundsätzlich im ersten Grenzbureau verzollt.

Nachstehende Grenzbureaus werden von jetzt ab im Betriebe sein:

Französische Grenze: Lauterburg—Winden—Perl.

Grenze des Saargebietes: Zweibrücken—Bruchmühlbach—Türkisch-Mühle—Büschfeld—Moschheim und Serrig.

Luxemburgische Grenze: Igel—Echternacherbrück.

[1]) Siehe vorstehend S. 7.
[2]) Siehe nachstehend S. 18.

[1]) Siehe nachstehend S. 18.

Belgische Grenze: Bleialf—Halschlag—Kalterherberg—Ronheide—Walheim.

Holländische Grenze: Hornbach—Herzogenrath—Dalheim—Kaldenkirchen—Straelen—Goch—Kranenburg.

Im Innern des Landes werden von jetzt ab nachstehende Bureaus offen sein: Aachen (Moltkestraße, Haupt- und Westbahnhof), Trier, Kreuznach, Mainz, Ludwigshafen. Nach Maßgabe der Hilfsquellen an Dienstpersonal, welches dem Leitenden Ausschuß für Zölle zur Verfügung stehen wird, werden noch weitere Bureaus im Innern des Landes eröffnet werden.

Vorläufig ist jeder Straßenverkehr durch die Außengrenze untersagt, außer auf dem Wege Aachen—Maastricht, der vom Bureau in Vaalquartier und auf dem Wege Aachen—Lüttich, welcher durch das Bureau Köpfchen kontrolliert wird.

6. Der Verkehr der Waren, welche auf dem Rheinwege in die besetzten Gebiete gelangen, ist nachfolgenden besonderen Vorschriften unterworfen:

a) Die Waren, welche über die holländische Grenze mit der Bestimmung nach Düsseldorf und darüber hinaus hereinkommen, müssen unerläßlich alle in Düsseldorf verzollt werden. Jene, welche nach den Häfen von Emmerich, Wesel oder Duisburg bestimmt sind, oder welche in diesen Häfen ausgeschifft, umgeladen oder auf die Eisenbahn verladen werden müssen, werden in den genannten Häfen verzollt. Jene, welche entweder in Ruhrort ausgeladen oder sowohl auf anderen Wasserstraßen, als auf dem Rhein, als auch mittels Eisenbahn, befördert werden sollen, müssen in Ruhrort verzollt werden.

b) Die Waren, welche auf dem Oberrhein in das besetzte Gebiet gelangen, müssen unerläßlich in Ludwigshafen verzollt werden.

7. Bis zur neuen Verordnung wird, abweichend vom Artikel 1 der Sonderverordnung Nr. 136[1]), auf alle aus dem Ausland kommenden Waren, die in die besetzten Gebiete durch die Außengrenzen der genannten Gebiete oder auf dem Rheinwege eingeführt werden, eine feste und gleichförmige Gebühr erhoben (welche die im deutschen Zolltarif vorgesehene Abgabe ersetzt), die auf 10 v H vom Werte festgesetzt ist. Stundung wird niemals gewährt. Diese ebengenannte Taxe von 10 v H kann jedoch für gewisse Erzeugnisse herabgesetzt werden, besonders für die notwendigen Lebensmittel.

Der leitende Ausschuß für Zölle wird durch eine zur Anwendung kommende Bestimmung die Warengattungen festsetzen, welche begünstigt werden können. Von jetzt ab bleiben alle Erzeugnisse, welche auf der nachfolgenden Liste aufgeführt und nach dem deutschen Tarif von der Einfuhrabgabe befreit sind, auch weiterhin von jeglichem Eingangszoll befreit.

Anlage.

Liste der nach dem deutschen Zolltarif zollfreien Erzeugnisse, die auch fernerhin von der Zahlung des Eingangszolles von 10 v H des Wertes befreit bleiben.

Nr. des deutschen Zolltarifs	
24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben.
25	Zuckerrüben, auch zerkleinert.
26	Zichorie (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert.
1	Roggen.
2	Weizen und Spelz.
3	Gerste.
4	Hafer.
5	Buchweizen.
6	Hirse.
7	Mais.
9	Malz.
10	Reis.
11	Speisebohnen, Erbsen, Linsen.
12	Futterbohnen, Lupinen, Wicken.
27	Grünfutter, Heu, getrockneter Klee und anderweit nicht genannte Futtergewächse.
33	Frische Küchengewächse.
103	Rindvieh.
104	Schafe.
106	Schweine.
109	Schweinespeck.
116	Gesalzene Heringe.
126	Schmalz und schmalzartige Fette.
127	Schweine- und Gänsefett, roh.
128	Flomen.
129	Talg von Rindern und Schafen, roh oder geschmolzen.
131	Fischspeck und Robbenspeck, Fischtran und Robbentran.
132	Tierfett, anderweit nicht genannt.
134	Butter, frisch und gesalzen.
135	Käsearten.
136	Eier.
137	Eigelb.
162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet.
163	Reis, poliert.
166 / 167	Fette, Öle.
170	Baumwollstearin.
171	Palmöl.
173	Stärke.
176	Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker.
205	Margarine.
206	Margarinekäse.
207	Kunstspeisefett.
208	Milch, eingedickt.

Altbesetzte Gebiete: Übergangsmaßnahmen für Waren, für die die Ausfuhrabgabe von den deutschen Zollbehörden erhoben worden ist. Beschluß des Leitenden Zollausschusses der Interalliierten Rheinlandkommission vom 8. März 1923.

Bei dem Leitenden Zollausschuß ist in zahlreichen Fällen Beschwerde darüber geführt worden, daß an der Grenze Sendungen nach dem Ausland angehalten worden sind, die vor oder während der Zeit zum Versand gekommen sind, wo die Hohe Kommission die Außenhandelskontrolle des besetzten Gebietes übernommen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zollverordnungen von der Rheinlandkommission am 18.[1]) und 20. Januar 1923[2]) erlassen worden sind und daß entsprechende Anordnungen von dem General Degoutte am 19.[3]) und 25. Januar[4]) für die besetzten Gebiete des Ruhrbeckens getroffen worden sind,

[1]) Siehe vorstehend S. 7.

[1]) Vgl. vorstehend S. 4.
[2]) Vgl. vorstehend S. 7.
[3]) Vgl. nachstehend S. 56.
[4]) Vgl. nachstehend S. 59.

mit Rücksicht darauf, daß die Übernahme des Zolldienstes durch die Rheinlandkommission tatsächlich erst am 20. Februar 1923[1]) erfolgt ist und daß die Exporteure der besetzten Gebiete, die in der Zeit vom 20. Januar bis zum 20. Februar, entsprechend den in Kraft befindlichen Bestimmungen, die schuldigen Gebühren und Abgaben an die deutschen Zollämter der besetzten Gebiete bezahlt haben, gutgläubig annehmen konnten, hierdurch ihren Verpflichtungen nachgekommen zu sein,

ist beschlossen worden, in gewissen Fällen dieser Art wohlwollende Maßnahmen zu ergreifen, auf Grund der nachstehenden Richtlinien:

1. Waren, die vor dem 20. Januar 1923 nach dem Ausland versandt worden sind.

Diejenigen Waren, die aus den besetzten Gebieten oder aus dem unbesetzten Deutschland stammen und für die dem zuständigen Delegierten des Leitenden Zollausschusses der Beweis erbracht wird, daß die Versendung nach dem Auslande auf dem Wasser- oder Schienenwege vor dem 21. Januar 0 Uhr erfolgt ist und daß die entsprechende Ausfuhrabgabe entweder bei dem Ausgangs- oder Grenzzollamt ordnungsgemäß bezahlt worden ist, sind sofort freizugeben und können frei herausgehen, ohne Zahlung irgendwelcher Abgabe und ohne weitere Formalitäten.

2. Waren, die in der Zeit vom 21. Januar bis 1. Februar aus dem unbesetzten Deutschland durch die besetzten Gebiete nach dem Ausland versandt worden sind.

Was diese Waren anlangt, so sollen hierfür wohlwollende Maßnahmen nur dann Platz greifen, wenn die Waren zur Zeit des Versandes einem ausländischen Staatsangehörigen gehörten. Es besteht in der Tat keine Veranlassung, die gleichen Maßnahmen ins Auge zu fassen, wenn es sich um Waren handelt, die von deutschen Firmen aus dem unbesetzten Deutschland versandt worden sind, da diese Firmen nicht behaupten können, die Verpflichtung, die schuldige Ausfuhrabgabe bei einem Zollamt des besetzten Gebietes zu zahlen, nicht gekannt zu haben, mit Rücksicht darauf, daß die Hohe Kommission sich bemüht hat, ihren Zollordonnanzen die größtmöglichste Verbreitung zu geben.

Infolgedessen können Waren, die vom unbesetzten Deutschland nach dem Ausland in der Zeit vom 21. Januar bis zum 1. Februar 0 Uhr versandt worden sind, frei und ohne Zahlung irgendeiner Abgabe herausgehen, wenn dem zuständigen Delegierten des Leitenden Zollausschusses der Nachweis erbracht wird, daß die Ware zur Zeit der Versendung einem ausländischen Staatsangehörigen gehört, d. h. daß die Lieferung zur Zeit der Versendung vollständig bezahlt war, daß für die Sendung eine ordnungsgemäße Bewilligung vorlag, und daß die bezügliche Ausfuhrabgabe bereits vorher bei dem Zollamt des Versandortes oder bei dem Grenzzollamt bezahlt worden ist.

Wenn dagegen die Ware von einer deutschen Firma versandt worden und von dem ausländischen Käufer nicht vollständig bezahlt worden ist, so ist gemäß den Anordnungen der Ausführungsbestimmungen Nr. 5[2]) (Artikel 2) bei dem Ausgangszollamt der besetzten Gebiete die für die Ware fällige Ausfuhrabgabe zu zahlen.

In gleicher Weise wird mit allen Sendungen verfahren werden, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen (gleichviel wer der Eigentümer der Ware ist) und die nach dem 10. Februar erfolgt sind.

3. Waren, die in der Zeit vom 21. Januar bis zum 20. Februar aus den besetzten Gebieten nach dem Ausland versandt worden sind.

Waren, die aus den besetzten Gebieten stammen und für die dem zuständigen Delegierten des Leitenden Zollausschusses der Nachweis erbracht wird, daß:

a) die Versendung nach dem Ausland auf dem Wasser- oder Schienenwege vor dem 21. Februar 0 Uhr erfolgt ist,
b) für diese Sendung eine ordnungsgemäß ausgestellte Bewilligung mit der Unterschrift des Dr. Mayer, Leiter des Ausfuhramtes zu Bad Ems, vorlag,
c) die Ausfuhrabgabe bei einem Zollamt der besetzten Gebiete (auch bei einem noch von den Deutschen besetzten Amt) bezahlt worden ist,

sind sofort freizugeben und können frei herausgehen, ohne Zahlung irgendeiner Abgabe und ohne weitere Formalitäten.

Alle Waren, die nach dem 20. Februar 1923 versandt worden sind, unterliegen den Bestimmungen der von der Hohen Kommission und von dem Leitenden Zollausschuß erlassenen Ordonnanzen, selbst dann, wenn die Ausfuhrabgabe an die deutschen Behörden bezahlt worden ist.

Eine Ausnahme wird nicht mehr zugelassen werden.

Altbesetzte Gebiete: Gewährung von Erleichterungen an ausländische Käufer für Bestellungen vor dem 1. Februar 1923. Beschluß der Rheinlandkommission (Leitendes Komitee für Ein- und Ausfuhrbewilligungen) vom 17. März 1923 Nr. 303/L. J. F.

1. Handelt es sich um eine Bestellung von allgemeinem Interesse, so können die interalliierten Behörden den ausländischen Käufer ermächtigen, bei dem Ausfuhrbewilligungsantrag in Ermangelung der ausführenden Person an deren Stelle zu treten, vorausgesetzt, daß diese Person ihn dazu ermächtigt und den deutschen Behörden gegenüber die Verantwortung für die dadurch verursachte Abweichung von den geltenden deutschen Gesetzen übernimmt. Diese Bestimmung findet besonders bei Bestellungen Anwendung, deren Begleichung ganz oder teilweise vor dem 1. Februar 1923 stattgefunden hat. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden können, so können die interalliierten Behörden ausnahmsweise besondere Ausfuhrgenehmigungen erteilen.

In den beiden obengenannten Fällen werden die Ausfuhrabgaben erhoben, die am Tage des Abschlusses der Bestellung in Kraft waren; eine Befreiung von der Hinterlegung ausländischer Devisen kann unter Umständen gewährt werden.

2. Um die Vorteile obiger Maßnahmen zu erlangen, muß der ausländische Käufer einen Antrag an das entsprechende interalliierte Bureau stellen, und zwar:

An das Leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrbewilligungen der Rheinlandkommission für die Waren derjenigen Lieferanten, die im besetzten Gebiet ansässig sind oder dort eine Niederlassung haben, mit Ausnahme der im Brückenkopf von Düsseldorf und Duisburg und im besetzten Ruhrgebiet ansässigen.

An das Ein- und Ausfuhrbewilligungsamt bei der Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke in Essen für die Waren derjenigen Lieferanten, die im Brückenkopf von Düsseldorf und Duisburg sowie im besetzten Ruhrgebiet ansässig sind.

Dem Antrage muß eine Bescheinigung beiliegen, die das Bestellungsdatum, die etwa vor dem 1. Februar geleistete Gesamt- oder Teilzahlung sowie auch den gemeinnützigen Charakter der Lieferung nachweist.

Dieses Zeugnis muß ausgestellt werden:

a) Wenn der Käufer einer bei der Rheinlandkommission oder bei den interalliierten Ein- und Ausfuhrbewilligungsämtern vertretenen Nation angehört, von dem Vertreter dieser Nation bei den genannten Ämtern.

---

[1]) Vgl. vorstehend S. 14.
[2]) Siehe vorstehend S. 13.

b) Wenn der Käufer keiner bei der Rheinlandkommission oder bei den interalliierten Ein- und Ausfuhrbewilligungsämtern vertretenen Nation angehört, von dem diplomatischen Vertreter seiner Regierung bei einer in den interalliierten Ämtern vertretenen Regierungen.

Die Anträge werden bis zum 1. März 1923 angenommen.

Altbesetzte Gebiete: Kohlenverteilung in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 137 vom 25. Januar 1923.

Auf Grund des Artikel 3 des dem Friedensvertrage[1]) angehängten Rheinlandabkommens vom 28. Juni 1919,

in der Erwägung, daß die Erhaltung der Kohlenvorräte und die Verteilung der Brennstoffe in den besetzten Gebieten die Sicherheit, die Bedürfnisse und den Unterhalt der Besatzungsarmeen berührt,

in der Erwägung ferner, daß die mit der Erhaltung und der Verteilung dieser Vorräte in den besetzten Gebieten beauftragten deutschen Behörden nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben,

verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Rheinlandkommission und das von ihr ermächtigte Kohlenkomitee sind allein zuständig zur Entscheidung aller Fragen, betreffend:

1. die Versorgung mit Steinkohle und Braunkohle für die Besatzungsarmeen und alle anderen Verbraucher in den besetzten Gebieten;
2. die Festsetzung der für die Verbraucher in den besetzten Gebieten zuständigen Kohlenmengen.

Artikel 2. Die mit der Brennstoffversorgung in den besetzten Gebieten und mit der Verteilung der Kohlen in diesen Gebieten beauftragten deutschen Behörden (Kohlenverteilungsstelle, Kohlenwirtschaftsstelle) werden den Anordnungen des Kohlenkomitees der Rheinlandkommission unterstellt.

Die Rheinlandkommission ist ermächtigt, Delegierte zu bezeichnen, welche diese Behörden in der Ausübung ihrer Pflichten zu überwachen haben.

Diese Delegierten können die Vorlegung aller zur Durchführung ihres Auftrages notwendigen Urkunden und Auskünfte von allen öffentlichen Organisationen und allen Privatpersonen fordern, welche sie im Besitz oder in Verwahrung haben.

Artikel 3. Die Anwendung des § 3 der Anlage I zur Verordnung 6 — in der veränderten Fassung der Verordnung 60 — wird einstweilig aufgehoben. Dieser Paragraph wird bis auf weiteres durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

„Die Vorräte an Brennstoffen müssen so groß wie möglich sein. Der Mindestvorrat wird durch Beschluß der Rheinlandkommission festgesetzt. Die Interalliierte Feldeisenbahnkommission hat ihren Bedarf dem Kohlenkomitee mitzuteilen. Dieses hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung der Brennstoffvorräte sicherzustellen."

Artikel 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die in Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung gegebenen Befehle werden mit den gleichen Strafen bestraft, die für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehen sind.

Artikel 5. Diese Verordnung ist im Brückenkopf Kehl anwendbar.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

Altbesetzte Gebiete: Förderung der Kohle und Ausbeutung der Bergwerke in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 138 vom 25. Januar 1923[1]).

Mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten absichtlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben,

mit Rücksicht auf die Sonderverordnungen Nr. 131[2]) und Nr. 135[3]) verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die in Essen eingesetzte Interalliierte Kontrollmission der Bergwerke und Hütten wird an die Stelle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats gesetzt. Sie hat in den der Amtsbefugnis der Rheinlandkommission unterworfenen Gebieten die Aufgaben dieses Syndikats zu erfüllen.

Diese Mission übt ihre Kontrolle gleichfalls über die in diesen Gebieten bestehenden Syndikate und Bergwerksverbände aus.

Artikel 2. Zur Ausübung dieser Tätigkeit in den genannten Gebieten ordnet die Interalliierte Kontrollmission der Bergwerke und Hütten einen Delegierten zur Rheinlandkommission ab. Diesem Delegierten wird ein Personal unterstellt, welches von der Interalliierten Kontrollmission der Bergwerke und Hütten zu den Bergwerksverbänden Braunkohlensyndikat, Bergwerksverband des Bezirks Mörs, Bergwerksverband des Bezirks Aachen) abgeordnet wird.

Artikel 3. Der Delegierte der Interalliierten Kontrollmission der Bergwerke und Hütten bei der Rheinlandkommission empfängt die Befehle dieser Interalliierten Mission in allem, was die Reparationslieferungen an Brennstoffen für die Entente betrifft, und sorgt für die Ausführung dieser Befehle.

Artikel 4. Der Delegierte der Interalliierten Kontrollmission der Bergwerke und Hütten bei der Rheinlandkommission empfängt die Befehle des durch die Sonderverordnung Nr. 135[3]) geschaffenen Sonderkomitees für Kohlen und Bergwerke, soweit es sich um die Förderung von Brennstoffen und die Ausbeutung der Bergwerke sowie um die Veranlagung der Kohlensteuer in den besetzten Gebieten handelt, und sorgt für die Ausführung dieser Befehle.

Artikel 5. Die Interalliierte Feldeisenbahnkommission und die Interalliierte Binnenschiffahrtskommission werden insbesondere beauftragt, im Einvernehmen mit dem Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke alle Anweisungen zu erteilen, um die Mitwirkung des Personals der Eisenbahn- und Schiffahrtsverwaltungen bei der Ausführung der in vorstehendem Artikel genannten Befehle sicherzustellen.

Artikel 6. Die Mitglieder des im vorstehenden Artikel 2 genannten Personals, welche im Besitz eines Sonderausweises der Rheinlandkommission sind, können im Namen der Interalliierten Kontrollmission der Bergwerke und Hütten oder im Namen des Sonderkomitees alle zur Ausübung ihrer Kontrolle notwendigen Ermittelungen vornehmen, und zwar entweder bei den amtlichen Verteilungsstellen oder bei den Unternehmerverbänden oder in den Bergwerken oder in den Hütten oder schließlich bei den deutschen Verkehrsverwaltungen der Eisenbahn und Wasserstraßen, welche bei der Lieferung der Brennstoffe beteiligt sind.

Alle zur Durchführung ihres Auftrages erforderlichen Urkunden und Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

---

[1]) Aufgehoben durch Verordnung 163, Artikel 7 (siehe nachstehend S. 26).

[2]) Siehe vorstehend S. 3.

[3]) Siehe vorstehend S. 6.

Artikel 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die in Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung gegebenen Befehle werden mit den gleichen Strafen bestraft, die für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehen sind.

Artikel 8. Die Sonderverordnung Nr. 131[1]) wird aufgehoben.

Artikel 9. Diese Verordnung ist im Gebiet des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Von der Rheinlandkommission gewährter Schutz für die Beamten, Angestellten und Privatpersonen, die sich den Sonderverordnungen der Rheinlandkommission gefügt haben. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 140 vom 2. Februar 1923.

Mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Beamten und Angestellten, welche den durch die Verordnungen 132[2]), 133[2]), 134[3]), 135[4]), 136[5]), 137[6]) und 138[6]), sowie durch alle nachfolgenden Verordnungen, betreffend die Beschlagnahme von Pfändern, der Amtsgewalt der Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten verschiedenen Verwaltungen angehören und durch ihren Dienst dazu berufen sind, unmittelbar oder mittelbar bei der Beschlagnahme dieser Pfänder mitzuwirken, können von seiten der deutschen Behörden wegen einer zur Sicherstellung der Durchführung oder Vollstreckung der Sonderverordnungen der Rheinlandkommission vorgenommenen Handlung weder mit einer gerichtlichen Strafverfolgung noch mit irgendeiner Strafmaßnahme belegt werden, sei es unmittelbar oder mittelbar, gerichtlich oder im Verwaltungswege, noch mit irgendeiner Beeinträchtigung ihrer erworbenen Rechte.

Artikel 2. Es darf gegen eine Person, eine Firma oder Gesellschaft keinerlei Strafverfolgung eingeleitet werden, und es darf gegen diese Person, Firma oder Gesellschaft keinerlei Strafmaßnahme verhängt werden, sei es unmittelbar oder mittelbar, gerichtlich oder im Verwaltungswege, wegen einer von ihr vorgenommenen Handlung, wenn diese Handlung auf Grund der Sonderverordnungen der Rheinlandkommission oder auf Grund der in Ausführung dieser Verordnungen getroffenen Anordnungen erlaubt war. Insbesondere haben alle gemäß den Sonderverordnungen der Rheinlandkommission an die alliierten Behörden geleisteten Zahlungen und Geldüberweisungen befreiende Wirkung, und es darf weiterhin nichts gegen die Schuldner unternommen werden, um sie zu veranlassen, sich gegenüber der deutschen Verwaltung erneut von den Verpflichtungen zu befreien, von denen sie sich gegenüber den Alliierten gemäß den Sonderverordnungen der Rheinlandkommission bereits befreit haben.

Artikel 3. § 1. Wer die Straffreiheit der Artikel 1 und 2 dieser Verordnung geltend machen will, hat seinen Antrag an das mit der Sache befaßte Gericht oder an die mit der Sache befaßte deutsche Behörde zu richten. Das Gericht oder die deutsche Behörde hat bis zu der hierüber getroffenen endgültigen Entscheidung jedes Verfahren in der schwebenden Sache auszusetzen.

Der Beteiligte hat binnen einer Frist von 8 Tagen sein Gesuch an die Interalliierte Rheinlandkommission zu richten, die darüber entscheidet, was in der Sache geschehen soll.

§ 2. Nimmt im Falle der Verhaftung, der Beschlagnahme oder der Einziehung von Vermögensstücken die von dieser Maßnahme betroffene Person die durch die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung gewährte Straffreiheit oder Bevorzugung in Anspruch, so sind die deutschen Behörden verpflichtet, dieses Gesuch sofort und unverzüglich dem Kreisdelegierten der Rheinlandkommission zu übermitteln, sowie ferner bei Verhaftungen den Betroffenen dem Delegierten unverzüglich vorzuführen.

Der Delegierte hat das Gesuch beschleunigt und mit seiner schriftlichen Äußerung der Interalliierten Rheinlandkommission zu übermitteln. Die Rheinlandkommission kann die Freilassung des Beschuldigten oder die Aufhebung der Beschlagnahme oder Einziehung bis zum Erlaß einer endgültigen Entscheidung anordnen.

In dringenden Fällen kann der Delegierte diese Maßnahmen selbst anordnen, mit der Verpflichtung, sofort an die Rheinlandkommission zu berichten.

Artikel 4. Wer durch Zwang, Drohungen oder irgendwelche Machenschaften die deutschen Beamten, Angestellten oder Privatpersonen vom Gehorsam gegen die im Artikel 1 genannten Verordnungen der Rheinlandkommission abspenstig macht, unterliegt den in dieser Verordnung vorgesehenen Strafen.

Artikel 5. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung begeht, wird mit einer Geldstrafe bis 50 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 6. Der von der Interalliierten Rheinlandkommission unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen gewährte Schutz erstreckt sich auch auf die in dieser Verordnung genannten Personen und Vermögensstücke, die sich im Gebiete des Brückenkopfes Kehl befinden.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Sperrung des bereits erbauten oder noch im Bau befindlichen Flußschiffahrtsmaterials, das zwecks Rückerstattung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 141 vom 6. Februar 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 10 des Rheinlandabkommens, was folgt:

Artikel 1. Das bereits erbaute oder noch im Bau befindliche Flußschiffahrtsmaterial, das zwecks Rückerstattung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist, wird bis auf weiteres gesperrt.

Artikel 2. Die französischen und belgischen Kontrollkommissionen für die Übernahme des Flußschiffahrtsmaterials sind, jede für ihren Teil, mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Artikel 3. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung begeht, wird mit einer Geldstrafe von 100 Millionen Mark und mit 5 Jahren Gefängnis oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verbot der Ausfuhr von Waren in das unbesetzte Deutschland. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 143 vom 12. Februar 1923 nebst Ausführungsverordnung.

Angesichts der Weisungen, die gewisse Oberkommissare infolge der durch die Reparationskommission festgestellten absichtlichen Nicht-

---

[1]) Siehe vorstehend S. 3.
[2]) Siehe vorstehend S. 4.
[3]) Siehe vorstehend S. 5.
[4]) Siehe vorstehend S. 6.
[5]) Siehe vorstehend S. 7.
[6]) Siehe vorstehend S. 17.

erfüllungen Deutschlands von ihren Regierungen erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Ausfuhr aller Art Waren aus dem auf Grund des Rheinlandabkommens besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland ist untersagt, außer mit besonderer Bewilligung, die von der Rheinlandkommission oder den von ihr zu diesem Behufe ordnungsmäßig ermächtigten Organen genehmigt ist.

Für Auslandswaren, die ins besetzte Gebiet eingeführt werden, wird grundsätzlich Bewilligung erteilt.

Artikel 2. Das Leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist mit der Ausführung dieser Verordnung hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen beauftragt. Es kann im Rahmen dieser Verordnung Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen bezüglich ihrer Ausführung erlassen.

Das Leitende Zollkomitee ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, soweit die Überwachung der Ausfuhr von Waren aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Deutschland und die Unterdrückung des Schmuggels in Betracht kommt.

Artikel 3. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen deren Ausführungsbestimmungen begeht, unterliegt den für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung 136 der Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen.

Artikel 4. Das System der Aus- und Einfuhrbewilligung wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ausführungsverordnung[1]).

In den Städten Crefeld, Köln, Mainz und Ludwigshafen wird ein interalliiertes Büro mit der Befugnis errichtet, im Namen des Leitenden Zollkomitees die in Artikel 1 der Verordnung 143[2]) vorgesehenen Bewilligungen zu erteilen.

Die örtliche Zuständigkeit dieser Büros ist folgende:
Crefeld: belgische Besatzungszone (linkes Rheinufer),
Köln: englische Besatzungszone,
Mainz: das übrige Rheinpreußen, Birkenfeld, Hessen-Nassau und Rheinhessen,
Ludwigshafen: die Pfalz.

Erzeugnisse, deren Ausfuhr grundsätzlich verboten ist.

Es wird eine Liste A über diejenigen Erzeugnisse aufgestellt, deren Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland grundsätzlich verboten ist. Diese Liste umfaßt vorläufig folgende Erzeugnisse:
mineralische Brennstoffe (Steinkohle, Koks, Braunkohle usw.);
Nebenprodukte der Steinkohlendestillation (Benzol, Teer, schwefelsaures Ammoniak usw.);
Gußeisen, Stahl in Blöcken (blooms, billette und Halbfabrikate);
gewalzter Stahl und Bleche in jedem Fabrikationsstadium;
Nebenprodukte, wie Thomasmehl;
Zement und Schlackensteine;
verschiedene Erzeugnisse für Eisenkonstruktionen, Maschinen oder Maschinenteile;
alle elektrischen Werkzeuge und Apparate;
Sämereien;
chemische Düngemittel aller Art;
Farbstoffe.

Ausfuhrbewilligungen für die obengenannten Erzeugnisse werden nur ganz ausnahmsweise und durch besondere Entscheidung des Leitenden Komitees für Ein- und Ausfuhrbewilligungen erteilt.

Andere Erzeugnisse.

Für andere, auf der Liste A nicht verzeichnete Waren können Bewilligungen für die Ausfuhr nach dem unbesetzten Deutschland erteilt werden.

Ausfuhrabgabe.

Die Erteilung der Bewilligungen unterliegt außer anderen Bedingungen der Zahlung einer Ausfuhrabgabe, die bis auf weiteres auf 10 v H des Wertes festgesetzt wird, vorbehaltlich späterer Änderungen oder besonderer Bestimmungen des Leitenden Komitees für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Altbesetzte Gebiete: Ablaufverfahren nach dem unbesetzten Gebiet. Ausführungsbestimmungen des Leitenden Ausschusses für die Ein- und Ausfuhrbewilligungen vom 13. Februar 1923 zur Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 143.

Die Interalliierte Rheinlandkommission in Coblenz erläßt durch ihren Leitenden Ausschuß für die Ein- und Ausfuhrbewilligungen auf Grund der Verordnung Nr 143[1]) der Interalliierten Rheinlandkommission unterm 13. Februar 1923 folgende Verfügung:

Artikel 1. Die Ablaufgenehmigungen, welche im Artikel 1 der Verordnung Nr. 143[1]) der Rheinlandkommission vorgesehen sind, werden im Namen des Leitenden Ausschusses der Ein- und Ausfuhrbewilligungen durch die nachstehend bezeichneten Interalliierten Büros für Ablaufgenehmigungen ausgegeben, deren Gebietszuständigkeit wie folgt festgesetzt ist:
Büro in Krefeld für das belgische Besetzungsgebiet (linkes Rheinufer);
Büro in Köln für das englische Besetzungsgebiet: Bureau Interallié de Dérogations, Habsburgerring 1;
Büro in Mainz für den übrigen Teil von Rhein-Preußen, Birkenfeld, Hessen-Nassau und Rhein-Hessen;
Büro in Ludwigshafen für die Pfalz.

Artikel 2. Die Gewährung der Ablaufgenehmigung wird der Zahlung einer Ausgangsgebühr unterworfen, die bis zu neuer Verordnung mit 10 v H vom Werte festgesetzt ist. Dieser Prozentsatz kann später oder in jedem besonderen Falle durch spezielle Entscheidung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen abgeändert werden. Die Ausgangsgebühr muß im Ablaufgenehmigungsbüro bei der Gewährung der Genehmigung entrichtet werden.

Artikel 3. Die Ablaufgenehmigungsanträge müssen in vier Exemplaren gemäß dem dieser gegenwärtigen Bestimmung beigelegten Muster ausgestellt werden. Sie müssen an das zuständige Büro für Ablaufgenehmigungen gerichtet werden und in der Anlage die Faktura enthalten, aus welcher die Adresse des Empfängers und der Preis ersichtlich sind. Die Ablaufgenehmigungen müssen, um gültig zu sein, die Unterschrift des zu diesem Zweck bestimmten Beamten sowie das Siegel des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen tragen, welches vom Ablaufgenehmigungsbüro aufgedrückt wird.

Alle Auskünfte über die Einzelheiten betreffs der Gewährung der Ablaufgenehmigungen können von den Interessenten bei dem Ablaufgenehmigungsbüro eingeholt werden.

Artikel 4. Die gegenwärtige Bestimmung tritt unverzüglich in Kraft.

---

[1]) Die Ausführungsverordnung war der Verordnung Nr. 143 als Anlage beigefügt.
[2]) Siehe vorstehend.

[1]) Siehe vorstehend S. 18.

Altbesetzte Gebiete: Vollstreckung von Urteilen der alliierten Gerichte. (Abänderung von Abschnitt 1 der Verordnung Nr. 2, betreffend die Gerichtsordnung). Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 145 vom 26. Februar 1923.

Auf Grund des dem Friedensvertrage[1]) angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission:

Artikel 1. Artikel 12 der Verordnung Nr. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 12.

§ 1. Freiheitsstrafen, die von den alliierten Gerichten über irgendeine Person verhängt sind, werden grundsätzlich in deutschen Gefängnissen im besetzten Gebiete vollstreckt, sofern die Interalliierte Rheinlandkommission nichts anderes bestimmt. Das gleiche gilt von Strafen, die von deutschen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Rheinlandkommission verhängt sind.

§ 2. Die Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren können in Strafanstalten des Staates vollstreckt werden, dem das die Verurteilung aussprechende Gericht angehört, wenn der Oberbefehlshaber der Armee, der das genannte Gericht angehört, dies bestimmt.

§ 3. Hat ein Militärgericht auf Todesstrafe erkannt, und ist das Todesurteil rechtskräftig geworden, so hat der Oberbefehlshaber der Armee, der diese Gerichtsbarkeit angehört, die Art, die Zeit und den Ort der Vollstreckung zu bestimmen."

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiet des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1923 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission verhängte Strafen. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 146 vom 26. Februar 1923.

In Anbetracht, daß die Entwertung der Mark seit der durch die Verordnung Nr. 119 ausgesprochenen Erhöhung des Satzes der Geldstrafen fortgeschritten ist und daß es angezeigt ist, die Wirkung dieser neuen Entwertung mit der durch die Geldstrafen verursachten tatsächlichen Belastung in Einklang zu bringen,

in Anbetracht ferner, daß eine wirksamere Unterdrückung angezeigt ist,

verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Artikel 22 der Verordnung Nr. 2, abgeändert durch Artikel 4 der Verordnung Nr. 93, wird aufgehoben und, wie folgt, ersetzt:

„Artikel 22. § 1. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen wird jeder, der eine Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission begeht, mit einer Geldstrafe bis zu 5 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Die gleichen Strafen treffen diejenigen, welche den in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung 1 genannten Befehlen und Entscheidungen zuwiderhandeln.

§ 2. Das Gericht, welches eine Geldstrafe verhängt, kann zugleich anordnen, daß sie für den Fall der Nichtzahlung durch eine Gefängnisstrafe ersetzt wird, deren Dauer im Urteil festgesetzt wird und 2 Jahre nicht übersteigen soll. Das Gericht kann für die Zahlung der Geldstrafe eine Frist setzen oder die Zahlung in Raten zulassen. Bei Gewährung einer Frist kann das Gericht außerdem entscheiden, daß der noch nicht bezahlte Restbetrag der Strafe dem Verurteilten erlassen wird, wenn er während der Frist keine neue Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen eine Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission oder gegen die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung 1 vorgenannten Befehle und Entscheidungen erleidet.

§ 3. Hat eine wegen Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung der Rheinlandkommission verurteilte Person einen Gegenstand in Besitz, dessen Besitz auf Grund der Verordnungen unerlaubt ist, oder einen sonstigen Gegenstand, dessen sie sich zur Begehung der Zuwiderhandlung bedient hat oder zu bedienen beabsichtigte, so kann das Gericht die Einziehung oder Vernichtung dieser Gegenstände oder deren Herausgabe an die nach den Umständen des Falles Berechtigten anordnen".

Artikel 2. In allen Fällen, die in Artikel 20 der Verordnung 3, abgeändert durch die Verordnung 111, der Verordnung 56, dem Artikel 5 der Verordnung 71, abgeändert durch die Verordnung 122, dem Artikel 5 der Verordnung 72, abgeändert durch die Verordnung 117, aufgeführt sind, wo ein besonderer Höchstsatz für die für Zuwiderhandlungen angedrohten Geldstrafen vorgesehen ist, kann das Gericht auf eine Geldstrafe bis zur Höhe vom dreihundertfachen Betrage des vorgesehenen Höchstbetrages erkennen.

Artikel 3. Die Verordnungen 110 und 119 werden aufgehoben.

Artikel 4. Diese Verordnung ist im Gebiet des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1923 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Erhebung der Kohlensteuer im besetzten Gebiet. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 148 vom 1. März 1923.

Mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Nichterfüllung Deutschlands erhalten haben, sowie auf Grund der Sonderverordnungen Nr. 135 und 138 verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die durch das Reichsgesetz vom 8. April 1917[1]), abgeändert durch das Reichsgesetz vom 8. April 1922[2]), festgesetzte Kohlensteuer wird unter folgenden Bedingungen erhoben:

1. Für die Steuerpflichtigen, die Erklärungen entsprechend den Vorschriften der Reichsverordnung vom 12. Juli 1917[3]) unterzeichnen und der in Artikel 1 der Verordnung 138[4]) vorgesehenen interalliierten Kontrollkommission für die Bergwerke alle erforderlichen Unterlagen liefern und sich allen geforderten Nachprüfungen unterwerfen, wird der Wert der steuerpflichtigen Erzeugnisse nach den Vorschriften der vorgenannten Reichsgesetze vom 8. April 1917[1]) und 8. April 1922[2]) festgesetzt. Voraussetzung ist, daß die deutsche Verwaltung hierzu die erforderliche Mitwirkung leistet.
2. Für die Steuerpflichtigen, die sich den vorstehenden Vorschriften nicht unterwerfen, erfolgt die Veranlagung von Amts wegen alle 15 Tage durch die interalliierte Kontrollkommission für die Bergwerke gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikel 3.

Artikel 2. Die Steuer wird nach dem im Gesetz vom 8. April 1922[2]) vorgesehenen Satze erhoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 495.
[2]) Vgl. ebenda 1922 S. 276.
[3]) Vgl. ebenda 1917 I S. 753.
[4]) Siehe vorstehend S. 17.

Artikel 3. Die Erklärungen sind in Zukunft jedesmal für 15 Tage abzugeben. Den Steuerpflichtigen wird eine Frist von 10 Tagen für die Einreichung ihrer Erklärung an das Büro der interalliierten Kontrollkommission für die Bergwerke (Abteilung für Kohlensteuer) gewährt.

Die Abteilung für Kohlensteuer setzt die Veranlagung der Steuerpflichtigen grundsätzlich fest. Diese können ihren Einspruch an eine gemischte Schiedskommission richten. Diese besteht aus dem Leiter der interalliierten Kontrollkommission für die Bergwerke oder dessen Vertreter als Vorsitzendem, einem Ingenieur dieser Kommission, der von der Abteilung für Kohlensteuer bezeichnet wird, und einem Mitglied, das von dem Steuerpflichtigen in seinem Einspruch aus einer Liste von 10 deutschen Sachverständigen bezeichnet wird, die von dem Leiter der interalliierten Kontrollkommission für die Bergwerke genehmigt sind. Sollte der Steuerpflichtige seinen Schiedsrichter nicht bezeichnen, so wird dieser durch die Leitung der interalliierten Kontrollkommission für die Bergwerke bezeichnet.

Die Einsprüche müssen an die interalliierte Kontrollkommission für die Bergwerke binnen 20 Tagen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer eingereicht werden.

Falls die Abteilung für Kohlensteuer infolge eines Irrtums oder einer Unterlassung genötigt ist, Ergänzungsveranlagungen für bereits abgelaufene Zeiträume vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige gegen den Betrag dieser Ergänzungssteuer bei der gemischten Schiedskommission Einspruch einlegen.

Wird durch Entscheidung der gemischten Schiedskommission der Betrag der Steuer niedriger als die von dem Steuerpflichtigen geleistete Zahlung festgesetzt, so wird der überhobene Betrag auf die ersten, nach dieser Entscheidung fälligen Zahlungen angerechnet. Eine Rückerstattung findet nur bei Einstellung des Betriebs statt.

Durch Einsprüche wird die Zahlung des bestrittenen Betrages der Steuerveranlagung in keinem Falle aufgehalten.

Artikel 4. Die Steuerpflichtigen müssen den Nachweis führen, daß sie die vor dem 20. Januar fälligen Steuern an eine im besetzten Gebiet gelegene Kasse bezahlt haben. Falls sie diesen Nachweis nicht führen, werden sie als seit dem 1. Oktober 1922 mit der Steuerzahlung rückständig angesehen.

Artikel 5. Der Betrag für die alle 15 Tage geschuldete Steuer wird zunächst in Mark berechnet und dann in Dollars umgerechnet, nach dem amtlichen Kurs der Berliner Börse am letzten der 15 Tage, für welche die Steuer geschuldet wird. Am Zahlungstage hat der Steuerpflichtige einen Betrag zu zahlen, der dem Wert der von ihm geschuldeten Dollar-Summe entspricht. Diese Summe darf nicht niedriger sein als der Betrag, den er zu zahlen hätte, wenn die Steuer in Mark berechnet worden wäre.

Die Steuer ist am 15. eines jeden Monats für die für den Vormonat geschuldeten Beträge fällig.

Die Zahlungen müssen an die Zweigstellen der Rheinischen Diskontobank oder an die zu diesem Zweck beglaubigten Banken, die später bezeichnet werden, für Rechnung der interalliierten Bergwerks-Kontrollkommission erfolgen. Die interalliierte Bergwerks-Kontrollkommission sorgt unverzüglich für die Überweisung an das Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung der Pfänder.

Die Bezahlung der Steuer muß mindestens zu 30 v. H. in amerikanischen, englischen, belgischen, französischen, holländischen, Schweizer und überhaupt in allen von der Abteilung für Kohlensteuer genehmigten ausländischen Devisen gefordert werden. Der Gegenwert dieser Devisen in Mark wird am Tage der Zahlung nach dem amtlichen Kurs der Berliner Börse am letzten Werktag vor der Zahlung oder, falls ein solcher nicht besteht, nach der von dem Oberbefehlshaber der Besatzungsarmeen erfolgten Festsetzung bestimmt.

Artikel 6. Die in den Reichsgesetzen vom 8. April 1917[1]) und 8. April 1922[2]) vorgesehenen Strafen bleiben in Kraft.

Artikel 7. Es werden keine Ausfuhrbewilligungen und keine Befreiungen vom Verbot der Ausfuhr an die Eigentümer oder Nutznießer der Bergwerke gewährt, wenn diese nicht den Nachweis der vollständigen Zahlung der von ihnen geschuldeten Steuer erbringen.

Ausnahmsweise können die Kohlen, deren Ausfuhr ins Ausland auf Grund besonderer, gegenwärtig in Kraft befindlicher internationaler Übereinkommen genehmigt wird, unter der Bedingung versandt werden, daß die liefernden Betriebe am 15. jeden Monats die Steuer für die im Laufe des Vormonats bewirkten Versendungen bezahlen. Als Übergangsmaßnahme wird die Steuer für die im Januar 1923 bewirkten Lieferungen erst am 5. März eingefordert, und zwar nur für die vom 20. bis 31. Januar bewirkten Ausfuhren.

Die für diese Ausfuhren vor dem 5. März etwa bezahlte Kohlensteuer wird von der von den liefernden Betrieben geschuldeten Gesamtsteuersumme abgezogen.

Artikel 8. Den Steuerpflichtigen, die ihre Steuer nicht binnen 15 Tagen bezahlt haben, geht ein Mahnschreiben zu. Drei Tage nach der Zusendung dieses Schreibens kann die Beschlagnahme einer Kohlenmenge erfolgen, die dem Betrag der fälligen Kohlensteuer zuzüglich 50 v. H. des Wertes entspricht. Ferner kann das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen beschlagnahmt werden; die Verwaltung kann außerdem zu diesem Zweck alle Sicherungsmaßnahmen treffen, die sie für erforderlich erachtet. Acht Tage nach der Beschlagnahme können die Vermögensstücke bis zur Höhe des Betrages der Kohlensteuer verkauft werden.

Von der Veröffentlichung dieser Verordnung an hat die Abteilung für Kohlensteuer ein Prioritätsrecht auf das Vermögen und die Einnahmen des Steuerpflichtigen und ein Vorrecht an dem etwa irgendwie verkauften oder abgetretenen Eigentum in Höhe der fälligen Beträge.

Artikel 9. Die Steuerpflichtigen, die den Betrag ihrer Steuer nicht binnen 1 Monat bezahlt haben, sowie ihre Bevollmächtigten können vor die Militärgerichte gezogen werden. Diese können ihre Gefangensetzung anordnen, bis der Gesamtbetrag der Steuern bezahlt ist.

Artikel 10. Die in Artikel 8 und 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten auch für die Vorsitzenden und Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- oder Direktionsräte und -komitees sowie für deren Bevollmächtigte und überhaupt für alle Personen, die für Leitung der Gesellschaften verantwortlich sind.

Artikel 11. Die Reparationskohle ist steuerfrei. Den sie liefernden Bergwerken, deren Förderung amtlich eingeschätzt ist, wird der Betrag der auf diese Versendungen entfallenden Steuer gutgebracht.

Artikel 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Organisation der Eisenbahn in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 149 vom 1. März 1923.

In der Erwägung, daß aus zahlreichen Urkunden hervorgeht, und daß es als wahr erwiesen ist, daß die Reichsregierung unter Verletzung des Artikel 212 des Friedensvertrags[3]), [des Artikel 10 des Rheinlandabkommens und der Verordnung 6 der Interalliierten Rhein-

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 495.
[2]) Vgl. ebenda 1922 S. 276.
[3]) Ebenda 1920 S. 95.

landkommission][1]) dem Personal der Eisenbahnen bestimmte Weisung erteilt hat, nicht nur die vollständige Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs in den besetzten Gebieten herbeizuführen, sondern auch seine Wiederaufnahme zu behindern,

in der Erwägung, daß das Personal der Direktionen der besetzten Gebiete nicht nur ausbleibt, sondern auch durch seine Anordnungen die Einstellung des Dienstes herbeigeführt hat,

[in der Erwägung, daß unter diesen Umständen das in Verordnung 53 vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren nicht angewendet werden kann][1]),

in der Erwägung, daß die alliierten Militärbehörden bei ihren Bemühungen zur Wiederherstelluug des Dienstes auf verbrecherische Sabotageakte gestoßen sind,

in der Erwägung endlich, daß sich aus Vorstehendem ergibt:

1. daß die Sicherheit und der Unterhalt der Armeen, für den die Interalliierte Rheinlandkommission nach den Bestimmungen des Rheinlandabkommens zu sorgen verpflichtet ist, auf das schwerste gefährdet ist;
2. daß auch das Leben der Bevölkerung der besetzten Gebiete und seine wesentlichsten Interessen infolge der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedroht sind,

verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission [auf Grund der Bestimmungen der Verordnung 104, betreffend die Aufrechterhaltung öffentlicher Betriebe in dringlichen Fällen][1]), was folgt:

Artikel 1. [Die Rheinlandkommission überträgt dem kommandierenden General der alliierten Armeen die notwendigen Vollmachten, damit der alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um für die Bedürfnisse der Armeen und für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung hinsichtlich ihrer Lebensnotwendigkeiten Vorsorge treffen zu können][1]).

Artikel 2. An die Stelle der ausfallenden Verwaltung der deutschen Eisenbahnen wird eine Verwaltung der Eisenbahnen der besetzten Gebiete eingesetzt, die mit der Verwaltung, der technischen, kaufmännischen und finanziellen Ausnutzung dieser Bahnen beauftragt ist.

Diese Verwaltung kann jedoch auf Grund einer besonderen Entscheidung und unter von ihr zu bestimmenden Bedingungen bestimmte Linien oder Teile von Linien des Bahnnetzes von dieser Zuständigkeit ausnehmen.

Die Verwaltung ist befugt, Sammel- und Einzelentlassungen des Personals auszusprechen und für seine Anwerbung zu sorgen; sie hat die Interessen des angeworbenen Personals zu schützen.

Artikel 3. Für die Verwaltung gelten hinsichtlich Dienstgewalt und Kontrolle [der Rheinlandkommission][1]), des Kommandierenden Generals, [des Generals D. G. C. R. A.][2]) und der interalliierten Feldeisenbahnkommission die gleichen Bedingungen, die für die deutschen Eisenbahnen gegolten haben.

Artikel 4. Die Verwaltung wird von einem französischen Direktor mit Unterstützung eines belgischen und eines französischen beigeordneten Direktors geleitet und geführt.

Diese 3 Beamten werden von der Rheinlandkommission aus der Zahl der höheren Beamten des französischen und belgischen Bahnnetzes ausgesucht und von dem Oberbefehlshaber bestätigt.

Artikel 5. Dem Direktor ist das ganze Personal unterstellt. Er stellt die Verwaltung des Netzes sicher und erläßt unter Mitwirkung seiner Dienstvorstände alle notwendigen Ausführungsanweisungen.

Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans der Verwaltung auf und übt hinsichtlich der Ausgaben das Anweisungsrecht aus.

Artikel 6. Der Sitz der Verwaltung ist Coblenz. Er kann vorübergehend an jeden andern, den Verhältnissen entsprechenden Ort verlegt werden. Gegenwärtig wird Düsseldorf als Sitz bestimmt.

Artikel 7. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Ergänzung der Strafbestimmungen der Verordnung Nr. 136 der Interalliierten Rheinlandkommission. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 151 vom 15. März 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Hinter Artikel 19 der Sonderverordnung Nr. 136[1]) wird folgender Artikel eingesetzt:

„Artikel 19a. Bei Urteilen deutscher Gerichte in Sachen, die den deutschen Gerichten in Ausführung des vorstehenden Artikel 15 übertragen worden sind, wird das Recht der Begnadigung, der Umwandlung, des Aufschubs oder der Herabsetzung der Strafe von der Interalliierten Rheinlandkommission ausgeübt. Das gleiche gilt von Urteilen der deutschen Gerichte über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung (20. Januar 1923) begangen sind."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beschlagnahme von Material, Waren und Gütern jeder Art im besetzten Gebiet, im Hinblick auf ihre Zuteilung an die alliierten Regierungen und Staatsangehörigen zwecks Rücklieferung oder Reparation. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 153 vom 15. März 1923.

Auf Grund der Weisungen, die gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Interalliierte Rheinlandkommission nimmt die Beschlagnahme der Maschinen und aller anderen Gegenstände einschließlich der Tiere vor, die der Deutschen Regierung im besetzten Gebiet gehören und gemäß Teil VIII des Vertrages von Versailles[2]) für Rücklieferungszwecke bestimmt sind.

Artikel 2. Desgleichen werden im besetzten Gebiet beschlagnahmt: das Material, die Waren und Güter aller Art, die den alliierten Regierungen oder ihren Staatsangehörigen gehören, gleichgültig wer sie in Gewahrsam hat, sofern sie sich nicht im Gewahrsam der genannten Regierungen oder Staatsangehörigen befinden.

Artikel 3. Die deutschen Beamten und alle anderen deutschen Staatsangehörigen im besetzten Gebiet, die irgendwelches Material, Waren oder Güter, die in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 bezeichnet sind, im Gewahrsam haben, müssen dies der Interalliierten Rheinlandkommission (Wirtschaftskommitee) binnen 15 Tagen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab anzeigen.

Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab kann die Wegschaffung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Materialien, Waren und Güter oder eines Teils derselben aus dem besetzten Gebiet oder aus

---

[1]) Die eingeklammerten Worte fehlen in der entsprechenden Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen (Nr. 20 vom 1. März 1923, siehe nachstehend S. 69).

[2]) Statt der Klammer heißt es in der Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen: „des Generaldirektors für Verkehr und Versorgung der Armee".

[1]) Siehe vorstehend S. 7.

[2]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

ihrer gegenwärtigen Niederlage nur mit besonderer Genehmigung der Rheinlandkommission oder der von ihr hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen angeordnet oder ausgeführt werden.

Artikel 4. Die französische und die belgische Rücklieferungsstelle in Wiesbaden werden mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Sie verfügen als solche über die beschlagnahmten Güter gemäß den allgemeinen oder besonderen Weisungen, die sie von ihren betreffenden Regierungen erhalten haben oder erhalten werden.

Artikel 5. Die genannten Rücklieferungsstellen sind außerdem befugt, im Namen der Rheinlandkommission im besetzten Gebiet das Material, die Waren und die Güter aller Art, die der Deutschen Regierung oder einem der deutschen Länder gehören, zwecks Zuteilung an die alliierten Regierungen oder an alliierte Staatsangehörige zu Reparationszwecken zu beschlagnahmen.

Der vorstehende Absatz 2 des Artikel 3 dieser Verordnung findet auf die derart beschlagnahmten Gegenstände vom Tage der Beschlagnahme ab Anwendung.

Die vorerwähnten Rücklieferungsstellen verfügen darauf über diese beschlagnahmten Gegenstände gemäß den allgemeinen oder besonderen Weisungen, die sie von ihren betreffenden Regierungen erhalten haben oder erhalten werden.

Artikel 6. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen die zu ihrer Ausführung gegebenen Befehle begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 7. Diese Verordnung ist im Brückenkopf Kehl anwendbar.

Artikel 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beschlagnahme von Gegenständen, die sich im besetzten Gebiet befinden und von den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen bei der Deutschen Regierung oder deren Staatsangehörigen auf Grund von Teil VIII des Friedensvertrages und der späteren Abkommen oder im Handelsverkehr bestellt worden sind. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 154 vom 15. März 1923.

Mit Rücksicht auf die Weisungen, die gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten absichtlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben,

sowie angesichts des von der Deutschen Regierung ihren Staatsangehörigen gegebenen Verbots, den Staatsangehörigen gewisser alliierter Länder Waren zu liefern, welche den Gegenstand von Sachlieferungsverträgen auf Reparationskonto oder von Privathandelsgeschäften bilden,

verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Interalliierte Rheinlandkommission nimmt die Sperrung und Beschlagnahme der Gegenstände und Erzeugnisse aller Art vor, die sich im besetzten Gebiet befinden und von den Alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen bei der Deutschen Regierung oder deren Staatsangehörigen auf Grund von Teil VIII des Friedensvertrages und der nachfolgenden Abkommen bestellt worden sind.

Artikel 2. Dieselben Maßnahmen werden bezüglich der Gegenstände und Erzeugnisse aller Art verfügt, die von den alliierten Staatsangehörigen bei deutschen Staatsangehörigen im Handelsverkehr bestellt worden sind und für die entweder die Bezahlung der Lieferung vollständig erfolgt ist oder für die bei Ablauf der Lieferungsfrist der alliierte Staatsangehörige bereit ist, den im Vertrag vorgesehenen Preis für die Lieferung an den deutschen Staatsangehörigen zu zahlen.

Artikel 3. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab kann die Wegschaffung aller in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gegenstände oder Erzeugnisse oder eines Teils derselben aus dem besetzten Gebiet oder aus ihrer gegenwärtigen Niederlage nur mit besonderer Genehmigung der Rheinlandkommission oder der von ihr hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen angeordnet oder ausgeführt werden.

Artikel 4. Die deutschen Staatsangehörigen im besetzten Gebiet, die Güter im Gewahrsam oder Bestellungen im Sinne der obenstehenden Artikel 1 und 2 erhalten haben, müssen dies der Rheinlandkommission (Wirtschaftskomitee) binnen 15 Tagen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab anzeigen.

Artikel 5. Die französische und die belgische Rücklieferungsstelle in Wiesbaden werden mit der Durchführung dieser Verordnung bezüglich der im Artikel 1 bezeichneten Gegenstände und Erzeugnisse beauftragt.

Artikel 6. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen die zu ihrer Ausführung erlassenen Befehle begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 7. Diese Verordnung ist im Brückenkopf Kehl anwendbar.

Artikel 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Regelung des Verkehrs mit Alkohol im besetzten Gebiet. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 155 vom 22. März 1923 nebst Ausführungsverordnung.

Unter Teilnahme des Vertreters der Italienischen Regierung,

auf Grund der Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Nichterfüllungen Deutschlands erhalten haben,

verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bleibt im besetzten Gebiet bis auf weiteres ausschließlich zuständig:

1. für die Überwachung der in diesem Gebiet befindlichen Brennereien;
2. für den Verkauf und die Verteilung des im besetzten Gebiet unter ihrer Kontrolle erzeugten Trinkbranntweins an die Verbraucher;
3. für die Verteilung des im besetzten Gebiet erzeugten oder aus dem unbesetzten Gebiet nach näherer Vorschrift des nachstehenden Artikel 3, Ziffer 2, eingeführten Alkohols für gewerbliche Zwecke an die im besetzten Gebiet befindlichen Firmen.

Artikel 2.

Einfuhr über die Westgrenze und auf dem Rhein.

1. Die Einfuhr von Alkohol jeder Art über die Westgrenze und auf dem Rhein ist von einer im Namen der Rheinlandkommission ausgestellten Genehmigung abhängig, sowie von der Bezahlung der von der Rheinlandkommission zu bestimmenden Einfuhr- und Ausgleichsabgaben.

2. Die Rheinlandkommission wird jedoch Einfuhrgenehmigungen für Alkohol, der weder für Trinkzwecke noch für die Verarbeitung zu Trinkzwecken bestimmt ist, nur dann erteilen, wenn die beteiligten Industrien von der Monopolverwaltung unzulänglich versorgt werden.

Artikel 3.

Einfuhr über die Ostgrenze des besetzten Gebiets.

1. Die Einfuhr von Alkohol jeder Art über die Ostgrenze des besetzten Gebiets ist verboten.

2. Sollte jedoch die Erzeugung von Alkohol für gewerbliche Zwecke im besetzten Gebiet unzulänglich sein, so wird die Rheinlandkommission der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein auf deren Antrag zollfreie Einfuhrgenehmigungen für Alkohol für gewerbliche Zwecke erteilen, der aus dem unbesetzten Gebiet stammt. Diese Einfuhr unterliegt nachstehenden Bedingungen:

a) Sie darf nur auf Grund einer im Namen der Rheinlandkommission ausgestellten Genehmigung erfolgen.

b) Der Alkohol muß denaturiert sein, es sei denn, daß es sich um Ausnahmefälle handelt, in denen der Beweis erbracht wird, daß der reine Alkohol für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Industrien, die ihn fordern, nötig ist. Diese Industrien werden der Zollkontrolle unterstellt.

c) Die Einfuhr darf nur über nachstehende Punkte der Ostgrenze erfolgen:

Bohwinkel, Diez, Höchst, Ludwigshafen.

Artikel 4. Das Leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, das Leitende Zollkomitee sowie das Alkoholkomitee sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Artikel 5. Wer Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen ihre Ausführungsbestimmungen begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark oder mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Außerdem kann auf Beschlagnahme der verbotenerweise eingeführten Ware erkannt werden.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt am 25. März 1923 in Kraft.

Ausführungsverordnung.

Auf Grund des Artikel 2 der Sonderverordnung Nr. 155, betreffend den Verkehr mit Alkohol im besetzten Gebiet[1]), setzt die Rheinlandkommission die bei der Einfuhr von Alkohol ins besetzte Gebiet zu zahlenden Einfuhr- und Ausgleichsabgaben wie folgt fest:

Einfuhrabgaben.

Bei der Einfuhr in Fässern:

Liköre	1,50 Goldmark je kg.
Arrak, Rum, Kognak	1,00 „ „ „
Sonstiger Branntwein	0,75 „ „ „

Bei der Einfuhr in anderen Gefäßen:
Für Alkohol jeder Art 1,50 Goldmark je kg.

Ausgleichsabgaben.

Alkohol, Branntwein von mehr als 65%	0,75 Goldmark je *l* zu 100%
Kognak von nicht mehr als 65%, Liköre, Rum, Arrak in Fässern oder in Flaschen	0,75 Goldmark je kg.

Tara. Die Tara wird entsprechend dem deutschen Zolltarif berechnet, und zwar:

Bei der Einfuhr in Fässern:

Doppelte Kisten von weniger als 300 kg	12
„ „ „ 300 kg und darüber	8
Doppelte Fässer von weniger als 300 kg	12
„ „ „ 300 kg und mehr	8

[1]) Siehe vorstehend.

Zuschläge zur Tara bei Einfuhr in Spezialwagen für die Beförderung von Flüssigkeiten ohne Umhüllung:

bei Likören oder sonstigen zusammengesetzten Arten von Branntwein	17
bei Arrak, Rum, Kognak	20
bei anderen Branntweinarten	25

Bei der Einfuhr in sonstigen Gefäßen:

Kisten	24
Fässer	24
Körbe	16

Bemerkung: Die Tarasätze (abzuziehende Tara) sind in Hundertsätzen des Bruttogewichts festgesetzt.

Die Tarazuschläge (hinzuzurechnende Tara) sind in Hundertsätzen des Nettogewichts festgesetzt.

Das Leitende Zollkomitee und das Alkoholkomitee sind mit der Durchführung dieser Ausführungsverordnung, die am 25. März 1923 in Kraft tritt, beauftragt.

Altbesetzte Gebiete: Handel des Auslandes mit dem besetzten Gebiet und mit dem unbesetzten Deutschland über das besetzte Gebiet (Änderung des Artikel 4 der Verordnung Nr. 136). Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 157 vom 29. März 1923.

Unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung sowie mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Nichterfüllungen Deutschlands von ihren Regierungen erhalten haben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Artikel 4 der Sonderverordnung Nr. 136[1]) wird aufgehoben und, wie folgt, ersetzt:

„Artikel 4. a) Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland über die Westgrenze oder auf dem Rhein durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland befördert werden, entrichten an das erste zu ihrem Empfang befugte Büro der besetzten Gebiete die gleichen Abgaben, als wenn sie für die besetzten Gebiete bestimmt wären.

b) Die Waren, für die eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist und die aus dem unbesetzten Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem außerdeutschen Lande befördert werden, sind bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten von allen Ausfuhrabgaben befreit, wenn dem Büro, bei welchem die Ausfuhr aus den besetzten Gebieten tatsächlich erfolgt, eine von einer zuständigen deutschen Stelle des unbesetzten Deutschlands ausgestellte Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird, in der die Zahlung der Ausfuhrabgabe an eine Kasse des unbesetzten Deutschlands bescheinigt wird. Waren dieser Art ohne eine Ausfuhrgenehmigung mit derartigem Vermerk unterliegen der Zahlung der Ausfuhrabgabe, die sie zu entrichten hätten, wenn sie unmittelbar aus den unbesetzten Gebieten ausgeführt wären.

Die von einer Ausfuhrgenehmigung befreiten Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland durch die besetzten Gebiete in ein außerdeutsches Land befördert werden, sind bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten von der Zahlung aller Ausfuhrabgaben in gleicher Weise wie die Waren gleicher Art befreit, die unmittelbar aus den besetzten Gebieten versandt werden.

In allen Fällen muß dem Ausgangsbüro der die Sendung begleitende Transportschein des Abgangsortes der Waren vorgelegt werden (Frachtbrief oder Ladeschein).

[1]) Siehe vorstehend S. 7.

c) Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das unbesetzte Deutschland nach den besetzten Gebieten befördert werden, brauchen für die Einfuhr in das besetzte Gebiet keine Abgaben zu entrichten, wenn sie mit einer Ursprungsbescheinigung und einer von den deutschen Behörden ausgestellten Quittung über die Bezahlung der Zollabgaben versehen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikel 5.

d) Für die Waren, die aus den besetzten Gebieten durch das unbesetzte Deutschland nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, sind die Ausfuhrabgaben an die interalliierte Dienststelle für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in Bad Ems bei der Ausstellung der Ausfuhrgenehmigung zu entrichten.

Sind diese Waren von einer Ausfuhrgenehmigung befreit, so sind sie gleichfalls von allen Ausfuhrabgaben befreit. Es muß für sie jedoch eine Sicherheit von 10 v H des Wertes oder eine persönliche Bürgschaftsverpflichtung hinterlegt werden, von der sie entlastet werden, wenn binnen einer bestimmten Frist eine Quittung vorgelegt wird, in der die Zahlung der Einfuhrabgaben in das ausländische Bestimmungsland bescheinigt wird."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 10. April in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Ausstellung von Patenten für die Führung von Kähnen auf dem Rhein. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 159 vom 30. März 1923[1]).

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, über die Sicherheit der Schiffahrt auf dem Rhein im Interesse der Sicherheit und der Bedürfnisse der Besatzungsarmeen sowie der öffentlichen Ordnung, für die sie zu sorgen hat, zu wachen,

in der Erwägung, daß der Ausfall der deutschen Dienststellen zur Anwerbung neuer Schiffer für die Sicherstellung der notwendigen Transporte gezwungen hat,

auf Grund des Artikel 3 des Rheinlandabkommens

verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Schiffer, die den vorgeschriebenen Bedingungen zur Erlangung eines Rheinschifferpatentes nicht genügen, können für begrenzte Zeit zur Führung von Kähnen auf bestimmten Rheinstrecken zugelassen werden.

Artikel 2. Die Zulassung wird im Namen der Rheinlandkommission durch eine vom kommandierenden General (D. G. C. R. A.) bestellte Kommission erteilt. Die Kommission besteht aus geeigneten technischen Mitgliedern, die von ihm bezeichnet werden.

Diese Kommission wird durch die Rheinlandkommission ermächtigt, zu bestimmten Zwecken Patente im obigen Sinne zu erteilen.

Artikel 3. Die Bedingungen für die Ausstellung des Patentes sind folgende:

1. Für die Schiffahrt zwischen Emmerich und St. Goar und für die Schiffahrt zwischen Bingen und Sondernheim muß der Bewerber die Zeit angeben, während der er bereits Wasserstraßen sowie Strecken von Wasserstraßen als Matrose oder als Schiffseigner befahren hat.

Ein Verzeichnis über diese Angaben wird aufgestellt, und zwar für die in Straßburg und für die durch die Leiter der Agenturen der Société d'Études angeworbenen Schiffer durch die Direktion der Häfen von Straßburg und Kehl oder für die in den nichtfranzösischen und nichtbelgischen Häfen angeworbenen Schiffer durch die S. F. R. R. Diesem Verzeichnis wird, falls es angezeigt erscheint, die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen oder jede sonstige Feststellung von Wert über die Eignung des Bewerbers beigefügt.

Dieses Verzeichnis und seine Anlagen werden an die Kommission gesandt. Dieselbe stellt auf Vorlage dieser Urkunden hin das Zulassungspatent aus, und zwar nach ergänzenden Ermittlungen, wenn sie sich nicht als hinreichend unterrichtet ansieht.

Wenn die Bewerber unter Beifügung geeigneter Unterlagen von einer französisch-belgischen Sachverständigengruppe vorgeschlagen werden, können die Patente ohne weitere Prüfung ausgestellt werden.

2. Für die Schiffahrt zwischen St. Goar und Bingen muß der von der Kommission zugelassene Bewerber den Nachweis für seine Befähigung unter der Aufsicht eines Sachverständigen erbracht haben, oder es muß über ihn ein befürwortendes technisches Gutachten bestehen, und zwar

bei Matrosen des französischen und belgischen Staates das Gutachten des ersten Steuermanns der französischen Rheinflottille oder des technischen Leiters der belgischen Rheinflottille,

bei Zivilpersonal das Gutachten eines von dem Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen bezeichneten Beamten.

Das Gutachten des Sachverständigen muß den in § 1 bezeichneten Papieren beigefügt werden; auf Vorlage desselben wird das Patent durch die Kommission ausgestellt.

3. Für die Schiffahrt zwischen Sondernheim und Straßburg muß der Bewerber den Nachweis für seine Befähigung unter der Kontrolle eines Sachverständigen erbracht haben, oder es muß über ihn ein befürwortendes technisches Gutachten des Direktors der Häfen von Straßburg und Kehl vorliegen.

Das Gutachten des Sachverständigen muß den in § 1 benannten Papieren beigefügt werden; auf Vorlage desselben wird das Patent durch die Sonderkommission erteilt.

Artikel 4. Das Patent kann durch die Kommission wegen des Begehens beruflicher Fehler zurückgezogen werden.

Artikel 5. Diese Verordnung ist im Gebiet des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Rechtsstellung des Personals der durch Verordnung 149 der Interalliierten Rheinlandkommission eingesetzten Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 160 vom 6. April 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, in der Erwägung, daß es erforderlich ist, die Rechtsstellung des Personals jedweder Staatsangehörigkeit festzulegen, welches zur Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete gehört oder von ihr beschäftigt wird.

Artikel 1. Das Personal, welches den an der Besetzung oder an der Ausbeutung der Pfänderbeschlagnahme teilnehmenden Mächten angehört und von der Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten beschäftigt wird, wird bezüglich seiner Rechtsstellung den Personen gleichgestellt, welche den Besatzungsarmeen angegliedert und mit einem widerruflichen Paß der kommandierenden Generale der Besatzungsarmeen versehen sind.

Artikel 2. Alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit sowie die Personen mit einer anderen als der im vorstehenden Artikel 1 vorgesehenen Staatsangehörigkeit, welche von der durch Verordnung 149[1]) eingesetzten Regie der Eisenbahnen beschäftigt werden, werden als im Dienste der alliierten Armeen stehend angesehen. In dieser Eigenschaft kommen ihnen die Vorschriften der Verordnungen

[1]) Aufgehoben durch Verordnung 180, Artikel 8 (siehe nachstehend S. 38).

[1]) Siehe vorstehend S. 21.

zugute, durch welche die Vorrechte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit geschaffen werden, oder welche den Schutz der im Dienste oder in Beziehung zu den Besatzungsarmeen stehenden Personen bezwecken.

Durch vorstehende Bestimmung wird das Recht der kommandierenden Generale der Besatzungsarmeen nicht berührt, widerrufliche Pässe auszustellen, und zwar insbesondere an solche Personen, die etwa zum Dienste bei der Regie der Eisenbahnen berufen werden.

Artikel 3. Das in Verordnung Nr. 44 vorgesehene Verfahren, gegebenenfalls zugunsten des von den Besatzungsarmeen oder von der Rheinlandkommission beschäftigten deutschen Personals die Unzuständigkeit geltend zu machen, gilt gleichfalls für die im Artikel 2 Abs. 1 genannten Personen, wenn der Betroffene bei Strafverfolgungen wegen außerdienstlicher Handlungen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ablehnen zu müssen glaubt.

Artikel 4. Die Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verpflichtung zur Veröffentlichung der Wechselkurse der französischen, belgischen und englischen Währungen. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 161 vom 6. April 1923[1]).

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

Artikel 1. Artikel 29a der Verordnung Nr. 2 in der Fassung der Verordnung Nr. 31 wird, wie folgt, ergänzt:

„§ 3. Jeder Armeebefehlshaber kann, falls er es für zweckmäßig hält, den Bankniederlassungen in den von ihm bezeichneten Orten aufgeben, die für die Umwechselung von belgischem, französischem und englischem Geld in deutsche Mark maßgebenden Kurse anzuschlagen."

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiet des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 163 vom 17. April 1923.

Die Rheinlandkommission bestimmt mit Rücksicht auf die Weisungen, die einzelne Oberkommissare infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands von ihren Regierungen erhalten haben:

Artikel 1. Die im besetzten Ruhrgebiet eingerichtete Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke ist berechtigt (rechtlich fähig), im Namen der Rheinlandkommission in den ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten besetzten Gebieten in allem tätig zu sein, was die Ausbeutung und Erträge der Bergwerke, die Lieferungen und Beförderung der Heizmaterialien, die Veranlagung und Erhebung der Kohlensteuer betrifft.

Artikel 2. Die Mitglieder der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke, die im besetzten Gebiet zur Ausübung der im Artikel 1 näher bezeichneten Befugnisse bestellt und Inhaber einer von der Rheinlandkommission ausgestellten Sonderkarte sind, können für Rechnung der M. J. C. U. M. alle Ausführungsanweisungen erteilen, alle Nachforschungen anstellen und alle für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendigen Schriftstücke und Belege verlangen.

Artikel 3. Das ganze Personal, das im besetzten Gebiete bei der Veranlagung, der Erhebung und den Streitsachen der Kohlensteuer mitwirkt, wird der M. J. C. U. M. unterstellt.

Artikel 4. Ein Vertreter der M. J. C. U. M. wird der Rheinlandkommission zugeteilt, um ihr besonders über die Pläne der M. J. C. U. M. und ihre Ausführung Bericht zu erstatten.

Artikel 5. Die Übertretungen der in Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung gegebenen Anweisungen werden mit den für die Übertretung der Anordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen bestraft, sofern nicht besondere Bestimmungen ergehen.

Artikel 6. Die ihre Tätigkeit im besetzten Gebiet ausübenden Kohlensyndikate müssen ihre Akten im besetzten Gebiet aufbewahren und beibehalten.

Artikel 7. Die Sonderverordnungen Nr. 131[1]) und 138[2]) und Artikel 5 der Verordnung 132[3]) sind aufgehoben.

Das Sonder-Kohlen- und Bergwerkskomitee, welches durch Artikel 1 der Verordnung 135[4]) eingesetzt ist, und dessen Befugnisse durch Artikel 2 dieser Verordnung näher bestimmt waren, ist aufgehoben.

Artikel 8. Diese Verordnung gilt auch für den Brückenkopf Kehl.

Artikel 9. Diese Verordnung tritt am 17. April 1923 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beförderung mit Lastkraftwagen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 164 vom 18. April 1923[5]).

Auf Grund von Artikel 10 des Rheinlandabkommens,

auf Grund der Verordnungen Nr. 33 und 145,

in Anbetracht, daß die Zunahme des Verkehrs auf den Landstraßen die Folge des Verbots der Deutschen Regierung ist, die Eisenbahnen zu benutzen, deren Betrieb die alliierten Behörden infolge des Ausfallens der deutschen Behörden und des Eisenbahnerpersonals übernehmen mußten,

in Anbetracht, daß die Steigerung des Verkehrs mit schweren Kraftfahrzeugen den Zustand der Straßen schwer beeinträchtigt, und daß die Erhaltung der Straßen für die Sicherheit, die Bedürfnisse und den Unterhalt der Besatzungstruppen von unmittelbarer Bedeutung ist,

in Anbetracht, daß die Rheinische Eisenbahnverwaltung in der Lage ist, die Beförderung von Reisenden und Gütern sicherzustellen, und daß allein der Ausfall des deutschen Eisenbahnerpersonals der glatten Durchführung dieser Beförderung schaden kann,

verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Wer einen Lastkraftwagen auf den Straßen des besetzten Gebiets verkehren lassen will, muß einen Antrag auf Verkehrserlaubnis stellen, der folgendes enthält:

a) den Wagentyp mit oder ohne Besonderheiten und dessen Merkmale;
b) die Art der auszuführenden Beförderung oder Verkehrseinrichtung;
c) die Fahrstrecke;
d) ob es sich um die Fortsetzung eines normalen Betriebes oder um eine neue Verkehrseinrichtung handelt.

---

[1]) Aufgehoben durch Verordnung 196, Artikel 2 (siehe nachstehend S. 43).

[1]) Siehe vorstehend S. 3.
[2]) Siehe vorstehend S. 17.
[3]) Siehe vorstehend S. 4.
[4]) Siehe vorstehend S. 6.
[5]) Aufgehoben durch Verordnung Nr. 230, Artikel 11 (siehe nachstehend S. 53).

Artikel 2. Die Verkehrserlaubnisse für Lastkraftwagen werden ausgestellt:

a) von den Kreisdelegierten für Verkehrsunternehmungen innerhalb des Kreises;
b) von den Bezirksdelegierten, in deren Bezirk die Direktion des Unternehmens sich befindet (oder der Eigentümer des Fahrzeuges wohnt), für Verkehrsunternehmungen, die über die Kreisgrenze hinausgehen;
c) von den Zollämtern beim Betreten des besetzten Gebiets für die aus Holland, Belgien, Luxemburg und Frankreich kommenden Fahrzeuge.

Die in Anwendung des letzten Absatzes (Buchstabe c) ausgestellten Erlaubnisse gelten nur für eine einmalige Fahrt.

Für die Ausstellung der Verkehrserlaubnisse ist eine Gebühr von 5000 Mark zu entrichten.

Artikel 3. Außerhalb des Verkehrs, der durch die in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 genannten Erlaubnisse genehmigt ist, werden Unternehmungen zu gemeinsamer Beförderung von Personen oder Gütern auf Kraftfahrzeugen nur unter der Bedingung gestattet, daß sie mit einer deutschen Erlaubnis vom 15. Januar 1923 versehen sind. Eine größere Anzahl von Fahrzeugen als in der genannten Erlaubnis angeführt, ist nicht zulässig.

Diese Erlaubnisse sind den Bezirks- oder Kreisdelegierten je nach der im obigen Artikel 2 gemachten Unterscheidung binnen einer Frist von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Visum vorzulegen. Nach Überschreitung der Frist gelten sie für verfallen.

Kein Fahrzeug eines Unternehmens zur gemeinsamen Beförderung darf ohne eine Genehmigung des betreffenden Delegierten nach Vorlegung der Erlaubnis des Unternehmens in der darin vorgesehenen Zahl von Fahrzeugen verkehren.

Die obige Genehmigung ist gleichfalls für jede dienstliche Verkehrseinrichtung zu gemeinsamer Beförderung mit Kraftfahrzeugen erforderlich.

Artikel 4. Verkehrserlaubnisse können von den Delegierten der Rheinlandkommission unter den in Artikel 2 vorgesehenen Bedingungen für Unternehmungen ausgestellt werden, die selbst für die Beförderung ihrer Arbeiter sorgen, falls die Eisenbahn hierfür nicht benutzt werden kann.

Artikel 5. Im Fall von Mißbrauch oder im Notfall sind die Delegierten der Rheinlandkommission ermächtigt, die in den obigen Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Verkehrserlaubnisse zurückzuziehen.

Artikel 6. Jedes Kraftfahrzeug hat auf jeden Befehl, Anweisung oder Zeichen einer alliierten Behörde sofort anzuhalten.

Die Verkehrserlaubnisse müssen von den Wagenführern den alliierten Behörden auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

Artikel 7. Die obigen Bestimmungen gelten nicht für die der Rheinlandkommission oder den Besatzungsarmeen gehörenden Fahrzeuge.

Artikel 8. Wer Zuwiderhandlungen dieser Verordnungen begeht, insbesondere der Eigentümer der unter Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung verkehrenden Fahrzeuge, der Wagenführer und die beförderten Personen werden mit den für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen bestraft.

Außerdem können diese Fahrzeuge sowie die beförderten Güter beschlagnahmt und ihre endgültige Einziehung kann von dem Gericht verfügt werden, vor das die Urheber der Zuwiderhandlungen gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 110 gestellt werden.

Artikel 9. Diese Verordnung ist auf das Gebiet des Brückenkopfes von Kehl anwendbar.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt am 20. April 1923 in Kraft.

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Erlaubnisse sind vom 1. Mai ab erforderlich.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1922 und der Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1922 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage der deutschen Presse im besetzten Gebiet. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 165 vom 18. April 1923.

Die Rheinlandkommission bestimmt

mit Rücksicht auf die gewissen Oberkommissaren von ihren Regierungen gegebenen Weisungen infolge der Feststellung von absichtlichen Verfehlungen Deutschlands durch den Wiederherstellungsausschuß und

mit Rücksicht darauf, daß gemäß den Bestimmungen des deutschen Gesetzes vom 21. Juli 1922[1]) über die zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage der deutschen Presse zu ergreifenden Maßnahmen die Ausfuhr mit einer Abgabe von 1½ v. T. des Wertes belastet ist, deren Ertrag nicht der Kasse der Verbündeten zufließt:

Artikel 1. Die Anwendung der Bestimmungen des deutschen Gesetzes vom 21. Juli 1922[1]) über die zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage der deutschen Presse zu ergreifenden Maßnahmen und der Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1922[2]) wird in den besetzten Gebieten aufgehoben, soweit diese Bestimmungen sich auf die bei der Ausfuhr erhobenen Abgaben beziehen.

Artikel 2. Diese Verordnung gilt auch im Brückenkopf Kehl.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Strafen bei Nichtausführung der von dem Interalliierten Hütten- und Bergwerksausschuß angeordneten Lieferungen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 166 vom 26. April 1923.

Die Rheinlandkommission ordnet mit Rücksicht auf Verordnung Nr. 163[3]) an:

Artikel 1. Wer den Befehlen auf Lieferung von Kohle, Koks oder jeglichen anderen Materials nicht nachkommt, die von dem Interalliierten Hütten- und Bergwerksausschuß in Anwendung der Verordnung 163[3]) ausgehen, hat eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe verwirkt, die dem doppelten Werte der geforderten Lieferung entspricht, jedoch nicht unter zehn Millionen Mark betragen darf, oder eine dieser Strafen allein.

Artikel 2. Wer schon Leistungsbefehle von dem Interalliierten Hütten- und Bergwerksausschuß erhalten hat, hat die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafen verwirkt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen von der Veröffentlichung dieser Verordnung ab den erwähnten Befehlen nachkommt.

Artikel 3. Wer durch irgendwelche Maßnahmen die Ausführung der vorerwähnten Lieferungen hindert oder verzögert oder zu hindern oder zu verzögern versucht, hat die im Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel 4. Diese Verordnung gilt auch im Brückenkopf Kehl.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Zusatzverordnung zu Verordnung 125, betreffend die Einreise-, Aufenthalts- und Verkehrsbestimmungen in den der Gerichtsbarkeit der Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 167 vom 27. April 1923.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1922 S. 505.
[2]) Vgl. ebenda S. 741.
[3]) Siehe vorstehend S. 26.

Auf Grund des Artikel 3 des Rheinlandabkommens verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Artikel 2 der Verordnung 125 ist aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt:

„Artikel 2. 1. Die im Artikel 1 genannter Verordnung bezeichneten Personen, die zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten Deutschland oder fremden Grenzländern verkehren, müssen im Besitz eines besonderen, von dem Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission im Kreise ihres Wohnorts auf ihrem Personalausweis oder ihrem Paß erteilten Vermerkes sein.

2. Alle Personen, die das 16. Lebensjahr überschritten, ihren ständigen Wohnsitz in dem nichtbesetzten Teile eines von der Grenze der besetzten Gebiete durchzogenen Kreises und des öfteren im besetzten Teile fraglichen Kreises zu tun haben, müssen zu diesem Zweck im Besitz eines im Sinne des Artikel 1 ausgestellten Personalausweises oder Passes mit einem Spezialvermerk, einem sogenannten Frontalervisum des betreffenden Kreisdelegierten der Interalliierten Rheinlandkommission sein.

Diese Bestimmungen beziehen sich ebenfalls auf die im nichtbesetzten Deutschland innerhalb der Grenzkreise ansässigen Personen, die des öfteren in Nachbarkreisen auf besetztem Gebiete zu tun haben.

3. Unter Vorbehalt obiger Bestimmungen des Absatzes 2 müssen zur Einreise wie zum Aufenthalt in den besetzten Gebieten sämtliche außerhalb der besetzten Gebiete sonst wohnhaften Personen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sowie alle deutschen Staatsangehörigen und Heimatlosen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im besetzten Gebiet haben und von einem nichtdeutschen Lande kommen, im Besitz eines gemäß gegenwärtiger Verordnung beiliegendem Muster ausgestellten Ausweises, der von dem Oberdelegierten eines der zum entsprechenden Besatzungsgebiet gehörigen Bezirkes ausgehändigt wird, sein, nach dem diese Personen sich begeben wollen.

Jeder Ausweis hat nur für das betreffende Besatzungsgebiet, für welches dieser ausgestellt worden ist, Gültigkeit.

4. Die unter Absatz 3 bezeichneten Personen, die per Bahn durchgehend eine Strecke vom nichtbesetzten Deutschland nach einem Grenzland zurücklegen, sind von dieser Ausweisvorschrift befreit, unter der ausdrücklichen Bedingung, sich bei ihrem Eintritt in das besetzte Gebiet auf ihrem Paß oder ihrem Personalausweis von der Kontrollbehörde einen für die Dauer von 24 Stunden gültigen Datenstempel aufdrücken zu lassen. Genannter Stempel berechtigt den Inhaber nicht zum Verlassen der im besetzten Gebiete liegenden Bahnhöfe.

5. Die ausgestellten Ausweise oder erteilten Visa können keinesfalls als ordnungsmäßig visierte Nationalpässe für die Einreise in das Gebiet eines angrenzenden Staates angesehen werden.

6. Obige Anordnungen finden für die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen, kiene Anwendung.

Artikel 2a. 1. Ausstellungsanträge sind schriftlich unmittelbar durch den Interessenten an den Oberdelegierten zu richten.

In besonders dringenden Fällen jedoch und ausnahmsweise können Bewohner der besetzten Gebiete für Zureisen von Personen aus dem nichtbesetzten Deutschland an deren Statt dem Delegierten der Interalliierten Kommission in dem Kreise ihres Wohnsitzes einen diesbezüglichen Antrag stellen.

2. Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises muß enthalten:

a) Ziel der Reise bzw. Reisen,

b) annähernde Daten der Ankunft und der Abreise(n) des oder der vorgesehenen Aufenthalte in den besetzten Gebieten,

c) Ort der Ein- und Ausreise sowie die vorgesehene Fahrroute,

d) Name und Adresse der Leute, bei denen der Antragsteller beabsichtigt abzusteigen oder die in der Lage wären, über ihn Auskunft zu erteilen.

Dem Antrag sind ein Personalausweis, eine Aufenthaltsurkunde sowie zwei Lichtbilder und die erforderlichen Briefmarken für das Antwortschreiben beizulegen.

Für jeden ausgestellten Ausweis ist eine Gebühr zu entrichten, deren augenblickliche Höhe sich auf zweitausend Mark beläuft und je nach den Umständen geändert werden kann.

Dieser Betrag, der im Falle einer Ablehnung dem Antragsteller zurückgesandt wird, ist dem Antrag beizufügen.

Artikel 2b. Die erteilten Genehmigungen (Vermerke wie Ausweise) können bei Mißbrauch durch die Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission eingezogen werden.

Artikel 2c. Abs. 1 zu Artikel 4 der Verordnung 125 ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Außer obigen Bestimmungen des Artikel 2 müssen die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen nicht an der Besetzung teilnehmen, im Besitz eines von den nationalen Behörden ausgestellten Passes sein und sich den deutschen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen. Dieser Paß muß binnen zwei Tagen nach Eintreffen des Paßinhabers in den besetzten Gebieten durch die zuständigen deutschen Stellen visiert sein. Die Eintragslisten der Sichtvermerke stehen zu jeder Zeit den alliierten Behörden zur Einsichtnahme offen."

Artikel 3. Artikel 12 der Verordnung 125 ist durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Delegierte der Interalliierten Rheinlandkommission in dem Gebiete des Brückenkopfes Kehl ist gemäß Artikel 2 und 2a befugt, Ausweise auszustellen."

Artikel 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der laut Abs. 1 und 2 des Artikel 2 der durch Artikel 1 gegenwärtiger Verordnung geänderten Verordnung 125 vorgesehene Sichtvermerk für den Verkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem nichtbesetzten Deutschland oder den angrenzenden Ländern ist ab 20. Mai 0 Uhr erforderlich; die im Abs. 3 gleichen Artikels vorgesehenen Ausweise zur Einreise in die besetzten Gebiete ab 10. Mai 0 Uhr.

Anlage.

Gültig für ..... Reise(n)

Name .....
Vorname .....
Staatsangehörigkeit ....
.....

Geboren am .....
Zu .....
Wohnhaft in .....
Beruf .....

Ausweis Nr. .....
Bestimmungsort .....
Ort der Einreise .....
Ort der Ausreise .....
Ausgestellt am .....
Gültig vom .....
Bis .....
Für ..... Reise(n)

Lichtbild

Ausweis
Nr. .....
Gültig .....
Vom ..... bis .....

Unterschrift des Inhabers .....
Name ..... Vorname .....
Staatsangehörigkeit .....
Geboren am ..... zu .....
Wohnhaft in ..... Beruf .....
ist nach ..... (..... Distrikt)
befugt „ ..... (..... „)
sich „ ..... (..... „)
zu begeben.
Ort der Einreise in die besetzten Gebiete .....
Ort der Ausreise aus den besetzten Gebieten .....
Ausgefertigt zu ....., den .....

Anmerkung: Ausweise können nur dann erneuert werden, wenn die abgelaufenen Ausweise den Erneuerungsanträgen beiliegen.

Altbesetzte Gebiete: Anwendung des Reichsgesetzes über die Zwangsanleihe im besetzten Gebiete. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 168 vom 30. April 1923.

Die Rheinlandkommission bestimmt

mit Rücksicht auf den außergewöhnlichen Charakter der vom Reiche herangezogenen Geldmittel (Hilfsmittel) für die durch Gesetz vom 20. Juli 1922 (abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1922 und 20. März 1923) aufgestellten Zwangsanleihe,

mit Rücksicht darauf, daß das Reich von jedem verfügbaren Mittel, und namentlich von den aus dieser Anleihe herrührenden Geldmitteln Gebrauch macht, um den Widerstand gegen die Alliierten zu finanzieren,

anderseits mit Rücksicht darauf, daß sich aus den eingezogenen Ermittelungen ergeben hat, daß das genannte Gesetz nicht gleichmäßig auf alle Reichsbewohner angewendet wird und daß es für die alliierten Angehörigen eine große Härte bedeutet:

Artikel 1. Die Anwendung des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1922 über die Zwangsanleihe, geändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1922 und 20. März 1923, ist bis zu einer neuen Verordnung aufgehoben.

Artikel 2. Die vorstehende Verordnung gilt auch für den Brückenkopf Kehl.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beschlagnahme von sich im besetzten Gebiet befindenden Material, Waren und Gütern jeder Art, welche gemäß Teil VIII des Friedensvertrags und der darauf folgenden Abmachungen sowie im Handelsverkehr von den alliierten Regierungen oder ihren Staatsangehörigen bei der deutschen Regierung oder ihren Staatsangehörigen zwecks Zuteilung an die alliierten Regierungen oder an Staatsangehörige derselben als Schadensersatz oder auf Grund der Reparationen bestellt worden sind. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 169 vom 7. Mai 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet

auf Grund der Anweisungen, die gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben,

auf Grund der Bestimmungen der Verordnungen Nr. 153[1]) und 154[2]), was folgt:

Artikel 1. Artikel 3 der Sonderverordnung 153[1]) wird folgendermaßen ergänzt:

„Jeder Verkauf und im allgemeinen jede ganz gleich unter welcher Form ausgeführte Abtretung von Gegenständen, die in Artikel 1 und 2 dieser Verordnung angeführt sind, wird als null und nichtig erklärt, wenn sie zugunsten einer anderen Person als des alliierten Staates oder Staatsangehörigen bewilligt worden ist, für den die betreffenden Gegenstände bestimmt waren."

Artikel 2. Artikel 3 der Sonderverordnung 154[2]) wird folgendermaßen ergänzt:

„Jeder Verkauf und im allgemeinen jede ganz gleich unter welcher Form ausgeführte Abtretung von Gegenständen, die im Artikel 1 dieser Verordnung angeführt sind, wird als null und nichtig erklärt, wenn sie zugunsten einer anderen Person als des alliierten Staates oder Staatsangehörigen bewilligt worden ist, für den die betreffenden Gegenstände bestimmt waren."

Artikel 3. Diese Verordnung ist im Gebiet des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Festsetzung der Vollmachten der Wiedergutmachungs- und Wirtschaftsämter bezüglich der Anwendung der Verordnungen 153 und 154. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 170 vom 7. Mai 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet

auf Grund der Anweisungen, die gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben,

auf Grund der Maßnahmen der Verordnungen 153[1]) und 154[2]), was folgt:

Artikel 1. Das für alle in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung 153[1]) und im Artikel 1 der Verordnung 154[2]) erwähnten Gegenstände zuständige französische und belgische Wiedergutmachungsamt in Wiesbaden und der für alle im Artikel 2 der Verordnung 154[2]) aufgezählten Gegenstände zuständige Wirtschaftsausschuß der Hohen Kommission oder die von ihm bevollmächtigten Personen werden von allen gegenwärtig beschlagnahmten und gesperrten Gütern Besitz ergreifen.

Artikel 2. Diese Ämter oder ihre Vertreter übersenden den alliierten Regierungen und deren Untertanen die in den Artikeln 1 und 2 der Verordnungen 153[1]) und 154[2]) erwähnten Erzeugnisse aller Art; sollten diese noch nicht näher gekennzeichnet sein, so ist die genaue Bestimmung von den Ämtern vorzunehmen.

Artikel 3. Sind die bestellten, in den Artikeln 1 und 2 der Verordnungen 153[1]) und 154[2]) erwähnten Gegenstände noch nicht vollständig fertiggestellt, oder sind dieselben nur durch einen ununterbrochenen Betrieb zu erhalten, so können die obengenannten Ämter, falls die Erzeuger die Lieferung verweigerten oder ihre Unfähigkeit aus unannehmbaren Gründen hierzu erklärten, die Industrie- und Handelsunternehmungen dieser letzteren mit allen ihren Nebenbetrieben, Grundstücken, Gebäuden und brauchbaren Rohstoffen in Besitz nehmen; diese Unternehmungen können entweder unmittelbar von den Ämtern, die davon Besitz ergriffen haben, oder durch konzessionierte Zwischenpersonen betrieben werden.

Artikel 4. Die Verlade- und Transportkosten sowie die Ausfuhr- und anderweitigen Abgaben fallen der Deutschen Regierung und ihren Untertanen zur Last, welche die nicht ausgeführten Bestellungen angenommen haben, und werden von dem Betrage der durch die Käufer zu Händen der zuständigen Ämter alle in gültig zu entrichtenden Gelder abgezogen, oder falls die Zahlung schon ausgeführt wurde, deren Deckung durch Beschlagnahme und Verkauf der Besitztümer der Schuldner gesichert.

Artikel 5. a) Wer sich weigert, den Befehlen der obengenannten Ämter oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten, sowie die Ausführung der Ablieferung oder den Gang der von diesen Ämtern geleiteten oder konzessionierten Unternehmungen hindert oder zu hindern versucht,

[1]) Siehe vorstehend S. 22.
[2]) Siehe vorstehend S. 23.

[1]) Siehe vorstehend S. 22.
[2]) Siehe vorstehend S. 23.

wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 150 Millionen Mark bestraft, oder nur zu einer dieser beiden Strafen verurteilt.

b) Wer auf den Lager- und Verladeplätzen irgendeinen Sabotageakt verübt oder zu verüben versucht und dadurch den Tod eines Menschen herbeiführt oder herbeiführen könnte, wird mit dem Tode bestraft oder bei Zubilligung mildernder Umstände zu Zwangsarbeit oder zu Zuchthaus auf Lebenszeit bzw. nicht unter 10 Jahren verurteilt.

c) Jeder Betriebsleiter oder Direktor eines Unternehmens, der nicht alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Taten ergreift, wird mit Gefängnis bis zu 15 Jahren und einer Geldbuße bis zu 150 Millionen Mark bestraft, es sei denn, daß er auf Grund freiwilliger Beihilfe oder jeder anderen Ursache zu den im vorigen Abschnitt b vorgesehenen Strafen verurteilt wird.

Die Militärgerichte der alliierten Mächte sind für die Aburteilung der Übertretungen dieser Verordnung zuständig.

Artikel 6. Diese Verordnung ist im Brückenkopf Kehl anwendbar.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Ausführungsbestimmungen zu den Sonderverordnungen Nr. 154, 169 und 170 über die Beschlagnahme der auf Grund von Handelsverträgen bestellten Waren. Beschluß der Rheinlandkommission vom 28. Mai 1923.

Im Hinblick auf die dahin lautenden Anträge, daß auf Grund der Vorschriften der Sonderverordnungen Nr. 154[1]), 169[2]) und 170[2]) zur zwangsweisen Abnahme der auf Grund von Handelsverträgen bestellten Waren geschritten werde, beschließt die Rheinlandkommission, die nachfolgende Bestimmung anzuwenden.

I. Ist die Ware nicht oder nur teilweise bezahlt, so muß der Käufer den Restbetrag des Kaufpreises der Waren für Rechnung des Wirtschaftsausschusses an eine ihm bezeichnete alliierte Bank entrichten. Nach vollzogener Abnahme beauftragt der Wirtschaftsausschuß die betreffende Bank, folgende Übertragungen zu bewerkstelligen:

1. Auf das Konto des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligung den Betrag der Ausfuhrabgaben und der anläßlich der Ausstellung der ausgegebenen Ausfuhrbewilligung entrichteten Gebühren.
2. Auf das Konto des Käufers den Betrag der weiteren Unkosten (Abnahme, Beförderung usw.), die laut Vertrag dem Verkäufer zur Last fallen.
3. Auf das Konto des Verkäufers den Restbetrag nach Abzug der für die Verwaltung der deponierten Summe entstandenen Bankspesen.

Die betreffende Bank benachrichtigt unverzüglich den Wirtschaftsausschuß über die vollführten genannten Übertragungen.

Die obigen vom Wirtschaftsausschuß erteilten Befehle sind nur gültig, wenn sie mit den Unterschriften des belgischen und französischen Delegierten versehen sind.

II. Ist die Ware vollständig bezahlt, so werden die für die auf Grund der Sonderverordnungen 154[1]), 169[2]) und 170[2]) der Rheinlandkommission beschlagnahmten Waren erforderlichen Ausfuhrbewilligungen durch einen auf Grund des von dem im Wirtschaftsausschuß die Nationalität des Käufers vertretenden Delegierten gestellten Antrags in jedem Falle besonders gefaßten Beschluß des leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen gewährt.

Die Bewilligungen werden im Namen des Verkäufers ausgestellt und dem Verkäufer gegen Zahlung der Gebühren und der Ausfuhrabgaben ausgehändigt.

Überdies wird das Vermögen des deutschen Verkäufers zwecks Rückerstattung der dem Käufer durch die Zahlung der Ausfuhrabgaben und der Gebühren verursachten Kosten ergänzungsweise mit Beschlag belegt; soweit die Möglichkeit dazu besteht, werden die beschlagnahmten Waren dem Käufer zugestellt. Sollte der Käufer diese ergänzungsweise beschlagnahmten Waren nicht annehmen, so werden dieselben dem Wiedergutmachungsamt in Wiesbaden zwecks Veräußerung übermittelt. Der Ertrag dieses Verkaufs dient zur Entschädigung des Käufers für die seinerseits geleisteten Anzahlungen und vor allem zur Deckung der Verwaltungskosten des Wiedergutmachungsamtes in Wiesbaden; der etwaige Überschuß wird auf Anordnung des Wirtschaftsausschusses dem Käufer überwiesen.

Das oben genannte Verfahren, betreffend die ergänzungsweise ausgeführte Beschlagnahme, präjudiziert in keiner Weise die etwaigen nachträglichen Verfolgungen gegen den widerspenstigen deutschen Verkäufer oder die etwaigen gegen ihn wegen Übertretung der Verordnungen der Hohen Kommission zu verhängenden Sanktionen.

Dieser Beschluß findet nur auf die vor dem 15. März 1923, dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung Nr. 154[1]), gekauften Waren Anwendung.

Altbesetzte Gebiete: Bestimmung der auf den Linien des rheinischen Eisenbahnnetzes unbestellt gebliebenen Güter. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 171 vom 9. Mai 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Verordnung 149[2]), in Anbetracht dessen, daß infolge der von der deutschen Regierung erteilten Befehle zahlreiche Waren auf den Eisenbahnen der besetzten Gebiete unbestellt geblieben sind, und daß diese Tatsache geeignet ist, die Interessen der Bevölkerung zu schädigen und die Ausübung des von der Regie der Eisenbahnen übernommenen öffentlichen Dienstes zu verhindern, und daß es deshalb angezeigt erscheint, Maßnahmen zur Abhilfe dieses Zustandes zu treffen, was folgt:

Artikel 1. Die auf den von der Regie betriebenen Eisenbahnnetzen unbestellt gebliebenen Waggonladungen können vom 10. Juni 1923 ab ausgeladen und die sowohl im Waggon als auch im Magazin befindlichen Waren unter den nachstehenden Bedingungen verkauft werden:

Artikel 2. Die Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten wird am 10. Juni alle beladenen Waggons und alle im Lager sich befindenden Waren an das franko-belgische Wiedergutmachungsamt übergeben, das deren Liquidation zu bewerkstelligen haben wird.

Anläßlich jeder einzelnen dieser in Ausführung dieses Artikels gemachten Abtretungen wird ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 3. Alle betreffs der unbestellten Waggons oder Waren erhobenen Beschwerden sind vor dem 10. Juni an das franko-belgische Wiedergutmachungsamt zu richten. Dieses wird die Auslieferung der reklamierten Waren an den Empfänger oder Absender sicherstellen und

[1]) Siehe vorstehend S. 23.
[2]) Siehe vorstehend S. 29.

[1]) Siehe vorstehend S. 23.
[2]) Siehe vorstehend S. 21.

den Verkauf aller Waren ausführen, deren Eigentümer nicht festgestellt werden konnten, deren Annahme verweigert wurde, oder die infolge der Weigerung der deutschen Eisenbahnverwaltung zur Weiterbeförderung nicht an ihren Bestimmungsort geleitet werden können.

Artikel 4. Vor jedem Verkauf wird ein Protokoll aufgenommen, das nach Möglichkeit alle zur Feststellung der Waren geeigneten Beschlüsse enthält und die auch nachträglich den Eigentümern der Waren die Möglichkeit gewähren, ihre Ansprüche auf Rückerstattung des Verkaufspreises geltend zu machen.

Dieses Protokoll wird nach dem Verkauf durch Angabe des erhaltenen Preises und der sowohl an die Regie als auch an das Wiedergutmachungsamt erstatteten Unkosten vervollständigt.

Artikel 5. Der Ertrag der Warenverkäufe wird nach Abzug der sowohl der Regie der Eisenbahnen als auch dem Wiedergutmachungsamt entstandenen Unkosten vom Wiedergutmachungsamt auf ein besonderes Konto, genannt „Hinterlegungskonto", gebracht.

Innerhalb eines Jahres können die Eigentümer der verkauften Waren oder die dazu Berechtigten, sofern sie ihre Ansprüche beweisen, von dem Wiedergutmachungsamt die Rückerstattung der auf diesem Konto eingetragenen Summen in französischen Franken empfangen.

Sie haben keine weitere Entschädigung weder von der Regie noch von dem Wiedergutmachungsamt zu beanspruchen, und übrigens bleiben alle ihre Rechte der deutschen Verwaltung gegenüber gewahrt, deren Versagen ihnen Schaden verursachen konnte.

Nach Ablauf der oben vorgesehenen Jahresfrist werden die aus dem Verkauf herrührenden Gelder an die Kasse der Regie abgeführt.

Artikel 6. In Abweichung zu dem obigen Artikel 5 wird nach Ablauf der im Artikel 1 festgesetzten Frist die Regie der Eisenbahnen ermächtigt, die Brennstoffe und im allgemeinen alle zum Betriebe der Eisenbahnen brauchbaren Gegenstände, die auf den Eisenbahnen unbestellt geblieben sind, selbst zu verwenden.

Der Wert dieser Waren, ausgedrückt in französischen Franken, wird durch vom franko-belgischen Wiedergutmachungsamt ernannte Sachverständige festgesetzt.

Über die an die Regie überlassenen Brennstoffe und Gegenstände wird von dem Wiedergutmachungsamt ein Protokoll aufgenommen.

Artikel 7. Der Wert dieser von der Regie in Gebrauch genommenen Waren wird in den Büchern auf das vom Wiedergutmachungsamt geführte besondere Konto gebracht.

Innerhalb eines Jahres können die Eigentümer dieser Waren oder die dazu Berechtigten, wenn sie ihre Anspruchsrechte beweisen, bei dem Wiedergutmachungsamt die Rückerstattung dieses Wertes beantragen.

Das Wiedergutmachungsamt wird nach Feststellung der Ansprüche und der Person der Antragsteller diesen ein Zeugnis aushändigen, auf Grund dessen ihnen die Regie der Eisenbahnen den Betrag des auf dem besonderen Konto angegebenen Wertes in französischen Franken auszahlen wird, sofern sie ihrerseits auf jeden weiteren Regreßanspruch gegen die Regie verzichten.

Artikel 8. Die Regie der Eisenbahnen kann unter keinen Umständen für Beschädigungen, Verluste, Gewichts- und Wertverminderung der Waren, deren Liquidation durch diese Verordnung vorgeschrieben wird, verantwortlich gemacht werden.

Artikel 9. Die gerichtlichen Klagen, bezüglich der gegebenenfalls aus der Ausführung dieser Verordnung entspringenden Streitigkeiten, werden vor schiedsrichterliche Kommissionen gebracht, deren Zusammensetzung und Tätigkeit durch eine Verordnung der Hohen Kommission geregelt werden. Sie werden für die Dauer von sechs Monaten vorgeschrieben.

Artikel 10. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 11. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Sperre der Bestände an Koks und an Kohlennebenprodukten zugunsten der alliierten Mächte und Verbot des Gebrauchs von Hochofenkoks zu häuslichen Zwecken. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 172 vom 11. Mai 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der von einigen Oberkommissaren von seiten ihrer Regierungen erhaltenen Anweisungen,

in Anbetracht dessen, daß die Deutsche Regierung die Ausführung der auf Grund des Teiles VIII des Versailler Friedensvertrags[1]) für die Reparationen zu bewerkstelligenden Lieferungen nicht sichergestellt hat,

in Anbetracht dessen, daß die Bergwerksbetriebe den verlangten Kohlensteuerbetrag nicht bezahlt haben, was folgt:

Artikel 1. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab sind zugunsten der alliierten Mächte alle von den Unternehmern der Bergwerke und der sich an die letzteren anschließenden Hütten in den der Gerichtsbarkeit der Hohen Kommission unterstellten besetzten Gebieten aufgestapelten Vorräte an Koks und an Kohlennebenprodukten gesperrt. Diese Verordnung findet auf die von den Leuchtgaswerken angesammelten Bestände an Koks und Kohlennebenprodukten keine Anwendung.

Artikel 2. Im Falle vollständiger oder teilweiser Wegnahme dieser Bestände oder im Falle vorsätzlicher Verschlechterung ihrer Qualität haben die verantwortlichen Leiter eine dem doppelten Werte des gesamten Vorrats gleiche Geldstrafe, nicht unter zehn Millionen Mark, und Gefängnis bis zu fünf Jahren oder nur eine von diesen beiden Strafen verwirkt.

Artikel 3. Jede Wegschaffung oder jeder Versuch zur Wegnahme dieser im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorräte, jede Verschlechterung oder jeder Versuch zur Verschlechterung ihrer Qualität zieht für deren Urheber, für deren Anstifter und im allgemeinen für alle an diesem Vergehen Beteiligten, ganz gleich, in welcher Eigenschaft, eine Geldbuße bis zu 100 Millionen Mark und Gefängnis bis zu fünf Jahren, oder nur eine dieser beiden Strafen nach sich.

Artikel 4. Der Gebrauch von Hochofenkoks zu häuslichen Zwecken ist ohne besondere Genehmigung, die ausnahmsweise von der Interalliierten Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) durch Vermittlung des Kohlenausschusses der Hohen Kommission erhalten werden kann, untersagt. Infolgedessen hat jede Person, die gegen dieses Verbot durch Teilnahme am Verkauf, Verladen, Transport oder Gebrauch von Hochofenkoks zu häuslichen Zwecken verstößt, die im Artikel 22 der Verordnung 2, abgeändert durch Artikel 1 der Verordnung 140[2]), für Übertretung der Verordnungen der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Siehe vorstehend S. 18.

Altbesetzte Gebiete: Ergänzung des Artikel 1 der Verordnung Nr. 155 über die Regelung des Verkehrs mit Alkohol in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 174 vom 17. Mai 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung mit Rücksicht auf die Weisungen, welche einige Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben, was folgt:

Artikel 1. Artikel 1 der Sonderverordnung Nr. 155[1]) wird folgendermaßen ergänzt:

„Sobald jedoch die Delegierten der Rheinlandkommission erfahren, daß sich innerhalb der Grenzen der besetzten Gebiete geheime, durch die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein nicht kontrollierte und infolge dessen keine Abgabe für den erzeugten Alkohol entrichtende Branntweinbrennereien im Betriebe befinden, sind sie bevollmächtigt, mit Hilfe der Polizei, sowohl der militärischen als auch der deutschen, die betreffenden Brennereien zu schließen, die Brennapparate zu beschlagnahmen und die Schuldigen, welche die im nachfolgenden Artikel 5 vorgesehenen Strafen verwirkt haben, vor die alliierten Gerichte zu bringen."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. April 1923 über den Verkehr mit Absinth im besetzten Gebiet. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 175 vom 24. Mai 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 3 des dem Friedensvertrag von Versailles[2]) beigefügten Abkommens vom 28. Juni 1919;

in Anbetracht dessen, daß es Pflicht der Interalliierten Rheinlandkommission ist, für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen und demzufolge für die öffentliche Ordnung Sorge zu tragen;

ferner in Anbetracht dessen, daß es der Interalliierten Rheinlandkommission obliegt, die Anwendung der die öffentliche Ordnung betreffenden deutschen Gesetze in den besetzten Gebieten von Amts wegen anzuordnen, selbst wenn die Reichsregierung es unterlassen sollte, die genannten Gesetze der Rheinlandkommission vorzulegen;

schließlich in Anbetracht dessen, daß der freie Verkehr mit Absinth und ähnlichen Getränken der Gesundheit und der Sicherheit der Besatzungstruppen sowie der öffentlichen Ordnung nachteilig sein kann, was folgt:

Artikel 1. Das Reichsgesetz vom 27. April 1923 über den Verkehr mit Absinth (Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 32, S. 257) wird in den besetzten Gebieten für anwendbar erklärt.

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verwendung des Ertrages der Geldstrafen, Einziehungen und der Beschlagnahmen von Geldern, welche auf Grund der Sonderverordnungen und -entscheidungen der Rheinlandkommission bewirkt oder ausgesprochen worden sind. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 176 vom 24. Mai 1923.

Mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihrer Regierung erhalten haben, sowie in der Erwägung, daß es notwendig ist, eine gleichmäßige Verwendung des Ertrages der Geldstrafen, Einziehungen und Beschlagnahmen zu gewährleisten, die auf Grund der Spezialordonnanzen und -entscheidungen bewirkt oder ausgesprochen sind, welche die Rheinlandkommission infolge der zu Lasten Deutschlands festgestellten Verfehlungen getroffen hat, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Der Betrag der Geldstrafen und Einziehungen, welche von den alliierten Gerichtsbehörden des besetzten Gebiets wegen Zuwiderhandlung gegen die Spezialordonnanzen der Rheinlandkommission ausgesprochen worden sind, sowie der Ertrag der von den alliierten Behörden vorgenommenen Beschlagnahme von Geldern, die zur Unterstützung gegen sie gerichteter Zwecke bestimmt waren, wird, vorbehaltlich der im nachstehenden Artikel 2 vorgesehenen Ausnahmen, der allgemeinen Rechnung über die Pfänder gutgeschrieben.

Was jedoch die Einziehung von Lastkraftwagen und die Geldstrafen angeht, welche auf Grund der Ordonnanz 164[1]) ausgesprochen werden, so wird der Reinertrag nach Abzug der Kosten aller Art, die sich aus dieser Beschlagnahme und Einziehung ergeben, später von der Dienststelle für die allgemeine Rechnung an die Kasse der durch Ordonnanz 149[2]) eingesetzten französisch-belgischen Regie abgeführt.

Artikel 2. Der Ertrag aus der Beschlagnahme von Geldern, welche in den Kassen der Bahnhöfe vorgenommen wird, sowie die Summen, welche beschlagnahmt und eingezogen werden, weil sie zur Bezahlung des streikenden deutschen Eisenbahnpersonals dienen sollen, werden an die Kasse der französisch-belgischen Regie abgeführt.

Artikel 3. Diese Verordnung gilt auch im Brückenkopf Kehl.

Artikel 4. Diese Verordnung gilt vom 13. Januar 1923 ab.

Altbesetzte Gebiete: Beförderung von Brennmaterialien in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 177 vom 24. Mai 1923[3]).

Die Rheinlandkommission verordnet

auf Grund der Weisungen, die gewisse Oberkommissare infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben und

auf Grund der Verordnungen 148[4]) und 163[1]) und in der Erwägung, daß die Weigerung gewisser Bergwerksunternehmer, die Kohlensteuer zu bezahlen, zu Ergänzungsmaßregeln zwingt:

Artikel 1. Jedes Fahrzeug, das aus den besetzten Gebieten stammende Kohle, Koks oder Braunkohle befördert, kann in den Kreisen Aachen-Land, Düren, Euskirchen, Rheinbach, Bonn-Land, Siegburg und in den nördlich dieser Kreise gelegenen Gebieten nur auf Grund eines besonderen Passierscheines verkehren.

Artikel 2. Die gleiche Verpflichtung gilt für die aus den besetzten Gebieten stammende Kohle, Koks oder Braunkohle, die außerhalb der obenerwähnten Gebiete, sei es in den Rheinfreihäfen oder auf den Kais oder den Ufern der Schiffahrtsstraßen der besetzten Gebiete gelöscht ist, sobald diese Brennmaterialien von den Freihäfen oder Löschplätzen nach dem Landesinnern befördert werden.

Der Passierschein für diese Art Brennmaterialien kann jedoch erst vom 15. Juni 1923 ab gefordert werden.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 23.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[1]) Siehe vorstehend S. 26.
[2]) Siehe vorstehend S. 21.
[3]) Vgl. nachstehend S. 53.
[4]) Siehe vorstehend S. 20.

Artikel 3. Der besondere Passierschein wird ausgestellt:
a) für die Deputatkohle von dem Delegierten des Kreises, in dem die beteiligte Zeche liegt, nach gutachtlicher Äußerung des technischen Delegierten des beteiligten Kohlenkomitees,
b) für die zu anderem Gebrauch bestimmten Brennmaterialien, durch die Interalliierte Kontrollkommission für Fabriken und Bergwerke (M. J. C. U. M.).

Artikel 4. Sämtliche aus den besetzten Gebieten stammende Mengen an Kohle, Koks oder Braunkohle, die ohne einen gemäß Artikel 1 und 2 ausgestellten Passierschein aufgeladen, entladen oder befördert werden, werden ebenso wie das zu ihrer Beförderung bestimmte Fahrzeug beschlagnahmt.

Artikel 5. Die Urheber der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Befehle, besonders die Personen, die Passierscheine fälschen, die den mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragten Dienststellen unrichtige Auskunft erteilen oder die Passierscheine zu anderen Beförderungen zu gebrauchen versuchen, als für die sie ausgestellt sind, ebenso wie ihre Helfer werden vor die Militärgerichte gestellt und haben eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder eine dieser Strafen allein verwirkt.

Das Militärgericht wird außerdem die Beschlagnahme des Brennmaterials und des Beförderungsmittels aussprechen.

Artikel 6. Jede Person, welche die Kohlensteuer an Stelle der Lieferzeche bezahlt hat, wird Gläubigerin dieser Zeche in Höhe der bezahlten Kohlensteuer.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1923 0 Uhr in Kraft.

Gesetzliche, zur Sicherstellung der Ausführung der Verordnung Nr. 177 bestimmte Regelung des Verkehrs mit Kohle, Koks und Braunkohle im Grubenbereich der besetzten Gebiete.

Behufs Sicherstellung der Einziehung der Kohlensteuer gemäß Verordnung Nr. 148[1]) wird nachfolgende Anordnung in Anwendung gebracht:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Kein Fahrzeug, das aus den besetzten Gebieten stammende Kohle, Koks oder Braunkohle befördert, kann ohne einen besonderen Passierschein in den Kreisen Aachen (Land und Stadt), Düren, Euskirchen, Rheinbach, Bonn (Land und Stadt), Siegburg und in den nördlich von diesen Kreisen gelegenen Gebieten verkehren.

2. Dieselbe Verpflichtung wird den aus den besetzten Gebieten herrührenden Kohlen, Koks und Braunkohlen auferlegt, die außerhalb der obenerwähnten Zone entweder in den Freihäfen des Rheines oder an den Hafendämmen bzw. Ufern der Schiffahrtswege der besetzten Gebiete abgeladen werden, sofern die Brennstoffe außerhalb der Freihäfen oder außerhalb der Abladeplätze ins Innere des Landes befördert werden.

Jedoch ist für diese Kategorie von Brennstoffen der besondere Passierschein erst vom 15. Juni 1923 ab erforderlich.

3. In den obengenannten Gebieten müssen sich alle Postenführer, Oberkontrolleure, Wacheführer, Agenten des Sicherheitsdienstes, die Gerichtsbarkeit des Heeres, die Ämter des Verkehrs- und Ernährungswesens der Armee und der Zölle vergewissern, daß jedes aus den besetzten Gebieten stammende Kohle, Koks oder Braunkohle befördernde Fahrzeug mit einem Passierschein versehen ist.

Desgleichen müssen sie sich vergewissern, daß jedwede aus den besetzten Gebieten stammende Kohle, Koks oder Braunkohle, die ver- oder abgeladen wird, mit dem besonderen Passierschein versehen ist.

4. Alle aus den besetzten Gebieten herrührenden Kohlen, Koks und Braunkohlen, die verladen oder abgeladen werden bzw. ohne Passierschein unter den in den Artikeln 1 und 2 angegebenen Bedingungen unterwegs sind, werden zugleich mit den dieselben befördernden Fahrzeugen beschlagnahmt.

5. Die Passierscheine werden ausgestellt:
1. betreffs der Deputatkohle vom Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission in dem Kreise, wo das betreffende Bergwerk liegt, und zwar nach eingegangener Äußerung des betreffenden technischen Beauftragten des Kohlenausschusses;
2. betreffs der für andere Gebrauchszwecke bestimmten Brennstoffe:
   a) vom Bureau der Steuerabteilung der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke in Aachen für die von den Kreisen Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Jülich, Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz ausgehenden Transporte;
   b) vom Büro der Steuerabteilung der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke in Düsseldorf (Zweigstelle Luisenschule) für die von den Kreisen Bergheim, Grevenbroich, Rheydt, Neuß, München-Gladbach, Opladen, Solingen und Remscheid ausgehenden Transporte;
   c) vom Büro der Steuerabteilung der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke in Ruhrort (König-Friedrich-Wilhelm-Straße 60) für die von den Kreisen Crefeld, Kempfen, Geldern, Moers und Kleve ausgehenden Transporte;
   d) vom Büro der Steuerabteilung der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke in Bonn für die von den Kreisen Köln-Stadt, Köln-Land, Mülheim, Siegburg, Bonn-Stadt, Bonn-Land, Rheinbach und Euskirchen ausgehenden Transporte.

6. Jede Person, die an Ort und Stelle des Lieferbergwerks die Kohlensteuer entrichtet hat, besitzt bei diesem Bergwerk ein Guthaben in Höhe der bezahlten Kohlensteuer.

II. Aus Bergwerken, welche die geschuldete Kohlensteuer entrichtet haben, stammende Kohle.

7. Die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke liefert den Gruben, welche die geschuldete Kohlensteuer entrichtet haben, Hefte mit Passierscheinen, Muster **A**, die bis zum Ende des nächsten Monats benutzt werden können.

Diese Passierscheine gelten nicht zum Überschreiten der gegen das unbesetzte Deutschland errichteten Zollsperre.

8. Die Hefte mit Passierscheinen, Muster **A**, werden in blanco den Bergwerken ausgehändigt, die unverzüglich ihren Stempel auf den Stammabschnitt und den Schein aufdrücken und dieselben mit fortlaufenden Nummern versehen müssen.

9. Das Bergwerk stellt sich selbst die von Muster **A** benötigten Passierscheine aus. Es muß ständig die Stammabschnitte der ausgestellten und nicht benutzten Passierscheine zur Verfügung der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke halten; letztere müssen in der zweiten Hälfte eines jeden Monats der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke zwecks Erlangung eines neuen Heftes mit Passierscheinen zurückgesandt werden. Außerdem hat die Grube den technischen Beauftragten des Kohlenausschusses

[1]) Siehe vorstehend S. 20.

der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission seines Bezirkes über die Bestimmungsorte der Transporte zu unterrichten.

10. Falls die Bergwerke ausnahmsweise vom Leitenden Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen die Genehmigung zur Beförderung von Kohle über die Zollsperre hinaus nach dem unbesetzten Deutschland erhalten, werden ihnen unter den in den §§ 10 und folgenden vorgesehenen Bedingungen Ausnahmepassierscheine, Muster B, ausgehändigt (mit dem Sondervermerk „Gültig zum Überschreiten der Zollsperre"). Diese durch die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke ausgestellten Passierscheine können den voraussichtlich liefernden Bergwerken übergeben werden, die ihrerseits die Art des Transportes und den Tag der Ausgabe der Passierscheine bezeichnen.

III. Aus Bergwerken, welche die geschuldete Kohlensteuer nicht entrichtet haben, stammende Kohle.

11. Die aus Bergwerken, welche die geschuldete Kohlensteuer nicht entrichtet haben, stammenden Kohlen, Koks und Braunkohlen können nur gemäß nachfolgenden Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

A. Deputatkohlen.

12. Falls die Arbeiter die ihnen zum persönlichen Gebrauch angewiesene Kohle (Deputatkohle) nach Hause befördern wollen, entweder jeder für sich oder gruppenweise, so müssen sie vorher durch den Betriebsrat des Bergwerks, wo sie beschäftigt sind, einen Antrag auf Ausstellung eines Passierscheins gemäß Muster Nr. 1 stellen. In dem Falle, in welchem der Antrag für eine beträchtliche Anzahl von Arbeitern gilt, müssen die Auskünfte Nr. 5, 6, 7, 8 und 9 dieses Antrags auf einer besonderen Anlage, gemäß dem Muster, übergeben werden.

13. Diese Anträge auf Ausstellung des Passierscheins werden durch den Betriebsrat dem Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission des Kreises, in welchem sich das betreffende Bergwerk befindet, unterbreitet. Dieser Delegierte prüft dieselben im Einverständnis mit dem technischen Beauftragten des betreffenden Kohlenausschusses, bestimmt und stellt gegebenenfalls die mit dem Sonderstempel „Deputatkohle" versehenen und für die zur Beförderung zugelassenen Mengen gültigen Passierscheine aus.

14. Nichtsdestoweniger kann der Delegierte der Interalliierten Rheinlandkommission dem Betriesrat Hefte mit Passierscheinen, Muster C (siehe Kapitel IV), übergeben, die den Sonderstempel „Deputatkohlen" tragen. Die Betriebsräte können alsdann selbst die Passierscheine in den Grenzen der gewährten Vollmacht ausgeben. Die Delegierten haben nachzuprüfen, ob diese Passierscheine nicht etwa für den bewilligten Anteil überschreitende Mengen oder für andere Kohlen als „Deputatkohlen" ausgestellt wurden. Jeder Betrug zieht die unverzügliche Zurücknahme der Hefte mit Passierscheinen Muster C nach sich, unbeschadet der Sanktionen, die auf Grund des Artikel 5 der Verordnung Nr. 177[1]) gegen den Betriebsrat verhängt werden können.

15. Im Falle der Beförderung auf Landwegen können die mit Deputatkohlen beladenen Fahrzeuge nur zwischen 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends verkehren, und zwar nur dann, wenn die Wagenführer die von der Grube ausgehändigten Wiegezettel und die Passierscheine Muster B besitzen.

Bei Transporten per Bahn oder zu Wasser müssen die Passierscheine Muster B den Frachtbriefen oder den Manifesten beigefügt werden.

[1]) Siehe vorstehend S. 32.

B. Für den öffentlichen Dienst sowie für häusliche und industrielle Bedürfnisse bestimmte Kohle.

16. Eine Abschrift des vom Verbraucher (Grossisten oder Kleinhändler) gestellten, in vier Exemplaren ausgefertigten Antrags wird durch den in dem Kreise befindlichen Delegierten der Kommission mit dessen Äußerung dem technischen Beauftragten des Kohlenausschusses des Kreises übermittelt, der sein Urteil auf die vier Exemplare niederschreibt und nötigenfalls die Anteile gemäß den Anweisungen des Kohlenausschusses festsetzt.

Der technische Beauftragte behält davon ein Exemplar, das zweite gibt er dem Antragsteller zurück, das dritte übersendet er nach § 5 an das die Liefergrube überwachende Bureau der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke, und das vierte zur Kenntnisnahme an den Kohlenausschuß.

17. Das Lieferbergwerk oder der Empfänger können alsdann bei dem Bureau der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke einen Passierschein (Muster B) beantragen.

Für die Kohle, die für ein in irgendeiner Weise an eine versagende Grube angeschlossenes Werk bestimmt ist, wird kein Passierschein ausgestellt.

In den anderen Fällen wird der Passierschein für die genehmigte Menge gegen Zahlung der entsprechenden Steuer gewährt.

Ausnahmsweise wird diese vorherige Zahlung für die den öffentlichen Zwecken dienenden Brennstoffe bis zu der zwischen der Interalliierten Rheinlandkommission und der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke vereinbarten Höchstzahl an Tonnen nicht gefördert.

17 bis. Das Bureau der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke übersendet jede Dekade das Verzeichnis der ausgestellten Passierscheine an den technischen Beauftragten des Kohlenausschusses des Bezirks.

18. Die im § 15 für die Deputatkohle vorgesehenen Maßnahmen sind auf den Verkehr mit diesen Brennstoffen anwendbar.

IV. Von den Kohlenhändlern zum Versand gebrachte Kohlen.

19. Die Kohlenhändler können Passierscheinhefte, Muster C, unter nachfolgenden Bedingungen erhalten:

1. Sie müssen dem Steuerbureau den auf Lager befindlichen Kohlenvorrat angeben (Art, Menge und nach Möglichkeit die Lieferbergwerke).
2. Die dem Vorrat entsprechende Steuer entrichten.
3. Eine schriftliche Verpflichtung übernehmen:
   a) nur für häusliche Zwecke oder den über 10 t monatlich verbrauchenden Industrien nach Genehmigung des technischen Beauftragten des Kohlenausschusses in dem Bezirke des Verbrauchers zu liefern;
   b) dem technischen Beauftragten des Kohlenausschusses auf jedes Ersuchen Kenntnis über die ausgeführten Verwendungen und Verkäufe zu geben;
   c) nur Kohlen mit zu Händen der alliierten Behörden entrichteter Kohlensteuer in Verkehr zu bringen.

20. Das den Kreis, in welchem der Kohlenhändler seinen Wohnsitz hat, überwachende Kohlensteuerbureau übermittelt ihm alsdann einen Passierschein, Muster C, in blanco, mit zum Ende des Monats verwendbaren Seitenzahlen.

Der Kohlenhändler stellt sich alsdann selbst die Passierscheine aus.

21. Diese Passierscheine haben nur Gültigkeit zur Begleitung der auf Landwegen beförderten Ladungen unter 10 t, und zwar im

Kreise selbst und in den angrenzenden Gemeinden. Sie berechtigen unter keinen Umständen zum Überschreiten der Grenzsperre nach dem unbesetzten Deutschland.

Jedoch kann der Händler ein neues Passierscheinheft nur erhalten, wenn die von ihm vorher versendeten Mengen diejenigen seines Lagervorrates, für den die Kohlensteuer entrichtet wurde, vermehrt um die mit Passierschein A und B versehenen Mengen nicht überschreitet.

Zu diesem Behufe muß er diese Passierscheine dem Steuerbureau übermitteln. Außerdem darf er stets auf seinem Lager einen dem Unterschiede seines ursprünglichen Vorrats entsprechenden, um die mit Passierschein A und B erhaltenen Mengen vermehrten und um die mit Passierschein C von ihm versendeten Mengen verminderten Kohlenvorrat besitzen.

22. Jede Übertretung der vorhergehenden Artikel zieht für den Zuwiderhandelnden die Zurücknahme der Passierscheine C nach sich, unbeschadet der im Artikel 5 der Verordnung Nr. 177[1]) vorgesehenen Sanktionen.

V. Für Reparationen und für Holland, die Schweiz und Italien bestimmte Kohle.

23. Vorläufig ist die Anordnung, betreffend den Verkehr und den Ausgang per Bahn der für Reparationen und für Holland, die Schweiz und Italien bestimmte Kohle, nicht abgeändert worden.

VI. Für die Eisenbahnen und die Truppen bestimmte Kohle.

24. Die für die gemeinnützigen Eisenbahnen der besetzten Gebiete bestimmten Kohlen können ohne Passierschein per Bahn befördert werden.

Desgleichen verhält es sich mit der für den Armeeverbrauch bestimmten und per Bahn oder zu Wasser beförderten Kohle.

Der Passierschein wird für jedwede für den Verbrauch der Besatzungstruppen und der Familien der Interalliierten Rheinlandkommission bestimmte und auf Landwegen beförderte Kohlenmenge schlechthin auf Vorschlag des Kohlenausschusses gewährt.

VII. Ausländische oder aus dem unbesetzten Deutschland stammende Kohle.

25. Diese Bestimmung findet für ausländische oder aus dem unbesetzten Deutschland stammende Kohle keine Anwendung. Diese ist bis zu ihrem ersten Empfänger entweder durch eine Einfuhrbewilligung oder einen Frachtbrief gedeckt. Um den Transport dieser Kohlen von dem ersten Empfänger ab im Innern der dieser Bestimmung unterworfenen besetzten Gebiete zu erleichtern, kann der Absender oder der Empfänger einen Sonderpassierschein Muster B beantragen, der ihm vom zuständigen Bureau der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke gegen Ursprungsnachweis des Brennstoffes ausgestellt wird.

Die Kohlenhändler können zu diesem Zweck gleichfalls Hefte (Muster C) unter nachstehenden Bedingungen erhalten:

1. Sie müssen dem Kohlensteuerbureau den auf ihrem Lager befindlichen Kohlenvorrat angeben (Art, Mengen);
2. die im § 193[0] a und b vorgesehene schriftliche Verpflichtung eingehen.

Die Stammabschnitte der benutzten Passierscheine müssen quer mit roter Tinte den sichtbaren Vermerk „Ursprung ..... von der Kohlensteuer befreit" tragen.

Diese Händler müssen jederzeit den Beweis erbringen können, daß der entsprechende Vorrat dem Unterschied zwischen der bei ihnen eingegangenen ausländischen (oder aus dem unbesetzten Deutschland stammenden) und der von ihnen mit obengenanntem Passierschein V versandten Kohlen gleich ist.

VIII. Aus Leuchtgasanstalten herrührender Hauskoks.

26. Diese Bestimmung findet für den aus Leuchtgasanstalten herrührenden Koks keine Anwendung. Zwecks Erleichterung der Kokstransporte gelten die betreffs der ausländischen Kohlen erlassenen Vorschriften (s. obige VII).

IX. Kontrollmaßnahmen.

27. Um die Kontrolle der Passierscheine Muster A und C zu erleichtern, wird die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke dem leitenden General des Verkehrs- und Ernährungswesens, der Gerichtsbarkeit, dem Zollamt und dem Sicherheitsdienst die Liste der Personen übermitteln, die sich dieser Passierscheine bedienen.

X. Sanktionen.

28. Jede Übertretung der durch diese Anweisung erlassenen Vorschriften kann die Anwendung der im Artikel 4 der Verordnung Nr. 177[1]) vorgesehenen Sanktionen nach sich ziehen.

Ausführungsbestimmung, betreffend die Requisitionen, Beschlagnahme und Erfassungen von Amts wegen der Brennstoffe. Beschluß der Rheinlandkommission vom 7. Mai 1923.

Die Rheinlandkommission beschließt, nach Billigung der vom Kommandierenden General vorgeschlagenen Abänderungen des Artikel 8, die nachfolgende Ausführungsbestimmung, betreffend die Requisition, Beschlagnahme und Erfassungen von Amts wegen der Brennstoffe, in den besetzten Gebieten auf Grund des Rheinlandabkommens endgültig zu genehmigen.

Auszug aus der Ausführungsbestimmung, betreffend die im Abkommen vorgesehenen Requisitionen, Beschlagnahmen und Erfassungen von Amts wegen der Brennstoffe, in den besetzten Gebieten (Rhein inbegriffen).

I. Allgemeine Grundsätze.

Die Brennstoffe können in dem der Gerichtsbarkeit der Rheinlandkommission unterstehenden besetzten Gebiete (Rhein inbegriffen) seitens der alliierten Behörden requiriert, beschlagnahmt und von Amts wegen erfaßt werden.

Die Beschlagnahme greift Platz:

a) zwecks Erlangung von Kohlen und Koks für die Reparationen;
b) als Zollstrafmaßnahme infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Zollbestimmung;
c) als Strafmaßnahme wegen Weigerung zur Zahlung der Kohlensteuer (Verordnung Nr. 148[2]), Artikel 8).

Die Requisitionen werden zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungstruppen und der Rheinlandkommission vorgenommen.

Die Erfassung von Amts wegen wird für die Versorgung der Bürgerschaft, zur Deckung des dringenden Bedarfs der Eisenbahnen, des öffentlichen Dienstes, der Zivilbevölkerung und der Privatindustrie in Anwendung gebracht.

Die Beschlagnahme für die Reparationen oder als Strafmaßnahme wegen Weigerung zur Zahlung der Kohlensteuer kann erfolgen:

a) mittels Ableitung auf dem Wasser- oder Schienenwege;
b) durch Wegnahme vom Bergwerk.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 32.

[1]) Siehe vorstehend S. 32.
[2]) Siehe vorstehend S. 20.

Die zollamtliche Beschlagnahme erfolgt mittels Ableitung auf dem Wasser- oder Schienenwege.

Die Requisitionen und die Erfassungen von Amts wegen können vorgenommen werden:

a) mittels Ableitung auf dem Wasser- oder Schienenwege;
b) durch Wegnahme vom Bergwerk oder von den privaten Niederlagen.

II. Art des Verfahrens.

Lediglich der Kohlenausschuß ist auf Grund der Verordnung Nr. 137 der Interalliierten Rheinlandkommission[1]) für die Festsetzung der Bedürfnisse und der Versorgung mit Brennstoffen des der Gerichtsbarkeit der Rheinlandkommission unterstehenden besetzten Gebietes (Rhein inbegriffen) zuständig. Um rasche und wirksame Mittel zur bestmöglichen Verteilung des verfügbaren Brennmaterials zu besitzen, ist für jeden Bezirk ein Delegierter der Militärbehörde oder ein amtlicher Stellvertreter ernannt worden, der allein die Befugnis hat, einerseits die zwecks Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsheere und der Interalliierten Rheinlandkommission nötigen Requisitionen, die vom Kohlenausschuß durch Vermittlung seines technischen Delegierten beantragt werden, anderseits die Erfassungen von Amts wegen zwecks Versorgung der Bürgerschaft vorzunehmen, um die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes, der Zivilbevölkerung und der die öffentliche Ordnung beeinflussenden Privatindustrie zu befriedigen.

Die Interalliierte Feldschiffahrtskommission oder die Regie der Eisenbahnen sollen Transporte von Brennmaterial nur dann zulassen oder befördern, wenn die Ladungen begleitet sind entweder von einer Einfuhrbewilligung (für ausländisches Brennmaterial) bzw. einer Erlaubnis von der Interalliierten Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) (für aus der Ruhr stammendes Brennmaterial) bzw. einer Erlaubnis von dem Kohlenausschuß oder von seinen technischen Delegierten (für aus Bergwerken der besetzten, der Gerichtsbarkeit der Rheinlandkommission unterstehenden Gebiete oder aus dem unbesetzten Deutschland stammendes Brennmaterial).

Kein Manifest eines Kohlen von deutscher Herkunft transportierenden Schiffes darf ohne die Genehmigung der Interalliierten Feldschiffahrtskommission abgeändert werden. Jedem Schiffsführer, der eine ursprünglich für das unbesetzte Deutschland bestimmte Ladung von Brennmaterial deutscher Herkunft befördert, ist das Verlassen seines Standortes ohne Erlaubnis untersagt.

In Anwendung der Verordnung Nr. 137[1]) werden die von den Kohlenwirtschaftsstellen des besetzten Gebietes ausgehenden Requisitionsbefehle (oder Befehle zur Erfassung von Amts wegen) als null und nichtig betrachtet, unbeschadet der gegen ihre Urheber zu treffenden Sanktionen.

Die aus dem Auslande und dem Saargebiet eingeführten Kohlen sind niemals auf Grund der Reparationen zu beschlagnahmen. Selbstverständlich jedoch kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder zur Deckung der dringenden Bedürfnisse der Besatzungsarmeen oder der Interalliierten Rheinlandkommission der Kohlenausschuß deren Bestimmung im besetzten, der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden Gebiete abändern und dieselben entweder als Erfassung von Amts wegen oder als Requisition verwenden.

In diesem Falle sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) die Bezahlung der Ladung hat den Vorschriften des § 25 gemäß zu erfolgen;
b) die Kohlen werden nicht vor erfolgter im § 25 vorgesehener Bezahlung abgeladen und ipso facto freigegeben, falls die betreffende Zahlung länger als vier Tage aufgeschoben worden ist;
c) der zuständige technische Delegierte hat den Kohlenausschuß möglichst schnell über jeden Vorschlag, betreffend Erfassung von Amts wegen von ausländischen oder von Saarkohlen, in Kenntnis zu setzen und die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht eher zu treffen, bevor er die Genehmigung des Ausschusses erhalten hat. Zu diesem Zweck hat er alle durch die Umstände gerechtfertigten Maßnahmen zu ihrer Erhaltung anzuordnen.

III. Vermittelnde Behörden.

Die Requisitionen für die Besatzungsarmeen oder für die Interalliierte Rheinlandkommission sowie die zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen zur Deckung des Bedarfs des öffentlichen Dienstes, der Zivilbevölkerung oder der Privatindustrie sind ausschließlich durch den in § 10 bezeichneten Delegierten der Militärbehörde auszuführen.

Ausnahmsweise und auf den ausdrücklichen Antrag der Regie kann der Kohlenausschuß den Kohlenbedarf der Eisenbahnen unter denselben Bedingungen wie diejenigen des öffentlichen Dienstes decken.

Die durch die vierten Bureaus der belgischen und französischen Armeen vereinigten Anträge der Besatzungsarmeen sind dem Kohlenausschuß zwecks Ausführung zu überweisen.

Falls diese Anträge nicht ordnungsmäßig erfüllt werden können, haben sich die technischen Delegierten des Kohlenausschusses mit den Behörden zu verständigen, um durch den Delegierten der Militärbehörde in jedem Bezirke die bestehenden Vorräte requirieren zu lassen.

Für die Armeen, für einen anderen öffentlichen Dienst als die Eisenbahnen, für die Zivilbevölkerung und für die Privatindustrie kann der Bezirksdelegierte für Kohlen, um schleunigst einer momentanen Not abzuhelfen, die Anträge für die zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen ausnahmsweise direkt dem Delegierten der Militärbehörde überweisen.

Die Reihenfolge der Lieferungen bezüglich ihrer Dringlichkeit wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Besatzungsarmeen und Rheinlandkommission mit Einschluß der Familien der Mitglieder und des Personals der Interalliierten Rheinlandkommission und der Besatzungstruppen.
2. Öffentlicher Dienst einschließlich Eisenbahnen.
3. Deutsche Bevölkerung.
4. Privatindustrie.

IV. Schriftstücke.

Für die zur Deckung des Bedarfs der Besatzungsarmeen und der Interalliierten Rheinlandkommission geforderten Brennmateriallieferungen sind die bei den Besatzungsarmeen regelmäßig verwendeten Requisitionsbefehle und -quittungen anzuwenden.

Dieselben Schriftstücke sind einzureichen:

1. für das auf Grund der Reparationen beschlagnahmte Brennmaterial, jedoch mit dem deutlich sichtbaren Quervermerk: „Beschlagnahmt für Rechnung der Reparationen";
2. für die zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen, jedoch mit dem deutlich sichtbaren Quervermerk: „Zur Versorgung der Bürgerschaft notwendige Erfassung von Amts wegen".

Im Falle der Ableitung auf dem Wasserwege hat der weitere Transport nach Übergabe eines Befehles zur Requisition des Personals zu geschehen, welcher mit dem Quervermerk: „Erfassung von Amts wegen" versehen sein muß.

[1]) Siehe vorstehend S. 17.

Die Entlastung der obenerwähnten ausgeführten Maßnahmen muß von dem empfangenden Teil dem Delegierten der Militärbehörde erteilt werden, weil der Delegierte des Kohlenausschusses im Bezirk nur im technischen Sinne die auszuführende Umwandlung bestimmt. Letztere hat jedoch eine genaue ausführliche Rechnung über die für die Besatzungsarmeen und die Hohe Kommission ausgeführten Requisitionen sowie über die auf seinen Antrag für die Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen zu führen.

Für die zollamtlichen und die wegen Weigerung zur Zahlung der Kohlensteuer ausgeführten Beschlagnahmen werden besondere, jegliche Verwechselung vermeidende Formulare angewandt.

V. Zahlung.

Sämtliche zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen erfolgen gegen bar bei der Übernahme.

Im Falle einer im besetzten, der Gerichtsbarkeit der Rheinlandkommission unterstehenden Gebiete (Rhein inbegriffen) zur Versorgung entweder eines öffentlichen Dienstes oder einer Privatfirma erfolgten Ableitung muß das abgeleitete inländische Brennmaterial von dem neuen an den ehemaligen Empfänger einschließlich sämtlicher Kosten zum Tageskurs der Mannheimer Börse, die ausländische und Saarkohle aber zu dem am Zahlungstage gültigen c. i. f. Preise als Ersatz bezahlt werden, außer wenn eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

Betreffs des für den Bedarf der Besatzungsarmeen oder der Interalliierten Rheinlandkommission requirierten Brennmaterials hat die Zahlung nach den in jeder einzelnen Armee gültigen Bestimmungen zu erfolgen, falls dieses Brennmaterial einem deutschen Reichsuntertan gehört; ist das Brennmaterial jedoch Eigentum eines Nichtdeutschen, so hat die Besatzungsarmee, welche die Requisition ausführte, die nötigen Maßregeln zwecks Sicherstellung der Barbezahlung in deutschem, für diesen Zweck besonders requiriertem Geld zu ergreifen. Sollte das Frachtschiff ausländischer Staatsangehörigkeit sein, so ist zur Deckung der Transportkosten dasselbe Verfahren anzuwenden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung setzen die Bestimmungen der Rheinlandkommission, betreffend Requisitionen, Beschlagnahmen und Erfassungen von Amts wegen, im besetzten, der Gerichtsbarkeit der Hohen Kommission unterstehenden Gebiet (Rhein inbegriffen), sowie die durch die Kohlenkontrollstelle erteilten Anweisungen außer Kraft, soweit letztere der vorstehenden Verordnung zuwiderlaufen.

Altbesetzte Gebiete: Verordnung zur Aufhebung des Artikel 9 der Verordnung Nr. 164. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 178 vom 24. Mai 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Verordnung Nr. 4, betreffend die Verwaltung des Brückenkopfes Kehl, was folgt:

Artikel 1. Die Verordnung Nr. 164[1]), betreffend die Beförderungen mittels Lastautos, findet im Gebiete des Brückenkopfes Kehl keine Anwendung und daher wird Artikel 9 dieser Verordnung aufgehoben.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verkehr der Kraftfahrzeuge. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 179 vom 24. Mai 1923[2]).

[1]) Siehe vorstehend S. 26.

[2]) Aufgehoben durch Verordnung Nr. 230, Artikel 11 (siehe nachstehend S. 53).

In Erwägung der Gefahr, die sich für die Sicherheit der besetzten Gebiete aus den auf den Eisenbahnstrecken begangenen Sabotageakten und Anschlägen ergibt und der Notwendigkeit zur Begegnung dieser Gefahr eine schärfere Überwachung des Kraftwagenverkehrs auszuüben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Jeder, der beabsichtigt, in den besetzten Gebieten ein Kraftfahrzeug verkehren zu lassen, welches nicht unter die Bestimmungen der Verordnung 164[1]) fällt, nämlich Wagen, Sidecar (Motorrad mit Beiwagen), Motorrad, Fahrrad mit Motor usw., welcher Art auch der Dienst sei, für den das betreffende Fahrzeug bestimmt ist, muß im Besitze eines Kraftwagenverkehrsscheines sein, der unter den in den folgenden Artikeln näher umschriebenen Bedingungen vom Delegierten der Rheinlandkommission ausgestellt wird.

Artikel 2. Anträge auf Erteilung von Kraftwagenverkehrsscheinen müssen enthalten:

a) Namen des Eigentümers,
b) Typ, Marke, Nummer des Autos,
c) Zulassungsnummer der Polizei,
d) Angabe des Dienstes, für welches das Fahrzeug bestimmt ist (Privatautos, Mietautos usw.).

Diese Anträge sind vom Eigentümer des Fahrzeuges zu unterzeichnen. Es sind ihnen zwei Lichtbilder des Führers beizufügen. Die Verkehrsscheine gelten entweder für ein begrenztes Gebiet oder für die gesamte Ausdehnung des besetzten Gebiets. Die Ausfüllung der Kraftwagenverkehrsscheine erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr von 20 000 Mark.

Artikel 3. § 1. Diejenigen Eigentümer von Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet haben, müssen ihre Anträge bei dem Kreisdelegierten einreichen, in dessen Kreis das Fahrzeug seinen Standort hat.

§ 2. Deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im unbesetzten Deutschland haben, und diejenigen, die aus einem anderen Lande als Deutschland kommen, müssen den in dem obigen Artikel 2 vorgesehenen Kraftwagenverkehrsschein beantragen unter Beobachtung der hinsichtlich der Erlangung von Geleitscheinen oder des besonderen Stempels geltenden Bestimmungen des Artikel 2 (Abs. 2 und 3) der Verordnung Nr. 167[2]). Die Verkehrsscheine werden je nachdem von dem Bezirksdelegierten oder dem Kreisdelegierten erteilt, an den der Antrag auf Gewährung eines Geleitscheins oder besonderen Stempels gerichtet ist.

§ 3. Staatsangehörige der nicht an der Besetzung beteiligten Mächte, die nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet haben, müssen sich beim Betreten des besetzten Gebiets an den Zollämtern einen Kraftwagenverkehrsschein ausstellen lassen. Dieser Schein muß das Personale sämtlicher Insassen des Fahrzeugs enthalten.

§ 4. Staatsangehörige der nicht an der Besetzung beteiligten Mächte, die nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet haben, müssen sich einen Verkehrsschein unter den Bedingungen des vorhergehenden Paragraphen ausstellen lassen. Dieser Schein braucht jedoch nicht die Namen der Insassen zu enthalten.

Artikel 4. Im Falle des Mißbrauchs oder der Notwendigkeit sind die Delegierten der Rheinlandkommission befugt, die in den obigen Artikeln 1, 2 und 3 vorgesehenen Kraftwagenverkehrsscheine einzuziehen.

[1]) Siehe vorstehend S. 26.

[2]) Siehe vorstehend S. 27.

Artikel 5. Jedes Fahrzeug muß auf Befehl, Aufforderung oder Zeichen einer alliierten Behörde sofort halten. Der Kraftwagenverkehrsschein ist von dem Führer des Fahrzeuges auf jedesmaliges Verlangen der alliierten Behörde vorzuzeigen.

Artikel 6. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Fahrzeuge der alliierten Zivil- oder Militärbehörde oder auch solcher, die sich im Eigentum von Angehörigen der Besatzungsheere oder der Beamten oder Angestellten der Rheinlandkommission befinden.

Artikel 7. Jeder, der der gegenwärtigen Verordnung zuwiderhandelt, und insbesondere der Eigentümer, der im Verstoße gegen die besagte Verordnung verkehrende Fahrzeuge, deren Führer und Insassen verwirken die für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Rheinlandkommission geltenden Strafen. Außerdem können diese Fahrscheine beschlagnahmt, und deren endgültige Konfiskation kann von den Gerichten verfügt werden, vor die die Urheber der Zuwiderhandlungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung 110 zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 8. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

In der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Verkehrsscheine werden jedoch erst vom 10. Juni 1923 ab verlangt.

Altbesetzte Gebiete; Gesetzliche Regelung der Ausstellung von zeitweiligen besonderen Schifferpatenten für die Führung von Kähnen auf dem Rhein. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 180 vom 1. Juni 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet

im Hinblick auf die Notwendigkeit, über die Sicherheit der Schiffahrt auf dem Rhein im Interesse der Sicherheit und der Bedürfnisse der Besatzungsarmeen sowie der öffentlichen Ordnung, für die sie zu sorgen hat, zu wachen,

in der Erwägung, daß der Ausfall des deutschen Dienstes zur Anwerbung neuer Schiffer für die Aufrechterhaltung der für den Flußhandel notwendigen Transporte und zur Überwachung der Sicherheit der Schiffahrt gezwungen hat,

auf Grund des Artikel 3 des Rheinlandabkommens,

auf Grund der Mannheimer Konvention vom 17. Oktober 1868, betreffend die Rheinschiffahrt[1]),

auf Grund ferner des am 13. April 1923 von der Rheinzentralkommission gefaßten Beschlusses, was folgt:

Artikel 1. Besondere Schifferpatente können für begrenzte Zeit allen Schiffern ausgehändigt werden, die ihren Befähigungsnachweis zur Führung von Kähnen auf der Rheinstrecke, für die das besondere Patent ausgestellt wurde, erbringen.

Artikel 2. Die Zulassung wird im Namen der Interalliierten Rheinlandkommission von einer Sachverständigenkommission erteilt, deren Mitglieder von dem leitenden General des Verkehrs- und Ernährungswesens der Besatzungstruppen ernannt werden. In jeder Sachverständigenkommission muß sich besonders ein Inspektor der Rheinschiffahrt befinden.

Diesen Kommissionen wird durch die Interalliierte Rheinlandkommission die Befugnis erteilt, die im Artikel 1 vorgesehenen besonderen Patente auszustellen.

Artikel 3. In Ermangelung eines den zur Zeit geltenden Bestimmungen entsprechenden Bewerbers können die Sachverständigenkommissionen auch solche Bewerber zulassen, die:

entweder ein von den zuständigen Behörden eines bei der Zentralkommission vertretenen Staates ausgestelltes Befähigungszeugnis für Seeschiffahrt und als Schiffsführer,

oder ein anderes von der Zentralkommission als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen.

Auf alle Fälle müssen die Patentbewerber den Nachweis erbringen, daß sie ein ganzes Jahr auf dem Rhein gefahren haben, jedoch wird dabei selbstverständlich nur die Zeit in Anrechnung gebracht, in der das Schiff tatsächlich Reisen ausgeführt hat, das Einladen und Löschen inbegriffen. Die Fahrten müssen hinreichend oft auf der Fahrstrecke ausgeführt worden sein, für die das Patent verlangt wird.

Jedoch können die Sachverständigenkommissionen ausnahmsweise und nur in Ermangelung von den oben angegebenen Bedingungen entsprechenden Bewerbern auch solche Bewerber zulassen, die noch nicht ein ganzes Jahr gefahren haben. Jede dieser Abweichungen muß unverzüglich der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt mitgeteilt werden.

Artikel 4. Die Bedingungen für die Ausstellung des Patentes sind folgende:

1. Für die Schiffahrt zwischen Emmerich und St. Goar und für die Schiffahrt zwischen Bingen und Sondernheim muß der Bewerber die Zeit angeben, innerhalb welcher er bereits auf Wasserstraßen und Strecken von Wasserstraßen gefahren hat, die er als Matrose oder als Schiffseigner befahren hat.

   Es wird ein diese Angaben enthaltendes Verzeichnis aufgestellt, und zwar für die in Straßburg angeworbenen Schiffer durch die Direktion der Häfen von Straßburg und Kehl und für die in den nicht französischen und belgischen Häfen angeworbenen Schiffer durch die Leiter der Agenturen der »Société d'Etudes« oder der S. F. R. R. (Französische Gesellschaft für Rheinschleppschiffahrt). Diesem Verzeichnis wird, falls es angezeigt erscheint, die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen oder jede sonstige interessierende Feststellung über die Fähigkeit des Bewerbers beigefügt.

   Dieses Verzeichnis und seine Anlagen werden an die Kommission gerichtet, die auf die Vorlage dieser Urkunden hin das Zulassungspatent ausstellt, und zwar nach ergänzenden Ermittlungen, falls sie sich nicht als hinreichend unterrichtet ansieht.

   Wenn die Bewerber unter Beifügung geeigneter Unterlagen vorgeschlagen werden, so kann die Kommission auf ihren Beschluß hin die Patente ohne weitere ergänzende Prüfung ausstellen.
2. Für die Schiffahrt zwischen St. Goar und Bingen muß der von der Kommission zugelassene Bewerber den Nachweis für seine Befähigung unter der Aufsicht eines Sachverständigen erbracht haben, oder es muß über ihn ein befürwortendes technisches Gutachten bestehen, und zwar:

   für die Marineangehörigen des französischen und belgischen Staates von seiten des ersten Steuermannes der französischen Rheinflottille oder des technischen Leiters der belgischen Rheinflottille;

   für alle anderen Bewerber von seiten eines von dem Kommandierenden General der alliierten Besatzungsstreitkräfte bezeichneten Beamten.

   Das Gutachten des Sachverständigen muß in den § 1 bezeichneten Papieren beigefügt werden, und auf Vorlage desselben wird das Patent durch die Kommission ausgestellt.
3. Für die Schiffahrt zwischen Sondernheim und Straßburg muß der Bewerber den Nachweis für seine Befähigung unter

[1]) Hand. Arch. 1868 II Nr. 43 Beilage.

der Kontrolle eines Sachverständigen erbracht haben, oder es muß über ihn ein befürwortendes technisches Gutachten des Direktors der Häfen von Straßburg und Kehl vorliegen.

Das Gutachten des Sachverständigen muß den im § 1 bezeichneten Papieren beigefügt werden, und auf Vorlage desselben wird das Patent durch die Kommission erteilt.

Artikel 5. Die Schifferpatente werden im Namen der Rheinlandkommission nach dem zur Zeit geltenden Muster ausgestellt und enthalten folgenden Vermerk: „Zeitweiliges besonderes Schifferpatent (Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 13. April 1923)".

Die Gültigkeit dieser Patente erlischt, sobald das Nichtvorhandensein der obengeschilderten Umstände feststeht.

Artikel 6. Die zeitweiligen besonderen Schifferpatente können infolge Berufsuntüchtigkeit von dem leitenden General des Verkehrs- und Ernährungswesens der Besatzungsarmeen auf Grund einer Äußerung der gemäß obigem Artikel 2 errichteten Sachverständigenkommission zurückgezogen werden.

Artikel 7. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf alle Bewerber ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit anwendbar.

Artikel 8. Die Verordnung Nr. 159[1]) ist aufgehoben.

Artikel 9. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Regelung der Einfahrt und des Verkehrs der Lastwagen zwischen den besetzten Gebieten und dem Ruhrgebiet und umgekehrt. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 181 vom 1. Juni 1923[2]).

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Sonderverordnung Nr. 164[3]), betreffend die Transporte durch Lastautos, auf Grund der Verfügung Nr. 39 des Kommandierenden Generals[4]) betreffend die Transporte durch Lastautos in den seiner Amtsgewalt unterstehenden Gebieten, was folgt:

Artikel 1. Die Bezirksdelegierten sind ermächtigt, den Verkehr auf allen in den der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals unterstehenden Gebieten liegenden Strecken durch einen Sondervermerk auf den von ihnen auf Grund der Verordnung Nr. 164[3]) ausgestellten Verkehrsscheinen zu gestatten.

Die Lastwagen, für welche diese Verkehrsscheine ausgestellt wurden, können auf den angegebenen Strecken frei verkehren.

Artikel 2. Wenn die in der Verfügung Nr. 39[4]) vorgesehenen Militärbehörden in den Gebieten, welche der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals unterstehen, für Lastwagen Verkehrsscheine mit Gültigkeit für die Strecken ausgestellt haben, welche in den der Gerichtsbarkeit der Rheinlandkommission unterstehenden Gebieten liegen, so können diese Lastwagen auf den in ihrem Verkehrsschein angegebenen Strecken frei verkehren.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Einfuhr von Waren aus dem unbesetzten Deutschland nach dem besetzten Gebiet. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 183 vom 25. Juni 1923.

Auf Grund der Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben,

mit Rücksicht auf die Maßnahmen, welche die deutsche Regierung gegenüber den von der Rheinlandkommission, namentlich in den Ordonnanzen 136[1]) und 137[2]) erlassenen Bestimmungen ergriffen hat,

in der Erwägung, daß die deutsche Regierung die Beschlagnahme der Waren angeordnet hat, welche aus den besetzten Gebieten nach dem übrigen Deutschland mit Ausfuhrbewilligung der Rheinlandkommission befördert werden und daß sie die Strafverfolgung der Absender vorgeschrieben hat,

in der Erwägung ferner, daß die deutsche Regierung tatsächlich keine Gegenseitigkeit gewährt hat für die Maßnahmen, welche im Artikel 1 der Ordonnanz 137[2]) zur Erleichterung des Handels des besetzten Gebiets mit dem Ausland festgesetzt worden sind, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Einfuhr über die Ostgrenze der besetzten Gebiete von Waren, welche aus dem unbesetzten Deutschland stammen und für die besetzten Gebiete bestimmt sind, wird der vorherigen Erteilung einer Einfuhrbewilligung unterworfen, welche von den durch die Rheinlandkommission hierfür eingerichteten Dienststellen gewährt wird.

Artikel 2. Die Bestimmungen des Artikel 1 finden keine Anwendung

1. auf die Waren, welche nach dem interalliierten Zolltarif[3]) Zollfreiheit genießen, ferner nicht auf Grubenholz,
2. auf Waren, welche unmittelbar aus dem Ausland in das besetzte Gebiet eingeführt werden; diese bleiben den Bestimmungen der Ordonnanzen 136[1]) und 137[2]) unterworfen.

Artikel 3. Die Waren, welche aus dem nichtbesetzten Deutschland stammen und deren Einfuhr gemäß Artikel 1 einer Bewilligung unterliegt, werden mit Zollabgaben belegt, welche vorläufig auf 25 v H der im interalliierten Zolltarif vorgesehenen Zölle festgesetzt werden. Die Zahlung dieser Zölle muß bei Aushändigung der Bewilligung erfolgt sein.

Artikel 4. Das leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrbewilligung wird beauftragt, diese Ordonnanz durchzuführen hinsichtlich der Ausstellung von Bewilligungen und der Erhebung der Zölle; im Rahmen dieser Ordonnanz kann dieses Komitee Anwendungs- und Auslegungsbestimmungen über ihre Ausführung erlassen.

Das leitende Komitee der Zölle wird beauftragt, diese Ordonnanz durchzuführen hinsichtlich der Überwachung der Einfuhr von Waren aus dem nichtbesetzten Deutschland in das besetzte Gebiet sowie hinsichtlich der Unterdrückung des Schmuggels; im Rahmen dieser Ordonnanz kann dieses Komitee die Anwendungs- und Auslegungsbestimmungen über deren Ausführung erlassen.

Artikel 5. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Ordonnanz oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 6. Die Bestimmungen des Artikel 2 der Ordonnanz 136[1]) werden aufgehoben, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Ordonnanz in Widerspruch stehen.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnungen 136[1]) und 137[2]) bleiben unberührt, namentlich die Artikel 5 und 12 der Ordonnanz 136[1]), welche den alliierten Behörden das Recht erteilen, die Umleitung von

---

[1]) Siehe vorstehend S. 25.
[2]) Aufgehoben durch Verordnung Nr. 230, Artikel 11 (siehe nachstehend S. 53).
[3]) Siehe vorstehend S. 26.
[4]) Siehe nachstehend S. 79.

[1]) Siehe vorstehend S. 7.
[2]) Siehe vorstehend S. 17.
[3]) Siehe Fußnote [2]) auf S. 131.

Waren von ihrem gewöhnlichen Beförderungsweg zu unterdrücken, sowie überhaupt alle Machenschaften, welche bestimmt sind, die Ergiebigkeit und Wirksamkeit der von der Rheinlandkommission getroffenen Maßnahmen zu beeinträchtigen.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1923 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Änderung des Artikel 7 der Verordnung 1 über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis der Rheinlandkommission, die Befehle der Militärbehörden und die Anwendung deutscher Gesetze und Verordnungen im besetzten Gebiet. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 184 vom 12. Juni 1923.

Auf Grund des dem Friedensvertrag[1]) angehängten Abkommens vom 28. Juni 1919 verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Dem Artikel 7 der Ordonnanz 1 wird folgender 2. Absatz hinzugefügt:

„Die Rheinlandkommission kann jedoch, wenn sie es für notwendig hält, beschließen, daß sie keine Einwendungen dagegen erhebt, daß im besetzten Gebiet Bestimmungen angewendet werden, welche ihr von den deutschen Behörden etwa nicht vorgelegt worden sind."

Artikel 2. Diese Verordnung ist auch im Brückenkopf Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Entrichtung der Zölle und Gebühren in hochwertigen Devisen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 185 vom 12. Juni 1923.

Mit Rücksicht auf die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen auf Grund der Beschlüsse erhalten haben, welche am 5. Juni d. J. auf der Konferenz in Brüssel gefaßt worden sind,

in der Erwägung, soweit als möglich die Verluste zu verringern, welche sich für die mit der Ausbeutung der Pfänder beauftragten Dienststellen aus den plötzlichen Schwankungen der Mark ergeben, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Einfuhrzölle, welche erhoben werden, wenn Waren über die Westgrenze oder auf dem Rhein in die besetzten Gebiete eingeführt werden, werden nicht mehr in Papiermark entrichtet, sondern, nach Wahl des Einführenden, in französischen Franken, belgischen Franken, luxemburgischen Franken, italienischen Lire, englischen Pfund Sterling, Dollars der Vereinigten Staaten oder holländischen Gulden.

Die in diesen hochwertigen Währungen zu erhebenden Beträge werden errechnet, indem man auf die Sätze, welche in dem von der Interalliierten Rheinlandkommission am 25. März 1923 in Kraft gesetzten interalliierten Zolltarif in Goldmark angegeben sind, einen Koeffizienten anwendet, der regelmäßig durch Telegramm den Zollstellen mitgeteilt wird.

Eine Spezialinstruktion des leitenden Komitees der Zölle regelt die Bedingungen, unter welchen dieser Koeffizient festgesetzt wird.

Artikel 2. Die Gebühren für die Ausstellung von Bewilligungen werden in der Währung entrichtet, welche in diesen Bewilligungen verlangt wird.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1923 in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

Altbesetzte Gebiete: Änderung der Fassung der Sonderverordnung Nr. 171. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 189 vom 28. Juni 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Verordnung Nr. 171[1]), was folgt:

Artikel 1. Der Artikel 2 der Sonderverordnung Nr. 171[1]) wird hierdurch aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 2. Unter dem Namen „Leitender Ausschuß für Liquidation der auf den Rheinischen Eisenbahnnetzen liegengebliebenen Güter" wird eine französisch-belgische Stelle geschaffen, die mit der Liquidation der den Berechtigten nicht zugestellten Wagenladungen und aller liegengebliebenen Güter betraut ist".

Artikel 2. Die von der Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten am 10. Juni an das Franco-Belgische Wiedergutmachungsamt bewerkstelligte Zustellung aller Wagenladungen und aller lagernden Güter gilt als Übergabe an den in dem durch Artikel 1 dieser Verordnung abgeänderten Artikel 2 der Verordnung Nr. 171[1]) erwähnten Leitenden Ausschuß für Liquidation.

Artikel 3. Der Leitende Ausschuß für Liquidation der auf den Rheinischen Eisenbahnnetzen liegengebliebenen Güter wird die Abwicklungen an Stelle der in der Spezialordonnanz Nr. 171[1]) unter dem Namen „Franco-Belgisches Wiedergutmachungsamt" angeführten Dienststelle vornehmen.

Artikel 4. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Anhang zur Spezialordonnanz Nr. 189.

Beschluß.

In dem Leitenden Ausschuß für Liquidation der auf den Rheinischen Eisenbahnnetzen liegengebliebenen Güter sind vertreten:

der Direktor des französischen Wiedergutmachungsamtes als Vorsitzender,

der Direktor des belgischen Wiedergutmachungsamtes als Mitglied,

der Leiter der kaufmännischen Abteilung der Regie als Mitglied (mit beratender Stimme).

Auf Ersuchen des englischen Oberkommissars kann der englische Delegierte dem Leitenden Ausschuß offiziös angegliedert werden.

Dem Leitenden Ausschuß wird ein Interalliiertes Sekretariat mit einem belgischen und einem französischen Sekretär beistehen.

Zu seinem Beistand setzt er ferner eine Identifizierungskommission ein, die außer den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses die Vertreter der Beschwerdeabteilungen der betreffenden hauptsächlichsten Eisenbahnnetze, einbegriffen die deutschen Netze, falls die letzteren daran teilzunehmen wünschen, und eine aus einer gleichen Anzahl belgischer und französischer Sachverständigen bestehende Abschätzungskommission umfaßt.

Der Sonderausschuß der Generalbuchhaltung der Pfänder wird dem Leitenden Ausschuß für Liquidation einen zinslosen Kredit bis zu 200 000 Franken eröffnen; die auf Grund dieses Kredits empfangenen Beträge werden vom Leitenden Ausschuß zurückgezahlt, sobald die Verkäufe es gestatten.

Zu dem Preise eines jeden Verkaufs muß ein Zuschlag von 10 v H für die Regie zur Deckung der Unkosten für den Stand und die Wiederzusammenstellung der Wagen sowie ein Zuschlag von

[1]) Siehe vorstehend S. 30.

weiteren 10 v H zugunsten des Leitenden Ausschusses zur Deckung seiner Unkosten erhoben werden.

Der aus den Verkäufen stammende Reinertrag muß sofort nach Eingang des Ausschusses der General-Buchhaltung der Pfänder in Coblenz ausgehändigt werden, die es bis zur endgültigen Verteilung behält.

Die Rheinlandkommission behält sich das Recht zu der von dazu ernannten Beamten vorzunehmenden Kontrolle des Gebarens des Ausschusses und besonders der finanziellen Operationen vor.

Die Rheinlandkommission nimmt Kenntnis von der am 6. Juni von dem französisch-belgischen Wiedergutmachungsamt an sie gerichteten Note Nr. 291. Sie billigt die von diesem Amte vorgeschlagenen Maßnahmen, betreffend die Einzelheiten, soweit dieselben der Verordnung Nr. 189[1]) und diesem Beschluß nicht entgegenstehen.

Der Leitende Ausschuß für Liquidation muß die für das von ihm zu engagierende Personal geltenden Satzungen der Rheinlandkommission unterbreiten, bevor dieselben angenommen werden.

Dieser Beschluß wird dem General Degoutte mit dem Ersuchen angezeigt, einen gleichlautenden Beschluß bezüglich des Brückenkopfes Düsseldorf und der neu besetzten Gebiete zu fassen.

Er wird gleichfalls dem Präsidenten der Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) zur Kenntnisnahme angezeigt.

Altbesetzte Gebiete: Strafmaßnahmen bei Verletzung der Zollbestimmungen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 190 vom 5. Juli 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

Artikel 1. Die Bestimmungen des Artikel 13 der Verordnung 136[2]) über die Einrichtung der Zollverwaltung und der Ein- und Ausfuhrkontrolle in den besetzten Gebieten werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 13. Die Urheber der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die Bestimmungen, die von den durch Verordnung 135[3]) eingesetzten Komitees zu ihrer Anwendung und Erläuterung erlassen sind, ebenso wie die Personen, die sich Zuwiderhandlungen oder Vergehen gegen die Zoll- und Ein- und Ausfuhrbestimmungen zuschulden kommen lassen, haben eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und Gefängnis bis zu 5 Jahren oder — wenn der Gerichtshof es nach Lage der Sache für angemessen erachtet — die erstere dieser Strafen allein verwirkt.

Von dem Gerichtshof muß die endgültige Beschlagnahme der in Verletzung der in Kraft befindlichen Verordnungen und Bestimmungen ein- und ausgeführten Waren ausgesprochen werden.

Ebenso wird die Beschlagnahme der bei der Zuwiderhandlung benutzten Transportmittel ausgesprochen werden, wenn die Umstände des Falles es rechtfertigen.

Wenn die betrügerischerweise ein- oder ausgeführten Waren nicht haben beschlagnahmt werden können, wird die Strafe der Beschlagnahme durch die Verurteilung zur Zahlung einer Summe ersetzt, die ebenso hoch ist wie der Wert dieser Waren in Mark (Gold), nach dem Zeitpunkt der festgestellten Zuwiderhandlung berechnet."

Artikel 2. Die Bestimmungen des Artikel 3 der Verordnung Nr. 143[4]) über das Verbot der Ausfuhr von Waren nach dem unbesetzten Deutschland werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 3. Die Urheber der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen haben die im Artikel 13 der Verordnung Nr. 136[1]) in der Fassung des Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Strafen verwirkt."

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikel 5 der Verordnung Nr. 155[2]) über die Einfuhr von Alkohol werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 5. Die Urheber der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen haben die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136[1]) in der Fassung des Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Strafen verwirkt."

Artikel 4. Diese Bestimmungen beschränken nicht das Recht des Vergleichs, das den Delegierten des leitenden Komitees auf Grund der Verordnungen der Rheinlandkommission oder der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen in der Zollverwaltung in jedem Stadium des Verfahrens, sei es vor oder nach dem Erlaß des Urteils, zugestanden ist.

Das Recht des Vergleichs erstreckt sich sowohl auf die angedrohten oder verhängten Strafen als auch auf die Beschlagnahmungen, die ausgeführt werden könnten.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 66. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 191 vom 5. Juli 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

Artikel 1. Der Artikel 23 der Verordnung Nr. 2 wird aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 23. Jeder, der überführt wird, eine Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung der Rheinlandkommission oder irgendeine Bestimmung oder eine Anordnung, die auf Grund einer Verordnung gegeben wird, versucht zu haben oder unmittelbar oder mittelbar bei einer Zuwiderhandlung behilflich gewesen zu sein oder mit oder ohne Erfolg eine andere Person zu einer Zuwiderhandlung aufgereizt zu haben, hat dieselbe Strafe verwirkt, als ob er eine Zuwiderhandlung begangen hätte.

Desgleichen wird jeder mit der auf der Zuwiderhandlung stehenden Strafe bestraft, wenn er überführt wird, eine vorbereitende Handlung zu einer Zuwiderhandlung gegen die oben erwähnten Verordnungen, Bestimmungen oder Anordnungen unternommen oder mit oder ohne Erfolg dazu aufgereizt oder unmittelbar oder mittelbar einer anderen Person dabei geholfen zu haben."

Artikel 2. Die Verordnung Nr. 66 wird aufgehoben.

Artikel 3. Diese Verordnung gilt auch im Gebiet des Brückenkopfes Kehl.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Unterdrückung des passiven und aktiven Widerstandes gegenüber den Verordnungen der Rheinlandkommission. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 192 vom 5. Juli 1923.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Siehe vorstehend S. 7.
[3]) Siehe vorstehend S. 6.
[4]) Siehe vorstehend S. 18.

[1]) Siehe vorstehend S. 7.
[2]) Siehe vorstehend S. 23.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet angesichts der Notwendigkeit, die Unterdrückung gewisser Umtriebe zu sichern, die die Wirkung der Verordnungen zu verhindern oder den normalen Betrieb der von der Rheinlandkommission geschaffenen Organe und Dienststellen zu hemmen bezwecken:

Artikel 1. § I. Jeder, der den rechtsverbindlichen Charakter einer Verordnung der Rheinlandkommission, einer auf Grund einer Verordnung von den Militärbehörden oder den bevollmächtigten Vertretern der durch die Rheinlandkommission geschaffenen Organe erlassenen Bestimmung oder Anordnung in Abrede stellt, sei es auf öffentlichem Wege durch die Presse, Schriften usw., sei es durch mündliche oder schriftliche Ausführungen, die dazu bestimmt sind, öffentlich oder geheim der Bevölkerung, den Beamten und Angestellten öffentlicher Dienststellen oder allen Gruppen und Vereinigungen übermittelt zu werden, verfällt den für Übertretung der Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen.

§ II. Diese Strafen können aufs Doppelte erhöht werden, wenn die Schuldigen

a) den Widerstand gegen diese Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen organisiert haben, besonders, indem sie den unter ihrem Befehl stehenden oder ihnen zugehörenden Personen einschärfen, sich nicht danach zu richten, oder anderen Personen die Mittel liefern, sie zu umgehen;

b) durch Propagandatätigkeit den Widerstand gegen die oben genannten Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen herausfordern oder diesen Widerstand den Personen oder den Mitgliedern von Gruppen und Vereinen, denen sie Auskunft zu geben oder vorzustehen haben, anraten;

c) absichtlich den normalen und geregelten Betrieb der von der Rheinlandkommission geschaffenen Organe und Dienststellen hindern, Mittel, ihnen zu schaden, organisieren oder ins Werk setzen, unbeschadet der etwaigen schwereren Strafen, die durch die Verordnungen der Rheinlandkommission gegen die Urheber in derselben Absicht begangener Attentate (Anschläge) erlassen sind.

Artikel 2. § I. Es ist verboten, unter irgendeiner Bezeichnung bei der Verteilung von Mitteln oder Gaben in Natur mitzuwirken, die dazu bestimmt sind, die Feindseligkeit gegen die alliierten Behörden oder die Nichtbefolgung oder den aktiven und passiven Widerstand gegen die in obigem Artikel 1 erwähnten Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen aufrechtzuerhalten, besonders durch Hilfsmittel, Entschädigungen oder Belohnungen.

§ II. Die oben erwähnten Mittel und Gaben in Natur werden beschlagnahmt werden.

Artikel 3. Diese Verordnung gilt auch für den Brückenkopf Kehl.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Abänderung der Sonderverordnung Nr. 148, betreffend die Erhebung der Kohlensteuer in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 194 vom 12. Juli 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet mit Rücksicht auf die Weisungen, welche einige Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben,

auf Grund der Sonderverordnungen Nr. 135[1]) und 163[2]), was folgt:

[1]) Siehe vorstehend S. 6.
[2]) Siehe vorstehend S. 26.

Artikel 1. Die Vorschriften des Artikel 1, Absatz 2 der Verordnung Nr. 148[1]) werden hierdurch aufgehoben und durch die nachstehenden Anordnungen ersetzt:

„2. Für die Steuerpflichtigen, die sich den vorstehenden Vorschriften nicht unterwerfen, wird die Veranlagung von Amts wegen jeden Monat durch die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke vorgenommen."

Artikel 2. Die Vorschriften des Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung Nr. 148[1]) werden hierdurch aufgehoben und durch die nachstehenden Anordnungen ersetzt:

„Die Erklärungen sind für jeden Monat zu machen; den Steuerpflichtigen wird eine Frist von 10 Tagen für die Einreichung ihrer Erklärung an das Büro der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (Abteilung für Kohlensteuer) gewährt."

Artikel 3. Die Vorschriften des Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung Nr. 148[1]) werden hierdurch aufgehoben und durch die nachstehenden Anordnungen ersetzt:

„Artikel 5. Der Betrag der für jeden Monat geschuldeten Steuer wird zunächst in Mark berechnet und dann nach dem amtlichen Kurs der Berliner Börse vom 15. des folgenden Monats in Dollars umgerechnet. Der Steuerpflichtige hat einen am Zahlungstage dem Werte der von ihm geschuldeten Dollarsumme entsprechenden Markbetrag zu entrichten."

Artikel 4. Ausnahmsweise können die Steuerpflichtigen, die ihre Erklärungen regelmäßig unterschrieben haben, bis zum Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung die Vergünstigung der im obenerwähnten Artikel 3 enthaltenen Vorschriften für die auf Grund der Verordnung Nr. 148[1]) gesamte geschuldete Steuersumme verlangen.

Artikel 5. Die Vorschriften des Artikel 8 der Verordnung Nr. 148[1]) werden hierdurch aufgehoben und durch die nachfolgenden Anordnungen ersetzt:

„Artikel 8. Jeder sich im Besitze eines Bergwerksunternehmens befindenden Einzelperson oder Gesellschaft, die den geschuldeten Steuerbetrag nicht binnen zwei Wochen entrichtet, geht ein Benachrichtigungsschreiben zu. Hat die Einzelperson oder die Gesellschaft die Zahlung binnen 10 Tagen nach Übersendung dieses Schreibens nicht geleistet, so wird der Steuerbetrag um einen Strafzuschlag von 50 v H erhöht.

Das einer sich im Besitze eines Bergwerksunternehmens befindlichen Einzelperson oder Gesellschaft gehörige Vermögen jeder Art kann, falls die auf das betreffende Bergwerk entfallende Kohlensteuer nicht bezahlt wurde, nach Übersendung des im vorherigen Paragraphen vorgesehenen Benachrichtigungsschreibens beschlagnahmt werden. Zehn Tage nach der Beschlagnahme können die Vermögensstücke bis zur Höhe des um den Strafzuschlag von 50 v H erhöhten Betrages der fälligen Kohlensteuer verkauft werden.

Desgleichen kann das Vermögen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- oder Direktionsräte und Ausschüsse sowie das Vermögen ihrer bevollmächtigten Stellvertreter und im allgemeinen aller für die Leitung der Unternehmungen verantwortlichen Personen unter den im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Bedingungen beschlagnahmt und verkauft werden.

Von der Veröffentlichung dieser Verordnung an hat die Abteilung für Kohlensteuer ein Vorrecht ersten Ranges an dem in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Vermögen und genießt bis zur Höhe der fälligen Beträge ein Verfolgungsrecht an jenem Gut, das etwa verkauft oder in irgendeiner Weise abgetreten worden ist."

[1]) Siehe vorstehend S. 20.

Artikel 6. Die Vorschriften des Artikel 9 der Verordnung Nr. 148[1]) werden hierdurch aufgehoben und durch die nachfolgenden Anordnungen ersetzt:

„Artikel 9. Für die Zahlung der von einem Unternehmen geschuldeten Kohlensteuer haften solidarisch:

1. Jedes industrielle und kaufmännische Unternehmen, das einen Teil des Eigentums in dem betreffenden Unternehmen investiert hat;

2. Jedes industrielle und kaufmännische Unternehmen, in welchem das betreffende Unternehmen einen Teil des Eigentums investiert hat.

Das Vermögen dieser Unternehmungen kann daher nach Übersendung eines nach Ablauf der im Artikel 8 der genannten Verordnung[1]) vorgesehenen Frist von zwei Wochen an dieselben gerichteten Benachrichtigungsschreibens beschlagnahmt werden. Zehn Tage nach der Beschlagnahme können die Vermögensstücke der genannten Unternehmungen bis zur Höhe des um den Strafzuschlag von 50 v H erhöhten Betrages verkauft werden.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels wird in jedem besonderen Falle von der Genehmigung der Kommission abhängig gemacht."

Artikel 7. Die Vorschriften des Artikel 10 der Verordnung Nr. 148[1]) werden hierdurch aufgehoben und durch die nachfolgenden Anordnungen ersetzt:

„Artikel 10. Eine sich im Besitze eines Bergwerksunternehmens befindliche Einzelperson oder Gesellschaft kann sich auf keine Bestimmung eines Privat- oder Handelsvertrages berufen, um sich der Zahlung der Kohlensteuer zu entziehen.

Diese Einzelpersonen oder Gesellschaften können die in Frage kommenden Bestimmungen dieser Verträge kündigen, ohne sich dadurch einer zivil- oder strafrechtlichen Verurteilung auszusetzen. Sie können zu diesem Zwecke den deutschen Behörden gegenüber die Rechtswohltat der Vorschriften der Sonderverordnung Nr. 140[2]) der Interalliierten Rheinlandkommission in Anspruch nehmen."

Artikel 8. Die nachfolgenden Artikel werden der Sonderverordnung Nr. 148[1]) hinzugefügt:

„Artikel 12. Falls eine sich im Besitze eines Bergwerksunternehmens befindliche Einzelperson oder Gesellschaft den Betrag der ihr auferlegten Steuer binnen einem Monat nicht bezahlt, so können die Eigentümer dieses Unternehmens oder die Vorsitzenden sowie Mitglieder der Verwaltungs-, Aufsichts- und Direktionsräte der steuerpflichtigen Gesellschaft sowie ihre bevollmächtigten Stellvertreter und im allgemeinen alle für die Leitung dieser Unternehmungen oder Gesellschaften verantwortlichen Personen auf Antrag des Leiters der Abteilung für Kohlensteuer vor die Militärgerichte gebracht werden. Sie werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, jedoch nicht unter einem Monat für je 20 000 Dollars oder für einen Bruchteil von 20 000 Dollars der fälligen Steuer bestraft.

Artikel 13. Die Abteilung für Kohlensteuer kann die Steuer nur mit Genehmigung einer aus nachfolgend verzeichneten Mitgliedern bestehenden interalliierten Kommission erlassen:

1. aus dem Vorsitzenden der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke oder seinem Stellvertreter,

2. aus dem Leiter der belgischen Delegation der Kontrollmission für Hütten und Bergwerke oder seinem Stellvertreter,

3. aus einem von dem kommandierenden General ernannten Delegierten."

Artikel 9. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend S. 20.
[2]) Siehe vorstehend S. 18.

Altbesetzte Gebiete: Ergänzung des Artikel 4 und Änderung des Artikel 5 der Sonderverordnung Nr. 177 über die Beförderung von Brennmaterialien in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 195 vom 19. Juli 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

Artikel 1. Dem Artikel 4 der Verordnung Nr. 177[1]) wird ein folgendermaßen gefaßter 2. Paragraph hinzugefügt.

„Soweit es die ausgeführten Beschlagnahmen angeht, hat die M. I. C. U. M. (Kohlensteuerdienststelle) das Recht des Vergleichs."

Artikel 2. Der 2. Paragraph des Artikel 5 der Verordnung Nr. 177[1]) wird, wie folgt, geändert:

„Das Gericht wird auf Verlangen der M. I. C. U. M. (Kohlensteuerdienststelle) die Einziehung des beschlagnahmten Brennmaterials und Beförderungsmittels, die nicht den Gegenstand des vorstehend genehmigten Vergleichs gebildet haben, aussprechen."

Artikel 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 161. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 196 vom 26. Juli 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

Artikel 1. Der § 3 des Artikel 29 B der Verordnung Nr. 2 in der durch die Verordnung Nr. 31 geänderten Fassung wird aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„§ 3. Jeder Armeebefehlshaber kann, wenn er es für angebracht hält, den Bankniederlassungen befehlen, in den von ihm bestimmten Räumen die getätigten An- und Verkaufskurse für die Umwechselung von deutscher Mark in englisches, belgisches und französisches Geld auszuhängen."

Artikel 2. Die Verordnung Nr. 161[2]) wird aufgehoben.

Artikel 3. Diese Verordnung gilt auch im Brückenkopf Kehl.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bekanntmachung der Wechselkurse. Erlaß des Kommandierenden Generals der französischen Rheinarmee vom 12. August 1923.

Der Kommandierende General der französischen Rheinarmee:

In Anbetracht der Verordnung 196 der H. C. I. T. R. vom 26. Juli 1923[3]), welche den Artikel 29 (bis) — § 3 — der Verordnung Nr. 2 ändert, verfügt:

Artikel I. Die Kurse, die beim Umwechseln der deutschen Mark in englisches, belgisches oder französisches Geld sowohl beim Einkauf wie beim Verkauf angewandt werden, müssen an den Orten, an denen sich Truppen oder Dienststellen der Besatzungsarmeen oder der H. C. befinden oder Organe, die von diesen Armeen oder der H. C. abhängig sind, von den Banken und Geldwechselstellen so angebracht werden, daß sie von außen lesbar sind.

Artikel II. Der vorliegende Erlaß tritt sofort in Kraft. Er hebt den Erlaß vom 26. April 1923 auf.

Altbesetzte Gebiete: Lagerung und Warenverkehr an den Schiffahrtswegen der besetzten Gebiete. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 197 vom 26. Juli 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß die zahlreichen innerhalb der besetzten Gebiete verübten

[1]) Siehe vorstehend S. 32.
[2]) Siehe vorstehend S. 26.
[3]) Siehe vorstehend.

Anschläge und Sabotagen die geheime Beförderung von Werkzeugen und Sprengstoffen aufgedeckt haben, die nun eine Verschärfung der Polizeimaßnahmen zwecks Überwachung des Verkehrs mit den genannten und zu verbrecherischen Handlungen geeigneten Sprengstoffen und Werkzeugen erheischt,

anderseits im Hinblick auf die Notwendigkeit, alle Verladedämme vollständig frei zu lassen, die für militärische Transporte oder Zwecke notwendig sein könnten, ohne jedoch das wirtschaftliche Leben des Landes übermäßig zu hemmen, was folgt:

Artikel 1. In der Nähe der Ufer der schiffbaren Flüsse der besetzten Gebiete darf keine Ware aufgestapelt werden außerhalb

a) des Umkreises der Freihäfen, deren Verzeichnis durch Artikel 3 des der Mannheimer Konvention[1]) angehängten Abschließungsprotokolls festgelegt worden ist,

b) der vor dem 11. Januar 1923 gewöhnlich benützten und der zu diesem Zwecke von den zuständigen deutschen Behörden mit der vorherigen Genehmigung der Oberdelegierten der Kommission bezeichneten Niederlagen, Verladedämme oder anderen Plätze, damit dort die Ware der für die Sicherheit der Besatzungstruppen nötigen Kontrolle unterworfen werden kann.

Die deutschen Behörden haben das Verzeichnis der im § b erwähnten Lagerhäuser, Verladedämme oder Plätze dem Kreisdelegierten zu unterbreiten; sie müssen ferner zwecks öffentlicher Bekanntmachung ein Verzeichnis der auf Grund dieses Artikels genehmigten Plätze veröffentlichen und auf dem laufenden halten.

Artikel 2. Für Massengüter können zugunsten der industriellen Unternehmungen, die besondere private Verladedämme besitzen, Abweichungen durch die Kommission gestattet werden.

Artikel 3. Durch diese Verordnung wird das den kommandierenden Generälen der Besatzungsarmeen in jeder Zone zustehende Recht, alle auf den im Artikel 2 nicht erwähnten und ihrerseits für militärische Zwecke als notwendig erachteten Verladedämmen befindlichen Material- und Warenniederlagen zu verbieten, nicht beeinträchtigt.

Artikel 4. Die Oberdelegierten der Kommission haben im Einvernehmen mit der Militärbehörde und den Sicherheitsämtern die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Kontrolle der Überwachung der im Umkreise der Freihäfen und in den durch obigen Artikel 1 vorgesehenen Niederlagen aufgestapelten und lagernden Waren vorgenommen wird.

Artikel 5. Die Beschlagnahme der in Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung aufgestapelten oder lagernden Waren kann vom Gericht angeordnet werden, unbeschadet der für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Kommission vorgesehenen Strafen.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Die Oberdelegierten setzen die Frist fest, in der die zur Zeit den Vorschriften dieser Verordnung zuwider aufgestapelten oder lagernden Waren entfernt werden müssen.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung und Ersatz des Artikel 3 der Verordnung Nr. 69, betreffend die von der Deutschen Regierung auf Grund des Artikel 8 des Abkommens zu bewirkenden Leistungen. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 198 vom 2. August 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

Artikel 1. Der Artikel 3 der Verordnung Nr. 69 wird aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 3. § I. Die Berechnung aller Ausgaben, Abgeltungen oder Entschädigungen, die sich aus den durch die gegenwärtige Verordnung vorgesehenen Leistungen ergeben, liegt der Deutschen Regierung ob.

Die Leistungsverpflichteten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, welche innerhalb einer Frist von drei Monaten, sei es von der Bewirkung der Leistung, sei es von ihrem Antrag auf Berechnung ab, von den deutschen Behörden nicht die Berechnung der bewirkten Leistungen erhalten haben oder welche sich durch die von den genannten Behörden vorgenommene Berechnung geschädigt glauben, können, wenn sie, was sie anlangt, das durch die deutsche Gesetzgebung vorgesehene Verfahren eingeschlagen haben, an die Hohe Kommission durch Vermittlung des Kreisdelegierten einen Antrag richten zwecks Bestimmung des Betrags der Leistung durch die von der Verordnung Nr. 59 vorgesehenen Örtlichen Kommissionen. Die Hohe Kommission wird gegebenenfalls nach ihrem Ermessen diesem Antrage Folge geben.

Falls die deutschen Mitglieder der Örtlichen Kommissionen sich weigern sollten, bei dieser Berechnung mitzuwirken, wird diese durch die alliierten Mitglieder dieser Kommissionen vorgenommen werden.

Diese Bestimmungen finden Anwendung, gleichviel ob die Leistungen durch die deutschen Behörden bewirkt worden sind oder ob die alliierten Behörden in Ermangelung von verantwortlichen deutschen Behörden unmittelbar haben dafür Sorge tragen müssen, und insbesondere, wenn durch die alliierten Behörden von den Bestimmungen des Artikel 2 der gegenwärtigen Verordnung Gebrauch gemacht worden ist, um sich Materialien und Arbeitskräfte zu beschaffen.

§ II. Die Bezahlung muß von den deutschen Behörden innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Tage ab, wo der Betrag für die Leistung festgesetzt worden ist, vorgenommen werden; wenn die Bezahlung nicht innerhalb dieser Frist von den deutschen Behörden vorgenommen ist, kommt es den beteiligten militärischen Besatzungsbehörden zu, in den öffentlichen Kassen alle notwendigen Beschlagnahmen von Geldern vorzunehmen, um selbst zur Bezahlung für Rechnung der Deutschen Regierung zu schreiten, unbeschadet der gerichtlichen und Verwaltungsstrafmaßnahmen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen der Hohen Kommission ausgesprochen werden können."

Artikel 2. Diese Verordnung findet auf den Brückenkopf von Kehl Anwendung.

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Beschlagnahme von Bergwerken in den besetzten Gebieten behufs Ausführung der Brennstofflieferungen als Reparationen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 199 vom 5. August 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet mit Rücksicht auf die Weisungen, welche einige Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben,

im Hinblick darauf, daß die als Reparationen laut Friedensvertrag an die alliierten Regierungen auszuführenden Brennstofflieferungen franko Grenze übermittelt und alle Betriebs-, Verlade- und Transportkosten usw. von Deutschland getragen werden müssen,

ferner auf Grund der Vorschriften der Sonderverordnungen Nr. 163[1]) und 166[2]), was folgt:

[1]) Hand. Arch. 1868 II Nr. 43 Beilage.

[1]) Siehe vorstehend S. 26.
[2]) Siehe vorstehend S. 27.

Artikel 1. Falls der zur Sicherstellung der von Deutschland auf Grund des Teiles VIII des Friedensvertrages[1]) und der nachfolgenden Abkommen an die Entente auszuführenden Lieferungen notwendige Brennstoff nur durch einen ununterbrochenen Betrieb erhalten werden kann, so ist die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke, falls die Erzeuger die Lieferung verweigern oder sich dazu unfähig erklären, befugt, die Bergwerke und die an die letzteren angeschlossenen Unternehmen mit allen ihren Nebenbetrieben, Grundstücken, Industriegebäuden, Schienengleisen und Häuserblocks, sowie die Rohstoffe und Vorräte in Besitz zu nehmen; diese Bergwerke und Unternehmungen können entweder unmittelbar durch die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) oder durch konzessionierte Zwischenpersonen betrieben werden.

Artikel 2. Die Betriebs- sowie die zur Sicherstellung der Lieferungen nötigen Verlade- und Transportkosten, deren Betrag zu Lasten Deutschlands geht, werden vorschußweise bezahlt.

Artikel 3. Die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) kann einen Teil des geförderten oder erzeugten Brennstoffes zu dem von ihr festgesetzten Preise verkaufen.

Artikel 4. Wer sich weigert, den Befehlen der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) oder deren Beauftragten Folge zu leisten, wer ferner den Betrieb der beschlagnahmten Unternehmungen hindert, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Goldmark (fünfundzwanzigtausend Goldmark) bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Artikel 5. a) Wer einen Sabotageakt verübt und dadurch einen zur Anlage gehörigen oder zu deren Betrieb dienenden Bestandteil vernichtet oder beschädigt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 25 000 Goldmark (fünfundzwanzigtausend Goldmark) und eine Gefängnisstrafe bis zu 20 Jahren, jedoch nicht unter 5 Jahren.

b) Wer einen im Paragraph a dieses Artikels erwähnten Sabotageakt verübt und dadurch den Tod eines Menschen herbeiführt oder herbeiführen konnte, wird mit dem Tode oder bei mildernden Umständen mit Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter 10 Jahren bestraft.

Artikel 6. Wer überführt wird, die Begehung einer in den obigen Artikeln 4 und 5 erwähnten Zuwiderhandlungen versucht bzw. dabei mittelbar oder unmittelbar Hilfe geleistet oder mit oder ohne Erfolg eine andere Person dazu verleitet, ferner eine zu dieser Zuwiderhandlung vorbereitende Handlung begangen oder zu der Begehung Hilfe geleistet bzw. dieselbe angeordnet, hervorgerufen, unterstützt, dazu verholfen oder dieselbe begünstigt zu haben, wird mit denselben Strafen belegt, als ob er selbst die Zuwiderhandlung begangen hätte.

Artikel 7. Bezüglich der Bergwerkspolizei und der Vorschriften betreffend die Sicherheitsmaßnahmen tritt die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) an die Stelle der Bergwerksverwaltung und der anderen deutschen Verwaltungen. Die Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Befehle werden, unbekümmert um deren Folgen, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Goldmark (fünfundzwanzigtausend Goldmark) oder nur mit einer dieser beiden Strafen geahndet.

Artikel 8. Die Militärgerichte der alliierten Mächte sind zur Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung zuständig.

Artikel 9. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt am 5. August 1923 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

Altbesetzte Gebiete: Verbot der Zerkleinerung des Kokses vor seiner Aufstapelung. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 201 vom 9. August 1923[1]).

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß die deutsche Regierung die Ausführung der auf Grund des Teiles VIII des Versailler Vertrages[2]) als Reparationen zu leistenden Lieferungen nicht gewährleistet hat,

im Hinblick darauf, daß die Erzeugung des für metallurgische Zwecke geeigneten Kokses herabgesetzt wurde durch absichtliche Stillegung einiger Koksanstalten, und außerdem in einigen dieser Anstalten, deren Betrieb fortgesetzt wird, durch Zerkleinerung des Kokses vor seiner Aufstapelung zum Zwecke, diesen Koks für den Hochofenbetrieb unbrauchbar zu machen,

ferner auf Grund der Sonderverordnung Nr. 172[3]), was folgt:

Artikel 1. Die absichtliche Verschlechterung der Qualität des Kokses und besonders dessen Zerkleinerung beim Austritt aus den Koksöfen vor seiner Aufstapelung ist untersagt.

Artikel 2. Falls der zerkleinerte oder absichtlich in der Qualität verschlechterte Koks aufgestapelt wird, so werden die für den Betrieb verantwortlichen Direktoren mit einer dem doppelten Werte des auf diese Weise zerkleinerten oder verdorbenen Kokses gleichen Geldbuße, jedoch nicht unter 25 000 Goldmark (fünfundzwanzigtausend Goldmark) und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt. Die Urheber der Zerkleinerung oder der absichtlichen Qualitätsverschlechterung sowie die Personen, welche diesbezügliche Befehle erteilen, desgleichen die mit der Überwachung der Bergwerke und Koksanstalten betrauten Beamten und Angestellten und im allgemeinen alle Personen, die, gleichviel in welcher Eigenschaft, an dem Vergehen mitschuldig sind, werden mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Goldmark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Artikel 3. Die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) ist zur Überwachung der Aufstapelung und im Falle einer Zuwiderhandlung zur Beschlagnahme, Entfernung oder Vernichtung der zur Zerkleinerung oder zu der im Artikel 1 erwähnten Qualitätsverschlechterung dienenden Einrichtungen befugt.

Im Falle einer absichtlichen Störung bei der Feststellung, der Überwachung und der Kontrolle der Vorräte, Koksanstalten und Bergwerke bzw. bei der Beschlagnahme, Entfernung oder Vernichtung, die zwecks Sicherstellung der Durchführung dieser Verordnung ausgeführt werden, verwirken die verantwortlichen Direktoren der Unternehmung sowie die Personen, die sich diesen Verrichtungen entgegensetzen bzw. diesbezügliche Befehle erteilen, und im allgemeinen alle Personen, die an der absichtlichen Störung gegenüber der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke mitschuldig sind, eine Geldbuße bis zu 25 000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Festsetzung der Sätze der in den Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 202 vom 9. August 1923.

[1]) Aufgehoben durch Verordnung Nr. 229 (siehe nachstehend S. 53).
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[3]) Siehe vorstehend S. 31.

Die Rheinlandkommission verordnet in der Erwägung, daß die Schwankungen der Mark dazu zwingen, fortgesetzt die Sätze der zur Unterdrückung der Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Geldstrafen nachzuprüfen:

Artikel 1. Die Beträge der in den Verordnungen der Rheinlandkommission vorgesehenen Geldstrafen werden gemäß den dieser Verordnung beigefügten Anlagen in Goldmark festgesetzt.

Artikel 2. Die erwähnten Geldstrafen sind in einer Währung mit gesetzlichem Kurs nach einem Umrechnungssatz zu bezahlen, der von Zeit zu Zeit durch die Rheinlandkommission bekanntgemacht wird.

Artikel 3. Diese Verordnung gilt auch im Brückenkopf Kehl.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Kraft.

Anlagen gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202.

Nr. 1. Allgemeine Verordnungen.

Verordnungen	Artikel	Änderungen	Betrag der Geldstrafen Goldmark
56	2	geändert durch Verordnung Nr. 146[1])	300
72	5	durch die Verordnungen Nr. 117 und 146[1])	2 000
147	1 (§ III)		2 000
147	3 (2. Abs.)		500
152	2		2 000
152	4 (2. Abs.)		500
152	5 (2. Abs.)		500
für alle anderen in Anlage 2 nicht erwähnten Geldstrafen			10 000

Nr. 2. Sonderverordnungen.

Verordnungen	Artikel	Änderungen	Betrag der Geldstrafen Goldmark
132[2])	7		20 000
133[2])	7		10 000
134[3])	8		3 000
136[4])	13	geändert durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 190[13])	10 000
140[5])	5		10 000
141[5])	3		10 000
153[6])	6		10 000
154[7])	4		10 000
166[8])	1		2 000
170[9])	5		30 000
172[10])	2		2 000
172[10])	3		20 000
177[11])	5		10 000
183[12])	5		10 000
187	5		10 000

[1]) Siehe vorstehend S. 20.
[2]) Siehe vorstehend S. 4.
[3]) Siehe vorstehend S. 5.
[4]) Siehe vorstehend S. 7.
[5]) Siehe vorstehend S. 18.
[6]) Siehe vorstehend S. 22.
[7]) Siehe vorstehend S. 23.
[8]) Siehe vorstehend S. 27.
[9]) Siehe vorstehend S. 29.
[10]) Siehe vorstehend S. 31.
[11]) Siehe vorstehend S. 32.
[12]) Siehe vorstehend S. 39.
[13]) Siehe vorstehend S. 41.

Altbesetzte Gebiete: Begnadigungsrecht hinsichtlich der von den Kriegsgerichten der Vereinigten Staaten von Amerika gefällten Urteile. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 203 vom 17. August 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in der Erwägung, daß der Artikel 11 der Verordnung Nr. 2 bestimmt, daß hinsichtlich der von den Militärgerichten gefällten Urteile das Recht der Begnadigung, der Umwandlung, des Erlasses oder der Milderung der Strafe gemäß den Gesetzen und Vorschriften der beteiligten Staaten ausgeübt wird, und in der Erwägung, daß die Regierung der Vereinigten Staaten damit einverstanden ist, daß das Recht der Begnadigung hinsichtlich der Bestrafungen, die die amerikanischen Gerichte in der früher von den amerikanischen Streitkräften und jetzt von den französischen Truppen besetzten Zone ausgesprochen haben, von den französischen Besatzungsbehörden ausgeübt wird:

Artikel 1. Das Recht der Begnadigung, des Straferlasses oder der Strafmilderung hinsichtlich der von den amerikanischen Kriegsgerichten in der früheren amerikanischen Besatzungszone ausgesprochenen Bestrafungen wird durch die Behörden der französischen Besatzungsarmee gemäß den bei ihr geltenden Gesetzen und Vorschriften ausgeübt.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Verordnung Nr. 128 und Requisition des bzw. der auf Grund der Verordnung Nr. 64 aufgenommenen Transportmaterials und Transportmittel. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 204 vom 31. August 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Verordnungen Nr. 59, 64 und 128, was folgt:

Artikel 1. Wenn die Umstände es erfordern, kann die Kommission auf Vorschlag des Oberstkommandierenden der alliierten Besatzungsstreitkräfte dem kommandierenden General jeder Besatzungsarmee die Vollmacht erteilen, den Ausgang des Transportmaterials und der Transportmittel, welche auf Grund der Verordnung Nr. 64 in seinem Kommandogebiet aufgenommen wurden, aus diesem Gebiet zu verbieten.

Artikel 2. Jeder Eigentümer oder gewöhnlicher Besitzer von auf Grund der Verordnung Nr. 64 aufgenommenen Transportmaterial oder Transportmitteln erhält vom kommandierenden General der Zone, in welcher er seinen Wohnsitz hat, eine Bestandsaufnahmebescheinigung.

Das Transportmaterial und die Transportmittel, für welche die Führer die von einer der Besatzungsarmeen ausgestellte Aufnahmebescheinigung besitzen, werden in den Zonen der anderen Armeen nicht requiriert. Von dieser Bestimmung sind die Fälle ausgenommen, in welchen zwischen den kommandierenden Generälen der in Frage kommenden Zonen eine Vereinbarung besteht.

Artikel 3. Jeder Eigentümer oder Besitzer von auf Grund der Verordnung Nr. 64 aufgenommenen Transportmaterial oder Transportmitteln, welcher in der Absicht, sie der Requisition zu entziehen, versucht, sie zu verbergen oder durch irgendein Mittel unbrauchbar zu machen, verwirkt eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße bis zu tausend Goldmark oder eine dieser beiden Strafen.

Artikel 4. Der durch die Verordnung Nr. 128 abgeänderte Artikel 3 der Verordnung Nr. 64 wird aufgehoben und durch nachfolgende Anordnungen ersetzt:

„Die deutschen Behörden haben in der von den Militärbehörden in jeder Zone vorgeschriebenen Form Bestandsaufnahmelisten aufzustellen. Sie haben die verlangte Anzahl Abschriften innerhalb einer Frist von zwei Monaten von dem Datum der die Bestandsaufnahme anordnenden Entscheidung an gerechnet abzuliefern. Diese Listen unterliegen jährlichen Revisionen, die unter denselben Bedingungen stattfinden, wie die erste Aufnahme.

Überdies haben die deutschen Behörden innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Militärbehörden jeder Zone die Abänderungen für die Bestandsaufnahmelisten bezüglich der Pferde, Wagen mit Pferdebespannung und Kraftwagen, je nachdem sie erfolgen, anzuzeigen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, sich von der Militärbehörde Abschriften oder zusammenfassende Übersichten der erteilten Auskünfte übergeben zu lassen."

Artikel 5. Die Verordnung Nr. 128 ist aufgehoben.

Artikel 6. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Festsetzung in Goldmark des Betrages der von den Verordnungen der Kommission vorgesehenen Verkehrsgebühren. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 206 vom 1. September 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß die Änderungen im Markkurse die Revision des Betrages der von den Sonderverordnungen Nr. 164[1]), 179[2]) und 181[3]) und von der Verordnung Nr. 167[4]) für die Verkehrsgenehmigungen vorgesehenen Gebühren notwendig machen, was folgt:

Artikel 1[5]). Die von Artikel 2 der Sonderverordnung Nr. 164[1]) für die Ausstellung der Verkehrserlaubnisscheine für Lastwagen vorgesehene Gebühr in Höhe von 5000 ℳ wird auf zehn Goldmark festgesetzt. Die Erlaubnisscheine sind für einen Zeitabschnitt von drei Monaten gültig. Dieselbe Gebühr betrifft auch die großen Tourenwagen.

Artikel 2[5]). Die von der Sonderverordnung Nr. 172[2]), Artikel 2 vorgesehene Gebühr in Höhe von 20 000 ℳ wird auf die in nachstehendem Verzeichnis angegebenen Beträge festgesetzt:

	Goldmark
Kleiner Lastkraftwagen von weniger als 1 Tonne (leer)	5
Reisewagen 5 Plätze und mehr	50
Kleiner Wagen höchstens 4 Plätze	30
Cycle-car höchstens 2 Plätze	20
Motorfahrrad mit Seitenwagen	15
Moterfahrrad	10
Gewöhnliches Fahrrad mit Motor und Sesselmotorrad	5

Jedoch wird die Gebühr für den Verkehrsschein für die Autodroschken auf 5 Goldmark herabgesetzt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Kraftwagen die Grenzen des Stadt- und Landkreises, zu welchem sie gehören, nicht verlassen. Verlassen sie diese Grenzen, so haben sie die ihrer Kategorie entsprechende Gebühr zu entrichten.

Die Gültigkeitsdauer der Verkehrsscheine beträgt ein Jahr, das vom 1. Oktober 1923 bis zum 30. September 1924 läuft.

Artikel 3[1]). Abgesehen von den in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Verkehrsscheinen kann jede Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, auf dem Zollbüro an der Grenze der besetzten Gebiete Eingangs- und Verkehrsscheine erhalten, welche für einen Zeitabschnitt von einem Monat oder von zwei Tagen für eine bestimmte Zone der besetzten Gebiete gültig sind, und zwar unter Bedingungen, welche vom leitenden Zollausschuß bestimmt werden und nach Entrichtung von Gebühren, welche resp. dem fünften oder dem zehnten Teile der in Artikel 1 und 2 bestimmten Gebühren gleichkommen.

Diese Spezialerlaubnisscheine berechtigen außerdem, für Lastkraftwagen die Grenze so oft zu überschreiten, als dies die in Frage kommenden Personen während der Gültigkeitsdauer ihres Erlaubnisscheines für geeignet erachten.

Artikel 4[1]). Die Bestimmungen der Sonderverordnung Nr. 181[2]) finden Anwendung auf die in der Verordnung Nr. 179[3]) der Kommission und insbesondere im Artikel 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Kraftfahrzeuge.

Artikel 5. Die in Verordnung Nr. 167[4]), Artikel 2 vorgesehene Gebühr wird nach nachstehendem Verzeichnis abgeändert:

	Goldmark
Grenzverkehrsstempel	0,25
Verkehrsstempel (nicht Grenzv.)	0,50
Ausweis	5,00

Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnisscheine beträgt höchstens sechs Monate; eine Ausnahme bildet der Grenzstempel, welcher für ein Jahr gültig sein kann.

Artikel 6. Der Satz der Konversion der Goldmark in die verschiedenen angenommenen Währungen wird jeden Sonnabend für die folgende Woche nach den an der Börse gehandhabten Kursen bestimmt, wie dies für die Berechnung der Zollgebühren und Geldstrafen stattfindet.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Abänderung des Artikel 1 der Sonderverordnung Nr. 163, betreffend die Interalliierte Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 207 vom 13. September 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Artikel 1 der Sonderverordnung Nr. 163[5]) wird hierdurch aufgehoben und durch den nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 1. Die in den besetzten Gebieten des Ruhrbeckens eingesetzte Interalliierte Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) ist ermächtigt, im Auftrage der Interalliierten Rheinlandkommission in den der Gerichtsbarkeit dieser letzteren unterstehenden besetzten Gebieten über alles zu verhandeln, was den Betrieb und die Produktion der Bergwerke, die Lieferung und den Abtransport der Brennstoffe, die Veranlagung und die Erhebung der Kohlensteuer, die für Reparationen an irgendeinem Orte der besetzten Gebiete vorzunehmende Beschlagnahme und Lieferung der Brennstoffe und der aus der Kohle gewonnenen Nebenprodukte anlangt."

---

[1]) Siehe vorstehend S. 26.
[2]) Siehe vorstehend S. 37.
[3]) Siehe vorstehend S. 39.
[4]) Siehe vorstehend S. 47.
[5]) Aufgehoben durch Verordnung Nr. 230, Artikel 11 (siehe nachstehend S. 53).

[1]) Aufgehoben durch Verordnung Nr. 230, Artikel 11 (siehe nachstehend S. 53).
[2]) Siehe vorstehend S. 39.
[3]) Siehe vorstehend S. 37.
[4]) Siehe vorstehend S. 47.
[5]) Siehe vorstehend S. 26.

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Unterdrückung der Veruntreuungen bei den Eisenbahnen. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 208 vom 13. September 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Verordnung Nr. 149[1]), was folgt:

Artikel 1. Dem Artikel 2 der Verordnung Nr. 149[1]) ist der wie folgt verfaßte Absatz hinzuzufügen:

„Die Regie ist berechtigt, im Innenbetrieb Maßnahmen zwecks Sicherstellung der Aufsicht der Verwaltung und des Betriebes der Eisenbahnen, vorbehaltlich der Bestätigung seitens der Kommission, zu ergreifen. Die Zuwiderhandlungen gegen die so bestätigten Maßnahmen werden mit Strafen geahndet, deren Höhe durch diese Bestimmungen selbst festgesetzt werden, jedoch dürfen dieselben in keinem Falle 7 Tage Gefängnis und 50 Goldmark Geldbuße übersteigen."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Abänderung des Artikel 1 der Verordnung Nr. 44. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 209 vom 13. September 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Artikel 1 der Verordnung Nr. 43 wird hierdurch aufgehoben und durch nachfolgende Fassung ersetzt:

„Artikel 1. I. — In Ausführung des § 6 des Artikel 2 der Verordnung Nr. 2 haben die Anordnungen des Artikel 1 und des Artikel 2, § 5 der genannten Verordnung nicht die Wirkung, die bei der Kommission oder bei den alliierten Armeen beschäftigten deutschen Untertanen der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte zu entziehen, außer wenn die ihnen zur Last gelegten Handlungen von ihnen während oder anläßlich ihres Dienstes verübt wurden.

II. — Wünscht ein deutscher Untertan von dieser Gerichtsbarkeitsbefreiung Gebrauch zu machen, so kann er die Zuständigkeit des deutschen Gerichts durch ein diesem Gericht vor Abschluß des Verhörs in der Verhandlung vorgelegtes Gesuch ablehnen.

Innerhalb 8 Tage nach der Vorlegung dieses Gesuchs beim Gericht hat der Betreffende eine Abschrift davon an die Kommission einzusenden, die über die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit entscheidet.

Das deutsche Gericht muß jedes Prozeßverfahren über die betreffende Angelegenheit bis zur Entscheidung der Kommission einstellen.

III. — Beschließt die Kommission in Ausführung obiger Bestimmungen, die Angelegenheit dem deutschen Gerichte zu entziehen, so kann sie in gleicher Weise anordnen, daß der Angeklagte einem Militärgerichte überwiesen oder daß die Angelegenheit laut Beschluß der Kommission verfolgt werde."

Artikel 2. Jede Erwähnung des Artikel 1 der Verordnung Nr. 44 in einer anderen Verordnung hat als sich auf den genannten, durch diese Verordnung abgeänderten Artikel beziehend zu gelten.

Artikel 3. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend S. 21.

Altbesetzte Gebiete: Ergänzung einiger Bestimmungen der Sonderverordnung Nr. 199, betreffend die Beschlagnahme der Bergwerke in den besetzten Gebieten behufs Ausführung der Brennstofflieferungen für Reparationszwecke. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 211 vom 13. September 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Sonderverordnung Nr. 199[1]),

in Anbetracht dessen, daß es von Wichtigkeit ist, in den in der Sonderverordnung Nr. 199[1]) erwähnten Bergwerken und angegliederten Unternehmen der besetzten Gebiete die Sabotageakte zu verhüten, deren Zweck in der Verhinderung ihres Betriebes vor ihrer Besitznahme seitens der Besatzungsbehörden besteht,

was folgt:

Artikel 1. In den in der Sonderverordnung Nr. 111 erwähnten Bergwerken, Kokereien und ihren Nebenbetrieben sind verboten: jede Zerstörung, jede Entnahme, jede Umwandlung, jede Änderung der Organe und der Anlagen, die geeignet wären, den guten Gang und die Ergiebigkeitsfähigkeit dieser Unternehmen zu beeinträchtigen, sowie alle Handlungen, welche die Qualität der Produkte verschlechtern könnten.

Artikel 2. Die Beamten der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke sind berechtigt, in dem in Artikel 1 genannten Unternehmen die unter und über Tag befindlichen Einrichtungsteile zu besichtigen und Kenntnis zu nehmen von den Plänen, Büchern und allen Schriftstücken, welche die Produktionsfähigkeit und die Menge der Produkte betreffen, um deren vollständige Aufbewahrung feststellen zu können.

Artikel 3. a) Sollte eine im Artikel 1 erwähnte Handlung begangen werden, so werden die Direktoren des betreffenden Unternehmens, die mit der Aufsicht betrauten Beamten und Angestellten sowie die Urheber dieser Handlung mit Gefängnis bis zu 20 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 100 000 (hunderttausend) Goldmark bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt, unbeschadet der zivilrechtlichen Entschädigungen, die auf Betreiben der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke seitens der Interalliierten Rheinlandkommission festgesetzt werden.

b) Im Falle einer absichtlichen Störung bei den zwecks Überwachung der Beobachtung dieser Verordnung vorgenommenen Besichtigungen sowie im Falle einer Weigerung der Vorweisung der im Artikel 2 erwähnten Schriftstücke werden die Leiter des Unternehmens, die sich den Besichtigungen widersetzenden oder die Vorlage der Schriftstücke verweigernden Personen mit einer Geldbuße bis zu 25 000 (fünfundzwanzigtausend) Goldmark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

c) Wer überführt wird, die Begehung einer der in obigen a) und b) erwähnten Zuwiderhandlungen versucht bzw. dabei mittelbar oder unmittelbar Hilfe geleistet oder mit oder ohne Erfolg eine andere Person dazu verleitet, ferner eine zu dieser Zuwiderhandlung vorbereitende Handlung begangen oder zu der Begehung Hilfe geleistet bzw. dieselbe angeordnet, hervorgerufen, unterstützt oder begünstigt zu haben, wird mit denselben Strafen belegt, als ob er selbst die Zuwiderhandlung begangen hätte.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend S. 44.

Altbesetzte Gebiete: Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 212 vom 20. September 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß die Zahlungsmittelnot zur Ausgabe von Notgeld, dessen Zahlungskraft sich im allgemeinen nur auf den Ausgabebezirk beschränkt, seitens der Stadt- und Gemeindebehörden, Banken, Industrieunternehmen und anderer Organe, ja sogar seitens mancher Privatleute geführt hat,

im Hinblick darauf, daß diese Lage den Interessen der Besatzungstruppen, ihres Personals und desjenigen der Kommission infolge der im Verkehr entstehenden Hindernisse und Unsicherheit zuwiderläuft,

was folgt:

Artikel 1. In den besetzten Gebieten werden neun Notgeldausgabezonen gebildet, und zwar: die Pfalz, die Provinz Rheinhessen sowie die Bezirke von Wiesbaden, Coblenz, Trier, Bonn, Köln, Aachen und Düsseldorf (linkes Rheinufer—Crefeld).

Artikel 2[1]. Es wird ein aus deutschen, die Behörden, die Banken, den Handel und die Industrie der besetzten Gebiete vertretenden Delegierten zusammengesetzter Sonderausschuß für Notgeld eingesetzt.

Dieser Sonderausschuß für Notgeld stellt im Einverständnis mit dem Finanzausschuß der Kommission die Listen der Anstalten und Körperschaften auf, die zur Ausgabe von Notgeld zugelassen werden können; diese Verzeichnisse werden von der Kommission festgesetzt.

Dieser Sonderausschuß für Notgeld hat in bestimmten Zeitabschnitten dem Finanzausschusse Bericht zu erstatten über die Lage der Einziehung der nicht genehmigten Scheine.

Artikel 3. Zur Ausgabe von Notgeld werden nur die gemäß obigem Artikel 2 bezeichneten Anstalten und Körperschaften zugelassen, die sich vorher verpflichten, gegenseitig das seitens jeder der anderen zu ihrem Bezirk oder ihrer Provinz gehörigen Anstalten und Körperschaften ausgegebene Notgeld als vollwertig in ihren Kassen anzunehmen.

Artikel 4. Die vor dem 1. Oktober 1923 stattgefundenen Ausgaben sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkraftsetzung dieser Verordnung einzuziehen und durch gemäß den vorhergehenden Artikeln dieser Verordnung ausgegebene Scheine zu ersetzen.

Die neuen Scheine müssen die Angabe der Gebietszone ihrer Gültigkeit sowie ein allen in der gleichen Ausgabezone ausgegebenen Scheinen gemeinsames Unterscheidungsmerkmal enthalten.

Artikel 5. Alle gegen die oben vorgesehenen Bestimmungen erfolgten Notgeldausgaben sind ungültig; die ausgegebenen Scheine werden ohne Entschädigung beschlagnahmt, gleichviel in welcher Hand sie sich befinden.

Überdies wird jeder, der entweder unmittelbar oder mittelbar an solchen Ausgaben teilgenommen hat, mit einer Geldbuße von 1000 bis zu 100 000 (tausend bis zu hunderttausend) Goldmark und mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt am 25. September 1923 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Ergänzung der Vorschriften der Verordnungen Nr. 141, 154 und 170 bezüglich des von der deutschen Regierung an die alliierten Regierungen auf Grund des Anhanges III des Teiles VIII des Vertrags abzuliefernden Flußschiffahrtsmaterials. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 213 vom 4. Oktober 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Die laut Verordnung Nr. 141[1]) mit der Vornahme der Sperre des von der deutschen Regierung an die alliierten Regierungen auf Grund des Anhanges III des Teiles VIII des Vertrags[2]) abzuliefernden Flußschiffahrtsmaterials beauftragten Kontroll- und Übernahmekommissionen, und zwar die französische und belgische, sind außerdem an Stelle des französischen bzw. belgischen Wiedergutmachungsamtes zur Beschlag- und Wegnahme des genannten Materials ermächtigt.

Artikel 2. Alle in den Verordnungen Nr. 154[3]) und 170[4]) vorgesehenen Bestimmungen finden für die auf Grund des Artikel 1 dieser Sonderverordnung ausgeführten Verrichtungen Anwendung.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Erhebung der Kohlensteuer in Goldmark. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 216 vom 11. Oktober 1923.

Auf Grund der Unbeständigkeit der Mark und der durch die Entwertung dieser Währung den Alliierten verursachten Verluste, auf Grund der Festsetzung der Kohlenpreise in Goldmark, auf Grund der Sonderverordnungen Nr. 148[5]) und 194[6]) verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung, was folgt:

Artikel 1. Die Erklärungen, welche die Kohlensteuerpflichtigen gemäß den Vorschriften der Sonderverordnungen Nr. 148[5]) und 194[6]) abzugeben verpflichtet sind, müssen für die mit Wirkung vom 17. September 1923 ausgeführten Verkäufe die Kohlen-, Koks- oder Braunkohlenpreise in Goldmark angeben.

Artikel 2. Die Schätzungen von Amts wegen werden in Goldmark aufgestellt.

Artikel 3. Die Steuer ist in Goldmark zu entrichten. Ihr Satz ist durch die Sonderverordnung Nr. 148[5]) festgesetzt worden.

Artikel 4. Mit Wirkung vom 11. Oktober 1923 muß die gesamte Kohlensteuer in hochwertigen Devisen gezahlt werden.

Artikel 5. Die Vorschriften der vorhergehenden Verordnungen und besonders diejenigen des Artikel 3 der Sonderverordnung Nr. 194[6]) werden hiermit aufgehoben, soweit sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Eintreibung der durch die Militärgerichte in Ausführung der Verordnungen der Kommission verhängten Geldstrafen. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 217 vom 18. Oktober 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Wird eine von einem Militärgericht ausgehende und eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe enthaltende Entscheidung rechtskräftig, so ist dem Verurteilten seitens der zuständigen Stelle der betreffenden Armee ein die Angabe des für die Eintreibung der Geldstrafe gewährten Aufschubs enthaltender Zahlungsbefehl zuzustellen.

Artikel 2. Falls die Zahlung in der angegebenen Frist nicht geleistet wird, so kann zur Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung gegen die Vermögensmasse des Verurteilten geschritten

[1]) Ergänzt durch Verordnung Nr. 220 (siehe nachstehend S. 50).

[1]) Siehe vorstehend S. 18.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[3]) Siehe vorstehend S. 23.
[4]) Siehe vorstehend S. 29.
[5]) Siehe vorstehend S. 20.
[6]) Siehe vorstehend S. 42.

werden. Zu diesem Behufe werden auf Ansuchen der zuständigen Stellen nachfolgende Maßnahmen getroffen:

a) das dem Verurteilten gehörige bare Geld wird bei allen Verwahrern und Inhabern mit Beschlag belegt und zur Begleichung der Geldstrafen bestimmt;

b) die dem Verurteilten gehörigen Vermögensstücke, Möbel und Effekten werden, gleichviel in welcher Hand sie sich befinden, bis zur geschuldeten Höhe mit Beschlag belegt und auf die in den Bestimmungen der betreffenden Armeen festgesetzte Art und Weise sowie gemäß dem gleichfalls darin festgelegten Verfahren veräußert.

Der Ertrag des Verkaufs wird an die öffentlichen Kassen der alliierten Mächte abgeführt;

c) die Grundstücke der Verurteilten werden unter Sequester gestellt und die daraus herrührenden Einkünfte werden bis zur Abtragung der Schuld der im obigen Paragraph a vorgesehenen Bestimmung zugeführt.

Als Eigentum des Verurteilten werden präsumiert die als Einrichtung seiner Wohnung, seiner Bureauräume, seiner Handels- und Industrieunternehmungen sowie die zur Ausübung seines Berufes dienenden Möbel und Mobiliargegenstände.

Artikel 3. Obige Maßnahmen sind von Rechts wegen in dem Gebiete rechtskräftig, das von den Truppen der Staatsangehörigkeit des das Urteil fällenden Gerichts besetzt ist. In den anderen Gebieten können sie nötigenfalls nach Verständigung mit den kommandierenden Generälen der diese Gebiete besetzenden Armeen vollstreckt werden.

Artikel 4. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Anwendung der Verordnung Nr. 217 bezüglich der Eintreibung der Geldstrafen auf die kraft der Sonderverordnungen sowie durch Beschluß der Kommission oder der von ihr in aller Form bevollmächtigten Organe auferlegten Entschädigungen, Kosten usw. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 218 vom 18. Oktober 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Das durch die Verordnung Nr. 217[1]) für die Eintreibung der in Ausführung der Verordnungen der Kommission verhängten Geldstrafen festgesetzte Verfahren findet Anwendung auf die Einziehung der Geldbußen, Kosten, Entschädigungen, Gebühren und im allgemeinen auf alle durch Beschluß der Kommission oder der von ihr in aller Form bevollmächtigten Organe bezw. Ämter sowie in Anwendung ihrer Sonderverordnungen bzw. der in Ausführung der genannten Verordnungen erlassenen Anweisungen und Bestimmungen auferlegten oder als eintreibbar bezeichneten Summen.

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Genehmigung der Ausgabe von Beförderungsgutscheinen seitens der Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 219 vom 19. Oktober 1923.

[1]) Siehe vorstehend.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht der Schwierigkeiten, auf welche die Regie der Eisenbahnen infolge des ständigen Sinkens des Wertes der Mark stößt, sowie im Hinblick darauf, daß diese Schwierigkeiten zur Gefährdung ihres Betriebes geeignet sind, ferner auf Grund der Sonderverordnung Nr. 149[1]), betreffend die Einsetzung der Regie der Eisenbahnen, was folgt:

Artikel 1. Die Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete wird hierdurch zur Ausgabe von auf französische Franken lautenden Beförderungsgutscheinen ermächtigt.

Artikel 2. Diese Gutscheine müssen die Angabe enthalten, daß sie zur Zahlung jedes an die Eisenbahnen der besetzten Gebiete zu entrichtenden Betrages volle Gültigkeit besitzen.

Artikel 3. Wer die genannten Gutscheine nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu 20 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Goldmark bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Wer sich nachgemachte oder verfälschte Gutscheine verschafft oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis von 5 bis zu 10 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Goldmark bestraft oder nur mit einer dieser beiden Strafen belegt.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Abänderung der Verordnung Nr. 212, betreffend Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 220 vom 26. Oktober 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet im Hinblick auf die in einigen Bezirken der besetzten Gebiete infolge der Zahlungsmittelnot plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten, auf Grund der Verordnung Nr. 212[2]), was folgt:

Artikel 1. Dem Artikel 2 der Verordnung Nr. 212[1]) wird nachfolgender Paragraph hinzugefügt:

Die Kommission behält sich vor, im besonderen Dringlichkeitsfalle in die Liste der emittierenden Organisationen die von ihr als notwendig erachteten Anstalten selbst einzutragen. In diesem Falle wird sie den Sonderausschuß für Notgeld unverzüglich davon benachrichtigen.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Gewährleistung der Zahlung der durch die Alliierten auf Grund der Verordnungen der Kommission, betreffend die Zölle und das Ein- und Ausfuhrwesen, zu erhebenden Abgaben, Gebühren und Geldstrafen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 221 vom 8. November 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Zwecks Gewährleistung der etwaigen Eintreibung der von den Urhebern einer Zuwiderhandlung gegen die von den Leitenden Ausschüssen der Zölle und für Ein- und Ausfuhrbewilligungen erlassenen Bestimmungen etwa zu entrichtenden Geldstrafen, Gebühren und verschiedenen Abgaben können auf Antrag dieser Leitenden Ausschüsse alle zur Erhaltung der Gesamtheit des Ver-

[1]) Siehe vorstehend S. 21.
[2]) Siehe vorstehend S. 49.

mögens, der Möbel und Grundstücke der genannten Schuldner dienenden Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 2. a) Gleich nach der Feststellung der Zuwiderhandlung hat der Delegierte des betreffenden Ausschusses bei dem Zuwiderhandelnden Einspruch dagegen zu erheben, daß derselbe aus irgendeinem Grunde über das zu seinem Erbteil gehörige Vermögen und die dazu gehörigen Vermögensstücke verfügt.

b) Dieser Einspruch wird dem Zuwiderhandelnden durch den im Kreise des Wohnsitzes des Interessenten amtierenden Delegierten der Kommission angezeigt. Auf Antrag des betreffenden Leitenden Ausschusses wird dieser Einspruch durch Anschlag oder durch die Presse dem Publikum zur Kenntnis gebracht.

Artikel 3. Alle nach den im obigen Artikel vorgesehenen Anzeigen und Veröffentlichungen betrügerischerweise abgeschlossenen Verträge werden für null und nichtig erklärt und sind auf alle Fälle den betreffenden Dienststellen gegenüber wirkungslos.

Artikel 4. Die Delegierten der obengenannten Leitenden Ausschüsse können gleichfalls bei den Schuldnern der Zuwiderhandelnden oder bei den Besitzern der ihnen gehörigen Gelder jedweden besonderen Einspruch erheben.

Im Dringlichkeitsfalle oder bei Verzugsgefahr können die Leitenden Ausschüsse bei der Kommission die Ernennung eines Sequesters beantragen, der vorläufig mit der Verwaltung gewisser Betriebe beauftragt wird, und zwar mit der Verpflichtung, den genannten Ausschüssen Rechenschaft über diese Tätigkeit abzulegen.

Artikel 5. Jede Person und jede Behörde, die wissentlich und ohne vorherige Genehmigung seitens der betreffenden Leitenden Ausschüsse an einer betrügerischen Handlung zum Zwecke der Vernichtung oder Verminderung des Wertes der auf diese Weise geschaffenen Pfänder teilnimmt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 20 000 Goldmark.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verbot der Anwendung der Reichsverordnungen vom 12. und 27. Oktober 1922 gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln im besetzten Gebiete. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 223 vom 15. November 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

in Anbetracht dessen, daß sie durch die im November 1922 getroffene Entscheidung beschlossen hat, sich im besetzten Gebiete der Anwendung der Reichsverordnungen vom 12.[1]) und 27. Oktober 1922 gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln unter gewissen Vorbehalten nicht zu widersetzen;

im Hinblick darauf, daß diese beiden Verordnungen durch die Reichsverordnungen vom 8. Mai 1923[2]) aufgehoben wurden;

in Anbetracht dessen, daß diese letzteren Verordnungen der vorhergehenden Prüfung der Kommission gemäß Vorschrift des Artikel 7 der Verordnung Nr. 1 nicht unterbreitet wurden und daher im besetzten Gebiete keine Anwendung finden können;

ferner in Anbetracht dessen, daß die im besetzten Gebiete durch Anwendung in diesen Gebieten deutscher, von der Reichsregierung aufgehobener und mithin in dem übrigen Deutschland keine Anwendung findender gesetzlicher Erlasse geschaffene Lage geeignet ist, dem wirtschaftlichen Leben in den der Amtsgewalt der Interalliierten Rheinlandkommission unterstehenden Gebieten ernste Hindernisse zu bereiten;

was folgt:

Artikel 1. Die Reichsverordnungen vom 12.[1]) und 27. Oktober 1922 gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln sowie alle diesbezüglichen gesetzlichen Erlasse finden in den besetzten Gebieten keine Anwendung mehr.

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Dem Personal der Dienststellen für Ausbeutung der Pfänder zugestandene Steuerbefreiungen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 224 vom 15. November 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

auf Grund der Verordnungen Nr. 118, 135[2]), 138[3]), 170[4]);

in Anbetracht dessen, daß das im Dienste der verschiedenen Dienststellen für Ausbeutung der Pfänder stehende Personal hinsichtlich der fiskalischen Privilegien dem Personal der Besatzungsheere gleichgestellt werden kann, insoweit dasselbe einer der Nationen angehört, die an der Besatzung und an der Ausbeutung der Pfänder teilnehmen;

in Anbetracht dessen jedoch, daß infolge der besonderen Lage, in der sich einige Beamte der genannten Dienststellen befinden, die Notwendigkeit besteht, zwecks Verhütung von Mißbräuchen besondere, von den zur Zeit bezüglich des Personals der Besatzungstruppen bestehenden abweichende Maßregeln zu treffen;

was folgt:

Artikel 1. Die im Besitze eines Amtes befindlichen Beamten und Angestellten der Dienststellen für Ausbeutung der Pfänder, die einer der an der Besatzung und an der Ausbeutung der Pfänder teilnehmenden Nationen angehören und im Besitze eines ihnen das Recht auf dieses Privileg verleihenden Personalausweises sind, werden von jeder deutschen Steuer und Abgabe befreit, die sich unmittelbar auf die Person, das Kapital und das Einkommen erstreckt und im allgemeinen von jeder vermittels Steuerrollen und namentlicher Verzeichnisse erhobenen Steuer.

Diese Befreiung findet jedoch auf die mit Rücksicht auf die in Deutschland gelegenen Grundstücke oder hinsichtlich der zum persönlichen Eigentum der im obigen Paragraph 1 erwähnten Personen gehörigen deutschen Wertpapiere geschuldeten Steuern und Abgaben keine Anwendung.

Artikel 2. Die zugunsten der im Artikel 1 dieser Verordnung erwähnten Beamten und Angestellten errichteten Kantinen, Messen und Kooperativen sind von allen Zollabgaben sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang und von allen Bewilligungen bei der Einfuhr befreit, und zwar für die von diesen zur Abtretung oder zum Verkauf an die genannten Beamten oder Angestellten bestimmten Lebensmittel und Gegenstände.

Diese Beamten und Angestellten selbst sind von der Zahlung der Zollgebühren und der Einfuhrbewilligungen für die zu ihrem persönlichen Bedarf und demjenigen ihrer Familien von ihnen eingeführten Gegenstände und Lebensmittel befreit.

Diese Befreiungen sind jedoch nur unter Vorbehalt der Erfüllung seitens der Interessenten der durch Verordnung Nr. 72, in der Fassung der Verordnung Nr. 117, oder durch alle anderen von der Kommission oder von einer Delegation der Kommission erlassenen bzw. zu erlassenden Verordnungen und Anweisungen bzw. Bestimmungen vorgesehenen Formalitäten.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1922 S. 741.
[2]) Vgl. ebenda 1923 S. 409.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1922 S. 741.
[2]) Siehe vorstehend S. 6.
[3]) Siehe vorstehend S. 17.
[4]) Siehe vorstehend S. 29.

Die in diesem Artikel festgesetzte Befreiung schließt jedoch die Befreiung von der Kontrolle der Frachtstücke und des Gepäcks durch die Zollbehörden nicht ein, die das Recht haben, jede mit einem Zeugnis Muster **A** nicht versehene oder die normalen Bedürfnisse des Importeurs und seiner Familie übersteigende Einfuhr der Zahlung der Abgaben zu unterwerfen, außer wenn dieser eine Eingabe an die Kommission oder an jede andere Behörde macht, welche die Kommission beauftragt, die Entscheidung darüber zu fällen.

Das Gepäck der Zollbeamten kann nur durch den örtlichen Vorsteher oder durch einen besonders bezeichneten Beamten untersucht werden.

Artikel 3. Hinsichtlich der Verbrauchs- oder Verkehrssteuern (Wein-, Luxus-, Umsatzsteuer und ähnlicher Abgaben) ist die Befreiung auf die Einkäufe der Kantinen, Messen, Kooperativen und anderer ähnlicher, für den ausschließlichen Gebrauch der im obigen Artikel 1 erwähnten Beamten und Angestellten errichteter Anstalten begrenzt.

Jedoch genießen diesbezüglich die den Militärs der Besatzungstruppen gleichberechtigten Beamten und Angestellten des Forst- und Zolldienstes dieselben persönlichen Befreiungen wie die Militärs, wenn sie Uniform tragen.

Artikel 4. Jede andere Person als die Beamten und Angestellten des Forst- und Zolldienstes in Uniform, die eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Befreiungen beansprucht, muß unter Strafe des Verlustes ihrer Berechtigung ihre Identität und ihren Rechtsanspruch durch Vorweisung ihres Personalausweises oder des ihr seitens der zuständigen Behörde ausgehändigten Ausweises nachweisen.

Artikel 5. Die für Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen der Kommission vorgesehenen Strafen verwirken:

a) die Personen, welche die Vorteile der in dieser Verordnung vorgesehenen Befreiung beanspruchen, ohne dazu berechtigt zu sein,

b) diejenigen, die deren Erlangung durch Anwendung gefälschter Personalausweise versuchen, desgleichen diejenigen, die auf einer Bescheinigung ungenaue Angaben machen bzw. eine nicht ausgefüllte Bescheinigung unterschreiben,

c) diejenigen, die betrügerischerweise unbefugten Personen den Vorteil der Befreiung zukommen lassen.

Artikel 6. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Abänderung des Artikel 29 der Verordnung Nr. 2 und Aufhebung der Verordnung Nr. 114. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 225 vom 23. November 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Artikel 29 der Verordnung Nr. 2, in der Fassung der Verordnung Nr. 114, wird hierdurch aufgehoben und durch nachfolgende Vorschriften ersetzt:

„Artikel 29. Jedem Verkäufer von Lebensmitteln, Waren oder sonstigen Gegenständen, jedem Hotelbesitzer, Zimmervermieter, Vermieter oder Führer öffentlicher Fahrzeuge und im allgemeinen jeder ein ähnliches Gewerbe betreibenden Person, jedem Besitzer eines dem Publikum offenstehenden bzw. für dessen Bedürfnisse oder für dessen Unterhaltung bestimmten Unternehmens oder Lokals, jedem Arbeiter bzw. Handwerker oder jeder anderen Person, die ihre Dienste verdingt oder Sachleistungen für die Bedürfnisse des täglichen Lebens liefert, ist es untersagt, von den Mitgliedern der alliierten Armeen, von den Mitgliedern der Kommission bzw. von deren Personal, sowie von den Familienmitgliedern der vorgenannten Personen einen höheren als den gewöhnlich vom deutschen Publikum verlangten Preis zu fordern."

Artikel 2. Die Verordnung Nr. 114 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 79, betreffend den Besitz und den Transport von Brieftauben. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 226 vom 29. November 1923.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Die Ausfuhr von Brieftauben außerhalb der besetzten Gebiete und deren Einfuhr in diese gleichen Gebiete sind jederzeit verboten. Dasselbe gilt für den Transport von Brieftauben im Transitverkehr durch die besetzten Gebiete.

Artikel 2. Die Zucht und der Transport von Brieftauben in den besetzten Gebieten werden nur unter den in nachstehenden Artikeln erlassenen Bedingungen gestattet.

Artikel 3. Alle Brieftauben müssen mit dem deutschen vorschriftsmäßigen unversehrten Fußringe versehen sein.

Die Züchter oder Besitzer von Brieftauben müssen vorschriftsmäßig für den 1. September eines jeden Jahres dem Bürgermeister ihrer Gemeinde eine laut nachfolgendem Muster Nr. 1 aufgestellte Stammrolle aller ihrer Tauben übermitteln. Diese Stammrolle muß mit Tinte geschrieben, datiert und vom Besitzer der Tauben unterschrieben sein.

Sie hat außerdem die Richtung bzw. Richtungen, für die eine jede Taube trainiert ist, anzugeben.

Die Bürgermeister haben alle von ihren Gemeindeangehörigen eingesandten Anmeldungen zu sammeln, deren Richtigkeit zu prüfen und dieselben nach ihrer Beglaubigung vor dem 5. Septemer eines jeden Jahres dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission zu überreichen. Für die Gemeinden von 30 000 (dreißigtausend) Einwohnern und darüber müssen diese Anmeldungen vor dem 15. September eines jeden Jahres an den Delegierten der Hohen Kommission weitergegeben werden.

Artikel 4. Wer Brieftauben zum ständigen oder zeitweiligen Besitz erhält oder einen neuen Taubenschlag aufmacht, ist verpflichtet, dem Bürgermeister seiner Gemeinde innerhalb 4 Tagen eine Anmeldung darüber in der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Form zugehen zu lassen. Diese Anmeldung muß die Herkunft der Tauben angeben. Der Bürgermeister hat diese Anmeldung innerhalb 4 Tagen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission zu übermitteln.

Die zugeflogenen Brieftauben sind zur Verfügung des Kreisdelegierten der Hohen Kommission zu halten.

Artikel 5. So oft die alliierten Behörden es für zweckmäßig erachten, können sie eine Kontrolle der den privaten Taubenschlägen angehörigen Brieftauben vornehmen und zur Beschlagnahme der Tauben schreiten, deren Fußring beschädigt ist oder die nicht vorschriftsmäßig angemeldet sind, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen gegen die Besitzer von Tanbenschlägen wegen Übertretung dieser Verordnung. Damit es den Militärbehörden ermöglicht werde, nach Gutdünken die obengenannte Kontrolle auszuführen, haben die Delegierten der Hohen Kommission die Stammrollen und die in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Anmeldungen zur Verfügung dieser Behörden zu halten.

Die Eigentümer der Taubenschläge müssen sich darauf einrichten, daß für die Vertreter der alliierten Behörden die Möglichkeit besteht,

jederzeit, selbst ohne vorherige Anzeige, zu den Taubenschlägen Zugang zu haben.

Artikel 6. Das Fliegenlassen in den besetzten Gebieten aller keinem Taubenschlage der genannten Gebiete angehörigen Brieftauben ist verboten.

Brieftaubentransporte können nur mit vorheriger Genehmigung des Kreisdelegierten stattfinden.

Dieser laut nachfolgendem Muster Nr. 2 auszufertigende Genehmigungsantrag muß entweder vom Eigentümer der Tauben oder von den Vorsitzenden der betreffenden Taubenzuchtvereine gestellt werden.

Artikel 7. Sollte der Belagerungszustand über das gesamte besetzte Gebiet oder über einen Teil desselben verhängt werden, so ist jeder Verkehr der nicht aus einem Militärtaubenschlag der an der Besatzung teilnehmenden Mächte stammenden Brieftauben im gesamten Gebiete des Belagerungszustandes untersagt.

Artikel 8. Die Verordnung Nr. 79 wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 9. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Muster Nr. 1.

Tauben-Anmeldung.

Name und Adresse des Eigentümers.....
.....
Vereinszugehörigkeit.....
Lage des Schlages.....

Lfd. Nr.	Beschreibung der Tauben		Alter	Nummer der Fußringe			Trainiert bis	Herkunft
	Geschlecht	Farbe		Verein	Jahr	Nr.		

....., den ..... 192.

(Unterschrift.)

Muster Nr. 2.

Tauben-Anmeldung.

Name und Adresse des Eigentümers.....
.....
Schlag-Nr..... Lage des Schlages (Straße, Nr.).....

Lfd. Nr.	Beschreibung der Tauben		Alter	Nummer der Fußringe			Trainiert bis	Herkunft
	Geschlecht	Farbe		Verein	Jahr	Nr.		

....., den ..... 192.

(Unterschrift.)

Altbesetzte Gebiete: Abänderung der Sonderverordnung Nr. 177. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 227 vom 30. November 1923.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verordnet im Hinblick darauf, daß einige Bergwerksunternehmer in den besetzten Gebieten Abkommen mit den alliierten Behörden unterzeichnet haben, wodurch die Zahlung der Kohlensteuer an die alliierten Behörden geregelt wird, was folgt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Sonderverordnung Nr. 177[1]) finden keine Anwendung mehr auf die Kreise: Aachen, Land und Stadt, Geilenkirchen, München-Gladbach, Crefeld, Land und Stadt, auf den Kreis Erkelenz, mit Ausnahme des Teiles östlich der Straßen von Jülich nach Erkelenz und von Erkelenz nach Rheindalen, auf die Kreise Moers, Kempen, Geldern, Cleve, Heinsberg, ausgenommen hinsichtlich der Rheinufer, für welche die Bestimmungen des Artikel 2 der Sonderverordnung Nr. 177[1]) in Kraft bleiben.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 30. November, 12 Uhr nachts, in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 201, betreffend die Zerkleinerung des Kokses. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 229 vom 9. Dezember 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet im Hinblick darauf, daß der Betrieb der Bergwerke wieder in normaler Weise aufgenommen wurde, was folgt:

Artikel 1. Die Verordnung Nr. 201[2]), betreffend das Verbot der Zerkleinerung des Kokses vor seiner Aufstapelung, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Aufhebung der Sonderverordnungen Nrn. 164, 179 und 181 sowie der Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 206. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 230 vom 11. Dezember 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß es unter den gegenwärtigen Umständen angemessen erscheint, die Einschränkungen des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen aufzuheben; im Hinblick darauf, daß es von Wichtigkeit ist, die fiskalischen Vorschriften der Verordnungen der Kommission, betreffend die Kraftfahrzeuge in einem einzigen Text zusammenzufassen, was folgt:

Artikel 1. Wer auf den Verkehrsstraßen der besetzten Gebiete irgendein mit einem Dampf- oder Explosionsmotor versehenes Kraftfahrzeug, wie Lastwagen, Kraftwagen, Motorrad, gleichviel zu welchem Dienstzweig dieses Fahrzeug gehört, in Verkehr bringen will, muß Inhaber eines von dem Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission unter den in nachfolgenden Artikeln genau festgesetzten Bedingungen ausgestellten Autoscheines sein.

Artikel 2. Der Antrag auf Ausstellung eines Autoscheines muß folgende Angaben enthalten:

a) den Namen des Eigentümers;
b) die Type, die Marke und die Nummer des Motors;
c) die Nummer der Anmeldung (des von der Polizei ausgehändigten Schildes);
d) die Art der Verwendung des Fahrzeuges (z. B. Privatfahrzeug, Mietsfahrzeug).

Die Anträge müssen von dem Eigentümer des Fahrzeuges unterschrieben und von zwei Lichtbildern des oder der Führer begleitet sein.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 32.
[2]) Siehe vorstehend S. 45.

Artikel 3. § 1. Die Eigentümer von Fahrzeugen, die ihren ständigen Wohnsitz in den besetzten Gebieten haben, müssen ihren Antrag auf Ausstellung des Autoscheines an den Delegierten des Kreises richten, in dem sich der Standort des Fahrzeuges befindet.

§ 2. Die im unbesetzten Deutschland ständig wohnenden und die aus einem außerdeutschen Lande kommenden deutschen Staatsangehörigen müssen den im obigen Artikel 2 vorgesehenen Autoschein unter Befolgung der Vorschriften des Artikel 2 (Absätze 2 und 3) der Verordnung Nr. 125, in der Fassung der Verordnung Nr. 167[1]), hinsichtlich der bei den Anträgen auf Ausstellung der Passierscheine und des Sonderstempels zu erfüllenden Förmlichkeiten verlangen.

Die Scheine werden je nach Fall von dem Bezirks- oder Kreisdelegierten ausgestellt, an den der Antrag auf Ausstellung des Passierscheines oder Sonderstempels gerichtet worden ist.

§ 3. Die nicht ständig in den besetzten Gebieten wohnenden Staatsangehörigen aller anderen Mächte außer Deutschland müssen sich den Autoschein mit verkürzter Gültigkeitsdauer in den beim Eintritt in die besetzten Gebiete antreffenden Zollbüros ausstellen lassen.

Artikel 4. Jedes Fahrzeug ist verpflichtet, auf jede Anordnung, jeden Befehl oder jedes Zeichen einer dazu ermächtigten alliierten Behörde unverzüglich zu halten. Der Verkehrsschein muß vom Führer des Fahrzeuges auf jedes Verlangen der alliierten Behörden vorgewiesen werden.

Artikel 5. Die Bezirksdelegierten sind befugt, durch einen Sondervermerk auf den Verkehrsscheinen den Verkehr auf den in den Gebieten des Amtsbereichs des Kommandierenden Generals gelegenen Strecken zu genehmigen.

Artikel 6. Die Fahrzeuge, für welche die Militärbehörden für die vom Kommandierenden General abhängigen Gebiete Verkehrsscheine mit Zulassung der Befahrung aller der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden Gebiete ausgestellt haben, sind zum freien Verkehr in den genannten Gebieten ermächtigt.

Artikel 7. Bei Ausstellung der Verkehrsscheine für die Lastautos werden nachfolgende Gebühren erhoben: Für

Lastwagen	10	Goldmark
Kleine Lastwagen von weniger als 1 Tonne (leer)	5	„
Reisewagen mit 5 Plätzen und mehr	50	„
Kraftwagen mit höchstens 4 Plätzen	30	„
Cycle-cars mit höchstens 2 Plätzen	20	„
Krafträder mit Seitenwagen	15	„
Motorfahrräder	10	„
Gewöhnliche Fahrräder mit Motor und Sesselmotorräder	5	„
Autodroschken	5	„ (unter der Bedingung, daß diese Kraftfahrzeuge die Grenze des Kreises (Stadt und Land), wo sie ihren Standort haben, nicht verlassen. Im entgegengesetzten Falle haben sie die ihrer Kategorie entsprechende Gebühr zu entrichten).

Die Gültigkeitsdauer der Verkehrsscheine beträgt ein Jahr, das vom 1. Januar 1924 bis zum 1. Januar 1925 läuft. Jedoch behalten die auf Grund der Verordnung Nr. 206[1]) seit dem 1. Oktober 1923 ausgestellten Verkehrsscheine, deren Gültigkeit am 30. September 1924 ablaufen sollte, bis zum 1. Januar 1925 ihre Gültigkeit.

Die in Gemäßheit des § 3 des obigen Artikel 3 ausgestellten Verkehrsscheine sind für einen Zeitabschnitt von 8 Tagen oder von einem Monat gültig. Im ersten Falle wird eine Gebühr von 1/20 und im zweiten Falle von 1/10 des oben festgesetzten Tarifs erhoben.

Artikel 8. Der Umrechnungssatz der Goldmark in die verschiedenen zur Zahlung zugelassenen Währungen wird jeden Samstag für die folgende Woche nach den an der Börse gehandhabten Kursen bestimmt, wie dies für die Berechnung der Zollgebühren und Geldstrafen stattfindet.

Artikel 9. Alle gegen diese Verordnung verstoßenden Personen und besonders die ohne Verkehrsschein verkehrenden Eigentümer von Fahrzeugen verwirken die für Übertretung der Verordnungen der Kommission vorgesehenen Strafen. Überdies können die Fahrzeuge beschlagnahmt und ihre endgültige Einziehung von dem die Urheber der Zuwiderhandlungen verfolgenden Gerichte gemäß den Vorschriften des § 3 des Artikel 22 der Verordnung Nr. 2, in der Fassung der Verordnung Nr. 146[2]), verhängt werden.

Artikel 10. Die obigen Vorschriften beziehen sich nicht auf die der Kommission oder den Besatzungsbehörden bzw. auf die zum persönlichen Eigentum der Mitglieder der Besatzungsarmeen oder der Beamten und Angestellten der Kommission gehörigen Fahrzeuge.

Artikel 11. Die Sonderverordnungen Nr. 164[3]), 179[4]) und 181[5]) sowie die Artikel 1, 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 206[1]) werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 12. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verbot der übermäßigen Erhöhung der Preise. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 232 vom 12. Dezember 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Den Kaufleuten und den im Artikel 29 der Verordnung Nr. 2, in der Fassung der Verordnung Nr. 225[6]) erwähnten Personen ist es verboten, bei Lieferungen oder Dienstleistungen des täglichen Lebens offensichtlich übertriebene Gewinne zum Nachteil des Personals der Besatzungstruppen oder der Kommission bzw. aller von diesen abhängigen Personen zu realisieren.

Artikel 2. Desgleichen ist es ihnen im allgemeinen untersagt, Lieferungen oder Dienste des täglichen Lebens zu offenkundig übermäßigen Preisen feil- bzw. anzubieten.

Artikel 3. Wer gegen die in den obigen Artikeln 1 und 2 enthaltenen Vorschriften verstößt, verwirkt eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und eine Geldbuße bis zu 10 000 Goldmark oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel 4. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend S. 27.

[1]) Siehe vorstehend S. 47.
[2]) Siehe vorstehend S. 20.
[3]) Siehe vorstehend S. 26.
[4]) Siehe vorstehend S. 37.
[5]) Siehe vorstehend S. 39.
[6]) Siehe vorstehend S. 52.

Neubesetzte Gebiete[1]): Vollmachten der Kontrollmission. Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 11. Januar 1923.

Auf Grund der von der Reparationskommission festgestellten Nichterfüllungen Deutschlands bezüglich der Holz- und Kohlenlieferungen, die gemäß den von der genannten Kommission aufgestellten Plänen zu leisten waren, und zwecks künftiger Sicherstellung der pünktlichen Durchführung der Reparationsbestimmungen des Versailler Vertrages[2]) wird von heute ab eine Kontrollmission für Bergwerke und Fabriken im besetzten Gebiet geschaffen, die aus Ingenieuren und Beamten besteht.

Die Ingenieure und Beamten der Kontrollmission haben Vollmacht, sich von den Verwaltungsbehörden, Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Gewerbetreibenden, Kaufleuten usw. alle statistischen und sonstigen Auskünfte geben zu lassen, die sie für angezeigt halten. Sie sind berechtigt, das ganze besetzte Gebiet zu bereisen, die Bureaus, Bergwerke, Fabriken, Bahnhöfe usw. zu betreten und in alle statistischen und sonstigen Urkunden Einsicht zu nehmen.

Das Personal der deutschen Verwaltung, die Vertreter der Industrie- und Handelsverbände, die Gewerbetreibenden und Kaufleute sind unter Androhung schwerer Strafen verpflichtet, sich der Kontrollmission zwecks Ausführung ihres Dienstes völlig zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls die ihnen vom Leiter der Mission erteilten Befehle zu befolgen. Der Leiter der Mission ist befugt, alle Änderungen in den Verteilungsplänen der Brennstoffe oder alle Umleitungen von Eisenbahnwagen und Schleppschiffen, die mit Brennstoffen beladen sind, vorzuschreiben.

Die Ingenieure und Beamten der Mission sind im Besitz einer besonderen, von den Militärbehörden ausgestellten Dienstanweisung, die ihnen als Ausweis dient.

Neubesetzte Gebiete: Kontrolle der Kohlenverteilung. Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 11. Januar 1923[3]).

Vom 11. Januar 1923 ab werden die Verteilungspläne für Kohlen und Koks, wie sie vom Kohlensyndikat aufgestellt oder durchgeführt werden, der Genehmigung der industriellen Mission in Essen unterworfen, die sie abändern kann, wenn sie es für erforderlich hält.

Diese Pläne müssen im besonderen enthalten die restlose Lieferung der vorgesehenen Mengen für:

1. die Länder der Entente,
2. das besetzte linksrheinische Gebiet,

und müssen den Bedarf der neubesetzten Gebiete decken.

Unter diesen Vorbehalten wird grundsätzlich an der allgemeinen Verteilung der Brennstoffe, wie sie gegenwärtig in Kraft ist, nichts geändert.

Sollten Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften von seiten des Kohlensyndikates oder der Bergwerke festgestellt werden oder die gelieferten Qualitäten unbefriedigend sein, so würden strenge Strafmaßnahmen ergriffen, ganz abgesehen von der Umleitung von Zügen oder Schleppschiffen, die von der industriellen Mission angeordnet werden könnte.

Die Ingenieure der Mission werden häufig Stichproben vornehmen, um sich zu vergewissern, ob die Anordnungen des Kohlensyndikats richtig erteilt und genau ausgeführt worden sind.

Neubesetzte Gebiete: Beschlagnahme der Kohlensteuer im besetzten Gebiet. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 1 vom 18. Januar 1923[1]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Die Einnahmen, die sich aus der Erhebung der Kohlensteuer im besetzten Gebiet ergeben, werden vom Inkrafttreten dieser Verfügung an gesperrt. Von Beginn des 20. Januar an wird hierüber eine besondere Rechnung geführt, für die später Weisungen gegeben werden.

Infolge dieser Sperrung könnten die Steuerschuldner sich, auch bei Rückständen, nur durch eine im besetzten Gebiet gelegene Kasse rechtsgültig befreien. Zahlungsaufschub kann nur mit Genehmigung der Interalliierten Kontrollmission erfolgen.

Artikel 2. Die aus der Erhebung der Kohlensteuer herrührenden Einnahmen, die vor Beginn des 20. Januar erhoben sind, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich in den öffentlichen Kassen, in den Postscheckämtern oder sonstwo befinden.

Jeder Schuldner wird persönlich zum Zwangsverwalter der Summen bestellt, welche den Gegenstand einer Anmeldung bei der Steuerstelle oder einer Eintragung in das Steuerbuch gebildet haben, aber noch nicht an eine öffentliche Kasse gezahlt sind.

Artikel 3. Vom Inkrafttreten dieser Verfügung an kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Chefs der Interalliierten Kontrollmission die Fortschaffung der in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Beträge aus dem besetzten Gebiet weder ganz noch teilweise angeordnet oder vorgenommen werden.

Artikel 4. Alle Schriftstücke in den Akten oder im Geschäftsgang, welche die Veranlagung oder Erhebung der Kohlensteuer oder Streitigkeiten hierüber betreffen, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich bei den öffentlichen Dienststellen oder bei den Schuldnern befinden.

Die Fortschaffung dieser Schriftstücke aus dem besetzten Gebiet kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Chefs der Interalliierten Kontrollmission weder angeordnet noch vorgenommen werden.

Artikel 5. Das gesamte Personal, das im besetzten Gebiet an der Veranlagung oder Erhebung der Kohlensteuer, an den Streitigkeiten hierüber oder an der Aufstellung des Verteilungsplanes für die Kohlenförderung oder an dessen Durchführung mitwirkt, wird unter die Befehlsgewalt des Chefs der Interalliierten Kontrollmission gestellt.

Artikel 6. Das in Artikel 5 bezeichnete Personal wird bis auf weiteres fortfahren, die ihm obliegenden Arbeiten der Veranlagung, Erhebung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Überwachung auszuführen, gemäß den gegenwärtig in Kraft befindlichen Tarifen und Bestimmungen, soweit diese den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen oder den auf Grund dieser Verfügungen durch den Chef der Interalliierten Kontrollmission erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

---

[1]) D. h. die auf Grund der Entscheidung des Obersten Rates vom März 1921 besetzten Gebiete (sogenanntes Sanktionsgebiet von Düsseldorf und Duisburg) sowie die auf Grund der Entscheidung der Belgischen und Französischen Regierung infolge der von der Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten vermeintlichen Nichterfüllungen seit dem 11. Januar 1923 besetzten Gebiete. Es werden nur die Verfügungen des französischen Kommandierenden Generals mitgeteilt, die wirtschaftlichen Charakter tragen. Die in dieser Beziehung von dem belgischen Kommandierenden General für das von belgischen Truppen besetzte Gebiet (Duisburg) erlassenen Verfügungen haben gleichen Inhalt und datieren einige Tage später. Von der Deutschen Reichsregierung wird die Besetzung als berechtigt nicht anerkannt. Die Übersetzungen der Befehle, Verfügungen usw. sind zum größten Teil von den französischen Dienststellen gefertigt.

[2]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[3]) Vgl. Verordnung Nr. 131 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 3).

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 132 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 4).

Der Chef der Interalliierten Kontrollmission behält sich das Recht vor, einen bestimmten Anteil der Kohlensteuer in ausländischen Devisen zu erheben.

Artikel 7. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 8. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus Zolleinnahmen im besetzten Gebiet ergeben. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 2 vom 19. Januar 1923[1]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Die Einnahmen, welche sich aus der Erhebung der Zolleinnahmen im besetzten Gebiete durch die deutsche Verwaltung bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren über die Grenze zwischen Deutschland und dem Auslande oder auf dem Rhein ergeben, sowie die ausländischen Devisen, welche von den ausführenden Personen aus Anlaß der Ausfuhr bei den Banken des besetzten Gebietes auf Grund der Vorschriften der Dienststellen für Ein- und Ausfuhrbewilligung eingezahlt werden müssen, werden vom Inkrafttreten dieser Verfügung an gesperrt. Vom 20. Januar ab wird hierüber eine besondere Rechnung geführt, über welche später Weisungen ergehen werden.

Infolge der Sperre können die Schuldner sich (auch für Rückstände) nur durch Zahlung an eine Kasse im besetzten Gebiete rechtsgültig befreien. Zahlungsaufschub kann nur mit besonderer Genehmigung des Kommandierenden Generals der Truppen oder des von ihm ermächtigten Delegierten des leitenden Zollkomitees in Coblenz gewährt werden.

Kein Erzeugnis kann eine im besetzten Gebiet gelegene Zollniederlage verlassen, ohne alle Abgaben, mit denen es belastet ist, sofort zu entrichten. Eine Ausnahme gilt für die Erzeugnisse, welche zur Ausfuhr bestimmt sind oder welche nach einer anderen Zollniederlage befördert werden sollen.

Artikel 2. Die Beträge, welche aus den vor dem 20. Januar erhobenen Zolleinnahmen herrühren, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich in den öffentlichen Kassen, bei den Banken, bei den Postscheckämtern oder an irgendeinem anderen Orte befinden. Über diese Beträge wird von Beginn des 20. Januar ab eine besondere Rechnung geführt.

Die Schuldner werden zu Zwangsverwaltern (Sequestern) der geschuldeten und bei Beginn des 20. Januar noch nicht gezahlten Beträge bestellt.

Artikel 3. Vom Inkrafttreten dieser Verfügung an kann ohne eine besondere Erlaubnis des Kommandierenden Generals der Truppen oder des von ihm ermächtigten Delegierten des leitenden Zollkomitees in Coblenz die Wegschaffung der in Artikel 1 und 2 bezeichneten Beträge aus dem besetzten Gebiet weder ganz noch teilweise angeordnet oder ausgeführt werden.

Artikel 4. Alle Schriftstücke in den Akten und im Geschäftsgang der mit der Erhebung der in Artikel 1 bezeichneten Einnahmen beauftragten Dienststellen werden gesperrt. Dies gilt namentlich für die Schriftstücke, betreffend die Veranlagung der Abgaben und Gebührnisse, die Streitigkeiten hierüber, oder betreffend die Erhebung dieser Erträgnisse, den Eingang der Einnahmen, deren Verwendung und gegebenenfalls deren Verteilung zwischen dem Reich und den Ländern.

Ohne besondere Genehmigung des Kommandierenden Generals der Truppen oder des von ihm ermächtigten Delegierten des leitenden Zollkomitees in Coblenz kann die Wegschaffung dieser Schriftstücke aus dem besetzten Gebiet weder angeordnet noch ausgeführt werden.

Artikel 5. Die Verwaltung der Finanzen, der Zölle, der Überwachung der Grenzen sowie überhaupt das gesamte Personal, welches gegenwärtig im besetzten Gebiet in leitender Weise oder sonstwie teilnimmt an der Erhebung der im Artikel 1 bezeichneten Abgaben oder an der Überwachung der Ein- und Ausfuhr, an der Überwachung der Ablieferung von ausländischen Devisen durch die ausführenden Personen oder an der Überwachung der Kapitalflucht, werden unter die Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen gestellt, der ihnen alle Anweisungen für den Dienst erteilen kann, unmittelbar oder mittelbar durch den von ihm ermächtigten Delegierten des leitenden Zollkomitees in Coblenz.

Bis auf weiteres sind die unter dem Befehl der Rheinlandkommission stehenden interalliierten Dienststellen für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen allein berechtigt, rechtsgültige Bewilligungen für die Firmen auszustellen, welche im besetzten Gebiet ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.

Artikel 6. Die im Artikel 5 bezeichneten Verwaltungen und das dort bezeichnete Personal werden bis auf weiteres fortfahren, die ihm obliegenden Arbeiten der Veranlagung und Erhebung von Abgaben, der Überwachung und Beaufsichtigung und der Unterdrückung von Hinterziehungen auszuführen gemäß den in Kraft befindlichen Bestimmungen, soweit diese den Verfügungen des Koumandierenden Generals der Truppen oder den von dem Delegierten des leitenden Zollkomitees in Coblenz bekannt gegebenen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

Artikel 7. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen einen in deren Ausführung ergehenden Befehl begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Millionen Mark oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 8. Der Inspekteur der Zölle, Delegierter des leitenden Zollkomitees beim Kommandierenden General der Truppen, ist gemäß den Anweisungen des leitenden Zollkomitees in Coblenz mit der Ausführung dieser Verfügung, die sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Neubesetzte Gebiete: Haftung der Leiter der Reichsbanknebenstellen für von dem Oberkommando der Besatzungstruppen verfügte Sperrungen von Konten. Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 19. Januar 1923.

1. Es wird den Leitern der Zweigstellen der Reichsbank (Hauptstellen, Stellen, Nebenstellen, Unterstellen) in dem im Belagerungszustand befindlichen besetzten Gebiet in Erinnerung gebracht, daß sie in Ausführung der Bestimmungen der Verfügung vom 11. Januar 1923[1]) über das in diesem Gebiet eingerichtete System, in Ausführung der Verfügung vom 18. Januar[1]), betreffend die Beschlagnahme der Kohlensteuer, sowie der Verfügung vom 19. Januar 1923[2]), betreffend die Beschlagnahme der Zolleinnahmen, für die in ihrer Kasse gemäß diesen Verordnungen gesperrten Beträge persönlich haftbar sind.

2. Alle Schriftstücke in den Akten sowie alle Rechnungslisten werden auf Grund derselben Verfügungen unter ihrer persönlichen Verantwortung gesperrt.

---

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 133 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 4).

[1]) Siehe vorstehend S. 55.
[2]) Siehe vorstehend.

3. Vorbehaltlich des Vorstehenden haben die Zweigstellen der Reichsbank unverzüglich ihre normale Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Sobald dieser Befehl übermittelt und ausgeführt ist, wird die militärische Besetzung aufgehoben.

Neubesetzte Gebiete: Beschlagnahme gewisser Pfänder, die sich aus der Verwaltung oder Nutzung der Einnahmequellen aus den Forsten des besetzten Gebiets ergeben. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 3 vom 25. Januar 1923[1]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Die Erträge aus der Verwaltung oder Nutzung der Staats- und Gemeindeforsten des besetzten Gebiets (1) werden beschlagnahmt.

Infolgedessen kann das gegenwärtig in den Schlägen oder auf den Lagerplätzen dieser Forsten befindliche Holz nur mit Genehmigung des leitenden Forstkomitees der Interalliierten Rheinlandkommission fortgeschafft werden.

Artikel 2. Die Beträge, die sich aus der Verwaltung und Nutzung der Staats- und Gemeindeforsten des besetzten Gebiets ergeben, werden vom Inkrafttreten dieser Verfügung an gesperrt. Vom Beginn des 25. Januar an wird hierüber eine besondere Rechnung geführt, für die später Weisungen gegeben werden. Infolge der Sperrung kann eine gültige Zahlung, auch für Rückstände, nur an eine im besetzten Gebiet gelegene Kasse bewirkt werden:

a) bei Zahlung aller Gebührnisse, Abgaben oder irgendwelcher sonstiger Erträgnisse, die der Forstverwaltung im besetzten Gebiet geschuldet werden;

b) bei der Ausführung irgendeines Geschäfts, das von den Dienststellen für die Verwaltung oder Nutzung der Staats- und Gemeindeforsten des besetzten Gebiets abgeschlossen ist oder abgeschlossen wird. Zahlungsaufschub kann nur mit Genehmigung des leitenden Forstkomitees der Interalliierten Rheinlandkommission gewährt werden.

Artikel 3. Die Beträge, die aus der Verwaltung oder Nutzung der Staats- und Gemeindeforsten herrühren und vor Beginn des 25. Januar 1923 erhoben sind, werden gesperrt, gleichgültig, ob sie sich in öffentlichen Kassen, bei den Banken, den Postämtern, den Postscheckämtern oder sonstwo befinden. Von Beginn des 25. Januar ab wird über diese Beträge eine besondere Rechnung geführt.

Die Schuldner werden zu Zwangsverwaltern der geschuldeten und bei Beginn des 25. Januar noch nicht gezahlten Beträge bestellt.

Artikel 4. Vom Inkrafttreten dieser Verfügung an kann ohne ausdrückliche Genehmigung des leitenden Forstkomitees der Interalliierten Rheinlandkommission die Wegschaffung der in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beträge weder angeordnet noch ausgeführt werden.

Artikel 5. Gesperrt werden alle Schriftstücke in den Akten oder im laufenden Dienstgang der Dienststellen, die mit den in den Artikeln 1, 2 und 3 bezeichneten Einnahmeerhebungen und Verwaltungen beauftragt sind, insonderheit alle Schriftstücke über die Veranlagung der Abgaben und Gebührnisse, die Streitigkeiten hierüber, über die Erhebung der Erträgnisse, den Eingang der Einnahmen, deren Verwendung und Verteilung zwischen dem Reich und den Ländern.

Die Fortschaffung dieser Schriftstücke aus dem besetzten Gebiet kann ohne ausdrückliche Genehmigung des leitenden Forstkomitees der Interalliierten Rheinlandkommission weder angeordnet noch ausgeführt werden.

Artikel 6. Die Forst-, Domänen- und Finanzverwaltung sowie überhaupt das gesamte Personal, das im besetzten Gebiet an den im Artikel 1 bezeichneten Erhebungen, Verwaltungen, Streitigkeiten hierüber oder Nutzungen beteiligt ist, wird der Befehlsgewalt des leitenden Forstkomitees der Interalliierten Rheinlandkommission unterstellt. Ein gleiches gilt für die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, die Eigentümer von Forsten sind, soweit sie an deren Verwaltung oder Nutzung beteiligt sind.

Artikel 7. Die in Artikel 5 bezeichneten Verwaltungen und das dort bezeichnete Personal fahren bis auf weiteres fort, die ihnen obliegenden Arbeiten der Veranlagung, Erhebung, Verwaltung, Nutzung, Beaufsichtigung und Überwachung gemäß den gegenwärtig geltenden Bestimmungen auszuführen, soweit diese den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen oder den vom leitenden Forstkommitee der Interalliierten Rheinlandkommission erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Artikel 8. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen einen zu deren Ausführung erlassenen Befehl begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Bildung von leitenden Komitees und Dienststellen zur Durchführung der Verfügungen 1, 2 und 3. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 4 vom 25. Januar 1923[1]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1.

Komitees.

Zur Durchführung der Verfügungen 1[2]), 2[3]) und 3[4]) sowie überhaupt aller Verfügungen über die Zollerhebung, die Ein- und Ausfuhr, die Forsten und die Kohlen wird in Coblenz gebildet:

ein leitendes Zollkomitee,
ein leitendes Komitee für die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen,
ein leitendes Komitee für die Forsten,
ein Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke,
ein Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung.

Artikel 2.

Allgemeine Befugnisse der Komitees.

Die im Artikel 1 bezeichneten Komitees sind — ein jedes in seinem Bereich — mit der Durchführung der Verfügungen 1[2]), 2[3]) und 3[4]) unter den im nachfolgenden Artikel 3 und den folgenden Artikeln angegebenen Bedingungen beauftragt.

(1) Der Ausdruck „besetztes Gebiet" bedeutet in dieser Verfügung die Gebiete, die auf Grund der Entscheidung des Obersten Rats vom März 1921 und derjenigen der Belgischen und Französischen Regierung infolge der von der Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten Nichterfüllungen besetzt worden sind.

[1]) Vgl. Verordnung Nr. 134 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 5).

[1]) Vgl. Verordnung Nr. 135 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 6).

[2]) Siehe vorstehend S. 55.

[3]) Siehe vorstehend S. 56.

[4]) Siehe vorstehend S. 57.

Sie haben Befehlsgewalt über das gesamte alliierte und deutsche Personal, das jeweils ihrer Leitung unterstellt ist. Sie können Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen für die Durchführung des Dienstes erlassen.

Artikel 3.

Leitendes Zollkomitee.

Das leitende Zollkomitee ist beauftragt:

a) darüber zu wachen, daß die deutschen Dienststellen die Zolleinnahmen im besetzten Gebiet (1) gemäß und entsprechend den von der Rheinlandkommission genehmigten Tarifen richtig erheben,

b) darüber zu wachen, daß die für das Ausland bestimmten oder aus dem Ausland kommenden Waren, die einer Ein- oder Ausfuhrgenehmigung unterliegen, in das besetzte Gebiet selbst auf einem Umwege nicht eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden können, ohne mit einer von dem leitenden Komitee der Rheinlandkommission für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen erteilten Genehmigung zu versehen sein,

c) die Unterdrückung von Hinterziehungen zu überwachen,

d) dafür zu sorgen, daß die als Zolleinnahmen gesperrten oder beschlagnahmten Beträge richtig an die dafür bezeichneten alliierten Banken abgeführt werden, und dies der Dienststelle für die Verrechnung anzuzeigen,

e) die geeigneten statistischen Erhebungen vorzunehmen.

Artikel 4. Das leitende Zollkomitee hat Befehlsgewalt über das gesamte Personal, das an der Durchführung des Zolldienstes oder an der Erhebung der aus Anlaß der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Einnahmen beteiligt ist, ferner über das Personal, das an der Ermittelung, Verfolgung oder Bekämpfung der Hinterziehungen beteiligt ist, insonderheit über die Dienststellen des Zollwesens, der Post und der Eisenbahn, soweit die letzteren an den Zollgeschäften teilnehmen, über die Kontrollbehörden der Ein- und Ausfuhr und über das Zollgrenzkommissariat.

Das Komitee ist befugt, sowohl bei den Verwaltungsdienststellen als auch bei den ausführenden und einführenden Personen jede Nachprüfung oder Stichprobe vorzunehmen, die es zur Ausführung seines Auftrages für zweckmäßig erachtet.

Artikel 5.

Leitendes Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.

Das leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen ist beauftragt:

a) die Prüfung der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für die Firmen, die ihren Sitz oder ihre Niederlage im besetzten Gebiet haben, zu prüfen und zu erteilen,

b) darüber zu wachen, daß die Ausfuhrgenehmigungen grundsätzlich in ausländischen Devisen fakturiert werden und daß diese Genehmigungen den ausführenden Personen nur dann erteilt werden, wenn sie einen für jede Industrie festgesetzten Teilbetrag in ausländischen Devisen bei einer hierfür bezeichneten alliierten Bank vorher hinterlegt oder später zu hinterlegen sich verpflichtet haben,

c) dem Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung regelmäßig die so festgesetzten Verpflichtungen oder Hinterlegungen anzuzeigen,

d) eine Sammlung der Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen über die Erteilung von Genehmigungen anzulegen und auf dem laufenden zu halten, desgleichen alle zweckmäßigen statistischen Arbeiten zu machen,

e) die Beträge zu verwalten, die bei der Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für die Verwaltungskosten erhoben werden.

Artikel 6. Das leitende Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen hat Befehlsgewalt über das gesamte alliierte und deutsche Personal, das an der Prüfung und Erteilung der Genehmigungen beteiligt ist. Das Komitee tritt mit dem Zolldienst zwecks Unterdrückung der Hinterziehungen bei den Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in Verbindung sowie mit dem Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung zwecks Unterdrückung der Hinterziehung bei der Ablieferung der ausländischen Devisen durch die ausführenden Personen. Es ist befugt, zwecks Vornahme der geeigneten Nachprüfungen jede Untersuchung oder Stichprobe, auch bei den ausführenden oder einführenden Personen, vorzunehmen.

Artikel 7.

Leitendes Komitee für die Forsten.

Das leitende Komitee für die Forsten ist beauftragt:

a) die Verwaltung und Nutzung der Staats- und Gemeindeforsten im besetzten Gebiet zu beaufsichtigen,

b) nötigenfalls zu veranlassen, daß zusätzliche Holzfällungen vorgenommen werden, damit den von der Reparationskommission vorgeschriebenen Holzlieferungen entsprochen wird, sowie diese Lieferungen zu veranlassen.

Artikel 8. Das leitende Komitee für die Forsten hat Befehlsgewalt über das gesamte Personal, das an der Verwaltung oder Nutzung der Einkünfte aus den Forsten beteiligt ist.

Artikel 9.

Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke.

Das Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke wird von jetzt ab beauftragt:

a) darüber zu wachen, daß im besetzten Gebiet die Kohlensteuer richtig veranlagt wird,

b) dem leitenden Zollkomitee die Beträge anzuzeigen, die als Kohlensteuer zu zahlen sind.

Das Sonderkomitee für Kohlen und Bergwerke hat Befehlsgewalt über das gesamte in Artikel 5 der Verfügung 1[1]) bezeichnete Personal.

Es ist befugt, alle ihm geeignet erscheinenden Ermittelungen vornehmen zu lassen, auch bei Einzelpersonen, die der Kohlensteuer unterworfen sind.

Artikel 10.

Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung.

Das Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung ist beauftragt:

a) darüber zu wachen, daß die ausländischen Devisen von den ausführenden Personen an die von dem leitenden Komitee für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bezeichneten alliierten Banken richtig und tatsächlich abgeliefert werden, sowie die Einwechselung dieser Devisen vorzunehmen,

b) die Verrechnung der Beträge, die von jedem der durch diese Verordnung eingesetzten Komitees eingenommen werden, zusammenzufassen,

(1) Der Ausdruck „besetztes Gebiet" bedeutet in dieser Verfügung die Gebiete, die auf Grund der Entscheidung des Obersten Rats vom 21. März 1921 und derjenigen der Belgischen und Französischen Regierung infolge der von der Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten Nichterfüllungen besetzt worden sind.

[1]) Siehe vorstehend S. 55.

c) den Haushaltsplan für die Ausgaben aufzustellen, die für die Tätigkeit der genannten Komitees sowie der ihnen unterstellten Dienststellen erforderlich sind,
d) Zahlungsanweisungen für die Ausgaben der leitenden Komitees auszustellen,
e) periodisch eine Übersicht über den Reinertrag der Ausbeutung der beschlagnahmten Pfänder zu liefern.

Artikel 11. Das Sonderkomitee für die allgemeine Verrechnung ist befugt, sowohl bei den Dienststellen als auch bei den Banken und Einzelpersonen alle Nachprüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die es zur Durchführung seines Auftrages für unerläßlich hält.

Artikel 12. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen die von den Komitees erlassenen Ausführungs- und Anwendungsbestimmungen begeht, unterliegt den in den Verfügungen 1[1]), 2[2]) und 3[3]) des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehenen Strafen.

Artikel 13. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Regelung der Zölle sowie der Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 5 vom 25. Januar 1923[4]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Teil I. Zölle.

Artikel 1. Die Waren, welche aus anderen Ländern als dem unbesetzten Deutschland über die Westgrenze oder auf dem Rhein in das besetzte Gebiet (1) eingeführt werden, sowie die Waren, welche aus den besetzten Gebieten über die Westgrenze oder auf dem Rhein nach anderen Ländern als dem nichtbesetzten Deutschland ausgeführt werden, unterliegen den Abgaben und Gebühren, die in den gegenwärtig geltenden deutschen Tarifen und Bestimmungen vorgesehen sind.

Artikel 2[5]). Im Osten der besetzten Gebiete wird eine Überwachungseinrichtung geschaffen, die hauptsächlich nachzuprüfen hat, ob die aus den besetzten Gebieten kommenden oder dafür bestimmten Waren tatsächlich mit einer Genehmigung versehen sind, die von den unter Aufsicht der Rheinlandkommission stehenden Dienststellen ausgestellt ist.

An dieser östlichen Besatzungsgrenze werden gegenwärtig keine Zollabgaben erhoben.

Das leitende Zollkomitee wird für diese Einrichtung Bestimmungen treffen.

Artikel 3. Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, genießen völlig die gleichen Erleichterungen, die gewöhnlich dem internationalen Durchgangsverkehr gewährt werden, d. h. sie sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten von allen Abgaben befreit, unter der Bedingung, daß die Vorschriften für den Durchgangsverkehr beachtet werden.

Artikel 4[1]). Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland über die Westgrenze oder auf dem Rhein durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland befördert werden, entrichten an das erste Eingangsbureau oder an das erste zu ihrem Empfang befugte Bureau der besetzten Gebiete die gleichen Abgaben, als wenn sie für die besetzten Gebiete bestimmt wären.

Die Waren, welche aus dem unbesetzten Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, entrichten bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten die Ausfuhrabgaben, welche in den deutschen Gesetzen und Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch das unbesetzte Deutschland nach den besetzten Gebieten befördert werden, brauchen für die Einfuhr in das besetzte Gebiet keine Abgaben zu entrichten, vorausgesetzt, daß sie mit einem Ursprungszeugnis und mit einer von den deutschen Behörden ausgestellten Quittung über die Bezahlung der Zollabgaben versehen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikel 5.

Die Waren, welche aus den besetzten Gebieten durch das unbesetzte Deutschland nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, entrichten keine Ausfuhrabgaben, vorbehaltlich der im nachstehenden Artikel 5 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 5. Wenn festgestellt wird, daß eine Ware, die aus den besetzten Gebieten stammt oder für sie bestimmt ist, von dem gewöhnlichen Beförderungswege umgeleitet worden ist, um sie den von dem Kommandierenden General der Truppen oder dem leitenden Zollkomitee der Rheinlandkommission festgesetzten Lasten und Verpflichtungen zu entziehen, namentlich dadurch, daß sie nach dem unbesetzten Deutschland geleitet wird, so können die alliierten Behörden alle Maßnahmen treffen, um die Durchführung der Verpflichtungen sicherzustellen und die Hinterziehung zu verhüten. Der Versender oder der Empfänger der Ware oder die Verwaltungsbehörden, welche für die Umleitung verantwortlich sind, unterliegen den für Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung vorgesehenen Strafen.

Artikel 6. Die gegenwärtig geltenden deutschen Gesetze und Bestimmungen über die Zölle bleiben im besetzten Gebiet in Kraft, soweit sie nicht mit den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen oder mit den vom leitenden Zollkomitee erlassenen Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen im Widerspruch stehen.

Artikel 7. Der Kommandierende General der Truppen behält sich vor, die Zollerhebung sowie die Tarife und Abgaben, die bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr anzuwenden sind, durch einfachen Beschluß abzuändern.

Artikel 8. Die Bestimmungen über die Zollfreiheit, die den Mitgliedern und dem Personal der Rheinlandkommission und der Besatzungsarmeen eingeräumt sind, werden auf die in dieser Verfügung genannten Gebiete ausgedehnt.

Teil II. Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.

Artikel 9. Jede der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung unterliegende Ware, die für die besetzten Gebiete bestimmt ist oder aus ihnen herkommt und aus einem anderen Lande als Deutschland kommt oder dafür bestimmt ist, muß — gleichviel auf welchem Wege sie befördert wird — mit einer Bewilligung versehen sein, welche von den unter der Aufsicht der Rheinlandkommission stehenden Dienststellen ausgestellt ist.

---

(1) Der Ausdruck „besetztes Gebiet" bedeutet in dieser Verordnung die Gebiete, die auf Grund der Entscheidung des Obersten Rates vom März 1921 und derjenigen der Belgischen und Französischen Regierung infolge der von der Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten Nichterfüllungen besetzt worden sind.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 55.
[2]) Siehe vorstehend S. 56.
[3]) Siehe vorstehend S. 57.
[4]) Vgl. Verordnung Nr. 136 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 17).
[5]) Vgl. Verfügung Nr. 48, Artikel 6 (siehe nachstehend S. 84).

[1]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 42 (siehe nachstehend S. 80).

Artikel 10. Jede Behörde und jede Person, welche die freie Verwendung der Ein- und der Ausfuhrbewilligungen, die von den unter der Befehlsgewalt der Rheinlandkommission stehenden Dienststellen ausgestellt sind, behindert, oder welche durch eine unerlaubte Handlung die Inhaber dieser Genehmigungen schädigt oder zu schädigen versucht, unterliegt den für Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung vorgesehenen Strafen.

Teil III. Verschiedene Dienstzweige.

Artikel 11. Das Personal der Verwaltungen der Eisenbahn, der Post und Telegraphie, der Schiffahrt und der Staatsmonopole im besetzten Gebiet, das bei der Tätigkeit der Dienststellen des Zollwesens und der Ein- und Ausfuhrbewilligungen mitzuwirken hat, ist verpflichtet, die Anweisungen und Befehle der alliertien Behörden zu befolgen, die beauftragt sind, die Weiterarbeit dieser Dienstzweige zu gewährleisten.

Die Interalliierte Feldeisenbahnkommission und die Interalliierte Feldschiffahrtskommission sind besonders beauftragt, in Zusammenarbeit mit den geschaffenen besonderen Dienststellen alle Anweisungen zu geben, um die Mitwirkung des Personals der Eisenbahn- und Schiffahrtsverwaltungen bei der Tätigkeit der Dienststellen des Zollwesens und der Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu gewährleisten.

Teil IV. Strafen und Zuständigkeit der Gerichte.

Artikel 12. Jedes Manöver oder Geschäftsgebahren, das eine Verminderung des Ertrages oder der Wirksamkeit der obigen Anweisungen zur Folge hat, wird von dem Oberbefehlshaber der Truppen unterdrückt. Zu diesem Zweck kann er die erforderlichen Nachprüfungen bei Verbänden oder Einzelpersonen anordnen und den Beteiligten nötigenfalls von Amts wegen eine besondere, nach ihren früheren Einfuhren oder Ausfuhren berechnete Abgabe auferlegen, unbeschadet der Geldbußen und Strafen, die er für angemessen hält.

Artikel 13[1]). Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen die Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen begeht, die auf Grund dieser Verfügung von den durch Verfügung Nr. 4[2]) eingesetzten Komitees erlassen werden, oder wer sich einer Übertretung oder eines Vergehens hinsichtlich der Zölle oder der Genehmigungen schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Beschlagnahme der verbotenerweise eingeführten oder ausgeführten Ware erkannt werden.

Falls jedoch die durch den vorstehenden Artikel aufrechterhaltenen deutschen Gesetze und Verordnungen höhere Strafen vorsehen, können diese Strafen angewandt werden.

Artikel 14. Die alliierten Zollbeamten haben, falls die deutschen Beamten abwesend sind oder sich weigern, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, die gleichen Rechte wie diese Beamten bezüglich der Feststellung und Unterdrückung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften. Die von ihnen zu diesem Zwecke aufgesetzten Berichte und Protokolle werden in den Formen angefertigt, die entweder durch ihre nationale Gesetzgebung oder durch die deutsche Gesetzgebung vorgeschrieben sind.

Die Delegierten des leitenden Zollkomitees üben das Recht der Verhandlung in Zollangelegenheiten unter den Bedingungen aus, die durch die Ausführungsbestimmungen des leitenden Zollkomitees vorgesehen sind.

Artikel 15. Die alliierten Militärgerichte sind zuständig für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen 1[3]), 2[4]), 3[2]), 4[2]), 5 sowie gegen alle weiteren Verfügungen, die später in Sachen der Zölle, der Forsten, der Kohlen oder Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sowie für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, welche von den leitenden Komitees oder Dienststellen der Rheinlandkommission auf Grund dieser Verfügungen erlassen werden.

Artikel 16. In Abänderung der vorstehenden Bestimmung können die alliierten Behörden bestimmte Angelegenheiten oder Klassen von Angelegenheiten den deutschen Gerichtsbehörden überweisen.

Artikel 17. Eine kurze Inhaltsangabe der von den deutschen Gerichten gemäß Artikel 16 dieser Verfügung erlassenen Urteile wird allmonatlich von den deutschen Gerichtsbehörden den leitenden Komitees oder ihren hierfür bezeichneten Delegierten nach den von den leitenden Komitees vorgeschriebenen Mustern übersandt. Den Delegierten der leitenden Komitees steht es frei, die Vorlegung der Akten zu verlangen.

Außerdem haben die deutschen Gerichtsbehörden den leitenden Komitees einen Monatsbericht über den Stand der schwebenden Verfahren sowie über die in dem Monat erlassenen Urteile zu erstatten.

Artikel 18. Die leitenden Komitees können binnen einer Frist von 15 Tagen nach Empfang der kurzen Inhaltsangabe der von den deutschen Gerichten auf Grund des Artikel 2 erlassenen Urteile Berufung gegen diese Urteile bei der Rheinlandkommission einlegen, welche selbst über diese Berufung entscheiden oder sie an jede von ihr bezeichnete Behörde oder Gerichtsbarkeit überweisen kann.

Artikel 19. Die Interalliierte Rheinlandkommission kann in jedes Stadium des Verfahrens über die Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit beschließen.

Artikel 20. Alle Entscheidungen, welche von einer außerhalb der besetzten Gebiete befindlichen Gerichtsbarkeit in Sachen der Zölle, der Ein- und Ausfuhr, der Forsten oder der Kohlen über Handlungen oder Zuwiderhandlungen getroffen werden, die in den besetzten Gebieten nach dem 20. Januar 1923 begangen werden, können in den besetzten Gebieten nicht vollstreckt werden.

Auf Grund des vorstehenden Artikel 19 bestimmt die Rheinlandkommission auf Antrag der Beteiligten das Gericht, bei dem die Berufungen einzulegen sind, die nach der deutschen Gerichtsorganisation bei Gerichten im unbesetzten Deutschland einzulegen wären.

Artikel 21. Die von den deutschen Gerichten verhängten Geldstrafen sowie der Erlös für den Verkauf von Waren, deren Einziehung sie angeordnet haben, sind für Rechnung der Rheinlandkommission an die dem Sitz des erkennenden Gerichts zunächst gelegene Kasse im besetzten Gebiet abzuführen.

Artikel 22. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Ausfuhrverbot für Kohle und Koks. Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 31. Januar 1923.

Mit Beginn des 1. Februar wird die Ausfuhr von Koks und Kohle aus dem besetzten Ruhrgebiet in das unbesetzte Deutschland auf Befehl der Französischen und Belgischen Regierung verboten.

Die Ein- und Ausfuhr aller anderen Güter bleibt bis auf weiteres frei.

Mit Rücksicht auf die Ernährung der Bevölkerung wird die Einfuhr von Lebensmitteln von den Militärbehörden unter keinen Umständen verhindert.

---

[1]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 56, Artikel I (siehe nachstehend S. 88).
[2]) Siehe vorstehend S. 57.
[3]) Siehe vorstehend S. 55.
[4]) Siehe vorstehend S. 56.

Neubesetzte Gebiete: Ausfuhrverbot für Nebenprodukte von Kohle und Koks. (Ergänzung Nr. 1 zur allgemeinen Anordnung vom 31. Januar 1923.) Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 2. Februar 1923.

General Denvignes, Oberdelegierter des Kommandanten,
an den Herrn Regierungspräsidenten von Düsseldorf.

Ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß der Befehl des Kommandierenden Generals der besetzten Gebiete vom 31. Januar[1]) hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von Kohle und Koks aus dem besetzten Ruhrgebiet nach dem unbesetzten Deutschland sich gleichfalls auf die folgenden Nebenprodukte von Steinkohle erstreckt: Benzol, Pech, schwefelsaures Ammoniak.

Alle Vorschriften des obenerwähnten Befehls[1]) über den Versand von Kohle und Koks nach dem unbesetzten Deutschland finden auf diese Produkte Anwendung.

Neubesetzte Gebiete: Ausfuhrverbot für metallurgische Erzeugnisse und sonstige Fabrikate. (Ergänzung Nr. 2 zur allgemeinen Anordnung vom 31. Januar 1923.) Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 13. Februar 1923.

I. In Ausführung des Befehls der Französischen und Belgischen Regierung vom 11. Februar werden die im Befehle des Generals vom 31. Januar 1923[1]) und der Ergänzung vom 2. Februar 1923[2]) vorgeschriebenen Ausfuhrverbote auf nachgenannte Fertig- und Halbfabrikate, die für das unbesetzte Deutschland bestimmt sind, ausgedehnt: Hüttenfabrikate, insbesondere Schmelzmetall, Stahlbarren, Klötze, Bohlen; Halbfabrikate, besonders gewalztes und Stahlblech in allen Herstellungsarten.

Nebenfabrikate sowie phosphorsaure Erze, weiße Schamotteklötze, Fabrikerzeugnisse, wie verschiedene Erzeugnisse der Konstruktionen, Metallkonstruktionen, Maschinen oder Maschinenteile, Handwerkszeug und elektrische Zubehörteile, Ausstreuer, chemische Abfälle aller Art, Farbstoffe.

II. Die Vorschriften des Befehls vom 31. Januar 1923[1]) über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Ausfuhrkontrolle über die Erzeugnisse, deren Verbot durch den besagten Befehl (Beschlagnahme und Zurückhalten der Schleppkähne) vorgeschrieben ist, beziehen sich gleichfalls auf die im obengenannten § 1 angegebenen Erzeugnisse.

III. Die Lebensmittelausfuhr wird bis auf weiteres bestehen bleiben.

IV. Ein Erlaß des Kommandierenden Generals der Truppen wird die näheren Bedingungen festlegen.

Neubesetzte Gebiete: Anwendung der Verfügungen Nr. 2 und 3, betreffend die Beschlagnahme gewisser Einkünfte, die sich aus der Erhebung der Zölle und der Verwaltung oder Nutzung der Forsten im besetzten Gebiet ergeben. Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 4. Februar 1923.

Zur Anwendung der Verfügungen Nr. 2[3]) und 3[4]) und unter Androhung der dort erlassenen Strafbestimmungen:

Artikel 1. Keine Veränderung des deutschen Personals der Dienststellen, die durch die genannten Verfügungen unter die Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen gestellt sind, darf von einer außerhalb des besetzten Gebiets befindlichen Behörde ohne vorherige Genehmigung des Kommandierenden Generals der Truppen oder der Komitees oder der zu diesem Zweck vom Kommandierenden General der Truppen ordnungsmäßig ermächtigten Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission angeordnet noch ausgeführt werden.

Artikel 2. Die deutschen Beamten der vorgenannten Dienststellen dürfen ihren Dienstbereich, auch nicht aus dienstlichen Gründen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Kommandierenden Generals der Truppen oder der Komitees oder der in Artikel 1 genannten Delegierten nicht verlassen. Der Dienstbereich dieser Beamten, der sich bis zu diesem Tage über ein im unbesetzten Deutschland gelegenes Gebiet erstreckte, ist von nun an auf das besetzte Gebiet beschränkt.

Artikel 3. Unter keinem Vorwand dürfen Beamte des unbesetzten Deutschlands die unter dem Befehl des Kommandierenden Grnerals der Truppen stehenden Dienststellen besichtigen, überwachen oder ihnen mündlich oder schriftlich irgendwelche Anweisungen erteilen, ohne hierzu eine besondere Erlaubnis des Kommandierenden Generals der Truppen oder der Komitees oder der in Artikel 1 genannten Delegierten erhalten zu haben.

Neubesetzte Gebiete: Ausführung der Gesetze und Bestimmungen im besetzten Ruhrgebiet. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 6 vom 5. Februar 1923.

Artikel 1. Die deutschen Reichs- und Landesgesetze, die allgemeinen deutschen Verordnungen und Bestimmungen, die im besetzten Ruhrgebiet noch nicht zur Anwendung gelangt sind, sowie die nach dem 11. Januar erlassenen oder veröffentlichten müssen vor ihrer Inkraftsetzung im besetzten Gebiet dem Kommandierenden General der Truppen durch die zuständigen Behörden vorgelegt werden.

Der Kommandierende General der Truppen prüft, ob diese Texte keine Bestimmung enthalten, die dazu angetan ist, den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen zu gefährden oder die Ausführung der Befehle des Oberkommandos zu behindern.

Artikel 2. Die besagten Texte treten im besetzten Ruhrgebiet einen Monat nach ihrer Eintragung beim Generalstab des Kommandierenden Generals der Truppen in Kraft, falls dieser keinen vorläufigen oder endgültigen Einspruch dagegen erhoben hat.

Je nach den Umständen kann der Kommandierende General der Truppen ihre Aufhebung anordnen.

Der Kommandierende General der Truppen kann auf Antrag der deutschen Behörden die unverzügliche Anwendung gewisser Texte mit dem Tage ihrer Veröffentlichung anordnen.

Artikel 3. Der Kommandierende General der Truppen kann gegebenenfalls die besagten Texte durch Verfügung abändern, ihre Anwendung aufschieben oder untersagen.

Artikel 4.

Übergangsbestimmungen.

Alle seit dem 11. Januar erschienenen Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen sind vor dem 10. Februar d. J. dem Kommandierenden General der Truppen unter den in Artikel 1 angegebenen Bedingungen einzureichen. Ihre Ausführung wird aufgeschoben, bis dieser seine diesbezügliche Entscheidung bekanntgegeben hat.

Artikel 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden mit den in der Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 11. Januar 1923[1]) vorgesehenen Strafen bestraft.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 60.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Siehe vorstehend S. 56.
[4]) Siehe vorstehend S. 57.

[1]) Siehe vorstehend S. 55.

Neubesetzte Gebiete: Schutz für die Beamten, Angestellten und Privatpersonen, die im Brückenkopf von Düsseldorf und im besetzten Ruhrgebiet (1) den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen nachgekommen sind. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 7 vom 10. Februar 1923[1]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Die Beamten und Angestellten der verschiedenen Verwaltungen, die infolge des Belagerungszustandes oder durch die Verfügungen Nr. 1[2]), 2[3]), 3[4]), 4[4]) und 5[5]) sowie durch alle nachfolgenden Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen den Befehlen der interalliierten Behörden unterstellt worden sind und durch ihren Dienst zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an der Durchführung dieser Verfügungen oder der Befehle der Militärbehörden berufen sind, können von seiten der deutschen Behörden wegen einer zur Sicherstellung der Durchführung oder Vollstreckung der genannten Verfügungen oder Befehle vorgenommenen Handlung weder mit einer gerichtlichen Strafverfolgung noch mit irgendeiner Strafmaßnahme belegt werden, sei es unmittelbar oder mittelbar, gerichtlich oder im Verwaltungswege, noch mit irgendeiner Beeinträchtigung ihrer erworbenen Rechte.

Artikel 2. Es darf gegen eine Person, eine Firma oder Gesellschaft keinerlei Strafverfahren eingeleitet werden, und es darf gegen diese Person, Firma oder Gesellschaft keinerlei Strafmaßnahme verhängt werden, sei es unmittelbar oder mittelbar, gerichtlich oder im Verwaltungswege, wegen einer von ihr vorgenommenen Handlung, wenn diese Handlung auf Grund der Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen oder der zu deren Ausführung erlassenen Bestimmungen oder Befehle erlaubt war.

Insbesondere haben alle gemäß den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen an die alliierten Behörden geleisteten Zahlungen und Geldüberweisungen befreiende Wirkung, und es darf weiterhin gegen die Schuldner nichts unternommen werden, um sie zu veranlassen, sich gegenüber der deutschen Verwaltung erneut von den Verpflichtungen zu befreien, von denen sie sich den Alliierten gegenüber gemäß diesen Verfügungen befreit haben.

Artikel 3. 1. Wer die Straffreiheit der Artikel 1 und 2 dieser Verfügung geltend machen will, hat seinen Antrag an das mit der Sache befaßte Gericht oder an die mit der Sache befaßte deutsche Behörde zu richten. Das Gericht oder die deutsche Behörde hat bis zur endgültigen Entscheidung des Kommandierenden Generals der Truppen jedes Verfahren in der schwebenden Sache einzustellen.

Der Beteiligte hat binnen einer Frist von 8 Tagen selbst ein Gesuch an die örtlichen Militärbehörden (5. Büro der Divisionen) zu richten, die sie an den Kommandierenden General der Truppen weitergeben. Dieser entscheidet, was in der Sache geschehen soll.

2. Nimmt im Fall der Verhaftung, der Beschlagnahme oder der Einziehung von beweglichen Gütern der von diesen Maßnahmen Betroffene die durch Artikel 1 und 2 dieser Verfügung gewährte Straffreiheit oder Berechtigung in Anspruch, so sind die deutschen Behörden verpflichtet, dieses Gesuch sofort und unverzüglich den örtlichen Militärbehörden (5. Büro der Divisionen) zu übermitteln, sowie ferner bei Verhaftungen den Betroffenen sofort diesen Behörden vorzuführen.

Der Divisionskommandeur übermittelt das Gesuch beschleunigt mit seiner schriftlichen Äußerung dem Kommandierenden General der Truppen, der die Freilassung des Beschuldigten oder die Aufhebung der Beschlagnahme oder Einziehung bis zur endgültigen Entscheidung anordnen kann.

In dringenden Fällen kann der Divisionskommandeur diese Maßnahmen selbst anordnen, hat dann aber dem Kommandierenden General der Truppen sofort Bericht darüber zu erstatten.

Artikel 4. Wer behauptet, infolge von Dienstleistungen für die alliierten Behörden oder wegen seiner Beziehungen zu denselben von irgendeiner deutschen Behörde oder einem deutschen Gericht auf dem Verwaltungswege, disziplinarisch, strafrechtlich oder zivilrechtlich bestraft worden zu sein, richtet ein Gesuch an den Kommandierenden General der Truppen. Dieser kann die Aufhebung der Strafe anordnen oder ihre Vollstreckung verbieten, wenn das betreffende Gesuch begründet erscheint.

Artikel 5. Wer durch Zwang, Drohung oder irgendwelche Machenschaften die deutschen Beamten, Angestellten oder Privatpersonen von der Befolgung der Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen oder der in Artikel 1 genannten Befehle der Militärbehörden abspenstig machen sollte, unterliegt den in dieser Verfügung vorgesehenen Strafen.

Artikel 6. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Sperrung des bereits erbauten oder noch im Bau befindlichen Flußschiffahrtsmaterials, das zwecks Rücklieferung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 8 vom 12. Februar 1923[1]).

Artikel 1. Das bereits erbaute oder noch im Bau befindliche Flußschiffahrtsmaterial, das zwecks Rücklieferung an die alliierten Regierungen abzuliefern ist, wird bis auf weiteres gesperrt.

Artikel 2. Die französische und belgische Kontroll- und Übernahmekommission des Flußschiffahrtsmaterials sind, jede für ihr Teil, mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt.

Artikel 3. Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung begeht, wird mit einer Geldstrafe von 100 Millionen Mark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verbot der Ausfuhr von Waren nach dem unbesetzten Deutschland. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 10 vom 13. Februar 1923[2]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Die Ausfuhr von Nahrungsmittelerzeugnissen und -Waren bleibt bis auf weiteres frei.

---

(1) Besetztes Gebiet bedeutet die Gebiete, die auf Grund der Entscheidung des Obersten Rats vom März 1921 und derjenigen der Französischen und Belgischen Regierung infolge der von der Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten Nichterfüllungen besetzt worden sind.

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 140 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 18).
[2]) Siehe vorstehend S. 55.
[3]) Siehe vorstehend S. 56.
[4]) Siehe vorstehend S. 57.
[5]) Siehe vorstehend S. 59.

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 141 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 18).
[2]) Vgl. Verordnung Nr. 143 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 18).

Die Ausfuhr jeder anderen Ware aus dem besetzten Gebiet (1) ist verboten, vorbehaltlich besonderer Genehmigung durch die Interalliierte Kontrollkommission der Fabriken und Bergwerke oder durch die von dem Kommandierenden General der Truppen hierzu gebührend ermächtigten Organisationen.

Für die aus dem Ausland kommenden Waren kann eine Genehmigung erteilt werden, sowohl bei unmittelbarer Durchfuhr wie in dem Falle, daß sie nicht durch Entrichtung von Zollgebühren einheimisch geworden sind.

Artikel 2. Die Interalliierte Kontrollmission der Fabriken und Bergwerke ist mit der Durchführung dieser Verfügung hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen beauftragt. Sie kann im Rahmen dieser Verfügung Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen für ihre Durchführung erlassen.

Das leitende Zollkomitee ist mit der Durchführung dieser Verfügung hinsichtlich der Überwachung der Ausfuhr der Waren aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Deutschland und der Unterdrückung des Schmuggels beauftragt.

Artikel 3[1]). Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen die in Ausführung derselben erlassenen Anwendungsbestimmungen begeht, unterliegt den für Übertretungen vorgesehenen Strafmaßnahmen der Verfügung Nr. 2[2]) des Kommandierenden Generals der Truppen.

Artikel 4. Durch diese Verfügung wird das System der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen in keiner Weise berührt.

Artikel 5. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Einrichtung von Dienststellen für Ausnahme- sowie Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen. (Ergänzung zu den Verfügungen 5 und 10.) Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 13. Februar 1923[3]).

1. Einrichtung der Dienststelle für Ausnahmebewilligungen.

Es wird in Essen unter der Befehlsgewalt der M. I. C. U. M. (Interalliierten Kontrollmission für Bergwerke und Fabriken) ein interalliiertes Bureau errichtet, das mit der Ausstellung der in Verordnung Nr. 10 vom 13. Februar 1923[4]) vorgesehenen Ausnahmebewilligungen bezüglich des Verbots der Warenausfuhr nach dem unbesetzten Deutschland beauftragt ist.

Die Zuständigkeit dieses Bureaus erstreckt sich auf die besetzten Gebiete kraft der Entscheidung des Obersten Rates vom März 1921 und derjenigen der Belgischen und Französischen Regierungen infolge der durch die Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten Nichterfüllungen.

Es wird eine Liste **A** über diejenigen Erzeugnisse aufgestellt, deren Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland grundsätzlich verboten ist.

Diese Liste umfaßt vorläufig folgende Erzeugnisse:

Mineralische Brennstoffe (Steinkohle, Koks, Braunkohle usw.);
Nebenprodukte der Kohlendestillation (Benzol, Teer, schwefelsaures Ammoniak usw.);
Gußeisen, Stahl in Blöcken (blooms), Dünnbleche und Nebenprodukte;
gewalzter Stahl und Blech in jedem Fabrikationsstadium;
Nebenprodukte wie Thomasschlacken, Zement und Schlackensteine;
verschiedene Erzeugnisse des Bauwesens: Eisenkonstruktionen, Maschinen und Maschinenteile;
alle elektrischen Werkzeuge und Apparate;
Sämereien; chemische Düngemittel aller Art; Farbstoffe.

Ausfuhrbewilligungen für die obengenannten Erzeugnisse werden nur ganz ausnahmsweise und durch besondere Entscheidung der Interalliierten Kontrollmission für Bergwerke und Fabriken erteilt.

Andere Erzeugnisse:

Für andere, auf der Liste **A** nicht verzeichnete Waren können Bewilligungen für die Ausfuhr nach dem unbesetzten Deutschland erteilt werden.

Ausfuhrabgabe:

Die Erteilung der Bewilligungen unterliegt außer anderen Bedingungen der Zahlung einer Ausfuhrabgabe, die bis auf weiteres auf 10 v. H. des Wertes festgesetzt wird, vorbehaltlich späterer Abänderung oder besonderer Bestimmungen der Interalliierten Kontrollmission.

2. Einrichtung der Dienststelle für Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Es wird in Essen unter der Befehlsgewalt der Interalliierten Kontrollmission für Bergwerke und Fabriken ein interalliiertes Bureau errichtet, mit der Befugnis, die in Verfügung Nr. 5 vom 25. Januar 1923[1]), welche das Zollwesen und das Ein- und Ausfuhrsystem regelt, vorgesehenen Bewilligungen auszustellen.

Die Zuständigkeit dieses Bureaus erstreckt sich auf die besetzten Gebiete kraft der Entscheidung des Obersten Rates vom März 1921 und derjenigen der Belgischen und der Französischen Regierung infolge der durch die Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten Nichterfüllungen.

Neubesetzte Gebiete: Zuständigkeit der Militärgerichte. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 11 vom 14. Februar 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Die Angehörigen der alliierten Streitkräfte und Kontrollkommissionen sowie sämtliche ihnen zugeteilte oder in ihrem Dienste stehende Personen unterstehen strafgerichtlich ausschließlich der Militärgerichtsbarkeit, wofern keine besondere Anordnung des Kommandierenden Generals der Truppen vorliegt.

Vorliegende Verfügung findet auch Anwendung auf deutsche, den alliierten Streitkräften und Kontrollkommissionen zugeteilte oder in deren Dienste stehende Staatsangehörige.

Artikel 2. Alle anderen, im Artikel 1 nicht erwähnten Personen unterstehen der Militärgerichtsbarkeit, wenn sie gegen Verfügungen, Befehle, Beschlüsse und Anweisungen der Militärbehörde oder ihrer Beauftragten verstoßen. Sie unterstehen ihr ebenfalls im Falle eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leben und Eigentum der im Artikel 1 erwähnten Personen.

Artikel 3. Die Militärgerichte halten sich an die durch die Gesetze der zuständigen Armee oder die Verfügungen, Befehle, Beschlüsse und Anweisungen der Militärbehörde oder ihrer Beauftragten vorgesehenen Gerichtsverfahren und Strafen.

---

(1) Der Ausdruck „besetztes Gebiet" bedeutet in dieser Verfügung die Gebiete, die auf Grund der Entscheidung des Obersten Rates vom März 1921 und derjenigen der Belgischen und Französischen Regierung infolge der von der Reparationskommission 1922 und 1923 festgestellten Nichterfüllungen besetzt worden sind.

[1]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 56, Artikel II (siehe nachstehend S. 88).

[2]) Siehe vorstehend S. 56.

[3]) Vgl. Ausführungsverordnung zur Verordnung Nr. 143 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 19).

[4]) Siehe vorstehend.

[1]) Siehe vorstehend S. 59.

Neubesetzte Gebiete: Vervollständigung der Bestimmungen der Verfügung Nr. 6 bezüglich der Anwendung der Reichs- und Staatsgesetze und der allgemeinen deutschen Verordnungen in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 12 vom 15. Februar 1923.

In Anbetracht der Verfügung Nr. 6[1]) verfügt der Kommandierende General der Truppen, was folgt:

Artikel 1. Die Reichs- und Staatsgesetze und die allgemeinen deutschen Verordnungen können in keinem Falle den Bestimmungen der Verfügungen und den Befehlen des Kommandierenden Generals der Truppen oder den in Ausführung dieser Verfügungen ergangenen Bestimmungen Abbruch tun.

Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die deutschen Texte, welche dem Kommandierenden General der Truppen in Ausführung des Artikel 1 der Verfügung Nr. 6[1]) unterbreitet sind und betreffs derer weder ein Verbot noch ein Vorbehalt ausgesprochen worden ist. Die Entscheidung des Generals, gegen die Anwendung besagter Texte keinen Einspruch zu erheben, ist so zu verstehen, daß der General keinen Einspruch erhebt mit dem Vorbehalte, daß in seinen eigenen Verfügungen keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten sind.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Einreise in das besetzte Ruhrgebiet, Verkehr und Aufenthalt von Personen in demselben. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 13 vom 15. Februar 1923.

In Anbetracht der Verfügungen, durch die der Belagerungszustand verhängt wurde, verfügt der Kommandierende General der Truppen, was folgt:

Artikel I. Sämtliche Personen über 16 Jahre, welcher Nationalität sie auch sein mögen, die ihren Wohnsitz im besetzten Ruhrgebiet haben, müssen zwecks Feststellung ihrer Identität mit amtlichen Schriftstücken versehen sein.

Artikel II[2]). Kein deutscher Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz in den rheinischen Gebieten hat, die auf Grund des Friedensvertrages[3]) besetzt sind, oder der im unbesetzten Deutschland wohnt, darf sich in das besetzte Ruhrgebiet begeben, wenn er nicht im Besitze eines Passes oder einer von den deutschen Behörden ausgestellten und mit seinem Lichtbilde versehenen Ausweiskarte ist.

Artikel III. 1. Die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besetzung der in Betracht kommenden Gebiete beteiligt sind, dürfen sich in das besetzte Ruhrgebiet nur begeben, wenn sie im Besitze eines von den beteiligten Regierungen ausgestellten oder beglaubigten Passes oder Geleitbriefes sind, auf welchem besonders vermerkt sein muß, daß der Inhaber berechtigt ist, sich in das Ruhrgebiet zu begeben.

2. Drei Tage nach ihrer Ankunft im Ruhrgebiete müssen sich die oben erwähnten Personen beim B. Bureau des Generalstabes einer Division der Besatzungsarmee melden, um daselbst ihren Paß oder ihren Geleitbrief beglaubigen zu lassen und um gleichzeitig jede gewünschte Auskunft zu geben über die Dauer ihres Aufenthaltes in den besetzten Gebieten; desgleichen müssen sie sämtliche Adressen, wo sie sich aufzuhalten gedenken, angeben.

Die betreffenden Personen müssen dieses amtliche Visum am Ende jeder Monatshälfte von denselben Behörden erneuern lassen. Letztere können Ausnahmebestimmungen treffen zugunsten von Personen, die in gebührender Weise bei ihnen beglaubigt sind.

In den Gasthöfen und bei den Zimmervermietern müssen diese Personen die üblichen Auskünfte geben über ihre Identität, ihre Personalien, Herkunft und Bestimmungsort.

Sie sind aber nicht verpflichtet, sich irgendeiner anderen deutschen Vorschrift für Reisende unterzuordnen.

Während ihres Aufenthaltes innerhalb der besetzten Gebiete müssen sie die Vorschriften der Militärbehörde befolgen.

3. Die Ausreise aus dem besetzten Ruhrgebiete steht diesen Personen frei, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Bestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission richten, wenn sie sich in die kraft des Friedensvertrages[1]) besetzten rheinischen Gebiete begeben wollen.

4. Die für die französischen und belgischen Staatsangehörigen gegenüber dem deutschen Gesetze vorgesehenen Vorrechte gelten auch für die englischen und italienischen Staatsangehörigen, die die Vorschriften dieses Artikels befolgen.

Artikel IV. 1[2]). Die deutschen Staatsangehörigen, die nicht aus Deutschland kommen, sondern aus einem anderen Lande, und die Staatsangehörigen anderer als im § 1 des Artikel III in Betracht gezogenen Länder müssen mit einem Paß versehen sein, der von ihren eigenen Landesbehörden ausgestellt oder mit dem üblichen Sichtvermerk versehen ist. Sie müssen sich den Bestimmungen der deutschen Gesetze unterordnen.

Dieser Paß muß innerhalb zwei Tagen nach Ankunft seines Inhabers im Ruhrgebiete der zuständigen deutschen Behörde zur Beglaubigung vorgelegt werden.

Die Verzeichnisse, in denen die Sichtvermerke eingetragen werden, müssen zu jeder Zeit den Militärbehörden zur Verfügung stehen.

2. Alle anderen Personen als die im vorhergehenden Artikel III erwähnten müssen, wenn sie im besetzten Ruhrgebiete verkehren, die Bestimmungen des deutschen Gesetzes betreffs der Reisenden und sämtliche Vorschriften der Militärbehörden befolgen.

Artikel V. Alle Gastwirte und Zimmervermieter müssen die Bestimmungen des deutschen Gesetzes betreffs der Reisenden genau befolgen und müssen namentlich in ihre Register die Namen und Vornamen, die Staatsangehörigkeit, den Wohnort und das Alter der bei ihnen wohnenden Reisenden einschreiben, den Tag ihrer Ankunft und ihrer Abfahrt, den Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die Angabe der Ausweispapiere, die die Reisenden vorgezeigt haben.

Diese verschiedenen Angaben dürfen jedoch nicht verlangt werden von Personen, die zu den Besatzungstruppen gehören, oder denen die kommandierenden Generale einen ihre Zugehörigkeit zur Armee beweisenden Passierschein ausgestellt haben, ebensowenig von den Beamten und Angestellten der Interalliierten Rheinlandkommission und der Interalliierten Kontrollkommissionen, die durch Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission oder Verfügungen der kommandierenden Generale errichtet wurden, desgleichen dürfen diese Angaben nicht verlangt werden von den Mitgliedern der Missionen, die mit der Ausführung des Friedensvertrages[1]) beauftragt sind und von den Familienmitgliedern der erwähnten Militärpersonen oder Beamten, die im Besitze einer Ausweiskarte sind, die von den Behörden, von denen diese Militärpersonen oder Beamten abhängig sind, ausgestellt ist.

2. Jedesmal, wenn es die Militärbehörden verlangen, haben die Gastwirte und die Zimmervermieter ihre Register vorzuzeigen, des-

---

[1]) Siehe vorstehend S. 61.
[2]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 38, Artikel 1 (siehe nachstehend S. 78).
[3]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 38, Artikel 2 (siehe nachstehend S. 78).

gleichen sind die deutschen Behörden verpflichtet, jedesmal, wenn sie hierzu aufgefordert werden, die Polizeiregister den interalliierten Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Artikel VI. Jeder Angehörige der Staaten, deren Truppen an der Besetzung beteiligt sind, der sich im besetzten Ruhrgebiete niederlassen will, muß dies vorher dem Kommandierenden General der Truppen mitteilen, der ihn innerhalb 14 Tage hierzu ermächtigen oder nicht ermächtigen wird.

Falls die Erlaubnis erteilt wird, darf der Betreffende seine Bitte den zuständigen deutschen Behörden unterbreiten, die ihre Entscheidung der Militärbehörde mitzuteilen hat.

Sämtliche anderen Personen als die soeben erwähnten, die sich im besetzten Ruhrgebiete niederlassen wollen, müssen ein diesbezügliches Gesuch an die zuständigen deutschen Behörden einreichen. In den Fällen, wo es ihr nötig erscheint, behält sich die Militärbehörde das Recht vor, den deutschen Behörden zu befehlen, ihre diesbezüglichen Entscheidungen mitzuteilen.

Artikel VII. 1. Die dem aktiven Dienste angehörenden deutschen Militärpersonen dürfen sich nur in das besetzte Gebiet begeben, wenn sie im Besitze einer speziellen Erlaubnis sind, die entweder von dem Kommandierenden General der Truppen ausgestellt ist oder von dem Divisionskommandeur für die ihm unterstellte Zone. Die Anzahl der Tage, für welche die Ermächtigung gültig ist, wird auf dem Ermächtigungsschein eingetragen. Diese Militärpersonen müssen sich 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem 5. Büro des Generalstabes einer der in der Ruhr stationierten Divisionen melden, um ihren Ermächtigungsschein beglaubigen zu lassen.

2. Niemand darf in den für diese Verordnung in Betracht kommenden besetzten Gebieten eine deutsche Militäruniform oder deutsche Militärabzeichen tragen, es sei denn, daß er vom Kommandierenden General der Truppen besonders dazu ermächtigt wäre.

Artikel VIII. Die vorerwähnten Ausweis-Papiere, Pässe und Ermächtigungen müssen den Militärbehörden jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden.

Artikel IX. 1. Jede Person, deren Anwesenheit dem Kommandierenden General der Truppen als eine die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährdende erscheinen könnte, kann aus dem besetzten Ruhrgebiete ausgewiesen werden.

Dieser Ausweisungsbefehl wird die Bedingungen festsetzen, unter welchen die Ausweisung erfolgen soll.

Was die Ausweisungen anbetrifft, kann der Kommandierende General seine Machtbefugnisse auf die Divisionskommandeure übertragen.

2. Jede Person, die einem Ausweisungsbefehl zuwiderhandelt, setzt sich den Strafen aus, die für Übertretung der Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehen sind.

Artikel X. Keine der Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung ist anwendbar auf die Militärpersonen oder die Beamten der Besatzungsarmeen, auf die Mitglieder ihrer Familien, auf die Personen, denen die die Besatzungsarmeen kommandierenden Generale einen Passierschein ausgestellt haben, welcher beweist, daß sie mit der Armee in Verbindung stehen, auf die Beamten und Angestellten der Interalliierten Rheinlandkommission und auf die Familienmitglieder, auf die Mitglieder der durch Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission oder durch Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen eingesetzten Kommissionen, auf die Mitglieder der mit der Ausführung des Friedensvertrages[1]) beauftragten Missionen, ebensowenig als auf die Familienmitglieder dieser Militärpersonen oder Beamten, die mit einer von den Behörden, denen diese Militärpersonen oder Beamten unterstellt sind, ausgestellten Identitätskarte versehen sind.

Artikel XI. Die gegenwärtige Verfügung hebt sämtliche ähnlichen Bestimmungen, die durch die früheren Verfügungen der Divisionskommandeure getroffen worden sind, auf und tritt an Stelle der aufgehobenen Bestimmungen.

Artikel XII. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verpflichtung jeder im besetzten Ruhrgebiete sich befindenden Person, die Verfügungen, Befehle oder Vorschriften der Militärbehörden zu befolgen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 16 vom 1. März 1923.

Gemäß den Verfügungen, die den Belagerungszustand verkündet haben, verfügt der Kommandierende General der Truppen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen:

Artikel I. Jede Person, die sich auf dem von den französischen und belgischen Truppen besetzten Ruhrgebiete befindet, ist verpflichtet, sich nach den Vorschriften der Verfügungen, der Befehle, der Entscheidungen und der von den Militärbehörden oder in deren Namen erlassenen Anweisungen zu richten.

Besondere Bestimmungen:

Artikel II. Sind verboten:

a) alle Handlungen, die den Zweck verfolgen, schlechte Gesinnung, Unzufriedenheit, Meuterei und Disziplinlosigkeit innerhalb der Besatzungstruppen hervorzurufen;

b) alle Handlungen, Worte, Gebärden oder Haltungen, die beleidigend sind
   1. für die Besatzungstruppen im allgemeinen,
   2. für die Angehörigen der Besatzungsstreitkräfte und ihre Familien,
   3. für die Mächte, denen diese Truppen angehören, oder für die öffentlichen Behörden dieser Mächte,
   4. für die Personen und ihre Familien, die bei den Besatzungstruppen in Dienst stehen oder von denselben angestellt sind,
   5. für die Mitglieder der alliierten Ingenieurmissionen und ihre Familien;

c) alle Handlungen von Kaufleuten, Wirten, Gastwirten und überhaupt von Personen, die gewöhnlich öffentlich verkaufen — mit Ausnahme des unter d vorgesehenen Falles — die danach streben, einen Unterschied zu machen zwischen der deutschen Kundschaft und der Kundschaft, die aus den unter b angeführten Kategorien von Personen zusammengesetzt ist;

d) jeder in Übertretung der Bestimmungen der Besatzungstruppen an die französischen und belgischen Truppen vollzogene Verkauf oder jede Gratislieferung von Alkohol, Likören, giftigen oder betäubenden Substanzen;

e) jede Strafe oder Androhung von Strafe, die gegen Personen gerichtet ist, welche die von der Militärbehörde oder in ihrem Namen erteilten Befehle befolgen oder die den Besatzungstruppen oder den alliierten Missionen Dienste leisten oder mit denselben in Verbindung stehen.

Artikel III. Werden als Strafen im Sinne des § e des Artikel II angesehen:

1. die Verwaltungs- und disziplinarischen Maßnahmen, die straf- oder zivilrechtlichen Maßnahmen, welche unter Artikel I und II

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

der Verfügung Nr. 7 vom 10. Februar 1923[1]) schon angeführt und von den deutschen Behörden oder Gerichtsbarkeiten erlassen sind,

2. die von Privatpersonen ausgesprochenen Verabschiedungen, Entlassungen und Boykotte,
3. und überhaupt alle Repressalien und feindlichen Handlungen, welcher Art sie auch seien und welches auch ihre Urheber sein mögen.

Artikel IV. Jede Person, die von einer unter Artikel III angeführten Strafe oder von einer Strafandrohung betroffen worden ist, kann gemäß dem unter Artikel III und IV der vorhinerwähnten Verfügung Nr. 7[1]) vorgesehenen Prozeßverfahren bei der Militärverwaltung Berufung einlegen.

Artikel V. Alle Deutschen in Uniform, die der bewaffneten Macht, der Polizei, den Feuerwehrkorps, den Zoll- und Forstverwaltungen angehören, sind verpflichtet, die Fahnen der alliierten Mächte zu grüßen.

Die deutschen Offiziere in Uniform sind verpflichtet, die im gleichen oder in einem höheren Range als wie sie selbst stehenden Offiziere der alliierten Mächte zu grüßen.

Alle anderen Deutschen in Uniform, die den vorhin aufgezählten Korps angehören, sind verpflichtet, die Offiziere der alliierten Mächte zu grüßen.

Strafen.

Artikel VI. Die Warenhäuser, die Wirtshäuser und die Gasthöfe, in welchen die unter c und d des Artikel II angeführten Fälle vorgekommen sind, können geschlossen werden.

Artikel VII[2]). A. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen werden alle Übertretungen der von der Militärbehörde oder in ihrem Namen erlassenen Verfügungen, Befehle, Entscheidungen und Vorschriften mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu zehn Millionen Mark oder nur mit einer dieser zwei Strafen geahndet.

B. Jeder, der überführt wird, eine der vorher unter A angeführten Übertretungen zu begehen versucht zu haben, eine andere Person dazu angestiftet oder anzustiften versucht zu haben, eine diese Übertretung vorbereitende Handlung begangen oder zu begehen geholfen zu haben oder dieselbe befohlen, hervorgerufen, unterstützt oder begünstigt zu haben, wird dieselbe Strafe verwirkt haben, als wenn er die Übertretung selbst begangen hätte.

Artikel VIII. Die gegenwärtige Verfügung hebt die Verfügung der Divisionskommandeure auf in allen ihren Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Materien beziehen, die durch den gegenwärtigen Text nicht geregelt werden.

Artikel IX. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Erhebung der Kohlensteuer im besetzten Ruhrgebiet. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 18 vom 27. Februar 1923[3]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

(Der Wortlaut entspricht genau dem der Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 148[4]) bis auf den letzten Artikel 12, der hier fehlt.)

---

[1]) Siehe vorstehend S. 62.
[2]) Ergänzt durch Verfügung Nr. 41 (siehe nachstehend S. 80).
[3]) Vgl. Verfügung Nr. 54 (siehe nachstehend S. 86).
[4]) Siehe vorstehend S. 20.

Neubesetzte Gebiete: Abhängigmachung der Genehmigungen zum Kohlenversand von der Zahlung der Kohlensteuer. Vorläufige Ausführungsbestimmung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 14. März 1923 zur Verordnung Nr. 18.

§ 1. Kein Kohlentransport irgendwelcher Art und Bestimmung auf dem Wasser- oder Schienenwege darf die Häfen oder Eisenbahnhöfe des besetzten Gebietes (Brückenkopf Düsseldorf-Ruhrort, Kanzl. Nr. 1341 und Ruhrgebiet) ohne Genehmigung der Interalliierten Kontrollmission für die Bergwerke und Fabriken verlassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die Kohlen, die für die Eisenbahnen im besetzten Gebiet bestimmt sind.

§ 2. Die Interalliierte Kontrollmission für die Bergwerke und Fabriken genehmigt diese Versendungen nur in den folgenden Fällen:

1. Wenn das liefernde Bergwerk alle fälligen Raten der Kohlensteuer völlig bezahlt hat (siehe Verfügung Nr. 18)[1]).
2. Ausnahmsweise gegen Vorausbezahlung am Fälligkeitstage der Kohlensteuer für die versandten Mengen.

§ 3. Ausführungsbestimmungen. — Die Versendung auf dem Schienenwege wird von den alliierten Behörden nur dann genehmigt, wenn dem Frachtbrief ein Passierschein der Interalliierten Kontrollmission für die Bergwerke und Fabriken beigefügt ist, der der versandten Kohlenmenge entspricht. Auch die Genehmigung zur Ausfuhr aus den Häfen wird nur bei Vorlegung dieses Passierscheines in Verbindung mit der Frachturkunde erteilt.

Modèle de Laisser-Passer.

prévenu par Note 596 S. A. T. du 14 mars 1923.

Valant .....

Laisser-Passer exceptionel Modèle B, n° .....
Laisser Passer le ..... contenant .....
tonnes de charbon (.....) valant.....
.....Mks. expédié par la mine.....
de .....
Gare ou port de départ .....
Jour de départ .....
Nom du bateau ou n° du train.....
Nom du destinataire .....
Lieu de destination.....
Port ou gare d'arrivée .....
ou de passage à la frontière.....
Point de transbordement .....
....., le ..... 19..

Pour le Président de la M. I. C. U. M.

Valable jusqu'au..... Prorogé jusqu'au.....

Muster des Passierscheins.

Gemäß Note 596 S. A. T. vom 14. März 1923.

Gültig .....

Ausnahmsweiser Passierschein Muster B, Nr. .....
Passierschein für ..... enthaltend .....t
Kohlen (.....) im Werte von
.....Mark, versandt vom Bergwerk .....
in .....

---

[1]) Siehe vorstehend.

Bahnhof oder Hafen der Abfahrt.....
Tag der Abfahrt.....
Name des Schiffes oder Nr. des Zuges.....
Name des Empfängers.....
Bestimmungsort.....
Hafen oder Bahnhof der Ankunft.....
oder der Grenzüberschreitung.....
Umladestelle.....

....., den..... 19..

Für den Präsidenten der Interalliierten Kontrollmission für Bergwerke und Fabriken.

Gültig bis..... Verlängert bis.....

Neubesetzte Gebiete: Ausfuhr von Brennmaterial, das aus den an der Ruhr besetzten Gebieten herkommt. Anweisung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 28. Februar 1923[1]).

Kapitel I.

Kohlen der Bergarbeiter (Deputatkohle).

1. Wenn die Bergarbeiter, die innerhalb der Zollgrenze arbeiten, aber außerhalb dieser Zollgrenze wohnen — also im besetzten oder nichtbesetzten Gebiet — für sich allein oder zu mehreren Kohlen, die für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind (Deputatkohlen), zu ihrer Wohnung schaffen wollen, müssen sie sich vorläufig von dem Betriebsrat der Zeche, auf der sie beschäftigt sind, eine Ausfuhrbewilligung nach Muster Nr. 1 ausstellen lassen. Wenn eine größere Anzahl von Arbeitern an dem Antrag interessiert ist, so müssen die Angaben unter Nr. 5, 6, 7, 8 und 9 auf einem besonderen Verzeichnis nach demselben Muster gemacht werden.

2. Diese Ausfuhrgenehmigungen werden von dem Betriebsrat in doppelter Ausfertigung dem Divisionsgeneral des Gebietes übersandt, in welchem die in Frage kommende Zeche gelegen ist. Dieser Offizier wird durch die Ingenieure der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke, die seiner Division zugeteilt sind, die Anträge prüfen lassen und dann genau feststellen.

3. In dem Falle des Transportes auf der Landstraße können die mit Deputatkohle beladenen Wagen die Zollschranke nur zwischen vormittags 8 Uhr und nachmittags 5 Uhr durchlaufen und nur dann, wenn die Fuhrleute einen von der Zeche ausgestellten Wiegezettel und eine Ausfuhrbewilligung bei sich führen. Für den Fall des Transportes mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege müssen den Ausfuhrbewilligungen die Frachtbriefe der Eisenbahn oder des Wasserweges beigefügt werden.

4. Die Zollposten auf den Straßen, den Bahnhöfen oder den Kanälen werden die Ausfuhrbewilligungen der Fahrzeuge, die sie passieren lassen, zurückerhalten.

Am Ende einer jeden Woche werden die dem Zollposten zurückgegebenen Genehmigungen gesammelt der Division zurückgesandt. Diese läßt sie den Ingenieuren der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke wieder zukommen.

Kapitel II.

Kohlen für den Hausbedarf und die öffentlichen Dienststellen.

Der Versand der Kohlen, die für den Hausbedarf und die öffentlichen Dienststellen bestimmt sind, wird nur dann genehmigt werden, wenn die Kohlen für Orte bestimmt sind, die innerhalb des besetzten Gebietes liegen.

Jeder Landrat oder Bürgermeister wird die Anträge von Einzelpersonen, die von seiner Behörde abhängen, sammeln und diese einzelnen Anträge auf einem Sammelantrag kurz zusammenstellen. Diesen wird er am 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat dem Kommandanten des betreffenden Gebietes einreichen. Diesem Sammelantrag müssen alle erforderlichen Nachweisungsschriftstücke beigefügt werden (Zahl der Verbraucher, Zahl der Kranken in den Krankenhäusern, täglicher Verbrauch der Gaswerke usw.).

Der Sammelantrag muß nach Muster 2 abgefaßt und in 5 Exemplaren eingereicht werden. Er muß genau die Zeche angeben die mit der erbetenen Lieferung beauftragt werden soll.

Der Sammelantrag, der von jedem Bürgermeister gestellt oder eingereicht wird, muß von einer einzigen Zeche befriedigt werden. Der in Frage kommende Bürgermeister oder Landrat wird also vorläufig ein Abkommen mit der für die Lieferung in Aussicht genommenen Zeche abschließen.

Der Kommandierende General des betreffenden Gebietes wird dem Antrag weiteren Fortgang geben. Er kann ihn zurückweisen, annehmen oder reduzieren. In den beiden letzteren Fällen wird er auf dem genannten Antrage die Kohlen oder Kohlenmenge, deren Versand er genehmigt, genau angeben.

Der Antrag wird mit einer Begutachtung des Kommandierenden Generals des betreffenden Gebietes versehen von letzterem dem Bürgermeister oder Landrat zurückgesandt. Wenn der Bürgermeister oder Landrat so die Zustimmung der Militärbehörde erhalten hat, wird er seinen Antrag (in 5 Ausfertigungen) der liefernden Zeche zukommen lassen. Diese wird ihn der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke übersenden, um die Genehmigung zur Beförderung und zum Versand zu erhalten.

Zu diesem Zweck
bestimmt die Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke Quantität der Brennmaterialien, deren Ausfuhr genehmigt ist, und wird die folgende Bestimmung den Exemplaren der Bitten beifügen:

1 Exemplar: Zurückgehalten durch die Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke,
2 Exemplare: eins behält der Kommandierende General und das andere wird dem Landrat oder Bürgermeister überwiesen,
2 Exemplare: der Zeche, welche eins behält und das andere dem Überbringer übergibt, der es der Zollstation übergibt. Diese letztere behält dies Exemplar.

Nota: Die vorgesehenen Maßnahmen im § 3 Kapitel I für die Ausführung von Deputatkohle finden Anwendung auf die Ausfuhr der Kohle zum Hausgebrauch und zum öffentlichen Gebrauch.

Kapitel III.

Kohle für Industriezwecke.

Die Ausfuhr von Industriekohle kann nur erlaubt werden für Werke, welche sich innerhalb der Grenze des besetzten Gebietes befinden.

Die Bitte (Muster Nr. 3) muß ausgefertigt werden in 2 Exemplaren, unterzeichnet von dem Industriellen, der Kohle zu erhalten wünscht, und richtet sich direkt an die liefernde Zeche, ohne daß sie durch den Kommandierenden General des besetzten Gebietes geht.

[1]) Aufgehoben durch Verfügung vom 31. März Ziffer 24 (siehe nachstehend S. 74).

Die Zeche setzt die Interalliierte Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke davon in Kenntnis, welche die Bitte begutachtet, den Beschluß festlegt und begründet und der liefernden Zeche eine Ausfuhrgenehmigung ausfertigt (Muster 4). Diese Erlaubnis wird durch die Zeche dem Überbringer ausgehändigt, der sie dem Zollposten vorzeigt, und dieser behält sie.

Am Ende der Woche geben die Zollposten die so gesammelten Erlaubnisscheine an den Kommandierenden General der Division, der sie der Kontrollmission der Fabriken und Bergwerke übergibt.

Nota: Die vorgesehenen Maßnahmen nach § 3 des Kapitel I für die Ausfuhr von Deputatkohle sind anzuwenden auf die Ausfuhr der Kohlen zu Fabrikzwecken.

Nota (2): Die Auslieferung der Erlaubnis der Ausfuhr von Industriekohle durch die Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke hängt ab von der Bezahlung der liefernden Zeche in die Kassen der Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke (Kohlensteuer).

Kapitel IV.

Strafen.

Die Bürgermeister oder Landräte, die Industriellen oder jede andere Person, welche nicht den wirklichen Bedürfnissen entsprechend richten oder befürworten, sind einer Strafe ausgesetzt, welche bis zu 50 000 000 Mark gehen kann, oder einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren höchstens oder einer dieser Strafen.

Die gegenwärtige Verfügung hebt auf und ersetzt die Verfügung vom 18. Februar 1923, Nr. 67[1]), Sekretariat für technische Angelegenheiten.

Muster Nr. 1.

den ..... 192..

Ausfuhrerlaubnis

für eine die Zollschranke durchlaufende Ladung Deputatkohlen.

1. Datum .....
2. Name der Zeche, welche die Arbeiter, denen die Ladung zugeteilt ist, beschäftigt .....
3. Nummer dieser Ausfuhrerlaubnis .....
4. Unterschrift des Betriebsratsvorstandes .....
5. Namen des oder der Arbeiter, denen die Kohlen zustehen .....
6. Gemeinde, in welcher dieser oder diese Arbeiter wohnen ....
7. Jährlich diesem oder diesen Arbeitern zustehende Kohlenmengen .....
8. Heute abgelieferte Kohlenmengen .....
9. Gesamtkohlenmenge seit 1. Oktober 1922 .....
10. Name der Zeche, welche die Kohlen geliefert hat .....
11. Unterschrift des Direktors der Zeche, welche die Kohlen geliefert hat .....
12. Gutachten des Ingenieurs der Interalliierten Kontrollkommission .....
13. Entscheidung des Divisionsgenerals .....

Muster Nr. 2.

Ausfuhrerlaubnis.

1. Liefernde Zeche .....
2. Empfänger .....
3. Menge der erbetenen Kohlen .....
4. Wozu sind die Kohlen bestimmt?
   (Hausbedarf — Öffentliche Dienststellen)
5. Abfuhrstelle .....
6. Verbrauchsstelle .....
7. Transportmittel .....
8. Transportweg .....
9. Zollbeamter an der Grenze .....

Entscheid des Kommandierenden Generals des Gebietes.

..... für ..... Kohlen
..... Koks.

in....., den.....
(Unterschrift.)

Entscheidung der Interalliierten Kontrollmission der Fabriken und Bergwerke.

Erteilte Genehmigung für
..... Kohlen
..... Koks.

in....., den.....
(Unterschrift.)

Muster Nr. 3.

Antrag auf Lieferung von Industriekohle.

1. Liefernde Zeche; Name, Adresse .....
2. Empfänger (Name der Firma, nicht des Direktors, Adresse, Art der Industrie, Gesamt-Pferdestärke in dem Hüttenwerk, Zahl der Arbeiter)
3. Menge der erbetenen Kohle .....
4. Erbetene Kohlenart .....
5. Transportmittel .....
6. In Aussicht genommener Weg .....

Muster Nr. 4.

Ausfuhrbewilligung für Industriekohle.

1. Liefernde Zeche .....
2. Empfänger, Name und Adresse .....
3. Menge und Beschaffenheit der zum Versand genehmigten Kohle .....
4. Wozu wird die Kohle gebraucht? .....
5. Abfuhrstelle .....
6. Verbrauchsstelle .....
7. Transportmittel .....
8. Zollstelle beim Versand .....

Anmerkung. Diese Genehmigung wird von der Zahlung der Kohlensteuer seitens der liefernden Zeche an die Kassen der interalliierten Zechenkontrollkommission abhängig gemacht.

Neubesetzte Gebiete: Erhebung der Wein-, Schaumwein-, Tabak-, Zigarren- und Zigarettensteuer und der Steuer auf andere Tabakfabrikate. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 19 vom 1. März 1923[1]).

Auf Grund der Verfügung Nr. 2[2]), die die Beschlagnahme der Zolleinkünfte mit Wirkung vom 20. Januar 1923 anordnet, auf Grund der Verfügungen Nr. 6[3]) und 12[4]), die die Anwendung der

[1]) Nicht aufgenommen, da diese nur ein Provisorium für wenige Tage darstellte.

[1]) Ergänzt durch Verfügung Nr. 81 (siehe nachstehend S. 98.)
[2]) Siehe vorstehend S. 56.
[3]) Siehe vorstehend S. 61.
[4]) Siehe vorstehend S. 64.

deutschen Reichs- und Staatsgesetze und der allgemeinen deutschen Bestimmungen, die den erlassenen Verfügungen der Besatzungsbehörde zuwiderlaufen, aufhebt, und in Anbetracht, daß die Deutsche Regierung sich auf jede Weise bemüht, diese Vorschriften zu umgehen, erläßt der Kommandierende General der Truppen folgende Verfügung:

Artikel 1. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung werden die Wein-, Schaumwein-, Tabak-, Zigarren- und Zigarettensteuer und die Steuer auf andere Tabakfabrikate zugunsten der alliierten Mächte erhoben.

Artikel 2. Die Bestimmungen der gegenwärtig gültigen deutschen Gesetze betreffs Veranlagung und Erhebung dieser Steuern bleiben in Anwendung.

Artikel 3. Die Zahlungen müssen in den Büros der alliierten Zollverwaltung erfolgen. Nur solche Zahlungen haben befreiende Wirkung. Falls die Schuldner die in dieser Verfügung genannten Steuern zugunsten der Deutschen Regierung entrichten, kann die Schließung ihrer Geschäfte von der Militärbehörde angeordnet werden, und alle anderen in den Verfügungen vorgesehenen Strafmaßnahmen können in Anwendung gebracht werden.

Neubesetzte Gebiete: Eisenbahnbetrieb im besetzten Ruhrgebiet. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 20 vom 1. März 1923[1]).

Der Kommandierende General der Truppen,
In Anbetracht usw.

(Der Wortlaut entspricht dem der Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 149[2]) bis auf die dort vermerkten Abweichungen.)

Neubesetzte Gebiete: Besondere Vergünstigungen, die für den Grenzverkehr im besetzten Ruhrgebiet gewährt wurden. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 21 vom 7. März 1923.

Kraft der Verfügung Nr. 10[3]) betreffend das Verbot der Warenausfuhr in das unbesetzte Deutschland, verfügt der Kommandierende General der Truppen, was folgt:

Artikel 1. Soweit die in Ausführung der Verfügung Nr. 10 vom 13. Februar 1923[3]) errichtete Zollinie nicht mit der Grenze des militärisch besetzten Gebietes zusammenfällt, werden die besetzten Gebiete, in denen die in der oben angeführten Verfügung vorgesehenen Ausfuhrverbote Anwendung finden, auf die besagte Zollinie beschränkt.

In diesem Falle können die Vergünstigungen, welche im Artikel 2 für den Grenzverkehr vorgesehen sind, bis zur Grenze der Besetzungsgebiete ausgedehnt werden.

Artikel 2. Besondere vorübergehende und erneuerbare Vergünstigungen können gewährt werden, um den Grenzverkehr gewisser Erzeugnisse zwischen den Betrieben, die zum Teil innerhalb der Zollinie und in nächster Nähe liegen, zu ermöglichen.

Artikel 3. Die Anträge auf Gewährung von Vergünstigungen für den Grenzverkehr werden gemäß den zur Zeit gültigen Vorschriften für die gewöhnlichen Vergünstigungen bei der Dienststelle für Vergünstigungen der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke gestellt. Diese gewährt sie nach Bezahlung einer Gebühr, die nach Prüfung und im Einverständnis mit der Dienststelle für Zölle festgesetzt wird.

---

[1]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 75 (siehe nachstehend S. 95).
[2]) Siehe vorstehend S. 21.
[3]) Siehe vorstehend S. 62.

Neubesetzte Gebiete: Eintreibung von Kollektiv- und Einzelgeldstrafen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 24 vom 8. März 1923[1]).

Artikel I. Wenn ein kriegsgerichtliches, auf eine Geldstrafe lautendes Urteil rechtskräftig geworden oder wenn eine Kollektiv-Geldstrafe einem Orte durch Entscheidung der Militärbehörde auferlegt worden ist, wird im ersteren Falle der Zahlungsbefehl dem Verurteilten in seiner Wohnung oder, in seiner Abwesenheit, den städtischen Behörden, im zweiten Falle der städtischen Behörde zugestellt.

Dieser Zahlungsbefehl wird den Termin der Einzahlungen bestimmen, sowie die Zeitdauer der auf den Verurteilten kraft des kriegsgerichtlichen Urteils anwendbaren Schuldhaft, oder im Falle, daß die einem Orte auferlegte Geldstrafe in dem angegebenen Zeitraum nicht bezahlt würde, die Zeitdauer der Haft der verantwortlichen städtischen Beamten.

Artikel II. Wenn nach Ablauf des angegebenen Zeitraumes die Zahlung noch nicht gemacht worden ist, wird zur Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung das Vermögen des Verurteilten oder der Gemeinde herangeholt werden.

Zu diesem Zwecke werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Die den Verurteilten oder den Gemeinden gehörenden Geldmittel werden beschlagnahmt und zur Tilgung der Geldstrafen verwendet.
2. Die den Verurteilten und Gemeinden gehörenden, von den öffentlichen Verwaltungen nicht benutzten Immobilien werden unter Zwangsverwaltung gestellt und deren Einkünfte wie unter § 1 angegeben verwendet.
3. Die den Verurteilten oder den Gemeinden gehörenden Mobilien werden beschlagnahmt und verkauft. Der Erlös des Verkaufes wird bis zum Höchstbetrage der von dem Verurteilten oder den Gemeinden geschuldeten Summe den öffentlichen Kassen desjenigen Staates eingezahlt, von denen das Kriegsgericht, welches das Urteil gefällt, oder die Militärbehörde, welche die die Kollektiv-Geldstrafe betreffende Entscheidung getroffen hat, abhängt.

Als dem Verurteilten angehörend werden die in seiner Wohnung, seinen Geschäftszimmern, seinen kaufmännischen und industriellen Anstalten sich befindenden sowie alle zur Ausübung seines Berufes dienenden Möbel angesehen.

Als der Gemeinde angehörend werden angesehen die Möbel, welche sich in den Räumen der öffentlichen oder kommunalen Verwaltungen oder in den dem Gebrauche des Publikums gewidmeten kommunalen Anstalten befinden.

Artikel III. Jede Person, deren Umtriebe die Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung hindern könnte, wird den im Artikel 7, § b der Verfügung Nr. 16 des Kommandierenden Generals[2]) für Übertretung der Verfügungen vorgesehenen Strafen ausgesetzt sein.

Artikel IV. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Anwendung der Verfügung Nr. 24 bezüglich der Beitreibung der Einzel- und Kollektivgeldstrafen. Instruktion des Kommandierenden Generals der Truppen vom 3. März 1923.

---

[1]) Aufgehoben durch Verfügung Nr. 64, Artikel IV (siehe nachstehend S. 92).
[2]) Siehe vorstehend S. 65.

Erster Teil.

Verfahren vor Anwendung der Vollstreckungsmaßnahmen (gemäß Artikel I der Verfügung).

Kapitel I.

Geldstrafen, die vom Kriegsgericht verhängt sind.

Sobald ein Urteil eines Kriegsgerichts, in dem auf Geldstrafe erkannt worden ist, rechtskräftig geworden ist, stellt der Gerichtsschreiber dem Zahlmeister einen mit Vollstreckungsklausel versehenen Auszug zu. Dieser erkennt an und unterzeichnet einen Zahlungsbefehl (Aufforderung), dem eine Abschrift des Urteilsauszuges beigefügt ist. Der Zahlungsbefehl besagt, daß der Verurteilte den Betrag einer Geldbuße innerhalb 5 Tagen, von der in nachstehender Richtlinie vorgesehenen Zustellung ab gerechnet, einzahlen muß; andernfalls wird zur gewaltsamen Ausführung des Urteils an seinem Eigentum geschritten werden.

Der Zahlungsbefehl und die Abschrift des Urteilsauszuges werden von der Gendarmerie des Wohnsitzes des Betreffenden zugestellt, sei es diesem selbst, oder an ein Mitglied seiner Familie, oder eine Person in seinem Dienst, oder an jede andere geeignete Person. Wenn eine Zustellung in der Wohnung des Betreffenden nicht möglich ist, werden die obengenannten Stücke den Gemeindebehörden übergeben, wobei diese Übergabe als richtig übergeben gilt.

Seitens der Propstei ist sofort eine Verhandlung der Zustellung in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die Verhandlung soll, wenn möglich, von der Person unterschrieben werden, an welche die Zustellung erfolgt ist, oder von einem deutschen Zeugen. Eine Abschrift dieser Verhandlung wird dem Zahlmeister zugestellt werden.

Kapitel II.

Betrifft Geldstrafen, die durch Beschluß des Kommandierenden Generals der Truppen Ortschaften auferlegt sind.

Die schriftliche und begründete Entscheidung wird dem kommandierenden Divisionsgeneral zugestellt, der sie seinem Zahlmeister weitergibt. Dieser fertigt und unterzeichnet so viel Zahlungsbefehle (Aufforderungen) und Abschriften der Entscheidungen, als es Gemeindebeamte gibt, die vom Kommandierenden General der Truppen als verantwortlich für die Zahlung der Geldbuße bezeichnet sind.

Gemäß den Bestimmungen der Entscheidung des Kommandierenden Generals der Truppen geben die Zahlungsbefehle die der Ortschaft gewährte Frist bis zur Zahlung der Geldbuße an, mit der Erläuterung, daß nach Ablauf dieser Frist zur gewaltsamen Durchführung der Entscheidung an den Gemeindegütern geschritten wird. Diese Befehle müssen außerdem die Dauer der Einkerkerung bezeichnen, der die Gemeindebeamten verfallen, wenn die Geldbuße nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gezahlt sein sollte.

Die Zahlungsbefehle (Aufforderungen), denen eine Abschrift der Entscheidung des Kommandierenden Generals der Truppen beigefügt ist, werden von der Propstei jedem der obenbezeichneten Beamten zugestellt werden.

Eine Zustellungsverhandlung muß sofort gefertigt werden nach den für die Zustellung von seiten des Kriegsgerichts beschlossenen Geldstrafen vorgesehenen Richtlinien. Eine Abschrift dieser Verhandlung erhält der Zahlmeister.

Zweiter Teil.

Kapitel I.

Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen.
(Anwendung des Artikel 2.)

Betrifft die vom Kriegsgericht beschlossenen Geldstrafen.

Sobald die Frist von 5 Tagen abgelaufen ist, ohne daß der Verurteilte sich entlastet hat, wird der kommandierende Divisionsgeneral durch den Zahlmeister davon verständigt, der dann seinerseits der Intendantur einen Befehl zur Erfassung des Eigentums erteilt.

Da zur Durchführung dieser Erfassung die Zusammenarbeit der Dienststellen der Intendantur, der Kasse, der Propstei und gegebenenfalls der Truppen notwendig ist, ebenso der Gebrauch von Kraftfahrzeugen, werden die Zeit und die Durchführungsmaßnahmen vom kommandierenden Divisionsgeneral beschlossen.

Die Erfassung selbst wird vom Militär-Unterintendanten im Beistand des Divisionszahlmeisters geleistet.

Am festgesetzten Tage begibt sich der mit der Erfassung beauftragte Beamte zur Wohnung des Verurteilten; wenn dieser zugegen ist, wird an ihn seitens der Propstei eine letzte Zahlungsaufforderung gerichtet. Wenn der Verurteilte abwesend ist, wird nicht vollstreckt; es sind zunächst in der Nachbarschaft zwei deutsche Zeugen zu suchen, in deren Gegenwart die Erfassung dann unter folgenden Bedingungen durchgeführt wird:

a) Erfassung der Gelder: Die in den Kassen der Verurteilten gefundenen Geldstücke werden bis zur Höhe der geschuldeten Summe beschlagnahmt. Seitens des Zahlmeisters wird sofort eine vorläufige Empfangsbescheinigung ausgehändigt, der die Gelder bis zur endgültigen Entscheidung über den Rechnungstitel der Empfangsbescheinigung aufbewahrt. Keinesfalls dürfen die Möbel, in denen Geld vermutet wird, erbrochen oder zerschlagen werden.

b) Erfassung der Möbel: Wenn die im vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Operation ungenügende Ergebnisse ergibt, sucht der mit der Erfassung beauftragte Intendanturbeamte unter den im Artikel II der Verfügung Nr. 24[1]) genannten Möbeln diejenigen aus, die durch ihren Wert genügend erscheinen, die vollständige Eintreibung der Geldstrafe zu sichern, und läßt sie sofort beschlagnahmen. Er stellt dann sofort eine unterschriebene Empfangsbescheinigung aus über die Art der erfaßten Gegenstände mit einer Gesamtbeschreibung über jedes Stück.

Die erfaßten Möbel werden an die vom Divisionsgeneral bezeichnete Stelle gebracht. Der Verkauf dieser Möbel wird von der Intendantur und der Schatzverwaltung durchgeführt, wobei gegebenenfalls die Zollverwaltung mitwirkt.

Wenn der für gewisse Möbelstücke angebotene Preis unter Berücksichtigung der von der Zollbehörde oder irgendeiner anderen zuständigen Verwaltungsstelle erfolgten Abschätzung ungenügend ist oder wenn sich kein Käufer findet, können die beschlagnahmten Möbel auf Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen nach Frankreich befördert werden, um dort von der Domänenverwaltung verkauft zu werden.

Die Gesuche um Aussonderung von erfaßten Gegenständen müssen dem ersten Büro des Generalstabes beim Kommandierenden General der Truppen eingereicht werden. Der Kommandierende General der Truppen entscheidet dann über die Reklamationen.

c) Beschlagnahme von Urkunden und Wertpapieren. Wenn die in den vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen die volle Bezahlung der Geldstrafe nicht zu sichern scheinen, können die Urkunden und Wertpapiere des Verurteilten, die in dessen Kassen gefunden werden, beschlagnahmt werden. Sie werden im Beisein des Betroffenen oder zweier deutscher Zeugen ausgesucht und unter versiegelten Verschluß genommen. Es wird darüber sofort eine vom Zahlmeister und dem Vertreter der Intendantur unterzeichnete Quittung ausgehändigt, die in Form einer Empfangsbescheinigung, in welcher die Werte einzeln und ohne Angabe der Wertbezeichnung

[1]) Siehe vorstehend S. 69.

in Summen von Franken oder Mark eingetragen sind, ausgestellt ist. Die Urkunden und Wertpapiere werden im Depot aufbewahrt, bis der Kommandierende General der Truppen über sie eine Entscheidung getroffen hat.

d) Gelder, die bei Dritten untergebracht sind. Die Gelder, die bei Dritten und besonders in Banken untergebracht sind, dürfen nicht amtlich beschlagnahmt werden, jedoch kann der Vertreter der Intendantur den betreffenden Banken eröffnen, daß die dort in den Depots befindlichen Gelder des Verurteilten zugunsten der Schatzverwaltung vom Tage dieser Mitteilung an gesperrt sind, um die restlose Zahlung der Geldstrafe zu sichern.

Der Kommandierende General der Truppen kann dann weiterhin die Maßnahmen treffen, die er zur Erfassung dieser Gelder für notwendig erachtet. Die bei der Beschlagnahme von Geldern, Möbeln oder Wertpapieren ausgehändigten Quittungen und Empfangsscheine müssen dem Betroffenen oder seinem Vertreter oder in dessen Ermangelung den Gemeindebehörden übergeben werden.

Über die Durchführung der Beschlagnahme wird eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung hergestellt. Die Niederschrift ist von dem Zahlmeister, dem Vertreter der Intendantur, dem Betroffenen oder in dessen Ermangelung von Zeugen zu unterschreiben.

Es wird nochmals erwähnt, daß vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehls ab der kommandierende Divisionsgeneral jederzeit die Vorbeugungsmaßnahmen treffen kann, die er für angebracht hält, um die Fortschaffung der Güter des Verurteilten zu verhindern.

Kapitel II.

Betrifft Geldstrafen, die vom Kommandierenden General der Truppen über Ortschaften verhängt sind.

Wenn bei Ablauf der für die Zahlung vorgesehenen Frist die Ortschaft sich nicht ihrer Geldschuld entledigt hat, benachrichtigt der Zahlmeister hiervon den Divisionsgeneral. Der Divisionsgeneral trifft sodann die Zwangsmaßnahmen, die er im übrigen bezüglich der Einkerkerung der verantwortlichen Gemeindebeamten für notwendig erachtet.

Die Eintreibung des Betrages der Geldstrafe wird unter den folgenden Bedingungen unter Leitung der Militärbehörde im Beistand eines ihr beigegebenen Sachverständigen der Finanzbehörde, eines Zahlmeisters und eines Intendanturbeamten durchgeführt:

a) Beschlagnahme der Gelder. Die der Gemeinde gehörigen Gelder werden bis zur Höhe der zu fordernden Geldstrafe beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird zunächst bei den Gemeindekassen vorgenommen, dann bei den öffentlichen Einrichtungen (Sparkasse, Post, Gemeindebank usw.), bei denen die Ortschaft ein Konto hat, jedoch nur bis zur Grenze des diesem Konto eingeräumten Kredits.

In keinem Falle dürfen die Möbel, in denen Geld vermutet wird, erbrochen oder zerschlagen werden. Die Beschlagnahmeformalitäten sind dieselben, wie im § a angegeben („Beschlagnahme der Gelder", Kapitel I, 2. Teil).

Die bei den Privatbanken und bei der Reichsbank deponierten Gelder werden auf Befehl der Militärbehörde gesperrt. Die Mitteilung über diese Sperrung wird den betreffenden Banken vom Intendanturdienst zugestellt.

Ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen wird in doppelter Ausfertigung von dem Sachverständigen des Finanzdienstes aufgestellt.

b) Möbelbeschlagnahme. Falls die im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen die volle Deckung der Geldstrafe nicht zu sichern gestatten, kann zur Beschlagnahme der der Gemeinde gehörigen Möbel geschritten werden, wenn der Kommandierende General der Truppen in dieser Hinsicht einen besonderen Befehl erteilt hat. Die Beschlagnahme der Möbel wird in Gegenwart des Militär-Unterintendanten der Division vorgenommen gemäß den durch diese Instruktion vorgesehenen Richtlinien über die Deckung der von dem Kriegsgericht ausgesprochenen persönlichen Geldstrafen.

c) Beschlagnahme der Einkünfte aus unbeweglichen Gütern. Falls die in den vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen nicht gestatten, die volle Deckung der Geldstrafe zu sichern, kann der Kommandierende General der Truppen alle Maßnahmen anordnen, die er für geeignet hält, die Erhebung der Einkünfte aus den unbeweglichen Gütern der Gemeinde zugunsten der Schatzverwaltung zu sichern. In jedem Falle werden entsprechende Anordnungen an die zuständigen technischen Stellen, besonders an den Forstdienst, ergehen.

Neubesetzte Gebiete: Ausdehnung der Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen auf die neubesetzten Gebiete zwischen den Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Köln und in Mannheim, Karlsruhe, Darmstadt. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 26 vom 16. März 1923.

Artikel 1. Die neubesetzten Gebiete zwischen den Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Köln, in Mannheim, Karlsruhe und Darmstadt werden der Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen unterstellt.

Artikel 2. Die Ostgrenze dieses Gebiets wird, wie folgt, festgesetzt:

1. zwischen den Brückenköpfen von Mainz und Coblenz: Straße und Eisenbahnlinie längs des Emserbaches; Ost- und Nordgrenze der Gemeinden Lindenholz, Hausen, Emmerich, Mühlen, Limburg;
2. zwischen den Brückenköpfen von Coblenz und Köln: von Oberdreisach die Nordgrenze des Kreises Neuwied bis zur Wied, Linie längs der Nordgrenze der Gemeinde Flammersfeld, Grenze des Kreises Neuwied nordöstlich des Mehrenbaches, Straße Uckerath-Honnef bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze des Brückenkopfes von Köln;
3. in Mannheim:
   a) Industriehafen und Verbindungskanal: die Straßen, die östlich dieser beiden Hafenkais laufen;
   b) Rheinau: die Straßen, die östlich der Eisenbahnlinie Mannheim — Karlsruhe zwischen der Haltestelle Altrip im Norden und dem Bahnhof Rheinau im Süden laufen;
4. in Karlsruhe: die Ostgrenze der Ostkais des Hafens;
5. in Darmstadt: die neubesetzten Gebiete einschließlich Elektrizitätswerk, Maschinendepot und Reparaturwerkstätte der Eisenbahn.

Artikel 3. Alle allgemeinen oder besonderen Verordnungen, Weisungen und Entscheidungen der Rheinlandkommission, die am Tage der Anwendung der vorliegenden Verfügung im Rheinland in Gültigkeit sind, werden entsprechend als militärische Befehle für anwendbar in den in §§ 1 bis 5 und § 6 dieser Verfügung genannten Gebieten erklärt.

Alle bis auf diesen Tag in den genannten Gebieten in Anwendung dieser Verordnungen, Weisungen oder Entscheidungen getroffenen Maßnahmen werden, soweit erforderlich, bestätigt.

Artikel 4. Die Vollmachten der Rheinlandkommission und ihrer Bevollmächtigten werden in den in Artikel 2 dieser Verfügung

genannten Gebieten von dem Kommandierenden General der Truppen oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt.

Artikel 5. Betreffs der Zölle und der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bleiben die in Artikel 2 genannten Gebiete wie bisher unter der allgemeinen Zollverwaltung der leitenden Komitees für Zölle und für Ein- und Ausfuhrbewilligungen der Rheinlandkommission.

Artikel 6. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Anwendung der Verfügung Nr. 26, betreffend die zwischen den Brückenköpfen von Mainz, Coblenz und Köln neu besetzten Gebiete und Mannheim, Karlsruhe und Darmstadt. Ausführungsverfügung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 16. März 1923.

Hinsichtlich der Verwaltung und des seiner Amtsgewalt unterstellten Teiles werden die Delegierten des Kommandierenden Generals die Delegierten der Hohen Interalliierten Kommission für die Rheinlande sein, für die Bezirke von Bonn, Wiesbaden, Rhein-Hessen und die Pfalz.

Für diese Gebiete werden diese Delegierten „Delegierte des Kommandos" und sind den diese Gebiete kommandierenden Generalen unterstellt.

Neubesetzte Gebiete: Verbüßung der Freiheitsstrafen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 28 vom 22. März 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel I. Die Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren können in den Strafanstalten des Staates vollstreckt werden, dem das die Verurteilung aussprechende Gericht angehört, wenn der Oberbefehlshaber der Armee, der das genannte Gericht angehört, dies bestimmt.

Artikel II. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Beschlagnahme von Gütern jeder Art, welche den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen zugeschrieben sind als Restitution oder Reparation sowohl als auch der von den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen nach dem 8. Teil des Versailler Vertrages und den später getroffenen Abkommen oder durch Handelsvertrag gemachten Bestellungen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 29 vom 23. März 1923[1]).

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Festgehalten und beschlagnahmt werden am Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung:

1. Maschinen und allgemein alle Sachwerte sowohl als auch Tiere, welche dem Deutschen Reiche gehören und sich im besetzten Ruhrgebiete befinden und zur Erstattung bestimmt waren, gemäß dem 8. Teil des Versailler Vertrages.

2. Material, Waren und Güter jeder Art, die sich in dem besetzten Ruhrgebiete befinden, welche aber den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen zustehen und die von irgendeiner anderen Person als den obenerwähnten Regierungen oder ihren Staatsangehörigen verwahrt werden.

3. Sachwerte und Erzeugnisse jeder Art, die sich in dem besetzten Ruhrgebiete befinden und die von den alliierten Regierungen oder deren Staatsangehörigen bei der Deutschen Regierung oder bei ihren Staatsangehörigen Gegenstand einer Bestellung waren, gemäß dem 8. Teil des Versailler Vertrages und den später getroffenen Abkommen.

4. Sachwerte und Erzeugnisse jeder Art, welche vermittels eines Handelsvertrages von Staatsangehörigen der alliierten Mächte bei deutschen Staatsangehörigen bestellt worden sind und für die die Zahlung der Lieferung vollständig gemacht ist oder noch zu erfolgen hat, aber wo sich auch der Staatsangehörige der alliierten Mächte bereit findet, den im Handelsvertrag vorgesehenen Preis der Lieferung dem deutschen Staatsangehörigen auszuhändigen, deren Lieferungstermin aber abgelaufen ist.

Artikel II. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung ab kann aus dem besetzten Ruhrgebiete oder aus ihrem heutigen Lager kein Versand von Sachwerten, selbst nicht teilweise, und von Erzeugnissen angeordnet oder ausgeführt werden ohne besondere Genehmigung des Kommandierenden Generals der Truppen oder des in dieser Hinsicht betrauten Dienstzweiges.

Beamte und deutsche Staatsangehörige, welche im Besitz von Gütern sind, die Bezug haben auf die §§ 1, 2 und 3 des Artikel I, sowohl als auch die deutschen Staatsangehörigen, welche wie nach § 3 des Artikel I mit einer Bestellung beauftragt worden sind, müssen binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verfügung dem Kommandierenden General (Service de restitution) diesbezüglich eine Erklärung abgeben.

Die deutschen Staatsangehörigen, welche mit Bestellungen im Sinne des § 4 des vorerwähnten Artikels beauftragt worden sind oder welche Erzeugnisse verwahren, die Gegenstand einer Bestellung waren, müssen in demselben Zeitraume eine Erklärung an die Interalliierte Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke (Service des Mines) abgeben. Jeder Verkauf oder allgemein jede Abtretung, welcher Art sie auch sei, bezieht sie sich auf den Artikel I, §§ 1, 2 und 3 dieser Verfügung, wird als null und nichtig erklärt, wenn sie mit einer anderen Person eingegangen worden ist als dem Staate oder einem Staatsangehörigen der alliierten Mächte, für welche die in Frage kommenden Sachwerte bestimmt waren.

Artikel III. Die französischen und belgischen Restitutionsämter in Wiesbaden, die sich mit den Erstattungen beschäftigen, sind mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt, was die in den Abschnitten 1, 2 und 3 des Artikel I erwähnten Güter anbelangt.

Sie werden über die nach §§ 1 und 2 des Artikel I dieser Verfügung beschlagnahmten Güter verfügen, gemäß den allgemeinen oder besonderen Anordnungen ihrer entsprechenden Regierungen.

Außerdem ist ihnen anheimgestellt im Namen des Kommandierenden Generals der Besatzungstruppen des Ruhrgebietes, Material, Waren und Güter jeder Art, die der deutschen Regierung oder einem der deutschen Bundesstaaten gehören, in Anbetracht als Reparation für die alliierten Mächte oder deren Staatsangehörigen zu beschlagnahmen.

Von dem Tage ab, wo die Entscheidung, die die Beschlagnahme solcher Waren befiehlt, getroffen worden ist, können diese Waren ganz oder zum Teil aus dem besetzten Ruhrgebiete oder aus ihren Lagern ohne eine besondere Genehmigung des Kommandierenden Generals oder des in dieser Hinsicht betrauten Dienstzweiges nicht verschickt werden.

Artikel IV. Staatsangehörige der alliierten Mächte, welche im Rechte sein würden, die Anwendung der im Artikel I § 4 getroffenen Maßnahmen zu verlangen, müssen sich an die Interalliierte

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 154 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 23).

Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke (Service des Usines) in Düsseldorf wenden.

Artikel V. Die Urheber jedes Verstoßes gegen diese Verfügung und gegen die zur Ausführung gegebenen Befehle werden einer Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder einer dieser Strafen ausgesetzt sein.

Artikel VI. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Ordnung der Alkoholeinfuhr in das besetzte Ruhrgebiet. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 30 vom 31. März 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Die Einfuhr von Alkohol jedweder Art durch die Westgrenze Deutschlands und auf dem Rhein hängt ab von der Bewilligung einer Erlaubnis, die vom Ein- und Ausfuhrdienst der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke ausgestellt wird und von der Zahlung eines Eingang- und Ausgleichzolles, der vom Kommandierenden General festgesetzt wird.

Artikel II. Die Einfuhr von Alkohol jedweder Art durch die Ostgrenze des besetzten Ruhrgebietes ist grundsätzlich verboten.

Jedoch kann in Ausnahmefällen und mittels der Bewilligung einer von dem vorerwähnten Ein- und Ausfuhrdienst ausgestellten Erlaubnis die Einfuhr von zu gewerblichen Zwecken bestimmtem, aus dem unbesetzten Deutschland stammendem Alkohol genehmigt werden, zu folgenden Bedingungen:

a) Der so eingeführte Alkohol muß denaturiert sein, ausgenommen in dem besonderen Falle, wo der reine Alkohol zum Betriebe der einführenden Industrie nötig wäre und wo diese dem Zolldienste alle Auskünfte und alle Prüfungsmittel liefern würde, die nötig sind, um die Verwendung des reinen Alkohols zu kontrollieren.

b) Der Alkohol darf nur eingeführt werden auf der Straße Elberfeld—Wieden—Mettmann—Düsseldorf (Zollstation Hubertus) oder auf den Eisenbahnlinien von Mettmann nach Düsseldorf und von Vohwinkel nach Düsseldorf (Zollstation Derendorf).

Artikel III[1]). Diejenigen, welche die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung oder die in Ausführung dieser Verfügung erteilten Befehle übertreten, haben eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren verwirkt, oder nur eine dieser beiden Strafen.

Die auf betrügerische Art und Weise eingeführten Waren werden unter allen Umständen beschlagnahmt.

Artikel IV. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Kraftwagenverkehr in den besetzten Ruhrgebieten. Anweisung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 31. März 1923.

I. Der Verkehr von Lastkraftfahrzeugen innerhalb der besetzten Gebiete ist frei. Das Überschreiten der Zollinie wird nur gegen die in der Verfügung 228/S. A. T. des Kommandierenden Generals der Truppen vom 2. März 1923 vorgesehene Verpflichtung und Hinterlegung einer Sicherheit gestattet.

II. Andere Kraftfahrzeuge als Lastwagen (Tourenwagen, kleine Lastwagen, Motorräder) sind von den Zollposten und inneren Kontrollposten ohne Rücksicht auf die Fahrtrichtung zu beschlagnahmen. Sie werden zu den Beschlagnahmekommissionen in Herne (32. Armeekorps), in Bredeney (33. Armeekorps) und in Düsseldorf (Brückenkopf) gebracht, die über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Beschlagnahme entscheiden und Beschlagnahmebefehle und -quittungen ausgeben.

Den Reisenden steht es frei, ihre Reise fortzusetzen, wenn sie nicht aus einem anderen Grunde festgehalten werden; der Kraftfahrer hat den Wagen bis zum Beschlagnahmesammelpunkt zu begleiten, wo die Kommission entscheidet, ob er zurückbehalten oder zurückgeschickt wird.

III. Unbeschlagnahmt bleiben und frei verkehren können sowohl im besetzten Ruhrgebiet wie zwischen diesem und den früher besetzten Gebieten die Tourenwagen, kleinen Lastwagen und Motorräder, deren Inhaber mit den nachfolgenden Passierscheinen versehen sind:

a) Passierscheine in blauer oder rosa Farbe, ausgestellt vom Kommandierenden General der Truppen und versehen mit dem Stempel des Generalstabs der Rheinarmee.

b) Passierscheine in blauer Farbe, ausgestellt von den britischen Behörden und versehen mit dem Stempel des Generalstabs der Rheinarmee oder mit dem der französischen Militärmission bei der britischen Armee.

Die Passierscheine müssen gleichzeitig mit der von der deutschen Behörde (Zulassungsbescheinigung) ausgestellten grünen Karte vorgezeigt werden und den gleichen Namen des Eigentümers tragen.

Das Wagenschild, der Passierschein und die deutsche Karte müssen in der Nummer übereinstimmen.

Die Passierscheine befreien weder von der Zollrevision durch die französischen Behörden noch von der Feststellung der Persönlichkeit der Reisenden sowie des Kraftfahrers. Im Betrugsfalle halten sie die Beschlagnahme der Wagen nicht auf.

Nur die mit Passierscheinen in rosa Farbe versehenen Wagen dürfen die Zollinie überschreiten und sind von der durch die Verfügung vom 2. März 1923 — 228/S. A. T. — vorgesehenen Verpflichtung und Hinterlegung einer Sicherheit befreit.

IV. Zusammenfassung:

1. Nicht beschlagnahmt werden dürfen und freie Fahrt innerhalb der besetzten Zone haben Tourenwagen, kleine Lastwagen und Motorräder, die einen blauen Passierschein besitzen.
2. In das unbesetzte Gebiet können nur die obenbezeichneten, mit einem rosafarbenen Passierschein versehenen Wagen fahren.
3. Lastkraftwagen können innerhalb des besetzten Gebietes nicht beschlagnahmt werden. Sie können in das unbesetzte Gebiet unter den in der Verfügung 228/S. A. T. vorgesehenen Bedingungen fahren.

V. Diese Anweisung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Alle Zollposten oder inneren Kontrollposten müssen ein Exemplar hiervon besitzen, ebenso einen Vordruck der den freien Verkehr gestattenden Karten.

Anlage 1.

Nr. ...

Commandement des Troupes d'occupation de la Ruhr.
État-Major.
4me Bureau.

Laisser-Passer
autorisant le franchissement de la zone de bouclage.

(1) ..... Nr. ..... Marque.....
Appartenant à .....
Demeurant à .....

Ce laisser-passer ne dispense ni de la visite des Douanes françaises ni de la vérification de l'identité des voyageurs et du

[1]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 56, Artikel III (siehe nachstehend S. 88).

chauffeur. Il doit être présenté en même temps que la carte verte délivrée par l'Administration allemande et portant le même nom et le même numéro.

Il autorise la sortie de la voiture hors des territoires occupés sans dépôt de l'engagement et de la caution prévus par la note 228/S. A. T. du 2 mars 1923.

Der Ausweis befreit weder von der Zollrevision durch die französischen Behörden noch von der Legitimation der Reisenden sowie des Kraftfahrers. Dieser Ausweis ist mit der von der deutschen Behörde ausgestellten grünen Karte vorzuzeigen und muß in Nummer und Name mit derselben übereinstimmen.

Er berechtigt, mit dem Wagen das besetzte Gebiet zu verlassen, und zwar ohne die in der Verfügung 228/S. A. T. vom 2. März 1923 vorgesehene Verpflichtung und ohne Hinterlegung einer Garantie.

Délivré à ..... le..... 1923.

P. O. **Le Chef d'État-Major:**
(Cachet.)

Anlage 2.

Nr. ...

Commandement des Troupes d'occupation de la Ruhr.
État-Major.
4me Bureau.

Laisser-Passer
valable seulement pour l'intérieur de la zone occupée.

(1) ..... Nr. ..... Marque .....
Appartenant à .....
Demeurant à .....

Ce laisser-passer ne dispense ni de la visite des Douanes françaises ni de la vérification de l'identité des voyageurs et du chauffeur. Il doit être présenté en même temps que la carte verte délivrée par l'Administration allemande et portant le même nom et le même numéro.

Il n'autorise pas la sortie de la voiture hors des territoires occupés.

Der Ausweis befreit weder von der Zollrevision durch die französischen Behörden noch von der Legitimation der Reisenden sowie des Kraftfahrers. Dieser Ausweis ist mit der von der deutschen Behörde ausgestellten grünen Karte vorzuzeigen und muß in Nummer und Name mit derselben übereinstimmen.

Er berechtigt nicht, mit dem Wagen das besetzte Gebiet zu verlassen.

Délivré..... le ..... 1923.

P. O. **Le Chef d'État-Major:**
(Cachet.)

Neubesetzte Gebiete: Verkehr von Kohle und Koks in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 31 vom 31. März 1923 nebst Berichtigung dazu.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Da die in den besetzten Ruhrgebieten befindlichen Bergwerke die am 15. März fällige Kohlensteuer nicht entrichtet haben, wird künftighin in diesen Gebieten der Verkehr von Kohle und Koks folgender Regelung unterworfen.

Artikel II. Kein Kohlen zu Lande oder zu Wasser transportierendes Fahrzeug kann ohne einen von der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke oder ausnahmsweise, wenn es sich um Deputatkohlen handelt, von dem Divisionskommandeur desjenigen Gebietes, auf dem sich das betreffende Bergwerk befindet, ausgestellten Passierschein verkehren.

Artikel III. Bis auf weiteres werden die Passierscheine ausgegeben

a) in Düsseldorf durch das Kohlensteueramt (Luisenschule),
b) in Essen durch die Interalliierte Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke (Kohlensyndikat),
c) in Ruhrort von den Vertretern der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke (König-Friedrich-Wilhelm-Straße Nr. 60).

Artikel IV. Jede ohne Passierschein verkehrende Kohlenladung wird beschlagnahmt mitsamt dem Fahrzeug, auf welchem sie sich befindet.

Artikel V. Jede Person, die die Kohlensteuer im Namen des liefernden Bergwerks bezahlt hat, wird bis zur Höhe der entrichteten Steuer Gläubiger dieses Bergwerks.

Artikel VI. Diejenigen Personen, welche die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung und die zu deren Ausführung erteilten Befehle übertreten, namentlich diejenigen Personen, welche die Passierscheine fälschen, ungenaue Auskünfte den mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragten Stellen geben oder die versuchen, die Passierscheine für andere Transporte zu verwenden als für die, für welche sie ausgegeben worden sind, sowie ihre Helfershelfer, haben eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren verwirkt oder eine dieser beiden Strafen.

Artikel VII. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Kohlen- und Koksstransporte in den besetzten Ruhrgebieten. Anordnungen des Kommandierenden Generals der Truppen vom 31. März 1923.

1. Für die Ruhrbergwerke, die sich der am 15. März fälligen Kohlensteuer nicht unterzogen haben, werden von jetzt ab folgende Verordnungen für den Transport von Kohlen und Koks in den besetzten Ruhrgebieten angewandt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

2. Kein Fahrzeug, das Kohlen transportiert, darf ohne Passierschein, der durch die M. I. C. U. M. beglaubigt ist oder ausnahmsweise, wenn es sich um Deputatkohlen handelt, durch den Generalkommandanten derjenigen Division, in dessen Gebiet sich das in Frage kommende Bergwerk befindet, passieren.

3. Der Vorsteher einer Kontrollstelle oder eines Postens, die Beamten des Armeesicherheitsdienstes, die Gerichtsbarkeit der Armee, die Dienststelle der D. G. C. B. A. und der Zölle müssen sich davon überzeugen, daß jedes Kohlenfahrzeug mit einem Passierschein versehen ist.

4. Jedes mit Kohlen beladene Fahrzeug, das ohne Passierschein angetroffen wird, wird samt der Ladung beschlagnahmt.

5. Jede Person, die an Stelle der für die Zahlung verpflichteten Zeche die Kohlensteuer bezahlt hat, wird Gläubiger dieser Zeche in Höhe des gezahlten Steuerbetrages.

II. Kohlen derjenigen Zechen, die die geforderte Kohlensteuer bezahlt haben.

6. Die M. I. C. U. M. liefert den Zechen, die die geforderte Kohlensteuer bezahlt haben, Passierscheinhefte nach dem Modell **A**, die bis Ende des folgenden Monats gültig sind.

Diese Passierscheine genügen nicht, um den Zollring in das unbesetzte Deutschland zu durchbrechen.

7. Die Passierscheinhefte Modell A werden den Zechen in weiß (unbeschrieben) geliefert. Diese müssen dann sofort sowohl auf dem zurückbleibenden Block sowie auf dem abgerissenen Abschnitt ihren Stempel und die laufende Nummer aufdrücken.

8. Die Zeche stellt sich so selbst die Passierscheine nach Modell A aus. Sie muß den vom Passierscheinheft zurückbleibenden Block und die noch nicht benutzten Passierscheine, die sie in der letzten Hälfte des Monats der M. I. C. U. M. zurücksenden muß, um neue Passierscheinhefte zu erhalten, jederzeit zur Revision für die M. I. C. U. M. bereit halten.

9. In dem Falle, daß Zechen ausnahmsweise die Erlaubnis erhielten, Kohlen über die Zollgrenze in das unbesetzte Deutschland zu befördern, wird ihnen unter den im folgenden § 14 genannten Bedingungen ein Passierschein, Modell B, mit der besonderen Bemerkung ausgestellt werden. Diese durch die M. I. C. U. M. ausgestellten Passierscheine können den die Kohlensteuer zahlenden Zechen auf Vorrat ausgestellt werden, wenn diese die Art des Transportes und den Tag der Ausstellung des Passierscheines angeben.

III. Kohlen derjenigen Zechen, die die Steuer nicht bezahlt haben.

10. Für Kohlen, die von solchen Zechen herkommen, die die Steuern nicht gezahlt haben, können nur in folgenden Fällen Passierscheine ausgestellt werden:

a) für Kohlen, die den Bergarbeitern zugesandt werden, sogenannte Deputatkohlen,
b) für Kohlen, die für den Hausbrand und für öffentliche Anstalten bestimmt sind,
c) für Kohlen, die für äußerst notwendige industrielle Betriebe bestimmt sind.

A. Deputatkohlen.

11. Wollen sich einzelne oder Gruppen von Arbeitern die ihnen zustehenden Kohlen für den Hausgebrauch (Deputatkohlen) zufahren lassen, so müssen sie vorher durch den Betriebsrat der Zeche, auf welcher sie arbeiten, ein Gesuch um einen Passierschein nach Modell 1 ausstellen lassen. Im Falle, daß dieses Gesuch eine beachtenswerte Zahl von Arbeitern umfaßt, müssen die Auskünfte Nrn. 5, 6, 7, 8 und 9 erbracht werden, und zwar besonders nach demselben Modell aufgestellt werden.

12. Die Gesuche um Passierscheine werden durch den Betriebsrat dem Generalkommandanten der Division, in deren Zone die Zeche liegt, vorgelegt. Dieser Generalstabsoffizier wird sie von Ingenieuren der Interalliierten Kontrollkommission, die der Division zugeteilt sind, untersuchen lassen und bestimmt und beglaubigt, je nach den einzelnen Fällen, die für die Passierscheine, Modell B, in Frage kommende Menge Kohlen, deren Transport erlaubt wird.

13. Finden diese Kohlentransporte auf der Straße statt, so dürfen die Fahrzeuge nur zwischen 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends fahren und nur dann, wenn die Wagenführer im Besitz eines Wiegescheines der Zeche und eines Passierscheines nach Modell B sind. Werden die Transporte auf der Eisenbahn oder auf Schiffen verfrachtet, so müssen die Passierscheine, Modell B, den Frachtbriefen usw. beigefügt werden.

B. Kohlen für den Hausgebrauch und für öffentliche Anstalten.

14. Der Bürgermeister oder der Landrat jedes Ortes der besetzten Gebiete sammelt die einzelnen Gesuche seines Sprengels und wiederholt in kurzer Form die einzelnen Gesuche in einem Gesamtgesuche, das er am 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat dem General der Division, dem das Gebiet unterstellt ist, übersendet. Diesem Gesamtgesuch müssen die zur Rechtfertigung nötigen Stücke (Zahl der Haushaltungen, Zahl der Kranken der Hospitäler, täglicher Verbrauch kleinerer Werke, Mühlen und sonstigen kleinen Unternehmungen, die weniger als 5 t im Monat gebrauchen, beigefügt werden.

15. Nun kann der Generalkommandant der Division des betreffenden Gebietes dazu schreiten, das Gesuch zu prüfen und es alsdann verwerfen, annehmen oder beschränken. In den beiden letzten Fällen bezeichnet er auf den Gesuchen die gewährte Menge Kohlen oder Koks, deren Transport er erlauben will.

16. Dieses mit der Beglaubigung des Divisionsgenerals versehene Gesuch wird von ihm der M. I. C. U. M. übersandt, die alsdann endgültig dem Bürgermeister die Menge der gewährten Kohlen bezeichnet. Dieser gibt alsdann die mit der Lieferung beauftragten Zechen und die Empfänger der Lieferung bekannt. Die Fuhrunternehmer oder die Empfänger können alsdann Passierscheine, Modell B, in der Höhe der zugesprochenen Menge erhalten. Diese Passierscheine werden grundsätzlich nur gegen Bezahlung der für die zu transportierenden Kohlenmengen in Frage kommenden Steuern ausgestellt werden.

17. Die in § 13 vorgesehenen Maßnahmen für Deputatkohlen sind auch auf den Transport von Hausbrandkohlen und Kohlen für öffentliche Anstalten anwendbar.

C. Kohlen für notwendige industrielle Betriebe.

18. Fabriken, denen die M. I. C. U. M. eine besondere Vergünstigung gewähren will, können Passierscheine nach Modell B für den Transport von Kohlen ausgestellt werden.

19. In diesem Falle wird ein Gesuch nach Modell Nr. 2 in 2 Exemplaren von dem Industriellen, der die Kohlen zu erhalten wünscht, unterzeichnet, ausgestellt und sofort der Zeche übersandt. Die Zeche wendet sich alsdann an die M. I. C. U. M., die ihrerseits das Gesuch durchsieht und ihren Beschluß der Zeche mitteilt, indem sie ihr einen Passierschein, Modell B, zuschickt.

Dieser Passierschein wird gegen Bezahlung der Kohlensteuer, die der zu transportierenden Menge Kohlen entspricht und entweder vom Spediteur oder vom Empfänger gezahlt werden muß, beglaubigt.

IV. Reparationskohlen und Kohlen für Holland, Schweiz und Italien.

20. Einstweilen besteht keine Beschränkung für den Transpor von Reparationskohlen und Kohlen nach Holland, der Schweiz und Italien.

V. Kohlen für den Eisenbahnbetrieb.

21. Kohlen, die für den Eisenbahnbetrieb im allgemeinen Interesse der besetzten Gebiete sind, können mit der Eisenbahn oder zu Schiff ohne Passierschein befördert werden.

VI. Kontrollmaßnahmen.

22. Um die Kontrolle der Passierscheine, Modell A, zu erleichtern, übergibt die M. I. C. U. M. der D. G. C. R. A., der Gerichtsbarkeit, der Zollbehörde und dem Armeesicherheitsdienst die Liste derjenigen Zechen, die die Passierscheine benutzen.

VII. Sanktionen oder Strafen.

23. Jede Übertretung der durch diesen Befehl herausgegebenen Verordnungen kann die Anwendung der im Artikel 6 des Befehles vom 31. März 1923 vorgesehenen Sanktionen zur Folge haben.

24. Diese Verordnung hebt die Verordnung 187 S. A. T. vom 28. Februar 1923[1]) und die provisorische Verordnung 596 S. A. T. vom 16. März 1923 auf und tritt an ihre Stelle.

Modell I.

Demande de laisser-passer. Modèle B. Pour un chargement de Deputatkohlen.

Passierscheingesuch. Modell B. Für eine die Zollschranken durchlaufende Ladung Deputatkohlen.

1. Date.
   Datum.
2. Nom de la Mine employant les ouvriers, auxquels le chargement est destiné.
   Name der Zeche, welche die Arbeiter, denen die Ladung zugestellt wird, beschäftigt.
3. Numéro de la présente autorisation de sortie.
   Nummer dieser Ausfuhrerlaubnis.
4. Signature du Président du Betriebsrat.
   Unterschrift des Vorstandes des Betriebsrates.
5. Nom de l'ouvrier ou des ouvriers auxquels est destiné le charbon.
   Name des oder der Arbeiter, denen die Kohlen zustehen.
6. Commune où réside cet ouvrier ou ces ouvriers.
   Gemeinde, in welcher diese Arbeiter wohnen.
7. Quantité à laquelle cet ou ces ouvriers ont droit annuellement.
   Die diesen Arbeitern jährlich zustehende Kohlenmenge.
8. Quantité de charbon délivré ce jour.
   Heute abgelieferte Kohlenmenge.
9. Quantité de charbon délivré au total depuis le 1. X. 1922.
   Gesamtmenge der seit dem 1. X. 1922 gelieferten Kohlen.
10. Nom de la Mine qui a fourni le charbon.
    Namen der Zeche, welche die Kohlen geliefert hat.
11. Signature du Directeur de la Mine qui a fourni le charbon.
    Unterschrift des Direktors der Zeche, welche die Kohlen geliefert hat.
12. Avis des Ingénieurs de la Mission Interalliée de Contrôle.
    Gutachten der Ingenieure der Interalliierten Kontrollmission.
13. Décision du Général Commandant la Division.
    Entscheidung des Kommandierenden Generals der Division.

Modell II.

Demande de laisser-passer exceptionel. Modèle B. Pour charbon industriel.

Gesuch um Ausnahmepassierscheine für Industriekohlen. Modell B.

1. Mine livrancière. Nom, adresse.
   Die mit der Lieferung beauftragte Zeche, Name, Adresse.
2. Destination (Nom de la firme, Nom du Directeur, adresse, genre d'industrie, puissance totale en chevaux en action dans l'usine, nombre d'ouvriers).
   Bestimmung (Namen der Firma, Namen des Direktors, Adresse, Art der Industrie, Pferdebestand des Werkes, Zahl der Arbeiter).
3. Quantité de charbon demandée.
   Menge der angeforderten Kohlen.
4. Qualité demandée.
   Art der Kohlen (Sorte).
5. Moyen de transport utilisé.
   Das zu benutzende Transportmittel.
6. Itinéraire proposé.
   Voraussichtlicher Weg.

Neubesetzte Gebiete: Ausdehnung der Befehlsgewalt des Kommandierenden Generals der Truppen auf die neubesetzten Gebiete östlich des Brückenkopfes Kehl. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 32 vom 10. April 1923.

Artikel I. Die östlich des Brückenkopfes von Kehl neubesetzten Gebiete werden unter die Aufsicht des Kommandierenden Generals der Truppen gestellt.

Artikel II. Die Grenzen dieser Gebietsteile werden, wie folgt, festgesetzt:

Grenzen der Gemeinde Schutterwald — Offenburg — Elgersweier — Ortenberg — Fessenbach — Zell — Bamersweier — Ebersweier — Appenweier — Urloffen einschließlich dieser Gemeinden.

Artikel III. Alle allgemeinen und besonderen Verordnungen, Anweisungen und Entscheidungen der Hohen Interalliierten Kommission der besetzten Rheinlandgebiete, die bei Erlaß gegenwärtiger Verfügung in den Rheinlandgebieten bereits in Kraft getreten sind, werden auch für das Gebiet des Brückenkopfes von Kehl für anwendbar erklärt gleich wie militärische Befehle. Alle bis zu diesem Tage in den besagten Gebieten zwecks Anwendung dieser Verordnungen, Anweisungen oder Entscheidungen gegebenen Anordnungen werden soweit notwendig bestätigt.

Artikel IV. Die der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission oder ihren Beauftragten zustehenden Rechte werden in den im Artikel 2 gegenwärtiger Verfügung genannten Gebieten von dem Kommandierenden General der Truppen oder seinem Beauftragten ausgeübt.

Artikel V. Gegenwärtige Verfügung tritt unverzüglich in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Anwendung der Verordnung Nr. 32 in den im Brückenkopf von Kehl neubesetzten Gebieten. Anweisung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 10. April 1923.

Die Beauftragten des Kommandierenden Generals der Truppen gelten hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit und für die dem Kommandierenden General unterstellten Gebietsteile als Beauftragte der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission des Umkreises von Kehl.

Diese Beauftragten werden für diese Gebiete „die Beauftragten der Regierung" und werden unter die Aufsicht des Generals gestellt, der dieses Gebiet befehligt.

Neubesetzte Gebiete: Für die Bergwerke und Fabriken im besetzten Ruhrgebiet anwendbare Strafen im Falle der Nichtausführung der von der Interalliierten Kontrollmission geforderten Lieferungen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 33 vom 11. April 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Wer die von der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke erlassenen Befehle für die Lieferung von Kohlen, Koks oder irgendwelchen anderen Stoffen nicht befolgt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zum doppelten Werte der geforderten Lieferung, nicht aber unter 10 Millionen Mark, oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 2. Wer binnen einer neuen Frist von fünf Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verfügung den an ihn gerichteten Lieferungsbefehlen der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke nicht Folge leistet, wird mit den im vorstehenden Artikel vorgesehenen Strafen bestraft.

Artikel 3. Wer durch irgendwelche Machenschaften die Durchführung der vorgenannten Lieferungen verhindert oder verzögert oder den Versuch zu ihrer Verhinderung oder Verzögerung macht, wird mit den im Artikel 1 dieser Verfügung vorgesehenen Strafen bestraft.

Artikel 4[1]). Die auf Grund dieser Verfügung verhängten Strafen werden nach Maßgabe des in Verfügung Nr. 24[2]) des

[1]) Aufgehoben durch Verfügung Nr. 64, Artikel IV (siehe nachstehend S. 92).

[2]) Siehe vorstehend S. 69.

Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehenen Verfahrens vollstreckt.

Artikel 5. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Anhalten der Züge bei den Sperrstationen. Bekanntmachung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 12. April 1923.

Alle Züge müssen an den Sperrstellen anhalten. Besondere Maßregeln werden getroffen werden, um dies Anhalten zu erzwingen. Jeder Maschinist, der eine Sperrstelle überfährt, setzt sich der Todesgefahr aus.

Neubesetzte Gebiete: Sperrung der Bestände an Koks und der Nebenprodukte der Kohle zugunsten der Besatzungsmächte sowie Verbot, den Hüttenkoks für häusliche Zwecke zu gebrauchen[1]). Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 35 vom 23. April 1923[2]).

In Anbetracht dessen, daß die Deutsche Regierung die Ausführung der kraft des achten Teiles des Friedensvertrages von Versailles[3]) auf Konto der Reparationen zu bewerkstelligenden Lieferungen nicht sichergestellt hat.

In Anbetracht dessen, daß die Bergwerke den fälligen Betrag der Kohlensteuer nicht bezahlt haben.

In Anbetracht dessen, andererseits, daß die Hüttenkoksherstellung dadurch vermindert wurde, daß zahlreiche Kokereien ihren Betrieb freiwillig eingestellt haben, offenbar mit dem Ziele, die auf Konto der Reparationen geschuldeten Hüttenkokslieferungen zu hindern, verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel I. Alle von den Bergwerksunternehmern in den besetzten Ruhrgebieten aufgestapelten Bestände an Koks oder Nebenprodukten der Kohle sind vom Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verfügung zugunsten der alliierten Mächte gesperrt.

Artikel II. Falls diese Bestände ganz oder teilweise weggeschafft würden oder falls ihre Qualität freiwillig verschlechtert würde, haben die verantwortlichen Direktoren dieser Betriebe eine dem doppelten Werte des Bestandes gleiche Geldstrafe verwirkt, die aber mindestens 10 Millionen Mark betragen muß und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder eine dieser beiden Strafen.

Artikel III. Jede Wegnahme der im Artikel I der gegenwärtigen Verfügung angeführten Bestände oder jeder Versuch, dieselben wegzunehmen, jede Verschlechterung ihrer Qualität oder jeder Versuch, dieselbe zu verschlechtern, werden für ihre Urheber oder für die Personen, die diesbezügliche Befehle erteilt haben, für die mit der Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe oder der Kokereien beauftragten Agenten oder Angestellten, und überhaupt für alle Personen, die in irgendeiner Weise sich an diesem Vergehen mitschuldig gemacht haben, eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren zur Folge haben oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel IV. Es ist verboten, den Hüttenkoks für häusliche Zwecke zu verwenden.

Infolgedessen hat jede Person, die sich an dem Verkauf, an der Handhabung, an dem Transport und an der Verwendung von Hüttenkoks zu häuslichen Zwecken beteiligt haben wird, die im Artikel 7 der Verfügung Nr. 16[1]) für Übertretung der Befehle des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel V. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verbot des Verkaufs von Alkohol und Giftstoffen an die französischen Truppen. Befehl des Kommandierenden Generals der Truppen vom 2. Mai 1923.

Nach Einsehung des Artikel II § d seiner Verfügung Nr. 16[1]) bringt der Kommandierende General die folgenden Vorschriften betreffs des Verkaufs oder der Lieferung von Alkohol, Likören, giftigen oder betäubenden Stoffen an französische Soldaten zur Kenntnis der Bevölkerung.

I. Es ist auf das strengste verboten, den französischen Soldaten jedweden Ranges giftige oder betäubende Stoffe zu verkaufen oder zu liefern, Absinth eingeschlossen.

II. Es ist auf das strengste verboten, den Mannschaften der französischen Besatzungstruppen Alkohol, Liköre oder alkoholische Getränke zu verkaufen oder zu liefern.

Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Getränke, deren Grundgehalt Alkohol ist, wie Malaga, Porto, Grog, Punsch usw.

Wein, Apfelwein, Bier sind von dem Verbot nicht betroffen.

Die in den beiden ersten Absätzen des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Vorschriften beziehen sich weder auf Offiziere noch auf Unteroffiziere, die kapituliert haben.

Neubesetzte Gebiete: Flüssigmachung der in den besetzten Ruhrgebieten und in dem Brückenkopfe Düsseldorf auf Konto der Kohlensteuer beschlagnahmten Produkte und Gegenstände jeglicher Art. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 37 vom 4. Mai 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Es ist eine Interalliierte Sachverständigen- und Verkaufskommission eingesetzt worden, die beauftragt ist, dem Kohlensteueramt bei dem Verkaufe oder der Vermietung der kraft Verfügung Nr. 18[2]) auf Konto der Kohlensteuer beschlagnahmten Güter behilflich zu sein sowie bei dem Verkaufe oder der Vermietung der kraft Verfügung Nr. 31[3]) beschlagnahmten Fahrzeuge, hinsichtlich derer ein Geschäft nicht zustande gekommen wäre.

Artikel 2. Diese Interalliierte Kommission setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. Aus dem Chef der französischen Delegation der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke oder aus dessen Stellvertreter.
2. Aus dem Chef der belgischen Delegation der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke oder aus dessen Stellvertreter.
3. Aus dem Chef der Finanzkommission für die besetzten Ruhrgebiete oder aus dessen Stellvertreter.

Artikel 3. Die Befugnisse dieser Kommission sind folgende:

a) Sie entscheidet über die Art und Weise, in welcher der Verkauf dieser Produkte bewerkstelligt werden soll, ob durch Versteigerung, durch Vermittelung eines der von den alliierten

---

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 172 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 31).

[2]) Aufgehoben durch Verfügung Nr. 61, Artikel VII (siehe nachstehend S. 90).

[3]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[1]) Siehe vorstehend S. 65.

[2]) Siehe vorstehend S. 66.

[3]) Siehe vorstehend S. 74.

Regierungen genehmigten Ämter oder einen, nach freier Übereinkunft abgeschlossenen Handel.

b) Im Falle des Verkaufs durch Versteigerung bestimmt sie den Ort, die Bedingungen und die Mindestpreise für die Zuschläge.

c) Im Falle, daß der Verkauf durch die Vermittelung eines der von den alliierten Regierungen genehmigten Ämter stattfindet, bestimmt sie das belgische, französische oder interalliierte Amt, das den Verkauf der beschlagnahmten Produkte bewerkstelligen soll, und bestätigt die von diesem Amte abgeschlossenen Verträge.

d) Im Falle der nach freier Übereinkunft abgeschlossenen Verkäufe bestätigt sie diese Geschäfte, die sodann dem Chef des Kohlensteueramts unterbreitet und von dem Vorsitzenden der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke bestätigt werden.

Artikel 4. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich durch Stimmenmehrheit. Dagegen ist Einstimmigkeit erforderlich, wenn die Kommission einen, nach freier Übereinkunft abgeschlossenen Verkauf genehmigen will. Wenn in diesem letzteren Falle Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, werden die beschlagnahmten Produkte versteigert und der Preis, welcher für den nach freier Übereinkunft abzuschließenden Verkauf geboten, aber nicht angenommen worden war, ist bei dieser Versteigerung obligatorisch.

Neubesetzte Gebiete: Zureise, Verkehr und Aufenthalt von Personen in den besetzten Gebieten der Ruhr und des Brückenkopfes Düsseldorf[1]. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 38 vom 8. Mai 1923[2].

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Artikel 2 der Verfügung Nr. 13 des Kommandierenden Generals der Truppen vom 15. Februar 1923[3] und Artikel 2 der Verfügung des Kommandierenden Generals des Brückenkopfes Düsseldorf vom 30. November 1922 sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 2[4]. Jede im Artikel 1 bezeichnete Person, welche zwischen dem besetzten Gebiete und dem unbesetzten Deutschland zu verkehren wünscht, muß auf seinen Ausweispapieren einen besonderen Stempel anbringen lassen, und zwar durch den dem Wohnorte zunächst befindlichen Platzkommandanten.

2. Jede über 16 Jahre alte Person, welche ihren gewöhnlichen Wohnort in dem unbesetzten Teile eines Kreises hat, durch welchen die Grenze der besetzten Zone läuft, und sich demnach häufig in den besetzten Teil dieses Kreises begeben will, muß, um dort verkehren zu können, im Besitze einer mit Photographie versehenen und von der deutschen Behörde ausgestellten Ausweiskarte oder Passes sein und auf diese Dokumente von dem zunächst befindlichen Platzkommandanten einen besonderen Stempel, „Grenzstempel" genannt, aufdrücken lassen.

Dieselben Maßnahmen treten für die Personen in Kraft, welche in den unbesetzten Gebieten Deutschlands wohnen, d. h. in den Gebieten, welche an die besetzten Gebiete grenzen, Personen, welche ihr Beruf häufig in die besetzten Gebiete ruft.

3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des obenerwähnten § 2 kann jede mehr als 16 Jahre alte Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im nicht besetzten Deutschland hat, sowie die deutschen Staatsangehörigen und die Heimatlosen, die ihren gewöhnlichen Wohnort nicht in den besetzten Gebieten haben und aus einem anderen Lande als Deutschland sind, in die besetzten Gebiete weder eintreten noch sich darin aufhalten, wenn sie nicht mit einem Geleitbrief versehen sind.

Dieser Geleitbrief wird von den in den besetzten Ruhrgebieten kommandierenden Divisionskommandeuren oder von dem den Brückenkopf Düsseldorf kommandierenden General ausgestellt, auch wird der Geleitbrief für sämtliche besetzten Gebiete der Ruhr und für den Brückenkopf Düsseldorf gültig sein.

4. Die im obigen § 3 erwähnten Personen, die per Bahn durch die besetzten Gebiete eine ununterbrochene Reise zurücklegen vom unbesetzten Deutschland in ein Grenzland oder umgekehrt, sind von dem Geleitbrief dispensiert, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie bei ihrem Eintritt in die besetzten Gebiete von der Kontrollstelle ihren Paß oder ihre Identitätskarte mit einer, mit dem Datum versehenen, für 24 Stunden gültigen Stempelmarke visieren lassen.

Diese Stempelmarke berechtigt ihren Besitzer nicht, aus den Bahnhöfen der besetzten Gebiete herauszutreten.

5. Zum Eintritt in ein Grenzland können die Geleitbriefe oder Sichtvermerke die vorschriftsmäßig visierten staatlichen Pässe in keinem Falle ersetzen.

6. Keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels erstreckt sich auf die Angehörigen der Staaten, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen.

Artikel 2a. 1. Diejenigen, die Geleitbriefe wünschen, haben dieselben schriftlich zu verlangen bei den im § 3 Artikel 2 bezeichneten Militärbehörden.

Jedoch können ausnahmsweise und in dringenden Fällen die Bewohner der besetzten Gebiete, die den Besuch von im unbesetzten Gebiete wohnenden Personen empfangen wollen, im Namen dieser Personen dem in Frage kommenden Divisionskommandeur oder dem den Brückenkopf ihres Gebietes Kommandierenden General eine diesbezügliche Bitte unterbreiten.

2. Die Bittschriften um Geleitbriefe müssen angeben:

a) das Ziel der Reise oder Reisen,

b) das annähernde Datum des Anfanges und des Endes des oder der Aufenthalte in dem besetzten Gebiete,

c) die Übergangsstellen des Reisenden bei seinem Eintritt oder Austritt aus dem besetzten Gebiete sowie die Fahrstrecke,

d) die Namen und Adressen der Personen, zu welchen sich der Betreffende begibt, oder solcher Personen, die geeignet sind, Referenzen über ihn zu geben.

Außerdem sollen dem Gesuche ein Ausweis und ein Wohnungsausweis nebst zwei Photographien sowie die nötigen Freimarken für das Antwortschreiben beigefügt werden.

Eine Taxe wird für die Aushändigung dieser Ausweise erhoben werden. Diese Taxe ist momentan auf 2000 Mark festgesetzt, kann aber den Ereignissen nach geändert werden. Die Taxe soll dem Gesuch beigefügt werden, wird aber bei Verweigerung des Passes zurückgegeben.

Artikel 2b. Die Genehmigungen (Visum oder Ausweis) können, wenn dieselben mißbraucht werden, von der Militärbehörde eingezogen werden."

Artikel 2. § 1 Artikel 4 der Verfügung Nr. 13 vom 15. Februar 1923 des Kommandierenden Generals[1] und § 1 Artikel 4 der

---

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 167 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 27).

[2]) Vgl. Verfügung Nr. 68 (siehe nachstehend S. 93).

[3]) Siehe vorstehend S. 64.

[4]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 68, Artikel IV (siehe nachstehend S. 93).

[1]) Siehe vorstehend S. 64.

Verfügung vom 30. November 1922 des Kommandierenden Generals des Brückenkopfes Düsseldorf sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Unter Vorbehalt der Bestimmungen des obenerwähnten Artikel 2 müssen die Angehörigen der anderen Staaten als diejenigen, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen, mit einem von ihren eigenen Behörden ausgestellten Reisepasse versehen sein und sich den Bestimmungen der deutschen Gesetze fügen. Dieser Reisepaß soll in den zwei ersten Tagen nach der Ankunft des Besitzers in den besetzten Gebieten zum Visum der zuständigen deutschen Behörde überreicht werden. Die Register, worauf diese eingetragen werden, sollen zu jeder Zeit den Militärbehörden zur Verfügung gestellt werden".

Artikel 3. Gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Stempel, welche laut §§ 1 und 2 des Artikel 2 der Verfügung Nr. 13 vom 15. Februar 1923 des Kommandierenden Generals[1]) vorgesehen sind, und die §§ 1 und 2 des Artikel 2 der Verfügung vom 30. November 1922 des Kommandierenden Genenals des Brückenkopfes Düsseldorf, welche durch Artikel 1 dieser Verfügung verändert sind, werden zur Reise zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiete Deutschlands vom 20. Mai 1923 Mitternacht ab notwendig sein. Die Reisepässe, welche für § 3 desselben Artikels in Betracht kommen, werden zum Eintritt in die besetzten Gebiete vom 15. Mai 1923 Mitternacht an verlangt werden.

Neubesetzte Gebiete: Transporte durch Lastkraftwagen[2]). Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 39 vom 8. Mai 1923[3]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Mit Rücksicht auf den Aufschwung des Straßenverkehrs, der eine Folge des Verbots der deutschen Regierung ist, welche die Benutzung der Eisenbahnen untersagt, welche von den alliierten Behörden unterhalten werden, infolge des gänzlichen Versagens der deutschen Behörden und des Eisenbahnpersonals,

mit Rücksicht auf die Gefährdung des Zustandes der Straßen, welche durch diesen verstärkten Verkehr mittels schwerer Lastkraftwagen beschädigt werden und deren Unterhalt die Sicherheit, die Bedürfnisse und die Unterhaltung der Truppen direkt interessiert,

mit Rücksicht darauf, daß die Eisenbahnverwaltung für die besetzten Gebiete imstande ist, alle Personen- und Warentransporte auszuführen und deren richtige Ausführung allein das Versagen des deutschen Eisenbahnpersonals schaden kann.

Artikel I. Jede Person, welche beabsichtigt, einen Lastkraftwagen auf den Straßen des besetzten Gebiets fahren zu lassen, muß eine Verkehrserlaubnis verlangen, unter Angabe:

a) des Wagentyps, mit oder ohne Anhänger, und besondere Eigenschaften;
b) der Natur des Transportes oder des auszuführenden Dienstes;
c) des zu durchlaufenden Weges (Reisebeschreibung);
d) ob es sich um die Weiterführung eines bestehenden Geschäftes handelt oder eines neuen Dienstes.

Artikel II[4]). Die Erlaubnisscheine für den Verkehr mit Lastkraftwagen werden von den Divisionskommandeuren und von dem den Brückenkopf von Düsseldorf kommandierenden General ausgestellt.

Diese Erlaubnisscheine sind für die gesamte, der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals unterstellten besetzten Gebiete gültig.

Die Aushändigung dieser Scheine erfolgt gegen Zahlung einer Taxe von 5000 Mark.

Artikel III. Außerhalb des in den obigen Artikeln I und II Gegenstand der Erlaubnisscheine bildenden Verkehrs sind Kraftwagenverkehrsunternehmen, sei es für den Personen-, sei es für den Warenverkehr, nur unter der Bedingung genehmigt, daß sie mit einem unter dem 15. Januar 1923 ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind.

Auch dürfen diese Unternehmen keine größere Anzahl Kraftwagen benutzen, als in dem Erlaubnisschein angegeben sind.

Diese Erlaubnisscheine müssen zur amtlichen Beglaubigung den zuständigen Behörden vorgelegt und innerhalb zehn Tagen nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verfügung am Absatz I des obigen Artikels visiert werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden diese Erlaubnisscheine als verfallen angesehen.

Kein Kraftfahrzeug eines Transportunternehmens darf ohne eine von der zuständigen Behörde nach Einsehung des deutschen Erlaubnisscheines ausgestellten Genehmigung verkehren und dies innerhalb der Grenzen der Fahrzeugzahl, die von diesem letzteren Schein vorgesehen sind.

Jedes amtliche Kraftwagentransportunternehmen bedarf der obenerwähnten Genehmigung gleichfalls.

Artikel IV. Diese Verkehrserlaubnisscheine können unter den in Artikel II, falls des Versagens der Eisenbahn, den Transport ihrer Arbeiter selbst bewerkstelligenden Unternehmen vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Artikel V. Im Falle des Mißbrauchs oder wenn es erforderlich ist, sind die in Absatz I des obigen Artikel II angegebenen Behörden befugt, die in obigen Artikeln III und IV vorgesehenen Verkehrserlaubnisscheine wieder einzuziehen.

Artikel VI. Jedes Kraftfahrzeug ist verpflichtet, sofort zu halten, wenn es von einem den alliierten Behörden angehörenden Agenten oder Beamten befohlen wird oder wenn derselbe zum Anhalten ein Zeichen gibt.

Jedesmal, wenn die alliierten Behörden es verlangen, haben die Kraftwagenführer den Verkehrserlaubnisschein vorzuzeigen.

Artikel VII. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Kraftwagen der Hohen Interalliierten Kommission oder für die der Besatzungsarmeen.

Artikel VIII. Jede Person, die den Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung zuwiderhandelt, und namentlich die Besitzer der Kraftfahrzeuge, die in Zuwiderhandlung der gegenwärtigen Verfügung verkehren, ihre Führer und die beförderten Personen haben die für die Übertretung der Verfügungen des Kommandierenden Generals in Artikel VII der Verfügung Nr. 16[1]) vorgesehenen Strafen verwirkt.

Außerdem können die Kraftfahrzeuge sowie die beförderten Waren beschlagnahmt werden, und das Kriegsgericht, vor welchem die Urheber der Übertretung sich zu verantworten haben, kann die endgültige Beschlagnahme dieser Waren anordnen.

Artikel IX. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die in Artikel I, II und III angegebenen Verkehrserlaubnisscheine sind vom 15. Mai an erforderlich.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 64.
[2]) Entspricht der Verordnung Nr. 164 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 26).
[3]) Vgl. Verfügung Nr. 68 (siehe nachstehend S. 93).
[4]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 68, Artikel I (siehe nachstehend S. 93).

[1]) Siehe vorstehend S. 65.

Neubesetzte Gebiete: Schleusenbetrieb und Schleppdienst des Rhein-Herne-Kanals. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 40 vom 12. Mai 1923.

Artikel 1. Von der Schleuse Nr. 1 bis zur Schleuse Nr. 7 ist der Schleusenbetrieb und der Schleppdienst des Rhein-Herne-Kanals der Amtsgewalt der Interalliierten Binnenschiffahrtskommission unterstellt; der Betrieb wird durch die Besatzungstruppen oder durch andere Arbeiter sichergestellt.

Artikel 2. Allen Transportschiffen, welches auch ihre Flagge oder Ladung sei, steht der Schleusen- und Schleppdienst zur Verfügung.

Jedoch werden die Transportschiffe nur durchgeschleust oder -geschleppt, nachdem der Schiffspatron eine schriftliche Zusage gegeben hat, daß die mit den verschiedenen Handhabungen beauftragten militärischen Dienstzweige von jeder Verantwortung befreit sind, wenn aus irgendeinem Grunde das Fahrzeug oder die Ladung und die an Bord befindlichen Personen Schaden erleiden sollten.

Die Schleusen- und Schleppdienstordnung wird von der Interalliierten Binnenschiffahrtskommission oder deren Organen festgesetzt werden.

Artikel 3. Von jedem Transportschiff werden Anlage-, Schleusen- und Schleppgebühren erhoben, die dazu bestimmt sind, die Kosten zu decken, um den Verkehr und das Schleppen der Schiffe zu sichern.

Kein Transportschiff kann die Schleusen Nr. 1 und Nr. 7 passieren, wenn es nicht eine Empfangsbescheinigung vorzeigt, die bestätigt, daß die für die laufende Reise fälligen Gebühren bezahlt sind.

Die Gebühren werden von den in den Kanal einlaufenden Transportschiffen für die ganze Fahrt erhoben, die sie auf dem Kanal bis zum Bestimmungsorte zurückzulegen haben.

Von den aus dem Kanal herausfahrenden Transportschiffen werden die Gebühren für die ganze, seit ihrer letzten Einfahrt auf dem Kanal zurückgelegte Strecke erhoben, abzüglich des bei ihrer Einfahrt schon entrichteten Betrages.

Von den zur Zeit auf dem Kanal sich befindenden Schiffen werden die Gebühren für alle von ihnen seit dem 1. April zurückgelegten Fahrten erhoben.

Jede Fahrt auf einem Wasserweg gibt Anlaß zur Erhebung der für den ganzen Wassergang bestimmten Gebühr, es sei denn, daß er nur die Verlängerung einer auf demselben Wassergang, in derselben Richtung und mit derselben Ladung zurückgelegten Fahrt ist.

Die Gebühren, deren Betrag in Dollar festgesetzt ist, gemäß dem in der Anlage zur gegenwärtigen Verfügung angegebenen Tarife, sind in Mark zahlbar nach dem offiziellen Berliner Börsenkurse vom vorigen Tage.

Artikel 4. Die der gegenwärtigen Verfügung Zuwiderhandelnden werden vor ein Kriegsgericht gestellt und haben die in Artikel 7 der Verfügung Nr. 16 des Kommandierenden Generals der Truppen vom 1. März 1923[1]) vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel 5. Die Interalliierte Binnenschiffahrtskommission wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Artikel 6. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 65.

Gebührentarif

für den Schleusen- und Schleppdienst auf dem Rhein-Herne-Kanal.

(In Anwendung der Verfügung Nr. 40.)[1])

Klasse A: Kohlen, Baumaterialien, Erze, Kali.

„ B: Andere Waren.

Gebühren in Dollar.

I. Schiffsrumpf in Tonnen Bruttogewicht	II. Ladung des Transportschiffes in Tonnen Ladegewicht	
	Klasse A	Klasse B
Wassergang Nr. 1 ... O. D 0024	O. D. 0048	O D. 0072
„ „ 2 ... O. D. 0035	O. D. 0070	O. D. 0105
„ „ 3 ... O D 0043	O. D. 0086	O. D. 0129
„ „ 4 ... O. D 0038	O. D. 0076	O. D. 0114
„ „ 5 ... O. D. 0019	O. D. 0038	O. D. 0057
„ „ 6 ... O. D. 0010	O. D. 0020	O. D. 0030

Neubesetzte Gebiete: Ergänzung des Artikel 7 der Verfügung Nr. 16 (Allgemeine Vorschriften über das Verhalten gegenüber den Besatzungstruppen). Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 41 vom 12. Mai 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Artikel 7 der Verfügung Nr. 16 vom 1. März 1923[2]) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„c) Das eine Geldstrafe verhängende Gericht kann gleichzeitig beschließen, daß mangels Zahlung an Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe tritt, deren Dauer durch das Urteil bestimmt wird und die nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

Hinsichtlich der Einzahlung der Geldstrafe kann das Gericht einen Aufschub gewähren oder den Verurteilten ermächtigen, die Strafe terminweise abzuzahlen.

Indem es einen Aufschub gewährt, kann das Gericht außerdem noch beschließen, daß der noch nicht abgezahlte Teil der Geldstrafe dem Verurteilten erlassen wird, wenn er während des Aufschubs nicht mehr wegen Übertretung der von der Militärbehörde oder in ihrem Namen erlassenen Verfügungen, Befehle, Entscheidungen oder Vorschriften verurteilt wurde.

d) Wenn eine wegen der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Übertretungen verurteilte Person im Besitze eines auf Grund der Verfügungen verbotenen Gegenstandes getroffen wird oder jedes anderen Gegenstandes, dessen sie sich bedient hat oder dessen sie sich zu bedienen die Absicht hatte, um die Übertretung zu begehen, kann das Gericht die Beschlagnahme oder die Zerstörung der genannten Gegenstände oder deren Rückgabe an die Besitzer anordnen, je nach den Umständen des Falles."

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tage ihres öffentlichen Anschlags in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung des Artikel 4 der die Zollverwaltung, die Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten der Ruhr organisierenden Verfügung Nr. 5. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 42 vom 26. Mai 1923[3]).

---

[1]) Siehe vorstehend.

[2]) Siehe vorstehend S. 65.

[3]) Entspricht der Verordnung Nr. 157 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 24).

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Artikel 4 der Verfügung Nr. 5[1]) ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 4. a) Die aus dem Auslande stammenden Waren, welche die besetzten Gebiete durchfahren, um nach dem unbesetzten Deutschland zu gelangen, sei es durch die Westgrenze, sei es über den Rhein, zahlen am ersten zur Einkassierung befugten Büro der besetzten Gebiete die gleichen Gebühren, wie wenn sie für die besetzten Gebiete bestimmt wären.

b) Die aus dem unbesetzten Deutschland stammenden, der Ausfuhrerlaubnis unterworfenen Waren, die durch die besetzten Gebiete durchgehen, um von Deutschland in das Ausland zu gelangen, sind von der Zahlung jeder Ausfuhrgebühr beim Verlassen der besetzten Gebiete entbunden, wenn sie beim Ausfuhrbüro der besetzten Gebiete eine Ausfuhrerlaubnis vorzeigen, die von einem zuständigen Organismus des unbesetzten Deutschlands ausgestellt und auf welchem die Zahlung der Ausfuhrgebühr an eine Kasse des unbesetzten Deutschlands vermerkt ist.

Die Waren dieser Art, die nicht von einer den soeben erwähnten Vermerk tragenden Ausfuhrerlaubnis begleitet sind, sind der Zahlung der Ausfuhrgebühr unterworfen, wie wenn sie direkt aus den besetzten Gebieten ausgeführt würden.

Die von der Ausfuhrerlaubnis entbundenen, aus dem unbesetzten Deutschland stammenden Waren, die auf dem Wege nach dem Ausland durch die besetzten Gebiete durchgehen, sind beim Verlassen der besetzten Gebiete von der Zahlung jeder Ausfuhrgebühr entbunden wie die Waren von derselben Art, die von den besetzten Gebieten direkt versandt werden. In jedem Falle muß der Nachweis des Abgangsortes der Ware geliefert werden dadurch, daß dem Ausfuhrbüro der den Transport begleitende Frachtbrief oder das Konnossement vorgezeigt werden.

c) Die aus dem Ausland stammenden Waren, die auf dem Wege nach den besetzten Gebieten durch das unbesetzte Deutschland gehen, haben bei der Einfahrt in die besetzten Gebiete keinen Eingangszoll zu bezahlen, vorausgesetzt, daß sie mit einem Ursprungszeugnis und einer von den deutschen Behörden ausgestellten Zollquittung versehen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen der eingangs erwähnten Verfügung Nr. 5[1]).

d) Die aus den besetzten Gebieten der Ruhr stammenden und für das Ausland bestimmten Waren, die durch das unbesetzte Gebiet hindurchgehen, zahlen die von ihnen geschuldeten Ausfuhrzollgebühren dem interalliierten Ein- und Ausfuhramt in Essen bei der Aushändigung des Ausfuhrerlaubnisscheines.

Wenn diese Waren von der Ausfuhrerlaubnis entbunden sind, sind sie auch von der Zahlung jeder Ausfuhrgebühr entbunden, aber sie sind der Hinterlegung einer Kaution (oder einer mit Kaution verbundenen persönlichen Verpflichtung) von 10 v H des Wertes unterworfen, die befreit oder von der entlastet wird gegen Beibringung einer Quittung innerhalb eines bestimmten Termins, die feststellt, daß der Einfuhrzoll in dem fremden Bestimmungsland bezahlt ist."

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend S. 59.

Neubesetzte Gebiete: Befugnisse der mit der Anwendung der Verfügung Nr. 29 beauftragten Dienststellen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 43 vom 28. Mai 1923[1]).

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Die französischen und belgischen Wiederherstellungsdienststellen für die unter Absatz 1, 2 und 3 des Artikel I der Verfügung Nr. 29[2]) bezeichneten Gegenstände einerseits, die interalliierte Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke (Dienststelle der Hüttenwerke) für die in Absatz 4 des Artikel I derselben Verfügung genannten Gegenstände andererseits werden von den zur Zeit beschlagnahmten und gesperrten Gegenständen Besitz ergreifen.

Artikel II. Diese Dienststellen oder ihre Vertreter werden den alliierten Regierungen und Staatsangehörigen alle in Artikel I der Verfügung Nr. 29[2]) genannten Produkte zusenden lassen.

Wenn die Bestimmung der Produkte noch nicht festgesetzt sein sollte, werden diese Dienststellen die Festsetzung vornehmen.

Artikel III. Wenn die bestellten, in Artikel I der Verfügung Nr. 29[2]) genannten Gegenstände nicht ganz ausgearbeitet sein sollten oder wenn dieselben nur durch einen ununterbrochenen Betrieb zu erhalten wären, können die genannten Dienststellen, im Falle, daß die Erzeuger die Lieferung verweigern oder daß sie erklären würden, dazu nicht imstande zu sein, aus Gründen, die als nicht stichhaltig erkannt würden, die Industrie- und Handelsanlagen dieser Erzeuger in Besitz nehmen mit allen Hauptgebäuden, Nebengebäuden, Grundstücken und nützlichen Rohstoffen.

Diese Anlagen können von den Besitz ergreifenden Dienststellen direkt betrieben werden oder durch das Zwischenmittel der Konzessionierten.

Artikel IV. Die Unkosten des Betriebs, der Abstapelung, des Transportes, die Ausfuhr- und andere Gebühren werden von der deutschen Regierung oder den deutschen Staatsangehörigen getragen, die die Lieferung der in Artikel I der Verfügung Nr. 29[2]) genannten Produkte verweigert haben.

Diese Unkosten werden von den durch die Käufer eingezahlten Summen abgezogen, die sich in gültiger Weise nur bei den zuständigen Dienststellen entlasten können; wenn die Zahlung schon vorher stattgefunden hatte, wird die Eintreibung durch die Beschlagnahme und den Verkauf der Güter des Schuldners gesichert.

Artikel V. a) Jede Person, die sich geweigert hätte, den Befehlen der obenerwähnten Dienststellen oder ihrer Bevollmächtigten Folge zu leisten, sowie diejenigen, die die Ausführung der Lieferungen oder den Gang der durch diese Dienststellen, sei es durch das Zwischenmittel eines Konzessionierten, betriebenen Anlagen gehindert hätten, haben eine Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 150 Millionen Mark oder nur eine dieser beiden Strafen verwirkt.

b) Jede Person, die auf den Arbeits- oder Abstapelungsplätzen irgendwelche Sabotageakte begangen oder zu begehen versucht haben wird, die den Tod von Menschen zur Folge hatten oder zur Folge hätten haben können, wird mit dem Tode bestraft oder, falls ihr mildernde Umstände zuerkannt werden, zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zwangsarbeit oder Gefangenhaltung bestraft, ohne daß diese letzteren Strafen weniger als 10 Jahre betragen dürfen.

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 169 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 29).

[2]) Siehe vorstehend S. 72.

c) Jeder Dienstvorsteher oder Direktor eines Unternehmens, der nicht alle nötigen Maßnahmen ergriffen haben wird, um derartige Sabotageakte zu verhindern, wird eine Gefängnisstrafe bis zu 15 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 150 Millionen Mark verwirkt haben, wenn er nicht wegen seiner freiwilligen Mitwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde eine der unter Absatz b vorgesehenen Strafen verwirkt hat.

In Sachen der in der gegenwärtigen Verfügung erwähnten Übertretungen sind die Kriegsgerichte der alliierten Mächte zuständig.

Artikel VI. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verkehr der Kraftfahrzeuge[1]. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 44 vom 2. Juni 1923[2].

In Anbetracht der Gefahr, die für die Sicherheit der Besatzungstruppen aus den Attentaten und den Sabotageakten auf den Eisenbahngleisen hervorgeht, und in Anbetracht der Notwendigkeit, eine strengere Beaufsichtigung des Kraftwagenverkehrs auszuüben, um sie zu verhindern, verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel I. Jede Person, die den Wunsch hat, in den der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals unterstellten Gebieten ein durch die Verfügung Nr. 39[3] nicht in Erwägung gezogenes Kraftfahrzeug verkehren zu lassen, wie: Kraftwagen, kleiner Kraftwagen, cycle-car, kleiner Kraftlastwagen, Motorrad mit Seitenwagen, Hilfsmotorrad usw., welches auch der diesem Kraftfahrzeuge zugewiesene Dienst sein möge, muß Träger eines Erlaubnisscheines für den Kraftwagenverkehr sein, der von den Militärbehörden zu den in den folgenden Artikeln genau bezeichneten Bedingungen ausgestellt wird.

Artikel II. Die Gesuche um Ausstellung eines derartigen Erlaubnisscheines müssen folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Besitzers und des Führers oder der Führer;
b) den Typus und die Marke des Kraftfahrzeuges;
c) die Nummer der Eintragung (Platte der Polizei);
d) die Art des Dienstes, für welchen das Kraftfahrzeug bestimmt ist (Privat, Wagenvermietung usw.).

Diese Gesuche müssen von dem Eigentümer des Fahrzeuges unterzeichnet sein, auch sind zwei Lichtbilder des oder der Führer beizufügen.

Die Erlaubnisscheine sind für die gesamten, der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals unterstellten Gebiete gültig; bei der Aushändigung der Scheine ist eine Gebühr zu bezahlen, deren Betrag aus dem beigefügten Tarif ersichtlich ist.

Artikel III. a) Die Besitzer der Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den Ruhrgebieten haben, müssen ihre Gesuche an den Divisionskommandeur des Gebietes richten, auf dem die Fahrzeuge stationiert sind.

Die das Gebiet des Brückenkopfes Düsseldorf bewohnenden Besitzer richten ihre Gesuche an den diesen Brückenkopf kommandierenden General.

Jedem Gesuch muß die von der deutschen Polizei ausgestellte grüne Karte beigefügt sein.

b) Die deutschen Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im unbesetzten Deutschland haben oder die aus einem anderen Lande als Deutschland kommen, müssen den im obigen Artikel 2 vorgesehenen Kraftfahrzeug-Erlaubnisschein erbitten, indem sie sich nach den die Formalitäten bei Gesuchen um Ausstellung von Geleitbriefen betreffenden Vorschriften des Artikel 2 § 3 der Verfügung Nr. 38[1] richten.

c) Die Angehörigen der an der Besetzung nicht beteiligten Mächte, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in den besetzten Gebieten haben, müssen beim Passieren des Sperrzollpostens entweder sich einen beschreibenden Passierzettel ausstellen oder ihren internationalen dreiseitigen Ausweis stempeln lassen; sodann müssen sie innerhalb 48 Stunden ein Gesuch um Ausstellung eines Fahrzeug-Erlaubnisscheines einreichen bei der Militärbehörde desjenigen Bezirkes — Brückenkopf oder Divisionsgebiet —, in welchen sie sich aufzuhalten gedenken, und zwar müssen sie die jeder Nation eigene Polizeikarte beifügen und je nach dem Falle den von dem Zollposten ausgestellten Passierzettel oder den gebührend gestempelten internationalen dreiseitigen Ausweis.

Diese 2 Urkunden müssen den Personenstand aller beim Passieren der Zollstation beförderten Personen einzeln aufführen.

d) Die Staatsangehörigen der an der Besetzung teilnehmenden Mächte, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in den besetzten Gebieten haben, müssen sich zu den im vorhergehenden § c besonders bezeichneten allgemeinen Bedingungen Erlaubnisscheine ausstellen lassen.

e) Ohne im Besitz eines von der Militärbehörde ausgestellten Erlaubnisscheines zu sein, darf kein Kraftfahrzeug sich in das unbesetzte Deutschland begeben.

Artikel IV. Im Falle, daß Mißbrauch damit getrieben wird, oder wenn es nötig ist, sind die Divisionskommandeure und der den Brückenkopf Düsseldorf kommandierende General befugt, die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Erlaubnisscheine wieder einzuziehen.

Artikel V. Die Kraftfahrzeuge sind verpflichtet, auf jeden Befehl oder auf jedes Zeichen einer alliierten Behörde sofort zu halten; auf jedes Ersuchen der alliierten Behörden muß der Führer den Kraftfahrzeug-Erlaubnisschein zusammen mit der Polizeikarte oder den von der Zollbehörde visierten Bescheinigungen vorzeigen.

Artikel VI. Die obigen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Fahrzeuge der alliierten Zivil- oder Militärbehörden oder auf die Fahrzeuge, welche persönliches Eigentum sind von Mitgliedern der Besatzungsarmeen, der Kontrollkommissionen und der verschiedenen Organismen, die im Dienste der Besatzungsbehörden stehen.

Artikel VII. Jede Person, die der gegenwärtigen Verfügung zuwiderhandelt, und namentlich die Besitzer der in Übertretung dieser Verfügung verkehrenden Fahrzeuge, die Führer und die beförderten Personen haben die im Artikel VII der Verfügung Nr. 16[2] für Übertretungen der Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirkt.

Außerdem können die Fahrzeuge und eventuell die transportierte Ware beschlagnahmt werden.

Das die Urheber der Übertretungen belangende Kriegsgericht kann die endgültige Beschlagnahme dieser Ware anordnen.

Artikel VIII. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die in den obigen Artikeln I, II und III angeführten Erlaubnisscheine müssen vom 22. Juni 1923 ab vorgezeigt werden.

Eine ergänzende Frist von 15 Tagen wird den Eigentümern von Fahrzeugen gewährt, die im Besitze eines blauen oder rosenroten,

---

[1] Entspricht der Verordnung Nr. 179 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 37).
[2] Vgl. Verfügung Nr. 68 (siehe nachstehend S. 93).
[3] Siehe vorstehend S. 79.

[1] Siehe vorstehend S. 78.
[2] Siehe vorstehend S. 65.

von der französischen Armee vor dem 22. Juni 1923 ausgestellten Passierscheines oder einer von der belgischen Gendarmerie oder von den Delegierten der Interalliierten Hohen Kommission in der englischen Zone ausgestellten Zahlungsbescheinigung sind.

Tarif

zur Verfügung Nr. 44 über den Verkehr der Kraftfahrzeuge[1]).

Kleiner Kraftlastwagen	50 000 Mark
Touristenwagen	500 000 Mark
Kleiner Personenwagen	300 000 Mark
Cycle-car	200 000 Mark
Motorrad	100 000 Mark
Motorrad mit Seitenwagen	150 000 Mark
Hilfsmotorrad	50 000 Mark

Neubesetzte Gebiete: Bestimmung der auf den von der Regie betriebenen Eisenbahnnetzen unbestellbar gebliebenen Güter. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 45 vom 4. Juni 1923[2]).

Bezugnehmend auf die Verfügung Nr. 20[3]),

in Anbetracht, daß durch die Befehle der deutschen Regierung viele Güter auf den Eisenbahnlinien der besetzten Teile des Ruhrgebietes unbestellbar geblieben sind, was das öffentliche Wohl schädigen kann und die Ausführung des von der Regie übernommenen Dienstes erschwert,

in Anbetracht, daß infolgedessen Maßregeln zu ergreifen sind, um der Lage abzuhelfen, verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel 1. Vom 10. Juni 1923 ab dürfen die Wagen ausgeladen werden, welche auf den von der Regie übernommenen Eisenbahnlinien des besetzten Ruhrgebietes als unbestellbar geblieben sind, und die Güter sowohl in Wagen als auf Lager unter folgenden Bedingungen verkauft werden:

Artikel 2[4]). Die Regie der Eisenbahnen des besetzten Gebietes wird am 10. Juni sämtliche mit allen auf Lager gebliebenen Gütern beladenen Wagen den Abteilungen der französisch-belgischen Wiederherstellungskommission, denen die Liquidation übertragen wird, übergeben.

Bei jeder in Ausführung dieses Artikels gemachten Überlassung wird ein amtlicher Bericht ausgestellt.

Artikel 3. Sämtliche Reklamationen betreffs der unbestellbaren Wagen oder Güter sollen vom 10. Juni an den betreffenden Abteilungen der französisch-belgischen Wiederherstellungskommission in Wiesbaden eingereicht werden.

Diese wird die Übergabe der reklamierten Güter an den Adressaten oder an den Absender übernehmen und wird den Verkauf aller Waren ausführen, deren Eigentümer nicht festgestellt werden konnten, oder die verweigert worden sind oder die an ihren Bestimmungsort nicht befördert werden konnten, weil die deutsche Eisenbahnbehörde sich geweigert hat, deren Weitertransport zu sichern.

Artikel 4. Vor jedem Verkauf wird ein amtlicher Bericht ausgestellt, der soviel wie möglich Einzelheiten zur Feststellung der Güter enthalten wird und der später den Besitzern die Möglichkeit geben wird, ihre Rechte an der Rückgabe des Verkaufsbetrags bekanntzumachen.

Nach dem Verkauf wird dieser Bericht durch die Angabe der erhaltenen Summe und der an die Regie sowie an die Abteilungen der Wiederherstellungskommission zurückbezahlten Unkosten vervollständigt.

Artikel 5. Das Ergebnis des Güterverkaufs wird nach Abzug der von der Regie der Eisenbahnen sowie von der Wiederherstellungskommission festgestellten Unkosten durch die Abteilungen dieser Kommission auf ein spezielles Konto (Konsignations-Konto genannt) überwiesen werden.

Während einer einjährigen Frist werden die Besitzer der verkauften Güter oder ihre Rechtsnachfolger nach Feststellung ihrer Rechte von den Abteilungen der Wiederherstellungskommission die Rückzahlung in französischer Währung der auf diesem Konto überschriebenen Beträge erhalten können.

Irgendeine andere Entschädigung wird ihnen weder von der Regie noch von den Abteilungen der Wiederherstellungskommission gewährt. Jedoch behalten die Besitzer den deutschen Behörden gegenüber, deren Versagen ihnen Schaden zugefügt hat, alle ihre Rechte.

Nach Ablauf der obenerwähnten einjährigen Frist werden die von dem Verkauf stammenden Beträge der Regie-Kasse überwiesen.

Artikel 6. Durch Abweichung von dem obigen Artikel 5 ist die Regie der Eisenbahnen ermächtigt, sofort nach Ablauf der im Artikel 1 bestimmten Frist die Brennstoffe selbst zu gebrauchen und im allgemeinen sämtliche auf den Eisenbahnlinien als unbestellbar gebliebenen Materialien, welche für den Eisenbahnbetrieb nützlich und verwertbar sind, zu verwenden.

Der Wert dieser Güter wird in französischer Währung durch Sachverständige festgestellt, welche von den Abteilungen der Wiederherstellungskommission ernannt werden.

Ein Bericht über die Übergabe dieser Brennstoffe oder Materialien an die Regie wird durch die Abteilungen der Wiederherstellungskommission aufgestellt werden.

Artikel 7. Der Wert der von der Regie gebrauchten Güter wird auf ein spezielles Konto eingetragen, das von den Abteilungen der Wiederherstellungskommission geführt wird.

Während einer einjährigen Frist werden die Besitzer dieser Güter oder ihre Rechtsnachfolger nach Feststellung ihrer Rechte von den Abteilungen der Wiederherstellungskommission die Rückgabe dieses Wertes verlangen können.

Nach Prüfung der Rechte und der Persönlichkeit der Beschwerdeführer werden die Abteilungen der Wiederherstellungskommission denselben eine Bescheinigung übergeben, nach deren Einsehung die Regie der Eisenbahnen den in dem speziellen Konto eingetragenen Wert in französischer Währung auszahlen wird, unter der Bedingung, daß auf jede spätere Forderung gegen sie verzichtet wird.

Artikel 8. Auf keinen Fall kann die Regie der Eisenbahnen des besetzten Gebietes als verantwortlich betrachtet werden für Havarien, Verluste, Verminderung an Gewicht oder Wert betreffs der Güter, welche dieser Verfügung unterworfen sind.

Artikel 9. Die gerichtlich angestrengten Klagen betreffs Meinungsverschiedenheiten, welche durch Ausführung dieser Verfügung entstehen können, werden an schiedsgerichtliche Kommissionen verwiesen, deren Zusammensetzung und Tätigkeit durch eine Verfügung des Kommandierenden Generals festgestellt wird.

Diese schiedsgerichtlichen Kommissionen werden für eine Dauer von sechs Monaten verfügt.

Artikel 10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

[1]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 68, Artikel II (siehe nachstehend S. 93).

[2]) Entspricht der Verordnung Nr. 171 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 30).

[3]) Siehe vorstehend S. 69.

[4]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 66, Artikel I (siehe nachstehend S. 93).

Neubesetzte Gebiete: Regelung der Einfahrt und des Verkehrs der Kraftlastwagen zwischen den besetzten Gebieten der Ruhr und dem Brückenkopf Düsseldorf und den der Gerichtsbarkeit der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten Gebieten[1]. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 46 vom 5. Juni 1923[2]).

Nach Einsehung der die Transporte durch Kraftlastwagen betreffenden Verfügung Nr. 39[3]).

Nach Einsehung der Sonderverordnung Nr. 164[4]), bezüglich der Transporte durch Kraftlastwagen in den der Gerichtsbarkeit der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten Gebieten.

Nach Einsehung der die Einfahrt und den wechselseitigen Verkehr der Kraftlastwagen zwischen den besetzten Gebieten und der Ruhr regelnden Sonderverordnung Nr. 181[5]) verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel I. Die Militärbehörden, die befugt sind, durch Anwendung der Verfügung Nr. 39[3]) die im Artikel 1 dieser Verfügung vorgesehenen Erlaubnisscheine auszustellen, sind ebenfalls befugt, durch eine spezielle Erwähnung auf den von ihnen ausgestellten Erlaubnisscheinen den Verkehr auf Strecken zu ermächtigen, die in den der Gerichtsbarkeit der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten Gebieten gelegen sind.

Die Kraftlastwagen, für welche diese Erlaubnisscheine ausgestellt worden sind, können auf den angegebenen Strecken frei verkehren.

Artikel II. Die Kraftlastwagen, für welche die Delegierten des Bezirks, die die Befugnis haben, durch Anwendung der Sonderverordnung Nr. 164[4]) Verkehrserlaubnisscheine für Kraftlastwagen auszustellen, in den der Gerichtsbarkeit der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission unterstellten Gebieten Verkehrserlaubnisscheine ausgestellt haben, die den Verkehr auf Strecken zulassen, die in den besetzten Gebieten der Ruhr und im Brückenkopf Düsseldorf gelegen sind, sind ermächtigt, auf den Strecken frei zu verkehren, die auf ihren Erlaubnisscheinen vermerkt sind.

Artikel III. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Sperrung der Roh-, Halb- und Fertigprodukte, die von Hüttenwerken hergestellt sind, welche Gesellschaften oder Konzernen angehören, deren in den besetzten Gebieten gelegenen Bergwerke die fällige Kohlensteuer nicht vollständig bezahlt haben. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 47 vom 8. Juni 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Vom Tage an des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verfügung sind gesperrt:

Die Roh-, Halb- und Fertigprodukte, die von Hüttenwerken hergestellt sind, welche Gesellschaften oder Konzernen angehören, deren in den besetzten Gebieten gelegenen Bergwerke die fällige Kohlensteuer noch nicht vollständig bezahlt haben.

Artikel 2. Keines der im vorhergehenden Artikel aufgezählten Produkte kann die obenerwähnten Hüttenwerke verlassen ohne einen von der interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke ausgestellten Passierschein.

Artikel 3. Diese Passierscheine sind zu erbitten bei den Kontrollgruppen der Hüttenwerke.

In Düsseldorf (Luisenschule): für die Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land und Mettmann.

In Duisburg (Mühlenbergstraße): für die Kreise Duisburg, Mülheim, Hamborn, Oberhausen, Sterkrade-Stadt und Dinslaken.

In Essen (Kohlensyndikat): für die Kreise Essen-Stadt, Essen-Land, Gelsenkirchen-Stadt, Gelsenkirchen-Land, Recklinghausen-Stadt, Recklinghausen-Land, Bochum-Stadt, Bochum-Land, Hattingen, Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hörde-Land, Buer-Stadt, Witten.

Artikel 4. Die Urheber einer Übertretung der Vorschriften des Artikel 2 der gegenwärtigen Verfügung und der in Ausführung dieser Verfügung gegebenen Befehle, namentlich die Personen, die Passierscheine fälschen würden oder welche den mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragten Dienststellen ungenaue Auskünfte geben würden oder welche versuchen würden, die Passierscheine für Versendungen von anderen Hüttenwerken aus zu gebrauchen, als von denen, für welche sie ausgestellt worden sind, sowie ihre Helfershelfer, haben eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel 5. Im Falle einer ganzen oder teilweisen Wegnahme ohne Passierschein der Bestände der in Artikel 1 der gegenwärtigen Verfügung bestimmten Produkte, haben die verantwortlichen Direktoren der Hüttenwerke eine den doppelten Wert der weggenommenen Produkte habende Geldstrafe verwirkt, ohne daß diese Geldstrafe geringer sein darf als 10 Millionen Mark, und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel 6. Jede Wegnahme oder jeder Versuch der Wegnahme ohne Passierschein der in Artikel 1 der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Bestände wird für ihre Urheber, für die Personen, die diesbezügliche Befehle gegeben hätten, für die mit der Aufsicht der Hüttenwerke beauftragten Agenten oder Angestellten und überhaupt für alle Personen, die bei diesem Vergehen in irgendeiner Weise Mitschuldige waren, eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen zur Folge haben.

Artikel 7. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Einfuhr der aus dem unbesetzten Deutschland stammenden Waren in die besetzten Ruhrgebiete. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 48 vom 19. Juni 1923[1]).

In Erwägung, daß die Deutsche Regierung Maßregeln ergriffen hat, um die Anwendung der von dem Kommandierenden General erlassenen Bestimmungen zu hindern, namentlich die seiner Verfügungen Nr. 5[2]) und Nr. 42[3]);

in Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Beschlagnahme der aus den besetzten Ruhrgebieten mit von den Besatzungsbehörden ausgestellten Ausfuhrscheinen in das unbesetzte Deutschland versandten Waren befohlen und die strafrechtliche Verfolgung der Versender vorgeschrieben hat;

in Erwägung andererseits, daß die Deutsche Regierung die Gegenseitigkeit der durch Artikel 1 der Verfügung Nr. 42[3]) zur Erleichterung der Handelsgeschäfte der besetzten Ruhrgebiete mit dem

---

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 181 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 39).
[2]) Vgl. Verfügung Nr. 68 (siehe nachstehend S. 93).
[3]) Siehe vorstehend S. 79.
[4]) Siehe vorstehend S. 26.
[5]) Siehe vorstehend S. 39.

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 183 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 39).
[2]) Siehe vorstehend S. 59.
[3]) Siehe vorstehend S. 80.

Auslande festgesetzten Maßregeln tatsächlich nicht anerkannt hat, verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel 1. Die Einfuhr durch die Ostgrenze der besetzten Ruhrgebiete der aus dem unbesetzten Deutschland stammenden und für die besetzten Gebiete bestimmten Waren ist einer vorangehenden Einfuhrbewilligung unterworfen, die von dem Ein- und Ausfuhramt der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke ausgestellt wird.

Artikel 2. Die Bestimmungen des Artikel 1 beziehen sich nicht auf:

1. die nach dem Interalliierten Zolltarife zollfreien Waren, noch auf das Schachtholz,
2. die aus dem Auslande in die besetzten Ruhrgebiete eingeführten Waren, welche den durch die Verfügungen Nr. 5[1]) und Nr. 42[2]) festgesetzten Vorschriften unterworfen bleiben und die namentlich mit einer Einfuhrerlaubnis versehen sein müssen, wenn sie in die Kategorie derjenigen Waren gehören, für welche diese Formalität verlangt wird.

Artikel 3. Die aus dem unbesetzten Deutschland stammenden Waren, deren Einfuhr in Anwendung der vorhergehenden Artikel einer Einfuhrbewilligung unterworfen ist, sind mit einem Eingangszoll belegt, der vorläufig auf 25 v H der von dem Interalliierten Zolltarife[3]) vorgesehenen Gebühren festgesetzt ist.

Artikel 4. Die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt, was die Aushändigung der Einfuhrbewilligungen und die Erhebung der Gebühren anbelangt; im Rahmen dieser Verfügung kann die Kommission Anwendungs- und Auslegungsverordnungen erlassen, die sich auf die Ausführung beziehen.

Der leitende Zollausschuß ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt, was die Beaufsichtigung der Einfuhr der aus dem unbesetzten Deutschland in die besetzten Gebiete versandten Waren und die Bestrafung der Schmuggelei anbelangt; im Rahmen dieser Verfügung kann die Kommission Anwendungs- und Auslegungsverordnungen erlassen, die sich auf die Ausführung beziehen.

Artikel 5. Diejenigen, welche die gegenwärtige Verfügung, die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen oder Befehle übertreten, haben die im Artikel 13 der Verfügung Nr. 5[1]) des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel 6. Die im Artikel 2 der Verfügung Nr. 5[1]) enthaltenen Bestimmungen sind aufgehoben, soweit sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung sich im Widerspruch befinden.

Die anderen Bestimmungen der Verfügung Nr. 5[1]) und Nr. 42[2]) sind nicht abgeschafft, namentlich nicht die Bestimmungen der Artikel 5 und 12 der Verfügung Nr. 5[1]), die den alliierten Behörden die Befugnis erteilen, die Umleitung der Waren von ihrem normalen Beförderungswege zu bestrafen und überhaupt jeden Betrug, der dazu bestimmt ist, die Leistungsfähigkeit und die Wirkungskraft der getroffenen Maßregeln zu vermindern.

Artikel 7. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 25. Juni 1923 in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Dienstanweisung zur Ausführung der Verfügung Nr. 31. Dienstnote des Sekretariats der technischen Angelegenheiten des Generalstabs der Rheinarmee Nr. 3836/S. A. T. vom 20. Juni 1923.

In Erwiderung auf eine Anfrage, die von einem Divisionsgeneral gestellt wurde, gibt der Kommandierende General folgendes bekannt:

Für die Fälle, wo zu Lasten eines Beförderers von Kohlen, der die Kohlensteuer nicht bezahlt hat, eine Beschlagnahme vorgenommen wird, schreibt die Verfügung 31[1]) vor:

a) daß die Brennstoffe eingezogen und den Truppen zum Verbrauch überwiesen werden,
b) daß der Lastkraftwagen an dem vom Divisionsgeneral bezeichneten Ort in Pfand genommen wird und dem Eigentümer nur gegen Vorzeigung einer Rückgabeverfügung zurückgegeben wird, aus der hervorgeht, daß er die Kohlensteuer und die von der Kohlensteuerdienststelle festgesetzte Geldstrafe gezahlt hat.
c) Endlich können die Personen, welche die Zuwiderhandlung begangen haben, zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden (Artikel 6 der Verfügung 31)[1]).

Wenn der Vertreter der Bergwerkskontrollkommission (M. I. C. U. M.) einem Vergleich zugestimmt hat, so bezieht sich dieser Vergleich lediglich auf die Rückgabe des Fahrzeugs.

Durch den Vergleich wird also die Strafklage nicht verbraucht, und es steht dem Divisionsgeneral frei, auch nach dem Vergleich die Täter, wenn er es für angemessen hält, vor den Militärgerichten zu verfolgen.

Neubesetzte Gebiete: Sperrung der Kohlenbestände zugunsten der Besatzungsmächte. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 49 vom 20. Juni 1923[2]).

In Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Ausführung der Lieferungen nicht sichergestellt hat, die für die Reparationen und auf Grund des VIII. Teiles des Versailler Friedensvertrags[3]) ausgeführt werden sollten,

in Erwägung, daß die Bergwerke den Betrag der Kohlensteuer nicht bezahlt haben, der auf Grund der Verfügung Nr. 18[4]) fällig war,

in Erwägung andererseits, daß die Kohlenförderung absichtlich vermindert wurde, offenbar zu dem Zwecke, die auf Grund der Reparationen geschuldeten Kohlenlieferungen zu hindern, verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel I. Die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke ist befugt, zugunsten der Besatzungsmächte diejenigen Kohlenbestände im besetzten Gebiet zu sperren, deren Erhaltung sie für nötig erachtet, um die auf Grund der Reparationen geschuldeten Lieferungen sowie die Zahlung der von den Bergwerken geschuldeten Kohlensteuer sicherzustellen.

Artikel II. Von dem Tage, an welchem die die Sperrung eines Kohlenbestandes anordnende Entscheidung des Präsidenten der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke dem Direktor des Unternehmens oder seinem Vertreter angezeigt sein wird, darf ohne spezielle Ermächtigung von diesem Bestande nichts mehr entnommen und keine Änderung daran vorgenommen werden.

Artikel III. In Ausnahmefällen kann der Präsident der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke besondere Ermächtigungen erteilen, auf Grund derer an den gesperrten Beständen Veränderungen vorgenommen oder Kohlen weggenommen

---

[1]) Siehe vorstehend S. 59.
[2]) Siehe vorstehend S. 80.
[3]) Siehe Fußnote [2]) auf S. 13.

[1]) Siehe vorstehend S. 74.
[2]) Aufgehoben durch Verfügung Nr. 61, Artikel VII (siehe nachstehend S. 90).
[3]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[4]) Siehe vorstehend S. 66.

werden können. Die Bitten um Ermächtigung müssen durch den Direktor des in Frage kommenden Unternehmens in 2 Exemplaren an den Ingenieur-Gruppenchef gerichtet werden, der zu der Division abkommandiert ist, auf deren Gebiet das Unternehmen sich befindet. Auf der schriftlichen Ermächtigung wird die Tonnenzahl an Kohle besonders bezeichnet, deren Wegnahme oder deren anderweitige Unterbringung genehmigt ist, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Arbeit ausgeführt werden soll.

Artikel IV. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Fortschaffung ohne Ermächtigung der gesperrten Kohlenbestände — im Falle der absichtlichen Verschlechterung der Qualität der Bestände — im Falle, daß an den der Verwendung zugunsten der Besatzungsmächte dienenden Lade- und Versandmitteln absichtlich Hemmungen verursacht werden — im Falle, daß die zur Sicherstellung der Anwendung der gegenwärtigen Verfügung ausgeführte Besichtigungs-, Beaufsichtigungs- und Kontrolltätigkeit absichtlich gestört wird, haben die verantwortlichen Direktoren des Unternehmens eine Geldstrafe verwirkt, die den doppelten Wert des gesperrten Gesamtbestandes hat, ohne daß diese Geldstrafe geringer als 100 Millionen Mark sein kann, und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel V. Jede vollständige oder teilweise Fortschaffung ohne Ermächtigung der gesperrten Kohlenbestände oder jeder Versuch dazu, jede absichtliche Verschlechterung der Qualität der Bestände oder jeder Versuch dazu, jede an den der Verwendung zugunsten der Besatzungsmächte dienenden Lade- und Versandmitteln absichtlich verursachte Hemmung oder jeder Versuch dazu, jeder gegen die zur Sicherstellung der Anwendung der gegenwärtigen Verfügung ausgeführten Besichtigungs-, Beaufsichtigungs- und Kontrolltätigkeit geleistete Widerstand wird für seine Urheber, für die Personen, die diesbezügliche Befehle erteilt hätten, für die Agenten und Angestellten des Unternehmens, die es an der nötigen Aufsicht hätten fehlen lassen, und überhaupt für alle Personen, die auf irgendwelche Weise Mitschuldige an diesem Vergehen sind, eine Geldstrafe bis 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren zur Folge haben oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel VI. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Devisenhandel und Ordnung der Wechselbanken. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 50 vom 26. Juni 1923.

Nach Einsehung der Verfügungen Nr. 6[1]) und Nr. 12[2]), die sich auf die Ausführung der Gesetze und der Verordnungen in den besetzten Gebieten der Ruhr beziehen,

in Erwägung, daß die Anwendung der den Devisenhandel und die Ordnung der Wechselbanken betreffenden zwei Verordnungen der deutschen Regierung vom 8. Mai[3]) sowie die Anwendung der den Devisenhandel betreffenden Verordnung vom 22. Juni[4]) derselben Regierung die Verproviantierung der Truppen gefährden könnte,

verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel 1. Die den Devisenhandel und die Ordnung der Wechselbanken betreffenden zwei Verordnungen der deutschen Regierung vom 8. Mai[3]) sowie die den Devisenhandel betreffende Verfügung vom 22. Juni[4]) derselben Regierung sind in den besetzten Ruhrgebieten nicht anwendbar.

Artikel 2. Infolgedessen ist der Devisenhandel in den besetzten Ruhrgebieten frei.

Artikel 3. Keinerlei strafrechtliche Verfolgung kann von der deutschen Regierung gegen die Beamten oder Angestellten, Personen, Firmen oder Gesellschaften eingeleitet und keinerlei direkte oder indirekte gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Strafe kann über diese Beamten, Angestellten, Firmen oder Gesellschaften verhängt werden, die sich nicht nach den in Artikel 1 erwähnten Verordnungen richten werden.

Artikel 4. Diejenigen, welche die gegenwärtige Verfügung übertreten, werden sich vor den Besetzungs-Militärgerichten zu verantworten haben, und haben eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 2 Milliarden verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Neubesetzte Gebiete: Erhebung der Zölle und Gebühren in zugelassenen Devisen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 53 vom 28. Juni 1923.

In der Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, soweit eben möglich, die Verluste, die infolge der fortschreitenden Markentwertung den Dienststellen für die Pfänder entstehen, zu verringern, erläßt der Kommandierende General der Truppen folgende Verordnung:

Artikel 1. Die Einfuhrgebühren, die gelegentlich der Einfuhr von Waren über die Ostgrenze oder den Rhein in die besetzten Gebiete erhoben werden, werden zukünftig nicht mehr in Papiermark, sondern nach der Wahl der Einfuhrfirma in französischen Franken, belgischen und luxemburgischen Franken, italienischen Liren, Pfund Sterling, Dollar der Vereinigten Staaten und holländischen Gulden erhoben. Die in diesen Geldarten zur Erhebung kommenden Summen werden entsprechend den in Goldmark bezeichneten Taxen in Anlehnung an einen Interalliierten Zolltarif[1]), der von der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission mit dem 25. März 1923 in Kraft gesetzt ist, festgesetzt nach einem Koeffizienten, der regelmäßig auf telegraphischem Wege den Zolldienststellen mitgeteilt wird.

Eine besondere Anweisung des Hauptzolldirektors wird die näheren Bedingungen enthalten, nach denen dieser Koeffizient festgesetzt wird.

Artikel 2. Die Gebühren für die Aushändigung der Genehmigungen werden in der für diese Genehmigungen festgesetzten Geldart erhoben.

Artikel 3. Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der Verfügung Nr. 18 bezüglich der Erhebung der Kohlensteuer in den besetzten Ruhrgebieten. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 54 vom 7. Juli 1923.

Artikel I. Die Bestimmungen des Artikel I § 2 der Verfügung Nr. 18[2]) sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Für die Steuerpflichtigen, die sich den vorhergehenden Vorschriften nicht unterworfen haben, wird die Steuer von Amts wegen jeden Monat durch die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke festgesetzt."

Artikel II. Die Bestimmungen des Artikel III § 1 der Verfügung Nr. 18[2]) sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Erklärungen sind für jeden Monat abzugeben; die Steuerpflichtigen haben eine Frist von 10 Tagen, um ihre Erklärung

---

[1]) Siehe vorstehend S. 61.
[2]) Siehe vorstehend S. 64.
[3]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 409.
[4]) Vgl. ebenda S. 472.

[1]) Siehe Fußnote [2]) auf S. 13.
[2]) Siehe vorstehend S. 66.

an das Büro der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke zu richten (Kohlensteuerverwaltung)."

Artikel III. Die Bestimmungen des Artikel V der Verfügung Nr. 18[1]) § 1 sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der für jeden Monat geschuldete, zuerst in Mark berechnete Steuerbetrag, wird nachher in Dollars berechnet nach dem offiziellen Berliner Börsenkurse vom 15. des folgenden Monats.

Am Tage der Zahlung muß der Steuerpflichtige eine Summe einzahlen, die gleichwertig ist mit dem Werte der Dollars, die er schuldet."

Artikel IV. Dem Artikel V der Verfügung Nr. 18[1]) werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

„Artikel V bis. Ausnahmsweise können die Steuerpflichtigen, die ihre Erklärungen regelmäßig gezeichnet haben, für die Gesamtheit der kraft der Verfügung Nr. 18[1]) bis zu dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verfügung von ihnen geschuldeten Steuern den Vorteil der in dem obigen Artikel III angeführten Bestimmungen erbitten."

Artikel V. Die Bestimmungen des Artikel VIII der Verfügung Nr. 18[1]) sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Jede ein Bergwerk besitzende Person oder Gesellschaft, die innerhalb 15 Tagen den fälligen Betrag ihrer Steuer nicht bezahlt hat, erhält eine Benachrichtigung.

Wenn die Person oder Gesellschaft innerhalb der 10, auf die Absendung dieses Briefes folgenden Tagen, nicht bezahlt hat, wird der Betrag ihrer Steuer um 50 v H erhöht, und zwar als Geldstrafe.

Die Güter jeglicher Natur, die einer Person oder Gesellschaft angehören, die ein Bergwerk besitzt, wegen dessen die fällige Kohlensteuer nicht bezahlt worden ist, können nach Absendung der im vorigen Paragraphen vorgesehenen Benachrichtigung gepfändet werden.

Zehn Tage nach der Prüfung können die Güter bis zu dem fälligen, der Geldstrafe wegen um 50 v H erhöhten Steuerbetrag verkauft werden.

Die Güter der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsräte und der Vorstände, sowie die Güter ihrer Bevollmächtigten und überhaupt aller Personen, die für die Verwaltung der Unternehmung verantwortlich sind, können gepfändet und unter den in dem vorigen Paragraphen vorgesehenen Bedingungen verkauft werden.

Vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung an hat die Kohlensteuerverwaltung ein Vorzugsrecht ersten Ranges auf die in den vorgehenden Paragraphen erwähnten Güter und zieht bis zu den fälligen Beträgen Vorteil aus dem Recht auf diejenigen Güter, die auf irgendeine Art verkauft oder abgetreten worden wären."

Artikel VI. Die Bestimmungen des Artikel IX der Verfügung Nr. 18[1]) sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel IX. Sind für die Zahlung der von einem Unternehmer geschuldeten Kohlensteuer wechselseitig haftbar:

1. jedes industrielle oder jedes Handelsunternehmen, welches einen Besitzanteil an dem in Frage kommenden Unternehmen hat;
2. jedes industrielle oder jedes Handelsunternehmen, an welchem das in Frage kommende Unternehmen einen Besitzanteil hat.

Die Güter dieser Unternehmen können infolgedessen nach einer am Ablauf der in § 1 des Artikel V der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Frist von 15 Tagen abgesandten Benachrichtigung gepfändet werden.

10 Tage nach der Pfändung können die Güter der besagten Unternehmen bis zum Betrage der fälligen, der Geldstrafe wegen um 50 v H erhöhten Kohlensteuer verkauft werden."

Artikel VII. Die Bestimmungen des Artikel X der Verfügung Nr. 18[1]) sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel X. Eine ein Bergwerk besitzende Person oder Gesellschaft kann sich auf keinerlei Bestimmung eines zivil- und handelsrechtlichen Vertrages berufen, in der Absicht, sich der Zahlung der Kohlensteuer zu entziehen.

Diese Personen oder Gesellschaften können die in Frage kommenden Bestimmungen dieser Verträge anzeigen, ohne sich deswegen einer zivil- oder strafrechtlichen Verurteilung auszusetzen.

Zu diesem Zwecke können sie gegenüber den deutschen Behörden den Vorteil der Bestimmungen der Verfügung Nr. 7 des Kommandierenden Generals[1]) erbitten."

Artikel VIII. Der Verfügung Nr. 18[1]) werden folgende Artikel hinzugefügt:

„Artikel XII. Wenn eine ein Bergwerk besitzende Person oder Gesellschaft innerhalb eines Monats den fälligen Betrag ihrer Steuern nicht bezahlt hat, können die Besitzer dieses Bergwerkes oder die Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsräte oder des Vorstandes der steuerpflichtigen Gesellschaft, sowie ihrer Bevollmächtigung und überhaupt alle Personen, die für die Verwaltung der Bergwerke oder der Gesellschaften verantwortlich sind, auf die Bitte des Chefs der Verwaltung der Kohlensteuer kriegsgerichtlich belangt werden.

Sie werden eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt haben, die nicht geringer sein darf als ein Monat für je 20 000 Dollars oder für einen Bruchteil von 20 000 Dollars der fälligen Kohlensteuer.

Artikel XIII. Die Kohlensteuerverwaltung kann einen Steueraufschub nur gewähren auf Ermächtigung der interalliierten Aufschubkommission, die wie folgt zusammengesetzt ist:

1. Der Präsident der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke oder dessen Stellvertreter.
2. Der Chef der belgischen Delegation der Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke oder dessen Stellvertreter.
3. Der Chef der Finanzkommission der Ruhr oder dessen Stellvertreter."

Notiz: Die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Abänderungen der Verfügung Nr. 18[1]) treten sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Besitz, Herstellung, Handel und Transport der Sprengstoffe. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 55 vom 9. Juli 1923.

Nach Einsehung der den Belagerungszustand verkündenden Verfügungen, in Erwägung, daß es nötig ist, wegen der zahlreichen

[1]) Siehe vorstehend S. 66.

[1]) Siehe vorstehend S. 66.

gegen die Anlagen der Eisenbahnen oder gegen die Personen- und Güterzüge gerichteten Sabotageakte eine strenge Regelung der Herstellung und des Transportes der Sprengstoffe vorzunehmen, verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel I. Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen ist der Besitz, die Herstellung, der Transport und Handel mit Sprengstoffen jeglicher Art, die für den Betrieb der Bergwerke und Steinbrüche nicht gebraucht werden, verboten.

Artikel II. Niemand kann Sprengstoffe, die regelmäßig für den Bergwerks- und Steinbruchbetrieb gebraucht werden, besitzen, auf Lager bringen, herstellen oder verkaufen, ohne eine spezielle Erlaubnis, die von dem Divisionskommandeur oder dem den Brückenkopf kommandierenden General, auf dessen Gebiet die Niederlage, die Fabrik oder das Verkaufsmagazin sich befindet, ausgestellt wird.

Artikel III. Kein Bergwerksunternehmer, kein Sprengstoffabrikant, kein Besitzer oder Geschäftsführer einer Sprengstoffniederlage kann größere Sprengstoffbestände besitzen als die, die für einen Monat als nötig erachtet werden.

Artikel IV. Die Inhaber, die Niederlagenbesitzer, die Fabrikanten und die Händler der im obigen Artikel II erwähnten Sprengstoffe sind verpflichtet, sich den den Gebrauch, den Besitz, die Herstellung und den Verkauf der Sprengstoffe betreffenden Vorschriften der gegenwärtigen deutschen Gesetzgebung zu unterwerfen.

Sie sind verpflichtet, ständig ein Register auf dem laufenden zu halten, in welchem die Sprengstoffe kategorienweise eingetragen sind, sowie die täglichen Ein- und Ausgänge und die am Ende des Tages bestehenden Bestände, unter Angabe des Platzes, an welchem diese vorzufinden sind.

Dieses Register sowie alle in Anwendung der obenerwähnten deutschen Gesetzgebung aufgestellten Urkunden müssen auf jedes Ersuchen den alliierten Militär- oder Zivilbehörden vorgezeigt werden.

Artikel V. Keiner der in Artikel II erwähnten Sprengstoffe kann in die besetzten Gebiete der Ruhr oder des Brückenkopfes Düsseldorf eingeführt, innerhalb dieses Gebietes an eine andere Stelle geschafft oder aus diesen Gebieten ausgeführt werden ohne einen Passierschein, der ausgestellt wird:

1. für die Eisenbahntransporte, durch den Präsidenten der interalliierten Unterkommission der Feldbahnen in Essen (Passierschein Muster x) (blau);
2. für die Transporte auf dem Wasserwege, durch den Präsidenten der interalliierten Binnenschiffahrt in Duisburg-Ruhrort (Passierschein Muster y) (weiß);
3. für die Transporte auf dem Landwege, durch den zuständigen Divisionskommandeur oder durch den den betreffenden Brückenkopf kommandierenden General (Passierschein Muster z) (rot).

Alle Gesuche um Ausstellung eines Passierscheines sind an den General zu richten, der die Division oder den Brückenkopf kommandiert, auf deren Gebiet das empfangende oder, wenn es sich um Ausfuhr handelt, das ausführende Geschäft sich befindet.

In diesen Gesuchen muß das Transportmittel, das gebraucht werden soll, besonders bezeichnet sein (Eisenbahn, Wasser- oder Landweg).

Artikel VI. Die Sprengstoffabrikanten, die Besitzer oder die Geschäftsführer von Sprengstoffniederlagen, sowie die Bergwerks- oder Steinbruchdirektoren, die Sprengstoffe verwenden, sind verpflichtet, innerhalb der zweiten auf die Veröffentlichung dieser Verfügung folgenden Wochen dem Divisionskommandeur oder dem den Brückenkopf kommandierenden General, auf dessen Gebiet ihre Fabrik oder ihre Niederlage sich befindet, eine Erklärung zu senden, in welcher sie ihren Namen, ihre Adresse, die Stelle, an welcher ihre Fabrik oder ihre Niederlage sich befindet, angeben, sowie den monatlichen Absatz ihrer Fabrikation oder die Erheblichkeit ihres Bestandes am Tage ihrer Erklärung.

Artikel VII. Der jedem Bergwerk oder jeder Niederlage zuzuteilende Anteil an Sprengstoffen wird von dem die Division kommandierenden General monatlich festgesetzt.

Artikel VIII. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung übertreten, die Passierscheine fälschen, den mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragten Behörden ungenaue Angaben machen, haben die Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel IX. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Wegen Zollübertretungen zu verhängende Strafen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 56 vom 11. Juli 1923.

Artikel I. Die Bestimmungen des Artikel 13 der Verfügung Nr. 5[1]), durch welche die Zollverwaltung und die Ein- und Ausfuhr in den besetzten Gebieten organisiert ist, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 13. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung oder die Anwendungs- und Auslegungsverordnungen, welche von den durch die Verfügung Nr. 4[2]) errichteten Kommissionen erlassen sind, übertreten, sowie die Personen, die sich Übertretungen oder Vergehen in Zollangelegenheiten oder in Ein- und Ausfuhrbewilligungen zuschulden kommen lassen, haben eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt oder, wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die Umstände der Angelegenheit es zulassen, nur zu der ersten dieser beiden Strafen.

Die endgültige Beschlagnahme der in Übertretung der sich in Kraft befindenden Verfügungen und Verordnungen ein- und ausgeführten Waren wird von dem Kriegsgericht pflichtmäßig ausgesprochen.

Die Beschlagnahme der Transportmittel, die zur Ausführung der Übertretung benutzt werden, wird gleichfalls ausgesprochen.

Wenn die auf betrügerische Weise ein- oder ausgeführten Waren nicht beschlagnahmt werden konnten, wird die Strafe der Beschlagnahme durch eine Geldstrafe ersetzt, deren Höhe mit dem am Zeitpunkte, an welchem die Übertretung festgestellt wurde, in Goldmark berechneten Werte der Waren gleichwertig ist."

Artikel II. Die Bestimmungen des Artikel 3 der Verfügung Nr. 10[3]) betreffs des Verbots der Ausfuhr der Waren nach dem unbesetzten Deutschland sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 3. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung oder die zu deren Ausführung erlassenen Anwendungs-Verordnungen übertreten, haben die in Artikel 13 der Verfügung Nr. 5[1]), abgeändert durch Artikel I der Verfügung Nr. 56, vorgesehenen Strafen verwirkt."

Artikel III. Die die Ordnung der Alkoholeinfuhr betreffenden Bestimmungen des Artikel III der Verfügung Nr. 30[4]) sind aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

---

[1]) Siehe vorstehend S. 59.
[2]) Siehe vorstehend S. 57.
[3]) Siehe vorstehend S. 62.
[4]) Siehe vorstehend S. 73.

„Artikel III. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung oder die zu ihrer Ausführung erteilten Befehle übertreten, haben die in Artikel 13 der Verfügung Nr. 5[1]), abgeändert durch Artikel I der Verfügung Nr. 56, vorgesehenen Strafen verwirkt."

Artikel IV. Die gegenwärtigen Bestimmungen stehen dem Rechte eines Vergleiches nicht im Wege, welches in Zollangelegenheiten in jedem Stadium des Verfahrens, sei es nach der Verurteilung, den Delegierten des Vorstandes der Zollverwaltung kraft der diese Bestimmungen betreffenden Verfügungen oder Anwendungsverordnungen zusteht.

Das Vergleichsrecht wird ausgeübt, sowohl hinsichtlich der zugezogenen oder ausgesprochenen Strafen, als auch betreffs der eventuell ausgeführten Beschlagnahmungen.

Artikel V. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Beschlagnahme von industriellen Anlagen, die nötig sind, um die auf Grund der Reparationen geschuldeten Lieferungen sicherzustellen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 57 vom 28. Juli 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Wenn das Heizmaterial, das nötig ist, um die Lieferungen sicherzustellen, zu denen Deutschland auf Grund des 8. Teiles des Friedensvertrages[2]) und der nachfolgenden Vereinbarungen verpflichtet ist, durch einen ununterbrochenen Betrieb nicht erhalten werden kann, kann die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke im Falle, daß die Produzenten sich weigern zu liefern oder erklären sollten, nicht in der Lage zu sein, es zu tun, von den Bergwerken und den Nebenanlagen der letzteren mit allen ihren Dependenzien, Grundstücken, industriellen Gebäuden, Bahnanlagen und Arbeitervierteln, sowie von den Rohstoffen und den Vorräten Besitz ergreifen; diese Bergwerke und Anlagen können von der soeben erwähnten interalliierten Kontrollkommission direkt betrieben werden oder durch die Vermittlung von Konzessionierten.

Artikel II. Die Betriebskosten sowie die Wegschaffungs- und die Transportkosten, die nötig sind, um die Lieferungen sicherzustellen, fallen der Deutschen Regierung zur Last.

Artikel III. Die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke kann einen Teil des zutage geförderten oder des produzierten Heizmaterials zu einem von ihr selbst festgesetzten Preise verkaufen.

Artikel IV. Wer sich geweigert haben wird, den Befehlen der vorerwähnten Kommission oder ihrer Bevollmächtigten Folge zu leisten oder wer den Betrieb der beschlagnahmten Anstalten gehindert haben wird, hat eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 5 Milliarden Mark oder nur eine dieser beiden Strafen verwirkt.

Artikel V. a) Wer einen Sabotageakt begangen hat, der die Zerstörung oder die Beschädigung eines Organes der Einrichtung oder eines dem Betrieb dienenden Organes zur Folge hatte, hat eine Gefängnisstrafe bis zu 20 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 5 Milliarden Mark verwirkt, ohne daß die Gefängnisstrafe geringer als 5 Jahre sein kann.

b) Wer einen in diesem Artikel unter a) erwähnten Sabotageakt begangen hat, der Menschentod zur Folge hatte oder zur Folge hätte haben können, wird mit dem Tode bestraft oder, im Falle von mildernden Umständen, mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zwangsarbeit bestraft, ohne daß diese letztere Strafe geringer als 10 Jahre sein kann.

Artikel VI. Wer überführt ist, eine der in den obigen Artikeln III und IV erwähnten Übertretungen zu begehen versucht zu haben oder eine andere Person zur Begehung dieser Übertretungen angereizt oder anzureizen versucht zu haben, eine diese Übertretungen vorbereitende Handlung begangen oder bei der Ausführung dieser Handlung geholfen zu haben oder die Übertretungen angeordnet, hervorgerufen, unterstützt oder gefördert zu haben, hat die gleichen Strafen verwirkt, als wenn er die Übertretungen selbst begangen hätte.

Artikel VII. Hinsichtlich der Ausführung der Polizeigewalt in den Bergwerken und der die Sicherheitsmaßnahmen betreffenden Vorschriften tritt die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke an Stelle der deutschen Bergwerksverwaltungen.

Diejenigen, die die Befehle dieser Kommission übertreten, welches auch die Folgen dieser Übertretungen gewesen sein mögen, haben eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 5 Milliarden Mark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel VIII. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Unterdrückung der Sabotageakte in den industriellen Anlagen, die geeignet sind, die im Vertrage von Versailles vorgesehenen Reparationslieferungen auszuführen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 59 vom 9. August 1923.

In Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Ausführung der auf Grund der Reparationen zu bewerkstelligenden Lieferungen nicht sichergestellt hat, die gemäß dem 8. Teile des Friedensvertrages von Versailles[1]) ausgeführt werden sollen,

in Erwägung, daß die Verfügung Nr. 57[2]) vorgesehen hat, die Bergwerke und die damit verbundenen Anlagen, die geeignet sind, die Lieferungen von Heizmaterialien auszuführen, direkt oder durch die Vermittlung von Konzessionierten zum Nutzen der Besatzungsmächte zu betreiben,

in Erwägung, daß es von Bedeutung ist, die Sabotageakte zu verhindern, die den Zweck hätten, den Betrieb der Anlagen, die geeignet sind, die im Friedensvertrag vorgesehenen Reparationslieferungen auszuführen, zu hindern, bevor die Besatzungsbehörden davon Besitz ergriffen hätten,

verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel I. In jeder industriellen Anlage, die geeignet ist, Materien zu erzeugen, die als Reparationslieferungen im 8. Teile des Versailler Friedensvertrages[1]) vorgesehen sind, namentlich in den in der Verfügung Nr. 57[2]) erwähnten Bergwerken, Kokereien und ihren Nebenanlagen, ist verboten: Jede Zerstörung, jede Fortschaffung, jede Umgestaltung, jede Veränderung der Organe und der Einrichtungen, die die Leistungsfähigkeit vermindern würden, sowie jede Handlung, die geeignet ist, die Qualität der Produkte zu verschlechtern.

Artikel II. Im Falle der Zerstörung, der Fortschaffung, der Veränderung der Organe und Einrichtungen, welche die Leistungsfähigkeit vermindern würden, sowie im Falle jeder Handlung, die geeignet wäre, die Qualität der Produkte zu verschlechtern, haben die Direktoren der betreffenden Anlagen, die mit der Aufsicht beauftragten

---

[1]) Siehe vorstehend S. 59.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Siehe vorstehend S. 89.

Agenten und Angestellten, sowie die Urheber der Zerstörungen, der Fortschaffungen, der Umgestaltungen, der Veränderungen und der obenerwähnten Handlungen eine Gefängnisstrafe bis zu 20 Jahren und eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Goldmark oder nur eine dieser beiden Strafen verwirkt.

Artikel III. Die Agenten der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke sind befugt, in den in Artikel I erwähnten Anlagen sowohl alle unterirdischen als auch alle oberirdischen Teile zu besichtigen, um Kenntnis zu nehmen von den Plänen, den Registern und allen Urkunden, die die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen und die Qualität der Produkte angehen, und um festzustellen, ob diese Anlagen in allen Teilen vollständig erhalten sind.

Artikel IV. Im Falle der eigenwilligen Störung der Besichtigungen, die ausgeführt werden, um die Befolgung der gegenwärtigen Verfügung zu beaufsichtigen, im Falle der Weigerung, die im vorhergehenden Artikel erwähnten Urkunden vorzuzeigen, haben die Direktoren des Unternehmens und die Personen, die sich den Besuchen widersetzen, oder die sich weigern würden, die Urkunden vorzuzeigen, eine Geldstrafe verwirkt bis zu fünfhunderttausend Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel V. Jeder, der überführt wird, eine der in den vorhergehenden Artikeln 2 bis 4 erwähnten Übertretungen versucht zu haben zu begehen, oder jeder, der überführt wird, eine andere Person angereizt oder anzureizen versucht zu haben, eine dieser Übertretungen zu begehen, jeder, der überführt wird, eine diese Übertretungen vorbereitende Handlung begangen oder zu begehen geholfen zu haben, oder eine solche Handlung angeordnet, hervorgerufen, unterstützt und gefördert zu haben, hat dieselben Strafen verwirkt, als wenn er die Übertretung selbst begangen hätte.

Artikel VI. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Festsetzung der durch Erlaß des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 60 vom 10. August 1923[1]).

Artikel I. Der Betrag der Geldstrafen, welche durch die augenblicklich in Kraft befindlichen Erlasse des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehen sind, der bisher in Papiermark festgesetzt war, wird in Goldmark stabilisiert. Die Umrechnung in Goldmark wird ausgeführt auf der Basis von 100 Goldmark für eine Million Papiermark.

Artikel II[2]). Die Geldstrafen, die von den Militärgerichten in Anwendung der vom Kommandierenden General der Truppen erlassenen Verfügungen verhängt werden, werden in Goldmark angegeben werden.

Die Bezahlung der von den französischen Gerichten verhängten Geldstrafen kann nach Wahl des Verurteilten in Papiermark ausgeführt werden oder in französischen Francs gemäß dem letzten offiziellen Kurs des Dollars an der Pariser Börse, wie er am Tage der Aussprechung des Urteils bekanntgegeben worden ist.

Die Bezahlung der von den belgischen Gerichten verhängten Geldstrafen kann nach Wahl des Verurteilten in Papiermark oder in belgischen Francs ausgeführt werden gemäß dem letzten offiziellen Kurs des Dollars an der Brüsseler Börse, wie er am Tage der Aussprechung des Urteils bekanntgegeben worden ist.

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 202 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 45).
[2]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 69 (siehe nachstehend S. 94).

Artikel III. Die vorliegende Verfügung tritt am 20. August 1923 in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Sperrung der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestände an Koks, Kohle und Nebenprodukten zugunsten der Besatzungsmächte. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 61 vom 14. August 1923.

In Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Ausführung der auf Grund der Reparationen zu bewerkstelligenden Lieferungen nicht sichergestellt hat, die gemäß dem 8. Teile des Friedensvertrages von Versailles[1]) ausgeführt werden sollen,

in Erwägung, daß die Bergwerke den auf Grund der Verfügung Nr. 18[2]) geschuldeten Kohlensteuerbetrag nicht bezahlt haben,

in Erwägung andererseits, daß die Kohlen- und Koksproduktion eigenwillig beschränkt wurde, in der offenbaren Absicht, die auf Grund der Reparationen geschuldeten Lieferungen zu hindern,

verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel I. In allen Bergwerken und deren Nebenanlagen, die die Kohlensteuer nicht bezahlt haben und welche die auf Grund der Reparationen geschuldeten Lieferungen nicht ausführen, werden die geförderte Kohle, der Koks und die hergestellten Nebenprodukte, mit Ausnahme von denen, die für den Bedarf der Förderung sofort verbraucht werden oder deren Ausfuhr laut Verfügung Nr. 31 vom 31. März 1923[3]) ausnahmsweise genehmigt ist, gleich bei ihrer Aufstapelung zugunsten der Besatzungsmächte gesperrt.

Diese Maßregel findet Anwendung auf die am heutigen Tage bestehenden Bestände, sowie auf die Kohlen, Koks und Nebenprodukte, die später gefördert und hergestellt werden und die gleich bei ihrer Aufstapelung gesperrt sind.

Artikel II. Vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung darf an den Beständen keine Vorwegnahme, keine Umarbeitung und keine andere Veränderung vorgenommen werden, als Hinzufügungen von Produkten derselben Art und derselben Qualität.

Artikel III. In gewissen Ausnahmefällen können durch den Präsidenten der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke besondere Ermächtigungen erteilt werden, um die Bestände umzuarbeiten oder um einen Teil davon wegzunehmen. Die Gesuche um Ermächtigung müssen von dem Direktor des betreffenden Unternehmens an den Ingenieur-Gruppenchef gerichtet werden, der zu der Division abkommandiert ist, auf deren Gebiet sich das Unternehmen befindet.

Die schriftliche Ermächtigung wird den Tonnengehalt an Kohle, Koks oder Nebenprodukten, dessen Wegnahme oder dessen Ortsveränderung genehmigt ist, besonders bezeichnen, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Arbeit ausgeführt werden soll.

Artikel IV. Die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke ist befugt, die Bestände zu besichtigen, deren Tonnengehalt, Qualität und Anlage festzustellen und die Befolgung der gegenwärtigen Verfügung zu überwachen.

Artikel V. Im Falle einer nicht genehmigten Gesamt- oder teilweisen Wegnahme der Bestände an Koks, Kohlen und Nebenprodukten, im Falle einer nicht genehmigten Umarbeitung dieser Bestände, im Falle einer eigenwilligen Verschlechterung der Qualität, im Falle eigenwilliger Hinderung der Nutzbarmachung der Lade- und Versandmittel zugunsten der Besatzungsmächte, im Falle eigenwilliger

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Siehe vorstehend S. 66.
[3]) Siehe vorstehend S. 74.

Minderung oder in Anwendung der gegenwärtigen Verfügung ausgeführten, auf die Besichtigung, die Beaufsichtigung und die Kontrolle der Bestände sich beziehender Tätigkeit, haben die verantwortlichen Direktoren des Unternehmens eine Geldstrafe verwirkt, die den doppelten Wert hat des betreffenden Bestandes, ohne daß diese Geldstrafe geringer sein darf als hunderttausend (100 000) Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen, die Urheber der Übertretung, die Agenten oder Angestellten des Unternehmens, die es an der Aufsicht haben fehlen lassen, und überhaupt alle Personen, die, in welcher Eigenschaft es auch sei, Mitschuldige an der Übertretung gewesen sind, haben eine Geldstrafe bis zu hunderttausend (100 000) Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen verwirkt.

Artikel VI. Die Verwendung des Hüttenkoks zu häuslichen Zwecken ist verboten; infolgedessen hat jede Person, die sich an dem Verkauf, der Handhabung, dem Transport und der Verwendung des Koks für häusliche Zwecke beteiligt hat, die in Artikel 7 der Verfügung Nr. 16[1]) betreffs Übertretung der Befehle des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel VII. Die gegenwärtige Verfügung hebt die Verfügung Nr. 35 vom 23. April 1923[2]) und die Verfügung Nr. 49 vom 20. Juni 1923[3]) auf, tritt an deren Stelle und tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Regelung des Verkehrs der Nebenprodukte der Kohle in den besetzten Gebieten der Ruhr. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen vom 18. August 1923 (Fortsetzung der Verfügung Nr. 61 vom 14. August 1923).

1. Der Verkehr der Nebenprodukte der Kohle (Benzol, Schiffsteer, Teer, Öl, Naphthalin, Anthrazon, Phenolin, Kreosot, Thomasschlacke usw.) kann nur stattfinden, wenn jedes diese Nebenprodukte befördernde Fahrzeug von einem, den Produzenten oder den Händlern von den Ingenieur-Gruppenchefs der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke in Düsseldorf, Duisburg, Essen, Recklinghausen, Dortmund, Bochum und Witten ausgehändigten Passierschein begleitet ist.

2. Alle Kontroll- oder Wachtposten, die Feldgendarmerie, die Agenten der D. G. C. R. A. (Verwaltung der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt) und der Zollverwaltung sind verpflichtet, sich zu vergewissern, daß jeder Transport von Nebenprodukten von einem Passierschein begleitet ist.

3. Jede ohne Passierschein verkehrende Ladung von Nebenprodukten wird beschlagnahmt, sowie das zum Transport dienende Fahrzeug.

Aushändigung der Passierscheine.

1. Diese Passierscheine können nur ausgehändigt werden, wenn die Produzenten oder die Händler den Beweis erbringen, daß die in Frage kommenden Nebenprodukte von der normalen Produktion eines Hüttenwerkes herrühren und nicht von einem Bestande.

Falls dieses Hüttenwerk einem Bergwerk angehören sollte, muß noch der Nachweis erbracht werden, daß das Bergwerk die fällige Kohlensteuer bezahlt hat.

2. Unter den obigen Bedingungen können den Industriellen und den Händlern, die ein diesbezügliches Gesuch eingereicht haben, Passierscheine ausgehändigt werden gegen Zahlung einer Gebühr von 2 v H des Wertes der Nebenprodukte.

Die Passierscheine können den Produzenten oder Händlern für die von ihnen angegebenen Quantitäten im voraus ausgehändigt werden; aber zu dem Zeitpunkte, an dem der Transport stattfindet, muß der Tag und die Stunde des Transportes mit Tinte verzeichnet werden, widrigenfalls Beschlagnahme erfolgt.

Neubesetzte Gebiete: Anschlag der Wechselkurse. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 62 vom 21. August 1923[1]).

Der Kommandierende General verfügt:

Artikel 1. Die in Anwendung gebrachten Kurse für die Einwechselung der deutschen Mark gegen belgisches oder französisches Geld beim Kaufe sowohl wie beim Verkaufe müssen von den Banken, Wechselgeschäften und Bureaus, die in den Ortschaften sind, wo sich Truppen oder alliierte Militär- oder Zivildienststellen befinden, in sichtbarer Weise von außen angeschlagen werden.

Artikel 2. Die Urheber von Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 (zehntausend) Goldmark und mit einer Gefängnisstrafe von höchstens 5 Jahren oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Artikel 3. Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Besitz und Transport der Brieftauben in den besetzten Gebieten der Ruhr und in dem Brückenkopfe von Düsseldorf. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 63 vom 22. August 1923[2]).

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Die Ausfuhr der Brieftauben aus den besetzten Gebieten und deren Einfuhr in dieselben Gebiete ist zu jeder Zeit verboten. Dasselbe gilt für die Durchfuhr der Brieftauben durch diese Gebiete.

Artikel 2. Die Zucht und der Transport der Brieftauben ist nur unter den in den folgenden Artikeln erlassenen Bestimmungen gestattet

Artikel 3. Alle Brieftauben müssen mit dem unversehrten und vorschriftsmäßigen deutschen Ring versehen sein.

Für den 1. September jedes Jahres sind die Züchter oder die Besitzer von Brieftauben verpflichtet, nach untenstehendem Muster Nr. 1 dem Bürgermeister der Gemeinde ein Verzeichnis von allen ihren Tauben einzureichen.

Dieses Verzeichnis muß mit Tinte geschrieben, mit dem Datum versehen und von dem Besitzer der Tauben unterzeichnet sein.

Außerdem müssen auf dem Verzeichnis die Richtung der Übungsflüge jeder Taube angegeben sein.

Die Bürgermeister sammeln alle Erklärungen ihrer Gemeindeangehörigen, untersuchen deren Genauigkeit und senden sie innerhalb 4 Tagen an den die betreffende Division oder den Brückenkopf kommandierenden General, nachdem sie dieselben beglaubigt haben.

Artikel 4. Jede Person, die dauernd oder vorübergehend Brieftauben erhält oder die einen neuen Taubenschlag aufmacht, ist verpflichtet, innerhalb 4 Tagen in derselben wie in der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Form es dem Bürgermeister der Gemeinde anzuzeigen. In dieser Erklärung muß die Herkunft der Tauben angegeben sein.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 65.
[2]) Siehe vorstehend S. 77.
[3]) Siehe vorstehend S. 85.

[1]) Entspricht im wesentlichen der Verordnung Nr. 196 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 43).
[2]) Entspricht der Verordnung Nr. 79 der Interalliierten Rheinlandkommission (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung Nr. 226 [siehe vorstehend S. 52]).

Der Bürgermeister sendet diese Erklärung innerhalb 4 Tagen an den die Division oder den Brückenkopf kommandierenden General.

Die vorgefundenen Brieftauben müssen zur Verfügung des die Division oder den Brückenkopf kommandierenden Generals gehalten werden.

Artikel 5. Die alliierten Behörden können, jedesmal wenn sie es für nötig erachten, die Kontrolle der privaten Taubenschlägen angehörenden Brieftauben vornehmen und die Tauben beschlagnahmen, deren Ring nicht unversehrt wäre oder die nicht vorschriftsmäßig angezeigt worden wären, unbeschadet der kriegsgerichtlichen Verfolgungen, die gegen die Besitzer der Taubenschläge wegen Übertretung der gegenwärtigen Verfügung eingeleitet werden.

Die Besitzer von Taubenschlägen haben sich so instand zu setzen, daß die Vertreter der alliierten Behörden jederzeit Zutritt zu ihren Taubenschlägen haben, sogar ohne vorherige Anzeige.

Artikel 6. Das Fliegenlassen in den besetzten Gebieten von Brieftauben, die nicht einem Taubenschlage dieser Gebiete angehören, ist verboten.

Der Transport der Brieftauben kann nur mittels einer vorher einzuholenden Genehmigung des die Division oder den Brückenkopf kommandierenden Generals stattfinden.

Dieses Gesuch um Genehmigung gemäß dem untenstehenden Muster Nr. 2 muß entweder von den Besitzern der Tauben selbst eingereicht werden oder von den Präsidenten der beteiligten Brieftaubenzüchtervereine.

Artikel 7. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung übertreten, haben die in Artikel VII der Verfügung Nr. 16[1]) des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel 8. Die gegenwärtige Verfügung hebt den Artikel V der Verfügung Nr. 22 auf und tritt sofort in Kraft.

Verzeichnis der Tauben.

Name und Adresse des Besitzers .....
Gesellschaft, welcher der Besitzer angehört .....
Lage des Taubenschlages .....

Muster Nr. 1.

Nr.	Beschreibung der Tauben Geschlecht Farbe	Nummern der Ringe Gesellschaft Jahr Nr.	Richtung der Übungsflüge	Herkunft

....., den ..... 192.

(Unterschrift.)

Gesuch um Genehmigung eines Transportes von Brieftauben.

Muster Nr. 2.

Name und Adresse des Gesuchstellers	Gesellschaft	Zahl der Tauben	Gewicht des Frachtstückes	Kommt von	Bestimmt nach	Transportmittel	Grund des Gesuches

....., den ..... 192.

(Unterschrift.)

[1]) Siehe vorstehend S. 65.

Neubesetzte Gebiete: Eintreibung der durch die Kriegsgerichte auferlegten Geldstrafen und der in der Verfügung Nr. 51 erwähnten den Gesamtheiten zur Last gelegten Entschädigungen. Verfügung des Kommandierenden Generals des Truppen Nr. 64 vom 25. August 1923[1]).

Artikel I. Wenn ein eine Geldstrafe aussprechendes Urteil eines Kriegsgerichtes rechtsgültig geworden sein wird oder wenn kraft Verfügung Nr. 51 der Kommandierende General die Zuteilung einer Entschädigung beschlossen hat, wird ein Einzahlungsbefehl zugestellt — im ersteren Falle dem Verurteilten in seiner Wohnung, in seiner Abwesenheit den Gemeindebehörden — im zweiten Falle den befugten Vertretern der Gesamtheit oder der Gesamtheiten, hinsichtlich derer die Vollstreckung im Falle der Nichtzahlung ausgeführt werden soll.

Der Einzahlungsbefehl wird die Dauer der Zahlungsfrist festsetzen.

Artikel II. Wenn nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel I erwähnten Frist die Zahlung nicht geleistet worden ist, wird die Vollstreckung des Urteils oder der Entscheidung des Kommandierenden Generals auf Kosten des Vermögens der Verurteilten oder der beteiligten Gesamtheiten ausgeführt.

Zu diesem Zwecke werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Die den Verurteilten oder den Gesamtheiten angehörenden Gelder werden beschlagnahmt.
2. Ihre beweglichen Güter werden beschlagnahmt und verkauft.
3. Die unbeweglichen Güter der Verurteilten und die der Gesamtheiten, die von den öffentlichen Verwaltungen nicht gebraucht werden, werden sequestriert.

Die beschlagnahmten Gelder, die Einkünfte aus den sequestrierten unbeweglichen Gütern und der Ertrag des Verkaufes der beweglichen Güter sind bis zum Höchstbetrage der Schuld des Verurteilten oder der Gesamtheiten zur Zahlung der Geldstrafen und der Entschädigungen bestimmt.

Als dem Verurteilten angehörende Möbel werden angesehen die in seinem Wohnsitze, seinen Bureaus, seinen Handels- und industriellen Niederlassungen sich befindenden, sowie alle zur Ausübung seines Berufes dienenden Möbel.

Als den Gesamtheiten angehörig werden angesehen die Möbel, die sich in den den öffentlichen Verwaltungen dienenden Räumen befinden oder in den dem Gebrauche des Publikums gewidmeten Anstalten der Gemeinden, des Preußischen Staates und des Reiches.

Artikel III. Jede Person, deren Umtriebe dazu angetan wären, die Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung zu hindern, hat die für die Übertretung der Verfügungen in Artikel VII, Absatz B der Verfügung Nr. 16[1]) des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel IV. Die Verfügungen Nr. 9 vom 12. Februar und Nr. 24 vom 8. März 1923[2]), sowie Artikel 7 der Verfügung Nr. 23 vom 7. März, Artikel 8 der Verfügung Nr. 27 vom 28. März und Artikel 4 der Verfügung Nr. 33 vom 2. April 1923[3]) sind aufgehoben.

Artikel V. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 65.
[2]) Siehe vorstehend S. 69.
[3]) Siehe vorstehend S. 76.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der Verfügung Nr. 45. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 66 vom 30. August 1923[1]).

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Artikel 2 der Verfügung Nr. 45[2]) ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 2. Unter dem Namen „Leitender Abwicklungsvorstand der unbestellbaren Frachtstücke auf den rheinischen Eisenbahnnetzen" (Comité directeur de liquidation des marchandises en suffrance sur les réseaux rhénans) ist ein französisch-belgischer Organismus geschaffen worden, der beauftragt ist, die Räumung der beladenen Waggons und aller unbestellbaren Frachtstücke auf diesen Eisenbahnnetzen vorzunehmen."

Artikel II. Die am 10. Juni durch die Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete an die französischen und belgischen Wiedererstattungsämter bewerkstelligte Übergabe aller beladenen Waggons und aller auf Lager gebrachten Waren wird angesehen, als ob sie an den leitenden Abwicklungsvorstand ausgeführt worden wäre, der in dem durch Artikel I der gegenwärtigen Verfügung abgeänderten Artikel II der Verfügung Nr. 45[2]) erwähnt ist.

Artikel III. Der leitende Abwicklungsvorstand der unbestellbaren Frachtstücke auf den rheinischen Eisenbahnnetzen wird alle Operationen an Stelle und im Namen der in der Verfügung Nr. 45 unter der Bezeichnung „Französisch-belgische Wiedererstattungsämter" erwähnten Ämter vornehmen.

Artikel IV. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Unterdrückung des aktiven und passiven Widerstandes gegen die Verfügungen des Kommandierenden Generals. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 67 vom 31. August 1923.

In Erwägung, daß es nötig ist, gewisse Umtriebe zu unterdrücken, die den Zweck verfolgen, die Wirkung der Verfügungen zu verhindern oder den normalen Betrieb der im Ruhrgebiet und in dem Brückenkopfe von Düsseldorf gegründeten Organismen und Ämter zu hemmen,

verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel I. 1. Die wegen Übertretung der Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen hat jeder verwirkt, der öffentlich durch die Presse, durch Flugblätter oder auf andere Weise, sei es durch mündliche oder schriftliche Darlegungen, die dazu bestimmt sind, der Bevölkerung oder den Beamten oder Agenten der öffentlichen oder gemeinnützigen Verwaltungen oder allen Gruppierungen oder Verbänden öffentlich oder im geheimen mitgeteilt zu werden, bestritten haben wird, daß eine Verfügung des Kommandierenden Generals oder eine kraft einer solchen Verfügung von den alliierten Behörden oder von den berufenen Vertretern der durch den Kommandierenden General gegründeten Organismen erlassene Verordnung oder ein von denselben Instanzen erteilter Befehl pflichtmäßigen Charakter hat.

2. Diese Strafen können verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden:

a) den Widerstand gegen die Verfügungen, Verordnungen und Befehle organisiert haben, namentlich dadurch, daß sie den Personen, die ihrer Obrigkeit unterstellt oder von ihnen abhängig sind, es zur Pflicht gemacht haben, die Verordnungen nicht zu befolgen, oder indem sie anderen Personen die Mittel verschafft haben, die Verfügungen, Verordnungen, Befehle zu umgehen.

b) Wenn die Zuwiderhandelnden durch ihre Propaganda den Widerstand gegen die weiter oben erwähnten Verfügungen, Verordnungen und Befehle hervorgerufen haben, oder wenn sie Personen oder Mitgliedern, die zu unterrichten oder zu leiten sie beauftragt sind, geraten haben, Widerstand zu leisten.

c) Wenn die Zuwiderhandelnden den normalen Betrieb der durch den Kommandierenden General gegründeten Organismen und Ämter absichtlich gehindert haben, wenn sie Mittel organisiert oder in Tätigkeit gesetzt haben, um diesen Organismen und Ämtern zu schaden, unbeschadet der strengeren Strafen, die durch die Verfügungen des Kommandierenden Generals gegen die Urheber der in derselben Absicht begangenen Attentate verordnet sind.

Artikel II. 1. Es ist verboten, in irgendeiner Weise an der Verteilung von Geldern oder von Gaben in Naturalien, die dazu bestimmt sind, die Feindseligkeiten gegen die alliierten Behörden zu unterhalten, sich zu beteiligen oder den Ungehorsam oder den aktiven oder passiven Widerstand gegen die im vorhergehenden Artikel I erwähnten Verfügungen, Verordnungen und Befehle, namentlich mittels Geldbeträge, Zulagen oder Belohnungen zu unterstützen.

2. Die soeben erwähnten Gelder und Gaben in Naturalien werden beschlagnahmt.

Artikel III. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Festsetzung des Satzes der in den Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen, den Verkehr betreffenden Gebühren in Goldmark. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 68 vom 7. September 1923.

In Erwägung, daß die Schwankungen der deutschen Valuta dazu zwingen, die Sätze der durch die Verfügungen Nr. 38[1]), 39[2]), 44[3]) und 46[4]) und durch die dazu gehörenden Vorschriften für die Verkehrsgenehmigungen vorgesehenen Gebühren zu revidieren, verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel I. Die durch Artikel II der Verfügung Nr. 39[2]) für die Aushändigung der Verkehrserlaubnisscheine für Kraftlastwagen vorgesehene Gebühr von 5000 Mark wird auf 10 Goldmark erhöht, da diese Erlaubnisscheine 3 Monate gültig sind.

Artikel II. Der zur Verfügung Nr. 44[3]) gehörende Tarif wird aufgehoben und durch folgenden Tarif ersetzt:

	Goldmark
Auto-Car	10
Kleiner Kraftwagen von weniger als einer Tonne, leer	5
Personenwagen mit 6 Plätzen	50
Kleiner Personenwagen mit höchstens 4 Plätzen	30
Cycle-Car mit höchstens 2 Plätzen	30
Motorrad mit Seitenwagen	15
Motorrad	10
Hilfsmotorrad und Motorroller	5

[1]) Entspricht der Verordnung Nr. 189 der Interalliierten Rheinlandkommission (siehe vorstehend S. 40).
[2]) Siehe vorstehend S. 83.

[1]) Siehe vorstehend S. 78.
[2]) Siehe vorstehend S. 79.
[3]) Siehe vorstehend S. 82.
[4]) Siehe vorstehend S. 84.

Nichtsdestoweniger wird die Gebühr des Verkehrserlaubnisscheins für die Taxameter auf 5 Goldmark reduziert unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Fahrzeuge aus den Grenzen des Kreises nicht herausfahren (Stadt und Land), in welchem sie ihren Standplatz haben.

Die Zahlung der ganzen, der Kategorie der Taxameter entsprechenden Gebühr verschafft diesem Fahrzeug jedoch die Verkehrsvorteile, die dieser Gebühr zukommen.

Die Dauer der Rechtsgültigkeit der Erlaubnisscheine ist ein Jahr, und zwar vom 1. Oktober 1923 bis zum 30. September 1924.

Artikel III. Die Bestimmungen der Verfügung Nr. 46[1]) werden auf die in der Verfügung Nr. 44[2]) und besonders in dem vorhergehenden Artikel II erwähnten Kraftfahrzeuge angewandt.

Artikel IV. Die in Artikel 2 bei der Verfügung Nr. 38[3]) vorgesehene Gebühr ist aufgehoben und wird durch die in folgender Aufstellung festgesetzten Gebühren ersetzt:

	Goldmark
Grenzverkehrsstempel	0,25
Andere Verkehrsstempel als der Grenzverkehrsstempel	0,50
Geleitbrief	5

Außer dem Grenzstempel, dessen Rechtsgültigkeit grundsätzlich dauernd ist, ist die Dauer der Rechtsgültigkeit der obigen Genehmigungen auf höchstens 6 Monate festgesetzt.

Artikel V[4]). Jeden Samstag wird für die folgende Woche der Umwandlungssatz der Goldmark für die verschiedenen, in Zahlung zugelassenen Währungen nach den an der Börse üblichen Kursen festgesetzt, wie das bei der Berechnung der Zollgebühren und der Geldstrafen stattfindet.

Artikel VI. Alle in den Verfügungen Nrn. 38[3]), 39[5]), 44[2]) und 46[1]) vorgesehenen Bestimmungen, die den gegenwärtigen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind abgeschafft.

Artikel VII. Alle Stempel, Verkehrserlaubnisscheine, Spezialerlaubnisscheine und Geleitbriefe, die laut den im vorigen Artikel erwähnten Verfügungen den Verkehr regeln, werden am 30. September 1923 erneuert.

Den gegenwärtigen Inhabern dieser Stempel oder Erlaubnisscheine wird eine Frist von 15 Tagen gewährt (also bis Mitternacht des 15. Oktober), um das Erforderliche zu tun.

Ist diese Frist verstrichen, werden auf die Zuwiderhandelnden die in dieser Materie vorgesehenen Strafen angewandt.

Artikel VIII. Die gegenwärtige Verfügung wird um Mitternacht des 30. September 1923 in Kraft treten.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der Verfügung Nr. 60 betreffs der Festsetzung in Goldmark der durch die Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen Geldstrafen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 69 vom 12. September 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Artikel II der Verfügung Nr. 60[6]) ist aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel II. Die in Anwendung der Verfügungen des Kommandierenden Generals von den Kriegsgerichten auferlegten Geldstrafen werden in Goldmark ausgesprochen.

Die Zahlung der von der französischen Gerichtsbarkeit ausgesprochenen Geldstrafen wird nach Wahl des Verurteilten, sei es in Papiermark, sei es in französischen Franken, nach dem letzten, am Tage der Zahlung bekannten offiziellen Dollarkurse an der Pariser Börse bewerkstelligt.

Die Zahlung der von der belgischen Gerichtsbarkeit ausgesprochenen Geldstrafen wird nach Wahl des Verurteilten, sei es in Papiermark, sei es in belgischen Franken, nach dem letzten, am Tage der Zahlung bekannten offiziellen Dollarkurse an der Brüsseler Börse bewerkstelligt."

Artikel 3. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Beschlagnahme der Bestände an Heizmaterial und an Nebenprodukten der Kohle. Verfügung des kommandierenden Generals der Truppen Nr. 70 vom 12. September 1923.

Wegen der von der Reparationskommission festgestellten Mängel Deutschlands, die geschuldeten Lieferungen an Holz und Kohle zu bewerkstelligen, gemäß den von der genannten Kommission aufgestellten Plänen,

In Erwägung, daß die Bergwerke, den Befehlen des Reiches gehorchend, sich geweigert haben, die Lieferungen an die alliierten Mächte wieder aufzunehmen, trotz verschiedener, von der interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke zugestellten dringenden Aufforderungen,

verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel I. Die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke kann überall in den besetzten Gebieten jeden Bestand von Heizmaterial und Nebenprodukten der Kohle zu Lande, auf der Achse, oder auf dem Wasser, welches auch seine Herkunft sei, beschlagnahmen, unter der alleinigen Bedingung, daß dieser Bestand einem deutschen Staatsangehörigen gehört.

Artikel II. Jede Person, die den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung zuwiderhandelt, hat eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 500 000 Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel III. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Besichtigung der industriellen Anlagen in den besetzten Gebieten. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 71 vom 13. September 1923.

In Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Ausführung der auf Grund der Reparationen und kraft des 8. Teils des Vertrages von Versailles[1]) zu bewerkstelligenden Lieferungen nicht gesichert hat,

in Erwägung, daß die die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke einsetzende Verfügung des Kommandierenden Generals vom 11. Januar 1923[2]) spezifiziert, daß deren Mitglieder Vollmacht besitzen, um sich von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppierungen, Industriellen und Handelstreibenden alle statistischen und technischen Auskünfte, die zu verlangen sie für nötig erachten, mitteilen zu lassen, verfügt der Kommandierende General, was folgt:

Artikel 1. Die Agenten der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten- und Bergwerke sind befugt, die Räume, Werkstätten und Nebengebäude der industriellen Anlagen (Hüttenwerke, Elektrizitätswerke, Häfen, Bahnhöfe usw.) der besetzten Gebiete zu besichtigen, um daselbst die Beschaffenheit und die Quantität der Rohstoffe, der Pro-

[1]) Siehe vorstehend S. 84.
[2]) Siehe vorstehend S. 82.
[3]) Siehe vorstehend S. 78.
[4]) Abgeändert durch Verfügung Nr. 72 (siehe nachstehend S. 95).
[5]) Siehe vorstehend S. 79.
[6]) Siehe vorstehend S. 90.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Siehe vorstehend S. 55.

dukte, der sich im Magazin, auf Stapel und auf Lager befindenden fertigen Gegenstände festzustellen, um Einsicht zu nehmen von den Plänen, den Räumen, den Werkstätten und den obenerwähnten Nebengebäuden, sowie von allen Dokumenten, die die Leistungsfähigkeit der Anlagen interessieren und von den Ziffern der durch die verschiedenen Anlagen in den sich aufeinanderfolgenden Jahren seit ihrer Indienstsetzung erzielten Produktion.

Artikel 2. Die Direktoren der industriellen Anlagen sind verpflichtet, alle notwendigen Maßregeln zu ergreifen, um anläßlich der Besichtigungen der Agenten der Interalliierten Kontrollkommission Zwischenfälle seitens ihres Personals zu verhindern.

Artikel 3. Jede Übertretung der gegenwärtigen Verfügung und namentlich jedes der Besichtigung einer industriellen Anlage durch die Agenten der Interalliierten Kontrollkommission entgegengebrachte Hindernis, jede Weigerung, die in Artikel 1 erwähnten Dokumente vorzuzeigen, jeder Versuch, die Agenten der Kontrollkommission irrezuführen, durch welches Verfahren es auch sei usw., wird gegen ihren Urheber eine Geldstrafe bis zu 500 000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen zur Folge haben.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der Verfügung Nr. 68, laut welcher der Satz der in den Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen, den Verkehr betreffenden Gebühren in Goldmark festgesetzt wird. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 72 vom 15. September 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Artikel V der Verfügung Nr. 68[1]) ist außer Kraft gesetzt und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel V. Der Umwandlungssatz der Goldmark in Franken oder Papiermark, der einzigen in Zahlung angenommenen Währungen, wird festgesetzt nach dem an der Börse angewandten Kursen, wie das bei der Berechnung der Geldstrafen stattfindet."

Neubesetzte Gebiete: Unterdrückung des Betruges auf den Eisenbahnen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 75 vom 8. Oktober 1923.

Nach Einsehung der Verfügung Nr. 20[2]) verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel 1. Dem Artikel 2 der Verfügung Nr. 20[2]) wird ein Absatz hinzugefügt, der lautet, wie folgt:

„Die zur Sicherung der Ordnung in der Verwaltung und in dem Betriebe der Eisenbahnen von der Regie erlassenen inneren Verordnungen sind anwendbar in der dem Kommandierenden General unterstellten Zone, sobald sie durch die interalliierte Rheinlandkommission rechtskräftig gemacht sind.

Die Übertretungen der so rechtskräftig gemachten Verordnungen werden geahndet durch Strafen, deren Höhe in diesen Verordnungen selbst festgesetzt ist, die aber in keinem Falle eine Gefängnisstrafe von 7 Tagen und eine Geldstrafe von 50 Goldmark überschreiten können."

Artikel II. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend S. 93.
[2]) Siehe vorstehend S. 69.

Neubesetzte Gebiete: Ergänzung der Bestimmungen der Verfügungen Nr. 8, 29, 43, betreffs der Lieferungen des von der Deutschen Regierung den alliierten Regierungen auf Grund der Anlage III des VIII. Teiles des Friedensvertrags geschuldeten Flußschiffahrtsmaterials. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 76 vom 10. Oktober 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Die französischen und belgischen Kontroll- und Abnahmekommissionen des Materials, die laut Verfügung Nr. 8[1]) beauftragt sind, das von der Deutschen Regierung an die alliierten Regierungen kraft der Anlage III des VIII. Teiles des Friedensvertrags[2]) geschuldete Flußschiffahrtsmaterial zu sperren, sind außerdem befugt, im Namen der französischen und belgischen Wiedererstattungsstellen alle die Beschlagnahme und die Wegschaffung des genannten Materials betreffenden Handlungen vorzunehmen.

Artikel II. Alle in den Verfügungen Nr. 29[3]) und Nr. 43[4]) vorgesehenen Bestimmungen sind auf die kraft des Artikel I der gegenwärtigen Verfügung ausgeführten Handlungen anwendbar.

Artikel III. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Steuerbefreiungen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 78 vom 12. Oktober 1923 wird im 2. Januarheft veröffentlicht.

Neubesetzte Gebiete: Anschlag der Verkaufspreise der Gegenstände und der Lebensmittel des täglichen Gebrauchs. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 79 vom 13. Oktober 1923.

Artikel I. In allen Örtlichkeiten, die eine Garnison haben oder die der Sitz eines alliierten, militärischen oder zivilen, offiziellen Organismus sind, muß der Verkaufspreis der Gegenstände und der Lebensmittel, deren Kategorien in der Anlage zu der gegenwärtigen Verfügung bestimmt und die in den Auslagen und in den Schaufenstern der Kauf- und Kramläden zum Verkaufe ausgestellt sind, in bekannten Zahlen und in augenscheinlicher, von außen sichtbarer Weise angegeben werden.

Der Verkaufspreis derselben im Innern der Kauf- und Kramläden zum Verkaufe ausgestellten Gegenstände und Lebensmittel muß gleichfalls leserlich angegeben sein.

Zu diesem Zwecke muß jeder Artikel mit einem Warenzeichen oder einer Etikette versehen sein, auf welcher entweder der Verkaufspreis selbst oder eine Nummer geschrieben steht, die sich auf ein, je nach dem Fall, im Schaufenster oder im Innern der Kauf- und Kramläden angeschlagenes Preisverzeichnis bezieht.

Es ist verboten, einen Multiplikator anzuwenden.

Die Preise müssen in Papiermark angegeben werden unter Ausschluß jedes anderen Geldes.

Artikel II. Wenn mehrere Gegenstände oder Lebensmittel derselben Art und desselben Preises, die zu den in der Anlage der gegenwärtigen Verfügung erwähnten Kategorien gehören, gruppiert

[1]) Siehe vorstehend S. 62.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[3]) Siehe vorstehend S. 72.
[4]) Siehe vorstehend S. 81.

und zum Verkaufe ausgestellt sind, genügt es, wenn die Etikette oder das Warenzeichen, worauf der Verkaufspreis oder die sich auf das Preisverzeichnis beziehende Nummer befindet, an einem dieser Gegenstände oder Lebensmittel angebracht wird.

Wenn der Verkaufspreis für eine Sammlung von Gegenständen gestellt ist (z. B. für ein Salonmobiliar oder für ein Tischgeschirr), genügt es gleichfalls, wenn die Etikette oder das Warenzeichen, das den Gesamtverkaufspreis oder die sich auf das Preisverzeichnis beziehende Nummer trägt, an einem der zu der Sammlung gehörenden Gegenstände angebracht wird.

Artikel III. In allen öffentlichen Unternehmen, wie Hotels, Restaurationen, Verkehrsmittel, Frisiersalons, Theater, Kinos müssen gleichfalls die sich in Kraft befindlichen Tarife angeschlagen sein.

Artikel IV. Die in den obigen Artikeln erwähnten Verkaufspreise und Tarife enthalten mit einbegriffen die Gebühren und die Steuern.

Artikel V. Wer die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung übertritt, hat eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe bis zu tausend (1000) Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel VI. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Anlage zur Verfügung Nr. 79.

Verzeichnis der in Artikel I der Verfügung Nr. 79 erwähnten Gegenstände und Lebensmittel.

Lebensmittel jeder Art.
Schlachtfleisch und Wurstwaren, Fette, Fische, Früchte, Gemüse, Milchhandlungs-, Bäckerei- und Konditoreiartikel.
Getränke und Liköre.
Tabak, Zigarren, Zigaretten, Artikel für Raucher.
Konfektionskleider, Gewebe, Stoffe, Schuhwerk, Weißwaren, Strumpfwaren, Kramwaren, Handschuhwaren, Hutwaren, Saffianwaren.
Stöcke und Regenschirme.
Parfümerie- und Friseurartikel, Toiletten-, hygienische und pharmazeutische Artikel, Drogeriewaren und orthopädische Artikel.
Artikel der militärischen Ausrüstung, Sattler-, Reise- und Sportartikel.
Kinderspielzeug, Bazarartikel.
Messerschmiedewaren, Brillenwaren, optische Waren.
Photographische und chemische Erzeugnisse und Apparate, Buch- und Papierhandlungsartikel.
Alle Samenarten.
Eisen- und Kurzwaren, Schlosserei-, Tischlerei-, Malerei-, Glaserei-artikel, Korbwaren.
Heizungs-, Beleuchtungs-, Haushaltungs-, Küchen- und Reinigungsgerätschaften.
Steingut-, Porzellan-, Kristall-, Töpfer- und Glaswaren, Fahrräder, Nähmaschinen, Schreibmaschinen und Zubehör.
Uhrmacherartikel.
Möbel und Betten.
Teppiche, Gardinen, Tapetenbehänge, Tapeten.
Jagdwaffen und Jagdmunition.
Fischgeräte.
Zimmerblumen und Zimmerpflanzen.

Neubesetzte Gebiete: Ermächtigung der Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete zur Begebung von Transportscheinen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 80 vom 22. Oktober 1923.

In Erwägung der von der Regie der Eisenbahnen wegen des fortdauernden Sturzes der Markwährung angetroffenen Schwierigkeiten, die geeignet sind, den Betrieb zu gefährden, nach Einsehung der Verfügung Nr. 20[1]), durch welche die Regie der Eisenbahnen eingesetzt worden ist, verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel I. Die Regie der Eisenbahnen der besetzten Gebiete ist ermächtigt, in französischen Franken abgefaßte Transportgutscheine zu begeben.

Artikel II. Auf diesen Gutscheinen ist erwähnt, daß sie zur Zahlung jeder an die Eisenbahnen der besetzten Gebiete geschuldeten Summe gültig sind.

Artikel III. Jede Person, die die besagten Gutscheine nachahmt oder fälscht, hat eine Gefängnisstrafe von 10 bis 20 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 200 000 Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen. Jede Person, die von gefälschten Gutscheinen Gebrauch gemacht hat, hat eine Gefängnisstrafe von 5 bis 10 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 100 000 Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel IV. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Ergänzung der Verfügung Nr. 19 bezüglich der Erhebung von Steuern auf Wein, Schaumwein, Tabak, Zigarren, Zigaretten und andere bearbeitete Tabake. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 81 vom 25. Oktober 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Die Verfügung Nr. 19[2]) wird, wie folgt, ergänzt:

„Artikel 4. § 1. Jeder, der die gegenwärtige Verfügung übertritt, hat eine Geldstrafe bis zu 100 000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen verwirkt.

§ 2. Die endgültige Beschlagnahme der nicht angegebenen Waren wird von dem Gerichte pflichtmäßig ausgesprochen.

§ 3. Die Beschlagnahme der Transportmittel, die zur Begehung der Übertretung gedient haben, wird gleichfalls ausgesprochen.

§ 4. Das Gericht kann die Beschlagnahme der Bestände und der zur Bearbeitung der Tabake dienenden Geräte anordnen, wenn die Manufaktur der alliierten Behörde nicht angezeigt worden ist.

§ 5. Wenn die Gegenstände und die Lebensmittel, deren Beschlagnahme ausgesprochen wurde, nicht beschlagnahmt werden können, wird die Strafe der Beschlagnahme ersetzt durch eine Geldstrafe, die dem im Augenblicke, wo die Übertretung festgestellt wurde, in Goldmark berechneten Werte gleichkommt.

Artikel 5. Die gegenwärtigen Bestimmungen legen dem in jedem Stadium des Prozeßverfahrens, sei es vor oder sei es nach dem Urteil, den Delegierten des Vorstandes der Zollverwaltung kraft der sie betreffenden Verfügungen oder Anwendungsverordnungen keinerlei Hindernis in den Weg.

Das Vergleichsrecht wird ausgeübt sowohl hinsichtlich der verwirkten oder ausgesprochenen Strafen, als auch hinsichtlich der ausgeführten Beschlagnahmen."

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 69.
[2]) Siehe vorstehend S. 68.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. Januar

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Bestimmungen des R. M. f. E. u. L., des R. F. M. und des R. W. M. vom 8. Dezember 1923, über die Ausfuhr von Zucker zur Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln für die Nahrungsmitteleinfuhr. (R. Z. Bl. Nr. 46 vom 21. Dezember 1923 S. 393.)

Verfügung des R. F. M. vom 13. Dezember 1923, II Z. 14 959, betreffend die Behandlung der Ausfuhrbewilligungen für Salz. (R. Z. Bl. Nr. 46 vom 21. Dezember 1923 S. 394.)

Verordnung des R. W. M. vom 29. Dezember 1923 über die Einfuhr von Waren. [In der Anlage dazu sind die einfuhrbewilligungsfreien Waren aufgeführt.] (D. R. A. Nr. 3 vom 4. Januar 1924.)

Ausfuhrabgaben.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. Dezember 1923, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold. (D. R. A. Nr. 296 vom 29. Dezember 1923.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. W. M. vom 19. Dezember 1923 über den Zusammenschluß der Kohlenbergwerksbesitzer des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau-Bezirkes zu einem Kohlensyndikat. (D. R. A. Nr. 290 vom 20. Dezember 1923.)

Verordnung der R. R. vom 21. Dezember 1923 über die Arbeitszeit. (R. G. Bl. I Nr. 134 vom 31. Dezember 1923 S. 1249.)

Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 22. Dezember 1923 betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. (D. R. A. Nr. 295 vom 28. Dezember 1923.)

Verordnung der R. R. vom 27. Dezember 1923 über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. (R. G. Bl. I Nr. 134 vom 31. Dezember 1923 S. 1252.)

Verordnung der R. R. vom 27. Dezember 1923 über die Revision der eingetragenen Genossenschaften. (R. G. Bl. I Nr. 134 vom 31. Dezember 1923 S. 1252.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. Dezember 1923 über Änderung der Branntweinübernahme und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahre 1923/24. (D. R. A. Nr. 295 vom 28. Dezember 1923.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. Dezember 1923 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntweinherstellung. (D. R. A. Nr. 295 vom 28. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 31. Dezember 1923, betreffend Preisänderungen in der deutschen Arzneitaxe. (D. R. A. Nr. 297 vom 31. Dezember 1923.)

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 18. Dezember 1923, betreffend die zweite Abänderung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts. (R. G. Bl. I Nr. 132 vom 28. Dezember 1923 S. 1234.)

Verordnung des R. M. f. W. A. vom 22. Dezember 1923 über die Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamte. (R. G. Bl. I Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1244.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Verordnung des R. J. M. vom 14. Dezember 1923 über die Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekenbanken. (R. G. Bl. I Nr. 129 vom 21. Dezember 1923 S. 1203.)

Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923. (R. G. Bl. I Nr. 132 vom 28. Dezember 1923 S. 1233.)

Zweite Durchführungsbestimmungen der R. R. zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923. (R. G. Bl. I Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1243.)

Verordnung des R. W. M. vom 21. Dezember 1923 über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr. (R. G. Bl. I Nr. 134 vom 31. Dezember 1923 S. 1251.)

Verordnung der R. R. vom 23. Dezember 1923 über die Verlängerung von Bilanzfristen. (R. G. Bl. I Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1248.)

Verordnung der R. R. vom 28. Dezember 1923 über Goldbilanzen (R. G. Bl. I Nr. 135 vom 31. Dezember 1923 S. 1253.)

Bekanntmachungen des R. F. M. vom 28. Dezember 1923, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 297 vom 31. Dezember 1923.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 31. Dezember 1923, betreffend Darlehnskassenscheine. (D. R. A. Nr. 3 vom 4. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 5. Januar 1924, betreffend Goldmarkkurse. (D. R. A. Nr. 4 vom 5. Januar 1924.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 23. Dezember 1923 über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetze. (R. G. Bl. I Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1247.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 8. Dezember 1923 betreffend Einreichung von Formen von Elektrizitätszählern in beglaubigungsfähige Systeme. (D. R. A. Nr. 286 vom 15. Dezember 1923.)

Bekanntmachungen des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 28. Dezember 1923, betreffend die Zulassung von Systemen von Spannungswandlern zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 4 vom 5. Januar 1924.)

Schiffahrtswesen.

Verordnung des R. W. M. vom 21. Dezember 1923 über einen Gebührentarif für die Musterungsverhandlungen der Seemannsämter im Reichsgebiete. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 67 vom 29. Dezember 1923 S. 2019.)

Verordnung des R. W. M. und des R. J. M. vom 29. Dezember 1923 über die Verproviantierung von Schiffen mit Getränken. (D. R. A. Nr. 297 vom 31. Dezember 1923.)

Steuerwesen.

Verfügung des R. F. M. vom 7. Dezember 1923 — II st 8964 —, betreffend Einzahlung auf entstandene Salz-, Zucker- und Spielkartensteuerschulden. (R. Z. Bl. Nr. 46 vom 21. Dezember 1923 S. 396.)

Verfügung des R. F. M. vom 15. Dezember 1923 — II p 33249 —, betreffend Kennzeichen für ausländische Kraftfahrzeuge ohne internationalen Fahrausweis. (R. Z. Bl. Nr. 46 vom 21. Dezember 1923 S. 396.)

Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen der schweizerischen Kantone von Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, anderseits zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Arbeitseinkommens. Vom 18. Dezember 1923. (R. G. Bl. II Nr. 49 vom 17. Dezember 1923 S. 453.)

Zweite Steuernotverordnung der R. R. vom 19. Dezember 1923. (R. G. Bl. I Nr. 130 vom 21. Dezember 1923 S. 1205.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Dezember 1923 über die Erhebung der Weinsteuer in Gold. (R. G. Bl. I Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1237.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Dezember 1923 zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung der Weinsteuer in Gold. (R. M. Bl. I [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 67 vom 29. Dezember 1923 S. 2021.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 20. Dezember 1923, betreffend Änderung der Muster zu den Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 67 vom 29. Dezember 1923 S. 2022.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Dezember 1923, über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold. (R. G. Bl. I Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1238.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Dezember 1923, zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer und der Zündwarensteuer in Gold. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 67 vom 29. Dezember 1923 S. 2020.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 20. Dezember 1923, betreffend Änderung der Muster zu den Leuchtmittel- und Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen; Fortfall der Umrechnung auf den Goldwert. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 67 vom 29. Dezember 1923 S. 2021.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Dezember 1923 über Entschädigungen aus dem Branntweinmonopolgesetze. (R. G. Bl. Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1238.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Dezember 1923 über Wertgrenzen im Steuerrechte. (R. G. Bl. I Nr. 133 vom 28. Dezember 1923 S. 1238.)

Verordnung des R. F. M. vom 27. Dezember 1923 — II st 9277 — über Ermäßigung der Leuchtmittelsteuer für „Lichtwertlampen". (R. Z. Bl. Nr. 1 vom 7. Januar 1924 S. 3.)

Vierte Verordnung des R. F. M. vom 1. Januar 1924 über Gesellschaftssteuermarken. (D. R. A. Nr. 3 vom 4. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 2. Januar 1924, betreffend Umsatzsteuerumrechnungssätze. (D. R. A. Nr. 1 vom 2. Januar 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 3. Januar 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 3 vom 4. Januar 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 3. Januar 1924 über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold. (D. R. A. Nr. 4 vom 5. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 4. Januar 1924, betreffend Durchschnittskurse für ausländische Zahlungsmittel für den Monat Dezember 1923. (D. R. A. Nr. 3 vom 4. Januar 1924.)

Berichtigung zur Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. November 1923 (R. M. Bl. S. 1044). (R. M. Bl. [Z. Bl. d. D. R.] Nr. 65 vom 14. Dezember 1923 S. 2010.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 15. November 1923, betreffend Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Käsestoff — Tarif-Nr. 373 — und Quark — Tarif-Nr. 135 —. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 65 vom 14. Dezember 1923 S. 2010.)

Verfügung des R. F. M. vom 16. Dezember 1923 — II p 29474 — betreffend Erledigungsscheine und Eingangsscheine in Postkartenform. (R. Z. Bl. Nr. 46 vom 21. Dezember 1923 S. 395.)

Verfügung des R. F. M. vom 19. Dezember 1923 — II Z 14921 — betreffend Statistische Stempelmarken. (R. Z. Bl. Nr. 4 vom 21. Dezember 1923 S. 396.)

Vierte Verordnung des R. F. M. vom 21. Dezember 1923 über Erhebung von Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 67 vom 29. Dezember 1923 S. 2020.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 29. Dezember 1923 — II 34435/III A 36865 —, betreffend Anwendung der Beitreibungsordnung im Verwaltungszweige der Zölle und Verbrauchssteuern. (R. Z. Bl. Nr. 1 vom 7. Januar 1924 S. 1

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 1/24, betreffend Holzbriketts. Tarif-Nr. 87 zollfrei. (R. Z. Bl. Nr. 1 vom 7. Januar 1924 S. 2.)

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 172 bezüglich der Sperrung der Koks- und Kohlennebenproduktenbestände und der Verwendung des metallurgischen Koks für den Hausbedarf. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 233 vom 17. Dezember 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß die in Verordnung Nr. 172[1]) bezeichneten Bergwerke heute den Betrag der Kohlensteuer entrichten, was folgt:

Artikel 1. Die Sonderverordnung Nr. 172[1]), welche zugunsten der Besatzungsmächte die Sperrung der Koks- und Kohlennebenproduktenbestände verfügt und die Verwendung des metallurgischen Koks für den Hausbedarf verbietet, ist aufgehoben.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Verordnung Nr. 197 bezüglich der Warenniederlage und des Warenverkehrs an den Schiffahrtswegen der besetzten Gebiete. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 234 vom 17. Dezember 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß unter den gegenwärtigen Umständen die in Verordnung Nr. 197[2]) enthaltenen Vorschriften nicht mehr als notwendig erscheinen, was folgt:

Artikel 1. Die Verordnung Nr. 197[2]) betreffend der Warenniederlage und des Warenverkehrs an den Schiffahrtswegen der besetzten Gebiete ist aufgehoben.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Steuerbefreiungen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 78 vom 12. Oktober 1923.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Die Mitglieder der alliierten Truppen, der Kontrollkommissionen und der für den Betrieb der Pfänder gegründeten alliierten Verwaltungen, ihre Familienmitglieder und die zu den soeben erwähnten Truppen, Kommissionen und Verwaltungen gehörenden amtlichen Organismen sind von der Zahlung folgender deutscher Steuern und Gebühren befreit:

a. Durch Einzelpersonen gemachte Einkäufe.

1. Umsatzsteuer,
2. Einkommensteuer,
3. Weinsteuer,
4. Mineralwasser- und Limonadensteuer,
5. die für die Benutzung der Brücken und der Flußfähren erhobenen Gebühren,
6. die auf die Eintrittskarten zu den öffentlichen Schauspielen und zu den Vergnügungsorten erhobene Gebühr,
7. Gemeindesteuer auf die Errichtung von Grabdenkmälern,
8. Gemeindesteuer auf die Miete von Zimmern in den Wirtshäusern, Wohnungen und Privathäusern,
9. Gemeindesteuer auf die Straßenreinigung und die Müllabfuhr,
10. Steuer auf die Wetteinsätze bei den Pferderennen,
11. Gemeindesteuer für den Aufenthalt in den Hotels,
12. Wechselsteuer,
13. Stempelsteuer auf den Ankauf und den Verkauf fremder Wertpapiere,
14. Steuer auf die Motorfahrzeuge,
15. Versicherungssteuer.

b. Durch Gesamtheiten gemachte Einkäufe. (Konsumvereine, Kantinen usw.)

1. Biersteuer,
2. Zündholzsteuer.

Artikel II. Die im obigen Artikel I vorgesehenen Befreiungen sind auf folgende Steuern beschränkt:

a) auf die Artikel, die zu den normalen Bedürfnissen der oben bestimmten Personen und Organismen gehören;
b) auf die gelegentlich von diesen Personen und diesen Organismen auf eigene Rechnung und in der Grenze ihrer Bedürfnisse ausgeführten Wechseloperationen.

Artikel III. Jede andere Person als die Mitglieder der alliierten Truppen in Uniform, die eine dieser Befreiungen beansprucht, muß bei Strafe des Verlustes ihres Rechtes ihre Identität und ihre Eigenschaft durch Beibringung amtlicher Papiere nachweisen, die ihr von der Armee- oder der Kommission oder der Verwaltung ausgestellt sind, zu welcher sie gehört und die ihr das Recht dieser Steuerbefreiung bescheinigen.

Artikel IV. Keinerlei Befreiung kann gewährt werden, wenn der Benefiziant nicht vorher eine Bescheinigung unterzeichnet von dem Muster, wie sie in der Anlage der gegenwärtigen Verfügung dargestellt ist.

Diese Bescheinigung ist mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen, ohne überschriebene Wörter, die zahlenmäßigen Angaben müssen in Buchstaben eingetragen werden. Durchstrichenes ist von dem Benefizianten zu genehmigen.

Die Bescheinigung ist aus einem Register ausgezogen, dessen Seiten numeriert sind, zwischen zwei numerierte Seiten sind zwei ergänzende Seiten eingeschoben, die dieselbe Nummer tragen wie die Seite, die ihnen vorangeht und auf welcher mittels Kohlendruckpapier die auf dem Original eingetragenen Angaben reproduziert sind.

Eins dieser Blätter wird dem Abnehmer übergeben, das andere dient dem Verkäufer als Beweis, um von der deutschen Behörde von der Steuer entlastet zu werden.

Die Originalregister werden von dem Verkäufer mit den Steuerregistern und so lange wie diese aufbewahrt oder, falls die Haltung von Steuerbüchern nicht vorgeschrieben ist, ein Jahr nach der letzten Eintragung.

Für gewisse Steuern können die Bescheinigungen auf lose Blätter von amtlichem Muster eingetragen werden, auf besondere Instruktionen hin des Kommandierenden Generals.

Artikel V. Die von den alliierten Militärbehörden zu diesem Zwecke bestimmten Offiziere können in Anwesenheit der deutschen Polizeibehörde die Kontrolle der sich im Gebrauche befindenden Register vornehmen.

Die durch den Kommandierenden General rechtlich fähig gemachten Behörden können die deutsche Verwaltung auffordern, ihnen für alle Örtlichkeiten oder für alle Perioden, die sie bestimmen werden, die schon gebrauchten Register zu überliefern.

Artikel VI. Die für die Übertretung der Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirken:

a) die Personen, die, ohne dazu berechtigt zu sein, auf die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehene Steuerbefreiung Anspruch erheben;
b) die Personen, die die Befreiung zu erhalten versuchen durch Anwendung falscher Identitätspapiere, desgleichen die Personen, die in die Bescheinigung ungenaue Aufzeichnungen eintragen oder eine nicht ausgefüllte Bescheinigung unterzeichnen;
c) die Personen, die auf betrügerische Art und Weise nicht privilegierten Personen den Vorteil der Steuerbefreiung verschaffen.

Dieselben Strafen haben verwirkt, unbeschadet der Strafen, die sie sich wegen Übertretung der deutschen Gesetze zuziehen können, die Kaufleute, die Hotelbesitzer, die Geschäftsführer der Etablissements oder alle anderen Personen, die Bescheinigungen gefälscht, die wissentlich

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 31.
[2]) Ebenda S. 43.

eine gefälschte Bescheinigung benutzt oder sich zu einem betrügerischen Zwecke einer echten Bescheinigung bedient haben.

Artikel VII. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Muster A.

Erklärung zur Erlangung der Befreiung von der Umsatzsteuer.
Certificat d'exemption.

Name und Adresse des Verkäufers (Betriebsinhabers) .....

Le soussigné (nom)..... Unité ..... Grad militaire ....
Der Unterzeichnete (Name).... Truppenteil.... Dienstgrad .....

a acheté les marchandises suivantes (nature, quantité) }
Hat folgende Waren gekauft (Art, Menge) } .....

destinés à ses besoins personnels et à ceux de sa famille } ou pour le compte de (1) ....

pour lesquelles il a payé }
für welche er bezahlt hat } .....

La taxe s'élevant à }
Die Steuer im Betrag von } ..... } n'a pas été payé.
wurde nicht entrichtet.

Date }
Datum } ..... Signature }
Unterschrift } .....

Nota: Rayer les mots inutiles.
Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Ce certificat doit être écrit à l'encre ou au crayon d'aniline, sans surcharge, les indications numériques doivent être inscrites en toutes lettres.

Diese Bescheinigungen sind mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen; über Streichungen oder Eintragungen dürfen andere Eintragungen nicht übergeschrieben werden; alle zahlenmäßigen Eintragungen sind in Buchstaben einzutragen.

(1) Indiquer l'unité de l'armée d'occupation ou l'organisme dépendant de celle-ci.

Es ist anzugeben der Truppenteil der Besatzungsarmee oder die ihm unterstellte Dienststelle.

Muster B.

Erklärung zur Erlangung der Befreiung von der Weinsteuer.
Certificat d'exemption.

Name und Adresse des Verkäufers .....

Le soussigné (nom)..... Unité ..... Grad militaire ....
Der Unterzeichnete (Name).... Truppenteil.... Dienstgrad .....

a acheté } Bouteille (ou verre) de vin (vin mousseux) de la marque }
hat gekauft } Flasche (oder Glas) Wein (Schaumwein) Marke } .....

destinées à ses besoins personnels et à ceux de sa famille } ou pour le compte de (1) ....

pour lesquelles il a payé }
für welche er bezahlt hat } .....

La taxe s'élevant à }
Die Steuer im Betrag von } ..... } n'a pas été payée.
wurde nicht entrichtet.

Date }
Datum } ..... Signature }
Unterschrift } .....

Note: Rayer les mots inutiles.
Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Ce certificat doit être écrite à l'encre ou au crayon d'aniline sans surcharge, les indications numériques doivent être inscrites en toutes lettres.

Die Bescheinigungen sind mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen; über Streichungen oder Eintragungen dürfen andere Eintragungen nicht übergeschrieben werden; alle zahlenmäßigen Eintragungen sind in Buchstaben einzutragen.

(1) Indiquer l'unité de l'armée d'occupation ou l'organisme dépendant de celle-ci.

Es ist anzugeben der Truppenteil der Besatzungsarmee oder die ihm unterstellte Dienststelle.

Muster C.

Erklärung zur Erlangung der Befreiung von der Biersteuer.
Certificat d'exemption.

Nom et adresse de la brasserie qui vend la bière }
Name und Adresse der Brauerei, die das Bier verkauft } .....

L'organisme militaire soussigné a reçu ce jour-ci les quantités suivantes de bière exemptes d'impôts destinées à l'usage des membres et du personnel de l'armée d'occupation.

Die unterzeichnete militärische Einrichtung erhielt heute steuerfrei folgende Menge Bier zur Abgabe an Mitglieder und Personal der alliierten Besatzungsarmeen:

..... hl ..... lit. obergäriges } Einfachbier,
..... hl ..... lit. untergäriges }

..... hl ..... lit. obergäriges } Vollbier,
..... hl ..... lit. untergäriges }

..... hl ..... lit. obergäriges } Starkbier
..... hl ..... lit. untergäriges }

Nom de l'organisme } ..... Adresse } .....
Name der Einrichtung } Adresse }

Nom et rang du signataire
Name und Dienstgrad oder Dienststellung des Zeichnungsberechtigten } .....

Date }
Datum } ..... Signature }
Unterschrift } .....

Nota: Ce certificat doit être écrit à l'encre ou au crayon d'aniline sans surcharge, les indications numériques doivent être inscrites en toutes lettres.

Die Bescheinigungen sind mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen; über Streichungen oder Eintragungen dürfen andere Eintragungen nicht übergeschrieben werden; alle zahlenmäßigen Eintragungen sind in Buchstaben einzutragen.

Rayer les mots inutiles. — Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster D.

Erklärung zur Erlangung der Befreiung von der durch (R. G. Bl. S. 354) Kapitalsverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 F. 52 Buchstaben e, f vorgesehenen Besteuerung der Umsätze in ausländischen Banknoten, Banknoten, Papiergeld und Geldsorten sowie ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht unter Buchstabe e fallen.

Certificat d'exemption.

Adresse de la banque .....

Le soussigné (1) .....

certifie que la somme de .....

qu'il demande { à changer en / à transférer à } .....

Cadre réservé à la banque.	est destiné à ses besoins personnels et à ceux de sa famille;
Dieser Raum darf nur von der Bank benutzt werden.	appartient à (2) .....
Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß er die Personalien des Unterzeichneten festgestellt hat.	et que c'est pour son compte qu'il effectue la présente opération de change.
	Date .....
	Signature .....

(1) Nom, prénom, grade et unité.
Name, Vorname, Dienstgrad und Truppenteil.

(2) Indiquer l'unité de l'armée d'occupation ou l'organisme dépendant de celle-ci.

Es ist anzugeben der Truppenteil der Besatzungsarmee oder die ihr unterstellte Dienststelle.

Rayer les mots inutiles. — Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Nota: Ce certificat doit être écrit à l'encre ou au crayon d'aniline sans surcharge, les indications numériques doivent être inscrites en toutes lettres.

Die Bescheinigungen sind mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen; über Streichungen oder Eintragungen dürfen andere Eintragungen nicht übergeschrieben werden; alle zahlenmäßigen Eintragungen sind in Buchstaben einzutragen.

Muster E.

Erklärung zur Erlangung der Befreiung von der durch (R.G.Bl. S. 354) Kapitalsverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 § 52, Buchstabe d und § 53/54/55 vorgesehenen Besteuerung der Umsätze in ausländischen Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen.

Certificat d'exemption.

Nom et adresse de la banque .....

Le soussigné (1) .....

Certifie que l'ordre (d'achat, de vente, d'échange) (2) .....

(de souscription) (3) des titres suivants ....

Cadre réservé à la banque.	transmis à la banque .....
Dieser Raum darf nur von der Bank benutzt werden.	par ma lettre en date du .....
Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß er die Personalien des Unterzeichners festgestellt hat.	est donné pour mon compte personnel .....
	Date .....
	Signature .....

(1) Nom, prénom, grade, unité.
Name, Vorname, Dienstgrad und Truppenteil.

(2) Rayer les mots inutiles. — Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

(3) Indiquer de façon détaillée les titres faisant l'objet de l'opération.
Die behandelten Effekten müssen genau bezeichnet werden.

Nota: Ce certificat doit être écrit à l'encre ou au crayon d'aniline sans surcharge, les indications numériques doivent être inscrites en toutes lettres.

Die Bescheinigungen sind mit Tinte oder Tintenstift auszufüllen; über Streichungen oder Eintragungen dürfen andere Eintragungen nicht übergeschrieben werden; alle zahlenmäßigen Eintragungen sind in Buchstaben einzutragen.

Neubesetzte Gebiete: Massenentlassungen von Arbeitern und Angestellten. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 83 vom 18. November 1923.

Der Kommandierende General, mit Rücksicht darauf,

1. daß der Hauptzweck der Besatzungsbehörden darin besteht, so schnell wie möglich die Ordnung und die wirtschaftliche Tätigkeit diesem Lande zurückzubringen, damit die zahlreiche werktätige Bevölkerung leben kann,
2. daß die allgemeine Entlassung, die zum 30. November angekündigt ist, das heutige Elend nur verlängern und verschärfen könnte, was unvermeidlich zu Unruhen führen und die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährden würde,

verordnet:

Artikel I. Die Gesamtentlassungen der Angestellten und Arbeiter eines bestimmten Unternehmens sind verboten.

Artikel II. Die teilweise Entlassung der Angestellten und Arbeiter eines bestimmten Unternehmens ist verboten, wenn sie die Folge des Beschlusses einer Arbeitgebervereinigung ist, welche die verschiedenen Unternehmen einer selben Industriebranche zusammenfaßt.

Artikel III. Die Leiter der Unternehmen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sowie jede Person, die zu diesem Zweck Befehle erteilt hat, haben eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 100 000 Goldmark oder nur eine dieser Strafen verwirkt.

Die Bevollmächtigten der in Artikel II erwähnten Arbeitgebervereinigungen haben dieselben Strafen zu gewärtigen, wenn sie die in den Artikeln I und II erwähnten Gesamt- oder Teilentlassungen befohlen haben.

Artikel IV. Vorliegende Verfügung betrifft nur die Unternehmen, welche mehr als fünfhundert Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

Artikel V. Vorliegende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Erhebung der Steuer auf Wein, Schaumwein, Tabake, Zigarren, Zigaretten und andere bearbeitete Tabake. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 84 vom 19. November 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel 1. Die Steuer auf Wein, Schaumwein, Tabake, Zigarren, Zigaretten und andere bearbeitete Tabake werden auf Rechnung der alliierten Mächte gemäß den Bestimmungen der am 1. März 1923 in Kraft befindlichen, die Veranlagung und die Erhebung der genannten Steuern betreffenden deutschen Gesetze erhoben, soweit diese den folgenden Bestimmungen nicht entgegengesetzt sind.

Artikel 2. Die diesen Steuern Unterworfenen haben jeden Samstag in den vorschriftsmäßigen Büchern die Rechnung ihres Verkaufes in Goldmark abzuschließen.

Die Zahlung der Steuern muß innerhalb 8 Tagen in anerkannten Devisen oder in Papiermark gemäß den jeden Samstag festgesetzten, von Sonntag um Mitternacht bis zum nächsten Sonntag um Mitternacht in Kraft sich befindenden, in den Steuerkassen der alliierten Verwaltungen angeschlagenen Wechselsätzen bewerkstelligt werden.

Das Recht, am Ende jedes Monats zu bezahlen, kann von den zuständigen alliierten Verwaltungen denjenigen Steuerschuldnern gewährt werden, die sich schriftlich verpflichtet haben, ihre Zahlungen in anerkannten Devisen zu leisten.

Artikel 3. Die Fabrikanten, Lagerhausverwalter oder Händler müssen vor dem 25. November 1923 dem Bureau der alliierten Zollverwaltungen, von dem sie abhängen, folgendes erklären:

1. die Zahl und den Wert der Vignetten, die sie im Besitze haben;
2. den Bestand des bearbeiteten und mit Vignetten versehenen Tabaks.

Artikel 4. Vom 15. Dezember 1923 an müssen die in den besetzten, dem Kommandierenden General unterstellten Gebieten zum Verkauf gebrachten Tabake mit Steuerstreifen eines neuen Musters versehen sein, die von dem Bureau der alliierten Zollverwaltungen ausgehändigt werden.

Artikel 5. Die alliierten Zollverwaltungen können jede zur Anwendung der gegenwärtigen Verfügung notwendige Verordnung erlassen, namentlich was den Ausverkauf der bearbeiteten mit den Steuerstreifen des deutschen Musters versehenen Bestände und die Ersetzung der noch nicht verwandten deutschen Stempel durch Stempel des neuen Musters anbelangt.

Artikel 6. 1. Jeder, der die gegenwärtige Verfügung übertritt, hat eine Geldstrafe bis zu 100 000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

2. Die endgültige Beschlagnahme der nicht deklarierten Waren wird vor dem Gericht pflichtgemäß ausgesprochen.

3. Das Gericht kann die Beschlagnahme der Bestände und der zur Bearbeitung der Tabake dienenden Geräte anordnen, wenn die Manufaktur den alliierten Behörden nicht angezeigt worden ist.

4. Die Beschlagnahme der Transportmittel, die dazu gedient haben, die Übertretung zu begehen, wird gleichfalls ausgesprochen.

5. Wenn die Gegenstände und die Lebensmittel, deren Beschlagnahme ausgesprochen wurde, nicht beschlagnahmt werden können, wird die Strafe der Beschlagnahme ersetzt durch eine Geldstrafe, die dem im Augenblick, wo die Übertretung festgestellt wurde, in Goldmark berechneten Werte gleichkommt.

Artikel 7. Die gegenwärtigen Bestimmungen stehen dem Vergleichsrechte nicht im Wege, welches in jedem Stadium des Verfahrens, sei es vor oder nach der Verurteilung, den alliierten Zollverwaltungen zusteht, kraft der betreffenden Verfügungen und Anwendungsverordnungen. Das Vergleichsrecht wird ausgeübt sowohl hinsichtlich der zugezogenen und ausgesprochenen Strafen als auch hinsichtlich der ausgeführten Beschlagnahmen.

Artikel 8. Die gegenwärtige Verfügung hebt die Verfügungen Nr. 19[1]) und Nr. 81[2]) auf und tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Garantie der Zahlung der Abgaben, Taxen und Geldstrafen, die von den Alliierten kraft der Verfügungen des Kommandierenden Generals zu erheben sind und die sich auf Zölle und das Ein- und Ausfuhrwesen beziehen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 85 vom 26. November 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel 1. Um die eventuelle Zahlung der verschiedenen Geldstrafen, Taxen und Abgaben sicherzustellen, die diejenigen schulden können, die die von den Vorständen der Zollverwaltung, der Ausfuhrämter und der M. I. C. U. M. erlassenen Verordnungen übertreten haben, können auf Ansuchen dieser Vorstände und der M. I. C. U. M. alle zur Erhaltung der Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen Güter der genannten Schuldner dienenden Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 2. a) Gleich bei Feststellung der Übertretung notifiziert der Delegierte des beteiligten Vorstandes oder die M. I. C. U. M. dem Zuwiderhandelnden, daß er auf alles, was er in irgendwelcher Eigenschaft besitzt, auf die Güter und die Sachen, aus denen sein Gesamtvermögen sich zusammensetzt, Beschlag legt.

b) Dieser Beschlag wird auf Ansuchen des betreffenden Vorstandes oder der M. I. C. U. M. dem Zuwiderhandelnden von dem die Division oder den Brückenkopf kommandierenden General notifiziert, auf deren Gebiet sich der Wohnort des in Frage kommenden Schuldners befindet. Dieser Beschlag wird durch Anschlag und durch Einrückung in die Zeitungen öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 3. Alle auf betrügerische Weise nach den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Notifizierungen und Veröffentlichungen abgeschlossenen Verträge werden als null und nichtig erklärt und sind auf alle Fälle den beteiligten Verwaltungen gegenüber wirkungslos.

Artikel 4. Die Delegierten der vorerwähnten Vorstände und die M. I. C. U. M. können gleichfalls jedweden persönlichen Beschlag legen auf die eigenen Gelder der Schuldner, der Zuwiderhandelnden und sonstigen Personen. Im Notfalle, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, können die Vorstände und die M. I. C. U. M. den Kommandierenden General bitten, einen Sequester zu ernennen mit dem Auftrage, gewisse Betriebe vorläufig zu verwalten, mit der Verpflichtung, den genannten Vorständen oder der M. I. C. U. M. darüber Rechenschaft abzulegen.

Artikel 5. Jede Person und jede Behörde, die wissentlich und ohne vorherige Genehmigung der in Frage kommenden Vorstände und der M. I. C. U. M. sich zu einer betrügerischen Handlung hergegeben hat in der Absicht, den Wert der vorläufigen Pfänder verschwinden zu lassen oder zu vermindern, hat eine Geldstrafe verwirkt bis zu 20 000 Goldmark.

Artikel 6. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Besitz, Herstellung, Transport der Sprengstoffe und Handel mit denselben. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 87 vom 3. Dezember 1923.

Nach Einsehung der den Belagerungszustand verkündenden Verfügungen, in Erwägung, daß es zur Sicherheit der Truppen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den besetzten Gebieten nötig ist, den Besitz und den Transport der Sprengstoffe zu regeln, verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel 1. Die Verwendung, der Besitz, die Herstellung, der Transport und der Verkauf anderer Sprengstoffe als derjenigen, die für den Betrieb der Bergwerke und der Steinbrüche bestimmt sind, ist verboten.

Artikel 2. § 1. Jede Person, die Sprengstoffe auf Lager nimmt, verwendet, herstellt oder verkauft, die für den Betrieb der Bergwerke und Steinbrüche bestimmt sind, ist verpflichtet:

a) sich mit einem speziellen Erlaubnisschein zu versehen, der von dem Kommandierenden General desjenigen Gebietes ausgestellt wird, auf welchem sich die Niederlage, das Bergwerk, der Steinbruch, die Fabrik oder das Verkaufsmagazin befindet;

b) sich den Vorschriften der auf die Verwendung, den Besitz, die Herstellung und den Verkauf der Sprengstoffe sich beziehenden gegenwärtigen deutschen Gesetzgebung zu unterwerfen;

c) ein Register ständig auf dem laufenden zu halten, in welchem die täglichen Ein- und Abgänge, die am Ende des Tages vorhandenen Bestände, sowie ihr Aufbewahrungsort angegeben sind.

§ 2. Alle in Anwendung der deutschen Gesetzgebung aufgestellten Urkunden, sowie die in Ausführung der Vorschriften des obigen § c eingeführten Register müssen auf jedes Ersuchen der alliierten Militär- oder Zivilbehörden vorgezeigt werden.

Diese haben das Recht, die auf den genannten Urkunden und Registern eingetragenen Angaben an Ort und Stelle zu kontrollieren.

Artikel 3. Der Transport der Sprengstoffe per Eisenbahn oder auf dem Wasserwege, die für den Betrieb der Bergwerke und der Steinbrüche bestimmt sind, ist den besonderen Vorschriften unterworfen, die von der französisch-belgischen Eisenbahnregie und der interalliierten Binnenschiffahrtskommission auferlegt sind.

Artikel 4. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung übertreten, und diejenigen, die den mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragten Behörden ungenaue Angaben machen, haben eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel 5. Die Verfügung Nr. 55[1]) des Kommandierenden Generals ist aufgehoben.

Artikel 6. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 68.
[2]) Ebenda S. 96.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 87.

Deutsches Reich und Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien sowie Ferner Osten.

Ratifikation des Vertrags vom 5. November 1922 zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des Vertrags von Rapallo[1]). Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 8. November 1923 (R. G. Bl. II Nr. 43 vom 17. November 1923 S. 409).

Der am 5. November 1922 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens über die Ausdehnung des mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik am 16. April 1922 in Rapallo abgeschlossenen Vertrags (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 315) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden Deutschlands sowie der Sowjetrepubliken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan und Armenien hat am 26. Oktober 1923 in Berlin zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Deutschen Reichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, in der die Staaten Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan und Armenien jetzt mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vereinigt sind, stattgefunden. Bei der Auswechselung der Urkunden hat der bevollmächtigte Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklärt, daß ein Urkundenaustausch mit der Republik des Fernen Ostens nicht mehr in Frage komme, da sich diese Republik durch Beschluß ihrer Volksversammlung vom 15. November 1922 aufgelöst habe[2]) und Bestandteil der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik geworden sei, so daß der Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922 ohne weiteres auch für das Gebiet der ehemaligen Republik des Fernen Ostens gelte.

✿ Ausland ✿

Ägypten.

Verzollungswerte für Wollengarne. (Journal officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 102 vom 23. Oktober 1923 S. 4.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 42. — Wollengarne[3]). Für die Zeit vom 24. Oktober 1923 bis 23. Januar 1924 einschließlich oder bis auf Widerruf.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Reingewicht Millièmes
1	Kammgarn (worsted in oil), ungebleicht, Nr. 2/18, 2/20, 2/22	250
2	„ „ „ „ „ „ 2/24, 2/26	260
3	„ „ „ „ „ „ 2/28, 2/30, 2/32, 2/34	280
4	„ „ „ „ „ „ 2/36, 2/38, 2/40	330
5	Genappesgarn, ungebleicht, Nr. 2/18, 2/20, 2/22	300
6	„ „ „ 2/24, 2/26	320
7	„ „ „ 2/28, 2/30, 2/32, 2/34	340
8	„ „ „ 2/36, 2/38, 2/40	400
9	Mohairgarn, ungebleicht, Nr. 2/18, 2/20, 2/22.....	390
10	„ „ „ 2/24, 2/26	410
11	„ „ „ 2/28, 2/30, 2/32, 2/34.	450
12	„ „ „ 2/36, 2/38, 2/40	—

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 584; 1923 S. 181 u. 675.
[2]) Ebenda 1923 S. 726.
[3]) Ebenda 1922 S. 233.

Belgien.

Freigabe der Ausfuhr von Steinkohle und Steinkohlenbriketts. Verfügung des Ministers für Gewerbe und Arbeit vom 19. Dezember 1923 (Moniteur Belge Nr. 363 vom 29. Dezember 1923 S. 6130).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Steinkohle und Steinkohlenbriketts ist nicht mehr an eine Bewilligung[1]) geknüpft.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt von heute ab in Kraft.

Ausfuhr von Kartoffeln im Bewilligungsverfahren. Bekanntmachung des Ministers für Gewerbe und Arbeit (Moniteur Belge Nr. 363 vom 29. Dezember 1923 S. 6138).

Vom 3. Januar 1924 ab werden Bewilligungen[1]) für die Ausfuhr von Kartoffeln mit gelbem Fleisch an Sämereihändler, Landwirte und Privatpersonen (Nichthandeltreibende) in Mengen gewährt, die 50 kg Reingewicht für den Ausführer nicht übersteigen.

Verlängerung des Gesetzes vom 25. Januar 1923, betreffend Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und Wertpapieren. Gesetz vom 27. Dezember 1923 (Moniteur Belge Nr. 363 vom 29. Dezember 1923 S. 6124).

Einziger Artikel. Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Januar 1923[2]), betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und Wertpapieren, werden bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.

(Schlußformel.)

Verlängerung der Befugnisse der Regierung zur Anwendung von Vervielfältigungskoeffizienten auf die spezifischen Zollsätze und zur Einführung von unterschiedlichen Zollbehandlungen. Gesetz vom 24. Dezember 1923 (Moniteur Belge Nr. 364/365 vom 30. und 31. Dezember 1923 S. 6147).

Einziger Artikel. Bis 30. Juni 1924 einschließlich werden verlängert:

1. die der Regierung auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1920[3]) und des Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 1921[4]) übertragenen Befugnisse zur Anwendung von Vervielfältigungskoeffizienten auf die im Zolltarif angegebenen spezifischen Zollsätze;
2. die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1922[5]), betreffend die Einführung von unterschiedlichen Zollbehandlungen.

(Ausführung.)

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 678.
[2]) Ebenda S. 182.
[3]) Ebenda 1920 S. 427.
[4]) Ebenda 1921 S. 158.
[5]) Ebenda 1922 S. 277.

Verlängerung der Anwendung von Vervielfältigungskoeffizienten auf die spezifischen Zollsätze und der unterschiedlichen Zollbehandlung deutscher und tschechoslowakischer Waren. Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1923 (Moniteur Belge Nr. 364/365 vom 30. und 31. Dezember 1923 S. 6147).

Artikel 1. Die Vervielfältigungskoeffizienten, die in der dritten Spalte Unserer Verordnung vom 31. März 1921[1]), abgeändert durch Unsere Verordnung vom 30. Juni 1921[2]), als Anlage beigefügten Tabelle angegeben sind, werden, wie sie gegenwärtig in Kraft sind, aufrechterhalten.

Artikel 2. Die Dauer der Anwendung der auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922[3]) eingeführten unterschiedlichen Zollbehandlungen hinsichtlich gewisser aus Deutschland oder der Tschecho-Slowakei stammender oder herkommender Waren[4]) wird bis einschließlich 30. Juni 1924 verlängert.

Unser Premierminister, Minister der Finanzen, ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Frankreich.

Zollbehandlung der in den besetzten deutschen Gebieten beschlagnahmten metallurgischen Erzeugnisse. Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 344 vom 20. Dezember 1923 S. 11 806).

Artikel 1. Zu den Zöllen des Mindesttarifs (einschließlich Vervielfältigungskoeffizienten) können die Erzeugnisse zugelassen werden, die in der der gegenwärtigen Regierungsverordnung als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführt sind, von in den besetzten Gebieten durch die Besatzungsbehörden beschlagnahmten Beständen herrühren und unmittelbar aus diesen Gebieten eingeführt werden.

Artikel 2. Die Zulassung der Waren zu dem Genusse der so bestimmten Abgaben ist an die Beibringung von Zeugnissen geknüpft, die von dem Chef der französischen Delegation bei der Interalliierten Kontrollmission für Fabriken und Bergwerke (mission interalliée du contrôle des usines et des mines [M. I. C. U. M.]) ausgestellt sind und feststellen, daß die Einfuhren von im vorhergehenden Artikel erwähnten Beständen herrühren.

Artikel 3. (Ausführung.)

Anlagetabelle.

Nummern des Tarifs	Bezeichnung der Waren
	Eisen und Stahl.
205	Gußeisen: Gießereieisen, roh, und Frischereieisen von weniger als 15 v H Mangangehalt. Spiegeleisen von 15 v H bis 25 v H Mangangehalt.
206	Schmiedeeisen und Stahl, roh, in Ingots.
aus 207	Schmiedeeisen oder Stahl, gewalzt oder geschmiedet, in Blooms und Stangen (billettes).
219	Abfälle (chutes, ferrailles) und Bruchstücke alter Waren, die nur zum Einschmelzen verwendet werden können, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 162.
[2]) Ebenda S. 365.
[3]) Ebenda 1922 S. 277.
[4]) Vgl. ebenda 1921 S. 632 und 1923 S. 474.

Großbritannien.

Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 1. Oktober 1923. — Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition. — Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe. Hierüber veröffentlicht The Board of Trade Journal Nr. 1401 vom 4. Oktober 1923 auf S. 363 drei Mitteilungen, die mit den im Deutschen Handels-Archiv 1923 S. 690 bekanntgegebenen übereinstimmen.

In der neuen Ausfuhrverbotsliste ist lediglich hinter „Revolver usw." eingefügt „Büchsen (siehe Feuerwaffen)."

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom	17.	Dezember	1923	bis	23.	Dezember	1923	auf 344 v H,
„	24.	„	1923	„	30.	„	1923	„ 345 „ ,
„	31.	„	1923	„	6.	Januar	1924	„ 347 „ ,
„	7.	Januar	1924	„	13.	„	1924	„ 348 „ ,
„	14.	„	1924	„	20.	„	1924	„ 348 „ .

Japan.

Einfuhrzollfreiheit für gewisse Nahrungsmittel. (The Board of Trade Journal Nr. 1409 vom 29. November 1923 S. 584).

In Ausführung der kürzlich in Japan veröffentlichten Kaiserlichen Verordnungen Nr. 407 und 408 wird auf den Eingangszoll für Reis bis 31. März 1924 verzichtet. Die einstweilige Aufhebung der Einfuhrzölle für frisches Rindfleisch und Eier wird vom 1. November bis zum gleichen Zeitpunkt ausgedehnt.

Marokko (Französische Zone).

Annahme des metrischen Systems. (The Board of Trade Journal Nr. 1403 vom 18. Oktober 1923 S. 399.)

S. M. Geschäftsträger in Tanger hat ein Stück des Bulletin Officiel vom 11. September 1923 übersandt, worin ein Dahir vom 29. August 1923 veröffentlicht ist, der das Dezimalsystem für Gewichte und Maße in der französischen Zone von Marokko vom Tage der Verkündung des Dahirs (7. September 1923) ab einführt.

Norwegen.

Zeitweiliger Zuschlag zu den Zollsätzen des Einfuhrzolltarifs. Königl. Kundmachung vom 4. Dezember 1923 (Norsk Lovtidende Nr. 49 vom 5. Dezember 1023 S. 609).

Das Storting hat am 4. Dezember 1923 folgenden Beschluß gefaßt:

Von der Zeit ab, die der König bestimmt, ist der zur Zeit geltende Zoll für die Waren, die einem Gewichtszoll, die geltenden Zollzuschläge eingerechnet, unterliegen, mit dem Betrage zu entrichten, welcher dem Nennwert der norwegischen Krone in Gold entspricht. Hiervon sind ausgenommen Fensterglas (Zolltarif-Nr. 206), Isolatoren (Zolltarif-Nr. 133 a und b) und elektrische Kabel (elektrische Apparate e 1).

Das Zolldepartement wird ermächtigt, Fischereigeräte und Materialien zu solchen von diesem Zuschlag zu befreien.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1072.

Die näheren Vorschriften für die Berechnung des Zolles sind vom Zolldepartement festzusetzen.

Der gegenwärtige Stortingsbeschluß wird hiermit zur Ausführung gebracht und soll sofort in Kraft treten.

Polen.

Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollaufgeld unterliegen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 16. November 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 118/933 vom 22. November 1923).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Nachstehend aufgeführte Waren unterliegen der Verzollung mit dem normalen Zollzuschlag (normaler Multiplikator):

Zolltarif-Nrn.: 2, P. 1, 2 u. Anm. Reis; 3, P. 1, 2, 3, 4 u. Anm. Mehl (mit Ausnahme von Kartoffelmehl), Grütze und Malz, ausgenommen die aus Hafergrütze besonders zubereiteten Nährmittel, wie: „Hercule", „Champion" u. dgl., in Verpackungen aller Art; 4, P. 1, 2 Kartoffelmehl, Stärke, Vermicelli, Makkaroni, Arrowroot, Leiogomme, Dextrin, Sago und unparfümierte Mandelkleie, ausgenommen die Anmerkung; 5, P. 1a, b, 2, 3, 4, 5a Gemüse und Hackfrüchte, ausgenommen frische Kürbisse und Wassermelonen; 6, P. 2a Zitronen; 7, P. 1 Pflaumen ohne Verpackung oder in Großhandelspackung im Gewichte von mehr als 30 kg; 8 Kartoffeln, getrocknet; Kartoffelflocken, Kartoffelschnitten, gemahlen oder ungemahlen; 10 Anis, Kümmel, Koriander, Pomeranzennüsse (unreife, trockene Pomeranzen); 12, P. 1, 2 Senf, trocken, gemahlen, aber nicht zubereitet; 13 Fleisch- und Peptonpräparate und -extrakte, desgleichen Konserven aller Art mit Ausnahme der besonders benannten, einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung; 14, P. 1 Pilze, frisch und getrocknet, außer den im Punkte 2 genannten; 15, P. 3 Gewürznelken, Nelkenblüten, Zimt, Pfeffer, Ingwer, Sternanis, Majoran, Lorbeerblätter u. dgl.; 15, Anm. 1 Die im Punkte 3 genannten Gewürze, zerstoßen oder gepulvert; 16 u. Anm. Lorbeeren und Galgant; 17, P. 1, 2, 3 Zichorie, gebrannte Eicheln und Kaffee-Ersatzstoffe; 18, P. 2, 3 u. Anm. Bohnenkaffee, gebrannt und gemahlen, Kaffee-Ersatzstoffe, gemahlen und gepreßt, samt der unmittelbaren Verpackung, Kaffeessenzen und -extrakte; 20, P. 1, 2 Tee; 21, P. 4, 6 Zigarren, Zigarillos (geschnittener Tabak in Tabakblättern eingerollt), Zigaretten; 22, P. 1, 2 Zucker; 23 Die ganze Position nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 24, P. 1 Kakao in Pulver ohne Zucker, einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung; 24, P. 3 Sirup und raffinierte Melasse, einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung; 24, P. 4 Obst- und Beerenmarmeladen; 24, Anm. Fruchtsäfte mit Alkoholbeimischung; 27, P. 1 Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und andere Branntweine: a) in Fässern und Fäßchen, einschließlich des Gewichtes derselben; b) in Flaschen, desgleichen Liköre und Schnäpse in Verpackung aller Art, einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung; 28, P. 1a Trauben-, Obst- und Beerenwein, bis einschließlich 16 Grad Alkoholstärke, in Fässern, einschließlich des Gewichtes derselben; Anm. 1 Der Zoll für Wein, welcher in Zisternenwagen zur Einfuhr gelangt, sofern er den in P. 1a genannten Wein betrifft; Anm. 2 Wein mit mehr als 25 Grad Alkoholstärke wird nach der Tarif-Nr. 27 verzollt; 29, P. 1, 2 Met, Porter und Bier; 30, P. 1, 2 Essig, außer Toiletteessig; 32 u. Anm. Mineralwässer, einschließlich des Gewichtes der Behälter; 33, Anm. 1 Tafelsalz, gereinigt, in Detailverpackung eingeführt; 34, P. 1, 2, 3, 4 Fleisch, Wurstwaren und Schinken; 35, P. 1, 2, 3, 4 Käse; 37, P. 1, 2, 3, 4 Fische; 39, P. 1 Lebensmittel, nicht besonders benannte, ausgenommen Milch; 42 Ruß; 43 Leim: P. 1a Fischleim; P. 1b Gelatine; Appreturleim, Gelatine- und Glyzerinmischungen (elastischer Leim); P. 2 Knochenleim und Leim aus tierischen Abfällen, Schuster- und Tischlerleim; 44, P. 2 Ambra, Moschus, Bibergeil (Castoreum), Zibet u. dgl.; 45, P. 1 Menschenhaare; 46, P. 2a, b, c Erzeugnisse aus anderen (als Menschenhaaren) Haaren und Borsten; 47, P. 1, 2 Daunen und Federn, außer den besonders benannten; 48, P. 1, 2, 3 Kissen, Federbetten und Federmatratzen; 49, P. 2, 3 u. Anm. Fischbein, Stäbe und Planschetten aus Fischbein und Horn; 52, P. 3 Paraffin und Vaselin (außer dem gereinigten, ohne Geruch und Geschmack); 52, P. 4 Erdwachs, gereinigt (Zeresin); 53. Die ganze Position; 56. P. 3, 4, 5, 6, 7 Die ganze Position, ausgenommen der Punkt 2 und die Punkte 6 und 7, sofern sie den Punkt 2 betreffen; 57, P. 2 Lackschuhe, Schuhe aus Seidengewebe, fertig und unfertig; 57, Anm. Leder für Lackschuhe, zugeschnitten, genäht (Schäfte, Oberteile); 57, P. 3 u. Anm. Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 57, P. 4a Nach dem Wortlaut des Zolltarifes, ausgenommen Schützentreiber zu Webstühlen; 57, P. 4b Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 57, P. 4c Treibriemen, fertig, nicht genäht; 59, P. 1, 2, 3 Zimmermanns- und Böttchererzeugnisse; 60, P. 2, 3 Die ganze Position, ausgenommen der Punkt 1; 61, P. 1a b, c, d Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 61, P. 2 u. Anm. 1, 2, 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 61, Anm. 1 u. 2 sub P. 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 62, P. 4, 5 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 64 Die ganze Position, ausgenommen der Punkt 3; 64, P. 3 Bänder, geflochten aus Stroh, Holzspan und Stengeln, auch mit Zusatz von Haaren, Baumwolle, Flachs und Hanf — gefärbt; 65, P. 3, 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 68, P. 1 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes, ausgenommen Bernstein (auch geschmolzen); 68, P. 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 69, P. 1, 2, 3, 4 Asbest; 70, P. 1, 2 u. Anm. 2 Waren aus Steinen aller Art, außer Edel- und Halbedelsteinen; Waren aus Gips und Alabaster; 71, P. 3, 4, 5a, 6 Die ganze Position, ausgenommen Punkt 2 und Punkt 5b; 73, P. 3, 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 74, P. 1, 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 75, P. 1, 2, 3 Fayencewaren; 76, P. 1 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 76, P. 2 Porzellangeschirr mit Malerei oder mit bemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen u. dgl. Verzierungen; 77, P. 1 u. Anm. Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 77, P. 2 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes, ausgenommen rohe (d. h. nicht zu chemischen Geräten verarbeitete) Glasröhrchen und ausgenommen Glasballons, -röhrchen und -stäbchen zur Erzeugung von elektrischen Lampen; 77, P. 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifs, ausgenommen das auf höchstens zwei Flächen geschliffene oder polierte optische Glas in Stücken; 77, P. 6, 7 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 78, P. 1, 3, 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 84 Mineralöl, schwarz, ungereinigt (Erdöl); 85, P. 1, 2, 3 Destillationserzeugnisse des Mineralöls; 86 Harzöl und Terpentin; 87, P. 3, 5 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 88 Die ganze Position; 92, P. 2 Antimon, metallisches; 93 Die ganze Position; 107, P. 1 Chlorkalk, gereinigt (Bleichlauge; 107, P. 2 Chlorsaures Kalium (Berthelotsalz) und chlorsaures Natrium; 108, P. 4 Essigsäure; 110 Die ganze Position; 112, P. 1c Kalziumkarbid (Karbid); 112, P. 1d Holzgeist und Azeton; 112, P. 2 Alkaloide und Alkaloidsalze; 112, P. 3 Organische Jodverbindungen aller Art (außer den unter die Position 135 fallenden); 112, P. 4 Brom-, Jod- und Cyansalze; 112, P. 5 Wismut-, Zinn-, Nickel- und Quecksilberverbindungen; 112, P. 8 Organische Präparate für phar-

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.

mazeutische Zwecke; 113 Die ganze Position; 115 Die ganze Position; 117, P. 1a Kakaobutter; 117, P. 1b Rizinusöl; 117, P. 2 Alizarinöl (türkisches) und Ölfirnis; 117, P. 4 Rüb-, Lein- und Hanföl; 118 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 119 Die ganze Position; 120, P. 1, 2 Seifen; 121 Die ganze Position; 122 Die ganze Position; 123 Die ganze Position; 124, P. 2b, c Gerbstoffextrakte, teigförmig und flüssig; 129 Die ganze Position, ausgenommen Cochenillekarmin; 130 Die ganze Position; 131, P. 2 Zinkweiß; 133 Die ganze Position; 134 Die ganze Position; 135 Die ganze Position; 136 Die ganze Position; 137 Die ganze Position; 139, P. 1 Roheisen aller Art, außer dem besonders benannten; 141 Die ganze Position; 147 Die ganze Position; 148, P. 1b Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 148, P. 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 148, P. 5 Bänder (Borten) aus unechtem Gold oder Silber für die schlesische Volkstracht, mit Imitationen von Gold und Silber durchwirkt, in der Breite von $1^1/_2$ cm und darunter; 148, P. 7 Arbeiten aus Platin, außer den besonders benannten; 149, P. 1c Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 149, P. 2a Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 149, P. 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 149, P. 2b II, 4b Druckknöpfe aus Messingblech, gewöhnliche oder versilberte und vergoldete; 150, P. 2c Bestandteile für Zentralheizungen: Formstücke, Rippenrohre Radiatoren, Bestandteile für gußeiserne Kessel; 151, P. 2 Stahlgußwaren (nicht bearbeitet); 152, P. 1a Kesselschmiedwaren: Kessel-Reservoirs, Brückenträger, Bassins, Kästen u. dgl. Waren aus Eisen und Stahlblech, außer den in der Position 154 genannten; Dampfkessel ohne Rohre und Überhitzer; 152, P. 1b Dampfrohrkessel, Ökonomisers, auch mit gußeisernen Rohren; mechanische Roste; 152, Anm. 3 Röhren aus Metallegierungen; 153, P. 2a, b Einsatz- und Vorlegeschlösser; 153, P. 5b Gelenkketten (Gall'sche Ketten); 153, P. 5b Anm. Ketten, bearbeitet und poliert; 153, P. 6 Hufeisenstollen; 154 Die ganze Position; 156, P. 1f Kratzen und Kratzenbänder; 156, P. 2c Elektrische Leitungsdrähte, isoliert, jedoch ohne Bleiüberzug; 157 Die ganze Position; 158, P. 1, 2 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 158, Anm. 2 Die im Punkte 1 genannten Waren aus den in der Position 143 genannten Metallen und Metallegierungen; 159 Die ganze Position; 163 Die ganze Position; 164 Die ganze Position; 165 Die ganze Position; 166 Die ganze Position; 167 Maschinen und Apparate, ausgenommen diejenigen, auf welche auf Grund der Verordnung über die Zollbegünstigungen die ermäßigten Multiplikatoren angewendet werden; 168, P. 1, 2, 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 169, P. 1a Optische Apparate (mit Ausnahme der in der Position 170 genannten): Ferngläser, Mikroskope, Projektionslaternen; optische Gläser zu Ferngläsern, Lorgnons, Augengläsern und photographischen Apparaten; 169, P. 1c, I, II Kinematographische Filme, belichtet; 169, P. 2b Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 169, P. 2c Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 169, P. 3d, I, II, III u. Anm. Glühlampen; 169, P. 3e Galvanische Elemente, auch Trockenelemente und Batterien; 169, P. 3h Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 170 Brillen, Eingläser, Lorgnetten, Kneifer in Fassungen aus gewöhnlichen Materialien; ebensolche Fassungen ohne Gläser; 170, Anm. 2 Waren dieser Position sind einschließlich des Gewichtes ihrer besonderen Etuis, Futterale u. dgl. zu verzollen; 171 Die ganze Position, ausgenommen Punkt 2a, b; 172 Die ganze Position, ausgenommen die Schlußanmerkung 2; 173, P. 3, 4, 5, 6 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes, ausgenommen Automobilkarosserien; 173, P. 7 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 173, P. 10 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 177, P. 1a, b, c Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 177, P. 2g u. Anm. Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 177, P. 3a Nach dem Wortlaut des Zolltarifes, ausgenommen Zigarettenhülsen, Lampenschirme, Blumen; 177, P. 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 177, P. 5 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 178, P. 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 185, Anm. Seidengarn aller Art, auf Spulen, Rollen, Kartons u. dgl., einschließlich des Gewichtes ihrer Adjustierungen; 188, P. 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 189 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 190, P. 2 Netze für Sportzwecke; 191, Anm. Läufer aus Jute, Manillahanf u. dgl. Stoffen; 193, P. 2 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 194 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 195 Die ganze Position; 197 Die ganze Position; 202, P. 2 Treibriemen aus Kameelhaar; 205, P. 1b Halbseidene Wirkwaren; 205, P. 1b Anm. Wäsche, Kleidung und kleine Konfektionswaren aus den im Punkte 1b, c, d genannten Materialien; 205, P. 2b, c Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 209, P. 1a Wäsche und Kleidung, fertig und in zugerichtetem Zustande, gewöhnliche, ausgenommen die aus den in den Positionen 196, 201, 205, Punkt 1a, Punkt 2a, 206, 207 genannten Materialien verfertigte Wäsche und Kleidung; 209, P. 1b Wäsche und Kleidung, fertig und in zugerichtetem Zustande, mit Aufputz von Stickereien, Spitzen u. dgl. Verzierungen, ausgenommen die aus den in den Positionen 196, 201, 205, Punkt 1a, Punkt 2a, 206, 207 genannten Stoffen verfertigte Wäsche und Kleidung; 209, P. 2 Damenhüte, -kappen und andere Kopfbedeckung, mit Aufputz von Bändern, Spitzen, Federn, Blumen u. dgl.; 209, Anm. 1 Pelze, Pelzkleider und Pelzmäntel, genäht, jedoch ohne Stoffüberzug, ausgenommen die aus den in Position 56, Punkt 2 genannten Fellen verfertigten; 209, Anm. 2 Kleider und Mäntel mit Pelzfutter, ausgenommen das aus den in der Position 56, Punkt 2 genannten Fellen verfertigte Futter; 209, Anm. 4 Wäsche, Kleider und Kleinkonfektion aus den in Position 205, Punkt 1b, c, d erwähnten Wirkstoffen. Allgemeine Bemerkungen aus den Positionen 183 bis 209: Anm. III Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen (Stores) u. dgl. Waren, ausgenommen Vorhänge; Anm. IV Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen (Stores) u. dgl. Waren ausgenommen Vorhänge; Anm. VII Waren mit Beimengung von Seide und Flitter; 210, P. 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 210, Anm. 1 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 210, Anm. 2 Pelzmützen und Mützen mit Pelzverbrämung, ausgenommen die aus den in der Position 56, Punkt 2 genannten Fellen verfertigten; 211, P. 1b, 2b Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 211, P. 3b Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 211, Anm. Die im Punkte 2 genannten Schirme mit Griffen aus den in Punkt 1 der Position 215 genannten Materialien; 212 Die ganze Position, ausgenommen die Knopfmechanismen; 214, P. 1 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 215, P. 2, 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 215, Anm. Die genannten Waren aus Kupfer, Zinn, Kupfer- und Zinnlegierungen, sofern sie nach der Position 149, Punkt 2, 3 und der Position 163, Punkt 3 verzollt werden; 215, P. 4, Anm. 2 Holzarbeiten mit Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen, mit eingelegter Arbeit und Inkrustationen, im Stückgewichte von weniger als 1,2 kg, sofern sie nach der Position 215, Punkt 2 verzollt werden; 216, P. 1, 2 Nach dem Wortlaut des Zolltarifes; 217 Teerlunten, nicht mit Guttapercha überzogen.

§ 2. Diese Verordnung berührt in keinem Punkte die Verordnung über die Zollbegünstigungen.

§ 3. Die Höhe des normalen Zollzuschlages (normaler Multiplikator) wird in der jeweiligen Verordnung über das normale und ermäßigte Zollaufgeld festgesetzt werden.

§ 4. Diejenigen Waren, welche weder in dieser Verordnung, noch in der Verordnung über die Zollbegünstigungen, noch in der

Verordnung über die Liste der Waren, für welche der Zoll in Goldmünzen entrichtet wird, enthalten sind, unterliegen der Verzollung mit dem ermäßigten Multiplikator, dessen Höhe in der jeweiligen Verordnung über den normalen und ermäßigten Zollmultiplikator festgesetzt wird.

§ 5. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren ihre Rechtsgültigkeit:

Die Verordnung vom 7. Juli 1923, betreffend Änderung des normalen und des Vorzugszollaufgeldes[1]), und die Verordnung vom 15. September 1923[2]), betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Waren, welche dem normalen Zollaufgeld unterliegen.

Liste der Waren, für die die Zollgebühren in Goldmünzen gezahlt werden müssen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie vom 16. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 118 vom 22. November 1923).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[3]) wird folgendes verfügt:

§ 1. Die Zollgebühren für unten genannte Auslandswaren müssen ausschließlich in Goldmünzen nach den Bestimmungen von § 2 bezahlt werden:

Zolltarifnummer	Warengattung
3 u. Anm.	Lebensmittel besonders zubereitet aus Hafergrieß unter der Handelsbezeichnung „Herkulo", „Champion" u. dgl. in jeglicher Verpackung.
4 Anm.	Die in Position 4 genannten Waren in Kleinpackungen für die Verbraucher einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
5, P. 5 b	Kürbisse und Melonen, frisch.
6, P. 1	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, geweicht, außer den besonders genannten.
6, P. 2 b	Orangen und Mandarinen, frisch.
6, P. 3	Schalen von Zitronen, Orangen und Mandarinen, getrocknet oder in Salzwasser.
6, P. 4	Weintrauben, frische.
7, P. 2	Feigen, Datteln, Rosinen, Korinthen u. dgl.; in Zolltarif-Nr. 1 nicht genannte Pflaumen.
Anm.	Getrocknete Früchte und Beeren in Verpackungen bis zu 1/2 kg einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
9	Kapern, grüne Oliven und schwarze Oliven: trocken, in Salzwasser oder in Öl, in Fässern, Körben und ähnlichen nicht luftdicht verschlossenen Behältern.
10	Johannisbrot.
11	Nüsse: 1. Nüsse außer den besonders genannten; Kokosnüsse, Kastanien und chinesische Erdnüsse, 2. Mandeln, auch in Schalen, 3. Pistazien. Anmerkung. Nüsse, welche ohne Schalen eingeführt werden oder welche mehr als 5 v H Nüsse ohne Schale enthalten, werden mit einem Zuschlage von 25 v H verzollt.
13	Pasteten, Speisezutaten wie: zubereiteter Senf, Soja, Pickles, Kapern, Oliven, grün und schwarz, Gemüse und Früchte in Essig, Öl oder in sonstiger Zubereitung in luftdicht verschlossenen Gefäßen (mit Ausnahme der in Nr. 24 angeführten).
Anm. 1	Hierunter fallen auch Kapern, Oliven, Gurken und andere marinierte Gerichte in Essig, in Verpackungen jeder Art, wobei die unmittelbare Verpackung zusammen mit der Ware nach dem Satz für letztere zu verzollen ist.
Anm. 2	Speisezutaten, die in dieser Nummer genannt sind, in Porzellantiegeln und in bemalten oder sonstwie verzierten Büchsen, werden nach ihrem Reingewichte verzollt; die Büchsen und Tiegel werden ihrer Beschaffenheit nach verzollt, und zwar nach Nr. 76 P. 3.
14, P. 2	Trüffeln, frisch und getrocknet; Pilze in Essig, Öl und Salzwasser, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
15, P. 1	Vanille und Safran.
15, P. 2	Kardamomen, Muskatblüte und Muskatnüsse.
Anm. 1	Die in P. 1 und 2 genannten Gewürze, zerstoßen oder gepulvert, werden nach dieser Nr. mit einem 50%igen Zuschlag verzollt.
Anm. 2	Die in P. 1 und 2 genannten Gewürze in kleinen Gefäßen oder in für die Verbraucher bestimmten Kleinpackungen werden einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung verzollt.
24, P. 2	Konfekt; Konfitüren; Obstpasteten; Obstgelee; Pulver und Pastillen mit Zucker; Früchte in Likören; Arrak und Kognak; Schokolade und Kakao mit Zucker: alle diese einschließl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
Anm.	Die in P. 2 genannten Erzeugnisse zahlen außer dem Zoll von 70 v H der inneren Steuer für den Zucker bzw. Alkohol.
24, P. 3	Kompotte; Frucht- und Beerensäfte: alle diese einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
24, P. 5	Türkisches Konfekt (Rahatlukum); Halwa und Tschurtschela; Pfefferkuchen; Konditorkuchen: alle diese einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
25, P. 1a	Preßhefe.
28, P. 1a 1b	Wein aus Trauben, Obst und Beeren aller Art in Fässern: von über 16 bis 25° Alkoholstärke einschließlich des Gewichts der Fässer.
28, P. 2a	Wein in Flaschen: nicht schäumend, mit höchstens 25° Alkoholstärke, nebst dem Flaschengewicht.
28, P. 2b	schäumend, einschließlich des Flaschengewichts.
37, P. 5	Kaviar.
38	Austern; Krebse; Hummern; Krabben; Schnecken u. dgl.: alle diese frisch, gesalzen, mariniert, auch in luftdicht verschlossenen Verpackungen.
40 Anm.	Hunde, außer Schäfer- und Polizeihunden.
46, P. 1	Erzeugnisse aus Menschenhaar.
56, P. 2	Pelzfelle zugerichtet, gefärbt und ungefärbt: a) Seebiber, Schwarzfuchs- und Blaufuchsfelle, Chinchilla Zobel, Robbenfelle, echte (ausgezupfte), Hermelinfelle; b) Marderfelle, amerikanische Elch-, Taucher-, amerikanische Biber-, Zibeth- und Skunksfelle.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 639.
[2]) Ebenda S. 969.
[3]) Ebenda 1920 S. 541.

Zolltarifnummer	Warengattung
56, P. 6	Pelzwaren aus Pelzfellen, wie sie in P. 2a und b genannt sind, sind wie die Felle selbst mit einem 50prozentigen Zuschlag zu verzollen.
56, P. 7	Pelz aus kleinen Pelzstücken sind wie das Fell selbst zu verzollen.
61, P. 3	Holzschnitzereien (außer den in P. 4 dieser Nummer genannten); Tischler- und Drechslerwaren mit Kunstmalerei, vergoldet, versilbert und bronziert oder mit dergleichen Verzierungen.
Anm. 1	Gepreßte oder gestampfte Erzeugnisse aus Filz, gezupftem Tauwerk, Papiermasse (Papiermaché und **cartonpierre**) mit Ausnahme der zu Nr. 177 P. 3 gehörigen; Erzeugnisse aus verschiedenen nicht metallischen Massen; Holzwaren, gestampft, gepreßt, mit eingebrannten oder gemalten Verzierungen, sowie mit erhabenen Gipsüberzügen (**en relief**) werden nach P. 3 verzollt, wenn sie das Aussehen von Schnitzereien oder gedrechselten Waren haben.
Anm. 2	Zeichnungen, Bilder und Stiche, mit der Hand auf Papier oder Leinwand ausgeführt, in Rahmen, auch verglast, werden mit ihrem Gesamtgewichte nach P. 3 verzollt.
61, P. 4	Tischlerarbeiten, Drechslerarbeiten und Schnitzereien mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen Stoffen, mit Inkrustationen oder Einlegearbeiten aus Holz (außer Tafeln zu Parkettböden), Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. dgl. (mit Ausnahme von Gegenständen im Stückgewichte bis zu 1,2 kg, welche nach Nr. 215 verzollt werden).
Anm. 2	Die in P. 3, 4 angeführten, teilweise mit Geweben, Leder oder deren Nachahmungen oder mit Flechtwerk überzogenen Erzeugnisse werden nach den entsprechenden Punkten mit einem 40prozentigen Zuschlag verzollt.
61, P. 5	Polstermöbel, vollständig überzogen (tapeziert) mit Leinwand, Geweben, Leder u. dgl.
62, P. 6	Abgeschnittene Blumen; frische Blätter, auch getrocknet, gefärbt und ungefärbt; Sträuße und Kränze aus Blumen, Blättern und anderen Pflanzenteilen.
67	Edelsteine, Schmucksteine, echte und künstliche: 1. Edelsteine (Brillanten, Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragden); echte Perlen, 2. andere echte und künstliche Schmucksteine; echte Korallen, auch auf Schnüren, Bändern und in Form von Schnitzereien.
74, P. 2a	Ofenkacheln und Ziegel aus Töpfermasse, glatt und mit erhabenen Verzierungen (**en relief**): a) einfarbig, auch glasiert, b) vielfarbig, auch glasiert, c) mit Malerei, Vergoldung und anderen Verzierungen.
74, P. 3	Terrakottaschmuck, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl. Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Zimmern, auch bemalt, lackiert und vergoldet.
76, P. 2	Erzeugnisse aus Porzellan und Biskuit für den Zimmerschmuck, weiß und einfarbig, jedoch ohne Malerei, Vergoldung und Verzierung aus Kupfer und Kupferlegierungen.
76, P. 3	Erzeugnisse aus Porzellan und Biskuit für Zimmerschmuck, wie: Vasen, Statuetten u. dgl. Gegenstände mit Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Porzellanblumen, sowie Fayenceblumen u. dgl. Nachahmungen von Pflanzen und deren Teilen, wie Kränze, Sträuße u. dgl. auch mit Zutaten aus anderen Stoffen.
77, P. 4	Waren, außer den besonders genannten, aus Flaschenglas, gefärbtem Glas (in der Masse gefärbt), zweischichtigem, milchfarbenem, mattem (auf alle Arten erzeugten), geripptem, mit rissiger Glasur versehenem Glas (Craquelé) und Eisglas: a) ungeschliffen, unpoliert, nicht geschnitten, auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder eingepreßten Aufschriften, Wappen und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen, b) geschliffen, poliert, geschnitten.
77, P. 5	Waren, außer den besonders genannten, aus Glas aller Art mit Verzierungen, wie geätzten oder gemalten Mustern, mit Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, Verzierungen aus Kupfer oder Kupferlegierungen und anderen Stoffen.
148, P. 2a	Waren aus Gold, mit Ausnahme der besonders genannten.
2b	Waren aus Gold oder Platin mit echten oder künstlichen Edelsteinen, Perlen u. dgl.
3a	Waren aus Silber, auch vergoldet, mit Ausnahme der besonders genannten.
3b	Waren aus Silber, auch vergoldet, mit echten oder künstlichen Edelsteinen, Perlen u. dgl.
5	Gewebe und Bänder aus echtem oder unechtem Gold und Silber; Draht; Gold- und Silbergespinst.
Anm.	Borten, wie sie in der schlesischen Volkstracht gebraucht werden, mit Gold- oder Silberimitierungen durchzogen bis $1^1/_2$ cm Breite, werden nicht mit Gold verzollt, sondern nach dem gewöhnlichen Zollmultiplikator.
6	Unechtes Gold und Silber, gezogen und gesponnen, Lahn, Flitter und ähnlicher Zierrat.
149	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen und anderen in Nr. 143 genannten Metallen und Legierungen.
149, P. 4	Die in den P. 1, 2 und 3 der Nr. 149 genannten Waren sowie Waren, außer den besonders genannten, aus unedlem Metall, vergoldet und versilbert oder in Verbindung mit wertvollen Stoffen (außer den in Nr. 215 fallenden Erzeugnissen) im Stückgewicht von: a) über 400 g, b) bis 400 g einschließlich.
158	Messerschmiedewaren, außer den unter andere Nummern fallenden und den Maschinenmessern.
158, P. 3	Die in P. 1 und 2 genannten Gegenstände, vergoldet und versilbert oder in vergoldeter, versilberter oder plattierter Fassung, sowie in Fassungen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder Mammutzähnen oder mit Verzierungen aus diesen Stoffen, auch mit Verzierungen aus Gold und Silber.

Zolltarifnummer	Warengattung
171, P. 2	Taschenuhren: a) in goldenem Gehäuse, b) mit goldenem Gehäuse und Verzierungen aus Edelsteinen.
173, P. 1	Straßenfahrzeuge: 1. Personenwagen: a) große: Kutschen, Kaleschen, Phaetons, Kabrioletts, Cabs, Landauer, Postkutschen (Diligencen) und Omnibusse; b) leichte: Stuhlwagen (**chaise à bancs**), Droschken, Personenschlitten und Korbwagen (Britschken).
6	Kraftwagen-Karosserien.
9	Personen-Kraftwagen.
Anm.	Die in P. 1 und 9 genannten Wagen sowie in P. 6 genannten Kraftwagen-Karosserien mit fertiger Polsterarbeit, werden mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.
177, P. 3	Papierwaren: a) Hülsen, Lampenschirme und Blumen, c) Spielkarten.
196	Seidene Foulards, nach dem Weben bedruckt und Tücher.
201	Gewebe, Tücher und Schärpen, in der Art der Kaschmirtücher aus wollener Kette und farbigem Einschlag aus Wolle oder aus farbiger Wolle und Seide, auch mit Beimischung von Baumwolle; echter und französischer Kaschmir.
203	Wollene Teppiche aller Art.
205	Wirk- (Strumpf-) waren, Posamentier- und Flechtwaren:
P. 1	Wirkwaren: a) seidene.
Anm.	Seidene Wäsche, Kleidungsstücke und Kleinkonfektion sind mit einem Zuschlag von 10 v H zu verzollen.
P. 2	Posamentierwaren (Schnüre, Bänder, Fransen, Quasten) u. dgl. Flechtwaren: a) seidene und halbseidene.
206	Tüll (außer seidenem) im Stück oder abgepaßt: 1. baumwollener, gemusterter Gardinentüll, nicht gestickt und ohne Applikationen, 2. jeder Art, außer den besonders genannten.
207	Spitzen und Stickereien: 1. Spitzen und Spitzenwaren; Stickereien und gestickte Gewebe ohne Näharbeit (außer den in P. 2 genannten): a) seidene, aus unechten Gold- und Silberfäden, Gold und Silber, b) bestickt mit Seide, unechten Gold- und Silberfäden, echtem Gold und Silber, c) andere, nicht besonders genannte. 2. Gewebe und Tüll, nicht weniger als 70 cm breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 4 cm bestickt: a) bestickt mit Seide, Gold und Silber: nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlage von 25 v H, b) bestickt mit anderen Materialien: nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlage von 15 v H.
Anm.	Bei Bemessung des Zolles für Baumwollengewebe sind die Zollsätze nach P. 3 der Nr. 187 oder 188 zugrunde zu legen.

Zolltarifnummer	Warengattung
209, P. 1	Wäsche und Kleider, fertig oder unfertig; Damenhüte, Damenmützchen und anderer Kopfputz: a) Wäsche und Kleider, fertig und unfertig: gewöhnliche, nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 40 v H, b) mit Aufputz von Stickereien, Spitzen u. dgl. Verzierungen, mit einem Zuschlage von 60 v H.
Anm. 1	Pelzwerk, Pelzkleider und Pelzverbrämungen, genäht, aber nicht mit Geweben überzogen, sind nach der Beschaffenheit des Pelzwerks (Nr. 56) mit einem Zuschlage von 50 v H zu verzollen.
Anm. 2	Kleider und Verbrämungen mit Pelzfutter sind nach P. 1 der Nr. 209 zu verzollen.
	Allgemeine Bemerkungen zu den Nrn. 183 bis 209.
III.	Gardinen.
IV.	Gardinen mit Säumen.
V.	Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen, Vorhänge u. dgl. Waren, besetzt (jedoch nicht bestickt) mit Seide, unechten Gold- und Silberflittern, echtem Gold und Silber; Spitzen, Tüll und anderen Materialien, sind nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlage von 50 v H zu verzollen.
210, P. 1 a u. b	Hüte und Mützen, Hutscheiben, -böden, Hutstumpen u. dgl. zur Hutfabrikation: 1. Hüte, fertig und nicht fertig: a) Hüte aus Tierhaaren, b) Hüte aus Haar- und Wollfilz und aus verschiedenen Geweben.
210, P. 2 a u. b	2. Hutscheiben, -böden, Hutstumpen u. dgl. zur Hutfabrikation, gefärbt und nicht gefärbt: a) aus Tierhaaren, b) aus Haar- und Wollfilz und aus verschiedenen Geweben.
211, P. 1	Regen- und Sonnenschirme und Stockschirme: 1. überzogen mit seidenen und halbseidenen Geweben: a) mit Aufputz des Überzugs (mit Spitzen, Bändern, Stickereien u. dgl.), b) ohne Aufputz.
P. 2 a	2. überzogen mit anderen Geweben als Seide und Halbseide: a) mit Aufputz des Überzuges.
213, P. 1, 2 u. 3	Schmuckfedern und künstliche Blumen: 1. zugerichtete Federn und Vogelbälge mit Federn (von seltenen und gewöhnlichen Vogelarten); Federschmuck und mit Federn versehene Gewebe; alle diese einschließlich des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung, 2. künstliche Blumen und Bestandteile von solchen aus Garnen und Geweben, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; künstliche Zierpflanzen in Verbindung mit wertvollen Stoffen; alle einschließlich des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung, 3. künstliche Zierpflanzen ohne Verbindung mit wertvollen Stoffen; künstliche Blumen aus Bestandteilen von natürlichen Pflanzen.
Anm.	Federn und Vogelbälge wertvoller Vogelarten (Strauß-, Marabu-, Paradiesvogel-, Pfauen-, Kolibri- u. dgl. Federn), in rohem Zustande.

Zolltarifnummer	Warengattung
214, P. 2	Waren aus Glasschmelz, unechten Perlen, Holzkügelchen, Zelluloid, Porzellan, Metall, Kokosnuß, Wachs u. dgl. Nachahmungen echter Perlen und Korallen, Metallschließen, leicht versilbert oder vergoldet, mit Verzierungen von künstlichen Steinen oder Perlen, sowie in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen.
215, P. 1	Galanteriewaren und Toiletteartikel, nicht besonders genannt, zusammengesetzt oder nicht:
	1. wertvolle, in denen Seide, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Nachahmungen von Edelsteinen u. dgl. kostbare Stoffe auch mit einem Zusatz vergoldeter, versilberter Metalle und Legierungen enthalten sind; nicht besonders genannte Waren aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein.
Anm.	Waren mit Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen mit eingelegten Stücken und Intarsien im Stückgewicht über 1,2 kg sind nach Nr. 61 P. 4, im Stückgewicht von weniger als 1,2 kg nach P. 1 dieser Nummer zu verzollen, sofern sie nicht unter P. 1 der Nr. 215 fallen.
P. 4, a—d	Kinderspielwaren:
	a) aus Bein, Horn, Holz, Porzellan, Aluminium, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava, Galalith, in Verbindung mit gewöhnlichen Metallen (auch vergoldet und versilbert, sowie mit Beigabe von Geweben,
	b) Kinderspielwaren aus Kupfer und Kupferlegierungen, Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Zinn, Blei, Nickel, Zink u. dgl. ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen.
	c) Puppenköpfe aus Porzellan und Biskuit, auch bemalt, ohne Augen und Haare,
	d) Kinderharmonikas, Trompeten und Trommeln u. dgl.
Anm.	Gegenstände, bei denen Gold, Silber und Platin den Hauptwert bilden, sind wie Gold- und Silberwaren zu verzollen.

§ 2.

	Münzsorte	Gewicht in g	Wert in Polenmark
Österreich-Ungarn	20 Kronen	6,775	17
	10 „	3,387	8,50
	4 Dukaten	13,96	38,40
	1 Dukat	3,49	9,60
	8 Gulden	6,45	16,20
	4 „	3,23	8,10
Rußland	15 Rubel	12,90	32,40
	10 „	8,60	21,60
	7,5 „	6,45	16,20
	5 „	4,30	10,80
Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Serbien, Spanien	100 Franken bzw. Lire, Lewa, Drachme, Lei, Dinar, Peseten	32,26	81
	50 „	16,13	40,50
	20 „	6,45	16,20
	20 „	6,45	16,20
	10 „	3,23	8,10
	10 „	3,23	8,10
	5 „	1,61	4,05
Großbritannien	5 Pfd. Sterl. (5 Schill.)	39,94	102,15
	2 „ „ (2 „)	15,98	40,86
	1 „ „ (1 „)	7,99	20,43
	0,5 „ „ (0,5 „)	3,99	10,22
	1 Guinee	8,39	21,42
Vereinigte Staaten von Amerika	20 Dollar	33,43	84
	10 „	16,72	42
	5 „	8,36	21
	2,5 „	4,18	10,50
	1 „	1,67	4,20
Niederlande	10 Gulden	6,72	17
Dänemark	20 Kronen	8,96	22,40
Schweden	10 „	4,48	11,20
Norwegen	5 „	2,24	5,60
Portugal	1 Corea (10 Milreis)	17,74	45,40
	0,5 „ (5 „)	8,87	22,70
	1/5 „ (2 „)	3,55	9,08
	1/10 „ (1 „)	1,77	4,54
Türkei	500 Piaster (5 Pfd.)	36,08	90
	250 „	18,05	45
	100 „	7,21	18
	50 „	3,60	9
	25 „	1,80	4,50

Die Goldmünzen müssen normales Gewicht haben. Abgewetzte, angefeilte, angeschnittene Stücke sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 3. Die Rückerstattung von Zollgebühren, die aus irgendeinem Rechtstitel erfolgen, sowie Restgeld werden die Zollämter ausschließlich in polnischer Währung unter Zurechnung der im gegebenen Augenblick geltenden Zuschläge (des normalen Zollmultiplikators), wie er auf Grund von Art. 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif durch jeweilige Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie festgesetzt wird, auszahlen.

§ 4. Diese Verordnung tritt in Kraft am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung.

Zollbegünstigungen. Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 16. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 118 vom 22. November 1923 Pos. 952).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. Aus der Liste der Waren, die Zollbegünstigungen auf Grund der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 28. Juni 1923[1]), durch die Verordnung vom 22. Oktober 1923 verlängert[2]), genießen, werden die nachstehenden Waren gestrichen:

Zolltarif-Nrn.	Aus dem § 2:
3, P. 1, 2, 3, 4 u. Anm.	Mehl (außer Kartoffelmehl), Grütze und Malz.
36	Kuh- und Schafbutter.
37, P. 1b	Karpfen, frisch.
37, P. 1c	Fische, frisch, außer den Seefischen und den besonders genannten.
92, P. 2	Antimon, in metallischem Zustande.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 637.
[2]) Ebenda S. 1080.

Zolltarif-Nr.	Aus dem § 4:
5, P. 3	Gemüse und Hackfrüchte, getrocknet, außer den besonders genannten.
5, P. 4	Zichorienwurzeln, getrocknet, nicht gebrannt und nicht zubereitet.
34, P. 2	Fleisch, gekocht, gedörrt, geräuchert oder mariniert.
37, P. 3	Fische, gesalzen, geräuchert und gedörrt, außer den besonders genannten.
37, P. 4b	Heringe, geräuchert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Änderung des normalen und des Vorzugszollaufgeldes[1]).

Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 20. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 118 vom 22. November 1923).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[2]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Höhe des normalen Zollaufgeldes, welchem die im § 1 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, für die das normale Zollaufgeld in Anwendung kommt[3]), aufgeführten Waren unterliegen, wird bis zur neuen Anordnung auf 46 199 900 v H oder Multiplikator 462 000 festgesetzt.

§ 2. Die Waren, die nicht in den in dem § 1 der Verordnungen vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, die den Zoll in Goldmünzen bezahlen[4]), und vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollaufgeld unterliegen[3]), enthaltenen Verzeichnissen aufgeführt sind, ebenso nicht in der augenblicklich geltenden Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 28. Juni 1923 über Zollbegünstigungen[5]), verlängert durch Verordnung vom 22. Oktober 1923[6]) und teilweise abgeändert durch Verordnung vom 16. November 1923[7]), werden mit dem Vorzugszollaufgelde verzollt, das 34 599 900 v H oder Multiplikator 346 000 beträgt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verordnung vom 3. November 1923[1]) über den normalen und ermäßigten Zollmultiplikator ihre Rechtskraft.

Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 30. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 122 vom 1. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[2]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Höhe des normalen Zollaufgeldes, welchem die im § 1 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, für die das normale Zollaufgeld in Anwendung kommt[3]), aufgeführten Waren unterliegen, wird bis zur neuen Anordnung auf 79 499 900 v H oder Multiplikator 795 000 festgesetzt.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1080.
[2]) Ebenda 1920 S. 541.
[3]) Siehe vorstehend S. 105.
[4]) Siehe vorstehend S. 107.
[5]) Hand. Arch. 1923 S. 637.
[6]) Ebenda S. 1080.
[7]) Siehe vorstehend S. 110.

§ 2. Die Waren, die nicht in den in dem § 1 der Verordnungen vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, die den Zoll in Goldmünzen bezahlen[1]), und vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollaufgeld unterliegen[2]), enthaltenen Verzeichnissen aufgeführt sind, ebenso nicht in der augenblicklich geltenden Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 28. Juni 1923 über Zollbegünstigungen[3]), verlängert durch Verordnung vom 22. Oktober 1923[4]) und teilweise abgeändert durch Verordnung vom 16. November 1923[5]), werden mit dem Vorzugszollaufgelde verzollt, das 59 999 900 v H oder Multiplikator 600 000 beträgt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verordnung vom 20. November 1923[6]) über den normalen und ermäßigten Zollmultiplikator ihre Rechtskraft[7]).

Rumänien.

Freigabe der Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren sowie von Ölkuchen. Verordnung des Handels- und Industrieministers Z 16237 vom 10. Oktober 1923 (Monitorul Oficial Nr. 156 vom 14. Oktober 1923).

Artikel 1. Ohne besondere Bewilligung, jedoch gegen Bezahlung der Ausfuhrzölle[8]), werden die folgenden Artikel zur Ausfuhr freigegeben:

a) Fleisch, frisches, zugerichtetes oder haltbar gemachtes (konserviertes), ausgenommen Schweinefleisch und Fleisch von Geflügel;
b) Salami, Schinken, Trockenwurst und Selchwaren;
c) Ölkuchen und Rückstände von Sonnenblumen und Hanf.

Artikel 2. Der Generaldirektor für Handel wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung betraut.

Schweiz.

Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr. Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1923 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 305 vom 31. Dezember 1923).

Artikel 1. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr[9]), wird bis zum 31. März 1925 verlängert.

Artikel 2. Dieser Bundesbeschluß wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend S. 107.
[2]) Siehe vorstehend S. 105.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 637.
[4]) Ebenda S. 1080.
[5]) Siehe vorstehend S. 110.
[6]) Siehe vorstehend.
[7]) Mit Wirkung vom 18. Dezember 1923 ab ist der normale Zollmultiplikator auf 895 000 und der Vorzugsmultiplikator auf 675 000, mit Wirkung vom 21. Dezember 1923 ab auf 1 227 000 bzw. 920 000 und mit Wirkung vom 27. Dezember 1923 ab auf 1 440 000 bzw. 1 080 000 festgesetzt worden. (Die Schriftleitung.)
[8]) Hand. Arch. 1923 S. 61 u. 223.
[9]) Ebenda 1921 S. 144 und 1923 S. 465.

Erhöhung der Einfuhrzölle auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken. Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1923 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 289 vom 10. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes[1]), verlängert durch Bundesbeschluß vom 26. April 1923[2]), beschließt:

1. Der Zollansatz für Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken (Nr. 1065b des Gebrauchszolltarifs)[3]) wird von 10 Fr. auf 20 Fr. für 100 kg erhöht.

2. Dieser Beschluß tritt am 10. Dezember 1923 in Kraft. Sämtliche Sendungen, die von diesem Datum ab zur Einfuhrverzollung angemeldet werden, unterliegen dem neuen Ansatz, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt die Zollgrenze überschritten haben.

Tabakzölle. Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 34 vom 15. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat beschließt:

Artikel 1. Der Tabak unterliegt in allen seinen Formen bei der Einfuhr in die Schweiz den im beiliegenden Anhang I zum schweizerischen Zolltarif vorgesehenen Ansätzen. Dieser Anhang ersetzt die bisherige Zolltarifkategorie I. F. Tabak[4]).

Der Einfuhrzoll auf Tabakblättern ist grundsätzlich anläßlich der Überführung der Ware in den freien Verkehr zu entrichten. Die Zollverwaltung ist immerhin ermächtigt, im Bedürfnisfalle die unverzollte Lagerung von Tabakblättern in Fabriklagern zu bewilligen. Über die Dauer der Lagerung, das Zollerhebungsverfahren, die Zollbehandlung des Lagerschwunds sowie über die nötigen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen befindet die Verordnung.

Für nicht endgültig verzollte, zur Denaturierung vorgewiesene verdorbene Tabakblätter und solche, die nachgewiesenermaßen durch höhere Gewalt zerstört oder unbrauchbar gemacht wurden, können erleichternde Bestimmungen aufgestellt werden, desgleichen für die Zollbehandlung von Mustersendungen.

Artikel 2. Tabakblätter, die nicht ausdrücklich einer bestimmten Tarifnummer zugewiesen sind, werden nach Maßgabe der Zolltarifgesetzgebung der ihrer Art und Verwendungsmöglichkeit entsprechenden Sortenklasse zugeteilt.

Artikel 3. Die auf den eingeführten Tabakblättern erhobenen Zölle werden bei der Ausfuhr von in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikaten rückerstattet. Der Bundesrat wird, sobald es die Umstände erlauben, feste Rückzollansätze für die einzelnen Fabrikate aufstellen. In beiden Fällen erfolgt die Berechnung des Rückzolls auf Grund des bezahlten Einfuhrzolls, unter Abzug eines Betrags von 25 Fr. für 100 kg Rohgewicht Tabakblätter.

Artikel 4. Bei Bestrafung wegen mißbräuchlicher Inanspruchnahme der auf Grund des Artikel 3 hiervor sowie nach Maßgabe der Vorbemerkungen 6/7 des Anhanges I zum Zolltarif gewährten Zollbegünstigungen können diese Begünstigungen bis auf die Dauer eines Jahres entzogen werden. Diese Maßregel kann sowohl gegen die bestrafte Firma als auch gegen die beteiligten Personen selbst ergriffen werden.

Artikel 5. Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluß und die zu demselben erlassenen Vollziehungsbestimmungen fallen als Zollübertretungen oder Kontrollumgehungen unter die Strafbestimmungen der Zollgesetzgebung. Der Versuch ist strafbar.

Die strafrechtliche Verfolgung verjährt nach drei Jahren seit der Begehung der Widerhandlung. Wenn die strafbare Tat zu verschiedenen Zeiten ausgeführt wurde, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tage ab, an dem die letzte Handlung ausgeführt wurde. Die Verjährungsfrist wird durch jede gegen den Urheber, Begünstiger, Gehilfen oder Hehler gerichtete Verfolgungshandlung unterbrochen.

Artikel 6. Dieser Beschluß ersetzt den Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1921, betreffend die Erhöhung der Tabakzölle[1]), und tritt am 20. Dezember 1923, 0 Uhr[2]), in Kraft. Er findet Anwendung auf alle diejenigen Waren der Kategorie I. F. des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921, die am 19. Dezember 1923, 24 Uhr[2]), nicht endgültig zur Einfuhr verzollt sind.

Anhang I zum schweizerischen Zolltarif.

Tabak.

I. Vorbemerkungen.

1. Tabakersatzstoffe sowie ganz oder teilweise aus solchen hergestellte Fabrikate werden, soweit ihre Einfuhr bzw. ihr Verbrauch nicht verboten ist, wie Tabakblätter bzw. Tabakfabrikate verzollt.
2. Tabakblätter, deren Mittelrippen oder Stengel ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 20 v H zum Ansatz der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate fallen, erhöht sich der Zuschlag auf 30 v H.
3. Mischungen verschiedener Sorten von Tabakblättern unterliegen für das Gesamtgewicht dem Ansatz der in dem Frachtstück enthaltenen, höchstbelasteten Sorte.
4. Als Zigarettentabak wird jeder geschnittene Tabak behandelt, der zur gewerbsmäßigen Herstellung von Zigaretten verwendet wird. Ferner aller geschnittene Tabak mit einer Schnittbreite von 1,5 mm und darunter, sofern nicht in einwandfreier Weise nachgewiesen wird, daß er nicht gewerbsmäßig zur Zigarettenfabrikation verwendet, sondern als Pfeifentabak in den Detailhandel gebracht wird.
5. Als Zigaretten werden auch Zigarren mit geschnittener Einlage (Zigarillos u. dgl.) betrachtet, ausgenommen solche, bei denen sowohl Deckblatt als auch Umblatt aus Tabak bestehen.
6. Die Anwendung der Ansätze der Tarif-Nrn. 1 bis 6 hiernach wird unter Vorbehalt von Kontrollmaßregeln, insbesondere der Führung einer als genügend befundenen Buchhaltung und der Leistung der geforderten Sicherheit, durch die Oberzolldirektion denjenigen Fabriken zugesichert, welche die Tabakblätter ausschließlich zur Herstellung von Zigarren bzw. Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak verwenden.
7. Mit Zustimmung der Oberzolldirektion und unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßnahmen gegen Mißbrauch dürfen die bei der Zigarrenfabrikation normalerweise sich ergebenden Abfälle zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak verwendet werden, und zwar:

   Rippen und Zigarrenabschnitte: ohne Nachzahlung;
   andere Abfälle: gegen eine Gebühr von 100 Fr. für 100 kg Reingewicht.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 146.
[2]) Ebenda 1923 S. 466.
[3]) Ebenda 1921 S. 393.
[4]) Ebenda 1921 S. 403 und 1923 S. 647.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 403 und 1923 S. 647.
[2]) Siehe nachstehend S. 113.

Werden diese Rippen, Zigarrenabschnitte und andere Abfälle zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak verwendet, so ist hierfür ein Nachzoll von 400 Fr. für 100 kg Reingewicht zu entrichten.

8. Tarabestimmungen. Auf Tabakblättern in Faßpackung wird ein Taraabzug von höchstens 10 v H des Eingangsrohgewichts gewährt.

II. Tarif.

Tarif-Nr.		Zollsatz für 100 kg Rohgewicht Franken
	Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet, mit ganzen Mittelrippen und Stengeln:	
	— zur Herstellung von Zigarren:	
1	— — Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo	170
2	— — Java	220
3	— — Havanna	280
	— zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak:	
4	— — Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo	250
5	— — Java	300
6	— — Burley	360
	— zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak bzw. ohne Verwendungsnachweis:	
7	— — Maryland	610
8	— — Virginia, hell	800
	NB. ad 8: China-, Japan- und Koreatabake fallen, ohne Unterschied der Verwendung, unter diese Nummer.	
	— ohne Unterschied der Verwendung:	
9	— — orientalische Sorten, nicht anderweit genannt	1200
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
	— Tabakrippen und Tabakstengel:	
10	— — zur Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabakfabrikation	140
11	— — denaturiert, zur Nikotinfabrikation, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßnahmen	2
	— andere:	
12	— — von Tabakblättern der Nrn. 1 bis 8	800
13	— — von Tabakblättern der Nr. 9	1200
14	Tabaklaugen, nicht denaturiert	100
	Tabakfabrikate:	
15	— Karotten, Stangen und Rollen zur Schnupftabakfabrikation	450
16	— Kau- und Schnupftabak; Pfeifentabak, in Rollen oder Platten	550
17	— Zigarettentabak	1200
	— Pfeifentabak, geschnitten:	
18	— — in Blechpackung	600
19	— — in anderer Packung	700
20	— Zigarren	1000
21	— Zigaretten	1500

Änderung des Artikel 6 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle. Bundesratsbeschluß vom 17. Dezember 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 35 vom 19. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat beschließt:

Der Artikel 6 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle[1]), wird, wie folgt, abgeändert:

„Artikel 6. Dieser Beschluß ersetzt den Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1921, betreffend die Erhöhung der Tabakzölle, und tritt auf 1. Januar 1924, 0 Uhr, in Kraft. Er findet Anwendung auf alle diejenigen Waren der Kategorie I. F. des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921, die am 31. Dezember 1923, 24 Uhr, nicht endgültig zur Einfuhr verzollt sind."

Bekanntmachung der eidgenössischen Oberzolldirektion vom 12. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 292 vom 13. Dezember 1923.)

Der Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle[1]), sieht, in Abweichung vom bisherigen Tarifaufbau, eine Dreiteilung der fiskalischen Belastung vor, und zwar:

1. eine Gruppe, Pos. 1 bis 3, für die Tabakblätter zur Herstellung von Zigarren;
2. eine Gruppe, Pos. 4 bis 6, für die Tabakblätter zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak;
3. eine Gruppe, Pos. 7 bis 9, für die Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten bzw. Zigarettentabak.

Die Neuordnung tritt auf den 20. Dezember 1923[2]) in Kraft.

Die Zollansätze der Gruppen 1 und 2 können nur gegen Nachweis der entsprechenden Verwendung zugestanden werden. Tabakblätter, bezüglich welcher dieser Nachweis nicht geleistet wird, unterliegen den bei Verwendung zu Zigaretten vorgesehenen Höchstansätzen der Gruppe 3. Interessenten, welche die Verzollung nach den Gruppen 1 und 2 beanspruchen wollen, haben bei der Oberzolldirektion einen Generalrevers sowie Sicherheit für allfällige Nachforderungen infolge reverswidriger Verwendung der unter Vorbehalt des Verwendungsnachweises zu den niedrigen Ansätzen dieser beiden Gruppen eingeführten Tabakblätter zu hinterlegen. Gesuche um Zuerkennung dieser Begünstigung sind an die Oberzolldirektion in Bern zu richten. Diejenigen Firmen, welche bereits im Reversverhältnis zu der Oberzolldirektion stehen, werden die neuen Bestimmungen zugestellt erhalten.

Änderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921[3]). Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 33 vom 12. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den durch Bundesbeschluß vom 26. April 1923[4]) in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs[5]), beschließt:

Artikel 1. Für nachfolgende Warenkategorie wird der Einfuhrzoll bis auf weiteres erhöht:

---

[1]) Siehe vorstehend S. 112.
[2]) Siehe jedoch vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1921 S. 393.
[4]) Ebenda 1923 S. 466.
[5]) Ebenda 1921 S. 146.

Tarif-Nr. 1040 Soda, kristallisiert, von 1 Fr. auf 4 Fr. für 100 kg.

Artikel 2. Dieser Beschluß tritt am 14. Dezember 1923 in Kraft.

Tarazuschlag auf Benzin und Benzol in Kesselwagen. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 296 vom 18. Dezember 1923.)

Durch Verfügung vom 13. Dezember 1923 hat das eidgenössische Zolldepartement den in der Taraverordnung vom 25. Juni 1921[1]) für Benzin und Benzol in Kesselwagen (Zolltarif-Nr. 1065 b) vorgeschriebenen Tarazuschlag von 20 auf 15 v H des Reingewichts herabgesetzt.

Diese Verfügung tritt am 20. Dezember in Kraft.

Tarifentscheidung des eidgenössischen Zolldepartements für den Anhang I zum Zolltarif. Vom 19. Dezember 1923 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 301 vom 26. Dezember 1923).

Tarif-Nr.	Zollsatz Franken	Bezeichnung der Ware
6	360	Latakia, geräuchert, zur Pfeifentabakfabrikation.
8	800	Bruchmaterial (Kirinti, Tonga, Refusen u. dgl.) aus orientalischen Tabaken, lose oder gepreßt, jedoch weder gebündelt, noch auf Fäden gereiht, noch lose Blatt auf Blatt geordnet.
		Argos, gegen Sortenausweis schweizerischer Konsulate.
		Tabake, italienischer Herkunft, aus Samen von Orienttabaken gezogen, Klasse 3 bis 5 der italienischen Monopolverwaltung, gegen Sorten- und Qualitätsausweis dieser Verwaltung, mit Beschränkung der Einfuhr auf die Zollämter Chiasso-Stazione P. V. und Brig.
9	1200	Latakia, ungeräuchert.

Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1924 in Kraft.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Januar 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **47,62** v H (Dezember 1923 = 46,39 v H)[2]) (Gaceta de Madrid Nr. 365 vom 31. Dezember 1923 S. 1480).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Januar 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 365 vom 31. Dezember 1923 S. 1480.) Für den Monat Januar 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[3]) eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	5,196	Tschecho-Slowakei ...	22,453
Österreich	0,011	Brasilien	25,230

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat Januar auf 1,631 für die Billion festgesetzt worden.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 381.
[2]) Ebenda 1923 S. 1088.
[3]) Ebenda 1922 S. 394.

Beseitigung des Ausfuhrzolls für Kork in Platten oder Tafeln. Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1923 (Gaceta de Madrid vom 25. Dezember 1923).

Einziger Artikel. Von diesem Tage ab werden die in dem geltenden Zolltarif[1]) für Kork in Platten oder Tafeln festgesetzten Ausfuhrzölle in Höhe von 25 Peseten für die Tonne Rohgewicht vollständig aufgehoben.

Abfertigung von Postpaketen. Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1923 (Gaceta de Madrid vom 31. Oktober 1923).

Artikel 1. Die durch die Königl. Verordnung vom 6. September 1903 eingeführte Abfertigung von Handelspaketen[2]) erfolgt weiter nach Maßgabe der dort bezeichneten und nachstehend angegebenen Vorschriften.

Artikel 2. Vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung ab ist bei der Verzollung eine von dem Zollagenten oder Spediteur unterschriebene Deklaration einzureichen, worin der Ursprung der Ware, das Reingewicht sowie Art und Material der in dem Paket enthaltenen Waren anzugeben ist. Usw.

Artikel 3. Wenn die im vorhergehenden Artikel genannte Deklaration mangels Unterlagen oder aus anderen, der Zollverwaltung glaubwürdig erscheinenden Gründen nicht abgegeben werden kann, so kann die Abfertigung der Handelspakete auch auf mündliche Erklärung zugelassen werden. In diesem Falle muß aber der Verzollende in dem Stock der Zollquittung nach der Unterschrift des Besichtigungsbeamten einen Vermerk eintragen, wonach er sich mit der Verzollung einverstanden erklärt oder Verwahrung dagegen einlegt.

Artikel 4 u. 5. Usw.

Artikel 6. Die der gegenwärtigen Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Spanien und Japan.

Verlängerung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern[3]). Spanische Bekanntmachung vom 5. Dezember 1923 (Gaceta de Madrid vom 8. Dezember 1923).

Die Spanische und die Japanische Regierung sind übereingekommen, das Handelsabkommen zwischen beiden Ländern vom 28. März 1900[4]) um 6 Monate, vom 5. November 1923 ab gerechnet, also bis zum 5. Mai 1924, zu verlängern, in dem Einverständnis, daß die Erzeugnisse irgendeines der beiden Länder bei ihrer Einfuhr in das andere nur Anspruch auf den Genuß der Behandlung haben, die sie auf Grund des genannten Abkommens tatsächlich genossen haben, aber nicht auf die Vergünstigungen, die der eine oder der andere von ihnen einem dritten Lande während der bezeichneten Verlängerungsfrist gewähren könnte.

Tschecho-Slowakei.

Einfuhr-Freiliste nach dem Stande vom 23. Juli 1923. Kundmachung des Handelsministers vom 5. Juli 1923, Zl. 139056 (Ur. L. Nr. 164 vom 22. Juli 1923).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[5]), wird vom 23. Juli 1923 ab die

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 214 ff.
[2]) Ebenda 1903 I S. 1366.
[3]) Ebenda 1923 S. 65.
[4]) Ebenda 1901 I S. 565.
[5]) Ebenda 1920 S. 520.

Einfuhr der nachstehend verzeichneten Waren ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebührenentrichtung freigegeben:

Zolltarif-Nr.

aus 8 Vanillin.
34 Reis, ungeschält und geschält, sowie Bruchreis.
aus 49 aus b Saatvogelfuß oder Serradella.
61 Seegras, Espartogras usw.
aus 62 b Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. b., getrocknet (Herbarien).
aus 75 Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische.
77 Tiere, n. b. b.
82 Hornschwämme.
83 Felle und Häute, roh.
84 Haare, Roßhaar usw.
85 Federn, n. b. b.
87 Tierische Erzeugnisse, n. b. b.
aus 133 Flechtweiden, rohe.
aus 135 Torf.
136 Stuhlrohr, gemeines (spanisches Rohr), usw.
137 Kokos- und Coquillasnüsse usw.
138 Hörner, Hornscheiben usw.
139 Bernstein, Gagat, Elfenbein usw.
140 Fischbein, natürliches, Korallen, natürliche.
aus 141 a Zelluloid in Platten, Stäben usw.
aus 142 Feuerstein, Flußspat.
145 Gips.
146 Weiße Kreide, Schwerspat.
aus 150 Rohphosphate, Normalsand, Formersand, Manganschlamm.
180 Baumwolle, roh usw.
202 Flachs, Hanf, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe usw.
220 Wolle, roh, gewaschen usw.
240 Seidengaletten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen.
aus 242 Seide, abgehaspelt oder filiert, auch gezwirnt:
a) roh,
b) weißgemacht.
aus 243 Florettseide, auch gezwirnt:
a) roh oder weißgemacht.
aus 244 Kunstseide, auch gezwirnt:
a) rohweiß, nicht gefärbt.
304 Kautschuk, Guttapercha usw.
305 Kautschuklösungen.
aus 306 Regenerierter Kautschuk (Faktis).
aus 312 Badeschwämme aus Gummi.
aus 314 Kämme aus Hartgummi.
363 Korkgrieß, Korkmehl und Kork in Würfeln.
364 Kork in Platten und Scheiben.
aus 391 Schwedischer Granit und italienischer Marmor.
aus 402 Lithographiersteine.
403 Natürliche Schleif- und Wetzsteine.
428 Roheisen, Eisen und Stahl, alt usw.
aus 441 Röhrenverbindungsstücke (Fittings) bis 25 mm Rohrweite.
477 Sporen aller Art.
aus 483 Lagerkugeln.
aus 488 Unedle Metalle, roh, gebrochen oder in Abfällen, mit Ausnahme von reinem Blei und reinem Zink.
aus 489 c Gesägte Platten, andere.
490 Nickelanoden.
497 Stangen, Stäbe, Drähte, poliert usw.
498 Kupferdraht, zementiert usw.

Zolltarif-Nr.

499 Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet.
aus 503 a Schnellot (Klempnerlot).
504 Schlaglot.
aus 505 Bleituben.
aus 552 Lagerkugeln.
560 Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle.
562 Bleche, Platten, Drähte und Stäbe aus Edelmetallen.
564 Drähte aus Feinsilber usw.
566 Halbwaren aus Edelmetallen usw.
aus 599 aus a Chlorkalium.
aus 600 aus b Calciumphosphat.
612 Albumin und Albuminoide, Kasein und Kaseogomme.
aus 652 Knochen.
aus 653 Kleie, Reisabfälle usw., ausgenommen Reiskleie.
654 Treber und Trester.
aus 656 Leimleder, Glasscherben.
657 Hadern und andere Abfälle zur Papierherstellung usw., ausgenommen Papierabschnitzel (Papierspäne).

Liste der Waren, die auf Grund einer vom Handelsministerium bestätigten Anmeldung eingeführt werden können, nach dem Stande vom August 1923. Kundmachung des Handelsministers vom 3. Juli 1923 Z 139041/23 (Ur. L. Nr. 164 vom 22. Juli 1923.)

Zolltarif-Nr.

aus 1 Kakaobohnen.
6 Badian, Gewürznelken, Muskatblüte usw.
7 Muskatnüsse ohne Schalen[1]).
23 Weizen, Halbfrucht, Spelz.
24 Roggen[1]).
25 Gerste[1]).
26 Hafer[1]).
27 Mais.
28 Heidekorn.
29 Hirse.
31 Bohnen, Erbsen, Linsen.
32 Wicken, Lupinen.
33 Mehl[1]) und Müllereierzeugnisse (gerollte, geschrotete, geschälte Körner: Graupen, Grütze, Grieß) aus Getreide und Hülsenfrüchten.
aus 43 a Frühkartoffeln.
46 Mohn.
47 Lein- und Hanfsaat usw.
48 Senfsaat.
aus 50 Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Timotheegras (Phleum pratense), italienisches Raygras (Lolium italicum), englisches Raygras (Lolium perenne), französisches Raygras (Glatthafer, Avena elatior), Wiesenrispengras (Poa pratensis), gemeines Rispengras (Poa trivialis), Goldhafer (Trisetum flavescens), gemeines Kammgras (Cynosorus cristatus), gemeines Knaulgras (Dactylis glomerata).

[1]) Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats darf Getreide und Mehl der Zolltarif-Nrn. 23 bis 26 und 33 vom 3. August 1923 ab bis auf weiteres nur mit besonderer Bewilligung eingeführt werden. Kundmachung des Handelsministers vom 2. August 1923 Z 145456 (Ur. L. Nr. 174 vom 3. August 1923).

Zolltarif-Nr.

Die Einfuhr von Sämereien dieser Zolltarifnummern ist jedoch an die Bedingung gebunden, daß die eingeführten Sämereien von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Es wird daher auf jeder Bestätigung der Anmeldung vermerkt: „An das Zollamt: Die beglaubigte Anmeldung ist wirksam, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung der zuständigen Untersuchungs- und Kontrollanstalt vorgelegt wird, daß die eingeführten Sämereien von handelsüblicher Beschaffenheit sind".

51 Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel.
aus 52 Blumen- und Gemüsesamen.
58 Kardendisteln.
59 Hopfen.
60 Hopfenmehl.
73 Geflügel aller Art.
74 Haar- und Federwild.
aus 75 Fische, frisch, ausgenommen Süßwasserfische.
78 Milch und Rahm.
79 Geflügeleier, auch flüssiges Eigelb und Eiweiß.
86 Blasen und Därme; Goldschlägerhäutchen und Darmseile.
88 Naturbutter.
89 Schweinefett usw.
91 Fisch- und Robbentran.
92 Tierischer Talg usw.
93 Pflanzentalg, Palmöl usw.
aus 96 Paraffin (jedoch nicht Montanwachs).
101 Fette und Fettgemenge, n. b. b.
105 Baumwollsamenöl.
113 Gewöhnliches Schwarz- und Weißbrot, Schiffszwieback.
aus 120 Heringe, gesalzen (nicht geräucherte).
123 Kaviar und Kaviarersatz.
125 Kakaobutter.
aus 134 b Bau- und Nutzholz, außereuropäisches.
144 Erze, n. b. b.
149 Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt.
153 Kampfer.
156 Farbhölzer.
160 Katechu, Kino usw.
161 Krappauszüge, Garancin usw.
163 Farbstoffauszüge, n. b. b.
aus 165 Harz, Kolophonium.
169 Asphaltbitumen.
171 Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt.
172 Ozokerit.
182 Vorgespinst, roh usw.
203 Watten aus Flachs, Hanf, Jute und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle, usw.
206 Jutegarne.
210 Batiste: Gaze usw.
213 Samte und samtartige Webewaren.
221 Woll- und Haarwatten, Hutwatten usw.
222 Garne aus groben Tierhaaren.
223 Mohairgarn, Alpakagarn usw.
224 Kammgarn aus Kameelhaar.
225 Kammgarne, n. b. b.
226 Streichgarne und n. b. b. streichgarnartig gesponnene Garne.
227 Garne für den Kleinverkauf vorgerichtet.

Zolltarif-Nr.

230 Samte usw.
231 Bandwaren.
234 Schals und schalartige Gewebe usw.
236 Stickereien, mit anderen Materialien bestickt.
aus 239 b Preß- und Filtertücher,
c Schläuche, gewebt oder geflochten, Gurte.
241 Seidenwatte usw.
245 Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide, in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, auch gezwirnt.
246 Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen usw.
aus 269 Einzelne Hutmuster.
270 Fez.
277 Hölzerne Siebe usw.
278 Siebmacherwaren.
279 Stuhlrohr, gemeines (spanisches Rohr), gespalten, geschält usw.
aus 281 Flechtwaren, n. b. b.:
c feinste,
d in Verbindung mit anderen feinsten Materialien.
282 Korbflechtwaren.
283 Waren aus Stroh, Rohr usw. mit Montierungen aus Edelmetallen.
284 Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht.
289 Zeichenpapier, Malerpappe, Kupferdruckpapier.
295 Tapeten.
297 Papier und Pappdeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand usw.
aus 300 c Papierwaren in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand,
d in Verbindung mit feinsten Materialien.
301 Formerarbeiten aus Steinpappe usw.
aus 309 Waren aus Patentplatten usw., ausgenommen Saugröhrchen und Gummisauger.
310 Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, Tennisbälle, jedoch mit Ausnahme von Gummibällen als Kinderspielzeug.
318 Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien.
319 Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
323 Fußbodenbelag aus Wachstuch, Linoleum usw.
327 Waren aus Wachstuch mit Montierungen aus Edelmetallen.
348 Holzdraht und Holzwolle.
aus 361 c Films.
367 Holzwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
368 Glasmasse; Email- und Glasurmasse; gemahlenes Glas.
389 Künstliche Zähne.
390 Holzwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
391 Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt usw. (ausgenommen schwedischer Granit und italienischer Marmor).
392 Feuerfeste Steine aus Quarzit in Ziegelform usw.
aus 393 a Schiefer in Platten, bloß geschnitten,
b Dachschiefer und andere Tafelschiefer.
394 Steinplatten in der Stärke von 16 cm oder weniger usw.
398 Wärmeschutzmasse aus Kieselgur usw.
400 Waren aus Zement oder Gips usw.
aus 402 Mühlsteine.
404 Künstliche Schleif- und Wetzsteine.

Zolltarif-Nr.

408 Steinwaren, feine.
409 Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien.
410 Steinwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
aus 415 a Drainröhren.
418 Bauornamente.
420 Retorten, Schmelztiegel, Muffeln usw.
421 Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeinem Steinzeug usw.
422 Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde.
427 Tonwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
458 Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt.
459 b Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken, Ahlen; alle diese ganz oder teilweise poliert oder vernickelt, im Stückgewicht unter 250 g.
467 Krempelbelege aller Art; Weberkämme und Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht (Weberlitzen aus Draht aus dem Deutschen Reiche nur gegen Bewilligung); Maillons.
aus 483/4 Kugellager.
aus 491 Bleche und Platten:
a aus Blei,
b aus Zinn oder Britanniametall.
493 Bleche und Platten aller Art aus unedlen Metallen, geschliffen, poliert usw.
494 Bleche und Platten aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert usw.
495 Gezaintes Metall.
496 Stangen, Stäbe und Drähte aus unedlen Metallen.
aus 500 Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:
c aus Zink,
d aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen.
501 Gußstücke, grobe, nicht bearbeitet usw., aus unedlen Metallen.
502 Kessel und Kesselschmiedewaren aus unedlen Metallen.
506 Buchdrucklettern (auch Linien, Einfassungen und Ornamente).
507 Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen.
aus 531 Maschinen zur Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs Hanf, Jute usw., ausgenommen Zeugdruckrouleauxmaschinen.
532 Maschinen zur Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle usw.
533 Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmaschinen für Baumwoll- und Wollabfälle usw.
534 Web- und Wirkstühle sowie Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei.
555 Güterwagen und Untergestelle.
556 Personenwagen für Eisenbahnen, ungepolstert usw.
557 Personenwagen für Eisenbahnen, gepolstert usw.
558 Hölzerne Schiffe.
559 Schiffe aus Eisen oder anderen unedlen Metallen, Dampfschiffe.
aus 561 b Gedenkmünzen aus unedlen Metallen.
aus 563 Echtes Blattgold und Blattsilber:
a Hammersilber,
b fertiges Blattsilber.
569 Waren aus Platin für wissenschaftliche und gewerbliche Zwecke.
aus 576 Schreib- und Rechenmaschinen, Grammophone (mit Ausnahme von Grammophonplatten).

Zolltarif-Nr.

581 Mund- und Ziehharmonikas.
584 Saiten.
586 Gehäuse zu Taschenuhren.
587 Uhrwerke zu Taschenuhren usw.
588 Bestandteile zu Taschenuhren.
590 Furnituren aller Art für Uhren der Tarif-Nr. 589.
aus 596 Phosphor, Arsen, Brom, Jod, Schwefel, Schwefelblüte.
aus 596 aus a Quecksilber.
aus 597 c Baryumhydroxyd; gebrannte Magnesia,
d Baryumsuperoxyd,
f Arsenige Säure,
n Ammoniakwasser.
aus 598 a Phosporsäure, flüssige,
b Borsäure.
aus 599 aus c 1 Kali, schwefelsaures,
g 1 schwefelsaures Ammoniak,
aus i 2 kohlensaures Kali und Natron,
aus k Natriumnitrit, rohes manganhaltiges und übermanganhaltiges Natron, Weinstein, raffiniertkohlensaures Ammoniak,
m 1 Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes,
n Ferro- und Ferridcyankalium und -natrium; Ferrocyancalcium,
aus o Kalium- und Natronsulfid, auch Schwefelleber; Ammoniumsulfid; Ammoniumnitrat; phosphorsaures Natrium, jedoch nicht chlorsaures Kali und Natron.
aus 600 a Zitronensaurer und weinsaurer Kalk, Chlormagnesium,
b Strontiumkarbonat, künstliches; Strontiumhydroxyd,
aus c Annalin; Schwefelbaryum, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt,
d Spodium,
f Gaskalk,
h schwefligsaurer und doppelschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk, in festem Zustand,
i desgleichen in wässeriger Lösung,
aus l kohlensaurer Kalk, künstlicher; phosphorsaurer Kalk; Strontiumnitrat, künstliches; Baryumnitrat.
aus 601 aus a Eisenbeizen aller Art; Safflor, mineralischer; Smalte, Streuglas (mit Ausnahme von Eisenvitriol),
c Essigsaure Tonerde und holzessigsaure Tonerde, unreine,
d Schwefeleisen, künstliches; Eisenchlorid, festes Nickelsulfat, auch Nickelammoniumsulfat.
aus 602 c Grünspan,
d Bleiweiß,
f Kupfernitrat; Bleinitrat; Zinkchlorid; Schwefelzink, weißes, Lithopon, Griffitweiß.
aus 603 b Schwefelarsen und Arsenikschwefel, Realgar,
c Selenschlamm,
d Chlorschwefel.
605 Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen.
616 Hefe, andere, ausgenommen Weinhefe und Preßhefe.
634 Pechfackeln.
635 Unschlittkerzen.
638 Wachskerzen, Wachsfackeln usw.
639 Waren aus bossiertem Wachs.
641 Feuerwerkskörper.

Ergänzung der Einfuhrfreiliste. Die Einfuhrfreiliste (Kundmachung des Handelsministers Z 139056 vom 5. Juli 1923)[1] ist zu ergänzen, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 142	Schwedischer Granit und italienischer Marmor, roh usw. ..	19. 8. 1923	6. 8. 1923 Z 144650/23 (Ur.L. Nr. 186 v. 18. 8. 1923).
„ 134	Korkholz (Korkrinde), roh, unbearbeitet	25. 8. 1923	16. 8. 1923 Z 146780/23 (Ur.L. Nr. 191 v. 24. 8. 1923).
„ 49	Kleesaat	1. 9. 1923	29. 8. 1923 Z 150441/23 (Ur.L. Nr. 198 v. 1. 9. 1923).
„ 49a	Esparsettesaat		
„ 62b	Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. b.: getrocknet oder zugerichtet ...		
„ 133	Flechtweiden, geschält.....		
„ 279	Stuhlrohr, gemeines		
—	Waren, die auf Erlaubnisscheine unter Kontrolle und unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen eingeführt werden, mit Ausnahme des Zolltarifabschnitts XXI (Mineralöle usw.).....	20. 9. 1923	5. 9. 1923 Z 152910/23 (Ur.L. Nr. 212 v. 19. 9. 1923).
aus 599a	Kieserit	7. 10. 1923	1. 10. 1923 Z 156092/23 (Ur.L Nr. 226 v. 6. 10. 1923).
58	Kardendisteln.....	11. 11. 1923	3. 11. 1923 Z 161188 (Ur.L. Nr. 255 v. 10. 11. 1923).

Ergänzung der Liste der Waren, die auf Grund einer vom Handelsministerium bestätigten Anmeldung eingeführt werden können. Die Liste der zur Einfuhr gegen Anmeldung zugelassenen Waren (Kundmachung des Handelsministers Z 139041/23 vom 3. Juli 1923)[2] ist zu ergänzen, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
143	Schwefelkies	20. 9. 1923	11. 9. 1923 Z 150181/23 (Ur.L. Nr. 212 v. 19. 4. 1923).
429	Ingots.....	28. 10. 1923	23. 10 1923 Z 158460 (Ur.L. Nr. 244 v. 27. 10. 1923).
430	Zaggel usw.....		
431	Eisen und Stahl in Stäben ...		
432	Bleche und Platten		
435	Gehärteter Draht		
436	Stahlsand		
446	Schienen		
447	Schienenbefestigungsmittel.....		

[1] Siehe vorstehend S. 114.
[2] Siehe vorstehend S. 115.

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
329	Rind- und Roßleder, nicht sohlledérartig gearbeitet, fertig appretiert, jedoch nicht lackiert...	17. 11. 1923	12. 11. 1923 Z 162272 (Ur.L. Nr. 260 v. 16. 11. 1923).

Ergänzung der Ausfuhrfreiliste. Die Ausfuhrfreiliste[1] ist zu ergänzen, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 150	Moorerde	27. 6. 1923	15. 6. 1923 Z 557558/23 (Ur.L. Nr. 142 v. 26. 6. 1923).
„ 19	Rübenzucker, unversteuert[2]....	24. 6. 1923	22. 6. 1923 Z 13565 (Ur.L. Nr. 140 v. 23. 6 1923).
„ 85	Federkiele	5. 7. 1923	5. 7. 1923 Z 570/23 (Ur.L. Nr. 158 v. 15. 7. 1923).
„ 571	Steine, echte	19. 7. 1923	9. 7. 1923 Z 577/23 (Ur.L Nr. 160 v. 18. 7. 1923).
„ 572	Waren aus Halbedelsteinen....		
„ 134a	Rohe Schuhleisten	26. 7. 1923	13. 7. 1923 Z 581/23 (Ur.L. Nr. 166 v. 25. 7. 1923).
108d	Branntwein	20. 7. 1923	14. 7. 1923 Z 140563/23 (Ur.L. Nr. 159 v. 17. 7. 1923).
40	Trüffeln.....	21. 7. 1923	20. 7. 1923 Z 140484/23 (Ur.L. Nr. 180 v. 10. 8. 1923).
41	Zwiebeln und Knoblauch		
aus 43	Gemüse, frisch, ausgenommen Kartoffeln und Gurken		
44	Gemüse aller Art, zubereitet...		
119	Käse.....	14. 9. 23	5. 9. 1923 Z 150355/23 (Ur.L. Nr. 207 v. 13. 9. 1923).
20	Zucker anderer Art, z. B. Glykose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker, Milchzucker usw..	14. 9. 1923	6. 9. 1923 Z 151800/23 (Ur.L. Nr. 207 v. 13. 9. 1923).
aus 150	Gemahlener Kalk	26. 9. 1923	18. 9. 1923 Z 153993/23 (Ur.L. Nr. 217 v. 25. 9. 1923).
143	Schwefelkies	7. 10. 1923	1. 10. 1923 Z 156148/23 (Ur.L. Nr. 226 v. 6. 10. 1923).
77	Tiere, nicht besonders genannt.	26. 10. 1923	20. 10. 1923 Z 158972 (Ur.L. Nr. 243 v. 26. 10. 1923).

[1] Hand. Arch. 1922 S. 185.
[2] Vgl. ebenda 1923 S 600.

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 61	Fiber und Reiswurzeln.....	17. 11. 1923	9. 11. 1923 Z 157215 (Ur. L. Nr 260 v. 16. 11. 1923).

Berichtigung der Ausfuhrfreiliste. In der Ausfuhrfreiliste[1]) sind folgende Waren zu streichen:

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 538	Alte Maschinen zur Erzeugung von Gablonzer Glaswaren und zur Zündholzherstellung.....	5. 8. 1923	24. 7. 1923 Z 143851/23 (Ur. L. Nr. 175 v. 4. 8. 1923).
„ 240	Seidengalleten (Kokons)[1]).....	8. 9. 1923	31. 8. 1923 Z 150792/23 (Ur. L. Nr. 203 v. 7. 9. 1923).

Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren (Manipulationsgebühren). Auf Grund der Kundmachung des Handelsministers Sb. Nr. 411 vom 28. Dezember 1922[2]) ist das Verzeichnis der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren (Kundmachung des Handelsministers Z 113200 vom 28. Februar 1923)[3]) zu ändern oder zu ergänzen, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
192 u. Anm.	Feinste Baumwollengewebe aus Garn über Nr. 100[4]), sofern sie für die Weiterverarbeitung bei der eigenen Herstellung, und zwar unter den in der Kundmachung des Handelsministers vom 26. Mai 1923 Z 112965[5]) festgesetzten Bedingungen bestimmt sind. Für derartige nicht zur Weiterverarbeitung bei der eigenen Herstellung bestimmte Waren ist die mit Kundmachung vom 28. Februar 1923[3]) festgesetzte Gebühr von 5 v H zu entrichten	1	—	23. 6. 1923	11. 6. 1923 Z 127204/23 (Ur. L. Nr. 139 v. 22. 6. 1923).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 600.
[2]) Ebenda S. 229.
[3]) Ebenda S. 592.
[4]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 736.
[5]) Ebenda S. 737.

Zolltarif-Nr.	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 108 d	Branntwein.....	–	gebührenfrei	30. 6. 1923	14. 6. 1923 Z 559/23 (Ur. L. Nr. 145 v. 29. 6. 1923).
aus 361 c	Films: belichtet.....	3	—	25. 6. 1923	15. 6. 1923 Z 136436/23 (Ur. L. Nr. 141 v. 24. 6. 1923)
	nicht belichtet[1])..	1	—		
aus 85	Federkiele	gebührenfrei	—	16. 7. 1923	5. 7. 1923 Z 570/23 (Ur. L. Nr. 158 v. 15. 7. 1923).
aus 284 bis 286	Papierzeug, Pappen, Teer- und Steinpappen.....	2	—	19. 7. 1923	9. 7. 1923 Z 573/23 (Ur. L. Nr. 160 v. 18. 7. 1923).
aus 342	Hutlederstreifen	1/2	—	19. 7. 1923	9. 7. 1923 Z 575/23 (Ur. L. Nr. 160 v. 18. 7. 1923).
82 b	Gereinigte Meerschwämme	3	—	19. 7. 1923	10. 7. 1923 Z 576/23 (Ur. L. Nr. 160 v. 18. 7. 1923).
aus 166	Petroleumpech.....	—	1/4	21. 7. 1923	20. 7. 1923 Z 120078/23 (Vdgsbl. des Handelsmin. Nr. 7/8 Juli/August 1923).
aus 83	rohe Zickelfelle der Kampagne 1923 ...	—	3	28. 7. 1923	14. 7. 1923 Z 580/23 (Ur. L. Nr. 166 v. 25 7. 1923).
		für 1 kg Heller			
aus 166	Petroleumpech	7	—	23. 7. 1923	14. 7. 1923 Z 141649/23 (Ur. L. Nr. 164 v. 22. 7. 1923).
ans 169	Petroleumasphalt ...	7	—		
175	Rohöl (Naphtha) ...	gebührenfrei	—		
		für 1 kg Heller			
176	Mineralöle, roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinierung	20	—		
177	Mineralöle, raffiniert oder halbraffiniert, bei einer Dichte von: 790° oder weniger	40	—		
	über 790 bis 880°	20	—		

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 736.

Zolltarif-Nr.	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
		für 1 kg Heller			
177 Anm.	Mineralöle der Tarif-Nrn. 176 und 177 für Raffinerien zur weiteren gewerblichen Verarbeitung auf Erlaubnisschein	7	—		
178	Mineralöle, raffiniert oder halbraffiniert, schwere, bei einer Dichte von mehr als 880°, sowie Schmieröle, auch mittierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten vermischt	50	—		
179	Rückstände von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht geeignet, mit Ausnahme der festen Rückstände	50	—	23.7.1923	14. 7. 1923 Z 141649/23 (Ur.L. Nr. 164 v. 22. 7. 1923).
178 u. 179 Anm.	Schwere Öle enthaltende Halbfabrikate sowie Paraffinöl und Rückstände von der Mineralöldestillation oder -reinigung für Mineralölraffinerien zur weiteren Verarbeitung gegen besondere Bewilligung und unter Kontrolle	7	—		
		für 1 *l* Heller			
78	Milch	—	5		
		v H des Fakturenwerts			
88	Butter	—	3	1.8.1923	1. 8. 1923 Z 141103/23 (Ur.L. Nr. 185 v. 17. 8. 1923).
274	Kleidungsstücke, Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Stoffen (fertige Konfektion). Die Gebühr ist für genannte Gegenstände nach ihrem Hauptbestandteil, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaren der mit dem höchsten Zollsatz belegte Bestandteil gilt, mit folgenden Sätzen zu erheben:				
	Tarif-Nr.				
	193 baumwollener Samt	2	—	19.8.1923	6. 8. 1923 Z 118712/23 (Ur.L. Nr. 186 v. 18. 8. 1923).
	230 wollener Samt	2	—		
	248 Tülle, Gaze und Spitzen aus Wolle	10	—		
	250 Gewebe, ganz aus Seide	10	—		
	251 Samt aus Seide	2	—		
	255 Waren aus Halbseide bestickt; Tülle, Spitzen aus Halbseide	5	—		
	256 Gewebe aus Halbseide	5	—		
	257 Samt aus Halbseide	2	—		
		für 10000 kg Kronen			
aus 133/134	Rundholz (Schleif- und Grubenholz) bis 24 cm, aus den vom Nonnenfraß befallenen Waldungen	—	10	20.8.1923	17. 8. 1923 Z 14174 (Ur.L. Nr. 186 v. 18. 8. 1923).

Ungarn.

Änderung und Ergänzung der Einfuhrfreiliste.

Verordnung des Finanzministers L 42524 vom 5. September 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 202 vom 7. September 1923).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm in § 10 der Verordnung Z 9597 vom 28. November 1922, betreffend die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[1]), erteilten Ermächtigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, wie folgt:

§ 1. In der Liste der Waren, die ohne besondere Bewilligung eingeführt werden können, Einfuhrfreiliste (Anlage B der Verordnung Z 9597/1922) sind folgende Waren zu streichen:

Zolltarifnummer

34 Reis, ungeschält und geschält, sowie Bruchreis.
aus 36 Nüsse, reife.
aus 150 gebrannter Kalk.
aus 311 Schuhwaren, auch in Verbindung mit Webwaren aller Art oder mit anderen Stoffen.
337 Leder, nicht besonders genannt; Pergament.

Zolltarifnummer

aus 342 a Lederwaren, nicht besonders genannt: aus Leder allein oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Stoffen.

344 a u. d Technische Artikel aus Leder: Rahmenleder für Schuhe, zugeschnittenes Sattelleder für Fahrradsättel; Rohhautblöcke, nicht weiter bearbeitet; technische Artikel, nicht besonders genannt, aus Leder oder Rohhaut.

aus 370 u. 371 Mineralwasserflaschen.

aus 604 f Gereinigtes Naphthalin.

aus 619 Kollodium.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Usw.

Verordnung des Finanzministers L 52 732 vom 21. September 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 215 vom 23. September 1923).

Die Einfuhrfreiliste (Anlage B der Verordnung Z 9597/1922[1]), vgl. auch Verordnung Z 79 143 vom 3. Januar 1923[2]), ist mit Wirksamkeit vom 23. September 1923 zu ergänzen, wie folgt:

Aus Punkt 6 der allgemeinen Bemerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI:

gebrauchte Säcke aus groben Zeugstoffen.

Verordnung des Finanzministers L 66 222 vom 12. November 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 257 vom 13. November 1923).

In der Anlage B der Verordnung Z 9597/1922 (Einfuhrliste) sind zu streichen:

Zolltarifnummer

401 c Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Drähten.

aus 642 Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), sofern sie mit Schießpulver gefüllt sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Änderung der Ausfuhrverbotsliste. — Regelung der Ausfuhr von Paprika, Arzneipflanzen, Films und Weißbrot. Verordnung des Finanzministers L 42 822 vom 23. August 1923 (Penzügyi Közlöny Nr. 26 vom 10. September 1923).

Auf Grund der im § 10 der Verordnung 9597 vom 28. November 1922 des Ministeriums über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[1]) erteilten Ermächtigung verordnet der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, wie folgt:

§ 1. Das im § 1 der Verordnung des Finanzministers L 10 752 vom 17. Mai 1923 festgesetzte Verzeichnis der Waren, die einem Ausfuhrverbot unterliegen[3]), wird außer Kraft gesetzt. Für die Folge ist daher nur für die Ausfuhr nachstehender Waren eine besondere Bewilligung erforderlich:

Zolltarif-Nr.

19 Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustand der Reinheit, mit Ausnahme der Melasse.

22 Tabak und Tabakfabrikate aller Art.

23 Weizen, Halbfrucht und Spelz.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 161.
[2]) Ebenda S. 343.
[3]) Ebenda S. 863.

Zolltarif-Nr.

24 Roggen.

25 Gerste.

27 Mais.

aus 31 Speisebohnen.

aus 33 Mehl und Müllereierzeugnisse aus Weizen und Roggen zur menschlichen Nahrung.

aus 43 b Zuckerrüben, frische.

aus 44 Zuckerrüben (getrocknet usw.).

aus 61 Stroh, Heu.

63 Ochsen.

64 Stiere.

65 Kühe.

66 Jungvieh.

67 Kälber.

68 Schafe und Ziegen.

69 Lämmer und Kitze.

70 Schweine.

71 Pferde.

72 Maultiere, Maulesel und Esel.

aus 73 a Brieftauben.

74 a Wildbret und Federwild, lebend.

78 Milch.

83 Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet).

88 Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch eingeschmolzen.

aus 108 d Spiritus, vergällter Spiritus.

aus 113 Gemeines Schwarzbrot.

aus 117 a u. b Schweinefleisch.

119 Käse.

aus 131 Milchkonserven.

aus 133 Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig.

134 Bau- und Nutzholz.

135 Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignit und Steinkohlen und alle aus diesen Materialien hergestellten festen künstlichen Brennstoffe.

138 Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten.

aus 141 Filmabfälle.

aus 202 Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen.

207 u. aus 216 Feldbraune Militärstoffe.

220 Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen.

aus 229 Feldbraune Militärstoffe.

aus 274 Aus feldbraunem Stoffe verfertigte, nach ihrem Zuschnitt zu Militärzwecken verwendbare Kleidungsstücke aller Art.

aus 304 Kautschuk- und Guttaperchaabfälle, alte, abgenützte Stücke von aus Kautschuk und Guttapercha hergestellten Waren.

aus 338 u. 339 Militär-Ausrüstungsgegenstände aus Leder, und zwar Pferdegeschirre und Sättel sowie deren Bestandteile, Gewehr- und Leibriemen, Patronentaschen usw.

aus 347 Werkholz und vorgerichtetes Faßholz, gehobelt, genutet, gespundet; alle diese roh, nicht gebeizt, gefärbt usw.

aus 356 u. 357 Weinfässer.

399 Zement

Zolltarif-Nr.

428 u. Anm. Roheisen; Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen, zum Schmelzen und Schweißen.
aus 442 Pontons und deren Bestandteile.
aus 445 Stahlhelme.
452 Sensen und Sicheln, auch in Verbindung mit Holz.
aus 461 a Hufnägel.
478 Waffen aller Art, auch wenn sie nicht militärischen Zwecken dienen, wie Hieb- und Stichwaffen und Handfeuerwaffen sowie Bestandteile derselben.
488 a bis h Unedle Metalle, roh, alt, gebrochen oder in Abfällen
aus 527 Panzerlokomotiven.
aus 538 u. 539 Flammenwerfer und die zu ihrer Herstellung oder Verwendung dienenden Vorrichtungen, Scheinwerfer und deren Bestandteile, Luftpumpen, Fahrküchen, Feldbacköfen, elektrische Panzerlokomotiven.
540 bis 543 Telegraphen-, Telephon- sowie Radioapparate und deren Bestandteile, Scheinwerfer und deren Bestandteile.
aus 544 Material für Feldleitungen, und zwar Kabel, Isolierdraht usw.
aus 547 bis 549 Militärfahrzeuge.
aus 553 Kraftfahrzeuge zu Militärzwecken, auch Tanks und deren Bestandteile.
554 Besondere Motoren zu Kriegszwecken.
aus 555 Panzerwagen.
560 Gold, Silber, Platin und sonstige n. b. b. edle Metalle, roh, alt, gebrochen und Abfälle.
561 a u. b Metallgeld.
562 a u. b Platten, Bleche, Stäbe und Drähte aus edlen Metallen.
563 a bis c Echtes Blattgold und Blattsilber.
564 Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 mm oder darunter.
565 Bouillons, Flittern und Gespinste aus Edelmetall; Gewebe, Geflechte, Posamenten und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten.
566 a u. b Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet, wie Galerien, Chatons, Pressungen, Kugeln, Ringschienen, auch dessinierte Bleche.
567 Goldarbeiten und andere n. b. b. Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten und unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen.
568 Silberarbeiten und andere n. b. b. Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen.
569 Platinwaren, für den wissenschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch.
571 Steine, echte (Edel- und Halbedelsteine), Korallen (echte und unechte), bearbeitet (geschliffen, geschnitten), ungefaßt; echte Perlen, ungefaßt.
575 a u. b 2 u. 3 Instrumente, optische; Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser in Fassungen aus Silber, aus Gold oder Platin; Operngucker, Ferngläser und andere optische Instrumente in Fassungen aus Silber oder Aluminium und aus Gold oder Platin.

Zolltarif-Nr.

574 bis 576 Prismen- und Ferngläser, Fern- und Stimmeßapparate aller Art und deren Bestandteile.
585 a Taschenuhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen.
586 a Uhrgehäuse zu Taschenuhren, aus Gold oder vergoldet.
592 Kochsalz, sowohl in vermengtem Zustande (Stein-, Sud- und Meersalz), als auch gemengt mit anderen Stoffen (Viehsalz, Salzlaugen, Salzsolen), insoweit solche Gemenge nicht in eine andere Nummer eingereiht sind.
aus 596 a Antimon, metallisches (Antimon-Regulus, Spießglanz-Regulus).
aus 621 Schädliche Gase für militärische Zwecke.
aus 622 Salze von Edelmetallen aller Art, mit Ausnahme der zubereiteten Arzneimittelsorten, die nicht mehr als 5 v H Silber enthalten.
aus 640 Mit flüssiger Luft zur Sprengung benutzbare, mit Sägespänen, Holzkohle oder sonstigem brennbaren Stoffe gefüllte Patronen.
641 Feuerwerkskörper.
aus 642 Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), sofern sie mit Schießpulver gefüllt sind.
aus 643 bis 646 Schießmittel, Schießpulver, Sprengstoffe, ferner Sprengmaterial enthaltende Gegenstände, Flußminen und Torpedos sowie deren Bestandteile.
aus 647 Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Schriften (Akten und sonstige Handschriften), mit Ausnahme der laufenden Nummern von Zeitungen, sofern sie nicht über drei Monate alt sind.
652 Dünger, tierischer und anderer, auch künstliche Düngemittel (nicht aus Salzgemengen), mit Ausnahme der zu Tarif-Nr. 617 gehörigen Superphosphate; Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl, tote (d. h. ausgelaugte, unwirksame) Knochenkohle, nur zu Düngezwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssig und eingetrocknet; Tierflechsen, Fleischabfälle zu Düngezwecken; Rückstände von der Blutlaugensalzherstellung, Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert.
656 Abfälle von der Glasherstellung, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben; Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen; Leimleder.
657 Zur Papierherstellung geeignete sonstige Abfälle, d. h. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Stricke, Scharpie (gezupfte Leinwand), Hutabschnitte.

§ 2. Paprika- und Arzneipflanzensendungen können nur dann ausgeführt werden, wenn sie durch eine Untersuchungsbescheinigung des Arznei- und Industriepflanzenverkehrsbüros des Königl. Ungar. Ackerbauministeriums gedeckt sind.

Bezüglich des Paprikas des genannten Büros erstreckt sich die Untersuchung darauf, ob die Ware durch die zuständige chemische Versuchsstation vorschriftsmäßig für tauglich befunden oder mit dem Tauglichkeitsstempel und dem Metallverschlusse versehen wurde und ob die Gültigkeit der Tauglichkeitsbescheinigung nicht bereits erloschen ist.

In der Untersuchungsbescheinigung sind die Qualifizierungsstation, wo die Tauglichkeit festgestellt wurde, und die Nummer der Tauglichkeitsmarke zu vermerken.

Bezüglich der Arzneipflanzen führt das Büro die Untersuchung auf Grund der Meldung der Königl. Ungar. Arzneipflanzen-Versuchsstation durch. Die Untersuchung erstreckt sich darauf, ob die zur Ausfuhr bestimmte Ware der angegebenen Beschaffenheit und Reinheit entspricht. Die für einwandfrei befundene Ware wird von der Arzneipflanzen-Versuchsstation verbleit und mit der Beschaffenheitsmarke versehen, woraus die Gattung und die Beschaffenheitsklasse der Ware ersichtlich sein muß.

Die Ausstellung der Tauglichkeitsbescheinigungen kann das Arznei- und Industriepflanzenverkehrsbüro nur in dem Falle verweigern, wenn die Versuchsstation die Ware als für die Ausfuhr nicht tauglich befunden hat.

§ 3. Die zur Zolltarifnummer 361 c gehörigen belichteten Films können, sofern sie in Ungarn hergestellt werden, nur dann ausgeführt werden, wenn bestätigt wird, daß sie von der Königl. Ungar. Reichs-Lichtbilduntersuchungskommission überprüft und zum Verkaufe zugelassen sind.

§ 4. Jeder, der sich gewerbsmäßig mit der Ausfuhr von Weißbrot befassen will, muß seine Absicht zur Ermöglichung der erforderlichen Kontrolle vorher dem Königl. Ungar. Ernährungsministerium anmelden, da auch die ungarischen Zollämter die Ausfuhr von Weißbrotsendungen nur in dem Falle bewilligen können, wenn die Bestätigung dafür erbracht wird, daß diese Absicht des Aufgebers dem Ernährungsminister zur Kenntnis gebracht wurde. Bei kleineren Sendungen, die keinen handelsmäßigen Charakter tragen, wird diese Bestätigung nicht verlangt.

§ 5. Diese Verordnung berührt nicht den Inhalt der §§ 2 bis 4 der Verordnung L 10 752 vom 17. Mai 1923[1]).

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Festsetzung der Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen (Manipulationsgebühren). Verordnung des Ministeriums Z 7314 vom 12. Oktober 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 234 vom 16. Oktober 1923).

Die Gebühren, welche für die von dem Außenhandelsbüro ausgestellten Einfuhrbewilligungen zu erheben sind, betragen vom 16. Oktober 1923 ab bei einem Werte der Lieferung von:

bis	5	Millionen	Kronen	.....			2 v H des Wertes	
							Kronen	
von	5	„	bis	10	Millionen	Kronen	.....	150 000
„	10	„	„	20	„	„	.....	250 000
„	20	„	„	30	„	„	.....	350 000
„	30	„	„	40	„	„	.....	460 000
„	40	„	„	50	„	„	.....	600 000
„	50	„	„	100	„	„	.....	800 000
„	100	„	„	250	„	„	.....	1 250 000

Auf dem für die Einfuhrbewilligung vorgeschriebenen amtlichen Vordruck darf jedesmal nur um die Einfuhr einer Ware im Werte von höchstens 250 Millionen Kronen ersucht werden.

Die oben genannten Gebühren sind auch für die von den Fachkommissionen der einzelnen Interessenvertretungen ausgestellten Einfuhrbewilligungen zu entrichten.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 863.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen.

Verordnung des Finanzministers Z 91 185 vom 20. Juni 1923 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 140 vom 22. Juni 1923).

Die Beträge der in der Verordnung Z 37 479/1923[1]) angegebenen staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen werden vom 1. Juli 1923 ab auf das Zweifache erhöht.

Die staatliche Gewinnbeteiligung beträgt an:

	Kronen für 1 kg
Towottefett (Reingewicht)	35
Wagenschmiere	20

Verordnung des Finanzministers Z 115 524 vom 21. August 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 187 vom 19. August 1923).

Die vorstehende Verordnung Z 91 185/1923 erhält folgenden geänderten Wortlaut:

§ 1. Die Höhe der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen wird neben der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Mineralölverbrauchssteuer[2]) bis auf weiteres festgesetzt, wie folgt:

	für 1 kg Reingewicht Kronen
1. Benzin, bei einer Dichte bei + 12° R:	
a) von weniger als 735°	400
b) über 735° bis 790°	200
2. Leuchtsteinöl (Petroleum)	200
3. Gasöl, Heizöl und alle leichten Öle	250
4. Schmieröl	320
5. Paraffin und Vaselin	450

Asphalt, Pech, Teer (Goudron) und Koks unterliegen nicht der staatlichen Gewinnbeteiligung.

Für Mineralölerzeugnisse, die in von Mineralölraffinerien hergestellten, und solche, die in aus dem Ausland eingeführten Artikeln enthalten sind, ist ebenfalls die staatliche Gewinnbeteiligung zu entrichten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 21. August 1923 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers Z 141 293 vom 15. Oktober 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 233 vom 14. Oktober 1923).

Der Wortlaut der vorstehenden Verordnung Z 115 524/1923 wird mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1923 geändert, wie folgt:

§ 1. Die Höhe der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen wird neben der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Mineralölverbrauchssteuer folgendermaßen festgesetzt:

	für 1 kg Reingewicht Kronen
1. Benzin, bei einer Dichte bei + 12° R:	
a) von weniger als 735°	800
b) über 735° bis 790°:	
aa) für landwirtschaftliche Zwecke unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen	150
bb) für sonstige Zwecke	400
2. Leuchtsteinöl (Petroleum)	400
3. Gasöl, Heizöl und alle leichten Öle	400
4. Schmieröle	500
5. Paraffin und Vaselin	600

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 603.

[2]) Die Mineralölverbrauchssteuer beträgt 13 Kronen für 100 kg Reingewicht.

Asphalt, Pech, Teer (Goudron) und Koks unterliegen nicht der staatlichen Gewinnbeteiligung.

Für Mineralölerzeugnisse, die in von Mineralölraffinerien hergestellten, und solche, die in aus dem Ausland eingeführten Artikeln enthalten sind, ist ebenfalls die staatliche Gewinnbeteiligung zu entrichten.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zucker.

Verordnung des Finanzministers 91 271 vom 28. Juni 1923 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 147 vom 1. Juli 1923).

Die neben der Verbrauchssteuer[1]) für den aus dem Zollausland eingeführten Zucker zu entrichtende staatliche Gewinnbeteiligung wird vom 1. Juli 1923 ab bis auf weiteres von 208 Kronen[1]) auf 698 Kronen für 1 kg erhöht.

Verordnung des Finanzministers Z 121 065 vom 31. August 1923 (Penzügyi Közlöny Nr. 27 vom 20. September 1923).

Die staatliche Gewinnbeteiligung an Zucker wird vom 3. September 1923 ab von dem vorstehend mitgeteilten Betrage von 698 Kronen auf 1998 Kronen für 1 kg erhöht.

Verordnung des Finanzministers Z 141 325 vom 15. Oktober 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 234 vom 16. Oktober 1923).

Die staatliche Gewinnbeteiligung an Zucker wird vom 16. Oktober 1923 ab von dem vorstehend mitgeteilten Betrage von 1998 Kronen auf 2298 Kronen für 1 kg erhöht.

Verordnung des Finanzministers Nr. 152357 vom 17. November 1923 (Budapesti Köslöny Nr. 262 vom 18. November 1923).

Die staatliche Gewinnbeteiligung an Zucker wird vom 19. November 1923 ab von 2298 Kronen auf 2498 Kronen für 1 kg erhöht.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern.

Verordnung des Finanzministers Z 95 331 vom 10. Juli 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 156 vom 12. Juli 1923).

Absatz 1 des § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Zündmittelsteuergesetz, Verordnung Nr. 38 000 zu Gesetzartikel XI/1921[2]), wird geändert, wie folgt:

1. Der Betrag der für Zündhölzer außer der Verbrauchssteuer zu entrichtenden staatlichen Gewinnbeteiligung wird mit Wirksamkeit vom 12. Juli 1923 unter Außerkraftsetzung der Verordnung 37 478/1923[3]) folgendermaßen erhöht:

a) für Holzdrahtzündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von: Kronen
   - nicht mehr als 56 Stück 19,90
   - mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück .. 19,90

b) für andere Zündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von:
   - nicht mehr als 56 Stück 29,60
   - mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück .. 29,60

Verordnung des Finanzministers Z 115 556 vom 12. August 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 183 vom 14. August 1923).

Der Betrag der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern wird vom 14. August 1923 ab unter Außerkraftsetzung vorstehender Verordnung Z 95 331/1923 erhöht, wie folgt:

a) für Holzdrahtzündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von: Kronen
   - nicht mehr als 56 Stück 51,90
   - mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück .. 51,90

b) für andere Zündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von:
   - nicht mehr als 56 Stück 77,60
   - mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück ... 77,60

Verordnung des Finanzministers Z 132 386 vom 28. September 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 221 vom 30. September 1923).

Der Betrag der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1923 unter Außerkraftsetzung vorstehender Verordnung Z 115 556/1923 weiter erhöht, wie folgt:

a) für Holzdrahtzündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von: Kronen
   - nicht mehr als 56 Stück 79,90
   - mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück 79,90

b) für andere Zündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von:
   - nicht mehr als 56 Stück 119,60
   - mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück 119,60

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung am Branntweinverkauf.

Verordnung des Finanzministers Z. 102176 vom 18. Juli 1923 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 161 vom 19. Juli 1923).

§ 1. Wenn der der Verbrauchssteuer unterliegende Branntwein versteuert in den Verkehr gebracht wird, sind für den Hektolitergrad (Liter Weingeist) statt 601,60 Kronen[1]) 776,60 Kronen an Steuer und Gewinnbeteiligung an die Staatskasse zu zahlen.

Von diesen 776,60 Kronen entfällt 1,60 Krone auf die Verbrauchssteuer, während 775 Kronen die staatliche Gewinnbeteiligung bilden.

§ 2. Für die aus dem Zollausland eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist außer dem Zolle und der Verbrauchssteuer eine staatliche Gewinnbeteiligung von 775 Kronen für den Hektolitergrad zu zahlen.

Die der Erzeugungssteuer unterliegenden Branntweinbrennereien müssen außer der Branntweinsteuer für den Hektolitergrad 775 Kronen an staatlicher Gewinnbeteiligung entrichten.

§ 5. Diese Verordnung berührt nicht die sonstigen für die Branntweinsteuer und die staatliche Gewinnbeteiligung bestehenden gesetzlichen Verfügungen.

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1923 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers Z 138 287 vom 27. September 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 219 vom 28. September 1923).

Der Wortlaut ist der gleiche wie der vorstehender Verordnung Z 102 176/1923, während die Beträge sich erhöhen, wie folgt: In § 1 wird die Steuer und die staatliche Gewinnbeteiligung für den Hektolitergrad von 776,60 Kronen auf 4001,60 Kronen erhöht, wovon 1,60 Krone auf die Branntweinverbrauchssteuer und 4000 Kronen auf die staatliche Gewinnbeteiligung entfallen.

In § 2 wird die staatliche Gewinnbeteiligung von 775 Kronen auf 4000 Kronen für den Hektolitergrad heraufgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 29. September 1923 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 470. [Vgl. auch ebenda Fußnote [1]).]
[2]) Ebenda 1921 S. 469.
[3]) Ebenda 1923 S. 603.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 670.

Verordnung des Finanzministers Z 155300 vom 2. November 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 250 vom 4. November 1923).

Der Wortlaut ist derselbe wie bei vorstehender Verordnung Z 102176/23, während die Beträge erhöht werden, wie folgt: In § 1 wird die Steuer und die staatliche Gewinnbeteiligung für den Hektolitergrad von 4001,60 Kronen auf 5501,60 Kronen erhöht, wovon 1,60 Krone auf die Branntweinverbrauchssteuer und 5500 Kronen auf die staatliche Gewinnbeteiligung entfallen.

In § 2 wird die staatliche Gewinnbeteiligung von 4000 Kronen auf 5000 Kronen heraufgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 4. November 1923 in Kraft.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Bier.

Verordnung des Finanzministeriums Nr. 78200 vom 20. Juli 1923 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny vom 24. Juli 1923).

§ 1. Die mit Vollzugsanweisung Z 167936/1922[1]) festgesetzte staatliche Gewinnbeteiligung an dem im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Biere wird bis auf weiteres für jedes Hektoliter Bierwürze und für jeden Grad des hundertteiligen Saccharimeters (Hektolitergradextraktgehalt) von 12 Kronen auf 30 Kronen erhöht.

Die für die Biersteuer geltenden Steuernachlässe sind auch auf die staatliche Gewinnbeteiligung anzuwenden.

§ 2. Bei der Ausfuhr von Bier über die Zollgrenze gegen Rückvergütung der Steuer wird neben dieser auch die staatliche Gewinnbeteiligung erstattet usw.

§ 3. Die Bestimmungen über Steuererstattung für verdorbenes oder ungenießbares Bier sind auch auf die staatliche Gewinnbeteiligung anzuwenden usw.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Die durch vorstehende Verordnung Nr. 78200/23 festgesetzte staatliche Gewinnbeteiligung an dem im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Biere ist durch Verordnung des Finanzministers Z 115523 vom 12. August 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 187 vom 19. August 1923) vom 21. August 1923 ab für 1 hl Bierwürze und für jeden Grad des hundertteiligen Saccharimeters usw. auf 66 Kronen erhöht worden.

Die durch vorstehende Verordnung Z 115523/23 festgesetzte Gewinnbeteiligung an dem im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Biere ist durch Verordnung des Finanzministers Z 152304 vom 13. November 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 259 vom 15. November 1923) vom 15. November 1923 ab für 1 hl Bierwürze und für jeden Grad des hundertteiligen Saccharimeters usw. auf 294 Kronen erhöht worden.

Regelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Feuerzeugen.

Verordnung des Finanzministers Nr. 120908 vom 17. August 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 187 vom 19. August 1923.)

Auf Grund der durch § 6 Punkt c des Gesetzartikel XXXII/1923 dem Finanzminister erteilten Ermächtigung, daß er für die im Punkt c des § 1 des Gesetzartikel XI/1921, betreffend die Zündmittelsteuer[2]), bezeichneten Feuerzeuge die Gewinnbeteiligung zugunsten des Staatsschatzes sicherstellen kann, und auf Grund der Bestimmungen in § 30 des letztgenannten Gesetzartikels wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Betrag der für die Feuerzeuge zu zahlenden Gewinnbeteiligung wird außer der gemäß des § 1 des Gesetzartikel XI/1921 entfallenden Zündmittelsteuer bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

	für 1 Stück Kronen
a) für Taschenfeuerzeuge im Gewichte von höchstens 25 g	100
b) „ „ „ „ „ über 25 g ...	200
c) „ Tisch- und Wandfeuerzeuge	300

§ 2. Bezüglich der Fälligkeit, Entrichtung und Verrechnung der für die Feuerzeuge zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung finden die auf die Zündmittelsteuer bezüglichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Daher ist die für die Feuerzeuge entfallende staatliche Gewinnbeteiligung nach den für die Zündmittelsteuer vorgeschriebenen Vorschriften zugleich mit der Steuer und in gleicher Weise zu erheben usw.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung darf das Steuerzeichen auf dem Feuerzeuge nur dann angebracht werden, wenn zugleich mit der entfallenden Steuer auch die staatliche Gewinnbeteiligung gezahlt wurde.

§ 3. Auf die schon mit dem Steuerzeichen versehenen Feuerzeuge findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 21. August 1923 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers Nr. 132387 vom 28. September 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 221 vom 30. September 1923).

Der Betrag der gemäß § 1 vorstehender Verordnung Nr. 120908 1923 neben der Zündmittelsteuer zu entrichtenden staatlichen Gewinnbeteiligung an Feuerzeugen wird erhöht, wie folgt:

	für 1 Stück Kronen
a) für Taschenfeuerzeuge im Gewichte von höchstens 25 g	998
b) „ „ „ „ „ über 25 g ...	1996
c) „ Tisch- und Wandfeuerzeuge	2994

Die am 1. Oktober 1923 mit dem Handel von Feuerzeugen sich beschäftigenden natürlichen Personen oder Rechtspersonen müssen für die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen und schon mit dem Steuerzeichen versehenen Feuerzeuge den Unterschied zwischen der gemäß obiger Verordnung 120908/1923 und der gemäß gegenwärtiger Verordnung entfallenden staatlichen Gewinnbeteiligung nachträglich entrichten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Die hierdurch nicht berührten sonstigen Bestimmungen genannter Verordnung 120908/1923 gelten auch weiterhin.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Essigsäure (Essig). Verordnung des Finanzministers Z 138855 vom 10. September 1923 [Im Auszug] (Penzügyi Közlöny Nr. 27 vom 20. September 1923).

§ 1. Die staatliche Gewinnbeteiligung an der im Inland hergestellten und der aus dem Ausland eingeführten, nicht durch Gärung gewonnenen, für den menschlichen Genuß geeigneten Essigsäure (Essig) wird mit Wirksamkeit vom 12. September 1923 für je 1 hl Essigsäure (Essig) und je 1 v H Essigsäuregehalt (Essigsäurehydrat, Hektolitergrad Essigsäure) auf 9180 Kronen festgesetzt.

Demgemäß wird Absatz 2 des § 1 der Durchführungsverordnung Nr. 73000/1921[1]) zu Gesetzartikel XXIII/1921 dahin geändert, daß an Gewinnbeteiligung zu zahlen sind für:

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 72.
[2]) Ebenda 1921 S. 288.

[1]) Nicht mitgeteilt.

	Kronen
100 *l* 50prozentige Essigsäure (50 Hektolitergrad Essigsäure) 50 × 9180 =	459 000
30 *l* 80prozentige Essigsäure (24 Hektolitergrad Essigsäure) 24 × 9180 =	220 320
20 *l* 10prozentige Essigsäure (2 Hektolitergrad Essigsäure) 2 × 9180 =	18 360

usw.

§ 2. Alle Bestimmungen über die staatliche Gewinnbeteiligung an Essigsäure (Essig) bleiben, soweit sie nicht durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden oder ihr nicht widersprechen, weiterhin unverändert in Geltung.

Die in § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung **Z** 138 855/23 festgesetzte staatliche Gewinnbeteiligung ist durch Verordnung des Finanzministers 164 072 vom 10. November 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 256 vom 11. November 1923) mit Wirkung vom 12. November 1923 für je 1 hl Essigsäure (Essig) und je 1 v H Essigsäuregehalt auf 14 280 Kronen erhöht worden.

Demgemäß wird Absatz 2 des § 1 der Durchführungsverordnung Nr. 75 000/1921 zu Gesetzartikel XXIII/1921 dahin geändert, daß an Gewinnbeteiligung zu zahlen sind für:

	Kronen
150 *l* 50prozentige Essigsäure (50 Hektolitergrad Essigsäure) 50 × 14 280 =	714 000
30 *l* 80prozentige Essigsäure (24 Hektolitergrad Essigsäure) 24 × 14 280 =	324 720
20 *l* 10prozentige Essigsäure (2 Hektolitergrad Essigsäure) 2 × 14 280 =	28 560

Salzlizenzgebühr. Verordnung des Finanzministers **Z** 111 800 vom 8. September 1923 (**Pénzügyi Közlöny** Nr. 26 vom 10. September 1923).

Für das über die Zollgrenze eingeführte Salz wird vom 10. September 1923 die außer dem Zolle zu entrichtende Salzlizenzgebühr auf 66 000 Kronen für 1 dz festgesetzt.

Durch Verordnung des Finanzministers **Z** 142 200 vom 12. November 1923/B (**Budapesti Közlöny** Nr. 266 vom 26. November 1923) ist die durch vorstehende Verordnung **Z** 111 800/23 festgesetzte Salzlizenzgebühr auf 100 000 Kronen für 1 dz erhöht worden.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Honig, Geflügel- und Wildkonserven, eingelegte Gurken und Tomaten sowie Salat-, Gurken- und Tomatenkonserven. Verordnung des Finanzministers **L** 21 531 vom 26. Juni 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 145 vom 28. Juni 1923).

Erhöhung der Wertgrenzen für die Luxusverkehrsteuer, und zwar für Möbel, Teppiche, Grabdenkmäler, Hüte, Wein, Schirme, Spielwaren, Lederwaren und Toiletteseifen. Zirkularverordnung Nr. 1923 vom 12. Juli 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 157 vom 14. Juli 1923).

Ausfuhr von Lebensmitteln im Reiseverkehr. Verordnung des Ackerbauministers **L** 48 254 vom 20. Juli 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 164 vom 22. Juli 1923).

Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Schafwolle. Verordnung des Finanzministers **L** 35 115 vom 27. Juli 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 168 vom 27. Juli 1923).

Regelung der Ausfuhr von Kartoffeln. Rundverordnung des Finanzministers **L** 40 514 vom 1. August 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 191 vom 25. August 1923).

Änderung und Ergänzung von Ausfuhrgebühren für Schweine, Weizenmehl, Roggen- und Gerstenmehl sowie Naturbutter. Verordnung des Finanzministers **L** 38 401 vom 16. August 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 187 vom 19. August 1923).

Verlängerung der Wirksamkeit der Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Wolle. Verordnung des Finanzministers **L** 54 132 vom 28. September (**Budapesti Közlöny** Nr. 221 vom 30. September 1923).

Weitere Verlängerung der Geltung der Verordnung **L** 35 115/1923 über die Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Wolle (siehe vorstehend). Verordnungen des Finanzministers **L** 66 244 vom 30. Oktober 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 247 vom 31. Oktober 1923) und **L** 78 666 vom 29. November 1923 (**Budapesti Köslöny** Nr. 243 vom 1. Dezember 1923).

Abänderung der Verordnung 6700/1922[1]) über die Beschränkungen im Handel und Verkehr mit Zahlungsmitteln gegenüber dem Ausland. Verordnung des Ministeriums **Z** 7800 vom 5. November 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 251 vom 6. November 1923).

Änderung der Verordnung 47 777/1923, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Weizennullmehl und Roggenmehl[2]). Verordnung des Ackerbauministers 49 409 vom 15. November 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 261 vom 17. November 1923).

Erhöhung der Wertgrenzen für Luxusgegenstände (Möbel, Musikinstrumente usw.). Verordnung des Finanzministers 171 100 vom 21. November 1923 (**Budapesti Közlöny** Nr. 266 vom 23. November 1923).

[redacted]guay.

Änderungen von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs für Parfümerien und Toiletteartikel[3]). Dekret vom 5. November 1923 (**Diario oficial** vom 8. November 1923).

Der Nationale Verwaltungsrat hat den von dem neuernannten Ausschuß zur Festsetzung der Zollschätzungswerte für Parfümerien und Toiletteartikel[4]) vorgeschlagenen Tarif gebilligt. Folgende Positionen[3]) haben die nachgenannten Änderungen erfahren:

Tarif-Nr.		Maßstab	Zollwert-schätzung Pesos
15	Kopfwas[illegible]mittel bis 300 g Inhalt	Dutzend	9
20	Wässer oder Tinkturen aller Art zum Haarfärben, in Kuten von 2 Flakons oder mehr	„	6
21	Brillantinen, Pomaden usw. für das Haar	„	6
39	Seifen, wohlriechend, feine	„	2,40
63	Zahnpasten im allgemeinen, hart oder weich, in Büchsen (pomitos)	„	2
64	Dergleichen, in anderen Umschließungen	„	3
68	Puder, wohlriechendes, feines, einschl. Umschließungen	„	2

Chinin Migone und ähnliche (siehe Tonikum für das Haar).

Zollschätzungswert für Garn aus künstlicher Seide. (**Diario oficial** vom 13. Oktober 1923.) Durch Beschluß des Nationalen Verwaltungsrats vom 13. Oktober 1923 ist der Zollschätzungswert für Garn aus künstlicher Seide in Knäueln oder Docken, zum Nähen (puntear) oder Sticken auf 2 Pesos Gold für 1 kg Reingewicht festgesetzt worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 740.
[2]) Ebenda 1923 S. 670.
[3]) Ebenda S. 1089.
[4]) Ebenda S. 1088.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. Februar

Deutsches Reich*).

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 6. Januar 1924 über Branntwein-Kleinverkaufspreise für alcohol absolutus. (D. R. A. Nr. 6 vom 8. Januar 1924.)

Berichtigung zu der vorstehenden Bekanntmachung siehe D. R. A. Nr. 9 vom 11. Januar 1924.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 9. Januar 1924, betreffend Änderungen der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein vom 10. November 1923. (D. R. A. Nr. 8 vom 10. Januar 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 11. Januar 1924, betreffend Kleinverkaufspreis für vergällten Branntwein. (D. R. A. Nr. 10 vom 12. Januar 1924.)

Friedensvertrag.

Verordnung der R. R. vom 15. Januar 1924, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. August 1920. (D. R. A. Nr. 13 vom 16. Januar 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Verordnung des R. W. M. vom 29. Dezember 1923 über Festsetzung der Höhe der auf Grund der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (R. G. Bl. I von 1923 S. 1074) abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel (D. R. A. Nr. 8 vom 10. Januar 1924.)

Berichtigungen zu der vorstehenden Verordnung siehe D. R. A. Nr. 9 u. 10 vom 11. bzw. 12. Januar 1924.

Verordnung der R. R. vom 9. Januar 1924 über den Verkehr mit Zahlungsmitteln unter 50 Milliarden Mark. (R. G. Bl. I Nr. 3 vom 15. Januar 1924 S. 27.)

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 31. Dezember 1923 über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 2 vom 11. Januar 1924 S. 6.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 31. Dezember 1923 über die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 2 vom 11. Januar 1924 S. 6.)

Zwölfte Verordnung des R. M. d. J. vom 9. Januar 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. (D. R. A. Nr. 7 vom 9. Januar 1924.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 10. Januar 1924, betreffend die Vornahme amtlicher Prüfungen von Elektrizitätszählern und Meßapparaten durch das Elektrische Prüfungsamt 2 in Hamburg. (D. R. A. Nr. 11 vom 14. Januar 1924.)

Steuerwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 27. Dezember 1923 über Ermäßigung der Leuchtmittelsteuer für Lichtwortlampen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 1 vom 5. Januar 1924 S. 2.)

Verordnung des R. F. M. vom 3. Januar 1924 über wertbeständige Wechselsteuermarken. (D. R. A. Nr. 7 vom 9. Januar 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 3. Januar 1924 über Salzsteuerbefreiung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 2 vom 11. Januar 1924 S. 7.)

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 7. Januar 1924 über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge. (R. G. Bl. I Nr. 3 vom 15. Januar 1924 S. 25.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 9. Januar 1924 zu Artikel IV der Zweiten Steuernotverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 3 vom 15. Januar 1924 S. 26.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 11. Januar 1924, betreffend Durchschnittskurse von nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmitteln für den Monat Dezember 1923. (D. R. A. Nr. 10 vom 12. Januar 1924.)

Zollwesen.

Verordnung des R. F. M., des R. W. M. und des R. M. f. E. u. L. vom 29. Dezember 1923 über Abänderung der Mineralölzollordnung. (R. M. Bl. I [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 2 vom 11. Januar 1924 S. 8.)

Altbesetzte Gebiete: Brennstoffregime in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 235 vom 21. Dezember 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 3 des dem Friedensvertrag[1]) anliegenden Rheinlandabkommens vom 28. Juni 1919 und in Erwägung dessen, daß die Aufrechterhaltung der Kohlenversorgung und der Brennstoffverteilung in den

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

besetzten Gebieten unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Umständen die öffentliche Ordnung und infolgedessen auch die Sicherheit, die Bedürfnisse und den Unterhalt der Besatzungsarmeen betreffen, was folgt:

Artikel 1. Der Kauf und Verkauf der Mineralbrennstoffe (Kohle, Kohlenbriketts, Koks, Braunkohle, Braunkohlenbriketts) sind in den besetzten Gebieten unter den allgemeinen Bedingungen der Ausübung des Handels freigegeben.

Artikel 2. Die mit der Kohlenversorgung der besetzten Gebiete und mit der Kohlenverteilung in den besetzten Gebieten beauftragten deutschen Stellen (Kohlenverteilungsstelle, Kohlenwirtschaftsstellen usw.) werden aufgelöst und können durch keine anderen gleichartigen Stellen ersetzt werden.

Die deutschen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verkauf, Kauf und Verteilung der einheimischen Brennstoffe werden aufgehoben.

Artikel 3. Der Kohlenausschuß der Kommission ist ermächtigt, sich jeden Augenblick zu vergewissern, daß die Mineral-Brennstoffversorgung der besetzten Gebiete unter normalen und zufriedenstellenden Bedingungen vonstatten geht.

Zu diesem Zweck hat er das Recht, von jeder öffentlichen Stelle, von jeder Industrie oder jedem Kohlenhändler die Vorlegung aller für die Erfüllung seines Auftrags notwendigen Schriftstücke oder Auskünfte zu fordern, wenn die betreffende öffentliche Stelle, die betreffende Industrie oder der betreffende Kohlenhändler Inhaber oder Verwahrer solcher Dokumente sind. Er kann an Ort und Stelle alle Untersuchungen anordnen, die er für zweckdienlich erachtet.

Artikel 4. Der Kohlenausschuß ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Er kann im Rahmen dieser Verordnung Anwendungsbestimmungen erlassen.

Artikel 5. Durch gegenwärtige Verordnung wird Verordnung Nr. 137[1]) aufgehoben und ersetzt.

Artikel 6. Jede Person, welche gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder den Versuch macht, sich ihrer Anwendung zu widersetzen, hat die als Sanktionen für die Verstöße gegen die Verordnungen der Kommission vorgesehenen Strafen zu gewärtigen.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Einreise von Personen in das besetzte Gebiet sowie deren Verkehr und Aufenthalt in ihm (Aufhebung der Verordnung Nr. 167). Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 236 vom 21. Dezember 1923.

In der Erwägung, daß es in Anbetracht der jetzigen Verhältnisse zweckmäßig erscheint, für die in den besetzten Gebieten wohnenden Personen den Verkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem übrigen Deutschland wieder freizugeben,

auf Grund des Artikel III des dem Friedensvertrag[2]) beigefügten Rheinlandabkommens vom 28. Juni 1919, verordnet die Interalliierte Rheinlandkommission, was folgt:

Artikel 1. Die Artikel 2, 2 bis und 2 ter der Verordnung Nr. 125, in der Fassung der Verordnung 167[3]), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 2. 1. Alle im Artikel 1 bezeichneten Personen, die im Besitze ihres Personalausweises sind, können unbehindert zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland verkehren.

2. Alle Personen, die das 16. Lebensjahr überschritten, ihren ständigen Wohnsitz in dem nicht besetzten Teile eines von der Grenze der besetzten Gebiete durchzogenen Kreises und des öfteren im besetzten Teile des fraglichen Kreises zu tun haben, müssen zu diesem Zwecke im Besitze eines im Sinne des Artikel 1 ausgestellten Personalausweises oder Passes mit einem Spezialvermerk, einem sogenannten Frontalievisum des betreffenden Kreisdelegierten der Interalliierten Rheinlandkommission sein.

Diese Bestimmungen beziehen sich ebenfalls auf die im nicht besetzten Dentschland innerhalb der Grenzkreise ansässigen Personen, die des öfteren in Nachbarkreisen auf besetzten Gebieten zu tun haben.

3. Unter Vorbehalt obiger Bestimmungen des Absatzes 2 dürfen alle außerhalb der besetzten Gebiete sonst wohnhaften deutschen Staatsangehörigen oder Heimatlosen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sowie alle deutschen Staatsangehörigen und Heimatlosen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im besetzten Gebiete haben und von einem nicht deutschen Lande kommen, die besetzten Gebiete nur betreten oder sich darin aufhalten, wenn sie im Besitze eines gemäß gegenwärtiger Verordnung beiliegendem Muster ausgestellten Ausweises sind, der von dem Oberdelegierten eines der zum entsprechenden Besatzungsgebiet gehörigen Bezirke ausgestellt wird, nach dem diese Personen sich begeben wollen.

Jeder Ausweis hat nur für das betreffende Besatzungsgebiet, für welches er ausgestellt worden ist, Gültigkeit.

4. Die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 3 beziehen sich auch auf nicht deutsche Staatsangehörige, die sich im unbesetzten Deutschland aufhalten und nicht im Besitz eines von ihrer Heimatbehörde ausgestellten Passes sind.

5. Die unter Abs. 3 bezeichneten Personen, die mit der Bahn durchgehend eine Strecke vom nicht besetzten Deutschland nach einem Grenzland zurücklegen, sind von dieser Ausweisvorschrift befreit, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich bei ihrem Eintritt in das besetzte Gebiet auf ihrem Paß oder ihrem Personalausweis von der Kontrollbehörde einen für die Dauer von 24 Stunden gültigen Datumstempel aufdrücken lassen. Dieser Stempel berechtigt den Inhaber nicht zum Verlassen der im besetzten Gebiet liegenden Bahnhöfe.

6. Die ausgestellten Ausweise oder erteilten Visa können keinesfalls als ordnungsmäßig visierte Nationalpässe für die Einreise in das Gebiet eines angrenzenden Staates angesehen werden.

7. Obige Anordnungen finden auf die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besetzung teilnahmen, keine Anwendung.

Artikel 2 bis. 1. Die Anträge auf Ausstellung von Geleitscheinen sind von den Beteiligten schriftlich und unmittelbar an den Oberdelegierten zu richten.

In besonders dringenden Fällen jedoch und ausnahmsweise können Bewohner der besetzten Gebiete für Zureisen von Personen aus dem nicht besetzten Deutschland an deren Stelle bei dem Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission in dem Kreise ihres Wohnsitzes einen diesbezüglichen Antrag stellen.

2. Der Antrag auf Ausstellung eines Geleitscheines muß enthalten:

a) Ziel der Reise bzw. Reisen,

b) Ungefähres Datum des Beginns und der Beendigung des beabsichtigten Aufenthaltes in den besetzten Gebieten,

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 17.
[2]) Ebenda 1920 S. 95.
[3]) Ebenda 1924, 1. Januarheft S. 27.

c) Ort der Ein- bzw. Ausreise sowie die vorgesehene Fahrstrecke,

d) Name und Anschrift der Leute, bei denen der Antragsteller zu wohnen beabsichtigt, oder die in der Lage sind, Auskunft über ihn zu erteilen.

Dem Antrag sind ein Personalausweis, eine Aufenthaltsbescheinigung sowie 2 Lichtbilder und die erforderlichen Briefmarken für das Antwortschreiben beizulegen.

Artikel 2 ter. Die erteilten Genehmigungen (Vermerke wie Geleitscheine) können bei mißbräuchlicher Benutzung von den Delegierten der Interalliierten Rheinlandkommission eingezogen werden."

Artikel 2. Abs. 1 des Artikel 4 der Verordnung 125, in der Fassung der Verordnung 167[1]), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Unter Vorbehalt der obigen Bestimmungen des Artikel 2 müssen die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen nicht an der Besetzung teilnehmen, zur Einreise in die besetzten Gebiete im Besitze eines von ihrer Heimatbehörde ausgestellten Passes sein und sich den deutschen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen. Dieser Paß muß binnen 2 Tagen nach Eintreffen des Paßinhabers in den besetzten Gebieten durch die zuständigen deutschen Stellen mit einem Sichtvermerk versehen werden. Die Eintragslisten der Sichtvermerke stehen den alliierten Behörden jederzeit zur Einsichtnahme offen."

Artikel 3. Der letzte Absatz des Artikel 12 der Verordnung 125, in der Fassung der Verordnung 167[1]), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Delegierte der Interalliierten Rheinlandkommission im Gebiete des Brückenkopfes Kehl ist befugt, Ausweise gemäß Artikel 2, 2 bis und 2 ter auszustellen."

Artikel 4. Für die Erteilung der Geleitscheine bzw. Verkehrsstempel werden folgende Gebühren erhoben:

Stempel für den Grenzverkehr ..... 0,25 Goldmark,
Geleitscheine ..... 5 „ .

Die Gültigkeitsdauer der Ausweise beträgt höchstens 6 Monate für die Geleitscheine und 12 Monate für den Grenzverkehrsstempel.

Artikel 5. Der Umrechnungskurs für die verschiedenen, in Zahlung genommenen Geldsorten wird jeden Samstag für die darauffolgende Woche festgesetzt, auf Grund der an der Börse gehandelten Kurse.

Artikel 6. Die Verordnung 167[1]) ist aufgehoben.

Artikel 7. Die gegenwärtige Verordnung gilt im Brückenkopf Kehl.

Artikel 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 206. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 237 vom 21. Dezember 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Die Sonderverordnung Nr. 206[2]) ist aufgehoben.
Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 27.
[2]) Ebenda S. 47.

Altbesetzte Gebiete: Geschäfte der Wechselstuben in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 238 vom 3. Januar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß es im Interesse der Mitglieder und des Personals der Kommission und der Besatzungstruppen sowie im Interesse der Familien dieser Personen von Wichtigkeit ist, den infolge des geheimen Geldwechsels stattfindenden Mißbräuchen Einhalt zu tun, was folgt:

Artikel 1. Nur die ihre Tätigkeit öffentlich ausübenden Banken und Wechselstuben sind berechtigt, Wechselgeschäfte im besetzten Gebiete abzuwickeln. Sie sind verpflichtet, den Geld- und den Briefkurs der verschiedenen von ihnen gehandelten Devisen sowohl an der Außenseite als auch im Innern ihrer Geschäftsräume sichtbar anzuschlagen.

Artikel 2. Die Vorschriften der Verordnung Nr. 232[1]) finden auf die Wechselgeschäfte Anwendung.

Artikel 3. Die Oberdelegierten der Kommission haben unter der Bedingung, der Kommission darüber Bericht zu erstatten, das Recht, die Schließung der Anstalten anzuordnen, in denen Wechselgeschäfte unter Verletzung der obigen Bestimmungen ausgeführt werden.

Artikel 4. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 5. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Sonderverordnungen Nr. 177, 195 und 227, betreffend den Verkehr mit Brennstoffen in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 239 vom 3. Januar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß die seitens der Bergwerksunternehmer der besetzten Gebiete mit den alliierten Ämtern abgeschlossenen Verträge zur Zeit die Entrichtung der Kohlensteuer sicherstellen, was folgt:

Artikel 1. Die Sonderverordnungen Nr. 177[2]), 195[3]) und 227[4]), betreffend den Verkehr mit Brennstoffen in den besetzten Gebieten, werden hierdurch aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Vorschriften des Artikel 5 der Sonderverordnung Nr. 177[2]), in der Fassung der Sonderverordnung Nr. 195[3]) in Kraft bleiben, insoweit dieselben auf die vor der Bekanntmachung dieser Verordnung begangenen Zuwiderhandlungen Anwendung finden.

Artikel 2. Wer die Kohlensteuer an Stelle des Lieferbergwerks entrichtet hat, behält bei diesem Bergwerk ein Guthaben in Höhe der entrichteten Steuer, jedoch unter der Bedingung, daß er sein Guthaben innerhalb zwei Monaten von der Bekanntmachung dieser Verordnung ab zurückfordert.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Aufhebung der Verfügung Nr. 40. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 88 vom 13. Dezember 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel I. Die den Schleusenbetrieb und den Schleppdienst auf dem Rhein-Herne-Kanal betreffende Verfügung Nr. 40[5]) ist aufgehoben.

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 54.
[2]) Ebenda S. 32.
[3]) Ebenda S. 43.
[4]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 53.
[5]) Ebenda S. 80.

Neubesetzte Gebiete: Aufhebung der Verfügung Nr. 58. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 89 vom 14. Dezember 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel I. Die die Zerkleinerung von Koks vor der Aufstapelung verbietende Verfügung Nr. 58 ist aufgehoben.

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verbot der übertriebenen Erhöhung der Preise. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 90 vom 15. Dezember 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel I. Diejenigen Personen, die Lebensmittel, Waren oder irgendwelche Gegenstände feilbieten, den Gastwirten, den Zimmervermietern, den Vermietern oder Führern von öffentlichen Fahrzeugen und im allgemeinen den Personen, die ähnliche Gewerbe betreiben, den Betriebsinhabern von Unternehmen oder Anstalten, die dem Publikum offen stehen oder für seine Bedürfnisse oder zu seiner Belustigung bestimmt sind, den Arbeitern oder Handwerkern oder anderen Personen, die ihre Dienste zur Verfügung stellen oder Leistungen für die Bedürfnisse des täglichen Lebens ausführen, ist es verboten:

1. von Mitgliedern der Besatzungstruppen und den alliierten Kontrollkommissionen, oder den Personen, die diesen attachiert oder von diesen angestellt sind oder bei ihnen in Dienst stehen, sowie von den Familienmitgliedern derselben einen höheren Preis zu verlangen als den, der im allgemeinen von dem deutschen Publikum verlangt wird;
2. zum Nachteil dieser Personen, bei Gelegenheit von Lieferungen oder Dienstleistungen des täglichen Lebens offenbar übertriebene Gewinne zu verwirklichen.

Artikel II. Es ist desgleichen ganz allgemein verboten, Lieferungen oder Dienstleistungen des täglichen Lebens zu offenkundig übertriebenen Preisen feilzubieten oder öffentlich anzubieten.

Artikel III. Kein Kaufmann, Industrieller, Krämer, überhaupt keine, dem Publikum verkaufende Person darf sich weigern, den Mitgliedern der Besatzungstruppen und der interalliierten Kontrollkommission oder den Personen, die diesen attachiert, von diesen angestellt sind oder in deren Diensten stehen, die Gegenstände und die Lebensmittel, deren Preise kraft der Verfügung Nr. 79[1]) angeschlagen werden müssen, zu den angeschlagenen Preisen zu verkaufen.

Artikel IV. Jede Person, die den in den obigen Artikeln enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt, hat eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe bis zu 10000 Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel V. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

✿ Ausland ✿

Ägypten.

Verzollungswerte für Petroleum und Benzin. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 116 vom 6. Dezember 1923 S. 6.) Für die Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1923 oder bis auf Widerruf — Einfuhr-Zolltarif-Nr. 7, Petroleum und Benzin:

Nr.	Warenbezeichnung	Nettowert für 100 kg £E	M
1	Amerikanisches Kerosen, lose	6	210
2	Kerosen jedes anderen Ursprungs	5	340
3	Amerikanisches Benzin	9	
4	Benzin jedes anderen Ursprungs	10	300
5	Rückstände (Masut- und Dieselöl) jeglicher Herkunft	3	260
6	Destillate (Dieselöl und Solaröl) jeglicher Herkunft	4	380

Hinsichtlich der in Kannen, Kisten oder Fässern eingeführten Waren werden die obengenannten Preise, wie folgt, erhöht:

Millièmes

250 für 1000 kg (in Kisten oder Kannen) für Füllkosten und Frachtunterschied,
150 „ 1000 „ (in Fässern) für Füllkosten und Frachtunterschied,
40 „ die leere Benzinkanne (von 4 Gallonen),
30 „ „ „ Kerosenkanne („ 4 „),
40 „ „ „ Benzinkiste (für 2 Kannen),
40 „ „ „ Kerosenkiste („ 2 „).
— (Die Fässer, die als Umschließung dienen, werden nach dem Werte geschätzt.)

Das Benzin von hochwertigerer Beschaffenheit für die Luftschiffahrt oder andere Zwecke ist in dem gegenwärtigen Tarif nicht enthalten.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. Dezember 1923 ab für einen Zeitraum von einem Monat, also bis zum 31. Dezember 1923.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 15. Dezember 1923 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneut, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die im Petroleumlager und im Zollgewahrsam befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen sowohl die Warengattung als auch die Zolltarifnummer des Gegenstandes nach der Vorschrift des gegenwärtigen Tarifs enthalten.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte Waren angemeldet werden, werden der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 95.

Verzollungswerte für pflanzliche Öle. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 120 vom 20. Dezember 1923 S. 7.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 11 — Pflanzliche Öle. Für die Zeit vom 21. Dezember 1923 bis zum 20. März 1924 einschließlich oder bis auf Widerruf:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Reingewicht Millièmes
1	Leinöl, roh, jeder Art	45
2	„ , gekocht, jeder Art	47
3	Erdnußöl, roh	52
4	„ , geruchlos gemacht	55

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 187.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Reingewicht Millièmes
5	Sojabohnenöl, roh	41
6	„ , geruchlos gemacht	45
7	Ricinusöl, pharmazeutisches	63
8	„ , erste Pressung	55
9	„ , zweite Pressung	53
10	Raps- und Rüböl	45
11	Palmöl	38
12	„ , gebleicht	42
13	Kokosnußöl, zum Genusse geeignet, jeder Art	52
14	Kopra- und Kokosnußöl für gewerbliche Zwecke	46
15	Sulfuröl, grün	42
16	„ , gelb	44

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 21. Dezember 1923 ab für einen Zeitraum von drei Monaten, also bis zum 20. März 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 5. März 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die im Zollgewahrsam oder in den Lagerhäusern für unverzollte Waren befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen sowohl die Warengattung als auch die Zolltarifnummern des Gegenstandes nach der Vorschrift des gegenwärtigen Tarifs enthalten.

Die in Flaschen eingeführten Öle werden als außerhalb des Tarifs stehend betrachtet; sofern die Öle in Eisenfässern eingehen, kommt zu den Werten der Nrn. 13 und 14 ein Zuschlag von 1 Millième für 1 kg.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte Waren angemeldet werden, werden der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Zollfreie Einfuhr der für die Khassa (Verwaltung der Königlichen Domänen) bestimmten Waren. (Le Bulletin Douanier Nr. 120 vom 4. Dezember 1923 S. 326.) Der Minister der Finanzen hat der Verwaltung der Ägyptischen Zollstellen die Ermächtigung verliehen, alle an die Adresse der Khassa (Verwaltung der Domänen des Königs) gerichteten Waren von Zollgebühren auszunehmen. Damit genießen diese Waren die den für Rechnung der Ministerien und Staatsbehörden eingeführten Waren gewährte Vergünstigung.

Die für Rechnung der Daïra Khassa Waren einführenden Handelshäuser haben, um in den Genuß der Zollfreiheit zu gelangen, ein alle Einzelheiten in bezug auf diese Waren enthaltendes Schreiben der Daïra einzureichen.

Aufmachungs- und Auszeichnungszwang für eingeführte Baumwollengewebe. (Journal Officiel Nr. 123 vom 27. Dezember 1923 S. 8).

Die Ägyptische Zollverwaltung hat den Einfuhrhandel mit Baumwollengeweben unterrichtet, daß die im einzelnen durch sie geübten Toleranzen in der Anwendung der Verordnung vom 15. Juni 1922[1]) betreffs des Faltens der besagten Gewebe und besonders der Zulassung der in Bruchteilen von 2/3 und 3/4 Meter oder Yard gefalteten Gewebe mit dem 31. Januar 1924 aufgehoben werden.

Vom 1. Februar 1924 ab werden die Zollämter genau die besagten Vorschriften der Verordnung anwenden.

Argentinische Republik.

Steuer für Mineralwässer[2]). Gesetz Nr. 11246 vom 26. Oktober 1923 (Boletin oficial vom 24. November 1923).

Artikel 1. Für natürliche inländische Mineralwässer in Korbflaschen oder anderen Umschließungen sind 2 Papiercentavos für 1 *l* zu zahlen. Für Wasser, das höher als zu 0,50 Peso für die Flasche von 60 Zentilitern an den Verbraucher verkauft wird, sind 5 Centavos, in Flaschen von weniger als 60 Zentilitern 1 Centavo für jede Flasche zu zahlen.

Für die unter den gleichen Bedingungen eingeführten Wässer ist das doppelte der in diesem Artikel festgesetzten Steuer zu entrichten.

Artikel 2. Für die künstlichen Mineralwässer ist in allen Fällen eine Steuer von 0,10 Peso für 1 *l* zu entrichten; sie sind auf dem Gefäß, worin der Verkauf an das Publikum erfolgt, als künstliche Mineralwässer zu bezeichnen.

Artikel 3. Die künstlichen Mineralwässer können ohne vorherige Untersuchung und Genehmigung des Nationalgesundheitsdepartements nicht verkauft werden.

Artikel 4. Usw.

Besteuerung der Handlungsreisenden (Nachtrag)[3]). Die Gebühren, die Handlungsreisende für die Erteilung von Gewerbescheinen zu entrichten haben, betragen in den Provinzen

	Papierpesos[4])
La Rioja:	
jährlich, übertragbar, auf den Namen des Reisenden oder der Firma lautend	200
vom 1. Juli ab	100
vom 1. Oktober ab	50
Jujuy:	
jährlich, übertragbar, auf den Namen des Reisenden oder der Firma lautend	200
vom 1. Juli ab	100

Belgien.

Einfuhr mit der Post. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D. 61673 vom 5. April 1923.

Die Verwaltung ist darüber befragt worden, welche Behandlung im Falle der Einfuhr von Waren mit der Post angewandt werden muß, die weder aus Deutschland stammen noch herkommen und die nach dem gewöhnlichen Tarif zollfrei, nach dem Sondertarif[5]) jedoch zollpflichtig sind.

Es genügt ein Blick auf diesen letzteren Tarif, um festzustellen, daß der ins Auge gefaßte Fall nur für eine sehr beschränkte Zahl von

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 187.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 155.
[2]) Ebenda 1920 S. 426.
[3]) Ebenda 1923 S. 871.
[4]) 1 Papierpeso = etwa 1,80 Goldmark.
[5]) Hand. Arch. 1921 S. 632.

Erzeugnissen auftreten kann, hinsichtlich deren Mißbräuche für die vorstehende Einfuhrart kaum zu befürchten sind.

In Anbetracht dessen und mit Rücksicht auf die Bestimmung, die derartige Sendungen von der Beibringung des Ursprungszeugnisses befreit (§ 18 Nr. 2 der Anweisung R. 3272[1]), habe ich entschieden, daß die Toleranz, die hinsichtlich der Einfuhr von zollfreien Erzeugnissen mit der Post ohne Unterscheidung von Ursprung oder Herkunft zugelassen ist, künftig auf die obenerwähnten, nur nach dem Sondertarif[2]) zollpflichtigen Erzeugnisse ausgedehnt werden kann.

Diese Maßnahme bezieht sich wohlverstanden ausschließlich auf die kleinen Mengen von Erzeugnissen, die in Paketen oder Briefen enthalten sind, welche unmittelbar aus einer in einem anderen Lande als Deutschland gelegenen Ortschaft versandt werden.

Ausführung der Königl. Verordnung vom 3. November 1921, betreffend Zollerhöhungen für gewisse deutsche Erzeugnisse. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D. 61356 vom 20. April 1923.

Der Runderlaß vom 10. August 1922, Nr. D. 67105[3]), bringt, indem er die Bestimmungen der Anweisung R. 3272[1]) erläutert, in Erinnerung, daß die zur See eingeführten, aus deutschen Häfen kommenden Waren stets den Sonderzöllen unterliegen.

Diese Mitteilung hat mehrere Beschwerden hervorgerufen, wobei die Beteiligten in erster Linie anführen, daß der vorerwähnte Runderlaß eine neue, der bis dahin angewandten entgegengesetzte Behandlung eingeführt hat.

Die Verwaltung weiß nicht, worauf sich diese Angabe stützen kann. Wahrscheinlich beruht sie auf dem Umstande, daß ein Irrtum von seiten der Zollbeamten in der Auslegung des Gesetzes die irrtümliche Zulassung von gewissen Sendungen zu den Sätzen des gewöhnlichen Tarifs hat nach sich ziehen können. Aber es versteht sich von selbst, daß ein derartiger Irrtum die Verwaltung für die Zukunft weder binden noch verpflichten kann.

Die Königl. Verordnung vom 3. November 1921, R. 3271[3]), genehmigt durch das Gesetz vom 8. April 1922, R. 3291[4]), ist sehr genau. Sie unterwirft ohne Ausnahme die namentlich aufgeführten Waren den Sonderzöllen, die deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft sind, d. h. einerseits die in Deutschland erzeugten Waren, anderseits die von dort herkommenden, d. h. die letztenorts von Deutschland mit der Bestimmung nach Belgien versandt werden. Das ist die einzige Bedeutung, welche die Worte „mit der Herkunft aus" (de provenance) haben können; andernfalls wäre ihre Einfügung in den Gesetzestext überflüssig.

Nun ist unbestreitbar eine Ware, die, nachdem sie in einem deutschen Hafen ausgeladen worden ist, dort mit der Bestimmung nach einem belgischen Hafen wieder verladen wird, gewiß letztenorts von Deutschland nach Belgien versandt. Sie ist von da ab deutscher Herkunft und deswegen zu den Sätzen des Sondertarifs zollpflichtig.

Die von dritten Ländern mit Schiffen, die in einem deutschen Hafen eine Zwischenlandung machen, versandten Waren können wohlverstanden in dem Augenblicke zu den Zöllen des gewöhnlichen Tarifs zugelassen werden, wo sie in den genannten Häfen nicht ausgeladen worden sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 122.
[2]) Ebenda 1921 S. 632.
[3]) Ebenda 1923 S. 123.
[4]) Ebenda 1922 S. 277.

Die Umstände, welche bewirken, daß Waren, die zur See über einen deutschen Hafen, wo sie ausgeladen wurden, eingeführt werden, Waren von deutscher Herkunft bilden, treffen nicht zusammen, wenn es sich um Waren handelt, die von dritten Ländern in unmittelbarer Durchfuhr durch Deutschland mit der Eisenbahn versandt werden. In Rücksicht auf die Bürgschaften, die dann infolge der Fortdauer der Beförderungsart erworben werden, können diese Waren zu den Zöllen des gewöhnlichen Tarifs zugelassen werden (§ 3 der Anweisung R. 3272[1]) und Runderlaß vom 12. April 1922, D. 62986).

Wie man weiß, sieht das belgische Gesetz als Beförderung in unmittelbarer Durchfuhr mit der Eisenbahn darstellend die Sendungen an, die in das Land zur See eingehen, um es mit der Eisenbahn zu verlassen. Auf Grund dieser Tatsache hatte der Runderlaß vom 10. August 1922, Nr. 67105[2]), unter gewissen Vorbehalten zugelassen, daß den Waren des vorstehenden Absatzes diejenigen gleichgestellt wurden, die, von dritten Ländern versandt, die ins Auge gefaßte Beförderung durch Deutschland erfahren hatten.

Nun geht aus den empfangenen Nachrichten hervor, daß derartige Versendungen nicht stattfinden, so daß die genannte Bestimmung keinerlei Daseinsberechtigung hat.

In Anbetracht dessen und mit Rücksicht darauf, daß erkannt worden ist, daß praktisch der Beweis der unmittelbaren Umladung in den Eisenbahnwagen im deutschen Hafen nicht mit Gewißheit geführt werden könnte, ist der vorerwähnte Runderlaß vom 10. August 1922, Nr. D. 67105[2]), als aufgehoben anzusehen.

Im Hinblick auf das vorhergehende und infolge des Runderlasses vom 17. Januar 1922, Nr. 60182, muß die Nr. 1 des § 18 der Anweisung R. 3272[1]), wie folgt, geändert werden:

„§ 18. Von der Beibringung eines Ursprungszeugnisses sind insbesondere ausgenommen:

1. Die Waren außereuropäischer Herkunft, die zur See mit direktem Konnossement eingeführt werden.

Das gleiche ist der Fall, wenn diese Waren nach Belgien zur See oder auf dem Schienenwege eingeführt werden, nachdem sie durch ein anderes europäisches Land als Deutschland durchgeführt worden sind, vorbehaltlich der zur Befriedigung der Zollbehörde zu liefernden Ursprungsnachweise (Konnossemente, Rechnungen usw.).

2. Die Waren mit der Herkunft aus Ungarn oder den Balkanstaaten (Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien, Türkei und Griechenland), die zur See mit direktem Konnossement eingeführt werden oder aus einem der vorerwähnten Länder unmittelbar mit der Eisenbahn mit der Bestimmung nach Belgien, selbst über Deutschland, versandt werden, wobei die Herkunft in diesem letzteren Falle durch die Beförderungsurkunden ordnungsgemäß festgestellt werden muß."

Den Nrn. 2 und 3 des vorerwähnten § 18 in seiner gegenwärtigen Form sind die Nrn. 3 und 4 zu geben.

Zollbehandlung tschecho-slowakischer Waren. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D. 64514 vom 1. Juni 1923.

I. Die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1923, R. 3350[3]), führt eine Sonderzollbehandlung hinsichtlich gewisser Waren tschecho-slowakischen Ursprungs oder tschecho-slowakischer Herkunft ein.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 122.
[2]) Ebenda S. 123.
[3]) Ebenda S. 474.

Die genannten Waren sind bereits unter denjenigen inbegriffen, die einer Sonderbehandlung unterworfen sind, wenn sie aus Deutschland herkommen (R. 3271)[1]), und die Zollsätze sind auch die gleichen. In seiner Form erscheint also der die Tschecho-Slowakei betreffende Differentialtarif wie ein Auszug des sich auf Deutschland beziehenden Differentialtarifs.

II. Es versteht sich, daß weder vom Gesichtspunkte der Verzollung noch in Sachen der Ursprungszeugnisse etwas an dem gegenwärtigen Stand der Dinge bezüglich aller tschecho-slowakischen Waren geändert wird, die in der vorerwähnten Königl. Verordnung vom 29. Mai 1923[2]) nicht inbegriffen sind.

III. Was die in der Königl. Verordnung vom 29. Mai 1923[2]) inbegriffenen Waren anlangt, so werden die Bestimmungen der abgeänderten Anweisung R. 3272[3]) auf sie ausgedehnt, dies natürlich mit den notwendigen Anpassungen.

Es folgt daraus, daß derartige Waren bei der Herkunft aus anderen europäischen Ländern als Deutschland und der Tschecho-Slowakei, um von den Sonderzöllen befreit zu werden, von einem Ursprungszeugnis nach dem vorgeschriebenen Muster begleitet sein müssen, welches bescheinigt, daß sie weder aus Deutschland noch aus der Tschecho-Slowakei stammen (1).

IV. Infolge der vorstehenden neuen Behandlung muß der Runderlaß vom 17. Januar 1923, Nr. D. 60182, der vorläufig die Herkünfte aus Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien, der Türkei und Griechenland von der Beibringung des Ursprungszeugnisses befreit, aufgehoben werden.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten habe ich jedoch beschlossen, daß vorläufig kein Ursprungszeugnis gefordert werden soll:

1. für alle Waren mit der Herkunft aus Jugoslawien, Bulgarien, der Türkei und Griechenland;
2. für alle anderen Waren mit der Herkunft aus Ungarn und Rumänien als die in der Verordnung vom 29. Mai 1923[2]), betreffend die Tschecho-Slowakei, genannten.

V. Wie es im Artikel 3 der genannten Königl. Verordnung festgelegt ist, tritt der für tschecho-slowakische Waren anwendbare Sondertarif am 11. Juni d. J. in Kraft. In dieser Hinsicht wollen die Zollbeamten sich nach den Bestimmungen der abgeänderten §§ 16 ff. der Vorbemerkungen zum Zolltarif (Observations préliminaires du Tarif des Douanes)[4]) richten, welche die Regeln vorschreiben, die im Falle von Tarifänderungen zu befolgen sind.

(1) Wenn dieser letztere Zusatz fehlt, kann der Dienst in den ersten Monaten der Anwendung Nachsicht üben, vorausgesetzt, daß kein Zweifel über den Ursprung der Waren besteht.

Ausführung der Königl. Verordnung vom 3. November 1921. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D. 70 500/32 vom 26. Juli 1923.

Aus den von der Industriegeneralinspektion (Inspection Générale de l'Industrie) gelieferten Auskünften geht hervor, daß gewisse Maschinen für die Herstellung von Schuhwerk, insbesondere die Mehrzahl der Maschinen für die letzte Fertigstellung (machines de finissage) gegenwärtig in Belgien hergestellt werden.

Infolgedessen habe ich beschlossen, die Bestimmungen des Runderlasses vom 14. Dezember 1921 Nr. D. 70 395 aufzuheben. Demgemäß können derartige Maschinen mit dem Ursprung oder der Herkunft aus Deutschland oder der Tschecho-Slowakei nur noch vermittels Beibringung einer besonderen Bewilligung der Verwaltung gegen Zahlung der Zölle des gewöhnlichen Tarifs eingeführt werden.

Sie wollen, Herr Direktor, von dem Vorstehenden den Ihnen unterstellten beteiligten Beamten Kenntnis geben, die gegebenenfalls dafür Sorge tragen mögen, die Nr. 6 des Runderlasses vom 16. Dezember 1922 Nr. D. 68 894 in Anwendung zu bringen.

Bulgarien.

Änderung des Ausfuhrzolls für Getreide und Mehl.

Finanzministerialerlaß vom 17. August 1923 Nr. 11 149 (Derzawen Vestnik Nr. 118 vom 24. August 1923).

III. Bestimmung des Ministerrats, genehmigt in der Sitzung vom 17. August 1923, Protokoll Nr. 90:

Der Ausfuhrzoll für nachstehende Waren wird geändert, wie folgt:

Nr. des Ausfuhrzolltarifs[1])		v H des Wertes (nicht in Gold)
23	Getreide	10
25	Mehl	6

Die Preise des Getreides und Mehles werden jeden zweiten Monat vom Finanzminister festgestellt.

Finanzministerialerlaß vom 27. September 1923 Nr. 2755 (Derzawen Vestnik Nr. 148 vom 29. September 1923).

IX. Bestimmung des Ministerrats, genehmigt in der Sitzung vom 25. September 1923, Protokoll Nr. 103:

Die vorstehende III. Bestimmung des Ministerrats wird geändert, wie folgt:

Mehl unterliegt einem Ausfuhrzolle von $^1/_2$ v H (nicht in Gold) des Wertes.

Die Preise des Getreides und Mehles werden vom Finanzminister von Zeit zu Zeit festgestellt werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Kundmachung im Amtsblatt in Kraft und ist dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

Monopolgebühr für Zigarettenpapier bei der Einfuhr. Königl. Verordnung vom 3. November 1923 Nr. 15 (Derzawen Vestnik Nr. 186 vom 16. November 1923).

Tabakfabriken, welche aus dem Ausland Zigarettenpapier zur Erzeugung von Zigaretten für den Inlandsverbrauch einführen[2]), entrichten zugunsten der Verwaltung eine Monopolgebühr in Höhe von 165 Lewa für jede Spule mit einer Höchstlänge von 1560 m.

Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Ablieferung der Ausfuhrvaluta an die Devisenzentrale[3]). Kundmachung der Nationalbank 1—7412—1, ohne Zeitangabe (Derzawen Vestnik Nr. 167 vom 23. Oktober 1923).

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 632.
[2]) Ebenda 1923 S. 474.
[3]) Ebenda S. 122.
[4]) Ebenda 1906 I S. 96.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 367.
[2]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 243 — Verbrauchssteuern, Teil I Kapitel II, Staatsmonopole —.
[3]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 129, 600 u. 750.

Chile.

Verbot der Ausfuhr von altem Eisen und Zink. Dekret vom 4. April 1923 (Diario oficial vom 12. April 1923).

Die Ausfuhr von altem Eisen und Zink über sämtliche Häfen der Republik ist verboten.

China.

Zollfreie Ausfuhr von Tee. Laut Bekanntmachung der chinesischen Seezollverwaltung ist die Zollfreiheit für ins Ausland ausgeführten chinesischen Tee[1]) bis Ende 1925 verlängert worden.

Costarica.

Zollbefreiungen. Beschluß Nr. 4162 vom 20. November 1923 (La Gaceta vom 21. November 1923).

Außer den in Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1923[2]) und in dem Runderlaß Nr. 3204 vom 28. August 1923[3]) aufgezählten Heilmitteln sind nunmehr auch Neosalvarsan, Neoarsfenamin, Quecksilberjodid, Quecksilberbijodid und Quecksilberbichlorid vom Einfuhrzoll befreit.

Dänemark.

Verlängerung der Gültigkeit von gewissen Änderungen in der Zollgesetzgebung. Gesetz Nr. 491 vom 21. Dezember 1923 (Lovtidenden Nr. 57 vom 27. Dezember 1923 S. 2016).

§ 1. Die Worte „des Monats Dezember 1923" in der letzten Zeile des Absatzes 2 des § 3 des Gesetzes Nr. 151 vom 24. April 1923, betreffend Luxuszölle und Änderungen der Zollgesetzgebung[4]), werden geändert in „des Monats Juni 1924".

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Schiffahrtsabgaben im Hafen von Kopenhagen. — Änderung des Wortlauts.

Bekanntmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 10. November 1923 (Lovtidenden Nr. 52 vom 21. November 1923 S. 1898).

Mit Gültigkeit vom 15. November 1923 wird der Wortlaut der Bekanntmachung vom 14. Juni 1923, betreffend Schiffahrtsabgaben im Hafen von Kopenhagen[3]), geändert wie folgt:

In § 6 Zeile 1 und § 10 Zeile 8 fallen die Worte „dänischen" und „dänische" fort.

Bekanntmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Nr. 443 vom 22. November 1923 (Lovtidenden Nr. 53 vom 29. November 1923 S. 1932).

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1924 wird der Wortlaut des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 14. Juni 1923, betreffend Schiffahrtsabgaben im Hafen von Kopenhagen[3]), geändert wie folgt:

„Die unter a und b genannten Abgaben werden bis auf weiteres mit einem Zuschlag von 20 v H erhoben."

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 643.
[2]) Ebenda 1923 S. 617.
[3]) Ebenda S. 876.
[4]) Ebenda 1923 S. 413.

Eisabgabe für Handelsschiffe. Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 13. November 1923 (Lovtidenden Nr. 52 vom 21. November 1923 S. 1900).

Über die Erhebung einer Eisabgabe wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen über Eisabgabe in der gegenwärtigen Bekanntmachung finden nur auf Schiffe von mehr als 100 Bruttoregistertons, die Maschinenkraft als hauptsächliches Fortbewegungsmittel benutzen, Anwendung; vgl. jedoch § 2 Abs. 4 über die Angabe der Schiffstonnage.

§ 2. Für jedes Schiff, das in einem dänischen Hafen während des im Gesetze behandelten Abgabezeitraums — 15. Dezember bis 31. März einschl. — einklariert, ist mit den in § 3 enthaltenen Ausnahmen bei jeder Einklarierung eine Eisabgabe zu entrichten, die mit 10 Öre für die Nettoregistertonne berechnet wird. Diese Bestimmung findet entsprechend Anwendung auf Schiffe, die innerhalb des genannten Zeitraums in den Freihafen von Kopenhagen einlaufen.

Bruchteile einer Tonne oder einer Krone werden bei der Berechnung außer acht gelassen.

Die Eisabgabe wird vom Zollamt erhoben und kann durch Pfändung eingetrieben werden. Bei der Zahlung der Eisabgabe stellt das zuständige Zollkontor eine Primaquittung zur Verwendung als Rechnungsbeleg für die Reederei und eine Sekundaquittung zum Gebrauche für das Schiff aus. Die Sekundaquittung wird dem Schiffsführer oder seinem Makler (Spediteur) zugleich mit den Schiffspapieren ausgehändigt.

Für Schiffe, die Maschinenkraft als hauptsächliches Fortbewegungsmittel benutzen und eine Tragfähigkeit von 100 Registertons oder weniger besitzen, muß während des Abgabezeitraums neben der Nettotonnage zugleich auch die Bruttotonnage in der Hauptanmeldung für das Zollamt sowie in den Zollpapieren der nach einem anderen inländischen Orte bestimmten Schiffe angegeben werden. Der Führer eines jeden Schiffes, das Maschinenkraft als hauptsächliches Fortbewegungsmittel benutzt und während des Abgabezeitraums im Freihafen von Kopenhagen einläuft, hat die Meßbriefe des Schiffes dem Zolleinnahmekontor des Freihafens vorzuzeigen.

§ 3. Für Schiffe, wo für innerhalb eines Abgabezeitraums zweimal Eisabgabe entrichtet ist, ist in demselben Zeitraum keine weitere Eisabgabe zu entrichten. Um die hiermit gewährleistete Befreiung von der Eisabgabe zu erhalten, müssen bei der dritten und späteren Einklarierung die Sekundaquittungen über die beiden früheren Abgabeentrichtungen für den gleichen Zeitraum dem zuständigen Zollkontore vorgezeigt werden, das die erforderliche Bescheinigung auf der eingehenden Hauptanmeldung oder dem Zollausweise abgibt. Für Schiffe in regelmäßiger Fahrt brauchen die Quittungen nur bei der dritten Einklarierung vorgezeigt werden. Ist eine Quittung abhanden gekommen, so kann eine Erklärung des zuständigen Zollkontors an die Stelle der fehlenden Sekundaquittung treten.

Bei Anlauf von dänischen Häfen außerhalb Skagens ist keine Abgabe zu entrichten.

Dem Staate gehörige Schiffe sind von der Eisabgabe befreit.

§ 4. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1923 in Kraft.

Ausfuhr von Trockenmilch usw. Gesetz Nr. 489 vom 21. Dezember 1923 (Lovtidenden Nr. 57 vom 27. Dezember 1923 S. 2013).

§ 1. Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Regeln zu treffen, die bei der Ausfuhr von Trockenmilch, Milchpulver und von eingedickter, keimfreigemachter oder

in anderer Weise behandelter Milch oder Rahm aus Dänemark zu beobachten sind.

§ 2. (Strafbestimmungen.)

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis 1. April 1927.

Änderung der Vorschrift über die Fleischkontrolle bei der Ausfuhr. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 445 vom 23. November 1923 (Lovtidenden Nr. 53 vom 29. November 1923 S. 1934).

Gemäß dem Gesetze vom 27. Mai 1903[1]), betreffend die Aufsicht über die Ausfuhr von Fleisch usw.[2]), wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zu den unter A und B in der Bekanntmachung Nr. 261 vom 9. Oktober 1915, betreffend die Ausfuhr von Fleisch usw. von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen[3]) behandelten Waren dürfen — abgesehen vom Räuchern — keine anderen Erhaltungsmittel als Salz, Salpeter und Zucker verwendet werden.

§ 2. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft, und gleichzeitig wird § 16 der vorstehend genannten Bekanntmachung Nr. 261 vom 9. Oktober 1915 aufgehoben.

Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Angabe des Herstellungsorts für Kautschukwaren. Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 17. November 1923 (Lovtidenden Nr. 52 vom 21. November 1923 S. 1908).

Gemäß § 14 des Gesetzes Nr. 290 vom 6. Mai 1921, betreffend Bestimmungen über unrechtmäßigen Wettbewerb und unrechtmäßige Warenbezeichnung[4]), wird bestimmt:

Die Bekanntmachung Nr. 328 vom 8. August 1923, betreffend Angabe des Herstellungsorts für verschiedene Kautschukwaren, die im Kleinhandel verkauft oder feilgeboten werden[5]), wird aufgehoben.

Estland.

Änderungen des Einfuhrzolltarifs.

Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers [Im Auszug] (Riigi Teataja Nr. 127 vom 6. November 1923).

Am 15. November 1923 treten folgende Veränderungen im Zolltarif für einzuführende Waren in Kraft[6]):

§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Estn. Mark
1	—	Kopf unverändert:	
	1	alle Waren außer Weizen	zollfrei
	2	Weizen in Körnern	40
Anmerkung		Unverändert.	
4	2	Stärke jeder Art, Arrowroot, Sago und unparfümierte Mandelkleie	unverändert
	3	Dextrin und Leiokom	300
6	1	Unverändert	1 500
	2 a	„	1 500
	b	„	unverändert
	3	„	„
	4	„	2 500
7	—	Unverändert	800
15	1	„	15 000
18	1	„	1 000
	2	„	1 500
Anm. 1 u. 2		„	
19	1	„	200
	2	„	300
24	1 a	„	unverändert
	b	Kakaopulver ohne Zucker; Kakao gepreßt in Tafeln, wenn auch mit einem Zusatz von Kakaobutter, doch ohne Zucker und andere Genußmittel	600
	2, 3	Unverändert	unverändert
	4	Sonstige ungenannte diätetische Präparate jeder Art, soweit sie nicht als Arzneien gelten, wie „Nestles Kindermehl", „Phosphatine Falière" und andere ähnliche Waren	200
34	—	Unverändert	zollfrei
35	—	„	1 200
36	1	„	zollfrei
37	2	„	4 000
38	—	„ Die Anmerkung fällt fort.	
55	2	Saffian, Handschuhleder (Glacé), Chagrin; Leder jeder Größe mit eingepreßten Mustern, Fisch-, Amphibien- und Kriechtierhäute	unverändert
	3	Unverändert	„
	4	Lackleder jeder Größe	10 000
Anmerkungen		Unverändert.	
56	4	Felle vom Hasen, Kaninchen, Känguruh, Opossum, Bisam und Eichhörnchen:	
	a	verarbeitet und gefärbt	4 000
	b	unverarbeitet und ungefärbt	2 000
59	3	Böttcherarbeiten; fertige Boden- und Seitenbretter (Dauben) für Fässer, auch mit den dazugehörigen Reifen	unverändert
60	2	Unverändert	1 200
120	1	Kosmetische oder medizinische Seife, flüssig, fest oder pulverisiert	4 000
	2	Seife, nicht besonders genannt, mit Originalverpackung, wenn eine solche vorhanden ist	500
140	3	Unverändert. Im Schlußsatz ist die Zahl 6¼ in 5 umzuändern	unverändert
142	3	Änderung wie zu § 140 P. 3	unverändert
155	1 a	Bei einer Breite oder einem Durchmesser von 5 bis 1 mm einschl.	„
167	3	Dynamoelektrische Maschinen und Elektromotoren jeder Art sowie elektrische Transformatoren:	
	a	alle, außer den unter b genannten:	
	aa	in Stücken bis 300 kg	1 500
	bb	„ „ von 300 bis 1200 kg	1 100
	cc	„ „ über 1200 kg	500

[1]) So im Urtext; es muß aber heißen „1908".
[2]) Hand. Arch. 1909 I S. 1362.
[3]) Ebenda 1915 I S. 1195.
[4]) Ebenda 1921 S. 422.
[5]) Ebenda 1923 S. 877.
[6]) Ebenda 1921 S. 300; 1922 S. 819; 1923 S. 4, 247 und 1007.

§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Estn. Mark
	b	elektrische Transformatoren, nicht rotierende	300
	4 bis 9	Unverändert.	
	10	„ .	
	a	„	1 500
	b	Anker und Kollektoren:	
	aa	in Stücken bis 600 kg	1 200
	bb	„ „ über 600 kg	500
	c	Rümpfe, an denen außer den kupfernen Lagerschalen auch andere Kupferteile sind:	
	aa	in Stücken bis 600 kg	1 500
	bb	„ „ über 600 kg	500
172	1	Unverändert	20 000
	2	„	10 000
	3 und 4	„ .	
	Anmerkung 1	(Text der bisherigen Anmerkung.)	
	Anmerkung 2	Musikinstrumente mit eingebauten selbstspielenden Apparaten werden nach dem entsprechenden Punkte dieses Artikels mit einem Zuschlage a) von 25 v H, wenn ohne Motor, b) „ 30 „ , „ mit „ , verzollt.	
190	Anmerkung 2	Schnüre, die bei einer Länge von 5 Faden weniger als 1 Lot wiegen, werden nach Art. 183 P. 5 oder P. 6 verzollt.	
205	2 b	Unverändert	200
	Anm. 1, 2	Unverändert.	

Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers [Im Auszug] (Riigi Teataja Nr. 134 vom 17. November 1923).

Am 15. Dezember 1923 treten folgende Veränderungen im Zolltarif für einzuführende Waren[1]) in Kraft.

§§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Estn. Mark
36		Butter, Buttersatz und Eier:	
	1	unverändert	zollfrei
	2	„	unverändert
	3	„	„
	4	Eier	zollfrei
	Anmerkung	Unverändert.	
55	1 b	Chevreau- (auch Chevrette-)Leder und Sämischleder jeder Größe	unverändert
	c	Kunstleder aus Lederabfällen	6 000
57	1 a	Schuhwerk, nicht besonders genannt	120
	b	Schuhwerk, ganz oder teilweise aus den im Art. 55 P. 1 b, 2 und 4 genannten Ledersorten oder aus Leinen-, Baumwollen- oder Wollstoffen hergestellt, auch mit Verzierungen versehen	400
	Anmerkung	Unverändert.	
	2	Schuhwerk aus Seiden-, Halbseiden- oder Brokatstoffen	unverändert
	Anmerkung	Unverändert.	

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 300; 1922 S. 819; 1923 S. 4, 247 und 1007.

§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Estn. Mark
148	7	Unverändert	600
187		Kopf unverändert:	
	1	nicht besonders genannt, in 1 Pfund bis 8 Quadratarschin enthaltend Reingewicht	80
	2	dieselben von 8 bis 12 Quadratarschin auf 1 Pfund enthaltend. Reingewicht	120
	3	dieselben über 12 Quadratarschin auf 1 Pfund enthaltend .. Reingewicht	260
	4	Schnüre und Bänder, in Spitzen- oder ausgenähter Form gewebt, bis 20 cm Breite ... Reingewicht	400
	Anmerkung	Unverändert.	
188		Kopf unverändert:	
	1	nicht besonders genannt, in 1 Pfund bis 8 Quadratarschin enthaltend Reingewicht	120
	2	dieselben, in 1 Pfund von 8 bis 12 Quadratarschin enthaltend Reingewicht	200
	3	dieselben, in 1 Pfund über 12 Quadratarschin enthaltend Reingewicht	400
	4	Schnüre und Bänder, in Spitzen- oder ausgenähter Form gewebt, bis 20 cm Breite	500
	Anmerkung	Unverändert.	
189	1	„	200
192	3	„	300
199		Kopf unverändert:	
	1	in 1 Pfund über 4 Quadratarschin enthaltend ..... Reingewicht	150
	2	in 1 Pfund nicht über 4 Quadratarschin enthaltend	300

Änderungen des Ausfuhrzolltarifs.

Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers vom 10. Oktober 1923 Nr. 429 XII (Riigi Teataja Nr. 123 vom 23. Oktober 1923).

Auf Grund des von der Regierung der Republik am 3. Januar 1921 angenommenen Gesetzes, betreffend Zölle und andere Ein- und Ausfuhrabgaben, wird der am 7. April 1922 bestätigte Zolltarif für auszuführende Waren[1]), wie folgt, abgeändert:

A. Ausfuhrzolltarif für Waren, deren Ausfuhr gestattet ist.

§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Estn. Mark
3	1 a	Unverändert	zollfrei
	3	„	„
	4	„	„

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1923 in Kraft.

Verordnung Nr. 429 XIII vom 5. November 1923 (Ebenda Nr. 129/130 vom 10. November 1923).

Auf Grund usw. wird der am 7. April 1922 bestätigte Zolltarif für auszuführende Waren[1]), wie folgt, geändert:

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 370.

A. Ausfuhrzolltarif für Waren, deren Ausfuhr gestattet ist.

§	Punkt	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Estn. Mark
1	1	Unverändert	zollfrei
	2	„	„
	3	„	„
5	—	„	„
	Anmerkung	„	
7	1	„	„
	2	„	„
	3	„	„
	4	„	„
	5	„	„
	6	„	„
	Anmerkung	„	

Diese Verordnung tritt am 20. November 1923 in Kraft.

Finnland und Niederlande.

Vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 24. Mai/29. Oktober/1. November 1923. Finnische Regierungsverordnung vom 13. November 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 239 S. 783).

Verordnung, womit verschiedene Bestimmungen im vorläufigen Handelsübereinkommen zwischen Finnland und den Niederlanden in Ausführung gebracht werden.

Auf Vortrag des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten wird hiermit bestimmt, daß die in dem zwischen Finnland und den Niederlanden durch Notenwechsel abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommen enthaltenen Bestimmungen, betreffend Zollabgaben und Schiffahrt, am 20. November 1923 in Finnland so in Kraft treten sollen, wie in dem Übereinkommen verabredet ist.

Helsingfors, den 13. November 1923.

Der Präsident der Republik.
gez. Stahlberg.

Durch Notenwechsel abgeschlossenes vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen Finnland und den Niederlanden.

1. Der niederländische, in Helsingfors beglaubigte Gesandte an den Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands.

Niederländische Gesandtschaft. Stockholm, den 29. Oktober 1923.
Nr. F 396.

Herr Minister,

ich habe die Ehre gehabt, Ew. Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Königin bereit ist, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, hinsichtlich der Niederlande, Niederländisch-Indiens, Surinams und Curaçaos auf finnische Mitbürger und finnische Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, sowohl Aktiengesellschaften als auch andere Gesellschaften, hierin einbegriffen Schiffahrtsgesellschaften, sowie auch auf Waren, die aus Finnland kommen, und auf Fahrzeuge, welche die Flagge der Republik führen, die Behandlung der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels, der Zölle, der Schiffahrt sowie der Abgaben und Steuern anzuwenden. Ich habe hinzugefügt, daß dieselbe sich das Recht vorbehält, daß sich diese Behandlung nicht auf Erleichterungen erstrecken soll, die bezüglich des Grenzverkehrs den zu den angrenzenden Staaten gehörigen Einwohnern bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Ew. Exzellenz hat Ihrerseits beliebt, mir mitzuteilen, daß die Regierung der Republik ebenso bereit ist, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in den obenerwähnten Hinsichten die Behandlung der meistbegünstigten Nation für niederländische Untertanen und niederländische Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, sowohl Aktiengesellschaften als auch andere Gesellschaften, hierin einbegriffen Schiffahrtsgesellschaften, sowie auch für Waren, die aus den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao kommen, und für Fahrzeuge, welche die Flagge des Königreichs führen, einzuräumen.

Ew. Exzellenz hat mich indessen darauf aufmerksam gemacht, daß diese Behandlung sich nicht erstrecken soll:

a) auf die Erleichterungen, die hinsichtlich des Grenzverkehrs eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, und insbesondere nicht auf die Vorteile, die Estland[1]) gewährt sind oder künftig gewährt werden,

b) auf die Vorteile, die den angrenzenden Staaten hinsichtlich der Schiffahrt in der Ostsee und deren Buchten im Norden vom 58.° nördlicher Breite gewährt sind oder künftig gewährt werden,

c) auf die Vorteile, die Rußland hinsichtlich der Fischerei und des Robbenfangs zugestanden sind, auch nicht auf das Recht auf den Verkehr durch das Petsamogebiet,

d) auf die Vorteile, die Frankreich durch die Artikel 2 und 6 in dem zwischen Finnland und genanntem Lande am 13. Juli 1921 abgeschlossenen Handelsvertrag[2]) zugestanden sind. Jedoch hat Ew. Exzellenz erklärt, daß die Regierung der Republik bereit ist, bei der Einfuhr nach Finnland für Boden- oder Gewerbserzeugnisse, die aus den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Surinam oder Curaçao stammen oder dort hergestellt und in beifolgendem Verzeichnis genannt sind, die Zollnachlässe, die für ähnliche französische Waren gewährt sind, unter der Bedingung zuzugestehen, daß sie von einem Ursprungszeugnis in Übereinstimmung mit der Vorschrift in genanntem Vertrage begleitet sind.

Wenn Ew. Exzellenz hiergegen nichts einzuwenden haben, sollen diese Note und die Bescheinigung ihres Empfanges, die Ew. Exzellenz mir zustellen werden, als Bestätigung des Abschlusses eines Übereinkommens zwischen unseren beiden Ländern, betreffend die vorläufige Regelung ihrer Handels- und Schiffahrtsbeziehungen auf der oben angegebenen Grundlage, angesehen werden. Indessen besteht Einverständnis darüber, daß das Übereinkommen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zollabgaben und die Handelsschiffahrt, die fünfzehn Tage nach Empfang obengenannter Mitteilung über den Eingang dieser Note angewendet werden sollen, auf beiden Seiten erst fünfzehn Tage nach dem Empfang der Mitteilung Ew. Exzellenz in Kraft treten soll, welche mich davon in Kenntnis setzt, daß die hierzu erforderlichen Gesetzgebungsmaßnahmen in Finnland getroffen worden sind.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das in solcher Weise abgeschlossene Übereinkommen in Geltung bleiben soll, bis daß ein zwischen beiden Ländern fernerhin abgeschlossener Handels- und Schiffahrtsvertrag in Kraft tritt, falls nicht einer von beiden Teilen dasselbe vorher kündigen sollte, wozu er vom 1. Januar 1925 ab berechtigt ist. Im Falle der Kündigung soll das Übereinkommen drei Monate nach hierüber ergangener Mitteilung aufhören zu gelten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschrift.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 822.
[2]) Ebenda 1921 S. 437.

Verzeichnis

der Nummern des finnischen Zolltarifs, hinsichtlich deren Finnland den Niederlanden dieselbe Ermäßigung der Zölle zugesteht, die in dem französisch-finnischen Handelsvertrag vom 13. Juli 1921 festgesetzt worden ist.

Lfde. Nr.	
104	Käse aller Art, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
134	Pfeffer, kein Gewürzpfeffer (Piment), ungemahlen oder gemahlen.
136	Safran, Vanille und Vanillin.
139	Senf, zubereitet in Teigform.
140	Gewürze, nicht besonders genannt, ungemahlen oder gemahlen.
	Konserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen:
141	Erzeugnisse aus Tierfleisch oder tierischen Teilen.
142	Anchovis, Sardinen und Fische anderer Art.
147	Tafelfrüchte, Beeren, Küchengewächse und eßbare Pilze verschiedener Art.
150	Kapern, Senf und andere Gewürze.
151	Konserven anderer Art.
166	Tabak, bearbeitet, anderer Art (als Zigarren und Zigaretten) sowie Tabakersatz.
	Papier, nicht besonders genannt:
415	anders als in der Masse gefärbt, lackiert, gefirnißt, vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen belegt, mit Kreide überzogen, mit gedruckten Mustern in einer Farbe oder mehreren Farben versehenes, gefälteltes, gepreßtes oder gestanztes Papier.
422	Blankette ohne Buchstabendruck, für Adreßkarten, Speisekarten, Visitkarten und dergleichen; ferner Etiketten aller Art ohne Buchstabendruck.
427	Papiertapeten und Tapetenborten, aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.
828	Seife: wohlriechend gemacht, Toiletteseife und andere ähnliche Seife sowie flüssige oder weiche Seife aller Art, in Tuben, Flaschen oder anderen ähnlichen Umschließungen; auch durchsichtige Seife.
	Äther, Weingeistarten, anderweit nicht genannt, flüchtige Öle, Riechmittel, Schönheitsmittel usw.:
862	Essigäther, Fruchtäther, Kognak- und Arrakessenz sowie andere Essenzen; in Weingeist gelöste Äther und Essenzen sowie andere, nicht besonders genannte Äther und Essenzen.
868	Bittermandelöl, Terpineol, Safrol und Menthol; Heliotropin, Kumarin, Moschus und andere bei der Herstellung von Riechmitteln verwendete wohlriechende Stoffe sowie andere flüchtige pflanzliche Öle, natürliche oder künstliche, nicht besonders genannt.

2. Finnlands Minister für Auswärtige Angelegenheiten an den in Helsingfors beglaubigten Gesandten Niederlands.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Helsingfors, den 1. November 1923. Nr. 17297.

Herr Minister,

ich habe die Ehre gehabt, den Empfang Ihrer Note vom 29. Oktober 1923, Nr. F 396 zu bestätigen, worin Sie beliebten, aufmerksam zu machen, daß die Regierung der Republik und die Regierung der Königin bereit sind, gegenseitig den Mitbürgern des anderen Landes und dessen Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, sowohl Aktien- als auch anderen Gesellschaften, hierin einbegriffen Schiffahrtsgesellschaften, sowie auch dessen Erzeugnissen und Fahrzeugen, die dessen Flagge führen, die Behandlung der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels, der Zölle, der Schiffahrt sowie der Abgaben und Steuern zuzugestehen, jedoch mit Ausnahme der besonderen, in Ihrer Note angegebenen Erleichterungen, und im übrigen unter den darin genannten Bedingungen.

Ich habe hinlänglich festgestellt, daß die vorerwähnte Verbindlichkeit sich gegenseitig auf Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao erstrecken soll.

Es besteht weiterhin Einverständnis darüber, daß dieser Notenwechsel zwischen Ihnen und mir als Bestätigung des Abschlusses eines Übereinkommens in dieser Frage zwischen unseren beiden Regierungen angesehen werden soll.

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zollabgaben und die Schiffahrt, die fünfzehn Tage nach Empfang dieser meiner Note in Ausführung gebracht werden sollen, soll das genannte Übereinkommen, übereinstimmend mit der Darlegung in Ihrer obengenannten Note, indessen erst fünfzehn Tage, nachdem ich Ihnen zur Kenntnis gebracht habe, daß die hierfür erforderlichen Gesetzgebungsmaßnahmen in Finnland getroffen sind, angewendet werden.

Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß das in solcher Weise abgeschlossene Übereinkommen in Geltung bleiben soll, bis daß ein zwischen beiden Ländern fernerhin abgeschlossener Handels- und Schiffahrtsvertrag in Kraft tritt, falls nicht einer von beiden Teilen dasselbe vorher kündigen sollte, wozu er vom 1. Januar 1925 ab berechtigt ist. Im Falle der Kündigung soll das Übereinkommen drei Monate nach hierüber ergangener Mitteilung aufhören zu gelten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, usw.

(Unterschrift.)

3. Finnlands Minister für Auswärtige Angelegenheiten an den niederländischen, in Helsingfors beglaubigten Gesandten.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Helsingfors, den 24. Mai 1923. Nr. 8754.

Hinsichtlich der von der Behandlung der meistbegünstigten Nation gemachten Ausnahme, umfassend die Vorteile, die Frankreich durch die Artikel 2 und 6 des am 13. Juli 1921 unterzeichneten französisch-finnischen Handelsvertrags zugestanden sind, besteht Einverständnis, daß die genannten vorbehaltenen Vorteile automatisch und in gleichkommender Ausdehnung auch zugunsten der Niederlande angewendet werden sollen, sobald Finnland diese ganz oder teilweise auch einem anderen Lande als Frankreich zugestehen sollte.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschrift.)

Frankreich.

Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Eier. Mitteilung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 2 vom 2. und 3. Januar 1924 S. 122).

Durch interministerielle Verfügung vom 2. Januar 1924 ist die allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot für Eier von zahmem und wildem Geflügel (aus Nr. 34 des Tarifs)[1] bis zum 15. Februar 1924 einstweilig aufgehoben worden.

[1] Hand. Arch. 1922 S. 201.

Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Hafer und Gerste. Mitteilung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 7 vom 8. Januar 1924 S. 256).

Durch interministerielle Verfügung vom 7. Januar 1924 ist die allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot für Hafer (Körner und Mehl) und Gerste (Körner und Mehl) (Nrn. 69 und 70 des Tarifs)[1]) bis auf neue Anweisung aufgehoben worden.

Einstweilige Aufhebung des Zollvervielfältigungskoeffizienten für Weizen. Regierungsverordnung vom 6. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 6 vom 7. Januar 1924 S. 226).

Artikel 1. Bis auf neue Anweisung und spätestens bis zum 1. August 1924 wird die Anwendung des gegenwärtig bei der Einfuhr der nachstehend aufgezählten Erzeugnisse geltenden Zollvervielfältigungskoeffizienten[2]) einstweilig aufgehoben:

Nummern des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren
68	Weizen, Spelz und Mischkorn: Körner. Gequetschte Körner und Mahlgut (boulanges) mit mehr als 10 v H Mehl. Mehl.
75	Schiffszwieback und Brot.
aus 76	Grütze, Grieß (grobes Mehl).

Artikel 2. (Ausführung.)

Änderung der Zollbehandlung von Fes und roten Mützen. Gesetz vom 8. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 9 vom 10. Januar 1924 S. 290).

Einziger Artikel. Die dem Gesetze vom 11. Januar 1892[3]), betreffend Aufstellung des Generalzolltarifs, abgeändert durch die späteren Gesetze, als Anlage beigefügte Tabelle A wird, wie folgt, geändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Generaltarif Franken	Minimaltarif Franken	Koeffizient
445	Fes oder rote Mützen	Stück	2,50	1,25	2

(Schlußformel.)

Anwendung des Mindesttarifs auf gewisse österreichische Waren, die in der Liste C des Übereinkommens vom 22. Juni 1923 inbegriffen sind und auf Grund des Artikel 4 des Übereinkommens dieselbe Behandlung genießen, wie die gleichartigen Erzeugnisse tschecho-slowakischen Ursprungs. Note vom 20. Oktober 1923, Nr. 1970, 1/1 (Bulletin Douanier Nr. 108 vom 23. Oktober 1923 S. 291).

Nach den Bestimmungen des Artikel 4 des französisch-österreichischen Übereinkommens vom 22. Juni 1923[4]) „soll, wenn Frankreich zu irgendeinem Zeitpunkt Ungarn oder der Tschecho-Slowakei für die in der Liste C behandelten Erzeugnisse günstigere Prozentsätze zugesteht, als Österreich gewährt wurden, diese günstigere Behandlung sogleich und bedingungslos auch für die genannten Waren österreichischer Erzeugung und Herkunft eintreten".

Daher kann Österreich hinsichtlich der in der Liste C inbegriffenen Erzeugnisse den Genuß der der Tschecho-Slowakei zugestandenen günstigeren Zwischentarife beanspruchen. Aber es wurde bis jetzt angenommen, daß Österreich sich nicht auf die Tatsache berufen könnte, daß für gewisse dieser Artikel der Tschecho-Slowakei der Genuß des Mindesttarifs bewilligt worden ist.

Nun geht aus einem Schreiben der Französischen Regierung an den Gesandten der Österreichischen Republik in Paris vom 22. Juni 1923, dessen Wortlaut soeben durch das Departement für die Auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntnis der Verwaltung gebracht worden ist, hervor, daß „Frankreich sich verpflichtet, den Erzeugnissen österreichischen Ursprungs und österreichischer Herkunft, die in der dem Übereinkommen vom 22. Juni 1923[1]) als Anlage beigefügten Liste C aufgezählt sind, den Genuß jeder günstigeren Behandlung zuzugestehen, den es etwa der Tschecho-Slowakei für die gleichen Erzeugnisse infolge von mit diesem Lande geführten Verhandlungen zugesteht. Diese Gleichstellung könnte indessen keine Anwendung finden auf Erzeugnisse, bei denen die der Tschecho-Slowakei zugestandene Tarifermäßigung auf ein bestimmtes Kontingent beschränkt sein würde".

Die beiliegende Liste gibt die österreichischen Waren an, die in Ausführung dieser Bestimmung künftig zum Mindesttarif zugelassen werden können. Das Rundschreiben vom 28. Juli 1923, Nr. 273, bereits durch die Anwendung des Artikel 4 des Übereinkommens[1]) abgeändert (Entscheidung vom 21. September 1923, Nr. 1773, 1/1)[2]), muß dementsprechend angemerkt werden. Die Verwaltung hat übrigens in der Spalte „Bemerkungen" der anliegenden Tabelle die Behandlung noch einmal angegeben, die auf die Gesamtheit der Erzeugnisse Anwendung findet, die in den Artikeln des Tarifs, auf die sich die neuen Berichtigungen beziehen, aufgeführt sind.

Es ist einerseits zu bemerken, daß Papier und Kartonpapier Nr. 461) zum Genusse des Mindesttarifs ohne Beschränkung der Mengen zugelassen werden und von jetzt ab nicht mehr in den an die Verwaltung eingereichten Kontingentsaufstellungen aufgeführt sein brauchen; anderseits, daß das Regime der Bewilligung und des Begleitscheins, das durch das Übereinkommen vom 22. Juni 1923[1]) hinsichtlich gewisser nach den befreiten Gebieten bestimmten Waren sich „de plano" aufgehoben findet.

Herr Direktor wird gebeten, dementsprechende Anweisungen zu erlassen und den Handel zu unterrichten.

Liste der österreichischen Erzeugnisse, die in der Liste C aufgeführt sind und die den Mindesttarif wie die gleichartigen Erzeugnisse tschecho-slowakischen Ursprungs genießen.

Nummer	
128	Holz, gemeines, behauen oder gesägt, von 80 mm Dicke und darüber; Holz, gemeines, behauen oder gesägt, mit einer Dicke von weniger als 80 mm und mehr als 35 mm; Holz, gemeines, gesägt, von 35 mm Dicke und darunter. (Der Mindesttarif wird künftig auf die Gesamtheit der Nr. 128 Anwendung finden. Die Bewilligung und der Begleitschein werden für die Sendungen aufgehoben, die für die befreiten Gebiete bestimmt sind.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 201.
[2]) Vgl. ebenda 1921 S. 425.
[3]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.
[4]) Ebenda 1923 S. 755.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 755.
[2]) Ebenda S. 1014.

Nummer

342 Fliesen und Pflasterziegel.

aus 345 Fayence, feine, und Majolika, Töpferwaren aus feiner Masse, nicht verziert:
Waschtischgarnituren.
Die in der Nr. 345 inbegriffenen Artikel genießen die nachstehende Behandlung:
1. Kleine Figuren, Statuetten, Vasen, Blumentöpfe, Bonbonnieren: Mindesttarif, in der Grenze des Kontingents; Generaltarif für die Sendungen außerhalb des Kontingents.
2. Waschtischgarnituren: Mindesttarif.
3. Gewürzdosen: 75 v H Ermäßigung.
4. Andere Gegenstände: Generaltarif.

aus 346 Fayence, feine, und Majolika, Töpferwaren aus feiner Masse, verziert:
Waschtischgarnituren, Gewürzdosen.
Die in der Nr. 346 inbegriffenen Artikel genießen die nachstehende Behandlung:
1. Kleine Figuren, Statuetten, Vasen, Blumentöpfe, Bonbonnieren: Mindesttarif, in der Grenze des Kontingents; Generaltarif für die Sendungen außerhalb des Kontingents.
2. Waschtischgarnituren, Gewürzdosen: Mindesttarif.
3. Andere Gegenstände: Generaltarif.

aus 358 Falsche Diamanten und falsche Rauten aus Glas (Steine und Schmucksachen).

aus 442 Wollteppiche mit Seidenglanz. — Die Wollteppiche, andere als mit Seidenglanz (Nr. 442), genießen weiterhin eine Ermäßigung von 30 v H.

aus 454 Wollteppiche, mit anderen Stoffen gemischt: mit Seidenglanz (1).

---

(1) Die für gemischte Wollengewebe österreichischen oder tschecho-slowakischen Ursprungs Anwendung findenden Zölle sind nachstehend angegeben:

Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe mit Baumwollkette, glatte, nicht gewalkte Gewebe mit baumwollener Kette, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend, auf 1 qm wiegend:

	Decken	andere Gewebe
200 g höchstens	—	217,50
201 g bis 300 g einschließlich	—	181,25
301 g „ 400 g „	—	145
401 g „ 550 g „	—	108,75
551 g „ 700 g „	—	87
über 700 g	—	62,25
Gewebe in Kette oder Einschlag mehr als 10 v H Seiden- oder Florettseidenfäden enthaltend, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend	600	384
Gewebe mit Kette ganz aus Seide, Florettseide, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend	660	480

Teppiche aus Wolle, mit anderen Stoffen gemischt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis. — Decken —; Andere Gewebe: mit Seidenglanz: Mindesttarif; andere, 80 v H Ermäßigung von den Zöllen für Teppiche aus reiner Wolle.

Wirkwaren, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend. — Decken, —; Andere Gewebe: 80 v H Ermäßigung auf die Zölle für Wirkwaren aus reiner Wolle.

Andere, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend. — Ermäßigung von 85 v H für die Decken und anderen Gewebe, von den Zöllen für Gewebe aus reiner Wolle.

Nummer

460 ter Kragen und Manschetten, Vorhemden und Hemdenbrusteinsätze.

461 Papier oder Kartonpapier. — Der Mindesttarif wird künftig auf alle in der Nr. 461 inbegriffenen Artikel Anwendung finden. Das im Übereinkommen vorgesehene Kontingent (Liste B) wird gegenstandslos, und es sind daher diese Waren aus der Kontingentsaufstellung zu streichen.

aus 470 Drucksachen, die zur Aufmachung und Verwendung von Erzeugnissen der österreichischen Industrie dienen. — Die anderen Drucksachen genießen weiterhin eine Ermäßigung von 75 v H.

476 Sohlenleder. — Die Behandlung der in der Nr. 476 inbegriffenen Artikel wird folgende sein:
1. Sohlenleder: Mindesttarif. (Siehe die Einzelaufführungen in dem Rundschreiben Nr. 273, S. 16.)
2. Treibriemenleder: Ermäßigung von 80 v H. (Siehe das Rundschreiben Nr. 273, S. 16.)
3. Anderes: Generaltarif.

aus 510 Dampfpumpen, Motore. — Gleicherweise genießen den Mindesttarif (Liste B) die Dieselmotore, Halbdiesel- und Petroleummotore. Die anderen Maschinen der Nr. 510 unterliegen dem Generaltarif.

aus 525 sexiès Weston-Zentrifugen, Schraubenturbinen, Schnitzelpressen. — Gleicherweise genießen den Mindesttarif (Liste B) die Regulatoren für hydraulischen Widerstand und mit Öldruck, die automatischen Maschinen zur Herstellung von Zündhölzern, die Rettungsleitern (einschließlich ihrer Wagen).
Die anderen Maschinen und Apparate der Nr. 525 sexiès genießen Ermäßigungen von 70 v H (vollständige Apparate für Zuckerfabriken und Brauereien) oder von 50 v H (andere, nicht besonders genannte vollständige Apparate), wie im Vertrag vom 17. August 1923[1]) aufgeführt.

546 bis Schnallen, Agraffen usw.

aus 568 Haushaltungsgeräte und alle nicht besonders genannten Gegenstände aus Schmiedeeisen, Stahl oder Schwarzblech:
Einfarbig emailliert, verzinnt; verziert emailliert ohne Gold, marmoriert oder granitartig ohne Gold; verziert emailliert, mit Gold; marmoriert oder granitartig mit Gold, bedruckt mit mehr als zwei Farben oder in Gold aus nicht bearbeitetem Bleche (1).

---

(1) Die für die in Nr. 568 inbegriffenen Artikel österreichischen oder tschecho-slowakischen Ursprungs Anwendung findenden Zölle sind nachstehend angegeben:

Haushaltungsgeräte und alle nicht besonders genannten Gegenstände aus Schmiedeeisen, Stahl oder Schwarzblech:	
Nicht angestrichen, nicht poliert und nicht weiter bearbeitet	47,60
Angestrichen, poliert, verbleit, verzinkt oder galvanisiert	50,40
Lackiert (vernissés)	56
Einfarbig emailliert, verzinnt	Mindesttarif
Verkupfert, verzinnt und angestrichen, verzinnt und lackiert	84

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 916.

Nummer		
593	Möbel, gepolstert und überzogen, jeder Art. Zoll der Möbel, erhöht um 15 v H. — Pro memoria und für den etwaigen Fall in dieser Liste eingetragener Artikel.	
597	Zimmermanns- und Stellmacherarbeiten, ausgearbeitet. — Die Bewilligung und der Begleitschein werden für die Sendungen nach den befreiten Gebieten aufgehoben.	
600	Holz, gehobelt, genutet und (oder) gespundet, Bretter, Friesen oder Parkettplatten, gehobelt, genutet und (oder) gespundet. — Die Bewilligung und der Begleitschein werden für Sendungen nach den befreiten Gebieten aufgehoben.	
601	Türen, Fenster, Jalousien, persische Vorhänge, Rolläden, Vorhänge aus Holz, Täfelwerk sowie Schreinerarbeit, zusammengefügt oder nicht. — Die Bewilligung und der Begleitschein werden für die Sendungen nach den befreiten Gebieten aufgehoben.	
602 bis	Drechslerwaren. — Der Mindesttarif findet auf die Gesamtheit der Waren dieses Artikels Anwendung.	
627	Hüte aus Wollfilz.	
aus 645	Knöpfe:	
	Aus geformtem Horn, aus Corozo, Büffelhorn, aus gedrechseltem, natürlichen Horn, aus Zellhorn, Hartkaseïn und andere (einschließlich derartiger Knöpfe, welche Metallteile aufweisen).	
	Aus Perlmutter, auch Metallteile aufweisend, mit einem Durchmesser von 12 mm und weniger.	
	Von mehr als 12 mm.	
	Die anderen in der Nr. 645 inbegriffenen Artikel (einschließlich der Knöpfe aus Elfenbein, Schildpatt oder Muschelschalen) unterliegen dem Generaltarif.	
	Verziert emailliert ohne Gold, marmoriert oder granitartig ohne Gold	Mindesttarif
	Ein- oder zweifarbig bedruckt, ohne Gold:	
	aus nicht bearbeitetem Bleche	98
	andere	112
	Verziert emailliert, mit Gold, marmoriert oder granitartig mit Gold; bedruckt mit mehr als zwei Farben oder mit Gold:	
	aus nicht bearbeitetem Bleche	Mindesttarif
	andere:	
	emailliert	72
	nicht emailliert	126
	Behälter (réservoirs), Fuderfässer (foudres), Bottiche aus emailliertem Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 cbm, Stücke aus emailliertem Stahl zur Herstellung solcher Gegenstände	56

Zollbehandlung von Port- und Madeiraweinen. Mitteilung des Finanzministers an die Wareneinführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 318 vom 24. November 1923 S. 11002).

Die allgemeine Ausnahme[1]) von dem Einfuhrverbot für aus Portugal stammende und herkommende Port- und Madeiraweine[2]) (Journal officiel vom 18. Juni 1923)[1]) wird vom 26. November 1923 ab aufgehoben. Indessen können die Sendungen ohne besondere Bewilligung zugelassen werden, die den Gegenstand von Konnossementen oder Frachtbriefen gebildet haben, welche vor dem 26. November 1923 mit der unmittelbaren Bestimmung nach Frankreich ausgestellt worden sind. Diese Erleichterung findet keine Anwendung auf Getränke dieser Art, die aus dem Zwischenlager oder der Niederlage kommen.

Zulassung von mit Kleber angereicherten Teigwaren zur Abschreibung von Konten für Zulassung von Hartweizen auf Zeit. Regierungsverordnung vom 22. November 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 323 vom 29. November 1923 S. 11115).

Artikel 1. Der Artikel 1 der Regierungsverordnung vom 10. September 1890[2]) wird, wie folgt, geändert:

„Die mit Grieß aus Hartweizen hergestellten und mit Kleber angereicherten Teigwaren, Milch oder Eier enthaltend oder nicht, werden im Falle der Wiederausfuhr zur Abschreibung auf die Einfuhren von Hartweizen auf Zeit angenommen.

Die Abschreibung wird vorgenommen für 100 kg Hartweizen nach dem Verhältnis von:

1. 60,5 kg Teigwaren, mit Grieß zum Auszugssatze von 70 v H oder weniger hergestellt, mit Kleber angereichert, weder Milch noch Eier enthaltend;
2. 65,5 kg Teigwaren mit Grieß zum Auszugssatze von 70 v H oder weniger hergestellt, mit Kleber angereichert und Milch oder Eier enthaltend. Es muß von den Laboratorien des Finanzministeriums festgestellt werden, daß die genannten Teigwaren ausschließlich aus Hartweizen und Kleber, oder aus Hartweizen, Kleber und Milch, oder aus Hartweizen, Kleber und Eiern zusammengesetzt sind."

Artikel 2. (Ausführung.)

Anwendung des Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 auf verschiedene ausländische Waren. Note vom 6. November 1923 Nr. 3223, 2/3 (Bulletin Douanier Nr. 113 vom 9. November 1923 S. 305).

Der Technische Ausschuß für das gewerbliche Eigentum (Comité Technique de la Propriété Industrielle) ist kürzlich angerufen worden, verschiedene Fälle zur Anwendung der Vorschriften des Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892[3]) zu prüfen. Nachdem die abgefaßten Gutachten von dem Departement für Handel und von der Verwaltung angenommen worden sind, wird es zweckmäßig sein, sich nach den nachstehend dargestellten Regeln zu richten:

1. Leere Säcke.

Die Zulassung der Säcke, die mit dem Namen oder der Marke des Gewerbe- oder Handeltreibenden versehen sind, der darin ein Erzeugnis seiner Fabrikation oder seines Handels aufnehmen soll, kann ohne Hinzufügung eines Berichtigungsvermerks hinsichtlich des Ursprungs des Sackes genehmigt werden.

Indessen ist, wenn es sich darum handelt, in die Säcke oder Behälter gleicherweise eingeführte Erzeugnisse aufzunehmen, auf den Umschließungen ausländischen Ursprungs nicht der Vermerk „récipient importé de ....", sondern eine Angabe anzubringen, welche den Ursprung des Erzeugnisses anzeigt, das zu enthalten sie bestimmt sind.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 749.
[2]) Ebenda 1920 S. 435.
[1]) Hand. Arch. 1923 S. 493.
[2]) Ebenda 1890 I S. 570.
[3]) Ebenda 1911 I S. 169.

In der Praxis werden die Dienststellen gewöhnlich nur imstande sein, diese letztere Bestimmung anzuwenden, wenn die Waren, welche die Umschließungen enthalten sollen, zur gleichen Zeit wie sie eingeführt werden.

2. Mechanische Flaschenverschlüsse.

Die vorschriftsmäßige Richtigstellung ist nicht erforderlich, wenn es sich um mechanische Flaschenverschlüsse aus Porzellan oder ähnlichem Stoffe handelt, die den Namen des Handelshauses, das sie verwenden soll, tragen.

3. Champagnerstöpsel.

Zulässig ist die Einfuhr von Stöpseln, die den Namen oder die Marke des Champagnerfabrikanten tragen, der sie verwenden soll.

4. Zisternenwagen, belgischer Herstellung, für Rechnung einer Gesellschaft eingeführt, die ihren Sitz in Frankreich hat und welche die genannten Waggons an den Handel unter der Firma „Compagnie Internationale des Wagons-citernes“ vermietet.

Da die Gesellschaft derartige Gegenstände weder herstellt noch verkauft, ist entschieden worden, um klarzustellen, daß die Aufschrift, um die es sich handelt, eine Eigentumsmarke bildet, zu verlangen, daß diese Aufschrift folgendermaßen abgefaßt wird: „Compagnie Internationale de location des Wagons-citernes“. Wenn die Beteiligten sich weigern sollten, ihre Gesellschaftsfirma in dieser Weise zu ergänzen, würde die Genehmigung der Zulassung der Waggons nur unter dem Vorbehalte der Anbringung der vorschriftsmäßigen Richtigstellung angängig sein.

5. Nähnadeln.

Nähnadeln sind in Beutelchen vorgelegt worden, die mit einer Etikette versehen sind, welche neben dem Namen des deutschen Fabrikanten „Schleicher“ die Angabe der Stadt „Langerwehe“, wo er wohnt, und den Vermerk „Distinguées aux expositions de Paris et de Londres“ trägt.

Da die Etikette der Ware das Aussehen eines französischen Artikels gibt und die obenerwähnte Ortschaft wenig bekannt ist, ist die Angabe des Landes der Herstellung notwendig.

6. Metallfedern, welche die Aufschrift: „Fabrication anglaise“ tragen, in luftdicht verschlossenen Schachteln enthalten, auf denen nur der Name eines französischen Hauses (Maison de vente de la Société Perry, de Birmingham) aufgeführt ist.

Da die Schachteln geschlossen sind, ist der Käufer im Zeitpunkt des Kaufes berechtigt, zu glauben, daß die Federn französischer Herstellung sind, die Anbringung der Richtigstellung auf der Schachtel selbst ist infolgedessen unumgänglich notwendig.

7. Postkarten, lichtempfindlich gemacht, aber nicht belichtet, die den Namen des Photographen, der sie verwenden soll, tragen.

Diese lichtempfindlich gemachten Karten können von dem Photographen an Amateure zum Zwecke ihres Gebrauchs verkauft werden, die Richtigstellung muß demzufolge verlangt werden.

8. Erzeugnisse, die den Namen einer französischen Stadt tragen.

Silberne Löffel, die auf einer Seite das Wort „Paris“ und auf der anderen „Importé d'Allemagne“ tragen, können nicht zur Einfuhr zugelassen werden.

Nach der Vorschrift muß die Richtigstellung in diesem Falle neben den Namen der französischen Stadt gesetzt werden.

9. Nähmaschinen, welche die Marke „Excelsior“ tragen, die auf den verschiedenen Teilen eines gleichen Apparats (Kopf, Gestell, Kasten usw.) wiederholt ist.

Die Richtigstellung muß auf jedem der getrennten Teile aufgeführt sein, wenn sie unabhängig von dem Gestell eingeführt werden.

10. Als „Mode de Paris“, „Nouveautés de Paris“ bezeichnete Waren.

Die Gegenstände, die derartige Aufschriften tragen, können künftig zur Einfuhr zugelassen werden, wenn der täuschende Vermerk durch die vorschriftsmäßige Richtigstellung ergänzt wird.

11. Nähseidenspulen, die eine verbotswidrige Marke tragen und in einer Verpackung eingeführt werden.

Da die unmittelbare Umschließung der Waren die Spule ist, muß die Richtigstellung gleichzeitig auf der Verpackung und auf jeder der Spulen angebracht werden.

Sie wollen bitte an die Dienststellen Anweisungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen richten.

Neufassung des Verzeichnisses der unter die Luxussteuer fallenden Waren. Regierungsverordnung vom 7. September 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 244 vom 9. September 1923 S. 8847) und Berichtigung dazu (ebenda Nr. 309 vom 15. November 1923 S. 10719).

Artikel 1. Unter den Begriff des Luxus werden die Waren, Lebensmittel, Lieferungen und irgendwelche Gegenstände eingereicht, die in den der gegenwärtigen Regierungsverordnung als Anlagen beigefügten Tabellen A und B aufgezählt sind.

Artikel 2. Alle früheren Bestimmungen[1]), die der gegenwärtigen Regierungsverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Artikel 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Regierungsverordnung beauftragt, die sofort der gesetzgeberischen Bestätigung unterworfen werden wird.

Anlage.

Tabelle A.

Gegenstände, die auf Grund ihrer Natur unter den Begriff des Luxus eingereiht werden.

Ernährung.

1. — Trinkbranntweine, Liköre, appetitanregende Getränke (apéritifs) und Likörweine.

2. — Trüffeln, mit Trüffeln gefülltes Geflügel und Wild in allen ihren Formen, mit Trüffeln gefüllte Pasteten.

3. — Kaviar.

Wohnungsausstattung (ameublement).

4. — Billards und Zubehör.

5. — Alte und moderne Wandteppiche aus Wolle oder Seide, auf dem Webstuhl oder mit der Hand gewebt.

6. — Teppiche aus Seide oder Florettseide. Orientalische Teppiche, Savonnerieteppiche (tapis de la Savonnerie).

7. — Bettverzierungen.

Tiere.

8. — Luxuspferde, -ponys, -maulesel oder -maultiere (die Züchter haben die Steuer von 10 v H nicht zu tragen).

9. — Papageien und Affen.

10. — Lebendes Wild zur Jagd oder zur Wiederauffüllung des Wildstandes.

Antiquitäten und Kuriositäten.

11. — Kuriositäten, Antiquitäten und alle nicht genannten Sammlungsgegenstände.

Waffenschmiedearbeiten.

12. — Jagdwaffen und -munition. — Jagdartikel.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1920 S. 488; 1921 S. 574; 1922 S. 753 und 1923 S. 374.

13. — Revolver und automatische Pistolen aller Art, andere als für Heereszwecke.

Bekleidung.

14. — Jagdkleidungsstücke, Reitkleider.

15. — Livreen, Uniformen des Dienstpersonals von Privatbetrieben.

16. — Schmuckfedern, beschränkt auf Reiherstutz-, Kronenreiher- und Paradiesreiherfedern.

17. — Wirkwaren und Wäsche aus reiner oder gemischter Seide, einschließlich Kunstseide.

Uhrmacherwaren.

18. — Taschenuhren aus Gold oder Platin.

Buchhandel.

19. — Kunstausgaben auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage.

Musik.

20. — Pianos, andere als gerade Pianos, Grammophone, Phonographen, ihre Platten, Walzen und anderen Zubehörteile; Orchestrions, Orgeln und mechanische oder automatische Pianos und ihre Zubehörteile.

Optik.

21. — Optische Gegenstände, in Gold, Silber, Platin oder Schildpatt gefaßt.

Goldschmiedewaren, Juwelierwaren, Bijouterien.

22. — Goldschmiedewaren aus Gold, Silber oder Platin, einschließlich der Medaillen, Spielmarken und Plaketten.

23. — Feine Juwelierwaren.

24. — Bijouterien aus Gold, Silber oder Platin, einschließlich der Verbindungen aus ziseliertem Gold oder aus Platin, mit Ausnahme aller anderen.

Ausschmückung.

25. — Kunstbronzen; Kunstschmiedewaren aus Eisen; Kunstschlosserwaren; Kunsttischlerwaren (Täfelungen, Türen, Simse für Türen, Kamine und Täfelwerk), einschließlich der Artikel, die dazu bestimmt sind, unbeweglichen Sachen zum dauernden Verbleib zugefügt zu werden.

26. — Statuen aus allen Stoffen, ausgenommen aus Gips oder aus Bronzeimitation.

27. — Gemälde, Aquarelle, Pastelle, Zeichnungen, Originalskulpturen (von der Steuer von 10 v H sind die Originalwerke dieser Kategorie befreit, die unmittelbar durch ihren Autor in anderer Weise als durch handelsmäßige Verfahren, insbesondere im Kaufladen oder im Warenhaus, verkauft werden).

Parfümerien.

28. — Parfümerien: Auszüge, Essenzen, Parfüms, Mandelteig, Schönheitscreme, Reispuder, Schminken, Riechkissen und trockene Riechstoffe für Riechkissen, Färbemittel; alle Artikel, mit Ausnahme von Seifen, Zahnreinigungsmitteln und Toilettealkohol.

Perlen und Edelsteine.

29. — Perlen; Edelsteine, natürliche Gemmen.

Porzellan, Fayence, Keramik, Glas- und Kristallwaren.

30. — Badewannen, andere als die aus gewöhnlichem Metall, emailliert oder nicht.

Sattlerwaren.

31. — Sattelzeug für Reitpferde.

Beförderung.

32. — Neue, zur Personenbeförderung dienende Kraftwagen, ihre Chassis, Karosserien, Ausrüstungen und Zubehörteile.

Die Steuer von 10 v H des Wertes wird von dem Hersteller ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Käufers von dem erzielten Umsatz gezahlt.

Von der Steuer von 10 v H sind die Wagen befreit, die zur Sicherstellung eines vom Staate, den Departements, den Gemeinden oder öffentlichen Krankenanstalten genehmigten, unterstützten oder betriebenen Beförderungsdienstes angekauft werden.

In Ausnahme davon ist die Einfuhr von zur Personenbeförderung dienenden Kraftwagen, ihrer Chassis, Karosserien, Ausrüstungen und Zubehörteile ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Empfängers der Steuer unterworfen.

33. — Vergnügungsboote und -schiffe mit mechanischem Antrieb. Yachten.

Kunstdrechslerarbeiten.

34. — Gegenstände aus Schildpatt oder aus Elfenbein.

Tabelle B.

Gegenstände, die unter den Begriff des Luxus eingereiht werden, wenn der Verkaufspreis den nachstehend verzeichneten Preis übersteigt.

Ernährung.

1. — Schokolade in allen ihren Formen, Tafeln, Pulver usw., das Kilogr. ..... 12 Fr.

2. — Schokoladenzuckerwaren; gemischter Kakao, in allen seinen Formen, das Kilogr. 12

3. — Reiner Kakao, in allen seinen Formen das Kilogr. 13

4. — Zuckerwaren, das Kilogr. 12

Wohnungsausstattung.

A. — Möbel (alte oder moderne Gegenstände).

5. — Schlafzimmer:

1 Schrank	2500 Fr.
1 Bett (Bettzeug nicht inbegriffen)	1100
1 Nachttisch	400
	4000 Fr.

6. — Eßzimmer:

1 Buffet	2300 Fr.
1 Tisch	800
6 Stühle zu 150 Fr.	900
	4000 Fr.

7. — Salon:

1 Sofa	1600 Fr.
2 Sessel zu 800 Fr.	1600
2 Stühle zu 400 Fr.	800
	4000 Fr.

8. — Arbeitszimmer:

1 Bücherschrank	2400 Fr.
1 Schreibtisch	1200
1 Sessel	400
	4000 Fr.

Andere Möbel als die vorstehend bezeichneten, die im allgemeinen nach dem Stück verkauft werden:

9. — Große Stücke	2000 Fr.
10. — Mittlere Stücke	800
11. — Kleine Stücke	400
12. — Einzelstücke von geringerer Bedeutung	150

Unter die großen Stücke müssen insbesondere inbegriffen werden:

Vorzimmerschränke.

Große Sofas oder Divans.

Schränke für Toiletteräume oder Kleiderschränke.

Mappenständer (doppelt).
Kommoden für Schlafzimmer.
Kommoden für Salons.
Phantasie- oder Salonbücherschränke.
Salonglasschränke mit mehreren Türen.
Kredenzmöbel oder Geschirrschränke.
Schränke für Silbergeschirr.

Unter die mittleren Stücke müssen insbesondere inbegriffen werden:
Hutständer.
Bänke.
Tische.
Sessel.
Mappenständer (einfach).
Konsolen.
Salonschemel.
Ablegeschränkchen.
Salonglasschränke mit einer Tür.
Windschirme.
Anrichten.
Transchierständer; Brotkästen.
Postamente.
Stumme Diener.
Uhrgehäuse.
Toilettewaschtische mit Wasserhähnen.
Waschkommoden.
Duchesse-Waschtische.
Chaiselonguen in einem oder mehreren Teilen.
Damenschreibtische.
Plauderstühle (**caqueteuse**).

Unter die kleineren Stücke müssen insbesondere inbegriffen werden:
Polster- oder Lehnstühle.
Ofenschirme.
Salonbänke ohne Rückenlehne.
Klavierschemel oder -bänke.
Musikständer.
Teetische.
Satz zusammenstellbarer Tische (**table gigogne**).
Arbeitstische.
Nippestische.
Künstlerschemel (**selette d'artiste**).
Blumentische.
Lesepulte.
Betstühle und -pulte.
Puffsessel.
Fahrbare Anrichten.
Nacht- oder Wasserglastische.
Ablegeschalen.
Spieltische.
Frisier- oder Pudertische.
Sofas aus spanischem Rohr oder Weidengeflecht.

Unter den Einzelstücken von geringerer Bedeutung müssen insbesondere inbegriffen werden:
Rohr- oder Strohstühle.
Sessel und Stühle aus Rohr oder Weidengeflecht.
Fußbänkchen oder Fußpuffs.
Stickrahmen.
Aufhängeetageren.
Feste oder Klapptischsessel.
Hocker.

B. — Zubehör für Wohnungsausstattung.

1. — Wandteppiche und Teppiche.

13. — Läufer; andere als die in der Tabelle **A** verzeichneten, das Quadratmeter	60 Fr.
14. — Bett-, Kamin- oder Sofavorleger, das Stück	100
15. — Teppiche zum Annageln, das Quadratmeter	45
16. — Tischteppiche, das Stück	150
17. — Linoleum und andere ähnliche Erzeugnisse, das Quadratmeter	35

2. — Bettzeug.

18. — Decken, Fußkissen, Plumeaus	275 Fr.
19. — Bettüberdecken	150
20. — Metallbetten (Bettzeug nicht inbegriffen)	1100

3. — Spiegelwaren.

21. — Spiegel	75 Fr.
22. — Spiegelglas mit Spiegelfolie, nicht gerahmt	300
23. — Spiegelglas, gerahmt	375

4. — Tapeten zur Wandbekleidung.

24. — Tapeten, das Quadratmeter Druckfläche	6 Fr.
25. — Wandtapeten, andere als ganz oder teilweise aus Baumwollen-, Wollen- oder Seidenstoff, das Quadratmeter	7

5. — Vorhänge.

26. — Gardinen, Tür- oder Fensterumrahmungen, die Gardine oder die Umrahmung	250 Fr.
27. — Fenster- oder Türschmuck	600
28. — Scheibengardinen, kleine Scheibengardinen (**brise bise**), das Paar	50
29. — Rollgardinen für Fenster oder Scheiben, mit Ausnahme von Markisen	150

6. — Verschiedenes.

30. — Vogelbauer und Käfige	20 Fr.
31. — Puffs und Kissen, andere als die mit Leder oder Nachahmung davon überzogenen, aus Wolle oder Baumwolle	50

Tiere.

32. — Hunde	300 Fr.

Antiquitäten und Kuriositäten.

33. — Briefmarken für Sammlungen, das Stück oder Beutelchen	5 Fr.

Spielwaren und Verschiedenes.

34. — Phantasienippsachen, französischen oder ausländischen Ursprungs, aller Art und in allen Stoffen, ausgenommen die in der Tabelle **A** und unter den Nrn. 35, 101, 117, 133 und 134 der Tabelle **B** inbegriffenen	20 Fr.
35. — Schreibtischgalanterieartikel	25
36. — Messerschmiedewaren, Scheren, alle Artikel mit einer Schneide von weniger als 25 cm	25
37. — Stylographen und Füllfederhalter	60
38. — Bleistifthalter aus allen Stoffen	25
39. — Täschner- und Scheidenmacherwaren:	
Terminkalender und Geldbeutel	75
Aktenmappen und Jagdtaschen	60
Andere Artikel	20
40. — Damentaschen aus jedem Stoff	50

Bürstenmacherwaren.

41. — Bürstenmacherwaren, Kämme und andere Toilettegegenstände	25 Fr.

Beleuchtung.

42. — Beleuchtungsvorrichtungen oder -dekorationsstücke, an der Decke aufgehängt oder angebracht (Kronleuchter, Ampeln, Schalen, Deckenlampen, Laternen usw.) aus allen Stoffen ..... 500 Fr.

43. — Beleuchtungsvorrichtungen oder -dekorationsstücke, an einer Wand angebracht (Wandlampen, Wandleuchter oder Dekorationsstücke usw.) aus allen Stoffen 100

44. — Beleuchtungsvorrichtungen oder -dekorationsstücke, die auf dem Fußboden, auf einem Träger, einem Tische usw. angebracht werden (Lampen, Nachtlampen, Räucherpfannen, Lichtträger usw., aus allen Stoffen, gegebenenfalls einschließlich des Lichtschirms) 150

45. — Lichtschirme aus Porzellan oder aus Glas 40
Lichtschirme aus jedem anderen Stoffe 30

Blumen.

46. — Künstliche oder sterilisierte Blumen und Pflanzen, das Stück ..... 6 Fr.
Natürliche Blumen, Gewächshaus- oder Zimmerpflanzen, der Einkauf 10

47. — Totenkränze aus allen Stoffen 150
(hinsichtlich der Kränze aus natürlichen Blumen unter der Bedingung, daß der Verkäufer: 1. in seiner Buchführung die Namen des Verstorbenen und des Käufers, den Ort und das Datum der Bestattung vermerkt; 2. eine Rechnung ausstellt).

Bekleidung.

1. — Anzüge.

48. — Vollständige Anzüge oder Überzieher, einschließlich derjenigen aus Pelz:
a) für Kinder ..... 200 Fr.
b) für Knaben 300
c) für Herren (Frack, Smoking, Überrock, Cutaway) 600

N. B. Ausgeschlossen sind Theaterkostüme anderer Art als Straßenanzüge, unter dem Vorbehalte, daß die Verkäufer in ihrem besonderen Buche oder in ihrer Buchführung die Art des Kostüms, die Bezeichnung des Theaters, des Stückes, der Rolle und des Schauspielers vermerken, für den dieses Kostüm bestimmt ist.

49. — Gewöhnlicher Herrenanzug ..... 500 Fr.

50. — Einzelne Stücke:
Weste 50
Beinkeid 150
Frack, Smoking, Überrock, Cutaway 400
Sacco 300

51. — Damenkostüme:
für Backfische 300
für Damen 600

52. — Damenmäntel, einschließlich derjenigen aus Pelz:
für Backfische 300
für Damen 600

53. — Einzelne Stücke:
Frauenröcke 250
Mieder 175

54. — Hauskleidung:
Haus- und Morgenröcke für Damen 150
Hausröcke für Herren 200
Pyjamas aus Baumwolle 60
Pyjamas aus Seide, Wolle oder jedem anderen Gewebe 150

2. — Verschiedenes Bekleidungszubehör.

55. — Krawatten ..... 20 Fr.

56. — Halstücher, Kragenschoner und Schals, mit Ausnahme derjenigen aus Wolle 30

57. — Hosenträger und Gürtel für Herren 25

58. — Strumpfhalter 15

59. — Korsetts und Gürtel (orthopädische Korsetts und Gürtel sind gegen Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses ausgenommen) 80

60. — Büstenhalter 50

3. — Handschuhmacherwaren.

61. — Handschuhe, aus Leder oder gemischte, ausgenommen Fausthandschuhe ..... 25 Fr.

62. — Stoffhandschuhe 20

4. — Pelze und Pelzwaren.

63. — Pelze, einschließlich der Teppiche, ausgenommen zusammengesetzte Kleidungsstücke mit Ärmeln sowie Umhänge von mehr als 90 cm Länge ..... 300 Fr.

64. — Pelzwaren, das Stück 50

5. — Federn.

65. — Federschmuck, Boas und Kragen ..... 80 Fr.

6. — Stöcke und Schirme.

66. — Reitpeitschen ..... 15 Fr.

67. — Stöcke und Griffe oder andere Zubehörteile, die für sich verkauft werden 20
(Von der Steuer von 10 v H sind die für Kranke und Verstümmelte bestimmten Stöcke befreit.)

68. — Regenschirme, Sonnenschirme, kleine Sonnenschirme für Damen (ombrelles) und Griffe für Regenschirme, Sonnenschirme, kleine Sonnenschirme für Damen oder andere für sich verkaufte Zubehörteile 80

7. — Hutmacherwaren.

69. — Hüte für Herren, andere als solche aus Stroh . 60 Fr.

70. — Hüte aus Stroh für Herren 40

71. — Hüte für Damen 80

8. — Schuhwerk.

72. — Schuhwerk für Kinder ..... 75 Fr.

73. — Schuhwerk für Herren und Damen 100
(Orthopädisches Schuhwerk ist gegen Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses befreit.)

74. — Gamaschen (guêtres et jambières) 45

9. — Wäsche und Wirkwaren.

75. — Wirkwaren aus Wolle, Leibwäsche für Herren, Damen und Kinder:
Nachthemden für Damen und Hemdhosen ..... 90 Fr.
Alle anderen Artikel 55
Jeder Wirkwarenartikel, der den Charakter eines Kleidungsstückes hat, wird in die Kategorie der Kleidungsstücke, Anzüge oder Mäntel für Herren, Damen und Kinder eingereiht.

Uhrmacherwaren.

76. — Wanduhren, Kastenuhren oder Großuhren (mit Ausnahme der Großuhren für Gebäude) ..... 500 Fr.

77. — Taschenuhren, andere als die in die Tabelle A eingereihten 250

78. — Weckeruhren 60

79. — Reiseuhren, kleine Uhren für den Schreibtisch .. 125

Spiele.

80. — Spielgeräte ..... 50 Fr.
81. — Sportgeräte 70
82. — Spielsachen, einschließlich der zur Vergnügung bestimmten Projektionsapparate und ihrer Zubehörteile 35
83. — Fischereigeräte (mit Ausnahme der Fischnetze, die zur Ausübung des Berufs der Fischerei dienen) 20

Buchhandel.

84. — Alte und moderne Bücher, der Band ..... 200 Fr.
85. — Einbände:
In 12° und kleineren Formaten 20
In 8° 30
In 4° 50
In Folio 80
(Wenn der Band gebunden verkauft wird, versteht sich der Preis für den Einband auf den Unterschied zwischen dem Preise des gebundenen Bandes und dem des broschierten Bandes.)

Musik.

86. — Gerade Pianos und Orgeln ..... 4000 Fr.
87. — Harmoniums und Harfen 3000
88. — Musikinstrumente, andere als die vorstehenden und als die in der Tabelle A verzeichneten 500

Optik.

89. — Operngläser ..... 60 Fr.
90. — Lorgnetten, Stiellorgnetten, andere als die in der Tabelle A vorgesehenen, Stereoskope 30
91. — Photographische oder Vergrößerungsapparate, Objektive (mit Ausnahme der Apparate und Gegenstände, die für die Radiographie und für den ärztlichen Dienst dienen und der Projektionsapparate, ausgenommen die in der Nr. 82 vorgesehenen) 150

Goldschmiedewaren, Juwelierwaren, Bijouterien.

92. — Goldschmiedewaren aus gewöhnlichem Metall, versilbert oder nicht (mit Ausnahme von einzelnen Löffeln und Tischgabeln, von Aufsetzplatten und Kannen für Limonadenverkäufer), das Stück ..... 20 Fr.
93. — Bijouterien aller Art, andere als die in der Tabelle A verzeichneten 20

Schmuckgegenstände.

94. — Gravüren und Stiche, alte und moderne ..... 150 Fr.
95. — Kunstphotographien, photographische Wiedergaben von Kunstwerken, das Stück 100
96. — Rahmen 75
97. — Vasen, Becher, Zierstücke, Tischaufsätze, Kandelaber, das Stück 150
98. — Kamingarnituren (mit zwei Zierstücken) 800
99. — Herdgarnituren, einschließlich der Ofenschirme .. 200
100. — Kirchenfenster in allen Arten, das Quadratmeter. 200
101. — Bronzeimitationen und nichtgenannte Schmuckgegenstände 40

Parfümerien.

102. — Parfümerien: andere Gegenstände als die in der Tabelle A verzeichneten Seifen, Puder und Zahnreinigungspasten in allen Formen, der Artikel ..... 3 Fr.
103. — Zahnreinigungsmittel, das Liter 35
104. — Toilettealkohol, das Liter 20

Perlen und Edelsteine.

105. — Perlen, Edelstein- und Gemmenimitationen ... 20 Fr.

Porzellan, Keramik, Glas- und Kristallwaren.

106. — Tafelservices:
12 Gedecke, 74 Stücke:
Fayence ..... 400 Fr.
Porzellan 500
107. — Dessertservices:
12 Gedecke, 42 Stücke:
Fayence 200
Porzellan 250
108. — Einzelne Stücke
Teller:
Fayence 4
Porzellan 5
Kleine Stücke (Mostrichnäpfe, Radieschenschüsseln, Salzfässer, Eierbecher, Messerbänkchen usw.):
Fayence 6
Porzellan 8
Mittlere Stücke (Soßieren, Schüsseln, Kompottschalen, Schalen, Zuckerdosen, Teller mit Füßen):
Fayence 12
Porzellan 15
Große Stücke (Suppenschüsseln, Gemüseschüsseln, Salatschüsseln):
Fayence 30
Porzellan 37
109. — Vollständige Toilettegarnituren:
5 Stücke:
Fayence 100
Porzellan 125
Einzelne Stücke:
Fayence 30
Porzellan 37
110. — Tee- oder Kaffeeservices:
9 Stücke:
Fayence 75
Porzellan 96
15 Stücke:
Fayence 111
Porzellan 144
Einzelne kleine Stücke:
Fayence 6
Porzellan 8
Große Stücke:
Fayence 13
Porzellan 16
111. — Badewannen, andere als die in der Tabelle A vorgesehenen 700
112. — Waschtische (am Platze) und Waschbecken aus Fayence oder Porzellan (einschließlich der Hähne) 450

2. Glas- und Kristallwaren.

113. — Große Gläser ..... 6 Fr.
114. — Kleine Gläser und Likörgläser 3
115. — Große Stücke 25
116. — Tafelservices (52 Stücke) 300
Die Madeira-, Bier-, Likör- und anderen Services werden nach ihrer Zusammensetzung nach den Stückpreisen versteuert.
117. — Gegenstände aus Fayence, Porzellan, Kristall, Steinzeug, Glasmasse, Alabaster, Schmelz und verschiedene Galanteriewaren aus diesen gleichen Stoffen 40

Sattlerwaren.

118. — Vollständige Geschirre zum Wagengebrauch für Privatzwecke ..... 1500 Fr.
Einzelne Stücke 300
(Von der Steuer von 10 v H sind die gepolsterten Sattlerwaren befreit.)
119. — Halsbänder und Leinen für Hunde 15

Gewebe.

1. — Gewebe.

120. — Gewebe aus allen Stoffen für Bekleidungszwecke, das Quadratmeter ..... 60 Fr.
121. — Gewebe für Möbel oder Wandbekleidung, das Quadratmeter 50

2. — Spitzen, Stickereien, Gipüren.

122. — Spitzen, Stickereien und Gipüren, nach dem Meter:
Mechanisch hergestellte ..... 10 Fr.
Mit der Hand hergestellte 25
123. — Nach dem Stück:
Mechanisch hergestellte 20
Mit der Hand hergestellte 50

3. — Hauswäsche.

124. — Das Laken für ein Bett zu zwei Personen ... 200 Fr.
Das Laken für ein Bett einer Person 160
125. — Der Kissenüberzug 30
126. — Das Tischtuch:
6 Gedecke 100
12 Gedecke 150
24 Gedecke 200
127. — Tischservietten oder Toilettehandtücher, das Stück 12
128. — Taschentücher, das Dutzend 60
129. — Alle anderen Artikel (mit Ausnahme der Wischtücher und der zur Säuberung dienenden), das Stück 12

4. — Bänder.

130. — Bänder, Posamentierwaren, das Meter oder das Stück ..... 10 Fr.

Beförderung.

131. — Pferdewagen für Privatzwecke ..... 4000 Fr.
132. — Zyklonetten, Beiwagen, Kraftfahrräder und dergleichen, neu 5000

Die Steuer von 10 v H des Wertes wird vom Hersteller ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Käufers von dem erzielten Umsatz gezahlt.

Die Einfuhr von Zyklonetten, Beiwagen, Kraftfahrrädern und dergleichen ist ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Empfängers der Steuer von 10 v H unterworfen.

Kunstdrechslerarbeiten.

133. — Raucherartikel ..... 20 Fr.
134. — Andachtsartikel 30
135. — Fächer 10

Reiseartikel.

136. — Reisekoffer ..... 150 Fr.
137. — Handkoffer, Reisetaschen 100
138. — Plaidrollen mit Einteilung 100
139. — Handkoffer und Handtaschen mit Einteilung .. 200

Alphabetisches Verzeichnis.

Appetitanregende Getränke (apéritifs) ..... 1 A
Affen ..... 9 A
Andachtsartikel ..... 134 B
Antiquitäten ..... 11 A
Aquarelle ..... 27 A
Arbeitszimmermöbel ..... 8 B
Badewannen ... 30 A und 111 B
Bänder ..... 130 B
Becher ..... 97 B
Beiwagen ..... 132 B
Bekleidung 14 A u. ff., 48 B u. ff.
Beleuchtungsvorrichtungen oder -dekorationsstücke 42 B u. ff.
Bettüberdecken ..... 19 B
Bettverzierungen ..... 7 A
Bettvorleger ..... 14 B
Bettzeug ..... 18 B und ff.
Bijouterien ..... 24 A und 93 B
Billards ..... 4 A
Bleistifthalter ..... 38 B
Blumen ..... 46 B
Boote ..... 33 A
Briefmarken für Sammlungen ..... 33 B
Bronzeimitationen ..... 101 B
Bronzen ..... 25 A
Bücher ..... 84 B
Buchhandel ..... 19 A und 84 B
Bürstenmacherwaren ..... 41 B
Büstenhalter ..... 60 B
Damenkostüme ..... 51 B
Damenmäntel ..... 52 B
Damentaschen ..... 40 B
Decken ..... 18 B
Dessertservices ..... 107 B
Edelsteine ..... 29 A
Edelsteinimitationen ..... 105 B
Eiderdaunenkissen ..... 18 B
Einbände ..... 85 B
Elfenbeingegenstände ..... 34 A
Ernährung ..... 1 A, 1 B und ff.
Eßzimmermöbel ..... 6 B
Fächer ..... 135 B
Fayence ..... 106 B und ff.
Federschmuck ..... 65 B
Fischereigeräte ..... 83 B
Frauenröcke ..... 53 B
Fußdecken ..... 18 B
Gamaschen (guêtres et jambières) ..... 74 B
Geflügel, mit Trüffeln gefüllt ..... 2 A
Gemälde ..... 27 A
Gemmen ..... 29 A
Geschirre ..... 118 B
Gewebe ..... 120 B und ff.
Gipüren ..... 122 B und ff.
Glasmasse ..... 117 B
Glaswaren ..... 113 B und ff.
Goldschmiedewaren 22 A und 92 B
Grammophone ..... 20 A
Gravüren ..... 94 B
Großuhren ..... 76 B
Gürtel für Damen ..... 59 B
Gürtel für Herren ..... 57 B
Halsbänder und Leinen für Hunde ..... 119 B
Halstücher ..... 56 B
Handkoffer ..... 137 B
Handkoffer mit Einteilung 139 B
Handschuhe ..... 61 B und ff.
Handtaschen, überzogen ... 139 B
Harfen ..... 87 B
Harmoniums ..... 87 B
Hauskleidung ..... 54 B
Hausröcke ..... 54 B
Hauswäsche ..... 124 B und ff.
Herdgarnituren ..... 99 B
Herrenanzüge ..... 48 B und ff.
Hosenträger ..... 57 B
Hunde ..... 32 B
Hüte ..... 69 B und ff.
Jagdartikel ..... 12 A
Jagdkleidungsstücke ..... 14 A
Jagdwaffen und -munition 12 A
Juwelierwaren ..... 23 A
Kakao ..... 2 B und 3 B
Kamingarnituren ..... 98 B
Kaminvorleger ..... 14 B
Kämme ..... 41 B
Kandelaber ..... 97 B
Kastenuhren ..... 76 B
Kaviar ..... 3 A
Keramik ..... 106 B und ff.
Kinderanzüge ..... 48 B
Kirchenfenster ..... 100 B
Kissenüberzug ..... 125 B
Kissen ..... 31 B
Knabenanzüge ..... 48 B
Korsetts ..... 59 B
Kraftfahrräder ..... 132 B
Kraftwagen ..... 32 A
Kragenschoner und Schals. 56 B
Krawatten ..... 55 B
Kristallwaren ..... 113 B und ff.
Kunstausgaben ..... 19 A
Kunstdrechslerwaren . 135 B u. ff.[1])
Kunstschlosserwaren ..... 25 A
Kunstschmiedewaren aus Eisen ..... 25 A
Kunsttischlerwaren ..... 25 A

[1]) So im Original; muß richtig lauten: 133 B und ff.

Kuriositäten	11 A
Laken	124 B
Lichtschirme	45 B
Liköre	1 A
Likörweine	1 A
Linoleum	17 B
Livreen	15 A
Lorgnetten	90 B
Maulesel und Maultiere	8 A
Messerschmiedewaren	36 B
Metallbetten	20 B
Mieder	53 B
Möbel	5 B und ff.
Musikinstrumente	88 B
Nachthemden	75 B
Nippsachen	34 B
Operngläser	89 B
Optische Gegenstände	21 A
Orchestrions	20 A
Orgeln	20 A
Teppiche	13 B
Papageien	9 A
Parfümerien	28 A und 102 B
Pastelle	27 A
Pasteten, mit Trüffeln gefüllt	2 A
Pelzwaren	64 B
Perlen	29 A
Pferde	8 A
Phonographen	20 A
Photographien	95 B
Photographische Apparate	91 B
Pianos	20 A und 86 B
Pistolen, automatische	13 A
Plaidrollen mit Einteilung	138 B
Porzellan	106 B und ff.
Posamentierwaren	130 B
Puffs	31 B
Pyjamas	54 B
Rahmen	96 B
Raucherartikel	133 B
Rauchwaren	63 B
Regenschirme	68 B
Reiseartikel	138 B und ff.[1]
Reisekoffer	136 B
Reisetaschen	136 B[2]
Reiseuhren	79 B
Reitkleider	14 A
Reitpeitschen	66 B
Revolver	13 A
Salonmöbel	7 B
Sammlungsgegenstände	11 A
Sattelzeug	31 A
Sattlerwaren	31 A und 118 B
Scheidenmacherwaren	39 B
Scheeren	36 B
Schildpattgegenstände	34 A
Schlafzimmermöbel	5 B
Schmelz	117 B
Schmuckfedern	16 A
Schmuckgegenstände	101 B
Schokolade	1 B
Schokoladenzuckerwaren	2 B
Schreibtischartikel	35 B
Schuhwerk	72 B und ff.
Seifen	102 B
Skulpturen	27 A
Sonnenschirme	68 B
Sonnenschirme, kleine für Damen (ombrelles)	68 B
Spiegel, kleine	21 B
Spiegelglas	22 B und 23 B
Spielgeräte	80 B
Spielsachen	82 B
Spielwaren und Verschiedenes	34 B und ff.
Spitzen	122 B und ff.
Sportgeräte	81 B
Statuen	26 A
Steinzeuggegenstände	117 B
Stiellorgnetten	90 B
Stereoskope	90 B
Stiche	94 B
Stickereien	122 B
Stöcke	67 B
Stores	29 B
Strumpfhalter	58 B
Stylographen	37 B
Tafelservices	106 B
Tapeten	24 B
Taschentücher	128 B
Taschenuhren	18 A und 77 B
Täschnerwaren	39 B
Tee- oder Kaffeeservices	110 B
Teppiche	6 A, 13 B und ff.
Tischaufsätze	97 B
Tischservietten oder Toilettehandtücher	127 B
Tischteppiche	16 B
Tischtücher	126 B
Toilettealkohol	104 B
Toilettegarnituren	109 B
Toilettegegenstände	41 B
Totenkränze	47 B
Trinkbranntweine	1 A
Trüffeln	2 A
Uhren, kleine für den Schreibtisch	79 B
Uniformen	15 A
Vasen	97 B
Vergnügungsschiffe	33 A
Vogelbauer und Käfige	30 B
Vorhänge	26 B und ff.
Wagen	131 B
Wandtapeten	25 B
Wandteppiche	5 A
Wanduhren	76 B
Waschbecken	112 B
Wäsche	17 A und 75 B
Waschtische	112 B
Weckeruhren	78 B
Wild, lebend	10 A
Wild, mit Trüffeln gefüllt	2 A
Wirkwaren	17 A und 75 B
Wohnungsausstattung	4 A und ff., 5 B und ff.
Yachten	33 A
Zahnreinigungsmittel	102 B und 103 B
Zeichnungen	27 A
Zuckerwaren	4 B
Zyklonetten	132 B

[1]) So im Original; muß richtig lauten: 136 B und ff.
[2]) So im Original; muß richtig lauten: 137 B.

Griechenland.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Weizen und Weizenmehl. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 334.) Ein ministerieller Erlaß vom 15. August 1923 hebt das bis dahin in Kraft befindliche Einfuhrverbot für Weizen und Weizenmehl auf.

Änderung der Einfuhrzölle für Kleie. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. November 1923 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 320 vom 5. November 1923).

Artikel 1. Die Klasse 22 c des Zolltarifs wird folgendermaßen geändert[1]):

22 c Kleie, Generalzoll 3 Dr.; Vertragszoll 2 Dr. in Metallgeld je 100 kg.

Artikel 2. 1. Die Vorschriften des Absatz 1 des Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. August 1923, betreffend Änderung von Einfuhrzöllen auf Weizen und Mehl[1]), finden auch Anwendung, was die Einfuhr- und sonstigen Zölle der in der Klasse 22 c aufgeführten Kleie betrifft.

2. Bei der ersten Anwendung der gegenwärtigen Verordnung wird der Wert der Metalldrachme für den Zoll auf Kleie auf 5 Dr. in Papiergeld festgesetzt.

Artikel 3. Unseren Finanzminister beauftragen Wir mit der Veröffentlichung und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, die mit ihrer Veröffentlichung in der Regierungszeitung in Kraft tritt.

Zollfreie Einfuhr von Rückständen der Zuckerfabrikation zur Herstellung von Gärpilzen der Bäckerei und Änderung der Alkoholbesteuerung. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. November 1923 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 316 vom 2. November 1923).

Artikel 1. Die Rückstände der Zuckerfabrikation (Melasse), die aus dem Ausland zur Herstellung von Gärpilzen der Bäckerei (Brothefe)[2]) eingeführt werden, sind von allen Staats-, Stadt-, Hafen- oder anderen örtlichen Zöllen und Abgaben nach Maßgabe der Förmlichkeiten, Verpflichtungen und Beschränkungen, die durch Königl. Verordnung noch geregelt werden, befreit.

Artikel 2. Die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung auf Grund des Absatz 7 des Artikel 5 des Gesetzes 971 (betreffend Besteuerung des Alkohols) zollfrei eingeführten Rückstände der Zuckerfabrikation werden einem Drittel des bei Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung bestehenden Einfuhrzolls und der damit zusammenhängenden Steuern, Abgaben und Gebühren unterworfen, wenn sie zur Herstellung von Gärpilzen der Bäckerei verwendet wurden, gemäß den eingehenderen Bestimmungen des Finanz-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1041.
[2]) Ebenda S. 1042.

ministeriums über die Festsetzung der Erhebung der Zölle, Abgaben usw.

Artikel 3. Der Finanzminister darf, wenn es sich um Flüchtlinge handelt, diese, durch Verfügung, von einem oder mehreren Teilbeträgen der Jahresgebühr für Ausübung des Gewerbes befreien, sofern sie nicht gearbeitet, d. h. ihr Gewerbe im entsprechenden Zeitraum des Jahres nicht ausgeübt haben. Diese Bestimmung gilt vom Finanzjahr 1923/24 ab und kann durch Königl. Verordnung aufgehoben werden.

Unseren Finanzminister beauftragen Wir mit der Veröffentlichung und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, die mit ihrer Veröffentlichung in der Regierungszeitung in Kraft tritt.

Aufhebung des Ausfuhrzolls für Weinstein. Mitteilung des französischen Ministers für Handel und Industrie an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 291 vom 26. Oktober 1923 S. 10239). Der Ausfuhrzoll für Weinstein in Höhe von 1 Dr. für 1 kg ist aufgehoben worden.

Anwendung des Vertragszolltarifs auf Waren französischer Herkunft. Die Anwendung des französischen Generaltarifs auf griechische Weine[1]) hatte zunächst dazu geführt, daß die Griechische Regierung die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. September 1923 erließ, wonach auf Waren französischer Herkunft zwar weiterhin der Vertragstarif Anwendung finden sollte, jedoch mit der Maßgabe, daß die besonderen Zölle und Zollfreiheiten, die in dem gekündigten Handelsabkommen[2]) vorgesehen waren, wegfielen. Diese Verordnung ist indes nur kurze Zeit in Kraft gewesen; sie wurde durch die Königl. Verordnung vom 3. Oktober 1923 aufgehoben, die bestimmt, daß der Vertragstarif ohne die vorgenannten Einschränkungen erneut zur Anwendung gelangt, und zwar rückwirkend vom Tage des Ablaufs des gekündigten Abkommens (12. September 1923). Ob und welche Zugeständnisse die Französische Regierung hierfür gemacht hat, ist bisher nicht bekannt geworden.

Die Königl. Verordnung vom 3. Oktober 1923 (Griechische Regierungszeitung 1923 Band I Nr. 279 vom 3. Oktober 1923) hat folgenden Wortlaut:

Einziger Artikel.

1. Auf die Waren französischer Herkunft soll weiter der Vertragszolltarif Anwendung finden, wie dieser vor dem Ablauf der Gültigkeit des gekündigten Handelsabkommens mit Frankreich bestand.

2. Die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. September 1923 über „vorläufige Anwendung des Vertragszolltarifs auf Herkünfte aus Frankreich" wird aufgehoben.

3. Die Geltung der gegenwärtigen Verordnung ist rückwirkend bis zu dem Tage, wo das Handelsabkommen mit Frankreich ablief.

Unseren Finanzminister beauftragen Wir mit der Veröffentlichung und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung.

Großbritannien.

Zolltarifänderungen vom 18. Juli 1923. Auf Grund des Finance Act sind unterm 18. Juli 1923 folgende Zolltarifänderungen ergangen:

1. Bier-Zollermäßigungen: Vom 17. April 1923 ab wird bei der Einfuhr von Bier in Großbritannien oder Nordirland der Einfuhrzoll um 1 £ je 36 Gallons — oder, falls der für je 36 Gallons zu entrichtende Zoll weniger als 2 £ 4 s 3 d beträgt, um den Unterschied zwischen dem Zollbetrag und der Summe von 1 £ 4 s 3 d ermäßigt.

2. Bier-Zollrückvergütungsermäßigungen: Die Zollrückvergütung erfährt eine anteilige Ermäßigung entsprechend den auf Grund des Finance Act, 1923, gewährten Einfuhrzollermäßigungen, ausgenommen dann, wenn den Zoll- und Akzisebeamten zur Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß eine Einfuhrzollermäßigung nicht stattgefunden hat.

3. Apfel- und Birnenwein — Abschaffung der Einfuhrzölle und Akzisegebühren: Vom 1. Mai 1923 ab sind Apfel- und Birnenwein einfuhrzollfrei und akzisegebührenfrei.

4. Kaffee, Zichorie sowie Mischungen von Kaffee und Zichorie — Gewährung von Zollrückvergütungen: Für Waren, zu deren Herstellung oder Zubereitung in Großbritannien oder Nordirland gerösteter Kaffee, geröstete Zichorie oder deren Mischungen gedient haben, wird, sofern diese Waren ausgeführt, nach der Insel Man weiter befördert, zur Verwendung als Schiffsvorrat auf Schiffe verbracht, oder gegen Zollhinterlegung zur Verwendung als Schiffsvorrat auf eine Zollniederlage gebracht werden, wenn den Zoll- und Akzisebeamten zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Einfuhrzölle vorschriftsmäßig entrichtet worden sind und unter den von den Zollbeamten vorgeschriebenen Bedingungen, für die Menge dieser zur Herstellung oder Zubereitung der betreffenden Waren nach den Ermittelungen des Schatzamts verwendeten Erzeugnisse eine Zollrückvergütung in Höhe derjenigen zugestanden, die bei der Ausfuhr der gleichen Menge gerösteten Kaffees, gerösteter Zichorie oder deren Mischungen, je nach Lage des Falles, gewährt wird.

Britische Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatgebiete: Reichs-Zollkonferenz von 1921. — Endgültiger Vordruck der Zollrechnung und der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung[1]). (The Board of Trade Journal Nr. 1341 vom 10. August 1922 S. 165.)

Nachstehend wird der endgültige Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung, wie sie bei Versendung von Waren nach Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Neufundland und denjenigen anderen Teilen von S. Majestät Gebieten, die von Zeit zu Zeit im Board of Trade Journal bekanntgegeben werden, zu benutzen sind. Die endgültige Fassung des Erläuterungs-Memorandums zur Anleitung von Ausführern, welche die Bescheinigung benutzen, ist ebenfalls wiedergegeben, wobei die Rechnung und die Bescheinigung als Anlagen zu dem Memorandum abgedruckt sind.

Erläuterungs-Memorandum zur Anleitung von Ausführern bei Benutzung des vereinheitlichten Vordrucks der Bescheinigung und Rechnung.

1. Anlage A zu diesem Memorandum ist der Rechnungsvordruck, der von den Zollbehörden des Australischen Bundes, von Neuseeland, der Südafrikanischen Union und Neufundland sowie denjenigen anderen Teilen von S. Majestät Gebieten, die von Zeit zu Zeit im Board of Trade Journal bekanntgegeben werden, gefordert wird.

2. Auf der Rückseite der Rechnungen muß die Vereinigte Wert- und Ursprungsbescheinigung (Anlage B) hand-, maschinenschriftlich oder gedruckt für alle Waren abgegeben werden, gleichviel ob sie fest verkauft oder zum ungewissen Verkauf (on consignment) versandt sind.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 755.

[2]) Ebenda 1892 I S. 250, 391, 956; 1893 I S. 67; 1923 S. 631 u. 755.

[1]) Nachstehend werden in geschlossener Zusammenstellung die im Board of Trade Journal erschienenen Bestimmungen über die bei der Einfuhr in die britischen Kolonien, Besitzungen usw. erforderlichen Zollrechnungen sowie Wert- und Ursprungsbescheinigungen mitgeteilt.

Die *Wert- und Ursprungs*bescheinigungen werden für solche Waren gefordert werden, für die eine Zollvorzugsbehandlung beansprucht wird, sei es, daß sie vom Vereinigten Königreich oder aus den Britischen Besitzungen ausgeführt sind und lediglich die *Wert*bescheinigung für die Ausfuhr aus fremden Ländern oder für die Ausfuhr ausländischer Waren aus dem Vereinigten Königreich oder den Britischen Besitzungen.

I. Verzollungswert.

3. Besondere Aufmerksamkeit ist der Spalte der Rechnung, die vom Laufenden Inlandswert „Current Domestic Value" handelt, zuzuwenden, da von den Zollbehörden derjenigen Dominien, sofern der Zoll nach dem Werte berechnet wird, genaue Angaben darüber verlangt werden. Die Ausführer haben ferner darauf zu achten, daß die Einzelheiten, die durch Ziffern 3 und 4 der Bescheinigung gefordert werden, genau angegeben werden.

4. Die in der „Current Domestic Value" überschriebenen Rechnungsspalte aufgeführten Preise müssen unzweideutig diejenigen sein, die auf dem offenen Markte am Tage der Rechnung für Lieferung zum Inlandsverbrauch notiert werden, und nicht notwendigerweise diejenigen, zu denen der Auftrag für die Waren angenommen war, da es sich häufig ereignen kann, daß in dem Inlandsmarktpreise zwischen dem Tage des Auftrags und dem Tage der Ausfuhr Schwankungen eintreten. Unter gewöhnlichen Umständen wird das Datum der Rechnung als das Datum der Ausfuhr (date of export) angesehen werden; aber wenn irgendeine Änderung im Werte zwischen dem Tage der Rechnung und dem Tage der tatsächlichen Ausfuhr eintritt, so sollte eine solche Änderung des Laufenden Inlandswertes angegeben werden.

5. Wenn Waren für den Inlandsverbrauch zu Großhandelspreisen — abzüglich Skonti und/oder Rabatten — verkauft werden, so sollten diese Großhandelspreise zusammen mit allen Einzelheiten über Skonti und Rabatte vollständig in der Spalte „Current Domestic Value" angegeben werden.

6. Wenn die in der Spalte „Current Domestic Value" angegebenen Skonti nicht die üblichen Handels- oder Kassaskonti sind, sondern den Charakter von zufälligen Skonti oder Rabatten haben, so müssen sie als solche im einzelnen aufgeführt, und ihre Art muß in der Rechnung erläutert werden.

7. Wenn die in Rechnung gestellten Waren Muster sind und sich der Preis auf der Rechnung nach dem Abzug eines Musterskonto ergeben hat, so sollen die üblichen Großhandelspreise und die üblichen Handelsskonti, die auf die fraglichen Waren anwendbar sind, im einzelnen in der Spalte „Current Domestic Value" angegeben werden.

8. Jede Sendung, die nur den Teil eines vollständigen Auftrags bildet, ist zu dem Preise für die Einheit zu bewerten, der am Tage der Absendung einer solchen Sendung für die Gesamtmenge eines derartigen vollständigen Lieferungsauftrags unter gleichartigen Lieferungsbedingungen an einen einheimischen Käufer notiert wird.

(Anmerkung. — Bei Sendungen nach Neuseeland ist die Gesamtmenge, auf die vorstehend Bezug genommen wird, auf die Menge beschränkt, die tatsächlich zur Lieferung innerhalb 12 Monate bestimmt ist.)

9. Wenn Waren zum ungewissen Verkauf („on consignment") versendet werden, so ist diese Tatsache in der Spalte „Selling Price to Purchaser" anzugeben, und die „Current Domestic Values" sind in der für diesen Zweck vorgesehenen Spalte wie bei gewöhnlichen Verkäufen einzusetzen.

10. Wenn Waren unter Zollkontrolle (in bond) oder unter Zollrückvergütung (drawback) ausgeführt werden, so ist der in der „Current Domestic Value" überschriebenen Spalte geforderte Wert der einheimische Wert einschließlich des Zolles (duty-paid domestic value) und nicht der Wert im Zollager oder der einheimische Wert abzüglich der Zollrückvergütung. Der Betrag des eingeschlossenen (involved) Zolles oder der Zollrückvergütung ist unter Ziffer 4 der Bescheinigung anzugeben. Ein gleiches Verfahren ist bei den Waren zu befolgen, die einer Stempel-, Luxussteuer oder anderen inneren Abgaben unterliegen.

11. Bei solchen Waren, die besonders für die Ausfuhr hergerichtet sind und die für gewöhnlich auf dem Inlandsmarkt nicht zum Verkauf gelangen, ist der in der „Current Domestic Value" überschriebenen Spalte aufzuführende Wert derjenige, zu dem der Lieferant am Tage der Ausfuhr in gleicher Weise ähnliche Waren in gleichen Mengen an irgendeinen Käufer für den einheimischen Verbrauch im Ausfuhrland zu liefern in der Lage sein würde, sofern ein Auftrag für den Inlandsverbrauch angenommen wäre. In diesem Zusammenhang ist die Ziffer 3 der Bescheinigung zu beachten.

12. Sorgfalt ist darauf zu verwenden, die Unkosten genau aufzuführen, die am Fuße der Rechnung im einzelnen bezeichnet sind, da die Übung der verschiedenen Dominions bezüglich der Einrechnung solcher Unkosten in den Zollwert oder der Abrechnung solcher Unkosten vom Zollwert nicht gleichmäßig ist.

13. Es ist zu beachten, daß Unkosten wie Kai-, Dock-, Leichtergebühren, Rollgeld, Krangebühren usw., sofern sie auf dem Dockgebiet entstehen, sowie Unkosten nach Art von Bankgebühren und Ausfuhrabgaben für Zollzwecke nicht am Fuße der Rechnung angegeben zu werden brauchen. Es ist indes nichts dagegen einzuwenden, wenn derartige Unkosten, sofern sie vorkommen, besonders ersichtlich gemacht werden.

II. Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung.

14. Vorzugstarifabkommen bestehen in Kanada, Australien, Neuseeland und in der Südafrikanischen Union, aber nicht in Neufundland.

15. Die Bedingungen, unter denen in den verschiedenen Dominions die Zollvorzugsbehandlung gewährt wird, bestehen entweder darin: —

(a) daß die Waren vollständig im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, oder

(b) daß die Waren, sofern sie nicht vollständig im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, mindestens 25 v H Arbeit und Rohstoffe des Vereinigten Königreichs in den Fabrik- oder Arbeitskosten enthalten.

Es ist in jedem Falle wesentlich, daß der endgültige Herstellungsvorgang in dem Vereinigten Königreich erfolgen muß und daß die Waren von dort aus nach den Dominions, für die sie bestimmt sind, versandt werden:

Anmerkung. — *Für die Worte „Vereinigtes Königreich" in den Ziffern 15 und 17 dieses Memorandums kann in den Fällen, wo Waren nach Kanada, Australien und Südafrika bestimmt sind, der Name desjenigen Teiles des Reiches eingesetzt werden, der bezüglich der von dort verschifften Waren Anspruch auf Vorzugsbehandlung hat; und in den Fällen, wo Waren nach Neuseeland versandt werden, der Name irgendeines Britischen Dominions oder irgendeiner Britischen Besitzung, wo sie erzeugt worden sein können.*

Die nachstehende Zusammenstellung ist als Anleitung für Ausführer zur Berechnung der Fabrik- oder Arbeitskosten der ausgeführten Waren und des prozentualen Wertes der darin enthaltenen Arbeit und Rohstoffe des Vereinigten Königreichs gefertigt worden.

Fabrik- oder Arbeitskosten.

Die Fabrik- oder Arbeitskosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen (I bis IV): —

(I) Die Kosten der Rohstoffe frei Fabrik, aber nicht eingeschlossen Zoll- oder Verbrauchs- oder andere Abgaben, die mit bezug auf solche Rohstoffe in dem Vereinigten Königreich gezahlt oder zu zahlen sind.

(II) Herstellungslöhne.
(III) Allgemeine Fabrikunkosten (factory overhead expenses).
(IV) Innere Umschließungen.

Die nachstehenden Posten dürfen nicht in die Fabrik- oder Arbeitskosten eingeschlossen werden, da sie Spesen sind, die nach der Fertigstellung der verarbeiteten Waren entstanden sind: —

(V) Äußere Umschließungen und Kosten für die Verpackung der Waren in diese Umschließungen. Solche Umschließungen begreifen in sich Zinkeinlagen, Teerpapier usw., worin die Waren gewöhnlich *ausgeführt* werden.
(VI) Der Gewinn des Herstellers oder Ausführers oder der Gewinn oder die Vergütung irgendeines Händlers, Maklers oder einer anderen mit dem Artikel in seinem fertigen, bearbeiteten Zustand handelnden Person.
(VII) Abgaben an die Krone (royalties).
(VIII) Fracht, Versicherung usw. am Erzeugungs- oder Herstellungsorte bis zum Verschiffungshafen.
(IX) Jedwede anderen Unkosten, die nach der Vollendung der Verarbeitung der Waren entstanden sind.

Anteil an Arbeit und Rohstoffen des Vereinigten Königreichs.

Bei Berechnung des Wertes der Arbeit und der Rohstoffe des Vereinigten Königreichs in den Fabrik- oder Arbeitskosten zum Zwecke der Bestimmung, ob die Waren zur Vorzugsbehandlung geeignet sind, dürfen nur die nachstehenden Posten einbegriffen werden: —

(a) Rohstoffe, soweit sie aus dem Vereinigten Königreich stammen, jedoch nicht einbegriffen irgendeine Verbrauchs- oder andere Abgabe, die im Vereinigten Königreiche gezahlt oder zu zahlen ist.
(b) Herstellungslöhne.
(c) Allgemeine Fabrikunkosten.
(d) Innere Umschließungen, die aus dem Vereinigten Königreich stammen.

(Anmerkung. — In dem Falle von Waren, die in irgendeinem Stadium in den Handel eines fremden Landes übergegangen sind oder darin einem Verarbeitungsverfahren unterlegen haben, sollen nur die Arbeit und die Rohstoffe, die auf die Waren nach ihrem Wiedereingang in das Vereinigte Königreich verwendet oder diesem zugeführt worden sind, als das Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs bei der Berechnung des Anteils der Arbeit und der Rohstoffe des Vereinigten Königreichs in den Fabrik- oder Arbeitskosten des fertigen Artikels angesehen werden.)

16. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen von den verschiedenen Dominions Vorzugsbehandlung gewährt wird, können entweder von dem Department of Overseas Trade, 35, Old Queen Street, London, oder unmittelbar von den Regierungen der Dominions selbst oder ihren Überseebeamten erlangt werden.

III. Postpakete.

17. Der nachstehende kurze Vordruck der Bescheinigung wird im allgemeinen als hinreichender Nachweis des Ursprungs für die Zulassung zum Vorzugszollsatz im Falle von Postpaketen, die aus dem Vereinigten Königreich ankommen und deren Inhalt nicht aus Waren für Verkaufszwecke besteht und 10 £ im Werte nicht übersteigt, angenommen werden.

"The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein to the extent of at least one-fourth of its present value is *bona fide* the produce or manufacture of the United Kingdom."

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

..... Sender.

IV. Unterzeichnung der Bescheinigungen auf den Rechnungen.

18. Die Bescheinigung auf der Rechnung muß in seiner persönlichen Eigenschaft von dem Lieferanten oder Hersteller oder irgendeiner Person unterzeichnet sein, die Vollmacht hat, für den Lieferanten oder Hersteller zu zeichnen. Die Bezeugung der Unterschrift braucht nicht unbedingt durch eine Behörde, einen Notar oder einen anderen öffentlichen Beamten zu erfolgen, sondern kann durch jede Person vorgenommen werden, die befugt ist, als Zeuge für Unterschriften auf gewöhnlichen Handelsurkunden zu zeichnen.

APPENDIX A.

FORM OF INVOICE.

Country of origin.	Marks and numbers on packages.	Quantity and description of goods.	Current domestic values in currency of exporting country. (*See* pars. 3 and 4 of certificate.)		Selling price to purchaser.	
			at	Amount.	at	Amount.

Enumerate the following charges and state whether each amount has been included in or excluded from the above current domestic value:—

	Amount in currency of exporting country.	State if included.
(1) Cartage to rail and/or to docks		
(2) Inland freight (rail or canal) and other charges to the dock area including inland insurance.		
(3) Labour in packing the goods into outside packages.		
(4) Value of outside packages.		
(5) If the goods are subject to any charge by way of royalties.		

State full particulars of Royalties below:—

APPENDIX B.

COMBINED CERTIFICATE OF VALUE AND OF ORIGIN TO BE WRITTEN, TYPED OR PRINTED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO THE BRITISH DOMINIONS.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) ..... manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to ..... hereby declare that I [(4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows:—

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct and countains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no arrangements or understanding affecting the purchase price

(1) Here insert Manager, Chief Clerk, or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.

of the said goods has been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows (5) .....

3. That the domestic values shown in the column headed "Current Domestic Values" are those at which the above-mentioned firm or company would be prepared to supply to any purchaser for home consumption in the country of exportation and at the date of exportation identically similar goods in equal quantities, at (6) ..... subject to ..... per cent. cash discount, and that such values include/exclude the cost of outside packages, if any, in which the goods are sold in such country for domestic consumption.

4. That the said domestic value includes any duty leviable in respect of the goods before they are delivered for home consumption, and that on exportation a drawback or remission of duty amounting to ..... has been/will be allowed by the revenue authorities in the country of exportation.

ORIGIN.

[IN THE CASE OF GOODS EXPORTED TO NEWFOUNDLAND THE FOLLOWING PORTION OF THE CERTIFICATE DEALING WITH ORIGIN SHOULD BE STRUCK OUT.]

(Delete whichever of 5 (*a*) or 5 (*b*) is not applicable. If 5 (*a*) is used delete 6 and 7. If 5 (*b*) is used insert required particulars in 6 and 7.)

5. (*a*) That every article mentioned in the said invoice has been *wholly* produced or manufactured in (7) ....

5. (*b*) That every article mentioned in the said invoice has been either *wholly or partially* produced or manufactured in (7) ....

6. As regards those articles only partially produced or manufactured in (7) .....

(*a*) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions.

(b) That the expenditure in material produced in (8) ..... and/or labour performed in (8) ..... calculated subject to qualifications hereunder, in each and every article is not less than one-fourth of the factory or works costs of such article in its finished state. (*See note below* †)

7. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the (8) ..... none of the following items has been included or considered:—

"Manufacturer's profit or remuneration of any trader, agent, broker, or other person dealing in the articles in their finished condition; royalties; cost of outside packages or any cost of packing the goods thereinto; any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to their manufacture."

8. With regard to bottles, flasks or jars, being containers of goods mentioned in the invoice, that such bottles, flasks, or jars are of United Kingdom manufacture, and if purchased from bottle exchanges have distinctive marks or features which enable me to certify to their United Kingdom origin.

[† NOTE. — In the case of goods which have at some stage entered into the commerce of or undergone a process of manufacture in a foreign country only that labour and material which is expended on or added to the goods after their return to the United Kingdom shall be regarded as the produce or manufacture of the United Kingdom in calculating the proportion of United Kingdom labour and material in the factory or works cost of the finished article.]

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

Witness ..... *Signature* .....

(5) Here insert particulars of any special arrangement.

(6) Here insert "warehouse", "factory", or "port of shipment".

(7) Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions.

(8) Insert "United Kingdom" in case of exports to Australia if justified by facts, or name of part of British Dominions in case of exports to other destinations.

Paragraph 8 may be struck out in all cases except where goods are exported to Australia.

Liste der Dominions und Kolonien, die bisher ihre Annahme der durch die Zollkonferenz von 1921 empfohlenen Bescheinigung und Rechnung bekanntgegeben haben.

Australien (vom 1. Januar 1923 ab, doch werden vor diesem Datum übergebene Rechnungen und Bescheinigungen angenommen werden)[1].
Cypern (für andere Waren als Zucker, Melassen und verarbeiteten Tabak).
Neuseeland[2], Dominika[4], Britisch-Guayana[7],
Neufundland[2], Trinidad[5], St. Lucia[8],
Jamaika[3], die Fidschi-Inseln[6], St. Vincent[8],
Barbados[4], Grenada[7], die Goldküste[9].

Britische Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatgebiete: Endgültiger Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Bescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1348 vom 28. September 1922 S. 358.)

In Verbindung mit der im „Journal" vom 10. August 1922 (S. 165 bis 167) erschienenen Bekanntmachung[10] hat sich herausgestellt, daß bezüglich der Selbstregierenden Dominions und Kolonien, die den von der Imperial Customs Conference[10] empfohlenen Vordruck der Rechnung und der Ursprungs- und Wertbescheinigung angenommen haben, erheblicher Zweifel besteht.

Auf S. 167 wurde eine Zusammenstellung dieser Länder wiedergegeben[5], aber in gewissen Fällen ist durch die Kolonialverordnungen, die den Vordruck annehmen, eine geringe Abweichung vorgenommen worden, und demzufolge ist es für wünschenswert erachtet worden, bezüglich der Selbstregierenden Dominions und Kolonien, für die dieser Vordruck verwendet werden soll, eingehendere Anleitung zu erteilen.

Die in der obenerwähnten Bekanntmachung aufgeführten Vordrucke der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigungen sind in voller Fassung bei Versendung Britischer Waren nach den nachgenannten Selbstregierenden Dominions und Kolonien zu benutzen:
Australien (vom 1. Januar 1923 ab, aber die Vordrucke werden für laufende Sendungen angenommen werden)[1].
Cypern (ausgenommen für gereinigten Zucker, Zuckerauszüge und Melassen sowie für verarbeiteten Tabak).
Neuseeland[2], Fidschi-Inseln[6], St. Lucia[8],
Barbados[4], Grenada[7], St. Vincent[8].
Dominika[4],

---

[1] Hand. Arch. 1923 S. 376 und nachstehend S. 155 u. 156.
[2] Siehe nachstehend S. 161.
[3] Hand. Arch. 1923 S. 1059 und nachstehend S. 159.
[4] Siehe nachstehend S. 156.
[5] Siehe nachstehend S. 168 u. 169.
[6] Siehe nachstehend S. 156 u. 157.
[7] Siehe nachstehend S. 157.
[8] Siehe nachstehend S. 168.
[9] Hand. Arch. 1923 S. 692 und nachstehend S. 158 u. 159.
[10] Siehe vorstehend S. 149.

Für Britisch-Guayana und Trinidad ist der Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung mit der Ausnahme zu benutzen, daß die Anmerkungen unter der Spalte „Ursprung" zusammen mit Paragraph 5a zu streichen sind, und der Paragraph 5b wieder die Bezeichnung Paragraph 5 erhält.

Für Versendungen nach der Goldküste muß ein Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung benutzt werden, der mit den Konferenzvordrucken gleichlautend ist. Der wirkliche Wortlaut der vorgeschriebenen Vordrucke ist in der Ausgabe des „Journal" vom 10. August 1922 (S. 161)[1]) abgedruckt worden. Es ist zu beachten, daß für diese Kolonie die Bescheinigung eidlich beglaubigt sein muß.

Was Jamaika anbetrifft, so verlautet aus nichtamtlichen Quellen, daß durch kürzlich ergangene Verordnungen an dem Zollkonferenzvordruck gewisse Änderungen vorgenommen worden sind. Einzelheiten über den neuen Vordruck werden, sobald sie amtlich bekannt geworden sind, im „Journal" mitgeteilt werden[2]).

Die Regierung der Südafrikanischen Union hat drahtlich ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der durch die Imperial Customs Conference empfohlenen Vordrucke usw. bekanntgegeben, aber bis jetzt ist noch keine Bekanntmachung zu diesem Zwecke erlassen und noch kein Datum zu ihrer Benutzung festgesetzt worden.

Für Versendungen nach Neufundland muß der Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung benutzt werden. Der auf den Ursprung bezügliche Teil der Bescheinigung wird nicht gefordert und braucht dann, wenn die volle Bescheinigung benutzt wird, nicht ausgefüllt zu werden.

Britische Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatgebiete: Vordrucke für Rechnungen und Anmeldungen nach den Kolonien. (The Board of Trade Journal Nr. 1351 vom 19. Oktober 1922 S. 430.)

Es ist wichtig, mitzuteilen, daß für Britische Waren, für die eine Zoll-Vorzugsbehandlung beansprucht wird, eine Ursprungs- und Wertbescheinigung[3]) erforderlich ist. Für ausländische Waren, die unmittelbar aus dem Ursprungsland oder aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt werden, ist nur die Wertbescheinigung erforderlich. — Die Ursprungsbescheinigung ist zu durchstreichen.

Britische Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatgebiete: Gekürzter Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Bescheinigung für den Verkehr mit denjenigen Kolonien, die Zölle nach dem Rechnungspreis festsetzen. (The Board of Trade Journal Nr. 1399 vom 20. September 1923 S. 306.)

Unter Bezug auf die auf S. 165 des Board of Trade Journal vom 10. August 1922 veröffentlichte Bekanntmachung[1]), die den vollständigen Wortlaut des endgültigen Vordrucks der Rechnung und der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung enthält, wie er durch die Imperial Customs Conference empfohlen ist, möge davon Kenntnis genommen werden, daß dieser Vordruck ursprünglich besonders im Hinblick darauf gefertigt worden war, den Forderungen jener Teile des Reichs gerecht werden, die den Laufenden Inlandswert („Current Domestic Value") von Waren als Grundlage für die Festsetzung der Zölle annehmen. Für jene Kolonien, die den Rechnungspreis („Invoice Price") als Grundlage für Festsetzung der Zölle annehmen, werden jene Teile der Rechnung und der Wert- und Ursprungsbescheinigung, die sich auf den „Current Domestic Value" beziehen, nicht gefordert. Das Kolonial-Amt hat demgemäß auf Anregung des Board die letzteren Kolonien gebeten, die Frage zu prüfen, einen gekürzten Vordruck der Rechnung und der Bescheinigung, in dem alle Bezugnahmen auf den „Current Domestic Value" fortgelassen sind, anzunehmen. Dieser gekürzte Vordruck wird zusammen mit einem Erläuterungs-Memorandum zur Anleitung von Ausführern nachstehend vollständig abgedruckt:

Erläuterungs-Memorandum zur Anleitung von Ausführern im Vereinigten Königreich bei Benutzung des vereinheitlichten Vordrucks der Bescheinigung und der Rechnung.

1. Anlage A zu diesem Memorandum ist der Rechnungsvordruck, der von denjenigen Teilen von S. Majestät Gebieten, die von Zeit zu Zeit im Board of Trade Journal bekanntgegeben werden, gefordert wird.

2. Auf der Rückseite der Rechnungen muß die Vereinigte Wert- und Ursprungsbescheinigung (Anlage B) hand-, maschinenschriftlich oder gedruckt für alle Waren abgegeben werden, gleichviel ob sie fest verkauft oder zum ungewissen Verkauf (on consignment) versandt sind. Die *Wert- und Ursprungs*bescheinigungen werden für solche Waren gefordert werden, für die eine Zollvorzugsbehandlung beansprucht wird, sei es, daß sie vom Vereinigten Königreich oder aus den Britischen Besitzungen ausgeführt sind; und lediglich die *Wert*bescheinigung für die Ausfuhr aus fremden Ländern oder für die Ausfuhr ausländischer Waren aus dem Vereinigten Königreich oder den Britischen Besitzungen.

Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung.

3. Die Bedingungen, unter denen die Zollvorzugsbehandlung gewährt wird, bestehen entweder darin: —

(a) daß die Waren vollständig im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, oder

(b) daß die Waren, sofern sie nicht vollständig im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, mindestens 25 v H Arbeit und Rohstoffe des Vereinigten Königreichs in den Fabrik- oder Arbeitskosten enthalten.

Für gewisse Kolonien ist es wesentlich, daß der endgültige Herstellungsvorgang in dem Vereinigten Königreich erfolgen muß und daß die Waren von dort aus nach den betreffenden Kolonien versandt werden.

4. Die nachstehende Zusammenstellung ist als Anleitung für Ausführer zur Berechnung der Fabrik- oder Arbeitskosten der ausgeführten Waren und des prozentualen Wertes der darin enthaltenen Arbeit und Rohstoffe des Vereinigten Königreichs gefertigt worden.

Fabrik- oder Arbeitskosten.

Die Fabrik- oder Arbeitskosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen (I bis IV): —

(I) Die Kosten der Rohstoffe frei Fabrik, aber nicht eingeschlossen Zoll- oder Verbrauchs- oder andere Abgaben, die mit bezug auf solche Rohstoffe in dem Vereinigten Königreich gezahlt oder zu zahlen sind.

(II) Herstellungslöhne.

(III) Allgemeine Fabrikunkosten (**factory overhead expenses**).

(IV) Innere Umschließungen.

Die nachstehenden Posten dürfen nicht in die Fabrik- oder Arbeitskosten eingeschlossen werden, da sie Spesen sind, die nach der Fertigstellung der verarbeiteten Waren entstanden sind:

V. Äußere Umschließungen und Kosten für die Verpackung der Waren in diese Umschließungen. Solche Umschließungen begreifen in sich Zinkeinlagen, Teerpapier usw., worin die Waren gewöhnlich *ausgeführt* werden.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 149.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 1059 und nachstehend S. 159.
[3]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

(VI) Der Gewinn des Herstellers oder Ausführers oder der Gewinn oder die Vergütung irgendeines Händlers, Maklers oder einer anderen mit dem Artikel in seinem fertigen, bearbeiteten Zustand handelnden Person.

(VII) Abgaben an die Krone (royalties).

(VIII) Fracht, Versicherung usw. am Erzeugungs- oder Herstellungsorte bis zum Verschiffungshafen.

(IX) Jedwede anderen Unkosten, die nach der Vollendung der Verarbeitung der Waren entstanden sind.

Anteil an Arbeit und Rohstoffen des Vereinigten Königreichs.

5. Bei Berechnung des Wertes der Arbeit und der Rohstoffe des Vereinigten Königreichs in den Fabrik- oder Arbeitskosten zum Zwecke der Bestimmung, ob die Waren zur Vorzugsbehandlung geeignet sind, dürfen nur die nachstehenden Posten einbegriffen werden: —

(a) Rohstoffe, soweit sie aus dem Vereinigten Königreich stammen, jedoch nicht einbegriffen irgendeine Verbrauchs- oder andere Abgabe, die im Vereinigten Königreiche gezahlt oder zu zahlen ist.

(b) Herstellungslöhne.

(c) Allgemeine Fabrikunkosten.

(d) Innere Umschließungen, die aus dem Vereinigten Königreich stammen.

(Anmerkung. — In dem Falle von Waren, die in irgendeinem Stadium in den Handel eines fremden Landes übergegangen sind oder darin einem Verarbeitungsverfahren unterlegen haben, sollen nur die Arbeit und die Rohstoffe, die auf die Waren nach ihrem Wiedereingang in das Vereinigte Königreich verwendet oder diesen zugeführt worden sind, als das Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs bei der Berechnung des Anteils der Arbeit und der Rohstoffe des Vereinigten Königreichs in den Fabrik- oder Arbeitskosten des fertigen Artikels angesehen werden.)

6. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen von den verschiedenen Teilen des Reiches Vorzugsbehandlung gewährt wird, können von dem Department of Overseas Trade, 35, Old Queen Street, London, erlangt werden.

Unterzeichnung der Bescheinigungen auf den Rechnungen.

Die Bescheinigung auf der Rechnung muß in seiner persönlichen Eigenschaft von dem Lieferanten oder Hersteller oder irgendeiner Person unterzeichnet sein, die Vollmacht hat, für den Lieferanten oder Hersteller zu zeichnen. Die Bezeugung der Unterschrift braucht nicht unbedingt durch eine Behörde, einen Notar oder einen anderen öffentlichen Beamten zu erfolgen, sondern kann durch jede Person vorgenommen werden, die befugt ist, als Zeuge für Unterschriften auf gewöhnlichen Handelsurkunden zu zeichnen.

APPENDIX A.

FORM OF INVOICE.

Country of origin.	Marks and numbers on packages.	Quantity and Description of goods.	Selling price to purchaser.	
			at	Amount.

APPENDIX B.

COMBINED CERTIFICATE OF VALUE AND OF ORIGIN TO BE WRITTEN TYPED OR PRINTED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO THE BRITISH DOMINIONS.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) ....., manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to ..... hereby declare that I [(4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows:—

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no arrangements or understanding affecting the purchase price of the said goods has been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows (5) .....

ORIGIN.

[IN THE CASE OF GOODS EXPORTED TO NEWFOUNDLAND THE FOLLOWING PORTION OF THE CERTIFICATE DEALING WITH ORIGIN SHOULD BE STRUCK OUT.]

(Delete whichever of 3 (*a*) or 3 (*b*) is not applicable. If 3 (*a*) is used delete 4 and 5. If 3 (*b*) is used insert required particulars in 4 and 5.)

3. (*a*) That every article mentioned in the said invoice has been *wholly* produced or manufactured in (6) ....

3. (*b*) That every article mentioned in the said invoice has been either *wholly or partially* produced or manufactured in (6) ....

4. As regards those articles only partially produced or manufactured in (6) .....

(*a*) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions.

(*b*) That the expenditure in material produced in (6) ..... and/or labour performed in (6) ..... calculated subject to qualifications hereunder, in each and every article is not less than one-fourth of the factory or works cost of such article in its finished state. (*See note below.*†)

5. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the (6) ..... none of the following items has been included or considered:—

[† NOTE. — In the case of goods which have at some stage entered into the commerce of or undergone a process of manufacture in a foreign country only that labour and material which is expended on or added to the goods after their return to the United Kingdom shall be regarded as the produce or manufacture of the United Kingdom in calculating the proportion of United Kingdom labour and material in the factory or works cost of the finished article.]

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

Witness ..... *Signature* .....

(1) Here insert Manager, Chief Clerk, or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.
(5) Here insert particulars of any special arrangement.
(6) Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions.

"Manufacturer's profit or remuneration of any trader, agent, broker, or other person dealing in the articles in their finished condition; royalties; cost of outside packages or any cost of packing the goods thereinto; any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to their manufacture."

In diesem Zusammenhang möge davon Kenntnis genommen werden, daß St. Lucia durch eine Ratsverordnung vom 14. Juni 1923 den vorstehend wiedergegebenen gekürzten Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung angenommen hat. Weiter hat, wie auf S. 279 des Board of Trade Journal vom 13. September 1923 mitgeteilt, Jamaika[1]) einen Rechnungs- und Bescheinigungsvordruck angenommen, der mit dem vorstehend wiedergegebenen mit der Ausnahme gleichlautend ist, daß in Ziffer 1 der Wertbescheinigung die Worte „at the place of purchase" eingefügt sind.

Antigua: Ursprungsbescheinigungen in Verbindung mit dem Vorzugstarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1336 vom 6. Juli 1922 S. 20.)

Eine vom Gouverneur der Leeward-Inseln unterm 20. März 1922 erlassene Ratsverordnung enthält die folgende abgeänderte Vorschrift, welche die Einfuhr von Waren nach dem Britischen Vorzugstarif regelt, die in einem Teile des Reiches erzeugt oder hergestellt und von irgendeinem anderen Teile des Reiches versandt sind: —

10. Wenn Waren, die das Erzeugnis oder Fabrikat eines Teiles des Reiches sind, aus irgendeinem anderen Teile des Reiches nach der Präsidentschaft eingeführt werden, so können sie zur Vorzugsbehandlung zugelassen werden, vorausgesetzt, daß die Waren von einer vor den Zollbehörden des letzten Verschiffungshafens abgegebenen Bescheinigung begleitet sind, die in dem Falle von nichtverarbeiteten Waren bescheinigt, daß solche Waren das Erzeugnis des Reiches sind, und in dem Falle von verarbeiteten Waren, daß nicht weniger als 25 v H des Gesamtwerts jedes in solcher Bescheinigung einbegriffenen verarbeiteten Artikels das Ergebnis von Arbeit innerhalb des Reiches sind und daß die in solcher Bescheinigung einbegriffenen Waren sich in den Packungen befinden, in denen sie aus dem Ursprungsland ausgeführt wurden.

Der obige Abschnitt ist der Ersatz für den entsprechenden Abschnitt, der in den mit der Ratsverordnung vom 24. Oktober 1921 erlassenen Vorschriften enthalten ist.

Australischer Bund: Vorzugsbescheinigungen für Britischen Wacholderbranntwein. (The Board of Trade Journal Nr. 1323 vom 6. April 1922 S. 381.)

Die Britischen und Bundes-Zollbehörden sind nunmehr über den Vordruck der Bescheinigung übereingekommen, bei dessen Beibringung in Australien Wacholderbranntwein Britischer Herstellung zu dem Vorzugs-Zollsatz nach Nr. 3 (c) des Australischen Zolltarifs[2]) zugelassen werden wird.

Die Bescheinigung wird bei Bezahlung einer Gebühr von 5 s und bei Einreichung einer vor einem Zoll- und Akzisebeamten seitens des Brenners, Reinigers oder Ausführers geschriebenen Anmeldung, daß der Wacholderbranntwein im Vereinigten Königreich ganz aus Gerstenmalz, Getreide, Traubenwein oder Obst gebrannt und gereinigt worden ist, an den Zoll- und Akziseeinnehmer am Hafen, von dem aus der Wacholderbranntwein ausgeführt werden soll, von dem Zollamt, London, geliefert werden.

Der Vordruck der Bescheinigung ist folgender: —

GIN EXPORTED FROM THE UNITED KINGDOM TO AUSTRALIA,
CERTIFICATE OF ORIGIN OR MANUFACTURE.

I do hereby certify that the undermentioned gin has been entered for shipment per ..... Master ..... for ..... and that the distiller, rectifier or exporter has made a written Declaration before an Officer of Customs and Excise that the gin has been distilled and rectified in the United Kingdom wholly from barley malt, grain, grape wine or fruit.

Given under my hand at the Custom House, Port of..... this.....day of.....192 .

Collector of Customs and Excise,
Port of.....

Australischer Bund: Rechnungsvordruck gemäß der Reichs-Zollkonferenz. (The Board of Trade Journal Nr. 1355 vom 16. November 1922 S. 567.)

Der Hohe Kommissar für Australien hat mit Bezug auf den nach dem 31. März 1923 für in Australien ankommende Waren in Kraft tretenden neuen Rechnungsvordruck von der Bundesregierung Drahtnachricht dahin erhalten, daß alle für die neuen Vordrucke vorgeschriebenen Einzelheiten sowohl für zollfreie, für spezifisch zollpflichtige als auch für wertzollpflichtige Waren angegeben werden müssen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Tatsache zu richten, daß die Bundesbehörden auf Einzelangaben bestehen hinsichtlich:

Transportkosten, Inlandsfracht, Packarbeit, äußere Verpackungen und Abgaben an die Krone (Royalties), die in jedem Falle voll anzugeben sind.

Die einzigen Waren, für die der neue Vordruck keine Anwendung finden soll, sind Kraftwagen und Chassis, für die das gebräuchliche Verfahren der Rechnungsausfertigung weiter bestehen bleibt[1]).

Australischer Bund: Abgeändertes Verfahren der Zollwertermittlung; Rechnungserfordernisse. (The Board of Trade Journal Nr. 1359 vom 14. Dezember 1922 S. 683.)

In Verbindung mit der Abänderung des Australischen Zollgesetzes bezüglich des Verfahrens der Festsetzung von Zöllen für Waren bei der Einfuhr in den Bund hat der Hohe Kommissar darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblick auf die Tatsache, daß der Zoll nunmehr auf der Grundlage entweder des Inlandswerts oder des von dem australischen Einführer gezahlten Zollpreises, je nachdem welcher der höhere ist, ermittelt wird, es notwendig sein wird, daß Rechnungen für Waren, die cif australischer Hafen verkauft sind, in der „Verkaufspreis an den Käufer" („Selling Price to Purchaser") überschriebenen Spalte den Wert fob Ausfuhrhafen und Einzelheiten über Versicherung, Fracht usw. getrennt zu enthalten haben, so daß der notwendige Vergleich zwischen den Inlands- und den Ausfuhrwerten vorgenommen werden kann.

Der vollständige Wortlaut der Änderungen des Australischen Zollgesetzes, welches das in dem vorstehenden Absatz erwähnte Verfahren der Zollwertermittlung[2]) in Geltung bringt, war auf S. 658/659 des Board of Trade Journal vom 7. Dezember 1922 mitgeteilt.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1059 und nachstehend S. 159.
[2]) Ebenda S. 73.

[1]) Siehe vorstehend S. 149, 152 und nachstehend S. 156.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 119.

Australischer Bund: Aufhebung der Forderung beglaubigter Abschriften von Zollurkunden über ausländische Waren, die aus Lägern in Großbritannien stammen. (The Board of Trade Journal Nr. 1363 vom 11. Januar 1923 S. 43.)

In Verbindung mit der auf S. 20 des Board of Trade Journal vom 4. Januar 1923 mitgeteilten Bekanntmachung, betreffend konsularische Bescheinigungen[1]), berichtet der Hohe Kommissar für Australien, daß er von der Bundesregierung dahin benachrichtigt worden ist, daß für ausländische Waren, die aus Lägern in Großbritannien geliefert werden, von den Australischen Zollbehörden beglaubigte Abschriften von Britischen Zollpapieren oder des Ladungsverzeichnisses nicht mehr gefordert werden.

Australischer Bund: Rechnung gemäß der Reichszollkonferenz. (The Board of Trade Journal Nr. 1366 vom 1. Februar 1923 S. 144.)

Unter Bezugnahme auf die auf S. 567 des Board of Trade Journal vom 16. November 1922 unter der gleichen Überschrift erschienene Mitteilung ist der Hohe Kommissar für Australien seitens der Bundesdepartements für Handel und Zölle in Kenntnis gesetzt worden, daß, während die Einzelheiten über die Unkosten (1), (2) und (4) nämlich: Transportkosten bis zur Bahn und/oder zu den Docks, Inlandsfracht usw. zum Dockgebiet und Wert der äußeren Verpackungen getrennt aufgeführt werden müssen, es genügen wird, wenn bezüglich der Ziffer (3), nämlich, Arbeit bei der Verpackung von Waren in äußere Umschließungen, die Worte keine Spesen („no charge") eingesetzt werden, ausgenommen in jedwedem Falle, wo zufolge der Gattung der Waren besondere Spesen für die Dienstleistung entstanden sind.

Australischer Bund: Anwendung der Zollkonferenz-Rechnung für Bücher. (The Board of Trade Journal Nr. 1381 vom 17. Mai 1923 S. 597.)

Aus Anlaß eines unter den Ausführern von Büchern nach Australien umgelaufenen Gerüchtes, wonach die Bundes-Zollbehörden die Benutzung des auf der Imperial Customs Conference entworfenen Rechnungsvordrucks[2]) für nicht zollpflichtige Bücher nicht länger fordern, hat der Hohe Kommissar für Australien die Abteilung für Handel und Zölle in Melbourne drahtlich um Aufklärung gebeten.

Die von dem Hohen Kommissar empfangene Antwort lautet dahin, daß der Konferenz-Vordruck[2]) der Rechnung und Bescheinigung in gleicher Weise wie für andere Warenklassen auch für Bücher nach wie vor zu benutzen ist.

Bahama-Inseln: Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung. (The Board of Trade Journal Nr. 1371 vom 8. März 1923 S. 304.)

Eine in der Official Gazette vom 3. Februar 1923 enthaltene Bekanntmachung vom 31. Januar 1923 bestimmt, daß bei der Einfuhr von Waren nach den Bahama-Inseln nach dem Britischen Vorzugstarif künftig abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung gefordert werden.

Diese abgeänderten Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, in ihrem in diesem Jahre veröffentlichten Bericht (Cmd. 1231) zur Annahme empfohlenen[2]).

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 376.
[2]) Siehe vorstehend S. 149, 152 u. 155.

Barbados: Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1309 vom 29. Dezember 1921 S. 687.)

Das Board of Trade hat Abdruck von durch den Gouverneur von Barbados im Exekutiv-Ausschuß am 22. September 1921 genehmigten Vorschriften erhalten, die abgeänderte Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung einführen, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach der Kolonie nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen sind.

Die durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen vereinigten Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[1]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[1]).

Abdrücke des Berichts (Cmd. 1231) können zum Einzelpreis von 2 d unmittelbar von H. M. Stationery Office oder durch jeden Buchhändler bezogen werden.

Dominika: Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1311 vom 12. Januar 1922 S. 45.)

Eine Ratsverordnung vom 25. November 1921 führt in Dominika abgeänderte Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung ein, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach der Kolonie nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen sind.

Die abgeänderten Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[1]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[1]). Abdrücke dieses Berichts (Cmd. 1231) können zum Einzelpreis von 2 d unmittelbar von H. M. Stationery Office oder durch jeden Buchhändler bezogen werden.

Fidschi-Inseln: Ursprungsbescheinigung für zollbevorzugte Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1314 vom 2. Februar 1922 S. 137.)

Eine von dem Stellvertretenden Zollkollektor zu Suva unterm 21. November 1921 erlassene Bekanntmachung bestimmt, daß, wenn die nachstehende Anmeldung auf den Hersteller- oder Lieferantenrechnungen erscheint, die durch die Anmeldung gedeckten Waren bei der Einfuhr in die Kolonie vorausgesetzt, daß die Anmeldung wahr ist, zu den nach dem Britischen Vorzugstarif vorgesehenen Zollsätzen zollpflichtig sind: —

I ..... hereby certify that I am ..... of ..... the exporters of the articles included in this invoice amounting to £..... and dated ..... of goods supplied to ..... and do hereby declare that I am authorised to make and sign this declaration on behalf of the said exporters.

I have means of knowing and do hereby certify as follows:—

1. That each article is the produce or manufacture of the country noted against such article on the invoice.
2. That each article noted in the said invoice as being the produce or manufacture of a part of the British Empire is *bona fide* the produce or manufacture of that part of the British Empire.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

3. As regards those articles only partially produced or manufactured within a part of the British Empire: —
   (*a*) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Empire.
   (*b*) That the expenditure in materials produced within the British Empire and (or) labour performed within the British Empire (calculated subject to the qualification hereunder) in each and every such article is not less than 25 per cent. of the factory or works cost of such article in its finished state.
   (*c*) That in the calculation of such proportion of produce or labour of the British Empire none of the following items have been included or considered: — Manufacturer's profit or the profit or remuneration of any trader, agent, broker, or other person dealing with the article in its manufactured finished condition, cost of outside packages or any cost of packing therein, any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to manufacture.
4. That every article the produce or manufacture of any part of the British Empire outside of ..... has been admitted into..... as being the produce or manufacture of that part of the British Empire noted against such article on the invoice and upon the condition that the proportion of British Empire produce or manufacture of such goods was not less than that provided for by 3 above.

Signed.....
Witness .....

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..
(The declaration shall be made by a Director, Manager or Chief Clerk of the supplying firm.)

Fidschi-Inseln: Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1330 vom 25. Mai 1922 S. 588.)

Bezugnehmend auf die in der Ausgabe dieses „Journal" vom 2. Februar 1922 erschienene Mitteilung, betreffend den abgeänderten Vordruck der Ursprungsbescheinigung, der in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach den Fidschi-Inseln nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen ist, hat das Board of Trade nunmehr durch das Kolonial-Amt Abschrift eines Telegramms des Stellvertretenden Gouverneurs der Fidschi-Inseln erhalten, welches besagt, daß der abgeänderte Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung, wie er durch die Imperial Customs Conference, 1921, empfohlen[1]) ist, von dem Zoll-Departement der Kolonie angenommen werden wird.

Gambia: Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1411 vom 13. Dezember 1923 S. 640.)

Eine von dem Stellvertretenden Kolonialsekretär zu Bathurst unterm 26. Oktober 1923 erlassene Bekanntmachung bestimmt, daß von den Zollbehörden in Gambia vom 1. Januar 1924 ab der nachstehend vorgesehene Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung gefordert werden wird, von welchem Tage ab der „Rechnungs-Kaufpreis („Invoice Purchase Price") die Grundlage der Festsetzung von Wertzöllen sein wird.

[1]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

Diese Vordrucke sind in Praxis gleichlautend mit denjenigen, die in der unter der Überschrift „Imperial Customs Conference, 1921" im Board of Trade Journal vom 20. September 1923 erschienenen Bekanntmachung[1]) abgedruckt sind, wobei die Abweichung in der ersten Spalte der Rechnung besteht, die im gegenwärtigen Falle „Country of Consignment" überschrieben ist, nämlich: —

FORM OF INVOICE.

Country of Consignment	Marks and numbers on packages	Quantity and description of goods	Selling price to purchaser	
			At	Amount

Certificate of Value to be written, printed, typed on or attached to invoices of goods for exportation to the Gambia

I (1) ..... of (2) ..... of (3) ..... manufacturer/supplier of the goods enumerated in this/the attached invoice amounting to ..... hereby declare that I [(4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no arrangements or understanding affecting the purchase price of the said goods has been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows (5) .....

Dated at ..... this ..... day of ..... 19....
Witness ..... Signature .....

(The Board of Trade Journal Nr. 1412 vom 20. Dezember 1923 S. 672.)

Unter Bezugnahme auf die unter der obigen Überschrift auf S. 640 des Board of Trade Journal vom 13. Dezember 1923 erschienene Bekanntmachung, betreffend die in Gambia angenommenen Vordrucke der Rechnung und der Wertbescheinigung[1]), ist nunmehr durch das Kolonial-Amt Mitteilung dahin ergangen, daß diese Vordrucke durch abgeänderte Vordrucke ersetzt worden sind, die, sobald Abdrücke eingegangen sein werden, im Board of Trade Journal veröffentlicht werden.

(1) Here insert Manager, Chief Clerc, or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be struck out where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.
(5) Here insert particulars of any special arrangement.

[1]) Siehe vorstehend S. 153.

Goldküste: Wertbescheinigung für Zollzwecke. (The Board of Trade Journal Nr. 1341 vom 10. August 1922 S. 161.)

Die Gold Coast Gazette vom 24. Juni 1922 enthält eine von dem Zollkontrolleur zu Accra unterm 21. Juni 1922 erlassene Bekanntmachung, die bestimmt, daß, da binnen kurzem in der Kolonie zeitweilig gesetzliche Vorschriften werden eingeführt werden, welche die Bezahlung von Wertzöllen nach dem Laufenden Inlandswert (Current Domestic Value) in dem Ursprungsland anstatt nach dem Einkaufspreis der Waren (Purchase Price of the Goods) vorschreiben, die Rechnungen klar darlegen müssen:

a) den Verkaufspreis an den Käufer
und b) den „Laufenden Inlandswert" in der Währung des Ausfuhrlandes.

Mitteilung ist dahin ergangen, daß unterm 3. Juli 1922 ein Gesetz mit der obigen Vorschrift angenommen worden ist.

In der Bekanntmachung ist für den Gebrauch bei allen einem Wertzoll unterliegenden, vom Tage der Annahme des Gesetzes ab in die Kolonie eingeführten Waren eine Wertbescheinigung in der folgenden Form vorgeschrieben, nämlich: —

CERTIFICATE OF VALUE FOR DUTY TO BE WRITTEN, PRINTED, OR STAMPED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO THE GOLD COAST.

I (1) ..... of
(2) ..... of
(3) .....
(*a*) manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to £ ..... hereby declare that I (4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid (*a*) manufacturer/supplier, and that I have (*b*) (the means of knowing and do hereby certify as follows): —

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no arrangements or understanding affecting the purchase price of the said goods have been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them either by way of discount, rebate, compensation or in any manner whatever, other than as fully shown on this invoice, or as follows:—

(5) .....
.....

3. That the values shown in the column headed "Current Domestic Values" are those at which the (*c*) (above-mentioned firm or company) would be prepared to supply to any purchaser in the country of exportation and at the date of delivery from the warehouse for exportation identically similar goods in equal quantities, subject to ..... per cent. cash discount, and that such values include the cost of packages, if any, in which the goods are sold in such country for domestic consumption together with royalties, buying and selling commissions and sample discounts.

4. That the said domestic value includes any duty leviable in respect of the goods before they are delivered for home consumption, and that on exportation a drawback or remission of duty amounting to ..... has been/will be allowed by the revenue authorities in the country of exportation.

The above Form of Certificate is substantially the same as that recommended for adoption by the Imperial Customs Conference, 1921. There are, however, a few departures in the present Certificate from the text of the Certificate recommended by the Conference.

The Comptroller of Customs states in the notice that, subject to any stipulation made by the Customs Department, importers whose parent houses are established in Europe may be permitted to furnish invoices prepared from the original invoices, but that the certificate of value (with the necessary adjustments) must be furnished in all cases.

Certificates of value originating within the British Empire must be declared to before a Notary Public or other person authorised to administer oaths and those originating in foreign countries must be declared to before a British Consul.

(1) Here insert Manager, Chief Clerk or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the certificate.
(5) Here insert particulars of any special arrangement.

Goldküste: Abänderung des Systems der Wertermittlung für Zollzwecke. (The Board of Trade Journal Nr. 1342 vom 17. August 1922 S. 189.)

Die unterm 3. Juli 1922 genehmigte Zolltarif-Abänderungsverordnung 1922 (Nr. 20 von 1922) schreibt eine Abänderung in dem System der Wertermittlung für Zollzwecke bei der Einfuhr von Waren in die Goldküsten-Kolonie vor. Der Gegenstand der Änderung besteht in der Vorschrift der Erhebung von Wertzöllen auf der Grundlage des Laufenden Inlandswertes (current domestic value) der Waren am Tage des Austritts aus der Niederlage zur Ausfuhr.

Abschnitt 3 des gegenwärtigen Gesetzes schreibt vor, daß die nachstehenden Unterabschnitte dem Abschnitt 2 der Zolltarifverordnung hinzuzufügen sind:

„2 A. (1) Der Wert der Waren für Zwecke der Ermittlung des Betrags des dafür zahlbaren Wertzolles soll auf der Grundlage des Laufenden Inlandwertes in fertigem Zustand am Tage des Austritts aus der Niederlage zur Ausfuhr berechnet werden, wobei der Abzug anerkannter Handels- und Kassaskonti, aber nicht der von gelegentlichen Skonti oder Rabatten oder Einkaufs- und Verkaufskommissionsgebühren oder Musterskonti gestattet ist.

(2) Es sollen keinerlei Skonti oder Abzüge vom Werte irgendwelcher nach dem Werte zollpflichtiger Waren gestattet sein, wenn ein derartiger Skonto oder Abzug nicht unzweideutig zur Zufriedenheit des Kontrolleurs oder eines andern zuständigen Beamten auf der gehörig beglaubigten Rechnung aufgeführt sind oder wenn diese nicht durch die Unterschrift des Herstellers, Lieferanten, Konsignatars oder einer anderen Person beglaubigt ist, von denen die in der Rechnung aufgeführten oder beschriebenen Waren gekauft waren und durch welche ein derartiger Skonto oder Abzug tatsächlich oder angeblich gewährt worden ist.

2 B. (1) Alle Rechnungen über eingeführte Waren, die in einem fremden Lande gekauft sind, haben den Wert solcher Waren, in der Währung jenes Landes ausgedrückt, und auch den Wert derselben, in britischer Währung ausgedrückt, anzugeben, wobei der letztere Wert nach dem Wechselkurse für die zwischen den beiden Währungen zur Zeit der Ausfuhr liegende Zeit berechnet wird; und dieser Wechselkurs muß unzweideutig auf der Rechnung angegeben sein.

(2) Sofern der Zoll für solche Waren nach einem Wertsatz zu entrichten ist, soll der Zoll nach ihrem Werte, wie er in britischer Währung wie vorstehend ausgedrückt ist, zahlbar sein.

Hierbei bleibt immer Voraussetzung, daß nichts, was in diesem Abschnitt enthalten ist, in irgendeiner Weise von den durch Abschnitt 67 der Zollverordnung verliehenen Vollmachten bezüglich der Wertermittlung abweichen soll.

Voraussetzung ist weiter, daß, wenn der zuständige Zollbeamte der Ansicht ist, daß der so in Einheiten der britischen Währung ausgedrückte Wert irgendwelcher eingeführten Waren niedriger als der natürliche Wert solcher Waren ist, der Beamte dem Zollkontrolleur den Fall vortragen soll, der daraufhin denjenigen Wechselkurs bestimmen kann, den er für Zwecke der Zollfestsetzung für angemessen erachtet; und eine solche Bestimmung kann entweder bezüglich irgendeiner einzelnen Warensendung oder allgemein bezüglich aller eingeführten Waren getroffen werden, die in irgendeinem einzelnen fremden Lande gekauft und mit einem Wertzoll belastet sind.

[Anmerkung. — Die in Übereinstimmung mit diesem Gesetze hinsichtlich des Vordrucks der Rechnung und der Wertbescheinigung für Verzollungszwecke für in die Kolonie eingeführte Waren gültigen Erfordernisse sind im einzelnen auf S. 161 des Board of Trade Journal vom 10. August 1923[1]) mitgeteilt.]

Goldküste: Rechnungen über Einfuhrwaren im Werte von nicht mehr als 10 £. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 333.)

Der Zollkontrolleur der Goldküste hat unterm 8. August 1923 eine Bekanntmachung dahin erlassen, daß Rechnungen über Sendungen von Waren im Werte von 10 £ oder weniger, die im Paketpostverkehr oder sonstwie eingeführt werden, künftig von der Beglaubigung befreit sind.

Grenada: Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1322 vom 30. März 1922 S. 351.)

Die Grenada Government Gazette vom 1. Februar 1922 enthält Abdruck von Vorschriften, die vom Gouverneur im Rate unterm 30. Januar 1922 erlassen sind und abgeänderte Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung einführen, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in die Kolonie nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen sind. Die abgeänderten Vordrucke sind gleichlautend mit den auf der Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[2]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[2]).

Abdrucke des Berichts (Cmd. 1231) können zum Einzelpreis von 2 d unmittelbar von H. M. Stationery Office oder durch jeden Buchhändler bezogen werden.

Guayana: Ursprungsbescheinigungen für Durchfuhrwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1319 vom 9. März 1922 S. 267.)

Das Board of Trade hat durch das Kolonial-Amt Abdruck einer Drahtnachricht von dem Gouverneur von Britisch-Guayana erhalten, die besagt, daß der Vordruck der Ursprungsbescheinigung für die Anmeldung von Waren nach dem Canada-Westindien Vorzugstarif[1]), sofern sie durch die Zollbehörden in dem Vereinigten Königreich beglaubigt ist, den Anforderungen der Regierung der Kolonie mit bezug auf Waren, für welche die Einfuhr nach dem Britischen Vorzugstarif in Britisch-Guayana beansprucht wird, entsprechen wird, wenn solche Waren in das Vereinigte Königreich aus irgendeinem Teile des Reiches im Durchfuhrverkehr nach Britisch-Guayana eingeführt werden.

Die oben erwähnte Ursprungsbescheinigung wird gegenwärtig von den Zollbehörden im Vereinigten Königreich nur in Verbindung mit Waren benutzt, die im Durchfuhrverkehr nach Britisch-Westindien aus Canada und Neufundland eingeführt werden, aber Verhandlungen sind im Gange, für ihre erweiterte Benutzung in Verbindung mit Waren, die in das Vereinigte Königreich aus irgend einem Teile des Reiches im Durchfuhrverkehr nach Britisch-Westindien eingeführt werden.

Guayana: Abgeänderter Vordruck der Wert- und Ursprungsbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1334 vom 22. Juni 1922 S. 707.)

Eine von dem Gouverneur von Britisch-Guayana unterm 9. Mai 1922 erlassene Ratsverordnung setzt abgeänderte Vordrucke der Wert- und Ursprungsbescheinigung sowie der Rechnung in Kraft, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in die Kolonie nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen sind.

Die abgeänderten Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[2]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[2]).

Jamaika: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1315 vom 9. Februar 1922 S. 163.)

Eine Ratsverordnung vom 6. Dezember 1921 führt in Jamaika abgeänderte Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung ein, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in die Kolonie nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen sind[3]).

Die abgeänderten Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[2]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[2]), wovon Abdrücke (Cmd. 1231) zum Einzelpreis von 2 d unmittelbar von H. M. Stationery Office oder durch jeden Buchhändler bezogen werden können.

Leeward-Inseln: Abgeänderter Vordruck der Ursprungsbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1314 vom 2. Februar 1922 S. 137.)

Das Board of Trade hat Mitteilung erhalten, daß jede der Regierungen von St. Christopher und Nevis, Antigua, Montserrat und den Jungfern-Inseln die nachstehenden abgeänderten Vordrucke der Ursprungsbescheinigung angenommen haben, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren zu benutzen sind, in bezug auf die ein Zollnachlaß nach den betreffenden Zolltarifen dieser Kolonien in Anspruch genommen wird, wenn die Waren im Britischen Reiche gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 158.
[2]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 588.
[2]) Siehe vorstehend S. 149, 152 u. 153.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 1059 und vorstehend S. 149, 152 u. 153.

SCHEDULE A.

FORM OF CERTIFICATE OF ORIGIN of Goods in respect of which a reduction of duty is claimed under the Customs Tariff Ordinance as being the Growth or Produce of the British Empire.

I (1) ..... of (2) .....

of (3) ..... { *Grower* / *Producer* / *Supplier* } of the goods enumerated in this Certificate hereby declare that I (4) *have the authority to make and sign this Certificate on behalf of the aforesaid* { *Grower* / *Producer* / *Supplier* } *and that I* (have the means of knowing and do hereby certify that the goods enumerated in this Certificate are of (5) ..... growth or produce) (6) *which are to be shipped to* (7) .....

via: (8) ..... *consigned to* .....

Merchant at (9) .....

(6) (Port of Shipment) .....

Number and Description of Packages	Marks and numbers	Weight or quantity	Total value	Contents

..... Signature

Dated this ..... day of ..... 192..

(1) Here insert Manager, Chief Clerk or (as the case may be)
(2) Here insert the name of the Firm or Company.
(3) Here insert the name of City and Country.
(4) These words should be omitted where the grower, producer or supplier himself signs the Certificate.
(5) Country of origin.
(6) The words in brackets may be omitted when the grower, producer or supplier is not himself or by his agent the actual Exporter, provided that in such case the Exporter gives the supplementary Certificate endorsed hereon.
(7) Port of ultimate destination.
(8) Delete in case of goods shipped direct.
(9) Address.

SUPPLEMENTARY CERTIFICATE to be given by the Exporter in cases where the Grower, Producer or Supplier of the Goods above specified is not himself or his Agent the actual exporter and is not in a position to furnish the particulars of the Shipment, etc. (see Note 6 to Main Certificate).

TO BE ENDORSED ON THE MAIN CERTIFICATE.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) .....

the exporter of the goods enumerated in the foregoing Certificate hereby declare that I) (4) *have the authority to make and sign this Certificate on behalf of the aforesaid* (5) ..... *and that I*) have the means of knowing and do hereby certify that the goods enumerated in the foregoing Certificate are to be shipped to (6) ..... *via* (7)..... consigned to ..... at (8) .....

Port of Shipment .....

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 192..

(1) Here insert Manager, Chief Clerk or (as the case may be).
(2) Here insert the name of the Firm or Company.
(3) Here insert the name of City and Country.
(4) These words should be omitted where the exporter himself signs the Certificate.
(5) Name of Exporter.
(6) Port of ultimate destination.
(7) Delete in case of goods shipped direct.
(8) Address.

SCHEDULE B.

FORM OF CERTIFICATE OF ORIGIN of goods in respect of which a reduction of duty is claimed under the Customs Tariff Ordinance, 1921, as being the manufacture of the British Empire.

I (1) ..... of (2) .....

of (3)..... { *Manufacturer* / *Supplier* } of the goods enumerated in this Certificate hereby declare that I (4) *have the authority to make and sign this Certificate on behalf of the aforesaid* { *Manufacturer* / *Supplier* } *and that I* (have the means of knowing and do hereby certify that the goods enumerated in this Certificate are of (5) ..... manufacture (6) *which goods are to be shipped to* (7) ..... *via* (8)..... *consigned to* ..... merchant at (9) .....)

Further I have the means of knowing and I do hereby certify that of the total value of each and every manufactured article covered by this Certificate in its finished condition not less than 25 per cent. is the result of labour within the British Empire.

(6) (Port of Shipment) .....

Number and Description of Packages	Marks and numbers	Weight or quantity	Total value	Contents

..... Signature.

Dated this ..... day of ..... 192..

(1) Here insert Manager, Chief Clerk or (as the case may be).
(2) Here insert the name of the Firm or Company.
(3) Here insert the name of City and Country.
(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.
(5) Country of origin.
(6) The words in brackets may be omitted when the manufacturer or supplier is not himself or by his agent the actual Exporter, provided that in such case the Exporter gives the supplementary Certificate endorsed hereon.
(7) Port of ultimate destination.
(8) Delete in case of goods shipped direct.
(9) Address.

SUPPLEMENT CERTIFICATE to be given by the Exporter in cases where the Manufacturer or Supplier of the Goods above specified is not himself or by his Agent the actual exporter and is not in a position to furnish the particulars of the Shipment, etc. (see Note 6 to Main Certificate).

TO BE ENDORSED ON THE MAIN CERTIFICATE.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) ..... the exporter of the goods enumerated in the foregoing certificate, hereby declare that I ((4) *have the authority to make and sign this Certificate on behalf of the aforesaid* (5) ..... *and that I*) have the means of knowing and do hereby certify that the goods enumerated in the foregoing Certificate are to be shipped to (6) ..... *via* (7) ..... consigned to ..... at (8) .....

Port of Shipment .....

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 192..

(1) Here insert Manager, Chief Clerk or (as the case may be).
(2) Here insert the name of the Firm or Company.
(3) Here insert the name of City and Country.
(4) These words should be omitted where the Exporter himself signs the Certificate.
(5) Name of Exporter.
(6) Port of ultimate destination.
(7) Delete in case of goods shipped direct.
(8) Address.

Neufundland: Abgeänderte Vordrucke der Wertbescheinigung sowie der Rechnung. (The Board of Trade Journal Nr. 1320 vom 16. März 1922 S. 297.)

Das Board of Trade hat von dem Hohen Kommissar für Neufundland Abdruck der abgeänderten Zollvorschriften erhalten, welche die neuen Vordrucke der Wertbescheinigung sowie der Rechnung enthalten, die in Verbindung mit der Versendung von Waren nach dem Dominion zu benutzen sind.

Die neuen Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference von 1921 zur Annahme empfohlenen[1]), ausgenommen, daß keine Ursprungsbescheinigung gefordert wird, da Neufundland keinen Vorzugszolltarif hat.

Neuseeland: Bekanntmachung für Warenversender: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1318 vom 2. März 1922 S. 242.)

Sr. Majestät Handelskommissar in Neuseeland hat Abdruck der durch die Ratsverordnung vom 22. Dezember 1921 erlassenen Zollvorschriften übermittelt, welche den neuen, bei der Einfuhr von Waren in Neuseeland und auch für die Zwecke der Sicherung der Einfuhr für Waren nach dem Britischen Vorzugszolltarif zu benutzenden Vordruck der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigungen enthalten.

Sowohl der Vordruck der Rechnung als auch derjenige der Wert- und Ursprungsbescheinigungen werden nunmehr in abgeänderter Form gefordert und sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[1]).

Sr. Majestät Handelskommissar führt in seinem Begleitbericht aus, daß die Neuseeländischen Zollbehörden, soweit der Rechnungs-Vordruck in Betracht kommt, bisher eine beträchtliche Weitherzigkeit gezeigt haben. Der mit dem nunmehr geforderten Rechnungs-Vordruck (siehe den angefügten Vordruck 2) verfolgte Zweck geht dahin, es zwingend zu machen, darauf sowohl den Laufenden Inlandswert (**Current Domestic Value**) der ausgeführten Waren als auch den Verkaufspreis (**Selling Price**) an den Einführer anzugeben, gleichviel ob diese Beträge die gleichen sind oder nicht. Es wird gleichfalls gefordert, Einzelangaben über gewisse Unkosten auf der Rechnung zu machen.

Eine Neuseeländische Zollbekanntmachung vom 19. Dezember 1921 bestimmt, daß bezüglich aller nach dem Werte zollpflichtigen Waren, die am und nach dem 1. April 1922 eingeführt werden, ein derartiger Zoll nach dem Laufenden Inlandswert solcher Waren zu erheben ist, und daß die Gepflogenheit, den Zoll in gewissen Fällen nach dem Kaufpreis der Waren anstatt nach ihrem Laufenden Inlandswert anzunehmen, aufhören wird.

Aus den angefügten Vorschriften (siehe Ziffern 5 (2) und 8) ist zu ersehen, daß die Zolleinnehmer im Dominion in gewissen Fällen bis zum 30. Juni 1922 Rechnungen und Bescheinigungen in der alten Form annehmen können. Es ist indes wünschenswert, daß die Britischen Handelshäuser unverzüglich mit der Benutzung der nunmehr vorgeschriebenen neuen Vordrucke beginnen.

Eine andere wichtige Neuerung in der nunmehr geforderten Wertbescheinigung erscheint in Ziffer 4 (siehe die angefügten Vordrucke 3 und 4), die Einzelangaben über den Betrag irgendeiner Zollrückvergütung oder irgendeines Zollnachlasses fordert, der von den Finanzbehörden bei der Ausfuhr von Waren aus dem Vereinigten Königreich gewährt worden ist oder gewährt werden wird. Diese Einzelangaben werden um deswillen gefordert, damit in Neuseeland bei Festsetzung des Wertes der Waren für Wertverzollungszwecke ein solcher Betrag von dem Laufenden Inlandswert in Abzug gebracht werden kann. In diesem Zusammenhang war in dem Ergänzungsheft zum Board of Trade Journal vom 9. Februar 1922, das den revidierten Zolltarif von Neuseeland enthält, darauf hingewiesen worden, daß eine für Teile, Rohstoffe oder Bestandteile, die bei der Herstellung von Waren in dem Lande, aus dem sie ausgeführt sind, verwendet worden sind, gewährte Zollrückvergütung in Neuseeland bei der Festsetzung der Werte für Zollzwecke nunmehr in Abzug gebracht wird.

Der vollständige Wortlaut der fraglichen Vorschriften ist, soweit sie sich auf den Vordruck der Rechnung sowie der Bescheinigungen beziehen, folgender: —

Vorschriften.

1. Diese Vorschriften sind als Teil der unterm 2. Juli 1914 kundgemachten Zollvorschriften anzusehen.

2. Die nachaufgeführten sind die Klassen von Waren, die für die Zwecke des Zollabänderungsgesetzes von 1921 als das Erzeugnis oder Fabrikat von Ländern angesehen werden, deren Erzeugnisse oder Fabrikate berechtigt sind, für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif eingeführt zu werden: —

(a) Waren, ganz das Erzeugnis solcher Länder;
(b) Waren, ganz innerhalb solcher Länder aus in solchen Ländern erzeugten Rohstoffen hergestellt;
(c) Waren, ganz innerhalb solcher Länder hergestellt, in denen alle Herstellungsvorgänge in solchen Ländern aus unverarbeiteten, nicht in solchen Ländern erzeugten Rohstoffen vorgenommen sind;
(d) Waren, in solchen Ländern teilweise erzeugt oder teilweise hergestellt; vorausgesetzt, daß das endgültige Herstellungsverfahren oder die endgültigen Herstellungsverfahren in solchen Ländern ausgeführt worden sind und daß die Verwendung

[1]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

von in solchen Ländern erzeugten Rohstoffen und (oder) die innerhalb solcher Länder ausgeführte Arbeit (berechnet auf Grund des nachstehenden Sonderverfahrens) in jedem und jeden Artikeln nicht geringer ist als 1/4 der Fabrik- oder Arbeitskosten solches Artikels in seinem fertigen Zustand.

3. Bei der Berechnung solchen Anteils an dem Erzeugnis oder der Arbeit solcher Länder, soll keiner der nachstehenden Posten mit einbegriffen oder in Betracht gezogen werden:

(a) Herstellergewinn oder der Gewinn oder die Vergütung irgendeines Händlers, Agenten, Maklers oder einer anderen mit dem Artikel in seinem fertigen Zustand handelnden Person; oder

(b) Abgaben an die Krone (royalties); oder

(c) die Kosten für äußere Verpackungen oder irgendwelche Kosten zum Einpacken der Waren in diese Umschließungen: oder

(d) irgendwelche Kosten für Versendung, Versicherung oder Verschiffung der Waren nach ihrer Herstellung.

4. Waren, die nach der Versendung aus irgendeinem solcher Länder in den Handel irgendeines Landes übergegangen sind, oder die irgendeinem Herstellungsverfahren in einem solchen Lande unterworfen worden sind, deren Erzeugnisse oder Fabrikate nicht berechtigt sind, für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldet zu werden, sollen nicht als Erzeugnis oder Fabrikat von Ländern angesehen werden, deren Erzeugnisse oder Fabrikate berechtigt sind, nach dem Britischen Vorzugstarif eingelassen zu werden.

5. (1) Die in Abschnitt 16 des Zollabänderungsgesetzes von 1921 erwähnte Bescheinigung soll von Art des Vordrucks Nr. 1 in der nachstehenden Tabelle sein.

(2) Ungeachtet irgendeiner Bestimmung in dieser Vorschrift kann der Einnehmer, sofern ihm zur Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß irgendwelche für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldete Waren bona fide das Erzeugnis oder Fabrikat eines Landes sind, dessen Erzeugnisse oder Fabrikate nach den Zollgesetzen berechtigt sind, für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldet zu werden, mit Bezug auf derartige Waren eine Bescheinigung in der Form annehmen, wie sie durch die unterm 27. Juni 1912 verkündete, auf Grund des Zollgesetzes von 1908 erlassene Ministerialverordnung Nr. 1001, abgeändert durch die am 3. Juli 1913 verkündete Ministerialverordnung Nr. 1043 vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, daß solche Waren so vor dem 30. Juni 1922 oder vor irgendeinem späteren Datum, wie es der Einnehmer in irgendeinem Sonderfall bestimmen mag, angemeldet werden.

6. (1) Alle durch die Zollgesetze für die einem Wertzoll unterliegenden Waren geforderten Rechnungen sollen, ausgenommen dann, wenn sie vom Einnehmer nicht so gefordert werden, von Art des Vordrucks Nr. 2 der nachstehenden Tabelle sein.

(2) Alle solche Rechnungen sollen aufgedruckt oder aufgeschrieben eine Bescheinigung von Art des Vordrucks Nr. 3 der nachstehenden Tabelle tragen.

7. Wo nach den Zollgesetzen vorgeschrieben ist, daß dem Einnehmer eine Rechnung, der aufgedruckt oder aufgeschrieben ist —

(a) eine Bescheinigung von Art des Vordrucks Nr. 1 in der nachstehenden Tabelle; und auch

(b) eine Bescheinigung von Art des Vordrucks Nr. 3 in der genannten Tabelle, beizubringen ist, sollen derartige Bescheinigungen zu einer Bescheinigung vereinigt und von Art des Vordrucks Nr. 4 in der nachstehenden Tabelle sein.

8. Ziffer 132 der Zollvorschriften wird hierdurch aufgehoben; doch ungeachtet solcher Aufhebung können Rechnungen vom Einnehmer bis zum und einschließlich des 30. Juni 1922 oder bis zu irgendeinem späteren Datum, wie er es in irgendeinem Sonderfall bestimmen mag, angenommen werden, wenn sie ausgestellt und bescheinigt sind, als ob diese und die beiden letzten vorhergehenden Bestimmungen nicht getroffen worden wären. Voraussetzung ist, daß, wo irgendeine derartige Rechnung sich auf Waren bezieht, die für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldet werden, dem Einnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß derartige Waren das Erzeugnis oder Fabrikat eines Landes sind, dessen Erzeugnisse oder Fabrikate nach den Zollgesetzen berechtigt sind, für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldet zu werden.

9. In jedem Falle, wo im Verfolg des Abschnitt 16 des Zollabänderungsgesetzes von 1921 für irgendwelche Waren infolge der Nichtbeibringung einer Rechnung mit Aufdruck oder Aufschrift einer Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form an den Einnehmer der volle Zoll nach dem Generaltarif zu entrichten ist, und wo der Einführer zur Zeit der Anmeldung erklärt und wo der Einnehmer Anlaß hat, zu glauben, daß solche Waren bona fide das Erzeugnis oder Fabrikat eines Landes sind, dessen Erzeugnisse oder Fabrikate berechtigt sind, für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldet zu werden, und daß solche Nichtbeibringung auf einem Zufall beruht, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

(a) Jeder Zollbetrag, der so über den für die gleichen Waren, die das Erzeugnis oder Fabrikat eines Landes sind, dessen Erzeugnisse oder Fabrikate berechtigt sind, für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldet zu werden, zu entrichtenden Zollbetrag hinausgeht, kann von dem Einnehmer am Eingangshafen bis zur Beibringung einer Rechnung mit Aufdruck oder Aufschrift einer Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form hinterlegungsweise vereinnahmt werden.

(b) Sofern die Rechnung mit Aufdruck oder Aufschrift einer Bescheinigung, wie vorerwähnt, dem Einnehmer innerhalb 6 Monate, vom Tage der Entrichtung der Hinterlegung ab, beigebracht wird und dem Einnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß die Waren das Erzeugnis oder Fabrikat eines Landes sind, dessen Erzeugnisse oder Fabrikate berechtigt sind, für Zollzwecke nach dem Britischen Vorzugstarif angemeldet zu werden, so soll eine solche Hinterlegung dem Einführer zurückgezahlt werden; doch, wenn eine derartige Rechnung nicht so beigebracht wird, soll der Hinterlegungsbetrag als ein in Gemäßheit des genannten Abschnitts zu entrichtender Zoll den öffentlichen Einnahmen zugeführt werden, wenn nicht der Minister in irgendeinem Falle nach seinem Ermessen anordnet:

I. daß der Hinterlegungsbetrag dem Einführer zurückgezahlt wird; oder

II. daß der Hinterlegungsbetrag dem Einführer bei Zahlung einer Geldstrafe, die den Betrag einer derartigen Hinterlegung nicht übersteigt, zurückerstattet wird.

SCHEDULE.

Form No. 1.

CERTIFICATE OF ORIGIN TO BE WRITTEN OR PRINTED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO NEW ZEALAND.

FORM OF INVOICE.

I, *[Here insert manager, chief clerk, or as the case may be]* of *[Here insert name of firm or company]*, of *[Here insert name of city or country]*, manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to ....., hereby declare that

I *[(These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the certificate)* have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier, and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

1. That this invoice is in all respects correct, and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

[Delete whichever of 2 (a) or 2 (b) is not applicable. If 2 (a) is used, delete 3 and 4; if 2 (b) is used, insert required particulars in 3 and 4.]

2. *(a)* That every article mentioned in the said invoice has been wholly produced or manufactured in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*.

2. *(b)* That every article mentioned in the said invoice has been either wholly or partially produced or manufactured in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*.

3. As regards those articles only partially produced or manufactured in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*, —

(a) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions;

(b) That the expenditure in material produced in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*, and/or labour performed in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*, calculated subject to qualifications hereunder, in each and every article is not less than one-fourth of the factory or works cost of such article in its finished state.

4. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]* none of the following items has been included or considered: —

Manufacturer's profit, or remuneration of any trader, agent, broker, or other person dealing in the articles in their finished condition; royalties; cost of outside packages or any cost of packing the goods thereinto; any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to their manufacture.

Dated at ..... this ..... day of ....., 19..

Signature .....

Witness .....

Form No. 2.

FORM OF INVOICE.

[Here insert usual particulars, including place and date, name and address of supplier, etc.

Country of Origin.	Marks and Numbers on Packages.	Quantity and Description of Goods.	Current Domestic Values in Currency of Exporting Country. (See pars. 3 and 4 of certificate.)		Selling-price to Purchaser.	
			At	Amount.	At	Amount.

Enumerate the following charges, and state whether each amount has been included in or excluded from the current domestic value: —

	Amount in Currency of Exporting Country.	State if included.
(1) Cartage to rail and/or to docks...		
(2) Inland freight (rail or canal) and other charges to the dock areas, including inland insurance.		
3) Labour in packing the goods into outside packages.		
(4) Value of outside packages		
(5) If the goods are subject to any charge by way of royalties.		

State full particulars of royalties below: —

Form. No. 3.

CERTIFICATE OF VALUE TO BE WRITTEN OR PRINTED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO NEW ZEALAND.

I, *[Here insert manager, chief clerk, or as the case may be]*, of *[Here insert name of firm or company]*, of *[Here insert name of city or country]*, manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to ....., hereby declare that I *[(These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the certificate)* have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier, and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

1. That this invoice is in all respects correct, and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no arrangement or understanding affecting the purchase-price of the said goods has been or will be made or entered into between the exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows *[Here insert particulars of any special arrangement]*.

3. That the domestic values shown in the column headed "Current Domestic Values" are those at which the above-mentioned firm or company would be prepared to supply to any purchaser for home consumption in the country of exportation, and at the date of exportation, identically similar goods in equal quantities, at *[Here insert "warehouse," "factory," or "port of shipment"]*, subject to ..... per cent. cash discount, and that such values include/exclude the cost of outside packages (if any) in which the goods are sold in such country for domestic consumption.

4. That the said domestic value includes any duty leviable in respect of the goods before they are delivered for home consumption, and that on exportation a drawback or remission of duty amounting to ..... has been/will be allowed by the revenue authorities in the country of exportation.

Dated at ..... this ..... day of ....., 19..

Signature .....

Witness .....

Form No. 4.

COMBINED CERTIFICATE OF VALUE AND OF ORIGIN TO BE WRITTEN OR PRINTED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO NEW ZEALND.

I, *[Here insert manager, chief clerk, or as the case may be]*, of *[Here insert name of firm or company]*, of *[Here insert name of city or country]*, manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to ....., hereby declare that I *[(These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the certificate)* have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier, and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct, and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone, and that no arrangement or understanding affecting the purchase-price of the said goods has been or will be made or entered into between the exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows *[Here insert particulars of any special arrangement]*.

3. That the domestic values shown in the column headed "Current Domestic Values" are those at which the above-mentioned firm or company would be prepared to supply to any purchaser for home consumption in the country of exportation, and at the date of exportation, identically similar goods in equal quantities, at *[Here insert "warehouse," "factory," or "port of shipment"]*, subject to ..... per cent. cash discount, and that such values include/exclude the cost of outside packages (if any) in which the goods are sold in such country for domestic consumption.

4. That the said domestic value includes any duty leviable in respect of the goods before they are delivered for home consumption, and that on exportation a drawback or remission of duty amounting to ..... has been/will be allowed by the revenue authorities in the country of exportation.

ORIGIN.

[Delete whichever of 5 (a) or 5 (b) is not applicable. If 5 (a) is used, delete 6 and 7; if 5 (b) is used, insert required particulars in 6 and 7.]

5. (*a*) That every article mentioned in the said invoice has been *wholly* produced or manufactured in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*.

5. *(b)* That every articles mentioned in the said invoice has been either *wholly or partially* produced or manufactured in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*.

6. As regards those articles only partially produced or manufactured in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*, —

(a) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions.

(b) That the expenditure in material produced in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*, and/or labour performed in *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*, calculated subject to qualifications hereunder, in each and every article is not less than one-fourth of the factory or works cost of such article in its finished state.

7. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the *[Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions]*, none of the following items has been included or considered: —

Manufacturer's profit, or remuneration of any trader, agent, broker, or other person dealing in the articles in their finished condition; royalties; cost of outside packages or any cost of packing the goods thereinto; any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to their manufacture.

Dated at ..... this ..... day of ....., 19..

Signature.....

Witness.....

Nigeria: Beglaubigung von Rechnungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1323 vom 6. April 1922 S. 384.)

Die Zoll- (Abänderungs-) Verordnung, 1922 (Nr. 5 von 1922), ändert Abschnit 145 der Zoll-Verordnung, 1916, betreffend die Beglaubigung von Rechnungen, die in Nigeria eingeführte Waren begleiten, ab.

Abschnitt 145 liest sich, abgeändert, nunmehr folgendermaßen: — „Mit der Einfuhr irgendwelcher Waren soll dem Einnehmer eine Rechnung in Doppel der Waren (wie in den vorhergehenden Abschnitten der Verordnung vorgeschrieben), beglaubigt in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Regeln, übergeben werden. Im Falle der Rechnung, ausgefertigt durch Prinzipale, die Waren an ihre Agenten in Nigeria versenden, soll die Beglaubigung durch den Eid des Eigentümers, der für die korrekte Ausfertigung solcher Rechnung aus den Original-Urkunden oder für die Beibringung der Original-Rechnung verantwortlich ist, erfolgt sein; in anderen Fällen soll die Beglaubigung durch den Eid des Lieferanten oder Konsignatars der Waren erfolgt sein."

Nigeria: Form der Anmeldung auf den Rechnungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1365 vom 25. Januar 1923 S. 114.)

Die Aufmerksamkeit der Einführer wird auf die Tatsache gerichtet, daß Rechnungen für nach Nigeria ausgeführte Waren den reellen Marktwert (fair market value) der Waren zur Zeit und am Orte ihrer unmittelbaren Ausfuhr nach der Kolonie zu enthalten haben. In Verbindung mit der auf S. 741 des Board of Trade Journal vom 28. Dezember 1922 erschienenen Mitteilung[1]) ist davon Kenntnis zu nehmen, daß auf Rechnungen über nach Nigeria ausgeführte Waren die folgende Form der Anmeldung abzugeben ist:

I, the undersigned, do solemnly and sincerely declare as follows: —

(1) That

are the exporters of the goods mentioned or described in the within invoice numbered ..... shipped to ..... of ..... Nigeria;

(2) That the said invoice is, to the best of my belief, in all respects correct and true;

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 265.

(3) That the said invoice contains a true and full statement showing the price actually paid or to be paid for said goods, the actual quantity thereof, and all charges thereon;
(4) That the said invoice also exhibits the fair market value of the said goods at the time and place of their direct exportation to Nigeria;
(5) That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and
(6) That no arrangement or understanding affecting the purchase price of the goods has been or will be made or entered into between the said exporters and the purchasers or by any one on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, salary, compensation, or in any manner whatever other than as shown in the said invoice.

(Signature.)

Nordrhodesia: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1372 vom 15. März 1923 S. 337.)

Die Northern Rhodesia Government Gazette vom 10. Februar 1923 enthält eine Bekanntmachung vom 6. Februar 1923, die vom 1. April 1923 ab abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Wertbescheinigung, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach Nordrhodesia zu benutzen sind, und auch einen abgeänderten Vordruck der Ursprungsbescheinigung zur Benutzung in Verbindung mit der Einfuhr von solchen Waren, für die Vorzugs-Zollnachlässe beansprucht werden, in Kraft setzt.

Diese Vordrucke stimmen mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, in ihrem in diesem Jahre veröffentlichten Bericht (Cmd. 1231) zur Annahme empfohlenen[1]) überein.

Für Postpakete im Werte von nicht über £ 10, deren Inhalt keine Verkaufswaren sind, wird lediglich der folgende kurze Vordruck der Bescheinigung gefordert:

"The contents of this package are not merchandise for sale and every article herein, to the extent of at least one-fourth of its present value, is *bona fide* the produce or manufacture of.....

Dated at.....this.....day of.....19..

.....Sender.

Nyassaland: Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1411 vom 13. Dezember 1923 S. 640.)

Eine Regierungsbekanntmachung (Nr. 228 von 1923) vom 31. Oktober 1923 bestimmt, daß vom 1. Mai 1924 ab Rechnungen über die in das Nyassaland eingeführten Waren nach dem nachstehenden Vordruck (A) auszufertigen sind und eine Wertbescheinigung nach nachstehendem Vordruck (B) aufzuweisen haben. Diese Vordrucke sind nach den Richtlinien über die abgekürzten Vordrucke aufgestellt, die in der Bekanntmachung, die im Board of Trade Journal vom 20. September 1923 unter der Überschrift „Imperial Customs Conference, 1921" erschien[2]), abgedruckt sind.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 694 und siehe vorstehend S. 149 u. 152.
[2]) Siehe vorstehend S. 153.

Die von der Nyassaland-Regierung erlassene Bekanntmachung enthält ferner das nachstehende Erläuterungsmemorandum.

1. Anlage A nachstehend ist der Rechnungsvordruck, der nach dem 1. Mai 1924 von den Zollbehörden des Nyassalandes gefordert werden wird.

2. Auf der Rückseite der Rechnungen muß hinsichtlich aller Waren, gleichviel ob endgültig verkauft oder zum ungewissen Verkauf verschifft, die Wertbescheinigung (Anlage B) hand-, maschinenschriftlich oder gedruckt enthalten sein. Diese Wertbescheinigung wird für Waren verlangt werden, die entweder aus dem Vereinigten Königreich oder den Britischen Besitzungen und aus fremden Ländern ausgeführt sind oder für Ausfuhren fremder Waren aus dem Vereinigten Königreich oder den Britischen Besitzungen. Die Ziffern 3 bis 5, betreffend den Ursprung" (einschl. der Überschrift „Ursprung" [„origin"] und des Weiteren finden auf das Nyassaland keine Anwendung und sind zu streichen.

3. Die auf der Rückseite der Rechnung abgegebene Bescheinigung muß von dem Lieferanten oder Hersteller oder von irgendeiner zur Zeichnung für den Lieferanten oder Hersteller befugten Person in ihrer persönlichen Eigenschaft unterschrieben werden. Zeuge der Unterschrift kann irgendeine Person sein, die befugt ist, als Zeuge für Unterschriften auf gewöhnlichen Geschäftsurkunden zu zeichnen.

APPENDIX A (INVOICE).

Place and Date ..... 19 ..

INVOICE of..... supplied .....
by ..... of .....
to ..... of .....
to be shipped per .....
Order Number .....

Country of Origin	Marks and numbers on packages	Quantity and description of goods	Selling price to purchaser	
			At	Amount

Enumerate the following charges and state whether each amount has been included in or excluded from the above selling price value.

	Amount in currency of exporting country	State if included
(1) Cartage to rail and/or to docks		
(2) Inland freight (rail or canal) and other charges to the dock area including inland insurance.....		
(3) Labour in packing the goods into outside packages ...		
(4) Value of outside packages		
(5) If the goods are subject to any charge by way of Royalties.....		

State full particulars of Royalties below: —

APPENDIX B (CERTIFICATE OF VALUE).

CONFERENCE FORM.

Combined Certificate of Value and of Origin and Invoice of Goods for Exportation to the British Dominions.

I ..... (1) ..... of (2) ..... of (3) ..... manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to ..... hereby declare that I (4) have the autority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier and that I have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct, and contains a true and full statement of the price actually paid or be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no arrangements or understanding affecting the purchase price on the said goods has been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation or in any manner whatever, other than as fully shown on this invoice, or as follows (5) .....

.....

ORIGIN.

(In the case of goods exported to Newfoundland, the following portion of the Certificate dealing with Origin should be struck out.)

[Delete whichever of 3 (a) or 3 (b) is not applicable. If 3 (a) is used, delete 4 and 5. If 3 (b) is used insert required particulars in 4 and 5.]

3. (a) That every article mentioned in the said invoice has been WHOLLY produced or manufactured in (6) .....

3. (b) That every article mentioned in the said invoice has been either WHOLLY or PARTIALLY produced or manufactured in (6) .....

4. As regards those articles only partially produced or manufactured in (6) .....

(*a*) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions

(*b*) That the expenditure in material produced in (7) ..... and/or labour performed in (7) ..... calculated subject to qualifications hereunder, in each and every article is not less than one-fourth of the factory or works costs of such article in its finished state. (See Note below.)

5. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the (7) ..... none of the following items has been included or considered: —

„Manufacturer's profit or remuneration of any trader, agent, broker or other person dealing in the articles in their finished condition; royalties; cost of outside packages or any cost of packing the goods thereinto; any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to their manufacture."

NOTE. — In the case of goods which have at some stage entered into the commerce of, or undergone a process of manufacture in a foreign country, only that labour and material which is expended on or added to the goods after their return to the United Kingdom shall be regarded as the produce or manufacture of the United Kingdom in calculating the proportion of United Kingdom labour and material in the factory or works cost of the finished article.

Dated at ..... this ..... day of ..... 19...

Witness ..... Signature.....

(1) Here insert Manager, Chief Clerk, or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.
(5) Here insert particulars of any special arrangement.
(6) Insert „United Kingdom" or name of other part of British Dominions.
(7) Insert „United Kingdom" in case of exports to Australia if justified by facts, or name of part of British Dominions in case of exports to other destinations.

Seychellen: Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1389 vom 12. Juli 1923 S. 55.)

Eine vom Zollkollektor in den Seychellen erlassene Bekanntmachung vom 21. Februar 1923 führt vom 1. Oktober 1923 ab einen geänderten Vordruck der Rechnung und der Wertbescheinigung ein, der in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in die Kolonie zu benutzen ist.

Diese Vordrucke sind (abgesehen von einigen wenigen Unterschieden im Wortlaut) die gleichen wie die von der Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen [1]) (der volle Bericht dieser Konferenz wurde 1921 veröffentlicht — Cmd 1231).

Die Bekanntmachung des Kollektors gibt mit Bezug auf das Verfahren der Ausfertigung von Rechnungen folgende Anleitung:

Besondere Aufmerksamkeit ist der Spalte der Rechnung, die vom Current Domestic Value handelt, zuzuwenden, da genaue Mitteilung darüber gefordert wird, sofern es sich um Festsetzung des Wertes für Zollzwecke handelt. Die in der „Current Domestic Value" überschriebenen Spalte der Rechnung aufgeführten Preise müssen diejenigen sein, die auf dem offenen Markte am Tage der Rechnung für Lieferung zum Inlandsverbrauch notiert werden, und nicht notwendigerweise diejenigen, zu denen der Auftrag für die Waren angenommen war, da es häufig vorkommen kann, daß Schwankungen in dem Inlandsmarktpreise zwischen dem Tage des Auftrags und dem Tage der Ausfuhr eintreten. Unter gewöhnlichen Umständen wird das Datum der Rechnung als das „Datum der Ausfuhr" angesehen werden, aber wenn irgendein nennenswerter Aufschub zwischen dem Tage der Rechnung und dem Tage der Ausfuhr eintritt, so sind irgendwelche Änderungen in den „Current Domestic Values" auf der Rechnung anzugeben.

Wenn die Waren für den Inlandsverbrauch zu Großhandelspreisen, abzüglich Skonti und/oder Rabatten, verkauft werden, so sind diese Großhandelspreise zusammen mit Einzelheiten über Skonti und Rabatte vollständig auf der Rechnung anzugeben.

Wenn die in der Spalte „Current Domestic Values" angegebenen Skonti nicht die üblichen Handels- oder Kassaskonti sind, sondern den Charakter von gelegentlichen Skonti oder Rabatten haben, so müssen sie als solche im einzelnen aufgeführt werden, und ihr Charakter muß in der Rechnung genau angegeben werden.

Wenn die in Rechnung gestellten Waren Muster sind und der auf der Rechnung angegebene Preis nach dem Abzug eines Muster-Skonto erlangt worden ist, so sind die üblichen Großhandelspreise und die

[1]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

üblichen Handels-Skonti, die auf die fraglichen Waren anwendbar sind, im einzelnen aufzuführen.

Wenn Waren „zum ungewissen Verkauf" („on consignment") verkauft werden, so ist diese Tatsache in der „Selling Price to Purchasers" überschriebenen Spalte anzugeben, und der „Current Domestic Value" ist in der vorgesehenen Spalte wie im Falle von gewöhnlichen Verkäufen einzusetzen.

Wenn Waren unter Zollkontrolle (under bond) oder unter Zollrückvergütung (drawback) ausgeführt werden, so ist der in der „Current Domestic Value" überschriebenen Spalte geforderte Wert der Inlandswert einschließlich Zoll (duty paid domestic value) und nicht der Zollager-Wert oder der Inlands-Wert abzüglich Zollrückvergütung. Der Betrag des enthaltenen Zolles oder der enthaltenen Zollrückvergütung ist unter Ziffer 4 der Bescheinigung einzeln aufzuführen. Ein gleiches Verfahren ist bei den Waren zu befolgen, die einer Stempel-, Luxussteuer usw. unterliegen.

Bei solchen Waren, die ausdrücklich für die Ausfuhr hergerichtet sind und die für gewöhnlich auf dem Inlandsmarkt nicht zum Verkauf gelangen, ist der anzugebende Wert derjenige, zu dem der Lieferant am Tage der Ausfuhr ähnliche Waren in gleichen Mengen in gleicher Weise an irgendeinen Käufer für den Inlandsverbauch im Ausfuhrland zu liefern in der Lage sein würde, sofern ein Auftrag für den Inlandsverbrauch angenommen wäre.

Es ist zu beachten, daß Unkosten wie Leichtergeld, Transportkosten usw., sofern sie im Dockgebiet entstanden sind, sowie Unkosten von Art des Bankagio (Bank exchange) usw., Ausfuhrabgaben in der Rechnung für Zollzwecke nicht aufgezählt werden brauchen, wenngleich Bedenken, solche Unkosten einzeln aufzuführen, nicht bestehen.

Die Bescheinigung auf der Rechnung muß in seiner persönlichen Eigenschaft von dem Lieferanten oder Hersteller oder irgendeiner Person unterzeichnet sein, die Vollmacht hat, für den Lieferanten oder Hersteller zu zeichnen. Die Bezeugung der Unterschrift braucht nicht unbedingt durch einen Notar oder einen anderen öffentlichen Beamten zu erfolgen, sondern kann durch jede Person vorgenommen werden, die befugt ist, als Zeuge für die Unterschrift auf gewöhnlichen Handelsurkunden zu zeichnen.

Sierra Leone: Rechnungsvorschriften: Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1377 vom 19. April 1923 S. 482.)

Die Sierra Leone Royal Gazette vom 17. März 1923 enthält vom Gouverneur im Rate unterm 21. Februar 1923 erlassene Vorschriften, betreffend den Vordruck der Rechnung sowie der Wertbescheinigung, der bei der Einfuhr von Waren nach Sierra Leone zu benutzen ist.

Die Bestimmungen schreiben vor, daß alle Rechnungen über eingeführte Waren zu enthalten haben a) den Verkaufspreis an den Käufer und b) den „Laufenden Inlandswert" („Current Domestic Value") in der Währung des Ausfuhrlandes, und daß für alle wertzollpflichtigen Einfuhrwaren eine Wertbescheinigung nach dem nachstehend wiedergegebenen Vordruck beizubringen ist.

Diese Wertbescheinigung, die in Praxis die gleiche wie die durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlene[1]) ist, muß, sofern sie aus dem Bereiche des Britischen Reichs stammt, vor einem Öffentlichen Notar oder einer anderen zur Abnahme von Eiden befugten Person und in fremden Ländern vor einem Britischen Konsul abgegeben werden.

[1]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

CERTIFICATE OF VALUE FOR DUTY TO BE WRITTEN, PRINTED OR STAMPED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO SIERRA LEONE.

I, (1) ..... of
(2) ..... of
(3) .....
(*a*) manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to £..... hereby declare that I (4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid (*a*) manufacturer/supplier, and that I have (*b*) (the means of knowing and do hereby certify as follows):—

1. That this invoice is in all respects correct and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods and the actual quantity thereof.

2. That no different invoice of the goods mentioned in the said invoice has been or will be furnished to anyone; and that no arrangements or understanding affecting the purchase price of the said goods have been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation or in any manner whatever, other than as fully shown on this invoice, or as follows:—

(5) .....
.....

3. That the values shown in the column headed "Current Domestic Values" are those at which the (*c*) (above-mentioned firm or company) would be prepared to supply for any purchaser in the country of exportation and at the date of delivery from the warehouse for exportation identically similar goods in equal quantities, subject to ..... per cent. cash discount, and that such values include the cost of packages, if any, in which the goods are sold in such country for domestic consumption together with royalties, buying and selling commissions and sample discounts.

4. That the said domestic value includes any duty leviable in respect of the goods before they are delivered for home consumption, and that on exportation a drawback or remission of duty amounting to..... has been/will be allowed by the revenue authorities in the country of exportation.

NOTE.

Subject to any stipulation made by the Comptroller of Customs, importers whose parent houses are established in Europe may be permitted to furnish invoices prepared from the original invoices, and in all such cases in preparing the aforegoing certificate of value the authorised representative of the parent house must insert at

(*a*) "Consignor" in place of "Manufacturer" or "Supplier";

(*b*) In place of the ten words in brackets the following words "Compared the particulars in the invoice with those in the original invoices furnished by the manufacturer or supplier, and found them to agree";

(*c*) "Manufacturer" or "Supplier" in place of these words.

(1) Here insert "Manager," "Chief Clerk," or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the certificate.
(5) Here insert particulars of any special arrangement.

Sierra Leone: Beglaubigung von Rechnungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1409 vom 29. November 1923 S. 583.)

Eine von dem Stellvertretenden Zollkontrolleur von Sierra Leone erlassene Bekanntmachung vom 24. Oktober 1923 bestimmt, daß für die einem Wertzoll unterliegenden Einfuhrwaren dann beglaubigte Rechnungen und Wertbeglaubigungen nicht verlangt werden, wenn der Wert einer Warensendung geringer als 10 £ ist oder wenn die Waren für den Privatgebrauch und nicht zu Verkauf- oder Tauschzwecken eingeführt werden.

Südafrikanische Union: Abgeänderte Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung. (The Board of Trade Journal Nr. 1358 vom 7. Dezember 1922 S. 659.)

Die Union of South Africa Government Gazette vom 3. November 1922 enthält eine Regierungsbekanntmachung vom 30. Oktober 1922, die vom 1. Januar 1923 ab abgeänderte Vordrucke der Wertbescheinigung sowie der Rechnung, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in die Union zu benutzen sind, und einen abgeänderten Vordruck der Ursprungsbescheinigung einführt, der zu benutzen ist, wenn mit Bezug auf Waren, die im Vereinigten Königreich gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind, Zollnachlässe beansprucht werden.

Die neuen Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen, deren vollständiger Wortlaut im Board of Trade Journal vom 10. August 1922 abgedruckt war[1]).

In diesem Zusammenhang ist davon Kenntnis zu nehmen, daß das Board of Trade durch das Kolonial-Amt Abdruck einer vom General-Gouverneur der Union empfangenen Drahtnachricht erhalten hat, die besagt, daß die abgeänderten Vordrucke der Bescheinigung sowie der Rechnung mit Bezug auf Waren, die vor dem 1. Januar 1923 in Südafrika ankommen, werden angenommen werden, aber daß die Zollbehörden der Union nicht auf ihrer Beibringung bestehen werden im Falle von Waren, die vor dem 1. Januar 1923 versandt sind und in der Union nach diesem Datum ankommen.

Die Bekanntmachung fügt hinzu, daß nur der folgende kurze Vordruck der Ursprungsbescheinigung gefordert werden wird im Falle von Postpaketen, die 10 £ im Werte nicht übersteigen, wenn der Inhalt solcher Pakete nicht Waren für Verkaufszwecke enthält:

"The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein to the extent of at least one-fourth of its present value is *bona fide* the produce or manufacture of.....

Dated at.....this.....day of.....19....."

Südrhodesia: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1371 vom 8. März 1923 S. 305.)

Die British South Africa Company Government Gazette vom 2. Februar 1923 enthält eine Bekanntmachung vom gleichen Tage, die bei der Einfuhr von Waren Britischen Ursprungs nach Südrhodesia, für welche Vorzugszollnachlässe beansprucht werden, abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung einführt.

Die abgeänderten Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, in ihrem in diesem Jahre veröffentlichten Berichte (Cmd. 1231) zur Annahme empfohlenen[2]).

Für Postpakete im Werte von nicht über 10 £ (deren Inhalt keine Verkaufswaren bilden), wird lediglich der folgende kurze Vordruck der Bescheinigung gefordert:

"The contents of this package are not merchandise for sale and every article herein, to the extent of at least one-fourth of its present value, is *bona fide* the produce or manufacture of.....

Dated at ..... this .....day of ..... 19.....

..... Sender."

St. Lucia: Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1329 vom 18. Mai 1922 S. 550.)

Von dem Gouverneur im Rate der Windward-Inseln unterm 3. März 1922 erlassene Bestimmungen schreiben abgeänderte Vordrucke der Wert- und Ursprungsbescheinigung sowie der Rechnung vor, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach St. Lucia nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen sind.

Die abgeänderten Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[1]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[1]).

St. Vincent: Abgeänderter Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1322 vom 30. März 1922 S. 352.)

Von dem Gouverneur im Rate der Windward-Inseln auf Grund der Zollverordnung von 1920 erlassene Vorschriften bringen in St. Vincent abgeänderte Vordrucke der Ursprungs- und Wertbescheinigung sowie der Rechnung, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach der Insel nach dem Britischen Vorzugstarif zu benutzen sind, in Geltung, die gleichlautend sind mit den auf der Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[1]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[1]).

Trinidad: Wert- und Ursprungsbescheinigungen: Annahme des durch die Reichs-Zollkonferenz vorgeschriebenen Vordrucks. (The Board of Trade Journal Nr. 1302 vom 10. November 1921 S. 497.)

Die Trinidad Royal Gazette vom 6. Oktober 1921 enthält Abdruck einer durch den Gouverneur im Exekutiv-Rat am 29. September 1921 genehmigten Verordnung, die als Ersatz der unterm 28. April 1921 erlassenen Vorschriften neue, die Einfuhr von Waren nach dem Britischen Vorzugstarif regelnde Vorschriften schafft.

Die gegenwärtigen Vorschriften, die vom 1. Oktober 1921 ab in Geltung sind, schreiben vor, daß alle zur Vorzugsbehandlung nach dem Britischen Vorzugstarif berechtigten Waren in dem Falle, wo sie das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Britischen Reiches sind, von einer in der in den Vorschriften festgelegten Form ausgefertigten Rechnung sowie Ursprungs- und Wertbescheinigung begleitet sein müssen.

Die derart vorgeschriebene Rechnung sowie Vereinigte Wert- und Ursprungsbescheinigung sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[1]) und in der Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[1]).

[1]) Siehe vorstehend S. 149.
[2]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

[1]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

Abdrücke des Berichts (Cmd. 1231) können zum Einzelpreis von 2 d unmittelbar von H. M. Stationery Office oder durch jeden Buchhändler bezogen werden.

Trinidad: Vordruck der Wert- und Ursprungsbescheinigung: Ergänzungs-Bekanntmachung. (The Board of Trade Journal Nr. 1303 vom 17. November 1921 S. 522.)

In Verbindung mit der Bekanntmachung auf S. 497 des Board of Trade Journal vom 10. November 1921[1]), welche die Annahme der durch die Imperial Customs Conference, 1921, empfohlenen[2]) und in Anlage A des Berichts jener Konferenz veröffentlichten Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung[2]) kundmacht, ist davon Kenntnis zu nehmen, daß die 1 bis 5 numerierten Erfordernisse und das Erfordernis hinsichtlich der Abgaben an die Krone (Royalties), die in der Anlage A am Fuße der Rechnung[2]) erscheinen, in der Trinidad-Bescheinigung nicht erscheinen.

Trinidad: Wareneinfuhren im Postpaketverkehre. (The Board of Trade Journal Nr. 1328 vom 11. Mai 1922 S. 524.)

Eine vom General-Postmeister von Trinidad unterm 2. Februar 1922 erlassene Bekanntmachung lenkt die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß nach Trinidad im Postpaketverkehr eingeführte Waren Britischen Ursprungs, um den nach dem Britischen Vorzugstarif vorgesehenen niedrigeren Zollsatz zu genießen, von einer Bescheinigung begleitet sein muß, die in der nachstehenden gekürzten Form sein kann: —

"I, the undersigned, declare that the contents of this package are the growth or produce or, if a manufactured article, is to the extent of at least one-fourth of its present value bona fide the manufacture of (Empire country of origin)."

Der General-Postmeister bestimmt, daß, wenn diese Bescheinigung nicht beigebracht wird, der Zoll zu den durch den Generaltarif vorgesehenen höheren Sätzen erhoben werden wird.

Westafrika (Britisch): Beglaubigung von Rechnungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1412 vom 20. Dezember 1923 S. 672.)

Das Kolonialamt hat Mitteilung dahin ergehen lassen, daß vom 1. Januar 1924 ab Rechnungen über Waren, die nach der Goldküste, Nigeria, Sierra Leone und Gambia eingeführt werden, nicht beglaubigt, sondern nur unterzeichnet und durch Zeugenunterschrift gegengezeichnet zu sein brauchen.

Westindien: Annahme der abgeänderten Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1297 vom 6. Oktober 1921 S. 352.)

Das Board of Trade hat durch das Kolonial-Amt Mitteilung dahin erhalten, daß die Behörden von Trinidad, Grenada und den Bahama-Inseln den durch die Imperial Customs Conference in ihrem Berichte (Cmd. 1231) empfohlenen Vordruck der Ursprungs- und Wertbescheinigung[2]) angenommen haben.

Der Bericht der Imperial Customs Conference, der im März 1921 im Board of Trade enthalten war, kann durch jeden Buchhändler oder unmittelbar von H. M. Stationery Office zum Preise von 2 d net. bezogen werden.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

(The Board of Trade Journal Nr. 1298 vom 13. Oktober 1921 S. 378.)

Im Verfolg der in der Bekanntmachung, die unter der obigen Überschrift im Board of Trade Journal vom 6. Oktober 1921[1]) erschien, kundgegebenen Mitteilung hat das Board of Trade durch das Kolonial-Amt nunmehr weitere Mitteilung hinsichtlich der Annahme des durch die Imperial Customs Conference in ihrem Berichte (Cmd. 1231) empfohlenen abgeänderten Vordrucks der Ursprungs- und Wertbescheinigung[2]) durch verschiedene Westindische Kolonien erhalten.

Die Mitteilung kann folgendermaßen zusammengefaßt werden: —

Es ist wahrscheinlich, daß die Regierung von Barbados den abgeänderten Vordruck annehmen wird, und bis dahin ist dem Zollkontrolleur für die Kolonie hinsichtlich der Annahme des Ursprungsnachweises diskretionäre Vollmacht erteilt worden.

Der Gouverneur der Windward-Inseln hat berichtet, daß eine Ratsverordnung ergehen würde, die den abgeänderten Vordruck der Bescheinigung in Kraft setzen würde, und daß bis dahin den Zollbehörden diskretionäre Vollmacht erteilt würde, die Bescheinigungen von Versendern anzunehmen.

Der Gouverneur von Britisch-Honduras hat gedrahtet, daß kein Zweifel darüber besteht, daß die abgeänderte Bescheinigung angenommen werden wird und daß, bis dies geschehen, die Annahme des Ursprungsnachweises in das Ermessen der Zollbehörden gestellt ist.

Die Regierung von Britisch-Guayana hat entschieden, vorübergehend die Bescheinigung B in der den Vorschriften vom 15. Februar 1921 (die in dem Board of Trade Journal vom 12. Mai 1921 veröffentlicht waren) angeführten Tabelle anzunehmen, wenn sie nur von den Ausführern unterzeichnet ist, aber wo diese Bescheinigung nicht genau in der vorgeschriebenen Form ist, muß sie von dem Hersteller und dem Ausführer unterzeichnet sein. Wenn der Ausführer indes Einwendungen erhebt, eine von dem Hersteller unterzeichnete Bescheinigung zu versenden, so kann sie vertrauensvoll unmittelbar an die Zollbehörden von Britisch-Guayana gesandt werden.

Der Gouverneur der Windward-Inseln berichtet, daß die Zollbehörden von St. Lucia Ermächtigung haben, die Bescheinigung von Versendern anzunehmen, und daß die Regierung von St. Vincent vorschlägt, den abgeänderten Vordruck der Bescheinigung anzunehmen.

Der Gouverneur von Jamaika hat gedrahtet, daß der von der Imperial Custom Conference empfohlene abgeänderte Vordruck[2]) für baumwollene Zeugwaren angenommen wird, die gegenwärtig die einzigen Waren sind, die in der Kolonie Vorzugsbehandlung erfahren.

West-Samoa: Annahme der Reichs-Zollkonferenz-Vordrucke. (The Board of Trade Journal Nr. 1394 vom 16. August 1923 S. 173.)

Durch das Kolonial-Amt ist Mitteilung dahin ergangen, daß der seitens der Imperial Customs Conference, 1921, empfohlene Vordruck der Rechnung sowie der Vereinigten Wert- und Ursprungsbescheinigung[2]) vom 1. Januar 1924 ab in dem Gebiete von West-Samoa in Gebrauch genommen wird.

Von Zeit zu Zeit werden im Board of Trade Journal Ankündigungen über die Annahme der oben erwähnten Vordrucke durch verschiedene Teile des Reichs mitgeteilt.

[1]) Siehe nebenstehend.
[2]) Siehe vorstehend S. 149 u. 152.

Guatemala.

Einfuhr von drahtlosen Telegraphen- und Telephonapparaten. Verordnung vom 27. September 1923.

Artikel 1. Die Regierung ist befugt, den Personen oder Gesellschaften, die darum nachsuchen, Erlaubnis zur Aufstellung drahtloser Telephonapparate zu erteilen, jedoch nur sofern es sich um Empfangsapparate handelt, zu wissenschaftlichen oder Vergnügungszwecken, und vorausgesetzt, daß die Beteiligten die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Artikel 2. Die Gesuche um Erteilung der Erlaubnis sind an das Ministerium für die Öffentlichen Arbeiten zu richten und müssen enthalten:

1. Angabe der Staatsangehörigkeit, des Alters und Berufs des oder der Antragsteller;
2. Angabe des Zweckes der Aufstellung;
3. Angabe der Örtlichkeit, wo die Station aufgestellt werden wird;
4. Angabe der Art und Höhe der Antenne.

Artikel 3. Die Apparate müssen vollständig über die Zollämter eingeführt werden, nachdem vorher der Zoll bezahlt und die Erlaubnis des Ministeriums für die Öffentlichen Arbeiten eingeholt worden ist; lediglich unbedingt unentbehrliche Zubehör- und Ersatzteile dürfen in Postpaketen eingeführt werden.

Artikel 4. Damit die Beteiligten die Apparate, deren Einfuhr erlaubt worden ist, aus den Zollämtern herausnehmen können, müssen sie die Konsulatsfakturen dem Ministerium für die Öffentlichen Arbeiten vorlegen, damit dieses die Besichtigung vornimmt.

Artikel 5. Die Gesuche von fremden Personen oder Gesellschaften werden nur berücksichtigt werden, sofern sich die Beteiligten den guatemaltekischen Gesetzen unterwerfen.

Artikel 6. Die Aufstellung der drahtlosen Telephonanlagen hat im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Benehmen mit dem Aufsichtsamt für elektrische Unternehmungen zu erfolgen.

Artikel 7. Die Regierung wird durch Vermittlung der Generaldirektion für die staatlichen Telegraphen und Telephone alle durch das Ministerium für die Öffentlichen Arbeiten genehmigten drahtlosen Telephonanlagen dauernd und unmittelbar überwachen.

Artikel 8. Die Regierung behält sich das ausschließliche Recht zur Errichtung und zum Betrieb von drahtlosen Telephon- und Telegraphenanlagen für den öffentlichen Dienst vor; die bestehenden privaten Anlagen dürfen den geordneten Betrieb der staatlichen Anlagen nicht stören.

Artikel 9 bis 11. Usw.

Artikel 12. Die privaten Empfangsstationen haben an die Regierung als Aufstellungsgebühr monatlich 1,10 Dollar zu zahlen.

Was die Anlagen betrifft, die in Theatern und gegen Entrichtung eines Eintrittsgelds zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sind, so unterliegen sie der gleichen Steuer und außerdem den anderen Steuergesetzen.

Artikel 13. Die drahtlosen Telephonstationen, die nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes zugelassen sind, werden von der Regierung beschlagnahmt werden.

Artikel 14. Die in diesem Gesetz nicht vorgesehenen Fälle werden, soweit anwendbar, nach dem Telegraphen- und Telephongesetzbuch behandelt werden.

Haiti.

Vorschreibung eines einheitlichen Gewichts für die zur Ausfuhr von Kaffee dienenden Säcke. Verordnung des Finanz- und Handelsministeriums vom 12. Oktober 1923 (Le Moniteur Nr. 85/86 vom 18./22. Oktober 1923).

Es wird zur Kenntnis der Kaffeeausführer gebracht, daß vom nächsten 1. April ab die Kaffeesäcke ein einheitliches Gewicht von 51 kg Rohgewicht haben müssen. Die leeren Säcke müssen von einheitlichem Ausmaß und einem Gewichte von einem (1) kg sein.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 21. Januar 1924 bis 27. Januar 1924 auf 340 v H,
„ 28. „ 1924 „ 3. Februar 1924 „ 345 „ .

Zolltarifänderungen.

Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923 Nr. 2553 (Gazzetta Ufficiale Nr. 291 vom 12. Dezember 1923 S. 7165).

Artikel 1. Nummer 643 Buchstabe a und Nummer 644 des durch Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Juni 1921 Nr. 806 genehmigten Generalzolltarifs[2]) werden geändert, wie folgt:

Nummer u. Buchstabe des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll in Goldlire	Erhöhungskoeffizient
643	Mineralöle:			
	rohe:			
a	zu Brennzwecken	—	zollfrei	—
	Durch Dekret des Finanzministers werden die Eigenschaften festgelegt, welche die rohen Mineralöle haben müssen, um als zu Brennzwecken bestimmt angesehen zu werden, sowie die Vorschriften, an welche die Genehmigung der Zollfreiheit gebunden sein soll.			
b	andere, welche bis zu 300° C destillierte Öle im Gewichte haben:			
	1. 30 v H oder weniger	100 kg	7	—
	2. über 30 bis zu 40 v H ...	100 „	8,50	—
	3. über 40 bis zu 50 v H ...	100 „	10	—
644	Destillationsrückstände von Mineralölen:			
a	zu Brennzwecken	—	zollfrei	—
	Durch Dekret des Finanzministers werden die Eigenschaften festgelegt, welche die Destillationsrückstände von Mineralölen haben müssen, um als zu Brennzwecken bestimmt angesehen zu werden, sowie die Vorschriften, an welche die Genehmigung der Zollfreiheit gebunden sein soll.			
b	andere	100 kg	6	—
	Als solche werden Destillationsrückstände angesehen, die nicht mehr als 20 v H bis zu 300° C destillierte Öle im Gewichte haben.			
	Die Rückstände, welche dazu bestimmt sind, in der Calciumzyanamidindustrie verwendet zu werden, werden zollfrei gelassen. Durch Dekret des Finanzministers werden die Merkmale festgesetzt werden, welche diese Erzeugnisse haben müssen, sowie die Vorschriften, an welche die Genehmigung der Zollfreiheit gebunden sein soll.			

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 104.
[2]) Ebenda 1921 S. 378 u. 484.

Artikel 2. Die im Artikel 1b der Anlage C zum Gesetze vom 8. August 1895 Nr. 486[1]) festgesetzte innere Steuer auf die Umwandlung oder Rektifizierung von rohen Mineralölen und auf die Ausziehung von Mineralölen aus Harz oder von Teer aus Destillationsrückständen von Mineralölen, von Teer oder irgendeinem anderen Stoffe, ausländischer Herkunft, wird aufgehoben.

Artikel 3 und 4. (Innere Verwaltungsmaßregeln.)

Artikel 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Umwandlung oder Rektifikation entweder roher Mineralöle ausländischer Abstammung oder von Destillationsrückständen von Mineralölen soll der bei der Einfuhr der Grundstoffe entrichtete Eingangszoll zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung des Eingangszolls soll auch für besondere, aus ausländischen Schmierölen hergestellte Schmieröle gewährt werden.

Usw.

Artikel 6. (Strafen.)

Artikel 7. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekrets verlieren die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften[2]) über die Anwendung der inneren Steuer auf die Rektifikation oder Umwandlung von Mineralölen sowie auch alle anderen z. B. bestehenden Bestimmungen, soweit sie mit den vorstehenden Artikeln in Widerspruch stehen, ihre Geltung.

Usw.

Königl. Verordnung vom 2. Dezember 1923 Nr. 2626 (Gazzetta Ufficiale Nr. 294 vom 15. Dezember 1923 S. 7209).

Artikel 1. Die Nummern 406[3]) und 407[4]) des geltenden Tarifs werden geändert, wie folgt:

Nummer u. Buchstabe des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll in Goldlire	Erhöhungskoeffizient
406[3])	Maschinen für die graphische Industrie, ausgenommen Schriftgießmaschinen und Setzmaschinen:			
a	Rotationsmaschinen zum Drucken von Zeitungen	100 kg	18	—
b	andere, im Gewichte von:			
	1. über 50 dz	100 „	18	0,8
	2. „ 20 dz bis zu 50 dz....	100 „	20	0,8
	3. „ 10 „ „ „ 20 „....	100 „	24	0,8
	4. „ 5 „ „ „ 10 „....	100 „	28	0,8
	5. bis zu 5 dz.....	100 „	32	0,8
407[4])	Schriftgießmaschinen und Setzmaschinen im Gewichte von:			
a	über 20 dz	100 kg	25	—
b	„ 10 dz bis zu 20 dz	100 „	30	—
c	„ 5 „ „ „ 10 „	100 „	35	—
d	bis zu 5 dz	100 „	40	—

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung soll dem Parlamente gemäß Artikel 4 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Juli 1923 Nr. 1545[5]) vorgelegt werden und an dem auf seine Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft treten.

Zeitweilige Zollbefreiung für Weizen, Hafer, Mais und Roggen sowie zeitweilige Zollermäßigung für Mehl und Teigwaren. Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1923 Nr. 2773 (Gazzetta Ufficiale Nr. 306 vom 31. Dezember 1923 S. 7409).

Artikel 1. Die zeitweilige Aufhebung des Zolles für Weizen, Hafer, Mais (mit Ausnahme des weißen) und Roggen[1]) wird bis zum 30. Juni 1924 verlängert.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden auch die in Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 18. Januar 1923 Nr. 49 vorgesehenen zeitweiligen Zollermäßigungen[2]) verlängert.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft.

Fabrikations- und Verbrauchssteuern. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 19. November 1921 Nr. 1592[3]) (Gazzetta Ufficiale Nr. 274 vom 23. November 1921).

Artikel 1. In die zur Zeit geltenden Bestimmungen legislativen Charakters sind die in den in Unserem Auftrag vom Finanzminister gefertigten Beilagen A, B, C, D, E, F, G, H, I, L und M enthaltenen Abänderungen betreffend die Fabrikations- und Verbrauchssteuer auf die nachstehenden Erzeugnisse aufzunehmen:

1. Essigsäure;
2. kohlensäurehaltige Wasser;
3. Bier;
4. Gaslicht und elektrische Kraft;
5. Stärkezucker, Malzzucker und ähnliche Zuckerstoffe;
6. Mineralöle, Harz- und Teeröle;
7. Samenöle;
8. Schießpulver und andere Sprengstoffe;
9. Seife;
10. Branntwein;
11. Zucker.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt an dem ihrer Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft und ist dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Beilage A.

Änderung des Gesetzes betreffend die Fabrikationssteuer für Essigsäure[4]).

Artikel 1. In der Königl. Verordnung vom 25. Dezember 1887, Nr. 5125[5]), die durch Gesetz vom 13. Mai 1888, Nr. 5407[6]) bestätigt wurde, sind die nachstehenden Änderungen vorzunehmen:

1. Der erste Absatz des Artikel 1 ist durch den nachstehenden zu ersetzen:

„Wer die Fabrikation von reiner Essigsäure aus irgendwelchen Stoffen oder die Reinigung von unreiner Essigsäure (Holzessigsäure) beabsichtigt, hat dies dem technischen Finanzamt schriftlich anzuzeigen und um Erteilung der Bewilligung zu ersuchen, die einer Jahresgebühr von 200 Lire unterliegt."

Usw.

Beilage B.

Änderung der Gesetze über die Fabrikationssteuer für kohlensäurehaltige Wasser.

Artikel 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1864, Nr. 1827 (abgeändert durch Artikel 1 des Statthalterdekrets vom 23. Juni 1866,

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I S. 717.
[2]) Ebenda 1896 I S. 549.
[3]) So im Urtext, muß richtig lauten: 412.
[4]) So im Urtext, muß richtig lauten: 413.
[5]) Hand. Arch. 1923 S. 771.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 268.
[2]) Ebenda S. 383.
[3]) Nachgeholt, da seinerzeit nicht mitgeteilt.
[4]) Hand. Arch. 1922 S. 450 und 591.
[5]) Ebenda 1888 I S. 149.
[6]) Ebenda S. 489.

Nr. 3018 und durch die Beilage A des Gesetzes vom 23. Januar 1902, Nr. 25) wird bezüglich der gegenwärtig geltenden Fabrikationssteuer durch die nachstehenden zwei ersetzt:

1. Die Fabrikationssteuer zugunsten des Staates auf kohlensäurehaltige Wässer[1]) wird mit 15 Lire für den Hektoliter festgesetzt. In gleicher Höhe ist die Fabrikationssteuer von kohlensäurehaltigen Wässern bei der Einfuhr aus dem Ausland zu erheben.

2. Wer kohlensäurehaltige Wässer herzustellen beabsichtigt, muß im Besitze einer Bewilligung sein, für die eine Jahresgebühr von 20 Lire zu entrichten ist.

Usw.

Beilage C.

Änderungen der Gesetze über die Fabrikationssteuer für Bier[2]).

Artikel 1. Wer Bier herstellt, muß im Besitze einer Bewilligung sein, für die bei einer Jahreserzeugung bis zu 300 hl eine Gebühr von 100 Lire, in allen anderen Fällen von 300 Lire zu entrichten ist. Die Bewilligung gilt nur für ein Kalenderjahr und für die Firma und den Ort, für die sie ausgestellt wurde.

Beilage D[3]).

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbrauchssteuer für Gas und elektrische Kraft.

Artikel 1. In der Anlage F des Gesetzes vom 8. August 1895 Nr. 486 sind die nachstehenden Änderungen vorzunehmen:

1. Artikel 1 wird durch nachstehenden ersetzt:

Die Verbrauchssteuer für Gas und elektrische Kraft wird in nachstehender Höhe festgesetzt:

a) 0,03 Lira für 1 cbm gewöhnliches Gas, aus Grundstoffen hergestellt, die verschieden sind von Mineralölen, und das von den Verbrauchern ganz oder teilweise zu Beleuchtungszwecken verwendet wird;

b) 0,02 Lira für 1 cbm desselben Gases, wenn es ausschließlich zu Heizzwecken verwendet wird;

c) 0,12 Lira für 1 cbm gewöhnliches Gas, das aus Mineralölen hergestellt ist und ganz oder teilweise zu Beleuchtungszwecken verwendet wird;

d) 0,08 Lira für 1 cbm des in c genannten Gases, nur zu Heizzwecken;

e) 0,01 Lira für jede Kilowattstunde elektrische Kraft, zur Beleuchtung oder auch zur Heizung, auch wenn die Anwendung ohne Befolgung der Bestimmungen und Vorschriften für die im Gesetze vom 26. Juli 1917 Nr. 1169 gewährten Ausnahmen erfolgt.

Von der Entrichtung der Verbrauchssteuer ist das Gas oder die elektrische Kraft befreit, die zur Beleuchtung für Zwecke der Regierung, Provinzen oder der Öffentlichkeit verwendet werden.

Beilage E.

Änderungen der Gesetze über die Fabrikationssteuer für Stärkezucker, Malzzucker und ähnliche Zuckerstoffe.

Artikel 1. Die Fabrikationssteuer für Stärkezucker[1]) (Glykose) wird für je 100 kg festgesetzt mit:

für festen Stärkezucker ..... 120 Lire,
für flüssigen Stärkezucker ..... 60 „ .

In der gleichen Höhe wird die Fabrikationssteuer für Malzzucker und Syrupe aus Malzzucker, von denen der einzige Artikel des Gesetzes vom 5. Juni 1913, Nr. 555[2]) handelt, sowie auf Invertzucker, fest oder in Lösungen, welcher aus der Inversion des Zuckers oder der Verarbeitung von Früchten (mit Ausschluß der Weintrauben), Knollen, Wurzeln und anderen Stoffen erhalten wird, erhoben. Usw.

Beilage F.

Änderungen der Gesetze über die Fabrikations- und Verkaufssteuern für Mineralöle, Harz- und Teeröle.

Artikel 1. In der Beilage G zum Gesetze vom 8. August 1895 Nr. 486[3]) sind die nachstehenden Änderungen vorzunehmen:

1. Der zweite Absatz des Artikel 4 ist durch nachstehenden zu ersetzen:

„In keinem Falle kann die Geldstrafe geringer als 500 Lire sein." Usw.

Beilage G.

Änderungen der Gesetze über die Fabrikationssteuer für Samenöle.

Artikel 1. In der Beilage D zur Statthalterverordnung vom 9. November 1916, Nr. 1525[4]), sind die nachstehenden Änderungen vorzunehmen:

1. Die Steuerfreiheit bzw. die Befreiung vom Fabrikationssteuerzuschlag[5]) für die im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Samenöle, die für gewerbliche Zwecke[6]) bestimmt sind, kann unter den vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen bewilligt werden. Usw.

Beilage H.

Änderung der Gesetze über die Fabrikationssteuer für Schießpulver und Sprengstoffe.

Artikel 1. Im vereinheitlichten Gesetzeswortlaut vom 2. März 1902, Nr. 56[7]), sind die nachstehenden Änderungen vorzunehmen:

1. Der erste Absatz des Artikel 1 ist durch nachstehenden zu ersetzen:

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 591.
[2]) Ebenda S. 450 und 591.
[3]) Durch Verfügung des Finanzministers zufolge der Königl. Verordnung vom 10. Mai 1923, Nr. 1792 (**Bollettino Ufficiale del Ministero delle Finanze, Vol. LXIII von 1923 No. 133**) ist mit Wirkung vom 1. September 1923 ab Beilage D abgeändert, wie folgt:

Nr. 1. Die Verbrauchssteuer für Gas und elektrische Kraft wird in nachstehender Höhe festgesetzt:

a) 0,10 Lira für 1 cbm Gas, das zur Beleuchtung oder zur Heizung bestimmt und aus Mineralölen hergestellt ist, für Metangas oder Erdbodengas sowie auch für Acetylengas, wenn es durch feststehende Anlagen verteilt wird;

b) 0,025 Lira für 1 cbm Gas anderer Art, zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken bestimmt;

c) 0,02 Lira für jede Kilowattstunde elektrischer Kraft zu Beleuchtungs- und auch für Heizzwecke, auch wenn die Verwendung ohne Befolgung der Bestimmungen und Vorschriften für die im Gesetze vom 26. Juli 1917 Nr. 1169 gewährten Ausnahmen erfolgt.

Das Gemisch der in a und b genannten Gase, wenn es für Beleuchtungs- oder Heizzwecke verwendet wird, unterliegt der Verbrauchssteuer von 0,10 Lira und 0,025 Lira, je nachdem es nach seiner Heizkraft mit dem ersten oder zweiten der vorgenannten Gase gleichgestellt werden kann. (Durch Verfügung des Finanzministers vom 10. Juli 1923 sind diese Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab auch in den neuen Provinzen in Kraft getreten. [Ebenda Nr. 134.])

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 591.
[2]) Ebenda 1913 I S. 1023.
[3]) Ebenda 1895 I S. 717.
[4]) Ebenda 1917 I S. 121.
[5]) Ebenda 1922 S. 591.
[6]) Ebenda 1922 S. 366 und 1923 S. 269.
[7]) Ebenda 1902 I S. 386.

„Die Fabrikationssteuer für Schießpulver und andere Sprengstoffe sowie der Fabrikationssteuerzuschlag[3]) bei der Einfuhr werden festgesetzt, wie folgt:

für jedes kg Bergwerkspulver und Schießpulver, nicht gekörnt (pulverig) ..... 1 Lira,
für jedes kg Jagdpulver und Sprengstoffe für Bergwerke, andere ..... 2,50 Lire,
für jedes kg eines anderen Sprengstoffes zu Jagd- oder Sprengzwecken ..... 5 „ .

Artikel 2. Die im Artikel 1 bezeichnete Steuererhöhung findet auch auf bereits hergestellte, aber noch nicht aus den Fabriken gebrachte, sowie überhaupt auf die noch unter Zollverschluß befindlichen Anwendung. Usw.

Beilage I.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrikationssteuer für Seifen.

Artikel 1. In der Beilage C der Statthalterverordnung vom 13. Mai 1917, Nr. 736[1]) sind die nachstehenden Änderungen vorzunehmen:

1. Nach dem zweiten Absatz des Artikel 1 ist der nachstehende dritte Absatz anzufügen:

Der Steuer in Höhe von 10 Lire für 100 kg unterliegt die Fabrikation von Waschmitteln sowohl festen als auch flüssigen, die Fettsäuren bis zu 25 v H enthalten sowie Bleichwasser (**aque da bucato**). Waschmittel, die mehr als 25 v H Fettsäuren enthalten, sind als Seife anzusehen.

2. Der letzte Absatz desselben Artikel 1 ist abzuändern, wie folgt:

In gleicher Höhe ist bei der Einfuhr von Seifen, Waschmitteln und Bleichmitteln der Fabrikationssteuerzuschlag zu erheben.

3. Im Artikel 2 erster Absatz sind nach dem Worte „in Pulver" die Worte „in Pasta (Cremes) für Toilettenzwecke" einzufügen.

4. Der zweite Absatz des Artikel 2 ist abzuändern, wie folgt:

Als Toilettenseife ist jedoch die gewöhnliche Seife in rechteckigen Stücken, in Riegeln oder flachen Stücken nicht anzusehen, wenn die einzelnen Stücke nicht größer als 200 ccm sind, oder wenn die Stücke ohne Rücksicht auf ihre Größe außer dem auf einer Seite eingepreßten Namen der Marke oder des Namens des Herstellers keine weiteren Aufschriften zeigen.

5. Nach dem letzten Absatz des Artikel 2 ist der nachstehende anzufügen:

„Die sogenannte Abfallseife (**paltone**), welche aus den Fabriken in den Verbrauch gelangt, ist wie Waschmittel zu versteuern, wenn sie nicht mehr als 10 v H Fettsäuren enthält, anderenfalls als Seife.

Beilage L.

Änderung der Gesetze über die Fabrikationssteuer für Branntwein[2]).

Artikel 1. In dem mit Königl. Verordnung vom 16. September 1909, Nr. 704, genehmigten vereinheitlichten Wortlaut der Gesetze über die Fabrikationssteuer für Branntwein[3]) sind die nachstehenden Abänderungen vorzunehmen:

1. Die Spiritusfabriken, Raffinerien und Betriebe zur Verarbeitung auf kaltem Wege und zur Konzentrierung von weingeisthaltigen Flüssigkeiten müssen im Besitze einer für ein Kalenderjahr geltenden Betriebsbewilligung sein usw.

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 700 und 1922 S. 591.
[2]) Ebenda 1922 S. 450 und 591 sowie 1923, S. 205.
[3]) Ebenda 1910 I S. 18.

Beilage M.

Änderungen der Gesetze über die Fabrikationssteuer für Zucker.

Artikel 1. Der durch Artikel 1 der Beilage F zur Königl. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 1373[1]), abgeändert durch Statthalterverordnung vom 13. Mai 1917, Nr. 73[2]) eingeführte Fabrikationssteuerzuschlag wird aufgehoben.

Die Fabrikationssteuer beträgt für Zucker im Inland[3]):

1. für je 100 kg Zucker I. Klasse ..... 216,15 Lire,
2. für je 100 kg Zucker II. Klasse ..... 213,20 „ .

Artikel 2. Der letzte Absatz der Anmerkung zu Nr. 39 des mit Königl. Verordnung vom 9. Juni 1921, Nr. 806, genehmigten Zolltarifs[4]) wird abgeändert, wie folgt:

Bei Zucker sowohl I. als auch II. Klasse ist außer dem Zolle der Fabrikationssteuerzuschlag in Höhe der inländischen Fabrikationssteuer zu erheben. Usw.

Aufhebung der Stempelsteuern auf Schaumweine und Mineralwasser in Flaschen sowie auf Parfümerien und medizinische Spezialitäten. Königl. Verordnung vom 27. November 1923 Nr. 2514 (Gazzetta Ufficiale Nr. 281 vom 30. November 1923 S. 6987).

Artikel 1. Vom 1. Dezember 1923 ab wird die Steuer auf den Verkauf von Schaumweinen und Mineralwasser in Flaschen gemäß der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. August 1921 Nr. 1260[5]) sowie auf den Verkauf von Parfümerien und medizinischen Spezialitäten gemäß Artikel 5 des besonderen Tarifs, Beilage B des vereinheitlichten Textes des Gesetzes über Stempelgebühren vom 6. Januar 1918 Nr. 135[6]) und gemäß der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Dezember 1922 Nr. 1671[7]) sowohl für die im Königreiche hergestellten als auch aus dem Ausland eingeführten, in jeder Beziehung durch die allgemeine Umsatzsteuer ersetzt, wie sie durch Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. März 1923 Nr. 550 und den nachstehenden Bestimmungen festgesetzt ist:

Diese Umsatzsteuer soll in nachstehender Höhe angewendet werden:

Umsätze bis zu 100 Lire:
für je 20 Lire oder Bruchteile von 20 Lire 0,60 Lira, einschließlich Zuschlag;

Umsätze über 100 Lire:
für je 100 Lire oder Bruchteile von 100 Lire 3 Lire, einschließlich Zuschlag.

Die Steuer findet auf Umsätze oder Verkäufe im Betrage von nicht mehr als 10 Lira keine Anwendung.

Die Steuer schließt auch den gleichzeitig oder später anzubringenden Quittungsstempel für die Fakturen, Noten oder Rechnungen ein.

Vom 1. Dezember 1923 ab sind dieser Umsatzsteuer auch die Umsätze an losen Parfümerien, d. h. an solchen nicht in Schachteln, Paketen, Flaschen und anderen Umschließungen oder Behältnissen enthaltenen, sowie auch die zum Verkauf an den Verbraucher bestimmten Umsätze an Parfümerien und medizinischen Spezialitäten im Preise von nicht über 1 Lira unterworfen.

Artikel 2. Die in dieser Höhe von dem Hersteller, Erzeuger, Einführer oder Großhändler für in den Monaten Dezember 1923, Januar, Februar und März 1924 ausgestellten Fakturen entrichtete

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 1060.
[2]) Ebenda 1907 I S. 700.
[3]) Ebenda 1922 S. 590/591.
[4]) Ebenda 1921 S. 482.
[5]) Hand. Arch. 1922 S. 590.
[6]) Ebenda 1918 I S. 350.
[7]) Ebenda 1923 S. 206

Umsatzsteuer haben jene unter Ausschluß des Rechtes der Erstattung seitens der Erwerber zu tragen.

Artikel 3. (Nachversteuerung.)

Artikel 4. (Registriergebühren.)

Artikel 5. Vom 1. Dezember 1923 ab ist der Schlußsatz in Artikel 1 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Dezember 1922 Nr. 1672[1]), insoweit er sich auf Spirituosen für die Parfümeriewarenerzeugung und für medizinische Spezialitäten bezieht, aufgehoben.

In gleicher Weise werden vom 1. Dezember 1923 ab der Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 31. Oktober 1921 Nr. 1526 und der Artikel 12, Absatz 1 und 2, der Königl. Verordnung vom 18. März 1923 Nr. 550, soweit sie sich auf die von Privatpersonen aus dem Ausland eingeführten Seifen und Parfümerien und die vorgeschriebene Vorausbezahlung der Umsatzsteuer auf Seifen beziehen, aufgehoben.

Artikel 6 und 7. (Verwaltungsmaßnahmen.)

Artikel 8. Der Finanzminister wird zum Erlasse aller zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften ermächtigt.

Jugoslawien.

Ursprungszeugnisse über Reparationswaren. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 45505 vom 7. August 1923 (Službene Novine Nr. 186 vom 17. August 1923).

Der Zollrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1923 den nachstehenden vom Finanzminister genehmigten Beschluß gefaßt:

Die Zeugnisse des Justizministeriums, in welchen bestätigt wird, daß die Waren unter dem Titel von Reparationen eingeführt worden sind, haben als vollgültiger Nachweis des Ursprungs der Ware aus einem Vertragslande zu gelten, usw.

Zollbefreiung für Reparationslieferungen. Ministerratsbeschluß ZZ 46805 vom 5. September 1923 (Službene Novine Nr. 210 vom 14. September 1923).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 5. September 1923 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, im eigenen Wirkungskreise die Zollfreiheit für die unter dem Titel von Reparationen an Selbstverwaltungskörper, Kirchen und Schulen geleisteten Lieferungen zu verfügen.

Statistische Anmeldungen bei der Einfuhr. Verordnung des Finanzministers ZZ 44520 vom 31. Juli 1923 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 180 vom 10. August 1923).

2. Die statistischen Anmeldungen, welche neben der zollamtlichen Anmeldung beizubringen sind, dürfen ebenso wie die Wertangaben in den Anmeldungen selbst in keiner Weise für Steuerzwecke verwendet oder ausgenützt werden.

Gleichzeitig weise ich die Zollorgane an, strenge darauf zu sehen, daß die Anmelder den Wert der Waren genau angeben. Bemerken sie, daß die Wertangaben sehr ungenau sind, so haben sie mit der Bestrafung der Anmelder nach den Bestimmungen der Zollordnung wegen ungenauer Angabe der statistischen Daten vorzugehen, um auf diese Weise die Richtigkeit der Außenhandelsstatistik zu sichern.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 205.

Monopolgebühren bei der Einfuhr von Tabakerzeugnissen[1]). Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 42771 vom 23. Juli 1923 (Službene Novine Nr. 175 vom 4. August 1923).

Der Verwaltungsausschuß der selbständigen Monopolverwaltung hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1923 unter M Pr Z 8377 einen Beschluß über die Monopolgebühren bei der Einfuhr von Tabakerzeugnissen gefaßt, welcher vom Finanzminister mit Verordnung vom 13. Juli 1923 Z 232 genehmigt wurde. Es sind danach die nachstehenden Monopolgebühren zu entrichten:

	Dinar
auf 1 kg geschnittenen Tabak	700
auf 1000 Stück Zigaretten, leichtere oder schwere, bis zu 1 kg	1000

Die Bewilligung zur Einfuhr erteilt allein die Monopolverwaltung nach erfolgter Zustimmung des Finanzministeriums.

Luxemburg.

Ausfuhr von lebenden Schweinen, Schweinefleisch und Gefällen belgischer Herkunft. Großh. Beschluß vom 8. Dezember 1923 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 62 vom 14. Dezember 1923 S. 709).

Artikel 1. Die Ausfuhr aus dem Großherzogtum von lebenden Schweinen, von Schweinefleisch und Gefällen, belgischer Herkunft, ist keiner Lizenz mehr unterworfen.

Artikel 2. In Abänderung der Bestimmungen des Artikel 3 des Großh. Beschlusses vom 26. September 1923[2]) ist die Beibringung eines Ursprungszeugnisses bzw. von Belegstücken, aus denen sich die vorherige Einfuhr ergibt, für die Ausfuhr von lebenden Schweinen, Schweinefleisch und Gefällen luxemburgischer bzw. ausländischer, nicht belgischer Herkunft, erlassen.

Artikel 3. Die übrigen Bestimmungen des Großh. Beschlusses vom 26. September 1923[2]) bleiben in Kraft.

Artikel 4. Unser Generaldirektor des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der im Memorial veröffentlicht wird, beauftragt.

Mexiko.

Zollzuschlag für alle mit der Post ein- oder ausgeführten zollpflichtigen Waren. — Änderung der Gebühren für das Visum von Handelsfakturen. Dekret vom 7. November 1923 (Diario Oficial vom 16. November 1923).

Artikel 1. Alle mit der Post ein- oder ausgeführten nach dem Tarif zollpflichtigen Waren unterliegen einem Zollzuschlag von 25 v H auf den Gesamtzollbetrag.

Artikel 2. Der von den Munizipien erhobene prozentuale Zuschlag und alle anderen auf die Einfuhr oder Ausfuhr unter Zugrundelegung der im Tarif bezeichneten Sätze erhobenen Zuschläge werden wie bisher weiter erhoben; sie müssen aber von dem reinen Zollbetrag berechnet werden, ausschließlich des im vorhergehenden Artikel genannten Zuschlags von 25 v H.

Artikel 3. Die Ziffer VIII des Artikel 78 der Zollordnung wird, soweit sie sich auf das Visum von Handelsfakturen erstreckt[3]), geändert; sie muß, wie folgt, lauten:

Artikel 78.

VIII. Für das Visum der Handelsfakturen werden folgende Gebühren erhoben:

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 367.
[2]) Ebenda 1923 S. 958.
[3]) Ebenda S. 394.

	Pesos
für Handelsfakturen, wenn der Wert der darin aufgenommenen Waren bis zu 10 Pesos beträgt	frei
dergleichen, im Werte von mehr als 10 Pesos und weniger als 100 Pesos	2
dergleichen, im Werte von 100 Pesos und darüber	4

Von der Zahlung der in dem vorstehenden Tarif festgesetzten Sätze sind die Fakturen über Waren, die mit der Post eingeführt werden, befreit, ohne Rücksicht auf ihren Betrag.

Übergangsbestimmungen.

1. Das Dekret vom 30. November 1922, durch welches ein Zuschlag von 50 bzw. 25 v H auf den Gesamtzollbetrag für die mit der Post ein- oder ausgeführten Waren gelegt wurde[1]), wird aufgehoben.

2. Das Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Diario Oficial in Kraft.

Zolltarifänderungen.

Dekret vom 30. Oktober 1923 (Diario oficial vom 17. November 1923).

Einziger Artikel. Das Dekret vom 20. September 1923, wodurch der Übergangsartikel des Dekrets vom 15. August 1923, betreffend Änderung der Nummern 574 und 575 und Neueinfügung der Nummern 575 A und 575 B in den geltenden Einfuhrzolltarif (Bier und Obstwein)[2]), geändert wurde, wird, wie folgt, ergänzt:

Übergangsbestimmungen.

II. Die Einfuhrsendungen von Obstwein, die vom 2. bis 24. August 1923 erfolgen, unterliegen den in den Nummern 574 und 575 des Einfuhrzolltarifs festgesetzten Sätzen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 15. August 1923 bestanden, und die vom 1. September bis 1. Oktober 1923 bewirkten Einfuhrsendungen unterliegen den im Dekret vom 15. August 1923 bezeichneten Sätzen.

Dekret vom 7. November 1923 (Diario oficial vom 17. November 1923).

Artikel 1. Die Nummer 346 A des geltenden Einfuhrzolltarifs wird, wie folgt, neu eingefügt, desgleichen ihre entsprechenden Hinweise im Warenverzeichnis:

346 A. Mückennetze aus Stoff oder Spitzengewebe (punto o encaje) aus Baumwolle, auch in Verbindung mit unedlem Metall ..... zollfrei.

(Folgen die Änderungen des Warenverzeichnisses.)

Nach seinen Übergangsbestimmungen ist das Dekret an dem seiner Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft getreten.

Dekret vom 7. November 1923 (Diario oficial vom 17. November 1923).

Artikel 1. Die Nummer 235 des geltenden Einfuhrzolltarifs wird geändert und die erläuternde Anmerkung Nr. 105 A neu eingefügt, wie folgt, desgleichen ihre entsprechenden Hinweise im Warenverzeichnis:

		Pesos
235.	Weißblech in Tafeln, weder bemalt noch ausgestanzt (Anm. 105 A) ..... kg Rohgewicht	0,03

(Folgen die Änderungen des Warenverzeichnisses.)

Erläuternde Anmerkung 105 A — Tarif-Nr. 235 —. Unter diese Nummer fällt auch Weißblech in Tafeln, das nur in irgendeiner geometrischen Form geschnitten ist, für Umschließungen von Konserven.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 148.
[2]) Ebenda S. 960.

Artikel 2. Die Nummer 236 des geltenden Zolltarifs und der entsprechende Hinweis im Warenverzeichnis werden aufgehoben.

Nach seinen Übergangsbestimmungen ist das Dekret an dem seiner Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft getreten.

Niederlande.

Einfuhr von Schuhwaren.

Verordnung des Ministers für Arbeit, Handel und Gewerbe vom 29. Oktober 1923 [Im Auszug] (Nederlandsche Staatscourant Nr. 210 vom 30. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 3 der Königl. Verordnung vom 25. Juni 1923 (Staatsblad Nr. 298)[1]) bestimme ich, daß mit Beginn des 1. November 1923 die Einfuhr von Schuhwaren, deren Oberteil größtenteils aus Leder hergestellt ist, gestattet werden kann, wenn der Einfuhr im Sinne von Artikel 3 der obengenannten Königl. Verordnung ein Ankauf von Schuhwaren inländischer Erzeugung zu einem vierfachen Werte der einzuführenden Schuhwaren gegenübersteht.

Usw.

Gesetz vom 29. Dezember 1923 (Staatsblad Nr. 561) [Im Auszug].

Artikel 1. Die in Artikel 6* des Gesetzes vom 5. Mai 1923, betreffend die zeitweilige Beschränkung der Einfuhr von Schuhwaren (Staatsblad Nr. 186)[1]), vorkommenden Worte „am 1. Januar 1924" werden ersetzt durch die Worte „am 1. Juli 1924".

* Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1923 lautet:

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, der seiner Verkündigung folgt und verfällt am 1. Januar 1924.

Usw.

Polen.

Einfuhrbeschränkung für Opium, Kokain, Morphium usw. Erlaß des Zolldepartements vom 26. Oktober 1923.

Auf Grund der Vereinbarungen der internationalen Opiumkonvention kann die Einfuhr und Ausfuhr nachstehend erwähnter Präparate nur auf Grund von Bescheinigungen für das Recht zur Ein- und Ausfuhr stattfinden, die jedesmal vom Ministerium für die öffentliche Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium herausgegeben werden:

Rohes Opium, Opium für Heilzwecke (pulverisiert), Kokain und seine Salze, Morphium und seine Salze, Diacethylmorphium (Heroin) und seine Salze, Narcein und seine Salze, Narkotin und seine Salze, Papaverin und seine Salze und andere Opium-Alkaloide und ihre Salze, mit Ausnahme von Kodein.

Alle Präparate und Produkte mit mehr als 2 v H Opium oder 0,2 Morphium oder 0,1 Kokain oder 0,1 Heroin (Diacethylmorphium) oder ihre Salze wie:

Extr. Opii, Tinct. Opii Simplex, Tinct. Opii corcata, Pulvis Doveri (pulv. Ipecacuanhae Opiatus) und Präparate wie: Pantopon, Paveron, Paveron ampoulés, Paveron comprimées, Laudanon.

In den betreffenden Bescheinigungen müssen enthalten sein: „Name und Adresse des Absenders und Empfängers, ferner das Präparat, nämlich dessen Bezeichnung, Menge und Bestimmung".

Nach Herausgabe der Ware vermerken die Zollämter auf den Zolldeklarationen die Nummer der Bescheinigung, auf Grund deren die Ware ausgehändigt worden ist, die Bescheinigungen jedoch mit dem

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 702.

Vermerk über die Vornahme der Abfertigung unter Angabe der Menge der abgefertigten Ware übersenden sie für Kontroll- und statistische Zwecke dem Ministerium für die öffentliche Gesundheit.

Einfuhr von Sonderheil- und Arzneimitteln.

Erlaß des Zolldepartements vom 22. September 1923.

Im Sinne des Wortlauts der Punkte 1 und 2 der Pos. 113 des Zolltarifs gibt das Finanzministerium, Zolldepartement, auf Grund des Gutachtens des Ministeriums für die öffentliche Gesundheit, in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Verordnung des Ministeriums für die öffentliche Gesundheit vom 8. Oktober 1921, folgendes Verzeichnis der fertigen Arzneien sowie der dosierten, registrierten und zum Verkehr in Polen zugelassenen Mittel heraus.

A. Verzeichnis der außerhalb der Grenzen Polens hergestellten, registrierten und zum Verkehr im Inland zugelassenen, pharmazeutischen besonderen Heilmittel, die nach Tarif-Nr. 113 P. 1 verzollt werden:

* Aethone, M. Falcoz et Cie, Paris.
* Agonol, A. Cognet et Cie, Paris.
* L'Angiolymphe, Laboratoires de l'angiolymphe du Dr. Rous, Angers.
* Apocynine Dr. Deschamps (Ampullen), Laboratoires Dubois, Paris.
* Apocynine Dr. Deschamps (Tabletten), Laboratoires Dubois, Paris.
* Arhéol (Kapseln), R. Astier, Paris.
* Arsycodile (Ampullen), M. Leprince, Paris.
* Bolease Monal (Kügelchen), Monal et Cie, Paris.
Bromone Robin, M. Robin, Paris.
* Cacodylate de fer Glasser (Ampullen), Dr. Coirre, Paris.
* Cacodylate de soude Glasser (Ampullen), Dr. Coirre, Paris.
* Capsules-Cognet, A. Cognet et Cie., Paris.
Cascara Midy (Pillen), Laboratoires Midy, Paris.
Cascarine Leprince (Pillen), M. Leprince, Paris.
Cataplasme Langlebert, M. Sabatier, Paris
Colloïdine Dubois (dragées), Laboratoires Dubois, Paris.
Créosal Dubois (Körner), Laboratoires Dubois, Paris.
* Cryogenin Lumière comprimées, Lumière, Lyon.
* Energétène de feuilles de suage, Les établissements Byla, Paris.
* Energétène de valeriane, Les établissements Byla, Paris.
Energétène de Ribes nigrum (Cassis), Les établissements Byla, Paris.
* Emetine Glasser (Ampullen), Dr. Coirre, Paris.
* Epilepticon Dr. Weil's, Dr. R. und O. Weil, Frankfurt a. M.
* Eumictine, M. Leprince, Paris.
* Ferrocodile (Ampullen), M. Leprince, Paris.
Fondant collobiase de soufre, Boulanger et Dausse, Paris.
Fondant jodotannique, Boulanger et Dausse, Paris.
Glycerophosphate injectable (Ampullen), M. Robin, Paris.
Glycerophosphate Robin (Körner), M. Robin, Paris.
Glykolaine Robin (Körner), M. Robin, Paris.
Goudron-Guyot-caps, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
Goudron-Guyot-liqueur, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
* Gonosan (Kapseln), J. D. Riedel, Berlin.
* Gouttes Livoniennes, Laboratoires Trouette-Perret, Paris.
* Granules de strophantine, Gatillon, Paris.
* Granules à l'extrait strophantus, Gatillon, Paris.
Guipsine (Pillen), M. Leprince, Paris.
* Histogenol (Ampullen), N. Manzon, Paris.
* Huile grise Vigier, Charlard-Vigier, Paris.
* Intrait de digitale (solution), Boulanger et Dausse, Paris.
* Intrait de marron d'Inde (solut), Boulanger et Dausse, Paris.
Intrait de valeriane (solut), Boulanger et Dausse, Paris.
* Kinectine naline, M. Manzon, Paris.
Kola-Astier, P. Astier, Paris.
Kymosine, R. Rogier, Paris.
Lithines du Dr. Gustin, A. Mille, Paris.
* Mergal (Kapseln), J. D. Riedel, Berlin.
* Mirion, Suchy-Werke, Wien.
Mouches de Milan (auf Seide Pos. 113 P. 2), L. Perdriel, Paris.
Musculosine Byla, Les établissements Byla, Paris.
* Neo-Arsycodile (Ampullen), M. Leprince, Paris.
* Neo-Arsycodile (Pillen), M. Leprince, Paris.
* Nevrosthéniques Dausse, Serie A (Ampullen), Boulanger et Dausse, Paris.
* Nevrosthéniques Dausse, Serie E (Ampullen), Boulanger et Dausse, Paris.
Nucleatol (Körner), M. Robin, Paris.
* Nuclearaitol Robin (comprimées), M. Robin, Paris.
* Oleo-Jode (Ampullen), Laboratoires Dubois, Paris.
* Oleo-Jode (Kapseln), Laboratoires Dubois, Paris.
Pain-Expeller, Ankers, A. Richter et Cie., Rudolstadt.
Pastilles de charbon du Dr. Belloc, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
* Paveron (Ampullen), Boulanger et Dausse, Paris.
* Paveron (comprimées), Boulanger et Dausse, Paris.
Perles d'éther du Dr. Clertan, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
Perles de terebinthius, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
Perles de valeriane, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
* Phosphosténique Dausse, Boulanger et Dausse, Paris.
* Pilules de Blancard, Bertaut Blancard frères, Paris.
Pilules de carbon ferreux de Vallat, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
Piperasine Midy (Körner), Laboratoires Midy, Paris.
* Pomade adreno-styotique Midy, Laboratoires Midy, Paris.
Poudre de charbon du Dr. Belloc, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
Poudre purgative de Rogé, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
Purgen (Tabletten), Chem. Fabrik Dr. Bayers & Cie., Badapest.
Quinium Labarraque, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.
* Rhenate de soude Glasser (Ampullen), Dr. Coirre, Paris.
Rhommol saccharine, M. Leprince, Paris.
* Riodin (Kapseln), P. Astier, Paris.
Sagrada Barber (Pastillen), Apotheke zum hl. Geist (Barber & Rosner), Wien.
Sel gros, Laboratoires Trouette-Perret, Paris.
Sirop d'hemoglobine Deschiens, Laboratoires Deschiens, Paris.
Solution Pautauberge, L. Pautauberge, Paris.
* Suppositoires Midy, Laboratoires Midy, Paris.
Suppositoires Pepet, H. Rogier, Paris.
* Taphosote Perles, Lambiotte et Cie, Paris.
Ternose, Laboratoires Troutte-Perret, Paris.
Thapsia veritable empl. révulsif, L. Perdriel, Paris.
Thé Chambard, A. Sicre, Paris.
Le thermogène, Vandenbroeck et Cie, Forest les Bruxelles (Brüssel).

Thiodine-Cognet (Pillen), A. Cognet et Cie, Paris.
Tricalcine en poudre, Laboratoires des produits Scientia, Paris.
Tricalcine comprimée, Laboratoires des produits Scientia, Paris.
Tricalcine en cachets, Laboratoires des produits Scientia, Paris.
Tricalcine en granules, Laboratoires des produits Scientia, Paris.
Tricalcine chocolatée (Tabletten), Laboratoires des produits Scientia, Paris.
* Tricalcine adrenalinée en cachets, Laboratoires des produits Scientia, Paris.
* Tricalcine fluorée en cachets, Laboratoires des produits Scientia, Paris.
* Tricalcine methylarsinée en cachets, Laboratoires des produits Scientia, Paris.
* Trinitrine (dragées), Laboratoires Dubois, Paris.
Urasine (Tabletten), Firma Usine du Rhône, Paris.
Urisal du Dr. Deschamps (Körner), Laboratoires Dubois, Paris.
Uridonal Chatelain, J. Cabroi et Cie, Paris.
* Urometine (Tabletten), Lambiotte et Cie, Paris.
* Valbornine (Kapseln), H. Rogier, Paris.
Valda (Pastillen), H. E. Canonne, Paris.
Valérobromine Legrand (Kapseln), Darasse Frères, Paris.
Valérobromine Legrand (dragées), Darasse Frères, Paris.
Vichy Etat (comprimées), Comp. Fernière, Vichy.
Vichy Etat (Pastillen), Comp. Fernière, Vichy.
Kräuter aus dem Gebirge Harcu, Bernhard Lauer, Berlin.

Nach Tarif-Nr. 112 P. 2a.

Perles de sulfats de quinine, Maison Les Frères E. Vaillant, Paris.

Nach Tarif-Nr. 112 P. 9.

Vichy Etat sels pour bains, Comp. Fernière, Vichy.
Vichy Etat sels pour boissons, Comp. Fernière, Vichy.

B. Verzeichnis der pharmazeutischen Sonderheilmittel, die außerhalb Polens hergestellt und zum Verkehr im Inlande bis auf Widerruf zugelassen sind und der Verzollung nach Tarif-Nr. 113 P. 1 unterliegen:

* Adrenaline Clin, Comar et Cie, Paris.
Amilodiastase, A. Thepenier, Paris.
* Atoquinol (Tabletten), „Ciba", Société de l'industrie chimique à Bâle, Schweiz.
Bulgarin, A. Thepenier, Paris.
* Capsules Mathey-Caylus, Comar et Cie, Paris.
Bromure capsules, Comar et Cie, Paris.
* Cacodylate de soude Clin (Ampullen), Comar et Cie, Paris.
Capsules goudron Guyot, Guyot, Paris.
Chorozan-Burgi, Traczewski in Bern.
Choléine Camus, Le Ferment-Darasse, Paris.
* Cholelysin, Stroschein, Berlin.
* Collosol cadique, Rogé-Cavailles, Paris.
* Collosol au coaltar, Rogé-Cavailles, Paris.
* Collosol à l'ichtyol, Rogé-Cavailles, Paris.
Collosol simple, Rogé-Cavailles, Paris.
* Collosol au goudron de pin, Rogé-Cavailles, Paris.
* Collosol au soufre, Rogé Cavailles, Paris.
* Collosol sulfo-cadique, Rogé-Cavailles, Paris.
Eisenphytine (Ferro-phytine) (Pillen), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
* Elbon Ciba (comprimée), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
* Ergotine Boujean (dragées), Labelouve et Cie, Paris.
* Exibard (cigarettes), H. Ferré, Paris.
* Exibard (feuilles), H. Ferré, Paris.
* Ferrocodile, Leprince, Paris.
Feroxal, A. Buisson, Paris.
Fortosan (Pulver), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
* Hypneurol Cos, Labelouve et Cie, Paris.
* Jodhyrine du Dr. Deschamps, Laboratoires Dubois, Paris.
* Jodone, Robin, Paris.
Lactobacilline, Le Ferment-Darasse, Paris.
* Lecithine (Ampullen), Comar et Cie, Paris.
Lecithine (Körner), Comar et Cie, Paris.
Lecithine (Pillen), Comar et Cie, Paris.
* Lipojodine (comprimés), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
* Opsolysine, Le Ferment Darasse, Paris.
* Ouabaine Arnaud, Laboratoires Nativelle, Paris.
* Ovo-Lecithine Billon (Ampullen), F. Billon, Paris.
Ovo-Lecithine Billon (dragées), F. Billon, Paris.
Ovo-Lecithine Billon (Körner), F. Billon, Paris.
* Pageol, J. Cabrol et Cie, Paris.
Pepto-fer du Dr. Jaillet, Darrasse, Paris.
Peptonate de fer, Robin, Paris.
* Peristaltin (Ampullen), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
Peristaltin (comprimées), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
Phytine „Ciba", „Ciba" à Bâle, Schweiz.
Phytine (Kapseln), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
Phytine liquide, „Ciba" à Bâle, Schweiz.
* Pilules antidiabétiques du Dr. Séjournet, Leprince, Paris.
* Pilules Laville, Comar et Cie, Paris.
* Poudre fumigatoire d'Abessinie Exibard, H. Ferre, Paris
* Rhommol (Pillen), Leprince, Paris.
* Salene pure, „Ciba" à Bâle, Schweiz.
Salenal (Salbe), „Ciba" à Bâle, Schweiz.
* Septacrol, „Ciba" à Bâle, Schweiz.
Sedlitz Charles Chantaud, Laboratoires Ch. Chantaud, Paris.
* Sirop Aubergier, Comar et Cie, Paris.
* Solurol (Tabletten), Comar et Cie, Paris.
Sulfhydral, Ch. Chantaud, Paris.
* Vamianine, J. Cabrol et Cie, Paris.
* Vin Nourry, Comar et Cie, Paris.
Vioform (Pulver), „Ciba" à Bâle, Schweiz.

Nach Tarif-Nr. 110 P. 1.

* Electrargol (Ampullen), Comar et Cie, Paris.

Nach Tarif-Nr. 112 P. 2a.

Chininphytine (Tabletten [Phytine de quinine]), „Ciba" à Bâle, Schweiz.

Ergänzung des Verzeichnisses A.

Nach Tarif-Nr. 113 P. 1.

* Phosote (Kapseln), Lambiotte et Cie, Paris.
Regenerol, Apotheke zum hl. Geist Barber & Rosner, Wien.
Vegetalin, Apotheke zum hl. Geist Barber & Rosner, Wien.

Die Einfuhr pharmazeutischer Sonderheilmittel, die in vorstehenden Verzeichnissen oder ihren weiteren Ergänzungen nicht enthalten sind, ist verboten.

Der Bezug von fertigen zur Einfuhr zugelassenen Arzneien aus dem Ausland in kleinen Mengen für den persönlichen Gebrauch unterliegt, sofern sie keine starkwirkenden Mittel enthalten und in den Verzeichnissen nicht mit einem Stern bezeichnet sind, keinen Beschränkungen.

Die Einfuhr fertiger starkwirkender Arzneien, die in den Verzeichnissen mit einem Stern bezeichnet sind, wenn auch in kleinen und zur Einfuhr zugelassenen Mengen, unterliegt den allgemeinen Vorschriften.

Die in den Verzeichnissen genannten pharmazeutischen Sonderheilmittel müssen den im § 8 der Verordnung des Ministers für die öffentliche Gesundheit vom 8. Oktober 1921 erwähnten Bedingungen entsprechen.

Derivate von Arsenbenzol, Sera und Impfstoffe, und zwar Salvarsan, Necsalvarsan, Necarsenbenzol und andere sowie Heil-, vorbeugende und diagnostische Sera- und Impfstoffe, welche in der ärztlichen Praxis gebraucht werden, dürfen aus dem Ausland im Sinne der Verordnung des Ministers für die öffentliche Gesundheit ausschließlich mit jedesmaliger Bewilligung des Ministeriums für die öffentliche Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bezogen werden.

Um aus dem Ausland die zum Verkehr zugelassenen pharmazeutischen Sonderheilmittel sowie andere Mittel, die zu Heilzwecken dienen, sowie Gifte einführen zu können, müssen die Antragsteller den Zollämtern Bescheinigungen vorlegen, die von den staatlichen Sanitätsbehörden II. Instanz mit der Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres (siehe Muster) ausgestellt sind.

Muster.

Bescheinigung.

Das Wojewodschafts- (Bezirks-) Gesundheitsamt bescheinigt, daß ..... (die Art des Unternehmens angeben) in ..... unter der Firma ..... das Recht hat, Heilmittel und Gifte aus dem Ausland zu beziehen und aus den Zollkammern zu erhalten.

Vorliegende Bescheinigung gilt für den Zeitraum des Jahres ..... und ist nicht übertragbar.

Erlaß des Zolldepartements vom 20. Juni 1923.

Das Finanzministerium übersendet anbei im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Gesundheitspflege eine weitere Fortsetzung der Nachweisung von registrierten pharmazeutischen Spezifika sowie dosierten Mitteln, die zum Verkehr im polnischen Staate zugelassen sind und nach Tarif-Nr. 113, P. 1 zu verzollen sind:

** Adalin (Tabletten), Farbmittel-Fabrik ehem. Friedr. Bayer & Cie. in Leverkusen bei Köln a. Rhein.
Adrenaline Clin (Flüssigkeit), Laboratoires Clin & Cie in Paris.
** Adrepatine (Pomade), Laboratoires Dubois in Paris.
** Adrepatine suppositoires, Laboratoires Dubois in Paris.
Amilodiastase, A. Thepenier in Paris.
Aspirin (Tabletten), Farbmittel-Fabrik ehem. Friedrich Bayer & Cie. in Leverkusen bei Köln a. Rhein.
* Atophan (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. ehem. E. Schering in Berlin.
* Atoquinol (Tabletten), „Ciba“ in Basel, Schweiz.
Bulgarine, A. Thepenier in Paris.
** Cacodylate de soude Clin (Ampullen), Laboratoires Clin-Comar & Cie in Paris.
* Capsules Mathey-Caylus, Laboratoires Clin-Comar & Cie, Paris.
Chlorosan-Buergi, Chlorosan S. A., Zofingen (Schweiz).
Choléine Camus, Darnase Frères in Paris.
* Cholelisin (Tabletten), J. E. Stroschein in Berlin.
* Choleval-Bolus, E. Merck in Darmstadt.
* Choleval (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Cigarettes d'Abessynie Exibard, H. Ferre, Blottière & Cie in Paris.
* Citobarium, E. Merck in Darmstadt.
* Colchurecin (Tabletten), J. E. Stroschein in Berlin.
* Collobiase de sulfhydrargyre (Ampullen), Boulanger & Dausse in Paris.
* Collobiase de soufre, Boulanger & Dausse in Paris.
* Digitaline cristallisée (Ampullen), Laboratoires Nativelle in Paris.
* Digitaline cristallisée (solution), Laboratoires Nativelle in Paris.
* Digitaline cristallisée (granules), Laboratoires Nativelle in Paris.
Elbon (Tabletten), „Ciba“, Basel (Schweiz).
Eisenphytine-pilules (Ferro-phytine), „Ciba“, Basel (Schweiz).
* Endokal (Ampullen), E. Merck in Darmstadt.
* Eukodal (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Feroxal, Etablissements Albert Buisson in Paris.
* Feuilles d'Abessynie Exibard, H. Ferre, Blottière & Cie, Paris.
Fortosan (Pulver), „Ciba“ in Basel (Schweiz).
* Hegenon (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (ehem. E. Schering) in Berlin.
* Helminal (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
* Hordenine Lauth (Ampullen), Roger-Cavailles in Paris.
* Helmitol (Tabletten), Farbmittel-Fabrik ehem. Friedrich Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Jodone, M. Robin in Paris.
* Jodurase (Pastillen), Ch. Couturieux in Paris.
* Lactobacillinie (Tabletten), Durasse Frères in Paris.
* Lantol (Kapseln), Ch. Couturieux in Paris.
* Lantol (Ampullen), Ch. Couturieux in Paris
* Lecithine-Ampullen, Laboratoires Clin-Comar & Cie in Paris.
Lécithine-granules, Laboratoires Clin-Comar & Cie in Paris.
Lécithine-pilules, Laboratoires Clin-Comar & Cie in Paris.
Levurine brute, Ch. Couturieux in Paris.
Levurine extractive (Tabletten), Ch. Couturieux in Paris.
* Lipojodine (Tabletten), „Ciba“ in Basel (Schweiz).
Mastisol, Gebr. Schubert in Berlin.
* Medinal (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (ehem. E. Schering) in Berlin.
* Novo-Atophan (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (ehem. E. Schering) in Berlin.
Ostréine, Etablissement Albert Buisson in Paris.
* Quabaine cristallisée Arnaud (komprimiert), Laboratoires Nativelle in Paris.
* Quabaine cristallisée Arnaud (Ampullen), Laboratoires Nativelle in Paris.
* Ovo-licithine Billon (Ampullen), Les Etablissements Poulenc Frères in Paris.
Ovo-Licithine Billon (granulé), Les Etablissements Poulenc Frères in Paris.
* Ovo-Licithine Billon (Pillen), Les Etablissements Poulenc Frères in Paris.
* Pergeol (Pillen), J. Cabrol & Cie in Paris.
* Panbiline (Pillen), Laboratoires de la Panibiline in Pnnoay (Frankreich).
* Panbiline (Flüssigkeit), Laboratoire de la Panibiline in Pnnoay (Frankreich).
* Panicreon (Tabletten), Rhenania in Akwizgran.
Peptofer du Dr. Jaillet, Darasse Frères in Paris.
Peptonate de fer, M. Robin in Paris.
Peristaltine (Tabletten), „Ciba“, Chem. Industrie-Ges. in Basel (Schweiz).

* Peristaltine (Ampullen), „Ciba", Chem. Industrie-Ges. in Basel (Schweiz).
Phytine (Pulver), „Ciba" in Basel (Schweiz).
Phytine (Kapseln), „Ciba" in Basel (Schweiz).
Phytine (Liquid), „Ciba" in Basel (Schweiz).
* Pilules antidiabéthiques du Dr. Séjournet, M. Leprince, Paris.
* Pilules du Dr. Laville, Laboratoires Clin-Comar & Cie in Paris.
* Poudre fumigatoire, H. Ferre, Blottiere & Cie in Paris.
* Rectopanibiline, Laboratoires de la Panibiline in Pnnoay (Frankreich).
* Rhodazil, Laboratoires des produits „Usines du Rhône", Paris.
* Rhomnol (Pillen), M. Leprince in Paris.
* Sajodin (Tabletten), Farbmittel-Fabrik ehem. Friedr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Salen pur, „Ciba" Chem. Industrie-Gesellschaft in Basel (Schweiz).
Salpnal, „Ciba" Chem. Industrie-Gesellsch. in Basel (Schweiz).
Spetacrol, „Ciba" Chem. Industrie-Gesellsch. in Basel (Schweiz).
* Syrup Aubergier, Laboratoires Clin-Comar & Cie, Paris.
* Syrup Famel, P. Famelin, Paris.
* Solurol (komprimiert), Laboratoires Clin-Comar & Cie, Paris.
* Theacylon (Kapseln), E. Merck in Darmstadt.
* Theacylon (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Uricedin, J. E. Stroschein in Berlin.
* Urotropin (Tabletten), Chem. Fabrik (ehem. E. Schering) in Berlin.
* Vamianine (Pillen), J. Cabrol & Cie in Paris.
* Veramon (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (ehem E. Schering) in Berlin.
* Vin Nourry, Laboratoires Clin-Comar & Cie in Paris.
Vioform (Streupulver), „Ciba", Basel (Schweiz).
Vittel grande source de sels effervescents, Laboratoires des sels et pastilles de Vittel in Vittel.
Vittelpastilles mit Pfefferminz-, Zitronen- und Anisaroma, Laboratoires des sels et pastilles de Vittel in Vittel.

Nach Tarif-Nr. 120 P. 1.

* Electrargol (Ampullen), Laboratoires Clin-Comar & Cie, Paris.

Nach Tarif-Nr. 112 P. 2 Buchstabe a.

Chinin-Phytin-Phytine, „Ciba" in Basel (Schweiz).

Nach Tarif-Nr. 112 P. 9.

Vittel grande source de sels non effervescents, Laboratoires des sels et pastilles de Vittel à Vittel.

Nach Tarif-Nr. 110 P. 1.

* Argochrom (Ampullen), E. Merck in Darmstadt.
Argochrom (in Pulver), E. Merck in Darmstadt.
Argochrom bis 0,1 und 0,2, E. Merck in Darmstadt.
* Collobiase d'or (Ampullen), Boulanger & Dausse in Paris.

Die Vorschriften betreffs Einfuhr von pharmazeutischen Spezifiken sind im Rundschreiben vom 22. September 1923[1]) genau angegeben. Die in diesem Rundschreiben unter Buchstaben B enthaltene Nachweisung der pharmazeutischen Spezifika wird hierdurch ungültig.

Erlaß des Zolldepartements vom 26. September 1923.

Fortsetzung des Verzeichnisses der pharmazeutischen Sonderheilmittel sowie der dosierten Mittel, deren Verkehr in der Republik Polen gestattet ist und die der Verzollung nach Tarif-Nr. 113 P. 9 unterliegen:

[1]) Siehe vorstehend S. 176.

Acidol Pepsin Stärke II, Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
* Adamon (Tabletten), Farbenfabrik Dr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Allocaïne A. (Lösungen), Lumière, Lyon.
* „ AA. „ „ „
* „ B. „ „ „
* „ BB. „ „ „
* „ C. „ „ „
* „ J. „ „ „
** Arsenferratin (Tabletten), C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
** Arsentriferin (Tabletten), Knoll & Cie., Ludwigshafen a. Rh.
* Atophan (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering), Berlin.
Baume Bengue, Dr. Bengue in Paris.
* Borovertin (Tabletten), Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
* Butolan (Tabletten), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie., Leverkusen (Deutschland).
Cerolin (Pillen), C. F. Boehringer & Söhne in Mannheim.
* Citobaruim zur Anwendung per rectum, E. Merck in Darmstadt.
* Citobarium zu innerem Gebrauch, E. Merck in Darmstadt.
* Colchurecin (Tabletten), J. E. Stroschein in Berlin.
* Les Crayons Ghaumel adstringents, Fumouze & Cie, Paris.
** Didial (Tabletten), „Ciba" in Basel (Schweiz).
* Digipurat (Lösungen in Ampullen), Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
* Digipurat (Tabletten), Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
* Digipurat liquid, Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
* Diphtosan (Tabletten), Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
* Ektebin, E. Merck in Darmstadt.
** Elarson (Tabletten), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
** Elarsoneisen (Tabletten), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Electrocuprol (Lösungen in Ampullen), Laboratoires Clin-Comar & Cie, Paris.
* Enesol (Ampullen), Laboratoires Clin-Comar & Cie, Paris.
* Enterovaccin (Pillen), Lumière, Lyon.
* Eufin, C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
Ferratin (Tabletten), C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
* Filmaron (Kapseln), C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
* Flavicid (Lösungen in Ampullen), Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
* Flavicid (Tabletten), Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
Flavicid-Resorbin, Anilinfarbenfabr. Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
* Gelée, Lumière in Lyon.
* Globéol Chatelain, J. Cabrol & Cie in Paris.
* Helminol (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
* Helmitol, E. Merck in Darmstadt.
Hemoneurol (Körnchen), A. Cognet & Cie in Paris.
** Hemyphon (Tabletten), „Ciba", Basel.
* Herial A. (Pillen), H. Laure in Paris.
* Herial B. (Pillen), H. Laure in Paris.
* Hermophenyl (Tabletten), Lumière in Lyon.
* Hermophenyl (Lösungen in Ampullen), Lumière in Lyon.

* Hermophenyl (Seife), Lumière in Lyon.
* Hermophenyl (dragées), Lumière in Lyon.
* Hermophenyl (Tabletten für den Veterinärgebrauch), Lumière in Lyon.
* Hermophenyl (Stifte), Lumière in Lyon.
** Histogenol Naline (élixir), A. Naline in Villeneuve la Garenne.
** Histogenol Naline (Tabletten), A. Naline in Villeneuve la Garenne.
* Istizin (Tabletten), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Istizin (Bonbons), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
** Jod-Elarson (Tabletten), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Jodferratin (Tabletten), E. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
* Jodferratos (Syrup), E. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
* Jodfortan (Tabletten), Artur Joffe in Berlin.
* Jodhyrins du Dr. Deschamps, Laboratoires Dubois in Paris.
* Jodival (Tabletten), Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
* Jubol Chatelain, J. Cabrol & Cie in Paris.
* Juvenin (Tabletten), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Juvenin (Lösungen in Ampullen), Farbenfabrik F. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Lecithin (Lösungen in Ampullen), Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
** Luminal (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
** Luminal natrium (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
* Maturin (Lösungen in Ampullen), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
** Medinal (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
Mitigal, Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
* Multamin (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
** Marcophin (Lösungen in Ampullen), C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
* Neo-Hormonal (für intramuskuläre Injektionen), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
* Nervocithine (Ampullen), G. Tissot in Paris.
* Nervocithine (dragées), G. Tissot in Paris.
* Novasurol (Lösungen in Ampullen), Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Novo-Atophan (Tabletten), Chem. Fabr. Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
Orypan (liquid), „Ciba“ in Basel.
Orypan (Syrup), „Ciba“ in Basel.
* Paracodin (Lösungen in Ampullen), Knoll & Cie., Ludwigshafen a. Rh.
* Paracodin (Tabletten), Knoll & Cie., Ludwigshafen a. Rh.
** Paramorphan (Lösungen in Ampullen), Knoll & Cie., Ludwigshafen a. Rh.
Perhydrit (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Persodine, Lumière in Lyon.
Peruol, Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
Persucabin, Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.
* Pilules Moussette, Laboratoires Clin-Comar in Paris.
* Pneumogéine, J. Renard in Paris.
* Pyramidon (Tabletten), Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst.
* Quinby-ampoules, Laboratoires Cantin in Palaiseau (Frankreich).
* Rhodazil, Soc. Chim. des Usines du Rhône in Paris.
* Sajodin, Farbenfabrik Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen (Deutschland).
* Santyl (Kapseln), Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
* Santyl (Flüssigkeit), Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
Sedlitz Charles Chanteaud, Laboratoires Ch. Chanteaud, Paris.
Sennex (Lösung), Knoll & Cie. in Ludwigshafen a. Rh.
Sennex (Tabletten), Knoll & Cie. in Ludwigshafen a. Rh.
* Siliquid, C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
* Soneryl (Tabletten), Les Etablissements Poulens Frères in Paris.
* Styptol (Tabletten), Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
* Styracol (Tabletten), Knoll & Cie. in Ludwigshafen.
Sulfhydral (Pillen), Laboratoires Charles Chanteaud in Paris.
* Sulfoidol (Lösungen in Ampullen), H. Robin in Paris.
** Suprareninum syntheticum hydrochloricum (Lösungen 1:1000), Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brünning in Höchst.
** Syrupus Colac compositus Hell, C. Hell & Co. in Opawie (Tschechoslowakei).
* Thiodine (ampoules), A. Cognet & Cie in Paris.
Triferrin (Tabletten), Knoll & Cie. in Ludwigshafen a. Rh.
Tulles gros, Lumière in Lyon.
* Urotropin (Tabletten), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
* Urotropin (Lösung), Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
Valisan (Gelatinekapseln), Chem. Fabr. Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
* Veramon, Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.
* Verodiges (Tabletten), C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim.
** Veronal (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
** Veronal natrium (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Vésicatoires d'Albespeyres, Fumouze & Cie in Paris.

Gemäß Tarif-Nr. 110 P. 1.

* Argochrom (Lösungen in Ampullen), E. Merck in Darmstadt.
* Argochrom (Pulver), E. Merck in Darmstadt.
* Choleval Bolus, E. Merck in Darmstadt.
* Choleval (Tabletten) E. Merck in Darmstadt.
* Hegonon, Chem. Fabrik Akt.-Ges. (E. Schering) in Berlin.

Gemäß Tarif-Nr. 112 P. 9.

Resorbin, Anilinfarbenfabrik Akt.-Ges. (Agfa) in Berlin.

Specifika:

Dialacetin (Tabletten), „Ciba“ in Basel,
Didiale (Tabletten), „Ciba“ in Basel,
Hemyphon (Tabletten), „Ciba“ in Basel,
Norcophin (Lösungen in Ampullen), C. F. Boehringer & Söhne in Mannheim,
Paramorphan (Lösungen in Ampullen), Knoll & Cie. in Ludwigshafen a. Rh.

unterliegen bei der Einführung den im Rundschreiben vom 26. Oktober 1922[1]) genannten Bedingungen, die bei Betäubungsmitteln angewendet werden.

[1]) Siehe vorstehend S. 175.

Zollverfahren.

Verordnung des Finanzministers vom 3. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 100 vom 5. Oktober 1923, Pos. 789).

Auf Grund des Artikel 21 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[1]) werden folgende Verfügungen getroffen:

§ 1. § 33 der Verordnung vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren[2]) erhält folgende Fassung:

„§ 33. Wenn nach erledigter Zollabfertigung die Partei im Sinne von § 32 die Zollgebühren nicht erlegt oder nach Erlegung derselben die Ware nicht abnimmt, so hat das Zollamt das Recht, die Ware nach Ablauf von 6 Tagen im Versteigerungswege zu verkaufen.

Der Käufer der Ware übernimmt dann alle diesbezüglichen Verpflichtungen des ursprünglichen Absenders.

Diese 6tägige Frist bezieht sich jedoch nicht auf lebende Tiere, frische Pflanzen und leicht verderbliche Waren, welche unverzüglich verkauft werden können.

Die aus dem Verkauf erzielte Summe erhält ganz oder nach Abzug der Zoll-, Beförderungs- und anderer Gebühren der ursprüngliche Abnehmer der Ware.

In Fällen, in denen die Partei schriftlich wegen der Zollrevision reklamiert, zählt die 6tägige Frist für den Verkauf der Ware im Versteigerungswege vom Tage der Benachrichtigung der Partei über den letzten Beschluß der zuständigen Behörde über die Reklamation."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Finanzministers vom 3. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 100 vom 5. Oktober 1923, Pos. 790).

§ 1. Punkt 4 des Abschnitts a des § 5 der Bestimmungen vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren[2]) erhält folgende Fassung:

„Opium roh, Opium zu Heilzwecken, Opium zum Rauchen und Opiumabfälle (Droß u. dgl.), Haschisch, Morphium, Kokain, Heroin und alle deren Salze und Produkte, sowie deren Endprodukte, die auf Grund von wissenschaftlichen Untersuchungen im Verordnungswege vom Ministerium für die öffentliche Gesundheitspflege als gesundheitsschädlich bezeichnet werden."

§ 2. Abteilung „b) Ausfuhr" des § 6 der obengenannten Bestimmungen über das Zollverfahren wird durch einen neuen dritten Punkt ergänzt, und zwar:

„Opium roh, Opium zu Heilzwecken, Opium zum Rauchen und Opiumabfälle (Droß u. dgl.), Haschisch, Morphium, Kokain, Heroin und alle deren Salze und Produkte, sowie deren Endprodukte, die auf Grund von wissenschaftlichen Untersuchungen im Verordnungswege vom Ministerium für die öffentliche Gesundheitspflege als gesundheitsschädlich bezeichnet werden."

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Finanzministers vom 8. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 105/830 vom 19. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und Minister für Industrie und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Zwecks Vereinfachung und rascherer Erledigung des Zollverfahrens werden die Zollbehörden II. Instanz (Zolldirektionen) angewiesen, die nachstehenden Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreise zu erledigen:

a) die Durchfuhr von Waren auf Nebenstraßen,
b) die Durchfuhr von Waren über die Zollinie während der Nacht,
c) die Rückerstattung der Differenz der Zollgebühren, die sich aus einem Rechenfehler ergibt, ohne Rücksicht auf die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages,
d) die Rückerstattung der Differenz der Zollgebühren, die sich aus einer zweifellos irrtümlichen Tarifierung ergibt, bis zu einem Betrage von 1000 Mark in Gold.
e) Die Befreiung inländischer, aus dem Ausland zurückgehender Sendungen vom Zoll ohne Rücksicht auf die Höhe der entfallenden Zollgebühren, sofern diese Sendungen im Ausland nicht im freien Verkehr waren und innerhalb der diesbezüglich festgesetzten Frist zurückgesandt wurden,
f) die Erteilung von Bewilligungen zur Wiederausfuhr von allen verzollten ausländischen Sendungen ins Ausland innerhalb der festgesetzten Frist gegen Zollrückerstattung (Zollrestitution), sofern derartige Sendungen noch nicht im freien Verkehr waren und die ganze Zeit unter der Aufsicht der öffentlichen Beförderungsunternehmen standen,
g) die in den Punkten e und f genannten Befugnisse können mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Zolldirektion gewissen Zollämtern übertragen werden.

§ 2. Die dieser Verordnung widersprechenden Absätze der §§ 8 und 10 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920[1]), betreffend das Zollverfahren, werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.
[2]) Ebenda 1922 S. 598.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 598.

Portugal.

Erhöhung der Seehandelsabgaben für französische Schiffe und der Einfuhrzölle für Waren französischer Herkunft und Abstammung. Dekret Nr. 9245 vom 15. November 1923 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 243 vom 15. November 1923 S. 1350).

Artikel 1. Die Seehandelsabgaben werden für die Schiffe französischer Nationalität, welche in die Häfen des Festlandes der Republik und der anliegenden Inseln einlaufen, auf das Dreifache erhöht.

Einziger Paragraph. Von der Bestimmung dieses Artikels sind die Schiffe ausgenommen, welche am Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets sich auf der Fahrt nach einem portugiesischen Hafen befanden.

Artikel 2. Die Waren französischer Herkunft oder Abstammung entrichten in den Zollämtern des Festlandes der Republik und der anliegenden Inseln das Dreifache der Sätze des Maximaltarifs, denen sie gegenwärtig unterliegen.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Waren, welche sich am Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets in portugiesischen Privat- oder amtlichen Niederlagen sowie auf die, welche sich an diesem Tage nachweislich unterwegs oder bereits zur Ausfuhr nach Portugal oder den anliegenden Inseln abgefertigt in französischen Zollniederlagen befinden.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Postsendungen und Teile von Reisendengepäck Anwendung.

Artikel 3. Die Waren, welche in Freilägern mit Waren französischer Herkunft oder Abstammung, die nicht in die Bestimmungen in § 1 von Artikel 1[1]) einbegriffen sind, vermischt lagern, sind den Bestimmungen dieses Artikels unterworfen, wenn sie abgefertigt werden.

Artikel 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und hebt entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen auf.

Rumänien.

Regelung der Ausfuhr. — Ausfuhrverbote. Verordnung des Handelsministers Nr. 64361 vom 18. Oktober 1923 (Monitorul Oficial Nr. 162 vom 20. Oktober 1923).

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Vereinfachung der Formalitäten[2]), unter denen die Ausfuhr vor sich zu gehen hat, usw. wird verordnet:

Artikel 1. Alle Waren und Erzeugnisse des Landes, mit Ausnahme der in den folgenden Punkten dieser Verordnung angeführten, werden ohne irgendeine besondere Bewilligung und Beschränkung, lediglich gegen Bezahlung der gegenwärtig geltenden Ausfuhrzölle und Kommissionsgebühren[3]) zur Ausfuhr freigegeben.

Die bei der Generaldirektion für den Handel bestehende Ein- und Ausfuhrkommission wird aufgehoben.

Artikel 2. Bis zum Erlaß neuer Verfügungen, welche vom Ministerrat getroffen werden, bleiben auf Grund der früheren Ministerratsbeschlüsse folgende Artikel zur Ausfuhr verboten:

Weizen und Roggen sowie Erzeugnisse daraus, ausgenommen Kleie, Teigwaren,
Kartoffeln,
Samen von Flachs, Hanf, Raps (Naveta, Colza) und Sonnenblumen,
Fische in jeder Form sowie Fischrogen, ausgenommen schwarzer Kaviar,
Milch und Erzeugnisse aus Milch (Käse, Kaschkawak, Quarkkäse, Molkenkäse, Butter),
Hausgeflügel, lebend oder geschlachtet, jedoch nicht zugerichtet,
Schweine, lebende und frisches Schweinefleisch,
Fettstoffe aller Art (Speck, Schmer),
eßbare Pflanzenöle (Speiseöle),
nicht verarbeitete Wolle und Werg von Wolle,
Flachs und Hanf sowie Waren daraus, mit Ausnahme der Konfektionsware aus Leinwand mit nationalen Näharbeiten,
Pferde, Zuchtstiere, Büffelkühe, Maultiere, Esel, Schafe und Ziegen,
Häute und Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete, von großem Hornvieh, einschließlich der Kalbfelle, ungeschorene Schaf- und Ziegenfelle, Kitzfelle sowie Felle von wilden Tieren, ausgenommen Hasenfelle,
Heu, Klee und Futterstroh,
Papier aller Art, ausgenommen bedrucktes; Papierwaren,
Steinkohlenteer, einschließlich des entbenzinisierten,
Pakura (Păcura),
Wagenschmiere und alle anderen aus Pakura hergestellten mineralischen Schmiermittel,
Steinkohle und Koks,
Eichen- und Buchenstämme für Bauten, Nußbaum- und Eschenholz, Faßdauben, eichene,
Zink in jeder Form,
Messing in jeder Form,
Metall- und Eichenfässer, besonders solche für Wein, Sprit und Bier, leere,
Säcke, ausgenommen Papiersäcke,
Gold und Silber.

Artikel 3. Bis zum Erlaß neuer Verfügungen ist im Interesse des Inlandverbrauchs und der nationalen Verteidigung die Ausfuhr folgender Waren verboten:

Gegerbte Häute, ausgenommen Lamm-, Schaf-, Hasen- und Hundefelle,
Schuhsohlenleder und Kernstücke (Krupons),
Schuhwaren, fertige und zugeschnittene,
Treibriemen,
Zucker,
Wollstoffe,
Mineralien jeder Art, ausgenommen Bauxit und Pyrit mit weniger als 2 v T Goldgehalt,
Kohlen aller Art, ausgenommen Holzkohlen,
Eisen und Stahl in jeder Form, ausgenommen Eisenmöbel, Ketten und Drahtgeflechte,
Gußeisen, rohes,
Kupfer in jeder Form, Blei, Nickel und Platin,
Salze und Legierungen von Platin, Gold und Silber,
Knochen,
Eichenrinde, Tannin und Gerbstoffauszüge,
Kupfersulfat,
Münzen aller Art aus Metall,
Edelsteine, Schmucksachen aus Platin, Gold und Silber,
Pharmazeutische Erzeugnisse aller Art,
Sprengstoffe,
Gegenstände zur militärischen Bewaffnung und Ausrüstung.

Artikel 4. Folgende Artikel sind gegen Bezahlung der gegenwärtig geltenden Ausfuhrzölle[1]) und unter Einhaltung der besonderen für sie in Kraft stehenden Verfahren zur Ausfuhr freigegeben:

a) Mineralölerzeugnisse,
b) Eichen- und Buchenschwellen und Pappel- und Lindenholz,
c) Soda, kaustische,
d) Maschinen, Teile von Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Artikel 5. Der Generaldirektor für den Handel wird mit der Durchführung dieser Verordnung, welche mit dem 21. Oktober 1923 in Kraft tritt, betraut.

Schweden.

Verbot der Einfuhr und des Verkaufs von Ausfuhrbier. Königliche Verordnung von 1. Juni 1923. [Im Auszug.] (Svensk Författningssamling Nr. 141 vom 9. Juni 1923 S. 191.)

§ 1. In der gegenwärtigen Verordnung werden unter Ausfuhrbier alle Malzgetränke verstanden, die gemäß der Verordnung, betreffend

[1]) So im Urtext; muß heißen Artikel 2.
[2]) Hand. Arch. 1921 S. 676; 1922 S. 154, 213 u. 722; 1923 S. 61, 220 533 u. 534.
[3]) Ebenda 1923 S. 61, 220, 533 u. 534.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 533.

Herstellung und Besteuerung von Malzgetränken, zu der dritten Klasse gehören[1]).

Die Verordnung findet keine Anwendung auf Getränke, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1919, betreffend Verkauf von Pilsener Getränken[2]), behandelt werden.

§ 2. Die Einfuhr von Ausfuhrbier in das Reich ist mit Ausnahme der in §§ 3 und 7 genannten Fälle verboten.

§ 3. Ausfuhrbier kann von dem eingeführt werden, der nach besonderer Bestimmung Zollfreiheit für aus dem Ausland kommende Waren genießt.

§ 4. Der Verkauf von Ausfuhrbier im Reiche darf in keinen anderen als den in §§ 5 und 7 genannten Fällen stattfinden.

§ 5. 1. Ausfuhrbier darf im Reiche für die Ausfuhr aus dem Reiche verkauft werden.

2. Ausfuhrbier darf in den Apotheken für medizinische Zwecke auf ärztliches Rezept und unter Beachtung der besonderen Vorschriften verkauft werden, die darüber erlassen werden können. Solche Rezepte sind in der Apotheke zurückzulassen und dort zu verwahren.

3. Die Gerechtigkeit für den Verkauf von Ausfuhrbier auf Personenschiffen, die regelmäßigen Personenverkehr nach einem ausländischen Hafen vermitteln, darf nur von einer Person ausgeübt werden, die berechtigt ist, auf dem Schiffe den Ausschank von Getränken zu betreiben. Für diesen Verkauf soll das, was in der Verordnung vom 14. Juni 1917[3]), betreffend Ordnung des Verkehrs mit berauschenden Getränken, über den Ausschank von berauschenden Getränken gesagt ist, entsprechende Anwendung finden.

§ 7. Die Einfuhr in das Reich von Ausfuhrbier sowie der Verkauf im Reiche von Ausfuhrbier in einem anderen als dem im § 5 genannten Falle darf für wissenschaftliche, medizinische, pharmazeutische, technische, industrielle oder ähnliche Zwecke nach besonderen, vom Könige erlassenen Vorschriften stattfinden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Schweiz.

Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschlusse, betreffend die Tabakzölle. Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 34 vom 15. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat, in Ausführung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1923[4]), beschließt:

Artikel 1. 1. Die Einfuhrverzollung von Tabakblättern zu den Ansätzen der Nrn. 1 bis 8 des Anhangs I zum Zolltarif[4]) wird auf die von der Zollverwaltung hierfür bezeichneten und amtlich bekanntzugebenden Zollämter beschränkt. Bei der Bezeichnung dieser Zollämter soll den Bedürfnissen von Handel und Industrie tunlichst Rechnung getragen werden.

2. Tabakblätter, die bei andern Zollämtern zur Einfuhr gelangen, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung dem Zollansatz von 1200 Fr. für 100 kg Rohgewicht nach Nr. 9 des Anhangs I zum Zolltarif, sofern der Warenführer darauf verzichtet, die Sendung unter Zollkontrolle einem für die Einfuhrverzollung nach den Nrn. 1 bis 8 ermächtigten Zollamt zuzuleiten. Im Postverkehr eingehende Sendungen von Tabakblättern unterliegen dagegen, soweit es sich nicht um Mustersendungen handelt, ausnahmslos der Verzollung zu 1200 Fr. für 100 kg Rohgewicht.

Artikel 2. 1. Die Bewilligung zur unverzollten Lagerung von Tabakblättern in Fabriklagern hängt vom Nachweis des Bedürfnisses ab. Die Beurteilung der Bedürfnisfrage liegt der Oberzolldirektion ob.

Die Lagerdauer wird auf 2 Kalenderjahre beschränkt. Der auf den eingelagerten Tabakblättern lastende Einfuhrzoll wird auf den Zeitpunkt der Auslagerung bzw. der Verarbeitung fällig. Er muß bis dahin sichergestellt sein. Maßgebend für den Zollbezug ist grundsätzlich das zollamtlich ermittelte Einlagerungsrohgewicht.

Über alles Weitere befindet das von der Zollverwaltung zu erlassende Lagerreglement.

2. Muster von Tabakblättern aller Art in der für Handelsproben üblichen Aufmachung sind, wie folgt, zollpflichtig:

a) gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Zigarren, Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak: nach Nr. 1 zu 170 Fr.,

b) ohne Verwendungsnachweis bzw. wenn zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak bestimmt: nach Nr. 7 zu 610 Fr.

für 100 kg Rohgewicht, vorbehaltlich der zur Sicherung gegen Mißbrauch nötigen Maßnahmen.

3. Für verdorbene und zur Denaturierung vorgewiesene sowie für nachgewiesenermaßen durch Feuer oder Wasser zerstörte oder unbrauchbar gemachte Tabakblätter kann der Einfuhrzoll ganz oder teilweise erlassen werden, sofern sie noch nicht endgültig verzollt sind. Die Zollverwaltung bestimmt die zu erfüllenden Formalitäten und entscheidet über das Ausmaß des zu gewährenden Zollnachlasses.

Artikel 3. 1. Den Sendungen von Tabakblättern ist außer den erforderlichen Begleitpapieren ein amtlicher Sortenausweis beizugeben.

2. Die Sortenausweise sollen grundsätzlich durch schweizerische Konsulate ausgestellt werden. Ausnahmsweise können von ausländischen Orts-, Konsular- oder Zollbehörden ausgestellte Sortenausweise anerkannt werden, sofern diese Amtsstellen auf Grund eigener Wahrnehmung oder gestützt auf einwandfreie Unterlagen bezeugen, welche genau zu bezeichnenden Sorten von Tabakblättern in den einzelnen zur Versendung nach der Schweiz bestimmten Warenstücken enthalten sind.

3. Die Sortenausweise haben auf jeden Fall zu enthalten: Zeichen, Nummer, Art der Umschließung, genaues Rein- und Rohgewicht und Tara der einzelnen Warenstücke, Adresse des Empfängers und die Angabe, gestützt auf welche Feststellungen die Bescheinigung erteilt wurde.

4. Die Gültigkeitsdauer der Sortenausweise beträgt in der Regel 12 Monate, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Diese Frist kann, wenn nötig, durch Verfügung der Zollverwaltung verlängert werden. Erledigte Sortenausweise bleiben in Verwahrung der Zollverwaltung.

5. Bei fehlenden oder ungenügenden Sortenausweisen und in Fällen, wo über die sachliche Richtigkeit des vorgelegten Sortenausweises Zweifel bestehen, ist der Zoll nach dem höchsten in Frage

---

[1]) 1. Malzgetränke werden in die nachstehend angegebenen Klassen eingeteilt:

1. Klasse. Die Malzgetränke, die nicht mehr als $1^8/_{10}$ Volumprozente Weingeist enthalten und mit einer Stammwürze eingebraut sind, deren Extraktgehalt 6 v H nicht übersteigt, ferner solche weingeistfreien Malzgetränke, die mit einer Stammwürze eingebraut sind, deren Extraktgehalt 6, aber nicht $10^1/_2$ v H übersteigt.

2. Klasse. Die Malzgetränke, die nicht zur 1. Klasse gehören, nicht mehr als $3^3/_{10}$ Volumprozente Weingeist enthalten und mit einer Stammwürze eingebraut sind, deren Extraktgehalt $10^1/_2$ v H nicht übersteigt.

3. Klasse. Alle nicht zur 1. oder 2. Klasse gehörenden Malzgetränke.

[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

[3]) Hand. Arch. 1918 I S. 530.

[4]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 112.

kommenden Ansatz provisorisch zu erlegen bis zur endgültigen Erledigung der Tariffrage durch die zuständigen Behörden.

6. Die der Zollverwaltung infolge Fehlens von Sortenausweisen entstehenden Auslagen können den Zollpflichtigen auferlegt werden, und zwar insbesondere dann, wenn dadurch eine Nachrevision der Sendung durch die Oberzolldirektion notwendig oder die gegen den Entscheid der Oberzolldirektion erhobene Beschwerde auf Grund des Gutachtens der Fachkommission vom Zolldepartement als unbegründet erklärt wird.

Artikel 4. Die Zollämter sind befugt, anläßlich der Zollabfertigung die zu Kontrollzwecken benötigten Muster ohne Entschädigungspflicht zu erheben. Die von der Zollverwaltung nicht mehr benötigten Muster sind dem Warenführer periodisch gebührenfrei zuzustellen, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat.

Artikel 5. Von den im Anhang I zum Zolltarif nicht speziell genannten Sorten von Tabakblättern fallen:

A. wenn zur Zigarrenfabrikation bestimmt:

in Nr. 1: Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel und St. Domingo:

Kentucky-Sorten wie: Clarksville, Henderson, Hopkinsville, Louisville, Mayfield, Nashville, Paduikah, Springfield usw.; ferner: Blumenau, Carmen, Manila, Paraguay, Seedleaf (Connecticut, Pennsilvania), Sta. Catharina;

in Nr. 2: Java:

Bezoeki, Kediri, Kedoe, Loemadjang, Vorstenlanden usw.;

in Nr. 3: Havanna:

Borneo, Brasil (St. Felix, Bahia usw.), Cuba, Mexiko, Sumatra;

B. wenn zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak bestimmt:

in Nr. 4: Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel und St. Domingo:

alle in Ziffer 1 hiervor genannten Sorten, ferner: Algier, Bispath, Brasil, Madagaskar, Mexiko, Palatinat, Pfälzer, Portorico, Ungar, Varinas;

in Nr. 5: Java:

Argentinier, Borneo, Cuba, Havanna, Sumatra;

in Nr. 6: Burley:

Cincinnati, Green-River, Mason-County, Maryland, North-Karolina, Richmond, Virginia, hell, Ohio;

C. wenn zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak bestimmt:

in Nr. 7: Maryland:

alle hiervor genannten, nicht ausdrücklich der Nr. 8 zugewiesenen Sorten;

in Nr. 8: Virginia, hell:

Algier, Burley, Cincinnati, Green-River, Mason-County, North-Karolina, Richmond, Ohio;

D. ohne Unterschied der Verwendung:

in Nr. 9: orientalische Sorten, nicht anderweit genannt:

bulgarische, griechische, jugoslawische, türkische, kleinasiatische und dergleichen Tabake.

Artikel 6. Die Zollverwaltung wird bei der Anwendung der Bestimmungen in Vorbemerkung 4 des Anhangs I zum Zolltarif alle diejenigen Erleichterungen gewähren, die mit der Sicherung der Zollentrichtung vereinbar sind.

Artikel 7. Die in Vorbemerkung 6 des Anhangs I zum Zolltarif vorgesehenen Erleichterungen werden auf gestelltes Ansuchen hin nur solchen Verarbeitern zugestanden, die ausschließlich Zigarren oder ausschließlich Kau-, Schnupf- bzw. Pfeifentabak herstellen. Die Zollverwaltung wird von Fall zu Fall entscheiden, ob und unter welchen besonderen Bedingungen diese Erleichterungen auch Gemischtbetrieben und Firmen des Rohtabakhandels zugestanden werden können.

In allen Fällen, wo diese Erleichterungen gewährt werden, bleibt die Führung einer einwandfreien Buchhaltung und die Stellung einer Sicherheit vorbehalten, ebenso die periodische Meldung aller Geschäfts- und Fabrikationsvorgänge, die für die Ausübung der Zollkontrolle Bedeutung haben können.

Die Gesuchsteller haben bei der Oberzolldirektion eine Reversverpflichtung nach amtlichem Formular zu hinterlegen. Der Zollverwaltung steht die Entscheidungsbefugnis über die Annahme des Reverses zu.

Artikel 8. Für Rippen, Zigarrenabschnitte und sonstige Abfälle der Zigarrenfabrikation, welche von Tabakblättern herrühren, die nur bedingt zu einem bestimmten Zollansatze verzollt wurden, ist der Nachweis der Verwendung zu erbringen.

Sollen derartige Abfälle zur Verarbeitung an Personen weitergegeben werden, die sich nicht auf Grund eines Reverses der Oberzolldirektion gegenüber verpflichtet haben, dieselben ausschließlich zur Herstellung von Kau-, Schnupf- und Pfeifentabak zu verwenden, so ist die in Vorbemerkung 7 des Anhangs I zum Zolltarif vorgesehene Gebühr von 400 Fr. für 100 kg Reingewicht Ware zu entrichten.

Waren hiervor genannter Art dürfen nur an solche Zwischenverkäufer abgegeben werden, welche sich durch Hinterlage eines Reverses verpflichtet haben, über Ein- und Ausgang derartiger Abfälle genau Buch zu führen und für die Zahlung der allfällig zur Erhebung gelangenden Gebühren Sicherheit geleistet haben.

In allen Fällen sind die auf Grund der Vorbemerkung 7 des Anhangs I zum Zolltarif zu erhebenden Gebühren vom Produzenten bzw. Zwischenhändler vorgängig der Weitergabe der Ware zu entrichten.

Artikel 9. 1. Der in Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Rückzoll auf ausgeführten Fabrikaten bedingt grundsätzlich die Festhaltung der Identität der letzteren mit den eingeführten Tabakblättern.

2. Maßgebend für das Ausmaß der Rückvergütung ist der effektive Verbrauch an Rohtabak, unter Abzug von 15 v H bei Zigarren, wenn die Rippen nicht mitverschafft wurden.

3. Wird der quantitative Verbrauch bzw. die qualitative Zusammensetzung der Ware oder die stattgefundene Verzollung der zur Rückvergütung angemeldeten Tabakblätter nicht in genügend einwandfreier Weise nachgewiesen, so kann höchstens eine reduzierte Rückvergütung in Frage kommen.

4. Einzelgesuche um Vergütung von Rückzöllen im Betrage von 50 Fr. und darunter können nicht berücksichtigt werden.

5. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen und vorbehaltlich der zur Wahrung der Interessen des Fiskus notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die Rückvergütung in Form von festen Ansätzen auf den einzelnen Sorten von Fabrikaten zu berechnen.

Artikel 10. Die Zollverwaltung wird, unter billiger Berücksichtigung der Anforderungen der Industrie, die Frist bestimmen, innerhalb welcher der Nachweis der Verarbeitung der unter Zollbegünstigung eingeführten Tabakblätter zu erbringen ist bzw. Begehren um Vergütung des Rückzolles auf ausgeführten Tabakfabrikaten einzureichen sind.

Artikel 11. 1. Das Zolldepartement wird eine Fachkommission bestellen, bestehend aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, die zuhanden des Departements Anstände begutachten wird, welche sich aus der Anwendung des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Tabakzölle, der vorliegenden Vollziehungsverordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu ergeben.

2. Die Kommission befaßt sich auch mit andern Fragen, betreffend die Tabakzölle, die ihr vom Zolldepartement oder von der Oberzolldirektion zur Begutachtung unterbreitet werden.

3. Außerdem hat die Kommission insbesondere der Preisbildung auf dem Tabakmarkt und im Detailhandel fortwährend ihre Aufmerksamkeit zu schenken und Wahrnehmungen von einiger Bedeutung dem Zolldepartement zur Kenntnis zu bringen.

4. Endlich kann diese Kommission von sich aus dem Zolldepartement Anträge und Anregungen unterbreiten, welche mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses in Beziehung stehen.

5. Die Mitglieder dieser Kommission beziehen die für Mitglieder eidgenössischer Kommissionen festgesetzten Tagesentschädigungen und Reisevergütungen.

Artikel 12. Eine Zollübertretung im Sinne des Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses begeht insbesondere:

a) wer durch unrichtige Angaben oder durch Fälschung von Zoll- und Ausweispapieren, Benutzung unrichtiger oder gefälschter Zoll- und Ausweispapiere den Zoll verkürzt oder gefährdet;

b) wer für die im Anhang I zum Zolltarif aufgeführten Waren, die nur bedingt zu einem bestimmten Zollansatz abgefertigt werden dürfen, diese Abfertigung beansprucht, ohne daß die hierfür maßgebenden Bedingungen zutreffen oder eingehalten werden;

c) wer Waren der im Anhang I zum Zolltarif genannten Art, für die, im Hinblick auf eine bestimmte Zweckverwendung, nach vollzogener Denaturierung Zollbefreiung oder Zollermäßigung bewilligt wurde, nachträglich zu andern Zwecken verwendet, eine solche Verwendung ermöglicht oder auf irgendeine Weise die Wirkungen der Denaturierung hinfällig macht;

d) wer Tabakblätter, die nur bedingt zu einem bestimmten Ansatz abgefertigt wurden, sowie Abfälle der in Vorbemerkung 7 des Anhang I zum Zolltarif genannter Art durch Austausch ihrer Zweckbestimmung zu entziehen sucht, über die Verwendung solcher Waren unrichtig Buch führt, bei zum vornherein bestimmten Mischungen zur Herstellung von Tabakfabrikaten unzulässige Ersatzstoffe zur Mitverarbeitung abgibt und dadurch den Zoll verkürzt oder gefährdet;

e) wer sich eine unrechtmäßige Rückzollvergütung zuwendet oder zuzuwenden versucht;

f) wer auf andere als die hiervor angegebene Weise den gesetzlich geschuldeten Zollbetrag hinterzieht, verkürzt oder dessen gesetzmäßige Veranlagung verhindert oder gefährdet.

Artikel 13. Für Beschwerden gegen den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923, die vorliegende Vollziehungsverordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleibt das Rekursrecht nach Maßgabe der Zollgesetzgebung gewährleistet.

Artikel 14. Die Artikel 7, 8, 9 und 10 dieses Beschlusses gelten auch für die vor dem 20. Dezember 1923[1]) auf Grund des bereits eingelegten Reverses nach den bisherigen Nrn. 107 a/d des Tarifs eingeführten Tabakblätter. Die Reversfirmen haben ein genaues Verzeichnis der auf den 20. Dezember 1923[1]) auf Lager liegenden Vorräte an solchen Tabakblättern und daraus hergestellten Halbfabrikaten aufzunehmen und der Oberzolldirektion bis zum 31. Dezember 1923[1]) eine Abschrift hiervon zuzustellen. Gemischtbetriebe haben diese Vorräte nach Verwendungszweck auszuscheiden.

Soweit auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung die Führung bestimmter Bücher vorgeschrieben wird, wird die Zollverwaltung den Betrieben, die es betrifft, eine angemessene Frist ansetzen, innerhalb welcher diese Bücher in Gebrauch zu nehmen sind.

Artikel 15. Die vorliegende Vollziehungsverordnung tritt auf den 20. Dezember 1923[1]) in Kraft. Die Zollverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die aus demselben sich ergebenden näheren Ausführungsbestimmungen von sich aus zu treffen.

Änderung der Artikel 14, erstes Alinea, und 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle. Bundesratsbeschluß vom 17. Dezember 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 35 vom 19. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat beschließt:

Die Artikel 14, erstes Alinea, und Artikel 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschlusse vom 10. Dezember 1923, betreffend die Tabakzölle[2]), werden, wie folgt, abgeändert:

„Artikel 14. Die Artikel 7, 8, 9 und 10 dieses Beschlusses gelten auch für die vor dem 1. Januar 1924 auf Grund des bereits eingelegten Reverses nach den bisherigen Nrn. 107 a/d des Tarifs eingeführten Tabakblätter. Die Reversfirmen haben ein genaues Verzeichnis der auf den 31. Dezember 1923 auf Lager liegenden Vorräte an solchen Tabakblättern und daraus hergestellten Halbfabrikaten aufzunehmen und der Oberzolldirektion bis zum 15. Januar 1924 eine Abschrift hiervon zuzustellen. Gemischtbetriebe haben diese Vorräte nach Verwendungszweck auszuscheiden."

„Artikel 15. Die vorliegende Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Januar 1924 in Kraft. Die Zollverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die aus demselben sich ergebenden näheren Ausführungsbestimmungen von sich aus zu treffen."

Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannten Wassern. Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 33 vom 12. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat, in Anwendung der Artikel 4, 6, 7, 8, 9 und 10 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900[3]), des Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910[4]), betreffend das Absinthverbot, und des Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1914[5]), betreffend Maßnahmen zur sofortigen Vermehrung der Einnahmen des Bundes, in teilweiser Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz vom 24. Dezember 1900[6]), in Aufhebung seiner Beschlüsse vom 18. Juni 1923[7]) und vom 10. August 1923[8]), auf den Antrag seines Finanzdepartements, beschließt:

Artikel 1. Das Recht zur Einfuhr von Sprit und Spiritus steht ausschließlich der Alkoholverwaltung zu. Ausnahmen von dieser Regel können mit Bezug auf alcohol absolutus und andere Spe-

[1]) Siehe nachstehend.

[1]) Siehe nachstehend.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1900 I S. 1084
[4]) Ebenda 1910 I S. 1233.
[5]) Hand. Arch. 1915 I S. 368.
[6]) Ebenda 1901 I S. 143.
[7]) Ebenda 1923 S. 587.
[8]) Ebenda S. 735.

zialitäten, solange die Alkoholverwaltung sie nicht selbst in den Verkehr bringt, mit deren Bewilligung durch Privatpersonen eingeführt werden.

Die Alkoholverwaltung entscheidet endgültig über die Einfuhrbewilligungen; sie kann sie von Fall zu Fall oder für ganze Warenkategorien gewähren.

Die Bewilligungsinhaber haben außer den in Artikel 2 hiernach festgesetzten Monopolgebühren zur Sicherung des Monopols eine von der Alkoholverwaltung zu bestimmende Eintrittstaxe zu entrichten.

Artikel 2. Die Einfuhr von Branntwein, Likören, Likörweinen und andern derartigen geistigen Getränken, von Fruchtäthern, Essenzen, Extrakten und Tinkturen zur Bereitung geistiger Getränke, von alkoholischen Frucht- und Beerensäften, in Alkohol eingemachten Früchten u. dgl., alkoholhaltigen pharmazeutischen Produkten zum innerlichen Gebrauch sowie von Wermut mit mehr als 18 Graden Alkoholgehalt ist den Privatpersonen gegen Entrichtung von Monopolgebühren gestattet. Diese betragen 115 Fr. für den Meterzentner Rohgewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt. Enthält ein Produkt indessen mehr als 75 Volumengrade Alkohol, so wird für die Mehrgrade eine Zuschlagsgebühr von 1,15 Fr. für den Grad und Meterzentner Rohgewicht bezogen. Für Sendungen unter 50 kg Rohgewicht beträgt die feste Monopolgebühr 145 Fr., die Zuschlagsgebühr für Mehrgrade 1,45 Fr. für den Grad und Meterzentner Rohgewicht.

Artikel 3. Weine mit mehr als 12 Graden Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von 1,15 Fr. für den Meterzentner Rohgewicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Zolltarifgesetze und der Handelsverträge.

Wermutweine bis und mit 18 Graden Alkoholgehalt unterliegen bloß der Verzollung. Jedoch werden von den erhobenen Zollgebühren 5 Fr. für den Meterzentner Rohgewicht, wenn es sich um Sendungen von mehr als 50 kg, und 6,25 Fr. für den Meterzentner Rohgewicht, wenn es sich um kleinere Sendungen handelt, der Alkoholverwaltung als Monopolgebühr zugeschieden. Vom 1. April 1923 bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses werden der Alkoholverwaltung 2,40 Fr. für den Meterzentner Rohgewicht zugeschieden.

Artikel 4. Soweit die Gewinnung gebrannter Wasser aus monopolpflichtigen Rohstoffen nicht für Rechnung der Alkoholverwaltung geschieht, ist sie nur gegen Entrichtung von Monopolgebühren zulässig.

Auf den nachverzeichneten Rohstoffen werden nach Maßgabe der zu gewärtigenden Alkoholausbeute bei der Einfuhr für den Meterzentner Rohgewicht folgende Monopolgebühren erhoben:

Franken	
6	auf frischen Schlehenfrüchten;
10	„ trockenen, ungemahlenen Enzianwurzeln;
8	„ eingestampften und entstielten Kirschen;
7	„ eingestampften Zwetschgen oder Pflaumen;
6	„ eingestampften Steinobstsorten anderer Art und auf Kernobstsorten;
12	„ ganzen oder zerkleinerten, frischen oder getrockneten Wacholderbeeren sowie Wacholderbeerentrester zur Alkoholgewinnung;
3	„ anderen eingestampften Beerenobst;
2,50	„ frischen oder eingestampften Keltertrauben für deren Trester und Drusen;
8	„ unter Tarif-Nr. 33 fallenden Trockenbeeren für ihre Trester zur Alkoholgewinnung;
3	„ eingestampften Orangen oder Mandarinen;
40	„ Feigen zur Alkoholgewinnung;
1,50	„ Preßhefe;
1,15	auf Beerensäften mit einem natürlichen Alkoholgehalt von nicht mehr als 3½ Graden für Sendungen von 50 und mehr kg Rohgewicht (für den Grad);
1,45	„ solchen Beerensäften für Sendungen von unter 50 kg Rohgewicht (für den Grad);
12	„ Trüb- und Stichweinen zur Alkoholgewinnung;
32	„ Johannisbrot zur Alkoholgewinnung;
7	„ Trauben oder Obstrestern;
12	„ dick- und dünnflüssiger Weinhefe bis und mit 13 Grad und
17	„ solchen von 13,1 Grad und darüber;
5	„ frischen, ganzen oder zerkleinerten Enzianwurzeln;
9	„ Topinambur und Weißwurzeln;
35	„ eingedickten Wacholderbeeren (Latwerge, Honig, Mus u. dgl.);
5	„ trockener (gepreßter) Weinhefe.

Das dritte Alinea des Artikel 3 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz vom 24. Dezember 1900 ist aufgehoben.

Die nach den Tarifpositionen 30, 966/967 zollpflichtigen Wacholderbeeren sowie die Trockenbeeren der Tarifposition 33 sind, sofern sie bei der Einfuhr als zu Genußzwecken dienend deklariert werden, bis auf weiteres von der Entrichtung von Monopolgebühren an der Grenze befreit. Die Importeure haben über die Verwendung dieser Beeren gesondert Buch zu führen. Diese Kontrollbücher sind den Beamten der Alkoholverwaltung auf erstes Begehren zur Einsicht vorzulegen. In Jahren schlechter Wein- und Obsternten oder, wenn sich Mißbräuche zeigen sollten, kann das Finanzdepartement, auf Antrag der Alkoholverwaltung, diese Befreiung ganz oder zeitweise aufheben.

Die bezahlten Gebühren werden von der Alkoholverwaltung zurückerstattet, wenn ihr nachgewiesen wird, daß die gebührenbelasteten Rohstoffe eine die Gewinnung von Alkohol ausschließende Verwendung gefunden haben. Das Brennen eingeführter monopolpflichtiger Rohstoffe, auf denen Monopolgebühren an der Grenze nicht bezogen worden sind, darf bloß mit Bewilligung der Alkoholverwaltung und gegen Entrichtung einer Monopolgebühr von 125 Fr. für den Hektoliter absoluten Alkohols erfolgen. Das gleiche gilt für die unter Alinea 1 dieses Artikels fallenden monopolpflichtigen Rohstoffe inländischer Herkunft.

Artikel 5. Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, zu deren Herstellung in der Schweiz aber Trinksprit verwendet werden müßte, werden bei der Einfuhr mit einer Monopolgebühr von 1,80 Fr. für den Grad und Meterzentner Rohgewicht belegt.

Zur Ausgleichung der bei inländischer Fabrikation von Waren mit Industriesprit entfallenden innern fiskalischen Belastung wird die Alkoholverwaltung ermächtigt, eine Ausgleichungsgebühr beziehen zu lassen.

Artikel 6. Dieser Beschluß tritt am 16. Dezember 1923 in Kraft. Frühere zuwiderlaufende Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Alkoholverwaltung ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Tschecho-Slowakei.

Zusammenstellung der Gebühren für die Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen und für die Beglaubigung von Anmeldungen (Manipulationsgebühren). Nach dem Stande vom September 1923. Kundmachungen des Handelsministers Z 150 349 vom 29. August 1923 (Ur. L.

Nr. 198 vom 1. September 1923), Z 150509 vom 31. August 1923 (Ur. L. Nr. 201 vom 5. September 1923) und Z 151557 vom 6. September 1923 (Ur. L. Nr. 208 vom 14. September 1923).

Unter Berücksichtigung der mit Kundmachung Z 11300 vom 28. Februar 1923[1]) verlautbarten Gebührenliste und der seither erfolgten Änderungen und Ergänzungen.

Gemäß § 1 der Kundmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922 Sb. Nr. 411[2]) werden mit Gültigkeit vom 1. September 1923 ab die nachstehenden Gebühren verlautbart:

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
aus 3	Tee in Paketen	5	—	—
aus 8	Safran	2	—	—
aus 9 b/1	Feigen, getrocknet, in Schachteln	2	—	—
aus 10	Weintrauben, getrocknet	5	—	1. 3.1923
aus 14	Datteln und Bananen	2	—	—
15	Ananas	5	—	—
aus 16 a	Mandeln, getrocknet, in der Schale	2	—	—
aus 17	Pinienkerne oder Zirbisnüsse, unausgeschälte; Johannisbrot usw. (ausgenommen Kokosnüsse)	5	—	1. 3.1923
21	Melasse	gebührenfrei	—	1. 5.1922
23	Weizen, Halbfrucht, Spelz	—	1	23.10.1922
aus 23	Weizen	gebührenfrei	—	7. 9.1923
24	Roggen	—	1	23.10.1922
		gebührenfrei	—	7. 9.1923
25	Gerste	1/2	—	2. 8.1923
		—	1	15. 8.1922
26	Hafer	1/2	—	2.8.1923
		—	1	23.10.1922
27, 28, 29, 31, 32	Mais; Heidekorn; Hirse; Bohnen, Erbsen, Linsen; Wicken, Lupinen	gebührenfrei	—	1. 5.1921
33	Mehl	1/2	—	2. 8.1923
	Müllereierzeugnisse	gebührenfrei	—	1. 5.1921
34	Reis	„	—	1. 5.1921
aus 35 a	Weintrauben, frische; Tafeltrauben	2	—	—
37	Obst, frisches .. für 100 kg	—	1 Krone	15. 9.1922
aus 37 a	Feines Tafelobst	2	—	—
aus 38 b	Pflaumen, getrocknet, andere	3	—	1. 3.1923
40	Trüffeln	2	—	—
aus 41	Zwiebeln	—	1	20.9.1922
42	Kraut, frisches	—	1	20.9.1922
aus 43 a	Feines Tafelgemüse	3	1	23.10.1922
aus 43 b	Frühkartoffeln	gebührenfrei	—	15. 4.1923
	Kartoffeln aller Art	„	—	1. 5.1923
	Kartoffeln für den eigenen Bedarf bzw. Haushalt	—	frei	28. 2.1923
	Kartoffeln für den Handel	—	1/2	—
aus 44 a	Pilze, getrocknet, bis zu 5 kg	—	gebührenfrei	5.11.1920
45—51	Sämereien	—	2	25.10.1920
aus 45	Raps und Rübsen	gebührenfrei	—	1. 2.1922
aus 47	Sesam-, Soja-, Sonnenblumensamen, Kopra, Palmkerne, nicht zum Genusse geeignet und Arachidnüsse (Erdnüsse), ausschließlich zur Erzeugung von Speisefetten und -ölen	„	—	1. 2.1922
aus 52	Zuckerrübensamen	1/4	—	—
	Zuckerrübensamen	—	1/4	26.10.1922
	Andere Samen dieser Position	—	2	25.10.1920
53	Samen aller Art für den Kleinverkauf vorgerichtet	—	2	25.10.1920
aus 54 a	Zierblumen, geschnitten, frisch	2	—	—
aus 55 a	Zierblattwerk usw., frisch	2	—	—
aus 56 a	Blühende Pflanzen	2	—	—
aus 56 e	Forstsetzlinge	gebührenfrei	—	25. 3.1922
59	Hopfen	„	—	11.11.1921
aus 61	Rohstoffe für die Bürstenbinderei und Korbflechterei Seegras, Espartogras, Piassava und ähnliche pflanzliche Rohstoffe für die Korbflechterei und Bürstenbinderei	—	2	9. 7.1920
		gebührenfrei	—	20. 6.1921
	Stroh, Heu	„	—	1. 5.1921
63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70	Ochsen; Stiere; Kühe; Jungvieh; Kälber; Schafe und Ziegen; Schaf- und Ziegenlämmer; Schweine	gebührenfrei	—	1. 5.1921
aus 71	Pferde	— (mindestens jedoch 50 Kronen für 1 Nutzpferd, 10 Kronen für 1 Schlachtpferd oder Füllen)	1	21. 3.1922
	Renn- und Traberpferde (für 1 Pferd samt Zubehör)	50 Kronen	—	21. 3.1921
73	Geflügel aller Art	gebührenfrei	—	1. 5.1921
aus 74 a	Rebhühner, Fasanen	—	25	23.10.1922
76	Seemuschel- und Schaltiere	2	—	1. 3.1923
aus 77	Hunde (ausgenommen Wach- und Fleischerhunde)	5	—	1. 3.1923
	Ausländische Vögel	10	—	1. 3.1923
78	Milch ..... für 1 l	gebührenfrei	—	1. 5.1921
		—	5 Heller	1. 8.1923
aus 79	Geflügeleier	„	—	1. 5.1921
aus 82 b	Gereinigte Meerschwämme	3	—	19. 7.1923
83	Häute aller Art, roh	gebührenfrei	—	25. 6.1921

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 592.
[2]) Ebenda S. 220.

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
aus 83	Rohe Zickelfelle der Kampagne Frühjahr 1922 oder ältere	—	2	15.12.1922
	Desgleichen der Kampagne 1923	—	3	28. 7.1923
	Wildfelle (Marder, Iltis, Fuchs, Fischotter, Zibetratte, Eichhörnchen, Wiesel, Dachs und Wildkatze)	—	1	15.12.1922
	Alle anderen Rohhäute	—	10	15.12.1922
84	Haare, Fellhaare, Roßhaar und Borsten	gebührenfrei	—	26. 6.1921
85	Federn, n. b. b.	„	—	16. 7.1923
88	Naturbutter	„	—	1. 5.1921
		—	3	1. 8.1923
89	Schweinefett, Schweinespeck, Gänsefett	gebührenfrei	—	1. 5.1921
aus 90	Rohstoffe „premier jus“ und Oleomargarin	„	—	1. 2.1922
93	Pflanzlicher Talg, Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl, festes	„	—	1. 2.1922
102	Rüböl	„	—	1. 2.1922
aus 103	Sojabohnenöl	„	—	1. 5.1922
aus 104	Sesam-, Erdnuß-, Sonnenblumenöl	„	—	1. 2.1922
105	Baumwollsamenöl	„	—	1. 5.1922
107	Bier	10	—	20. 2.1923
aus 108 a	Kognak und Armagnak	2	—	—
aus b	Liköre	2	—	—
d	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten	5	—	13. 3.1922
		—	gebührenfrei	30. 6.1923
aus d	Brennereierzeugnisse aus Obst	2	—	—
aus 109 a	Wein in Fässern	1/2	—	—
aus b	Wein in Flaschen	2	—	—
110	Schaumwein	2	—	—
114	Gebäck usw.	5	—	1. 3.1923
aus 114	Biskuits, gezuckert	2	—	—
117	Fleisch	gebührenfrei	—	1. 5.1921
aus 117 aus a	Gänseleber, unverarbeitet	—	5	23.10.1922
aus 118	Ungar. Salami	5	—	27. 6.1922
119	Käse	—	gebührenfrei	23.10.1922
aus 121	Lachs und Aal, geräuchert	5	—	13. 3.1922
aus 122	Aal, mariniert	5	—	13. 3.1922
	Andere Fische, zubereitet	2	—	1. 3.1923
123	Kaviar und Kaviarersatz	10	—	1. 3.1923
aus 127	Feine Schokoladenäschereien	5	—	13. 3.1922
aus 129	Tomatenkonserven	—	1	23.10.1922
aus 130 / aus 131	Obst- und Gemüsekonserven	2	—	—
aus 131	Kondensierte Milch	gebührenfrei	—	1. 5.1921
aus 132	Zuckerwerk	5	—	13. 3.1922
133—134	Holz: Die Einfuhr- und Ausfuhrgebühren sind die gleichen wie die der Kundmachung des Handelsministers Z 113 200 vom 28. Februar 1923 (Hand. Arch. 1923 S. 592).			
aus 135	Koks	—	gebührenfrei	15. 3.1922
	Briketts	—	„	20.10.1922
	Kohle im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 9. April 1920, Sb. Nr. 260[1])	gebührenfrei	—	10.12.1920
		—	1	1. 3.1923
aus 136	Spanisches Rohr (Peddig) in Bündeln für die Korbflechterei und zur Anfertigung von Rohrmöbeln	gebührenfrei	—	25. 3.1922
aus 137	Kokos- und Coquillasnüsse und Kokosnußschalen; Areka- und Steinnüsse, alle ohne Kerne, ausgenommen die Abfälle dieser Rohstoffe	„	—	20. 6.1921
138	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe, Knochen	„	—	20. 6.1921
aus 139	Perlmutter, roh	„	—	20. 6.1921
aus 141 a	Zellhorn	„	—	20. 6.1921
143	Eisenkies (Pyrit)	—	gebührenfrei	5.12.1921
		gebührenfrei	—	20. 6.1921
144	Erze	„	—	20. 6.1921
aus 146	Schwerspat	1/4	—	12. 6.1922
aus 150	Tonerden, roh und gebrannt (sofern sie nicht überhaupt ohne Bewilligung ausfuhrfrei sind)	—	1/4	10.12.1921
	Kaolin	—	1/4	1. 9.1921
	Rohphosphate, Sand zur Glaserzeugung, Rohasbest	gebührenfrei	—	20. 6.1921
	Gewöhnlicher Kalk, gebrannt, auch gelöscht; Mörtel	2	—	25. 3.1922
154	Wohlriechende Wässer	1	—	1. 4.1922
155	Ätherische Öle	2	—	—
aus 155	Zubereitete Mischungen ätherischer Öle	5	—	15. 8.1922
aus 156 a / aus 157 a / aus 159	Rohstoffe zur Erzeugung von Gerbstoffauszügen	1/4	—	20. 2.1922
158	Eichen- und Nadelholzrinde	gebührenfrei	5	6. 9.1923
165	Harz, gemeines usw.	1/4	—	20.10.1922

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 419.

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
aus 166	Petroleumpech ... für 1 kg	7 Heller	—	23. 7.1923
		—	1/4	21. 7.1923
aus 169	Petroleumasphalt. für 1 kg	7 Heller	—	23. 7.1923
175	Rohöl (Naphtha)	gebührenfrei	—	23. 7.1923
176	Mineralöle, rohe, zu Beleuchtungszwecken ohne vorherige Destillation für 1 kg	20 Heller	—	23. 7.1923
177	Mineralöle, raffiniert oder halbraffiniert: leichte, mit einer Dichte von 790° oder weniger ... für 1 kg	40 Heller	—	23. 7.1923
	mit einer Dichte von über 790°—880° ... für 1 kg	20 Heller	—	23. 7.1923
	Anmerkung zu 177. Mineralöle der Zolltarif-Nrn. 176 und 177 für Raffinerien zur weiteren gewerblichen Verarbeitung auf Erlaubnisschein für 1 kg	7 Heller	—	23. 7.1923
178	Mineralöle, raffiniert oder halbraffiniert, schwere, mit einer Dichte von mehr als 880°, ferner Schmieröle, auch mit tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten vermischt ... für 1 kg	50 Heller	—	23. 7.1923
179	Rückstände von der Destillation oder Reinigung von Mineralölen, als Schmieröle oder -fette nicht verwendbar, ausgenommen feste Rückstände. für 1 kg	50 Heller	—	23. 7.1923
	Anmerkung zu 178 und 179. Schwere Öle enthaltende Halbfabrikate, auch Paraffinöl und Rückstände von der Mineralöldestillation oder -reinigung für Mineralölraffinerien zur weiteren Verarbeitung gegen besondere Bewilligung und unter Kontrolle ..... für 1 kg	7 Heller	—	23. 6.1923
180	Baumwolle	gebührenfrei	—	20. 6.1921
aus 180	Baumwollabfälle	—	1/4	1.11.1920
192	Baumwollengewebe, feinste	3	—	—
aus 192	Baumwollengewebe, feinste, nach Anmerkung zu 192	1	—	18. 4.1923
aus 193	Luxussamt	2	—	1. 3.1923
aus 194	Schreibmaschinenbänder: mit Farbe getränkt	3	—	25. 3.1922
	nicht mit Farbe getränkt	1/2	—	25. 3.1922
197	Spitzen	3	—	—
198	Stickereien	3	—	—
aus 200 aus d) aus 201 aus a)	Glühstrümpfe	1	—	19. 6.1922
aus 202	Hanf, Flachs, Jute, Sisal, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und Abfälle davon	gebührenfrei	—	26. 6.1921
aus 204	Leinengarn	—	gebührenfrei	26. 6.1922
210	Batist, Gaze, Linon und andere undichte Gewebe.	3	—	—
211	Spitzen, Kanten, Tülle ..	3	—	—
212	Stickereien	5	—	—
213	Samt und samtartige Webwaren	2	—	1. 3.1923
aus 219 aus a	Kokosgarn	gebührenfrei	—	25. 3.1922
220	Wolle, roh usw.	—	0,3	16.12.1920
		gebührenfrei	—	20. 6.1921
222 bis 227	Wollengarne	1/4	—	23.10.1922
230	Samt und samtartige Webwaren	2	—	1. 3.1923
233	Wirk- und Strickwaren...	2	—	1. 3.1923
234	Schals und schalartige Gewebe usw.	3	—	—
235	Wollene Stickereien, mit Seide bestickt.....	5	—	—
236	Andere Stickereien	5	—	—
aus 237 b	Knüpfteppiche	3	—	—
240	Seidenkokons; Seidenabfälle	gebührenfrei	—	20. 6.1921
aus 242 a	Seide, roh	„	—	20. 6.1921
b	Seide, gebleicht.....	„	—	1. 8.1921
c	Seide, gefärbt.....	1/4	—	1. 8.1921
aus 243 a*	Florettseide, roh oder gebleicht	gebührenfrei	—	20. 6.1921
b	Florettseide, gefärbt.....	1/4	—	1. 8.1921
aus 244 a	Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt	gebührenfrei	—	1. 8.1921
b	Kunstseide, gefärbt	1/4	—	1. 8.1921
247	Ganzseidenwaren, bestickt.	2	—	—
248	Tülle, Gaze und Netzstoffe usw.	2	—	—
	Seidenstoffe dieser Position zur Weiterverarbeitung bei der Eigenerzeugung	1	—	5. 6.1923
250	Ganzseidengewebe, nicht besonders genannt.....	1/2	—	—
	Ganzseidengewebe zur Weiterverarbeitung bei der Eigenerzeugung.....	1	—	5. 6.1923
251	Samt und samtartige Gewebe	2	—	1. 3.1923
252	Wirk- und Strickwaren ..	2	—	1. 3.1923
255	Halbseidenwaren, bestickte, Tülle usw.....	2	—	—

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
	Halbseidenwaren, bestickt usw., zur Weiterverarbeitung bei der Eigenerzeugung	1	—	5. 6.1923
256	Halbseidengewebe, nicht besonders genannt	1/2	—	—
257	Samt und samtartige Gewebe	2	—	1. 3.1923
	Samt und samtartige Gewebe zur Weiterverarbeitung bei der Eigenerzeugung	1/2	—	5. 6.1923
258	Wirk- und Strickwaren	2	—	1. 3.1923
261	Künstliche Blumen	2	—	1. 3.1923
263	Schmuckfedern, zugerichtet	2	—	—
264	Künstliches Federpelzwerk	2	—	—
265	Perückenmacher- und andere Haararbeiten	5	—	1. 3.1923
271	Fächer	5	—	—
aus 272 b	Regen- und Sonnenschirme	5	—	—
274	Kleidungsstücke, Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Stoffen (fertige Konfektion). Die Gebühr ist für genannte Gegenstände nach ihrem Hauptbestandteil, als welcher bei Damenkonfektionen und bei Putzwaren der mit dem höchsten Zollsatz belegte Bestandteil gilt, mit folgenden Sätzen bei der Einfuhr zu erheben:			
	Zolltarifnummer			
	193 baumwollener Samt	2	—	19. 8.1923
	230 wollener Samt	2	—	
	248 wollene Tülle, Gaze und Spitzen	10	—	
	250 ganzseidene Gewebe	10	—	
	251 Seidensamt	2	—	
	255 Halbseidenwaren, bestickt, Tülle und Spitzen	5	—	
	256 Halbseidengewebe	3	—	
	257 Halbseidensamt	2	—	
aus 276 aus a bis d	Pinsel	5	—	1. 3.1923
c	Bürstenbinderwaren aus feinsten Materialien	5	—	1. 3.1923
d	Bürstenbinderwaren aus Edelmetallen	10	—	1. 3.1923
aus 281 c	Flechtwaren, nicht besonders genannt, feinste usw.	2	—	1. 3.1923
d	Flechtwaren in Verbindung mit anderen feinsten Materialien	5	—	1. 3.1923
282	Korbflechterwaren	10	—	1. 3.1923
283	Korbflechterwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	10	—	1. 3.1923
aus 284 bis 286	Papier	2	—	19. 7.1923
287 bis 292 a	Packpapier, Löschpapier, Zeichenpapier, Buntpapier, Pergamentpapier und photographisches Papier, nicht lichtempfindlich	2	—	14. 3.1921
aus 292 b	Photographisches Papier, lichtempfindlich	2	—	—
293, 294, 296, 297,	Andere chemische Papiere, Gold- und Silberpapier, nicht besonders genannt, und mit Leinwand unterlegt	2	—	14. 3.1921
298	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate	3	—	—
aus 299	Graphische Erzeugnisse, mit Ausnahme von Ansichtskarten	2	—	14. 3.1921
	Spielwaren	10	—	1. 3.1921
300 a bis c	Papierwaren	2	—	14. 3.1921
b	Papierwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	3	—	1. 3.1923
302	Spielkarten	10	—	1. 3.1923
303	Papierwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	10	—	1. 3.1923
304	Kautschuk, Guttapercha (Balata), Faktis, Mitchelgummi	gebührenfrei	—	20. 6 1921
310	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk	2	—	—
aus 311	Absätze und Sohlen aus Kautschuk	2	—	1. 3.1923
aus 312	Vollgummireifen für Automobile	1	—	—
318	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	5	—	—
319	Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	5	—	—
aus 320 e, 2	Automobilpneumatiks	1	—	—
327	Wachstuch und Waren daraus, mit Montierungen aus Edelmetallen	5	—	1. 3.1923
338	Sattler- und Riemerwaren	3	—	3. 4.1922
339	Täschnerwaren aus Leder usw.	5	—	1. 3.1923
342	Lederwaren, nicht besonders genannt	3	—	2. 4.1922

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
aus 342	Hutlederstreifen	1/2	—	19. 7.1923
343	Lederwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	5	—	—
aus 346	Pelzwerk, konfektioniert:			
a	aus gemeinen Fellen	3	—	—
b	aus feinen Fellen	5	—	—
aus 351	Furniere aus gewöhnlichen (nicht überseeischen) Hölzern	5	—	6. 3.1922
	Furniere aus überseeischen Hölzern	1	—	—
352	Holzleisten	3	—	1. 3.1923
354	Stöcke aus Holz oder Rohr	5	—	6. 3.1922
355	Hölzernes Spielzeug	10	—	1. 3.1923
aus 356	Möbel, Rauchtischzubehör, Absätze	5	—	6. 3.1922
aus 357	Möbel, Rauchtischzubehör	5	—	6. 3.1922
aus 358	Möbel, Rauchtischzubehör, hölzerne Lampen	5	—	6. 3.1922
359	Möbel, Rauchtischzubehör, hölzerne Lampen und Absätze	5	—	6. 3.1922
	Alle anderen Luxuserzeugnisse	2	—	13. 1.1921
aus 360	Möbel, Rauchtischzubehör, hölzerne Lampen	5	—	6. 3.1922
	Spielzeug	10	—	1. 3.1923
aus 361	Spielzeug	10	—	1. 3.1923
	Rauchtischzubehör	5	—	6. 3.1922
aus 361 c	Waren aus Zelluloid, mit Ausnahme von rohen, nicht belichteten Films (bei denen die Einfuhrgebühr 1 v H beträgt)	2	—	—
aus 362	Spiele und Spielzeug aus Holz	3	—	—
	Andere Holzwaren	2	—	—
363	Korkgrieß, Korkmehl und Kork in Würfeln	gebührenfrei	—	20. 6.1921
364	Kork in Platten und Scheiben	„	—	20. 6.1921
367	Holzwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	5	—	—
372 a	Hohlglas, raffiniert, geätzt usw.	5	—	1. 3.1923
b	bemalt, vergoldet, versilbert	10	—	1. 3.1923
c	mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen	5	—	1. 3.1923
377	Spiegel und Tafelglas, n. b. b., geschliffen usw.	5	—	1. 3.1923
380	Photographische Trockenplatten, lichtempfindliche	2	—	—

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
387	Arm- und Halsbänder usw. aus Glas	10	—	1. 3.1923
aus 388	Glas- und Emailwaren, n. b. b.	5	—	1. 3.1923
	Christbaumschmuck	10	—	1. 3.1923
390	Glas- und Glaswaren mit Montierungen aus Edelmetallen	10	—	1. 3.1923
aus 393 aus c	Schiefertafeln	2	—	25. 3.1922
395	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Steinen	5	—	25. 3.1922
396	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor und Serpentin	5	—	25. 3.1922
397	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Granit, Porphyr, Syenit und ähnl. harten Steinen	5	—	25. 3.1922
400	Waren aus Zement oder Gips usw.	3	—	1. 3.1923
404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	5	—	3. 4.1922
408	Steinwaren, feine	10	—	1. 3.1923
409 a	Steinwaren in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien usw.	5	—	25. 3.1922
b	Steinwaren in Verbindung mit feinen Materialien	10	—	1. 3.1923
c	Steinwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	10	—	1. 3.1923
410	Steinwaren mit Montierungen aus Edelmetallen	10	—	1. 3.1923
413	Feuerfeste Ziegel	2	—	25. 3.1922
414	Klinker und Pflasterungsmaterial aus gemeinem Steinzeug, über 30 mm stark	2	—	25. 3.1922
415	Tonröhren	2	—	25. 3.1922
416	Röhren aus gemeinem Steinzeug oder feuerfesten Materialien	2	—	25. 3.1922
417	Belag- und Pflasterplatten bis 30 mm stark (mit Ausnahme solcher aus Porzellan)	2	—	25. 3.1922
419	Ordinäre Öfen und deren Bestandteile	5	—	25. 3.1922
424	Porzellan	—	1/4	1. 9.1922
aus 424	Luxusporzellan	5	—	1. 3.1923
aus 424 b	Puppenköpfe aus Porzellan	1/4	—	1. 3.1923
425	Tonwaren, n. b. b.	5	—	25. 3.1922
426 a, b	Tonwaren, andere (mit Ausnahme von Porzellanwaren), in Verbindung mit anderen Materialien	5	—	25. 3.1922

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
	c Tonwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	10	—	1. 3.1923
427	Tonwaren mit Montierungen aus Edelmetallen ..	10	—	1. 3.1923
428	Roheisen usw.....	gebührenfrei	—	15. 8.1922
aus 445	Schuhstrecker.....	5	—	15. 4.1923
aus 467	Weberlitzen aus Draht ..	3	—	25. 3.1922
474	Kunstschlosserarbeiten	3	—	—
aus 476	Zahnärztliche Operationsstühle und Möbel.....	5	—	25. 3.1922
aus 478 b 3	Waffen.....	5	—	28. 4.1923
aus 478	Schußwaffen	—	1/6	1. 3.1923
aus 479	Messerschmiedewaren, mit Ausnahme von rohen Klingen für Rasierapparate	2	—	1. 3.1923
480	Galanteriewaren, Spielzeug.....	3	—	—
aus 481, aus 483, aus 485	Zahnärztliche Operationsstühle und Möbel.....	5	—	25. 3.1922
486	Eisenwaren, vergoldet oder versilbert usw.	10	—	1. 3.1923
487	Eisenwaren mit Montierungen aus Edelmetallen ..	5	—	—
aus 488	Zinn, Kupfer, Nickel, Aluminium, Zink zum Walzen von Zinkblechen, Zinkasche, Zinkgekrätz und Zinkschlacke.....	gebührenfrei	—	20. 6.1921
	Abfälle von allen unedlen Metallen (ausgenommen Zinkabfälle aus Nr. 488 c)	—	1	18. 6.1923
aus 488 c	Zink.....	3	—	23. 4.1923
	Zinkabfälle	—	3	8. 6.1923
aus 509	Spielzeug und Luxusgegenstände aus unedlen Metallen.....	3	—	—
510	Herren- und Frauenschmuck	3	—	—
511	Galanteriewaren.....	3	—	—
aus 514 b	Luxusgegenstände aus Blei, Zinn usw.....	5	—	—
aus 517 b	Luxuswaren aus Kupfer und anderen unedlen Metallen.....	5	—	1. 3.1923
519	Nicht besonders genannte Waren aus Britanniametall	5	—	1. 3.1923
aus 520	Spielzeug aus Aluminium	3	—	—
521	Waren aus unedlen Metallen in Verbindung mit feinen Materialien.....	5	—	1. 3.1923
522	Waren aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert.....	5	—	—
aus 522	Doublé-Bijouterien.....	7	—	27. 5.1923
523	Bouillons, Flittern usw..	3	—	—
524	Leonische Waren.....	5	—	—
525	Waren aus unedlen Metallen mit Montierungen aus Edelmetallen	3	—	—
aus 542	Vollständige Glühlampen.	2	—	1. 3.1923
aus 543	Elektrische Spielwaren...	10	—	1. 3.1923
549	Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit.....	5	—	1. 3.1923
aus 554	Motoren für Fahrräder ..	2	—	1. 3.1923
562	Platten, Bleche, Stäbe und Drähte aus Edelmetallen	—	3	25. 3.1922
563	Echtes Blattgold und Blattsilber.....	3	—	25. 3.1922
564	Drähte aus Feinsilber, auch mit einer Seele aus gemeinen Metallen usw...	—	3	25. 3.1922
567	Nicht besonders genannte Waren aus Gold oder Platin	5	—	—
aus 567	Goldarbeiten.....	—	1/4	23.10.1922
568	Silberarbeiten.....	—	1/4	23.10.1922
aus 568	Silberarbeiten.....	5	—	—
	Hohle, emaillierte und guillochierte Silberwaren...	5	—	15. 8.1922
569	Platinwaren für wissenschaftliche und gewerbliche Zwecke.....	2	1/4	23 10.1922
570	Nicht besonders genannte Arbeiten aus Korallen usw., emailliert, Granatwaren usw.....	5	—	25. 3.1922
			1/4	23.10.1922
aus 574	Manometer, Polarimeter und geodätische Instrumente.....	5	—	25. 3.1922
	Thermometer, Aräometer, Sacharimeter, Alkoholometer, Milchmesser, Pipetten, Büretten und Barometer	5	—	16. 4.1923
aus 575	Optische Spielwaren.....	3	—	—
aus 575 b 1 und c 1, 2	Kinematographische Apparate zu Vorführungen für Theater, Schule und Haus, auch mit optischer Vorrichtung und Bestandteile zu derselben	2	—	—
aus 576	Grammophone	2	—	—
	Mechanische Spielwaren..	5	—	—
	Grammophonplatten.....	3	—	—
aus 577	Meterstäbe, zusammenlegbare Meßvorrichtungen, Schuster- und Schneider-			

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn
	maße, Meßbänder, Wasserwagen, Maurerlote und verschiebbare hölzerne Maße	5	—	25. 3.1922
580	Kirchen- und andere Pfeifenorgeln	5	—	1. 3.1923
aus 584 b	Stahlsaiten	2	—	1. 3.1923
d	Übersponnene Saiten	2	—	1. 3.1923
aus 585 a	Taschenuhren, goldene	5	—	—
b	Silberne oder versilberte Taschenuhren	3	—	18. 5.1923
589	Uhren und Uhrwerke usw.	2	—	27. 5.1923
aus 599 aus a	Chlorkalium	gebührenfrei	—	20. 6.1921
aus 604 f 2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	5	—	25. 3.1922
aus 618	Seifenersatzstoffe, nicht parfümiert, Poliment, Putzpasten, nicht seifenhaltig	2	—	1. 4.1922
aus 622	Wismutsalze	3	—	25. 3.1922
aus 625	Anilinfarben	—	gebührenfrei	23.10.1922
626	Farben, n. b. b.	—	„	23.10.1922
631	Essige, Fette und Öle, parfümierte	1	—	1. 4.1922
632	Aromatische Essenzen	1	—	—
633	Parfümeriewaren	2	—	—
639	Waren aus bossiertem Wachs	2	—	1. 3.1923
aus 640	Zündhölzchen	—	1/4	10. 9.1921
641	Feuerwerkskörper	5	—	25. 3.1922
aus 644 / aus 645	Schießmittel	—	1/6	1. 3.1923
aus 648	Radierungen, Gravüren, Originallithographien	1/2 (mindestens 10 Kronen für 1 Stück)	—	5.10.1922
	Künstlerische Reproduktionen	2	—	14. 3.1921
	Stahlstiche, Kupferstiche, Steindrucke	1/2	—	—
aus 649	Ölgemälde, Aquarelle	1/2 (mindestens 50 Kronen für 1 Stück)	—	5.10.1922
aus 652	Knochen, rohe	gebührenfrei	—	20. 6.1921
	Eisenschlacke	„	—	3. 4.1922
653	Kleie, Reisabfälle (nicht Reiskleie), Malzkeime, Spreu, Ölkuchen, Schlempe, ausgelaugte Rübenschnitzel	„	—	1. 5.1921
654	Treber und Trester	„	—	1. 5.1921
aus 656	Glasscherben	„	—	20. 6.1923
657	Hadern und andere Abfälle zur Papierherstellung	„	—	20. 6.1921
658	Hadern und andere Abfälle zur Papierherstellung	—	1/4	1.11.1920

Ausfuhr von Lebensmitteln in kleinen Mengen (d. i. im Gesamtgewichte von höchstens 25 kg) für den Privatbedarf.

Zolltarifnummer	Ware	für 1 kg bzw. 1 Stück oder 1 Liter	Wirksamkeitsbeginn
aus 19	Zucker (versteuert) für den Eigenbedarf bis höchstens 5 kg für die Person	1 Krone	6. 6.1923
37	Obst	gebührenfrei	—
43, 44	Gemüse, Kartoffeln (Kartoffeln für den eigenen Bedarf bzw. Haushalt, auch über 25 kg)	gebührenfrei	28. 2.1923
78	Milch	„	—
119	Käse, Topfen (Quark)	„	23.10.1922
aus 130	Marmelade	„	20. 2.1922
aus 79	Eier	0,20 Kronen	20. 2.1922
aus 33 / aus 44 aus a / 46 / aus 132	Mehl und Müllereierzeugnisse / Getrocknete Schwämme / Mohn / Gebäck	0,50 „	23.10.1922
73 bis 75 / 88 bis 90 / 117, 118	Geflügel, Wildbret, Fische / Fett / Fleisch, Schinken, Fleischwürste	2,00 „	23.10.1922

Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren (Manipulationsgebühren). Auf Grund der Kundmachung des Handelsministers Sb. Nr. 411 vom 28. Dezember 1922[1]) ist das Verzeichnis der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren (Kundmachung des Handelsministers Z 150349 vom 29. August 1923[2]) zu ändern oder zu ergänzen, wie folgt:

Zolltarifnummer	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 83	Ziegenfelle	—	5	15.9.1923	5. 9.1923 Z 151394 (Ur.L.Nr.209 v. 15.9.1923).
aus 596 a	Schwefel	1/4	—	22.9.1923	15. 9.1923 Z 153264 (Ur.L.Nr.214 v. 21. 9.1923).
aus 488 c	Zinkstaub[3])	1/2	—	23.9.1923	15. 9.1923 Z 149360 (Ur.L.Nr.215 v. 22. 9.1923).
aus 388	Chloräthylröhrchen	1/2	—	27.9.1923	21. 9.1923 Z 153761 (Ur.L.Nr.218 v. 26. 9.1923).
aus 299	Bilderbücher, Kinderspiele u. dgl.	2	—	27.9.1923	21. 9.1923 Z 154281 (Ur.L.Nr.218 v. 26. 9.1923).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 229.
[2]) Siehe vorstehend S. 186.
[3]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 736.

Einfuhr von Mustern der Handlungsreisenden.

Kundmachung des Handelsministeriums Z1 557 558/23 (Ur. L. 142 vom 26. Juni 1923).

Für die Einfuhr von Mustern der Handlungsreisenden ist künftig wieder eine Einfuhrbewilligung erforderlich, die vom Handelsministerium und dessen Amtsstellen gegen Hinterlegung einer Bürgschaft von 20 bis 100 v H des Wertes und Verpflichtung für die Wiederausfuhr der Muster erteilt wird.

Verbalnote des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Tschecho-Slowakischen Republik Nr. 156452/IV/3/23 vom 15. September 1923.

Die eingeführten Musterkarten und Muster in Abschnitten, ferner Proben, die nur als solche benutzt werden können und die nach den Bestimmungen des Artikel X Nr. 4 des Zolltarifgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zollfrei abgefertigt werden, sind nach § 14 Punkt 10 der „Vorschriften über die Regelung des Außenhandels" von der Einfuhrbewilligung befreit.

Muster der Handlungsreisenden, die unter die obenbezeichneten Vorschriften nicht fallen, werden auf Grund der vertraglichen Verbindlichkeiten im Zoll-Vormerkverfahren und gegen Vorlage der Einfuhrbewilligung abgefertigt.

Kundmachung des Handelsministers vom 6. November 1923 Z 161291 (Ur. L. Nr. 255 vom 10. November 1923).

Die Einfuhr von Mustern, auf welche die Bestimmungen des Artikel X Nr. 4 des Zolltarifgesetzes keine Anwendung finden und deren Einfuhr im Vormerkverfahren erfolgt, kann ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebührenentrichtung stattfinden, sofern sie durch Handlungsreisende aus jenen Staaten vollzogen wird, mit welchen die Begünstigung des Vormerkverfahrens in den Verträgen ausdrücklich festgesetzt ist oder welche diesbezüglich den Anspruch auf die Meistbegünstigung haben. Es wird vorausgesetzt, daß diese Muster aus dem Gebiete der Tschecho-Slowakischen Republik innerhalb der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden; andernfalls und falls nicht nach Ablauf dieser Frist eine Einfuhrbewilligung verlangt und vorgelegt wird, sollen die Waren entsprechend den Vorschriften des Gefällstrafgesetzes behandelt werden, als ob sie ohne gültige Einfuhrbewilligung zur Einfuhr gelangt wären.

Diese Kundmachung tritt am 11. November 1923 in Kraft.

Ungarn.

Erhöhung der Punzierungsgebühren. Verordnung des Finanzministers Z 75 265/XV vom 12. August 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 183 vom 14. August 1923).

Unter Außerkraftsetzung der Verordnung Z 75155/XV/1923[1]) wird verordnet, daß die Gebühren für die Untersuchung des Feingehalts und die Punzierung der im Inland hergestellten sowie der aus dem Ausland eingeführten Gold- und Silberwaren, Gold- und Silberdrähte und -stäbe mit Wirkung vom 15. August 1923 erhöht werden, wie folgt:

		Kronen
a) für Gold in Barren, Stäben und Platten im Stückgewichte von:		
bis 150 g		6 000
mehr als 150 g		40 000
b) für Silber in Barren, Stäben und Platten im Stückgewichte von:		
bis 500 g		8 000
mehr als 500 g	für 1 kg	16 000
c) für Goldwaren und Golddrähte	„ 1 „	320 000
d) für Silberwaren und Silberdrähte	„ 1 „	40 000
e) für vergoldete echte Silberdrähte	„ 1 „	48 000

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 669.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Einfuhrverbot für Früchte und Gemüse. Mitteilung des französischen Ministers für Landwirtschaft an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 271 vom 6. Oktober 1923 S. 9699).

Vom 1. November 1923 ab ist bis auf Widerruf die Einfuhr von aus allen fremden Ländern kommenden Früchten und Gemüsen und der zur Verpackung dieser Früchte und Gemüse verwendeten Pflanzen verboten.

Die genannte Maßnahme findet weder auf getrocknete, konservierte oder eingemachte Früchte und Gemüse noch auf Nüsse Anwendung.

Einfuhrbewilligungen können von den amerikanischen Behörden für Zitronen, Limonen und Weintrauben erteilt werden.

Unter „Früchten und Gemüsen" versteht die amerikanische Verwaltung eßbare Früchte und Gemüse, rohe und natürliche, wie Bananen, Orangen, Pampelmusen, Ananas, Tomaten, Salate usw. Der Ausdruck „Pflanzen" bezeichnet die Blätter, Zweige und Abfälle im Gegensatz zu den pflanzlichen Erzeugnissen, die einen Nähr- oder Handelswert haben. Alle „Früchte und Gemüse" müssen von diesen „Pflanzen" getrennt (débarrassés) eingeführt werden.

Ausnahmen von Einfuhrverboten für Früchte und Gemüse. (The Board of Trade Journal Nr. 1408 vom 22. November 1923 S. 562.)

In Ergänzung der Pflanzen-Quarantäne-Bekanntmachung Nr. 56 sind Bestimmungen erlassen worden, wonach bei Einhaltung gewisser Bedingungen und bei der Einfuhr über bestimmte Häfen, wie dies in den Einfuhrbewilligungen bekanntgegeben, Spezialitäten wie Treibhausfrüchte oder andere Spezialfrüchte, die von der Ackerbau-Abteilung der Vereinigten Staaten als frei von der Gefahr der Einschleppung schädlicher Insekten angesehen werden können, eingeführt werden dürfen. Nach diesen Ergänzungsbestimmungen kann unter gewissen Bedingungen die Einfuhr von Treibhaus-Weintrauben, bitteren Orangen aus Spanien und Avogato-Birnen aus Westindien genehmigt werden.

Einfuhrzollermäßigung für gestickte Baumwollenbesätze für Unterkleider. Das Board of General Appraisers hat entschieden, daß der Zollsatz für gestickte Baumwollenbesätze für Unterkleider (§ 1430 des Zolltarifs von 1922)[1]) von 90 v H des Wertes auf 75 v H des Wertes herabgesetzt wird.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. Februar

Deutsches Reich*).

Ausfuhrabgaben.

Verordnung des R. W. M. und des R. F. M. vom 25. Januar 1924, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle. (D. R. A. Nr. 23 vom 28. Januar 1924.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 31. Januar 1924, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold. (D. R. A. Nr. 26 vom 31. Januar 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung des R. J. M. vom 7. Januar 1924 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. (R. G. Bl. II Nr. 3 vom 21. Januar 1924 S. 35.)

Verordnung der R. W. M. vom 12. Januar 1924 über die Aufhebung der Teerbewirtschaftung. (R. G. Bl. I Nr. 4 vom 25. Januar 1924 S. 29.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 16. Januar 1924 über künstliche Düngemittel. (D. R. A. Nr. 14 vom 17. Januar 1924.)

Bestimmungen des R. A. M. vom 18. Januar 1924 über die Einstellung unterstützter Erwerbsloser. (D. R. A. Nr. 20 vom 27. Januar 1924.)

Anordnung des R. A. M. vom 18. Januar 1924 über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. (R. G. Bl. I Nr. 5 vom 29 Januar 1924 S. 35.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 23. Januar 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntweinherstellung. (D. R. A. Nr. 22 vom 26. Januar 1924.)

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 9. Januar 1924 über die Enteignung und Ablieferung der Aktien der **Société de la Régie co-intéressée des Tabacs de l'Empire Ottoman** (Tabak-Regie-Gesellschaft des Türkischen Reichs Akt.-Ges. Konstantinopel). (D. R. A. Nr. 15 vom 18. Januar 1924.)

Hierzu Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Wertpapiere vom 15. Januar 1924. (D. R. A. Nr. 15 vom 18. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 10. Januar 1924, betreffend Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für abgelieferte Wertpapiere. (D. R. A. Nr. 16 vom 19. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 16. Januar 1924, betreffend die Festsetzung einer Ausschlußfrist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes. (D. R. A. Nr. 16 vom 19. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 17. Januar 1924 über die Festsetzung einer Nachfrist für die Ablieferung von Wertpapieren. (D. R. A. Nr. 18 vom 22. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 19. Januar 1924, betreffend Erledigung der Aufgaben des Treuhänders für das feindliche Vermögen durch das Reichsausgleichsamt. (D. R. A. Nr. 21 vom 25. Januar 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 15 Januar 1924, betreffend den Aufruf von wertbeständigem Notgeld. (D. R. A. Nr. 14 vom 17. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 17. Januar 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 16 vom 19. Januar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 23. Januar 1924, betreffend Darlehenskassenscheine. (D. R. A. Nr. 21 vom 25. Januar 1924.)

Gesundheitswesen.

Dreizehnte Verordnung des R. M. d. J. vom 22. Januar 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. (R. G. Bl. I Nr. 5 vom 29. Januar 1924 S. 35.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 16. Januar 1924, betreffend Einreihung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System. (D. R. A. Nr. 16 vom 19. Januar 1924.)

Schiffahrtswesen.

Verordnung des R. W. M. vom 16. Januar 1924 über die Gebühren für seemännische Prüfungen. (D. R. A. Nr. 17 vom 21. Januar 1924.)

Steuerwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 12. Januar 1924 über Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung von neuen Steuerkarten oder Ersatzsteuerkarten für Kraftfahrzeuge und Probefahrtkennzeichen. (R. M. Bl. I [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 3 vom 18. Januar 1924 S. 9.)

Erlaß des R. F. M. vom 12. Januar 1924 — II p 34262 —, betreffend Vorauszahlungen auf Verbrauchssteuern. (R. Z. Bl. Nr. 3 vom 22. Januar 1924 S. 9.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Vierte Verordnung des R. F. M. vom 16. Januar 1924 über Erhebung von Gebühren bei der Zuteilung von Kennzeichen für Kraftfahrzeuge. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 3 vom 18 Januar 1924 S. 9.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 17. Januar 1924 zu § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes. (R. G. Bl. I Nr. 4 vom 25. Januar 1924 S. 33.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Januar 1924 über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold. (R. G. Bl. I Nr. 4 vom 25. Januar 1924 S. 34.)

Verordnung des R. F. M. vom 25. Januar 1924 über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 5 vom 29. Januar 1924 S. 36.)

Verordnung des R. F. M. vom 28. Januar 1924 über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung. (R. G. Bl. I Nr. 6 vom 31. Januar 1924 S. 38.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 20. Dezember 1923, betreffend Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischen Korkscheiben — Tarif-Nr. 637 — zum Tränken mit Paraffin und zur Herstellung von sogenannten Kronenkorken — Tarif-Nr. 638 —. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 3 vom 18. Januar 1924 S. 9.)

Beschluß des Reichsrats vom 20. Dezember 1923, betreffend Zulassung eines ständigen Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischem Wein — Tarif-Nr. 180 — zur Herstellung von Speiseessig — Tarif-Nr. 187 —. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 3 vom 18. Januar 1924 S. 9.)

Verordnung des R. F. M. und des R. V. M. vom 2. Januar 1924 über Änderung des Begleitscheinregulativs und der Eisenbahnzollordnung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 4 vom 25. Januar 1924 S. 16.)

Vierte Verordnung des R. F. M. vom 17. Januar 1924 über Gebühren im Zoll- und Verbrauchssteuerverkehr. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 4 vom 25. Januar 1924 S. 16.)

Altbesetzte Gebiete: Vergleichsrecht der Delegierten des Leitenden Forstausschusses in Sachen forstrechtlicher Zuwiderhandlungen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 240 vom 17. Januar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Die Delegierten des Leitenden Forstausschusses sind hinsichtlich der ihrer Kontrolle unterstellten Forsten berechtigt, für die gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission sowie gegen die in Ausführung dieser Verordnungen erlassenen Ausführungsbestimmungen begangenen forstrechtlichen Zuwiderhandlungen Vergleiche abzuschließen.

Dieses Recht ist unter den vom Ausschusse vorgeschriebenen Bedingungen in jeder Phase des Verfahrens, sei es vor, sei es nach der Verurteilung auszuüben.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verbot der Zerkleinerung von Koks vor der Aufstapelung. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 58 vom 2. August 1923[1]).

In Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Ausführung der auf Grund der Reparationen zu bewerkstelligenden Lieferungen nicht sichergestellt hat, die gemäß dem 8. Teile des Friedensvertrages von Versailles[1]) aufgeführt werden sollten,

in Erwägung, daß die Produktion des für den Hüttengebrauch sich eignenden Koks vermindert wurde durch eigenwillige Außerbetriebsetzung gewisser Kokereien und außerdem dadurch, daß in gewissen weiter im Betrieb sich befindenden Kokereien der Koks vor der Aufstapelung zerkleinert wurde, um denselben für die Hochöfen ungeeignet zu machen,

in Erwägung, daß die Zerkleinerung des von den Beständen wieder weggenommenen Koks eine eigenwillige Qualitätsverschlechterung darstellt, die schon durch die Verfügung Nr. 35 vom 23. April 1923[2]) verboten und bestraft ist, verfügt der Kommandierende General der Truppen folgendes:

Artikel I. Es ist verboten, die Qualität des Koks eigenwillig zu verschlechtern und namentlich den aus den Koksöfen herauskommenden Koks vor der Aufstapelung zu zerkleinern.

Artikel II. Im Falle, daß zerkleinerter Koks oder Koks, dessen Qualität eigenwillig verschlechtert worden wäre, aufgestapelt würde, haben die verantwortlichen Betriebsdirektoren eine Geldstrafe verwirkt, die den doppelten Wert hat des also zerkleinerten oder verschlechterten Koks, ohne daß diese Geldstrafe geringer sein könnte als 100 Millionen Mark, und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren, oder nur eine dieser beiden Strafen; die Urheber der Zerkleinerung oder der eigenwilligen Qualitätsverschlechterung, die Personen, die diesbezügliche Befehle erteilt hätten, die mit der Beaufsichtigung der Bergwerke und Kokereibetriebe beauftragten Agenten oder Angestellten und überhaupt alle Personen, die auf irgendeine Art Mitschuldige des Vergehens gewesen wären, haben eine Geldstrafe verwirkt bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel III. Die Interalliierte Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke ist befugt, die Bedingungen der Aufstapelung zu überwachen und im Falle einer Übertretung die Einrichtungen, die zur Zerkleinerung oder zu der in Artikel I erwähnten Qualitätsverschlechterung gedient haben, zu beschlagnahmen, fortzuschaffen oder zu zerstören.

Im Falle eigenwilliger Störung der die Besichtigung, die Beaufsichtigung und die Kontrolle der Kokereien und Bergwerke betreffenden Operationen oder im Falle eigenwilliger Störung der in Anwendung der gegenwärtigen Verfügung ausgeführten Beschlagnahmen, Fortschaffungen oder Zerstörungen, haben die verantwortlichen Direktoren des Betriebes die Personen, die sich den soeben angeführten Operationen widersetzen würden oder die diesbezüglichen Befehle erteilt hätten und überhaupt alle Personen, die Mitschuldige wären an der eigenwilligen Störung der Operationen der Interalliierten Kontrollkommission der Hütten und Bergwerke, eine Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen verwirkt.

Artikel IV. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verkehr der Kraftfahrzeuge, die in der Gegend Appenweier-Offenburg Waren befördern. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 73 vom 25. September 1923.

In Anbetracht des intensiven Warenverkehrs durch Kraftfahrzeuge auf der Straße Offenburg—Appenweier und zurück, ein Verkehr, der

[1]) Diese Verfügung ist durch Verfügung Nr. 89 vom 14. Dezember 1923 (Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 130) aufgehoben worden.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[2]) Ebenda 1924, 1. Januarheft S. 77.

normalerweise durch die Eisenbahn geschehen sollte, verfügt der Kommandierende General der Truppen, wie folgt:

Artikel I. Ohne spezielle Erlaubnis ist auf der Chaussee Offenburg—Appenweier sowie auf den abgeleiteten Strecken kleineren Umfangs hin und zurück der Wagenverkehr durch Kraftfahrzeuge (große und kleine Kraftlastwagen oder durch jedes andere Kraftfahrzeug) verboten.

Artikel II. Der den Brückenkopf von Kehl kommandierende General wird die im Artikel I genannten abgeleiteten Strecken bestimmen und ist befugt, die in dem gleichen Artikel ins Auge gefaßten besonderen Erlaubnisscheine zu bewilligen.

Artikel III. Vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung und Ergänzung der Verfügung Nr. 57. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 91 vom 20. Dezember 1923.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel 1. Artikel VII der Verfügung Nr. 57[1]), betreffend die Beschlagnahme der industriellen Anstalten, die nötig sind, um die auf Grund der Reparationen geschuldeten Lieferungen sicherzustellen, ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel VII. Was die Ausübung der Polizeigewalt in den von der M. I. C. U. M. direkt oder indirekt betriebenen Bergwerken und industriellen Anlagen und deren Sicherheit anbelangt, fahren die zuständigen deutschen Verwaltungsstellen fort, ihr Amt auszuüben unter folgendem Vorbehalt:

Keine die vorerwähnten Bergwerke oder industriellen Anstalten betreffende Mitteilung kann zwischen den deutschen Verwaltungsstellen und dem Personal des Betriebes ausgetauscht werden ohne die Vermittlung des Direktors, der von der M. I. C. U. M. an die Spitze dieses Betriebes gestellt wurde. Im Falle, daß der Direktor behaupten würde, nicht verpflichtet zu sein, die ausdrücklichen Befehle des Revierbeamten befolgen zu lassen, und in dem Falle, daß die Revierbeamten sich weigern würden, die von dem Direktor geforderten Verwaltungsmaßregeln zu treffen, wird der Konflikt auf Ansuchen der Parteien vor einen Vergleichsausschuß gebracht, der aus dem Chef der Bergwerksverwaltung der M. I. C. U. M. und dem Berghauptmann von Dortmund zusammengesetzt ist.

Im Falle, daß es diesen beiden Beamten nicht gelingen sollte, den Konflikt beizulegen, wird dieser vor den Präsidenten der M. I. C. U. M. gebracht, der selbstherrlich entscheidet."

Artikel 2. Die Verfügung Nr. 57[1]) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Artikel VII bis. Die Rechtsstreitigkeiten, die die Bergwerke und die industriellen Anstalten betreffen, die direkt oder indirekt von der M. I. C. U. M. betrieben sind, werden auch in Zukunft gemäß den deutschen Gesetzen entschieden, solange als die Organismen, die berufen sind, einzuschreiten, in den besetzten Gebieten fungieren und die Personen, aus denen sie zusammengesetzt sind, in diesen Gebieten domiziliert sind.

Sollte ein Rechtsstreit in erster Instanz anhängig sein, sich in Berufung oder in Kassationsverfahren befinden hinsichtlich der Zuständigkeit einer in den unbesetzten Gebieten ihren Sitz habenden Gerichtsbarkeit, wird er dieser letzteren entzogen zugunsten eines anderen Organismus der besetzten Gebiete, auf Ansuchen der beteiligten Parteien und durch Entscheidung des Kommandierenden Generals der Truppen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 89.

Artikel VII ter. Derjenige, der den Bestimmungen der obigen Artikel VII und VII bis zuwiderhandelt, hat eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und eine Geldstrafe bis zu 5000 Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen."

Artikel 3. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Deutsches Reich und Finnland.

Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende. (Mit Bezug auf § 3 des vorläufigen Übereinkommens zwischen beiden Ländern über gewisse Fragen des Handelsverkehrs vom 21. April 1922[1]).)

Die Regierungen des Deutschen Reichs und der Republik Finnland haben folgendes Muster der „Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende" angenommen:

Deutsches Reich.

Für das Jahr 19.. Nr. der Karte ....

(Wappen)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Gültig in der Republik Finnland und im Deutschen Reiche.

Inhaber:

.....
(Vor- und Zuname)

....., den ..... 19..
(Ortsname)

(Siegel) .....
(Behörde)

.....
(Unterschrift)

Es wird bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte eine .....
(Art der
..... in .....
Fabrik oder Handlung)
unter der Firma ..... besitzt, als .....
..... im Dienste der Firma ..... in .....
steht, welche eine ..... daselbst besitzt.
(Bezeichnung der Fabrik oder Handlung)

Ferner wird, da der Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ .....

.....
(Art der Fabrik oder Handlung)
in ..... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter: ..... Gestalt: .....
Haare: ..... Besondere Kennzeichen: .....
.....
Unterschrift: .....

Zur Beachtung!

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma (Firmen) berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 180.

Der Inhaber ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe anderen nicht überlassen.

Ausland

Ägypten.

Verzollungswerte für baumwollene Gewebe. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 124 vom 31. Dezember 1923 S. 6.)

Einfuhr-Zolltarif-Nr. 1. — Baumwollene Gewebe[1]) jeder Herkunft:

Nr.	Gewicht auf 1 Geviertmeter	Klassen A grau	B gebleicht	C im Stück gefärbt	D im Garn gefärbt	E bedruckt
		für 1 Kilogramm				
		£E M	£E M	£E M	£E M	£E M
1	bis 25 g.....	— 410	— 920	1 100	— 920	1 650
2	über 25 g und bis zu 32 g	— 390	— 590	1 050	— 870	1 540
3	über 32 g und bis zu 50 g	— 370	— 450	— 970	— 830	1 430
4	über 50 g und bis zu 70 g	— 290	— 370	— 560	— 450	1 100
5	über 70 g und bis zu 90 g	— 250	— 350	— 510	— 430	— 650
6	über 90 g und bis zu 110 g	— 230	— 290	— 460	— 370	— 560
7	über 110 g und bis zu 140 g	— 220	— 280	— 440	— 360	— 400
8	über 140 g und bis zu 170 g	— 210	— 260	— 410	— 340	— 370
9	über 170 g und bis zu 200 g	— 180	— 250	— 390	— 320	— 350
10	über 200 g und bis zu 240 g	— 170	— 240	— 360	— 320	— 350
11	über 240 g und bis zu 280 g	— 170	— 220	— 350	— 300	— 340
12	über 280 g ...	— 170	— 220	— 330	— 290	— 320

Die Werte sind festgesetzt für 1 Geviertmeter Gewebefläche.

1 Yard = 0,9144 m; 1 Zoll = 0,0254 m.

Der vorstehende Tarif gilt ab 1. Januar 1924 für einen Zeitabschnitt von 2 Monaten, also bis zum 29. Februar 1924.

Eine neue Sitzung ist auf Montag, den 25. Februar 1924, vormittags 11 Uhr, zur Revision dieses Tarifs festgesetzt worden.

Die bei den Zollämtern und in den Lagerhäusern für unverzollte Waren lagernden Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Um der für den Handel unbequemen speziellen Zollbeschau der Packstücke mit Manufakturwaren zu entgehen, ist Einverständnis darüber hergestellt worden, daß die Zollanmeldungen die Beschaffenheit der Ware nach den Klassen des gegenwärtigen Tarifs, ebenso die Nummer, Länge und Breite der Stücke jeder Gattung angeben müssen.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 182.

Sofern sich die Breite dem nächsten Zoll nähert, ist der Durchschnitt als Berechnungsgrundlage zu nehmen.

Die Gewebe mit einer Breite von 48 Zoll und darüber können mit Abweichungen von 2 Zoll angemeldet werden.

Jede irrtümliche Anmeldung hinsichtlich der angegebenen Beschaffenheit zieht auf Grundlage des in dem unrichtig angemeldeten Packstücke vorgefundenen wertvollsten Gegenstandes die im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehene Verwaltungsstrafe nach sich. Diese Geldstrafe trifft den ganzen Ballen, bei dem der Fehler festgestellt worden ist, und wird selbst in dem Fall fällig, wo guter Glaube erwiesen ist.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Tara für alle Waren auf 3 v H festgesetzt bleibt.

Wenn jedoch bei der durch die Zollbehörde vorgenommenen Prüfung oder auf Antrag des Importeurs festgestellt wird, daß das Reingewicht des Gewebes die Ware zu einer andern Wertklasse übergehen läßt, so wird der Wert dieser letzten Klasse auf das Rohgewicht des Warenballens abzüglich 3 v H Tara in Anwendung gebracht.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist. Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Reste, bestickte Stoffe, mit Natur- oder Kunstseide verarbeitet oder gemischt, Tülle und Möbelstoffe, entweder Gobelinnachahmungen oder andere Arten, ausgenommen bedruckte Gewebe, fallen nicht unter den vorstehenden Tarif.

Die vorstehend festgelegten Werte sind auch auf merzerisierte, Schreinerei- und ähnliche Waren ohne irgendeine Erhöhung anwendbar und schließen zum Ausgleich, ohne Unterschied schon eine Erhöhung von 2 v H für die in der Klasse C aufgeführten und eine solche von 1 v H für alle Waren der Klassen D und E in sich.

Verzollungswerte für Metalle. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 1 vom 3. Januar 1924 S. 9.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 3:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millièmes
1	Kupfer- und Messingbleche, rund und Böden.....	90
2	Kupferbleche, glatt	88
3	Kupferbleche in Rollen, Stangen, rund und flach ..	88
4	Kupfer in Ingots	86
5	Kupferdraht.....	v. Werte
6	Messingdraht.....	"
7	Messingbleche, glatt, 24 × 48, 8 lbs bis 5 lbs	"
8	Zinn in Ingots und Barren.....	231
9	Bleibleche	35
10	Bleischrot	36
11	Bleiröhren	35
12	Bleiklumpen	29
13	Zinkbleche	37
14	Zink in Ingots	34
15	Phosphorbronze	v. Werte
16	Antimon	42
17	Quecksilber	300

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von 2 Monaten, also bis zum 29. Februar 1924.

Wird der gegenwärtige Tarif nicht bis spätestens 15. Februar 1924 von der einen oder der andern Seite gekündigt, so gilt er für einen weiteren Zeitabschnitt von einem Monat und so fort von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen sowohl die Warengattung gemäß der Tabelle des gegenwärtigen Tarifs als auch die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafe unterworfen.

Verzollungswerte für Baumwollengarne. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 2 vom 7. Januar 1924 S. 5.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 32[2]):

Nr.	Warenbezeichnung	Nettowert für 1 kg Millièmes
1	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus Indien, Japan und China, Nrn. 4 bis 12	135
2	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus Indien, Japan und China, Nrn. 14 bis 20	180
3	Strickgarne, Nrn. 3 bis 12, aus Indien, Japan und China	175
4	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus anderen Ländern, Nrn. 4 bis 12	180
5	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus anderen Ländern, Nrn. 14 bis 20	240
6	Strickgarne, Nrn. 3 bis 12, aus anderen Ländern	220
7	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht oder gebleicht, Nrn. 2 bis 10 und 2 bis 12, aus Indien, Japan und China	175
8	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht oder gebleicht, Nrn. 2 bis 10 und 2 bis 12, aus anderen Ländern	220
9	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht oder gebleicht, Nrn. 2 bis 20, aus anderen Ländern	250
10	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht und gebleicht, Nrn. 40 bis 42, andere als indische, japanische und chinesische	280
11	Baumwollene Kabelgarne, Nr. 20	280
12	Türkischrot gefärbte eindrähtige Baumwollengarne	350
13	Anders gefärbte eindrähtige Baumwollengarne	340
14	Gesengte, merzerisierte oder sonst hergerichtete Garne, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, aus Indien, Japan und China	v. Werte
15	Gesengte, merzerisierte oder sonst hergerichtete Garne, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, aus anderen Ländern	„

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 5. Januar 1924 ab für einen Zeitraum vom 3 Monaten, also bis zum 4. April 1924.

Sofern von der einen oder der andern Seite bis spätestens 22. März 1924 keine Kündigung erfolgt, gilt der gegenwärtige Tarif als erneuert für einen weitern Zeitraum von 1 Monat und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.
[2]) Ebenda 1922 S. 349, 514 u. 818; 1923 S. 354, 676 u. 871.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Es ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß die Zollanmeldungen zur Vermeidung einer eingehenden und für den Handel nachteiligen Untersuchung der Packstücke mit Gespinsten die Warenpackung nach Fassung des gegenwärtigen Tarifs in englischer oder arabischer Sprache sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben müssen.

Jede Unrichtigkeit in der Angabe der Warengattung zieht unter Zugrundelegung des in dem unrichtig angemeldeten Packstücke vorgefundenen wertvollsten Gegenstandes die im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehene Zollstrafe nach sich. Diese Strafe trifft den ganzen Ballen, bei dem die Abweichung festgestellt worden ist und wird auch dann eingezogen, wenn die Angaben in gutem Glauben gemacht sind.

Es besteht Einverständnis darüber, daß für alle Ballen mit Gespinsten eine Tara von 3 v H gewährt wird. Die Empfänger haben jedoch das Recht, die wirkliche Tara durch Öffnen der Ballen zu verlangen.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Verwaltungsstrafe unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Durch die Zollbehörde versiegelte Musterbücher befinden sich bei der Generaldirektion zwecks Vergleichung der Warengattungen der verschiedenen Klassen.

Verzollungswerte für gekühlte Waren. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 4 vom 14. Januar 1924 S. 6.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 43:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Reingewicht Millièmes
1	Rindfleisch, Kalbfleisch und Rindertalg	40
2	Hammelfleisch	59
3	Lammfleisch	92
4	Ochsenzungen, Schafsnieren, Ochsennieren, Ochsenkaldaunen, Ochsenlebern, Ochsenherzen, Ochsenschwänze, Kalbsnieren, Bratenfett und andere frische oder gekühlte tierische Nahrungsmittel	80
5	Hühner, Hasen, Kaninchen, Truthühner, Enten, Waldhühner, Fasanen, Rebhühner und anderes frisches oder gekühltes Federvieh und Wild	140
6	Margarine	86
7	Butter	184

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 16. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von 3½ Monaten, also bis zum 30. April 1924.

Wird der gegenwärtige Tarif nicht bis spätestens 15. April 1924 von der einen oder der andern Seite gekündigt, so gilt er für einen weitern Zeitabschnitt von einem Monat als erneuert und so fort von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die in den Eiskellern unter Zollkontrolle lagernden Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels enthalten.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafe unterworfen.

Monatlicher Ausfuhrzolltarif für Januar 1924. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 124 vom 31. Dezember 1923 S. 7.)

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
1	Baumwolle	Qantâr[2])	8	640
2	Baumwollsamen	Ardeb von 121 kg	1	290
3	Weizen, Saïdi und Beheiri	„ „ 150 „	1	550
4	Bohnen, „ „ „	„ „ 155 „	1	900
5	Linsen	„ „ 157 „	1	800
6	Mais	„ „ 140 „	1	—
7	Gerste	„ „ 120 „	—	850
8	Kichererbsen	„ „ 150 „	1	800
9	Grüne Erbsen	„ „ 160 „	3	500
10	Geschälte grüne Erbsen	„ „ 135 „	4	300
11	Bockshornklee (helba)	„ „ 155 „	3	600
12	Reis (einschließlich Verpackung)	„ „ 196 „	3	500
13	„ , ungereinigt	100 kg	1	900
14	„ mit Hülsen	„	1	400
15	Mehl (flour)	„	1	550
16	Zucker, weiß, gemahlen	„	2	900
17	„ , „ , „ und raffiniert	„	3	—
18	„ , „ , in Stücken	„	3	050
19	„ , „ , „ Hüten	„ }	3	150
20	„ , „ , „ Würfeln	„ }		
21	Kandiszucker	„	—	—
22	Zwiebeln	„	—	500
23	Eier	100 Stück	—	350

Argentinische Republik.

Gebühren für Sanitätsvisiten. Gesetz Nr. 11244 vom 26. Oktober 1923 (Boletin oficial vom 3. November 1923).

Artikel 1. Jedes aus dem Ausland in Häfen der Republik einlaufende Schiff hat als Gebühr für Sanitätsvisite eine Abgabe von 2 Centavos für die Registerton zu zahlen.

Artikel 2. Schiffe, die aus verseuchten Häfen kommen oder einen solchen Hafen angelaufen haben, sowie diejenigen, welche keinen Gesundheitspaß vorweisen oder deren Pässe die in den Gesundheitsvorschriften für die See- und Flußschiffahrt vorgesehenen Angaben nicht enthalten, haben als Sanitätsabgabe 6 Centavos für die Registerton zu entrichten.

Artikel 3. Schiffe, die mit Ballast und ohne Reisende einlaufen oder fahrplanmäßig innerhalb der argentinischen Gewässer Postdienst leisten, zahlen die Hälfte der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Gebühren.

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.
[2]) 1 Qantâr = 44,5 kg.

Artikel 4. Unter nationaler Flagge fahrende Schiffe zahlen den 5. Teil der in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Gebühren, mit Ausnahme der in dem Gesetze Nr. 10606 aufgeführten, für welche dieses Gesetz maßgebend ist.

Artikel 5. Für Küstenfahrzeuge von weniger als 20 Tons, welche die Schiffahrt an der Küste der Republik und der angrenzenden Länder ausüben, ist ein Gesundheitspaß des ausländischen Ursprungs- oder Anlaufhafens nicht erforderlich, außer wenn der Gesundheitszustand des Landes die Maßnahme allgemein erfordert, nach vorheriger dementsprechender Erklärung der Exekutivgewalt.

Artikel 6. Die Abgabe für Sanitätsvisite wird in Gold oder dessen Gegenwert in Papier nach dem durch das Konversionsgesetz festgesetzten Kurse erhoben.

Artikel 7. Usw.

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen. (Boletim da Alfandega do Rio de Janeiro Nrn. 9, 10 und 11 vom 15. und 31. Mai und 15. Juni 1922.)

Abfertigungen im Monat April 1922:

Nr. 231. Bürsten für Fußböden, mit elektrischem Antrieb, sind als im Tarife nicht genannt mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 233. Farbkissen für Stempel sind als im Tarife nicht genannt mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 255. „Kola Cardinette“, eine medizinische Flüssigkeit, unterliegt bei der Einfuhr der Verbrauchsabgabe.

Nr. 262. Aniswurz in Pulverform ist nach Tarif-Nr. 119 in Verbindung mit Anmerkung 14 wie Veilchenwurz in Pulverform mit 375 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 293. Fahnen, kleine, aus Seide, Kinderspielzeug, sind als im Tarife nicht genannt mit 50 v H des Wertes zollpflichtig.

Abfertigungen im Monat Mai 1922:

Nr. 305. Pumpen mit elektrischem Antrieb für Milchwerke genießen nicht die in Artikel 4 des Gesetzes Nr. 4230 vom 31. Dezember 1920 festgesetzte Ermäßigung bei der Einfuhr (2 v H vom Werte)[1]), sondern sie sind, da sie auch für andere Zwecke verwendet werden können, nach Tarif-Nr. 986 wie Dampfpumpen mit 15 v H des Wertes zu verzollen.

Bulgarien.

Goldaufgeld. Erlaß des Finanzministers vom 28. November 1923 Z Nr. 16589 (Derzawen Vestnik Nr. 203 vom 7. Dezember 1923).

Das Goldaufgeld auf die in Gold zu erhebenden Zölle, Verbrauchssteuern und anderen Gebühren und Taxen bleibt im Falle der Zahlung in Papiergeld bis zum 29. Februar 1924 einschließlich in der bisherigen Höhe[2]) von 1400 v H bestehen, d. h. für einen Goldlew sind 15 Lewa in Banknoten zu erheben.

Regelung und Einschränkung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln[3]). Verordnung des Finanzministers vom 12. Dezember 1923 Nr. 7840 (Derzawen Vestnik Nr. 209 vom 13. Dezember 1923).

Artikel 1. Der Abschluß von Kambiogeschäften an der Fondsbörse von Sofia wird bis auf weiteres eingestellt, so daß in Zukunft an derselben Börse Abmachungen nur hinsichtlich des An- und Verkaufs von Wertpapieren erfolgen können.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 747.
[2]) Ebenda 1923 S. 874.
[3]) Ebenda S. 875.

Artikel 2. Der Handel mit auswärtigen Zahlungsmitteln wird lediglich bei der bulgarischen Nationalbank konzentriert.

Artikel 3. Unter Aufrechterhaltung der bisherigen Verordnung für die Bewertung der wirklichen Bedürfnisse wird die bulgarische Nationalbank auswärtige Zahlungsmittel an die Interessenten verkaufen. Diese Bank ist der ausschließliche Käufer sämtlicher auswärtiger Zahlungsmittel.

Artikel 4. Der An- und Verkauf geschieht nach dem Kurse, welchen die bulgarische Nationalbank festsetzt.

Artikel 5. Jeder Exporteur ist verpflichtet, sein aus der Ausfuhr herrührendes Kambio der bulgarischen Nationalbank zu verkaufen, und zwar zu dem Ankaufskurse des Tages.

Artikel 6. Die Artikel 10 und 11 der Verordnung Nr. 4709[1]) bleiben in Wirksamkeit.

Artikel 7. Gegenwärtige Verordnung tritt vom 12. Dezember 1923 in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Ermächtigung der Nationalbank, von der Erhebung fremder Valuta bei der Warenausfuhr abzustehen[2]). Verordnung des Finanzministers vom 30. November 1923 Nr. 3243 (Derzawen Vestnik Nr. 202 vom 6. Dezember 1923).

Chile.

Zolltarifierung von Waren. (Boletin oficial de la Superintendencia de Aduanas Nr. 329 bis 332 für 1922 und Nr. 333 bis 336 für 1923.) Nach Entscheidungen des Generalzolldirektors sind zu verzollen:

1. Gewöhnliches Weißblech, mit aufgemalter Marke, nach Tarif-Nr. 323 mit 0,015 Goldpeso[3]) für 1 kg Rohgewicht. (Entscheidung vom 13. September 1922.)

2. Farbiges bedrucktes Papier zum Einwickeln von Seife nach Tarif-Nr. 1169 in Verbindung mit Tarif-Nr. 1178 mit 0,375 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 22. September 1922.)

3. Füllmasse aus doppeltkohlensaurem Natron für Feuerlöschapparate nach Tarif-Nr. 1551 mit 0,06 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 28. September 1922.)

4. Servierteller aus emailliertem Schmiedeeisen nach Tarif-Nr. 331 mit 0,375 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 28. September 1922.)

5. Wasserstandsgläser verschiedener Größe und verschiedenen Durchmessers nach Tarif-Nr. 1660 mit 0,075 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 28. September 1922.)

6. Schreibmaschinen-Durchschriftpapier nach Tarif-Nr. 1173 mit 0,15 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 28. September 1922.)

7. Fleischhackmesser aus Schmiedeeisen nach Tarif-Nr. 427 mit 0,225 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 31. Oktober 1922.)

8. Fassungen und Wandarme aus Schmiedeeisen, für elektrische Lampen, nach Tarif-Nr. 327 mit 1,05 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 31. Oktober 1922.)

9. Kupferkabel mit Bleimantelschutz für elektrische Leitungen nach Tarif-Nr. 1640 mit 0,06 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 9. November 1922.)

10. Badeschuhe aus Baumwollstoff mit Segeltuchsohle und Filzeinlage, letztere von weniger als 20 v H des Gesamtgewichts, nach Tarif-Nr. 226 mit 1,80 Goldpeso für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 9. November 1922.)

11. Filtersäckchen aus Baumwollstoff nach Tarif-Nr. 1755 mit 0,225 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 18. November 1922.)

12. Seidene Bänder mit Baumwollfaden an den Rändern, nach Tarif-Nr. 1005 mit 48 Goldpeso für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 28. November 1922.)

13. Schläuche aus Baumwoll-Segeltuch für Ventilationszwecke in Bergwerken nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 12. Dezember 1922.)

14. Gestrickte wollene Umschlagetücher, ohne Seidenbeimischung, nach Tarif-Nr. 950 mit 3,75 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 23. Januar 1923.)

15. Gerauhte Baumwolltücher zum Schuhputzen, nach Tarif-Nr. 781 mit 0,45 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 31. Januar 1923.)

16. Eiserne Kochherde ohne Verzierungen aus besseren Metallen, deren Fabrikmarke auf einer besonderen Tafel aus anderem Metall angebracht ist, nach Tarif-Nr. 393 mit 0,30 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 31. Januar 1923.)

17. Garne aus Wolle mit Beimischung von Seide sind zu untersuchen, um den Prozentsatz der Seidenbeimischung festzustellen.

Beträgt die Seidenbeimischung mehr als 20 v H, so ist die Ware nach Tarif-Nr. 968 mit 13,50 Goldpesos für 1 kg Reingewicht zu verzollen; die gleiche Ware mit weniger als 20 v H oder bis zu 20 v H Seidenbeimischung ist nach Tarif-Nr. 969 zollfrei. (Entscheidung vom 10. Februar 1923.)

18. Gewöhnliche, in Öl angesetzte Eisenoxydfarbe nach Tarif-Nr. 1094 mit 0,135 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 14. Februar 1923.)

19. Bettüberdecken aus losem Baumwollgewebe mit damastartigen Zeichnungen nach Tarif-Nr. 751 mit 2,25 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 14. Februar 1923.)

20. Elektrische Beleuchtungskörper aus Bronze mit vernickelten Teilen nach Tarif-Nr. 436 mit 2,25 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 14. Februar 1923.)

21. Polierter Stahl in Barren nach Tarif-Nr. 387 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 14. Februar 1923.)

22. Zauberlaternen (**linternas magicas**) für Schulzwecke, zum Projektieren von Bildern und Photographien nach Tarif-Nr. 1773 zollfrei. (Desgl. vom 14. Februar 1923.)

23. Ersatz-Stahlröhren für Dampfkessel und Generatoren nach Tarif-Nr. 364 mit 0,045 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 28. Februar 1923.)

24. Bleiwickel für Maschinenpackungen nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 28. Februar 1923.)

25. Muster von Bildern auf Karton, unverkäuflich gemacht, nach Tarif-Nr. 1774 zollfrei. (Desgl. vom 28. Februar 1923.)

26. Gedruckte Zirkulare für kaufmännische Propaganda nach Tarif-Nr. 1123 mit 1,50 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 29. März 1923.)

27. Gummischläuche mit äußerem Schutzgewebe aus Baumwolle, wenn letzteres mehr als 20 v H der Ware ausmacht, nach Tarif-Nr. 742 mit 1,125 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 29. März 1923.)

28. Hanfschläuche mit 44,9 v H Gummizusatz nach Tarif-Nr. 678 mit 0,90 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 29. März 1923).

29. Bedarfsartikel aus vernickeltem Eisendraht für Korsetts nach Tarif-Nr. 342 und 343 mit 1,125 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 29. März 1923.)

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 875.
[2]) Ebenda S. 126
[3]) 1 chilenischer Goldpeso = 18 Pence.

30. Gerauhte Baumwolltücher zum Putzen von Schuhwerk nach Tarif-Nr. 781 mit 0,45 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 31. Januar 1923.)

31. Mineral-Maschinenöl nach Tarif-Nr. 1061 mit 0,045 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 13. April 1923.)

Abgabe von Zollerklärungen über mitgeführtes Reisegepäck. Dekret Nr. 1864 vom 15. September 1923 (Diario oficial vom 22. September 1923).

Alle Reisenden, die in Chile auf Dampfern oder mit der Bahn ankommen, haben an Bord oder im Zug eine schriftliche Zollerklärung über mitgeführte ausländische Waren, die nicht zum eigentlichen Reisegepäck gehören, abzugeben. Zuwiderhandlungen oder das Verschweigen solcher zollpflichtigen Waren werden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze bestraft. Sind die Erklärungen in nicht-spanischer Sprache abgefaßt, so werden sie in Chile auf Kosten der Reisenden übersetzt. Das zu verwendende Formular wird von der Oberzollbehörde aufgestellt werden. Das Dekret ist am 1. Januar 1924 in Kraft getreten.

Columbien.

Einfuhrverbot für Pflanzen, Stauden und Samen des Kaffeestrauchs sowie für gebrauchte Säcke. Dekret Nr. 868 vom 6. Juni 1923 (Diario oficial vom 12. Juni 1923).

Artikel 1. Die Einfuhr von Pflanzen, Stauden und Samen des Kaffeestrauchs sowie von andern Rubiaceen und Verwandten dieser Familie, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ist streng verboten.

Artikel 2. In gleicher Weise ist die Einfuhr von gebrauchten Säcken zur Verpackung von Kaffee und anderen Früchten zur Ausfuhr verboten.

Artikel 3. Die Zollamts- und Postamtsvorsteher sind verpflichtet, Waren, die bei ihren Ämtern eintreffen und deren Einfuhr nach dem gegenwärtigen Dekret verboten ist, zu beschlagnahmen und zu vernichten.

Anmerkung. Einführern, die dem Zollamtsvorsteher glaubhaft nachweisen, daß die im Hafen eingetroffenen Säcke vor Erlaß des gegenwärtigen Dekrets abgefertigt sind, kann die Einfuhr gestattet werden, wenn die Säcke unter Aufsicht des Zollamts und für Rechnung der Beteiligten einer vollständigen Desinfektion unterzogen werden.

Estland.

Geschäftssteuer. Gesetz vom 19. März 1923, betreffend einige Änderungen des Gesetzes über die Geschäftssteuer [Russische Gesetzsammlung Band V, Ausgabe 1914]. (Riigi Teataja Nr. 44 vom 27. März 1923.)

Artikel 1 bis 15. (Änderungen des Gesetzes, die ausschließlich innere Angelegenheiten betreffen.)

Artikel 16. Ausländer, die zu Geschäftszwecken nach Estland kommen, sind, auch wenn sie keine eigenen Kontor- oder Geschäftsräume benutzen, verpflichtet, sich im Laufe von 3 Tagen, gerechnet vom Tage der Einreise, beim zuständigen Steuerinspektor einschreiben zu lassen und bei Abschluß des ersten Geschäftes sich einen Handelsschein II. Kategorie[1]) zu lösen, falls die Art der von ihnen ausgeführten Geschäfte nicht die Lösung eines Handelsscheines höherer Kategorie erfordert. Ausgenommen sind die in Punkt 4 des § 453 des Gesetzes über die direkten Steuern vorgesehenen Fälle.

Die der Übertretung dieser Bestimmungen Schuldigen werden von der Hauptverwaltung für direkte Steuern mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Estn. Mark bestraft.

[1]) Laut § 7 des Gesetzes werden die Kategorien nach der Höhe des Gewinns festgesetzt.

Artikel 17. Geschäftsleute, die in Estland keinen ständigen Wohnort oder Besitz haben, sind verpflichtet, vor ihrer Ausreise ins Ausland ihre Geschäftssteuer zu entrichten, auch wenn die Zahlung noch nicht fällig ist.

Wenn der gemäß § 543 des Gesetzes über die direkten Steuern erforderliche Auskunftsbogen noch nicht eingereicht ist, so ist der Ausreisende verpflichtet, dieses unverzüglich zu tun und sofort die von der Steuerkommission oder in besonders dringenden Fällen vom Steuerinspektor[1]) bestimmte Steuer zu entrichten.

Finnland.

Erhebung der Zölle für das Jahr 1924. Gesetz vom 21. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 273 S. 843).

§ 1. Die Zölle für nach Finnland eingeführte und aus Finnland ausgeführte Waren sind im Jahre 1924 mit den Beträgen, die in dem Gesetz vom 30. Dezember 1921, betreffend den Zolltarif und die Ausfuhrabgaben, beigefügten Zolltarif[2]) aufgeführt worden sind, zu erheben, jedoch unter Beachtung folgender Änderungen:

§ 2. Nachstehende Tarifstellen des Einfuhrzolltarifs erhalten folgenden geänderten Wortlaut:

Zolltarif-Nr.		Maßstab	Zollsatz finn. Mark
	Getreide:		
	ungemahlen:		
30	Roggen, Gerste, Buchweizen und Hirse	1 kg	0,50
31	Weizen	„	1
	gemahlen:		
	Roggenmehl:		
40	ungebeutelt P[3])	„	0,65
41	gebeutelt P	„	0,80
42 b	Gerstenmehl, sowie Gersten-, Buchweizen- und Hirsegrütze P	„	0,80
	Weizenmehl:		
43	nicht gesichtet (Graham-) P	„	1,20
44	gesichtet, auch Granularmehl P	„	1,45
45	Weizengrieß P	„	1,45
	Anmerkung zu Nrn. 40 bis 47. Gewichtsabzug wird für Säcke nicht gewährt.		
	Kakao:		
112	Bohnen und Schalen	„	14
113	Kakaopulver und Schokolade (auch Kakao in Blöcken) sowie Kakaoersatz und Schokoladenerzeugnisse aller Art. P	„	20
	Kaffee:		
114	ungebrannt	„	10
115	gebrannt, auch gemahlen P	„	12
116	Kaffee-Ersatz und Kaffeezusatz aller Art P	„	10
117	Tee- und Tee-Ersatz P	„	25
	Zucker:		
118	Kristallzucker, auch flüssiger Zucker, sowie Zuckersyrup	„	2,50
119	Stückenzucker, Hut- und Kandiszucker.	„	2,80
120	gestoßen oder gepulvert	„	2,80

[1]) In Reval führt die Steuerangelegenheiten der ausländischen Geschäftsleute der Steuerinspektor des 6. Bezirks, in den anderen Städten sind die Steuerinspektoren des 1. Bezirks zuständig.

[2]) Hand. Arch. 1922 S. 70.

[3]) Der Buchstabe P bedeutet, daß die Umschließung ganz oder teilweise zum Gewichte der Ware gehört.

Zolltarif-Nr.		Maßstab	Zollsatz finn. Mark
121	Melasse, nicht gemengt	1 kg	2,50
*122	Traubenzucker, Stärkesyrup, Stärkezucker, Zuckercouleur, auch in fester Form, ohne Weingeistgehalt	„	2,50
*123	Konfitüren, nicht besonders genannt P	„	10
	Tabak:		
	unbearbeitet:		
*163	Blätter, mit Stengeln oder ohne solche	„	20
*164	Stengel	„	15
	Seidengewebe:		
*278	Felbel, Plüsch- und Samtgewebe, unaufgeschnitten oder aufgeschnitten, aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen P	„	180
	Gewebe, nicht besonders genannt:		
*279	Ganzseide P	„	240
*280	Halbseide P	„	120
	Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren, anderweit nicht genannt, auch mit Einlagen aus Holz, Metall und dergleichen:		
	aus Seide:		
*285	aus Ganzseide P	„	240
*286	aus Halbseide P	„	120
	Spitzen, Spitzengewebe und Tüll, anderweit nicht genannt:		
*291	aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen P	„	240
	Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte, anderweit nicht genannte Waren:		
	aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen[1]):		
	aus Ganzseide:		
*298	Meterware P	„	180
*299	anderer Art P	„	240
	aus Halbseide:		
*300	Meterware P	„	90
*301	anderer Art P	„	120
	Kleider und andere Näharbeiten, anderweit nicht genannt:		
	aus Spitzen, Spitzengewebe und Tüll:		
*325	ganz oder teilweise aus Seide P	„	400
*326	anderer Art P	„	150
*327	aus ganzseidenen Gespinstwaren P	„	300
*328	aus halbseidenen Gespinstwaren P	„	150
	aus anderen Gespinstwaren:		
*331	mit Stickereien oder Spitzen; auch solche mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist P	„	150
	Eisen oder Stahl in Stäben, gewalzt oder gezogen, bei einem Gewichte von weniger als 60 kg auf das laufende Meter:		
*520	15 mm und mehr in der größten Abmessung des Querschnitts P	1 kg	0,25
*521	weniger als 15, aber nicht weniger als 6 mm in der größten Abmessung des Querschnitts P	„	0,35
*522	weniger als 6 mm in der größten Abmessung des Querschnitts P	„	0,50
	Elektrische Maschinen, wie Generatoren, Motoren, Umformer, Transformatoren, Drosselspulen usw.:		
*658	bei einem Stückreingewicht von höchstens 500 kg	„	3
*677	Elektrotechnische Spezialapparate, nicht besonders genannt	„	6,50
	Dampfmaschinen, Dampf- und Wasserturbinen; Benzin-, Petroleum, Rohöl-, Gas-, sowie andere Verbrennungs- und Explositionsmotoren, Luftkompressoren, Kühlmaschinen und Maschinenpumpen:		
*683	bei einem Stückreingewichte von 500 kg und darunter	„	2,50
*700	Maschinen und Apparate anderer Art, anderweit nicht genannt:		
a	Rechenmaschinen und Kassenkontrollapparate	„	5
b	Schreib- und Vervielfältigungsmaschinen (dupliceringsmaskiner)	„	5
c	andere	„	2
*708	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, nicht besonders genannt, sowie Untergestelle dazu; ferner mit Kautschukreifen versehene Räder zu solchen Fahrzeugen oder Fuhrwerken	v. Werte	5 v H
	Anmerkung zu Nr. 708. Der Zollsatz für Kraftwagen beträgt mindestens 1,50 finn. Mark für 1 kg.		
	Ton-, Fayence- und Porzellanwaren, nicht besonders genannt:		
	Waren aus echtem Porzellan, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:		
773	weiß oder einfarbig	1 kg	5
*774	zwei- oder mehrfarbig oder vergoldet, versilbert oder in anderer ähnlicher Weise verziert, auch ein- oder mehrfarbige Porzellanwaren, nicht besonders genannt, in Verbindung mit anderen unedlen Metallen als Eisen	„	10
900 a	Kochsalz (Natriumchlorid) aller Art	„	frei
b	Kaliumchlorid	„	0,06

[1]) Nach der Anmerkung zu den Nrn. 298 bis 301 sind unter ganzseidenen Strumpfstuhlarbeiten und Wirkwaren solche zu verstehen, die aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v H anderen Spinnstoffen bestehen.

§ 3. In dem Ausfuhrzolltarif fallen die Tarif-Nrn. 9 bis 15 fort.

§ 4. Der Staatsrat hat das Recht, während des Jahres 1924 die Zölle für solche Waren, die im Einfuhrzolltarif mit einem Sterne bezeichnet sind, bis auf das Vierfache zu erhöhen.

Entschließung des Staatsrats vom 21. Dezember 1923, betreffend Erhöhung der Zölle für besondere Waren, die während des Jahres 1924 nach Finnland eingeführt werden. (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 274 S. 847.)

Der Staatsrat hat auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, betreffend Erhebung der Zölle während des Jahres 1924[1]), verordnet, daß die Zölle für nachstehend genannte Waren, die während des Jahres 1924 nach Finnland eingeführt werden, bis auf weiteres mit den folgenden erhöhten Beträgen zu erheben sind:

Lfde. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
	Lebende Tiere:		
	Vögel:		
6	Gänse	1 Stück	48
7	anderer Art	„	24
	Fleisch, nicht besonders genannt, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
11	von Vögeln, abgesehen von dem aus Russisch-Karelien unmittelbar eingeführten	1 kg	18
	Fische:		
	Heringe:		
14	frisch, gesalzen oder getrocknet	„	1
15	gekräutert oder geräuchert, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	3
	anderer Art:		
18	getrocknet	„	1
19	Austern und Muscheln, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	100
20	Krebstiere aller Art, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	40
21	Kaviar und anderer Fischrogen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	200
22	Würste, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	8
25	Fleischextrakt, eingedickte Suppen, Soja und Soßen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	24
	Getreide:		
	ungemahlen:		
35	Malz, auch zerkleinert	„	0,90
36	Linsen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	6
37	für die menschliche Ernährung geeignete Erbsen, Bohnen und andere Hülsenfrüchte, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	0,70
47	Makkaroni und Vermicelli	„	2
48	Stärke, außer Kartoffelstärke	„	1,50
	Sämereien:		
50	Kanariensaat	„	6
	Früchte (Baumfrüchte) und Beeren:		
	frisch oder nur gekocht, auch zerquetscht oder in anderer Weise zerkleinert:		
72	Zitronen	„	3
73	Apfelsinen und Pomeranzen	„	15
74	Weintrauben und Ananas	„	25
75	anderer Art, wie Bananen, Äpfel, Birnen, Pflaumen, Prünellen usw., nicht besonders genannt	„	2,50
76	trocken oder getrocknet:		
	Äpfel in Scheiben oder Stücken, Pflaumen, Zwetschen, Prünellen, Datteln, Feigen; auch Apfelsinen-, Zitronen- und Pomeranzenschalen, getrocknet oder gesalzen; Rosinen und Korinthen	1 kg	2,50
78	Walnüsse und andere eßbare Nüsse, sowie Kastanien	„	8
79	Mandeln, Aprikosen-, Pfirsich- und Zwetschenkerne sowie Nußkerne aller Art, ganz oder zerkleinert	„	12
80	anderer Art, eßbar, anderweit nicht genannt; auch gesalzen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	2,50
81	eingelegt in Öl, Weingeist, Essig oder eingemacht, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	20
	Küchengewächse, nicht besonders genannt, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	frisch:		
83	Wassermelonen	„	3,50
84	Melonen, Tomaten und Spargel	„	16
86	anderer Art	„	0,60
87	gesalzen oder getrocknet, auch mit Beimengung von Wurzeln	„	4,50
88	eingelegt in Weingeist oder Essig; auch eingemacht	„	16
89	Pilze, eßbare, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	16
90	Arrowroot, Kassawa-, Maniok- und Tapiokaknollen	„	1
91	Blumenzwiebeln	„	10
	Blumen und Blumenteile, natürliche, abgeschnitten, frisch oder getrocknet, nicht besonders genannt:		
93	zu Zierzwecken verwendbar, lose oder zusammengebunden	„	200
	Gewächse, nicht besonders genannt:		
	lebend:		
95	eingepflanzt	„	3
96	anderer Art	„	6
	getrocknet oder anderweit hergerichtet:		
97	zu Zierzwecken verwendbar	„	40
	Zweige und Blätter, natürliche:		
99	zu Zierzwecken verwendbar, frisch oder getrocknet, überzogen mit Firnis, Farbe oder in anderer Weise hergerichtet; künstliche Gewächse, hauptsächlich aus getrockneten natürlichen Blättern bestehend; zu Zierzwecken verwendbare hergerichtete Gräser, auch mit Ähren oder Rispen	„	40
104	Käse aller Art, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	15
106	Butter:		
	künstliche (Margarine)	„	1,50
107	Eier; ferner Eigelb, auch getrocknet und gepulvert, sowie flüssiges Eiweiß, auch mit Zusatz von erhaltenden Mitteln	„	2
108	Feineres Backwerk (småbröd), Gebäck, Bisquits (Keks), Pfefferkuchen und andere ähnliche Arten von Backwaren, nicht zu den Konfitüren gehörend	„	9

[1]) Siehe vorstehend S. 202.

Pos. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
122	Zuckercouleur, auch in fester Form, ohne Weingeistgehalt	1 kg	6
123	Konfitüren, nicht besonders genannt	„	15
124	Honig, auch künstlicher	„	4,50
	Lakritzen:		
125	ohne Zusatz von Zucker, Gewürzen oder Essenzen, in runden Stangen von mindestens 10 mm Durchmesser oder in Blöcken	„	3
126	anderer Art	„	9
	Gewürze, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
127	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander	„	8
128	Zimt, Zimtblüte, cassia lignea, ungemahlen oder gemahlen	„	30
129	Kapern	„	30
130	Muskat und Muskatblüte, ungemahlen oder gemahlen	„	60
131	Kümmel	„	12
132	Lorbeeren und Lorbeerblätter, getrocknet	„	5
133	Gewürzpfeffer (Piment), Nelken und Nelkenstengel, ungemahlen oder gemahlen	„	8
134	Pfeffer anderer Art, ungemahlen oder gemahlen	„	12
135	Ingwer, ungemahlen oder gemahlen	„	15
136	Safran, Vanille und Vanillin	„	150
	Senf:		
138	gemahlen	„	8
139	zubereitet in Teigform	„	32
140	Gewürze anderer Art, ungemahlen oder gemahlen	„	24
	Konserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
141	Erzeugnisse aus Tierfleisch oder tierischen Teilen	„	15
142	Anchovis, Sardellen und andere Fische	„	18
143	Austern und Muscheln	„	120
144	Krebstiere aller Art	„	60
145	Kaviar und anderer Fischrogen	„	200
146	Fleischextrakt, eingedickte Suppen, Soja und Soßen	„	45
147	Früchte, Beeren, Küchengewächse und Pilze, auch eingemacht	„	30
148	Milch und Rahm, kondensiert	„	4
149	Käse	„	60
150	Kapern, Senf und andere Gewürze	„	36
151	Konserven anderer Art	„	60
	Getränke:		
160	Beeren- und Fruchtsäfte mit weniger als 2 v H Weingeist, auch gezuckert	„	8
161	Malzgetränke und Met	„	8
162	Mineralwässer	„	2
	Tabak, bearbeitet:		
165	Zigarren und Zigaretten	„	150
166	anderer Art sowie Tabakersatz	„	110
175	Seide, ungesponnen, auch Seidenabfälle	„	45
176	Seidenwatte	„	100
	Seide, gesponnen, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen:		
232	in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Aufmachungen, wie Docken, Rollen, Spulen u. dgl., sterilisierte Wundseide ausgenommen	„	100
233	anderer Art	„	70

Pos. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
	Gewebe aus Kokos, Papier, Jute, Hanf, Flachs und anderen, nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen:		
	Gewebe:		
249	aus Kokosfasern oder Kokosgarn, auch mit Beimengung von Jute, anderweit nicht genannt, auch Teppiche sowie Teppichgewebe und Teppiche aus Papiergarn	1 kg	3
	aus Jute, ohne Beimengung von anderen Spinnstoffen:		
250	Plüsch, auch aufgeschnitten	„	100
	aus anderen hierhergehörenden Spinnstoffen, auch mit Beimengung von Baumwolle oder Jute; ferner Gewebe aus Papier, anderweit nicht genannt:		
254	Samt und Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe, auch aufgeschnitten	„	60
	anderer Art, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig ist:		
	anderer Art, die auf einer Fläche von 1 qcm zusammen enthalten:		
	höchstens 25 Kett- und Einschlagfäden:		
256	ungebleicht und ungefärbt	„	12
257	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	18
	mehr als 25, aber nicht mehr als 35 Kett- und Einschlagfäden:		
258	ungebleicht und ungefärbt	„	22
259	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	33
	mehr als 35, aber nicht mehr als 60 Kett- und Einschlagfäden:		
260	ungebleicht und ungefärbt	„	36
261	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	50
	mehr als 60 Kett- und Einschlagfäden:		
262	ungebleicht und ungefärbt	„	50
263	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	60
264	anderer Art, nicht besonders genannt, auch mit Mustern gewebt	„	60
	Gewebe aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, Seide ausgenommen:		
	Teppiche:		
	geknüpft:		
268	mit höchstens 180 Knoten auf 1 m Länge	„	60
269	mit mehr als 180 Knoten auf 1 m Länge	„	120
270	plüschartig, nicht geknüpft, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten	„	40
271	anderer Art	„	30
272	Samt und Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten	„	60
273	Kleiderstoffe im Gewichte von 300 g oder mehr auf 1 qm, die Fäden ganz oder teilweise aus Seide enthalten, sofern die Seide höchstens 3 v H des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt	„	50
277	Gewebe aus Roßhaar oder anderem Tierhaar mit Ausnahme der Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, ausgenommen Seide und Wolle	„	15

Lfde. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
	Gewebe aus Seide:		
278	Felbel, Plüsch und Samtgewebe, auch aufgeschnitten, aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen ..	1 kg	225
	Gewebe, nicht besonders genannt:		
279	Ganzseide	„	300
280	Halbseide	„	200
	Bänder, Schnüre und Posamentierwaren, anderweit nicht genannt, auch mit Einlagen aus Holz, Metall und dergleichen:		
	aus Baumwolle und anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
281	Bänder, Schnüre und Posamentierwaren aus Felbel, Plüsch und Samt	„	90
282	anderer Art, ausgenommen Zügel- und Bauchgurtbänder, die mindestens 40 g für das laufende Meter wiegen	„	24
	aus Wolle:		
283	Bänder, Schnüre und Posamentierwaren aus Felbel, Plüsch und Samt	„	80
	aus Seide:		
285	aus Ganzseide; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind..	„	300
286	aus Halbseide; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind..	„	200
	Spitzen, Spitzengewebe und Tüll, anderweit nicht genannt:		
	aus Baumwolle und anderen, nicht besonders genannten, pflanzlichen Spinnstoffen:		
287	Zwirngardinengewebe mit einer Mindestbreite von 50 cm	„	40
288	anderer Art	„	150
289	aus Leinen, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen als Wolle und Seide	„	180
290	aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen als Seide	„	200
291	aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	„	300
	Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte, anderweit nicht genannte Waren:		
	aus Seide:		
	Ganzseide:		
298	Meterware	„	225
299	anderer Art	„	300
	Halbseide:		
300	Meterware	„	120
301	anderer Art	„	180
310	Licht- und Lampendochte	„	12
	Hüte, fertige oder halbfertige:		
311	geschmückt (montiert) mit Blumen oder Federn	1 Stück	300
	anderer Art:		
	aus Ware, in der Seide enthalten ist:		
313	ausgerüstet oder geschmückt	„	100
	Gewebe und andere Gespinstwaren, belegt mit Kautschuk, getränkt oder vereinigt mittels Kautschuklösung oder durch Kautschukzwischenlagen; ferner elastische Gespinstwaren aller Art, die Kautschukfäden enthalten:		
317	aus Spinnstoffen ganz oder teilweise von Seide	1 kg	100
318	aus anderen Spinnstoffen	„	16
	Gewebe und andere Gespinstwaren, wasserdicht, mit anderer Masse als Kautschuk belegt, darunter Wachstuch, sowie gefirnißte oder lackierte Gewebe:		
	anderer Art:		
320	aus Spinnstoffen ganz oder teilweise aus Seide	1 kg	120
	Korsette:		
323	ganz oder teilweise aus Seide	„	300
324	aus anderen Gespinstwaren	„	50
	Kleider und andere Näharbeiten, nicht besonders genannt:		
	aus Spitzen, Spitzengewebe und Tüll:		
325	ganz oder teilweise aus Seide	„	600
326	anderer Art	„	225
327	aus ganzseidenen Gespinstwaren	„	450
328	aus halbseidenen Gespinstwaren	„	250
	aus wollenen Gespinstwaren:		
329	mit Stickereien oder Spitzen; auch solche mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist	„	160
	aus anderen Gespinstwaren:		
331	mit Stickereien oder Spitzen; auch solche mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, in denen Seide enthalten ist	„	225
	Regen- und Sonnenschirme:		
333	aus Ganz- oder Halbseide	1 Stück	40
	Hosenträger, Gürtel (Schärpen), Strumpfbänder, Kleider- und Ärmelschürzer sowie andere ähnliche Gegenstände aus Gespinstwaren und Teile dazu:		
335	aus Ganz- oder Halbseide oder aus Goldgespinstwaren; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind	1 kg	120
336	anderer Art	„	30
337	Künstliche Blumen, Früchte und Pflanzen, hauptsächlich hergestellt aus Gespinstwaren, Papier, Stroh oder anderen ähnlichen Stoffen; ferner zu Schmuckzwecken bestimmte, aus den gleichen Materialien hergestellte Nachbildungen von Schmetterlingen, Käfern, Schmuckfedern u. dgl.	„	1500
338	Teile zu künstlichen Blumen und anderen Gegenständen der vorhergehenden Nummer	„	750
	Gespinstwaren in Verbindung mit feinerem Draht sowie Goldgespinstwaren:		
339	Goldzieherdraht	„	300
340	Flittern (Pailetten) und Kantillen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials	„	400
341	Bänder, Posamentierwaren, Fransen, Spitzen, Spitzengewebe, Tüll sowie Strumpfstuhlarbeiten; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind	„	500
	Bettzeug, wie Matratzen, Sprungfedermatratzen, auch mit Polsterung und Überzug, Federbetten, Kissen, gestrickte Decken, Bettschirme; ferner Wandschirme aus Gespinstware, auch in Verbindung mit anderen Stoffen usw.:		
342	mit Oberzeug aus Ganz- oder Halbseide	„	250

Lfde. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
	Taschen, Portefeuilles, Etuis, Schachteln, Portemonnaies, Börsen und Brieftaschen, nicht besonders genannt, auch mit Einrichtung:		
344	aus ganzseidener oder halbseidener Gespinstware oder bekleidet damit	1 kg	700
345	anderer Art	„	100
	Schmuckfedern:		
347	unbearbeitet	„	750
348	bearbeitet; auch künstliches Pelzwerk daraus	„	1000
349	Fächer aller Art	„	900
	Holzwaren:		
365	Leisten und Blöcke zur Herstellung von Schuhwaren sowie Schuhsohlen aus Holz	„	1,50
370	Spazierstöcke	„	90
	Rahmenleisten:		
371	mit natürlicher Fläche	„	4
372	mit Masse belegt, halbfertig	„	10
373	anderer Art	„	20
	Fertiggearbeitete Holzwaren, nicht besonders genannt:		
	bei einem Stückreingewichte von mehr als 2 kg:		
374	bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder Einlagen versehen	„	30
375	gebeizt, gebohnert, lackiert, poliert oder in anderer Weise auf der Oberfläche bearbeitet	„	12
376	bemalt, gefirnißt oder geölt	„	6
	anderer Art:		
377	aus Kiefern-, Fichten-, Buchen-, Birken- und Erlenholz	„	4
378	aus anderen Hölzern	„	8
	bei einem Stückreingewichte von höchstens 2 kg:		
379	bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder Einlagen versehen	„	40
380	gebeizt, gebohnert, lackiert, poliert sowie bemalt, gefirnißt oder geölt oder in anderer ähnlicher Weise auf der Oberfläche bearbeitet	„	24
381	anderer Art	„	12
	Waren aus Rohr, Zweigen u. dgl.:		
	Korbmacherwaren:		
393	aus ungeschälten Zweigen und gröberem Span	„	2,40
	anderer Art:		
394	ohne Polsterung und Montierung	„	10
395	mit Polsterung oder Montierung	„	24
396	Teppiche, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Pflanzenfasern	„	12
397	andere Waren, nicht besonders genannt	„	4
	Hutgeflechte aus Bast, Gräsern, Stroh, Wurzeln, Binsen, Holzspan und anderen pflanzlichen Stoffen, die nicht zu den Spinnstoffen gehören:		
398	in Verbindung mit Seide oder mit Waren, in denen Seide enthalten ist	„	75
	Papier, nicht besonders genannt:		
415	anders als in der Masse gefärbt, lackiert, gefirnißt, vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen belegt, Papier mit Kreideüberzug, mit gedruckten Mustern in einer Farbe oder mehreren Farben versehenes, gefälteltes, gepreßtes oder gestanztes Papier; Kohle- und Kalkierpapier ausgenommen	„	24
	Papierwaren:		
422	Blankette ohne Buchstabendruck, für Adreßkarten, Speisekarten, Visitkarten u. dgl.; ferner Etiketten aller Art ohne Buchstabendruck	1 kg	30
423	Photographie- und Ansichtskartenalbums sowie Teile dazu	„	60
	Freimarkenalbums auch mit Freimarken darin; Teile zu solchen Albums; Ausschnitt-, Vers- und andere, nicht besonders genannte Albums; ferner Notiz- und andere Bücher mit eingebundenem reinen oder linierten Papier, nicht besonders genannt:		
424	bekleidet mit Leder oder anderen Gespinstwaren als Wachstuch	„	36
425	anderer Art	„	24
427	Papiertapeten und Tapetenborten aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	16
428	Spielkarten	„	50
	Waren, nicht besonders genannt, aus Papier, Karton, Pappe und Papiermasse, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
429	vergoldet, versilbert, bronziert, lackiert oder mit Glimmerbronze bestreut	„	80
	anderer Art:		
430	mit Gaufrierung (Pressung), gestanzten Mustern, Fältelung, Prägung, Buchstabendruck oder anderem Druck, auch wenn diese Bearbeitung nur auf der Montierung oder Etikette angebracht ist; ferner bemalte oder gefirnißte	„	40
431	ohne diese Bearbeitung sowie Masken, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung	„	20
432	Bilder aller Art, nicht besonders genannt, durch Druck oder sonstwie vervielfältigt, nicht eingefaßt (auch auf anderem Material als Pappe und Papier angebracht) wie Abziehbilder, Ätzungen, Photographien, Kupferstiche, Lithographien, Lichtdrucke, Öldrucke sowie Stahlstiche und Holzschnitte; ferner Glückwunsch- und Ansichtskarten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, ausgenommen quadriertes oder Millimeter-Papier sowie Bilder für Unterrichtszwecke	„	20
441	Visitkarten, Etiketten und Speisekarten, mit Buchstabendruck	„	40
	Federn, nicht besonders genannt:		
445	gerissen, auch Daunen	„	8
	Waren, nicht besonders genannt, aus Knochen, Horn oder Schildpatt:		
	andere Waren:		
451	aus Elfenbein, Walroßzahn, Flußpferdzahn oder Schildpatt	„	500
	Perlmutter sowie Muschelschalen und Schneckenhäuser:		
454	Waren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Gold oder Silber ausgenommen	„	210

Lfde. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
	Korallen:		
	echte:		
455	unbearbeitet	1 kg	28
456	bearbeitet oder in anderen Stoffen als Gold, Silber oder Platin gefaßt		210
	Perlen:		
	echte:		
458	in anderen Stoffen als Gold, Silber oder Platin gefaßt	„	200
	unechte:		
459	Glas- und Porzellanperlen, echte oder unechte; Perlfransen für Ampeln, Lampen und ähnliche Beleuchtungsgegenstände	„	30
460	anderer Art	„	90
	Ambroin, Zellhorn, Zelloidin, Eburin, Galalith und andere ähnliche formbare künstliche Stoffe, nicht besonders genannt:		
462	andere Waren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, Gewebe oder dergleichen, ausgenommen unentwickelte Films	„	60
	Lederwaren, Pelzwaren usw.:		
	Schuhwaren:		
473	mit Ganz- oder Halbseide bekleidet	„	400
474	gewendet, anderer Art	„	120
475	aus Lackleder	„	120
479	Handschuhe aus Leder, auch in Verbindung mit Gespinstware, nicht besonders genannt	„	150
480	Sattlerwaren, auch aus Gespinstwaren; andere nicht besonders genannte Waren aus Leder oder Fell, auch in Verbindung mit anderen Stoffen wie Lederfausthandschuhe (vantar), Box- und Fechthandschuhe, Jagdzubehör, Kleidungsstücke, Peitschen, Reit- und Sielengeschirr usw.; auch Hutfutterale, Mantelsäcke, Koffer, Reisetaschen, Taschen und ähnliche Reiseeffekten, mit oder ohne Einrichtung, bei einem Stückreingewichte von mehr als 0,5 kg; ausgenommen für Militärbedarf besonders eingeführte sowie Mützenschirme und -riemen sowie Schweißleder	„	40
481	Schachteln, Gürtel, Teile zu Gürteln und Hosenträgern, Etuis, Taschenbücher, Portefeuilles und Portemonnaies, ferner Taschen mit oder ohne Einrichtung, bei einem Stückreingewichte von höchstens 0,5 kg; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind	„	100
	Pelzwerk:		
	zugerichtetes, lose:		
483	von Biber, Chinchilla, Seeotter, Hermelin, Iltis, Marder aller Art, Nerz, Füchsen aller Art, Zobel und Schwan	„	600
	a) aus Schaffell	„	80
	b) anderer Art	„	120
	Waren aus Kautschuk:		
489	Schläuche und Röhren, auch in abgepaßten Längen, nicht besonders genannt, Treib- und Transportriemen, auch in Verbindung mit Spinnstoffen	„	15
490	Kraftwagenreifen ohne Eisenschienen	1 kg	20
493	Andere Waren, nicht besonders genannt, aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Bade- und Waschschwämme von porösem Gummi, Fußballblasen, Stöcke, Billardbanden, Saughütchen, Handschuhe, Eimer, Münztafeln, chirurgische und sanitäre Gegenstände, Radiergummi u. dgl., ausgenommen Kautschukplatten für die Herstellung von Radiergummi sowie Fußmatten	„	20
	Waren aus Hartgummi, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
496	Andere Waren, nicht besonders genannt und nicht zu den Bijouteriewaren gehörend, wie Kämme, chirurgische und technische Gegenstände und andere ähnliche Sachen	„	20
	Gold:		
498	Draht und Blech	„	100
499	Waren, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Gold, auch mit gefaßten Steinen oder Perlen	„	1000
	Silber:		
	Stangen und Draht:		
501	nicht fassoniert, auch Blech	„	20
502	fassoniert, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	„	50
503	Waren, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, ferner mit gefaßten Steinen oder Perlen	„	400
	Platin:		
505	Waren, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Platin, auch mit gefaßten Steinen und Perlen	„	1000
	Waren aus Eisen und Eisenlegierungen:		
515	gegossene Kunst- und Ziergegenstände, wie Büsten, Medaillons, Blumenvasen, Schreib- und Zündholzständer sowie Leuchter	„	12
	Eisen oder Stahl in Stäben, gewalzt oder gezogen, bei einem Gewichte von weniger als 60 kg auf das laufende Meter, ausgenommen Träger, Fasson- und Winkeleisen:		
520	15 mm und mehr in der größten Abmessung des Querschnitts	„	0,40
521	weniger als 15, aber nicht weniger als 6 mm in der größten Abmessung des Querschnitts	„	0,50
522	weniger als 6 mm in der größten Abmessung des Querschnitts:		
	a) weniger als 6, aber nicht unter 5 mm in der größten Abmessung des Querschnitts	„	0,60
	b) weniger als 5 mm in der größten Abmessung des Querschnitts	„	1
523	poliert (sog. Silberstahl und Klavierdraht)	„	1,50
	Waren aus Platten und Blechen von Eisen und Stahl:		
536	vergoldet, versilbert oder mit Edelmetall plattiert	„	50

Lfde. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
	Bajonette, Dolche mit Parierstange, Florette, Hieber, Säbel, Stichwaffen und andere ähnliche Waffen (auch mit den zugehörenden Scheiden); ferner Teile dazu:		
585	vergoldet oder versilbert; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind	1 kg	40
586	anderer Art; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind	„	15
	Messer, nicht besonders genannt:		
	Tischmesser und Gabeln:		
588	mit Griff aus Elfenbein, Perlmutter, Porzellan oder Schildpatt sowie vergoldet oder versilbert	„	50
	zusammenlegbare Messer:		
591	mit Griff aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt sowie vergoldet oder versilbert	„	50
	Schnitzmesser oder Puukkomesser, Seemannsmesser und Arbeitsmesser:		
594	mit Griff aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt sowie vergoldet oder versilbert	„	50
	Scheren, nicht besonders genannt; Haarschneidemaschinen, Korkenzieher, Zucker- und Nagelzangen sowie Nußknacker:		
597	vergoldet oder versilbert	„	50
	Fahr- und Reitzubehör, nicht besonders genannt, wie Sporen, Steigbügel, Trensen; auch Beschlag, Schnallen und andere ähnliche Teile oder Zubehörgegenstände zu Riemenzeug oder Geschirr:		
606	vergoldet oder versilbert	„	50
614	Schießgewehre aller Art, wie Feder- und Luftbüchsen, Schrot- und Kugelgewehre, Maschinengewehre, Pistolen und Revolver; ferner fertiggearbeitete Teile dazu	„	40
	Waren aus Blei und Bleilegierungen:		
	andere Waren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch keinen höheren Zollsätzen unterliegen und soweit sie nicht zu den Bijouteriewaren gehören:		
633	vergoldet oder versilbert	„	50
	Waren aus Kupfer, Nickel, Zinn, Zink sowie anderen nicht besonders genannten Metallen und Legierungen:		
	Draht:		
641	vergoldet oder versilbert	„	50
	andere Arbeiten, nicht zu den Bijouteriewaren gehörend:		
644	vergoldet, versilbert oder mit edlen Metallen plattiert; abgesehen von solchen, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind	„	75
	Elektrische Maschinen wie Generatoren, Motoren, Umformer, Transformatoren, Drosselspulen usw., ausgenommen solche, die nachweislich im Inland fabrikmäßig nicht hergestellt werden:		
658	bei einem Stückreingewicht von höchstens 500 kg	„	5
677	Elektrotechnische Spezialapparate, nicht besonders genannt	1 kg	12
700	Maschinen und Apparate anderer Art, nicht besonders genannt:		
	a) Rechenmaschinen und Kassenkontrollapparate	„	15
	b) Schreib- und Vervielfältigungsmaschinen (duplicerings-maskiner)	„	10
	c) andere, bei einem Stückgewichte von höchstens 500 kg	„	3
	Beförderungsmittel:		
708	a) Personenkraftwagen sowie Untergestelle zu diesen	v. Werte	20 v H
	Anmerkung 1. Für Personenkraftwagen mit einem Stückreingewichte von höchstens 900 kg beträgt der Zoll mindestens 3 Mark 50 Penni für 1 kg und für Personenkraftwagen mit einem Stückreingewichte von mehr als 900 kg mindestens 5 Mark für 1 kg.		
	Anmerkung 2. Der Zoll für Untergestelle zu Personenkraftwagen beträgt mindestens 5 Mark für 1 kg.		
	b) Lastkraftwagen sowie Untergestelle zu diesen	„	10 v H
	Anmerkung. Für Lastkraftwagen sowie Untergestelle zu diesen beträgt der Zoll mindestens 2 Mark 50 Penni für 1 kg.		
	c) mit Kautschukreifen versehene Kraftwagenräder	„	20 v H
	Anmerkung. Für mit Kautschukreifen versehene Kraftwagenräder beträgt der Zoll mindestens 5 Mark für 1 kg.		
	Musikinstrumente:		
709	Pianinos, Tafelklaviere und Orchestrions	1 Stück	2500
710	Flügel	„	4000
711	Pfeifenorgeln und Teile von diesen	1 kg	3
712	Zungenorgeln (Harmoniums)	1 Stück	600
713	Spielapparate	„	4000
714	Phonographen, Grammophone, Positive, Spieldosen und andere, nicht besonders genannte Instrumente für die Wiedergabe von Musik usw. sowie Teile dazu	1 kg	120
715	Anderer Art, auch für sich eingeführte Teile und Zubehör, nicht besonders genannt; ausgenommen Klaviaturen und Mechaniken zu den Musikinstrumenten der Tarif-Nrn. 709, 710 und 712	„	50
	Optische Instrumente:		
	Photographische Apparate mit oder ohne Objektiv sowie Teile dazu:		
718	bei einem Stückreingewichte von höchstens 5 kg	„	100
719	bei einem Stückreingewichte von mehr als 5 kg, für jedes darüber hinausgehende Kilogramm	„	40
	Uhren:		
	Taschenuhren:		
727	mit Gehäusen aus Gold oder Platin	1 Stück	150
	lose Gehäuse:		
729	aus Gold oder Platin	„	150
733	Uhren anderer Art, ausgenommen Wand- und Weckuhren	„	36

Lfde. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
	Stein- und Erdarten:		
	Platten und Scheiben aus Marmor:		
747	ungeschliffen oder unpoliert	1 kg	0,50
748	geschliffen oder poliert	„	4
	Waren aus Steinen und Erden, anderweit nicht genannt:		
754	Waren aus Bernstein und Gagat, nicht besonders genannt	„	100
	Gipswaren:		
758	Gegenstände der Kunst und des Kunstgewerbes, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit Holz, unedlen Metallen oder dergleichen	„	28
760	Waren, nicht besonders genannt, aus Marmor, Alabaster, auch künstlichem, sowie aus Porphyr und anderen feineren Steinarten, hauptsächlich zu Ziergegenständen bestimmt, wie Schalen, Urnen, Statuetten, Tierfiguren usw., auch in Verbindung mit Holz, unedlen Metallen oder dergleichen	„	120
	Steinwaren, nicht besonders genannt:		
	anderer Art:		
762	unpoliert oder ungeschliffen	„	0,60
	poliert oder geschliffen:		
763	bei einem Stückreingewichte von höchstens 50 kg	„	10
764	bei einem Stückreingewichte von mehr als 50 kg, für jedes darüber hinausgehende Kilogramm	„	1
	Tonwaren:		
769	Badewannen und Spülkasten aus Tonmasse oder Fayence	„	2
770	Klosette und Waschbecken (Lavoire) aus Tonmasse oder Fayence	„	2
	Bauverzierungen, auch aus Terrakotta:		
771	unglasiert	„	3
772	glasiert	„	6
	Ton-, Fayence- und Porzellanwaren, nicht besonders genannt:		
	Waren aus echtem Porzellan, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:		
774	zwei- oder mehrfarbig, vergoldet, versilbert oder in anderer ähnlicher Weise verziert, auch ein- oder mehrfarbige Porzellanwaren, nicht besonders genannt, in Verbindung mit anderen unedlen Metallen als Eisen	„	20
	Waren aus Fayence (unechtem Porzellan) und andere gewöhnliche Tonwaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:		
775	weiß oder einfarbig	„	3
776	zwei- oder mehrfarbig, vergoldet, versilbert oder in anderer ähnlicher Weise verziert, auch ein- und mehrfarbige Ton- und Fayencewaren, nicht besonders genannt, in Verbindung mit anderen unedlen Metallen als Eisen	„	6
779	Isolatoren, bei einem Stückreingewichte von höchstens 4 kg, Einleitungsröhren, Knöpfe, Deckenscheiben und andere Gegenstände zur Isolierung von elektrischen Leitungen, auch in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen	„	8
	Kacheln und Kachelofenzierate:		
780	weiß oder einfarbig	1 kg	2
781	zwei- oder mehrfarbig, vergoldet, versilbert oder in anderer ähnlicher Weise verziert	„	3,60
	Luxusgegenstände und andere Gegenstände, die als hauptsächlich zu Zierzwecken und nicht oder nur in geringerem Umfang als zum wirklichen Gebrauch bestimmt anzusehen sind, wie Nippsachen, Blumenvasen, Blumenständer, Dekorationsteller und anderer Wandschmuck; Tierfiguren und andere Figuren, nicht zu den Spielsachen gehörend; Jardinieren; künstliche Blumen aus Porzellan usw., auch in Verbindung mit Holz, unedlen Metallen oder dergleichen:		
783	aus echtem Porzellan	„	160
784	anderer Art	„	40
	Glas und Glaswaren:		
	Häfen und Flaschen:		
792	mit geschliffenen Böden oder Kanten oder mit eingebohrten Stopfen, ungeschliffenen oder geschliffenen, aber im übrigen ungeschliffen und ohne Bemalung, Vergoldung oder andere sonstige Verzierung als solche, die durch Gravierung in der Form entsteht	„	4
793	anderer Art, auch Flaschen mit Flechtwerk oder anderer Bekleidung, die keine Verpackung darstellt	„	8
	Fensterglas, auch gefärbt, sowie Spiegelglas: belegt:		
798	anderer Art	„	16
	Glas- und Emailwaren, nicht besonders genannt, soweit sie nicht zu den Bijouteriewaren gehören, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Gold oder Silber:		
799	geätzt, vergoldet, versilbert, bemalt, geschliffen oder mit sonstiger anderer Verzierung als solcher, die durch Gravierung in der Form entsteht	„	80
801	Glasmalereien, Spiegel und andere, nicht besonders genannte Arbeiten aus Fenster- oder Spiegelglas, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Gold oder Silber, Augenschutzgläser für Arbeiter und Kraftwagenführer ausgenommen	„	80
	Türfüllungen und Fenster aus Glas mit Einfassung aus Blei, Messing oder anderen unedlen Metallen:		
802	ungeschliffen	„	20
803	geschliffen	„	40
811	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin und Putzöl	„	0,60
	Seife:		
828	wohlriechend gemacht, Toiletteseife, medizinische und andere ähnliche Seife sowie flüssige oder weiche Seifen aller Art, in Tuben, Flaschen oder anderen ähnlichen Umschließungen; auch transparente Seife	„	40
	Wachswaren, anderweit nicht genannt:		
835	anderer Art, wie Figuren, Blumen, Früchte u. dgl.	„	120

Lfde. Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz finnische Mark
854	Druckerschwärze, auch Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht besonders genannt	1 kg	1,50
857	Tinte und Tintenpulver sowie Tusche (auch flüssig)	„	2
	Äther, Ester- und Weingeistarten, anderweit nicht genannt, flüchtige (ätherische) Öle, Riechmittel, Schönheitsmittel usw.:		
862	Essigäther, Fruchtäther, Kognakessenz und Arrakessenz sowie andere Essenzen; in Weingeist gelöste Äther- und Esterarten sowie andere nicht besonders genannte Äther- und Esterarten	„	80
868	Bittermandelöl, Terpineol, Safrol und Menthol; Heliotropin, Kumarin, Moschus und andere bei der Herstellung von Riechmitteln verwendete wohlriechende Stoffe, nicht besonders genannt, sowie andere flüchtige pflanzliche Öle, natürliche oder künstliche, nicht besonders genannt	„	80
869	Wohlriechende Wässer, die weder Äther noch Sprit enthalten, wie Rosen- und Orangenblütenwasser	„	60
	Riech- oder Toilettenwässer, die Äther oder Weingeist enthalten, auch Haartinktur aller Art:		
870	in Gefäßen von 3 kg Rohgewicht oder mehr	„	160
871	in Gefäßen von weniger als 3 kg Rohgewicht	„	240
872	Wohlriechend gemachte Fette, Salben und Pomaden	„	200
873	Puder, Schminke, Zahnpulver, Zahnpaste sowie andere ähnliche Riechmittel und Schönheitsmittel, die nicht zu einer anderen Nummer gehören, wie Parfümbriefe und -beutel, Räucherwerk zum Wohlriechendmachen von Zimmern usw.	„	200
885	Feuerwerksgegenstände, bengalische Zündhölzer, Knallsignale, Knallpulver und Knallerbsen	„	120
942	Schachteln, Dosen, Etuis und Taschen, auch mit Zubehör, Geldbörsen, Portefeuilles und Puderquasten, ganz oder teilweise hergestellt aus Achat, Bernstein, Zellhorn, Elfenbein, Kautschuk, Metallen (ausgenommen Eisen und edle Metalle), Perlmutter, Muschelschalen und Schildpatt oder anderen ähnlichen formbaren Stoffen, auch geschmückt mit Spitzen oder Gespinstwaren, in denen Seide enthalten ist; ferner mit Gewebe überkleidete Rahmen	„	300
945	Bijouteriewaren aller Art, aus anderen Stoffen als Gold, Silber oder Platin, wie Armbänder, Uhrkettenanhänger, Broschen, Hemdbrustknöpfe, Busennadeln, Hals- und Uhrketten, Hutspangen, Haarspangen und anderer Haarzierat, nicht zu anderen Nummern gehörend, Manschetten- und Ärmelknöpfe, Uhrhaken; ferner andere Schmuckgegenstände für den persönlichen Gebrauch	„	300
	Knöpfe, nicht besonders genannt, sowie Teile dazu:		
949	vergoldet oder versilbert, ausgenommen solche, die für der Verfassung entsprechende Uniformen besonders eingeführt sind ...	„	120
952	Spielzeug und Christbaumschmuck aller Art sowie Teile davon	1 kg	200
	Tabakpfeifen sowie Köpfe und Rohre dazu; ferner Zigarren- und Zigarettenspitzen:		
956	aus Meerschaum, auch unechtem, sowie aus Bernstein, echtem oder unechtem	„	250

Wann und wie die Umschließung in das Gewicht der Ware einzurechnen ist, darüber ist in der Verordnung vom 26. März 1919, betreffend die Zölle und die Anwendung des Zolltarifs [1]), sowie im geltenden Einfuhrzolltarif [2]) Bestimmung getroffen.

Frankreich.

Zeitweiliges Ausfuhrverbot für Butter. Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft (Journal Officiel de la République Française Nr. 21 vom 22. Januar 1924 S. 789.)

Durch eine auf Vorschlag des Präsidenten des Rats, Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, des Finanzministers, des Ministers für Handel und Industrie und des Ministers für Landwirtschaft unterm 21. Januar 1924 erlassene Regierungsverordnung ist vom 22. Januar 1924 ab bis zum 15. April 1924 die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Durchfuhr, Zwischenlagerung, Lagerung und Umladung von Butter, frisch, ausgelassen oder gesalzen (aus Nr. 37 des Einfuhrtarifs) verboten worden.

Ausfuhrverbot für verschiedene Brennstoffe. Regierungsverordnung vom 24. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 24 vom 25. Januar 1924 S. 875).

Artikel 1. Verboten wird die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, Lagerung, Durchfuhr und Umladung der nachstehend aufgezählten Erzeugnisse:

Steinkohle, roh, und Steinkohlenbriketts, einschließlich Braunkohle.

Steinkohle, verkokt (Koks).

Indessen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen unter den vom Finanzminister zu bestimmenden Bedingungen genehmigt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausfuhrverbot für Leder und Häute. Regierungsverordnung vom 25. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 26 vom 27. Januar 1924 S. 966).

Artikel 1. Von der Verkündung der gegenwärtigen Regierungsverordnung ab wird die Ausfuhr von Häuten, roh, frisch oder getrocknet, groß oder klein (Nr. 21 des Zolltarifs), von bereiteten Pferde-, Ochsen-, Kuh- und Kalbshäuten, lohgar, weißgar oder zugerichtet (aus Nr. 476), verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf rohe Häute ausländischen Ursprungs, die zum Zwecke der Wiederausfuhr eingeführt werden, unter der Bedingung, daß sie bei der Einfuhr unter die Behandlung der Lagerung, Durchfuhr oder Umladung gestellt werden.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 65.
[2]) Ebenda S. 71.

Artikel 2. Ausnahmen von dem Verbot können unter den vom Finanzminister zu bestimmenden Bedingungen genehmigt werden.

Artikel 3. (Ausführung.)

Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Weizenmehl, Grieß, Grießteigwerk und Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren. Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 30. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 30 vom 31. Januar 1924 S. 1068).

Artikel 1. Von der Verkündung der gegenwärtigen Verfügung ab und bis auf neue Anweisung wird die durch die Verfügung vom 11. März 1922[1]) ausgesprochene allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot[2]) hinsichtlich des Weizenmehles, Grießes, Grießteigwerks und der Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren (aus Nrn. 68, 76 und 77 des Tarifs), einstweilig aufgehoben.

Indessen können Ausnahmen von dieser Bestimmung in den Grenzen und unter den Bedingungen genehmigt werden, die vom Finanzminister bestimmt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausfuhrbewilligungen für Weizenmehl, Grieß, Grießteigwerk und Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren. Mitteilung des Finanzministers an die Wareneinführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 32 vom 2. Februar 1924 S. 1185).

Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 des Artikel 1 der Verfügung vom 30. Januar 1924[3]) können Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot für Weizenmehl, Grieß, Grießteigwerk und Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren, unter den Bedingungen genehmigt werden, die vom Finanzminister bestimmt werden.

Die Bewilligungsanträge müssen an die Generalzolldirektion, Ein- und Ausfuhrdienst (Finanzministerium) (direction générale des douanes, service des importations et des exportations [ministère des finances]) gerichtet werden; sie müssen in vier Exemplaren nach dem vorschriftsmäßigen Vordruck aufgestellt werden und von einer durch den Müller als übereinstimmend bescheinigten Abschrift der Urkunde über die Zulassung auf Zeit begleitet sein, zu deren Entlastung die zur Ausfuhr vorgeführten Warenmengen angerechnet werden müssen.

Diese Anträge werden der Kontrollkommission für Ein- und Ausfuhr (commission de contrôle des importations et des exportations) unterbreitet, die mit Beschleunigung ihr Gutachten über die zu gebende Folge abfassen wird.

Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für gewisse Erzeugnisse (Milch usw.). Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 1. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 32 vom 2. Februar 1924 S. 1164).

Der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft verfügen im Hinblick auf die Regierungsverordnungen vom 20. Januar[4]) und 12. Juli 1919[5]), betreffend Verbot der Ausfuhr von eingedickter Milch und Kindermehl, im Hinblick auf die Regierungsverordnung vom 8. Januar 1921[6]), betreffend Verbot der Ausfuhr von Milch, auch sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt, sowie im Hinblick auf die Verfügung vom 11. März 1922[1]), die durch allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot einstweilig die Ausfuhr von Milch, auch sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt, von eingedickter Milch und von Kindermehl (Nrn. 35, 35 bis und 35 ter des Tarifs) gestattet hat:

Artikel 1. Von der Verkündung der gegenwärtigen Verfügung ab und bis zum 15. April 1924 wird die durch die Verfügung vom 11. März 1922[1]) ausgesprochene allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot hinsichtlich der obenerwähnten Erzeugnisse einstweilig aufgehoben.

Artikel 2. (Ausführung.)

Verlängerung der Bestimmungen der Verfügung vom 2. Januar 1924, betreffend Ausfuhrverbot für Eier. Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 8. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 39 vom 9. Februar 1924 S. 1405).

Artikel 1. Die Bestimmungen der Verfügung vom 2. Januar 1924[2]) werden bis zum 1. April 1924 verlängert.

Artikel 2. (Ausführung.)

Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der Vorschriften über die Ausfuhr von Kapitalien und die Einfuhr von mobilen Werten. Das Gesetz vom 29. Dezember 1923, betreffend Eröffnung von Krediten für das Rechnungsjahr 1924 als allgemeinen Haushalt zwecks Deckung: 1. der außerordentlichen Ausgaben; 2. der Ausgaben für Marokko und die auswärtigen Besetzungsgebiete (Journal Officiel de la République Française Nr. 353 vom 30. Dezember 1923 S. 12 194) enthält in Artikel 3 folgende Vorschriften:

Artikel 3. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1918[3]), des Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1921 und des Gesetzes vom 31. März 1922[4]) über die Regelung der Ausfuhr von Kapitalien und die Einfuhr von mobilen Werten bleiben bis zum 30. Juni 1924 in Kraft.

Der vorletzte Absatz des Gesetzes vom 31. März 1922[4]) wird folgendermaßen geändert:

„Eine auf Vorschlag des Finanzministers erlassene Regierungsverordnung kann vor dem 30. Juni 1924 die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1918, des Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1921 und des Gesetzes vom 31. März 1922 einstweilen einstellen."

Ausnahmsweise Annahme unmittelbarer Beförderung bei saarländischen Waren, die über Antwerpen nach Frankreich eingeführt werden. Abschrift eines vom Finanzminister an den Minister für öffentliche Arbeiten (Bergwerksdirektion) gerichteten Schreibens (Le Bulletin Douanier Nr. 109 vom 26. Oktober 1923 S. 295).

Unterm 6. September 1923 haben Sie mich gebeten, saarländische Kohlen, die über Antwerpen eingeführt werden, zu der Vergünstigung ihres Ursprungs zuzulassen.

Ich beehre mich, Ihnen zur Kenntnis zu geben, daß nach den Bestimmungen der Reglemente die aus dem Saarbeckengebiet stammenden Waren nach Frankreich nur zollfrei zugelassen werden, wenn sie über die gemeinsame Grenze eingeführt werden. Anderseits ist entschieden worden, daß für die Anwendung der französisch-belgischen Übereinkunft die von Frankreich nach dem Saargebiet oder umgekehrt

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 201.
[2]) Ebenda 1919 I S. 624.
[3]) Siehe vorstehend.
[4]) Hand. Arch. 1919 I S. 184.
[5]) Ebenda 1923 S. 619.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 201.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 138.
[3]) Hand. Arch. 1918 I S. 942.
[4]) Ebenda 1922 S. 356.

über Antwerpen versandten Waren nicht als auf unmittelbarem Wege (en droiture) eingeführt angesehen würden.

Indessen würde ich mich mit Rücksicht auf die Gattung der Waren, deren Versendung auf dem Wege über Belgien in Erwartung der baldigen Verwendung des Hafens von Dünkirchen sichergestellt werden soll, was mich anlangt, und unter Vorbehalt des Gutachtens des Departements für die Auswärtigen Angelegenheiten und des Handels dem nicht widersetzen, daß die nach Frankreich über Antwerpen versandten saarländischen Kohlen und die nach dem Saargebiet auf dem gleichen Wege versandten Grubenhölzer zeitweilig zollfrei in den beiden Gebieten, die der gleichen Zollunion angehören, zugelassen werden. Es versteht sich von selbst, daß auf jeden Fall die Seebeförderung dieser Waren unter französischer Flagge vorgenommen werden muß.

— Abschrift übersandt an die Direktoren am 23. Oktober 1923, Nr. 2004, 1/1, die gebeten werden, an die Dienststellen Anweisungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu richten, denen die Departements für die Auswärtigen Angelegenheiten und für Handel und Industrie ihre Zustimmung erteilt haben. Beiliegend ein Deckblatt zu den Vorbemerkungen zum Tarif[1]).

Erleichterung hinsichtlich der zollbegünstigten Zulassung von Gas- und Brennölen. Auszug eines am 5. November 1923 vom Staatsrat, Generalzolldirektor, an den Administrateur délégué de la Société lyonnaise des Schistes bitumineux, 37, boulevard Haussmann, Paris, gerichteten Schreibens (Le Bulletin Douanier Nr. 113 vom 9. November 1923 S. 305).

Ich erinnere daran, daß, um zu der begünstigten Behandlung zugelassen werden zu können, die Gas- und Brennöle (gas oils et fuel oils) die durch die Anlagetabelle zur Regierungsverordnung vom 30. August 1919[2]) vorgesehene Bestimmung erhalten müssen. Es ist übrigens auf das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes hin zugelassen worden, daß diese Bedingung durch derartige Erzeugnisse als erfüllt angesehen werden kann, die zur Karburierung von Wassergas bestimmt sind, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die empfangende Gasanstalt die Verpflichtung übernimmt, die Rückstände dem Gas dergestalt beizumengen, daß deren Verwendung ausschließlich zur Speisung von Motoren und Verbrennung in allen ihren Formen gestattet wird. Diese Erleichterung würde zurückgezogen werden, falls festgestellt wird, daß sie Mißbräuche begünstigen kann.

Abschrift übersandt an die Direktoren am 5. November 1923, Nr. 7938, 1/2.

Einführung eines Ausfuhrzolles auf Zinkabfälle, -matten und -asche. Regierungsverordnung vom 25. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 26 vom 27. Januar 1924 S. 966).

Artikel 1. Die dem Gesetze vom 11. Januar 1892[3]) als Anlage beigefügte Tabelle B wird, wie folgt, geändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Ausfuhrzoll (a)
655 bis	Feilspäne und Bruchstücke von alten Arbeiten aus Zink, Zinkabfälle, -schlacken, -matten (mattes) und -asche und zinkhaltige Rückstände.....	v. Werte	15 v H

[1]) Hier weggelassen.
[2]) Hand. Arch. 1919 I S. 696.
[3]) Ebenda 1911 I S. 169.

(a) Die Zölle finden keine Anwendung auf die Sendungen mit der Bestimmung nach den französischen Kolonien, Besitzungen und Schutzländern, nach Tunis, Tanger und der französischen Zone des Scherifischen Reiches.

Artikel 2. (Ausführung.)

St. Pierre und Miquelon: Zolltarifänderung. Französische Regierungsverordnung vom 8. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 11 vom 12. Januar 1924 S. 369).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 23. April 1914[1]), betreffend das Zollsystem der Niederlassungen von St. Pierre und Miquelon, als Anlage beigefügte Tabelle wird, wie folgt, geändert:

XXXIII. — Waren aus verschiedenen Stoffen.

244. Boote zum Stockfischfang (doris) .... Stück 150 Franken.

Artikel 2. (Ausführung.)

Griechenland.

Anwendung des Vertragszolltarifs auf luxemburgische Einfuhrwaren. Königl. Verordnung vom 4. August 1923 (Regierungszeitung Band I Nr. 217 vom 6. August 1923). Auf die in Griechenland eingeführten Waren und Erzeugnisse luxemburgischen Ursprungs oder Herkunft findet auf Grund der Gegenseitigkeit der griechische Vertragszolltarif Anwendung.

Großbritannien.

Ausfuhrverbotsliste. — Stand am 1. Januar 1924. (The Board of Trade Journal Nr. 1414 vom 3. Januar 1924 S. 24.) Nachstehend die Liste derjenigen Waren, deren Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreich verboten ist[2]), ausgenommen auf Grund besonderer Erlaubnis[3]). Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr verbotener Waren (anderen als schädlichen Drogen) sind zu richten an den Direktor des Handelsamts, Abteilung für Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen, St. George Street, London S. W. 1. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr schädlicher Drogen sind zu richten an den Unterstaatssekretär, Home Office, Whitehall, London S. W. 1.

Waffen und Munition (siehe die Einzelstichworte).

Bomben, Bombenapparate und ihre Bestandteile. Barren (siehe Gold).

Kanonen und anderes Artilleriematerial sowie ihre Bestandteile.

Lafetten und Ausrüstungsstücke für Kanonen und für anderes Artilleriematerial sowie ihre Bestandteile.

Patronen (Kartuschen), Ladungen jeder Art und ihre Bestandteile (vgl. jedoch die nachstehende Bekanntmachung).

*) Kokain und seine Salze sowie jeder Stoff, der nicht weniger als 0,1 v H Kokain enthält.

Münzen (siehe Gold; Silber).

Minenladungen und ihre Bestandteile.

*) Diamorphium und seine Salze sowie jeder Stoff, der nicht weniger als 0,1 v H Diamorphium enthält.

*) Cegonin und seine Salze sowie jeder Stoff, der nicht weniger als 0,1 v H Cegonin enthält.

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 895.
[2]) Ebenda 1923 S. 690 und 1924, 2. Januarheft S. 104.
[3]) Ebenda 1921 S. 233.

Sprengstoffe, mit Ausnahme der nachstehenden: Sprengkapseln (amorces), Sprenggelatine, Knallbonbons, Detonatoren, Dynamit, elektrische Detonatoren, Feuerwerk, Nebelsignale, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Schießpulver, Rockit, Sicherheitszünder, Supercliffit Nr. 1, Supercliffit Nr. 2, Superrippit, Tonit oder Baumwollpulver Nr. 1, Wikingpulver.

Feuerwaffen und ihre Bestandteile (vgl. jedoch die nachstehende Bekanntmachung).

Flammenwerfer und ihre Bestandteile.

Zünder (andere als Sicherheitszünder) und ihre Bestandteile.

Gold in Münzen und Barren.

Granaten und ihre Bestandteile.

Gewehre (siehe Kanonen, Feuerwaffen, Maschinengewehre).

Heroin (siehe Diamorphium).

Maschinengewehre, Unterbrechervorrichtungen (interrupter gears), Ausrüstungsstücke für Maschinengewehre und ihre Bestandteile.

Minen, Land- oder Seeminen, und ihre Bestandteile.

*) Morphium und seine Salze sowie jeder Stoff, der nicht weniger als 0,2 v H Morphium enthält.

*) Opium und jede Zubereitung daraus, die nicht weniger als 0,2 v H Morphium oder 0,1 v H Opium enthält.

Artilleriematerial (siehe Kanonen, Lafetten).

Pistolen (siehe Feuerwaffen).

Geschosse jeder Art (ausgenommen Windbüchsenkugeln) und ihre Bestandteile.

Revolver (siehe Feuerwaffen).

Büchsen (siehe Feuerwaffen).

Silbermünzen.

Torpedos und ihre Bestandteile.

Torpedolanzierrohre oder andere Apparate zum Abschießen von Torpedos.

*) Die Ausfuhr schädlicher Drogen wird durch das Home Office, Whitehall, London S. W. 1 geregelt. Alle diese Drogen betreffenden Angelegenheiten sind daher an diese Abteilung zu richten.

Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition. (The Board of Trade Journal Nr. 1414 vom 3. Januar 1924 S. 24.) Die Ausfuhr von Geschützen mit gezogenem Laufe und der dazugehörigen Munition ist nach allen Bestimmungsländern allgemein — ohne besondere Er-Erlaubnis — gestattet[1]). Verboten ist die Ausfuhr nur nach folgenden Gebieten[2]):

1. Gesamtafrika, ausgenommen Algerien, Libyen und die Südafrikanische Union. (Einbegriffen sind alle Inseln, die innerhalb 1000 Seemeilen von der Küste entfernt liegen, einschließlich der Prinzen-Insel, der St. Thomas-Insel und der Inseln Annobon und Sokotra.)
2. Transkaukasien, Persien, Gwadar, die Arabische Halbinsel und diejenigen kontinentalen Teile Asiens, die am 14. August 1914 zum Türkischen Reiche gehörten.
3. Eine maritime Zone, die das Rote Meer, den Golf von Aden, den Persischen Golf und den Oman-See umfaßt und von einer Linie begrenzt wird, die vom Kap Guardafui ausgeht, dem Breitengrad dieses Kaps folgt bis zu seiner Kreuzung mit dem 57. Längengrad östlich Greenwich, und von da aus unmittelbar bis an die Ostgrenze von Persien und den Golf von Oman verläuft.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 233.
[2]) Ebenda 1923, S. 690 und 1924, 2. Januarheft S. 104.

Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe. (The Board of Trade Journal Nr. 1414 vom 3. Januar 1924 S. 24.)

Für nachstehende Waren ist die allgemeine Ausfuhrerlaubnis[1]) nach allen Bestimmungsländern öffentlich ausgesprochen: Dynobel, Samsonit, Thames-Pulver, Sabulit Nr. 1, Supersabulit, Barwick und Hertford.

Ausfuhr von Waren im Postpaketverkehre gegen Rückvergütung der nach dem Industrieschutzgesetz gezahlten Zölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1408 vom 22. November 1923 S. 563.)

Da es wünschenswert erscheint, über die Entnahme von Waren, für die in Gemäßheit von Teil I oder Teil II des Industrieschutzgesetzes von 1921[2]) Zölle entrichtet sind, aus den Räumen von Ausführern zwecks Ausfuhr im Postpaketverkehre gegen Zollrückvergütung Vorschriften zu erlassen, haben wir, die Kommissare Sr. Majestät Finanzministeriums, in Ausübung der uns durch Abschnitt 14 des Postamt-(Paket-)Gesetzes von 1882 übertragenen Vollmachten sowie aller anderen uns hierzu ermächtigenden Vollmachten, durch diesen Erlaß, auf Vorschlag der Kommissare der Zölle und Akzisen wie auch von Sr. Majestät General-Postmeister (beglaubigt durch die entsprechenden Gegenzeichnungen dieses Erlasses) unterm 13. Oktober 1923 folgendes verordnet, bestimmt und kundgemacht:

1. Die Vorschriften der Abschnitte 100, 102, 104 und 114 des Zoll-Zusammenfassungs-Gesetzes von 1876 (Customs Consolidation Act, 1876) sowie des Abschnitt 7 des Zoll- und Inlandsteuer-Gesetzes von 1879 (Customs and Inland Revenue Act, 1879) und des Ausländischen Paketpost-(Zoll-)erlasses von 1885 (Foreign Parcels (Customs) Warrant, 1885) sollen nicht Anwendung finden auf Waren, wie vorerwähnt, die aus den Räumen von Ausführern solcher Waren zur Ausfuhr gegen Zollrückvergütung durch die ausländische und Kolonialpaketpost entnommen werden.

2. Die Vorschriften der Abschnitte 117 und 118 des Zoll-Zusammenfassungsgesetzes von 1876 sollen auf derartige Waren mit der Abänderung Anwendung finden, daß der zuständige Zoll- und Akzisebeamte an Stelle der Beglaubigung der Verschiffung und Ausfuhr der Waren zu beglaubigen hat, daß das nachgenannte Postzeugnis richtig empfangen worden ist. An Stelle der Anmeldung des Ausführers oder seines Agenten, daß die Waren wirklich ausgeführt und nicht wiedergelandet sind, soll eine Anmeldung des Ausführers oder seines Agenten dahin vorliegen, daß die Waren einem Postbeamten in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Erlasses regelrecht übergeben worden sind.

3. Jedes derartige Paket soll bei der Übergabe an das Postamt von einer seitens eines Zoll- und Akzisebeamten unterzeichneten Genehmigung zur Ausfuhr gegen Zollrückvergütung begleitet sein.

4. Der Postbeamte, der ein solches von der genannten Genehmigung gehörig begleitetes Paket entgegennimmt, soll dem Versender eine Bescheinigung des Paketpostamts über eine derartige Genehmigung übergeben.

5. Die Entnahme jedes derartigen Pakets aus den Räumen des Ausführers soll einer derartigen Verpflichtung und solchen Sonderbedingungen unterworfen sein, wie sie die genannten Kommissare von Zeit zu Zeit vorschreiben.

6. Bei irgendeinem an den Generalpostmeister wegen Verlust oder Beschädigung irgendeines Pakets gerichteten Ersatzanspruch soll

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 690 und 1924, 2. Januarheft S. 104.
[2]) Ebenda 1921 S. 478.

dieser Anspruch beim Ausbleiben des Gegenbeweises als schlagender Beweis dafür angesehen werden, daß ein solches Paket nicht gehörig ausgeführt und sein Inhalt in den Verbrauch von Großbritannien oder Nordirland übergegangen ist. In solchem Falle hat der Ausführer irgendeine gezahlte Zollrückvergütung zurückzuerstatten.

7. Dieser Erlaß tritt am 5. November 1923 in Kraft.

8. Dieser Erlaß soll als der Ausländische Postpaket-(Zoll-)erlaß von 1923 (Foreign Parcels (Customs) Warrant, 1923) bezeichnet werden.

Australischer Bund: Einfuhrbeschränkungen für Tiere. (The Board of Trade Journal Nr. 1399 vom 20. September 1923 S. 308.)

Eine in der Commonwealth Gazette vom 26. Juli 1923 kundgemachte Quarantäne-Bekanntmachung Nr. 114 vom 18. Juli 1923 hebt verschiedene frühere Bekanntmachungen, betreffend die Einfuhr von Tieren, auf und verbietet mit gewissen besonderen Ausnahmen die Einfuhr aller Tiere aus jedwedem Teile der Welt. Unter diese Ausnahmen fallen die folgenden Tiere, sofern sie unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen aus Großbritannien und Irland eingeführt werden:

Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen (Verschiffungshäfen lediglich London, Hull, Newport, Glasgow, Dublin und Cork); Hunde und Katzen; wilde oder ungezähmte Tiere für Schauzwecke in öffentlichen zoologischen Gärten und anerkannten Zirkussen oder für wissenschaftliche Zwecke.

Australischer Bund: Fakturierung und Wertermittlung für Verzollungszwecke bei der Einfuhr von Kraftwagen. (The Board of Trade Journal Nr. 1399 vom 20. September 1923 S. 308.)

Der Generalkontrolleur der Australischen Zollabteilung hat über die Art der Fakturierung von Kraftwagen und Kraftwagen-Chassis bei der Einfuhr in den Bund und über die Festsetzung des Zolles für diese Waren folgende Mitteilung ergehen lassen:

1. Es wird noch immer gefordert, daß der Wert der verschiedenen Bestandteile von eingeführten Kraftwagen oder Chassis einzeln auf den Fakturen angegeben ist, damit für Zollzwecke der genaue Wert der zerlegt eingehenden Chassis ermittelt werden kann.

2. Bezüglich der Einfuhren aus anderen Ländern als England werden für Verzollungszwecke 75 v H des Gesamtwertes der Bestandteile als Abzug vom Werte der ausgerüsteten Wagen oder Chassis zugestanden, während als Entgegenkommen gegen englische Hersteller ein Abzug des vollen Betrags mit Bezug auf in diesem Lande hergestellte Wagen oder Chassis gewährt wird.

Australischer Bund: Aufschub der Geltung verschiedener Einfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1401 vom 4. Oktober 1923 S. 359.)

Die Wirkung der „aufgeschobenen Einfuhrzölle“[1]) für die folgenden Waren wird bis zu den nachgenannten Zeitpunkten hinausgeschoben:

bis 31. 3. 1924 Tarif-Nrn.[2]) 147, 152a, 197b, 279a,
bis 31. 12. 1923 „ 168b1, 194d.

Die aufgeschobenen Einfuhrzölle für Bandeisen der Tarif-Nr. 136f sind bis zum 31. März 1924 aufgeschoben. Ausgenommen hiervon ist indes Bandeisen von 1/8 Zoll Stärke der folgenden Breiten: 1, 1 1/8, 1 3/16, 1 1/4, 1 5/16, 1 3/8, 1 7/16, 1 1/2, 1 5/8, 1 3/4, 1 7/8 und 2 Zoll. Die in dieser Tarif-Nr. vorgesehenen höheren Zollsätze gelangen für Bandeisen der angegebenen Ausmaße vom 30. September 1923 ab zur Anwendung.

Australischer Bund: Ausfuhrbeschränkungen für frische Äpfel und Birnen. (The Board of Trade Journal Nr. 1409 vom 29. November 1923 S. 583.)

Eine Zollbekanntmachung Nr. 84 vom 28. September 1923 verbietet vom 1. November 1923 ab die Ausfuhr von frischen Äpfeln und Birnen, sofern das Obst nicht zur Zufriedenheit des Zollbeamten in Übereinstimmung mit den Zollvorschriften verpackt und sortiert ist.

Australischer Bund: Einfuhrzollbehandlung von Persennigen (canvas) und Segeltuch, wasserdicht gemacht. (The Board of Trade Journal Nr. 1410 vom 6. Dezember 1923 S. 608.)

Zur Nr. 130 des Bundes-Zolltarifs[1]), die vorschreibt, daß Persennige (canvas) nnd Segeltuch, durch Behandlung mit irgendeinem Stoffe wasserdicht gemacht, mit 15 v H nach dem Britischen Vorzugstarif oder 25 v H nach dem Generaltarif zollpflichtig und daß nicht wasserdicht gemachte Persennige und Segeltuch nach dem Britischen Vorzugstarif zollfrei und nach dem Generaltarif mit 15 v H zollpflichtig sind, geruht der Oberkommissar für Australien bekanntzugeben, daß er von der Bundes-Zollabteilung folgende Drahtnachricht erhalten hat:

> Persennige und Segeltuch, nicht mehr als 6 v H Öl, Fett oder pflanzliches Wachs, zusammengesetzt oder einzeln, aber nicht irgendwelche Verbindungen oder Zubereitungen von Aluminium, Kupfer, Zink, Magnesia, Chrom, Kautschuk, Kasein, Paraffin oder ein anderes mineralisches Wachs, oxydiertes Öl (oxidised oil) oder irgendeinen anderen wasserdichtmachenden Stoff enthaltend, der als solcher im Handel anerkannt ist,

gelten zolltarifarisch nicht als wasserdicht gemacht und sind daher je nach dem Ursprung entweder zollfrei oder mit 15 v H zollpflichtig.

Australischer Bund: Aufschub der Geltung von Einfuhrzöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1411 vom 13. Dezember 1923 S. 640.)

Der Hohe Kommissar für Australien hat von der Bundes-Regierung Drahtnachricht dahin erhalten, daß die Wirkung gewisser „aufgeschobener Einfuhrzölle“[1]) weiter bis zum 1. Juli 1924 hinausgeschoben ist:

Tarif-Nr.	
168b1	Nähmaschinenköpfe[2])
194d	Ketten, a. n. i.[3])
334f1	Schreibpapier[3])
358a	Flugzeuge[2])
388	Drahtseile, ausgenommen Eisen- und Stahldrahtseile, galvanisiert oder geschwärzt mit 9 oder einer geringeren Anzahl von Drähten um eine einzige Drahtseele oder um eine Faserstoffseele und hergestellt aus Draht der Nrn. 12—24 S. W. G., beide Normalmaße einschl.[2])
397a u. d	Sprengstoffe.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 73, 376 u. 691.
[2]) Ebenda S. 73.
[1]) Hand. Arch. 1923 S. 73 ff.
[2]) Ebenda S. 376.
[3]) Ebenda S. 691.

Australischer Bund: Geltungsaufschub der Bestimmung über Forderung von Untersuchungszeugnissen für eingeführtes Fleisch und eingeführte Fleischerzeugnisse. (The Board of Trade Journal Nr. 1414 vom 3. Januar 1924 S. 19.)

Vom Handelskommissar zu Melbourne ist Drahtnachricht dahin ergangen, daß die Geltung der die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Australien regelnden Zollbekanntmachung Nr. 83 für 3 Monate, vom 1. Januar 1924 ab gerechnet, aufgeschoben ist.

Die Bekanntmachung Nr. 83, auf die oben Bezug genommen ist, verbietet die Einfuhr von Fleisch, Fleischerzeugnissen und eßbaren Abfällen in den Bund, wenn diese Waren nicht von einem seitens einer zur Untersuchung von Fleisch in dem Ausfuhrland gehörig berufenen Person ausgefertigten amtlichen Fleischuntersuchungszeugnis begleitet ist, das besagt, daß das Fleisch untersucht und durch Nach- und Vorschlachtungsuntersuchung frei von Krankheiten und in jeder Weise für die menschliche Nahrung geeignet befunden worden ist.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1414 vom 3. Januar 1924 S. 19.)

Der Hohe Kommissar für Australien ist amtlich dahin benachrichtigt worden, daß die folgenden Waren unter die Geltung des Zolltarif- (Industrieschutz-)gesetzes[1]) gebracht worden sind[2]):

Abschnitt 4.

Aus irgendeinem Lande: Calciumkarbid.
Aus Amerika: Pianos.

Abschnitt 5.

Aus irgendeinem Lande, ausgenommen dem Vereinigten Königreich: Hölzerne Sicherheitszündhölzer.
Aus Spanien: Brandy.

Abschnitt 7.

Aus irgendeinem Lande: Calciumkarbid.

Abschnitt 8.

Aus Österreich: Geschirr, Schirme, hölzerne Schuhabsätze.
Aus der Tschecho-Slowakei: Schlipse (ties), geknüpft (knitted), aus Kunstseide sowie aus Kunstseide und Baumwolle.
Aus Deutschland: Salpetersaures Natron, Stühle für Zahnärzte.
Aus Luxemburg: Bürstenwaren.

Abschnitt 9.

Aus Österreich: Mathematische und Vermessungsinstrumente.
Aus der Tschecho-Slowakei: Lampenschirme aus Glas.
Aus Deutschland: Chloralhydrat, Fahrradketten, Brillengestelle, massiv aus Nickel und Neusilber.

Die Bekanntmachungen, die den Dumping-Zoll auf Calciumkarbid aus Norwegen[3]), der Tschecho-Slowakei und Österreich anwenden, sind aufgehoben und durch die oben unter Abschnitt 4 aufgeführte Bekanntmachung ersetzt. Die Bekanntmachung, die den Dumping-Zoll gemäß Abschnitt 8 auf in Deutschland erzeugte oder daraus ausgeführte elektrische Eisen (electric irons) anwendet, ist gleichfalls aufgehoben.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht und bedarf noch der Bestätigung.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119 u. 120.
[2]) Ebenda S. 376, 509, 691 u. 943.
[3]) Ebenda S. 691.

Basuto-, Betschuana- und Swasiland: Dumping-Zölle für Weizen, Zement usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 332.)

Die Official Gazette of the High Commissioner for South Africa enthält verschiedene Bekanntmachungen der Hohe Kommissare vom 13. August 1923, die für die folgenden Waren Dumping-Zölle festsetzen:

a) Weizen, grobes und feines Weizenmehl (meal and flour), aus dem Australischen Bunde eingeführt;
b) Zement, aus Großbritannien, Belgien, Dänemark oder Norwegen eingeführt;
c) Superphosphate, nicht weniger als 17 v H nutzbarer Phosphorsäure enthaltend, aus den Niederlanden eingeführt.

Cypern: Ausfuhrverbote. (The Board of Trade Journal Nr. 1382 vom 24. Mai 1923 S. 628.)

Eine Ratsverordnung vom 19. April 1923 verbietet die Ausfuhr nachgenannter Waren nach folgenden Bestimmungsländern:

1. Waren, deren Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern verboten ist:

Geschosse (artillery) aller Art; Apparate zum Entladen aller Art Projektile, Sprengmittel oder Gasdiffuser; Flammenwerfer; Bomben; Granaten; Maschinengewehre; Stuten und Füllen; Kühe und Färsen, ausgenommen solche Kühe, deren Ausfuhr auf Grund eines Zeugnisses des Regierungs-Tierarztes, daß das betreffende Tier zu Zucht- oder Ziehzwecken nicht mehr geeignet ist, gestattet ist; gezogene kleinkalibrige Hinterladerwaffen aller Art; Munition zum Gebrauch solcher Waffen; Feuerwaffen und Munition, vollständig oder in Teilen; Chemikalien und Drogen, alle Arten; Silber, gemünzt.

2. Waren, deren Ausfuhr nach allen überseeischen Häfen und überseeischen Bestimmungsländern, ausgenommen nach Häfen und Bestimmungsländern im Vereinigten Königreich, in den Britischen Besitzungen und Schutzgebieten, verboten ist:

Werkzeuge, Beiwerk und Zubehör zum Füllen und Ausbessern von Büchsen- und Flintenpatronen; Sprengstoffe; Kohle.

Fidschi-Inseln: Abschaffung des Ausfuhrzolls für Kopra. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 333.)

Eine am 18. Juli 1923 genehmigte Verordnung Nr. 11 von 1923 schafft den Ausfuhrzoll für Kopra[1]) ab.

Guayana: Einfuhrzollerhöhung für gereinigtes Petroleum. (The Board of Trade Journal Nr. 1403 vom 18. Oktober 1923 S. 413.)

Die Zollverordnung 1923, Abänderungsverordnung Nr. 2 von 1923, setzt vom 3. August 1923 ab für gereinigtes Petroleum folgenden erhöhten Einfuhrzollsatz fest:

Ware	Abgeänderter Einfuhrzollsatz	
	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
	Cents je Gallon	
Gereinigtes Petroleum (Entflammungspunkt 85° F. und darüber)	25	50

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 683.

Guayana: Erhebung einer Ausfuhrabgabe für alle Ausfuhrwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1403 vom 18. Oktober 1923 S. 413.)

Die Abgabenverordnung 1923, Abänderungsverordnung Nr. 2 von 1923, setzt vom 3. August 1923 ab für alle aus Britisch-Guayana ausgeführten Waren eine Ausfuhrabgabe in Höhe von 1½ v H des Wertes fest, die neben jeder anderen durch jedwede andere Verordnung festgesetzten Abgabe zu erheben ist.

Guayana: Einfuhrverbot für Indischen Hanf und Dhatura. (The Board of Trade Journal Nr. 1412 vom 20. Dezember 1923 S. 672.)

Eine im Ergänzungsheft zur Official Gazette vom 20. November 1923 veröffentlichte, die Indische Hanf- und Dhatura-Verordnung von 1923 (Indian Hemp and Dhatura Ordinance, 1923) bezeichnete Bill schlägt vor, den Anbau und die Bearbeitung in und die Einfuhr von Indischem Hanf oder Dhatura nach Britisch-Guayana zu verbieten.

Unter „Indischem Hanf" wird nach der Verordnung Ganga, Bhang, Haschisch, Charas und cannabis indica, gleichviel ob rein oder mit irgendeinem Bestandteil oder irgendeiner Sache vermischt, sowie irgendeine Zubereitung oder irgendein Auszug von oder aus einer dieser Arten verstanden.

Unter „Dhatura" werden die Pflanzen „Dhatura fastuosa, Dhatura stranium und Dhatura metel, ihre Abarten und die Samen davon" verstanden.

Durch die Indische Hanfverordnung von 1913 waren Einfuhr-, Anbau- und Verwendungsbeschränkungen für Indischen Hanf festgesetzt. Die gegenwärtige Bill schlägt vor, für seine Einfuhr, seinen Anbau und seine Verwendung ein unbedingtes Verbot einzuführen und dieses auf Dhatura auszudehnen.

Irak: Einfuhrzolltarifänderungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1408 vom 22. November 1923 S. 560.) Das Zollgesetz Nr. 2 vom 3. Oktober 1923 setzt vom 4. Oktober 1923 ab folgende Zolltarifänderungen[1]) fest:

Waren	Maßstab	Neuer Einfuhrzollsatz
Bier, Ale, Porter, Stout, Zider und andere gegorene Getränke	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	1 Rupie
Zigarettenpapier	5000 Blättchen (geschnitten oder nicht)	1 „
Kaffee und Zichorien:		
a) roh	kg	6 Annas
b) geröstet oder gemahlen	„	7 „
Zucker (und Saccharin):		
a) gereinigter und Kandiszucker	„	3 „
b) ungereinigter, Melassen und Jaggery	„	2½ „
c) Saccharin und andere Süßstoffe in konzentrierter Form	v. Werte	25 v H
Tee:		
a) in Zinnbehältnissen oder Paketen, je nicht über 5 kg	kg	14 Annas
b) in schwereren Paketen als 5 kg oder lose	„	12 „

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 203 u. 510.

Irak: Erhöhung der Verbrauchsabgabe für Arrak und Sprit. Ein Verbrauchsabgabengesetz (Nr. 2 von 1923) vom 3. Oktober 1923 erhöht vom 4. Oktober 1923 ab die Verbrauchsabgabe (Still Head Daty) für den in Irak hergestellten Arrak und Sprit von 18,5 Rupien auf 20 Rupien für 1 Imperialgallon von der Londoner Normalstärke.

Der erhöhte Verbrauchsabgabensatz wird für allen Arrak und Sprit erhoben, der nach Mitternacht am 3./4. Oktober 1923 hergestellt oder für Lieferungszwecke auf Lager (unversteuert) gehalten wird.

Irischer Freistaat: Bekanntmachung an Ausführer: Unbedingtes Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh. (The Board of Trade Journal Nr. 1415 vom 10. Januar 1924 S. 53.)

Die Aufmerksamkeit von Ausführern im Vereinigten Königreich wird auf eine kürzlich von der Regierung des Irischen Freistaats erlassene Verordnung gerichtet, die unbedingt das Anlandbringen in den Irischen Freistaat, am und nach dem 7. Januar 1924, von Heu und Stroh in jedweder Form aus Großbritannien, einschließlich Heu und Stroh, das bei der Verpackung von nach dem Irischen Freistaat versandten Waren benutzt ist, verbietet.

Das Nachstehende ist der Wortlaut eines Erläuterungs-Memorandums in der Angelegenheit, herausgegeben von dem Department of Agriculture and Technical Instruction des Irischen Freistaats, nämlich: —

Department of Agriculture and Technical Instruction.

Heu- und Stroh- (Versendung aus Großbritannien nach dem Irischen Freistaat) Verordnung, 1923, Abänderungsverordnung.

Das Anlandbringen von Heu und Stroh sowie dergleichen Packmaterial ist verboten.

Die ernste Lage mit Bezug auf die Klauen- und Maulseuche in Großbritannien hat das Departement genötigt, ihre Vorsichtsmaßnahmen gegen die Ausdehnung der Seuche auf den Irischen Freistaat noch weiter zu verstärken. Früher verbot das Departement, wenn Ausbrüche der Seuche in Großbritannien vorkamen, durch Verordnung die Einfuhr von Heu und Stroh aus jenem Lande, ausgenommen

(a) Heu und Stroh, das zur Zeit der Einfuhr zum Verpacken von Ware benutzt worden war, oder
(b) verarbeitetes Stroh, das nicht zum Gebrauch als Futter oder Streu für Tiere bestimmt ist.

Diese Beschränkungsvorschrift wurde, solange wie die Krankheit einen mehr oder weniger normalen Verlauf in Großbritannien im Gefolge hatte, für ausreichend erachtet, doch die Umstände, betreffend den gegenwärtigen Ausbruch, sind für den gesamten Viehhandel im Irischen Freistaat eine so kritische und gegenwärtig so ernste Bedrohung geworden, daß das Departement Anlaß hat, die Lage erneut zu betrachten. Es fühlt, daß bei den vorhandenen Umständen Heu und Stroh in jedweder Form aus Großbritannien kommend, wahrscheinlich einen Kanal schafft, durch den die Krankheit geleitet werden kann, und es hat demgemäß eine weitere Verordnung erlassen, in der Voraussicht, praktisch soweit wie möglich das Gefahrlaufen der Ansteckung aus dieser Quelle zurückzudämmen.

Der Zweck der neuen Verordnung ist, vom 7. Januar 1924 einschließlich ab die vorstehend unter (a) und (b) angezeigten Ausnahmen aufzuheben. Demzufolge wird es an und von jenem Tage ab un

gesetzlich sein, Heu oder Stroh, das in irgendeiner Form von irgendeinem Hafen oder Platze in Großbritannien kommt, einschließlich Heu oder Stroh, das zu der Zeit zur Verpackung oder Umhüllung von Waren benutzt ist, sowie aus Stroh hergestellte Gegenstände in dem Irischen Freistaat an Land zu bringen.

Das Departement bedauert den Widerstreit mit dem ordentlichen Handel, der aus diesem neuen Verbot entstehen mag, aber es hofft, daß die Seuchenlage in Großbritannien sich so bessern wird, daß das Departement in die Lage versetzt wird, in der nahen Zukunft die Frage erneut zu betrachten.

Veterinary Branch,
Department of Agriculture and Technical
Instruction, Government Buildings, Dublin.

1. Januar 1924.

Jamaika: Einfuhrverbot für Kokosnüsse in der Schale. (The Board of Trade Journal Nr. 1387 vom 28. Juni 1923 S. 778.)

Eine Veröffentlichung vom 15. Mai 1923 verbietet die Einfuhr von Kokosnüssen in der Schale.

Jamaika: Erhöhung der Zollrückvergütungen für wiederausgeführte Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1404 vom 25. Oktober 1923 S. 436.)

Ein unterm 29. Juni 1923 genehmigtes Gesetz Nr. 23 von 1923 erhöht den Zollrückvergütungsbetrag für wiederausgeführte Waren, indem es vorschreibt, daß für Waren, für die nach dem Gesetze Nr. 2 von 1922 oder irgendein früheres Gesetz irgendein Zoll gezahlt ist, bei der unter den vorgeschriebenen Bedingungen binnen zwei Jahren nach ihrer ersten Einfuhr erfolgten ordnungsmäßigen Ausfuhr eine Rückvergütung in Höhe eines Betrags gewährt wird, der dem in der Spalte des Vorzugstarifs der ersten Tabelle des Gesetzes Nr. 2 von 1922 aufgeführten Zollsatz entspricht.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze wird bei der Ausfuhr von aus eingeführtem Mehle bereitetem Brot und Biskuit, von Schiffsbaumaterialien und von Zubehör, die beim Baue oder der Reparatur von Schiffen jedweder Art, die ins Ausland gehen, gebraucht werden, ebenfalls eine erhöhte Zollrückvergütung gewährt.

Kanada: Abänderung des Konkursgesetzes[1]. (The Canada Gazette Extra vom 1. September 1923 S. 1.)

Ein Gesetz zur Abänderung des Konkursgesetzes (An Act to amend the Bankruptcy Act, 13—14 George V, Chap. 31) ist laut Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 25. August 1923 am 1. Oktober 1923 in Kraft getreten.

Kanada: Umsatzsteuerfreiheit für Gerstenmehl. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 279 C vom 3. Oktober 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß durch Ratsverordnung vom 2. Oktober 1923 Gerstenmehl auf die Liste der von Erhebung der Verkaufssteuer (gemeinhin als Umsatzsteuer bekannt) befreiten Waren gesetzt wurde. Die genannte Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 1923 ab in Kraft.

Kanada: Kennzeichnung von Schreibpapier in Schachteln. (The Board of Trade Journal Nr. 1412 vom 20. Dezember 1923 S. 672.)

Im Zusammenhang mit der Ratsverordnung vom 21. September 1922[1]), die die Kennzeichnung von Drucksachen und Lithographien bei der Einfuhr nach Kanada durch Angabe des Ursprungslandes vorschreibt, hat der Oberhandelskommissar in Kanada Einzelheiten einer neuerlichen Zollausführungsbestimmung übersandt des Inhalts, daß Schreibpapier in Schachteln, deren Deckel bedruckt oder lithographiert sind, bei der Einfuhr nach Kanada ebenfalls dieser Kennzeichnungsvorschrift unterworfen wird. Jede Schachtel muß deshalb mit Angabe des Ursprungslandes gekennzeichnet werden. „Made in England" ist der gebräuchliche Ausdruck, falls die betreffenden Waren in jenem Land hergestellt sind.

Malayenstaaten (Verbündete): Einfuhrzoll für Alaun. (The Board of Trade Journal Nr. 1407 vom 15. November 1923 S. 536.)

Eine im Ergänzungsheft zur Government Gazette unterm 1. Oktober 1923 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. 6110 setzt für Alaun einen Einfuhrzoll von 50 Cents für 1 Pfund fest, sofern der Alaun nicht auf Grund einer von dem Britischen Residenten desjenigen Staates, in dem der Einführer ansässig ist oder sein Geschäft bzw. seinen Handel ausübt, ausgestellten Erlaubnis zollfrei eingeführt wird.

Malta: Einfuhrzollbehandlung gemischter Gewebe und Brillen mit Gestellen ganz oder teilweise aus Edelmetall. — Einfuhrzollfreiheit für tierische Knochen. (The Board of Trade Journal Nr. 1410 vom 6. Dezember 1923 S. 608.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 286 vom 23. November 1923 enthält folgende bei der Zollbelegung der nachgenannten Warengattungen zu beobachtende Regeln:

a) In der Tabelle III aufgeführte Waren:

Gewebe. — In den Fällen, in denen Gewebe Seide und Seidennachahmung enthält, findet der Zollsatz für Seide nur dann Anwendung, wenn der Anteil an Seide der Zusammensetzung oder dem Werte nach 10 v H übersteigt.

b) In der Tabelle II unter bearbeiteten Gegenständen aufgeführte Waren:

Brillen, sofern ihre Gestelle ganz oder teilweise aus Gold oder Silber bestehen. Wenn der im Gestell enthaltene Anteil an Gold oder Silber sowohl der Zusammensetzung als auch dem Werte nach 5 v H nicht übersteigt, so werden derartige Waren von Einfuhrzöllen freigelassen.

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 285 vom 23. November 1923 nimmt tierische Knochen vom Einfuhrzoll aus.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1922 S. 765.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 836.

Mauritius: Zollvorzugsbehandlung britischer Einfuhrwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1408 vom 22. November 1923 S. 560.)

Das Board of Trade ist vom Kolonialamt dahin benachrichtigt worden, daß der Gesetzgebende Rat von Mauritius übereingekommen ist, im wesentlichen allen Einfuhrwaren, ausgenommen unbedingt notwendige Nahrungsmittel, die das Erzeugnis des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden Britischen Dominions und Kolonien sind, eine Zollvorzugsbehandlung zuteil werden zu lassen.

Neuseeland: Einfuhrverbot für radioaktive „Solar Pads". (The Board of Trade Journal Nr. 1385 vom 14. Juni 1923 S. 704.)

Eine Ratsverordnung vom 27. März 1923 verbietet die Einfuhr, ausgenommen mit Genehmigung des Zollministers, von radioaktiven Solar Pads und allem Reklamematerial hierzu.

Neuseeland: Aufhebung des Ausfuhrverbots für Kern- und Weizenmehl. (The Board of Trade Journal Nr. 1385 vom 14. Juni 1923 S. 704.)

Eine Ratsverordnung vom 19. März 1923 hebt das Ausfuhrverbot für Kernmehl (flour) und Weizenmehl wieder auf.

Neuseeland: Aufhebung des Ausfuhrverbots für Silber. (The Board of Trade Journal Nr. 1387 vom 28. Juni 1923 S. 778.)

Eine Ratsverordnung vom 23. April 1923 hebt das Ausfuhrverbot für Silber auf.

Neuseeland: Ausfuhrverbot für Kleie. (The Board of Trade Journal Nr. 1387 vom 28. Juni 1923 S. 778.)

Eine Ratsverordnung vom 23. April 1923 verbietet die Ausfuhr von Kleie (bran and pollard), ausgenommen mit Genehmigung des Zollministers.

Nigeria: Einfuhr zollpflichtiger Waren auf dem Postwege. (The Board of Trade Journal Nr. 1399 vom 20. September 1923 S. 308.)

Der General-Postmeister der Kolonie hat in der Nigeria Gazette vom 9. August 1923 folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Es wird hiermit die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Tatsache gelenkt, daß die Einfuhr jedweder zollpflichtigen Waren durch die Post — ausgenommen im Postpaketverkehr — ungesetzlich ist.

2. Die auf ungesetzlichem Wege im Brief- oder Brief-Einschreibe-Verkehr am häufigsten eingeführten zollpflichtigen Waren sind folgende: Tabak, Baumwolle, Garn, Seide und Posamentierwaren (haberdashery) im allgemeinen, Messerschmiedewaren, Rasierklingen, elektrische Waren und Juwelierarbeiten, Spitzen, Kleidungsstücke usw.

3. Die nachstehenden Vorschriften treten mit Bezug auf alle am und nach dem 1. Oktober 1923 in Nigeria ankommenden Pakete in Kraft:

(a) Im Brief-, Einschreibebrief-, Muster- usw. -Postverkehre versandte Pakete sind der Zollkontrolle und den Zollvorschriften nicht weniger als eigentliche Postpakete unterworfen und sind, sofern in ersteren ein zollpflichtiger Inhalt vermutet wird, zur Zollbeschau zurückzubehalten.

(b) Ein mit zollpflichtigem Inhalt befundenes Paket wird dem Paket-Postamt übergeben. Derartige Pakete werden postalisch sowohl mit den Inlands-Postpaketsätzen als auch mit den betreffenden Zollgebühren neu belastet.

Nigeria: Ausfuhrzollermäßigungen für Palmkerne, Palmkernöl, Palmöl und Erdnüsse. (The Board of Trade Journal Nr. 1408 vom 22. November 1923 S. 560.)

Das Board of Trade hat vom Kolonialamt Mitteilung dahin erhalten, daß der Gouverneur von Nigeria berichtet hat, daß die in der Kolonie für Palmkernöl, Palmöl, Palmkerne und Erdnüsse bestehenden Ausfuhrzölle[1]) vom 1. November 1923 ab auf die folgenden Sätze herabgesetzt worden sind:

Waren	Maßstab	Ermäßigter Ausfuhrzollsatz
Palmkernöl und Palmöl	Tonne	2 £
Palmkerne	„	1 £ 2 s 6 d
Erdnüsse	„	10 s

Nigeria: Änderung von Ausfuhrzöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1410 vom 6. Dezember 1923 S. 608.)

Eine Ratsverordnung Nr. 14 von 1923 schreibt vor, daß die der Ausfuhrzolltarif-Verordnung von 1916 angefügte Zolltabelle nebst den späteren Änderungen aufgehoben und durch die nachstehende Zolltabelle mit Wirkung vom 1. November 1923 ab ersetzt ist:

	Maßstab	£	s	d
1. Kakao	Tonne	2	6	8
2. Erdnüsse[2])	„	—	10	—
3. Rindhäute, roh	Pfund	—	—	1/2
4. Schaffelle, roh	„	—	—	1/2
5. Ziegenfelle, roh	„	—	—	1
6. Rindhäute, gegerbt	„	—	—	1
7. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbt	„	—	—	1 1/2
8. Palmkernöl[2])	Tonne	2	—	—
9. Palmkerne[2])	„	1	2	6
10. Palmöl[2])	„	2	—	—

Durch die gegenwärtige Verordnung sind die Ratsverordnungen Nrn. 29 vom Jahre 1919[3]) und vom Jahre 1922[4]) aufgehoben.

Nordborneo: Einfuhrzölle für Petroleum usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1399 vom 20. September 1923 S. 308.)

Nach einer Mitteilung des Zoll- und Akzisekommissars von Britisch-Nordborneo sind die Einfuhrzölle für Petroleum, Benzin, Gasolin und ähnliche flüchtige Öle und Kohlenwasserstoffgemische (spirits) auf 25 Cents für 1 Gallon festgesetzt.

Ostindien: Ausfuhrzoll für einheimischen Tee. (The Board of Trade Journal Nr. 1382 vom 24. Mai 1923 S. 628.)

Eine in Gemäßheit des Abschnitt 3 des Indischen Teeabgabengesetzes (Indian Tea Cess Act) erlassene Bekanntmachung der Indischen Regierung Nr. 2152 vom 21. April 1923 setzt für den in Ostindien erzeugten und von dort ausgeführten Tee einen Ausfuhrzoll in Höhe von 6 Annas für 100 Pfund fest.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 259 und 1922 S. 683.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1920 S. 259.
[4]) Ebenda 1922 S. 683.

Ostindien: Einfuhrzollbehandlung von Apparaten für drahtlose Telegraphie. (The Board of Trade Journal Nr. 1387 vom 28. Juni 1923 S. 778.) Eine Bekanntmachung der Indischen Regierung Nr. 245 vom 19. Mai 1923 setzt für Apparate für drahtlose Telegraphie einen Einfuhrzollsatz von 2½ v H des Wertes fest.

Die Einfuhr derartiger Apparate durch andere als die durch das Indische Telegraphengesetz gehörig bevollmächtigten Personen ist verboten, ausgenommen mit Genehmigung des Generaldirektors der Post und Telegraphie.

Ostindien: Angaben über Zeugwaren in den Eingangsanmeldungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1410 vom 6. Dezember 1923 S. 608.)

Die Aufmerksamkeit der Versender wird auf die nachstehende vom Zollkollektör von Calcutta erlassene Bekanntmachung, betreffend die Angaben, die in Verbindung mit der Beschreibung von Zeugwaren in den Eingangsanmeldungen am und nach dem 1. Februar 1924 gefordert werden, gelenkt: —

Beschreibung von Zeugwaren in den Eingangsanmeldungen.

Künftig hat die Beschreibung von Zeugwaren in den Eingangsanmeldungen neben den bereits gegenwärtig nötigen noch folgende Angaben zu enthalten: —

a) den Fakturenwert (in Sterling) für 1 Yard oder 1 Stück;
b) die nominelle Fadenzahl — d. h. die Fadenzahl von Kette und Schuß auf 1 Zoll im Geviert;
c) die Stempel- oder Qualitätsnummer.

Für die folgenden Warengattungen werden die folgenden Angaben gefordert: —

ungebleichte Shirtings, Drelle, Twills, Sheetings, Madapolam, Jaconets und Mull	Gewicht,
Dhuties, Doeris, Halstücher und Tikris	Breite der Borden und Beschreibung der Borden,
gebleichte Waren Luxuswaren bedruckte Waren gefärbte „	volle Beschreibung wie in der Faktur,
gemischte Zeugwaren	Hundertgehalt jedes verwendeten Stoffes.

Da einige der vorstehenden Angaben aus den gegenwärtigen Rechnungen nicht erhältlich sind, so soll diese Bekanntmachung bis zum 1. Februar 1924 nicht voll in Geltung treten, um bis dahin den Einführern Zeit zu geben, sich mit ihren Versendern wegen des Erforderlichen auseinanderzusetzen. Wo solche Angaben indes erhältlich sind, hat die auf der Eingangsanmeldung niedergelegte Beschreibung von nun an derartige Angaben zu enthalten.

Ostindien: Einfuhrzollfreiheit für Carbo Limo. (The Board of Trade Journal Nr. 1411 vom 13. Dezember 1923 S. 640.)

Eine von der Indischen Regierung erlassene Bekanntmachung Nr. 1380 vom 10. November 1923 nimmt Carbo Limo von der Einfuhrzollentrichtung nach dem Indischen Zolltarif aus.

Ostindien: Erlaß der Salzsteuer in gewissen Fällen. (The Board of Trade Journal Nr. 1411 vom 13. Dezember 1923 S. 640.)

Die Gazette of India vom 10. November 1923 veröffentlicht Regeln, nach denen der Generalgouverneur im Rate befugt ist, die im Unterabschnitt a des Abschnitt 7 des Indischen Salzgesetzes von 1882 (XII von 1882) festgesetzte Steuer für das in der Präsidentschaft Madras gewonnene Salz dann zu erlassen, wenn solches Salz von irgendeinem Platze aus, der nach Abschnitt 11 des See-Zollgesetzes von 1878 (VIII von 1878) als Hafen gilt, nach den Straits Settlements, Mauritius, Zanzibar, Hongkong und Ceylon auf dem Seewege ausgeführt wird.

Samoa: Aufhebung der Einfuhrsperre für deutsche und österreichische Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1404 vom 25. Oktober 1923 S. 436.) Der Oberkommissar für Neuseeland hat von der Regierung des Dominions eine Kabelnachricht dahin erhalten, daß die Einfuhrsperre für deutsche und österreichische Waren in Samoa am 1. April 1924 aufgehoben wird.

Samoa: Vorschriften, betreffend den Zolltarif. — Nichtanwendung neuseeländischer Zölle und Zollbefreiungen, ausgenommen Sonderzölle für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung. — Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen für deutsche und österreichische Waren vom 1. April 1924 ab. (The Board of Trade Journal Nr. 1409 vom 29. November 1923 S. 583.)

Eine vom Generalgouverneur von Neuseeland erlassene Ratsverordnung vom 25. September 1923 bestimmt, daß die Zölle und Zollbefreiungen, die im Neuseeländischen Zoll-Abänderungsgesetz von 1921 und den nachfolgenden Änderungen festgesetzt sind, soweit sie nicht für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung zu erhebende Sonderzölle sind, in Samoa nicht in Geltung sind.

Die Verordnung schreibt weiter vor, daß für die Einfuhr deutscher und österreichischer Waren in Samoa[1]) am und nach dem 1. April 1924 keine Einfuhrbewilligung mehr erforderlich ist.

Sierra Leone: Aufhebung des Ausfuhrverbots für Kopal-Gummi. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 333.)

Eine in der Sierra Leone Royal Gazette vom 1. September 1923 veröffentlichte Bekanntmachung vom 10. August 1923 bestimmt, daß die Ratsverordnung Nr. 8 von 1920[2]), welche die Ausfuhr von Kopal-Gummi aus der Kolonie für die Dauer von 3 Jahren verbot, mit dem 30. September 1923 abgelaufen ist und daß regierungsseitig nicht die Absicht besteht, das Verbot zu verlängern.

St. Vincent: Einfuhrverbot für alte Jutesäcke. (The Board of Trade Journal Nr. 1415 vom 10. Januar 1924 S. 54.)

Eine Ratsverordnung vom 17. November 1923 verbietet unter allen Umständen die Einfuhr von gebrauchten Jutesäcken nach St. Vincent.

Südafrikanische Union: Einfuhr- und Verkaufsbeschränkungen für Viehwaschmittel. (The Board of Trade Journal Nr. 1401 vom 4. Oktober 1923 S. 359.)

Eine in der Government Gazette vom 17. August 1923 veröffentlichte Regierungs-Bekanntmachung Nr. 1375 vom 15. August 1923 enthält abgeänderte Vorschriften über den Verkauf von Viehwaschmitteln innerhalb der gesamten Union. Die geänderten Vorschriften be-

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 440.

stimmen, daß jeder Einführer eines Viehwaschmittels und jeder Eigentümer oder Hersteller eines in der Union vertretenen Viehwaschmittels dieses Waschmittel bei der Abteilung für Landwirtschaft nach der in den Vorschriften gegebenen Anweisung eintragen lassen muß, und daß niemand ein nicht derart eingetragenes Waschmittel verkaufen oder zum Verkauf anbieten darf. In dem Antrag auf Eintragung wird Aufklärung verlangt über die Zusammensetzung des Waschmittels, den Namen jedes Bestandteils, für den die Wirksamkeit in Anspruch genommen wird, sowie seine heilenden Eigenschaften, weiter den Hundertgehalt, in welchem der Bestandteil vorhanden ist, und die Form, in welcher jeder Bestandteil vorkommt.

Ferner ist vorgeschrieben, daß kein Waschmittel in der Union verkauft oder zum Verkauf angeboten werden darf, sofern es nicht lesbar und dauerhaft in der in den Bestimmungen vorgeschriebenen Art bezettelt ist. Ist bei der Art der Umschließung eine solche zufriedenstellende Bezettelung nicht möglich, so hat der Verkäufer des Waschmittels dem Käufer zur Zeit der Übergabe eine Rechnung zu behändigen, die gewisse vorgeschriebene Angaben enthält.

Südafrikanische Union: Ausfuhrzoll für Straußfedern. (The Board of Trade Journal Nr. 1403 vom 18. Oktober 1923 S. 413.)

Eine in der Government Gazette vom 31. August 1923 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. 1469 vom 29. August 1923 bestimmt folgendes: Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß unter Vorwegnahme der Einführung durch die Gesetzgebung während der kommenden Parlaments-Session vom und nach dem 1. September 1923 für Straußfedern ein Ausfuhrzoll in Höhe von 2 v H des angemeldeten Wertes erhoben wird. Die Abgabe dient zur Rückzahlung von Ausgaben, die von der Regierung für Anzeigen und Propagandazwecke gemacht worden sind, um die Nachfrage nach Straußfedern zu steigern.

Sudan: Einfuhrverbot für Saccharin. (The Board of Trade Journal Nr. 1415 vom 10. Januar 1924 S. 54.)

Eine vom General-Gouverneur des Sudans unterm 29. November 1923 erlassene Verordnung verbietet vom 1. Januar 1924 ab die Einfuhr von Saccharin in den Sudan, ausgenommen auf Grund einer Genehmigung seitens des Licensing Officer, Central Economic Board, Khartoum.

Südrhodesia: Beschränkung der Einfuhr, Ausfuhr, des Verkaufs usw. von Betäubungsmitteln. (The Board of Trade Journal Nr. 1403 vom 18. Oktober 1923 S. 413.)

Eine Veröffentlichung (Nr. 42 von 1923) des Oberkommissars für Südafrika vom 1. September 1923 regelt die Einfuhr und Ausfuhr von Opium und anderen wesensändernden Drogen (habit-forming drugs) in Südrhodesia.

Die Veröffentlichung verbietet die Einfuhr, Ausfuhr, Erzeugung oder Herstellung in Südrhodesia von jedweden Betäubungsmitteln oder irgendwelchen Pflanzen, woraus derartige Mittel gewonnen werden können, ausgenommen mit Erlaubnis des Ersten Arztes des Territoriums bei Erfüllung gewisser besonders vorgeschriebener Bedingungen. Eine solche Erlaubnis wird lediglich an eingetragene praktische Ärzte, Zahnärzte, Chemiker oder beamtete Tierärzte erteilt.

Die Veröffentlichung verbietet auch unter allen Umständen die Einfuhr und Ausfuhr von zubereitetem Opium. Sie ist am Tage ihrer Kundmachung in der Official Gazette, dem 14. September 1923, in Kraft getreten.

Tanganyikaland: Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen und Sämereien. (The Board of Trade Journal Nr. 1404 vom 25. Oktober 1923 S. 436.)

Eine in der Gazette vom 27. Juli 1923 veröffentlichte Regierungsbekanntmachung Nr. 159 faßt die sich auf die Einfuhr von Pflanzen und Sämereien in das Tanganyika-Territorium beziehenden Bestimmungen zusammen. Die Vorschriften bestimmen, daß keine lebenden Pflanzen, keine Baumwoll- oder Kaffeesamen eingeführt werden dürfen, ausgenommen auf Grund eines besonderen vom Ackerbaudirektor unterzeichneten Erlaubnisscheines und unter den in einem solchen Erlaubnisschein festgesetzten Bedingungen. Die Einfuhr ist auf gewisse besondere Häfen beschränkt und lediglich im Postpaketverkehr gestattet. Die Einfuhr gewisser Pflanzen ist unter allen Umständen verboten, es sei denn, daß gewisse Erleichterungen für ihre Untersuchung und Behandlung durch einen in Gemäßheit der Pflanzenplagen- und -krankheitsverordnungen von 1921 und 1923 ernannten Inspektor bestehen.

Transjordanien: Einfuhrzollverhältnisse. Transjordanien, am 25. Mai 1923 zum unabhängigen arabischen Staat proklamiert, hat nicht aufgehört, unter britischem Mandat zu stehen.

Eine selbständige transjordanische Handels- und Zollgesetzgebung besteht nicht. Es gilt zwischen Palästina und Transjordanien die schon vor seiner Unabhängigkeitserklärung in Kraft getretene Vereinbarung weiter, wonach alle über Palästina nach Transjordanien eingeführten Waren hier im allgemeinen zollfrei eingelassen werden. Die palästinensischen Zollämter erheben den Einfuhrzoll für die nach Transjordanien bestimmten oder später dahin ausgeführten Waren an den Eingangszollstellen von Palästina nach dem palästinensischen Zolltarif.

Die Wareneinfuhr nach Transjordanien über Syrien regelt sich in ähnlicher Weise wie über Palästina.

Die Transjordanische Regierung erhebt außer den nach dem palästinensischen oder syrischen Zolltarif fälligen Zöllen weitere Einfuhrzölle nur für folgende Waren:

1. Zucker ..... 1 ägypt. Piaster für 1 kg,
2. Alkohol und Spirituosen .... 100 v H des Wertes,
3. Tabak ..... 20 v H des Wertes (dazu — ein geringer Aufschlag, der für den Bau einer Moschee bestimmt ist).

Die unter 1 bis 3 genannten Waren werden vorwiegend über Syrien eingeführt.

In Palästina oder Syrien erzeugte Waren unterliegen — mit Ausnahme der vorstehend unter 1 bis 3 aufgeführten — bei der Einfuhr in Transjordanien einer Verzollung nicht.

Zanzibar: Einfuhrverbot für Verfälschungsmittel. (The Board of Trade Journal Nr. 1403 vom 18. Oktober 1923 S. 413.)

Eine Verordnung (Nr. 26 von 1923) vom 10. September 1923 verbietet unter allen Umständen die Einfuhr jedwedes Artikels, der nach Auffassung des Britischen Residenten bestimmt ist, zur Verfälschung irgendeines Landeserzeugnisses verwendet zu werden.

Italien.

Weitere Ergänzungen der Ein- und Ausfuhrbestimmungen[1]. Die italienischen Zollbehörden sind ermächtigt worden, die Ausfuhr von Eisenbahnschwellen aus Holz, mit Ausnahme der Schwellen aus Holz der deutschen Eiche (Quercus vobur) und der Steineiche (Quercus pedunculata) zu genehmigen.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[2]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 4. Februar 1924 bis 10. Februar 1924 auf 340 v H,
„ 11. „ 1924 „ 17. „ 1924 „ 341 „ .

Ausdehnung der zollfreien Einfuhr von Maschinen auf die neuen Provinzen. Königl. Verordnung vom 26. April 1923 Nr. 1074 (Gazzetta Ufficiale Nr. 124 vom 28. Mai 1923 S. 4141).

Artikel 1. Auf die dem Königreich auf Grund der Gesetze vom 26. September 1920 Nr. 1322 und vom 19. Dezember 1920 Nr. 1778 angegliederten Gebiete wird bis zum 30. Oktober die Befreiung von Zoll- und örtlichen Abgaben für Maschinen und Baumaterialien gewährt, die bestimmt sind:

1. zur Errichtung neuer gewerblicher Anlagen für die Herstellung von Erzeugnissen, die im Staatsgebiete nicht hergestellt werden, oder die für neue gewerbliche Verwendungen erforderlich sind;
2. für in den angegliederten Gebieten bestehende gewerbliche Anlagen zur Fortentwicklung bisher noch nicht angewandter Verfahren oder zur Erzielung von Erzeugnissen, die zur Ergänzung bereits hergestellter Klassen und Arten von Erzeugnissen dienen.

Die Befreiung ist an die Bedingung der tatsächlichen Einrichtung und des tatsächlichen Betriebs der Gewerbsanlage nach Maßgabe der Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen geknüpft, die in Artikel 3 ff. der gegenwärtigen Verordnung enthalten sind.

Artikel 2. (Befreiung von der Gewerbesteuer.)

Artikel 3. Die Anerkennung der Bedingungen zur Erlangung der in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Begünstigungen erfolgt nach den Bestimmungen in Artikel 1 bis 7 und 9 der Verordnung des Generalstatthalters Nr. 396 vom 30. März 1916[3]).

Artikel 4. (Behandlung der Gesuche um Steuerbefreiung.)

Ein- und Ausfuhr auf Zeit. Königl. Verordnung vom 10. September 1923 Nr. 2127 (Gazzetta Ufficiale Nr. 245 vom 18. Oktober 1923 S. 6414).

Artikel 1. Dem Artikel 19 Nr. 2 des durch Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[4]) genehmigten Gesetzes über Ein- und Ausfuhr auf Zeit ist folgender Absatz zuzufügen:

„g) für Glasflaschen, mit Bier oder Mineralwasser gefüllt, um entleert zu werden, vorausgesetzt, daß sie aus demselben Lande wieder eingeführt werden, aus dem die Ausfuhr des in ihnen enthaltenen Erzeugnisses erfolgt ist."

Artikel 2. Usw.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 771.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 170.
[3]) Ebenda 1916 I S. 892.
[4]) Ebenda 1914 I S. 419.

Zollfreie Einfuhr von Zimtrinde sowie Nägeln und Stielen der Gewürznelke, woraus ätherische Öle ausgezogen und synthetische Essenzen hergestellt werden sollen. Königl. Verordnung vom 27. September 1923 Nr. 2249 (Gazzetta Ufficiale Nr. 253 vom 27. Oktober 1923 S. 6559).

Einziger Artikel. Den Nummern 52 und 53 des durch Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Juni 1921 Nr. 806[1]) genehmigten und durch Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Juli 1923 Nr. 1545[2]) abgeänderten Generalzolltarifs sind die nachstehenden Anmerkungen beziehungsweise anzufügen:

(§ 2) Die Rinde des Zimtbaums (abgeschält), welche zum Ausziehen des betreffenden ätherischen Öles und zur Herstellung von synthetischen Essenzen verwendet werden soll, ist unter Beachtung der von dem Finanzminister aufzustellenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zu lassen.

(§ 3) Die Nägel und Stiele der Gewürznelke, welche zum Ausziehen des betreffenden ätherischen Öles und zur Herstellung von synthetischen Essenzen verwendet werden sollen, sind unter Beachtung der von dem Finanzminister aufzustellenden Vorschriften und Bedingungen zollfrei zu lassen.

Ausdehnung der Fabrikations- und Verbrauchssteuern auf die neuen Provinzen.

Königl. Verordnung vom 11. Januar 1923 Nr. 140 (Gazzetta Ufficiale Nr. 59 vom 12. März 1923 S. 1873).

Artikel 1. Auf die dem Königreiche durch die Gesetze vom 26. September 1920 Nr. 1322 und vom 19. Dezember 1920 Nr. 1778 angegliederten Gebiete werden gemäß der in den folgenden Artikeln und Anlagen[3]) der gegenwärtigen, von Uns und dem Finanzminister unterzeichneten Verordnung enthaltenen Bestimmungen die nachstehend verzeichneten Fabrikations- und Verbrauchssteuern ausgedehnt:

a) die Fabrikationssteuer für Zucker[4]);
b) „ „ „ Bier[5]);
c) „ Fabrikations- und Verbrauchssteuer für Mineral-, Harz- und Teeröle[6]);
d) die Fabrikationssteuer für Samenöle[6]);
e) „ „ „ Seifen[6]);
f) „ „ „ Traubenzucker, Maltose und ähnliche Zuckerstoffe[6]);
g) die Fabrikationssteuer für reine Essigsäure und für die Reinigung roher Essigsäure[6]);
h) die Fabrikationssteuer für gashaltige Wasser[6]);
i) die Verbrauchssteuer für Gas und elektrische Kraft[6]).

Artikel 2. Die in den Anlagen a bis g angeführten Fabrikations- und Verbrauchssteuern finden auf das dem Königreiche angegliederte Gebiet von Dalmatien keine Anwendung, in welchem die dort gegenwärtig geltenden Vorschriften bis zu dem Tage weiter in Kraft bleiben, an welchem die Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 13. März 1921 Nr. 295 in Kraft tritt.

Von diesem Tage ab verlieren die durch die Gesetze der ehemaligen Regierung vorgeschriebenen Fabrikations- und Verbrauchssteuern ihre Gültigkeit.

Artikel 3. (Einrichtung der Verwaltung.)

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 484.
[2]) Ebenda 1923 S. 771.
[3]) Hier weggelassen.
[4]) Hand. Arch. 1922 S. 991.
[5]) Ebenda S. 450.
[6]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 171.

Artikel 4. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen in den einzelnen Anlagen verlieren die der ehemaligen Regierung ihre Gültigkeit, welche von den in diesen Anlagen enthaltenen abweichen.

Außerdem werden alle der gegenwärtigen Verordnung, die mit dem auf die Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft tritt, entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, sofern nicht in den einzelnen Anlagen etwas anderes bestimmt ist.

Verordnung des Finanzministers vom 28. Januar 1923 (Gazzetta Ufficiale Nr. 59 vom 12. März 1923 S. 1905).

Die Königl. Verordnung vom 11. Januar 1923 Nr. 40[1]), welche auf die auf Grund der Gesetze vom 26. September 1920 Nr. 1322 und vom 19. Dezember 1920 Nr. 1778 angegliederten Gebiete die im Königreiche bestehenden Bestimmungen über die Fabrikationssteuer für Bier, Seifen, Essigsäure, gashaltige Wasser sowie über die Verbrauchssteuer für Gas und Elektrizität ausdehnt, bestimmt:

Von dem Tage des Inkrafttretens der in der Einleitung der gegenwärtigen Verfügung genannten Bestimmungen ab kommen in den dem Königreiche angegliederten Gebieten die Bestimmungen folgender Ministerialverfügungen zur Anwendung:

Fabrikationssteuer für Bier:
Ministerialverfügung vom 24. Januar 1922;
Fabrikationssteuer für Seifen:
Ministerialverfügung vom 16. November 1917;
Fabrikationssteuer für reine Essigsäure und für Reinigung ungereinigter:
Ministerialverfügung vom 26. Juli 1915 und vom 22. August 1922;
Fabrikationssteuer für gashaltige Wasser:
Ministerialverfügung vom 16. November 1870, betreffend Anweisung über Erhebung der Fabrikationssteuer für gashaltige Wasser;
Verbrauchssteuer für Gas und Elektrizität:
Ministerialverfügung vom 20. Oktober 1916, welche die Bestimmungen über die Steuerfreiheit für die Kraft zu Heizzwecken enthält.

Fabrikationssteuern und Fabrikationssteuerzuschläge. Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923 Nr. 2335 (Gazzetta Ufficiale Nr. 267 vom 14. November 1923 S. 6761).

Artikel 1. Die Fabrikationssteuer für Glykose und der entsprechende Fabrikationssteuerzuschlag bei der Einfuhr[2]) werden für 1 dz in nachstehender Höhe festgesetzt:

für Glykose, fest ..... 200 Lire,
„ „ flüssig ..... 100 „ .

In derselben Höhe wird die Fabrikationssteuer und der Fabrikationssteuerzuschlag bei der Einfuhr für Maltose und Maltosesirup festgesetzt, welche im Verbrauch an Stelle der Glykose dienen können und mehr als 20 v H im Gewichte der auf Glykose umgerechneten Trockensubstanz haben, sowie auch für festen oder flüssigen Invertzucker, der aus der Inversion von Zucker oder der Verarbeitung von Früchten (mit Ausnahme der Weintraube), Knollen, Wurzeln oder anderen Stoffen erhalten wird.

Die vorgenannten Erzeugnisse, die weniger als 20 v H im Gewichte der auf Glykose umgerechneten Trockensubstanz haben, sind von dieser Abgabe befreit, wenn sie auf die vom Finanzminister festgesetzte Weise vergällt sind.

Die in dem gegenwärtigen Artikel angeführte Erhöhung der Abgabe ist auch auf die schon hergestellten, aber noch nicht aus der Fabrik oder den unter Steuerverschluß stehenden Lagern genommenen Erzeugnisse anzuwenden.

Die Erhöhung ist auch von den abgabenfreien Erzeugnissen zu entrichten, die sich am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung irgendwo in größeren Mengen als zusammen 100 kg befinden.

Artikel 2. (Verwaltungsvorschriften.)

Artikel 3. Die Lösungen von überchlorsauren Alkalien, die zur Wäsche bestimmt sind, sind einer Abgabe von 10 Lire für 100 kg unterworfen, wenn sie einen aktiven Chlorgehalt von nicht über 5 v H enthalten; sie sind einer Abgabe von 20 Lire für 100 kg unterworfen, wenn der Gehalt an aktivem Chlor die vorgenannte Grenze übersteigt.

Die Abgabenfreiheit für Lösungen von überchlorsauren Alkalien, die für andere Zwecke als zur Wäsche verwendet werden, ist an die Befolgung der vom Finanzminister festgesetzten Vorschriften und Bedingungen gebunden.

Die Stoffe, welche zur Herstellung von flüssigen oder festen Laugen oder von Waschwässern dienen, und die Mischungen von solchen Grundstoffen, welche aus den Fabriken oder Zollniederlagen zum unmittelbaren Eintritt in den freien Verkehr zur Verwendung bei der Wäsche entnommen werden, unterliegen der Fabrikationssteuer.

Artikel 4 bis 8. (Verwaltungsvorschriften.)

Artikel 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft.

Spielkartensteuer[1]). Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. Dezember 1923 Nr. 2879 (Gazzetta Ufficiale Nr. 10 vom 12. Januar 1924 S. 186).

Artikel 1. Die Stempelsteuer für die im Königreiche hergestellten oder aus dem Ausland kommenden Spielkarten wird, wie folgt, festgesetzt:

a) gewöhnliche Spielkarten, das Spiel mit beliebiger Blattzahl, für 1 Spiel 3 Lire;
b) Luxusspielkarten, das Spiel mit beliebiger Blattzahl, für 1 Spiel 5 Lire.

Als Luxusspielkarten werden solche angesehen, welche in den Ecken oder an den Seiten der Figuren Buchstaben oder Zeichen haben, mit Ausnahme von Tarokkarten. Die vorgenannten Steuersätze schließen die Zuschläge ein.

Die für das Ausland bestimmten Karten sind steuerfrei.

Artikel 2 bis 13. (Verwaltungsvorschriften.)

Artikel 15. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit Gesetzeskraft treten vom 1. Januar 1924 ab in Kraft. Die der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegenstehenden Bestimmungen bleiben in Kraft, entgegenstehende werden aufgehoben.

Eritrea: Änderung der Einfuhrzölle für Tabakfabrikate. Königl. italienische Verordnung vom 24. September 1923 Nr. 2205 (Gazzetta Ufficiale Nr. 253 vom 27. Oktober 1923 S. 6546).

Artikel 1. Bei Fortbestand der sonstigen in der Verordnung des Generalstatthalters Nr. 1377 vom 1. Oktober 1916[2]) enthaltenen

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 591.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 548.
[2]) Ebenda 1916 I S. 242.

Bestimmungen werden die Zölle bei der Einfuhr von Tabak in die Kolonie Eritrea in folgender Höhe festgesetzt:

a) Zigarren jeder Art für	für	1 kg	30	Lire
b) Zigaretten	„	1 „	30	„
c) Tabak, anderweit bearbeitet	„	1 „	15	„
d) Tabak in Blättern, ausgenommen Sureti	„	1 „	10	„
e) Sureti-Tabak in Blättern und Rippen .	„	1 „	5	„

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in dem Bollettino Ufficiale der Kolonie Eritrea in Kraft.

Lettland.

Einfuhrverbot für Heilmittel und Arzneipflanzen. Verfügung des Ministers des Innern vom 15. Juni 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 127 vom 16. Juni 1923).

Da mehrmals beobachtet wurde, daß die aus dem Ausland eingeführten galenischen Präparate und verschiedene Teile von Arzneipflanzen in medizinischer Hinsicht minderwertig waren und nicht den Anforderungen der Pharmakopöa entsprachen, so wird die Einfuhr aller in der Medizin gebrauchten Extrakte und Tinkturen wie auch die Einfuhr von Arzneipflanzen in geschnittener oder zerriebener Form verboten.

Regelung der Einfuhr von Heilmitteln. Verfügung des Ministers des Innern vom 20. August 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 183 vom 23. August 1923.)

1. Die Einfuhr von Patentmitteln, Serum, Impfmitteln, pharmazeutischen, kosmetischen und diätischen Mitteln ist erlaubt, wenn die Mittel in den ausgehändigten Einfuhrlisten angegeben sind.

2. Um einführen zu können, muß die Firma oder ihr Bevollmächtigter an das Gesundheitsdepartement ein Gesuch richten, in dem die Bestandteile der Mittel, sowie die Herstellungsweise genau anzugeben sind. Gesuchen in fremder Sprache muß eine von einem Notar beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

3. Mit dem Gesuche müssen 6 Muster von jedem Mittel eingereicht werden, von denen 1 Muster bei der Apothekenverwaltung des Gesundheitsdepartements, 1 Muster bei der Zollverwaltung mit der Unterschrift des Chefs der Apothekerverwaltung, 1 Muster beim Museum der Lettländischen Universität; die übrigen beim chemischen Laboratorium aufbewahrt werden.

4. Wenn die Tabletten, Körner und Pastillen mit einer besonderen Masse umhüllt sind, so sind in dem Gesuche die Bestandteile dieser Masse anzugeben.

5. Sollte das Gesundheitsdepartement physiologische Versuche des betreffenden Mittels für notwendig halten, so kann es zu diesem Zwecke Muster einfordern und die Erlaubnis zur Einfuhr im Einklang mit dem Gutachten der betreffenden Behörden erteilen.

6. Alle Muster der Mittel müssen mit der gleichen Überschrift, Verpackung usw., wie sie in Verkehr gelangen, eingesandt werden.

7. Wenn für die Mittel besondere Anpreisungen ausgegeben werden, so sind diese zusammen mit den Mitteln dem Gesundheitsdepartement einzusenden. Eine Änderung der Benennung oder der Anpreisung kann nur mit jeweiliger Erlaubnis des Gesundheitsdepartements erfolgen.

8. Im Falle der Änderung oder Ergänzung der Bestandteile oder Änderung der Verpackung muß ein neues Gesuch gleichzeitig mit den zugehörigen Mustern eingesandt werden.

9. Der Beschluß des Gesundheitsdepartements über die Erlaubnis zur Einfuhr wie auch über den Handel, ob frei oder laut Rezept des Arztes, wird im Valdibas Vehstnesis veröffentlicht.

10. Bei der Einreichung des Gesuches müssen neben der Stempelsteuer auch die Kosten für die Analysen eingezahlt werden.

Zollabfertigung von Teilposten. Verfügung des Finanzministers Nr. 25 981 vom 12. Oktober 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 228 vom 15. Oktober 1923).

Auf Antrag der Empfänger ist es der Zollverwaltung gestattet, in Schiffen oder Eisenbahnwagen eintreffende Warenpartien, wie Salz, Getreide, Mehl, Zucker, Reis und Manna, wenn sie geschüttet, gestapelt oder gleichmäßig verpackt sind, ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Finanzministeriums, in Teilposten unmittelbar aus den Schiffen oder Wagen auszuliefern, wobei das Auswiegen am Entladeplatz vorzunehmen ist. Die Auslieferung darf nur gegen Hinterlegung der Summe des Zolles und der Steuern in barem Gelde erfolgen, die nach dem in den Frachtpapieren angegebenen Gewichte zu berechnen ist. Bei Abnahme des letzten Teiles der Sendung ist der Zoll und die Steuern für die ganze Partie zu berechnen; die hinterlegte Summe nach Bezahlung der Abgaben zurückzuzahlen bzw. zu vereinnahmen usw.

Änderung des Ausfuhrzolltarifs. Gesetz vom 6. Juli 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 142 vom 6. Juli 1923).

Die Artikel 4, 5 und 6 in dem ersten Teile des Gesetzes über den Ausfuhrzolltarif vom 9. März 1923[1]) werden wie folgt geändert:

Artikel		Maßstab	Zollsatz Lat
4	Gußeisen, altes, in Stücken, Bruch und Spänen	100 kg	3
5a	Alteisen, in Stücken und Fabrikaten	„	2
5b	„ , in Platten, Eisenbahnschienen und Stücke von solchen	„	5
6	Stahl, alter, in Stücken und Fabrikaten	„	2

Litauen.

Änderungen des Ausfuhrzolltarifs[2]) [Im Auszug] (Regierungsnachrichten Nr. 131, 134 und 136 vom 10. und 14. Juni und 20. Juli 1923).

1. Die Buchstabenbezeichnung der einzelnen Tarifstellen fällt fort.
2. Der Abschnitt 5 wird mit Abschnitt 4, der Abschnitt 7 mit Abschnitt 6 und der Abschnitt 19 mit Abschnitt 16 vereinigt. Die Abschnitte 6 bis 18 erhalten die Nrn. 5 bis 16, der Abschnitt 20 die Nr. 18.
3. Als neuer Abschnitt wird eingefügt:

17. Bernstein und Bernsteinwaren:			
Bernsteinstücke bis Haselnußgröße	100 kg	100	Litas
„ über „ „	„	300	„
Bernsteinwaren	—	zollfrei	

4. Bei Abschnitt 18 (neu) ist zwischen m und n einzufügen:

Papier	zollfrei

Am Schluß (hinter Gußeisen) ist anzufügen:

Möbel	zollfrei

5. Die Ausfuhrzölle sind, wie folgt, zu ändern:

Abschnitt	Ware	Maßstab	Zollsatz Litas
1.	Hölzer:		
	Papierholz, nicht länger als 2,20 m ...	1 Fm.	10
	Grubenholz, nicht länger als 2,20 m ..	1 „	10

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 516.
[2]) Ebenda S. 517.

Abschnitt	Ware	Maßstab	Zollsatz Litas
4.	Butter	100 kg	10
	Käse, litauischer Art	„	4
	„ , schweizerischer und holländischer Art	„	4
8.	Fleisch und Fleischwaren:		
	Schweinefleisch	„	12
	Speck	„	20
	Schaffleisch	„	4
	Rindfleisch	„	5
	Fleischkonserven	„	3
	Fleischreste	„	2
	Würste	„	3
	Pferdefleisch	„	2
13.	Vieh:		
	Rinder bis zu 2 Jahren	1 Stück	2
	„ über 2 „	„	2
	lebende Schweine über 45 kg	„	5
	„ „ bis „	„	5
14.	Getreide:		
	Roggen	100 kg	2
	Weizen	„	2
	Hafer	„	2
	Erbsen	„	3
	Wicken	„	3
	Peluschken	„	3
	Bohnen	„	3
15.	Mehl:		
	Roggen- und Gerstenmehl	„	3
	Roggen- und Gerstenkleie	„	2
	Weizenmehl	„	3
	Weizenkleie	„	2
18.	Leinöl	„	3

Anmerkung 1. Die Ausfuhr von Gußeisen-, Kupfer- und Messingabfällen ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.

Anmerkung 2. Die Ausfuhr von Eiern ohne besondere Ausfuhrerlaubnis ist vom 15. Juli 1923 ab nur über die Zollstelle in Memel gestattet.

Änderung der Ausfuhrzölle auf Holz, Bretter usw.

Erlaß des Ministers für Finanzen, Handel und Industrie vom 5. November 1923 (Regierungsnachrichten Nr. 144 vom 5. Dezember 1923).

Die Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Waren[1]) werden wie folgt abgeändert:

1. Holz:	Litas für 1 Fm.
Für Bretter und anderes bearbeitetes Holz (mit Ausnahme von Eisenbahnschwellen, Sleeper, Pfosten)	7
„ Schwellen und Sleeper	15
„ Pfosten	15
„ unbearbeitete Tannen und Kiefern	12
„ Papierholz (nicht länger als 2,20 m und stärker als 18 cm)	5
„ Grubenholz (nicht länger als 2,20 m und stärker als 18 cm)	5
„ unbearbeitetes Eichen-, Eschen-, Espen-, Buchen- und anderes Laubholz	12
„ unbearbeitete Birken, Erlen	12

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 517.

Anmerkung. Die Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Streichholzstäbchen, Holzstifte, Schlittenkufen, Schindeln, Tannenrinde, Cellulose und Sperrplatten werden aufgehoben.

Änderung der Verbrauchsabgabe (Akzise)[1]) [Im Auszug] (Regierungsnachrichten Nr. 135 vom 5. Juli 1923).

Die Verbrauchsabgabe für Weingeist und weingeisthaltige Erzeugnisse ist, wie folgt, neu festgesetzt worden:

	Litas
§ 3. Für die aus dem Ausland eingeführten Fruchtweine in Gefäßen bis zu 1, 3/4, 1/2 oder 1/4 Liter	1,20 bzw. 0,90 0,60 und 0,30

Anmerkung. Bei der Einfuhr von Fruchtwein in Fässern ist die Steuer in bar, und zwar für 1 Liter mit 1,20 Lit zu entrichten, dieser Betrag wird, wenn Umfüllung in Flaschen erfolgt, beim Ankauf der Steuerzeichen in Anrechnung gebracht.

	Litas
Für aus dem Ausland eingeführten Champagner und andere Schaumweine in Gefäßen bis zu 1, 3/4, 1/2 oder 1/4 Liter	5 bzw. 3,75, 2,50 oder 1,25
§ 5. Für eingeführten Spiritus (außer Fruchtweinsprit) ohne Rücksicht auf die Stärke für 1 Liter	5
Für Spiritus ausländischer Fruchtweine mit höchstens 80 Grad Stärke für 1 Grad	0,65
Für ausländische weingeisthaltige Erzeugnisse wie Trinkbranntwein, Likör, Kognak usw. ohne Berücksichtigung ihrer Stärke in Gefäßen bis zu 1, 3/4, 1/2 oder 1/4 Liter	6 bzw. 4,50, 3 und 1,50
§ 29. Für inländische Fruchtweine in Gefäßen bis zu 1, 1/2 oder 1/4 Liter	0,60 bzw. 0,30 und 0,15

Änderung der Bestimmungen über die Verbrauchsabgabe (Akzise)[1]). Kundmachung des Präsidenten der Republik vom 27. November 1923 (Regierungsnachrichten Nr. 144 vom 5. Dezember 1923).

Der Präsident der Republik verkündet hiermit die von dem Seimas (Nationalversammlung) am 13. November 1923 angenommene Abänderung der vorläufigen Bestimmungen betreffend Akzisegebühren.

Abänderung der vorläufigen Bestimmung der Verbrauchsabgabe (Akzisegebühr).

Die §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 29 der vorläufigen Bestimmungen betreffend Akzisegebühren[1]) werden, wie folgt, geändert:

§ 2. Von dem im Inland erzeugten Sprit wird eine Verbrauchsabgabe von 55 Cent für jeden Grad Reinsprit erhoben.

§ 3. Für aus dem Ausland eingeführte Obst-(Frucht-)Weine ist die Verbrauchsabgabe durch Bekleben der gefüllten Gefäße mit Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen sind folgende:

Gefäße bis 1 Liter Inhalt	1,20 Litas
„ „ 3/4 „ „	0,90 „
„ „ 1/2 „ „	0,60 „
„ „ 1/4 „ „	0,30 „

I. Anmerkung. Für aus dem Ausland eingeführten Champagner und andere Schaumweine ist die Verbrauchsabgabe durch Bekleben der gefüllten Gefäße mit Steuerzeichen wie folgt zu entrichten:

Gefäße bis 1 Liter Inhalt	5,— Litas
„ „ 3/4 „ „	3,75 „
„ „ 1/2 „ „	2,50 „
„ „ 1/4 „ „	1,25 „

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 454 u. 773.

II. Anmerkung. Von den aus dem Ausland eingeführten Frucht-(Obst-)Weinen in Fässern wird die Verbrauchsabgabe in bar mit 1,20 Litas je Liter erhoben. Diese Beträge werden beim Ankauf der Steuerzeichen für die mit Frucht-(Obst-)Wein gefüllten Flaschen verrechnet.

§ 5. Für ausländischen Sprit (ausschl. Fruchtsprit) und ausländische Spriterzeugnisse als Branntwein, Likör, Kognak usw. ist die Verbrauchsabgabe wie folgt zu entrichten: a) für einen Liter Sprit ohne Rücksicht auf den Weingeistgehalt 5 Litas in bar und b) für Spriterzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Weingeistgehalt durch Bekleben der gefüllten Gefäße (Flaschen, Behälter) mit Steuerzeichen zu nachstehenden Preisen:

Gefäße (Behälter, Flaschen) bis	1	Liter Inhalt	6,— Litas
„ „ „ „	3/4	„ „	4,50 „
„ „ „ „	1/2	„ „	3,— „
„ „ „ „	1/4	„ „	1,50 „

III. Anmerkung. Für ausländischen Fruchtsprit von nicht mehr als 80 Grad Weingeistgehalt ist eine Verbrauchsabgabe von 65 Cent je Grad zu entrichten.

§ 6. Eigentümer von Fabriken zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen benötigen für die Eröffnung ihrer Betriebe eine Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe und haben jährlich mindestens für 12 000 Litas Steuerzeichen abzunehmen.

§ 8. Absatz 1 und Ziffer a wird wie folgt geändert: Von Sprit, welcher an Fabriken (Brennereien) zur Herstellung von speziellen Getränken, Likör, Kognak usw. abgegeben wird und für den die Verbrauchsabgabe entrichtet ist, wird noch eine Ergänzungs-Verbrauchsabgabe durch Bekleben der gefüllten Gefäße mit Steuerzeichen erhoben, wobei die Ergänzungs-Verbrauchsabgabe nicht weniger als 35 Cent je Grad des an die Fabrik abgegebenen Sprits betragen darf.

Die Preise der Steuerzeichen werden nach dem Inhalt der Gefäße festgesetzt:

für ein Gefäß bis zu	1	Liter Inhalt	1,20 Litas
„ „ „ „ „	1/2	„ „	0,60 „
„ „ „ „ „	1/4	„ „	0,30 „

§ 29. Für inländische (ausschließlich ausländische) Frucht-(Obst-) Weine wird die Verbrauchsabgabe durch Bekleben der gefüllten Gefäße mit Steuerzeichen wie folgt erhoben:

Gefäße bis zu	1	Liter Inhalt.....	60 Cent
„ „ „	1/2	„ „	30 „
„ „ „	1/4	„ „	15 „

Mexiko.

Errichtung von Freihäfen in Salina Cruz, Puerto México und Guaymas sowie eines Inlandfreihafens in Rincón Antonio[1]. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 27. Juni 1923 werden in dem Golfhafen Puerto México und in den zwei pazifischen Häfen Salina Cruz und Guaymas sowie bei der Station Rincón Antonio der Tehuantepec-Eisenbahn Freizonen errichtet, die nach den genannten Plätzen die amtliche Bezeichnung „Freihafen" von Puerto México usw. und im Falle von Rincón Antonio die Bezeichnung „Inlandfreihafen" (puerto libre interior) führen.

Das im Diario oficial Nr. 60 vom 11. Juli 1923 veröffentlichte Dekret des Präsidenten enthält, als Anhang zu der Zollordnung[2], die allgemeinen Bestimmungen für die Freihäfen. Danach sind die Freihäfen besondere, in den genannten Plätzen getrennt errichtete „zollausländische Territorien", die zur ausschließlichen Kompetenz der mexikanischen Bundesbehörden gehören. In ihnen ist die zollfreie Ein- und Ausfuhr jeder Art von Waren von und nach dem Ausland gestattet. Güter aller Art können dort gelagert, verpackt und wiederverpackt, ausgestellt, veredelt, gereinigt, hergestellt, gemischt und umgewandelt werden. Lediglich die Einfuhr und Herstellung von Kriegswaffen und -munition ist in den Freihäfen untersagt, sofern sie nicht in jedem Einzelfalle vom Finanzministerium besonders genehmigt worden ist.

Schiffe mexikanischer oder fremder Flagge, die sich von einem ausländischen Hafen aus nach einem mexikanischen Freihafen begeben, um ausschließlich dort zu löschen, zu laden oder auszubessern usw., bedürfen keines Manifestes (Artikel 23 und 33 der Zollordnung), haben aber eine diese Absicht enthaltende, von einem mexikanischen Konsul legalisierte Erklärung des Kapitäns, aus der sich Name, Unterscheidungssignal, Größe und Nationalität des Schiffes ergeben müssen, an Bord zu führen und beim Einlaufen in den Freihafen den Hafenbehörden einzuhändigen. Derartige Schiffe haben beim Erreichen der mexikanischen Territorialgewässer eine besondere weiß-schwarze Flagge unter der Nationalflagge zu führen und sich bis zur Einfahrt in den Freihafen jedes Verkehrs mit dem Lande und anderen Fahrzeugen zu enthalten. Schiffe, die von einem mexikanischen fiskalischen Hafen nach einem Freihafen fahren, werden abgefertigt, als ob sie sich ins Ausland begäben. Schiffe, die, von einem Freihafen kommend, einen mexikanischen fiskalischen Hafen anlaufen, werden behandelt, als ob sie vom Ausland kämen, brauchen aber keine Tonnengebühren zu entrichten.

Für den Transit-Warenverkehr von einem Freihafen zum andern auf dem Isthmus von Tehuantepec sowie für den Passagier- und Postpaketverkehr über die Freihäfen sind besondere Bestimmungen vorgesehen.

Ein in Nr. 56 und 57 des Diario oficial vom 6. und 7. Juli 1923 veröffentlichtes Zirkular des Finanzministeriums Nr. 264 vom 27. Juni 1923 enthält umfangreiche Vorschriften für die innere Einrichtung der Freihäfen, während ein in Nr. 59 vom 10. Juli 1923 veröffentlichtes Zirkular Nr. 248 der genannten Behörde vom nämlichen Tage die Dienstvorschriften für die Verwaltung der Freihäfen durch den „Direktionsausschuß" (Junta Directiva de los Puertos Libres) im einzelnen festsetzt.

[1] Hand. Arch. 1922 S. 143.
[2] Ebenda 1905 I S. 861 ff.

Norwegen.

Wertangabe bei der Verzollung.

Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollkammern vom 19. Oktober 1923 Nr. 32. In Verbindung mit dem Rundschreiben des Departements vom 27. September 1923 und Telegramm vom 4. Oktober 1923[1]), betreffend Wertangabe bei der Verzollung von Waren, wofür der Wertzoll zu entrichten ist, bestimmt das Departement, daß in den Fällen, wo eine Rechnung Waren enthält, die zu verschiedenen Zeiten gekauft sind, aber zu gleicher Zeit eingeführt werden, der Kurs des Datums der Rechnung bis auf weiteres als gemeinsamer Kurs angewendet werden kann.

Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollkammern vom 23. Oktober 1923 Nr. 34. Die Wertangabe bei Sendungen von gebrauchten Sachen als Geschenke kann unterbleiben, sofern der Zollaufsichtsbeamte in derartigen Fällen nach erforderlicher Besprechung mit dem Warenempfänger den Wert des Gegenstandes in gebrauchtem Zustand anzusetzen vermag.

[1]) Nicht mitgeteilt.

Polen.

Vorübergehende Zollbegünstigung für diejenigen Waren, für die der Zoll in Goldmünzen zu entrichten ist[1]. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 21. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 119 vom 25. November 1923 Poz. 965).

Auf Grund des Artikel 14 der Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Innerhalb eines Monates vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung kann der Zoll für die im § 1 der Verordnung vom 16. November 1923, betreffend die Liste jener Waren, welche den Zoll in Goldmünzen entrichten[2]), genannten Waren in Kassenscheinen der Polnischen Landesdarlehnskasse unter Hinzurechnung des geltenden normalen Zollaufgelds erhoben werden, sofern diese Waren:

a) spätestens an dem der Veröffentlichung der obengenannten Verordnung vom 16. November 1923 vorangehenden Tage zum unmittelbaren Bahn-, Post- oder Schiffstransporte in das Zollgebiet der Republik Polen aufgegeben wurden.

Auf diese Waren haben die Zollämter die obige Begünstigung auf Grund von Bahnfrachtbriefen, Original Postbegleitscheinen oder Konnossements anzuwenden;

b) spätestens an dem der Veröffentlichung der Verordnung vom 16. November 1923[2]) vorangehenden Tage zum indirekten Bahn-, Post- oder Schiffstransporte mit der Bestimmung für Empfänger im Zollgebiete der Republik Polen aufgegeben wurden.

Auf diese Waren haben die Zollämter die obige Begünstigung nur auf Grund von Bewilligungen des Finanzministeriums anzuwenden;

c) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im polnischen Zollgebiete in amtlichen Zoll-, Bahn- sowie nicht amtlichen öffentlichen oder privaten Lagern eingelagert waren.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 16. November 1923 betreffend die Liste jener Waren, welche den Zoll in Goldmünzen entrichten[2]), in Wirksamkeit.

Änderungen des normalen und des Vorzugszollaufgeldes[3]. Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 128 vom 15. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Höhe des normalen Zollaufgeldes, welchem die im § 1 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, für die das normale Zollaufgeld in Anwendung kommt[4]), aufgeführten Waren unterliegen, wird bis zur neuen Anordnung auf 89 999 900 v Ḥ oder Multiplikator 900 000 festgesetzt.

§ 2. Die Waren, die nicht in den in dem § 1 der Verordnungen vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, die den Zoll in Goldmünzen bezahlen[2]), und vom 16. November 1923 über das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollaufgeld unterliegen[4]), enthaltenen Verzeichnissen aufgeführt sind, ebenso nicht in der augenblicklich geltenden Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 28. Juni 1923 über Zollbegünstigungen[1]), verlängert durch Verordnung vom 22. Oktober 1923[2]) und teilweise abgeändert durch Verordnung vom 16. November 1923[3]), werden mit dem Vorzugszollaufgelde verzollt, das 67 499 900 v Ḥ oder Multiplikator 675 000 beträgt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verordnung vom 30. November 1923[4]) über den normalen und ermäßigten Zollmultiplikator ihre Rechtskraft.

Durch Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 18. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 131 vom 19. Dezember 1923), — in Kraft getreten am 21. Dezember 1923 —, ist das normale Zollaufgeld auf 122 699 900 v Ḥ oder Multiplikator 1 227 000 und das Vorzugszollaufgeld auf 91 999 900 v Ḥ oder Multiplikator 920 000 erhöht worden. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlor die Verordnung vom 13. Dezember 1923[5]) ihre Rechtskraft.

Durch Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 21. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 134 vom 27. Dezember 1923), — in Kraft getreten am 29. Dezember 1923 —, ist das normale Zollaufgeld auf 143 999 900 v Ḥ oder Multiplikator 1 440 000 und das Vorzugszollaufgeld auf 107 999 900 v Ḥ oder Multiplikator 1080 000 erhöht worden. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlor die Verordnung vom 18. Dezember 1923[5]) ihre Rechtskraft.

Goldfrankenzollsätze. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 135 vom 28. Dezember 1923).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 sowie im Sinne der Artikel 7 und 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer ständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite wird folgendes verordnet:

§ 1. Die im Zolltarife vom 4. November 1919[6]) in Goldmark festgesetzten Zollsätze werden auf Goldfranken nach der beigefügten Tabelle umgerechnet.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

§ 3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Anwendung der in Goldmark festgesetzten Sätze des Zolltarifs vom 4. November 1919[6]) aufgehoben[7]).

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.
[2]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 107.
[3]) Ebenda S. 111.
[4]) Ebenda S. 105.
[5]) Siehe vorstehend.
[6]) Hand. Arch. 1920 S. 552 ff.
[7]) Für den polnischen Zolltarif gelten nunmehr die in der obenstehenden Umrechnungstabelle enthaltenen Goldfrankenzollsätze.

Mit Ausnahme derjenigen Waren, für die effektive Goldzahlung vorgeschrieben ist (vgl. Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 107), kann der Zoll entsprechend dem jeweils vom polnischen Finanzministerium veröffentlichten Umrechnungskurse in polnischer Papiermarkwährung bezahlt werden.

Die bisher im Handels-Archiv veröffentlichten Zollbegünstigungen (vgl. Hand. Arch. 1923 S. 637, 1080 und 1924, 2. Januarheft S. 110)

Anlage zur Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923.

Umrechnungstabelle der Zollsätze auf Goldfranken.

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
1	—
2 P. 1	5
P. 2	2,50
Anmerkung	1
3 P. 1	7,50
P. 2	10
P. 3	12,50
P. 4	7,50
4 P. 1	24,50
P. 2	34,50
Anmerkung	43
5 P. 1 lit. a	—
lit. b	5
P. 2	7
P. 3	24,50
P. 4	12,50
P. 5 lit. a	24,50
lit. b	12,50
6 P. 1	15
P. 2 lit. a	8,50
lit. b	8,50
P. 3	18,50
P. 4	18,50
7 P. 1	5
P. 2	12,50
Anmerkung	49,50
8	5
9	74
10	18,50
11 P. 1	12,50
P. 2	24,50
P. 3	74
12 P. 1	2,50
P. 2	18,50
13	160,50
14 P. 1	13,50
P. 2	265,50
15 P. 1	531
P. 2	179
P. 3	86
16	16
17 P. 1	18,50
P. 2	24,50
P. 3	49,50
18 P. 1	31
P. 2	49,50
P. 3	80,50
19 P. 1	12,50
P. 2	31
P. 3	24,50
20 P. 1	148
P. 2	49,50
21 P. 1	210
P. 2	333,50
P. 3	407,50
P. 4	1 025
P. 5	1 235
P. 6	1 235
22 P. 1	43
P. 2	55,50
23	29,50
24 P. 1	55,50
P. 2	136
P. 3	247
P. 4	49
P. 5	154,50
25 P. 1 lit. a	37
lit. b	234,50
lit. c	21
P. 2	—
26 P. 1	166,50
P. 2	741
27 P. 1 lit. a	556
lit. b	741
P. 2 lit. a	136
lit. b	166,50
P. 3	62
28 P. 1 lit. a	148
lit. b	370,50
P. 2 lit. a	741
lit. b	3 087,50
Anmerkung 3	24,50
29 P. 1	62
P. 2	123,50
30 P. 1	21
P. 2	62
31	—
32	37
Anmerkung	6
33	—
Anmerkung 1	12,50
34 P. 1	—
P. 2	24,50
P. 3	99
P. 4	123,50
35 P. 1	148
P. 2	49,50
P. 3	—
P. 4	8,50
36	12,50
37 P. 1 lit. a	148
lit. b	16
lit. c	12,50
lit. d	—
P. 2	148
P. 3	24,50
P. 4 lit. a	—
lit. b	8,50
P. 5	1 235
Anmerkung	—
38	926,50
39 P. 1	3
P. 2	—
Anmerkung	—
40	—
Anmerkung	12,50
41 P. 1	—
P. 2	—
P. 3	0,60
P. 4	1,50
P. 5	1,25
42	5
43 P. 1 lit. a	10
lit. b	92,50
P. 2	32
44 P. 1	—
P. 2	1 111,50
P. 3	—
45 P. 1	49,50
P. 2	—
P. 3	—
46 P. 1	679
P. 2 lit. a	123,50
lit. b	160,50
lit. c-I	62
lit. c-II	43
47 P. 1	12,50
P. 2	62
48 P. 1	111
P. 2	49,50
P. 3	21
49 P. 1	—
P. 2	99
P. 3	247
50	49,50
51 P. 1	—
P. 2 lit. a	—
lit. b	11
P. 3	15
P. 4	18,50
51 P. 5	62
52 P. 1	12,50
P. 2	33,50
P. 3	37
P. 4	55,50
P. 5	55,50
Anmerkung	—
53	49,50
54	—
Anmerkung	—
55 P. 1	210
P. 2 lit. a	803
lit. b	494
P. 3	148
P. 4	166,50
P. 5	864,50
56 P. 1	—
P. 2 lit. a	3 087,50
lit. b	1 235
P. 3 lit. a	247
lit. b	49,50
P. 4 lit. a	86,50
lit. b	617,50
P. 5 lit. a	988
lit. b	407,50
57 P. 1 lit. a	185
lit. b	407,50
lit. c	617,50
P. 2	1 050
Anmerkung	901,50
P. 3	1 482
Anmerkung	988
P. 4 lit. a	407,50
lit. b	284
lit. c	210
P. 5 lit. a	185
lit. b	407,50
58 P. 1 lit. a	—
lit. b	—
lit. c	—
lit. d	0,50
lit. e	1,60
P. 2	2,50
P. 3	21
P. 4 lit. a	—
lit. b	5
P. 5 lit. a	—
lit. b	0,90
59 P. 1	8
P. 2	7,50
P. 3 lit. a	11
lit. b	7,50
60 P. 1	24,50
P. 2	43
P. 3	37
61 P. 1 lit. a	37

gelten auch fernerhin, jedoch mit dem Unterschied, daß die prozentual abgestuften Ermäßigungen (jetzt 2, 10, 20, 40 und 75 v H) vom Normalzoll zu nehmen sind. Als Normalzoll ist der auf der Grundlage des Goldfrankenzollsatzes errechnete Zoll anzusehen.

Wenn eine Ware eine Zollbegünstigung hat, so sind nur die betreffenden Hundertteile des normalen Zolles als Zoll zu entrichten.

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
61 P. 1 lit. b	12,50
lit. c	43
lit. d	105
P. 2	49,50
Anmk. 3 lit. a	43
lit. b-I	62
lit. b-II	99
lit. c	—
P. 3	197,50
P. 4	333,50
P. 5	494
62 P. 1	—
P. 2	2,50
P. 3 lit. a	4,30
lit. b	—
lit. c-I	123,50
lit. c-II	247
P. 4	5
P. 5	62
P. 6	370,50
Anmerkung	—
63	—
64 P. 1 lit. a	17,50
lit. b	34,50
P. 2 lit. a	197,50
lit. b	494
P. 3	926
P. 4 lit. a	43
lit. b	62
P. 5	10
65 P. 1	—
P. 2	—
P. 3	1
P. 4 lit. a	2,50
lit. b	2
66 P. 1	—
P. 2	0,90
P. 3 lit. a	0,40
lit. b	0,90
lit. c	3,40
P. 4	1,25
P. 5 lit. a	1
lit. b	3,30
lit. c-I	0,60
lit. c-II	1,25
P. 6	6
Anmerkung	1,25
P. 7 lit. a	0,75
lit. b	3,30
lit. c	6
P. 8 lit. a	—
lit. b	24,50
67 P. 1	432 250
P. 2	6 175
Anmerkung 2	—
68 P. 1	43

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
68 P. 2	21
P. 3	16
P. 4	—
69 P. 1	—
P. 2	—
P. 3	16
P. 4	41
70 P. 1 lit. a	81,50
lit. b	49,50
P. 2 lit. a	24,50
lit. b	16
71 P. 1	—
P. 2	7,50
P. 3 lit. a	31
lit. b	62
P. 4	80,50
P. 5 lit. a	99
lit. b	12,50
	für 1 Stück
P. 6	0,13
	für 100 kg
72 P. 1 lit. a	0,16
lit. b	0,70
lit. c	1,60
P. 2 lit. a	2,10
lit. b	10
P. 3 lit. a	1,60
lit. b	1
lit. c	0,60
lit. d	3,50
lit. e	7,50
lit. f	0,90
73 P. 1 lit. a	1,60
lit. b	3,20
lit. c	0,60
P. 2	7,50
P. 3 lit. a	7,50
lit. b	12,50
lit. c	18,50
P. 4 lit. a	12,50
lit. b	20
lit. c	31
74 P. 1 lit. a	1,60
lit. b	4
P. 2 lit. a	7,50
lit. b	18,50
lit. c	37
P. 3	37
P. 4 lit. a	7,50
lit. b	24,50
lit. c	24,50
75 P. 1	18,50
P. 2	24,50
P. 3	62
76 P. 1	99
P. 2	185

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
76 P. 3	617,50
P. 4 lit. a	160,50
lit. b	62
lit. c	247
77 P. 1 lit. a	15
lit. b	37
lit. c	55,50
P. 2 lit. a	55,50
lit. b	99
P. 3	148
P. 4 lit. a	160,50
lit. b	271,50
P. 5	271,50
P. 6 lit. a	18,50
lit. b	37
lit. c	55,50
P. 7 lit. a	148
lit. b	99
Anmerkung	—
78 P. 1 lit. a	31
lit. b	49,50
lit. c	86,50
lit. d	111
lit. e	154,50
lit. f	185,50
lit. g	216
P. 2	—
P. 3	—
P. 4	—
79 P. 1	—
P. 2	—
P. 3	—
80 P. 1	0,50
P. 2 lit. a	0,25
lit. b	1,50
81	5
82	—
83 P. 1	—
P. 2	—
P. 3	5
84	8,60
85 P. 1	12,50
P. 2	16
P. 3	33,50
86	6,20
87 P. 1	—
P. 2	=
P. 3	49,50
P. 4	197,50
P. 5 lit. a	—
lit. b	24,50
88 P. 1 lit. a	—
lit. b	62
lit. c	139
P. 2 lit. a	—
lit. b	185

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
88 P. 3	210
P. 4	—
89	—
90	2,50
91 P. 1	—
P. 2	5
92 P. 1	—
P. 2	2,50
93 P. 1	—
P. 2	4
P. 3	21
P. 4	55,50
P. 5	123,50
94 P. 1	—
P. 2	2,50
95 P. 1	—
P. 2	6
96 P. 1	—
P. 2	2,50
P. 3	12,50
97	—
98 P. 1	37
P. 2	37
P. 3	12,50
Anmerkung	—
99	2,50
100 P. 1	—
P. 2	24,50
P. 3	18,50
101 P. 1	5
P. 2	8,50
102	15
103 P. 1	—
P. 2	8,50
P. 3	—
104 P. 1 lit. a	1,25
lit. b	4,30
P. 2	2,30
P. 3	8,50
105 P. 1	68
P 2	9,50
P. 3	—
P. 4	12.50
P. 5 lit. a	24,50
lit. b	74
P. 6	3,70
P. 7 lit. a	5
lit. b	15
lit. c	29,50
P. 8	5
106 P. 1	12,50
P. 2	62
P. 3	12,50
107 P. 1	16
P. 2	57
108 P. 1 lit. a	2,50

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
108 P. 1 lit. b	10
P. 2	5
P. 3 lit. a	12,50
lit. b	3,70
P. 4	62
P. 5	62
P. 6	86,50
P. 7	166,50
P. 8	99
109 P. 1	2
P. 2	10
P. 3	6
110 P. 1	617,50
P. 2	185,50
111	68
112 P. 1 lit. a	—
lit. b	62
lit. c	37
lit. d	8,50
lit. e	43
P. 2 lit. a	617,50
lit. b	1 235
P. 3	247
P. 4 lit. a	62
lit. b	210
lit. c	74
P. 5 lit. a	24,50
lit. b	86,50
lit. c	166,50
P. 6 lit. a	55,50
lit. b	74
P. 7 lit. a	62
lit. b	80,50
P. 8 lit. a	68
lit. b	284
lit. c	4 075,50
P. 9	80,50
Anmerkung 1	—
113 P. 1	309
P. 2	1 235
114	—
115	204
116	—
117 P. 1 lit. a	24,50
lit. b	37
Anmerkung	3,70
P. 2	49,50
P. 3	6
P. 4	24,50
P. 5	—
118	37
119 P. 1	556
P. 2	1 235
P. 3	247
120 P. 1	247
P. 2	31

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
121 P. 1	111
P. 2	111
122 P. 1	49,50
P. 2	8,50
123	54,50
124 P. 1	—
Anmerkung	7,50
P. 2 lit. a	24,50
lit. b	21
lit. c	15
125 P. 1	6
P. 2	1,25
126 P. 1	—
P. 2	2,50
127	2,50
128	—
129 P. 1	8,50
P. 2	123,50
130	62
131 P. 1	12,50
P. 2	16
P. 3	24,50
132	10
133	33,50
134 P. 1	21
P. 2	43
135	309
136	185,50
137 P. 1 lit. a	28,50
lit. b	62
P. 2	86,50
138	—
139 P. 1	4
P. 2	—
140 P. 1	10
P. 2	10
P. 3	12,50
P. 4	15
141 P. 1	18,50
P. 2	22
P. 3	33,50
142	—
Anmerkung	3,70
143 P. 1 lit. a	—
Anmerkung	6
P. 1 lit. b-I	22
lit. b-II	31
lit. b-III	39,50
lit. b-IV	49,50
P. 2 lit. a	3,70
lit. b-I	31
lit. b-II	39,50
lit. b-III	49,50
P. 3	—
144 P. 1	—
P. 2	4

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
145	—
146 P. 1	6
P. 2	12,50
P. 3	2,50
P. 4	12,50
147 P. 1	24,50
P. 2	—
P. 3 lit. a	37
lit. b	43
148 P. 1 lit. a	—
lit. b	407,50
P. 2 lit. a	37 050
lit. b	123 500
P. 3 lit. a	6 175
lit. b	123 500
P. 4	4 940
P. 5	7 039
P. 6	1 976
P. 7	12 350
Anmerkung II	—
149 P. 1 lit. a-I	160,50
lit. a-II	123,50
lit. b-I	185
lit. b-II	247
lit. c	185
P. 2 lit. a	556
lit. b-I	494
lit. b-II	556
P. 3	617,50
P. 4 lit. a	864,50
lit. b	1 111,50
P. 5	704
150 P. 1 lit. a	12,50
lit. b	15
lit. c	16
lit. d	21
P. 2 lit. a	24,50
lit. b	16
lit. c	28,50
P. 3	41
P. 4	62
P. 5	136
151 P. 1 lit. a	16
lit. b	21
lit. c	24,50
lit. d	28,50
P. 2	24,50
P. 3 lit. a	24,50
lit. b	31
lit. c	37
P. 4	31
152 P. 1 lit. a	31
lit. b	45,50
P. 2 lit. a	24,50
lit. b	37
P. 3 lit. a	49,50

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
152 P. 3 lit. b	16
153 P. 1 lit. a	43
lit. b	136
P. 2 lit. a	80,50
lit. b	49,50
P. 3 lit. a	43
lit. b	99
P. 4 lit. a-I	21
lit. a-II	28,50
lit. a-III	41
lit. b-I	32
lit. b-II	62
lit. b-III	82,50
lit. c-I	45,50
lit. c-II	62
lit. c-III	86,50
P. 5 lit. a	31
lit. b	62
P. 6	31
154 P. 1 lit. a	43
lit. b-I	68
lit. b-II	129.50
P. 2	123,50
P. 3	31
155 P. 1 lit. a	18,50
lit. b	24,50
lit. c	37
lit. d	53
lit. e	70,50
lit. f	27
lit. g	—
lit. h	—
P. 2 lit. a	49,50
lit. b	74
lit. c	99
lit. d	136
lit. e	185,50
lit. f	204
P. 3	—
156 P. 1 lit. a	74
lit. b-I	49,50
lit. b-II	55,50
lit. c	49,50
lit. d-I	49,50
lit. d-II	62
lit. e-I	62
lit. e-II	74
lit. e-III	99
lit. f-I	99
lit. f-II	148
lit. g	136
P. 2 lit. a	148
lit. b-I	210
lit. b-II	234,50
lit. c-I	160,50
lit. c-II	210

Zolltarif-Nr.		Zoll in Goldfranken für 100 kg
	lit. c-III	210
	lit. c-IV	247
	lit. c-V	247
P. 3		86,50
157 P. 1		407,50
P. 2		494
P. 3		160,50
158 P. 1		271,50
P. 2		395
P. 3		1 111,50
P. 4		62
159 P. 1		148
P. 2 lit. a		247
lit. b		370,50
P. 3		160,50
160 P. 1		—
P. 2		28,50
161 P. 1 lit. a		123,50
lit. b		86,50
P. 2		86,50
P. 3 lit. a		309
lit. b		222
lit. c		136
162 P. 1		99
P. 2		24,50
P. 3		185,50
P. 4		49,50
P. 5		18,50
163 P. 1 lit. a-I		49,50
lit. a-II		55,50
lit a-III		68
lit. b-I		62
lit. b-II		86,50
lit. c		80,50
lit. d		43
P. 2 lit. a-I		43
lit. a-II		49,50
lit. b		68
P. 3 lit. a		80,50
lit. b		105
lit. c		284
164 P. 1		21
P. 2		24,50
P. 3		21
P. 4		28
P. 5		16
P. 6		33,50
Anmerkung		21
165 P. 1		62
P. 2		74
166		41
167 A P. 1 lit. a		43
lit. b		55,50
lit. c-I		166,50
lit. c-II		129,50
lit. c-III		105
lit. c-IV		80,50
lit. c-V		68
lit. c-VI		55,50
lit. d		55,50
lit. e-I		136
lit. e-II		99
lit. e-III		62
lit. f-I		62
lit. f-II		74
lit. f-III		33,50
lit. g-I		136
lit. g-II		117,50
lit. g-III		86,50
lit. g-IV		68
lit. g-V		49,50
lit. h-I		41
lit. h-II α		49
β		55,50
lit. h-III		68
lit. h-IV α		80
β		105
lit. h-V α		62
β		55,50
γ		74
lit. h-VI		86,50
lit. i-I		49,50
lit. i-II		68
lit. i-III		86,50
lit. k-I		62
lit. k-II		80,50
lit. k-III α		105
β		86,50
P. 2 lit. a		45,50
lit. b		38,50
P. 3 lit. a		43
lit. b		62
lit. c		68
lit. d		86,50
P. 4 lit. a		136
lit. b		—
B P. 1 lit. a		370,50
lit. b		247
lit. c		185,50
lit. d		125,50
lit. e		74
P. 2 lit. a		123,50
lit. b		86,50
C P. 1		24,50
P. 2		33,50
P. 3		41
P. 4		62
P. 5		—
P. 6		136
168 P. 1		62
P. 2 lit. a		62
lit. b		28,50
168 P. 3		183
169 P. 1 lit. a		247
	für 1 Stück	
lit. b		37
	für 100 kg	
lit. c-I		6 175
lit. c-II		4 940
lit. c-III		617,50
lit. d-I		—
lit. d-II		617,50
lit. e		86,50
P. 2 lit. a-I		370,50
lit. a-II		339
lit. a-III		309
lit. b		92,50
lit. c		37
P. 3 lit. a-I		309
lit. a-II		259,50
lit. a-III		210
lit. b		185,50
lit. c-I		494
lit. c-II		370,50
P. 3 lit. d-I		333,50
lit. d-II		617,50
lit. d-III		1 235
lit. e		247
lit. f		370,50
lit. g		494
lit. h		247
170		333,50
	für 1 Stück	
171 P. 1 lit. a		1,50
lit. b		1,50, außerdem für 100 kg 247
	für 1 Stück	
lit. c		0,60
Anmerkung 2 lit. a		5
lit. b		0,60
P. 2 lit. a		49,50
lit. b		123,50
lit. c		6,20
lit. d		4,50
P. 3		99
	für 100 kg	
P. 4 lit. a		247
lit. b		432,50
	für 1 Stück	
P. 5		2,50
172 P. 1 lit. a		556
lit. b		864,50
P. 2		309
P. 3 lit. a		123,50
lit. b		24,50
172 P. 4		99
P. 5		210
	für 1 Stück	
173 P. 1 lit. a		494
lit. b		247
P. 2 lit. a		160,50
lit. b		86,50
P. 3 lit. a		18,50
lit. b		49,50
lit. c		148
P. 4		18,50
P. 5		62
	für 100 kg	
P. 6 lit. a		136
lit. b		49,50
P. 7		138
P. 8		74
P. 9		111
P. 10		86,50
P. 11		166,50
	für 1 Achse	
174 P. 1 lit. a		407,50
lit. b		741
lit. c		988
lit. d		1358,50
lit. e		1852,50
	für 1 Stück	
P. 2 lit a		1050
lit. b		679
	für 100 kg	
P. 3		43
175 P. 1		—
P. 2		41
P. 3		10
176 P. 1		—
P. 2 lit. a		2
lit. b		1
P. 3		—
P. 4 lit. a		6
lit. b		3
177 P. 1 lit. a		5
lit. b		8,50
lit. c		15
lit. d		33,50
lit. e		68
lit. f		99
P. 2 lit. a		24,50
lit. b-I		18,50
lit. b-II		24,50
lit. c-I		37
lit. c-II		55,50
lit. d		86,50
lit. e		123,50
lit. f-I		74
lit. f-II		99
lit. g		185,50

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
177 P. 2 lit. h	123,50
lit. i	74
P. 3 lit. a	222,50
lit. b	185
lit. c	247
P. 4	148
P. 5 lit. a	86,50
lit. b	123,50
lit. c-I	123,50
lit. c-II	407,50
lit. d-I	136
lit. d-II	617,50
P. 6	494
178 P. 1 lit. a	—
lit. b-I	86,50
lit. b-II	123,50
lit. c-I	55,50
lit. c-II	86,50
lit. d	43
P. 2 lit. a	—
lit. b	—
P. 3 lit. a	123,50
lit. b	160,50
Anmerkung	24,50
179 P. 1	—
P. 2	—
P. 3	—
180 P. 1	—
P. 2	—
P. 3	—
P. 4	—
181 P. 1	—
P. 2	12,50
P. 3	21
182 P. 1	37
P. 2	62
P. 3	74
183 P. 1 lit. a	99
lit. b	129,50
P. 2 lit. a	123,50
lit. b	154,50
P. 3 lit. a	191,50
lit. b	234,50
P. 4 lit. a	271,50
lit. b	315
P. 5 lit. a	154,50
lit. b	186,50
P. 5 lit. c	259,50
lit. d	333,50
P. 6 lit. a	247
lit. b	333,50
lit. c	432,50
184 P. 1	111
P. 2	123,50
P. 3	148
P. 4	166,50

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
185 P. 1 lit. a	926,50
lit. b	1297
P. 2 lit. a	926,50
lit. b	1297
P. 3 lit. a	926,50
lit. b	1297
Anmerkung	864,50
186 P. 1 lit. a	92,50
lit. b	123,50
P. 2 lit. a-I	191,50
lit. a-II	210
lit. b-I	241
lit. b-II	259,50
P. 3 lit. a-I	210
lit. a-II	228,50
lit. b-I	271,50
lit. b-II	290
P. 4 lit. a	271,50
lit. b	290
187 P. 1	290
P. 2	457
P. 3	1111,50
188 P. 1	494
P. 2	660
P. 3	1321,50
189	617,50
190 P. 1 lit. a	17,50
lit. b	62
lit. c	123,50
lit. d	185,50
P. 2	185,50
191	123,50
192 P. 1	333,50
P. 2	395
P. 3	494
193 P. 1	617,50
P. 2	741
194	216
195 P. 1	4940
P. 2	741
196	4322
197	3211
198	494
199 P. 1 lit. a	2285
lit. b	1914
P. 2 lit. a	1914
lit. b	1358
lit. c	1173
P. 3	908
200 P. 1	908
P. 2	741
201	2470
202 P. 1	—
P. 2	43
Anmerkung	31

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 100 kg
203	432
204	—
205 P. 1 lit. a	5557
lit. b	3458
lit. c	1111
lit. d	864
P. 2 lit. a	3458
lit. b	1111
lit. c	864
206 P. 1	1358
P. 2	4322
207 P. 1 lit. a	11732
lit. b	8151
lit. c	5557
P. 2 lit. a	—
lit. b	—
208	—
209 P. 1 lit. a	—
lit. b	—
P. 2	20995
	für 1 Stück
210 P. 1 lit. a	2,50
lit. b	1,25
P. 2 lit. a	1
lit. b	0,60
	für 100 kg
P. 3	741
P. 4	1235

Zolltarif-Nr.	Zoll in Goldfranken für 1 Stück
210 P. 5	2,10
211 P. 1 lit. a	12,50
lit. b	6,20
P. 2 lit. a	6,20
lit. b	4,30
P. 3 lit. a	1
lit. b	2,50
Anmerkung	1,70
	für 100 kg
212 P. 1	654,50
P. 2	333,50
213 P. 1	6175
P. 2	4940
P. 3	617,50
214 P. 1	43
P. 2	247
215 P. 1	1445
P. 2	494
P. 3	333
P. 4 lit. a	494
lit. b	33,50
lit. c	49,50
lit. d	185,50
216 P. 1	204
P. 2	432,50
217 P. 1	37
P. 2	123,50
P. 3	74

Goldzölle. (Änderung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 16. November 1923.) Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 21. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 135 vom 28. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[1]) und im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer ständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben, gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite wird folgendes verordnet:

§ 1. Der § 2 der Verordnung vom 16. November 1923[2]) erhält folgenden Wortlaut:

Die Zollgebühren für die im § 1 dieser Verordnung genannten Waren werden von den Zollämtern in den in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Goldmünzen, entsprechend dem darin festgesetzten Werte, erhoben:

Staat	Bezeichnung der Goldmünzen		Gewicht der Münze in Gramm	Wert in Goldfranken
Frankreich	100	Franken bzw.	32,26	100
Belgien	100	Franken bzw.	32,26	100
Italien	50	Lire, Lewa,	16,13	50
Schweiz	20	Lire, Lewa,	6,45	20
Bulgarien	20	Drachmen,	6,45	20
Rumänien	10	Lei, Dinar,	3,23	10
Griechenland	10	Pesetas	3,23	10
Serbien	5	Pesetas	1,61	5
Spanien	5	Pesetas	1,61	5

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541. [2]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 107.

Staat	Bezeichnung der Goldmünzen	Gewicht der Münze in Gramm	Wert in Goldfranken
Deutschland	20 Mark	7,96	24,70
	10 „	3,98	12,35
	5 „	1,99	6,18
Österreich-Ungarn	20 Kronen	6,775	21,00
	10 „	3,387	10,50
	4 Dukaten	13,96	47,42
	1 Dukat	3,49	11,85
	8 Gulden	6,45	20,00
	4 „	3,23	10,00
Rußland	15 Rubel	12,90	40,00
	10 „	8,60	26,67
	7,5 „	6,45	20,00
	5 „	4,30	13,34
Großbritannien	5 Pfd. Sterl. (5 Sov.)	39,94	126,16
	2 „ „ (2 „)	15,98	50,46
	1 „ „ (1 „)	7,99	25,23
	0,5 „ „ (0,5 „)	3,99	12,62
	1 Guinee	8,39	26,45
Vereinigte Staaten von Amerika	20 Dollar	33,43	103,74
	10 „	16,72	51,87
	5 „	8,36	25,94
	2,5 „	4,18	12,97
	1 „	1,67	5,19
Niederlande	10 Gulden	6,72	20,99
Dänemark	20 Kronen	8,96	27,66
Schweden	10 „	4,48	13,83
Norwegen	5 „	2,24	6,92
Portugal	1 Corea (10 Milreis)	17,74	56,07
	0,5 „ (5 „)	8,87	28,04
	1/5 „ (2 „)	3,55	11,22
	1/10 „ (1 „)	1,77	5,61
Türkei	500 Piaster (5 Pfd.)	36,08	111,15
	250 „	18,04	55,58
	100 „	7,21	22,23
	50 „	3,60	11,12
	25 „	1,80	5,56

§ 2. Der § 3 der Verordnung vom 16. November 1923[1]) erhält folgenden Wortlaut:

„Die aus irgendeinem Rechtstitel sich ergebenden Zollrückerstattungen und Restbeträge werden von den Zollämtern nur in polnischer Währung ausgezahlt, wobei die rückzuzahlenden Beträge auf polnische Mark nach dem am Tage der Auszahlung geltenden Werte des Goldfranken, sofern es sich um Restbeträge handelt, bezw. nach dem am Tage der Ausstellung der betreffenden Verfügung geltenden Werte des Goldfranken, sofern es sich um Rückerstattungen aus irgendeinem anderen Titel handelt, umgerechnet werden."

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Änderung der Verordnung zum Zolltarif. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 1. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1078 vom 22. Dezember 1923).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Mai 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. An Stelle des Textes des § 9 der Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[1]), der durch Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 18. Dezember 1921[2]) aufgehoben wurde, wird ein neuer Text dieses § mit dem nachstehenden Wortlaute festgesetzt:

„Für gewisse Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden, wird die Kennzeichnung eingeführt. Diejenigen Waren, welche der Kennzeichnung unterliegen, werden dem freien Verkehr nur dann übergeben, wenn sie mit Plomben oder anderen amtlichen Zeichen versehen sind.

Die Liste jener Waren, die der Kennzeichnung unterliegen, wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel festsetzen.

Waren ausländischer Herkunft, die der amtlichen Kennzeichnung unterliegen und im freien Verkehr ohne Plomben oder andere amtliche Kennzeichen vorgefunden werden, werden als Schmuggelwaren behandelt."

§ 2. Diese Verordnung tritt an dem vom Finanzminister zu bestimmenden Tage in Kraft.

Abänderung der Bestimmungen über das Zollverfahren. Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1079 vom 22. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und Minister für Industrie und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[1]) und im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer ständigen Einheit bei der Berechnung der Abgaben gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite wird folgendes verordnet:

§ 1. Die im § 52 der Verordnung vom 13. Dezember 1920[3]), betreffend das Zollverfahren, genannte Lagergebühr wird mit 0,02 Goldfranken für 100 kg Rohgewicht für 1 Tag festgesetzt.

§ 2. Die Verordnung des Finanzministers vom 14. Mai 1923[4]), betreffend die Erhebung der Lagergebühr, wird aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers vom 17. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 131/1068 vom 19. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und Minister für Industrie und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der im § 33 der Verordnung über das Zollverfahren vom 13. Dezember 1920[3]) im Wortlaute der Verordnung vom 3. Oktober 1923[5]) festgesetzte sechstägige Termin für die Versteigerung von Zollgut wird auf drei Tage gekürzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am vierten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen. Verordnung des Eisenbahnministers vom 28. September 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 99/785 vom 5. Oktober 1923).

Auf Grund der Verordnung vom 7. Februar 1919, betreffend die vorläufige Ermächtigung des Ministers für Verkehrswesen zur

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 107.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.
[2]) Ebenda 1922 S. 210.
[3]) Ebenda S. 598.
[4]) Ebenda 1923 S. 637.
[5]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 181.

Erlassung von Vorschriften über die Personen-, Gepäck- und Warenbeförderung sowie von Beförderungstarifbestimmungen auf den polnischen Bahnen, und im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Industrie und Handel wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die seit dem 1. September 1923 entsprechend der im **Dziennik Ustaw R. P.** Nr. 87/687 **ex** 1923 veröffentlichten Verordnung geltende Kommissionstaxe[1]), die von den Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen erhoben wird, wird um 150 v H erhöht, ausgenommen den § 1 dieser Taxe, der den nachstehenden Wortlaut erhält:

„Von den zollpflichtigen Einfuhrwaren erheben die Zollagenturen:

a) wenn der Zoll 1 000 000 Mk. nicht übersteigt, 5 v H von der Zollsumme, jedoch nicht weniger als 40 000 Mk. für eine Zollsendung;

b) wenn der Zoll mehr als 1 000 000 Mk. bis einschließlich 10 000 000 Mk. beträgt, 50 000 Mk. für die erste Million + 1/2 v H vom Restbetrage des Zolles;

c) wenn der Zoll mehr als 10 000 000 Mk. beträgt, 95 000 Mk. für die ersten 10 000 000 Mk. + 1/5 v H vom Restbetrage des Zolles."

Die Anmerkungen zum § 1 bleiben weiterhin in Kraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Eisenbahnministers vom 22. Oktober 1923 (**Dziennik Ustaw R. P.** Nr. 109/870 vom 29. Oktober 1923).

Auf Grund der Verordnung vom 7. Februar 1919, betreffend die vorläufige Ermächtigung des Ministers für Verkehrswesen zur Erlassung von Vorschriften über die Personen-, Gepäck- und Warenbeförderung sowie von Beförderungstarifbestimmungen auf den polnischen Bahnen, und im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Industrie und Handel wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die seit 25. März 1923 entsprechend der im **Dziennik Ustaw R. P.** Nr. 28/179 **ex** 1923 veröffentlichten Verordnung geltende „Kommissionstaxe"[2]), die von den Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen erhoben wird, wird 25fach erhöht, mit Ausnahme des § 1 dieser Taxe, der den nachstehenden Wortlaut erhält:

„Von zollpflichtigen Einfuhrwaren erheben die Zollagenturen:

a) wenn der Zoll 10 Millionen nicht übersteigt, 3 v H von der Zollsumme, jedoch nicht weniger als 10 000 Mk. für eine Sendung;

b) wenn der Zoll mehr als 10 Millionen bis einschl. 100 Millionen Mark beträgt, 300 000 Mk. für die ersten 10 Millionen + 1 v H vom Restbetrage des Zolles;

c) wenn der Zoll mehr als 100 Millionen beträgt, 1 200 000 Mk. für die ersten 100 Millionen + 1/5 v H vom Restbetrage des Zolles."

Die Anmerkungen zum § 1 bleiben weiterhin in Kraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Eisenbahnministers vom 28. September 1923[3]) außer Kraft.

Verordnung des Eisenbahnministers vom 20. November 1923 (**Dziennik Ustaw R. P.** Nr. 119/967 vom 25. November 1923).

Auf Grund der Verordnung vom 7. Februar 1919, betreffend die vorläufige Ermächtigung des Ministers für Verkehrswesen zur Erlassung von Vorschriften über die Personen-, Gepäck- und Warenbeförderung sowie von Beförderungstarifbestimmungen auf den polnischen Bahnen, und im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Industrie und Handel wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die seit 25. März 1923 entsprechend der im **Dziennik Ustaw R. P.** Nr. 28/179 **ex** 1923 veröffentlichte Verordnung geltende Kommissionstaxe[1]), die von den Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen eingehoben wird, wird 70fach erhöht, mit Ausnahme des § 1 dieser Taxe, der den nachstehenden Wortlaut erhält:

„Von zollpflichtigen Einfuhrwaren erheben die Zollagenturen:

a) wenn der Zoll 10 Millionen nicht übersteigt — 5 v H von der Zollsumme, jedoch nicht weniger als 20 000 Mk. für jede Sendung;

b) wenn der Zoll mehr als 10 Millionen bis einschließl. 100 Millionen Mk. beträgt — 500 000 Mk. für die ersten 10 Millionen + 2 v H vom Restbetrage des Zolles;

c) wenn der Zoll mehr als 100 Millionen Mk. beträgt — 2 300 000 Mk. für die ersten 100 Millionen + 0,5 v H vom Restbetrage des Zolles."

Die Anmerkungen zum § 1 bleiben weiterhin in Kraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Eisenbahnministers vom 22. Oktober 1923[2]) außer Kraft.

Änderung der Manipulationsgebühren für die zollamtliche Schlußabfertigung. Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 7. Oktober 1923 (**Dziennik Ustaw** Nr. 110 vom 31. Oktober 1923).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 sowie des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. Artikel 15 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[3]) erhält folgende Fassung:

I. Von allen Warensendungen, mit Ausnahme der unten angeführten, welche in das Zollgebiet der Republik Polen eingeführt oder aus diesem Gebiet ausgeführt werden, ist bei der endgültigen Abfertigung eine Manipulationsgebühr in folgender Höhe zu erheben:

a) von den eingeführten Waren, die der Verzollung unterliegen 5 v H des Zolles einschließlich des zufallenden Zollaufgeldes (Agio), mindestens jedoch 10 000 Mk. von jeder Sendung,

b) von den nachstehend angegebenen eingeführten zollfreien Waren 200 Mk. für 1 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 10 000 Mk. für jede Sendung:

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
1	Getreide im Korn mit Ausnahme von Reis; Erbsen und Bohnen außer den in Nr. 5, 5 genannten.
5, 1 a	Frische Kartoffeln, Futterrüben und Zuckerrüben, Zichorie, Mohrrüben, Kohlrüben und Kohl.
37, 4 a	Heringe, gesalzen.
51, 1	Tierisches Fett, nicht durchgearbeitet, außer dem besonders genannten.
51, 2 a	Tran (Walfischfett, Seehundfett u. dgl., Fischfett und Spermazeti in ungereinigtem Zustand.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 970.
[2]) Ebenda S. 847.
[3]) Siehe vorstehend.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 847.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1920 S. 541 und 1923 S. 724.

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
54	Rohe Häute (nicht weiter bearbeitet) in Stücken und im ganzen.
Anmerkung	Ziegen- und Zickelhäute (Bastard, Bastils), nicht bearbeitet und halb gegerbt, jedoch ungefärbt und unfertig.
179, 1	Pflanzliche Faserstoffe in rohem Zustand: rohe Baumwolle, Enden von Baumwollenfäden, Schwalbenwurz- (Asklepias-)Fasern; Torfwatte sowie die in Punkt 3 dieser Nummer genannten Materialien, auch in kotonisiertem Zustand; Abfälle, Baumwollenkämmlinge.
2	Rohe Jute, Jutekämmlinge, auch geteert.
181, 1	Wolle, Fell- und Flaumhaare von Tieren, ungekämmt und ungesponnen, ungewaschen und gewaschen; Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt und gefärbt, auch kardätscht.
2	Von anderen eingeführten zollfreien Waren 20 Mk. für 1 kg Rohgewicht, mindestens aber 10 000 Mk. für jede Sendung.

c) für ausgeführte Waren 10 Mk. von jedem kg Rohgewicht, mindestens aber 10 000 Mark für jede Sendung.

Anmerkung. Von den nach Erledigung der Einfuhrzollabfertigung wiederausgeführten Waren wird die Manipulationsgebühr nach den Einfuhrnormen sowie für die Ausfuhrmanipulation nach den für die Ausfuhrwaren festgelegten Normen erhoben.

Von Waren, die ohne Erledigung der Einfuhrabfertigung wieder ausgeführt werden, wird nur nach der Ausfuhrnorm eine Manipulationsgebühr erhoben.

Sendungen, die infolge Verschuldens der Bahn versehentlich eingeführt oder ausgeführt werden, werden von der Manipulationsgebühr befreit.

d) von den auf Grund des Artikel 12 dieser Verordnung abgefertigten wird eine Manipulationsgebühr nur bei der Ausfuhr, und zwar in Höhe von 10 Mk von 1 kg Rohgewicht erhoben, mindestens jedoch 10 000 Mk für jede Sendung.

II. Nachstehende Waren sind bei der Ein- und Ausfuhr von der Manipulationsgebühr befreit:

a) Steinkohle, Braunkohle, Torfkohle und Holzkohle, Kohlenziegel (Briketts), Koks und Torf;
b) alle Arten lebendes Geflügel und Tiere, die tarifmäßig keiner Verzollung unterliegen, sowie auf Fischerbooten vom Fischfang eingeführte frische Fische;
c) zollfrei abgefertigte Waren im Sinne des Artikel 10 sowie der Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 des Artikel 11 dieser Verordnung;
d) Waren, die bei der Einfuhr zollfrei sind und für die im Punkt 4, Artikel 11 dieser Verordnung genannten Institutionen und Personen bestimmt sind;
e) im Grenzverkehr mitgeführte Waren;
f) Gegenstände, die auf Grund der Abkommen über Reevakuation, Revindikation und Repatriation und Reparation (Entschädigung) übergeführt werden;
g) Waren, welche im Sinne des Artikel 268 B des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 nach Deutschland ausgeführt werden, und
h) im Durchgangsverkehr beförderte Waren.

III. Von zollpflichtigen Postsendungen wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 5 v H vom Zollbetrag einschließlich des zufallenden Zollaufgeldes erhoben, mindestens jedoch 5000 Mk. für jedes Paket. Zollfreie Postsendungen sind gleichfalls von der Manipulationsgebühr befreit.

IV. Sendungen, die in unvollständiger Weise oder nicht im vorgeschriebenen Termin deklariert sind, unterliegen, unabhängig von anderen Manipulationsgebühren, einer Zusatzmanipulationsgebühr in Höhe von 10 v H vom zufallenden Zoll mitsamt dem Zollaufgelde.

V. Unabhängig vom Zoll und den Manipulationsgebühren wird von den auf das amtliche Lager genommenen Waren eine Lagergebühr erhoben.

Zollämter, die eigene amtliche Läger besitzen, werden die Lagergebühren nach besonderen Vorschriften erheben. Für die ersten drei Tage wird keine Gebühr erhoben.

VI. Das Finanzministerium setzt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Gebühr für die Ausübung der Funktion außerhalb der Dienststunden oder außerhalb des Bereichs der Dienststelle sowie für die Begleitung oder Bewachung der Waren zu entrichten ist.

§ 2. Die Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 26. Mai 1923[1]) betreffs der Neufestsetzung des Wortlauts des Artikel 15 der Verordnung über den Zolltarif wird aufgehoben.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wobei der auf die Veröffentlichung folgende Tag als erster in dieser Beziehung anzusehen ist.

Ausfuhrgebühren für Gerstenkleie. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 30. August 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 100/787 vom 5. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland[2]) und im Einvernehmen mit dem Haupt-Einfuhr- und Ausfuhramte wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird für Gerstenkleie eine Ausfuhrgebühr festgesetzt.

§ 2. Die Höhe der Ausfuhrgebühr für Gerstenkleie wird mit 60 v H vom Ausfuhrgewinne festgesetzt.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfuhrgebühren für Hirse, Buchweizen, Fisolen, Bohnen, Linsen und Erbsen sowie lebendes und geschlachtetes Geflügel.

Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 204 vom 10. September 1923).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland[2]), gibt das Finanzministerium unter Berufung auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassene Verordnung vom 7. Juni 1923 über die Ausfuhrgebühren für Hirse, Buchweizen, Fisolen und Erbsen sowie geschlachtetes und lebendes Geflügel[3]) bekannt, daß die genannten Gebühren[4]) bis auf Widerruf in der Höhe von 16 000 Mk. für 100 kg Hirse, 21 000 Mk. für 100 kg Buchweizen, 40 000 Mk. für 100 kg Fisolen oder Erbsen, 2400 Mk. für 1 kg geschlachtetes Geflügel, 15 000 Mk. für einen lebenden Truthahn, 12 000 Mk. für eine lebende Gans, 6000 Mk. für eine lebende Ente und 4400 Mk. für eine lebende Henne erhoben werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 724.
[2]) Ebenda 1921 S. 138.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 723.
[4]) Ebenda S. 848.

Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 249 vom 2. November 1923).

Die Ausfuhrgebühren für Hirse, Buchweizen, Fisolen, Bohnen, Linsen und Erbsen sowie lebendes und geschlachtetes Geflügel wurden in nachstehender Höhe festgesetzt:

für 100 kg Hirse 32 000 Mk.,
„ 100 „ Buchweizen 42 000 Mk.,
„ 100 „ Fisolen, Bohnen, Linsen und Erbsen 80 000 Mk.,
„ 1 „ geschlachtetes Geflügel 5000 Mk.,
„ einen lebenden Truthahn 30 000 Mk.,
„ eine lebende Gans 20 000 Mk.,
„ „ „ Ente 10 000 Mk.,
„ „ „ Henne 8000 Mk.

Ausfuhrgebühr für Geflügeleier.

Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 223 vom 2. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland[1]), gibt das Finanzministerium unter Berufung auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassene Verordnung vom 28. März 1922, betreffend die Ausfuhrgebühren für Geflügeleier und vom 17. Mai 1922, betreffend die Festsetzung der Höhe der Ausfuhrgebühren für Geflügeleier bekannt, daß die Ausfuhrgebühr für Geflügeleier[2]) im Monate September 1923 in der Höhe von 1 Pfund Sterling und 12 Schilling für eine Kiste mit 1440 Stück Eier erhoben werden. Diese Gebühren werden von der Exportvaluta, die der Polnischen Landesdarlehnskasse überwiesen werden muß, abgezogen.

Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 249 vom 2. November 1923).

Das Finanzministerium hat die Höhe der Ausfuhrgebühren für Geflügeleier aus dem Oktoberkontingent mit 2 Pfund Sterling und 2 Schilling für eine Kiste mit 1440 Stück Eiern festgesetzt. Diese Gebühren werden von der Exportvaluta, die der Polnischen Landesdarlehensbank überwiesen werden muß, abgezogen.

Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Laubholz.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 29. September 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 102/800 vom 10. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland[1]) und im Einvernehmen mit dem Haupt-Einfuhr- und Ausfuhramte wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es werden Ausfuhrgebühren festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Art der Waren
58	Holz:
aus 1.	Laubholz:
	a) Faschinen, Spähne, Scheite und Reisig,
	b) Balken (Rundholz und Stangen),
	c) Blöcke und Klötze.

§ 2. Die Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Laubholz werden in der Höhe von 40 v H vom Ausfuhrgewinne erhoben.

§ 3. Infolge der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden im § 1 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für das ehemals preußische Teilgebiet vom 23. Juni 1921, betreffend die Ausfuhrgebühren, die mit den Verordnungen des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 28. März 1922, betreffend die Ausfuhrgebühr für Geflügeleier, vom 23. Oktober 1923, betreffend die Ausfuhrgebühr für Gänse, vom 27. Januar 1923, betreffend die Ausfuhrgebühr für Zucker, vom 16. Mai 1923, betreffend die Ausfuhrgebühr für unbearbeitetes Nadelholz und unbearbeitetes Espenholz, vom 7. Juni 1923, betreffend die Ausfuhrgebühren für Hirse, Buchweizen, Fisolen und Erbsen sowie lebendes und geschlachtetes Geflügel, sowie vom 30. August 1923, betreffend die Ausfuhrgebühren für Gerstenkleie, abgeändert wurde, nach den Worten „Ausfuhrgebühren für" die Worte: „unbearbeites Laubholz" eingefügt.

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 31. August 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 238 vom 19. Oktober 1923).

Die im § 1 der Verordnung über die Einführung von Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Laubholz vom 29. September 1923[1]) genannten Gebühren werden bis auf Widerruf in Höhe von 5 Schilling für 1 Kubikmeter erhoben. Beim Gewicht von 1000 kg für 1 Kubikmeter betragen diese Gebühren 1/2 Schilling für 100 kg.

Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Nadel- und Espenholz[2]).

Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel vom 2. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 120/970 vom 27. November 1923).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Auslande[3]), wird folgendes verordnet:

§ 1. Die mit der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassenen Verordnung vom 16. Mai 1923, betreffend die Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Nadelholz und unbearbeitetes Espenholz[4]), eingeführten Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Nadelholz und unbearbeitetes Espenholz werden in der nachstehenden Höhe erhoben:

a) für Bauholz, Telegraphenstangen aller Art und Espenholz in der Höhe von 40 v H vom Ausfuhrgewinne;
b) für Grubenholz und Schleifholz in der Höhe von 75 v H vom Ausfuhrgewinne.

§ 2. Diese Verordnung findet auf die nach dem 31. August 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage tritt der § 2 der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassenen Verordnung vom 16. Mai 1923, betreffend die Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Nadelholz und unbearbeitetes Espenholz[4]), außer Kraft.

Erhöhung der statistischen Gebühren.

Verordnung des Ministerrats vom 15. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 108/852 vom 25. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.
[2]) Ebenda 1923 S. 848.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 970.
[3]) Ebenda 1921 S. 138.
[4]) Ebenda 1923 S. 641.

über die Organisation der Verwaltungsstatistik werden folgende Verfügungen getroffen:

§ 1. Die Verordnung des Ministerrats vom 10. November 1921 über die Zollstatistik[1]) wird, wie folgt, abgeändert:

a) im § 45 wird der niedrigste Gebührensatz für eine Anmeldung auf 600 Mk. erhöht;

b) im § 46 wird die Gebühr für je 100 kg Ware ohne Packung auf 1000 Mk. und für je 100 kg Ware, ganz oder teilweise verpackt, auf 4000 Mk. erhöht. Die statistische Gebühr für Steinkohle, Braunkohle, Torfkohle, Preßkohle, Koks und Torf (Zolltarif Nr. 79 vom 4. November 1919) wird auf 300 Mk. für je 100 kg erhöht;

c) im § 47 werden die Gebühren, wie folgt, erhöht:

für Pferde und Hornvieh	das Stück	auf	22 000 Mk.
„ Schafe und Schweine	„ „	„	12 000 „
„ jegliches Geflügel	„ Paar	„	2000 „
„ andere Tiere, lebend	„ Stück	„	4000 „

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministerrats vom 6. September 1923[2]) außer Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 26. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 120 vom 27. November 1923 Pos. 969).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919 über die Organisation der Verwaltungsstatistik werden folgende Verfügungen getroffen:

§ 1. Die Verordnung des Ministerrates vom 10. November 1921 über die Zollstatistik[1]), wird, wie folgt, abgeändert:

a) in § 45 wird der niedrigste Gebührensatz für eine Anmeldung auf 3000 Mk. erhöht;

b) in § 46 wird die Gebühr für je 100 kg unverpackte Ware auf 3000 Mk. und für je 100 kg ganz oder teilweise verpackte Ware auf 12 000 Mk. erhöht.

Die statistische Gebühr für Stein-, Braun- und Torfkohle, Preßkohle, Koks und Torf (Zolltarif-Nr. 79 vom 4. November 1919) wird auf 1000 Mk. für je 100 kg erhöht;

c) in § 47 werden die Gebühren, wie folgt, erhöht:

Pferde oder Hornvieh auf 63 000 Mk. das Stück,
Schafe oder Schweine auf 32 000 Mk. das Stück,
Geflügel aller Art auf 7000 Mk. das Stück,
andere lebende Tiere auf 14 000 Mk. das Stück.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministerrates vom 15. Oktober 1923[3]) außer Kraft.

Erhöhung der Biersteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104/812 vom 15. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 sowie des Gesetzes vom 16. März 1923 betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923[4]), betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Verbrauchssteuer für Malz zur Biererzeugung im ehemals russischen Teilgebiete wird von 192 000 Mk. auf 480 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz zur Biererzeugung erhöht.

Die von den jährlich nicht mehr als 32 760 kg (2000 Pud) Malz auf Bier verarbeitenden Brauereien zu entrichtende Verbrauchssteuer wird von 160 000 auf 400 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz erhöht.

§ 2. Die im § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Steuer für das aus dem Ausland in das ehemals russische Teilgebiet eingeführte Bier wird von 320 000 auf 800 000 Mk. für je 100 Liter Bier erhöht.

§ 3. Die im § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Steuer für Bierwürze wird abhängig von der Menge der jährlichen Produktion der Brauerei im ehemals österreichischen Teilgebiete für jeden Hektoliter der Bierwürze und jeden Extraktgrad folgendermaßen erhöht:

a) für Brauereien, die bis 10 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 18 400 auf 46 000 Mk.;

b) für Brauereien, die bis 30 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 18 800 auf 47 000 Mk.;

c) für Brauereien, die bis 50 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 19 200 auf 48 000 Mk.;

d) für Brauereien, die bis 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 19 600 auf 49 000 Mk.;

e) für Brauereien, die mehr als 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 20 000 auf 50 000 Mk.

§ 4. Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923 über die Rückerstattung der für das ins Ausland ausgeführte Bier erhobenen Steuern werden insofern abgeändert als:

1. den Bierausführern, ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt der Stammwürze, aus der das Bier erzeugt wurde, für jedes Hektoliter Bier je 200 000 Mk.;
2. den Biererzeugern für jeden Extraktgrad des zur Ausfuhr gelangenden Bieres je 40 000 Mk.

zurückgezahlt werden.

§ 5. Der § 5 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Für Bier, das gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums aus dem Zollausland in das ehemals österreichische Teilgebiet eingeführt wird, wird außer der Zollgebühr ein Verbrauchssteuerzuschlag von 50 000 Mk. für jedes Hektoliter Bier und jeden Extraktgrad der Stammwürze, mindestens jedoch 800 000 Mk. erhoben."

§ 6. Die im § 6 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923 festgesetzte Steuer für Bier im ehemals preußischen Teilgebiete und in der Wojewodschaft Schlesien wird in nachstehender Weise geregelt:

Die Steuer für Schwachbier, das aus einer Stammwürze mit einem Extraktgehalt von 8 v H erzeugt wurde, beträgt bei einer jährlichen Erzeugung:

für die ersten 10 000 hl je 360 000 Mk.,
für die weiteren 20 000 hl je 380 000 Mk.,
über 30 000 hl je 400 000 Mk.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 469.
[2]) Ebenda 1923 S. 1081.
[3]) Siehe vorstehend.
[4]) Hand. Arch. 1923 S. 971.

Für Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 bis 13 v H wird die obige Steuer um 62,5 v H erhöht, bzw. bei einer Erzeugung:

1. bis 10 000 hl mit je 585 000 Mk.;
2. für weitere 20 000 hl mit je 617 000 Mk.;
3. über 30 000 hl mit je 650 000 Mk. für jedes Hektoliter festgesetzt.

Für Starkbier mit einem Stammwürzegehalte von mehr als 13 v H wird für jede weiteren 4 v H Stammwürzegehalt zu dem für Vollbier festgesetzten Steuersatze der halbe für Schwachbier geltende Steuersatz zugeschlagen.

§ 7. Die im § 7 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923 festgesetzte Steuer für das für den Hausbedarf bereitete Bier wird auf 125 000 Mk. erhöht.

§ 8. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 9. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 114/917 vom 12. November 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und des Gesetzes vom 16. März 1923 betreffend die Regelung der Verzehrungs-, Verbrauchs- bezw. Produktionssteuern im Gebiete der Republik Polen wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923[1]), betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Verbrauchssteuer für Malz zur Biererzeugung im ehemals russischen Teilgebiete wird von 480 000 auf 1 440 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz zur Biererzeugung erhöht.

Die von den jährlich nicht mehr als 32 760 kg (2000 Pud) Malz auf Bier verarbeitenden Brauereien zu entrichtende Verbrauchssteuer wird von 400 000 auf 1 200 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz erhöht.

§ 2. Die im § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 festgesetzte Steuer für das aus dem Ausland gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums in das ehemals russische Teilgebiet eingeführte Bier wird von 800 000 auf 2 400 000 Mk. für je 100 Liter Bier erhöht.

§ 3. Die im § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Steuer für Bierwürze wird abhängig von der jährlichen Erzeugung der Brauerei im ehemals österreichischen Teilgebiete für jeden Hektoliter der Bierwürze und jeden Extraktgrad folgendermaßen erhöht:

a) für Brauereien, die bis 10 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 46 000 auf 138 000 Mk.;
b) für Brauereien, die bis 30 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 47 000 auf 141 000 Mk.;
c) für Brauereien, die bis 50 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 48 000 auf 144 000 Mk.;
d) für Brauereien, die bis 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 49 000 auf 147 000 Mk.;
e) für Brauereien, die über 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 50 000 auf 150 000 Mk.

[1]) Siehe vorstehend.

§ 4. Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 über die Rückerstattung der für das ins Ausland ausgeführte Bier erhobenen Steuern werden insofern abgeändert als:

1. den Bierausführern, ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt der Stammwürze, aus der das Bier erzeugt wurde, für jedes Hektoliter Bier je 600 000 Mk.;
2. den Biererzeugern für jeden Extraktgrad des ins Ausland ausgeführten Bieres je 120 000 Mk. zurückgezahlt werden.

§ 5. Der § 5 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Für Bier, das gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums aus dem Zollausland in das ehemals österreichische Teilgebiet eingeführt wird, wird außer der Zollgebühr ein Verbrauchssteuerzuschlag von 150 000 Mk. für jedes Hektoliter Bier und jeden Extraktgrad der Stammwürze, mindestens jedoch 2 400 000 Mk., erhoben."

§ 6. Die im § 6 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 festgesetzte Steuer für Bier im ehemals preußischen Teilgebiete und in der Wojewodschaft Schlesien wird in nachstehender Weise geregelt:

Die Steuer für Schwachbier, das aus einer Stammwürze mit einem Extraktgehalt von 8 v H erzeugt wurde, beträgt bei einer jährlichen Erzeugung:

für die ersten 10 000 hl je 1 080 000 Mk.,
für die weiteren 20 000 hl je 1 140 000 Mk.,
über 30 000 hl je 1 200 000 Mk.

Für Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 bis 13 v H wird die obige Steuer um 62,5 v H erhöht, bzw. bei einer Erzeugung:

1. bis 10 000 hl mit je 1 785 000 Mk.;
2. für weitere 20 000 hl mit je 1 855 000 Mk.;
3. über 30 000 hl mit je 1 950 000 Mk. für jedes Hektoliter festgesetzt.

Für Starkbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13 v H wird für jede weiteren 4 v H Stammwürzegehalt zu dem für Vollbier festgesetzten Steuersatze der halbe für Schwachbier geltende Steuersatz zugeschlagen.

§ 7. Die im § 7 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 festgesetzte Steuer für das für den Hausbedarf bereitete Bier wird auf 375 000 Mk. für 1 Hektoliter erhöht.

§ 8. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 9. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am 12. November 1923 in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126/1024 vom 12. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs-, Verbrauchs- bezw. Produktionssteuern im Gebiete der Republik Polen wird verordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923[1]), betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Verbrauchssteuer für Malz zur Biererzeugung im ehmals russischen Teilgebiete wird von 1 440 000

[1]) Siehe vorstehend.

auf 2 880 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz zur Biererzeugung erhöht.

2. Die von den jährlich nicht mehr als 32 760 kg (2000 Pud) Malz auf Bier verarbeitenden Brauereien zu entrichtende Verbrauchssteuer wird von 1 200 000 auf 2 400 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz erhöht.

3. Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Biererzeugern befindlichen Bier- und Bierwürzevorräte unterliegen einer Nachsteuer in der Höhe der Differenz zwischen der bereits erhobenen und der nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichtenden Steuer.

§ 2. Die im § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 festgesetzte Steuer für das aus dem Auslande gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums in das ehemals russische Teilgebiet eingeführte Bier wird von 2 400 000 auf 4 800 000 Mk. für je 100 Liter Bier erhöht.

§ 3. Die im § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Steuer für Bierwürze wird abhängig von der jährlichen Erzeugung der Brauerei im ehemals österreichischen Teilgebiete für jedes Hektoliter der Bierwürze und jeden Extraktgrad folgendermaßen erhöht:

a) für Brauereien, welche bis 10 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 138 000 auf 276 000 Mk.;
b) für Brauereien, welche bis 30 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 141 000 auf 282 000 Mk.;
c) für Brauereien, welche bis 50 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 144 000 auf 288 000 Mk.;
d) für Brauereien, welche bis 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 147 000 auf 294 000 Mk.;
e) für Brauereien, welche über 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 150 000 auf 300 000 Mk.

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Brauereien befindlichen Bierwürze- und Biervorräte unterliegen einer Nachsteuer in der Höhe der Differenz zwischen der bereits für die in den Brauereien befindlichen Bierwürze- bezw. Biervorräte erhobenen und nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichtenden Steuer.

§ 4. Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 über die Rückerstattung der für das ins Ausland ausgeführte Bier erhobenen Steuern werden insofern abgeändert als:

1. den Bierausführern ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt der Stammwürze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, für jedes Hektoliter Bier je 1 200 000 Mk.;
2. den Biererzeugern für jeden Extraktgrad des ins Ausland ausgeführten Bieres je 240 000 Mk. zurückgezahlt werden.

§ 5. Der § 5 der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Für Bier, das gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums aus dem Zollauslande in das ehemals österreichische Teilgebiet eingeführt wird, wird außer der Zollgebühr ein Verbrauchssteuerzuschlag von 300 000 Mk. für jedes Hektoliter Bier und jeden Extraktgrad der Stammwürze, mindestens jedoch 4 800 000 Mk., erhoben."

§ 6. Die im § 6 der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 festgesetzte Steuer für Bier im ehemals preußischen Teilgebiete und in der Wojewodschaft Schlesien wird in nachstehender Weise geregelt:

Die Steuer für Schwachbier, das aus einer Stammwürze mit einem Extraktgehalt von 8 v H erzeugt wurde, beträgt bei einer jährlichen Erzeugung:

für die ersten 10 000 hl je 2 160 000 Mk.,
für die weiteren 20 000 hl je 2 280 000 Mk.,
über 30 000 hl je 2 400 000 Mk.

Für Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 bis 13 v H wird die obige Steuer um 62,5 v H erhöht, bzw. bei einer Erzeugung:

1. bis 10 000 hl mit je 3 570 000 Mk.;
2. für die weiteren 20 000 hl mit je 3 710 000 Mk.;
3. über 30 000 hl mit je 3 900 000 Mk. für jedes Hektoliter festgesetzt.

Für Starkbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13 v H wird für jede weiteren 4 v H Stammwürzegehalt zu dem für Vollbier festgesetzten Steuersatze der halbe für Schwachbier geltende Steuersatz zugeschlagen.

§ 7. Die im § 7 der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 festgesetzte Steuer für das für den Hausbedarf bereitete Bier wird auf 750 000 Mk. für 1 hl erhöht.

§ 8. Biervorräte von mehr als 100 Liter, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Besitze der Bierhändler, der an ihre Mitglieder Bier verteilenden Anstalten und Verbände oder auf dem Transporte befinden, unterliegen der Nachsteuer. Die obenerwähnten Besitzer sind verpflichtet, solche Vorräte dem zuständigen Finanzamte binnen 5 Tagen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gerechnet anzumelden. Bier, welches sich auf dem Transporte befindet, muß vom Empfänger binnen 5 Tagen nach Empfang desselben angemeldet werden. Die Nachsteuer beträgt 1 200 000 Mk. für 1 hl.

§ 9. (Strafbestimmungen.)

§ 10. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 11. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am 12. Dezember 1923 in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1073 vom 22. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- und Verbrauchs- bzw. Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrates vom 3. Dezember 1923[1]), betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Verbrauchssteuer für Malz zur Biererzeugung im ehemals russischen Teilgebiete wird von 2 880 000 auf 5 760 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz zur Biererzeugung erhöht.

2. Die von den jährlich nicht mehr als 32 760 kg (2000 Pud) Malz auf Bier verarbeitenden Brauereien zu entrichtende Verbrauchssteuer wird von 2 400 000 auf 4 800 000 Mk. für je 16,38 kg (1 Pud) Malz erhöht.

§ 2. Die im § 2 der Verordnung des Ministerrates vom 3. Dezember 1923 festgesetzte Steuer für Bier, welches gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums vom Ausland in das ehemals russische Teilgebiet eingeführt wird, wird von 4 800 000 auf 9 600 000 Mk. für je 100 Liter Bier erhöht.

[1]) Siehe vorstehend.

§ 3. Die im § 3 der Verordnung des Ministerrates vom 3. Dezember 1923, betreffend die Abänderung der Biersteuer im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Steuer für Bierwürze wird abhängig von der jährlichen Erzeugung der Brauereien im ehemals österreichischen Teilgebiete für jedes Hektoliter der Bierwürze und jeden Extraktgrad folgendermaßen erhöht:

a) für Brauereien, welche bis 10 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 276 000 auf 552 000 Mk.;
b) für Brauereien, welche bis 30 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 282 000 auf 584 000 Mk.;
c) für Brauereien, welche bis 50 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 288 000 auf 576 000 Mk.;
d) für Brauereien, welche bis 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 294 000 auf 588 000 Mk.;
e) für Brauereien, welche über 70 000 hl Bierwürze verarbeiten, von 300 000 auf 600 000 Mk.

§ 4. Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 3. Dezember 1923 über die Rückerstattung der für das ins Ausland ausgeführte Bier erhobenen Steuern werden insofern abgeändert, als:

1. den Bierausführern, ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt der Stammwürze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, für jedes Hektoliter Bier je 2 400 000 Mk.;
2. den Biererzeugern für jeden Extraktgrad des ins Ausland ausgeführten Bieres je 4 800 000 Mk. zurückgezahlt werden.

§ 5. Der § 5 der Verordnung des Ministerrates vom 3. Dezember 1923 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Für Bier, welches gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums aus dem Zollauslande in das ehemals österreichische Teilungsgebiet eingeführt wird, wird außer der Zollgebühr eine Verbrauchssteuer von 600 000 Mk. für jedes Hektoliter Bier und jeden Extraktgrad der Stammwürze, mindestens jedoch 9 600 000 Mk. erhoben."

§ 6. Die im § 6 der Verordnung des Ministerrates vom 3. Dezember 1923 festgesetzte Steuer für Bier im ehemals preußischen Teilgebiete und in der Wojewodschaft Schlesien wird in nachstehender Weise geregelt:

Die Steuer für Schwachbier, welches aus einer Stammwürze mit einem Extraktgehalt von 8 v H erzeugt wurde, beträgt bei einer jährlichen Erzeugung:

für die ersten 10 000 hl je 4 320 000 Mk.,
für die weiteren 20 000 hl je 4 560 000 Mk.,
über 30 000 hl je 4 800 000 Mk.

Für Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 bis 13 v H wird die obige Steuer um 62,5 v H erhöht, bzw. bei einer Erzeugung:

1. bis 10 000 hl mit je 7 140 000 Mk.;
2. für die weiteren 20 000 hl mit je 7 420 000 Mk.;
3. über 30 000 hl mit je 7 800 000 Mk. für jedes Hektoliter festgesetzt.

Für Starkbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13 v H wird für jede weiteren 4 v H Stammwürzegehalt zu dem für Vollbier festgesetzten Steuersatze der halbe für Schwachbier geltende Steuersatz zugeschlagen.

§ 7. Die im § 7 der Verordnung des Ministerrates vom 3. Dezember 1923 festgesetzte Steuer für das für den Hausbedarf bereitete Bier wird auf 1 500 000 Mk. für 1 hl erhöht.

§ 8. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 9. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiete der Republik Polen am 24. Dezember 1923 in Kraft.

Essigsäureverbrauchsabgabe.

Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104/814 vom 15. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 sowie des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923[1]), betreffend die Vereinheitlichung der Verbrauchssteuer für Essigsäure im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Steuer wird von 12 000 Mk. auf 50 000 Mk. für 1 kg wasserfreie Säure erhöht.

§ 2. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 3. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiete der Republik Polen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923[2]) (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 114/916 vom 12. November 1923 ist die in § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 festgesetzte Steuer mit Wirkung vom 12. November 1923 ab von 50 000 auf 120 000 Mk. erhöht worden.

Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126/1027 vom 12. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 sowie des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die in der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923[2]), betreffend die Vereinheitlichung der Verbrauchssteuer für Essigsäure im Gebiete der Republik Polen, festgesetzte Steuer wird von 120 000 auf 240 000 Mk. für 1 kg wasserfreie Säure erhöht.

§ 2. Essigsäure, welche sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außerhalb der Erzeugungsstätte befindet, unterliegt einer Nachsteuer in der Höhe der Differenz zwischen der im § 1 dieser Verordnung vorgesehenen und der vorher entrichteten Steuer, somit einer Nachsteuer von 120 000 Mk. für 1 kg.

Von der Nachsteuer sind befreit Vorräte an 80 prozentiger Essigsäure von weniger als 1 kg.

§ 3. Wer am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung Vorräte an Essigsäure, welche der Nachsteuer unterliegen, besitzt, ist verpflichtet, innerhalb drei Tage dem nächsten Finanzkontrollorgane die Menge und die Stärke dieser Säure anzumelden und die für die Vorräte entfallende Steuer unmittelbar bei der nächsten Finanzkasse oder mittels der Postsparkasse zu entrichten.

§ 4. Die Nachsteuer kann von der zuständigen Finanzkammer auf nicht länger als zwei Monate gestundet werden; von der gestundeten Summe sind Zinsen im Ausmaße von 12 v H jährlich zu erheben.

§ 5. Die Unterlassung oder das Versäumen der vorgeschriebenen Anmeldung der Vorräte an Essigsäure wird nach den Strafbestimmungen der §§ 115 und 130 des deutschen Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 geahndet.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 973.
[2]) Siehe vorstehend.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 7. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am 12. Dezember 1923 in Kraft.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1075 vom 22. Dezember 1923) ist die durch Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[1]) festgesetzte Steuer mit Wirkung vom 24. Dezember 1923 ab von 240 000 auf 380 000 Mk. für 1 kg wasserfreie Säure erhöht worden.

Kartoffelausfuhr. Der Kurjer Polski vom 29. Januar d. Js. bringt in seiner Nummer 29 folgende Meldung:

Das Ausfuhrkontingent für Saatkartoffeln ist auf 15 000 Waggons festgesetzt worden. Die Ausfuhrabgabe beträgt 62 Goldfranken (bisher 12 Dollar) für 1 Waggon. 25 v H der Abgabe wird das Amt nach Vorlegung der Zollabfertigungsbelege zurückerstatten. Um die Erlangung entsprechender Genehmigungen können sich nur solche Exporteure bemühen, welche sich durch eine günstige Auskunft folgender Institutionen ausweisen: für das ehemalige Kongreßpolen — die Sektion für Sämereien des landwirtschaftlichen Zentralverbandes (Sekoja Nasienna Centralnego Towarzystwa Rolniczego), für Kleinpolen — die Sektion für Sämereien des Kleinpolnischen Landwirtschafts-Verbandes in Krakau (Sekoja Nasienna Małopolskiego Tow. Rolniczego w Krakowie) oder die Wirtschafts-Vereinigung in Lemberg (Tow. Gospodarcze we Lwowie), für die Posenschen Gebiete — die Abteilung für Sämereien der Posener Landwirtschaftskammer (Oddział Nasienny Poznańskiej Izby Rolniczej). Der endgültige Termin für die Ausstellung der Zertifikate läuft am 29. Februar d. Js. ab. Diese Zertifikate haben 3 Monate Gültigkeit.

Erhöhung der Mineralölsteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104/815 vom 15. Oktober 1923).

Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 2 des österreichischen Gesetzes vom 26. Mai 1882 (Österr. R. G. Nr. 55) vorgesehene und mit der Verordnung des Ministerrats vom 20. September 1923[2]) erhöhte Verbrauchssteuer für Mineralöl wird in nachstehender Weise abgeändert:

a) Mineralöle mit einer Dichte bis 750 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg	1 000 000 Mk.
b) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 750 bis 865 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg	700 000 „
c) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 865 bis 885 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg	100 000 Mk.
d) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 885 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C), Rohöl und Vaselin für 100 kg	500 000 „
e) Paraffin und Kerzen für 100 kg	600 000 „
f) Asphalt, weicher und harter; Petrolkoks und Goudron (Teer) für 100 kg	100 000 „

§ 2. Der Finanzminister ist ermächtigt: 1. die Verbrauchssteuer für die im § 1 a, b, c genannten Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren in der Industrie und Landwirtschaft, zum Reinigen von Petroleumgruben, zur Erhöhung der Leuchtkraft des Leuchtgases für den Heeresbedarf und den Bedarf der Staatsbehörden und -Unternehmen, schließlich als Brennstoff, als Lösungs- und Extraktionsmittel in der Industrie bestimmt sind, unter den vom Finanzminister bereits festgesetzten Bedingungen zu ermäßigen. 2. Mineralöle aller Art, die für die Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind, gänzlich oder teilweise von der im § 1 genannten Verbrauchssteuer zu befreien.

§ 3. Die im § 1 genannten Mineralöle, die aus dem Ausland oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in das Gebiet der Republik Polen eingeführt werden, unterliegen der Verbrauchssteuer in der im § 1 festgesetzten Höhe.

§ 4. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 5. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am 15. Oktober 1923 in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126/1028 vom 12. Dezember 1923).

Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 2 des österreichischen Gesetzes vom 26. Mai 1882 (Österr. R. G. Nr. 55) vorgesehene und mit der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923[1]) erhöhte Verbrauchssteuer für Mineralöle wird in nachstehender Weise abgeändert:

a) Mineralöle mit einer Dichte bis 750 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg	9 000 000 Mk.
b) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 750 bis 865 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg	6 000 000 „
c) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 865 bis 885 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg	900 000 „

[1]) Siehe vorstehend.

[2]) Hand. Arch. 1923 S. 1082.

[1]) Siehe vorstehend.

d) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 885 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C), Rohöl und Vaselin ..... 4 000 000 Mk.
e) Paraffin und Kerzen für 100 kg..... 6 000 000 „
f) Asphalt, weicher und harter; Petrolkoks und Goudron (Teer) für 100 kg..... 900 000 „

§ 2. Der Finanzminister ist ermächtigt: 1. die Verbrauchssteuer für die in § 1a, b, c genannten Mineralöle, welche zum Antrieb von Motoren in der Industrie und Landwirtschaft, zum Reinigen von Petroleumgruben, zur Erhöhung der Leuchtkraft des Leuchtgases für den Heeresbedarf und den Bedarf der Staatsbehörden und -Unternehmen, schließlich als Brennstoff, als Lösungs- und Extraktionsmittel in der Industrie bestimmt sind, unter den vom Finanzminister bereits festgesetzten Bedingungen zu ermäßigen. 2. Mineralöle aller Art, welche für die Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind, gänzlich oder teilweise von der im § 1 vorgesehenen Verbrauchssteuer zu befreien.

§ 3. Die im § 1 genannten Mineralöle, die aus dem Ausland oder dem Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführt werden, unterliegen der Verbrauchssteuer in der im § 1 festgesetzten Höhe.

§ 4. Alle Vorräte an dem im § 1a, b genannten Mineralöl, welche 100 kg übersteigen, für den Handel bestimmt sind und am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sich außerhalb der Mineralölraffinerien befinden, müssen innerhalb 5 Tage nach ihrem Stande am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung zwecks Entrichtung der Nachsteuer angemeldet werden.

§ 5. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 6. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am 12. Dezember 1923 in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1076 vom 22. Dezember 1923).

Auf Grund der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 2 des österreichischen Gesetzes vom 26. Mai 1882 vorgesehene und mit der Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[1]) erhöhte Verbrauchsabgabe für Mineralöl wird in nachstehender Weise abgeändert:

a) Mineralöle mit einer Dichte bis 750 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg ..... 18000000 Mk.
b) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 750 bis 865 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg 12000000 „
c) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 865 bis 885 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C) für 100 kg 2000000 „
d) Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 885 Aräometergraden bei einer Temperatur von + 12° R (+ 15° C), sowie Rohöl und Vaselin, für 100 kg..... 8000000 „
e) Paraffin und Kerzen, für 100 kg. ..... 12000000 „
f) Asphalt, weicher und harter, Petrolkoks und Goudron (Teer) für 100 kg ..... 2000000 „

[1]) Siehe vorstehend.

§ 2. Der Finanzminister ist ermächtigt: 1. die Verbrauchssteuer für die im § 1, lit. a), b), c) genannten Mineralöle, welche zum Antrieb von Motoren in der Industrie und Landwirtschaft zum Reinigen von Petroleumgruben zur Erhöhung der Leuchtkraft des Leuchtgases für den Heeresbedarf und den Bedarf der Staatsbehörden und -Unternehmen, schließlich als Brennstoff, als Lösungs- und Extraktionsmittel in der Industrie bestimmt sind, unter den vom Finanzminister bereits festgesetzten Bedingungen zu ermäßigen, 2. Mineralöle aller Art, welche für die Ausfuhr ins Ausland bestimmt sind, gänzlich oder teilweise von der im § 1 vorgesehenen Verbrauchssteuer zu befreien.

§ 3. Die im § 1 genannten Mineralöle, welche aus dem Auslande oder dem Gebiete der Freien Stadt Danzig eingeführt werden, unterliegen der Verbrauchssteuer in der im § 1 festgesetzten Höhe.

§ 4. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 5. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiete der Republik Polen am 24. Dezember 1923 in Kraft.

Erhöhung der Preßhefesteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 8. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126/1025 vom 12. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiet der Republik Polen und des Gesetzes vom 16. März 1923 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrates vom 20. September 1923, betreffend die Abänderung der Preßhefesteuer im Gebiete der Republik Polen[1]), festgesetzte Steuer für Preßhefe inländischer Erzeugung wird auf 300 000 Mk. für 1 kg und für Preßhefe, die aus dem Auslande eingeführt wird, auf 320 000 Mk. für 1 kg erhöht.

§ 2. Die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum bisherigen Preise gekauften Steuerbanderolen können nach diesem Zeitpunkte zum Aufkleben auf die Hefepakete nach vorheriger Begleichung der Differenz zwischen dem bisherigen und der im § 1 dieser Verordnung festgesetzten Steuer verwendet werden.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 4. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am 12. Dezember 1923 in Kraft.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1077 vom 22. Dezember 1923) ist die durch Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[2]) festgesetzte Steuer mit Wirkung vom 24. Dezember 1923 ab für Preßhefe inländischer Erzeugung von 300 000 auf 600 000 Mk. für 1 kg und für Preßhefe, die aus dem Ausland eingeführt wird, von 320 000 auf 640 000 Mk. für 1 kg erhöht worden.

Erhöhung der Schaumweinsteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 2. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 102/798 vom 10. Oktober 1923).

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1921, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. der Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, sowie des Gesetzes vom 16. März 1923 wird verordnet, wie folgt:

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 971.
[2]) Siehe vorstehend.

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 14. Juni 1923[1]), betreffend die Erhöhung der Schaumweinsteuer im Gebiete der Republik Polen, mit 40 000 Mk. festgesetzte Steuer für schäumenden Traubenwein wird auf 100 000 Mk. und die mit 20 000 Mk. festgesetzte Steuer für schäumenden Fruchtwein auf 50 000 Mk. erhöht.

Übergangsbestimmungen.

§§ 2 und 3. (Nachversteuerung.)

§ 4. Strafbestimmungen.

§ 5. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 6. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am 15. Oktober 1923 in Kraft.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104/811 vom 15. Oktober 1923) sind die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 2. Oktober 1923[2]) festgesetzten Steuersätze mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 ab für schäumenden Traubenwein von 100 000 auf 300 000 Mk. und für schäumenden Fruchtwein von 50 000 auf 100 000 Mk. erhöht worden.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 114/914 vom 12. November 1923) sind die durch Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923[2]) festgesetzten Steuersätze mit Wirkung vom 12. November 1923 ab für schäumenden Traubenwein von 300 000 auf 600 000 Mk. und für schäumenden Fruchtwein von 100 000 auf 300 000 Mk. erhöht worden.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126/1023 vom 12. Dezember 1923 sind die durch Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923[2]) festgesetzten Steuersätze mit Wirkung vom 12. November 1923 ab für schäumenden Traubenwein von 600 000 auf 1 200 000 Mk. und für schäumenden Fruchtwein von 300 000 auf 600 000 Mk. erhöht worden.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1072 vom 22. Dezember 1923) sind die durch Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[2]) festgesetzten Steuersätze mit Wirkung vom 24. Dezember 1923 ab für schäumenden Traubenwein von 1 200 000 auf 2 400 000 Mk. und für schäumenden Fruchtwein von 600 000 auf 1 200 000 Mk. erhöht worden.

Erhöhung der Zuckersteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104/810 vom 15. Oktober 1923).

Auf Grund der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 sowie der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 1. Juni 1923[1]) mit 280 000 Mk. festgesetzte Verbrauchssteuer für Zucker wird auf 4 000 000 Mk. für 100 kg Reingewicht Zucker erhöht.

§ 2. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1923 in Kraft und gilt für das Gesamtgebiet der Republik Polen.

Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1071 vom 22. Dezember 1923).

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923[1]) festgesetzte Verbrauchssteuer für Zucker wird von 4 000 000 Mk. auf 40 000 000 Mk. für 100 kg Reingewicht Zucker erhöht.

§ 2. Der Finanzminister ist ermächtigt, Zucker, der im natürlichen Zustand oder in Zuckererzeugnissen zur Ausfuhr ins Ausland gelangen soll, ganz oder teilweise von der in § 1 dieser Verordnung vorgesehenen Steuer zu befreien.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1923 in Kraft.

Erhöhung der Zündholzsteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104/813 vom 15. Oktober 1923).

Auf Grund der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 sowie des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 20. September 1923[3]) festgesetzte Steuer für Zündhölzer wird von 600 auf 1000 Mk. für eine Schachtel mit nicht mehr als 60 Stück Zündhölzer erhöht. Mit einer Banderole können je zwei Papierumhüllungen mit je 30 Stück Zündhölzern versehen werden.

§ 2 (Nachversteuerung).

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 4. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiet der Republik Polen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 114/915 vom 12. November 1923) ist durch Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923[3]) festgesetzte Steuer mit Wirkung vom 12. November 1923 ab von 1000 auf 3000 Mk. für eine Schachtel mit nicht mehr als 60 Stück Zündhölzer erhöht werden.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr 126/1026 vom 12. Dezember 1923) ist die durch Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923[3]) festgesetzte Steuer mit Wirkung vom 12. November 1923 ab von 3000 auf 6000 für eine Schachtel mit nicht mehr als 60 Stück Zündhölzer erhöht worden.

Durch Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1074 vom 22. Dezember 1923) ist die durch Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[3]) festgesetzte Steuer mit Wirkung vom 24. Dezember 1923 ab von 6000 auf 12 000 Mk. für eine Schachtel mit 60 Stück Zündhölzern erhöht worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 725.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Siehe vorstehend.

Erhöhung der Punzierungsgebühren in dem ehemals russischen Teilgebiete. Verordnung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 7. November 1923 (Dziennik Ustaw P. R. Nr. 115/923 vom 13. November 1923).

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1920, betreffend die Ermächtigung des Ministers für Industrie und Handel zur Erlassung von Verordnungen über die Aufsicht des Goldarbeitergewerbes und des Handels mit Goldwaren sowie über die Organisation der Punzierungsämter im ehemals österreichischen und russischen Teilgebiete, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Artikel 10 der vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassenen Verordnung vom 9. August 1920[1]), betreffend die Abänderung der im ehemals russischen Teilgebiete geltenden Punzierungsgesetze, erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Die Punzierungsgebühren für Gold- und Silbergegenstände werden wie nachstehend festgesetzt:

Position	Gliederung	Für 1 g Gewicht Mk.
1.	Für fertige Gegenstände:	
	a) aus Gold	8 000
	b) aus Silber	400
2.	Für Blattmetall in Heften (samt dem Papiergewichte):	
	a) Gold	160
	b) Gelbgold	80
	c) Silber	40
3.	Für grobblättriges Blattmetall (ohne Papiergewicht):	
	a) Gold	800
	b) Gelbgold	400
	c) Silber	80
4.	Für Metallfäden:	
	a) Gold	800
	b) Silber	80
5.	Für Barren, Stäbe u. dgl. Materialien und Halbfabrikate:	
	a) Gold	400
	b) Silber	40
6.	Für Taschenuhren und fertige (auch zerlegte) Taschenuhrengehäuse für ein Stück:	
	a) goldene, mit einem Durchmesser des Gehäuses bis 33½ mm	200 000
	b) goldene, mit einem größeren Durchmesser	400 000
	c) silberne, ohne Unterschied der Größe	40 000

7. Für Taschenuhrengehäuse im nicht fertigen Zustande gilt der Punkt 1."

§ 2. Der Artikel 17 der im § 1 dieser Verordnung genannten Verordnung erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Für die mit der Punzierung nicht verbundenen Arbeiten erheben die Ämter die nachstehenden Gebühren:

	Mk.
1. Für eine Goldprobe	80 000
2. Für eine Silberprobe auf trockenem Wege	40 000
3. Für eine Silberprobe auf nassem Wege	80 000
4. Für eine Probe von Gold- und Silberlegierungen auf trockenem Wege	120 000
5. Für das Einschmelzen von Gold und Silber bis 100 g	40 000
6. Für jede weiteren 100 g	20 000

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 289 u. 405/6.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 28. August 1923[1]) betreffend die weitere Erhöhung der Punzierungsgebühren außer Kraft.

Verbot der Herstellung usw. von narkotischen Grundstoffen und Präparaten. Gesetz vom 22. Juni 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 72/559 vom 26. Juli 1923).

Artikel 1. Die Erzeugung, Verarbeitung, Ein- und Ausfuhr, Aufbewahrung, der Handel und überhaupt jeglicher Vertrieb des rohen Opiums, des Opiums für Heilzwecke, des Rauchopiums und dessen Abfälle (Droß u. dgl.), des Haschisch, des Morphiums, des Kokains, des Heroins, aller ihrer Salze und Präparate sowie von Derivaten, die auf Grund wissenschaftlicher Forschungen im Wege einer Verordnung des Ministeriums für öffentliche Wohlfahrt für gesundheitsschädlich erklärt werden, ist verboten.

Falls andere Grundstoffe und Präparate von ähnlich schädlicher Wirkung im Handel auftauchen sollten, wird der Minister für öffentliche Wohlfahrt ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel auf diese die Vorschriften dieses Gesetzes auszudehnen.

Artikel 2. Ausnahmen von dem im Artikel 1 vorgesehenen Verbote sind nur für ärztliche, wissenschaftliche und gewerbliche Zwecke gegen eine besondere Bewilligung des Ministeriums für öffentliche Wohlfahrt und unter Beobachtung der in dieser Bewilligung vorbehaltenen Bedingungen zulässig.

Apotheken können die im Artikel 1 genannten Grundstoffe und Präparate ohne die im vorhergehenden Absatze festgesetzte Bewilligung jedoch nur für ärztliche Zwecke und unter Einhaltung der Vorschriften für die Apotheken sowie der vom Minister für öffentliche Wohlfahrt diesbezüglich erlassenen Sondervorschriften herstellen, verarbeiten, abgeben und beziehen.

Artikel 3. Der Verkauf von Äthyläther und dessen Mischungen für Genußzwecke ist verboten.

Die Herstellung, Einfuhr, Aufbewahrung und der Verkauf von Äthyläther und dessen Mischungen für gewerbliche und ärztliche Zwecke werden mit besonderen, im Verordnungswege erlassenen Vorschriften geregelt werden.

Artikel 4. Dem Minister für öffentliche Wohlfahrt obliegt die Überwachung der Erzeugung und des Vertriebes der im Artikel 1 und 3 genannten Mittel. Die Unternehmen und Anstalten, die von den im Artikel 2 vorgesehenen Bewilligungen Gebrauch machen, sind verpflichtet, über Verlangen des Ministers für öffentliche Wohlfahrt Berichte vorzulegen und überhaupt Auskünfte über die Erzeugung, den Vertrieb und den Verbrauch der im Artikel 1 und 3 genannten Mittel zu erteilen.

Artikel 5. Die Organe des Ministeriums für öffentliche Wohlfahrt sind berechtigt, Revisionen der Unternehmen, Anstalten und überhaupt der Lokale, in denen die im Artikel 1 genannten Grundstoffe und Präparate erzeugt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, vorzunehmen sowie die Handelsbücher und die Dokumente dieser Unternehmen zu überprüfen. Zwecks Aufdeckung unbefugter Erzeugung, unbefugten Handels, Verbrauches obiger Mittel können die Organe des Ministeriums für öffentliche Wohlfahrt auch in andern Lokalen Revisionen unter polizeilicher Assistenz und bei entsprechender Anwendung der Teilvorschriften der Strafgesetze vornehmen.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1083.

Artikel 6. Die Einfuhr aus dem Ausland und die Ausfuhr in das Ausland der im Artikel 1 genannten Grundstoffe und Präparate kann nur über die besonders hierfür vom Minister für öffentliche Wohlfahrt im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel bezeichneten Zollämter erfolgen.

Artikel 7. Wer sich der Übertretung der Bestimmungen des Artikel 3, der Bestimmungen über die Einfuhr aus dem Auslande, die Aufbewahrung zwecks Weiterverkaufes oder die Verarbeitung des Rohopiums, des Opiums für Heilzwecke, des Rauchopiums, des Opiumextraktes, des Morphiums und anderer Opiumalkaloide (mit Ausnahme des Kodeins), ihrer Salze und Derivate, des Kokains, seiner Salze und Derivate sowie der im zweiten Abschnitt der Artikel 1 und 3 genannten Grundstoffe und Präparate, die vom Ministerium für öffentliche Wohlfahrt für besonders gefährlich erklärt werden, schuldig macht, sowie anderen Personen den Genuß dieser Mittel widerrechtlich ermöglicht, wird, wenn die Tat besonders schädliche Folgen hervorrief oder hervorrufen konnte und der Täter es voraussehen konnte, oder wenn er die Tat aus Gewinnsucht beging, zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, die mit einer Geldstrafe bis zu 10 Millionen Mark verbunden werden kann, verurteilt. Strengere Strafen anderer Vorschriften bleiben in Geltung. Der Versuch und die Teilnahme unterliegen derselben Strafe wie die Tat selbst.

Wenn der Schuldtragende das Recht besitzt, sich mit der Zubereitung und Verabfolgung von Heilmitteln oder mit dem Apothekergewerbe zu befassen, so wird ihm überdies obiges Recht auf mindestens drei Jahre oder für immer entzogen.

Wenn der Schuldtragende die Übertretung bei der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes beging, so können ihm die betreffenden Rechte auf die Dauer eines Jahres bis zu fünf Jahren entzogen werden.

Artikel 8. Wer sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften schuldig macht, wird (sofern die Tat im Sinne anderer Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt) zu zwei Wochen bis zu einem Jahr Gefängnis und einer Geldstrafe von 50 000 bis 5 000 000 Mk. oder einer dieser Strafen verurteilt.

Derselben Strafe unterliegt der Genuß der im Artikel 7 genannten Mittel in geselligen Kreisen.

Artikel 9. Der widerrechtliche Besitz der im Artikel 1 genannten Mittel hat die Konfiskation dieser Mittel zur Folge. In den im Artikel 7 und 8 vorgesehenen Fällen ordnet das zuständige Gericht die Konfiskation an, bis zum Zeitpunkte, in welchem dem Urteil die Rechtskraft erwächst, sind jedoch die betreffenden Gegenstände zu beschlagnahmen. Die konfiszierten Gegenstände werden den Staatsbehörden zur Verfügung gestellt.

Artikel 10. Die Teilvorschriften für die Strafmilderung und Umänderung finden auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen keine Anwendung.

In dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete verhängt das Gericht statt der Gefängnisstrafe eine strenge Arreststrafe.

Artikel 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für öffentliche Wohlfahrt und dem Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern übertragen.

Artikel 12. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rumänien.

Ausfuhrzoll auf Mais. Königl. Verordnung Nr. 5364 vom 9. November 1923 (Monitorul Oficial Nr. 181 vom 13. November 1923).

Artikel 1. Auf Grund des mit Königl. Verordnung Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes wird für Mais ein Ausfuhrzoll[1]) von 20 000 Lei für den Wagen zu 10 000 kg genehmigt, einschließlich der Kommissionsgebühr.

Artikel 2. Dieser Zoll tritt ab 7. August 1923 in Wirksamkeit usw.

Artikel 3. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

Änderung des Ausfuhr- und des Einfuhrzolltarifs. Königl. Verordnung Nr. 5569 vom 23. November 1923 (Monitorul Oficial Nr. 190 vom 24. November 1923).

Artikel 1. Auf Grund des mit Königl. Verordnung Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes werden folgende Ausfuhr-[1]) und Einfuhrzölle[2]) genehmigt:

	Ausfuhr.		Lei
	Nüsse mit Schalen	1 kg	4
	Nüsse ohne Schalen (Nußkerne)	1 „	8
	Holznägel für Schuhmacher	100 „	5
	Weinhefe	100 „	5
	Glyzerin, roh	1 „	5
	Eichenfässer, neue	vom dem der Daube	5
	Eichenfässer, alte	„ „ „ „	3
	Alle diese Waren sind von der Kommissionsgebühr befreit.		
Tarif-Nr.	Einfuhr.		Lei
457	Kautschuk in Platten und Streifen, ohne Verbindung mit anderen Materialien	1 kg	25
458	Derselbe in Verbindung mit Geweben und anderen Materialien	1 kg	30
459	Kautschukwaren sowie -fäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	1 kg	40
460	Kautschukwaren in Verbindung mit anderen Materialien, jedoch nicht konfektioniert:		
	a) elastische Fäden, Stoffe, Streifen, Bänder aus Kautschuk, überzogen mit gemeinen Spinnstoffen, Leinen, Baumwolle	1 kg	60
	b) elastische Fäden, Stoffe, Streifen, Bänder aus Kautschuk, überzogen mit reiner Seide oder mit Seide, die im beliebigen Verhältnis mit anderen Spinnstoffen gemischt ist	1 kg	90
461 b	Mäntel, Kleidungen und alle anderen konfektionierten Waren	1 kg	180
462	Alle anderen Gegenstände aus Kautschuk, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch vulkanisiert, zu technischen, medizinischen und gewerblichen Zwecken, ferner Transmissionen aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle oder anderen Stoffen	1 kg	30
463	Gegenstände aus vulkanisiertem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien, wie: Kämme, Zerstäuber, Lineale, Papierpressen, Pfropfen, Schmuckgegenstände und alle ähnlichen Gegenstände	1 kg	50

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 61.
[2]) Ebenda 1922 S. 3.

Wollfilze und Bronzesiebe, welche von Papierfabriken auf Grund der Bemerkungen zu Tarif-Nr. 117 und 693 eingeführt werden, sind bei ihrer Einfuhr von der Kommissionsgebühr befreit.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 28. November 1923 in Kraft.

Artikel 2. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieses Dekrets betraut.

Schweiz.

Verzeichnis derjenigen Waren, für deren Einfuhr infolge außerordentlicher Maßnahmen eine besondere Bewilligung erforderlich ist[1]. Herausgegeben von der eidgenössischen Oberzolldirektion. (Vereinigt auf 1. Dezember 1923.)

A. Einfuhrbeschränkungen.

Gestützt auf den Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr[2]), hat der Schweizerische Bundesrat beschlossen, die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen:

NB. Wo vor der Tarifnummer oder vor einer Tarifgruppe kein „ex" steht, bedarf es für sämtliche unter die betreffende Tarifnummer bzw. Tarifgruppe fallenden Artikel einer besonderen Einfuhrbewilligung, während bei den mit „ex" bezeichneten Nummern nur die speziell genannten Artikel unter die Einfuhrbeschränkung fallen.

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
Aus Kategorie IA. Getreide und Hülsenfrüchte:	
* 11 *ex 14	Hafer und Gerste, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Grieß, Grütze.
*ex 16	Mehl aus Hafer oder Gerste, in Gefäßen von mehr als 5 kg Gewicht.
Aus Kategorie ID. Animalische Nahrungsmittel:	
*ex 87 a	Felchen aller Art aus dem Bodensee (einschließlich Untersee) für die Einfuhr über die deutsche und österreichische Grenze.
Aus Kategorie IG. Getränke:	
*117 a	Naturwein in Fässern bis und mit 13,0° Alkoholgehalt: Weinmost.
Aus Kategorie III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren:	
177	Bodenleder aller Art.
179	Kalbleder, narbenschwarz, chagriniert.
181	Oberleder, andere als Kalbleder; Schmalleder und braunes oder gewichstes Rindsleder.
182	Zeugleder und Riemenleder; Militärleder: schwarz und naturfarbig.
184	Im Tarif nicht anderweit genannte Lederarten.
185	Treibriemen.
188	Fertige Lederwaren.
190	Vorgearbeitete Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln: aus Leder.
193/197 199 201	Schuhe und Pantoffeln aller Art, ausgenommen solche aus Kautschuk, sowie diejenigen aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz.
Aus Kategorie IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle:	
*ex 208 b	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen dieser Nummer, in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Coniferen, Heckenpflanzen, immergrüne Pflanzen und Lorbeeren.
*ex 209	Obsthochstämme, Formobstbäume, Beerenobstpflanzen, Rosenpflanzen, nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen.
*ex 210	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen, nicht in Kübeln oder Töpfen, mit Wurzelballen, ausgenommen Coniferen, Heckenpflanzen, immergrüne Pflanzen und Loorbeeren.
Aus Kategorie V. Holz:	
*232 *237	Bau- und Nutzholz: Nadelholz.
*240	Bau- und Nutzholz, abgebunden.
*242/243	Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie.
*248	Gewöhnliches Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle.
*250	Holzwaren aller Art, nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt.
*251/252	Bauschreinerwaren, fertige, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas.
*256 a/c	Küfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert, ohne oder mit Eisenbeschlägen.
*257 a/258	Drechslerwaren.
*259/267	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile.
*268 a/b	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sog. Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen usw.).
*270/271	Fertige Holzwaren aller Art, nicht anderweit genannt.
*272/277	Leisten und Rahmen aus Holz.
*278/280	Korbmöbel.
*281/285 b	Bürstenbinderwaren.
Aus Kategorie VIA. Rohstoffe zur Papierbereitung:	
*ex 290	Sulfit-Zellulose, ungebleicht.
*291	Faserstoffe zur Papierfabrikation, auf chemischem Wege hergestellt: gebleicht.
Aus Kategorie VIB. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen:	
*292/295 *299 *301	Pappen, Packpapiere, Wellpapiere Seidenpapiere von 25 g und darunter, für 1 qm Druckpapier (holzhaltiges Zeitungsdruckpapier im Gewichte von 45 bis und mit 55 g für 1 qm ausgenommen), Schreib-, Post- und Zeichnungspapier, einfarbig.
*303/304	Kartons.
*306/307 a *307 c/d *308/309	Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen, mit nachträglicher Bearbeitung, ausgenommen Stanniolpapier.

ohne nachträgliche Bearbeitung.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 462 u. 1087.
[2]) Ebenda 1921 S. 144.

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
	Aus Kategorie VI C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen:
*312/317	Papiere, Kartons und Pappen, ein- oder mehrfarbig bedruckt, lose, broschiert, gebunden oder eingerahmt.
*318	Kartons zum Aufkleben von Photographien usw., zugeschnitten.
	Aus Kategorie VI D. Bücher, Zeitschriften, Bilder:
*326/327	Bilder, nicht eingerahmt oder eingerahmt, andere als Photographien.
*328/329	Gemälde, nicht eingerahmt oder eingerahmt.
	Aus Kategorie VI E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten:
*330	Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen; zugeschnittene, geritzte oder gebogene Pappen.
*331	Papiersäcke, Tüten, Falzkapseln.
*332/333	Enveloppen, lose verpackt oder in Schachteln, Kassetten, mit oder ohne Briefbogen (Papeterien usw.).
*335	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl.
*337	Wand- und Abreißkalender.
*338 b/340 b	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweit genannt (ausgenommen Albums zum Einstecken von Bildern und Karten).
	Aus Kategorie VII A. Baumwolle:
*345/346	Baumwollenwatte, gebleicht, chemisch rein und andere.
*ex 347	Abfallgarn (sog. Schlauchcops).
*ex 360	Baumwollengewebe, roh, zu Scheuertüchern.
*ex 378/379	Scheuertücher aus Baumwolle, mit oder ohne Näharbeit.
*381	Baumwollbänder.
*383	Posamentierwaren aus Baumwolle, andere als Barmerlitzen.
	Aus Kategorie VII B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie usw:
*423, *425	Seilerarbeiten, Netze ausgenommen.
*428	Schläuche.
	Aus Kategorie VII D. Wolle:
*489	Filzstoffe.
*492	Filzwaren, rohe, andere als Hutstumpen.
*497	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert.
*ex 501	Filze aus den unter Tarif-Nr. 500 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen.
	Aus Kategorie VII F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u. dgl.:
*512/515	Korbflechterwaren, ohne Gestell.
	Aus Kategorie VII G. Kautschuk und Guttapercha:
*517	Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Formartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe u. dgl.: ohne Gewebe- oder Metalleinlage.
*ex 518	Schläuche und Röhren, ohne Gewebe- oder Metalleinlage, ausgenommen solche für Automobile, Motor- und Fahrräder.
*521	Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen usw.: mit Gewebe- oder Metalleinlage.
*ex 522	Schläuche und Röhren mit Gewebe- oder Metalleinlage, ausgenommen Mäntel und Pneumatiks für Automobile, Motor- und Fahrräder.
*527	Elastische Gewebe aller Art, aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide usw.
*ex 528	Unterlagsstoffe.
*ex 529	Bälle, Sauger, Luftkissen, Eisbeutel, Operationshandschuhe: aus Kautschuk; ferner Celluloidwaren dieser Nummer.
	Aus Kategorie VII H. Konfektionswaren:
*ex 530	Hemden, gewirkt, mit Brusteinsatz aus Gewebe.
*538/539, *541/542, *544/545	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit: aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw., aus Seide oder aus Wolle, ausgenommen Handschuhe.
*548	Kleidungsstücke aus Wolle, für Herren und Knaben.
*551	Kleidungsstücke aus Wolle, für Damen und Mädchen.
*ex 557 b/559	Hosenträger, Strumpfbänder, Sockenhalter, Gürtel: aus elastischen Geweben.
	Aus Kategorie VIII. Mineralische Stoffe:
*595 b, *596 b, *597 b, *598	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten dieser Nummern.
*599	Statuenkörper, vorgearbeitet.
600	Andere Bildhauerarbeiten.
*630, *631, *632 b	Schmirgel- und Kaborundumfabrikate dieser Nummern.
*ex 641 a	Asphaltpappe.
	Aus Kategorie IX. Ton, Steinzeug, Töpferwaren:
*667	Ofenkacheln aller Art.
*668	Kachelöfen aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung.
*673	Röhren, Röhrenformstücke und Kanalisationsbestandteile aus gemeinem Steinzeug.
*675	Steinzeugwaren, gemeine (Krugware usw.).
	Aus Kategorie X A. Glas:
*691 a, *ex 691 b/692	Glasflaschen.
*693	Hohlglas und Glaswaren aus farblosem (sog. weißem) Glas, nicht geschliffen, nicht graviert.
*ex 694 c, *ex 702	Spiegelglas, unbelegt, mit bearbeiteten Kanten.
*696	Korbflaschen.
*701 a	Glasmalereien.
*703/704 b	Spiegelglas, belegt,
	Aus Kategorie XI A. Eisen:
*709	Stahlspäne (Stahlwolle).
§ex 714	Rundeisen bis und mit 30 mm Dicke.
§ex 718 b	Flach- und Quadrateisen bis und mit 30 mm größte Breite.
§ex 721	Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite.
§722/724	Eisen gezogen oder kalt gewalzt, auch verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert usw.
§ex 730 b	Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke in den Normalformaten 1 auf 2 m und 1,25 auf 2,5 m.

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
*748/750	Feilen und Raspeln.
*ex 752	Hauen, Kärste, Spaten, Heumesser.
*ex 757/759	Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile.
*764/765	Drahtseile und -taue.
*766/769	Nieten, Schrauben und Schraubenmuttern.
*770/771	Beschläge.
*772/773	Türschlösser.
*775/776	Nägel.
*779	Pfannen, geschliffen oder verzinnt.
*780	Ofenrohre.
*781 a/b	Kochherde und Öfen.
*ex 782 b	Fahrradglocken.
*783 a *784 a	Kassaschränke und Tresorvorrichtungen.
*783 b *784 b	andere Eisenmöbel.
*785 a/b	Gewebe und Geflechte aus Eisendraht.
*787 b/790	Eisenblech- und Eisendrahtwaren; Schlosser- und Spenglerwaren, nicht anderweit genannt (ausgenommen Karbidtrommeln, gebraucht).
*792 a	Bügeleisen aus Grauguß, für elektrothermischen Betrieb.
*ex 809	Stollen und Griffe für Hufbeschlag.
*810	Messerschmiedwaren.
	Aus Kategorie XI B. Kupfer:
*824 *827	Kabel aller Art, ohne Bleimantel; isolierte Drähte.
*833/837	Waren aus Kupfer oder Kupferlegierungen, nicht anderweit genannt.
*839 b	Bronzewaren, fertige, andere als Gewebe und Geflechte.
	Aus Kategorie XI C. Blei:
*ex 846/847	Flaschenkapseln; Tuben.
	Aus Kategorie XI E. Zinn:
*858 b *ex 857 *ex 858 c	Flaschenkapseln; Tuben.
	Aus Kategorie XI G. Aluminium:
*ex 867	Flaschenkapseln; Tuben.
	Aus Kategorie XI H. Edle Metalle:
*873 a/b	Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren.
*874 a/b	Gold- und Silberschmiedwaren.
*ex 874 c	Armbänder und Ketten.
	Aus Kategorie XII A. Maschinen und mechanische Geräte:
*ex 891	Schwaden-Wender und -Rechen, Heuwender, Selbsthalterpflüge (Wendepflüge), Kartoffelpflüge, Hack- und Häufelpflüge, Acker- und Wiesenwalzen.
*ex 893 a	Getreideputzmühlen (Rönnlen).
*ex 893 b	Futterschneider, Schrotmühlen, Dreschmaschinen unter 4000 kg, Obst- und Traubenmühlen und -pressen, Grasmäher für Pferde- oder Viehbespannung, Kartoffelgrabmaschinen, Zentrifugaljauchepumpen, andere Jauchepumpen für Handbetrieb, Schleifsteine aller Art, montiert, sowie die nach diesen Tarifnummern zollpflichtigen, bearbeiteten oder fertigen Bestandteile zu den vorgenannten Maschinen und Geräten.

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
*ex 895 b/898 b M. 6	Holzbearbeitungsmaschinen im Gewichte von weniger als 10 000 kg das Stück.
*ex 898 c	Nicht anderweit genannte Bestandteile zu den vorstehend unter Tarif-Nrn. ex 891 und ex 893 a/b aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, bearbeitet oder fertig; Holzriemenscheiben.
*ex 902	Klischees (ohne Rücksicht auf die Herstellungsart).
	Aus Kategorie XII B. Fahrzeuge:
*ex 905	Pferde- und Handwagen; Karren.
*910	Kinderwagen, -Schlitten und -Fahrräder.
*912	Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, ohne mechanischen Motor.
ex 914 a/d	Automobile zum Personen- oder Warentransport (einschließlich der Karosserien); ausgenommen: Chassis im Gewichte bis und mit 1500 kg, Personenautomobile im Gewichte von weniger als 2200 kg, sowie Flugzeuge.
	Aus Kategorie XIII. Uhren; Instrumente und Apparate:
*928/929	Stand- und Wanduhren; Wecker.
*937	Instrumente: Astronomische, geodätische, mathematische (Feinmeßwerkzeuge).
*942 a	Reißzeuge.
*ex 947	Graphit-Zeigerthermometer und -Pyrometer.
*ex 948 a	Manometer, Hydrometer (Wasserdruckmesser) und Vacuummeter.
*948 b	Rechenmaschinen.
* 950/951, 953, 954, 956	Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität.
*957	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere.
*958	Kirchenorgeln und nicht anderweit genannte fertige Bestandteile von solchen.
*ex 961	Blasinstrumente aus Blech.
	Aus Kategorie XIV. Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte:
973	Heilsera und Impfstoffe.
1083	Dynamit und andere nicht anderweit genannte Sprengstoffe.
*1087	Zündhölzer.
	Aus Kategorie XV. Nicht anderweit genannte Waren:
*ex 1144/1146	Celluloid- und Kammacherwaren dieser Nummern.
*ex 1145	Knöpfe aller Art und Blechdosen dieser Nummer; Taschenmaßstäbe; Photographierahmen dieser Nummer: aus Holz.
§ex 1145	Tabakpfeifen aus Holz, auch mit Mundstück aus Bein, Horn und dgl.
*1148/1149	Elektrische Glühlampen.
*ex 1151	Gestelle zu elektrischen Lampen und fertige Bestandteile zu solchen Lampengestellen.
*1152/1153	Reiseartikel aller Art.
*1161 a/b	Chirurgische Verbandmittel.
*1163 b	Statuen aus anderen unedlen Metallen als Gußeisen oder Zink.

Die Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind in 3 Exemplaren auf besonderm Formular einzureichen und zwar:

für Hafer- u. Gerstenprodukte der T.-Nrn. 11, 14 u. 16 } An das eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bureau für landwirtschaftliche Produkte, in Bern.
„ Felchen aus dem Bodensee aus „ 87 a
„ Naturwein in Fässern der „ 117 a
„ Bäume und Pflanzen „ „ 208 b/210

für Kunstgegenstände der Zolltarif-Nrn. 328/329, 599/600, 701 a, 839 b und 1163 b: beim Sekretariat des eidg. Departements des Innern in Bern;
für Heilsera und Impfstoffe der Tarif-Nr. 973:
zum Gebrauch für Menschen: beim eidg. Gesundheitsamt,
„ „ „ Tiere: „ „ Veterinäramt in Bern;
für Sprengstoffe der Tarif-Nr. 1083: bei der Kriegstechnischen Abteilung des eidg. Militärdepartements in Bern;
für alle andern Waren: bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidg. Volkswirtschaftsdepartements in Bern.

Die Formulare sind bei den vorgenannten Amtsstellen sowie bei den kantonalen Handelskammern erhältlich.

Besondere Einfuhrbewilligungen sind bis auf weiteres nicht erforderlich:

1. für diejenigen mit § bezeichneten Waren, welche über die schweizerisch-italienische Grenze hereinkommen;
2. für diejenigen mit * bezeichneten Waren, die über die schweizerisch-französische oder die schweizerisch-italienische Grenze zur Einfuhr gelangen.

Diese Ausnahmen von den Einfuhrbeschränkungen gelten jedoch nur für Waren:

welche aus dem natürlichen freien Verkehr desjenigen Landes kommen, über dessen Grenze sie in die Schweiz eingeführt werden, oder welche durch die betreffenden Länder zwar lediglich transitieren, bei denen dieser Transit aber den normalen Zufuhrweg nach der Schweiz darstellt.

Diese generellen Bewilligungen gelten daher nicht für solche Waren, welche nur zur Verzollung nach einem bestimmten Lande verbracht wurden, um sie von dort aus als naturalisierte Waren in die Schweiz einzuführen.

B. Monopole.

Zur Zeit unterliegen noch folgende Waren dem Einfuhrmonopol des Bundes; sie dürfen daher durch Privatfirmen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
1	Weizen, Korn (Dinkel, Spelz, Einkorn usw.), auch enthülst (Kernen), nicht geschroten, nicht geschält.
2	Roggen, nicht geschroten, nicht geschält.
13	Hartweizengrieß.
ex 14	Die geschrotenen, geschälten, gespaltenen Körner, Graupe, Grieß, Grütze der unter Nr. 1 und 2 genannten Getreidearten.
ex 16, 18	Mehl aus den unter Nr. 1 und 2 genannten Getreidearten.
ex 215, 216 a/b	Kleie, Futtermehle und Ausmahleten aus den unter Tarif-Nr. 1 und 2 genannten Getreidearten.

(Außerdem fallen Hafer- und Gerstenprodukte der Tarif-Nr. 11, 14 und 16 unter die Einfuhrbeschränkungen [s. dort].)

Gesuche um Einfuhrbewilligungen für vorgenannte Monopolwaren sind an die eidg. Getreideverwaltung in Bern zu richten.

C. Seuchenpolizeiliche Maßnahmen.

Aus seuchenpolizeilichen Gründen ist zur Zeit und bis auf weiteres die Einfuhr von frischem Fleisch, Fleischwaren, Pferden, Vieh und Hunden verboten bzw. nur gegen besondere Bewilligung gestattet, nämlich:

Zolltarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
76 a/c	Fleisch, frisch geschlachtet;
ex 77 b	gesalzenes Schweinefleisch in großen Stücken, wenn es aus einer wenigstens 50 km von der schweizerischen Grenze entfernten Ortschaft stammt[1]);
ex 77 a/b	geräuchertes und luftgetrocknetes Fleisch[1]);
ex 77 b	gesalzene Rindszungen[1]);
77 c	Gefrierfleisch.
ex 80 a/b	konservierte Wurstwaren[1]);
	[1]) (d. h. die unter Artikel 22, Ziffer 1 bis 4 der Verordnung, betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909[1]) genannten Fleischsorten und -waren).
136 a/146	Tiere dieser Nummern (Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Jungvieh, Schweine, Schafe, Ziegen);
132 a/c	Pferde;
134	Maultiere;
135	Esel.
	Zur Einfuhr werden in einer beschränkten Anzahl zugelassen: Pferde (Wallache und Stuten), die ein Alter von wenigstens 4 Jahren aufweisen, sowie Esel und Maultiere.
ex 148 a	Hunde (nur für die Einfuhr über die italienisch-schweizerische Grenze).
	Für Jagd- und Haushunde, die mit ihren Besitzern über die italienische Grenze gehen, sowie für Luxushunde, die von Reisenden eingebracht werden, ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Die Einfuhrgesuche sind zu richten:

für Fleisch der Nrn. 76 a/c und 77 c } an das eidg. Veterinäramt in Bern,
„ Tiere „ „ „ 136 a/146 }
„ Fleisch- und Wurstwaren der Nrn. 77 a/b u. 80 a/b } an die zuständigen kant. Amtsstellen (zu Händen des eidg. Veterinäramts).
für Pferde, Maultiere, Esel und Hunde }

Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über den kleinen Grenzverkehr mit dem Freistaat Baden. Bundesratsbeschluß vom 30. November 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 31 vom 5. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat beschließt:

1. Der Bundesratsbeschluß vom 9. Dezember 1921 über den kleinen Grenzverkehr mit dem Freistaat Baden[2]) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Zolltarifentscheidungen für den Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921[3]). Bekanntmachung des eidgenössischen Zolldepartements vom 14. Dezember 1923 (Schweizerisches Handelsblatt Nr. 299 vom 21. Dezember 1923).

Tarif-Nr.	Zollsatz Franken	Bezeichnung der Ware
268 b	100	Ornamente aus Holz oder aus Holzmasse, gepreßt, Schnitzerei imitierend, für Möbel, Uhrgehäuse, Bürsten usw.
312/317	div.	Im Tarifentscheid „Fahrpläne, illustrierte" streichen (siehe auch ad Nrn. 324/327).

[1]) Hand. Arch. 1909 I S. 518.
[2]) Ebenda 1921 S. 748.
[3]) Ebenda S. 393.

Tarif-Nr.	Zollsatz Franken	Bezeichnung der Ware
324/327	div.	Der Tarifentscheid „Fahrpläne, illustrierte, von ausländischen Verkehrsanstalten (andere fallen unter die Nrn. 312/317)" ist zu streichen.
369/370	div.	Der Tarifentscheid „Kranzschleifen, ohne Näharbeit oder Stickarbeit" ist zu streichen.
417	200	Der Tarifentscheid „Spundlappen aus Leinen ..... usw." ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: Spundlappen aus Jute, zugeschnitten und gefettet.
426	50	Spundlappen aus Jute, zugeschnitten, nicht imprägniert.
623	10	Der Tarifentscheid „Duroplatten (Baumaterial, bestehend aus Gips, Hobelspänen, Kork und vegetabilischen Fasern)" ist zu streichen.
635a	70	Der Tarifentscheid „Isolierröhren aus Papier oder Papiermasse, ohne Metallmantel" ist zu streichen.
635b	30	Isolierröhren aus Papier oder Papiermasse, ohne Metallmantel.
947	60	Der Tarifentscheid „Magnete" ist zu streichen.
956	40	Magnete, magnetisiert oder nicht.
965	60	Im Tarifentscheid „Bestecke Zylinder und Federn für Musikwerke" sind die Worte „und Federn für Musikwerke" zu streichen.

Verkauf von Obstsprit durch die Alkoholverwaltung. Bundesratsbeschluß vom 23. November 1923 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 30 vom 28. November 1923).

Der Schweizerische Bundesrat, in Erwägung, daß die Verkäufe von Obstsprit durch die Alkoholverwaltung in einem richtigen Verhältnis zu den Verkäufen der besseren Qualitäten stehen sollen, auf den Antrag seines Finanzdepartements, beschließt:

Artikel 1. Besteller von Wein-, Kahlbaum-, Korn- und Feinsprit sowie von Kartoffelrohspiritus haben das Recht, gleichzeitig von der Alkoholverwaltung eine gleiche Menge Obstsprit zu den zur Zeit der Bestellung geltenden Preisen und Bedingungen zu beziehen.

Lieferungen von Obstsprit an Besteller, die eine gleiche Menge der obenerwähnten Qualitäten nicht gleichzeitig beziehen, werden von der Alkoholverwaltung nicht mehr gemacht.

Artikel 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die am Tage des Inkrafttretens aufgegebenen Bestellungen von Obstsprit werden noch ausgeführt. Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Gebührentarif zum schweizerischen Konsularreglement. Vom 26. Oktober 1923. (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 28 vom 7. November 1923.) Der Schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Artikel 97 des Konsularreglements vom 26. Oktober 1923[1]), auf Antrag seines Politischen Departements, beschließt: Die Konsulate und die mit der Führung von Konsulargeschäften betrauten Gesandtschaften beziehen für ihre Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe des folgenden Tarifs:

	In europäischen Ländern	In außereuropäischen Ländern
	Franken	
1. Eintragung in die Konsularmatrikel (Artikel 42):		
a) erstmalige Eintragung	5	5
b) Erneuerung der Eintragung	3	3
Von der Entrichtung einer Immatrikulationsgebühr sind die Ehefrau eines im Konsularbezirke niedergelassenen Schweizerbürgers sowie alle nicht selbständig erwerbenden Minderjährigen unter 18 Jahren enthoben (Artikel 39).		
2. Ausstellung von Reisepässen (Artikel 51 bis 53):		
a) mit Gültigkeit bis zu drei Monaten	5	10
b) mit Gültigkeit bis zu einem Jahr	8	12
c) mit Gültigkeit bis zu zwei Jahren	16	24
d) Verlängerung der unter a und b genannten Pässe bis zur Dauer von drei Monaten	3	6
e) Verlängerung der unter b und c genannten Pässe bis zur Dauer eines Jahres	5	8
f) Ausdehnung der ursprünglich im Passe vorgesehenen Reisegebiete	3	6
Für Kinder unter vier Jahren werden keine Paßgebühren erhoben. Für Kinder von 4 bis 15 Jahren ist die Hälfte der in Betracht fallenden Gebühren zu bezahlen.		
3. Ausstellung von Leichenpässen (Artikel 51)	10	15
4. Visierung von Pässen für die Einreise in die Schweiz (Artikel 55):		
a) von ausländischen Pässen:		
mit Gültigkeit bis zu drei Monaten	5	5
mit Gültigkeit über drei Monate	10	15
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Fremdenpolizei.		
b) von schweizerischen Pässen	1	2
5. Ausstellung von Zeugnissen (Artikel 58):		
a) Ursprungszeugnisse	1	2
b) andere Zeugnisse kommerzieller Art und Bescheinigungen für die schweizerische Zollbehörde (Umzugsgut, Heiratsgut u. dgl.)	10	20
Zeugnisse, die die Ausfuhr von Motorfahrzeugen auf Grund eines Zollscheins, Triptyques oder einer Kontrollbescheinigung bestätigen, sind nach besondern Weisungen zu berechnen.		
c) Bescheinigung über fremdes Recht und gerichtsnotorische Tatsachen	10	15
d) andere Zeugnisse, wie Nationalitätsausweise, Schutzbriefe, Lebens- und Leumundszeugnisse u. dgl.	3	5
e) mehrere Zeugnisse in derselben Sache, nicht über	10	15
Zeugnisse, deren Ausstellung einen größern Zeitaufwand erfordert, werden entsprechend Ziffer 15 behandelt.		
6. Abschriften, ohne Beglaubigung und ohne Stempelgebühr:		
a) von Zeugnissen für Stellensuchende, für jede Quartseite	1	2
b) von Akten in einer der schweizerischen Landessprachen, für jede Quartseite in Maschinenschrift	2	4
c) von Akten in einer fremden Sprache, für jede Quartseite in Maschinenschrift	4	6
7. Übersetzungen ohne Beglaubigung, für jede Quartseite in Maschinenschrift:		

[1]) Das Konsularreglement ist in der eidgenössischen Gesetzsammlung Nr. 28 vom 7. November 1923 S. 367 ff. veröffentlicht worden.

	In europäischen Ländern	In außereuropäischen Ländern
	Franken	
a) in eine der schweizerischen Landessprachen	5	5
b) in eine fremde Sprache	10	10

Zur Eintragung in die schweizerischen Zivilstandsregister bestimmte Übersetzungen von Zivilstandsakten erfolgen kostenlos.

8. Schreibgebühr:

a) für die Einholung und Übermittlung von Akten aller Art, mit Ausnahme der unter b genannten und in denjenigen Fällen, wo eine Gebühr für Zeitversäumnis nicht in Betracht fällt	3	6
b) für die Einholung von Zivilstandsakten, die nicht zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister bestimmt sind	2	3

Bei der Übermittlung der für die eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen und die Zivilstandsregister bestimmten offiziellen Akten sind nur die Portoauslagen in Anrechnung zu bringen.

9. Beglaubigungen (Artikel 56 u. 57):

a) der Unterschriften von Amtspersonen des eigenen oder des fremden Staates	5	10
b) der Unterschriften von Privatpersonen	6	12
c) der Unterschriften auf Ursprungszeugnissen und ähnlichen kommerziellen Schriftstücken	1	2
d) von Übersetzungen oder Abschriften, die auf dem Konsulat erstellt worden sind, für das ganze Schriftstück	2	4
e) von Übersetzungen oder Abschriften, die nicht auf dem Konsulat erstellt worden sind, für jede Quartseite	5	10
f) zur Sicherung des Datums	5	10

Für kommerzielle Akten und solche über vermögensrechtliche Verhältnisse ist ein Zuschlag von ½ v T vom Wert, im Maximum 200 Fr., hinzuzufügen.

Beglaubigungen von Zivilstandsakten, die zur Eintragung in die schweizerischen Zivilstandsregister bestimmt sind, erfolgen kostenlos.

10. Hinterlagen:

a) von Geldern und Wertgegenständen (Artikel 81), für das Jahr	5	10
b) von amtlichen Akten und Privaturkunden (Artikel 82), für das Jahr	5	10

Dazu kommt ein Zuschlag bis zu 3 v T des deponierten Betrags oder Wertgegenstandes für das Jahr.

11. Übermittlung von Geldern und Wertgegenständen (Artikel 84) 1 v H

Für die Berechnung der Gebühren gilt die Forderungssumme. Allfällige, dem Konsulat aus der Übermittlung erwachsende Auslagen sind ihm zu vergüten. Bei der Übermittlung von Geldern sind diese Auslagen und die Gebühren vor der Auslieferung in Abzug zu bringen.

	In europäischen Ländern	In außereuropäischen Ländern
12. Eintreibung von Geldern (Inkasso) und kommerzielle Liquidationen (Artikel 84), je nach den landesüblichen Ansätzen	1 bis 5 v H	

Für die Berechnung der Gebühren gilt die Forderungssumme. Allfällige, dem Konsulat aus der Eintreibung und Übermittlung erwachsende Auslagen, sowie die Gebühren sind vor der Auslieferung in Abzug zu bringen.

	Franken	
13. Für die schiedsrichterliche Tätigkeit (Artikel 48) kommt Ziffer 15 zur Anwendung.		
14. Spezialberichte (Artikel 79)	5	10

Für größere Berichte bemessen sich die Gebühren je nach dem Umfang der nötigen Nachforschungen. Für regelmäßige Berichterstattung über bestimmte Fragen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

15. Für Zeitversäumnis können folgende Vergütungen berechnet werden:

für die Stunde	5	10
für den halben Tag	20	30
für den ganzen Tag	30	40

Die Gebühren werden in Schweizerfranken berechnet. Über die Anwendung dieses Tarifs und die Umrechnung der Gebühren in die fremde Währung werden vom Politischen Departement besondere Weisungen erteilt.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Auf die zur Zeit seines Inkrafttretens schwebenden Geschäfte findet er ebenfalls Anwendung.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Februar 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **50,59** v H (Januar 1924 = 47,62 v H)[1] (Gaceta de Madrid vom 31. Januar 1924 S. 537).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Februar 1924. (Gaceta de Madrid vom 31. Januar 1924 S. 538.) Für den Monat Februar 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[2] eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	4,571	Tschecho-Slowakei	22,518
Österreich	0,011	Brasilien	28,021

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat Februar auf 1,760 für die Billion festgesetzt worden.

Ungarn.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier.

Verordnung des Finanzministers Z 91110 vom 13. Juni 1923 [Im Auszug] (Penzügyi Közlöny Nr. 19 vom 10. Juli 1923).

Unter Außerkraftsetzung der Verordnung 118 231/1922[3] wird verordnet, wie folgt:

[1] Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 114.
[2] Ebenda 1922 S. 394.
[3] Ebenda S. 816.

§ 1. Die Höhe der staatlichen Gewinnbeteiligung wird neben der gemäß Gesetzartikel XIX/1921 zu entrichtenden Verbrauchssteuer[1]) folgendermaßen festgesetzt:

a) Zigarettenhülsen, für eine Schachtel mit einem Inhalt von:	Kronen
nicht mehr als 100 Hülsen	15
mehr als 100 Hülsen, für je 100 angefangene Hülsen	je 15 mehr,
b) Zigarettenpapier, für ein Päckchen mit einem Inhalt von:	
nicht mehr als 60 Blättern	7,50
mehr als 60 Blättern, für je 60 angefangene Blätter	je 7,50 mehr.

§ 2. 1. Bezüglich der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen finden die für die Zigarettenhülsen- und Zigarettenpapiersteuer bestehenden Gesetze entsprechende Anwendung usw.

§ 3. 1. Gemäß den Bestimmungen in § 2 Abs. 1 ist die staatliche Gewinnbeteiligung zugleich mit der Steuer bei der Abbeförderung der Zigarettenhülsen und des Zigarettenpapiers von der Erzeugungsstätte oder bei ihrer Einfuhr aus dem Ausland gelegentlich der Verzollung fällig.

2. Die staatliche Gewinnbeteiligung ist zugleich mit der Steuer durch Anbringung von Steuermarken (Banderolen), die an der inneren Verpackung zu befestigen sind, zu entrichten usw.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1923 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers Z 141289 vom 19. Oktober 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 239 vom 21. Oktober 1923).

Die vorstehende Verordnung Z 91110/1923 wird mit Wirksamkeit vom 22. Oktober 1923 bezüglich der Sätze der staatlichen Gewinnbeteiligung außer Kraft gesetzt, während der Wortlaut bestehen bleibt. Der Betrag der staatlichen Gewinnbeteiligung wird erhöht:

für Zigarettenhülsen, vorstehend unter a) auf 99 Kronen,
„ Zigarettenpapier, „ „ b) „ 49,50 „ .

Erhöhung der statistischen Gebühren. (Verordnung des Handelsministers 5194 vom 6. September 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 203 vom 8. September 1923).

Unter Abänderung der Verordnungen Z 500 vom 20. Januar 1922[2]) und Z 7300 vom 20. Dezember 1922 werden die statistischen Gebühren vom 16. September 1923 ab folgendermaßen erhöht:

1. Die im Bahn- und Flußschiffahrtsverkehr auf der Ein- und Ausfuhranmeldung mit Postmarken zu entrichtenden statistischen Gebühren betragen für die Gesamtmenge der auf jeder einzelnen Warenanmeldung verzeichneten Waren:

		Kronen
a) bei den nach Gewicht anzumeldenden Waren:		
1. für das Gesamtgewicht von	1 bis 20 kg	30
2. „ „ „ „	21 „ 100 „	50
3. „ „ „ „	101 „ 500 „	100
4. „ „ „ „	501 „ 2000 „	200
5. „ „ „ „	2001 „ 5000 „	250
6. „ „ „ „	5001 „ 20000 „	400
7. bei einem Gesamtgewicht über 20000 kg für alle angefangenen weiteren 20000 kg		400
8. für Sammelsendungen ist entsprechend dem Gesamtgewichte der Sendung das Zehnfache der Gebühren zu entrichten.		

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 468.
[2]) Ebenda 1922 S. 346.

b) bei den nach der Stückzahl anzumeldenden Schlacht-, Zug- und Zuchttieren:

	Kronen
1. Hornvieh, Jungvieh, Pferde, Füllen, Maultiere, Esel und Maulesel, für je 5 Stück	200
2. Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen, für je 10 Stück	100
3. Schaf- und Ziegenlämmer sowie nicht mehr als 10 kg schwere Ferkel, für je 10 Stück	50

Für alle angefangenen 5 Stück oder 10 Stück ist die Gebühr ganz zu entrichten usw.

2. Im Postverkehre beträgt die statistische Gebühr für jedes einzelne Paket, das den Gegenstand der statistischen Anmeldung bildet, 30 Kronen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle Bestimmungen der Verordnungen des Handelsministers Z 500 vom 20. Januar 1922 und Z 7300 vom 20. Dezember 1922[1]), welche den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung widersprechen, ihre Gültigkeit.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Kennzeichnung von einzuführenden Servietten. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 335.) Ein neues Zollrundschreiben des Schatzamts (T. D. 39584) setzt bezüglich der Kennzeichnung von einzuführenden Servietten durch Angabe des Ursprungslandes in Gemäßheit des Abschnitt 304 a des amerikanischen Zolltarifs[2]) folgende abgeänderte Vorschriften fest:

Fertige Servietten: — Servietten, die in fertiger, kleinverkaufsfähiger Beschaffenheit eingeführt werden, gelten als hinreichend gekennzeichnet, sofern jedes Dutzend oder eine geringere Anzahl von einem Papierstreifen oder Bändchen umschlossen ist, die durch Aufdruck oder Etikette das Ursprungsland angeben.

Servietten im Stück, die im Stück und mit der Bestimmung eingeführt werden, in dem Zustand zur Zeit der Einfuhr im Kleinverkauf abgesetzt zu werden, sind wie andere Stückwaren mittels einer an der Rolle oder dem Packen (bolt or pack) angebrachten Etikette zu kennzeichnen.

Unfertige Servietten: — Servietten, die in unfertiger Beschaffenheit eingeführt werden und die, ehe sie zum Kleinverkauf gelangen, noch weiter verarbeitet oder durch irgendein Verfahren verbessert werden sollen, können zur Einfuhr zugelassen werden, sofern die Packungen, worin sie enthalten sind, mit einer das Ursprungsland aufweisenden Kennzeichnung versehen sind.

Hierdurch sind die in The Board of Trade Journal vom 1. Februar 1923 auf S. 150 mitgeteilten einschlägigen Vorschriften[3]) aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 349.
[2]) Ebenda 1922 S. 854 ff.
[3]) Ebenda 1923 S. 738.

Berichtigungen.

In dem alphabetischen Verzeichnis zu den französischen Luxussteuerlisten (Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 147/148) sind, um vollständige Übereinstimmung mit den Bezeichnungen in den Tabellen A und B herzustellen, folgende Änderungen vorzunehmen: Statt „Eiderdaunenkissen" muß es lauten: „Plumeaus", statt „Fußdecken": „Fußkissen", statt „Handtaschen, überzogen": „Handtaschen mit Einteilung", statt „Teppiche": „Läufer", statt „Rauchwaren": „Pelze" und statt „Stores": „Rollgardinen". Diese Neubezeichnungen sind alphabetisch entsprechend einzureihen. Hinter „Spiegel" ist das Wort „kleine" zu streichen.

Ferner ist auf S. 139 des 1. Februarheftes 1924 in der 2. Spalte, 39. Zeile von oben, hinter „bestimmten Waren" einzufügen: „vorgesehen war,".

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. März

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. W. M. vom 30. Januar 1924 über die Einfuhr von Waren [weiterer Abbau der Einfuhrverbote] (D. R. A. Nr. 30 vom 5. Februar 1924) und Berichtigung dazu (D. R. A. Nr. 33 vom 8. Februar 1924).

Verordnung des R. W. M. vom 30. Januar 1924 über die weitere Abänderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren (weiterer Abbau der Ausfuhrverbote). (D. R. A. Nr. 30 vom 5. Februar 1924.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über Ein- und Ausfuhr. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 73.)

Berichtigung zur Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 30. Januar 1924. (D. R. A. Nr. 33 vom 8. Februar 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. F. M. vom 2. Februar 1924, betreffend den Branntweinausfuhrpreis. (D. R. A. Nr. 29 vom 4. Februar 1924.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 2. Februar 1924, betreffend Ausgabe der zweiten abgeänderten Ausgabe der deutschen Arzneitaxe. (D. R. A. Nr. 30 vom 5. Februar 1924.)

Bestimmungen des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 4. Februar 1924 über die Freigabe von unverarbeitetem Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln. (R. Z. Bl. Nr. 4 vom 8. Februar 1924 S. 12.)

Verordnung der R. R. vom 5. Februar 1924 über die Änderung des Luftverkehrsgesetzes und des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. (R. G. Bl. I Nr. 7 vom 9. Februar 1924 S. 43.)

Verordnung der R. R. vom 6. Februar 1924 zur Änderung der Haftpflichthöchstsummen im Kraftfahrzeug- und im Luftverkehr. (R. G. Bl. I Nr. 7 vom 9. Februar 1924 S. 42.)

Verordnung der R. R. vom 6. Februar 1924 über Feststellung von Kriegsschäden in Ostpreußen und im Gebiete der ehemaligen Provinz Westpreußen. (R. G. Bl. I Nr. 7 vom 9. Februar 1924 S. 47.)

Bekanntmachung des R. J. M. vom 6. Februar 1924 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. (R. G. Bl. II Nr. 5 vom 19. Februar 1924 S. 39.)

Verordnung der R. R. vom 8. Februar 1924 zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 8 vom 13. Februar 1924 S. 51.)

Bekanntmachung der A. A. vom 8. Februar 1924, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. (R. G. Bl. II Nr. 5 vom 19. Februar 1924 S. 40.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 11. Februar 1924, betreffend Ausfuhrvergütung für Trinkbranntwein. (D. R. A. Nr. 36 vom 12. Februar 1924.)

Verordnung der R. R. vom 12. Februar 1924 zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 65.)

Verordnung der R. R. vom 12. Februar 1924 über wertbeständige Schiffspfandrechte. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 65.)

Verordnung der R. R. vom 12. Februar 1924 über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn". (R. G. Bl. I Nr. 10 vom 14. Februar 1924 S. 57.)

Verordnung des R. F. M. vom 12. Februar 1924 über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold. (R. G. Bl. I Nr. 12 vom 15. Februar 1924 S. 107.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt. (R. G. Bl. I Nr. 10 vom 14. Februar 1924 S. 62.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über Gebühren im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht. (D. R. A. Nr. 38 vom 14. Februar 1924.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderschließung. (R. G. Bl. I Nr. 12 vom 15. Februar 1924 S. 111.)

Ausführungsverordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 73.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 zur Änderung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und des Arbeitsnachweisgesetzes. (D. R. A. Nr. 38 vom 14. Februar 1924.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 zur Änderung der Rechtsschutzordnung. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 68.)

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über die Vertretung des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn". (R. G. Bl. I Nr. 12 vom 15. Februar 1924 S. 93.)

Verordnung des R. J. M. vom 14. Februar 1924 über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. (D. R. A. Nr. 38 vom 24. Februar 1924.)

Verordnung der R. R. vom 14. Februar 1924 über die Goldmarkrechnung im Konkurse. (D. R. A. Nr. 38 vom 14. Februar 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 15. Februar 1924 über den Branntweinausfuhrpreis. (D. R. A. Nr. 40 vom 16. Februar 1924.)

Friedensvertrag.

Zweite Verordnung des R. F. M. und des R. M. f. W. A. vom 1. Februar 1924 über Zahlungen bei Liquidations- und Gewaltschäden. (D. R. A. Nr. 37 vom 13. Februar 1924.)

Verordnung der R. R. vom 6. Februar 1924 über Aussetzung der Zahlungen auf Sachlieferungen der Unterlieferanten. (R. G. Bl. II Nr. 5 vom 19. Februar 1924 S. 39.)

Verordnung der R. R. vom 6. Februar 1924 über die weitere Abwicklung der ehemaligen Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen. (R. G. Bl. I Nr. 7 vom 9. Februar 1924 S. 44.)

Verordnung des R. F. M. vom 9. Februar 1924 zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe vom 15. November 1923. (D. R. A. Nr. 36 vom 12. Februar 1924.)

Zweite Verordnung der R. R. vom 12. Februar 1924 über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. (D. R. A. Nr. 37 vom 13. Februar 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachungen des R. F. M. vom 1. und 15. Februar 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nrn. 27 und 40 vom 1. und 16. Februar 1924.)

Verordnung des R. F. M. und des R. W. M. vom 1. Februar 1924 zur Änderung der (ersten) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. (R. G. Bl. I Nr. 10 vom 14. Februar 1924 S. 60.)

Verordnung des R. J. M. vom 5. Februar 1924 über Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. (R. G. Bl. I Nr. 8 vom 13. Februar 1924 S. 49.)

Verordnung des R. W. M. vom 6. Februar 1924 über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr. (R. G. Bl. I Nr. 8 vom 13. Februar 1924 S. 50.)

Verordnung der R. R. vom 6. Februar 1924 über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und Schecks. (R. G. Bl. I Nr. 8 vom 13. Februar 1924 S. 50.)

Dritte Verordnung des R. W. M. vom 9. Februar 1924 zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. (R. G. Bl. II Nr. 5 vom 19. Februar 1924 S. 40.)

Verordnung der R. R. vom 11. Februar 1924 über die Gleichstellung der Reichskupfermünzen mit den Rentenpfennigen und die Abänderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923. (R. G. Bl. I Nr. 10 vom 14. Februar 1924 S. 60.)

Verordnung der R. R. vom 12. Februar 1924 über wertbeständige Zahlungsmittel. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 66.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 zur Änderung der Rentenbankverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 66.)

Reichsschuldenordnung. Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924. (R. G. Bl. I Nr. 12 vom 15. Februar 1924 S. 95.)

Zweite Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über Änderung der Devisengesetzgebung. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 70.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers und des Reichspostministers zur Aufnahme von Darlehen. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 70.)

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 5. Februar 1924 über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 21 vom 8. Februar 1924 S. 22.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 5. Februar 1924 über die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 21 vom 8. Februar 1924 S. 22.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 7. Februar 1924, betreffend den Wortlaut der Anlage b der Ausführungsbestimmungen D zum Reichsgesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547). (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 8 vom vom 15. Februar 1924 S. 43.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 15. Februar 1924 über die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 9 vom 16. Februar 1924 S. 47.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 15. Februar 1924 über die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 9 vom 16. Februar 1924 S. 48.)

Steuerwesen.

Bekanntmachung des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 31. Januar 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 27 vom 1. Februar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. Februar 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat Januar 1924. (D. R. A. Nr. 28 vom 2. Februar 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 4. Februar 1924 über die beschränkte Heranziehung zur Rhein-Ruhrabgabe. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 8 vom 15. Februar 1924 S. 45.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 7. Februar 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel. (D. R. A. Nr. 33 vom 8. Februar 1924.)

Verordnung der R. R. vom 12. Februar 1924 zur Abänderung des Weinsteuergesetzes. (R. G. Bl. I Nr. 10 vom 14. Februar 1924 S. 64.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 zur Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 68.)

Dritte Steuernotverordnung der R. R. vom 14. Februar 1924. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 14. Februar 1924, betreffend die Börsensteuer. (D. R. A. Nr. 38 vom 14. Februar 1924.)

Druckfehlerberichtigung zur Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der zweiten Steuernotverordnung vom 25. Januar 1924. (D. R. A. Nr. 37 vom 13. Februar 1924.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 24. Januar 1924, betreffend Zulassung eines ständigen Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen Ringen, Scheiben und Segmenten aus Messingblech — Tarif-Nr. 878 — zum Einfräsen von Zähnen — Tarif-Nr. 878. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 6 vom 8. Februar 1924 S. 22.)

Beschluß des Reichsrats vom 24. Januar 1924, betreffend Zulassung von gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Holz der Nrn. 74 bis 76 des Zolltarifs in Oderberg (Mark). (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 8 vom 15. Februar 1924 S. 46.)

Beschluß des Reichsrats vom 24. Januar 1924, betreffend Zulassung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz der Nrn. 74 bis 76 des Zolltarifs in Ochsenfurt a. M. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 8 vom 15. Februar 1924 S. 46.)

Beschluß des Reichsrats vom 24. Januar 1924, betreffend Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Holz:

1. der Nrn. 74, 75 und 76 des Zolltarifs in Kudowa-Sackisch und in Schlancy,
2. der Nr. 74 des Zolltarifs in Breslau.

(R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 8 vom 15. Februar 1924 S. 46.)

Verordnung des R. F. M. vom 5. Februar 1924 über einen Tarazuschlagssatz. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 8 vom 15. Februar 1924 S. 46.)

Verordnung der R. R. vom 12. Februar 1924 über die statistische Gebühr. (R. G. Bl. I Nr. 10 vom 14. Februar 1924 S. 61.)

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über die Änderung des Gebiets des Zollausschlusses Cuxhaven. (R. G. Bl. I Nr. 11 vom 14. Februar 1924 S. 71.)

Verordnung des R. W. M. vom 14. Februar 1924 zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. (D. R. A. Nr. 38 vom 14. Februar 1924.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 14. Februar 1924, betreffend Änderung des Statistischen Warenverzeichnisses und der Anlage B dazu. (D. R. A. Nr. 38 vom 14. Februar 1924.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 2/24, betreffend zur Verwendung als Druck- und Schreibpapier geeignete Papiere. Tarif-Nr. 655 Zollsatz 10 ℳ Gold für 1 dz,

Nr. 3/24, betreffend Purit. Tarif-Nr. 330. Zollsatz 5 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 4 vom 8. Februar 1924 S. 12.)

Altbesetzte Gebiete: Abänderung der Sonderverordnung Nr. 155, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Alkohol in den besetzten Gebieten. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 241 vom 24. Januar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Der Abschnitt c von Ziffer 2 des Artikel 3 der Verordnung Nr. 155 [1]) wird, wie folgt, abgeändert:

„c) Diese Einfuhr darf nur über nachstehende Orte der Ostgrenze der besetzten Gebiete erfolgen:
Wesel-Bohwinkel-Limburg-Höchst-Ludwigshafen."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verbot der Erhebung von Gebühren in französischer oder belgischer Währung in den besetzten Gebieten sowie der Ausfuhr dieser Geldsorten außerhalb dieser Gebiete. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 242 vom 24. Januar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 3 des Rheinlandabkommens in Anbetracht dessen, daß die Dienststellen und das Personal der belgischen und französischen Besatzungstruppen in ihrer Heimatwährung besoldet werden,

in Erwägung dessen, daß die Ausfuhr außerhalb der besetzten Gebiete geeignet ist, die Zahlungen zu hemmen, was folgt:

Artikel 1. In den besetzten Gebieten ist die Erhebung der Steuern oder Gebühren jedweder Art seitens der deutschen fiskalischen Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Gemeinschaften in belgischer oder französischer Währung verboten.

Artikel 2. Den Zahlungspflichtigen ist es verboten, Gebühren und Steuern jeder Art an die im obigen Artikel 1 bezeichneten Behörden in belgischer und französischer Währung zu entrichten.

Artikel 3. Die Ausfuhr der belgischen und französischen Geldsorten außerhalb der besetzten Gebiete ist verboten, außer wenn die Ausfuhr über die französische oder belgische Grenze stattfindet.

Artikel 4. Wer gegen die Vorschriften der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, hat sich vor den Militärgerichten zu verantworten und verwirkt die für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen, unbeschadet der Einziehung zugunsten der Pfänderkasse der in französischer und belgischer Währung ausgedrückten Beträge, die eingenommen bzw. entrichtet worden sind, oder deren Ausfuhr unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung versucht wurde.

Artikel 5. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Abänderung der Sonderverordnungen Nr. 157 und 183, betreffend das Zollwesen. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 243 vom 31. Januar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht der Weisungen, die einige Oberkommissare infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands von ihren Regierungen erhalten haben,

auf Grund der von ihr am 31. Dezember 1923 hinsichtlich des Durchgangsverkehrs durch die besetzten Gebiete gefaßten Beschlüsse, was folgt:

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 23.

Artikel 1. Paragraph a der neuen Fassung des Artikel 4 der Verordnung Nr. 136[1]), Artikel 1 der Verordnung Nr. 157[2]), wird hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

„a) Die aus einem außerdeutschen Lande stammenden und entweder über die Westgrenze oder auf dem Rhein durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland durchgehenden Waren werden als Durchgangsgut behandelt und haben keine Eingangsgebühren an den Außengrenzen zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Versender sich den vom Leitenden Zollausschuß zu diesem Behufe erlassenen Vorschriften unterwerfen."

Artikel 2. Artikel 3 der Verordnung Nr. 183[3]) wird hiermit aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Artikel 3. Die aus dem unbesetzten Deutschland stammenden Waren, deren Eingang einer Zulaufsbewilligung unter den im Artikel 1 (der Verordnung Nr. 183)[3]) festgesetzten Bedingungen unterworfen ist, haben Zölle in Höhe der im Interalliierten Zolltarif[4]) vorgesehenen Gebühren zu entrichten. Die Zahlung dieser Zölle erfolgt vorschriftsmäßig bei der Ausstellung der Bewilligung."

Artikel 3. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Einreise, Verkehr und Aufenthalt von Personen in den seit dem 11. Januar 1923 besetzten Gebieten und in dem Brückenkopfe von Düsseldorf. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 92 vom 4. Januar 1924.

In Erwägung, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse es angemessen ist, für die in den besetzten Gebieten sich aufhaltenden Personen den Verkehr zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Deutschland frei zu machen, nach Einsehung der den Belagerungszustand verkündenden Verfügungen verfügt der Kommandierende General der Truppen, was folgt:

Artikel 1. Alle über 16 Jahre alten Personen, welcher Nationalität sie auch sein mögen, die seit dem 11. Januar 1923 ihren Wohnsitz in dem besetzten Gebiete und in dem Brückenkopfe von Düsseldorf haben, müssen zwecks Feststellung ihrer Identität mit amtlichen Schriftstücken versehen sein.

Artikel 2. Jede in Artikel 1 bezeichnete, mit der Identitätskarte versehene Person kann zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland frei verkehren.

Jede über 16 Jahre alte Person, welche ihren gewöhnlichen Wohnort in dem unbesetzten von der Grenze der besetzten Gebiete durchquerten Teile eines Kreises hat und die sich häufig in den besetzten Teil des Kreises begeben muß, ist verpflichtet, um das Recht zu haben, in diesem Teile zu verkehren, im Besitze einer Identitätskarte zu sein von derselben Art wie der in Artikel 1 angeführten oder eines Passes und auf diese Dokumente, von einem der in den in Frage kommenden Kreisen sich im Amt befindenden Platzkommandanten einen besonderen Stempel aufdrücken zu lassen, der „Grenzstempel" genannt wird. Dieselben Maßnahmen sind auf die Personen anwendbar, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im unbesetzten Deutschland in den an die besetzten Gebiete grenzenden Kreisen haben und die sich oft in die benachbarten Kreise im besetzten Gebiete begeben müssen.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des obigen § 2 kann jede Person, ob heimatlos oder deutscher Nationalität, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im unbesetzten Deutschland hat, sowie die deutschen Staatsangehörigen sowie die Heimatlosen, die ihren gewöhnlichen Wohnort nicht in den besetzten Gebieten haben und aus einem anderen Lande als Deutschland sind, in die besetzten Gebiete eintreten oder sich darin aufhalten, unter der Bedingung, daß sie mit einem Geleitbrief versehen sind nach dem der gegenwärtigen Verfügung beigefügten Muster, der von einem der die Besatzungsdivisionen der Ruhr kommandierenden Generäle oder von dem den Brückenkopf von Düsseldorf kommandierenden General ausgestellt wird und dessen Gültigkeit sich auf die Gesamtheit der besetzten Gebiete und des Brückenkopfes Düsseldorf erstreckt.

Die Bestimmungen des obigen § 3 sind gleichfalls anwendbar auf andere Staatsangehörige als die Deutschen, die im unbesetzten Deutschland wohnen und die nicht im Besitze eines von ihren eigenen Landesbehörden ausgestellten Passes sind.

Die im obigen § 3 erwähnten Personen, die per Bahn durch die besetzten Gebiete eine ununterbrochene Reise zurücklegen vom unbesetzten Deutschland in ein Grenzland oder umgekehrt, sind von dem Geleitbrief dispensiert, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie bei ihrem Eintritt in das besetzte Gebiet entweder ihren Paß oder ihre Identitätskarte von der Kontrollstelle mit einer für 24 Stunden gültigen, mit dem Datum versehenen Stempelmarke versehen lassen. Diese Stempelmarke berechtigt ihren Besitzer nicht, aus den Bahnhöfen des besetzten Gebietes herauszutreten.

Zum Eintritt in ein Grenzland können die Geleitbriefe oder Sichtmarken die vorschriftsmäßig visierten, von den eigenen Landesbehörden ausgestellten Pässe in keinem Falle ersetzen.

Keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels erstreckt sich auf die Angehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen.

Artikel 3. Diejenigen, die Geleitbriefe wünschen, haben die diesbezüglichen Gesuche direkt und schriftlich bei den im obigen § 3 Artikel 2 bezeichneten Militärbehörden einzureichen.

Jedoch können in besonders dringenden Fällen und ausnahmsweise die Bewohner der besetzten Gebiete, die den Besuch von im unbesetzten Deutschland Wohnenden empfangen wollen, im Namen dieser Personen eine diesbezügliche Bitte dem General unterbreiten, der die Division oder den Brückenkopf kommandiert, auf deren Gebiet sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Gesuche um Geleitbriefe müssen angeben:

a) den Zweck der Reise oder der Reisen,
b) das annähernde Datum des Anfanges oder des Endes des oder der projektierten Aufenthalte in den besetzten Gebieten,
c) die Ein- und Ausfahrtstellen sowie die vorgesehenen Reisepläne,
d) die Namen und Adressen der Personen, zu welchen sich der Gesuchsteller zu begeben wünscht oder die geeignet sind, Referenzen über ihn zu geben.

Außerdem sollen dem Gesuche eine Identitätskarte und ein Wohnungsausweis nebst zwei Lichtbildern, sowie die nötigen Freimarken beigefügt werden. (Zur Frankierung des Antwortschreibens.)

Artikel 4. Die Genehmigungen, Stempel, Sichtvermerke oder Geleitbriefe können, wenn dieselben mißbraucht werden, von den Militärbehörden eingezogen werden.

Artikel 5. Die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besetzung der in der gegenwärtigen Verfügung visierten Gebiete teilnehmen, können sich in die besetzten Ruhrgebiete begeben, unter der Bedingung, daß sie im Besitze eines Passes oder eines Geleitbriefes sind, der gemäß den von der beteiligten Regierung erlassenen Vorschriften ausgestellt oder beglaubigt ist und auf welchem besonders

---

[1]) Hand. Arch. 1924 1. Januarheft S. 7.
[2]) Ebenda S. 24.
[3]) Ebenda S. 39.
[4]) Vgl. ebenda S. 13, Fußnote [2]).

vermerkt sein muß, daß die Inhaber berechtigt sind, sich in die besetzten Gebiete zu begeben.

Drei Tage nach ihrer Ankunft im Ruhrgebiet müssen sich die obenerwähnten Personen beim 5. Bureau des Generalstabes einer Division der Besatzungsarmee melden, um daselbst ihren Paß oder ihren Geleitbrief beglaubigen zu lassen und um gleichzeitig jede gewünschte Auskunft über die Dauer ihres Aufenthaltes in den besetzten Gebieten zu geben, desgleichen müssen sie sämtliche Adressen, wo sie sich aufzuhalten gedenken, angeben. Die betreffenden Personen müssen dieses Visum am Ende jeder Monatshälfte von denselben Behörden erneuern lassen. Letztere können Ausnahmebestimmungen treffen zugunsten von Personen, die in ausreichender Weise bei ihnen beglaubigt sind.

In den Gasthöfen und bei Zimmervermietern geben diese Personen die üblichen Auskünfte über ihre Identität, ihre Personalien, den Ort, wo sie herkommen und den Ort, wo sie hingehen, sie sind aber nicht verpflichtet, sich irgendeiner anderen Bestimmung des deutschen die Reisenden betreffenden Gesetzes unterzuordnen. Während ihres Aufenthalts innerhalb der besetzten Gebiete müssen sie die Vorschriften der Militärbehörden befolgen.

Die Ausreise aus den besetzten Ruhrgebieten steht diesen Personen frei unter dem Vorbehalte, daß sie sich nach den Bestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission richten, wenn sie sich in die rheinischen Gebiete begeben wollen, die kraft des dem Friedensvertrage einverleibten Abkommens besetzt sind.

Die für die französischen und belgischen Staatsangehörigen gegenüber dem deutschen Gesetze vorgesehenen Vorrechte gelten auch für die englischen und italienischen Staatsangehörigen, die die Vorschriften dieses Artikels befolgen.

Artikel 6. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des obigen Artikel 2 müssen die Staatsangehörigen der an der Besetzung nicht beteiligten Staaten mit einem Paß versehen sein, der von ihren eigenen Landesbehörden ausgestellt ist und sich den Bestimmungen des deutschen Gesetzes unterordnet. Dieser Paß muß innerhalb 2 Tagen nach Ankunft seines Inhabers in den besetzten Gebieten der zuständigen deutschen Behörde zur Beglaubigung vorgelegt werden. Die Register, in denen die Sichtvermerke eingetragen werden, müssen zu jeder Zeit den Militärbehörden zur Verfügung stehen.

Alle anderen als die in obigem Artikel vorerwähnten Personen müssen, wenn sie in den besetzten Gebieten der Ruhr und in dem Brückenkopfe von Düsseldorf verkehren, die Bestimmungen des die Reisenden betreffenden deutschen Gesetzes und sämtliche Vorschriften der Militärbehörden befolgen.

Artikel 7. Alle Gastwirte und Zimmervermieter müssen die Bestimmungen des deutschen Gesetzes betreffs der Reisenden genau befolgen und müssen namentlich in ihre Register die Namen und die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, den Wohnort und das Alter der bei ihnen wohnenden Reisenden einschreiben. Den Tag ihrer Ankunft und ihrer Abfahrt, den Ort, wo sie herkommen, und den Ort, wo sie sich hinbegeben, sowie die Angabe der Identitätspapiere, die die Reisenden vorgezeigt haben.

Diese verschiedenen Angaben dürfen jedoch nicht verlangt werden von Personen, die den Besatzungstruppen angehören oder denen die kommandierenden Generale einen ihre Angehörigkeit zur Armee beweisenden Passierschein ausgestellt haben, ebensowenig von den Beamten und Angestellten der Interalliierten Rheinlandkommission, die durch Verordnungen der Interalliierten Kontrollkommission oder der kommandierenden Generale eingeführt werden, desgleichen dürfen diese Angaben nicht verlangt werden, weder von den Mitgliedern der Missionen, die mit der Ausführung des Friedensvertrages beauftragt sind, noch von den Familienmitgliedern der erwähnten Militärpersonen und Beamten, die im Besitze einer Ausweiskarte sind, die von den Behörden, von denen diese Militärpersonen oder Beamten abhängen, ausgestellt sind.

Jedesmal, wenn es die Militärpersonen verlangen, haben die Gastwirte und Zimmervermieter ihre Register vorzulegen; desgleichen sind die deutschen Behörden verpflichtet, jedesmal, wenn sie hierzu aufgefordert werden, die Polizeiregister den interalliierten Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 8. Jeder Angehörige der Staaten, deren Truppen an der Besetzung beteiligt sind, der sich im besetzten Ruhrgebiete niederlassen will, muß dies vorher dem Kommandierenden General mitteilen, der ihn hierzu innerhalb 14 Tagen ermächtigen oder nicht ermächtigen wird. Falls die Genehmigung erteilt wird, darf der Betreffende seine Bitte den zuständigen deutschen Behörden unterbreiten, die ihre Entscheidung der Militärbehörde mitzuteilen haben.

Sämtliche andere Personen als die soeben erwähnten, die sich im besetzten Ruhrgebiete niederlassen wollen, müssen ein diesbezügliches Gesuch an die zuständigen deutschen Behörden einreichen.

In den Fällen, in denen es ihr nötig erscheint, behält sich die Militärbehörde das Recht vor, den deutschen Behörden zu befehlen, ihre diesbezüglichen Entscheidungen mitzuteilen.

Artikel 9. Die dem aktiven Dienst angehörigen deutschen Militärpersonen dürfen sich nur in die besetzten Ruhrgebiete begeben, wenn sie im Besitze einer speziellen Genehmigung sind, die von dem Divisionskommandeur für die Zone seines Befehlsbereichs ausgestellt wird.

Die Anzahl der Teile, für welche die Genehmigung gültig ist, wird auf dem Genehmigungsschein eingetragen.

Diese Militärpersonen müssen sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem 5. Bureau des Generalstabes einer der in der Ruhr stationierten Divisionen melden, um ihren Genehmigungsschein beglaubigen zu lassen.

Niemand darf in den für diese Verfügung in Betracht kommenden besetzten Gebiete eine deutsche Militäruniform oder deutsche Militärabzeichen tragen, es sei denn, daß er vom Kommandierenden General besonders ermächtigt wäre.

Artikel 10. Die obenerwähnten Identitätspapiere, Pässe und Genehmigungen müssen den Militärbehörden jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden.

Artikel 11. Jede Person, deren Anwesenheit dem Kommandierenden General als eine die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährdende erscheinen könnte, kann aus den besetzten Ruhrgebieten ausgewiesen werden. Dieser Ausweisungsbefehl wird die Bedingungen festsetzen, unter welchen die Ausweisung erfolgen soll.

Was die Ausweisung anbetrifft, kann der Kommandierende General seine Machtbefugnisse auf die Divisionskommandeure übertragen.

Jede Person, die einem Ausweisungsbefehl zuwiderhandelt, setzt sich den Strafen aus, die für Übertretung der Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehen sind.

Artikel 12. Keine der Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung ist anwendbar auf die Militärpersonen oder die Beamten der Besatzungsarmee, auf die Mitglieder ihrer Familien, auf die Personen, denen die die Besatzungsarmeen kommandierenden Generale Passierscheine ausgestellt haben, die beweisen, daß sie mit der Armee in Verbindung stehen, auf die Beamten und Angestellten der Interalliierten Rheinlandkommission, auf die Mitglieder der durch Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission oder durch Verfügung des Kommandierenden Generals eingesetzten Kommissionen, auf die Mit-

glieder der mit der Ausführung des Friedensvertrages beauftragten Missionen, ebensowenig als auf die Familienmitglieder dieser Militärpersonen oder Beamten, die mit einer von den Behörden, denen diese Militärpersonen unterstellt sind, ausgestellten Identitätskarte versehen sind.

Artikel 13. Für die Aushändigung eines jeden Geleitbriefes, für jeden Verkehrsstempel wird eine Gebühr erhoben, die, wie folgt, festgesetzt ist:

Grenzverkehrsstempel ..... 0,25 Goldmark
Geleitbriefe ..... 5 „

Die Dauer der Rechtsgültigkeit der Genehmigung beträgt höchstens 6 Monate für die Geleitbriefe und ein Jahr für die Grenzverkehrsstempel.

Artikel 14. Die gegenwärtige Verfügung hebt die Verfügungen Nr. 13[1]) und Nr. 38[2]) und die Bestimmungen gleicher Art, die in den früheren Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen enthalten sind, auf und ersetzt dieselben.

Artikel 15. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Muster des Registrierbuches der Geleitbriefe (Verfügung Nr. 92).

Name .....
Vorname .....
Staatsangehörigkeit ..... Lichtbild. Geleitbrief Nr. .....
geboren den .....
in .....
wohnhaft in .....
Beruf .....

Unterschrift des Inhabers.

Lichtbild.

Gültig
vom ..... bis .....
Name ..... Vorname .....
Staatsangehörigkeit .....
geboren den ..... in .....
Geleitbrief ..... wohnhaft in ..... Beruf .....
Bestimmungsort ..... ist ermächtigt nach ..... Bezirk
Einreisestelle ..... von .....
Ausreisestelle ..... sich zu nach ..... Bezirk
Ausgehändigt den ..... von ..... Bezirk
Gültig vom ..... begeben nach ..... Bezirk
bis ..... von
Einreisestelle in die besetzten Gebiete
.....
Ausreisestelle aus den besetzten Gebieten
.....
Ausgestellt in ..... den .....

Bekanntmachung: Kein Geleitbrief kann erneuert werden, wenn der verfallene Geleitbrief dem Erneuerungsgesuch nicht beigefügt ist.

Notiz: Die Registrierbücher der Geleitbriefe werden den Infanteriedivisionen von der Armeeleitung zugesandt.

Neubesetzte Gebiete: Geschäfte der Wechselbureaus in den besetzten Gebieten. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 93 vom 8. Januar 1924.

In Anbetracht dessen, daß es im Interesse der Mitglieder der Besatzungsarmee und ihrer Familien wichtig ist, den Mißbräuchen ein Ende zu machen, zu denen der heimliche Geldwechsel Veranlassung gibt, verfügt der Kommandierende General der Truppen folgendes:

Artikel I. Die Banken und Wechselbureaus, die ihre Tätigkeit öffentlich ausüben, sind allein ermächtigt, Wechselgeschäfte in den besetzten Gebieten zu betreiben. Sie sind verpflichtet, sowohl außerhalb als innerhalb ihrer Räume den Kauf- und Verkaufskurs der verschiedenen Devisen, in welchen sie Geschäfte abschließen, sichtbar anzuschlagen.

Artikel II. Die Bestimmungen der Verfügung Nr. 90[1]) sind auf die Wechselgeschäfte anwendbar.

Artikel III. Die Divisionskommandeure sind rechtlich fähig gemacht, die Schließung derjenigen Anstalten zu verordnen, in welchen Wechselgeschäfte unter Übertretung obiger Bestimmungen abgeschlossen worden wären.

Artikel IV. Die Verfügung Nr. 62[2]) ist aufgehoben.

Artikel V. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Aufhebung der Verfügung Nr. 68. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 94 vom 9. Januar 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel I. Die Verfügung Nr. 68[3]) ist aufgehoben.

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Aufhebung der Verfügungen Nrn. 39, 44, 46 sowie der Artikel I, II, III der Verfügung Nr. 68. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 95 vom 9. Januar 1924.

In Anbetracht dessen, daß es unter den gegenwärtigen Umständen dienlich ist, die dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen auferlegten Einschränkungen aufzuheben,

in Anbetracht dessen, daß es wichtig ist, die die Kraftfahrzeuge betreffenden fiskalischen Bestimmungen der Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen in einem Texte zu vereinigen, verfügt der Kommandierende General der Truppen folgendes:

Artikel I. Jede Person, die den Wunsch hat, auf den Straßen der der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals unterstellten besetzten Gebiete ein mit einem Dampf- oder Explosionsmotor versehenes Kraftfahrzeug verkehren zu lassen, wie Kraftwagen, Personenkraftwagen, Motorrad, welches auch der Dienst sei, für welches das Fahrzeug bestimmt ist, muß Träger eines Erlaubnisscheines für den Kraftwagenverkehr sein, der von den Militärbehörden zu den in den folgenden Artikeln genau bezeichneten Bedingungen ausgestellt wird.

Artikel II. Die Gesuche um Ausstellung eines Erlaubnisscheines für den Kraftwagenverkehr müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name des Besitzers,
b) der Typus, die Marke und die Nummer des Motors,
c) die Nummer der Eintragung (Platte der Polizei),
d) die Art des Dienstes, für welchen das Kraftfahrzeug bestimmt ist (z. B. Privatfahrzeug, Leihfahrzeug).

Diese Gesuche müssen von dem Besitzer des Fahrzeuges unterzeichnet sein, auch sind zwei Lichtbilder des oder der Führer beizufügen.

Artikel III. § 1. Die Besitzer der Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den der Amtsgewalt des Kommandierenden

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 64.
[2]) Ebenda S. 78.

[1]) Hand Arch. 1924, 1. Februarheft S. 130.
[2]) Ebenda, 1. Januarheft S. 91.
[3]) Ebenda S. 93.

Generals unterstellten Gebieten haben, müssen ihr Erlaubnisgesuch entweder an den General richten, der die Division kommandiert, auf deren Gebiet das Fahrzeug stationiert ist, oder an eines der auf demselben Gebiete sich befindenden Kohlensteuerbureaus.

§ 2. Die deutschen Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im unbesetzten Deutschland haben, oder die aus einem anderen Lande als Deutschland kommen, müssen den im obigen Artikel II vorgesehenen Kraftfahrzeug-Erlaubnisschein erbitten, sei es von dem General, der die Division kommandiert, in deren Gebiet sich diese Personen begeben wollen, sei es von den Kohlensteuerbureaus, die sich in diesem Gebiete befinden.

§ 3. Die Staatsangehörigen aller anderen Mächte als Deutschland, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht in den besetzten Gebieten haben, müssen sich in den Zollbureaus am Eingang der besetzten Gebiete einen Kraftfahrzeug-Erlaubnisschein von beschränkter Dauer ausstellen lassen.

Artikel IV. Jedes Kraftfahrzeug ist verpflichtet, auf jeden Befehl oder auf jedes Zeichen einer dazu befugten alliierten Behörde sofort zu halten. Der Führer des Kraftfahrzeuges muß den Kraftfahrzeug-Erlaubnisschein auf jedes Ersuchen der alliierten Behörden vorzeigen.

Artikel V. Die die Infanterie-Divisionen kommandierenden Generäle sowie die Direktoren der Kohlensteuerbureaus, die zu diesem Zwecke durch diese Verfügung Vollmacht erhalten, sind befugt, den Verkehr auf den Strecken, die in den der interalliierten Rheinlandkommission unterstellten Gebieten gelegen sind, zu gestatten, durch eine auf den Erlaubnisscheinen einzutragende spezielle Erwähnung.

Artikel VI. Die Fahrzeuge, für welche die Delegierten der interalliierten Rheinlandkommission in den dieser Kommission unterstellten Gebieten Verkehrserlaubnisscheine ausgestellt haben, durch welche die Befahrung der der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals unterstellten Gebiete gestattet wird, sind ermächtigt, in diesen Gebieten frei zu verkehren.

Artikel VII. Bei der Ausstellung der Verkehrserlaubnisscheine für Kraftfahrzeuge sind folgende Gebühren zu entrichten:

Lastkraftwagen	40	Goldmark
kleinere Lastkraftwagen (von weniger als einer Tonne), leer	5	„
Touristenwagen von fünf Plätzen und mehr	50	„
Personenwagen von höchstens vier Plätzen	30	„
Cycle-car von höchstens zwei Plätzen	20	„
Motorräder mit Seitenwagen	15	„
Motorräder	10	„
Hilfsmotorräder und Motorroller	5	„
Taxameter	5	„

unter der Bedingung, daß diese Fahrzeuge nicht aus den Grenzen des Kreises herausfahren (Stadt und Land). Im entgegengesetzten Falle werden diese Fahrzeuge gemäß dem ihrer Kategorie entsprechenden Tarife besteuert. Die Dauer der Gültigkeit der Erlaubnisscheine ist auf ein Jahr festgesetzt, und zwar vom 1. Januar 1924 bis zum 1. Januar 1925. Jedoch bleiben die seit dem 1. Oktober 1923 auf Grund der Verfügung Nr. 68[1]) ausgestellten Erlaubnisscheine, deren Gültigkeit am 30. September 1924 ablaufen sollte, bis zum 1. Januar 1925 gültig. Die gemäß § 3 des obigen Artikel III ausgestellten Erlaubnisscheine werden für 8 Tage oder einen Monat gültig sein. Im ersteren Falle wird eine zu 1/20, im zweiten Falle zu 1/10 des oben festgesetzten Tarifes berechnete Gebühr erhoben.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 93.

Artikel VIII. Der Umtauschsatz der Goldmark in Franken oder in Papiermark, den einzigen Geldsorten, die zur Bezahlung zugelassen sind, wird gemäß den an der Börse üblichen Kursen festgestellt, wie das für die Berechnung der Geldstrafen geschieht.

Artikel IX. Die Personen, die die gegenwärtige Verfügung übertreten und namentlich die Besitzer der Fahrzeuge, die ohne Verkehrserlaubnisschein verkehren, haben die für die Übertretung der Verfügungen des Kommandierenden Generals vorgesehenen Strafen verwirkt. Außerdem können die Fahrzeuge mit Beschlag belegt und ihre endgültige Beschlagnahme von dem Gerichte ausgesprochen werden, von welchem die Urheber der Übertretungen belangt werden.

Artikel X. Die obigen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die den Besatzungsbehörden gehörigen Fahrzeuge oder die persönliches Eigentum der Mitglieder der Besatzungsarmeen sind.

Artikel XI. Die Verfügungen Nrn. 39[1]), 44[2]), 46[3]) sowie die Artikel I, II, III der Verfügung Nr. 68[4]) sind aufgehoben.

Artikel XII. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete; Aufhebung des Artikel VI der Verfügung Nr. 61. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 96 vom 9. Januar 1924.

Artikel I. Artikel VI der Verfügung Nr. 61[5]), durch welche die Verwendung des Hüttenkoks zu häuslichen Zwecken verboten ist, wird aufgehoben.

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Deutsches Reich, Australischer Bund, Belgien, China, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Britisch-Indien, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschecho-Slowakei und Tunis.

Beitritt Chinas zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 2. Februar 1924 (R. G. Bl. II Nr. 4 vom 8. Februar 1924 S. 38).

Dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern[6]) ist China beigetreten. Als Zeitpunkt des Beitritts gilt der 6. Dezember 1923.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1923[7]) an.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 79.
[2]) Ebenda S. 82.
[3]) Ebenda S. 84.
[4]) Ebenda S. 93.
[5]) Ebenda S. 90.
[6]) Ebenda 1911 I S. 154.
[7]) Ebenda 1923 S. 410.

Ausland

Ägypten.

Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie Akzise- und Verbrauchsabgaben. (The Board of Trade Journal Nr. 1331 vom 1. Juni 1922 S. 619.)

Das Board of Trade hat von dem Handels-Agenten Sr. Brit. Majestät eine zusammengefaßte Aufstellung der gegenwärtig in Ägypten in Kraft befindlichen Zölle und Verbrauchsabgaben erhalten. Einzelheiten über diese Abgaben sind nachstehend wiedergegeben:

Der **Zoll** beträgt für sämtliche Einfuhren 8 v H des Wertes mit den folgenden Ausnahmen: —

Der Zoll beträgt für: —

Kerosen	4	v H	des Wertes
Benzin und Mineralschmieröl	15	„	„ „
Holz aller Art — ausgenommen Brennholz	10	„	„ „
Brennholz	4	„	„ „

Die Zölle für weingeisthaltige Getränke[1]) sind folgende: —

	Maßstab	Einfuhrzoll Millièmes
1. Weingeisthaltige Getränke, einfache oder gemischte, einen Anteil an reinem Weingeist von nicht mehr als 50 v H ihres Raumes enthaltend	Liter Weingeist	100
Weingeisthaltige Getränke, einfache oder gemischte, einen Anteil an reinem Weingeist von mehr als 50 v H ihres Raumes enthaltend	„	200
Parfümerien und Toilette-Zubereitungen, weingeisthaltig	Liter Flüssigkeit	170
2. Vergällte Branntweine gemäß den von den Zollbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen	kg	3[2])

Weine aller Art, die einen Anteil an reinem Weingeist über 23 v H ihres Raumes enthalten, sind zu den obigen Sätzen zollpflichtig.

Unter gemischtem Branntwein wird für den Zweck dieser Zölle solcher verstanden, der einschließt: —

alle Spirituosen, Brandies, Liköre und Getränke wie: Brandy, Kognak, Whisky, Rum, Wacholderbranntwein, Arrak, Sebib, Mastic, Benediktiner, Chartreuse, Kümmel, Maraschino, Schlehdornbranntwein, Fernet, Ferro-China, Bitterschnäpse und im allgemeinen alle Liköre oder Getränke, destillierten Alkohol enthaltend, die von den Zollbehörden den vorgenannten Erzeugnissen gleichgestellt erachtet werden.

Weingeisthaltige Flüssigkeiten, die einen Anteil an reinem Weingeist nicht über 2 v H ihres Raumes enthalten, sind mit 10 v H des Wertes zollpflichtig.

[Bei der Wiederausfuhr irgendeines Branntweins, der den obenerwähnten spezifischen Zollsätzen unterliegt, wird keine Zollrückvergütung gewährt.]

Die Zölle für Tabakerzeugnisse[3]) sind die folgenden: —

aus Ländern, die mit Ägypten keine besondere Abmachung haben: —

		Millièmes
(a) Tabak im Blatte	kg	820
(b) Tabak in Blättern, entstielt, entrippt oder entstengelt	„	920
(c) geschnitten, gepreßt, gerieben oder als Zigaretten	„	1020

aus Ländern, die mit Ägypten eine besondere Abmachung haben: —

		Millièmes
(a) Tabak im Blatte	kg	800
(b) Tabak in Blättern, entstielt, entrippt oder entstengelt	„	900
(c) geschnitten, gepreßt, gerieben oder als Zigaretten	„	1000
Zigarren jedweden Ursprunges	„	1000

[Für eingeführten Tabak, der in der Form von Zigaretten wiederausgeführt wird, wird eine Zollrückvergütung zum Satze von 600 Millièmes für 1 kg gewährt.]

Neben dem ordentlichen Einfuhrzoll ist für die folgenden Waren eine **Verbrauchsabgabe** (Consumption Duty) von 2 v H des Wertes festgesetzt: —

Flüssigkeiten: Ammoniak, Mineralschmieröl, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Bier, Zider, Ricinusöl, Rüböl, Terpentin.

Nahrungsmittel: Aprikosen (getrocknet oder in Teigform), Johannisbrot, Zimt, Gewürznelken, Kakao, Kokosnußöl, Kaffee, kondensierte Milch, Feigen (getrocknet), Fische (in Büchsen oder Töpfen haltbar gemacht), Gelatine, Fleisch (in Büchsen oder Töpfen haltbar gemacht), Nüsse, Pfeffer, Pflaumen, Tee.

Baumaterialien: Asphalt, gußeiserne Röhren, Filz (mit Teer oder Pech behandelt), galvanisierte Eisen- oder Stahlplatten, -winkel, -stäbe, Eisen- oder Stahlträger, -tafeln, -bleche, Bleiröhren und -bleche, Spiegel (unversilbert), Marmor, Papier (mit Teer oder Pech behandelt), Pech, Fensterglas, Zinkbleche.

Es sind die folgenden **Akziseabgaben** festgesetzt: —

Entsamte Baumwolle	Kantar	P. T.	35
Petroleumerzeugnisse, aus ägyptischem Rohöl stammend: —			
Benzin und Schmieröle	v. Werte	11	v H
Masut (Ölfeuerung) und alle anderen Erzeugnisse, ausgenommen Kerosen	„	4	„

[In der Raffinerie verfeuertes Öl unterliegt gleichfalls der Akziseabgabe.]

		Millièmes
Gewerblicher Alkohol oder anderer sowie alle Spirituosen, Liköre und weingeisthaltigen Getränke, im Inland destilliert	Liter reinen Weingeist	195

Die gleichen Artikel (oben aufgeführt), auf welche die Verbrauchsabgaben Anwendung finden, sind, sofern im Inland erzeugt, einer Akziseabgabe von 2 v H des Wertes unterworfen mit der Ausnahme von Mineralschmieröl, das zollpflichtig ist wie „Petroleumerzeugnisse ägyptischen Ursprungs".

Für alle Ausfuhren aus Ägypten besteht ein Zoll von 1 v H des Wertes.

Einfuhr-Verzollungswerte für Reis. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 124 vom 31. Dezember 1923 S. 7.)

Einfuhr-Zolltarif-Nr. 5:

Nr.		Maßstab	Wert £E	Wert M
1	Burma-Reis	Sack von 2 Ztr. (cwt) Reingewicht	1	520

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 2.
[2]) Ebenda S. 474 — Zollsatz ermäßigt auf 2 Millièmes.
[3]) Hand. Arch. 1922 S. 513.

Nr.		Maßstab	Wert £E	Wert M
2	Saigon-Reis	Sack von 2 Ztr. (cwt) Reingewicht	1	460
3	Siam Garden Nr. 1-Reis ..	„	1	660

(Die Zollbehörde wird im Falle eines höheren Gewichts als 2 Ztr. eine Toleranz von 2 v H gewähren; keine Toleranz wird aber für Säcke mit Untergewicht bewilligt.)

Dieser Tarif ist nur auf die hier oben erwähnten Erzeugnisse anwendbar und gilt vom 1. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 29. Februar 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 15. Februar 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weitern Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Der bei den Zollämtern und in den Lagerhäusern für unverzollte Waren lagernde Reis wird nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Der gegenwärtige Tarif umfaßt eine doppelte Sackumschließung, sowie die Holzbretter, die zum Stauen der Ladung an Bord dienen.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Steinkohlen. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 124 vom 31. Dezember 1923 S. 8.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 2:

Kategorie		Wert für 1 Tonne von 1016 kg £E	Wert für 1 Tonne von 1016 kg M
1	Südwales-, Cardiff-, Newport-, Swansea- usw. Kohle	1	850
2	Newcastle-, Sunderland- und andere Nord-Country-Kohle	1	650
3	Lancashire-, Yorkshire-, Nord-Wales- und Schottland-Kohle	1	500
4	Newcastler Gaskohle zum Gebrauch in Gasanstalten	1	475
5	Briketts (Preßkohlen) jeder Herkunft	1	950
6	Staubschlacken- und Kleinkohle, gewaschen oder nicht, jeder Herkunft, ebenso Rubbly Culm und Duff, Nußkohlen ausgenommen	1	300
7	Gießereikoks und Kännelkohle	3	—
8	Gaskoks jeder Herkunft, einschl. chemische Kohle	2	400
9	Amerikanische, belgische, französische Kohle	1	850
10	Anthrazit jeder Herkunft (lose)	2	500
11	Indische Kohle	—	—
12	Südafrikanische Kohle	—	—
13	Australische Kohle	—	—

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von einem Monat, also bis zum 31. Januar 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 15. Januar 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die im Zollgewahrsam befindlichen Kohlen werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt. Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer der in diesem Tarif aufgeführten Artikel angeben. Es besteht vollständiges Einverständnis darüber, daß dieser Tarif nicht auf eine Ware anwendbar ist, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Auf die oben angegebenen Preise wird eine Ermäßigung von 25 Millièmes für die Tonne solcher Kohlen gewährt, die über Port Said oder im Transitverkehr über den besagten Hafen eingeführt werden; diese Ermäßigung entspricht dem Frachtunterschied.

Verzollungswerte für Schmuckwaren, Silberzeug und Edelsteine. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 124 vom 31. Dezember 1923 S. 8.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 19:

Nr.	Warenbezeichnung	Maßstab	Nettowert £E	Nettowert M
1	Silberwaren von Tripolis	1 kg	5	—
2	„ „ anderer Herkunft	„	7	—
3	Goldwaren, 18 karätig und darüber und Waren aus Weißgold oder Platin und Platin oder Nachahmung von Platin in Barren	„	66	—
4	Goldwaren, 14 karätig	„	54	—
5	„ 12 „	„	43	—
6	„ 11 „ und darunter	„	30	—
7	Brillanten und Smaragde, gefaßte	1 Karat	2	—
8	„ „ „ „, in Papier ...	„	1	—
9	Diamanten (roses), gefaßte	„	1	—
10	„ „ „, in Papier	„	—	750
11	Opale, Türkisen und Peridots für das Metikal von 24 Karat	Metikal[2])	—	960
12	Echte Perlen, das Metikal von 24 Karat	„	1	680
13	Rubinen und Saphire, gefaßte	1 Karat	—	750
14	„ „ „ „, in Papier	„	—	350
15	Taschenuhren aus Platin	1 Stück	6	—
16	„ „ Gold oder Weißgold ..	„	3	—
17	„ „ Silber	„	—	800
18	„ „ Nickel oder allen anderen Metallen einschließlich der versilberten oder vergoldeten	„	—	200
19	Taschenuhren aus mit Gold plattiertem Metalle	„	1	—

[1]) Hand. Arch. 1896 S. 196.
[2]) Metikal (Metcal) = 4,8 g.

Gewöhnliche Edelsteine (**pierres non précieuses**) sowie die Abfälle von Edelsteinen, die keinen Handelswert haben, unterliegen je nach Lage des Falles den Gewichtszöllen von Gold, Weißgold, Platin oder Silber.

Die emaillierten Waren unterliegen den Wertzöllen der Klasse, welcher sie angehören.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von zwölf Monaten, also bis zum 31. Dezember 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 15. Dezember 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten als erneuert, und so weiter von zwölf zu zwölf Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die mit Edelsteinen besetzten Uhren aus Gold, Weißgold oder Platin werden nach dem Tarif für diese beiden Artikel geschätzt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

N. B. Unter Waren aus Gold, Weißgold, Platin oder Silber versteht man Waren, die ausschließlich aus Gold, Weißgold, Platin oder Silber bestehen.

Verzollungswerte für Rohseide (Soies Grèges). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 2 vom 7. Januar 1924 S. 5.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 23:

Rohseide:	Wert für 1 kg £E	M
aus Italien, gelbe und weiße (feine)	1	150
„ „ „ „ „ „ (Akadi)	—	950
„ China, weiße	1	820
„ „ gelbe	1	630
„ Japan, weiße (Akadi)	—	920
„ China und Japan (Spaolo) sowie **Menawi**	—	600
„ Syrien, alle Arten (**Shamt**)	2	300

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 5. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von 6 Monaten, also bis zum 4. Juli 1924.

Sofern von der einen oder der andern Seite bis spätestens 20. Juni 1924 keine Kündigung erfolgt, gilt der gegenwärtige Tarif als erneuert für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten und so weiter von 3 Monaten zu 3 Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen sowohl die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs als auch die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Vierteljährlicher Ausfuhrzolltarif vom 1. Januar bis 31. März 1924. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 124 vom 31. Dezember 1923 S. 7.)

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
	Ungegerbte und gesalzene Häute von:			
1	Ochsen, Kühen und Büffeln	1 kg	—	40
2	Kamelen	„	—	20
3	Pferden	„	—	25
	An der Luft getrocknete Häute von:			
4	Ochsen, Kühen und Büffeln	„	—	90
5	Kamelen	„	—	60
6	Pferden	„	—	45
	Gegerbte Häute von:			
7	Ochsen, Kühen und Büffeln	„	—	100
8	Kamelen	„	—	90
9	Pferden	„	—	95
	Kalbfelle, gegerbte:			
10	weiß	„	—	220
11	gefärbt	„	—	265
	Sohlleder:			
12	anderes als Kamelleder	„	—	100
13	Kamelleder	„	—	90
14	Abfälle (**Selaté**)	„	—	5
15	Hörner und Hufe	„	—	5
	Schaffelle:			
16	mit Wolle, getrocknet	„	—	60
17	roh, getrocknet (**fétir**)	„	—	50
18	halbgar, weiß	„	—	90
19	lohgar, weiß und farbig	„	—	140
	Ziegenfelle:			
20	behaart, getrocknet	„	—	90
21	halbgar, weiß	„	—	260
22	lohgar, weiß und gefärbt	„	—	410
23	geglättet	„	—	760
	Wolle:			
24	Nr. 1 Qualität	„	—	50
25	„ 2 „	„		
26	Gezupfte (**pulled**) Wolle	„	—	25
27	Knochen	„	—	4½
28	Knochenmehl	„	—	7
29	Sesam	Ardeb	3	500
30	Lupinen	„	1	750
31	Leinsaat	„	2	500
32	Sennesblätter	1 kg	—	30
33	Saflor (**usfur**)	„	—	60
	Henna:			
34	in Blättern	„	—	30
35	gemahlen und gemischt	„	—	20
36	Flachs	„	—	70

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
37	Flachswerg	1 kg	—	25
38	Zwiebeln[1])	„	—	—
39	Datteln	„	—	18
40	Baumwollsamenöl	„	—	—
41	Baumwollsamenkuchen	„	—	—
42	Kaustische Soda	„	—	15
	Lumpen:			
43	andere als wollene	„	—	5
44	wollene	„	—	9
	Gummi:			
45	Sennar und Hachab	„	—	50
46	arabischer, weiß	„		
47	Hegazi, Geziri und Talkh	„		
48	Bienenwachs	„	—	90
49	Elfenbein	„	1	600
50	Straußfedern	„	2	—
51	Eier[1])	100 Stück	—	—
52	Eidotter	1 kg	—	30
53	Wachteln	Stück (Unit)	—	14

Albanien.

Zollgesetz nebst Einfuhrzolltarif. Vom 8. Januar 1923.

Artikel 1. Alle nach Albanien eingeführten Waren unterliegen der Verzollung nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Im Tarif nicht namentlich aufgeführte Waren unterliegen einem Zoll vom Werte der Ware in Höhe von 20 v H.

Artikel 2. Der Wert der im Tarif nicht aufgeführten Waren, für die 20 v H ad valorem zu zahlen sind, wird festgestellt auf Grund von vom Wareninhaber vorzulegenden Originalfakturen; dieser hat ferner alle Spesen, die bis zum Verbringen der Ware ins Zollamt entstanden sind, besonders anzugeben.

Artikel 3. Monopolämter können außer den durch das Monopolgesetz vorgeschriebenen Taxen keine anderen Taxen finanzamtlich erheben.

Artikel 4. Zollfrei sind folgende Waren:

1. Gebrauchte oder ungebrauchte Sachen, die der Reisende nur zu seinem persönlichen Gebrauch mit sich führt, wenn die Zollverwaltung darüber keinen Zweifel hegt, daß diese Sachen tatsächlich nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Wenn die gebrauchten Sachen nicht gleichzeitig mit den Reisenden ins Land kommen, kann die Zollverwaltung eine Bestätigung verlangen, in der bescheinigt wird, daß die Sachen für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Ungebrauchte Sachen dürfen nur in je einem Exemplar (bzw. Paar) vorhanden sein.
2. Zigaretten, die der Reisende für sich mitbringt, soweit sie die Menge von 50 Stück nicht überschreiten.
3. Gebrauchte Sachen eines im Ausland verstorbenen albanischen Untertans.
4. Gebrauchte Werkzeuge und ihr Zubehör, die Mechaniker und Handwerker zur Ausübung ihres Berufes benötigen.
5. Gebrauchter Hausrat, Möbel, Geschirre usw., die jemand mit sich führt, der seinen Wohnsitz nach Albanien verlegt. Das Zollamt kann nach seinem Gutdünken eine Bescheinigung verlangen, in der seitens der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes die Übersiedelung bestätigt wird. Die Sachen müssen binnen 6 Monaten nach erfolgter Übersiedelung eingeführt sein. Die Zollämter können bei albanischen Arbeitern, die in ihre Heimat zurückwandern, von Vorlage einer Übersiedelungsbescheinigung absehen.
6. Künstlerisches und ethnographisches Material sowie Antiquitäten, soweit sie für Volksmuseen bestimmt sind.
7. Muster und Modelle, die keinen Handelswert besitzen und zu keinem anderen Zweck verwendet werden.
8. Pulver, Waffen und Kriegsmunition, soweit sie von der Regierung für eigene Rechnung eingeführt werden, ebenso Instrumente und Werkzeuge, die für die Kriegführung notwendig sind, und deren Gebrauch dem Volke untersagt ist.
9. Särge, in denen eine Leiche befördert wird.
10. Transitwaren, die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit in ein anderes Land befördert werden.
11. Material, das für den Bau von Kirchen und Bethäusern (Moscheen) bestimmt ist (z. B. Träger, Balken, Bretter, Zement, Eisenteile usw.). Die Benötigung dieses Materials muß seitens der zuständigen Zweigstelle des Ministeriums für öffentliche Arbeiten beglaubigt und vom Verwaltungsrat bestätigt werden.
12. Alle Materialien, Möbel und Gegenstände, welche für die Bethäuser bestimmt sind und ausschließlich zur Ausübung des Kultus dienen (z. B. Teppiche, Kirchengewänder, Kelche, Statuen, Glocken, Fahnen, Harmoniums, Kerzen, Öl usw.). Die Notwendigkeit des Bezuges dieser Materialien muß vom Kirchenoberhaupt des Ortes bestätigt werden.
13. Medikamente und medizinische Instrumente, die von den Gemeinden für die öffentlichen Spitäler bezogen werden.
14. Alle Sachen, die von einer Gemeinde ausschließlich zur Verschönerung des Ortes eingeführt werden. Dieser Zweck muß vom Gemeinderat bestätigt werden. Ausgenommen sind Sachen, aus deren Einfuhr die Gemeinde einen Gewinn ziehen könnte.
15. Material und Werkzeuge für Schiffe, soweit sie für die Instandhaltung der Schiffe notwendig sind und das Zollamt über ihre Bestimmung keinen Zweifel hegt.
16. Lebensmittel an Bord eines Schiffes, die zur Ernährung der Mannschaft und der Passagiere dienen, soweit sie nicht aus dem Schiff herausgebracht und nicht in einem anderen Ort Albaniens an Land gebracht werden.
17. Waren, die im kleinen Grenzverkehr über die Landesgrenzen gebracht werden, soweit der Zoll für dieselben 2 Goldfranken nicht überschreitet.
18. Maschinen und deren Zubehör, die zollfrei sind oder durch besondere Gesetze zollfrei gemacht werden, soweit sie zur Förderung der Landwirtschaft und Industrie des Landes dienen.
19. Rohmaterialien oder Halbfabrikate, die zollfrei sind oder durch besonderes Gesetz zollfrei werden, soweit sie zur Förderung der Industrie des Landes dienen.
20. Tiere, welche zollfrei sind oder durch ein besonderes Gesetz zollfrei werden, soweit sie zur Zucht und Veredelung der Rasse dienen.
21. Inländische und ausländische Waren, für die der Zoll bezahlt ist und die von Albanien in ein anderes Land verschickt werden und von dort unverändert wieder nach Albanien zurückkommen.

[1]) Eier sowohl als Zwiebeln sind in den monatlichen Ausfuhrzolltarif übertragen worden.

22. Künstlerische Sachen, die zu Ausstellungen nach Albanien gebracht werden, Kinematographentheater, Zirkusse, unter der Bedingung, daß sie wieder aus Albanien ausgeführt werden.
23. Sachen, die aus Albanien zur Reparatur oder Verbesserung ausgeführt wurden, unter der Bedingung, daß an ihnen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden.
24. Gebrauchte Säcke, Fässer und andere Behältnisse, wenn sie gezeichnet sind und zur Ausfuhr von Landesprodukten aus Albanien dienen. Auch sind die vorbezeichneten Gegenstände zollfrei, wenn sie voll oder leer nach Albanien gebracht werden und bereits einmal verzollt worden sind.
25. Alle Sachen, die für das Rote Kreuz eingeführt werden.

Artikel 5. Für Familien, die nach Albanien einwandern, werden betreffs der mitgeführten Haustiere Zollvergünstigungen nachstehender Art gewährt: Zollfreiheit für 1 Kuh, 2 Ochsen, 1 Pferd, Schafe und Ziegen zusammen 10, 2 Schweine, 1 Esel. Diese Menge gilt für eine fünfköpfige Familie und erhöht sich bei jeden weiteren fünf Familienmitgliedern um die gleiche Anzahl.

Alle Gegenstände, Tiere, Getreide und andere Nahrungsmittel, die das Eigentum der nach Albanien einwandernden Personen bilden, sind nur für einmaliges Einwandern zollfrei.

Das Vermögen der Einwandernden muß amtlich seitens der Behörde des Ortes bestätigt werden, wo er bis am Tage der Übersiedelung wohnhaft war, ebenso bedarf er einer Bestätigung seitens der Behörde des Ortes, wo er sich niederzulassen gedenkt.

Bevor die Übersiedelungsgegenstände vom Zollamt freigegeben werden, muß der Interessent eine Kaution hinterlegen, die die Höhe des Zolles ausmacht. Stellt sich heraus, daß die mitgebrachten Gegenstände zu Geschäftszwecken eingeführt wurden, so muß er den doppelten Zoll bezahlen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, die bis auf weiteres nach Albanien einwandern.

Artikel 6. Zollfrei sind die Sachen, die von den Repräsentanten eines fremden Staates zu ihrem persönlichen Gebrauch eingeführt werden, wenn Gegenseitigkeit gewährt ist.

Artikel 7. Bei der Zollberechnung wird für Bruchteile von Centimen und Milliémen nicht weniger als 5 Centimes berechnet. Z. B. wenn der Zollsatz 25,025 Goldfranken betragen sollte, werden nur 25 Goldfranken berechnet; dagegen werden, wenn der Zollsatz 25,026 Goldfranken beträgt, 25,05 Goldfranken berechnet.

Artikel 8. Waren, die während der Reise Schaden gelitten haben, werden, wenn die Beschädigung regelrecht durch Stichproben bestätigt ist, und durch eine kompetente Kommission die Höhe des Schadens auf mindestens 10 v H des Wertes der Ware festgestellt wurde, zollamtlich so behandelt, daß vom Zoll soviel v H in Abzug kommt, als der Schaden ausmacht.

Artikel 9. Waren, die unverhofft schlecht werden können, werden, wenn diese Tatsache von einem Arzt, oder in dessen Abwesenheit von der Ortsbehörde bescheinigt wird, versteigert und der Erlös in der Amtskasse aufbewahrt.

Artikel 10. Wenn die Waren sich in schadhaft gewordenen Behältnissen befinden und der Besitzer nicht zur Stelle ist oder die Ware nicht abholen will, oder wenn die Ware vom Zollamt wegen Zollstreitigkeiten oder wegen etwaiger Beschlagnahme nicht ausgeliefert werden kann, so werden diese Waren versteigert und es wird, wie im Artikel 9 angegeben, verfahren.

Artikel 11. Erhobene Zollgebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn der Warenbesitzer die Ware wieder zurückführen oder in ein anderes Land weitersenden will.

Artikel 12. Wenn irrtümlicherweise Zoll für Waren erhoben wurde, die zollfrei sind, oder wenn irrtümlicherweise mehr Zoll erhoben wurde, als im Tarif vorgeschrieben ist, so wird der irrtümlicherweise erhobene Zoll bzw. der über den vorgeschriebenen Zoll hinausgehende Betrag zurückerstattet. Desgleichen ist der Warenbesitzer verpflichtet, wenn irrtümlicherweise zu wenig Zoll erhoben wurde, den Restbetrag nachzuzahlen. Wird der Warenbesitzer nicht ermittelt, so ist derjenige zur Erstattung verpflichtet, durch dessen Verschulden der Zoll unrichtig erhoben wurde.

Artikel 13. Waren, die aus Albanien ausgeführt werden, sind zollfrei, mit Ausnahme von Ölschiefer.

Artikel 14. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt vorerst bis zum Ende des Jahres 1923.

Artikel 15. Alle früheren Verordnungen und Gesetze über Zölle sind vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab aufgehoben.

Artikel 16. Das Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zolltarif.

Einteilung.

Abschnitt		Tarif-Nrn.
I.	Lebende Tiere	1— 13
II.	Tierische Nahrungsmittel und Fische	14— 29
III.	Getreide, Feldfrüchte und Erzeugnisse daraus	30— 48
IV.	Früchte und Gemüse	49— 67
V.	Sämereien, Kerne und Fruchtkeime	68— 71
VI.	Kolonialwaren, Zucker und Zuckerwaren	72— 97
VII.	Getränke	98—110
VIII.	Tabak und Tabakerzeugnisse	111—112
IX.	Öle und Fette	113—120
X.	Häute, Felle und andere tierische Stoffe, unbearbeitet	121—136
XI.	Gegerbte und bearbeitete Häute, Leder und Pelze und Waren daraus	137—148
XII.	Holz und Holzwaren	149—168
XIII.	Papier, Pappe und Waren daraus	169—203
XIV.	Baumwolle, Baumwollgespinstwaren	204—219
XV.	Leinen, Hanf, Jute und Waren daraus	220—233
XVI.	Wolle und Waren daraus	234—245
XVII.	Seide und Seidenwaren	246—256
XVIII.	Kleider, Modeartikel und andere genähte Gegenstände	257—272
XIX.	Kautschuk und Kautschukwaren	273—281
XX.	Brennbare und Explosivstoffe	282—291
XXI.	Steine, Erden, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren	292—325
XXII.	Eisen-, Stahl- und Metallwaren	326—388
XXIII.	Maschinen und mechanische Apparate	389—403
XXIV.	Wagen, Waggons und Schiffe	404—413
XXV.	Uhren, Instrumente, Musikinstrumente	414—428
XXVI.	Öle und Fette für Industriezwecke, Kerzen	429—437
XXVII.	Farben und chemische Erzeugnisse	438—486
XXVIII.	Gold, Silber und Edelsteine und Waren daraus, Schmuckwaren	487—500
XXIX.	Andere, nicht besonders genannte Waren	501—509

Tarif.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken
	I. Lebende Tiere	
1	Pferde, Stuten, Hengste, Fohlen:	
	a) über 4 Jahre	200 für 1 Stück
	b) mit 4 Jahren und darunter	150 „ „
2	Maultiere	200 „ „
3	Esel	75 „ „
4	Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber:	
	a) über 4 Jahre	50 „ „
	b) mit 4 Jahren und darunter	40 „ „
5	Büffel (männlich und weiblich und ihre Jungen)	100 „ „
6	Schafe und Ziegen:	
	a) Widder, Hammel, Mutterschafe, Ziegenböcke und Mutterziegen	10 „ „
	b) Schaf- und Ziegenlämmer	3 „ „
7	Schweine (männlich und weiblich):	
	a) mit Gewicht bis 20 kg	8 „ „
	b) „ „ über 20 kg	25 „ „
8	Hunde:	
	a) Luxushunde	20 „ „
	b) Jagdhunde	5 „ „
	c) Wachhunde	5 „ „
9	Hasen	1 „ „
10	Geflügel aller Art, wild und gezüchtet, wie Hühner, Gänse, Enten usw.	für 12 Stück 120 für 1 Stück
11	Vögel in Käfigen	6 „ „
	Bemerkung zu 1 bis 11. Vögel und Tiere sind zollfrei, wenn sie noch mit der Mutter gehen.	
12	Bienen in Stöcken oder ohne Stöcke	zollfrei für 1 Stück
13	Wilde Tiere	100 „ „
	II. Tierische Nahrungsmittel und Fische.	
14	Fleisch:	für 100 kg
	a) gesalzenes oder frisches Fleisch (außer dem nachfolgenden)	300 „ „
	b) getrocknetes oder geräuchertes (Würste)	400 „ „
15	Schweinefleisch (Schinken, Salami usw.)	500 „ „
16	Geflügelfleisch (wild und gezüchtet)	500 „ „
17	Büchsenfleisch von Tieren und Geflügel (ohne Taraabzug)	300 „ „
18	Fleischextrakt (ohne Taraabzug)	600 „ „
19	Butter und Fett von Tieren:	
	a) frische und gesalzene Butter	500 „ „
	b) Fett aller Art	400 „ „
20	Käse:	
	a) harter Käse (abgelagert)	200 „ „
	b) weicher Käse (frisch)	150 „ „
	c) Quark	150 „ „
	d) Schweizer (Gruyère), Holländer, englischer Parmesan, Cacciocavallo, Emmentaler und ähnliche	400 „ „
21	Milch und Yoghurt	100 „ „
22	Kondensierte und sterilisierte Milch	200 „ „
23	Rahm	300 „ „
24	Eier (Dotter, Eiweiß)	200 „ „
25	Honig:	
	a) in Waben oder geschleudert	500 „ „
	b) Kunsthonig	600 „ „
26	Fische:	
	a) frische Fische	200 „ „
	b) gesalzene Fische	200 „ „
	c) getrocknete oder geräucherte	300 „ „
	d) in Salzwasser	200 „ „
27	Fischkonserven (ohne Taraabzug)	300 „ „
28	Fischeier	1000 „ „
29	Kaviar:	
	a) schwarzer	600 „ „
	b) roter	200 „ „
	III. Getreide, Feldfrüchte und Erzeugnisse daraus.	
30	Korn	50 „ „
31	Theken (alb. Roggen), Mais	40 „ „
32	Hafer, Gerste, Hirse	40 „ „
33	Sesam	40 „ „
34	Reis	10 „ „
35	Bohnen, Erbsen, Linsen, Stangenbohnen:	
	a) grüne	30 „ „
	b) getrocknete	40 „ „
	c) geröstete	60 „ „
36	Mehl	80 „ „
37	Grieß	30 „ „
38	Geschältes Korn (Graupen), Grütze	80 „ „
39	Stärke	40 „ „
40	Stärkemehl	80 „ „
41	Mehl für kleine Kinder (Arrowroot)	50 „ „
42	Sago, Tapioka, Salep	150 „ „
43	Makkaroni aller Arten	100 „ „
44	Mehl-Milchprodukte (wie Nestle und Melins usw.) in Dosen, deren Tara nicht abgezogen wird)	25 „ „
45	Brot, Zwieback, Schiffszwieback u. a. dieser Art	100 „ „
46	Matzen (israelitisches Brot)	zollfrei für 100 kg
47	Biskuit und ähnliche feinere Fabrikate	150 „ „
48	Kartoffeln	100 „ „
	IV. Früchte und Gemüse.	
49	Trauben:	
	a) frische	80 „ „
	b) getrocknete Trauben	100 „ „
	c) Reste gepreßter Trauben (Treber)	100 „ „
50	Orangen, Mandarinen, Zedrate	50 „ „
51	Zitronen	25 „ „
52	Pflaumen, getrocknet, gekocht, gedörrt, gebraten	100 „ „
53	Feigen:	
	a) frische	60 „ „
	b) getrocknete	100 „ „
54	Datteln	50 „ „
55	Zirbelnüsse	100 „ „
56	Eicheln:	
	a) mit Hülsen	100 „ „
	b) ohne Hülsen	200 „ „

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
57	Mandeln:	
	a) mit weichem Kern	150
	b) mit starkem Kern	100
	c) geschält	200
58	Nüsse:	
	a) ungeschält	100
	b) geschält	200
59	Kastanien:	
	a) frische	100
	b) getrocknete	150
	c) geschälte	200
60	Ungenannte Früchte:	
	a) frische	100
	b) getrocknete	200
61	Zwiebeln, Lauch, Knoblauch, Tomaten, Gemüse:	
	a) frisch oder grün	100
	b) getrocknet oder gesalzen	200
62	Gemüse in Dosen (ohne Taraabzug)	200
63	Oliven (grün, in Öl oder gesalzen)	100
64	Reste gepreßter Oliven	100
65	Nichtgezuckerte Fruchtsäfte aller Art	200
66	Konserven von Früchten und Teig ohne Zucker	200
67	Orangenschalen und Früchte, frisch oder getrocknet, nicht kristallisiert, nicht gezuckert	200
	V. Sämereien, Kerne und Fruchtkeime.	
68	Samen und Kerne von Blumen, Früchten und anderen Pflanzen aller Art	zollfrei
		für 100 kg
69	Leinsamen	50
70	Grüne Wurzeln und Blumenkeime von Pflanzen und Früchten aller Art, frisch	zollfrei
		für 100 kg
71	Gras, Heu und Stroh	15
	VI. Kolonialwaren, Zucker und Zuckerwaren.	
72	Heilblumen (Kamillen), Anis	zollfrei
73	Senf:	für 100 kg
	a) in Körnern	"
	b) in Pulver oder zubereitet, Senf in Büchsen und Flaschen (deren Tara nicht abgezogen wird)	150
74	Kaffee:	
	a) gewöhnlicher	80
	b) gerösteter (gemahlen oder ungemahlen)	120
	c) mit Schale	50
	d) Zichorie, geröstet und ähnliche Surrogate (wie Tamarinde, Tam, Blätter u. a. Kaffeesurrogate)	200
75	Kakao:	
	a) in Bohnen	100
	b) gemahlen oder in Teig ohne Zucker	150
76	Kaffee und Kakao, mit Milch zubereitet, in Dosen (ohne Taraabzug)	200
77	Tee	150
78	Pfeffer:	
	a) schwarzer oder weißer:	
	1. in Körnern	50
	2. gemahlen	100
	b) Paprika	50
79	Ingwer	40
80	Zimt	40
81	Hopfen	zollfrei
		für 100 kg
82	Nelkenwurzeln, Kokosnüsse, Muskatnüsse	100
83	Indische Nüsse:	
	a) ungeschält	100
	b) geschält	200
84	Safran	1000
85	Vanille	700
86	Kapern	200
87	Weihrauch	200
88	Unbenannte getrocknete Wurzeln	200
89	Zucker:	
	a) nicht bearbeitet, nicht raffiniert (Zuckerrohr)	10
	b) gewöhnlicher	30
	c) Zuckermelasse	10
	d) Hutzucker	40
90	Lokum (Rahatlokum türk.)	100
91	Konserven und Marmeladen von Früchten, Pflanzen, Gemüsen usw. mit Honig oder Zucker zubereitet	100
92	Kandierte Früchte	100
93	Säfte und Sirup aller Art	100
94	Trauben- und Früchtemarmelade und andere	500
95	Bonbons und Konfekt	80
96	Türkischer Honig	100
97	Konserven von Früchten und Gemüsen in Essig oder Senf	120
	VII. Getränke.	
98	Bier:	
	a) in Fässern	40
	b) in Flaschen	50
99	Alkohol (reiner) Spiritus aller Art	600
100	Raki (Slivowitz, Rum, Whisky, Mastik usw.)	500
101	Kognak	400
102	Fernet	200
103	Liköre und andere Getränke mit süßem Alkohol oder aromatisiert	200
104	Essenzen und Extraktgetränke	1000
105	Wein:	
	a) Schaumweine (Champagner)	500
	b) andere Weine:	
	1. in Flaschen	80
	2. in Fässern bis zu 12° Alkoholgehalt	60
	3. in Fässern von 12 bis 14° Alkoholgehalt	120
	4. in Fässern über 14° Alkoholgehalt	500
	c) Vermouth, Marsala, Cipro, Bordeaux und andere ähnliche Weine	200
106	Chinaweine (Seravallo, Laroche)	20
107	Essig	50
108	Mineralwässer aller Art	5
109	Kohlensaure Wässer in Siphonen	Einfuhrverbot
		für 100 kg
110	Speiseeis und -schnee	5

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
	VIII. Tabak und Tabakerzeugnisse.	
111	Tabak:	
	a) in Blättern oder geschnitten	800
	b) Zigaretten	1600
	c) Zigarren (Puro usw.)	800
	d) Tabakrippen	600
	e) Kautabak	600
112	Schnupftabak	800
	IX. Öle und Fette.	
113	Olivenöl	200
114	Raffiniertes Sesamöl (Sonnenblume)	150
115	Baumwollöl	200
116	Leinöl	20
117	Anisöl	25
118	Rizinusöl	5
119	unbenannte vegetabilische Öle und Fette	60
120	Lebertran:	
	a) Morino	10
	b) Emulsion	20
	X. Häute, Felle und andere tierische Stoffe, unbearbeitet.	
121	Unbearbeitete Tierhäute, frisch, gesalzen oder gekalkt:	
	a) Lämmer- und Kitzfelle	60
	b) andere	40
122	Unbearbeitete Tierhäute, getrocknet:	
	a) Lämmer- und Kitzfelle	100
	b) andere:	
	1. nicht gesalzene	80
	2. gesalzene	60
	c) geschnittene für Mokassins	150
123	Unbearbeitete Wildhäute:	
	a) frische	150
	b) getrocknete	500
124	Dünger aller Art von Tieren	zollfrei
125	Eingeweide und Därme von Tieren:	für 100 kg
	a) frische und gesalzene	100
	b) getrocknete	300
126	Borsten, Haare und Schwänze von Tieren, außer Wolle	50
127	Menschenhaare	1200
128	Unbearbeitete Federn:	
	a) für Aufputz:	für 1 kg
	1. Strauß, Paradiesvogel, Kolibri, Marabu	2000
	2. andere Federn	1000
		für 100 kg
	b) für Betten und Polster	600
129	Seidenraupenkokons	zollfrei
		für 100 kg
130	Schwämme	300
131	Bienenwachs	200
132	Knochen, Geweihe und Klauen	10
133	Schildpatt und Horn von anderen Tieren	400
134	Perlmutter	60
135	Elfenbein	100
136	Korallen	60

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
	XI. Gegerbte und bearbeitete Häute, Leder und Pelze und Waren daraus.	
137	Gegerbte Häute noch mit Haaren:	
	a) von Schafen, Ziegen, Kitzen und Lämmern	200
	b) andere	150
138	Gegerbte und verarbeitete Häute:	
	a) Leder:	
	1. in Stücken	20
	2. Schäfte	40
	3. gewöhnliches	50
	4. geschnitten für Schuhfabrikation	80
	b) Kalb-, Juchten- und Rindleder	100
	c) Starkes Leder für Sattler	150
	d) Chevreaux, Maroquin, Chagrin und Lackleder	300
139	Schuhe	800
140	Pantoffeln aller Art	1000
141	Schuhschäfte:	
	a) ungenähte	600
	b) genähte	800
142	Lederwaaren (mit Leder oder Häuten überzogen)	150
143	Unbenannte Sachen, aus Häuten oder Leder gearbeitet (Sattel, Gürtel, Portefeuille, Patronengürtel, Taschen, Geldbeutel usw.)	500
144	Lederkoffer und Leder- oder Häuteschachteln, Gamaschen	200
145	Lederhandschuhe:	
	a) lederne	2000
	b) halblederne	1000
146	Lederartikel, verziert mit Elfenbein, Perlmutter, Edelmetall oder Schildpatt	1000
147	Pelze, unbearbeitet:	
	a) von Lämmern oder weißem Fuchs	700
	b) von Schafen oder Ziegen	500
	c) Wolf- oder Hasenfelle	800
	d) Marder und Rotfuchs	10 000
	e) andere unbenannte	1 500
148	Fertige und bearbeitete Pelze werden mit einem Zuschlag von 25 v H auf die Zollsätze der in Tarif-Nr. 147 a bis e genannten Waren verzollt.	
	XII. Holz und Holzwaren.	
149	Unbearbeitetes Holz:	
	a) Brennholz	2
	b) anderes Holz	5
150	Bauholz:	für 1 cbm
	a) Pfähle, Latten, Träger, Balken	15
	b) ungehobelte Bretter	18
	c) gehobelte Bretter	25
		für 100 kg
	d) Parketthölzer	50
	e) Furnierholz	60
151	Faßdauben für Fässer, Zuber, Bottiche	30
152	Fässer, Zuber, neue oder alte	10
153	Starke Holzfabrikate wie Ruder, Fenster, Türen, Stiegen, Stiele	40
154	Schuhleisten	10
155	Holznägel	30

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
156	Rahmen aus Holz	180
157	Möbel aus Holz, nicht verkleidet:	
	a) mindere Sorte (verkleidet mit Stroh)	50
	b) gute Sorte (Nußbaumholz, Palisander, Mahagoni, Ebenholz usw.), massiv oder nur verkleidet mit solchem Holz	100
158	Gepolsterte Holzmöbel mit Leder-, Stoff-, Wachstuchüberzug, in Verbindung mit Federn oder ohne Federn, oder verziert mit Metall oder in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	a) mindere Qualität	150
	b) gute Qualität (wie unter Nr. 157 b)	200
159	Bienenstöcke	zollfrei
		für 100 kg
160	Weiden, Rohr, Gerten, Schilf usw., unbearbeitet	50
161	Körbe, Marktkörbe, Seile	200
162	Korbmöbel aus den in der Nr. 160 erwähnten Stoffen	200
163	Bürsten und Besen:	
	a) aus Wurzeln	100
	b) aus Tierborsten	150
	c) aus Metalldrähten	150
	d) aus Horn, Knochen, Metall	500
	e) aus Silber, Elfenbein, Perlmutter	1000
	f) aus Gold und Schildpatt	1300
164	Siebe:	
	a) mit Metallböden	200
	b) mit Seidentuch	300
	c) mit Pferdehaaren	250
	d) andere	200
165	Spazierstöcke:	
	a) aus Rohr oder echtem Holz	300
	b) aus Holz mit Metallgriff, Horn, Knochen	350
	c) mit Silber, vergoldet, Elfenbeingriff, Perlmuttergriff	600
	d) Gold- oder Schildpattgriff	1000
	e) andere	400
166	Leichtes Holz (Kork, Flaschenkork, Schuheinlagen, Korksohlen usw.	50
167	Sägespäne	10
168	Unbenannte Gegenstände aus Holz, auch wenn sie mit Metall gearbeitet sind	100

XIII. Papier, Pappe und Waren daraus.

169	Lumpen und andere Rohstoffe für die Papiererzeugung	3
170	Packpapier aller Art, stark und schwach	5
171	Papiersäcke	20
172	Dachpappe	10
173	Löschpapier	20
174	Unbeschnittenes Druckereipapier:	
	a) geringere Qualität	5
	b) gute Qualität	10
175	Schreibpapier:	
	a) geringere Qualität	6
	b) gute Qualität	10
176	Seidenpapier, Gravürepapier	25
177	Kopierpapier	25
178	Schmirgelpapier	15
179	Zigarettenpapier:	
	a) in Blättern oder Rollen	300
	b) in Heften	400
	c) in Hülsen:	
	aa) mit Schachteln	400
	bb) ohne Schachteln	500
180	Lithographierpapier, bedrucktes Papier, Registerpapier mit Linien, Etikettenpapier, Konnossemente und ähnliches Papier	25
181	Papier und Kuverts aller Art zum Schreiben:	
	a) in Schachteln	25
	b) ohne Schachteln	35
182	Glanzpapier in verschiedenen Farben	15
183	Briefumschläge	25
184	Tapeten	15
185	Ölpapier und Fettpapier	20
186	Ballonpapier in allerlei Farben	30
187	Hülsenpapier für Patronen	10
188	Photographisches Papier, Albuminpapier und andere chemisch bearbeitete Papiere	25
189	Spielkarten	1000
190	Karton, Pappe	10
191	Photographiekartons	30
192	Visitenkarten	50
193	Kartonschachteln, bearbeitet oder unbearbeitet	50
194	Postkarten	100
195	Kartons für Kalender und andere verarbeitete Kartons	50
196	Drucksachen und Kataloge:	
	a) Bücher, Zeitungen, Drucksachen, Manuskripte, Pläne, Zeichnungen, Kataloge	zollfrei
		für 100 kg
	b) Preislisten und kaufmännische Drucksachen	50
197	Geographische Karten, Globen, Karten, Tabellen, die für Kunst und Wissenschaft dienen	zollfrei
198	Lithographierte oder gedruckte Musikalien	„
		für 100 kg
199	Leere Musiknotenblätter, Hefte	10
200	Register:	
	a) gebunden in Karton oder nicht gebunden	30
	b) Blocks und Notizblätter	20
201	Anderweit nicht genannte Gegenstände aus Papier oder Pappe:	
	a) in Verbindung mit Seide, Gold oder Silber	400
	b) „ „ „ unedlen Metallen	300
	c) andere	200
202	Sand-, Pech- oder Asphaltpappe	5
203	Bilder auf Papier aller Art:	
	a) ohne Karton	30
	b) mit Karton	20
	c) mit Rahmen	50

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
	XIV. Baumwolle und Baumwollgespinstwaren.	
204	Baumwolle oder Watte	30
205	Baumwollengarne, lose gedreht:	
	a) natürliche (ungebleicht)	40
	b) gebleicht	50
	c) gefärbt	60
206	Baumwollengarne, gedreht:	
	a) ungebleicht:	
	1. von Nr. 4 bis Nr. 28	50
	2. „ „ 30 „ „ 42	60
	b) gebleicht:	
	1. von Nr. 4 bis Nr. 28	60
	2. „ „ 30 „ „ 42	70
	3. „ „ 60 ab	100
	c) Baumwollentrikot (Strümpfe, Leibchen)	60
	d) Baumwollenfäden, Baumwollseile	60
207	Baumwollenfäden aller Art, in Strähnen, auf Rollen, Spulen, Röhren usw.	60
	Bemerkung. Für Spulen kommen 10 v H in Abzug.	
208	Bänder, Schuhriemen, Borten, aus Baumwolle	120
209	Bänder und Lampendochte	100
210	Ungebleichtes Baumwollengewebe:	
	a) Gaze, Tüll, Musselin:	
	1. gestärkt	70
	2. ungestärkt	90
	b) alle anderen Arten:	
	1. gestärkt	50
	2. nicht gestärkt	70
211	Gebleichtes Baumwollengewebe:	
	a) in Gaze, Tüll, Musseline:	
	1. gestärkt	220
	2. ungestärkt	280
	b) alle anderen Arten:	
	1. gestärkt	100
	2. ungestärkt	140
212	Farbige Baumwollengewebe aller Art, mit Blumen oder mit Linien aus Seide oder Hanf:	
	a) gestärkt	180
	b) ungestärkt	250
	c) gerauht	160
	d) in Stücken	120
213	Baumwolltaschentücher:	
	a) leichte für Kopftücher	400
	b) andere	300
214	Strümpfe, Handschuhe, Leibchen, Hemden, Unterhosen und Kragen	500
215	Baumwollspitzen, Borten, Bänder aus Baumwollsamt, Quasten, Tressen	800
216	Baumwollsamt:	
	a) gewöhnlicher	400
	b) langhaariger	200
217	Schals, Halstücher und Leibbinden	500
218	Vorhänge, Läufer, Überwürfe, Bettdecken, Bettücher, Tischtücher aus Baumwolle	200
219	Handtücher, Badetücher, Servietten:	
	a) gerauht	200
	b) glatt	300
	XV. Leinen, Hanf, Jute und Waren daraus.	
220	Leinen, Hanf, Jute:	
	a) unbearbeitet	50
	b) gekämmt	100
221	Seile, Bindfäden, Taue:	
	a) über 5 mm Durchmesser	80
	b) bis 5 mm „	130
222	Bänder und Schuhbänder	140
223	Stramin, Steifleinen (für Schneider)	160
224	Gewebe aus Leinen, Hanf, Jute oder mit Baumwolle gemischt:	
	a) ungebleicht:	
	1. in Form von Gaze, Tüll, Musseline	100
	2. andere	80
	b) gebleichte:	
	1. in Form von Gaze, Tüll, Musseline	300
	2. andere	160
225	Gewebe aus Leinen, Hanf, Jute, gefärbt, außer Rohleinen:	
	a) gaze-, tüll-, musselinartig	320
	b) andere	180
226	Docks, gefärbt oder ungefärbt	100
227	Gewebe aus Leinen, Hanf und Jute für Segel, Schirme, Zelte	80
228	Sackstoffe und leere Säcke	15
229	Leinen-, Hanf- und Jutedamast	100
230	Vorhänge, Leinentücher, Handtücher, Teppiche, Tischtücher, Servietten, aus Leinen, Hanf, Jute	300
231	Taschentücher aller Art, aus Leinen oder Batist	600
232	Teppiche und Bodenvorleger, aus Leinen, Hanf, Jute	100
233	Strümpfe, Handschuhe, Hemden, Kragen, Unterhosen, aus Leinen, Hanf, Jute	600
	XVI. Wolle und Waren daraus.	
234	Wolle:	
	a) unbearbeitet und nicht gewaschen	120
	b) gewaschen	160
	c) gekämmt:	
	1. gefärbt	200
	2. nicht gefärbt	180
	d) Kamel-, Ziegen-(Tiflis-)Wolle	100
235	Wollfäden aller Art	250
236	Bänder, Schuhbänder, Borten	300
237	Wollengewebe:	
	a) Stoff nach Art von Kaschmir, im qm Gewicht von:	
	1. bis 150 g	900
	2. über 150 bis 300 g	650
	3. über 300 bis 500 g	400
	4. über 500 g	200
	c) starke Wollstoffe (Art Loden für Nationaltracht), im qm Gewicht von:	
	1. bis 400 g	300
	2. über 400 g	200

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
238	Wollengewebe, vermischt mit Baumwolle, im qm Gewicht von:	
	1. bis 300 g	250
	2 über 300 g	150
239	Filz und Waren daraus	500
240	Wollsamt:	
	a) echt	800
	b) gemischt	600
241	Wollteppiche für Fußböden, reine Wolle oder mit anderen Stoffen gemischt	600
242	Perserteppiche	1000
243	Decken, Vorhänge, aus Wolle oder gemischt	800
244	Schals, Leibbinden, Halstücher, Taschentücher, Strümpfe, Handschuhe, Unterhosen, Tücher (zum Einbinden von Sachen):	
	a) aus reiner Wolle	1000
	b) gemischt	750
245	Wollengewebe mit Tierhaaren und anderen Stoffen vermischt	500
	XVII. Seide und Seidenwaren.	
246	Seide in rohem Zustand:	
	a) frisch	500
	b) getrocknet	1000
247	Seidenfäden (auch aus Kunstseide):	
	a) unbearbeitet	1200
	b) gekämmt	1300
	c) Abfälle (für Matratzen usw.)	500
248	Nähseide aller Art:	
	a) ungedrehte	1500
	b) gedrehte	1800
249	Seidene Bänder, Rüschen und Quasten, Schuhbänder, auch mit anderen Stoffen gemischt	2000
250	Seidene Strümpfe, Handschuhe, Taschentücher, Hemden, Kragen, Unterhosen, Leibchen	2500
251	Seidene Schals, Halstücher, Schärpen	4000
252	Spitzen und Zierbänder aus Seide	2000
253	Seidenplüsch, auch wenn mit anderen Stoffen vermischt	1500
254	Seidengewebe, gefärbt oder ungefärbt:	
	a) reine Seide	3000
	b) gemischt	1500
	c) Gaze, Tüll, Grenadine, etaminartig	3500
255	Decken, Vorhänge, aus Seide, auch wenn mit anderen Stoffen vermischt	2000
256	Tapeten, Teppiche, aus Seide, auch wenn mit anderen Stoffen vermischt	1500
	XVIII. Kleider, Modeartikel und andere genähte Gegenstände.	
257	Kleider und genähte Gegenstände aus Baumwolle	450
258	Desgleichen in Leinen, Hanf oder Jute	500
259	Desgleichen in Wolle:	
	a) aus reiner Wolle	900
	b) aus gemischter Wolle	700
260	Desgleichen aus Seide	3500
261	Desgleichen aus Samt:	
	a) Baumwollsamt	800
	b) Wollsamt	1000
	c) Seidensamt	2000
262	Alte Kleider	1000
263	Krawatten:	
	a) seidene	2000
	b) andere oder mit Streifen aus Seide	1200
264	Korsetts:	für 1 Stück
	a) seidene	8
	b) andere (mit Seide gemischt)	4
265	Hüte, Fez, Mützen, Kappen:	für 100 kg
	a) aus Pelz:	1000
	b) aus Stroh	200
	c) Panama	1500
	d) aus Seide oder mit Seide gemischt	1500
	e) aus Filz, Wollstoff, Samt oder damit gemischt	1000
	f) aus Baumwolle, Hanf, Leinen, Jute	800
	g) aus anderen Stoffen	700
266	Hutformen	150
	Bemerkung. Wenn die in Nr. 265/266 genannten Hüte mit Blumen oder mit Federn garniert sind, unterliegen sie einem Zuschlag von 25 v H.	
267	Federn zu Schmuck, bearbeitet:	für 1 kg
	a) Kolibri-, Strauß-, Marabu- und Paradiesvogelfedern	5000
	b) andere	[1]
268	Künstliche Blumen und Früchte	500
269	Künstliche Haare	1000
270	Schirme:	
	a) seidene:	für 1 Stück
	1. mit Gold-, Silber-, Elfenbein- und Perlmuttergriff	20
	2. mit anderen Griffen	10
	b) aus Wolle oder Halbseide	5
	c) aus Baumwolle, Leinen, Hanf	2
	d) aus Baumwolle, für Kinder	1
		für 100 kg
271	Schirmmaterial aller Art	50
272	Quasten, Tressen:	
	a) seidene	1000
	b) andere	600
	XIX. Kautschuk und Kautschukwaren.	
273	Kautschuk, Gummi:	
	a) unbearbeitet, aber gereinigt	10
	b) in Stücken	20
274	Gummigewebe und gummierte Gewebe	150
275	Gummibänder und Gummischuhe:	
	a) mit Seidenstreifen	200
	b) andere	100
276	Stricke und Fäden aus Gummi oder mit Seide bzw. Baumwolle vermischt	100

[1] Der Zollsatz ist zur Zeit der Drucklegung nicht bekannt. (Die Schriftleitung.)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
277	Reifen, Pneumatiks, Gurten, für Autos, Fahrräder, Motorräder und Wagen:	
	a) mit Metall	20
	b) andere, aber mit Gewebe gemischt	30
	c) Schläuche, Radiergummi	40
278	Kleider und andere Sachen aus Gummi:	
	a) aus reinem Gummigewebe	400
	b) aus Baumwollgummigewebe	500
	c) aus Wollgummigewebe	600
279	Galoschen, Schuhe und Gummistiefel	200
280	Gewebe in Verbindung mit Pech oder Wachs:	
	a) für Teppiche, Decken und Bodenvorleger (Linoleum)	50
	b) für Dachplanen	40
	c) für Kleider, Möbel und Bücherüberzüge usw.	200
281	Andere mit Gummi gearbeitete Sachen	200
	XX. Brennbare und Explosivstoffe.	
282	Holzkohle	4
283	Steinkohle	6
284	Andere Heizmaterialien wie Karbid usw.	20
285	Jagdpulver	100
286	Sprengpulver, Salpeter	50
287	Zündschnüre	40
288	Raketen, künstliches Feuerwerk	500
289	Zündhölzer:	
	a) aus Holz	120
	b) aus Wachs	200
	c) bengalische	300
290	Zündhütchen, Lunten	400
291	Phosphor	300
	XXI. Steine, Erden, Glas, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren.	
292	Zement	1
293	Sachen, aus Zement gearbeitet	10
294	Talk	1
295	Kalk	10
296	Gips	10
297	Waren aus Gips	30
298	Kalkwasser	5
299	Schwefel:	
	a) in Pulver	4
	b) in Stücken	5
	c) gemischt mit Kali	3
300	Ziegel:	
	a) mit Glasur	3
	b) aus gebranntem Ton	10
	c) aus Eternit	5
301	Dachziegel:	
	a) aus gebranntem Ton	10
	b) andere	5
302	Kanalröhren aus gebranntem Ton	5
303	Öfen (aus gebranntem Ton, Porzellan oder Stein) oder deren Bestandteile	10
304	Geschirre aus gebranntem Lehm:	
	a) mindere Qualität ohne Glasur	10
	b) mit Glasur	5
305	Porzellangeschirre	12
306	Unbenannte Geschirre	4
307	Marmor:	
	a) unbearbeitet	1
	b) bearbeitet:	
	1. Blöcke, z. B. für Grabmäler, Treppenstufen, Platten usw.	5
	2. leichte Stücke (kleine Sachen)	25
308	Bausteine, Mühlsteine und Lithographiesteine	1
309	Feuersteine	100
310	Schleifsteine	5
311	Schwere Waren aus Stein, wie Grabsteine, Treppenstufen, Platten, Steine für Statuen	20
312	Schiefer für Schultafeln	1
313	Andere aus Stein gearbeitete Waren	30
314	Schmirgel (Glaspapier)	10
315	Kreide, Kaolin, Santorin:	
	a) in Pulver	5
	b) in Stücken	1
316	Sand, fein oder grob	10
317	Unbearbeiteter Bernstein	80
318	Meerschaum	100
319	Glas und Kristall:	
	a) weißes für Fenster	5
	b) farbiges mit Blumen oder Ornamenten	20
	c) für Uhren	50
	d) für Augengläser und Optik	50
	e) für Photographie	40
320	Flaschen:	
	a) ordinäre und mindere Qualitäten (wie Bierflaschen, Likörflaschen usw.)	3
	b) Siphonflaschen	2
	c) andere	30
321	Korbflaschen	3
322	Elektrische Birnen und Lampenzylinder	10
323	Lampen und Laternen aus Glas, Kristall, Porzellan, auch mit anderen Soffen	75
324	Unbenannte Glas und Kristallwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	30
325	Spiegel:	
	a) mit Rahmen	100
	b) ohne Rahmen	50
	c) Taschenspiegel, auch gemischt	200
	XXII. Eisen-, Stahl- und Metallwaren.	
326	Eisen, Stahl und Gußeisen, unbearbeitet	2
327	Alteisen und Altstahl	5
328	Eisen und Gußeisen:	
	a) Eisenreifen oder Stäbe	6
	b) Eisenbalken	5
329	Stahl in Stäben oder in anderer Form	8
330	Röhren oder deren Bestandteile	8
331	Eisenkisten	10
332	Schienen oder Gleise von Roll-, Tram- und Eisenbahnen	3
333	Drähte aus Eisen, Ketten, Seile	10

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
334	Typen und andere eiserne Buchdruckereigegenstände	4
335	Eisen- und Stahlgitter, Käfige, Netze, auch wenn sie mit anderem Material gemischt sind	20
336	Eisenplatten, Eisenblech	10
337	Nägel und Stifte aus Eisen oder Stahl:	
	a) gewöhnliche	8
	b) mit Köpfen aus anderem Metall	15
	c) Hufnägel	12
	d) Nägel für Käfige und Schuhe	20
338	Hufeisen und Schuheisen	30
339	Eisen- oder Stahlwerkzeuge mit oder ohne Stiel:	
	a) Sägen	60
	b) Feilen	40
	c) Sensen, Messer, Scheren für Garten und Feld	zollfrei für 100 kg
	d) Sicheln, Handsicheln	40
	e) Spaten	50
340	Präzisionsinstrumente	80
341	Instrumente und Werkzeuge für Handwerker (Tischler, Uhrmacher, Maurer, Schneider, Gärtner usw.)	80
342	Eisenbettstellen und andere Eisen- oder Stahlmöbel, lackiert oder angestrichen (bronziert), auch in Verbindung mit anderem Material	15
343	Räder, Bolzen und andere starke Gegenstände zum Tragen, für Brückenbau, Eisenbahn- und Schiffbau	5
344	Sprungfedern aus Eisen oder Stahl	15
345	Öfen und Kohlenbecken:	
	a) aus Eisen	10
	b) aus Lamarine (Art Eisenblech)	30
	c) aus Lamarine mit Erde	15
346	Ofenröhren	20
347	Schlösser, Schlüssel, Vorhängeschlösser, Schrauben und andere Schmiedewaren für Türen und Fenster und Möbel:	
	a) gewöhnliche und lackierte	20
	b) poliert mit Kupfer, Nickel, Bronze	30
348	Kaffemühlen, Hackmaschinen und Pfeffermühlen	50
349	Küchen- und Hausgeschirr	25
350	Gewichte	5
351	Bügeleisen und kleine Eimer	10
352	Messer, Gabeln, Löffel (für Tisch):	
	a) gewöhnliche	10
	b) poliert, verzinkt	15
353	Rasiermesser und Federmesser	50
354	Rasier- und Haarschneideapparate und deren Bestandteile	100
355	Nähnadeln, für Hand oder Maschine, Fischangeln, Stricknadeln, Angeln und Haarnadeln:	
	a) gewöhnliche oder mit anderem Material gemischt	200
	b) vernickelt, versilbert oder vergoldet	800
	c) Sacknadeln	100
356	Schreibfedern	100
357	Andere Waren aus Eisen oder Stahl wie Tabakdosen, Marken, Knöpfe, Sporen, Uhrketten usw.	80

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken
	Waffen und Munition.	
358	Gewehre, Kanonen und Kriegsmunition	Einfuhrverbot
359	Revolver (sofern deren Einfuhr nicht verboten ist) und deren Bestandteile	für 1 Stück 8
360	Jagdwaffen:	
	a) Jagdgewehre:	
	1. mit zwei Läufen	10
	2. mit einem Laufe	5
	3. automatische	15
	b) Flauberts	2
361	Patronen:	für 100 kg
	a) für Revolver (sofern deren Einfuhr nicht verboten ist)	500
	b) für Jagd:	
	1. gefüllte	75
	2. leere	75
	c) für Flauberts	300
362	Zündhütchen (für Patronen)	300
363	Hieb- und Stichwaffen, wie Säbel, Dolche usw.	1000
	Kupfer und Bronze:	
364	Kupfer und Bronze:	
	a) unbearbeitet	10
	b) gewalzt in Platten oder Stäben	20
	c) altes	10
365	Nägel, Stifte und Schrauben aller Art	100
366	Draht aus Kupfer oder Messing:	
	a) gewöhnlicher:	
	1. bis 1 mm Durchmesser	50
	2. über 1 mm Durchmesser	25
	b) überzogener für Telephonzwecke und andere	30
	c) versilbert oder vergoldet	800
367	Elektrische Kabel:	
	a) nicht isoliert	10
	b) isoliert mit Kautschuk, Guttapercha, Asbest usw.	20
368	Gewebe aus Kupfer- und Bronzedraht	100
369	Glocken aus Kupfer, Bronze oder Messing	300
370	Unbenannte Waren aus Kupfer oder Bronze (wie Küchengeschirre, Tischgeschirre, Destillierrohre, Lichtartikel, Kessel, Werkzeuge mit oder ohne Stiel), auch in Verbindung mit anderem Material:	
	a) gewöhnliche, nicht gefärbt und nicht poliert	100
	b) oxydiert, vernickelt, gefärbt	150
	c) vergoldet oder versilbert	1000
371	Messing in Stücken oder Pulver	10
372	Messingwaren:	
	a) gewöhnliche, nicht gefärbt und nicht poliert	100
	b) gefärbt, poliert, vernickelt und oxydiert	150
	c) vergoldet und versilbert	1000
373	Blei:	
	a) unbearbeitet	5
	b) gepulvert oder sonst zerkleinert, alt	5
	c) Stücke, Stäbe, Platten	8
	d) Röhren	8
374	Bleidraht	10
375	Klischees und Typen für Druckereien	4

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
376	Waren aus Blei, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	a) gewöhnliche	20
	b) andere, poliert oder gefärbt	40
377	Zink:	
	a) unbearbeitet	5
	b) gepulvert, zerkleinert, alt	5
	c) Stäbe, Platten, Bleche, Röhren	20
	d) Draht	20
378	Artikel aus Zink, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	a) nicht verzinnt	30
	b) verzinnt	40
379	Zinn:	
	a) unbearbeitet	10
	b) Stücke, in Stangen, Platten	20
	c) kleine Stücke und alt	10
	d) Draht	40
380	Waren aus Zinn, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	a) gewöhnliche	60
	b) vernickelt oder versilbert	100
381	Nickel, Packfong, rein oder gemischt:	
	a) unbearbeitet	2
	b) in Stücken, gewalzt, in Platten und Blechen	10
	c) Draht	50
382	Waren aus Nickel oder Packfong, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	80
383	Aluminium, rein oder gemischt:	
	a) unbearbeitet	10
	b) in Stücken, Platten, Draht, gepulvert	25
384	Waren aus Aluminium, auch in Verbindung mit anderen Materialien	150
385	Blech, Weißblech in Platten oder Blättern	8
386	Waren aus Blech	40
387	Quecksilber	200
388	Unbenannte Metalle und Waren daraus	100
	XXIII. Maschinen und mechanische Apparate.	
389	Dampfkessel	zollfrei
390	Lokomobilen und Dampfmaschinen	"
391	Elektrische Lokomobilen und Maschinen	"
392	Akkumulatoren und Dynamos	"
393	Weberei- und Strickereimaschinen, Falt- und Plättmaschinen und deren Bestandteile	"
394	Eis- und Kältemaschinen und ihre Bestandteile für Brauereien und Raffinerien	"
395	Setzmaschinen für Druckereien	"
396	Druckerei- und Lithographiermaschinen und ihre Bestandteile	"
397	Unbenannte Maschinen und Motore, stabil oder halbstabil	"
398	Landwirtschaftliche Maschinen und deren Bestandteile	"
		für 100 kg
399	Näh- und Strickmaschinen aller Art und deren Bestandteile, außer Nadeln	30
400	Strickmaschinen und Bestandteile davon, zum Stricken von Leibchen und Strümpfen	zollfrei
401	Andere Industriemaschinen	"
		für 100 kg
402	Schreib- oder Rechenmaschinen	30
403	Unbenannte Handmaschinen und -apparate (Pressen)	30
	XXIV. Wagen, Waggons und Schiffe.	
404	Wagen, Karren, Büffelkarren, Kaleschen und ihre Bestandteile	20
405	Kinder- und Krankenwagen aller Art	30
406	Straßenbahnwagen, Pferdeomnibusse und ihre Bestandteile	20
407	Automobile aller Art und ihre Bestandteile, außer den Pneumatiks	20
408	Motorräder mit 2 oder 3 Rädern und ihre Bestandteile (außer Gummireifen)	50
409	Fahrräder und ihre Bestandteile (außer Gummireifen)	50
410	Eisenbahnwagen	30
		für 1 Stück
411	Boote und Kähne	50
		für 1 Tonne
412	Schleppkähne aller Art und Segelschiffe	10
413	Dampfschiffe und Motorschiffe	10
	XXV. Uhren, Instrumente, Musikinstrumente.	
414	Tischuhren und Wanduhren:	für 100 kg
	a) gewöhnliche aus emailliertem Blech oder aus minderwertigem Holz oder unedlen Metallen	140
	b) gute Qualität mit edlem Holz, versilbert oder vergoldet	200
415	Große Standuhren	100
416	Armband- oder Taschenuhren:	für 1 Stück
	a) aus Gold	10
	b) aus Silber	3
	c) aus Metall, versilbert oder vergoldet	1
		für 100 kg
417	Bestandteile von Uhren	300
418	Apparate und Instrumente für Astronomie, Mathematik, Geodätik, Physik (wie z. B. Thermometer, Barometer usw.)	200
419	Medizinische, chirurgische und Veterinärinstrumente	200
420	Instrumente und Apparate sowie ihre Bestandteile für Photographie	150
421	Optische Instrumente:	
	a) Teleskope, Mikroskope	200
	b) Lorgnetten und Feldstecher:	
	1. mit Gold, Platin oder Schildpatt	2000
	2. andere	300
422	Wassermesser usw.	150
423	Wagen:	
	a) Dezimal- und Hebelwagen	20
	b) Zungenwagen usw.	100
424	Instrumente und Apparate für Telephon und Telegraph (außer Draht)	200

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
425	Musikinstrumente:	
	a) Klaviere, Orgeln, Harmoniums, Ziehharmonikas	30
	b) Trompeten und andere metallische Musikinstrumente	75
	c) andere aus Holz und Metall	150
426	Saiten für Musikinstrumente:	
	a) aus Metall	100
	b) aus Därmen	400
427	Phonographen, Grammophone und Bestandteile	100
428	Grammophonplatten	50
	XXVI. Öle und Fette für Industriezwecke, Kerzen.	
429	Schwere Öle für Industriezwecke	3
430	Tran	40
431	Petroleum	7
432	Naphtha	3
433	Benzin	5
434	Paraffin und Ceresin	30
435	Kerzen	40
436	Fackeldochte	60
437	Seife:	
	a) gewöhnliche	80
	b) Toiletteseife, parfümierte, durchsichtige	200
	c) gefärbte oder Fleckenseife	50
	d) Desinfektionsseife	80
	XXVII. Farben und chemische Erzeugnisse.	
438	Erdfarben aller Art	20
439	Holzfarben in Stücken, Wurzeln, Kugeln, Blättern usw.	20
440	Henna	100
441	Sarikan, Rastek	200
442	Indigo	300
443	Metallfarben in Pulver oder zubereitet	50
444	Anilin-, Alizarin- und Pigrinfarben	150
445	Cochenille	100
446	Tinte:	
	a) für Buchdrucker	10
	b) andere	50
447	Leder- und Schuhcream und -farbe	40
448	Lack	50
449	Knochenfarbe und Kohlenfarbe	50
450	Ölfarben, Wasserfarben	50
451	Feine Farben für Malereizwecke	100
452	Farben aller Art mit Lack	50
453	Waschblau	50
454	Waschgelb (Cream)	300
455	Bleistifte aller Art	50
456	Tonwarenfarben (Sylygien)	10
457	Ungenannte vegetabilische Farben	200
458	Gerbstoffe:	
	a) Palamut, Valonea und andere dieser Art	20
	b) Extrakt von Palamut (Sumach)	30
	c) andere Gerbhölzer	20
459	Kolophonium und Harz:	
	a) in Pulver oder flüssig	30
	b) in Stücken	50
460	Teer, Pech, von Fischen (Fischtran)	20
461	Asphalt	5
462	Schellack, Gummilack, Gummikopal	20
463	Kitt in Pulver oder Teig	10
464	Leim:	
	a) gewöhnlicher	20
	b) Gelatine	100
465	Schusterleim	50
466	Terpentin und Gummileim	50
467	Baumwachs	100
468	Siegellack	100
469	Andere Klebstoffe	50
470	Soda, Pottasche	2
471	Speisesalz	Einfuhrverbot
		für 100 kg
472	Alaun	5
473	Ammoniaksalz	10
474	Zitronat	100
475	Gummiarabikum	50
476	Aragant (Gummi)	100
477	Kupfersulfat	zollfrei
		für 100 kg
478	Eisensulfat	10
479	Ledersulfat[1]), Naphthalin	5
480	Essigsäure	250
481	Tonsäure	150
482	Arsenik, Salben, Creams	500
483	Arzneimittel. Alle Medizinalwaren werden mit 20 v H des Wertes verzollt.	
	Zollfrei sind folgende Medizinalwaren:	
	a) Chinin und alle auf Chinin basierte Arzneimittel,	
	b) alle Serums und Impfarzneien,	
	c) Zahnpasta, -pulver und alle antiseptischen Flüssigkeiten zur Reinigung der Zähne,	
	d) Neosalvarsan und Extrakte von Eau de fougère.	
	Bis zum Tage der Inkraftsetzung dieser Verordnung bleibt der Artikel 250 der Arzneimittelliste des Zolltarifs in Kraft[2]).	
	Der von den Apotheken für Arzneizwecke benötigte Alkohol wird in gleicher Weise wie die Arzneimittel selbst behandelt.	
	Um Mißbrauch in der Alkoholeinfuhr seitens der Apotheker zu verhüten, wird bestimmt, daß der Gemeindearzt den Alkoholbedarf einer jeden Apotheke festzusetzen hat. Dieser Bericht des	

[1]) Der Begriff Ledersulfat ist in Fachkreisen nicht bekannt; weitere Erhebungen darüber sind im Gange. (Die Schriftleitung.)

[2]) Artikel 250 der Arzneimittelliste: Lebertran, Einfuhrzoll 1 Goldfranken für 1 kg.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
	Gemeindearztes muß vom Verwaltungsrat der Präfektur oder der Unterpräfektur beglaubigt werden. Die jährliche Alkoholverbrauchsmenge einer Apotheke darf 75 kg nicht überschreiten.	
484	Kosmetische Artikel, Puder, Pomaden, Brillantine und Parfüm	1500
485	Eau de Cologne	1000
486	Wasser, Pulver, Pasten zur Pflege der Zähne und Färben der Haare	500
	XXVIII. Gold, Silber und Edelsteine und Waren daraus, Schmucksachen.	
		für 1 g
487	Perlen	0,40
488	Brillanten, Smaragde und andere Edelsteine	1
489	Silber:	
	a) nicht bearbeitet	zollfrei
	b) in Münzen	„
		für 1 kg
	c) bearbeitet oder vergoldet	200
	d) in Platten oder Draht	200
490	Gold und Platin:	
	a) unbearbeitet	zollfrei
	b) in Münzen	„
		für 1 kg
	c) bearbeitet oder mit Edelsteinen	500
	d) in Platten oder Draht	400
491	Putz, Flitter, Bouillondraht, Fäden, Bänder:	
	a) in Silber oder vergoldet	300
	b) in Metall, versilbert oder vergoldet	200
	c) aus Goldblech	30
		für 100 kg
492	Silberfäden, vermischt mit Seide, auch vergoldet	100
493	Metallfäden mit Baumwollkern	100
494	Silber- oder Goldpapier in Borten, Bändern (unecht)	100
	Bemerkung. Wenn auf Spulen, kommen 20 v H in Abzug.	
		für 1 kg
495	Edelstein-Nachahmungen	250
496	Ringe, Ohrringe, Armbänder, Medaillons, Krawattennadeln und andere Schmuckgegenstände aus unedlem Metall, versilbert oder vergoldet	200
497	Unechte Perlen, Haarnadeln, Kämme, Pfeifen und ähnliches aus Kolophonium, Zelluloid, Glas, Lack	400
498	Gegenstände aus Elfenbein oder Bernstein	1000
499	Gegenstände aus Perlmutter und Rubinen	200
500	Gegenstände aus Horn oder Knochen	200
	XXIX. Andere, noch nicht besonders genannte Waren.	
501	Tiere oder Vögel, ausgestopft oder präpariert	zollfrei
		für 100 kg
502	Federn und Rohrblätter	50
503	Zähne:	
	a) künstliche	500
	b) mit Gold gearbeitet	1000
504	Kinderspielzeug:	
	a) mit Mechanismus	300
	b) ohne Mechanismus	200
505	Sportartikel (Fußball, Tennis, Kricket)	150
506	Naturwissenschaftliche Artikel	zollfrei
		für 100 kg
507	Ausstattungen für Theater, Kinos, Zirkusse usw.	100
508	Unbelichtete Films	200
509	Belichtete Films	400

Gesetzliche Tara für Behältnisse und Verpackungen.

Artikel 1. Bei allen Waren, für die nach den Zollbestimmungen weniger als 10 Goldfranken für 100 kg zu zahlen sind, wird der Zoll nach dem Rohgewichte gezahlt. Als Rohgewicht gilt das Gewicht der Waren mit Verpackung.

Wenn Waren aus Transportrücksichten in einer doppelten Verpackung sind, so wird der Zoll nur für eine Verpackung erhoben.

Artikel 2. Alle Waren, deren Zoll nach den Bestimmungen des Zolltarifs mehr als 10 Goldfranken für 100 kg beträgt, werden nach dem wirklichen oder gesetzlichen Reingewicht verzollt, außer den im Artikel 3 vorgeschriebenen Ausnahmen.

Als wirkliches Reingewicht ist das Gewicht der von allen Verpackungen befreiten Ware anzusehen.

Das gesetzliche Reingewicht findet man, indem man vom Rohgewicht die in der Tabelle angegebene gesetzliche Tara in Abzug bringt.

Artikel 3. Alle Behältnisse und Umschließungen, die im Zolltarif zusammen mit Waren aufgeführt sind, sowie auch die nachfolgend angeführten, werden zusammen mit den in ihnen enthaltenen Waren als wirkliches Reingewicht angesehen:

1. luftdichte Behältnisse für Nahrungsmittel, mit Ausnahme von Flaschen, in denen Getränke enthalten sind;
2. Behältnisse und Umschließungen mit kosmetischen, medizinischen und pharmazeutischen Artikeln, Drogen, Zuckerwerk, Konserven, Marmeladen und Farben sowie auch andere Behältnisse und Packungen, die von den im Kleinhandel zu verkaufenden Waren nicht ausgeschieden werden können;
3. Packpapier, Staniolpapier (in Schokolade-, Tee- usw. Packungen), metallene Fäden und Drähte, die zum Binden von Zigarren, Zuckerwerk, Porzellanwaren, Glaswaren, Nippsachen, Nadeln und ähnlichen Kurzwaren dienen;
4. Kartons, auf die Faden oder Zwirn aus Baumwolle gewickelt ist, Spulen und kleine Röhren aus Papier oder leichtem Holz, in denen Fäden, Bänder, Tücher und Konfektionswaren enthalten sind;
5. Kartons, Holz- und Metallschachteln, welche Zündhölzer, Kapseln, (Pillen), Federn, Spielsachen, Parfümerien und ähnliche Artikel enthalten, die im Kleinverkauf nicht voneinander geschieden werden;
6. Etuis und Schachteln in besonderen Formen, z. B. von Musikinstrumenten, optischen und chirurgischen Instrumenten, Juwelier-

waren usw. Der Wareninhaber kann nach seinem Gutdünken den Zoll für Ware und Etuis bzw. Schachteln gesondert entrichten. Werden solche Waren pro Stück verzollt, dann müssen die Etuis oder Schachteln getrennt verzollt werden.

Artikel 4. Der Wareninhaber hat das Recht, die Verzollung der Ware nach dem wirklichen Reingewicht zu verlangen nach Artikel 2, wenn er diesen Wunsch in der Zollerklärung ausspricht. Um das wirkliche Reingewicht zu bescheinigen, muß das Zollamt die bezüglichen Behältnisse und Hüllen der Ware, außer den in Artikel 3 angegebenen, ausscheiden. Vom Rohgewicht werden auch abgezogen sämtliche Gewichte, wie eiserne Reifen (bei Fässern), Wachs- oder Gummituch, das zur Verpackung einiger Waren dient, ebenso das Gewicht von Stroh oder Heu, Papier, Papierstricken, Säge- und Hobelspänen, die zur Isolierung, Beschützung oder Festmachung der Ware dienen.

Artikel 5. Wenn Packstücke gleiche Größe, Form und Gewicht haben, so entleert das Zollamt nur einige dieser Packstücke, um das wirkliche Reingewicht festzustellen. Wenn durch die Abwägung festgestellt wird, daß zwischen dem wirklichen Gewicht der Ware und der abgegebenen Erklärung mehr als 5 v H Unterschied besteht, dann müssen sämtliche Packstücke entleert und nachgewogen werden. Wenn das Zollamt nach erfolgter Abwägung der Ware ein wirkliches Reingewicht oder ein proportionales Gewicht feststellen will, dann muß das Abwägen der entleerten Packstücke bis ins kleinste verrechnet werden, d. h. bis zu 1 Gramm.

Artikel 6. Wenn in der Erklärung das wirkliche Reingewicht nicht angegeben sein sollte, so wäre der Zoll so zu erheben, daß man vom Rohgewicht des Packstücks die gesetzliche Tara in Abzug bringt. Um die gesetzliche Tara in Abzug bringen zu können, ist es nötig, daß die Ware sich in den diesbezüglichen Behältnissen bzw. Verpackungen befindet.

Artikel 7. Behältnisse und äußere Verpackungen, die keinen Kaufwert haben, oder welche Waren enthalten, die zollfrei sind, oder von denen nur das Reingewicht verzollt wird, werden nicht verzollt.

Als Behältnisse und Verpackungen ohne Kaufwert gelten folgende Kisten und Fässer, die aus minderwertigem Holz hergestellt sind, Ballensackstoff und ähnliche Tücher und Fetzen; eiserne Geschirre, welche Ätznatron (kaustische Soda) enthalten; gehämmerte eiserne Geschirre oder Flaschen, welche Queckfilber oder Säuren enthalten. Es unterliegen keinem Zoll auch die im Artikel 4 benannten Geschirre und Verpackungen, welche keinen Kaufwert haben, wie Eisenreifen, Öltücher, Wickelstroh, Papier und Papierfetzen, Säge- und Hobelspäne.

Artikel 8. Äußere Verpackungen, die einen Kaufwert haben, werden nach Maßgabe des Stoffes, aus denen sie hergestellt sind, verzollt. Diese Maßnahme kommt besonders in Anwendung bei Geschirren und Fässern aus Kupfer und anderen Metallen, Blechkisten oder Blechschachteln, Petroleumbidons, Leinensäcken, Grassäcken, Holzflechtwerk, Schrauben, Schachteln und Etuis aus Saffian oder Maroquinpapier für Uhren und Silberwaren (Bijouteriewaren) und unabgenützten Kartonschachteln.

Artikel 9. Wenn das Gewicht von Holzwaren oder von Waren, die Flüssigkeiten enthalten, aus bestimmten Gründen nicht ermittelt werden kann, nimmt das Zollamt als Grundmaß für Kubikmeter und Hektoliter, wie folgt:

Eichen- und Nußbaumholz	Kubikmeter	= 900 kg
andere Hölzer	„	= 750 „
Flüssigkeiten	Hektoliter	= 100 „

Tabelle der gesetzlichen Tara.

Warenbenennung	Behältnisse und Verpackung	Tara in kg für jedes 100 kg des Rohgewichts
Öle, Getränke und andere Flüssigkeiten	Fässer, Barrels und andere Behältnisse aus Eisen	20
	Desgl. aus Holz	16
	Behältnisse mit eisernen oder hölzernen Reifen, Holzkisten	10
	Blechgeschirre	5
	Korbflaschen und andere dieser Art	8
Kaffee, Zucker	Einfache Säcke	1
	Doppelsäcke	2
Blätter, Scheiben und Kristalle	Kisten	15
	Verschläge	10
Glas, Kristall, Porzellan und irdene Waren	Kisten und Fässer	20
	Verschläge und Körbe	12
Metallwaren	Kisten und Fässer	7
Andere Waren	Kisten, Fässer, Barrels, Koffer	12
	Verschläge und Körbe	8
	Ballen und Rollen mit Eisenreifen	5
	Ballen und Rollen ohne Eisenreifen	4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Tirana, den 29. Oktober 1922.

Belgien.

Stempelgebühren für Anträge auf Ausfuhrbewilligung. Mitteilung des französischen Ministers für Handel und Industrie an die Wareneinführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 19 vom 20. Januar 1924 S. 755).

Die Anträge auf Ausfuhrbewilligung müssen mit Stempelmarken im Werte von 1,50 Frank versehen sein ohne Rücksicht darauf, welche Folge diesen Anträgen von der Verwaltung gegeben wird.

Bolivien.

Zollbefreiungen. Gesetz vom 7. Dezember 1923 (La República vom 21. Dezember 1923).

Einziger Artikel. Von Zöllen und Gemeindeabgaben sind unter Vorlage der zollamtlichen Unterlagen befreit:

Eiserne Dachkonstruktionen, Holz- und Metallplatten, Portlandzement, Glas, Marmorpflaster, ein Altar mit Tabernakel aus Marmor oder Metall für die Apsis der Kirche, Gitterwerk aus Bronze für die Kapelle des Allerheiligsten, eben solches für den Chor der Domherren, Glocken, Bronzetüren, zwei Statuen aus Bronze oder Marmor für die Vorderseite der Kirche und andere Gegenstände, die zum Bau der neuen Kathedrale in La Paz bestimmt sind und von der Bauleitung der Kirche aus dem Ausland eingeführt werden.

Ausfuhrabgabe. Dekret vom 31. Oktober 1923.

Vom 1. November 1923 ab sind die Ausführer wieder verpflichtet, 10 v H des Wertes der ausgeführten Waren in erstklassigen Wechseln auf London oder New York der Staatskasse zu überlassen. Der Betrag dieser Wechsel wird von der Staatskasse oder auf deren Rechnung von der Nationalbank Boliviens zum Tageskurse bar vergütet, wobei

eine Prämie von einem Achtel Penny gewährt wird. Die Vorschriften des Dekrets gelten nur für die Waren, die über die Zollstellen in La Paz, Oruro, Uyuni, Charaña und Villazón ausgeführt werden. Bereits durch Gesetz vom 15. Dezember 1915 war den Ausführern die obige Verpflichtung auferlegt, das Gesetz aber späterhin eine Zeit lang außer Kraft gesetzt worden.

Steuer für Zigarren und Zigaretten. Gesetz vom 19. November 1923 (La República vom 20. November 1923).

Für Zigarren und Zigaretten ist folgende Steuer eingeführt worden:

	Centavos
für Zigarren im Werte von 20 bis 40 Centavos ...	5
für solche im Werte von 40 Centavos bis 1 Boliviano	10
für solche im Werte von mehr als 1 Boliviano	5 mehr für je 20 Centavos des Preises
für Päckchen von Zigaretten im Werte von 20 bis 40 Centavos	5
für solche im Werte von 40 Centavos bis 1 Boliviano	10
für solche im Werte von mehr als 1 Boliviano	5 mehr für je 20 Centavos des Preises

Die Steuer, die unabhängig von der staatlichen Tabakmonopolabgabe[1]) erhoben wird, ist mittels Steuermarken zu entrichten, die den Zigarren oder den Zigarettenpäckchen oder -schachteln angeheftet werden.

Änderung der Abgaben für die Übertragung von Rechten an Bergwerksunternehmungen. Gesetz vom 23. November 1923 (La República).

Unter Änderung der Gesetze vom 7. Februar 1911, 24. September 1917 und 25. April 1922 betragen die Abgaben für die Übertragung von Eigentum an Bergwerksrechten in Zukunft 4 v H (bisher 2 v H), die für die Übertragung von Petroleumkonzessionen 10 v H (bisher 5 v H). Für die Übertragung von Rechten an Bergwerken und Petroleumvorkommen, die bisher Einzelpersonen gehörten, an offene Handelsgesellschaften oder Aktiengesellschaften oder für die Übertragung solcher Rechte, die bisher Kommanditgesellschaften oder offenen Handelsgesellschaften gehört haben, an Aktiengesellschaften, sind bei Bergwerksrechten 3 v H, für Petroleumgerechtsame 10 v H zu entrichten.

Abgabe für Spielkarten, Dominosteine und Würfel. (La República vom 27. November 1924.)

Durch ein Gesetz vom 23. November 1923 sind folgende neue Einfuhrabgaben festgesetzt worden:

	Bolivianos
für einen Satz Spielkarten	1
„ „ „ Dominosteine	0,50
„ ein Paar Würfel.....	5

Die Abgabe wird sowohl von den bereits eingeführten als auch von den später zur Einfuhr gelangenden Waren erhoben.

Brasilien.

Einfuhrzollfreiheit für Eisenkonstruktionen zum Bau einer Brücke im Staate Santa Catharina. Dekret Nr. 4757 vom 28. November 1923 (Diario official Nr. 283 vom 8. Dezember 1923.)

Artikel 1. Befreiung von allen Einfuhrzöllen einschließlich der Abfertigungsgebühren und der Zuschläge wird gewährt für alles Material, das für den Staat Santa Catharina eingeführt wird und zum Bau einer eisernen Brücke bestimmt ist, die die Insel Santa Catharina mit dem Festland verbinden soll, an der Stelle, welche „Estreito" genannt wird, usw.

Artikel 2. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Bulgarien.

Einfuhrverbot für entbehrliche Waren[1]). Gesetz vom 11. Januar 1924, betreffend Einfuhrverbot für Waren, die keine unumgängliche Notwendigkeit darstellen (Bulgarische Staatszeitung Nr. 234 vom 17. Januar 1924).

Artikel 1. Die Einfuhr der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Waren wird verboten:

Lfd. Nr.	Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	17 d	Fleisch, frisch, gefroren, gesalzen in Lake, getrocknet und geräuchert, oder anders zubereitet.
2	18	Salami- und andere Wurstwaren.
3	26 b	Käse, außer gewöhnlichem und Kaschkaval.
4	31 a, b	Fische aller Art, gesalzen: Lachs, Forellen, Hausen, Osseter (Vadik), Scherg, Sterlett, Stör und alle Fische von der Gattung der Störe und Forellen, Barben, Pleinzen; Tunfische, zerschnitten (Lakerda) oder nicht zerschnitten.
5	32	Fische aller Art: getrocknet, geräuchert, mariniert und anders zubereitet.
6	33	Fische aller Art, konserviert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
7	34	Austern, Hummern und Langusten: lebend oder frisch, gekocht oder gebraten, anders zubereitet oder konserviert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
8	35	Schaltiere, nicht besonders benannt: lebend oder frisch, gekocht oder gebraten, anders zubereitet oder konserviert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
9	36	Oktopoden, Kolmar und Tintenfische.
10	37 a, b	Kaviar aller Art, mit Ausnahme des gewöhnlichen roten Karpfenkaviars (Dalak und Tarama).
11	51	Backwaren ohne Zucker, mit Ausnahme von Oblaten und Oblatenblättern.
12	aus 53	Zedratfrüchte.
13	55	Datteln.
14	56 b, c	Oliven: mariniert, oder anders zubereitet sowie konserviert in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
15	57	Kastanien (Maronen), genießbare.
16	58	Johannisbrot.
17	59	Pistazien.
18	60	Mandeln und Aprikosenkerne.
19	61	Kokos- und Zedernnüsse.
20	62	Weintrauben, frisch und getrocknet.

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 664.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1921 S. 365 und 1923 S. 1003.

Lfd. Nr.	Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
21	63	Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen, Weichsel- und Kornelkirschen, ganz oder zerschnitten, frisch oder getrocknet.
22	66	Haselnüsse.
23	67	Früchte, nicht besonders genannt, frisch oder getrocknet.
24	68	Früchte aller Art, nicht nach der Bearbeitung mit einem besonderen Zollsatz belegt.
25	73 b	Paprika, gemahlen, in Behältnissen oder Verpackungen mit einem Inhalt bis zu 5 kg.
26	77	Grünwaren (Gemüse) aller Art, genießbare: frisch, getrocknet, anders zubereitet, sowie in luftdicht verschlossenen Behältnissen konserviert.
27	78	Pilze und Schwämme, genießbare: frisch, getrocknet oder gesalzen, anders zubereitet, sowie in luftdicht verschlossenen Behältnissen konserviert.
28	aus 80	Samen und Zwiebeln für Blumenzucht.
29	85	Blumen, Blätter, Moos und andere Zierpflanzen, lebend, getrocknet oder präpariert.
30	93 b	Senf, zubereitet.
31	95	Fruchtsäfte, Limonaden, Kwaß und dergleichen Getränke ohne Alkohol oder bis einschließlich zu 2 Raumteilen Alkohol.
32	96	Wein aller Art, in Flaschen, Fässern oder anderen Umschließungen.
33	97	Bier in Flaschen und Fässern.
34	98	Branntwein aller Art.
35	99	Liköre aller Art.
36	100	Spiritus, gewöhnlicher, mit 80 und mehr Raumteilen Alkohol.
37	105	Fruchtsirup, mit Zucker- oder Honigzusatz, sowie Zuckersirup, künstlich aromatisiert.
38	106	Slatka (Süßigkeiten), Kompotte, Marmeladen und Obstmus mit Zucker oder Honig hergestellt.
39	107	Früchte, gezuckert (kandiert).
40	108	Rahat-Lokum.
41	109	Halva aller Art.
42	110	Kakaopulver, gezuckert; Schokolade und Schokoladeerzeugnisse mit Zucker.
43	111	Zuckerwaren, nicht besonders genannt.
44	112	Zuckerbäckerwaren mit Zuckerzusatz, wie: Pandischan, Baklava (Blätterkuchen), Bäckereien, Torten und dergleichen.
45	113	Biskuits aller Art.
46	aus 128 b	Toilettenseife.
47	129	Erzeugnisse, nicht besonders genannt, geformt aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Spermaceti, Stearin, Seife oder aus Gemengen der vorgenannten Stoffe untereinander oder mit anderen ähnlichen Stoffen, mit Ausschluß von Teilen für Kunstblumen.
48	131	Mus, Pasten und dergleichen Erzeugnisse aus Weinmost oder Obst, ohne Zusatz von Zucker, Honig oder Spiritus.
49	132	Nahrungsmittel, im Tarif nicht besonders genannt, mit Ausschluß der kondensierten Milch.
50	133	Nahrungsmittel aller Art, in kleinen Behältnissen für den Kleinverkauf, die unter diese Tarifnummer fallen.
51	134	Nahrungsmittel aller Art, in luftdicht verschlossenen Behältnissen konserviert, die unter diese Tarifnummer fallen.
52	168	Erzeugnisse, geformt aus Gummiharzen, auch in der Masse gemengt mit anderen Stoffen, auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen, mit Ausschluß von Knöpfen und geformtem Kolophonium für Geigen.
53	173	Rosenöl.
54	174 c	Flüchtige Öle und Riechstoffe, natürliche und künstliche, sowie aromatische Öle und Fette; Fruchtessenzen und Äther, mit Ausnahme von Anis-, Rosmarin-, Bergamotten-, Nelken-, Zimt-, Zitronen-, Fichten-, Lavendel-, Mentha-, Eukalyptus-, Nitrobenzol-, Muskat-, Fenchel-, Orangeblüten-, Melissen-, Flieder-, Zedern- und Mentholöl.
55	175	Riechmittel aller Art und Toilettengegenstände: flüssige Wohlgerüche, Pomaden, Schminken; Puder, Brillantine; Pasten, Toilettenwässer und -farben, Toilettenessig; Zahnpasta, -pulver und -wässer und dergleichen, die unter diese Tarifnummer fallen.
56	192 m	Wasserglas.
57	214	Brettchen und andere Teile für Parkette.
58	aus 216	Stöcke aus Holz oder Rohr.
59	aus 218	Rahmen für Bilder, Photographien usw.
60	219	Möbel aus gebogenem Holze, auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen.
61	220	Möbel, andere als aus gebogenem Holze, furniert, auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen.
62	221	Möbel, andere als aus gebogenem Holze, nicht furniert, auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen.
63	222	Möbel aller Art, tapeziert, auch in Verbindung mit gemeinen und feinen Stoffen.
64	227 b	Holzwaren aller Art, im Stückgewichte von $^1/_2$ kg und darunter, in Verbindung mit feinen Stoffen, mit Ausnahme der besonders genannten sowie der Schachteln für Schulutensilien und Instrumente.
65	228 d, e	Holzwaren, nicht besonders genannt, künstlerisch bearbeitet, vergoldet, versilbert, bronziert, in Verbindung mit feinen Stoffen, inkrustiert mit feinen oder gemeinen Stoffen, mit Ausnahme der Schachteln für Schulutensilien und Instrumente.
66	232	Korbmacher- und andere Flechtwaren, die unter diese Tarifnummer fallen, mit Ausnahme der grob bearbeiteten für Pack- und Transportzwecke.
67	236	Erzeugnisse aus Drechsler- oder Schnitzstoffen, nicht besonders genannt, mit Ausschluß von Knöpfen, Kämmen, Films für Kinos und Zelluloidstreifen.

Lfd. Nr.	Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
68	237	Edelsteine und Halbedelsteine, in rohem Zustand.
69	251	Schmucksteine aus Ganz- oder Halbedelsteinen, geschliffen, poliert, graviert, fassoniert, ungefaßt.
70	aus 257	Vasen, Statuetten, Zündholzhalter und Tabakdosen aus Stein.
71	259	Steinwaren, nicht besonders genannt, in Verbindung mit feinen Stoffen.
72	aus 261	Luxuswaren aus Magnesiumzement.
73	263	Achatwaren, mit Ausnahme derjenigen für Laboratoriumzwecke.
74	273 b	Fayencewaren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen, zwei- und mehrfarbig, vergoldet oder sonstwie verziert.
75	274 b	Porzellanwaren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen, zwei- und mehrfarbig, vergoldet oder sonstwie verziert.
76	275	Luxusgegenstände aus Ton, Porzellan, Fayence, Biskuit und Terrakotta.
77	276	Tonwaren aller Art, mit Ausschluß der Luxusgegenstände, in Verbindung mit feinen Stoffen.
78	280	Glastafeln und Fensterglas, geschliffen, poliert, emailliert, graviert, mit lithographischen und anderen Abdrücken oder Handmalerei verziert.
79	282	Spiegel mit Ausschluß solcher in der Länge oder im Durchmesser von 30 cm und weniger, auch in gemeinen Stoffen gefaßt.
80	aus 288	Perlen, künstliche Korallen, Anhängsel für Lustern, auch mit Öhrchen aus Metall, alle aus Glas oder Porzellan.
81	289 b	Glaswaren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen, geschliffen, poliert, graviert, bronziert, vergoldet, versilbert oder sonstwie verziert, mit Ausschluß der geschliffenen, polierten und gravierten Gläser und Wasserkannen.
82	290	Glaswaren, nicht besonders genannt, in Verbindung mit feinen Stoffen.
83	294 b 2, c	Briefumschläge, auch mit Aufdruck, hergestellt aus beliebigem Papier, außer aus dem nach lit. a, b, c und i der Tarif-Nr. 293 zu verzollenden, sowie auch derjenigen aus Papier mit lithographischen Aufdrücken hergestellten.
84	295 b	Packwaren, Kartons für Trauungseinladungen, Besuchskarten, Tischkarten und dergleichen, auch mit Relief- oder anderen Verzierungen, jedoch ohne gedruckten oder lithographierten Text.
85	297	Albums aus Papier oder Karton.
86	298 c	Geschäftsbücher, Notizbücher, Hefte u. dgl., auch in Verbindung oder ganz oder teilweise mit feinen Stoffen überzogen.
87	aus 299	Konfetti, Ballons, Masken, Kotilliongegenstände, Serpentinen, Bonbonnièren, Kunstblumen, Tücher, Glasperlen, spitzenartig geschnittene Unterlagen, Figuren, Statuetten, nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Papier, Pappe, Holzmasse, Papiermaché und Zellstoff, in Verbindung oder teilweise oder ganz mit feinen Stoffen überzogen, mit Ausnahme der Schachteln für Schulzwecke, Instrumente und Schmuckgegenstände.
88	aus 300	Etiketten, Adressen, Tischkarten, Visitenkarten; illustrierte Postkarten; Erzeugnisse jeder Art, in Verbindung oder ganz oder teilweise mit feinen Stoffen überzogen oder nicht.
89	aus 303	Bilder auf Papier, Holz, Leinen usw., mit Ausschluß der Bilder bulgarischer Künstler, gleichviel ob beendet oder nicht, sowie der Bilder für Lehr- und wissenschaftliche Zwecke und der Reklamebilder für Kinos.
90	310	Zugeschnittenes Leder für Handschuhe.
91	312	Handschuhe aus Leder, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.
92	312	Stöcke und Peitschen aus Leder.
93	aus 314	Taschen aller Art, mit Ausschluß solcher für Fahrräder; Koffer, Futterale (Schachteln), Portemonnaies, Portefeuilles, mit Ausschluß der Bankportefeuilles, Tabakdosen, Necessaires, Damenoberkleider und Gürtel. Waren, die in Tarif-Nr. 314 Punkt a 2 vorgesehen sind, und zwar: Lederwaren in Verbindung mit feinen Stoffen; b 2: gegerbtes Leder, weder lackiert, noch bronziert, noch versilbert, noch vergoldet, in Verbindung mit feinen Stoffen; c 2: mineralisch gegerbtes Leder, nicht lackiert, nicht bronziert, nicht vergoldet, nicht versilbert, in Verbindung mit feinen Stoffen; d: aus Lack-, Bronze-, Gold- oder Silberleder, auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen, einschließlich auch des Schuhwerks, hergestellt aus diesem feinen Leder.
94	315 b	Feine Pelzfelle und Teile davon.
95	316	Pelzwerk, konfektioniert, nicht besonders genannt.
96	321 a	Gewebe, Geflechte und Posamente, elastische, mit Einlagen aus Kautschukfäden, ganz oder teilweise aus Seide.
97	322 a	Gewebe, Geflechte und Posamente mit Kautschuk getränkt oder überzogen, oder mit eingelegten Kautschukblättern, ganz oder teilweise aus Seide.
98	323	Kleider und andere genähte, geklebte oder auf andere Weise hergestellte Waren aus Stoffen, deren Einfuhr verboten ist.
99	331	Samt, Plüsch und ähnliche samtartige Gewebe aus reiner oder gemischter Seide.
100	332	Gewebe, nicht besonders genannt, aus reiner oder gemischter Seide, mit Ausschluß des schwarzen Krepps und des schwarzgefärbten seidengemischten Stoffes für Schirme.
101	333	Vorhänge, Decken und Teppiche, gewebt, abgepaßt oder Meterware, aus reiner oder gemischter Seide, auch bestickt.
102	334	Schal-, Kopf-, Hals-, Taschen- und ähnliche Tücher, gewebt, abgepaßt oder meterweise, aus reiner oder gemischter Seide, auch bestickt.

Lfd. Nr.	Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
103	335	Gestrickte Stoffe und Waren daraus, nicht besonders genannt, aus reiner oder gemischter Seide, auch bestickt.
104	336	Tüll-, Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien, nicht besonders genannt, aus reiner oder gemischter Seide.
105	337	Knöpfe aller Art, Bänder und Posamentierwaren: wie Borten, Schnüre, Quasten u. dgl., aus reiner oder gemischter Seide, mit Ausschluß der Farbbänder für Schreibmaschinen und Quasten für Fes.
106	345	Samt, Plüsch und andere ähnliche samtartige Gewebe aus Wolle.
107	347	Vorhänge, Decken und Teppiche, aus Wolle gewebt, abgepaßt oder Meterware, auch bestickt.
108	348	Schal-, Kopf-, Hals-, Taschen- und ähnliche Tücher, aus Wolle gewebt, abgepaßt oder Meterware, auch bestickt.
109	349	Gestrickte und gewirkte Stoffe sowie Wirk- und Strickwaren, nicht besonders genannt, aus Wolle, auch bestickt.
110	350	Tüll, Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien, nicht besonders genannt, auch bestickt, aus Wolle.
111	aus 361	Baumwollgewebe, ungebleicht, im Gewichte von 80 g und darunter auf 1 qm und mit einer Fadenzahl von 45 Fäden und mehr im Geviert von 5 mm. Baumwollgewebe, ungebleicht, aller Art, enthaltend mehr als 10 v H Seide.
112	aus 362	Baumwollgewebe, gebleicht, im Gewichte von 80 g und darunter auf 1 qm und mit 45 Fäden und mehr im Geviert von 5 mm. Baumwollgewebe, gebleicht, aller Art, enthaltend mehr als 10 v H Seide.
113	aus 363	Baumwollgewebe, gefärbt, bedruckt, oder aus gefärbten Fäden gewebt, im Gewichte von 80 g und weniger auf 1 qm und mit 45 Fäden und mehr auf 5 mm im Geviert. Baumwollgewebe, gefärbt, bedruckt oder mit gefärbtem Garn jeder Art gewebt, enthaltend mehr als 10 v H Seide.
114	364 a	Vorhänge, Decken, Teppiche, gewebt, abgepaßt oder Meterware, bestickt.
115	366 a	Gestrickte Stoffe und Strickwaren, nicht besonders genannt, bestickt.
116	367	Tüll, Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien, nicht besonders genannt.
117	aus 368	Knöpfe aller Art, Bänder und Posamentierwaren aus Baumwolle, mehr als 10 v H Seide enthaltend, wie Borten, Schnüre, Quasten u. dgl., außer Quasten für Fes.
118	377	Samt, Plüsch und andere samtartige Gewebe, aus Leinen, Hanf, Ramie, Jute oder anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen.
119	378	Batist, Linon und andere ähnliche Gewebe aus Leinen.
120	379 b 2, 3	Gewebe, nicht besonders genannt, aus Leinen, Hanf oder Ramie, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder aus gefärbten Fäden gewebt, von 81 Fäden aufwärts im Geviert von 2 cm Seitenlänge.
121	381 a	Vorhänge, Decken, Teppiche, gewebt, abgepaßt oder Meterware, aus Leinen, Hanf oder Ramie, auch bestickt.
122	382 a	Hand-, Taschen- und ähnliche Tücher aus Leinen, Hanf oder anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, abgepaßt oder Meterware, auch bestickt.
123	383	Gestrickte Stoffe sowie Strickwaren, nicht besonders genannt, aus Leinen, Hanf, Ramie, Jute oder anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen.
124	384	Tüll, Spitzenstoffe, Spitzen und nicht besonders genannte Stickereien, aus Leinen, Hanf, Ramie, Jute und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen.
125	395	Kleider und andere genähte Gegenstände, aus Seide, rein oder gemischt.
126	396, 397, 398, 399, 400	Kleider und andere genähte Gegenstände, hergestellt aus zur Einfuhr verbotenem Material; Kravatten aus beliebigem Material.
127	401	Sonnen- und Regenschirme, mit Ausschluß der nichtbestickten aus halbseidenen oder aus gewöhnlichen Geweben, mit Griffen aus gewöhnlichem Material, nicht in Verbindung mit feinen Stoffen.
128	402	Mieder (Schnürleiber, Korsette).
129	403 a 3, b 3	Hüte aus Stroh, Span oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen, aufgeputzt, garniert.
130	404 a 3, b 3	Filzhüte, aufgeputzt, garniert.
131	405 a 3, b 3	Hüte aus Geweben und Wirkstoffen, Spitzen, Posamenten und Stickereien, garniert, aufgeputzt.
132	406 a 2, b 2	Hüte aus feinen Fellen und aus feinen Pelzen.
133	407 c	Hüte aus Wachstuch und anderen nicht besonders genannten Stoffen, garniert, aufgeputzt.
134	425 a 3, b 3	Eisenbetten, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen, fein bearbeitet.
135	426 a 3, b 3, c	Eiserne Möbel, mit Ausschluß der sanitären, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen, einschließlich deren Teile, fein bearbeitet; eiserne Möbel, tapeziert, mit Ausschluß der sanitären.
136	435 b, c	Messer, gewöhnliche Taschenmesser und Rasiermesser, mit Griffen aus gemeinen Stoffen in Verbindung mit feinen oder mit Griffen aus feinen Stoffen.
137	aus 448, 449, 455, 460, 465, 477, 478, 479, 484	Bonbonnièren, Vasen, Rahmen, Statuetten, Figuren und Damentaschen, die unter diese Tarifnummer fallen.
138	476	Möbel aus Kupfer, Messing oder Bronze, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen.
139	489	Draht zu Schmuck, Stickereien oder anderen Luxusverwendungen, auch mit Seele aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen; Perlen, Flittern u. dgl., aus unedlen Metallen und deren Legierungen.

Lfd. Nr.	Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
140	490	Posamentierwaren aus Fäden, Perlen, Flittern u. dgl., aus unedlen Metallen oder deren Legierungen, auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen.
141	491	Erzeugnisse, nicht besonders genannt, aus unedlen Metallen oder deren Legierungen (mit Ausschluß solcher aus Eisen), in Verbindung mit feinen Stoffen.
142	496	Lahn (Bouillons), aus Silber, auch vergoldet, sowie aus Gold.
143	497	Posamentierwaren aus Gold- oder Silberfäden, Perlen, Flittern u. dgl., auch in Verbindung mit anderen Stoffen.
144	498	Erzeugnisse, nicht besonders genannt, aus edlen Metallen oder deren Legierungen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.
145	520	Musikwerke in Schachteln, durch Uhrwerke in Bewegung gesetzt.
146	521	Grammophone, Phonographen, Graphophone u. dgl.
147	523 a	Taschenuhren, mit Gehäusen aus Gold oder Platin, auch mit Edelsteinen verziert; mit Gehäusen aus anderen Metallen oder Metallegierungen, mit Edelsteinen verziert.
148	524 b	Wand- und Standuhren, mit Gehäusen oder Kasten aus feinen Stoffen.
149	560	Feuerwerkskörper u. dgl.
150	565	Künstliche Blumen und andere dergleichen Erzeugnisse zum Schmucke, aus Spinnstoffen, auch in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen, mit Ausschluß von Teilen für künstliche Blumen.
151	566	Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus, nicht besonders genannt; Teile von Vögeln, zum Schmucke vorgerichtet.
152	567	Bijouteriewaren aller Art.
153	568	Fächer aller Art.
154	569	Kinderspielzeug und Christbaumschmuck.

Artikel 2. Zur Einfuhr werden zugelassen, obgleich im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt:

a) Gegenstände, die für das Staatsoberhaupt und für die königliche Familie bestimmt sind;

b) Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der fremden diplomatischen Vertreter und der Mitglieder der verschiedenen durch den Friedensvertrag von Neuilly eingesetzten interalliierten Kommissionen bestimmt sind, welche die Vergünstigungen des Artikel 6 des Zollgesetzes genießen;

c) einheimische Waren, die auf Grund und unter Voraussetzungen der Artikel 207, 210 und 212 des Zollgesetzes [1]) aus dem Ausland zurückgeführt werden;

d) Hauseinrichtungen, Hochzeitsgeschenke und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch bulgarischer und fremder Staatsangehöriger, die nach dem Königreich zum ständigen Aufenthalt übersiedeln;

e) Hauseinrichtung und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch bulgarischer Beamter, die im Ausland in Diensten standen, sobald sie ins Land zurückkehren;

f) Abzeichen und Dekorationszeichen für Dienstuniformen, sowie Bewaffnungszubehörteile, wie Goldstreifen, Achselstücke, Monogramme, Nummern, Sterne, Portepees, Quasten, Gurte, Ordensbänder, auch mit Metallabzeichen, Kokarden, Schnüre, Portepees und Tragriemen für Säbel, Uniformknöpfe, Orden jeder Art und dergleichen; Abzeichen für Touristen-, Turner-, Wohltätigkeits- und sonstige Vereine;

g) Erzeugnisse, die im „Verzeichnis der Rohstoffe und Halbfabrikate, die für industrielle und gewerkschaftliche Genossenschaften zoll- und oktroifrei zur Einfuhr zugelassen werden", enthalten sind, und zwar für solche Genossenschaften, die vom Staate begünstigt und erwünscht sind, sobald die in Betracht kommenden Erzeugnisse von den erwähnten Betrieben selbst unmittelbar eingeführt werden;

h) Gegenstände, die unumgängliches Zubehör oder notwendige untrennbare Teile anderer Gegenstände bilden, deren Einfuhr gestattet ist und ohne welche die Gegenstände für ihre Bestimmung ungeeignet sind;

i) Necessaires und Schachteln, sobald diese als Verpackung für zur Einfuhr zugelassene Waren eingehen;

j) bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gekaufte und bezahlte Gegenstände, wenn sie für den eigenen Gebrauch und nicht für Handelszwecke bestimmt sind, sofern sie innerhalb 15 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes in der „Staatszeitung" ab gerechnet, bei der Zollabteilung des Finanzministeriums deklariert werden;

k) Waren, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfuhrfrei waren, sofern sie einer Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postverwaltung bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes übergeben worden waren und falls sie, innerhalb 15 Tage, vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes in der „Staatszeitung" ab, bei der Zollabteilung des Finanzministeriums deklariert worden sind;

l) Waren, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Lande eingetroffen sind;

m) Sportartikel, die von den Klubs, welche Mitglieder des Bulgarischen Nationalen Sportverbandes sind, unmittelbar eingeführt werden und deren diese Klubs für ihre sportlichen Übungen bedürfen;

n) später zur Einfuhr gelangende Waren, falls durch glaubwürdige Urkunden nachgewiesen wird, daß sie vor dem 15. Dezember 1923 bezahlt oder angezahlt worden sind, und falls innerhalb 7 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Interessenten diese Waren vor der im Artikel 3 vorgesehenen Kommission deklarieren und gleichzeitig auch die bezüglichen Urkunden vorlegen.

Artikel 3. Beim Finanzministerium wird eine ständige Kommission eingesetzt, die sich mit Stimmenmehrheit und in einem Protokollbeschluß für jeden einzelnen Fall gesondert äußert, sobald aus volkswirtschaftlichen Erwägungen es notwendig erscheint, daß konkrete Ausnahmen von den im Artikel 1 vorgesehenen Verboten eintreten sollen.

In derselben Weise schlichtet diese Kommission die Streitigkeiten, die zwischen dem Zollamt und den Interessenten darüber entstehen, ob bestimmte Waren nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Einfuhr frei oder verboten sind.

Die Kommissionsbeschlüsse haben nur eine einmalige Wirksamkeit und unterliegen der Bestätigung des Finanzministers.

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 652 und 1922 S. 439.

Artikel 4. Die gleiche Kommission hat sich auch über die allgemeine Aufhebung des Einfuhrverbots einzelner Waren, sobald dies die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes erheischen, zu äußern.

In diesem Fall unterliegen ihre Beschlüsse der Genehmigung des Ministerrats und treten in Wirksamkeit durch einen allerhöchsten Ukas, und zwar einen Monat nach dessen Veröffentlichung in der „Staatszeitung".

Artikel 5. Diese Kommission besteht aus: 1 Mitglied des Obersten Wirtschaftsrats, dem Vorsteher der Zollabteilung beim Finanzministerium, dem Vorsteher der Abteilung für Handel und Industrie beim Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit, 2 Vertretern der Handels- und Industriekammern, von denen einer der gewerkschaftlichen Zunft anzugehören hat, sowie einem Vertreter der verbrauchsgenossenschaftlichen Zentralen des Landes. Im Bedarfsfalle kann die Kommission zu ihren Sitzungen auch Fachleute zuziehen, die jedoch nur eine beratende Stimme haben.

Artikel 6. Für die Prüfung der Erfordernisse gemäß Artikel 4 zwecks ausnahmsweiser Zulassung von einfuhrverbotenen Waren entrichten die Interessenten eine Gebühr von 200 Lewa für die Waren laut jeder einzelnen Faktura und für die Entscheidung von Streitigkeiten eine solche von 100 Lewa für jede strittige Rubrik einer Einfuhrerklärung.

Jedem Mitglied der Kommission und deren Sachwalter werden für jede Sitzung je 100 Lewa bezahlt.

Artikel 7. Die Kaufleute, welche die im Artikel 1 aufgezählten Waren aus dem Ausland eingeführt haben, sind verpflichtet, diese zu verkaufen oder ohne irgendwelche Entrichtung von Zoll, Steuern und Gebühren wieder zur Ausfuhr zu bringen, und zwar innerhalb einer Frist

von 5 Monaten für Waren der laufenden Nummern 1 bis 45, 48 bis 51, 53, 55 bis 58, 64, 65, 68 bis 73, 77, 78, 82, 85 bis 88, 90 bis 92, 136, 137, 145, 149 und 153;

von 10 Monaten für Waren der laufenden Nummern 46, 47, 52, 54, 59, 66, 67, 76, 79, 80, 83, 84, 89, 93, 96 bis 98, 127 bis 133, 139, 142 und 143;

von 15 Monaten für Waren der laufenden Nummern 60 bis 63, 74, 75, 81, 94, 95, 99 bis 126, 134, 135, 138, 140, 141, 144, 146 bis 148, 150 bis 152 und 154

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Derartige Waren, die nach Ablauf dieser Frist feilgeboten oder bei den Kaufleuten vorgefunden werden, sind zu konfiszieren, während deren Eigentümer in der im Zollgesetze[1]) vorgesehenen Weise verfolgt und mit einer Strafe in Höhe des doppelten Wertes der Ware belegt werden sollen.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Personen, die derartige Waren im Umfang ihres eigenen Bedarfs besitzen, sowie auch auf diejenigen, die derartige Waren als Rohstoffe oder Halbfabrikate in ihren eigenen Betrieben verwenden.

Artikel 8. Wer die laut diesem Gesetze zur Einfuhr verbotenen Waren zu übermäßigen Preisen verkauft, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft oder mit einer Buße von 10 bis 100000 Lewa belegt.

Mit derartigen Personen werden seitens der Organe der Verwaltungs- oder Finanzbehörden Protokolle aufgenommen, die 3 Tage nach ihrer Aufstellung dem zuständigen Staatsanwalt zwecks Einleitung des in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Strafverfahrens gegen die Zuwiderhandelnden übersandt werden.

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 652 und 1922 S. 439.

Die Strafprozesse wegen dieser Vergehen kommen vor die Kreisgerichte zur Verhandlung.

Anmerkung. Als übermäßig hohe Preise werden solche angesehen, die um 10 v H die Durchschnitts-Marktpreise der betreffenden Waren während der Monate November und Dezember 1923 übersteigen.

Artikel 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom Tage seiner Veröffentlichung in der „Staatszeitung" ab in Wirksamkeit.

Columbien.

Bestimmungen über Angaben in den Konsulatsfakturen, Konnossementen usw. Nach einem Gesetz Nr. 26 vom 13. Juli 1923 müssen in den Zollämtern Columbiens die Schiffsmanifeste und Konsulatsfakturen mit den Konnossementen verglichen werden, um die auszuliefernden Waren und die zu ihrem Empfang berechtigten Personen genau festzustellen. Wenn die Verschiffungsdokumente übertragen werden, ist hierbei nicht nur die Konsularfaktura, sondern auch das Schiffskonnossement zu indossieren.

Finnland.

Berechnung der Zuschlagsabgabe (tolagsavgift) während der Jahre 1924 und 1925. Gesetz vom 29. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 310 S. 1055).

In Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Reichstags wird hiermit verordnet:

Als Grundlage für die Berechnung der Zuschlagsabgabe (tolagsavgift)[1]) soll wie bisher für die Jahre 1924 und 1925 eine bestimmte Prozentzahl des Zollsatzes für die der Zuschlagsabgabe unterliegenden Waren festgesetzt werden.

Nähere Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Anwendung des Gesetzes, betreffend die Berechnung der Zuschlagsabgabe während der Jahre 1924 und 1925. Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 311 S. 1056).

1. Der Höchstbetrag der Zuschlagsabgabe beträgt 2 v H des Zollsatzes für die der Zuschlagsabgabe unterliegenden Waren.

2. Die Vorschrift über Entrichtung der Zuschlagsabgabe in gleichen Prozenten des Zollsatzes sowohl für eingeführte als auch für ausgeführte Waren bleibt unverändert.

3. Diese Abgabe ist zum gleichen Betrage sowohl von den Einwohnern kleinerer Städte als auch von allen Anderen zu entrichten, die auf dem See- oder Landweg von Orten außerhalb Finnlands nach den Städten zollpflichtige Waren einführen oder dorther ausführen.

4. Der Staatsrat bestimmt nach Maßgabe der eingegangenen Erklärungen und Vorschläge der betreffenden Stadtbehörden die Prozentzahl des Zollsatzes, wonach die Zuschlagsabgabe in jeder Stadt während der Jahre 1924 und 1925 erhoben werden darf.

Frankreich.

Einstweilige Aufhebung des Einfuhrverbots für Schafe aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, Jugoslawien und Rumänien unter der Bedingung der unmittelbaren Bestimmung nach den Schlachthöfen von Paris, Nancy, Straßburg und Marseille. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 11. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 336 vom 12. Dezember 1923 S. 11553).

[1]) Hand. Arch. 1901 I S. 778 und 1906 I S. 197.

Artikel 1. Das Einfuhrverbot wird hinsichtlich der aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und Rumänien herkommenden und zur unmittelbaren Schlachtung bestimmten Tiere der Schafrasse einstweilig aufgehoben.

Artikel 2. Diese Tiere dürfen nach Frankreich nur mit unmittelbarer Bestimmung nach den Schlachthöfen von Paris, Nancy und Straßburg hinsichtlich der Ankünfte auf dem Landwege und nach dem Schlachthofe von Marseille hinsichtlich der Einfuhren auf dem Seewege eingeführt werden.

Artikel 3. Die Sendungen müssen von einem Passierschein (laissez-passer) begleitet sein, der innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Sanitätsdienst des Eingangszollamts zurückgelangen muß.

Artikel 4. Die Verfügungen von 15. Dezember 1921[1]), 26. September 1922[2]) und 24. November 1922[3]) werden aufgehoben.

Artikel 5. (Ausführung.)

Einfuhrbedingungen für Vieh bei der Herkunft aus gewissen Ländern. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 3. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 4 vom 5. Januar 1924 S. 188).

Artikel 1. Das sich aus der Verfügung vom 7. August 1920 ergebende Einfuhrverbot wird hinsichtlich der aus der Schweiz stammenden Tiere der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenrasse einstweilig aufgehoben.

Artikel 2. Die aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und Rumänien herkommenden Tiere der Rindvieh- und Schweinerasse werden in Frankreich mit der unmittelbaren Bestimmung nach den Schlachthöfen von Paris, Nancy und Straßburg für die Ankünfte auf dem Landwege und nach dem Schlachthofe von Marseille für die Einfuhren auf dem Seewege zugelassen.

Artikel 3. Die Sendungen müssen von einem durch den Veterinärdienst des Eingangszollamts ausgestellten Passierschein (laissez-passer) begleitet sein. Dieser Passierschein muß an das Zollamt innerhalb einer Frist von zehn Tagen mit der von dem untersuchenden Veterinär des Schlachthofes abgegebenen Bestätigung zurückgesandt werden, daß die Tiere geschlachtet worden sind.

Artikel 4. (Ausführung.)

Wiederherstellung des Postpaketverkehrs mit Deutschland. Abschrift eines am 10. Januar 1924 vom Unterstaatssekretär für Post und Telegraphie an den Finanzminister (Zoll) gerichteten Schreibens (Le Bulletin Douanier Nr. 131 vom 18. Januar 1924 S. 15).

Ich beehre mich, Ihnen zur Kenntnis zu geben, daß Anweisungen soeben erlassen worden sind zwecks unmittelbarer Wiederaufnahme des Postpaketverkehrs zwischen Frankreich und Deutschland, gleichviel ob besetzt oder nicht.

Vorläufig werden die Pakete lediglich auf dem Wege über das Ostnetz ausgewechselt. Die Auswechslungsämter Paris-Ost und Metz-Ost werden mit der Anfertigung der an die deutschen Dienststellen gerichteten Telegramme beauftragt.

Was den Verkehr von Elsaß-Lothringen anlangt, so wird er wie vorher durch die Auswechslungsämter Straßburg 2, Metz 3 und Weißenburg sichergestellt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Anweisungen erlassen würden, damit die Zollbehandlung sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr schnellmöglichst abgewickelt wird.

— Abschrift übersandt an die Direktoren am 14. Januar 1924, Nr. 279, 2/2, mit der Bitte, entsprechende Anweisungen an die Dienststellen ihrer Bezirke zu erlassen.

Ausfuhrverbot für Wolle und Baumwolle und deren Abfälle. Regierungsverordnung vom 16. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 47 vom 17. Februar 1924 S. 1701).

Artikel 1. Von der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung ab werden die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, Lagerung, Durchfuhr und Umladung der nachstehenden Waren verboten:

Wolle, einschließlich Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kamel- und Kaschmirziegenhaar, einschließlich der Abfälle von Wolle und der neuen Lumpen aus Wolle (Nr. 23 des Zolltarifs).

Baumwolle (Nr. 141 des Zolltarifs).

Baumwollabfälle und Abfälle von Baumwollengarn (Nr. 141 bis des Zolltarifs).

Indessen können Ausnahmen von dieser Bestimmung unter den Bedingungen, die vom Finanzminister bestimmt werden, genehmigt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Zeitweiliges Ausfuhrverbot für frisches Gemüse. Regierungsverordnung vom 22. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 53 vom 23. Februar 1924 S. 1827).

Artikel 1. Die Ausfuhr von frischem Gemüse (aus Nr. 158 des Tarifs) wird bis zum 1. Mai 1924 verboten.

Indessen können Ausnahmen von dieser Bestimmung gegen Zahlung des Zolles[1]) unter den Bedingungen, die vom Finanzminister bestimmt werden, genehmigt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrzollsätze für verschiedene Arten roher Viehknochen. Regierungsverordnung vom 9. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 43 vom 13. Februar 1924 S. 1528).

Artikel 1. Verlängert werden für einen neuen Zeitraum von drei Monaten vom 22. November 1923 ab gerechnet[2]) die einstweilig für verschiedene Arten von rohen Viehknochen durch die Regierungsverordnung vom 16. Februar 1923[3]) festgesetzten Ausfuhrzollsätze.

Artikel 2. (Ausführung.)

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 727.
[2]) Ebenda 1922 S. 660.
[3]) Die Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 24. November 1922 (Journal Officiel de la République Française Nr. 320 vom 26. November 1922 S. 11333) hatte folgenden Wortlaut:

„Artikel 1. Die Bestimmungen der Verfügung vom 26. September 1922 über die Einfuhr von Vieh mit der Herkunft aus Österreich, der Tschecho-Slowakei, Ungarn, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und Rumänien werden auf den Hafen von Marseille ausgedehnt.

Artikel 2. (Ausführung.)"

[1]) Vgl. nachstehend S. 284.
[2]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 752.
[3]) Ebenda S. 202.

Einführung von Ausfuhrzöllen für gewisse Waren. Regierungsverordnung vom 16. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 47 vom 17. Februar 1924 S. 1699).

Artikel 1. Die dem Gesetze vom 11. Januar 1892[1]) als Anlage beigefügte Tabelle B wird, wie folgt, ergänzt:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Ausfuhrzoll (a)
1	Pferde, Stuten und Füllen (1)..	v. Werte	10 v H
1 bis	Pferde, zum Schlachten bestimmt	„	10 „
2	Maulesel, männliche u. weibliche	„	10 „
3	Eselhengste und Eselstuten	„	10 „
36	Käse aller Arten	„	15 „
80	Hülsenfrüchte	„	15 „
aus 158	Gemüse, frisch	„	10 „
aus 164	Futter	„	8 „

(1) Mit Ausnahme der Tiere reiner Rasse, die im Stammbuch ihrer Rasse eingetragen sind.

(a) Diese Zölle finden keine Anwendung auf die Sendungen mit der Bestimmung nach den französischen Kolonien, Besitzungen und Schutzländern, nach Tunis und der französischen Zone des Scherifischen Reiches.

Artikel 2. Die Waren, für die Beförderungsurkunden beigebracht werden, welche in gültiger Weise nachweisen, daß ihre Versendung vor der Verkündung der gegenwärtigen Regierungsverordnung im Gange war, werden von den vorstehenden Zöllen befreit.

Artikel 3. (Ausführung.)

Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Jahresausstellung der unabhängigen Künstler bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 30. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 33 vom 3. Februar 1924 S. 1219).

Artikel 1. Die Räumlichkeiten, die für die Jahresausstellung der Gesellschaft der unabhängigen Künstler (société des artistes indépendants) bestimmt sind, welche vom 1. Februar bis zum 15. März 1924 im Grand-Palais in Paris stattfindet, werden zur amtlichen Zollniederlage (entrepôt réel des douanes) erklärt.

Artikel 2. Die aus dem Ausland zur Aufnahme in diese Ausstellung gesandten Gegenstände werden nach diesen Räumlichkeiten unter der Behandlung des internationalen Transits oder des gewöhnlichen Transits über alle für diese Abfertigungen geöffneten Ämter geleitet.

Artikel 3. (Ausführung.)

Ersatz des Gesetzes vom 3. Februar 1893 und Unterdrückung von Angriffen auf den Kredit des Staates. Gesetz vom 12. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 43 vom 13. Februar 1924 S. 1522).

Artikel 1. Mit drei Monaten bis drei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von tausend Franken (1000 Fr.) bis zwanzigtausend Franken (20000 Fr.) wird jeder bestraft, der durch falsche oder verleumderische, vorsätzlich in die Öffentlichkeit ausgestreute Tatsachen oder durch irgendwelche betrügerische Wege oder Mittel Zurücknahmen von Einlagen aus öffentlichen Kassen oder aus Anstalten hervorgerufen oder hervorzurufen versucht hat, die durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Einzahlungen in öffentliche Kassen zu bewirken.

Artikel 2. Mit sechs Monaten bis drei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von fünftausend Franken (5000 Fr.) bis fünfzigtausend Franken (50000 Fr.) wird jeder bestraft, der, auch ohne Anwendung betrügerischer Mittel:

1. zu einem Spekulationszwecke die Baisse der nationalen Devisen bewirkt hat oder zu bewirken versucht hat;
2. den Verkauf von Rentenpapieren oder anderen öffentlichen Wertpapieren hervorgerufen oder hervorzurufen versucht hat, den Ankauf der genannten Fonds oder Werte oder ihrer Zeichnung zu einem Spekulationszwecke behindert hat oder zu behindern versucht hat.

Artikel 3. Die Strafe beträgt ein Jahr bis fünf Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe von zehntausend Franken (10000 Fr.) bis hunderttausend Franken (100000 Fr.), wenn die im vorhergehenden Artikel bestimmten Handlungen entweder von falschen oder verleumderischen, vorsätzlich in die Öffentlichkeit ausgestreuten Tatsachen oder von irgendwelchen betrügerischen Wegen oder Mitteln begleitet sind.

Artikel 4. Wenn der Zuwiderhandelnde ein Ausländer ist, soll der damit befaßte Gerichtshof in allen im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Fällen außerdem das zeitweilige oder unbestimmte Aufenthaltsverbot für das französische Gebiet aussprechen. Falls dieser Ausländer trotz dieses Verbots das französische Gebiet wieder betritt, wird er zu einer Strafe von drei Monaten bis zu einem Jahre Gefängnis und zu einer Geldstrafe von tausend Franken (1000 Fr.) bis fünftausend Franken (5000 Fr.) verurteilt. Nach Ablauf seiner Strafe wird er an die Grenze zurückgebracht.

Artikel 5. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuchs (code pénal) findet Anwendung, ausgenommen, wenn es sich um einen Zuwiderhandelnden handelt, der bereits für eines der durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen und unterdrückten Vergehen verurteilt ist und von neuem für schuldig eines der durch dieses vorgesehenen und unterdrückten Vergehen befunden wird; in diesem letzteren Falle findet der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 1891 vorgesehene Aufschub der Strafvollstreckung gleicherweise keine Anwendung.

Artikel 6. Das Gesetz vom 3. Februar 1893, betreffend Ergänzung der Artikel 419 und 420 des Strafgesetzbuchs (code pénal), wird aufgehoben.

Artikel 7. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf Algerien, die Kolonien und die Schutzländer.

(Schlußformel.)

Algerien: Seeoktroitarif. Französische Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 348 vom 24. Dezember 1923 S. 11970).

Der Präsident der Französischen Republik hat auf den Bericht des Ministers des Innern und des Finanzministers in Hinblick auf die Verordnung (ordonnance) vom 31. Dezember 1844, betreffend Einführung eines Munizipalseeoktrois in Algerien, auf die Regierungsverordnungen (décrets) vom 26. Dezember 1884[1]), 27. Juni 1887, 28. Dezember 1906[2]), 29. Dezember 1907, 29. Dezember 1911[3]), 27. Dezember 1912[4]), 30. Juni 1917, 6. Dezember 1918[5]), 15. Januar 1921 und 16. Dezember 1921, auf das Gutachten des Generalgouverneurs und das des Regierungsrats von Algerien mit Einverständnis des Staatsrats folgendes verordnet:

Artikel 1. Vom 1. Januar 1924 ab und bis einschließlich 31. Dezember 1928 wird der Munizipalseeoktroi in Algerien nach dem

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1885 I S. 83.
[2]) Vgl. ebenda 1907 I S. 233.
[3]) Ebenda 1912 I S. 180.
[4]) Ebenda 1913 I S. 496.
[5]) Ebenda 1919 I S. 187.

der gegenwärtigen Regierungsverordnung als Anlage beigefügten Tarif und nach den sich aus den obenerwähnten Regierungsverordnungen ergebenden Verwaltungsbestimmungen erhoben.

Artikel 2. (Ausführung.)

Tarif.

Bezeichnung der Erzeugnisse	Maßstab	Abgabensatz Franken
Kaffee	100 kg	40
Zubereitete Zichorienwurzel und andere Kaffeeersatzstoffe	„	10
Glykose	„	10,35
Zucker, roh, zur Reinigung bestimmt (für 100 kg, in gereinigtem Zucker ausgedrückt)	„	25
Zucker, gereinigt oder körnig (wirkliches Gewicht)	„	25
Zucker, roh, unmittelbar zum Verbrauch geliefert (wirkliches Gewicht)	„	25
Kandiszucker (wirkliches Gewicht)	„	25
Tee	„	25
Pfeffer	„	50
Nachahmungen von Pfeffer (poivrels, grabeaux u. a.), Pfeffer enthaltend oder nicht	„	50
Maronen, Kastanien und Mehl daraus	„	5
Zimmt und cassia lignea	„	45
Muskatnüsse, Muskatblüte und Vanille	„	100
Gewürznägelein und Gewürznelkenstiele	„	40
Mineralöle, mit Ausnahme der Rückstände, welche die durch das Gesetz vom 2. August 1919[1]) bestimmte Behandlung genießen	„	5
Reiner Weingeist, enthalten in Branntweinen (eaux de vie) und Sprit in Gebinden, in Branntweinen und Sprit in Flaschen, in Likören und Früchten in Branntwein	Hektoliter	200
Reiner Weingeist, enthalten in Weinen aus trockenen Weinbeeren, Kunstweinen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten, die von der Gärung von Feigen, Johannisbrot, Datteln, Getreide und allen zuckerhaltigen oder anderen ähnlichen Stoffen außer frischen Weinbeeren, Äpfeln, Birnen und Honig herrühren	„	200
Reiner Weingeist, enthalten in Mischweinen, mit Weingeist stumm gemachten Weinen und gespritetem Most (mistell-s)	„	200
Reiner Weingeist, enthalten in Wermut und Likörweinen	„	200
Reiner Weingeist von mehr als 15,9° Gehalt in den Weinen	„	200
Reiner Weingeist, enthalten in weingeisthaltigen gebrannten Wässern, weingeisthaltigen Parfümerien und allen anderen Erzeugnissen, die Weingeist im Zustande der Mischung zurückbehalten	„	200
Bier	„	5

Französisch-Westafrika: Erhöhungskoeffizienten auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für die erste Hälfte von 1924 (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 89).

Das „Journal officiel" von Französisch-Westafrika vom 24. November 1923 enthält ein Dekret vom 15. November 1923, das die Erhöhungskoeffizienten festsetzt, die während der ersten Hälfte von 1924 in Französisch-Westafrika auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle anzuwenden sind. Die volle Liste dieser Koeffizienten lautet, wie folgt:

[1]) So im Original; muß richtig lauten: „5. August 1919" (Hand. Arch. 1919 I S. 695).

Einfuhrzölle.

Artikel	Erhöhungskoeffizienten
Lebende Tiere, Hammel und Rinder	1
Manioka	1
Kolanüsse	3
Zucker, Kaffee, Pfeffer, Piment	2
Tabak	2,5
Alkohol und Trinkbranntweine, gebrannte Getränke, aromatische Spirituosen (alcoolats) und anderer Alkohol sowie gewöhnliche Weine mit mehr als 15° Weingeist	1,5
Liköre und in Branntwein eingemachte Früchte sowie schwere Weine	2
Petroleum und Motorenbenzin	2
Silber	3
Salz	2
Weingeisthaltige Parfümerien	1,5
Guineatuche und andere Gewebe	3
Spielkarten	2
Feuerwaffen und Schießpulver	2
Zündhölzer	1,5

Ausfuhrzölle.

Lebende Tiere	2
Große Häute (Rinds- und dergleichen)	1,5
Kleine Häute (Schaf- und dergleichen)	1
Rohe Wolle	2
Kolanüsse	3
Erdnüsse	2,5
Palmkerne, Palmöl und palmistes	1,5
Gummiarabicum	1,5
Mahagoni- und Kunsttischlereiholz	2
Holzkohle	2

Frankreich und Großbritannien.

Deklaration zwischen beiden Ländern vom 29. September 1923, betreffend die Austernfischerei außerhalb der Territorialgewässer in den zwischen Frankreich und Großbritannien gelegenen Meeren. Französische Regierungsverordnung vom 29. September 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 265 vom 30. September 1923 S. 9506).

Die Regierung der Französischen Republik und die Regierung Seiner Britischen Majestät, von dem Wunsche beseelt, den Zeitraum der Austernfischerei mit dem Scharrnetz außerhalb der Territorialgewässer im Ärmelkanal zu regeln, sind über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

1. Die Artikel XLV und XLVI der Reglemente, nach denen sich die Fischer Frankreichs und Großbritanniens in den zwischen den beiden Ländern gelegenen Meeren zu richten haben und die in Ausführung des Artikel 11 des zwischen Frankreich und Großbritannien zu Paris am 2. August 1839 abgeschlossenen Abkommens aufgestellt sind, treten außer Kraft.
2. Die Austernfischerei wird am 1. September eröffnet und endigt am 15. Juni.
3. Vom 16. Juni bis zum 31. August darf kein Schiff ein Scharrnetz oder irgendein anderes zur Austernfischerei dienendes Werkzeug an Bord haben.

4. Die vorhergehenden Bestimmungen finden außerhalb der Territorialgewässer in der gleichen Weise und in dem gleichen Maße Anwendung wie die obenerwähnten Reglemente, die sie ersetzen.
5. Es besteht Einverständis darüber, daß die Bestimmungen, die vorhergehen, gleicherweise auf den Freistaat Irland Anwendung finden, nachdem die Regierung dieses Staates ihren Beitritt erklärt hat.
6. Die gegenwärtige Deklaration tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Sie bildet nur ein ganzes mit den in Übereinstimmung mit dem Artikel 11 des obenerwähnten Abkommens von 1839 aufgestellten Reglementen für den Gebrauch der Fischer.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und darauf ihre Siegel angebracht.

So geschehen zu Paris, am 29. September 1923.

(L. S.) (Unterschriften.)

Frankreich und Italien.

Verlängerung des Abkommens zwischen beiden Ländern über den Handel mit Seidenwurmeiern. Mitteilung des französischen Ministers für Landwirtschaft an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 43 vom 13. Februar 1924 S. 1549).

Das französisch-italienische Abkommen, betreffend die Einfuhr von in Frankreich erzeugten Seidenwurmeiern nach Italien[1]), ist bis zum 29. Februar 1924 verlängert worden.

Frankreich und Niederlande.

Kostenfreie Beglaubigung von Versendungsurkunden über niederländische, nach Frankreich bestimmte Waren durch die französischen Konsulate. (Handelsberichten Nr. 796 vom 15. Juni 1922 S. 325.)

Zwischen Frankreich und den Niederlanden ist vereinbart worden, daß bei der Beglaubigung von Versendungsurkunden über Waren, die nach Frankreich bestimmt sind, durch die französischen Konsulate keine Kosten in Rechnung gebracht werden sollen. Diese Regelung ist am 13. Juni 1922 in Kraft getreten.

Kostenlose konsularische Beglaubigung von Ursprungszeugnissen und Rechnungen für französische und niederländische Waren, die nach den niederländischen und französischen Kolonien und Schutzgebieten versandt werden. Abschrift eines am 8. Oktober 1923 vom Staatsrat, Generalzolldirektor, an den Präsidenten des Rats, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, gerichteten Schreibens (Le Bulletin Douanier Nr. 105 vom 12. Oktober 1923 S. 285).

Durch Telegramm vom 1. d. M. haben Sie mich freundlicherweise davon benachrichtigt, daß eine Übereinkunft zwischen dem Gesandten der Niederlande und Ihrem Departement sowie dem für die Kolonien geschlossen worden ist, um die Kostenfreiheit für die konsularische Beglaubigung der Urkunden festzusetzen, welche die französischen und niederländischen nach den niederländischen und französischen Kolonien und Schutzgebieten versandten Waren begleiten.

Ich beehre mich, Sie davon zu benachrichtigen, daß ich diese Abmachung den Zolldienststellen mitteile, indem ich Sie ersuche, deren Bestimmungen zur Kenntnis des Handels zu bringen.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 509.

Abschrift zur Benachrichtigung an die Direktoren übersandt am 8. Oktober 1923, Nr. 1874, 1/1, als Nachgang zu meiner Verwaltungsnote Nr. 1173 vom 29. Mai 1922.

Griechenland.

Umrechnungssatz der Metalldrachme für die Erhebung der Einfuhrzölle auf Getreide und Mehl[1]). Königl. Verordnung vom 5. Dezember 1923 (Griechische Regierungszeitung Bd. I Nr. 353).

Der Zollmetalldrachme wird gleich 5 Papierdrachmen gerechnet für die

Klasse 19 Weizen, Weizenmengkorn und Roggen in Körnern, und
„ 21 a Weizenmehl mit oder ohne Kleie.

Änderung von Ausfuhrzöllen; Auflösung des Bankenkonsortiums. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. November 1923 (Griechische Regierungszeitung Nr. 329).

Die griechische Verordnung mit Gesetzeskraft über Ausfuhrzölle vom 23. April 1923[2]) ist wie folgt geändert und ergänzt worden:

Ausfuhrabgabe auf Schwämme: 3 Drachmen je Oka (in Papiergeld zahlbar).

Ausfuhrabgabe auf Altmetalle 5 v H des Wertes, zahlbar in Devisen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1923.

Von der Ausfuhrabgabe auf Tabak sind befreit Tabake aus Kleinasien, Pontus, Kaukasus, Rußland, Ostthrazien sowie Tabake für Wasserpfeifen (Tubekia), die als Transitgut zwecks Verarbeitung eingeführt werden.

Die letzten Reste des Bankenkonsortiums sind endgültig aufgelöst worden[3]). Die von diesem noch nicht liquidierten Fälle werden vom Devisenbüro des Wirtschaftsministeriums zu Ende geführt. Die unter der Herrschaft der Vorschriften über das Bankenkonsortium für Ausfuhr von Konsignationsware geleisteten Sicherheiten werden freigegeben; statt dessen wird für diese Waren eine Ausfuhrabgabe in Höhe von 10 oder 20 v H des Wertes erhoben, die in Devisen zahlbar ist.

Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln (Spezialitäten). Verordnung mit Gesetzeskraft vom 23. Oktober 1923 Regierungszeitung Band I Nr. 327 vom 13. November 1923).

Die Verordnung vom 4. August 1923, betreffend den Verkehr mit sogenannten medizinischen Spezialitäten[4]) ist durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 23. Oktober 1923 vorläufig außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle treten wieder die Vorschriften der Königl. Verordnung über Geheimmittel vom 31. März 1914[5]).

Großbritannien.

Australischer Bund: Altersbezeichnungen für eingeführte Spirituosen. (The Board of Trade Journal Nr. 1382 vom 24. Mai 1923 S. 628.)

Der Erste Handels-Beirat in Australien ist von den Bundesbehörden dahin unterrichtet worden, daß die Anwendung der Worte „alt" oder „sehr alt" für eingeführte Spirituosen dann nicht gestattet

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1041.
[2]) Ebenda S. 689.
[3]) Ebenda S. 688 (Artikel 27 der Verordnung vom 29. November 1922).
[4]) Ebenda S. 941.
[5]) Ebenda 1914 I S. 1043.

ist, wenn derartige Spirituosen nicht wenigstens 5 bzw. 10 Jahre abgelagert sind.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1417 vom 24. Januar 1924 S. 132.)

Der Hohe Kommissar für Australien ist amtlich benachrichtigt worden, daß die nachgenannten Waren unter die Geltung des Zolltarif- (Industrieschutz-)gesetzes[1]) gebracht worden sind:

Abschnitt 7.

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika: Schmierfett (grease).

Abschnitt 8.

Aus der Tschecho-Slowakei: Notizbücher.
Aus Deutschland: Füße zu zahnärztlichen Maschinen.
Aus Österreich: Zeichenmaße.

Abschnitt 9.

Aus Deutschland: künstliche Augen.

Die Bekanntmachung, die gemäß Abschnitt 8 für Stiefelaufweitblöcke[2]), in Deutschland hergestellt oder von dort ausgeführt, einen Dumping-Zoll zur Anwendung brachte, ist aufgehoben worden.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht und bedarf noch der Bestätigung.

Dominika: Ausfuhrzollermäßigung für Limonensaft-Kordial. (The Board of Trade Journal Nr. 1407 vom 15. November 1923 S. 536.)

Eine unterm 21. September 1923 vom Gesetzgebenden Rate genehmigte Ratsverordnung ermäßigt den Ausfuhrzoll für Limonensaft-Kordial von 6 d auf 1 d für 1 Gallon.

Fidschi-Inseln: Zeitweilige Einfuhrzollerhöhung für Reis. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 333.)

Eine am 24. Juli 1923 genehmigte Verordnung Nr. 9 von 1923 erhöht für die Dauer eines Jahres den Einfuhrzoll für Reis, von irgendeinem Platze des Britischen Reichs eingeführt, von £ 2 auf £ 4 für die Tonne und für Reis, von Plätzen außerhalb des Britischen Reichs eingeführt, von £ 4 auf £ 6 für die Tonne.

Goldküste: Ausfuhrverbot für Elefantenzähne. (The Board of Trade Journal Nr. 1404 vom 25. Oktober 1923 S. 436.)

Eine unterm 1. September 1923 genehmigte Verordnung Nr. 32 von 1923 verbietet die Ausfuhr von Elefantenzähnen im Gewichte von weniger als 25 Pfund oder von irgendwelchen Teilen solcher Zähne, in rohem oder unbearbeitetem Zustand.

Eine gleiche Verordnung ist bereits im Aschantiland und den nördlichen Gebieten der Goldküste in Kraft gesetzt worden.

Honduras: Zeitweiliges Einfuhr- und Verkaufsverbot für Feuerwaffen und Munition. (The Board of Trade Journal Nr. 1418 vom 31. Januar 1924 S. 165.)

Unterm 7. Dezember 1923 erlassene Bekanntmachungen verbieten bis zum 31. Dezember 1924 die Einfuhr nach und den Verkauf in Britisch-Honduras von Feuerwaffen und Munition, ausgenommen auf Grund einer Sondererlaubnis.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 u. 943.
[2]) Ebenda S. 691.

Irischer Freistaat: Änderungen des Zoll- und Akzisetarifs. — Erhebung der Reparationsabgabe in Nordirland. Nach der endgültigen Fassung des Tarifs[1]) ergeben sich für denselben folgende Änderungen:

A. Tarifänderungen.

1. Rum[2]), nachgemachter, in Gebinden, wenn 3 Jahre oder länger eingelagert (b) . . . Zollsatz nicht 76 Schill. 5 Pence, sondern 75 Schill. 5 Pence für 1 Gallon Normalstärke.
2. Wacholder-Branntwein (Genever)[3]):
   in Gebinden, 3 Jahre oder länger eingelagert . . . . . Zollsatz nicht 76 Schill. 5 Pence, sondern 75 Schill. 5 Pence für 1 Gallon Normalstärke.
3. Früchte, in Zucker eingemacht:
   (1) Früchte, nicht an sich zollpflichtig:
   gedünstet (drained[3]) . . . . . Zollsatz nicht 13 Schill. 11½ Pence, sondern 15 Schill. 5 Pence für 1 Zentner.
4. Bei den unter der Überschrift „Akzisenachlässe (allowances)" aufgeführten Zündhölzern[4]) sind in der 2. Zeile hinter „Ausfuhr" zu streichen: das Komma und die Worte „Versendung nach der Insel Man".

B. Reparationsabgabe in Nordirland.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hervorgehoben, daß die Deutsche Reparationsabgabe im Irischen Freistaat, der bekanntlich, zu vgl. auch Ziffer 2 des Rundschreibens des Londoner Zollamts vom 13. Februar 1923[5]), gegenüber Großbritannien und dem nördlichen Irland für Zoll- und Akzisezwecke ein getrenntes Gebiet ist, nicht erhoben wird[6]), wohl aber in Nordirland.

Irischer Freistaat: Ausdehnung des Einfuhrverbots für Heu und Stroh.

Die außerordentlich starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien hatte die Irische Regierung bereits vor einiger Zeit veranlaßt, die Einfuhr von Heu und Stroh aus Großbritannien zu verbieten[7]). Neuerdings ist das betreffende Einfuhrverbot durch die seitens des Department of Agriculture and Technical Instruction unterm 17. Januar 1924 erlassen, in The Board of Trade Journal Nr. 1417 vom 24. Januar 1924 auf S. 132 in Form eines Erläuterungs-Memorandums mitgeteilte „Foreign Hay and Straw (Ireland) Order of 1912 Amendment Order of 1924" auf das gesamte Ausland, ausgenommen Kanada, die Südafrikanische Union, Neu-Seeland und die Insel Man, ausgedehnt worden. Vom 28. Januar 1924 ab ist auch die Einfuhr von Heu und Stroh aus Deutschland, gleichviel ob diese über Großbritannien oder unmittelbar erfolgt, in den Irischen Freistaat verboten. Das Einfuhrverbot umfaßt auch alle Waren aus Deutschland, die in Heu oder Stroh verpackt oder aus Stroh gefertigt sind. Anderes Verpackungsmaterial, wie z. B. Holzwolle, fällt nicht unter das Einfuhrverbot.

Irischer Freistaat: Einfuhrbeschränkungen für verschiedene Tiere, darunter auch Geflügel. (The Board of Trade Journal Nr. 1418 vom 31. Januar 1924 S. 165.)

Die Klauen- und Maulseuchen-(Einfuhr von Tieren und Geflügel)

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1044.
[2]) Ebenda S. 1049.
[3]) Ebenda S. 1053, Fußnote [2]) daselbst und ebenda S. 943.
[4]) Ebenda S. 1059.
[5]) Ebenda S. 1042.
[6]) Ebenda S. 1045, Fußnote [2]) links.
[7]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 217.

-Verordnung von 1923 (Foot- and Mouth Disease [Importation of Animals and Poultry] Order of 1923) verbietet vom 1. Januar 1924 ab die Einfuhr von Tieren oder Geflügel in den Irischen Freistaat aus Großbritannien, wenn nicht der vorgeschriebenen irischen Behörde unmittelbar vor dem Anlandbringen eine von der Lokalbehörde in diesem Lande ausgefertigte Bescheinigung des Inhalts vorgelegt wird, daß die Klauen- und Maulseuche während der der Ausfuhr vorangegangenen 2 Monate innerhalb 5 Meilen von den Räumen, denen die Tiere oder das Geflügel entnommen wurden, nicht geherrscht hat. Unter „Tieren" sind vorliegend zu verstehen: Pferde, Esel, Maultiere, Hunde, Füchse, Hasen und Kaninchen.

Kanada: Einfuhrverbot für Federvieh und Hunde aus dem Vereinigten Königreiche. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 285 C vom 27. Oktober 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Durch eine vom stellvertretenden kanadischen Landwirtschaftsminister am 2. Oktober 1923 auf Grund der Vorschriften der Sektion 9 des Viehseuchengesetzes, R. S. C. 1906, erlassene Verordnung ist die Einfuhr von Federvieh und Hunden, mit Ausnahme von Schoßhunden, aus jedem Teil des Vereinigten Königreichs mit Wirkung vom 1. November 1923 ab gänzlich verboten worden.

Kanada: Einfuhr von Sämereien nach Maßgabe des neuen Sämereiengesetzes von 1923. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 280 C vom 10. Oktober 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Die bezüglich der Einfuhr von Sämereien nach Kanada durch Ratsverordnung P. C. 2624 vom 26. Oktober 1918 erlassenen Bestimmungen sind aufgehoben und durch die gemäß dem Sämereiengesetz von 1923 vom Landwirtschaftsminister genehmigten Einfuhrbestimmungen ersetzt.

Die Zolleinnehmer haben insbesondere die folgenden Sektionen 4, 5, 6 und 7 dieser Bestimmungen zu beachten:

4. Probeentnahme durch die Zolleinnehmer.

Die Zolleinnehmer haben gemäß der vom Minister der Zölle und vom Landwirtschaftsminister zu erlassenden Anweisung von allen in Bestimmung 1 genannten Samenpartien, die zum Zwecke der Aussaat in Kanada eingeführt werden, einschließlich Klee- und Grassamen, Saatgetreide, Futtersaat, Flachs-, Raps- und Feldrübensämereien und Sämereien für Gartengewächse, Proben zu entnehmen und einem Sämereienlaboratorium der kanadischen Regierung zur Prüfung zu übersenden.

5. Freigabe nach Prüfung oder gegen Sicherheit.

Mit der in Bestimmung 6 vorgesehenen Ausnahme sollen aus dem Ausland zur Einfuhr nach Kanada bestimmte Sämereien nur zugelassen werden, nachdem aus jeder Partie Proben zur Prüfung entnommen, diese geprüft und auf Grund der Bedingungen dieser Verordnung als für Saatzwecke geeignet befunden worden sind.

Die Zolleinnehmer können Sendungen an Konsignatare, wenn Proben entnommen sind, gegen Stellung einer Sicherheit in Höhe eines dem Fakturenwert der Sämerei zuzüglich des etwa auf ihr ruhenden Zolles gleichkommenden Betrages unter der Bedingung freigeben, daß die Sämerei getrennt und unversehrt beim Einführer aufbewahrt wird und die Sendungen oder ein Teil davon dem Zolleinnehmer ausgeliefert werden, wenn er es aus irgendeinem Grunde verlangt.

6. Freigabe ohne Prüfung oder Sicherheit.

Mit jederzeit widerruflicher Erlaubnis des Landwirtschaftsministers können Zolleinnehmer ohne Probeentnahme und ohne Sicherheit für Konsignatare Sämereiensendungen freigeben, die gemäß den Vorschriften des Sämereiengesetzes mit einer Gradnummer als Zeugnisnummer eines Sämereienlaboratoriums der kanadischen Regierung für den genehmigten Grad oder bei Raps- und Feldrübensämereien und bei Sämereien für Gartengenüsse mit dem Keimungsprozentsatz gekennzeichnet und begleitet sind von der Zeugnisnummer des Sämereienlaboratoriums der kanadischen Regierung, unter welcher die Bescheinigung erteilt ist.

7. Freigabe der eingeführten Sämereien.

Wenn die Prüfung der eingesandten Probe ergibt, daß eine Partie Sämereien nach den Bedingungen dieser Vorschriften für Saatzwecke geeignet ist, soll der entsprechend benachrichtigte Zolleinnehmer die Sendung nicht länger zurückhalten, und die gemäß Sektion 5 etwa gestellte Sicherheit soll aufgehoben werden.

Mit Bezug auf die obigen Sektionen ist davon Kenntnis zu nehmen, daß die neuen Bestimmungen die Probeentnahme von allen nach Kanada verbrachten und unter Zollverschluß gehaltenen Sämereien vorschreiben, mit Ausnahme der Sendungen, die mit der kanadischen Gradnummer, dem Keimungsprozentsatz und der Bescheinigungsnummer als Ausweis für den Grad oder die Keimung gekennzeichnet sind.

Probeentnahme usw.

Einsendung der Sämereienproben.

Usw.

Vordruck für die zu prüfenden Sämereienproben.

Usw.

Die Memoranden Nr. 2250 B, 2257 B und 2444 B und das Rundschreiben Nr. 157 C sind hiermit aufgehoben.

Kanada: Zollfreie Einfuhr von Kalziumacetat. (The Board of Trade Journal Nr. 1417 vom 24. Januar 1924 S. 132.)

Eine Ratsverordnung setzt mit Wirkung vom 22. Dezember 1923 Kalziumacetat auf die Liste der Waren, die zollfrei nach Kanada eingeführt werden können.

Kenya (früher Britisch-Ostafrika): Steuer und Ausfuhrbeschränkung für entsamte Baumwolle. (The Board of Trade Journal Nr. 1418 vom 31. Januar 1924 S. 165.)

Die am 14. Dezember 1923 genehmigte Baumwoll-(Steuer-)Verordnung von 1923 (Cotton [Tax] Ordinance, 1923) schreibt vor, daß vom Inkrafttreten der Verordnung ab mit bezug auf alle entsamte Baumwolle für den mit dem 31. Mai 1924 endigenden Zeitabschnitt eine Steuer von 6 Cents für 1 Pfund und hernach eine 6 Cents für 1 Pfund nicht übersteigende Steuer, wie sie der Gouverneur im Rate vorschreiben mag, zu entrichten ist. Die Verordnung verbietet auch die Ausfuhr irgendwelcher entsamter Baumwolle aus der Kolonie, ausgenommen auf Grund besonderer Erlaubnis, und nur, nachdem die obenerwähnte Steuer mit bezug auf solche Baumwolle entrichtet worden ist.

Ostindien: Beschränkung der Einfuhr von Saccharin nach Birma auf dem Landwege. (The Indian Trade Journal, Calcutta, vom 11. Oktober 1923.)

Die Finanzabteilung der Indischen Regierung hat unterm 6. Oktober 1923 eine Bekanntmachung Nr. 1176 erlassen, die folgendermaßen lautet:

In Ausführung der durch Abschnitt 19 des See-Zollgesetzes von 1878 [Sea Customs Act, 1878 (VIII of 1878)] verliehenen Vollmachten geruht der Generalgouverneur im Rate die landwärtige Einfuhr von Saccharin nach Birma zu verbieten, es sei denn, daß es sich um Saccharin handelt, das in China hergestellt ist und über Manwyne oder Sansi nach Burma eingeführt wird.

Ostindien: Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Saccharin auf dem Landwege nach Birma. Eine Bekanntmachung der Finanzabteilung der Indischen Regierung Nr. 1350 vom 3. November 1923 bestimmt:

In Ausführung der durch Abschnitt 19 des See-Zollgesetzes von 1878 [Sea Customs Act, 1878 (VIII of 1878)] verliehenen Vollmachten geruht der Generalgouverneur im Rate die Bekanntmachung der Indischen Regierung in dieser Abteilung — Nr. 1176 vom 6. Oktober 1923 (veröffentlicht in The Indian Trade Journal vom 11. Oktober 1923)[1] —, welche die landwärtige Einfuhr von Saccharin, anderem als in China hergestelltem und über Manwyne oder Sansi eingeführtem Saccharin, nach Birma verbietet, aufzuheben.

Ostindien: Ausfuhrzollfreiheit für Jutelumpen zur Papierbereitung. (The Board of Trade Journal Nr. 1412 vom 20. Dezember 1923 S. 672.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 1428 vom 17. November 1923 nimmt Jutelumpen, die zur Papierbereitung verwendet werden, von der Entrichtung des Ausfuhrzolles[2]) aus, vorausgesetzt, daß dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Lumpen für irgendeinen Zweck, wofür Zeug oder Tauwerk gewöhnlich gebraucht werden, unbrauchbar sind.

Palästina: Änderung der Zollsätze bei der Wareneinfuhr aus Ägypten. (The Official Gazette Nr. 103 vom 15. November 1923.)

Eine Verordnung des High Commissioner für Palästina vom 5. November 1923 lautet:

„Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß das zwischen der Zollverwaltung des Türkischen Reichs und der Ägyptischen Zollverwaltung abgeschlossene Zoll-Übereinkommen vom 18. Dezember 1890 zwischen Palästina und Ägypten[3]) nicht länger anwendbar sein soll und daß vom 15. November 1923 ab alle in Palästina aus Ägypten eingeführten Waren Einfuhr- und anderen Zollgefällen zu den nämlichen Sätzen wie die aus anderen fremden Ländern eingeführten Waren der gleichen Klasse unterliegen sollen. Am 15. November 1923 auf Zollagern befindliche Waren ägyptischen Ursprungs sollen so behandelt werden, als wären sie an jenem Tage in Palästina eingeführt worden."

Nach dieser Regierungsverordnung ist also der für die Einfuhr ägyptischer Waren bisher zur Anwendung gelangende Zollsatz von 8 v H + 1 v H aufgehoben worden. Die Waren ägyptischen Ursprungs werden somit vom 15. November 1923 ab nach dem Allgemeinen Zolltarif von Palästina verzollt. Das bedeutet für die meisten ägyptischen Einfuhrwaren eine Zollerhöhung auf 11 v H + 1 v H. Für Tabak, den Hauptartikel der ägyptischen Einfuhr, bestehen schon seit früher Sonderzölle.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 288.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 266.
[3]) Zu vergl. auch Hand. Arch. 1891 I S. 178 und 504.

Sierra Leone: Ermäßigung des Einfuhrzollsatzes für gewisse Nahrungsmittel. (The Board of Trade Journal Nr. 1412 vom 20. Dezember 1923 S. 672.)

Das Kolonial-Amt hat bekanntgemacht, daß der Zollsatz für in die Kolonie Sierra Leone eingeführte „Nahrungsmittel" vom 5. Dezember 1923 ab von 25 v H auf 12½ v H des Wertes ermäßigt worden ist. „Nahrungsmittel" schließen alle eßbaren Spezereiwaren (groceries) und anderen gewöhnlich zur menschlichen Nahrung verwendeten Artikel, einschließlich Tee, Kaffee und Gewürze, ein. Die spezifischen Zollsätze für Zucker und Salz bleiben unverändert.

Guatemala.

Regelung der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen, Samen und Früchten. Verfügung vom 8. September 1923.

1. Für jede Versendung von Pflanzen oder Pflanzenteilen nach dem Ausland, die zur Weitererzeugung oder zum Anbau bestimmt sind, ist ein Untersuchungszeugnis erforderlich.

2. Für die Versendung von Kaffeemustern mit der Post, die mit Krankheiten oder schädlichen Insekten behaftet sind, ist die Einholung einer Erlaubnis des Landwirtschaftsministeriums erforderlich, welchem bei Stellung des Antrags die Mustersendung vorzulegen ist.

3. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab ist die Einfuhr von Kaffeesamen und Kaffeepflanzen sowie die Einfuhr der Zierpflanzen, die unter den Namen „Gardenia" oder „Kab-Jasmine" bekannt sind, verboten.

4. Die Post- und Zollamtsvorsteher müssen, bevor sie Sendungen annehmen, die Samen, Pflanzen oder Teile von Pflanzen enthalten, welche untersuchungspflichtig sind, das Gesundheitszeugnis und die Erlaubnis zur Absendung verlangen, die vom Landwirtschaftsministerium erteilt werden.

5. Was die Sendungen von Kaffee und Gardenia-Samen oder -Pflanzen anbelangt, so werden sie sofort vernichtet oder dem Absender zurückgesandt unter Benachrichtigung der Beteiligten. Die Einfuhr von Kaffeesamen ist nur zulässig, sofern sie durch Vermittlung des Landwirtschaftsministeriums erfolgt.

Lagerung von Einfuhrwaren während dreier Monate ohne Zahlung von Lagergeld. Verfügung des Finanzministeriums Nr. 9001 vom 30. September 1923 an den Herrn Generalzolldirektor.

Um den Handel zu unterstützen und ihm Erleichterung zu gewähren, verfügt das Finanzministerium das Folgende:

Vom heutigen Tage ab können die ausländischen Waren, die in die Zollämter der Republik kommen, in denselben drei Monate lang verbleiben, ohne daß Lagergeld zu entrichten ist. Diese Frist wird von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Waren in das Zollamt gebracht worden sind.

Durch gegenwärtige Verfügung wird die die gleiche Angelegenheit behandelnde Verfügung vom 20. November 1920 abgeändert.

Ich ersuche, Vorstehendes den Interessenten bekannt zu geben.

(Schlußformel.)

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 18. Februar 1924 bis 24. Februar 1924 auf 343 v H,
„ 25. „ 1924 „ 2. März 1924 „ 348 „ .

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 222.

Italienisch-Somaliland: Zollfreie Einfuhr von gewissen Mineralölen. (The Board of Trade Journal Nr. 1417 vom 24. Januar 1924 S. 137.)

Ein Dekret vom 20. Oktober 1921 schrieb vor, daß für einen Zeitraum von zehn Jahren von diesem Datum ab gewisse Maschinen und Materialien für Gewerbe und Landwirtschaft nach Italienisch-Somaliland zollfrei zuzulassen waren (wie auf S. 612 dieses „Journal" vom 8. Dezember 1921 mitgeteilt). Ein weiteres Dekret vom 21. Oktober 1923 dehnt die Bestimmungen des Dekrets vom 20. Oktober 1921 auf Schmieröle und mineralische Brennöle aus, die für Verarbeitungs- und landwirtschaftliche Gewerbe der Kolonie eingeführt werden.

Italien und Guatemala sowie Peru.

Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Peru und Ablauf desjenigen mit Guatemala. Erlaß der italienischen Generaldirektion für Zölle und indirekte Abgaben vom 28. Oktober 1923, Nr. 6510 (Zollamtsblatt Nr. 156).

Mit Rücksicht auf die vom 14. und 19. Oktober 1923 an geltende Aufkündigung der mit Guatemala[1]) und Peru[2]) in Kraft stehenden Handels- und Schiffahrtsverträge ist nunmehr auf beide Länder die Behandlung nach dem Generaltarife zur Anwendung zu bringen.

Was jedoch die Herkünfte aus der Republik Peru anlangt, so ist mit Rücksicht auf das kürzlich gepflogene Einvernehmen, betreffend eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des alten Vertrages bis zum 30. April 1924, für solche Herkünfte von den Zollämtern auch weiterhin die Behandlung der meistbegünstigten Nation anzuwenden.

Italien und Österreich.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 28. April 1923. — Berichtigung. Kundmachung des Bundeskanzleramts vom 10. November 1923 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 113. Stück, vom 21. November 1923 S. 1877 Nr. 577).

Im Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und Italien[3]) hat es im Schlußprotokoll, Abschnitt I zum Handelsvertrag, Zu Artikel 5. § 2 in der ersten Zeile statt „die Lebensversicherungsgesellschaften" richtig zu heißen: „die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten".

Litauen.

Einfuhrzolltarif[4]). Beschluß des Ministerkabinetts (Vyriausybės Žinios Nr. 145 vom 24. Dezember 1923).

Von den Waren, die nach Litauen eingeführt werden, wird ein nach dem tatsächlichen Warenwert berechneter Zoll in folgender Weise erhoben:

I. Waren, die zollfrei eingeführt werden dürfen:

Zuchtvieh und Geflügel, sämtliche landwirtschaftlichen Düngemittel, lebende Pflanzen mit Wurzeln sowie Edelreiser, Kasein, Sensen, Sicheln, Spaten, Hacken, Heugabeln, Harken, Brechstangen, Handwerksgerät und dessen Teile, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Teile derselben, Separatoren und Teile derselben, Zement, Kalk, Handschriften, Bücher und sämtliche Drucksachen ohne Einbanddeckel, ausschließlich der Kontorbücher und der Vordrucke, handgefertigte Gemälde und Zeichnungen ohne Einrahmung, Lymphe und Serum (Impf- und Heilmittel), chemische Reagenzien für wissenschaftliche und Lehrzwecke, Apparate und Instrumente für Schulen und wissenschaftliche Anstalten, Druck- und Schreibpapier.

II. Waren, die mit 5 v H des Wertes zu verzollen sind:

Alles für das Kleingewerbe erforderliche Betriebsmaterial; Arbeitsstiefel und -schuhe; Filze aller Art (Woilache), Kraftomnibusse, Handelsautomobile und Teile derselben, ausschließlich der Motore, falls sie getrennt eingeführt werden; zubereitetes Material für Holzfabrikate; sämtliche Schleif- und Wetzsteinarten; Asphalt; Mineralöle; gewöhnliche Metalle und deren Legierungen in Blöcken, Knüppeln, Stücken, Spänen, Platten, Blechen, Bändern, Stäben, auch dann, wenn sie mit anderem gewöhnlichen Metall überzogen sind; sämtliche Maschinen für Werkstätten und deren Teile (mit inbegriffen Strickmaschinen und Kluppen); sämtliche Treibriemen, Weichen, Schienen und Weichenkreuze; Nägel, Holzschrauben.

Anmerkung I. Die in diesem Abschnitt bezeichneten gewöhnlichen Metalle und deren Legierungen in Stangen und Barren unterliegen, wenn sie im Querschnitt dünner als 5 mm sind, einem Zolle von 10 v H wie die Fertigwaren aus solchen Metallen.

Anmerkung II. Die in diesem Abschnitt benannten Schienen, Weichen und Weichenkreuze, die für Fabriken und Werkstätten bestimmten gewöhnlichen Metalle und deren Legierungen, sowie in Ausnahmefällen auch Maschinen und Teile derselben für Werkstätten und Baumaterial, können mit Genehmigung des Ministers für Finanzen und Gewerbe zollfrei eingeführt werden.

III. Waren, die mit 15 v H des Wertes zu verzollen sind:

Kakao, gebrannt und gemahlen; Hefe; Dochte; Tisch- und Wanduhren; Uhren aus Gold, Silber und Platin; Gemüsekonserven, Gummi und Kautschukwaren, verschiedene Gewebe aus Baumwolle, bis zu 20 v H mit Seide gewebt, aus Wolle, Flachs und Hanf (einschließlich Samt, Plüsch und anderes Gewebe, ausschließlich Seide), auch bis zu 20 v H mit Seide gewebt, aber nicht genäht; Tülle, Stickereien, gehäkeltes und gestricktes Material, Posamentier- und Strickwaren aus Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Jute, aber nicht genäht, auch wenn sie bis zu 20 v H mit Seide verziert sind; galenische Mittel, dosierte Heilmittel, chemische Erzeugnisse in Originalpackungen; verschiedenes Schuhwerk und Gummischuhe, ausschließlich der besonders genannten Arbeitsstiefel und -schuhe; Seidengarn und Zwirn; Herrenhüte, Mützen, Damenhüte ohne Verzierung; Schirme.

IV. Waren, die mit 20 v H des Wertes zu verzollen sind:

Fleisch- und Fischkonserven, sämtliche Arten verarbeiteter Felle, auch genäht oder gefüttert, verschiedenes ausgearbeitetes Leder, Bildhauerarbeiten aus gewöhnlichem Stein, Waren aus verschiedenen Tonarten, Gips und Zement zur Zimmer- und Gartenverzierung, Waren aus Zelluloid, Bernstein, Knochen, Horn und Meerschaum, Toilettenseife ohne Verpackung, halbseidene und kunstseidene Gewebe, verschiedene Waren aus Leder und Ledersatz, ausschließlich Treibriemen; Kleider, Wäsche und verschiedene Waren, genäht oder benäht aus verschiedenen Geweben, Posamentier- und Strickmaterial, wenn auch bis zu 20 v H mit Seide durchwirkt, ausschließlich seidener und halbseidener Waren, Kinderspielzeug, Schlösser, Fenster- und Türenbeschläge sowie andere Eisenkurzwaren.

V. Waren, die mit 25 v H des Wertes zu verzollen sind:

Pflanzenöle, Pasteten und Konserven aus Früchten und Beeren, Mehl, Grütze, Getreide, ausschließlich des besonders genannten; rohes Fleisch, Butter, Eier, Vieh und Geflügel, und zwar zahmes wie wildes,

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 242.
[2]) Ebenda 1879 I S. 130.
[3]) Ebenda 1923 S. 792.
[4]) Ebenda S. 428.

Bier und Met als Getränke, Saccharin (Süßstoff), ätherische Öle, Schokolade, Safran, Zimt, Vanille, Margarine, Waren aus Schildpatt, Perlmutter und Elfenbein, Edelsteine in bearbeiteter und unbearbeiteter Form; alle Waren aus Gold, Silber und Platin, ausschließlich Taschenuhren, Toiletteseife in Originalpackungen, Tülle, Stickereien, Häkel-, Posamentier- und Strickwaren aus Seide oder mit mehr als 20 v H Seide verziert, sowohl als Material als auch daraus hergestellte Waren, Kleider, Wäsche, verschiedene Waren aus seidenen oder halbseidenen Geweben genäht oder benäht, Gewebe aus Seide, Damenhüte mit Verzierungen und anderer Kopfschmuck, Galanteriewaren aus Metall, wie: Broschen, Ketten, Ringe und ähnliches, Kinofilme.

VI. Waren, die mit 40 v H des Wertes zu verzollen sind:

Apfelsinen, Mandarinen, Pfirsiche, Ananas, Weintrauben, Datteln, verschiedene Weinsorten, Spiritus, Branntwein, Likör, Kognak, Champagner, Bonbons und andere Konditorwaren, kandierte Früchte und Beeren, verschiedene Tabakwaren, kosmetische Artikel und Parfümeriewaren, wohlriechende Öle.

Anmerkung I. Bei der Einfuhr von Bier, Met, kosmetischen Artikeln und Parfümeriewaren, Spiritus, Branntwein, Likör, Kognak und Champagner werden noch die festgesetzten Akzisegebühren erhoben.

Anmerkung II. Saccharin in verschiedenen Arten kann nur eingeführt werden nach eingeholter Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe sowie nach Entrichtung des festgesetzten Einfuhrwertzolls.

Anmerkung III. Weindestillate als Material zur Herstellung von Kognak werden mit 20 v H verzollt.

Anmerkung IV. Bei der Einfuhr von Tabak und Tabakwaren wird noch die festgesetzte Akzisegebühr erhoben.

VII. Waren, die mit 10 v H des Wertes zu verzollen sind:

Betten, Kopfkissen, Matratzen, Baumwollengewebe verschiedener Art, ohne Seide und ungenäht, kondensierte Milch, Kaffeeersatzstoffe, metallene Taschenuhren und Mechanismen, verschiedene Uhren in zusammengesetztem und losem Zustand, leichte Personenautomobile, Motorräder, Fahrräder, Motorboote; Tabak in Blättern, Zucker, Marmelade in Gefäßen, und alle andern in den Gruppen I bis VI des Tarifs unbenannten Waren. Spielkarten zahlen 1 Litas für 1 Spiel aus 32 bis 52 Blatt.

Anmerkung. Spielkarten können nur mit Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe eingeführt werden.

VIII. Waren, deren Einfuhr verboten ist:

1. Pulver und andere Sprengstoffe; 2. sämtliche Feuer- und blanken Waffen, sowie sämtliche Schießapparate; 3. Geschosse und Patronen; 4. Stöcke mit Messern, Klingen und sonstigen verborgenen Waffen; 5. sämtliche Gegenstände, die einen gottlästernden oder unzüchtigen Charakter haben; 6. Etiketten, Korken, Flaschen und sonstige Verpackungsmittel mit Aufschriften ausländischer Firmen, sowie deren Abzeichen oder Stempel, wenn sie ohne die dazu gehörenden Waren eingehen.

Anmerkung I. Die unter 1, 2, 3 und 4 genannten zur Einfuhr verbotenen Waren können, wenn eine Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe vorliegt, nach Entrichtung des Wertzolls von 20 v H eingeführt werden.

Anmerkung II. Staatlichen Anstalten ist die Einfuhr der unter diesem Paragraph benannten Waren mit Genehmigung des Ministerkabinetts zollfrei gestattet.

IX. Der Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe ist berechtigt, mit Zustimmung des Ministerkabinetts den Einfuhrzoll zeitweilig abzuändern[1]).

[1]) Dem Vernehmen nach soll ein neuer Zolltarif mit Gewichtszöllen bereits in Vorbereitung sein.

Anmerkung I. Das Ministerkabinett ist verpflichtet, nicht später als binnen 15 Tagen vom Tage der Änderung des Zolltarifs dem Seimas die Liste der zur Einfuhr verbotenen Waren oder die Änderung des Tarifs zur Genehmigung vorzulegen.

Anmerkung II. Dem Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe wird das Recht erteilt, die Großhandelspreise für die im Inland hergestellten Waren, die zur Einfuhr aus dem Ausland verboten sind, zu überwachen und festzulegen.

Niederlande.

Aufhebung des Ausfuhrverbots für Schiffe. Königl. Verordnung vom 17. März 1923 (Staatsblad Nr. 86).

Einziger Artikel. Das Gesetz vom 18. März 1916 (Staatsblad Nr. 139), betreffend Beschränkung der Ausfuhr von Schiffen[1]), ist nebst der durch das Gesetz vom 18. Juni 1918 (Staatsblad Nr. 427)[2]) angeordneten Änderung dieses Gesetzes eingezogen.

Verkehr mit Wiederkäuern, Schweinen und Einhufern. Der Minister des Innern und für Landwirtschaft hat laut Veröffentlichung im Nederlandsche Staatscourant Nr. 239 vom 10. Dezember 1923 die Beförderung von Wiederkäuern, Schweinen und Einhufern innerhalb eines Streifens in der Breite eines Kilometers längs der ganzen deutschen Grenze vom 12. Dezember 1923 ab verboten.

Einfuhr von Schuhwaren. Durch Verordnung des Ministers für Arbeit, Handel und Industrie vom 4. Januar 1924 (Nederlandsche Staatscourant Nr. 3 vom 4./5. Januar 1924) ist der gemäß Artikel 2 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1923 (Nederlandsche Staatscourant Nr. 125)[3]) zur Bestreitung der Kosten für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen zu entrichtende Betrag mit Wirkung vom 10. Januar 1924 ab auf 1 v H des Wertes der angemeldeten Schuhwaren herabgesetzt worden.

Niederländisch-Indien: Änderung und Ergänzung des Zolltarifgesetzes[4]). Gesetz vom 17. März 1923 (Staatsblad Nr. 83, Indisch Staatsblad Nr. 177 vom 20. April 1923).

Artikel 1. Das Indische Tarifgesetz (Staatsblad 1921 Nr. 692, Indisch Staatsblad 1921 Nr. 346)[4]) wird, wie folgt, geändert:

A. Der 1. Absatz des Artikel 3 hat, wie folgt, zu lauten:

Durch Verordnung wird, unter Beobachtung der nötigen Vorsicht gegen Mißbrauch, Zollfreiheit gewährt für Chemikalien, Farbstoffe und andere Stoffe dieser Art, die als Hilfsmittel bei den Arbeiten in Fabriken und anderen Betrieben benötigt werden, wie auch für Rohstoffe, die in Fabriken und anderen Betrieben zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Waren benötigt werden.

B. In dem zu Artikel 1 des Gesetzes gehörenden Einfuhrzolltarif[4]) werden die folgenden Änderungen und Ergänzungen angebracht:

1. Lfde. Nr. 29 hat, wie folgt, zu lauten:

Eisen, in Stäben, Stücken, Stangen oder Platten, Eisenbahnschienen, Laschen und Verbindungsplatten für Eisenbahnen, gegossen oder gezogen, eiserne Brücken und Teile davon, Bolzen, Nägel und Eisendraht..... — frei

[1]) Hand. Arch. 1916 I S. 642.
[2]) Ebenda 1918 I S. 690.
[3]) Ebenda 1923 S. 702.
[4]) Ebenda 1921 S. 381.

Die zu dieser Nummer gehörende „Besondere Bestimmung" fällt fort.

2. Lfde. Nr. 30 hat, wie folgt, zu lauten:
   Eisen, Schiffsanker, Schiffsketten, Schiffsspillen, Schiffswanten, Telegraphen- und Telephondraht in Kabeln, eiserne Ladekähne oder Prahme, Rahmenwerk zu eisernen Gebäuden, Schuppen oder Packhäusern, eiserne Röhren für Leitungen von Dampf, Gasen oder Flüssigkeiten, eiserne Dächer und Dachrinnen, galvanisiert oder nicht.. v. Werte 6 v H.
3. Aus lfde. Nr. 39 fallen die Worte:
   „wie auch kupferner und bronzener Telephondraht und ähnlicher Draht für elektrische Leitungen"
   fort.
4. Zwischen den lfden. Nrn. 39 und 40 wird eine neue lfde. Nr. 39a eingefügt, lautend:
   39a Kupfer, kupferner und bronzener Draht für elektrische Leitungen ..... v. Werte 6 v H.
5. Aus lfde. Nr. 69 fällt das Wort „Stahlachsen", das dahinter stehende Komma und die „Besondere Bestimmung" fort.
6. Aus den dem Tarif angefügten Verweisungen fallen die Hinweise:
   Achsen, Büchsen und Räder, siehe Eisen und Stahl.
   Büchsen, Achsen und Räder, siehe Eisen und Stahl.
   Räder, Büchsen und Achsen, siehe Eisen und Stahl.
   fort.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt in Kraft am dreißigsten Tage nach dem Datum des Indisch Staatsblad, worin es verkündigt worden ist. Usw.

Polen.

Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite. Gesetz vom 6. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1044 vom 15. Dezember 1923).

Artikel 1. Bis zum Zeitpunkte der Einführung einer wertbeständigen polnischen Münzeinheit als Zahlungsmittel erfolgt die Berechnung der Bemessungsgrundlagen sowie auch die Bemessung bzw. die Berechnung und Verrechnung der Steuern, Gebühren, Geldstrafen und aller anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen an den Staatsschatz auf Basis des Goldfranken.

Artikel 2. Der Wert des Goldfranken (Artikel 1) wird nach dem Preise des reinen Goldes an der Börse in London und nach dem Durchschnittskurse der auf London lautenden Pfundsterlingschecks an der Börse in Warschau in demselben Zeitabschnitte berechnet.

Artikel 3. Der Finanzminister wird im Monitor Polski den Wert des Goldfranken (Artikel 2) in polnischer Mark in den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Zeitabschnitten veröffentlichen.

Artikel 4. Die Entrichtung der im Artikel 1 genannten und entsprechend den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes berechneten fiskalischen Gebühren erfolgt in polnischen Mark nach dem Werte des Goldfranken im Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühren.

Artikel 5. Die Umrechnung der in den geltenden Gesetzen und Verordnungen über die Staatseinkünfte (Artikel 1 dieses Gesetzes) in polnischen Mark ausgedrückten Geldbeträge wird in der nachstehenden Weise erfolgen:

a) wenn das Gesetz oder die Verordnung einen bestimmten für die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen oder der Steuersätze maßgebenden Tag, Monat oder Zeitabschnitt enthält, so hat die Umrechnung nach dem Werte des Goldfranken an diesem Tage, in diesem Monat oder Zeitabschnitte zu erfolgen;
b) wenn das Gesetz oder die Verordnung die im Punkte a) dieses Artikels genannten Bestimmungen nicht enthält, so hat als Grundlage für die Berechnung der Durchschnittswert des Goldfranken in den letzten drei Monaten, welche dem Monat der Verlautbarung des Gesetzes oder der Verordnung vorangehen, zu dienen.

Artikel 6. Für die Umrechnung der Beträge in polnischen Mark, welche keinen ganzen Goldfranken erreichen, haben die in Zehnteln oder Hundertsteln ausgedrückten Brüche des Goldfranken zu gelten, wobei unumgängliche Abrundungen zulässig sind.

Artikel 7. Die Festsetzung der Art der Anwendung dieses Gesetzes auf die einzelnen Staatseinkünfte (Artikel 1 dieses Gesetzes) sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse der im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 5 und 6 dieses Gesetzes) durchgeführten Umrechnungen bleiben den vom Finanzminister im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern erlassenen Verordnungen bzw. den Verordnungen des Ministerrats vorbehalten.

Artikel 8. Sowohl die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rückständigen und laufenden (Artikel 1) als auch die nach diesem Tage entstandenen fiskalischen Gebühren sind diesem Gesetze anzupassen.

Der Finanzminister wird das Kassenwesen und die Buchhaltung diesem Gesetze im Verordnungsweg anpassen und insbesondere die Annahme von Vorauszahlungen auf die valorisierten Steuern vor ihrem Fälligkeitstermine nach dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurse des Goldfranken beantragen.

Artikel 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die öffentlich-rechtlichen Einkünfte der autonomen Verbände und Körperschaften sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Anwendung.

Die auf Rechnung der autonomen Verbände und Körperschaften sowie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingehobenen Steuerzuschläge werden vom Fiskus diesen Verbänden nach dem am Tage des Einfließens dieser Steuern in die Staatskassen gültigen Werte des Goldfranken ausgezahlt.

Mit diesem Gesetze wird die Regierung ermächtigt, die Bahn-, Post-, Telegraphengebühren und andere Tarifsätze auf Grund des Goldfranken zu bemessen, zu berechnen und zu erheben.

Alle von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite werden nach den Bestimmungen des Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes valorisiert werden.

Diesbezüglich wird der Finanzminister besondere Vorschriften herausgeben.

Artikel 10. Die Steuergesetzesbestimmungen, mit welchen die Anwendung eines nach den Engrospreisen schwankenden Index auf die öffentlichen Abgaben eingeführt wurde, treten an dem Tage außer Kraft, an welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf diese Abgaben in Anwendung kommen.

Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24. Oktober 1923 über die Erhöhung der Geldstrafen für die Verzögerung der Entrichtung jener Steuern außer Kraft, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet werden. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden bei diesen Steuern die Verzugszinsen in der Höhe von 2 v H monatlich erhoben.

Artikel 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern betraut.

Artikel 12. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und gilt für das Gesamtgebiet der Republik Polen.

Entrichtung der Zollgebühren in Goldfranken. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 135/1124 vom 28. Dezember 1923).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 2. Mai 1919 sowie im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer ständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite[1]) wird verordnet wie folgt:

§ 1. Der Artikel 14 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920[2]) erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Der Zoll wird in Goldvaluta eingehoben.

Im Verordnungswege wird festgesetzt, welche ausländischen Goldmünzen zur Zollzahlung angenommen werden sowie in welchen Fällen und für welche Waren der Zoll auch in Kassenscheinen der Polnischen Landesdarlehenskasse gezahlt werden kann.

Im Falle der Entrichtung der Zollgebühren in Kassenscheinen der Polnischen Landesdarlehenskasse wird der entfallende Betrag auf polnische Mark nach dem amtlich veröffentlichten, am Tage der Entrichtung dieser Gebühren geltenden Wert des Goldfranken (Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923[1]) umgerechnet."

§ 2. Wo in der vom Finanzminister und Minister für Industrie und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[2]) und allen nachträglichen auf Grund der zitierten Verordnung erlassenen Verordnungen die Rede von Zollgebühren in Goldmark ist, sind die nach den bei der Umrechnung der Zollsätze angenommenen Grundlinien umgerechneten Zollgebühren in Goldfranken zu verstehen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnungen über das normale und Vorzugszollaufgeld ihre Rechtsgültigkeit.

Zollbegünstigungen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 135/1126 vom 28. Dezember 1923).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die nachfolgenden Waren werden vom Zolle befreit:

Zolltarif-Nrn.	
37, P. 1 c	Heringe und andere Seefische, außer den besonders genannten, frisch (lebend und tot), auch gefroren.
39, P. 1	Frische Milch.
68, P. 1	Bernstein (auch geschmolzen), unbearbeitet.

§ 2. Die nachfolgenden Waren unterliegen einem Begünstigungszoll, der 2 v H des Normalzolles beträgt:

Zolltarif-Nrn.	
21, P. 1	Tabakblätter in Bündeln, mit und ohne Stengel; Tabakstengel, Tabakabfall und Tabakstaub.
41, P. 3	Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet; Düngerkompost und Poudrette.
41, P. 4	Knochen, gebrannt: Knochenasche und Knochenkohle.
51, P. 2 b	Schmer, geklärt, geschmolzen und bearbeitet, auch Knochenfett.
58, P. 2, 3	Zedernholz, in Bohlen, Klötzen und Tafeln, zur Herstellung von Bleistiften, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
71, P. 2	Graphit, gemahlen.
98, P. 3	Ammoniak, schwefelsaures.
108, P. 3 a	Salpetersäure, Nitrose.
143, P. 2 a	Hobel- und Feilspäne sowie Bruch von Messing und anderen Metallegierungen, außer den besonders genannten.
152, P. 2	Eisen- und Stahlrohre, gerade, nahtlose, nicht miteinander verbunden, mit einem Innendurchmesser von mehr als 300 mm, an beiden Enden mit einem Gewinde versehen, das mindestens so breit ist als der halbe Innendurchmesser des Rohres.
167 C, P. 3	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, und zwar: Erntemaschinen, Gras- und Getreidemähmaschinen, Garbenbinder, Apparate für Mähmaschinen.
P. 6	Bestandteile obenerwähnter Maschinen, die im Inland nicht erzeugt, mit den Maschinen zugleich oder gesondert eingeführt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
174, P. 1 a	Eisenbahnwaggons für Normalspurbahnen: Brücken- Plattform- und Kohlenwaggons.
174, P. 1 b	Kesselwagen.
175, P. 2	Eiserne Flußschiffe, mit und ohne Dampfbetrieb (bis 600 Tonnen Tragfähigkeit).
175, P. 3	Hölzerne Schiffe.
176, P. 4 a, b	Zellulose, feucht und trocken.
177, P. 2 c I u. II	Druckpapier und Illustrationspapier, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, sowie ein- und beiderseitig weiß gefärbtes Papier für gemeinnützige oder amtliche Institutionen wissenschaftlich-publizistischen Charakters, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
177, P. 2 f I	
183, P. 6	Baumwollengarn aller Art, ein- und mehrdrähtig, einmal gezwirnt (mit Ausnahme des in P. 5 genannten), zur Erzeugung von Fischnetzen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
184, Anmerkung	Gezwirntes Garn dieser Nummer (aus den in Nr. 179, P. 2 und 3 genannten Spinnstoffen), nicht auf Holzspulen, zur Erzeugung von Fischnetzen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
186, P. 2 a, I	Kamelhaargarn, bis einschließlich Nr. 57, einfach
3 a, I	und gezwirnt, nicht gefärbt.
190, P. 1	Bindfaden und Schnüre aus Jute, Hanf, Flachs, Heede (Werg) und anderen in der Nr 179, P. 3 genannten pflanzlichen Spinnstoffen, zur Erzeugung von Fischnetzen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
	Bindfäden aus Manilla- und Sisalhanf für Garbenbinder, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.

§ 3. Nachfolgende Waren unterliegen einem Begünstigungszoll, der 10 v H des Normalzolles beträgt:

Zolltarif-Nrn.	
13	Heringe, konserviert, nicht in Öl (Kipperedhering).
24, P. 4	Kondensierte Milch, Trockenmilch mit und ohne Zucker.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 541.

Zolltarif-Nrn.	
52, P. 2, 5	Pflanzenwachs: Carnauba- und Japanwachs. Bituminöses Wachs, aus Steinkohlen gewonnen.
55	Leder für Krempeln, Riemen und Schäfte für Textilmaschinen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
57, P. 4 a	Schützentreiber für Webstühle.
64, P. 3	Bänder, geflochten aus Stroh, Span, Stauden, auch mit Zutaten aus Haaren, Baumwolle, Flachs und Hanf, nicht gebleicht, nicht gefärbt.
65, P. 3	Gips, natürlicher (Alabaster), in Stücken, nicht gebrannt.
66, P. 6 u. Anm.	Schieferplatten, gesägt, auch geschliffen, mit Ausnahme von Waren aus Schiefer; gespaltene Schieferplatten, nicht bearbeitet.
71, P. 5 b	Geformte Kohlenerzeugnisse für die Elektrotechnik, im Stückgewichte von mehr als 3 kg.
72, P. 3 b	Ziegel und Platten aus Dinas und Quarz.
72, P. 3 c	Magnesitziegel und -platten.
81	Anthrazen, Naphthalin, Phenol (Karbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
91, P. 2	Schwefel, gereinigt; Schwefelblüte.
105, P. 4	Doppeltkohlensaures Natron.
105, P. 7 b	Natriumhydrosulfat.
108, P. 2	Schwefelkohlenstoff.
112, P. 1 e	Benzol und Naphthalin, gereinigt; Anthrachinon.
112, P. 6, 9	Naphthole und Sulfoderivate, außer den der Nr. 135.
112, P. 7, 9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe und deren Salze.
112, P. 9	Chlorbenzol, Kalziumhydrosulfid. Fluornatrium; Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydronaphthalin), mit Naphtholgeruch. Thorium-, Cerium-, Beryllnitrate, Aluminium- und Magnesiumsalze, zur Erzeugung von Glühstrümpfen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums. Toluol, Xylol, Karbazol. Rohe Destillationsprodukte des Gasteers. Anthrazen, gereinigt.
140, P. 2	Rillenmaschinen.
150, P. 2 a	Walzen aus Gußeisen, gehärtet, nicht bearbeitet, entweder mit einem Durchmesser von 400 mm und mehr oder in der Länge von 1500 mm und mehr.
153, P. 1 b	Eisen- und Stahlflaschen.
153, P. 5 a	Ketten für Bohrzwecke, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
156, P. 2 b	Drahtgewebe (Siebe) aus Kupfer, Phosphorbronze und anderen Kupferlegierungen.
161, P. 2	Werkzeuge, nicht besonders genannte, aus Eisen und gewöhnlichem Stahl (Zimmermannsbohrer u. dgl.), mit Ausnahme von Baumsägen, Ambossen, Bügeleisen für Schneider und Haushaltungen, Hämmern, Beilen, Äxten, Dengeleisen und Zugmessern (Gerade- und Krummeisen).
167 A, P. 1 a, 2	Maschinen, n. b. g., die im Inland nicht erzeugt werden, und Apparate, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 b	Fahrzeuge mit Dampf- und elektrischem Betrieb; Waggons mit Dampfbetrieb, Verbrennungsmotor- und elektrischem Antrieb: Mechanismen (ohne Elektromotoren) für elektrische Personenaufzüge und Dampfkrane.
167 A, P. 1 b	Traktoren, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 c	Dampfmaschinen, die im Inland nicht erzeugt werden; Verbrennungsmotoren für: Schiffe, Automobile und Flugzeuge; Dieselmotoren, horizontale und vertikale, die im Inland nicht erzeugt werden; Kompressoren und Exhaustoren solcher Typen, die im Inland nicht erzeugt werden. Alles gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 c	Eiserzeugungsmaschinen, Motor- und Dampffeuerspritzen.
167 A, P. 1 d	Dampflokomobilen solcher Typen, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 e	Dampfturbinen.
167 A, P. 1 f, II	Holzbearbeitungsmaschinen, nicht besonders genannte, solcher Typen, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 g	Metallbearbeitungsmaschinen solcher Typen, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 h	Textilmaschinen solcher Typen, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 a, 1 h, VI	Maschinen für die Papierfabrikation solcher Typen, die im Inlande nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 i, II	Kugellager, ohne Lagerungsplatten und Konsolen.
167 A, P. 4 a	Bestandteile von Maschinen und Apparaten, die im Inland nicht erzeugt, mit den Maschinen zugleich oder separat eingeführt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 B, P. 1	Elektrische Maschinen: Dynamomaschinen und Elektromotoren, im Gewichte von mehr als 2500 kg; Umformer aller Art, Transformatoren.
167 C, P. 2	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, und zwar: Kunstdüngerstreumaschinen mit Kettenantrieb; Schrotmühlen mit Stampfen kombiniert.
167 C, P. 3	Dampfpflüge; fahrbare Klee- und Grassamenenthülsungsmaschinen; kombinierte Säemaschinen zur gleichzeitigen Aussaat von Getreide und Kunstdünger; Rübensamen- und Kleesamenputzmaschinen mit Sieben oder Leinwand; Schleifapparate für Erntemaschinen.
167 C, P. 4	Motorpflüge, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums; Gemüsesäemaschinen für den Handbetrieb; Trieurs mit Trommeln aus gefräistem Blech; Zerstäuber zum Desinfizieren von Bäumen und Gebäuden; Milchzentrifugen, Pasteurisierungsapparate u. dgl. Molkereimaschinen außer Buttermaschinen und Butterknetmaschinen; Inkubatoren und Geflügelbrutapparate.

Zolltarif-Nrn.	
167 C, P. 6	Bestandteile obenerwähnter Maschinen (mit Ausnahme von Triebrädern, Walzen u. dgl. Bestandteilen von Milchzentrifugen), die im Inland nicht erzeugt, mit den Maschinen zugleich oder gesondert eingeführt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
169, P. 3 c	Elektrizitätszähler.
173, P. 8	Chassis für Lastautomobile.
184 u. Anm.	Ramiégarn, gezwirnt und ungezwirnt, zur Erzeugung von Glühstrümpfen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
190, P. 2	Fischnetze.
205, P. 2 c	Tagalgeflechte, weder gefärbt noch gebleicht.

§ 4. Nachfolgende Waren unterliegen einem Begünstigungszoll, der 20 v H des Normalzolles beträgt:

Zolltarif-Nrn.	
57, P. 4 a	Technische Artikel aus Leder „Frottoirs", gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
77, P. 2	Glasballone, -röhrchen und -stäbchen, zur Erzeugung von elektrischen Lampen.
98, P. 2	Ammoniak, salpetersaures.
104, P. 1 b	Chlorkalcium, ungereinigt, ausschließlich zur Erzeugung von Chloroform, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
106, P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, zur Erzeugung von Essigsäure und Azeton, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
107, P. 1	Chlorkalk, gereinigt (Bleichlauge), zur Erzeugung von Chloroform, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
112, P. 1 e	Karbolsäure, kristallisiert, auch flüssig, farblos.
112, P. 9	Leukonin, Terrar, künstlicher Kryolith; Kieselfluornatrium, zur Herstellung von Emailgeschirr, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
	Chlorschwefel (Schwefelchlorüre), gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
115	Schwefeläther, für die Erzeugung von Kunstseide und rauchlosem Schießpulver, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
117, P. 1 a	Baumwollsamenöl, zur Erzeugung von Margarine und anderen Kunstspeisefetten, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
117, P. 3	Sonnenblumenöl, Kokosnußöl und Palmöl, nicht besonders benannte Pflanzenöle, zur Erzeugung von Margarine und anderen Kunstspeisefetten, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
125, P. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.
129, P. 2	Cochenillekarmin.
135	Pigmente und Pigmentlacke, zur Erzeugung von Künstlerfarben, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
140, P. 4	Eisen- und Stahlblech, in der Stärke von 0,28 mm und darunter.
149, P. 1 a, I, II	Röhren aus Kupfer und Kupferlegierungen, ausschließlich nahtlose, glatte, nicht poliert.
149, P. 2 b	Fassungen, (Zapfen, Sockel) aus Messing, mit Köpfen aus Glas, Porzellan, Witherit, zur Erzeugung von elektrischen Lampen.
149, P. 2 b, 3	Kirchenglocken aus Kupfer und Kupferlegierungen.
150, P. 1	Elektromagnete, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
152, P. 2	Eisen- und Stahlrohre, gerade, nahtlose, nicht miteinander verbunden, mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 bis einschließlich 300 mm, an beiden Enden mit einem Gewinde versehen, das mindestens so breit ist als der halbe Innendurchmesser des Rohres.
153 u. 154	Federn für Wanduhren.
161, P. 3 a	Stahlwerkzeuge, gehärtet, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
162, P. 2, 3, 4, 5	Zubehör für Buchdruckfetzereien, mit Ausnahme von Lettern.
167 A, P. 1 b	Fördermaschinen für Bergwerke (Haspeln), sofern sie im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A, P. 1 f, I	Gattersägen für Sägemühlen- und Forstindustrielle, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 B, P. 1	Dynamomaschinen und Elektromotoren, die im Inland nicht erzeugt werden, im Gewichte von mehr als 300 kg bis einschließlich 2500 kg und Bestandteile von elektrischen Maschinen, alle gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 B, P. 2	Akkumulatoren.
167 C, P. 2	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und zwar: Heu- und Strohpressen, Häckselmaschinen mit einem Schlund von mehr als 310 mm.
167 C, P. 4	Messer für Häckselmaschinen, Buttermaschinen und Butterknetmaschinen.
167 C, P. 4	Getreidesortiermaschinen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
167 C, P. 6	Bestandteile obenerwähnter Maschinen, die im Inland nicht erzeugt, mit den Maschinen zugleich oder gesondert eingeführt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
169, P. 1 a	Dampf-, Gas- und Wassermesser, Alkoholometer.
169, P. 1 a	Bestandteile von Gasmessern, die im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
169, P. 3 a, III	Elektrische Apparate und Vorrichtungen, die unter lit. a genannt sind, im Inland nicht erzeugt werden, im Stückgewichte von mehr als 150 kg, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
171, P. 4 a	Zifferblätter für Wanduhren, auch vergoldet, versilbert oder oxydiert; Pendellinsen für Wanduhren, Hülsen für Wanduhrengewichte.
177, P. 2 b	Druckpapier, weißes, nicht satiniert, nicht geleimt, mit nicht weniger als 60 v H Holzmasse, im Gewichte von nicht weniger als 48 g für 1 qm: 1. Rotationspapier in Rollen mit einem Durchmesser von nicht weniger als 70 cm; 2. in Bögen.
177, P. 2 c, I	Druckpapier, ungeleimt oder schwach geleimt, weiß, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, Holzmasse enthaltend, im Gewichte von nicht weniger als 48 g für 1 qm. Papier für Hefte, geleimt, weiß, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, nicht liniiert

Zolltarif-Nrn.

	oder mit einfarbiger blauer oder grauer Liniatur versehen, Holzmasse enthaltend, im Gewichte von nicht weniger als 65 g für 1 qm. Löschpapier für Hefte, weiß oder farbig, Holzmasse enthaltend.
183, P. 4	Baumwollgarn, einfach über Nr. 80.
185, P. 3 a	Kammgarn aus Kunstseideabfällen (nicht gezwirnt), nicht gefärbt.
187, P. 2, 3 188, P. 2, 3	Baumwollgewebe: Cambric für Stickereien, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
198	Filz, gepreßt und geleimt, in Tafeln in der Stärke von 3 bis 15 mm, zur Erzeugung von Jagdgewehrpfropfen, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
203	Wollene Diwanstoffe, bedruckt, in Ballen.
217, P. 1	Schießpulver, schwarzes, zur Erzeugung von Lunten, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.

§ 5. Nachfolgende Waren unterliegen einem Begünstigungszoll, der 40 v H des Normalzolles beträgt:

Zolltarif-Nrn.

51, P. 5	Margarine und andere Kunstspeisefette.
64, P. 3	Bänder, geflochten aus Stroh, Stauden, Span, auch mit Zutaten von Haaren, Baumwolle, Flachs und Hanf, gebleicht, jedoch nicht gefärbt.
66, P. 3 a	Bausteine, außer den besonders genannten, nicht bearbeitet oder nur roh behauen, in Blöcken und Platten, ohne Bearbeitung auf den Flächen (nicht behauen, nicht gesägt).
66, P. 3 b	Bausteine, außer den besonders genannten, Blöcke und Platten, in der Stärke von mehr als 15 cm, mit ganz oder teilweise gesägten oder behauenen Flächen.
66, P. 3 c	Bausteine, außer den besonders genannten, Platten bis zu 15 cm Stärke mit gesägten oder behauenen Flächen.
72, P. 3 a	Schamotteziegel und -Platten.
72, P 3 f	Schamottezement und Schamottemörtel.
124, P. 2 a	Gerbstoffextrakte, trocken.
78, P. 2	Spiegelglas, nach dem Guß nicht bearbeitet, d. h. weder mattiert noch geschliffen noch poliert.
155, P. 1 b	Benzinsicherheitslampen für Bergleute.
153, 155	Bestandteile von Benzinsicherheitslampen für Bergleute, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
155, P. 2 a, b	Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen, in der Stärke oder mit einem Durchmesser von 10 mm bis einschließlich 5 mm.
156, P. 4	Elektrische Kabel mit Bleiüberzug.
161, P. 2	Hämmer, Äxte, Beile und Dengeleisen.
169, P. 3 h	Elektrische Lampen für Bergleute.
169, P. 3 h	Bestandteile von elektrischen Lampen für Bergleute, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
173, P. 8, 2	Lastautomobile und die dazugehörigen Anhängewagen sowie Reserveteile derselben, mit den Automobilen zugleich eingeführt.
183, P. 6 c	Baumwollgarn, gezwirnt (mit Ausnahme des im P. 5 genannten) über Nr. 80.
194	Linoleum, Segeltuch zur Erzeugung von Transmissionsriemen.
198	Jagdgewehrpfropfen aus Filz.

Zolltarif-Nrn.

205, P. 2 c	Tagalgeflechte, gebleicht, jedoch nicht gefärbt.
215, P. 2	Zelluloidplättchen innen mit Geweben (zur Erzeugung von Wäsche).

§ 6. Die isolierten, jedoch nicht mit Blei überzogenen elektrischen Leitungsdrähte (Nr. 156, P. 2 c) unterliegen, sofern sie im Inland nicht erzeugt werden, gegen Bewilligung des Finanzministeriums einem Begünstigungszoll.

§ 7. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel den Zoll für gebrauchte Einrichtungen von Fabriken, die erworben und entweder ganz oder als vollständige Filialen in das polnische Zollgebiet verlegt werden, aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen auf die im § 3 dieser Verordnung vorgesehene Höhe ermäßigen.

§ 8. Wo in der Verordnung vom 16. November 1923[1]), betreffend die Liste jener Waren, die dem normalen Zollaufgeld unterliegen, die Rede vom normalen Zollaufgeld (normaler Multiplikator) bzw. vom ermäßigten Zollmultiplikator ist, ist der Normalzoll bzw. Begünstigungszoll zu verstehen.

§ 9. Diejenigen Waren, welche weder in dieser Verordnung noch in der Verordnung, betreffend die Liste jener Waren, welche dem Normalzoll unterliegen[1]), noch in der Verordnung, betreffend die Liste jener Waren, welche dem Zoll in Goldmünzen unterliegen[2]), enthalten sind, unterliegen einem Begünstigungszoll, welcher 75 v H des jeweiligen Normalzolles beträgt.

§ 10. Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 vorgesehenen, von einer Bewilligung des Finanzministeriums abhängigen Begünstigungen für einzelne Waren können auf Grund einer Bestätigung des Ministeriums für Industrie und Handel erteilt werden. Die für die Erlangung dieser Bestätigungen erforderlichen Bedingungen werden vom Ministerium für Industrie und Handel festgesetzt werden.

§ 11. Die Gültigkeitsfrist der auf Grund der §§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 28. Juni 1923[3]) vom Finanzminister erteilten Bewilligungen wird um einen Monat, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, verlängert.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und gilt bis 31. März 1924. Die im § 4 dieser Verordnung enthaltene Zollbegünstigung für Gattersägen (Nr. 167 A, P. 1 f, I) gilt bis 31. Januar 1924, die Gültigkeit der in diesem Falle erteilten Bewilligungen des Finanzministeriums erlischt dagegen am 29. Februar 1924.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren ihre Rechtsgültigkeit:

1. die Verordnung vom 28. Juni 1923[3]),
2. die Verordnung vom 22. Oktober 1923[4]),
3. die Verordnung vom 16. November 1923[5]), betreffend die Abänderung der Verordnung über die Zollbegünstigungen vom 28. Juni 1923,
4. der § 4 der Verordnung vom 16. November 1923[1]).

Änderung der Verordnung vom 11. Juni 1920, betreffend den Zolltarif. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 18. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 137/1145 vom 31. Dezember 1923).

---

[1]) Hand Arch. 1924, 2. Januarheft S. 105.
[2]) Ebenda S. 107.
[3]) Ebenda 1923 S. 637.
[4]) Ebenda S. 1080.
[5]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 110.

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Artikel 12 der Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[1]) erhält den nachstehenden Wortlaut:

Artikel 12. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel kann das Finanzministerium gestatten:

I. a) Die zeitweilige zollfreie Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Industrieerzeugnissen zur Veredelung im Inland (Fertigstellung, Verarbeitung u. dgl.) und nachträglichen Wiederausfuhr (aktiver Veredlungsverkehr);

b) die zeitweilige zollfreie Einfuhr von Bestandteilen und Hilfsstoffen zur Erzeugung von Halbfabrikaten und Fertigwaren, welche zur Wiederausfuhr bestimmt sind (aktiver Veredlungsverkehr);

c) die Ausfuhr inländischer Waren zur Veredlung (Fertigstellung, Verarbeitung u. dgl.) und die ganz oder teilweise zollfreie Wiedereinfuhr dieser Waren im veredelten Zustand (passiver Veredlungsverkehr).

Bewilligungen für derartige Veredlung können nur für gewisse Warenkategorien, und zwar nur in den Fällen erteilt werden, wenn die Veredlung im Inland nicht in genügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte wie im Ausland durchgeführt werden kann, oder wenn es sich um Vornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt;

d) die zeitweilige Einfuhr von beschädigten oder abgenützten Gegenständen zur Ausbesserung oder Wiederherstellung im Inland und nachträglichen Wiedereinfuhr (aktiver Reparaturverkehr);

e) die Ausfuhr von Gegenständen zur Ausbesserung und die ganz oder teilweise zollfreie Wiedereinfuhr dieser Gegenstände in ausgebessertem Zustand (passiver Reparaturverkehr);

f) für zeitweilige zollfreie Einfuhr von Waren zum ungewissen Verkaufe (z. B. zu internationalen Messen, industriellen und kommerziellen Wettbewerben) sowie die zeitweilige Ausfuhr von inländischen Waren zu demselben Zwecke und die zollfreie Wiedereinfuhr derselben;

g) die zeitweilige zollfreie Einfuhr von Waren zu vorübergehender Benutzung und Erprobung oder Nachbildung sowie die zeitweilige Ausfuhr von inländischen Waren zu demselben Zwecke und die zollfreie Wiedereinfuhr derselben.

II. Die Bedingungen, unter welchen die Ein- und Ausfuhrbewilligungen in den im Punkt I dieses Artikels vorgesehenen Fällen erteilt werden, werden in jedem einzelnen Falle vom Finanzministerium festgesetzt werden.

Diese Bewilligungen werden unter der Bedingung der Zollsicherstellung und nur bezüglich solcher Staaten erteilt werden, welche die Grundsätze der Gegenseitigkeit beachten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

Ergänzung des Verzeichnisses der Waren, welche dem Normalzoll unterliegen. Verordnung des Finanzministers und Ministers für Industrie und Handel vom 5. Januar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 3/19 vom 14. Januar 1924).

Auf Grund des Artikel 14 der Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[1]) im Wortlaut des § 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1923 über die Goldfrankenzollsätze[2]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung vom 16. November 1923[1]) über das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollaufgeld im Sinne des § 8 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1923 über die Zollbegünstigungen[2]) unterliegen, enthaltene Warenliste wird durch die nachstehenden Waren ergänzt:

Zolltarif-Nrn.: 26, P. 1 Hopfen; 26, P. 2 Hopfenextrakt und Hopfenmehl (Lupulin); 27, P. 2 a, b Spiritus, roh und gereinigt; 27, P. 3 Denaturierter Spiritus und Brennspiritus mit Beimischung von Seife, in fester Form, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung; 55. P. 1 Nach dem Wortlaut des Zolltarifs; 55, P. 2 a, b Nach dem Wortlaut des Zolltarifs, 55, P. 3 Nach dem Wortlaut des Zolltarifs; 55, P. 4 Nach dem Wortlaut des Zolltarifs; 66, P. 5 a, b, c Nach dem Wortlaut des Zolltarifs; 87, P. 4 Tolubalsam, Perubalsam, Storax, Benzoeharz, wohlriechende Harze zur Parfümerieerzeugung; 95, P, 2 Weinstein (cremor tartari), weinsaurer Kalk (calcium tartaricum) und zitronensaurer Kalk, halbgereinigt (nicht in Pulverform), in natürlicher Färbung; 100, P. 2 Blutlaugensalz, gelbes und rotes; 100 P. 3 Kalium und Natriumchromate und -Bichromate, Chromalaun; 104, P. 1 Chlorverbindungen, nicht gereinigt: a) Chlormagnesium, b) Chlorkalzium; 104, P. 2 Magnesiumsulfat, technisches (Bittersalz); 106, P. 2 Essigsaures Blei und essigsaurer Kalk, gereinigt; 106, P. 3 Essigsaures Natron, auch in Lösung; 107, P. 1 Unterchlorsaures Natron; 108, P. 5 Weinsteinsäure und Zitronensäure; 108, P. 7 Salicylsäure; 126, P. 2 Vegetabilische Farbstoffe, mit Ausnahme der besonders benannten; 127 Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Katechu), Schüttgelb; 149, P. 2 b Waren ohne Relief- oder gravierte Verzierungen, gestanzte, gepreßte und gedrückte Waren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen und anderen gewöhnlichen Stoffen.

Die obenerwähnten Waren unterliegen dem Normalzoll.

§ 2. Durch diese Verordnung wird die Verordnung über die Zollbegünstigungen nicht beeinflußt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfuhrabgabe für Pferdefleisch. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 31. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 124/1003 vom 9. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland[3]), und im Einvernehmen mit dem Hauptein- und Ausfuhramte, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Ausfuhrgebühr festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
aus 34, P. 1 u. 2	Pferdefleisch, frisch, gesalzen oder gefroren sowie gekocht, gedörrt, geräuchert oder mariniert.

§ 2. Die Ausfuhrgebühr für Pferdefleisch wird in der Höhe von 50 v H vom Ausfuhrgewinn erhoben.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 31. August 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfuhrabgabe für Kartoffeln. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel vom 1. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1048 vom 15. Dezember 1923).

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 227.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 105.
[2]) Siehe vorstehend S. 293.
[3]) Hand. Arch. 1921 S. 138.

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland[1], und im Einvernehmen mit dem Haupteinfuhr- und Ausfuhramte wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Ausfuhrgebühr festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
aus 5 P. 1 a	Kartoffeln.

§ 2. Die Ausfuhrgebühr für Kartoffeln wird in der Höhe von 70 v H vom Ausfuhrgewinn erhoben.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 31. Oktober 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ausfuhrabgabe für Serradella, Wicke, Peluschken und Klee. Verordnnng des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 133/1104 vom 23. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland[1], und im Einvernehmen mit dem Haupteinfuhr- und -ausfuhramte, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es werden Ausfuhrgebühren festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
aus 62, P. 3	Serradella, Wicke, Peluschken und Klee.

§ 2. Die Ausfuhrgebühren für Seradella, Wicke, Peluschken und Klee werden in der Höhe von 10 v H vom Ausfuhrgewinn erhoben.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 15. November 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Statistische Gebühren. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Industrie und Handel vom 19. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 137/1146 vom 31. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite[2] und des § 42 der Verordnung des Ministerrats über die Zollstatistik im Wortlaut der Verordnung des Ministerrats vom 13. September 1923[3] sowie des Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1923 über die Auflassung des Ministeriums für Post und Telegraphen[3] wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die statistischen Gebühren werden entrichtet:

a) bei der Einfuhr — bei demselben Zollamt, bei denen die zollamtliche Schlußabfertigung erfolgt, mit Ausnahme des im Punkte d vorgesehenen Falles;

b) bei der Ausfuhr — beim Austrittszollamte, mit Ausnahme der in den Punkten c und d vorgesehenen Fälle;

c) bei der Ausfuhr mittels Post und im Falle der Vermittlung der Post im gebundenen Warenverkehre — beim Aufgabepostamt;

d) bei der Ein- und Ausfuhr im Luftverkehre — bei der Zollstelle in der Flugstation.

§ 2. Die statistischen Gebühren werden in der nachstehenden Höhe entrichtet:

0,02 Goldfranken für je 100 kg unverpackte Ware;
0,05 Goldfranken für je 100 kg gänzlich oder teilweise verpackte Ware;
0,05 Goldfranken für je 1000 kg Stein-, Braun- oder Torfkohle, Preßkohle, Koks und Torf (Zolltarif-Nr. 79 vom 4. November 1919);
0,30 Goldfranken für 1 Stück Pferde und Hornvieh;
0,15 Goldfranken für 1 Stück Schafe und Schweine;
0,05 Goldfranken für 1 Stück sonstige lebende Tiere;
0,02 Goldfranken für 1 Stück Geflügel aller Art.

§ 3. Die Zollämter erheben die obigen statistischen Gebühren in bar unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung.

§ 4. Die statistischen Gebühren sind in polnischen Mark zu entrichten. Die im § 2 dieser Verordnung festgesetzten Gebührensätze werden auf polnische Mark nach dem gemäß der Verordnung des Finanzministers vom 15. Dezember 1923 über die Festsetzung und Veröffentlichung des Wertes des Goldfranken festgesetzten Kurse des Goldfranken umgerechnet.

§ 5. Die Postämter erheben die statistischen Gebühren in statistischen Gebührenmarken unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung.

§ 6. Die Höhe der statistischen Gebühren wird durch Umrechnung der im § 2 dieser Verordnung vorgesehenen Sätze auf polnische Mark nach den vom Minister für Industrie und Handel für die Umrechnung der Postgebühren im Inlandsverkehre festzusetzenden Bestimmungen festgesetzt. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösung einer entsprechenden Anzahl von statistischen Gebührenmarken beim Aufgabepostamt und durch Aufkleben derselben auf die statistischen Anmeldescheine.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erhebung der statistischen Gebühren durch die Postämter, für welche der Tag des Inkrafttretens vom Minister für Industrie und Handel in einer Durchführungsverordnung festgesetzt wird.

Erhöhung der Branntweinsteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 104/809 vom 15. Oktober 1923).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiet der Republik Polen, und des Gesetzes vom 16. März 1923, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 23. August 1923, betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer[1], festgesetzte Verbrauchssteuer von 60 000 Mk. für 1 Hektolitergrad (einen Liter hundertgradigen Weingeistes) des in den landwirtschaftlichen und Obst verarbeitenden Brennereien erzeugten Weingeistes wird auf 200 000 Mk. und von 61 000 Mk. für 1 Hektolitergrad (einen Liter hundertgradigen Weingeistes) des in den gewerblichen Brennereien erzeugten Weingeistes auf 206 000 Mk. erhöht. Gewerbliche Brennereien, welche die Schlempe zu Pottasche verarbeiten, entrichten für 1 Liter hundertgradigen Branntweins eine Steuer von 200 000 Mk.

§ 2. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 3. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiete der Republik Polen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

---

[1] Hand. Arch. 1921 S. 138.
[2] Siehe vorstehend S. 292.
[3] Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

[1] Hand. Arch. 1923 S. 971.

Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 114/913 vom 12. November 1923).

Mit Wirkung vom 12. November 1923 an ist die durch Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1923[1]) festgesetzte Verbrauchssteuer für 1 Hektolitergrad (einen Liter hundertgradigen Weingeistes) des in den landwirtschaftlichen und Obst verarbeitenden Brennereien erzeugten Weingeistes von 200 000 Mk. auf 600 000 Mk. und des in den gewerblichen Brennereien erzeugten Weingeistes von 206 000 Mk. auf 620 000 Mk. erhöht worden. Gewerbliche Brennereien, welche die Schlempe zu Pottasche verarbeiten, entrichten vom gleichen Zeitpunkt an für 1 Liter hundertgradigen Weingeistes eine Steuer von 600 000 Mk.

Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126/1022 vom 12. Dezember 1923).

§ 1. Die in der Verordnung des Ministerrats vom 8. November 1923[1]) festgesetzte Verbrauchssteuer für 1 Hektolitergrad (einen Liter hundertgradigen Weingeistes) des in den landwirtschaftlichen und Obst verarbeitenden Brennereien erzeugten Weingeistes wird von 600 000 Mk. auf 1 200 000 Mk. und des in den gewerblichen Brennereien erzeugten Weingeistes von 620 000 Mk. auf 1 300 000 Mk. erhöht. Gewerbliche Brennereien, welche die Schlempe zu Pottasche verarbeiten, entrichten für 1 Liter hundertgradigen Weingeistes eine Verbrauchssteuer von 1 200 000 Mk.

§ 2 bis 5. (Nachsteuer.)

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1923 in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 20. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 132/1070 vom 22. Dezember 1923.)

Mit Wirkung vom 24. Dezember 1923 an ist die durch Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[1]) festgesetzte Verbrauchssteuer für 1 Hektolitergrad (einen Liter hundertgradigen Weingeistes) des in den landwirtschaftlichen und Obst verarbeitenden Brennereien erzeugten Weingeistes von 1 200 000 Mk. auf 2 400 000 Mk. und des in den gewerblichen Brennereien erzeugten Weingeistes von 1 300 000 Mk. auf 2 500 000 Mk. erhöht worden. Gewerbliche Brennereien, welche die Schlempe zu Pottasche verarbeiten, entrichten für 1 Liter hundertgradigen Weingeistes vom gleichen Zeitpunkt an eine Steuer von 2 400 000 Mk.

Vereinheitlichung der Kohlensteuer.

Verordnung des Ministerrats vom 30. Oktober 1922 (Monitor Polski Nr. 273 vom 30. November 1922, Dziennik Ustaw R. P. Nr. 99/909 vom 18. November 1922).

Auf Grund des Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und des Gesetzes vom 4. August 1922, betreffend die Regelung der Verzehrungs-, Verbrauchs- bzw. Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Rechtsgültigkeit des gegenwärtig in Oberschlesien geltenden deutschen Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (D. R. G. Bl. S. 340[2]), welches mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1917 (D. R. G. Bl. S. 9)[3]) und mit dem Gesetze vom 20. April 1922 (D. R. G. Bl. S. 378) abgeändert wurde, wird mit Ausnahme der Bestimmungen des § 30, Absatz 2, des § 35, sowie des § 38 des obenerwähnten Gesetzes vom 8. April 1917, welches mit dem Gesetze vom 20. April 1922 (Artikel 1, Punkt 10) abgeändert wurde, sofern die letztgenannten Bestimmungen die Geltungsdauer der obengenannten Kohlensteuergesetze beschränken, ferner der Bestimmungen des Artikel 1, Absatz 4 von den Worten: „Von dieser Steuer ....." bis zum Schluß dieses Absatzes, des Absatz 6, 7 und 8, schließlich der Absatz 2 und 3 des § 37a, des Abs. 9 dieses Artikels des Gesetzes vom 20. April 1922, auf das Gesamtgebiet der Republik ausgedehnt.

§ 2. Alle in den obenerwähnten Gesetzen vorgesehenen Befugnisse des Bundesrats bzw. Reichsrats sowie des Reichskanzlers oder Reichsfinanzministers werden dem Finanzminister übertragen; die für den Reichsrat vorgesehenen Befugnisse werden dem Ministerrat, und die für den Kohlenrat vorgesehenen Befugnisse dem Minister für Industrie und Handel übertragen.

§ 3. Die im § 6 des obigen Gesetzes vom 8. April 1917, welches mit dem Gesetze vom 20. April 1922 abgeändert wurde, vorgesehene Steuer in Höhe von 40 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle wird ermäßigt:

a) für Steinkohle der Gruben des Dabrowaer Reviers, mit Ausnahme der Kohle aus dem sogenannten Tagebau, auf 20 v H;
b) für Steinkohle der Gruben des Krakauer Reviers und für Kohle aus dem sogenannten Tagebau des Dabrowaer Reviers auf 12 v H;
c) für Braunkohle der Gruben im Gebiete der Republik, außerhalb des Gouvernements Schlesien auf 5 v H.

§ 4. Die in den §§ 23, 25 und 28 des obigen Gesetzes vom 8. April 1917 vorgesehenen Geldstrafen in festen Teilbeträgen werden hundertfach erhöht.

§ 5. Die Bestimmungen des § 37a des Gesetzes vom 20. April 1922 werden im Gebiete der Republik, mit Ausnahme des Gouvernements Schlesien, am 1. Januar 1924 in Kraft treten.

§ 6. Mit der Durchführung obiger Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung mit Wirksamkeit vom 1. November 1922 in Kraft.

Verordnung des Ministerrats vom 26. April 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48/331 vom 9. Mai 1923).

Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs-, Verbrauchs- bzw. Erzeugungssteuer im Gebiete der Republik, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im Gebiete der Wojewodschaft Schlesien geltende Bestimmung des § 38 des deutschen Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (D. R. G. Bl. S. 340), das mit dem Gesetze vom 20. April 1922 (D. R. G. Bl. S. 378) abgeändert wurde, wird aufgehoben, sofern diese Bestimmung die Gültigkeitsdauer obiger Gesetze bis 31. März 1923 beschränkt.

§ 2. Alle in den obenerwähnten deutschen Gesetzen vorgesehenen Befugnisse des Bundesrats bzw. Reichsrats sowie des Reichskanzlers oder Reichsfinanzministers werden dem Finanzminister übertragen; die für den Reichsrat vorgesehenen Befugnisse werden dem Ministerrat und die für den Kohlenrat vorgesehenen Befugnisse dem Minister für Industrie und Handel übertragen.

§ 3. Die in den §§ 23, 25 und 28 des obenerwähnten deutschen Gesetzes vom 8. April 1917 vorgesehenen Geldstrafen in festen Teilbeträgen werden tausendfach erhöht.

§ 4. Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1923 am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1917 S. 495.
[3]) Ebenda 1918 S. 91.

Kohlensteuererhöhung.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 18. Januar 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 8/54 vom 27. Januar 1923).

Auf Grund des Artikel 1 „§ 6a" des deutschen Gesetzes vom 20. April 1922, sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung des Ministerrats vom 30. Oktober 1922[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 30. Oktober 1922 festgesetzte Kohlensteuer im Gebiete der Republik wird erhöht:

a) für Steinkohle aus den Bergwerken des Dabrowaer Reviers, mit Ausnahme der Kohle aus den Bergwerken, die ausschließlich in den Kohlenflötzen von Chorzow (Redenberg) fördern, von 20 auf 25 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

b) für Steinkohle aus den Bergwerken des Krakauer Reviers und allen anderen Bergwerken von 12 auf 15 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 26. April 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 50/354 vom 14. Mai 1923.)

Auf Grund des Artikel 1 „§ 6a" des deutschen Gesetzes vom 20. April 1922 sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung des Ministerrats vom 30. Oktober 1922[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 3 der Verordnung des Ministerrats vom 30. Oktober 1922[1]) sowie im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 18. Januar 1923[2]) festgesetzte Kohlensteuer im Gebiete der Republik wird erhöht:

a) für Steinkohle aus den Gruben des Dabrowaer Reviers, mit Ausnahme der Kohle aus den an die Redenow-Grube angrenzenden Gruben, von den bisher geltenden 25 v H auf 30 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

b) für Steinkohle aus allen übrigen Gruben des Dabrowaer Reviers sowie aus den Gruben: „Pilsudski" und „Kosciuszko" des Krakauer Reviers von 15 v H auf 20 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle.

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Mai 1923 am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Kohlensteuer. (Eintritt der Steuerpflicht und Fälligkeitstermin.) Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 131/1064 vom 19. Dezember 1923).

Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1921 und der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 16. März 1923, betreffend die Regelung der Verzehrungs-, Verbrauchs- bzw. Produktionssteuern im Gebiete der Republik Polen, wird folgendes verordnet:

§ 1. Der erste Absatz des § 4 des deutschen Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (D. R. G. Bl. S. 340) wird wie nachstehend abgeändert: „Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführt wird; die Steuer wird fällig spätestens am fünfzehnten des folgenden Monats.

Wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, dann wird die Steuer am folgenden Tage fällig."

§ 2. Der Finanzminister kann bestimmen, daß die Staatsbehörden und -Unternehmen, welche die Kohle auf Grund von Lieferungsverträgen von den Kohlenbergwerken beziehen, die Steuer für die Kohle unmittelbar bei der zuständigen, d. h. bei der Finanzkasse entrichten, in deren Bereich das Unternehmen, das die Kohle versendet, seinen Sitz hat.

In diesem Falle können die Kohlenbergwerke wegen der rückständigen Steuer für die im vorhergehenden Absatz genannten Kohlenmengen zur Verantwortung nicht gezogen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Siehe vorstehend S. 299.

Kohlensteuerermäßigung. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 24. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 135/1128 vom 28. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 1, § 6a des deutschen Gesetzes vom 20. April 1922 sowie des § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 26. April 1923[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 26. April 1923[1]) und im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 9. Mai 1923[2]) festgesetzte Kohlensteuer wird in nachstehender Weise ermäßigt:

I. für Steinkohle aus den Gruben des oberschlesischen Reviers — auf 25 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

II. für Steinkohle aus den Gruben des Dabrowaer Reviers mit Ausnahme der Kohle aus den an die Redenow-Grube angrenzenden Gruben — auf 21 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

III. für Steinkohle aus allen übrigen Gruben des Dabrowaer Reviers sowie aus den Gruben „Pilsudski" und „Kosciuszko" des Krakauer Reviers — auf 14 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

IV. für Steinkohle aus allen übrigen Gruben des Krakauer Reviers sowie aus den Gruben „Silesia" in Teschner Schlesien — auf 10 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

V. die Braunkohle wird von der Steuer bis auf Widerruf befreit.

Spielkartensteuer in Polnisch-Oberschlesien. Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1046 vom 15. Dezember 1923).

Auf Grund der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1921, betreffend die Regelung der Verzehrungs- bzw. Verbrauchs- und Erzeugungssteuern im Gebiete der Republik Polen, und des Gesetzes vom 16. März 1923 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Der § 1 des deutschen Spielkartensteuergesetzes vom 10. September 1919 (R. G. Bl. S. 1643) erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Gegenstand und Höhe der Steuer.

Zum Verbrauch im Inland bestimmte Spielkarten unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Spielkartensteuer).

Die Steuer beträgt für jedes Kartenspiel 100 000 Mk."

2. Der zweite Absatz des § 2 des zitierten deutschen Gesetzes erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Für die vom Ausland eingeführten Spielkarten ist die Steuer gleichzeitig mit dem Zoll zu entrichten."

3. Im zweiten Absatz des § 3 des zitierten deutschen Gesetzes werden die Worte gestrichen: „und Blätterzahl der Spiele".

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Im Hand. Arch. nicht erschienen.

4. Der § 33 des zitierten deutschen Gesetzes wird gestrichen.

5. Der § 34 des zitierten deutschen Gesetzes erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Bei der Einfuhr von Spielkarten aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig finden die Bestimmungen des Artikel 207 des polnischen Danziger Abkommens vom 24. Oktober 1921[1]) Anwendung."

6. Der § 35 des zitierten deutschen Gesetzes erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Zoll.

Die aus dem Ausland eingeführten Spielkarten werden nach den Bestimmungen des Zolltarifes verzollt."

§ 2. Diese Verordnung tritt im Gebiete von Oberschlesien der Wojewodschaft Schlesien am achten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit welchem Tage auch die Verordnung des schlesischen Wojewodschaftsrats vom 20. Februar 1923 über die Vereinheitlichung der Spielkartensteuer ihre Rechtsgültigkeit verliert.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Erhöhung der Spielkartensteuer. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel vom 31. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1047 vom 15. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 10 des Gesetzes vom 24. März 1923 über die Ausgleichung der Stempelgebühren und der Erbschafts- und Schenkungssteuern[2]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1920 über die Spielkartenstempelgebühr[3]) im Wortlaut des Gesetzes vom 18. März 1921 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 35/204 ex 1921) festgesetzte und zuletzt mit dem Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1923 erhöhte Spielkartenstempelgebühr wird auf 100 000 Mk. für das Spiel erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt am achten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abänderung des Punzierungsgesetzes im ehemals russischen Teilgebiete[4]). Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 24. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 112/900 vom 8. November 1923).

Auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1920, betreffend die Ermächtigung des Ministers für Industrie und Handel zur Erlassung von Verordnungen über die Aufsicht des Goldarbeitergewerbes und des Handels mit Goldwaren sowie über die Organisation von Punzierungsämtern im ehemals österreichischen und russischen Teilgebiete, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Zur Vornahme von Revisionen in den Goldarbeitergeschäften ist ein mit einer amtlichen Vollmacht versehener Beamter des Punzierungsamts in Gegenwart des Geschäftsinhabers oder dessen Stellvertreters berechtigt. Dem Beamten, der die Revision vornimmt, wird als Hilfsorgan ein zweiter Beamter des Punzierungsamts beigegeben.

§ 2. Der Artikel 543 des russischen Punzierungsgesetzes wird aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 363.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 157.
[4]) Ebenda 1922 S. 211.

Spanien und Italien.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 15. November 1923. (Gaceta de Madrid Nr. 341 vom 7. Dezember 1923 S. 1082.)[1])

Seine Majestät der König von Spanien und Seine Majestät der König von Italien, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande enger zu schließen und die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen ihren beiden Ländern auszudehnen, haben beschlossen, einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zu schließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

usw.,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die beiden hohen vertragschließenden Teile vereinbaren, daß, ausgenommen die Fälle, in denen der gegenwärtige Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt, in bezug auf alles, was die Niederlassung der Einheimischen, den Genuß der bürgerlichen Rechte, die Rechte, vor Gericht zu erscheinen und sich zu verteidigen, die Ausübung des Handels, der Gewerbe, Geschäfte und des Handwerks und die Zahlung der entsprechenden Abgaben, die Sicherheitsleistung, die Erhebung von Zöllen und die Zollförmlichkeiten, den Einfuhr- und Ausfuhrhandel, die Durchfuhr, die Schiffahrt und die Transporte betrifft, jedes Vorrecht, jede Vergünstigung oder Abgabenfreiheit jeder Art, die einer von ihnen den Angehörigen oder Bürgern irgendeines anderen Landes bereits gewährt hat oder künftig gewähren sollte, unmittelbar und bedingungslos den Angehörigen des anderen hohen vertragschließenden Teiles gewährt.

Artikel 2. Die aus Spanien stammenden und kommenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Tarif A aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in Italien unter Zahlung der in dem genannten Tarif festgesetzten Zölle zugelassen werden oder der niedrigeren Zölle als diese, welche Italien den nämlichen Erzeugnissen irgendeiner anderen fremden Macht künftig etwa gewähren wird, und zwar sowohl hinsichtlich der Zölle des Tarifs im eigentlichen Sinne als auch der Erhöhungskoeffizienten.

Die aus Spanien stammenden und kommenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, welche in der dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Liste B aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in Italien auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die aus Spanien stammenden und kommenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, die in den angehängten Listen A und B nicht aufgeführt sind, unterliegen den Zöllen des jeweils geltenden italienischen Generaltarifs.

Artikel 3. Die aus Italien stammenden und kommenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Tarif C aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in Spanien unter Zahlung der in dem genannten Tarif festgesetzten Zölle zugelassen werden oder der niedrigeren Zölle als diese, welche Spanien den nämlichen Erzeugnissen irgendeiner anderen fremden Macht künftig etwa gewähren wird, und zwar sowohl hinsichtlich der Zölle des Tarifs im eigentlichen Sinne als auch der etwaigen Erhöhungskoeffizienten.

Die aus Italien stammenden und kommenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, welche in der dem gegenwärtigen Vertrag ange-

[1]) In Italien ist der Vertrag nebst dem dazugehörigen Sonderprotokoll durch eine Königl. Verordnung vom 28. November 1923, Nr. 2561 (Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia Nr. 288 vom 8. Dezember 1923 S. 7086) vom 10. Dezember 1923 ab in Kraft gesetzt worden.

hängten Liste D aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in Spanien auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die aus Italien stammenden und kommenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, die in den Anlagen C und D nicht aufgeführt sind, unterliegen den Zöllen der 2. Spalte des jeweils geltenden spanischen Zolltarifs.

Artikel 4. In Spanien sollen bei der Ausfuhr nach Italien und in Italien bei der Ausfuhr nach Spanien keine anderen oder höheren Ausfuhrzölle oder keine andere Art von Abgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr der nämlichen Erzeugnisse nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande.

Artikel 5. Die Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 sind nicht anwendbar:

a) auf die Vergünstigungen, welche einer der hohen vertragschließenden Teile den angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder ausnahmsweise etwa gewähren wird;

b) auf die Verpflichtungen, welche dem einen oder dem anderen der hohen vertragschließenden Teile durch die Abmachungen einer Zollunion auferlegt werden, die bereits abgeschlossen ist oder künftig etwa abgeschlossen wird;

c) auf die Vorzugsbehandlungen, welche die beiden hohen vertragschließenden Teile ihren Kolonien, Schutzgebieten oder Besitzungen gewährt haben oder künftig etwa gewähren werden;

d) auf die Vergünstigungen, welche Spanien Portugal gewährt oder künftig etwa gewähren wird.

Artikel 6. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel der beiden Länder in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen zu erschweren.

Ausnahmen von dieser Regel, sofern sie auf alle Länder oder auf die Länder, welche sich in ähnlichen Lagen befinden, anwendbar sind, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Ausnahmezuständen in bezug auf den Kriegsbedarf;
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
3. bei Staatsmonopolen, die gegenwärtig gelten oder künftig etwa eingerichtet werden;
4. um auf die ausländischen Waren die Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die bestehen oder durch die innere Gesetzgebung in bezug auf die Herstellung, den Verkauf, den Transport oder den Verbrauch im Innern der ähnlichen inländischen Waren etwa erlassen werden;
5. in bezug auf die Gesundheitspolizei und zum Schutze der Tiere und der gegen die Krankheiten, die Insekten und die schädlichen Schmarotzer nützlichen Pflanzen und in bezug auf alles, was im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegt und den in dieser Hinsicht angenommenen internationalen Grundsätzen entspricht.

Was das Vieh anbelangt sowie die rohen tierischen Erzeugnisse und die Gegenstände, die als Mittel zur Fortpflanzung einer ansteckenden Krankheit dienen können, so behalten sich die Regierungen der hohen vertragschließenden Teile den Abschluß eines besonderen Vertrags vor.

Artikel 7. Jeder der hohen vertragschließenden Teile kann zwecks Feststellung des Ursprungs der eingeführten Erzeugnisse die Vorlage einer amtlichen Erklärung verlangen, woraus hervorgeht, daß der eingeführte Gegenstand ein nationales Erzeugnis oder Fabrikat ist oder als solches zu betrachten ist, wenn die Umwandlung, die er erfahren hat, in dem Herkunftslande mit ihm vorgenommen ist.

Die Ursprungszeugnisse sollen entweder von den Handels- und Gewerbekammern, deren Bezirk der Versender angehört, oder von irgendeiner anderen Einrichtung oder Vereinigung, welche das Bestimmungsland anerkannt hat, oder von dem Absendungszollamt im Innern oder an der Grenze ausgestellt werden und sie sollen von der Konsularbehörde beglaubigt werden oder auch nicht, wobei die jeweils in dem Einfuhrlande geltenden Bestimmungen zu beachten sind.

Für Postpakete sind Ursprungszeugnisse nicht erforderlich.

Artikel 8. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, jeder soweit es ihn betrifft, die von den amtlichen Laboratorien des anderen Landes ausgestellten Untersuchungszeugnisse zuzulassen als Beweis, daß die Natur- oder Gewerbserzeugnisse, die aus dem Lande stammen, welche das Untersuchungszeugnis ausgestellt hat, und die in das Gebiet des andern eingeführt werden, den Vorschriften der inneren Gesetzgebung dieses letzteren Landes entsprechen.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile behält das Recht, gegebenenfalls und besonders, wenn der Verdacht der Hinterziehung vorliegt, alle notwendigen Beweismittel zu fordern, unbeschadet der Vorlage des vorstehend vorgesehenen Untersuchungszeugnisses.

Das von jeder Regierung eingerichtete Verfahren, um unter den erwähnten Bedingungen die Entnahme der Muster sicher zu stellen, sowie die Zeugnisvordrucke sollen dem anderen Lande mitgeteilt und von ihm genehmigt werden.

Die Liste der amtlichen, in jedem Lande mit der Ausstellung der Untersuchungszeugnisse beauftragten Laboratorien soll von jeder Regierung der anderen in möglichst kurzer Frist, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab, mitgeteilt werden.

Artikel 9. Keine für Rechnung des Staates, der Ortsbehörden oder Körperschaften erhobene innere Abgabe, welche die Erzeugung, die Herstellung oder den Verbrauch irgendeines Erzeugnisses in dem Gebiet eines der hohen vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig belastet, soll aus irgendeinem Grunde für die Erzeugnisse, die aus dem Gebiete des anderen stammen und kommen, höher oder lästiger sein als für die ähnlichen einheimischen Erzeugnisse.

Artikel 10. Waren jedweder Beschaffenheit, welche durch das Gebiet der beiden hohen vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen gegenseitig von jeder Durchfuhrabgabe befreit sein, sowohl wenn sie unmittelbar durchgeführt werden als auch wenn sie während der Durchfuhr entladen, gelagert und wieder verladen werden sollen.

Artikel 11. Die Handhabung der Staatsmonopole sowie der Verkehr mit Waffen und Kriegsmunition bleibt den in Betracht kommenden Gesetzen und Vorschriften der hohen vertragschließenden Teile unterworfen.

Artikel 12. Die Schiffe des einen der hohen vertragschließenden Teile sollen in den Häfen des anderen beim Eingang, während ihres Aufenthalts und beim Ausgang auf dem gleichen Fuße behandelt werden wie die einheimischen Schiffe oder die der meistbegünstigten Nation sowohl hinsichtlich der Zölle und Abgaben, gleichviel welcher Art oder Benennung, die zugunsten des Staates, der Munizipien, Körperschaften, öffentlichen Beamten oder Anstalten jeglicher Art erhoben werden, als auch hinsichtlich der Lage dieser Schiffe, ihres Ladens und Löschens in den Häfen, Reeden, Buchten, Binnenhäfen und Kais und im allgemeinen hinsichtlich aller Förmlichkeiten und Bestimmungen jeder Art, denen die Schiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen sein können.

In den Fällen von Schiffbruch oder Havarie an den Küsten oder Gebieten des einen der beiden Länder oder notgedrungenen Anlaufens sollen die Schiffe des anderen Landes jeden, in den gleichen

Fällen den einheimischen Schiffen oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation bewilligten Vorteil genießen.

Die Behandlung der einheimischen Schiffe oder der meistbegünstigten Nation erstreckt sich nicht:

1. auf den Küstenverkehr, der weiter nach den Gesetzen, die in jedem der beiden Länder in Kraft sind oder etwa in Kraft sein werden, geregelt werden soll. In jedem Falle sollen die spanischen und italienischen Schiffe von einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder verschiedenen Häfen des gleichen Landes fahren können, sei es um ihre ganze aus dem Ausland mitgeführte Ladung oder einen Teil davon zu lagern, sei es um ihre Ladung dort zusammenzusetzen oder sie zu ergänzen mit der Bestimmung nach dem Ausland;
2. auf die besonderen Vergünstigungen, welche der einheimischen Handelsmarine bewilligt sind oder etwa bewilligt werden;
3. auf die besonderen, den nautischen Sportgesellschaften und den Vergnügungsschiffen gewährten Bewilligungen;
4. auf die Ausübung des Fischfangs in den Territorialgewässern der hohen vertragschließenden Teile noch auf die Ausübung des Seedienstes der Häfen, Reeden und der Küsten. Der Seedienst umfaßt die Ausübung des Schleppdienstes, die Hilfsleistung und die Bergung in Seenot.

Artikel 13. Die Nationalität der Schiffe soll nach Maßgabe der Gesetze des Staates, dem das fragliche Fahrzeug angehört, nachgewiesen werden.

Die von einem der hohen vertragschließenden Teile ausgestellten Meßbriefe sollen auch in dem Gebiete des anderen zur Bestimmung der Ladungsfähigkeit der Schiffe genügen, ohne zu einer Nachprüfung des Tonnengehalts schreiten zu müssen.

Außer in dem Falle eines gerichtlichen Verkaufs sollen die Schiffe irgendeines der hohen vertragschließenden Teile in dem anderen ohne eine von der Behörde des Staates, dem sie angehören, ausgestellte Erklärung des Flaggenwechsels nicht nationalisiert werden können.

Artikel 14. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen unter den gleichen Bedingungen und gegen Zahlung der gleichen Gebühren wie die Einheimischen die Kunststraßen und anderen Wege, Kanäle, Schleusen, Furten, Brücken und Drehbrücken der Häfen und Löschplätze, die Zeichen und Leuchtfeuer, die zur Bezeichnung der schiffbaren Gewässer dienen, den Lotsendienst, die Krähne und öffentlichen Wagen, Niederlagen und Anlagen zur Bergung und Lagerung der Ladung der Schiffe und anderer Gegenstände benutzen können, sofern diese Anlagen oder Einrichtungen zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, mögen sie von dem Staate oder von Privatpersonen verwaltet werden.

Außer den für Leuchttürme und Leuchtfeuer sowie für Lotsendienst festgesetzten besonderen Vorschriften soll keine Gebühr erhoben werden, wenn kein tatsächlicher Gebrauch von diesen Anlagen und Einrichtungen gemacht worden ist.

Artikel 15. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid ausgetauscht werden, sobald von beiden Teilen die durch die beiderseitige Gesetzgebung festgesetzten Förmlichkeiten erfüllt sind.

Er soll am 10. Dezember 1923 in Kraft treten und kann erst nach Ablauf der Frist von einem Jahre, gerechnet von diesem gleichen Tage ab, gekündigt werden. Nach Ablauf genannter Frist kann er zu jeder Zeit gekündigt werden; er bleibt dann noch 3 Monate in Kraft, gerechnet von dem Tage der Kündigung ab.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Madrid, in doppelter Ausfertigung, am 15. November 1923.

(L. S.) (Unterschriften.)

Anhang A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des italienischen Zolltarifs	Benennung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
33	Fische, frisch, auch gefroren	—	zollfrei	—
aus 34	Fische, zubereitet:			
	aus a) getrocknet, in Salzlake oder geräuchert:			
	4. Heringe.....	—	"	—
	aus 5. Sardinen, gesalzen und gepreßt	100 kg	4	—
	6. Sardinen und Sardellen, in Salzlake.....	"	5	—
	aus b) mariniert, in Öl oder anderweit zubereitet:			
	aus 1. in Büchsen im Gewichte bis zu 1/2 kg (einschl. Behälter):			
	α) Thunfisch	"	40	—
	β) Sardinen und Sardellen:			
	in reinem Olivenöl.	"	70	—
	andere	"	80	—
	γ) Lachs	—	zollfrei	—
	2. in Büchsen im Gewichte von mehr als 1/2 kg bis 20 kg (einschl. Behälter):			
	α) Thunfisch	100 kg	20	—
	β) Sardinen und Sardellen:			
	in reinem Olivenöl.	"	58	—
	andere	"	65	—
	γ) Lachs in Büchsen bis zu 1 kg (einschl. Behälter)	—	zollfrei	—
	δ) andere	100 kg	25	—
	3. in anderen Behältnissen:			
	α) Thunfisch	"	15	—
	β) Sardinen u. Sardellen	"	40	—
	γ) andere	"	25	—
	Zu aus 34: Es besteht Einverständnis, daß unter den Positionen 34 b 2 δ u. 3 γ andere Fische als Sardinen und Sardellen, die in Büchsen oder anderen Behältnissen in Nachahmung von Sardinen und Sardellen zubereitet sind, nicht einbegriffen sind.			
43	Früchte und Fruchtschalen, kandierte	"	70	—
44	Marmeladen, Fruchtgelatine und andere Fruchtkonserven	"	55	—
55	Pfefferschoten, rote:			
	a) getrocknet	"	110	—
	b) gemahlen	"	125	—
59	Safran:			
	a) in Fäden	1 kg	20	—
	b) in Pulverform.....	"	25	—

Nummer des italienischen Zolltarifs	Benennung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
aus 84	Trauben:			
	aus a) frische:			
	1. Tafeltrauben, vom 1. November bis 15. Juni...	100 kg	15	—
	aus b) getrocknete, von Malaga und Denia	„	20	—
91	Mandeln:			
	a) in der Schale	„	4	—
	b) ohne Schale	„	18	—
aus 98	Früchte, Gemüse u. Küchengewächse:			
	aus a) in Essig, Salzlake oder Öl eingelegt:			
	1. Oliven	„	25	—
	aus 2. Bohnen (judias) u. kleine Erbsen in Öl, Salz oder Essig	„	15	—
aus 106	Wein:			
	aus a) Dessertweine: Malaga, Jerez und Priorato in Fässern, Korbflaschen oder Kesselwagen	1 hl	20	0,5
	aus b) in Flaschen:			
	aus 1. von $^1/_2$ l oder darunter:			
	β) andere, einschl. Likörweine	100 Flaschen	30	—
	aus 2. von mehr als $^1/_2$ l und weniger als 1 l:			
	β) andere, einschl. Likörweine	„	50	—
	Zu Nr. 106: Die Zölle für den Weingeist bei der Einfuhr von Dessertweinen, Malaga, Jerez und Priorato werden nur für die 18 Volumengrade übersteigende Menge erhoben.			
114	See- und Steinsalz	—	zollfrei	—
118	Oliven, frische	—	„	—
122	Preßkuchen aus Ölsaaten und anderen ölhaltigen Stoffen.....	—	„	—
aus 124	Tieröle:			
	aus a) vom Fisch, von anderen Seetieren und Lebertran:			
	2. in anderen Behältnissen.	100 kg	5,40	—
145	Esparto.....	—	zollfrei	—
aus 214	Tierhaar:			
	a) roh	—	„	—
aus 274	Erze:			
	a) Eisenerze:			
	1. Eisenpyrite	—	„	—
	2. andere.....	—	„	—
	b) Mangan- und Ferromanganerze	—	„	—
	c) Bleierz	—	„	—
	d) Kupfererz	—	„	—
	e) Zinkerz	—	„	—
280	Gußeisen oder Frischeisen in rohem Zustand:			
	a) gewöhnliches	100 kg	1,25	1,25
	b) mit mehr als 15 bis 25 v H Mangan	„	1,75	1,35
283	Eisen, roh, in Masseln.....	„	3	0,4
aus 285	Stahl, gewöhnlicher, in Brammen (blooms).....	„	6	—
286	Eisen u. Stahl, gewöhnlich, warm gewalzt, in Barren oder Stäben, roh:			
	a) Doppel T-Eisen (Träger):			
	1. über 185 mm Höhe mit einer Profilbreite:			
	α) nicht über die Hälfte der Höhe	100 kg	7	0,45
	β) über die Hälfte der Höhe	„	8	0,45
	2. über 115 bis 185 mm Höhe mit einer Profilbreite:			
	α) nicht über die Hälfte der Höhe	„	8	0,45
	β) über die Hälfte der Höhe	„	9	0,45
	3. bis 115 mm Höhe mit einer Profilbreite:			
	α) nicht über die Hälfte der Höhe	„	9,50	0,45
	β) über die Hälfte der Höhe	„	10,50	0,45
	b) U-Eisen in Barren und Stäben, von einer äußeren Breite:			
	1. über 145 mm.....	„	7	0,45
	2. über 80 bis 145 mm	„	8	0,45
	3. bis 80 mm:			
	α) im Querschnitt mindestens über $1^1/_2$ mm dick.....	„	9,50	0,45
	β) im Querschnitt mindestens $1^1/_2$ mm dick oder darunter	„	12,50	0,5
	c) in Barren oder Stäben, von rundem, vierkantigem und ovalem Querschnitt, Flacheisen, Flachrundeisen, Winkeleisen, T- oder Z-Eisen:			
	1. mit Querschnitt, der keine Seite oder keinen Durchmesser von 8 mm oder darunter hat	„	7	0,45
	2. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von 8 mm oder darunter, aber über $4^1/_2$ mm hat	„	8	0,45
	3. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von $4^1/_2$ mm oder darunter, aber über $1^1/_2$ mm hat.....	„	9,50	0,45
	4. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von $1^1/_2$ mm oder darunter hat	„	12,50	0,5
	d) in Barren oder Stäben von sechs- und achtkantigem, trapezförmigem Profil oder anderen, nicht genannten Sonderprofilen:			
	1. mit Querschnitt, der keine Seite oder keinen Durchmesser von 8 mm oder darunter hat	„	8	0,45
	2. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von 8 mm oder darunter, aber über $4^1/_2$ mm hat.....	„	9	0,45

Nummer des italienischen Zolltarifs	Benennung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
(286)	3. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von 4½ mm oder darunter, aber über 1½ mm hat	100 kg	10,50	0,45
	4. mit Querschnitt, der eine oder mehrere Seiten oder Durchmesser von 1½ mm oder darunter hat	„	13,50	0,5
297	Eisen und Stahl, gewöhnlich, warm gewalzt, in flachen Blechen, auch geglüht, roh, in einer Stärke von:			
	a) 4 mm und darüber	„	8,50	0,4
	b) 1½ mm oder darüber, aber unter 4 mm	„	11,50	0,4
	c) 0,6 mm oder darüber, aber unter 1½ mm	„	13	0,4
	d) 0,4 mm oder darüber, aber unter 0,6 mm	„	14	0,5
	e) unter 0,4 mm	„	15	0,5
aus 379	Blei: aus a) in Blöcken und Bruch	„	2	0,5
445	Öl- und Fruchtpressen, im Gewichte von:			
	a) mehr als 3 dz	„	12	0,3
	b) bis zu 3 dz	„	15	0,3
611	Fässer, einschließlich der gebrauchten:			
	a) mit hölzernen Reifen	1 hl Gehalt	0,18	—
	b) „ eisernen „	„	0,27	—
624	Kork:			
	a) roh	100 kg	5	—
	b) einfach zu Würfeln oder prismatischen Stücken geschnitten, die zur Herstellung von Stopfen zugerichtet sind	„	35	—
	c) Korkstopfen	„	40	—
	d) Kork in Blättern als Einlage für Hüte oder für Helme, Korkeinlagescheiben für Metallverschlüsse, Schuheinlagesohlen, auch mit Geweben überzogen, gesäumt oder eingefaßt u. dgl.	„	50	—
	e) andere Arbeiten aus Kork	„	45	—
aus 625	Arbeiten aus Korkabfällen, auch nur durch einfachen Druck zusammengefügt: b) nicht besonders genannt	„	15	0,2
aus 635	Elfenbein: a) roh	—	zollfrei	—
aus 636	Korallen: a) roh	—	„	—
aus 639	Horn, Bein und andere verwandte Stoffe: a) roh	—	„	—
708	Kalziumkarbid:			
	a) zusammengeballt (Karburit, Azetilit und ähnliche)	100 kg	10	—
	b) anderes	„	8	—
726	Kalzium-Pyrolignit (unreines Kalziumazetat)	—	zollfrei	—
736	Weinstein, roh, und Faßweinstein	—	„	—
737	Weinhefe	—	„	—
aus 770	Süßholzwurzeln: a) nicht gepulvert	—	„	—
784	Wurzeln, Rinden und Früchte, zum Färben und Gerben:			
	a) nicht gemahlen	—	zollfrei	—
	b) gemahlen	100 kg	2	0,3
805	Häute, nicht zu Pelzwerk geeignet, roh, frisch (auch gesalzen oder eingelegt), trocken oder mariniert (pickled)	—	zollfrei	—
806	Häute, zu Pelzwerk, roh, frisch oder trocken	—	„	—
807	Abschabsel, Abschnitte und andere Hautabfälle	—	„	—
aus 809	Häute, ohne Haare, gegerbt, fertig oder unfertig, ausgenommen pergamentartige:			
	d) von Ziegen, Hammeln und andere kleine Häute, nicht genannt:			
	1. Futterleder	100 kg	50	—
	2. andere, gefärbt oder nicht gefärbt, auch gekörnt, gepreßt, lackiert, sämisch gegerbt, samtartig oder anders bearbeitet:			
	α) mit mineralischer oder gemischter Gerbung zubereitet	„	200	—
	β) anders gegerbt	„	120	—
aus 862	Bücher, gedruckte: b) in anderen als der italienischen Sprache, einschließlich der nach Bodonischer Art gebundenen, mit Deckel aus Pappe, auch vollständig mit Papier oder Leinwand überzogen und mit Aufdruck des Titels auf der Außenseite des Deckels	—	zollfrei	—
899	Fächer:			
	a) mit Gestell aus Holz, Rohr, Schilf, Bambus u. dergl.	1 kg	2	—
	b) mit Gestell aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	25	—
	c) andere	„	3	—
928	Schalen von Orangen oder Zitronen, frisch oder trocken	—	zollfrei	—

Anhang B.

Liste der Positionen des italienischen Zolltarifs, welche die Erzeugnisse spanischen Ursprungs und spanischer Herkunft angeben, die bei ihrer Einfuhr nach Italien die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Klassen und Nummern des italienischen Tarifs.

Klasse II — 20.
„ III — 30.
„ IV — 34, 35.
„ V — 42, 46, 49 bis 51.
„ VI — 66.
„ VII — 77 bis 86, 90, 92 bis 94, 96 bis 99.
„ VIII — 103, 106 b, 1 a, 2 a, 107 bis 111.
„ X — 117, 121.
„ XI — 125, 134, 139.

Klasse XII — 140 bis 155, 160, 161, 168, 172 bis 174.
„ XIII — 183 bis 185, 189, 190, 201 bis 203.
„ XIV — 211, 217, 218, 223, 226 bis 235.
„ XVIII — 278, 279, 281, 282, 284, 285, 287 bis 296, 298 bis 348.
„ XIX — 349 bis 369.
„ XX — 370 bis 388.
„ XXI — 389 bis 395.
„ XXII — 405, 408.
„ XXV — 505, 507.
„ XXVI — 520, 530 bis 532.
„ XXVII — 563, 564.
„ XXVIII — 567 bis 571, 573.
„ XXXII — 626.
„ XXXIII — 627 bis 633.
„ XXXV — 645, 646, 649, 655, 656.
„ XXXVI — 662, 663, 667.
„ XXXVII — 672 e, i, j, 677, 678, 679 h, 680 c, d, e, f, 686, 687, 692, 694.
„ XXXIX — 717 a, c, k, 721, 738, 739.
„ XLI — 791.
„ XLIV — 847.
„ XLVI — 882, 884 b, 885 b.
„ XLVII — 888 bis 890.

Anhang C.

Zölle bei der Einfuhr nach Spanien.

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Peseten
	Marmor:		
5	— roh oder in grob vorgearbeiteten Blöcken, zur kunstmäßigen Bearbeitung vorgearbeitet, falls ihre Dicke 20 cm überschreitet	100 kg	2,50
6	— zu Platten, Tafeln und Treppenstufen geschnitten, bis 20 cm Dicke, ohne Politur	„	12
7	— zu Platten oder Tafeln roh vorgearbeitet, poliert oder mit dem Meißel bearbeitet	„	20
8	— zu Gegenständen roh vorgearbeitet, deren Gewicht 25 kg überschreitet	„	28
9	— roh vorgearbeitet, unpoliert, im Gewichte von 25 kg oder weniger	„	49,60
10	— zu Gegenständen verarbeitet, poliert, mit dem Meißel bearbeitet oder mit Verzierungen aus anderen Stoffen	1 kg	1,20
29	Asbest, mit Beimischung von Kautschuk oder Metall, verarbeitet zu Dichtungen (juntas) für Maschinen, zu Flechten, Tafeln, Bändern und anderen Gegenständen	100 kg	120
	Zu Nr. 59 und 63. In Nr. 59 sind einbegriffen die Röhren aus einfachem Glas, nicht kalibriert. Dergleichen aus Kristall fallen unter Nr. 63.		
aus 73	Perlen aus Kristall (venetianische Glasperlen), aus diesen Perlen hergestellte Gegenstände und Röhren aus Kristall zu Verzierungen von Kronleuchtern	1 kg	0,50
	Möbel aus gemeinem Holz:		
124	— ohne Drechsler-, Bildhauerarbeit oder Ausschmückungen mit Ziernägeln usw. (drapeado) noch mit Überzug aus Geweben oder Leder	100 kg	55
125	— mit Drechslerarbeit, aber ohne Bildhauerarbeit und ohne Überzug aus Geweben oder Leder	„	70
	Möbel aus feinem Holz, ohne Schnitzerei, Bildhauerarbeit, eingelegte Arbeit oder Metallverzierungen:		
126	— ohne Überzug aus Geweben oder Leder	„	100
	Möbel aus Holz aller Art, mit Schnitzereien, Bildhauerarbeit, Metallverzierungen oder Inkrustationen:		
130	— andere	„	180
	Bambusrohr, spanisches Rohr, Binsen, Flechtweide, Pflanzenhaar, Stroh, Holzspäne und ähnliche Stoffe sowie Esparto:		
148	— in Geflechten und Posamenten	1 kg	1
	Zu Nr. 149. Hierunter fallen auch die Hutstumpen aus Stroh, Holzspan, Flechtweide und anderen ähnlichen Stoffen.		
	Zu Nr. 203. Hierunter fallen auch die Federn vom Truthahn, roh.		
343	Drahtstifte, von mehr als 1 mm Dicke, weder poliert noch in irgendeiner Weise verziert	100 kg	52
344	Dergleichen, mit poliertem Kopf oder mit Kopf aus anderen Stoffen	„	62
345	Drahtstifte, von 1 mm Dicke oder weniger, unpoliert und ohne irgendwelche Verzierung, sowie die in der Schuhwarenfabrikation gebrauchten Nägel (clavitos)	„	65
346	Dergleichen Drahtstifte mit poliertem Kopf oder mit Kopf aus anderen Stoffen	„	85
	Handwerkszeuge, mit oder ohne Griff:		
363	— zum Sägen, Hobeln, Schneiden, Lochen, Raspeln oder Feilen	„	56
	Andere Handwerkszeuge, mit oder ohne Griff:		
364	— im Gewichte von mehr als 1 kg	„	20,80
365	— im Gewichte bis einschl. 1 kg	„	32
	Dampflokomotiven u.-Tenderlokomotiven:		
512	— bei einem Gewichte von weniger als 55 t	„	90
513	— bei einem Gewichte von 55 t oder darüber	„	70
	Zu Nr. 512 und 513. Diese Nummern genießen die in der vorliegenden Liste aufgeführten Zölle nur während des Zeitraums, in dem Spanien seinen eigenen Bedarf nicht befriedigen kann.		
514	Einzelne Stücke oder Teile von Dampflokomotiven	„	120
517	Lokomotiven und andere auf Schienen laufende Fahrzeuge mit Selbstantrieb, jedoch nicht mittels Dampf oder Elektrizität	„	70
518	Tender	„	60

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Peseten
	Wasserkraftmotoren:		
519	— bis einschl. 500 kg Gewicht	100 kg	80
520	— von mehr als 500 bis einschl. 2000 kg Gewicht	„	54
521	— von mehr als 2000 bis einschl. 10 000 kg Gewicht	„	40
522	— von mehr als 10 000 kg Gewicht	„	30
	Maschinen aller Art, zum Bewegen von Flüssigkeiten:		
584	— bis einschl. 100 kg Gewicht	„	100
585	— von mehr als 100 bis einschl. 500 kg Gewicht	„	85
586	— von mehr als 500 bis einschl. 5000 kg Gewicht	„	64
587	— von mehr als 5000 kg Gewicht	„	28
	Maschinen, in anderen Tarifnummern nicht einbegriffen:		
590	— bis einschl. 50 kg Gewicht	„	90
591	— von mehr als 50 bis einschl. 500 kg Gewicht	„	80
592	— von mehr als 500 bis einschl. 1500 kg Gewicht	„	70
593	— von mehr als 1500 kg Gewicht	„	50
	Dynamomaschinen, Elektromotoren, Ventilatoren, in Verbindung mit elektrischen Motoren, Alternatoren, Transformatoren und Magnetos; Anlaßapparate, Rheostate und einzelne Teile dazu, im Gewichte:		
624	— von mehr als 500 bis einschl. 1000 kg	„	108
625	— von mehr als 1000 bis einschl. 3000 kg	„	67
626	— von mehr als 3000 bis einschl. 5000 kg	„	45
627	— von mehr als 5000 kg	„	36
729-730	Untergestelle (chassis) mit Motor und vollständige Kraftwagen, im Gewichte:		
	A. bis 800 kg	1 kg	0,75
	B. von mehr als 800 bis 1200 kg	„	0,90
	C. „ „ „ 1200 „ 1600 „	„	1,05
	D. „ „ „ 1600 „ 2000 „	„	1,20
	E. „ „ „ 2000 „ 2400 „	„	1,75
	F. „ „ „ 2400 kg	„	2
731	Automatische oder autoelektrische Lastwagen, Halbwagen und Kleinwagen zum Zubringen von Waren, Autoomnibusse und Zisternen- oder Tankwagen, mit Motorantrieb, und Rahmen (armaduras) mit Motor für Lastkraftwagen	„	0,75
732	Rahmen (armaduras) ohne Motor, Längsträger, Suspensionen, Übertragungen (Transmissionen) und nicht besonders genannte einzelne Teile, für Kraftwagen	„	0,75
	Schwefel:		
853	— roh, ungemahlen und geschmolzen	100 kg	2,70
854	— gereinigt, ungemahlen	„	4
855	— gereinigt, gemahlen, und Schwefelblüte	„	5
aus 906	Zitronensäure	„	70
913	Weinsteinsäure	„	75
	Pharmazeutische Präparate:		
982	— Pillen, Kapseln, Streukügelchen, Tabletten und Körner aller Art, für medizinische Zwecke und ähnliche, unverpackt	1 kg	3,20
983	Medizinalweine	„	3,20
	Pharmazeutische Spezialitäten, die Zucker, Stärkezucker oder Saccharin und dergleichen enthalten:		
984	— nicht weingeisthaltig	1 kg	4
985	— weingeisthaltig, nicht besonders genannt	„	4,50
986	— andere	„	4,50
989	Opotherapeutische oder organotherapeutische Erzeugnisse	„	8
1006	Medizinische Auszüge, nicht besonders genannt	100 kg	120
1077	Postkarten und Photographien	1 kg	2,40
	Bilder oder Stiche, gebunden oder in einzelnen Blättern, auf Papier, Kartonpapier oder Pappe, oder auf mit Papier beklebter Pappe:		
1078	— einfarbig	„	2,50
1079	— mehrfarbig	„	3
1080	— im Lichtdruckverfahren oder in anderen als lithographischen oder typographischen Verfahren bedruckt, oder mit Aufschriften aus Blattmetall	„	2,50
	Bücher, Broschüren, Zeitschriften und andere ähnliche Druckerzeugnisse, gebunden oder nicht:		
1086	— lithurgische in lateinischer Sprache	100 kg	160
	Hanf:		
1179	— roh	„	7
1180	— gehechelt	„	9
	Garne aus Hanf, Flachs und Ramie:		
1185	— bis einschl. Nr. 20	„	135
1186	— von Nr. 21 bis einschl. 50	„	171
1187	— von Nr. 51 und darüber	„	189
	Bindfaden, Seilerwaren und Tauwerk aus Pflanzenfasern, in anderen Tarifnummern nicht inbegriffen:		
1192	— im Gewichte von 10 bis einschl. 50 g auf 10 m	„	110
1193	— im Gewichte von mehr als 50 g auf 10 m	„	90
	Seide, gesponnen:		
1283	— roh, gezwirnt	1 kg	5
1284	— gekocht, gebleicht oder gefärbt, auch gezwirnt	„	6
	Kunstseide, gesponnen:		
1288	— ungezwirnt, in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht	„	1,50
	Gewebe aus Seide, Florettseide oder Kunstseide, mit Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern:		
1303	— gebleicht, gefärbt, bedruckt oder gaufriert einschl. der mit Kautschuk getränkten oder überzogenen	„	22,50
1321	Geflügel, lebend oder tot und Wildbret der niederen Jagd	„	1
aus 1396	Weine: Marsala-, Malvasia-, Moskato-, in Fässern oder anderen ähnlichen Behältern	1 l	2
1397	Dessert- oder Likörweine in Flaschen	„	2
	Zu 1396 und 1397. Der Zoll von dem Alkohol bei der Einfuhr der Marsala-, Malvasia- und Moskatoweine soll nur von der Alkoholmenge erhoben werden, die 18 Volumengrade übersteigt.		
1399	Andere Weine, in Flaschen	1 hl	50

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstände	Maßstab	Zollsatz Peseten
	Hartkäse:		
aus 1418	— trocken (grana [Lorigiano, Reggiano und Parmesan]) in Laiben, im Gewicht von 20 kg oder darüber das Stück	1 kg	0,70
	Knöpfe und Zwillingsknöpfe:		
aus 1471	— aus Horn, Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Masse, Porzellan oder Glas	„	6,50
aus 1471	— aus Steinnuß	„	6
	Kautschuk, Guttapercha und andere ähnliche Stoffe:		
1497	— Treibriemen, Scheiben und Ventile für Maschinen sowie Hufeisen, auch mit anderen Stoffen gemischt oder verstärkt	„	3,50
aus 1497	— Kautschukblätter, nicht vulkanisiert, mit Baumwolle verstärkt, zur Herstellung von Pneumatiks Typ „Cord"	„	1
1498	— in massiven oder Vollgummireifen (llantas o bandajes macizos) für Wagen	„	2,25
1499	— in Reifen oder Bandagen mit Metallausrüstung	„	2
1500	— in Luftschläuchen, auch gebraucht	„	5,50
1501	— in Laufdecken für Luftschläuche, auch gebraucht, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	„	4
1502	— in Gegenständen für hygienische, orthopädische oder medizinische Zwecke, ohne Beimischung von anderen Stoffen	„	6
	Gewebe, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, außer seidenen oder gemischt seidenen, im Stück, im Gewichte:		
1509	— von mehr als 800 g auf 1 qm	„	7
1510	— von mehr als 400 g bis einschl. 800 g auf 1 qm	„	6
1511	— bis einschl. 400 g auf 1 qm	„	5
1512	Elastische Gewebe, für Schuhzeug	„	7
1513	Elastische Bänder, mit Beimischung von Spinnfasern jeder Art, für Hosenträger, Strumpfbänder und ähnliche Artikel	„	7
1514	Hosenträger, Strumpfbänder und ähnliche Artikel, konfektioniert mit elastischen Bändern	„	8,50
1515	Wasserdichte Gewebe, zu Kleidungsstücken verarbeitet, auch mit Näharbeit, außer solchen aus reiner Seide oder gemischt seidenen	„	10
1532	Hutstumpen aus Filz, noch nicht in Hutform gebracht und unverziert	1 Stück	1,50
	Hüte und Mützen:		
1534	— aus Stroh	„	2,40
aus 1537	— aus Filz, Wolle oder Haar	„	3

Anhang D.

Liste der Nummern des spanischen Zolltarifs, welche die aus Italien stammenden und kommenden Erzeugnisse angeben, die bei ihrer Einfuhr nach Spanien die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Klasse I — 1, 2, 11 bis 13, 16 bis 19, 22, 25, 27, 28, 48, 58 bis 68, 70 bis 74, 76, 77, 80, 81, 84, 86, 88 bis 95.

Klasse II — 97 bis 102, 111 bis 113, 115, 118 bis 123, 127 bis 129, 131, 133 bis 139, 142 bis 147, 149, 150.

Klasse III — 182 bis 185, 187 bis 191, 194 bis 199, 202 bis 206, 208, 210, 215, 216, 218.

Klasse IV — 223, 224, 226 bis 229, 243 bis 251, 255, 258 bis 261, 263, 264, 268 bis 273, 276 bis 279, 281 bis 309, 311, 312, 315 bis 342, 347 bis 354, 357, 374 bis 381, 387, 389, 399 bis 408, 413 bis 422, 425, 426, 430 bis 432, 439, 440, 443, 444, 453, 454, 456 bis 468, 471, 477, 488 bis 492.

Klasse V — 493 bis 511, 515, 516, 523 bis 555, 557 bis 560, 563, 564, 568, 570 bis 583, 588, 589, 593 ter, 594 bis 623, 628 bis 637, 640 bis 643, 650, 657, 659, 664, 666 bis 668, 671, 672, 674 bis 676, 678, 679, 681 bis 702, 710, 711, 716, 720 bis 724, 726 bis 728, 733, 738 bis 748, 756, 773 bis 782, 784.

Klasse VI — 789, 790, 792 bis 796, 800, 801, 803, 806, 808, 810, 812, 814 bis 820, 823 bis 846, 860, 862 bis 865, 867 bis 875, 877, 879, 880, 882, 883, 887, 890, 892, 893, 897 bis 900, 903, 905 bis 908, 915, 921 bis 923, 925 bis 931, 935, 937 bis 944, 946, 948, 951, 954 bis 958, 964, 967, 975 bis 977, 987, 988, 992 bis 994, 1001, 1007, 1008, 1016 bis 1020.

Klasse VII — 1025 bis 1035, 1042 bis 1044, 1049, 1050, 1052, 1059 bis 1061, 1069 bis 1076, 1082, 1085, 1087, 1094, 1098 bis 1101.

Klasse VIII — 1104 bis 1178.

Klasse IX — 1181 bis 1183, 1188 bis 1191, 1194 bis 1213.

Klasse X — 1216, 1217, 1223 bis 1226, 1228, 1231 bis 1277.

Klasse XI — 1278 bis 1282, 1285 bis 1287, 1289 bis 1299, 1302, 1306 bis 1320.

Klasse XII — 1324 bis 1326, 1329 bis 1331, 1335, 1336, 1343, 1344, 1348 bis 1351, 1354, 1380, 1391, 1392, 1395, 1400 bis 1402, 1404, 1405, 1408 bis 1410, 1414 bis 1418, 1420, 1422 bis 1432, 1434.

Klasse XIII — 1445, 1446, 1451, 1452, 1457 bis 1460, 1462 bis 1466, 1469, 1470, 1472 bis 1477, 1480 bis 1486, 1489 bis 1496, 1503 bis 1508, 1516 bis 1522, 1524 bis 1530, 1535 bis 1539.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des unterm heutigen Tage zwischen Spanien und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil genannten Vertrags bilden sollen:

Zu Artikel 1. 1. Anlangend die Behandlung der Handlungsreisenden und der Muster, sichern sich die beiden hohen vertragschließenden Teile gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

2. Die Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften einschließlich der Versicherungsgesellschaften und der öffentlichen Lebensversicherungsinstitute, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschließenden Teile ihren Sitz haben und dort gemäß den einschlägigen Gesetzen rechtskräftig errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen in jeder Beziehung die der meistbegünstigten Nation gewährte Behandlung genießen.

Zu Artikel 2 und 3. Es versteht sich, daß keiner der hohen vertragschließenden Teile auf die Einfuhr der aus dem anderen Teile stammenden und kommenden Waren die Zuschläge wegen der Entwertung des Geldes des Ursprungs- und Herkunftslandes genannter Waren anwendet.

Zu Artikel 5. Es wird vereinbart, daß für die Zwecke des Absatzes a des Artikel 5 unter Grenzverkehr der Verkehr zwischen den Zonen entlang der Grenze verstanden wird, welche das Gebiet des einen der hohen vertragschließenden Teile von dem Gebiet eines angrenzenden Staates trennt, und dessen mittlere Ausdehnung nach jeder Seite genannter Grenze hin 10 km, von dieser gerechnet, nicht überschreitet.

Zu Artikel 6. Es besteht weiter Einverständnis darüber, daß die hohen vertragschließenden Teile, um sobald als möglich in seiner Vollständigkeit den in Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags festgesetzten Grundsatz zu verwirklichen, keine Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen aufrecht erhalten oder erlassen werden, außer wenn es durchaus notwendig ist, und nur für die Zeit, während welcher die Ausnahmeumstände, welche sie verursachen, bestehen.

Im Sinne dieser Bestimmung soll jede Aufhebung von gegenwärtig bestehenden Einfuhr- und Ausfuhrverboten, die selbst zeitweilig oder im Ausmaß von bestimmten Kontingenten von einem der hohen vertragschließenden Teile den Erzeugnissen einer dritten Macht zugestanden wird, unmittelbar und bedingungslos auch auf die gleichen oder ähnlichen Erzeugnisse, die aus dem anderen stammen und herkommen, angewendet werden.

Von seiten Italiens wird ein Vorbehalt gemacht hinsichtlich des Einfuhrverbots für die in dem Anhang A zu dem gegenwärtigen Vertrag nicht genannten Weine in Fässern, Korbflaschen oder Kesselwagen.

Indessen verpflichtet sich Italien, die Einfuhr dieser Weine aus Spanien jährlich in einer Menge zuzulassen, die im gemeinsamen Einvernehmen festgesetzt werden soll. In den Grenzen dieser Menge soll die Einfuhr gegen Zahlung eines Zolles von 20 Lire, mit dem Koeffizienten 0,5, und in jedem Falle unter Behandlung der meistbegünstigten Nation in dieser Hinsicht zugelassen werden.

Auch soll in dem Falle, daß der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Teile neue Verbote oder Beschränkungen, sei es für die Einfuhr, sei es für die Ausfuhr, einführen sollte, auf Antrag des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Teile die Bewilligung von Ausnahmen oder die Festsetzung von Kontingenten geprüft werden derart, daß die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern möglichst wenig geschädigt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches von den hohen vertragschließenden Teilen ohne eine andere besondere Ratifikation, sondern nur durch die alleinige Tatsache der Auswechselung der Ratifikationsurkunden des Vertrags, auf den es sich bezieht, als genehmigt und bestätigt betrachtet werden soll, ist in doppelter Ausfertigung zu Madrid, am 15. November 1923 ausgefertigt worden.

(Unterschriften.)

Protokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des unterm heutigen Tage zwischen Spanien und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags zu schreiten, haben sich die zu diesem Zwecke von ihren Regierungen gehörig ermächtigten unterzeichneten Bevollmächtigten hinsichtlich der folgenden Erklärungen verständigt:

I. Der spanische Bevollmächtigte hat es, in der Erwägung, daß die Erzeugnisse, hinsichtlich welcher Spanien den spanisch-amerikanischen Republiken besondere Vergünstigungen etwa gewähren sollte, nicht unter den Erzeugnissen inbegriffen sind, für welche Italien die Behandlung der meistbegünstigten Nation erhält, nicht für notwendig gehalten, den Vorbehalt dieser Behandlung zugunsten genannter Länder aufzunehmen.

II. Die beiden hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten des unterm heutigen Tage unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrags ab, einen Sachverständigenausschuß der beiden Staaten zu ernennen zu dem Zwecke, in gemeinsamem Einvernehmen zur Prüfung der Maßregeln zu schreiten, die zur Valorisierung ihrer Ausfuhren von gewissen Erzeugnissen nach dritten Staaten ergriffen werden könnten, indem sie an den Märkten dieser Staaten einen schädlichen Wettbewerb der Erzeugnisse eines der beiden Teile gegenüber den ähnlichen Erzeugnissen des anderen vermeiden, und um den Austausch von Rohstoffen zwischen den beiden Ländern und insbesondere die Einfuhr von Steinkohle von Spanien nach Italien unter den vorteilhaftesten Bedingungen zu fördern sowie die Entwicklung der Seetransporte zwischen den beiden Ländern zu begünstigen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

So geschehen zu Madrid, in doppelter Ausfertigung, am 15. November 1923.

(Unterschriften.)

Notenwechsel.

Der italienische Gesandte in Madrid an den Präsidenten des Militärdirektoriums, Staatsminister. Madrid, den 15. November 1923.

Herr Präsident!

Gemäß den Bestimmungen der Zusatzbemerkung zu Artikel 6 des Schlußprotokolls zu dem unterm heutigen Tage unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Spanien habe ich die Ehre, Eure Exzellenz in Kenntnis zu setzen, daß die Italienische Regierung sich verpflichtet, jährlich die Einfuhr von 30000 hl gewöhnlicher Weine in Fässern, Korbflaschen oder Kesselwagen spanischen Ursprungs und spanischer Herkunft unter den in der genannten Bemerkung vorgesehenen Bedingungen zuzulassen.

Die Verteilung dieser Menge unter den spanischen Ausführern soll durch die Spanische Regierung selbst erfolgen, dergestalt, daß die italienischen Zollämter die Einfuhr der genannten Weine aus Spanien innerhalb der Grenzen jener Menge unter Vorlage eines Zeugnisses zulassen müssen, das von den zuständigen spanischen Behörden gemäß den im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen festgesetzten Vorschriften auszustellen ist.

Es versteht sich überdies, daß, falls Italien einem anderen Lande, welches gegenwärtig dem Einfuhrverbot für Weine unterliegt, die Erlaubnis erteilen sollte, jährlich eine größere Menge, als weiter oben angegeben, einzuführen, die gleiche Menge auch Spanien bewilligt werden soll.

Ich hoffe, daß Eure Exzellenz geruhen wird, die Versicherung zu geben, daß die Regierung Seiner Katholischen Majestät damit einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. (Unterschrift.)

Der Präsident des Militärdirektoriums, Staatsminister, an den italienischen Gesandten in Madrid. Madrid, den 15. November 1923.

Herr Gesandter!

Durch Note vom heutigen Tage haben Eure Exzellenz mir mitzuteilen geruht, daß gemäß den Bestimmungen der Zusatzbemerkung zu Artikel 6 des Schlußprotokolls zu dem unterm heutigen Tage unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Spanien und

Italien die Italienische Regierung sich verpflichtet, jährlich die Einfuhr von 30000 hl gewöhnlicher Weine in Fässern, Korbflaschen oder Kesselwagen spanischen Ursprungs und spanischer Herkunft unter den in der genannten Bemerkung vorgesehenen Bedingungen nach Italien zuzulassen.

Zu gleicher Zeit haben Eure Exzellenz zu erklären geruht, daß die Verteilung dieser Menge unter den spanischen Ausführern durch die Spanische Regierung selbst dergestalt erfolgen soll, daß die italienischen Zollämter die Einfuhr der genannten Weine aus Spanien innerhalb der Grenzen jener Menge unter Vorlage eines Zeugnisses zulassen müssen, das von den zuständigen spanischen Behörden gemäß den im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen festgesetzten Vorschriften auszustellen ist.

Nach den Erklärungen Eurer Exzellenz versteht es sich überdies, daß, falls Italien einem anderen Lande, welches gegenwärtig dem Einfuhrverbot für Weine unterliegt, die Erlaubnis erteilen sollte, jährlich eine größere Menge, als weiter oben angegeben, einzuführen, die gleiche Menge auch Spanien bewilligt werden soll.

Indem ich Kenntnis nehme von diesen Erklärungen, habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung Seiner Katholischen Majestät damit einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. (Unterschrift.)

Tschecho-Slowakei.

Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr nach dem tschecho-slowakisch-französischen Handelsübereinkommen vom 17. August 1923[1] **in unbeschränkter Menge gegen vorherige Einfuhranmeldung zugelassen ist.** Kundmachung des Handelsministeriums Z 152 556/23 (Ur. L. Nr. 221 vom 30. September 1923).

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	
1	Kakao.
2	Kaffee.
4 a	Pfeffer.
5	Zimt.
aus 8	Vanille.
aus 17	Oliven.
23 bis 33	Zerealien und Mehl.
40	Trüffeln.
45 bis 48	Raps-, Mohn-, Lein-, Senfsaat usw.
50	Grassaat.
aus 52	Andere Sämereien, ausgenommen solche von Nadelholzpflanzen und Rübsaat.
55	Ziergräser und -zweige.
58	Kardendisteln.
62	Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. b.
74 bis 77	Wildbret, Fische, Muschel- und Schaltiere aus der See, sowie Tiere, n. b. b.
78 bis 87	Tierische Erzeugnisse, mit Ausnahme von Honig (Nr. 80).
88 und 89	Naturbutter, Schweinefett, Speck usw.
91 bis 94	Fette, tierischer und pflanzlicher Talg, Pflanzenwachs.
97 a	Elainsäure.
99	Vaselin.
101	Fette, n. b. b.
102 und 103	Rüböl, Leinöl usw.
aus 104	Olivenöl und Erdnußöl.
105	Baumwollsamenöl.
106 b	Oliven- und Erdnußöl in Flaschen.
108 a	Kognak und Armagnak, in Begleitung einer Bescheinigung über den französischen Ursprung.
112	Mineralwässer, natürliche.
115	Sago und Sagosurrogate.
121	Stockfisch.
126	Kakaopulver.
128	Fisch-, Fleisch- und Schaltierkonserven.
aus 134 b	Holz, außereuropäisches.
142 bis 144, 147	Mineralien (Steine, Kies, Erze, Schmirgel usw.).
aus 148	Ocker.
149 und 150	Erden, Steine und mineralische Stoffe, n. b. b.
151	Süßholzsaft.
152	Ambra, grauer, Bibergeil, Bisam usw.
153	Kampfer.
154	Wohlriechende Wässer ohne Weingeist.
156	Farbhölzer.
157	Quebrachoholz usw.
159	Rinden usw. ..... zum Färben oder Gerben.
160	Katechu, Kino usw.
161	Krappextrakte; Garancin usw.
162	Orseille, Persio, Indigo usw.
163	Farbstoffextrakte, n. b. b.
164	Teer usw.
165	Harz, gemeines usw.
166	Steinkohlenteerpech usw.
167	Binder-, Brauerpech usw.
168	Asphalt.
169	Asphaltbitumen.
170	Asphaltkitt.
171	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt usw.
172	Ozokerit usw.
173	Terpentin, Terpentinöl, ausgenommen Steinkohlenteeröle der Benzolreihe.
174	Harz.
181 bis 187	Baumwollwatte, Baumwollgarne.
203 bis 206	Leinen-, Hanfgarne usw.
221 bis 227	Wollengarne.
241, 242 c, 243 b, 244 b, 245, 246	Seidenwatte, Florettseide, Kunstseide und Seidengarn.
265	Perückenmacherarbeiten.
273	Besatzartikel aus Posamenten.
279	Stuhlrohr, gemeines.
306	Kautschukteig.
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen.
308	Platten, unvulkanisiert usw.
309	Waren aus Patentplatten, n. b. b.
310	Kinderspielwaren usw.
311	Schuhwaren aus Kautschuk in Verbindung mit Textilwaren usw.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 916.

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	
313 bis 314	Waren aus Hartgummi.
318 bis 319	Kautschukwaren in Verbindung mit feinen Materialien und mit Montierungen aus Edelmetallen.
335	Handschuhleder.
336	Lackiertes Leder.
337	Leder, n. b. b.
345	Pelzwerk, nicht konfektioniert.
361	Kinematographische Films.
365	Korksteine.
aus 380	Lichtempfindliche Platten für Farbenphotographie.
381	Optisches Glas, roh.
389	Künstliche Zähne.
392, 393, 394, 399, 400, 402, 404, 405, 408, 409, 410	Steine, Schiefer, Gegenstände aus Steinen, aus Zement, künstliche Steine, Steinwaren, feine und in Verbindung mit anderen Materialien.
418, 420, 422, 427	Tonwaren (Ornamente, Waren für technische Zwecke, Geschirr usw.)
429 bis 436	Ingots, Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen, Bleche und Platten, Draht, Stahlsand.
488	Metalle, ausgenommen Zink.
489	Metallplatten, gesägte usw.
491	Bleche und Platten aus unedlen Metallen.
493 bis 496, 500 bis 503, 505 bis 515	Bleche und Platten aller Art, Stangen, Stäbe, Drähte; verschiedene Gegenstände und Waren aus Metallen und Legierungen usw.
531 bis 534	Maschinen für die Textilindustrie.
546	Elektrische Kohlen.
547	Lastwagen.
551	Räder für Fahrräder.
555 bis 559	Eisenbahnwagen und Schiffe.
569	Platinwaren für wissenschaftliche oder gewerbliche Zwecke.
570	Erzeugnisse n. b. b., ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen, unechten Perlen usw.
571	Steine, echte.
573	Chirurgische Apparate und Instrumente.
586 bis 588	Gehäuse zu Taschenuhren, Taschenuhrwerke, Taschenuhrfurnituren.
590	Uhrfurnituren aller Art.
aus 592	Meersalz für landwirtschaftliche Zwecke.
596	Grundstoffe (Elemente), besonders benannte.
597 c	Bariumhydroxyd usw.
d	Bariumsuperoxyd.
f	Arsenige Säure.
i	Bleiasche.
n	Ammoniakwasser, angereichert.
598 a	Phosphorsäure, flüssige.
d	Borsäure.
f	Flußsäure.
599 a	Düngesalze usw.
f	Soda calciniert usw.
i	Doppeltkohlensaures Kali und Natron usw.
l	Doppeltschwefligsaures Natron in wässeriger Lösung.
599 n	Ferronatrium usw.
o	Kaliumsulfid usw.
600 a	Zitronensaurer und weinsaurer Kalk usw.
b	Strontiumkarbonat, künstliches usw.
d	Spodium.
f	Gaskalk.
g	Glanzweiß.
h	Schwefligsaurer, doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in festem Zustand.
i	Desgleichen, in wässeriger Lösung.
l	Kohlensaurer Kalk, künstlicher usw.
601	Aluminium-, Eisen-, Chromverbindungen usw.
602 b	Zinkvitriol.
c	Grünspan.
d	Bleiweiß.
603 a	Spießglanz usw.
c	Selenschlamm.
d	Chlorschwefel.
605	Ruß usw.
614	Klebstoffe, Dextrin usw.
618	Seifensurrogate usw.
619	Kollodium, Chloroform usw.
631	Essige, Fette und Öle, parfümierte.
634	Pechfackeln.
635	Unschlittkerzen.
638	Wachskerzen, Wachsfackeln usw.
639	Waren aus bossiertem Wachs.

Einfuhrfreiliste nach dem Stande vom Dezember 1923.

Außer den in der Freiliste angeführten Waren ist vom 20. September 1923 ab auch die Einfuhr der Waren, die auf Erlaubnisschein unter Kontrolle und unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen zur Einfuhr gelangen, mit Ausnahme der Zolltarif-Klasse XXI (Mineralöle usw.), ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebührenentrichtung freigegeben.

Zolltarif-Nr.	
aus 8	Vanillin.
34	Reis, geschält und ungeschält, sowie Bruchreis.
aus 49	aus a Esparsettesaat.
	aus b Saatwogelfuß oder Serradella.
58	Kardendisteln.
61	Seegras, Esparto usw.
aus 62 b	Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. b., getrocknet oder zugerichtet (Herbarien).
aus 75	Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, alle frisch.
77	Tiere, n. b. b.
82	Hornschwämme.
83	Felle und Häute, roh.
84	Haare, Roßhaare usw.
85	Federn, n. b. b.
87	Tierische Erzeugnisse, n. b. b.
105	Baumwollsamenöl in Fässern usw.
aus 133	Holzborke, Buschwerk, Faschinen, Reisig, Flechtweiden, roh und geschält, ausgenommen Brennholz, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen.

Zolltarif-Nr.

aus 134 b Außereuropäisches Bau- und Nutzholz, Korkholz und Korkrinde.
aus 135 Torf, Torfkohle.
136 Stuhlrohr, gemeines (spanisches Rohr) usw.
137 Kokos- und Coquillasnüsse usw.
138 Hörner, Hornscheiben usw.
139 Bernstein, Gagat, Elfenbein usw.
140 Fischbein natürl., Korallen natürl.
aus 141 a Zellhorn, in Platten, Stäben usw.
142 Steine, roh usw.
145 Gips.
146 Weiße Kreide, Schwerspat.
147 Schmirgel.
aus 148 a Farberden, natürliche.
aus 150 Rohphosphate, Normalsand, Formersand, Manganschlamm.
180 Baumwolle, roh usw.
202 Flachs, Hanf, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe usw.
220 Wolle, roh, gewaschen usw.
222 bis 227 Wollengarne.
240 Seidengaletten, Seidenabfälle, ungesponnen.
241 Seidenwatte.
aus 242 Seide, abgehaspelt oder filiert, auch gezwirnt:
a) roh,
b) weißgemacht.
aus 243 Florettseide, auch gezwirnt:
a) roh oder weißgemacht.
aus 244 Kunstseide, auch gezwirnt:
a) rohweiß, nicht gefärbt.
270 Fez.
304 Kautschuk, Guttapercha usw.
305 Kautschuklösungen.
aus 306 Faktis.
aus 312 Badeschwämme aus Gummi.
aus 314 Kämme aus Hartgummi.
363 Korkgrieß, Korkmehl und Kork in Würfeln.
364 Kork in Platten und Scheiben.
381 Optisches Glas, roh usw.
aus 391 Schwedischer Granit und italienischer Marmor.
aus 402 Lithographiersteine.
403 Natürliche Schleif- und Wetzsteine.
428 Roheisen, Eisen und Stahl, alt usw.
429 Luppeneisen; Ingots.
430 Flußeisenzaggel usw.
431 Eisen und Stahl in Stäben usw.
432 Bleche und Platten.
436 Stahlsand.
aus 441 Röhrenverbindungsstücke (Fittings) bis 25 mm Rohrweite.
446 Schienen.
447 Schienenbefestigungsmittel usw.
458 Sägen und ungezähnte Sägeblätter.
477 Sporen aller Art.
aus 483 Lagerkugeln.
aus 488 Unedle Metalle, roh, gebrochen oder in Abfällen, mit Ausnahme von reinem Blei und reinem Zink.
aus 489 c Gesägte Platten, andere.
490 Nickelanoden.
497 Stangen, Stäbe, Drähte, poliert usw.
498 Kupferdraht, zementiert usw.

Zolltarif-Nr.

499 Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet.
aus 503 a Schnellot (Klempnerlot).
504 Schlaglot.
aus 505 Bleituben.
aus 552 Lagerkugeln unter 10 mm im Durchmesser.
555 Güterwagen und Untergestelle.
556 Personenwagen für Eisenbahnen, ungepolstert usw.
557 Personenwagen für Eisenbahnen, gepolstert usw.
558 Schiffe, hölzerne.
559 Schiffe aus Eisen usw.; Dampfschiffe.
560 Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle.
561 Münzen.
562 Bleche, Platten, Drähte und Stäbe aus Edelmetallen.
564 Drähte aus Feinsilber usw.
566 Halbwaren aus Edelmetallen usw.
569 Platinwaren für wissenschaftl. oder gewerbl. Zwecke.
aus 599 aus a Chlorkalium, Kieserit.
aus 600 aus 1 Kalziumphosphat.
612 Albumin und Albuminoide, Kasein und Kaseogomme.
650 Bilddruckplatten aus unedlen Metallen usw.
651 Statuen und Reliefs usw.
aus 652 Knochen.
aus 653 Kleie, Reisabfälle usw., ausgenommen Reiskleie.
654 Treber und Trester.
656 Abfälle von der Glasherstellung.
aus 657 Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierherstellung usw., ausgenommen Papierabschnitzel; Makulatur usw.

Die Einfuhr von Mustern, worauf die Bestimmungen des Artikel X Punkt 4 des Zolltarifgesetzes keine Anwendung finden und deren Einfuhr im Vormerkverfahren erfolgt, kann ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebührenentrichtung stattfinden, sofern sie durch Handlungsreisende aus den Staaten vollzogen wird, mit welchen die Begünstigung des Vormerkverfahrens in den Verträgen ausdrücklich festgesetzt ist oder welche diesbezüglich den Anspruch auf die Meistbegünstigung haben. Es wird vorausgesetzt, daß diese Muster aus dem Gebiete der Tschecho-Slowakischen Republik innerhalb der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden: andernfalls und falls nicht nach Ablauf dieser Frist eine Einfuhrbewilligung verlangt und vorgelegt wird, sollen die Waren entsprechend den Vorschriften des Gefällsstrafgesetzes behandelt werden, als ob sie ohne gültige Einfuhrbewilligung zur Einfuhr gelangt wären.

Einfuhr gegen Anmeldung (Liste der Waren, die gegen eine vom Handelsministerium bestätigte Anmeldung zur Einfuhr gelangen können, nach dem Stande Anfang Januar 1924). Verordnungen des Handelsministers vom 18. Dezember 1923 Z 167794 (Ur. L. Nr. 287 vom 19. Dezember 1923) und vom 28. Dezember 1923 Z 168900 (Ur. L. Nr. 2 vom 3. Januar 1924).

Zolltarif-Nr.

1 Kakaobohnen und -schalen.
aus 2 a Kaffee.
aus 3 Tee, nicht für den Kleinverkauf vorgerichtet.
aus 4 a Pfeffer; Pfefferstaub, Neugewürz, Ingwer.
5 Zimt.
6 Badian, Gewürznelken, Muskatblüte usw.
7 Muskatnüsse ohne Schalen.
aus 8 Kardamomen, Safran, Vanille.

Zolltarif-Nr.		
	14	Datteln, Pistazien, Bananen.
	15	Ananas.
	23[1]	Weizen, Halbfrucht, Spelz.
	24[1]	Roggen.
	25[1]	Gerste.
	26[1]	Hafer.
	27	Mais.
	28	Heidekorn.
	29	Hirse.
	31	Bohnen, Erbsen, Linsen.
	32	Wicken, Lupinen.
	33[1]	Mehl und Müllereierzeugnisse (gerollte, geschrotete, geschälte Körner, Graupen, Grütze, Grieß) aus Getreide und Hülsenfrüchten.
	40	Trüffeln.
	42	Kraut, frisches.
aus	43 a	Frühkartoffeln.
	45	Raps und Rübsaat.
	46	Mohn.
	47	Lein- und Hanfsaat usw.
	48	Senfsaat.
aus	50	Wiesenfuchsschwanz, Timotheegras, italienisches Raygras, englisches Raygras, französisches Raygras (Glatthafer), Wiesenrispengras, gemeines Rispengras, Goldhafer, gemeines Kammgras, gemeines Knaulgras). Die Einfuhr von Sämereien dieser Zolltarifnummern ist jedoch an die Bedingung gebunden, daß die eingeführten Sämereien von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Es wird daher auf jeder Bestätigung der Anmeldung vermerkt: „An das Zollamt: Die beglaubigte Anmeldung ist wirksam, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung der zuständigen Untersuchungs- und Kontrollanstalt vorgelegt wird, daß die eingeführten Sämereien von handelsüblicher Beschaffenheit sind."
	51	Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel.
aus	52	Blumen- und Gemüsesamen.
aus	54 b	Zierblumen, getrocknet und gefärbt usw.
	55	Zierblattwerk, Ziergräser und Zierzweige, frisch und getrocknet, gefärbt usw.
	59	Hopfen.
	60	Hopfenmehl.
aus	62 a	Pflanzen, n. b. b., frische.
	73	Geflügel aller Art.
	74	Haar- und Federwild.
aus	75	Fische, frische, ausgenommen Süßwasserfische.
	76	Muschel- oder Schaltiere aus der See.
	78	Milch und Rahm.
	79	Geflügeleier, auch flüssiges Eigelb oder Eiweiß.
	81	Wachs, tierisches.
	86	Blasen, Därme, Goldschlägerhäutchen und Darmseile.
	88	Naturbutter.
	89	Schweinefett usw.
aus	90	Speisefette, nicht zum unmittelbaren Genusse zubereitet.
	91	Fisch- und Robbentran.
	92	Tierischer Talg usw.
	93	Pflanzentalg, Palmöl usw.

[1]) Einfuhr vorübergehend nur gegen Bewilligung gestattet.

Zolltarif-Nr.		
	94	Pflanzenwachs.
	95	Stearinsäure, Palmitinsäure.
aus	96	Paraffin (jedoch nicht Montanwachs).
aus	97 a	Elainsäure.
aus	99	Vaselin und Lanolin.
aus	100 b	Wagenschmiere, ohne Zusatz von Mineralölen oder Mineralfetten.
	101	Fette und Fettgemenge, n. b. b.
	102	Rüböl in Fässern usw.
	103	Leinöl und andere fette Öle in Fässern usw.
aus	104	Olivenöl (auch Sulfuröl), Sesamöl, Erdnußöl in Fässern usw.
aus	106 a	Fette Öle der Nr. 102 und 103 in Flaschen usw.
	b	Olivenöl und Erdnußöl in Flaschen usw.
	c	Baumwollsamenöl in Flaschen.
	111	Tafelessig.
	113	Gewöhnliches Schwarz- und Weißbrot, Schiffszwieback.
	115	Sago und Sagoersatz, Tapioka, Arrowroot.
aus	120	Heringe, gesalzen (nicht geräuchert).
	123	Kaviar und Kaviarersatz.
	125	Kakaobutter.
	126	Kakaopulver.
aus	134 aus a	Reifholz, Faßholz und Eichenrundholz.
	143	Schwefelkies.
	144	Erze, n. b. b.
	149	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt.
aus	150	Erden und mineralische Stoffe, n. b. b., ausgenommen Braunstein und gebr. Kalk.
aus	152	Ambra, grauer usw., ausgenommen Opium.
	153	Kampfer.
	154	Wohlriechende Wässer ohne Weingeist.
	156	Farbhölzer.
	157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer.
	159	Rinden, andere, ferner Wurzeln usw., zum Färben oder Gerben.
	160	Katechu, Kino usw.
	161	Krappauszüge, Garancin usw.
	162	Orseille, Persio, Indigo usw.
	163	Farbstoffauszüge, n. b. b.
	165	Harz, Kolophonium, Pech, n. b. b.
	169	Asphaltbitumen.
	170	Asphaltkitt usw.
	171	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt.
	172	Ozokerit.
	174	Kopalharz, Damarharz usw.
	181	Baumwollenwatte usw.
	182	Vorgespinst, roh, usw.
	183 bis 187	Baumwollengarne.
	189	Baumwollenwaren, gemeine.
	190	Baumwollenwaren, gemeine, dichte.
	191	Baumwollenwaren, feine.
	192	Baumwollenwaren, feinste.
	193	Samt.
aus	194	Baumwollene Bandwaren, ausgenommen imprägnierte Schreibmaschinenbänder.
	195	Tüll und Netzstoffe.
	196	Bobbinetartige Vorhänge usw.
	200	Wirk- und Strickwaren.

Zolltarif-Nr.

201 Technische Artikel.
203 Watte aus diesen Spinnstoffen usw.
204 Leinengarn; Ramiegarn.
205 Hanfgarn usw.
206 Jutegarn.
207 Gewebe aus Leinen und Ramiegarn, ungemustert.
208 Desgleichen, gemustert.
209 Damast aller Art, auch roh.
210 Batist, Gaze usw.
aus 211 Tüll und tüllartige Netzstoffe.
213 Samt und samtartige Webwaren.
214 Bandwaren.
216 Gewebe aus Hanfgarn und anderem Garn usw.
217 Jutegewebe.
221 Woll- und Haarwatten, Hutwatten usw.
230 Samt usw.
231 Bandwaren.
233 Wirk- und Strickwaren.
234 Schals und schalartige Gewebe usw.
235 Wollene Stickereien, mit Seide bestickt.
236 Stickereien, mit anderen Stoffen bestickt.
aus 237 b Knüpfteppiche.
238 Filz und Filzwaren.
239 Technische Bedarfsartikel.
245 Garn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien usw.
246 Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien usw.
247 Ganzseidenwaren, bestickt.
248 Ganzseidener Tüll und Netzstoffe usw.
249 Seidenbeuteltuch.
250 Ganzseidengewebe, n. b. b.
251 Seidensamt usw.
252 Wirk- und Strickwaren.
253 Bandwaren.
255 Halbseidenwaren, bestickt usw.
256 Halbseidengewebe, n. b. b.
257 Halbseidensamt usw.
aus 258 a Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware).
b Handschuhe.
259 Bandwaren.
262 Bestandteile zu künstlichen Blumen usw.
263 Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus.
264 Künstliches Federpelzwerk.
aus 269 Einzelne Hutmuster.
271 Fächer aller Art.
aus 272 aus a 1, 2 Regen- und Sonnenschirme, aufgeputzt oder aus Spitzen usw. und aus Seide.
b Regen- und Sonnenschirme mit Montierungen aus Edelmetallen.
273 Besatzartikel aus Schnüren usw.
aus 275 und aus 276 Bürstenbinderwaren, ausgenommen Pinsel und Maurerpinsel (grobe Pinsel).
277 Hölzerne Siebe usw.
278 Siebmacherwaren.
279 Stuhlrohr, gemeines (spanisches Rohr).
aus 280 Grobe Fußbodendecken und Matten, ausgenommen Kokosläufer.

Zolltarif-Nr.

aus 281 Flechtwaren, n. b. b.:
c feinste,
d in Verbindung mit anderen feinsten Materialien.
282 Korbflechterwaren.
283 Waren aus Stroh, Rohr usw., mit Montierungen aus Edelmetallen.
284 Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht.
289 Zeichenpapier, Malerpappe, Kupferdruckpapier.
aus 293 Chemische Papiere, ausgenommen Indigopapier und Karbonpapier.
295 Tapeten.
297 Papier- und Pappdeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand usw.
aus 300 c Papierwaren, in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Buchbinderleinwand,
d in Verbindung mit feinsten Materialien.
301 Formerarbeiten aus Steinpappe usw.
307 Kautschukfäden, nicht übersponnen.
aus 309 Waren aus Patentplatten usw.; auch Saugröhrchen und Kindersauger aus Patentplatten.
310 Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, Tennisbälle, Kindergummibälle.
311 Schuhwaren aus Gummi usw.
313 Hartgummi in Platten, Stangen usw.
aus 314 Waren aus Hartgummi, n. b. b.
315 Gewebe und Wirkstoffe, mit Kautschuk überzogen, getränkt usw.
318 Kautschukwaren, in Verbindung mit feinsten Materialien.
319 Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
322 Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Stoffen usw.
323 Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum usw.
324 Buchbinderleinwand.
327 Waren aus Wachstuch mit Montierungen aus Edelmetallen.
328 Rind- und Roßleder, sohllederartig gearbeitet.
329 Rind- und Roßleder, anders als sohllederartig gearbeitet, fertig appretiert, jedoch nicht lackiert.
330 Kalbleder.
331 Bock-, Ziegen- und Zickelfelle usw.
332 Schaf- und Lammfelle usw.
333 Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet.
334 Schaf- und Lammleder, zugerichtet.
335 Handschuhleder aller Art.
336 Lackiertes Leder aller Art.
337 Leder, n. b. b.; Pergament.
340 Schuhwaren aller Art aus Leder usw.
341 Lederhandschuhe.
aus 344 a Rahmenleder für Schuhe usw.
d Technische Artikel, n. b. b., aus Leder oder Rohhaut.
345 Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert.
aus 347 Reifholz, Reifigbesen, jedoch nicht Faßholz, vorgerichtet.
348 Holzdraht und Holzwolle.
aus 350 b Friese, Riemen usw., gebeizt, gefärbt usw.
aus 352 aus a Holzleisten, glatt oder profiliert, von natürlichem Aussehen.
b Holzleisten, fein, durchbrochen usw.
aus 361 c Films.
366 Korkstöpsel, Korksohlen und ähnliche Gegenstände.
367 Holzwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.

Zolltarif-Nr.

368 Glasmasse, Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas.
aus 370 Hohlglas, gemeines, d. h. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:
a von natürlicher Farbe, jedoch nicht weiß.
372 Hohlglas, raffiniert.
373 Glasbirnen für elektrische Glühlampen.
375 Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., roh, ungeschliffen usw.
376 Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., gefärbt, ungeschliffen usw.
377 Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., geschliffen, poliert usw.
378 Eingerahmte Spiegel.
379 Drahtglas.
384 Glasbehänge zu Lüstern usw.
385 Glasknöpfe.
386 Unechte Steine, ungefaßt.
387 Arm- und Halsbänder aus Glas usw.
388 Glas- und Emailwaren, n. b. b.
389 Künstliche Zähne.
390 Glaswaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
aus 391 Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt usw.
392 Feuerfeste Steine aus Quarzit in Ziegelform usw.
aus 393 a Schiefer in Platten, bloß geschnitten.
b Dachschiefer und anderer Tafelschiefer.
c Schiefer, weiter verarbeitet usw.
394 Steinplatten in der Stärke von 16 cm usw.
395 bis 397 Nicht b. gen. Arbeiten aus Steinen.
398 Wärmeschutzmasse aus Kieselgur usw.
400 Waren aus Zement oder Gips usw.
401 Asbestwaren.
aus 402 Mühlsteine.
404 Künstliche Schleif- und Wetzsteine.
405 Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
406 Schleifpapier.
407 Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl.
408 Steinwaren, feine.
409 Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien.
410 Steinwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
414 Klinker und Pflasterungsplatten aus gemeinem Steinzeug, über 30 mm stark.
aus 415 a Drainröhren.
b Tonröhren, glasiert.
418 Bauornamente.
420 Retorten, Schmelztiegel, Muffeln usw.
421 Gewöhnliches Töpfergeschirr usw.
422 Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde.
425 Tonwaren, n. b. b.
427 Tonwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
aus 434 Walzdraht; Draht gezogen, nur 2,5 mm und stärker.
437 Walzen aus nicht schmiedbarem Guß.
438 Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus nicht schmiedbarem Guß.
440 Röhren aus Platten und Blech, genietet usw.
aus 441 Flanschen aus Schmiedeeisen.
442 Eisenkonstruktionen.
444 Kesselschmiedewaren.
448 Eisenbahnachsen usw.
449 Eisenbahnräder und -radsätze.

Zolltarif-Nr.

450 Ausweichvorrichtungen usw.
aus 452 Sicheln.
453 Schwere Schmiedezangen, Brechstangen usw.
457 Feilen und Raspeln.
459 b Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidbacken, Ahlen, alle diese ganz oder teilweise poliert oder vernickelt, im Stückgewichte unter 250 g.
464 Ketten, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten.
465 Gelenkketten.
467 Krempelbelege aller Art, Weberkämme und Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht (Weberlitzen aus Draht aus dem Deutschen Reiche nur gegen Bewilligung); Maillons.
469 Nadeln usw.
470 Federstahl.
aus 471 Federn, ausgenommen Möbelfedern.
479 Messerschmiedewaren und deren Bestandteile.
481 Waren aus nicht schmiedbarem Guß usw.
483 Waren aus Schmiedeeisen, Armaturen. (Lagerkugeln sind bereits einfuhrfrei.)
aus 483/4 Kugellager bis 25 mm.
aus 484 Eisenwaren in Verbindung mit gemeinen Materialien.
aus 488 aus a Blei.
aus 489 a Gesägte Bleiplatten.
aus 491 Bleche und Platten:
a aus Blei,
b aus Zinn oder Britanniametall.
493, 494 Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert usw., Bleche und Platten, vergoldet und versilbert usw.
495 Gezaintes Metall.
496 Stangen, Stäbe und Drähte.
aus 500 Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet.
501 Gußstücke, grobe, nicht bearbeitet usw.
502 Kessel und Kesselschmiedewaren.
aus 503 b Kugeln und Schrot aus Blei.
aus 505 Blei- und Zinnfolien usw.
506 Buchdrucklettern (auch Linien, Einfassungen und Ornamente).
507 Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen.
514 Waren, n. b. b., aus Blei, Zinn usw.
aus 520 a Waren aller Art aus Aluminium für technische Zwecke.
525 Waren aus unedlen Metallen mit Montierungen aus Edelmetallen.
aus 531 Maschinen zur Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute usw., ausgenommen Zeugdruckrouleauxmaschinen.
532 Maschinen zur Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle usw.
533 Vorbereitungs-, Verarbeitungs-, Spinn- und Zwirnmaschinen für Baumwoll- und Wollabfälle usw.
534. Web- und Wirkstühle und Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei.
aus 535 Strickmaschinen.
aus 546 a Elektrische Beleuchtungskohlen.
551 Räder für Fahrräder (gespannte Räder).
aus 552 aus b Freilaufmaschinen, Zahnradkränze zu Freilaufmaschinen, Bandbremsen, Lagerkugelringe, Kettenkästchen und Drahtspitzenmuttern, ausgenommen Ketten.

Zolltarif-Nr.

aus 563 Echtes Blattgold und Blattsilber:
a Hammersilber,
b fertiges Blattsilber.
565 Bouillons, Flittern, Gespinste aus Edelmetallen usw.
570 Arbeiten aus Korallen, unechten Perlen und Granatwaren.
571 Steine, echte, Korallen und echte Perlen.
573 Chirurgische Instrumente und Apparate usw.
aus 574 Mathematische und physikalische Instrumente, ausgenommen Theodolite.
aus 575 aus a 2, 3 Zwicker, Brillen usw.
b 2, 3 Theatergläser.
aus 576 Schreib- und Rechenmaschinen, Grammophone (nicht Grammophonplatten).
577 Meßinstrumente für den gewerblichen Gebrauch usw.
579 Klaviere, Pianinos, Harmoniums usw.
581 Mund- und Ziehharmonikas.
582 Musikinstrumente, n. b. b.
aus 583 aus b Klaviermechaniken.
584 Saiten.
585 Taschenuhren.
586 Gehäuse zu Taschenuhren.
587 Uhrwerke zu Taschenuhren usw.
588 Bestandteile zu Taschenuhren.
590 Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589.
591 Turmuhren und deren Bestandteile.
aus 596 Phosphor, Arsen, Brom, Jod, Schwefel, Schwefelblüte, Antimon, metallisches, und andere in der Einfuhr bisher nicht freigegebene Elemente.
a Queckfilber.
aus 597 aus a 2 Ätznatron, festes.
aus b Ätznatronlauge.
c Bariumhydroxyd, gebrannte Magnesia.
d Bariumsuperoxyd.
f Arsenige Säure.
h Zinnoxyd, künstliches.
i Bleiasche.
n Ammoniakwasser.
q Wasserstoffsuperoxyd.
aus 598 Zitronensäure.
a Phosphorsäure, flüssige.
d Borsäure.
aus f Fluorwasserstoffsäure, Weinsäure und Zitronensäure.
aus 599 aus c 1 Kali, schwefelsaures.
d Soda, roh oder kristallisiert.
f Soda, kalciniert, Wasserglas, flüssiges.
g 1 Schwefelsaures Ammoniak.
aus i 1 Borax, raffiniert.
Natriumsulfit in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge).
2 Kohlensaures Kali und Natron, Natriumsulfit, festes, Natriumbisulfit, festes, und Natriumhyposulfit, festes.
aus k Natriumnitrit, rohes manganhaltiges und übermanganhaltiges Natron, Weinstein, raffiniert, kohlensaures Ammoniak.
m 1 Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes.
n Ferro- und Ferridcyankalium und -natrium, Ferrocyankalcium.

Zolltarif-Nr.

aus 599 aus o Kalium- und Natronsulfid, auch Schwefelleber, Ammoniumsulfid, Ammoniumnitrat, phosphorsaures Natrium, jedoch nicht chlorsaures Kali und Natron.
aus 600 a Zitronensaurer und weinsaurer Kalk, Chlormagnesium.
b Strontiumkarbonat, künstliches, Strontiumhydroxyd.
aus c Annalin, Schwefelbaryum, rohes, künstlicher kohlensaurer Baryt.
d Spodium.
f Gaskalk.
g Glanzweiß, Barytweiß, Magnesiumsulfat.
h Schwefligsaurer und doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk, in festem Zustand.
i Desgleichen in wässeriger Lösung.
aus l Kohlensaurer Kalk, künstlicher, phosphorsaurer Kalk, Strontiumnitrat, künstliches, Baryumnitrat.
aus 601 aus a Eisenbeizen aller Art, Safflor, mineralischer; Smalte, Streuglas, Eisenvitriol.
aus b Alaune, ausgenommen Chromalaun, Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid.
c Essigsaure Tonerde und holzessigsaure Tonerde, unreine.
d Schwefeleisen, künstliches, Eisenchlorid, festes Nickelsulfat, auch Nickelammoniumsulfat.
aus 602 b Zinkvitriol.
c Grünspan.
d Bleiweiß.
f Kupfernitrat, Bleinitrat, Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes, Lithopon, Griffithweiß.
aus 603 b Schwefelarsen und Arsenikschwefel, Realgar.
c Selenschlamm.
d Chlorschwefel.
aus 604 e Kresol.
605 Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen.
606 Rußbister.
aus 610 b Gelatinewaren.
aus 613 Kartoffelstärke.
614 Stärkehaltige Klebemittel usw.
616 Hefe, andere, ausgenommen Weinhefe und Preßhefe.
aus 619 a Essigsäure, konzentrierte.
b Kollodium, Chloroform usw.
634 Pechfackeln.
635 Unschlittkerzen.
638 Wachskerzen, Wachsfackeln usw.
639 Waren aus bossiertem Wachs.
641 Feuerwerkskörper.
aus 648 Kupferstiche, Stahlstiche usw., ausgenommen künstlerische Farbdrucke, Radierungen und photographische Vergrößerungen.
649 Gemälde auf Holz usw.
aus 652 Dünger, tierischer, usw., ausgenommen Stickstoffkalk.

Zollermäßigungen auf Grund des am 17. August 1923 zwischen Frankreich und der Tschecho-Slowakischen Republik abgeschlossenen Handelsübereinkommens. Regierungsverordnung vom 30. August 1923 (Sb. Nr. 174 vom 31. August 1923). In Kraft seit 1. September 1923.

Auszug aus dem tschecho-slowakischen Zolltarif.

(Die nachstehende Liste enthält alle Positionen des tschecho-slowakischen Zolltarifs, in denen auf Grund des Handelsübereinkommens mit Frankreich[1]) Zollermäßigungen eingetreten sind, wobei neben den bisherigen Zollsätzen die vom 1. September 1923 geltenden ermäßigten Zollsätze angeführt sind.)

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Ware	bisherige Zollsätze[2])	ermäßigter Zollsatz	Ermäßigung v H
aus 4 a	Pfeffer	180	144	20
aus 8	Safran, Vanille	2 800	700	75
9 b	Feigen, getrocknet:			
	in Schachteln	400	280	30
	in Kränzen	300	210	30
aus 12	Mandarinen	480	240	50
aus 14	Datteln	540	270	50
16	Mandeln:			
	a)	360	270	25
	b)	150	112,50	25
aus 17	Oliven	80	28	65
aus 35	Weintrauben, frische:			
	vom 1. 3. bis 31. 7.	400	240	40
	sonst	400	300	25
aus 37 a	Aprikosen, Pfirsiche und Nektarinen (Brugnons):			
	vom 1. 3. bis 31. 5.	200	100	50
40	Trüffeln	800	200	75
43 a	Feines Tafelgemüse:			
	Artischocken:			
	vom 1. 11. bis 31. 3.	260	65	75
	Eierfrüchte (Aubergines):			
	vom 1. 12. bis 30. 6.	260	65	75
	Blumenkohl:			
	vom 1. 2. bis 30. 4.	260	130	50
	Grüne Schoten u. junge Erbsen:			
	vom 1. 11. bis 30. 5.	260	65	75
	Fisolen in Schoten:			
	vom 15. 11. bis 15. 6.	260	65	75
	Wegwart, Endivie, Zichorie, gekrauste:			
	vom 1. 11. bis 31. 3.	260	65	75
	Karotten in Bündeln:			
	vom 1. 11. bis 31. 3.	260	156	40
	Frische Pilze	260	65	75
	Spargel:			
	vom 1. 11. bis 31. 3.	260	130	50
	Spinat:			
	vom 1. 11. bis 31. 3.	260	156	40
	Frühkartoffeln:			
	vom 1. 12. bis 31. 5.	260	130	50
49 a	Kleesaat: Esparsette	70	35	50
aus 43 b	Luzerne	210	84	60
	Rotklee	210	168	20
aus 52	Sämereien, n. b. b., mit Ausnahme von Zucker- und Futterrübensamen und von Samen der Nadelhölzer	150	60	60
54 a	Zierblumen, geschnitten, frische	1 000	750	25
56 c	Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizome), usw.	96	48	50
76	Muschel- und Schaltiere aus der See	960	240	75
94 b	Pflanzenwachs, zubereitet	560	420	25
aus 95	Stearinsäure	280	210	25
97 a	Elainsäure	120	90	25
aus 104	Oliven-Tafelöl in Fässern, versehen mit einer von den französischen Behörden ausgestellten Bescheinigung über die Reinheit	72	36	50
aus 104	Erdnußöl[1])	72	43,20	40
aus 106 b	Öle, fette, in Flaschen:			
	Olivenöl	108	54	50
	Erdnußöl[1])	108	64,80	40
	sonstige	108	81	25
108 a	1. Kognak und Armagnak in Flaschen, nach Ursprung und Herkunft aus Frankreich stammend, wenn er von einer durch die hierzu berufenen französischen Behörden ausgestellten Bescheinigung darüber begleitet ist, daß diese Spirituosen auf Grund der französischen Gesetzgebung das Recht auf die angeführte Ursprungsbezeichnung besitzen	4 000	1 000	75
	2. Kognak und Armagnak in Fässern, nach Ursprung und Herkunft aus Frankreich stammend, wenn er von einer durch die hierzu berufenen französischen Behörden ausgestellten Bescheinigung darüber begleitet ist, daß diese Spirituosen auf Grund der französischen Gesetzgebung das Recht auf die angeführte Ursprungsbezeichnung besitzen	4 000	3 000	25
	3. Sonstige Brennereierzeugnisse aus Wein, nach Ursprung und Herkunft aus Frankreich stammend, die das Recht auf Ursprungsbezeichnung besitzen, wenn sie von einer durch die hierzu berufenen französischen Behörden ausgestellten Bescheinigung darüber begleitet sind, daß diese Spirituosen auf Grund der französischen Gesetzgebung das Recht			

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 916.

[2]) Hierunter ist der Grundzoll multipliziert mit dem zugehörigen Koeffizienten verstanden.

[1]) Begleitet von einer durch die hierzu berufenen Laboratorien ausgestellten Bescheinigung darüber, daß das Öl tatsächlich aus den Kernen und Schalen der Erdnuß gewonnen wurde.

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Ware	bisherige Zollsätze	ermäßigter Zollsatz	Ermäßigung v H
	auf die angeführte Ursprungsbezeichnung besitzen	4 000	3 000	25
aus 108 b	Liköre und andere mit Zucker oder sonstigen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten	3 400	2 210	35
aus 108 d	Natürliche Brennereierzeugnisse aus Obst	2 200	1 650	25
aus 109 a	Wein in Fässern (Bordeauxweine und alle übrigen Weine französischen Ursprunges und französischer Herkunft, die das Recht auf Ursprungsbezeichnung besitzen, wenn sie von einer durch die hierzu berufenen französischen Behörden ausgestellten Bescheinigung darüber begleitet sind, daß diese Weine auf Grund der französischen Gesetzgebung das Recht auf die angeführte Ursprungsbezeichnung besitzen).	420	336	20
aus 109 b	Wein in Flaschen (Bordeauxweine und alle übrigen Weine französischen Ursprunges und französischer Herkunft, die das Recht auf Ursprungsbezeichnung besitzen, wenn sie von einer durch die hierzu berufenen französischen Behörden ausgestellten Bescheinigung darüber begleitet sind, daß diese Weine auf Grund der französischen Gesetzgebung das Recht auf die angeführte Ursprungsbezeichnung besitzen).	975	487,50	50
aus 110	Schaumwein (Champagner und alle übrigen Weine französischen Ursprunges und französischer Herkunft, die das Recht auf Ursprungsbezeichnung besitzen, wenn sie von einer durch die hierzu berufenen französischen Behörden ausgestellten Bescheinigung darüber begleitet sind, daß diese Weine auf Grund der französischen Gesetzgebung das Recht auf die angeführte Ursprungsbezeichnung besitzen)	3 000	1 200	60
aus 114	Biskuits mit Zuckerzusatz	1 050	735	30
aus 119 a	Käse: Camemberts, Brie, Coulommiers, Pont l'Eveque, Mont d'Or, Munster, Géromé, Livarot, Roquefort, Bleu d'Auvergne, Port Salut, Käse à la crême oder double crême (wie demi-sel, bondones, petits carrés)	420	294	30
aus 127	Schokolade u. Schokoladeerzeugnisse	2 600	1 820	30
aus 128	Leberpasteten und Galantine von Geflügel	1 200	600	50
aus 129	Gemüsekonserven	1 200	720	40
aus 131	Trüffel-, Gemüse-, Fisch- und Wildkonserven	1 200	600	50
aus 132	Nährmehle, Bonbons und Würzen (condiments)	1 200	720	40
141 b	Künstliche Drechsler- u. Schnitzstoffe	70	52,50	25
151	Süßholzsaft	240	180	25
154 b	Wohlriechende Wässer, ohne Weingeist	195	97,50	50
163	Farbstoffextrakte, n. b. b.:			
	a) flüssige	120	60	50
	b) feste	200	100	50
183 bis 186	Baumwollengarne:			
	183 a	252	201,60	20
	b	342	273,60	20
	c	594	475,20	20
	d	684	547,20	20
	e	774	619,20	20
	f	559	447,20	20
	Anmerk. 1 zu 183 aus c	414	331,20	20
	aus d	504	403,20	20
	Anmerk. 2 zu 183 aus c	414	331,20	20
	aus d	504	403,20	20
	aus d u. e.	594	475,20	20
	aus e	280	224	20
	184 a	342	273,60	20
	b	432	345,60	20
	c	684	547,20	20
	d	810	648	20
	e	720	576	20
	Anmerk. zu 184 aus c	504	403,20	20
	aus d	630	504	20
	aus d u. e	504	403,20	20
	aus e	364	291,20	20
	185 a	432	345,60	20
	b	522	417,60	20
	c	774	619,20	20
	d	900	720	20
	Anm. zu 185 über 60 bis 80 engl.	630	504	20
	über 80 bis 90 engl.	455	364	20
	186 a	522	417,60	20
	b	594	475,20	20
	c	900	720	20
	d	1 026	820,80	20
188	Garne, für den Kleinverkauf vorgerichtet:			
	a)	1 660	830	50
	b)	1 800	900	50
199	Baumwollene Posamentier- und Knopfwaren	2 938	2 203,50	25
204 c, d	Leinengarne, gezwirnt, und Leinengarne für den Kleinverkauf vorgerichtet, einfach oder gezwirnt:			

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Ware	bisherige Zollsätze	ermäßigter Zollsatz	Ermäßigung v H
204	c), d) 1.	860	645	25
	d) 2.	1 660	1 245	25
225	Kammgarne:			
	a) 1.	240	168	30
	a) 2.	420	294	30
	b) 1.	340	238	30
	b) 2.	580	406	30
	c) 1.	560	406	30
	c) 2.	760	532	30
	d) 1.	760	532	30
	d) 2.	960	672	30
	e) 1.	660	462	30
	e) 2.	760	532	30
	Anmerkung nach 225 e	203	142,10	30
226	Streichgarne:			
	a)	285	228	20
	b)	435	348	20
	c) 1.	435	348	20
	c) 2.	570	456	20
229	Wollene Webwaren, n. b. b.:			
	a) im Gewichte von mehr als 700 g für 1 qm	3 000	2 100	30
	b) im Gewichte von mehr als 200 bis 700 g für 1 qm	5 000	3 500	30
	c) im Gewichte von 200 g oder weniger für 1 qm	6 550	3 930	40
aus 237 b	Knüpfteppiche	4 500	3 375	25
238 b 1	Filze und Filzwaren, unbedruckt	2 400	1 800	25
242 c	Seide, schwarz gefärbt oder in anderen Farben:			
	1.	1 235	741	40
	2.	1 560	936	40
246	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide usw., für den Kleinverkauf vorgerichtet	2 080	1 248	40
247	Ganzseidenwaren, bestickt	35 000	21 000	40
248	Tülle und tüllartig gewebte Netzstoffe; Gaze, Spitzen usw.	33 750	16 875	50
249	Seidenbeuteltuch	18 000	13 500	25
250	Ganzseidengewebe, n. b. b.:			
	a) 1.	24 000	9 600	60
	a) 2.	26 000	10 400	60
	Anmerkung nach 250 a	1 400	560	60
	b) 1.	25 000	10 000	60
	b) 2.	27 000	10 800	60
251	Ganzseidene Samte	32 500	16 250	50
252	Ganzseidene Wirk- und Strickwaren:			
	a) in ganzen Stücken	26 000	19 500	25
	b) Strümpfe und Socken	35 000	22 750	35
	c) Handschuhe	28 000	18 200	35
	d) andere	28 000	21 000	25
253	Seidene Bandwaren:			
	a) bestickt usw.	35 000	14 000	60
	b) Samtbänder usw.	32 500	13 000	60
	c) andere:			
	1.	26 000	15 600	40
	2.	28 000	16 800	40
255	Halbseidenwaren, bestickt, Tülle und tüllartige Netzstoffe, Gaze usw.	30 000	18 000	40
256	Halbseidengewebe, n. b. b.:			
	a)	12 000	6 000	50
	b)	13 000	6 500	50
257	Halbseidene Samte	24 000	14 400	40
258	Halbseidene Wirk- und Strickwaren:			
	a) in ganzen Stücken	12 000	9 000	25
	b) Strümpfe und Socken	16 250	10 562,50	35
	c) Handschuhe	13 000	8 450	35
	d) andere	13 000	9 750	25
259	Halbseidene Bandwaren:			
	a) bestickt usw.	30 000	15 000	50
	b) Samtbänder usw.	24 000	12 000	50
	c) andere:			
	1.	9 000	6 300	30
	2.	12 000	8 400	30
	3.	13 000	9 100	30
260	Posamentier- und Knopfwaren	7 800	5 070	35
261	Künstliche Blumen	17 600	13 200	25
263	Schmuckfedern	27 500	13 750	50
264	Künstliches Federpelzwerk:			
	a)	27 500	16 500	40
	b) 1.	15 500	9 300	40
	b) 2.	12 000	7 200	40
265	Perückenmacherarbeiten	6 000	4 500	25
268	Damenhüte:			
	a)	11,20	6,16	45
	b)	19,20	10,56	45
271	Fächer:			
	a)	3 000	2 250	25
	b)	5 000	3 750	25
	c)	10 500	7 875	25
	d) 1.	21 250	15 937,50	25
	d) 2.	15 000	11 250	25
272	Regen- und Sonnenschirme:			
	a) 1.	68,75	51,56	25
	a) 2.	44	33	25
	a) 3.	34	25,50	25
	a) 4.	14	10,50	25
	b) 1.	125	93,75	25
	b) 2.	75	56,25	25
273	Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten, aus Seide oder anderen Spinnstoffen:			
	a)	26 000	19 500	25
	b)	7 000	5 250	25
276	Bürstenbinderwaren:			
	a)	1 080	756	30
	b)	1 200	840	30
	c)	3 150	2 205	30

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Ware	bisherige Zollsätze	ermäßigter Zollsatz	Ermäßigung v H
276	d) 1.	11 600	8 120	30
	d) 2.	9 600	6 720	30
292 b	Papier, für photographische Zwecke präpariert, lichtempfindlich	1 000	750	25
aus 298	Drucksachen zur Empfehlung französischer Industrieerzeugnisse und Anweisungen zum Gebrauche derselben:			
	a)	1 440	720	50
	b)	600	300	50
311	Schuhwaren aus Kautschuk	1 200	600	50
	Gummiabsätze	1 200	720	40
aus 312	Vollgummireifen für Automobile	1 300	650	50
315	Gewebe und Wirkstoffe, mit Kautschuk überzogen usw.:			
	a)	3 000	2 100	30
	b)	1 300	910	30
316	Elastische Gewebe, elastische Wirk- und Posamentierwaren:			
	a)	3 000	2 100	30
	b) 1.	1 700	1 190	30
	b) 2.	1 850	1 295	30
320 a	Gewebe zu Krempelbelegen usw.	49	24,50	50
320 e	Pneumatiks (Schläuche u. Mäntel):			
	für Fahrräder	1 500	1 050	30
	andere	3 000	1 500	50
330	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders:			
	lohgar	1 800	1 080	40
	mineralgar	1 800	1 350	25
333	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet usw.	1 800	1 350	25
aus 334	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, schwarz oder naturfarbig	1 200	660	45
335	Handschuhleder aller Art	860	645	25
	Anmerkung zu 335	320	240	25
336	Lackiertes Leder aller Art	1 800	1 080	40
337	Leder, n. b. b.	645	451,50	30
346	Pelzwerk, konfektioniert:			
	a)	6 000	5 400	10
	b)	14 400	12 960	10
aus 361	Films für Kinematographen	3 000	1 500	50
aus 361	Kämme, Nadeln, Haarspangen (barettes), aus Zelluloid und anderen plastischen Stoffen	3 000	1 800	40
366	Korkstöpsel	600	480	20
	Korksohlen und andere Waren aus Kork	600	360	40
380	Photographische Trockenplatten	900	385	35
428	Roheisen	19	13,30	30
429	Ingots usw.	38	26,60	30
430	Zaggel usw.	48	33,60	30
431	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:			
	a)	78	54,60	30
	b)	100,80	70,56	30
	c)	114	79,80	30
	d)	144	100,80	30
	e)	240	168	30
432	Bleche und Platten:			
	a) 1.	114	79,80	30
	Anmerkung	66,50	46,55	30
	a) 2.	128,40	89,88	30
	Anmerkung	74,90	52,43	30
	a) 3.	135,60	94,92	30
	Anmerkung	79,10	55,37	30
	a) 4.	150	105	30
	Anmerkung	87,50	61,25	30
	a) 5.	164,40	115,08	30
	Anmerkung	95,90	67,13	30
	a) 6.	180	126	30
	Anmerkung	105	73,50	30
	Anmerkung zu 432 a	84	58,80	30
	b) 1.	144	100,80	30
	Anmerkung zu 432 b 1	36	25,20	30
	Anmerkung	84	85,80	30
	b) 2.	164,40	115,08	30
	Anmerkung	95,90	67,13	30
	b) 3.	180	126	30
	Anmerkung	105	73,50	30
	b) 4.	192	134,40	30
	Anmerkung	112	78,40	30
	c) 1.	228	159,60	30
	Anmerkung zu 432 c 1	190	133	30
	Anmerkung	133	93,10	30
	c) 2.	240	168	30
	Anmerkung zu 432 c 2	200	140	30
	Anmerkung	140	98	30
	c) 3.	258	180,60	30
	Anmerkung zu 432 c 3	215	150,50	30
	Anmerkung	150,50	105,35	30
	c) 4.	288	201,60	30
	Anmerkung zu 432 c 4	240	168	30
	Anmerkung	168	117,60	30
	d)	288	201,60	30
	Anmerkung	168	116,60	30
	e)	348	243,60	30
	Anmerkung	203	142,10	30
433	Bleche und Platten, durchgeschlagen, gelocht usw.:			
	a)	340	238	30
	b)	336	235,20	30
	c)	576	403,20	30
434	Draht:			
	a) 1.	114	79,80	30
	Anmerkung zu 434 a-b	142,50	99,75	30

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Ware	bisherige Zollsätze	ermäßigter Zollsatz	Ermäßigung v H
434	a) 2.	150	105	30
	Anmerkung zu 434 a-b	187,50	131,25	30
	a) 3.	180	126	30
	Anmerkung zu 434 a-b	225	157,50	30
	Anmerkung 1 zu 434 a	21	14,70	30
	Anmerkung 2 zu 434 a	9	6,30	30
	Anmerkung 3 zu 434 a	18	12,60	30
	Anmerkung 4 zu 434 a	9	6,30	30
	b) 1.	171,60	120,12	30
	Anmerkung zu 434 a-b	214,50	150,15	30
	Anmerkung zu 434 b 1-b 3.	43,90	30,03	30
	b) 2.	216	151,20	30
	Anmerkung zu 434 a-b	270	189	30
	Anmerkung zu 434 b 1-b 3.	54	37,80	30
	b) 3.	252	176,40	30
	Anmerkung zu 434 a-b	315	220,50	30
	Anmerkung zu 434 b 1-b 3.	63	44,10	30
	c)	288	201,60	30
435	Gehärteter Draht:			
	a)	192	134,40	30
	b)	456	319,20	30
437	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß:			
	a)	60	42	30
	b)	180	126	30
438	Röhren aus nicht schmiedbarem Guß:			
	a) 1.	72	50,40	30
	a) 2.	136,50	95,55	30
	b) 1.	156	109,20	30
	b) 2.	247	172,90	30
	c) 1.	279,50	195,65	30
	c) 2.	318,50	222,95	30
439	Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen usw.:			
	a)	248	163,60	30
	b)	320	224	30
	c)	464	324,80	30
440	Röhren aus Platten und Blechen usw.:			
	a) 1.	340	238	30
	a) 2.	420	294	30
	b)	580	406	30
441	Röhrenverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen usw.:			
	a) 1.	440	308	30
	a) 2.	308	215,60	30
	b) 1.	600	420	30
	b) 2.	420	294	30
aus 445	Wassermesser:			
	a)	288	172,80	40
	b)	368	220,80	40
	c)	950	570	40
	d) 2.	1 662,50	997,50	40
	e)	3 000	1 800	40

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Ware	bisherige Zollsätze	ermäßigter Zollsatz	Ermäßigung v H
447	Schienenbefestigungsmittel usw.	168	126	25
449	Eisenbahnräder:			
	a)	232	174	25
	b)	320	240	25
450	Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsstücke usw.:			
	a)	224	168	25
	b)	320	240	25
453	Schwere Schmiedezangen usw.	192	144	25
457	Feilen und Raspeln usw.:			
	a)	600	450	25
	b)	1 200	900	25
	c)	1 500	1 125	25
458	Sägen und Sägeblätter usw.:			
	a)	1 950	1 462,50	25
	b)	1 200	900	25
459	Fräser, Reibahlen usw.:			
	a)	1 500	1 125	25
	b)	2 125	1 593,75	25
aus 460	Hobel- und Stemmeisen	1 500	1 125	25
461	Nägel- und Drahtstifte:			
	a)	384	288	25
	b)	256	192	25
	c) 1.	288	216	25
	c) 2.	320	240	25
	d)	576	432	25
462	Schraubenmuttern und Bolzen, ohne Gewinde; Nieten:			
	a) 1.	240	180	25
	a) 2.	380	285	25
	a) 3.	480	360	25
	b) 1.	380	285	25
	b) 2.	480	360	25
	b) 3.	580	435	25
463	Schrauben, Schraubenmuttern und Bolzen, mit Gewinde:			
	a) 1.	430	322,50	25
	a) 2.	580	435	25
	a) 3.	720	540	25
	a) 4.	860	645	25
	b) 1.	580	435	25
	b) 2.	720	540	25
	b) 3.	860	645	25
	b) 4.	1 000	750	25
470	Federstahl:			
	a)	360	270	25
	b)	840	630	25
479	Messerschmiedewaren und Bestandteile zu solchen:			
	c) Scheren	3 500	2 100	40
	d) Taschen- und Schnappmesser	3 000	1 800	40
	e) alle anderen Messerschmiedewaren	3 500	2 100	40

Nummern des tschecho-slowakischen Zolltarifs	Ware	bisherige Zollsätze	ermäßigter Zollsatz	Ermäßigung v H
aus 483u. 484	Räder für Automobile und Flugzeuge, ohne Pneumatiks:			
483	a) 1.	160	40	75
	a) 2.	192	48	75
	a) 3.	224	56	75
	a) 4.	256	64	75
	b) 1.	320	80	75
	b) 2.	352	88	75
	b) 3.	384	96	75
	b) 4.	448	112	75
	c) 1.	480	120	75
	c) 2.	512	128	75
	c) 3.	576	144	75
	c) 4.	640	160	75
484		800	200	75
aus 517 a	Stromabnehmer aus Bronze, nicht montiert	1 100	550	50
aus 520	Waren aller Art aus Aluminium:			
	b) andere	3 750	2 625	30
aus 521	Fahrrad- und Automobilhuppen	3 000	1 050	65
aus 537	Karburatoren	800	400	50
aus 537	Wassermesser	800	560	30
539 a,b	Dynamos u. Elektromotoren bis zu einem Stückgewichte von 500 kg:			
	a)	2 160	1 728	20
	b)	1 500	1 200	20
ane 543	Kohlebürsten, montierte	3 000	1 200	60
aus 543	Elektrische Einrichtungen für Automobile	3 000	1 500	50
aus 543u. 545	Akkumulatoren:			
543		3 000	1 800	40
545		720	432	40
553	Automobile und Cyclecars	45 v H vom Werte		
554 a	Flugzeugmotoren	15 000	12 000	20
554 b	Automobilmotoren im Gewichte:			
	bis 50 kg b) 1.	6 000	4 800	40
	über 50 kg b) 2.	5 500	3 300	40
	b) 3.	5 000	3 000	40
	b) 4.	4 500	2 700	40
aus 574	Zählwerke aller Art für Automobile	25,50	10,20	60
aus 574	Wassermesser	25,50	12,75	50
aus 575 b	Operngucker und Ferngläser:			
	b) 1.	48	36	25
	b) 2.	60	45	25
	b) 3.	100	75	25
aus 589	Uhrwerke für Automobile	1 925	1 443,75	25
aus 598 c 1	Schwefelsäure, nicht rauchende	26	20,80	20
aus 599 c	Chlorsaures Natron	240	192	20
aus 600	Baryumsalze:			
	c) künstlicher kohlensaurer Baryt	30	24	20
	1. Baryumchlorid und Baryumnitrat	240	192	20
608	Schuhwichse:			
	a)	180	135	25
	b)	900	675	25
623	Ölfirnisse:			
	a)	360	270	25
	b)	720	540	25
624	Lackfirnisse	1 500	1 125	25
626	Ultramarin	720	540	25
aus 628	Tinten	600	450	25
aus 630	Arzneiwaren, in Form von Sirupen und Lösungen, zubereitet	1 710	1 197	30
	Hydrophile Baumwolle und Verbände	1 710	1 026	40
631	Öle, Fette und Essige, parfümierte:			
	a)	600	360	40
	b)	4 500	2 700	40
632	Alkoholische aromatische Essenzen	4 500	2 700	40
633	Parfümeriewaren:			
	a)	5 400	2 700	50
	b)	9 000	4 500	50
637 b	Seife, feine	1 080	648	40

Anmerkung der Schriftleitung. Die vorstehend angeführten, den Waren französischer Herkunft vertragsmäßig eingeräumten Zollermäßigungen finden auch Anwendung auf die bezüglichen Waren aus dem Deutschen Reiche, aus Großbritannien, Italien, Österreich, Portugal, Polen, Rumänien, Jugoslawien, Spanien und der Schweiz, da diese Länder in der Tschecho-Slowakei die Meistbegünstigung genießen.

Ungarn.

Erhöhung des Zollaufgeldes. Verordnung des Ministeriums Z 1219 vom 11. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 35 vom 12. Februar 1924).

§ 1. Das Zollaufgeld, das für die in den Verzeichnissen A, B und C der Verordnung Z 655/1923[1]) aufgeführten Waren bei Entrichtung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu entrichten ist, wird für Waren des Verzeichnisses A auf 38000 Kronen, des Verzeichnisses B auf 300000 Kronen sowie des Verzeichnisses C auf 380000 Kronen und für die in den Verzeichnissen A, B und C nicht genannten Waren auf 830000 Kronen für je 100 Kronen des schuldigen Zollbetrags erhöht, mit Ausnahme von Rübenzucker und allem Zucker gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustand der Reinheit, mit Ausnahme der Melasse, Zolltarif-Nr. 19, für welchen Zucker auch fernerhin das Zollaufgeld von 170000 Kronen für je 100 Kronen der Zollschuld zu zahlen ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Finanzministers Z 100709 vom 30. Juli 1923[2]) ihre Gültigkeit.

Das Aufgeld auf das Waggeld, sofern es nicht in Gold gezahlt wird, wird gleichfalls auf 830000 Kronen erhöht.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.
[2]) Ebenda S. 993.

Berichtigung.

Im Hand. Arch. 1923 S. 1018, 2. Spalte, Fußnote 1 muß es statt: „Gesetz vom 13. Juni 1924" richtig lauten: „Gesetz vom 13. Juni 1923".

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. März

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 21. Februar 1924 zur Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924. (R. Z. Bl. 6 vom 24. Februar 1924 S. 18.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 21. Februar 1924, betreffend Zuständigkeit des Landesfinanzamts Brandenburg zur Entscheidung über die Regelmäßigkeit der Verfallerklärung und die Festsetzung der Entschädigung gemäß Artikel IV Abs. 1 der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924. (D. R. A. Nr. 45 vom 22. Februar 1924.)

Verordnung der R. W. M. vom 26. Februar 1924 über die weitere Abänderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 48 vom 26. Februar 1924.)

Berichtigung zu der Verordnung vom 13. Februar 1924 über Ein- und Ausfuhr. (R. G. Bl. I Nr. 15 vom 22. Februar 1924 S. 150.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (R. G. Bl. I Nr. 15 vom 22. Februar 1924 S. 135.)

Bekanntmachung des R. A. M. vom 16. Februar 1924, betreffend neue Fassung der Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 42 vom 19. Februar 1924.)

Verfügung des R. F. M. vom 16. Februar 1924, betreffend Übertragung von Brennrecht. (R. Z. Bl. Nr. 6 vom 24. Februar 1924 S. 20.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 25. Februar 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntweinherstellung. (D. R. A. Nr. 48 vom 26. Februar 1924.)

Verordnung des R. W. M. vom 26. Februar 1924 zur Ausführung der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetze vom 26. Februar 1924. (D. R. A. Nr. 49 vom 27. Februar 1924.)

Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 26. Februar 1924 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Sachsen. (D. R. A. Nr. 50 vom 28. Februar 1924.)

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. und des R. A. M. vom 27. Februar 1924, betreffend das Abkommen zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung hinsichtlich der Bemannung auf den Rheinschiffen. (D. R. A. Nr. 50 vom 28. Februar 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Dritte Verordnung des R. W. M. vom 9. Februar 1924 zur Ausführung über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. (D. R. A. Nr. 42 vom 19. Februar 1924.)

Zweite Verordnung der R. R. vom 13. Februar 1924 über Änderung der Devisengesetzgebung. (D. R. A. Nr. 41 vom 18. Februar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 16. Februar 1924, betreffend Darlehenskassenscheine. (D. R. A. Nr. 42 vom 19. Februar 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 22. u. 23. Februar 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 46 u. 48 vom 23. und 26. Februar 1924.)

Verordnung des R. W. M. vom 26. Februar 1924 zur Änderung der Verordnung über Festsetzung der Höhe der auf Grund der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel. (D. R. A. Nr. 50 vom 28. Februar 1924.)

Gesundheitswesen.

Vierzehnte Verordnung des R. M. d. J. vom 22. Februar 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer (D. R. A. Nr. 46 vom 23. Februar 1924) und Berichtigung dazu (D. R. A. Nr. 49 vom 27. Februar 1924).

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 16. Februar 1924, betreffend die Zulassung eines Systems von Stromwandlern zur Beglaubigung durch die elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 44 vom 21. Februar 1924.)

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Steuerwesen.

Bestimmungen des R. M. f. E. u. L. und des R. F. M. vom 16. Februar 1924 zur Durchführung des Abschnitts I (Rücklage) der Verordnung über Zucker. (D. R. A. Nr. 43 vom 20. Februar 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 20. Februar 1924 über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesetz. (R. Z. Bl. Nr. 6 vom 24. Februar 1924 S. 20.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 24. Januar 1924, betreffend Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Holz der Nrn. 74 bis 76 des Zolltarifs in Magdeburg. (R. Z. Bl. Nr. 6 vom 24. Februar 1924 S. 18.)

Verfügung des R. F. M. vom 14. Februar 1924 — II st 897 —, betreffend die Ausfuhr von Zucker. (R. Z. Bl. Nr. 5 vom 20. Februar 1924 S. 13.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 4/24 betreffend Muffenholzrohre. Tarif-Nr. 628 Zollsatz 6 ℳ Gold für 1 dz. (R. Z. Bl. Nr. 5 vom 20. Februar 1924 S. 14.)

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der Verfügung Nr. 87, betreffend den Besitz, die Herstellung, den Handel und den Transport der Sprengstoffe. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 97 vom 7. Februar 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel I. Artikel 1 der Verfügung Nr. 87[1]) ist aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Die Verwendung, der Besitz, die Herstellung, der Transport und der Verkauf anderer Sprengstoffe als derjenigen, die für den Betrieb der Bergwerke und der Steinbrüche, sei es für industrielle oder landwirtschaftliche Arbeiten oder für die Einrichtung von Verbindungswegen bestimmt sind, ist verboten."

Artikel II. Die ersten zwei Absätze des Artikel 2 der Verfügung Nr. 87[1]) sind aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„§ 1. Jede Person, die Sprengstoffe auf Lager nimmt, verwendet, herstellt oder verkauft, die zu den im obigen Artikel 1 besonders bezeichneten Zwecken bestimmt sind, ist verpflichtet:

a) sich mit einem speziellen Erlaubnisschein zu versehen, der von dem Kommandierenden General desjenigen Gebiets ausgestellt wird, auf welchem die Niederlage, das Bergwerk, der Steinbruch, die industrielle oder landwirtschaftliche Anstalt, das Lager, die Fabrik oder das Verkaufsmagazin sich befindet."

Artikel III. Artikel 3 der Verfügung Nr. 87[1]) ist abgeschafft und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Der Transport auf der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege der Sprengstoffe, die zu den im obigen Artikel 1 besonders bezeichneten Zwecken bestimmt sind, ist den besonderen Vorschriften unterworfen, die von der französisch-belgischen Regie der Eisenbahnen und von der interalliierten Binnenschiffahrtskommission auferlegt sind."

Artikel 4. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 102.

Alt- und neubesetzte Gebiete[1]): Anwendung des neuen Zolltarifs. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses vom 21. März 1923.

1. Gemäß der Ausführungsbestimmung Nr. 7[2]) sind die Eingangszölle, die auf die Einfuhr von Waren in die besetzten Gebiete erhoben werden, nicht mehr 10 v H ad valorem, sondern die, wie sie im neuen Zolltarif festgesetzt sind, von denen Ihnen eine gewisse Anzahl Exemplare mit demselben Boten zugesandt wird.

Dieser Tarif ist derselbe, der in Kraft war, bevor die Alliierten die Zollverwaltung an sich nahmen, mit Ausnahme der Fertigfabrikate, sogenannte Luxusartikel, für welche die Hohe Kommission nicht Rechnung getragen hat, mit den Änderungen, die durch die Deutsche Regierung nach dem 28. April 1922 festgesetzt worden sind, was die Eingangszölle dieser Warengattungen betrifft. Eine weitere Änderung ist für die Alkohole getroffen, wofür später ein Sondertarif festgesetzt wird.

2. Die zollfreien Güter sind im großen und ganzen dieselben wie die, die Ihnen in der zugesandten Liste (Zirkular Nr. 239/C. D. D. vom 10. März) genannt sind, mit Ausnahme jedoch einiger weiter unten aufgeführten Waren, die irrtümlicherweise auf die vorgenannte Liste gesetzt wurden, und für die nach dem neuen Tarif ein Eingangszoll zu zahlen ist:

Nummer des Tarifs	
141	Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand.
196	Weintreber.
247	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, sowie Pflanzenwachs, zubereitet.
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi.
545	Leder.
570	Kautschuk aufgelöst.
571	Weichkautschukteig.

3. Anweisung zum Gebrauch des Tarifs. Die zu erhebenden Abgaben sind in Goldmark für 100 kg angegeben.

Die Summe, die in Papiermark erhoben wird, wird erhalten durch Multiplikation der angegebenen Zahl des Tarifs (Goldmark) mit einem Multiplikator, der Ihnen regelmäßig per Telegramm zugesandt wird.

Dieser Multiplikator wird im Prinzip derselbe sein wie das Goldzollaufgeld, das im unbesetzten Deutschland angewandt wird. Bis auf weiteres beträgt dieser Multiplikator 5260, z. B.: ein Zoll von 20 Mark (Gold), wie er im Tarif angegeben ist, muß folgendermaßen erhoben werden:

$$20 \times 5260 = 105\,200 \text{ Papiermark.}$$

4. Alkohol. Die Zölle auf eingeführte Alkohole sind im neuen Tarif nicht angegeben. Sie werden durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt, die Ihnen später zugesandt wird, zu gleicher Zeit mit der Sonderordonnanz der Hohen Kommission über den Verkehr mit Alkohol innerhalb der besetzten Gebiete.

5. Die Interessierten, die sich einen neuen Zolltarif beschaffen wollen, können sich entweder an das Interalliierte Bureau de dérogations in Mainz, Münsterstr. 1, oder an das Sekretariat des Leitenden Zollausschusses in Koblenz wenden, wo sie für 10 Franken ein Exemplar erhalten können.

---

[1]) Nachstehend werden die Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen, Rundschreiben usw. des Leitenden Zollausschusses sowie des Leitenden Ausschusses für Aus- und Einfuhrbewilligungen, die beide für die gesamten besetzten Gebiete (alt- und neubesetzte Gebiete) zuständig sind, in geschlossener Zusammenstellung mitgeteilt, soweit sie im Wortlaut eingegangen sind. Die Übersetzungen sind zum größten Teil von den französisch-belgischen Dienststellen gefertigt.

[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Musterverkehr. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 480/C. D. D. vom 29. März 1923.

Es ist die Frage gestellt worden, welche Maßnahmen für den Musterverkehr anzuwenden sind, wenn die Muster die besetzten Gebiete verlassen oder in die besetzten Gebiete verbracht werden. Es kommen drei Fälle in Betracht:

1. Eingang in das besetzte Gebiet von Mustern, die aus dem Ausland kommen (Grenze nach dem Ausland hin und Wasserweg).

Für die Muster, die ohne Handelswert sind, und die aus dem Ausland kommen, braucht keine Bewilligung eingeholt und der Zoll nicht bezahlt zu werden. Als solche sind zu betrachten: Stoffmuster, die so klein sind, daß sie nur als solche verwandt werden können; die Warenmuster, die aus einzelnen Teilen bestehen, die auseinandergenommen und unvollständig sind, deren Bestimmung durch Ineinandersetzung oder Zusammenstellung von einzelnen untereinander ungleichen Teilen nachgewiesen wird. Diejenigen Muster, die in dem Zustand, in dem sie eingeführt werden, verkauft oder verbraucht werden können, sind von der oben erwähnten Regelung ausgeschlossen und werden als gewöhnliche Ware betrachtet. Sie können auf Anfrage des Interessierten Gegenstand einer Zollhinterlegung bilden, dessen Betrag bei der Wiederausfuhr zurückgezahlt wird.

2. Ausgang von Mustern, die aus den besetzten Gebieten stammen, mit der Bestimmung nach dem Ausland.

Die Muster, die ohne Handelswert sind und aus den besetzten Gebieten stammen, sind von der Einholung einer Ausfuhrbewilligung und der Zahlung einer Ausfuhrabgabe beim Ausgang aus den besetzten Gebieten nach dem Ausland befreit. Die besonderen Eigenschaften dieser Muster sind in § 1 angegeben.

3. Ausgang nach dem unbesetzten Deutschland von Mustern, die aus den besetzten Gebieten stammen.

Es sind von der Einholung einer Zu- oder Ablaufbewilligung und der Zahlung der Ausfuhrabgabe diejenigen Muster, die ohne Handelswert sind, und die aus den besetzten Gebieten stammen und für das unbesetzte Gebiet sind, befreit. Damit die Muster nach diesen Bestimmungen abgefertigt werden, müssen sie den im § 1 aufgeführten Bedingungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich ihrer Nichtverwendbarkeit als Handelsware.

Die Dienststellen haben besonders darauf zu achten, daß die Gegenstände, die als Muster ohne Handelswert vorgelegt werden, in jeder Hinsicht den gestellten Bedingungen entsprechen, wenn sie als solche betrachtet werden sollen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Muster von Farbstoffen, von chemischen und pharmazeutischen Produkten ein derartig geringes Gewicht haben, daß eine Zusammenstellung von Artikeln derselben Art nicht mehr als 350 g wiegt.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Statistische Gebühr. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 571/C. D. D. vom 7. April 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Es ist die Frage gestellt worden, ob die interalliierten Zollstellen das deutsche Gesetz vom 18. Juli 1922 über die Erhebung der statistischen Gebühr (deren Text S. 8 und 9 im interalliierten Tarif aufgenommen ist) anwenden sollen.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Gebühr nach den Bestimmungen, wie sie im obengenannten Gesetz enthalten sind, auf Waren, die aus dem Ausland stammen, und in die besetzten Gebiete eingeführt werden, erhoben werden muß.

Es wird weiter bemerkt, daß die zu erhebenden Gebühren in Goldmark angegeben sind, und daß sie mit dem jeweilig in Kraft befindlichen Multiplikator multipliziert werden müssen, wie es der Fall ist bei der Erhebung der Eingangszölle.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderungen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 10 des Leitenden Zollausschusses vom 11. April 1923.

Artikel 1. In Anwendung der Entscheidung, die die Interalliierte Rheinlandkommission während ihrer 179. Sitzung vom 11. April 1923 getroffen hat, werden die Eingangszölle, die auf gewissen Warengattungen mit Alkoholgehalt liegen, wie folgt festgesetzt:

Nummer des Tarifs		Zollsatz in Goldmark für 100 kg
187	Essig zum Genuß:	
	Weinessig:	
	in Behältnissen von 15 Litern oder mehr ...	90
	in anderen Behältnissen	120
	anderer Essig:	
	in Behältnissen von 15 Litern oder mehr ...	60
	in anderen Behältnissen.....	100
214	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, ätherhaltig oder weingeisthaltig	240
215	Früchte mit Branntwein zubereitet oder in Branntwein eingelegt.....	80
347	Äther:	
	in Behältnissen von 15 Litern und mehr.....	500
	in anderen Behältnissen	600
356	Äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfüm) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, bestimmt als Haarfärbemittel zur Hautverschönerung und zu anderen ähnlichen Zwecken); äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- oder Zahnwässer. Auszüge (Essenzen, Tinkturen und Wasser), wohlriechend, zur Zubereitung von Parfüms dienend, äther- oder weingeisthaltig; wohlriechender Essig	400

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt am 15. April 1923 zur 0. Stunde in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhrverbot von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 14 vom 18. April 1923.

Der Leitende Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen, in Ansehung der Verordnungen Nrn. 135[1]) und 136[2]) der Interalliierten Rheinlandkommission, in Ansehung der Entscheidung vom 18. April 1923 der Interalliierten Rheinlandkommission bestimmt:

Artikel 1. Die Einfuhr von Kartoffeln, Tomatenpflanzen, Eierpflanzen und Johannisbeersträuchern sowie von Schalen und anderen Abfällen dieser Früchte und Pflanzen, die aus Frankreich stammen, ist bis auf weiteres verboten.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 6.
[2]) Ebenda S. 7.

Dasselbe Verbot findet auf alle anderen Pflanzen oder Pflanzenteile, auf welche sich Doryphoren (Lanzenblattkäfer, Koloradokäfer) oder Eier oder Larven von Doryphoren befinden, Anwendung.

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung des interalliierten Einfuhrzolltarifs. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 18. April 1923.

In Anbetracht dessen, daß die Reichsregierung durch eine Verfügung vom 19. Februar 1923 die Artikel 45, 46, 49, 51, 52, 54, 166 und 167 des deutschen Zolltarifs abgeändert hat, beschließt die Hohe Kommission, daß dieselben Abänderungen an dem interalliierten Zolltarife im besetzten Gebiete vorzunehmen und ab 25. April 1923 anwendbar sind.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung des Verzeichnisses der ausfuhrbewilligungsfreien Waren. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 18. April 1923.

Die Hohe Kommission erteilt ihre grundsätzliche Genehmigung zu dem ihr von dem Leitenden Ausschusse für die Ein- und Ausfuhrbewilligungen unterbreiteten veränderten Verzeichnisse der ausfuhrbewilligungsfreien Waren, und beschließt, daß es am 1. Mai 1923 in Kraft treten soll; es wird darauf hingewiesen, daß dieses Verzeichnis sowohl an der Ost- als auch an der Westgrenze des besetzten Gebiets anwendbar ist.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Inkrafttreten des Tarifs für die Ausfuhrwaren. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 18. April 1923.

Die Hohe Kommission erteilt ihre grundsätzliche Genehmigung zu dem ihr von dem Leitenden Ausschusse für die Ein- und Ausfuhrbewilligungen unterbreiteten Tarife der Ausfuhrabgaben, und beschließt, das Datum seines Inkrafttretens auf den 1. Mai 1923 festzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Tarif sowohl an der Ost- als auch an der Westgrenze des besetzten Gebietes anwendbar ist.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Statistische Gebühr. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 827/C. D. D. vom 25. April 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß im Gegensatz zu den Bestimmungen des letzten Paragraphen seines Rundschreibens Nr. 571/C. D. D. vom 7. April[1]) die im deutschen Gesetz vom 18. Juli 1922 angegebenen Sätze nicht in „Goldmark" sondern in Papiermark aufgeführt sind.

Zum Beispiel: Es muß eine Ware, die mit 100000 Mark deklariert ist, eine statistische Gebühr von 10 Mark zahlen (Papiermark).

Der Leitende Zollausschuß hat jedoch entschieden, daß keine Gebühr unter 50 Mark erhoben wird. Infolgedessen muß für die Deklarationen, für die ein niedrigerer Satz als 50 Mark errechnet wird, die Mindestabgabe von 50 Mark (Papier) erhoben werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zeitweilige Befreiung gewisser für die Bergwerke bestimmter Holzarten von der bei ihrer Einfuhr ins besetzte Gebiet zu entrichtenden Abgabe. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 3. Mai 1923.

[1]) Siehe vorstehend S. 325.

Die Hohe Kommission beschließt, einige in Nr. 74, 75, 76 und 80 des interalliierten Zolltarifs[1]) enthaltene, für die Bergwerke bestimmten Holzarten zeitweilig von den bei ihrer Einfuhr ins besetzt-Gebiet zu entrichtenden Abgaben zu befreien.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Vorläufige Zollfreiheit bei der Einfuhr in die besetzten Gebiete von gewissen Holzarten, die zu Grubenzwecken dienen. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 13 vom 8. Mai 1923.

Artikel 1. In Ausführung der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission, die diese in ihrer 182. Sitzung am 3. Mai 1923[2]) getroffen hat, sind die weiter unten bezeichneten Hölzer, die zu Grubenzwecken dienen, vorläufig zollfrei beim Eingang in die besetzten Gebiete:

„Rundhölzer, die an dem schmäleren Ende gemessen höchstens 20 cm Durchmesser haben (in der Rinde gemessen) und die bis zu 7 m Länge haben, Schwellen, Planken, Pfähle, alle bis zu 6 m Länge, dünne Planken bis 1,50 m Länge."

Alle diese Hölzer können auch getränkt sein. Diese Hölzer fallen unter die Zolltarif-Nrn. 74, 75, 76 und 80.

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Verkehr mit Alkohol. Bestimmungen über die Tara. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 1127/C. D. D. vom 16. Mai 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

In Verfolg seines Rundschreibens Nr. 421/C. D. D. vom 24. März und in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Interalliierten Kommission, die diese in ihrer 183. Sitzung vom 9. Mai getroffen hat, hat der Leitende Zollausschuß die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Bestimmungen über die Tara, wie sie in dem vorerwähnten Rundschreiben Nr. 412/C. D. D. enthalten sind, wie folgt, geändert werden müssen:

Tara:

Eisenbehältnisse		24
Kisten, Fässer	einfach	15
Kisten, Fässer	doppelt	30
Körbe		8

Zusatztara:

Bei der Einfuhr in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeit ohne Umschließung eingerichtet sind:

Liköre und andere versetzte Branntweine	17
Arrak, Rum, Kognak	20
Andere	25

Anmerkung.

Die Tarasätze (Tara zum Abziehen) sind in Prozenten des Bruttogewichtes aufgestellt.

Die Zusatztara (Tara, die hinzugefügt wird) ist in Prozenten des Nettogewichts der Waren aufgestellt.

Diese neuen Bestimmungen treten vom 16. Mai 1923 ab in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) Siehe vorstehend.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission vom 17. Mai 1923 (194. Sitzung), betreffend Zugeständnis gewisser Erleichterungen an die ausländischen Verkäufer zur Erlangung von Einfuhrbewilligungen für die besetzten Gebiete hinsichtlich der Waren, die infolge von vor dem 1. Februar 1923 abgeschlossenen Verträgen verkauft sind. Rundschreiben des Leitenden Ausschusses für Aus- und Einfuhrbewilligungen Nr. 1437/L. I. E. vom 18. Mai 1923.

Die interalliierten Behörden können dem ausländischen Verkäufer die Berechtigung erteilen, sich an die Stelle des deutschen Importeurs zu setzen für den Antrag einer Einfuhrbewilligung, wenn der Verkauf Gegenstand einer Bestellung vor dem 1. Februar 1923 ist, und insbesondere, wenn die Zahlung oder eine Teilzahlung der Bestellung stattgefunden hat. In dem Falle, in dem eine der obengenannten Bedingungen nicht erfüllt werden kann, können die interalliierten Behörden ausnahmsweise Sondereinfuhren anordnen.

Damit der ausländische Verkäufer den Vorteil der oben angeführten Bestimmungen genießt, muß er bei den in Frage kommenden interalliierten Behörden einen Antrag stellen und zwar:

beim Leitenden Bewilligungsausschuß der Hohen Kommission für Waren, die für Firmen bestimmt sind, die ihren Sitz innerhalb der besetzten Gebiete haben, mit Ausnahme derjenigen des Brückenkopfes Düsseldorf, Duisburg und des besetzten Ruhrgebiets;

bei der Bewilligungsstelle der Mikum in Essen für Waren, die für Firmen bestimmt sind, die ihren Sitz innerhalb des Brückenkopfs Düsseldorf und Duisburg sowie des besetzten Ruhrgebiets haben.

Der Antrag muß von einer Bescheinigung begleitet sein, woraus der Nachweis des Zeitpunkts der Bestellung und gegebenenfalls der Zahlung oder Teilzahlung der Bestellung vor dem 1. Februar hervorgeht.

Diese Bescheinigung muß ausgestellt werden:

a) wenn der Verkäufer Angehöriger einer der Nationen, die bei der Hohen Kommission oder bei den interalliierten Bewilligungsbehörden vertreten sind, vom Vertreter dieser Nation bei diesen Behörden,

b) wenn der Verkäufer nicht Angehöriger einer der Nationen, die bei der Hohen Kommission oder bei den interalliierten Bewilligungsbehörden vertreten ist, vom Diplomatischen Vertreter seiner Regierung bei einer der bei den interalliierten Behörden vertretenen Regierungen.

Der Stichtag, bis zu dem Anträge angenommen werden, ist auf den 30. Juni 1923 einschließlich festgesetzt.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Maßgebende Währung für die Zahlung der statistischen Gebühr. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 1747/C. D. D. vom 27. Juni 1923.

Nachdem durch Rundschreiben Nr. 1620/C. D. D. vom 18. Juni 1923 die Erhebung gewisser Abgaben in anerkannten Währungen vorgeschrieben war, ist die Frage gestellt worden, in welchen Währungen künftig die statistische Gebühr zu zahlen ist.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Gebühr zu zahlen ist:

1. für diejenigen Waren, die Abgaben unterliegen, in derselben Währung, in der diese Abgaben bezahlt werden,
2. für abgabefreie Waren in einer der im vorerwähnten Rundschreiben anerkannten Währungen, nach Wahl der Schuldner.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausfuhr von Lebensmitteln nach dem unbesetzten Deutschland. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 22 vom 28. Juni 1923.

Der Leitende Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen verordnet auf Grund der Verordnung Nr. 143 der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission[1]) und auf Grund der Entscheidung der Hohen Kommission vom 19. Juni 1923, wie folgt:

Artikel 1. Die Ausfuhr der in der beigefügten Liste aufgeführten Lebensmittel nach dem unbesetzten Deutschland ist bis auf weiteren Befehl frei und von Abgaben befreit.

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Anlage zur Ausführungsbestimmung Nr. 22.

Liste der Waren, deren Ausfuhr in das unbesetzte Deutschland nicht von einer Ablaufsbewilligung abhängig ist:

Nummer des Ausfuhrabgabentarifs	Waren
1	Roggen
2	Weizen und Spelz.
3	Gerste.
4	Hafer.
5	Buchweizen.
6	Hirse.
7	Mais und Dari.
9	Malz (mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen).
10	Reis, unpoliert.
23	Frische Kartoffeln.
103	Lebendes Vieh, Rindvieh.
108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh).
109	Schweinespeck.
110	Geflügel.
115	Fische, lebende und nicht lebende, frisch oder gefroren.
116	Gesalzene Heringe.
226	Schmalz und schmalzartige Fette.
127	Schweine- und Gänsefett, roh.
128	Flomen.
129	Talg von Rindern und Schafen, roh oder geschmolzen.
ex 131	Fischspeck, Robbenspeck.
132	Tierfett, anderweit nicht genannt.
133	Milch und Rahm, frisch auch sterilisiert oder peptonisiert, Buttermilch und Molken.
134	Butter, frisch gesalzen oder eingeschmolzen.
135	Käse.
162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet.
163	Reis, poliert.
166/67	Fette Öle.
168 bis 171	Pflanzenfette.
172	Ölsäure und Öldraß.
173	Stärke aus Reis oder aus Mais und andere.
205	Margarine und ähnliche Produkte.
207	Kunstspeisefette.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 18.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhr von Waren für die Besatzungsbehörden aus dem unbesetzten Deutschland in das besetzte Gebiet. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 23 vom 5. Juli 1923.

Der Leitende Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen verordnet auf Grund der Verordnung Nr. 183[1]) der Hohen Kommission und auf Grund der Entscheidung der Hohen Kommission in der Sitzung vom 5. Juli 1923, wie folgt:

Artikel 1. Lebensmittel, Erzeugnisse und Materialien oder Waren jeder Art, die aus dem unbesetzten Deutschland kommen und zur Unterhaltung oder zur Befriedigung der Bedürfnisse des Besatzungsheeres oder der Hohen Kommission bestimmt sind, werden von dem im Artikel 3 der Verordnung Nr. 183[1]) vorgesehenen Einfuhrzoll befreit.

Artikel 2. Die im vorstehenden Artikel 1 vorgesehene Befreiung von Abgaben wird durch die Bewilligungsstellen erteilt, gegen Vorlage einer Erklärung der zuständigen alliierten Behörde, in der bescheinigt wird, daß die Ware tatsächlich für das Heer, für die Hohe Kommission oder für eine diesen angeschlossene Einrichtung bestimmt ist, oder daß sie zur Ausführung eines Lieferungs- oder Requisitionsauftrags notwendig ist.

Diese Erklärung ist wie die in der Verordnung Nr. 72 (abgeändert durch Verordnung 117) vorgesehene Befreiungsbescheinigung zu fertigen.

Artikel 3. Die Anträge auf abgabefreie Zulaufsbewilligungen sind von der alliierten Behörde, die Empfängerin der Ware ist, oder von den von der Hohen Kommission anerkannten Dienststellen der Reichsvermögensverwaltung an die zuständige Bewilligungsstelle zu richten. Es muß ihnen die im vorstehenden Artikel 2 erwähnte Bescheinigung beigegeben sein

Artikel 4. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung der Position Nr. 915 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 16 vom 9. Juli 1923.

Artikel 1.

Nummer		Abgabe für 100 kg Allgemeiner Tarif Goldmark
915 a	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Kraftwagen, für den Transport von Reisenden bestimmt, mit Ausnahme der Lastkraftwagen und Motorfahrräder), bei einem Reingewichte des Stückes:	
	von 50 kg oder darunter	300
	„ mehr als 50 kg bis 100 kg ...	240
	„ „ „ 100 „ „ 250 „ ...	180
	„ „ „ 250 „ „ 500 „ ...	120
	„ „ „ 500 „ „ 1000 „ ...	80
	„ „ „ 1000 „	40
b	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen, andere als die unter vorstehender Ziffer a angegebenen Fahrzeuge (Lastkraftfahrwagen), bei einem Reingewichte des Stückes:	
	von 1000 kg oder mehr	30
c	Ersatzteile von Wagen und Lastkraftwagen:	
	roh	20
	bearbeitet	30

Tara: Kisten 13, Fässer 13, Körbe 6.

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 39.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Berichtigung zur Ausführungsbestimmung Nr. 16, betreffend Änderung der Position 915 des interalliierten Zolltarifs. Bekanntmachung des Leitenden Zollausschusses Nr. 2493/C. D. D. vom 13. August 1923.

Statt

915 a Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Kraftwagen, für den Transport von Reisenden bestimmt, mit Ausnahme der Lastkraftwagen und Motorfahrräder).

Die Worte „und Motorfahrräder" sind zu streichen und zu lesen:

915 a Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Kraftwagen, für den Transport von Reisenden bestimmt, mit Ausnahme der Lastkraftwagen).

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhr von Mustern aus dem unbesetzten Deutschland. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses vom 13. August 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Das Rundschreiben Nr. 480/C. D. D. vom 29. März 1923[1]), betreffend die Regelung für Mustersendungen beim Eingang und Ausgang der besetzten Gebiete, regelt die verschiedenen Fälle, wie oben erwähnt, mit Ausnahme desjenigen Falles, in dem die Sendungen vom unbesetzten Deutschland eingeführt werden. An dem oben erwähnten Zeitpunkt war eine diesbezügliche besondere Erwähnung nicht nötig, da in der Tat s. Zt. die Einfuhr von allen Waren aus dem unbesetzten Deutschland in die besetzten Gebiete frei und nicht abgabepflichtig war. Durch das Inkrafttreten der Sonderverordnung Nr. 183 vom 25. Juni 1923[2]) wurde diese Sachlage geändert. Der Leitende Zollausschuß hat deshalb die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß das Rundschreiben Nr. 480/C. D. D.[1]) wie folgt ergänzt werden muß:

Einfuhr in die besetzten Gebiete von Mustern, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen.

Muster ohne Handelswert, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen, mit Bestimmung für die besetzten Gebiete sind befreit von der Einholung einer Ablaufbewilligung und der Bezahlung von Zöllen. Als solche sind anzusehen Stoffmuster, die so klein sind, daß sie nur als Muster oder Vorbild verwandt werden können, und im allgemeinen die Muster von Fertigfabrikaten, die aus einzelnen Teilartikeln bestehen, auseinandergenommen und unvollständig, deren Bestimmung nachgewiesen wird durch die Vereinbarung von untereinander ungleichen Sachen.

[1]) Siehe vorstehend S. 325.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 39.

Die Muster, bei denen in der Beschaffenheit, in der sie eingeführt werden, die Möglichkeit besteht, daß sie verkauft oder verbraucht werden können, sind von der obigen Regelung ausgeschlossen und werden als gewöhnliche Ware behandelt. Sie können jedoch auf Anfrage der Interessierten Gegenstand einer Zollhinterlegung bilden, deren Betrag bei der Wiederausfuhr ins unbesetzte Deutschland zurückgezahlt wird.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Bestimmung der Abgaben für eine bestimmte Anzahl der Positionen, aufgenommen im interalliierten Zolltarif. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 19 vom 14. August 1923.

Artikel I. In Ausführung der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 195. Sitzung vom 9. August 1923 werden die Nrn. 277, 348, 349, 350 und 351 des interalliierten Zolltarifs in der Ausgabe vom März 1923[1]), welche die Bemerkung „Besondere Regelung" tragen, wie folgt, ergänzt:

Nummer	Waren	Zoll für 100 kg Generalzollsatz Mark Gold
277	Essigsäure	60
	Anmerkung. Neben dem Zoll ist der Branntweinmonopolausgleich zu erheben (die Anwendung ist aufgehoben). Tara für nicht flüssige Essigsäure: Kisten 24, Fässer 24, Körbe 16; für flüssige Essigsäure nur beim Eingang in Flaschen oder Kruken.	
348	Fuselöle, Amyl, Butyl, Propyl	20
	Tara: Kisten 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 6; nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen.	
	Anmerkung. Fuselöle mit einem Weingeistgehalte von 8 v H oder darüber ihres Gewichts sind wie Branntwein zu verzollen.	
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh, Aceton, roh ...	5
	Zuschlagstara: beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand der Flüssigkeiten ohne Umschließung eingerichtet sind oder in anderer als handelsüblicher Umschließung (in Blechgefäßen oder dergleichen) 29.	
350	Holzgeist gereinigt, Aceton gereinigt, Formaldehyd, in wässeriger Lösung	20
	Tara: Kisten 24, Fässer 24, Körbe 16; nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen. Zuschlagstara wie zu Nr. 349.	
351	Acetaldehyd, Paraldehyd	40
	Tara: Kisten 16, Fässer 16, Körbe 9, Ballen 6; nur beim Eingang in Flaschen, Krügen oder dergleichen.	

Artikel II. Die vorliegende Ausführungsbestimmung tritt am 20. August 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ein- und Wiedereinfuhr von Pferdefuhrwerken. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 2641/C. D. D. vom 21. August 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Die Frage ist gestellt worden, ob Pferdefuhrwerke, die aus dem unbesetzten Deutschland kommen, um Lieferungen innerhalb der besetzten Gebiete zu leisten, die Berechtigung erhalten können, nachdem sie die Lieferungen getätigt haben, wieder zurückzukehren nach dem Ort ihrer Herkunft.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen bekannt zu geben, daß die Regelung im Rundschreiben Nr. 104/C. D. D. vom 20. Februar 1923, was die Pferdefuhrwerke betrifft, noch in Kraft ist.

Es können deshalb Pferdefuhrwerke, die bei ihrem Eingange Gegenstand einer besonderen Erklärung gebildet haben, frei ins unbesetzte Deutschland zurückkehren. Jedoch um jedes Schmuggeln unmöglich zu machen, muß der überwachende Posten beim Ausgang, der diese Erklärung einzieht, diese unverzüglich dem Überwachungsposten beim Eingange rücksenden.

Die Eingänge von Pferdefuhrwerken, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Erklärung über ihren Ausgang erledigt sind, werden Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden, die gegebenenfalls Sanktionen nach sich ziehen wird.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zeitweilige Zulassung von Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen (Veredelungsverkehr, Leihfilme). Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 2639/C. D. D. vom 21. August 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Die Frage ist gestellt worden, unter welchen Bedingungen die Einrichtung der zeitweiligen Zulassung in den besetzten Gebieten von Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen, geregelt werden kann, denn die Bestimmungen der Ausführungsbestimmung Nr. 8 vom 22. März 1923[1]) erstrecken sich nicht auf die oben genannte Einrichtung für Waren der oben ausgeführten Art.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen wie folgt die Anordnung des Comité directeur des Licences bekanntzugeben, die dieser vorläufig in dieser Sache durch Zirkular Nr. 3096/L. I. E. vom 12. Juli 1923 getroffen hat in Erwartung einer endgültigen Regelung.

In besonderen Ausnahmefällen, für welche jedesmal eine Entscheidung des Comité directeur des Licences erforderlich ist, können die Bureaux des Dérogations die Berechtigung erhalten, den Interessierten eine Ablaufsbewilligung zur freien Einfuhr auszustellen, die eine genaue Beschreibung der Ware, der Art der Arbeit, die innerhalb der besetzten Gebiete angewandt wird, und der Frist, innerhalb welcher sie ins unbesetzte Gebiet wieder ausgeführt werden muß, enthält. Sie werden eine Zollhinterlegung oder Garantie verlangen müssen in Höhe des doppelten Betrages, den der erhobene Eingangszoll beträgt.

Bei der Ausfuhr der Waren werden die Bureaux des Dérogations die Menge der wieder ausgeführten Waren auf der Einfuhrablaufsbewilligung abschreiben; sie werden die Ausfuhrabgabe auf den Wert der Arbeit im Rheinland erhöhen und werden dann die hinterlegte Kaution zurückzahlen.

Was die Leihfilme betrifft, können die Bureaux des Dérogations auf Entscheidung des Comité directeur des Licences eine Einfuhrablaufsbewilligung ausstellen, die für eine bestimmte Zeit und

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13.

für eine im voraus festgesetzte Zahl Filme Gültigkeit hat. Die Höhe der Einfuhrabgabe, die gefordert werden kann, wird als Hinterlegung durch das **Bureau de Dérogation** erhoben.

Bei der Rückkehr der Filme in das unbesetzte Deutschland muß die Ablaufsbewilligung dem Posten beim Ausgange vorgelegt werden, der die Anzahl der Filme prüft und diese auf der Ablaufsbewilligung abschreibt. Wenn diese vollständig abgeschrieben ist, muß diese dem **Bureau de Dérogation** zugesandt werden, das dann die hinterlegte Summe zurückzahlt und die Ausfuhrabgabe nach dem Leihwerte der Filme erhebt.

In allen Fällen kann eine persönliche Verpflichtungserklärung angenommen werden statt der effektiven Zahlung.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Liebesgaben. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 2786 vom 31. August 1923 an die Inspektoren und Kontrollbeamten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, zu wissen, ob es für die interalliierten Zollbehörden angebracht ist, dieselben Erleichterungen wie die deutschen Zollbehörden, die Liebesgabensendungen vom Ausland nach den besetzten Gebieten betreffend, anzuwenden. Nach der deutschen Gesetzgebung können die Sendungen, die Liebesgaben enthalten, tatsächlich frei von Zoll und Zulaufsgenehmigungsgebühr eingeführt werden. Die Frage kann im bejahenden Sinne beantwortet werden, unter dem Vorbehalt, daß als Liebesgaben nur Schuhwerk, Kleidung und Lebensmittel, die für den täglichen Gebrauch bestimmt sind, zugelassen werden, sofern sie ohne Gegenleistung durch Einzelpersonen oder Vereinigungen gesandt werden und weder für Geschäftszwecke bestimmt sind, noch Anlaß zu irgendeiner anderen geschäftlichen Handlung geben.

Indessen würde die wörtliche Anwendung der deutschen Zollvorschriften über die Liebesgabensendungen dieselben Mißbräuche hervorrufen, zu denen sie unter der früheren Verwaltung bei der Übernahme der Zollverwaltung durch die Verbündeten Anlaß gegeben hat.

Deshalb muß sich der Zolldienst Sicherheit verschaffen, daß die als Liebesgaben eingehenden Sendungen wohltätigen Charakters und nicht für Handelszwecke bestimmt sind. Die Sendungen können an Einzelpersonen oder Vereinigungen gerichtet sein; in letzterem Fall müssen die Empfänger Wohltätigkeitsvereinigungen sein, die an den Orten, wo sie ihren Sitz haben, wohlbekannt sind.

Ferner ist es selbstverständlich, daß als einfuhrfreie Sendungen von Lebensmitteln, Schuhwerk und Kleidern nur solche Mengen zulässig sind, wie sie den Bedürfnissen der Empfänger entsprechen.

Die letzteren müssen in allen Fällen der Zollbehörde gegenüber den Beweis durch den Schriftwechsel erbringen, gegebenenfalls durch Vorlage von Bescheinigungen der Ortsbehörden darüber, daß sie ihrer Lage nach berechtigt sind, Liebesgaben zu empfangen. In zweifelhaften Fällen wird eine Untersuchung eingeleitet werden, und die Gebührenfreiheit wird verweigert werden für solche Sendungen, die nicht von der erforderlichen Art sind.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung des interalliierten Zolltarifs. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 6. September 1923.

Die Hohe Kommission genehmigt die hinsichtlich der Nr. 188 des interalliierten Zolltarifs[1]) seitens des Leitenden Zollausschusses vorgeschlagene Änderung.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

Nummer		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Goldmark
188	Weinhefe:	
	flüssig	24
	Tara: Doppelte Kisten, II; doppelte Fässer II; bei Einfuhr in Flaschen, Krügen und dergleichen: Kisten 24, Fässer 24, Körbe 16.	
	trocken oder teigartig	1,50

Anderseits beschließt die Hohe Kommission, die in Frage stehenden Erzeugnisse vorläufig vom Einfuhrzoll zu befreien.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderungen des interalliierten Zolltarifs.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 23.

Artikel 1. In Ausführung der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission in der 203. Sitzung vom 9. Oktober 1923 wird die Nr. 203 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, abgeändert:

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Goldmark
203.	Kakao, gebrannt oder geröstet, geschält, gemahlen, gepulvert, gequetscht oder sonst zerkleinert, auch in Tafeln oder Blöcken geformt (Kakaomasse), Kakaopulver mehrweniger entölt und dergleichen Kakaomasse, Kakaoschalen, gemahlen	50

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am 20. Oktober 1923 in Kraft.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 24.

Artikel 1. In Ausführung der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission in der 204. Sitzung vom 18. Oktober 1923 werden die Nrn. 219, 636, 637, 638 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, abgeändert:

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Goldmark
219.	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen	75
	Sardinen mit Öl zubereitet	30
	Die Anmerkungen bleiben unverändert.	
636.	Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel, Würfel mit Rinde; Steine, Ziegel, Röhren und Röhrenteile aus Korkabfällen, Korkfender	5
	(Tara unverändert)	
637.	Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel ohne Rinde, Korkscheiben	10
	(Tara unverändert)	
638.	Korkwaren (mit Ausnahme der Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht durch ihre Verbindung unter höhere Zollsätze fallen	60
	Korkstoffe[2]) (Tara und Anmerkung unverändert)	20

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am 25. Oktober 1923 in Kraft.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) So im Original; muß richtig lauten: „Korkstopfen".

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung der Ausfuhrabgabe für Knochenabfälle. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 28 vom 10. Oktober 1923.

Der Leitende Ausschuß für Bewilligungen verordnet auf Grund der Verordnungen Nr. 135[1]), 136[2]) und 143[3]) der Hohen Kommission, wie folgt:

Artikel 1. Der interalliierte Ausfuhrabgabentarif vom 1. Mai 1923[4]) wird, wie folgt, ergänzt:

Nr. des Tarifs	Bezeichnung	Hundertsatz
156 bis	Knochenabfälle	1 v H vom Werte

Artikel 2. Die Ausführungsbestimmung tritt am 15. Oktober 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erhebung der Gebühren für die Ausstellung von Zu- und Ablaufsgenehmigungen in anerkannten Devisen. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 29 vom 17. Oktober 1923.

Der Leitende Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen verordnet auf Grund der Entscheidung der Interalliierten Hohen Rheinlandkommission vom 13. Oktober 1923, wie folgt:

Artikel 1. Die bei der Ausstellung von Zu- und Ablaufsgenehmigungen zur Erhebung gelangenden Ein- und Ausfuhrabgaben sind künftig in einer der nachbezeichneten Währungen zu bezahlen:

französische Franken, Dollar der Vereinigten Staaten,
belgische oder luxemburgische Franken, holländische Gulden,
Pfund Sterling, Schweizer Franken,
italienische Lire, spanische Peseten.

Die Zahlung in Mark ist nicht mehr zugelassen.

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung der Ausführungsbestimmung Nr. 23, betreffend die Einfuhr von aus dem unbesetzten Deutschland stammenden und für die Besatzungsbehörden bestimmten Waren in die besetzten Gebiete. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 30 vom 2. November 1923.

Der Leitende Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen verordnet auf Grund der Entscheidung der Hohen Kommission vom 25. Oktober 1923, wie folgt:

Artikel 1. Die Artikel 2 und 3 der Ausführungsbestimmung Nr. 23[5]) werden abgeändert und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

„Artikel 2. Diese Waren können frei, ohne Zulaufsgenehmigung in die besetzten Gebiete eingeführt werden unter der Bedingung, daß ihnen eine Bescheinigung der zuständigen alliierten Behörde beigegeben ist, in welcher bestätigt wird, daß die Waren tatsächlich für das Heer, für die Hohe Kommission oder für eine diesen angeschlossene Stelle bestimmt sind oder daß sie zur Ausführung eines Requisitions- oder Sachleistungsbefehls notwendig sind.

Diese Erklärung muß in Form der in der Verordnung Nr. 72, abgeändert durch Verordnung 117, vorgesehenen Ausnahmebescheinigung gegeben werden."

Artikel 2. Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 6.
[2]) Ebenda S. 7.
[3]) Ebenda S. 18.
[4]) Der interalliierte Ausfuhrabgabentarif entspricht im allgemeinen dem früheren deutschen Ausfuhrabgabentarif vom 27. Oktober 1921 mit den bis einschließlich 23. Januar 1923 ergangenen Abänderungen.
[5]) Siehe vorstehend S. 328.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausgleichsabgaben auf Alkohol. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 3995/C. D. D. vom 7. November 1923.

Es ist die Frage gestellt worden, ob für die kontingentierten Alkohole, die aus Elsaß-Lothringen, dem Saargebiet und Luxemburg stammen und die die besetzten Gebiete transitieren, um ins unbesetzte Deutschland verbracht zu werden, bei ihrem Durchgang durch die besetzten Gebiete die Ausgleichsabgaben gezahlt werden müssen.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Sie wissen zu lassen, daß diese Frage verneint werden muß.

Derartige Versendungen müssen nach den Regeln des inneren Transits durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland abgefertigt werden, d. h. unter Stellung eines Kautionsscheines, der durch das Eingangszollamt der besetzten Gebiete ausgestellt wird. Dieser Zollschein wird von dem Zollposten an der Ostgrenze abgestempelt werden, nachdem die Ausfuhr in das unbesetzte Deutschland stattgefunden hat. Er wird diesen Schein dem Bureau, das ihn ausgestellt hat, zurücksenden.

Es bleibt die Regelung bestehen, daß die nicht kontingentierten Alkohole, die aus einem anderen Lande als Deutschland (gleichgültig, welches dieses Land sei) stammen, mit der Bestimmung nach dem unbesetzten Deutschland, und die die besetzten Gebiete transitieren, bei ihrem Eingang in die besagten Gebiete den Zoll und die Ausgleichsabgaben, die sie, wie sie durch die interalliierten Bestimmungen festgesetzt sind, bezahlen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung der Positions-Nrn. 37, 48, 49, 59, 113, 114, 115, 117, 130, 164, 165, 172, 174, 175, 177, 189, 198, 199, 213, 218, 650 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 25 vom 10. November 1923.

Artikel I. In Anwendung der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission, die diese in ihrer 207. Sitzung am 8. November 1923 getroffen hat, werden die folgenden Tarifpositionen des interalliierten Zolltarifes, wie folgt, geändert:

Nrn. 37, 48, 49, 59, 113, 114, 115, 117, 130, 164, 165, 172, 174, 175, 177, 189, 198, 199, 213, 218, 650.

37	Küchengewächse usw.:		
	a) Sauerkohl (Sauerkraut), Kassawawurzeln, Maniokawurzeln, Manihotwurzeln, Maniokaknollen.....	P.E.[1])	4
	b) andere	P.E.[1])	10
48	Anderes Obst: getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):		
	a) Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle	P.E.[1])	10
	b) Aprikosen, Pfirsiche	P.E.[1])	4
	c) Pflaumen aller Art:		
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht	P.E.[1])	10
	in anderer Verpackung.....	P.E.[1])	15
	d) anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	P.E.[1])	8
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren.....	P.E.[1])	5
59	Säfte von Früchten usw.:		
	a) Zitronen-, Pomeranzen- und anderer Südfruchtsaft	P.E.[1])	1
	b) Säfte von Obst, ungegoren	P.E.[1])	6
	c) Birkenwasser, ungegoren und andere vorstehend oder anderweit nicht genannte Säfte zum Genuß		frei

[1]) Vorläufig zollfrei (Provisoirement Exempt).

113	Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln; Suppentafeln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton	P.E.[1])	30
114	Würste aus Fleisch von Vieh, Federwild oder Wild	P.E.[1])	70
115	Fische, lebende und nichtlebende frisch, auch gefroren:		
	a) Karpfen	P.E.[1])	15
117	Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzenen Heringe):		
	a) getrocknet, gesalzen oder sonst ohne Essig, Öl oder Gewürze, einfach zubereitet	P.E.[1])	3
	b) mit Essig, Öl oder Gewürzen, einfach zubereitet	P.E.[1])	12
	c) zum feineren Tafelgenuß zubereitet	P.E.[1])	75
130	Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett)	P.E.[1])	2
164	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide; auch Reisgrieß	P.E.[1])	18,75
165	Sonstige Müllereierzeugnisse:		
	a) aus Getreide (auch gemaltztem), mit Ausnahme von Hafer oder aus Hülsenfrüchten; auch gewalzter Reis	P.E.[1])	18,75
	b) aus Hafer, auch gemaltztem	P.E.[1])	18,75
172	Ölsäure (Olein) und Ölsdraß	P.E.[1])	4
174	Stärkegummi usw.	P.E.[1])	18
175	Pfeilwurzelmehl usw.	P.E.[1])	15
177	Stärkezucker usw.	P.E.[1])	40
189	Andere Hefe aller Art	P.E.[1])	65
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen)	P.E.[1])	16
199	Anderes Backwerk, einschließlich des Cakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	P.E.[1])	60
213	Säfte von Früchten usw.	P.E.[1])	60
218	Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, frisch getrocknet oder zubereitet	P.E.[1])	60
650	aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:		
	a) Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	P.E.[1])	3
	b) chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	P.E.[1])	3

Alt- und neubesetzte Gebiete: Innere Abgabe auf Tabak in Blättern. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 4096/C. D. D. vom 12. November 1923.

In Verfolg seines Rundschreibens Nr. 2724/C. D. D. vom 28. August 1923, und um die Dienststellen über eine Frage, die ein Tabakhändler, dem irrtümlicherweise gesagt wurde, daß nur die Fabrikanten, die bei den Zollstellen eingeschrieben sind, Rohtabake aus dem Ausland erhalten dürfen, aufzuklären, hat der Leitende Zollausschuß die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß sein Rundschreiben Nr. 2724/C. C. D. keinerlei Unterschiede zwischen Importeuren von Tabak in Blättern macht, ob sie Fabrikanten oder Händler sind. Die einen wie die anderen können Tabake in Blättern nach vorheriger Zahlung der in Frage kommenden Zölle einführen.

Die Dienststelle, durch die die Einfuhr geschieht, muß mit größter Gewissenhaftigkeit alle Angaben (Art der Ware, Gewicht, Wert, Name und Adresse des Empfängers) aufzeichnen, wodurch es ermöglicht wird, die eingeführten Tabake zu verfolgen und später die innere Abgabe auf die hieraus hergestellten Waren zu erheben.

[1]) Vorläufig zollfrei (Provisolrement Exempt).

Die Aufgabe des passiven Widerstandes und die Wiedereinrichtung der „Steuerämter" ermöglichen es dem Leitenden Ausschuß, diese Frage wieder aufzunehmen und endgültige Maßnahmen über die spätere Einziehung der inneren Abgaben auf Tabake in Blättern, die aus dem Ausland kommen, aufzustellen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung des interalliierten Einfuhrzolltarifs. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 4098/C. D. D. vom 12. November 1923.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß bis zu dem Augenblicke, wo Sie in den Besitz der neuen Ausgabe des Interalliierten Zolltarifs[1]) kommen, die Position Nr. 384 der Ausgabe vom März 1923[1]), wie folgt, zu ändern ist:

384	Gerbstoffauszüge, anderweitig nicht genannt:	
	a) flüssig	4
	b) fest	8

Die alten Sätze von 14 und 28 Goldmark für 100 kg sind die der deutschen Tarifausgabe, in denen nicht der Änderung, wie sie im Reichszollblatt Nr. 13, 1921 (Verfügung vom 24. Juni 1921) aufgeführt sind, Rechnung getragen wird.

Alt- und neubesetzte Gebiete; Innere Verbrauchsabgaben. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 4391/C. D. D. vom 24. November 1923.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen anliegend eine neue Aufstellung zukommen zu lassen, wodurch die, die Ihnen am 12. November unter Nr. 4100/C. D. D. zugesandt worden ist, ungültig gemacht und ersetzt wird. Diese Aufstellung gibt Ihnen die Höhe der verschiedenen inneren Verbrauchsabgaben, die auf die eingeführten Waren zu erheben ist.

Alle Erhebungen müssen in anerkannten Devisen geleistet werden.

Für die Waren, die in Goldmark taxiert sind, genügt die Vervielfältigung mit dem Multiplikator, der Ihnen wöchentlich zugesandt wird.

Für die Waren, die ad valorem taxiert werden, muß folgendermaßen vorgegangen werden:

Die Abgabe wird erhoben auf den Fakturenpreis einschließlich des gezahlten Zolles. Für die in anerkannten Devisen oder in Goldmark ausgestellten Rechnungen erfolgt die Bezahlung nach den oben angegebenen Richtlinien.

Für die in Papiermark ausgestellten Fakturen wird die Abrechnung der inneren Abgabe zuerst in Papiermark gemacht, die so erhaltene Endsumme wird sodann in Goldmark umgerechnet, nach dem Ihnen wöchentlich zugesandten Multiplikator, und die Bezahlung erfolgt in anerkannten Devisen, wie weiter oben angeführt.

Aufstellung der inneren Verbrauchsabgaben.

		vom
Streichhölzer und Feuerzeuge	60 v H des Wertes	16. 11. 1923
Essigsäure	64,17 Goldmark (für 100 kg gesetzliches Reingewicht in reinem Zustand)	1. 11. 1923
Beleuchtungsartikel	20 v H des Wertes	10. 7. 1923
Ausländische Biere	0,90 Goldmark für 1 hl	19. 11. 1923
Mineralwasser	frei	1. 9. 1923
Kartenspiele	0,30 Goldmark das Spiel	16. 11. 1923
Salz	0,74 Goldmark (für 100 kg Reingewicht)	16. 11. 1923

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

		vom
Zucker:		
a) von Stärkemehl.....	6 Goldmark (für 100 kg Reingewicht)	16. 11. 1923
b) anderer.....	15 Goldmark (für 100 kg Reingewicht)	16. 11. 1923
Tabak fein und Zigaretten...	40 v H des Wertes	1. 12. 1923
Rauchtabak und Zigarren....	20 „ „ „	1. 12. 1923
Kautabak.....	5 „ „ „	1. 12. 1923
Schnupftabak.....	10 „ „ „	1. 12. 1923

Alt- und neubesetzte Gebiete: Behandlung der Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen und für das Ausland bestimmt sind, die aber die besetzten Gebiete transitieren. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 4463/C. D. D. vom 27. November 1923 an die Herren Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Durch sein Rundschreiben Nr. 3493/C. D. D. vom 9. Oktober hat der Leitende Zollausschuß Ihnen bekanntgegeben, gemäß der Entscheidung der Hohen Kommission, die diese in ihrer 202. Sitzung am 4. Oktober getroffen hat, daß alle Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen und die durch die besetzten Gebiete nach dem Ausland gebracht werden, wenn sie ohne Bewilligung an der Grenze erscheinen, beim Ausgang aus den besetzten Gebieten diejenigen Abgaben bezahlen müssen, die sie hätten zahlen müssen, wenn sie aus den besetzten Gebieten stammten.

Diese Entscheidung sollte bis auf weiteres Anwendung finden in Erwartung der Ergebnisse einer besonderen Untersuchung dieser Frage.

Um diese offene Frage endgültig zu lösen, hat die Hohe Kommission am 24. November entschieden, daß die oben genannten Waren vom 1. Dezember an nach den Regeln des freien Transits abgefertigt werden mit der Bedingung, daß jeder Nachweis ihrer Herkunft (Frachtbriefe) und der Zollabfertigung (Zollerklärung) erbracht wird.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, diese Regelung von dem oben genannten Datum an in Kraft treten zu lassen (1. Dezember).

Die entgegengesetzten Bestimmungen der Rundschreiben Nr. 293/C. D. D., 593/C. D. D. und 3494/C. D. D. sind aufgehoben.

Wir bitten Sie, gegenwärtige Entscheidung allen Dienststellen und Ämtern bekanntzugeben und für die Ausführung Sorge zu tragen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Grenzverkehr von Jägern mit Jagdgewehren. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 4782/C. D. D. vom 11. Dezember 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Es ist die Frage gestellt worden, welche Zollmaßnahmen für die Gewehre, die von den Jägern mitgebracht werden, die auf beiden Seiten der Grenze jagen, angewandt werden sollen.

In Ansehung, daß es sich im allgemeinen um wertvolle Waffen handelt, auf deren Besitz die Eigentümer besonderen Wert legen, ist der Leitende Ausschuß der Ansicht, daß man sich bis zur Neuregelung auf eine einfache Kontrolle der Ein- und Ausgänge dieser Waffen beschränken soll. Die erforderlichen Angaben (Name des Jägers, Wohnsitz, Art der Waffe, Nummer der Waffe [auf dem Lauf oder Abzugsbügel]), werden in einem besonderen Heftchen eingetragen, dessen Eintragungen mit ganz besonderer Sorgfalt verfolgt werden müssen. Gegebenenfalls werden besondere Strafmaßnahmen denjenigen Jägern auferlegt, die nicht in der Lage sind, die Wiederaus- oder Wiedereinfuhr ihrer Waffe, wie sie in ihrem Heftchen eingetragen ist, nachzuweisen, nämlich, daß die Waffe in die besetzten Gebiete eingeführt worden ist oder aus denselben ausgeführt wurde.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zollbehandlung von Postpaketen.

Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 4750/C. D. D. vom 12. Dezember 1923 an die Herren Inspektoren und Kontrolleure bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Durch die Verfügung Nr. 3957/C. D. D. hat der Leitende Zollausschuß die Bezirksvorstände veranlaßt, im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern der deutschen Postverwaltung das Verzollungsverfahren für Postpakete bei der Ein- und Ausfuhr zu regeln. Dabei sind folgende allgemeine Richtlinien zu beachten:

a) Das Verzollungsgeschäft findet ausschließlich an den Orten statt, wo sich ein Zollamt befindet. Demzufolge sind Postpakete nach und von Orten ohne Zollamt zum nächstgelegenen Ort mit Zollamt zu leiten. Der Bereich dieser Zollämter wird zwischen den Vorstehern der Zollämter und der Postverwaltung vereinbart. Der Leitende Zollausschuß hält es nicht für nötig, die früheren deutschen Einrichtungen wieder herzustellen, nach denen alle Zollämter befugt waren, außer der Erhebung der Steuerbeträge auch die nach dem Sitz der Zollämter bestimmten und dort herrührenden Postpakete zu verzollen.

Die Maßnahme würde den Leitenden Zollausschuß in die Zwangslage versetzen, die diesen Ämtern zugeteilten deutschen Zollbeamten in Beschäftigung zu nehmen und dadurch Ausgaben zu verursachen, die nicht im richtigen Verhältnis mit den Einnahmen stehen, da die Dienststellen sich fast ausschließlich mit der Erhebung der Steuer befassen.

Es empfiehlt sich daher, die Verzollungsbefugnisse nur den Zollämtern zu übertragen, die an wichtigeren Industrie- und Handelsorten bestehen und die daher geeignet sind, Zollgebühren in solcher Höhe zu erheben, die eine den Verwaltungskosten entsprechende Mehreinnahme ergeben und daher die dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Neueinrichtung rechtfertigen.

Das Verzeichnis der Binnenzollämter wird von dem Leitenden Zollausschuß bekanntgegeben werden.

b) Die Verzollung der Postpakete findet in den Postämtern statt, wo im übrigen zu diesem Zwecke eine besondere Einrichtung vorgesehen ist. Sie kann auch in jedem anderen von der Zollverwaltung bezeichneten Raum stattfinden. Die Zolldienststunden werden von dem Vorsteher der Zollbezirke festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.

c) Die Postpakete vom Ausland oder aus dem unbesetzten Deutschland werden unter Beifügung eines Zollbürgschaftsscheines vom Grenzzollamt zum Binnenzollamt geleitet, wo sich die Verzollung abwickelt. Die Beförderung dahin geschieht ausschließlich in plombierten Wagen. Der Bürgschaftsschein enthält nur die Zahl der Postpakete getrennt nach dem Gewicht (bis 5 kg, von 5 bis 10 kg, von 10 bis 15 kg, von 15 bis 20 kg) und die Zahl der Paketkarten. Bei der Ankunft am Bestimmungsbahnhof wird der Bürgschaftsschein dem Zollbeamten übergeben, der sich von der Unversehrtheit der Plombierung der Wagen überzeugt und die Überführung der Pakete nach dem Verzollungsraum sicherstellt. Die Begleitung der Pakete ist nicht unbedingt erforderlich, es empfiehlt sich jedoch, dies hin und wieder zu tun. Der zur Verzollung und Aufbewahrung der Pakete dienende Raum muß mit einem Doppelverschluß versehen sein, der so eingerichtet

ist, daß ein Schlüssel in Händen des Zollamts und der andere in Händen des Postamts ist.

Anmerkung. Die Postpakete nach der Kölner Zone werden bis auf weiteres und mit Ausnahme des § C an der Grenze verzollt.

d) Die Postpakete nach dem Ausland und nach dem unbesetzten Gebiet werden von den Absendern im Zollamt oder in einem besonderen vorbehaltenen Raum zur Verzollung vorgeführt, wo die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr vorgenommen werden.

e) Die verzollten Pakete werden bei der Einfuhr mit einem grünen und bei der Ausfuhr mit einem gelben Klebezettel versehen, dieser trägt in deutlichen Buchstaben die Aufschrift „Zollgut" und den Tag der Verzollung, der unter Aufsicht des Zollbeamten von den Postbeamten mit einem umsetzbaren Stempel anzubringen ist, sowie den Namen des Zollamts, z. B. Coblenz 3. Dezember 1923 unter Anwendung des Internationalen Transitverfahrens weitergeleitet.

Die mit einem solchen Klebezettel versehenen Postpakete werden ohne weitere Förmlichkeit nach dem Bestimmungsort weitergeleitet und dem Empfänger ausgehändigt.

Bei der Ausfuhr beschränkt sich die Tätigkeit des Grenzzollamts lediglich darauf, festzustellen, ob alle vorgeführten Pakete tatsächlich diesen Klebezettel tragen. Diejenigen, welche nicht damit versehen sind, werden zur Untersuchung und, wenn nötig, zur Ergreifung von Strafmaßnahmen zurückgehalten. Die grünen und gelben Klebezettel werden vom Leitenden Zollausschuß geliefert. Die umsetzbaren Stempel werden von den Zolldelegierten freihändig angekauft.

II. Sonderverfahren bei der Verzollung von Postpaketen.

A. Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland.

Für Postpakete ist das Verfahren der Einfuhrbewilligungen aufgehoben. Die Erhebung der Zollgebühren für die aus dem unbesetzten Deutschland eingeführten Pakete wird von jetzt ab gemäß den Bestimmungen unter I durch die Binnenzollämter vorgenommen. Ohne Rücksicht auf den Inhalt wird für jedes Paket ein Einheitssatz nach dem Gewicht (bis 5 kg, 5 bis 10 kg, 10 bis 15 kg, 15 bis 20 kg) erhoben. Ausgenommen sind:

1. Pakete mit Zollfreiheit genießenden Lebensmitteln.
2. Postpakete mit gewissen Waren, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind und dem normalen Tarif (25 v H des interalliierten Tarifs[1]) unterworfen bleiben.

Die Gebühr für andere als die unter 1 und 2 bezeichneten Sendungen wird festgesetzt auf:

Pakete bis 5 kg	0,40	Goldmark
„ 5 „ 10 „	0,80	„
„ 10 „ 15 „	1,20	„
„ 15 „ 20 „	1,60	„

Die Zollgebühren werden in Devisen nach den von dem Leitenden Zollausschuß wöchentlich festgestellten und von den Beauftragten der Postanstalten mitgeteilten Kursen von den deutschen Postanstalten bezahlt, die den Betrag der Zollkasse auf Grund eines Gebührennachweises zuführen. Die Angaben in diesem Nachweis werden auf Grund der dem Zollbürgschaftsschein beigefügten Frachtkarten geprüft.

Wegen der Dringlichkeit und der Nähe des Weihnachtsfestes, das einen erheblichen Verkehr erwarten läßt, soll das vorstehend beschriebene Verfahren sogleich in Kraft treten, ohne die Neueinrichtung des Zolldienstes an der Ostgrenze abzuwarten.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

B. Ausfuhr nach dem unbesetzten Deutschland.

Das Verfahren der Ausfuhrbewilligung ist aufgehoben und wird ersetzt durch die Erhebung eines Einheitssatzes von 50 v H von dem Betrage für Pakete aus dem unbesetzten Deutschland. (Die Pakete mit Lebensmitteln werden entgegen dem Verfahren bei der Einfuhr dem Einheitssatz unterworfen.)

Auf alle Fälle bleiben solche Pakete der Einfuhrbewilligung unterworfen und fallen auch nicht unter den Einheitssatz, die nachstehende Waren enthalten:

Edelmetalle oder aus Edelmetallen hergestellte Gegenstände,
Edelsteine und Halbedelsteine,
Kunstwerke und Kunstgegenstände,
Tabak, Zigarren und Zigaretten,
Seide und Erzeugnisse aus Seide,
Pelze und Kürschnereierzeugnisse,
Elfenbein und seine Nachahmungen, Jet,
Optische und Präzisionsinstrumente,
Uhren (Taschen- und Standuhren).

C. Ein- und Ausfuhr von und nach dem Ausland.

Der Postpaketverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem Ausland bleibt bis auf weiteres den Bestimmungen der Ein- und Ausfuhrbewilligungen und den Gebühren des interalliierten Zolltarifs[1]) unterworfen.

Die Erfahrungen werden später zeigen, ob es angebracht ist, für diesen Verkehr ebenfalls die Pauschgebühr einzuführen.

D. Postpakete im Durchgang durch das besetzte Gebiet.

Die Postpakete aus dem Ausland für das unbesetzte Deutschland im Durchgang für das besetzte Gebiet werden in einem von dem Bezirk besonders festgesetzten Ort verzollt. Sie werden ebenfalls behandelt wie Pakete aus dem Ausland nach dem besetzten Gebiet und werden dann nach ihrem Bestimmungsort weitergeleitet, nachdem sie mit dem grünen Zettel „Zollgut" versehen worden sind. (Siehe unter I.)

Die Postpakete aus dem unbesetzten Deutschland nach dem Ausland im Durchgang durch das besetzte Gebiet werden nach dem Bestimmungsort weitergeleitet. Dasselbe Verfahren findet Anwendung auf Pakete vom Ausland nach dem Ausland, die nacheinander das besetzte Gebiet und das unbesetzte Deutschland oder das unbesetzte Deutschland und das besetzte Gebiet benutzen.

Sie wollen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um in kürzester Frist die Ausführung dieser Maßnahmen sicherzustellen. Der Wortlaut einer „Bekanntmachung" (in deutscher Sprache) wird Ihnen in kürzester Frist zugehen. Sie wollen die Verteilung übernehmen, um die Beteiligten über das neue Verfahren zu unterrichten.

Liste der Gegenstände, die bei der Einfuhr in das besetzte Gebiet dem gewöhnlichen Zolltarif (25 v H des interalliierten Zolltarifes)[1]) unterworfen sind:

Edelmetalle oder aus Edelmetallen hergestellte Gegenstände, Edelsteine, Wertpapiere, Kunstwerke und Kunstgegenstände, Seide und Erzeugnisse aus Seide, Tabak, Zigarren und Zigaretten, künstliche Farbstoffe, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Saccharin, Pelze und Kürschnereierzeugnisse, Elfenbein und seine Nachahmungen, Jet, optische und Präzisionsinstrumente, Uhren (Taschen- und Standuhren).

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 4710/C. D. D. vom 12. Dezember 1923 an die beauftragten Herren Inspektoren und Kontrolleure bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß hat verfügt, daß Paketen mit Weihnachtsgaben folgende bevorzugte Behandlung zugeteilt werden soll:

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 26. Dezember können Pakete mit einem Höchstgewicht von 5 kg mit der äußeren Bezeichnung „Weihnachtssendung" durch die Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet ohne Ein- und Ausfuhrerlaubnis befördert werden.

Sie unterliegen lediglich einer Pauschgebühr von
20 Goldpfennigen für jedes Paket nach dem besetzten Gebiet,
10 „ „ „ „ „ „ unbesetzten „ .

Sendungen mit nachfolgenden Waren fallen nicht unter diese Vergünstigung:

Edelmetalle oder aus Edelmetallen hergestellte Gegenstände,
Edelsteine,
Wertpapiere,
Kunstwerke und Kunstgegenstände,
Seide und Erzeugnisse aus Seide,
Tabak, Zigarren und Zigaretten,
Künstliche Farbstoffe,
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse,
Saccharin,
Pelze und Kürschnereierzeugnisse,
Elfenbein und feine Nachahmungen,
Jet,
Optische und Präzisionsinstrumente,
Uhren (Taschen- und Standuhren).

Die Zollbehandlung regelt sich nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 4750/C. D. D.[1]).

Vom 27. Dezember ab unterliegen alle ein- und ausgeführten Postpakete den Vorschriften der vorerwähnten Verfügung.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Warenversand im Durchgang durch das Saargebiet vom unbesetzten Deutschland nach den besetzten Gebieten und umgekehrt. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 5006/C. D. D. vom 20. Dezember 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Es wurde durch den Leitenden Bewilligungsausschuß und den Leitenden Zollausschuß in vereinigter Sitzung entschieden (Sitzung vom 18. Dezember 1923), daß die vom unbesetzten Deutschland im Durchgang durch das Saargebiet nach den besetzten Gebieten und von den besetzten Gebieten ins unbesetzte Deutschland gesandten Waren weiterhin begleitet sein müssen, die ersten von Zulaufsbewilligungen (dérogations d'entrée), die zweiten von Ablaufsbewilligungen (dérogations de sortie).

Derartige Fälle, wie oben erwähnt, sind nach zolltechnischem Gesichtspunkte dem direkten Austauschverkehr zwischen dem unbesetzten Deutschland und den besetzten Gebieten gleichzustellen.

Diese Bewilligungen werden durch ein interalliiertes Bewilligungsbureau ausgestellt mit dem Sitz in Saarbrücken.

Bis zu dem Augenblick, an dem diese Stelle ihren Dienst aufnimmt, werden die bureaux de dérogations in Trier und Ludwigshafen die Berechtigung erhalten, die benötigten Bewilligungen auszustellen.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, diese Maßnahme den unter Ihrem Befehle stehenden Stellen bekanntzugeben, bei denen derartige Bewilligungen im Verkehr erscheinen werden.

[1]) Siehe vorstehend.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausgabe von Verkehrsscheinen durch die Zollstellen für Automobile. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 5048/C. D. D. vom 21. Dezember 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Durch die Verordnung Nr. 230[1]), von der Ihnen ein Exemplar zugesandt worden ist, betreffend die Automobile, sind die Zollstellen beauftragt, Automobilscheine von einer Dauer von 8 Tagen oder einem Monat auszustellen für die ganzen besetzten Gebiete, die der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehen, für die Automobile, die denjenigen Personen aller Nationalität mit Ausnahme von Deutschland gehören und die ihren dauernden Wohnsitz nicht innerhalb der besetzten Gebiete haben.

Die Ausstellung von Verkehrsscheinen für Automobile geschieht nach Zahlung der weiter unten aufgeführten Gebühren:

Art der Wagen	für 8 tägige Erlaubnis Goldmark	für monatliche Erlaubnis Goldmark
Lastwagen	0,50	1
Lieferwagen von weniger als einer Tonne, leer	0,25	0,50
Tourenautos von 5 Plätzen und mehr	2,50	5
Wagen mit höchstens 4 Plätzen	1,50	3
Cycle-cars von höchstens 2 Plätzen	1	2
Motorräder mit Beiwagen	0,75	1,50
Motorfahrräder	0,50	1
Fahrräder mit Motor und Sesselmotorräder	0,25	0,50

Die entgegengesetzten Bestimmungen der Rundschreiben Nr. 873/C. D. D. vom 27. April 1923, 1400/C. D. D. vom 5. Juni 1923, 1876/C. D. D. vom 4. Juli 1923 und 3280/C. D. D. sind aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 53.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zusatz zum Rundschreiben Nr. 4750/C. D. D. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 5110/C. D. D. vom 27. Dezember 1923 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Zollämtern.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß dem Rundschreiben 4750/C. D. D. vom 10. Dezember 1923[2]) betreffs der Regelung des Postpaketverkehrs folgende Zusätze hinzugefügt werden müssen:

1. Kapitel 2 § b Ausfuhr nach dem unbesetzten Deutschland. — Es ist der Liste der Waren, die weiterhin einer Ablaufsbewilligung bedürfen, und die nicht den Pauschalsätzen unterliegen, hinzuzufügen:

Schuhe,
synthetische Farbstoffe,
chemisch-pharmazeutische Produkte.

2. Es ist der Liste derjenigen Waren, für die ein Normalzoll (25 v H des interalliierten Tarifs) bei der Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland in die besetzten Gebiete gezahlt werden muß, hinzuzufügen:

Schuhe.

[2]) Siehe vorstehend S. 333.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Statistische Gebühr für die im Rundschreiben Nr. 4463/C. D. D. aufgeführten Waren. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 5210/C. D. D. vom 2. Januar 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Es ist die Frage gestellt worden, ob weiterhin die statistische Gebühr von den Waren, die vom unbesetzten Deutschland stammen und die besetzten Gebiete transitieren mit Bestimmung nach dem Ausland nach den Maßnahmen des freien Transits, geregelt durch das Rundschreiben 4463/C. D. D. vom 27. November 1923[1]), zu erheben ist.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Vorschriften, die im vorerwähnten Rundschreiben enthalten sind, aufgestellt worden sind, nachdem das Reich die Ausfuhrabgaben aufgehoben hat; jedoch unterliegt jede Ware, die aus Deutschland ausgeführt wird (besetztes oder nicht besetztes Gebiet), einer statistischen Gebühr.

Infolgedessen muß, wenn der Behörde nicht der Nachweis der Bezahlung der Gebühr im unbesetzten Gebiete, bei der Aufgabe der Ware, erbracht wird, diese Gebühr beim Übergang über die Westgrenze erhoben werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erhebung des vollen Zolles bei der Einfuhr vom unbesetzten Gebiet nach den besetzten Gebieten; Durchfuhr von Waren aus dem Ausland durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Gebiet. Der Leitende Zollausschuß der Rheinlandkommission in Coblenz hat durch Verfügung Nr. 5281/C. D. D. folgendes bekanntgegeben:

1. Die Rheinlandkommission hat beschlossen, vom 8. Januar 1924 ab die an der Ostgrenze auf Grund der Verordnung 183[2]) erhobenen Abgaben auf den vollen Betrag der Zölle des interalliierten Zolltarifs[3]) zu erhöhen.
2. Waren, welche aus dem Ausland kommen und für das nicht besetzte Deutschland bestimmt sind, werden vom 8. Januar 1924 ab nach den Vorzugsbestimmungen des Transitverkehrs behandelt. Sie brauchen an der äußeren Grenze keine Eingangsabgaben zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Versender sich nach den Regeln richten, welche für den Transitverkehr durch die besetzten Gebiete festgesetzt sind.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Position Nr. 655 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 31 vom 15. Januar 1924.

Der interalliierte Zolltarif, II. Ausgabe vom 1. Dezember 1923[3]), ist, wie folgt, in folgenden Positionen zu ändern:

Artikel 1. In Anwendung der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission, die diese in ihrer 215. Sitzung vom 8. Januar 1924 getroffen hat, ist die Position Nr. 655 des interalliierten Zolltarifs, wie folgt, geändert:

Nummer		
655	Papier, nicht unter andere Nummern fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt	4

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt am 20. Januar 1924 in Kraft.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 333.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 39.
[3]) Vgl. ebenda S. 13, Fußnote [2]).

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung de Position Nr. 220 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 32 vom 23. Januar 1924.

Artikel 1. In Anwendung der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission, die diese in ihrer 216. Sitzung vom 14. Januar 1924 getroffen hat, ist die Position 220 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

Nummer		
220	Tabak, bearbeitet:	
	a) Tabakrippen und Tabakstengel, mit Tabakbrühe behandelt	12
	b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe	19
	c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt), gebeizt usw., Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Rohtabak (Soarpe)	280
	d) Karotten, Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak	150
	e) Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabak	800
	f) geschnittener Rauchtabak: feingeschnittener	1500
	g) anderer	800
	h) Zigarren	1200
	i) Zigaretten	1500

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt am 27. Januar 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Positionen Nr. 93 und 94 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 33 vom 24. Januar 1924.

Artikel 1. Die Nummern 93 und 94 des interalliierten Zolltarifs[1]) sind, wie folgt, geändert:

Nr.		
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, gerafpelt oder in anderer Weise zerkleinert	P.E.[2]) 2
94	Algarobilla (Ingaextrakt), Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katschu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino	P.E.[2]) 2

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt am 28. Januar 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Liebesgaben. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 6331/C. D. D. vom 11. Februar 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure und Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Nach den Bestimmungen des Rundschreibens 2786/C. D. D.[3]), die Liebesgaben betreffend, können die Waren, die für den täglichen Bedarf bestimmt sind und die ohne Gegenleistung einzelnen Personen oder Vereinigungen zugesandt werden und die nicht zu Geschäftszwecken bestimmt sind noch Anlaß zu irgendeiner anderen geschäftlichen Handlung geben, zoll- und bewilligungsfrei in die besetzten Gebiete eingeführt werden.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) Vorläufig zollfrei (Provisoirement Exempt).
[3]) Siehe vorstehend S. 330.

Es ist die Frage gestellt worden, zu wissen, ob Tee, Kaffee oder Kakao zu den Waren, die für den täglichen Bedarf bestimmt sind, zählen können.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen bekanntzugeben, daß Tee, Kaffee oder Kakao keine Lebensmittel erster Ordnung sind, die zollfrei eingeführt werden können, wenn sie als Liebesgaben versandt werden.

Jedoch ist der Leitende Zollausschuß der Ansicht, daß kleine Mengen Tee, Kaffee, Kakao, die in den Liebesgaben-Sendungen eingeführt werden, zollfrei durchgelassen werden können, wenn sie im Vergleich zum Inhalt des Pakets nicht zu groß sind. Das Höchstgewicht dieser Waren darf 200 Gramm pro Paket nicht übersteigen.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, die erforderlichen Anweisungen den Ihnen unterstellten Stellen mitzuteilen.

Deutsches Reich und Frankreich.

Festsetzung von Kontingenten für die in Deutschland vom Einfuhrzoll befreiten elsaß-lothringischen Erzeugnisse. Französische Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 354 vom 31. Dezember 1923 S. 12270) und Berichtigung dazu (ebenda Nr. 5 vom 6. Januar 1924 S. 211).

Artikel 1. Die aus Elsaß-Lothringen stammenden und herkommenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse genießen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland vom 11. Januar 1924 bis zum 10. Januar 1925 die in den Absätzen 1 und 2 des Artikel 68 des Friedensvertrags von Versailles vom 28. Juni 1919[1]) vorgesehene Zollfreiheit in den Grenzen der Kontingente, die in der der gegenwärtigen Regierungsverordnung als Anlage beigefügten Tabelle festgesetzt sind. Diese Erzeugnisse müssen von namentlichen und nicht umsetzbaren Ursprungszeugnissen begleitet sein, die von den Handelskammern Elsaß-Lothringens ausgestellt werden und mit dem anliegenden Muster übereinstimmen.

Artikel 2. Die im Artikel 1 vorgesehenen Kontingente werden durch den Generalkommissar der Republik in Straßburg unter die Handelskammern Colmar, Metz, Mülhausen und Straßburg verteilt werden.

Artikel 3. Jedes Unternehmen, das eine falsche Anmeldung macht, um die durch Artikel 68 des Vertrags von Versailles[1]) gewährten Vorteile zu genießen, oder das ein das Recht auf die Zollfreiheit bestätigendes Ursprungszeugnis umsetzt oder das ohne Vergütung eines der Zeugnisse an einen anderen Ausführer überträgt, unterliegt Strafmaßnahmen und es kann ihm der Genuß der Bestimmungen des Artikel 68 des Friedensvertrags mit Deutschland[1]) für die Gesamtheit oder einen Teil der Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen entzogen werden.

Artikel 4. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Regierungsverordnung finden nur in dem Maße Anwendung, wie es die Vorschriften über die Ausfuhrverbote oder -beschränkungen gestatten.

Artikel 5. (Ausführung.)

Verzeichnis und Mengen der in Deutschland vom Einfuhrzoll befreiten elsaß-lothringischen Erzeugnisse.

(Artikel 68 des Friedensvertrags.)[1])

Fünftes Jahr (11. Januar 1924 bis 10. Januar 1925).

		Tonnen
1.	a) Seidengarn	57
	b) Gewebe aus reiner Seide mit Ausnahme der unter 1 bb angegebenen	300
	bb) Gewebe aus Pongéeseide, im Elsaß gefärbt und appretiert, unbedruckt oder bedruckt	16,5
	c) Gewebe, teilweise aus Seide	136
	d) Bänder, ganz oder teilweise aus Seide	153
	e) Stickseide	0,4
2.	a) Wollengarn	5 400
	b) Strickwolle	1,5
	c) Gewebe, ganz aus Wolle	5 400
	d) Gewebe, teilweise aus Wolle	565
	e) Wollabfälle und -kämmlinge	200
	f) Wollstaub	9
3.	a) Baumwollengarn und Baumwollenzwirn	15 000
	b) Garn, teilweise aus Baumwolle	250
	c) Baumwollengarn zum Nähen, Stricken und Sticken	340
	d) Gewebe aus Baumwolle	40 000
	e) Gewebe, teilweise aus Baumwolle	22
	f) Baumwollene Bänder und Posamentierwaren	42
	g) Baumwollenabfälle	4 500
4.	a) Leinengarn	7
	b) Jutegarn	1 100
	c) Gewebe aus Leinen, Jute oder anderen vorstehend nicht genannten Stoffen, mit Einschluß von Säcken, Planen usw.	2 800
5.	Gewebe für gewerbliche Zwecke	100
6.	Strumpfwaren	19
7.	a) Stickereien und Spitzen	1
	b) Perlenstickereien, Pailletten usw.	35
8.	Seilerwaren	310
9.	Gebrauchte Umschließungen aus Geweben	3 300
10.	Lumpen, von Textilien und pflanzlichen Stoffen	5 600
11.	Konfektionsgegenstände:	
	a) Arbeitskleidung	408
	b) Männerkleidung	90
	c) Frauen- und Kinderkleidung	50
12.	Wäsche:	
	a) für Männer	27
	b) für Frauen und Kinder	300
	c) andere	80
13.	Regenschirme, Sonnenschirme, Stöcke und Einzelteile	80
14.	Modewaren und künstliche Blumen	27
15.	Menschenhaar:	
	a) roh	2
	b) Netze aus Menschenhaar	3
	c) andere Arbeiten aus Menschenhaar	4
16.	Hüte aus Stroh, aus Palmblatt und andere Hüte aus Geflechten	48
17.	Hüte, andere und Mützen	12,5
18.	Getreide	16 000
19.	Malz	5 200
20.	Hülsenfrüchte	2 000
21.	Ölfrüchte und Samen	650
22.	Knollen, Wurzeln, Gemüsepflanzen und Sauerkraut	630
23.	Futter	700
24.	Hopfen	1 325
25.	Lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Blumenzucht	95
26.	Nüsse und andere Früchte	800
27.	Fruchtsäfte und -auszüge, Pflanzensäfte	175
28.	Kaffee-Ersatzstoffe	375

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

		Tonnen
29.	Pflanzliche Erzeugnisse für gewerbliche oder Heilzwecke	100
30.	Bauholz, Werkholz, bearbeitetes Holz und Brennholz	35 000
31.	Forsterzeugnisse, Korbweiden, Holzmehl und -wolle	650
		Stück
32.	Pferde, Esel und ihre Kreuzungen	1 800
		Tonnen
33.	Vieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) und Geflügel	40
34.	Fleisch und Zubereitungen aus Fleisch	300
35.	Fische und Fischeier	250
36.	Tierische Fette	800
37.	Milch, Butter und Käse	800
38.	Eier und Erzeugnisse aus Eiern	450
		Bienenstöcke
39.	a) Bienenstöcke	45
		Tonnen
	b) Honig und Wachs, Erzeugnisse der Bienenzucht	1
40.	Tierische Spinnstoffe: Tierhaar, Federn und Schweinsborsten	300
41.	Häute	3 000
42.	Andere tierische Rohstoffe und Abfälle	6 000
43.	Mühlenerzeugnisse	65 000
44.	Fette, Öle, Pflanzenfette und Olein	525
45.	Stärke und ihre Ableitungen, Appretur	1 600
46.	Zucker aller Art	2 000
		Hektoliter
47.	a) Liköre, Branntwein aus Obst, Weinbeeren, Weinhefe, Most, Wurzeln und Rückständen davon	24 750
	b) Anderer Branntwein	250
		Ganze Flaschen
48.	a) Schaumwein	1 290 000
		Hektoliter
	b) Medizinalwein, Wermut usw.	2 500
	c) Wein und Most aller anderen Art, darunter höchstens 29000 Hektoliter Wein aus nicht elsaß-lothringischen Trauben, die in den Departements Mosel, Nieder- oder Oberrhein gekeltert worden sind	214 500
49.	Fruchtweine	10 000
50.	Bier	24 000
		Tonnen
51.	Essig, Weinhefe und Bierhefe	200
52.	Wässer und Eis	1 100
53.	Abfälle von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Kleie	45 000
54.	Bäckereierzeugnisse	750
55.	Teigwaren	1 700
56.	Zuckerbäckerei- und andere Zuckerwaren, Kakao und Schokolade	2 900
57.	Margarine, pflanzliche oder künstliche Speisefette	350
58.	Mostrich	5
59.	Lebensmittelkonserven und besondere Erzeugnisse für die Tafel	6 000
60.	a) Tabak, roh	280
	b) Tabak, verarbeitet	180
61.	a) Töpfer- und feuerfester Ton	13 600
	b) Zement	96 000
	c) Kalk und Gips	37 000
	d) Andere Erden und Steine	6 000
62.	Erze	3 200 000
63.	Feste mineralische Brennstoffe	425 000
64.	Mineralöl und Mineralfette, Teer und andere Erzeugnisse aus Mineralölen	22 000
65.	Asphalt	3 500
66.	Steinkohlenteer und Erzeugnisse daraus, Pech, mit Ausnahme des Pechs, das bei der Destillation von Mineralölen gewonnen wird	8 500
67.	a) Stearin und Paraffin	15
	b) Kerzen aus Stearin und Paraffin	280
	c) Waren aus Wachs	35
68.	Seifen aller Art	960
69.	Glyzerin, Unterlaugen (lessives basses) und ähnliche Erzeugnisse	380
70.	Stoffe zum Fetten, Wachsen, Reinigen oder Polieren	44
71.	Einfache chemische Erzeugnisse, Säuren	15 000
72.	Salz	47 000
73.	Soda	79 000
74.	a) Chemische Erzeugnisse: Farben, Farbstoffe, bearbeiteter Gummi, Lacke	4 400
	b) Bearbeitete Kreiden und Mastix	4 000
75.	Nicht trinkbarer Alkohol, flüchtige Öle, aromatische Stoffe, Riech- und Schönheitsmittel	75
76.	Künstliche Düngstoffe	360 000
77.	Gewerbliche Sprengstoffe, Lunten, Jagd- und Sportmunition, zusammengesetzte chemische Erzeugnisse, Glühstrümpfe, Zündstoffe	330
78.	Leim, Gelatine und Gelatinewaren	550
79.	Chemische pharmazeutische Erzeugnisse, Heilmittel, Watte	600
80.	a) Schwerleder, geglättetes Leder, Leder zu Riemen und andere mit pflanzlichem Gerbstoff behandelte Leder	7 000
	b) Oberleder, Chromleder	2 112
	c) Transmissionsriemen	36
	d) Künstliche Leder	850
	e) Pergament	2
81.	Schuhe aller Art	500
82.	a) Sattlerwaren und Täschnerwaren	8
	b) Handschuhe	1
83.	Pelzwaren	1
84.	Lederabfälle	1 500
85.	a) Kautschukwaren	35
	b) Kautschukabfälle	168
86.	Geflechte aller Art und Flechtwaren, mit Ausnahme von Hüten	40
87.	Besen, Bürsten, Pinsel und Siebmacherwaren	140
88.	Waren aus tierischen Schnitzstoffen	30
89.	a) Rohe und bearbeitete Parkette	400
	b) Furnierhölzer	40
	c) andere grobe Holzwaren	500
	d) andere feine Holzwaren, mit Einschluß von Pfeifen und Angelstöcken	36
90.	Fässer und Böttcherwaren	225
91.	Möbel und Möbelteile	95
92.	Waren aus pflanzlichen oder plastischen Stoffen, Korkholz, Zellhorn	65
93.	Papier, Papierwaren, Pappe, Pappwaren und Abfälle von diesen Stoffen	8 315
94.	Bücher, Bilder, Gemälde, Druckschriften	100
95.	Steine, Pflastersteine, Fliesen, Steinmetzarbeiten	4 000

		Tonnen
96.	Mühlsteine	1 000
97.	Mauerziegel, feuerfeste Ziegel, Dachziegel, Waren aus Gips und Zement, aus Schlacken, aus Asbest	17 000
98.	Waren aus gebrannter Erde und aus Steinzeug, Tonwaren, Öfen und andere Töpferwaren zu Bauzwecken	14 000
99.	Porzellanwaren und Gebrauchsgegenstände aus Steingut	2 600
100.	a) Glas	1 525
	b) Glasabfälle	235
101.	Optisches Glas, Taschenuhrgläser usw.	175
102.	Kränze aller Art	160
103.	a) Waren aus Nichtedelmetallen, Britanniametall, vergoldetem oder versilbertem Metall	5
	b) Goldschmiedewaren, Bijouterie, Etuis für diese Waren	1
104.	Rohes Schmiedeeisen, rohes Gußeisen und Stahl	1 300 000
105.	Gußeisen und Gußeisenwaren	9 000
106.	Emaillierte Gußeisenwaren	500
107.	Schmiedbares Eisen, Metallkonstruktionen, Schwarzblech, Weißblech, Waren aus Schwarzblech und aus Weißblech	295 000
108.	Eisendraht, Metalldraht, Drahtziehereiwaren	26 500
109.	Eisenbahnbaumaterialien und Eisenbahnmaterial	89 000
110.	Kessel und Fässer aus Eisen	3 600
111.	Werkzeuge und blanke Sportwaffen	1 500
112.	Achsen und Federn, mit Ausnahme der unter Nr. 117 fallenden	220
113.	Seile aus Eisen, Stifte, Nägel	360
114.	Große und kleine Eisenwaren	470
115.	Geldschränke	70
116.	Möbel aus Metall, gymnastische und chirurgische Apparate, Bandagen	375
117.	Federn für Taschenuhren, Wanduhren und Feinmechanik	26
118.	Abfälle von Hütteneisen, altes Eisen, Abfalleisen	178 600
119.	Aluminiumwaren	35
120.	Waren aus Kupfer und aus Messing mit Ausnahme der unter Nr. 121 fallenden	900
121.	Walzen aus Kupfer und Druckplatten	180
122.	Drahtgewebe	75
123.	Altmetall (anderes als Eisen)	490
124.	Lokomotiven	1100
125.	Textilmaschinen	3 000
126.	Landwirtschaftliche Maschinen	440
127.	Andere Maschinen, Einzelteile	2 700
128.	Elektrotechnische Apparate	70
129.	Fahrzeuge auf Schienen	1 800
130.	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienen bestimmt	650
131.	Taschenuhren und Uhrmacherwaren	29
132.	Musikinstrumente	36

Certificat d'origine

à produire pour l'exonération des droits de douane à l'importation en Allemagne.

(Art. 68 du Traité de Versailles.)

Nous soussigné Président de la Chambre de Commerce de ..... certifions, d'après les déclarations, dûment vérifiées de la maison ....., domiciliée à ..... que les marchandises ci-dessous désignées sont d'origine ou de fabrication alsacienne-lorraine, lesquelles marchandises sont expédiées à l'adresse de M. ....., à .....

Ces marchandises sont comprises dans les quotités fixées par le décret du 29 décembre 1923 (Journal Officiel du 31 décembre 1923).

»No. ..... du tableau des quotités.«

Nombre et mode d'emballage des colis	Marques et numéros	Poids brut en kilogrammes	Poids net en kilogrammes	Contenu

No ..... le .....192..

Taxe Frs. ..... *Le Président de la Chambre de Commerce.*

NB. Ce certificat n'est ni transmissible ni négociable.

Pour toutes autres conditions de validité et les pénalités, voir le décret du 29 décembre 1923 (Journal Officiel du 31 décembre 1923) et l'arrêté du Commissaire Général de la République à Strasbourg, du ..... 192.. (B. O. du..... 192..).

Übersetzung.

Ursprungszeugnis

für die zollfreie Einfuhr nach Deutschland.

(Art. 68 des Vertrages von Versailles.)

Wir unterzeichneter Präsident der Handelskammer von .... bescheinigen nach gebührend geprüften Erklärungen des Hauses....., wohnhaft in ....., daß die unten bezeichneten Waren elsaß-lothringischen Ursprungs oder elsaß-lothringisches Fabrikat sind. Diese Waren sind an die Adresse des Herrn..... in..... gerichtet und sind in den durch das Dekret vom 29. Dezember 1923 (Journal Officiel vom 31. Dezember 1923) festgesetzten Mengen einbegriffen.

„Nr. ..... der Kontingentsliste."

Anzahl und Art der Verpackung der Kolli	Zeichen und Nummer	Bruttogewicht in Kilogramm	Nettogewicht in Kilogramm	Inhalt

Nr. ..... den..... 192..

Gebühr Fr. ..... Der Präsident der Handelskammer.

NB. Dieses Attest ist weder übertragbar noch umsetzbar.

Für alle anderen Bedingungen, betr. Gültigkeit und Strafen, siehe Dekret vom 29. Dezember 1923 (Journal Officiel vom 31. Dezember 1923) und Beschluß des Generalkommissars der Republik zu Straßburg, den ..... 192.. (B. O. den..... 192..).

Ausland

Ägypten.

Verzollungswerte für Eisen- und Stahlwaren.

(Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 119 vom 17. Dezember 1923 S. 13.) Einfuhrzolltarif-Nr. 27 — Eisen- und Stahlwaren[1]).

Für die Zeit vom 16. Dezember 1923 bis zum 15. Februar 1924 einschließlich oder bis auf Widerruf.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millièmes
1	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke[2]), von 1/8 Zollstärke und darüber, A[3])	11
2	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, von 1/8 Zollstärke und darüber, B[3])	9
3	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und -Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, A	10½
4	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und -Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, B	8
5	Stabeisen, schwedisches	20
6	Roheisen in Masseln	7
7	Bandeisen und -stahl, jeder Verwendung	14½
8	„ „ „ , alt	7¼
9	„ „ „ , gelocht	16½
10	Blech, galvanisiert (B G 10 bis 30)	22
11	Wellblech, galvanisiert (B G 16 bis 26)	20
12	Stützen (Benwill's), neu	56
13	„ (Benwill's), alt	33
14	„ , kleine	56
15	Nägel, französische, 13 × 30 bis 24 × 200	17
16	Eisen- und Stahlträger, A	10½
17	„ „ „ B	7½
18	Eiserne Gas- und Wasserrohre, schwarz, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921	v. Werte
19	Dergleichen, galvanisiert	„
20	Eiserne Dampfrohre, rot, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921	„
21	Eiserne Kesselrohre, schwarz, von 6 Fuß und darüber, Diskont nach der Handelsliste vom 1. November 1888	„

(Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 19 vom 21. Februar 1924 S. 11.) Einfuhrzolltarif-Nr. 27 — Eisen- und Stahlwaren[1]).

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 64, 514; 1923 S. 2, 354 u. 677.

[2]) Die Zölle für Eisen- und Stahlwaren, die Qualitätsmarken tragen, sind nach dem Werte zu erheben. Folgende Marken sind nicht als Qualitätsmarken anzusehen: Siemens Martin, S. M. Thomas, die Namen der Fabrikanten ohne Kronenbänder oder mit einem einzelnen Kronenband, vorausgesetzt, daß sie nicht eine besondere Qualität bezeichnen, ebenso wie alle anderen Marken, die von den Einführern angemeldet und im voraus von der Zollbehörde genehmigt sind.

[3]) Der Buchstabe A bezieht sich auf englische wie auch auf gleichartige Eisen aller anderen Länder, der Buchstabe B auf belgische und deutsche wie auch auf gleichartige Eisen aller anderen Länder.

Für die Zeit vom 16. Februar 1924 bis zum 15. April 1924 einschließlich oder bis auf Widerruf.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millièmes
1	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke[1]), von 1/8 Zollstärke und darüber, A[2])	10½
2	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, von 1/8 Zollstärke und darüber, B[2])	8
3	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und -Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, A	10¼
4	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, B	7
5	Stabeisen, schwedisches	15
6	Roheisen in Masseln	6¼
7	Bandeisen und Stahl, jeder Verwendung, A	13
8	„ „ „ , „ „ , B	—
9	Blech, galvanisiert (B G 10 bis 30)	20½
10	Wellblech, galvanisiert (B G 16 bis 26)	19¼
11	Stützen (Benwill's), neu	44
12	„ (Benwill's), alt	28
13	„ , kleine	45
14	Nägel, französische, 13 × 30 bis 24 × 200	14½
15	Eisen- und Stahlträger, A	9¾
16	„ „ „ , B	6½
17	Eiserne Gas- und Wasserrohre, schwarz, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921	v. Werte
18	Dergleichen, galvanisiert	„
19	Eiserne Dampfrohre, rot, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921	„
20	Eiserne Kesselrohre, schwarz, von 6 Fuß und darüber, Diskont nach der Handelsliste vom 1. November 1888	„

Verzollungswerte für Säcke.

(Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 12 vom 4. Februar 1924 S. 6.) Einfuhrzolltarif-Nr. 12.

Nr.	Warenbezeichnung in deutscher Sprache	Warenbezeichnung in arabischer Sprache	Zollsatz für 1 kg indische Säcke	Zollsatz für 1 kg europäische Säcke
			Millièmes	
1	Grobe Jute- oder Hanfsäcke für Baumwolle, aus ungemustertem Gewebe gewöhnlicher Art	Kias cotn Komash Sada	46	v. Werte
2	Grobe Jute- oder Hanfsäcke für Zwiebeln, aus ungemustertem Gewebe gewöhnlicher Art	Kias Bassal Komash Sada	45	„
3	Geköperte grobe Jute- oder Hanfsäcke gewöhnlicher Art	Kias Galla aou Souccar Komash Mabrad	34	„

(Die wirkliche Tara soll vom Rohgewicht der Ballen abgezogen werden.)

[1]) Siehe nebenstehend Note [2]).

[2]) Siehe nebenstehend Note [3]).

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 5. Februar 1924 ab für einen Zeitraum von einem Monat, also bis zum 4. März 1924.

Eine Versammlung ist aber bereits auf Montag, den 3. März 1924, vormittags 11 Uhr, zur Revision dieses Tarifs festgesetzt.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Säcke werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs englisch oder arabisch sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Argentinische Republik.

Zolltarif und Zollgesetz[2]). Gesetz Nr. 11281 vom 29. November 1923 (Boletin oficial vom 3. und 7. Dezember 1923).

Artikel 1. Die Waren fremder Herkunft unterliegen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet der Republik folgenden Einfuhrzöllen:

Artikel 2. Einem Wertzoll unterliegen die folgenden Waren:

1. 50 v H des Wertes:
   Waffen, deren Zubehör und Bestandteile; Patronen für Waffen, Munition und Pulver; Feuerwerkskörper.
   Gegenstände aus Bronze, ausgenommen solche für gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke.
   Stockdegen.
   Konfektionierte Seidenwaren.
   Krawatten aus Seide oder Halbseide.
   Spitzen, feine, aus Seide oder Halbseide.
   Strümpfe, feine, aus Leinen oder Seide.
   Pelzwerk und Federn.
   Parfümerien im allgemeinen.
   Silber und plattiertes Silber, Elfenbein, Bernstein, Schildpatt und Perlmutter, verarbeitet.
2. 40 v H des Wertes:
   Teppiche und Trippsamt.
   Gegenstände aus Stoffen, ausgenommen Seide, fertig oder teilweise konfektioniert.
   Kassen (cajas) aus Eisen und Stahl, im allgemeinen.
   Krawatten aus Baumwolle oder Leinen und aus Wolle oder gemischt.
   Chromobilder, Öldruckbilder oder Drucke im allgemeinen, farbig, auf Karton oder Papier; Etiketten, schwarz oder farbig, oder mit Chromobildern auf Papier oder Karton; Etiketten, auch gummiert, mit oder ohne Aufschrift und aus Karton zum Aufhängen; Drucksachen zu Handelszwecken, Wechselformulare, Schecks, Policen, Anteilscheine, Stempelmarken (estampillas), Kreditbriefe, Fakturen, Memorandums, Begleitscheine und dergleichen andere sowie Papiere oder Briefumschläge, bedruckt oder mit Kopf und Briefumschläge, unbedruckt; dergleichen, in Stein-, Kupfer- oder Stahldruck; Drucksachen auf Pappe oder Karton, schwarz oder farbig, oder Chromobilder zu Ankündigungen oder anderen Zwecken, einschl. der Fahrkarten (boletos) aller Art und der Kalender, mit oder ohne Block; Karten, bedruckt, im allgemeinen, mit Kupferstich oder lithographiert.
   Posamentierwaren und Schnüre aus Seide oder Halbseide, auch mit Metallfäden.
   Majolica, Porzellan und Kristall, Biskuit und Terrakotta.
   Mosaik und Parkett, feine.
   Möbel, fertig oder in Teilen.
   Gewebe aus Seide.
3. 35 v H des Wertes:
   Stöcke.
   Kohle für Bogenlampen.
   Etuis für Schmucksachen.
   Pfeifen- und Zigarrenspitzen.
   Gewebe aus Leinen.
   Schrauben.
4. 30 v H des Wertes:
   Posamentierwaren aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle.
5. 25 v H des Wertes:
   Alle Waren, die in diesem Gesetze nicht mit einem besonderen Zolle aufgeführt oder nicht zollfrei sind.
6. 20 v H des Wertes:
   Gewebe aus Baumwolle.
   Stahl in Stangen, Platten und Blechen.
7. 15 v H des Wertes:
   Pumpen, Göpelwerke und Windmühlen.
   Pappe.
   Weißtannenholz, ungehobelt und Oregon.
   Achsen und Radbüchsen für Wagen und Karren.
   Kiefern- und Weißtannenholz, südamerikanisches, und dergleichen.
   Seidenbeuteltuch.
8. 10 v H des Wertes:
   Zitronen- und Weinsteinsäure, Ammoniak, wasserfrei, in Zylindern; Antimon, metallisch; Schwerspat, gemahlen, oder unreiner schwefelsaurer Baryt.
   Edelsteine und Schmucksachen, nicht zum persönlichen Gebrauch dessen, der sie einführt.
   Bleck oder Steinkohlenteer, Mineralpech; Degras, Erdnüsse (mani), Malz, Kokosnüsse von Brasilien oder Paraguay.
   Zinn in Stangen oder Barren.
   Dochte für Kerzen, geflochten oder nicht; Pitahanf, Jute oder gesponnener Hanf, zur Anfertigung von Geflechten; Buchbinderleinen.
   Taschenuhren aus Gold, Silber, plattiert oder mit Gold ausgelegt.
   Sulkys; besondere Wagen zur Beförderung von Getreide; Wasserfahrzeuge, kleinere, im allgemeinen, zusammengesetzt oder zerlegt.
   Schwefelsaurer Kalk.
   Geräte aus Gold und Silber.
   Gold in Körnern, Pasten- oder Pulverform.
   Silber in Barren oder Silberkuchen.
   Platin.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

[2]) Laut Dekrets vom 6. Dezember 1923 (Boletin oficial vom 13. Dezember 1923) werden die Zollämter die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 11281 auf die Waren anwenden, deren Abfertigungsanträge 24 Stunden nach der Veröffentlichung des Gesetzes vorgelegt werden.

9. 5 v H des Wertes:

Teeröle, schwere; Quecksilber, Schwefel, roh, in Steinen; doppeltschwefligsaures Natron, unrein; Tanninextrakt, gewöhnlicher, zum Gerben, von 25 bis 30° Beaumé; Gelatine, zur Fabrikation von konserviertem Fleisch; salpetersaures Kalium, roh; Zinkoxyd; Eisenoxyd; Harzpech; Natron, kohlensaures, Sodaasche, kieselsaures Natron für gewerbliche Zwecke, unreines salpeter- und schwefelsaures Natron und Ätznatron; Aluminium, unreines schwefelsaures; schwefelsaures Kupfer; schwefelsaures Baryum, Anilinfarben, Essigsäure; Ameisensäure; doppeltchromsaures Kalium; Chlorkalk oder unterchlorigsaurer Kalk; Schieferöl, ausschließlich für Gaswerke zur Herstellung von Leuchtgas eingeführt; Dynamit für Bergwerke und besonderes Pulver für solche.

Safran; Kakaoschalen; Fruchtkerne aus Guayaquil; natürlicher Kautschuk, Quillaya-Rinde; Hopfen.

Apparate gegen Hagel.

Korkrinde und Korke; Sand von Fontainebleau; Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen, und gesponnen zum Weben; Binsen, Holzfasern oder -masse zur Papierfabrikation; Fäden für Wachsstreichhölzer; Baumwollen- oder Wollengarn zum Nähen oder Sticken; Kaolin; Wolle, gesponnen (**hilada**), oder Wollengarn (**estambre**) zum Weben; Flachs, gesponnen (**hilado**), zum Weben; Papier, weißes, natürliches, in Streifen von 1 bis 2 cm Breite, ausschl. zur Herstellung von Papierzündhölzern bestimmt; Kaninchenhaare; Pita, Jute oder Hanf, roh, weder gekämmt noch gesponnen; Plane, auch gewachst, zum Bedecken von Getreide oder Waggons und zu ähnlichen Zwecken; Stoff, besonderer, für Käse; Ton, feuerfest.

Asphalt aus Trinidad und Asphaltgestein, natürliches; Ziegelsteine, feuerfeste, unschmelzbar oder Chamottesteine; eiserne Träger für Brücken und Durchlässe.

Keile, Schienen aus Eisen oder Stahl, eiserne Schwellen und Schienenlaschen für Eisenbahnen oder Straßenbahnen mit Dampf-, Pferde- oder elektrischem Betrieb und Material für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen mit Dampf-, Pferde- oder elektrischem Antrieb; zu den letzteren gehören nur die Motore für Wagen, Wagengestelle, Kabel, Rollen (Trolleys), Draht, Spulen, Kasten mit Sicherungen, Bremsen, Radreifen, Blitzableiter, Federn, Isolatoren, Kontrollapparate, Räder, Rosetten, Schienenkreuze und -weichen.

Fässer aus Holz oder Eisen, fertig oder zerlegt, zu Umschließungen; Faßdauben.

Kakao, Reis, mit oder ohne Schale, Heringe, Sardinen, Salz, feines, in größeren Umschließungen.

Bandeisen, Stacheldraht aus Stahl oder Eisen, für Umzäunungen; Draht aus Eisen oder Stahl, galvanisiert oder nicht, bis einschl. Nr. 14; Kupferdraht, rein, von weniger als 5 mm Stärke; Draht oder Kabel von mehr als 5 mm Durchmesser für elektrische Leitungen und für Gegenstände zu unterirdischen Kabelanlagen.

Schafscheermaschinen, mit oder ohne Motor, und deren Ersatzteile; Schreib-, Rechen- und Registriermaschinen.

Uhren aus unedlen Metallen, Lokomotiven und ihre Ersatzteile.

Eisen in Ingots, Eisen in Stangen oder Platten; Zinkblech, Weißblech in Platten, Zink in Ingots oder Stangen.

Artikel 3. Die nachstehend aufgeführten Waren unterliegen den folgenden spezifischen Zöllen:

I. Abschnitt.	Goldpeso für 1 kg
Pflanzenöle im allgemeinen	0,05
Leinöl, roh oder gekocht	0,10
Kokos- oder Palmöl	0,03
Oliven in Öl, gefüllt oder nicht, einschl. Behälter	0,08
„ „ Salzbrühe	0,05
„ , gepreßt oder nicht	0,03
Ajipfeffer, roh	0,05
Knoblauch im allgemeinen	0,01
Kapern in Gläsern	0,08
„ „ Holzfässern	0,06
Mandeln ohne Schale	0,05
„ mit Schale	0,02
Aniskörner	0,06
Haselnüsse in der Schale	0,03
„ , geschält	0,05
Stockfisch	0,02
Zwieback (**bizcochos**)	0,15
Kaffee in Bohnen	0,03
„ , gemahlen	0,06
Zichorienkaffee in Paketen	0,03
„ , lose	0,025
Gersten- oder Malzkaffee	0,08
Granatkrebse, getrocknet	0,125
Zimt, roh	0,05
Fleisch, gesalzen, in Fässern	0,25
Kastanien, geschält	0,05
„ , ungeschält	0,005
Kaviar	2
Schokolade in Tafeln	0,30
„ in Pulverform	0,35
Gewürznelken, Nelkenblüten und -stengel	0,06
Pflaumen	0,05
Kokosnüsse, sogenannte chilenische	0,03
Kümmel	0,05
Konfitüren (**confites**), Bonbons und Zuckerpastillen, lose	0,50
Gemüsekonserven in Flaschen, Gläsern oder Büchsen	0,12
Konserven aller Art von Fischen, Schaltieren oder Pilzen, mit Ausnahme von Sardinen	0,50
Fleischkonserven mit oder ohne Trüffel, ausgenommen gesalzenes Fleisch	0,50
Gerste, ungeschält	0,02
„ , geschält	0,03
Datteln in Schachteln bis zu 2 kg	0,10
„ in größeren Behältern	0,06
Pfirsiche, entkernt	0,10
Zuckerwerk (**dulces**) und Mandelkuchen	0,25
Fleischwurst, einschl. Bologneser Mettwurst	0,30
Eingemachtes in Gläsern	0,30
„ in Behältern aller anderen Art	0,20
Gewürze, gemahlen, jeder Art	0,12
Früchte, im Saft oder in Zucker eingekocht, Fruchtkompot	0,35
Früchte, in natürlichem Zustand oder konserviert in Wasser oder Branntwein	0,30
Feigen, getrocknet, in Schachteln bis zu 2 kg	0,05
„ , in größeren Behältern	0,03

	Goldpeso für 1 kg
Schinken	0,50
Kondensierte Milch	0,07
Stockfischzungen	0,10
Äpfel, Birnen oder Kirschen, getrocknet, einschl. Verpackung	0,10
Butter	0,10
Schweineschmalz	0,08
Ingwer	0,50
Mazacote (paraguayisches Zuckergebäck)	0,02
Senf, sogenannter englischer oder französischer	0,10
Hirse	0,03
Austern	0,04
Rosinen in Schachteln bis zu 2 kg	0,15
„ in größeren Behältern	0,10
Korinthen	0,05
Anchovispaste	0,30
Tomatenpaste	0,05
Spanischer Pfeffer	0,03
Roter Pfeffer in Schoten	0,04
Piniennüsse	0,06
Pfeffer in Körnern	0,04
Pistazien	0,10
Käse im allgemeinen	0,20
	für 1 hl
Salz, grob	0,50
	für 1 kg
„ , in Gläsern	0,02
Englische Sauce	0,50
Suppe, zubereitet (Suppentafeln)	0,10
Tee im allgemeinen	0,05
Tichelos (Zuckergebäck)	0,15
Speck	0,20
Trüffeln, roh	1
Yerba-Maté, zugerichtet, im allgemeinen	0,04
„ , gebrochen oder unbearbeitet	0,015

II. Abschnitt.

		Goldpeso
Branntwein in Fässern oder Korbflaschen, der 79 Zentesimal-Grade nicht überschreitet	Liter	0,06
Desgl. in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter	Flasche	0,25
Absynth von nicht mehr als 68 Zentesimal-Graden, in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter	„	0,34
Desgl. in Fässern und Korbflaschen, nicht über 68 Grad	Liter	0,29
Anis, Arrak, Kognak, Rum und ähnliche Getränke von nicht mehr als 50 Zentesimal-Graden, in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter	Flasche	0,33
Anis, Arrak, Kognak, Kirsch, Rum und andere ähnliche Getränke von nicht mehr als 50 Zentesimal-Graden, in Fässern oder Korbflaschen	Liter	0,28
Byrr und andere Chinaweine in Flaschen	Flasche	0,25
Desgl. in Fässern und Korbflaschen	Liter	0,30
Angostura-Bitter bis 68 Zentesimal-Grade, in Flaschen von 0,501 bis 1 Liter	Flasche	0,54
Desgl. in halben Flaschen	„	0,27
Bitter anderer Marken in Flaschen	„	0,27
Desgl. in Fässern oder Korbflaschen bis 78 Zentesimal-Grade	Liter	0,29
Caña (Zuckerrohrschnaps) in Flaschen	Flasche	0,25
Desgl. in Fässern oder Korbflaschen	Liter	0,20
Bier in Fässern oder Flaschen	Liter	0,05
Aromatischer Genever in Flaschen, Old Tom oder Branntwein von nicht mehr als 50 Zentesimal-Graden auf 1 Liter	Flasche	0,33
Genever, Branntwein von nicht mehr als 50 Zentesimal-Graden auf 1 Liter, in Fässern oder Korbflaschen	Liter	0,23
Ginger-Bier	Dtzd. Flaschen	0,50
Grappa (Tresterbranntwein) in Flaschen	Flasche	0,25
Desgl. in Fässern oder Korbflaschen	Liter	0,20
Jarabe (sirupartiger Saft) in Flaschen	Flasche	0,15
Liköre von nicht mehr als 50 Zentesimal-Graden auf 1 Liter, in Flaschen	„	0,33
Desgl. von gleichem Stärkegehalt, in Fässern oder Korbflaschen	Liter	0,29
Punsch in Flaschen	Flasche	0,10
Erfrischungen mit Soda, in Flaschen	Dtzd. Flaschen	0,50
Obstwein in Fässern	Liter	0,10
Desgl. in Flaschen	Flasche	0,15
Sodawasser	Dtzd. Flaschen	0,40
Weine im allgemeinen, in Flaschen	Flasche	0,25
Portwein, Jerez, Madeira, Rheinwein, Château Margaux, Lafitte, Château Iquem, Burgunder und andere feine Weine, in Fässern oder Korbflaschen	Liter	0,25
Carlon, Priorato, Seco, gewöhnliche Bordeauxweine, Barbera, Moselweine, ordinäre und andere gewöhnliche Weine, in Fässern oder Korbflaschen, von nicht mehr als 15 Zentesimal-Graden Alkoholgehalt und 35 v T zuckerfreiem Trockenextrakt	„	0,08
Wenn der Trockenextrakt die vorstehend festgesetzte Grenze überschreitet, so ist 1 Centavo für je 5 g oder einen Bruchteil davon und für das Liter zu zahlen.		
Wenn die Weine und andere Getränke einen höheren Alkoholgehalt haben als den oben festgesetzten, so ist für jeden Grad oder einen Bruchteil davon und für das Liter 1 Centavo zu zahlen.		
Muskateller, Marsala, Nebiolo, Barolo, Sauterne, Moselweine und die süßen und Dessertweine sowie andere bessere (regulares) Weine	„	0,12
Essig in Fässern oder Korbflaschen	„	0,015
Desgl. in Flaschen	Flasche	0,02
Wermut in Fässern, Korbflaschen oder Flaschen	Liter oder Bruchteil	0,16
Most, gespriteter oder konzentrierter, und Mistelas	Liter	1
Whisky in Flaschen	Flasche	0,30
Desgl. von nicht mehr als 50 Zentesimal-Graden, in Fässern oder Korbflaschen	Liter	0,30

Verschiedene Waren.

Kragen aus Leinen, für Männer und Knaben	Dutzend	1,25
Nägel	kg	0,025
Filz, zugeschnitten (sog. Chemises) für Herrenhüte	Stück	0,30
Desgl., nicht zugeschnitten (sog. Cloches), für Herren- und Damenhüte	„	0,50
Desgl. in Stücken, besonders für Hüte	kg	3
Holzzündhölzchen	„	0,10

		Goldpeso
Zündkerzen aus Wachs, Stearin oder irgendeinem anderen Stoffe, lose	kg	1
Desgl. aus Wachs, Stearin oder irgendeinem anderen Stoffe, in Schachteln von nicht mehr als 6 Dutzend	„	0,50
Manganerz	„	0,03
Spielkarten im allgemeinen	Gros	10
Papier, buntes und weißes, zum Einwickeln, zu Deckeln, Anschlagzetteln oder Spielzeug, Lösch-, Pack-, Stroh- und Tütenpapier sowie Schachteln für Holzzündhölzchen	kg	0,08
Desgl., weißes für Bücher, und Schreibpapier, weißes, aller Art und Größe, einschl. des farbigen, bis zum Amtsformat	„	0,03
Manschetten aus Leinen	Dtzd. Paar	2
Hüte aus Wollfilz, im allgemeinen, für Männer und Knaben	Stück	0,35
Desgl. aus Nutria-, Biber-, Vigogne- oder Kaninchenhaaren	„	1
Zylinderhüte, lackiert, für Kutscher	„	0,70
Desgl. im allgemeinen	„	2
Schmirgeltuch	kg	0,20
Kerzen aus Stearin, Paraffin und ihren Mischungen	„	0,05

Tabak.	Goldpeso für 1 kg
Zigarren aus Havannatabak, in Holzkisten	1,50
Desgl., lose oder eingewickelt oder in Pappschachteln	2,25
Desgl. aus gewöhnlichem Tabak (nicht Havanna) in Holzkistchen	0,60
Desgl., lose oder eingewickelt, in Pappschachteln	0,75
Zigaretten im allgemeinen	1
Tabaksrippen	0,15
Pichua	0,20
Schnupftabak	0,40
Tabak, in Blättern oder fein geschnitten, von Havana	0,70
Desgl., in Blättern oder fein geschnitten, anderer Herkunft, ausgenommen von Paraguay	0,22
Desgl. aus Paraguay	0,12

Zollbefreiungen.

Artikel 4. Die folgenden Waren sind bei der Einfuhr zollfrei:

Tiere, lebende.

Dünger für die Landwirtschaft.

Sacktuch und Säcke daraus und Garn zum Nähen der Säcke und zur Verwendung für Mähmaschinen.

Sand und Steine.

Pflüge und ihre Ersatzteile; Werkzeuge aus Eisen und Stahl für Handwerker; Näh- und Waschmaschinen und ihre Ersatzteile; Maschinen, mit oder ohne Motor, für die Landwirtschaft, und ihre Ersatzteile; Maschinen System „Champion" und andere zum Abrunden der Landstraßen und ihre Ersatzteile; Maschinen und Leitungsröhren für öffentliche Gas- oder Elektrizitäts-Beleuchtungsanlagen, Wasserleitungsanlagen und Kanalisation; Motoren oder Lokomobilen, für sich allein eingehend, Traktoren und ihre Ersatzteile; Heupressen; Eggen, Pflugschare aus Eisen und Pferderechen; Dreschmaschinen, mit Dampf- und Tierbetrieb, mit oder ohne Motor, mit oder ohne Schutzdecken oder wasserdichte Decken, und ihre Ersatzteile; Maschinen, Zubehör und Materialien zur Einrichtung von Baumwollspinnereien und Wollkämmereien; Näh- und Sticknadeln; Nähmaschinennadeln; Mähmaschinen und Weizenköpfmaschinen, mit oder ohne Motor, Entkörnungsmaschinen, Enthülsungsmaschinen, mit oder ohne Motor, sowie Ersatzteile und Ersatzteilstücke für diese landwirtschaftlichen Maschinen.

Apparate, Instrumente, Geräte und Drogen für die Hochschulen zu höheren Unterrichtszwecken, wenn sie an den Dekan der in Betracht kommenden Fakultät gerichtet sind.

Waffen, Ausrüstungsstücke und Kriegsmunition für Heer und Marine.

Schiffe, ausgerüstet oder nicht.

Koks und Kohle im allgemeinen, zu Feuerungszwecken.

Desinfektionsöfen, Wasserfilter; Spezialmittel im allgemeinen zur Heilung der Schafkräte, Spezialmittel gegen Zecken; Materialien für Anlagen öffentlicher Gesundheitspflege und von Wasserleitungen; Serum zur Abwendung oder Heilung von ansteckenden Krankheiten; Arzneimittel, Drogen, Instrumente und Apparate für die staatlichen, Provinz- oder Gemeindekrankenhäuser der Republik, mit Ausnahme der Baumwolle zu medizinischen Zwecken.

Eisen und Stahl, alt.

Bücher, gedruckte, im allgemeinen, Rundschauen, gedruckte Tageszeitungen sowie wissenschaftliche und literarische Zeitschriften, mit oder ohne Illustrationen, Landkarten, geographische Globen und Lehrtafeln für Schulen.

Möbel und Werkzeuge von Einwanderern, die ihr Gepäck bilden.

Materialien zum Bau von Schiffen auf einheimischen Werften; Schiffsdampfkessel, von den Reedern eingeführt.

Maschinen im allgemeinen und ihre Ersatzteile.

Materialien für nationale, provinziale oder städtische öffentliche Bauten, die von der Verwaltung ausgeführt werden.

Maschinen und Materialien für gewerbliche Unternehmungen, die Rohstoffe argentinischer Erzeugung verarbeiten, oder die bei der Erschließung oder Ausbeutung von Bergwerksunternehmungen, bei Bohrungen und zwecks Nutzbarmachung unterirdischer Wässer verwendet werden. In diesen Befreiungen sind inbegriffen die ähnlichen, beim Kongreß anhängig gemachten Anträge wegen Zollbefreiungen, für welche Wechsel unter Verbürgung für die Zölle unterschrieben sind. Die zum Bau von Straßenbahnen mit Pferde-, Dampf- oder elektrischem Betrieb bestimmten Maschinen und Materialien, in Städten von weniger als 100 000 Einwohnern.

Metallgeld.

Zinkoxyd für Farben.

Lebende Pflanzen und Sämereien zur Aussaat, deren Abfertigung unter den Vorsichtsmaßregeln für pflanzliche Hygiene erfolgt, welche die Regierung als erforderlich erachtet.

Papier, gewöhnliches, weißes, für Zeitungen, in Rollen oder Ries.

Phosphorsesquisulfid und andere Stoffe, die weißen Phosphor zur Herstellung von Zündkerzen ersetzen.

Baryumsulfat für Farben.

Geräte, Instrumente und Materialien für Schulen und Anstalten, auf Antrag des zuständigen Ministeriums, der Provinzialregierungen oder des Nationalschulrats, ferner Instrumente und Apparate, die von nationalen oder provinzialen amtlichen Instituten zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt werden.

Lebensmittel, frisch, Fisch, Früchte und Gemüse, frisch, Grieß, Weizen, Mais, Hafer, Kartoffeln, Weizen- und Maismehl, Roggen, Platterbsen, Kichererbsen, spanische Erbsen (garbanzos), schwarze Bohnen, Linsen, weiße Bohnen (porotos), trockenes Gemüse, im allgemeinen, Nudeln, Maniokamehl (fariña), gewöhnlicher Zwieback, Zwiebeln, Nüsse, Honig, Eier, Zinkblech bis Nr. 4, zugeschnitten für Umschließungen.

Alle Gemeindeverwaltungen der Republik sind von der Zahlung von Zöllen und ihren Zuschlägen für die Materialien befreit, die für ihre öffentlichen Dienste bestimmt sind.

Artikel 5. Die nachstehend genannten Nummern des Zollwertschätzungstarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarif-Nr.		Zollwertschätzung für 1 kg	Zollsatz
		Pesos	v. Werte
	Kautschukfäden zum Weben	2,50	10 v H
	Künstliche Seide zum Weben	3	10 „
45	Petroleum, natürlich oder roh, zum Reinigen, ohne irgendwelche vorherige Bearbeitung und mit Angabe des Ursprungsorts	0,04	Peso 0,005
			v. Werte
58	Bleiweiß	0,20	20 v H
194	Kerosen, gereinigte Petroleumerzeugnisse, die zwischen 150° und 300° C destillieren, deren Dichte bei 15° zwischen 0,78 und 0,83 liegt und die ihren niedrigsten Entflammungspunkt bei 40° C nach dem Abelschen Apparat aufweisen	für 1 l 0,04	Peso 0,015
		für 1 kg	v. Werte
932	Bleiröhren	0,17	30 v H
933	Röhren, Zylinder, Schläuche, Kniestücke und Verbindungsstücke aus Kautschuk, ohne Stoffeinlage, ausgenommen solche mit sogenannten englischen Blechspiralen oder dergleichen	1,30	30 „
934	Dergleichen, ohne Stoffeinlage, mit oder ohne Draht	0,90	30 „
935	Kautschuk aus Stoffabfällen, in Ringe geschnitten, besonders zur Fabrikation von Zündholzschachteln	2	30 „
940	Blei- oder Zinnkapseln, farbig	1	25 „
941	„ „ „ , nicht farbig	0,60	25 „
1337	Zinnfolie, mit oder ohne Legierung	1,40	25 „
1338	Dergleichen, vergoldet oder gefärbt	1,60	25 „
1121	Billard-Gummibanden	2	30 „
1122	Kautschuk, elastisch, verarbeitet zu Scheiben, Ventilen, Riemen, Seilen und Matten	1,30	30 „
1123	Dergleichen mit Stoff- oder Metalleinlagen	0,90	30 „
1124	Kautschuk, verarbeitet, in Form von Hufeisen, Ringen, Radreifen für Wagen und Karren, Bandsägen und anderen	2	30 „
1125	Kautschuk, verarbeitet, in Form von Vollreifen für Kraftwagen	2,50	30 „
1653½	Patronenhülsen, im allgemeinen, ½ geladen	1,25	50 „
2317	Zigarrenspitzen aus Bernstein, Ambroid, Perlmutter oder Schildpatt, ganz aus diesen Stoffen oder in Verbindung mit ihnen	für 1 kg Reingew. 80	35 „
2317½	Zigarrenspitzen aus Elfenbein	30	35 v H
2318	Zigarrenspitzen aus plastischen Stoffen (ausgenommen Ambroid), von jedweder Farbe und Art, poliert oder nicht, ganz aus diesen Stoffen oder in Verbindung mit ihnen	40	35
2320	Zigarrenspitzen aus Bein, Knochen, Holz, Glas, Kristall, Kautschuk oder Hartgummi, Kokosnuß, ganz aus diesen Stoff oder in Verbindung mit ihnen. Gewicht mit Schachteln und Papier	für 1 kg 10	35 „
2536	Spielzeug aus vulkanisiertem oder elastischem Gummi	1,50	30 „
2644	Pfeifen zum Rauchen, ganz aus Holz oder mit Mundstücken aus Bein oder Knochen	6	35 „
2644½	Dergleichen aus Holz, mit Mundstücken aus Kautschuk oder Gummi	10	35 „
2644⅓	Dergleichen aus Holz, mit Mundstück aus Elfenbein oder plastischen Stoffen (ausgenommen Ambroid), von jedweder Farbe, poliert oder nicht	15	35 „
2645	Dergleichen aus Holz, mit Mundstücken aus Bernstein oder Ambroid, Perlmutter oder Schildpatt, poliert oder nicht	50	35 „
2791	Mineralöle, gereinigte oder geklärte Petroleumerzeugnisse, die über 300° C destillieren, bei 15° C eine Dichte von mindestens 0,850 und einen niedrigsten Entflammungspunkt bei 150° C haben, während die Viskosität nach Engler bei 20° C mindestens 3 sein muß	0,10	25 „
			Peso
2875	Traubenzucker oder Glykose, im allgemeinen	0,15	0,08
			v. Werte
2940	Kautschuk, gereinigt, Gummielastikum	1,40	30 v H
2941	„ , vulkanisiert (englische Tafeln und ähnliche, schwarz oder rot), Beutel, Gürtel, Gewebe, Binden, Sauger, Bruchbänder, Druckbälle, einfache oder doppelte Gebläse, Schwämme mit Löchern unter 5 mm Durchmesser und andere zu Heilzwecken bestimmte Erzeugnisse, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind	6,50	30 „
		für 1 Stück	
2942	Harnsonden aus Kautschuk	0,20	30 „
2943	Kautschuk in Röhren von 5 mm Durchmesser, Pfropfen, Kinderbeißringe, Spritzen	für 1 kg 4	30 „
2944	Gürtel, Strümpfe, Binden und sonstige für Heilzwecke bestimmte Erzeugnisse aus Kautschuk, die mit Baumwolle, Leinen oder Wolle gefüttert oder verwebt sind	6,50	30 „
2945	Dergleichen, mit Seide oder Halbseide gefüttert oder verwebt	9	50 „
2946	Dergleichen, auf Stoffen wie Makintosh, Silk usw.	2,50	30 „

Tarif-Nr.		Zollwertschätzung für 1 kg	Zollsatz
		Pesos	v. Werte
2947	Hartgummi (Ebonit und ähnliche) in Form von Röhrchen, Spritzen, Scheideringen oder irgendwelchen anderen für Heilzwecke bestimmten Erzeugnissen	4	30 „
3183	Petroleumauszüge, Gasolin, Naphtha, Benzin und sonstige, anderweit nicht genannte Petroleumerzeugnisse	für 1 *l* 0,06	Peso 0,015
		für 1 kg	v. Werte
3241	Mennige	0,15	30 v H
3215	Raffiniertes Paraffin, rein	0,30	25 „
3215½	Paraffin, roh oder raffiniert, für gewerbliche Zwecke	0,30	5 „
3270	Heizpetroleum, von einer Mindestdichte von 0,900 bei 15° C, Petroleumrückstände und Gasöl, die bis zu 300° C mit weniger als 20 v H ihrer Volumens überdestillieren oder deren Destillationserzeugnisse eine größere Dichtigkeit als 0,830 haben	0,022	frei
3349	Mineralwasser im allgemeinen, in Flaschen bis zu ¼ *l* Inhalt	für 1 Dtzd. 1,30	v. Werte 25 v H
3350	Dergleichen, in Flaschen von mehr als ¼ bis ½ *l* Inhalt	2,50	25 „
3351	Dergleichen, in Flaschen von mehr als ½ bis 1 *l* Inhalt	3	25 „
3351½	Dergleichen, in Fässern, Korbflaschen oder anderen Umschließungen	für 1 *l* 0,10	25 „
		für 1 Stück	
3550	Syphonverschlüsse	0,30	25 „

Artikel 6. Die Zollschätzungswerte (aforos) für Lederschuhwerk der Nrn. 425 bis 432 des Wertschätzungstarifs werden verdoppelt. Die Nr. 425 wird dahin ausgelegt, daß hierin nicht nur Männer-, sondern auch Damenschuhwerk enthalten ist.

Artikel 7. Waren, die auf dem See-, Fluß-, Land- oder Postwege in Paketen (en condiciones de encomiendas) eingehen, und solche, die als nicht unter die Artikel 200 und 202 der Zollordnung fallende Muster zur Abfertigung vorgeführt werden, unterliegen einem Zollzuschlag von 25 v H zu dem im Wertschätzungstarif festgesetzten Werte oder zu dem vom Einführer als Lagerwert angemeldeten Werte, wenn die Waren für Privatpersonen oder Vertreter ausländischer Häuser bestimmt sind, die in Argentinien keine eigene Niederlassung haben. Dem gleichen Zuschlag unterliegen Waren, die Reisende in ihrem Gepäck mit sich führen, sofern diese Waren nicht unter den Begriff „Gepäck" fallen, wie in Artikel 201 der Zollordnung[1]) ausgeführt ist. Der genannte Zuschlag findet jedoch nur auf die in den nachstehend genannten Abschnitten des Wertschätzungstarifs aufgeführten Waren Anwendung: Möbel, Hüte, Töpfer- und Glaswaren, Gewebe, Konfektionswaren, Kurzwaren und Basarartikel, Tabak, Musikinstrumente und Waffen.

Artikel 8. Alle einfuhrzollpflichtigen Waren oder Erzeugnisse, die mit einem Zolle von 10 bis 20 v H belastet sind, unterliegen außerdem einem Zuschlagzoll von 2 v H, und wenn der Zoll mehr als 20 v H beträgt, einem Zuschlagzoll von 7 v H. Diese Zuschläge werden von den im Tarif festgesetzten Werten oder, wenn die Waren oder Erzeugnisse im Tarif nicht aufgeführt sind, von dem diesem entsprechenden Werte erhoben.

Artikel 9. Die in den Artikeln 8 und 11 dieses Gesetzes aufgeführten Zuschlagzölle finden auf Waren der nachgenannten Nummern des Wertschätzungstarifs keine Anwendung:

Nrn. 118 und 119, Reis; 127, Stockfisch; 131, Kaffee; 141, Kastanien; 194, Kerosen; 232 bis 234, Salz; 435, Hanfschuhe; 120, Erbsen (arvejas); 806, 834, 857, 858, 859, 860, 1017, 1051, 1067, 1191, 1192, 1193, 1194, 1444, 1445, 1446 und 1452, Eisen- und Stahlwerkzeuge; 1216, 1217, 1218, 1219 und 1220, Fichtenhölzer im allgemeinen; 1959 und 1960, baumwollene Decken; 1972 bis 1976, 1980 bis 1986, baumwollene Taschentücher verschiedener Arten; 1997, 1998, 1999, 2000, 2002, 2003, baumwollene Gewebe; 2238 bis 2240, Stick-, Näh-, Strick- und Nähmaschinennadeln; 2653, Schreibfedern; 2505 bis 2507, Nähgarn; 2912, Kreide.

Artikel 10. Den Händlern, die sich mit der Ausfuhr von Butter und entkeimter Milch befassen, wird bei der Ausfuhr der Zoll zurückvergütet, welchen sie für die Einfuhr von fertigen oder zerlegten Holzkisten, besonderen Einwickelpapieren und Blechdosen bezahlt haben.

Die Ausführer von Mehl erhalten für die Säcke die gleiche Vergütung, wenn jeder Sack mehr als 250 g wiegt.

Artikel 11. Die im Wertschätzungstarif und den sonstigen ihn ergänzenden Gesetzen festgesetzten Wertschätzungen (aforos) werden um 60 v H und die Sätze für die Waren, die bei ihrer Einfuhr den in diesem Gesetze festgesetzten spezifischen Zöllen unterliegen, um 25 v H erhöht.

Artikel 12. Für alle Waren, Tiere, Früchte und Erzeugnisse, gleichviel welcher Art, die ein- oder ausgeführt werden, mögen sie zollpflichtig oder zollfrei sein, und für diejenigen, die im Durchfuhrverkehr nach dem Ausland abgefertigt werden, ist eine statistische Gebühr von 3 v T des in den Zollpapieren aufgeführten Wertes zu entrichten. Die Zollämter der Republik werden den Betrag der statistischen Gebühr in die Abrechnungen der Abfertigungspapiere für die verschiedenen Abgabenzweige einschließen und mit diesen zusammen erheben.

Artikel 13. Für die in dem letzten Absatz der Anmerkung 2 des 4. Abschnitts des Wertschätzungstarifs bezeichneten Zwecke wird die Alkoholstärke der unter den Nrn. 261, 262, 293 und 294 klassifizierten Flüssigkeiten auf 15 Centesimalgrade festgesetzt. Darüber hinaus müssen die Zollämter, unabhängig von den Zöllen, für 1 *l* 1 Centawo Gold für jeden Grad oder einen Bruchteil davon erheben. Die öffentlichen nationalen Behörden werden bei den Untersuchungen, welche die Beteiligten den Abfertigungsanträgen beifügen müssen, geringere Bruchteile als ½ Zentesimalgrad, welche die durch dieses Gesetz festgesetzte Grenze von 15 Zentesimalgraden überschreiten und welche als Toleranz bewilligt wird, außer Betracht lassen.

Berechnung und Erhebung der Zölle und Wertschätzung der Waren.

Artikel 14. Die Berechnung der Einfuhrzölle erfolgt nach einem Wertschätzungstarif (tarifa de avalúos) oder Zolltarif (arancel aduanero) auf Grund des Wertes der Waren im Lager.

Die Berechnung der nicht in dem Wertschätzungstarif enthaltenen Waren erfolgt auf Grund der in den Eingangserklärungen angegebenen und durch Vorlegung der Originalfakturen nachgewiesenen Werte.

Artikel 15. Solange der Kongreß nicht den Wertschätzungstarif bestätigt, wird die Exekutivgewalt die Werte der Waren und Erzeugnisse, welche unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Tarif gehören, bezeichnen und nach Metallgeld festsetzen.

Bei nicht tarifierten Gegenständen ist die Wertdeklaration stets als in Metallgeld erfolgt anzusehen.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1917 I S. 1142.

Die Wertdeklarierung von nicht im Tarif angeführten Möbeln, einschließlich der gebrauchten oder für den eigenen Gebrauch bestimmten, hat der Eigentümer in dem Abfertigungsmanifest selbst zu unterzeichnen, auch wenn die Abfertigung von jemand anders ausgeführt wird.

Artikel 16. Der Wertschätzungstarif ist vom 1. Januar 1906 ab Gesetz.

Alljährlich hat die Regierung dem Kongreß im ersten Monat seiner Sitzung ein Verzeichnis der als wünschenswert erachteten Änderungen vorzulegen.

Artikel 17. Die im Tarif nicht aufgeführten Waren fremder Herkunft unterliegen dem für die Waren ihrer Klasse festgesetzten Zolle von dem Werte, welchen sie nach Angabe des Einfuhrhändlers im Lager haben. Falls die Waren zu keiner der im Tarif festgesetzten Klassen gehören, unterliegen sie dem allgemeinen Zolle von 25 v H von ihrem Lagerwerte, den der Einfuhrhändler angibt.

Artikel 18. Die Einfuhrzölle sind vor Ausfolgung der Waren bar zu entrichten.

Artikel 19. Die Einfuhrzölle, die Zuschlagzölle und die statistische Gebühr sowie die im Tarif festgesetzten und die von den Beteiligten zu machenden Wertangaben sind in gemünztem Gelde zu verstehen. Die Zölle können in gesetzlichem Papiergeld mit ihrem Gegenwert nach dem Verhältnis bezahlt werden, wie das Konvertierungsgesetz Nr. 3871 bestimmt.

Artikel 20. Die Postpakete (encomiendas) von beliebigem Wert unterliegen den entsprechenden Zöllen; die im Artikel 209 der Zollordnung gewährte Zollfreiheit bleibt aufgehoben.

Artikel 21. Die von den Postpaketen zu entrichtenden Zölle werden durch die zuständige Verwaltungsabteilung erhoben; an diesem Dienste nimmt die Revisionsstelle des betreffenden Zollamts in der von der Exekutivgewalt zu bestimmenden Form teil.

Artikel 22. Für Wein, Öl, Branntwein, Bier und Liköre in Fässern wird, wenn sie aus Häfen jenseits des Äquators kommen, ein Gewichtsverlust von 5 v H und, wenn sie aus Häfen diesseits des Äquators kommen, ein Gewichtsverlust von 2 v H zugestanden.

Den nämlichen Flüssigkeiten werden, wenn sie in Flaschen eingehen, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, für Bruch 2 v H bewilligt.

Artikel 23. Die Berechnung der spezifischen Zölle erfolgt nach dem Reingewicht, wenn es sich um Tee handelt; nach dem Gewichte der Ware mit Einschluß ihrer unmittelbaren Umschließung, falls es sich um Artikel handelt, die nach dem Gewichte verzollt werden und zwei oder mehrere Umschließungen haben, und nach Abzug der Tara, deren Festsetzung die Regierung für angemessen findet, bei Waren, deren Verpackung aus Holzfässern besteht.

Artikel 24. In den Fällen des Artikel 14 sowie in allen anderen im Tarif genannten Fällen, in denen ein Wertzoll von nicht geschätzten Waren zu erheben ist, soll der vom Einfuhrhändler deklarierte Wert den durch Originalfakturen nachzuweisenden Kostenpreis im Herkunftshafen und außerdem die Kosten umfassen, welche durch Fracht, Versicherung und andere gewöhnliche Ausgaben bis zum Eingang der Waren in den Niederlagen des Zollamts, wo das Löschen erfolgt, entstanden sind.

Artikel 25. Für Waren einheimischer Fabrikation, welche ausgeführt werden und aus irgendeinem Grunde ins Land zurückkommen, sind Einfuhrzölle zu entrichten, ausgenommen den Fall, daß jene Waren sich ohne jeden Zweifel von ähnlichen fremden unterscheiden lassen, und daß die Rückkunft innerhalb eines Jahres, von dem Tage ihres Abgangs ab gerechnet, erfolgt.

Artikel 26. Die in den Artikeln 426, 429 und 433 der Zollordnung festgesetzte Frist für Berufungen und Beschwerden wegen Rechenfehler, falscher Verrechnung oder Wertschätzung wird auf zwei Jahre beschränkt.

Zollabfertigung.

Artikel 27. Waren, welche zollfrei sind oder Vergünstigungen genießen, weil sie für die Industrie oder für Spezialfabrikationszweige oder für die allgemeine Benutzung bestimmt sind, werden durch die Zollämter unmittelbar in der gewöhnlichen und allgemeinen Form abgefertigt, unter Beobachtung der von der Exekutivgewalt in der Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetze getroffenen Anordnungen.

Artikel 28. Die Ersatzteile aus jedwedem Metall oder Stoff und von jedweder Form und Beschaffenheit genießen, wenn sie als solche deklariert werden und nachweislich für die Maschinen, zu denen sie bestimmt sind, verwendet werden, die in dem vorliegenden Gesetze der fertigen Maschine gewährten Begünstigungen, mögen sie in dem Wertschätzungstarif aufgeführt sein oder nicht.

Als Ersatzstücke oder als wesentlicher Bestandteil der Maschine sind nicht zu betrachten Treibriemen aus jedwedem Stoff, die gewöhnlichen und englischen Schraubenschlüssel, Asbestpackungen, Ölkannen, Schrauben, Schraubenmuttern, Bolzen, Zapfen, Haken, Radbüchsen, Stifte, Ketten, Spulen (canillas), Sägen, Ringe mit oder ohne Einlagen aus Stoff oder Metall, Deichseln (balancines) für Pferde, Schäfte (lanzas) und Filze aller Art.

Artikel 29. Die Berechtigung, welche der Artikel 11 der Zollordnung, Abs. 1, 2 und 3 den Hafeneinnahmestellen gibt, beschränkt sich auf die Einfuhr von Waren, die das Erzeugnis von Nachbarländern sind und durch unmittelbar von diesen Ländern kommende Schiffe eingeführt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Einnehmereien in Viedma, Rio Gallegos, Santa Cruz und Feuerland.

Artikel 30. Verboten ist der Landdurchfuhrverkehr für Waren, welche Einfuhrzöllen unterliegen, diese aber bei keinem der Zollämter der Republik entrichtet haben.

Ausgenommen sind:

1. Waren, welche im Durchfuhrverkehr nach den Häfen von Brasilien und Paraguay durch die Häfen von Concordia und Monte Caseros gehen;
2. Waren, welche als Durchfuhrgüter nach den Häfen von Brasilien durch die Häfen von Empedrado und Paso de los Libres gehen;
3. Waren, welche im Durchfuhrverkehr von den Zollämtern der Hauptstadt und von Rosario nach denen von Mendoza, San Juan, Salta und Jujuy mit Bestimmung nach Bolivien oder Chile gehen;
4. Waren, welche von dem Zollamt der Hauptstadt nach dem von La Plata gehen oder umgekehrt;
5. Waren, welche von Chile über das Zollamt von Bahia Blanca nach dem Zollamt der Hauptstadt gehen.

Artikel 31. Wenn bei Abfertigung zu unmittelbarer Verzollung 15 Tage nach dem Löschen der Waren und bei Abfertigung von Waren zur Niederlage innerhalb 10 Tage nach Einreichung des Abfertigungsantrags der Beteiligte zur Teilnahme an der Abschätzung nicht erschienen ist, so schreiten die Zollbeamten ohne seine Anwesenheit oder Mitwirkung zur Abfertigung; Beschwerden irgendwelcher Art werden später nicht berücksichtigt.

Artikel 32. Die Wiedereinschiffung oder Umladung von Waren für inländische Häfen bleibt der Verwendung von Rückzollscheinen unterworfen, welche in der von der Exekutivgewalt zu bestimmenden Form erledigt werden.

Artikel 33. Die Exekutivgewalt kann den Gebrauch von Rückzollscheinen anordnen, wenn sie mit benachbarten Staaten Zollübereinkommen abschließt. Solange solche Übereinkommen nicht bestehen, sind die Führer der aus genannten Ländern kommenden Schiffe verpflichtet, in dem ersten von ihnen berührten argentinischen Hafen das Manifest der Ladung, welche sie für diesen Hafen oder für ausländische Häfen führen, vorzulegen. Das Manifest hat zu enthalten: Zeichen, Nummer, Verpackung, Art der Ware, Klasse, Menge, Beschaffenheit und den Rauminhalt eines jeden Packstücks, mit den gleichen Erfordernissen, welche die Zollordnung für die Abfertigung zu unmittelbarer Verzollung vorschreibt. Die Zollbehörden können, falls sie es für notwendig erachten, die Richtigkeit des Manifestes an Bord oder bei Empfang der Waren im Lager prüfen. Die sich hinsichtlich der Klasse, Beschaffenheit oder der Menge ergebenden Abweichungen unterliegen den Vorschriften der Artikel 128, 129 und 930 der Zollordnung.

Abänderungen der Zollmanifeste, auf welche sich Artikel 846 der Zollordnung bezieht, dürfen nur so lange stattfinden, als die Zollbehörde den Fehler noch nicht bemerkt hat.

Artikel 34. Die in Absatz 4 des Artikel 847 der Zollordnung den privilegierten Postdampfern für die Verbesserung des Generalmanifestes bewilligte Frist wird bis zu 48 Stunden nach beendigtem Löschen verlängert.

Artikel 35. Die Zollbehörden dürfen für Beschädigung der Behälter und Zubehörteile der Waren, wenn letztere selbst sich in gutem Zustand befinden, keinen Nachlaß bewilligen.

Artikel 36. Außer den Erfordernissen, welche in den Artikeln 20 und 880 der Zollordnung für die das Eigentum an den Waren nachweisenden Konnossemente aufgeführt sind, müssen in den letzteren Gewicht oder Rauminhalt eines jeden Packstücks, nach welchem die Fracht bezahlt wird, angegeben werden, wenn es sich um Waren in sogenannten „hacienda"-Packstücken handelt, und in anderen Fällen das Gewicht und der Rauminhalt zusammen.

Die argentinischen Konsuln haben nicht zu verlangen, daß diese Erfordernisse in den Manifesten der Schiffe oder in den Konnossementen, welche die Manifeste begleiten, aufgeführt sind, sondern nur in dem Satz von Konnossementen, welche die Verlader vorzulegen haben. Die Zollämter der Republik fertigen keine Waren ab, wenn die Konnossemente bei Antrag auf Abfertigung nicht den in diesen Artikeln gestellten Bedingungen entsprechen.

Artikel 37. Die Angaben in den konsularischen Manifesten und in den Konnossementen, auf welche sich der vorstehende Artikel bezieht, gelten zugleich mit den Fakturenabschriften, Verzollungsmanifesten oder irgendwelchen anderen Zolldokumenten als gerichtliches Beweismaterial gegen den Einfuhrhändler.

Artikel 38. Jedes Schiff, welches Wiedereinschiffungsverrichtungen für fremde Häfen vorgenommen hat, ist verpflichtet, bei der letzten argentinischen Zollstelle auf seiner bestimmungsmäßigen Reise die betreffende Erlaubnis vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob sich die verladenen Waren an Bord befinden.

Artikel 39. Einfuhrhändler, die in Argentinien nicht ansässig sind, Schiffsagenten und Zollabfertiger haben bei ihrer Einschreibung nach dem Ermessen der Regierung die Bürgschaft eines Handelshauses, das bereits fünf Jahre am Platze besteht, zu leisten oder eine Sicherheit von 3000 Pesos Gold in Rententiteln zu bestellen.

Artikel 40. In den Fällen der Artikel 1056 und 1057 der Zollordnung haben die Verwalter der öffentlichen Einnahmen dem Finanzministerium die freisprechenden Entscheidungen zur Genehmigung vorzulegen, welche sie in Angelegenheiten, deren Gegenstand 500 Papierpesos übersteigt, fällen.

Artikel 41. Die Einfuhrwaren mit Aufschriften, welche ersteren gewisse, eine Erhöhung des Preises bewirkende Eigenschaften beimessen, werden nach Maßgabe ihrer Benennung geschätzt.

Artikel 42. Kunstwerke, welche von argentinischen Staatsangehörigen im Ausland hergestellt werden, können zollfrei in die Republik eingeführt werden, nachdem die von der Exekutivgewalt festgesetzten Bestimmungen erfüllt sind.

Artikel 43. Falls dem Einfuhrhändler, Konsignatar oder Zollabfertiger der Inhalt unbekannt ist (Artikel 108 und 280 der Zollordnung), hat die spezielle Angabe innerhalb der nächsten acht Tage nach Ablauf der durch Artikel 279 für die Vorlage der Fakturenabschriften am Lager gewährten Frist zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist schreitet die Zollbehörde innerhalb der nächsten 24 Stunden zur Feststellung des Inhalts der Packstücke für Rechnung der Beteiligten und setzt eine Strafe von 5 v H vom Betrage der Zölle fest.

Artikel 44. Wenn bei den Zollämtern der Republik verdorbene oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Nahrungsmittel zur Verzollung gebracht werden, so haben die betreffenden Zollverwalter das Gutachten der chemischen Laboratorien einzuholen und nach Feststellung der Tatsache die Erzeugnisse, um die es sich handelt, zu vernichten, ausgenommen der Fall, daß der Handeltreibende ihre Wiedereinschiffung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe veranlaßt. In letzterem Falle hat die zuständige Steuerstelle die Packstücke mit besonderen Marken zu bezeichnen, damit sie nicht nochmals zur Einfuhr über ein anderes Zollamt der Republik vorgeführt werden können.

Artikel 45. In den Fällen von Haverei, worauf sich die Artikel 140 und 141 der Zollordnung beziehen, wird der Versteigerer von der betreffenden Einnahmestelle bestimmt werden.

Alle Versteigerungen im Auftrag der Zollämter bedürfen der Genehmigung der betreffenden Verwaltungen.

Artikel 46. Für alle eingeführten Gegenstände, welche für die Regierungsamtsstellen beschafft werden, ist der Zoll zu entrichten; die Artikel 247 bis 249 der Zollordnung kommen in Wegfall.

Artikel 47. Der Zollamtsverwalter hat die Zollabfertigung für Personen oder deren Bürgen, welche aus irgendeinem Grunde säumige Schuldner sind, einzustellen und innerhalb drei Tagen an sie durch eine Zuschrift Aufforderung zur Zahlung ohne Rücksicht auf deren Höhe und Herkunft ergehen zu lassen.

Artikel 48. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten drei Tage kann der Zollamtsverwalter die Waren, welche innerhalb der Zuständigkeit des Zollamts die Schuldner oder die Bürgen besitzen, beschlagnahmen, um durch einen genügenden Betrag die Schuld nebst Zinsen zu decken, und zwar nach dem bei der Nationalbank geltenden Zinsfuß.

Artikel 49. Für die Ausführung der Artikel 47 und 48 ist dasselbe Verfahren maßgebend, wie in den Artikeln 170 bis 176 der Zollordnung angegeben.

Artikel 50. Verboten ist die Einfuhr von Dolchen mit dreikantigen Klingen, Stilets, Klingen für dieselben, eisernen Schlagringen mit oder ohne Spitzen sowie von anstößigen Figuren oder Gegenständen. Ohne Erlaubnis des zuständigen Ministeriums dürfen Waffen und Kriegsmunition nicht eingeführt werden.

Artikel 51. Für die Lade-, Lösch- und Ausschiffungsverrichtungen von Passagieren, welche die Schiffe im allgemeinen des Nachts oder an den Festtagen vornehmen, haben die Beteiligten 20 Pesos für jeden Zollamtsvorsteher, 15 Pesos für jeden Zollwächter usw. für jede Nacht oder jeden Tag zu entrichten. Usw.

Die zuständigen Steuerverwalter und Vorsteher der Zollabfertigungsstellen haben diesen Dienst nach der Reihenfolge zu übertragen und monatlich jedem Beamten den Anteil, welcher ihm für diesen außergewöhnlichen Dienst zusteht, zu zahlen und ein genaues Verzeichnis der aus diesem Grunde bezahlten Beträge vierteljährlich an die General-Zolldirektion einzureichen.

Artikel 52. Wer die Zollabfertigung von Etiketten, Klischees oder Kapseln mit gedruckten oder gravierten Namen von Geschäftshäusern beantragt, muß der betreffenden Zollbehörde nachweisen, daß er Eigentümer oder gesetzlicher Vertreter dieser Häuser ist.

Artikel 53. Artikel 196 der Zollordnung, insoweit er die Wiedereinschiffung von Waren verbietet, deren Abfertigung beantragt ist, wird aufgehoben.

Strafbestimmungen.

Artikel 54. Wer sich des in Artikel 1036 der Zollordnung bezeichneten Vergehens der Konterbande schuldig macht, wird außer mit den dort festgesetzten Strafen noch mit Haft von einem Monat oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 55. Ist dieses Vergehen von einem Zollbeamten begangen, so soll er neben den in der geltenden Zollordnung bezeichneten Strafen noch für unfähig zur Bekleidung des Amtes für die Dauer von 3 bis 5 Jahren erklärt werden.

Artikel 56. In den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen und im Falle der gleichzeitigen Übertretung der Zoll- und gewöhnlichen Gesetze, auf welche sich der Artikel 1060 der Zollordnung bezieht, haben die Zollverwalter im Verwaltungswege die Übertretungen zu untersuchen; dabei kommen die Bestimmungen, die der Zuwiderhandlung entsprechen, zur Anwendung, sei es, daß es sich um Konterbande oder um Hinterziehung (defraudaciones) handelt, in Gemäßheit der gedachten Zollordnung; darauf werden die Verhandlungen dem gewöhnlichen Gericht übergeben, damit dieses über das gewöhnliche Vergehen oder die entsprechenden körperlichen Strafen Beschluß faßt.

Artikel 57. Die Haftstrafe kann nur zur Anwendung kommen, wenn eine rein persönliche Verantwortlichkeit vorliegt; sie kann auf keine anderen Personen erstreckt werden als die, welchen eine Zollverletzung durch eigene und individuelle Handlungen zur Last fällt.

Diese Strafen können nicht durch Geldstrafen ersetzt werden.

Artikel 58. Die Bestimmungen der Zollordnung wegen falscher Angaben finden auf Waren Anwendung, welche nicht unter Artikel 200, 201 und 202 der genannten Ordnung fallen, trotzdem aber den Zollbehörden als Muster, Paketsendungen (encomiendas) oder Reisegepäck vorgeführt werden.

Artikel 59. Wenn es sich darum handelt, die Strafe der Wegnahme der Waren oder eine Geldstrafe in Höhe des Wertes der Packstücke, welche als Konterbande festgestellt sind, anzuwenden, und es nicht möglich ist, die Beschaffenheit der Waren, welche dieselben enthielten, nachzuweisen, weil die Art derjenigen, mit denen der Konsignatar oder Eigentümer gewöhnlich handelt, unbekannt oder aus Urkunden, zollamtlichen oder Handelsbüchern nicht zu ersehen ist, so werden die Zollverwalter die Strafe von 500 Pesos Gold für jedes Packstück in Anwendung bringen, welcher Betrag von dem Inhaber des Schiffes oder aber von dem Konsignatar entrichtet werden muß.

Der Betrag dieser Strafe wird zu gleichen Teilen zwischen dem Fiskus als hinterzogene Zölle und den Angebern und den Ergreifern geteilt.

Artikel 60. Wird die Einziehung von Waren, die einem Zoll von mehr als 50 v H unterliegen, beschlossen, so wird der Reinertrag, welcher durch den Verkauf derselben in öffentlicher Versteigerung erzielt wird, so verteilt, daß nach Abzug der Unkosten die Hälfte dem Fiskus und die andere Hälfte dem Angeber und Ergreifer zufällt.

Artikel 61. Wenn durch die Prüfung des Inhalts irgendeines Packstücks festgestellt worden ist, daß eine Hinterziehung (fraude) vorliegt, welche die Einziehung der Waren zur Folge hat, so wird die Strafe auf den ganzen Inhalt des Packstücks ausgedehnt, auch wenn nur die Hinterziehung eines Teiles desselben beabsichtigt worden wäre, sofern der Wert der in Strafe verfallenen Ware mindestens die Hälfte des Wertes des Packstücks ausmacht.

Artikel 62. Wenn bei der Zollrevision sich eine Abweichung herausstellt, welche innerhalb der durch die Zollordnung zugelassenen Grenzen liegt, so fallen demjenigen Beamten, welcher die Abweichung aufgedeckt hat, gleichviel, welche Stellung er bekleidet, 25 v H derselben zu.

Artikel 63. Wenn in ein und derselben Warenpartie nicht deklarierte sonstige Waren entdeckt werden, welche in anderen Umhüllungen oder in den deklarierten Stücken oder in irgendeiner ähnlichen Weise versteckt sind, so erstreckt sich die Strafe auf die ganze Partie.

Artikel 64. Wird eine Warensendung von gleicher Art oder gleicher Beschaffenheit zur Abfertigung angemeldet oder in die Zollniederlage gebracht und darunter ein oder mehrere Packstücke vorgefunden, die Waren besserer Art oder Beschaffenheit enthalten und demnach einem höheren Zolle unterliegen, so wird die Strafe über die ganze noch in dem Verschlußlager befindliche Partie verhängt.

Artikel 65. Unbeschadet der Vorschriften des Artikel 1037 der Zollordnung wird jede Art von Verheimlichung als Konterbande angesehen, einerlei, ob sie mittels doppelter Böden, durch Benutzung gewöhnlicher und mittels besonderer für irgendwelche andere Waren gebräuchlicher Verpackungen oder durch Packen zwischen andere Waren von geringerer Art oder geringerer Beschaffenheit geschieht. Im allgemeinen wird jede auf die Verhinderung der Beschau der Waren abzielende Handlung als Konterbande angesehen.

Artikel 66. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ab werden die Abweichungen hinsichtlich Art und Beschaffenheit, wovon die Artikel 128, 352, 930, 1025 und 1026 und die hiermit in Beziehung stehenden Artikel der Zollordnung handeln, ausschließlich nach dem Werte der Ware betrachtet. Beläuft sich der Unterschied bis zu 50 v H des in den Schriftstücken angegebenen Wertes der Waren, so wird der Zoll in doppelter Höhe erhoben; beläuft sich der Unterschied auf mehr als 50 v H, so werden die Waren beschlagnahmt.

Artikel 67. Bei Beschlagnahme von nicht mehr im Zollager befindlichen Waren oder bei Auferlegung von Geldstrafen wird für die Berechnung der Wert zugrunde gelegt, welchen die Waren unter Hinzufügung der betreffenden staatlichen Abgaben am Tage der Verurteilung im Zollager hatten.

Artikel 68. Kapitäne oder Schiffsbesitzer, welche Ballast in den Fluß werfen, haben eine Strafe von 200 bis 500 Pesos zu zahlen, je nach Lage des Falles und nach den von der Exekutivgewalt festgesetzten Bestimmungen.

Flußlotsen, welche von überseeischen Plätzen kommende Schiffe hereinlotsen, haben der zuständigen Behörde des Bestimmungsorts Anzeige zu erstatten, wenn während der Fahrt Ballast in den Fluß geworfen worden ist.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Entziehen des Lotsenpatents und einer Geldstrafe von 200 Pesos bestraft.

Artikel 69. Wenn sich an Bord der Schiffe oder im Besitze der Angestellten von Schiffen oder in abgetrennten Räumen Waren befinden, welche nicht gemäß der Zollordnung deklariert sind, so können die Steuerverwalter das Schiff außer mit der Strafe der Einziehung noch mit einer Strafe in Höhe des Wertes der Ware belegen.

Artikel 70. Die in Artikel 50 erwähnten anstößigen Bücher, Figuren oder Sachen sowie die sonstigen Waren werden mit einer Strafe in Höhe ihres von der Zollbehörde zu bestimmenden Wertes belegt; die Strafe fällt je zur Hälfte an den Fiskus und den Anzeigenden. Außerdem wird die Ware sofort vernichtet.

Artikel 71. Die Steuerverwalter oder -einnehmer haben in keinem Falle einen Anspruch auf die eingezogenen Waren oder die Geldstrafen, die von Konterbande, Hinterziehungen oder Übertretungen der zollamtlichen Bestimmungen irgendwelcher Art herrühren, die in ihrem Amtsbezirk vorgekommen sind.

Wenn sie in der Ausführung ihrer Befugnisse oder außerhalb derselben eine Beschlagnahme vollziehen, einen Auftrag erteilen oder eine Anzeige erstatten, vorausgesetzt, daß das Zollvergehen innerhalb ihres Amtsbezirks begangen wird, so fallen die nach Maßgabe des Artikel 1030 der Zollordnung erwachsenden Vorteile dem Fiskus zu.

Berufungen.

Artikel 72. Wenn die Zollbeamten glauben, daß die von den Steuerverwaltern in den Fällen der Artikel 1054, 1056 und 1057 der Zollordnung erlassenen Entscheidungen ihre Rechte beeinträchtigen, so können sie bei dem Finanzministerium Berufung einlegen, und zwar bei dem Verwalter gelegentlich der Eröffnung oder innerhalb der folgenden drei Werktage. Nach der Einlegung des Rechtsmittels haben die Vorsteher der Zollbehörden der Generalzollinspektion unverzüglich die Akten zu übersenden, damit sie diese mit ihrem eigenen Berichte dem Finanzministerium einreicht, welches die Angelegenheit nach vorheriger Äußerung des Schatzanwalts summarisch zu untersuchen hat.

Der Beamte hat eine Frist von fünf Tagen zur Begründung seines Rechtsmittels vor dem Finanzministerium, von dem Tage ab gerechnet, an dem ihm die Angelegenheit von dieser Behörde vorgelegt wird.

Artikel 73. Gegen die verurteilenden Entscheidungen der Steuerverwalter kann bei dem Finanzministerium in der Form des vorhergehenden Artikels Berufung eingelegt werden.

Die Beschreitung des Weges der Verwaltungsbeschwerde seitens der Beteiligten schließt den Verzicht auf die Berufung an die Gerichte in sich und umgekehrt.

Artikel 74. Während der Vorbereitungen des summarischen oder gerichtlichen Verfahrens wegen Zollvergehen können die Zollbehörden die Beteiligten zur Entnahme derjenigen Waren auffordern, welche wegen ihrer Beschaffenheit oder Eigentümlichkeit unmittelbar der Gefahr ausgesetzt sind, zu verderben oder an Wert zu verlieren, oder welche bereits angefangen haben, eine Wertverminderung zu erfahren, wobei der Beteiligte nach vorgängiger Bezahlung der entsprechenden Zölle den Wert der Ware für Rechnung der Zollbehörde zu hinterlegen hat. Falls der Beteiligte die Entnahme ablehnt, oder wenn zehn Tage nach der Aufforderung vergangen sind, werden die Waren ohne Rücksicht auf den Stand der Sache in öffentlicher Versteigerung verkauft. Die von dem Beteiligten hinterlegte Summe oder andernfalls der Erlös aus der Versteigerung wird von der Zollbehörde in gehöriger Weise dem in der Sache zuständigen Richter übergeben.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 75. Jede Anzeige wegen Zollvergehen, Hinterziehungen oder Konterbande, die von nicht der Zollverwaltung angehörenden Personen ausgeht, muß bei der Generalzoll- und -Aufsichtsinspektion oder beim Ortsverwalter schriftlich erstattet werden, widrigenfalls ihr keine Folge gegeben wird.

Artikel 76. Die durch dieses Gesetz festgesetzten Einfuhrzölle bilden den Minimaltarif für die Waren oder Erzeugnisse aller Länder, welche auf die Ausfuhrartikel der Argentinischen Republik den gleichen Tarif anwenden und weder die Zölle auf diese Artikel erhöhen, noch neue Zölle auf bisher zollfreie Artikel einführen, noch den gegenwärtig bestehenden Tarif für ähnliche Artikel anderer Herkunft ausnahmsweise herabsetzen, noch die Einfuhr von argentinischen Früchten oder Erzeugnissen durch Einfuhrbeschränkungen erschweren.

Andernfalls ist die Regierung ermächtigt, auf Waren und Erzeugnisse solcher Länder, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, den Maximaltarif anzuwenden, welcher in einem Zuschlag von 50 v H auf die festgesetzten Zölle und einem Zolle von 15 v H bei zollfreien Artikeln besteht.

Die Anwendung des Maximaltarifs erfolgt durch Verfügung der Regierung unter gleichzeitiger Bestimmung, daß in den Manifesten das Ursprungsland der Waren unter Vorlegung der Originalfakturen, Konnossemente und anderer Beweisstücke, wenn solches für notwendig gehalten werden sollte, angegeben werden muß. Jede Verheimlichung oder falsche Angabe in dieser Hinsicht wird gemäß den Vorschriften der Zollordnung über falsche Manifeste bestraft.

Die Regierung ist ebenfalls ermächtigt, Ländern, welche nach ihrem Ermessen gleichwertige Gegenleistungen bieten, für gewisse Gegenstände eine ausnahmsweise Ermäßigung von nicht mehr als 50 v H der in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Zölle für eine bestimmte Frist zu gewähren. Diese Vergünstigung ist mit dem Vorbehalt zu bewilligen, daß sie von seiten der Argentinischen Regierung außer Kraft gesetzt werden kann, nachdem sie sechs Monate vorher diese Absicht kundgegeben hat.

Artikel 77. Die Beteiligten an den in Artikel 1030 der Zollordnung erwähnten Beschlagnahmungen oder Strafen werden, unabhängig von dem Vorgehen des Fiskus, auf ihr Verlangen in dem Prozeß wegen Konterbande, Unterschlagungen oder Zollvergehen als Partei angesehen.

Artikel 78. Falls das Verfahren wegen Konterbande, Hinterziehung oder Zollvergehen mit der Verurteilung der Angeklagten zur Zahlung der Kosten endigt, erhalten die fiskalischen Anwälte das ihnen durch Gesetz bestimmte Honorar. Im Falle der Freisprechung fallen die Kosten dem Berufungskläger zur Last.

Artikel 79. Die Führer von Segelschiffen oder Dampfschiffen sind, selbst wenn sie ein Privilegium haben, verpflichtet, eine Erklärung über ihren Mundvorrat in Gemäßheit der Artikel 31 ff. der Zollordnung und der von der Exekutivgewalt erlassenen Ausführungsbestimmungen abzugeben.

Artikel 80. Die einheimischen oder nationalisierten Waren, die von einem Punkte der Republik nach einem anderen Punkte befördert werden, sollen von den Zollwachen (resguardos) am Bestimmungsorte nach einfacher Vorlage des Begleitscheins (guía) abgefertigt werden; hierdurch fallen alle sonstigen Erfordernisse, welche für deren Abfertigung durch die Zollordnung festgesetzt sind, weg.

Artikel 81. Die nationalisierten Waren und die Waren einheimischer Erzeugung, welche für Küstenschiffahrtshäfen bestimmt und auf privilegierte Paketdampfschiffe verladen sind, auf diesen jedoch infolge höherer Gewalt oder, weil das betreffende Dampfschiff nicht weiterfährt, an ihren Bestimmungsort nicht befördert werden können, dürfen auf andere privilegierte Dampfschiffe umgeladen werden, und zwar vermittels derselben Begleitscheine (guías) und nach Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Eigentümers oder Kapitäns des betreffenden Schiffes im Generalmanifest, wenn die Umladung in einem geöffneten Hafen erfolgt, sowie nach Aufnahme eines Vermerks

in den Begleitscheinen oder nach Einholung der Erlaubnis seitens der Zollwache des Platzes, daß die Ware auf dem Schiffe nach ihrem Bestimmungsort befördert werden darf.

Wenn die die Flußschiffahrt betreibenden Dampfschiffe wegen Mangel an Wasser nicht bis zu ihrem Bestimmungsort fahren können, so dürfen sie ihre Ladung auf andere Fahrzeuge überladen vermittels derselben Manifeste, Begleitscheine und Erlaubnisscheine; die genannten Fahrzeuge versehen in solchen Fällen die Dienste der Leichter für das Löschen am Bestimmungsort.

Artikel 82. Werden die Waren, die nach den Bestimmungen des Wertschätzungstarifs und der ergänzenden Anmerkungen mit ihren unmittelbaren Umhüllungen und Umschließungen gewogen werden müssen, ohne diese Umhüllungen und Umschließungen eingeführt, so unterliegen die Schätzungswerte dieser Waren einem Zuschlag von 10 v H. Die Beteiligten sind verpflichtet, in der Zollanmeldung oder in den für die Lagerung der Waren in den Zollspeichern abzugebenden Fakturenabschriften die Verpackungsart der einzuführenden Waren anzugeben. Wird letzteres unterlassen, so kommen die Bestimmungen über falsche Zollanmeldung in Anwendung.

Artikel 83. Usw.

Artikel 84. Die Gesetze Nr. 4933[1]), 10362[2]), 11022[3]) und alle mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 85. Usw.

Brasilien.

Änderung der Verbrauchssteuern. Dekret Nr. 4723 vom 20. August 1923 (Diario Official Nr. 199 vom 28. August 1923 S. 23979).

Artikel 1. Die in Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes Nr. 4625 vom 31. Dezember 1922[4]) festgesetzte Verbrauchssteuer wird, wie folgt, geändert:

1.	Tinten jeder Farbe und Beschaffenheit, zum Schreiben (Klasse X Nr. 173 des Zolltarifs) 100 g oder Bruchteil davon, Rohgewicht	10 Reis
2.	Tinten und Farben (tintas), mit Wasser, Öl oder Emaille zubereitet (Nr. 173 der Klasse X des genannten Zolltarifs) 125 g oder Bruchteil davon, Rohgewicht	30 „
3.	Lacke (Nr. 175 der Klasse X und 177 der Klasse XI des Zolltarifs) ..... 125 g oder Bruchteil davon, Rohgewicht	60 „
4.	Material oder Grundstoffe für Tinten oder Farben, unter Nr. 156 der Klasse X des genannten Zolltarifs fallend ..... 125 g oder Bruchteil davon, Rohgewicht	25 „

Artikel 2. Die in der genannten Nr. 37 des Artikel 1 des Gesetzes Nr. 4625 festgesetzten Steuern werden in Zukunft außer Kraft gesetzt.

Artikel 3. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 549.
[2]) Ebenda 1918 I S. 1081.
[3]) Ebenda 1920 S. 527.
[4]) Ebenda 1923 S. 238.

Anwendung des Maximal-Zolltarifs. Dekret Nr. 16182 vom 20. Oktober 1923 (Diario Official Nr. 258 vom 8. November 1923).

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien verordnet im Hinblick auf die Vorschrift in Artikel 53 der Vorbemerkungen zum Zolltarif[1]) usw. folgendes:

Artikel 1. Vom 1. Januar 1924 ab werden die Waren derjenigen Länder, welche zwei oder mehr Differential-Zolltarife haben und von dem genannten Tage ab nicht den Minimaltarif auf brasilianische Erzeugnisse anwenden, so daß hiernach die erforderliche Gegenseitigkeit fehlt, die ihnen bisher Brasilien durch Anwendung des Minimaltarifs gewährt, den in dem genannten Artikel 53 vorgesehenen Maximalsätzen unterworfen.

Artikel 2. Bei den Ländern, welche unter den Bedingungen des vorhergehenden Artikels am 1. Januar 1924 mit Brasilien noch in Unterhandlung stehen wegen eines Handelsabkommens oder eines Handelsvertrags, welche die nationalen Erzeugnisse unter ihre Minimaltarife verweisen, wird der Maximaltarif nur dann in Anwendung gebracht, wenn das Abkommen oder der Vertrag nicht bis zum 1. Februar 1924 abgeschlossen ist, und folglich auch von diesem Tage an weiterhin.

Artikel 3. Nach Maßgabe des gleichen Artikel 53 werden die Maximalsätze ganz oder teilweise herabgesetzt, je nachdem es die Regierung für richtig erachtet, im Hinblick auf das Zugeständnis, welches die betreffenden Länder den brasilianischen Erzeugnissen machen.

Artikel 4. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Zoll- und Steueränderungen. Staats-Einnahmegesetz für das Jahr 1924 Nr. 4783 vom 31. Dezember 1923 (Diario Official Nr. 1 vom 1. Januar 1924).

Artikel 1. Usw.

I. Einfuhr usw.

1. Die Einfuhrzölle werden erhoben gemäß dem durch Dekret Nr. 3617 vom 19. März 1900 genehmigten Zolltarif[1]) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesetze Nr. 1144 vom 30. Dezember 1903[2]), Nr. 1313 vom 30. Dezember 1904[3]), Nr. 1452 vom 30. Dezember 1905[4]), Nr. 1616 vom 30. Dezember 1906[5]), Nr. 1837 vom 31. Dezember 1907[6]), Nr. 2321 vom 30. Dezember 1910[7]), Nr. 2524 vom 31. Dezember 1911[8]), Nr. 2719 vom 31. Dezember 1912[9]), Nr. 2841 vom 31. Dezember 1913[10]), Nr. 2919 vom 31. Dezember 1914[11]), Nr. 3070 A vom 31. Dezember 1915[12]), Nr. 3213 vom 30. Dezember 1916[13]), Nr. 3446 vom 31. Dezember 1917[14]), Nr. 3644 vom 31. Dezember 1918[15]), Nr. 3979 vom 31. Dezember 1919, Nr. 4230 vom 31. Dezember 1920[16]), Nr. 4440 vom 31. Dezember 1921[17]) und Nr. 4625 vom 31. Dezember 1922[18]), ferner unter Berücksichtigung der nachstehenden Änderungen:

		Prozente v. Werte
Ventilatoren, Staubsauger, Vibrations- und Trockenapparate, kleine, sowie ähnliche Gegenstände, wenn sie mit elektrischen Motoren verbunden sind ..kg	Reis 1000	15

---

[1]) Hand. Arch. 1900 I S. 491.
[2]) Ebenda 1904 I S. 271.
[3]) Ebenda 1905 I S. 339.
[4]) Ebenda 1906 I S. 396.
[5]) Ebenda 1907 I S. 219.
[6]) Ebenda 1908 I S. 275.
[7]) Ebenda 1911 I S. 403.
[8]) Ebenda 1912 I S. 1349.
[9]) Ebenda 1913 I S. 289.
[10]) Hand. Arch. 1914 I S. 537.
[11]) Ebenda 1915 I S. 761.
[12]) Ebenda 1916 I S. 672.
[13]) Ebenda 1918 I S. 140.
[14]) Ebenda 1920 S. 251.
[15]) Ebenda S. 252.
[16]) Ebenda 1922 S. 747.
[17]) Ebenda S. 283.
[18]) Ebenda 1923 S. 238

Tarif-Nr. 233:	Reis	Prozente v. Werte
Auszüge, flüchtige und flüssige aller Art, aus brasilianischen Pflanzen ..... kg	6 000	50
Steinkohle, von Unternehmungen eingeführt, welche die Herstellung und Lieferung von Gas betreiben ..... t	2 500	50
Arzneiwaren, wie Arsenobenzol, Salvarsan, Neosalvarsan, Novarsenobenzol, Neusilbersalvarsan, Sulfarsenol, Neojakol und gleichartige, wenn sie vom Gesundheitsdepartement als echt befunden und zugelassen sind	frei	
Naphtha und Gasolin werden im Zolle dem Kerosen gleichgestellt.		
Gewebe aus Binsen oder Rohr, mit oder ohne Futter aus baumwollenem oder leinenem Gewebe, geeignet für Sitze von Eisenbahnwagen und dergleichen ..... kg	3 200	50
Urotropin oder Hexamethylen-Tetramin ..... „	6 500	50
Wasserstoffsuperoxyd (agua oxygenada ou peroyd › ou hydrogeneo) ..... kg	1 200	—
Azetylsalizylsäure oder Aspirin ..... „	3 000	50
Phenylcinchoninsäure ..... „	3 000	50
Isolierstreifen zum Umwickeln elektrischer Drähte „	2 000	50
Geräte und Geschirr ohne Unterschied der Form und Herstellung unter Nr. 1 und 2 der Tarif-Nr. 645 unterliegen künftig unter Zusammenfassung der beiden Nrn. zu einer Nr. dem Satze kg	250	50
In Tarif-Nr. 669 ist hinzuzufügen:		
Kupfer in Stangen mit einem Durchmesser nicht unter 14 mm und nicht mehr als 15 mm, in Rollen, Messing oder Kupfer, roh, in Barren, von 2″×3″×24″, Altmetall in Feilspänen, Bruch und Abfällen von Kupfer, Messing und Bronze sowie Bruch von altem Draht der gleichen Metalle, Messing, roh, in Barren von 2″×3″×24″ ..... kg	20	—
sofern sie von Gewerbetreibenden oder Fabrikanten als Rohstoff zur Herstellung ihrer Erzeugnisse eingeführt werden.		
In Tarif-Nr. 983 der Klasse 34 ist hinzuzufügen:		
Automatische Wagen mit Zählvorrichtung, mit oder ohne Brücke:		
mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 kg ... Stück	20 000	
„ „ „ „ „ 20 „ ... „	25 000	
„ „ „ „ „ 50 „ ... „	30 000	50
„ „ „ „ „ 100 „ ... „	35 000	
„ „ „ „ „ 200 „ ... „	50 000	
Bemerkung. Die Wagen mit einer größeren Tragfähigkeit als 200 kg unterliegen den gleichen Zollsätzen wie die Brücken- oder Gleiswagen jeder Größe, mit einem Zuschlag von 20 v H.		
Leinöl, in Fässern (barricas, cascos) aus Holz oder Eisen oder irgendwelchen anderen Gefäßen:		
nicht flüchtige pflanzliche Öle, flüssig und fest:		
unrein, gefärbt oder gekocht (fervido) ... kg	300	50
gereinigt oder farblos ..... „	600	50

	Reis	Prozente v. Werte
In Tarif-Nr. 801 der Klasse 29 sind folgende Uhren hinzuzufügen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, den Aus- und Eingang des Personals in Fabriken und Anstalten zu registrieren:		
mit einer Zahlengrenze für 50 Arbeiter ... Stück	40 000	30
„ „ „ „ 100 „ ... „	60 000	30
„ „ „ „ 250 „ ... „	100 000	30
„ „ „ „ mehr als 250 Arbeiter Stück	150 000	30
In Tarif-Nr. 161 der Klasse 10 ist anstatt: Öl, als Brennstoff geeignet, ... kg 2 Reis, Prozentsatz 5 v H zu sagen ..... kg	3	5
In Tarif-Nr. 127 der Klasse 9 (Dekret Nr. 3617 vom 19. März 1900) ist anstatt kg 100 Reis zu sagen ..... kg	150	—
In Tarif-Nr. 570 ist hinter Seidengarn, roh, weiß oder gefärbt, zum Weben, hinter den Worten: in Strähnen oder auf Papier- und Pappspulen hinzuzufügen: oder auf Spulen oder Röhrchen aus Holz.		
In Tarif-Nr. 844 A der Klasse 31 ist anstatt: Elektrische Lampen ... kg 3500 zu sagen: Elektrische Lampen ..... kg	2 000	—

2. Nur 2 v H in Gold werden erhoben bei Waren der Tarif-Nrn. 93 und 95 (Gerste in Körnern), 96, 97, 98, 100 und 101 der Klasse 7 des Tarifs (Getreide), die bei den Zollstellen des Staates nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1452 vom 30. Dezember 1905 eingeführt werden usw.

3. bis 11. Usw.

II. Verbrauchssteuern.

12. bis 25. Usw.

26. Spielkarten:

	Reis
inländische ..... 1 Spiel	2000
ausländische ..... 1 „	5000

27. bis 38. Usw.

39. Tinten und Farben:
Gesetze Nr. 4625 vom 31. Dezember 1922[1]) und Nr. 4723 vom 20. August 1923[2]), mit Ausnahme von Farbe zum Drucken oder Lithographieren, mit oder ohne Harz.

40. und 41. Usw.

42. Fächer aller Art:
bis zu einem Preise:

bis zu 5 000 Reis ..... 1 Stück		100
von mehr als 5 000 bis 20 000 Reis .. 1 „		200
„ „ „ 20 000 „ 50 000 „ .. 1 „		500
„ „ „ 50 000 „ 100 000 „ .. 1 „		1000
„ „ „ 100 000 Reis für je 100 000 Reis oder einen Bruchteil davon mehr		1000

43. Boas, Pelze, Pelzmäntel, Muffe und ähnliche:
bis zu einem Preise:

bis zu 50 000 Reis ..... 1 Stück		500
von mehr als 50 000 bis 100 000 Reis .. 1 „		1000
„ „ „ 100 000 Reis für je 100 000 Reis oder den überschießenden Bruchteil mehr		1000

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 238.
[2]) Siehe vorstehend S. 351.

44. Handschuhe:		Reis
nur aus Baumwolle:		
einfache	1 Paar	50
mit Verzierungen	1 „	100
aus Baumwolle, gemischt mit anderem Material, außer mit Seide:		
einfache	1 Paar	150
mit Verzierungen	1 „	200
aus Wolle:		
einfache	1 „	300
mit Verzierungen	1 „	400
aus Florettseide oder aus Seide gemischt mit anderem Material:		
einfache	1 Paar	600
mit Verzierungen	1 „	800
nur aus Seide:		
einfache	1 „	1000
mit Verzierungen	1 „	1500
aus Pelzwerk und ähnliche:		
einfache	1 „	2000
mit Verzierungen	1 „	3000

Artikel 2. Der Präsident der Republik wird ermächtigt:

I. Usw.

II. Die Abgabe von der Einfuhr in den freien Verkehr zu 60 v H in Gold und 40 v H in Papier für alle Waren zu erheben, unter Wegfall der im Artikel 2 Nr. 3 a und b des Gesetzes Nr. 1452 vom 30. Dezember 1905 getroffenen Unterscheidungen.

Usw.

III. In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und der Vorschrift in den betreffenden Vereinbarungen (sofern die Arbeiten auf Kosten des Bundes oder im Konzessionsverfahren ausgeführt werden) zu erheben:

1. die Abgabe bis zu 2 v H in Gold von dem amtlich festgesetzten Werte in dem Hafen von Rio de Janeiro und bei den Zollämtern von Recife, Bahia, Rio Grande do Sul, Maranhão, Ceará, Rio Grande do Norte, Parahyba, Espirito Santo, Paraná, Santa Catharina, Matto Grosso, Alagôas, Parnahyba, Aracayú und Pará, mit Ausnahme der Waren, worüber Nr. 2 des Artikel 1 handelt;
2. die Abgabe von 1 bis 5 Reis für 1 kg von Waren, die ein- oder ausgeladen werden, je nach Maßgabe ihres Wertes, mit der Bestimmung nach oder bei der Herkunft aus anderen Häfen.

Einziger Paragraph. Usw.

IV. Eine Zuschlagsgebühr von 0,2 v H (zwei Zehntel) auf den Gesamtbetrag des Einfuhrzolles ad depositum zu erheben, die dazu bestimmt ist, die Kosten zu decken für den Revisions- und statistischen Dienst zur Beschaffung von Hollerithschen Sortier- und Zählmaschinen.

V. bis IX. Usw.

Artikel 3. Usw.

Artikel 4. Frei von Einfuhrzöllen und einer Abfertigungsgebühr von 2 v H unterworfen sind:

a) Maschinen und Zubehör, welche zum Bau von Anlagen für die Verarbeitung von Holz und Reisstroh zu Halbzeug für die Papierfabrikation bestimmt sind, ebenso Maschinen und Zubehör für die Papierherstellung;
b) Maschinen und Zubehör, die zur Extraktion von pflanzlichen Ölen und Pflanzenwachs bestimmt sind, sofern sie von den Fabrikanten selbst oder von Personen eingeführt werden, die derartige Fabriken zu bauen beabsichtigen;
c) sämtliche Gegenstände, die zum Bau und zur Einrichtung der Casa de Saude Maritima do Pará bestimmt sind, einem neuen und eigenen Gebäude;
d) Materialien zur Herstellung von Wasserbehältern für die Fischzucht, sofern sie unmittelbar von den Eigentümern der Anlagen eingeführt werden, nachdem auf Grund von Zeichnungen und Plänen durch das Ministerium für Verkehr und öffentliche Arbeiten die Richtigkeit der einzuführenden Mengen im Verhältnis zu den beabsichtigten Arbeiten geprüft worden ist;
e) Maschinen, Apparate und Zubehör, die zu Einrichtungen für die Destillation von Alkohol zu gewerblichen Zwecken auf den zu diesem Zwecke hergerichteten Versuchsfeldern erforderlich sind, ebenso die Maschinen, Apparate, Zubehörstücke und Bestandteile, die für die Reinigung des Rohkautschuks nötig sind;
f) Maschinen, Apparate und Werkzeuge sowie die betreffenden Zubehörteile, die für die Landarbeit geeignet sind, ebenso die Traktoren und Fahrzeuge für die mechanische Bodenbearbeitung und zum Transport auf Fahrstraßen, auch natürliche und künstliche Düngemittel für landwirtschaftliche Zwecke, die von landwirtschaftlichen Syndikaten eingeführt werden, einerlei ob sie für Landwirte bestimmt sind oder nicht;
g) frische Früchte, die aus der Republik Argentinien oder aus anderen amerikanischen Ländern stammen, sofern diese ihrerseits bei der Einfuhr brasilianischer Erzeugnisse hinsichtlich der Abgaben Vergünstigungen gewähren;
h) Maschinen sowie die betreffenden Zubehörteile für das Entkernen, Pressen und Umpressen von Baumwolle.

Artikel 6. Die Maschinen, Apparate und Zubehörteile, die zu Einrichtungen für die Destillation von Alkohol zu gewerblichen Zwecken auf den zu diesem Zwecke mit Unterstützung der Bundesregierung gemäß den Bestimmungen des Dekrets Nr. 4555 vom 10. August 1922 angelegten Versuchsfeldern erforderlich sind, haben nur 3 v H[1]) des Fakturenwertes zu tragen.

Artikel 7. Für die Arbeiten, die durch die Regierungen der Einzelstaaten und der Gemeinden und durch Unternehmungen ausgeführt werden, die infolge Auftrags oder unter Konzession derselben oder der Bundesregierung und des Bundesdistrikts der Wasser-, Licht- und Kraftversorgung, dem Verkehrs- und Fernsprechwesen dienen, betragen die unter dem Titel Abfertigungsgebühren zu zahlenden Zölle für die Einfuhr des benötigten Materials zur Ausführung und Erhaltung der betreffenden Arbeiten 25 v H der Einfuhrzölle, wobei die Anträge in jedem Falle durch die Regierungen der Staaten oder der Gemeinden zu stellen sind. Falls es sich um die erste Einrichtung handelt, beträgt der Satz 5 v H. Die vorstehend erwähnte Ermäßigung schließt auch das zum Bau von Häfen bestimmte Material ein, wenn der Bau vom Bunde den Einzelstaaten übertragen worden ist.

Artikel 8. Befreit von Eingangszoll und Abfertigungsgebühr bleiben die Materialien und alle Gegenstände, die zum Bau und zur Einrichtung des Hospital do Centenario in Recife bestimmt sind, der Sociedade Portugueza de Beneficencia in Santos, des Aussätzigenhospitals in Santo Angelo im Staate S. Paulo, sowie der neuen Pavillons der Santas Casas de Misericordia von Santos und S. Paulo.

[1]) Vgl. hingegen vorstehend Artikel 4 lit. e. (Die Schriftleitung.

Artikel 9. Die bei den Zollstellen der Republik zu zahlende Wohltätigkeitsabgabe auf Wein und sonstige weingeisthaltige und gegorene Getränke wird auf 130 Reis für 1 kg festgesetzt usw.

Artikel 10 bis 28. Usw.

Artikel 29. Wenn festgestellt wird, daß der in den Konsularfakturen oder den bei den Zollstellen vorgelegten kaufmännischen Fakturen angegebene Wert, welcher der Berechnung der Wertzölle für die zur Abfertigung gestellten Waren zugrunde zu legen ist, der Wahrheit nicht entspricht, so werden über die Personen oder Handelsfirmen, welche die Abfertigung beantragen, die folgenden Strafen verhängt:

a) das Doppelte der Differenz zwischen dem wahren oder wirklichen Werte der Waren und dem in den Fakturen angegebenen falschen oder fiktiven Werte;

b) das Dreifache der Differenz zwischen den Werten gemäß dem vorhergehenden Absatz.

§ 1. Die Strafe unter lit. a ist anzuwenden, wenn der Wert der Ware bei der zollamtlichen Beschau angefochten und unter Beachtung der Vorschriften des Artikel 14 der Vorbemerkungen zum Zolltarif festgestellt wird, daß der angegebene Wert nicht derjenige der eingeführten Ware ist.

1. Usw.

2. Bei der Unterstellung darf keinerlei Begründung mit Wertverminderung gelten, die durch Entwertung der Valuta des Ursprungslandes der Ware verursacht ist.

§ 2. Die Strafe unter lit. b ist anzuwenden, wenn die Fälschung der Werte mit solcher Schlauheit vorgenommen ist, daß sich ihre Aufdeckung bei der Warenbesichtigung als schwierig gestaltet. Usw.

§ 3 u. 4. Usw.

Artikel 30. Usw.

Artikel 31. Eine Ermäßigung von 50 v H der durch das Gesetz Nr. 3070 A vom 31. Dezember 1915 festgesetzten Sätze genießen die Saitenspannpflöcke aus Eisen für Klaviere sowie Einzelbestandteile, Tastaturen und andere Materialien, wenn sie von im Lande bestehenden Pianofabriken eingeführt werden und diese inländisches Holz verarbeiten.

Artikel 32 bis 37. Usw.

Artikel 38. Befreit von allen Zollabgaben und Frachtgebühren auf den Eisenbahnen des Bundes und den Schiffen des Brasilianischen Lloyd und anderer Schiffahrtsgesellschaften, unter Zustimmung dieser Gesellschaften, bleiben die für die zoologischen Gärten bestimmten Tiere, sofern diese Gärten auf Grund der Genehmigung der Gemeinden, der Einzelstaaten oder des Bundes in Betrieb sind.

Artikel 39. Abgabenfrei sind die von der Regierung des Staates Sergipe unmittelbar eingeführten Materialien, die zur Förderung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in seiner Hauptstadt bestimmt sind.

Artikel 40. Befreit von den Einfuhrzöllen, wobei nur die Abfertigungsgebühr von 2 v H zu bezahlen ist, bleiben die Maschinen, Apparate und Werkzeuge sowie die betreffenden Zubehörstücke, wie auch Bitumen, Asphalt und -brei (oleo flax), die zur Verwendung bei der Straßenbefestigung dienen, sofern sie von der Präfektur des Bundesdistrikts unmittelbar für die für die Verwaltung zur Herstellung von Fahrstraßen und Ausführung von Bodenbefestigungen für öffentliche Plätze des Bundesdistrikts bestimmten Dienststellen eingeführt werden.

Artikel 41. Usw.

Artikel 42. Von der Zahlung der Zölle und allen Gebühren befreit bleibt das Material, das von dem Staate Maranhão für den Bau von Abzugskanälen sowie von öffentlichen und für die Einzelhäuser bestimmten Wasserversorgungsanlagen seiner Hauptstadt eingeführt wird, wobei dem Staate während des Etatsjahres 1923 etwa bereits gezahlte Abgaben erstattet werden.

Artikel 43 u. 44. Usw.

Artikel 45. Von allen Zöllen und Zollgebühren befreit bleibt das von der Präfektur von Bello Horizonte eingeführte Material zur Aufstellung eines öffentlichen elektrischen Regulators nebst Zubehör in der Hauptstadt des Staates Minas Geraes gemäß der Konsularfaktura des Brasilianischen Konsulats zu Havre vom 26. Juli 1923.

Artikel 46. Befreiung von allen Einfuhrzöllen, einschließlich der Abfertigungsgebühren und sonstiger Zuschläge, wird gewährt für alles Material, das von der Regierung des Staates Ceará eingeführt wird und das bestimmt ist für die Kanal- und Wasserversorgungsanlagen, die in der Hauptstadt dieses Staates in Ausführung begriffen sind.

Artikel 47 bis 52. Usw.

Artikel 53. Befreiung von Zöllen und allen übrigen Zollauflagen wird gewährt für die eingeführten Materialien und Apparate, die zur Herstellung und Einrichtung des Krebsinstituts und des Hospitals für Krebskranke, der Gründung von Oswald Cruz, bestimmt ist.

Artikel 54. Für Seidenraupenpuppen, sofern sie unter der Geltung dieses Gesetzes von Unternehmungen eingeführt werden, welche mit der Regierung nach Maßgabe des Dekrets Nr. 16 154 vom 15. September 1923 einen Vertrag abgeschlossen haben, sind nur 50 v H der im Zolltarif festgesetzten Abgaben zu entrichten.

Artikel 55 bis 57. Usw.

Artikel 58. Maschinen, die ausschließlich unter der Geltung dieses Gesetzes für die Einrichtung von Fabriken eingeführt werden, welche Garn für die Wirkerei und für Spitzen herstellen, das aus inländischer Baumwolle verfertigt ist, unterliegen nur einer Abfertigungsgebühr von 2 v H in Papier.

Artikel 59 bis 62. Usw.

Artikel 63. Für Firmenbeglaubigungen durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, durch staatliche Behörden, wenn sie von ausländischen Gesandtschaften, Legationen und Konsulaten gefordert werden, ist eine feste Stempelgebühr von 5000 Reis zu zahlen.

Artikel 64. Befreit von der Einfuhrabgabe sind Maschinen und Zubehörstücke, die eingeführt werden für den Bau von Fabriken im Lande zur Herstellung von Pneumatiks, Luftschläuchen (**camaras de ar**), Vollreifen (**macissos e rodados**) für Automobile.

Artikel 65 bis 67. Usw.

Artikel 68. Die Einreihung in den Tarif gemäß Vorschrift des Gesetzes Nr. 4440 vom 31. Dezember 1921, welches den Satz von 20 Reis für 1 kg — Zollbelastung 10 v H — für „Wasserröhren (**boeiros**) aus Metall jeder Art und ihre Bestandteile" festgesetzt hat, soll in Klasse 25 unter Nr. 720 A erfolgen.

Artikel 69. Usw.

Artikel 70. Befreiung von allen Einfuhrzöllen, einschließlich der Abfertigungsgebühr und der Zuschläge, wird gewährt für alles Material, das von der Regierung von Pernambuco eingeführt wird und bestimmt ist für die Dienststellen für Kanalisation und Wasserversorgung der Hauptstadt, ebenso für das zur Vervollständigung der Arbeiten des Hafens von Recife erforderliche Material.

Artikel 71 u. 72. Usw.

Artikel 73. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Dänemark.

Gesetz über zeitweilige Zollerhöhungen usw. vom 1. Februar 1924 (Zollerhöhungen — Tabaknachversteuerung — Nachverzollung). (Lovtidenden 1924 Nr. 17 S. 17 ff.)

§ 1. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes werden nachstehende Änderungen und Zusätze zu den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 88 vom 5. Mai 1908 über die Zölle usw.[1]), in der durch verschiedene spätere Gesetze geänderten Fassung dieses Gesetzes — vgl. den vom Finanzministerium unter dem 1. Juni 1923 auf Grund der Ermächtigung in § 2 des Gesetzes Nr. 151 vom 24. April 1923[2]) bekanntgemachten Neudruck des genannten Gesetzes — vorgenommen:

Zu Kapitel I.

Abschnitt I (Zolltarif).

Zu § 1.

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz Kronen	Tara
8 c	— — — — — — — — — — 1 kg	40	
	Unter der Gruppe „Früchte" werden folgende Änderungen vorgenommen:		
	Die Tarif-Nr. 41 wird folgendermaßen geändert:		
41	alle in Süßigkeiten, Öl oder Wein eingemachten oder eingelegten Früchte und Fruchtmus, Fruchtsirup, Eingemachtes, kandierte Früchte und Fruchtschalen, alle soweit sie nachstehend nicht besonders genannt sind:		
a	kandierte oder in ähnlicher Weise behandelte Früchte . . . . . 1 kg	1	Sukkade und kandierte Orangenschalen: in Schachteln 16 v H, in Schachteln mit äußerer Kiste 22 v H
b	andere . . . . . 1 kg	0,50	
	Die Tarif-Nr. 42 wird folgendermaßen geändert:		
42	getrocknete Feigen, Datteln, Korinthen, Rosinen, Kirschen, Blaubeeren, Pflaumen, Zwetschgen, Orangen und Orangenschalen sowie andere getrocknete Früchte und Teile von Früchten, soweit sie anderweit nicht tarifiert sind:		
a	getrocknete Äpfel . . . . . 1 kg	0,25	
b	Feigen, Datteln, Korinthen, Rosinen, getrocknete Pflaumen und Zwetschgen . . . . . 1 kg	0,50	
c	andere . . . . . 1 kg	1	
	Anmerkung. Getrocknete Wacholderbeeren (auch gepulvert) werden gegen Entrichtung eines Zolles von 0,04 Krone für 1 kg hereingelassen. Die Kreditlager- und Tarabestimmungen der Tarif-Nr. 42 bleiben ungeändert.		
	Die Tarif-Nr. 43 wird folgendermaßen geändert:		
43	eßbare Schalenfrüchte, anderweit nicht tarifiert, ungeschält oder geschält, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt, darunter Erdnußkerne und Kokoskerne; alle gesalzenen sowie alle in Essig, Senf, nur in Wasser oder in anderer vorstehend nicht genannter Weise eingemachten oder eingelegten Früchte, ausgenommen in Wasser eingelegte Preißelbeeren; Fruchtmus ohne Zusatz; Pflaumen- und Dattelmus mit Zusatz von Zucker; rohe Tamarinden, auch in Zucker oder Melasse eingelegt:		
a	eßbare Schalenfrüchte sowie gesalzene oder nur in Wasser eingelegte Früchte; rohe Tamarinden, auch in Zucker oder Melasse eingelegt . . . . . 1 kg	0,05	
b	andere . . . . . 1 kg	0,50	
	Die Kreditlagerbestimmungen bleiben unverändert.		
	Die Tarif-Nr. 47 wird folgendermaßen geteilt:		
47	alle Früchte — — — — — — — — — — Aprikosen:		
a	echte Kastanien, Pistazienkerne und Melonen . . . . . 1 kg	0,35	
b	andere . . . . . 1 kg	1	
	Die Tarabestimmung für Kastanien bleibt ungeändert.		
51 a	— — — — — — — — — v. Werte	30 v H	
71 a	— — — — — — — — — v. Werte	35 „	
	Die Tarif-Nr. 97 wird folgendermaßen geteilt:		
97	sonstige:		
a	Pulver, Patronen, Patronenhülsen mit Zündsatz, Zündhütchen sowie Feuerwerkskörper (darunter Knallerbsen, Knallkorken und dergleichen . . . 1 kg	1	
b	andere . . . . . 1 kg	0,20	
98	— — — — — — — — — — 1 kg	10	
	Die Tarif-Nr. 99 wird folgendermaßen geändert:		
99	gemahlener oder zubereiteter Senf 1 kg	0,30	
99 a	In dem Wortlaut der Tarif-Nr. 99 a wird der Zusatz gemacht: „Zimtrinde, echte und unechte". — Unter den Kreditlagerbestimmungen wird der Zusatz gemacht: „Zimtrinde, echte und unechte: 50 kg, 12 kg".		Zimtrinde in Kisten: 20 v H
	Die Tarif-Nr. 100 wird folgendermaßen geändert:		
100	Senfsaat, gelbe ausgenommen 1 kg	0,12	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 12 kg		

[1]) Hand. Arch. 1908 S. 797.
[2]) Ebenda 1923 S. 413.

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz Kronen	Tara
	Folgende neue Tarif-Nr. 100 a wird eingefügt:		
100 a	andere Gewürze, Gewürzkräuter und dergleichen, nicht besonders tarifiert, z. B Piment, Anis, Fenchel, nicht eingemachter Ingwer, Kümmel, Koriander, getrocknete Lorbeerblätter u. Paradieskörner 1 kg	0,60	Ingwer in Fäßern: 12 v H
	Anmerkung. Kreuzkümmel, Lorbeer und ähnliche Samen, Kräuter usw. für Apotheker: wie „Apothekerwaren"; frische Lorbeerblätter: wie Blätter unter „Bäume, Sträucher u. Pflanzen"; eingemachter Ingwer: wie eingemachte Früchte		
	Die Kreditlagerbestimmungen für die hiernach zur Tarif-Nr. 100 a gehörenden Waren bleiben ungeändert.		
	Die Anmerkung zur Gruppe „Gewürze usw." wird folgendermaßen geändert:		
	Anmerkung zu den Nrn. 98, 98 a, 99 a und 100 a. Bei der Einfuhr von Gewürzen usw. in gemahlenem Zustand erhöht sich der Zoll bei den unter der Tarif-Nr. 98 genannten Gewürzen um 15 v H und bei den übrigen Gewürzen um 10 v H, immer soweit vorstehend anderes nicht bestimmt ist.		
	Die Tarif-Nr. 105 wird folgendermaßen geteilt:		
105	Spielzeug:		
a	aus oder in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen od. Schmuckfedern ..... 1 kg	1,50	
b	andere ..... 1 kg	0,70	
	Die Tarabestimmungen bleiben ungeändert und gelten fortan für beide Punkte der Tarif-Nr.		
107	— — — — — — — — — v. Werte	25 v H	
110 a	— — — — — — — — — „	35 „	
b	— — — — — — — — — „	30 „	
	Die Tarif-Nrn. 110 c und 110 d werden folgendermaßen geändert:		
	mit einem Hauptstoff aus anderen Zeugwaren:		
c	Korsette in Verbindung mit Seide oder mit Zeugwaren der Tarif-Nr. 145 b oder der Tarif-Nr. 157 b, ferner andere Kleidungsstücke und Teile dazu, die ganz oder teilweise mit Seide oder mit einem Stoffe, der mit Seide gemengt ist, gefüttert sind v. Werte	20 „	
d	andere Kleidungsstücke usw. als die in den vorstehenden Nrn. tarifierten, wenn sie mit Seide (ausgenommen als Futter) oder mit Zeugwaren der Tarif-Nr. 145 b oder der Tarif-Nr. 157 b verbunden sind oder wenn sie mit künstlichen Blumen oder Federn oder Pelzwerk der Tarif-Nr. 230 a besetzt sind v. Werte	15 v H	
110 e	Unter der Tarif-Nr. 110 e kommt Ziffer 1 in Fortfall, Ziffer 2 wird in Ziffer 1 und Ziffer 3 wird in Ziffer 2 geändert.		
	In den Vorschriften für die Tarifierung von Hüten, Hauben und Mützen sowie Teilen zu solchen werden folgende Sätze geändert:		
	unter Ziffer 2: 0,25 Krone in 0,40 Krone, 0,35 Krone in 0,50 Krone und 0,50 Krone in 0,75 Krone;		
	unter Ziffer 3: 50 v H in 100 v H.		
113	— — — — — — — — — v. Werte	35 v H	
125	— — — — — — — — — — 1 kg	5	
	Der Tarif-Nr. 125 wird überdies folgende Anmerkung angefügt:		
	Anmerkung. Seidengarn, das zur Herstellung von Kabeln und Leitungsdraht eingeführt wird, kann unter näheren von der Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen Entrichtung eines Zolles von 3 Kronen für 1 kg hereingelassen werden.		
132	— — — — — — — — — v. Werte	25 v H	
	In den Kreditlagerbestimmungen zur Tarif-Nr. 132 kommen die An- und Abschreibungsmengen in Fortfall.		
135 a	— — — — — — — — — v. Werte	30 v H	
143 a	— — — — — — — — — „	35 „	
145 b	— — — — — — — — — „	30 „	
154 a	— — — — — — — — — „	30 „	
b	— — — — — — — — — „	25 „	
156 a	— — — — — — — — — „	35 „	
157 b	— — — — — — — — — „	30 „	
161	— — — — — — — — — „	35 „	
162	— — — — — — — — — „	20 „	
163	— — — — — — — — — „	30 „	
219	— — — — — — — — — „	35 „	
227	— — — — — — — — — — 1 kg	5	
	Die Tarif-Nr. 238 a wird folgendermaßen geändert:		
238 a	alle Kürschnerwaren, ganz oder teilweise aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 230 a sowie andere Kürschnerwaren in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen oder Schmuckfedern ..... v. Werte	20 v H mit einem Zollzuschlag von 2 Kronen für 1 kg, sofern die Waren mit Seide, künstlichen Blumen oder Schmuckfedern verbunden sind	nach Befund

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz Kronen	Tara
	In der Anmerkung zur Tarif-Nr. 238a wird das Wort „Hierunter" geändert in „Unter den Zollsatz 20 v H des Wertes".		
240	In der Überschrift zu Tarif-Nr. 240 wird nach dem Worte „Spirituosen" hinzugefügt: „oder mit einem Inhalt von anderen Früchten als Mandeln, Nüssen und Kernen".		
	Die Tarif-Nr. 240 a wird folgendermaßen geändert:		
a	Hummer, Krebse, Taschenkrebse, Krabben, Schildkrötenfleisch, Kaviar und Lachse sowie Früchte, Fruchtmus, Eingemachtes und Garten- und Feldgewächse unter luftdichtem Verschluß; Gänseleberpasteten; eßbare Pilze und Vogelnester sowie Konfitüren, Bonbons und Schokoladen mit einer Füllung von Wein oder Spirituosen oder mit einem Inhalt von anderen Früchten als Mandeln, Nüssen und Kernen ..... 1 kg	1	
	Der zweite Absatz der Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 240 und 241 wird folgendermaßen geändert: Als luftdicht verschlossen werden derartige Waren auch dann verzollt, wenn der Verschluß geöffnet ist und wenn sie in aufgeschnittenen Dosen, aufgezogenen Flaschen usw. eingeführt werden.		
	Die Gruppe Tabak und Tabakersatzstoffe wird folgendermaßen geändert:		
254	Blätter oder Stengel (soßierte oder in Rollen und aufgepflückter Rollentabak darunter nicht einbegriffen) 1 kg	2	
	Kreditlager: Wirkliche Tabakblätter Anschreibung 150 kg, Abschreibung 25 kg		
255	Zigarren und Zigarillos, darunter Zigarren ohne Deckblatt (Wickel) 1 kg	4	
	Für die zu dieser Tarif-Nr. gehörenden Waren ist der Zoll indes, solange der durch das Gesetz Nr. 108 vom 28. März 1923 [1]) geschaffene zeitweilige Krisenschutz für die Herstellung von Zigarren und Zigarillos anzuwenden ist, auf der Grundlage des in § 1 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen Zollsatzes — 6 Kronen für 1 kg — mit einem Zuschlag von 1,20 Kronen für 1 kg oder im ganzen mit 7,20 Kronen für 1 kg zu erheben.		
256	Zigaretten ..... 1 kg	2 + 30 v H des Wertes	
257	andere ..... 1 kg	2,30	

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 411.

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz Kronen	Tara
	Die Tarabestimmnugen der beteiligten Tarifnummern bleiben ungeändert.		
273 a	— — — — — — — — — v. Werte	30 v H	
274/75	In dem Zusatz zu den Tarif-Nrn. 274 und 275 wird die Angabe „50 v H" geändert in „100 v H".		
276	— — — — — — — — — v. Werte	25 v H	
	In der Kreditlagerbestimmung zur Tarif-Nr. 276 kommen die An- und Abschreibungsmengen in Fortfall.		
279 a	— — — — — — — — — v. Werte	30 v H	

§ 2. 1. Von jedem Vorrat an ausländischem Rohtabak, der sich beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Dänemark verzollt oder auf Kreditlager befindet, ist — abgesehen von dem bereits entrichteten oder gestundeten Zolle — eine Nachsteuer von 1 Krone für 1 kg zu entrichten; vgl. indes Ziffer 2. Die Entrichtung der Steuer liegt demjenigen ob, der am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitze des Vorrats sich befindet. Befinden sich die Waren auf der Beförderung oder dem Versand in Dänemark, so ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, für den sie bestimmt sind.

2. Die Nachversteuerung findet nicht statt bei Waren, die einem Kreditlager zugeschrieben worden sind, soweit sie bei der Kreditlagerabrechnung nach Anmeldung seitens des Lagerinhabers und in Übereinstimmung mit der Vorschrift in § 24 des Zollgesetzes als Bestand der späteren Zollbehandlung nach dem fortan geltenden Zollsatze vorbehalten werden. Des weiteren sind Vorräte an Rohtabak, die an Private für die Herstellung von Zigarren und Zigarillos zum Eigenverbrauch abgegeben worden sind sowie Rohtabak, der als Probe eingeführt ist und später wieder ausgeführt wird, von der Nachversteuerung befreit.

3. Die Bezeichnung Rohtabak im gegenwärtigen Paragraphen erstreckt sich auf alle Waren der Tarif-Nr. 254 des Zollgesetzes, darunter einbegriffen in Dänemark entrippte Blätter und Stengel. Die Zollverwaltung kann, wenn sich besondere Verhältnisse geltend machen, für die Berechnung der Steuer besondere Regeln festsetzen. Die Steuer ist spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Zollkasse einzuzahlen. Wird nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Steuer mittels Pfändung beigetrieben werden. Für geschuldete Steuer hat die Staatskasse den gleichen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung am Vorrat und an den übrigen Eigentumsstücken des Schuldners, wie sie dieses Recht für gestundete Zollbeträge gegenüber Kreditlagerinhabern an den Kreditlagerwaren und ihren anderen Eigentumsstücken besitzt.

4. Jeder Einführer und Verkäufer von Rohtabak sowie jedes Unternehmen, das Tabakwaren herstellt (vgl. die §§ 22 und 23 des Tabaksteuergesetzes vom 18. Februar 1922 [1]), ist gehalten, baldmöglichst und spätestens innerhalb der Frist von drei Tagen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Zollverwaltung eine schriftliche und spezifizierte Anmeldung der Größe des Bestandes an ausländischem Rohtabak (vgl. Ziffer 3 des gegenwärtigen Paragraphen) zu erstatten, der sich etwa beim Inkrafttreten des Gesetzes in seinem Besitze befindet. Rohtabak, der sich auf der Beförderung oder dem

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 655.

Versand in Dänemark befindet, ist sowohl vom Versender als auch vom Empfänger besonders anzumelden. Die in Betracht Kommenden sind überdies verpflichtet, den Zollbeamten den erforderlichen Beistand bei der Nachschau in ihren Lagern und bei der Verwiegung der Vorräte zu leisten. Ebenso haben sie auf Verlangen den genannten Beamten die Geschäftsbücher, Abrechnungen usw. des Unternehmens zugängig zu machen.

5. Die unter Ziffer 4 behandelte Anmeldeverpflichtung liegt demjenigen ob, der das in Betracht kommende Unternehmen leitet, gleichviel ob es sich um den Eigentümer, Pächter oder Verwalter handelt. Wer vorsätzlich die Abgabe der vorgeschriebenen Bestandsanmeldung unterläßt oder wer fehlerhafte oder unrichtige Angaben über die Größe des Vorrats und über andere Verhältnisse macht, die auf die Berechnung der Steuer Einfluß haben können, wird mit einer Geldbuße bis zum Zehnfachen des Steuerbetrages bestraft, welcher der Staatskasse entzogen worden ist oder hätte entzogen werden können; überdies hat er die Steuer nachzuzahlen. Für die Verhängung der Geldstrafe, ihre Eintreibung und Abbüßung sowie für die Behandlung usw. der hieraus entstehenden Angelegenheiten gelten die Vorschriften der §§ 35 bis 39 des Tabaksteuergesetzes vom 18. Februar 1922, Nr. 46.

§ 3. 1. Die durch die Bestimmungen in § 1 des gegenwärtigen Gesetzes geänderten Zollsätze für die Zolltarif-Nrn. 8 c, 42 a, b und c, 98, 100 a, 113, 125, 132, 145 b, 154 a und b, 157 b, 161 und 276 sowie für Zimtrinde (Tarif-Nr. 99 a) kommen auch zur Anwendung auf Vorräte von diesen Waren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei Händlern oder anderen liegen oder sich im Eigentum dieser Personen befinden, die Kreditlagerinhaber sind oder beim Ablauf des Oktobervierteljahres 1923 oder während der folgenden Zeit Kreditlagerinhaber waren, soweit die in Betracht kommenden Waren dem Kreditlager zugeschrieben sind oder gewesen sind und der Zoll für sie vor dem 25. Januar 1924 nicht entrichtet worden ist. Über die Größe dieser Vorräte haben die in Betracht Kommenden baldmöglichst und spätestens drei Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Zollverwaltung eine schriftliche und spezifizierte Anmeldung zu erstatten. Diese Anmeldung soll zugleich für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, Angaben des Wertes enthalten, zu dem sie bei der Einklarierung angesetzt worden sind.

2. Soweit die im Gewahrsam vorhandenen Waren dem Kreditlager zugeschrieben worden sind, wird ihr Bestand nach der Vorschrift in § 24 des Zollgesetzes behandelt. Ist der Zoll entrichtet worden, so ist der Unterschied zwischen dem für die Waren entrichteten Zolle und dem nach dem fortan geltenden Zollsatz berechneten Zolle spätestens innerhalb der Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Zollkasse einzuzahlen. Im übrigen gelten für das hier behandelte Verhältnis die im vorstehenden Paragraphen, Ziffern 3 bis 5, festgesetzten Bestimmungen bezüglich der Eintreibung des geschuldeten Zollunterschiedes, der Sicherung der Staatskasse hierfür, der Bestimmungen über die Verpflichtungen der Beteiligten, den Zollbeamten Beistand und Einblick in die Geschäftsbücher usw. zu gewähren sowie bezüglich der Bestimmungen über Strafen usw. für Unterlassung der vorgeschriebenen Bestandsanmeldung und für die Abgabe fehlerhafter oder unrichtiger Angaben über die Größe des Bestandes oder über andere Verhältnisse, die Einfluß auf die Zollberechnung haben können.

§ 4. Mit und von dem Tage ab, an dem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt und bis zum vierten Tage danach, darf keine Einklarierung von Waren stattfinden, welche unter die Zollerhöhungen fällt, die in § 1 behandelt sind. Unter besonderen Verhältnissen und in Einzelfällen kann die Zollverwaltung indes eine Ausnahme von dieser Bestimmung zulassen.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1924 in Kraft und erlischt mit Ausgang des Monats Juni 1924. Das Gesetz gilt nicht für die Färöer.

Frankreich.

Ausfuhr von gekämmter Wolle, von gekämmter gefärbter Wolle und von Abfällen von Wolle ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 56 vom 26. Februar 1924 S. 2007).

Als Ausnahme von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten[1]) können gekämmte Wolle, gekämmte gefärbte Wolle und Abfälle von Wolle (aus Nr. 23 des Tarifs) bis auf weitere Anweisung ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Ausfuhr von gewissen zugerichteten, gefärbten und gepreßten Kuhhäuten ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 61 vom 2. März 1924 S. 2186).

Als Ausnahme von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten[2]) können Kuhhäute, zugerichtet (Spalte), gefärbt und gepreßt, ausschließlich für Wagenfabrikation, Saffianbereitung und Möbelausstattung geeignet (aus Nr. 476 des Tarifs), bis auf weitere Anweisung ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Regelung des Zutritts von Ausländern zu den Wertpapierbörsen. Regierungsverordnung vom 23. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 55 vom 25. Februar 1924 S. 1874).

Artikel 1. Vom 1. März 1924 ab wird der Zutritt zu den Wertpapierbörsen den Ausländern nur auf Vorweisung einer von den zuständigen Behörden ausgestellten Karte gestattet.

Artikel 2. (Ausführung.)

Aufhebung des Punzierungsamtes Montbéliard. Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 344 vom 20. Dezember 1923 S. 11 807).

Artikel 1. Vom 1. Januar 1924 ab wird das in Montbéliard (Doubs) errichtete Punzierungsamt (bureau de garantie) für die Untersuchung und Stempelung von Arbeiten aus Gold, Platin und Silber aufgehoben.

Artikel 2. Der Bezirk dieses Amtes wird mit dem des Amtes Besançon vereinigt.

Artikel 3. (Ausführung.)

Frankreich und Italien.

Verlängerung des Abkommens zwischen beiden Ländern über den Handel mit Seidenwurmeiern. Mitteilung des französischen Ministers für Landwirtschaft an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 60 vom 1. März 1924 S. 2153).

Das französisch-italienische Abkommen, betreffend die Einfuhr von Seidenwurmeiern[3]) ist bis zum 10. März 1924 verlängert worden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 283.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 211.
[3]) Ebenda 1923 S. 509.

Großbritannien.

Ostindien: Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif. Nach dem Stande vom 1. Januar 1924. (The Board of Trade Journal Nr. 1417 vom 24. Januar 1924 S. 120 und The Gazette of India Nr. 51 vom 22. Dezember 1923 S. 1713.) In Ausführung der ihm durch Abschnitt 3 des Indischen Tarifgesetzes von 1894 (VIII von 1894) [Indian Tariff Act, 1894 (VIII of 1894)] verliehenen Vollmachten und unter Aufhebung der Bekanntmachungen der Regierung von Indien Nr. 6705 vom 23. Dezember 1922, Nr. 1042 vom 15. Februar 1923 sowie Nrn. 2724 und 2725 vom 5. Mai 1923 geruht der Gouverneur im Rate mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab für die in Spalte 3 der hier angefügten Einfuhrtarif-Tabelle und Spalte 2 der nachstehenden Ausfuhrtarif-Tabelle aufgeführten Waren die in den entsprechenden Spalten 5 und 4 der genannten Tabellen angegebenen Tarifwerte festzusetzen.

Tabelle II. — Einfuhrzolltarif.

Anmerkung. Der in dieser Tabelle gebrauchte Ausdruck „vom Werte" bezieht sich auf den „wirklichen Wert", wie er in Abschnitt 30 des See-Zollgesetzes von 1878 (Sea Customs Act, 1878) (VIII von 1878) bestimmt ist.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
		I. Nahrungsmittel, Getränke und Tabak.				
		Fische.				
1	27	Fische, naß oder trocken gesalzen	Indisches Maund von $82^2/_7$ Pfund Avoirdupois-Gewicht	—	—	Zollsatz oder Zollsätze nicht über 1 Rupie, je nachdem der Gouverneur im Rate durch Bekanntmachung in der Gazette of India jeweils vorschreibt [1]
2	65	Fische, ausschließlich gesalzener Fische	—	v. Werte		15 v H
3	66	Fischmagen, einschließlich Singally und Sozille, und Haifischflossen	—	v. Werte		„
		Früchte und Gemüse.				
4	67	Früchte und Gemüse, aller Art, frisch, getrocknet, gesalzen oder haltbar gemacht:				
		Mandeln ohne Schale	Zentner	65	—	„
		„ in der Schale, kágazi, persische	„	90	—	„
		„ in der Schale, persische	„	14	—	„
		„ alle anderen Arten	—	v. Werte		„
		Caschewnuß- oder Acajounußkerne	Zentner	22	—	„
		Kokosnüsse, von den Straits und Niederländisch-Ostindien	Tausend	120	—	„
		„ , von den Maldiv-Inseln	„	39	—	„
		„ , andere	„	55	—	„
		Kokosnußkern (Kopra)	Zentner	20	—	„
		Korinthen	„	35	—	„
		Datteln, trockene, in Säcken	„	8	—	„
		„ , frische, in Säcken, Körben und Bündeln	„	6	—	„
		„ , frische, in Töpfen, Schachteln, Blechbüchsen und Lattenkisten	„	10	—	„
		Knoblauch	„	7	8	„
		Pistaziennüsse	„	90	—	„
		Rosinen, Munakka-, vom Persischen Meerbusen	„	15	—	„
		„ , andere Arten	—	v. Werte		„
		alle anderen Arten von Früchten und Gemüsen, frisch, getrocknet, gesalzen oder haltbar gemacht	—	v. Werte		„
		Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl.				
5	68	Mehl	—	v. Werte		„
6	47	Getreide und Hülsenfrüchte, aller Art, einschließlich der geschrotenen, aber ausschließlich Mehl (siehe Nr. 5)	—	v. Werte		$2^1/_2$ v H
		Flüssigkeiten.				R. A.
7	28	Ale, Bier, Porter, Zider sowie andere gegorene Getränke	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	—	—	— 8
8	29	Vergällter Branntwein	—	v. Werte		$7^1/_2$ v H

[1] Der Satz beträgt vom 1. Januar 1924 ab bis auf weiteres 15 Annas.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
9	31	Liköre, Kordials, Mischungen (Mixtures) und andere weingeisthaltige Zubereitungen:				R. A.
		a) in solcher Weise bei der Anmeldung bezeichnet, daß die Stärke nicht amtlich festgestellt werden soll	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	—	—	30 — oder 15 v H des Wertes, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist
		b) falls die Stärke amtlich festgestellt werden soll	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen von der Londoner Normalstärke	—	—	21 14 Der Zoll ist zu erhöhen oder zu ermäßigen im Verhältnis, je nachdem die Weingeiststärke mehr oder weniger beträgt als die Londoner Normalstärke; oder 15 v H des Wertes, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist
10	30	Wohlriechender Branntwein	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	—	—	R. A. 36 — oder 15 v H des Wertes, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist
11	32	Alle anderen Arten von Branntwein	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen von der Londoner Normalstärke	—	—	R. A. 21 14 Der Zoll ist zu erhöhen oder zu ermäßigen im Verhältnis, je nachdem die Weingeiststärke mehr oder weniger beträgt als die Londoner Normalstärke; oder 15 v H des Wertes, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist
12	33	Weine:				
		Champagner sowie alle anderen schäumenden Weine, die nicht mehr als 42 v H Weingeist der Normalstärke enthalten	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	—	—	R. A. 9 —
		alle anderen Arten von Wein, die nicht mehr als 42 v H Weingeist der Normalstärke enthalten	"	—	—	4 8
		Alle schäumenden und stillen Weine mit mehr als 42 v H Weingeist der Normalstärke sind zu dem Zollsatz für „alle anderen Arten von Branntwein" zu verzollen.				
		Lebensmittel und Ölhändlerwaren.				
13	69	Lebensmittel, Ölhändler- und Spezereiwaren, aller Art, mit Ausnahme von Essig in Fässern (siehe Nr. 14):				
		Butter	Pfund	2	—	15 v H
		Kassawa, Tapioka oder Sago (ganz)	Zentner	17	—	"
		Kassawa, Tapioka oder Sago (Mehl)	"	13	—	"
		chinesische Konserven in Sirup	Kiste mit 6 großen oder 12 kleinen Krügen	9	—	"
		chinesische Konserven, trocken, überzuckert (kandiert)	Pfund	—	8	"
		chinesische Fruchtkonserven	4 Dz.-Dose	16	—	"
		Kokum	Zentner	7	—	"
		Ghee	"	60	—	"
		chinesisches Vermicelli-Mehl	"	30	—	"
		chinesische Vermicelli-Erbsen	"	34	—	"
		chinesischer Vermicelli-Reis	"	18	—	"
		Hefe, chinesische	"	27	—	"
14	48	alle anderen Arten von Lebensmitteln, Ölhändler- und Spezereiwaren	—	v. Werte		"
		Essig in Fässern	—	v. Werte		2½ v H

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
		Saccharin.				R. A.
15	34 A	Saccharin (ausgenommen in Tabletten)	Pfund	—	—	20 —
16	34 B	Saccharin-Tabletten	—	v. Werte		25 v H oder 20 Rupien für 1 Pfund Saccharininhalt, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist
		Gewürze.				
17	70	Gewürze aller Art: —				
		Betelnüsse: —				
		roh, ganz, gespalten oder zerschnitten, auch rote, ganze: —				
		von Goa	Zentner	15	—	15 v H
		von den Straits	„	14	—	„
		gekocht, gespalten oder zerschnitten	„	22	8	„
		ganze, von Ceylon	„	15	—	„
		roh, gespalten (lufttrocken), von Ceylon	„	30	—	„
		alle anderen Arten	—	v. Werte		„
		Chillies (Schoten des spanischen Pfeffers), trocken	Zentner	25	—	„
		Gewürznelken	„	65	—	„
		„ , ausgezogen	„	16	—	„
		„ , Stengel und Köpfe	„	9	—	„
		„ , in Samen, narlavang	„	20	—	„
		Ingwer, trocken	„	35	—	„
		Muskatblüte	Pfund	1	—	„
		Muskatnüsse	„	—	7	„
		„ , in der Schale	„	—	5	„
		Pfeffer, schwarzer	Zentner	27	—	„
		„ , weißer	„	56	—	„
		alle anderen Arten von Gewürzen	—	v. Werte		„
		Zucker.				
18	124	Zuckerwerk	—	v. Werte		30 v H
19	34	Zucker aller Art, einschließlich Melassen, aber ausschließlich Zuckerwerk (siehe Nr. 18):				
		Zucker, kristallisiert und weich, nicht unter Nr. 8 des holländischen Standard:				
		von Java, Nr. 23 des holländischen Standard und darüber	Zentner	17	12	25 v H
		„ „ , Nrn. 16 bis 22 des holländischen Standard	„	15	12	„
		„ „ , Nr. 15 des holländischen Standard und darunter	„	15	4	„
		von Japan oder Formosa	„	19	12	„
		in China, einschließlich Hongkong, gereinigt	„	19	12	„
		aus Ägypten	„	18	12	„
		aus Mauritius	„	16	4	„
		Rohrzucker aus anderen Ländern	„	16	4	„
		Zucker, kristallisiert, Rüben-	„	17	12	„
		Melassen	„	4	—	„
		Kandiszucker	„	25	—	„
		Zucker, alle anderen Arten	—	v. Werte		„
		Tee.				
20	71	Tee, schwarzer	Pfund	—	12	15 v H
		„ , grüner	„	1	—	„
		Andere Nahrungsmittel und Getränke.				
21	72	Kaffee	Zentner	36	—	„
22	1	Hopfen	—	—	—	frei
23	35	Salz, ausschließlich des laut Nr. 24 zollfreien Salzes	Indisches Maund von 82⅔ Pfund Avoirdupois-Gewicht	—	—	Satz, zu dem jeweils die Verbrauchsabgabe für an dem Orte herg stelltes Salz erhoben wird, wo die Einf. hr stattfindet[1])

[1]) Der vom 1. Januar 1924 ab bis auf weiteres erhobene Verbrauchsabgabensatz beträgt 2–8–0 Rupien.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Annas	Zollsatz
24	2	Salz, das nach Britisch-Ostindien eingeführt und gemäß der mit vorheriger Genehmigung des Generalgouverneurs im Rate erlassenen Bestimmungen zur Verwendung in irgendeinem Fabrikationszweig abgelassen wird; ferner Salz, das in den Hafen von Kalkutta eingeführt und mit Genehmigung der Bengalischen Regierung an Fabrikanten von glasierter Steinzeugware abgelassen wird; ferner Salz, das in irgendeinen Hafen in den Provinzen von Bengal und Bihar und Orissa eingeführt und gemäß den mit vorheriger Genehmigung des Generalgouverneurs im Rate erlassenen Bestimmungen zur Verwendung bei der Fischsalzerei in diesen Provinzen abgelassen wird	—	—	—	frei
25	73	Alle anderen Arten von Nahrungsmitteln und Getränken, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		15 v H
		Tabak.				
26	37	Zigarren und Zigaretten	—	v. Werte		75 v H
				R.	A.	
27	36	Tabak, unbearbeitet	Pfund	—	—	1 —
28	38	Alle anderen Arten von Tabakerzeugnissen	„	—	—	2 4
		II. Rohstoffe sowie Erzeugnisse und Gegenstände, in der Hauptsache unbearbeitet.				
		Kohle, Koks und Preßkohle.				
29	39	Kohle, Koks und Preßkohle	Tonne	—	—	— 8
		Gummi, Harze und Lack.				
30	74	Gummi, Harze und Lack, alle Arten: —				
		Gambir, Block	Zentner	27	—	15 v H
		„ , Würfel	„	27	—	„
		„ , andere Arten	—	v. Werte		„
		Ammoniakgummi (Ammoniakharz)	Zentner	38	—	„
		Arabisches Gummi	„	25	—	„
		Benzoeharz, ras	„	26	—	„
		„ , Kauri-	„	60	—	„
		Gummi bysabol (gemeines Myrrhengummi)	„	45	—	„
		Gummi olibanum oder Weihrauch	„	15	—	„
		persisches Gummi (unechtes)	„	12	—	„
		Myrrhe	„	45	—	„
		Kolophonium (Geigenharz)	„	16	—	„
		alle anderen Arten von Gummi, Gummiharzen, sowie Waren aus Gummi oder Gummiharz	—	v. Werte		„
		Häute und Felle, roh.				
31	3	Häute und Felle, roh oder gesalzen	—	—	—	frei
		Erze und Abfall von Eisen oder Stahl zur Wiederverarbeitung.				
32	58	Eisen oder Stahl, alt	Zentner	2	—	10 v H
33	4	Erze aller Art, ausgenommen Ocker und andere Farberden (pigment ores) . . .	—	—	—	frei
		Öle.				
34	40	Kerosen und Motorbenzin; auch irgendein anderes Mineralöl als Kerosen und Motorbenzin, dessen Entflammungspunkt unter 100° Fahrenheit liegt, bei Anwendung von Abels geschlossenem Petroleumprüfungsapparat[1]	Imperialgallon	—	—	R. A. P. — 2 6
35	41	Mineralöl, dessen Entflammungspunkt auf oder über 200° Fahrenheit liegt und das gewöhnlich nicht für irgendeinen anderen Zweck als zur Behandlung (batching) von Jute oder einem anderen Faserstoff oder zu Schmierzwecken verwendet wird: —				
		Batchingöl	Tonne	125	—	7½ v H
		andere Arten	—	v. Werte		„
36	41	Mineralöl, dessen Entflammungspunkt auf oder über 150° Fahrenheit liegt und das gewöhnlich ausschließlich als Brennstoff oder zu einem gesundheitlichen oder hygienischen Zwecke verwendet wird: —				
		(I) in Massenladung eingeführt	Tonne	65	—	„
		(II) in anderer Weise eingeführt	—	v. Werte		„

[1]) Motorbenzin (motor spirit) wird gemäß Gesetz II von 1917 in der abgeänderten Fassung des Gesetzes III von 1919 mit einem Zuschlag von 6 Annas je Gallon verzollt.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
37	75	Alle Arten tierischer, flüchtiger, mineralischer und nichtflüchtiger pflanzlicher Öle, anderweit nicht aufgeführt (siehe Nrn. 34, 35 und 36): —				
		Kokosnußöl	Zentner	30	—	15 v H
		Leinöl, roh und gekocht	Gallon	4	8	„
		alle anderen Arten von Öl	—	v. Werte		„
		Sämereien.				
38	6	Ölsämereien, eingeführt zur See nach Britisch-Ostindien aus den Gebieten irgendeines Landesfürsten oder Häuptlings in Indien	—	—	—	frei
39	76	Sämereien, alle Arten, ausschließlich der in Nr. 38 aufgeführten Ölsämereien	—	v. Werte		15 v H
		Talg, Stearin und Wachs.				
40	77	Talg und Stearin, einschließlich Fett und Tierfett sowie Wachs aller Art, anderweit nicht aufgeführt (siehe Nr. 41)	—	v. Werte		„
41	77	Pflanzenwachs	Zentner	60	—	„
		Spinnstoffe.				
42	7	Baumwolle, roh	—	—	—	frei
43	78	Spinnstoffe, die folgenden: —				
		Seidenabfall sowie Rohseide, einschließlich Seidengehäuse (Kokons): —				
		Bokhara	Pfund	12	—	15 v H
		Florettseide	—	v. Werte		„
		Rohseide: —				
		gelbe Schanghai-, einschließlich der wiedergehaspelten	Pfund	8	—	„
		„ , aus Indochina sowie aus Orten in China außer Schanghai, einschließlich der wiedergehaspelten	„	9	—	„
		Mathow	„	6	8	„
		Panjam	„	6	—	„
		persische	„	9	—	„
		siamesische	„	8	—	„
		weiße Schanghai-, Thonkoon- oder Dupion-	„	5	—	„
		„ „ , andere Arten, einschließlich der wiedergehaspelten	„	9	—	„
		weiße, andere Arten, von China, einschließlich der wiedergehaspelten	„	11	—	„
		Abfall und Kachra	—	v. Werte		„
		alle anderen Arten, einschließlich Seidengehäuse	—	v. Werte		„
		Kokosfaser	Zentner	10	—	„
		roher Hanf	„	22	—	„
		roher Flachs, rohe Jute sowie alle anderen unverarbeiteten Spinnstoffe, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		„
44	8	Wolle, roh, und Kammzug	—	—	—	frei
		Holz und Bauholz.				
45	49	Brennholz	—	v. Werte		2½ v H
46	79	Holz und Bauholz, aller Art, anderweit nicht aufgeführt, einschließlich aller Arten von Zierholz	—	v. Werte		15 v H
		Verschiedenes.				
47	80	Rohr und Rotang	—	v. Werte		„
48	81	Kauris und Muschelschalen: —				
		Kauris, Bazar-, gewöhnliche	Zentner	7	8	„
		„ , gelbe, bessere Sorte	„	8	8	„
		„ , Maldive-	„	12	—	„
		„ , Sankhli-	„	140	—	„
		Perlmutter, Perlenmuscheln	„	18	—	„
		Nakhla	„	130	—	„
		Schildpatt	Pfund	7	—	„
		„ , Nakh-	„	2	4	„
		alle anderen Arten, einschließlich Muschelwaren, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		„
49	82	Elfenbein, unverarbeitet: —				
		Mahlzähne des Elefanten	Zentner	300	—	„
		Stoßzähne des Elefanten (ausgenommen hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen), je über 20 Pfund wiegend, sowie hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen von je 10 Pfund Gewicht und darüber	„	875	—	„

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Annas	Zollsatz
(49)	(82)	Elfenbein, unverarbeitet (Forts.): —				
		Stoßzähne des Elefanten (ausgenommen hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen), je nicht weniger als 10 Pfund und nicht über 20 Pfund wiegend, sowie hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen je von geringerem Gewicht als 10 Pfund	Zentner	750	—	15 v H
		Stoßzähne des Elefanten von geringerem Gewicht als je 10 Pfund (ausgenommen hohle Stücke, Mittelstücke und Spitzen)	"	475	—	"
		Seekuh- oder Moyezähne (sea-cow or moye teeth): —				
		von je nicht weniger als 4 Pfund Gewicht	"	200	—	"
		von je nicht weniger als 3, jedoch von je weniger als 4 Pfund Gewicht	"	165	—	"
		von je weniger als 3 Pfund Gewicht	"	100	—	"
		alle anderen Arten, unverarbeitet, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		"
50	9	Düngemittel aller Art, einschließlich Tierknochen sowie folgender chemischer Düngemittel: —				
		Basische Schlacke, salpetersaures Ammoniak, salpetersaures Natron, Chlorkalium, schwefelsaures Ammoniak, schwefelsaures Kali, Kainitsalze, salpetersaurer Kalk, Calciumcyanamid, mineralische Phosphate und mineralische Superphosphate	—	—	—	frei
51	83	Edelsteine, ungefaßt und geschliffen eingeführt	—	v. Werte		15 v H
52	5	Edelsteine, ungefaßt und ungeschliffen eingeführt, sowie Perlen, ungefaßt	—	—	—	frei
53	10	Holzmasse, Lumpen und andere Materialien, für die Papierbereitung	—	—	—	"
54	84	Alle anderen Rohstoffe und Erzeugnisse sowie in der Hauptsache unbearbeitete Gegenstände, anderweit nicht aufgeführt[1])	—	v. Werte		15 v H
		III. Gegenstände, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet.				
		Kleidungsstücke.				
55	85	Kleidungsstücke, einschließlich Draperie, Stiefel und Schuhe, sowie militärischer und anderer Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, aber ausschließlich Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, die gemäß Nr. 56 zollfrei sind, sowie Gold- und Silberfaden (Nrn. 96 und 97) sowie aus Seide hergestellte Gegenstände (Nr. 107)	—	v. Werte		"
56	11	Uniformen und dazugehörige Ausrüstungsgegenstände, von einem Staatsbeamten zu seinem persönlichen Gebrauch eingeführt	—	—	—	frei
		Waffen, Munition sowie Militärgegenstände.				
57	42	Vorbehaltlich der in Nr. 60 vorgesehenen Befreiungen — Waffen, Munition und Militärgegenstände, d. h.: —				R. A.
		(1) Feuerwaffen, außer Pistolen, einschließlich Gas- und Luftgewehre sowie Büchsen	Stück	—	—	15 —
		(2) Läufe für solche, gleichviel ob einfache oder doppelte	"	—	—	15 —
		(3) Pistolen, einschließlich Selbstladepistolen und Revolver	"	—	—	15 —
		(4) Läufe für solche, gleichviel ob einfache oder doppelte	"	—	—	15 —
		(5) Schlag- und Magazinfedern für Feuerwaffen, einschließlich Gasgewehre und Büchsen	"	—	—	5 —
		(6) Gewehrschäfte und Verschlußstücke	"	—	—	3 —
		(7) Revolvertrommeln, für jede aufzunehmende Patrone	"	—	—	2 —
		(8) Mechanismen (einschließlich Rahmen [skeleton] und Sicherung [waster]), Verschlußbolzen und ihre Köpfe, Hahnstücke und Schlösser für Vorderlader	"	—	—	1 —
		(9) Maschinen zur Herstellung, zum Laden oder Verschließen von Patronen für gezogene Gewehre	—	v. Werte		30 v H
		(10) Maschinen zum Aufsetzen von Zündhütchen auf Patronen für gezogene Gewehre	—	v. Werte		"
58	125	Pulver für Geschütze, Büchsen, Gewehre, Pistolen sowie für Sportzwecke	—	v. Werte		"
59	126	Vorbehaltlich der in Nr. 60 vorgesehenen Befreiungen — alle Gegenstände, außer den eingangs unter Nr. 57 angegebenen, die Waffen oder Waffenteile im Sinne des Indischen Waffengesetzes 1878 sind (ausgenommen Federn für Luftgewehre, die als Metallkurzware gemäß Nr. 75 zollpflichtig sind), alle Werkzeuge zum Reinigen oder Zusammensetzen derselben, alle Maschinen zur Herstellung, zum Laden, Verschließen von Patronen für andere als gezogene Waffen und zum Aufsetzen von Zündhütchen für solche und alle anderen Arten von Munition und Militärgegenstänben sowie jedwede Gegenstände, die der Generalgouverneur im Rate durch Bekanntmachung in der Gazette of India etwa als Munition oder Militärgegenstände für die Zwecke dieses Gesetzes erklären sollte	—	v. Werte		"

(5) bis (8): oder 30 v H des Wertes, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist

[1]) Gemäß Bekanntmachungen der Regierung von Indien Nr. 4317 vom 2. Juli 1921 und Nr 385 vom 9. Juni 1923 (Hand. Arch. 1923 S. 944) sind unbearbeiteter Glimmer (Mika) und Rohgummi von der Zahlung von Einfuhrzöllen befreit.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Annas	Zollsatz
60	12	Folgende Waffen, Munition und Militärgegenstände	—	—	—	frei
		(a) Gegenstände, die unter die Ziffern 5, 6. 8, 9 oder 10 der Nr. 57 fallen, sofern sie zu einer Feuerwaffe gehören, die unter die Ziffern 1 oder 3 fällt, und mit solcher Feuerwaffe in denselben Behälter eingepaßt sind;				
		(b) Waffen, die einen Bestandteil der vorschriftsmäßigen Ausrüstung eines ernannten usw. (commissioned or gazetted) Beamten im Dienste Sr. Majestät bilden, der zum Tragen einer diplomatischen, militärischen, Marine-, Königl. Luftflotten- oder Polizeiuniform berechtigt ist;				
		(c) ein Revolver und eine Selbstladepistole sowie die zu beiden gehörige Munition bis zu einer Höchstmenge von 100 Schuß für den Revolver oder die Pistole				
		(I) sofern sie im Besitz eines patentierten Offiziers von Sr. Majestät regulären Streitkräften, der Indischen Hilfstruppen oder der Indischen Territorial-(Land-)Streitkräfte sind oder sich im Besitz eines ernannten Polizeioffiziers befinden oder				
		(II) sofern sie auf Grund einer Bestätigung des Kommandanten des Korps, zu dem dieser Offizier gehört, oder, falls es sich um einen nicht zu einem Korps gehörigen Offizier handelt, auf Grund einer Bestätigung des kommandierenden Offiziers der Station oder des Bezirkes, in dem der betreffende Offizier Dienst tut, oder für den Fall, daß der betreffende Offizier Polizeioffizier ist, auf Grund einer Bestätigung des Generalinspekteurs oder Polizeikommissars eingeführt werden zwecks Ausrüstung des Offiziers;				
		(d) Degen zur Verleihung als Armee- oder Freiwilligenpreise;				
		(e) Waffen, Munition oder Militärgegenstände, die mit Genehmigung der Regierung von Indien zum Gebrauch irgendeines Teiles der militärischen Streitkräfte einer Station in Indien eingeführt werden, die für den Reichsdienst etwa unterhalten und eingerichtet werden;				
		(f) Morris-Schlagröhren und Patentmunition, von Offizieren, die Britische und Indische Regimenter oder Freiwilligenkorps befehligen, zur Belehrung ihrer Mannschaften eingeführt.				
61	86	Sprengstoffe, nämlich Sprengpulver, Sprenggelatine, Sprengdynamit, Sprengroburit, Sprengtonit sowie alle anderen Arten, einschließlich Detonatoren und Sprengzünder	—	v. Werte		15 v H
		Chemikalien, Drogen und Arzneimittel.				
62	13	Pestserum	—	—	—	frei
63	50	Eisenvitriol: —				
		(1) in Großhandelspackung eingeführt	Zentner	5	—	2½ v H
		(2) in anderer Weise eingeführt	—	v. Werte		"
64	43	Opium sowie seine Alkaloide und Derivate	Seer von 80 Tola[1])	—	—	R. A. 24 — oder 15 v H des Wertes, je nachdem, welcher Zoll der höhere ist
65	14	Chinarinde und die ihr entzogenen Alkaloide, einschließlich Chinin	—	—	—	frei
66	88	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel, aller Art, anderweit nicht aufgeführt: —				
		Alkali, indisches (sajji-khar)	Zentner	3	8	15 v H
		Alaun (in Stücken)	"	10	—	"
		Ammoniumchlorid: —				
		Salmiak, kristallinisch	"	32	—	"
		Ammoniaksalz, sublimiert	"	35	—	"
		andere Arten, einschließlich der komprimierten	"	38	—	"
		Arsenik (China mansil)	"	85	—	"
		„ , andere Arten	—	v. Werte		"
		Chlorkalk	Zentner	12	8	"
		Calciumkarbid	"	22	—	"
		Ammoniumkarbonat	"	40	—	"
		Pfefferminzkristalle	Pfund	23	—	"
		Natriumsilikat (in flüssiger Form)	Zentner	11	8	"
		Sodaasche, einschl. calcinierter natürlicher Soda und künstlicher Sesquikarbonate	"	7	—	"
		Natriumbikarbonat	"	10	8	"
		Ätznatron, fest	"	17	8	"

[1]) 1 Tola = etwa 11,6 g.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
(66)	(88)	Chemikalien usw. (Forts.):				
		Ätznatron, Schuppen (flake)	Zentner	23	—	15 v H
		Ätznatron, gepulvert	"	22	—	"
		Soda, kristallisiert (lose)	"	8	—	"
		Kupfersulfat	"	24	—	"
		Schwefel (brimstone), Blumen	"	6	—	"
		Schwefel (brimstone), Stange	"	7	—	"
		Schwefel (brimstone), roh	"	5	—	"
		Tronasalz oder natürliche Soda, uncalciniert	"	3	8	"
		alle übrigen Arten chemischer Erzeugnisse und Zubereitungen, anderweit nicht aufgeführt[1]	—	v. Werte		"
		Aloeholz	—	v. Werte		"
		Asant, stinkender (hing)	Zentner	100	—	"
		Asant, gemeiner (hingra)	"	38	—	"
		Atáry, persisches	—	v. Werte		"
		Bánslochan (Bambuskampfer)	Pfund	—	8	"
		Kalumba-(Kolombo-)Wurzel	Zentner	10	—	"
		Kampfer, gereinigt, anderer als in Pulverform	Pfund	2	12	"
		Kampferpulver, aus Japan	"	2	12	"
		" " " China (einschließlich Hongkong)	"	2	4	"
		Cassia lignea (Zimtkassia)	Zentner	22	—	"
		Chinawurzel (chobchini), roh	"	20	—	"
		" " , geschabt	"	30	—	"
		Kubeben	"	150	—	"
		Galgantwurzel, chinesische	"	12	8	"
		Salep	"	250	—	"
		Storax, flüssiger (rose mellos oder salaras)	"	50	—	"
		alle anderen Arten von Drogen, Arzneimitteln und narkotischen Mitteln	—	v. Werte		"
		Fuhrwerke.				
67	87	Fuhrwerke, einschließlich Straßenbahnwagen, Autobusse, Kraft-Lastwagen, Kraft-Kastenwagen, Personen-Fahrstühle (Lifts), Wagen, Karren, Jinrikshas, Badekarren, Kinderwagen, Handziehwagen, Schubkarren, Zweiräder, Dreiräder und alle anderen Arten von Beförderungsmitteln, anderweit nicht aufgeführt, sowie Bestand- und Zubehörteile davon, ausgenommen solche Teile und Zubehörteile der oben erwähnten Kraftfahrzeuge, die auch für den Gebrauch als Teile oder Zubehörteile von Kraftwagen, Kraftfahrrädern oder Motorrollern (motor scooters) verwendet werden (siehe Nr. 68)	—	v. Werte		"
68	127	Kraftwagen, Kraftfahrräder, Motorroller (motor scooters) und Gegenstände, zum Gebrauch als Teile und Zubehörteile davon verwendet; vorausgesetzt, daß solche Artikel, die gewöhnlich auch für andere Zwecke als zu Teilen und Zubehörteilen von in dieser Nr. oder in Nr. 67 eingeschlossenen Kraftfahrzeugen benutzt werden, nach dem für solche Gegenstände maßgebenden Zollsatz zollpflichtig sind	—	v. Werte		30 v H
		Messerschmiedewaren, Eisenkurzwaren, Geräte und Werkzeuge.				
69	15	Folgende landwirtschaftliche Geräte, nämlich Kornschwingen, Dreschmaschinen, Gras-, Getreidemähmaschinen und -bindemaschinen, Elevatoren, Samenquetscher, Häckselschneider, Wurzelschneidemaschinen, Grünfutterschneider, Pferde- und Ochsengöpel, Pflüge, Kultivatoren, Skarifikatoren, Eggen, Schollenbrecher, Drillmaschinen, Heuwender und Rechen; auch landwirtschaftliche Traktoren; desgleichen die Bestandteile dieser Geräte oder Traktoren, vorausgesetzt, daß sie leicht in die Geräte oder Traktoren, für die sie eingeführt werden, an den richtigen Stellen eingesetzt werden können, und vorausgesetzt, daß sie für andere als landwirtschaftliche Zwecke für gewöhnlich nicht gebraucht werden können	—	—	—	frei
70	129	Gegenstände, mit Gold und Silber plattiert	—	v. Werte		30 v H
71	128	Wand- und Taschenuhren sowie Teile davon	—	v. Werte		"
72	89	Messerschmiedewaren, ausgenommen plattierte Messerschmiedewaren (siehe Nr. 70)	—	v. Werte		15 v H

[1] Gemäß Bekanntmachungen der Regierung von Indien Nr. 1796 vom 1. April 1922 und Nr. 1380 vom 10. November 1923 sind Urca und Carbo Limo (Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 220) von der Zahlung von Einfuhrzöllen befreit.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
73	16	Folgende Molkereigeräte, nämlich Rahmscheider, Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Milch, Milchlüftungs- und -kühlapparate, Butterfässer, Butterkenapparate und Butterknetmaschinen; sowie die Bestandteile dieser Geräte, vorausgesetzt, daß sie leicht in die Geräte, für die sie eingeführt werden, an den richtigen Stellen eingesetzt werden können, und vorausgesetzt, daß sie für andere als Molkereizwecke für gewöhnlich nicht gebraucht werden können . .	—	—	—	frei
74	90 A	Elektrische Kontroll- und Leitungs-Ausrüstung, nämlich Schalter, Sicherungen und Stromunterbrechungsvorrichtungen aller Arten und Beschreibungen, bestimmt für den Gebrauch in Stromkreisen (circuits) von weniger als 10 Ampères und bei einer Spannung nicht über 250 Volt, und Regulatoren für den Gebrauch mit Motoren, bestimmt zum Verbrauch von weniger als 187 Watt; blanke oder isolierte Kupferdrähte und -kabel, deren Seele einen Querschnitt von weniger als 1/80 eines Quadratzolles hat, sowie Drähte und Kabel aus anderen Metallen von nicht mehr als der gleichen Leitfähigkeit; und Leitungsisolatoren, einschließlich auch Klemm-, Verbindungsisolatoren, Einführungsrohre und dergleichen von Typen und Größen, wie sie gewöhnlich in Verbindung mit der Übertragung von Kraft für andere als gewerbliche Zwecke gebraucht werden, sowie die Ausrüstungsgegenstände dazu	—	v. Werte		15 v H
75	90	Eisenkurzwaren, Eisenkramwaren und Werkzeuge, aller Art, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		„
76	17	Instrumente, Apparate und Geräte, die von einem Reisenden als Teil seines persönlichen Gepäcks eingeführt und tatsächlich von ihm bei Ausübung seines Berufs oder Auftrags benutzt werden	—	—	—	frei
77	130	Musikinstrumente und Teile davon	—	v. Werte		30 v H
78	59	Telegrapheninstrumente und -apparate sowie deren Teile, von einer Eisenbahngesellschaft oder in ihrem Auftrag eingeführt	—	v. Werte		10 v H
79	18	Wasserhebewerke, Zuckermühlen, Ölpressen, sowie Teile davon, so gebaut, daß sie durch Hand- oder Tierkraft betrieben werden können	—	—	—	frei
80	91	Alle sonstigen Arten von Geräten, Instrumenten, Apparaten und Vorrichtungen, sowie Teile davon, anderweit nicht aufgeführt[1]	—	v. Werte		15 v H
		Farbstoffe und Farben.				
81	92	Farb- und Gerbstoffe, aller Art, sowie Maler- und Anstrichfarben und Materialien für Maler, aller Art: —				
		Alizarin-Farbstoff, trocken:				
		nicht über 40 v H	Pfund	1	12	„
		über 40 v H, aber nicht über 50 v H	„	2	—	„
		„ 50 „ „ „ „ 60 „	„	2	4	„
		„ 60 „ „ „ „ 70 „	„	2	8	„
		„ 70 „ „ „ „ 80 „	„	2	12	„
		„ 80 „	„	3	4	„
		Alizarin-Farbstoff, feucht: —				
		nicht über 10 v H	„	—	8	„
		über 10 v H, aber nicht über 16 v H	„	—	10	„
		„ 16 „ „ „ „ 20 „	„	—	12	„
		„ 20 „	„	1	4	„
		Anilin-Farbstoff, feucht	„	2	4	„
		„ -Farbstoffe, schwarz, der Schwefelgruppe	„	—	12	„
		„ = „ , kongorot	„	1	4	„
		„ = „ , alle anderen, trocken	„	2	8	„
		Anilinsalze	—	v. Werte		„
		Avarrinde	Zentner	4	8	„
		Kochenille	Pfund	—	14	„
		Galläpfel (Myrobalanen)	—	v. Werte		„
		Galläpfel, persische	Zentner	35	—	„
		Gummigutt	Pfund	2	8	„
		alle sonstigen Arten von Farb- oder Gerbstoffen	—	v. Werte		„
		Mennige, trocken	Zentner	27	—	„
		Bleiweiß, trocken	„	35	—	„
		Terpentin	Imperialgallon	6	8	„
		Zinnober aus Kanton	Kiste von 90 Bündeln	200	—	„

[1]) Gemäß Bekanntmachung der Regierung von Indien Nr. 245 vom 19. Mai 1923 sind Apparate für drahtlose Telegraphie, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bekanntmachung der Handelsabteilung der Regierung von Indien Nr. 6081 vom 22. Oktober 1921 eingeführt werden, mit 2½ v H des Wertes zollpflichtig (Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 220).

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Annas	Pies	Zollsatz
(81)	(92)	Farb- und Gerbstoffe aller Art usw. (Forts.):					
		Zinkweiß, trocken	Zentner	45	—		15 v H
		alle anderen Arten von Maler-, Anstrichfarben, Farberden (pigment ores) und Malermaterialien, anderweit nicht aufgeführt, einschließlich Leim und Kitt	—	v. Werte			"
		Möbel, Kunsttischlerarbeiten und Holzwaren.					
82	93	Möbel, Kunsttischlerarbeiten und alle anderen Holzwaren, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte			"
		Glas- und Irdenwaren.					
83	94	Glas und Glaswaren, Lackwaren, Irdenwaren, China- und anderes Porzellan; alle Arten, ausgenommen Glasspangen, -perlen, falsche Perlen und Mineralwasserflaschen (System Codd) (siehe Nrn. 84 und 85)	—	v. Werte			"
84	94	Mineralwasserflaschen (System Codd):					
		8 Unzen und darunter	Gros	45	—		"
		über 8 Unzen	"	55	—		"
85	131	Glasperlen sowie falsche Perlen	—	v. Werte			30 v H
		Glasspangen:					
		China:		R.	A.	P.	
		Nimuchi und Pasalal	100 Paar	2	—	—	"
		Armband Jadi und Phantasiespangen, alle Arten	"	4	—	—	"
		Rajawarakh, alle Arten	"	9	—	—	"
		Japan:					
		Reshmi, einfach und bunt, alle Farben, einschließlich Vakmel	Dutzend Paar	—	2	—	"
		Sonerikada (gelbala)	"	—	4	6	"
		Europäische:					
		gewöhnliche, einschließlich einfarbiger, bemalter und geblümter:					
		Granat und Rubin	"	—	14	—	"
		alle Farben, ausgenommen Granat und Rubin, aber einschl. Pasabadrang	"	—	5	—	"
		Gold und Phantasie, alle Größen, einschließlich Kerihira, Chandtera, Salmadar, „K"-blume, Momachi und einschließlich gepreßt und bemalt	"	1	9	—	"
		Pasaful und maschinenpoliert, dünn, einschließlich Patli flower und runde Phantasieringe	"	1	—	—	"
		gewöhnliche Hochglanzspangen (mirror bangles) einschließlich Chasma und Ranidarbar	"	—	14	—	"
		Pasalal	"	—	10	—	"
		alle anderen Arten	—	v. Werte			"
		Häute, Felle und Leder.					
86	95	Häute und Felle, anderweit nicht aufgeführt, Leder und Lederwaren, aller Art, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte			15 v H
		Maschinen.					
87	51	Maschinen, nämlich solche der folgenden Artikel, die nicht in irgendeiner der folgenden Nummern — nämlich Nrn. 67, 68, 69, 73, 74, 89, 108, 114, 127, 132 und 134 — aufgeführt sind	—	v. Werte			$2^1/_2$ v H
		(1) Hauptmotoren (prime-movers), Kessel, Lokomotiven und Lokomotiven-Tender, Lokomobile (einschließlich kraftgetriebene Straßenwalzen, Feuerspritzen und Traktoren) sowie andere Maschinen, in denen der Hauptmotor von den Arbeitsteilen nicht trennbar ist;					
		(2) Maschinen und Maschinensätze, die durch Elektrizität, Dampf, Wasser, Feuer oder andere Kraft, jedoch nicht durch Hand- oder Tierkraft betrieben werden, oder die vor dem Inbetriebsetzen mit anderen Getriebeteilen verbunden werden müssen;					
		(3) Apparate und Geräte, die nicht durch Hand- oder Tierkraft getrieben werden, die für den Gebrauch in einem gewerblichen Verfahren als für ihren Betrieb unerläßliche Teile bezeichnet sind und denen für jenen Zweck irgendeine besondere Gestalt oder Beschaffenheit gegeben worden ist, die für ihren Gebrauch für irgendeinen anderen Zweck nicht unbedingt notwendig sein würden;					
		(4) Kontroll-Vorrichtung, selbsttätige oder andere, sowie Übertragungs-Vorrichtung, für den Gebrauch mit irgendeiner oben aufgeführten Maschine bestimmt, einschließlich Treibriemen aus allen Stoffen und Treibketten, aber nicht Treibseilen;					

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Annas	Zollsatz
(87)	(51)	Maschinen usw. (Forts.): — (5) blanke hartgezogene elektrolytische Kupferdrähte und -kabel sowie andere elektrische Drähte und Kabel, isoliert oder nicht; sowie Pfähle, Rinnen, Leitungen und Isolatoren, die als Teile eines Transmissionssystems bestimmt sind, sowie Ausrüstungen dazu. Anmerkung. — Der in Unterabschnitt (3) gebrauchte Ausdruck „gewerbliches Verfahren" bedeutet eine Einrichtung, die bestimmt ist, unmittelbar in der Ausführung irgendeines Verfahrens oder einer Reihe von Verfahren verwendet zu werden, die für die Herstellung, Erzeugung oder Gewinnung irgendeiner Ware notwendig sind.				
88	51 A	Bestandteile von Maschinen, wie in Nr. 87 bezeichnet, nämlich nur solche Teile, die für den Betrieb der Maschine oder des Apparats unbedingt notwendig sind und denen für jenen Zweck irgendeine besondere Gestalt oder Beschaffenheit gegeben worden ist, die für ihren Gebrauch für irgendeinen anderen Zweck nicht unbedingt notwendig sein würde . . . . . Vorgeschrieben ist, daß Artikel, die dieser Bedingung nicht genügen, auch als Bestandteile der Maschine, zu der sie gehören, angesprochen werden sollen, wenn sie zu ihrem Betrieb unbedingt notwendig sind und wenn sie mit ihr in solchen Mengen eingeführt werden, die dem Zolleinnehmer als angemessen erscheinen mögen.	—	v. Werte		2½ v H
89	96	Maschinen und Bestandteile davon, worunter Maschinen oder Maschinenteile verstanden werden, die durch Hand- oder Tierkraft getrieben werden, anderweit nicht aufgeführt (siehe Nrn. 69, 73 und 79) und jedwede Maschinen (ausgenommen solche, die bestimmt sind, ausschließlich in gewerblichen Verfahren benutzt zu werden), die zu ihrem Betriebe weniger als ¼ einer gebremsten Pferdestärke (B. H. P.) erfordern	—	v. Werte		15 v H
		Metalle, Eisen und Stahl.				
90	60	Eisen: —				
		Winkel: —				
		Winkel- und T-Eisen, unbearbeitet: —				
		Crown-Eisen und bessere Arten	Tonne	200	—	10 v H
		andere Arten	„	160	—	„
		andere Arten, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	„	200	—	„
		Winkel- und T-Eisen, bearbeitet	—	v. Werte		„
		Stangen, Stäbe und Karnieseisen, einschließlich Karnieseisen für Wagen: —				
		Stangen, bessere Arten als Grad A der British Engineering Standard Association	Tonne	350	—	„
		„ , Grad A der British Engineering Standard Association und der Crown- sowie der dazwischen liegenden Arten:				
		über ½ Zoll Durchmesser oder Stärke	„	160	—	„
		½ Zoll und darunter Durchmesser oder Stärke . . .	„	190	—	„
		„ , gewöhnliche	„	140	—	„
		„ , gewöhnliche, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	„	180	—	„
		Karnieseisen, einschließlich Karnieseisen für Wagen	„	170	—	„
		alle anderen Arten	—	v. Werte		„
		Roheisen (pig)	Tonne	90	—	„
		Reisnäpfe (rice bowls)	Zentner	25	—	„
91	61	Eisen oder Stahl: —				
		Anker und -ketten	—	v. Werte		„
		Deckbalken, Querbalken, Pfeiler, Träger und andere den inneren Bau betreffende Stützen, ob bearbeitet oder nicht, Schraubenpfähle, Brückenwerk und andere Arten von Eisen oder Stahl, die gewöhnlich nicht für andere als Bauzwecke benutzt werden; eingeschlossen Firstdeckung, Wasserrinnen, Abweisblech und zusammenhängendes Dachdeckungsmaterial (continuous roofing); auch eingeschlossen gedehntes Metall und andere Arten von Eisen oder Stahl, bestimmt für den Gebrauch bei der Herstellung von Eisenbeton; aber nicht eingeschlossen Bau-Kurzwaren, d. h. Gitterwerk, Öfen, Ventilatoren, Tür- und Fensterausrüstungen u. dgl. (siehe Nr. 75)	—	v. Werte		„
		Schrauben und Muttern, einschließlich Klammerhaken und Muttern zum Dachbau	—	v. Werte		„
		Bandeisen und Streifen: —				
		Bandeisen, Crown- und bessere Arten	Tonne	250	—	„
		„ , andere Arten	„	200	—	„
		„ , andere Arten, galvanisiert, verzinnt, geglättet, verbleit oder mit Aluminium überzogen	„	250	—	„

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
(91)	(61)	Eisen oder Stahl (Forts.): —				
		Streifen, Crown- und bessere Arten	Tonne	250	—	10 v H
		„ , andere Arten	„	200	—	„
		„ , andere Arten, galvanisiert, verzinnt, geglättet, verbleit oder mit Aluminium überzogen	„	250	—	„
		Nägel, Nieten und Unterlagplatten aller Art: —				
		Draht- oder französische Stifte	Zentner	14	—	„
		Rosetten-, Decken- und flachköpfige Nägel	„	20	—	„
		Nägel, andere Arten, einschließlich der galvanisierten, verzinnten oder verbleiten und der Möbelstifte und -nieten	„	33	—	„
		Nieten, schwarz	„	14	—	„
		„ , andere Arten	„	24	—	„
		Unterlagplatten, galvanisiert, nickelplattiert, verzinnt oder verbleit und kuppelförmig, Feder- oder Sperrunterlagplatten	—	v. Werte		„
		Unterlagplatten, andere Arten	Zentner	19	—	„
		Röhren und Rohrleitungen sowie Verbindungsstücke dazu wie Bogen, Schuh-, Kniestücke, T-Stücke, Stulpen, Flanschen, Pflöcke, Klappen, Hähne u. dgl.	—	v. Werte		„
		Schienen, Schienenstühle, Schwellen, Schwellenstützen und Laschen, Schienennägel (sog. dog-spike-), Weichen und Herzstücke, andere als die unter Nr. 101 genannten, auch Signalständerhebel, Klammern und Ankerbolzen	—	v. Werte		„
		Bleche und Platten, unbearbeitet, aller Art, einschließlich Scheiben und Rundstücke: —				
		Platten, Kessel-, Feuerkasten- und besondere Arten über 1/8 Zoll Stärke	Tonne	300	—	„
		Bleche, 1/8 Zoll und darunter stark, ausgeglüht, die entweder kaltgewalzt, geglättet (einschließlich der planierten), gebeizt oder durch Säure oder einen anderen Stoff oder ein anderes Verfahren gereinigt	„	200	—	„
		Bleche, gewellt, galvanisiert oder schwarz: —				
		bis und einschließlich der Nr. 26 des Stärkemaßes	„	300	—	„
		über Nr. 26 des Stärkemaßes	„	400	—	„
		Blech- und Plattenabfälle	„	140	—	„
		Weißblech	„	400	—	„
		Weißblechabfälle	—	v. Werte		„
		Bleche, anderer Art, schwarz, bis und einschließlich 1/8 Zoll stark	Tonne	175	—	„
		Platten, Schiffs-, Tank-, Brücken- und gewöhnliche Platten, über 1/8 Zoll stark	„	150	—	„
		Bleche, anderer Art, galvanisiert, verzinnt, verbleit oder mit Aluminium überzogen, bis und einschließlich der Nr. 26 des Stärkemaßes, auch gewürfelte und galvanisierte Platten	„	320	—	„
		Bleche, anderer Art, galvanisiert, verzinnt, verbleit oder mit Aluminium überzogen, über Nr. 26 des Stärkemaßes, einschließlich der als tin-taggers bekannten Weißbleche	„	425	—	„
		Andere Arten	—	v. Werte		„
		Bleche und Platten, bearbeitet, aller Art, einschließlich Scheiben und Rundstücke	—	v. Werte		„
		Draht, einschließlich Zaundraht, Klavierdraht und Drahttauwerk, jedoch mit Ausnahme von Drahtgeflecht (das nach Nr. 93 zollpflichtig ist)	—	v. Werte		„
92	62	Stahl: —				
		Winkel: —				
		Winkel- und T-Stahl, unbearbeitet, galvanisiert, verzinnt oder verbleit	Tonne	200	—	„
		alle anderen Arten	„	150	—	„
		Winkel- und T-Stahl, bearbeitet	—	v. Werte		„
		Stäbe, Stangen und Karniesstahl, einschließlich Karniesstahl für Wagen: —				
		Stäbe, schwedische und dergleichen Arten	Tonne	220	—	„
		„ , gemeine, handelsübliche, Nagelstahl, Rundstahl und Vierkantstahl, 1/2 Zoll im Durchmesser oder Stärke und darunter	„	150	—	„
		„ , gemeine, handelsübliche, anderer Größen und Schnitte	„	135	—	„
		„ , galvanisiert, verzinnt, geglättet, poliert oder verbleit	„	180	—	„
		„ , Tiegelstahl, einschließlich Gußstahl (Werkzeugstahl): —				
		a) von hohem Härtegrad	—	v. Werte		„
		b) gefrischter Stahl (carbon steel)	—	v. Werte		„
		„ , hoch dehnbarer Stahl	—	v. Werte		„
		Karniesstahl und Karniesstahl für Wagen	Tonne	170	—	„
		alle anderen Arten, einschließlich Bundstahl	—	v. Werte		„
		Guß- einschl. Feder-, Zement- und Tonnenstahl	—	v. Werte		„
		Ingots, Luppen, Billets und Platten (slabs)	—	v. Werte		„

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
93	97	Alle Arten von Eisen und Stahl sowie Waren daraus, anderweit nicht aufgeführt: —				
		Kannen oder Trommeln aus Eisen oder Stahl, wenn sie mit Kerosen und Petroleumessenz, das nach Nr. 34 getrennt mit einem Zolle belegt ist, gefüllt eingehen, und zwar: —				
		Kannen, verzinnt, mit einem Fassungsraume von 4 Gallonen	Kanne	—	5	15 v H
		Kannen oder Trommeln, nicht verzinnt, mit einem Fassungsraume von 2 Gallonen: —				
		(a) mit Deckelzapfenverschluß	Kanne oder Trommel	1	8	„
		(b) gewöhnliche	„	—	6	„
		Trommeln mit einem Fassungsraume von 4 Gallonen: —				
		(a) mit Deckelzapfenverschluß	Trommel	2	3	„
		(b) gewöhnliche	„	1	8	„
		Kannen oder Trommeln aus Eisen oder Stahl, andere Arten	—	v. Werte		„
		Eisen oder Stahl, alle anderen Arten, einschließlich Drahtgeflecht	—	v. Werte		„
		Metalle, andere als Eisen und Stahl.				
94	19	Umlaufsfähige Nickel-, Bronze- und Kupfermünzen der Regierung von Indien	—	—	—	frei
95	20	Ungemünztes Gold und Silber sowie Gold- und Silbermünzen	—	—	—	„
96	132	Goldblech, Goldfäden und -draht sowie Goldwaren, alle Arten	—	v. Werte		30 v H
97	133	Silberblech, Silberfäden und -draht sowie Silberwaren, alle Arten	—	v. Werte		„
98	98	Alle Arten von Metall, außer Eisen und Stahl, sowie Waren daraus, anderweit nicht aufgeführt: —				
		Aluminium-Rundstücke	Pfund	—	15	15 v H
		„ -Bleche	„	—	14	„
		Messing: —				
		Patent- oder Gelbgießermetall, Bleche und Beschlagmetall, im Gewichte von 1 Pfund oder darüber auf 1 Geviertfuß und Rotgießermessing (braziers) sowie Platten	Zentner	60	—	„
		Patent- oder Gelbgießermetall (einschließlich Kanonenmetall), in Ingots	„	35	—	„
		Patent- oder Gelbgießermetall, altes	„	30	—	„
		Bleche, flach oder gewalzt, und Beschlagmetall, im Gewichte von weniger als 1 Pfund auf 1 Geviertfuß	—	v. Werte		„
		Draht	—	v. Werte		„
		alle anderen Arten	—	v. Werte		„
		Kupfer: —				
		Bolzen und Barren, gewalzt	—	v. Werte		„
		Rotgießerkupfer (braziers), Bleche, Platten und Beschlagmetall	Zentner	65	—	„
		Bleche, geschlichtet	—	v. Werte		„
		Nägel, sowie Nägel aus Legierungen von Kupfer	—	v. Werte		„
		altes	Zentner	36	—	„
		Masseln, Ziegelkupfer, Ingots, Scheiben, Hartstücke und Platten	„	55	—	„
		chinesisches, Weißkupferware	Pfund	3	—	„
		Folie oder dankpana, glatte, weiße, 10 bis 11 × 4 bis 5 Zoll	100 Blatt	2	4	„
		„ „ „ „ „ gefärbt, 10 bis 11 × 4 bis 5 Zoll	„	2	12	„
		Draht, einschließlich Draht aus Phosphorbronze	—	v. Werte		„
		alle anderen Arten, unbearbeitet und bearbeitet, ausgenommen umlaufsfähige Münzen der Regierung von Indien, die zollfrei sind	—	v. Werte		„
		Neusilber	—	v. Werte		„
		Bleiklumpen (pig)	Zentner	20	—	„
		Blei aller Art (ausgenommen Bleiklumpen)	—	v. Werte		„
		Quecksilber	Pfund	2	4	„
		Zinn in Blöcken	Zentner	150	—	„
		„ , Folie und andere Arten	—	v. Werte		„
		Zink oder Spiauter: —				
		Ziegel, Blöcke oder Platten, hart oder weich	Zentner	25	—	„
		alle anderen Arten, einschließlich Kesselziegel und -bleche	—	v. Werte		„
		alle anderen Metallarten und Waren daraus	—	v. Werte		„
		Papier, Pappe und Schreibwaren.				
99	99	Papier und Waren aus Papier und Papiermaché, Pappe, starke Pappe und dünne Pappe, alle Arten, ferner Schreibwaren, einschließlich linierter oder gedruckter Vordrucke, sowie Rechnungs- und Schreibbücher, Zeichen- und Kopierbücher, Etiketten, Ankündigungsschreiben, Abreiß- oder Tafelkalender und Kalender, Weihnachts-, Oster- und andere Karten, einschließlich Karten in Büchelchenform,				

Lfd. Nr.	Nr. in der Staatarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Annas	Zollsatz
(99)	(99)	Papier und Waren aus Papier usw. (Forts.): —				
		einschließlich auch Altpapier und alte Zeitungen zum Einwickeln, ausgenommen alte Zeitungen in Ballen und Säcken, jedoch ausschließlich Handelskataloge und Ankündigungsschreiben, die als Päckchen, Drucksache oder als Postpaket eingeführt werden (siehe Nr. 100) und auch ausgenommen die unten aufgeführten Arten: —		R.	A. P.	
		Alte Zeitungen in Ballen und Säcken	Zentner	8	— —	15 v H
		Zeitungsdruckpapier, geglättet und ungeglättet:				
		weiß oder grau	Pfund	—	2 3	„
		farbig	„	—	2 6	„
		Druckpapier, weiß oder farbig: —				
		echtes	„	—	6 6	„
		nachgemachtes, maschinenfertiges, übergeglättetes, elfenbeinfertiges, Antiqua-, Stereotyp-, Lithographie-, Plakat-, Patronen- (anderes als Zeichen- oder photographisches Patronen-) und Umschlag-Papier	„	—	4 3	„
		andere Arten	—	v. Werte		„
		Pack- und Einwickelpapier: —				
		naturbraun, maschinengeglättete Preßpapiere und maschinengeglättete Einwickelpapiere	Pfund	R. —	A. 2	P 3 „
		Manillapapier, maschinengeglättet oder ungeglättet, sowie Sulfitpackpapier	„	—	2 9	„
		Kraftpapier, sogen., und nachgemachtes Kraftpapier	„	—	3 3	„
		andere Arten, einschließlich Seidenpapier	—	v. Werte		„
		Schreibpapier: —		R.	A. P.	
		für Urkunden oder Banken, geglättet oder ungeglättet	Pfund	—	6 6	„
		rahmfarbig, anderes als mechanisch bereitetes	„	—	4 6	„
		rahmfarbiges, mechanisch bereitetes	„	—	4 —	„
		andere Arten	—	v. Werte		„
		Strohpappe	Zentner	R. 8	A. 8	P. — „
100	21	Handelskataloge sowie Ankündigungsschreiben, als Päckchen, Drucksache oder als Postpaket eingehend	—	—	—	frei
		Eisenbahnmaterial und rollendes Material.				
101	63	Eisenbahnmaterial für den Schienenweg und für Fahrbetriebsmittel, nämlich Zylinder, Träger und anderes Material für Brücken, Schienen, Schwellen, Trägerplatten und Laschen, Laschenbolzen, Schienenstühle, Schienennägel, Herzstücke, Schwellenbänder, Weichen, Blockvorrichtungen (interlocking apparatus), Bremsvorrichtungen, Kuppelungen und Federn, Signalvorrichtungen, Drehscheiben, Wiegebrücken, Personenwagen, Güterwagen, Schiebebühnen, Draisinen, Loris sowie Bestandteile davon; auch die folgenden Artikel bei der Einfuhr durch oder im Auftrag einer Eisenbahngesellschaft, nämlich Hebekranen, Wasserkranen, Wassertanks und Normalmaße, Draht und anderes Material für Einzäunungen	—	v. Werte		10 v H
		Es wird vorausgesetzt, daß bei derartigen Zollangaben „Eisenbahn" eine Eisenbahnlinie gemäß den Bestimmungen des Indischen Eisenbahngesetzes vom Jahre 1890 bedeutet und Eisenbahnen einschließt, die in einem Eingeborenen-Staat Ostindiens gebaut werden, ferner solche Straßenbahnen, die von dem Generalgouverneur im Rate durch Bekanntmachung in der Gazette of India etwa darunter besonders einbegriffen werden.				
		Es wird weiter vorgeschrieben, daß nichts hierunter als zollpflichtig erachtet wird, was nach Nrn. 87 oder 88 zollpflichtig ist.				
102	63 A	Bestandteile von Eisenbahnmaterial, wie sie in Nr. 101 bezeichnet sind, nämlich solche Teile lediglich, die für den Betrieb von Eisenbahnen unbedingt notwendig sind und denen für diesen Zweck irgendeine besondere Gestalt oder Art gegeben worden ist, die für ihren Gebrauch für irgendeinen anderen Zweck nicht unbedingt notwendig sein würde	—	v. Werte		„
		Es wird vorgeschrieben, daß Artikel, die dieser Bedingung nicht genügen, auch als Bestandteile des Eisenbahnmaterials, zu dem sie gehören, angesehen werden, wenn sie für dessen Betrieb unbedingt notwendig sind und wenn sie in solchen Mengen eingeführt werden, wie dem Zolleinnehmer angemessen erscheint.				
		Gespinste und Gespinstwaren.				
103	45	Baumwollene Zeugwaren	—	v. Werte		11 v H
104	44	Baumwollentwist und -garn sowie Baumwollennäh- oder -stopfgarn	—	—	—	5 v H
105	22	Alte oder gebrauchte Gunnysäcke aus Jute	—	—	—	frei

Lfd. Nr.	Nr. in der Statistischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
106	100	Gespinste und Gespinstwaren, nämlich: —				
		Baumwollene Fäden, andere als Näh- oder Stopffäden, sowie alle anderen verarbeiteten Baumwollenwaren, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		15 v H
		Flachstwist und -garn sowie Waren aus Flachs	—	v. Werte		"
		Posamentier- und Putzwaren, ausgenommen solche aus Seide	—	v. Werte		"
		Hanfwaren	—	v. Werte		"
		Wirkwaren, ausgenommen solche aus Seide	—	v. Werte		"
		Jutetwist und -garn sowie Jutewaren, ausgenommen alte oder gebrauchte Gunnysäcke (siehe Nr. 105)[1]	—	v. Werte		"
		Seidengarn, Seidenwerg und Seidenkettgarne sowie Seidenfäden	—	v. Werte		"
		Wollengarn, Strickwolle sowie andere Wollenwaren einschließlich Filz	—	v. Werte		"
		Alle anderen Arten von Garnen und Gespinstwaren, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		"
107	134	Seidene Zeugwaren und andere Waren aus Seide: —				
		Seidene Zeugwaren (weiß oder gefärbt, glatt oder gemustert und in allen Breiten), aus Japan und China (einschließlich Hongkong): —				
		Japan: —				
		Paj, Thama, Junken und Nankin, alle Arten, einschließlich der gestreiften, bedruckten, gepreßten und Piñas (pineapples)	Pfund	28	—	30 v H
		Satins und Kohaku, alle Arten, einschließlich der gestreiften, bedruckten, gemusterten und gepreßten	"	33	—	"
		Twill, alle Arten	"	28	—	"
		Jarina (goldbestickt)	"	37	—	"
		Fugi und Boseki, alle Arten	"	21	—	"
		Luxusgewebe, bedruckt und gewirkt, einschließlich Georgetten, Kobe-Krepp, Crêpe de Chine (Chirmin), Ninons und Gaze	"	42	—	"
		Stickereien, ausgenommen birmanische Halstücher	"	52	—	"
		Shawls, Dhuties, Halstücher, ausgenommen birmanische, Schleier, Taschentücher und Wirkwaren	"	48	—	"
		Dupettas und chinesische Seiden-Patkas	"	23	—	"
		Birmanische Halstücher: —				
		(a) Paj	"	40	—	"
		(b) andere Arten	"	50	—	"
		halbseidene (Baumwolle und Seide) Satins, bestickt	"	16	—	"
		halbseidene (Baumwolle und Seide) Satins, andere Arten	"	8	—	"
		halbseidene (Baumwolle und Seide) Wirkwaren	"	28	—	"
		halbseidene (Baumwolle und Seide) Fugi und Boseki, alle Arten	"	12	—	"
		seidene Ausschußwaren (kents)	"	14	—	"
		China (einschließlich Hongkong, jedoch ausschließlich Canton): —				
		Honans, alle Arten, und Patkas	"	9	—	"
		Shantungs, alle Arten, und Patkas	"	5	8	"
		Bänder, alle Arten, ausgenommen Woochow	"	7	—	"
		Bänder, weiße (Woochow), alle Arten	"	15	—	"
		Krepp, Gaze und Paj, alle Arten	"	23	—	"
		Satins und Luxusgewebe, alle Arten	"	31	—	"
		Canton, jeder Art	—	v. Werte		"
		Seidene Zeugwaren, Bekleidungsgegenstände sowie alle anderen Waren aus Seide, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		"
		Verschiedenes.				
108	53	Flugzeuge, Flugzeugteile, Flugzeugmotoren und Flugzeugmotorenteile	—	v. Werte		2½ v H
109	23	Kunstwerke folgender Art: — (1) Bildhauerarbeiten und Gemälde, die für öffentliche Zwecke auf öffentlichen Plätzen aufgestellt werden sollen, und (2) Denkmäler öffentlichen Charakters, die auf einem öffentlichen Platze aufgestellt werden sollen, einschließlich der zu ihrem Baue gebrauchten oder zu gebrauchenden Materialien, bearbeitet oder unbearbeitet	—	—	—	frei
110	101	Kunstwerke, außer den in Nr. 109 aufgeführten	—	v. Werte		15 v H
111	120	Spangen: —				
		Zellhorn, glatt, flach, ohne Rand	Dutzend Paar	2	4	"
		" (Kautschuk) -Ringe	"	—	8	"
		" andere Arten	"	v. Werte		"
112	24	Bücher, gedruckte, einschließlich Deckel für gedruckte Bücher, Land-, Seekarten und Pläne, Korrekturbogen, Noten und Handschriften	—	—	—	frei
113	102	Bürsten und Besen	—	v. Werte		15 v H

[1] Gemäß Bekanntmachung der Regierung von Indien Nr. 281 vom 26. Mai 1923 (Hand. Arch. 1923 S. 944) sind gebrauchtes Sack- (Gunny-)Tuch aus Jute von der Zahlung eines Einfuhrzolles befreit.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Annas	Zollsatz
114	103	Bau- und Maschinenbaumaterialien, einschließlich Asphalt, Backsteine, Zement, anderer als Portlandzement, Kreide und Kalk, Ton, anderer als Kaolin (siehe Nr. 116), Tonröhren, Ziegel, feuerfeste Backsteine, die nicht Bestandteile irgendeines in Nr. 87 oder Nr. 101 einbegriffenen Artikels sind, sowie alle anderen, anderweit nicht aufgeführten Bau- und Maschinenbaumaterialien, einschließlich Bitumen und andere Isoliermaterialien	—	v. Werte		15 v H
		Portlandzement	Zentner	3	—	"
115	104	Kerzen	—	v. Werte		"
116	123	Kaolin	Tonne	85	—	"
117	105	Kinematographenfilms: —				
		belichtete, positive Normalfilms, neu oder gebraucht	Fuß	—	4	"
		andere Films	—	v. Werte		"
118	106	Taue, Seile und Bindfaden von pflanzlichen Faserstoffen	—	v. Werte		"
119	135	Feuerwerk[1]	—	v. Werte		30 v H
120	107	Ausrüstung, Takelwerk und Geräte, anderweit nicht aufgeführt, für Dampf-, Segel-, Ruder- und andere Schiffe	—	v. Werte		15 v H
121	136	Elfenbein, verarbeitet	—	v. Werte		30 v H
122	137	Goldschmiedewaren und Juwelen	—	v. Werte		"
123	46	Zündhölzer: —				R. A.
		(1) in Schachteln von durchschnittlich nicht mehr als 100 Hölzern	Gros Schachteln	—	—	1 8
		(2) in Schachteln von durchschnittlich mehr als 100 Hölzern	Für je 25 Hölzer oder einen Bruchteil hiervon in jeder Schachtel für je ein Gros Schachteln	—	—	— 6
124	108	Matten und Mattenstoff	—	v. Werte		15 v H
125	109	Ölkuchen	—	v. Werte		"
126	110	Wachstuch und Fußbodenbelag	—	v. Werte		"
127	111	Packungen — für Maschinen und Dampfkessel — aller Art, ausgenommen Packungen, die einen Bestandteil irgendeines der unter die Nrn. 87, 88 und 101 fallenden Gegenstandes bilden	—	v. Werte		"
128	112	Riechmittel, anderweit nicht aufgeführt: —				
		Gowla, geschält und ungeschält	Zentner	50	—	"
		Kapurkachri (Zitwer)	"	25	—	"
		Patschblätter (Patschuli)	"	30	—	"
		Rosenblüten, getrocknet	"	16	—	"
		Rosenwasser	Imperialgallon	5	—	"
		alle anderen Arten	—	v. Werte		"
129	113	Pech, Teer und Dammarharz: —				
		Kohlenpech	Zentner	7	—	"
		Kohlenteer	—	v. Werte		"
		Stockholm-Teer	Zentner	20	—	"
		Batu-Dammarharz	"	8	—	"
		andere Arten	—	v. Werte		"
130	139	Luftkautschukreifen und -schläuche für Kraftwagen, Lastkraftwagen, Krafifahrräder und Motorroller (motor scooters)	—	v. Werte		30 v H
131	114	Polier- und Putzmittel	—	v. Werte		15 v H
132	54	Druck- und Lithographiematerial, und zwar Pressen, Buchdruckerschriften, Druckfarben, Lithographieplatten aus Aluminium, Kolumnenmaße aus Messing, Winkelhaken, Formenrahmen, Schließplatten und Lithographiesteine, Stereotypblöcke, Holzdruckblöcke, Halbzungenpreßblöcke, Elektrolytblöcke (Galvanos), Walzenformen, Walzengestelle und -stangen, Walzenmasse, feststehende Schrauben- und Heißpressen, Perforiermaschinen, Goldprägepressen, Setzschiffpressen, Fahnenpressen, Deckelpressen, Kupferplattendruckpressen, Rollpressen, Liniermaschinen, Maschinen zur Herstellung von Reißfedern, Durchschuß- und Beschneidemaschinen, Schriftgießmaschinen, Schriftsetz- und -gießmaschinen, Linienbiegwalzen, Linienschneidemaschinen, Bronziermaschinen, Durchschüsse, Holz- und Metallkeile, Keiltreiber und Setzschiffe, Stereotypieapparate, Metallausrüstung, Papierfalt- und Paginiermaschinen, jedoch mit Ausnahme von Papier (siehe Nr. 99)	—	v. Werte		2½ v H
133	138	Drucksachen, Stiche und Gemälde, einschließlich Photographien und Ansichtspostkarten	—	v. Werte		30 v H
134	55	Gestelle zum Trocknen von Teeblättern	—	v. Werte		2½ v H
135	115	Kautschukreifen und andere Kautschukwaren, anderweit nicht aufgeführt (siehe Nr. 130)	—	v. Werte		15 v H

[1]) Gemäß Bekanntmachung der Regierung von Indien Nr. 4467 vom 2. September 1922 unterliegt Feuerwerk, das besonders als Gefahr- oder Notlichter für den Gebrauch von Schiffen hergerichtet ist, einem Zolle von 15 v H des Wertes.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
136	64	Schiffe und andere Fahrzeuge für die Binnen- und Hafenschiffahrt, einschließlich Dampfschiffe, Dampfboote, Boote und Barken, ganz oder in Teilen eingeführt. Es wird vorgeschrieben, daß Maschinerie-Artikel, wie sie in den Nrn. 87 oder 88 bezeichnet sind, sofern sie getrennt eingeführt werden, nicht als solche angesehen werden, die hierunter inbegriffen sind.	—	v. Werte		10 v H
137	140	Gegenstände für Raucher, ausgenommen Tabak (siehe Nrn. 26 bis 28) und Zündhölzer (Nr. 123)	—	v. Werte		30 v H
138	116	Seife	—	v. Werte		15 v H
139	117	Stärke und Satzmehl	—	v. Werte		"
140	118	Stein und Marmor sowie Waren aus Stein und Marmor	—	v. Werte		"
141	119	Toilettegegenstände, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		"
142	141	Spielzeug, Spiele, Spielkarten sowie Zubehör für Spielzeug und Spiele, ausgenommen Vogeldunst	—	v. Werte		30 v H
		Vogeldunst	Zentner	35	—	"
143	120	Alle anderen Gegenstände, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet, anderweit nicht aufgeführt	—	v. Werte		15 v H
		IV. Verschiedenes und Nichtaufgeführtes.				
144	25	Lebende Tiere aller Art	—	—	—	frei
145	121	Korallen	—	v. Werte		15 v H
146	57	Viehfutter, Kleie (bran and pollards)	—	v. Werte		$2^1/_2$ v H
147	26	Anschauungsgegenstände für Naturwissenschaft, sowie Medaillen und antike Münzen	—	—	—	frei
148	122	Regenschirme, einschließlich Sonnenschirme und Schattenspender, sowie Zubehör dazu	—	v. Werte		15 v H
149	123	Alle anderen Gegenstände, anderweit nicht aufgeführt, einschließlich der mit der Post eingehenden Gegenstände	—	v. Werte		"

Tabelle III. — Ausfuhrzolltarif.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung R.	A.	Pies	Zollsatz R.	A.
	Jute, andere als Bimlipatam-Jute.						
1	Rohe Jute: —						
	(1) Abfälle	Ballen von 400 Pfund	—	—	—	1	4
	(2) jede andere Art	"	—	—	—	4	8
2	Jutewaren, sofern nicht für den tatsächlichen Gebrauch als Umschließungen, Behältnisse oder Bindemittel für andere Güter: —						
	(1) Packmaterial (Sack- und Packleinwand, Twist, Garn, Tauwerk und Bindfaden)	Tonne von 2240 Pfund	—	—	—	20	—
	(2) Säcke (hessians) und alle anderen Arten von Jutewaren, anderweit nicht aufgeführt[1])	"	—	—	—	32	—
	Reis.						
3	Reis, geschält oder ungeschält, einschließlich Reismehl, aber ausschließlich Reiskleie und Reispulver, die frei sind	Indisches Maund von $82^2/_7$ Pfund Avoirdupois-Gewicht	—	—	—	—	3
	Tee.						
4	Tee	100 Pfund	—	—	—	1	8
5	**Rohe Häute und Felle, aus Birma ausgeführt:**						
	(1) mit Arsenik behandelte und luftgetrocknete Häute: —						
	(a) vom weiblichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	Pfund	—	5	—	5 v H	
	(b) vom männlichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	—	3	—	"	

[1]) Gemäß Bekanntmachung der Regierung von Indien Nr. 1428 vom 17. November 1923 (Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 289) sind Jutelumpen, die zur Papierbereitung gebraucht werden, von der Zahlung eines Ausfuhrzolles befreit, vorausgesetzt, daß dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie für irgendeinen Zweck, für den Zeug oder Tauwerk gewöhnlich genommen wird, unbrauchbar sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung R. A. Pies	Zollsatz
(5)	Rohe Häute und Felle, aus Birma ausgeführt (Forts.): —			
	(2) trockengesalzene Häute: —			
	(a) vom weiblichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	Pfund	— 4 —	5 v H
	(b) vom männlichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	— 2 —	"
	(3) naßgesalzene Häute: —			
	(a) vom weiblichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	— 3 —	"
	(b) vom männlichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	— 1 6	"
	(4) Ziegen- und Zickelfelle	Stück	1 6 —	"
	(5) Schaffelle	"	— 10 —	"
6	**Rohe Häute und Felle, von jedem Platze in Britisch-Ostindien, ausgenommen Birma, ausgeführt:**			
	(1) mit Arsenik behandelte und luftgetrocknete Häute: —			
	(a) vom weiblichen Rind (einschließlich Kalbfelle), zugerichtet	Pfund	— 9 —	"
	(a) " " " " " " , nicht zugerichtet	"	— 5 —	"
	(b) vom männlichen Rind (einschließlich Kalbfelle), zugerichtet	"	— 5 —	"
	(b) " " " " " " , nicht zugerichtet	"	— 3 —	"
	(2) trockengesalzene Häute: —			
	(a) vom weiblichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	— 4 —	"
	(b) vom männlichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	— 2 6	"
	(3) naßgesalzene Häute: —			
	(a) vom weiblichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	— 3 —	"
	(b) vom männlichen Rind (einschließlich Kalbfelle)	"	— 2 —	"
	(4) Ziegen- und Zickelfelle	Stück	1 8 —	"
	(5) Schaffelle	"	— 10 —	"

Belgien.

Ausfuhrverbot für Holz. Königl. Verordnung vom 11. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 45 vom 14. Februar 1924 S. 682).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Holz wird vorläufig verboten unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Ausnahmen, die von Unsern Ministern für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten sowie für Gewerbe und Arbeit zu bestimmen sind.

Artikel 2. Unsere Minister für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten sowie für Gewerbe und Arbeit werden mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche am Tage nach ihrer Verkündung im Moniteur in Kraft tritt, beauftragt.

Ausfuhrverbote für gewisse Waren. Königl. Verordnung vom 16. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 48 vom 17. Februar 1924 S. 738).

Artikel 1. Die Ausfuhr der nachstehend bezeichneten Waren wird vorläufig verboten unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Ausnahmen, die von Unserm Minister für Gewerbe und Arbeit zu bestimmen sind:

Tiere der Schweinerasse;
Schweinefleisch und -abfälle, frisch, gefroren, gekühlt, gesalzen oder geräuchert;
Möhren, Kohl, Lauch, Zwiebeln;
Käse jeder Art;
Zichorie, gebrannt, zubereitet oder gemahlen;
Teigwaren;
Eier;
weiche Haushaltsseife.

Artikel 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft tritt, beauftragt.

Ausfuhrverbot für Brot. Königl. Verordnung vom 22. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 54 vom 23. Februar 1924 S. 834).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Brot wird vorläufig verboten unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Ausnahmen, die von Unserem Minister für Gewerbe und Arbeit zu bestimmen sind.

Artikel 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft tritt, beauftragt.

Ausfuhrverbot für Speisefette. Königl. Verordnung vom 29. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 62 vom 2. März 1924 S. 1015).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Speisefetten jeder Art, einschließlich Margarine und Kunstbutter, wird vorläufig verboten unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Ausnahmen, die von Unserem Minister für Gewerbe und Arbeit zu bestimmen sind.

Artikel 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft tritt.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 3. März 1924 bis 9. März 1924 auf 347 v H,
" 10. " 1924 " 16. " 1924 " 350 " .

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 289.

Norwegen.

Zeitweiliger Zuschlag zu den Zollsätzen des Einfuhrzolltarifs. Königl. Kundmachung vom 26. Februar 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 8 vom 27. Februar 1924 S. 171).

Das Storting hat am 22. Februar 1924 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Von der Zeit ab, die der König bestimmt, soll der zeitweilige Zuschlag für Zucker und Kaffee 60 v H betragen und der Zoll für „Wagen 1 a" folgendermaßen festgesetzt werden:

		v. Werte
1 a	Personenkraftwagen, Kraftfahrräder und Seitenwagen zu diesen, Teile zu Personenkraftwagen und Kraftfahrrädern, anderweit nicht genannt	v H 25
b	andere Kraftwagen und Teile zu diesen, anderweit nicht genannt, Wagen für Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie Draisinen	12

Die jetzigen Buchstaben b und c lauten hiernach künftig c bzw. d.

Der zeitweilige Prozentzuschlag für „Wagen 1" wird unverändert beibehalten.

II. Für die Waren, wofür der zeitweilige Wertzoll zu entrichten ist, wird der unterm 11. Juni 1923 festgesetzte zeitweilige Zollzuschlag von 33⅓ v H[1]) von der Zeit ab, die der König bestimmt, auf 50 v H erhöht.

III. Von der Zeit ab, die der König bestimmt, ist der nun geltende Zoll (hierin eingerechnet der geltende Zollzuschlag) für Waren, wofür der Mengenzoll zu entrichten ist, mit Ausnahme von Kaffee (lfd. Nr. 298) und Zucker (lfd. Nrn. 686 und 687), mit dem Betrage zu erlegen, der dem Nennwert der norwegischen Krone in Gold entspricht. Dieses gilt auch für die Mengenzollsätze, für die grundsätzlich Wertzollsätze festgesetzt sind.

Das Zolldepartement wird ermächtigt, Fischereigerätschaften und Materialien zu solchen vom Zuschlag zu befreien.

Die näheren Vorschriften über die Berechnung des Zolles sind vom Zolldepartement festzusetzen.

Der gegenwärtige Stortingbeschluß wird hiermit zur Ausführung gebracht.

Es wird hiermit bestimmt, daß der Beschluß sofort in Kraft tritt.

Polen.

Ausfuhrverbot für Espenpfosten und -bretter[2]). Bekanntmachung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 14. Dezember 1923 (Monitor Polski Nr. 23/75 vom 28. Januar 1924).

Auf Grund des Artikel 10, Punkt 1, und des Artikel 13, Punkt 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland[3]) und auf Antrag des Haupt-Einfuhr- und -Ausfuhramts wird bekanntgegeben, daß vom siebenten Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Monitor Polski an die Ausfuhr der in nachstehender Zolltarifnummer genannten Waren über die Zollgrenze der Republik Polen verboten ist:

Zolltarifnummer	
58 1 d	Espenpfosten und -bretter.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 636.
[2]) Ebenda S. 1080.
[3]) Ebenda 1921 S. 138.

Zollverfahren. (Ermächtigung der Zolldirektionen zur Verlängerung der Ausfuhrbescheinigungen für Verpackungen.) Runderlaß des Finanzministeriums vom 31. Januar 1924 L. D. C./688/II 24 an die Zolldirektionen (Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 4/150 vom 15. Februar 1924).

Das Finanzministerium ermächtigt die Zolldirektionen, die Gültigkeitsfrist der von den Zollämtern auf Grund des § 10 der Verordnung vom 13. Dezember 1920, betreffend das Zollverfahren[1]), ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen für Verpackungen zu verlängern.

Die Gültigkeit dieser Bescheinigungen darf nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, und zwar auf höchstens ein Jahr, vom Tage der erfolgten Ausfuhr der Verpackung ab gerechnet, verlängert werden.

Goldfrankenzollsätze. (Berichtigung der Fehler in der Anlage zur Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923.)[2]) Bekanntmachung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 13/126 vom 8. Februar 1924).

Bei den nachgenannten Zolltarifnummern sind die Zollsätze, wie folgt, richtigzustellen:

Zolltarif-Nr.	Goldfranken	Goldfranken
88, P. 1 lit. c	von 139	auf 136
167 A, P. 1 lit. h II a	von 49	auf 49,50
167 A, P. 1 lit. h IV a	von 80	auf 80,50

Zolltarifänderung. Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 14/129 vom 14. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 1, Punkt 2 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1924 über die Sanierung der Staatsfinanzen und die Währungsreform und entsprechend dem Beschlusse des Ministerrates vom 4. Februar 1924, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. In dem Zolltarif vom 4. November 1919[3]) werden die nachstehenden Änderungen der Zollsätze eingeführt:

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
2, P. 1	Reis	8
6, P. 1	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, geweicht, außer den besonders genannten ..	25
6, P. 2 b	Pomeranzen und Mandarinen, frisch	35
18, P. 1	Kaffee, roh, in Bohnen	90
18, P. 2	Kaffee, gebrannt, in Bohnen und gemahlen	140
18, P. 3	Kaffee-Ersatz, gemahlen und gepreßt, samt der unmittelbaren Verpackung	140
20, P. 1	Tee aller Art, ausgenommen der im Punkt 2 genannte ..... nach dem Rohgewicht	370
20, P. 2	Ziegeltee, schwarzer und grüner; Matekraut nach dem Rohgewicht	150
25, P. 1 a	Preßhefe	60
28, Anm. 3	Mit Salz denaturierter Wein zur Kognakbereitung, von 8° bis einschl. 25° Alkoholstärke, mit Bewilligung des Finanzministeriums ..... nach dem Rohgewicht	40

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 598.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 227.
[3]) Ebenda 1920 S. 552 ff.

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung	Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
30	Essig, außer Toiletteessig:	
	1. in Fässern und Fäßchen, einschl. ihres Gewichts	40
	2. in anderen Behältern, einschl. des Gewichts der Behälter	80
37, P. 4 a	Heringe, gesalzen	15
37, P. 4 b	Heringe, geräuchert	20
43, P. 1 b	Gelatine (in Blättern, Tafeln u. dgl.); Appreturleim; Mischungen von Gelatine und Glyzerin (elastischer Leim)	190
50	Badeschwämme	85
53	Kerzen, Fackeln und Nachtlichte mit oder ohne Metallschwimmer (sog. „Naguski").	70
88, P. 1	Weichkautschuk:	
	a) in Blättern, Tafeln, Fäden und Lösung	65
	b) Waren, außer den besonders genannten, ohne Verbindung mit anderen Materalien	100
	c) Waren, außer den besonders genannten, in Verbindung mit anderen Materialien; Kautschukleinwand aller Art	190

§ 2. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, findet jedoch auf diejenigen Waren, welche an dem dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangehenden Tage bei einem Grenzzollamte zur Zollabfertigung bzw. Überweisung angemeldet wurden, keine Anwendung.

Änderung und Ergänzung der Liste der Waren, die dem Normalzoll unterliegen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 12. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 15/146 vom 18. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[1]) im Wortlaute der Verordnung vom 13. Dezember 1923 über die Entrichtung der Zollgebühren in Goldfranken[2]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. In der im § 1 der Verordnung vom 16. November 1923, betreffend das Verzeichnis der Waren, die dem normalen Zollaufgeld[3]) im Sinne des § 8 der Verordnung vom 13. Dezember 1923 über die Zollbegünstigungen[4]) unterliegen, enthaltenen Warenliste, die mit der Verordnung vom 5. Januar 1924[5]) ergänzt wurde, erhält die Position 209, P. 1 a, 1 b den nachstehenden Wortlaut:

„Wäsche und Kleidung, fertig und in zugerichtetem Zustand, gewöhnliche oder mit Aufputz von Stickereien, Spitzen u. dgl. Verzierungen, ausgenommen die aus den in den Positionen 195, 196, 201, 205, P. 1 a, P. 2 a, 206, 207 genannten Stoffen verfertigte Wäsche und Kleidung."

§ 2. Die im § 1 der Verordnung vom 16. November 1923[3]) und vom 5. Januar 1924[5]) enthaltene Warenliste wird durch nachstehende Waren ergänzt:

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
6, P. 1	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, eingeweicht außer den besonders genannten.
6, P. 2 b	Orangen und Mandarinen, frisch.
18, P. 1	Kaffee, roh, in Bohnen.
28, Anmkg. 3	Mit Salz denaturierter Wein zur Kognakerzeugung von 8° bis einschl. 25° Alkoholstärke, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.
50	Badeschwämme.
77, P. 1 a, b, P. 5	Die in diesen Tarif-Nrn. inbegriffenen Glasware für gewerbetechnische Zwecke.
111	Antimonverbindungen: Brechweinstein (weinsaures Antimonoxydkalium); fluorsaures, milchsaures und oxalsaures Antimon; Doppelsalze dieser Säuren; Antimonsulfat, künstliches.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Liste der Waren, für die die Zollgebühren in Goldmünzen gezahlt werden müssen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 12. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 15/147 vom 18. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[1]) im Wortlaut der Verordnung vom 13. Dezember 1923 über die Entrichtung der Zollgebühren in Goldfranken[2]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Aus der im § 1 der Verordnung vom 16. November 1923 angeführten Liste der Waren, für die der Zoll in Goldmünzen zu entrichten ist[3]), werden die nachstehenden Waren gestrichen:

Zolltarif-Nr.	Warengattung
6, P. 1	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, geweicht, außer den besonders genannten.
6, P. 2 b	Orangen und Mandarinen, frisch.
aus 77, P. 4 a, b, P. 5	Die in diesen Punkten inbegriffenen Glasware für gewerbetechnische Zwecke.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung der Manipulationsgebühren für die zollamtliche Schlußabfertigung.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 30. November 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 122/994 vom 1. Dezember 1923).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die durch Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 7. Oktober 1923[4]) festgesetzten Sätze der in den Punkten b, c, d des Abschnitts I des Artikel 15 der Zolltarifverordnung genannten Manipulationsgebühren werden auf das Fünffache erhöht.

§ 2. In allen Fällen der Erhebung der im Abschnitt I des Artikel 15 der Zolltarifverordnung vorgesehenen Manipulationsgebühren werden als Mindestbetrag der Manipulationsgebühr von jeder Sendung 100 000 Mk. festgesetzt.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 501.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 227.
[3]) Ebenda, 2. Januarheft S. 105.
[4]) Ebenda, 1. Märzheft S. 293.
[5]) Ebenda S. 297.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 227.
[3]) Ebenda, 2. Januarheft S. 107.
[4]) Ebenda, 2. Februarheft S. 234.

Von den im Abschnitt III des Artikel 15 der Zolltarifverordnung genannten zollpflichtigen Postsendungen werden als Mindestbetrag der Manipulationsgebühr von jeder Sendung 50 000 Mk. festgesetzt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 5. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wobei der auf die Veröffentlichung folgende Tag als erster in dieser Beziehung zu gelten hat.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw P. R. Nr. 135/1127 vom 28. Dezember 1923).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 sowie im Sinne der §§ 7 und 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer ständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Artikel 15 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif[2]) erhält folgende Fassung:

I. Von allen Warensendungen, mit Ausnahme der unten angeführten, welche in das Zollgebiet der Republik Polen eingeführt oder aus diesem Gebiet ausgeführt werden, ist bei der endgültigen Abfertigung eine Manipulationsgebühr in folgender Höhe zu erheben:

a) Bei der Einfuhr von zollpflichtigen Waren — 5 v H vom Zoll, mindestens jedoch 0,50 Goldfranken von jeder Sendung.

b) Bei der Einfuhr der nachstehend angegebenen zollfreien Waren — 0,25 Goldfranken für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Goldfranken von jeder Sendung:

Nummer des Zolltarifs	Warenbenennung
1	Getreide im Korn, mit Ausnahme von Reis, Erbsen und Bohnen, außer den in Nr. 5, P. 5 genannten.
5, P. 1 a	Kartoffeln, Futter- und Zuckerrüben, Zichorie, Mohrrüben, Kohlrüben und Kohl, frisch.
34, P. 1	Fleisch, frisch, gesalzen oder gefroren.
37, P. 4 a	Heringe, gesalzen.
51, P. 1	Fett, tierisches, nicht durchgearbeitet, außer dem besonders genannten.
51, P. 2 a	Tran (Walfischfett, Seehundfett u. dgl.), Fischfett und Spermazet in ungereinigtem Zustand.
54	Rohe Häute (nicht ausgearbeitet), in Stücken und im ganzen.
Anmerkung	Ziegen- und Zickelhäute (Bastard, Bastils), nicht bearbeitet und halb gegerbt, jedoch ungefärbt und unfertig.
179, P. 1	Pflanzliche Faserstoffe in rohem Zustand: rohe Baumwolle, Enden von Baumwollfäden, Schwalbenwurz- (Asclepias-) Fasern; Torfwatte sowie die in P. 3 dieser Nummer genannten Materialien, auch in kotonisiertem Zustand; Baumwollabfälle und -kämmlinge.
179, P. 2	Rohe Jute, Jutekämmlinge, auch geteert.
181, P. 1	Wolle und tierische Haare aller Art, ungekämmt und ungesponnen, gewaschen und ungewaschen; Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt und gefärbt.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.
[2]) Ebenda 1920 S. 541 und 1924, 2. Februarheft S. 234.

c) Bei der Einfuhr anderer zollfreier Waren — 0,10 Goldfranken für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Goldfranken von jeder Sendung.

d) Bei der Ausfuhr von Waren — 0,02 Goldfranken für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Goldfranken von jeder Sendung.

Anmerkung. Von den nach Erledigung der Einfuhrzollabfertigung wiederausgeführten Waren wird die Manipulationsgebühr nach den Einfuhrnormen und für die Ausfuhrmanipulation nach den für die Ausfuhrwaren festgelegten Normen erhoben.

Für Waren, die ohne Erledigung der Einfuhrabfertigung wiederausgeführt werden, wird die Manipulationsgebühr nur nach der Ausfuhrnorm erhoben.

Sendungen, die durch das Verschulden der Bahn versehentlich eingeführt oder ausgeführt werden, sind von der Manipulationsgebühr befreit.

e) Für Waren, welche auf Grund des Artikel 12 dieser Verordnung im aktiven Veredlungsverkehr sowie im aktiven Reparaturverkehr abgefertigt werden, wird nur bei der Einfuhr eine Manipulationsgebühr in Höhe von 0,02 Goldfranken für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Goldfranken von jeder Sendung erhoben.

Für Waren, welche auf Grund des Artikel 12 dieser Verordnung im passiven Veredlungsverkehr sowie im passiven Reparaturverkehr abgefertigt werden, wird nur bei der Ausfuhr eine Manipulationsgebühr in Höhe von 0,10 Goldfranken für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Goldfranken von jeder Sendung erhoben.

f) Bei der Berechnung der Manipulationsgebühren werden nicht volle 100 kg als volle 100 kg angenommen.

II. Nachstehende Waren sind bei der Ein- und Ausfuhr von der Manipulationsgebühr befreit:

a) Steinkohle, Braunkohle, Torf- und Holzkohle, Kohlenbrikette, Koks und Torf;

b) lebende Tiere und Geflügel aller Art, welche laut Zolltarif zollfrei sind, sowie frische Fische, welche nach dem Fange auf Fischerbooten eingeführt werden;

c) Waren, die im Sinne des Artikel 10 und der Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 des Artikel 11 dieser Verordnung zollfrei abgefertigt werden;

d) Waren, die bei der Einfuhr zollfrei und für die im Punkt 4, Artikel 11 dieser Verordnung genannten Institutionen und Personen bestimmt sind;

e) Waren, die im Grenzverkehr ein- und ausgeführt werden;

f) Waren, die auf Grund der Abkommen über Reevakuation, Revindikation, Repatriation und Reparation (Entschädigung) ein- oder ausgeführt werden;

g) Waren, welche im Sinne des Artikel 268 b des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 nach Deutschland ausgeführt werden;

h) Durchfuhrwaren.

III. Für zollpflichtige Postsendungen wird eine Manipulationsgebühr in der Höhe von 5 v H vom Zollbetrag, mindestens jedoch 0,50 Goldfranken von jedem Paket erhoben.

Zollfreie Postsendungen sind auch von der Manipulationsgebühr befreit.

IV. Warensendungen, welche mangelhaft oder nicht im entsprechenden Zeitpunkt deklariert werden, unterliegen, unabhängig von den anderen Manipulationsgebühren, einer Zusatzmanipulationsgebühr in Höhe von 10 v H des entfallenden Zollbetrags.

V. Unabhängig vom Zolle und von den Manipulationsgebühren wird für Waren, welche in ein amtliches Lager aufgenommen werden, eine Lagergebühr erhoben.

Die Zollämter, die eigene Läger besitzen, werden für die dort niedergelegten Waren die Lagergebühr nach besonderen Vorschriften erheben.

Für die ersten drei Tage wird keine Lagergebühr erhoben.

VI. Das Finanzministerium setzt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Gebühr für Amtshandlungen außerhalb der Amtsstunden oder außerhalb des Bereichs der Dienststelle sowie für die Begleitung oder Überwachung von Waren zu entrichten ist.

§ 2. Die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 7. Oktober 1923 über die Änderung des Artikel 15 der Zolltarifverordnung[1]) und die Verordnung vom 30. November 1923 über die Erhöhung der Manipulationsgebühren[2]) werden aufgehoben.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Valorisierung der Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen. Verordnung des Eisenbahnministers vom 31. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 2/13 vom 8. Januar 1924).

Auf Grund des Dekrets vom 7. Februar 1919 über die provisorische Ermächtigung des Ministers für Verkehrswesen zur Herausgabe von Vorschriften über die Personen-, Gepäck- und Warenbeförderung sowie von Beförderungstarifbestimmungen auf den polnischen Bahnen, und im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 6. Dezember 1923[3]) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Industrie und Handel verordnet, wie folgt:

I. Die Kommissionstaxe, welche von den Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen erhoben wird, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen für die Erledigung von Zoll-, Akzise- und sanitätspolizeilichen Formationen bei der Zollrevision von Waren und Gepäck sowie für die Speditionsarbeiten.

Die Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen erheben:

A. Für die Durchführung der Zollabfertigung bei der Einfuhr:

§ 1. Von zollpflichtigen Waren:

a) wenn der Zoll 100 Franken nicht übersteigt, 3 v H vom Zollbetrag, jedoch nicht weniger als 2 Franken für jede Sendung;

b) wenn der Zoll mehr als 100 Franken beträg, jedoch 1000 Franken nicht übersteigt — 3 Franken für die ersten 100 Franken + 1 v H vom Restbetrage;

c) wenn der Zoll mehr als 1000 Franken beträgt — 12 Franken für die ersten 1000 Franken + 1/4 v H vom Restbetrage.

Die in obenerwähnter Weise bezeichneten Kommissionsgebühren dürfen nicht weniger betragen als die für eine ebenso große Menge zollfreier Waren (§ 2 d).

Für die Erledigung der Zollformalitäten bei den von den Handelsreisenden eingeführten Musterkollektionen, für welche der Zoll vorbehaltlich der Rückerstattung, wenn die Ware wiederausgeführt wird, gezahlt wird, werden die Kommissionsgebühren nach den Sätzen der obigen Taxe, jedoch in doppelter Höhe, erhoben.

Bei Sammelgut, auf welches das Zollamt mehr als 10 Zolltarifnummern in Anwendung bringt, werden die in dieser Taxe angeführten Kommissionsgebühren um 25 v H erhöht.

§ 2. Von zollfreien Waren:

a) für Waggonladungen von Steinkohle, Koks und Torf (Zoll Nrn. 79, P. 1, 2, 3):
für einen Normalwaggon — 0,75 Franken, für einen Waggo mit 30 Tonnen — 1,50 Franken;

b) von Waggonladungen von Getreide in Korn (Zolltarif-Nr. 1 Kartoffeln (aus Zolltarif-Nr. 5, P. 1 a), Koch- und Viehsal (Zolltarif-Nr. 33), Düngemitteln, rohen Knochen, gemahlene und ungemahlenen Phosphoriten und Thomasschlacken (Zol tarif-Nr. 41, P. 1, 2), Staßfurter Salz (Zolltarif-Nr. 89 Chilisalpeter, ungereinigt; Kalksalpeter (Zolltarif-Nr. 10 P. 1, 3), metallischen und mineralischen Erzen (Zolltari Nr. 138):
für einen Normalwaggon — 2,50 Franken,
für einen Waggon mit 30 Tonnen — 5 Franken;

c) von Sendungen von Haaren und Borsten (Zolltarif-Nr. 45 P. 2, 3), rohen pflanzlichen Spinnstoffen (Zolltarif-Nr. 179 Seide (Zolltarif-Nr. 180), Wolle und tierischen Haaren (Zol tarif-Nr. 181, P. 1) — je 15 Centimes für 100 kg, jedo nicht weniger als 2 Franken von jeder Sendung;

d) von allen übrigen Waren, ausgenommen die obenerwähnten — je 10 Centimes für 100 kg, jedoch nicht weniger als 2 Franke von jeder Sendung.

Von Waren, welche zur Wiederausfuhr angemeldet werden, werde die Kommissionsgebühren nach den für die Einfuhrwaren festgesetzte Sätzen erhoben.

B. Für die Durchführung der Zollabfertigung bei de Ausfuhr.

§ 3. Von zollfreien Waren:

1. Von Waren, welche die Erledigung von besonderen Akzise Steuer- oder sanitätspolizeilichen Formalitäten erfordern:

a) vom Branntwein — je 5 Centimes für 100 kg, jedoch nic weniger als 2,50 Franken von einer Sendung;

b) vom Zucker — je 4 Centimes für 100 kg, jedoch nicht wenige als 2,50 Franken von einer Sendung;

c) von sonstigen Waren — je 3 Centimes für 100 kg, jedo nicht weniger als 2,50 Franken von einer Sendung.

2. Von Steinkohle, Koks und Torf:
von einem Normalwaggon — 50 Centimes,
von einem Waggon mit 30 Tonnen — 1 Franken.

3. Von allen übrigen Waren — je 2 1/2 Centimes für 100 kg jedoch nicht weniger als 1,50 Franken von einer Sendung.

§ 4. Von zollpflichtigen Waren werden die Kommissionsgebühre nach den für die im § 1 dieser Taxe angeführten Einfuhrwaren fes gesetzten Sätzen erhoben.

C. Für die Durchführung der Zollabfertigung bei de Ein- oder Ausfuhr.

§ 5. Von lebenden Tieren, wie Pferden, Hornvieh, Borstenviel Schafen, Geflügel u. dgl.:
vom Stückgut — 2 Franken,
von einer Waggonladung — 10 Franken.

§ 6. Von Leichentransporten: von einer Sendung — 10 Franke

§ 7. Von Sendungen zurückgehender Verpackungen:

a) von Möbelwagen — 2 Franken per Stück;

b) von Verpackungen sonstiger Art (Fässer, Säcke u. dgl.) 3 Centimes für 100 kg, jedoch nicht weniger als 1 Franke von einer Sendung.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 234.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.

Zurückgehende Kesselwagen und sonstige Spezialwagen, deren Abfertigung keine schriftliche Anmeldung erfordert, unterliegen nicht den in dieser Taxe vorgesehenen Gebühren.

§ 8. Vom Reisegepäck, welches von der Agentur in Vertretung des Reisenden abgefertigt wird: für das Stück — 50 Centimes.

Vom Reisegepäck, welches mittels Frachtbriefe versendet wird, wird die Kommissionsgebühr nach den Sätzen für die Waggonladungen erhoben.

D. Für die Erledigung der Formalitäten bei der Überweisung unverzollter Waren.

§ 9. Von Waren, welche an andere Zollämter des Staates überwiesen werden — je $2^1/_2$ Centimes für 100 kg, jedoch nicht weniger als 1 Franken von einer Sendung.

§ 10. Von Waren, welche durch das Territorium des polnischen Staates durchgeführt werden (Transitwaren), ausgenommen die Waren, welches aus Ostpreußen in das übrige Deutschland und umgekehrt auf den polnischen Staatsbahnen befördert werden, werden zur Deckung der Aufsichts- und Manipulationsauslagen je $1^1/_2$ Centimes für 100 kg, jedoch nicht weniger als 50 Centimes von einer Sendung erhoben.

E. Für die Durchführung von Expeditionsarbeiten bei der Weiterbeförderung von Waren im gebundenen Verkehr.

§ 11. Wenn eine Sendung, welche loko ankommt, entsprechend der Verfügung des Eigentümers mittels eines oder mehrerer neuer Frachtbriefe weiter versendet werden soll, werden erhoben:

a) für die Weiterbeförderung mittels eines Frachtbriefs — 3 Franken;

b) für die Weiterbeförderung mittels mehrerer Frachtbriefe — 1 Franken für den ersten und je 50 Centimes für jeden folden Frachtbrief.

F. Für die Deckung der Postspesen (Porto).

§ 12. a) Von Einfuhrwaren — das Porto für einen eingeschriebenen Auslandsbrief und für einen eingeschriebenen Inlandsbrief.

b) Von zollpflichtigen oder steuerpflichtigen Ausfuhrwaren — das Porto für zwei eingeschriebene Inlandsbriefe und einen gewöhnlichen Auslandsbrief.

c) Von Überweisungs-, Transit- und sonstigen Ausfuhrwaren — die tatsächlichen Kosten.

G. Für die Überweisung der Gebühren der Zollagenturen und für die Einziehung (Einkassierung) von Geldern.

§ 13. Bei den mittels der Begleitpapiere erfolgten Überweisung der Gebühren der Zollagenturen als Nachnahme auf der Bestimmungsstation wird eine Gebühr in der Höhe von $^1/_4$ v H von der überwiesenen Summe erhoben.

Die gleiche Provision wird von den durch die Agenturen über Auftrag und zugunsten des Warenabsenders von dem Warenempfänger eingezogenen (einkassierten) Summen erhoben.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Unter einer Sendung ist ein Warentransport, welcher auf Grund eines Frachtbriefs aufgegeben wird, zu verstehen, bei Waggonladungen — jeder einzelne Waggon mit Ware.

2. Außer den in dieser Taxe vorgesehenen Gebühren sind den Bahnen alle von den Zollagenturen auf Rechnung des Wareneigentümers nach den festgesetzten Tarifen und Taxen geleisteten Zahlungen sowie alle übrigen, von den Eisenbahnen selbst bestrittenen Spesen zu vergüten.

II. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Verordnungen des Eisenbahnministers vom 13. März 1923[1]) und vom 20. November 1923[2]) ihre Rechtsgültigkeit.

Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite. Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 [Im Auszug] (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 137/1148 vom 31. Dezember 1923).

Auf Grund des Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite[3]) wird vereinbart, wie folgt:

§ 1. Für die Umrechnung der in den vom Ministerrat erlassenen Verordnungen vom 20. Dezember 1923, betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer[4]), der Zuckersteuer, Schaumweinsteuer, Biersteuer, Zündholzsteuer, Essigsäuresteuer, Mineralölsteuer, Preßhefesteuer[5]), und vom 20. September 1923, betreffend die Erhöhung der Verbrauchssteuer für Salz im ehemals preußischen Teilgebiet und in der Wojewodschaft Schlesien[6]), enthaltenen Geldbeträge wird vom 1. Januar 1924 an im Sinne der Artikel 2 und 6 des zitierten Gesetzes der Goldfrank nach dem für die Umrechnung des Goldfranken auf polnische Mark am Tage des Inkrafttretens einer jeden der obigen Verordnungen geltenden Kurse angewendet.

Die Höhe der einzelnen Steuersätze in Goldfranken ist in der Anlage enthalten.

§ 2. Die am 1. Januar 1924 in polnischen Mark geltenden Preise der Monopolartikel unterliegen automatisch jede Woche einer Änderung, entsprechend dem amtlich jeden Freitag veröffentlichten Kurse des Goldfranken und werden für die ganze folgende Woche von Montag bis einschließlich Sonntag gelten.

Diese Bestimmung hat keinen Einfluß auf die aus den einzelnen Gesetzen abgeleiteten Rechte des Finanzministers, die Preise dieser Monopolartikel je nach Bedarf, und zwar unabhängig vom Kurse des Goldfranken, zu erhöhen bzw. zu ermäßigen.

§ 3. Die prozentuale Steuer für Kohle und Wein wird weiterhin wie bisher, d. h. in Prozenten vom Werte bzw. Preise dieser Artikel berechnet und die entfallende Steuersumme auf Goldfranken nach dem dem Fälligkeitstermine dieser Steuer geltenden Kurse umgerechnet.

Die prozentuale Monopolgebühr für die in den privaten Tabakfabriken erzeugten Tabakerzeugnisse wird weiterhin wie bisher in Prozenten vom Kleinverkaufspreis der Tabakerzeugnisse berechnet und der entfallende Betrag der Monopolgebühr, welche in Form von Banderolen erhoben wird, auf Goldfranken nach dem für die Preise der Monopolartikel für die betreffende Woche (§ 2) geltenden Kurse umgerechnet.

§ 4. Die Besitzer von Branntweinbrennereien, Raffinerien und Spiritusfreilagern, Brauereien, Schaumweinfabriken, Zuckerfabriken, Essigsäurefabriken, Zündholzfabriken, Preßhefefabriken, die Mineralölunternehmungen und privaten Salzbergwerke sind verpflichtet, in den

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 847.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 234.
[3]) Ebenda, 1. Märzheft S. 292.
[4]) Ebenda S. 299.
[5]) Ebenda, 2. Februarheft S. 239/242.
[6]) Ebenda 1923 S. 974.

Anmeldungen über die Erzeugung bzw. in den Ausfuhranmeldungen für die steuerpflichtigen Artikel die entfallende Verbrauchssteuer in Goldfranken anzugeben und dieselbe am Fälligkeitstermine bei der Finanzkasse in polnischen Mark nach dem am Tage der Entrichtung der Steuer geltenden Kurse des Goldfranken zu entrichten.

Die privaten Tabakfabriken sind verpflichtet, in den Ausfuhranmeldungen für die Monopolartikel die entfallende Monopolgebühr in Goldfranken anzugeben und dieselbe am Fälligkeitstermine bei der Finanzkasse in polnischen Mark nach dem für die Preise der Monopolartikel für die betreffende Woche geltenden Kurse des Goldfranken zu entrichten.

§ 5. Die Anwendung des Goldfranken auf Geldstrafen für die Übertretungen der Bestimmungen über die Verbrauchssteuern und Staatsmonopole wird mittels einer besonderen Verordnung geregelt werden.

§ 6 bis 8. Usw.

§ 9. Die Rückerstattung der widerrechtlich erhobenen Verbrauchssteuern und der Steuerbonifikationen ist in Goldfranken nach dem Kurse des Goldfranken, welcher an dem Tage gilt, an welchem das Recht auf Rückerstattung bzw. Bonifikation erwächst, zu berechnen.

Die Rückerstattung der widerrechtlich erhobenen Monopolgebühren und Verkaufspreise der Monopolartikel ist in Goldfranken nach dem Kurse des Goldfranken, welcher in der Woche, in welcher das Recht auf Rückerstattung bzw. Bonifikation erwächst, gilt, zu berechnen.

Die Auszahlung hat nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rückerstattung von Steuerüberzahlungen in polnischen Mark nach dem Kurse des Goldfranken, welcher an dem Tage bzw. in der Woche der Ausstellung der Zahlungsanweisungen gilt, zu erfolgen.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1923.

I. Steuersätze in Goldfranken.

	Goldfranken
1. Für 1 Liter hundertgradigen Branntweins:	
a) welcher in den landwirtschaftlichen und Obst verarbeitenden Brennereien erzeugt wird	2,20
b) welcher in den gewerblichen Brennereien erzeugt wird	2,30
c) welcher in den Brennereien, welche Schlempe zu Pottasche verarbeiten, erzeugt wird	2,20
d) welcher aus dem Auslande oder aus Danzig eingeführt wird	2,30
2. Für eine Flasche Schaumwein:	
a) Traubenwein	2,20
b) Fruchtwein	1,10
3. Für Bier:	
I. Im ehemals österreichischen Teilgebiete für jeden Grad Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer:	
a) für Brauereien, welche jährlich bis 10 000 hl Bierwürze verarbeiten	0,48
b) für Brauereien, welche jährlich bis 30 000 hl Bierwürze verarbeiten	0,49
c) für Brauereien, welche jährlich bis 50 000 hl Bierwürze verarbeiten	0,50
d) für Brauereien, welche jährlich bis 70 000 hl Bierwürze verarbeiten	0,51
e) für Brauereien, welche jährlich mehr als 70 000 hl Bierwürze verarbeiten	0,52

Rückerstattung der Biersteuer.	Goldfranken
I. Im ehemals österreichischen Teilgebiete:	
a) den Bierexporteuren, ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt, oder, sofern diese keine Bierbrauereibesitzer sind, für 1 hl	2,10
b) den Brauereien für jeden Extraktgrad	0,42
für 1 hl Bier, welches aus dem Ausland oder aus Danzig eingeführt wird, für jeden Hektoliter und jeden Extraktgrad der Stammwürze je	0,52
mindestens jedoch für 1 hl Bier	8,40
II. Im ehemals russischen Teilgebiete:	
für 1 Pud (16,38 kg) Malz zur Biererzeugung in den Brauereien	5
Brauereien, welche jährlich 32 760 kg (2000 Pud) Malz verarbeiten, zahlen für je 1 Pud nur	4,20
für Bier, welches aus dem Ausland oder aus Danzig eingeführt wird, für 1 hl je	8,40
III. Im ehemals preußischen Teilgebiete:	
a) für 1 hl Schwachbier mit einem Extraktgehalt von 8 v H bei der Erzeugung der ersten 10000 hl Bier	3,80
der weiteren 20 000 hl Bier	3,90
über 30 000 hl Bier	4
b) für 1 hl Vollbier (8 bis 13 v H) bei der Erzeugung der ersten 10 000 hl Bier	6,30
der weiteren 20 000 hl Bier	6,50
über 30 000 hl Bier	6,80
c) für Starkbier (mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13 v H) wird für jede weiteren 4 v H Stammwürzegehalt zu dem Steuersatz unter b) der halbe Steuersatz unter a) zugeschlagen.	
Für das für den Hausbedarf bereitete Bier, für 1 hl je	1,40
d) für Bier, welches aus dem Ausland oder aus Danzig eingeführt wird, für 1 hl	8,40
4. Für eine Schachtel Zündhölzer mit 60 Stück oder zwei Papierumhüllungen mit je 30 Stück Zündhölzer	0,01
5. Für 1 kg Essigsäure	0,30
6. Für 100 kg Mineralöl:	
mit einer Dichte bis 750 Grad	15,80
„ „ „ von mehr als 750 bis 865 Grad.	10,50
„ „ „ „ „ 865 „ 885 „ .	1,80
„ „ „ über 885 Grad	7
Paraffin und Kerzen	10,50
Asphalt, Koks und Teer (Goudron)	1,80
7. Für 100 kg Zucker	35
8. Für 100 kg Salz im ehemals preußischen Teilgebiete	7
9. Für 1 kg Preßhefe:	
inländische	0,60
ausländische	0,70

Punzierungsgebühren. Verordnung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 7. Januar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 3/23 vom 14. Januar 1924).

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1920 über die Ermächtigung des Ministers für Industrie und Handel zur Erlassung von Verordnungen über die Aufsicht des Goldarbeiter-

gewerbes und des Handels mit Goldwaren sowie über die Organisation der Punzierungsämter im ehemals österreichischen und russischen Teilgebiete wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Artikel 10 der vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassenen Verordnung vom 9. August 1920 über die Abänderung der im ehemals russischen Teilgebiete geltenden Punzierungsgesetze[1]) erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Die Punzierungsgebühren für Gold- und Silberwaren werden wie nachstehend festgesetzt:

Position	Gliederung	Für 1 g Gewicht Gold- Franken	Centimes
1.	Für fertige Gegenstände:		
	a) aus Gold	—	4
	b) aus Silber	—	0,2
2.	Für Blattmetall in Heften (samt dem Papiergewichte):		
	a) Gold	—	0,2
	b) Zwischgold	—	0,1
	c) Silber	—	0,05
3.	Für grobblättriges Blattmetall (ohne Papiergewicht):		
	a) Gold	—	1
	b) Zwischgold	—	0,5
	c) Silber	—	0,1
4.	Für Metallfäden:		
	a) aus Gold	—	1
	b) aus Silber	—	0,1
5.	Für Barren, Stäbe u. dgl. Materialien und Halbfabrikate:		
	a) aus Gold	—	0,2
	b) aus Silber	—	0,02
6.	Für Taschenuhren und fertige (auch zerlegte) Gehäuse für Taschenuhren: per Stück:		
	a) goldene, mit einem Durchmesser des Gehäuses bis 33½ mm	1	—
	b) goldene, mit einem größeren Durchmesser	2	—
	c) silberne, ohne Unterschied der Größe	—	20
7.	Für nicht fertige Gehäuse für Taschenuhren — wie im Punkt 1."		

§ 2. Der Artikel 17 der im § 1 dieser Verordnung genannten Verordnung erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Für die mit einer Punzierung nicht verbundenen Arbeiten heben die Ämter die nachstehenden Gebühren ein:

1.	Für eine Goldprobe	0,4 Goldfranken
2.	Für eine Silberprobe auf trockenem Wege	0,2 „
3.	Für eine Silberprobe auf nassem Wege	0,4 „
4.	Für eine Probe von Gold- und Silberlegierungen auf trockenem Wege	0,6 „
5.	Für das Einschmelzen von Gold und Silber bis 100 g	0,2 „
6.	Für jede weiteren 100 g	0,1 „

§ 3. Der Wert des Goldfranken wird nach den Bestimmungen des Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite[1]) berechnet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassene Verordnung über die Erhöhung der Punzierungsgebühren vom 7. November 1923[2]) ihre Rechtsgültigkeit.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 289 u. 405/6.

Münzsystem. Verordnung des Präsidenten der Republik vom 20. Januar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 7/65 vom 23. Januar 1924).

Auf Grund des Artikel 1 P. 8 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1924 über die Sanierung der Staatsfinanzen und über die Valutareform und entsprechend dem Beschlusse des Ministerrats vom 17. Januar 1924 wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Die Münzeinheit der Republik Polen ist der Zloty, welcher $^{9}/_{31}$ g reines Gold enthält.

Der Zloty wird in 100 Groschen eingeteilt.

Artikel 2. Die Prägung von Münzen fällt unter die Hoheitsrechte des Staates und ist sein ausschließliches Privilegium.

Artikel 3. Es werden nachstehend genannte Münzen geprägt:
1. Goldmünzen zu 100, 50, 20 und 10 Zloty;
2. Silbermünzen zu 5, 2, 1 und ½ Zloty;
3. Nickelmünzen zu 20 und 10 Groschen;
4. Bronzemünzen zu 5, 2 und 1 Groschen.

Artikel 4. Die Goldmünzen werden aus einer Legierung geprägt, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 900 Teile auf Gold und 100 Teile auf Kupfer entfallen. Aus 1 kg dieser Legierung werden 3100 Zloty in Gold geprägt. Das Gewicht der Münzen zu 100 Zloty beträgt 32,25806 g, der Durchmesser 35 mm. Das Gewicht der Münzen zu 50 Zloty beträgt 16,12903 g, der Durchmesser 28 mm. Das Gewicht der Münzen zu 20 Zloty beträgt 6,45161 g, der Durchmesser 21 mm. Das Gewicht der Münzen zu 10 Zloty beträgt 3,22580 g, der Durchmesser 19 mm.

Artikel 5. Die Silbermünzen zu 5 Zloty werden aus einer Legierung geprägt, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 900 Teile auf Silber und 100 Teile auf Kupfer entfallen. Das Gewicht der Münzen zu 5 Zloty beträgt 25 g, der Durchmesser 31 mm.

Die Silbermünzen zu 2 Zloty, zu 1 Zloty und ½ Zloty werden aus einer Legierung geprägt, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 835 Teile auf Silber und 165 Teile auf Kupfer entfallen. Das Gewicht der Münzen zu 2 Zloty beträgt 10 g, der Durchmesser 27 mm. Das Gewicht der Münzen zu 1 Zloty beträgt 5 g, der Durchmesser 23 mm. Das Gewicht der Münzen zu ½ Zloty beträgt 2½ g, der Durchmesser 18 mm.

Artikel 6. Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Das Gewicht der Münzen zu 20 Groschen beträgt 3 g, der Durchmesser 20 mm. Das Gewicht der Münzen zu 10 Groschen beträgt 2 g, der Durchmesser $17^{6}/_{10}$ mm.

Artikel 7. Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung geprägt, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 950 Teile auf Kupfer, 40 Teile auf Zinn und 10 Teile auf Zink entfallen. Das Gewicht der Münzen zu 5 Groschen beträgt 3 g, der Durchmesser 20 mm. Das Gewicht der Münzen zu 2 Groschen beträgt 2 g, der

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 244.

Durchmesser $17^{6}/_{100}$ mm. Das Gewicht der Münzen zu 1 Groschen beträgt $1^{1}/_{2}$ g, der Durchmesser $14^{7}/_{100}$ mm.

Artikel 8. Bei der Prägung von Gold- und Silbermünzen darf die Abweichung (Remedium, Toleranz) unter oder über den in den Artikeln 4 und 5 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften im Gewicht und in der Feinheit nicht überschreiten: bei Goldmünzen: in der Feinheit $^{1}/_{1000}$; im Gewichte: bei den Münzen zu 100 und zu 50 Zloty $^{1}/_{1000}$ ihres Gewichts, bei Münzen zu 20 und zu 10 Zloty $^{2}/_{1000}$ ihres Gewichts, bei Münzen zu 5 Zloty $^{3}/_{1000}$ ihres Gewichts; bei Silbermünzen: in der Feinheit: bei Münzen zu 5 Zloty $^{2}/_{1000}$, bei den Münzen zu 2, zu 1 und zu $^{1}/_{2}$ Zloty $^{3}/_{1000}$; im Gewichte: bei den Münzen zu 5 Zloty $^{3}/_{1000}$ ihres Gewichts, bei Münzen zu 2 und zu 1 Zloty $^{5}/_{1000}$ ihres Gewichts, bei den Münzen zu $^{1}/_{2}$ Zloty $^{7}/_{1000}$ ihres Gewichts.

Der Finanzminister wird die bei der Prägung der Nickel- und Bronzemünzen zulässige Abweichung (Remedium, Toleranz) unter oder über den in den Artikeln 6 und 7 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften festsetzen.

Artikel 9. Die auf Grund dieser Verordnung zur Ausgabe gelangenden Münzen sind Zahlungsmittel, welche in Zahlung genommen werden müssen, und zwar:

Goldmünzen ohne Beschränkung des Betrags;

Silbermünzen zu 5 Zloty und Münzen zu 2, 1 und $^{1}/_{2}$ Zloty insgesamt bis zu einem Betrage von 100 Zloty bei jeder Auszahlung, Münzen im Werte von weniger als $^{1}/_{2}$ Zloty insgesamt bis zu einem Betrage von 5 Zloty bei jeder Auszahlung.

Die Staatskassen nehmen Münzen jeder Art in jeder Menge bei allen Zahlungen, ausgenommen diejenigen, die nach den geltenden Bestimmungen in Gold zu entrichten sind.

Artikel 10. Der Staat wird Goldmünzen nach Bedarf, ohne Einschränkung des Betrags, Silbermünzen zu 5 Zloty bis zu einem Betrage von 4 Zloty auf 1 Kopf der Bevölkerung der Republik Polen, Münzen zu 2, zu 1 und $^{1}/_{2}$ Zloty insgesamt bis zu einem Betrage von 4 Zloty auf 1 Kopf der Bevölkerung der Republik Polen, schließlich Münzen im Werte von weniger als $^{1}/_{2}$ Zloty bis zu einem Betrage von $1^{1}/_{2}$ Zloty auf 1 Kopf der Bevölkerung der Republik Polen prägen.

Artikel 11. Die Goldmünzen werden auf Rechnung des Staates geprägt sowie auf Rechnung von Privatpersonen, die zur Prägung von Münzen Gold in nicht geringerer Menge als 100 g reines Gold anmelden. Auf Rechnung von Privatpersonen werden unter den vom Finanzminister festgesetzten Bedingungen, gegen Deckung der Prägekosten, von den im Punkte 1 des Artikel 3 angeführten Goldmünzen diejenigen geprägt, welche der Finanzminister für den Verkehr für notwendig erachtet.

Münzen aus anderen Metallen werden ausschließlich auf Rechnung des Staates geprägt.

Artikel 12. Das Gepräge der Münzen wird vom Finanzminister mittels Verordnungen, denen die Bildnisse der betreffenden Münzen in graphischer Darstellung als Beilage beigeschlossen werden, festgesetzt werden.

Artikel 13. Niemand ist verpflichtet, Münzen, deren Bildnis gänzlich verwischt ist, ferner beschädigte Münzen sowie Gold- und Silbermünzen, deren Gewicht sich infolge der Abnützung gegenüber dem nach Artikel 8 dieser Verordnung bei der Prägung zulässigen Mindestgewicht um mehr als $^{5}/_{1000}$ bei Goldmünzen, $^{1}/_{100}$ bei Silbermünzen zu 5 Zloty und $^{5}/_{100}$ bei Silbermünzen zu 2, 1 und $^{1}/_{2}$ Zloty verringert hat, anzunehmen.

Die Gold- und Silbermünzen, deren Gewicht sich um mehr, als oben angegeben ist, verringert hat, werden vom Fiskus eingezogen, wobei bei Goldmünzen 3 Zloty und 10 Groschen, bei Silbermünzen 20 Groschen für jedes Gramm gezahlt werden, sofern diese Münzen nicht beschädigt und deren Bildnisse nicht gänzlich verwischt sind.

Artikel 14. Mit der Durchführung dieser Verordnung sowie mit der Festsetzung der Termine der Ausgabe der Münzen und des Inkrafttretens der Vorschriften der Artikel 9 und 11 dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Artikel 15. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für März 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **51,34** v H (Februar 1924 = 50,59 v H)[1] (Gaceta de Madrid vom 1. März 1924 S. 1110).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für März 1924. (Gaceta de Madrid vom 1. März 1924 S. 1110.) Für den Monat März 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[2] eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	4,571	Tschecho-Slowakei ...	22,915
Österreich.....	0,011	Brasilien	33,322

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat März auf 1,778 für die Billion festgesetzt worden.

Verlängerung der Frist für die Einfuhr und den Verkauf von ausländischen Mineralwässern. Königl. Verordnung vom 14. Dezember 1923 (Gaceta de Madrid vom 15. Dezember 1923).

Die in Ziffer 7 der Königl. Verordnung vom 12. Dezember 1921 bewilligte Frist[3] wird um 1 Jahr verlängert, gerechnet vom 27. Dezember 1923 ab. Während dieser Zeit können die ausländischen Mineralwässer in der bisherigen Weise in Spanien eingeführt und verkauft werden. Für die Mineralwässer, die aus Ländern kommen, in deren zur Zeit geltenden Handelsverträgen mit Spanien die freie Einfuhr zugestanden ist, beträgt die Frist 1 Jahr, vom Tage des Ablaufs des Vertrags ab gerechnet.

Alphabetisches Warenverzeichnis zur Anwendung des geltenden Zolltarifs[4]. Das durch Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1923 genehmigte alphabetische Warenverzeichnis zur Anwendung des geltenden Zolltarifs[5], welches die gebräuchlicheren und häufiger vorkommenden Waren umfaßt, die nach Spanien eingeführt werden, ist in der Gaceta de Madrid vom 11. Januar 1924 auf S. 145/183 veröffentlicht worden.

---

[1] Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 251.
[2] Ebenda 1922 S. 394.
[3] Ebenda S. 483.
[4] Ebenda S. 271.
[5] Ebenda S. 214.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H. Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. April

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. W. M. vom 28. Februar 1924 über die Einfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 51 vom 29. Februar 1924.)

Verordnung des R. W. M. vom 1. März 1924 über die weitere Abänderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 53 vom 3. März 1924.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 3. März 1924 über die Ausfuhr von Holz (D. R. A. Nr. 54 vom 4. März 1924) und Berichtigung dazu (D. R. A. Nr. 57 vom 7. März 1924).

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 6. März 1924 über die Ausfuhr von Holz. (D. R. A. Nr. 58 vom 8. März 1924.)

Ausfuhrabgaben.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. Februar 1924, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold. (D. R. A. Nr. 52 vom 1. März 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung der R. J. M. vom 20. Februar 1924 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. (R. G. Bl. II Nr. 7 vom 1. März 1924 S. 43.)

Verordnung des R. V. M. vom 21. Februar 1924 zur Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 7 vom 1. März 1924 S. 43.)

Weitere Verordnung des R. J. M. vom 28. Februar 1924 über die patentamtlichen Gebühren. (D. R. A. Nr. 51 vom 29. Februar 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 29. Februar 1924 über Branntwein-Kleinverkaufspreise und Verkaufspreise für alcohol absolutus. (D. R. A. Nr. 52 vom 1. März 1924.)

Verordnung des R. V. M. vom 6. März 1924 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 8 vom 11. März 1924 S. 53.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 10. März 1924, betreffend Änderung der Bezugsbedingungen A, B und C für Branntwein. (D. R. A. Nr. 60 vom 11. März 1924.)

Friedensvertrag.

Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. Februar 1924 über die Aufhebung verschiedener auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffener Maßnahmen. (R. G. Bl. I Nr. 17 vom 7. März 1924 S. 157.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1924 auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung über die Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (D. R. A. Nr. 53 vom 3. März 1924) und Berichtigung hierzu (D. R. A. Nr. 56 vom 6. März 1924).

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. und des R. W. M. vom 25. Februar 1924 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. (D. R. A. Nr. 57 vom 7. März 1924.)

Weitere Durchführungsbestimmungen des R. W. M. vom 26. Februar 1924 zur Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923. (R. G. Bl. I Nr. 16 vom 1. März 1924 S. 152.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 28. Februar 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 51 vom 29. Februar 1924.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 28. Februar 1924 über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. (R. G. Bl. II Nr. 8 vom 11. März 1924 S. 51.)

Verordnung der R. R. vom 7. März 1924 zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu fünf Billionen Mark vom 1. November 1923 und vom 7. November 1923. (D. R. A. Nr. 58 vom 8. März 1924.)

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 4. März 1924 über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 13 vom 7. März 1924 S. 87.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 4. März 1924 über die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 13 vom 7. März 1924 S. 87.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 28. Februar 1924, betreffend die Zulassung eines Elektrizitätszählersystems zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 54 vom 4. März 1924.)

Schiffahrtswesen.

Vierte Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 28. Februar 1924 über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländi-

scher Währung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 13 vom 7. März 1924 S. 87.)

Steuerwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 20. Februar 1924 über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesetze. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 11 vom 29. Februar 1924 S. 62.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Februar 1924 über die Abwicklung der Landabgabe. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 11 vom 29. Februar 1924 S. 62.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. Februar 1924 über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 11 vom 29. Februar 1924 S. 63.)

Bekanntmachung der R. R. vom 23. Februar 1924, betreffend die Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 1923. Vom 25. Februar 1924. (R. G. Bl. I Nr. 16 vom 1. März 1924 S. 153.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 23. Februar 1924, betreffend die Grundsätze des Reichsrats über Wegesteuern der Länder. (R. G. Bl. I Nr. 16 vom 1. März 1924.)

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 25. Februar 1924 über Salzsteuerbefreiung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 11 vom 29. Februar 1924 S. 62.)

Verordnung des R. F. M. vom 26. Februar 1924 über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1924. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 13 vom 7. März 1924 S. 88.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 27. Februar 1924 über Umsatzsteuervergütung bei Ausfuhrgeschäften. (D. R. A. Nr. 51 vom 29. Februar 1924.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 27. Februar 1924 zu § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes. (R. G. Bl. I Nr. 17 vom 7. März 1924 S. 156.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 29. Februar 1924 zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) (D. R. A. Nr. 51 vom 29. Februar 1924) und Berichtigung hierzu (D. R. A. Nr. 53 vom 3. März 1924).

Vorläufige Vollzugsanweisung des R. F. M. vom 1. März 1924 zur Börsensteuerverordnung. (D. R. A. Nr. 53 vom 3. März 1924.)

Fünfte Verordnung des R. F. M. vom 1. März 1924 über Börsenumsatzsteuermarken. (D. R. A. Nr. 54 vom 4. März 1924.)

Bekanntmachung des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 1. März 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 54 vom 4. März 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 3. u. 6. März 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für Februar 1924. (D. R. A. Nrn. 53 u. 57 vom 3. u. 7. März 1924.)

Zollwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 25. Februar 1924 über die Erweiterung des Gebiets des Zollausschlusses Cuxhafen und über den Lauf der Zollgrenze im Amte Ritzebüttel. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 13 vom 7. März 1924 S. 88.)

Verordnung des R. F. M. vom 4. März 1924 über vorübergehende Herabsetzung des Eingangszolls für Ritualwein. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 13 vom 7. März 1924 S. 88.)

Zollbehandlung von getrockneten Vanilleblättern (Vanilleroots) nach Tarif-Nr. 71 zollfrei. Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. Januar 1924. (R. Z. Bl. Nr. 7 vom 7. März 1924 S. 23.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 5/24, betreffend Holzperlenmützen. Tarif-Nr. 541 Zollsatz 0,90 ℳ Gold für 1 Stück.

Altbesetzte Gebiete: Bildung einer gemischten gerichtlichen Kommission der rheinischen Eisenbahnen, Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 244 vom 11. Februar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 3 des dem Friedensvertrag[1]) angehängten Rheinlandabkommens vom 28. Juni 1919, auf Grund der Verordnung Nr. 149, betreffend die Einsetzung einer Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten[2]), was folgt:

Artikel 1. In den besetzten Gebieten wird eine gemischte gerichtliche Kommission der Rheinischen Eisenbahnen eingesetzt, der die Aufgabe obliegt, in Zivil- und Handelssachen über alle Streitigkeiten betreffend die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Regie, insbesondere bei Unfällen, Verlusten, Verspätungen, Beschädigungen, Schäden an Gut oder Leib und bei jedweder durch den Betrieb der Eisenbahnen selbst etwa veranlaßten Schuld, sowie über die seitens der Regie auf Wiedergutmachung aller Schäden und Nachteile geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden.

Artikel 2. Die gerichtliche Kommission hat ihren Sitz in Mainz, doch hält sie in bestimmten Zeitabschnitten Sitzungen in Aachen für alle das nördlich oder östlich von der nachfolgenden Linie: Troisdorf, Bonn, Ahrdorf, Gerolstein, Prüm gelegene Gebiet betreffenden Angelegenheiten.

Sie wird zusammengesetzt:

1. aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern von französischer bzw. belgischer Staatsangehörigkeit, die von der Hohen Kommission ernannt und aus der Reihe der sich im Besitze von zu gerichtlichen Ämtern in Frankreich bzw. Belgien berechtigenden Diplomen befindenden Juristen gewählt werden.

   Diese Mitglieder werden höchstens auf ein Jahr ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden;

2. aus einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied deutscher Staatsangehörigkeit. Diese Mitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag der Handelskammer Mainz für die in Mainz, und auf Vorschlag der Handelskammer Aachen für die in Aachen stattfindenden Sitzungen ernannt. Sie werden aus der Reihe der sich im Besitze von zu gerichtlichen Ämtern in Deutschland berechtigenden Diplomen befindenden Juristen gewählt.

Die Ernennungen der deutschen Mitglieder erfolgen für die gleiche Zeitdauer wie die der französischen und belgischen Mitglieder.

Den Vorsitz der gemischten gerichtlichen Kommission führt das französische oder belgische ordentliche Mitglied.

Der Gerichtsschreiber der gerichtlichen Kommission wird von der Kommission ernannt.

Artikel 3. Die Hohe Kommission übernimmt die Zahlung der Gehälter der Mitglieder der gerichtlichen Kommission und trägt desgleichen die Betriebskosten der genannten Kommission.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Ebenda 1924, 1. Januarheft S. 21.

Die Regie beteiligt sich an diesen Ausgaben mit einem seitens der Hohen Kommission nach Einvernehmen mit der Regie festgesetzten jährlichen Pauschalbetrag.

Artikel 4. Die gerichtliche Kommission setzt die Richtlinien ihres Verfahrens fest.

Artikel 5. Die Klage muß schriftlich von einer der beteiligten Parteien bei der gerichtlichen Kommission anhängig gemacht werden.

Sie ordnet alle von ihr als notwendig erachteten Maßnahmen hinsichtlich der Untersuchungen, Verhöre und Untersuchungen durch Sachverständige an.

Artikel 6. In den durch die Verordnungen der Hohen Kommission, durch die Tarife und Bestimmungen der Regie sowie durch die Berner Konventionen von 1890 über die internationalen Transporte[1]) nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die gerichtliche Kommission nach den Vorschriften der deutschen Zivil- und Handelsgesetze, soweit diese Gesetze in den besetzten Gebieten zu Recht bestehen.

Artikel 7. Die Entscheidungen der gerichtlichen Kommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Gegen dieselben kann bei der Hohen Kommission oder bei einer von ihr ernannten Sonderkommission Berufung eingelegt werden. Jedoch ist die gerichtliche Kommission für alle Streitigkeiten, deren Gegenstand 5000 Goldmark nicht übersteigt, in letzter Instanz zuständig.

Artikel 8. Die Berufung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Anzeige der Entscheidung der gemischten gerichtlichen Kommission eingelegt werden. Dieselbe ist in Form eines Gesuchs an die Hohe Kommission unter Beifügung einer Abschrift der angefochtenen Entscheidung einzureichen.

Artikel 9. Jegliche Bekanntmachungen sowie die gerichtlichen Anzeigen der Urteile erfolgen dem deutschen Gesetze gemäß, jedoch unter Vorbehalt der etwaigen seitens der gerichtlichen Kommission oder bezüglich der Berufungsinstanz seitens der Hohen Kommission festgesetzten Sondervorschriften.

Die Vollstreckung der gegen Privatpersonen gefällten Urteile erfolgt in Gemäßheit der deutschen bestehenden Gesetze. Die deutschen Behörden müssen zu diesem Behufe den Anforderungen der gerichtlichen Kommission nachkommen.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung und Ersetzung des Artikel 2 der Verordnung Nr. 221. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 246 vom 22. Februar 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Artikel 2 der Sonderverordnung Nr. 221[2]) wird hierdurch aufgehoben und durch nachfolgende Vorschriften ersetzt:

„Artikel 2a. Gleich nach der Feststellung der Zuwiderhandlung hat der Delegierte des betreffenden Ausschusses eine Einspruchsurkunde auszufertigen, wodurch dem Zuwiderhandelnden die Verfügung über das zu seinem Erbgut gehörige Vermögen und die dazu gehörigen Vermögensstücke unter allen Umständen verboten wird.

b) Dieser Einspruch wird dem Zuwiderhandelnden durch den Kreisdelegierten der Kommission des Wohnsitzes des Betreffenden angezeigt.

c) Auf Antrag des betreffenden Leitenden Ausschusses wird dieser Einspruch durch öffentlichen Anschlag oder durch die Presse dem Publikum zur Kenntnis gebracht."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1892 S. 793.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 50.

Neubesetzte Gebiete: Verbot der Erhebung von Gebühren in französischem oder belgischem Gelde sowie der Ausfuhr dieser Gelder. Verfügung des Kommandierenden Generals Nr. 98 vom 11. Februar 1924.

In Erwägung, daß es für die Besatzungstruppen von Interesse ist, den Umlauf des französischen und des belgischen Geldes einzuschränken und die Ausfuhr dieser Gelder zu verhindern, verfügt der Kommandierende General der Truppen folgendes:

Artikel I. In den besetzten Gebieten der Ruhr ist es den deutschen Steuerbehörden des Reiches, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlichen Gesamtheiten verboten, Steuern und Gebühren jeder Art in belgischen oder französischen Franken zu erheben.

Artikel II. Den Steuerpflichtigen ist es verboten, Gebühren und Steuern jeder Art den im obigen Artikel I bezeichneten Behörden in belgischen und französischen Franken zu begleichen.

Artikel III. Es ist verboten, aus den besetzten Gebieten der Ruhr französische und belgische Franken auszuführen, es sei denn, daß der Kommandierende General (Finanzkommission) spezielle Ausfuhrerlaubnis erteilt hätte.

Artikel IV. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung übertreten, haben eine Geldstrafe verwirkt bis zu 10000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen, unbeschadet der Beschlagnahme der in französischem und belgischem Gelde ausgedrückten Summen, die in Übertretung der Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung erhoben oder bezahlt worden wären oder deren Ausfuhr versucht worden wäre.

Artikel V. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Änderung der Verfügungen Nr. 42 und 48 bezüglich des Zollregimes. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 99 vom 19. Februar 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel I. Der § a der neuen Fassung des Artikel 4 der Verfügung Nr. 5[1]) (Artikel I der Verfügung Nr. 42)[2]) ist aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt:

„a) Die Waren, die aus einem außerdeutschen Lande kommen und die durch das besetzte Gebiete müssen, um in das unbesetzte Deutschland zu gelangen, sei es an der Westgrenze, sei es auf dem Rhein, genießen die Vorrechte des Transitverkehrs, ohne Einfuhrgebühren an den äußeren Grenzen zahlen zu müssen, unter dem Vorbehalt, daß die Spediteure sich den Vorschriften unterordnen, die der Leitende Zollausschuß zu diesem Zweck aufstellen wird."

Artikel II. Der Artikel 3 der Verfügung Nr. 48[3]) wird aufgehoben und durch den folgenden ersetzt:

„Die Waren, diee aus dem unbesetzten Deutschland kommen und deren Einfuhr auf Grund der vorstehenden Artikel (Verfügung 48)[3]) einer Zulaufsbewilligung unterliegt, werden mit Zollgebühren belegt, die denjenigen gleich sind, die durch den interalliierten Zolltarif[4]) vorgesehen sind. Diese Gebühren müssen bei Auslieferung der Zulaufsbewilligung bezahlt werden."

Artikel III. Die vorliegende Verfügung tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 59.
[2]) Ebenda S. 80.
[3]) Ebenda S. 84.
[4]) Vgl. ebenda S. 13, Fußnote [2]).

Deutsches Reich und Niederlande.

Abkommen zwischen beiden Ländern über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr. Vom 23. Mai 1923. Deutsches Gesetz vom 31. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt II Nr. 31 vom 21. August 1923 S. 345), womit dem Abkommen zugestimmt worden ist.

Deutsch-Niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr.

Der Präsident des Deutschen Reichs und Ihre Majestät die Königin der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zu schließen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß zur Beschleunigung des internationalen Reiseverkehrs zwischen Deutschland und den Niederlanden die Grenzabfertigung der Reisenden und ihres Gepäcks nach Maßgabe dieses Abkommens von den deutschen und niederländischen Behörden gemeinsam vorgenommen werden soll.

Der Finanzminister des Deutschen Reichs und der niederländische Finanzminister werden in gegenseitiger Übereinkunft diejenigen deutschen oder niederländischen Grenzbahnhöfe, an denen eine gemeinsame Abfertigung stattfinden soll, und den Umfang dieser Abfertigung bestimmen sowie nach Bedarf weitere gemeinschaftliche Ausführungsbestimmungen vereinbaren:

Artikel 2. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche für das Überschreiten der Grenze in jedem der beiden Länder gelten, finden auf den gemeinsamen Grenzbahnhöfen und auf den zugehörigen Bahnstrecken von der Landesgrenze bis zu dem gemeinsamen Grenzbahnhof in der Weise Anwendung, daß diejenigen des Ausgangslandes vorgehen.

Personen, für deren Zulassung in einem der beiden Länder eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, können von der gemeinsamen Abfertigung ausgeschlossen werden.

Artikel 3. Auf den Grenzbahnhöfen und den im Artikel 2 bezeichneten Bahnstrecken sind die Beamten und Bediensteten des fremden Staates befugt, alle zur Durchführung der im Artikel 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen ihres Staates dienenden Amtshandlungen in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit den gleichen Folgen wie im eigenen Lande vorzunehmen. Zwang zu Untersuchungszwecken darf nur unter Hinzuziehung von Beamten des anderen Staates ausgeübt werden.

Die Festnahme und die zwangsweise Zurückführung in das Ausgangsland sind nur zulässig gegenüber Angehörigen des Ausgangslandes.

Artikel 4. Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die im Artikel 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen des einen Staates, die auf dem Gebiete des anderen Staates begangen werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der nächste Bahnhof des ersten Staates liegt.

Artikel 5. Beamte und Bedienstete, welche auf dem Gebiete des fremden Staates verwendet werden, sowie die mit der Dienstaufsicht betrauten Beamten erhalten von ihrer vorgesetzten Behörde Ausweise nach besonderem Muster, die sie in Ausübung ihres Dienstes zum Grenzübertritt unter Befreiung von Paß- und Sichtvermerkzwang berechtigen.

Der Zugang zu und der Verbleib auf dem Gebiete des fremden Staates wird den Beamten und Bediensteten des anderen Staates nur zugestanden, solange sie sich im Besitz eines solchen gültigen Ausweises befinden.

Der Ausweis verliert seine Gültigkeit auch durch Widerruf gegenüber der zuständigen Behörde des fremden Staates.

Artikel 6. Die auf dem Gebiete des fremden Staates tätigen Beamten und Bediensteten des anderen Staates sind verpflichtet, den Dienst in Uniform oder mit einem anderen äußerlich erkennbaren Dienstabzeichen auszuüben und befugt, ihre Dienstwaffen, mit Ausnahme von Schußwaffen, zu tragen.

Die im ersten Absatz erwähnte Verpflichtung hat keine Gültigkeit für die mit der Dienstaufsicht betrauten Beamten.

Artikel 7. Hinsichtlich der Forderung von persönlichen Diensten und der Erhebung von direkten Steuern werden die auf fremdem Gebiete tätigen Beamten und Bediensteten des anderen Staates so angesehen, als wenn sie auf dem Gebiete des ersten Staates weder wohnen noch sich aufhalten.

Artikel 8. Gegenstände, welche den auf fremdem Gebiete tätigen Beamten und Bediensteten zum Dienstgebrauche dienen, werden abgabenfrei zur Einfuhr zugelassen und dürfen ohne Einziehung von irgendwelchen Abgaben wieder nach dem Ausgangsland ausgeführt werden.

Artikel 9. Die beiderseitigen Behörden haben innerhalb der ihnen auf dem fremden Staatsgebiete zum Alleingebrauche zugewiesenen Räumlichkeiten das Recht, die Ordnung zu handhaben und Privatpersonen, die gegen die Ordnung verstoßen, zu entfernen.

Die im ersten Absatz genannten Räumlichkeiten dürfen durch Amtsschilder mit den Hoheitszeichen des Entsendestaats kenntlich gemacht werden.

Artikel 10. Die zuständigen Behörden des einen vertragschließenden Teiles werden auf unmittelbares Ersuchen der zuständigen Behörden des anderen Teiles und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des erstgenannten Teiles wegen Zuwiderhandlungen gegen die im Artikel 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen des letzterwähnten Teiles, die auf den Grenzbahnhöfen oder auf den zugehörigen Bahnstrecken begangen sind,

a) Zeugen und Sachverständige vernehmen,
b) amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen,
c) Vorladungen und Erkenntnisse behändigen lassen.

Die durch die Vornahme dieser Handlungen entstehenden baren Auslagen sind von der ersuchenden der ersuchten Behörde unmittelbar zu erstatten.

Artikel 11. Dieses Abkommen tritt außer Kraft ein Jahr nach Kündigung seitens einer der vertragschließenden Parteien.

Artikel 12. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft[1]).

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Berlin am 23. Mai 1923
in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache.

(Unterschriften.)

---

[1]) Das Abkommen ist noch nicht ratifiziert und hat daher noch keine Wirksamkeit.

Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851[1]. Vom 3. Juni 1923.
Deutsches Gesetz vom 26. September 1923 (R. G. Bl. II Nr. 37 vom 2. Oktober 1923 S. 387).

Der Deutsche Reichspräsident und Ihre Majestät die Königin der Niederlande haben in der Erwägung, daß es den geänderten Verhältnissen entsprechend ist, in den Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 Änderungen vorzunehmen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1. Die Bestimmungen des vorletzten Absatzes unter b und des letzten Absatzes des Artikel 32 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 fallen weg.

Absatz 2 des § 14 des Protokolls zu dem im vorigen Absatz genannten Vertrage fällt gleichfalls weg.

Artikel 2. Dieser Vertrag und der demgemäß abgeänderte Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 sollen drei Jahre unkündbar bleiben. Alsdann tritt die Kündigungsklausel im Artikel 35 des obengenannten Vertrags vom 31. Dezember 1851 wieder in Kraft.

Artikel 3. Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so schnell wie möglich in Berlin ausgewechselt werden. Er soll in Kraft treten 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden und wird nicht für sich kündbar sein[2]).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache zu Berlin am 3. Juni Eintausendneunhundertdreiundzwanzig.

(L. S.) (Unterschriften.)

Protokoll.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des zwischen Deutschland und den Niederlanden geschlossenen Abänderungsvertrags zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgendes festgestellt:

§ 1. Zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß auch in Zukunft die Einfuhr deutscher Boden- und Gewerbserzeugnisse in Niederländisch-Ostindien nach den Vorschriften des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851, insbesondere Artikel 31 und demzufolge auch Artikel 3 behandelt werden soll.

§ 2. Soweit in den Gebieten eines der beiden Hohen vertragschließenden Teile Beschränkungen der Einfuhr bestehen oder eingeführt werden sollten, wird der eine Teil Anträge des anderen Teils auf Gestattung von Ausnahmen oder Erleichterungen anderer Art einer wohlwollenden Prüfung unterziehen.

§ 3. Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des im Eingang erwähnten heute unterzeichneten Vertrags und soll ebensolange in Geltung bleiben wie dieser. Durch die Ratifikation des genannten Vertrags gilt auch dieses Protokoll als ratifiziert.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache zu Berlin am 3. Juni Eintausendneunhundertdreiundzwanzig.

(L. S.) (Unterschriften.)

[1]) Hand. Arch. 1852 I S. 239.

[2]) Der Abänderungsvertrag ist noch nicht ratifiziert und hat daher auch noch keine Wirksamkeit.

Ausland

Ägypten.

Verzollungswerte für Mehl. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 6 vom 21. Januar 1924 S. 3.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 36.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 100 kg brutto für netto £E	M
1	Australisches Mehl	1	250
2	Indisches Mehl	1	300
3	Englisches Mehl	1	300
4	Amerikanisches und kanadisches Mehl, zweite Wahl	1	250
5	„ „ „ „, Durum	1	175
6	„ „ „ „ anderer Beschaffenheit	1	450
7	Französisches Mehl, weich	1	200
8	„ „, hart und mitadines		950

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 21. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von drei Monaten, also bis zum 20. April 1924.

Wird der gegenwärtige Tarif nicht bis spätestens 12. April 1924 von der einen oder der andern Seite gekündigt, so gilt er für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert und so fort von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels enthalten.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

In dem Falle, wo die angemeldete Warengattung von der Schätzungsabteilung bestritten wird, muß ein Muster an die Generalzolldirektion geschickt werden, welche endgültig über die Gattung des angezweifelten Mehles entscheiden wird, sowie über die in Gemäßheit des Artikel 38 der Zollordnung[1]) anzuwendende Geldstrafe.

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Verzollungswerte für Drogen und ätherische Öle, die über das Rote Meer eingeführt werden. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 6 vom 21. Januar 1924 S. 4.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 40.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Reingewicht £E	M
1	Asa foetida, flüssig	—	120
2	„ „ , fest	—	70
3	Polypodium	—	60
4	Myrobalanen	—	8
5	Quittensamen	—	160
6	Flohsamen (Psyllium)	—	23
7	Basilicumsamen	—	10
8	Dillsamen	—	20
9	Weißer Behen	—	30
10	Tamarinden, mit Samen	—	10
11	„ , ohne Samen	—	15
12	Tehan	—	50
13	Zitwerwurzel, indische	—	200
14	„ , chinesische	—	300
15	Benzoe (Melawiz)	—	120
16	„ , Nr. 1	—	40
17	„ , Nr. 2	—	35
18	Lorbeersamen	—	50
19	Susha	—	40
20	Indischer Safflor	—	100
21	Indisches Borstengras	—	40
22	Kleeseide	—	200
23	Sandelholz, gemahlen	—	120
24	„ , nicht gemahlen	—	90
25	„ , gesägt	—	50
26	Chinawurzel	—	40
27	Turpithwurzel	—	30
28	Drachenblut	—	7
29	Gummigutt	—	300
30	Rhabarber	—	60
31	Basilicum (indisch)	—	45
32	Zibeth	14	000
33	Zerumbet	—	12
34	Rote Rosen	—	40
35	Colombopflanzen	—	60
36	Kornraden	—	60
37	Sennesblätter (Abfälle)	—	28
38	„	—	10
39	Sandarak	—	170
40	Paternostererbse (Abrus precatorius)	—	25
41	Wurmsamen	—	550
42	Aloe (getrocknet und flüssig)	—	55
43	Dhifr Hout, ohne Fleisch	—	200
44	„ „ , mit Fleisch	—	35
45	Pilze, giftige	—	25
46	Langer Pfeffer	—	60
47	Sandelholzöl Nr. 1	4	000
48	„ Nr. 2	—	400
49	Aloeholzöl	25	000
50	Akazienöl, rotes Nr. 1	25	700
51	„ , „ Nr. 2	—	120
52	Akazienöl, weißes Nr. 1	1	200
53	„ , „ Nr. 2	—	160
54	Nelkenöl Nr. 1	—	300
55	„ Nr. 2	—	100
56	Galläpfel, weiße und grüne	—	45
57	„ , blaue	—	55
58	Ambra	150	000
59	Fleischleim	—	70
60	Pfingstrosen	—	100
61	Aloeholz (Dwidari)	—	20
62	„ („ , gemahlen)	—	15
63	„ (Kakulli)	1	000
64	„ (Mawardi)	1	250
65	Galbanharz, flüssig	—	150
66	„ , getrocknet	—	250
67	Katechu	—	40
68	Kampfer	—	400
69	Tragantgummi (Rishtawi)	—	350
70	Ammoniak-Gummi	—	65
71	Weihrauchharz, getrocknet	—	130
72	„ (Abfälle)	—	50
73	„ (rein)	—	30
74	„ (Hafky, rein)	—	30
75	„ (Hafky, ungereinigt)	—	10
76	Eschen	—	20
77	Moggatwurzel	—	60
78	Storax, flüssig	—	100
79	Myrrhen	—	65
80	Ajamsamen	—	15
81	Indische Myrobalanen	—	20

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 22. Januar 1924 ab für einen Zeitraum von 12 Monaten, also bis zum 21. Januar 1925.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 6. Januar 1925 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten als erneuert und so weiter von 12 zu 12 Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Verzollungswerte für Petroleum und Benzin. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 14 vom 7. Februar 1924 S. 3.) Für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1924 oder bis auf Widerruf — Einfuhr-Zolltarif-Nr. 7, Petroleum und Benzin:

Nr.	Warenbezeichnung		Nettowert für 1000 kg £E	M
1	Amerikanisches Kerosen	lose	6	780
2	Kerosen jedes anderen Ursprungs	„	5	600
3	Amerikanisches Benzin	„	14	200
4	Benzin jedes anderen Ursprungs	„	12	850
5	Rückstände (Masut- u. Dieselöl) jeglicher Herkunft	„	3	380
6	Destillate (Dieselöl und Solaröl) jeglicher Herkunft	„	4	500

Die Preiserhöhungen für vorstehende Erzeugnisse in Kannen usw., die allgemeinen Bestimmungen über Benzin hochwertiger Beschaffenheit, die Bestimmungen über den Zollsatz für im Petroleumlager und im Zollgewahrsam befindliche Waren, die Zollanmeldungen, die Nichtanwendung des Tarifs auf Waren, für welche Strafen zu zahlen sind, und über die Straffälligkeit unrichtiger Deklarationen sind dieselben wie die im Vorgang — zu vgl. Deutsches Handels-Archiv 1924, 1. Februarheft S. 130, die „Verzollungswerte für Petroleum und Benzin" — mitgeteilten. Der Nettowert daselbst hat sich, wie berichtigend bemerkt wird, auf 1000 kg und nicht auf 100 kg zu beziehen.

Verzollungswerte für Vieh. (Journal officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 14 vom 7. Februar 1924 S. 4) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 6.

Nr.	Herkunft	Warenbezeichnung	Wert für 1 Stück £E	M
1	Cypern	Ochsen	6	000
2		Schafe und Lämmer	1	000
3		Ziegen	—	700
4		Schweine	2	500
5		Milchschweine	—	500
6		Maultiere	25	000
7	Rumänien, Bulgarien, Serbien, Montenegro und Griechenland	Ochsen	9	000
8		Schafe und Lämmer	1	000
9		Ziegen	—	700
10	Anatolien u. europäische Türkei	Büffel	6	000
11		Ochsen	4	500
12		Schafe und Lämmer	1	000
13		Ziegen	—	700
14	Mersina, Alexandretta, Ladikieh, Bagdad, Mossul und Persien	Büffel	6	000
15		Ochsen	3	750
16		Schafe und Lämmer	1	000
17		Ziegen	—	700
18		Schweine	2	500
19	Beirut, Tripolis in Syrien und Palästina	Ochsen	6	000
20		Schafe und Lämmer	1	000
21		Ziegen	—	700
22	Nordafrika	Ochsen	4	000
23		Schafe und Lämmer	—	750
24		Ziegen	—	550
25	Djibuti, Küstenstrich des Roten Meeres und über die Halbinsel von Sinaï	Ochsen	4	500
26		Schafe und Lämmer	—	750
27		Ziegen	—	550
28	Jeder Herkunft	Kamele einschl. der jungen	8	000

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 11. Februar 1924 ab für einen Zeitraum von 12 Monaten, also bis zum 10. Februar 1925.

Sollte weder von der einen noch der anderen Seite bis spätestens 25. Januar 1925 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten als erneuert, und so weiter von zwölf zu zwölf Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Das bei den Zollämtern und in den Quarantäneplätzen befindliche Vieh wird nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Streichhölzer. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 15 vom 11. Februar 1924 S. 2.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 44.

Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 Gros von 144 Schachteln Millièmes
1	Japanische Sicherheitszündhölzer, Format 1/4 und 1/2	45
2	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format 1/4 (mignonnettes)	54
3	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format 1/2 und 3/4	90
4	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format 4/4	95
5	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format Marke 500	900
6	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format Marke 250	450
7	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format Marke 125	225
8	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format Marke 500	800
9	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format Marke 250	400
10	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format Marke 125	200
11	Schwefelhölzer jeder Herkunft, in gelben Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Streichhölzern	75
12	Desgleichen in weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Streichhölzern	85
13	Desgleichen in gelben und weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 135 Streichhölzern	105

Eine Abweichung von 5 v H wird auf die Zahl der in jeder Schachtel enthaltenen Schwefelhölzer gewährt.

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 11. Februar 1924 ab für einen Zeitraum von 3 Monaten, also bis zum 10. Mai 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 26. April 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten als erneuert, und so weiter von 3 zu 3 Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Musterbücher sind bei der Generalzolldirektion als Vergleichsmittel im Streitfalle hinterlegt.

Verzollungswerte für Kaffee. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 19 vom 21. Februar 1924 S. 11.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 38.

Nr.		Wert für 1 kg Millièmes
1	Brasilkaffee	80
2	Java- und Sumatrakaffee	—

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 16. Februar 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 15. April 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 4. April 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weitern Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, die Ordnungsnummer des Artikels, sowie die nähere Bezeichnung des eingeführten Artikels angeben, nämlich: Perlé, Superior, Good, Regular Nr. 1, Regular Nr. 2 oder Minimal.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Lampenzylinder jeglicher Herkunft. (Journal officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 19 vom 21. Februar 1924 S. 11.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 39.

Nr.	Warenbezeichnung	Nrn.	Ohne Fabrikmarke Wert für 100 Stück £E	Ohne Fabrikmarke Wert für 100 Stück M	Mit Fabrikmarke Wert für 100 Stück £E	Mit Fabrikmarke Wert für 100 Stück M
	Lampenzylinder:					
1	Glaskolbenform	5	0	500	0	600
2	gewöhnliche Form	5	0	280	0	340
3	„ „	8	0	320	0	400
4	„ „	11	0	350	0	450
5	Zylinderform	10	—	—	0	450
6	„	15	—	—	0	600
7	„	20, 25	—	—	0	700
8	„	30	—	—	0	850
9	„	40	—	—	1	400

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 21. Februar 1924 ab für einen Zeitraum von sechs Monaten, also bis zum 20. August 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 5. August 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten als erneuert, und so weiter von 6 zu 6 Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Wollengarne. (Journal officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 20 vom 25. Februar 1924 S. 3.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 42. — Wollengarne[2]). Für die Zeit vom 24. Februar bis 23. Mai 1924 einschließlich oder bis auf Widerruf.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Reingewicht Millièmes
1	Kammgarn (worsted in oil), ungebleicht, Nr. 2/18, 2/20, 2/22	290
2	„ „ „ „ „ „ 2/24, 2/26	300
3	„ „ „ „ „ „ 2/28, 2/30, 2/32, 2/34	330
4	„ „ „ „ „ „ 2/36, 2/38, 2/40	390
5	Genappesgarn, ungebleicht, Nr. 2/18, 2/20, 2/22	350
6	„ „ „ 2/24, 2/26	370
7	„ „ „ 2/28, 2/30, 2/32, 2/34	400
8	„ „ „ 2/36, 2/38, 2/40	470
9	Mohairgarn, ungebleicht, Nr. 2/18, 2/20, 2/22	470
10	„ „ „ 2/24, 2/26	490
11	„ „ „ 2/28, 2/30, 2/32, 2/34	540
12	„ „ „ 2/36, 2/38, 2/40	—

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.

[2]) Ebenda S. 233; 1924, 2. Januarheft S. 103.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 24. Februar 1924 ab für einen Zeitraum von drei Monaten, also bis zum 23. Mai 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 8. Mai 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die im Zollgewahrsam oder in den Lagerhäusern für unverzollte Waren befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte Waren angemeldet werden, werden der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Von der Zollbehörde gesiegelte Musterbücher befinden sich bei der Generaldirektion zum Vergleich der Beschaffenheit der verschiedenen Arten.

Monatlicher Ausfuhrtarif für Februar 1924[2]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 14 vom 7. Februar 1924 S. 3.)

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
1	Baumwolle	Qantâr[3])	8	520
2	Baumwollsamen	Ardeb von 121 kg	1	350
3	Weizen, Saïdi und Beheiri	„ „ 150 „	1	500
4	Bohnen, „ „ „	„ „ 155 „	1	850
5	Linsen	„ „ 157 „	1	650
6	Mais	„ „ 140 „		980
7	Gerste	„ „ 120 „		850
8	Kichererbsen	„ „ 150 „	1	800
9	Grüne Erbsen	„ „ 160 „	3	500
10	Geschälte grüne Erbsen	„ „ 135 „	4	300
11	Bockshornklee (helba)	„ „ 155 „	3	900
12	Reis (einschließlich Verpackung)	„ „ 196 „	3	200
13	„ , ungereinigt	100 kg	1	800
14	„ , mit Hülsen	„	1	300
15	Mehl (flour)	„	1	500
16	Zucker, weiß, gemahlen	„	2	900
17	„ , „ , „ und raffiniert	„	3	000
18	„ , „ , in Stücken	„	3	050
19	„ , „ , „ Hüten	„	3	150
20	„ , „ , „ Würfeln	„		
21	Kandiszucker	„	—	—
22	Zwiebeln	„		350
23	Eier	100 Stück		320

Vorschriften für die Zollabfertigung. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 16 vom 14. Februar 1924 S. 4.)

Die Zollverwaltung beehrt sich, das Publikum daran zu erinnern, daß die Öffnung der abzufertigenden Packstücke beim Zollamt nur in Gegenwart des Eigentümers der Ware oder seines Stellvertreters stattfindet.

Zur Bequemlichkeit des Publikums verfügt das Zollamt über Öffner zum kostenlosen Öffnen und Schließen der für die zollamtliche Abfertigung bestimmten Packstücke, wenn nicht die Beteiligten vorziehen, ihre eigenen Öffner zu verwenden.

Die Entnahme des Inhalts der Packstücke und das Wiederverbringen an seinen Platz obliegt ausschließlich dem Eigentümer oder seinem Stellvertreter.

Die für die zollamtliche Abfertigung geöffneten Postpakete werden von dem Postpersonal geöffnet, ausgepackt, wieder eingepackt und wieder verschlossen. Die Rolle der Zollbehörde besteht einzig darin, den Inhalt zu prüfen und den zu erhebenden Zollbetrag festzusetzen.

Behandlung von Mustern. (Bulletin Douanier Nr. 130 vom 15. Januar 1924 S. 13.)

Die einem Zolle unterliegenden Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingeführt werden, sollen gegenseitig frei von Eingangs- und Ausgangszöllen zugelassen werden unter der Bedingung, daß diese Gegenstände unverkauft und unter Vorbehalt der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder Verbringung auf Niederlage nötigen Zollförmlichkeiten wieder ausgeführt werden.

Die für den Umlauf dieser Muster zugestandene Frist wird bei ihrer Einfuhr festgesetzt und darf nicht für mehr als ein Jahr beansprucht werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Eingangsort entweder durch die Hinterlegung des Zollbetrages oder durch eine Bürgschaft gewährleistet werden.

Die Einfuhr von zollpflichtigen Mustern mit der Post ist untersagt. Eine Ausnahme wird indessen für die Arzneimittel gemacht, die selbst in Form von Mustern adressiert und ohne Wert angemeldet werden. Die diese Muster enthaltenden Briefe werden von der Postbehörde an das Zollamt geschickt, welches sie gegebenenfalls von Amts wegen verzollt und sie gleich wie Postpakete in den freien Verkehr setzt.

Argentinische Republik.

Innere Steuern. Gesetz Nr. 11252 vom 12. November 1923 (Boletin oficial vom 22. November 1923).

Artikel 1. 30 Tage nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes sind für die nachstehend aufgeführten, im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Waren die folgenden inneren Steuern zu entrichten, die beim Verlassen der Fabrik, des Zollamts oder der fiskalischen Niederlage in der von der Regierung vorgeschriebenen Form zu erheben sind.

Titel I.

Industrie- und destillierter Alkohol. Alkoholhaltige Getränke und Zubereitungen. Inländische Getränke unmittelbarer Destillation.

Artikel 2. Alkohol, der bei der Herstellung von Parfüms verwendet wird, unterliegt einer Steuer von 1,50 Papierpeso. Der in Parfüms ausländischer Herkunft enthaltene Alkohol unterliegt der gleichen Steuer.

Artikel 3. Alkohol, der zum Verbrauch für die Universitäten und Krankenhäuser der Republik bestimmt ist, ist steuerfrei.

Artikel 4. Jedes eingeführte Alkoholpräparat, trinkbar oder nicht, unterliegt einer Steuer von 1½ Papiercentavo für jeden Grad oder Bruchteil eines Volumengrads Alkohol. Diese Steuer ist gleichzeitig mit dem Zolle zu entrichten.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 S. 196.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 200.
[3]) 1 Qantâr = 44,5 kg.

Artikel 5. Mit Ausnahme der Naturweine werden alle Getränke, gleichviel ob sie unmittelbare Destillationserzeugnisse sind oder nicht, für die Zwecke dieses Gesetzes als alkoholhaltige Getränke angesehen, wenn sie mehr als 10 Volumenprozente Alkohol enthalten. Beim Verlassen der fiskalischen Niederlagen ist für sie eine innere Steuer in Stempelmarken, die auf den Umschließungen anzubringen sind, nach folgenden Klassen zu entrichten:

	Papierpesos
a) Getränke von 10 bis zu 24 Volumengraden Alkohol und einem Bruchteil davon:	
für jede Flasche bis zu 50 *cl* Inhalt	0,15
„ „ „ von 51 *cl* bis zu 1 *l* Inhalt	0,30
b) Getränke von 25 bis zu 39 Volumengraden Alkohol und einem Bruchteil davon:	
für jede Flasche bis zu 50 *cl* Inhalt	0,30
„ „ „ von 51 *cl* bis zu 1 *l* Inhalt	0,60
c) Getränke von 40 bis zu 65 Volumengraden Alkohol:	
für jede Flasche bis zu 50 *cl* Inhalt	0,65
„ „ „ von 51 *cl* bis zu 1 *l* Inhalt	1,20
Getränke von mehr als 65 Volumengraden unterliegen einer Steuer von 1,50 bzw. 3 Papierpesos.	
d) Für Absynth und alle absynthhaltigen Getränke sind zu entrichten:	
für jede Flasche bis zu 50 *cl* Inhalt	4,50
„ „ „ von 51 *cl* bis zu 1 *l* Inhalt	9
Für Whisky sind 3,75 Pesos für das Liter oder für jede Flasche von 1 *l* oder weniger Inhalt zu entrichten.	

Gegorene Getränke: Wein, Bier, Malz und Obstwein.

Artikel 6. Naturweine, einheimischer Erzeugung oder ausländischer Herkunft, unterliegen einer Steuer von 1/4 Papiercentavo für 1 *l*, mit Ausnahme der folgenden, für welche zu entrichten sind:

		Papierpesos
a) Rosinenweine	für 1 *l*	0,04
b) Petiot- (Trester-, Aufguß-) Weine	„ 1 *l*	0,08
c) Bearbeitete Weine (trabajados)	„ 1 *l*	0,09
d) Champagner für die Flasche:		
bis zu 1/4 *l* Rauminhalt		0,25
von mehr als 1/4 *l* bis zu 1/2 *l*		0,50
„ „ „ 1/2 *l* „ „ 1 *l*		1
„ „ „ 1 *l* „ „ 2 *l*		2
e) Nachahmungen von Champagner und Schaumweinen jedweder Herkunft, für die Flasche:		
bis zu 1/4 *l* Rauminhalt		0,12
von mehr als 1/4 *l* bis zu 1/2 *l*		0,25
„ „ „ 1/2 *l* „ „ 1 *l*		0,50
bei Umschließungen von mehr als 1 *l*, für 1 *l*		0,50
f) Obstwein, einheimischer oder ausländischer Herkunft, für die Flasche:		
bis zu 1/4 *l* Rauminhalt		0,02
von mehr als 1/4 *l* bis zu 1/2 *l*		0,04
„ „ „ 1/2 *l* „ „ 1 *l*		0,05
bei Umschließungen von mehr als 1 *l*, für 1 *l*		0,10

Artikel 7. Künstliche Getränke unterliegen einer Steuer von 0,14 Papierpeso für 1 *l*.

Artikel 8. Für einheimisches oder eingeführtes Bier ist zu entrichten:

	Papierpeso
1. in Fässern für 1 *l*	0,04
in Flaschen von mehr als 70 *cl* bis zu 1 *l* für jede Flasche	0,04
2. in Flaschen von mehr als 61 bis einschl. 70 *cl*	0,02
3. in Flaschen von 41 bis einschl. 60 *cl*	0,015
4. „ „ „ weniger als 41 *cl*	0,012
5. Für Bier, das aus im Lande erzeugter Gerste hergestellt ist, ist die Hälfte der Steuer zu entrichten.	
6. Usw.	

Artikel 9. Umschließungen von mehr als 1 *l*, aber nicht mehr als 10 *l* Inhalt, die nach diesem Gesetze besteuerte Getränke enthalten, unterliegen der entsprechenden Steuer, je nach der Klasse, zu der sie gehören, wobei Teilbeträge von weniger als 50 *cl* als 1/2 *l* gerechnet werden.

Wenn der Inhalt der Umschließungen 10 *l* übersteigt, werden Teilbeträge vom Liter für die Erhebung der je nach der Klasse des Getränks zu entrichtenden Steuer als volle Liter gerechnet.

Artikel 10 und 11. Usw.

Artikel 12. Die durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 3761 festgesetzten Steuern[1]) werden mit einem Zuschlag von 50 v H erhoben.

Titel II.

Tabak.

Artikel 13. Zigaretten, Zigarren und Tabak unterliegen, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, folgenden Steuern:

Zigaretten.

1. Päckchen zum Verkaufspreis bis zu:	Papierpeso
0,10 Papierpeso (einschl. Steuer)	0,035
0,15 „ „ „	0,08[2])
0,20 „ „ „	0,07
0,25 „ „ „	0,08
0,30 „ „ „	0,10
0,45 „ „ „	0,15
0,60 „ „ „	0,25
1 „ „ „	0,35
1,25 „ „ „	0,40

Päckchen, deren Verkaufspreis (einschl. der Steuer) höher als 1,25 Papierpeso ist, unterliegen einer Zuschlagssteuer von 0,05 Papierpeso für je 0,10 Peso ihres Preises, wobei die Teile von 0,10 Papierpeso als volle gerechnet werden.

Das Reingewicht jedes Päckchens wird auf 15 g und die Zahl der Zigaretten, die es enthalten darf, auf 12 Stück beschränkt.

Für die eingeführten Zigaretten werden Päckchen von mehr als 12 Stück zugelassen; für die Zwecke der Besteuerung werden jedoch je 15 g Reingewicht oder ein übersteigender Bruchteil als ein Päckchen angesehen.

Zigarren.

2. Jedes Päckchen, das bis zu fünf Zigarren in einem Gewichte von nicht mehr als 4,20 kg für 1000 Stück enthält und das einen Verkaufspreis von weniger als 0,05 Papierpeso für das Paket (einschl. der Steuer) hat, unterliegt einer Steuer von 0,015 Papierpeso.

Für jede Zigarre zum Verkaufspreis bis zu 0,05 Papierpeso (einschl. der Steuer) sind 0,0125 Papierpeso Steuer zu entrichten, unter der Voraussetzung, daß das Gewicht von 1000 Stück dieser Zigarren keinesfalls 7 kg Reingewicht übersteigt.

---

[1]) Hand. Arch. 1899 I S. 300.

[2]) So im Urtext, muß wohl 0,05 heißen.

Jede Zigarre zum Verkaufspreis bis zu:	Papierpeso
0,08 Papierpeso (einschl. der Steuer) unterliegt einer Steuer von	0,02
0,10 „ „ „ „ „ „ „ „	0,025
0,15 „ „ „ „ „ „ „ „	0,04
0,20 „ „ „ „ „ „ „ „	0,05
0,25 „ „ „ „ „ „ „ „	0,075
0,30 „ „ „ „ „ „ „ „	0,12
0,35 „ „ „ „ „ „ „ „	0,14
0,40 „ „ „ „ „ „ „ „	0,16
0,50 „ „ „ „ „ „ „ „	0,20
0,60 „ „ „ „ „ „ „ „	0,24
0,70 „ „ „ „ „ „ „ „	0,28
0,80 „ „ „ „ „ „ „ „	0,32
0,90 „ „ „ „ „ „ „ „	0,36
1 „ „ „ „ „ „ „ „	0,40

Zigarren, deren Verkaufspreis (einschl. der Steuer) 1 Papierpeso übersteigt, unterliegen einer Steuer von 0,04 Papierpeso für je 0,10 Papierpeso oder einen Bruchteil davon.

Tabak.

3. Verarbeiteter Tabak (Grobschnitt, Feinschnitt oder Schnupftabak) und Tabak in Tafeln oder in Rollen werden folgendermaßen besteuert, und zwar bis zu:

	Papierpesos für 1 kg
3,50 Papierpesos für 1 kg (einschl. der Steuer)	1,50
4,50 „ „ 1 „ „ „ „	2
6 „ „ 1 „ „ „ „	2,50
12 „ „ 1 „ „ „ „	6
24 „ „ 1 „ „ „ „	10

Für Tabak, dessen Preis 24 Pesos für 1 kg (einschl. der Steuer) übersteigt, sind 16 Papierpesos für jedes Kilogramm zu entrichten.

Titel III.

Geschmeide (alhajas). Zündhölzer. Spielkarten.

Artikel 14. Edelsteine sowie Geschmeide und Schmucksachen aus Silber, Gold und Platin oder solche, die bis zu 20 v H dieser Metalle enthalten, deren öffentlicher Verkaufspreis 100 Papierpesos übersteigt (einschl. der Belastung durch dieses Gesetz), unterliegen einer inneren Steuer von 0,50 Peso für je 10 Papierpesos oder einen Bruchteil davon. Die Erhebung wird durch die Regierung geregelt werden, unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3764.

Artikel 15. Zündhölzer aus Wachs oder irgendeinem anderen Stoffe, der wachsähnlich ist oder sonst eine Nachahmung von Wachs darstellt, unterliegen einer Steuer von 1/2 Papiercentavo für jede Umschließung, die bis zu 25 Stück Zündhölzer enthält. Die Steuer erhöht sich um 1/2 Papiercentavo für jede weiteren 25 Stück Zündhölzer oder einen Bruchteil von 25, wenn der Inhalt der Umschließung diese Menge übersteigt. Zündhölzer aus Holz, Pappe, Papier oder einem anderen Stoffe, der keine Nachahmung von Wachs darstellt, unterliegen einer Steuer von 0,005 Papierpeso für jede Umschließung, die bis 50 Stück Zündhölzer enthält. Die Steuer erhöht sich um 0,005 Papierpeso für jede weiteren 50 Stück Zündhölzer oder einen Bruchteil von 50, wenn der Inhalt der Umschließung diese Menge übersteigt.

Zündapparate (Naphtha-, Docht-, Stein- oder von irgendeiner anderen Art), die Zündhölzer ersetzen, unterliegen bei einem Verkaufspreis bis zu 1 Papierpeso einer Steuer von 0,20 Papierpeso und bei einem Verkaufspreis von mehr als 1 Papierpeso einer Steuer von 0,50 Papierpeso.

Artikel 16. Spielkarten zum Verkaufspreis bis zu 1 Papierpeso unterliegen einer Steuer von 0,50 Papierpeso für das Spiel, solche zum Verkaufspreis von 1 bis zu 2 Papierpesos einer Steuer von 1 Papierpeso und solche zum Verkaufspreis von mehr als 2 Papierpesos einer Steuer von 1,50 Papierpeso.

Diese Steuer wird durch Steuerwertstreifen entrichtet, die auf jedem Spiel in der von der Regierung vorgeschriebenen Form aufgeklebt werden müssen.

Wenn sich ein Spiel ohne den betreffenden Steuerstreifen im Umlauf befindet oder eine Befestigung des Streifens aufweist, die die Herausnahme des Spiels ohne Entwertung des Steuerstreifens zuläßt, so treffen den Eigentümer die durch Artikel 36 des Gesetzes Nr. 3764 festgesetzten Strafen.

Titel IV.

Versicherungen.

Artikel 17. Versicherungsgesellschaften jeder Art, deren Leitung und deren eingeschriebenes Gesellschaftskapital in Argentinien nicht ansässig ist bzw. angelegt ist, unterliegen einer Steuer von 7 v H auf die Prämien der abgeschlossenen Versicherungen. Ausgenommen sind die Lebensversicherungen, für die eine Steuer von 2 v H auf die Prämien zu entrichten ist, und die landwirtschaftlichen Versicherungen, die steuerfrei sind.

Artikel 18. Versicherungsgesellschaften, deren Leitung und Kapital in Argentinien ansässig bzw. angelegt ist, unterliegen einer Steuer von 1,40 Papierpeso v H[1]) auf die Prämien der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen. Ausgenommen sind die Lebensversicherungen, für die nur eine Steuer von 1/2 v H auf die genannten Prämien zu zahlen ist, und die landwirtschaftlichen Versicherungen, die steuerfrei sind.

Artikel 19. Usw.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 20. Für die Anwendung der Steuern, welche durch die in Betracht kommenden Artikel dieses Gesetzes festgesetzt werden, gelten die in den Gesetzen Nr. 3761[2]), 4295 und 3764 erlassenen Bestimmungen hinsichtlich Strafen, Erhebung, Aufsicht und Verrechnung der inneren Steuern, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Artikel 21. In die durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 3764 festgesetzte Steuer ist eingeführter Wermut, dessen Alkoholgehalt 15 Grade übersteigt, inbegriffen.

Artikel 22. Der Schlußteil des Artikel 16 des Gesetzes Nr. 3764, welcher lautet „Wenn anstatt der Zahlung in Fristen die Barzahlung gewünscht wird, so wird ein Abzug von 1 v H gewährt", wird aufgehoben.

Artikel 23. Der Artikel 14 des Gesetzes Nr. 3764 wird, wie folgt, ersetzt: „Für die Festsetzung der für Tabak, Zigarren und Zigaretten eingeführten Steuer soll der Preis, welcher dem Verbraucher oder dem Publikum auferlegt wird, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, ob eingeführt oder in Argentinien verarbeitet, als Grundlage dienen. Auf Übertretungen findet die Strafe für Hinterziehungen Anwendung."

Artikel 24. Die in diesem Gesetze nicht vorgesehenen Übertretungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 36 und 37 des Gesetzes Nr. 3764 bestraft.

Artikel 25 bis 27. Usw.

---

[1]) So im Original; soll wohl heißen: 1,40 v H.
[2]) Hand. Arch. 1899 I S. 300.

Artikel 28. Die Gesetze Nr. 3884[1]), 9470[2]), 9647[3]), 10224, 10225, 10226 und 10359[4]) werden aufgehoben.

Artikel 29. Usw.

Innere Steuer für medizinische und tierärztliche Spezialitäten, Riech- und Schönheitsmittel usw. Gesetz Nr. 11 284 vom 27. November 1923 (Boletin oficial vom 14. Dezember 1923).

Artikel 1. Von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab sind für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Herkunft die folgenden Steuern von jeder Aufmachung zum Verkauf an das Publikum (einschl. der Steuer) zu entrichten:

	Papierpesos
Tierärztliche Spezialitäten, für jede Umschließung von 100 kg oder weniger	0,05
Medizinische Spezialitäten, für jede Flasche, jedes Fläschchen, Tube, Umschlag oder andere Umschließung zum Verkauf an das Publikum	0,10
Seifenpulver, Inhaliersalz; Bartpaste, Seifenpaste; Glycerin und Vaselin, wohlriechend; Zahnpasta, Zahnpulver, Badepulver	0,15
Öle, wohlriechend, Schönheitsmittel, Gesichtspulver, im Verkaufspreis bis zu 1 Peso, Zahnwasser, Räucherkerzchen, Pastillen, Pulver usw., zum Räuchern; Haarwasser, Kölnisches Wasser, Toiletteessig und Toilettewasser, alle in Umschließungen bis zu 1/4 *l*, Erzeugnisse, um später zur Verschönerung zu dienen (Amyrdem usw.), und wohlriechende Seife	0,20
Brillantinen, Enthaarungsmittel, wohlriechendes Papier, Gesichtspulver, im Verkaufspreis bis zu 2 Pesos; Riechkissen, Haarwasser, Kölnisches Wasser, Toiletteessig und Toilettewasser, alle in Umschließungen bis zu 1/2 *l*; Pasten, Pulver, Schmelz und sonstige Erzeugnisse für die Nägel; Weiß, Flüssigkeiten und Milch für die Haut; Shampoon aller Art und Gesichtspomaden; Mittel gegen Schweiß und Geruch, zum persönlichen Gebrauch	0,40
Schminken (Pulver, Pomaden, Stifte usw.); Badesalze, außer zu medizinischen Zwecken; Haarwasser, Kölnisches Wasser, Toilettewasser, Toiletteessig, alle in Umschließungen bis zu 3/4 *l*; Gesichtspulver, zum Verkaufspreis bis zu 4 Papierpesos	0,80
Wohlriechende Auszüge; Wasser zum Haarfärben; Paste oder Pulver zum Haarfärben; Haarwasser, Kölnisches Wasser, Toiletteessig und Toilettewasser, in Umschließungen bis zu 1 *l* und im Preise von 1 Peso für 1 *l* oder einen Bruchteil davon, wenn sie mehr enthalten; Gesichtspulver, zum Verkaufspreis bis zu 8 Papierpesos	1
Für die vorstehend aufgeführten Gegenstände für den Toilettetisch oder zu gesundheitlichen Zwecken ist für jede Aufmachung zum Verkauf eine Steuer von 2 Papierpesos zu zahlen, wenn ihr Verkaufspreis an den Verbraucher 8 Pesos für die Aufmachung übersteigt, und	
bei einem Verkaufspreis von 8 bis 16 Pesos	2
" " " " mehr als 16 Pesos	3
" " " " " " 24 "	4
" " " " " " 32 "	6
bei einem Verkaufspreis von mehr als 40 Pesos	8
" " " " " " 50 "	10
" " " " " " 75 "	20
" " " " " " 100 "	25

[1]) Hand. Arch. 1900 I S. 441.
[2]) Ebenda 1914 I S. 576.
[3]) Ebenda 1915 I S. 980.
[4]) Ebenda 1918 I S. 990.

Artikel 2. Alle Gegenstände für den Toilettetisch und zu gesundheitlichen Zwecken sowie medizinische Spezialitäten und spezifische Mittel, auf die sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, unterliegen einer Steuer von 2 Centavos, wenn ihr Verkaufspreis an den Verbraucher 30 Centavos oder weniger für jede Aufmachung beträgt, und einer Steuer von 5 Centavos bei einem Verkaufspreis von mehr als 30 bis zu 70 Centavos für jede Aufmachung. Seifen bleiben von jeder Steuer befreit, wenn ihr Verkaufspreis an das Publikum 70 Centavos für die Aufmachung nicht übersteigt.

Artikel 3. Der Verkaufspreis ist auf jeder Aufmachung der durch dieses Gesetz belasteten Gegenstände in einer deutlich in die Augen fallenden Form anzubringen.

Artikel 4. Die Generalverwaltung der inneren Steuern wird ermächtigt, mit Genehmigung der Regierung die Klassifizierung derjenigen Gegenstände für den Toilettetisch und zu gesundheitlichen Zwecken festzusetzen, deren Unterbringung wegen ihrer Beschaffenheit, Verwendung usw. für die Zwecke der Steuerzahlung zu Zweifeln Anlaß gibt.

Artikel 5. Die durch dieses Gesetz festgesetzten Steuern sind mittels Stempelmarken zu entrichten, die auf jeder Aufmachung zum Verkauf an das Publikum in der von der Regierung vorzuschreibenden Form anzubringen sind. Die Aufsicht über die Steuern und ihre Einziehung liegen der Generalverwaltung der inneren Steuern ob, die zu diesem Zwecke und behufs Ahndung etwaiger Übertretungen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3764 anzuwenden hat.

Artikel 6. Die Gesetze Nr. 9469[1]) und 10 360[2]) werden aufgehoben.

Artikel 7. Usw.

Leuchtfeuer- und Bakenabgabe. Gesetz Nr. 11 247 vom 2. November 1923 (Boletin oficial vom 21. November 1923).

Artikel 1. Die Leuchtfeuer- und Bakenabgabe wird in der Republik nach folgendem Tarif erhoben:

1. Die ausländischen Schiffe, welche von den Vorgebirgen auswärts kommen, haben eine Abgabe von 0,14 Peso für die Registerton zu zahlen.
2. Die nämlichen Schiffe, welche auf dem La Plata-, Paraná-, Uruguay- und Paraguay-Fluß oder auf ihren Nebenflüssen fahren, haben außerdem für jede Reise stromaufwärts oder stromabwärts 0,04 Peso für die Registerton zu zahlen.
3. Die ausländischen Fahrzeuge von weniger als 50 Registertons, welche ausschließlich zwischen den argentinischen Häfen und dem nächsten Flußhafen einer Ufernation fahren, haben 0,04 Peso für die Tonne und den Monat zu zahlen.
4. Schifferfahrzeuge von jedwedem Tonnengehalt, welche die in Ziffer 3 erwähnte Schiffahrt betreiben, haben 0,035 Peso monatlich für die Registerton zu zahlen.

Artikel 2. Die Hälfte des im vorhergehenden Artikel festgesetzten Tarifs haben die ausländischen Schiffe zu zahlen, die von

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 452.
[2]) Ebenda 1918 I S. 990.

Vorgebirgen landeinwärts fahrend den Postdienst fahrplanmäßig versehen.

Artikel 3. Unter nationaler Flagge fahrende Schiffe zahlen den fünften Teil der in diesem Gesetz festgesetzten Abgaben, mit Ausnahme der in dem Gesetz Nr. 10606 inbegriffenen, für welche dieses Gesetz maßgebend ist.

Artikel 4. Die Leuchtfeuer- und Bakenabgabe ist in Gold oder in dessen Gegenwert in Papier nach dem in dem Konversionsgesetz festgesetzten Kurse zu zahlen.

Artikel 5. Befreit von der genannten Abgabe sind Fahrzeuge von weniger als 5 Tonnen und Schiffe, welche notgedrungen einlaufen oder unterwegs Aufenthalt nehmen müssen, sofern sie keine Handelsverrichtungen vornehmen.

Artikel 6. Usw.

Belgien.

Ausfuhrverbot für Coupons von Aktien der Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs africains. Königl. Verordnung vom 28. Dezember 1923 (Moniteur Belge Nr. 9 vom 9. Januar 1924 S. 110.)

Artikel 1. Die Ausfuhr der von der Kolonie von Belgisch-Kongo garantierten, von den Aktien der Compagnie des Chemins de fer du Congo Supérieur aux Grands Lacs africains abgetrennten, fälligen oder nicht fälligen Zinscoupons ist, unbeschadet der von Unserem Finanzminister zu bestimmenden Ausnahmen, verboten.

Artikel 2. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden gemäß den Vorschriften des Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 1923[1]) bestraft.

Artikel 3. Unser Premierminister, Minister der Finanzen und Unser Kolonialminister werden mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche am Tage ihrer Verkündung im Moniteur Belge in Kraft tritt.

Ausfuhr von Holz im Bewilligungsverfahren. Verfügung der Minister für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten sowie für Gewerbe und Arbeit vom 11. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 45 vom 14. Februar 1924 S. 683).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Hölzern und Stangen, mit der Rinde, geschält oder ungeschält, ganz oder in Stücken, und mit der Säge oder anderswie vierkantig zugerichteten Stücken ist an die Erlangung einer im Namen der Minister für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten sowie für Gewerbe und Arbeit auszustellenden Bewilligung geknüpft.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Moniteur in Kraft.

Ausfuhr gewisser Waren im Bewilligungsverfahren.

Verfügung des Ministers für Gewerbe und Arbeit vom 16. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 48 vom 17. Februar 1924 S. 739).

Artikel 1. Die Ausfuhr der folgenden Waren ist an die Beibringung einer im Namen des Ministers für Gewerbe und Arbeit ausgestellten Bewilligung geknüpft:

Tiere der Schweinerasse;
Schweinefleisch und -abfälle, frisch, gefroren, gekühlt, gesalzen oder geräuchert;
Möhren, Kohl, Lauch, Zwiebeln;
Käse jeder Art;
Zichorie, gebrannt, zubereitet oder gemahlen;
Teigwaren;
Eier;
weiche Haushaltsseife.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft.

---

1. Bewilligungen können gegenwärtig für die Ausfuhr der folgenden Erzeugnisse erlangt werden:
   a) Zucker (bis zu 50 v H der einheimischen Erzeugung);
   b) Därme von Rindern und Schweinen;
   c) feine und weiße Kartoffeln;
   d) Karotten, Kohl, Lauch, Zwiebeln;
   e) Zichorie, gebrannt, zubereitet oder gemahlen;
   f) Teigwaren;
   g) Eier;
   h) weiche Haushaltsseife.

NB. Die Bewilligungsanträge müssen an das Ministerium für Gewerbe und Arbeit in Brüssel, avenue des Arts, 34, gerichtet werden.

Die Bewilligungen werden nur den rechtmäßig ansässigen Handeltreibenden gewährt.

Für die Kartoffeln ist die Gültigkeitsfrist auf 14 Tage herabgesetzt.

2. Keine Bewilligungen werden gegenwärtig für die Ausfuhr der folgenden Erzeugnisse erteilt:
   a) Rinder und Schweine;
   b) Schlachtfleisch und Abfälle (außer Därmen) von Rindern und Schweinen, frisch, gefroren, gekühlt, gesalzen oder geräuchert, mit Ausnahme von Büchsenkonserven;
   c) Milch, Butter, Rahm, Käse jeder Art;
   d) gelbe Kartoffeln.

Ausfuhr von Brot im Bewilligungsverfahren. Verfügung des Ministers für Gewerbe und Arbeit vom 22. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 54 vom 23. Februar 1924 S. 834).

Artikel 1. Die Ausfuhr von gewöhnlichem Haushaltsbrot (rund, viereckig oder lang) ist an die Beibringung einer im Namen des Ministers für Gewerbe und Arbeit ausgestellten Bewilligung geknüpft.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft.

Ausfuhr von Speisefetten im Bewilligungsverfahren. Verfügung des Ministers für Gewerbe und Arbeit vom 29. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 62 vom 2. März 1924 S. 1016).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Speisefetten jeder Art, einschließlich Margarine und Kunstbutter, ist an die Beibringung einer im Namen des Ministers für Gewerbe und Arbeit ausgestellten Bewilligung geknüpft.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Moniteur in Kraft.

Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D 63220 vom 23. April 1923.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 182.

Die ministerielle Verfügung vom 21. Januar 1921[1]), die in Ausführung der Königl. Verordnung vom 20. Januar 1921[1]) erlassen wurde, regelte die Ausfuhr von Münzen und Barren aus Gold oder aus Silber. Diese letztere Verordnung fand ihre gesetzliche Unterlage in den Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft (arrêté-loi) vom 7. November 1918, die der Regierung allgemeine Befugnisse in Bewilligungsangelegenheiten übertrug, Befugnisse, die bis zum 1. Juli 1921 durch die Gesetze vom 6. September 1919 und 27. Juni 1920 verlängert wurden.

Das Gesetz vom 12. Juli 1921 verlängerte noch die Befugnisse der Regierung bezüglich der Barren und Münzen aus Gold oder aus Silber, aber nur bis zum 1. Januar 1922. Nun wurde dieser Erzeugnisse in dem Gesetz vom 31. Dezember 1921, das die der Regelung weiterhin unterworfenen Artikel namentlich bezeichnet, keine Erwähnung mehr getan.

Auf Grund dieser Tatsache sind die vorerwähnte Königl. Verordnung vom 20. Januar 1921[1]) und die vorerwähnte ministerielle Verfügung vom 21. Januar 1921[1]) am 1. Januar 1922 außer Kraft getreten.

Deswegen sind die Barren und Münzen aus Gold oder aus Silber auch nicht in den gedruckten Runderlassen aufgeführt, welche die Gesamtheit der in Bewilligungsangelegenheiten von den Beamten der Verwaltung zu beachtenden Bestimmungen enthalten (siehe den gedruckten Runderlaß vom 26. August 1922, Nr. D 66000).

Nach dem Vorstehenden ist die Ausfuhr von Münzen und Barren aus Gold oder aus Silber gegenwärtig keiner Regelung wirtschaftlicher Art unterworfen. Es ist wahr, daß das Gesetz vom 25. Januar 1923 (Moniteur vom 28.)[2]) dem Könige die Befugnis gibt, bis zum 31. Dezember dieses Jahres insbesondere die Ausfuhr aller Waren und Wertpapiere zu regeln; aber bis jetzt ist von dieser Befugnis hinsichtlich der Münzen kein Gebrauch gemacht worden.

Einfuhr von Pflanzen. (Moniteur Belge Nr. 54 vom 23. Februar 1924 S. 850.)

Durch Beschluß vom 16. Februar 1924 ist das Nebenzollamt Pont-de-Paille (Maldegem) für die Einfuhr von Gartenpflanzen außer der Rebe geöffnet worden.

Anwendung des Zolltarifs. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D 66745 vom 28. August 1923.

Herr Direktor,

ich habe entschieden, daß die Totenkränze, welche die vom Ausland nach Belgien beförderten sterblichen Überreste begleiten, bei der Einfuhr als Kleinigkeiten frei zugelassen werden können.

Die gegenwärtige Entschließung ändert in keiner Weise die Bestimmungen der Runderlasse vom 22. Dezember 1919 und vom 31. Januar 1922, Nrn. D 36210 und 60818, nach denen die Totenkränze, die aus dem Ausland eingeführt oder versandt werden, um auf den Gräbern von im belgischen Gebiet begrabenen Soldaten niedergelegt zu werden, wie vorstehend von dem Zeitpunkt ab zugelassen werden, wo keinerlei Zweifel über die wahre Bestimmung der Gegenstände besteht.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 256.
[2]) Ebenda 1923 S. 182.

Bestimmungen gegen die Einschleppung der schwarzen Kartoffelkrätze. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten vom 30. Juni 1923.

Erster Artikel. Die Einfuhr von Kartoffeln nach Belgien wird nur gestattet, wenn die Sendungen von einem durch den pflanzenpathologischen Dienst des einführenden Landes ausgestellten Zeugnis begleitet sind, welches bestätigt, daß die Knollen aus einer von „schwarzer Krätze" freien Gegend herkommen.

Um als aus einer freien Gegend herkommend angesehen werden zu können, ist es nötig, daß die Kartoffeln an einem Orte angebaut und versandt worden sind, der mindestens 20 km von jeder von der schwarzen Krätze befallenen Anpflanzung entfernt liegt.

Indessen werden die Knollen, die an einem Orte, der weniger als 20 km, aber mehr als 5 km von einem Ansteckungsherd entfernt liegt, geerntet und versandt worden sind, zugelassen, wenn sie von Zeugnissen begleitet sind, welche feststellen, daß die Sendungen durch den genannten Dienst untersucht und frei von schwarzer Krätze befunden worden sind.

Artikel 2. Die Einfuhr darf für die Sendungen auf dem Wasserweg nur über die Zollämter Antwerpen, Brügge, Brüssel, Gent, Lüttich und Ostende, und für die Einfuhren auf dem Landweg nur über die Zollämter, welche an einer Eisenbahnstrecke liegen, oder über die folgenden Zollämter vorgenommen werden:

Arendonck, Beaubru (Bouillon), Bleharies, Comines (Dorf), Florenville, Kieldrecht, La Clinge (Dorf), Les Baraques (Menin), Leysele, Maeseyck, Meersel (Meerle), Molenbeersel, Montaleux (Mouscron), Mouland, Neuve-Église, Paal (Kemsecke), Rongy, Smeermaes (Lanaeken), Broenhoven, Watervliet, Wuestwezel.

Artikel 3. Die Sendungen, welche nicht von einem der im ersten Artikel vorgeschriebenen Zeugnisse begleitet sind, werden zurückgewiesen werden, sofern sich nicht aus der Untersuchung des besonderen belgischen pflanzenpathologischen Dienstes, die auf Kosten der Einführer vorgenommen wird, ergibt, daß diese Sendungen frei von schwarzer Krätze sind.

Artikel 4. Jeder Erzeuger oder Aufbewahrer von Kartoffeln, der daran das Vorhandensein von schwarzer Krätze feststellt, ist verpflichtet, dem Bürgermeister der Gemeinde sofort davon Meldung zu machen, der telegraphisch den Minister für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten davon benachrichtigen wird.

Artikel 5. Die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit den im Artikel 21 der Königl. Verordnung vom 2. September 1922[1]) vorgesehenen Strafen bestraft werden.

Annexe.

Modèles de certificat.

I. Pommes de Terre.

Modèle de Certificat — A.

Le Soussigné, spécialement désigné à cet effet par le Gouvernement de ..... déclare que les pommes de terre comprises dans l'envoi décrit ci-dessous:
Nombre et nature des colis .....
Marques .....
Nom et adresse de l'expéditeur .....
Nom et adresse du destinataire .....
Lieu et date d'embarquement .....
proviennent d'une région exempte (dans un rayon d'au moins

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

20 Km) de tout foyer de Doryphora decemlineata et de Synchytrium endobioticum.

Fait à ....., le .....

(Signature.)

Sceau du Service.

Modèle de certificat — B.

Le Soussigné, spécialement désigné à cet effet par le Gouvernement de ..... déclare que les pommes de terre comprises dans l'envoi décrit ci-dessous:

Nombre et nature des colis .....
Marques .....
Nom et adresse de l'expéditeur .....
Nom et adresse du destinataire .....
Lieu et date de l'embarquement .....

proviennent d'une région exempte (dans un rayon d'au moins 20 Km) de tout foyer de Doryphora decemlineata.

Il n'existe pas de Synchytrium endobioticum dans un ayon d'au moins cinq kilomètres.

L'envoi a été inspecté par moi et trouvé indemne de Synchytrium endobioticum.

Fait à ....., le .....

(Signature).

Sceau du Service.

II. Aubergines ou Tomates.

Modèle de Certificat — B.

Le Soussigné, spécialement désigné à cet effet par le Gouvernement de ..... déclare que les plantes ou fruits d'aubergines ou de tomates compris dans l'envoi décrit ci-dessous:

Nombre et nature des colis .....
Marques .....
Nom et adresse de l'expéditeur .....
Nom et adresse du destinataire .....
Lieu et date d'embarquement .....

proviennent d'une région exempte (dans un rayon d'au moins 20 kilomètres), de tout foyer de Doryphora decemlineata.

Fait à ....., le .....

(Signature.)

Sceau du Service.

(Übersetzung.)

Anlage.

Zeugnismuster.

I. Kartoffeln.

Zeugnismuster — A.

Der Unterzeichnete, von der Regierung von ..... zu diesem Zwecke besonders bezeichnet, erklärt, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen Kartoffeln:

Anzahl und Art der Packstücke .....
Zeichen .....
Name und Anschrift des Absenders .....
Name und Anschrift des Empfängers .....
Verladungsort und -datum .....

aus einer Gegend herkommen, die (in einem Umkreise von mindestens 20 km) von jedem Herde von Doryphora decemlineata und von Synchytrium endobioticum frei ist.

Gegeben zu ....., den .....

(Unterschrift.)

Siegel des Dienstes.

Zeugnismuster — B.

Der Unterzeichnete, von der Regierung von ..... zu diesem Zwecke besonders bezeichnet, erklärt, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen Kartoffeln:

Zahl und Art der Packstücke .....
Zeichen .....
Name und Anschrift des Absenders .....
Name und Anschrift des Empfängers .....
Verladungsort und -datum .....

aus einer Gegend herkommen, die (in einem Umkreise von mindestens 20 km) von jedem Herde von Doryphora decemlineata frei ist.

Es besteht kein Synchytrium endobioticum in einem Umkreise von mindestens 5 km.

Die Sendung ist von mir besichtigt und für frei von Synchytrium endobioticum befunden worden.

Gegeben zu ....., den .....

(Unterschrift.)

Siegel des Dienstes.

II. Auberginen oder Tomaten.

Zeugnismuster — B.

Der Unterzeichnete, von der Regierung von ..... zu diesem Zwecke besonders bezeichnet, erklärt, daß die Pflanzen oder Früchte von Auberginen oder Tomaten, die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthalten sind:

Zahl und Art der Packstücke .....
Zeichen .....
Name und Anschrift des Absenders .....
Name und Anschrift des Empfängers .....
Verladungsort und -datum .....

aus einer Gegend herkommen, die (in einem Umkreise von mindestens 20 km) von jedem Herde von Doryphora decemlineata frei ist.

Gegeben zu ....., den .....

(Unterschrift.)

Siegel des Dienstes.

Ursprungszeugnisse. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. 61 804 vom 24. August 1923.

Zur genaueren Klarstellung werden die Bestimmungen des § 23 der Anweisung R. 3272[1]), bereits abgeändert durch den Runderlaß vom 17. Juli 1922 Nr. D. 65 494, folgendermaßen ersetzt:

„§ 23. Wenn beim Eingang der Waren, für die ein Ursprungszeugnis zu fordern ist, dargelegt wird, daß dieses Schriftstück sich nicht im Besitze der Einführer befindet und wenn nichts Unerlaubtes festgestellt wird, können die Gegenstände unter Zahlung der gewöhnlichen Zölle und Hinterlegung des Unterschiedes gegenüber den entsprechenden Zöllen des Sondertarifs[2]) entnommen werden. Von den Abfertigungsbeamten sind auf der Rückseite des Abfertigungszeugnisses alle Angaben festzuhalten, die in der Folge erkennen lassen, daß die eingeführte Ware tatsächlich diejenige war, auf die sich das beigebrachte Ursprungszeugnis bezieht.

Die Quittung Nr. 261 wird durch einen ausdrücklichen und sehr auffälligen Vermerk ergänzt, der die Frist festsetzt — die drei Monate nicht überschreiten darf —, innerhalb deren das Ursprungszeugnis beigebracht werden muß. Nach dieser Frist wird die hinterlegte Summe endgültig vereinnahmt.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 122.

Das innerhalb der vorgeschriebenen Frist beigebrachte Zeugnis wird von dem Beteiligten mit dem Eingangsschein (acquit d'entrée) dem Zolleinnehmer übergeben. Dieser fügt diesen beiden Schriftstücken das Abfertigungszeugnis bei und übermittelt sie — gegebenenfalls durch Vermittlung des Kontrolleurs — dem Abfertigungsbeamten, der sich durch Prüfung der Urkunden vergewissert, ob das Ursprungszeugnis sich tatsächlich auf die eingeführten Erzeugnisse bezieht.

Nachdem die Übereinstimmung festgestellt ist, trägt der Abfertigungsbeamte auf dem Ursprungszeugnis die im ersten Absatze des § 21 vorgesehene Anmerkung ein und bringt auf der Rückseite des Abfertigungszeugnisses den im zweiten Absatze des gleichen § 21 vorgesehenen datierten und unterzeichneten Vermerk an. Er stellt darauf die Urkunden dem Einnehmer zwecks Rückzahlung der hinterlegten Summe an den Beteiligten wieder zu.

Falls die Einführer von den Sendungen nicht Besitz zu ergreifen wünschen und soweit die Einrichtungen dafür geeignet sind, können die Waren — jedoch ohne jegliche Haftung für die Verwaltung — während einer Frist, die zehn Tage nicht übersteigt, im Zollgewahrsam verbleiben, um die Beteiligten instand zu setzen, das verlangte Zeugnis nachzusuchen und vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist muß die Ware eine zulässige Bestimmung erhalten (Entnahme unter Sicherheitsleistung, Wiederausfuhr oder Verbringung auf eine Niederlage).

Überdies haben die Abfertigungsbeamten dafür Sorge zu tragen, künftig in allen Fällen auf der Rückseite des Abfertigungszeugnisses den im 2. Absatze des vorerwähnten § 21 vorgesehenen Vermerk anzugeben."

Ich bitte Sie, Herr Direktor, Anweisungen in dem vorstehenden Sinne an die Ihnen unterstellten beteiligten Beamten zu erlassen.

Bestimmungen gegen die Einschleppung von Kartoffelkrebs. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten vom 30. Juni 1923.

Erster Artikel. Die Einfuhr von Kartoffelknollen oder -pflanzen, von Tomaten- oder Auberginenfrüchten oder -pflanzen wird nur genehmigt, wenn die Sendungen von einem durch den pflanzenpathologischen Dienst des einführenden Landes ausgestellten Zeugnis begleitet sind, welches bescheinigt, daß diese Erzeugnisse aus einer von „Doryphora" freien Gegend herkommen.

Um als aus einer freien Gegend herkommend angesehen zu werden, ist es nötig, daß die Erzeugnisse an einem Orte gebaut und versandt worden sind, der mindestens 20 km von jeder von Doryphora befallenen Anpflanzung entfernt liegt.

Artikel 2. Die Einfuhr darf hinsichtlich der Versendungen auf dem Wasserwege nur über die Zollämter Antwerpen, Brügge, Brüssel, Gent, Lüttich, Ostende und hinsichtlich der Einfuhren auf dem Landwege nur über die an einer Eisenbahnstrecke gelegenen oder über die nachstehend bezeichneten Ämter vorgenommen werden:

Arendonck, Beaubru (Bouillon), Bléharies, Comines (Dorf), Florenville, Kieldrecht, La Clinge (Dorf), Les Baraques (Menin), Leysele, Maseyck, Meersel (Meerle), Molenbeersel, Montaleux (Mouscron), Mouland, Neuve-Église, Paal (Kemseke), Rongy, Smeermaes (Lanaeken), Vroenhoven, Watervliet, Wuestwezel.

Artikel 3. Die nicht von einem der in Artikel 1 vorgeschriebenen Zeugnisse begleiteten Sendungen werden zurückgewiesen werden, sofern sich nicht aus der auf Kosten der Einführer vorgenommenen Untersuchung des besonderen belgischen pflanzenpathologischen Dienstes ergibt, daß diese Sendungen frei von Doryphora sind.

Artikel 4. Jeder Erzeuger oder Aufbewahrer von Kartoffeln, Tomaten oder Auberginen, der daselbst das Vorhandensein von Doryphora festgestellt, ist verpflichtet, sofort dem Bürgermeister der Gemeinde Meldung zu machen, der den Minister für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten telegraphisch benachrichtigen wird.

Artikel 5. Die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit den in Artikel 21 der Königl. Verordnung vom 2. September 1922[1]) vorgesehenen Strafen bestraft werden.

Anbringung von niederländischen Steuerzeichen auf Zigarren, die nach diesem Lande bestimmt sind. Runderlaß des Finanzministeriums (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D 64 285 vom 31. Mai 1923.

Herr Direktor,

Sie haben mir mit Ihrem Bericht vom 30. April 1923 Nr. 5561 den Antrag vorgelegt, mit dem Herr Urbain Haegeman in Antwerpen die Genehmigung fordert, in seiner Fabrik von Grammont Steuerzeichen des Niederländischen Staates auf Zigarren anzubringen, die zur Ausfuhr nach diesem Lande bestimmt sind.

Wie Sie darüber Ihr Gutachten abgeben, widersetzt sich nichts der Annahme dieses Antrages, wobei die Maßnahme nicht nur auf die unter der Behandlung der zeitweiligen Zollfreiheit (R. 2425) hergestellten Zigarren, sondern auch auf diejenigen Anwendung finden kann, die unter Entlastung von der Verbrauchsabgabe oder unter Befreiung von der verhältnismäßigen Verbrauchssteuer gegen Beibringung von ordnungsmäßigen Urkunden ausgeführt werden.

Nach dem Muster der auf neue Briefmarken mit Kurswert in ihrem Ursprungslande anwendbaren Behandlung (Warenverzeichnis zum Tarif S. 643) können die oben erwähnten Steuerzeichen frei eingeführt werden. Das Gewicht und der Wert dieser Zeichen wird in einem für diesen Zweck besonders eröffneten statistischen Tagebuch angegeben, das der Zentralverwaltung zu gleicher Zeit wie die anderen Tagebücher übersandt werden.

Sie wollen, bitte, Herr Direktor, Anweisungen in diesem Sinne an die Ihnen unterstellten beteiligten Beamten geben.

Gebühren für die Prüfung von Gold, Silber und Platin. Königl. Verordnung vom 16. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 49/50 vom 18. und 19. Februar 1924 S. 754).

Artikel 1. Die Prüfungsgebühren werden, wie folgt, festgesetzt:

	Franken
1. Prüfung von Silber	4
2. Prüfung von Gold, Vergoldung oder von Gold mit Silbergehalt	9
Wenn das Gewicht des Barrens weniger als 100 g beträgt, so werden die Prüfungsgebühren ermäßigt auf	6
3. Prüfung von Barren, die Platin enthalten	15
Wenn das Gewicht des Barrens weniger als 100 g beträgt, so werden die Prüfungsgebühren ermäßigt auf	12
4. Prüfung von Spänen, die Platin enthalten	18
5. Prüfung von Abfällen, sogen. „Gekrätz von Juwelierwaren" (cendres d'orfèvre):	
mit Silbergehalt	12
mit Gold- und Silbergehalt	15
mit Platingehalt	18

[1]) Handb. Arch. 1923 S. 234.

Artikel 2. Unsere Verordnung vom 5. Juni 1920 wird aufgehoben.

Artikel 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gesundheitliche Maßnahmen. (Moniteur Belge Nr. 10 vom 10. Januar 1924 S. 122.)

Eine in Ausführung der Königl. Verordnung vom 26. September 1907 erlassene ministerielle Verfügung vom 27. Dezember 1923 bringt auf die Herkünfte aus Las Palmas (Kanarische Inseln), einer von der Pest befallenen Stadt, die durch die genannte Königl. Verordnung vorgeschriebenen gesundheitlichen Maßnahmen in Anwendung.

Demzufolge werden die Herkünfte aus diesem Orte in den Sanitätsstationen des Königreichs der durch den Abschnitt 1 der internationalen Sanitätskonventionen von Paris verabredeten Behandlung unterworfen.

Auswanderungsdienst. (Moniteur Belge Nr. 10 vom 10. Januar 1924 S. 122.)

Durch Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1923 und in Ausführung des Gesetzes vom 14. Dezember 1876[1]) hat der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den nachstehenden Personen und Gesellschaften für das Jahr 1924 die Ermächtigung zur Anwerbung und Beförderung von Auswanderern erteilt:

Bogaerts (I); Canon (P.); Freudberg (M.-G.); Van den Abeele (F.-L.); „Société anonyme de Navigation belge-américaine (Red Star Line)"; „The Cunard Steam Ship Company Limited"; Raydt et Bruynseels; le Lloyd Royal belge; „The Canadian Pacific Railway Agency Belgium"; l'Agence maritime internationale; „The Brazil Trading Company"; „The Oceanic Steam Navigation Company (White Star Line and White Star Dominion Line)"; la Compagnie française Chargeurs reúnis.

Ermächtigung zur auszugsweisen Veröffentlichung der Verordnungen über die Bürgschaft der Regierung für die glatte Abwicklung von Verkäufen belgischer Waren im Ausland im Moniteur. Königl. Verordnung vom 13. Februar 1924 (Moniteur Belge Nr. 61 vom 1. März 1924 S. 990).

Artikel 1. Die Königl. Verordnungen, welche die Bürgschaft für die glatte Abwicklung von Verkäufen belgischer Waren ins Ausland in Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1921[2]) einräumen, werden im Moniteur im Auszug veröffentlicht.

Artikel 2. Unsere Premierminister, Minister der Finanzen und Unser Minister für Gewerbe und Arbeit sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Anerkennung eines neuen Sprengstoffs. Runderlaß des Finanzministers (Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben) Nr. D-68222 vom 25. Oktober 1923.

Auf Grund einer in Ausführung von Artikel 3 der allgemeinen Bestimmung vom 29. Oktober 1894[3]) R. 2289, betreffend die Fabriken, Niederlagen, den Absatz, die Beförderung, die Aufbewahrung und die Verwendung von Sprengstoffen erlassenen Verfügung des Ministers für Gewerbe und Arbeit sind die als „Sabulite D, Sabulite P und Sabulite SN bezeichneten Erzeugnisse, die von der Société anonyme „La Sabulité Belge" in Moustier sur-Sambre vorgeführt werden, amtlich anerkannt und in die Klasse III, schwer entzündbare Sprengstoffe, eingereiht worden.

[1]) Hand. Arch. 1877 Teil 1 S. 126.
[2]) Ebenda 1921 S. 641.
[3]) Ebenda 1905 I S. 409.

Belgien, Luxemburg und Polen.

Handelsvertrag zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung und Polen vom 30. Dezember 1922. Belgisches Gesetz vom 14. August 1923 (Moniteur Belge Nr. 277 vom 4. Oktober 1923 S. 4894), Großh. luxemburgischer Beschluß vom 28. September 1923 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 55 vom 26. Oktober 1923) und polnische Regierungserklärung vom 28. September 1923 (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej Nr. 106 vom 22. Oktober 1923, Pos. 836 u. 837).

Seine Majestät der König der Belgier, sowohl in Seinem Namen als auch im Namen der Großherzogin von Luxemburg auf Grund bestehender Übereinkommen handelnd, einerseits, und der Präsident der Polnischen Republik anderseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu begünstigen und zu entwickeln, haben beschlossen, einen dem gegenwärtig in ihren bezüglichen Ländern geltenden vorübergehenden Regim angepaßten Handelsvertrag zu schließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

usw.,

welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen bezüglichen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, die sich in den Gebieten des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen hinsichtlich der Niederlassung und Ausübung von Handel und Gewerbe in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles die gleichen Rechte, Vorrechte, Immunitäten, Vergünstigungen und Ausnahmen genießen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 2. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen auf den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung, ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums, ihrer Rechte und Interessen die gleiche Behandlung genießen, wie die den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestandene.

Sie sollen ihre Angelegenheiten auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles entweder persönlich oder durch einen Vermittler ihrer eigenen Wahl frei ordnen können, das Recht haben, wenn sie sich nach den Gesetzen des Landes richten, die Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen und freien Zutritt zu den Behörden haben. Sie sollen alle Rechte und Immunitäten der Inländer genießen und wie diese das Recht haben, sich zum Schutze ihrer Interessen von ihnen selbst gewählter Advokaten oder Beauftragten zu bedienen.

Artikel 3. Die bürgerlichen und Handelsgesellschaften, die nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile gültig gegründet worden sind und ihren Gesellschaftssitz in seinem Gebiete haben, sollen in dem anderen Teile in ihrem rechtlichen Bestehen gesetzlich anerkannt werden, sofern sie nicht einen unerlaubten oder den guten Sitten widersprechenden Zweck haben, und wenn sie sich nach den Gesetzen und Bestimmungen richten, sowohl als Kläger als auch als Beklagte freien und leichten Zutritt zu den Gerichten haben.

Die von jedem der vertragschließenden Teile auf diese Weise anerkannten bürgerlichen und Handelsgesellschaften sollen, wenn sie sich den Gesetzen des anderen unterwerfen, auf dem Gebiete dieses letzteren sich niederlassen, dort Filialen und Zweigstellen errichten und dort ihr Gewerbe ausüben können. Ausgenommen sind jedoch die Handelszweige und die Industrien, die auf Grund ihres gemeinnützigen Charakters, wie Versicherungsgesellschaften und Finanzgesellschaften, besonderen, auf alle Länder anwendbaren Beschränkungen unterliegen.

Wenn diese Gesellschaften gemäß den Gesetzen und Vorschriften, die auf dem Gebiete des betreffenden Landes gelten oder gelten werden, einmal zugelassen sind, so sollen sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichten haben und keinen anderen oder höheren Abgaben, Beitragsleistungen und allgemein fiskalischen Belastungen unterworfen sein, als denjenigen, die den Gesellschaften des Landes auferlegt werden.

Artikel 4. Die inneren Abgaben und Steuern, die für Rechnung des Staates, der Provinzen und Gemeinden oder anderer öffentlicher Einrichtungen erhoben werden und die Erzeugung, die Herstellung oder den Verbrauch eines Artikels in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen die Erzeugnisse, Waren oder Artikel des anderen Teiles nicht in stärkerer oder nachteiligerer Weise belasten dürfen als die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse, Waren oder Artikel oder die der meistbegünstigten Nation.

Artikel 5. Die Angehörigen sowie die bürgerlichen und Handelsgesellschaften jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in keinem Falle für die Ausübung des Handels und des Gewerbes in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles anderen oder lästigeren Gebühren, Abgaben, Beförderungskosten, Steuern, Preisbeschränkungen oder Beschränkungen des Absatzgebietes, Lasten, gleichviel unter welcher Bezeichnung, unterworfen werden als denjenigen, die von Inländern jetzt oder künftig gefordert werden.

Sie sollen von der Zahlung der Anleihen und inländischen Zwangsabgaben sowie von jeder anderen Beitragsleistung, gleichviel welcher Art, die für die Kriegsbedürfnisse etwa auferlegt werden, befreit sein.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen auf dem Gebiete des andern von jedem Militärdienst und öffentlichrechtlicher, administrativer oder richterlicher Dienstleistung, ausgenommen in Vormundschaftsangelegenheiten, befreit sein. In Friedens- und Kriegszeiten sollen sie nur denjenigen Leistungen und militärischen Requisitionen unterworfen sein, die den Inländern in gleichem Maße und nach den gleichen Grundsätzen wie diese letzteren auferlegt werden, und immer gegen eine gerechte Entschädigung.

Artikel 6. Alle Boden- oder Gewerbserzeugnisse, die aus dem Zollgebiete des einen der vertragschließenden Teile stammen und herkommen, in das Zollgebiet des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt werden, und entweder zum Verbrauch oder zur Lagerung, Wiederversendung oder Durchfuhr bestimmt sind, sollen während der Dauer dieses Vertrages der der meistbegünstigten Nation zugestandenen Behandlung unterworfen werden. Insbesondere sollen sie in keinem Falle weder höheren noch anderen Zöllen oder anderen Beschränkungen als denjenigen unterworfen werden dürfen, welche die Erzeugnisse oder Waren der meistbegünstigten Nation treffen.

Die Ausfuhren mit der Bestimmung nach einem der vertragschließenden Teile sollen durch den anderen mit keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben und keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als die Ausfuhr der gleichen Gegenstände nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Lande.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich demnach, dem anderen unverzüglich und ohne sonstige Bedingungen jede Vergünstigung, jedes Vorrecht oder jede Zoll- und Abgabenermäßigung genießen zu lassen, die er in den obenerwähnten Beziehungen einer dritten Nation dauernd oder vorübergehend bereits gewährt hat oder in der Folge gewähren sollte.

Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, daß die Beschränkungen und Verbote, betreffend die Ein- und Ausfuhr gewisser Waren, nur während der Zeit und in dem Maße aufrecht erhalten werden, als es für die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse als unumgänglich notwendig anerkannt ist.

Artikel 7. Die durch Artikel 6 festgesetzten Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Vorrechte, die von einem der vertragschließenden Teile im Grenzverkehr mit den Nachbarländern gewährt sind oder später gewährt werden könnten;
2. auf die besonderen Vergünstigungen, die sich aus einer Zoll- oder Wirtschaftsvereinigung ergeben;
3. auf das provisorische Zollregime zwischen den polnischen und den deutschen Teilen Oberschlesiens.

Artikel 8. Unter der Verpflichtung zur Wiederversendung oder Wiedereinfuhr binnen drei Monaten und des Nachweises der Nämlichkeit, gegebenenfalls unter dem Vorbehalte der Sicherstellung oder Hinterlegung der Zölle und der Übertragungsabgabe oder der Umsatzsteuer und allgemein unter der Verpflichtung, die diesbezüglich in Kraft befindlichen Bestimmungen zu beachten, wird die Freiheit von jedem Ein- und Ausfuhrzoll gegenseitig vereinbart:

1. für zollpflichtige Muster, einschließlich derjenigen der Handlungsreisenden;
2. für Gegenstände, die für Ausstellungen und Wettbewerbe bestimmt sind.

Artikel 9. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr auf den für die internationale Durchfuhr geeignetsten Strecken für Personen, Gepäck, Waren und Gegenstände aller Art, Postsendungen, Schiffe, Boote, Fahrzeuge und Waggons oder andere Beförderungsmittel zuzugestehen, indem sie sich in dieser Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewährleisten.

Waren aller Art, die durch das eine der beiden Länder durchgehen, sollen gegenseitig von jedem Zoll, mit Ausnahme der statistischen und der Überwachungsgebühren, befreit sein.

Keiner der vertragschließenden Teile soll jedoch verpflichtet sein, die Durchreise ganz von Reisenden sicherzustellen, deren Eintritt in sein Gebiet verboten wäre. Die Durchfuhr von Waren soll verboten werden können:

a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit sowie die nationale Sicherheit;
b) aus sanitären Rücksichten oder als Vorsichtsmaßregel gegen Tier- und Pflanzenkrankheiten;
c) für Fälschungen und für Waren, die in einem der vertragschließenden Staaten den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden.

Artikel 10. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die durch den Besitz einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte nachweisen, daß sie zur Ausübung eines Gewerbes in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, berechtigt sind, sollen in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles entweder persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Handlungsreisende Ankäufe machen und, auch wenn sie Muster mit sich führen,

Bestellungen aufsuchen können. Solange die genannten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, die in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und im polnischen Zollgebiete für Rechnung eines belgischen oder luxemburgischen Hauses reisen, dort von der Zahlung der Einkommensteuer befreit sein werden, soll das gleiche gegenseitig den Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, die im polnischen Zollgebiete ansässig sind und in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg für Rechnung eines im polnischen Zollgebiete ansässigen Hauses reisen, gewährt werden, wobei das Recht der meistbegünstigten Nation übrigens gegenseitig gesichert bleibt.

Gewerbetreibende (Handlungsreisende), die mit einer Legitimationskarte versehen sind, sollen Muster, jedoch keine Waren mit sich führen dürfen.

Die Legitimationskarten sollen entsprechend dem Muster der Anlage ausgestellt werden.

Die vertragschließenden Teile sollen sich gegenseitig die Behörden, die mit der Ausstellung der Legitimationskarten beauftragt sind, und die Bestimmungen, nach denen die Handlungsreisenden sich bei der Ausübung ihres Handels zu richten haben, bekanntgeben.

Die zollpflichtigen Gegenstände, die von den genannten Handlungsreisenden als Muster eingeführt werden, sollen unter der Bedingung, daß diese Gegenstände, ohne verkauft worden zu sein, binnen drei Monaten wiederausgeführt werden und die Nämlichkeit der ein- und ausgeführten Gegenstände nicht zweifelhaft ist, beiderseits von allen Ein- und Ausfuhrzöllen frei zugelassen werden.

Die Wiederausfuhr der Muster soll in beiden Ländern bei der Einfuhr entweder durch Hinterlegung des Betrages der betreffenden Zölle oder durch Sicherstellung gewährleistet werden müssen.

Artikel 11. Die von einem der beiden Länder genehmigten Auswanderungsunternehmungen sollen in jeder Hinsicht im Gebiete des anderen Landes die gleichen Rechte, Vorrechte, Immunitäten und Ausnahmen genießen können wie die ähnlichen Unternehmungen des meistbegünstigten Landes. Sie sollen als offiziellen Vertreter gleicherweise einen belgischen oder polnischen Staatsangehörigen bezeichnen können.

Die in einem der beiden Länder anerkannten Auswanderungsagenten sollen in dem anderen, wenn sie sich nach den diesbezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen richten, und ohne Rücksicht auf den Verschiffungshafen der Auswanderer die nationale Behandlung in allem, was Bewilligungen, Gebühren und sonstige Erleichterungen betrifft, genießen.

Artikel 12. Die Schiffe und Boote, welche die Flagge des einen der vertragschließenden Teile tragen und leer oder beladen in den Gewässern und Häfen des anderen einlaufen oder daraus auslaufen, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abfahrts- oder Bestimmungsort sowohl beim Einlaufen als auch beim Auslaufen und bei der Fahrt keiner anderen oder höheren Gebühr oder Abgabe, gleichviel unter welcher Bezeichnung, die im Namen und zu Gunsten der Regierung, der öffentlichen Verwaltung, der Gemeinden oder irgendwelcher Organisationen eingehoben werden, unterworfen werden als denjenigen, die den einheimischen Schiffen gegenwärtig auferlegt sind oder in Zukunft auferlegt werden. Ihre Ladungen sollen ohne Rücksicht auf die Herkunft keine anderen oder höheren Einfuhrzölle entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen werden, als wenn sie unter einheimischer Flagge eingeführt wären. Ihre Passagiere und deren Gepäck sollen ebenso behandelt werden, als wenn sie unter einheimischer Flagge reisten.

Hinsichtlich des Placements der Schiffe und Boote, ihrer Beladung und ihres Löschens in den Häfen, Reeden, Flut- und inneren Häfen und allgemein für alle Förmlichkeiten und irgendwelchen Bestimmungen, denen die Handelsschiffe, ihre Besatzungen und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den einheimischen Schiffen kein Vorrecht und keine Vergünstigung zugestanden wird, die nicht gleicherweise denjenigen des anderen Staates zugestanden wird, da es der Wille der vertragschließenden Teile ist, daß ihre Schiffe auch in dieser Hinsicht auf dem Fuße einer vollen Gleichheit behandelt werden.

Die vorhergehenden Bestimmungen bilden kein Hindernis, daß jeder der beiden vertragschließenden Teile sich für die einheimische Flagge die Küstenschiffahrt, die Fischerei in den Territorialgewässern sowie die Schleppschiffahrt und andere Hafendienste vorbehält.

Schiffe und Boote, die unter der Flagge des einen der vertragschließenden Teile segeln und Schiffspapiere und Urkunden, die durch die Gesetze des Landes dieser Flagge gefordert werden, besitzen, sollen mit vollem Rechte als die Nationalität des genannten Landes in den Territorialgewässern, den Binnengewässern und Häfen des anderen vertragschließenden Teiles besitzend anerkannt werden, ohne daß sie andere Rechtfertigung zu liefern hätten.

Die Schiffsmeßbriefe, die für die Schiffe jedes der vertragschließenden Teile nach der Moorsomschen Methode ausgestellt werden, sollen unter Modalitäten, die später nach Austausch der Bestimmungen, die auf diesen Gegenstand Anwendung finden, festgelegt werden, anerkannt werden.

Artikel 13. Die beiden vertragschließenden Teile gewährleisten sich gegenseitig auf ihren Gebieten in allem, was die verschiedenen Verwaltungs- oder sonstigen Förmlichkeiten betrifft, die durch die Anwendung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen erforderlich werden, die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß die in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Vereinbarungen, soweit sie die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewährleisten, in keiner Weise die Gesetze, Verordnungen und die Sonderbestimmungen über den Handel, das Gewerbe, die Polizei, die allgemeine Sicherheit und die Ausübung gewisser Gewerbe und Berufe beeinträchtigen, die in jedem der beiden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 14. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden darüber sollen sobald als möglich in Brüssel ausgetauscht werden.

Er soll am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres geschlossen. Indessen soll er, falls er nach Ablauf dieser Frist nicht gekündigt wird, im Wege stillschweigender Erneuerung für einen unbestimmten Zeitraum verlängert werden und soll jederzeit gekündigt werden können.

Im Falle der Kündigung soll er noch drei Monate von dem Tage, an dem der eine der vertragschließenden Teile dem anderen Teile seine Absicht, dessen Wirkungen endigen zu lassen, bekanntgegeben haben wird, in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Brüssel, am 30. Dezember 1922.

(Unterschriften.)

Anlage.

Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr .... Nr. der Karte ....

(Staatswappen.)

Gültig für Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und Polen.

Inhaber (Vorname und Familienname): .....
Gegeben zu ..... am ..... 19...

(Siegel.) (Zuständige Behörde.)

(Unterschrift.)

Es wird bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte eine (Bezeichnung der Fabrik oder der Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt, als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, die daselbst eine (Bezeichnung der Fabrik oder der Handlung) ..... besitzt.

Da der Inhaber dieser Karte die Absicht hat, Aufträge aufzusuchen und Ankäufe für Rechnung seiner Firma sowie für Rechnung der folgenden $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... abzuschließen, wird hiermit bescheinigt, daß die $\frac{\text{genannte Firma}}{\text{genannten Firmen}}$ verpflichtet $\frac{\text{ist,}}{\text{sind,}}$ in diesem Lande die gesetzlichen Steuern für die Ausübung ihres Handels (Gewerbes) zu entrichten.

Beschreibung des Inhabers.

Alter ..... Besondere Kennzeichen .....
Gestalt ..... Haare .....

(Unterschrift des Inhabers.)

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieser Karte darf nur im Umherziehen und für Rechnung der obenerwähnten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ Aufträge aufsuchen und Ankäufe machen. Er darf Muster, aber keine Waren mit sich führen. Übrigens hat er sich nach den in jedem Staate geltenden Bestimmungen zu richten.

Anmerkung. Da, wo das vorstehende Muster einen doppelten Text enthält, weist der zur Ausfertigung der Karten zu verwendende Vordruck den nötigen Raum auf, um darin je nach den Umständen des besonderen Falles den einen oder den anderen Wortlaut einzusetzen.

Schlußprotokoll.

In Brüssel sind anwesend:
usw.

Vor Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und der Polnischen Republik sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über das Folgende übereingekommen:

I. Schiedsrichterliches Verfahren.

Falls sich zwischen den vertragschließenden Teilen eine Differenz über die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages erheben sollte, soll der Streitfall, falls der eine der vertragschließenden Teile einen Antrag darauf stellt, im Schiedsgerichtswege geregelt werden.

Für jeden Streitfall soll das Schiedsgericht in der folgenden Weise gebildet werden: Jeder der vertragschließenden Teile soll als Richter aus seinen Angehörigen zwei zuständige Personen ernennen; die vertragschließenden Teile sollen sich über die Wahl des Oberschiedsrichters, der Angehöriger eines dritten Staates ist, verständigen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, im voraus und für einen zu bestimmenden Zeitraum die Person zu bezeichnen, die im Streitfalle die Funktionen des Oberschiedsrichters übernehmen würde.

Im ersten Schiedsgerichtsfalle soll dieses Gericht in den Gebieten der beklagten Partei seinen Sitz haben; im zweiten Falle in den Gebieten der anderen Partei, und so in der Folge abwechselnd in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile. Derjenige der Teile, in dessen Gebieten das Gericht seinen Sitz haben wird, soll den Ort des Sitzes bestimmen; er soll verpflichtet sein, die für die Tätigkeit des Gerichtes erforderlichen Räume, Bürobeamten und Dienstpersonal zu stellen. Den Vorsitz bei dem Gerichte soll der Oberschiedsrichter führen. Die Entscheidungen sollen mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die vertragschließenden Teile sollen sich sowohl in jedem Schiedsgerichtsfalle als auch für alle Fälle über das Verfahren, das von dem Gericht einzuhalten ist, verständigen. Mangels eines solchen Einverständnisses soll das Verfahren von dem Gerichte selbst geregelt werden. Das Verfahren soll, falls keiner der Teile dagegen Einwendungen erhebt, schriftlich stattfinden können.

Hinsichtlich der Vorladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sollen die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf Verlangen des Schiedsgerichtes, das dieses an die zuständige Regierung richtet, ihren Beistand wie den Zivilgerichten des Landes leisten.

II. Zu Artikel 2.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikel 2, nach denen die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile berechtigt sind, vor den Gerichten auf dem Fuße der Gleichheit mit den Inländern aufzutreten, keine Anwendung auf die unentgeltliche Rechtshilfe, die Befreiung von der Kaution „judicatum solvi", die Verwaltung des beweglichen Nachlasses und die Stellung der Gläubiger eines Angehörigen der vertragschließenden Teile, der auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Konkurs angesagt hat, finden, da diese Angelegenheiten für Sondervereinbarungen vorbehalten sind.

III. Zu Artikel 6.

a) Mit Rücksicht darauf, daß die im Artikel 6 aufgezählten Erzeugnisse aus den beiden vertragschließenden Teilen stammen müssen, sollen die Zollbehörden berechtigt sein, die Beibringung von Ursprungszeugnissen zu fordern.

b) Im Hinblick darauf, daß der Artikel 6 dieses Vertrages den Boden- und Gewerbserzeugnissen der beiden vertragschließenden Teile die Behandlung der meistbegünstigten Nation zugesteht, stellen die beiden vertragschließenden Teile fest, daß auf Grund der Entwertung des Wechselkurses die Einführung von Zuschlägen oder Erhöhungskoeffizienten zu den Einfuhrzöllen, welche die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen treffen, die nicht auf alle anderen Länder Anwendung finden würden, dem Geiste des gegenwärtigen Vertrages widersprechen würde.

IV. Zu Artikel 11.

Die Belgische Regierung soll gemäß der belgischen Gesetzgebung über die Auswanderung den polnischen Auswanderern sowohl im Königreiche als auch auf den Schiffen, die Auswanderer befördern, denselben Schutz zusichern, den sie den belgischen Auswanderern zugesteht.

Sie verpflichtet sich überdies, dafür Sorge zu tragen, daß auf jedem Schiffe, das den Dienst mit dem Hafen von Antwerpen versieht und polnische Auswanderer befördert, sich ein von den belgischen Behörden des Auswanderungsdienstes anerkannter Dolmetscher befindet.

V. Geldüberweisung.

Solange in Polen die Beschränkungsmaßnahmen hinsichtlich der Ausfuhr von Kapital andauern werden, soll Polen den belgischen Gesellschaften oder Firmen oder den polnischen Gesellschaften oder Firmen, in denen belgische Kapitalien beteiligt sind und die in Polen ein Gewerbe oder einen Handel ausüben, die freie Ausfuhr aus Polen von Summen gestatten, die für die Zahlung ihrer Dividenden, Obligationen- oder Aktiencoupons, Zinsen und für die Rückzahlungen von Anleihen und sonstige Schulden erforderlich sind.

Die so gestatteten Ausfuhren von Kapitalien sollen unter der Kontrolle des polnischen Finanzministeriums stattfinden.

(Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. September 1923 in Brüssel stattgefunden.

Belgien und Schweiz.

Übereinkunft zwischen beiden Ländern zur Regelung der Rechtsstellung der schweizerischen Staatsangehörigen im belgischen Kongo vom 16. Februar 1923. Belgisches Genehmigungsgesetz vom 4. August 1923 (Moniteur Belge Nr. 363 vom 29. September 1923 S. 6125.)

Einziger Artikel. Die in Brüssel am 16. Februar 1923 zwischen Belgien und der Schweiz zur Regelung der Rechtsstellung der schweizerischen Staatsangehörigen im belgischen Kongo geschlossene Übereinkunft soll voll und ganz in Wirkung treten.

Übereinkunft.

Seine Majestät der König der Belgier und der Schweizerische Bundesrat, die übereingekommen sind, die Rechtsstellung der schweizerischen Staatsangehörigen im belgischen Kongo zu regeln und sie in dem Gebiet dieser Kolonie zu der Wohltat der den Unterzeichnern des Vertrags vom 10. September 1919, unterzeichnet in Saint-Germain-en-Laye[1]) und betreffend Revision der Generalakte von Berlin vom 26. Februar 1885[2]), sowie der Generalakte und der Brüsseler Deklaration vom 2. Juli 1890[3]) zugestandenen Rechte zuzulassen, haben zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

usw.,

diese, gehörig bevollmächtigt, sind über die folgenden Bestimmungen übereingekommen:

1. Die schweizerischen Staatsangehörigen sollen für sich und ihre Waren in dem Gebiete des belgischen Kongo, das dem Vertrag vom 10. September 1919[1]), betreffend der Revision der Generalakte von Berlin vom 26. Februar 1885[2]) sowie der Generalakte und der Deklaration von Brüssel vom 2. Juli 1890[3]) unterworfen ist, dieselben Rechte und Vorteile genießen, wie die für die Staatsangehörigen der Signatarmächte der genannten Übereinkunft vorgesehenen;

2. die gegenwärtige Übereinkunft, die am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll, soll bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere vertragschließende Teil sie gekündigt haben wird, verbindlich bleiben;

3. die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden darüber sollen in Brüssel sobald als möglich ausgetauscht werden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 359.
[2]) Ebenda 1885 I S. 213.
[3]) Ebenda 1892 I S. 611.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Brüssel, in doppelter Ausfertigung, am 16. Februar 1923.

(Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 20. September 1923 erfolgt.

Brasilien.

Begünstigungen für Stickstoff-Fabriken. Dekret Nr. 16104 vom 18. Mai 1923 (Diario Official Nr. 199 vom 28. August 1923 S. 23979).

Artikel 1. Die im Inland auf gesetzmäßige Weise gegründeten Unternehmungen oder Gesellschaften, welche die Gewinnung von Stickstoff aus der atmosphärischen Luft und seine Verwendung zur Herstellung von chemischem Dünger bezwecken, sollen nachstehende Vergünstigungen genießen können, wenn die betreffenden Anlagen für eine jährliche Erzeugung von mindestens 3000 Tonnen eingerichtet sind.

I. Befreiung von Zöllen und Abfertigungsgebühren für die Dauer von 30 Jahren für:

a) Maschinen, Materialien und Grundstoffe, die zum Bau, zur Erhaltung und zum Betriebe der Anlagen und weiteren Einrichtungen zur Herstellung von stickstoffhaltigem chemischem Dünger bestimmt sind, mit Einschluß der Maschinen zur Erzeugung von hydro-elektrischer Kraft und deren Leitungen bis zu den genannten Anlagen;

b) Öfen, Maschinen und Materialien, die zum Verkohlen von Holz und Nutzbarmachung der Untererzeugnisse dienen, sofern sie zur Herstellung von chemischem Dünger erforderlich sind;

c) Maschinen und Materialien, die dazu bestimmt sind, die Stoffe herzustellen oder zuzubereiten, welche erforderlich sind, den aus der Luft gewonnenen Stickstoff zu binden in Form von Salpetersäure, Ammoniak, Kalkstickstoff, Kalziumcyanamid, chlorsaurem Ammonium, schwefelsaurem Ammonium, Harnstoff, salpetersaurem und phosphorsaurem Harnstoff und anderen für die Landwirtschaft geeigneten Stickstoffverbindungen;

d) Maschinen und Materialien, welche zur Gewinnung der zur Herstellung von stickstoffhaltigem chemischem Dünger und Superphosphaten notwendigen Grundstoffe bestimmt sind;

e) Maschinen und Materialien, die zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betrieb von kurzen Eisenbahnlinien, Straßenbahnen, Drahtseilbahnen und anderen weiteren zur Versorgung der Anlagen und zum Fortschaffen der Erzeugnisse erforderlichen Beförderungsmitteln bestimmt sind.

f) Instrumente und Materialien, welche für die chemischen, für die Zwecke der Anlagen erforderlichen Laboratorien zu Untersuchungs- und Forschungszwecken bestimmt sind.

II. Befreiung für den Zeitraum von 30 Jahren von allen bundesstaatlichen Abgaben, welche vielleicht auf die Erbauung und die Ausführung der Anlagen und deren Nebengebäude gelegt werden können.

III. Das Enteignungsrecht, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, für die Ländereien und Verbesserungen, welche für die unter a und e genannten Zwecke und Anlagen erforderlich sind.

IV. Herabgesetzte Frachtsätze während der Dauer von 10 Jahren auf den bundesstaatlichen Eisenbahnen und Schiffahrtslinien für Maschinen, Grundstoffe und die zur Herstellung der Erzeugnisse der Anlagen erforderlichen Materialien.

Artikel 2. Die Befreiung vom Einfuhrzoll und den Abfertigungsgebühren, von welcher der vorstehende Artikel handelt, wird jedoch für Maschinen, Materialien und Grundstoffe nur gewährt, wenn sich diese in gleicher Beschaffenheit im Inland nicht vorfinden.

Artikel 3. Die herabgesetzten Frachtsätze, auf die sich Artikel 1 bezieht, dürfen nicht niedriger als die tatsächlichen Kosten für die Beförderung sein.

Artikel 4. Die Bundesregierung kann die Benutzung der Wasserkräfte in ihrem Gebiete für die Erforschung und Entwicklung der Industrie der stickstoffhaltigen chemischen Dünger, soweit diese Wasserkräfte nicht für bundesstaatliche Zwecke benötigt werden, gestatten.

Artikel 5. Die Bundesregierung kann die Entwicklung der Anlagen für stickstoffhaltigen chemischen Dünger durch den Bau von kurzen Zweigbahnen zur Beförderung der Grundstoffe und Erzeugnisse der Fabriken unterstützen.

Artikel 6 und 7. Usw.

Artikel 8. Die Konzessionsinhaber der Anlagen können Bergwerke, Gruben von Mineralien und feuerbeständigem Material sowie Steinbrüche unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen anlegen, deren Erzeugnisse in der Industrie von stickstoffhaltigem, chemischem Dünger verwendet werden.

Artikel 9. Die Konzessionäre der Anlagen sollen Fernschreib- und Fernsprechlinien zwischen ihren verschiedenen Anstalten anlegen können, sofern sie die Genehmigung der Bundesregierung und der beteiligten Einzelstaaten erhalten.

Artikel 10. Die in Gewährung von Darlehen und Geldbeihilfen aller Art bestehenden Vergünstigungen sollen jedoch nur gewährt werden, wenn die Unternehmer Einrichtungen befolgen, welche die Rückzahlung gewährleisten können.

Artikel 11. Die Bundesregierung soll zu jeder Zeit, wenn es das Staatswohl erfordert, oder im Falle eines Krieges die Anlagen und ihre Nebengebäude, jedoch in Übereinstimmung mit den zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, beschlagnahmen können.

Artikel 12. Die Unternehmer oder Gesellschaften, welche die in diesem Dekret enthaltenen Vergünstigungen genießen, sind verpflichtet, die Anlagen innerhalb der in den betreffenden Verträgen festgesetzten Fristen fertig zu stellen, die Anlagen in gutem Zustand zu erhalten und sie ständig zu betreiben, bei Strafe des Verfalls, wenn die Arbeit oder der Betrieb länger als 90 Tage hintereinander stillgelegt wird, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, was durch ein Gutachten der Regierung gegenüber nachzuweisen ist; auch haben sie beim Verfalle der Regierung den Betrag der gewährten Befreiungen zu erstatten.

Artikel 13. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben.

Zollvergünstigung bei der Einfuhr von Düngemitteln. Dekret Nr. 4802 vom 9. Januar 1924 (Dario Official Nr. 25 vom 30. Januar 1924).

Artikel 1. Die Einfuhr von Düngemitteln zur Verwendung in der Landwirtschaft oder von Mitteln zur Ertragsteigerung des Bodens, von natürlichen oder künstlichen, aus einfachen oder durch Mischung zusammengesetzten Stoffen, unterliegt lediglich einer Abfertigungsgebühr von 2 v H in Papier, wobei der Wertberechnung die Konsularfaktura zugrunde zu legen ist.

Artikel 2. Gegenwärtig umfaßt das Verzeichnis der Düngemittel oder der Mittel zur Ertragsteigerung des Bodens die folgenden Erzeugnisse in unreinem Zustand:

Chlorkalium, Kaliumsulfat, Kainit, Calciumphosphat, Calciumsuperphosphat, Thomasschlacke, Natriumnitrat oder Chilesalpeter, Ammoniumsulfat, Guano, Mischungen von kali-, phosphorsäure- und stickstoffhaltigen Düngemitteln.

Artikel 3. Künftig kann jedes andere Erzeugnis, das in der Landwirtschaft als Düngemittel Verwendung findet, den in Artikel 2 aufgezählten Waren auf Ersuchen des Ministers für Ackerbau durch entsprechende Verfügung des Finanzministers, unter Mitteilung an die amtlichen Stellen, hinzugefügt werden.

Artikel 4. Die Einfuhr kann ohne Unterschied durch Syndikate oder landwirtschaftliche Gesellschaften, Landwirte, Aktien- oder Handelsgesellschaften oder durch einzelne Händler erfolgen.

Artikel 5. In der völligen Befreiung von Zöllen und Verbrauchsabgaben nach Artikel 1 sind auch die Säcke einbegriffen, die zum Verpacken der Düngemittel dienen, mögen sie einfach oder doppelt sein, infolge der Untauglichkeit dieses Materials nach seiner Benutzung.

Artikel 6 bis 10. Usw.

Artikel 11. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Einfuhrzollfreiheit für Eisenbahnbaumaterial für die Eisenbahngesellschaft Paulista. Dekret Nr. 16315 vom 9. Januar 1924 (Diario Official Nr. 11 vom 13. Januar 1924).

Einziger Artikel. Der Eisenbahngesellschaft Paulista wird Befreiung von Einfuhrzöllen und Abfertigungsgebühren gewährt für das Material, das zur Elektrifizierung ihrer Linien zwischen den Haltestellen von Campinas nach Tatu sowie auf den Rangierbahnhöfen von Jundiahy und Campinas bestimmt ist usw.

Columbien.

Zahlung der Einfuhrzölle. Gesetz Nr. 97 vom 29. November 1923 [Im Auszug] (Diario oficial vom 5. Dezember 1923).

Artikel 1. Die Einfuhrzölle für Waren und die gesetzlichen Zuschläge müssen vor der Herausgabe der Waren aus dem Zollamt oder Postamt bezahlt werden.

Artikel 3. Wenn der Einführer 15 Tage nach Empfang der Benachrichtigung Zahlung nicht geleistet hat, ist eine Abgabe von 50 Centavos für jedes Packstück und für jeden Tag zu zahlen, den es weiter im Zollamt verbleibt.

Artikel 4. Wenn nach Ablauf von weiteren 60 Tagen nach den im vorhergehenden Artikel genannten 15 Tagen die Einfuhrzölle und die gesetzlichen Zuschläge nicht bezahlt sind und deswegen die Ware nicht entfernt ist, schreitet das Zollamt zum meistbietenden Verkauf der Ware usw.

Anmerkung. Ist der Einführer der Ware nicht bekannt, so kann die vorstehend festgesetzte Frist von 60 Tagen auf 120 Tage verlängert werden, gerechnet vom Eingang der Ware in die Zolläger ab.

Artikel 5. Von dem Verkaufserlös der Ware werden die Zölle und ihre gesetzlichen Zuschläge, die Kosten für Schätzung, Fracht usw. abgezogen und der Rest dem Einführer ausgehändigt, wenn er nicht von anderen Personen mit größerem Anrecht beansprucht wird.

Artikel 6. Die in Artikel 20 des Gesetzes Nr. 59 vom Jahre 1917 genannten Fristen werden auf 60 Tage herabgesetzt.

Artikel 7. Der Artikel 157 des Codigo Fiskal, der Artikel 22 des Gesetzes Nr. 59 vom Jahre 1917 und der Artikel 2 des Gesetzes Nr. 64 vom Jahre 1918 werden aufgehoben.

Artikel 8. Dieses Gesetz tritt 120 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Zolltarifänderungen. — Zollzuschlag für mit der Post eingeführte Waren. — Ausfuhrzoll. — Einfuhrverbot für gewisse Liköre und Revolver und Feuerwaffen. Gesetz Nr. 102 vom 4. Dezember 1923 (Diario oficial vom 11. Dezember 1923).

Artikel 1. Für die unter den nachstehenden Nummern des Zolltarifs (Gesetz Nr. 117 vom Jahre 1913)[1]) aufgeführten Waren sind folgende Einfuhrzölle zu entrichten:

Nummer des Zolltarifs		Zollsatz für 1 kg Pesos
95	Wachsstreichhölzer	1,70
96	Zündhölzchen	1,42
219	Branntwein	3
225	Magenbitter und ähnliche Liköre	0,16
256	Leere Flaschen für Kola, kohlensaure Getränke, Bier usw.	0,02
264	Nicht genannte Gefäße	1,50
815	Grobes Pulver für Bergwerke, schwarz, weiß oder chloriert	0,30
984	Spitze Messer mit Griff aus Leder, Horn oder Knochen, bis zu 10 Zoll einschließlich des Griffes lang	0,60
1028	Taschen- und Rasiermesser	1
1045	Nicht besonders genannte Scheren	1

Artikel 2. Ausländische Waren, die in Einschreibesendungen oder Postpaketen eingeführt werden, unterliegen einem Zuschlag von 15 v H zu den Einfuhrzöllen, welche die Gesetze, betreffend den Zolltarif, festsetzen.

Artikel 3. Für die nach dem Tarif zollfreien Waren ist bei der Einfuhr in Postpaketen oder Einschreibesendungen ein Betrag von 15 v H ihres in der Warenfaktura angegebenen Wertes zu zahlen.

Artikel 4. Ausländische Waren, die zwar nationalisiert, aber noch nicht aus dem Gewahrsam der Zollbehörde oder des Postamts herausgekommen sind, können, ohne Einfuhrzoll zu zahlen, wieder ausgeführt werden. In diesem Falle ist nur die Gebühr für Lagergeld zu entrichten.

Artikel 5. Die Einfuhr der unter Nr. 218 bis 227 einschließlich in der neunten Gruppe des Zolltarifs aufgeführten Liköre und ähnlicher nicht genannter Waren in Gefäßen von mehr als einem Liter Inhalt ist verboten. In größeren Gefäßen eingeführte Liköre werden als Schmuggelware eingezogen.

Von vorstehender Vorschrift werden ausgenommen die Nummern 220 (Anethol) und 223 (Spiritus oder Auszüge, konzentriert, zur Herstellung von Likören und Weinen), deren Einfuhr überhaupt verboten ist.

Artikel 6. Die in Artikel 1 des Zolltarifs (Gesetz Nr. 117 vom Jahre 1913) aufgeführten Nummern 1291 und 1292, geändert durch Gesetz Nr. 78 vom Jahre 1916 und durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 93 vom Jahre 1920, erhalten folgenden Wortlaut:

Nr. 1291: Gewöhnliches Druckpapier, weiß oder farbig, wie solches in Zeitungsdruckereien benutzt wird, in Bogen oder Rollen, in der Größe von nicht weniger als 60×90 cm und im Originalpreise von nicht mehr als 10 Dollar Gold für 100 kg, zollfrei.

Nr. 1292: Papier aller Art, weiß oder farbig, mit oder ohne Wasserzeichen, in Rollen oder Bogen, in der Größe von nicht weniger als 60×90 cm und im Originalpreise von mehr als 10 Dollar Gold für 100 kg, 15 v H des Wertes.

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 921.

Nr. 105 bis: Heizöl und Gasöl für Kesselheizung und Brennstoff für Explosionsmotoren bleiben bei der Einfuhr in das Gebiet der Republik zollfrei.

Jedoch verbleibt es bei dem 2-[1]), 5- und 10prozentigen Zuschlag[2]).

Von der Verkündung dieses Gesetzes ab wird die Ausfuhr von Toquilla- oder Nacuma-Stroh zur Herstellung von Hüten, auf das Ziffer 1 des Artikel 3 des Gesetzes Nr. 117 vom Jahre 1913 sich bezieht, zollfrei gelassen (bisheriger Zoll 1 Peso für 1 kg).

In den Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes wird der Artikel 1 des Gesetzes Nr. 117 vom Jahre 1913 geändert.

Artikel 7. Die Nr. 1285 des geltenden Tarifs erhält folgenden Wortlaut:

Nr. 1285: Nicht genanntes Papier 20 v H des Wertes.

Die Stadtverwaltungen dürfen Papier oder sonstige Waren, die im Zolltarif zollfrei gelassen sind, nicht mit einer Verbrauchsabgabe belegen.

Artikel 8. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Einfuhr von Revolvern und deren Patronen und von Feuerwaffen jeder Art über das Zollamt von Cúcuta verboten.

Artikel 9. Gegenstände, die die einzelnen Departements für ihre Polizeiverwaltungen einführen, nämlich Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Werkzeuge, sind vom Einfuhrzoll befreit.

Artikel 10. Usw.

Artikel 11. Die Ziffer 1 des Artikel 106 des Gesetzes Nr. 85 vom Jahre 1915 wird geändert.

Frankreich.

Anwendung des Einfuhrverbots für empfängnisverhütende Erzeugnisse und Apparate. Abschrift eines am 14. Dezember 1923 vom Staatsrat, Generalzolldirektor, an den Minister für Hygiene, Beistand und soziale Fürsorge gerichteten Schreibens (Le Bulletin Douanier Nr. 124 vom 18. Dezember 1923 S. 333).

Durch Telegramm vom 5. d. M. haben Sie mir freundlicherweise die von dem Obersten Rat für die öffentliche Gesundheit von Frankreich (Conseil supérieur d'Hygiène publique de France) in seiner Sitzung vom 21. November 1921 angenommenen Beschlüsse hinsichtlich der Einfuhr von Apparaten übermittelt, deren Bestimmung empfängnisverhütend ist und die wegen dieser Tatsache als unter die Wirkung des Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 1923[3]) fallend angesehen werden müssen.

Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß ich die Zolldienststellen mit der heutigen Post davon benachrichtige, daß unter die in Artikel 3 des vorgenannten Gesetzes[3]) aufgezählten „Erzeugnisse, Arzneimittel, Apparate und Instrumente, welche die Empfängnis verhüten oder sich als deren Eigenschaften besitzend darstellen, selbst wenn diese Angabe betrügerisch wäre", insbesondere verstanden werden müssen:

„Die verschiedenen Verschlußpessare, die Gebärmutterkappen aus Kautschuk oder Metall, die verschiedenen Gebärmutterhauben, die Quästchen (houpettes), die Sicherheitsschwämme und alle anderen Apparate der gleichen Gattung, die geeignet sind, den Zugang zum Gebärmutterhals zu verhindern."

— Abschrift übersandt an die Direktoren am 14. Dezember 1923, Nr. 8946, 1/2.

Beiliegend ein Deckblatt zu den Tarifwerken[4]).

---

[1]) Hand. Arch. 1916 I S. 1649.
[2]) Ebenda 1923 S. 363.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 373
[4]) Hier weggelassen.

Regelung der Ausfuhr von Frühkartoffeln. Regierungsverordnung vom 6. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 67 vom 8. März 1924 S. 2319).

Artikel 1. Die Ausnahme von dem durch die Regierungsverordnung vom 12. Juli 1919[1]) erlassenen Ausfuhrverbot wird hinsichtlich der vom 1. März bis 1. Mai ausgeführten Frühkartoffeln, aus Nr. 83 des Einfuhrtarifs, aufgehoben.

Indessen können Ausnahmen von dieser Bestimmung gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 10 v H des Wertes und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet werden, die später, falls ein Bedürfnis besteht, vom Finanzminister geändert werden können.

Zur Ausfuhr werden bis auf weitere Weisung und in den Grenzen eines Kontingents, das für jeden Erzeugungsbezirk den Durchschnitt der Ausfuhren der drei letzten Jahre, vermindert um 10 v H, nicht übersteigen darf, nur die Frühkartoffeln zugelassen, die von einem Zeugnis begleitet sind, das von einer zu diesem Zwecke von dem Direktor des Landwirtschaftswesens (directeur des services agricoles) des Departements befugten Berufsvereinigung ausgeht, wo die Vereinigung ihren Sitz hat.

Das Zeugnis enthält die Erklärung, daß das für jeden Bezirk von dem Direktor des Landwirtschaftswesens nach den durch den vorhergehenden Absatz bestimmten Grundlagen festgesetzte Kontingent nicht überschritten worden ist. Dieses Zeugnis wird mit der Unterschrift des Direktors des Landwirtschaftswesens versehen, der beauftragt ist, mit allen Mitteln, die er für zweckdienlich erachtet, die Genauigkeit der Erklärungen zu prüfen.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausfuhr von gewaschener Wolle und von fabrikgewaschener Wolle ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 66 vom 7. März 1924 S. 2303).

Als Ausnahme von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten[2]) kann gewaschene Wolle und fabrikgewaschene (lavées à fond) Wolle (aus Nr. 23 des Tarifs) bis auf weitere Anweisung ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Ausfuhrverbot für Pferde, die zum Schlachten bestimmt sind. Regierungsverordnung vom 11. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 71 vom 12. März 1924 S. 2419).

Artikel 1. Bis auf weitere Anweisung werden die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr von Pferden, die zum Schlachten bestimmt sind (Nr. 1 bis des Tarifs) verboten.

Indessen können Ausnahmen von dieser Bestimmung unter den Bedingungen, die vom Finanzminister bestimmt werden, genehmigt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrzollsätze für verschiedene Arten roher Viehknochen. Regierungsverordnung vom 4. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 71 vom 12. März 1924 S. 2427).

Artikel 1. Verlängert werden für einen neuen Zeitraum von drei Monaten vom 22. Februar 1924 ab gerechnet[2]) die einstweilig für verschiedene Arten von rohen Viehknochen durch die Regierungsverordnung vom 16. Februar 1923[1]) festgesetzten Ausfuhrzollsätze.

Artikel 2. (Ausführung.)

Einführung von Ausfuhrzöllen für verschiedene Waren. Regierungsverordnung vom 11. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 71 vom 12. März 1924 S. 2419)[2]).

Artikel 1. Die dem Gesetze vom 11. Januar 1892[3]) als Anlage beigefügte Tabelle B wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Ausfuhrzoll (a)
1	Pferde, Stuten und Füllen (1)	v. Werte	25 v H
1 bis	Pferde, zum Schlachten bestimmt	„	25 „
2	Maulesel, männliche u. weibliche	„	25 „
3	Eselhengste und Eselstuten	„	25 „
aus 14 bis	Geflügel und Tauben, lebend (mit Ausnahme der Brieftauben)	„	25 „
17	Fleisch, gesalzen	„	25 „
18	Geflügel und Tauben, tot	„	25 „
19	Fleischkonserven in Büchsen	„	25 „
22	Pelzwerk, rohes	„	25 „
30	Fette, tierische, ausschließlich derer von Fischen (Schweineschmalz, Talg und andere)	„	25 „
31	Margarine, Oleomargarin, Speisefette und ähnliche Stoffe	„	25 „
aus 34	Eier von Geflügel	„	25 „
35	Milch, natürliche	„	25 „
35 bis und 35 ter	Milch, eingedickt	„	25 „
36	Käse	„	25 „
37	Butter	„	25 „
74	Malz (gemalzte Gerste)	„	25 „
80	Hülsenfrüchte	„	25 „
83	Kartoffeln	„	25 „
84	Tafelfrüchte, frisch	„	25 „
aus 85	Tafelfrüchte, getrocknet oder gedörrt (Zwetschen und Pflaumen)	„	25 „
89	Sämereien zur Saat	„	25 „
aus 128	Holz, gemeines, Rundholz, roh, unbehauen, mit oder ohne Rinde, von jedweder Länge und von mehr als 60 cm Umfang am Stammende	„	25 „
	Nußbaum- und Eichenholz, behauen oder gesägt, mit Ausnahme von Furnieren	„	25 „
130	Faßholz	„	25 „
aus 133 und 133 bis	Grubenholz	„	25 „
aus 135	Scheitholz, Faschinen und Reisigbündel	„	25 „
135 bis	Harziges Holz in runden Knüppeln zur Herstellung von Papierteig	„	25 „
136	Holzkohle und Schäbekohle (charbon de chènevottes)	„	25 „
154	Gerberrinde	„	25 „
aus 158	Gemüse, frisch	„	25 „
158 bis	Kohl zu Sauerkraut	„	25 „
aus 164	Futter	„	25 „
0123	Kupfersulfat	„	25 „

(1) Mit Ausnahme der Zuchttiere reiner Rasse, die im Stammbuch ihrer Rasse eingetragen sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 624.
[2]) Vgl. ebenda 1924, 1. Märzheft S. 283.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 202.
[2]) Vgl. ebenda 1924, 1. Märzheft S. 284.
[3]) Ebenda 1911 I S. 169.

(a) Diese Zölle finden keine Anwendung auf die Sendungen mit der Bestimmung nach den französischen Kolonien, Besitzungen und Schutzländern, nach Tunis und der französischen Zone des Scherifischen Reiches.

Die Einführung von Ausfuhrzöllen hat nicht zur Wirkung, die Wirkung der Verbote zu ändern oder einstweilen aufzuheben, von denen die Ausfuhr gewisser in der gegenwärtigen Regierungsverordnung bezeichneter Waren betroffen ist.

Artikel 2. Die Waren, für die Beförderungsurkunden beigebracht werden, welche in gültiger Weise nachweisen, daß ihre Versendung vor der Verkündung der gegenwärtigen Regierungsverordnung im Gange war, werden zu dem Genusse der früheren Behandlung zugelassen.

Artikel 2. (Ausführung.)

Zulassung von britischen, belgischen und schweizerischen, in einer amtlichen Pharmakopöe nicht aufgeführten zusammengesetzten Heilmittel zur Einfuhr. Mitteilung des Ministers für Handel und Industrie an die Wareneinführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 45 vom 15. Februar 1924 S. 1646).

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. April 1923[1]) können die aus dem Ausland stammenden Heilmittel von der Art derjenigen, die unter der Nummer 316 des französischen Zolltarifs[1]) bezeichnet sind (nicht inbegriffen Sera, Impfstoffe, Ansteckungsstoffe (virus), Giftstoffe und ähnliche Erzeugnisse, die einer Sonderbehandlung unterliegen), zur Einfuhr nach Frankreich zugelassen werden, selbst wenn sie nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt sind, vorausgesetzt, daß sie die durch dieses Gesetz festgesetzten Bezettelungsbedingungen erfüllen.

Indessen ist der Genuß dieser Erleichterungen den Heilmitteln vorbehalten, die aus Ländern stammen, welche Frankreich gleichwertige Vorteile für die Einfuhr seiner Erzeugnisse in ihr Gebiet zusichern.

Nach Prüfung der auf französische Heilmittel in Großbritannien, Belgien und in der Schweiz Anwendung findenden Behandlung ist beschlossen worden, die aus diesen Ländern stammenden Heilmittel von jetzt ab zu dem Genusse der Vorschriften des Gesetzes vom 19. April 1923[1]) zuzulassen.

Ein Vorbehalt wird gemacht für jede Verbesserung, welche die Französische Regierung später zu fordern hätte, um die durch das Gesetz vorgesehene Gegenseitigkeit der Behandlung sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten.

Die hinsichtlich der aus anderen fremden Ländern stammenden Heilmittel ergehenden Entscheidungen werden später in Form von Mitteilungen an die Wareneinführer veröffentlicht werden.

Auf Grubenholz österreichischen Ursprungs anwendbare Tarifierung. Mitteilung des Finanzministers an die Wareneinführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 47 vom 17. Februar 1924 S. 1712).

Es geht aus Noten, die zwischen der Französischen und der Österreichischen Regierung ausgetauscht worden sind, hervor, daß die der Wirtschaftsübereinkunft vom 22. Juni 1923[2]) als Anlage beigefügte Liste B, wie folgt, ergänzt wird:

„Aus 133. — Grubenpfähle (1). Kontingent (5000 cbm im Monat)."

Infolgedessen wird von der Verkündung der gegenwärtigen Mitteilung ab die auf Steinkohlengrubenstützen österreichischen Ursprungs anwendbare Behandlung, wie folgt, festgelegt:

„Grubenholz, dessen Umfang am stärkeren Ende 60 cm und weniger beträgt, Behandlung der Stangen, Stützen und Pfähle, unbearbeitet usw. (Nr. 133 des Zolltarifs). Mindesttarif in den Grenzen des Jahreskontingents von 5000 cbm. Generaltarif für die Sendungen außerhalb des Kontingents.

Grubenholz, dessen Umfang am stärkeren Ende mehr als 60 cm beträgt, Behandlung von Rundholz, roh (Nr. 128, Absatz 1). Mindesttarif ohne Beschränkung der Menge."

Zollbegünstigte Einfuhr von Rum und Tafia aus den französischen Kolonien. Das Gesetz vom 27. Dezember 1923, betreffend für Rechnung des allgemeinen Haushalts und des Sonderhaushalts für die in Ausführung der Friedensverträge wiederzuerlangenden Ausgaben: 1. Regelung von für das Rechnungsjahr 1923 durch Regierungsverordnungen eröffneten Krediten; 2. Eröffnung und Streichung von Krediten auf das Rechnungsjahr 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 351 vom 28. Dezember 1923 S. 12079), enthält in Artikel 23 folgende Vorschriften:

Artikel 23. Vom 1. Januar 1924 ab kann unter Befreiung von dem im Absatz 4 des Artikel 89 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[1]) vorgesehenen Zuschlag und bis zu einer jährlichen Menge von 185000 hl nur aus den französischen Kolonien stammender Rum und Tafia nach Frankreich eingeführt werden, der die besonderen, durch Artikel 6 der Regierungsverordnung vom 19. August 1921[2]) bestimmten Merkmale aufweist und nicht stärker als 65° ist.

Eine Regierungsverordnung wird die Bestimmungen zur Ausführung der vorhergehenden Vorschrift und die über die Verteilung des Kontingents unter die Kolonien festsetzen.

Rum und Tafia aus den Kolonien, wie sie vorstehend bestimmt sind, die in Überschreibung der angegebenen Mengen zugelassen werden, sind dem die ausländischen Spirituosen treffenden Zuschlag unterworfen. Dieser Zuschlag bildet einen Teil des Preises, welcher der durch Artikel 73 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[3]) eingeführten Steuer von 25 v H unterworfen ist.

Es ist verboten, unter dem Namen Rum oder Tafia, mit oder ohne Bestimmungswort, oder unter einer Bezeichnung, welche die Wörter Rum, Tafia oder Abteilungen davon enthält, irgendwelchen Alkohol zu bezeichnen, auszustellen, feilzubieten oder zu verkaufen, ein- oder auszuführen, der nicht ausschließlich von der Destillation von Zuckerrohrsaft oder von Melasse oder Sirup herrührt, die von der Herstellung von Rohrzucker herstammen.

Mit den in Artikel 13 des Gesetzes vom 1. August 1905[4]) aufgeführten Strafen werden diejenigen bestraft, die den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels zuwiderhandeln, wogegen alle anderen Vorschriften des genannten Gesetzes auf diejenigen anwendbar bleiben, die unter dem Namen Rum oder Tafia wissentlich andere Erzeugnisse ausstellen, feilbieten oder verkaufen als diejenigen, die nach dem Wortlaut des gegenwärtigen Artikels allein ein Anrecht auf diese Bezeichnung haben.

Mit den in Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1905[4]) vorgesehenen Strafen werden diejenigen bestraft, die Erzeugnisse her-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 373.
[2]) Ebenda S. 755.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 483 und 1923 S. 496.
[2]) Ebenda 1923 S. 260.
[3]) Ebenda 1920 S. 483.
[4]) Ebenda 1905 I S. 1400.

stellen, feilbieten oder verkaufen, die dazu bestimmt sind, Spirituosen die organoleptischen oder chemischen Merkmale von Rum oder Tafia zu verleihen.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden und bleiben ausdrücklich aufgehoben die in Artikel 7 der Regierungsverordnung vom 3. September 1907[1]), betreffend künstlichen Rum und Tafia (rhums et tafias de fantaisie), vorgesehenen Vorbehalte.

Verteilung des bei der Einfuhr nach Frankreich zollfrei zuzulassenden Kontingents an Rum und Tafia in Höhe von 185 000 Hektolitern reinem Weingeist unter die französischen Kolonien. Regierungsverordnung vom 19. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 21 vom 22. Januar 1924 S. 794).

Artikel 1. Das Kontingent von 185000 Hektolitern Rum und Tafia in reinem Weingeist, der geeignet ist, nach Frankreich unter Befreiung von dem im 4. Absatze des Artikel 89 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[2]) vorgesehenen Zuschlags unter den durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1923 festgesetzten Bedingungen eingeführt zu werden, wird gemäß der nachstehenden Tabelle zugeteilt:

Kolonien	Kontingent Hektoliter
Martinique	86 000
Guadeloupe	66 000
Réunion	23 000
Hinterindien	4 900
Madagaskar	4 690
Mayotte und Dependenzen	150
Französisch-Guyana	150
Französische Niederlassungen der Südseeinseln	100
Neu-Kaledonien	10
Insgesamt ...	185 000

Artikel 2. (Ausführung.)

Zollfreie Einfuhr von marokkanischen und tunesischen Teppichen nach Frankreich und Algerien. Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 345 vom 21. Dezember 1923 S. 11849).

Artikel 1. Die Menge der durch den Scherifischen Staat gestempelten, aus der französischen Zone des Scherifischen Reiches stammenden und unmittelbar von dort eingeführten Teppiche, die in Frankreich und in Algerien während des zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1924 einbegriffenen Zeitraums zollfrei zugelassen werden kann, wird auf 30000 qm festgesetzt, die ungefähr 81900 kg darstellen.

Artikel 2. Die Menge der durch die Verwaltung des tunesischen Schutzgebiets gestempelten, aus Tunis stammenden und unmittelbar von dort eingeführten Teppiche, die in Frankreich und in Algerien während des zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1924 einbegriffenen Zeitraums zollfrei zugelassen werden kann, wird auf 15000 qm festgesetzt, die ungefähr 37500 kg darstellen.

Artikel 3. (Ausführung.)

---

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 1242.
[2]) Ebenda 1920 S. 483 und 1923 S. 496.

Zollbegünstigte Einfuhr von Kaffee und Kakao aus Französisch-Äquatorialafrika (konventionelles Kongobecken). Regierungsverordnung vom 27. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 353 vom 30. Dezember 1923 S. 12252).

Artikel 1. Die Menge des aus dem französischen Teile des konventionellen Kongobeckens stammenden Kaffees in Bohnen, die in Frankreich während des Jahres 1924 unter den durch die Regierungsverordnung vom 15. Dezember 1922[1]) vorgesehenen Bedingungen zugelassen werden kann, wird auf 275 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2. Die Menge des aus den gleichen Gebieten stammenden Kakaos in Bohnen, die unter den gleichen Bedingungen während des vom 1. Januar 1924 bis zum 30 Juni 1925 laufenden Zeitraums zugelassen werden kann, wird auf 900 Tonnen festgesetzt.

Artikel 3. (Ausführung.)

Zollbegünstigte Einfuhr von Kakao aus den französischen Mandatgebieten von Togo. Regierungsverordnung vom 14. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 15 vom 16. Januar 1924 S. 507).

Artikel 1. Die Mengen Kakao, die aus den unter französisches Mandat gestellten Gebieten von Togo stammen und in Frankreich während des vom 1. Jannar 1924 bis zum 30. Juni 1925 laufenden Zeitraums unter den durch die Regierungsverordnung vom 20. Mai 1922[2]) vorgesehenen Bedingungen zugelassen werden können, werden auf 3800 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2. (Ausführung.)

Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der lateinischen Länder bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 3. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 71 vom 12. März 1924 S. 2427).

Artikel 1. Die Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der lateinischen Länder (Exposition des pays latins) bestimmt sind, welche vom 1. Juni bis zum 31. Oktober 1924 in Toulouse stattfindet, werden zur amtlichen Zollniederlage (entrepôt réel des douanes) erklärt.

Artikel 2. Die für diese Ausstellung bestimmten Waren werden nach den dazu bestimmten Räumlichkeiten unter der Behandlung des internationalen Transits oder des gewöhnlichen Transits über alle für diese Abfertigungen geöffneten Ämter geleitet.

Artikel 3. (Ausführung.)

Öffnung der Zollämter Strohstadt, Hüningen-Brücke und Thann (Oberrhein) für die Ausfuhr von Getränken unter Entlastung von den inneren Abgaben. Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 346 vom 22. Dezember 1923 S. 11912).

Artikel 1. Die Zollämter Strohstadt (Ile de-Paille), Hüningen-Brücke und Thann (Oberrhein) werden für die Ausfuhr von Getränken geöffnet, die nach dem Ausland unter Entlastung von den inneren Abgaben versandt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 132.
[2]) Ebenda 1922 S. 444.

Öffnung des Zollamts Hargnies (Ardennen) für die Ausfuhr von Getränken, die nach dem Ausland unter Entlastung von den inneren Abgaben versandt werden. Regierungsverordnung vom 1. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 65 vom 6. März 1924 S. 2259).

Artikel 1. Das Zollamt Hargnies (Ardennen) wird für die Ausfuhr von Getränken geöffnet, die nach dem Ausland unter Entlastung von den inneren Abgaben versandt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Befreiung der Kohlen saarländischen Ursprungs von der Umsatzsteuer bei der Einfuhr. Note vom 18. Januar 1924, Nr. 124, 1/1 (Le Bulletin Douanier Nr. 132 vom 22. Januar 1924 S. 19).

Der Herr Finanzminister hat soeben entschieden, daß die durch die Domanialbergwerke eingeführten Kohlen saarländischen Ursprungs von der Steuer von 1,10 oder 2,20 v H bei der Einfuhr befreit werden. Diese Maßnahme, die vom 1. Juli 1923 ab Wirkung hat, ist keiner Ausdehnung fähig.

Herr Direktor wird gebeten, Anweisungen in diesem Sinne zu erlassen und den Rückerstattungsanträgen, die als gerechtfertigt anerkannt werden, Folge zu geben.

Beiliegend ein Deckblatt zu den Vorbemerkungen zum Tarif[1]).

Steuerfreie Verwendung von Glykose in der Industrie. Regierungsverordnung vom 26. Januar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 28 vom 29. Januar 1924 S. 995.)

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 5. April 1911[2]) als Anlage beigefügte Tabelle wird, wie folgt, geändert:

Ordnungsnummer	Bezeichnung der zum Genusse der Steuerfreiheit zugelassenen Gewerbezweige	Genehmigte Vergällungsverfahren	Bemerkungen
13	Zubereitung von Lacken für Leder.	Glykose. — 1. Verfahren. Auf 100 kg vollständig in einer gleichen Gewichtsmenge heißen Wassers aufgelöster Glykose Zusatz von 5 kg gewässertem Magnesiumsulfat.	

Artikel 2. (Ausführung.)

Festsetzung des Preises für die Ablassung von Branntwein durch den Staat an die bezugsberechtigten Gewerbezweige.

Verfügung des Finanzministers vom 17. November 1923[3]) (Journal Officiel de la République Française Nr. 312 vom 18. November 1923 S. 10 814).

Der Verkaufspreis von Branntwein an die bereits zum Bezuge zugelassenen Gewerbezweige wird festgesetzt:

1. auf 550 Franken für das Hektoliter zu 100°, und zwar für die reine Ware ohne Umschließung (marchandise nue) bei der Entnahme vom Brenner, wenn der Branntwein zur Versetzung (vinage) oder zur Unterbrechung der Gärung (mutage) von Weinen mit Rücksicht auf die Bereitung von Likörweinen, Wermutweinen, gespritetem Most (mistelles) und anderen gleichgestellten Erzeugnissen für den inneren Verbrauch dient;
2. auf 450 Franken für das Hektoliter zu 100°, wenn der Branntwein zur Herstellung von Essig für den inneren Verbrauch verwendet wird;
3. auf 300 Franken für das Hektoliter, wenn der Branntwein zur Herstellung von Parfümerieerzeugnissen, chemischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen usw. für das Inland verwendet wird;
4. auf 240 Franken für das Hektoliter, wenn er dazu bestimmt ist, in natura ausgeführt zu werden, oder wenn er dazu dient, einfache oder zusammengesetzte Spirituosen (Liköre, Bitterschnäpse [ames, bitters], Wermut, Chinawein [quinquinas], Likörweine, chemische, pharmazeutische, Parfümerieerzeugnisse usw.) und Essig für die Ausfuhr herzustellen;
5. auf 210 Franken für das Hektoliter, wenn er zur Herstellung von Erzeugnissen für das Ausland oder Inland verwendet wird, in allen den Fällen, wo er bei Befreiung von der Verbrauchsabgabe nur der Zahlung der statistischen Gebühr unterworfen ist.

Der Abgabepreis von Branntwein schlechten Geschmackes und von Phlegma, die zur Vergällung zwecks Herstellung von Heiz- und Leuchtalkoholen, welche nicht mehr als 90,5° aufweisen, bestimmt sind, wird auf 170 Franken für das Hektoliter zu 100° festgesetzt, und zwar für die reine Ware ohne Umschließung bei der Entnahme aus den Sammelgefäßen der Brenner.

Die Erhöhung, welche die Brenner und andere Zwischenpersonen zu den vorstehend angegebenen Preisen für alle unmittelbar an die privilegierten Gewerbetreibenden bewirkten Lieferungen zuzufügen berechtigt sind, darf 2,5 v H nicht übersteigen, wobei die Kosten für die Lagerung und Behandlung, die Rollgelder, die Umsatzsteuer und die Kosten für doppelte Reinigung, wenn sie auf Antrag des Abnehmers vorgenommen wird, nicht inbegriffen sind.

Der in die Brennereien des Seinedepartements oder in die von der Pulververwaltung (service des poudres) errichteten Lager gelieferte Branntwein unterliegt außerdem einer Erhöhung, die sich mit der Lage jeder Niederlage innerhalb der Grenze von 20 Franken für das Hektoliter reinen Weingeist ändert.

Verfügung des Finanzministers vom 15. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 46 vom 16. Februar 1924 S. 498).

Der Verkaufspreis von Branntwein an die bereits zum Bezuge zugelassenen Gewerbezweige wird festgesetzt:

1. auf 600 Franken für das Hektoliter zu 100°, und zwar für die reine Ware ohne Umschließung (marchandise nue) bei der Entnahme vom Brenner, wenn der Branntwein zur Versetzung (vinage) oder zur Unterbrechung der Gärung (mutage) von Weinen mit Rücksicht auf die Bereitung von Likörweinen, Wermutweinen, gespritetem Most (mistelles) und anderen gleichgestellten Erzeugnissen für den inneren Verbrauch dient;
2. auf 450 Franken für das Hektoliter zu 100°, wenn der Branntwein zur Herstellung von Essig für den inneren Verbrauch verwendet wird;
3. auf 380 Franken für das Hektoliter, wenn er dazu bestimmt ist, in natura ausgeführt zu werden;
4. auf 350 Franken für das Hektoliter, wenn der Branntwein zur Herstellung von Parfümerie-, chemischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen usw. für das Inland verwendet wird;

[1]) Hier weggelassen.
[2]) Hand. Arch. 1911 I S. 733.
[3]) Vgl. ebenda 1923 S. 498.

5. auf 300 Franken für das Hektoliter, wenn er dazu dient, für die Ausfuhr zusammengesetzte Spirituosen (Liköre, Bitterschnäpse [amers, bitters], Wermut, Chinawein [quinquinas], Likörweine, chemische, pharmazeutische und Parfümerieerzeugnisse usw.), Essig oder Branntweine (eaux-devie) von 65° und darunter herzustellen;
6. auf 250 Franken für das Hektoliter, wenn er zur Herstellung von Erzeugnissen für das Ausland oder Inland verwendet wird, in allen den Fällen, wo er bei Befreiung von der Verbrauchsabgabe nur der Zahlung der statistischen Gebühr unterworfen ist.

Der Abgabepreis von Branntwein schlechten Geschmackes oder von Phlegma, die zur Vergällung zwecks Herstellung von Heiz- und Leuchtalkoholen, welche nicht mehr als 90,5° aufweisen, bestimmt sind, wird auf 210 Franken für das Hektoliter zu 100° festgesetzt, und zwar für die reine Ware ohne Umschließung (marchandise nue) bei der Entnahme aus den Sammelgefäßen der Brenner.

Die Erhöhung, welche die Brenner und andere Zwischenpersonen zu den vorstehend angegebenen Preisen für alle unmittelbar an die privilegierten Gewerbetreibenden bewirkten Lieferungen zuzufügen ermächtigt sind, darf 2,5 v H nicht übersteigen, wobei die Kosten für die Lagerung und Behandlung, die Rollgelder, die Umsatzsteuer und die Kosten für doppelte Reinigung, wenn sie auf Antrag des Abnehmers vorgenommen wird, nicht inbegriffen sind.

Der in die Brennereien des Seinedepartements oder in die von der Pulververwaltung (service des poudres) errichteten Lager gelieferte Branntwein unterliegt außerdem einer Erhöhung, die sich mit der Lage jeder Niederlage innerhalb der Grenze von 30 Franken für das Hektoliter reinen Weingeist ändert.

Festsetzung des Ankaufspreises für Branntwein aus Melasse und aus Getreide. Verfügung des Finanzministers vom 11. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 71 vom 12. März 1924 S. 2420)[1].

Artikel 1. Die Preise für den Ankauf durch den Staat von Äthylalkohol, der von der Verarbeitung von einheimischer Melasse und Getreide herrührt, werden, wie folgt, festgesetzt:

Erzeugungszeitabschnitt	Phlegma und Branntwein schlechten Geschmackes		Gereinigter Branntwein guten und schlechten Geschmackes	
	weniger als 90° G. L. aufweisend	mindestens 90° G. L. aufweisend	mindestens 95° aufweisend	mindestens 99,6° aufweisend
Vom 15. März 1924 ab	80 Fr.	110 Fr.	120 Fr.	125 Fr.

Diese Preise verstehen sich für das Hektoliter reinen Weingeist, gemessen bei einer Temperatur von 15°. Sie lassen die Zahlung der Umsatzsteuer zu Lasten des Brenners.

Artikel 2. Die durch Artikel 2 der Verfügung vom 21. November 1921[1] festgesetzten Preise werden weiterhin auf den Branntwein angewendet, der von der Verarbeitung von anderen Rohstoffen als Runkelrüben, einheimischer Melasse und Getreide herrührt.

Artikel 3. Die Pulverdirektion (Branntweinabteilung) wird die Bedingungen der Vereinnahmung festsetzen und die Bedingungen der Zahlung, der Einlagerung und der Entnahme des Branntweins und allgemein alle Einzelfragen regeln, die durch die Anwendung der gegenwärtigen Verfügung aufgeworfen werden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 889.

Eintragung der Ausführer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs in die Listen des pflanzenpathologischen Untersuchungsdienstes. Mitteilung des Ministers für Landwirtschaft an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 353 vom 30. Dezember 1923 S. 12 262.)

Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs wird in zahlreichen Ländern nur zugelassen, wenn diese Erzeugnisse von einem pflanzenpathologischen Zeugnis begleitet sind.

Dieses darf durch den pflanzenpathologischen Untersuchungsdienst nur den in den Kontrolllisten des genannten Dienstes eingetragenen Ausführern ausgestellt werden.

Es wird den Beteiligten in Erinnerung gebracht, daß die Anträge vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres gültig sind und daß sie für jede Kampagne erneuert werden müssen. Sie werden nur bis zum 31. März als letzte Frist zugelassen. Nach Ablauf dieses Zeitpunkts kann kein Eintragungsantrag mehr entgegengenommen werden.

Die Anträge auf Eintragung in die Kontrolllisten des pflanzenpathologischen Untersuchungsdienstes müssen an das Amt für landwirtschaftliche Auskünfte, Ministerium für Landwirtschaft (office de renseignements agricoles, ministère de l'agriculture), 78, rue de Varenne, Paris (7e), gerichtet werden.

Hinterindien: Änderung der Ausfuhrzölle. Französische Regierungsverordnung vom 14. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 77 vom 18. März 1924 S. 2632).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1898[1]), abgeändert durch die Regierungsverordnungen vom 11. Juli 1902, 3. Juni 1903[2]), 15. Mai[3]) und 25. Dezember 1904[4]), 10. Oktober 1908[5]), 23. Oktober 1920[6]) und 22. März 1923[6]) als Anlage beigefügte Tabelle, welche die Zölle festsetzt, die von den aus Französisch-Hinterindien mit der Bestimmung nach dem Ausland ausgeführten Erzeugnissen zu erheben sind, wird, wie folgt, geändert:

Kapitel VI. — Mehlhaltige Nahrungsmittel.

Reis in der Hülse (Paddy) und Kargoreis, mehr als 33 v H Paddy enthaltend	100 kg Rohgewicht	Franken 4,56
Kargoreis, weniger als 33 v H Paddy enthaltend	„	2,52
Reis, weißer	„	1,92
Reismehl und Bruchreis	„	0,18

Artikel 2. (Ausführung.)

[1]) Hand. Arch. 1899 I S. 294.
[2]) Ebenda 1903 I S. 1165.
[3]) Ebenda 1904 I S. 779.
[4]) Hand. Arch. 1905 I S. 763.
[5]) Ebenda 1923 S. 428.
[6]) Ebenda 1909 I S. 43.

Frankreich und Griechenland.

Erklärung, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Griechenland und Frankreich. Notenwechsel vom 11./12. Oktober 1923 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 323 vom 9. November 1923 S. 2312).

Seine Exzellenz der Gesandte und bevollmächtigte Geschäftsträger von Frankreich
an
Seine Exzellenz den Präsidenten des Rats, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. 189. Athen, den 11. Oktober 1923.

Herr Präsident des Rates,

ich habe den Auftrag, Ew. Exzellenz mitzuteilen, daß die Französische Regierung die Gesamtheit der Bestimmungen die das System der meistbegünstigten Nation enthält, das im Artikel 4 des französisch-griechischen Handelsabkommens vom 8./20. Februar 1891[1]) angeführt war, vorläufig und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit weiterhin auf die griechischen Staatsangehörigen und Schiffe anwenden wird, nachdem die Tarifbestimmungen dieser Übereinkunft andererseits den Gegenstand besonderer Maßnahmen zwischen den beiden Regierungen gebildet haben.

Dieser Beschluß wird Wirkung vom 11. September d. Js. haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident des Rates, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. (gez.) H. de Marcilly.

Seine Exzellenz der Präsident des Rates, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
an
Seine Exzellenz den Gesandten und bevollmächtigten Geschäftsträger von Frankreich.

Nr. 30400. Athen, den 12. Oktober 1923.

Herr Gesandter,

Ew. Exzellenz haben mich durch Schreiben vom 11. d. Mts. von dem Beschluß der Französischen Regierung in Kenntnis gesetzt, vorläufig und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Gesamtheit der Bestimmungen, die das System der meistbegünstigten Nation enthält, der im Artikel 1 der französisch-griechischen Handelsabkommens vom 8./20. Februar 1891[1]) angeführt war, weiterhin auf die griechischen Staatsangehörigen und Schiffe und zwar rückwirkend vom 11. September d. J. ab anzuwenden, nachdem die Tarifbestimmungen dieser Übereinkunft andererseits den Gegenstand besonderer Maßnahmen zwischen beiden Regierungen gebildet haben. Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, daß die Königliche Regierung ihrerseits zustimmt, auf die französischen Staatsangehörigen und Schiffe in Griechenland vorläufig und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Gesamtheit der obenerwähnten Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. (gez.) S. Gonatas.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern vom 21. Februar 1924. Französische Regierungsverordnung vom 26. Februar 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 57 vom 27. Februar 1924 S. 2018).

Artikel 1. Das zu Paris am 21. Februar 1924 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Frankreich und Griechenland, dessen Inhalt folgt, soll im Journal officiel veröffentlicht werden und in Erwartung seiner Genehmigung durch den Senat und die Deputiertenkammer vom 29. Februar 1924 ab in Kraft treten.

Artikel 2. (Ausführung.)

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1891 I S. 406.

Handelsabkommen zwischen Frankreich und Griechenland.

Bis zum Abschlusse einer endgültigen Übereinkunft, die an Stelle des Notenwechsels vom 16./28. Juli 1892[1]) treten soll, dessen Wirkungen durch das Handelsabkommen vom 4./16. Dezember 1892[2]) verlängert worden sind, stimmen die Französische Regierung und die Hellenische Regierung darin überein, die Anwendung der durch die genannten Verträge festgelegten Behandlung unter der Vergünstigung der nachstehenden Bestimmungen zu verlängern:

Artikel 1. Die aus Griechenland stammenden und herkommenden gewöhnlichen Weine sollen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich in den Grenzen eines jährlichen Kontingents von 200 000 Hektolitern zu dem Genusse eines Ermäßigungsprozentsatzes vom Unterschied zwischen dem Generaltarif und dem Mindesttarif zugelassen werden, welcher in der Weise berechnet wird, daß er im Verhältnis zu den gegenwärtigen Zöllen und Koeffizienten durch einen Zoll von 30 Franken ausgedrückt wird. Die in Überschreitung des vorstehenden Koeffizienten[3]) eingeführten gewöhnlichen Weine sollen den Zöllen des Generaltarifs unterworfen werden.

Artikel 2. Als Ausnahme von dem Verbot für Weine und Liköre soll nach Frankreich für den inneren Verbrauch ein jährliches Kontingent von 15000 Hektolitern aus Griechenland stammender und herkommender Likörweine eingeführt werden können, das zu dem Genusse des Mindesttarifs zugelassen werden soll.

Die gegenwärtige Übereinkunft ist für eine Dauer von drei Monaten von ihrem Inkrafttreten ab geschlossen, das acht Tage nach ihrer Unterzeichnung stattfinden soll. Sie soll durch stillschweigende Erneuerung verlängert werden und nach einem ersten dreimonatigen Zeitraum zu jedem Zeitpunkt mittels einer vorherigen Kündigung von drei Monaten gekündigt werden können.

So geschehen zu Paris, am 21. Februar 1924.

(Unterschriften.)

Frankreich und Italien.

Verlängerung des Abkommens zwischen beiden Ländern über den Handel mit Seidenwurmeiern. Mitteilung des Französischen Ministers für Landwirtschaft an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 71 vom 12. März 1924 S. 2437).

Das französisch-italienische Abkommen, betreffend die Einfuhren von Seidenwurmeiern nach Italien[4]), wird bis zum 20. März 1924 verlängert.

Griechenland.

Ursprungszeugnisse bei der Wareneinfuhr. Rundschreiben des griechischen Finanzministers, Zollabteilung, vom 26. November 1923 Nr. 174352/429 an die Zollbehörden.

Durch mehrere Rundschreiben sind Ihnen bezüglich der Anwendung des Vertragstarifs für Waren mit der Herkunft aus Ländern, mit denen Griechenland Verträge hat, die ihnen das Recht auf Begünstigung ihrer Waren verleiht, Anweisungen erteilt worden.

Da sich Fälle einer irrtümlichen Anwendung des Vertragstarifs gezeigt haben auf Grund der Nichtbeibringung von Ursprungszeugnissen, sieht sich das Departement veranlaßt, Ihnen unter Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden früheren Rundschreiben folgende An-

[1]) Hand. Arch. 1892 I S. 391 und 956.
[2]) Ebenda 1893 I S. 67.
[3]) So im französischen Original; muß wohl richtig lauten: „Kontingents".
[4]) Hand. Arch. 1923 S. 509.

weisungen zukommen lassen zu müssen. — Der Vertragstarif wird für nach Griechenland eingeführte Waren angewendet, wenn den Zollbehörden ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, worin bescheinigt ist, daß die Waren von einem der Länder kommen, für die Griechenland kraft Vertrags in dieser Hinsicht den Vertragstarif anwendet.

Die Zeugnisse können entweder von der griechischen Konsularbehörde oder von der Handelskammer des Bezirks, wo die Waren herkommen, ausgefertigt werden. Als Ursprungszeugnis wird auch die Erklärung des ausführenden Kaufmanns, in der er bescheinigt, daß die eingeführten Waren Erzeugnisse seiner Fabrik sind, angesehen.

Die Beglaubigung der von den Handelskammern ausgestellten Zeugnisse, ebenso der Erklärungen der Ausfuhrfirmen durch die griechische Konsularbehörde ist nicht unumgänglich notwendig; demzufolge werden die erwähnten Zeugnisse und Erklärungen angenommen, wenngleich sie nicht von der griechischen Konsularbehörde beglaubigt sind.

Eine Ausnahme wird gemacht für die aus Genua, Triest und Venedig herkommenden Waren, die mit einem ausschließlich von der griechischen Konsularbehörde ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet sein müssen, wenn die Herkunft der Ware bestimmt bescheinigt ist, wobei jedes andere Zeugnis oder jede andere Erklärung der Ausfuhrfirma, selbst wenn es durch die Konsularbehörde einfach beglaubigt ist, nicht angenommen wird.

Waren, die vorläufig auf Zollager oder auf Zwischenlager in einem Lande genommen worden sind, das mit Griechenland einen Vertrag hat, müssen von einem Ursprungszeugnis oder einer Erklärung der Ausfuhrfirma begleitet sein, worin bescheinigt wird, daß die Waren aus dem Lande selbst herrühren, mit dem wir durch einen Vertrag gebunden sind.

Ausgenommen von den obengenannten Bestimmungen sind:

1. Alle Waren, die aus außereuropäischen und jenseits des Suezkanals und der Straße von Gibraltar gelegenen Ländern herkommen; für sie ist die Beibringung eines Ursprungszeugnisses für die Anwendung der Vertragszölle nicht erforderlich, wenn die Originalkonnossemente vorliegen und aus deren Inhalt die Herkunft der Waren und ihre Bestimmung nach Griechenland erwiesen wird, wobei diese Grundlagen der Zollbehörde genügen.

2. Waren, die sich als besondere Spezialität des Ortes ihrer Erzeugnisse darstellen oder die aus einem Lande herkommen, das das Monopol ihrer Erzeugung besitzt, wie z. B., wenn es sich um Weine einer bekannten Marke (Bordeauxweine, Portwein), englische Heringe, spanische Konserven, amerikanisches Schmalz, Schweizerkäse usw. handelt; auf sie kann die Zollbehörde ohne Vorlage des Ursprungszeugnisses die Vertragszölle anwenden, sofern sie auf Grund der Eigenart besagter Waren die Überzeugung gewinnt, daß sie aus einem Lande kommen, auf dessen Waren auf Grund eines Vertrags der Vertragstarif angewendet wird. Im Zweifelsfalle kann die Zollbehörde die Vorlage der Originalkonnossemente verlangen.

In den obengenannten Ausnahmen haben Sie den Vertragstarif immer anzuwenden, wenn nach Ihrer Überzeugung die eingeführten Waren aus einem Lande herkommen, mit dem Griechenland durch einen Vertrag gebunden ist, und nur in dem Falle, wo Sie Zweifel haben, haben Sie die Vorlage des vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnisses innerhalb einer von Ihnen festzusetzenden Frist zu verlangen, indem Sie gleichzeitig die Hinterlegung einer hinreichenden Sicherheit für den Unterschied zwischen dem Generaltarif und dem Vertragstarif fordern.

Wir ersuchen Sie, dem gegenwärtigen Rundschreiben weitmöglichste Verbreitung zukommen zu lassen.

Großbritannien.

Australischer Bund: Abänderungsvorschriften, betreffend die Handelsbezeichnung für Kleidungsstücke. (The Board of Trade Journal Nr. 1413 vom 27. Dezember 1923 S. 693.)

Die in Gemäßheit des Handels-(Handelsbezeichnungs-)Gesetzes von 1905[1]) [Commerce (Trade Descriptions) Act, 1905] erlassenen Statutory Rules Nr. 129 vom 20. September 1923, die vom gleichen Tage ab in Geltung sind, ändern die in den Statutory Rules Nr. 37 von 1923[2]) enthaltenen Vorschriften mit bezug auf die Handelsbezeichnung, die für gewisse Kleidungsstücke, bevor die Einfuhr in den Bund gestattet werden kann, zur Anwendung gelangen muß.

Die abgeänderte Vorschrift lautet, wie folgt: —

Änderung der Handels-(Einfuhr-)Vorschriften von 1923.

(Statutory Rules, 1923, Nr. 37.)

Ziffer 2 des Abschnitt 12 der Handels-(Einfuhr-)Vorschriften wird hiermit aufgehoben und das Nachstehende wird an ihre Stelle gesetzt: —

2 (a) Wo Kleidungsstücke aus faserigem Rohstoff hergestellt sind, der nicht mehr als 10 v H anderen als den vorherrschenden Faserstoff enthält, kann der Name des vorherrschenden Faserstoffes (z. B. „Wolle") benutzt werden, um den Charakter des Stoffes zu bezeichnen. In anderen Fällen soll die Handelsbezeichnung die Namen des hauptsächlichen in dem Stoffe vorhandenen Faserstoffes ausdrücken oder unterschiedlich den Stoff als aus der vorherrschenden Faser „und anderen Faserstoffen" hergestellt angeben (z. B. „Wolle und andere Faserstoffe").

(b) Wo Kleidungsstücke aus faserigem, einen beschwerenden (loading or weighting) Stoff (einen anderen als gewöhnliche Appretur) enthaltenden Rohstoff hergestellt sind, soll das Wort „Loaded" oder „Weighted" in der Handelsbezeichnung aufgeführt sein.

Gambia, Goldküste, Nigeria und Sierra Leone: Gekürzter Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Wert- und Ursprungs-Bescheinigung für den Verkehr mit denjenigen Kolonien, die Zölle nach dem Rechnungspreis festsetzen. Vom 1. Januar 1924 ab ist für den Verkehr mit den Britisch-Westafrikanischen Kolonien Gambia[3]), Goldküste[4]), Nigeria[5]) und Sierra Leone[6]) der nachstehend wiedergegebene gekürzte Vordruck der Rechnung und der Vereinigten Bescheinigung[7]) anzuwenden.

Hinsichtlich des Ursprunges der eingeführten Waren werden keine Unterschiede gemacht. Eine Beglaubigung dieser Vordrucke durch die Britischen Konsularbehörden ist nicht mehr erforderlich.

Unterzeichnung der Bescheinigungen auf den Rechnungen.

7. Die Bescheinigung auf der Rechnung muß in seiner persönlichen Eigenschaft von dem Lieferanten oder dem Hersteller oder irgendeiner Person unterzeichnet sein, die Vollmacht hat, für den Lieferanten

---

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 700, 776, 931, 1127, 1231; 1909 I S. 116, 272, 399, 553; 1910 I S. 156, 274, 753, 1144, 1208 u. 1276
[2]) Ebenda 1923 S. 692.
[3]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 157.
[4]) Ebenda S. 158 u. 159.
[5]) Ebenda S. 164.
[6]) Ebenda S. 167 u. 168.
[7]) Ebenda S. 153.

oder Hersteller zu zeichnen. Die Bezeugung der Unterschrift braucht nicht unbedingt durch eine Behörde, einen Notar oder einen anderen öffentlichen Beamten zu erfolgen, sondern kann durch jede Person vorgenommen werden, die befugt ist, als Zeuge für Unterschriften auf gewöhnlichen Handelsurkunden zu zeichnen.

APPENDIX A.

FORM OF INVOICE.

Country of origin	Marks and numbers on packages	Quantity and description of goods	Selling price to purchaser	
			(a)	Amount
Need not be completed				

APPENDIX B.

COMBINED CERTIFICATE OF VALUE AND OF ORIGIN TO BE WRITTEN, TYPED OR PRINTED ON INVOICES OF GOODS FOR EXPORTATION TO THE BRITISH DOMINIONS.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) ..... manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice amounting to ..... hereby declare that I ((4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier and that I) have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no arrangements or understandings affecting the purchase price of the said goods has been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows (5) .....

Dated at ..... this ..... day of ..... 19 ..

Witness ..... Signature .....

(1) Here insert Manager, Chief Clerk, or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or country.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.
(5) Here insert particulars of any special arrangement.

Kanada: Zeitweilige Zoll- und Umsatzsteuerbefreiung für Passahbrot. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 301 C vom 21. Januar 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß am 16. Januar 1924 eine Verordnung im Rat angenommen wurde, die zum Erlaß der Zoll- und Umsatzsteuergebühr für Passahbrot oder Matzen ermächtigt, das zwischen dem 20. Februar und 28. April 1924 eingeführt und bei den Zollämtern angemeldet wird.

Kanada: Neue Bestimmungen auf Grund der Zoll-Dumping-Klausel. Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 42 vom 4. Februar 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer und sonst Beteiligten.

Es wird angeordnet, daß der Sonder- oder Dumping-Zoll ausnahmslos anzuwenden ist auf Ätznatron und flüssiges Chlor.

Mauritius: Zollfreie Einfuhr von Luftfahrzeugen usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1422 vom 28. Februar 1924 S. 290.)

Durch das Kolonialamt ist Mitteilung dahin ergangen, daß nunmehr in Mauritius gesetzliche Vorschriften erlassen worden sind, die Luftschiffe, Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, einschl. der Teile und Zubehörteile, von dem in Gemäßheit des Zolltarifs der Kolonie zu erhebenden Einfuhrzoll ausnehmen.

Ostindien: Zollfreiheit für eingeführte landwirtschaftliche Spritzapparate. (The Board of Trade Journal Nr. 1422 vom 28. Februar 1924 S. 290.)

Eine seitens der Regierung von Indien unterm 2. Februar 1924 erlassene Bekanntmachung Nr. 239 nimmt von der Zahlung vom Einfuhrzoll aus für landwirtschaftliche Zwecke dienende Spritzapparate und Bestandteile davon, die an den entsprechenden Stellen in die Maschinen genau eingesetzt und die für Zwecke, die mit der Landwirtschaft nicht in Verbindung stehen, gewöhnlich nicht benutzt werden können.

Sierra Leone: Aufhebung der Ausfuhrzölle für Palmöl und Kopalgummi. (The Board of Trade Journal Nr. 1410 vom 6. Dezember 1923 S. 609.)

Das Kolonial-Amt hat Mitteilung dahin ergehen lassen, daß die für Palmöl[1]) und Kopalgummi[2]) in Sierra Leone erhobenen Ausfuhrzölle vom 26. November 1923 ab aufgehoben sind.

St. Vincent: Aufhebung des Einfuhrverbots für alte Jutesäcke. (The Board of Trade Journal Nr. 1422 vom 28. Februar 1924 S. 290.)

Eine Ratsverordnung vom 19. Januar 1924 hebt das Einfuhrverbot für gebrauchte Jutesäcke in St. Vincent auf. Die Einfuhr aller Umhüllungen, Säcke usw., die als Umhüllungen von Säcken für Baumwollsamen, rohe Baumwolle oder Saatbaumwolle wirklich oder vermutlich gebraucht worden sind, aus allen Ländern bleibt indes verboten, und das Landen irgendwelcher Umhüllungen oder Säcke usw. jedweder Art ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Zollkollektors untersagt.

Sudan: Abgeänderte Einfuhrzölle für weingeisthaltige Flüssigkeiten. (The Board of Trade Journal Nr. 1418 vom 31. Januar 1924 S. 166.)

Die in der Sudan Government Gazette vom 3. Januar 1924 veröffentlichte Zoll- (für weingeisthaltige Flüssigkeiten) Verordnung von 1923 (Customs [Duty on Alcoholic Liquids] Ordinance, 1923) ändert vom 10. Januar 1924 ab die für in den Sudan eingeführte weingeisthaltige Flüssigkeiten zu erhebenden Zölle ab. Eine in derselben Ausgabe der Gazette veröffentlichte Bekanntmachung ändert ebenfalls die für solche in den Sudan aus Ägypten eingeführte Flüssigkeiten, für die seitens der ägyptischen Zollbehörden bereits Einfuhrzoll oder Verbrauchsabgabe erhoben worden sind, zu erhebenden Zölle ab.

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die nunmehr für alle in den Sudan eingeführten weingeisthaltigen Flüssigkeiten wie auch die

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 307.
[2]) Ebenda 1920 S. 259.

für solche in den Sudan aus Ägypten eingeführten Flüssigkeiten, sofern der ägyptischen Zollverwaltung Zoll dafür entrichtet worden ist, zu erhebenden Einfuhrzölle: —

Art der Flüssigkeit	Maßstab	Einfuhrzollsatz	Zollsatz, wenn aus Ägypten eingeführt, und wenn der ägyptische Zoll oder die ägyptische Verbrauchsabgabe gezahlt worden ist
Bier, Stout und Zider	v. Werte	10 v H	8 v H des Wertes oder zollfrei, je nachdem, ob die Getränke in Ägypten hergestellt oder dahin eingeführt worden sind
Champagner und schäumende Weine	„	25 „	17 v H
Alle anderen Weine, Weingeist nicht über 23 v H ihres Raumes enthaltend	„	15 „	7 „
Spirituosen und Liköre[1]) sowie andere destillierte Getränke, Getränke mit destillierten Branntweinen gemischt und andere weingeisthaltige Getränke, anderweit nicht vorgesehen, Weingeist nicht über 50 v H ihres Raumes enthaltend, und alle anderen Flüssigkeiten oder Erzeugnisse, Weingeist enthaltend, die der Zolldirektor von Zeit zu Zeit für solche erklären mag, die in dieser Klasse einzubegreifen sein würden	Liter Flüssigkeit	Millièmes 160	Millièmes 60
Getränke, in dem unmittelbar vorhergehenden Absatz erwähnt, wenn Weingeist über 50 v H ihres Raumes enthaltend, sowie Weine, über 23 v H ihres Raumes enthaltend	Liter darin enthaltenen Weingeists	320	120
Reiner Alkohol und gewerblicher Spiritus, mit besonderer Erlaubnis auf Grund der Gewerblichen Spiritus- und Reinen Alkoholverordnung (Industrial Sprit and Pure Alcohol Order) vom 15. August 1911 eingeführt ...	Liter Weingeist, sofern einzuführen nicht anderweit in der Erlaubnis vorgeschrieben	320	120
Parfümerien und Toilettezubereitungen, Weingeist über 2 v H ihres Raumes enthaltend	Liter Flüssigkeit	270	100
		Solcher Satz, wie er durch Verordnung seitens des Generalgouverneurs festgesetzt werden mag; der gegenwärtige Satz beträgt	
Vergällter Alkohol	kg	2 Millièmes	zollfrei

[1]) Spirituosen und Liköre waren früher zum Satze von 40 v H des Wertes zollpflichtig.

Art der Flüssigkeit	Maßstab	Einfuhrzollsatz	Zollsatz, wenn aus Ägypten eingeführt, und wenn der ägyptische Zoll oder die ägyptische Verbrauchsabgabe gezahlt worden ist
Arzneiwaren und medizinische Zubereitungen, destillierten Alkohol enthaltend, sofern in Übereinstimmung mit einer anerkannten Pharmakopöe zubereitet	v. Werte	8 v H	„
Alle anderen Flüssigkeiten, Getränke und Erzeugnisse, Weingeist nicht über 2 v H ihres Raumes enthaltend	„	8 „	„
Alle anderen Flüssigkeiten und Erzeugnisse, keine weingeisthaltigen Getränke darstellend, Weingeist über 2 v H ihres Raumes enthaltend	Liter Weingeist	Millièmes 320 oder 8 v H des Wertes, je nachdem, welcher Satz der höhere ist	Millièmes 120

Tonga-Inseln: Verbot des Anlandgehens für Angehörige der früheren Feindstaaten. Nach einem kürzlich genehmigten Gesetze bleibt das Gesetz von 1920, wonach das Anlandgehen von Angehörigen der früheren Feindstaaten verboten ist, im Königreich noch weiter in Kraft.

Großbritannien und Rumänien.

Vorläufiges Handelsabkommen. Notenwechsel zwischen der Britischen und Rumänischen Regierung vom 11. und 24. Mai 1923 (Treaty Series Nr. 15/1923)[1]).

I. (Urschrift englisch).

Bukarest, am 11. Mai 1923.

Der Gesandte Seiner Britischen Majestät an den rumänischen Minister des Äußern.

Herr Minister!

Da es der Wunsch unserer beiden Regierungen ist, für die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und Rumänien bis zum Abschluß eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den beiden Ländern Vorsorge zu treffen, habe ich die Ehre den Vorschlag zu machen, die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und Rumänien auf dem Fuße der Behandlung der meistbegünstigten Nation zu regeln. Dieses vorläufige Übereinkommen soll jedoch 3 Monate nach seiner wann immer erfolgten Aufkündigung durch einen der beiden Vertragsteile außer Wirksamkeit treten.

Die vorstehenden Vereinbarungen finden auf Indien oder auf irgendwelche anderen Hoheitsgebiete mit Selbstverwaltung, eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet Seiner Britischen Majestät oder auf irgendwelche anderen Gebiete, für die Seine Britische

[1]) Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Rumänien vom 31. Oktober 1905 (Hand. Arch. 1906 I S. 1217) ist am 18. April 1921 gekündigt worden und am 18. April 1922 außer Kraft getreten.

Majestät ein Mandat von seiten des Völkerbundes angenommen hat, nur Anwendung, sofern seitens Indiens oder irgendeinem Hoheitsgebiet mit Selbstverwaltung, einer Kolonie, einer Besitzung oder einem Schutzgebiete durch den Gesandten Seiner Majestät in Bukarest eine Beitrittserklärung zu diesem Übereinkommen abgegeben wird. — Es sollen jedoch Waren, Industrie- und Gewerbserzeugnisse Indiens oder irgendwelcher Hoheitsgebiete mit Selbstverwaltung, einer Kolonie, einer Besitzung oder eines Schutzgebiets Seiner Britischen Majestät oder irgendwelcher Gebiete, für die Seine Britische Majestät ein Mandat von seiten des Völkerbundes angenommen hat, in Rumänien die volle und bedingungslose Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen, solange Indien oder irgendein Hoheitsgebiet mit Selbstverwaltung, eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet den Waren, Gewerbs- und Industrieerzeugnissen Rumäniens eine gleich günstige Behandlung zugesteht, wie eine solche den Boden- oder Gewerbserzeugnissen irgendeines anderen fremden Landes zugestanden wurde.

Hinsichtlich Indiens und der Hoheitsgebiete mit Selbstverwaltung, der Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete, für die Seine Britische Majestät ein Mandat von seiten des Völkerbundes angenommen hat und die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen diesem Übereinkommen beigetreten sind, behält sich jede unserer Regierungen für sich das Recht vor, dieses Übereinkommen gegen vorherige Bekanntgabe innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

II. (Urschrift französisch).

Bukarest, den 24. Mai 1923.

Der rumänische Minister des Äußern an den Gesandten Seiner Britischen Majestät in Bukarest.

Herr Gesandter!

In Beantwortung der Note, die Eure Exzellenz am 11. Mai 1923 an mich gerichtet haben, habe ich die Ehre mitzuteilen, daß die Königl. Rumänische Regierung den Vorschlag der Regierung Seiner Britischen Majestät, die Handelsbeziehungen zwischen Rumänien und dem Vereinigten Königreiche durch ein vorläufiges auf der Meistbegünstigungsklausel fußendes Übereinkommen zu regeln, annimmt. Dieses Übereinkommen soll drei Monate vom Tage der Bekanntgabe einer bezüglichen Erklärung durch einen der beiden Vertragsteile außer Wirksamkeit treten.

Usw. (Gleicher Wortlaut wie die Note des britischen Gesandten.)

Das Abkommen ist in Rumänien durch Bekanntmachung des Außenministeriums (Monitorul Oficial Nr. 78 vom 10. Juli 1923) veröffentlicht worden.

Großbritannien und Tschecho-Slowakei.

Übereinkommen zwischen beiden Staaten vom 31. Januar 1923, betreffend die Muster der Handlungsreisenden.

(Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 85. Stück vom 11. Oktober 1923 S. 899 Nr. 185).

Die Tschecho-Slowakische Republik und Großbritannien haben in dem Bestreben nach Erleichterung der Zollabfertigung jener Muster von zollpflichtigen Waren, die von Handlungsreisenden der Tschecho-Slowakischen Republik oder Großbritanniens nach Großbritannien oder in die Tschecho-Slowakische Republik eingeführt wurden und als Vorlagen oder Proben zur Erlangung von Bestellungen, nicht aber zum Verkaufe dienen sollen, folgendes gegenseitige Übereinkommen vereinbart:

Zollpflichtige Gegenstände, die als Proben und Muster dienen und nach Großbritannien von tschecho-slowakischen Handlungsreisenden oder in die Tschecho-Slowakische Republik von Handlungsreisenden aus Großbritannien eingeführt werden, sollen unter den nachfolgenden zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in Zollagerhäusern erforderlichen Förmlichkeiten zollfrei durchgelassen werden:

1. das Zollamt des Hafens oder Platzes, über welchen die Muster eingehen, ermittelt den Betrag des auf denselben haftenden Zolles.

Dieser Betrag ist von dem Handlungsreisenden bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. Die zum Zwecke der Festhaltung der Identität von den Zollbeamten des einen der vertragschließenden Teile auf solchen Mustern angebrachten Marken, Stempel oder Siegel werden von den Ämtern des anderen vertragschließenden Teiles als hinreichend anerkannt. Sollten Muster ohne die eben angeführten Sicherstellungszeichen eingehen oder sollten die Zeichen von den zuständigen Ämtern nicht als hinreichend angesehen werden, so kann das zuständige Amt die Versehung solcher Muster mit Ergänzungszeichen verlangen; die Bezeichnung darf jedoch die Muster nicht beschädigen und erfolgt kostenfrei.

3. Der Importeur erhält eine Bewilligung oder Bescheinigung, welche enthält:

a) ein Verzeichnis der eingebrachten Proben oder Muster, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale angegeben sind, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
b) die Angabe des auf den Proben oder Mustern haftenden Zolles sowie darüber, ob der Betrag bar niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
c) die Angabe darüber, in welcher Art die Proben oder Muster mit Zollzeichen versehen wurden;
d) die Bestimmung der äußerstenfalls auf 12 Monate zu bemessenden Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht die Wiederausfuhr der Proben oder Muster oder deren Niederlegung in einem Zollagerhause nachgewiesen wird, der niedergelegte Zollbetrag für den Staat verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit für Rechnung des Staates eingezogen werden soll.

4. Die Wiederausfuhr der Proben oder Muster kann über ein anderes Zollamt erfolgen als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt war.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (siehe Absatz 3d) die Proben oder Muster dem Zollamt irgendeines Hafens oder Platzes zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Zollagerhause vorgeführt, so hat das Zollamt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob die vorgeführten Gegenstände mit jenen Gegenständen identisch sind, für die die Einfuhrbewilligung erteilt wurde. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken obwalten, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder Niederlegung im Zollagerhause und erstattet den niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Verfügung.

Das Übereinkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der möglichst bald in Prag erfolgen soll, in Wirksamkeit.

Das Übereinkommen bleibt noch durch drei Monate von dem Tage an in Kraft, an dem einer der vertragschließenden Teile seine Absicht, das Übereinkommen zu kündigen, bekanntgegeben hat.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in London in englischer und tschecho-slowakischer Sprache am 31. Januar 1923.

(Unterschriften.)

Dieses Übereinkommen wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß es mit dem Beschlusse der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik vom 26. April 1923 genehmigt und durch die Urkunde vom 5. Juli 1923 ratifiziert wurde, die von dem Präsidenten der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 7. September 1923 in Prag ausgetauscht, wodurch das Übereinkommen internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Guatemala.

Erhöhung der Gebühren für Beglaubigung von Konsularfakturen. Dekret vom 25. Oktober 1923.

1. Die Gebühr von Konsulatsfakturen über Waren, die über die Zollämter eingeführt werden[1]), wird auf 6 v H, und die Gebühr von Fakturen, welche gemäß der Verfügung vom 19. Juli 1923 die mit der Post eingeführten Waren begleiten[2]), wird auf 4 v H erhöht.

2. Von der Erhöhung werden nicht betroffen die Konsularfakturen über Weizenmehl.

3. Die Abgabe wird in der folgenden Weise bezahlt werden: 3 v H von den Konsularfakturen werden wie bisher in den Konsulaten und die restlichen 3 v H zusammen mit den Zöllen entrichtet werden; 2 v H von den Handelsfakturen für Postpakete werden gemäß der Bestimmung des Artikel 2 der Verfügung vom 19. Juli 1923 und die anderen 2 v H zusammen mit den Zöllen entrichtet werden.

4. Gemäß den Bestimmungen des Dekrets Nr. 839 wird der Kursregulierungskasse der Teil der Gebühren überwiesen, der zusammen mit den Zöllen zu entrichten ist.

5. Dieses Dekret tritt mit dem 15. November 1923 in Kraft; von diesem Tage ab werden die darin vorgesehenen Gebühren von den in den Häfen der Republik eintreffenden Waren erhoben werden.

6. Dieses Dekret wird zur Kenntnis der Gesetzgebenden Nationalversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung gebracht werden.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[3]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 17. März 1924 bis 23. März 1924 auf 360 v H,
„ 24. „ 1924 „ 30. „ 1924 „ 354 „ .

Zollermäßigte Einfuhr von Petroleum für landwirtschaftliche Motoren. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923 Nr. 3020 (Gazzetta Ufficiale Nr. 20 vom 24. Januar 1924 S. 402).

Einziger Artikel. Die dem Finanzminister mit der Königl. Verordnung vom 11. März 1923 Nr. 534[4]) zugestandene Befugnis, bei der Einfuhr von Petroleum, das unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften und Bedingungen ausschließlich für den Betrieb landwirtschaftlicher Motoren zu verwenden ist, die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes von 10 Lire für 100 kg sowie die Befreiung von der Verkaufssteuer im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswirtschaft zu bewilligen, wird bis zum 31. Dezember 1924 verlängert. Die Bestimmung des Artikel 2 der obenerwähnten Königl. Verordnung vom 11. März 1923 Nr. 534[1]) bleibt auch weiterhin in Geltung.

Zollbehandlung von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat für landwirtschaftliche Zwecke. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923 Nr. 3030 (Gazzetta Ufficiale Nr. 22 vom 26. Januar 1924 S. 450).

Einziger Artikel. Der im Artikel 3 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Juli 1923 Nr. 1545[2]) für die Einsetzung des Koeffizienten 3 bei den Unterpositionen 715 b, 4 und 5 des geltenden Tarifs: „Ammoniumsulfat" und „Ammoniumnitrat, ungereinigt, für die Landwirtschaft bestimmt" und für die damit im Zusammenhange zu erfolgende Abänderung der zollamtlichen Behandlung von ammoniakhaltigen Wässern festgesetzte und nunmehr abgelaufene Termin wird um weitere sechs Monate verlängert.

Befreiung der Sprengmittel für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke von der Fabrikationssteuer. Königl. Verordnung vom 7. Oktober 1923 Nr. 2274 (Gazzetta Ufficiale Nr. 256 vom 31. Oktober 1923 S. 6610).

Artikel 1. Bergwerkspulver und andere Sprengmittel, mit Ausnahme der rauchlosen Pulver, werden von der Fabrikationssteuer und dem entsprechenden Zollzuschlage befreit, wenn sie für öffentliche Arbeiten oder andere besondere gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, die von Fall zu Fall vom Präfekten im Einvernehmen mit der Finanzbehörde zu genehmigen sind, verwendet werden.

Artikel 2. Die vorstehende Ausnahme ist jedoch an die Beobachtung der von Unserem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Vorschriften und Bedingungen gebunden.

Artikel 3. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird der vereinheitlichte Wortlaut dieses Gesetzes vom 2. März 1902 Nr. 56[3]) und die Beilage H der Königl. Verordnung vom 29. November 1921 Nr. 1592[4]), wie in der beiliegenden und in Unserem Auftrag vom Finanzminister gesehenen Tabelle angegeben, abgeändert.

Dieser Unser Minister wird auch ermächtigt, die Zusammenfassung und Veröffentlichung des endgültigen vereinheitlichten Wortlauts der gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrikationssteuer auf Schießpulver und andere Sprengmittel im Verordnunswege anzuordnen.

Tabelle.

Artikel 1. In dem vereinheitlichten Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1902 Nr. 56[3]) sind die nachstehenden Abänderungen vorzunehmen: usw.

(Die Änderungen betreffen minder wichtige und die Einfuhr nicht berührende Bestimmungen.)

Artikel 2. Der Artikel 1 der Beilage H zur Königl. Verordnung vom 19. November 1921 Nr. 1592[4]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nr. 1. Die Fabrikationssteuer auf Schießpulver und andere

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 481.
[2]) Ebenda 1923 S. 769.
[3]) Vgl. ebenda 1924, 2. Märzheft S. 376.
[4]) Ebenda 1923 S. 383.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 383.
[2]) Ebenda S. 771.
[3]) Ebenda 1902 I S. 386.
[4]) Ebenda 1922 S. 591 und 1924, 1. Februarheft S. 171.

Sprengmittel sowie der Zollzuschlag auf diese Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dem Ausland wird festgesetzt, wie folgt:

für jedes kg Pulver, nicht gekörnt (in Mehlform) oder für Bergwerkspulver, sofern es nicht für die unter Artikel 1 und 2 der Königl. Verordnung, mit welcher diese Tabelle genehmigt wird, erwähnten Zwecke Verwendung findet	1 Lire,
für jedes kg Jagdpulver	4 „
für jeges kg eines anderen Schießmittels für Jagdzwecke und für Feuerwaffen im allgemeinen	8 „

Nr. 3 erster Absatz: „Von der Beobachtung der in den Artikeln 7 und 8 des vereinheitlichten Wortlauts des Gesetzes vom 2. März 1902 Nr. 56[1]) enthaltenen Vorschriften abgesehen, dürfen die Erzeuger von Sprengmitteln, gleichgültig, ob diese fabrikationssteuerpflichtig sind oder nicht, keinerlei Verarbeitung vornehmen, sofern sie nicht im Besitz einer vom technischen Finanzamt ausgestellten Ausübungsbewilligung sind, für welche die nachstehend festgesetzten Gebühren zu entrichten sind."

Artikel 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Erhöhung gilt auch für die bereits fertiggestellten, aber noch nicht aus den Fabriken oder aus den steueramtlich verschlossenen Lagerräumen gebrachten Erzeugnisse.

Italien und Kanada.

Zoll- und Handelsabkommen zwischen beiden Ländern vom 4. Januar 1923. Königl. italienische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. September 1923 Nr. 2222 (Gazzetta Ufficiale Nr. 253 vom 27. Oktober 1923 S. 6553) und Gesetz vom 16. Dezember 1923 Nr. 2935 (Gazzetta Ufficiale Nr. 20 vom 24. Januar 1924 S. 379)[2]).

Se. Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Dominions, Kaiser von Indien, und Se. Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Italien und Kanada zu verbessern und auszudehnen, haben beschlossen, ein Abkommen zu diesem Zwecke zu schließen und haben zu ihren bezüglichen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

usw.,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen bezüglichen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Waren, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Kanadas sind und nach Italien eingeführt werden, und Waren, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Italiens sind und nach Kanada eingeführt werden, sollen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Lasten unterworfen sein als denjenigen, die für gleiche Waren gezahlt werden, welche das Erzeugnis oder Fabrikat irdendeines anderen fremden Landes sind. Auch soll kein Verbot oder keine Beschränkung auf die Einfuhr irgendeiner Ware, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Kanadas ist, nach Italien oder irgendeiner Ware, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Italiens ist, nach Kanada aufrechterhalten oder auferlegt werden, die sich nicht gleicherweise auf die Einfuhr gleicher Waren erstrecken, welche das Erzeugnis oder Fabrikat irgendeines anderen fremden Landes sind. Diese letztere Bestimmung ist nicht anwendbar auf sanitäre und andere Verbote, welche durch die Notwendigkeit, die Sicherheit von Personen oder von Vieh oder von für die Landwirtschaft nützlichen Pflanzen zu schützen, hervorgerufen werden.

Artikel 2. Waren, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Kanadas sind und nach Italien ausgeführt werden, und Waren, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Italiens sind und nach Kanada ausgeführt werden, sollen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Lasten unterworfen sein als denjenigen, die für gleiche Waren gezahlt werden, welche nach irgendeinem anderen fremden Lande ausgeführt werden. Auch soll kein Verbot oder keine Beschränkung auf die Ausfuhr irgendeiner Ware von Kanada nach Italien oder von Italien nach Kanada auferlegt werden, die sich nicht gleicherweise auf die Ausfuhr gleicher Waren nach irgendeinem anderen fremden Lande erstrecken.

Artikel 3. Waren, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Kanadas sind und durch Italien durchgeführt werden, und Waren, welche das Erzeugnis oder Fabrikat Italiens sind und durch Kanada durchgeführt werden, sollen wechselseitig frei von allen Durchfuhrzöllen sein, gleichviel ob sie unmittelbar durchgeführt werden oder während der Durchfuhr umgeladen, geleert und wieder verladen werden.

Artikel 4. Es versteht sich, daß in allen Angelegenheiten, welche die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren betreffen, Italien Kanada und Kanada Italien die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewährt.

Artikel 5. Der Name „Italien" soll, wo auch immer er in diesem Abkommen gebraucht ist, so angesehen werden, daß er die Kolonien und Besitzungen Italiens einschließt. Das gegenwärtige Abkommen soll, nachdem es vom Kanadischen Parlament und der zuständigen Behörde von Seiten Italiens genehmigt worden ist, ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen in London sobald als möglich ausgetauscht werden. Es soll unmittelbar nach der Ratifikation in Kraft treten und für die vertragschließenden Teile während vier Jahren von dem Tage seines Inkrafttretens ab bindend sein. Falls keiner der vertragschließenden Teile dem anderen zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums von vier Jahren von seiner Absicht, das gegenwärtige Abkommen zu endigen, Kenntnis gegeben hat, soll es bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft bleiben, an dem einer der vertragschließenden Teile dem andern von seiner Absicht, es zu endigen, Kenntnis gegeben hat.

Zu Urkund dessen haben die bezüglichen Bevollmächtigten dieses Abkommen in englischer und italienischer Sprache unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigefügt.

Gegeben zu London, am 4. Januar 1923.

(L. S.) (Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 8. Januar 1924 in London stattgefunden.

Italien und Österreich.

Ratifikation des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern durch Italien. Die Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Juni 1923 Nr. 1389[1]), durch welche der italienisch-österreichische Handelsvertrag vom 28. April 1923[1]) in Italien in Kraft gesetzt worden war, ist inzwischen in Gesetzform umgewandelt worden.

Das darauf bezügliche Gesetz vom 16. Dezember 1923 Nr. 2932 ist in Nr. 20 der Gazzetta Ufficiale vom 24. Januar 1924 S. 378 veröffentlicht.

[1]) Hand. Arch. 1902 I S. 386.

[2]) Dem Abkommen ist in Kanada durch das Gesetz vom 13. Juni 1923, betreffend den Vertrag mit Italien (The Italian Convention Act, 1923, 13—14 George V, Chap. 17) zugestimmt worden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 792.

Japan.

Aufhebung der zeitweiligen Einfuhrfreiheit für gewisse Waren.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Januar 1924 sind von der Liste der Waren, für die durch Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1923 der Einfuhrzoll bis zum 31. März 1924 aufgehoben wurde[1]), die nachstehend genannten Waren abgesetzt worden:

Zolltarif-Nr.	
53	Butter und geschmolzene Butter.
55	Milch eingedickte.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 26. Februar 1924 sind von der genannten Liste ferner abgesetzt worden:

Zolltarif-Nr.	
13	Gerste.
16	Weizen.
aus 21	Sojabohnen.

Jugoslawien.

Verbot der Einfuhr von Uniformen fremder Staaten. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 69 177 vom 3. Dezember 1923 (Službene Novine Nr. 282 vom 8. Dezember 1923).

Auf Antrag des Finanzministers hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 30. November 1923 auf Grund des Artikel 15 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[2]) verfügt, daß die Einfuhr von Uniformen fremder Staaten in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen verboten ist.

Ausfuhr von getrockneten Pflaumen und Pflaumenmus. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 56 877 vom 4. Oktober 1923 (Službene Novine Nr. 233 vom 11. Oktober 1923).

Die Generalzolldirektion hat vom Ministerium für Handel und Industrie den Akt Z 6268/IV vom 26. September 1923 mit nachstehendem Inhalt erhalten:

„Das Ministerium hat die Ehre, die Generalzolldirektion zu ersuchen, auf Grund des Artikel 29 der Vollzugsanweisung über den Handel mit getrockneten Pflaumen und Pflaumenmus[3]) die Zollämter sofort anzuweisen, die Ausfuhr von getrockneten Pflaumen und Mus zu verhindern, sobald die zur Beschau derselben bestellte Marktkommission nicht auf dem Frachtbrief den Vermerk angebracht hat, daß die Ware zur Ausfuhr zugelassen ist."

Entrichtung der Zölle mit Zollanweisungen der Nationalbank. [Im Auszug.] Rundschreiben Nr. 56 ZZ 11 340 vom 27. Februar 1923 und Nr. 81 ZZ 18 911 vom 31. März 1923 (Carinska Sluzba Nrn. 1 bis 3 und 476/1923).

Auf Grund von Punkt 4 des Artikel 11 des Gesetzes über die Nationalbank vom 27. Januar 1921 hat der Finanzminister im Einvernehmen mit der Nationalbank des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen eine vorläufige Vollzugsanweisung über die Ausstellung von Zollanweisungen erlassen, mit welchen bei den Zollämtern die Zölle und Zollgebühren auf Grund der von der Nationalbank oder ihren Zweigstellen ausgestellten Anweisungen entrichtet werden können.

In der Anlage[1]) wird diese Vollzugsanweisung den Zollämtern und zentralen Zollkassen mit dem Auftrage mitgeteilt, vom 16. März 1923 in allem nach den dargelegten Bestimmungen zu verfahren.

Die bisherige Entrichtung der Zollgebühren durch Barzahlung wird durch diese Vollzugsanweisung nicht aufgehoben. Es ist im Gegenteil den Interessenten freigestellt, die ihnen passende Art der Zollzahlung zu wählen. Die Zollämter sind daher gehalten, auf Wunsch der Interessenten zur Zollzahlung anzunehmen: entweder wie bisher Bargeld oder die von der Nationalbank oder deren Zweigstellen ausgestellten Zollanweisungen.

Feststellung des Ursprungs von Reisemustern. Rundschreiben der Generalzolldirektion Nr. 97 vom 26. April 1923, ZZ. 24448 [Im Auszug] (Carinska Sluzba Nr. 4 bis 6/1923).

Im Rundschreiben Nr. 188/1922[2]) ist im Punkte II, 1 ein neuer Absatz als g) einzufügen, der lautet:

„g) für Waren, die von Handlungsreisenden als Muster von Wert ins Land eingebracht werden: die seitens der zuständigen Behörde des Vertragsstaates ausgestellte Legitimationskarte."

Vorlage der Ursprungszeugnisse. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 38 888 (Službene Novine Nr. 153 vom 9. Juli 1923).

Der Zollrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1923 den nachstehenden vom Finanzminister genehmigten Beschluß gefaßt:

Die Ziffer 1 unter Punkt IV des Rundschreibens ZZ 43 918 vom 18. Juli 1922[2]) ist so zu verstehen, daß die Ursprungszeugnisse auf Grund eines eingebrachten Gesuches auch nach Vorlage der Anmeldungen angenommen werden können, jedoch nur sofern die Beschau der betreffenden Waren noch nicht erfolgt ist.

Die Gesuche sind dem Zollamt unmittelbar vorzulegen. Auf Grund derselben erfolgt die Entscheidung, wobei die Gebühr nach Nr. 211 der Gebührenordnung zu entrichten ist.

Erteilung von Zolltarifauskünften. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 45 665 vom 8. August 1923 (Službene Novine Nr. 186 vom 17. August 1923).

Zur Beschleunigung und Erleichterung der Arbeit bei der Ausgabe von Zeugnissen über die Beschaffenheit einer Ware und die Anwendung des Zolltarifs auf dieselbe wird den Einführern, welche sich zu diesem Zwecke im Sinne des Artikel 51 der Zollordnung[3]) und der folgenden*) an das Zollbüro wenden, empfohlen, in ihrem Gesuche, mit dem sie vor der Einfuhr ein Zeugnis über die Beschaffenheit der Ware und die Anwendung des Zolltarifs[4]) auf dieselbe erwirken wollen, auch die erforderlichen Angaben über die Erzeugung, die handelsübliche Benennung der Ware, ihre Verwendung und erforderlichenfalls über ihre chemische Zusammensetzung zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß bei Waren, welche aus nur einem Grundstoff bestehen und bei welchen auch ohne chemische Untersuchung festgestellt werden kann, woraus sie bestehen, die Angabe der Erzeugungsart nicht erforderlich ist, es genügt dann die Vorlage eines Musters der betreffenden Ware.

Ebenso ist die handelsübliche Bezeichnung für solche Waren nicht anzugeben, die keine besondere Benennung haben. Wo die Ver-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 994 und 1924, 2. Januarheft S. 104.
[2]) Ebenda 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553.
[3]) Ebenda 1923 S. 18.

[1]) Hier nicht mitabgedruckt.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 840.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[4]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553.

wendung der Ware offensichtlich ist, braucht auch der Verwendungszweck nicht angegeben zu werden.

Gleichzeitig empfehlen wir den Zollämtern, dem Akte, mit welchem sie dem Zollaboratorium die Muster zur Untersuchung übersenden, auch eine Abschrift der Original-Rechnung, aus der die handelsübliche Benennung und der Verwendungszweck der Ware zu ersehen ist, beizuschließen.

*) Zollordnung vom 4. Februar 1899[1]):

Artikel 51. Wer sich an dieses Büro mündlich um Auskunft über die Beschaffenheit einer Ware und über die Anwendung des Tarifs[2]) wendet, ist verpflichtet, Muster in drei Stücken oder, wenn die betreffende Ware zu umfangreich und zu teuer ist, deren Abbildung, Skizze, Beschreibung sowie die erforderlichen Angaben über ihre Erzeugung und Verwendung ebenfalls in dreifacher Ausfertigung, bei chemischen Erzeugnissen auch ein Zeugnis über die vorgenommene chemische Untersuchung vorzulegen. Auch ist anzugeben, über welches Zollamt die Ware zur Einfuhr gelangen soll.

Alle diese Belege sind mit dem Siegel des Gesuchstellers und des Zollbüros zu versehen; ein Stück verbleibt im Büro, das zweite ist dem Einfuhrzollamte zuzusenden, das dritte dem Einführer zu übergeben.

Die Muster werden auf Kosten des Einführers verschickt. Die Auskunft wird gegen Erlegung der vorgeschriebenen Gebühren schriftlich in Form eines Amtszeugnisses erteilt. Sie ist womöglich gleich, längstens aber binnen 24 Stunden nach dem Ansuchen zu geben. Nur im Falle einer chemischen Untersuchung, wofür eine Gebühr zu erlegen ist, kann die Auskunft binnen 3 Tagen erteilt werden. Usw.

Artikel 52. Zeugnisse über die Beschaffenheit einer Ware und über die Anwendung des Tarifs, die auf Grund des vorhergehenden Artikels ausgefolgt wurden, gelten durch 30 Tage vom Tage ihrer Ausfolgung oder, im Falle sie angefochten werden, vom Tage der Genehmigung durch den Minister an gerechnet.

Sie gelten für diese Zeit, auch wenn ihre Richtigkeit bestritten wird (Artikel 54) und wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung ein höherer Zollsatz anzuwenden gewesen wäre. Wenn aber ein niedrigerer Zollsatz anzuwenden gewesen wäre, so werden sie selbst in diesem Sinne abgeändert.

Wenn ohne jeden Zweifel festgestellt werden kann, daß der Ankauf einer Ware auf Grund eines solchen Zeugnisses erfolgt ist und daß sich die gekaufte Ware zu einer Zeit, wo die Gültigkeit des Zeugnisses bereits abgelaufen ist, unterwegs befindet, so gilt dasselbe noch bis zum Eintreffen der Ware.

Artikel 53. Wenn der Deklaration kein Zeugnis über die Beschaffenheit der Ware und die Anwendung des Tarifs nebst den Originalmustern oder Skizzen beigeschlossen war, bildet jede Unregelmäßigkeit, welche bei der im Sinne des Artikel 43 dieses Gesetzes vorgenommenen Warenbeschau festgestellt wird, eine Übertretung im Sinne des Artikel 166 dieses Gesetzes.

Erfolgen mehrere Zollamtshandlungen auf Grund eines Zeugnisses, so ist jeder Deklaration eine Abschrift desselben unter Berufung auf die Nummer der Deklaration, welcher die Muster und die übrigen Dokumente beiliegen, beizuschließen.

Stimmt die Ware mit den Mustern, Skizzen oder der Beschreibung nicht genau überein, so besteht eine Übertretung nach Artikel 166. Dies ist auch der Fall, wenn die Abschriften der Zeugnisse ungenau sind und nicht mit der Urschrift, sondern nur mit der Ware, für welche sie vorgelegt wurden, übereinstimmen.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553.

Wenn die Beschau der Ware ergeben sollte, daß das Zeugnis zwar mit der Ware übereinstimmt, der Tarif aber unrichtig angewendet wurde, so haben die die Besichtigung durchführenden Beamten, ohne die Abfertigung der Ware zu verzögern, dem Zollamt eine schriftliche und begründete Anzeige zu machen, die an das Zollbüro zu leiten ist. Dieses letztere hat den Gegenstand, ohne Rücksicht, ob es dem Gutachten der Beamten beitritt oder nicht, dem Zollrat zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 54. Gegen die in den Zeugnissen des Zollbüros über die Beschaffenheit der Ware und über die Anwendung des Tarifs abgegebenen Gutachten kann binnen fünf Tagen an den Zollrat Einspruch erhoben werden.

Der Zollrat trifft bezüglich der Zolltarifanwendung dann die Entscheidung, wenn das Zollbüro mit der beantragten Verzollung der Ware nicht einverstanden ist, sowie stets in den im letzten Absatz des Artikel 53 genannten Fällen.

Streitigkeiten über die Tarifierung einer Ware, welche bei der Verzollung selbst und in Fällen, in denen kein Zeugnis vorliegt, entstehen, verhandeln und entscheiden bei den Hauptzollämtern der Zollamtsvorstand, der Revisor und ein Zollbeamter gemeinsam, bei den Nebenzollämtern der Vorstand allein. Diese Entscheidungen sind gleichfalls zur Kenntnis des Zollbüros zu bringen, das seine Entscheidung darüber dem Zollrat zur Genehmigung vorzulegen hat.

Die Entscheidungen des Zollrats sind in allen genannten Fällen dem Minister vorzulegen; sie werden rechtskräftig, sobald sie der Minister genehmigt hat.

Artikel 55. Beschwerden gegen vollzogene Verzollungen werden nicht angenommen, wenn die beigeschlossenen Muster nicht mit dem Stempel des Zollamtes, mit dem Siegel des Deklaranten und mit der amtlichen Beglaubigung versehen sind.

Zollfreiheit für Pergamentpapier im Vormerkverkehr. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 49 102 vom 23. August 1923 (Službene Novine Nr. 197 vom 30. August 1923).

Auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[1]) und in Ausnahme von den Artikeln 76, 77 und 78 der Zollordnung sowie des Artikel 37 der Vollzugsanweisung ZZ 1220/1915[1]) erlasse ich nach Anhörung des Zollrats die nachstehende **Vollzugsanweisung,** betreffend die Einfuhr von Pergamentpapier im Vormerkverkehr zur Verpackung und Ausfuhr von Pflaumen:

1. Pergamentpapier kann im Vormerkverkehr unter Vorbehalt der Wiederausfuhr eingeführt werden, wenn es bei der Ausfuhr von Pflaumen in Holzkisten als Verpackung verwendet wird.

2. Bei der Einfuhr des Pergamentpapiers werden die Zollämter die Abfertigung im Vormerkverkehr nach Artikel 73 der Zollordnung ohne Anbringung von Erkennungszeichen vornehmen, wobei der Einführer in der Anmeldung unter Berufung auf diese Vollzugsanweisung anzugeben hat, daß er das Papier zur Verpackung von Pflaumen einführe. Außerdem sind neben der tarifarischen Benennung die Worte beizufügen: „Zur Verpackung von Pflaumen".

3. Die Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung hat bei demselben Zollamt zu erfolgen. Der Einfuhrzoll ist bar zu hinterlegen, kann jedoch auch durch Staatspapiere oder durch eine von einem zum Devisen- und Valutenhandel ermächtigten Bankinstitute ausgestellte Haftungserklärung sichergestellt werden.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

4. Die Frist, während welcher das dergestalt mit dem Rechte der Ausfuhr bei Rückgabe des Zolles eingeführte Papier im Inland verbleiben kann, wird bis Ende Mai 1924 festgesetzt.

5. Bei der Einfuhr ist der Ausführer der Pflaumen verpflichtet, von jeder Gattung Kisten, in denen die Pflaumen ausgeführt werden sollen, je eine leere Kiste vorzulegen. In Gegenwart des Einführers wird kommissionell festgestellt, wie viele Blätter zur Verpackung einer Kiste notwendig sind und welches Gewicht das für jede Kiste benötigte Papier hat, wobei gleichzeitig die Ausmessungen des Papiers und der Kiste bezeichnet werden. Von jeder Gattung Kiste wird zusammen mit dem zugehörigen Papier ein Muster beim Zollamt zurückbehalten. Das hierüber verfaßte Protokoll wird dem Unikat der Einfuhranmeldung beigelegt. Usw.

Die Nebengebühren sind bar zu zahlen und werden nicht zurückgezahlt.

6. Bei der Ausfuhr bezeichnet der Ausführer, unter Vorlage des zweiten Stücks der Einfuhranmeldung, unterhalb der gewöhnlichen Benennung außerdem die Art der Kiste sowie die Menge und das Gewicht des zur Verpackung der Kisten erforderlichen Papiers.

Das Gewicht des Pergamentpapiers wird bei der Entrichtung der normalen Ausfuhrzölle nicht in Betracht gezogen, sondern dient nur für die Abrechnung und Entlohnung auf der entsprechenden Einfuhrdeklaration. Die Zollbeamten konstatieren dieses Gewicht nach den Angaben des Kommissionsprotokolls und bestätigen es durch ihre Unterschrift. Bei der Abfertigung ist daher nur die vorgeschriebene Tara in Abzug zu bringen und ist zu dieser Tara das Gewicht des Pergamentpapiers nicht zuzuschlagen. Usw.

Auf dem Duplikat der Einfuhranmeldung vermerken die Zollbeamten das Gewicht des Papiers in Kilogramm und die Ausfuhranmeldung, auf Grund deren die Ausfuhr erfolgte, wobei sie den Vormerk durch ihre Unterschrift beglaubigen.

Verlängerung der Frist der im Vormerkverkehr eingeführten Fahrzeuge. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 49111 vom 23. August 1923 [Im Auszug] (Carinska Sluzba Nrn. 12 bis 15/1923).

In Artikel 6 Punkt 13 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]) ist für die Wiederausfuhr von Fahrzeugen, die gemäß Punkt 11 desselben Artikels zollfrei eingeführt wurden, eine Frist von 6 Monaten festgesetzt worden.

Diese Frist muß wegen Abänderung der Vollzugsanweisung über das Verfahren bei der Zollabfertigung von Kraftwagen und anderen Motorwagen im internationalen Reiseverkehr auf ein Jahr erhöht werden. Usw.

Aus diesem Anlaß hat der Zollrat auf Grund des Gesetzes über die Verlängerung der Fristen (Artikel 78 und 115 der Zollordnung) in seiner Sitzung vom 16. August 1923 ZZ 47448 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die auf Grund des Artikel 78 der Zollordnung und des Artikel 6 Punkt 13 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]) festgesetzte Frist von 6 Monaten wird auf ein volles Jahr ausgedehnt.

Abfertigung der zur Ausfuhr bestimmten Waren. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 51501 vom 8. September 1923 (Carinska Sluzba Nrn. 12 bis 15/1923).

Da im Artikel 94 der Zollordnung vorgesehen ist, daß die Verzollung von Ausfuhrwaren bei jedem Zollamt, also auch bei den im Innern des Landes befindlichen, erfolgen kann, verfüge ich, daß die Abfertigung von Ausfuhrwaren jederzeit bei allen Zollämtern vorgenommen werde. Eine Ausnahme bildet nur die Verzollung von Vieh und tierischen Erzeugnissen, die wegen der tierärztlichen Beschau nur bei den hierfür bestimmten Zollämtern abgefertigt werden können.

Erläuterung des Zolltarifgesetzes bezüglich der Lagergebühr. Zollrundschreiben Nr. 168 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 207 vom 11. September 1923).

Es ist bekannt geworden, daß bei einzelnen Zollämtern Artikel 22 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]) sowie die zur Anwendung dieser Bestimmung mit Rundschreiben Nr. 108 vom 14. April 1922[2]) gegebene Anleitung nicht richtig ausgelegt werden. Es werden daher zur richtigen Anwendung die nachstehenden Erläuterungen erteilt:

1. und 2. (Behandlung der Feiertage.)

3. Aus dem vorgenannten folgt:

a) Sonn- und Feiertage, an welchen die Zollämter nicht geöffnet sind, werden in die lagerzinsfreie Frist nicht eingerechnet;

b) das Lagergeld ist stets für drei Tage zu entrichten (d. h. die drei Tage für die Verzollung), welche dem zweiten lagerzinsfreien Tage folgen, ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung innerhalb der lagerzinsfreien Frist vorgelegt und bezeichnet wurde oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob der Deklarant die Verzögerung in der Verzollung verursacht hat oder nicht;

c) das Lagergeld ist auch nach dem fünften Tage nach Übergabe der Ware an das Zollmagazin zu entrichten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anmeldung in der lagerzinsfreien Frist überreicht wurde oder nicht, wenn der Deklarant die Verzögerung in der Verzollung selbst verschuldet hat;

d) das Lagergeld ist für alle dem zweiten lagerzinsfreien Tage folgenden Tage zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht in der für die lagerzinsfreie Lagerung vorgesehenen Frist überreicht wird.

Von allen vorstehend bezeichneten Fällen sind die Fälle auszunehmen, in welchen es sich um Waren handelt, bezüglich welcher ein Zollstraf- oder Zolltarifstreitverfahren besteht, sowie in allen Fällen, in denen die Ware von Amts wegen zur Analyse gesandt wird. In diesen Fällen ist für die Zeit von Beginn bis Beendigung des Streitverfahrens, wenn das Streitverfahren ganz zugunsten des Angeklagten oder Deklaranten ausgeht bzw. für die Zeit, während welcher die Ware der Analyse wegen lagerte, und zwar nur bis zu dem Tage, an welchem der Deklarant verständigt wurde usw., kein Lagergeld zu entrichten.

Gültigkeitsdauer der Bewilligungen zur zollfreien Einfuhr. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 52884 vom 14. September 1923 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 223 vom 29. September 1923).

Jede Bewilligung über die zollfreie Einfuhr gilt sechs Monate vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet. Usw.

Tarifierung von gefärbten Lammfellen.

Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 56879 vom 4. Oktober 1923 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 233 vom 11. Oktober 1923).

---

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553.

[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Zwecks gleichförmiger Verzollung dieser Felle ordne ich an, daß gefärbte Lammfelle auf Grund des vom Finanzminister genehmigten Beschlusses des Zollrats ZZ 40 502 vom 11. Juli 1923 als bearbeitete Pelzfelle aus feinen Fellen nach Tarif-Nr. 387 Punkt 2 zu verzollen sind, also nicht als Pelzware im Sinne der Anmerkung 5 zu Tarif-Nr. 389 sowie der Erläuterungen hierzu[1]).

Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 70 069 vom 5. Dezember 1923 (Službene Novine Nr. 284 vom 11. Dezember 1923).

Auf Antrag des Zollrats hat der Finanzminister unter Aufhebung des Rundschreibens ZZ 56 879 vom 4. Oktober 1923[2]) verfügt, daß schwarz gefärbte Lammfelle (Bagani) als gemeines Pelzwerk nach Tarif-Nr. 387 P. 1 des allgemeinen Zolltarifs[1]) verzollt werden, wenn durch die Färbung nicht Astrachan, also feineres Pelzwerk (Anmerkung 5 zu Tarif-Nr. 389 des Zolltarifs) nachgeahmt wird.

Verzollungsvorschriften. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 60305 vom 1. November 1923 (Službene Novine Nr. 279 vom 5. Dezember 1923).

Der Herr Finanzminister hat auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[3]) verfügt, daß in Zukunft die aus dem Ausland zum Verbrauch im Inland eingeführten Waren im Sinne des Artikel 61 der Zollordnung bei dem Zollamt jenes Ortes verzollt werden müssen, nach welchem der Frachtbrief gerichtet ist. Ist am Bestimmungsorte kein Zollamt oder ist das dort befindliche nicht zur Abfertigung der Ware berechtigt, so erfolgt die Verzollung bei dem dem Bestimmungsorte zunächstgelegenen Zollamt.

Gebühren für die chemischen Untersuchungen. Finanzministerialverordnung Z 70 476 vom 6. Dezember 1923 (Službene Novine Nr. 286 vom 13. Dezember 1923).

Auf Antrag der zollamtlichen chemischen Untersuchungsanstalt in Belgrad und auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[3]) verfüge ich:

I. Für den Verbrauch an Material anläßlich der Untersuchung der Warenmuster in den zollamtlichen chemischen Untersuchungsanstalten werden auf Grund des Artikel 51 der Zollordnung die nachstehenden Gebühren für je eine Probe erhoben:

		Dinar
1.	Erdfarben	20
2.	Bronzefarben	30
3.	geschönte und Anilinfarben, Lacke und chemische Farben	40
4.	Wein	60
5.	Wein, gezuckerter	100
6.	andere weingeisthaltige Getränke	60
7.	Mineralöle, ohne französische Destillation	20
8.	Mineralöle, mit französischer Destillation	60
9.	alle anderen Öle	30
10.	Schokolade (mit Zucker)	60
11.	Wachse	50
12.	Seidene Gewebe (Mikroskopie)	50
13.	Wollene Gewebe (Mikroskopie)	30
14.	Messen der Gewebe	20
15.	Feststellung des Stoffes in Geweben	30
16.	Feststellung des Gehalts an Wolle	150
17.	Baumwollengarn mit Numerierung	50
18.	Seife mit Feststellung der chemischen Säure	60
19.	Seife, gewöhnliche	30
20.	Essigessenz mit Feststellung des Gehaltes an Essigsäure	30
21.	Lackfirnis	50
22.	Ölfirnis	50

Bei den hier nicht vorgesehenen Gegenständen ist die Gebühr nach der Arbeit und dem Stoffverbrauch zu berechnen.

II. Auf Grund des vorstehenden Tarifs ist auch die Gebühr für die chemische Untersuchung aller jener Warenproben zu entrichten, die amtlich entnommen werden, falls sich bei der Untersuchung herausstellt, daß die Ware, auf welche sich das Muster bezieht, von besserer Qualität ist als jene, welche angemeldet wurde.

Damit das Zollaboratorium feststellen kann, in welchen Fällen es die Erhebung dieser Gebühr vorzunehmen hat, so hat das Zollamt bei der Übersendung der Proben im Begleitakte stets genau die Bezeichnung der Ware anzugeben, die der Deklarant hinsichtlich dieser Muster in der Anmeldung gebraucht hat.

Nach erfolgter Untersuchung wird das Laboratorium unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Untersuchung sowie der mit Deklaration erfolgten Anmeldung das betreffende Zollamt verständigen, ob und mit welchem Betrage die Untersuchungsgebühr vom Deklaranten einzuziehen ist.

III. (Verrechnung der Analysengebühr durch die Zollämter.)

Durch dieses Rundschreiben werden alle früheren damit in Widerspruch stehenden Verfügungen aufgehoben usw.

Taraabzug bei der Ausfuhr von tierischen Abfällen. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 71 618 vom 12. Dezember 1923 (Službene Novine Nr. 291 vom 20. Dezember 1923).

Bei Waren aus Nr. 22 des Ausfuhrzolltarifs[1]) ist die nachstehende Tara in Abschlag zu bringen: bei Verpackung in Holzkisten oder Fässern 15 v H., in Körben 10 v H und in Ballen, Säcken und Holzrahmen 5 v H.

Rückzahlung der Zollgebühr im Vormerkverfahren. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 72 209 vom 14. Dezember 1923 (Službene Novine Nr. 294 vom 24. Dezember 1923).

Auf die Anfrage eines Zollamts, in welcher Frist nach erfolgter Durchführung eines Vormerkverfahrens um Rückgabe der hinterlegten Zoll- und anderen Gebühren nachgesucht werden könne, hat der Finanzminister auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[2]) und in Hinblick auf Artikel 56 a. a. O. verfügt:

„Die Rückgabe der Zollgebühren im Vormerkverfahren erfolgt innerhalb sechs Monate vom Tage des Abschlusses des Verfahrens."

Zollabfertigung von Alteisen. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 75591 vom 29. Dezember 1923 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 3 vom 3. Januar 1924).

Vollzugsanweisung zu Artikel 9 des Zolltarifgesetzes[3]).

Nach Tarif-Nr. 579 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[4]) sind Hobelspäne von Eisen und Stahl, Abfälle von Eisen, Enden

---

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[1]) Hand. Arch. 1923 S. 956 u. 1073.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177.
[4]) Ebenda 1921 S. 553.

von Eisenstangen, Blechkanten und andere Abfälle, nur zum Einschmelzen verwendbar, und alle anderen Eisenabfälle bei der Einfuhr zollfrei.

Die Einführer von alten, verdorbenen und abgenützten Eisengegenständen, welche nur zum Umschmelzen eingeführt werden, z. B. Schienen, Maschinenteile, Ketten, Granaten, Bestandteile von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Gefäße u. dgl., haben, wenn sie dieselben nur zum Umschmelzen einführen, diese Absicht in der Anmeldung mit der Warenbenennung anzugeben. Die tarifarische Warenbenennung hat zu lauten: „Alte verdorbene und abgenützte Eisengegenstände und Abfälle von solchen zum Umschmelzen".

Außer der Anmeldung hat der Anmelder dem Zollamt gleichzeitig ein Gesuch vorzulegen, in welchem er um Unbrauchbarmachung dieser Gegenstände für andere Zwecke auf seine Kosten ansucht. Dieses Gesuch ist durch ein Zeugnis der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu bestätigen, daß der Betreffende Industrieller ist und die genannten Waren in seinem Unternehmen als Rohstoff verwendet. Usw.

Monopolgebühr für Jagdgewehre und Teile zu solchen[1]. Erlaß des Ministers für Heer und Marine vom 6. Mai 1923 (Službene Novine Nr. 115 vom 24. Mai 1923).

Im Zusammenhange mit meiner Verordnung ABZ 8659 vom 10. Juni 1922 verfüge ich, da aus dem Ausland Bestandteile von Jagdgewehren eingeführt werden, für die bisher keine Monopolgebühr festgesetzt war:

Für die nachstehend bezeichneten Jagdgewehrbestandteile sind künftig die nachstehenden Monopolgebühren zu erheben:

		Dinar
1.	für 1 Lauf	35
2.	für 1 Bascule	15
3.	für 1 Kolben	14,50
4.	für 1 Vorderschaft mit Teilen	5
5.	für 1 Schloß, vollständig	5
6.—24.	für 1 Züngelblatt oder je 1 Bügel, Züngel (Schneller), Hahn, Basculeschlüssel, Riegel, Riegel mit Schlüssel, Pyramide, Nadel, Nadelfeder, Schlüsselfeder, Patronenauszieher, oberen Riemenbügel, unteren Riemenbügel, größere Schloßfeder, Kornfeder, Korn, Pumpe oder Visier	je 1
25.—36.	für 1 Schwanzschraube oder 1 Schlüsselschraube, Züngelblattschraube, Schloßschraube, Schaftschraube, Bügelschraube, Hahnschraube, Kornschraube, Kornfederschraube, Visierschraube, Riemenbügelschraube oder Patronenauszieherschraube	je 0,50
	für 1 vollständiges Gewehr	100

Die Monopolgebühr ist in Gold zu bezahlen. Bei Entrichtung in Silber beträgt das Aufgeld 100 v H.

Diese Verordnung findet auch auf die früher eingeführten Gewehrbestandteile Anwendung.

Die Verordnung gilt vom 1. Juni 1923.

Luxussteuer auf Schuhe aus nachgeahmtem Hirschleder. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 36159 vom 17. Juli 1923 (Službene Novine Nr. 167 vom 25. Juli 1923).

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 650 und 1922 S. 842.

Der Zollrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1923 den nachstehenden vom Finanzminister genehmigten Beschluß gefaßt:

Die Luxussteuer aus Nr. 379 des Verzeichnisses der Luxuswaren (Službene Novine Nr. 7 von 1921)[1]), ist auch auf Schuhe aus nachgeahmtem Hirschleder zu erheben.

Stempelgebühr auf Spielkarten und Dominospiele.

Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gebührengesetze[2]). Vom 25. Oktober 1923 (Službene Novine Nr. 255/XIII vom 6. November 1923).

Der Satz aus Tarif-Nr. 236 (für jedes Karten- und Dominospiel) wird auf 50 Dinar erhöht.

Die Anmerkungen zu dieser Tarifnummer werden abgeändert, wie folgt:

Anmerkung 1. Personen, bei welchen Karten oder Dominospiele vorgefunden werden, welche nicht mit der nach dieser Tarifnummer vorgeschriebenen Gebührenmarke versehen sind, werden mit dem Fünffachen der ordnungsmäßig entfallenden Gebühr bestraft.

Anmerkung 2. Die Bewilligung zur Errichtung von Spielkarten- und Dominofabriken erteilt der Finanzminister. Die Gebühr für eine solche Bewilligung beträgt 5000 Dinar.

Vollzugsanweisung zur Gebührenordnung vom 27. Juni 1921[3]) und deren Novellen vom 20. Dezember 1921 und 25. Oktober 1923. Vom 12. November 1923 UZ 30817 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 263/XIV vom 15. November 1923).

Artikel 184. 1. Die Gebühr aus Tarif-Nr. 236 der Gebührenordnung für Spielkarten und Dominospiele ist in Stempelmarken zu entrichten.

2. Karten: Jedes Spiel Karten muß ohne Rücksicht auf die Gattung oder für welches Spiel sie bestimmt sind, so verpackt sein, daß man die Karten ohne Zerreißung des Umschlags nicht sehen kann.

3. Der Umschlag muß mit drei Löchern derart versehen sein, daß man durch das eine Loch das Herzaß oder das Denaraß, durch das andere den Abdruck des Stempels der Spielkartenfabrik sowie des Fabrikortes sehen kann und daß durch das dritte Loch der amtliche Stempel aufgedruckt werden kann.

4. bis 12. (Ausführungsvorschriften.)

13. Karten, welche durch das Königreich nur durchgeführt werden[4]), unterliegen keiner Stempelgebühr usw.

14. Dominospiele: Die Gebühr für Dominospiele wird ohne Rücksicht auf die Größe und die Zahl der Steine im Spiel sowie auf das Material, aus dem sie bestehen, bei den Zollämtern entrichtet.

15. Auf dem Dominostein „Doppelblank" ist der Gebührenstempel aufzuschlagen und auf die Schachtel eine Marke von 50 Dinar derart aufzukleben, daß die Marke durch Öffnen der Schachtel zerrissen wird. Die Marke ist mit dem gewöhnlichen Zollstempel zu versehen.

16. bis 19. (Ausführungsvorschriften.)

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 84.
[2]) Ebenda 1912 I S. 711 und 1920 S. 658.
[3]) Ebenda 1922 S. 595.
[4]) Nach Verordnung des Finanzministers vom 31. Oktober 1922 ZZ 63132 (Službene Novine Nr. 273) dürfen Spielkarten nur über die Zollämter in Belgrad, Ljubljana (Laibach), Zagreb (Agram), Sarajewo, Split (Spalato), Skoplje (Üsküb) und Subotica eingeführt werden. Karten, welche im Inland hergestellt, aber ausgeführt werden, unterliegen keiner Stempelgebühr.

Behandlung der Handlungsreisenden. Rundschreiben der Zolldirektion ZZ 10263 Nr. 62 vom 28. Februar 1923 (Carinska Sluzba Nr. 1 bis 3/1923).

Das Ministerium für Handel und Industrie hat unterm 16. Februar 1923 der Generalzolldirektion eine Abschrift seines an sämtliche Steuerbehörden gerichteten Rundschreibens über die Behandlung der ausländischen Handlungsreisenden übermittelt, welches lautet:

Auf Grund des Artikel 9 der Organisation des Ministeriums für Handel und Industrie wird der geehrten usw. bezüglich der Handlungsreisenden aus dem Ausland zur Kenntnis und Darnachachtung bekanntgegeben:

Ausländische Handlungsreisende gehen, soweit für sie nicht besondere Bestimmungen erlassen worden sind, ihren Geschäften auf Grund der Landesgesetzgebung nach.

Hinsichtlich der Behandlung solcher Handlungsreisender ist zu unterscheiden zwischen:

1. Staaten, denen auf Grund von Handelsabkommen hinsichtlich der Legitimationskarten besondere Bestimmungen zuerkannt sind;
2. Staaten, mit welchen hinsichtlich der Legitimationskarten keine besonderen Bestimmungen vereinbart worden sind, die Verträge jedoch allgemeine Bestimmungen über Handlungsreisende enthalten, und Staaten, bei denen die Behandlung der Handlungsreisenden auf Grund der Meistbegünstigungsklausel erfolgt.

Zu 1. Eine besondere Legitimationskarte ist vereinbart in den Handelsverträgen mit Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz. Handlungsreisende aus den genannten Ländern müssen mit der vertragsmäßigen Karte versehen sein. Als Muster hat zu dienen der Vordruck aus dem Handelsvertrag mit Deutschland[1]). Diese Handlungsreisenden können eine oder mehrere Firmen vertreten, doch müssen alle vertretenen Firmen in der Legitimationskarte genau verzeichnet und in einem und demselben Staate seßhaft sein. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ist nur der Sitz der Firma maßgebend, niemals die Staatsangehörigkeit des Handlungsreisenden. In der Legitimationskarte müssen auch die dienstlichen Beziehungen des Handlungsreisenden zur Firma, die er vertritt, angegeben sein. Auf Grund solcher von den Steuerbehörden eines der genannten Staaten ausgestellten Legitimationskarten können die ausländischen Handlungsreisenden in Jugoslawien ihren Geschäften nachgehen, sie sind nicht gehalten, wegen ihrer Tätigkeit andere von ihren Steuerbehörden oder anderen Behörden ausgestellte Urkunden beizubringen.

Zu 2. Die Handelsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika, England, Österreich und der Tschecho-Slowakei und die vereinbarte Meistbegünstigung mit Dänemark, Griechenland, Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien sehen keinen besonderen Vordruck für die Legitimationskarten der Handlungsreisenden vor und fallen hinsichtlich der Behandlung der Handlungsreisenden unter die meistbegünstigten Staaten. Handlungsreisende aus diesen im vorstehenden genannten Ländern müssen sich gleichfalls mit Legitimationen ausweisen, welche allen Bedingungen der bei 1. genannten Legitimationen entsprechen, doch müssen sie nicht den Wortlaut des Formulars haben. Diese Legitimationen dienen den Handlungsreisenden für ihre Tätigkeit im Inlande in gleicher Weise wie die unter 1. genannten. Es ist selbstverständlich, daß diese Begünstigungen nur unter der Bedingung eines gleichartigen Vorgehens seitens der einzelnen vorgenannten Staaten gewährt werden.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 397.

Hinsichtlich der Entrichtung der Steuern und anderen Abgaben ist den deutschen und österreichischen Staatsangehörigen vertragsmäßig die Befreiung zuerkannt, andere Staaten genießen diese Begünstigung nur auf Grund der Gegenseitigkeit.

Zu 3. Mit allen anderen Staaten befindet sich das Königreich nicht in Vertragsbeziehungen. Die Regelung der Behandlung der Handlungsreisenden aus diesen Staaten ist unserem freien Ermessen überlassen.

Zur Förderung unseres Handels müssen auch Handlungsreisende aus diesen Staaten geduldet werden. Diese Reisenden müssen mit Legitimationen versehen sein, die ihrem Wesen nach den vorgenannten entsprechen, und dürfen nur eine Firma vertreten und zwar jene, in deren Diensten sie stehen. Sie haben sich zwecks Bestätigung ihrer Legitimationen bei der Steuerbehörde I. Instanz, in deren Gebiete sie tätig sind, zu melden und dürfen ihre Tätigkeit erst nach erfolgter Bestätigung aufnehmen.

Hinsichtlich der Steuern und anderen Abgaben gilt auch für sie das Vorgesagte.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Errichtung von Veterinärgrenzstationen in Cakovav, Vironitica und Batina-Bezdan. Erlaß vom 15. Juni 1923 Vtz 4280 (Službene Novine Nr. 143 vom 27. Juni 1923).

Anleitung zur Durchführung des Grenzübereinkommens mit Österreich. Erlaß der Generalzolldirektion Nr. 113 vom 26. Juni 1923 (Carinska Sluzba Nr. 4/6, 1923).

Vorschriften, betreffend die von der Grenze durchschnittenen Liegenschaften. Verordnung des Finanzministers vom 15. Juli 1923 ZZ 47102 (Službene Novine Nr. 192 vom 24. August 1923).

Versorgung der Staatsbürger mit fremden Zahlungsmitteln für die persönlichen Bedürfnisse. Erlaß des Generalinspektorats vom 8. September 1923 ZZ 35160 (Ebenda Nr. 210 vom 14. September 1923).

Geltungsdauer der über die Sicherstellung der Valuta ausgestellten Zeugnisse. Erlaß der Generalzolldirektion vom 8. Oktober 1923 ZZ 56537 (Carinska Sluzba Nr. 18 vom 1. November 1923).

Lettland.

Regelung der Eierausfuhr. Regierungsverordnung vom 10. Januar 1924 (Valdibas Vehstnesis Nr. 10 vom 12. Januar 1924). (Veröffentlicht auf Grund des § 81 der Verfassung der Lettländischen Republik.)

1. Die Ausfuhr von Eiern nach dem Ausland unterliegt einer Kontrolle, die der Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums unterstellt ist.

2. Die Kontrolle wird von verantwortlichen Eierkontrolleuren ausgeführt, welche über die Güte der auszuführenden Eier sowie über ihre Tauglichkeit zur Verpackung ein Gutachten abzugeben haben.

3. Streitigkeiten zwischen den Ausführern und den Kontrolleuren entscheidet die Arbitragekommission, welche beim Landwirtschaftsministerium arbeitet und aus 3 Mitgliedern besteht und zwar aus einem Vertreter des Eiergroßhandels, einem vom landwirtschaftlichen Departement des Landwirtschaftsministeriums bestätigten Sachverständigen und einem Vertreter der landwirtschaftlichen Fakultät der lettländischen Universität. Der Beschluß der Kommission ist endgültig.

4. Die Ämter der Eierkontrolleure und der Mitglieder der Arbitrage werden vom Landwirtschaftsminister bestätigt, die Kontrolleure werden auf Grund eines freien Vertrags angestellt.

5. Eier können in Partien von nicht weniger als 5000 Stück ausgeführt werden. Auf jeder Verpackung der auszuführenden Eier muß die Marke des Eierausführers und der Kontrolle angegeben sein.

6. Die Ausfuhr von Eiern, die leichter als 48 Gramm sind, von unreinen, eingeschlagenen oder verdorbenen oder solchen Eiern, welche Anzeichen von Verderben zeigen, ist verboten.

7. Die Eierausführer müssen sich registrieren lassen und die Handelsmarke der Eier im Landwirtschaftsministerium anzeigen.

8. Zur Deckung der Ausgaben für die Kontrolle zahlt der Eierausführer für die ganze Partie der zu kontrollierenden Eier eine gewisse Vergütung. Die Höhe der Vergütung für je 120 Eier bestimmt der Landwirtschaftsminister halbjährlich im voraus usw.

9. Die Ausführungsvorschriften über die Anpassung dieser Bestimmungen an die Lebensverhältnisse erläßt der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

10. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Eier, die zur Verpflegung der Reisenden und des Personals der Schiffe mitgenommen werden.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1924 in Kraft.

Bestimmungen über den Handel mit Kunstdünger. Regierungsverordnung (Valdibas Vehstnesis Nr. 10 vom 14. Januar 1924).

1. Die Kontrolle des Handels mit Kunstdünger übt das Landwirtschaftsministerium aus.

2. Kunstdünger darf nicht mehr als 0,5 v H Stoffe enthalten, die den Pflanzen schädlich sind.

Anmerkung. Dieser Artikel bezieht sich nur auf diejenigen Kunstdüngervorräte, die bis zum Inkraftreten dieses Gesetzes eingeführt und zum festgesetzten Termin im Landwirtschaftsministerium angemeldet sind.

3. Unkontrollierter Kunstdünger darf nicht verkauft oder zum Verkauf aufbewahrt werden.

4. Proben des Kunstdüngers sind den vom Landwirtschaftsministerium bezeichneten Prüfungsstellen zur Untersuchung einzureichen.

Anmerkung 1. Die Kosten der Probeneinreichung und der Untersuchung von ausländischem Kunstdünger trägt der Einführer, von inländischem — der Erzeuger.

Anmerkung 2. Das Landwirtschaftsministerium hat das Recht, das Ergebnis der Untersuchung unter Nennung der Firma in der Presse zu veröffentlichen.

5. Der Verkäufer hat dem Käufer den Anteilgehalt der den Wert des Kunstdüngers bestimmenden Bestandteile zu gewährleisten.

Anmerkung. Bei der Angabe des Phosphorsäuregehalts im Kunstdünger muß auch angegeben werden, auf welche Art Phosphorsäure sich der vermerkte Anteilsatz bezieht.

6. Die Gewährleistung für den Gehalt des Kunstdüngers darf die Ergebnisse der vollzogenen Untersuchung, eingerechnet die Grenzen der im Handel angenommenen Schwankungsmöglichkeiten, nicht übersteigen.

7. Das Landwirtschaftsministerium ist berechtigt, jederzeit Proben zur Untersuchung den Vorräten der Handlungen oder Niederlagen zu entnehmen oder damit den hierzu angestellten verantwortlichen Beamten zu betrauen.

Anmerkung. In diesen Fällen trägt das Landwirtschaftsministerium die durch die Probeentnahme und die Untersuchung entstehenden Kosten.

8. Der Käufer ist berechtigt, den Gehalt des Kunstdüngers zu prüfen, indem er die Proben untersuchen läßt.

9. Wenn die Menge des Kunstdüngers, von dem die in Artikel 8 erwähnte Probe genommen wird, nicht geringer ist als eine Wagenladung, so trägt der Verkäufer die Kosten der Kontrolle, andernfalls der Käufer.

10. Der Landwirtschaftsminister erläßt Bestimmungen über die Verpackung des Kunstdüngers und über die Durchführung dieser Bestimmungen.

Liberia.

Neuausgabe des revidierten Zolltarifs vom Jahre 1923. (Ausgabe des General Receiver of Customs, R. L., vom 6. April 1923.)

Die liberianische Zollverwaltung hat eine Neuausgabe des durch Gesetz vom 26. Januar 1923 mit Wirkung vom 31. Januar 1923 ab eingeführten Zolltarifs[1]) herausgegeben, in welchem einzelne früher nicht erwähnte Artikel aufgeführt sind und eine Anzahl von Artikeln mit erläuternden Bemerkungen versehen ist, die aus den Zollzirkularen entnommen sind und das Verständnis des Tarifs erleichtern sollen. Die Neuausgabe lautet:

Sektion 1. Das Gesetz über den Zolltarif vom 10. März 1910[2]) wird hierdurch aufgehoben, und der nachstehende soll volle Gesetzeskraft haben.

Sektion 2. Vom 1. Januar 1923 ab unterliegen alle in die Republik Liberia eingeführten Waren einem Zolle von 15 v H des Wertes, mit Ausnahme der in Abschnitt A und C aufgeführten Waren. Die einem Ausfuhrzoll unterliegenden afrikanischen Erzeugnisse sind in Abschnitt B genannt.

Sektion 3. Die Zölle sind in Gold zu zahlen, sofern ihr Betrag größer ist als die kleinste kursfähige Goldmünze, sonst in Silber- oder Kupfermünzen.

Sektion 4. Alle Gewichtsangaben werden nach dem avoirdupois-Gewicht berechnet; Flüssigkeitsmaße sind in Imperial-Gills, Pints, Quarts und Gallonen berechnet, ausgenommen, wenn etwas anderes besonders angegeben ist.

Abschnitt A.

Einfuhrtarif 1923.

Waren	Maßstab	Zollsatz Dollar
Kohlensäurehaltige und Mineralwasser ...	Handelsübliche Quartflasche	0,04
" " " ...	Handelsübliche Pintflasche	0,02
Ale, Bier und Stout	Handelsübliche Quartflasche	0,06
" " " "	Handelsübliche Pintflasche	0,03
Anmerkung. Die Verzollung von Ale, Bier und Stout erfolgt bei handelsüblichen Quarts mit 4 Cents für die Flasche, und eine Gallon wird zu sechs handelsüblichen Quarts Normalgröße oder 24 Cents berechnet. Handelsübliche Pintflaschen werden mit 2 Cents für eine Flasche verzollt (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Speck	Pfund	0,02
Schüsseln (irdene), 12 Zoll und darunter im Durchmesser	Dutzend	0,12
Für jeden weiteren Zoll.....	Zoll	0,01

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 387.
[2]) Ebenda 1910 I S. 587.

Waren	Maßstab	Zollsatz Dollar
Rindfleisch	Faß zu 100 Pfund	1,25
Rinderzungen	„	2
Biskuits, feine	Pfund	0,04
Schiffszwieback aller Art	—	vom Werte
Kessel und Schüsseln aus Messing sowie Handelsgewichte aus Messing oder anderem Metalle	Pfund	0,08
Pfannen und Stäbe aus Messing	„	0,08
Fahrräder	—	vom Werte
Branntwein	Gallon	3
Hinterlader, Ein- oder Doppellauf, Büchsen oder Gewehre	—	vom Werte, mindestens 4,80 Dollar für 1 Stück
Walfischboote	Stück	50
Butter	Pfund	0,08
Zuckerwerk, Konfekt und Süßigkeiten aller Art	„	0,25
Kerzen	„	0,10
Patronen, gefüllte:		
für Revolver oder Pistolen	100 Stück	0,50
„ Gewehre oder Büchsen	„	0,60
Desgl., nicht gefüllte	„	0,25
Zement in Säcken oder Fässern von beliebiger Größe	Faß	0,50
Champagner	Gallon	2
Zigarren	100 Stück	1
Zigaretten	„	0,50
Claret	Gallon	0,37
Kleidungsstücke (fertige, aller Art)	—	vom Werte
Kaffee	Pfund	0,10
Anmerkung. Dieses gilt auch für Kakao. Es ist nicht beabsichtigt, daß roher Kaffee, der von benachbarten Ländern mit der Absicht, aus Liberia ausgeführt zu werden, eingeführt wird, mit diesem Zolle belastet wird. Der Zweck ist, daß zubereiteter reiner europäischer Kaffee, der als Getränk verkauft werden soll, mit 10 Cents für das Pfund verzollt werden soll als eine Maßnahme zum Schutze der Industrie von Liberia (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Kordials und Liköre	Gallon	3
Anmerkung. Hierunter sind zu verstehen Curaçao, Benediktiner, Chartreuse, Martine, Aprikosenkordial, Kakao und dergleichen Arten weingeisthaltiger Getränke. Sie werden in Imperial-Gallonen mit 3 Dollar für die Gallon verzollt. Eine Gallon wird zu 6 handelsüblichen normalen Quartflaschen gerechnet (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Wellblech aus Eisen, zum Verkaufe	—	vom Werte
Wand- und Taschenuhren	—	„
Baumwollenwaren aller Art	—	„
Waidmesser, Hiebmesser und Hippen	Dutzend	0,60
Daneflinten (ebenso Perkussions-Kapgewehre und Flinten)	Stück	2

Waren	Maßstab	Zollsatz Dollar
Hauswirtschaftsgeräte, einschließlich Wringmaschinen, Rollen, Fleischmaschinen und Messerputzer	—	vom Werte
Geschirr, irdenes, nicht in Tafel- oder Frühstückssätzen (-services)	Stück	0,02
Emaille-Eimer, unter 14 Zoll	„	0,03
„ , über 14 „	„	0,08
„ , von 14 „	„	0,05
Emaille-Wannen, 12 Zoll und darunter	„	0,02
„ , 12 bis 25 Zoll	„	0,05
„ , über 25 Zoll	„	0,25
Emaille-Teller	„	0,01
Emaille-Schlafzimmergeschirr	„	0,05
Emaille-Töpfe, „ -Schüsseln, „ -Schalen	je nach Größe	wie die Eimer
Emaille-Gegenstände, verschiedene	Stück	0,01
Putzwaren (Bänder, Spitzen, Stickereien u. dgl.	—	vom Werte
Feuerwerkskörper	—	„
Angelhaken	—	„
Fisch, in Salzlake	ganzes Faß	1,50
„ , „ „	halbes Faß	0,75
Anmerkung. Unter ganzen Fässern werden solche von 200 bis einschließlich 242 Pfund verstanden. Halbe Fässer sind solche bis zu 121 Pfund. Ein Faß über 121 Pfund wird als ganzes Faß gerechnet. Bei Fässern über 242 Pfund werden für jedes weitere Pfund 142 Cents berechnet (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Fisch, getrocknet	Pfund	0,02
Früchte, eingemacht	—	vom Werte
Hausgeräte	—	„
Verzinkte Eimer jeder Größe	Stück	0,05
Schießpulver	—	vom Werte
Schinken	Pfund	0,02
Hüte und Mützen, ausgerüstet oder nicht, aller Art	—	vom Werte
Eisen	Pfund	0,03
Töpfe, Öfen und Dreifüße, eiserne	„	0,03
Kerosen	Kiste von 10 Gallonen	0,50
Anmerkung. 50 Cents für die Kiste von 10 Imperial-Gallonen (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Krukisten (18 × 10 × 10 Zoll)	Stück	0,50
Desgl. (in größeren Abmessungen)	„	0,75
Schmalz	Pfund	0,02
Blei, in jeder Gestalt	„	0,03
Kalk (lime)	100 Pfund	0,08
Schmieröle	Gallon	0,10
Lauge	—	vom Werte
Margarine	Pfund	0,08
Bürobedürfnisse	—	vom Werte
Öl, Benzin, Petroleum und andere Brennstoffe zur Beleuchtung oder für Motoren	Gallon	0,05
Anmerkung. Diese Stoffe werden nach Imperial-Gallonen verzollt. Rück-		

Waren	Maßstab	Zollsatz Dollar
zahlungen können von den Einnahmen auf Antrag gemacht werden, wenn die Zölle nach Wein-Gallonen berechnet waren. Zollrückzahlungen werden vom Zollamt auf Antrag durch den Kollektor in solchen Fällen genehmigt (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Zwiebeln	—	vom Werte
Anstrichfarben und Terpentin	—	"
Schüsseln (für Handelszwecke, nicht in Sätzen)	Dutzend	0,12
Zündhütchen	1000 Stück	2
Schweinefüße und -köpfe	Faß von 200 Pfund	2
Schweinefleisch	"	2
Portwein und Sherry	Gallon	1,50
Kartoffeln, irische	—	vom Werte
Quaker Oats	—	"
Steppdecken	—	"
Revolver und Pistolen, nicht mit Steinschloß	—	vom Werte, mindestens aber 2 Dollar für 1 Stück
Reis, weißer	100 Pfund	0,50
Anmerkung. Es ist hier gesagt, daß weißer Reis mit 50 Cents für 100 Pfund zu verzollen ist. Es ist hierbei zu verstehen, daß weißer oder polierter Reis, der aus dem Ausland oder den benachbarten Ländern eingeführt wird, zollpflichtig ist. Es ist nicht beabsichtigt, daß die Zolleinnehmer in den Grenzhäfen Reis verzollen sollen, der von Reisenden zum eigenen Bedarf mitgebracht wird, auch ist nicht beabsichtigt, daß Reis, welcher in den Grenzländern Liberias gewachsen und durch Eingeborene zum Tauschhandel auf einheimischen Märkten in Zeiten der Knappheit bei den Eingeborenen eingeführt wird, zollpflichtig sein soll. Einheimischer unpolierter, ungeschälter, über die Grenze unter den vorstehenden Umständen eingeführter Reis soll daher zollfrei sein (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Tauwerk	—	vom Werte
Wolldecken, grobe	—	"
Salz (gewöhnliches Handelssalz)	cwt	0,20
" (Tafel-)	"	0,30
" (Stein- oder See-)	"	0,10
Sparrenwerk oder Bretter	Quadratfuß	0,01
Seidensatin	—	vom Werte
Seife (gewöhnliche)	Pfund	0,02
" (wohlriechende oder Toiletten-)	"	0,25
Spirituosen: Für alle Spirituosen und Branntweine, deren Stärke mit dem Hydrometer von Tralles festgestellt werden kann, wie auch für gewöhnlichen Handelsrum oder Gin, wenn der Gehalt an reinem Weingeist weniger als 50 v H beträgt	Gallon	2,50
Für jeden Grad oder Bruchteil eines Grades über 50 v H ist ein Zollzuschlag von 25 Cents zu zahlen. Spirituosen, die so gesüßt oder vermischt sind, daß der Stärkegrad nicht mit dem Hydrometer von Tralles ermittelt werden kann, wie Liköre und Bitterschnäpse	Gallon	2,50
Stärke	—	vom Werte
Stahl	Pfund	0,03
Würste (aller Art)	—	vom Werte
Anmerkung. Wenn anderweit nicht aufgeführt, sind sie mit 15 v H des Wertes zu verzollen (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 85).		
Zucker (brauner)	Pfund	0,06
" (weißer)	"	0,02
Säfte (Stachelbeer-, Limonen-, Weinessig, Zider sowie alle anderen Frucht- oder anderen Handelsweine von niedrigem Weingeistgehalt)	Quartflasche Pintflasche	0,12 0,06
Anmerkung. Weine sind als mit 6 Cents für ein Imperialpint zollpflichtig genannt. Hierunter sind Weine, anderweit nicht besonders aufgeführt, zu verstehen, und wenn irgendein Wein in dem Tarife besonders aufgeführt ist, so ist der für diesen Wein festgesetzte Zoll anzuwenden und nicht der oben angeführte für Weine, anderweit nicht genannt (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Degen und Bajonette	—	vom Werte
Tee (Postum, Kakao und dergl. Erzeugnisse)	Pfund	0,20
Anmerkung. Dies bezieht sich nicht auf rohe Kakaobohnen. Es soll nur auf zubereitete gemahlene oder gequetschte, zur Verwendung als Getränke eingeführte Erzeugnisse angewendet werden. Das rohe Erzeugnis ist zollfrei (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		
Tabak (Blätter)	"	0,12
" (verarbeitet und geschnitten)	"	0,10
Schreibmaschinen	—	vom Werte
Kleidungsstücke (Kostüme, Kleider, Blusen, Jacken aller Art und aus beliebigem Stoffe, für Frauen u. Mädchen angefertigt)	—	"
Weine (Medizinal-, Wincarnis, mit Fleischsaft, Eisen- und St. Raphaelwein, Kola- und Ingwerwein)	Gallon	1,50
Whisky, Old Tom Gin und Rum, anderer als der gewöhnliche Handelsrum	"	3
Anmerkung. Es wird verstanden, daß Whisky, Brandy, Old Tom Gin, Bols, Hamburger Gin, Schnaps und andere höherprozentige Gins und Rumsorten mit 3 Dollar für eine Imperial-Gallon zu verzollen sind oder daß sechs handelsübliche Weinquarts als eine Imperial-Gallon gerechnet werden (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).		

Handelsübliche Pints sollen nicht mehr als 4 Imperial Gills und handelsübliche Quarts nicht mehr als 8 Imperial Gills enthalten.

Abschnitt B.

Ausfuhrtarif 1923.

Waren	Maßstab	Zollsatz Dollar
Faserstoffe	Pfund	0,00½
Elfenbein	„	0,10
Kolanuß	„	0,02
Palmkerne	Bushel	0,02
Palmöl (Boechina)	Gallon	0,01
„ (Nechina)	„	0,10
Piassava	Pfund	0,00¼

Bergbauerzeugnisse: Alle bergmännisch gewonnenen Erzeugnisse, wie Mineralien, Metalle oder Öle, die aus einem in der Republik betriebenen Bergwerk herstammen, haben eine Bergwerksabgabe in Form eines Ausfuhrzolls in Höhe von 20 v H von dem Betrage zu zahlen, welcher den Unterschied zwischen den tatsächlichen Herstellungskosten und dem Verkaufspreis darstellt. Die Kosten sind nur bis zum Versendungspunkt in Liberia zu rechnen.

Abschnitt C.

Freiliste 1923.

Einfuhr.

Landwirtschaftliche Geräte, nicht zum Handel bestimmt.

Säcke, leere, zur Verschiffung von Erzeugnissen.

Bindfaden, desgl.

Anmerkung. Dies bezieht sich auf Bindfaden, der zum Nähen von Säcken oder für Palmkern- oder Kaffeesäcke gebraucht wird. Bindfaden für andere Zwecke ist ausgenommen (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).

Bootsausrüstungen, nicht zum Handel bestimmt.

Anmerkung. Hierunter sind verstanden: Bootsriemen, Segel, Anker und Ketten, Ruderklampen und -schienen, jedoch nicht Persenninge oder irgend etwas anderes als vorher genannt. Der Zolleinnehmer soll bei der Einfuhr eine Bescheinigung fordern darüber, daß die Ausrüstungsstücke tatsächlich zum eigenen Gebrauch des Einführers eingeführt werden und nicht verkauft oder vertauscht werden sollen. Die eingeführten Mengen sind zu beobachten und verdächtige Fälle dem Zollamt zur Nachforschung zu melden (Auszug aus dem Zollzirkulare Nr. 89).

Bretter und Sparrenwerk zum eigenen Gebrauche.

Bücher, nicht zum Handel bestimmt.

Eisenwellblech zum eigenen Gebrauche.

Baumwollenmuster ohne Handelswert.

Schulbänke.

Gegenstände diplomatischer Beamten, für den Dienst- und eigenen Gebrauch.

Medizinischer und chirurgischer Bedarf, einschließlich der Patentmedizinen.

Reifeisen.

Gartengeräte, zum persönlichen Gebrauch für den Einführer.

Eis, frisches Fleisch, Wild und frische Früchte.

Einwanderer-Gut.

Maschinen und Bergbauwerkzeuge.

Anmerkung. Unter „Maschinen" soll in der Anwendung nachstehendes eingeschlossen und verstanden sein: Landwirtschaftliche, Industrie-, elektrische, Handbearbeitungs-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Goldgewinnungs-, Druckmaschinen (aber nicht solche für Druckpapier und Tinte), Pumpen und Bohrmaschinen für Wasser oder Öl und Maschinen, die mit der Verarbeitung irgendeines Naturerzeugnisses der Republik oder der Entwicklung einer mit einem solchen Erzeugnis zusammenhängenden Industrie in Verbindung stehen (Auszug aus der Zollnachricht Nr. 11 von 1909).

Gegenstände für Schulen, Universitäten und Kirchen.

Gegenstände, Kleider als Liebesgaben für Missionszwecke.

Anmerkung. Besondere Einfuhranmeldungen sind für Gegenstände zum Gebrauche der Regierung von Liberia erforderlich. Diese Einfuhranmeldungen müssen von dem Chef des Departements, für welches die Gegenstände bestimmt sind, bescheinigt werden. Ähnliche Vorschriften kommen bei der Einfuhr von Gegenständen für Erziehungsanstalten und Kirchen zur Anwendung. Gegenstände zum persönlichen Gebrauche für Missionare, Vorsteher und Lehrer von Lehranstalten und Schulen sind nicht zollfrei (Auszug aus dem Verwaltungszirkulare Nr. 15 von 1914).

Gegenstände zur Verbesserung der Stadt Monrovia und alle anderen Gegenstände für Städteverbesserung.

Musikinstrumente, nicht zum Handel bestimmt.

Fischnetze und Schleppnetze, nicht zum Handel bestimmt.

Draht und Stricke, zur Ausfuhr von Piassava.

Bezettelungen für Piassava.

Drucksachen, Photographien und Filme zum Austausch.

Anmerkung. Drucksachen schließen nicht Handels- und Rechnungsbücher ein, welche nach dem Werte zollpflichtig sind (Auszug aus dem Verwaltungszirkulare Nr. 15 von 1914).

Bedarfsgegenstände: Zollfreiheit kann für Bedarfsgegenstände gewährt werden, welche in den von Missionsanstalten oder Wohltätigkeitsvereinen unterhaltenen Bildungsanstalten und Schulen gebraucht werden, sofern das Originalversandpapier auf den Namen einer solchen Bildungsanstalt oder Schule lautet, und daß von einer solchen Bildungsanstalt oder Schule vorher an den Schatzsekretär eine Eingabe gerichtet ist, die enthält:

1. den Namen der Bildungsanstalt oder Schule und den Namen des Leiters in Liberia,
2. von wem sie unterhalten wird,
3. ihren Zweck,
4. daß in ihr mehr als 25 Schüler eingetragen sind und von dieser Anzahl regelmäßig besucht werden,
5. daß keine Bezahlung dafür geleistet wird und, daß die eingeführten Bedarfsgegenstände ohne irgendwelche Gegenleistung den Schulen gegeben und daß sie nicht umgetauscht, verkauft, ausgetauscht oder für andere Zwecke verwendet werden.

Es wird hierdurch bestimmt, daß von der an den Schatzsekretär zu richtenden Eingabe eine beglaubigte Abschrift mit der Genehmigung dem Zollamtsvorsteher einzureichen ist; daraufhin kann für alle auf diese Weise eingeführten Bedarfsgegenstände Zollfreiheit gewährt werden, welche nach Abgabe der beglaubigten Abschrift an die Zollbehörde in Liberia etwa für derartige Bildungsanstalten oder Schulen ankommen. Es wird ferner bestimmt, daß diese Bescheinigung innerhalb 10 Tage nach dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs erneuert werden muß, andernfalls die hierdurch gewährte Einfuhrvergünstigung so lange null und nichtig wird, bis die Eingabe gemacht und die Erlaubnis erneuert ist.

Gepäck von Reisenden, bestehend aus Kleidern und persönlichen Gebrauchsgegenständen, wie Schmucksachen, Bürsten und Kämme zu ihrem persönlichen Gebrauche, aber ausgeschlossen Spirituosen, Weine, Liköre, Tabak, Eßwaren, Parfüme u. dgl.

Kein Zoll wird für Spirituosen und Parfüme in kleinen Mengen nicht über einem Imperial Quart von jedem oder für Zigarren und Zigaretten in Mengen von nicht über einem Pfund als Reiseeffekten erhoben.

Fertige Kleider als Liebesgaben.

Nieten.

Schulbücher.

Wissenschaftliche Instrumente: Hierunter werden in der Praxis nachstehende verstanden:
1. Werkzeuge und medizinische sowie optische Instrumente für den Ärztegebrauch.
2. Chemische und physikalische Apparate für Laboratorien.
3. Instrumente und Gebrauchsgegenstände zum chirurgischen Gebrauche.
4. Thermometer.
5. Barometer.
6. Teleskope und ähnliche Gegenstände.

Sämereien und Stecklinge.
Nähmaschinen, nicht zum Handel bestimmt.
Stabholz.
Spannhaken.
Nähzwirn.
Werkzeuge, nicht zum Handel bestimmt.
Gemüse.
Drahtgeflecht und Zaundraht, zum eigenen Gebrauche.

Ausfuhr.

Orleanssamen, Kalabarbohnen, Kakao, Kaffee, Ingwer für Pflanzungen.

Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben.

Litauen.

Änderung des Einfuhrzolltarifs[1].

Verordnung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe (Vyriausybės Žinios Nr. 150 vom 9. Februar 1924).

Bezugnehmend auf den Abschnitt IX des Zolltarifs (Vyriausybės Žinios Nr. 145)[1] gebe ich hiermit die Änderungen des Einfuhrzolltarifs bekannt und weise sämtliche Zolldienststellen an, nach Ablauf von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung in den Vyriausybės Žinios dieselben anzuwenden.

I. Gruppe.

Lebensmittelprodukte und Vieh.

Zolltarif-Nr.		Zollsatz für 1 kg Litas
1	Getreidesorten jeder Art, Körner, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln	0,20
2	Reis ... Rohgewicht	0,20
3	Mehl (ausschließlich Kartoffelmehl), Malz und Grütze jeder Art ... Rohgewicht	0,45
4	Kartoffelmehl, Stärke, Dextrin, Makkaroni, Nudeln, Sago	0,25
5	Gemüse:	
	1. frisches, mit Ausnahme des besonders genannten Rohgewicht	0,05
	2. gesalzenes und geweichtes, nicht luftdicht verpacktes Gemüse ... Rohgewicht	0,20
	3. getrocknetes, zum längeren Aufbewahren zubereitetes Gemüse ... Rohgewicht	0,50
	4. frische Artischocken, Spargel, Blumenkohl und Brüsseler Kohl, grüne Erbsen, Schabelbohnen, grüne Bohnen in Schoten, Arbusen und Kürbis	1
6	Früchte und Beeren:	
	1. frische Früchte und Beeren jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten ... Rohgewicht	0,30
	2. gesalzene und geweichte Früchte und Beeren jeder Art ... Rohgewicht	0,50
	3. frische Ananasse, Apfelsinen, Mandarinen, Bananen, Pfirsiche, Zedrate, Weintrauben ... Rohgewicht	3
	4. Zitronen	0,40
7	1. Früchte und Beeren, getrocknete, jeder Art, d. h. Feigen, Datteln, Apfelsinenschalen usw., ohne Zucker	1,50
	2. Rosinen und schwarze Pflaumen	0,60
8	Eingekochte Früchte und Beeren ohne Zucker, Früchte und Beeren in ihrem eigenen Saft, ausschließlich der besonders genannten; Frucht- und Beerensaft ohne Weingeist und Zucker	1
	Anmerkung. Frucht- und Beerensäfte mit Zucker sind nach Nr. 24 Abschnitt 1, weingeisthaltige dagegen nach Nr. 27 Abschnitt 2 zu verzollen.	
9	Kapern, Oliven, getrocknet, in Salz oder Öl, die nicht in luftdichten Behältern eingeführt werden	2
10	Anis, Kümmel, Pomeranzennüsse, Johannisbrot	1
11	Nüsse:	
	1. verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten, und Kastanien ... Rohgewicht	1,50
	2. Mandeln und Pistaziennüsse ... „	2
	3. Erdnüsse	0,50
	Anmerkung. Nüsse ohne Schalen werden gemäß der entsprechenden Ziffer dieser Tarifnummer mit 25 v H Aufschlag verzollt.	
12	Senf: trocken, gemahlen, unzubereitet	0,20
13	Pasteten, verschiedene Delikatessen wie: zubereiteter Senf, Soja, Pickles; in luftdichter Verpackung eingeführte Kapern und Oliven; Gemüse, Früchte, Pilze in Essig, Öl oder anders zubereitet; Konserven jeder Art, außer Fischkonserven (Tarif-Nr. 37 Abschnitt 2	2
14	Pilze:	
	1. friche, mit Ausnahme der besonders genannten	0,50
	2. getrocknete, mit Ausnahme der besonders genannten Rohgewicht	2,50
	3. Trüffeln und Champignons, frisch und getrocknet Rohgewicht	5
15	Gewürze:	
	1. Vanille und Safran	20
	2. Kardamom, Muskatnüsse	1,50
	3. Kreidnelken, Zimt, Ingwer, Majoran und andere Gewürze, mit Ausnahme der besonders genannten	1
	Anmerkung. Pulverisierte Gewürze aller Art werden gemäß dieser Tarifnummer mit 50 v H Aufschlag verzollt.	
	4. Pfeffer und Lorbeerblätter	0,50
16	Lorbeer-Beeren und Galgantwurzel	1
17	Zichorie, geröstete Eicheln und andere Kaffee-Ersatzstoffe in Stücken, jedoch ohne Zusatz von Kaffee	0,20
18	Kaffee:	
	1. ungeröstet und ungemahlen	0,50
	2. gerösteter und Kaffee-Ersatzstoffe, gemahlen und gepreßt	0,60

[1] Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 290.

Zolltarif-Nr.		Zollsatz für 1 kg Litas
19	Kakao:	
	1. roh in Bohnen	0,30
	2. geröstet in Bohnen	0,50
20	Tee:	
	1. alle Sorten, mit Ausnahme der besonders genannten	0,50
	2. in Tafeln	0,65
	Anmerkung. Außerdem wird für Tee noch die Akzise erhoben und der Tee der Akziseverwaltung zur Verwiegung übergeben.	
21	Tabak:	
	1. Blättertabak	0,20
	2. Schnittabak; gemahlener Schnupftabak; Tabak jeder Art in Rollen und Karotten	0,50
	3. Zigaretten	4
	4. Zigarren — Reingewicht	6
	Anmerkung. Für Waren unter Ziffer 2, 3 und 4 dieser Tarifnummer wird neben dem Zolle auch die Akzise erhoben.	
22	Zucker:	
	1. Farin	0,25
	2. Würfelzucker — Reingewicht	0,30
23	Bienen- und Kunsthonig und alle Sirupe, Farbmittel zum Färben von Getränken, Malz und Malzextrakte	0,25
24	Konditorwaren:	
	1. Bonbons, Konfitüren, Pastillen, Sirupe, Gelees, Fruchtpulver, Zuckergebäck, Früchte in Zucker-Likör, Rum, Kognak, Schokolade, Marzipan, Schokoladen- und Kakaopulver mit und ohne Zucker	4
	2. Pfeffernüsse, Biskuit, Medizinalplätzchen aus Mehl	3,50
	3. Milchpulver und Matzen	1
25	Hefe:	
	1. flüssige	0,50
	2. trockene und gepreßte	1,50
	Anmerkung. Für Hefe wird neben dem Zoll auch die Akzise erhoben.	
26	Hopfen:	
	1. Hopfen	1,50
	2. Hopfenextrakt	2,50
27	Spiritus und Spriterzeugnisse:	
	1. Spiritus, Branntwein, Rum, Kognak, Likör und ähnliche starke Getränke:	
	a) in Fässern eingeführte — Rohgewicht	1,50
	b) in Gefäßen bis zu 1 Liter Inhalt mit Gefäß	2
	2. Äther, zur Herstellung von Medizin bestimmt, und sprithaltige Arzneiessenzen — mit Gefäß	2
	3. Vergällter (denaturierter) Spiritus, harter und flüssiger	1,50
	1. Anmerkung. Die in dieser Tarifstelle vermerkten Waren werden nur nach Zahlung des Zolles und der Akzise abgefertigt.	
	2. Anmerkung. Spiritusgetränke werden nur in Gefäßen bis zu 1 Liter und versehen mit einem Steuerzeichen (Akzisebanderole) und dem Zollstempel von den Zollämtern ausgeliefert.	

Zolltarif-Nr.		Zollsatz für 1 kg Litas
28	Weintrauben-, Frucht- (Obst-) und Beerenweine:	
	1. sämtliche, mit Ausnahme der besonders genannten, Weingeistgehalt bis zu 25 v H:	
	a) in Fässern eingeführt — Rohgewicht	1
	b) in Gefäßen bis zu 1 Liter Inhalt eingeführt mit Gefäß	1,50
	2. Schaumweine in Flaschen bis zu 1 Liter — einschließlich der Flaschen — je Flasche	5
	Anmerkung. Außerdem wird für Weine auch die Akzise erhoben.	
29	Met, Porter und verschiedene Biere:	
	1. in Fässern, Achteln und Siphons — Rohgewicht	0,50
	2. in Flaschen bis zu 1 Liter — mit Gefäß	1
	Anmerkung. Für Waren, die in dieser Tarifnummer vermerkt sind, wird neben dem Zolle die Akzise erhoben.	
30	Gestrichen.	
31	Essig und Essigessenz:	
	Essige jeder Art, außer Toilettenessig	1,50
32	Mineralwasser, echtes und künstliches, je Gefäß (nicht mehr als 1 Liter enthaltend)	0,30
33	Salz:	
	1. gemahlen	0,10
	2. ungemahlen	0,05
34	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, gedörrtes, und Wurstwaren	0,50
35	Käse jeder Art	1
36	Kuh- und Ziegenbutter — Rohgewicht	1
37	Fische und Kaviar:	
	1. frische Fische:	
	a) Wels, Turbot, Forellen — Rohgewicht	1
	b) Fische jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten — Rohgewicht	0,10
	2. in Öl marinierte und gefüllte Fische in luftdicht geschlossenen Behältern	3
	3. gesalzene und geräucherte Fische, außer Heringen Rohgewicht	1
	4. Salz- und Rauchheringe	0,05
38	Austern, Krebse, Hummern in jeder Art — Rohgewicht	3
39	Lebensmittel, nicht besonders genannt, speziell zubereitetes Viehfutter — Rohgewicht	0,10
40	Haustiere, Pferde und anderes Vieh	zollfrei

II. Gruppe.

Waren aus tierischen Erzeugnissen.

41	Verschiedene Düngemittel wie z. B. Thomasschlacke, Superphosphat, Guano, rohe gemahlene Knochen, gemahlene Phosphorite, Knochenasche, Knochenkohlen u. dgl.	zollfrei
42	Ruß jeder Art	0,25
43	Leim:	
	1. Fischleim, Gelatine, Waren aus Gelatine und Glyzerin, Agar-Agar	1
	2. Appreturen, Schuhmacherleim, Tischlerleim (aus Knochen) und andere nicht genannte Leime	0,50
	3. Kasein und Albumin	0,10

Zolltarif-Nr.		Zollsatz für 1 kg Litas
44	Hörner und Hufe; Teile von Tieren und tierische Erzeugnisse, die zu Medizinen verwendet werden und nicht besonders genannt sind; ungereinigte Muscheln	zollfrei
45	Haare, rohe:	
	1. Menschenhaare	3
	2. verschiedene andere Haare	0,50
46	Haare, bearbeitet:	
	1. Menschenhaare	10
	2. verschiedene andere Haare; Gewebe und Siebe aus Haaren, Waren aus Borsten in einfacher Holzfassung, ungeleimt, ohne besonderen Deckel, Borstenbürsten und verschiedene Malerpinsel	0,50
47	Daunen und Federn, mit Ausnahme der besonders aufgeführten	0,50
48	Kissen, Betten, Matratzen mit Feder-, Daunen-, Haar- und Wollfüllung und dergleichen	1
49	Fischbein, Platten und Stäbe aus Fischbein und Horn:	
	1. Fischbein, unbearbeitet	1,50
	2. Platten und Stäbe aus Fischbein und Knochen, sofern sie auch mit Papier, Leder, Fasermaterial, außer Seide, bezogen sind	3
50	Griechische Schwämme ... Reingewicht	1
51	Tierische Talge und Fette:	
	1. tierische Fette, nicht besonders genannt; gereinigtes Fischfett, Spermazeti, Palmitin, gereinigtes Lanolin	0,50
	2. Tran, Olein, Fett-Trester, Stearin und andere zu technischen Zwecken bestimmte ungereinigte tierische und Fischfette ... Reingewicht	0,10
52	Wachs:	
	1. Ozokerit, auch geschmolzen, Zeresin, Paraffin Rohgewicht	0,10
	2. ungereinigtes Vaselin, Bienenwachs und andere Wachssorten	0,20
53	Kerzen jeder Art:	
	1. Kerzen	0,50
	2. Fackeln und Dochte	0,10
54	Häute, rohe:	
	1. trocken und trocken gesalzen	zollfrei
	2. naß gesalzen	"
55	Häute, bearbeitete:	
	1. kleine Häute, mit Ausnahme der besonders genannten, Fisch- und Reptilienhäute, bearbeitete Riemen zum Zusammennähen, außer den in Ziffer 2 vermerkten	2,50
	2. Sämisch-, Saffian-, Glacé-, Chevreauleder, kleine Lacklederstücke und gepreßtes (genarbtes) Leder	4
	3. große Lederstücke (Ochsen-, Kuh-, Pferde-, Esel- und Schweinsleder) ungepreßt, Pergament	2
	4. große Lackleder stücke; Sohlleder	3
	Anmerkung. Für Abfälle von bearbeitetem Leder, die zur Herstellung von Schuhwerk und kleinen Gegenständen nicht verwendet werden können, wird der Zollsatz der entsprechenden Position in Ansatz gebracht.	
56	Felle jeder Art:	
	1. vom Seebiber, schwarz-braunen Fuchs, Chinchilla, Zobel, Wiesel, Iltis, Marder, sibirischen Fuchs, Seal, ausgezupft, bearbeitet und unbearbeitet Reingewicht	125
	2. Felle, die nicht besonders aufgeführt sind:	
	a) unbearbeitete und ungefärbte Felle	25
	b) bearbeitete und gefärbte Felle	50
	3. Schaf- und Ziegenfelle, bearbeitet und ungefärbt	2
	4. Bären-, Wolf-, Tiger-, Luchs-, Dachs- und Hirschfelle, ausgearbeitet und unausgearbeitet	25
	1. Anmerkung. Schwänze werden laut Ziffer 2 b dieser Tarifnummer verzollt.	
	2. Anmerkung. Genähte, jedoch mit einem andern Material bezogene Felle werden gemäß der entsprechenden Ziffer dieser Tarifnummer mit einem Aufschlag von 50 v H verzollt.	
57	Waren aus Leder und Lederersatz:	
	1. Schuhwerk jeder Art, mit Ausnahme des besonders genannten, fertig und zugerichtet ... Reingewicht	4
	2. seidenes und halbseidenes Damenschuhwerk und Herren-, wie Damenschuhwerk aus verschiedenem Chevreauleder, fertig und zugerichtet .. Reingewicht	10
	3. Handschuhe und kleine Waren (Handtäschchen, Geldtaschen, Zigarettentaschen, Aktentaschen usw.) im Einzelgewicht bis zu 200 g schwer; Waren aus Sämischleder, Glacéleder, Saffianleder, Pergament, außer Schuhwerk und chirurgischen Instrumenten	25
	4. Pferdegeschirr mit Zubehör, Sattlerwaren, Geflechte aus Riemchen	5
	5. Koffer, Schachteln, Taschen (außer den in dieser Tarifnummer unter Ziffer 3 vermerkten), Jagdgegenstände aus Leder und Lederersatz, grobem Jute- und Hanfgewebe und andere nicht besonders bezeichnete Lederwaren, darunter Blocknoten, Aktentaschen und für Einbände vorbereitetes Ledermaterial, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 dieser Tarifnummer genannten Gegenstände	5,50
	6. Transmissions- und Maschinenriemen, genähte und ungenähte, runde Transmissionsriemen, Treibriemen für Webstühle, Peitschen, Eimer und ähnliche grobe Lederwaren	1

Verordnung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe vom 6. März 1924 (Lietuva vom 6. März 1924). Der in den Vyriausybės Žinios Nr. 150 veröffentlichte Einfuhrzolltarif[1] wird, wie folgt, geändert:

Zolltarif-Nr.		Zollsatz für 1 kg Litas
4	Kartoffelmehl, Stärke, Dextrin, Makkaroni, Nudeln, Sago ... künftig	0,40
13	Das Wort „Delikatessen" wird durch „Speisewürzen" ersetzt.	
15	3. Hinter „Majoran" werden „Babkavi-Blätter" gestrichen.	
21	3. Zigaretten ohne Mundstück ... künftig	6
	4. Zigarren ... "	8

[1]) Siehe vorstehend S. 430.

Zoll-tarif-Nr.		Zollsatz für 1 kg Litas
24	1. Hinter dem Worte „Pastillen" ist einzufügen „Fruchtsirupe".	
25	Hefe:	
	2. trockene und gepreßte ..... künftig	3
55	Häute, bearbeitet:	
	1. verschiedene kleine Häute, außer den besonders genannten, Fischhäute und Häute von Kriechtieren, bearbeitete Riemen zum Zusammennähen, außer den in Ziffer 2 vermerkten ..... künftig	4
	2. Sämisch-, Saffian-, Glacé-, Chevreauleder, kleine Lackleder-stücke und gepreßtes (genarbtes) Leder .. künftig	6
	3. große Lederstücke (Ochsen-, Kuh-, Pferde-, Esel- und Schweinsleder), ungepreßt, ungenarbt, Pergament ..... künftig	5
	4. große Lackleder-stücke, Sohlleder ..... „	3,50

Diese Änderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg.

Abänderung des Beschlusses vom 5. Mai 1904, betreffend die Einfuhr und Untersuchung von Fleisch im kleinen Grenzverkehr. Beschluß des Generaldirektors der Finanzen und des Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 29. November 1923 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 61 vom 7. Dezember 1923 S. 690).

Artikel 1. Die Vorschriften der Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 28. März 1903[1]), betreffend die Untersuchung des aus dem Zollausland eingeführten Fleisches, sowie der einschlägigen Ausführungsbestimmungen von demselben Tage, finden auf das im kleinen Grenzverkehr in Mengen von nicht mehr als zehn Kilogramm eingehende Fleisch keine Anwendung.

Artikel 2. Dieselben Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Wildschweine, insofern sie von den Jägern selbst zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und nicht in den Handel gelangen.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Abänderung der Beschlüsse vom 30. März 1903 und 4. Januar 1922, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das aus dem Zollausland eingehende Fleisch und die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches. Beschluß des Generaldirektors der Finanzen und des Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 29. November 1923 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 61 vom 7. Dezember 1923 S. 691).

Artikel 1. Die Einfuhr von Fleisch über die Zollgrenze darf, abgesehen von den Ausnahmen, die auf Grund des Artikel 4 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. März 1903[1]) zugelassen werden können, nur bei den Nebenzollämtern I und II zu Rodingen, Esch an der Alzette, Rümelingen, Düdelingen, Bettemburg, Remich, Grevenmacher, Wasserbillig, Echternach und Vianden geschehen.

[1]) Hand. Arch. 1903 I S. 1210.

Die Untersuchung darf vorgenommen werden:

a) von Fleisch jeder Art: bei den Zollnebenämtern von Luxemburg-Stadt, Luxemburg-Bahnhof, Luxemburg-Hollerich, Ettelbrück, Esch an der Alzette, Bettemburg und Wasserbillig;

b) von Fleischwaren, deren Untersuchung dem Fleischbeschauer obliegt (von frischem Fleisch, von eingesalzenem Speck, von gesalzenen Därmen usw.): bei den Zollnebenämtern von Rodingen, Rümelingen, Düdelingen, Remich, Grevenmacher, Echternach und Vianden.

Artikel 2. Als Merkmal der Untersuchungsstelle wird, auf den zur Kennzeichnung des untersuchten Fleisches und der Behälter benutzten Stempeln, unterhalb der sonstigen vorschriftsmäßigen Angaben, die Bezeichnung der betreffenden Zollstelle in lateinischer Schrift stehen.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Ausfuhr von Heu, Rauhfutter und Stroh. Großh. Beschluß vom 7. Januar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 3 vom 24. Januar 1924 S. 41).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Heu, Rauhfutter und Stroh jeder Art ist keiner Lizenz mehr unterworfen.

Artikel 2. Der Schlußabschnitt des Artikel 1 des Großh. Beschlusses vom 18. Juli 1922[1]) ist abgeschafft.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt am zweiten Tage nach seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen (Ergänzung des Beschlusses vom 7. März 1923)[1]). Beschluß des Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 18. Januar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 3 vom 24. Januar 1924 S. 42).

Artikel 1. Die in Artikel 3 des Beschlusses vom 7. März 1923[2]) aufgezählten Versand-, Transport- und Kontrollvorschriften für Schlachtvieh belgischer Herkunft werden unter lit. b durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Nach der tierärztlichen Untersuchung auf der Empfangsstation werden die ausgeladenen Tiere in geschlossenen Wagen nach den Stallungen des Schlachthofs oder der Privatschlächterei gebracht.

Das Einstellen der Tiere in jedwede andere Stallungen ist streng verboten.

Artikel 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit den im Viehseuchengesetz vom 29. Juli 1912 und in den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglementen vorgesehenen Strafen bestraft.

Artikel 3. Dieser Beschluß soll im Memorial veröffentlicht werden.

Einführung des belgischen Gesetzes und der Königlich belgischen Verordnung vom 24. Dezember 1923, betreffend den Zolltarif. Beschluß des Generaldirektors der Finanzen vom 7. Januar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 1 vom 12. Januar 1924 S. 6).

Einziger Artikel. Es sollen im Memorial veröffentlicht werden, um im Großherzogtum vom 1. Januar 1924 ab ausgeführt und beobachtet zu werden:

1. das belgische Gesetz vom 24. Dezember 1923[3]), betreffend den Zolltarif;

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 578.
[2]) Ebenda 1923 S. 274.
[3]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 103.

2. die Königlich belgische Verordnung vom 24. Dezember 1923[1]) über die Ausführung des Gesetzes vom gleichen Tage, betreffend den Zolltarif.

Marokko (Französische Zone).

Zollbehandlung der Einfuhren über die algerisch-marokkanische Grenze. (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 94.)

S. M. Agent in Tanger berichtet, daß die Behörden des französischen Schutzgebiets in Marokko ein Grenzzollamt in Taza errichtet und an diesem Grenzamt einen Zoll von 7½ v H des Wertes auferlegt haben. Der Gesamtzoll für nach Westmarokko über Algerien eingeführte Waren beträgt daher jetzt 12½ v H des Wertes, d. h. denselben Zoll, der für Waren, die über marokkanische Häfen eingeführt werden, zu zahlen ist.

Mexiko.

Beseitigung des 100prozentigen Zollzuschlags für Tabak. Dekret vom 12. November 1923 (Diario oficial vom 23. November 1923).

Einziger Artikel. Sumatratabak, roh, und ähnliche, Deckblatt (capa), der Nr. 107, Tabak, roh, nicht besonders aufgeführt, Deckblatt, der Nr. 108, Virginiatabak, roh, und Einlagetabak (tripa), aller Art, der Nr. 109 des geltenden Einfuhrzolltarifs, für die nach Artikel 3 des Dekrets vom 30. November 1921 ein 100prozentiger Zollzuschlag festgesetzt war, unterliegen diesem Zuschlag nicht mehr. Diese Waren werden bei ihrer Einfuhr nach den Sätzen verzollt, die vor dem Inkrafttreten des genannten Dekrets in dem Tarif angegeben waren.

Nach den Übergangsbestimmungen ist das Dekret am Tage nach seiner Kundmachung in Kraft getreten.

Änderung des Ausfuhrzolltarifs (rohe Baumwolle). Dekret vom 12. November 1923 (Diario oficial vom 23. November 1923).

Artikel 1. Die Nr. 64 bis des geltenden Ausfuhrzolltarifs wird, wie folgt, geändert:

		Zollsatz
64 bis	Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen, aus dem Gebiete von Nieder-Kalifornien ausgeführt	Pesos
	kg Rohgewicht	0,20

Artikel 2. Das Dekret vom 14. März 1923, wonach für die in Nieder-Kalifornien geerntete, in gewöhnlicher Form ausgeführte und von neuem nach Mexiko eingeführte Baumwolle 50 v H des für die Nr. 74 des geltenden Einfuhrzolltarifs festgesetzten Zolles zu zahlen waren, wird aufgehoben.

Nach den Übergangsbestimmungen ist das Dekret am Tage nach seiner Kundmachung in Kraft getreten.

Niederlande.

Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren. Königl. Verordnung vom 24. Juli 1923 (Staatsblad Nr. 376).

Einziger Artikel.

1. Artikel 2 der Königl. Verordnung vom 6. Juni 1922 (Staatsblad Nr. 395)[2]) erhält als 3. Absatz folgenden Zusatz:

„Der Minister kann hinsichtlich der geschmolzenen Fette Ausnahmen von den Vorschriften in Absatz 1 bewilligen und nach seinen Befinden Bedingungen an die Bewilligung knüpfen."

2. Der 1. Absatz von Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Vorschrift des Artikel 7 sollen Fleischwaren nur aus tauglichem Fleische bereitet sein, wobei, abgesehen von der im 2. Absatz dieses Artikels vorgesehenen Ausnahme, nur Wasser, Kochsalz, Salpeter (Kaliumnitrat), Zucker, ungefärbter Essig, Kräuter und Gewürze und, soweit es die in Artikel 4 unter c genannten Fleischwaren betrifft, auch Mehl zugefügt sein darf, unter dem Vorbehalte, daß die genannten Stoffe tauglich sind und daß der Gehalt an Salpeter und wasserfreier Stärke nachweisbar höchstens 0,2 v H und 2 v H beträgt."

3. Artikel 10 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Jeder Fleischwarensendung muß ein Begleitbrief beigegeben sein, vollzogen durch die Unterschrift des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes und ausgestellt von dem mit der Aufsicht über die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Fleischbeschau im Ausfuhrlande beauftragten Beamten, worin dieser erklärt, daß die Fleischwaren den Bedingungen dieser Verordnung entsprechen.

Der Minister kann ein Muster dieser Erklärung aufstellen sowie eine oder mehrere der im Absatz 1 erwähnten Personen angeben, deren Unterschrift durch ihn als gültig angesehen wird."

4. Artikel 20 erhält folgende Fassung*):

„Der Minister kann andere Vorschriften geben für die Ausführung der Verordnung, die am 1. Januar 1924 in Kraft tritt."

*) Durch die Königl. Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Staatsblad Nr. 558) ist Artikel 20 nochmals geändert, ihm die folgende Fassung gegeben worden:

„Der Minister kann nähere Vorschriften für die Ausführung dieser Verordnung erlassen, die an einem von Uns zu bestimmenden Tage in Kraft tritt."

Außergewöhnliche Maßregeln zur Abwehr der Pocken und Verhinderung ihrer Ausbreitung. Königl. Verordnung vom 14. Januar 1924 [Im Auszug] (Staatsblad Nr. 11).

Artikel 14. Ungeachtet der bestehenden Vorschriften über das Verbot[1]) der Ein- und Durchfuhr sowie der Weiterbeförderung von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Ländern und Plätzen, die Unsere Minister für Arbeit, Handel und Gewerbe und für Finanzen bestimmen, ist die Ein- oder Durchfuhr sowie die Beförderung von roher Wolle, Haaren, Häuten, Pelzwerk und anderen zur Übertragung von Krankheiten geeigneten Rohstoffen aus Ländern und Plätzen, die Unsere vorgenannten Minister bestimmen, verboten.

Die Anordnungen werden durch Aufnahme in den Nederlandsche Staatscourant zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel 16. Briefe und Geschäftspapiere, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Dienstakten usw. (mit Ausnahme der Postpakete) sind keiner Behinderung oder Desinfektion unterworfen.

Artikel 19. Kaufmanns- und andere Güter, aus dem Ausland eingeführt, deren Ein- oder Durchfuhr nicht verboten ist, werden nicht angehalten oder einer Desinfektion unterworfen, es sei denn, daß sie nach dem Urteil des mit der Untersuchung beauftragten Heilkundigen als verseucht angesehen werden müssen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 103.
[2]) Ebenda 1922 S. 776.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 635.

Artikel 35. Dieser Beschluß, der, wenn er nicht vorher eingezogen wird, ein Jahr in Kraft bleiben soll, tritt am 3. Februar 1924 in Kraft.

Einfuhr von Schuhwaren. Laut Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Handel und Industrie im **Nederlandsche Staatscourant** Nr. 12 vom 17. Januar 1924 wurde die Bestimmung vom 28. Juni 1923, daß der Einfuhr von Schuhwaren nach den Niederlanden ein Ankauf holländischer Schuhe im sechsfachen Werte gegenüberstehen müsse[1]), die bereits am 1. November 1923 auf das Vierfache herabgesetzt worden war[2]), nochmals gemildert. Vom 18. Januar 1924 ab braucht nur holländische Ware im doppelten Werte der Einfuhrware angekauft zu werden.

Transportkontrolle für akzisepflichtige Waren im Grenzbezirk. Königl. Verordnung vom 16. Januar 1924 (Staatsblad Nr. 12).

Einziger Artikel. In dem einzigen Artikel Unserer Verordnung vom 28. November 1900 (**Staatsblad** Nr. 207)[3]) ist an Stelle der Worte „die Direktoren der indirekten Steuern, Einfuhrzölle und Akzisen können, jeder soweit es seinen Bezirk betrifft, zu setzen:

„Die Inspektoren der Einfuhrzölle und Akzisen können, jeder soweit es seine Inspektion betrifft".

Niederlande und Portugal.

Handelsabkommen vom 1. September 1923. (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 182 vom 24. August 1923 S. 942.)

Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten — Generaldirektion für Handel und Konsulate —

Lissabon, den 22. August 1923.

Herr Minister!

Da die Verhandlungen über einen Handelsvertrag zwischen Portugal und den Niederlanden bis zum 1. September 1923, an welchem Tage die Handelsdeklaration zwischen beiden Ländern vom 5. Juli 1894[4]) ablief, nicht beendet werden konnten, habe ich die Ehre, Ew. Exzellenz vorzuschlagen, daß von diesem Tage ab für den Zeitraum von sechs Monaten ein vorläufiges Abkommen getroffen wird, welches die Interessen beider Länder auf folgenden Grundlagen wahrt:

Artikel 1. Für die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Niederlande wird bei der unmittelbaren Einfuhr in Portugal und auf den anliegenden Inseln der zur Zeit geltende oder während der Dauer dieses Abkommens in Kraft tretende Minimaltarif angewendet. In gleicher Weise werden die Erzeugnisse der Kolonien der Niederlande behandelt, gleichviel ob sie unmittelbar aus diesen Kolonien oder aus dem Mutterlande ausgeführt worden sind.

Artikel 2. Von den Boden- und Gewerbserzeugnissen Portugals und der anliegenden Inseln sollen, wenn sie unmittelbar eingeführt sind, in den Niederlanden keine höheren Abgaben, unter welcher Benennung es auch sei, erhoben werden als von gleichen Erzeugnissen irgendeines fremden Landes. In gleicher Weise werden die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien behandelt, gleichviel, ob sie unmittelbar aus den Kolonien oder aus dem Mutterland ausgeführt werden.

Artikel 3. In bezug auf die mittelbare Einfuhr, die Durchfuhr, die Aus- und Wiederausfuhr, sichern sich die beiden Regierungen gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4. Für die Dauer des gegenwärtigen Abkommens gewährt die Regierung der Niederlande der portugiesischen Schiffahrt die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Ihrerseits gewährt die portugiesische Regierung der Schiffahrt der Niederlande in Portugal und auf den anliegenden Inseln einen Nachlaß von 25 v H auf die Sätze der zur Zeit geltenden oder später festzusetzenden Seehandelsabgaben und in den portugiesischen Kolonien die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 5. Die Regierung der Niederlande verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens die zur Zeit geltende Grenze der Weingeiststärke der nach den Niederlanden eingeführten Weine nicht herabzusetzen und die portugiesischen Weine mit keinen höheren Akzise- oder Verbrauchsabgaben als gleiche einheimische oder ausländische Weine zu belasten.

Artikel 6. Das gegenwärtige Abkommen soll sechs Monate in Geltung bleiben, am 1. September 1923 in Kraft treten und am 28. Februar 1924 enden.

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die Portugiesische Regierung das Abkommen durch diese Note und durch die entsprechende Note, die Euer Exzellenz mir übergeben werden, als abgeschlossen ansehen wird.

Die Note des niederländischen Gesandten vom gleichen Tage hat denselben Wortlaut.

Norwegen.

Einfuhr von Mehl und Grieß. Rundschreiben des Zoll- und Finanzdepartements an die Zollämter vom 25. Januar 1924 Nr. 5.

Mehl und Grieß, bestimmt als Schiffsproviant oder zur Wiederausfuhr nach dem Ausland, können ohne Einfuhrbewilligung unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Waren während des Verbleibs im Inland in Transit- oder Freilager eingelagert werden.

Sollen dagegen derartige Waren aus dem Lager zum Verbrauch entnommen werden, so muß vorher die Genehmigung dazu vom Landwirtschaftsdepartement eingeholt werden, die jedoch im allgemeinen nicht erteilt wird.

Einfuhr von steuerfreiem vergällten Branntwein. (Sammlung der Zollrundschreiben vom 28. Dezember 1923 Nr. 47.) [Im Auszug.]

I. Infolge der der Aktiengesellschaft **A/S Vinmonopolet** erteilten Konzession hat die Gesellschaft u. a. das Alleinrecht zur Einfuhr von steuerfreiem vergälltem Branntwein nach den näheren Bestimmungen des zuständigen Regierungsdepartements.

Außer Branntwein, der bei der Einfuhr vergällt ist, ist mit solchem Branntwein auch der Branntwein gemeint, der vergällt wird, ehe er von der Zollbehörde ausgehändigt wird.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 702.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 175.
[3]) Ebenda 1901 I S. 231.
[4]) Ebenda 1896 I S. 603.

Da das am 8. Januar 1921[1]) erlassene Verbot der Einfuhr von vergälltem Spiritus (darunter auch Spiritus in fester Form) noch besteht, kann solche Ware von der Zollbehörde an das Monopol nicht ohne besondere Genehmigung des gegenwärtigen Departements, das durch Königl. Entschließung vom 5. August 1921 Verfügungsrecht erhielt, ausgeliefert werden.

Abgesehen von den besonderen Bedingungen, die in den betreffenden Einfuhrgenehmigungen aufgestellt werden, sollen folgende allgemeine Bedingungen bei der Einfuhr von vergälltem Branntwein an die A/S Vinmonopolet gelten:

1. Branntwein, der eine Weingeiststärke von wenigstens 94 Volumprozent haben und vor der Auslieferung auf die vom Departement vorgeschriebene Art vergällt sein muß, kann nur zum Niederlegen in einem solchen besonderen privaten Lager für steuerfreien vergällten Spiritus ausgeliefert werden, das unter Verschluß und Aufsicht der Zollbehörde oder der Brennereikontrolle steht und für das der zuständige öffentliche Kontrollbeamte offizielle Rechnung über Zugang und Abgang von Branntwein zu führen hat in Übereinstimmung mit Schema C, das im Schreiben des Departements vom 2. Oktober 1915 behandelt ist.

2. Bei der Auslieferung des Branntweins stellt die Zollbehörde dem öffentlichen Kontrollbeamten für das in Punkt 1 behandelte Lager, nach dem die Ware überführt werden soll, in verschlossenem Umschlag ein über die Spiritusmenge ausgefertigte Angabe in 2 Exemplaren zu, die Aufschluß über Stückzahl, Art und Bezeichnung der Umschließungen, Roh- und Reingewicht, festgestellte Stärke und Temperatur bei der Gradierung des Spiritus sowie dessen Menge, angegeben in Liter von 100 Prozent Weingeiststärke, geben muß. Außerdem ist in der Angabe anzuführen, welches Vergällungsmittel dem Spiritus zugesetzt ist.

Bei der Einfuhr von Spiritus in fester Form ist in der Angabe nur die Beschaffenheit der Ware und das Rohgewicht, ferner Stückzahl und Art der Umschließungen anzugeben.

3. Das eine Exemplar der Angabe ist der Zollbehörde zurückzusenden mit der Bescheinigung des Lagerkontrollbeamten, daß die Menge in richtigem Zustand empfangen und in dem Lager niedergelegt ist, wonach der Branntwein als zollfrei ausgeliefert in der Zollrechnung abgeschrieben wird, insoweit die Genehmigung des gegenwärtigen Departements zu solcher Zollfreiheit vorgelegt ist. In der Rechnung des Lagers ist der Branntwein als Zugang unter Beifügung des anderen Angabeexemplars zu führen.

Usw.

II. Es wird bis auf weiteres bestimmt, daß Branntwein und andere weingeisthaltige Getränke, die von der Zollbehörde eingezogen oder zurückgehalten werden, künftig nicht an andere als an die A/S Vinmonopolet zum inländischen Verbrauch abgegeben werden dürfen. Wenn eine besondere Genehmigung dafür für jeden Einzelfall vom Sozialdepartement vorliegt, können solche eingezogenen oder zurückgehaltenen Waren von der Zollbehörde nur zur Ausfuhr nach dem Ausland auf die für Durchfuhrwaren vorgeschriebene Weise abgegeben werden.

Usw.

Bestimmungen über beschlagnahmten Branntwein und Spiritus sowie deren Ausfuhr. Rundschreiben des Sozialdepartements vom 19. Januar 1924 (Norsk Lovtidende vom 26. Januar 1924 Nr. 4.)

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 90.

Das Finanz- und Zolldepartement hat im Rundschreiben an die Zollkammern vom 28. Dezember 1923[1]) bestimmt, daß Branntwein und andere weingeisthaltige Getränke, die von der Zollbehörde eingezogen oder zurückgehalten werden, nur an die A/S Vinmonopolet zum inländischen Verbrauch abgegeben werden können.

Das Sozialdepartement bestimmt hierdurch, daß dasselbe auch für Branntwein und Spiritus gilt, der durch die Polizei eingezogen ist. Gleichzeitig wird die im Rundschreiben des Departements vom 12. Mai 1922 erlassene Vorschrift aufgehoben, wonach die Frage über den Verkauf von eingezogenen berauschenden Getränken im Lande in jedem Einzelfalle dem Departement zur Erklärung vorzulegen ist. Dagegen ist die Ausfuhr von eingezogenem Branntwein und Spiritus künftig von der Genehmigung des Departements abhängig. Eingezogene Waren dürfen ebenfalls nicht vernichtet werden, bevor die Genehmigung des Departements dazu eingeholt worden ist.

Usw.

Verbot der Ausfuhr von Kohlen und Koks. Königl. Entschließung vom 24. Januar 1924 (Norsk Lovtidende vom 26. Januar 1924 Nr. 4).

I. Gemäß den §§ 4, 5 und 7 im Gesetze Nr. 1 vom 18. August 1914, betreffend Verkauf und Ausfuhr von Nahrungsmitteln usw.[2]), wird bestimmt:

1. Das Ausfuhrverbot für Kohlen und Koks, das in demselben Gesetz enthalten ist und das durch Königl. Entschließung vom 19. August 1921 zeitweilig außer Kraft gesetzt wurde, soll wieder Gültigkeit haben.

2. Das Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Bestimmungen festzusetzen, in welchem Maße Kohlen für Schiffsbedarf ohne Hinderung durch das geltende Ausfuhrverbot ausgeführt werden können.

II. Die gegenwärtige Entschließung tritt sofort in Kraft.

Stempelsteuer für Zigaretten. Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollkammern vom 17. Oktober 1923 (Norsk Lovtidende Nr. 42 vom 22. Oktober 1923 S. 487).

Gemäß § 8 des Tabaksteuergesetzes vom 29. April 1915[3]) bestimmt das Departement, daß Zigaretten in Packungen mit einem Inhalt von 5 Stück nicht länger zur Versteuerung zugelassen werden.

Die Bestimmung ist nicht auf Zigaretten anzuwenden, die sich am Ausstellungstag des Rundschreibens unterwegs befinden oder im Ausland bestellt sind.

Die Zolleinnehmer werden ersucht, nach Ablauf einiger Zeit durch den Inspektor für Tabak-, Schokolade- und Zuckerwarensteuer die Stempelsteuermarken für Zigaretten in 5-Stück-Packungen, die vorrätig zu halten sind, einzusenden.

Stempelsteuer für Tabakwaren. (Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollkammern vom 30. November 1923 Nr. 44.)

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 29. April 1915, betreffend Stempelsteuer für Tabakwaren[3]), vgl. Ergänzungsgesetz vom 16. März 1917[4]) sowie das Rundschreiben des Departements vom 25. Juni 1915[5]) und 30. April 1917[4]), sollen Tabakwaren, bevor sie vom Herstellungs-

[1]) Siehe vorstehend S. 435.
[2]) Hand. Arch. 1914 I S. 1367.
[3]) Ebenda 1915 I S. 826.
[4]) Nicht mitgeteilt.
[5]) Hand. Arch. 1915 I S. 828.

betrieb oder durch die Zollbehörde ausgeliefert werden, mit deutlicher Angabe des Namens des betreffenden Herstellers oder Einführers versehen sein, die, sofern es sich um steuerpflichtige Waren handelt, im Entwertungsfelde der Stempelmarke anzuführen sind.

Nach einem vom Inspektor für Tabak-, Schokolade- und Zuckerwarensteuer eingegangenen Berichte scheint diese Bestimmung bei einer Gelegenheit falsch aufgefaßt zu sein, indem auf einer eingeführten Warenmenge der Name der ausländischen Fabrik angebracht ist.

Infolgedessen wird die Zollaufsicht darauf aufmerksam gemacht, daß bei den eingeführten Waren der Name des betreffenden Einführers in jedem Falle auf der Verpackung, und zwar auf der Stempelmarke oder der Packung, anzubringen ist, es sei denn, daß in Übereinstimmung mit der im Gesetze vorgesehenen Zulassung statt der Firmenbezeichnung eine genehmigte Marke (Anonymitätsmarke) benutzt wird.

Die Benutzung einer solchen Marke statt des Namens darf indessen zur Zeit nicht ohne die besondere Genehmigung des Departements für den einzelnen Einführer stattfinden.

Stempelsteuer für Zigarren, Zigaretten, Zigarettenhülsen, Schnupftabak usw. (Norsk Lovtidende vom 10. Dezember 1923 Nr. 50 S. 627.) Ein Gesetz vom 7. Dezember 1923 Nr. 6 verordnet folgendes:

I.

Nachstehende Paragraphen des Gesetzes vom 29. April 1915, betreffend Stempelsteuer für Zigarren, Zigaretten, Zigarettenhülsen, Schnupftabak usw.[1]), sollen von jetzt ab folgendermaßen lauten:

§ 5. Nach dem Werte festgesetzte Steuern sind auf der Grundlage des Preises zu berechnen, zu dem die Ware im Kleinhandel verkauft wird, oder des Verkaufswerts, den sie im Kleinhandel haben würde, in beiden Fällen unter Einrechnung der Steuer. Fehlt auf eingeführten Waren die vorgeschriebene Angabe des Kleinverkaufspreises, so sind die Waren nach dem höchsten Steuersatze zu versteuern, der gemäß der Bestimmung des zuständigen Regierungsdepartements schätzungsweise auf die Waren angewendet werden kann.

Für Waren, die zum eigenen Verbrauch eingeführt werden, ist die nach dem Werte festgesetzte Steuer nach dem Einfuhrwerte der Waren unter Hinzurechnung des Zolles und mit einem weiteren Zuschlag von 100 v H auf die so ermittelte Summe zu entrichten. Der Einfuhrwert ist auf die gleiche Weise und unter der gleichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortung, die zu jeder Zeit für den Verzollungswert bei der Entrichtung des Zolles für die dem Wertzoll unterliegenden Waren festgesetzt ist, nachzuweisen und zu bestimmen; jedoch ist von dem Einfuhrwert in solchen Fällen, wo er übereinstimmend hiermit dem Verkaufswert (ausschließlich Zoll und Steuer) zugerechnet werden muß, bei dem Absatz vom Großhändler an den Kleinhändler hier im Lande der Großhändlerverdienst abzurechnen.

Ist Versteuerung nach der Stückzahl oder nach dem Gewichte festgesetzt, so kann das Departement von der Steuererhebung für eine unwesentliche Überschreitung des angegebenen Inhalts absehen.

§ 7. Die Steuer soll vor der Abgabe aus den in § 9 behandelten inländischen Herstellungs- und Lagerräumen oder vor dem Verbrauch in diesen Räumen oder vor der zollseitigen Auslieferung zur freien Verfügung entrichtet sein. Die Pflicht der Steuerentrichtung liegt demjenigen ob, der die Ware herstellt oder herstellen läßt oder der sie einführt oder sie nach den erwähnten Räumen überführen oder von dort wegführen läßt.

Soll eine steuerpflichtige Ware zu einem höheren Kleinhandelspreis als dem bei der Auslieferung gestempelten verkauft werden, so kann eine Nachstempelung unter den vom zuständigen Regierungsdepartement festgesetzten Bedingungen stattfinden.

Der Beschluß über Steuererhöhung oder Steuer auf vorher steuerfreie Waren soll, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für die Bestände an solchen Waren gelten, die bei Händlern außerhalb der in § 9 behandelten Herstellungs- und Lagerräume oder außerhalb des Zollgewahrsams, z. B. bei Kleinhändlern, Verbrauchsvereinigungen, Hotelwirten, Kaffeewirten, Klub- oder Vereinswirten verbleiben. Derartige Bestände sind daher im Falle der Übereinstimmung mit dem Steuerbeschluß innerhalb einer vom zuständigen Regierungsdepartement festgesetzten Frist steuerpflichtig, und während dieser Frist darf von diesen Beständen nichts ohne Entrichtung der Steuer in genügendem Maße veräußert werden.

§ 8. Das zuständige Regierungsdepartement setzt fest, welche Stempelmarken ausgegeben werden sollen, und trifft die näheren Bestimmungen über die Form, die Ausstattung und den Verkauf der Marken. Das Departement setzt außerdem die Regeln über das Anbringen und die Entwertung fest und bestimmt, unter welchen Bedingungen Stempelmarken umgetauscht oder ganz oder teilweise vergütet werden können. Das Departement trifft auch die näheren Bestimmungen, die etwa für die Entrichtung der Stempelsteuer als erforderlich angesehen werden, darunter auch Bestimmungen über die Entrichtung von Stempelsteuer für Waren, die dem Brauche gemäß an Arbeiter oder Beamte von Fabriken für den persönlichen Verbrauch abgegeben werden, ferner über die Steuerentrichtung durch Aufkleben von Marken im Ausland und über den Höchstinhalt der Packungen.

In besonderen Fällen kann das Departement von der Stempelsteuer befreien, wenn die Steuerentrichtung offenbar unbillig sein würde.

Gegen eine vom Departement gutgeheißene Sicherheit kann beim Kaufe von Stempelmarken Stundung für 3 Monate zugelassen werden.

Als Sicherheit für schuldige Steuer hat der Staat das Prioritätspfändungsrecht an allen in den betreffenden Betrieben oder Geschäften mit zugehörenden Lagern ruhenden Beständen von steuerpflichtigen Waren sowie an den Verpackungen oder Behältern, worin die Waren aufbewahrt werden. Hinsichtlich der Eintreibung schuldiger Steuer sowie des Vorzugsrechts auf diese Steuer finden im übrigen die zu jeder Zeit geltenden Regeln über Eintreibung von Vermögens- und Einkommensteuer für den Staat und das Vorzugsrecht auf solche entsprechende Anwendung.

II.

Nachstehender Paragraph des Gesetzes vom 16. März 1917, betreffend Stempelsteuer für Zigarren, Zigaretten, Zigarettenhülsen, Schnupftabak usw. soll von jetzt ab folgendermaßen lauten:

§ 7. Steuerpflichtige Zigaretten dürfen nur in ordnungsmäßig verschlossenen und gehörig gestempelten Verpackungen verkauft werden Zuwiderhandlung wird mit Geldbuße bestraft.

III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 826.

Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren. Gesetz vom 6. Juli 1923 [Im Auszug] (Norsk Lovtidende Nr. 26 vom 9. Juli 1923 S. 335 ff.).

Kapitel 1. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Soweit auf den Umsatz von Schokolade- und Zuckerwaren eine Steuer zugunsten der Staatskasse gelegt ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung.

§ 2. Als Schokolade- und Zuckerwaren im Sinne dieses Gesetzes werden angesehen Schokolade und Schokoladewaren jeder Art, Kakaopräparate, fertig zum unmittelbaren Verbrauch — mit Ausnahme von Kakaopulver —, Lakritzen und Lakritzenwaren jeder Art, Marzipanmasse, Marzipan und Marzipanwaren jeder Art sowie Konfekt, Drops und anderes Zuckerzeug jeder Art, darunter auch kandierte Sachen.

In Zweifelsfällen wird die Frage der Steuerpflichtigkeit einer Ware vom zuständigen Regierungsdepartement entschieden.

Kapitel 2. Die Steuer und ihre Entrichtung.

§ 3. Die Steuer ruht — mit den in § 4 behandelten Ausnahmen — auf allen hier im Lande hergestellten und auf den aus dem Ausland eingeführten zollpflichtigen Schokolade- und Zuckerwaren, sobald sie hier in das Reich eingeführt oder während der Herstellung in einen Zustand gebracht sind, der sie für den vorgesehenen Verbrauch geeignet macht. Derjenige, dem die Steuerpflicht obliegt, soll deshalb für die festgesetzte Steuer haften, wenn die Ware sich nicht in Gewahrsam befindet und die Steuer nicht auf gebührende Weise entrichtet wird.

§ 4. Befreit von der Steuer sind:

1. Waren, die unter Beachtung der vom Regierungsdepartement erlassenen Vorschriften in das Ausland ausgeführt oder in Zollager zur Ausfuhr eingelagert werden;
2. Waren, die in Fabriken oder auf Lagern hinsichtlich ihrer Güte probiert und dabei an Ort und Stelle verbraucht werden;
3. Waren, die im Kleinverkaufe der Apotheken als Apothekerwaren verkauft werden.

Das Departement kann die Umsatzsteuer auch erlassen für Waren, die in anderen Fällen verwendet, aber nicht als Genußmittel verbraucht werden, oder wenn die Entrichtung der Umsatzsteuer offenbar als unbillig befunden wird.

§ 5. Die Steuer muß entrichtet sein, bevor die Ware aus dem unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb abgegeben oder in diesem verbraucht oder aber von der Zollverwaltung zur freien Verfügung ausgeliefert wird. Doch kann das zuständige Regierungsdepartement mit von ihm zu erlassenden Bestimmungen genehmigen, daß steuerpflichtige Waren ohne Entrichtung der Steuer von der Zollverwaltung an den unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb oder von einem zu einem andern derartigen Betrieb ausgeliefert werden.

§ 6. Für Waren, wofür bei der Zollabfertigung die Umsatzsteuer entrichtet wird, entspricht die Umsatzsteuer dem Einfuhrwerte der Waren mit Zollzuschlag und einem weiteren Zuschlag von 25 v H zu dem sich hieraus ergebenden Betrage. Der Einfuhrwert ist auf dieselbe Weise und unter der gleichen zivil- und strafrechtlichen Verantwortung nachzuweisen und zu bestimmen, wie sie jeweils für den Verzollungswert bei der Zollabfertigung von Waren, die dem Wertzoll unterliegen, festgesetzt ist. In Fällen, wo der Einfuhrwert in Übereinstimmung hiermit dem Verkaufswerte (ausschließlich Zoll und Umsatzsteuer) bei der Veräußerung vom Großhändler an den Kleinhändler hier im Reiche gleichzustellen ist, wird der Einfuhrwert der Berechnung der Umsatzsteuer mit Zollzuschlag, aber ohne den genannten Prozentzuschlag zugrunde gelegt. Das zuständige Regierungsdepartement kann einen anderen Zuschlagsprozentsatz als den genannten festsetzen, wenn dieses dem allgemeinen Großhändlergewinn für eingeführte Schokolade- und Zuckerwaren nicht entspricht.

§ 8. Waren, wofür bei der Zollabfertigung die Umsatzsteuer zu entrichten ist, werden folgendermaßen versteuert:

Die Waren sollen vom Einführer auf die Weise zur Umsatzsteuer angemeldet werden, daß der Zollverwaltung gleichzeitig mit der allgemeinen Zollanmeldung eine besondere Anmeldung der Waren einzureichen ist. Die Anmeldung ist in 2 Exemplaren abzugeben und soll vollständige Angaben über Art, Menge und Gewicht, Verpackung und Einfuhrwert der Waren enthalten und soll im übrigen nach der näheren Bestimmung des zuständigen Regierungsdepartements auszufertigen sein.

Die Umsatzsteuer ist nach den gleichen Bestimmungen und unter denselben Bedingungen, die für den Zoll gelten, bei dem Zolleinnehmer zu entrichten.

§ 9. (Vorschriften über die Stempelung usw.)

Kapitel 6. Verschiedene Bestimmungen.

§ 33. Bei der Einfuhr von Kakaobohnen, Kakaoschalen, Kakaomasse, Kakaobutter, Lakritzensaft, Mandeln, Aprikosen- und Pfirsichkernen ist eine besondere Rohstoffsteuer zu entrichten, die der jeweils geltenden Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren entspricht, es sei denn, daß die erstgenannten Waren nachweislich nicht zur Herstellung von Schokolade oder Zuckerwaren verwendet werden sollen, oder daß sie in einen unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb oder zu Händlern verbracht werden, die die Ware mit Genehmigung des Departements ausschließlich an derartige Betriebe veräußern, oder daß sie nachweislich zur Herstellung von Waren verwendet werden, die im Kleinverkaufe der Apotheken als Apothekerwaren verkauft werden.

Das zuständige Regierungsdepartement trifft die näheren Bestimmungen über die Höhe und Erhebung der Rohstoffsteuer sowie über die Bedingungen der Befreiung der Ware von dieser Steuer.

§ 34. Wenn bei dem Inkrafttreten der Umsatzsteuererhebung oder der Erhöhung der Umsatzsteuer eine Abmachung über Lieferung von Waren zu einem Preise getroffen ist, bei dem die Umsatzsteuer oder Erhöhung nicht in Betracht gezogen ist, so ist der Empfänger verpflichtet, einen Zuschlag zu entrichten, der der Umsatzsteuer oder dem Betrag entspricht, womit er erhöht worden ist.

§ 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, den der König bestimmt. Gleichzeitig wird das Gesetz, betreffend Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren usw., vom 1. März 1922[1]) aufgehoben. Doch gilt das Gesetz vom 1. März 1922 fernerhin, insoweit es die steuerpflichtigen Waren betrifft, die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes sich in nicht steuerpflichtigem Zustand außerhalb der Herstellungsbetriebe oder im Zollgewahrsam befinden. Für diese Waren kann das zuständige Regierungsdepartement einen geringeren Steuersatz bewilligen, sofern die Umsatzsteuer sofort entrichtet wird.

Königl. Verordnung vom 6. Juli 1923 (Norsk Lovtidende vom 9. Juli 1923). In Verbindung mit dem vorstehenden Gesetze vom 6. Juli 1923 wird bestimmt, das das Gesetz am 1. August 1923 in Kraft tritt.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 324 und 504.

Österreich.

Abänderung der Bestimmungen über die statistische Gebühr. Verordnung der Bundesministerien für Handel und Verkehr und für Finanzen vom 17. Oktober 1923 (Bundesgesetzblatt 112. Stück vom 19. November 1923 S. 1875 Nr. 570).

Artikel I. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 586[1]), wird die mit den Verordnungen der Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Finanzen und für Verkehrswesen vom 13. Januar 1922, B. G. Bl. Nr. 25[2]), und vom 17. Oktober 1922, B. G. Bl. Nr. 769[3]), abgeänderte Verordnung der Ministerien des Handels, der Finanzen und der Eisenbahnen vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 25[4]), hinsichtlich der der Bestimmung über die statistische Gebühr, abgeändert wie folgt:

Im § 43 hat im ersten Absatz der Punkt B zu lauten:

B. Im Postverkehr

bei der Ein- und Ausfuhr für jede Sendung 100 K.

Artikel II. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Änderung des Waggeldes für zollamtliche Verwiegungen. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Januar 1924 (Bundesgesetzblatt 3. Stück vom 11. Januar 1924 S. 7 Nr. 12).

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250 (Zollgesetz)[5]), wird verordnet:

(1) In Abänderung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 840[6]), wird das bei der Gewichtsermittlung im Zollverfahren zu entrichtende Waggeld mit 300 Kronen für je 100 kg Rohgewicht festgesetzt.

(2) Bei einem Gesamtgewichte von weniger als 50 kg sind 100 Kronen als Waggeld zu entrichten.

(3) Briefpostsendungen mit zollpflichtigen Waren einerlei Gattung, die für einen Empfänger gleichzeitig zur Abfertigung kommen, sind bis zu zehn Stück zusammen zu verwiegen, und es ist für jede derartige Verwiegung ein Waggeld von 100 Kronen zu erheben.

(4) Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923 (Bundesgesetzblatt 122. Stück vom 24. Dezember 1923 S. 1943 Nr. 635).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Regierung wird ermächtigt, behufs Ersetzung der Banknoten zu 5000 und 10 000 Kronen Scheidemünzen aus Silber auszuprägen und in Verkehr zu setzen.

(2) Der Betrag der auf Grund dieses Gesetzes auszugebenden Münzen darf 60 000 Kronen auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

§ 2. An Silbermünzen werden ausgeprägt: Eine Münze zum Nennwert von 5000 Kronen mit der Bezeichnung Halbschilling, eine Münze zum Nennwert von 10 000 Kronen mit der Bezeichnung Schilling und eine Münze zum Nennwert von 20 000 Kronen mit der Bezeichnung Doppelschilling.

§ 3. Die Ausprägung erfolgt im Mischungsverhältnis von 800/1000 Silber und 200/1000 Kupfer. Der Halbschilling erhält ein Rauhgewicht von 3 · 5 g und ein Feingewicht von 2 · 8 g; der Schilling ein Rauhgewicht von 7 g und ein Feingewicht von 5 · 6 g; der Doppelschilling ein Rauhgewicht von 14 g und ein Feingewicht von 11 · 2 g. Abweichungen hiervon dürfen im Feingehalte 5/1000 und im Gewichte 10/1000 nicht übersteigen.

§ 4. (1) Die Münzen sind ausschließlich durch die Österreichische Nationalbank gegen Einziehung des gleichen Betrags an Banknoten zu 5000 und 10 000 Kronen in Verkehr zu setzen.

(2) Die Österreichische Nationalbank hat den vollen Gegenwert der in Verkehr gesetzten Münzen dem Bund jeweils zugleich gutzuschreiben.

(3) Der Münzgewinn, der sich aus dem Unterschiede zwischen den Gestehungskosten und dem Nennwert der auf Grund dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 423, über die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte ausgeprägten Münzen ergibt, ist für die Tilgung der Darlehensschuld des Bundes bei der Österreichischen Nationalbank zu verwenden.

(4) Bei Beginn der Ausgabe dieser Münzen hat die Nationalbank den Umlauf der Banknoten zu 5000 und zu 10 000 Kronen festzustellen und auszuweisen. Dieser Umlauf darf von da an keine Vergrößerung erfahren und muß nach Maßgabe der Ausgabe der Münzen durch Zurückhaltung von Noten zu 5000 und zu 10 000 Kronen bei den Kassen der Nationalbank vermindert werden, worüber sich die Bank auszuweisen hat.

(5) Die Nationalbank ist berechtigt, bei ihr sich häufende Bestände solcher Münzen dem Bunde zur Verfügung zu stellen und aus dem vom Bunde bei ihr gehaltenen Barguthaben den Nennwert des zur Verfügung gestellten Betrags zurückzubehalten oder dessen Vergütung vom Bunde zu fordern.

(6) Das Nähere wird durch eine von der Finanzverwaltung mit der Nationalbank abzuschließende Vereinbarung bestimmt.

§ 5. (1) Die Silbermünzen sind bei allen Bundes- und sonstigen öffentlichen Kassen sowie im Privatverkehre nach ihrem Nennwert unbeschränkt in Zahlung zu nehmen.

(2) Die Silbermünzen sind von den Kassen der Österreichischen Nationalbank in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Kassenbestände gegen gesetzliche Zahlungsmittel einzuwechseln.

§ 6. Bei Einziehung der Münzen hat der Bund alle im Umlauf befindlichen Münzen zum vollen Nennwert in gesetzliche Zahlungsmittel einzuwechseln.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und der Zahlungsverkehr mit dem Ausland[1]). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vom 29. Dezember 1923 (Bundesgesetzblatt 1. Stück vom 3. Januar 1924 S. 1 Nr. 1).

Peru.

Vorschriften über die Einfuhr, den Verkauf und Gebrauch von Waffen für das Departement Loreto. Verordnung vom 31. August 1923.

Im Hinblick auf die besonderen, in dem Departement Loreto bestehenden Verhältnisse ist es dort wohnenden Kaufleuten und Privat-

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 670.
[2]) Ebenda 1922 S. 370.
[3]) Ebenda S. 790.
[4]) Hand. Arch. 1907 I S. 324.
[5]) Ebenda 1920 S. 380.
[6]) Ebenda 1922 S. 844.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 719 und 1923 S. 965.

personen gestattet, Waffen der nach der Verordnung vom 15. Juni 1923 erlaubten Art und unter Innehaltung der Bestimmungen der Artikel 19 und 21 a. a. O.[1]) einzuführen.

Die peruanischen Konsuln erhalten die Befugnis, nach vorheriger Einholung der Genehmigung der Präfektur in Iquitos gemäß Artikel 44 der Verordnung die auf die Einfuhr von Waffen nach dem Hafen von Iquitos lautenden Urkunden zu zeichnen, d. h. also die Faktura dorthin zu erteilen.

Das Zollamt in Iquitos erhält die entsprechende Ermächtigung zur Ausklarierung der Waffen.

Beglaubigung von Fakturen über Sämereien und Pflanzen. Verordnung vom 5. Oktober 1923 (El Peruano vom 8. Oktober 1923).

Den peruanischen Konsuln im Ausland ist es verboten, Fakturen auszustellen für Fracht- oder Postsendungen von Samen oder Pflanzen, solange die Beteiligten nicht die durch das Gesetz Nr. 1221 vom 31. Dezember 1909[2]) geforderten Nachweise zwecks Beglaubigung vorlegen. Für Pflanzen oder Samen, deren Einfuhr in das Land verboten ist, dürfen die Konsuln Schriftstücke überhaupt nicht visieren. Für Postsendungen, die Samen oder Pflanzen enthalten, müssen die Gesundheitszeugnisse mit dem Postschein vorgelegt werden.

Vorübergehende Sonderabgabe für Portlandzement. Gesetz Nr. 4784 vom 24. November 1923 (El Peruano vom 4. Dezember 1923).

Artikel 1. Zugunsten der öffentlichen Wohltätigkeit in Lima wird eine Abgabe auf Portlandzement geschaffen, der über das Zollamt von Callao eingeführt wird, in Höhe von 40 Centavos für 100 kg[3]).

Artikel 2. Das Ergebnis der Abgabe wird durch die genannte Zollverwaltung der Depositen- und Konsignationskasse zugeführt zur Verfügung der erwähnten Gesellschaft, welche es zum Bau des Krankenhauses „Erzbischof Loyaza" verwenden soll, usw.

Sobald der Bau des Krankenhauses beendet ist, hört die durch das gegenwärtige Gesetz geschaffene Abgabe auf.

Polen.

Ausfuhrabgabe für Pferdefleisch. Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 10/43 vom 12. Januar 1924).

Unter Berufung auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassene Verordnung vom 31. Oktober 1923 über die Ausfuhrabgabe für Pferdefleisch[4]), wird die genannte Abgabe bis auf Widerruf in der Höhe von 10 000 **poln. Mk.** für 1 **kg** Pferdefleisch erhoben.

Ausfuhrabgaben für Serradella, Wicken, Peluschken und Klee. Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 11 vom 14. Januar 1924).

Unter Berufung auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassene Verordnung vom 13. Dezember 1923 über die Ausfuhrabgaben für Serradella, Wicken, Peluschken und Klee[1]) werden die genannten Abgaben bis auf Widerruf in folgender Höhe erhoben:

für 1 Waggon (10 Tonnen)	Serradella und Wicken	78	Goldfranken
„ 1 „	Peluschken	104	„
„ 1 „	Klee	518	„

Ausfuhrabgaben für Hirse, Buchweizen, Fisolen und Erbsen sowie lebendes und geschlachtetes Geflügel. Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 13 vom 16. Januar 1924).

Unter Berufung auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassene Verordnung vom 7. Juni 1923 über die Ausfuhrabgaben für Hirse, Buchweizen, Fisolen und Erbsen sowie lebendes und geschlachtetes Geflügel[2]) werden die genannten Abgaben bis auf Widerruf in folgender Höhe erhoben:

Hirse	für 100 kg	0,83	Goldfranken
Buchweizen	„ 100 „	1,55	„
Fisolen	„ 100 „	2,07	„
Erbsen	„ 100 „	2,33	„
für einen lebenden Truthahn		0,78	„
„ eine lebende Gans		0,62	„
„ „ „ Ente		0,41	„
„ ein lebendes Huhn		0,31	„
„ 1 kg geschlachtetes Geflügel		0,21	„

Ausfuhrabgabe für Erdöl. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel vom 9. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16/163 vom 25. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland[3]) und des Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923[4]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die in der Verordnung vom 12. März 1923 genannte Ausfuhrabgabe für Erdöl[5]) wird auf 0,10 Goldfranken für 1 **kg** Reingewicht festgesetzt.

§ 2. Der Kurs des Goldfranken wird nach den Bestimmungen des Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923[4]) berechnet.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. März 1923 aufgehoben.

Abänderung der Bestimmungen über das Zollverfahren. Verordnung des Finanzministers vom 30. Januar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 13/121 vom 8. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und Minister für Industrie und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[6]) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung vom 17. Dezember 1923 über die Kürzung der Frist für die Versteigerung von Zollgut[7]) wird aufgehoben und gleichzeitig der mit der Verordnung vom 3. Oktober 1923 festgesetzte Wortlaut des § 33 der Verordnung über das Zollverfahren[8]) wiederhergestellt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1923, S. 845.
[2]) Ebenda 1911 I S. 114.
[3]) Der Einfuhrzoll von 40 Centavos für 100 kg nach Nr. 898 des Zolltarifs wird durch die Abgabe nicht berührt.
[4]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 297.
[5]) Hand. Arch. 1923 S. 643.
[6]) Ebenda 1920 S. 541.
[7]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 233.
[8]) Ebenda, 1. Februarheft S. 181.
[1]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 298.
[2]) Ebenda 1923 S. 723.
[3]) Ebenda S. 403.
[4]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 292.

Kohlensteuerermäßigung. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 12. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16/164 vom 25. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 1, § 6a, des deutschen Gesetzes vom 20. April 1922 sowie des § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 26. April 1923[1]) (2285/309) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die in § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie vom 24. Dezember 1923[2]) vorgesehene Kohlensteuer wird ermäßigt, wie folgt:

I. für Steinkohle aus den Gruben des oberschlesischen Reviers auf 15 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

II. für Steinkohle aus dem Dabrowaer Revier, und zwar aus den Gruben: Feliks, Ignacy, Jadwiga, Jerzy, Juljusz, Kazimierz, Koszelew, Parys, Modrzejow, Reden, Antoni, Czeladź, Grodziec II, Hr. Renard, Jowisz, Saturn, Wiktor auf 12,5 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

III. für Steinkohle aus dem Dabrowaer Revier aus den Gruben: Klimontów (Władisław) und Nadreden, sowie aus den Gruben: Piłsudski und Kościusko des Krakauer Reviers auf 8 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle;

IV. für Steinkohle aus allen übrigen Gruben des Krakauer Reviers und aus der Grube Silesia in Teschner Schlesien auf 3 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Gültigkeit vom 6. Februar 1924, am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Portugal.

Zollzahlung mit Goldanweisungen. Dekret Nr. 9309 vom 14. Dezember 1923 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 266 vom 14. Dezember 1923).

Artikel 1. Die durch Artikel 2 des Dekrets Nr. 4133 vom 18. April 1918[3]) eingeführten Goldanweisungen (guias-ouro) zur Zahlung der Zölle in Gold bleiben ausschließlich der Bank von Portugal und ihren Zweigstellen vorbehalten, indem alsbald alle Genehmigungen hinfällig werden, die hinsichtlich der Ausgabe dieser Anweisungen den Banken und Bankiers erteilt worden sind.

Artikel 2. Die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren, die erzeugt sind auf dem portugiesischen Festland, den Azoren und Madeira, sowie in den Kolonien, in welchen die Ausfuhrabgabenzuschläge eingeführt sind, darf nur in der Währung des Bestimmungslandes erfolgen oder in irgendwelchen fremden Devisen gemäß den in den Dekreten Nr. 8439[4]) und 8440[5]) vom 21. Oktober 1922 vorgesehenen Bedingungen.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 3. Die Grenze für den Wert der Muster und Waren, worauf sich Abs. g des Artikel 35 des Dekrets Nr. 8439 vom 21. Oktober 1922 bezieht, wird auf 20 Eskudos (Gold) erhöht.

Artikel 4. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben usw.

Zollvergünstigung für Zeitungspapier. Gesetz Nr. 1526 vom 28. Dezember 1923 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 12 vom 17. Januar 1924 S. 87).

Artikel 1. Für sämtliches einfache Zeitungspapier gewöhnlicher Art, welches nach dem 28. August 1923 eingeführt worden ist, bleibt der Zollsatz von ein Zehntel eines Tausendstels Eskudo (1/10 Milavo) für 1 kg weiter bestehen, bis die Revision des geltenden Zolltarifs beendet ist, gemäß den Vorschriften des Artikel 40 des Dekrets Nr. 8741 vom 27. März 1923[1]).

Artikel 2. Der Zollsatz, worauf sich der Artikel 1 bezieht, kommt nur den Zeitungsdruckereien zugute, die auf dem Festland der Republik und den anliegenden Inseln vorschriftsmäßig gegründet und errichtet sind, sofern das Papier ausschließlich zum Drucke von Tageszeitungen oder gesetzlich gestatteten periodischen Veröffentlichungen bestimmt ist, wobei auch weiterhin die in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1336 vom 25. August 1922[2]) zu beachten sind.

Artikel 3. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Zollsatz für gesalzene Fische. Verordnung Nr. 3873 vom 19. Januar 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 14 vom 19. Januar 1924).

Zur Beseitigung der Unstimmigkeit hinsichtlich der Festsetzung des Einfuhrzollsatzes für gesalzene Fische in den Dekreten Nr. 7822 vom 22. November 1921 und Nr. 8786 vom 28. April 1923 hat die Portugiesische Regierung durch die Verordnung Nr. 3873 vom 19. Januar 1924 bekanntgegeben, daß es beabsichtigt gewesen ist, daß der Einfuhrzollsatz für gesalzene Fische auf 0,01 Eskudo für 1 kg bemessen wird.

Regelung des Devisenhandels. Dekret Nr. 8864 vom 25. Mai 1923 Diario do Governo, I. Serie, Nr. 110 vom 25. Mai 1923 S. 569).

Artikel 1. Die Banken und die Bankhäuser, die nach den Bestimmungen des Dekrets Nr. 8442 vom 21. Oktober 1922[3]) Bürgschaft hinterlegt haben, dürfen Devisengeschäfte jeder Art zwecks Bezahlung von eingeführten Waren nur in der durch das gegenwärtige Dekret vorgeschriebenen Weise ausführen.

Artikel 2. Die Zollämter und Zollstellen haben bei jeder Abfertigung von aus dem Ausland stammenden Waren zum Eintritt in den freien Verkehr, wenn ihr Wert in ausländischer Währung zum Tageskurs den Betrag von 500 Eskudos in Landesmünze übersteigt, zu verlangen, daß ihnen eine vom Einführer ausgefertigte und unterzeichnete Erklärung in dreifacher Ausfertigung unter Beachtung nachstehender Vorschriften übergeben wird:

a) wenn die Waren bis zum Zeitpunkt der Abfertigung noch nicht bezahlt sind, so hat die Erklärung nach Muster A[4]) (in schwarzem Druck) zu enthalten die Angabe des Zollamts oder der Abfertigungsstelle, wo die Abfertigung vorgenommen wird, den Namen des Einführers, die Gattung der Waren, ihre Herkunft, den Fakturenbetrag (im einzelnen) in fremder Währung und ebenso in ausländischer und inländischer Währung, den bei der Abfertigung angegebenen Wert;

b) wenn die abzufertigenden Waren schon bezahlt sind, so hat die Erklärung nach Muster B (in rotem Druck) außer den Angaben zu a) zu enthalten die Art, wie die Bezahlung

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 299.
[2]) Ebenda S. 300.
[3]) Ebenda 1918 I S. 850.
[4]) Ebenda 1923 S. 60.
[5]) Ebenda S. 61.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 434.
[2]) Ebenda 1922 S. 793.
[3]) Ebenda 1923 S. 295.
[4]) Die Muster A, B u. C sind nicht mit abgedruckt. (Die Schriftleitung.)

erfolgt ist, die Bank oder das Bankhaus, welche die Zahlung geleistet haben, den Tag der Einlösung des Wechsels oder der Zahlung gegen Aushändigung der Papiere und, wenn der Einführer die Waren vermittels eines ihm im Ausland eröffneten Kredits bezahlt hat, auch die Bank oder den Bankier, welche das Geschäft ausgeführt haben, sowie die Höhe dieses Kredits und die Angaben über die Gewährung und Abrechnung desselben, im ganzen oder im einzelnen.

Einziger Paragraph. Von der Einreichung der in diesem Artikel benannten Erklärungen wird bei folgenden Abfertigungen abgesehen:

1. von Möbeln, Wäsche und Hausgerät nach den Bestimmungen über Reisegerät;
2. von Gegenständen, die von den Chefs ausländischer Gesandtschaften eingeführt werden;
3. von Waren, die vom Staate eingeführt werden;
4. von Werken der Malerei und Bildhauerkunst, die von im Ausland lebenden portugiesischen Künstlern ausgeführt und mit Namen versehen sind (Nr. 13 in Artikel 62 der Vorbemerkungen zum Zolltarif);
5. von Flaggen, Siegeln, Wappenschilden, Druckschriften und Schreibmaterialien für ausländische Konsuln;
6. von Särgen, Kränzen und Begräbnisausstattungsgegenständen, die zusammen eingehen;
7. von Preisen, die in öffentlichen ausländischen Wettbewerben gewonnen sind.

Artikel 3. In Verfolg der Bestimmung im vorhergehenden Artikel bescheinigen oder beglaubigen die Zollämter oder Zollstellen, bei denen die Waren abgefertigt sind, durch Hart- oder anderen Stempel (carimbo), je nach Gebrauch, die drei Ausfertigungen jeder einzelnen Erklärung nach Vergleichung mit dem Abfertigungspapier, versehen sie mit der Nummer des Abfertigungspapiers, fügen sodann das Original der Erklärung dem betreffenden Abfertigungspapier bei, machen mit roter Tinte einen entsprechenden Vermerk und händigen die zweite und dritte Ausfertigung dem Einführer aus.

Artikel 4. Die Banken und Bankhäuser dürfen nur gegen Vorzeigung der zweiten und dritten Ausfertigung der nach den Bestimmungen unter a) zu Artikel 2 abgegebenen, nach Artikel 3 oder den Vorschriften in Artikel 14 im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 15 durch die Inspektion des Devisenhandels bescheinigten Erklärungen Devisen liefern, Goldkonten gegen Abgabe von Eskudos eröffnen oder irgendwelche Zahlungen im Ausland veranlassen, und zwar in jedem Falle nur bis zu dem bei der Abfertigung der Waren angegebenen Betrage.

Einziger Paragraph. Jede Erklärung, welche nach den Vorschriften dieses Artikels ein Devisengeschäft zur Folge gehabt hat, erhält zwecks Kenntlichmachung bei der Bank oder dem Bankhause, bei denen sie Verwendung gefunden hat, eine laufende Ordnungsnummer.

Artikel 5. Die Trassaten von vom Ausland auf inländische Plätze gezogenen Wechseln sind verpflichtet, den Wechselinhabern bei der Einlösung die nach Vorschrift des Absatz a) des Artikel 2 oder des Artikel 14 ausgefertigten zweiten und dritten Erklärungen nach erfolgter Beglaubigung gemäß den Artikeln 3 oder 15 auszuhändigen.

§ 1 u. 2. Usw.

Artikel 6 u. 7. (Vorschriften für Banken.)

Artikel 8. Wenn die Bezahlung von Waren, die auf einmal abgefertigt worden sind, in Teilzahlungen erfolgt, so haben die Banken und Bankhäuser das für jede Teilzahlung vorgenommene Devisengeschäft auf der zweiten und dritten Ausfertigung der Erklärung zu vermerken und sie dem Einführer zurückzugeben, die Bank oder das Bankhaus schließlich, die die letzte Zahlung bewirken, haben das Duplikat aufzubewahren und die dritte Ausfertigung der Devisen-Inspektion zuzustellen.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 9. Die Einführer von Waren, die in die amtlichen Zollniederlagen von Porto und Lissabon eingelagert sind, können bei der Inspektion des Devisenhandels ein Gesuch in doppelter Ausfertigung einreichen, worin sie die Genehmigung erbitten, die Bezahlung der Waren vor der Abfertigung zu bewirken. Wenn die nachgesuchte Genehmigung erteilt ist, so hat der Einführer das Gesuch und die zweite Ausfertigung der Bank oder dem Bankhaus, welche das erforderliche Zahlungsgeschäft ausführen sollen, zu übergeben und bei der Abfertigung der Waren die Erklärung nach Muster B in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, von denen sodann die zweite und dritte nach Bescheinigung und Beglaubigung der betreffenden Bank oder dem betreffenden Bankhaus zuzustellen sind.

Artikel 10. (Vorschriften für die Banken.)

Artikel 11. Die Beschaffung von Devisen und die Erteilung von Kreditbriefen zur Bestreitung von Ausgaben für Reisen nach dem Ausland ist von der Genehmigung der Inspektion des Devisenhandels abhängig, welcher die Beteiligten ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung unter Begründung der Notwendigkeit und Angabe des Wohnsitzes und der Beschäftigung einreichen müssen.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 12. Devisengeschäfte bis zu einem Betrage von 500 Eskudos bleiben von jeder Förmlichkeit oder behördlichen Genehmigung befreit; die Banken oder Bankhäuser haben jedoch Namen und Wohnsitz der Personen, mit denen sie das Geschäft tätigen, einzutragen.

Artikel 13. Von der Beibringung eines „Affidavits" für Tätigungen zwecks Bezahlung von eingeführten Waren wird abgesehen, da diese Erklärungen durch die in Artikel 2 und 14 genannten ersetzt werden.

Artikel 14. Die Einführer von Waren, die vor der Veröffentlichung dieses Dekrets abgefertigt und den betreffenden Lieferanten noch nicht bezahlt sind, können bei den Zollämtern oder Zollstellen Erklärungen in dreifacher Ausfertigung nach Muster C (in blauem Druck), mit Datum und Unterschrift versehen, einreichen, welche alle die unter Abs. a des Artikel 2 vorgeschriebenen Angaben, und außerdem die Nummer des Abfertigungspapiers und das Datum der Abfertigung enthalten müssen.

Einziger Paragraph. Wenn bei der Abfertigung der Wert in ausländischer Währung nicht feststeht, so ist der Wert in portugiesischer Währung anzugeben und das Zollamt oder die Zollstelle, wo die Abfertigung stattgefunden hat, hat die drei Ausfertigungen einer jeden Erklärung zu bescheinigen und in der in Artikel 3 vorgeschriebenen Weise zu beglaubigen.

Artikel 15. Die Beschaffung von Devisen oder irgendeine Tätigung zur Bezahlung von vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekrets abgefertigten Waren soll nur mit Genehmigung der Inspektion des Devisenhandels gestattet sein, und zwar nachdem von dem Einführer der Beweis erbracht ist, daß die für die Beleihung erforderlichen Fakturen über die in Betracht kommenden Waren noch beigebracht werden und daß er die zweite und dritte Ausfertigung der Erklärung (Muster C), nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch das Zollamt oder die Zollstelle gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 noch vorlegt, worin auch der Nachweis der vorschriftsmäßigen Abfertigung erbracht ist.

Einziger Paragraph. Nach Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets erlischt die in diesem Artikel vorgesehene Vergünstigung, wobei die behördlich erteilten und während dieses Zeitraums nicht benutzten Genehmigungen ungültig werden.

Artikel 16. (Strafbestimmungen.)

Artikel 17. (Vorschriften für die Banken.)

Artikel 18. Alle in diesem Dekrete nicht besonders vorgesehenen Fälle sowie diejenigen Fälle, welche sich auf Durchgangsgüter oder wiederauszuführende Waren beziehen, sind der Inspektion des Devisenhandels zur Beurteilung und Entscheidung vorzulegen.

Artikel 19. Die in Artikel 2 und 14 dieses Dekrets genannten Vordrucke zu den Erklärungen nach Muster A, B und C werden von den Zollämtern und Zollstellen gegen Zahlung von 0,15 Eskudo für jeden Vordruck in dreifacher Ausfertigung geliefert.

Artikel 20. Usw.

Artikel 21. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft, alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Ermächtigung der Regierung zur Regelung des Devisenhandels. Gesetz Nr. 1545 vom 7. Februar 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 28 vom 7. Februar 1924).

Artikel 1. Die Regierung wird ermächtigt, Bestimmungen über den Devisenhandel zu erlassen und die weiteren Vorkehrungen zu treffen, welche zur unmittelbaren Besserung des Valutastandes des Landes nützlich erscheinen, wobei sie jedoch während dieser Ermächtigung nicht befugt ist, irgendwelche Maßnahmen hinsichtlich der Steuern und Abgaben zu treffen.

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Mozambique: Einfuhrverbot für Weine mit einer Alkoholstärke von mehr als 14 Grad. Verordnung des Generalgouverneurs in Lourenzo Marques Nr. 325 vom 16. Dezember 1922 (Boletim oficial da provincia de Moçambique, I. Serie, Nr. 50 vom 20. Dezember 1922).

Artikel 1. Vom 1. Juli 1923 ab ist die Einfuhr von gewöhnlichen portugiesischen und ausländischen Weinen mit einer Alkoholstärke von mehr als 14 Grad über die Zollstellen der Provinz verboten, wobei bei der amtlichen Feststellung eine Fehlergrenze von 0,3 über die festgesetzte Grenze hinaus unberücksichtigt bleibt.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 2. Usw.

Artikel 3. Zur Abfertigung bei den Zollstellen der Provinz werden Likörweine, oder als solche vorgeführte oder durch Aufschrift benannte, nicht zugelassen, die auf Flaschen gefüllt sind, sofern ihnen nicht ein Zertifikat über ihre Reinheit und ihren Ursprung beigegeben ist, welches auf der Faktura selbst ausgefertigt sein kann und von der Handelskammer oder der zuständigen amtlichen Stelle ausgestellt ist.

Artikel 4. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Rumänien.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. — Ausfuhrzölle[1]**.** Ministerratsbeschluß Nr. 2910 vom 24. November 1923 (Monitorul Oficial Nr. 194 vom 29. November 1923).

In Beratung des Berichts des Industrie- und Handelsministers Nr. 59726 b/923 über die Freiheit im Handel mit Weizen, Roggen und Erzeugnissen daraus, Luzernesamen, Sonnenblumensamen und Öl von Sonnenblumensamen und einigen tierischen Erzeugnissen;

ferner in Berücksichtigung der Notwendigkeit, die inländische Erzeugung zu steigern und eine rücksichtslose Steigerung der Kosten der Lebenshaltung zu verhindern, und in Berücksichtigung des mit Königl. Dekret Nr. 3780 vom 15. September 1920 und Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes beschloß der Ministerrat:

Artikel 1. Die in obigem Berichte beantragten Vorschläge werden genehmigt.

Artikel 2. Die freie Ausfuhr und der freie Handel mit Weizen, Roggen und Erzeugnisse daraus werden unter folgenden Bedingungen genehmigt:

a) für Weizen wird ein Ausfuhrzoll von 25 000 Lei für 1 Wagen, für Roggen ein Ausfuhrzoll von 20 000 Lei für 1 Wagen zu zahlen sein;
b) die Ausfuhr von Weißmehl wird unter Bezahlung eines Ausfuhrzolls von 35 000 Lei für 1 Wagen bis zur Erschöpfung des Vorrats in der Höhe von 10 000 Wagen, also für die ersten 10 000 Wagen gestattet; später wird ein Ausfuhrzoll von 30 000 Lei für 1 Wagen erhoben werden;
c) die Ausfuhr von Kleie wird gegen Bezahlung eines Ausfuhrzolls in der Höhe von 4000 Lei für 1 Wagen gestattet;
d) der Ausfuhrzoll für alle übrigen Erzeugnisse aus Weizen und Roggen wird vom Finanzministerium festgesetzt werden.

Artikel 3. Die freie Ausfuhr von Luzernesamen, von Sonnenblumensamen und von Sonnenblumenöl wird gegen folgende Ausfuhrzölle gestattet:

a) Luzernesamen 100 000 Lei für 1 Wagen;
b) Sonnenblumensamen 30 000 Lei für 1 Wagen;
c) Sonnenblumenöl 80 000 Lei für 1 Wagen;
d) Ölkuchen von Sonnenblumen 7000 Lei für 1 Wagen.

Artikel 4. Die Ausfuhr ist für folgende Fischarten gegen Bezahlung des Ausfuhrzolls freigegeben, und zwar:

a) für Störe gegen einen Ausfuhrzoll von 5 Lei für 1 kg;
b) Maifische (Donauheringe) und eingesäuerte (marinierte) Heringe (Russen, Riseesca) gegen einen Ausfuhrzoll von 10 Lei für 1 kg.

Artikel 5. Der Industrie- und Handelsminister und der Finanzminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Ministerratsbeschlusses betraut.

Bestimmungen über die Ausfuhr von Petroleum. Ministerratsbeschluß Nr. 3032 vom 15. Dezember 1923 (Monitorul Oficial Nr. 209 vom 18. Dezember 1923).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1923 in Beratung des Berichts des Industrie- und Handelsministers bezüglich des Innenhandels mit Petroleumderivaten und der Ausfuhr von solchen sowie mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Inlandsproduktion des Petroleums intensiver zu gestalten, ferner unter Berücksichtigung des durch die Königl. Dekrete Nr. 3780 vom 15. September 1920 und Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes verordnet:

Artikel 1. Die Anträge des obenerwähnten Berichts werden genehmigt.

Artikel 2. Die Freiheit des Handels mit Petroleumprodukten wird unter den folgenden Bedingungen genehmigt:

a) die Ausfuhr von Rohöl ist verboten;
b) die Ausfuhr von Petroleumprodukten wird gegen Bezahlung der Ausfuhrzölle freigegeben, ausgenommen die Ausfuhr von

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 61, 533; 1924, 1. Februarheft S. 182.

Pakura, welche verboten ist und verboten bleibt. Für Leicht- und Schwerbenzin ist ein Ausfuhrzoll von 0,80 Lei für 1 kg zu zahlen. Für alle anderen Petroleumprodukte sind die Ausfuhrzölle zu zahlen, welche derzeit hierfür gelten[1]);

c) die Petroleumunternehmungen sind verpflichtet, mit den rumänischen Staatsbahnen und Schiffahrtsgesellschaften Verträge zwecks Lieferung der notwendigen Pakura zum Preise von 1,50 Lei für 1 kg hinsichtlich aller von ihnen benötigten Mengen abzuschließen. Die Produzenten haben sich gleichzeitig zu verpflichten, die Qualität der Öle zu verbessern;

d) der Inlandsverbrauch an Petroleumprodukten hat den Vorrang und muß in erster Linie befriedigt werden. Die Organisation der Verteilung der Petroleumprodukte im Inland bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Regierung die künftige Organisation des Petroleumverkaufs im Inland festsetzen wird, wird unter der Aufsicht eines Regierungskommissars erfolgen, welcher die Verbindung zwischen den Petroleumproduzenten herstellen wird und darüber zu wachen hat, daß sowohl der Bedarf des Inlandsverbrauchs befriedigt wird, als auch darüber, daß alle anderen Bestimmungen dieses Beschlusses erfüllt werden;

e) unter diesen Bedingungen müssen die Preise der Petroleumprodukte für den Inlandsverbrauch berechnet ab Fabrik zumeist gleich mit den Weltpreisen sein (fob Golf Mexico).

Um die Verkaufspreise an den verschiedenen Orten des Landes zu erhalten, müssen zu den Preisen ab Fabrik folgende Spesen hinzugeschlagen werden:

Transportkosten, Manko, Miete der Kesselwagen, Gemeindesteuern und Lagergebühren und 15 v H zu den Grundpreisen als Verteilungsgewinn.

Artikel 3. Usw.

Ausfuhrzoll für Benzin[1]). Königl. Dekret Nr. 6123 vom 22. Dezember 1923 (Monitorul Oficial Nr. 213 vom 23. Dezember 1923).

Artikel 1. Gemäß dem mit Königl. Dekret Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetze wird genehmigt, daß für Schwerbenzin und Leichtbenzin ein Ausfuhrzoll von je 8000 Lei für 1 Wagen zu 10 000 kg erhoben wird. Usw.

Die Bestimmungen dieses Dekrets treten mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Artikel 2. Usw.

Neufestsetzung von Ausfuhrzöllen auf Eier, Fleisch und Fleischwaren, Wollumpen und Gips. Königl. Verordnung Nr. 4513 vom 7. Oktober 1923 (Monitorul Oficial Nr. 151 vom 9. Oktober 1923).

Artikel 1. Auf Grund des mit Königl. Verordnung Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes werden folgende Ausfuhrzölle[2]), in denen die Kommissionsgebühren einbegriffen sind, genehmigt:

		Lei
Eier	1 Stück	1,50
Fleisch, frisches, auch zugerichtet oder konserviert, mit Ausnahme von Schweinefleisch	1 kg	20
Schweinefleisch, frisches, auch zugerichtet oder konserviert[3])	1 kg	25
Schinken	1 kg	25
Salami	1 „	30
Trockenwurst	1 „	25
Rauchfleisch (Selcherwaren)	1 „	25
Pferdefleisch und Eselfleisch	1 „	1
Hadern (Lumpen), wollene	1 „	6
Gips	1 Wagen	500

Artikel 2. Der Finanzminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung betraut.

Neuregelung der Ausfuhrzölle auf Vieh, Glaswaren, Felle, Ölkuchen und Treber. Königl. Verordnung Nr. 4514 vom 7. Oktober 1923 (Monitorul Oficial Nr. 151 vom 9. Oktober 1923).

Artikel 1. Auf Grund des mit Königl. Verordnung Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes über die Einführung von Ausfuhrzöllen werden folgende Ausfuhrzölle[1]), in denen die Kommissionsgebühren einbegriffen sind, genehmigt:

Ausfuhrzoll.		Lei
Vieh (Ochsen, Kühe, Büffel, Stiere und Büffelkühe)	1 Stück	8000
Widder	1 „	400
Glaswaren inländischer Erzeugung	1 Wagen	1000
Felle von Lämmern, Widdern und Schafen, geschoren	1 kg	30
Ölkuchen	1 Wagen	6000
Rückstände von Sonnenblumen und Hanf, entölte	1 „	1000

Artikel 2. Der Finanzminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung betraut.

Änderung des Gesetzes über die Luxus- und Umsatzsteuer[2]). Gesetz Nr. 3212 vom 19. Juni 1923 (Monitorul Oficial Nr. 79 vom 11. Juli 1923).

Einziger Artikel. Das Finanzministerium ist befugt, die nach Artikel 29 des Gesetzes über die Luxus- und Umsatzsteuer steuerpflichtigen Sendungen von den nach Artikel 35 und 36 vorgeschriebenen Förmlichkeiten unter der Bedingung zu befreien, daß für dieselben an Stelle der für diese Artikel in der angegebenen Art festgesetzten Steuer eine jährliche Pauschsumme nach den Bestimmungen und zu den Fristen bezahlt wird, die durch Königl. Dekret festgesetzt werden.

Ausführungsvorschriften zum Luxus- und Umsatzsteuergesetz. Königl. Dekret Nr. 3953 vom 31. Juli 1923 (Monitorul Oficial Nr. 96 vom 1. August 1923).

Auf Grund der Bestimmungen des Artikel 7 des Gesetzes über die Luxus- und Warenumsatzsteuer[2]) wird verordnet:

Artikel 1. Die Preisgrenzen, bei denen die vom Luxus- und Warenumsatzsteuergesetze vorgesehene Steuer von 15 oder 10 v H erhoben wird, werden in folgender Weise abgeändert:

Für die in Punkt c des Artikel 3 genannten Waren werden sie verdoppelt; für die in Punkt j des Artikel 2 und für die in Punkt f, h, i und j des Artikel 3 angegebenen Waren wird der Preis, bei dem die Besteuerung beginnt, um die Hälfte des derzeitigen Satzes erhöht.

Artikel 2. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieses Dekrets betraut.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 533.
[2]) Ebenda S. 61, 220, 533 u. 534.
[3]) Derzeit ist die Ausfuhr von Schweinefleisch verboten. Der Zoll wurde für den Fall festgesetzt, daß die Ausfuhr freigegeben wird.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 61, 220, 533 u. 534.
[2]) Ebenda 1921 S. 607.

Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Zolltarif für die Einfuhr aus der Mongolei. Verordnung des Rates der Volkskommissare der S. S. S. R. vom 16. Oktober 1923.

In Abänderung des Abschnittes 3 der Verordnung des Rates der Volkskommissare der S. S. S. R. vom 14. Juli 1923 über die Ausdehnung des Zolltarifs auf das Fernöstliche Gebiet (Nachrichtenblatt des Z. J. K., S. N. K. und S. T. O. der S. S. S. R. Nr. 4, Artikel 90) ordnet der Rat der Volkskommissare der S. S. S. R. an:

Für Waren, die in die S. S. S. R. über die Grenze gegen die Mongolei eingeführt werden, wird der nachstehende Zolltarif festgesetzt:

		Zollsatz Rubel
1. Rauchwaren jeder Art		zollfrei
2. Wolle, ungereinigte und ungesponnene, und Wollabfall, Kämmlinge, schmutzige und gewaschene, Enden und ungefärbter Abfall		„
3. Roßhaar, unbearbeitetes		„
4. Häute und Felle, unbearbeitete, auch Abfälle, von Ochsen, Bullen, Kühen, Kälbern, Kamelen, Büffeln, Pferden, Eseln und Schafen:		
1. naßgesalzene:		
a) mit Haaren		„
b) enthaarte	1 Pud	0,40
2. trockengesalzene und trockene:		
a) mit Haaren		zollfrei
b) enthaarte	1 Pud	0,75
Anmerkung. Von unbearbeiteten Häuten, die nicht besonders erwähnt sind, ist ein Zoll von 75 Kopeken für ein Pud zu zahlen.		
5. Haustiere: Pferde, lebende Tiere jeder Art, mit Ausnahme von Tauben, deren Einfuhr verboten ist		zollfrei
6. Fische jeder Art		„

7. Für alle in diesem Tarif nicht erwähnten Waren gilt bei der Einfuhr über die Grenze gegen die Mongolei der allgemeine Tarif für den asiatischen Handel, der durch den Rat der Volkskommissare der R. S. F. S. R. am 11. April 1922 festgesetzt worden ist.

Änderungen des Ausfuhrzolltarifs[1].

Verfügung des Rates der Volkskommissare der S. S. S. R. vom 12. November 1923 [Im Auszug] (Iswestija vom 1. Dezember 1923).

Die Artikel 16 und 17 des Zolltarifs, bestätigt von dem Rate der Volkskommissare vom 6. März 1923[1], erhalten folgende Fassung:

Artikel 16.	Mutterkorn	zollfrei
„ 17.	Bärlappsamen (Lykopodium)	„

Verfügung des Rates der Volkskommissare der S. S. S. R. vom 17. November 1923 (Iswestija vom 1. Dezember 1923).

Der Artikel 13 des Zolltarifs vom 6. März 1923 erhält folgende Fassung:

Artikel 13. Samschit, kaukasische Palme, Taxus (Tiss), Guajakholz (Bakaut), Nußbaum- und Nußbaumschwemmholz (Naplyw), kaukasische Platane (Jawor) und Kornelkirsche. Zollsatz = 0,55 Rubel für 1 Pud Reingewicht.

---

[1] Hand. Arch. 1923 S. 574.

Einführung des Tscherwonetz mit Verleihung des Banknotenausgaberechts an die Staatsbank. Verordnung des Rates der Volkskommissare der R. S. F. S. R. vom 11. Oktober 1922 (Iswestija Nr. 230 vom 12. Oktober 1922).

Um die Betriebsmittel der Staatsbank für ihre Kommerzoperationen ohne fernere Erweiterung der Geldzeichenausgabe zu erhöhen und den Geldumlauf zu regeln, faßt der Rat der Volkskommissare unter Zugrundelegung der von der Staatsbank in Form von Gold und anderen Wertmetallen sowie fester ausländischer Valuta gesammelten Realwerte folgenden Beschluß:

1. Der Staatsbank zwecks Erhöhung ihrer Betriebsmittel das Recht einzuräumen, Banknoten in Umlauf zu setzen.

2. Die Banknoten werden in Werten von 1, 2, 3, 5, 10, 25 und 50 Tscherwonzen ausgegeben (1 Tscherwonetz = 1 Solotnik 78,24 Dolja Feingold gleich 10 Rubel der früheren russischen Goldmünze).

3. Die von der Staatsbank in Umlauf gesetzten Banknoten sind in ihrer vollen Höhe zu decken, und zwar wie folgt: Mindestens ein Viertel des Nennwerts durch Edelmetalle und wertbeständige ausländische Valuta zum Goldkurs, der Rest durch leicht realisierbare Waren, kurzfristige Wechsel und andere kurzfristige Verpflichtungen.

4. Ein Ausweis über die Summe der in Umlauf gesetzten Banknoten und deren Deckung wird von der Verwaltung der Staatsbank zweimal im Monat zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

5. Die Frist für den Umtausch der Banknoten gegen Gold wird durch einen Sonderregierungsakt festgesetzt.

6. Banknoten werden zum Nennwert als Deckung für Staatsabgaben und -zahlungen (Zölle, Steuern, Eisenbahnzahlungen usw.) auch dann angenommen, wenn das Gesetz die Zahlungen in Gold vorschreibt.

7. Der Staatsbank steht das Recht zu, die Rückzahlung von in Banknoten gewährten Darlehen sowie überhaupt die Tilgung von in Banknoten ausgedrückten Verpflichtungen ebenfalls in Banknoten zu fordern.

8. Darlehen des Volks-Finanz-Kommissariats sind mit mindestens 50 v H ihres Gesamtnennwerts durch Edelmetalle und mit dem Rest durch verzinsliche Schuldverschreibungen dieses Kommissariats zu decken.

Bemerkung. Die Gewährung der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Darlehen ist nur mit besonderer Einwilligung der Regierung zulässig.

9. Die Banknoten werden an allen Börsen der R. S. F. S. R. zur Notierung zugelassen.

10. Das Fälschen von Banknoten wird ebenso wie das Fälschen von Geldzeichen bestraft.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Rückvergütung der Zölle und Steuern bei der Ausfuhr von Waren. Verfügung des Rates der Volkskommissare vom 17. Mai 1923 Nr. 51 über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (Sarja Wostoka Nr. 113 vom 20. Mai 1923).

1. Bei der Ausfuhr von Waren, die mit Verbrauchssteuer (Akzise) belegt sind, und in besonderen Fällen auch von Waren, zu deren Herstellung als Grundrohstoff (in einer Menge von nicht weniger als 25 v H des gesamten Rohmaterials, das für die Herstellung verwandt wird) mit Akzise belegte Erzeugnisse benutzt werden, wird dem Ausführer im Wege des Artikel 4 dieser Verfügung die für solche Waren und Erzeugnisse bezahlte Verbrauchssteuer (Akzise) zurückerstattet, die nicht bezahlte gestrichen.

2. Bei der Ausfuhr von Waren inländischer Erzeugung werden die Zollgebühren, die für die zur Herstellung der auszuführenden

Waren gebrauchten Rohstoffe, Halbfabrikate, Maschinen und andere Erzeugungsmittel entrichtet worden sind, zurückerstattet.

3. Das Verzeichnis der Waren und Produkte, auf die sich die Vergünstigungen erstrecken, die in Artikel 1 und 2 dieser Verfügung vorgesehen sind, die Ausmaße der Vergünstigungen bei jeder Ware im einzelnen, die Fristen und die Orte der begünstigten Ausfuhr werden vom Obersten Wirtschaftsrat der S. S. F. S. R. auf entsprechende, mit dem Volkskommissariat der Finanzen der S. S. F. S. R. zuvor zu vereinbarende Anträge des Volkskommissariats des Außenhandels festgelegt.

4. Die Rückgabe der Verbrauchssteuer (Akzise) (Artikel 1) erfolgt durch Aushändigung von besonderen Quittungen, die als Zahlungsmittel für Akzise, die von der entsprechenden Ware bzw. dem Erzeugnis, das in der Quittung bezeichnet ist, zu erheben wären, angenommen werden.

5. Die Rückgabe der Zollgebühren (Artikel 2) erfolgt durch Aushändigung besonderer Quittungen, die als Zahlungsmittel für Zollgebühren für solche aus dem Ausland bezogene Rohstoffe, Halbfabrikate, Maschinen und andere Erzeugungsmittel, die zur Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Ware dienen, angenommen werden.

6. bis 8. (Ausführungsvorschriften.)

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Bestimmungen über die Ausfuhr von Passagiergepäck. Auf Grund der Verfügung des Wneschtorg des Bundes der S. S. R. vom 28. August 1923 Nr. 141 bringt die transkaukasische Zollverwaltung zur allgemeinen Kenntnis, daß zur Erlangung eines Sichtvermerks der transkaukasischen Zollverwaltung für die Ausfuhr von gebrauchten Sachen und Gegenständen als Passagiergepäck Ausfuhrbescheinigungen der zuständigen Volkskommissariate für die betreffenden Artikel vorgelegt werden müssen, und zwar:

1. für Fabrikate (Kleider, Wäsche, Schuh-, Galanterie- u. a. Waren) vom Obersten Rate für Volkswirtschaft,
2. für Verpflegungsmittel und andere Gebrauchsartikel vom Volkskommissariat für Verpflegung,
3. für Wertgegenstände und Geldwerte vom Volkskommissariat der Finanzen,
4. für Gegenstände besonderer Berufe von den zuständigen Volkskommissariaten,
5. für Artikel der Wissenschaft und Kunst vom Volkskommissariat für Aufklärung.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Behandlung von einfuhrverboteuen oder vom Außenhandelsamt nicht auf den Innenmarkt zugelassenen Waren. Bekanntmachung der Transkaukasischen Zollverwaltung.

Auf Grund der Verfügung des Rates der Volkskommissare der S. S. S. R. vom 24. August 1923 (Iswestija Nr. 201 vom 7. September 1923) wird zur Kenntnisnahme der Warenbesitzer und als Richtschnur für die Zollämter bekanntgegeben, daß die bis zum 1. Januar 1923 eingeführten und gegenwärtig in den Warenräumen der Zollämter lagernden Waren, deren Einfuhr verboten ist oder die vom Außenhandelsamt nicht auf den Innenmarkt gelassen werden, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zur Rückausfuhr nach dem Ausland freigegeben werden; nach Ablauf der obenerwähnten Frist werden die laut Tarif zur Einfuhr verbotenen Waren eingezogen (konfisziert), Waren aber, die vom Außenhandelsamt nicht auf den Innenmarkt gelassen werden, werden unter den in der obenerwähnten Verfügung des Rates der Volkskommissare der S. S. S. R. angegebenen Bedingungen meistbietend verkauft.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Registrierung und Verbleiung sämtlicher Waren ausländischer Herkunft. Die transkaukasische Zollverwaltung hat in Erfüllung des Artikel 3 der Verfügung des Rates der Volkskommissare des Bundes der S. S. R. vom 17. Mai 1923[1]) die Registrierung und Verbleiung sämtlicher Waren ausländischer Herkunft und die Banderolierung derselben, soweit sie einer Verbrauchsabgabe (Akzise) unterliegen, angeordnet. Die Ausführung soll mit dem 30. November 1923 beginnen.

Sämtliche staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Organisationen sowie Privatunternehmen oder Personen, in deren Verfügung sich ausländische Waren befinden, haben innerhalb einer Frist von 1 Woche in den Hauptstädten, 5 Tagen in den übrigen Städten und 3 Tagen in den Dörfern, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung am Orte, die Verbleiung der Waren unter Angabe ihres Lagerorts in Antrag zu bringen. Die Waren können in den Zollämtern oder am Lagerplatze verbleit werden, wofür im ersten Fall eine Staatsgebühr und eine in den Zollämtern für diesen Fall festgesetzte Sondergebühr erhoben wird, im zweiten Falle außerdem hierzu noch die Ausgaben für die Abordnung des Zollbeamten von dem Warenbesitzer bezahlt werden müssen. Die Verbleiung geschieht nach den Regeln vom 6. November 1922 (Erlaß des Wneschtorg 1922 Nr. 284)[1] und den hierzu herausgegebenen Ergänzungen, wobei im Falle des Mangels von neuen Stempeln auch solche vom Muster der Vorkriegszeit Verwendung finden können.

Ergänzungsgesuche sowie Gesuche, die nach Ablauf der Eingabefrist eingereicht werden, werden nicht angenommen. Waren, die innerhalb der genannten Fristen nicht angemeldet worden sind, werden als Konterbande betrachtet und auf Grund der Verordnung der T. S. F. S. R. vom 3. Dezember 1922 Nr. 72[2]) beschlagnahmt.

An Orten, wo es keine Zollämter gibt, werden für obigen Zweck besondere Verbleiungskommissionen geschaffen.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Verbrauchsabgabe (Akzise). Tarif nach dem Stand vom 17. Oktober 1923, zusammengestellt auf Grund der Verfügungen des Rates der Volkskommissare vom 14. Mai, 8. August, 28. August, 7. September und 17. Oktober 1923 (Sarja Wostoka Nrn. 111, 182, 197, 207/1923).

Auf Grund des Abschnitts II der Verfügung des Transkaukasischen Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 14. Mai 1923 hat der Rat der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik beschlossen:

1. Auf dem Gebiete der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik die Verbrauchsabgabe (Akzise) in transkaukasischen Geldzeichen, wie folgt, festzusetzen:

I.

		Steuer in Rubel
1. Trauben-, Obst-, Beeren- und Rosinenweine:		
A. einheimischer Herkunft:		
a) Traubenweine mit einem Weingeistgehalt nicht stärker als 14 Grad .	1 Eimer	2 400 00
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken.....	„	11 400 00

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 725.

		Steuer in Rubel
b) Obst- und Beerenweine bis zu 14 Grad Stärke	1 Eimer	11 400 000
c) Traubenweine mit einem Weingeistgehalt von mehr als 14, jedoch nicht mehr als 20 Grad, sowie Rosinenweine	„	13 440 000
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	„	24 000 000
d) Schaumweine (mousierende Weine, hergestellt nach Art des Champagners)	„	71 100 000
B. ausländischer Herkunft:		
a) Weine mit einem Weingeistgehalt bis zu 14 Grad	„	22 560 000
b) mit einem Weingeistgehalt von mehr als 14, jedoch nicht über 20 Grad	„	56 400 000
c) Schaumweine (mousierende Weine, hergestellt nach Art des Champagners)	„	180 480 000
2. Weinessig	„	2 400 000
3. Spiritus:		
a) aus Getreide, getrocknetem Obst oder getrockneten Beeren (kernlosen Rosinen und Rosinen) gebrannt je Grad	„	1 200 000
b) Wein-Kognaksprit je Grad	„	300 000
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken je Grad	„	1 350 000
c) aus rohen Früchten, Beeren und aller Art Traubenmaterialien gebrannt je Grad	„	120 000
d) Kognak (Zuschlagverbrauchsabgabe)	„	30 000 000
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	„	60 000 000
Anmerkung. Bei Ablassung für technische, chemische und andere besondere Zwecke unterliegt roher und gereinigter Spiritus der Verbrauchsabgabe auf allgemeiner Grundlage.		
4. Schnäpse, außer der Grundverbrauchsabgabe noch eine Zuschlagverbrauchsabgabe in der Höhe von	„	48 000 000
5. Bier, Met, Kwas, Frucht- und künstliche Mineralwässer:		
a) Bier von einer Stärke nicht über 6 Grad	„	6 000 000
b) Met, Kwas, Frucht- und künstliche Mineralwässer	„	1 200 000
6. Streichhölzer:		
a) jede Hülle, die nicht mehr als 75 Streichhölzer enthält	—	30 000
b) jede Hülle mit mehr als 75, jedoch nicht mehr als 150 Streichhölzern	—	60 000
c) jede Hülle mit mehr als 150, jedoch nicht mehr als 225 Streichhölzern	—	90 000
7. Erdöl (Naphtha) erzeugnisse:		usw.
a) Beleuchtungsöle (Petroleum) und andere klare Produkte der Erdöl-(Naphtha-) Destillation (Solar- und Schmieröle), außer Benzin	1 Pud	3 600 000
b) Benzin	„	7 200 000
8. Tee, Kaffee und deren Ersatzstoffe sowie Zichorie:		
a) Blütentee	1 Pfund	5 400 000
b) Tee in Platten	„	3 300 000
c) Ziegeltee	„	1 500 000
d) Tee einheimischer Erzeugung	„	1 200 000
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	„	5 400 000
e) echter Kaffee, roher oder gebrannter, auch gemahlener	„	3 600 000
f) Ersatzstoffe für Tee und Kaffee, Zichorie	„	300 000
9. Hefe:		
a) gepreßte, auch getrocknete, nach Art der Herstellung von Preßhefe mit einer Beimischung von Mehl oder anderen gleichartigen Zutaten in einer für das Hartwerden der Masse genügenden Menge zubereitet	„	1 200 000
b) trockene Hefe, durch Austrocknen der Preßhefe nach einem besonderen Verfahren hergestellt	„	3 600 000
10. Saccharin und andere gleichartige künstliche Süßstoffe	„	60 000 000
11. Wachs-, Ozokerit-, Stearin- und andere Lichte	„	3 600 000
12 Kochsalz	1 Pud	600 000
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	„	2 400 000
13. Tabakerzeugnisse:		
A. inländischer Herkunft:		
a) gelber Blattabak (nicht Machorka) aus Lagern den Tabakfabriken zur Verarbeitung verabfolgt	1 Pfund	6 000 000
b) Machorkazigaretten	1000 Stück	3 600 000
c) Zigarren	„	72 000 000
d) Zigaretten	„	27 000 000
e) Rauchmachorka	„	600 000
B. ausländischer Herkunft:		
a) Rauch- und Schnupftabak aller Sorten	1 Pfund	18 000 000
b) Zigaretten aller Sorten	1000 Stück	36 000 000
c) Zigarillos	„	90 000 000
d) Zigarren	„	240 000 000
14. Hülsen und Zigarettenpapier:		
a) Zigarettenhülsen	„	1 200 000
b) geschnittenes Zigarettenpapier	1000 Blatt	360 000
Anmerkung. Hülsen, die zur Anfertigung von Zigaretten auf den Fabriken gebraucht werden, unterliegen nicht der Verbrauchsabgabe.		
15. Zigaretten, hergestellt in Zigarettenwerkstätten aus versteuertem Tabak, für den die Verbrauchsabgabe schon bezahlt ist, und in banderolierten Hülsen, für die die Verbrauchsabgabe ebenfalls schon entrichtet wurde, unterliegen einer Zuschlagsverbrauchsabgabe von	1000 Stück	1 200 000

			Steuer in Rubel
16.	Rüben- und Stärkezucker:		
	A. kristallisierter Rübenzucker:		
	a) Sandzucker	1 Pud	18 000 000
	b) Raffinade	„	22 500 000
	B. Stärkezucker in harter und flüssiger Form (Stärkesirup, Glukose und Raffinadezucker)	„	7 200 000
17.	Gummischuhe:		
	a) heimischer Erzeugung	1 Paar	1 200 000
	b) ausländischer Herkunft	„	2 400 000

Anmerkung. Für Kinderschuhe wird die Verbrauchsabgabe nur zur Hälfte erhoben.

II.

a) Die durch diese Verfügung bestimmten Sätze werden bei Gegenständen angewandt, die aus den Stätten ihrer Erzeugung oder aus Lagern abgelassen werden, die das Recht auf die Umrechnung der Verbrauchsabgabe in vorschriftsmäßiger Weise besitzen.

b) Gegenstände, für die die Verbrauchsabgabe schon nach den früheren Sätzen entrichtet worden ist, sind von der Zuschlagzahlung befreit.

c) Gegenstände, für die hinsichtlich der Verbrauchsabgabenzahlung ein Aufschub gewährt wurde, wie auch solche, bei denen der Zeitpunkt der Zahlung versäumt worden ist, werden mit der Verbrauchsabgabe nach den Sätzen des Tages ihrer Entrichtung belegt.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Lizenzgebühr für Teppiche[1]). Verfügung Nr. 98 des Rates der Volkskommissare der T. S. F. S. R. vom 17. Oktober 1923.

In Abänderung der Anmerkung zum Artikel 5 der Verordnung vom 7. April 1923 über den Modus der Ein- und Ausfuhr von Waren aus der T. S. F. S. R.[2]) verfügt der Rat der Volkskommissare der T. S. F. S. R.:

1. Eine Lizenzgebühr festzusetzen:

		Tscherwonzenrubel
a)	für nichtkaukasische Teppiche, die auf dem Durchgangswege durch das Gebiet Transkaukasiens nach dem Ausland ausgeführt werden	1 Pud 9,90
b)	für nichtkaukasische Teppiche, die aus Transkaukasien nach dem Ausland ausgeführt werden	1 Pud 15
c)	für Teppiche kaukasischer Herkunft, die nach dem Ausland ausgeführt werden	1 Pud 1

2. Dem Außenhandelsamte der T. S. F. S. R. das Recht zu gewähren, über die Anwendung dieser Verfügung besondere Erklärungen zu veröffentlichen.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Veranlagung der Ausländer zur Einkommensteuer. Die in Nr. 226 der Sarja Wostoka vom 3. Oktober 1923 veröffentlichte Verordnung des Transkaukasischen Zentral-Vollzugsausschusses bzw. des Rates der Volkskommissare über die staatliche Einkommensteuer, gültig vom 1. Oktober 1923 ab, besteht aus 2 Teilen: 1. den Einführungsbestimmungen und 2. der Verordnung über die Einzelheiten der zu erhebenden Steuer: Person und Gegenstand der Steuerbelastung, Zahlungstermine, Höhe der Steuer, Art und Weise der Steuererhebung, Beschwerdeführung in Fällen ungerechter Besteuerung, Folgen der Nichteinhaltung der Steuervorschriften und Ausarbeitung von Anleitungsmaßregeln bei Verwirklichung der Verordnung von Seiten des Transkaukasischen Finanz-Volkskommissariats.

Nach den Einführungsbestimmungen sind für das 1. Steuerhalbjahr, vom 1. Oktober 1923 bis zum 31. März 1924, folgende Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung vorgesehen:

a) die Steuersätze werden nach den Einnahmen der 9 Monate berechnet, die dem Steuerjahr vorhergegangen sind (1. Januar bis 30. September 1923) und

b) die in der Verordnung vorgemerkten Summen der Einnahmen und der Steuersätze sind entsprechend um 50 v H zu vergrößern. Die Steuer wird in wertbeständiger (zurzeit Tscherwonzen-) Währung berechnet, und das Transkaukasische Finanz-Volkskommissariat soll jeden 1. und 15. des Monats den Koeffizienten für den Umrechnungssatz dieser festen Steuersätze in transkaukasische Geldzeichen (Bons), in denen voraussichtlich die Steuerzahlung meist erfolgen wird, bestimmen.

Aus der Verordnung selbst wäre folgendes besonders zu beachten: Die Einkommensteuer wird von allen in Transkaukasien ansässigen Personen, im Gesetz als „Bürger" bezeichnet, und jeglicher Art von Gesellschaften erhoben, die Einnahmen aus nachstehend genannten Quellen beziehen:

a) Handels-, Industrie- und Kreditunternehmen, als deren Eigentümer, Besitzer, Mitbesitzer, Pächter, Aktionäre oder Einleger wie überhaupt aus jeglicher Beschäftigung mit Handwerk oder anderem Gewerbe, Handel, Lieferung, Leistung gewisser Arbeiten, (Podrjad-) Vermittlung, Kommission, Spedition, Maklergeschäften, Börsen- und Kreditoperationen usw.;

b) Besitz von Gebäuden, Grundstücken und anderem unbeweglichen Vermögen und Pachtungen solcher Liegenschaften zwecks geschäftlicher Ausnutzung;

c) Kapitalien, Werte und Dividendenpapiere;

d) freie Betätigung als Arzt, Ingenieur, Techniker, Rechtsanwalt, Schauspieler, Schriftsteller, Künstler u. dgl. m.;

e) Vergütung für Arbeit und Dienst in Anstalten und Unternehmen.

Der Besteuerung unterliegen die Einnahmen in bar und in Sachwerten abzüglich der Betriebs- und Handelsunkosten, insofern sie zur Erlangung der Einnahmen aus der betreffenden Quelle dienen.

Die Zahlung der Einheitslandwirtschaftssteuer befreit von der Zahlung der Einkommensteuer. Ausländer, die ihren Wohnsitz in Transkaukasien haben, desgleichen Ausländer, die, obgleich sie außerhalb Transkaukasiens ihren Wohnsitz haben, Einnahmen aus derartigen Quellen beziehen, die sich innerhalb der Grenzen Transkaukasiens befinden, haben die Einkommensteuer genau so zu entrichten, wie die in Transkaukasien ansässigen Bürger.

Befreit von der Einkommensteuer sind:

a) Personen, die zum ausländischen diplomatischen Korps gehören;

b) Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten auswärtiger Mächte, die einen entsprechenden Ausweis (Exequatur) vom Volkskommissariat des Auswärtigen besitzen;

c) Mitglieder und Mitarbeiter ausländischer Missionen und Handelsagenten, insofern sie Angehörige des Staates sind, von dem ihre Ernennung herrührt, und in diesem Staate eine ähnliche Vergünstigung den entsprechenden Personen der transkaukasischen Mission gewährt wird, oder falls die Befreiung von der Steuer für einzelne Amtspersonen durch ein besonderes Abkommen der auswärtigen Macht mit Transkaukasien bedingt erscheint.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 227 u. 591.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Diese Vergünstigungen erstrecken sich jedoch nur auf die den Ausländern persönlich zukommende dienstliche Vergütung, während die Einnahmen, die sie vom Besitz, von der Pacht oder sonstiger Nutznießung unbeweglichen Vermögens, wie auch von Industrie- und Handelsunternehmen beziehen, der Besteuerung auf allgemeiner Grundlage unterliegen.

Von den juristischen Personen werden mit der Einkommensteuer belegt:

a) die Aktiengesellschaften und Gesellschaften sowie die geschlossenen Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften aber nicht) und
b) die Kreditinstitutionen: Aktien- und Kommunalbanken, Gesellschaften gegenseitigen Kredits und Kreditgesellschaften, mit Ausnahme derjenigen staatlichen und kommunalen Unternehmen, die von der Gewerbesteuer befreit sind und entsprechend auch von der Einkommensteuer befreit sein sollen.

Die Verordnung über die Einkommensteuer erstreckt sich nicht auf:

a) Einnahmen der staatlichen Trusts, Syndikate und nicht registrierten, staatlichen Unternehmen;
b) Körperschaften;
c) sog. „gemischte Gesellschaften", d. h. Gesellschaften und Genossenschaften, die mit Beteiligung von staatlichem und privatem Kapital gegründet werden, und
d) Mietsgemeinschaften genossenschaftlicher Art.

Die unter a bis c aufgeführten juristischen Personen werden zur Einkommensteuer auf Grund eines besonderen Gesetzes herangezogen.

Besteuert wird im allgemeinen die Gesamtheit der Einnahmen bezüglich gewisser, in der Verordnung ausdrücklich bezeichneter (Artikel 8) Ausgaben. Ein Einnahmeminimum soll alle halbe Jahre im Gesetzgebungswege als von der Einkommensteuer befreit festgesetzt werden. Die Zahlungstermine werden von dem Transkaukasischen Finanz-Volkskommissar bestimmt. Die Höhe der Einkommensteuer ist in einer besonderen Skala (Artikel 11) festgesetzt. Sie bewegt sich zwischen 1 Tscherwonzenrubeln (von einem Halbjahreinkommen zwischen 300 bis 750 Tscherwonzenrubeln) und 480 Tscherwonzenrubeln von einem Einkommen über 4000 Tscherwonzenrubeln zuzüglich 60 Rbl. für jede weiteren 500 Rbl. mehr als 4000 Rbl. Wer bei den früheren Einkommensteuererhebungen ohne gesetzliche Grundlage frei ausgegangen ist, soll nachträglich besteuert werden, jedoch nur für die letzten 3 Jahre bzw. den der Versäumnis entsprechenden Bruchteil dieser Zeitspanne.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Einführung einheitlicher Geldzeichen. Verordnung des Bundesrats der Sozialistischen Sowjetrepublik Transkaukasiens vom 10. Januar 1923 [Im Auszug].

Zwecks weiterer Befestigung der wirtschaftlichen Lage der Transkaukasischen Republiken usw. hat der Bundesrat beschlossen:

1. Auf dem Gebiete Transkaukasiens ab 10. Januar 1923 ein einheitliches Geldsystem zu schaffen, und zwar durch Inverkehrsetzung eines einheitlichen transkaukasischen Geldzeichens.

2. Das einheitliche transkaukasische Geldzeichen in Kuguren von 1000, 5000, 10 000, 50 000, 100 000, 500 000 und 1 000 000 Rubel herauszulassen in Parität mit den georgischen Geldzeichen: 1 Rubel des transkaukasischen Geldzeichens ist gleich 1 Rubel des georgischen Geldzeichens.

3. In bezug auf die Geldzeichen Aserbeidjans wird 1 Rubel des transkaukasischen Geldzeichens 100 Aserbeidjaner Rubel gleichgestellt, in bezug auf die armenischen Geldzeichen aber 1 Rubel des transkaukasischen Geldzeichens 150 armenischen Rubeln, wobei dieser Liquidationskurs während der ganzen Zeit des Umtausches unverändert bestehen bleibt.

4. Das einheitliche transkaukasische Geldzeichen hat Geltung auf dem gesamten Gebiet Transkaukasiens; sämtliche staatlichen Einrichtungen und Unternehmen, kommunalen Organisationen und Privatpersonen sind verpflichtet, es an Zahlungsstatt entgegenzunehmen.

5. und 6. Usw.

7. Die nicht bis zum 10. März 1923 umgetauschten örtlichen Geldzeichen verlieren ihre Zahlkraft und werden weder von den staatlichen Institutionen und Unternehmen noch von den Banken an Zahlungsstatt oder zum Umtausch angenommen.

8. und 9. Usw.

Schweiz.

Verkauf gebrannter Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken (Industrie- und Brennsprit). Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 3 vom 23. Januar 1924).

Der Schweizerische Bundesrat, in Anwendung der durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907[1]) revidierten Artikel 13 und 14 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900[2]), weiter in Anwendung des zu Artikel 14 dieses Gesetzes gefaßten Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Februar 1921 und in Anwendung des Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910[3]), betreffend das Absinthverbot, in Aufhebung seines einschlägigen Beschlusses vom 26. Juni 1923[4]), auf den Antrag seines Finanzdepartements, beschließt:

Artikel 1. Die Alkoholverwaltung liefert den Inhabern von Bewilligungen zur Verwendung von Industriesprit gegen Barzahlung und zu ihren allgemeinen Verkaufsbedingungen den zur Vergällung bestimmten Industriesprit in der Alkoholstärke von 92,5 Gewichtsprozenten (= 95,06 Volumenprozenten) in Mindestabgabemengen von 125 kg (150 Liter) einer und derselben Sorte. Die Preise für 1 Meterzentner Reingewicht, ohne Gebinde, sind folgende:

	Franken
1. Feinsprit zu (= rund 53 Franken das Hektoliter)..	65
2. Sekundasprit zu (= rund 49 Franken das Hektoliter)	60

Die Kosten für die Vergällungsstoffe tragen die Spritbezüger.

Artikel 2. Es ist untersagt, den Industriesprit zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie zur Erzeugung motorischer Kraft zu verwenden. Zu diesen Zwecken darf einzig Brennsprit verwendet werden. Widerhandlungen werden gemäß Artikel 24 und folgende des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 bestraft.

Artikel 3. Die Alkoholverwaltung liefert an jedermann gegen Barzahlung und zu ihren allgemeinen Verkaufsbedingungen vergällten Brennsprit in der Alkoholstärke von 90 Gewichtsprozenten (= 93,26 Volumenprozenten) in Mindestabgabemengen von 125 kg (150 Liter) zum Preise von 75 Franken für 100 kg Reingewicht (= rund 62 Centimes das Liter), ohne Gebinde.

Artikel 4. Bezüger, welche mit Brennsprit Handel treiben, dürfen demselben kein Wasser beisetzen.

Artikel 5. (Ermäßigungen für Abnehmer von Industrie- und Brennsprit von wenigstens 5000 kg.)

Artikel 6. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Noch nicht ausgeführte Bestellungen werden aus Billigkeitsgründen zu den neuen Preisen berechnet.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

---

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 1214.
[2]) Ebenda 1900 I S. 1084.
[3]) Ebenda 1910 I S. 1233.
[4]) Ebenda 1923 S. 648.

Spanien.

Seetransportabgabe für den Passagier- und Warenverkehr. Dekret vom 18. Dezember 1923 (Gaceta de Madrid vom 19. Dezember 1923).

Artikel 1. Auf den Personen- und Warenverkehr zur See, der auf einheimischen oder fremden Schiffen in spanischen Häfen betrieben wird, wird eine Steuer oder Abgabe gelegt, deren Ertrag zum Ausgleich der vom Liquidationsausschuß des Seeverkehrskomitees anerkannten Gewinnverluste bestimmt ist, die solche Schiffe erlitten, die im Regierungsauftrag Fahrten zu ermäßigtem Frachtsatz auszuführen hatten.

Artikel 2. Die Erhebung dieser Steuer oder Abgabe hat nach folgenden Sätzen zu erfolgen:

Passagierverkehr:

Heimischer Küstenverkehr wird mit 0,10 Peseta für den Passagier besteuert; Überfahrt von oder nach den Kanarischen Inseln mit 2 Peseten für den Passagier; Internationaler Küstenverkehr und Überseeverkehr mit 2 Peseten für den Passagier;

Warenverkehr:

Heimischer Küstenverkehr. — Hierbei wird bei losem Gut eine Steuer von 0,25 Peseta für die Tonne erhoben und eine solche von 0,05 Peseta für Stückgut im Gewichte von weniger als 200 kg.

Bei Übergewicht wird die Steuer für Bruchteile von 200 kg erhoben.

Internationaler Küstenverkehr. — Hier wird bei Ein- und Ausfuhr die Besteuerung auf 0,35 und 0,07 Peseta für die Tonne bzw. das Stück festgesetzt.

Überseeverkehr. — Hier wird bei Ein- und Ausfuhr die Besteuerung auf 0,50 und 0,10 Peseta für die Tonne bzw. das Stück festgesetzt.

Bei beiden letzteren Verkehrsarten wird die Besteuerung, in gleicher Art wie beim Küstenverkehr, für Bruchteile von 200 kg erhoben, sofern hier Übergewicht vorliegt.

Artikel 3. Bei diesen drei genannten Seeverkehrsarten wird die Besteuerung, wenn es sich um Sperrgut handelt, nach Gewicht oder Raummaß erhoben, in Übereinstimmung mit der jeweils obwaltenden Art der Frachterrechnung.

Artikel 4. Diese Besteuerung fällt stets dem betreffenden Schiff zur Last, ohne daß damit ein Vorwand zur Heraufsetzung der Fracht- und Fahrtsätze gegeben wäre; das Schiff hat die Abgabe bezüglich der Passagiere bei der Ausreise aus Spanien zu diesem Zeitpunkt und bei der Einreise bei der Ankunft zu entrichten.

Beim Warentransport im einheimischen Küstenverkehr und bei der Ausfuhr wird die Steuer beim Verladen und bei der Einfuhr zur Zeit des Löschens entrichtet.

Artikel 5. Der Ertrag dieser Steuer ist — in erster Linie — zum Ausgleich der anerkannten Gewinnverluste bestimmt und den Schiffen zugedacht, deren Abgaben geringer sind als ihr Gewinnverlust; jedoch kommt nur der Unterschied zwischen beiden Beträgen in Betracht, und wenn diese Verpflichtung, die einen Vorzugscharakter besitzt, einmal abgegolten ist, werden die restlichen anerkannten Gewinnverluste im Verhältnis zur Höhe der einzelnen Beträge bezahlt.

Artikel 6. Für die Durchführung dieser Steuer wird eine besondere Steuermarke zur Ausgabe gelangen, die, ausgehend von dem niedrigsten Satz von 0,05 Peseta, alle Stufungen umfaßt, zur Begleichung der Steuer für Warenballen und Stücke, die 100 Tonnen nicht übersteigen; bei den übrigen wird die Steuer bar bei dem Zollamt entrichtet, welches durch eine entsprechende Bescheinigun quittiert und den erhobenen Betrag der Behörde zuführt, die mit d Verwaltung des Geschädigtenfonds betraut ist.

Artikel 7. Die Zollbehörden des Landes haben über die g wissenhafte Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung zu wache und die Abfertigung solcher Schiffe abzulehnen, die eine Erfüllun der Bestimmungen nicht nachzuweisen vermögen.

Artikel 8. Der betreffende Steuerbetrag gelangt vierteljährli an die Gläubiger-Reedereien zur Verteilung im Verhältnis ihrer j weiligen Ansprüche.

Artikel 9. Diese Steuer dient ausdrücklich und ausschließli zur Begleichung der Gewinnverluste der Schiffe und tritt nach dere Amortisierung außer Kraft.

Artikel 10. Das Präsidium des Militärdirektoriums erläß die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Ve ordnung.

Tschecho-Slowakei.

Einfuhrverbot für Klauenvieh aus den Niederlande Kundmachung des Ministeriums für Landwirtschaft Z. 81 126 vo 5. November 1923 (Ur. L. Nr. 255 vom 10. November 1923).

Die Einfuhr von Klauenvieh (Rindern, Schafen, Ziegen un Schweinen) aus den Niederlanden wird im Hinblick auf die neuerlich Einschleppung der Maul- und Klauenseuche verboten.

Ergänzung der Einfuhrfreiliste.

Kundmachung des Handelsministers vom 26. Janua 1924 Z. 102736/24 (Ur. L. Nr. 27 vom 1. Februar 1924).

Die Liste der Waren, die ohne Bewilligung und ohne An meldung eingeführt werden dürfen — Einfuhrfreiliste[1]) —, ist zu e gänzen, wie folgt:

Zolltarif-Nr.

aus 647 Bücher, Druckschriften, Landkarten (wissenschaftliche Musikalien, sofern ihr Verlagsort außerhalb des Ge biets der Tschecho-Slowakischen Republik sich b findet, beschriebenes Papier, Akten und Manuskript

Diese Kundmachung tritt am 1. Februar 1924 in Kraft.

Kundmachung des Handelsministers vom 16. Februa 1924 Z. 106229 (Ur. L. Nr. 44 vom 22. Februar 1924).

Vom 1. März 1924 ab wird die Einfuhr von Barytpapier, au Zolltarif-Nr. 290 a, ohne Bewilligung und Anmeldung freigegeben.

Einfuhr gegen Anmeldung. Kundmachung des Handels ministers vom 14. Februar 1924 Z. 105694 (Ur. L. Nr. 41 vo 19. Februar 1924).

In die Liste der Waren, die gegen eine vom Handelsministeriu bestätigte Anmeldung eingeführt werden können[2]), sind mit Wirkun vom 20. Februar 1924 folgende Waren aufzunehmen:

Zolltarif-Nr.

aus 50 Roter Schwingel, Wiesenschwingel, Rohrglanzgras, Hai rispengras, Fioringras (agrostis stolonifera), Ruchgra

In genannter Liste ist gemeines Rispengras (aus Zolltarif-Nr. 5(zu streichen; es darf vom 28. Februar 1924 ab nur mit besonder Bewilligung des Handelsministers eingeführt werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 311.
[2]) Ebenda S. 312.

Ergänzung der Ausfuhrfreiliste. Die Ausfuhrfreiliste[1]) ist zu ergänzen, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
647	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	1. 2. 1924	1. 2. 1924 Z. 104 894/24 (Ur. L. Nr. 35 v. 12. 2. 1924).
aus 61	Seegras, Espartogras (Alfa), pflanzliche Polster-, Flecht-, Bürsten- und Besenstoffe; Bast, Raffiabast, Schilf	1. 3. 1924	16. 2. 1924 Z. 105 046 (Ur. L. Nr. 44 v. 22. 2. 1924).

Berichtigung der Ausfuhrfreiliste. In der Ausfuhrfreiliste[1]) sind folgende Waren zu streichen:

Zolltarif-Nr.	Ware	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 483	Metallformen zur Erzeugung von Gablonzer Waren	4. 11. 1923	27. 10. 1923 Z. 159 979 (Ur. L. Nr. 249 v. 3. 11. 1923).
aus 19	Rohzucker, unversteuert[2])	18. 12. 1923	17. 12. 1923 Z. 167 521 (Ur. L. Nr. 286 v. 18. 12. 1923).
aus 460	Metallformen zur Erzeugung von Gablonzer Waren	30. 1. 1924	22. 1. 1924 Z. 102 742/24 (Ur. L. Nr. 25 v. 30. 1. 1924).
aus 142	Quarzit	21. 2. 1924	8. 2. 1924 Z. 104 425/24 (Ur. L. Nr. 35 v. 12. 2. 1924).
aus 134	Korkabfälle	1. 3. 1924	16. 2. 1924 Z. 106 228 (Ur. L. Nr. 44 v. 22. 2. 1924).

Ausfuhr gegen Anmeldung.

Kundmachung des Handelsministers Z. 158 074/23 vom 12. Oktober 1923 (Ur. L. Nr. 240 vom 23. Oktober 1923).

Vom 24. Oktober 1923 an wird die Ausfuhr von Kaolin (Porzellanerde) der Tarif-Nr. 150 gegen bloße Anmeldung freigegeben.

Kundmachung des Handelsministers vom 15. Oktober 1923 Z. 154 949 (Ur. L. Nr. 244 vom 27. Oktober 1923).

Unter der summarischen Bezeichnung „Gablonzer Waren" können Waren der nachstehend aufgeführten Zolltarifnummern vom 28. Oktober 1923 ab gegen eine vom Handelsministerium bestätigte Anmeldung ausgeführt werden:

Zolltarif-Nr.

aus 374 Gepreßtes und massives Glas, n. b. b. (ausgenommen Glasringe).

383 Glasperlen.

384 Glasbehänge zu Kronleuchtern usw.

385 Glasknöpfe.

aus 386 Unechte Steine, nicht gefaßt, ausgenommen Chatons (Similisteine).

387 Arm- und Halsbänder usw. aus Glas.

aus 388 Glas- und Emailwaren, n. b. b., sofern es sich um hierhergehörige Gablonzer Bijouterie handelt.

aus 390 Glaswaren mit Montierungen aus Edelmetallen, sofern es sich um hierhergehörige Glablonzer Bijouterie handelt.

Kundmachung des Handelsministers vom 12. November 1923 Z. 162 275 (Ur. L. Nr. 260 vom 16. November 1923).

Die Ausfuhr nachstehender Waren wird vom 17. November 1923 ab gegen bloße Anmeldung freigegeben:

Zolltarif-Nr.

423 Isolations- und Installationsgegenstände aus Porzellan für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien.

424 Porzellan.

aus 426 Porzellanwaren in Verbindung.

aus 427 Porzellanwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.

Kundmachung des Handelsministers vom 17. Januar 1924 Z. 100 870/24 (Ur. L. Nr. 21 vom 25. Januar 1924).

Vom 26. Januar 1924 ab kann Zuckerrübensamen aus Zolltarif-Nr. 52 gegen bloße Anmeldung ausgeführt werden.

Kundmachung des Handelsministers vom 18. Februar 1924 Z. 101 139/24 (Ur. L. Nr. 43 vom 21. Februar 1924).

Vom 22. Februar 1924 ab wird die Ausfuhr nachstehend aufgeführter Waren gegen bloße Anmeldung freigegeben:

Zolltarif-Nr.

570 Nicht besonders genannte Waren, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen, aus unechten Perlen; Granatwaren.

611 Leim aller Art, auch Hausenblase.

640 Zündwaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen usw.

Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren (Manipulationsgebühren). Das Verzeichnis der Einfuhr- und Ausfuhrgebühren (Kundmachung des Handelsministers Z. 150 349 vom 29. August 1923[1]) ist zu ändern oder zu ergänzen, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 409	Schleif- u. Flintpapier, Schleifleinen	1	—	26. 10. 1923	18. 10. 1923 Z. 158 604 (Ur. L. Nr. 242 v. 25. 10. 1923).

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 185.
[2]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 118.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 186.

Zolltarif-Nr.	Ware	v H des Fakturenwerts Einfuhr	v H des Fakturenwerts Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 158	Eichenrinde	—	1/2	16.11.1923	6. 11. 1923 Z. 161 790 (Ur.L. Nr. 259 v. 15.11.1923).
aus 90	Gereinigte, gehärtete, pflanzliche und tierische, zum unmittelbaren Genusse nicht geeignete Fette (auch Fischfette) ...	(aufgehoben)	—	17.11.1923	29. 10. 1923 Z. 160 464 (Ur.L. Nr. 260 v. 16.11.1923).
aus 150	Kaolin (Porzellanerde)				
aus 423	Isolations- und Installationsgegenstände aus Porzellan für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	—	1	17.11.1923	12. 11. 1923 Z. 161 720 (Ur.L. Nr. 260 v. 16.11.1923).
aus 424	Porzellan.....				
aus 426	Porzellanwaren in Verbindung mit anderen Materialien.				
aus 427	Porzellanwaren mit Montierungen aus Edelmetallen				
328	Rind- und Roßleder, sohllederartig gearbeitet				
329	Rind- und Roßleder, nicht sohllederartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert	(aufgehoben)	—	17.11.1923	12. 11. 1923 Z. 162 273 (Ur.L. Nr. 260 v. 16.11.1923).
aus 488 d und h aus 652	Asche, Schlacke, Gekräz und Schlackenkonzentrate, die Kupfer enthalten	—	5	5.12.1923	26. 11. 1923 Z. 164 911 (Ur.L. Nr. 275 v. 4.12.1923).
		für 1 dz Kronen			
aus 19	Unversteuerter Rohzucker	—	30	18.12.1923	17. 12. 1923 Z. 167 657 (Ur.L. Nr. 286 v. 18.12.1923).
		v H des Fakturenwerts			
aus 276	Zahnbürsten, Haarpinsel	1	—	26.1.1924	17. 1. 1924 Z. 102 204 (Ur. L. Nr. 21 v. 25.1. 1924).
aus 134	Korkabfälle	—	1/2	1.3.1924	16. 2. 1924 Z. 102 228 (Ur. L. Nr. 44 v. 22.2. 1924).

Lebensmittel, die in kleinen Mengen (d. h. im Gesamtgewichte von höchstens 25 kg) für den Privatbedarf ausgeführt werden.

Zolltarif-Nr.	Ware	für 1 kg Krone Einfuhr	für 1 kg Krone Ausfuhr	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
46	Mohn.....				
73 bis 75	Geflügel, Wildpret, Fische				
88 bis 90	Speisefette.....	—	0,50	2.11.1923	29. 10. 1923 Z. 5422 (Ur.L. Nr. 248 v. 1.11. 1923)
117 u. 118	Fleisch, Schinken, Fleischwürste				

Gebühren für die Bewilligung der Ausfuhr von Holz.

Zolltarif-Nr.	Ware	Gebühren für 10000 kg Kronen	Wirksamkeitsbeginn	Kundmachung des Handelsministers vom
aus 134 und aus 347	Schnittholz (auch gehobelt), Bretter, Bohlen, Kantholz, behauenes Holz, Leisten:			
	a) weiches (Fichte, Tanne, Föhre, Lärche) und hartes (Buche):			
	aus Böhmen, Mähren und Schlesien	25		
	aus der Slowakei und Karpathorußland	15		
	b) Pappel	75		
	c) Erle, Birke.....	200		
	d) Linde, Nußbaum, Obstbaumhölzer..	500		
	e) Ahorn, Ulme, Esche, Weißbuche, Akazie	400		
	f) Eiche, Zereiche...	300	12. 12. 1923	4. 12. 1923 Z. 165 574 (Ur. L. Nr 280 v. 11.12.1923).
aus 134 aus 347 aus 356	Schindeln und Schindelbretter:			
	a) aus Böhmen, Mähren und Schlesien .	25		
	b) aus der Slowakei und Karpathorußland	15		
	Faßholz, Dauben und vorgearbeitetes Faßbinderholz:			
	a) Buche	15		
	b) weiches (Fichte, Tanne, Föhre, Lärche)	25		
	c) andere Arten	300		
aus 134	Friese Rohparkette):			
	a) Buche	15		
	b) Eiche, Esche, Ahorn, Ulme.....	200		

Änderung von Einfuhrgebühren.

Kundmachung des Handelsministers Z. 154756/23 vom 3. Oktober 1923 (Ur. L. Nr. 230 vom 11. Oktober 1923).

Gemäß § 1 der Kundmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922, Sb. Nr. 411[1]), ist die Liste der Ein- und Ausfuhrgebühren der Kundmachung 113 200 vom 28. Februar 1923[2]) zu ergänzen, wie folgt:

Für die Bewilligung der Einfuhr von Waren, welche im Gefällsstrafverfahren untersagt, jedoch von den Finanzbehörden für die Partei freigegeben wurde, weil auf Grund der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes (§ 541 ff.) vom weiteren rechtlichen Verfahren Abstand genommen wurde, wird mit Wirkung vom 10. Januar 1923 die nachstehende Gebühr festgesetzt:

1. Pelzwerk der Zolltarif-Nr. 346 20 v H v. Werte
2. Alle anderen Waren ..... 15 „ „

Kundmachung des Handelsministers Z. 158 073/23 vom 12. Oktober 1923 (Ur. L. Nr. 240 vom 23. Oktober 1923).

Die Einfuhrgebühr für Kaolin (Porzellanerde) der Zolltarif-Nr. 150 beträgt vom 24. Oktober 1923 ab 1/4 v H.

Einführung eines neuen amtlichen Ausfuhrzeichens für unpunziert zur Ausfuhr gelangende Gold- und Silbergeräte. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 30. Oktober 1923 (S. d. G. u. V. 102. Stück vom 15. November 1923 S. 1020 Nr. 216).

Zur Bezeichnung der für die Ausfuhr bestimmten unpunzierten Gold- und Silbergeräte wird auf Grund des Punktes 11 der Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 243[3]), ein neues, nachstehend in 14facher Vergrößerung dargestelltes amtliches Ausfuhrzeichen[4]) eingeführt.

Das Zeichen stellt einen durch den Buchstaben „V" unterbrochenen Anker in einem gleichschenkligen, an den Ecken abgestumpften Dreieck vor.

Einfuhrbegleitscheine. Kundmachung des Handelsministers vom 5. Dezember 1923 Z. 165 494 (Ur. L. Nr. 284 vom 15. Dezember 1923).

Für die ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebührenentrichtung freigegebene Einfuhr von Waren wird vom Handelsministerium auf Ersuchen der Einführer ein mit einer amtlichen Bescheinigung hierüber versehener Begleitschein ausgestellt.

Dieser Begleitschein ist stempelfrei und hat den Zweck, die Übernahme der Waren zur Beförderung nach der Tschecho-Slowakischen Republik durch die ausländischen Transportbehörden ohne Einfuhrbewilligung zu ermöglichen.

Maßnahmen für die Übergangswirtschaft mit Spiritus. Regierungsverordnung vom 1. August 1923 (S. d. G. u. V. 76. Stück vom 29. August 1923 S. 743 Nr. 173).

Die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik verordnet auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, S. d. G. u. V. Nr. 337, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen, wie folgt:

§ 1. (1) Der gesamte Spiritus, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung erzeugt ist oder während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung erzeugt wird, sowie der aus dem Zollausland eingeführte Spiritus steht unter staatlicher Sperre.

(2) Diese Sperre hat die Wirkung, daß der gesperrte Spiritus nur nach den Weisungen der staatlichen Finanzverwaltung oder des von dieser mit der Spiritusbewirtschaftung betrauten Organs freiwillig oder zwangsweise veräußert, verarbeitet oder verbraucht werden darf und daß über ihn ohne die vorherigen Weisungen der obengenannten Finanzverwaltung oder des den Spiritus bewirtschaftenden Organs in keiner Weise verfügt werden kann.

(3) Wurde diesen Weisungen entsprochen, so erlischt die Sperre. Der freigegebene Spiritus kehrt wieder unter die staatliche Sperre zurück, wenn die Bedingungen, unter denen die Freigabe erfolgt ist, nicht erfüllt wurden.

§ 2. (1) Infolge der im vorstehenden ausgesprochenen Sperre ist jeder Erzeuger von sei es der Produktions- oder der Konsumabgabe unterliegendem Spiritus sowie jeder Importeur von Spiritus aus dem Ausland verpflichtet, die gesamte erzeugte oder aus dem Zollausland eingeführte Spiritusmenge unter Berücksichtigung der tatsächlichen nach den geltenden Vorschriften zulässigen Schwendung der staatlichen Finanzverwaltung oder dem mit der Spiritusbewirtschaftung betrauten Organe zu übergeben.

(2) Sollte ein Erzeuger oder Importeur von Spiritus der im vorstehenden Absatz ausgesprochenen Verpflichtung aus welchem Grunde immer nicht nachkommen, so hat er zugunsten des Staatsschatzes für jeden der Staatsverwaltung oder dem den Spiritus bewirtschaftenden Organe nicht übergebenen Hektolitergrad Alkohol neben der entfallenden Produktions- oder Konsumabgabe einen Betrag von 10 Kronen zu entrichten.

(3) Die staatliche Finanzverwaltung, beziehungsweise das den Spiritus bewirtschaftende Organ ist verpflichtet, von den Erzeugern den ihnen ordnungsmäßig übergebenen Spiritus zu dem Preise zu übernehmen, der bei staatlicher Bewirtschaftung von der Regierung festgesetzt oder bei Betrauung eines anderen Organs mit der Spiritusbewirtschaftung von diesem Organe mit den Erzeugern oder deren Zentralorganisation vereinbart wird. Wird keine Einigung der letzterwähnten Faktoren erzielt, so entscheidet das Schiedsgericht der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

§ 3. Zu Trinkzwecken darf nur raffinierter Spiritus verwendet werden, welcher der Type entspricht, die vom interministeriellen Komitee für die Liquidation der Tschecho-Slowakischen Spirituskommission festgesetzt wird. Auf den der Produktionsabgabe unterliegenden Spiritus findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 4. Die Einfuhr von Spiritus ohne Unterschied der Gradhältigkeit sowie von anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die mehr als 70 Volumenprozent Alkohol enthalten, unterliegt einer Bewilligung, die vom Handelsminister mit Zustimmung der Minister der Finanzen, für soziale Fürsorge und für Landwirtschaft erteilt wird.

§ 5. (1) Der Erzeuger von der Produktionsabgabe unterliegendem Spiritus ist von der ihm infolge der Sperre obliegenden Verpflichtung befreit, wenn er sich verpflichtet, bei Erstattung der Betriebsanmeldung gleichzeitig mit der Produktionsabgabe sowie der Umsatzsteuer dem Staatsschatz eine Lizenzgebühr im Betrage von 8,20 Kronen für jeden Hektolitergrad Alkohol zu entrichten.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, das Ausmaß der Lizenzgebühr nach Bedarf abzuändern.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 229.
[2]) Ebenda S. 592.
[3]) Ebenda 1907 I S. 454.
[4]) Im Text eine Abbildung.

(3) Die entrichtete Lizenzgebühr kann zurückerstattet werden, wenn derjenige, der sie entrichtet hat, nachweist, daß die Erzeugung des Spiritus infolge einer amtlich sichergestellten Störung unmöglich gemacht worden ist.

(4) Der der Produktionsabgabe unterliegende Spiritus, der nach der Bestimmung des § 6 des Branntweinsteuergesetzes zur steuerfreien Verwendung eingelagert und nachträglich versteuert wurde, wird freigegeben, wenn sich der Erzeuger verpflichtet, die entfallende Lizenzgebühr zu entrichten, und wenn er nachweist, daß er der so übernommenen Verpflichtung entsprochen habe.

§ 6. Die Regierung betraut vom 1. September 1923 angefangen bis zur Durchführung der gesetzlichen Regelung, längstens aber auf die Dauer von fünf Jahren die „Společnost pro zpeněžení lihu, společnost s. r. o. v. Praze" (Spiritusverwertungsgesellschaft, Gesellschaft m. b. H. in Prag), im folgenden kurz Gesellschaft genannt, mit der Spiritusbewirtschaftung und überträgt ihr alle aus den vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung sich ergebenden Befugnisse, insoweit dieselben nicht ausdrücklich dem Staatsschatz vorbehalten sind.

§ 7. (1) Die Unternehmer der landwirtschaftlichen und industriellen Brennereien einschließlich der Hefefabriken, ferner der Raffinerien, Spiritusfreilager und Spiritusdenaturierungsstellen sind verpflichtet, alle von der Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erteilten Aufträge zu befolgen und durchzuführen.

(2) Den Unternehmern der landwirtschaftlichen und industriellen Brennereien einschließlich der Hefefabriken sowie der Spiritusraffinerien wird aufgetragen, während der Dauer des Betriebs am ersten Tage eines jeden Monats der Gesellschaft die Menge des im Vormonate gewonnenen rohen, beziehungsweise raffinierten Spiritus sowie die voraussichtliche Menge des im folgenden Monat zur Erzeugung oder Raffinierung gelangenden Spiritus anzumelden und auf Verlangen der Gesellschaft dieser alle Ausweise einzusenden, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 8. (1) Sollte sich ein Besitzer, Erzeuger oder Verwahrer von Spiritus weigern, sich den Aufträgen zu unterwerfen, die von der Gesellschaft im Rahmen der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Befugnisse erteilt worden sind, so kann das Ministerium für Volksverpflegung auf Antrag der Gesellschaft im Wege der politischen Behörde I. Instanz die zwangsweise Abnahme der Spiritusvorräte verfügen.

(2) Dasselbe kann verfügt werden, wenn es sich um Spiritus handelt, bei dem der Name oder der Wohnort desjenigen, dem das Verfügungsrecht über den Spiritus zusteht oder für dessen Rechnung der Spiritus lagert, nicht bekannt ist.

(3) Die zwangsweise abgenommenen Vorräte müssen von dem letzten Besitzer bis zum Abtransporte kostenfrei pfleglich aufbewahrt werden.

§ 9. (1) Das Verhältnis der Gesellschaft zur staatlichen Finanzverwaltung, namentlich der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten, wird durch einen zwischen der staatlichen Finanzverwaltung und der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag geregelt.

(2) Die Wahl des Präsidiums der Gesellschaft unterliegt der Genehmigung des Finanzministers.

§ 10. Die gesamte Tätigkeit der Gesellschaft unterliegt der staatlichen Kontrolle, die durch eine besondere vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu erlassende Instruktion geregelt wird.

§ 11. (1) Der Verkaufspreis des mit der Konsumabgabe besteuerten Spiritus wird von der Regierung, die Preise des unversteuerten Spiritus für den inländischen Verbrauch werden vom Finanzministerium, in beiden Fällen nach Anhörung der Gesellschaft, festgesetzt.

(2) Die Preise des Spiritus für die Ausfuhr, sei es im ursprünglichen oder im verarbeiteten Zustand, werden von der Gesellschaft bestimmt.

§ 12. (1) Die Gesellschaft nimmt ihre aus der vorstehenden Bestimmung sich ergebende Wirksamkeit am 1. September 1923 auf, und mit demselben Tage beendet das interministerielle Komitee für die Liquidation der Tschecho-Slowakischen Spirituskommission seine Wirksamkeit, soweit sie sich auf die selbständige Spiritusbewirtschaftung bezog. Usw.

§ 13. (1) Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die strafbare Handlung keiner strengeren Strafe unterliegt, von den politischen (staatspolizeilichen) Behörden (administrativen Polizeiobrigkeiten) I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Die festgesetzten Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Derselben Strafe wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer der strafbaren Handlungen verleitet oder bei deren Verübung mitwirkt.

(3) Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf den Verfall des Gegenstandes oder des für ihn erzielten Erlöses zugunsten des Staates erkannt werden.

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1923 in Wirksamkeit, und mit ihrer Durchführung ist der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

(2) Gleichzeitig werden die in den §§ 5 bis einschließlich 29 der Regierungsverordnung vom 7. Mai 1920, S. d. G. u. V. Nr. 355[1]), und in der Regierungsverordnung vom 14. April 1921, S. d. G. u. V. Nr. 162, enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1923, womit der § 3 der Regierungsverordnung vom 26. September 1921, S. d. G. u. V. Nr. 358, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zucker und die Verwendung von Zuckerrüben[2]), aufgehoben wird (S. d. G. u. V. 101. Stück vom 10. November 1923 S. 1017 Nr. 210).

Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1923, womit die Regierungsverordnung vom 9. November 1922, S. d. G. u. V. Nr. 328[3]), zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, S. d. G. u. V. Nr. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels[4]), abgeändert und ergänzt wird (S. d. G. u. V. 104. Stück vom 20. November 1923 S. 1023 Nr. 220).

Einfuhrbewilligung für in Privatzollagern niedergelegte Waren und Berichtigung dazu. Kundmachungen des Handelsministers vom 30. November 1923 Z. 165 202 (Ur. L. Nr. 278 vom 7. Dezember 1923) und vom 21. Januar 1924 Z. 102 684/24 (Ur. L. Nr. 21 vom 25. Januar 1924).

Ausfuhr von Lebensmitteln im kleinen, nicht für den Handel. Kundmachung des Handelsministers Z. 167 605/23 (Ur. L. Nr. 3 vom 4. Januar 1924).

Schutz der tschecho-slowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel. Gesetz vom 14. Dezember 1923 (S. d. G. u. V. 4. Stück vom 8. Januar 1924 S. 21 Nr. 7).

Freigabe der Einfuhr von Liebesgaben. Kundmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1923 Z. 168 956 (Ur. L. Nr. 3 vom 4. Januar 1924).

---

[1]) Hand Arch. 1920 S. 472.
[2]) Ebenda 1922 S. 197.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 341.
[4]) Ebenda S. 66.

Regelung der Einfuhr von Mehl. Kundmachung des Handelsministers vom 2. Februar 1924 Z. 104 112/24 (Ur. L. Nr. 29 vom 5. Februar 1924).

Ausfuhr von Mehl und Teigwaren im Reise- und Grenzverkehr. Kundmachung des Handelsministers vom 12. Februar 1924 (Ur. L. Nr. 40 vom 17. Februar 1924).

Tschecho-Slowakei und Griechenland.

Ratifikation des am 10. Januar 1923 abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. Tschecho-slowakische Bestätigungsverordnung vom 4. Oktober 1923 und Bekanntgabe des Austausches der Ratifikationsurkunden (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 115. Stück vom 27. Dezember 1923 S. 1204 Nr. 238).

Das auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 25. November 1919, S. d. G. u. V. Nr. 637[1]), durch die Regierungsverordnung vom 1. Februar 1923, S. d. G. u. V. Nr. 39[2]), bereits vorläufig in Kraft gesetzte Handelsabkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Königreiche Griechenland wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden in Athen am 15. November 1923 ausgetauscht wurden und daß es auf Grund des Artikel VI am 30. November 1923 internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Tschecho-Slowakei und Schweiz.

Handels- und Zollübereinkommen. Notenwechsel vom 6. März 1920 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 1920 Nr. 378).

Gesandtschaft der Tschecho-Slowakischen Republik in der Schweiz.
G. Z. 1810 P. Bern, am 6. März 1920.

An den Schweizerischen Bundesrat in Bern.

Die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik hat die Mitteilung des liquidierenden österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußern zur Kenntnis genommen, aus der zu entnehmen ist, daß der Minister der Schweizerischen Konföderation in Wien auf Weisung seiner Regierung mit der Note vom 7. März 1919[3]), Nr. P. 1, 19, 24, den zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrag gemäß dem Artikel 16 dieses Vertrags[4]) mit der Wirkung gekündigt hat, daß der erwähnte Vertrag, von Mitternacht des 6. März 1920 angefangen, nicht mehr in Geltung stehen wird.

Der gefertigte Vertreter der Tschecho-Slowakei ist von seiner Regierung zu der Erklärung ermächtigt, daß die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik bereit ist, die Geltung des obenerwähnten Vertrags für die Handelsbeziehungen zwischen der Schweizerischen Konföderation einerseits und der Tschecho-Slowakischen Republik andererseits auf drei Monate, nämlich vom 6. März 1920 Mitternacht bis 6. Juni 1920 Mitternacht, zu erneuern.

Sofern der autonome Zolltarif der Tschecho-Slowakischen Republik vom 12. Mai 1919 (Nr. 379 der S. d. G. u. V. der Tschecho-Slowakischen Republik)[5]) niedrigere Sätze festsetzt als der Vertrag vom 9. März 1906, stimmt die Tschecho-Slowakische Regierung zu, daß diese niedrigeren Sätze in gleicher Weise im Verkehre mit der Schweizerischen Konföderation so lange angewendet werden, als sie in der Tschecho-Slowakei in Geltung stehen werden.

In dem Falle, daß das mit der gegenwärtigen Note abgeschlossene Übereinkommen nicht einen Monat vor Ablauf der dreimonatigen Frist, nämlich bis zum 6. Mai 1920 Mitternacht, gekündigt werden sollte, wird es sich von selbst verstehen, daß das Übereinkommen für die drei folgenden Monate, nämlich bis zum 6. September 1920, in Geltung bleibt, und es wird bis zum 6. August 1920 gekündigt werden können, und ebenso auch weiterhin stets von drei zu drei Monaten bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag einmal endgültig gekündigt werden wird, einen Monat vor Ablauf der vereinbarten dreimonatigen Frist.

Ebenso herrscht Übereinstimmung darüber, daß die Verlängerung der Geltung des Vertrags oder vielmehr die Einführung der Geltung des obenerwähnten Übereinkommens durch einfachen Notenwechsel erfolgt. In Konsequenz dessen soll das Übereinkommen mit dem heutigen Tage sogleich nach Austausch der gegenwärtigen Note und der Antwortnote des Schweizerischen Bundesrats, und zwar nach den obenerwähnten Modalitäten in Wirksamkeit treten.

Der Geschäftsträger der Tschecho-Slowakei
in Bern:
(Unterschrift.)

Die Antwortnote des Chefs des schweizerischen Bundesdepartements für öffentliche Wirtschaft an die Gesandtschaft der Tschecho-Slowakischen Republik in Bern vom 6. März 1920 hat entsprechenden Wortlaut.

Außerkrafttreten der Tarifabreden des zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handels- und Zollübereinkommens. Kundmachung des Tschecho-Slowakischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. Juni 1923 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschecho-Slowakischen Republik 49. Stück vom 14. Juni 1923 Nr. 117 S. 516 ff.).

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Minister für Landwirtschaft verlautbare ich:

Das durch den Austausch der diplomatischen Noten in Bern am 6. März 1920 abgeschlossene, auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1919, S. d. G. u. V. Nr. 637[1]), durch die Regierungsverordnung vom 18. Mai 1920, S. d. G. u. V. Nr. 378[2]), provisorisch in Kraft gesetzte und in deren Anlage abgedruckte Handels- und Zollübereinkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und der Schweiz wurde mit Beschluß der Nationalversammlung, und zwar des Abgeordnetenhauses vom 8. Februar 1921 und des Senats vom 17. März 1921 und mit der Entscheidung des Präsidenten der Republik vom 1. Juni 1923 verfassungsmäßig genehmigt.

Hierdurch wird die oben angeführte Regierungsverordnung gegenstandslos.

Bei diesem Anlaß wird kundgemacht, daß infolge Kündigung seitens der Schweiz am 5. Juli 1921[1]) die auf Abs. 1 und 2 des Artikel 2 des am 9. März 1906[3]) abgeschlossenen Handelsvertrags

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 750.
[2]) Ebenda 1923 S. 466.
[3]) Nicht mitgeteilt.
[4]) Hand. Arch. 1906 I S. 718 u. 1620.
[5]) Ebenda 1919 I S. 631.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 750.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1906 I S. 718 u. 1620.

zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz beruhenden besonderen Zollbestimmungen außer Kraft getreten sind. Die entsprechenden Weisungen im Zollressort wurden mit dem im Verordnungsblatte des Finanzministeriums vom Jahre 1921, Abt. I B, Nr. 84 (S. 240) veröffentlichten Erlasse des Finanzministeriums vom 2. Juli 1921, Z. 69 842/6856/21—IV/12[1]) erteilt.

Tschecho-Slowakei und Vereinigte Staaten von Amerika.

Provisorisches Handelsabkommen zwischen beiden Staaten und dessen vorläufige Inkraftsetzung. Notenwechsel vom 29. Oktober 1923. Tschecho-slowakische Regierungskundmachung vom 1. November 1923 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 100. Stück vom 5. November 1923 S. 1013 Nr. 209).

Mit Zustimmung des Präsidenten der Republik wird auf Grund des Beschlusses der Regierung gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1923, S. d. G. u. V. Nr. 158[2]), das angeschlossene, am 29. Oktober 1923 in Prag vereinbarte Handelsabkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika mit Wirksamkeit vom 5. November 1923 provisorisch in Kraft gesetzt.

Prag, den 29. Oktober 1923.

Gesandtschaft
der Vereinigten Staaten von Amerika
an
den Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Tschecho-Slowakischen Republik
in Prag.

Herr Minister!

Wie in meiner Note vom 21. Juli 1923, Nr. 388, angeführt war, wünscht meine Regierung mit der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik über einen Freundschafts-, Handels- und Konsularrechtsvertrag zu verhandeln.

Meine Regierung hat mich beauftragt, Ihnen gegenüber der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es so, wie es bei der Regierung der Vereinigten Staaten der Fall ist, auch der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik genehm sein werde, die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Tschecho-Slowakischen Republik auf Grund bedingungsloser Behandlung nach der Meistbegünstigung aufrechtzuerhalten, wonach die Produkte eines jeden Landes zur Einfuhr in das Gebiet des anderen Landes unter nicht minder günstigen Bedingungen hinsichtlich der Bewertung, der Einfuhrzölle und sonstigen ähnlichen Gebühren zugelassen werden als die Produkte irgendeines anderen Landes, wonach weiter analog in Sachen der Ausfuhr hinsichtlich der Bewertung, der Ausfuhrzölle und sonstigen ähnlichen Gebühren eine nicht minder günstige Behandlung zuerkannt werden wird und auch in Sachen der Bewilligungen jede Regierung, insoweit sie das Bewilligungsverfahren aufrechterhält, dem Handel des anderen Landes eine so günstige Behandlung gewährleistet, wie sie dem Handel irgendeines anderen Landes zuerkannt werden sollte. Meine Regierung würde den Wunsch hegen, daß die Behandlung nach der Meistbegünstigung, die hiermit vereinbart ist, am 5. November 1923 in Wirksamkeit trete und bis zum 1. Januar 1925 in Kraft bleibe, daß aber trotzdem sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Tschecho-Slowakische Republik diese Behandlung des Handels des anderen Staates unter der Voraussetzung aufheben können, daß vor einer solchen Aufhebung die andere Regierung 30 Tage vorher von dieser Absicht verständigt werde. Die Vereinigten Staaten werden sich auf die Bestimmungen dieses Abkommens nicht berufen, um die Begünstigungen jener Spezialabkommen zu erlangen, welche zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und Österreich oder Ungarn infolge der wirtschaftlichen Bestimmungen der Friedensverträge mit Österreich und Ungarn abgeschlossen wurden oder abgeschlossen werden sollten, und es versteht sich, daß die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik sich auf die Bestimmungen dieses Abkommens nicht berufen wird, um die Begünstigungen zu erlangen, die von den Vereinigten Staaten dem Handel Kubas zuerkannt sind oder zuerkannt werden sollten oder die dem Handel der Vereinigten Staaten mit einer seiner Kolonien und mit der Panamakanalzone nach den geltenden oder künftigen Gesetzen vorbehalten sind oder vorbehalten werden sollten. Sehr willkommen wäre mir Ihre Mitteilung der Versicherung, daß die Behandlung nach der Meistbegünstigung im Sinne dieser Mitteilung von der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik dem Handel mit den Vereinigten Staaten bis zum Abschluß eines allgemeinen Vertrags zwischen den beiden Staaten oder bis zum 1. Januar 1925 zuerkannt werden wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(Unterschrift.)

Prag, den 29. Oktober 1923.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Tschecho-Slowakischen Republik
an
den Herrn Geschäftsträger der Vereinigten Staaten
von Amerika
in Prag.

Herr Geschäftsträger!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 29. Oktober 1923 zu bestätigen, und bin zu der Erklärung ermächtigt, daß es so, wie dies bei der Regierung der Vereinigten Staaten der Fall ist, auch der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik genehm ist, bis zum Abschluß eines allgemeinen Handelsvertrags die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Tschecho-Slowakischen Republik auf Grund bedingungsloser Behandlung nach der Meistbegünstigung aufrechtzuerhalten, wonach die Produkte eines jeden der beiden Staaten zur Einfuhr in das Gebiet des anderen Staates unter nicht minder günstigen Bedingungen hinsichttich der Bewertung, der Einfuhrzölle und sonstigen Gebühren zugelassen werden als die Produkte irgendeines anderen Staates, wonach weiter analog bei der Ausfuhr hinsichtlich der Bewertung, der Ausfuhrzölle und sonstigen ähnlichen Gebühren eine nicht minder günstige Behandlung zuerkannt werden wird und auch bei der Bewilligung jede Regierung, insoweit sie das Bewilligungsverfahren aufrechterhält, dem Handel des anderen Staates eine so günstige Behandlung gewährleistet, wie sie dem Handel irgendeines Staates zuerkannt werden sollte.

Die hierdurch vereinbarte Behandlung nach der Meistbegünstigung tritt am 5. November 1923 in Kraft und wird bis zum 1. Januar 1925 in Wirksamkeit bleiben, doch können sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Tschecho-Slowakische Republik diese Behandlung des Handels des anderen Landes unter der Voraussetzung aufheben, daß vor einer solchen Aufhebung die zweite Regierung 30 Tage vorher von dieser Absicht verständigt wird.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 750.
[2]) Ebenda 1923 S. 862.

Die Vereinigten Staaten werden sich auf die Bestimmungen dieses Abkommens nicht berufen, um die Begünstigungen jener Spezialabkommen zu erlangen, welche zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und Österreich oder Ungarn infolge der wirtschaftlichen Bestimmungen der Friedensverträge mit Österreich und Ungarn abgeschlossen wurden oder abgeschlossen werden sollten, und es versteht sich, daß die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik sich auf die Bestimmungen dieses Abkommens nicht berufen wird, um die Begünstigungen zu erlangen, die von den Vereinigten Staaten dem Handel Kubas zuerkannt sind oder zuerkannt werden sollten oder die dem Handel der Vereinigten Staaten mit einer seiner Kolonien und mit der Panamakanalzone nach den geltenden oder künftigen Gesetzen vorbehalten sind oder vorbehalten werden sollten.

Genehmigen Sie, usw.

(Unterschrift.)

Ungarn.

Zolltarifänderung. — Änderung der Verzeichnisse über das Zollaufgeld. Verordnung des Ministeriums Nr. 526 vom 18. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 19 vom 23. Januar 1924).

Auf Grund der im ersten Absatz des § 1 des Gesetzartikel XXII 1920 bzw. auf Grund der im zweiten Absatz des § 25 des Gesetzartikel IV/1920 ihm erteilten Ermächtigung verordnet das Ministerium, wie folgt:

§ 1. Zur Tarif-Nr. 266 (Hutstumpen aus Filz) muß folgende Anmerkung aufgenommen werden:

Anmerkung. Die vorgeformten, d. h. die noch keine Kopfweite tragenden, aber schon auf die Hutform aufgezogenen und daher zwar noch eine weiche, aber schon umgebogene Krempe aufweisenden Hutstumpen aus Filz, auf deren Hutformen gewöhnlich auch die Heftspuren (Abbindspuren) sichtbar sind, sind als Hutstumpen aus Filz mit einem Zuschlag von 40 v H zu verzollen.

§ 2. Die zur Verordnung 655/1923, betreffend Zusammenfassung der Bestimmungen über das Zollaufgeld bei Entrichtung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold[1]) usw., gehörigen Verzeichnisse A, B und C werden geändert, wie folgt:

1. Aus dem Verzeichnis C ist zu streichen:

Zolltarif-Nr.	
aus 126 u. 127	Kakao zwecks Verarbeitung zu pharmazeutischen Präparaten, unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen. (§ 3 der Zollordnung.)

2. In das Verzeichnis A sind aufzunehmen:

ans 126 u. 127	Kakao zwecks Verarbeitung zu pharmazeutischen Präparaten, unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen. (§ 3 der Zollordnung.)

3. In das Verzeichnis B ist aufzunehmen:

aus 361 Anmerkung 1	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke in der Stärke von mehr als 2 mm aus Zellhorn, Galalith und dergleichen auf Erlaubnisscheine und unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen. (§ 3 der Zollordnung.)
aus 393 c	Gesägte, unpolierte Specksteinstängelchen zur Erzeugung von Brennern, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.

4. In das Verzeichnis C sind aufzunehmen:

Zolltarif-Nr.	
aus 199 u. 215	Halbfertige Zwirnknöpfe zur Knopferzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen.

§ 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert damit die Verordnung 2702 1922[1]) ihre Geltung.

Bewilligungsgebühr bei der Einfuhr von rauchlosem Jagdschießpulver. Verordnung des Handelsministers 91399 vom 31. Oktober 1923 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 250 vom 4. November 1923).

Die Verordnung enthält außer den Bestimmungen über die Festsetzung von Verkaufspreisen für rauchloses Jagdschießpulver folgende Vorschrift:

§ 2. Für aus dem Ausland eingeführte mit Schießpulver gefüllte Jagdpatronen ist eine Bewilligungsgebühr von 12 Kronen für 1 Stück zu zahlen und zugleich mit dem Zolle zu entrichten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 4. November 1923 in Kraft.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Bier. Verordnung des Finanzministers 4059 vom 10. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 17 vom 20. Januar 1924).

Unter Außerkraftsetzung der Verordnung 152304 vom 13. November 1923[2]) wird die staatliche Gewinnbeteiligung an dem im Inland hergestellten oder aus dem Ausland eingeführten Biere bis auf weiteres für jedes Hektoliter Bierwürze und für jeden Grad des hundertteiligen Saccharimeters (Hektolitergradextraktgehalt) von 30 Kronen auf 494 Kronen erhöht.

Die für die Biersteuer geltenden Steuernachlässe und die Bestimmungen über Steuererstattung für verdorbenes oderungenießbares Bier sind auch auf die staatliche Gewinnbeteiligung anzuwenden.

Bei der Ausfuhr von Bier über die Zollgrenze gegen Steuervergütung wird neben der Steuer auch die staatliche Gewinnbeteiligung erstattet.

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1924 in Kraft.

Die durch vorstehende Verordnung 4059/1924 festgesetzte staatliche Gewinnbeteiligung an dem im Inland hergestellten und aus dem Ausland eingeführten Biere ist durch Verordnung des Finanzministers 19513 vom 12. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 40 vom 17. Februar 1924) vom 12. Februar 1924 ab für 1 hl Bierwürze und für jeden Grad des hundertteiligen Saccharimeters usw. auf 694 Kronen erhöht.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung am Branntweinverkauf. Verordnung des Finanzministers Z. 170528 vom 28. November 1923 (Penzügyi Közlöny Nr. 38 vom 10. Dezember 1923).

§ 1. Wenn der der Verbrauchssteuer unterliegende Branntwein versteuert in den Verkehr gebracht wird, sind für den Hektolitergrad (Liter Weingeist) statt 5501,60 Kronen[3]) 6321,60 Kronen an Steuer und Gewinnbeteiligung an die Staatskasse zu zahlen.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 582.
[2]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 125.
[3]) Ebenda S. 124.

Von diesen 6321,60 Kronen entfällt 1,60 Krone auf die Verbrauchssteuer, während 6320 Kronen die staatliche Gewinnbeteiligung bilden.

§ 2. Für die aus dem Ausland eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist außer dem Zolle und der Verbrauchssteuer eine staatliche Gewinnbeteiligung von 6320 Kronen für den Hektolitergrad zu zahlen.

Die der Erzeugungssteuer unterliegenden Branntweinbrennereien haben außer der Branntweinsteuer für den Hektolitergrad 6320 Kronen an staatlicher Gewinnbeteiligung zu entrichten.

§ 3. (Abstandnahme von der Entrichtung der Nachsteuer.)

§ 4. Diese Verordnung berührt nicht die sonstigen für die Branntweinsteuer und die staatliche Gewinnbeteiligung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Verordnung des Finanzministers 19077 vom 30. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 26 vom 31. Januar 1924).

Der Wortlaut ist derselbe wie bei vorstehender Verordnung Z. 170528/23, während die Beträge erhöht werden, wie folgt: In § 1 wird die Steuer und die staatliche Gewinnbeteiligung für den Hektolitergrad von 6321,60 Kronen auf 9001,60 Kronen erhöht, wovon 1,60 Krone auf die Branntweinverbrauchssteuer und 9000 Kronen auf die staatliche Gewinnbeteilung entfallen.

In § 2 wird die staatliche Gewinnbeteiligung von 6320 Kronen auf 9000 Kronen heraufgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1924 in Kraft.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Essigsäure (Essig). Verordnung des Finanzministeriums 19214 vom 12. Februar 1924 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 36 vom 13. Februar 1924).

§ 1. Die staatliche Gewinnbeteiligung an der im Inland hergestellten und der aus dem Ausland eingeführten, nicht durch Gärung gewonnenen, für den menschlichen Genuß geeigneten Essigsäure (Essig) wird mit Wirkung vom 14. Februar 1924 für je 1 hl Essigsäure (Essig) und je 1 v H Essigsäuregehalt (Essigsäurehydrat, Hektolitergrad Essigsäure) von 14280 Kronen[1]) auf 30000 Kronen erhöht.

Demgemäß wird Absatz 2 des § 1 der Durchführungsverordnung Nr. 73000/1921[2]) zu Gesetzartikel XXIII/1921 dahin geändert, daß an Gewinnbeteiligung zu entrichten sind für:

	Kronen
100 *l* 50prozentige Essigsäure (50 Hektolitergrad Essigsäure)	
$50 \times 30\,000 =$	1 500 000
30 *l* 80prozentige Essigsäure (24 Hektolitergrad Essigsäure)	
$24 \times 30\,000 =$	720 000
20 *l* 10prozentige Essigsäure (2 Hektolitergrad Essigsäure)	
$2 \times 30\,000 =$	60 000

§ 3. Alle Bestimmungen über die staatliche Gewinnbeteiligung an Essigsäure (Essig) bleiben, soweit sie nicht durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden oder ihr nicht widersprechen, weiterhin unverändert in Kraft.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Feuerzeugen. Verordnung des Finanzministers 19576 vom 16. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 40 vom 17. Februar 1924).

An die Stelle des § 1 der Verordnung des Finanzministers 120908/1923[1]) in der durch die Verordnung 132387/1923 geänderten Fassung über die Regelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Feuerzeugen[1]) tritt der folgende Wortlaut:

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 125.
[2]) Nicht mitgeteilt.

§ 1. Der Betrag der für Feuerzeuge zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung wird außer der gemäß dem § 1 des Gesetzartikel XI/1923[1]) entfallenden Zündmittelsteuer bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

	für 1 Stück Kronen
a) für Taschenfeuerzeuge im Gewichte von höchstens 25 g	1398
b) „ „ „ „ „ mehr als 25 g	2796
c) „ Tisch- und Wandfeuerzeuge	4194

Die am 18. Februar 1924 mit dem Handel von Feuerzeugen sich beschäftigenden physischen Personen oder Rechtspersonen sind verpflichtet, für die in ihrem Besitze oder Gewahrsam befindlichen und schon mit dem Steuerzeichen versehenen Feuerzeuge den Unterschied zwischen der auf Grund der Verordnung 132397/1923 und der durch diese Verordnung entfallenden staatlichen Gewinnbeteiligung nachträglich zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1924 in Kraft.

Die sonstigen Bestimmungen der vorstehend genannten Verordnung 120908/1923 werden hierdurch nicht berührt und bleiben auch weiterhin unverändert in Geltung.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen. Verordnung des Finanzministers 19514 vom 12. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 40 vom 17. Februar 1924).

Die Verordnung 141293 vom 15. Oktober 1923[2]) erhält folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Höhe der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen wird neben der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtenden Mineralölverbrauchssteuer[3]) bis auf weiteres festgesetzt, wie folgt:

	für 1 kg Reingewicht Kronen
1. Benzin, bei einer Dichte bei + 12° R:	
a) von weniger als 735 °	1000
b) über 735 ° bis 790 °:	
aa) für landwirtschaftliche Zwecke unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen	150
bb) für sonstige Zwecke	500
2. Leuchtsteinöl (Petroleum)	500
3. Gasöl, Heizöl und alle leichten Öle	500
4. Schmieröl	650
5. Paraffin und Vaselin	750

Asphalt, Pech, Teer (Goudron) und Koks unterliegen nicht der staatlichen Gewinnbeteiligung.

Für Mineralölerzeugnisse, die in von Mineralölraffinerien hergestellten, und solche, die in aus dem Ausland eingeführten Artikeln enthalten sind, ist ebenfalls die staatliche Gewinnbeteiligung zu entrichten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 18. Februar 1924 in Kraft.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zucker. Verordnung des Finanzministers 170850 vom 27. November 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 270 vom 28. November 1923).

Die neben der Verbrauchssteuer (2 Kronen für 1 kg) für den

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 288.
[2]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 123.
[3]) Die Mineralölverbrauchssteuer beträgt 13 Kronen für 100 kg Reingewicht.

aus dem Zollausland eingeführten Zucker zu entrichtende staatliche Gewinnbeteiligung wird vom 28. November 1923 ab bis auf weiteres von 698 Kronen[1]) auf 2998 Kronen für 1 kg erhöht.

Verordnung des Finanzministers Z. 4179 vom 26. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 23 vom 27. Januar 1924).

Die staatliche Gewinnbeteiligung an Zucker wird vom 28. Januar 1924 ab bis auf weiteres von vorstehendem Betrage von 2998 Kronen auf 3798 Kronen für 1 kg erhöht.

Verordnung des Finanzministeriums 19 492 vom 6. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 31 vom 7. Februar 1924).

Die staatliche Gewinnbeteiligung an Zucker wird vom 7. Februar 1924 ab bis auf weiteres von vorstehendem Betrage von 3798 Kronen auf 3998 Kronen für 1 kg erhöht.

Verordnung des Finanzministers Z. 19541 vom 12. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 36 vom 13. Februar 1924).

Die staatliche Gewinnbeteiligung an Zucker wird vom 13. Februar 1924 ab bis auf weiteres von 3998 Kronen auf 5198 Kronen für 1 kg erhöht.

Verordnung des Finanzministers Z. 27522 vom 21. Februar 1924 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 44 vom 22. Februar 1924).

Die neben der Verbrauchssteuer für den aus dem Zollausland eingeführten Zucker zu entrichtende staatliche Gewinnbeteiligung wird vom 22. Februar 1924 ab bis auf weiteres von 5198 Kronen auf 6998 Kronen für 1 kg erhöht.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern. Verordnung des Finanzministers 19577 vom 16. Februar 1924 (Budapest Közlöny Nr. 40 vom 17. Februar 1924).

Absatz 1 des § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Zündmittelsteuergesetz, Verordnung Nr. 38 800 zu Gesetzartikel XI 1921[2]), wird geändert, wie folgt:

1. Der Betrag der für Zündhölzer außer der Verbrauchssteuer zu entrichtenden staatlichen Gewinnbeteiligung wird mit Wirkung vom 18. Februar 1924 unter Außerkraftsetzung der Verordnung Z. 132 386/1923[1]) folgendermaßen erhöht:

	Kronen
a) für Holzdrahtzündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von:	
nicht mehr als 56 Stück	109,90
mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück	109,90
b) für andere Zündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von:	
nicht mehr als 56 Stück	164,60
mehr als 56 Stück, für jede weiteren 56 Stück	164,60

Erhöhung der Salzlizenzgebühr.

Verordnung des Finanzministers Z. 5760 vom 11. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 17 vom 20. Januar 1924).

Für das über die Zollgrenze eingeführte Salz wird vom 20. Januar 1924 ab die außer dem Zolle zu entrichtende Salzlizenzgebühr von 100 000 Kronen[3]) auf 133 000 Kronen für 1 dz erhöht.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 124.
[2]) Ebenda 1921 S. 469.
[3]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 126.

Durch Verordnung des Finanzministers Z. 5800 vom 19. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 46 vom 24. Februar 1924) ist die durch vorstehende Verordnung Z. 5760/1924 festgesetzte Salzlizenzgebühr auf 220 000 Kronen für 1 dz erhöht worden.

Erhöhung der Punzierungsgebühren.

Verordnung des Finanzministers 139214/XV vom 7. Dezember 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 280 vom 11. Dezember 1923).

Unter Außerkraftsetzung der Verordnung 75 265/XV[1]) wird verordnet, daß die Gebühren für die Untersuchung des Feingehalts und die Punzierung der im Inland hergestellten sowie der aus dem Ausland eingeführten Gold- und Silberwaren, Gold- und Silberdrähte und -stäbe mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 erhöht werden, wie folgt:

	Kronen
a) für Gold in Barren, Stäben und Platten im Stückgewichte von:	
1. bis 150 g	6 300
2. mehr als 150 g, für 1 kg	42 000
b) für Silber in Barren, Stäben und Platten im Stückgewichte von:	
1. bis 500 g	10 500
2. über 500 g, für 1 kg	21 000
c) für Goldwaren und Golddrähte, für 1 kg	420 000
d) für Silberwaren und Silberdrähte, für 1 kg	42 000
e) für vergoldete, echte Silberdrähte, für 1 kg	46 000

Verordnung des Finanzministers 5527/XV vom 7. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 34 vom 10. Februar 1924).

Unter Außerkraftsetzung vorstehender Verordnung 139 214/XV werden die Punzierungsgebühren für die dort aufgeführten Gold- und Silberwaren folgendermaßen erhöht:

	Kronen
a):	
1.	7 500
2.	50 000
b):	
1.	12 500
2.	25 000
c)	500 000
d)	50 000
e)	55 000

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Regelung des Verkehrs mit veredeltem Saatgut. Verordnung des Ackerbauministers Nr. 70 000 vom 20. Dezember 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 295 vom 30. Dezember 1923).

Regelung der Ausfuhr von Weizen- und Roggenmehl (Änderung der Verordnungen 47 777/1923[2]) und 49 409/1923[3]). Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Z. 49 943 vom 21. Dezember 1923.

Neufestsetzung der Wertgrenzen für nicht der Luxussteuer unterliegenden Inlandswein. Zirkularverordnung des Finanzministers 180 472 vom 24. Dezember 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 11 vom 13. Januar 1924).

Ausfuhr von Weizenmehltypen Nr. 5 und darüber (Fünfermehl usw.). — Ergänzung der Verordnung 49 943/1923 (siehe vorstehend).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 194.
[2]) Ebenda 1923 S. 670.
[3]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 126.

— Verordnung des Ackerbauministers Nr. 101400 vom 29. Dezember 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 295 vom 30. Dezember 1923).

Weitere Verlängerung der Geltung der Verordnung L. 35115 vom 27. Juli 1923 über die Aufhebung der Wollausfuhrgebühren[1]). Verordnung des Finanzministers M 2169 vom 7. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 6 vom 8. Januar 1924).

Aufhebung von Ausfuhrabgaben für Schweine-, Rind-, Kalb- und Schaffleisch, fette Pflanzenöle, Raps- und Hanfsaat, Sonnenblumen- und Kürbiskerne, Ölkuchen, Fleischwürste sowie Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh, ferner für Achtermehl und gröbere Müllereierzeugnisse. Verordnung des Finanzministers L 74965 vom 15. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 13 vom 16. Januar 1924).

Freigabe der Ausfuhr von Gerste[2]). Verordnung des Ackerbauministers 80200 vom 25. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 23 vom 27. Januar 1924).

Regelung der Ausfuhr von Schlachtschweinen (Änderung der Verordnung Z. 3543/1923)[3]). Verordnung des Ackerbauministers 22026 vom 18. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 42 vom 20. Februar 1924).

Regelung des Rechenwerts der Sparkrone. Verordnung des Ministeriums Z. 1411 vom 19. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 42 vom 20. Februar 1924).

Änderung der Ausfuhrabgabe für Pferde[3]). Verordnung des Finanzministers 50320 vom 19. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 45 vom 23. Februar 1924).

Abänderung der Bedingungen für Einlieferung der in natura festgesetzten Eierausfuhrabgabe[3])[2]). Verordnung des Finanzministers Z. 30431 vom 21. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 44 vom 22. Februar 1924).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1400 vom 27. September 1923 S. 335.)

Das Folgende ist der Inhalt einiger neuer Entscheidungen durch das Schatzamt der Vereinigten Staaten (United States Treasury Department), betreffend die Anwendung des Tarifgesetzes von 1922[4]):

Waren	Paragraph des Tarifs, wonach zollpflichtig	Zollsatz
Karbonisierte Wolle [T. D. 39333]	1106	33 Cents für das Pfund zuzüglich 20 v H d. Wertes.
Künstlerfarben. — Künstlerfarben sind nach § 67 des Tarifgesetzes von 1922[4]) auch dann zollpflichtig, wenn sie ganz oder teilweise aus Kohlenteererzeugnissen hergestellt werden können [T. D. 39329]	67	40 v H oder 70 v H d. Wertes.
Ostindische gegerbte Kipse. — Ostindische Kipse, hauptsächlich als Schuhleder gebraucht, werden als „nicht besonders vorgesehenes Leder" tarifiert [T. D. 39371]	1606	frei.
Chirurgische Scheren und Zangen [T. D. 39409]	359	45 v H d. Wertes.
Furniere. — Alles Holz, 1/8 Zoll stark oder dünner, wird zolltarifarisch als Furniere veranlagt [T. D. 39453]	403	20 v H d. Wertes.
Heringe. — Seehering, gefroren oder in Eis verpackt [T. D. 39492]	717	1 Cent je Pfund.
Maschinen mit innerer Verbrennung. Handelsüblich nicht als Maschinen bekannt, sind nicht als „Maschinen" nach § 372 des Zolltarifgesetzes, sondern nach § 399 ebenda zollpflichtig [T. D. 39505]	399	40 v H d. Wertes.
Leinen-Bobbins. — Schmale, als „linen bobbins" bekannte und auf dem Flechtstuhl hergestellte Gewebe [T. D. 39559]	1430	90 v H d. Wertes.
Skivers oder gespaltenes Schafleder, zugerichtet und fertig [T. D. 39585]	1431	20 v H d. Wertes.

Kresol, wenn auch weniger als 5 v H Teersäure enthaltend, die unter 190° C übergeht, ist nach § 27 des Tarifgesetzes von 1922[1]) zollpflichtig, wenn bei der Destillation unter 215° C Teersäure 75 v H oder mehr ergebend [T. D. 39578].

Dachschindeln aus Asbest, Asphalt oder anderen Zusammensetzungen sind nach Maßgabe desjenigen Stoffes zollpflichtig, der dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet [T. D. 39411].

Ganzzeugpappe in Rollen ist gemäß § 1302 des Zolltarifs zum Zollsatz von 5 v H des Wertes nur dann zollpflichtig, wenn die Einfuhrsendung von einer Anmeldung dahingehend begleitet ist oder wenn eine solche zur Zeit der Einfuhr dahingehend vorgelegt wird, daß die Ware bei der Herstellung von Wandbekleidungspappe verwendet werden soll.

Ganzzeugpappe anderer Verwendung wird zu dem in dem Paragraphen vorgesehenen höheren Zollsatz von 10 v H des Wertes veranlagt [T. D. 39520].

Ursprungsbezeichnungen auf Lederriemen und Lederstreifen für Riemen. Mitteilung des französischen Ministers für Handel und Industrie an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 25 vom 26. Januar 1924 S. 934).

Die in die Vereinigten Staaten eingeführten Lederriemen oder Lederstreifen für Riemen (courroies ou bandes pour courroies) haben in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitt 304 des Zolltarifs[1]) je eine in englischer Sprache abgefaßte Inschrift zu tragen, die in einer in die Augen fallenden Weise das Herkunftsland angibt.

Es genügt nicht, daß der Ursprungsort auf den diese Gegenstände enthaltenden Packstücken angegeben ist.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 126.
[2]) Vgl. ebenda 1923 S. 604.
[3]) Ebenda 1923 S. 670.
[4]) Ebenda 1922 S. 854.

Um das „Deutsche Handels-Archiv", wie bei Jahresbeginn angekündigt, für die Außenhandelskreise immer nutzbringender und aktueller zu gestalten, wird der Umfang der Zeitschrift vom 1. April 1924 ab vermehrt und außerdem Ende April ein Sonderheft, enthaltend mehrere ausländische Zolltarife, eine Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen verschiedener Länder sowie die wirtschaftlichen Bestimmungen der Friedensverträge von St. Germain-en-Laye, Neuilly und Trianon, herausgegeben werden.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H. Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. April

Deutsches Reich*).

Ausfuhrabgaben.

Verfügung des R. F. M. vom 17. März 1924, betreffend den Fortfall der Veranlagung und Erhebung der Ausfuhrabgaben von Salz. (R. Z. Bl. Nr. 8 vom 26. März 1924 S. 25.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. A. M. vom 29. Februar 1924 über Fachausschüsse für Hausarbeit in Bayern. (R. G. Bl. I Nr. 19 vom 14. März 1924 S. 170.)

Gesetz über Danziger und Memelländische Rechtsangelegenheiten vom 4. März 1924. (R. G. Bl. I Nr. 19 vom 14. März 1924 S. 169.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 8. März 1924 über Sprengstoffe. (R. G. Bl. I Nr. 19 vom 14. März 1924 S. 171.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. März 1924 zum Schutze des Funkverkehrs. (R. G. Bl. I Nr. 22 vom 21. März 1924 S. 273.)

Erlaß des R. W. M. vom 12. März 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke A.-G. in Berlin. (D. R. A. Nr. 66 vom 18. März 1924.)

Ausführungsverordnung des R. A. M. vom 13. März 1924 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 64 vom 15. März 1924.)

Ausführungsverordnung des R. A. M. vom 13. März 1924 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. (R. G. Bl. I Nr. 22 vom 21. März 1924 S. 279.)

Bekanntmachung des R. A. M. und des R. W. M. vom 15. März 1924, betreffend Änderung der Ausführungsanweisung zur Stillegungsverordnung. (D. R. A. Nr. 71 vom 24. März 1924.)

Gesetz über hypothekarische Belastung von Reichsbahngrundstücken vom 19. März 1924. (R. G. Bl. I Nr. 23 vom 22. März 1924 S. 285.)

Verordnung der R. R. vom 20. März 1924 über die Aufhebung der Wuchergerichtsverordnung. (D. R. A. Nr. 69 vom 21. März 1924.)

Berichtigung zur Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. Februar 1924. (D. R. A. Nr. 66 vom 18. März 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. März 1924 über die Auflösung der Reichsstelle für Wertpapiere. (R. G. Bl. I Nr. 23 vom 22. März 1924 S. 286.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 14. März 1924, betreffend Darlehenskassenscheine. (D. R. A. Nr. 65 vom 17. März 1924.)

Gesetz vom 19. März 1924 über die deutsche Golddiskontbank. (D. R. A. Nr. 72 vom 25. März 1924.)

Gesetz vom 19. März 1924 über Änderung des Bankgesetzes. (D. R. A. Nr. 72 vom 25. März 1924.)

Verordnung der R. R. vom 22. März 1924 zur Genehmigung des Aufrufs und der Einziehung der Reichsbanknoten zu 100 Billionen Mark vom 26. Oktober 1923 (I. Ausgabe) und zu 10 Billionen Mark vom 1. November 1923 (I. und II. Ausgabe). (D. R. A. Nr. 71 vom 24. März 1924.)

Schiffahrtswesen.

Polizeiverordnung des R. V. M. vom 14. März 1924 über die Untersuchung der Rheinschiffe. (R. G. Bl. II Nr. 10 vom 21. März 1924 S. 66.)

Steuerwesen.

Steuerzinsverordnung des R. F. M. vom 6. März 1924. (R. G. Bl. I Nr. 19 vom 14. März 1924 S. 170.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 8. März 1924 für die Vermögenssteuer 1924. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 15 vom 14. März 1924 S. 103.)

Verordnung des R. F. M. vom 8. März 1924 zur Ausführung des § 8 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuer 1924. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 15 vom 14. März 1924 S. 110.)

Zweite und dritte Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 15. März 1924 über Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer im Kalenderjahr 1924 auf Grund der zweiten Steuernotverordnung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 16 vom 21. März 1924 S. 113 u. 119.)

Verordnung des R. F. M. vom 19. März 1924 über Vergütung der Zuckersteuer. (R. Z. Bl. Nr. 8 vom 26. März 1924 S. 30.)

Verordnung des R. F. M. vom 21. März 1924 über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermarksteuerzeichen. (R. Z. Bl. Nr. 8 vom 26. März 1924 S. 27.)

Berichtigung zur dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924. (R. G. Bl. I Nr. 19 vom 14. März 1924 S. 172.)

Zollwesen.

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 6/24, betreffend Tomatenmus. Tarif-Nr. 219. Zollsatz 75 ℳ Gold für 1 dz.

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Nr. 7/24, betreffend Crepe-Rubber (Krepp-Gummi). Tarif-Nr. 98. Zollfrei.

Nr. 8/24, betreffend Schleif- und Abziehapparate für Rasierklingen „Allegro". Tarif-Nr. 879. Zollsatz 120 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 9/24, betreffend Okic's Wörishofener Tormentillcream. Tarif-Nr. 388. Zollsatz 80 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 10/24, betreffend Stabbretter. Tarif-Nr. 628. Zollsatz 8 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 11/24, betreffend leinölhaltiges Abfallfett. Tarif-Nr. 260. Zollsatz 12 ℳ Gold für 1 dz Rohgewicht.

(R. Z. Bl. Nr. 8 vom 26. März 1924 S. 26/27.)

Altbesetzte Gebiete: Änderung des Artikel 3 der Verordnung Nr. 242, betreffend das Verbot der Erhebung von Gebühren in französischer oder belgischer Währung in den besetzten Gebieten sowie der Ausfuhr dieser Geldsorten außerhalb dieser Gebiete. Sonderverordnung Nr. 247 der Interalliierten Rheinlandkommission vom 6. März 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Artikel 3 der Verordnung Nr. 242[1]) wird hierdurch aufgehoben und durch den nachfolgenden ersetzt:

„Artikel 3. Die Ausfuhr der belgischen und französischen Geldsorten außerhalb der besetzten Gebiete ist verboten, außer wenn die Ausfuhr über die deutsch-französische, deutsch-belgische, deutsch-luxemburgische oder deutsch-saarländische Grenze stattfindet."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Ankauf, Verkauf und Besitz von Gütern und Material, die den Besatzungsarmeen oder den alliierten Zivilverwaltungen gehören. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 100 vom 26. Februar 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel I. Allen Personen, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich durch die von der Militärbehörde erlassenen oder durch die alliierten Zivilverwaltungen aufgestellten Verordnungen dazu ermächtigt sind, ist es verboten, Güter irgendwelcher Art (Kriegsmaterial, Ausrüstungs- und Verproviantierungsartikel), die den Besatzungstruppen oder den alliierten Zivilverwaltungen gehören oder für diese bestimmt sind, sowie alle von den Militär- oder alliierten Zivilgenossenschaften, Bekleidungsmagazinen, Kantinen, Unteroffizier- und Offizierkasinos herstammenden Artikel anzukaufen, zu verkaufen oder im Besitz zu haben.

Artikel II. Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung übertreten, haben eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe bis zu 10000 Goldmark verwirkt oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel III. Die Beschlagnahme der unrechterweise im Besitz gehabten Gegenstände und Lebensmittel wird pflichtgemäß ausgesprochen. Die gegenwärtige Bestimmung tut dem durch Artikel VII § d der Verfügung Nr. 16[2]), ergänzt durch die Verfügung Nr. 41[3]), den Kriegsgerichten zuerkannten Rechte, die Zurückerstattung der streitigen Gegenstände an ihre rechtmäßigen Besitzer anzuordnen, keinerlei Abbruch.

Artikel IV. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Verkaufsgebühr der aus der Destillation der Kohle gewonnenen Nebenprodukte. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 102 vom 27. Februar 1924.

In Erwägung, daß alle Bergwerke der Ruhr hinsichtlich der Wiederaufnahme der Arbeit Verträge unterschrieben haben, in Erwägung, daß sie die Kohlensteuer bezahlen und die Reparationslieferungen sicherstellen,

in Erwägung, daß es von Bedeutung ist, die Regelung des Verkehrs der aus der Destillation der Kohle gewonnenen Nebenprodukte zu vereinfachen,

in Erwägung, daß laut der vorläufigen Vereinbarung zwischen der Micum und den Bergwerken vom 23. November 1923 vorgesehen ist, daß der Verkehr der oben in Betracht gezogenen Nebenprodukte einer Gebühr unterworfen ist, die so geordnet wird, daß sie für diese Nebenprodukte im Laufe ihrer aufeinanderfolgenden Umbildungen in den verschiedenen Destillationswerken nur einmal zu bezahlen ist, verfügt der Kommandierende General der Truppen folgendes:

Artikel 1. Der Verkauf und der Verkehr der aus der Destillation der Kohle gewonnenen Nebenprodukte sind in den besetzten Ruhrgebieten unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Die Direktoren der Bergwerke, der Fabriken und der Verkaufskontore haben über die fabrizierten, gelieferten und verkauften Nebenprodukte genau Buch zu führen sowie ein Verzeichnis der Bestände und der Ein- und Ausgänge auf dem Laufenden zu halten.

2. Sie haben die Buchführung auf jedes Ersuchen der von der Micum delegierten Ingenieure und Kontrolleure vorzuzeigen, diesen Herren alle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Kontrolle wirksam ausführen können, und haben schriftlich auf alle Auskunftsanfragen zu antworten.

3. In der ersten Hälfte jedes Monats haben sie der Micum die während des vorhergehenden Monats direkt oder durch Vermittlung eines Verkaufskontors verkauften Quantitäten Nebenprodukte, nach Arten gegliedert, schriftlich anzuzeigen, sowie die Verkaufspreise oder die entsprechenden Rückbuchungen.

4. In der ersten Hälfte jedes Monats zahlen sie an die Kassen der Micum (Verwaltung der Steuern) in anerkannten Devisen eine Summe, die gleichwertig ist mit 2 v H des Wertes in Goldmark der Verkäufe, die sie für ihre eigene Rechnung oder für die Rechnung ihrer Auftraggeber während des vorhergehenden Monats bewerkstelligt haben.

Dieser Gebühr sind nicht unterworfen:

a) Die auf Grund der Reparationen ausgeführten Lieferungen.

b) Die für die technische Ausbeutung der Bergwerke und der Destillationswerke verwandten Quantitäten mit Ausnahme derjenigen, die für die äußeren Transporte oder Arbeiten benutzt werden.

c) Die Quantitäten schwefelsaures Ammoniak, die zur Erhaltung der Gärten der Bergwerksarbeiter oder der Arbeiter der Unternehmen abgegeben werden, deren Direktoren sich nach den obigen Vorschriften richten.

Artikel 2. Unter Vorbehalt der späteren Genehmigung durch die in Artikel XIII der Verfügung Nr. 18[1]), ergänzt durch Artikel VIII

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 255.
[2]) Ebenda 1924, 1. Januarheft S. 65.
[3]) Ebenda S. 80.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 66.

der Verfügung Nr. 54[1]), vorgesehene Übergabekommission, ist die Micum ermächtigt, besondere Verträge mit den Direktoren folgender Firmen abzuschließen:

Deutsche Ammoniakverkaufsvereinigung G. m. b. H.,
Benzol-Verband G. m. b. H.,
Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse G. m. b. H.,

für die Zahlung der Gebühren, die geschuldet sind nach Maßgabe der den Bergwerken und Fabriken rückgebuchten Summen, deren Verkauf die oben angegebenen Firmen zentralisieren, und zwar den Verkauf der ganzen Produktion oder eines Teiles derselben.

Artikel 3. Die Schuldner, die die in § 3 des obigen Artikel 1 vorgesehene Erklärung innerhalb des dafür festgesetzten Zeitraumes nicht unterschrieben haben, werden von Amts wegen taxiert.

Im Falle, daß die Erklärung ungenau ist, werden die dem Teil des verhehlten Verkaufspreises zukommenden Gebühren verfünffacht.

Im Falle, daß die Gebühr mit Verspätung gezahlt wird oder im Falle der Taxierung von Amts wegen wird die Gebühr um 50 v H erhöht.

Die Güter jeder Art der Unternehmen, deren Direktoren die Gebühr nicht bezahlt haben, können in Beschlag genommen werden fünf Tage nach Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung. Zehn Tage nach der Beschlagnahme können diese Güter verkauft werden bis zum Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben.

Artikel 4. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Micum Anwendungs- und Auslegungsverordnungen erlassen, die sich auf die Ausführung beziehen. Sie ist ebenfalls befugt, alle Verordnungen zu erlassen, die sich auf die Erteilung der Ausfuhr- und der Einfuhrbewilligungen der durch die Destillation der Kohle gewonnenen Nebenprodukte und auf die Festsetzung und die Erhebung der zukommenden Gebühren beziehen.

Artikel 5. Diejenigen, die die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung und die von der Micum unter Anwendung des obigen Artikel 4 erlassenen Verordnungen übertreten, haben eine Mindest-Geldstrafe verwirkt von 10000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren, oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel 6. Die Bestimmungen der Verfügung Nr. 61[2]), die sich mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung in Widerspruch befinden, sind aufgehoben.

Artikel 7. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Deutsches Reich und Polen.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Polen vom 2. Mai 1923 über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922[3]) festgesetzten Frist. (R. G. Bl. II Nr. 35 vom 18. September 1923 S. 367).

Im Hinblick auf die Feststellung, daß für die Fortdauer des Wirtschaftslebens in Oberschlesien eine kurze Verlängerung der Frist von Nutzen ist, die im Artikel 219 des in Genf am 15. Mai 1922 gezeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vorgesehen ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und der Republik Polen, nämlich:

usw.

folgende Vereinbarungen getroffen:

Artikel 1. Die im Artikel 219 des am 15. Mai 1922 in Genf gezeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vorgesehenen Bestimmungen sowie die Bestimmungen, die sich auf diesen Artikel beziehen, insbesondere die der Artikel 222 und 226, bleiben bis zum 15. Mai 1923 in Kraft.

Artikel 2. Sollten die Behörden eines der beiden vertragschließenden Teile in der Zeit vor dem 15. Mai 1923 Zölle und Abgaben erhoben haben, von denen der Artikel 219 befreit, so sind sie den Berechtigten durch die zuständigen Behörden zu erstatten. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Zölle und Abgaben nicht in bar erhoben, sondern den Beteiligten in der Zeit vor dem 15. Mai 1923 zur Last geschrieben sind.

Die Erstattungen sind möglichst binnen einer Frist von zwei Monaten durchzuführen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Berechtigten die Belege einreichen.

Die Erstattung der Zölle und Abgaben wird nach den in dem betreffenden Lande geltenden Vorschriften durchgeführt.

Artikel 3. Die Berechtigten haben die Anträge auf Erstattung bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche spätestens am 31. Dezember 1923 bei den zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmung des Artikel 222 des Genfer Abkommens während der im Artikel 1 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Frist in der gleichen Weise anzuwenden ist, wie es während der im Artikel 219 des Genfer Abkommens vorgesehenen Frist geschehen ist.

Artikel 5. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Ratifikation sobald als möglich zu vollziehen.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Warschau ausgetauscht werden, sobald das Abkommen ratifiziert ist.

Das vorliegende Abkommen tritt unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Urschrift in Dresden am 2. Mai 1923.

Dem Abkommen ist deutscherseits durch Gesetz vom 30. August 1923 (R. G. Bl. II Nr. 35) zugestimmt worden.

Bestätigung (Ratifikation) vorstehenden Abkommens. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 14. November 1923 (R. G. Bl. II Nr. 44 vom 19. November 1923 S. 411).

Das am 2. Mai 1923 in Dresden unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien festgesetzten Frist (R. G. Bl. 1923 II S. 367) ist ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 25. Oktober 1923 in Warschau stattgefunden.

Deutsch-polnisches Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922[1]) vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. Deutsches Gesetz vom 31. Oktober 1923 (R. G. Bl. II Nr. 42 vom 3. November 1923).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 86.
[2]) Ebenda S. 90.
[3]) Ebenda 1922 S. 506.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 506.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Dem am 14. Juli 1923 unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung wird zugestimmt:

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Republik Polen, nämlich:

für das Deutsche Reich: usw.

für die Republik Polen: usw.

sind über folgendes übereingekommen:

In Punkt XXV des Schlußprotokolls des am 15. Mai 1922 in Genf geschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien wird für den Fall, daß der amtliche Text dieses Abkommens einen Druckfehler aufweisen sollte, bestimmt, daß die beiden Regierungen, sobald eine von ihnen es wünscht, unverzüglich in Erörterungen über die Beseitigung des Druckfehlers eintreten sollen. Der Präsident des Schiedsgerichts kann gebeten werden, an den Erörterungen teilzunehmen. Die von den Vertretern der beiden Regierungen festgestellten Verbesserungen sollen verbindliche Kraft haben und in den amtlichen Gesetzblättern beider Staaten: „Dziennik Ustaw Rzeczpospolitej Polskiej“ und „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht werden. Diese Bestimmung ist ausschließlich bis zum 1. Januar 1923 gültig.

Diese Frist ist durch das Abkommen von Dresden vom 18. Dezember 1922 bis zum 1. Juli 1923 verlängert worden. Diese Frist hat aber zur Vorbereitung eines Abschlusses eines Berichtigungsabkommens nicht ausgereicht. Demgemäß sind die beiden Bevollmächtigten übereingekommen, diese Frist um die Dauer von 9 Monaten, beginnend mit dem 1. Juli 1923, bis zum 31. März 1924 zu verlängern; abgesehen davon bleibt der ganze Text des obengenannten Punktes XXV des Schlußprotokolls unverändert.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich im Namen ihrer Regierungen, das vorliegende Abkommen in der kürzesten Frist der Ratifikation zuzuführen. Unverzüglich darauf erfolgt der Austausch der Ratifikationsurkunden[1]) in Warschau, wonach das Abkommen in Kraft tritt.

Ausgefertigt in doppelter Ausführung in polnischer und deutscher Sprache in Berlin, den 14. Juli 1923.

(Unterschriften.)

Deutsches Reich, Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Danzig, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Spanien, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

Beitritt Spaniens zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 12. Februar 1924 (R. G. Bl. II Nr. 6 vom 20. Februar 1924 S. 42).

[1]) Noch nicht geschehen.

Spanien hat den Beitritt zu dem im Reichsgesetzblatt von 1913 Seite 49 abgedruckten, am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen[1]) erklärt. Der Beitritt ist den Regierungen der anderen vertragschließenden Teile von der Belgischen Regierung am 30. November 1923 angezeigt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 10. September 1922[2]) an.

✿ Ausland ✿

Ägypten.

Verzollungswerte für baumwollene Gewebe. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 22 vom 3. März 1924 S. 4.)

Einfuhr-Zolltarif-Nr. 1. — Baumwollene Gewebe jeder Herkunft:

Nr.	Gewicht auf 1 Geviertmeter	Klassen A grau	B gebleicht	C im Stück gefärbt	D im Garn gefärbt	E bedruckt
		für 1 Kilogramm				
		£E M	£E M	£E M	£E M	£E M
1	bis 25 g.....	— 360	— 750	1 050	— 880	1 570
2	über 25 g und bis zu 32 g	— 320	— 510	1 000	— 830	1 470
3	über 32 g und bis zu 50 g	— 300	— 450	— 920	— 780	1 360
4	über 50 g und bis zu 70 g	— 270	— 330	— 660	— 630	1 260
5	über 70 g und bis zu 90 g	— 240	— 320	— 520	— 470	— 630
6	über 90 g und bis zu 110 g	— 220	— 300	— 440	— 420	— 480
7	über 110 g und bis zu 140 g	— 210	— 280	— 400	— 350	— 380
8	über 140 g und bis zu 170 g	— 200	— 250	— 390	— 330	— 360
9	über 170 g und bis zu 200 g	— 190	— 250	— 370	— 290	— 350
10	über 200 g und bis zu 240 g	— 180	— 240	— 350	— 280	— 330
11	über 240 g und bis zu 280 g	— 170	— 210	— 320	— 270	— 300
12	über 280 g ...	— 170	— 210	— 280	— 250	— 290

Die Werte sind festgesetzt für 1 Geviertmeter Gewebefläche.

1 Yard = 0,9144 m; 1 Zoll = 0,0254 m.

Der vorstehende Tarif gilt ab 1. März 1924 für einen Zeitabschnitt von 4 Monaten, also bis zum 30. Juni 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 15. Juni 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten als erneut, und so weiter von 3 Monaten zu 3 Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 218.

[2]) Ebenda 1922 S. 744.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Tara für alle Waren auf 3 v H für Ballen mit einem Rohgewicht von mehr als 400 kg und auf 4 v H für diejenigen von 400 kg und darunter festgesetzt bleibt.

Wenn jedoch bei der durch die Zollbehörde vorgenommenen Prüfung auf Antrag des Importeurs festgestellt wird, daß das Reingewicht des Gewebes die Ware zu einer andern Wertklasse übergehen läßt, so wird der Wert dieser letzten Klasse auf das Rohgewicht des Warenballens abzüglich 3 oder 4 v H Tara in Anwendung gebracht.

Die Bestimmungen über den Zollsatz für bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen lagernde Waren, die Zollanmeldungen, die Berechnungsgrundlage, die Straffälligkeit unrichtiger Deklarationen, die Nichtanwendung des Tarifs auf Waren, für welche Strafen zu zahlen sind, die Ausnahmen von dem vorstehenden Tarif und die Anwendbarkeit der festgelegten Werte sind dieselben wie die im Vorgang — zu vgl. Deutsches Handels-Archiv 1924, 2. Februarheft S. 198, die „Verzollungswerte für baumwollene Gewebe" — mitgeteilten.

Verzollungswerte für Metalle. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 22 vom 3. März 1924 S. 5.) Einfuhr-Zolltarif-Nr. 3:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millièmes
1	Kupfer- und Messingbleche, rund und Böden	90
2	Kupferbleche, glatt	88
3	Kupferbleche in Rollen, Stangen, rund und flach	88
4	Kupfer in Ingots	86
5	Kupferdraht	v. Werte
6	Messingdraht	„
7	Messingbleche, glatt, 24 × 48, 8 lbs bis 5 lbs	„
8	Zinn in Ingots und Barren	275
9	Bleibleche	40
10	Bleischrot	41
11	Bleiröhren	40
12	Bleiklumpen	34
13	Zinkbleche	42
14	Zink in Ingots	39
15	Phosphorbronze	v. Werte
16	Antimon	52
17	Quecksilber	300

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. März 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 30. April 1924.

Wird der gegenwärtige Tarif nicht bis spätestens 15. April 1924 von der einen oder der andern Seite gekündigt, so gilt er für einen weiteren Zeitabschnitt von zwei Monaten und so fort von zwei Monaten zu zwei Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die Bestimmungen über den Zollsatz für bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindliche Waren, die Zollanmeldungen, die Nichtanwendung des Tarifs auf Waren, für welche Strafen zu zahlen sind, und über die Straffälligkeit unrichtiger Deklarationen sind dieselben wie die im Vorgang — zu vgl. Deutsches Handels-Archiv 1924, 2. Februarheft S. 198, die „Verzollungswerte für Metalle" — mitgeteilten.

Monatlicher Ausfuhrtarif für März 1924[1]. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 22 vom 3. März 1924 S. 3.)

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
1	Baumwolle	Qantâr[2]	7	680
2	Baumwollsamen	Ardeb von 121 kg	1	320
3	Weizen, Saïdi und Beheiri	„ „ 150 „	1	900
4	Bohnen, „ „ „	„ „ 155 „	1	800
5	Linsen	„ „ 157 „	1	900
6	Mais	„ „ 140 „	1	250
7	Gerste	„ „ 120 „		900
8	Kichererbsen	„ „ 150 „	1	700
9	Grüne Erbsen	„ „ 160 „	3	500
10	Geschälte grüne Erbsen	„ „ 135 „	4	300
11	Bockshornklee (helba)	„ „ 155 „	4	500
12	Reis (einschließlich Verpackung)	„ „ 196 „	3	200
13	„ , ungereinigt	100 kg	1	800
14	„ , mit Hülsen	„	1	300
15	Mehl (flour)	„	1	900
16	Zucker, weiß, gemahlen	„	3	050
17	„ , „ , „ und raffiniert	„	3	200
18	„ , „ , in Stücken	„	3	250
19	„ , „ , „ Hüten	„	3	350
20	„ , „ , „ Würfeln	„		
21	Kandiszucker	„	—	—
22	Zwiebeln	„		800
23	Eier	100 Stück		265

Bolivien.

Abfertigung von Postpaketen. Dekret vom 20. Dezember 1923 [Im Auszug] (La República vom 23. Dezember 1923).

Die Auslieferung der Auslandspostpakete erfolgt gegen Vorzeigung der Handelsrechnung; falls der Wert der Sendung 200 Bolivianos übersteigt, muß außerdem auch die Konsulatsfaktura vorgelegt werden. Der Empfangsberechtigte kann die Abfertigung des Pakets entweder selbst oder durch einen amtlich zugelassenen Zollagenten beantragen. Auf Grund der vorgelegten Urkunden wird die Sendung nach dem Zolltarif verzollt, wobei besonderes Amtspapier (papel de actas) in der vorgeschriebenen Anzahl zu verwenden ist. Falls eine Konsulatsfaktura nicht beigebracht wird, sei es weil am Ursprungsort kein bolivianischer Konsul vorhanden ist oder aus irgendeinem anderen Grunde, werden die Konsulatsgebühren nachträglich erhoben in Höhe von 3 v H des Wertes der Handelsrechnung[3]. Wenn die Zollbehörde der Ansicht ist, daß der wirkliche Wert der Ware höher ist als der deklarierte, wird nach Maßgabe des Artikel 267 der Zollordnung verfahren, d. h. der Zoll wird in doppelter Höhe erhoben. Bei der Abfertigung der Pakete werden auch die statistische Gebühr und die Transportsteuer erhoben. Die Lagergebühr im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1912[4]) wird mittels Stempelmarken entrichtet, die von dem Empfänger oder dem Agenten zu beschaffen sind. Für jedes Paket sind 50 Centavos zu zahlen. Entrichtung der Lagergebühr in bar ist verboten.

Das Dekret vom 28. Juni 1923[5]) ist aufgehoben. Alle Bestimmungen über Postpakete, soweit sie durch das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert sind, bleiben weiter in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 393.
[2]) 1 Qantâr = 44,5 kg.
[3]) Hand. Arch. 1922 S. 516.
[4]) Ebenda 1913 I S. 634.
[5]) Ebenda 1922 S. 1003.

Bulgarien.

Zuckerzoll. Gesetz vom 5. Februar 1924 Nr. 2 (Derzawen Vestnik Nr. 255 vom 13. Februar 1924).

Artikel 1. Nicht raffinierter Zucker unterliegt einem Einfuhrzoll nach Nummer 102 lit. a des Zolltarifs[1]) von 22,50 Lewa und raffinierter nach lit. b derselben Tarifnummer von 27 Lewa für 100 kg wirkliches Reingewicht.

Artikel 2. Dieses Gesetz ändert alle ihm widersprechenden gesetzlichen Verfügungen ab.

Mit der Durchführung desselben wird der Finanzminister betraut.

Ausfuhrverzollungswerte für Getreide und Mehl. Finanzministerialerlaß vom 7. Februar 1924 (Derzawen Vestnik Nr. 252 vom 9. Februar 1924).

Vom 1. März 1924 ab gelten für die Berechnung des Ausfuhrzolls[2]) für Getreide und Mehl bis auf weiteres folgende Werte:

	für 1 kg Lewa
Weizen	5
Mais	4
Andere Getreidearten	3
Mehl	7

Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Entrichtung der Zölle und Steuern in Banknoten[3]). Gesetz vom 20. Februar 1924, Nr. 3 (Derzawen Vestnik Nr. 271 vom 4. März 1923).

Einziger Artikel. Dem einzigen Artikel des Gesetzes betreffend die Erhebung der Zölle, Verbrauchssteuern und verschiedener Gebühren und Taxen in Banknoten ist der nachstehende Absatz anzufügen:

Für Gegenstände des unentbehrlichen Bedarfs jedoch kann der Ministerrat auf Antrag des Finanzministers einen besonderen Kurs festsetzen, auf Grund dessen die Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern in Banknoten zu entrichten sind.

China.

Einfuhr von Phosphorzündhölzern. Das chinesische Seezollamt gibt bekannt, daß die Einfuhr von Zündhölzern, die weißen oder gelben Phosphor enthalten, vom 1. Januar 1925 ab verboten wird und daß der Verkauf derartiger Zündhölzer nach dem 1. Juli untersagt wird.

Dänemark.

Herstellung und Vertrieb von Margarine usw. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 8. November 1923 (Lovtidenden Nr. 51 vom 16. November 1923 S. 1888).

Auf Grund des Gesetzes Nr. 92 vom 19. April 1907, betreffend Herstellung und Vertrieb von Margarine usw.[4]), wird folgendes bestimmt:

§ 1. Behälter für Margarine, vgl. §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes, sollen von ovaler Form sein, so daß der Faßumfang parallel zum Boden ein Oval bildet, dessen Länge mindestens 1½mal so groß ist wie seine Breite.

Außen auf jeder der beiden Längsseiten soll der Behälter mit einer deutlichen und scharfen Wiedergabe des Wortes Margarine versehen sein. Die Bezeichnung soll in der oben[1]) angegebenen Größe mit schwarzer Farbe wiedergegeben oder eingebrannt sein, und das Wort „Margarine" soll parallel zum Boden stehen.

Unmittelbar unter jeder Bezeichnung soll der Name (Firma) des Herstellers in schwarzer Farbe, mit Buchstaben von gleichem Charakter und gleicher Form, wie vorher wiedergegeben, jedoch nur in halber Größe der Buchstaben der Bezeichnung angebracht oder eingebrannt sein.

Kisten von viereckiger Form können jedoch nach vorher eingeholter Genehmigung vom Landwirtschaftsministerium unter näheren, in der Genehmigung angegebenen Bedingungen bei der Ausfuhr von Margarine hier aus dem Lande angewendet werden. Usw. Die Kisten sind auf den vier Seiten und dem Deckel, wie vorstehend angegeben, zu bezeichnen. Für Packungen unter 5 kg ist Papier zu verwenden, das auf gleiche Weise bezeichnet und angebracht ist wie das in § 2 behandelte Papier. Es ist zugelassen, außen um dieses Papier eine Umschließung anzubringen, die jedoch von vierkantiger Form sein muß. Die Umschließung soll auf den beiden entgegengesetzten Seiten (den breitesten Längsseiten), wie vorher angegeben, bezeichnet sein, jedoch nur in halber Größe, und auf den anderen Seiten ist das Wort „Margarine" auf deutliche Weise anzubringen.

Die Durchfuhr von Margarine in Kisten von vierkantiger Form ist bis auf weiteres zugelassen. Usw.

Sofern die Margarine vom Ausland eingeführt worden ist, gelten, selbst wenn die Margarine hier im Lande mit oder ohne Zusatz eines anderen Stoffes umgeknetet ist, die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Form und der Bezeichnung der Umschließung, jedoch so, daß das Wort „ausländisch" oder das Zusatzwort, wodurch das Ursprungsland angegeben wird, auf deutliche Weise unmittelbar über jeder Bezeichnung mit Buchstaben von wenigstens gleicher Höhe wie die Buchstaben der betreffenden Bezeichnung in schwarzer Farbe angebracht oder eingebrannt sein soll.

§ 2. Die Händler — sowohl Groß- als auch Kleinhändler — sollen Margarine in der in § 1 behandelten Umschließung aufbewahren.

Margarine, die nicht in der ursprünglichen Umschließung von der in § 1 vorgeschriebenen Form und Bezeichnung an den Käufer abgegeben wird, muß in besonders gekennzeichnetem Papier ausgehändigt werden. Usw.

§ 3. (Gesuche wegen der Beschaffenheitsbezeichnungen für Margarine usw.)

§ 4. (Ankündigung von Margarineverkauf in Geschäften.)

§ 5. Jeder Margarinekäse, der ausgeführt, durchgeführt, eingeführt, verkauft oder versendet wird, muß — vgl. § 11 des Gesetzes — mit deutlicher und scharfer Wiedergabe des Wortes Margarinekäse in schwarzer Farbe und in derselben Größe, wie angegeben, versehen sein. Die Bezeichnungen sind möglichst dicht beieinander auf der ganzen Oberseite sowie der ganzen Unterseite des Margarinekäses anzubringen. Wird eine Umschließung benutzt, so soll diese gleichfalls auf auffällige Weise mit derselben Bezeichnung versehen sein.

Margarinekäse in angeschnittenen Stücken darf an die Käufer nur in besonders gekennzeichneten Papieren verabfolgt werden, usw.

§ 6. (Bestimmungen über Buchführung für Herstellung und Einfuhr von Margarine und Margarinekäse.)

§ 7. Margarine, Margarinekäse und rahmähnliche Erzeugnisse (Fettemulsionen) müssen Sesamöl in so großer Menge enthalten, daß der Fettstoff in der Margarine, dem Margarinekäse und den rahm-

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 411.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 133.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[4]) Hand. Arch. 1907 I S. 1170.

[1]) Im Original eine Abbildung.

ihnlichen Erzeugnissen auf die im nachstehenden § 8 vorgeschriebene Weise reagiert, die für Margarine und rahmähnliche Erzeugnisse einem Gehalte von 10 v H und für Margarinekäse einem Gehalte von 5 v H Sesamöl im Fettstoff entspricht.

§ 8. (Untersuchung von Margarine, Margarinekäse und rahmähnlichen Erzeugnissen [Fettemulsionen].)

§ 9. (Anmeldung von Herstellung, Handel usw. von Margarine, Margarinekäse und rahmähnlichen Erzeugnissen [Fettemulsionen].)

§ 10. (Bestimmungen über Untersuchung von Margarine usw. im Laboratorium.)

§ 11. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt, 3 Monate vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 12. Juli 1907, betreffend Form und Kennzeichnung der Margarinebehälter, Verwendung von Sesamöl bei der Herstellung von Margarine, Margarinekäse und rahmähnlichen Erzeugnissen usw.[1]), sowie die Bekanntmachungen des Landwirtschaftsministeriums vom 1. August 1919[1]) und 3. Januar 1921[2]), betreffend Zusatz zu genannter Bekanntmachung, außer Kraft gesetzt.

Herstellung von Schuhwaren mit Gummisohlen. Bekanntmachung des Handelsministeriums Nr. 20 vom 26. Januar 1924 (Lovtidenden A Nr. 2 vom 18. Februar 1924 S. 31).

Gemäß dem Gesetze Nr. 269 vom 6. Mai 1921, betreffend Einschränkung der Verwendung von Pappe und Kunstleder für Schuhwaren[3]), vgl. Gesetz Nr. 460 vom 30. Oktober 1921[4]) und Gesetz Nr. 529 vom 15. Dezember 1922, betreffend Verlängerung des erstgenannten Gesetzes[5]), werden hiermit folgende Bestimmungen über die Herstellung von Schuhwaren mit Gummisohlen hier im Lande, die zum Verkaufe bestimmt sind, getroffen:

Auf alle Schuhwaren mit Gummisohlen — mit Ausnahme von Galoschen und Galoschen-Überziehstiefeln — seien sie mit oder ohne Fleck oder Absatz oder seien sie als gewendete oder nachgeahmt gewendete Schuhwaren bezeichnet, sind die Bestimmungen in § 1 der Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1921, betreffend Einschränkung der Verwendung von Pappe und Kunstleder für Schuhwaren[3]) anzuwenden. Solche Schuhwaren müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften in § 2 der genannten Bekanntmachung gekennzeichnet werden, jedoch so, daß die Bezeichnung, die auf deutliche und haltbare Weise geschehen soll, entweder durch Einpressen oder Vulkanisieren in- und auswendig am Gelenk oder durch Aufstempelung mit Farbendruck inwendig am Gelenk oder Futter vorgenommen werden kann.

Bei Übertretung dieser Bekanntmachung kommen die Bestimmungen in § 4 der vorgenannten Bekanntmachung vom 3. Juni 1921 in Anwendung.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Einfuhr von Schuhwaren mit Gummisohlen. Bekanntmachung des Justizministeriums Nr. 21 vom 28. Januar 1924 (Lovtidenden A Nr. 2 vom 18. Februar 1924 S. 32).

Gemäß dem Gesetze Nr. 269 vom 6. Mai 1921, betreffend Einschränkung der Verwendung von Pappe und Kunstleder für Schuhwaren[3]), vgl. Gesetz Nr. 460 vom 30. Oktober 1921[4]) und Gesetz Nr. 529 vom 15. Dezember 1922, betreffend Verlängerung des erstgenannten Gesetzes[1]), werden hiermit folgende Bestimmungen über die Einfuhr hier in das Land (dänisches Zollgebiet) von Schuhwaren mit Gummisohlen, die zum Verkaufe bestimmt sind, getroffen:

Auf alle Schuhwaren mit Gummisohlen — mit Ausnahme von Galoschen und Galoschen-Überziehstiefeln — seien sie mit oder ohne Fleck oder Absatz oder seien sie als gewendete oder nachgeahmt gewendete Schuhwaren bezeichnet, sind die Bestimmungen in § 1 der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. Juni 1921, betreffend Verbot der Einfuhr von Schuhwaren[2]) anzuwenden. Solche Schuhwaren müssen in Übereinstimmung mit den Vorschriften in § 2 der genannten Bekanntmachung gekennzeichnet werden, jedoch so, daß die Bezeichnung, die auf deutliche und haltbare Weise geschehen soll, entweder durch Einpressen oder Vulkanisieren in- oder auswendig am Gelenk oder durch Aufstempelung mit Farbendruck inwendig am Gelenk oder Futter vorgenommen werden kann.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Gesetz Nr. 28 über inländische Scheidemünzen vom 15. Februar 1924 nebst Zusatzartikel zur Münzkonvention. [Im Auszug.] (Lovtidenden A Nr. 2 vom 18. Februar 1924 S. 43.)

§ 1. Es können inländische dänische Scheidemünzen, die nur innerhalb der Reichsgrenzen gangbar sind, ausgemünzt werden und zwar Scheidemünzen auf 2 Kronen, 1 Krone, 50 Öre, 25 Öre, 10 Öre, 5 Öre, 2 Öre und 1 Öre lautend.

§ 2. 2 Kronen-, 1 Krone- und 50 Örestücke werden in einer Legierung von Kupfer-, Nickel und Aluminium, 25 Öre- und 10 Örestücke in einer Legierung von Kupfer und Nickel und 5 Öre-, 2 Öre- und 1 Örestücke in einer Legierung von Kupfer, Zinn und Zink ausgeprägt, alles so, wie es näher in § 3 angegeben ist.

§ 3. Diese besonderen Scheidemünzen sollen die Größe, das Gewicht und die Zusammensetzung haben, wie sie aus beifolgenden Bestimmungen hervorgeht:

1 Stück, entsprechend dem Werte	Durchmesser mm	Lochdurchmesser mm	Rauhgewicht g	Zusammensetzung
a) von 2 Kronen..	31,5	—	13,0	92 Gewichtsteile Kupfer, 6 Gewichtsteile Aluminium und 2 Gewichtsteile Nickel.
b) „ 1 Krone...	25,5	—	6,5	
c) „ 1/2 „ ...	20	—	3,0	
d) „ 25 Öre	23	4,6[3])	4,5	75 Gewichtsteile Kupfer u. 25 Gewichtsteile Nickel.
e) „ 10 „	18	3,6	3,0	
f) „ 5 „	27	5,4	7,6	95 Gewichtsteile Kupfer, 4 Gewichtsteile Zinn u. 1 Gewichtsteil Zink.
g) „ 2 „	21	4,2	3,8	
h) „ 1 „	16	3,2	1,9	

§ 4. Von den obengenannten besonderen Scheidemünzen werden die 25 und 10 Örestücke mit geriffeltem Rande, die übrigen mit glattem Rande geprägt.

§ 5. Das Über- oder Untergewicht darf bei 2 und 1 Kronen bei stückweiser Justiernng nicht überschreiten:

für 2 Kronen 1 v H, so daß das Gewicht des Münzstückes zwischen 12,870 g und 13,130 g liegt,

für 1 Krone 1 1/2 v H, so daß das Gewicht des Münzstückes zwischen 6,4 g und 6,6 g liegt.

---

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 49.
[2]) Nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1921 S. 370.
[4]) Hand. Arch. 1921 S. 726.
[5]) Ebenda 1923 S. 618.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 618.
[2]) Ebenda 1921 S. 370.
[3]) Die neuen Münzen von 25 Öre und darunter sind gelocht.

§ 6. Die obengenannten besonderen Scheidemünzen sollen nach ihrem lautenden Werte gesetzliche Zahlungsmittel sowohl an die Staatskasse als auch im gewöhnlichen Geldverkehr sein, solange sie keine gewaltsame oder ungesetzliche Beschädigung erlitten haben, doch soll niemand verpflichtet sein, einen höheren Betrag als 20 Kronen in 2 Kronen-, 1 Krone- und 50 Öreſtücken, 5 Kronen in 25 Öre- und 10 Öreſtücken und 1 Krone in 5 Öre-, 2 Öre- und 1 Öreſtücken in Zahlung zu nehmen. Usw.

§ 8. Der Finanzminister wird ermächtigt, die beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Dänemark in Umlauf befindlichen dänischen gemäß dem Münzgesetze vom 27. Mai 1873 und der Zusatzkonvention vom 16. Oktober 1875 mit späteren Zusatzartikeln geprägten Münzen mit vorheriger Ankündigung einzuziehen. Usw.

§ 9. Scheidemünzen, die gemäß der Münzkonvention vom 27. Mai 1873 und der Zusatzkonvention vom 16. Oktober 1875 mit Zusatzartikel von der Schwedischen und der Norwegischen Regierung geprägt sind, sollen aufhören, gesetzliche Zahlungsmittel zu sein, wenn 6 Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes verflossen sind.

§ 10. Die Regierung wird ermächtigt, zusammen mit den Regierungen in Schweden und Norwegen einen Zusatzartikel zu der Münzkonvention vom 27. Mai 1873 mit Zusatzkonvention vom 16 Oktober 1875 abzuschließen in Übereinstimmung mit dem als Beilage zum gegenwärtigen Gesetz abgedruckten Entwurf.

§ 11. (Übereinkommen zwischen der Reichsbank Schwedens und der dänischen Nationalbank über die Deckung des Guthabens ersterer Bank usw.)

§ 12. Die in §§ 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen treten sofort in Kraft. Im übrigen tritt das gegenwärtige Gesetz gleichzeitig mit der Bekanntmachung, daß das mit Schweden und Norwegen abgeschlossene, im beigefügten Entwurf enthaltene Abkommen ratifiziert ist, in Kraft.

Entwurf zum Zusatzartikel zu der Münzkonvention vom 27. Mai 1873 und der Zusatzkonvention vom 16. Oktober 1875.

1. Der Finanzverwaltung eines jeden Reichs soll gestattet sein, ungehindert durch die Münzkonvention mit späteren Zusatzartikeln, für eigene Rechnung Scheidemünzen ausprägen zu lassen, die nur in dem Reiche, wo sie geprägt worden sind, als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

Bestimmungen über den lautenden Betrag, den Metallgehalt, das Gewicht, die Form und das Gepräge dieser Scheidemünzen werden von dem Reiche getroffen, für dessen Rechnung Münzen geprägt werden. Diese Münzen sollen sich jedoch durch ihr Aussehen deutlich von den bisher gemäß der Konvention geprägten Scheidemünzen unterscheiden.

Als Scheidemünzen, die nur in dem einzelnen Reiche als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, sollen auch solche Münzen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit der Konvention geprägt sind, wenn die Münze durchlocht wird oder wenn ihr auf andere ebenso deutliche Weise ein Aussehen gegeben wird, das sich von dem ursprünglichen unterscheidet.

2. Die Bestimmungen der Konvention mit Zusatzartikeln kommen nicht auf Scheidemünzen zur Anwendung, die gemäß Ziffer 1 des gegenwärtigen Zusatzartikels nur innerhalb der Grenzen des betreffenden Reichs als gesetzliche Zahlungsmittel gelten. Die Münzen sollen jedoch ausweisen, für welches Reich, in welcher Münzwerkstatt und in welchem Jahre sie geprägt sind.

3. Die Finanzverwaltung eines jeden Reichs soll den Finanzverwaltungen der anderen Reiche alle die Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche betreffs der Prägung von Scheidemünzen, die nur innerhalb des Reichs gesetzliche Zahlungsmittel sind, erlassen werden mitteilen. Entwürfe und Proben solcher Scheidemünzen sind gleichfalls zu übersenden.

4. Scheidemünzen, die in einem der Reiche gemäß der Konvention nebst Zusatzartikeln geprägt sind, sollen aufhören, als gesetzliche Zahlungsmittel in den anderen Reichen zu gelten, wenn sechs Monate von dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Zusatzartikels verflossen sind.

5. Der gegenwärtige Zusatzartikel bleibt in Gültigkeit, bis ein Jahr von dem Tage ab, an dem eines der Reiche ihn gekündigt hat, verflossen ist.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist sollen jedoch Scheidemünzen, die gemäß der Konvention mit Zusatzartikeln in einem der Reiche geprägt werden, ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel in den übrigen Reichen nicht wiedererhalten und Scheidemünzen, die gemäß Ziffer 1 des gegenwärtigen Zusatzartikels nur innerhalb der Grenzen des betreffenden Reichs als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, hierdurch nicht diese Eigenschaft verlieren.

6. Der gegenwärtige Zusatzartikel soll ratifiziert werden, sobald die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erfolgt ist, und die Ratifikationen sollen danach so bald wie möglich in Kristiania niedergelegt werden.

Der Zusatzartikel tritt einen Tag nach der Niederlegung in Kraft.

Estland und Lettland.

Vorvertrag für eine Wirtschafts- und Zollgemeinschaft zwischen beiden Ländern. Estnisches Gesetz vom 20. Dezember 1923 (Riigi Teataja Nr. 8/9 vom 18. Januar 1924).

§ 1. Der Vorvertrag für eine Wirtschafts- und Zollgemeinschaft zwischen Estland und Lettland, der am 1. November 1923 in Reval unterzeichnet worden ist, wird hiermit bestätigt.

§ 2. Der Wortlaut des Vorvertrags mit der estnischen Übersetzung wird nachstehend gleichzeitig mit diesem Gesetze veröffentlicht.

Vorvertrag für eine Wirtschafts- und Zollgemeinschaft zwischen Estland und Lettland.

Die Regierung von Estland, vertreten durch Herrn Friedrich Akel, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, und

die Regierung von Lettland, vertreten durch Herrn Siegfried A. Meierovicz, Ministerpräsident, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

haben beschlossen, einen Vorvertrag zu einer Handels- und Zollgemeinschaft zu schließen, der sich auf folgende Bestimmungen stützt:

Artikel 1. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen Teiles alle Rechte und Privilegien genießen, die Angehörigen eines dritten Staates bewilligt sind oder bewilligt werden.

In bezug auf den Handel, das Gewerbe und die Schiffahrt sollen die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen, mit Ausnahme der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Fälle, die gleichen Rechte und Vergünstigungen genießen, die Angehörigen eines dritten Staates bewilligt sind oder bewilligt werden.

Artikel 2. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen wechselseitig im Gebiete des anderen Teiles völlige Freiheit haben, jede Art von Eigentum, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, soweit es nach den Landesgesetzen Angehörigen eines dritten Staates erlaubt ist oder

erlaubt werden wird, zu erwerben oder zu besitzen. Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums oder ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne als Ausländer auf Grund der Ausfuhr zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten hätten.

Artikel 3. Soweit der gegenwärtige Vertrag nichts anderes bestimmt, sollen die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen Teiles weder für ihre Person, ihr Einkommen oder ihr bewegliches oder unbewegliches Eigentum, noch für ihren Handels- oder Gewerbebetrieb, den allgemeinen oder örtlichen Gebühren, Abgaben oder Steuern unter irgendeiner Bezeichnung in keiner anderen oder drückenderen Weise unterworfen sein als die Inländer.

Artikel 4. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen das Recht haben, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, zu den Gerichten jeder Instanz in Rechtsangelegenheiten zugelassen zu werden, sei es, um eine Klage zu erheben, sei es, um ihr Recht zu vertreten. Sie sollen gleichfalls das Recht haben, sich in allen Instanzen der durch die Landesgesetze anerkannten Advokaten, Anwälte oder Vertreter zu bedienen, und in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vorteile genießen wie die Einheimischen.

Artikel 5. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig von jedem persönlichen Militärdienst, der Teilnahme an militärischen Einrichtungen und von allen militärischen Lasten in Geld oder in natura befreit sein.

Zu einem militärischen Zwecke sollen sie keinen anderen Dienstleistungen und Anforderungen unterworfen werden als die Bürger des Landes und sie sollen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Anspruch auf die Entschädigungen haben, die durch die in den beiden vertragschließenden Ländern geltenden Gesetze für die Inländer vorgesehen sind.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienst in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung befreit sein.

Artikel 6. Aktiengesellschaften, Genossenschaften und alle anderen Handels-, Industrie-, Finanz- und Versicherungsgesellschaften, deren Verwaltung im Gebiet eines der vertragschließenden Teile ihren Sitz hat und die nach den besonderen Gesetzen dieses Landes errichtet wurden und als juristische Person gelten, werden in dem anderen Lande als zu Recht bestehend anerkannt. Sie sollen in diesem Lande, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, freien Zutritt zu den Gerichten haben, sowohl zur Geltendmachung als zur Verteidigung ihrer Rechte.

Die genannten Gesellschaften jedes der vertragschließenden Teile dürfen, wenn die Gesetze und Verordnungen des anderen Landes dem nicht entgegenstehen und vorbehaltlich der Erfüllung aller durch diese Gesetze und Verordnungen vorgesehenen Förmlichkeiten, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete dieses letzteren Landes ausüben und sich daselbst niederlassen; sie sollen daselbst bezüglich der Niederlassung diejenige Behandlung genießen, welche den genannten Gesellschaften der meistbegünstigten Nation vorbehalten ist. Die vorhergehende Bestimmung soll keinerlei Einfluß auf die Frage haben, zu wissen, ob eine derartige Gesellschaft, die in einem der beiden Länder errichtet wurde, das Recht hat oder nicht, Handel zu treiben oder ein Gewerbe auszuüben oder ihre Tätigkeit in dem anderen Lande zu verrichten, welches Recht immer den Gesetzen und Verordnungen unterliegt, die in dem betreffenden Lande in Geltung stehen.

Die oben genannten Gesellschaften sollen, wenn sie einmal zugelassen sind, in dem anderen Lande keinen anderen oder höheren Abgaben, Gebühren und Steuern irgendwelcher Benennung unterworfen sein als denjenigen, welche von den Gesellschaften und Vereinigungen dieses letzteren Landes erhoben werden.

Artikel 7. Die Wirtschafts- und Zollvereinigung soll in folgender Weise durchgeführt werden:

1. die beiden Regierungen ernennen eine Gemischte Kommission auf paritätischer Grundlage, die innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags ab, einen gemeinsamen Zolltarif und eine für beide Länder gültige Zollgesetzgebung ausarbeiten wird;
2. der durch die genannte Gemischte Kommission ausgearbeitete gemeinsame Zolltarif soll durch die zuständigen Stellen der beiden Staaten bestätigt und als ergänzender Teil dem gegenwärtigen Vertrag in der Form eines Zusatzprotokolls einverleibt werden;
3. sobald der gemeinsame Zolltarif in den beiden Ländern in Kraft tritt, sind die Erzeugnisse des Bodens, der Landwirtschaft und des Gewerbes der beiden vertragschließenden Länder, abgesehen von den durch Abs. 4 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmefällen, im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles von allen Zollabgaben der Ein- oder Ausfuhr befreit;
4. Erzeugnisse, für die ein Staatsmonopol besteht, und Waren, die in irgendeiner Form indirekten Steuern und Gebühren unterworfen sind, wie Spiritus, Wein aller Art, Bier, Hefe, Tabak, Zündhölzer usw. genießen die in Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Begünstigungen nicht, solange die Gesetzgebung über die Monopole und indirekten Abgaben nicht durch dieselbe Gemischte Kommission geregelt ist, und bevor nicht ein besonderes Übereinkommen durch die gesetzgebenden Körperschaften der beiden vertragschließenden Teile bestätigt worden ist.

Artikel 8. Hinsichtlich der Frachtkosten und aller anderen Lasten auf der Eisenbahn und den Wasserstraßen, wie auch bezüglich der Bedingungen für ihre Anwendung und der Behandlung der Personen, des Gepäcks und der Waren, soll allgemein kein Unterschied zwischen den Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile gemacht werden.

Artikel 9. Den Schiffen und ihren Ladungen wird in den Hoheitsgewässern und auf dem Hoheitsgebiete des anderen Vertragsteils dieselbe Behandlung wie den einheimischen Schiffen und ihren Ladungen jedweder Herkunft und jedweder Bestimmung vorbehalten.

Eine Ausnahme findet nur in den folgenden Fällen statt:

1. bezüglich gewisser Vergünstigungen, welche einer der vertragschließenden Teile auf die Fischerei und auf deren Erträgnisse anwendet oder anwenden wird;
2. bezüglich der Erleichterungen, Ermäßigungen und Rückerstattungen, welche einer der Vertragsteile seinen Staatsangehörigen als Prämie für den heimischen Schiffbau zugestehen könnte;
3. bezüglich der Erleichterungen, die der Küsten- oder Schleppschiffahrt zugestanden werden.

Alle Vorrechte und Erleichterungen, welche seitens eines der vertragschließenden Teile einer anderen Macht zugestanden worden sind, sind auf den anderen Vertragsteil ebenfalls anzuwenden.

Artikel 10. Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden durch den anderen Teil anerkannt, wenn die Vermessung nach dem System Moorsom vorgenommen wurde.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, innerhalb einer Frist von drei Monaten über die Grundsätze der Wertbestimmung des Abzugs von der Bruttotonnage eine Vereinbarung zu treffen.

Artikel 11. Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Staaten, die sich in dem anderen Lande das Eigentumsrecht an ihren Fabrik- oder Handelsmarken sichern wollen, sind verpflichtet, diese ausschließlich bei den zuständigen Stellen zu hinterlegen, und zwar die Fabrikzeichen estnischen Ursprungs in Riga und die Fabrikzeichen lettischen Ursprungs in Tallin.

Es besteht Einverständnis darüber, daß im Zweifels- oder Streitfalle als Fabrik- oder Handelsmarken, auf die sich dieser Artikel bezieht, diejenigen anzusehen sind, die in jedem der beiden Vertragsstaaten von Gewerbetreibenden und Kaufleuten, die sie benutzen, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ihres Landes rechtmäßig erworben sind.

Jede Nachahmung von Fabrik- oder Handelsmarken in einem der vertragschließenden Staaten, die in dem anderen Lande an gewissen Waren angebracht worden sind, um ihre Herkunft und ihre Güte zu bezeichnen, sowie der Handel oder der Verkehr mit Erzeugnissen, die in einem fremden Lande mit estnischen oder lettischen Fabrik- oder Handelsmarken versehen worden sind, sind im Gebiete der beiden Vertragsstaaten untersagt und haben eine Geldstrafe verwirkt, die nach den Gesetzen des Landes festgesetzt wird.

Die in diesem Artikel erwähnten unerlaubten Handlungen können vor den Gerichten und nach den Gesetzen des Landes, wo sie festgestellt sind, das Recht zu einer Schadenersatzklage mit Zinsen geben, die in dem verletzten Lande gegen diejenigen rechtswirksam wird, die sich ihrer bedient haben.

Artikel 12. Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile, die Opfer eines Betriebsunfalls werden, der sich in gewerblichen Betrieben im Gebiete des anderen Teiles ereignet hat, wie auch die Rechtsnachfolger dieses Opfers, genießen hinsichtlich der Erstattung der Unkosten, die diese Unfälle verursachen, die Wohltaten desselben Schadenersatzes und der gleichen Sicherheiten, die den Einheimischen durch die Gesetzgebung des Staates, in dem der Unfall sich ereignet hat, zuerkannt sind.

Artikel 13. Rechtsstreitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden vertragschließenden Teilen über die Anwendung und Auslegung des gegenwärtigen Vertrags sollen durch ein gemischtes Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht wird zu diesem Zwecke (ad hoc) gebildet und soll eine gleich große Anzahl von Vertretern beider Teile umfassen. Wenn diese Vertreter sich nicht einigen können, können sie sich an einen dritten neutralen Schiedsrichter wenden, um dessen Namhaftmachung eintretendenfalls der Präsident des ständigen Internationalen Gerichtshofs zu ersuchen ist.

Artikel 14. Der gegenwärtige Vertrag soll durch die gesetzgebenden Körperschaften jedes der vertragschließenden Teile ratifiziert werden und drei Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Riga in Kraft treten. Er bleibt in Geltung bis zum Inkrafttreten des endgültigen Vertrags über die Wirtschafts- und Zollgemeinschaft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Teile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter französischer Ausfertigung und unterzeichnet zu Tallin, den 1. November 1923.

(L. S.) (Unterschriften.)

Finnland.

Stempelsteuer für ausländische Kaufleute. Beschluß des Staatsrats vom 21. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 S. 872 Nr. 281).

Gemäß § 32 des Stempelsteuergesetzes vom 19. Dezember 1921[1]) hat der Staatsrat folgende näheren Bestimmungen über die Anwendung des § 8 in genanntem Gesetze, und zwar in Fassung, wie dieser Paragraph in dem am heutigen Tage erlassenen Gesetze[2]) lautet, festgesetzt

§ 1. Wer zufolge § 8 des Stempelsteuergesetzes in der Art, wie diese Gesetzesstelle im Gesetze vom 21. Dezember 1923 jetzt lautet, Stempelsteuer entrichten muß, muß bei seiner Ankunft im Reiche zugleich bei der Vorzeigung seines Passes die Polizeibehörde über seine voraussichtliche Tätigkeit sowie über die etwaige Zeitdauer ihrer Ausübung unterrichten. Beabsichtigt jemand, der sich bereits im Reiche aufhält, hier eine Tätigkeit auszuüben, wofür er gemäß dem obengenannten Paragraphen Steuer zu entrichten hat, so muß er eine gleiche Meldung bei der städtischen Polizeibehörde vor dem 1. Januar 1924 oder, wenn die Tätigkeit später beginnt, vor ihrer Ausübung erstatten.

Die Polizeibehörde muß demjenigen, der die Meldung erstattet hat, unverzüglich einen mit der Stempelsteuer zu dem in der obengenannten Gesetzesstelle genannten Betrage versehenen Ausweis über die Art der angemeldeten Tätigkeit sowie über den Betrag der hierfür entrichteten Stempelsteuer und die Zeit, während der der Betreffende zu der Ausübung seiner Tätigkeit berechtigt ist, ausstellen. Dieser Ausweis ist von der Polizeibehörde dem Passe oder der Aufenthaltsbescheinigung des Betreffenden anzuheften. Wenn eine Aufenthaltsbescheinigung für einen Ausländer ausgestellt wird, soll der Ausweis zufolge Maßregel der Provinzialregierung von dem Passe losgelöst und an der Aufenthaltsbescheinigung befestigt werden. Andernfalls ist der Ausweis nicht von dem Passe oder der Aufenthaltsbescheinigung zu lösen, solange sich der Betreffende in Finnland aufhält.

Wünscht derjenige, der einen solchen Ausweis erhalten hat, seine Tätigkeit auch nach Ablauf der im Ausweis angegebenen Zeit auszuüben, so muß er vorher seine Anmeldung bei der städtischen Polizeibehörde erneuern, wo ein neuer gleicher Ausweis für ihn ausgestellt werden muß.

§ 2. Genannter Ausweis ist gleichfalls der Zollbehörde zu zeigen, bevor der Betreffende das Recht hat, nach Finnland mitgeführte oder für ihn vom Ausland angekommene Warenproben von der Zollbehörde abfertigen zu lassen. Der dabei vorgezeigte Ausweis muß angeben, daß die Steuer für eine Zeit entrichtet ist, die auch den Tag, an dem die Zollabfertigung stattfindet, umfaßt.

§ 3. Die Vordrucke für die in diesem Beschlusse genannten Ausweise werden vom Finanzministerium bestimmt.

Der gegenwärtige Beschluß des Staatsrats tritt am 1. Januar 1924 in Kraft, jedoch soll das, was in § 1 über die Anmeldepflicht von im Reiche sich aufhaltenden Personen und über die Ausweise, die

---

[1]) § 32 lautet: Der Staatsrat hat die näheren Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes zu erlassen.

[2]) § 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923 über Änderungen des Stempelsteuergesetzes vom 21. Dezember 1921 ist in Finlands Författningssamling 1923 S. 871 Nr. 280 enthalten und lautet, wie folgt:

§ 8. Wünscht ein Ausländer, der die Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes in Finnland nicht besitzt, oder ein im Ausland dauernd ansässiger finnischer Staatsangehöriger entweder für eigene Rechnung oder im Namen anderer Waren zum Verkauf in Finnland feilzubieten oder zu verkaufen, die unmittelbar oder später geliefert werden sollen, oder Anzeigen für ausländische Veröffentlichungen zu sammeln, so ist er verpflichtet, für jeden Monat oder für einen Teil des Monats, während dessen er eine derartige Tätigkeit auszuüben beabsichtigt, eine Stempelsteuer von 1000 Mark zu entrichten.

Eine Stempelsteuer wird nicht für Handel der in § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. September 1919 über das Recht zur Gewerbeausübung erwähnten Art erhoben.

ür sie ausgestellt werden müssen, vorgeschrieben ist, bereits vorher ngewendet werden.

Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1923. (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 295 S. 975.)

In Übereinstimmung mit dem Reichstagsbeschluß wird hiermit erordnet:

§ 1. Zu Erwerbszwecken hergestellte Tabakfabrikate, wozu in iem gegenwärtigen Gesetz auch für genannten Zweck hergestelltes Zigarettenpapier, zu Hülsen oder Blättern geformt, gerechnet wird, nterliegen, gleichviel, ob für das Fabrikat Tabakersatzstoffe verwendet orden sind oder nicht, den im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Steuern.

§ 2. Tabakfabrikate, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörde aus Finnland ausgeführt werden, sind von der Steuer befreit.

Werden Tabakfabrikate, für die bereits Steuer entrichtet ist, aus Finnland ausgeführt, so hat der Ausführer Anspruch auf Steuererstattung, wenn die Ausfuhr innerhalb sechs Monate nach Entrichtung der Steuer stattgefunden hat.

§ 3. Die Steuer beträgt, abgesehen von den in den §§ 4 und 5 genannten Fällen, 30 v H des Kleinhandelspreises des Fabrikats, in den die Steuer einzurechnen ist.

§ 4. Sofern einheimische Fabrikate nicht in den Handel gebracht werden, setzt das Finanzministerium die hierfür zu entrichtende Steuer fest.

§ 5. Wenn jemand, der Tabakfabrikate nicht herstellt oder feilbietet, die genannten Fabrikate in Finnland einführt oder wenn Handlungsreisende Warenproben in Finnland einführen, ist für den Tabak so viel Steuer zu entrichten, wie der Zoll für die Ware beträgt. Die Zollbehörde hat die Ware mit einem Stempel zu versehen, aus dem hervorgeht, daß sie für den persönlichen Verbrauch bestimmt ist oder eine Warenprobe darstellt.

Handlungsreisende, die auf Grund von Handelsverträgen von der Entrichtung des Zolles für Warenproben befreit sind, genießen auch die Befreiung von der Tabaksteuer.

Bezüglich des Rechtes der Reisenden auf Mitführung steuerfreien Tabaks gilt das, was in solchem Falle über Zollfreiheit verordnet ist.

§ 6. Für in Finnland hergestellte Fabrikate ist die Steuer vom Hersteller und für eingeführte Waren vom Einführer zu entrichten.

§ 7. Für einheimische Fabrikate ist die Steuer für die von der Herstellungsstätte während jeden Monats herausgegangenen Waren spätestens innerhalb von zwei Monaten zu entrichten, gerechnet vom Ende desjenigen Monats, in dem die Ware von der Herstellungsstätte herausgegangen ist, und nebst einer in zwei Stücken ausgefertigten Anmeldung an die zuständige Provinzialsteuerdirektion einzusenden, die eines davon ordnungsmäßig quittiert demjenigen, der die Steuer entrichtet hat, zurücksendet.

Für Fabrikate, die vom Ausland eingeführt werden, ist die Steuer zu entrichten, ehe die Ware aus dem Zollgewahrsam herausgegeben wird. Die Steuerzahlung hat durch Anbringung der erforderlichen Stempelmarken auf den Packungen derart zu erfolgen, daß die Marken nicht unbeschädigt bleiben können, wenn der Inhalt auf übliche Weise herausgenommen wird.

§ 8. (Strafbestimmung.)

§ 9. Packungen, die einheimische Tabakfabrikate enthalten, müssen beim Verkaufe mit einem Steuerbande, für dessen Anbringung der Hersteller Sorge zu tragen hat, versehen sein; das Steuerband muß die Beschaffenheit und Menge des Inhalts, den Namen und Wohnort des Herstellers sowie den in § 3 genannten Kleinhandelspreis nebst den darin enthaltenen Steuerbetrag angeben und ist auf der Packung so anzubringen, wie es für die in § 7 Abs. 2 genannten Stempelmarken vorgeschrieben ist.

Der Hersteller hat die Steuerbänder zu beschaffen und deren Kosten zu tragen, soweit nicht das Finanzministerium wegen der Kontrolle es für erforderlich hält, zu verordnen, daß sie unter Vermittlung der Staatskasse herzustellen sind, wobei das Finanzministerium auch die Form der Steuerbänder und die Art der Bezahlung dafür bestimmt.

§ 10. Wenn ein Hersteller von Tabakfabrikaten oder derjenige, der solche feilhält, Tabakfabrikate in das Inland einführt, so hat er die zur Ware gehörende Originalrechnung vorzuzeigen sowie auch eine Zollinhaltserklärung und schriftliche Preiserklärung einzureichen, aus welcher der Preis hervorgeht, wonach die Steuer gemäß § 3 bestimmt wird; auf der Packung muß, wie es in § 9 vorgeschrieben ist, die Beschaffenheit, die Menge und der Kleinhandelspreis des Inhalts sowie Name und Wohnort des Einführers angegeben sein.

§ 11. Tabakfabrikate dürfen nur in ungeöffneten Packungen verkauft werden.

Zigarren und Schnupftabak können auch aus geöffneter Packung verkauft werden, wenn hierauf der Preis der Zigarren für ein Stück und der Preis des Schnupftabaks für ein Gramm angegeben ist.

In geöffnete Zigarren- oder Schnupftabakpackungen, deren Inhalt teilweise oder gänzlich verkauft ist, darf kein neues Fabrikat an Stelle des verkauften gelegt werden.

§ 12. Wenn derjenige, der Tabakfabrikate feilhält, den Preis des Tabakfabrikats zu erhöhen wünscht, so soll er dies bei der Aufsichtsbehörde anmelden und danach, wie es in § 7 Abs. 2 gesagt ist, auf der Packung Stempelmarken von so hohem Werte anbringen, wie ihn die Erhöhung erfordert.

§§ 13 bis 18. (Handel mit Tabakfabrikaten.)

§ 19. Die Berechtigung, in das Inland Rohtabak, worunter Tabakblätter und Tabakstengel verstanden werden, einzuführen, steht nur Tabakfabrikanten zu, die jedoch hiervon nichts für den Verbrauch im Inland an andere als Tabakfabrikanten verkaufen dürfen. Handlungsreisende dürfen Rohtabak als Warenprobe mit sich führen.

§§ 20 bis 23. (Straf- und Überwachungsbestimmungen.)

§ 24. Nähere Bestimmungen, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes und die Überwachung seiner Befolgung, werden vom Staatsrat erlassen.

§ 15. Durch das gegenwärtige Gesetz, das am 1. Januar 1924 in Kraft tritt, wird das Tabaksteuergesetz vom 13. Mai 1919, betreffend Tabaksteuer[1]), aufgehoben.

Anwendung des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1923. Beschluß des Staatsrats vom 28. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 296 S. 979).

§§ 1 bis 6. (Überwachungs- und Strafbestimmungen.)

§ 7. Sofern ein Hersteller aus Finnland Tabakfabrikate ohne Steuerentrichtung auszuführen wünscht, hat er dem Zollamt, von welchem die Ausfuhrabfertigung vorgenommen werden soll, die in der geltenden Zollordnung festgesetzten, vom Hersteller gehörig unterzeichneten Anmeldungserklärungen einzureichen, enthaltend Anzahl der Packstücke, Marken und Nummern, Warengattung, Angabe, daß die Ware unversteuert ist, Anzahl der Packungen, Gewicht und Wert der Ware sowie auch ein weiteres Stück der genannten Erklärung, das von dem Zollamt nach Feststellung der Richtigkeit der Angabe und

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 714.

nach stattgefundener Ausfuhr mit der Bescheinigung der Warenausfuhr versehen wird. Dieses Stück wird dem Hersteller ausgehändigt, der es den amtlichen Kontrollbüchern beizulegen hat.

In dem im vorhergehenden Absatz genannten Falle sind die Erzeugnisse mit Stempelbändern zu versehen; diese sind vor der Ausfuhr durch Abstempelung mit dem Worte „Export" zu entwerten.

§ 8. Um die Steuerfreiheit für ausgeführte Tabakfabrikate zu erhalten, muß der Hersteller, falls die Ausfuhr über Land oder Eis oder mit Schiffen unter 50 Tons Tragfähigkeit geschieht, bei dem Ausfuhrzollamt eine Geldsumme hinterlegen, die dem Steuerbetrag entspricht, der nach dem geltenden Tabaksteuergesetz für die Ware zu entrichten wäre, oder eine Sicherheit dafür stellen, die vom Zollamt anerkannt wird; der Ausführer hat in diesem Falle innerhalb eines Monats nach erfolgter Ausfuhr durch eine Bescheinigung der zuständigen Zollbehörde des fremden Landes, wohin die Ware ausgeführt ist, die Einfuhr dorthin nachzuweisen. Nach Beibringung dieser Bescheinigung werden die hinterlegten Geldmittel oder die gestellte Sicherheit dem Ausführer wiederausgehändigt; im anderen Falle werden sie zur Deckung der obengenannten Abgaben verwendet, sofern der Ausführer nicht sofort nach Ablauf der genannten Frist diese Abgaben entrichtet. Usw.

§ 9. Werden Tabakfabrikate aus Finnland ausgeführt, wofür nachweislich die vorgeschriebene Steuer entrichtet worden ist, so hat der Warenbesitzer in dem Falle, wo er die Steuererstattung beansprucht, dem Ausfuhrzollamt die in § 7 vorgeschriebenen Anmeldungserklärungen einzureichen, die einen Vermerk darüber enthalten, daß die Ausfuhr unter Beanspruchung von Steuererstattung stattfinden soll. Das dem Wareneigentümer wiederausgehändigte Stück der Anmeldungserklärung ist von dem Zollamt mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Ware ausgeführt ist.

Der Ausführer ist verpflichtet, dem Gesuch um Erstattung des Steuerbetrags, das dem Finanzministerium einzureichen ist, außer der Ausfuhrerklärung eine vollständige Angabe darüber beizufügen, daß die vorgeschriebene Steuer erlegt ist sowie auch, falls die Ausfuhr über Land oder Eis oder mit Schiffen unter 50 Tons Tragfähigkeit erfolgt ist, außerdem eine Bescheinigung der zuständigen Zollbehörde des fremden Landes, wohin die Ware ausgeführt ist, daß diese dort eingeführt worden ist.

Zündholzsteuergesetz vom 21. Dezember 1923. (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 297 S. 981.)

In Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Reichstags wird hiermit verordnet:

Das Gesetz vom 29. Dezember 1922, betreffend Zündholzsteuer[1]), soll weiterhin während des Jahres 1924 gelten.

Anwendung des Zündholzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1923. Beschluß des Staatsrats vom 28. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 298 S. 981).

§§ 1 bis 6. (Überwachungs- und Strafbestimmungen.)

§ 7. Auf der Packung von in Finnland hergestellten Zündhölzern ist der Name des Herstellers anzugeben. Will der Hersteller an Stelle seines Namens auf der Packung eine Nummer oder ein anderes Kennzeichen anwenden, so hat er dieses schriftlich bei der Zolldirektion anzumelden und der Anmeldung die nötige Anzahl Abdrücke des Kennzeichens beizufügen.

Auf der Packung der vom Ausland eingeführten Zündhölzer muß die Angabe des Ursprungslandes enthalten sein, ferner muß jede Sendung davon von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, die bestätigt, daß zur Herstellung der Zündhölzer oder der Zündflächen weder weißer noch gelber Phosphor verwendet ist.

§ 8. Sofern ein Hersteller aus Finnland Zündhölzer ohne Steuerentrichtung auszuführen wünscht, hat er dem Zollamt, von welchem die Ausfuhrabfertigung vorgenommen werden soll, die in der geltenden Zollordnung festgesetzten, vom Hersteller gehörig unterzeichneten Anmeldungserklärungen einzureichen, enthaltend Anzahl der Packstücke, Marken und Nummern, Warengattung, Angabe, daß die Ware unversteuert ist, Anzahl der Packungen, Gewicht und Wert der Ware sowie auch ein weiteres Stück der genannten Erklärung, das von dem Zollamt nach Feststellung der Richtigkeit der Angabe und nach stattgefundener Ausfuhr mit der Bescheinigung der Warenausfuhr versehen wird. Dieses Stück wird dem Hersteller ausgehändigt, der es den amtlichen Kontrollbüchern beizulegen hat.

§ 9. Um die Steuerfreiheit für ausgeführte Zündhölzer zu erhalten, muß der Hersteller, falls die Ausfuhr über Land oder Eis oder mit Schiffen unter 50 Tons Tragfähigkeit geschieht, bei dem Ausfuhrzollamt eine Geldsumme hinterlegen, die dem Steuerbetrag entspricht, der nach dem geltenden Zündholzsteuergesetz für die Ware zu entrichten wäre, oder eine Sicherheit dafür stellen, die vom Zollamt anerkannt wird; der Ausführer hat in diesem Falle innerhalb eines Monats nach erfolgter Ausfuhr durch eine Bescheinigung der zuständigen Zollbehörde des fremden Landes, wohin die Ware ausgeführt ist, die Einfuhr dorthin nachzuweisen. Nach Beibringung dieser Bescheinigung werden die hinterlegten Geldmittel oder die gestellte Sicherheit dem Ausführer wieder ausgehändigt; im anderen Falle werden sie zur Deckung der obengenannten Abgaben verwendet, sofern der Ausführer nicht sofort nach Ablauf der genannten Frist diese Abgaben entrichtet. Usw.

§ 10. Werden Zündhölzer aus Finnland ausgeführt, wofür nachweislich die vorgeschriebene Steuer entrichtet worden ist, so hat der Ausführer Anspruch auf Steuererstattung, wenn die Ausfuhr innerhalb sechs Monate nach Entrichtung der Steuer stattgefunden hat. Der Ausführer hat in dem Falle, wo er die Steuererstattung beansprucht, dem Ausfuhrzollamt die in § 8 vorgeschriebenen Anmeldungserklärungen einzureichen, die einen Vermerk darüber enthalten, daß die Ausfuhr unter Beanspruchung von Steuererstattung stattfinden soll. Das dem Wareneigentümer wiederausgehändigte Stück der Anmeldungserklärung ist von dem Zollamt mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Ware ausgeführt ist.

Der Ausführer ist verpflichtet, dem Gesuch um Erstattung des Steuerbetrags, das dem Finanzministerium einzureichen ist, außer der Ausfuhrerklärung eine vollständige Angabe darüber beizufügen, daß die vorgeschriebene Steuer erlegt ist sowie auch, falls die Ausfuhr über Land oder Eis oder mit Schiffen unter 50 Tons Tragfähigkeit erfolgt ist, außerdem eine Bescheinigung der zuständigen Zollbehörde des fremden Landes, wohin die Ware ausgeführt ist, daß diese dort eingeführt worden ist.

Frankreich.

Ausdehnung der Privatlagerbehandlung auf geflochtene Siebe für Ölpressen. Regierungsverordnung vom 12. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 78 vom 19. März 1924 S. 2667).

Artikel 1. Die Privatlagerbehandlung (régime de l'entrepôt fictif) wird auf geflochtene Siebe für Ölpressen ausgedehnt.

Artikel 2. (Ausführung.)

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 201.

Änderung der Paß- und Visagebühren. Das Gesetz vom 27. Dezember 1923, betreffend (für Rechnung des allgemeinen Haushalts und des Sonderhaushalts für die in Ausführung der Friedensverträge wiederzuerlangenden Ausgaben): 1. Regelung von für das Rechnungsjahr 1923 durch Regierungsverordnungen eröffneten Krediten; 2. Eröffnung und Streichung von Krediten auf das Rechnungsjahr 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 351 vom 28. Dezember 1923 S. 12 079) enthält in den Artikeln 33 und 34 folgende Vorschriften:

Artikel 33. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 wird durch die folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Preis von in Frankreich ausgestellten Pässen wird auf fünf Franken (5 Fr.) ohne Zehntel festgesetzt, einschließlich der Papier- und Stempelkosten und aller Versendungskosten. Der Betrag der Gebühr wird auf den Pässen aufgedruckt.

Jedes Visum des Passes eines Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen, zu dem in Frankreich geschritten wird, begründet die Erhebung einer Gebühr von zwei Franken vierzig Centimes (2,40 Fr.), worin der Hauptbetrag und die Zehntel inbegriffen sind.

Jedes Visum eines ausländischen Passes begründet die Erhebung einer Gebühr, in der der Hauptbetrag und die Zehntel inbegriffen sind, von zehn Goldfranken (10 Fr.), wenn das Visum für die Ausreise und die Rückreise gültig ist, und von einem Goldfrank (1 Fr.), wenn es nur für die Ausreise gültig ist. Der Satz für die Umrechnung des Goldfrank in französische Währung wird von Zeit zu Zeit durch Verfügung des Finanzministers festgesetzt.

Die Pässe und Visa, die an Personen auszustellen sind, die tatsächlich bedürftig und anerkanntermaßen außerstande sind, den Betrag dafür zu entrichten, werden weiterhin unentgeltlich ausgestellt.

Die Gültigkeit des Visums beträgt ein Jahr; sie kann ausnahmsweise von einer geringeren Dauer sein. Diese Gültigkeit umfaßt in keiner Weise irgendeinen Anspruch auf Aufenthalt oder Niederlassung für eine gleiche Dauer auf dem Gebiete des Staates, der das Visum ausgestellt hat.

Das Gesetz vom 16. Juni 1888 bleibt aufgehoben.

Ein Verwaltungsreglement wird die Bedingungen der Anwendung des gegenwärtigen Artikels sowie alle Übergangs- oder Ausführungsmaßnahmen bestimmen."

Artikel 34. Der Artikel 81 des dem Gesetze vom 31. Dezember 1920 als Anlage beigefügten Tarifs der diplomatischen und konsularischen Kanzleien wird durch die folgende Vorschrift ersetzt:

„Artikel 81. Visum für Pässe von Ausländern:

Einreisevisum, zehn Goldfranken (10 Fr.)

Durchreisevisum, ein Goldfrank (1 Fr.)

Die Gültigkeit des Visums beträgt ein Jahr; sie kann ausnahmsweise von einer geringeren Dauer sein. Diese Gültigkeit umfaßt in keiner Weise irgendeinen Anspruch auf Aufenthalt oder Niederlassung für eine gleiche Dauer auf dem Gebiete des Staates, der das Visum ausgestellt hat. Das Durchreisevisum gestattet keinen Aufenthalt.

Die halbe Gebühr findet auf jeden Ausländer Anwendung, der seine Stellung als Arbeiter nachweist.

Wenn ein und derselbe Paß mehrere Male im Laufe ein und und desselben Jahres zur Visierung vorgelegt wird, ist die Gebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der ausgestellten Visa nur ein einziges Mal fällig. Jedoch wird die Gebühr für jedes erste Visum eines Passes geschuldet, selbst wenn weniger als ein Jahr seit der Zeit des letzten auf einem früheren Passe angebrachten Visums verflossen ist.

Der Satz der Umrechnung der Gebühr in örtliche Währung wird von Zeit zu Zeit durch Verfügung des Ministers für die Auswärtigen Angelegenheiten festgesetzt. Er kann durch Beschluß der Chefs von diplomatischen Missionen oder Konsularbezirken festgesetzt werden, wenn sie zu diesem Zwecke eine besondere Ermächtigung des Ministers erhalten haben.

Hinsichtlich der Staatsangehörigen von Ländern, die für das Visum von Pässen französischer Staatsangehöriger höhere Gebühren als die vorstehenden erheben, kann der Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten durch nach Übereinkunft mit dem Finanzminister getroffene Verfügungen höhere Gebühren als die der gegenwärtigen Vorschrift festlegen.

Der Absatz c des dem Gesetze vom 31. Dezember 1920 als Anlage beigefügten Tarifs der im Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten durch den Rechnungsführer für die diplomatischen und konsularischen Kanzleien zu erhebenden Gebühren wird durch die folgende Vorschrift ersetzt:

c) Visum für Pässe von Ausländern, 10 Goldfranken.

Für Arbeiter, Hausierer, Tagelöhner und Dienstboten wird die Gebühr auf 1 Goldfrank ermäßigt.

Der Satz der Umrechnung in französische Währung wird von Zeit zu Zeit durch Verfügung des Ministers für die Auswärtigen Angelegenheiten festgesetzt.

Hinsichtlich der Staatsangehörigen von Ländern, die für das Visum von Pässen französischer Staatsangehöriger höhere Gebühren als die vorstehenden erheben, kann der Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten durch nach Übereinkunft mit dem Finanzminister getroffene Verfügungen höhere Gebühren als die der gegenwärtigen Vorschrift festlegen.

Der Zeitpunkt der Anwendung der vorstehenden Vorschriften wird durch eine auf Vorschlag des Ministers für die Auswärtigen Angelegenheiten und des Finanzministers erlassene Regierungsverordnung festgesetzt werden."

Griechenland.

Verbrauchssteuer auf Alkohol, Weindestillate und alkoholhaltige Getränke. Gesetz 971 vom 21. Oktober 1917 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 236 vom 25. Oktober 1917).

Kapitel I.

Auferlegung einer Verbrauchssteuer.

Artikel 1. Auf den im ganzen Reiche verbrauchten inländischen oder aus dem Ausland eingeführten Alkohol wird eine Verbrauchssteuer gelegt, mit Ausnahme des für besondere Zwecke bestimmten Alkohols, betreffs dessen die Vorschriften dieses Gesetzes besondere Anordnungen treffen:

Artikel 2. § 1. Verbrauchssteuer auf Alkohol, Weindestillate und alkoholhaltige Getränke. Die gemäß dem vorhergehenden Artikel erhobene Verbrauchssteuer auf Alkohol wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Für den aus dem Ausland eingeführten Alkohol:

a) für Alkohol jeder Stärke auf 2 Drachmen je kg;

b) für jedes alkoholhaltige Getränk oder chemische, pharmazeutische oder industrielle Erzeugnis, das Alkohol enthält, je kg und entsprechend seinem Grad:

auf 2 Drachmen für Alkohol von 70° und darüber;
„ 1,50 „ „ „ unter 70° bis zu 30°;
„ 0,75 „ „ „ „ 30° des hundertgradigen Alkoholmessers.

Die aus dem Ausland eingeführten Weine jeder Art werden, sofern sie mehr als 16° (des hundertgradigen Alkoholmessers) enthalten, einer Verbrauchssteuer von 2 Drachmen je kg wasserfreien Alkohols unterworfen für den über 16° hinaus enthaltenen Alkohol.

Diese Steuer, die unabhängig ist von den Einfuhrzöllen oder anderen Abgaben, wird in den Zollämtern gemäß den durch eine Königl. Verordnung zu treffenden Bestimmungen erhoben.

B. ... betrifft den im Inlande hergestellten Alkohol.

§ 2. Verbrauchssteuer auf vergällten Alkohol. Sobald der zum Verbrauch innerhalb des Reiches bestimmte Alkohol vergällt wird, so daß er in keiner Weise für Trink- oder Parfümeriezwecke dienen kann, wird er mit einer Verbrauchssteuer belegt, die festgesetzt wird:

a) auf 20 Lepta je kg für den aus dem Auslande stammenden Alkohol jeglicher Stärke, abgesehen von den Einfuhrzöllen oder anderen Abgaben. Die Einfuhr des zur Vergällung bestimmten Alkohols ist jedoch nur über die Zollämter gestattet, bei denen Zweigstellen des chemischen Laboratoriums des Finanzministeriums eingerichtet sind, und die Vergällung erfolgt in dem Zollgebäude nach Hinterlegung der Einfuhrdeklaration und vor Abnahme des Alkohols. Durch Königl. Verordnung wird jeweils der Beginn der Anwendung dieses Absatzes festgesetzt. Durch diese Verordnung kann ein begrenzter Zeitraum, innerhalb dessen die Einfuhr von Alkohol zwecks Vergällung gestattet sein soll, sowie die einzuführende Menge festgesetzt werden. Ferner kann durch eine neuere Königl. Verordnung die Einfuhr von Alkohol zwecks Vergällung auch vor Ablauf des durch die vorhergehende Königl. Verordnung festgesetzten Zeitraums aufgehoben oder verboten werden, auch wenn die ganze zur Einfuhr zugelassene Alkoholmenge nicht eingeführt wurde;

b) usw.

§ 3. Durch Königl. Verordnungen werden die Bedingungen und Förmlichkeiten der Vergällung des inländischen und des aus dem Ausland eingeführten Alkohols, die zu verwendenden Vergällungsstoffe, deren Kosten den Hersteller oder Besitzer des zur Vergällung bestimmten Alkohols belasten, sowie die Bedingungen und Förmlichkeiten der Beförderung des vergällten Alkohols und die Verpflichtungen der Verkäufer von solchen festgesetzt werden.

Ausnahmen oder Befreiungen von der Verbrauchssteuer.

Artikel 3. § 1. a) bis e);

f) usw. der aus dem Auslande stammende und zur Vermischung mit Wein oder Most bestimmte reine Alkohol ist außer von der Verbrauchssteuer auch von dem Einfuhrzoll befreit, sofern das Gemisch zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt ist. Der Grad solchen Gemisches nach erfolgter Vermischung darf nicht 24° (des hundertgradigen Alkoholmessers) übersteigen.

Wenn jedoch das Gemisch des mit ausländischem Alkohol vermischten Weines oder Mostes für den inländischen Verbrauch bestimmt ist, so wird der ganze Einfuhrzoll auf den vermischten Alkohol gezahlt, und nur der bis zu 16° des Gemisches enthaltene Alkohol ist von der Verbrauchssteuer befreit.

Seither sind verschiedene Änderungen in der Besteuerung des Alkohols eingetreten. Die bislang in Kraft befindlichen Vorschriften hierüber sind in der Anmerkung 1 zu Tarifstelle 147 des amtlichen Zolltarifs folgendermaßen zusammengestellt:

Gemäß der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Dezember 1922, durch welche die Art. 1 und 2 des Gesetzes 971 (1917) geändert wurden, wird auf den aus dem Ausland eingeführten Alkohol, alkoholhaltige Getränke sowie die Alkohol enthaltenden chemischen, pharmazeutischen oder industriellen Erzeugnisse eine Hauptverbrauchssteuer gelegt, welche sich beläuft:

a) für Alkohol jeder Stärke auf 10 Drachmen je kg;

b) für jedes alkoholhaltige Getränk oder chemische, pharmazeutische oder industrielle Erzeugnis, das Alkohol enthält, wird diese Steuer je kg und entsprechend seinem Grad folgendermaßen festgesetzt:

1. auf 10 Drachmen für 70° und darüber des hundertgradigen Alkoholmessers;
2. auf 7,50 Drachmen unter 70° bis 30° des hundertgradigen Alkoholmessers;
3. auf 3,75 Drachmen unter 30° des hundertgradigen Alkoholmessers.

Auf Grund der Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1921 ist der aus dem Ausland eingeführte Alkohol im allgemeinen noch mit einer Zuschlagsteuer belegt worden, die 4/10 der vorstehend festgesetzten Hauptsteuer beträgt. Diese Zusatzsteuer wird mit der Hauptsteuer zusammen veranlagt und erhoben.

Diese Vorschriften haben eine neue Änderung durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Dezember 1923 erfahren, durch welche die durch Gesetz 971 festgesetzte Haupt-Verbrauchssteuer (2 Drachmen je kg) verzehnfacht wird.

Verkehr mit Wein und dessen Besteuerung.

Königl. Verordnung vom 25. Dezember 1917 [Ausführungs-Verordnung zum Gesetze 971 vom 21. Oktober 1917] (Regierungszeitung Nr. 301 vom 27. Dezember 1917).

Kapitel XII.

Vermischung von Alkohol mit Wein oder Most.

Artikel 31. § 1. Wein oder Most, mit dem die Vermischung gestattet ist. Die Vermischung von inländischem oder aus dem Ausland stammendem Alkohol unter den nach Artikel 3 des Gesetzes 971 (1917) gewährten Vergünstigungen seiner teilweisen oder gänzlichen Befreiung von der gesetzlichen Verbrauchsabgabe oder dem Einfuhrzoll und von sonstigen Abgaben oder Gebühren ist nur gestattet, wenn er mit wahrem und echtem Wein oder Most vermischt werden soll. Als wahrer und echter Wein oder Most wird derjenige angesehen, der aus Erzeugnissen des Weinstocks oder der Korinthenrebe herrührt und als Trockenwein wenigstens 9 Grad Alkohol aus Gärung und als ungegorener Most wenigstens 9 Grad Zucker (Baumé), ferner als Süßwein oder in Gärung befindlicher Most soviel Grade Alkohol und Zucker enthält, als einem ursprünglichen Most mit 9 Grad Zucker entsprechen. Ferner müssen diese Erzeugnisse die entsprechende Menge der sonstigen charakteristischen Bestandteile des echten Weines (festen Extrakt, Säure, Asche usw.) enthalten.

Die bei der Vermischung anwesenden Beamten können die Vornahme der Vermischung irgendeines Weines oder Mostes mit Alkohol aufschieben, sofern sie sich bei der von ihnen angestellten oberflächlichen Prüfung nicht von der Echtheit überzeugt haben; sie sind aber in solchem Falle verpflichtet, schnellstens eine systematische Prüfung des zweifelhaften Weines oder Mostes mittels Analyse, die entweder von ihnen selbst oder von anderen Chemikern anzustellen ist, vorzunehmen und spätestens innerhalb 2 Tage dem Beteiligten ihre Entscheidung hinsichtlich der Echtheit oder Unechtheit sowie hinsichtlich der Vornahme oder Nichtvornahme der beantragten Vermischung bekannt-

ugeben. . . . Wenn jedoch der Fabrikant oder Besitzer des Weines oder Mostes infolge dringender Notwendigkeit den Aufschub der Vermischung oder die Entscheidung der dabei zugezogenen Beamten über die Unechtheit des Weines oder Mostes nicht annimmt, so wird die Vermischung mit dem Alkohol unter der Verantwortung des Besitzers derselben vorgenommen und dies wird in dem aufzunehmenden Protokoll angegeben. Die bei der Vermischung zugezogenen Beamten entnehmen von dem Wein oder Most eine vorschriftsmäßig versiegelte Probe in Doppel vor und nach der Vermischung und übersenden diese mit einem der Protokolle über die Vermischung an die nächste Zweigstelle des chemischen Laboratoriums oder an das chemische Laboratorium des Finanzministeriums, damit dieses über die Echtheit oder Unechtheit des vermischten Weines nach chemischer Analyse entscheidet. Wenn sich aus einer solchen Analyse die Unechtheit des Weines ergibt, so wird ein Protokoll hierüber aufgenommen, auf Grund dessen der Eigentümer des Weines oder Mostes verpflichtet ist, die Verbrauchsabgabe und die anderen Gebühren und Abgaben für die Gesamtmenge des vermischten inländischen Alkohols sowie außerdem, falls es sich um aus dem Ausland eingeführten Alkohol handelt, den Einfuhrzoll zu zahlen.

Artikel 33 behandelt den Antrag der Vermischung des Weines mit Alkohol, die zuständige Stelle für die Annahme solcher Anträge, die Genehmigung der Vermischung, die Vornahme der Vermischung und die Abfassung eines Protokolls darüber, die Unterbrechung der Vermischung, den auftretenden Verlust von Alkohol, die Verdünnung des vermischten Weines, die Verstärkung des vermischten Weines mit Alkohol u. a.

Artikel 35 bis 37 behandelt den mit Wein oder Most vermischten für das Ausland bestimmten Alkohol.

Artikel 35, § 1. Wo ist die Vermischung gestattet? — Die Vermischung von einheimischem oder aus dem Ausland stammendem Alkohol mit Wein oder Most, der nach dem Auslande ausgeführt werden soll, ist nur im Bereich der Zollämter I. Klasse und der in Ausnahmefällen vom Finanzminister festgesetzten Zollämter II. Klasse gestattet. Die Vermischung erfolgt unter Beobachtung der Vorschriften der Artikel 31 bis 33 dieser Verordnung.

§ 2. Ausfuhrgrad des bis 24 Grad enthaltenden Gemisches. Der Alkoholgrad des nach der Vermischung sich ergebenden Gemisches, das für das Ausland bestimmt ist, darf nicht über die Zahl 24 des hundertgradigen Alkoholmessers hinausgehen, und dieses Gemisch muß nach dem Ausland unbedingt innerhalb 2 Jahre, vom Zeitpunkt der Vermischung ab gerechnet, ausgeführt werden. . . . Wenn der Grad des Gemisches über 16 ist, muß dieses nach dem Ausland in dieser Gestalt, d. h. mit einem Alkohol- und Zuckergrad, der dem im Vermischungsprotokoll angegebenen gleich ist, ausgeführt werden, doch ist ein Weniger von 5 v H statthaft. Eine Ausnahme findet statt a) wenn dieses Gemisch in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 33 § 7 unter 24 Grad, jedoch über 16 Grad verdünnt wurde; in diesem Falle muß es ebenfalls mit diesem letzteren Grade ausgeführt werden, und b) wenn bei der stattgehabten Verdünnung der Grad des neuen Gemisches geringer als 16 geworden ist; in diesem Falle finden die für solche Weine geltenden nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 3. Ausfuhrgrad des bis 16 Grad enthaltenden Gemisches. Diejenigen, die Vermischungen von Alkohol mit für das Ausland bestimmtem Wein oder Most vorgenommen haben, ohne daß das nach der Vermischung sich ergebende Gemisch einen Alkoholgrad über 16 Grad erreicht, werden für den ganzen in dem Gemisch enthaltenen Alkohol sowohl den aus Gärung herrührenden als auch den zugesetzten belastet. Sie sind verpflichtet, für die vorstehend erwähnte Alkoholmenge des Gemisches, mit dem sie belastet sind, eine gleiche Menge Alkohol, die in den von ihnen selbst ausgeführten echten Weinen enthalten ist, nach dem Ausland auszuführen. Der Grad des von ihnen ausgeführten Weins muß ungefähr der gleiche sein wie der des Gemisches, das sich bei der Vermischung ergeben hat, oder höher als der Grad, den der von ihnen vermischte Wein vor der Vermischung hatte, nicht aber geringer als die halbe Summe aus dem Grad dieses Weines und dem Grad des Gemisches desselben nach der Vermischung.

Artikel 36. § 1. Förmlichkeiten der Ausfuhr nach dem Ausland. Wenn der mit einheimischem oder aus dem Ausland stammendem Alkohol vermischte Wein oder Most von dem Weinfabrikanten selbst, der die Vermischung vorgenommen hat, oder von seinem Vertreter ganz oder teilweise ausgeführt werden soll, so wird bei dem im Antrag auf Vermischung festgesetzten Zollamt die bezügliche Ausfuhrzollanmeldung nebst einer Abschrift des Vermischungsprotokolls und gleichzeitig eine Erklärung hinterlegt, in der angegeben sein muß:

a) Vor- und Zuname des Ausführers und seines Vertreters;
b) die Zahl und Art der Behälter, in denen der ausgeführte Wein enthalten ist mit den darauf befindlichen Unterscheidungszeichen und Nummern, sowie das gemischte und das Reingewicht in Kilogramm oder die Menge in Liter;
c) die Fabrik, aus der der ausgeführte Wein stammt, der Zeitpunkt seiner Vermischung, und ob der mit ihm vermischte Alkohol einheimischer war oder aus dem Ausland stammte;
d) der Grad des ausgeführten Weines nach Zucker (Baumé) und Alkohol;
e) die Gesamtmenge des in dem ausgeführten Wein enthaltenen wasserfreien Alkohols in Kilogramm und die entsprechende Menge zugesetzten Alkohols, und
f) Empfänger und Bestimmungsort des Weines, das Schiff, auf dem er verladen werden soll, und ob die Ausfuhr unmittelbar über das Zollamt erfolgen wird, bei dem die Zollanmeldung hinterlegt wurde, oder ob sie über ein anderes Zollamt des Reiches und gegebenenfalls über welches stattfinden soll.

Kapitel XVIII.

Gesundheitsschädliche Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung von alkoholhaltigen Getränken, Bier oder Wein verboten ist, und Beaufsichtigung der Fabriken und Verkaufsstellen zur Sicherheit der öffentlichen Gesundheit.

C. Wein.

Artikel 50. § 1. Vorschriften über Herstellung. Der Wein muß aus der vollkommenen oder unvollkommenen alkoholischen Gärung der frischen Trauben (Most) herrühren, ohne irgendeinen anderen Zusatz als die in § 2 dieses Artikels erlaubten Stoffe.

Die zur Weinerzeugung dienenden Trauben können mehr oder weniger durch die Sonne getrocknet sein. Desgleichen kann der sich aus ihnen ergebende Most mehr oder weniger gekocht sein.

Artikel 51. § 1. Kontrolle und Beaufsichtigung von Fabriken und Verkaufsstellen.

§ 3. Strafverfolgung wegen Übertretung.

Gesetz Nr. 1320 vom 12. April 1918, betreffend die Verbrauchsabgabe für Wein (Regierungszeitung Nr. 85 vom 18. April 1918).

Artikel 13. Wein, der aus dem Ausland eingeführt wird. 1. Der aus dem Ausland in Fässern oder in irgendwelchen

anderen Behältern eingeführte Wein wird einer Steuer von 10 Lepta je Oka unterworfen; der in Flaschen verkorkte wird bei seiner Einfuhr außerdem noch der nach Artikel 4 dieses Gesetzes festgesetzten Zuschlagsteuer unterworfen. Diese Steuern werden in den Zollämtern bei der Einfuhr veranlagt und erhoben, wenn und insoweit nicht internationale Abkommen es anders bestimmen.

2. Das Zollamt stellt dem Empfänger des Weins eine Bescheinigung über dessen Einfuhr aus dem Ausland aus.

Königl. Verordnung vom 9. Juni 1818 [Ausführungs-Verordnung zu vorgenanntem Gesetze Nr. 1329] (Regierungszeitung Nr. 128 vom 9. Juni 1918).

Artikel 16. 1. Die nach den Vorschriften des Artikel 13 des Gesetzes Nr. 1320 zu zahlende Verbrauchssteuer auf den aus dem Ausland in Fässern oder in Flaschen eingeführten Wein wird in den Zollämtern, abgesehen von den Einfuhrzöllen oder anderen Abgaben und der Verbrauchssteuer auf den enthaltenen wasserfreien Alkohol, erhoben, sofern der eingeführte Wein einen höheren Alkoholgrad als 16 Grad (des hundertgradigen Alkoholmessers) besitzt. Für jede Einfuhranmeldung oder jeden Antrag auf Verbrauch wird vom Zollkassierer eine besondere Bescheinigung über die Vereinnahmung ausgestellt.

2. Usw.

3. Getränke, die einen höheren Alkoholgrad als 24 Grad haben, werden nicht als Weine angesehen, sondern sind alkoholhaltige Getränke, die nicht unter die nach Art. 13 des Gesetzes Nr. 1320 (1918) festgesetzte Verbrauchssteuer fallen.

4. Sofern es sich um die Einfuhr von Wein in verkorkten Flaschen handelt von je einer Oka Inhalt, wird noch die nach Art. 4 des Gesetzes Nr. 1320 festgesetzte Zusatzsteuer erhoben, indem im Einfuhrzollamt Steuerstreifbänder in Gemäßheit der Vorschriften des Artikel 10 dieser Verordnung angelegt werden. Das Zollamt gestattet, daß die Anlegung der Streifbänder unter seiner Aufsicht auch außerhalb des Zollamts erfolgt, nachdem der Empfänger die erforderlichen Steuer-Streifbänder zuvor gekauft hat. Für die Anlegung der Streifbänder dient als Grundlage der Wert des Inhalts jeder Flasche, der in der Einfuhranmeldung oder in dem Verbrauchsantrag angegeben sein muß. Als Wert ist der Großhandelspreis dieser Flaschen auf dem Verbrauchsmarkt des Einfuhrlandes anzugeben.

5. Die Einfuhr von Wein aus dem Ausland in Fässern oder verkorkten Flaschen ist nur über die Zollämter I. Klasse und sonstige Zollämter erlaubt, die durch Verfügung des Finanzministers besonders festgesetzt sind.

Abänderung und Ergänzung der Gesetze, betreffend Besteuerung des Bieres — Einfuhrzoll und Verbrauchsabgabe für Malz. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. Dezember 1923 (Griech. Regierungszeitung Bd. I Nr. 384 vom 29. Dezember 1923).

Artikel 1. 1. Der gemäß dem Zolltarif zu entrichtende Einfuhrzoll für Malz wird auf 50 Dr. für den Höchst- oder Generalzoll und auf 40 Dr. für den Mindest- oder Vertragszoll in Metallgeld für je 100 kg festgesetzt.

2. Die Einfuhr von Malz aus dem Ausland ist nur über die durch Beschluß des Finanzministers bestimmten Zollämter II. Klasse zulässig, die der Stadt, in der eine Bierbrauerei tätig ist, am nächsten gelegen sind, und wird von denjenigen Personen vorgenommen, die hierfür eine besondere Erlaubnis des Finanzministeriums besitzen.

Artikel 2. 1. Auf das im ganzen Reich verbrauchte Malz, gleichgültig ob es inländischer Erzeugung oder aus dem Ausland eingeführt ist, wird eine Verbrauchssteuer gelegt, die auf 60 Dr. in Metallgeld für je 100 kg festgesetzt wird.

2. Die Steuer wird stets in entsprechenden Banknoten erhoben wobei der Wert der Metalldrachme in Gemäßheit des jeweils für die Entrichtung der Zölle zur Anwendung kommenden Wertes der Metalldrachme berechnet wird.

3. Bei der ersten Anwendung der gegenwärtigen Verordnung wird für die Erhebung der Verbrauchssteuer auf Malz der Wert der Metalldrachme auf 6 Dr. in entsprechenden Banknoten festgesetzt.

Artikel 3. 1. Die auf das ausländische Malz gelegte Verbrauchssteuer, die unabhängig ist von dem dafür festgesetzten Einfuhrzoll und den damit zusammenhängenden Steuern, Abgaben und Gebühren, wird bei den Zollämtern gleichzeitig mit diesen anderen Abgaben veranlagt und erhoben und an die Staatskasse gesondert unter dem bezüglichen Titel des Budgets abgeführt.

2. Die auf inländisches Malz gelegte Verbrauchssteuer ist zu entrichten, bevor das Malz den Lagerraum der Mälzerei, in der es hergestellt wurde, verläßt, und wird gemäß den durch Königliche Verordnung zu treffenden Bestimmungen veranlagt und erhoben.

3. Das inländische Malz ist bei seiner Beförderung innerhalb des Reiches und von einer Gemeinde zur anderen von der Gemeindesteuer befreit.

Artikel 4. 1. Die Herstellung von Malz innerhalb des Reichs ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Finanzministeriums gestattet, die besonderen Mälzereien erteilt wird, die unter der Aufsicht desselben Ministeriums und der von diesem ernannten Finanzbeamten stehen.

2. Jeder Malzfabrikant ist verpflichtet, die durch gegenwärtige Verordnung auferlegte Verbrauchssteuer auf das von ihm jeweils hergestellte Malz zu entrichten. Aufschub für Zahlung dieser Steuer wird gewährt, wenn der zur Zahlung derselben verpflichtete Malzfabrikant vom Finanzministerium die Erlaubnis beantragt und erlangt, einen im Bereich der Fabrik oder in der Nähe derselben belegenen und unter der Aufsicht eines Finanzbeamten stehenden besonderen Raum für Einlagerung zu errichten. Diese Erlaubnis wird erteilt gegen Entrichtung einer Sicherheit in Geld oder staatlichen Schuldverschreibungen bei der zuständigen Depositen- und Darlehnskasse im Betrage eines Drittels der entsprechenden Verbrauchssteuer auf die am Ende jeden Monats möglicherweise unverkauft bleibende Malzmenge; jedenfalls kann diese Sicherheit nicht unter 50 000 Dr. und nicht über 200 000 Dr. betragen. Anstatt einer Geldsicherheit kann auf Verfügung des Finanzministers eine Bank- oder eine Grundstückssicherheit im doppelten Werte angenommen werden. Diese Sicherheit wird ganz oder teilweise gemäß den durch Königliche Verordnung getroffenen Bestimmungen zurückerstattet.

3. Die Herausnahme oder Fortschaffung von Malz aus der Fabrik, in der es hergestellt wurde, oder aus dem Raum für Einlagerung ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis gestattet, die von dem die Aufsicht über die Fabrik oder den Lagerraum ausübenden Finanzbeamten zu erteilen ist, nachdem die Steuer für dieses Malz entrichtet worden ist. Die Entrichtung einer Steuer ist nicht erforderlich, wenn das herausgenommene Malz unter Bedingungen und Förmlichkeiten, die durch Königliche Verordnung festzusetzen sind, nach dem Ausland ausgeführt werden soll.

Artikel 5 bis 11 behandeln verschiedene durch besondere Königliche Verordnungen zu regelnde Einzelheiten der Ausführung der Gesetze über Biersteuer und enthalten neue Strafbestimmungen für Übertretung des Gesetzes.

Untersuchungszeugnisse für einzuführende Schönheitsmittel. (Le Bulletin Douanier Nr. 111 vom 2. November 1923 S. 301.)

Im Verfolg einer neuen griechischen Verordnung müssen Schönheitsmittel (Zahnpasta, Haarfärbemittel, Rasierseifen, wohlriechende Wässer usw.) bei der Einfuhr in das griechische Königreich von einem seitens einer amtlichen Stelle des Ausfuhrlandes ausgefertigten Untersuchungszeugnis begleitet sein.

Der französische Minister für Handel und Industrie hat laut Erlaß vom 3. Oktober 1923 das **Office National des Matières premières végétales pour la Droguerie et la Parfumerie, 12, avenue du Maine, Paris (15e)**, mit der Ausfertigung des fraglichen Zeugnisses beauftragt.

Den seitens der französischen Ausführer an **l'Office des Matières premières** zu richtenden Anträgen auf Ausfertigung des bezogten Zeugnisses ist Abschrift eines seitens amtlichen Laboratoriums ausgestellten Untersuchungszeugnisses beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die auszuführenden Erzeugnisse nicht giftig sind.

Hafenabgaben im Piräus. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 8. September 1923 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 298 vom 18. Oktober 1923).

Auf die über den Hafen, die Buchten und Küsten der Gemeinde Piräus eingeführten und beförderten Erzeugnisse und Waren findet für die Dauer von 3 Jahren zugunsten der Hafenkasse gleichen Namens die nachstehende Bestimmung Anwendung, indem die jetzt gültige Königl. Verordnung vom 14. April 1923, betreffend Auferlegung von Abgaben zugunsten der Hafenkasse von Piräus, aufgehoben wird:

a) für die aus dem Ausland im allgemeinen eingeführten Waren **5 v H** der entsprechenden staatlichen Einfuhrzölle;

b) für die nach dem Zolltarif zollfrei eingeführten Waren **5 v H** des gemäß den Vorschriften der bestehenden Gesetze jeweils geltenden Stadtzolltarifs;

c) für die aus anderen Teilen des Reichs beförderten Erzeugnisse und Waren **25 v H** des vorgenannten Stadtzolltarifs.

Von der Zahlung der vorstehenden Hafenabgaben sind befreit die Waren des Staates, die für dessen Gebrauch eingeführt und befördert werden, sowie diejenigen, die durch besondere Gesetze von Abgaben befreit sind.

Der Verkehrsminister soll die gegenwärtige Verordnung veröffentlichen und ausführen.

Großbritannien.

Australischer Bund: Gesundheitszeugnis für eingeführte Häute und Felle. (The Board of Trade Journal Nr. 1413 vom 3. Januar 1924 S. 19.)

Die vom Generalgouverneur von Australien unterm 26. Februar 1923 in Ausführung des Bundes-Quarantänegesetzes von 1908 bis 1920 erlassenen **Statutory Rules** (Nr. 18 von 1923) enthalten eine Vorschrift (Nr. 118), die bestimmt, daß Häute und Felle (ausgenommen Pelzfelle [**furred skins**]) nicht in Australien eingeführt werden dürfen, wenn sie nicht von einer seitens des Eigners oder Konsignatärs vor einer Behörde nach der Richtung hin abgegebenen Anmeldung begleitet sind: —

(1) daß nach bestem Wissen und Gewissen die Häute und Felle nicht von irgendeinem Tiere stammen, das an Milzbrand oder Klauen- und Maulseuche, Rinderpest oder irgendeiner ähnlichen Krankheit gelitten hat oder daran verendet ist, oder

(2) daß die Häute und Felle durch Einlegen während 24 Stunden in eine Lösung von einem Teile Queckſilberchlorid auf 1000 Teile Wasser oder in eine Lösung von 50 Teilen Karbolsäure auf 1000 Teile Wasser wirksam desinfiziert worden sind.

Die Vorschrift bestimmt weiter, daß diese Anmeldung von einem seitens eines Regierungs-Veterinärbeamten im Ursprungsland nach der Richtung hin ausgefertigten Zeugnis unterstützt werden muß, daß die Anmeldung nach seinem besten Wissen genau und richtig ist. Sofern die Anmeldung und das Zeugnis bei der Ankunft der Häute und Felle nicht vorgelegt werden, so ist vorgeschrieben, daß diese im Bunde unter Aufsicht eines Quarantänebeamten mit einem anerkannten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

Im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gegenwärtigen Verordnung sind die Ministerien des Ackerbaues und der Fischereien auf Ansuchen des Handelsamts übereingekommen, bezüglich der in Großbritannien erzeugten und nach Australien ausgeführten Häute und Felle ein Zeugnis von Art des nachstehend unter (**A**) wiedergegebenen Vordrucks herauszugeben; und das Gesundheitsministerium hat angeordnet, daß Desinfektionszeugnisse von Art des nachstehend unter (B) abgedruckten Vordrucks von den ärztlichen Beamten für Gesundheit von Bermondsey oder Liverpool für ausländische, aus diesem Lande nach dem Bunde wiederausgeführte Häute und Felle auszufertigen sind.

Die Vordrucke dieser Zeugnisse sind der Entscheidung der Australischen Regierung überlassen und von dieser anerkannt worden, und Ausführern, die beabsichtigen, Häute und Felle nach Australien auszuführen, wird empfohlen, sich je nachdem, ob die Häute und Felle britischen oder ausländischen Ursprungs sind, mit den Ministerien des Ackerbaues und der Fischereien oder der Gesundheit in Verbindung zu setzen.

CERTIFICATE „A".

MINISTRY OF AGRICULTURE AND FISHERIES.

Export of hides and skins originating in Great Britain to Australia.

EXPORT CERTIFICATE.

I hereby certify that to the best of my knowledge and belief, none of the hides and skins comprising the shipment described hereon was derived from any animal which has suffered from or died from Anthrax, Foot-and-mouth Disease, Rinderpest or any similar disease.

1. Description of shipment .....
(Full description must be quoted such as „Abattoir hides and skins", „hard sun-dried hides and skins", etc.)
2. No. of Bales .....
3. Markings .....
4. Name and address of Consignor .....
.....
5. Name and address of Consignee .....
.....
6. District in which the slaughter-houses from which the hides were collected are situated .....
.....
7. Date of collection of hides from the slaughter-houses ..
.....

Signature of Exporter .....

Address .....
.....

The above named declared to the truth of the foregoing statement before me at ..... this ..... day of..... 192 .....

(Signed by Magistrate) .....

This is to certify: —

(1) That so far as it has been possible to ascertain, the district referred to in paragraph 6 of the foregoing declaration has been free from Foot-and-Mouth Disease, Anthrax and Cattle Plague, for at least a month prior to the date on which the skins are declared to have been collected, and that such diseases do not exist, and have not existed in the said district since that date.

(2) That in view of the foregoing statement, it may be presumed that the hides and skins so described are free from Foot-and-Mouth Disease, Anthrax and Cattle Plague.

In Witness whereof the Official Seal of the Minister of Agriculture and Fisheries is hereunto affixed this ..... day of ..... Nineteen hundred and twenty .....

Authorised by the Minister.

CERTIFICATE „B".

Export of Foreign hides and skins to Australia.

EXPORT CERTIFICATE.

I hereby certify that the hides and skins comprising the shipment described hereon have been effectively desinfected by immersion for 24 hours in a solution of: —

*(*a*) one part of perchloride of mercury.
(*b*) 50 parts of carbolic acid.

in 1,000 parts of water.

Description of shipment .....
(Full description must be quoted, such as „Abattoir hides and skins". „Hard sun-dried hides and skins," etc.)
No. of Bales .....
Markings .....
Name and address of Consignor .....
.....
Name and address of Consignee .....
.....
Signature of Exporter .....
Address .....

The above named declared to the truth of the foregoing statement before me at ..... the ..... day of..... 192....

(Signed by Magistrate) .....

This is to certify that the consignment referred to in the above declaration has, to the best of my knowledge and belief, been effectively desinfected by immersion for 24 hours in a solution of

*(*a*) one part of perchloride of mercury } in 1,000 parts
(*b*) 50 parts of carbolic acid } of water.

Signature .....
Official Title .....
(as officer of local sanitary authority).
Date .....
(Form issued under the authority of the Minister of Health).

* Strike out (*a*) or (*b*) as required.

Australischer Bund: Verkaufsbedingungen für Fußzeug in Queensland. (The Board of Trade Journal Nr. 141 vom 31. Januar 1924 S. 164.)

Eine auf Grund der „Gesundheits-Gesetze 1900 bis 1922" (Health Acts, 1900 to 1922) erlassene Veröffentlichung vom 2. Novembe 1923 bestimmt, daß Abschnitt 117 jenes Gesetzes am 1. Januar 192 in Wirksamkeit tritt.

Der fragliche Abschnitt 117 verbietet die Herstellung oder de Verkauf in Queensland von Stiefeln und Schuhen, wenn sie nic augenfällig auf den Sohlen in Übereinstimmung mit den Vorschrifte des Abschnitts gestempelt sind, und verbietet auch den Verkauf vo Stiefeln und Schuhen, deren Sohlen aus Leder mit verbotenen Be mischungen von beschwerenden Stoffen bestehen, wie auch den Verka von solchem Leder, das für die Sohlen von Stiefeln bestimmt ist.

Die folgenden Auszüge ergeben den genauen Wortlaut von ver schiedenen, in dem obenerwähnten Abschnitt enthaltenen Bestimmunge nämlich:

Queensland Health Acts, 1900 to 1922.

117. — (1) Jeder, der irgendwelche Stiefel oder Schuhe, dere Sohlen nicht ganz aus Leder bestehen, für den Verkauf herstellt ode verkauft, wird, sofern nicht eine Angabe der Stoffe, aus denen di Sohle besteht, augenfällig und lesbar auf der äußeren Oberfläche de Sohle jedes Stiefels oder Schuhes aufgestempelt oder eingedrückt is mit einer Geldbuße nicht über 20 Pfund bestraft werden.

Es ist vorgeschrieben, daß dieser Unterabschnitt keine Anwendun finden soll: —

1. wo die Außensohle ganz aus Kautschuk besteht; oder
2. wo der einzige Stoff in der Nichtledersohle aus einem ode mehreren der folgenden Stoffe besteht: —
   (a) gewöhnlichen Korkfüllungen oder wasserdichtem Filz;
   (b) Steifleinen (canvas), um die Innensohle zu verstärken;
   (c) einem vorgeschriebenen Stoff, der, wie vorgeschrieben, bei de Herstellung von Einlagen (shanks) benutzt wird;
   (d) Holz, verwendet in den Absätzen von Damenfußzeug;
   (e) Steifmaterial aus solchen Stoffen, und so hergestellt wie vor geschrieben.

(2) Jeder, der irgendwelche Stiefel oder Schuhe verkauft ode liefert, die auf den Sohlen oder jenem Teile der Sohle, der als dere Mittelstück bekannt ist, nicht in lesbaren Zeichen den Namen oder di eingetragene Handelsmarke des Fabrikanten oder Schuhmachers ode seinen eigenen Namen oder seine eigene Handelsmarke aufgestempe tragen, wird mit einer Geldbuße nicht über 20 Pfund bestraft werde

(3) Jeder, der irgendwelche Stiefel oder Schuhe, deren Sohle aus Leder bestehen, das eine Beimischung von irgendeinem be schwerenden, in den Vorschriften aufgeführten Stoffe aufweist, zu Verkauf herstellt oder verkauft, wird mit einer Geldstrafe nicht übe 20 Pfund bestraft werden.

Jeder Gerber oder jede andere Person, die irgendwelches Lede das eine Beimischung von irgendeinem beschwerenden, in den Vor schriften aufgeführten Stoffe aufweist und das für den Gebrauch be der Herstellung von Sohlen für Stiefel oder Schuhe bestimmt ode geeignet ist, in Queensland herstellt oder verkauft oder liefert, ode für den Verkauf oder Gebrauch auf Lager hält, wird mit einer Geld buße nicht über 20 Pfund verurteilt werden.

Die in dem obigen Abschnitt angezogenen Vorschriften wurden i der Queensland Gazette vom 3. November 1923 veröffentlicht un lauten folgendermaßen: —

1. Jeder, der irgendwelche Stiefel oder Schuhe, deren Sohlen nic ganz aus Leder bestehen, für den Verkauf herstellt oder verkauf

soll augenfällig und lesbar auf die äußere Oberfläche jeder solchen Sohle (vorbehaltlich der Ausnahmen in Abschnitt 117 (1) der „Gesundheits-Gesetze von 1900 bis 1922") an einer Stelle quer über den Vorderteil der Sohle in fetten Sanserifversalien (Versallettern) von nicht weniger als 8 Punkten Bildfläche eine Angabe der Nichtlederstoffe, aus denen die Sohle besteht, aufstempeln oder eindrücken.

Keine anderen Wörter, Figuren oder Zeichen als der Name oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers oder Schuhmachers oder der Name oder die Handelsmarke des Verkäufers sowie die Größe sollen auf der Sohle irgendeines irgendeine solche vorerwähnte Angabe enthaltenden Stiefels oder Schuhes erscheinen.

2. Unterabschnitt (1) des Abschnitt 117 der genannten Gesetze und Vorschrift 1 dieser Bestimmungen sollen nicht angewendet werden, wo der einzige Stoff in der Nichtlederschle aus „Compo" und Holz, benutzt bei der Herstellung von Einlagen (shanks), oder „Compo", benutzt bei der Herstellung von Steifmaterial, besteht.

3. Für den Zweck von Abschnitt 117 (3) der genannten Gesetze ist die Beimischung irgendeines der folgenden beschwerenden Stoffe in Leder, das einen Teil der Sohlen von Stiefeln und/oder Schuhen bildet, verboten: —
(a) irgendein giftiger Stoff;
(b) mehr als 10 Teile vom Hundert Glykose und Zucker zusammengenommen; oder
(c) ein Anteil von mehr als 5 Teilen vom Hundert und nicht mehr als 10 Teilen vom Hundert Glykose und Zucker zusammengenommen, wenn nicht der Hundertgehalt an Glykose und Zucker zusammengenommen augenfällig und lesbar auf der äußeren Oberfläche jedes Stückes solchen hergestellten oder verkauften Leders aufgestempelt oder eingedrückt ist.

4. Die vorstehenden Vorschriften sollen am und nach dem 1. Januar 1924 in allen Teilen des Staates anwendbar sein. Es ist vorgeschrieben, daß Lager von Stiefeln und Schuhen im Besitze von einheimischen Herstellern und Großhändlern zur Zeit der Veröffentlichung dieser Vorschriften in der Gazette (d. i. der 3. November 1923), von da ab für einen Zeitraum von 6 Monaten insoweit von den Erfordernissen dieser Vorschriften ausgenommen sind, als sie sich auf die Kennzeichnung von Stiefeln und Schuhen beziehen, und es ist vorgeschrieben, daß im Falle von Kleinverkäufern von Stiefeln und Schuhen die gleiche Befreiung von der Kennzeichnung von Waren für einen Zeitraum von 12 Monaten vom Tage solcher Veröffentlichung in der Gazette Anwendung finden soll.

Ceylon: Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen. Für die Kolonie Ceylon bestehen folgende Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen: —

1. Eine Bekanntmachung vom 24. September 1901 verbietet die Einfuhr von Kakaopflanzen aus irgendeinem Gebiete der niederländisch-indischen Kolonien. Die Zollbehörden haben alle aus Niederländisch-Indien eingeführten Kakaopflanzen zu vernichten. Eine Entschädigung für die Vernichtung wird nicht gewährt.

2. Eine Bekanntmachung vom 10. Juli 1903 verbietet die Einfuhr von Pfefferpflanzen aus irgendeinem Teile Indiens. Die Zollbehörden haben alle aus Indien eingeführten Pfefferpflanzen zu vernichten. Eine Entschädigung für die Vernichtung wird nicht gewährt.

Die vorgenannte Bestimmung trifft nicht die Einfuhr von getrocknetem Samen der Pfefferpflanze aus Indien für kaufmännische Zwecke.

3. Eine Bekanntmachung vom 12. September 1908 erklärt für ungesetzlich, daß jemand die „Water Hyacinth"-Pflanze (Eichhornia crassipes)[1]) einführt oder einführen läßt. Die Zollbehörden sind befugt, diese Pflanzen bei der Landung auf Ceylon zu vernichten. Eine Entschädigung wird für die Vernichtung nicht gewährt.

4. Eine Bekanntmachung vom 2. Februar 1911[2]) verbietet, auf Ceylon kranke oder krankheitsverdächtige Tiere zu landen. Die Zollbehörde kann ausnahmsweise in geeigneten Fällen die Landung unter Quarantänemaßnahmen gestatten.

5. Eine Bekanntmachung vom 18. Dezember 1912[3]) verbietet die Einfuhr von Arzneiwaren, die mehr als 42 v H reinen Alkohol enthalten.

6. Eine Bekanntmachung vom 16. Mai 1913 verbietet die Einfuhr von Spiritus, der für den menschlichen Verbrauch ungeeignet ist (anderem als vergällten).

7. Die Verordnung Nr. 5 von 1914 verbietet die Einfuhr: —
(a) von Munition, Waffen, Schießpulver und Kriegsausrüstungen als Handelswaren. Ausgenommen ist die Einfuhr mit Regierungsgenehmigung für die öffentlichen Läger und die Einfuhr mit Genehmigung der Zollbehörde unter besonderer Ermächtigung durch den Gouverneur;
(b) von Büchern mit ausschließlichem Verlagsrecht, die im Vereinigten Königreich erstmals verfaßt, geschrieben oder gedruckt sind und in einem anderen Lande gedruckt oder nachgedruckt werden, nachdem das ausschließliche Verlagsrecht von dem Berechtigten der Zollbehörde in London angezeigt worden ist;
(c) von Falschgeld oder nachgemachten Sterlingmünzen des Vereinigten Königreichs oder von Geld, das als solches ausgegeben wird, ohne die festgesetzte Gewichtseinheit oder den Feingehalt zu besitzen;
(d) von gefährlichen Stoffen wie Erdöl oder mineralischen Naphthas, Schießpulver, Schießbaumwolle, Nitroglyzerin, außer mit Genehmigung durch den Gouverneur und auf Grund der Bestimmungen, die von Zeit zu Zeit für die sichere Landung und Aufbewahrung erlassen werden;
(e) von unsittlichen Drucken, Gemälden, Büchern, Karten, Lithographien, Photographien, Gravierungen oder sonstigen unsittlichen Artikeln;
(f) von seuchenkrankem Rindvieh, seuchenkranken Schafen oder anderen Tieren[4]), sowie von Häuten, Fellen, Hörnern, Hufen oder anderen tierischen Bestandteilen, die der Gouverneur zur Verhütung der Ansteckungsgefahr durch Bekanntmachung verbietet;
(g) von Fischen, Getreide und anderen Waren in schadhaftem, übelriechendem oder schädlichem Zustand, der sie als Nahrung oder zu anderem einwandsfreien Verbrauch ungeeignet macht und Krankheit oder Seuche hervorrufen könnte;
(h) von Ganja und Bhang oder irgendwelchen Stoffen, die Ganja oder Bhang enthalten[5]);
(i) von Lotterieangeboten oder -zirkularen und Losen;
(k) von Opium[6]), mit Ausnahme von solchem, das von einem durch den Gouverneur besonders ermächtigten Beamten eingeführt wird;

[1]) Hand. Arch. 1909 I S. 818.
[2]) Ebenda 1911 I S. 662.
[3]) Ebenda 1913 I S. 389.
[4]) Hand. Arch. 1910 I S. 428.
[5]) Ebenda 1914 I S. 60.
[6]) Ebenda 1910 I S. 1211.

(l) von Teilen von Waren, die von dem nicht bei der gleichen Sendung befindlichen anderen Teil oder von den anderen Teilen der Gesamtware abgetrennt oder losgelöst sind, wenn die vollständige Ware nach ihrem Gesamtwert zu verzollen wäre.

8. Eine Bekanntmachung vom 15. Mai 1914 enthält für die Einfuhr von Pferden usw. folgende Bestimmungen: —

Wer Pferde, Esel oder Maultiere von überseeischen Häfen nach Ceylon einführt, soll, wenn möglich, der Zollbehörde das Eintreffen solcher Tiere wenigstens 24 Stunden vorher anzeigen und ein Attest eines zuständigen Tierarztes beibringen, in dem die Tiere beschrieben sind und bescheinigt ist, daß sie unmittelbar vor der Einschiffung mit keiner Krankheit behaftet waren.

9. Eine Bekanntmachung vom 20. März 1917 verbietet außer mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs die Einfuhr aller Waren, die aus Ceylon ausgeführt wurden und deren Einfuhr von den Behörden des Hafens, nach dem sie ausgeführt wurden, verweigert worden ist.

10. Eine Bekanntmachung vom 10. Januar 1919 verbietet die Einfuhr von baumwollenen, seidenen oder anderen Geweben, denen Zeichnungen oder Nachahmungen von Papiergeld, Schatzwechseln oder Coupons der Regierung von Ceylon oder irgendeiner anderen Regierung aufgedruckt sind.

11. Eine Bekanntmachung vom 27. April 1920 verbietet die Einfuhr von Kokosnüssen in der Schale nach irgendeinem anderen Hafen von Ceylon als dem Hafen von Colombo. Alle Kokosnüsse in der Schale, die nach Ceylon eingeführt werden, sollen vor ihrem Abtransport aus dem Zolldepot in der Desinfektionsanstalt der Zollbehörde nach den besonderen Vorschriften des Director of Agriculture desinfiziert werden. Auf entschälte Kokosnüsse findet diese Vorschrift keine Anwendung.

12. Eine Bekanntmachung vom 27. April 1920 bestimmt, daß alle eingeführten lebenden Bäume, Pflanzen, Knollen, Wurzeln, Zwiebeln oder Teile davon, mit Ausnahme von Kartoffeln, Küchenzwiebeln, Ingwer, Gelbwurz und Gemüsen für den Verbrauch, ferner Orangen, Zitronen, Limonen, kleinen süßen Zitronen (limes) und allen Früchten der Zitrusarten sowie Baumwollsamen (Gossypium) mit den Verpackungen, Kästen, Töpfen oder Umhüllungen, in denen sie verpackt sind, vor der Übergabe an den Empfangsberechtigten in der Regierungsdesinfektionsanstalt in Kochchikade zunächst einer Behandlung mit Zyanwasserstoffsäuregas oder einem anderen von dem Director of Agriculture für erforderlich erachteten Verfahren unterworfen werden müssen.

13. Eine Bekanntmachung vom 2. Juli 1920 verbietet die Einfuhr von japanischen Rasierpinseln.

14. Eine Verfügung vom 8. April 1921 verbietet die Einfuhr von russischen Rubelnoten.

15. Eine Verfügung vom 3. Oktober 1921 verbietet die Einfuhr von Hunden aus Birma, Indien, Japan, Java, China, den Straits Settlements und den Verbündeten Malaienstaaten, außer mit Genehmigung der Zollbehörde.

16. Eine Bekanntmachung vom 22. Dezember 1921 verbietet die mittelbare oder unmittelbare Einfuhr von Teesamen aus irgendeinem Platze Indiens.

17. „The Merchandise Marks Ordinance, 1888" verbietet die Einfuhr solcher Waren, die, wenn sie verbotswidrig verkauft werden, nach den Bestimmungen der Ordinance dem Staate als verfallen erklärt werden können. Als solche kommen in Betracht alle Stücke, Artikel, Instrumente oder Sachen, mit denen oder in Beziehung auf die Zuwiderhandlungen nach Artikel 3 der Ordinanc begangen werden. Nach diesem Artikel macht sich schuldig: —

(1) wer

(a) ein Warenzeichen fälscht;

(b) unrechtmäßigerweise für Waren ein Warenzeichen oder ei anderes Zeichen, das einem Warenzeichen so ähnelt, da es eine Täuschung hervorrufen muß, verwendet;

(c) einen Stempel, einen Block, eine Maschine oder ein ar deres Instrument zum Zwecke der Fälschung eines ode für den Gebrauch zur Fälschung eines Warenzeichen herstellt;

(d) eine falsche Handelsbezeichnung für Waren verwendet;

(e) über einen Stempel, einen Block, eine Maschine oder ei anderes Instrument zur Fälschung von Warenzeichen ver fügt oder solche in Besitz hat;

(f) eine der vorstehenden Zuwiderhandlungen veranlaßt;

(2) wer Waren oder Sachen verkauft oder zum Verkauf ode zu sonstigen Handels- oder Fabrikationszwecken ausstellt ode in seinem Besitz hat, für die gefälschte Warenzeichen ode falsche Warenbezeichnungen verwendet werden oder für di ein Warenzeichen oder ein anderes Zeichen, das einem Waren zeichen so ähnelt, daß es eine Täuschung hervorrufen muß unrechtmäßigerweise verwendet sind;

(2a) wer Webwaren, die üblicherweise nach Maß oder im Stüc verkauft werden und die außerhalb der Kolonie Ceylon her gestellt sind, einführt oder wer solche Waren, gleichgültig ob sie innerhalb oder außerhalb der Kolonie hergestellt sind verkauft oder zum Verkauf oder zu sonstigen Handelszwecken ausstellt oder in seinem Besitz hat, ohne daß auf den Waren deutlich in englischen Zahlen die Länge des Stückes in Ein heitsyards oder in Einheitsyards und Bruchteilen solcher ent sprechend der tatsächlichen Länge aufgedruckt ist.

Die genannte Ordinance verbietet ferner die Einfuhr aller Waren die außerhalb des Vereinigten Königreichs oder der Kolonie Ceylon hergestellt oder erzeugt sind und auf die Namen oder Handelsmarken angewendet sind, die einem Fabrikanten, Händler oder Kaufmann in dem Vereinigten Königreich oder der Kolonie gehören oder zu gehören den Anschein haben oder die täuschende Nachahmungen solcher Namen oder Handelsmarken sind, es sei denn, daß Name oder Handelsmarke von einem genauen Hinweis darauf begleitet ist, in welchem Land und an welchem Platz die Ware hergestellt oder erzeugt worden ist, und zwar in Buchstaben, die so groß und deutlich sind wie die an deren Buchstaben des Namens oder der Handelsmarke.

18. Die Ausfuhr aus Ceylon ist verboten: —

(a) nach allen Bestimmungsorten von
Weizenmehl,
Schmieröl,
Reis,
britischem Metallgeld (außer Sovereigns und halben Sovereigns),
Zucker;

(b) nach allen Bestimmungsorten, außer nach dem Vereinigten Königreich, britischen Besitzungen und Schutzgebieten, von
Butter,
Kokain,
Explosivstoffen, außer für industrielle Zwecke,
Opium,
Silber;

(c) nach anderen Bestimmungsorten als dem Vereinigten Königreich, britischen Besitzungen und Schutzgebieten, von diesen ausgenommen die britischen Besitzungen und Schutzgebiete, die auf dem afrikanischen Kontinent oder innerhalb von 100 Seemeilen von der Küste gelegen sind — ohne daß sich das Verbot auf die Südafrikanische Union bezieht —, ausgenommen ferner die britischen Besitzungen und Schutzgebiete auf dem asiatischen Kontinent, die am 4. August 1914 zum Türkischen Reiche gehörten, und ausgenommen Aden, von

Munition,
Feuerwaffen.

19. Eine Verordnung Nr. 15 von 1900 verbietet die Ausfuhr von Antiquitäten, ausgenommen mit Genehmigung des Gouverneurs.

20. Eine Bekanntmachung vom 4. April 1911 verbietet die Ausfuhr irgendeines Teils der folgenden Vögel: —

Eisvögel aller Arten; große weiße Reiher; kleine Reiher; gerupfte Reiher; Goldamseln mit schwarzer Haube; Spechte aller Arten; Orange Minevets; Trogon; Paradies-Fliegenschnapper; bunte Drosseln; indische Roller (Blue jay); Hill (Brahmin) Myna; ceylonesische Elstern; Red faced Malkola.

21. Eine Verfügung vom 8. April 1921 verbietet die Ausfuhr von russischen Rubelnoten.

Gambia: Einfuhr und Verkauf von Branntweinen.
(The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 82.)

Die auf Grund der Weingeisthaltigen Getränke-Verordnung von 1920 (Spirituous Liquors Ordinance, 1920) unterm 29. Oktober 1923 erlassenen weingeisthaltigen Getränkeverordnungen von 1923 enthalten die folgenden Vorschriften, betreffend die Einfuhr, den Verkauf und Verbrauch von weingeisthaltigen Getränken in Gambia.

Die hierunter aufgeführten Spirituosen dürfen in die Kolonie oder das Schutzgebiet des Gambia weder zum Verbrauch eingeführt, noch dürfen sie darin verbrettet, verkauft, veräußert oder für Verkaufszwecke auf Lager gehalten werden: —

(1) Branntweine, die mehr als 65 v H absoluten Alkohol enthalten (vergällte, mit Heilmittelstoffen versetzte und wohlriechende Branntweine ausgenommen).

(2) Handelsbranntweine.

Für den Zweck dieser Verordnung werden alle Branntweine als Handelsbranntweine angesehen, ausgenommen die folgenden:

1. Whisky, d. i. ein Branntwein (a), durch Destillation aus einer Maische von Getreidekörnern, die durch die Diastase von Malz in Verzuckerung übergegangen sind, gewonnen; und (b) in Holzgebinden für einen Zeitraum von drei Jahren gelagert.
2. Rum, d. i. ein Branntwein (a), unmittelbar aus Zuckerrohrerzeugnissen in Zuckerrohr bauenden Ländern destilliert; und (b) in Holzgebinden für einen Zeitraum von drei Jahren gelagert.
3. Brandy, d. i. ein Branntwein (a), in weinbauenden Ländern aus gegorenem Traubensaft und aus keinen anderen Stoffen destilliert; und (b) in Holzgebinden für einen Zeitraum von drei Jahren gelagert.
4. Wacholderbranntwein (Genever), d. i. ein Branntwein (a), durch eine Destillation von wenigstens drei Malen in einem Destillierapparat aus einer Mischmaische von Gerste, Roggen und Mais, die durch die Diastase von Malz in Verzuckerung übergegangen sind, hergestellt; und (b) dann nach Zusatz von Wacholderbeeren und anderen pflanzlichen wohlschmeckenden Stoffen durch Wiederdestillation in einem Destillierapparat rektifiziert.
5. Wacholderbranntwein (Gin), d. i. ein Branntwein (a), durch Destillation aus einer Mischmaische von Getreidekörnern lediglich, die durch die Diastase von Malz in Verzuckerung übergegangen sind, hergestellt und dann durch Wiederdestillation mit Wacholderbeeren und andere pflanzliche Zutaten wohlschmeckend gemacht; und (b) von einem Brande, der durch Bekanntmachung in der Government Gazette als ein anerkannter Brand bekanntgegeben ist.
6. Branntweine, für wissenschaftliche Zwecke eingeführt.
7. Drogen und medizinische Branntweine, von dem Generaleinnehmer als solche eingelassen, und wohlriechende Branntweine.
8. Alkoholhaltige Bitterschnäpse, Liköre, Kordials und Mixturen, von dem Generaleinnehmer als solche eingelassen, die nicht als schädliche Branntweine angesehen werden.
9. Branntweine in Miniaturflaschen als bona-fide-Muster in dem gewöhnlichen Handelsgeschäftsverkehr eingeführt.
10. Vergällte und ähnliche für den Gebrauch als Trinkbranntweine völlig unverwendbare Branntweine.

Am und nach dem 1. Januar 1924 werden Einfuhrsendungen von Branntweinen zur Einfuhr in die Kolonie und das Schutzgebiet nur auf Grund der folgenden Bedingungen zugelassen werden: —

(1) Genever, Gin, Rum und Whisky müssen in Kisten eingeführt werden, die 12 Glas- oder Steinkrugflaschen, von einer Größe, nicht geringer als die als sogenannte Quartflaschen bekannten, enthalten. Zwölf solcher sogen. Quartflaschen haben nicht weniger als 1,78 Gallon (Imperial) Flüssigkeit zu messen.

Brandy muß in Kisten eingeführt werden, die 12 Flaschen von der als sogen. Quartflaschen bekannten Größe oder 24 Flaschen von der als sogen. Pintflaschen bekannten Größe enthalten; 12 solcher sogen. Quart- oder 24 solcher sogen. Pintflaschen haben nicht weniger als 1,78 Gallon (Imperial) Flüssigkeit zu messen.

Vorgeschrieben ist, daß Genever, Gin, Brandy, Rum und Whisky in Fäßchen, Fässern, Oxhoften oder Puncheons eingeführt werden können auf Grund einer von dem Generaleinnehmer ausgestellten besonderen Erlaubnis.

(2) Sendungen von Brandy, Rum und Whisky müssen von Alterszeugnissen darüber begleitet sein, daß der Branntwein für einen Zeitraum von drei Jahren in Holzgebinden gelagert gewesen ist und in dem Falle von Rum muß das Alter des Branntweins das Alter des unreifsten Branntweins in der Mischung sein, sofern der Branntwein gemischt ist.

In dem Falle von Brandy, Rum oder Whisky im Faß, die in einem anderen Lande als dem Erzeugungsland auf Flaschen gezogen und von dort nach der Kolonie oder dem Schutzgebiet ausgeführt sind, kann die Zeitspanne zwischen der Destillation und der Einfuhr in das Ausfuhrland für den Zweck der Altersbestimmung als eine Zeit in der Niederlage angesehen werden.

Alterszeugnisse für Brandy, Rum oder Whisky, die aus der Niederlage im Vereinigten Königreich oder in Britischen Besitzungen versandt werden, müssen von der zuständigen Reichs- oder Zollbehörde, je nach Lage des Falles, unterzeichnet und mit dem amtlichen Stempel gestempelt sein, aber in dem Falle von Whisky, der durch wohlbekannte Mischanstalten, die als solche von dem Generaleinnehmer anerkannt sind, in der Niederlage auf Flaschen gezogen ist, wird es für den Generaleinnehmer ausreichend sein, von solchen Mischanstalten eine einen Zeitabschnitt von nicht mehr als 6 Monate deckende eidesstatt-

liche Versicherung darüber anzunehmen, daß alle Branntweine (die Brände angebend), die sie während des durch die eidesstattliche Versicherung gedeckten Zeitraums nach der Kolonie oder dem Schutzgebiet ausführen werden, zunächst in Holzgebinden auf der Niederlage während eines Zeitraums von nicht weniger als 3 Jahren reif geworden sind.

In dem Falle von Brandy, Rum oder Whisky, die unmittelbar nach der Kolonie oder dem Schutzgebiet aus einem fremden Lande versandt sind, wird von der Zollabteilung eine Alterserklärung, wie oben begrifflich festgelegt, als Nachweis angenommen werden, wenn sie von der zuständigen Zollbehörde unterzeichnet und von dem Britischen Konsul am Versendungsplatze oder Verschiffungshafen visiert ist.

(3) Sendungen von Genever müssen von einer Bescheinigung über die Reinheit der Stoffe und das Herstellungsverfahren begleitet, und die Bescheinigung muß von dem zuständigen Steuerinspektor und Zollbeamten der Niederländischen Regierung unterzeichnet und mit dem amtlichen Stempel gestempelt sein; diese Bescheinigung, die von Art des hier in Anlage A wiedergegebenen Vordrucks sein muß, hat auch darzutun, daß der Gin in Holland erzeugt war.

(4) Allen Einfuhren von Brandy und Rum müssen Ursprungsbescheinigungen beigegeben werden, die in dem Falle von Brandy dartun, daß der Branntwein in einem weinbauenden Lande erzeugt war, und in dem Falle von Rum, daß er in einem tropischen oder subtropischen Lande, in dem das Zuckerrohr gebaut wird, erzeugt war.

Ursprungsbescheinigungen für Brandy oder Rum, die nach der Kolonie oder dem Schutzgebiet aus dem Vereinigten Königreich oder einer Britischen Besitzung versandt werden, sind von den Zollbehörden in dem Ausfuhrland zu erhalten und müssen von diesen unterzeichnet und amtlich gestempelt sein.

Der Ursprungsnachweis für Whisky, Brandy oder Rum, die aus einem fremden Lande unmittelbar oder durch irgendein anderes Land im Durchfuhrverkehre nach der Kolonie oder dem Schutzgebiet versandt werden, soll von Art des hier in Anlage B wiedergegebenen Vordrucks sein und muß von einem Britischen Konsul oder Britischen Konsularagenten am Versendungsplatz oder am Verschiffungshafen beglaubigt sein.

SCHEDULE „A."

CERTIFICATE.

I ..... the undersigned Inspector of Duties and Customs Officer of the Netherlands Government at ..... certify that Messrs ..... have produced evidence that they have shipped or lodged for shipment on ..... per steamship ..... bound for ..... cases or casks marked ..... containing ..... gallons of pure dry gin.

They have also produced evidence satisfactory to me that the said gin was produced in this country, was distilled wholly from rye, malted barley and grain and passed through three pot-still distillations and one pot-still rectification.

Dated at ..... this ..... day of ....., 19 ..

..... (Signature.)

SCHEDULE „B."

CERTIFICATE OF ORIGIN.

I ..... certify that M ..... being a duly authorised representative of M ..... fo ..... has declared before me on his responsibility that the *Whisky, Brandy, Rum designated below is the produce of ..... as shown by reliable evidence presented to me by the exporter, which *Whisky, Brandy, Rum is to be shipped to ..... consigned to ..... merchant at .....

Name and address of Exporter .....

.....

Port of shipment .....

Marks.	Number.	Number and description of packages of *Whisky, Brandy, Rum.	Quantity.	Value.

So declared under my responsibility:

Signature of Declarant .....

Signature and seal of British Consul or British Consular Agent } .....

Dated at ..... this ..... day of ..... 19...

* Erase words which do not apply.

Goldküste: Vorschriften zur Regelung der Einfuhr von Spirituosen. (The Board of Trade Journal Nr. 1284 vom 7. Juli 1921 S. 18.)

Die Government Gazette vom 28. Mai 1921 enthält Abdruck einer Regierungsbekanntmachung vom 12. Mai 1921, welche die Spirituosen, die in die Kolonie eingeführt werden können oder nicht, aufführt und die Vorschriften niederlegt, die mit Bezug auf Spirituosen beobachtet werden müssen, deren Einfuhr nach der Kolonie gestattet ist.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist folgender: —

1. Die zweite Verordnung, betreffend weingeisthaltige Getränke, Nr. 31 von 1920 (The Second Spirituous Liquors Ordinance No. 31 of 1920) schreibt u. a. vor, daß es für irgendeine Person nach dem Inkrafttreten der obigen Verordnung nicht gesetzlich sein soll, Handels- oder schädliche Spirituosen einzuführen; und die Verordnung schreibt ferner vor, daß, wenn irgendeine Frage in Verbindung mit der Handhabung der Verordnung in bezug darauf auftritt, ob irgendwelche einzelnen Spirituosen Handels- oder schädliche Spirituosen sind, je nach Lage des Falles, im Streitfall die Entscheidung des Zollkontrolleurs endgültig und abschließend sein soll.

2. Im Hinblick darauf, es mit Bezug darauf klarer zu machen was für Spirituosen eingeführt werden dürfen und was für Spirituosen nicht eingeführt werden dürfen, sind die nachstehenden Vorschriften zur allgemeinen Unterrichtung veröffentlicht.

3. Die nachaufgeführten Spirituosen sind nach der zweiten Verordnung, betreffend weingeisthaltige Getränke, Nr. 31 von 1920, künftig nicht zur Einfuhr zum Verbrauch in der Kolonie zugelassen: —

(I) Spirituosen in Fässern, wenn nicht vergällt ...
(II) Brandy-Nachahmung .....
(III) Rum- „ .....
(IV) Whisky- „ .....
(V) Genever, gemeinhin als holländischer Genever, holländischer Wacholderbranntwein oder „Querkopf" („square face") bekannt .....

} ob im Faß oder in der Flasche

Für den Zweck dieser Bekanntmachung werden die folgenden Spirituosen als Nachahmungen von Brandy, Rum oder Whisky, je nach Lage des Falles, angesehen: —

(a) Brandynachahmung ist ein aus anderem Stoffe als Traubensaft destillierter Branntwein;

(b) Rumnachahmung ist ein aus anderem Stoffe als einem Erzeugnis des Zuckerrohres destillierter Branntwein;

(c) Whiskynachahmung ist ein aus anderem Stoffe als einem in einem Lande der gemäßigten Zone gewachsenen Getreide destillierter Branntwein.

4. Einfuhren von Spirituosen werden zur Einfuhr zum Verbrauch in der Kolonie am und nach dem 1. August 1921 nur unter den folgenden Bedingungen zugelassen werden: —

(a) Brandy, Wacholderbranntwein, Rum und Whisky müssen in Glas- oder Steinflaschen, eigens in Kisten von zwölf Flaschen von nicht geringerer Größe als der als sogenannte Quartflaschen bekannten verpackt, eingeführt werden, wobei zwölf solcher sogenannten Quartflaschen ein Maß von nicht weniger als 1,78 Gallon Flüssigkeit haben.

(b) Sendungen von Brandy, Rum und Whisky müssen von Altersbescheinigungen nach der Richtung hin begleitet sein, daß der Brandy, Rum oder Whisky, je nach Lage des Falles, auf der Niederlage für den Zeitraum von drei Jahren in Holzgebinden gelagert hat (das Alter des Branntweins muß das Alter des unreifsten Branntweins in der Mischung sein, wenn der Branntwein gemischt ist). Im Falle Brandy, Rum oder Whisky im Faß in einem anderen Lande als dem Erzeugungslande auf Flaschen gezogen und von dort nach der Kolonie ausgeführt sind, kann die Zwischenzeit zwischen der Destillation und der Einfuhr in das Ausfuhrland als eine Zeitspanne in der Niederlage für den Zweck der Festsetzung des Alters angesehen werden. Wenn z. B. fünf Fässer Rum, im Januar 1918 in Jamaika destilliert, von dort im Faß im Januar 1919 in das Vereinigte Königreich eingeführt und in dem letzteren Lande im Januar 1921 auf der Niederlage auf Flaschen gezogen waren zwecks Ausfuhr nach der Goldküste, so würden die Altersangaben der Bescheinigung durchaus korrekt sein, wenn sie das Alter als drei Jahre in Holzgebinden angeben würden.

Altersbescheinigungen für Brandy, Rum oder Whisky, der von der Niederlage im Vereinigten Königreich oder Britischen Besitzungen aus versandt wird, muß seitens der zuständigen Reichs- oder Kolonialzollbehörde, je nach Lage des Falles, unterzeichnet und mit dem amtlichen Stempel gestempelt sein.

Im Falle Brandy, Rum oder Whisky unmittelbar nach der Kolonie aus einem fremden Lande versandt wird, wird eine Altersanmeldung, wie oben erklärt, sofern sie von der zuständigen fremden Zollbehörde unterzeichnet und von dem Britischen Konsul an dem Platze der Versendung oder am Verschiffungshafen visiert ist, seitens der hiesigen Zollabteilung als Altersnachweis angenommen werden.

(c) Alle Einfuhren von Brandy und Rum müssen durch Ursprungsbescheinigungen belegt sein, im Falle von Brandy dahin, daß der Branntwein in einem traubenwachsenden Lande erzeugt war, und im Falle von Rum dahin, daß er in einem tropischen oder subtropischen Lande, in dem das Zuckerrohr gebaut wird, erzeugt war.

Ursprungsbescheinigungen für Brandy oder Rum, der nach der Kolonie aus dem Vereinigten Königreich oder einer Britischen Besitzung versandt wird, können von den Zollbehörden in dem Ausfuhrland bezogen werden und müssen von diesen unterzeichnet und von ihnen amtlich gestempelt sein.

Der Ursprungsnachweis für Brandy oder Rum, der aus einem fremden Lande unmittelbar nach der Goldküste versandt wird, soll in einer Form gleich der folgenden sein und muß vor einem Britischen Konsul an dem Platze der Versendung oder am Verschiffungshafen beglaubigt sein.

CERTIFICATE OF ORIGIN.

I ..... certify that M ..... being a duly authorised representative of M ..... of ..... has declared before me on his responsibility that the *brandy/rum designated below is the produce of ..... as shown by reliable evidence presented to me by the Exporter which *brandy/rum is to be shipped to ..... consigned to ..... merchant at .....

..... Name and address of exporter

..... Port of Shipment.

Marks.	Number.	Number and description of packages of Brandy/Rum*	Quantity.	Value.

So declared under my responsibility.

..... Signature of Declarant.

..... Signature and seal of British Consul or British Consular Agent.

Dated at ..... this ..... day of ..... 192..

* Erase word which does not apply.

5. Vorbehaltlich der Übereinstimmung mit solchen Bedingungen, wie sie der Zollkontrolleur zu irgendeiner Zeit für notwendig erachten mag, aufzuerlegen, in Verbindung mit der zweiten Verordnung, betreffend weingeisthaltige Getränke, Nr. 31 von 1920 sollen die vorhergehenden Bedingungen nicht Anwendung finden auf: —

(I) Spirituosen, seitens eines Reinigers oder Mischers wiederdestilliert und handelsgebräuchlich als Gin, Old Tom Gin, Dry Gin, Plymouth Gin oder unter irgendeiner ähnlichen Bezeichnung dafür bekannt, mit der Ausnahme, daß die in Ziffer 4 (a) dieser Bekanntmachung bezüglich der Größe der Flaschen aufgeführte Bedingung erfüllt werden muß.

(II) Spirituosen, die für wissenschaftliche Zwecke geliefert werden.

(III) Alkoholhaltige Bitterschnäpse, Liköre, medizinische Spirituosen, als solche anerkannt, wohlriechende Spirituosen oder in dieser Bekanntmachung nicht aufgeführte Spirituosen und die nicht als schädliche oder Handelsspirituosen im Sinne der zweiten Verordnung, betreffend weingeisthaltige Getränke, Nr. 31 von 1920 angesprochen werden.

(IV) Spirituosen, die von Einzelpersonen lediglich in kleinen Posten zum Privatgebrauch und nicht für Verkaufs- oder Tauschzwecke eingeführt werden.

Kanada: Einfuhrzollvorausbezahlung für Anzeigenmaterial durch Zollstempelmarken. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 276 C vom 20. September 1923 an die Zoll und Steuereinnehmer.

Die in dieser Angelegenheit in den Memoranden Nr. 1795 B, 1900 B, 2449 B und in den Rundschreiben 15 c und 182 c enthaltenen Bestimmungen und Anweisungen sind hierin eingearbeitet, und die genannten Memoranden und Rundschreiben durch folgende Bestimmungen und Anweisungen aufgehoben:

1. Zollstempelmarken zur Entrichtung der Einfuhrzölle für Anzeigenmaterial, Preislisten und Kataloge können im Nennwert von je ein, zwei, fünf und zehn Cents bezogen werden und sind erhältlich beim Commissioner of Customs and Excise, Ottawa, Canada oder beim Secretary High Commissioner for Canada, Kinnaird House, Pall Mall East, London SW 1, England oder beim Commissioner General for Canada in France, 17—19 Boulevard des Capucines, Paris, France.

2. Die Stempelmarken sind auf jedes Packstück in Höhe des für dasselbe zu entrichtenden Eingangszolls auf die Rückseite der Packstücke aufzukleben.

3. Pakete, die bei der Ankunft im kanadischen Grenzhafen (frontier port) Zollstempelmarken tragen, sind den Zollstellen zu überweisen, wo sie auf die richtige Zollbezahlung kontrolliert und wo die Zollstempelmarken hernach durch Aufdrücken des Zolldatumsstempels oder anderer Entwertungsstempel entwertet werden.

4. Nr. 178 a des Zolltarifs schreibt vor:

Für die in Tarif-Nr. 178 aufgeführten Waren kann jedoch der Zoll bei der Einfuhr mit der Post vom 1. Juli 1914 ab mittels Zollstempelmarken auf Grund der Bestimmungen des Zollministers und nach den in jener Tarifnummer genannten Sätzen entrichtet werden, mit der Ausnahme, daß für jedes einzelne Packstück, das nicht über eine Unze wiegt, der Zoll ein Cent betragen soll.

5. Die in der Tarif-Nr. 178 enthaltenen Waren sind:

Reklame-Flugschriften, Reklameplakate, illustrierte periodische Anzeigeblätter; Preisbücher, Kataloge und Preislisten; Almanache und Kalender mit Geschäftsanzeigen; Zirkulare, in denen Patentmedizinen oder andere Gegenstände angepriesen werden; Flugblätter oder Broschüren; als Reklame dienende Chromos, Buntdrucke, Öldrucke oder gleichartige Erzeugnisse, die auf andere Weise als durch Handmalerei oder Zeichnen hergestellt sind und auf denen eine Anzeige oder Reklamestoff aufgedruckt, durch Lithographie hergestellt, aufgestempelt oder angebracht ist, einschließlich der zusammenfaltbaren Zettel mit Geschäftsanzeigen und Plakate, oder ähnliche künstlerische Erzeugnisse, durch Lithographie, Druck oder Stempelung auf Papier oder Pappe zu Geschäfts- oder Reklamezwecken hergestellt u. a. v.

Durch Bestimmungen auf Grund Tarif-Nr. 178 a ist angeordnet, daß für Pakete mit Anzeigenmaterial wie oben angeführt der Zoll vorausbezahlt werden kann durch Aufkleben von Zollstempelmarken nach folgendem Tarif:

	Zoll Cents
Nach dem britischen Vorzugstarif.	
Bis einschließlich 1½ Unzen	1
Über 1½ Unzen und nicht über 3¼ Unzen	2
„ 3¼ „ „ „ „ 4¾ „	3
„ 4¾ „ „ „ „ 6½ „	4
„ 6½ „ „ „ „ 8 „	5
„ 8 „ „ „ „ 9½ „	6
„ 9½ „ „ „ „ 11¼ „	7
„ 11¼ „ „ „ „ 12¾ „	8
Über 12¾ Unzen und nicht über 14½ Unzen	9
„ 14½ „ „ „ „ 16 „	10
Nach dem französisch-kanadischen Vertrag von 1922[1]).	
Bis einschließlich 1¼ Unzen	1
Über 1¼ Unzen und nicht über 2½ Unzen	2
„ 2½ „ „ „ „ 3¾ „	3
„ 3¾ „ „ „ „ 5 „	4
„ 5 „ „ „ „ 6½ „	5
„ 6½ „ „ „ „ 7¾ „	6
„ 7¾ „ „ „ „ 9 „	7
„ 9 „ „ „ „ 10¼ „	8
„ 10¼ „ „ „ „ 11½ „	9
„ 11½ „ „ „ „ 12¾ „	10
„ 12¾ „ „ „ „ 14 „	11
„ 14 „ „ „ „ 15¼ „	12
„ 15¼ „ „ „ „ 16 „	13
Nach dem Generaltarif.	
Bis einschließlich 1 Unze	1
Über 1 Unze und nicht über 2¼ Unzen	2
„ 2¼ Unzen „ „ „ 3¼ „	3
„ 3¼ „ „ „ „ 4¼ „	4
„ 4¼ „ „ „ „ 5¼ „	5
„ 5¼ „ „ „ „ 6½ „	6
„ 6½ „ „ „ „ 7½ „	7
„ 7½ „ „ „ „ 8½ „	8
„ 8½ „ „ „ „ 9½ „	9
„ 9½ „ „ „ „ 10½ „	10
„ 10½ „ „ „ „ 11¾ „	11
„ 11¾ „ „ „ „ 12¾ „	12
„ 12¾ „ „ „ „ 14 „	13
„ 14 „ „ „ „ 15 „	14
„ 15 „ „ „ „ 16 „	15

Guatemala.

Vorschriften über die Einfuhr und den Gebrauch von Waffen, Munition und Sprengstoffen. Dekret Nr. 834 vom 24. August 1923 [Im Auszug].

Artikel 1. Allgemein verboten ist die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition jedweder Art, Systems, Marke oder Kalibers, mit Ausnahme der folgenden Artikel: Jagdflinten mit einem oder zwei Läufen für Hinterladung, mit Zentralfeuer, Kaliber 10, 12, 16, 20 und 24 dergleichen mit einem oder zwei Läufen für Vorderladung, mit Zündkegelfeuerung, Kaliber 1, ½ und ¼ Unze; Revolver Kaliber 32 und 38 für nicht entzündliche Kugelmunition; Patronen für Flinten, für Zentralfeuerung, geladen mit rauchlosem oder schwarzem Pulver und mit Schrot Nr. 1 bis 10; nichtentzündliche Patronen für Revolver, Kaliber Nr. 32 und 38; Patronenhülsen aus Pappe und aus Messing; Zündhütchen für letztere und für Waffen mit Zündkegel; Röhren und Pfropfen für Bleimunition und Luftgewehre von einem Kalibers, das 4 mm nicht überschreitet.

Artikel 2. In der Erklärung, auf die sich Artikel 113 des Regierungsdekrets Nr. 497 bezieht, ist, sofern es sich um die Einfuhr von Waffen handelt, außer den in diesem Artikel aufgezählten Angaben

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 1061.

anzuführen: Menge, Marke, System, Klasse, Kaliber und Schußweite dieser Waffen.

Artikel 3 bis 11. (Vorschriften über das Tragen von Waffen und den Gebrauch von Jagdflinten.)

Artikel 12. Was die Einfuhr, die Herausnahme aus den Zollagern, den Verkauf und Gebrauch von Sprengstoffen und Sprengvorrichtungen anbelangt, so verbleibt es bei den Bestimmungen des Dekrets der Gesetzgebenden Versammlung Nr. 737. Etwaige Gesuche sind an die Staatssekretariate für die Öffentlichen Arbeiten und für die Landwirtschaft einzureichen, die sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form weiterleiten, damit die vorschriftsmäßigen Lizenzen, auf Grund der Gutachten dieser Staatssekretariate, vom Staatssekretariat für den Krieg ausgefertigt werden.

Artikel 13 und 14. (Vorschriften über Aufbewahrung und Benutzung von Sprengstoffen.)

Artikel 15. Niemand darf ohne schriftliche Ermächtigung des Staatssekretariats für den Krieg Sprengstoffe verkaufen.

Artikel 16. Was die Einfuhr, die Herausnahme aus den Zollagern, den Verkauf und Gebrauch von Munition und Pulver anbelangt, so verbleibt es bei den in Kraft befindlichen Bestimmungen über Monopolartikel.

Artikel 17. Die Einfuhr und die Beförderung von Kriegsmaterial kann nur von der Regierung durch Vermittlung des Staatssekretariats für den Krieg erfolgen.

Artikel 18. (Bestimmungen über Mitnahme von Waffen durch Reisende.)

Artikel 19. Privatpersonen und Gesellschaften dürfen in keinem Falle Waffen und Munition von demselben Kaliber, wie sie das Heer in Gebrauch hat, besitzen oder benutzen; wer diesem Gebot zuwiderhandelt, unterliegt der in Artikel 23 dieses Dekrets vorgesehenen Geldstrafe.

Artikel 20. Als Waffen und Munition, die das Heer in Gebrauch hat, gelten im Sinne des vorangehenden Artikels die folgenden: In Millimetern, die Kaliber: 6, 7, 7/65, 8, 10, 11 und 12; und in Hundertsteln vom englischen Zoll, die Kaliber: 30/30, 30/G, 38/40, 41, 43, 44, 45, 50 und 50, jeder Art, Marke und jeden Systems.

Artikel 21. Ebenso ist vollständig verboten die Einfuhr, Herausnahme aus den Zollagern, der Verkauf, die Herstellung, das Tragen und der Gebrauch von blanken Waffen. Als solche werden angesehen: Stoßdegen (verduguillos), Daggerte und Dolche.

Artikel 22 bis 25. (Strafbestimmungen.)

Artikel 26. Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die gleiche Materie beziehen und im Widerspruch mit gegenwärtigem Dekret stehen, werden außer Kraft gesetzt. Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das Gesetz wird der Gesetzgebenden Nationalversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzungsperiode zur Kenntnis gebracht werden.

Innere Steuer für Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten und Spielkarten. Dekret Nr. 1153 vom 30. Mai 1921[1]) [Im Auszug] (El Guatemalteco Nr. 43 vom 6. Juli 1921 S. 269).

Artikel 4. Die gleiche Steuer (Stempelsteuer) wird von folgenden Verkäufen erhoben:

1. Verkäufe von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten, nicht in den einheimischen Apotheken zubereitet, wenn der Preis 25 Pesos übersteigt ..... 0,25 Peso
2. Verkäufe von Spielkarten, für jedes Spiel bis zu 52 Karten ..... 0,50 Peso

[1]) Nachgeholt, da seinerzeit nicht mitgeteilt.

Zeitweilige Einfuhrzollfreiheit für Mais. (The Board of Trade Journal Nr. 1424 vom 13. März 1924 S. 348.)

Sr. Majestät Stellvertretender Vizekonsul in Guatemala berichtet, daß die guatemaltekische Official Gazette vom 31. Januar 1924 eine Verordnung vom 18. Januar 1924 enthält, welche die zollfreie Einfuhr von Mais in Guatemala bis zum 31. August 1924 gestattet.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 31. März 1924 bis 6. April 1924 auf 349 v H,
„ 7. April 1924 „ 13. „ 1924 „ 342 „ .

Aufhebung der Verkaufssteuer auf Luxuswaren, Edelsteine, Juwelen usw. und der Fabrikationssteuer für Luxusgewebe und Handschuhe. — Einführung einer allgemeinen Warenumsatzsteuer. Königl. Verordnung vom 18. März 1923 Nr. 550 [Im Auszug] (Gazzetta Ufficiale Nr. 70 vom 24. März 1923 S. 2469).

Artikel 1. Vom 1. April 1923 ab werden die durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 26. Februar 1920 Nr. 167 sowie deren Nachgänge eingeführte Verkaufssteuer auf Luxuswaren[2]), die durch Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Dezember 1922 Nr. 1670 sowie deren Vorgänge eingeführte Stempelsteuer für Verkäufe von Edelsteinen und Juwelen[3]) und die durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. November 1919 Nr. 2165[4]), vom 8. Januar 1920 Nr. 8[5]) und vom 11. Februar 1923 Nr. 293 eingeführte Fabrikationssteuer für Luxusgewebe und Handschuhe aufgehoben und durch eine allgemeine Warenumsatzsteuer ersetzt.

Artikel 2. Vom 1. April 1923 ab wird jeder Umsatz von Rohstoffen, Erzeugnissen und Waren aller Art zwischen Industriellen, Händlern und Gewerbetreibenden für ihre gewerblichen und Handelszwecke mit einer Umsatzsteuer belegt, wenn er nicht schon durch einen registrierungspflichtigen Vertrag mit der in Artikel 3 Absatz a des Tarifs über die Registrierungsgebühren vorgeschriebenen Gebühr belegt worden ist.

Zum Zwecke der Anwendung dieser allgemeinen Umsatzsteuer werden unter Industriellen, Händlern und Gewerbetreibenden alle physischen Personen, Gesellschaften oder anderen Körperschaften verstanden, die gewohnheitsgemäß oder auch nur vorübergehend Gegenstände zu dem Zwecke erwerben oder herstellen, um sie, gleichviel ob sie sie umformen oder nicht, zu verkaufen oder weiterzuverkaufen.

Das Wort „Umsatz" (scambio) umfaßt jede Art der Übertragung und daher An- und Verkauf, Tausch, Verleihung, Überlassung an Zahlungsstatt, Einlagerung und Übergabe von Rohstoffen, Erzeugnissen oder Waren, die für Rechnung des Lieferanten verarbeitet werden sollen, wenn eine solche Übergabe einen Rechtstitel begründet.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 418.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 265.
[3]) Ebenda 1923 S. 206.
[4]) Ebenda 1920 S. 260.
[5]) Ebenda S. 262.

Artikel 6. Die Umsatzsteuer trifft den Wert des Umsatzes und ist sowohl für die im Königreiche getätigten als auch für die Umsätze bezüglich der aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe, Waren, Erzeugnisse oder Tiere zu erheben. Für letztere Umsätze ist, wenn die Fakturen in ausländischer Währung ausgestellt sind, zum Zwecke der Berechnung der Steuer der Wert des Umsatzes auf Grund des mittleren amtlichen Kurses des Tages, an welchem die zollamtliche Abfertigung stattgefunden hat, oder an dem das Postpaket dem Zollamt übergeben ist, in Lire umzurechnen.

Von der Umsatzsteuer sind die Rohstoffe, Erzeugnisse, Waren und die bewegliche Habe im allgemeinen befreit, welche von den Erzeugern, Herstellern und Kaufleuten unmittelbar nach dem Ausland ausgeführt werden, sofern die betreffenden Fakturen im Sinne des Artikel 43 des Generaltarifs, Anlage A zum einheitlichen Wortlaut des Stempelsteuergesetzes vom 6. Januar 1918 Nr. 135 mit Stempelmarken bis zum Höchstbetrage von 50 Centesimi versehen sind.

Ausgenommen sind weiter von dieser Steuer Erzeugnisse und Waren, die durch das Königreich zur Durchfuhr durchgeführt werden oder die aus dem Ausland stammen und in Zollniederlagen eingelagert werden. Beim Austritt aus diesen letzteren sind die Waren, wenn sie in das Königreich eingeführt werden sollen, mit vorschriftsmäßigen Fakturen unter Verwendung der Umsatzsteuer zu versehen.

Artikel 7. Die Umsatzsteuer wird in nachstehender Höhe festgesetzt:

I.

Rohstoffe, mit Ausnahme der als Luxusware bezeichneten (vgl. III).
Metalle in Bruch, in Barren oder Ingots, mit Ausnahme der in III als Luxusware genannten.
Kalk, Gips und Zement.
Ziegel und feuerfestes Material für Bauten.
Chemische Erzeugnisse und Kunstdünger, Harze usw. der Klassen 35, 37, 38 und 39 des geltenden Zolltarifs.
Medizinische Spezialitäten, Parfümerien, Schaumweine und Mineralwasser in Flaschen, die unter die Königl. Verordnungen mit Gesetzeskraft vom 28. Dezember 1922 Nr. 1671 und vom 21. August 1921 Nr. 1260 fallen, mit Ausnahme der Parfümerien in Einzelstücken, die nach III versteuert werden.
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die keine Bearbeitung oder Umformung erfahren haben:
Umsatz bis zu 100 Lire: für je 20 Lire oder einen Bruchteil von 20 Lire ..... 0,10 Lira einschließlich Zuschlag,
Umsatz über 100 Lire: für je 100 Lire oder einen Bruchteil von 100 Lire ..... 0,50 Lira einschließlich Zuschlag.

II.

Andere Waren, Erzeugnisse, Ganz- und Halbfabrikate sowie Tiere, mit Ausnahme der in III genannten Stoffe und Gegenstände des Luxus:
Umsatz bis zu 100 Lire: für je 20 Lire oder einen Bruchteil von 20 Lire ..... 0,20 Lira einschließlich Zuschlag,
Umsatz über 100 Lire: für je 100 Lire oder einen Bruchteil von 100 Lire ..... 1 Lira einschließlich Zuschlag.

III.

Als Luxuswaren klassifizierte Stoffe und Gegenstände, in Tabelle A und B genannt:
Umsatz bis 100 Lire: für je 20 Lire oder Bruchteil davon 0,40 Lira einschließlich Zuschlag,
Umsatz über 100 Lire: für je 100 Lire oder Bruchteil davon 2 Lire einschließlich Zuschlag.

Die in I, II und III angeführten Steuern finden keine Anwendung auf Umsätze oder Verkäufe im Betrage von nicht über 10 Lire.

Die Umsatzsteuer umfaßt auch die gleichzeitig oder später auf den Fakturen, Noten oder Quittungen anzubringenden Quittungsstempel usw.

Artikel 13. Steuerfrei bleiben die Umsätze von:
a) den unbedingt notwendigen Erzeugnissen für die Ernährung, nämlich von:
Getreide, türkischem Weizen (Mais), Gerste und Reis sowie die Nebenerzeugnisse von ihrer Verarbeitung (Kleie, Kleiemehl, Futtermehl, Hülsen und Spreu von Reis);
Mehl und Grieß;
Brot;
Teigwaren, gewöhnliche;
Gemüse (einschließlich getrockneter Hülsenfrüchte), auch auf natürliche Weise haltbar gemacht, in Salzlake oder Essig;
Früchte, frische oder getrocknete;
Tomatenkonserven, einfach zubereitet;
Fleisch, frisch, gefroren und in Büchsen;
Fleischextrakte;
Suppen, eingedickt, flüssig oder in Würfeln und Würzen für Suppen und Fleischbrühen;
Fische, frisch, getrocknet, eingesalzen, mariniert, in Öl, in Büchsen oder anderen Behältnissen;
Eier;
Milch, frisch oder eingedickt, auch mit Zuckerzusatz, in Büchsen sowie Trockenmilch;
Butter und Buttererſatz (Kunstbutter);
Buttermilch und andere Milcherzeugnisse;
Käse;
Fleischwaren, geräuchert;
Speck, Schweineschmalz und andere Speisefette;
Olivenöl und andere Speiseöle;
Oliven, auch getrocknet oder in Lake;
Ölsämereien;
Essig (ausgenommen in Flaschen);
Zucker und Melasse;
Kaffee und Kaffeeersatzmittel.
b) Brennstoffe (einschließlich Petroleum, Benzin, Waschseife, Lauge und ähnliche);
c) Wasser zum Bewässern oder als Triebkraft und Trinkwasser;
d) Gegenstände staatlicher Monopole;
e) Gas und elektrische Kraft.
usw.

Artikel 23. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, die, mit Ausnahme der besonders festgesetzten Fristen, am Tage ihrer Veröffentlichung in der Gazetta Ufficiale im Königreiche in Kraft treten, werden auch auf die dem Reiche durch die Gesetze vom 26. September 1920 Nr. 1322 und vom 10. Dezember 1920 Nr. 1778 angegliederten Gebiete angewendet.

Anlage A.

Tabelle der als Luxusware geltenden Stoffe und Gegenstände, die einer Umsatzsteuer von 2 v H unterliegen.

(Umsätze und Verkäufe bis zu 10 Lire sind steuerfrei.)

Bernstein und Waren daraus.
Automobile: Automobile mit über 25 HP. zur Personenbeförderung (Chassis und Karosserien), mit Ausnahme der Automobilkranken

wagen, der Automobile für den Staat und andere öffentliche Körperschaften.
Elfenbein und Elfenbeinwaren.
Gemmen: Edelsteine und Perlen, sowohl in rohem Zustand als auch verarbeitet, sowie bearbeitete Korallen.
Lederhandschuhe.
Spitzen (merletti, pizzi) und Tülle und Waren oder Konfektionsarbeiten mit Spitzen und Tüll.
Edelmetalle: Gold, Silber und Platin, Gold-, Silber- oder Platinwaren sowie Waren mit Teilen oder Verzierungen aus Gold, Silber oder Platin.
Pelzwerk: Pelze, zu Pelzwaren verarbeitet oder nicht, einschließlich der Gegenstände mit Teilen oder Besätzen aus Pelz.
Klaviere: mit Ausnahme der nicht über 1,38 m hohen Pianinos.
Federn und Waren aus Federn.
Parfümerien, lose, d. h. nicht in Schachteln, Paketen, Flaschen, Gefäßen oder anderen Umschließungen oder Behältnissen, nicht unter die in Artikel 1 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. Dezember 1922 Nr. 1671[1]) vorgesehene Sondersteuer fallend.
Handstickereien sowie Gegenstände und Konfektionswaren mit Handstickereien.
Seide: Seide, bearbeitet, einschließlich der bearbeiteten Flockseide und der Kunstseide; Erzeugnisse und Waren, Seide, auch Kunstseide, in beliebiger Menge enthaltend. Ausgenommen sind die Seidenkokons und die Rohseide (einfach, doppelt oder gedreht), gekämmte und gezwirnte Flockseide, die wie Erzeugnisse der Landwirtschaft und aus Rohstoffen behandelt werden.
Teppiche, orientalische, und Nachahmungen der geknüpften.
Schilpatt und Waren daraus.

Anlage B.

Tabelle der Möbel, die unter Luxusmöbel fallen, und der Umsatzsteuer von 2 v H unterliegen, wenn ihr Preis den nachstehenden übersteigt.

Möbel für Schlafzimmer:	
Betten für eine Person	1500 Lire
„ „ zwei Personen	2500 „
Nachttische mit Aufsatz	400 „
Kommoden mit Aufsatz	2000 „
Waschtisch für eine Waschschüssel	2000 „
„ „ zwei Waschschüsseln, englisch	3000 „
„ „ drei „	5000 „
Möbel für Eßzimmer:	
Büffet	3500 „
Kontrobüffet	3000 „
Ausziehtisch	1500 „
Stühle, gepolstert oder geflochten	300 „
Möbel für den Salon:	
Sofa, roh, gepolstert oder geflochten	1200 „
Lehnstühle, roh, gepolstert oder geflochten	600 „
Sessel, roh, gepolstert oder geflochten	300 „
Tisch	500 „
Konsole mit Rahmen für Spiegel oder Glas	1500 „
Verschiedene:	
Schreibtische, Waschtische und Toilettenmöbel mit Rahmen für Spiegel, Chiffonièren, Kleiderschränke mit mehr als 2 Türen, Schreibpulte, Bücherschränke, Silberschränke, Glasschränke, Divans, Sofas und Ottomanen, gepolstert oder mit gewöhnlichem Überzug	2000 Lire
Kleiderschränke mit 2 Türen, Anrichten, Brotschränke, Kredenztische, Servanten (Etagèren für Eßzimmer), Schlafsofas, gepolstert oder gewöhnlich überzogen	1000 „

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 206.

Umsatzsteuer auf medizinische Spezialitäten. Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1923 Nr. 2881 (Gazzetta Ufficiale Nr. 11 vom 14. Januar 1924 S. 217).

Artikel 1. Die medizinischen Spezialitäten unterliegen bezüglich der Umsatz- und Verkaufssteuer von 1. Januar bis 30. Juni 1924 nachstehenden Vorschriften:

Artikel 2. Die Anwendung der Steuer in Höhe von 10 v H des Verkaufspreises auf medizinische Spezialitäten wird bis zum 30. Juni 1924 verlängert.

Diese Steuer ist von dem Käufer sowohl für die mit Banderole versehenen als auch für solche ohne Banderole zu tragen.

Artikel 3. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1924 hat die in Artikel 1 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 27. November 1923 Nr. 2514[1]) genannte Umsatzsteuer den erforderlichen Fakturen zu entsprechen und wird in Höhe von 10 v H von dem Umsatz der mit einer von dem Hersteller oder Einbringer angebrachten Banderole versehenen medizinischen Spezialität erhoben.

Diese Steuer fällt ausschließlich letzteren zur Last.

Artikel 4 und 5. (Nachsteuer.)

Artikel 6. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit Gesetzeskraft treten am 1. Januar 1924 in Kraft.

Die nicht im Gegensatze zu der gegenwärtigen Verordnung stehenden Bestimmungen bleiben in Kraft, die entgegenstehenden werden aufgehoben.

Vergällungsmittel für Spiritus zur Herstellung von Lacken. Verfügung des Finanzministers vom 27. November 1923 (Gazzetta Ufficiale Nr. 283 vom 3. Dezember 1923 S. 7022).

Artikel 1. Der zur Herstellung von Lacken verwendete Spiritus kann außer mit dem schon durch Ministerialverfügung vom 15. November 1903 Nr. 13919[2]) gestatteten besonderen Vergällungsmittel mit einem der nachstehenden Vergällungsmittel vermischt werden, welches die Beteiligten je nach der besonderen Verwendung, zu welcher die Lacke bestimmt sind, auswählen können:

1. Für jedes Hektoliter Spiritus:

Methylalkohol, gereinigt	2 Liter
leichtes Acetonöl	1 „
Benzol	1 „
Gummilack	0,350 kg.

Der Methylalkohol, das Aceton und das Benzol werden vom Vergällungslaboratorium in Mailand, der Gummilack von der beteiligten Firma geliefert.

2. Für jedes Hektoliter Spiritus:

Methylalkohol, handelsüblicher, rein	2 Liter
leichtes Acetonöl	2 „
Lösung von weingeisthaltigem Lack (aus 50 kg Lack in 100 kg Weingeist gelöst hergestellt)	20 „

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 173.
[2]) Ebenda 1904 I S. 550.

Der Methylalkohol und das Acetonöl werden vom Vergällungslaboratorium in Mailand, die Lacklösung von der Firma geliefert.

3. Für jedes Hektoliter Spiritus:

Methylalkohol	2 Liter
leichtes Acetonöl	2 „
fertiger Lack	4 „

Die Mischung von Methylalkohol und Acetonöl wird von dem Vergällungslaboratorium in Mailand, der fertige Lack von der beteiligten Firma nach vorheriger Untersuchung seitens des zuständigen chemischen Zoll- und Steuer-Laboratoriums geliefert.

4. Für jedes Hektoliter Spiritus:

Methylalkohol, handelsüblicher, reiner	2 Liter
leichtes Acetonöl	2 „
Rizinusöl	2,5 „

Der Methylalkohol und das Acetonöl werden von dem Denaturierungslaboratorium in Mailand, das Rizinusöl von der beteiligten Firma geliefert.

5. Für jedes Hektoliter Spiritus:

Schwefeläther	5 kg
Lack, wie vorgeschrieben zubereitet	25 „ .

Wenn das Werk, in welchem der Lack zubereitet wird, unter ständiger steueramtlicher Bewachung steht, kann die Menge des vorgeschrieben zubereiteten Lackes für die Vergällung auf nur 5 kg vermindert werden.

Auf alle Fälle aber müssen der Äther und der Lack von der beteiligten Firma geliefert werden.

Artikel 2. Die Mischung von Methylalkohol und leichtem Acetonöl sowie die von Methylalkohol, Acetonöl und Benzol in den für jedes unter Nr. 1, 2, 3 und 4 angeführten Vergällungsmittel festgesetzten Mengen werden von dem Vergällungslaboratorium in Mailand zum Preise von 57 Lire für jedes Hektoliter zu vergällenden Spiritus geliefert.

Verkauf italienischer Handelsschiffe an fremde Staatsangehörige. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. Dezember 1923, Nr. 2794 (Gazzetta Ufficiale Nr. 5 vom 7. Januar 1924 S. 40).

Artikel 1. Der Schiffahrtskommissar für die Handelsmarine kann zu dem Verkauf der italienischen Handelsschiffe an fremde Staatsbürger oder Untertanen die Genehmigung erteilen, wenn diese Prämien, Entschädigungen oder Beihilfen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die Schiffe während eines bestimmten Zeitraums die italienische Flagge führen oder in der ersten Klasse des italienischen Registers verbleiben müssen, erhalten haben oder Anspruch darauf haben, und zwar auch vor dem Verfallstermin, unter der Bedingung, daß der Eigentümer sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten vom Verkaufstermin an auf eigene Rechnung in einer italienischen Werft eines oder mehrere Schiffe in Bau zu geben, deren Tonnage mindestens der Hälfte derjenigen des verkauften Schiffes gleichkommt.

Artikel 2. Als Garantie für die im Artikel 1 angegebene Verpflichtung muß der Eigentümer des Schiffes, dessen Verkauf nach dem Ausland genehmigt ist, nachweisen, daß er bei der Cassa Depositio Prestiti eine Summe hinterlegt hat, die einem Drittel des Wertes des betreffenden Schiffes entspricht, der auf Grund der der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. März 1919, Nr. 502, beigegebenen Tabelle B errechnet ist.

Die Erlaubnis zur Aufgabe der Flagge wird dem Schiff, dessen Verkauf an das Ausland genehmigt ist, erteilt werden, nachdem der Eigentümer den Beweis geliefert hat, von dem im vorhergehenden Absatz die Rede ist.

Artikel 3. Wenn nach Ablauf der im Artikel 1 angegebenen sechs Monate das neue Schiff aus irgendeinem Grunde nicht auf Stapel gelegt sein sollte, so wird die hinterlegte Summe ohne weiteres vom Staate eingezogen werden.

Dagegen wird die Summe zurückgezahlt werden, wenn die Arbeiten regelmäßig fortschreiten, und zwar die Hälfte, sobald 30 v H des Baues erreicht sind, und der Rest, sobald das neue Schiff der italienischen Handelsmarine einverleibt worden ist.

Wenn diese Einstellung nach zwei Jahren von der Stapellegung an nicht geschehen sein sollte, wird die noch nicht zurückgezahlte Summe ohne weiteres eingezogen werden.

Artikel 4. Wenn der Eigentümer, nachdem er die im Artikel 1 angegebene Erlaubnis erhalten hat, darauf verzichten will, wird die gemäß Artikel 2 hinterlegte Summe zurückerstattet werden.

Artikel 5. Die den italienischen Werften auf Grund der Verfügung des Artikel I in Auftrag gegebenen Schiffe können zu dem Genuß der von der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Februar 1923, Nr. 211, verfügten Vorteile zugelassen werden.

Für die Schiffe selbst kann jedoch als Bauentschädigung nur die Differenz zwischen der auf Grund der vorgenannten Verordnung errechneten Bauentschädigung und dem aus dem Schiff erhaltenen oder noch zu erhaltenden Erlös gewährt werden, dessen Verkauf an das Ausland genehmigt wurde auf Grund des Gesetzes, unter dessen Regime es gebaut wurde.

Italien und Schweiz.

Ratifikation des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern. Die Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. Februar 1923 Nr. 243, durch welche der italienisch-schweizerische Handelsvertrag vom 27. Januar 1923[1]) in Italien in Kraft gesetzt worden war, ist inzwischen in Gesetzform umgewandelt worden.

Das darauf bezügliche Gesetz vom 16. Dezember 1923 Nr. 2934 ist in Nr. 20 der Gazzetta Ufficiale vom 24. Januar 1924 S. 379 veröffentlicht.

In der Schweiz ist der Vertrag durch Bundesbeschluß vom 8. Februar 1924 genehmigt worden (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 9 vom 2. April 1924 S. 104).

Jugoslawien.

Änderung des Einfuhrzolltarifs. — Aufhebung der Zollfreiheit für Bleirohre. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 29 381 vom 8. Juni 1923 (Zollamtsblatt 4/6/23).

Nach einer Mitteilung des Ministeriums für Handel und Industrie vom 15. Mai 1923 werden Röhren aus Blei für Bau- und gewerbliche Zwecke bereits in zureichender Menge im Inland hergestellt.

Mit Rücksicht darauf tritt die Anmerkung zu Nr. 589 des Zolltarifs[2]) außer Kraft.

Erzeugung, Einfuhr und Inverkehrbringung von Impfstoffen für Tiere. Verordnung des Ministers für Ackerbau und Wasserwesen Vtz 5112 vom 13. Juli 1923 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 164 vom 21. Juli 1923).

Artikel 1. Unter dem Namen „Impfstoff (Cepivo)" sind Sera, welche von immunisierten Tieren auf künstlichem oder natürlichem Wege erhalten werden, ferner Vaccine, welche lebende abgeschwächte (mitigierte) oder getötete Keime (virus) von Infektionskrankheiten

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 301.
[2]) Ebenda 1921 S. 553.

nthalten, und endlich auch Erzeugnisse aus solchen, die zur Verhinderung, Unterdrückung, Heilung oder Erkennung von Tierseuchen verwendet werden, zu verstehen.

Artikel 2. Die Erzeugung, die Einfuhr sowie der Verkauf der unter Artikel 1 aufgezählten Impfstoffe darf nur auf Grund einer vorher vom Minister für Ackerbau und Wasserwesen erteilten Genehmigung erfolgen.

Tierärztliche Hochschulen, staatliche bakteriologische Anstalten, sowie das Kriegs- und Marineministerium können solche Impfstoffe mit Ausnahme der für Rinderpest (Pestio bovum) und die ansteckende Lungenseuche der Rinder (Pleuropneumonia contagiosa bovum) ausschließlich für ihren Bedarf erzeugen und einführen.

Artikel 9. Die Genehmigung zur Einfuhr nicht virulenter Impfstoffe, welche im Inland nicht oder nicht in entsprechender Menge erzeugt werden, erteilt im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung das Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen. Einfuhrbewilligungen können erhalten: Apotheker, Drogisten und Personen, welche die Bewilligung zur Erzeugung von Impfstoffen im Inland besitzen, sowie Tierärzte für ihre Praxis. Hierbei sind die nachstehenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Impfstoffe müssen in im Ausland anerkannten Anstalten erzeugt worden sein.
2. Sie sind als ausländisches Erzeugnis in den Gefäßen in den Verkehr zu bringen, in denen sie erzeugt wurden, dieselben müssen die Originaletiketten tragen und mit einer Gebrauchsanweisung in der amtlichen Sprache versehen sein. Usw.

Artikel 16. Auf jedem Gefäß, in dem ein Impfstoff in den Verkehr gebracht wird, muß in der Amtssprache angegeben sein:

Bezeichnung, Verwendungszweck und Stärke des Impfstoffs bzw. die Dosis für den Schutz oder den Heilzweck, und zwar für jede Tiergattung besonders, Zeitpunkt, bis zu dem der Impfstoff, falls er vorschriftsmäßig aufbewahrt wird, seine Wirkung bewahrt, Vorschrift für die Aufbewahrung des betreffenden Stoffes, Preis für den Kleinverkauf, Gattung des Tieres, von dem der Impfstoff erzeugt wurde.

Verbrauchssteuer auf Azetylengas bei der Einfuhr. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 41 976 vom 19. Juli 1923 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 167 vom 25. Juli 1923).

Azetylengas fällt nicht unter diejenige Nummer des Verbrauchsteuertarifs, welche von Gas zu Beleuchtungszwecken spricht, sondern unter die Nummer für Kalziumkarbid[1]).

Da 1 kg Karbid unter normalen Bedingungen (Normaltemperatur und Normaldruck) 290 Liter oder 0,290 cbm Azetylengas ergibt und eine Bombe Azetylengas, wie sie eingeführt werden, unter normalen Bedingungen 6 cbm Gas enthält, so entfällt auf eine Bombe die nachstehende Verbrauchssteuer: 1 kg Karbid = 290 Liter Azetylengas, 1000 Liter = 20,69 kg Karbid, 100 kg Karbid 60 Dinar Steuer.

Nach den vorstehenden Erläuterungen ist die staatliche Verbrauchsteuer auf Azetylengas nicht nach Nr. 11 des Verbrauchssteuertarifes[1]), sondern nach Nr. 12 nach der vorstehenden Tabelle zu entrichten.

Taraabzug bei Eiern in Kisten. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 39 601 vom 23. Juli 1923 (Službene Novine Nr. 169 vom 27. Juli 1923).

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 654.

Der Zollrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1923 den nachstehenden vom Finanzminister genehmigten Beschluß gefaßt:

Die Zollämter haben Kisten, in welchen Eier verpackt sind, als anerkannte äußere Verpackung, welche als Tara[1]) in Abzug zu bringen ist, anzuerkennen, selbst dann, wenn sich zwischen den einzelnen Brettchen Zwischenräume befinden, welche namentlich aus dem Grunde angebracht werden, um die Eier während der Versendung vor dem Verderben zu bewahren.

Verbrauchssteuer auf Auszüge (Extrakte, Essenzen) und ätherische Öle. Erlaß der Generalzolldirektion vom 8. August 1923 ZZ 45 506 (Službene Novine Nr. 186 vom 17. August 1923).

Auf die Frage, ob Auszüge (Extrakte und Essenzen) sowie ätherische Öle mit oder ohne Weingeist, die für ärztliche Zwecke bestimmt sind, bei der Einfuhr der Verbrauchssteuer nach Verordnung über die staatliche Verbrauchssteuer, Artikel 6 Ziffer 7 bzw. nach der Anmerkung zu dieser Nummer[2]) unterliegen, hat die Generalzolldirektion der mittelbaren Gebühren mit Akt. Z. 21 907 vom 2. Juli 1923 die nachstehende Erläuterung erteilt.

„Auszüge (Extrakte, Essenzen) und ätherische Öle mit Weingeist unterliegen der staatlichen Verbrauchssteuer ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck.

Auszüge (Extrakte, Essenzen) und ätherische Öle ohne Weingeist, die derart hergestellt sind, daß sie nur für medizinische Zwecke und nicht für Getränke oder kosmetische Waren verwendbar sind, unterliegen der staatlichen Verbrauchssteuer nicht."

Verzollung von Galalith und Waren daraus. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 41 356 (ohne Zeitangabe) (Službene Novine Nr. 190 vom 22. August 1923).

Der Zollrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1923 den nachstehenden vom Finanzminister genehmigten Beschluß gefaßt:

Galalith und alle Erzeugnisse aus Galalith sind nach Nr. 419 des allgemeinen Zolltarifs[3]) bzw. nach den Erläuterungen zu Tarif-Nr. 572 zu verzollen.

Auf Grund des vorstehenden Beschlusses wird die Bestimmung der Erläuterungen zu Tarif-Nr. 439, nach welcher Galalith wie Zellhorn (Zelluloid) zu verzollen ist, aufgehoben.

Verzollung von Anilinfarben. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 6026 vom 8. Februar 1924 (Službene Novine Nr. 38 vom 18. Februar 1924).

Auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 20 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[3]) hat der Finanzminister die nachstehende Verordnung erlassen:

Alle Anilinfarben, die nicht in besonderen Verpackungen für den Kleinverkauf eingeführt werden und die nicht mit besonderen Gebrauchsanweisungen versehen sind, sondern für gewerbliche Zwecke in Fässern und Büchsen verpackt eingeführt werden, sind als Typen solcher Farben anzusehen und als technisch reine Anilinfarben zu verzollen.

Mit Farben, die für den Kleinverkauf verpackt eingeführt werden, ist nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung und nach Vergleichung mit den Originaltypenfarben der anerkannten Weltfabriken zu verfahren.

---

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1260; 1923 S. 272 u. 1073.
[2]) Ebenda 1922 S. 595.
[3]) Ebenda 1921 S. 553.

Lettland.

Änderung der Zollagergebühren. Verfügung des Finanzministers Nr. 14 142 vom 16./18. Mai 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 105 vom 19. Mai 1923).

Bestimmungen über die Gebühren für die Aufbewahrung von Waren in den Zollanstalten und Verrechnungsordnung[1]).

1. Die Gebühren für die Aufbewahrung von Waren in den Zollniederlagen oder im Rayon des Zollgebiets werden von der Zollverwaltung allgemein bei der Warenverzollung vor der Herausgabe der Waren erhoben.

2. Zollanstalten, die das Recht haben, die Waren in den Zollniederlagen oder im Rayon $1^1/_2$ Jahre in Aufbewahrung zu nehmen, ziehen die Gebühren nach je 6 Monaten ein, gerechnet vom Tage der Übernahme zur Aufbewahrung oder dem Beginn der Zollaufsicht ab.

3. Werden die Aufbewahrungsgebühren nicht zum Termin, der in § 2 vorgesehen ist, entrichtet, so macht die Zollverwaltung dem Inhaber der Waren eine Mitteilung über die Fälligkeit dieser Gebühren. Falls die Zahlung nicht binnen 2 Wochen vom Tage dieser Mitteilung an erfolgt, so trifft die Zollverwaltung die nötigen Schritte zur Einziehung dieser Gebühren.

4. Usw.

5. In Abänderung der Verfügung vom 27. November 1922 (Valdibas Vehstnesis Nr. 268/1922) über die Aufbewahrungsgebühren in den lettländischen Zollanstalten II. Teil lit. B. über Durchfuhrwaren, welche von den Ausladehäfen auf dem Wasserwege weiterbefördert werden, setze ich folgende Aufbewahrungsgebühren fest, die vom Tage der Aufbewahrung ab zu erheben sind:

	für 10 kg und Tag Centimes
a) bei Aufbewahrung von Waren in geschlossenen Räumen in den ersten 2 Monaten für jeden Aufbewahrungstag	0,07
In den folgenden Monaten wird dieser Satz verdoppelt, d. h. für jeden Aufbewahrungstag werden erhoben	0,14*)
b) bei Aufbewahrung der Waren mit oder ohne Bewachung unter einem Dache oder auf offenem Platze für die ersten 2 Monate für jeden Aufbewahrungstag	0,048
Für die folgenden Monate wird dieser Satz verdoppelt, d h. für jeden Aufbewahrungstag sind zu erheben	0,096

Diese Sätze werden vom 1. Juni 1923 ab erhoben.

*) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 107).

Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren. Regierungsverordnung vom 4. Oktober 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 221 vom 6. Oktober 1923). Erlassen auf Grund des Artikel 81 der Verfassung der Republik Lettland.

1. Fleisch und Fleischwaren, die ins Ausland ausgeführt werden, sind einer Kontrolle unterworfen.

Anmerkung. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Fleisch und Fleischwaren, welche die Passagiere oder das Schiffspersonal zu ihrem eigenen Verbrauch nach der festgesetzten Norm mitnehmen.

2. Die Kontrolle über das Fleisch und die Fleischwaren übt das Landwirtschaftsdepartement aus.

3. Ausfuhrfleisch und Fleischwaren können nur von kommunalen und privaten Schlachthäusern und Fleischbearbeitungsanstalten geliefert werden, die unter veterinärärztlicher Aufsicht stehen.

4. Alle Gesellschaften und Firmen, die sich mit der Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren beschäftigen, haben sich im Landwirtschaftsdepartement registrieren zu lassen und ihr Firmenzeichen zur Bestätigung einzusenden. Unbestätigte Zeichen dürfen nicht benutzt werden.

5. Über die zur Ausfuhr bestimmten Fleisch- oder Fleischwarenpartien haben die Schlachthäuser, Konservenfabriken oder die Ausführer dem Landwirtschaftsdepartement Mitteilung zu machen, damit eine Kontrolle der Fleischausfuhr ausgeübt werden kann; sie haben hierbei Namen und Anschrift des Ausführers, Zeit und Ort, wo die Ausfuhrware kontrolliert werden kann, Gewicht und Stückzahl der Sendungen, Sorte der Ware, den Staat, in den die Ware ausgeführt wird, und Namen und Adresse des Empfängers anzugeben.

6. Die Kontrolle üben Fleischkontrolleure des Landwirtschaftsdepartements aus. Waren, die zur Ausfuhr tauglich befunden werden, sind mit einer besonderen Marke zu versehen und auf Grund besonderer Bescheinigungen auszuführen.

7. Falls der Ausführer nicht zufrieden ist mit dem Beschluß des Kontrolleurs, so kann er binnen 7 Tagen eine Beschwerde an das Schiedsgericht einreichen. Auch ist er berechtigt, eine schriftliche Motivierung des Ausfuhrverbots zu verlangen.

8. Das Schiedsgericht besteht beim Landwirtschaftsdepartement, und zu ihm gehören 3 Glieder — ein Vertreter der veterinärärztlichen Fakultät, der Leiter der Fleischausfuhrkontrolle des Landwirtschaftsdepartements und ein Vertreter der Exporteure. Der Beschluß des Schiedsgerichts ist endgültig. Die Glieder des Schiedsgerichts und die Kontrolleure werden vom Landwirtschaftsminister bestätigt. Die Angestellten der Kontrolle werden auf Grund freien Vertrags engagiert.

9. Die Ausgaben der Kontrolle deckt das Landwirtschaftsministerium.

10. Fleisch und Fleischwaren können über die Zollämter ausgeführt werden, die das Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Ergänzung des Zollgesetzes. Gesetz vom 6. Juli 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 142 vom 6. Juli 1923).

§ 507 des Zollgesetzes (Sammlung der ehemaligen russischen Gesetze, Band 6, Ausgabe 1910[1]), wird durch folgende Anmerkung ergänzt:

Anmerkung. Die für die Musterausstellungen der diplomatischen Vertretungen und Berufskonsulate bestimmten Sendungen von Warenmustern können vom Finanzminister vom Zolle befreit werden, wobei die Wiederausfuhr derselben nicht verlangt wird. Die in dieser Anmerkung vorgesehenen Erleichterungen kann der Finanzminister auch auf diejenigen Warenmuster in Anwendung bringen, die in Lettland vor dem Inkrafttreten dieser Ergänzung eingeführt worden sind.

Lettland und Tschecho-Slowakei.

Handelsvertrag zwischen beiden Staaten vom 7. Oktober 1922. Tschecho-slowakische Regierungsverordnung vom 19. Juli 1923 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 105. Stück vom 21. November 1923 S. 1103 Nr. 221).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 146.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 1025.

Handelsvertrag zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und der Republik Lettland vom 7. Oktober 1922.

Die Tschecho-Slowakische Republik und die Republik Lettland, von dem Bestreben geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu unterstützen, haben sich entschlossen, einen Handelsvertrag abzuschließen. Zu diesem Behufe wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen und Rechte der Staatsangehörigen.

Artikel 1. Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden, wenn sie sich den Gesetzen des betreffenden Landes unterwerfen, gegenseitig in allen Gebietsteilen des anderen Staates vollkommen frei auftreten, reisen oder sich aufhalten können.

Artikel 2. Die Staatsangehörigen beider vertragschließenden Teile werden, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, in allen Belangen des Reisens und des Aufenthalts, des Studiums, der Ausübung von Handwerken und Berufen, des Betriebs industrieller und gewerblicher Unternehmungen und des Rechtes zum Handel mit allen Arten von Waren, mit denen der Handel erlaubt ist, in jeder Richtung den Angehörigen des die Meistbegünstigung genießenden Staates gleichgestellt sein.

Artikel 3. Die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile werden, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, ebenso wie die Angehörigen des die Meistbegünstigung genießenden Staates die erforderlichen Häuser, Werkstätten, Geschäfte, Läden und Räumlichkeiten erwerben, besitzen oder mieten und bewohnen und Grundstücke zum Zwecke ihrer Benutzung zu erlaubten Zwecken pachten können.

In allen Belangen der Übertragung des beweglichen Vermögens im Wege testamentarischer oder anderer Nachfolge und des Rechtes der wie immer gearteten Verfügung über Vermögen aller Art, das sie auf legalem Wege erwerben können, werden sie, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles dieselben Privilegien, Befreiungen und Rechte genießen und in dieser Hinsicht keinen anderen oder höheren wie immer benannten Gebühren, Abgaben, Steuern oder Lasten unterliegen als jenen, die gegenüber den Angehörigen des die Meistbegünstigung genießenden Staates jetzt oder in Hinkunft in Anspruch genommen werden. Es versteht sich, daß sich beide Regierungen in dieser Hinsicht nach dem Grundsatz der Reziprozität richten werden.

Artikel 4. Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden auch, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, das Erträgnis aus dem Verkauf ihres Vermögens überhaupt frei ausführen können, ohne verpflichtet zu sein, von der Ausfuhr andere oder höhere Gebühren zu entrichten als jene, die unter ähnlichen Verhältnissen die Angehörigen des die Meistbegünstigung genießenden Staates zu entrichten hätten.

Artikel 5. Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden sowohl zum Zwecke der Geltendmachung als auch zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte haben und werden in dieser Hinsicht vorbehaltlich der Reziprozität alle Rechte und Privilegien genießen, welche die eigenen Staatsangehörigen genießen. Sie werden sich bei allen Instanzen der nach den Gesetzen des Landes zugelassenen Advokaten, Rechtsvertreter und Agenten aller Art bedienen können.

Artikel 6. Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles von jeder persönlichen Militärdienstpflicht sowohl im Landheer oder in der Marine als auch in der Bürgerwehr oder Miliz befreit sein; sie werden ferner von allen als Ersatz für die persönliche Dienstpflicht bestimmten, in Geld oder Naturalleistungen zu entrichtenden Abgaben aller Art befreit sein. Andererseits werden sie in keiner Weise an der Erfüllung ihrer Militärpflicht im eigenen Staate gehindert werden.

Sie werden im Frieden und während des Krieges nur zu solchen militärischen Leistungen und Requisitionen verpflichtet sein, welche den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden, und zwar in demselben Maße und nach den gleichen Grundsätzen wie diese, und stets gegen Entschädigung.

Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden auch von jedem Amte und jeder gerichtlichen, administrativen oder Gemeindefunktion befreit sein.

Artikel 7. Die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile werden, wenn sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, keine anderen oder höheren Lasten zu tragen und keine anderen oder höheren Gebühren, Steuern, Abgaben oder Beiträge welcher Art immer zu entrichten haben als jene, die den Angehörigen des die Meistbegünstigung genießenden Staates auferlegt sind oder auferlegt werden sollten. Es versteht sich, daß sich beide Regierungen in dieser Hinsicht nach dem Grundsatz der Reziprozität richten werden.

Artikel 8. Aktien- oder andere Gesellschaften und kommerzielle, industrielle und finanzielle Vereinigungen, die nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile errichtet sind oder errichtet werden und ihren Sitz auf dem Gebiete dieses Teiles haben, sind, wenn sie sich den Gesetzen des anderen Teiles unterwerfen, berechtigt, auf dessen Gebiet ihre Rechte auszuüben und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten.

Die vorstehende Bestimmung wird keinen Einfluß auf die Frage haben, ob eine solche in einem der beiden Länder gegründete Gesellschaft oder Vereinigung das Recht zum Geschäfts- oder Gewerbebetrieb in dem zweiten Lande besitzen oder nicht besitzen wird, da sich dieses Recht stets nach den in den betreffenden Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen richtet.

Sobald die erwähnten Gesellschaften und Vereinigungen einmal zugelassen sind, werden sie dieselben Rechte und Begünstigungen genießen, die ähnlichen Organisationen irgendeiner dritten Macht zuerkannt sind oder zuerkannt werden sollten.

Kapitel II.

Handel und Verkehr.

Artikel 9. Solange es unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen notwendig sein wird, daß der eine oder der andere vertragschließende Teil mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Schwierigkeiten Beschränkungen oder Verbote der Ein- oder Ausfuhr von Waren in Geltung belasse, besteht Einverständnis darüber, daß keine Beschränkung oder kein Verbot der Ein- oder Ausfuhr irgendeines aus dem Gebiete des anderen Staates stammenden oder dorthin bestimmten Gegenstandes in Geltung belassen oder erlassen werden wird, falls sich diese Beschränkung oder dieses Verbot nicht gleichzeitig auf ähnliche aus irgendeinem anderen Lande stammende oder dorthin bestimmte Gegenstände bezieht.

Beide vertragschließenden Teile sind darin einig, daß sie in dieser Zeit, in der die wirtschaftlichen Schwierigkeiten solche Ausnahmeverfügungen erfordern würden, im Bedarfsfall die gegenseitigen Beziehungen durch eine besondere Vereinbarung in dieser Hinsicht erleichtern werden. Dessenungeachtet werden jedoch solche Verbote oder Beschränkungen, die entweder unter Wahrung der allgemein anerkannten internationalen Grundsätze als sanitäre Maßnahmen oder als Maßnahmen zum Schutze gegen Tier- oder Pflanzenseuchen oder aus dem Grunde einer öffentlichen Sicherheit und bezüglich jener Waren, die in den vertragschließenden Staaten Gegenstand eines Staatsmonopols sind, aufrechterhalten oder erlassen werden, nicht als Verletzung des Grundsatzes der Meistbegünstigung angesehen werden.

Artikel 10. Die tschecho-slowakischen Waren, Boden- und Industrieerzeugnisse, die nach Lettland eingeführt werden, und die lettländischen Waren, Boden- und Industrieerzeugnisse, die in die Tschecho-Slowakei eingeführt werden, und die entweder zur Lagerung in Niederlagen oder zum Verbrauch oder zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, werden hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Gebühren, Abgaben, Zuschlägen, Steuern, Beiträgen, Beschränkungen oder allgemeinen oder lokalen Verpflichtungen und auch keinen anderen Einfuhr- oder Ausfuhrformalitäten als jenen unterliegen können, die dem die Meistbegünstigung genießenden Staate auferlegt werden.

Keiner der vertragschließenden Teile wird für die Ausfuhr irgend eines in das Gebiet des anderen Landes bestimmten Gegenstandes andere oder höhere Gebühren oder Abgaben auferlegen als jene Gebühren und Abgaben, die für die Ausfuhr ähnlicher, in irgendein anderes, die Meistbegünstigung genießendes Land bestimmter Gegenstände auferlegt sind oder auferlegt werden sollten.

Artikel 11. Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, die Staatsangehörige des einen der vertragschließenden Teile sind und auf dem Gebiete dieses Teiles ansässig sind und ihr Geschäft und Gewerbe betreiben und die durch Vorlage einer von den zuständigen Behörden ihres Staates ausgestellten Gewerbelegittimationskarte nachweisen, daß sie dort zum Betrieb ihres Geschäfts oder Gewerbes berechtigt sind und dort die gesetzlichen Gebühren und Steuern zahlen, werden auf dem Gebiete des anderen Teiles entweder persönlich oder durch Reisende Käufe abschließen oder Bestellungen nach Mustern oder ohne solche aufsuchen können. Diese Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und deren Handlungsreisende werden bei dem Abschluß von Käufen oder bei dem Aufsuchen von Bestellungen in allen Beziehungen die Stellung haben, die dem die Meistbegünstigung genießenden Staate zukommt.

Artikel 12. Die als Muster zu den obenerwähnten Zwecken eingeführten Gegenstände werden in jedem der beiden Länder unter Anwendung jener Zollbestimmungen und Zollformalitäten zeitweilig zollfrei durchgelassen werden, die zur Gewährleistung ihrer Wiederausfuhr oder zur Entrichtung der Zollgebühren eingeführt sind, welche in dem Falle, daß die Gegenstände in der gesetzlich festgesetzten Frist nicht zur Wiederausfuhr gelangen sollten, vorgeschrieben sind. Dessenungeachtet wird sich die erwähnte Begünstigung auf Gegenstände nicht beziehen, die wegen ihres Wertes oder ihrer Menge nicht als Muster angesehen werden können oder deren Identität wegen ihrer Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht sichergestellt werden könnte. Das Recht der Entscheidung, ob ein Muster zollfrei durchgelassen werden kann, steht in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Ortes zu, in welchem die Einfuhr erfolgte.

Artikel 13. Jedes der beiden vertragschließenden Länder verpflichtet sich, die freie Durchfahrt durch das unter seiner Oberhoheit stehende Gebiet, den Personen, Gepäckstücken, Waren sowie Schiffen, Booten, Wagen, Waggons und anderen in das andere Land bestimmten oder aus diesem kommenden Transportmitteln auf der Eisenbahn und zu Wasser auf den der internationalen Durchfahrt dienenden Wegen zu gestatten und sie wenigstens so günstig zu behandeln, wie dies bei dem die Meistbegünstigung genießenden Staate der Fall ist.

Artikel 14. Als über das unter der Oberhoheit des einen der vertragschließenden Staaten stehende Gebiet transitierend werden Personen, Gepäckstücke, Waren sowie Schiffe, Boote, Wagen, Waggons oder andere Transportmittel angesehen werden, deren durch das erwähnte Gebiet mit oder ohne Umschlag, mit oder ohne Einlagerung in Niederlagen, mit oder ohne Umladung der Fracht, mit oder ohne Änderung der Transportart erfolgende Durchfahrt nur einen Bruchteil ihres Gesamtwegs bildet, der außerhalb der Grenzen jenes Staates, durch dessen Gebiet die Durchfahrt erfolgt, begonnen hat und endigen muß.

Artikel 15. Die Transittransporte werden aus den Gründen der Durchfahrt (einschließlich der Ein- und Ausfahrt) keinen besonderen Abgaben oder Gebühren unterliegen. Doch werden von diesen Transittransporten Abgaben oder Gebühren erhoben werden können, die ausschließlich zur Begleichung der durch die Durchfahrt entstandenen Aufsichts- und Verwaltungsauslagen bestimmt sind. Der Satz aller Abgaben und Gebühren dieser Art muß nach Möglichkeit den Auslagen entsprechen, die gedeckt werden sollen, und diese Abgaben und Gebühren werden unter den im vorhergehenden Artikel angeführten Bedingungen mit dem Vorbehalt auferlegt werden, daß auf bestimmten Wegen diese Abgaben und Gebühren infolge der Verschiedenheit des mit der Aufsicht verbundenen Aufwandes ermäßigt oder auch aufgehoben werden können.

Artikel 16. Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich, bei Transittransporten auf vom Staate betriebenen oder verwalteten oder von ihm konzessionierten Wegen, mögen die Abfahrts- oder Bestimmungsorte der Transporte welche immer sein, angemessene Tarife sowohl hinsichtlich der Sätze als auch hinsichtlich der Bedingungen für deren Anwendung und im Hinblick auf die Bedingungen des Transportverkehrs sowie auf die Rücksichten der geschäftlichen Konkurrenz zwischen den Verkehrswegen in Anwendung zu bringen. Diese Tarife werden so aufgestellt werden müssen, daß sie den internationalen Transportverkehr soviel als möglich erleichtern.

Artikel 17. Beide vertragschließenden Teile garantieren einander, in ihren gegenseitigen Beziehungen hinsichtlich der Expedition und der Frachtkosten auf den Eisenbahnen nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung vorzugehen.

Hinsichtlich der postalischen Transitfrachten sind die Bestimmungen der Madrider Übereinkommen des Weltpostvereins anzuwenden.

Artikel 18. Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird verpflichtet sein, die Durchfahrt von Reisenden, denen der Eintritt in ihr Gebiet nicht erlaubt ist, oder die Durchfuhr von Waren solcher Art, deren Einfuhr, sei es aus sanitären Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder als Maßnahme gegen Tier- oder Pflanzenseuchen verboten ist, zu gewährleisten.

Artikel 19. Die Schiffe und Boote, die unter der Flagge eines der vertragschließenden Teile segeln, deren Besatzungen und Ladungen werden auf den Wasserwegen ihrer Gebiete sowie in den Häfen und Binnengewässern des anderen vertragschließenden Teiles, sie mögen direkt aus dem Ursprungsland oder aus einem anderen Lande kommen, und es möge welcher Ort immer der Ursprungs- oder Bestimmungsort ihrer Ladung sein, in jeder Hinsicht eine wenigstens

so günstige Behandlung genießen wie jene, die den Schiffen, Booten, Besatzungen und Ladungen des die Meistbegünstigung genießenden Staates gewährt wird.

Artikel 20. Mit Ausnahme der Fälle, in denen der gegenwärtige Vertrag ausdrücklich etwas anderes festsetzt, sind die vertragschließenden Teile übereingekommen, daß in allen Belangen des Handels, der Schiffahrt und der Industrie jedes Vorrecht, jede Begünstigung, jede Erleichterung oder wie immer geartete Befreiung, die einer von ihnen den Angehörigen oder den Boden- oder Industrieerzeugnissen irgendeines anderen Staates bereits gewährt hat oder in Zukunft gewähren sollte, sofort und bedingungslos auf die Angehörigen und die betreffenden Produkte des anderen vertragschließenden Teiles ausgedehnt wird.

Artikel 21. Als Verletzungen des die Grundlage dieses Vertrags bildenden Grundsatzes der Meistbegünstigung werden folgende Befreiungen, Freiheiten und Vorrechte nicht angesehen werden:

a) Die Vorrechte, die den Nachbarstaaten zum Zwecke der Erleichterung des lokalen Handels innerhalb der einen oder anderen Grenzzone zuerkannt wurden oder zuerkannt werden.

b) Die Vorrechte, die von einem der vertragschließenden Teile irgendeinem dritten Staate auf Grund einer Zollunion zuerkannt werden sollten.

c) Die Befreiungen, Freiheiten und Vorrechte, die Lettland irgendeinem baltischen Staate (Finnland, Estland und Litauen) infolge besonderer Übereinkommen zuerkennt. Das gleiche gilt bezüglich der Begünstigungen, die Lettland auf Grund besonderer Zollverträge oder Zollübereinkommen Rußland zuerkennen sollte.

Es versteht sich jedoch, daß die Tschecho-Slowakei sofort dieselben Begünstigungen in dem Falle wird verlangen können, als diese von Lettland irgendeinem dritten, oben nicht angeführten Staate bewilligt werden sollten.

d) Die Vorrechte, die die Tschecho-Slowakei Österreich auf Grund des Friedensvertrags von St. Germain oder Ungarn auf Grund des Friedensvertrags von Trianon zuerkennen sollte.

Es versteht sich, daß Lettland sofort dieselben Begünstigungen in dem Falle wird verlangen können, als diese von der Tschecho-Slowakei irgendeinem dritten, oben nicht angeführten Staate bewilligt werden sollten.

Kapitel III.

Konsularbestimmungen.

Artikel 22. Jeder der vertragschließenden Teile wird in allen Orten des anderen Teiles Konsuln ernennen können, ausgenommen ene Orte, wo die Zulassung von Konsularbeamten nicht angebracht väre. Diese Ausnahme wird jedoch nicht gegenüber einem der verragschließenden Teile angewendet werden, ohne ebenso allen übrigen Nächten gegenüber geltend gemacht zu werden. Unter der Bezeichnung Konsuln sind alle mit der Ausübung von Konsularfunktionen etrauten Personen zu verstehen.

Diese Konsuln werden, nachdem sie von der Regierung des Landes, für das sie ernannt sind, das Exequatur oder die sonst erforderliche Autorisierung erhalten haben, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit das Recht haben, alle Funktionen auszuüben und alle Vorrechte, Ausnahmen und Befreiungen zu genießen, die den Konsularbeamten desselben Grades des die Meistbegünstigung genießenden Staates zuerkannt sind oder zuerkannt werden.

Hinsichtlich der Befreiung von den direkten Steuern sind beide vertragschließenden Teile dahin übereingekommen, daß sie diese Begünstigung nur den Berufskonsuln, sofern sie nicht Angehörige jenes Staates sind, in dem sie ihre Funktionen ausüben, aber in keinem größeren Ausmaß zuerkennen werden als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile.

Kapitel IV.

Sonderabkommen.

Artikel 23. Beide vertragschließenden Teile sind übereingekommen, Sonderabkommen über den gegenseitigen Schutz des geistigen Eigentums und insbesondere über den Schutz der Patente sowie ein Sonderabkommen über die gegenseitige Rechtshilfe und, wenn sich hierfür die Notwendigkeit ergeben sollte, auch ein Zollübereinkommen und ein Abkommen über die Regelung des Luftverkehrs abzuschließen.

Kapitel V.

Schlußbestimmungen.

Artikel 24. Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden vertragschließenden Teilen hinsichtlich der Ausführung oder Auslegung des gegenwärtigen Vertrags werden vor einem gemischten Schiedsgerichte zur Austragung gelangen. Das Schiedsgericht wird ad hoc aufgestellt werden und wird aus einer gleichen Anzahl von Vertretern beider Teile bestehen müssen. Einigen sich diese Vertreter nicht, so haben sie sich an einen dritten Schiedsrichter zu wenden, um dessen Ernennung eventuell der Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ersucht werden wird.

Artikel 25. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden, sobald es möglich sein wird, in Riga ausgewechselt werden.

Artikel 26. Der Vertrag tritt fünfzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, und zwar zuerst auf die Dauer eines Jahres in Wirksamkeit. Nach einem Jahre wird er stillschweigend verlängert und bleibt solange weiter in Wirksamkeit, als er nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile sechs Monate vorher gekündigt wird. Die Wirksamkeit dieses Vertrags erlischt sechs Monate nach der in der oben angeführten Weise erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider vertragschließenden Teile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihrem Siegel versehen.

Gegeben in zwei Exemplaren in Prag am 7. Oktober 1922.

(Siegel.) ——— (Unterschriften.)

Dieser Vertrag wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Ratifikationsurkunden am 25. Oktober 1923 in Riga ausgetauscht wurden und daß der Vertrag nach der Bestimmung des Artikel 26 am 9. November 1923 internationale Wirksamkeit erlangt.

Litauen.

Verbot der unerlaubten Herstellung und des Vertriebs von Branntwein. Gesetz vom 4. Dezember 1923 (Regierungsnachrichten Nr. 145 vom 18. Dezember 1923).

Der Präsident der Republik verkündet hiermit das am 20. November 1923 vom Seimas (Nationalversammlung) angenommene Strafgesetz, betreffend das unerlaubte Herstellen und Verkaufen von Branntwein.

Strafgesetz, betreffend das unerlaubte Herstellen und Verkaufen von Branntwein.

§ 1. Die Herstellung und der Verkauf von Branntwein, Spiritus oder deren Erzeugnissen sowie das Bereithalten zu Handelszwecken ohne behördliche Genehmigung ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafen von 500 bis 10 000 Litas oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit beiden dieser Strafen geahndet.

Die zur verbotenen Straftat benutzten Geräte sowie die gesamten Materialien werden beschlagnahmt.

§ 3. Personen, bei denen unerlaubt hergestellter, aber nicht zu Handelszwecken bereitgestellter Branntwein, Spiritus und deren Erzeugnisse gefunden werden, oder Personen, die Roggen, Kartoffeln und anderes zur Herstellung von Branntwein oder Spiritus dienendes Material geliefert haben, werden mit Geldstrafen von 100 bis 1000 Litas bestraft. Die vorgefundenen Erzeugnisse bzw. das zur Herstellung dienende Material wird beschlagnahmt.

§ 4. Personen, die zur Herstellung von Branntwein oder Spiritus dienende Gerätschaften bereit halten, werden mit Geldstrafen von 200 bis 1000 Litas bestraft. Außerdem werden die Gerätschäften beschlagnahmt.

§ 5. Die Herstellung von Gerätschaften zur Erzeugung (Brennen) von Branntwein und Spiritus ohne entsprechende behördliche Genehmigung ist mit Geldstrafe von 300 bis 3000 Litas oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit beiden dieser Strafen bedroht.

§ 6. Usw.

§ 7. Das Gesetz, betreffend das unerlaubte Herstellen und Verkaufen von Branntwein (L. V. Z. 21), wird außer Kraft gesetzt.

Änderung der Bestimmungen über die Verbrauchsabgabe (Akzise). Kundmachung des Präsidenten der Republik vom 15. Dezember 1923 (Regierungsnachrichten Nr. 146).

Die vorläufigen Bestimmungen, betreffend Verbrauchsabgaben (Akzise)[1]), werden, wie folgt, ergänzt:

§ 33. Für vergällten (denaturierten), ausschließlich Beleuchtungszwecken dienenden Spiritus ist eine Verbrauchsabgabe (Akzise) von 1/2 Cent für jeden Grad zu entrichten.

Branntweinmonopol. Verfügung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe vom 18. Januar 1924 Nr. 161 (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 10 vom 7. Februar 1924).

Das staatliche Branntweinmonopol tritt am 1. Februar 1924 im gesamten Litauen, einschließlich des Memelgebiets, in Kraft.

Litauen und Tschecho-Slowakei.

Erklärung beider Staaten über den gegenseitigen Schutz der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum. Kundmachung des tschecho-slowakischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Dezember 1923 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 112. Stück vom 17. Dezember 1923 S. 1173 Nr. 234).

I. Die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Staates auf dem Gebiete des Patent-, Marken- und Musterrechts den eigenen Staatsangehörigen unter der Voraussetzung gleichgestellt sein, daß sie die Bedingungen und Formalitäten erfüllen, die die einschlägigen Gesetze jedes der vertragschließenden Staaten den eigenen Bürgern vorschreiben oder vorschreiben werden.

II. Beide vertragschließenden Teile behalten sich wechselseitig das Recht vor, diese Erklärung jederzeit nach vorhergegangener einjähriger Kündigung aufzuheben.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 454 u. 773; 1924, 2. Februarheft S. 225.

Ausgefertigt in Prag am 12. Oktober 1923 in zwei Exemplaren, von denen jedem der beiden Teile eines übergeben wurde.

(Unterschriften.)

Diese Erklärung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie mit dem Tage der Unterfertigung in Wirksamkeit getreten ist.

Luxemburg.

Einfuhr von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse. Beschluß des Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 15. Februar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 6 vom 18. Februar 1924 S. 70).

Artikel 1. In Abänderung der Vorschriften des Artikel 2 des Beschlusses vom 7. März 1923[1]) darf die Einfuhr von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse belgischer Herkunft bis auf weiteres nur per Eisenbahn stattfinden.

Artikel 2. Die Einfuhr darf nur Dienstags, Donnerstags und Freitags über die Eisenbahnstationen Rodingen, Kleinbettingen, Steinfort, Schimpach und Ulflingen erfolgen.

Artikel 3. Die Tiere müssen von Gesundheitszeugnissen begleitet sein, die durch die mit der Gesundheitspolizei betrauten Tierärzte ausgestellt wurden und aus denen hervorgeht, daß sie in jeder Hinsicht seuchenfrei sind.

Auf der Empfangsstation werden die Tiere von einem luxemburgischen Tierarzte untersucht und die Gesundheitszeugnisse nachgeprüft.

Werden die Tiere von Seuche und Seuchenverdacht frei befunden, so wird das Ausladen gestattet. Der Transport nach den Stallungen geschieht unter Aufsicht der Lokalpolizei.

Die verseuchten oder irgendwie seuchenverdächtigen Tiere werden per Wagen nach dem nächsten Schlachthause gebracht, wo sie abgeschlachtet werden.

Artikel 4. Der Tierarzt, der die gesundheitliche Untersuchung beim Ausladen vorgenommen hat, ist verpflichtet, an den zuständigen Generaldirektor unverzüglich einen Bericht einzureichen, der über Zahl und Signalement der eingeführten Tiere Aufschluß gibt.

Eine Abschrift dieses Berichtes ist dem zuständigen Staatstierarzt zuzustellen.

Der Importeur ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung seines Wohnsitzes jede Änderung an seinem Viehbestand zur Anzeige zu bringen; die Gemeindeverwaltung hat diese Anzeige unverzüglich an die Regierung, Abteilung für Ackerbau, weiterzuleiten.

Artikel 5. Am Bestimmungsort hat das Vieh unter Aufsicht des Staatstierarztes eine achttägige Quarantäne durchzumachen; der Staatstierarzt verfügt die Aufhebung der Quarantäne nach vorausgegangener gesundheitlicher Untersuchung.

Artikel 6. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung bleiben zu Lasten des Importeurs; dieser hat dem Tierarzt wenigstens 24 Stunden im voraus den Tag und die Stunde der Ankunft der Sendung auf der Empfangsstation zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 7. Die Einfuhr von Schlachtvieh bleibt den Bestimmungen der Beschlüsse vom 7. März 1923[1]) (Artikel 3) und 18. Januar 1924[2]) unterworfen.

Artikel 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit den im Großh. Ausführungs-Beschluß vom

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 274.
[2]) Siehe vorstehend.

26. Juni 1913 zum Gesetze vom 29. Juli 1912 vorgesehenen Strafen bestraft.

Artikel 9. Dieser Beschluß soll im Memorial veröffentlicht werden.

Ausfuhrverbot für lebende Schweine belgischer Herkunft owie für Fleisch und Gefälle dieser Tiere. Großh. Beschluß vom 19. Februar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 7 vom 19. Februar 1924 S. 77).

Artikel 1. Der Beschluß vom 8. Dezember 1923[1]), wodurch die Ausfuhr von lebenden Schweinen belgischer Herkunft, sowie von Fleisch und Gefällen dieser Tiere gestattet wird, ist aufgehoben.

Artikel 2. Dieser Beschluß wird im Memorial veröffentlicht und tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neuregelung des Ausfuhrregims. Großh. Beschluß vom 19. Februar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 7 vom 19. Februar 1924 S. 78).

Artikel 1. Bis auf weiteres ist die Ausfuhr nachbezeichneter Nahrungsmittel verboten:

1. frisches Fleisch und Gefälle; Gefrier-, Pökel- und Rauchfleisch sowie Fleischkonserven in Büchsen;
2. Eier, Milch, Milchsahne und Käse jeder Art, und Naturbutter;
3. alle Brotsorten, Grieß- und Teig-Suppeneinlagen und Teigwaren jeder Art;
4. Frisch- und Dörrgemüse;
5. Zucker und Kolonialwaren.

Artikel 2. Innerhalb eines beidseitig 10 km breiten Grenzstreifens jedoch ist der Einkauf und die Ausfuhr der nachbezeichneten Nahrungsmittel, unter gewissen Bedingungen und in pro Tag und Haushalt, wie folgt, festgesetzten Höchstmengen, gestattet:

1. frisches Fleisch und Gefälle, Gefrier-, Pökel- und Rauchfleisch: 1 kg;
2. Käse und Butter: ½ kg;
3. Mehl: 2 kg;
4. alle Brotsorten: 2½ kg;
5. die Teig-Suppeneinlagen und die sonstigen Teigwaren: 1 kg;
6. Dörrgemüse: 1 kg;
7. Kolonialwaren: ½ kg.

Artikel 3. Der ausländische Käufer muß beim Einkauf der Waren eine vom Bürgermeister seines Wohnorts ausgestellte Identitätskarte vorzeigen, welche seine Nationalität und die Zahl der Mitglieder seines Haushalts angibt; sämtliche von ihm im Großherzogtum getätigten Käufe müssen mit der Datumsangabe in ein ebenfalls von seinem Bürgermeister visiertes Einkaufsbuch eingetragen werden.

Die Ausfuhr darf nur auf den Zollstraßen geschehen; beim Austritt aus dem Großherzogtum sind Identitätskarte und Einkaufsbuch dem Visa der Zollbeamten zu unterbreiten.

Artikel 4. Die nachbezeichneten Gegenstände und Waren dürfen nur auf Grund einer vom Generaldirektor des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge zu erteilenden Ausfuhrerlaubnis ausgeführt werden:

1. Mehl in Mengen, die 2 kg übersteigen;
2. Appretierte und nichtappretierte Gewebe jeder Art und Konfektion;
3. Leder, appretiertes Leder und Schuhwerk;
4. Kartoffeln;
5. Schmierseife.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 174.

Artikel 5. Die Ausfuhr der gelbfleischigen Kartoffel belgischer Herkunft ist verboten.

Artikel 6. Die Ausfuhr von berindetem oder unberindetem Holz und von Stangen in ganzen Stämmen oder Stümpfen und von mit der Säge oder sonstwie vierkantig zugeschnittenen Stümpfen belgischer Herkunft darf nur auf Grund einer Ausfuhrerlaubnis geschehen; diese Erlaubnis ist nicht erfordert, wenn der Exporteur dem Zollamt den Nachweis erbringen kann, daß das Holz nicht belgischer Herkunft ist.

Artikel 7. Die Großh. Beschlüsse vom 23. Februar 1923 über die Ausfuhr von Brotmehl[1]) und vom 11. Oktober 1923 über die Kartoffelausfuhr[2]) sind aufgehoben.

Artikel 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Jahren und einer Geldstrafe von 51 bis zu 3000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen geahndet, wofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen vorsehen.

Außerdem wird der Gegenstand der Zuwiderhandlung beschlagnahmt.

Artikel 9. Unser Generaldirektor des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut, welcher mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft tritt.

Handel im Umherziehen mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse. Beschluß des Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 24. Februar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 9 vom 29. Februar 1924 S. 154).

Artikel 1. Bis auf weiteres ist der Handel im Umherziehen mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse, sowie er in Artikel 31 des Großh. Beschlusses vom 26. Juni 1913 näher bezeichnet ist, untersagt.

Artikel 2. Die Stallungen der Viehhändler sind der Aufsicht und der ständigen Kontrolle der Staatstierärzte unterworfen.

Jedes Stück Vieh, das diese Stallungen verläßt, muß frühestens 48 Stunden vorher der staatstierärztlichen Untersuchung unterworfen und von jeder ansteckenden Krankheit frei befunden worden sein.

Artikel 3. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden mit den im Großh. Ausführungsbeschluß vom 26. Juni 1913 zum Gesetze vom 29. Juli 1912 vorgesehenen Strafen bestraft.

Artikel 4. Dieser Beschluß soll im Memorial veröffentlicht werden.

Regelung des Handels mit Butter, Milch und Eiern. Großh. Beschluß vom 25. Februar 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 9 vom 29. Februar 1924 S. 155).

Artikel 1. Der Handel mit Butter, Milch und Eiern kann im Großherzogtum nur ausgeübt werden auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung Unseres Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge.

Die Ermächtigung ist streng persönlich und widerruflich.

Eine solche Ermächtigung wird vorzugsweise denjenigen Personen gewährt, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnsitzes nachweisen können, daß sie den betreffenden Handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben haben.

Ausnahmsweise kann dieselbe auch andern Personen erteilt werden, welche die notwendige Gewähr für geschäftliche Ehrlichkeit bieten.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 209.
[2]) Ebenda S. 959.

Artikel 2. Die in Artikel 1 vorgesehene Ermächtigung kann auch für andere Artikel und Handelszweige vorgeschrieben werden.

Artikel 3. Zuwiderhandlungen sowie der Versuch der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Jahren und mit einer Geldbuße von 51 bis 3000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Die Beschlagnahme des Gegenstandes der Zuwiderhandlung wird angeordnet.

Artikel 4. Unser Generaldirektor des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut, welcher innerhalb 10 Tagen nach der Veröffentlichung im Memorial in Kraft tritt.

Mexiko.

Zolltarifänderungen. Dekret vom 30. Dezember 1923 (Diario oficial vom 7. Januar 1924).

Artikel 1. Für die unter den nachstehend genannten Nummern des Zolltarifs aufgeführten Waren werden folgende Zölle erhoben:

(Es folgen hier die gleichen Tarifnummern mit dem gleichen Wortlaut und den gleichen Zollsätzen, wie in Artikel 15 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1923 — Hand. Arch. 1923 S. 390 ff. — festgesetzt ist, mit dem Unterschied, daß die Tarif-Nrn. 588, 589, 591 und 604 folgenden Wortlaut erhalten haben):

Zolltarif-Nr.		Zollsatz Pesos
588	Ankündigungen, gedruckt, gestochen oder lithographiert, auf Papier oder Pappe, ohne Rahmen und Stäbe, sowie Ankündigungen in Form von Flugschriften kg ges. Gewicht	2,50
589	Papier aller Art, nicht besonders aufgeführt, zu Streifen bis zu 10 cm Breite geschnitten kg ges. Gewicht	0,60
591	Papier mit Monogramm, Kopfdruck oder Anfangsbuchstaben, gedruckt, gestochen oder lithographiert kg ges. Gewicht	2,50
604	Briefumschläge aus Papier, mit Monogramm, Kopfdruck oder Anfangsbuchstaben, gedruckt, gestochen oder lithographiert ..... kg ges. Gewicht	2,50

Artikel 2. In den Einfuhrzolltarif und in das Warenverzeichnis werden folgende Nummern neu eingefügt:

Zolltarif-Nr.		Zollsatz Pesos
597 A	Kataloge, gedruckt, mit Deckel aus Pappe, Leder oder Perkalin ..... kg Rohgew.	0,50
597 B	Kataloge, gedruckt, geheftet ..... kg Rohgew.	0,25

(Folgen Änderungen der entsprechenden Hinweise im Warenverzeichnis.)

Artikel 3 bis 5. (Entsprechen den Artikeln 3 bis 5 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1923 — Hand. Arch. 1923 S. 390 ff.)

Artikel 6. Usw.

Übergangsbestimmung.

Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Norwegen.

Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln. Königl. Entschließung vom 26. Oktober 1923 (Norsk Lovtidende Nr. 43 vom 27. Oktober 1923 S. 512).

I. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 18. August 1914[1]), betreffend den Verkauf und die Ausfuhr von Nahrungsmitteln usw., wird bestimmt, daß das in § 4 dieses Gesetzes enthaltene Ausfuhrverbot, das, soweit es unter anderem Nahrungsmittel betrifft, durch Königl. Entschließung vom 18. März 1921[2]) zeitweilig außer Kraft gesetzt worden ist, wieder für folgende Nahrungsmittel gelten soll:

gebeuteltes Weizenmehl,
ungebeuteltes Weizenmehl,
gebeuteltes Gerstenmehl (Grießmehl sowie spitz gemahlenes Gerstenmehl),
ungebeuteltes Gerstenmehl,
Gerstengrieß.

II. Die gegenwärtige Entschließung tritt sofort in Kraft.

Ausfuhr von Mehl und Grieß.

(Sammlung der Zollrundschreiben vom 14. Dezember 1923 Nr. 46.)

Das Landwirtschaftsdepartement hat mit Schreiben vom 3. Dezember 1923 dem Königl. Finanz- und Zolldepartement mitgeteilt, daß es das geltende Ausfuhrverbot für verschiedene Arten Mehl und Grieß (Königl. Entschließungen vom 19. August 1921[2]) und 26. Oktober 1923[3]) dahin ändert, daß künftig von den Waren, deren Ausfuhr verboten ist, unter Kontrolle der Zollbehörde kleine Mengen bis zu 10 kg ohne besondere Genehmigung des genannten Departements ausgeführt werden können.

Die früher getroffene Bestimmung über die Ausfuhr von kleinen Mengen im allgemeinen Grenzhandel wird von der hier behandelten Bestimmung nicht berührt.

Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter vom 10. Januar 1924 Nr. 2 [Im Auszug].

Da die Preise für Mehl und Grieß in Norwegen unter dem Weltmarktpreise liegen, ist bei der Ausfuhr dieser Waren ein Ausfuhrzuschlag nach Sätzen zu erheben, die jederzeit vom Proviantierungsdirektor festgesetzt und den verschiedenen Zollämtern unmittelbar mitgeteilt werden.

Die Zollämter haben demgemäß darauf zu achten, daß obengenannter Zuschlag von dem Ausführer erlegt wird. Die Ausfuhr der behandelten Waren darf jedoch nur mit besonderer Bewilligung des Landwirtschaftsdepartements stattfinden.

Von vorstehender Bestimmung über den Ausfuhrzuschlag sind ausgenommen:

a) Sendungen von Mehl und Grieß in kleinen Mengen bis 100 kg (in Säcken);
b) Waren, die zur Versorgung von norwegischen Schiffen im Ausland bestimmt sind;
c) Waren, die ohne besondere Ausfuhrbewilligung zum Verbrauche für Schiffe bei bevorstehender Abfahrt aus norwegischen Häfen geliefert werden.

Usw.

Die früher getroffenen Bestimmungen über die Ausfuhr von kleinen Mengen im Grenzverkehr sowie die Versendung in Mengen bis zu 10 kg ohne besondere Bewilligung bleiben weiter in Gültigkeit.

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 1367.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Siehe vorstehend.

Zusammenstellung der geltenden Zollzuschläge. (Sammlung der Zollrundschreiben 1924 Nr. 13.)

Das Finanz- und Zolldepartement hat den Zollämtern unter dem 15. März 1924 eine Zusammenstellung der Zollzuschläge, wie sie vom 26. Februar 1924 ab[1]) zu erheben sind, mitgeteilt:

I. Gewöhnliche Wertzölle + 33⅓ v H:

Zolltarif-Nrn. 88, 136, 270/71, 275, 305, 424/25, 445, 447, 463 675, 721, 777 a/b, 779, 799 sowie die in den §§ 5 und 13 der Einleitungsbestimmungen zum Zolltarif genannten Sätze.

II. Zeitweilige Wertzölle + 50 v H:

Zolltarif-Nrn. 55/59, 84/85, 137/40, 238/50, 264, 276, 314/15, 318/19, Kleider II C b und c sowie II D, 371, aus 418/20: (gepolsterte oder gestopfte Möbel und gepolsterte oder gestopfte Teile dazu, bei denen die Tischlerarbeit nicht das Wesentliche ist), 431/32, 439/41, 453/56, 545, 570, 575, 579/82, 619, 622/23, 625/26, 652/55, 662, 721/22, 751, 754, 757/68.

Kommt für die unter dieser Ziffer behandelten Waren wahlweise Mengenzoll[2]) in Frage, so ist bei dessen Berechnung ein Zuschlag von 33⅓ v H + Goldzollzuschlag zu machen.

III. Zeitweilige Mengenzölle + 33⅓ v H + Goldzollzuschlag:

Zolltarif-Nrn. 34, 106, 159/60, 182/83, 304, 358, 404, 528, 556.

IV. 60 v H Zuschlag:

Zolltarif-Nrn. 298, 686/87.

V. 10 v H + Goldzollzuschlag:

Zolltarif-Nrn. 299, 300, 689.

VI. Gewöhnliche Zollsätze + Goldzollzuschlag.

Zolltarif-Nrn. 66/67, 163/65, 171/72, 174/75, 223, 229, 326/27, 532, 591/93, 773/75.

VII. Gewöhnliche Zollsätze + 33⅓ v H + Goldzollzuschlag:

Die übrigen Zolltarif-Nrn.

VIII.

Die festgesetzten Mindestzollbeträge und Höchstzollbeträge sind um 33⅓ v H + Goldzollzuschlag zu erhöhen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Zolles Bruchteile von Öre, so wird mit diesen Bruchteilen bis zur Gewinnung des Endergebnisses gerechnet. Alsdann kommen Brüche unter 5/10 in Fortfall, während Brüche von 5/10 und darüber auf 1 erhöht werden.

Polen.

Zollbegünstigungen (Ergänzung).

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 23. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 19/199 vom 29. Februar 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Aus dem § 4 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 über die Zollbegünstigungen[1]) werden die nachstehenden Waren gestrichen:

Zolltarif-Nr.

177, P. 2 b Druckpapier, weißes, nicht satiniert, nicht geleimt, mit nicht weniger als 60 v H Holzmasse, im Gewichte von nicht weniger als 48 g für 1 qm: 1. Rotationspapier in Rollen mit einem Durchmesser von nicht weniger als 70 cm; 2. in Bögen.

177, P. 2 c I Druckpapier, ungeleimt oder schwach geleimt, weiß, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, Holzmasse enthaltend, im Gewichte von nicht weniger als 48 g für 1 qm. Papier für Hefte, geleimt, weiß, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, nicht liniiert oder mit einfarbiger blauer oder grauer Liniatur versehen, Holzmasse enthaltend, im Gewichte von nicht weniger als 65 g für 1 qm, Löschpapier für Hefte, weiß oder farbig, Holzmasse enthaltend.

§ 2. Die im § 1 dieser Verordnung genannten Waren werden in die im § 5 der Verordnung vom 13. Dezember 1923 über die Zollbegünstigungen enthaltene Liste[1]) aufgenommen und haben demnach einen Begünstigungszoll, welcher 40 v H des Normalzolles beträgt, zu entrichten.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, findet jedoch auf diejenigen Waren, welche an dem dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangehenden Tage bei einem Grenzzollamte zur Abfertigung bzw. Überweisung angemeldet wurden, keine Anwendung.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 23. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 19/205 vom 29. Februar 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1923 über die Zollbegünstigungen[1]) enthaltene Warenliste wird durch die nachstehenden Waren ergänzt:

Zolltarif-Nr.

83, P. 3 Künstliche schmelzbare Asphalte aus Steinkohle, zur Erzeugung von Briketten, gegen Bewilligung des Finanzministeriums.

Diese Waren entrichten hiernach einen Begünstigungszoll, welcher 10 v H des Normalzolles beträgt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfuhrabgabe für Espenbohlen und -bretter. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel vom 1. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 19/190 vom 29. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland[2]) und im Einvernehmen mit dem Hauptein- und Ausfuhramte wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Ausfuhrgebühr festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
58, P. 1 d	Espenbohlen und -bretter.

§ 2. Die Ausfuhrgebühr für Espenbohlen und -bretter wird in der Höhe von 75 v H vom Ausfuhrgewinne erhoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 377.

[2]) Auf einer Mengeneinheit der Waren gegründete Zollsätze im Gegensatz zu Wertzollsätzen. (Die Schriftleitung.)

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 293 ff.

[2]) Ebenda 1921 S. 138.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 30. November 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Laut Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 58 vom 10. März 1924) beträgt die Ausfuhrabgabe für Espenbohlen und -bretter bis auf Widerruf 10 Schilling für 1 cbm.

Ausfuhrabgabe für unbearbeitetes Nadelholz und Espenholz. Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 55 vom 6. März 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Auslande[1]), gibt das Finanzministerium unter Berufung auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel erlassene Verordnung vom 16. Mai 1923, betreffend die Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Nadelholz und unbearbeitetes Espenholz[2]) im Wortlaute der Verordnung vom 2. Oktober 1923[3]) bekannt, daß die genannten Gebühren bis auf Widerruf in der Höhe von 2½ Schilling für 1 cbm Bauholz (Nadelholz), 2 Schilling für 1 cbm Telegraphenstangen aller Art, Grubenholz und Schleifholz erhoben werden. Die Ausfuhrgebühren für Espenholz werden weiterhin in der Höhe von 10 Schilling für 1 cbm erhoben, wobei die Ausfuhrbewilligungen nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der ganze Erlös in fremder Valuta an die Polnische Landesdarlehnskasse abgeführt wird.

Die Ausfuhrgebühren für unbearbeitetes Laubholz[3]) betragen bis auf weiteres 5 (fünf) Schilling für 1 cbm.

Ausfuhrabgabe für Gerstenkleie[4]), Pferdefleisch[5]) und Kartoffeln[5]). Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 58 vom 10. März 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Auslande[1]) wurde die Höhe nachstehender Ausfuhrabgaben bis auf Widerruf, wie folgt, festgesetzt:

1. für Gerstenkleie 52 Goldfranken für 1 Waggon mit 10 t;
2. „ Pferdefleisch 0,16 Goldfranken für 1 kg;
3. „ Kartoffeln 62 Goldfranken für 1 Waggon mit 10 t.

Vereinheitlichung der Kohlensteuer im Gebiete der Republik Polen. Verordnung des Finanzministers vom 29. Januar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 14/135 vom 14. Februar 1924).

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Ministerrats vom 30. Oktober 1922[6]), des § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 26. April 1923[6]), ferner der §§ 1 und 2 der Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[7]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Steinkohle und der Koks, welche aus dem Ausland in das Gebiet der Republik eingeführt werden, unterliegen bis auf Widerruf nicht der Versteuerung (Verordnung des Finanzministers vom 15. Januar 1923[1]) und vom 8. März 1923[2]).

§ 2. Das Waschen der von einem anderen erworbenen Kleinkohle für die Verkokung ist nicht als Sortieren aufzufassen.

§ 3. Die inländische Kohle unterliegt der Versteuerung in dem Zustand, in welchem sie abgesetzt wird.

Die Kohle, welche der Unternehmer der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zuführt, unterliegt der Versteuerung in dem Zustand, in welchem sie verwendet wird. Die Steinkohle, welche vom Produzenten sortiert und nachträglich in seinem Betrieb verwendet wird, unterliegt der Versteuerung als sortierte Kohle.

Die Weiterverarbeitung der Kohle ist hinsichtlich der Steuer nur dann von Belang, wenn durch die Weiterverarbeitung Produkte gewonnen werden, welche auf Grund des § 2 des Gesetzes nebst der im Inlande gewonnenen Kohle der Versteuerung unterliegen.

Wer Koks oder Brikette, welche aus Steinkohlen gewonnen werden, dem eigenen Verbrauch zuführt, hat demnach für die für die Verarbeitung verwendete Kohle und nicht für den Koks oder die Brikette die Steuer zu entrichten.

§ 4. Wer entsprechend dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes die von ihm gewonnene Steinkohle der Verkokung zuführt, ist berechtigt, spätestens zwei Wochen vor Eröffnung des Betriebs bei der Finanzbehörde den Antrag einzubringen, daß die Menge der steuerpflichtigen Kohle, die der Verkokung zugeführt wird, nach der durchschnittlichen Ausbeute an Koks berechnet werde.

Diesen Antrag dürfen nur diejenigen Koksanstalten einbringen, welche die Kohle für die Verarbeitung ausschließlich aus den eigenen Gruben des Steuerträgers beziehen.

Die Kohlenpreisprüfungskommission (§ 22) wird allgemein bestimmen, welche Ausbeute als normal anzunehmen ist.

Unter Umständen kann für einzelne Unternehmen eine ausnahmsweise Ausbeute an Koks bestimmt werden.

§ 5. Bei der Versteuerung der Kohle nach dem durchschnittlichen Koksgehalte hat der Berechnung der Steuer als Grundlage jener Preis bzw. Wert der Kohle zu dienen, welchen die betreffende Kohlengattung, aus welcher der Koks gewonnen wurde, in dem Zeitpunkte hatte, in welchem der Koks geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführt wurde.

§ 6. Der Versteuerung unterliegen nicht die zur Aufrechterhaltung des Bergwerkbetriebs und der Sortieranlagen erforderlichen Kohlen. Desgleichen gilt die für die Reparatur der Maschinen und Werkzeuge der Bergwerke verwendete Kohle als für die Aufrechterhaltung des Bergwerkbetriebs erforderliche Kohle. Dagegen unterliegt die für die Erzeugung dieser Maschinen und Werkzeuge verwendete Kohle der Versteuerung.

Im Falle, daß die steuerpflichtige Anstalt sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Elektrizität erzeugt, wird nur jener Fall der in der Elektrizitätsanstalt verwendeten Kohle, welcher laut der Ausweise der Elektrizitätsanstalt auf die Erzeugung der steuerfreien Elektrizität entfällt, von der Steuer befreit.

Wenn die für die Aufrechterhaltung des Betriebs eines steuerfreien Unternehmens erforderliche Kohle von einer fremden Anstalt und nicht von dem steuerpflichtigen Unternehmen selbst für die Erzeugung von Elektrizität verwendet wird, so wird dem Steuerträger für jede verbrauchte Kilowattstunde die auf die angemessene Kohlenmenge entfallende Steuer in Abzug gebracht.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.
[2]) Ebenda 1923 S. 641.
[3]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 236.
[4]) Ebenda S. 235.
[5]) Ebenda, 1. Märzheft S. 297.
[6]) Ebenda S. 299.
[7]) Ebenda S. 300.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 405.
[2]) Ebenda S. 531.

Als angemessene Kohlenmenge ist ohne Rücksicht auf die Gattung und Herkunft der für die Erzeugung von Elektrizität verwendeten Kohle in den Steinkohlengruben und ihren Sortieranlagen außerhalb des Gebiets der Wojewodschaft Schlesien 1,8 kg der minderwertigsten Kohle, welche in dem Industrieunternehmen der Steuer unterliegt, anzunehmen, in dem in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Falle der minderwertigsten für die Sortierung bezogenen Kohle.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Elektrizität in der eigenen Anstalt des Steuerträgers, jedoch unter Verwendung von aus steuerpflichtiger Kohle gewonnenem Gas erzeugt wird.

§ 7. Den Sortieranstalten wird bei der Entrichtung der Steuer für die sortierte Kohle die Steuer für die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Kohle in Abzug gebracht.

Vorschriften für die Inlandskohle.

§ 8. Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrags gelieferten Kohle gilt im Sinne des § 8 des Gesetzes der Verkaufspreis ab Grube oder Verarbeitungsstelle. Als Verkaufspreis gilt der Wert aller vereinbarten Vergütungen (Gegenleistungen) für die gelieferte Kohle.

Beim Verkauf von Kohle aus Syndikatsgruben an ein Syndikat setzt sich der Verkaufspreis zusammen aus dem Abrechnungspreise zwischen dem Syndikat und der Grube zuzüglich der Nachvergütungen zugunsten der Grube und abzüglich aller Rückzahlungen der Grube an das Syndikat.

In derselben Weise wird der Schlußpreis beim Verkauf der Kohle an Vermittler berechnet.

§ 9. Nachvergütungen bzw. andere neben dem Verkaufspreise gewährten Vorteile unterliegen der Versteuerung in voller Höhe.

Wenn der Steuerträger unmittelbar oder mittelbar an dem vom Verkäufer erzielten Gewinne beteiligt ist, so unterliegt der Anteil des Steuerträgers an dem aus dem Verkauf der Kohle erzielten Reingewinne der Versteuerung abzüglich von 6 v H vom Anteil des Steuerträgers an dem Betriebskapital des Verkaufsunternehmens.

Wenn der Anteil an dem Verkaufsunternehmen außer der Lieferung der Kohle auch auf andere Transaktionen sich erstreckt, so ist der Abzug von Kapitalzinsen nur nach dem Verhältnis des Reingewinns aus dem Kohlengeschäft zu dem Reingewinn aus den übrigen Transaktionen zulässig.

§ 10. Wenn für ein und dieselbe Kohlengattung verschiedene Verkaufspreise bestehen, so ist als Wert der der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführten Kohle, der niedrigste in der Zeit des Verbrauchs der Kohle erzielte Verkaufspreis der gleichen Kohlengattung anzunehmen.

Wenn der Unternehmer, welcher die Kohle dem eigenen Verbrauch zuführt, keinen Vertrag für den Verkauf von Kohle, welche der von ihm verbrauchten Kohlengattung entspräche, abgeschlossen hat, so hat der Bemessung der Steuer als Grundlage der in seinem Bezirke bei langfristigen Lieferungsverträgen erzielte Verkaufspreis für die gleiche Kohlengattung zu gelten.

§ 11. Der Unternehmer, welcher im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet ist, die Steuer für die inländische Kohle zu entrichten, hat die steuerpflichtige Kohle am 15. des folgenden Monats schriftlich in zwei Exemplaren dem zuständigen Finanz-Inspektorate bzw. Finanzkontrollamt anzumelden.

Eine Anmeldung kann nur die Kohle eines Bergwerkes, wenn sie der gleichen Steuer unterliegt, umfassen.

Die Anmeldungen können mit Tintenstift im Durchschreibverfahren ausgefüllt werden.

Wenn der Tag der Anmeldung auf einen Sonntag oder hohen Feiertag fällt, dann ist die Anmeldung am vorhergehenden Tage vorzulegen.

Als zuständiges Finanzkontrollamt gilt jenes, in dessen Bezirke die Verwaltung des Bergwerkes ihren Sitz hat.

Die dem Eisenbahnministerium und dem Kriegsministerium auf Grund langfristiger Lieferungsverträge gelieferten Kohlenmengen sind im obigen Termine mittels besonderer Anmeldungen anzumelden.

§ 12. Die für die angemeldete Kohle entfallende Steuer ist spätestens am Tage der Vorlage der Anmeldung bei der zuständigen Finanzkasse zu entrichten und das Datum der Zahlung auf der Anmeldung ersichtlich zu machen.

Die mittels der Postsparkasse oder der Polnischen Landesdarlehenskasse erfolgte Überweisung der entfallenden Steuer an die zuständige Finanzkasse gilt als Zahlung der Steuer bei dieser Finanzkasse.

Die für die dem Eisenbahnministerium und dem Kriegsministerium gelieferte Kohle entfallende Steuer wird von den obigen Ministerien unmittelbar bei der Finanzkasse in Czenstochowa, Krakau bzw. bei der Finanzzentralkasse in Kattowitz in Vertretung des Kohlenlieferungsunternehmens gezahlt.

Für Steuerrückstände für Lieferungen an das Eisenbahnministerium und das Kriegsministerium können nicht die Verwaltungen der Bergwerke zur Verantwortung gezogen werden.

Die am Fälligkeitstage nicht gezahlten Steuern werden nach dem am Fälligkeitstage geltenden Kurse valorisiert und im Exekutionswege samt den Verzugszinsen nach dem am Tage der tatsächlichen Zahlung geltenden Kurse eingezogen.

§ 13. In den Anmeldungen ist das Gewicht der Kohle in Tonnen (1000 kg) anzugeben, und zwar gesondert für jede Menge, die einen anderen Preis bzw. Wert hat.

Mengen von weniger als 100 kg unterliegen nicht der Anmeldung.

§ 14. Bei der Anmeldung von Kohle, welche zu allgemein geltenden Preisen verkauft, unter einem anderen Titel als gegen Entgelt abgegeben wird oder auch schließlich der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführt wird, sind Vordrucke nach dem vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

Wird die Kohle nicht zu den allgemein geltenden Preisen, sondern zu den in besonderen Verträgen vereinbarten Preisen abgegeben, so ist dies ausdrücklich in der Anmeldung zu vermerken.

§ 15. Wenn neben dem Verkaufspreise Nachvergütungen oder andere Vorteile vorgesehen sind oder wenn der Verkauf mit Hilfe eines Vermittlers erfolgt und der Steuerträger an dem Reingewinne in irgendeiner Weise beteiligt ist, so ist dies ebenfalls in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Der Wert dieser Nachvergütungen oder anderer Vorteile oder auch des Wertes des Anteils an dem Gewinne des Vermittlers sind für die Bemessung anzumelden, sobald sie nur festgesetzt werden.

Wenn der Steuerträger berechtigt ist, die Vorlage von Rechnungen zu verlangen und Einsicht in die Bücher des Vermittlers zu nehmen, so hat er von dem Rechte auf Verlangen der Finanzbehörde Gebrauch zu machen und das Ergebnis dieser Behörde mitzuteilen.

§ 16. Der Finanzinspektor bzw. das Finanzkontrollamt hat unverzüglich festzustellen, ob alle in seinem Bezirke gelegenen Gruben die vorgeschriebenen Anmeldungen vorgelegt haben und ob die vorgelegten Anmeldungen alle erforderlichen Einzelheiten enthalten, die Anmeldungen in sein Register einzutragen, sie mit dem Datum der Vorlage und der Registernummer zu versehen, sodann sobald als möglich bei dem Unternehmen festzustellen, ob die in der Anmeldung angegebene Menge, Gattung und der Wert bzw. Preis der Kohle mit

den Eintragungen im Steuerbuch übereinstimmen, sowie ob und welche Belege das Unternehmen besitzt, daß die Steuer bezahlt wurde, und nachher am sechsten Tage beide Exemplare der Anmeldungen samt den Registern dem Akzise- und Monopolgebührenamte bzw. der Finanzbezirksdirektion einzusenden.

Das Ergebnis der Überprüfungen trägt das Finanzkontrollorgan in das Steuerbuch des Unternehmens ein.

§ 17. Das Akzise- und Monopolgebührenamt bzw. die Finanzbezirksdirektion hat die Wahrscheinlichkeit der angemeldeten Preise und Werte zu überprüfen.

Der Verkaufspreis gilt nicht als unzulänglich im Sinne des § 10 Abs. 1, wenn dieser Preis im Zeitpunkte des Abschlusses des Vertrages durch die Handelsverhältnisse oder Wirtschaftsverhältnisse und schließlich durch den Umstand, daß der Steuerträger gezwungen war, die Kohle zu verkaufen, gerechtfertigt war.

Dagegen gilt der Preis als unzulänglich, wenn er unter Umständen herabgesetzt wurde, welche eine freie Preisbildung ausschließen.

§ 18. Wenn das Steueramt bzw. die Finanzbezirksdirektion die angemeldeten Preise und Werte für richtig befindet, so hat sie es auf beiden Exemplaren der Anmeldung zu vermerken und ein Exemplar dem betreffenden Inspektorate bzw. Finanzkontrollamte zurückzusenden, damit es dem Unternehmen eingehändigt werde.

§ 19. Das Steueramt bzw. die Finanzbezirksdirektion hat ein Register für die Anmeldungen der Kohlensteuer nach dem vorgeschriebenen Muster, und zwar gesondert für die einzelnen Steuersätze von 25 v H, 21 v H, 14 v H und 10 v H, desgleichen gesondert für die steuerfreie Kohle zu führen.

§ 20. Beträge unter 500 Mk. sind nicht zu berücksichtigen, Beträge von mehr als 500 Mk. sind auf 1000 Mk. abzurunden.

§ 21. Wenn das Steueramt bzw. die Finanzbezirksdirektion bei der Überprüfung der Steueranmeldungen Bedenken trägt, die angemeldeten Preise und Werte als richtig anzunehmen, so hat die Finanzbehörde die Anmeldung für zweifelhaft zu befinden und das erste Exemplar der im § 22 vorgesehenen Kommission zur Äußerung über die zweifelhaften Preise und Werte einzusenden.

Der Steuerträger ist davon in Kenntnis zu setzen, daß seine Steueranmeldung für zweifelhaft erklärt wurde. Das zweite Exemplar der Steueranmeldung bleibt bis zur endgültigen Entscheidung beim Steueramte.

Etwaige Zweifel an den Angaben hinsichtlich der Kohlenlieferungen an das Eisenbahnministerium bzw. an das Kriegsministerium sind im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium aufzuklären.

§ 22. Für die Prüfung der Kohlenpreise und -werte, welche von den Finanzbehörden als zweifelhaft bezeichnet werden, wird eine Kommission, bestehend aus einem Finanzbeamten als Vorsitzenden, zwei Vertretern der obersten Bergbehörde und drei Sachverständigen aus dem Kreise der Kohlenindustriellen, gebildet.

§ 23. Die Anzahl der Kohlenpreisprüfungskommissionen, ihren Sitz, ihre Kompetenz, ihre Zusammensetzung und ihren Wirkungskreis wird der Finanzminister bestimmen.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Geheimnisses hinsichtlich der Umsatz- und Absatzverhältnisse des Steuerträgers, von denen sie als Mitglieder der Kommission erfahren, verpflichtet.

§ 24. Die Kohlenpreisprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Erhebungen durchzuführen, insbesondere Lokalaugenschein zu nehmen, an die Beteiligten schriftliche oder mündliche Fragen über die beim Abschluß des Kohlenverkaufsauftrags in Betracht kommenden Umstände zu stellen.

§ 25. Wenn die Kohlenpreisprüfungskommission die vom Finanzamt bzw. von der Finanzbezirksdirektion beanstandeten Preise und Werte für angemessen befunden hat, so hat sie die Anmeldung mit der entsprechenden Anmerkung versehen, der Finanzbehörde zurückzustellen.

Die Finanzbehörde hat dem Steuerträger einen Bescheid über die Entscheidung der Kommission durch die Rückgabe eines Exemplars zu erteilen.

§ 26. Wenn die Kohlenpreisprüfungskommission die angegebenen Preise bzw. Werte für nicht angemessen befindet, so hat sie der Steuerträger aufzufordern, die in der Anmeldung angegebenen Preise zu rechtfertigen.

Nach erfolgter Überprüfung der Tatsachen und der vom Steuerträger vorgebrachten Beweise hat die Kommission ihr Urteil über den Preis, welcher der Berechnung der Steuer als Grundlage zu dienen hat, zu fällen und ihn sowohl der Finanzbehörde als auch dem Steuerträger bekanntzugeben. Wenn der Steuerträger nicht innerhalb 24 Stunden Einspruch beim Vorsitzenden der Kommission erhebt, so hat die Finanzbehörde den Steuerträger aufzufordern, die entfallende Nachtragssteuer innerhalb 8 Tage zu entrichten und falls er der Aufforderung nicht nachkommt, die Nachtragssteuer zu valorisieren und im Exekutionswege einzuheben.

§ 27. Wenn der Steuerträger innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Entscheidung der Kommission Einspruch erhebt, so hat die Kohlenpreisprüfungskommission den Akt der Finanzbehörde abzutreten, welche die Kohlensteuer in der von der Kohlenpreisprüfungskommission angegebenen Höhe festsetzt, dem Steuerträger über die Festsetzung Bescheid erteilt und ihn auffordert, die entfallende Nachtragssteuer innerhalb 8 Tage zu begleichen.

In dem Bescheid ist dem Steuerträger die Grundlage der Bemessung der Steuer und auch die Gründe, weshalb seine Anmeldung beanstandet wurde, anzugeben.

Der Steuerträger ist darüber zu belehren, daß gegen die amtliche Festsetzung des Wertes eine Beschwerde an eine höhere Instanz im Verwaltungswege zulässig, und zwar innerhalb 8 Tage im Wege der bemessenden Finanzbehörde einzubringen sei.

§ 28. Die bemessende Finanzbehörde ist befugt, die gegen ihre Entscheidung eingebrachte Beschwerde und die entscheidende höhere Behörde die gegen ihre Entscheidung eingebrachte weitere Beschwerde anzunehmen.

Im Bedarfsfalle ist hinsichtlich der Gründe der Beschwerde das Gutachten der Kohlenpreisprüfungskommission einzuholen.

§ 29. Wer von der Steuerrückerstattung im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung Gebrauch machen will, hat in der Steueranmeldung die Anzahl der in dem Zeitabschnitte, für welchen die Steuer fällig ist, für die im § 5 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Zwecke verwendeten Kilowattstunden anzugeben, die Rückerstattung zu beantragen und sein Ansuchen entsprechend zu begründen.

§ 30. Wer die von einem anderen im Inlande gewonnene Kohle sortiert und bei der Entrichtung der Steuer für die sortierte Kohle von der Steuerrückerstattung Gebrauch machen will, hat jede für die Sortierung bzw. für die Aufrechterhaltung des Betriebs des Unternehmens bestimmte Kohlenlieferung in der im § 11 vorgeschriebenen Weise anzumelden.

Die Anmeldung hat die Gattung, Menge und den Preis bzw. Wert, nach welchem die Steuer für die bezogene Kohle entrichtet wurde, zu enthalten.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Rechnung des Verkäufers der Kohle beizuschließen, aus der der Preis oder der Wert der Kohle, welcher der Bemessung der Steuer als Grundlage gedient hat, ersichtlich ist.

§ 31. Wenn die gewonnene Kohle an einen anderen abgegeben oder für andere Zwecke bestimmt wird und nicht für die Sortierung oder Aufrechterhaltung des Betriebs der Sortieranstalt, so ist davon das Akzise- und Monopolgebührenamt in der im § 11 vorgeschriebenen Weise in Kenntnis zu setzen und die Menge und Gattung der Kohle anzugeben.

§ 32. Bei der Versteuerung der sortierten Kohle hat der Bemessung der Steuerrückerstattung als Grundlage das Gewicht der für die Versteuerung angemeldeten Kohle zu dienen.

Das Gewicht der für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Sortieranstalt verwendeten Kohle ist in der Steueranmeldung anzugeben und gleichzeitig der Antrag auf Steuerrückerstattung einzubringen.

§ 33. Die Steuerrückerstattungssumme ist von der Gesamtsumme der Steuern, welche der Anspruchsberechtigte in dem betreffenden Monate zu entrichten hat, in Abzug zu bringen.

Wenn der Anspruchsberechtigte in dem betreffenden Monate keine Kohlensteuer zu entrichten hat, dann ist die Steuerrückerstattungssumme von seiner nächsten Steuerschuld in Abzug zu bringen.

Neuerliche Festsetzung des Steuerbetrags.

§ 34. Wenn infolge der Ablehnung der Lieferung der steuerpflichtigen Kohle oder aus anderen Gründen der Verkaufspreis der ganzen gelieferten Menge oder eines Teiles derselben nachträglich herabgesetzt wurde, dann kann der Steuerbetrag über Antrag des Steuerträgers, sofern er den Preisnachlaß zweifellos mittels Belegen nachweist, neuerlich festgesetzt werden. Die Mehrzahlung wird zurückerstattet.

Wenn der Steuerträger den Nachweis erbringt, daß die ganze Lieferung der versteuerten Kohle oder ein Teil derselben in seine Anstalt zurückgestellt wurde, so kann ihm über seinen Antrag die auf die rückgestellte Kohlenmenge entfallende Steuer zurückgezahlt werden.

Der Antrag auf neuerliche Bemessung der Steuer bzw. auf Rückerstattung derselben ist bei der Finanzbehörde, welche die Steuer bemessen hat, einzubringen, und zwar innerhalb Jahresfrist vom Tage der Entrichtung der Steuer gerechnet.

Über den Antrag entscheidet die Finanzkammer.

Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen.

§ 35. Das Finanzministerium kann aus Billigkeitsgründen, bei Beobachtung der für den Warenverkehr über die Zollinie geltenden Bestimmungen, die Steuer für die in das Ausland ausgeführte Kohle ermäßigen oder sogar zurückzahlen.

§ 36. Die Eröffnung des Betriebs einer Grube hat der Unternehmer anzumelden.

Die Erschließung einer Grube ist bei der zuständigen Finanzbehörde mindestens einen Monat vor Eröffnung des Betriebs des Unternehmens anzumelden.

Wenn das Unternehmen auf mehrere verschiedene Finanzbezirke sich erstreckt, dann ist die Anmeldung bei der Finanzbehörde einzubringen, in deren Bezirk der Sitz der kommerziellen Verwaltung des Unternehmens gelegen ist.

Für jedes Unternehmen ist eine gesonderte Anmeldung vorzulegen.

Unternehmen, welche sowohl in territorialer Hinsicht als auch hinsichtlich ihrer technischen Einrichtungen ein Ganzes bilden, haben als ein Unternehmen zu gelten.

§ 37. Die Anmeldung der Grube hat eine Beschreibung sämtlicher Anstalten des Unternehmens, welche für die Förderung, Sortierung und den Verkauf oder für die Verwendung der Kohle von Belang sind, zu enthalten.

Insbesonders hat die Anmeldung zu enthalten:

1. die Art des Unternehmens (z. B. Steinkohlengrube, Sortieranstalt u. dgl.);
2. den Namen und Wohnort des Unternehmers;
3. die Ortschaft, in welcher die kommerzielle Leitung des Unternehmens sich befindet;
4. die Bezeichnung der Gruben des Unternehmens nach Namen und Lage;
5. die Anzahl und Bezeichnung der Förderschächte eines jeden Bergwerkes;
6. die Gattung und das Sortiment der geförderten Kohle;
7. die Anzahl der Sortieranstalten sowie auch die Art der Sortierung und deren Produkte;
8. den Ort und die Anzahl der Kohlenlager des Bergwerkes;
9. die Bezeichnung der Anstalten des Unternehmens, für deren Aufrechterhaltung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreie Kohle verwendet wird;
10. die Anzahl und Art der Zweigunternehmen, in welchen Kohle verwendet wird.

§ 38. Alle beabsichtigten Änderungen (§ 13 Abs. 2) im Betrieb oder im Besitze des Unternehmens sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung der zuständigen Finanzbehörde anzumelden. Änderungen, welche ohne den Willen des Unternehmers geschehen, z. B. Betriebseinstellung oder -einschränkung infolge Unfälle sind innerhalb drei Tage zu melden.

§ 39. Der Bericht des Unternehmers über die Bestellung eines Leiters der Grube ist ebenfalls von diesem Leiter zu unterfertigen.

§ 40. Die in den §§ 13 und 14 des Gesetzes vorgesehenen Berichte sind dem zuständigen Akzise- und Monopolgebührenamte bzw. der Finanzbezirksdirektion in zwei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar verbleibt bei der Finanzbehörde, das zweite ist mit der Bestätigung der Vorlage zu versehen und dem Unternehmer oder dem Grubenleiter zwecks Aufbewahrung in dem Unternehmen nach den von der Finanzbehörde erteilten Weisungen zurückzustellen.

§ 41. Die Anzahl und die Art der Steuerrevisionen in den im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes steuerpflichtigen Betrieben werden von der Finanzkammer bestimmt.

§ 42. Die Inhaber von steuerpflichtigen Betrieben sind verpflichtet, Geschäftsbücher so zu führen, daß sie eine genaue Auskunft über die Art und Menge der geförderten bzw. bezogenen Kohle, über die Verwertung, den Verkauf, die Verwendung der Kohle im eigenen Betrieb, für eigenen Bedarf oder für steuerfreie Zwecke geben können.

Wenn für die Aufrechterhaltung des Bergwerksbetriebs Elektrizität verwendet wird, so ist eine gesonderte Zusammenstellung über die Erzeugung, den Bezug und Verbrauch der Elektrizität zu führen.

Wenn die Finanzbehörde die diesbezügliche Buchführung für unzulänglich findet, dann ist sie berechtigt, dem Betriebsinhaber vorzuschreiben, welche Bücher und wie er diese zu führen hat.

§ 43. Nebst den im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Büchern hat jedes steuerpflichtige Unternehmen ein Steuerbuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und in dasselbe alle Mengen steuerpflichtiger und steuerfreier Kohle, die es abgegeben oder verbraucht hat, einzutragen.

§ 44. Die von der Finanzbehörde bestätigten Steueranmeldungen für steuerpflichtige und steuerfreie Kohle sowie die Belege über die erfolgte Bezahlung der Steuer hat das Unternehmen in der Zeitfolge geordnet drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit Gültigkeit vom 1. Februar 1924 am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Regelung des Geldverkehrs mit dem Ausland und des Verkehrs mit ausländischen Valuten und Devisen. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 30. Januar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 12/109 vom 5. Februar 1924).

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923[1]), im Wortlaut des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 62/459 ex 1923), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassene Verordnung vom 27. Juli 1923 über den Verkehr mit ausländischen Devisen und Valuten und den Geldverkehr mit dem Auslande[2]), wird abgeändert, wie folgt:

1. Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13. Die Ausfuhr fremder Valuten und Devisen sowie polnischer Mark bis zu einem Gleichwert von 1000 Zloty bedarf keiner besonderen Bewilligung.

Personen, die ins Ausland reisen und ein Visum für wiederholte Grenzübertritte besitzen, dürfen innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als den Gleichwert von 1000 Zloty ausführen.

Personen, die in das Gebiet der Freien Stadt Danzig reisen, dürfen, sofern sie sich mit einem gewöhnlichen Personaldokument ausweisen, ohne Bewilligung eine Summe, die dem Gleichwerte von 250 Zloty entspricht, ausführen.

Personen, welche auf Grund von Grenzübertrittsausweisen, Legitimationskarten u. dgl. die Grenze überschreiten, dürfen auf einmal eine Summe, welche dem Gleichwert von 100 Zloty, und monatlich eine Summe, welche dem Gleichwert von 500 Zloty entspricht, ausführen.

Die Ausfuhr höherer Beträge als der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Paragraphen genannten bedarf einer Bewilligung der Polnischen Landesdarlehenskasse oder einer ihrer Filialen, sofern der Betrag den Gleichwert von 5000 Zloty nicht übersteigt. Die Ausfuhr höherer Beträge erfordert eine Bewilligung des Devisenkommissars."

2. Der § 14 erhält den nachstehenden Wortlaut:

§ 14. Die Bestimmungen des § 13 über die Ausfuhr polnischer Mark haben sowohl auf die Ausfuhr in bar als auch auf die Ausfuhr in Schecks, Anweisungen und sonstigen Verbindlichkeiten in polnischen Mark Anwendung zu finden."

3. In § 19 wird der Satz:

„Über diese Summen darf nur für die in § 25 dieser Verordnung angeführten Zwecke verfügt werden."

durch den nachstehenden Satz ersetzt:

„Über diese Summen darf nur in den Fällen und unter den Bedingungen, welche in den Punkten 1 bis 2 des § 25 vorgesehen sind, verfügt werden."

4. Die Überschrift des Kapitels VI erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Konten in fremden Valuten, Gewährung von Krediten in fremden Valuten und Auszahlungen aus den Anweisungen in fremden Valuten."

5. Der § 24 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Konten in fremden Valuten zu führen und jegliche Einlagen in diesen Valuten anzunehmen, ist der Landesdarlehenskasse unter den von ihr festgesetzten Bedingungen und den Devisenbanken gestattet."

6. Der § 25 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Auszahlungen aus den von den Devisenbanken geführte Konten in fremden Valuten dürfen in effektiven fremden Valuten i nachstehenden Fällen erfolgen:

1. wenn es sich bei dem Inhaber eines solchen Kontos u die für den im Sinne der §§ 6 bis 9 vorzunehmende Ankauf fremder Valuten erforderlichen Bedingungen handel wobei die Auszahlung nur mittels einer Überweisung in Ausland erfolgen darf;
2. wenn die Auszahlung für die Zeichnung von Aktien de Polnischen Bank oder von in fremden Valuten aufgenom menen Staatsanleihen erfolgt. In diesem Falle dürfen di fremden Valuten nicht dem Klienten ausgezahlt, sonder müssen der Institution, welche die Einzahlungen auf di Zeichnungen entgegennimmt, überwiesen werden;
3. wenn der Inhaber eines Kontos in fremden Valuten ein physische oder juristische Person ist, die ihren Wohnort bzw Sitz im Ausland hat; in diesem Falle darf diese Perso über die auf dieses Konto eingezahlten Summen unbeschrän verfügen, sofern diese Summen unmittelbar aus dem Aus land eingeflossen sind. Diese Bestimmung hat auf die i § 19 genannten besonderen Konten in fremden Valute keinen Bezug."

7. Nach § 25 werden die §§ 25 a, 25 b, 25 c, 25 d folgende Inhalts eingefügt:

„§ 25 a. Der Finanzminister kann einer Devisenbank die Bewilligung erteilen, Einlagen in fremden Valuten anzunehmen Konten in diesen Valuten zu führen, derartige Einlagen bzw. Konte zu verzinsen, sowie auch ohne die im § 25 vorgesehenen Beschränkungen Auszahlungen aus diesen Konten zu effektuieren und di Einlagen zurückzuzahlen.

§ 25 b. Die Bank, welche die im § 25 a genannte Bewilligun besitzt, ist berechtigt, physischen und juristischen Personen, welch ihren Wohnort bzw. Sitz im Inland haben, Kredite in fremde Valuten in jeder Form mit dem Vorbehalte, daß diese Kredite i effektiv fremden Valuten abgezahlt werden, zu erteilen.

§ 25 c. Die auf die im § 25 a genannten Konten und Ein lagen eingezahlten fremden Valuten gelten als rechtmäßig erworbe

§ 25 d. Die auf Grund des § 25 a der Bank erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Bank das Recht der Devisenbank verloren hat. Unabhängig von dem obigen Falle kann diese Bewilligung nur dann entzogen werden, wenn die Bank die auf Grun der §§ 25 a und 25 b erlaubten Geschäfte unkorrekt führt. I diesem Falle dürfen jedoch die Zivilrechte dritter interessierter Personen nicht verletzt werden."

8. Der § 26 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„§ 26. Auszahlungen aus den vom Ausland auf Polen au gestellten Anweisungen in fremden Valuten an eine physische od juristische Person, welche ihren Wohnort bzw. Sitz im Inland ha können nur in polnischen Mark zum Tageskurs erfolgen.

Auszahlungen aus derartigen Anweisungen in effektive fremden Valuten sind nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gestattet."

9. Der § 55 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„§ 55. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden a russisches Geld keine Anwendung und enthalten auch keine Ein schränkungen des Verkehrs mit ausländischem Metallgeld im Inland

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichun in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 531.
[2]) Ebenda S. 978.

Änderung der Devisenverordnung vom 27. Juli 1923. Verordnung des Finanzministers vom 21. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 19 vom 29. Februar 1924 S. 289 Pos. 196).

§ 1. Die §§ 28, 29 und 30 der Devisenverordnung vom 27. Juli 1923[1]) erhalten folgende Fassung:

§ 28. Konten in polnischer Mark, die durch natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz bezw. Wohnsitz im Auslande haben, geführt werden, tragen den Namen Auslandskonten. Obige Konten können nur bei der Polska Krajowa Kasa Pozyczkowa und in den Devisenbanken eröffnet werden.

§ 29. Umsätze auf Auslandskonten, die im vorgehenden Paragraphen genannt sind, müssen übereinstimmend mit den folgenden Vorschriften vorgenommen werden:

a) Einzahlungen von natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, können nur in den Fällen, die in den §§ 6 bis 9 vorgesehen sind, angenommen werden;

b) Einzahlungen von natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz bezw. Wohnsitz im Auslande haben, sowie alle Übertragungen aus anderen Auslandskonten sind ohne Einschränkungen erlaubt;

c) Auszahlungen in den Grenzen der auf den Konten befindlichen Deckung sind ohne Beschränkung erlaubt.

§ 30. Die Erkennung eines Auslandskontos (§ 28) und überhaupt die Abgabe von Auszahlungen auf Polen ins Ausland in jeder Form (Verkauf von polnischen Mark ins Ausland) ist erlaubt, wenn der Devisenbank dafür fremde Valuten zur Verfügung gestellt werden.

Der Finanzminister kann obige Berechtigung zeitweise bzw. auf Widerruf betreffend einzelner oder aller Divisenbanken aufheben, bzw. sie von der Beachtung gewisser Formen und Bedingungen abhängig machen.

§ 2. Die §§ 31, 32 und 33 der Verordnung vom 27. Juli 1923 werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Taxen für Goldarbeitergewerbescheine. Verordnung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 31. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 3/22 vom 14. Januar 1924).

Auf Grund des Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1920 Dziennik Ustaw R. P. Nr. 70/470 aus 1920) über die Ermächtigung des Ministers für Industrie und Handel zur Erlassung von Verordnungen über die Aufsicht des Goldarbeitergewerbes und des Handels mit Goldwaren sowie die Organisation der Punzierungsämter im ehemals russischen und österreichischen Teilgebiete[2]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der § 7 der vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassenen Verordnung vom 9. August 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85/566 aus 1920)[2]) erhält den nachstehenden Wortlaut: 1. Goldarbeiter; 2. Goldwarenhändler; 3. Gold- und Silberscheider; 4. Personen, die mit Gold und Silber in rohem oder halbrohem Zustande wie: Barren, Stäben, Bruch und Blattmetall u. dgl. handeln; 5. Uhrmacher; 6. Antiquitätenhändler, die mit alten Gold- und Silberwaren handeln; 7. Lombardgeschäfte, Versteigerungsämter und Kommissionsgeschäfte; 8. Galanterie-, Devotionalien- u. dgl. Geschäfte, die mit irgendwelchen Goldwaren handeln, und überhaupt alle Personen und Firmen, die Gold- und Silberwaren erzeugen oder mit denselben handeln, haben alljährlich im Januar beim zuständigen Punzierungsamte die erforderliche Anmeldung abzugeben und den Goldarbeitergewerbeschein zu lösen.

§ 2. Für die Goldarbeitergewerbescheine werden die nachstehenden Taxen erhoben:

a) von Personen, welche mit Gold und Silber in rohem oder halbrohem Zustande wie Barren, Stäben, Bruch, Edelmetallen für zahnärztliche Zwecke handelt, sowie von Gold- und Silberscheidern 20 Goldfranken;

b) von Gewerbetreibenden bei Lösung der Gewerbescheine für Gewerbeunternehmungen: I. Kategorie 50 Goldfranken; II. Kategorie 25 Goldfranken; III. Kategorie 10 Goldfranken; IV. Kategorie 5 Goldfranken; V. Kategorie 3 Goldfranken; VI. Kategorie 2 Goldfranken; VII. Kategorie 1 Goldfranken; VIII. Kategorie 0,5 Goldfranken;

c) von Gold- und Silberwarenhändlern bei Lösung der Gewerbescheine für Handelsunternehmen: I. Kategorie 10 Goldfranken; II. Kategorie 5 Goldfranken; III. Kategorie 1 Goldfranken.

§. 3. Der Kurs des Goldfranken wird nach den Bestimmungen des Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer wertbeständigen Einheit bei der Berechnung der Abgaben gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite[1]) festgesetzt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die vom Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassene Verordnung vom 20. Dezember 1922 über die Erhöhung der Taxen für Goldarbeitergewerbescheine[2]) ihre Rechtsgültigkeit.

Rumänien.

Errichtung einer Handelskammer in Vaslui. Königl. Dekret Nr. 5005 vom 26. Oktober 1923 [Im Auszug] (Monitorul Oficial Nr. 169 vom 28. Oktober 1923).

Artikel 1. Für den Bezirk Vaslui wird eine Handels- und Industriekammer mit dem Sitze in der Stadt Vaslui errichtet.

Neuregistrierung von Fabrikmarken im neurumänischen, vormals österreichisch-ungarischen Gebiet. Verordnung des Industrie- und Handelsministers Nr. 76517 vom 1. Dezember 1923 (Monitorul Oficial Nr. 198 vom 4. Dezember 1923).

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikel 257 des Vertrags von Trianon und des Artikel 274 des Vertrags von St. Germain; usw.

Artikel 1. Es wird eine Frist von 6 Monaten zur Gültigkeitserklärung und Erneuerung aller Fabrikmarken gewährt, welche von der Gesetzgebung des ehemaligen Kaiserreichs Österreich-Ungarn registriert und geschützt wurden und auf den jetzt Rumänien übertragenen Gebieten gültig waren, wenn diese Marken selbst im Augenblicke der Übertragung ihre Gültigkeit behielten.

Artikel 2. Das Gesuch um Gültigkeitserklärung muß von einem legalisierten Markenregisterauszug der Handelskammer in Wien begleitet sein, und der Auszug muß zu dem Zeitpunkt beschafft werden, wo das Ersuchen durch den Bevollmächtigten gestellt wird.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 978.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.
[2]) Ebenda 1923 S. 405.

Änderung des Tarifs für die Erhebung der Abgabe von 1/2 v H des Wertes der über die Häfen ein- und ausgeführten Waren[1]. Königl. Verordnung vom 10. Juli 1923 (Monitorul oficial Nr. 81 vom 14. Juli 1923).

Artikel 1. Der Beschluß des Ministerrats vom 19. Juni 1923 wird genehmigt.

Artikel 2. Es wird genehmigt, daß die Abgabe von 1/2 v H vom Werte der Waren, die über die Donau- oder Seehäfen ein- und ausgeführt werden und durch Gesetz vom 18. November 1863 und 10. Mai 1896 eingeführt wurden, vom 15. Juli 1923 ab nach dem anliegenden Tarif erhoben werden.

Anlage

Artikel 3. Durch diesen neuen Tarif wird der im Amtsblatt Nr. 259 vom 27. Februar 1921[2]) veröffentlichte abgeändert.

Artikel 4. Der Verkehrsminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Anlage.

Tarif.

Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von 1/2 v H Lei	Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von 1/2 v H Lei	Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von 1/2 v H Lei	Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von 1/2 v H Lei
1 a	Stück	35	44	100 kg	20	86	100 kg	350	126 a	100 kg	60
b	"	35	45	"	9	87	"	600	b	1 kg	1,20
c	"	25	46	"	180	88	"	20	c	"	4
d	"	3	47 a	"	20	89	"	40	127	"	4
2	"	8	b	"	15	90 a	"	60	128	"	20
3	"	90	48	"	25	b	"	70	129	100 kg	6
4	"	90	49	"	100	91	"	20	130	1 kg	3
5	"	80	50	"	30	92	"	30	131	"	15
6	"	15	51	"	25	93	"	70	132	100 kg	4
7	"	5	52	"	10	94	"	80	133	"	6
8	"	5	53	"	9	95	"	75	134	1 kg	1
9	100 kg	15	54	1 kg	5	96	"	90	135	"	3
10	Stück	1	55	"	4	97	"	80	136	"	4
11	"	2	56	100 kg	30	98	"	100	137	"	15
12	"	4	57	"	40	99	"	60	138	"	20
13	"	7	58	1 kg	25	100	1 kg	0,75	139	100 kg	15
14	"	3	59	100 kg	10	101	"	1	140	"	8
15	"	1	60	"	30	102	"	1,70	141	1 kg	3
16	100 kg	25	61	"	40	103	"	2	142	100 kg	5
17	"	35	62	"	50	104	"	2,50	143	"	10
18	"	30	63	"	60	105	—	1/2 v H Abgabe für Wollengewebe	144	"	80
19	"	30	64	"	80				145	"	20
20	"	50	65	1 kg	3	106	100 kg	300	146	"	30
21	"	60	66	100 kg	10	107	1 kg	4	147 a	1 kg	2
22	"	60	67	"	6	108	100 kg	150	b	"	4
23	"	4	68	"	75	109	Stück	150	c	"	8
24	"	12	69	"	150	110 a	1 kg	3,60	148	"	15
25	"	50	70	1 kg	1,80	b	"	2,40	149	"	10
26	"	30	71	100 kg	180	111	"	3	150	"	15
27	"	40	72	"	200	112	"	2,50	151	"	5
28	"	5	73	1 kg	4	113	"	5	152	"	8
29	"	6	74	"	6,50	114	—	1/2 v H Abgabe für Gespinste, Gewebe usw. aus Wolle	153 a	"	7
30	"	18	75	"	1,50				b	"	6
31	"	10	76	"	2				154	"	7
32	"	12	77	"	3	115	100 kg	40	155 a	"	4
33	"	25	78	"	2,50	116	"	60	b	"	5
34	"	3	79	"	2	117	"	80	156	"	6
35	"	9	80	"	5	118	"	90	157	"	7
36	"	9	81	"	9	119	1 kg	1,50	158	"	8
37	"	11	82 a	100 kg	35	120 a	"	1	159	"	5
38	"	10	b	"	60	b	"	1,50	160	"	6
39	"	24	83 a	1 kg	2,50	121	"	3	161	"	5
40	"	12	b	"	5	122	100 kg	60	162	"	7
41	"	24	84 a	"	15	123	1 kg	1,50	163	"	8
42	"	3	b	"	30	124	100 kg	12	164 a	"	5
43	"	30	85	100 kg	200	125	"	30	b	"	5

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1750 und 1922 S. 3.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von ½ v H Lei
165	1 kg	5
166	„	5
167	„	9
168	„	2,50
169	100 kg	3,50
170	„	3,25
171	„	2,75
172	„	3
173	„	10
174	„	3
175	„	3
176	„	2
177	„	2,50
178	„	5
179	„	3
180	„	5
181	„	4
182	„	6
183	„	1,50
184	„	6
185	„	2,50
186	„	6
187	„	10
188	„	65
189	„	15
190	„	25
191	„	25
192	„	10
193	„	5
194	„	2
195	„	0,50
196	„	4
197	„	7
198	„	6
199	„	60
200	„	80
201	„	6
202	„	0,50
203	„	2
204	„	6
205	„	50
206	„	12
207	„	30
208 a	„	15
b	„	4
c	„	50
d	„	7
209	„	6
210	„	3
211	„	40
212	„	25
213	1 kg	0,15
214	100 kg	30
215	„	4
216	„	15
217	„	4
218	„	12
219	„	20
220	„	15
221 a	„	10
b	„	10
222	„	8
223	„	12
224	„ Einf.	10
	„ Ausf.	4
225	100 kg Einf.	20
	„ Ausf.	8
226	100 kg	3
227	„	4,50
228 a	„	3
b	„	5
229	„	35
230	„	2
231	„ Einf.	25
	„ Ausf.	8
232	„	6
233	„	15
234 a	„ Einf.	4
	„ Ausf.	2
b	„	6
c	„	4
235	„	3
236	„	9
237	„ Einf.	9
	„ Ausf.	5
238	„	14
239	„	4
240	„	3
241	„	6
242	„	3
243	1 kg	6
244	100 kg	15
245	„	25
246	„	5
247	„	20
248	„	15
249	„	20
250	„	25
251	„	40
252	„	14
253	„	25
254	„	30
255	„	40
256	„	25
257	„	4
258	„	10
259	„	12
260	„	15
261	„	14
262	„	8
263 a	„	30
b	„	40
264	„	2
265	„	5
266 a	„	30
b	„	6
267	„	6
268	„	7
269	„	1
270	„	2
271	„	0,20
272	„	1
273	„	15
274	1 cbm	3
275	100 kg	1,50
276	„	7
277	„	2,25
278	„	3
279	„	4
280	„	6
281	100 kg	6
282	„	8
283	„	6
284	„	12
285	„	12
286	„	16
287	„	25
288	„	30
289	„	10
290	„	15
291	„	20
292	„	30
293	„	20
294	1 kg	0,35
295	100 kg	7
296	„	10
297	1 kg	0,70
298	100 kg	15
299	„	20
300	„	20
301	„	30
302	„	0,40
303	„	1
304	„	2
305	„	3,50
306	„	7
307	„	15
308	„	45
309	1 kg	0,25
310	100 kg	7
311	„	25
312	„	10
313	„	1
314	1 kg	1,25
315	„	1,50
316	„	1,50
317	„	2
318 a	100 kg	1,50
b	„	2,50
319 a	„	3
b	„	4,50
320	„	12
321	„	14
322 a	„	18
b	„	18
323	„	35
324 a	„	4
b	„	6
c	„	10
325	—	Abgabe für ungefärbtes Garn mit einem Zuschlag von 1 Lei
326 a	100 kg	6
b	„	8
c	„	12
327	—	Abgabe für ungefärbtes Garn mit einem Zuschlag von 1 Lei
328 a	100 kg	8
b	„	14
c	„	20
329	—	Abgabe für ungefärbtes Garn mit einem Zuschlag von 2 Lei
330 a	100 kg	12
b	„	16
c	„	20
d	„	25
331	—	Abgabe für das gezwirnte, ungebleichte Garn mit einem Zuschlag von 2 Lei
332	100 kg	45
333	„	30
334	„	32
335	„	40
336	„	45
337	„	35
338	„	40
339	„	50
340	„	60
341	„	40
342	„	12
343 a	„	12
b	„	15
c	„	18
344	—	Abgabe für ungefärbtes Garn mit einem Zuschlag von 2 Lei
345 a	100 kg	15
b	„	18
c	„	30
346	—	Abgabe für ungebleichte Garne mit einem Zuschlag von 2 Lei
347	100 kg	30
348	„	35
349	„	40
350 a	„	7
b	„	11
c	„	15
d	„	12
e	„	25
351	„	10
352 a	„	27
b	„	32
353 a	„	35
b	„	40
c	„	45
d	„	55
354 a	„	45
b	„	70
c	1 kg	0,80
355	—	Abgabe für ungebleichte Gewebe mit einem Zuschlag von 4 Lei
356	—	desgl. 6 Lei
357 a	100 kg	70
b	„	80
358 a	„	40
b	„	45
c	„	50
359 a	„	45
b	„	48
c	„	55
360 a	„	50
b	„	55

Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von 1/2 v H Lei
360 c	100 kg	60
361 a	„	55
b	„	60
c	„	65
362	—	Abgabe für ungebleichte Gewebe mit einem Zuschlag von 2 Lei
363	—	desgl. 3 Lei
364	—	desgl. 4 Lei
365	100 kg	50
366	„	90
367	„	100
368 a	„	60
b	„	90
369	1 kg	0,90
370	„	1,10
371 a	„	1,30
b	„	1,60
372	„	2,50
373	100 kg	35
374	1 kg	0,70
375	„	0,90
376	„	0,80
377 a	100 kg	45
b	„	50
c	„	60
378	—	Abgabe für ungebleichte Gewebe mit einem Zuschlag von 2 Lei
379 a	1 kg	0,70
b	„	0,80
c	„	1,30
380	—	Abgabe für nicht verzierte, ungebleichte Gewebe mit einem Zuschlag von 10 Lei
381 a	1 kg	3,50
b	„	5
382	„	3,50
383	100 kg	6
384 } 385 } 386 }	—	Die doppelte Abgabe des Gewebes der Schauseite
387 a	1 kg	1
b	„	2
c	„	10
388	Stück	3
389 a	1 kg	1,50
b	„	6
390 a	„	2
b	„	3
c	„	10
391	—	Die doppelte Abgabe der einfachen
392 a	„	1,50
b	„	2
c	„	5
393 a	„	3
b	„	6
394 a	„	0,70
b	„	1
c	„	2,50
395	Stück	3
396	Stück	2
397	„	4,50
398	1 kg	2
399	„	5
400	Stück	1
401	„	2
402	„	5
403	„	7
404 a	1 kg	1
b	„	1,50
c	„	5
405 a	—	Die Abgabe für das betreffende Gewebe
b	—	Die doppelte Abgabe für das betreffende Gewebe
406	—	Die dreifache Abgabe für das betreffende Gewebe
407	—	Desgl.
408	100 kg	10
409	„	12
410	„	30
411	„	35
412	„	50
413	„	90
414	„	40
415	1 kg	1
416	—	Die Abgabe für die einfachen Gewebe und Garne
417	—	Die dreifache Abgabe für die Gewebe und Garne
418	100 kg	1,50
419	„	2,50
420	„	2
421	„	1,50
422	„	0,25
423	„	2
424	„	2,75
425	„	3
426	„	5
427	„	10
428	„	16
429	„	24
430 a	„	4,50
b	„	20
c	„	30
431	„	35
432	„	8
433	„	14
434	„	20
435	„	35
436	„	frei
437	„	14
438	„	10
439	„	13
440 a	„	16
b	„	16
441	„	28
442	„	28
443	„	24
444	„	verboten
445	100 kg	30
446	„	40
447	„	15
448	„	verboten
449	„	3
450	„	5
451	„	22
452	„	25
453	„	40
454	„	60
455	„	16
456	„	25
457	„	35
458	„	45
459	„	55
460 a	„	45
b	„	70
461 a	„	80
b	„	100
462	„	100
463	„	120
464	„	4
465	„	3
466	„	6
467	„	8
468	1 kg	0,50
469	„	0,15
470	„	4
471	100 kg	2,50
472	„	15
473	„	40
474	„	30
475	„	13
476	„	4
477	„	4
478	„	20
479	„	0,50
480 a	„	2
b	„	1
481	„	8
482	„	0,25
483 a	„	0,10
b	„	0,10
484	„	0,10
485	„	0,20
486	„	0,40
487	„	0,80
488	„	3
489	„	0,50
490	„	0,80
491	„	4
492	„	12
493	„	40
494	„	20
495	„	1
496	„	1,50
497	„	3
498	„	1,50
499	„	0,80
500	„	2
501	„	100
502	„	180
503	„	0,20
504	„	40
505	1 kg	10
506	100 kg	20
507	„	800
508	1 kg	175
509	100 kg	200
510	1 kg	4
511	100 kg	6
512	„	12
513	„	0,50
514	„	4
515	„	0,55
516	„	1
517	„	2
518	„	4
519	„	6
520	„	0,20
521	„	0,50
522	„	0,80
523	„	1,50
524	„	1,20
525	„	3
526	„	5
527	„	6
528	„	8
529	„	5
530	„	10
531	„	20
532	„	1
533 a	„	2
b	„	3
c	„	3,50
534	„	5
535 a	„	3
b	„	3,60
c	„	4
536	„	8
537	„	4
538	„	5
539	„	2
540	„	3
541	„	2
542	„	2
543	„	3
544	„	8
545	„	7
546	„	11
547	„	22
548	„	28
549	1 kg	0,50
550	100 kg	10
551	„	15
552	„	14
553	„	15
554	„	18
555	„	30
556	„	15
557	„	50
558	„	100
559 a	1 kg	2
b	„	4
c	„	80
560 a	„	2
b	„	5
c	„	30
561	—	1/2 v H des Rechnungswertes

Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von 1/2 v H Lei
562	100 kg	200
563	„	0,60
564	„	2
565	„	1,50
566	„	2
567	„	5
568	„	0,75
569	„	6
570	„	7
571	„	10
572	„ Einf.	4,50
	„ Ausf.	4
573	„	10
574	„	20
575	1 kg	10
576	„	30
577	100 kg	30
578	„	0,20
579	„	0,50
580	„	0,60
581	„	0,65
582	„	1
583	„	1/2 v H des Rechnungswertes
584	„	1,20
585	„	1,50
586	„	3
587	„	3,50
588	„	3,50
589	„	4
590 a	„	3,50
b	„	4
c	„	5
591 a	„	5,50
b	„	7
c	„	8,50
592	„	10
593	„	12
594	„	Die doppelte Abgabe für das betreffende Blech
595	„	8
596 a	„	2
b	„	2,50
597 a	„	2,50
b	„	3,50
598	„	12
599 a	„	2
b	„	2,50
c	„	3,50
600 a	„	5
b	„	6
c	„	8
601 a	„	8
b	„	12
c	„	20
602	„	5
603	„	6
604	„	7,50
605 a	„	4,50
b	„	5,50
c	„	7
d	„	10
606 a	„	6
606 b	100 kg	8
c	„	10
d	„	13
607 a	„	12
b	„	15
c	„	18
d	„	25
608	„	6,50
609	„	10
610	„	8
611	„	11
612 a	„	9
b	„	12
c	„	15
613 a	„	4
b	„	6
c	„	12
614 a	„	5
b	„	7
c	„	11
d	„	16
615	„	5
616	„	6,50
617	„	8
618	„	8
619	„	10
620	„	14
621	„	13
622	„	12
623 a	„	5
b	„	6
c	„	8
624 a	„	6
b	„	8
c	„	10
625	„	16
626	„	6
627 a	„	5
b	„	7
c	„	10
628	„	16
629	„	30
630	„	8
631	„	8
632 a	„	8
b	„	10
633 a	„	8
b	„	10
c	„	12
634 a	„	9
b	„	12
c	„	15
d	„	20
635 a	„	4
b	„	6
c	„	8
636	„	6
637 a	„	11
b	„	15
c	„	20
638	„	15
639	„	18
640	„	30
641	„	6
642	„	12
643	100 kg	Abgabe der Tarif-Nr. 605 u. 606 je nach Gewicht
644	„	6
645	„	10
646 a	„	14
b	„	24
c	„	30
647	„	8
648	„	15
649 a	„	14
b	„	20
650	„	18
651 a	„	24
b	„	40
c	„	100
d	1 kg	1,75
652	100 kg	120
653	„	60
654	„	80
655 a	„	frei
b	„	80
c	„	140
656	„	175
657	„	70
658	„	150
659	„	8
660	„	12
661	„	15
662	„	15
663 a	„	9
b	„	12
664	„	14
665	„	18
666	1 kg	0,25
667	„	0,50
668 a	100 kg	24
b	„	40
669	„	50
670	„	60
671	„	100
672	„	24
673 a	„	30
b	„	40
674	„	70
675	1 kg	1,50
676	100 kg	30
677	„	40
678	„	50
679	„	80
680	1 kg	1,40
681	„	2
682	100 kg	12
683	„	20
684	„	30
685	„	40
686	„	24
687	„	30
688	„	30
689	„	50
690	„	100
691	„	35
692	„	50
693 a	„	40
b	„	50
694	100 kg	40
695	„	60
696	„	80
697	1 kg	8
698	„	12
699	„	14
700	„	200
701	„	250
702	100 kg	1/2 v H des Rechnungswertes
703	„	70
704	„	100
705	1 kg	12
706	„	16
707	„	100
708	„	1
709	„	2,50
710	„	16
711	„	18
712	„	120
713	„	1,50
714	„	3
715	„	16
716	„	20
717	„	100
718	„	1
719	„	1,50
720	„	2
721	„	6
722	„	25
723	„	35
724	„	300
Von 725 bis einschließlich 732 frei und verboten		
733	100 kg	3
734	„	4
735 a	„	6
b	„	8
c	„	10
d	„	12
e	„	14
736 a	„	7
b	„	9
c	„	12
d	„	16
737	„	8
738	„	10
739	„	10
740	„	12
741	„	200
742	„	30
743	„	10
744 a	„	7
b	„	9
c	„	12
d	„	14
e	„	18
f	„	22
745 a	„	20
b	„	30
c	„	40
746	„	50
747	„	14
748	„	60

Nr. des Zolltarifs	Einheit	Abgabe von 1/2 v H Lei
749	100 kg	80
750 a	„	30
b	„	45
c	„	60
d	„	80
e	„	100
751 a	„	8
b	„	15
c	„	20
752 a	„	30
b	„	40
c	„	50
d	„	60
e	„	70
753	„	80
754	„	70
755	Tonne	frei
756	„	„
757 a	Stück	5
b	Tonne der Tragfähigkeit	3
c	„	6
758	100 kg	30
759 a	„	35
b	„	45
c	„	80
760 a	Stück	1
b	„	3
c	„	6
761	„	2
762 a	1 kg	3
b	„	5
c	„	15
d	„	200
763	1 kg	1
764	„	3
765	100 kg	30
766	1 kg	2
767	„	2
768	„	1
769	100 kg	16
770	„	30
771	„	50
772	„	100
773 a	„	8
b	„	14
774	1 kg	2
775	100 kg	1,50
776	„	1,50
777	„	1
778	„	5
779	„	3
780	„	15
781	„	15
782	„	4
783	„	8
784	„	3
785	„	6
786	„	8
787	„	7
788	„	1,50
789	„	7
790	„	8
791	„	14
792	„	14
793	„	12
794 a	„	50
b	„	50
795	„	80
796	100 kg	120
797	„	120
798	„	200
799 a	„	250
b	„	300
800	„	400
801	„	40
802	„	10
803	„	15
804	„	20
805	„	4
806	„	14
807	„	25
808	„	verboten
809 a	„	20
b	„	60
810	„	1
811	1 kg	0,20
812	„	0,20
813	„	0,50
814	„	4
815	„	20
816	„	10
817	„	20
818	„	1,50
819	„	0,50
820 a	„	1
b	„	2
821	„	1
822 a	„	0,50
b	„	2
823	„	2
824 a	„	1,50
b	„	2
c	„	2,50
825 a	1 kg	30
b	„	10
c	„	2
826	„	5
827 a	„	1
b	„	3
828	„	2
829	100 kg	0,70
830	„	1
831	„	3
832	„	20
833	„	7
834	„	10
835	„	15
836	„	15
837	„	50
838	„	70
839	„	4
840	„	6
841	„	12
842	„	20
843	„	30
844	„	50
845	„	14
846	„	15
847	„	15
848	„	2,50
849	„	10
850	„	0,50
851	„	20
852	„	25
853	„	verboten
854	„	50

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Gesetz vom 2. Juni 1923 über die Regelung der Bezahlung von bürgerlich- oder handelsrechtlichen Schulden, die auf hochwertige Währung lauten (Monitorul Oficial Nr. 47 vom 3. Juni 1923).

Regeln für den Verkehr und den Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen[1]). Beschluß des Ministerrats Nr. 1216 vom 7. Juni 1923 (Monitorul Oficial Nr. 54 vom 12. Juni 1923).

Reglement für die Anwendung der Übereinkommen vom 15. Februar und 9. März 1923 mit den englischen Gläubigern über die Regelung der Zahlung von Privatschulden, welche in Geld mit höherem Werte ausbedungen worden sind (Monitorul Oficial Nr. 19 vom 27. Januar 1924).

Festsetzung von Typen für den Petroleumhandel. Ministerratsbeschluß Nr. 128 vom 23. Januar 1924 (Monitorul Oficial Nr. 25 vom 3. Februar 1924).

Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Sonderzölle für den Hafen von Murman. Verfügung des Rates der Volkskommissare vom 23. Mai 1923 über die Sonderzollsätze für Waren, die durch den Hafen von Murman ein- oder ausgeführt werden (Iswestija vom 7. Juni 1923).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 534.

Artikel des Zolltarifs[1])	Benennung der Waren	Ermäßigte Zollsätze für je 1 Pud in Goldrubel: Sommer-Schiffahrtsperiode 15. April bis 15. Novbr.	Winter-Schiffahrtsperiode 15. Novbr. bis 15. April
	A. Einfuhrwaren:		
2, P. 1	Reis, geschält	zollfrei	zollfrei
3, P. 1	Mehl aller Art	„	„
3, P. 2 u. 3	Grütze aller Art	„	„
5, P. 1, 2, 3	Gemüse	0,50	0,50
18, P. 1	Kaffee, roh, in Bohnen	1,80	1,80
20, P. 1 a	Tee jeder Art, außer Ziegeltee	1,80	1,80
22, P. 1	Rohzucker	1	1
24, P. 4	Kondensierte und Trockenmilch	0,50	0,50
33, P. 2	Kochsalz	zollfrei	zollfrei
37, P. 5	Heringe, gesalzen und geräuchert	0,35	0,35
51, P. 1 u. 2	Tierisches Fett, Fischtran, trüber Fischtran	0,40	0,60
54, P. 1 u. 2	Häute und Felle, unbearbeitet	zollfrei	zollfrei
55, P. 1, 2, 3, 4 u. 5	Bearbeitete Häute	1,70	2,10

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 535.

Artikel des Zolltarifs	Benennung der Waren	Ermäßigte Zollsätze für je 1 Pud in Goldrubel: Sommer-Schiffahrtsperiode 15. April bis 15. Novbr.	Winter-Schiffahrtsperiode 15. Novbr. bis 15. April
57, P. 1 u. 7	Schuhwaren und Treibriemen	2,20	2,20
62, P. 3 d	Kopra und Rizinussamen	zollfrei	zollfrei
82	Harz, Kolophonium und Galipot	0,50	0,75
88, P. 1 a	Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh	1,20	zollfrei
143, P. 1	Kupfer in Luppen, Barren und Platten	zollfrei	„
2, 3	Kupfer in Blechen, Stäben und Bändern	„	„
144, P. 1, 2	Zinn in Platten, Blöcken, Stangen, Bruch und in Blechen	„	„
146, P. 1, 2, 3	Blei in Platten, Blöcken, in Bruch, Rollen, Blechen und Hartblei	„	„
147, P. 1 u. 2	Zink in Blöcken, in Bruch und in Blechen	„	„
150, P. 1, 2, 3 u. 4	Verarbeitetes Gußeisen (Roheisenguß, Rohre, Erzeugnisse aus Gußeisen)	0,40	0,50
151	Geschmiedete und gestanzte Eisen- und Stahlwaren	0,70	0,85
152, P. 1 u. 2	Kessel aus Eisen und Stahl (Kessel-Reservoirs, Becken, Rohre usw.)	0,40	0,60
153, P. 1 u. 2	Eisen- und Stahlerzeugnisse, verarbeitet, gefeilt, poliert, anderweitig verarbeitet, darunter auch Schrauben für Holz	0,80	1
154, P. 1 u. 2	Erzeugnisse aus in Artikel 141 genannten Stoffen, auch mit farbigen Rändern und Mustern	1	1,30
155, P. 1 u. 2	Draht aus Eisen, Stahl und Kupfer	0,80	1
156, P. 1	Drahtwaren aus Eisen und Stahl, Karden, Seile und Trossen aus Draht	0,80	1
156, P. 2 u. 3	Waren aus Kupferdraht, elektrische Kabel	2,20	2,50
160	Landwirtschaftliche Handwerkszeuge	0,40	0,80
161	Handwerkszeuge für Handwerker, Künstler, Fabriken und Werkstätten	0,70	0,85
167, P. 1, 2, 3, 7, 8, 9 u. 10	Maschinen und Apparate (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und Nähmaschinen und Schreibmaschinen), Ersatz- und Zubehörteile	0,40	0,60
167, P. 1 b u. 1 c	Näh- und Schreibmaschinen	1,80	2,20
167, P. 4, 5, 6 u. 11	Landwirtschaftliche Maschinen u. Werkzeuge und deren Teile	0,25	0,35
179, P. 1	Rohbaumwolle	1,40	1,80
179, P. 2	Rohjute	0,80	1
181	Wolle und Flaumhaar, ungekämmt und ungesponnen	0,80	1
187 u. 188	Baumwollengewebe, roh, gebleicht, mercerisiert, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	2,50	2,50
190	Taue, Stricke, Bindfaden und Netze	0,75	0,75
191	Säcke aus Jute, Leinwand und Kenef sowie rohe Gewebe aus Jute und Kenef für Säcke und zum Verpacken	0,50	0,50
192	Gewebe aus Jute, Kenef, Flachs, Hanf usw., nicht in Kisten verpackt	0,80	0,80
192	Gewebe aus Jute, Kenef, Flachs, Hanf usw, in Kisten verpackt	2,50	2,50
198	Wollfilz und Filzstoffe	2,50	2,50
199 u. 200	Wollengewebe jeder Art	2,50	2,50
201	Treibriemen aus Kamelhaar	2,50	2,50
202	Endlose wollene Bahnen zum Gebrauch in Fabriken	2,50	2,50
	B. Ausfuhrwaren[1]):		
6	Därme und Mägen von Vieh:		
	1. naßgesalzene	0,15	0,25
	2. getrocknete	0,30	0,40
12	Rauchwerk (Pelze) aller Art	2,50	3,50
22, P. 1	Flachs, gekämmt, gezupft und Rohflachs	0,15	0,25

Bestimmungen über die Gewinnsteuer auf staatliche und genossenschaftliche Unternehmungen sowie gemischte Gesellschaften. Verordnung des Allrussischen Zentralexekutivkomitees vom 20. Juni 1923 (Iswestija Nr. 140 vom 26. Juni 1923).

I. Der Gewinnsteuer unterliegen staatliche Verbände (Truste), Gesellschaften und Syndikate sowie staatliche Unternehmungen, die kaufmännisch betrieben werden und einem Verbande nicht angehören, sämtliche genossenschaftlichen Organisationen, Aktien- und Anteilgesellschaften, an denen staatliche oder genossenschaftliche Unternehmungen beteiligt sind, ferner Aktiengesellschaften und Anteilkompagnien gemischter Gattung, d. h. Gesellschaften und Kompagnien, die vom Staate unter Beteiligung von Privatkapital gegründet wurden oder die aus einer Vereinigung staatlicher und privater Institute und Unternehmungen entstanden sind.

II. Steuerpflichtig ist der Reingewinn, der durch jede der in Artikel I bezeichneten Organisationen aus sämtlichen Gewinnquellen innerhalb des dem Steuerjahr vorangegangenen Geschäftsjahrs erzielt worden ist. Der zu besteuernde Betrag wird unter Innehaltung der in Artikel 10 dieser Bestimmungen festgesetzten Regel errechnet.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 574.

Bemerkung. Unter Reingewinn sind zu verstehen sämtliche Bruttogewinne, die die Organisation innerhalb der Berichtsperiode erzielt hat, nach Abzug der Betriebs- und Handlungsunkosten sowie der Spesen, der mit der Realisierung innerhalb derselben Periode verknüpften Abschreibungen für die Tilgung (Amortisation) der Schulden und der Abschreibungen, die zur Aufrechterhaltung des Realwerts des Grund- und Umsatzkapitals der Organisation erforderlich sind, jedoch einschließlich der Summen, die in Vermögensobjekte umgewandelt werden, die zur Tilgung der Obligationsschulden und der auf die ursprüngliche Bilanz entfallenden Verpflichtungen dienenden Summen, ferner der zur Erweiterung der Unternehmen bestimmten Gelder.

III. Organisationen, deren Gewinn (Artikel II) den nach Artikel V der Bestimmungen über staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer festgesetzten fünffachen steuerfreien Mindestsatz nicht übersteigt, werden von der Steuer befreit (Gesetzessammlung 1922 Nr. 76 Artikel 940).

IV. Das Recht, Ausnahmen von den gegenwärtigen Bestimmungen für einzelne in Artikel I vorgesehene Steuerzahler bzw. deren Gruppen festzusetzen, steht ausschließlich dem Rate der Volkskommissare zu.

Bemerkung. Von der in den gegenwärtigen Bestimmungen vorgesehenen Steuer werden nur die in den ländlichen Ortschaften tätigen primären Landwirtschafts- und Konsumgenossenschaften, ferner freiwillige primäre Stadtkonsumvereinigungen von Arbeitern und Angestellten befreit.

V. Die Steuer wird mit 8 v H des in Artikel II und dessen Bemerkung festgesetzten Reingewinns der Organisation errechnet. Ist die nach dem erwähnten Prozentsatz errechnete Steuer höher als die Steuer, die auf den in Frage stehenden Gewinn nach der in Artikel VII der Bestimmungen über staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer eingeführten Skala entfällt, so wird die von der Organisation zu entrichtende Steuer nach diesem Artikel festgesetzt.

Bemerkung. Für Konsumgenossenschaften werden Gewinnsteuervergünstigungen ähnlich denjenigen, die für die Gewerbesteuer gelten, festgesetzt.

VI. Die Festsetzung der Steuer für genossenschaftliche Organisationen liegt den Einkommen- und Vermögenssteuerkommissionen ob (Artikel XI der Bestimmungen über Einkommen- und Vermögenssteuer), während die Prüfung der Beschwerden gegen deren Veranlagung die Gouvernements-Einkommen- und Vermögenssteuerkommissionen vornehmen, wobei an den auf diese Angelegenheiten bezüglichen Beratungen an Stelle der Vertreter der Steuerzahler vom lokalen Exekutivkomitee ernannte Vertreter der Genossenschaften teilnehmen.

VII. Die Steuer, der die in Artikel I vorgesehenen staatlichen Unternehmungen, gemischten Gesellschaften und Kompagnien sowie die Zentral- und Gouvernementsvereinigungen von Konsumgenossenschaften unterliegen, wird errechnet durch eine besondere Gewinnsteuerkommission, die bei dem Gouvernementsfinanzamt des Gouvernements, in dem die Verwaltung der Organisation sich befindet, besteht. Die besondere Gewinnsteuerkommission setzt sich zusammen unter dem Vorsitz des Vorstehers der Steuerverwaltung des Gouvernementsfinanzamts aus je einem Vertreter des Gouvernements-Exekutivkomitees, des Gouvernements-Volkswirtschaftsrats, der Gouvernementsvereinigung der Konsumgesellschaften und der Gouvernements-Arbeiter- und Bauerninspektion. Gegen die Beschlüsse der Spezialkommission kann bei der Gouvernements-Einkommen- und Vermögenssteuerkommission Beschwerde geführt werden.

VIII. Die Steuer wird auf Grund von durch die veranlagenden Organe gehörig geprüften und richtiggestellten Berichten über das verflossene Geschäftsjahr errechnet. Diese Berichte müssen von der Verwaltung der in Artikel I vorgesehenen Organisationen dem die Steuer errechnenden Institut (Artikel VI und VII) spätestens bis zum 1. April des Steuerjahrs eingereicht werden.

Bemerkung. Organisationen, die die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Berichte nicht einreichen, werden auf Grund desjenigen Materials über die Gewinne der Organisation veranlagt, über das die Kommission verfügt (Artikel VI und VII).

IX. Für Unternehmungen und Organisationen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfällt, werden die in § 8 festgesetzten Fristen um eine entsprechende Anzahl Monate vorgerückt.

X. Den Steuerveranlagungsorganen (Artikel VI und VII) steht das Recht zu, in Ergänzung der Berichte schriftliche Erklärung sowie ergänzendes Beweismaterial, ferner die Handels- und Industrieunternehmungen zu besichtigen wie auch die Handelsbücher und Urkunden, die die Bucheintragungen belegen, zu prüfen.

XI. Die durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgesehene Steuer wird von den in Artikel I vorgesehenen Organisationen für die Geschäftsperiode entrichtet, die nach Veröffentlichung dieses Gesetzes endet.

XII. Die Ausführungsbestimmungen für diese Verordnung sowie die Berichtsformen (Artikel VIII) werden vom Volksfinanzkommissariat der R. S. F. S. R. im Benehmen mit dem Volksjustizkommissariat und dem Obersten Volkswirtschaftsrate festgesetzt.

XIII. Gegenwärtige Bestimmungen gelten für die R. S. F. S. R. und sämtliche mit ihr verbündeten Sowjetrepubliken.

XIV. In bezug auf einzelne in Artikel I bezeichnete Organisationen werden gegenwärtige Bestimmungen durch eine besondere Verordnung des Rates der Volkskommissare in Kraft gesetzt. Diese Verordnung bestimmt auch die Steuererhebungsfristen.

Ausfuhrprämien auf Textil- und Gummiwaren. Verfügung des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 9. August 1923 [Im Auszug] (Iswestija vom 17. August 1923).

Die Ausfuhr der Erzeugnisse der Textil- und Gummiindustrie soll durch Ausfuhrprämien gefördert werden, derart, daß der für eingeführte Rohstoffe und Maschinen, die zu ihrer Bearbeitung erforderlich sind, gezahlte Zoll nach einer besonderen Aufstellung zurückerstattet wird.

Die Rückzahlung der Einfuhrzölle erfolgt nicht in bar, sondern durch Quittungen, auch die Ausfuhrprämie wird in Quittungen ausgezahlt und als Bezahlung für Einfuhrzölle auf entsprechende Materialien usw. für die genannten Industriezweige entgegengenommen. Usw.

Eine Liste mit Angabe der Höhe der Prämie ist nicht veröffentlicht worden.

Zolltarif für die Wareneinfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken aus dem Urianchai-Gebiet. Der Rat der Volkskommissare hat mit Verordnung vom 15. Dezember 1923 bestimmt, daß die Verordnung vom 16. Oktober 1923, betreffend den Zolltarif für die Einfuhr aus der Mongolei[1]), auch auf die aus dem Urianchai-Gebiet eingeführten Waren anzuwenden ist.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Aufhebung der Verordnungen über den Außenhandel und über die Lizenzgebühr. Verordnung Nr. 112 des Transkaukasischen Rates der Volkskommissare über den Außenhandel vom 3. Dezember 1923 (Sarja Wostoka Nr. 290455 vom 16. Dezember 1923).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 445.

Zwecks Ausgleichs zwischen der Transkaukasischen Gesetzgebung und der Verfassung des Sowjetbundes in bezug auf den Außenhandel beschließt der Transkaukasische Rat der Volkskommissare:

1. Aufzuheben: die Verordnung des Transkaukasischen Rates der Volkskommissare vom 7. April 1923 über die Regelung der Einfuhr und Ausfuhr von Waren aus Transkaukasien (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik für das Jahr 1923, Nr. 6 Ziffer 65)[1]), desgleichen die Verordnungen des Bundesrats der Transkaukasischen Föderation vom 11. Oktober 1922 über die Einführung von Ein- und Ausfuhrzöllen (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Transkaukasischen Föderation für 1923, Nr. 6 Ziffer 52)[2]), vom 16. Oktober 1922 über die Lizenz- und Ergänzungsgebühr von Monopolwaren (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Bundesrats der Transkaukasischen Föderation für 1923, Nr. 6 Ziffer 59)[3]), vom 19. Dezember 1922 über das Verfahren bei der Erhebung einer Lizenzsteuer (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Bundesrats der Transkaukasischen Föderation für 1923, Nr. 6 Ziffer 81)[4]) mit sämtlichen in Erweiterung und Ergänzung der obenerwähnten Gesetzakte erlassenen Verordnungen.

2. Den Bevollmächtigten des Volkskommissars für den Außenhandel des Sowjetbundes in Transkaukasien zu ersuchen, künftig die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des Sowjetbundes zur Richtschnur zu nehmen, und ihm aufzutragen, Anweisungen, Rundschreiben und Verfügungen in Erklärung vorstehender Verordnung auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Lauffrist der Einfuhrlizenzen. Bekanntmachung der Verwaltung des Bevollmächtigten des Außenhandelskommissariats des Bundes der S. S. R. in der T. S. S. F. (Sarja Wostoka Nr. 298 (63) vom 28. Dezember 1923).

Infolge wiederholter Fälle der Nichteinhaltung der Lauffrist der Lizenzen zur Einfuhr von Waren aus dem Ausland seitens der Einführer wird diesen zur Kenntnis gebracht, daß die auf den erteilten Lizenzen bezeichnete Frist vom Tage des Empfanges der Lizenz bis zum Tage des Eingangs der Ware in das Grenzzollamt berechnet wird. Waren, die im Grenzzollamt mit Verletzung der erwähnten Frist eintreffen, werden daher zurückgehalten und auch in Zukunft zurückgehalten werden.

Schweden.

Zollerstattung bei der Wiederausfuhr ausländischer Waren. Königl. Kundmachung vom 1. Dezember 1923 (Svensk författningssamling Nr. 393 vom 12. November 1923).

In das mit Verordnung vom 17. Oktober 1919[5]) herausgegebene Verzeichnis ausländischer Waren, wofür in bestimmten Fällen bei der Wiederausfuhr der Zoll gemäß der Verordnung vom 13. Dezember 1912[6]) erstattet werden kann, ist das unter „Pflanzliche, fette Öle" der Zolltarif-Nr. 1102 aufgeführte „Leinöl, roh" aufzunehmen.

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1085.
[2]) Ebenda S. 226.
[3]) Ebenda S. 227.
[4]) Ebenda S. 590.
[5]) Ebenda 1920 S. 58.
[6]) Ebenda 1913 I S. 360, 1000 u. 1001.

Schweiz.

Zolltarifentscheidungen für den neuen Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921[1]). Bekanntmachung des Zolldepartements vom 6. März 1924 (Schweizerisches Bundesblatt Nr. 11 vom 12. März 1924 S. 488).

Tarifnummer	Zollsatz Franken	Bezeichnung der Ware
181	20	Sammetkalbleder.
229 a	0,40	NB. ad 229 a. Unter diese Nummer gehört nur Rotbuchenholz (Hainbuchenholz s. ad Nr. 229 b).
229 b	0,20	Hainbuchenholz (Weißbuche, Hagebuche).
250	10	Streichen: Schuhleisten.
270/271	diverse	Schuhleisten.
321	5	Briefmarken für Sammlungen.
324/327	diverse	Streichen: Briefmarken für Sammlungen.
342	2	Streichen: Baumwolle, gestrichen (in Schichten), nicht gummiert (s. auch die Nrn. 345/346).
833	40	Streichen: Fliegenschränke aus Messing- oder Kupferdrahtgewebe und rohem Holz.
833/834	diverse	Streichen: Maschinenteile, roh vorgearbeitet: aus Messing, Kupfer usw.
833/837	diverse	Fliegenschränke aus Messing- oder Kupferdrahtgewebe, auch in Verbindung mit Holz (s. auch ad Nrn. 270/271 und ad Nrn. 787/790).
894 c/898 b M 9	diverse	Streichen: Maschinen, gebrauchte, sofern dieselben nicht vor der Einfuhr zerschlagen oder sonstwie unbrauchbar gemacht werden (s. auch ad Nr. 711).
1011	3	Natron, chlorsaures (Natriumchlorat).
1028	1	Streichen: Natron, chlorsaures.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für April 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **53,06** v H (März 1924 = 51,34 v H)[2]) (Gaceta de Madrid vom 30. März 1924 S. 1677).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für April 1924. (Gaceta de Madrid vom 30. März 1924 S. 1677.) Für den Monat April 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[3]) eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	3,571	Tschecho-Slowakei ...	22,932
Österreich	0,011		

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat April auf 1,791 für die Billion festgesetzt worden.

Tschecho-Slowakei.

Verlängerung der Ermächtigung zur vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland. Gesetz vom 21. Dezember 1923 (S. d. G. u. V. 125. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 1402 Nr. 266).

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 393.
[2]) Ebenda 1924, 2. Märzheft S. 384.
[3]) Ebenda 1922 S. 394.

Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1923, S. d. G. u. V. Nr. 158, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland[1]), enthaltene Ermächtigung der Regierung, mit Zustimmung des Präsidenten der Republik durch Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen mit fremden Staaten in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis 1. Dezember 1923 abgeschlossene Handelsverträge, in denen den fremden Staaten gegen angemessene reziproke Begünstigungen auch Erleichterungen von den Zöllen des geltenden autonomen Zolltarifs gewährt werden, vorläufig in Kraft zu setzen, wird auf die vom 1. Dezember 1923 bis 1. Februar 1924 abgeschlossenen Verträge ausgedehnt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Die Durchführung dieses Gesetzes wird allen Mitgliedern der Regierung aufgetragen.

Freigabe der Einfuhr zollbegünstigter Waren. Kundmachung des Handelsministers Z. 107 130 vom 28. Februar 1924 (Ur. L. Nr. 51 vom 1. März 1924).

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920 Sb. Nr. 442[2]) wird die Einfuhr der Waren, welche (entsprechend der Einfuhr auf Erlaubnisschein[3]), gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums zur Einfuhr gelangen, mit Ausnahme der Waren der Zolltarifklasse XXI (Mineralöle usw.) freigegeben.

Diese Begünstigung tritt am 15. März 1924 in Kraft.

Hierdurch wird Absatz 6 (Einfuhr auf Erlaubnisscheine) des § 14 B der „Vorschriften zur Regelung des tschecho-slowakischen Außenhandels"[4]) ergänzt.

Erweiterung der Einfuhrfreiliste. Nach einer Kundmachung des Handelsministers Z. 108 110 vom 29. Februar 1924 (Ur. L. Nr. 57 vom 8. März 1924) ist die Einfuhrfreiliste[3]) mit Wirkung vom 24. März 1924 um folgende Waren erweitert worden:

Zolltarif-Nr.		
aus	5	Zimt, in ganzen Stücken.
	7	Muskatnüsse, ohne Schalen.
	15	Ananas.
	45	Raps und Rübsaat usw.
	47	Lein- und Hanfsaat, Oelsaat n. b. b.
aus	52	Blumen und Gemüsesamen.
aus	54 b	Zierblumen, getrocknet und gefärbt, getränkt usw.
aus	62 a	Pflanzen, n. b. b., und Pflanzenteile, frisch.
	74	Haar- und Federwild.
aus	75	Seefische.
	76	Seetiere, Muschel- oder Schaltiere, frisch usw.
	78	Milch.
	79	Geflügeleier, auch Eigelb und Eiweiß, flüssig.
	81	Wachs, tierisches.
aus	90	Speisefette, nicht zum unmittelbaren Genusse zubereitet.
	93	Pflanzentalg, Palmöl usw.
	94	Pflanzenwachs.
	95	Stearinsäure, Palmitinsäure.
	99	Vaselin und Lanolin.
	102	Rüböl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
	103	Leinöl und andere n. b. b. fette Öle in Fässern usw.
aus	104	Olivenöl (auch Sulfuröl), Sesamöl, Erdnußöl in Fässern usw.
	113	Brot gemeines, schwarzes und weißes, Schiffszwieback.
	115	Sago und Sagoersatzstoffe, Tapioka, Arrowroot.
aus	120	Heringe, gesalzen (nicht geräuchert).
	123	Kaviar und Kaviarersatz.
aus	133	Ausgelaugte Lohe und Lohkuchen.
	149	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt.
aus	152	Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam; Zibet usw., ausgenommen Opium.
	153	Kampfer.
	154	Wohlriechende Wässer usw.
	156	Farbhölzer.
	157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer.
	160	Katechu; Kino usw.
	161	Kreppauszüge; Garancin usw.
	170	Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzement.
	171	Pflasterplatten und -würfel aus Asphalt.
	181	Baumwollwatte, mit Ausnahme derjenigen zu Heilzwecken; Baumwollfäden zum Reinigen von Maschinen usw.
	182	Vorgespinnst, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt.
	195	Tüll und tüllartige Netzstoffe.
	201	Technische Artikel.
	203	Watte aus Spinnstoffen der Kl. XXIII, mit Ausnahme derjenigen zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen vorgerichtet.
	207	Gewebe aus Leinen- und Ramiegarnen, ungemustert.
	208	Desgleichen, gemustert.
aus	211	Tüll und tüllartige Netzstoffe.
	213	Samt und samtartige Webwaren.
	214	Bandwaren.
	216	Gewebe aus Hanf- und anderen Garnen usw.
	217	Jutegewebe.
	221	Woll- und Haarwatten; Hutwatten usw.
	231	Bandwaren.
	245	Garn aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, auch gezwirnt.
	262	Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Webstoffen.
aus	272	aus a 1. Regen- und Sonnenschirme, aufgeputzt oder aus Spitzen, Stickereien, 2. aus Seide. b Mit Montierungen aus Edelmetallen.
	273	Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen und dgl. Posamenten, auch weiter konfektioniert.
	277	Hölzerne Siebe, fertige, auch mit Böden aus Holzgeflechten usw.
	278	Siebmacherwaren, n. b. b.
	295	Tapeten.
	301	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen.
	307	Kautschukfäden, nicht übersponnen.
	308	Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt.
	313	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet.
	318	Kautschukwaren in Verbindung mit feinsten Materialien.
	322	Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Stoffen usw.
	324	Buchbinderleinwand.
	327	Waren aus Wachstuch mit Montierungen aus Edelmetallen.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 862. [3]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 311.
[2]) Ebenda 1921 S. 520. [4]) Nicht mitgeteilt.

Zolltarif-Nr.

331 Bock-, Ziegen- und Zickelleder usw.
341 Lederhandschuhe, auch bestickt.
349 Holzdraht und Holzwolle.
366 Korkstöpsel, Korksohlen und dgl. Waren.
367 Holzwaren und Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen mit Montierungen aus Edelmetallen.
aus 370 a Hohlglas, gemeines, von natürlicher Farbe, jedoch nicht weiß.
373 Glasbirnen für elektrische Glühlampen.
375 Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt.
376 Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., gefärbt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt.
377 Spiegel- und Tafelglas, n. b. b., geschliffen, poliert, gemustert, gebogen, auch gefärbt oder überfangen.
378 Eingerahmte Spiegel.
379 Drahtglas.
389 Künstliche Zähne ohne Montierung aus Edelmetallen.
aus 391 Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt usw.; Steinplatten über 16 cm stark, bloß gesägt oder gespalten (schwedischer Granit und italienischer Marmor sind bereits frei).
392 Feuerfeste Steine aus Quarzit, in Ziegelform, behauen oder gesägt.
393 Schiefer.
398 Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl.
400 Waren aus Zement oder Gips, n. b. b.
401 Asbestwaren.
aus 402 Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen. (Die Einfuhr von Lithographiersteinen ist bereits frei.)
405 Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
406 Schleifpapier.
407 Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl.
414 Klinker und Pflasterplatten aus gemeinem Steinzeug über 30 mm stark.
415 Tonröhren.
418 Bauornamente, glasiert oder unglasiert.
420 Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Düsen, Rührscheite und dergleichen technische Artikel.
421 Gewöhnliches Töpfergeschirr und n. b. b. Waren aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr.
422 Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde.
435 Gehärteter Draht aus Eisen.
437 Walzen aus nicht schmiedbarem Gußeisen.
438 Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus nicht schmiedbarem Gußeisen.
440 Röhren, aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt.
444 Kesselschmiedewaren usw.
448 Eisenbahnachsen und Räderbestandteile, auch abgedreht, abgeschliffen.
450 Ausweichvorrichtungen, Kreuzungsstücke, Schiebebühnen usw.
453 Schwere Schmiedezangen, Brechstangen usw.
465 Gelenkketten, mit Ausnahme von Fahrradketten der Tarif-Nr. 552.
aus 471 Federn (Spiralfedern), ausgenommen Möbelfedern.
484 Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien.
aus 489 a Gesägte Bleiplatten.

Zolltarif-Nr.

495 Gezaintes Metall und geschlagene Lote zur Erzeugung von Blattmetall.
501 Gußstücke, grobe, nicht bearbeitet, nicht ornamentiert usw.
502 Kessel und Kesselschmiedewaren, grobe, nicht weiter bearbeitet.
507 Drahtseile aus unedlen Metallen oder Metallegierungen.
aus 546 a Elektrische Beleuchtungskohle im Gewichte von 1 kg oder darunter für das laufende Meter.
551 Räder zu Fahrrädern, einzelne, fertige, für sich eingehend.
565 Bouillons, Flittern und Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte usw.
570 N. b. b. Arbeiten, ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen, unechten Perlen; Granatwaren.
571 Steine, echte, Korallen, bearbeitet, eingefaßt; echte Perlen, ungefaßt.
579 Klaviere, Pianinos, Harmoniums u. dgl. Tasteninstrumente (ausgenommen Orgeln).
581 Mund- und Ziehharmonikas.
586 Gehäuse zu Taschenuhren.
587 Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches).
588 Uhrfurnituren zu Taschenuhren.
aus 599 aus a Düngesalze; Borax, roh; Weinstein, roh; Weinhefe, trocken; Schlempekohle. (Die Einfuhr von Chlorkalium und Kieserit ist bereits frei.)
aus 601 a Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol; Safflor, mineralischer; Smalte, Streuglas.
aus b Alaune; Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid, ausgenommen Chromalaun.
c Essigsaure Tonerde und holzessigsaure Tonerde.
d Schwefeleisen, künstliches; Eisenchlorid, festes Nickelsulfat, auch Nickelammoniumsulfat.
aus 603 b Schwefelarsen, Arsenikschwefel, Realgar.
c Selenschlamm.
d Chlorschwefel.
605 Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen.
606 Rußbister.
aus 610 b Gelatinewaren.
614 Stärkegummi und andere, n. b. b., Gummiersatzstoffe; Kleister, Schlichte u. dgl.
619 Kollodium, Chloroform, Methylalkohol, Aceton, Essigsäure, konzentrierte.
634 Pechfackeln.
638 Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Wachszünder.
639 Waren aus bossiertem Wachs.

Ausfuhrfreiliste nach dem Stande vom März 1924.

Die in nachstehender Liste genannten Waren können ohne Bewilligung des tschecho-slowakischen Handelsministeriums, ohne Anmeldung und ohne Entrichtung von Ausfuhrgebühren ausgeführt werden.

Zollarifklasse

I Kolonialwaren.
II Gewürze.
III Südfrüchte:
aus T.-Nr. 19 Rübenzucker, unversteuert; (Rohzucker, unversteuert, nur gegen Bewilligung).
aus „ 20 Zuckersirup, Kandiszucker.

Zolltarifklasse

VII T.-Nr. 37 a Obst, bis 10 kg im Reisegepäck.
„ 40 Trüffeln.
„ 41 Zwiebeln und Knoblauch.
„ 42 Kraut, frisches.
„ 43 Gemüse, frisch, ausgenommen Kartoffeln und Gurken.
aus „ 43 Kartoffeln, bis 20 kg im Reisegepäck.
„ 44 Gemüse aller Art, zubereitet.
„ 48 Senfsaat.
aus „ 49 Samen von: Esparsette, Weißklee, Bastardklee, Inkarnatklee, Wundklee, Hopfenluzerne, Schotenklee.
aus „ 50 Timotheegras.
„ 54 b Zierblumen, getrocknet, auch gefärbt oder sonstwie zugerichtet.
„ 55 b Zierblattwerk, Ziergräser, getrocknet, auch gefärbt oder sonstwie zugerichtet.
„ 56 b Bäume und Sträucher (Baumschulerzeugnisse).
„ 59 Hopfen.
aus „ 61 Fiber und Reiswurzeln, Seegras, Espartogras (Alfa), pflanzliche Polster- u. dgl. Stoffe, Bast, Raffia, Schilf.
„ 62 Pflanzen und Pflanzenteile, n. b. b., getrocknet oder zubereitet.

IX Tiere, andere, und zwar:
T.-Nr. 77 Tiere, n. b. b.

X Tierische Erzeugnisse, und zwar:
aus T.-Nr. 80 Kunsthonig.
„ 84 Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt).
aus „ 85 Schmuckfedern, nicht zugerichtet, Federkiele.
„ 87 tierische Erzeugnisse, n. b. b.

XI Fette, und zwar:
T.-Nr. 95, 96
aus T.-Nr. 97 Degras.
„ 98
aus „ 99 Vaselin.
„ 100

XIII Getränke, Branntwein:
aus T.-Nr. 108 d

XIV aus „ 114 Medizinal- oder Apothekeroblaten.
„ 119 Käse.
„ 124 Kaffee-Ersatzstoffe, Zichorie, gemahlen.
„ 125 Kakaobutter.
„ 126 Kakaopulver.
aus „ 127 Kakaomasse, Schokolade, Schokoladeersatzstoffe und Schokoladeerzeugnisse.
aus „ 130 Obstkonserven und Obstsäfte.
aus „ 131 Obstkonserven in Dosen und anderen luftdicht verschlossenen Gefäßen.
aus „ 132 Kanditen, Zuckerwaren und Suppenwürze (Würfel u. dgl.).

Zolltarifklasse

XV Holz, Kohle und Torf, und zwar:
aus T.-Nr. 134 a beschlagenes, gesägtes oder geschnittenes und gespaltenes Bau- und Nutzholz (jedoch nicht Rundholz) der Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Buche, mit Ausnahme von Buchen- und Lärchenschwellen;
weiter bearbeitete, rohe Schuhleisten aus Buchenholz.
aus „ 135 Holzkohle, Koks und Briketts.

XVI Drechsler- und Schnitzstoffe (ausgenommen Zelluloid, Tarif-Nr. 141 a).

XVII Mineralien, und zwar:
T.-Nrn. 142, 143 Schwefelkies, 145, 147, 148.
aus T.-Nr. 150 Rohasbest, Feldspat, Graphit, Kalk, Kalkstein, natürliche Zemente, Magnesit aller Art, Sand, Anodenschlamm, Quarz, Rohdolomit, Trippelerde, Bimsstein, gemahlen, Moorerde.

XVIII Arznei- und Parfümeriestoffe (ausgenommen aus Tarif-Nr. 152 Opium).

XIX Farb- und Gerbstoffe, und zwar Tarif-Nrn. 156, 160, 161, 162, 163.

XX Gummen und Harze, und zwar:
aus T.-Nr. 166 Braunkohlenteerpech aller Art, Tarif-Nrn. 167, 171, 172, aus 178 Lederöle, -appreturmittel.

XXII Baumwolle, Garne und Waren daraus.

XXIII Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe, Garne und Waren daraus (ausgenommen Flachs Tarif-Nr. 202).

XXIV Wolle, Wollengarne und Wollenwaren (ausgenommen Tarif-Nr. 220: Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen).

XXV Seide und Seidenwaren (ausgenommen Seidengaletten [Kokons]).

XXVI Konfektionswaren.

XXVII Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.

XXVIII Nicht in anderen Tarifklassen genannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span u. dgl.

XXIX Papier und Papierwaren.

XXX Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus.

XXXI Wachstuch und Waren daraus.

XXXII Leder und Lederwaren.

XXXIII Kürschnerwaren (ausgenommen nicht konfektionierte, Tarif-Nr. 345).

XXXIV Holzwaren: Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen (ausgenommen Tarif-Nr. 347).

XXXV Glas, Glaswaren (ausgenommen Glasmasse, Tarif-Nr. 368, Glasstängelchen, Tarif-Nr. 369 und die sogen. Gablonzer Waren, Tarif-Nrn. 383 bis 388).

XXXVI Steinwaren.

XXXVII Tonwaren (ausgenommen Tarif-Nrn. 423, 424, 426, außer Spielzeug, Tarif-Nr. 427).

XXXVIII Eisen und Eisenwaren (ausgenommen: aus Tarif-Nr. 428 Alteisen, Eisenschlacken und Hammerschlag, aus Tarif-Nr. 429 Luppeneisen und Tarif-Nr. 478 Waffen und

Zolltarifklasse	
	Waffenbestandteile, aus Tarif-Nr. 460 und 483 Metallformen zur Erzeugung von Gablonzer Waren).
XXXIX	Unedle Metalle und Waren daraus (ausgenommen Tarif-Nr. 488 unedle Metalle, alt, gebrochen oder in Abfällen, aus Tarif-Nr. 503 Bleikugeln und Bleischrot und die sogen. Gablonzer Waren, Tarif-Nrn. 509 bis 511, 520 bis 522, außer aus Tarif-Nr. 509 Kinderspielzeug, Metallknöpfe aller Art, auch Gablonzer Knöpfe und, außer Tarif-Nr. 522, Kinderspielzeug, Christbaumschmuck).
XL	Maschinen, Apparate und deren Bestandteile aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der zu den Tarifklassen XLI und XLII gehörigen (ausgenommen aus Tarif-Nrn. 531 bis 534 alte Textilmaschinen, alte Maschinen zur Erzeugung von Gablonzer Glaswaren und zur Zündholzfabrikation aus Tarif-Nr. 538, nur gegen Bewilligung auch bei Übersiedlungen).
XLI	Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände.
XLII	Fahrzeuge.
XLIII	Edelmetalle usw., und zwar: aus T.-Nr. 571 Steine, echte und unechte. aus „ 572 Waren aus echten und unechten Steinen.
XLIV	Instrumente und Uhren.
XLV	Kochsalz, und zwar: aus T.-Nr. 593 Karlsbader Salz und Quellenprodukte in festem Zustand.
XLVI	Chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte (ausgenommen aus Tarif-Nr. 597 a Ätznatron, aus Tarif-Nr. 599 a Düngesalze usw., Glaubersalz, kalziniert [Sulfat], aus f Soda, kalziniert, aus g Ammoniumsulfat, aus Tarif-Nr. 604 c Anilinöl, jedoch nicht Naphtalin, roh und gereinigt, d Pyridinbasen, e Kresol, f Kreolin, Lysol usw., jedoch nicht Karborafin [Kohle aus Pflanzenstoffen]; 606 Rußbister; 611 Leim usw; 612 Albumin usw.; 617 Superphosphate; aus 622 Kokain-, Morphium- und Heroinalkaloide).
XLVII	Firnisse, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren, und zwar: T.-Nr. 623, 624 aus T.-Nr. 625 Giftfreie Farben. aus „ 626 Ultramarin, Druckfarben, chemische Farben. aus „ 627 gemischte Anilinfarben in Papierfäckchen. aus „ 628 Tinten. „ 629 aus „ 630 Arzneiwaren usw., ausgenommen Opiumpräparate; T.-Nrn. 632, 633.
XLVIII	Kerzen, Seife und Wachswaren (ausgenommen Pechfackeln, Tarif-Nr. 634).
XLIX	Zündwaren, und zwar: aus T.-Nr. 641 Christbaumraketen.
L	Literarische und Kunstwerke, und zwar: T.-Nr. 650
LI	Abfälle, und zwar: aus T.-Nr. 652 Kalkstickstoff. „ 658 Lumpen, und zwar Mustersendungen in Postpaketen bis 5 kg.

Freigabe der Ein- und Ausfuhr im aktiven Veredlungsverkehr. Kundmachung des Handelsministers vom 3. Januar 1924 Z. 162 676/23 (Ur. L. Nr. 11 vom 13. Januar 1924).

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]), wird die Ein- und Ausfuhr der Waren, welche behufs Veredelung auf Grund einer Bewilligung des Finanzministeriums mit der Bedingung ihrer Wiederausfuhr eingeführt werden, ohne Bewilligung, ohne Anmeldung und ohne Gebührenentrichtung freigegeben.

Sofern diese Waren innerhalb der festgesetzten Frist nicht wieder ausgeführt werden oder sofern die Partei sich vor Ablauf dieser Frist für den nicht ausgeführten Rest keine Einfuhrbewilligung verschafft, wird eine solche Einfuhr als Einfuhr ohne Bewilligung angesehen und die Ware als im Schleichweg eingeführt behandelt.

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1924 in Kraft.

Freigabe der Ein- und Ausfuhr im passiven Veredlungsverkehr. Kundmachung des Handelsministers vom 31. Januar 1924 Z. 104 013/24 (Ur. L. Nr. 30 vom 6. Februar 1924).

Die auf Grund des § 1 Ziffer 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]), mit der vorstehenden Kundmachung des Handelsministers vom 3. Januar 1924 Z. 162 676 für den aktiven Veredlungsverkehr festgesetzte Freigabe der Aus- und Einfuhr wird auch auf den passiven Veredlungsverkehr unter der Bedingung ausgedehnt, daß dieser vom Finanzministerium zugelassen wurde.

Für die ausländischen Zutaten zu den veredelten Waren muß sich jedoch die Partei unbedingt die Einfuhrbewilligungen beschaffen, falls es sich nicht um solche Zutaten handelt, die ohne Bewilligung eingeführt werden können.

Diese Verfügung tritt am 18. Februar 1924 in Kraft.

Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak. Regierungsverordnung vom 27. Januar 1924 (S. d. G. u. V. 6. Stück vom 11. Januar 1924 S. 51 Nr. 12).

Die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik verordnet auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1919, S. d. G. u. V. Nr. 97, über das Zollgebiet und die Zollerhebung[2]) und des Artikel II des Gesetzes vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 349, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland[3]) ermächtigt wird:

§ 1. Die Geltung der Regierungsverordnung vom 16. März 1922, S. d. G. u. V. Nr. 99, betreffend die Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak der Tarif-Nr. 599 g 2[4]), wird bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1924 in Wirksamkeit; sie wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Landwirtschaft durchgeführt.

Höhe der Zuckersteuer. Gesetz vom 21. Dezember 1923 (S. d. G. u. V. 125. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 1399 Nr. 260). Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I. Die im § 1 des Artikel I des Gesetzes vom 10. Juli 1922, S. d. G. u. V. Nr. 219, betreffend die Abänderung einiger Be-

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 520.
[2]) Ebenda 1919 I S. 377.
[3]) Ebenda 1921 S. 750.
[4]) Ebenda 1922 S. 390; vgl. auch 1923 S. 228.

stimmungen des Gesetzes über die Zuckersteuer[1]) enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben, und an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Zucker jeder Art, der aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewonnen wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchssteuer, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustand der Reinheit, mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Sirup, für 100 kg Reingewicht 38 Kronen.

Zu dieser Steuer wird vorläufig bis zum Ende des Jahres 1924 ein Steuerzuschlag in der Höhe von 16 Kronen für 100 kg Reingewicht erhoben.

2. Zucker anderer Art unterliegt einer Verbrauchssteuer von 12 Kronen für 100 kg Reingewicht.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Wirksamkeit, und mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Regelung der Befreiung exterritorialer Personen von den staatlichen und anderen öffentlichen Steuern und Abgaben. Gesetz vom 9. November 1922 (S. d. G. u. V. 125. Stück vom 27. November 1922 S. 1749 Nr. 331). Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Häupter fremder Staaten und ihr Gefolge, die bei der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertreter samt allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die Mitglieder internationaler Kommissionen sowie andere Personen, denen nach dem Völkerrechte die Exterritorialität zusteht, sind von den staatlichen und anderen öffentlichen Steuern und Abgaben unter der Voraussetzung befreit, daß die angeführten Personen nicht tschecho-slowakische Staatsangehörige sind und daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Festsetzung des Kreises dieser Personen, der Gattung der Steuern und Abgaben sowie des Ausmaßes der Befreiung steht dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, beziehungsweise auch mit den sonstigen zuständigen Ministern zu, denen auch die Entscheidung darüber zusteht, ob der Tschecho-Slowakische Staat die staatlichen und anderen öffentlichen Steuern und Abgaben zu vergüten hat, welche die obengenannten Personen etwa, ohne selbst steuer- oder abgabepflichtig zu sein, tragen würden.

§ 2. (1) Insoweit es sich um Verbrauchssteuern und -abgaben, um die Umsatzsteuer, Luxussteuer, Zölle oder Lizenzgebühren handelt, erstreckt sich die Befreiung nach § 1 nur auf aus dem Ausland eingeführte oder in das Ausland ausgeführte und zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauche der im § 1 angeführten Personen bestimmte Gegenstände.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf solche öffentlichen Gebühren, die ein Entgelt für besondere Vorteile oder Leistungen seitens des Staates oder anderer öffentlicher Korporationen und ihrer Unternehmungen darstellen.

§ 3. Die bisherigen in besonderen Gesetzen bereits festgesetzten Vorschriften über die Befreiung der im § 1 angeführten Personen von Steuern und Abgaben werden durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

§ 4. Wenn es das Interesse des Staates erheischt, daß einer bestimmten Mission gewisse Vorteile zuerkannt werden, die sonst nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts nur exterritorialen Personen zustehen, wird die Regierung ermächtigt, durch eine besondere Verordnung einzelne Vorteile dieses Gesetzes in außerordentlichen Fällen auch solchen Missionen fremder Staaten zuzuerkennen, die keinen diplomatischen Charakter besitzen.

§ 5. Die Regierung wird mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Umsatzsteuer und Luxussteuer. Gesetz vom 21. Dezember 1923 [Im Auszug] (S. d. G. u. V. 126. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 1403 Nr. 268).

Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Hauptstück.

Umsatzsteuer.

I. Steuerobjekt.

§ 1. Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen.

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. die in irgendeiner selbständigen Tätigkeit vorgenommenen entgeltlichen inländischen Lieferungen (§ 2) und Leistungen (§ 3). Welche Lieferungen und Leistungen als inländisch anzusehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt;
2. die Einfuhr in den durch Verordnung festgesetzten Fällen dort, wo andernfalls die Waren inländischen Ursprungs durch die Steuer mehr belastet wären als die eingeführten Waren. Bei der steuerpflichtigen Einfuhr kommt die Entgeltlichkeit sowie der Umstand, ob jemand einen fremden oder seinen eigenen Gegenstand einführt, nicht in Betracht. Die Ausfuhr und die Durchfuhr unterliegt unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen nicht der Steuer.

(2) Es kommt nicht darauf an, ob die Lieferung oder die Leistung freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Anordnung oder auf behördlichen Auftrag erfolgt, ob die Lieferung oder die Leistung wirklich bewirkt worden ist oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt, ob der physische Besitz tatsächlich übertragen wurde oder nicht. Als steuerpflichtige Lieferung ist auch die Erwerbung des Gegenstandes durch einen Stellvertreter oder durch eine Urkunde (z. B. durch Konnossement, Frachtbrief oder Lagerschein, Pfandschein) anzusehen. Der Steuer unterliegen auch Lieferungen auf Grund von Versteigerungen.

(3) Bei Kommissionsgeschäften wird stets die Lieferung (Leistung) zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär und die Lieferung (Leistung) zwischen dem Kommissionär und dem Dritten selbständig besteuert, selbst wenn der Kommissionär weder den Besitz noch das Eigentum an der Ware erworben hat; dasselbe gilt in den Fällen, wenn jemand im eigenen Namen auf fremde Rechnung Lieferungen oder Leistungen besorgt. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob es sich um ein Kommissionärverhältnis, bzw. um ein Geschäft, das jemand im eigenen Namen auf fremde Rechnung besorgt, oder um ein Agenturverhältnis handelt, wird, falls der Steuerpflichtige nicht das Gegenteil nachweist, angenommen, daß es sich nicht um ein Agenturverhältnis handelt. Bei gegenseitigen Lieferungen (Leistungen — z. B. beim Naturaltausch), ferner in den Fällen, wo ein Gegenstand an Zahlungsstatt übergeben wird, werden immer zwei selbständig steuerpflichtige Lieferungen (Leistungen) angenommen.

(4) Der Steuer unterliegen ohne Rücksicht auf die Entgeltlichkeit Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben derselben Unternehmung (§ 6) und Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben und Unter-

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 808.

nehmungen desselben Inhabers ohne Rücksicht darauf, ob es sich um zusammenhängende oder nicht zusammenhängende Betriebe oder Unternehmungen handelt.

(5) Endlich ist die Steuer auch vom Eigenverbrauch zu entrichten, d. i. dann, wenn Gegenstände aus der eigenen Unternehmung für den Haushalt oder eine sonstige, nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Arbeitnehmer des Unternehmers unentgeltlich entnommen werden. Zum Haushalt werden hierbei auch Dienstpersonen und das Gesinde gerechnet. Beim Naturallohn des Gesindes und der Dienstpersonen, dann bei Lieferungen von in der eigenen Unternehmung erzeugten oder zum Verkaufe gelangenden Lebensmitteln und anderen Verbrauchsgegenständen, die von den Unternehmern auf Grund des Dienst- oder Arbeitsvertrags ihren Arbeitnehmern geliefert werden, setzt das Gesetz stets zunächst eine steuerpflichtige Lieferung aus der eigenen Unternehmung (aus der Erwerbswirtschaft) in den Haushalt des Unternehmers (in die Verbrauchswirtschaft) und dann erst eine weitere Lieferung aus dem Haushalt des Unternehmers an die obenerwähnten, im Dienstverhältnis stehenden Personen voraus; diese letztere Lieferung unterliegt der Steuer nicht.

§ 2. Gegenstand der steuerpflichtigen Lieferungen.

Der Steuer unterliegen Lieferungen, einschließlich Vermietungen:

1. beweglicher körperlicher Sachen, einschließlich Wasser, Gas, elektrischen Strom u. dgl. Lieferungen von mit Grundstücken verbundenen Sachen unterliegen der Steuer, sofern diese Sachen ohne die Grundstücke veräußert oder vermietet werden, selbst wenn dies vor ihrer Trennung von den Grundstücken erfolgt. Was von ganzen Sachen gilt, gilt auch von Anteilen an ihnen;
2. von Rechten, die Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind, so insbesondere von Urheber-, Marken- und Musterschutzrechten sowie von anderen ausschließlichen Rechten (Lizenzen, Konzessionen, Betriebsrechten usw.). Der Steuer unterliegt es auch, wenn sich eine Person verpflichtet, gegen Entgelt etwas zu erlauben oder zu dulden, etwas zu unterlassen oder auf etwas zu verzichten. Usw.;
3. von Komplexen von unter Z. 1 und 2 angeführten Sachen und Rechten beim Verkaufe oder bei der Vermietung ganzer Unternehmungen, mit Ausnahme von unbeweglichen Sachen.

§ 3. Steuerpflichtige Leistungen.

Der Steuer unterliegen: im Inland bewirkte Leistungen aller Art, so insbesondere die handwerksmäßige und industrielle Verarbeitung gelieferter Stoffe (Rohstoffe, Halbfabrikate, Ganzfabrikate), die Beförderung jeglicher Art, Fuhrwerksunternehmen, die Leistungen der Bau- und Installationsunternehmungen, die Leistungen der selbständig betriebenen freien Berufe (der Advokaten, Notare, Ärzte, Zivilingenieure, Musik-, Sprachschulen und anderer Erziehungsanstalten, Pensionate u. dgl.), die Leistungen der Hotelunternehmungen einschließlich der unternehmungsweise betriebenen Vermietung von Wohnungen, Arbeitsvermittlungen, Inkassovermittlungen, die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung, die Besorgung von Geldgeschäften und Geschäften mit Wertpapieren, die Leistungen der Sensale, Totalisateure und Buchmacher, die Veranstaltung von Vorstellungen und Unterhaltungen jeglicher Art, die Leistungen von Informationsbureaus, Raseuren, Masseuren usw.

§ 4. Von der Steuer befreite Lieferungen und Leistungen.

Der Umsatzsteuer unterliegen nicht:

1. Lieferungen bei Zwangsversteigerungen;
2. freiwillige Feilbietungsverkäufe zwischen Erben zum Zwecke der Erbschaftsteilung;
3. Lieferungen von Edelmetallen und deren Legierungen zum Zwecke der Prägung von Geld unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen;
4. Kreditgewährungen und Übertragungen von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks, Geldeinlagen aller Art, Emissionen und Übertragungen von Wertpapieren mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 angeführten Papiere, Übertragungen von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen, in- und ausländischen gesetzlichen Zahlungsmitteln in Metall und Noten; Provisionen von Geschäften mit Wertpapieren und mit fremden gesetzlichen Zahlungsmitteln unterliegen aber der Steuer. Als Kredit wird es nicht angesehen, wenn der Lieferer oder diejenige Person, welche die Leistung durchführt, für den Empfänger der Lieferung oder der Leistung das Porto, die Stempel, die Gebühren und verschiedene mit der Durchführung der Lieferung oder Leistung verbundene Auslagen bestreitet;
5. Lieferung von Gegenständen eines Staatsmonopols;
6. Lieferungen gültiger, nicht entwerteter amtlicher Wertzeichen und Drucksorten;
7. vom Staate und von öffentlich-rechtlichen Verbänden in ihren eigenen Unternehmungen ausgeführte Wasserlieferungen, Wage- und Schlachthausleistungen (Wartung, Fütterung und Schlachtung von Vieh), ferner Lieferungen von elektrischem Strom und von Gas für die öffentliche Beleuchtung;
8. Lieferungen und Leistungen auf Grund von Versicherungsverträgen, die der Gebühr nach der kais. Vdg. vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, und in der Slowakei und Podkarpatská Rus nach dem Ges. Art. VIII vom Jahre 1883 und der ungarischen Tarifpost 89 unterworfen sind, selbst wenn der betreffende Versicherungsvertrag nach besonderen Bestimmungen dieser Gesetze von den Gebühren befreit ist;
9. die entgeltliche Rücklieferung der bei der Erzeugung gewonnenen Abfälle an die Mitglieder von Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, die ihre Wirksamkeit auf die Mitglieder beschränken; ferner die Rückvergütung auf den Kaufpreis der den Mitgliedern gelieferten Waren;
10. Lieferungen und Leistungen zwischen inländischen Betrieben derselben Unternehmung und zwischen zusammenhängenden inländischen Betrieben und Unternehmungen desselben Inhabers (§§ 1 und 6), sofern sie bei einem Betriebe jährlich 50 000 Kronen nicht übersteigen;
11. Lieferungen und Leistungen von Nichtunternehmern (§ 5 Z. 6), sofern das Entgelt für die einzelne Lieferung oder Leistung 500 Kronen nicht übersteigt. Lieferungen aus freiwilligen Feilbietungen und Leistungen, die in der Veranstaltung von Vorstellungen und Unterhaltungen jeglicher Art bestehen, unterliegen aber stets der Steuer;
12. Lieferungen von Arzneimitteln, therapeutischen Behelfen und Heilwässern sowie die Verabreichung von Heilbädern, ferner Leistungen der Ärzte, sofern die Entgelte für diese Lieferungen oder Leistungen von den Krankenkassen getragen werden, die in dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 268, des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, S. d. G. u. V. Nr. 689, und des Gesetzes vom 22. Dezember 1921, S. d. G. u. V. Nr. 489, und in der Slowakei und Podkarpatská Rus in dem Gesetz-Artikel XVI vom Jahre 1900, ferner in dem durch die Verordnung vom 23. September 1919, S. d. G. u. V. Nr. 516, ab-

geänderten Artikel XIX vom Jahre 1907 angeführt sind. Die gleiche Befreiung gilt auch für die Unfallversicherungsanstalten, für die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava und für die Allgemeine Pensionsanstalt, sofern sie die Heilbehandlung an Stelle der Krankenkasse im Sinne der Bestimmung des § 32 des Gesetzes vom 10. April 1919, S. d. G. u. V. Nr. 207, übernehmen, und für die Krankenkassen der Staatsbahnen, die vom Eisenbahnministerium verwaltet werden, sowie für die Bruderladen und für Personen, die ein Armutszeugnis haben. Diese Befreiung gilt aber nicht, wenn es sich um die Lieferung von Gegenständen handelt, bei denen die Steuer pauschaliert ist (§ 19, Abs. 8). Der Finanzminister wird ermächtigt, diese Befreiung auch auf andere ähnliche Einrichtungen auszudehnen, die etwa später durch das Gesetz ins Leben gerufen werden;

13. Lieferungen von Naturalien, die dem eigenen Unternehmen zur Erfüllung eines Naturalausgedinges entnommen werden;
14. der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen entweder mit dem Handelsminister oder mit dem Minister für Landwirtschaft nach vorheriger Anhörung entweder der Handels- und Gewerbekammern und des Staatsgewerberats oder des Landeskulturrats:
    a) in rücksichtswürdigen Fällen besondere Erleichterungen und Befreiungen für Export- oder Importunternehmungen zu gewähren, insbesondere im Inland nachweislich für das Ausland durchgeführte Arbeitsleistungen zu befreien;
    b) zu bestimmen, in welchen Fällen der Importeur berechtigt ist, bei der ersten inländischen Lieferung eines eingeführten Gegenstandes die Steuer in Anrechnung zu bringen, die er selbst bei der Einfuhr desselben gezahlt hat;
    c) von der Umsatzsteuer Lieferungen von Genossenschaftsverbänden an die angeschlossenen Genossenschaften und umgekehrt zu befreien.

    Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, wann die Einfuhr von Gegenständen, die der Steuer bei der Einfuhr unterliegen, von der Steuer deshalb befreit ist, weil diese Gegenstände nur für eine vorübergehende Zeit in das Inland eingebracht werden;
15. der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister oder mit dem Minister für Landwirtschaft Lieferungen oder Leistungen befreien, die von Selbsthilfeorganisationen von Unternehmern im Rahmen ihrer Statuten für ihre Mitglieder zu dem Zwecke vorgenommen werden, um diesen den gemeinsamen Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen oder den Verkauf ihrer Rohstoffe und Erzeugnisse zu vermitteln, sofern diese Organisationen bloß gegen Ersatz der Regieauslagen arbeiten;
16. Lieferungen und Arbeitsleistungen der Heimarbeiter, die von ihnen selbst oder von den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitgliedern ihrer Familie vorgenommen werden. Dasselbe gilt auch von Meistern, die die Stoffe zur Verarbeitung von anderen Unternehmern erhalten, denen sie das fertige Erzeugnis und die Reste der verarbeiteten Stoffe abliefern und von denen sie für ihre Arbeit nur den vereinbarten Stücklohn erhalten;
17. Lieferungen und Leistungen für den Staat oder für solche staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, wenn sie von Unternehmern durchgeführt werden, denen diese Lieferungen oder Leistungen direkt vergeben worden sind, ausgenommen die Fälle, wo die Steuer von den Lieferungen oder Leistungen pauschaliert ist. Die näheren Bedingungen dieser Befreiung werden im Verordnungswege bestimmt;
18. Lieferungen an Exporteure, die ihren Wohnort oder Sitz im Inland haben, wenn der Lieferer an den Exporteur nicht den physischen Besitz überträgt, sondern die Gegenstände der Lieferung auf Rechnung des Exporteurs in unverändertem Zustand in das Ausland ausgeführt werden. Die Bedingungen dieser Befreiung werden im Verordnungswege bestimmt;
19. der Finanzminister kann auf besonderes Ansuchen ausschließlich und direkt wohltätige und kulturelle Lieferungen und Leistungen befreien. Im Verordnungswege werden der Begriff der ausschließlich und direkt wohltätigen und kulturellen Lieferungen oder Leistungen sowie die Bedingungen dieser Befreiung bestimmt.

II. Steuersubjekte.

§ 5. Zur Zahlung der Steuer verpflichtete Personen.

Zur Zahlung der Steuer sind verpflichtet:

1. die Unternehmer, in deren Unternehmungen oder Betrieben (§§ 1 und 6) die steuerpflichtige Lieferung oder Leistung erfolgt, und zwar auch dann, wenn die Lieferung oder Leistung mit Rücksicht auf den Charakter der Unternehmung gelegentlich ist und nicht in ihren Rahmen fällt;
2. die Personen, die für Ausländer, welche im Inland keine Betriebsstätte haben, Lieferungen ihrer im Inland befindlichen Waren vermitteln, von diesen Lieferungen, ferner die Personen, welche Lieferungen solcher Waren effektuieren;
3. bei der Einfuhr (§§ 1 und 19 Abs. 8) derjenige, der den Gegenstand einführt oder den eingeführten Gegenstand zur Verzollung anmeldet, oder der Empfänger des Gegenstandes ohne Rücksicht darauf, ob er Unternehmer oder Nichtunternehmer ist;
4. im Konkursverfahren der Konkursmasseverwalter;
5. bei außergerichtlichen Versteigerungen derjenige, der die Versteigerung vornimmt, bei gerichtlichen Versteigerungen derjenige, der um die Versteigerung ansucht, ohne Rücksicht darauf, ob er Unternehmer oder Nichtunternehmer ist. Bei freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen kann das Gericht einen angemessenen Vorschuß auf die Steuer verlangen;
6. bei Lieferungen oder Leistungen von Nichtunternehmern der Lieferer des Gegenstandes oder derjenige, der die Leistung durchführt. Wenn aber bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Erwerber Unternehmer ist, so ist er verpflichtet, die Steuer an Stelle des Lieferers zu zahlen, und ist berechtigt, sie sich von dem Entgelt abzuziehen;
7. bei Lieferungen oder Leistungen von Personen, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, der Lieferer des Gegenstandes oder derjenige, der die Leistung vollführt.

§ 6. Begriff des Unternehmers, Begriff des Betriebs.

(1) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die eine selbständige, dauernde oder zeitweilige Erwerbstätigkeit welcher Art immer betreibt. Als Unternehmer gelten auch Ausländer, die im Inland eine Betriebsstätte (Zweigstelle, Kanzlei oder Lager) unter-

halten, ferner die in § 5 Z. 2 und 7 angeführten Personen. Der Umstand, daß ein Verein oder eine gesellschaftliche Unternehmung die Leistungen oder Lieferungen auf die Mitglieder beschränkt, hebt deren Unternehmercharakter nicht auf. Gewinnabsicht ist nicht Bedingung.

§ 7. Von der Steuer befreite Subjekte.

Von der Steuer sind befreit:

1. der Staat hinsichtlich des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes und Transportunternehmungen hinsichtlich ihrer pflichtmäßigen Leistungen für diesen staatlichen Dienst;
2. Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen hinsichtlich der mit dem Betriebe zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen und Schiffahrtsunternehmungen hinsichtlich der Leistungen auf den internationalen Wasserstraßen;
3. die im § 1 des Gesetzes vom 9. November 1922, S. d. G. u. V. Nr. 331[1]), angeführten exterritorialen Personen hinsichtlich der Einfuhr von bei der Einfuhr zu versteuernden und zu ihrem direkten Gebrauch oder Verbrauche bestimmten Gegenständen.

§ 8. Persönliche und sachliche Haftung für die Steuer, Regreß.

(1) Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung iner Unternehmung haftet der Erwerber zur ungeteilten Hand mit em früheren Inhaber der Unternehmung für die auf die laufende Steuerperiode entfallende Steuer. Ebenso haftet bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Erwerber mit Ausnahme der Fälle, in denen r als Unternehmer nach § 5 Z. 6 verpflichtet ist, selbst die Steuer zu ezahlen, für die Steuer zur ungeteilten Hand mit dem Lieferer dann, enn er die rechtzeitige Anzeige an die Finanzbehörde gemäß § 13 nterläßt.

(2) Die Vertreter ausländischer Unternehmer haften mit diesen ersönlich für die Steuer.

(3) Trifft die Steuer eine juristische Person (Körperschaft, Verein nd dergleichen), so haften für die Steuer die für die Verwaltung verntwortlichen Personen zur ungeteilten Hand.

(4) Bei Lieferungen oder Leistungen von Personen, die sich nur orübergehend im Inland aufhalten und hier keine ständige Betriebsätte haben, haftet für die Steuer der Erwerber des Gegenstandes oder erjenige, für den die Leistung vorgenommen wird.

(5) Trifft die Zahlungspflicht mehrere Personen, so haften stets lle zur ungeteilten Hand.

(6) Bei außergerichtlichen Versteigerungen kann derjenige, der die ersteigerung vornimmt, Ersatz von demjenigen verlangen, in dessen amen die Versteigerung erfolgt. Dieser haftet auch für die Steuer nd ist auf Verlangen der die Versteigerung vornehmenden Person im Erlag eines angemessenen Vorschusses verpflichtet.

(7) Unterliegt die Einfuhr der Steuer, so haftet der eingeführte egenstand für die bei der Einfuhr zu erhebende Steuer und für die trafen nach § 42.

(8) Eine nicht eingeantwortete Verlassenschaft haftet für die nach esem Gesetze bemessene Steuer. Die Erben haften für jene Beträge r Steuer, die aus dem Grunde nicht bemessen worden sind, weil r Erblasser überhaupt kein Steuerbekenntnis oder ein unrichtiges ekenntnis eingebracht hat, wie für andere Verlassenschaftsschulden. iese Haftung erstreckt sich auch auf die dem Erblasser auferlegten eldstrafen, sofern das Straferkenntnis noch vor dem Tode des Erbsers rechtskräftig geworden ist.

[1]) Siehe vorstehend S. 516.

III. Steuergrundlage. Steuersatz.

§ 9. Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen und für die steuerpflichtige Einfuhr.

(1) Die Steuer wird von dem Entgelte für die Lieferung oder für die steuerpflichtige Leistung bemessen. Entgelt ist alles, was der Erwerber zur Erlangung des gelieferten Gegenstandes oder der Leistung aufwenden mußte, mit Ausnahme der Steuer, die nach diesem Gesetze von dieser Lieferung oder Leistung zu entrichten ist. Zum Entgelt gehören demnach auch die Auslagen für die Verpackung und Umhüllung und das, was der Erwerber an Steuer oder Abgabe, die bei der Lieferung oder Leistung erhoben wird, und im Falle der Stundung des Kaufpreises an in den Kaufpreis eingerechneten Zinsen bezahlt hat. Wird im Falle der Zahlung bis zu einer bestimmten Frist ein Abzug (Skonto) gewährt, so bildet der tatsächlich gezahlte Preis die Bemessungsgrundlage. Bei der Einfuhr wird die Steuer von dem Entgelt und bei Abgang eines solchen von dem Werte der eingeführten Ware gezahlt; zum Entgelt oder zum Werte werden der Zoll, die Transportkosten bis zum Orte der Zollabfertigung und die von der eingeführten Ware erhobenen Abgaben hinzugerechnet.

(2) Versendungs- und Versicherungskosten, die der Lieferer oder der Vollzieher der Leistung für den Empfänger der Lieferung oder Leistung nachweislich dritten Personen entrichtet hat, können aus der Steuergrundlage nur dann ausgeschieden werden, wenn sie dem Empfänger besonders verrechnet werden.

(3) Die Kosten der Umhüllung können nur dann ausgeschieden werden, wenn die Umhüllung nachweisbar unentgeltlich geliehen wird oder wenn der Lieferer die Umhüllung gegen einen bereits im voraus vereinbarten Preis zurücknimmt und sich das Entgelt um den Preis der Umhüllung vermindert; andernfalls bilden sie einen Bestandteil des Entgelts.

(4) Hat der Unternehmer die Vollziehung einer Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland gegen einen pauschalmäßig festgesetzten Preis übernommen, so unterliegt der Steuer nur jener Betrag nicht, von dem der Unternehmer nachweist, daß er auf die im Ausland vollzogenen Leistungen entfällt.

(5) Besteht das Entgelt in einer Sache (z. B. beim Tausch) oder in einer Leistung, so ist der Wert der empfangenen Sache (Leistung) das Entgelt für die gelieferte Sache (Leistung).

(6) In den Fällen, in denen der Steuerbemessung nicht ein Entgelt zugrunde gelegt werden kann, ist für die Steuerbemessung der gemeine Wert entscheidend. Was unter dem gemeinen Werte zu verstehen ist, wird im Verordnungswege bestimmt. Wenn bei der Einfuhr das Entgelt oder der Wert des eingeführten Gegenstandes nicht angegeben oder zwar angegeben wurde, dem Zollamt jedoch wesentlich unangemessen erscheint, ist für die Bemessung der Steuer der durch Schätzung festgesetzte Wert maßgebend (§ 17 Abs. 8).

(7) Ist das Entgelt in fremder Währung oder in Handelsmünzen vereinbart oder der Wert in dieser Weise angegeben, so werden sie nach der im Verordnungswege festgesetzten Art auf die inländische Währung umgerechnet.

§ 10. Steuersatz.

(1) Die Steuer beträgt 2 v H des Entgelts für die steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen oder dort, wo ein Entgelt nicht vorliegt, des Wertes (§ 9). Bei Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme von ölhaltigen Früchten, Samen, Hopfen und ausländischem Obst, ferner bei Lieferungen von Mahlprodukten und Bäckereierzeugnissen sowie bei Lieferungen von vegetabilischen Speisefetten, von Fleisch

und Fleischerzeugnissen mit Ausnahme von Wildbret und Fischen beträgt die Steuer 1 v H des Entgelts oder des Wertes.

(2) Die Auslagen für die Verpackung und Umhüllung unterliegen demselben Steuersatze wie der gelieferte oder eingeführte Gegenstand.

(3) In den Fällen, in denen die Einfuhr steuerpflichtig ist (§ 1), kann statt des prozentualen Satzes ein fester Satz nach Stück, Maß oder Gewicht erhoben werden; der betreffende Satz wird im Verordnungswege und bei einer pauschalierten Steuer vom Finanzminister mittels Kundmachung (§ 19 Abs. 8) bestimmt. Ebenso kann im Verordnungswege für die Einfuhr einzelner Gegenstände ein erhöhter Satz zu dem Zwecke festgesetzt werden, damit die Steuerbelastung der eingeführten Ware der Steuerbelastung der im Inland erzeugten Ware gleichkomme. Ferner kann im Verordnungswege für die Einfuhr oder für Lieferungen von Waren aus einem bestimmten Staate ein höherer Steuersatz als der im Abs. 1 angeführte in jenen Fällen festgesetzt werden, in denen der erwähnte Staat die Einfuhr oder die Lieferungen inländischer Waren mit höheren Sätzen belastet als die Waren eigener Herkunft.

(4) Werden Gegenstände geliefert, die einem verschiedenen Steuersatz unterliegen, so ist für die Bemessung der Steuer von dem Pauschalentgelt der höhere Satz maßgebend. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn Luxusgegenstände mit Nichtluxusgegenständen geliefert werden.

(5) Bei der Steuerbemessung wird die Steuergrundlage und die Steuer auf ganze Kronen nach abwärts abgerundet.

IV. Entstehung der Steuerpflicht. Anspruch des Staates auf die Steuer. Steuerüberwälzung.

§ 11. Entstehung der Steuerpflicht. Anspruch des Staates auf die Steuer.

(1) Die Steuerpflicht entsteht in der Regel mit der Vornahme der Lieferung oder Leistung. Der Anspruch des Staates auf die Steuer kann aber grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Zahlung geltend gemacht werden. Unter Zahlung wird jede Erfüllung verstanden, demnach nicht nur die Zahlung in barem Gelde, sondern auch durch Gutschrift, mittels Wechsels, Schecks, Übernahme einer Schuld, Abtretung einer Forderung u. dgl.

(2) Als Ausnahme von dem in Abs. 1 und 2 ausgesprochenen Grundsatz entsteht die Steuerpflicht und kann der Anspruch des Staates auf die Steuer geltend gemacht werden:

a) bei Lieferungen, bei denen das Gesetz die Entgeltlichkeit voraussetzt, im Zeitpunkt der Vornahme der Lieferung;
b) bei Lieferungen infolge von Feilbietungen im Zeitpunkt des Zuschlags;
c) wenn dem Steuerpflichtigen gestattet wurde, an Stelle der während einer Steuerperiode empfangenen Entgelte die in Rechnung gestellten Beträge zu versteuern (§ 17 Abs. 7), im Zeitpunkt der Ausfolgung der Rechnung;
d) bei Lieferungen oder Leistungen von Nichtunternehmern im Zeitpunkt der Vereinbarung der Lieferung oder des Vollzugs der Leistung;
e) bei Lieferungen der im § 5 Z. 2 angeführten Personen und bei Lieferungen oder Leistungen der im § 5 Z. 7 angeführten Personen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Lieferung oder des Vollzugs der Leistung;
f) bei einer steuerpflichtigen Einfuhr in dem Zeitpunkt, in dem das Zollamt die Ware nach beendetem Zollverfahren (nach zollfreier Durchlassung) freigibt, ohne Rücksicht darauf, wann die Zollerklärung erfolgt ist.

§ 12. Steuerüberwälzung.

Der Unternehmer kann demjenigen, der Anspruch auf die der Steuer unterworfene Lieferung oder Leistung hat, die Steuer gesondert in Rechnung stellen und ist hierzu verpflichtet, wenn es der Empfänger verlangt. Der Empfänger der Lieferung (Leistung) ist berechtigt, anzunehmen, daß in dem einheitlich bestimmten Entgelte die Steuer schon inbegriffen ist, sofern die Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Bei Lieferungen von Nichtunternehmern an Nichtunternehmer ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die Steuer gesondert in Rechnung zu stellen. Bei Lieferungen von Nichtunternehmern an Unternehmer ist der Empfänger der Lieferung (der Unternehmer), der nach § 5 Z. 6 die Steuer zu zahlen verpflichtet ist, berechtigt, sie sich von dem vereinbarten Entgelt abzuziehen. Bei Lieferungen und Leistungen, die vor dem 1. Januar 1924 vereinbart, aber nach dem 31. Dezember 1923 vollzogen wurden, ist der Steuerpflichtige, wenn er die Erhöhung der Steuer nicht aus eigenem tragen will, berechtigt, den Preis um den Steuerunterschied zu erhöhen, und ist in diesem Falle verpflichtet, diese Erhöhung gesondert in Rechnung zu stellen (§ 49 Abs. 5). Der Finanzminister kann für Lieferungen bestimmter Gegenstände oder für bestimmte Leistungen die obligatorische gesonderte Anrechnung der Steuer oder der pauschalierten Steuer anordnen.

V. Erhebung der Steuer bei Lieferungen und Leistungen von Nichtunternehmern.

§ 13.

(1) Personen, die nicht Unternehmer sind und abgesehen von einer Feilbietung Gegenstände an Nichtunternehmer liefern, sind unter den Folgen des § 42 verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vereinbarung der Lieferung von jeder einzelnen Lieferung bei dem zuständigen Steueramte die Steuer vom Entgelte (§ 9) einzuzahlen und innerhalb derselben Frist dem Erwerber eine Bestätigung über die Entrichtung der Steuer einzusenden. Usw.

VI. Vorschreibung und Erhebung der Steuer bei Lieferungen und Leistungen von Unternehmern und bei der Einfuhr.

§ 14. Anmeldungen.

(2) Personen, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, bevor sie im Inland mit der Ausführung von Lieferungen oder Leistungen beginnen, ihre Tätigkeit jener Finanzbehörde I. Instanz anzumelden, in deren Sprengel sie ihre Tätigkeit zu betreiben beabsichtigen. Wenn sie Lieferungen oder Leistungen im Sprengel weiterer Finanzbehörden I. Instanz ausführen, sind sie verpflichtet, auch diesen Behörden den Beginn ihrer Tätigkeit anzumelden.

§ 15. Steuerperioden.

Usw.

§ 16. Steuerkontrolle.

Usw.

§ 17. Steuerbekenntnis.

(8) Werden aus dem Ausland Gegenstände eingeführt, von denen die Steuer bei der Einfuhr erhoben wird (§§ 1 und 19 Abs. 8), so ist der Steuerpflichtige in der Regel verpflichtet, dem zuständigen Zollamt das Entgelt oder den Wert des eingeführten Gegenstandes und die Transportkosten bis zum Orte der Zollabfertigung anzugeben, mag es sich um eine Verzollung auf Grund schriftlicher oder mündlicher Zollerklärung oder um eine Verzollung auf Grund amtlichen Befundes handeln. Das Entgelt oder den Wert muß er in jenen Fällen nicht angeben, wo die Steuer bei der Einfuhr nach einem festen Satze erhoben wird (§ 10 Abs. 3). Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das Entgelt durch

die Rechnung, deren Abschrift er dem Zollamt zu übergeben hat, nachzuweisen und es in jenen Fällen, wo es in fremder Währung oder in Handelsmünzen angegeben ist (§ 9 Abs. 7), auf die inländische Währung umzurechnen. Wo kein Entgelt vorliegt, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, den Wert der eingeführten Ware in geeigneter Weise nachzuweisen. Hat der Steuerpflichtige das Entgelt oder den Wert des eingeführten Gegenstandes nicht angegeben oder hat er ihn zwar angegeben, erscheint er aber dem Zollamt wesentlich unangemessen, so ist das Zollamt berechtigt, den Wert des eingeführten Gegenstandes durch Sachverständigenschätzung sicherstellen zu lassen, auf deren Folgen es über den Steuerpflichtigen vorher aufmerksam machen muß. Die Schätzungskosten zahlt der Steuerpflichtige auf jeden Fall, wenn er das Entgelt oder den Wert nicht angegeben hat, sonst nur dann, wenn der durch die Schätzung sichergestellte Wert den angegebenen Wert um ein Drittel übersteigt. Wenn es deshalb zur Schätzung gekommen ist, weil der Steuerpflichtige das Entgelt oder den Wert nicht angegeben hat, kann er gegen die Schätzung keine Beschwerde einbringen. Andernfalls kann er gegen die Schätzung innerhalb der Rekursfrist (§ 21) bei dem Zollamt Beschwerde führen; über die Beschwerde entscheidet die Finanzlandesbehörde nach Anhörung zweier vom Handelsminister ernannter Sachverständiger.

§ 18. Rückerstattung des Entgelts.

Usw.

§ 19. Bestimmung der Steuergrundlage durch Schätzung oder Übereinkommen. Pauschalierung der Steuer.

(8) Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister oder dem Minister für Landwirtschaft mittels Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen auch eine andere Art der Versteuerung von Lieferungen, Leistungen oder der Einfuhr bestimmen, wenn das Wohl des Staates oder der Steuerträger es erheischt. Diese abweichende Art der Versteuerung (Pauschalierung der Steuer) kann entweder die Lieferungen (den Eigenverbrauch) und die Einfuhr bestimmter Waren oder die Lieferungen (den Eigenverbrauch) oder die Leistungen, die von bestimmten Unternehmergruppen durchgeführt werden, betreffen. Zu diesem Behufe muß der Finanzminister die Handels- und Gewerbekammern oder die Landeskulturräte anhören. So kann er zum Beispiel bestimmen, daß an Stelle der Steuer, die bei inländischen Lieferungen oder bei der Einfuhr bestimmter Waren zu zahlen ist, ein Pauschal festgesetzt wird, das den Ersatz für die regelmäßige Steuer von allen inländischen Lieferungen oder von der Einfuhr bildet und das jeder inländische Erzeuger der Waren oder bei der Einfuhr derjenige, der die Waren einführt oder die zur Einfuhr gelangenden Waren zur Verzollung anmeldet, oder der Empfänger der Waren zu zahlen verpflichtet ist. Diese Kundmachung hat zu bestimmen, von welcher Grundlage und mit welchem Prozentualen oder fixen Satze das Pauschal zu zahlen ist, wer das Pauschal zu zahlen hat, wann, wo und in welcher Art es zu zahlen ist, welche Behörden zur Bemessung und Eintreibung der pauschalierten Steuer und zur Entscheidung über die Steuerpflicht und über Beschwerden zuständig sind. Die Kundmachung hat ferner zu bestimmen, welche Lieferungen oder Leistungen durch das Pauschal gedeckt sind und in welcher Weise die Warenvorräte zu versteuern sind, die sich zur Zeit des Inkrafttretens der Kundmachung über das Pauschal bei Personen befinden, welche nicht zur Zahlung des Pauschals verpflichtet sind. Wird die pauschalierte Steuer zugleich mit irgendeiner Verbrauchssteuer erhoben, so kann durch die Kundmachung bestimmt werden, daß die pauschalierte Steuer zugleich mit der Verbrauchssteuer nach den für diese Steuer geltenden Bestimmungen erhoben und entrichtet wird.

§ 20. Steuerbemessung. Verzugszinsen. Abschlagszahlungen.

(1) Die für die Steuerbemessung im Verordnungswege bestimmte Behörde hat über die Steuerpflicht zu entscheiden, die Steuer zu bemessen und an den Steuerpflichtigen einen Zahlungsauftrag zu erlassen. Die Steuer ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrags zu entrichten. Die Bemessungsbehörde kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen diese Frist erstrecken. Im Verordnungswege ist auch zu bestimmen, von welcher Behörde und in welcher Art die Steuer bei der Einfuhr bemessen und erhoben wird.

(3) Die im § 5 Z. 7 angeführten Personen sind verpflichtet, die Steuer bei dem zuständigen Steueramt ohne behördliche Aufforderung in der für die Einbringung des Bekenntnisses festgesetzten Frist (§ 17 Abs. 4) einzuzahlen. Usw.

VII. Rechtsmittel, Vergütung, Einbringung und Sicherstellung der Steuer.

§ 21. Beschwerderecht. Vergütungszinsen.

(1) Zur Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe die Steuer zu zahlen ist, sind nur die Finanzbehörden berufen; gegen derartige Entscheidungen kann erst nach Zustellung des Zahlungsauftrags innerhalb der gesetzlichen Frist Beschwerde geführt werden.

(2) Beschwerden gegen einen Zahlungsauftrag und gegen andere Verfügungen und Entscheidungen, betreffend diese Steuer, sind binnen 30 Tagen und, wenn sie gegen eine Ordnungsstrafe gerichtet sind, binnen 15 Tagen bei jener Behörde einzubringen, von welcher der Zahlungsauftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist. Über die Beschwerden entscheidet endgültig die Finanzlandesbehörde als einzige Berufungsinstanz. Wenn eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingebracht wurde, so wird sie von dieser Behörde unter Freilassung des weiteren Berufungsrechts zurückgewiesen.

§ 22. Steuervergütung.

(1) Wenn ein inländischer Unternehmer nachweist, daß er einen Gegenstand, von dessen Lieferung sein unmittelbarer Lieferer oder von dessen Einfuhr er selbst bei der Einfuhr dem Staate die Steuer abgeführt hat, in unverändertem Zustand ins Ausland ausgeführt hat, so hat er Anspruch darauf, daß ihm ein Betrag in der Höhe jener Steuer vergütet werde, die sein Lieferer oder er selbst dem Staate abgeführt hat. Als unveränderter Zustand ist es nicht anzusehen, wenn der inländische Unternehmer (Exporteur) den Gegenstand zur Verarbeitung zu einem anderen Gegenstand oder als Bestandteil zur Herstellung eines anderen Gegenstandes verwendet oder wenn er den Gegenstand im Inland benutzt hat.

(2) In den Fällen, wo die Steuer nach § 19 Abs. 8 pauschaliert erhoben wird, kann in der Pauschalierungskundmachung der Anspruch auf Steuervergütung nach Abs. 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(3) Der Anspruch auf Steuervergütung erlischt, wenn das Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr eingebracht wurde. Die näheren Bedingungen der Steuervergütung sowie die Verpflichtung des Lieferers, dem Exporteur die Belege über die Entrichtung der Steuer an den Staat zur Verfügung zu stellen, werden im Verordnungswege geregelt.

(4) Wurde irrtümlich eine nicht vorgeschriebene Steuer bezahlt, so kann derjenige, der sie bezahlt hat, ihre Vergütung innerhalb eines Jahres nach der Bezahlung verlangen.

§ 23. Steuereinbringung, Steuersicherstellung.

(1) Die Steuerrückstände und die Steuerabschlagszahlungen (§ 20) werden wie die direkten Steuern eingebracht. Dasselbe gilt von der Einbringung von Verzugszinsen. Rückstände der von den Zollämtern bemessenen Steuer werden wie der Zoll eingebracht.

(2) Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, eine angemessene Sicherstellung der noch nicht fälligen Steuer zu verlangen:

a) für die laufende Steuerperiode:

1. von Wander- und Hausierunternehmungen;
2. bei Versteigerungen;
3. von Personen, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten und, ohne hier eine ständige Betriebsstätte zu besitzen, Lieferungen oder Leistungen durchführen.

(3) Das Zollamt ist gleichfalls berechtigt, eine angemessene Sicherstellung der bei der Zollabfertigung fälligen Steuer dann zu verlangen, wenn es die Steuer bei der Zollabfertigung nicht erhoben hat und aus irgendwelchen Gründen hinsichtlich der Einbringlichkeit der Steuer Zweifel hegt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Steuersicherstellung werden im Verordnungswege getroffen.

II. Hauptstück.

Luxussteuer.

I. Ergänzender Charakter der Bestimmungen über die Umsatzsteuer.

§ 24. Auf die Luxussteuer finden alle Bestimmungen über die Umsatzsteuer Anwendung, sofern im zweiten Hauptstück nicht ausdrücklich Abweichungen festgesetzt sind oder sofern nicht die Bestimmungen des ersten Hauptstückes mit Bestimmungen des zweiten Hauptstückes in Widerspruch stehen.

II. Gegenstand der Luxussteuer.

§ 25. (1) Als Luxusgegenstände oder Luxusleistungen werden jene Gegenstände und Leistungen angesehen, die in dem besonderen Verzeichnis der Luxusgegenstände und Luxusleistungen angeführt sind, das im Verordnungswege erlassen wird (§ 26 Abs. 1).

(2) Der Luxussteuer unterliegen:

1. die Einfuhr aller Luxusgegenstände, also auch jener, die nach dem Verzeichnis bei dem Erzeuger oder im Kleinhandel versteuert werden, ohne Rücksicht auf die Entgeltlichkeit und darauf, wer den Gegenstand einführt, ausgenommen die Fälle, in denen es sich um eine von der Luxussteuer gemäß § 27 befreite Einfuhr handelt;
2. die Lieferungen der Erzeuger (einschließlich des Eigenverbrauchs) in jenen Fällen, wo der gelieferte Gegenstand nach dem Verzeichnis beim Erzeuger versteuert wird;
3. die Lieferungen im Kleinhandel (einschließlich des Eigenverbrauchs) in jenen Fällen, wo der gelieferte Gegenstand nach dem Verzeichnis im Kleinhandel versteuert wird;
4. Lieferungen aus Versteigerungen;
5. Lieferungen von Nichtunternehmern. Als Lieferungen von Nichtunternehmern werden auch solche Lieferungen von Unternehmern angesehen, die nicht in ihr Fach gehören (gelegentliche Lieferungen);
6. Leistungen in den im Verzeichnis angeführten Fällen.

Der Eigenverbrauch unterliegt der Luxussteuer auch dann, wenn es sich um eine erwerbsmäßige Benutzung handelt. Bei den unter Z. 4 und 5 angeführten Lieferungen wird keine Rücksicht darauf genommen, ob von dem Gegenstande der Lieferung bereits vorher die Luxussteuer beim Erzeuger, bei der Einfuhr oder im Kleinhandel bezahlt wurde. Die Ausfuhr und die Durchfuhr unterliegen unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen der Steuer nicht.

(3) Erzeuger im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der Gegenstände, die nach dem Verzeichnis als Luxusgegenstände angesehen werden, selbst herstellt oder herstellen läßt und diese Gegenstände in seiner Unternehmung weiterveräußert. Als Erzeuger wird auch derjenige angesehen, welcher Gegenstände, die ihre Luxuseigenschaft verloren haben, auf eigene Rechnung derart herrichtet oder herrichten läßt, daß sie wieder gebrauchsfähig sind (§ 26 Abs. 3) und der diese Gegenstände in seiner Unternehmung weiterveräußert. Der Unternehmer, der für den Erzeuger einen Rohstoff, ein Halbfabrikat oder einen fertigen Gegenstand zu einem Luxusgegenstand verarbeitet oder herrichtet, zahlt von dem Entgelte für seine Leistung nur die Umsatzsteuer. Bei der Hausindustrie wird als Erzeuger der Unternehmer angesehen, der bei den in § 4 Z. 16 angeführten Personen die Erzeugnisse bestellt und die fertigen Erzeugnisse in seiner Unternehmung veräußert. In strittigen Fällen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister darüber, wer Erzeuger ist.

(4) Unter Kleinhandel ist die unmittelbare Lieferung an den Verbraucher zu verstehen. Als Verbraucher gilt jeder Erwerber, der nicht den in § 28 Z. 4 verlangten Nachweis erbringt.

(5) Wenn bei der Lieferung oder bei der Einfuhr aus den Gründen des § 28 Z. 4 nicht die volle Luxussteuer entrichtet wurde, ist der Unternehmer bei der weiteren Lieferung desselben Gegenstandes verpflichtet, von dem empfangenen Entgelte die volle Luxussteuer abzuführen, falls nicht auch bei dieser weiteren Lieferung die Bedingung für die Steuerherabsetzung nach der obenerwähnten Gesetzesbestimmung erfüllt ist.

§ 26. Verzeichnis der Luxusgegenstände und Luxusleistungen.

(1) Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege das Verzeichnis der Luxusgegenstände und Luxusleistungen (§ 25 Abs. 1) herauszugeben, dieses Verzeichnis sowohl hinsichtlich der Luxusgegenstände und Luxusleistungen als auch hinsichtlich der Art der Besteuerung abzuändern und das Verzeichnis dementsprechend zu modifizieren. Zu diesem Behufe hat sie die Handels- und Gewerbekammern, den Staatsgewerberat oder die Landeskulturräte innerhalb einer vom Finanzminister festzusetzenden Frist anzuhören. Eine solche Verordnung ist binnen 14 Tagen nach ihrer Erlassung der Nationalversammlung vorzulegen. Wird die Verordnung von einer der Kammern nicht zur Kenntnis genommen, so tritt sie mit dem betreffenden Tage außer Kraft.

(2) Ist für die Luxuseigenschaft eines Gegenstandes oder einer Leistung der Preis maßgebend, so ist unter diesem Preise der Preis des Gegenstandes oder der Leistung ohne die Luxussteuer zu verstehen. Bei der Frage, ob die für die Luxuseigenschaft der Gegenstände maßgebenden Preise überschritten sind, entscheidet der vereinbarte Preis und in Ermangelung eines solchen der gemeine Wert im Sinne des § 9 dieses Gesetzes. Bei gemeinsam gelieferten Gegenständen, die nach kaufmännischen Begriffen eine Gesamtsache bilden, entscheidet der Gesamtpreis.

(3) Die Luxuseigenschaft verlieren Gegenstände, wenn sie wegen Abnutzung, starker Beschädigung oder wegen eines anderen wesentliche Mangels zu dem Zwecke, dem diese Gegenstände ihrer ursprüngliche Bestimmung gemäß dienen sollen, ohne gehörige Reparatur nicht verwendet werden können.

§ 27. Lieferungen und Einfuhrfälle, die von der Luxussteuer befreit sind.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. die im § 4 angeführten Lieferungen, wenn sie Luxusgegenstände betreffen, ausgenommen Lieferungen von Luxusgegenständen bei Zwangsversteigerungen (§ 4 Z. 1), Lieferungen von Nichtunternehmern (§ 4 Z. 11) und Lieferungen für den Staat und für staatliche Unternehmungen (§ 4 Z. 17). Lieferungen für den Staat und für staatliche Unternehmungen genießen aber den Nachlaß nach § 28 Z. 3;
2. die Einfuhr von Luxusgegenständen für die im § 1 des Gesetzes vom 9. November 1922, S. d. G. u. V. Nr. 331[1]) angeführten exterritorialen Personen, wenn die eingeführten Gegenstände für ihren unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind;
3. die Einfuhr von Luxusfahrnissen von Einwanderern, wenn der Einwanderer die Gegenstände im Ausland bereits benutzt hat, wenn diese Gegenstände seinem eigenen Bedarfe dienen, seinen Verhältnissen angemessen sind und Spuren dauernder Benutzung aufweisen. Ausstattungen und Hochzeitsgeschenke, Personenautomobile und andere Luxusfahrzeuge, Reit- und Rennpferde werden nicht als Fahrnisse von Einwanderern angesehen;
4. die Einfuhr von Luxusfahrnissen des reisenden Publikums, wenn diese Sachen nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt sind und nach Qualität und Menge seinem Bedarf, seinem Stande und seinen Verhältnissen angemessen sind;
5. die Einfuhr von gebrauchten Luxusfahrnissen aus Erbschaften;
6. die Einfuhr von Luxusgegenständen des zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrens (corpora delicti);
7. die Einfuhr von Luxussärgen mit den Leichen und von Urnen mit der Asche der eingeäscherten Leichen samt den Gegenständen, die zur Ausschmückung dieser Särge und Urnen bestimmt sind;
8. die Einfuhr von zurückkehrenden Luxuswaren unter den Bedingungen, unter denen sie zollfrei ist;
9. die Einfuhr in Zollausschlußgebiete;
10. im Verordnungswege kann die Einfuhr von Luxusgegenständen von der Luxussteuer dann befreit werden, wenn die Einfuhr dieser Gegenstände nach den Zollbestimmungen zeitweilig vom Zolle befreit ist;
11. die Lieferungen von benutzten Luxusgegenständen, wenn diese Gegenstände gegen neue Luxusgegenstände derselben Art umgetauscht werden. Die Bedingungen dieser Befreiung werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 28. Der ermäßigten (2prozentigen) Luxussteuer unterworfene Einfuhrfälle und Lieferungen.

Der ermäßigten, bloß 2prozentigen Luxussteuer unterliegen:

1. die Einfuhr und die Lieferungen von in dem Verzeichnis der Luxusgegenstände angeführten Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit nicht anders als zu wissenschaftlichen, Unterrichts-, gottesdienstlichen, Heil-, technischen oder Erwerbszwecken verwendet werden können;
2. die Einfuhr und die Lieferungen von Originalwerken und Kopien solcher Werke, die von Kunstmalern geschaffen sind; ferner die Einfuhr und die Lieferungen von plastischen Werken, die von Künstlern zu öffentlichen Zwecken geschaffen sind;
3. die Einfuhr und die Lieferungen von Luxusgegenständen für den Staat oder für staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, oder für Personen, die die Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse erworben haben, unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen. Werden diese Gegenstände nicht direkt eingeführt, sondern durch Vermittlung eines inländischen Unternehmers, so muß unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen bei der Zollabfertigung ebenfalls die 2prozentige ermäßigte Luxussteuer gezahlt werden, während die weitere Lieferung des Vermittlers (des inländischen Unternehmers) gemäß § 4 Z. 17 von der Umsatzsteuer befreit ist;
4. die Einfuhr und die Lieferungen von im Kleinhandel zu versteuernden Luxusgegenständen, wenn derjenige, der den Gegenstand einführt oder den zur Einfuhr gelangenden Gegenstand zur Verzollung anmeldet, oder der Empfänger des Gegenstandes gleich bei der Zollabfertigung oder der Erwerber vor Erwerb des Gegenstandes nachweist, daß er sich im Inland befugterweise gewerbemäßig oder kaufmännisch mit der Weiterveräußerung von Gegenständen dieser Art in unverändertem Zustand beschäftigt. In solchen Fällen muß derjenige, der den Gegenstand einführt oder den zur Einfuhr gelangenden Gegenstand zur Verzollung anmeldet, oder der Empfänger des Gegenstandes dem Zollamt gleich bei der Zollabfertigung und bei inländischen Lieferungen der Erwerber dem Lieferer vor Erwerb des Gegenstandes ein stempelfreies Amtszeugnis vorlegen, dessen Form und Inhalt im Verordnungswege festgesetzt wird. Bei inländischen Lieferungen ist der Erwerber außerdem verpflichtet, dem Lieferer über jede einzelne Lieferung eine unterfertigte stempelfreie Bescheinigung auszustellen, in der Zahl und Datum des Amtszeugnisses, Tag, Gegenstand und Preis der Lieferung und die Adresse des Erwerbers anzuführen sind. Unter welchen Bedingungen Erleichterungen von der Forderung dieser Nachweise gestattet sind, wird im Verordnungswege bestimmt. Handelt der Erwerber im Namen eines Dritten, so muß er eine Erklärung seines Auftraggebers vorlegen, daß er berechtigt sei, diese Gegenstände für ihn zu erwerben. Die Art und Weise, wie diese Geschäftsfälle in die Steueraufzeichnungen einzutragen sind, wird im Verordnungswege bestimmt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die zur Überprüfung der oben angeführten Ausweise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Geschäftsbücher sowie die auf den betreffenden Fall bezügliche Geschäftskorrespondenz zur Einsicht vorzulegen.

III. Steuersubjekte.

§ 29. Zur Entrichtung der Luxussteuer ist verpflichtet:

1. bei der Einfuhr derjenige, der den Gegenstand einführt oder den zur Einfuhr gelangenden Gegenstand zur Verzollung anmeldet, oder der Empfänger des Gegenstandes, ohne Rücksicht darauf, ob er Unternehmer oder Nichtunternehmer ist;
2. bei Lieferungen von beim Erzeuger zu versteuernden Gegenständen der Erzeuger;
3. bei Lieferungen von im Kleinhandel zu versteuernden Gegenständen der Lieferer;
4. bei außergerichtlichen Versteigerungen derjenige, der die Versteigerung vornimmt, bei gerichtlichen Versteigerungen derjenige, der um die Versteigerung ansucht, wobei das Gericht einen angemessenen Steuervorschuß verlangen kann;

[1]) Siehe vorstehend S. 516.

5. bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Lieferer. Wenn aber bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Erwerber ein Unternehmer ist, so ist er mit Ausnahme des in § 31 Abs. 2, letzter Satz, angeführten Falles verpflichtet, die Steuer an Stelle des Lieferers zu zahlen, und ist berechtigt, sich dieselbe vom Entgelt abzuziehen;
6. bei Luxusleistungen derjenige, der die Leistung vornimmt.

IV. Steuersatz.

§ 30. (1) Die Luxussteuer vom Kleinhandel mit Luxusgegenständen, ferner von Luxusleistungen, bei Lieferungen aus Versteigerungen und von Lieferungen von Nichtunternehmern beträgt 10 v H des Entgelts oder dort, wo kein Entgelt vorliegt, des Wertes (§ 9). Wo diese Steuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr erhoben wird, beträgt sie 12 v H des Entgelts oder des Wertes. Die ermäßigte Luxussteuer (§ 28) beträgt 2 v H des Entgelts oder des Wertes.

(2) Die Auslagen für die Umhüllung unterliegen demselben Steuersatz, dem der Gegenstand der Lieferung unterliegt, wenn die Umhüllung nach dem Handelsgebrauch mit dem gelieferten Gegenstand als ein einheitliches Ganzes angesehen wird; ist dieser Umstand zweifelhaft, so entscheidet hierüber die Finanzlandesbehörde nach Anhörung eines Sachverständigen. Im übrigen unterliegen die Auslagen für die Umhüllung nur der Umsatzsteuer.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 gelten sinngemäß für die Einfuhr von Luxusgegenständen.

(4) Eine der Luxussteuer unterworfene Lieferung oder Leistung unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Bei der Einfuhr oder beim Erzeuger zu versteuernde Gegenstände, von denen die Luxussteuer bei ihrer Einfuhr bei der Zollabfertigung oder bei ihrer Lieferung beim Erzeuger bezahlt wurde, unterliegen bei allen weiteren Lieferungen mit der für die Lieferungen von Nichtunternehmern und für die Lieferungen aus Versteigerungen bestimmten Ausnahme (§ 25) nur der Umsatzsteuer.

V. Bestimmungen über die Steuererhebung.

§ 31. Besondere Bestimmungen für Lieferungen und Leistungen von Nichtunternehmern.

(1) Von Nichtunternehmern ausgeführte Lieferungen von Luxusgegenständen unterliegen mit Ausnahme der in § 28 Z. 4 angeführten Fälle in jedem Falle der 10prozentigen Luxussteuer ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.

(2) Die Steuer wird bei Lieferungen und Leistungen von Nichtunternehmern auf die im § 13 angeführte Weise entrichtet; sämtliche Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß auch für diese Lieferungen und Leistungen. Von gelegentlichen Lieferungen von Unternehmern, die gemäß § 25 Abs. 2 Z. 5 als Lieferungen von Nichtunternehmern angesehen werden, haben die Unternehmer die Steuer auf dieselbe Weise wie vor ihren übrigen Lieferungen zu zahlen; die Bestimmungen der §§ 33 bis 36 gelten sinngemäß auch für diese Lieferungen.

§ 32. Anmeldung der Unternehmungen, die Luxusgegenstände führen oder Luxusleistungen vornehmen.

Usw.

§ 33. Steuerperioden. Abschlagszahlungen.

Usw.

§ 34. Steuerkontrolle.

Usw.

§ 35. Steuerbekenntnis.

Usw.

§ 36. Bestimmung der Steuergrundlage durch Schätzun

Usw.

VI. Vergütung der Luxussteuer. Einfuhr von Luxusgegenstände

§ 37. Vergütung der Luxussteuer bei der Ausfuhr u Vergütung einer irrtümlich bezahlten Steuer.

Die Bestimmungen des § 22 gelten sinngemäß auch für die Luxu steuer.

§ 38. Vergütung der Luxussteuer in anderen Fällen.

(1) Einem Unternehmer, der einen Luxusgegenstand behufs Weite verarbeitung zu einem anderen Luxusgegenstand erworben hat, wi auf Ansuchen ein B[illegible]g in der Höhe der Differenz zwischen d 12prozentigen (10prozentigen) Luxussteuer und der ermäßigten 2pr zentigen Luxussteuer vergütet, wenn er nachweist, daß er einen bei Erzeuger oder bei der Einfuhr versteuerten Luxusgegenstand unmittelb vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr oder daß er eine im Kleinhandel versteuerten Luxusgegenstand erworben hat, und wen er ferner nachweist, daß sein Lieferer oder er selbst (§ 29 Z. 5) vo der Lieferung des erwähnten Gegenstandes dem Staate die 12prozentig (10prozentige) Luxussteuer abgeführt hat; hat der Unternehmer de beim Erzeuger oder bei der Einfuhr versteuerten Luxusgegenstand nic unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr e worben, so wird ihm auf Ansuchen ein Betrag in der Höhe von 6 v des Einkaufspreises (ohne die Steuer) vergütet.

(2) Der Staat, staatliche Unternehmungen, die nicht zu den na den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmunge gehören, oder derjenige, der einen Luxusgegenstand im öffentlichen Inte esse erworben hat, haben den Anspruch auf Vergütung eines Betrag in der Höhe von 6 v H des Einkaufspreises, wenn sie den beim Er zeuger oder bei der Einfuhr versteuerten Gegenstand weder selbst un mittelbar von dem Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr, noc durch die Einfuhr im Wege eines inländischen Unternehmers nach § 2 Z. 3 erworben haben. Der Begriff des öffentlichen Interesses wir im Verordnungswege bestimmt.

(3) Das Gesuch um Steuervergütung nach Abs. 1 und 2 i spätestens innerhalb eines Jahres nach Erwerbung des Gegenstande einzubringen; die näheren Vorschriften über die Vergütung werden in Verordnungswege erlassen.

(4) Weist der Unternehmer nach, daß der Gegenstand, von den die Steuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr entrichtet wurde, durch ein Elementar- oder ein anderes unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden vernichtet oder in dem Maße beschädigt wurde, daß die Luxussteuer bei der Weiterlieferung nicht überwälzt werden kann, s kann ihm die Finanzbehörde I. Instanz auf Ansuchen die vollständig oder teilweise Vergütung der Luxussteuer bewilligen, die er im Marktpreis unmittelbar dem Erzeuger oder unmittelbar bei der Einfuhr entrichtet hat. Hat der Gesuchsteller den Gegenstand nicht unmittelba durch die Einfuhr oder unmittelbar vom Erzeuger erworben, so kann ihm die Finanzbehörde I. Instanz die Vergütung eines Teiles der bezahlten Steuer unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen bewilligen.

§ 39. Einfuhr von Luxusgegenständen.

(1) Für die Einfuhr von Luxusgegenständen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Umsatzsteuer.

(2) Veräußert ein inländischer Unternehmer im Inland einen Luxusgegenstand, läßt er ihn aber dem inländischen Erwerber unmittelbar aus dem Ausland zusenden, so ist der Erwerber verpflichtet, bei der Zollabfertigung die Luxussteuer zu bezahlen, wenn er nicht

on ihr nach § 27 befreit ist, während der inländische Unternehmer erpflichtet ist, von der Lieferung die Umsatzsteuer abzuführen.

III. Hauptstück.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 40. Verschwiegenheitspflicht.

Usw.

§ 41. Steuerübertretungen.

(1) Der Übertretung der Steuerhinterziehung macht sich schuldig, er in einem Steuerbekenntnis oder in der Beantwortung einer nfrage oder eines Dekrets, in einer Beschwerde, in einem Gesuch n Steuerbefreiung, um Herabsetzung oder Vergütung der Steuer er um Gewährung einer sonstigen Steuerbegünstigung wissentlich d in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben acht oder bestimmte Umstände verschweigt, wodurch er die Steuerrschreibung vereiteln, die Bemessung der Steuer mit einem niedrigeren etrag, als er nach dem Gesetze zahlen sollte, veranlassen oder eine teuerbefreiung, die Herabsetzung oder Vergütung der Steuer erzielen er sonstige ihm nach dem Gesetze nicht zukommende Begünstigungen langen kann. Es kommt nicht darauf an, ob die Steuerübertretung llendet wurde oder ob nur ein Versuch vorliegt. Eines Versuchs r Übertretung der Steuerhinterziehung macht sich auch derjenige uldig, der wissentlich und in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, vorgeschriebene Steueraufzeichnung unrichtig führt.

(2) Der Übertretung der Steuerverheimlichung macht sich schuldig, r wissentlich und in der Absicht, die Steuer zu verkürzen:

a) die pflichtmäßige Anzeige nach den §§ 13, 14 und 32 unterläßt oder

b) bei Lieferungen oder Leistungen von Nichtunternehmern (§§ 13 und 31) oder von im Inland vorübergehend sich aufhaltenden Personen (§ 20) die Steuer nicht bezahlt.

(3) Der Übertretung der Steuergefährdung macht sich schuldig, r sich ohne böse Absicht aus grober Fahrlässigkeit der in Abs. 1 d 2 angeführten Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht. Usw.

§ 42. Strafen, deren Eintreibung und Sicherstellung.

(5) In jenen Fällen, wo die Steuer oder die pauschalierte euer nach diesem Gesetze von den Zollämtern oder zugleich mit ndeiner Verbrauchssteuer erhoben wird, werden die Steuerüberungen nach den für den Zoll oder die betreffende Verbrauchssteuer enden Strafbestimmungen verfolgt und bestraft, und zwar von Finanzbezirksdirektionen, in der Slowakei und Podkarpatská Rus den Finanzdirektionen, mit der Abweichung, daß sich das Strafmaß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet, wenn es ere Strafen festsetzt als jene, die beim Zolle oder bei der Verbrauchssteuer festgesetzt sind. Usw.

§ 43. Ordnungsstrafen.

Usw.

4. Erlöschen der Strafbarkeit. Ablassung vom Strafverfahren.

Usw.

§ 45. Verjährung.

(8) Die im § 42 angeführten Strafen verjähren in fünf Jahren nach Tage der Begehung der Übertretung, bei Übertretungen, die in einer rlassung bestehen, nach dem Tage der Behebung der Unterlassung.

6. Mitwirkung der öffentlichen Behörden, der Gerichte, der Unternehmervereinigungen und anderer Personen.

Usw.

§ 47. Verhältnis zu den Personalsteuergesetzen.

Usw.

§ 48. Unzulässigkeit autonomer Zuschläge.

Die Steuern nach diesem Gesetze können keinen Zuschlägen von Selbstverwaltungsverbänden und -körperschaften unterworfen werden.

§ 49. Wirksamkeit des Gesetzes. Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Wirksamkeit. Handelt es sich aber um eine Steuer für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 oder um strafbare Handlungen, die vor diesem Tage begangen worden sind, so müssen die Bestimmungen jenes Gesetzes angewendet werden, das in der maßgebenden Zeit (Abs. 4) gegolten hat; die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 321[1]), über die Führung von Steueraufzeichnungen, über die amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen sowie über die Steuerbekenntnisse bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, in dem Inhalt und Form dieser Behelfe neu festgesetzt werden. Ebenso bleibt das Verzeichnis der Luxusgegenstände und die Bestimmung des § 27 des eben angeführten Gesetzes über die Luxusleistungen bis zur Herausgabe eines neuen Verzeichnisses der Luxusgegenstände und Luxusleistungen in Kraft.

(3) Alle nach den §§ 4 und 7 der früheren gesetzlichen Bestimmungen gewährten Befreiungen und Nachlässe treten am 31. Dezember 1923 außer Kraft.

(4) Der Zeitpunkt der Durchführung der Lieferung oder Leistung ist entscheidend dafür, ob auf die Lieferung oder Leistung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, S. d. G. u. V. Nr. 658[2]), bzw. vom 29. Januar 1920, S. d. G. u. V. Nr. 70[2]), oder des Gesetzes vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 321[1]), Anwendung finden.

(5) Bei Lieferungen und Leistungen, die vor dem 1. Januar 1924 vereinbart, aber erst nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführt wurden, ist der Lieferer berechtigt, die Steuererhöhung besonders in Anrechnung zu bringen und den Preis um sie zu erhöhen. Dasselbe gilt sinngemäß bei Lieferungen und Leistungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung, durch welche die Lieferungen bestimmter Gegenstände oder bestimmte Leistungen neu als Luxusobjekte erklärt worden sind, vereinbart, aber erst nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginns der Verordnung durchgeführt wurden.

(6) Der Empfänger von Lieferungen oder Leistungen, die vor dem 1. Januar 1924 vereinbart, aber erst nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführt wurden, ist berechtigt, von seinem Lieferer einen angemessenen Steuerabschlag vom Entgelte für die Lieferung oder Leistung zu fordern, sofern es sich um eine Lieferung oder Leistung handelt, für die dieses Gesetz niedrigere Sätze festsetzt oder die es der Steuer nicht unterwirft. Hat der Lieferer die Steuer dem Staate bereits abgeführt, so hat der Empfänger das Recht, vom Staate die Vergütung der Steuer zu verlangen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen. Dasselbe gilt sinngemäß bei Lieferungen und Leistungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung, durch welche Lieferungen bestimmter Luxusgegenstände oder bestimmte Luxusleistungen als nicht zum Luxus gehörig erklärt worden sind, vereinbart, aber erst nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginns der Verordnung durchgeführt wurden.

(7) Die durch die Erhöhung oder Herabsetzung der Steuer nach Abs. 5 und 6 entstandene Änderung des Entgelts kann nicht den Anlaß

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 610.
[2]) Nicht mitgeteilt.

zur Aufhebung des Vertrags bilden, sofern im Vertrage nichts anderes bestimmt wurde.

(11) Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1926 außer Kraft.

§ 50. Durchführung des Gesetzes.

Der Finanzminister wird beauftragt, dieses Gesetz im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, des Handels, des Innern, für Landwirtschaft und für Volksverpflegung durchzuführen.

Vorläufige Verlängerung der Geltung der bisherigen Bestimmungen über die Pauschalierung der Umsatz- und der Luxussteuer. Kundmachung des Finanzministers vom 5. Januar 1924 (S. d. G. u. V. 6. Stück vom 11. Januar 1924 S. 51 Nr. 13).

Auf Grund des § 19 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268[1]), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Landwirtschaft, daß vom 1. Januar 1924 angefangen bis zur Neuregelung der Pauschalierung der Steuer mit der unten angeführten Ausnahme provisorisch die bisherigen im Amtsblatt der Tschecho-Slowakischen Republik für die Jahre 1921 bis 1923 kundgemachten Bestimmungen über die Pauschalierung der Umsatz- und der Luxussteuer in Geltung bleiben.

Die bisherige, im Amtsblatt der Tschecho-Slowakischen Republik vom 11. April 1922, Nr. 83, kundgemachte Bestimmung über die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei gedörrtem Obst inländischer Herkunft ist jedoch mit dem 31. Dezember 1923 außer Kraft getreten.

Gesetz vom 20. Dezember 1923 über die Brieftauben. [Im Auszug.] (S. d. G. u. V. 2. Stück vom 7. Januar 1924 S. 7 Nr. 2.) Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 8. Verbot der Einfuhr und des Transports von Tauben.

Durch Regierungsverordnung kann die Einfuhr (Beförderung) von Tauben aus dem Ausland überhaupt verboten werden; ebenso kann jedweder Transport (Beförderung) von Tauben im Inland verboten oder können in dieser Beziehung auch die erforderlichen einschränkenden Maßnahmen angeordnet werden.

§ 9. Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 10. Bedrohung der Sicherheit der Republik durch Verwendung von Brieftauben.

(1) Wer Brieftauben verwendet, obwohl er weiß oder wissen kann, daß er durch ihre Verwendung oder durch die Art ihrer Verwendung die Sicherheit der Republik bedroht, wird, sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Arreststrafe kann eine Geldstrafe von 200 Kronen bis 50000 Kronen verhängt werden.

(2) Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

§ 11. Sonstige strafbare Handlungen.

(1) Wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, Brieftauben abrichtet oder wissentlich hält, wird wegen Übertretung mit einer Geldbuße bis zu 3000 tschecho-slowakischen Kronen bestraft. Neben der Geldbuße kann Arrest bis zu einem Monat verhängt werden.

[1]) Siehe vorstehend S. 516.

(2) In gleicher Weise wird, sofern die Handlung nicht strenger strafbar ist, die Übertretung der im § 8 angeführten Verbote oder Verfügungen gestraft. Usw.

§ 12. Verfall.

(1) Bei einer Verurteilung wegen der in § 10 und § 11 Abs. (1) usw. angeführten strafbaren Handlungen sind die Brieftauben sowie die Fußringe für Brieftauben ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht, zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.

§ 15. Durchführung des Gesetzes.

Dieses Gesetz wird von den Ministern für nationale Verteidigung, des Innern und der Justiz durchgeführt.

Verbot von Prämiengeschäften mit Gegenständen des täglichen Bedarfes. Gesetz vom 12. Dezember 1923 [Im Auszug] (S. d. G. u. V. 2. Stück vom 7. Januar 1924 S. 10 Nr. 3). Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Prämiengeschäfte mit Gegenständen des täglichen Bedarfes werden verboten.

§ 2. Unter Prämiengeschäften im Sinne dieses Gesetzes werden Geschäfte verstanden, bei denen Gegenstände unter Hinweis auf eine Vergütung angeboten oder verkauft werden, die diesen Gegenständen beigeschlossen ist, es mag sich dabei um Geld, eine andere Sache oder eine zum Bezuge der Prämie berechtigende Marke handeln.

§ 4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern für Volksverpflegung, des Handels, für Gesundheitswesen und des Innern aufgetragen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ungarn.

Erhöhung des Zollaufgeldes. Verordnung des Finanzministers Z. 37 287 vom 17. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 65 vom 18. März 1924).

§ 1. Das Zollaufgeld, das für die in den Verzeichnissen A, B und C der Verordnung Z. 655/1923[1]) aufgeführten Waren bei Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu entrichten ist, wird für Waren des Verzeichnisses A auf 60 000 Kronen, des Verzeichnisses B auf 500 000 Kronen sowie des Verzeichnisses C auf 650 000 Kronen und für die in den Verzeichnissen A, B und C nicht genannten Waren auf 1 350 000 Kronen für je 100 Kronen des schuldigen Zollbetrags erhöht, mit Ausnahme von Rübenzucker und allem Zucker gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustand der Reinheit, ausgenommen Melasse, Zolltarif-Nr. 19, für welchen Zucker auch weiterhin ein Zollaufgeld von 170 000 Kronen für je 100 Kronen der Zollschuld zu zahlen ist.

Das Aufgeld auf das Waggeld wird, sofern es nicht in Gold entrichtet wird, gleichfalls auf 1 350 000 Kronen erhöht.

§ 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung Z. 1219/1924[2]) ihre Gültigkeit.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.
[2]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 322.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 3. Aprilheft (Sonderheft)

Deutsches Reich*).

Ausfuhrabgaben.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. März 1924 über die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold für den Monat April. (D. R. A. Nr. 77 vom 31. März 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. W. M. vom 28. Februar 1924 zur Änderung der Anordnung über die Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte. (R. G. Bl. I Nr. 26 vom 1. April 1924 S. 378.)

Gesetz vom 6. März 1924 über den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe und den Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich. (R. G. Bl. II Nr. 9 vom 14. März 1924 S. 55.)

Verordnung des R. J. M. vom 7. März 1924 über die Vorauszahlung von Patentjahresgebühren. (R. G. Bl. II Nr. 9 vom 14. März 1924 S. 55.)

Reichspostfinanzgesetz. Vom 18. März 1924. (R. G. Bl. I Nr. 24 vom 25. März 1924 S. 287.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1924 über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten. (R. G. Bl. I Nr. 25 vom 28. März 1924.)

Gesetz vom 21. März 1924 zur Abänderung des Opiumgesetzes. (R. G. Bl. I Nr. 24 vom 25. März 1924.)

Verordnung des R. V. M. vom 23. März 1924 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 12 vom 1. April 1924 S. 77.)

Bekanntmachungen des R. M. f. E. u. L. vom 25. März 1924, betreffend die Genehmigung zur Herstellung von Mischfutterarten und von Futtermischungen. (D. R. A. Nr. 73 vom 26. März 1924.)

Verordnung der R. R. vom 25. März 1924 über die Aufhebung des Amtes der Demobilmachungskommissare. (D. R. A. Nr. 74 vom 27. März 1924.)

Ausführungsvorschriften des R. A. M. vom 25. März 1924 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 74 vom 27. März 1924.)

Verordnung des R. F. M. und des R. M. f. E. u. L. vom 26. März 1924 über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff. (D. R. A. Nr. 75 vom 28. März 1924.)

Gesetz vom 26. März 1924 über die Zuckerung der Weine des Jahrgangs 1922. (R. G. Bl. I Nr. 26 vom 1. April 1924 S. 375.)

Verordnung des R. A. M. vom 26. März 1924 über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums. (R. G. Bl. I Nr. 27 vom 31. März 1924 S. 383.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. März 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzherstellung. (D. R. A. Nr. 75 vom 28. März 1924.)

Verordnung des R. A. M. vom 29. März 1924 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. (R. G. Bl. I Nr. 28 vom 4. April 1924 S. 395.)

Verordnung der R. R. vom 29. März 1924 über die Reichsstelle für das Auswanderungswesen. (R. G. Bl. I Nr. 28 vom 4. April 1924 S. 395.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 29. März 1924 über Branntwein-Kleinverkaufspreise und Verkaufspreise für alcohol absolutus. (D. R. A. Nr. 77 vom 31. März 1924.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 31. März 1924 zur Abänderung der Verordnung über Zucker. (R. G. Bl. I Nr. 28 vom 4. April 1924 S. 395.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. April 1924 über die Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Auslande. (D. R. A. Nr. 85 vom 9. April 1924.)

Berichtigung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924. (D. R. A. Nr. 75 vom 28. März 1924.)

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des R. M. f. W. A. vom 20. März 1924, betreffend die vierte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Nürnberg). (R. G. Bl. I Nr. 24 vom 25. März 1924 S. 292.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 17. März 1924, betreffend Schließung und Auflösung der Darlehnskassen des Reichs. (D. R. A. Nr. 75 vom 28. März 1924.)

Gesetz über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen. Vom 20. März 1924. (R. G. Bl. I Nr. 24 vom 25. März 1924 S. 291.)

*) Abkürzungen.
G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
Z. Bl. = Reichszollblatt.
R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. = Auswärtiges Amt.
A. M. = Reichsarbeitsministerium.
M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
F. M. = Reichsfinanzministerium.
J. M. = Reichsjustizministerium.
M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
P. M. = Reichspostministerium.
R. = Reichsregierung.
V. M. = Reichsverkehrsministerium.
M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Verordnung des R. W. M. vom 22. März 1924 und vom 1. April 1924 über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehr. (D. R. A. Nr. 73 u. 79 vom 26. März und 2. April 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 26. März 1924 über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung. (D. R. A. Nr. 75 vom 28. März 1924.)

Verordnung des R. J. M. vom 28. März 1924 zur Durchführung der Verordnung über Goldbilancen. (D. R. A. Nr. 75 vom 28. März 1924.)

Ausführungsbestimmung des R. F. M. und des R. M. f. W. A. vom 28. März 1924 zu der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der Reichsstelle für Wertpapiere vom 13. März 1924 (R. G. Bl. I Nr. 286). (D. R. A. Nr. 77 vom 31. März 1924.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 31. März 1924, betreffend den Verkauf ausländischer Wertpapiere im Inland gegen ausländische Zahlungsmittel. (D. R. A. Nr. 80 vom 3. April 1924.)

Gesundheitswesen.

Fünfzehnte Verordnung des R. M. d. J. vom 4. April 1924 zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertermometer. (D. R. A. Nr. 82 vom 5. April 1924.)

Schiffahrtswesen.

Erlaß der R. R. vom 28. März 1924 über den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. (D. R. A. Nr. 75 vom 28. März 1924.)

Steuerwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 19. März 1924 über Vergütung der Zuckersteuer. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 17 vom 26. März 1924 S. 133.)

Bekanntmachungen der R. F. M. vom 25. März 1924, betreffend Übertragung der Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer in Sachsen auf die Gemeinden. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 19 vom 4. April 1924 S. 162.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 28. März 1924 über die Bewertung des Vermögens und die beschleunigte Steuerentrichtung bei der Erbschaftssteuer. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 18 vom 2. April 1924 S. 147.)

Dritte Verordnung des R. F. M. vom 28. März 1924 über Salzsteuerbefreiung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 19 vom 4. April 1924 S. 162.)

Verordnung des R. F. M. vom 30. März 1924 über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen. (R. G. Bl. I Nr. 28 vom 4. April 1924 S. 396.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. April 1924 über die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat März 1924. (D. R. A. Nr. 79 vom 2. April 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und des Reichsmonopolamts vom 2. April 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 80 vom 3. April 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 2. April 1924 über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold. (D. R. A. Nr. 80 vom 3. April 1924.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. April 1924 über Ausreisegebühren. (D. R. A. Nr. 81 vom 4. April 1924.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vo 9. April 1924 zu Verordnung über Ausreisegebühren. (D. R. A. Nr. 85 von 9. April 1924.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 20. März 1924, betreffend Zulassung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz der Nr. 74 und 76 des Zolltarifs in Traunstein (Oberbayern). (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 19 vom 4. April 1924 S. 162.)

Deutsches Reich und Belgien.

Bestimmungen, betreffend die Grenze zwischen Deutschland und Belgien. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 15. Dezember 1923 [Im Auszug] (R. G. Bl. II Nr. 1 vom 11. Januar 1924 S. 1).

Der Abgrenzungsausschuß für die deutsch-belgische Landesgrenze der sich aus folgenden sechs Mitgliedern zusammensetzt:

usw.,

hat die gegenwärtige Urkunde für die deutsch-belgische Landesgrenze in Ausführung der für diese Grenze einschlägigen Bestimmungen des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919[1]) aufgestellt.

Die in der gegenwärtigen Urkunde festgelegten Bestimmungen über die Grenzfestsetzung sind auf Grund des Vertrages von Versailles bindend für die Beteiligten. Sie brauchen von keiner Stelle oder Behörde bestätigt oder ratifiziert zu werden.

Hiernach haben die obengenannten Vertreter die gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Geschehen zu Aachen am 6. November 1922 in drei Ausfertigungen, von denen eine für Deutschland, eine für Belgien und eine für den Botschafterrat bestimmt ist.

(Unterschriften.)

Auf Grund der Artikel 27 und 35 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919[1]) hat die internationale deutsch-belgische Grenzfestsetzungskommission die Grenzlinie, wie sie in dem Atlas über die neue Grenze zwischen dem Deutschen Reich und Belgien angegeben ist, festgesetzt und ferner für die beiden beteiligten Länder besondere Bedingungen festgesetzt bzw. von der diesbezüglichen infolge der durch die Festsetzung der neuen Grenze geschaffenen neuen Lage zwischen Deutschland und Belgien zustande gekommenen Verständigung Akt genommen.

I. Bestimmungen, betreffend die Bahnlinie Raeren—Kalterherberg.

Die deutsch-belgische Grenzfestsetzungskommission hat in ihrer Sitzung vom 27. März 1920 die folgende Entscheidung getroffen: „Es empfiehlt sich, den Eisenbahnbogen Raeren—Kalterherberg unter gewissen durch die Kommission zu genehmigenden Bedingungen an Belgien abzutreten."

Die Grenzfestsetzungskommission hat die nachstehend bezeichneten deutschen und belgischen technischen Delegierten der in Frage kommenden Verwaltungen mit den Vorarbeiten betraut, welche zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Abtretung der Eisenbahnstrecke Raeren—Kalterherberg an Belgien erfolgen soll, erforderlich sind.

Eisenbahn:

usw.,

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

Zoll:
usw.,
Post, Telegraphie und Telephon:
usw.
Gerichtsbarkeit:
usw.

Die Herren deutschen und belgischen technischen Delegierten sind sich darüber einig geworden, bei der Kommission die Annahme der in der nachstehenden Note aufgeführten Bedingungen zu befürworten.

Nachdem die Kommission im Zusammenarbeiten mit den oben bezeichneten deutschen und belgischen technischen Delegierten zur eingehenden Prüfung dieser Vorschläge geschritten ist, hat sie einstimmig beschlossen, daß die Bedingungen, unter denen die Eisenbahnstrecke Raeren—Kalterherberg an Belgien abgetreten werden soll, die folgenden sind:

I. Kapitel.
(Allgemeine Bestimmungen.)

II. Kapitel.
(Betriebsbestimmungen.)

III. Kapitel.
(Abfertigungsdienst.)

IV. Kapitel.
(Tarifbestimmungen.)

V. Kapitel.
Zollverkehr.

1. Der Personen-, Güter- und Postverkehr zwischen den fünf Stationen des Kreises Monschau untereinander, sowie zwischen diesen Stationen und dem übrigen Deutschland ist frei von jeder belgischen Zoll-, Steuer-, Paß- und Ausweiskontrolle.

2. Die deutsche und die belgische Zollverwaltung errichten auf den Stationen Kalterherberg und Raeren je ein deutsches und ein belgisches Zollamt. Das bisherige deutsche Zollamt Bahnhof Rötgen kommt in Wegfall.

Die deutsche und die belgische Zollverwaltung werden sich wegen Inanspruchnahme und Benutzung der vorhandenen Zollräume in Raeren und in Kalterherberg verständigen. Nötigenfalls wird die belgische Eisenbahnverwaltung die weiter notwendigen Einrichtungen in Raeren und in Kalterherberg herstellen und die für den deutschen Dienst erforderlichen Räumlichkeiten der deutschen Zollverwaltung zur Verfügung stellen. Für die Vorhaltung der Räume wird die deutsche Verwaltung an Belgien eine jährliche Anerkennungsgebühr, die 400 M. für jedes Zollamt nicht überschreiten wird, bezahlen. Die Einfuhr der zur Einrichtung, Instandhaltung und Betriebsführung der deutschen Zollämter in Kalterherberg und Raeren erforderlichen Möbel, Dienstgegenstände und Materialien ist von allen belgischen Einfuhrabgaben befreit.

Die deutschen Zollämter führen die Bezeichnung: „Deutsches Zollamt I Bahnhof Kalterherberg bzw. Raeren" und werden durch das vorgeschriebene Amtsschild mit Wappen auch äußerlich gekennzeichnet.

Den deutschen Zollämtern wird in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten und Ladestellen das ausschließliche Recht zur Handhabung der Ordnung, sowie die Befugnis zugestanden, Personen, welche gegen die Ordnung verstoßen, aus diesen Räumlichkeiten usw. zu entfernen. Den deutschen Zollämtern und den auf belgischem Gebiete tätigen deutschen Zollbeamten ist belgischerseits der gleiche polizeiliche Schutz wie den belgischen Organen zu gewähren. Die Belgische Regierung wird die deutschen Zollbeamten in Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten und in der deutscherseits vorgeschriebenen Sicherung der Dienstpapiere und Kassengelder nicht behindern.

Die belgische Eisenbahnverwaltung stellt auf den deutschen Zollämtern Bahnhof Kalterherberg und Bahnhof Raeren als Warenführerin die erforderlichen Eisenbahnbevollmächtigten, welche die in der deutschen Eisenbahnzollordnung für die zollamtliche Abfertigung von Waren und Zügen vorgeschriebenen „Anmeldungen" und dergleichen abzugeben haben. Die Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühren erfolgt gemäß vorstehendem Kapitel IV: „Tarifbestimmungen".

3. Wegen der zollamtlichen Abfertigung der Personenzüge und Güterzüge siehe Kapitel II: „Betriebsbestimmungen" und Anlage.

4. Wegen der zollamtlichen Abfertigung der Postsendungen siehe Kapitel VI: „Postverkehr".

5. Die deutsche Zollverwaltung hat das Recht, in jedem der auf der Strecke Kalterherberg—Walheim verkehrenden Personen und Güterzüge zum Zwecke der Beaufsichtigung dieser Züge zwei deutsche Zollbeamte unentgeltlich mitfahren zu lassen.

6. Die deutschen Zollbeamten sind im Dienst zur Tragung der vorgeschriebenen Dienstausrüstung und Dienstuniform befugt und berechtigt, auf der Strecke Raeren—Kalterherberg ihren Dienst in gleicher Weise wie in Deutschland zu versehen. Insbesondere sollen sie zur Vornahme von Unter- und Durchsuchungen von Personen, Gütern und Wagen, zur Beschlagnahme von Waren, zur Verbringung von beschlagnahmten Waren in das deutsche Gebiet sowie zur Vornahme der zur Feststellung des Tatbestandes und zur Verfolgung der einzelnen Straffälle erforderlichen Maßnahmen befugt sein. Die Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Vorschriften werden nach den deutschen Bestimmungen und durch die zuständigen deutschen Behörden bestraft. Letztere sind auf den unter deutscher Zollaufsicht stehenden Zollämtern, Ladeplätzen, Haltestellen und Zügen in der Ausübung der vollziehenden Gewalt nicht behindert und erforderlichenfalls auch zur Vornahme von Verhaftungen berechtigt. Auf dem Bahnkörper zu Raeren darf jedoch eine Verhaftung belgischer Staatsangehöriger nur durch Vermittlung der zuständigen belgischen Behörde vorgenommen werden; letztere hat auf Antrag des deutschen Zollamts oder der deutschen Zollbeamten gewissenhaft zu prüfen, ob die Übertretung von genügend großer Bedeutung ist, um die Verhaftung und die Überführung belgischer Staatsangehöriger nach Deutschland zu rechtfertigen. Die belgischen Zoll- und Eisenbahnbehörden werden die in ihrem Gewahrsam befindlichen Waren und dergleichen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die deutschen Zoll-, Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften auf der Strecke Kalterherberg—Walheim auf Erfordern der deutschen Zollverwaltung zurückhalten und nach Entscheidung der zuständigen deutschen Behörden der deutschen Zollverwaltung aushändigen.

7. Die deutschen Zollbeamten im Dienst sind gegen Vorzeigung eines von ihrer Behörde ausgestellten Dienstausweises bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten auf der Strecke Kalterherberg—Walheim von den belgischen Paß-, Polizei- und Ausweisformalitäten befreit und sind befugt, das Eisenbahngelände zu betreten.

8. Die mit Beaufsichtigung der deutschen Zollbeamten beauftragten deutschen oberen Zollbeamten (Zollinspektoren und Hauptzollamtsleiter), denen bisher auf der Strecke Kalterherberg—Rötgen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte Eisenbahnfreikarten für die Benutzung der 2. Wagenklasse oder der Güterzüge ausgestellt worden sind, erhalten künftig solche auch seitens der belgischen Eisenbahnverwaltung für die Strecke Kalterherberg—Walheim.

9. Die von Deutschland kommenden Güter dürfen auf der Strecke Kalterherberg—Walheim ohne Einverständnis der deutschen Zoll-

behörde weder mit neuem Frachtbrief noch im Wege der nachträglichen Verfügung nach Belgien weiterabgefertigt werden. Dasselbe gilt auf dieser Strecke hinsichtlich der aus Belgien kommenden Güter für die Weiterabfertigung nach Deutschland.

10. Die belgische Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, deutsche Zollpapiere, deutsche Ein- und Ausfuhrbewilligungen und dergleichen unentgeltlich zu befördern bzw. unverändert bei den zugehörigen Frachtpapieren zu belassen.

11. Die an Gepäckstücken, Gütern, Wagen und dergleichen angelegten deutschen Zollverschlüsse oder zollamtliche Kennzeichnungen sind unverletzlich.

12. Die belgische Eisenbahnverwaltung gestattet den deutschen Zollbeamten die unentgeltliche Benutzung ihrer Fernsprechleitungen zu dienstlichen Gesprächen zwischen den deutschen Zollstellen. Das deutsche Zollamt in Raeren ist berechtigt, mit der deutschen Post seine Dienstbriefe und Dienstsendungen zu befördern, ohne verpflichtet zu sein, belgisches Postporto zu zahlen.

13. Die belgische Eisenbahnverwaltung sowie die deutsche und die belgische Zollverwaltung werden sich zwecks Aufdeckung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Zoll-, Ein-, Aus-, Durchfuhr-, Steuer- und Polizeivorschriften gegenseitig unterstützen. Zu diesem Zwecke wird den Organen der genannten Verwaltungen im Einverständnis mit dem örtlichen Amtsleiter Einsicht in die vorliegenden Papiere und Schriftstücke und die Untersuchung der Waren gestattet sowie jede erforderliche Auskunft erteilt. Überhaupt werden die Organe der genannten Verwaltungen im beiderseitigen Interesse Hand in Hand arbeiten.

14. Die auf dem belgischen Eisenbahngelände der Eisenbahnstrecke Kalterherberg—Raeren wohnenden belgischen Staatsangehörigen (Eisenbahnbeamte, Bahnhofswirte und dergleichen) sind hinsichtlich der von ihnen für ihren eigenen Bedarf aus Belgien bezogenen oder nach Belgien gesandten Waren und Gegenstände von den deutschen Ein- und Ausfuhrvorschriften und Abgaben befreit.

Die belgischen Eisenbahn- und Zollverwaltungen werden Vorkehrungen dafür treffen, daß die aus Belgien bezogenen Waren und dergleichen nur für den eigenen Bedarf der Empfänger oder für die Versorgung der Bahnhofswirtschaften Verwendung finden, auch daß die ein- und ausgeführten Waren nicht Gegenstand des deutschen Ein- oder Ausfuhrschleichhandels werden. Ein mit genauen Angaben versehenes Verzeichnis der Personen, denen diese Vergünstigung zugestanden werden soll, wird der deutschen Zollverwaltung durch die belgische Eisenbahnverwaltung mitgeteilt werden.

Die belgische Eisenbahnverwaltung wird die auf den genannten Stationen zugelassenen Bahnhofswirte vertraglich verpflichten, in ihrem Wirtschaftsverkehr nur die für den Reisendenverkehr in Betracht kommenden Genuß- und Lebensmittel und auch diese nur in solchen Mengen zu verkaufen, wie sie zum sofortigen Verbrauch in der Bahnhofswirtschaft oder für die Reise unbedingt erforderlich sind.

Die deutschen Zollämter in Kalterherberg und Raeren sind berechtigt, die Ein- und Ausfuhr der Waren und Gegenstände zu prüfen, die von den in der vorbezeichneten Liste genannten Personen bezogen bzw. versandt sind und in Verdachtsfällen den Nachweis zu fordern, daß die Waren und Gegenstände nicht zu Schleichhandelszwecken verwendet werden bzw. verwendet worden sind. Im Falle des Nachweises einer Zuwiderhandlung gegen die deutschen Zoll- sowie Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften sind die belgischen Zoll- und Eisenbahnbehörden verpflichtet, der deutschen Zollverwaltung auf deren Antrag die Schuldigen zur Bestrafung zuzuführen und die in Betracht kommenden, im Gewahrsam der belgischen Behörden befindlichen Waren auszuhändigen.

15. Die zur Dienstleistung bei dem deutschen Zollamt in Raeren bestimmten deutschen Zollbeamten sind grundsätzlich berechtigt, mit ihren Familien auf belgischem Gebiet ihren dienstlichen Wohnsitz zu nehmen. Soweit sie auf deutschem Gebiet wohnen, sind sie berechtigt, die Personen- und Güterzüge zwischen ihrem Wohnsitz und Raeren zum Zwecke der Dienstleistung beim Zollamt in Raeren unentgeltlich zu benutzen. Soweit sie auf belgisches Gebiet übersiedeln, genießen sie für ihr Umzugsgut sowie für ihre fertigen Uniform- und Dienstausrüstungsstücke Befreiung von belgischen Zollabgaben. Sie bleiben während ihrer Stationierung in Raeren in bezug auf Disziplin- und Amtsvergehen lediglich den deutschen Behörden und den deutschen Gesetzen unterworfen, sind also in solchen Fällen auf Verlangen den zuständigen deutschen Behörden auszuliefern.

VI. Kapitel.

(Postdienst.)

VII. Kapitel.

Bestimmungen, betreffend Auslegung und etwaige Abänderung dieses Abkommens.

1. Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der vorstehenden Bestimmungen werden durch einen Schlichtungsausschuß, der aus fünf Personen besteht, entschieden. Je zwei Vertreter werden von der deutschen und belgischen Eisenbahnverwaltung bestimmt. Jede Partei benennt eine weitere Person, und das Los entscheidet, welche von diesen beiden Personen den Vorsitz übernimmt. Die Zuständigkeit dieses Schlichtungsausschusses ist auf reine Verwaltungsfragen beschränkt, so daß ihm alle Streitfragen entzogen sind, die zur Zuständigkeit der im Kapitel I dieser Bestimmungen genannten Schiedsgerichte gehören.

2. Beschwerden über Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens der belgischen Eisenbahnverwaltung sind an den Präsidenten der Eisenbahndirektion Köln zu richten, der sie im Benehmen mit der belgischen Eisenbahnverwaltung erledigt. Ist eine Regelung auf diesem Wege nicht zu erreichen, so entscheidet der vorstehend unter 1 vorgesehene Schlichtungsausschuß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen können im beiderseitigen Einverständnisse durch die zuständigen deutschen und belgischen Verwaltungen geändert werden. Die Änderungen bedürfen hinsichtlich der Bestimmungen in den Kapiteln I, II, III und IV auf deutscher Seite der Genehmigung des Reichsverkehrsministers, auf belgischer Seite der Genehmigung der Betriebsdirektion der belgischen Staatseisenbahnen; hinsichtlich der Bestimmungen im Kapitel V auf deutscher Seite der Genehmigung des Reichsfinanzministers, auf belgischer Seite der Genehmigung des belgischen Finanzministers; hinsichtlich der Bestimmungen im Kapitel VI auf deutscher Seite der Genehmigung des Reichpostministers, auf belgischer Seite der Genehmigung der Betriebsdirektion der belgischen Staatseisenbahnen oder der Generaldirektion der belgischen Post.

Anlage.

(Regelung des Verkehrs bei den Personenzügen.)

II. Bestimmungen, betreffend das Belgien zugeteilte Gebiet des Kreises Monschau westlich der Bahnlinie Raeren—Kalterherberg.

Auf Grund der Entscheidung der Grenzfestsetzungskommission vom 27. März 1920, durch die die Eisenbahnlinie Raeren—Kalter-

herberg unter bestimmten Bedingungen Belgien zuerteilt und besonders auch bestimmt worden ist, die westlich der Bahnlinie Raeren—Kalterherberg belegenen Siedelungen bei Deutschland zu belassen und der deutschen Bevölkerung jegliche Erleichterungen, namentlich hinsichtlich der Benutzung der Bahnlinie Raeren—Kalterherberg zu garantieren, sind besondere Bestimmungen von der Grenzfestsetzungskommission festgesetzt bzw. durch die beiden beteiligten Regierungen vereinbart worden, und zwar einerseits um die Rechtsbeziehungen der westlich der Bahnlinie wohnenden Bevölkerung zu Deutschland zu regeln, andererseits aber auch, um die rechtliche Lage der Grenze festzulegen und praktisch zu bestimmen und um den Bewohnern des Grenzbezirks ihre Rechte und Pflichten ersichtlich zu machen; die folgenden Bestimmungen stellen nicht in allen Fällen Abänderungen der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts dar, sondern sind vielfach ihr Ausdruck oder ihre nähere Erläuterung.

Diese Bestimmungen sind folgende:

1. In dem westlich der Bahnlinie Raeren—Kalterherberg gelegenen Teile des Kreises Monschau sind die Bestimmungen über den Grenzverkehr anzuwenden und besonders auch hinsichtlich der Bewirtschaftung des Gebietes auf beiden Seiten der Grenze, d. h. bezüglich der Ländereien, die im Grenzgebiet auf beiden Seiten der Grenze liegen.

2. Das bestehende Nutzungs- und Verpachtungsrecht bezüglich der in diesem Gebiete liegenden Ländereien, und zwar besonders in bezug auf Holz, Streu, Torf, Brennstoffe allgemein, Feld- und Waldfrüchte aller Art, Erde, Steine, Wild usw. verbleiben den deutschen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten; diese Nutzungen aller Art aus diesem Gebiete können frei in das deutsche Staatsgebiet verbracht werden, d. h. sie unterliegen keinem belgischen Ausfuhrverbot oder belgischem Ausfuhrzoll und dergleichen.

3. Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse bleiben fortbestehen. Belgischerseits darf keinerlei Liquidationsmaßnahme bezüglich des Besitzes natürlicher oder juristischer Personen getroffen werden.

4. (Feld-, forst-, fischerei- und jagdrechtliche Übertretungen).

5. (Forst- und Jagdangelegenheiten.)

6. Steuerangelegenheiten. Belgien verpflichtet sich, an Steuern für den gesamten Besitz der deutschen Gemeinden des Kreises Monschau in dem unter belgische Staatshoheit gefallenen Teile dieses Kreises jährlich insgesamt höchstens 10 Goldmark zu erheben.

Umgekehrt verpflichtet sich Deutschland, an Steuern für den gesamten Besitz der belgischen Gemeinden des ehemaligen Kreises Eupen in dem unter deutsche Staatshoheit gelangten Teile dieses Kreises jährlich insgesamt höchstens 10 Goldmark zu erheben.

Falls aus irgendeinem Grunde Grundbesitz der fraglichen Art ganz oder teilweise aufhört, ausschließlicher Besitz der in Betracht kommenden deutschen bzw. belgischen Gemeinden zu sein, so wird alsdann das gemeine Recht auf sie angewendet[1]).

7. Verkehr zwischen dem deutschen Gebiete westlich der Eisenbahnlinie und Deutschland. Die Belgische Regierung gestattet den freien Verkehr auf allen Straßen und Wegen für Fuß- und Wagenverkehr aller Art ohne Zoll-, Polizei- und Paßkontrolle zwischen Deutschland und dem deutschen Gebiete westlich der Eisenbahnlinie Raeren—Kalterherberg.

8. (Allgemeine Verpflichtungen, die der Bahn Raeren-Kalterherberg auferlegt sind.)

9. (Regelung für die Straßen: Fringshaus — Rötgen, Fringshaus—Lammersdorf, Fringshaus—Konzen.)

10. (Verkehr zum „Kreuz im Venn".)

III. (Bestimmungen über Wasserangelegenheiten und Wasserläufe [Wasserversorgung].)

IV. (Sonstige Bestimmungen.)

V. (Abkommen, betreffend die Sicherstellung des Grenzzuges und die Unterhaltung der Grenzmale.)

Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und Tschecho-Slowakei.

Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte[1]) vom 27. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt II Nr. 50 vom 18. Dezember 1923 S. 485).

Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte[1]).

Um die Bestimmungen festzulegen, die in das Zusatzübereinkommen aufzunehmen sind, das in den Artikeln 44 und 47 der Elbschiffahrtsakte vom 22. Februar 1922[1]) vorgesehen ist, haben Deutschland, dieses zugleich im Namen der deutschen Elbuferstaaten, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und die Tschecho-Slowakei zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

diese haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1. Die im Artikel 44 der Elbschiffahrtsakte vom 22. Februar 1922[1]) vorgesehenen Gerichte sind, soweit es sich um die Schiffahrt oberhalb Hamburgs und Harburgs handelt, zuständig:

1. für die Untersuchung und Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen die die Schiffahrt betreffenden Polizeivorschriften;
2. für die Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten über:
   a) Schäden, die durch Kapitäne, Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder beim Anlegen verursacht sind;
   b) den Betrag der Bergelöhne und anderer Entschädigungen bei Schiffsunfällen;
   c) die zwischen Schiffseignern, Kapitänen, Schiffern, Flößern, Lotsen, Schiffsmannschaft und Reisenden bestehenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen;
   d) die Zahlung der gemäß Artikel 42 der Elbschiffahrtsakte[1]) eingeführten Schiffahrtsabgaben.

---

[1]) Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1922. Um den besonderen Bedingungen, unter denen ihm die Bahnlinie Raeren—Kalterherberg und das Gebiet westlich dieser Bahnlinie durch Deutschland abgetreten worden ist, Rechnung zu tragen, verpflichtet sich Belgien, an Steuern für den gesamten Besitz der deutschen Gemeinden des Kreises Monschau in dem auf Grund der in Anwendung des Artikel 35 des Vertrages von Versailles getroffenen Entscheidungen der deutsch-belgischen Grenzfestsetzungskommission unter belgische Staatshoheit gefallenen Teile dieses Kreises jährlich insgesamt höchstens 10 Goldmark zu erheben.

Umgekehrt verpflichtet sich Deutschland, an Steuern für den gesamten Besitz der belgischen Gemeinden des ehemaligen Kreises Eupen in dem auf Grund der in Anwendung des Artikel 35 des Vertrages von Versailles getroffenen Entscheidungen der deutsch-belgischen Grenzfestsetzungskommission unter deutsche Staatshoheit gelangten Teile dieses Kreises jährlich insgesamt höchstens 10 Goldmark zu erheben.

Falls aus irgendeinem Grunde Grundbesitz der fraglichen Art ganz oder teilweise aufhört, ausschließlicher Besitz der in Betracht kommenden deutschen bzw. belgischen Gemeinden zu sein, so wird alsdann das gemeine Recht auf sie angewendet.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 743.

Artikel 2. Zuständiges Gericht nach Artikel 1 ist:
im Falle der Ziffer 1 das Gericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist;
im Falle der Ziffer 2 a und b das Gericht, in dessen Bezirk der Schaden verursacht oder die Hilfe geleistet ist;
im Falle der Ziffer 2 c das Gericht, in dessen Bezirk der Vertrag zu erfüllen ist;
im Falle der Ziffer 2 d das Gericht, in dessen Bezirk die Abgaben geschuldet werden.

Artikel 3. Von Ausländern kann auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit oder auf Grund der Tatsache, daß sie in dem Lande keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, keinerlei Hinterlegung oder Sicherheit, unter welcher Bezeichnung es auch sei, verlangt werden.

Dies gilt auch für Vorschüsse, die etwa von den Ausländern als Sicherheit für die Gerichtskosten verlangt werden.

Kein Kapitän, Schiffer oder Flößer darf wegen eines gegen ihn anhängig gemachten Verfahrens an der Weiterreise gehindert werden, sobald er die von dem Richter für den Streitgegenstand geforderte Sicherheit geleistet hat.

Artikel 4. Die Berufung an die Kommission gemäß Artikel 46 der Schiffahrtsakte ist in den Fällen und unter den Bedingungen zulässig, die allgemein nach den Gesetzen des Landes, in dem das Urteil erster Instanz ergangen ist, Voraussetzung der Berufung sind.

Für den Fall jedoch, daß in einem Rechtsstreit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleicher Staatsangehörigkeit von einem Gericht ihres Landes erkannt worden ist, ist die Berufung an die Kommission nur zulässig, wenn alle Parteien in der Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission einig sind.

Artikel 5. Legt ein Teil der Parteien bei dem Gerichte des Landes, in dem das Urteil erster Instanz ergangen ist, ein anderer bei der Kommission Berufung ein, so gebührt die Zuständigkeit derjenigen Gerichtsbarkeit, vor welche die Berufung zeitlich zuerst gebracht ist.

Artikel 6. Die Berufung an die Kommission muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Gericht erster Instanz eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muß folgende Angaben enthalten:
1. das Urteil, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß die Berufung bei der Kommission eingelegt werde;
3. die Begründung und die Anträge.

Das Gericht stellt die Berufungsschrift der Gegenpartei zu. Dieser steht für die Beantwortung eine Frist von zwei Wochen zu.

Alsbald nach Eingang der Berufungsbeantwortung beim Gericht oder nach Ablauf der Frist übermittelt das Gericht der Kommission alle das Verfahren betreffenden Schriftstücke.

Werden die vorgeschriebenen Förmlichkeiten vom Berufungskläger nicht eingehalten, so gilt die Berufung als nicht erfolgt.

Artikel 7. Die Gerichte jedes Staates sind zuständig für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils erster Instanz, die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen.

Artikel 8. Die Kommission entscheidet über die an sie gebrachten Berufungen nach Lage der Akten.

Die Kommission kann selbst oder durch einzelne ihrer Mitglieder eine Beweisaufnahme durch Augenschein vornehmen. In solchem Falle benachrichtigt sie das zuständige Gericht. Dieses verständigt die Parteien, wohnt der Einnahme des Augenscheins bei und trifft die geeigneten Ordnungsmaßnahmen.

Muß das Verfahren durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ergänzt werden, so kann die Kommission die zuständigen Gerichte im Wege der Rechtshilfe um diese Vernehmung ersuchen. Sie kann der Vernehmung beiwohnen oder sich durch einzelne ihrer Mitglieder vertreten lassen.

Die Kommission erstattet dem zuständigen Gerichte die von ihm verauslagten gesetzlichen Zeugen- und Sachverständigengebühren, sowie die schragenmäßigen Auslagen, die durch die Anwesenheit des Gerichts bei der Einnahme des Augenscheins entstanden sind.

Artikel 9. Die Kommission kann ein Berufungsurteil nur erlassen, wenn mindestens drei Delegierte, die drei verschiedenen Delegationen angehören, anwesend sind.

Die Urteile werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt, wobei jeder Delegierte nur eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 10. Der Text des Urteils enthält die Namen der Richter und der Parteien, die Anträge der Parteien, eine kurze Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die Entscheidungsgründe und die Urteilsformel.

Die Urteile werden in französischer Sprache und in der Sprache des Urteils erster Instanz abgefaßt. Sie werden vom Vorsitzenden der Kommission und vom Generalsekretär unterschrieben.

Artikel 11. Die Parteien übermitteln der Kommission eine Übersicht über ihre Auslagen und eine Kostenaufstellung ihrer Bevollmächtigten. Die Kommission setzt die Höhe dieser Kosten und Auslagen fest. Sie entscheidet durch Urteil über die Verteilung dieses Betrags sowie der Kosten und Auslagen, die vom Gericht erster Instanz festgesetzt sind, sowie ferner über die Verteilung und Erstattung der in Ausführung des Artikel 8 Abs. 4 zu erstattenden Kosten.

Artikel 12. Die Kommission stellt die Urteile den Parteien zu und übermittelt sie mit den Akten dem Gericht erster Instanz.

Diese Urteile sind im Gebiet eines jeden Vertragsstaats vollstreckbar.

Die Zustellung und Vollstreckung geschieht in jedem Lande in den Formen, die nach seinen eigenen Gesetzen für die Zustellung und die Vollstreckung von nicht von den Gerichten des Landes erlassenen Urteilen vorgeschrieben sind.

Artikel 13. Das Zusatzübereinkommen gilt als wesentlicher Bestandteil der Schiffahrtsakte vom 22. Februar 1922 und hat die gleiche Kraft und Dauer wie diese.

Es soll bestätigt werden. Die Bestätigungsurkunden sind sobald als möglich, spätestens am 31. Dezember 1923, beim Generalsekretariat der Internationalen Elbekommission niederzulegen.

Das Abkommen tritt drei Monate nach Schluß des Protokolls über die Niederlegung der Bestätigungsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten das Zusatzübereinkommen in einer einzigen Ausfertigung unterzeichnet; sie wird im Archiv der Internationalen Elbekommission niedergelegt. Jeder der Signaturmächte wird eine beglaubigte Abschrift zugestellt.

Geschehen zu Prag, den 27. Januar 1923.

(Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, das Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte zu unterzeichnen, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen, um den Sinn des Übereinkommens klarzustellen:

Zu den Artikeln 1 und 2. Es besteht Einverständnis darüber, daß unter „Gerichte" im Sinne der Ziffer 2 des Artikel 1 und der entsprechenden Bestimmung des Artikel 2 auch Verwaltungsbehörden

zu verstehen sind, die über Streitigkeiten wegen Abgaben zu befinden haben.

Zu Artikel 1, Ziffer 1. Es besteht Einverständnis darüber, daß die im Artikel 37 der Schiffahrtsakte bezeichneten Verordnungen Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften festsetzen können.

Zu Artikel 4 und 6. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Falle des Absatzes 2 des Artikel 4 sowie des letzten Absatzes des Artikel 6 die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung der Kommission zusteht.

Zu Artikel 6 und 8. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Kommission, soweit sie es für den Fortgang der Untersuchung für erforderlich hält, sich unmittelbar mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein mit den Parteien in Verbindung setzen kann, insbesondere zwecks Vorlage und Mitteilung der Schriftsätze.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll aufgesetzt, das die gleiche Kraft und Dauer haben soll wie das Zusatzübereinkommen, auf das es sich bezieht.

Geschehen zu Prag, den 27. Januar 1923.

(Unterschriften.)

Bestätigung (Ratifikation) des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 28. Januar 1924 (R. G. Bl. II Nr. 4 vom 8. Februar 1924 S. 37).

Das am 27. Januar 1923 unterzeichnete Zusatzübereinkommen zur Elbschiffahrtsakte (R. G. Bl. 1923 II S. 485 ff.)[1] ist von allen Signaturstaaten einschließlich Deutschland bestätigt (ratifiziert) worden.

Das Protokoll über die Niederlegung der Bestätigungs-(Ratifikations-)Urkunden ist am 31. Dezember 1923 geschlossen worden. Das Zusatzübereinkommen tritt sonach am 1. April 1924 in Kraft.

Ausland

Bulgarien und Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hedschas, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, Tschecho-Slowakei und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Mächten vom 27. November 1919 (Vertrag von Neuilly-sur-Seine). [Im Auszug.] Kundmachung der Tschecho-Slowakischen Regierung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 99. Stück vom 29. September 1922 S. 1311 Nr. 274.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Vertrag als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind;

Belgien, China, Griechenland, Hedschas, Kuba, Polen, Portugal, Rumänien, der Serbisch-Kroatisch-Slowenische Staat, Siam und die Tschecho-Slowakei,

die mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Bulgarien

anderseits

vertreten durch usw.: sind nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Teil IX.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

Handelsbeziehungen.

Kapitel I.

Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen.

Artikel 147. Bulgarien verpflichtet sich, die Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das bulgarische Gebiet ohne Rücksicht auf den Abgangsort keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, welchen die gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Bulgarien darf gegen die Einfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnissen der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das bulgarische Gebiet, ohne Rücksicht auf den Abgangsort, keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen fremden Landes erstrecken.

Artikel 148. Bulgarien verpflichtet sich ferner, in seinen Grundsätzen für die Regelung der Einfuhr keine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber irgendeinem anderen der genannten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eintreten zu lassen, auch nicht mittelbar etwa durch seine Zollverwaltungs- oder Zollabfertigungsvorschriften, seine Verifizierungs- oder Analisiermethoden, seine Zahlungsvorschriften für die Zölle, seine Tarifierungs- oder Tarifauslegungsgrundsätze oder durch Monopole.

Artikel 149. Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Bulgarien, Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem bulgarischen Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem fremden Lande entrichtet werden.

Bulgarien darf gegen die Ausfuhr irgendwelcher Waren aus dem bulgarischen Gebiete nach irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Lande erstrecken.

Artikel 150. Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Bulgarien irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eingeräumt werden, treten gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung.

[1] Siehe vorstehend.

Artikel 151. Während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags dürfen die von Bulgarien auf die Einfuhr der alliierten und assoziierten Staaten gelegten Zölle nicht höher sein als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr nach Bulgarien am 28. Juli 1914 in Anwendung waren.

Mit der Zahlung der Zollgebühren in Gold wird ihre Einfuhr, vorbehaltlich des Artikel 150, in allen Fällen belegt werden können, in denen diese Zahlung in Gold nach dem bulgarischen Gesetze am 28. Juli 1914 vorgeschrieben war. Hierbei wird bedingt, daß der Umrechnungskurs der auf Gold lautenden Anweisungen von Zeit zu Zeit durch den Wiedergutmachungsausschuß festgesetzt werden wird.

Kapitel II.

Schiffahrt.

Artikel 152. In bezug auf Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt zur See sollen die Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Mächte in Bulgarien und in den bulgarischen Territorialgewässern dieselbe Behandlung erfahren wie die Schiffe und Boote des meistbegünstigten Staates.

Artikel 153. In bezug auf die Schiffe und Boote der alliierten und assoziierten Staaten werden alle Arten von Zeugnissen oder Papieren, die sich auf Schiffe und Boote beziehen und die von Bulgarien vor dem Kriege als gültig anerkannt waren oder in Zukunft durch die Hauptseestaaten als gültig anerkannt werden sollten, von Bulgarien als gültig und gleichwertig mit den für die bulgarischen Schiffe und Boote vorgeschriebenen entsprechenden Zeugnissen anerkannt.

Ebenso sind die Zeugnisse und Papiere, die von den Regierungen der neuen Staaten ihren Schiffen und Booten ausgefolgt werden, gleichviel, ob die Staaten über Meeresküsten verfügen oder nicht, unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß diese Zeugnisse und Papiere in Übereinstimmung mit den in den Hauptseestaaten allgemein geltenden Gebräuchen ausgestellt sind.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, die Flagge der Schiffe jeder nicht über Meeresküsten verfügenden alliierten und assoziierten Macht anzuerkennen, wenn die Schiffe an einem einzigen bestimmten auf ihrem Gebiete gelegenen Orte eingetragen sind; dieser Ort gilt als Registerhafen der Schiffe.

Kapitel III.

Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 154. Bulgarien verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbserzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Bulgarien verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu verhindern und zu unterdrücken, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen.

Artikel 155. Bulgarien verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und Bulgarien durch die zuständigen Behörden regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine Gegendbezeichnung für die Weine oder geistigen Getränke bestimmt oder geregelt wird, die in dem Lande, zu dem die Gegend gehört, erzeugt sind, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer Gegendbezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen zuwiderlaufende Gegendbezeichnungen tragen, sind von Bulgarien zu untersagen und durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken.

Kapitel IV.

Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 156. Bulgarien verpflichtet sich:

a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keiner Ausschlußmaßregel zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;

b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Absatz a) bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Absatzes widersprechen oder soweit sie von anderer Art oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigten Nation angehörenden Ausländer gelten;

c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, deren Eigentum, Rechte oder Interessen einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Abgaben, Gebühren oder Steuern zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen oder den Staatsbürgern irgendeiner die Meistbegünstigung genießenden Macht oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;

d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte keinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 28. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird.

Artikel 157. Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf bulgarischem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 158. Bulgarien verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden.

Artikel 159. Die alliierten und assoziierten Mächte dürfen in den Städten und Häfen Bulgariens Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Bulgarien verpflichtet sich die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzu-

heißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

Kapitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 160. Die Bulgarien vorstehend durch Kapitel I und durch Artikel 152 des Kapitel II auferlegten Verpflichtungen erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, sofern sich nicht aus dem Wortlaut das Gegenteil ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens zwölf Monat vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß diese Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben sollen.

Der Artikel 156 des Kapitel IV bleibt, mit oder ohne Abänderung, nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft, wenn dies die Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschließt; der Beschluß setzt zugleich die Dauer der Verlängerung fest, die indes fünf Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel 161. Treibt die Bulgarische Regierung internationalen Handel, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität haben, auch nicht so angesehen werden, als ob sie solche hätte.

Abschnitt II.

Verträge.

Artikel 162 bis 175.

Abschnitt III.

Schulden.

Artikel 176 und Anlage.

Abschnitt IV.

Güter, Rechte und Interessen.

Artikel 177 bis 179 und Anlage.

Abschnitt V.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 180 bis 187 und Anlage.

Abschnitt VI.

Gemischter Schiedsgerichtshof.

Artikel 188 und 189.

Abschnitt VII.

Gewerbliches Eigentum.

Artikel 190. Die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, wie dieses Eigentum durch die in Artikel 166 bezeichneten zwischenstaatlichen Übereinkommen von Paris und von Bern bestimmt ist, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genuß standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuches um Schutz gewerblichen Eigentums oder zufolge Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und gegründet.

Anordnungen, die auf Grund der während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte der Staatsangehörigen Bulgariens auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums ergriffenen Sondermaßnahmen getroffen worden sind, behalten indes weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

Wegen der Ausnutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufs, des Feilbietens oder des Gebrauchs irgendwelcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter diese Rechte fielen, stehen weder Bulgarien noch den bulgarischen Staatsangehörigen Ersatzansprüche oder Klagen zu.

Geldbeträge, die auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels genannten Sondermaßnahmen getroffenen Anordnung oder Maßregel geschuldet werden oder gezahlt worden sind, werden, falls die Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, in gleicher Weise wie die anderen Forderungen der bulgarischen Staatsangehörigen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verwendet; die Geldbeträge, die durch besondere, von der bulgarischen Regierung hinsichtlich des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte ergriffene Maßnahmen aufgebracht worden sind, werden wie alle übrigen Schulden der bulgarischen Staatsangehörigen angesehen und behandelt.

Haben bulgarische Staatsangehörige nach der Gesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte erworben oder erwerben sie solche künftig, so bleibt der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, diese Rechte (soweit es sich dabei nicht um Fabriks- oder Handelsmarken handelt) in der für notwendig erkannten Weise zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken. Die Beschränkungen erfolgen in der Form, daß die betreffende alliierte oder assoziierte Macht die eingangs bezeichneten bulgarischen Rechte entweder selbst ausübt oder Lizenzen für ihre Ausübung erteilt oder die Ausübung weiterhin unter ihrer Überwachung hält oder in sonst einer anderen Form. Solche Beschränkungen dürfen im Interesse der Landesverteidigung oder um des Gemeinwohls willen oder zu dem Zwecke auferlegt werden, auf bulgarischer Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffenden fremden Staatsangehörigen auf bulgarischem Gebiet sicherzustellen; ferner auch zu dem Zwecke, die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage durch Bulgarien zu verbürgen. Bei den nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags erworbenen gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten darf die vorstehend den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis nur ausgeübt werden, wenn die Begrenzungen, Bedingungen oder Beschränkungen im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinwohls erforderlich erscheinen.

Gelangen die vorstehenden Vorschriften durch die alliierten und assoziierten Mächte zur Anwendung, so werden angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gewährt, die in der gleichen Weise wie alle anderen den bulgarischen Staatsangehörigen geschuldeten Summen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verwendet werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, jede seit dem 1. August 1914 vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung

des gegenwärtigen Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidierung von den alliierten oder assoziierten Mächten entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen vorgenommen worden ist oder auf Grund des Artikel 177 Abs. b noch vorgenommen wird, keine Anwendung.

Artikel 191. Soweit Staatsangehörige eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile bereits am 1. August 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlauf des Krieges angebrachten Gesuches seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mindestfrist von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung vorzunehmen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte. Indessen verleiht dieser Artikel kein Recht auf die Wiedereröffnung eines Interferenzverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem die Schlußverhandlung stattgefunden hat.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten wieder in Kraft. Haben jedoch dritte Personen Patente oder Muster, während sie verfallen waren, verwertet oder benutzt, so bleibt jeder alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, die Anordnungen zu treffen, die sie zur Wahrung der Rechte dieser dritten Personen billigerweise für geboten erachtet. Ferner unterliegen die Patente oder Muster, welche bulgarischen Staatsangehörigen zustehen und hiernach wieder in Kraft treten, auch weiterhin den Vorschriften, die während des Krieges auf sie Anwendung fanden, sowie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages wird auf die für die Ausübung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabriks- oder Handelsmarken oder von Mustern vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabriks- oder Handelsmarke oder ein Muster, das am 1. August 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Artikel 192. Staatsangehörige Bulgariens oder in Bulgarien wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte oder im Gebiete dieser Mächte wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen anderseits sowie Dritte, denen diese Staatsangehörigen etwa während des Krieges ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von Vorgängen auf dem Gebiete des anderen Teiles in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Kriegszustandes und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, in denen Verletzungen der während des Krieges geltenden oder der gemäß dem Artikel 191 wiederhergestellten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte erblickt werden könnten, keine Klage erheben und keinerlei Anspruch geltend machen.

Sind des ferneren in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags Erzeugnisse oder Gegenstände hergestellt oder literarische oder künstlerische Werke veröffentlicht worden, so gibt der Verkauf und das Feilbieten derselben den vorbezeichneten Personen niemals ein Klagerecht wegen Verletzung von gewerblichen oder künstlerischen Eigentumsrechten, wenn dieser Verkauf und dieses Feilbieten während eines Jahres nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags in den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte einerseits oder Bulgariens anderseits statt findet; ebensowenig begründet ihr Erwerb oder ihre Benutzung oder Verwendung durch Dritte ein solches Klagerecht. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von Bulgarien im Laufe des Krieges besetzten Gebieten hatten.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Bulgarien anderseits.

Artikel 193. Lizenzverträge über Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken, die vor dem Kriegszustande zwischen Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder in ihrem Gebiete wohnenden oder dort ihr Gewerbe treibenden Personen einerseits und Staatsangehörigen Bulgariens anderseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt des Kriegszustandes zwischen Bulgarien und der alliierten oder assoziierten Macht an als aufgelöst. In allen Fällen hat jedoch der auf Grund eines solchen Vertrags ursprünglich Lizenzberechtigte das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an von dem Inhaber der Rechte die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Die Bedingungen der neuen Lizenz werden mangels einer Einigung zwischen den Parteien von dem zuständigen Gerichte des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, festgesetzt, es sei denn, daß die Lizenzen auf Rechten beruhen, die unter der Gesetzgebung Bulgariens erworben sind; in diesem Falle werden die Bedingungen durch den im Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt. Das Gericht kann alsdann gegebenenfalls den Betrag der ihm angebracht erscheinenden Vergütung für die Ausnutzung der Rechte während des Krieges festsetzen.

Lizenzen für gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, die kraft der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen worden sind, werden von der Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz nicht berührt, sondern behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit. Ist eine solche Lizenz dem auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrages ursprünglich Lizenzberechtigten verliehen, so gilt sie als an die Stelle der früheren Lizenz getreten.

Sind auf Grund eines vor dem Krieg abgeschlossenen, auf Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder Vervielfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke gerichteten Vertrages oder auf Grund einer vor dem Kriege erteilten Lizenz solchen Inhalies während des Krieges Geldsummen gezahlt worden, so finden sie die gleiche Verwendung wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der bulgarischen Staatsangehörigen.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Bulgarien anderseits.

Artikel 194. Die Einwohner der auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Bulgarien abgetrennten Gebiete behalten ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsbürgerschaft in Bulgarien den vollen uneingeschränkten Genuß aller gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, deren Inhaber sie nach der bulgarischen Gesetzgebung zur Zeit dieser Trennung waren.

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, in den nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags von Bulgarien getrennten Gebieten zur Zeit der Abtrennung dieser Gebiete von Bulgarien in Kraft sind oder zufolge Artikel 190 wiederhergestellt werden oder wieder in Kraft treten, werden von dem Staate, dem das betreffende Gebiet abgetreten wurde, anerkannt und bleiben in diesem Gebiete solange in Kraft, wie dies nach der bulgarischen Gesetzgebung der Fall ist.

Artikel 195. Alle Fragen, betreffend die Archive, Register und Akte, die sich auf den Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums beziehen, sowie ihre allfällige Übersendung oder Mitteilung seitens der bulgarischen Behörden an die Behörden der Staaten, denen bulgarische Gebiete abgetreten wurden, werden durch ein Sonderabkommen geregelt werden.

Abschnitt VIII.

Sonderbestimmungen für übertragene Gebiete.

Artikel 196 bis 203.

Teil X.

Luftschiffahrt.

Artikel 204. Die den alliierten oder assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des Gebiets und der Küstengewässer Bulgariens volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen besonders in Notfällen zu Wasser und zu Lande dieselben Vergünstigungen wie bulgarische Luftfahrzeuge.

Artikel 205. Vorbehaltlich der Erfüllung der von Bulgarien da erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf bulgarische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein müssen, genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchgangsverkehr nach irgendeinem anderen Land das Recht, ohne zu landen, das Gebiet und die Küstengewässer Bulgariens zu überfliegen.

Artikel 206. Die in Bulgarien angelegten und dem heimischen Luftverkehr offenen Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten und assoziierten Mächte offen; diese erfahren selbst in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Verwaltungsgebühren die gleiche Behandlung wie bulgarische Luftfahrzeuge.

Artikel 207. Vorbehaltlich der gegenwärtigen Bestimmungen ist das in den Artikeln 204, 205 und 206 vorgesehene Flug-, Durchgangs- und Landungsrecht an die Beobachtung der Vorschriften, die Bulgarien zu erlassen für notwendig erachtet, geknüpft. Jedoch müssen diese Vorschriften unterschiedslos auf bulgarische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder angewandt werden.

Artikel 208. Die Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgestellt oder als gültig anerkannt sind, werden auch in Bulgarien als gültig und als den von Bulgarien ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Lizenzen gleichwertig zugelassen.

Artikel 209. Im inländischen Handelsluftverkehr genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge in Bulgarien gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation.

Artikel 210. Bulgarien sagt zu, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß jedes über bulgarisches Gebiet fliegende bulgarische Luftfahrzeug die Vorschriften, betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und die Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung beachtet, wie sie in dem von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt[1]) festgelegt sind.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 477.

Artikel 211. Die durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles auferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum 1. Januar 1923 in Kraft, sofern nicht Bulgarien zu einem früheren Zeitpunkt in den Völkerbund aufgenommen ist oder von den alliierten und assoziierten Mächten die Zustimmung zum Beitritt zu dem von ihnen abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftschiffahrt[1]) erhalten hat.

Teil XI.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 212. Bulgarien verpflichtet sich, dem Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte freien Durchgang durch sein Gebiet auf den für den zwischenstaatlichen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren; zu diesem Zwecke wird auch die Durchfahrt durch die Küstengewässer gestattet werden.

Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen und keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen und hat in Bulgarien in bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder anderen Hinsicht ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerbulgarische Verkehr.

Die Durchgangsgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsverhältnissen entsprechend mäßig berechnet werden. Die Person des Eigentümers oder die Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der sonstigen Beförderungsmittel, die auf irgendeinem Teil der gesamten Durchgangsstrecke benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, dürfen für die Abgaben, Verkehrserleichterungen oder Beschränkungen weder unmittelbar noch mittelbar ausschlaggebend sein.

Artikel 213. Bulgarien verpflichtet sich, über Auswanderungsunternehmungen, welche Auswanderer- oder Rückwandererverkehr durch sein Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten, es sei denn zum Zweck der Feststellung, daß die Reisenden tatsächlich sich im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zwecke ein Verwaltungsdienst eingerichtet, so darf Bulgarien keine am Verkehr interessierte Schiffahrtsgesellschaft oder andere Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson irgendwie daran teilnehmen lassen oder ihr einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht einräumen.

Artikel 214. Bulgarien begibt sich des Rechtes, bei seinen Ein- und Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung nach folgenden Gesichtspunkten eintreten zu lassen: Nach der Ein- oder Ausgangsgrenze, nach der Art, den Eigentumsverhältnissen oder der Flagge des Beförderungsmittels (einschließlich Luftverkehrsmittels), nach dem ursprünglichen oder letzten Abgangsorte des Schiffes, Bootes, Eisenbahnwagens, Luftschiffes oder sonstigen Beförderungsmittels, nach seinem endgültigen oder Zwischenbestimmungsort, nach dem eingeschlagenen Reiseweg oder den Umladeplätzen, nach dem Umstand, ob die Waren unmittelbar über einen bulgarischen Hafen oder mittelbar über einen ausländischen Hafen ein- oder ausgeführt werden, oder nach dem Umstand, ob die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu Wasser, zu Lande oder durch die Luft erfolgt. Das Gleiche gilt vorbehaltlich der Sondervorschriften des gegenwärtigen

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 477.

Vertrags für die Beförderungsbedingungen und -kosten für Güter oder Personen, die in sein Gebiet eintreten oder aus diesem Gebiet austreten.

Bulgarien begibt sich namentlich des Rechtes, zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten oder assoziierten Macht Zuschlagsgebühren oder unmittelbare oder mittelbare Prämien auf die Ein- oder Ausfuhr über bulgarische oder nichtbulgarische Häfen oder auf bulgarischen oder nichtbulgarischen Schiffen und Booten, besonders in Form von gemeinschaftlichen Tarifen festzusetzen. Ferner verzichtet es darauf, Personen oder Waren, die über einen Hafen der alliierten oder assoziierten Mächte ihren Weg nehmen oder ein Schiff oder Boot dieser Mächte benutzen, Förmlichkeiten oder Weiterungen zu unterwerfen, die nicht statthätten, wenn sie über einen bulgarischen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen oder ein bulgarisches Schiff oder Boot oder ein Schiff oder Boot einer anderen Macht benutzten.

Artikel 215. Um den Übergang der Waren über die bulgarische Grenze nach Möglichkeit abzukürzen und um von der Grenze ab ihre Abfertigung und Weiterbeförderung unter denselben sachlichen Bedingungen — besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Beförderung —, wie sie Waren gleicher Art auf bulgarischem Gebiet unter ähnlichen Beförderungsbedingungen genießen würden, sicherzustellen, sind alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen zu treffen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen oder Durchgangswaren aus diesen Gebieten oder für diese Gebiete sind.

Insbesondere sind leicht verderbliche Waren schnell und regelmäßig zu befördern und die Zollförmlichkeiten so abzuwickeln, daß die unmittelbare Weiterführung der Warensendung mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

Artikel 216. Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vorteile und Tarifermäßigungen, die auf den bulgarischen Eisenbahnen oder Schiffahrtsstraßen zugunsten der bulgarischen Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

Bulgarien darf seine Teilnahme an Tarifen oder Tarifverbänden nicht verweigern, die den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte ähnliche Vorteile, wie es den eigenen Häfen oder den Häfen einer anderen Macht gewährt, sichern.

Artikel 217. (Telegraphen- und Fernsprechverkehr.)

Abschnitt II.

Schiffahrt.

Kapitel I.

Freiheit der Schiffahrt.

Artikel 218. Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte genießen ebenso wie ihr Eigentum, ihre Schiffe und Boote in allen bulgarischen Häfen und auf allen bulgarischen Binnenwasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die bulgarischen Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Insbesondere sind die Schiffe und Boote jeder alliierten und assoziierten Macht berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen oder Plätzen Bulgariens, zu denen die bulgarischen Schiffe und Boote Zugang haben, zu keinen ungünstigeren Bedingungen zu befördern, als sie bei Schiffen und Booten des Landes zur Anwendung gelangen. Sie sind auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den Schiffen und Booten des Landes zu behandeln, soweit es sich um Benutzung der Hafen- und Ladestraßeneinrichtungen sowie um Hafen- und Ladestraßenabgaben jeder Art handelt. Es fallen darunter die Anlege-, Ladungs- und Löschungseinrichtungen, die Tonnengelder u -gebühren, die Ladestraßen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- u alle ähnlichen Abgaben und Gebühren aller Art, die im Namen u für Rechnung der Regierung oder im Namen und für Rechnung v öffentlichen Beamten, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalt aller Art erhoben werden.

Gesteht Bulgarien irgendeiner alliierten oder assoziierten ol irgendeiner anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zu, tritt diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos für alle alliiert und assoziierten Mächte in Kraft.

Der Personen- und Schiffsverkehr unterliegt keinen anderen E schränkungen als denen, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschrift aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen sowie über Aus- u Einwanderung, endlich aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Sol Bestimmungen müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Han nicht unnötig behindern.

Kapitel II.

Bestimmungen über die Donau.

1. Gemeinsame Bestimmungen für die als internationa erklärten Flußnetze.

Artikel 219. Es werden für international erklärt: die Don von Ulm ab und jeder schiffbare Teil dieses Flußgebiets, der me als einem Staat als natürlicher Zugang zum Meere, mit oder oh Umladung von einem Schiff in ein anderes, dient, desgleichen Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdoppelung oder Verbesseru der von Natur aus schiffbaren Abschnitte des genannten Flußgebi oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbaren Abschnitte d gleichen Wasserlaufes gebaut werden.

Eine zwischen den Uferstaaten geschlossene Vereinbarung kann zwischenstaatliche Verwaltung auf jeden Teil des obbezeichneten Flu gebiets ausdehnen, der nicht in der allgemeinen Erklärung inbegriffen

Artikel 220. Auf den im vorstehenden Artikel als internatior erklärten Wasserstraßen werden die Staatsangehörigen, das Gut u die Flaggen aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit handelt werden, so daß kein Unterschied zum Nachteile der Staa angehörigen, des Gutes und der Flagge irgendeiner dieser Mäd zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Gute und der Flag des Uferstaats selbst oder desjenigen Staates gemacht wird, dessen gehörige, Güter und Flagge die Meistbegünstigung genießen.

Artikel 221. Bulgarische Schiffe dürfen indes regelmäß Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen ei alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigu unterhalten.

Bulgarien verpflichtet sich, zugunsten der alliierten und assoziier Mächte und ihrer Angehörigen alle Erleichterungen aufrecht zu erhalt welche diese vor dem Kriege in den bulgarischen Häfen genossen hab

Artikel 222. Von den Schiffen, die den Schiffahrtsweg o seine Zugänge benutzen, dürfen Abgaben erhoben werden, und di Abgaben dürfen auf den verschiedenen Flußabschnitten verschieden messen werden, beides, soweit sich aus einem bestehenden Abkomm nicht das Gegenteil ergibt. Die Abgaben sollen ausschließlich angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder B besserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung v Ausgaben im Interesse der Schiffahrt dienen. Ihr Tarif wird n diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen ausgehängt. Diese A gaben werden so festgesetzt, daß eine ins einzelne gehende Untersuch der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht des Schmugg oder einer Übertretung besteht.

Artikel 223. Der Durchgangsverkehr der Reisenden, Schiffe und ren vollzieht sich nach den im Abschnitte I festgesetzten allgemeinen undsätzen.

Gehören beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat so können Durchgangsgüter unter Zollverschluß gebracht oder unter Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die enze bildet, so bleiben Durchgangsgüter und -reisende von jeder Zollformalität befreit. Die Ein- und Ausladung der Waren sowie die Ein- und Ausschiffung der Reisenden darf nur in den von dem Uferstaate bezeichneten Häfen ausgeführt werden.

Artikel 224. Auf dem Laufe wie an der Mündung der erwähnten Schiffahrtswege dürfen andere Abgaben irgendwelcher Art als die in diesem Teile festgesetzten nicht erhoben werden.

Diese Bestimmung läßt das Recht der Uferstaaten zur Erhebung von Zöllen, Orts- oder Verbrauchsabgaben unberührt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Einführung angemessener und gleichartiger Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für Benutzung der Kranen, Schuppen, Ladestraßen, Speicher und anderen derartigen Einrichtungen erhoben werden.

Artikel 225. Mangels einer besonderen Ordnung für die Ausführung der Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Teiles eines schiffbaren Wasserstraßengebietes ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessenem Umfang die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung aller Schiffahrtshindernisse und -gefahren und zur Erhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse zu treffen.

Kommt ein Staat dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jeder Uferstaat oder jeder in dem internationalen Ausschuß vertretene Staat zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzten Gerichtshof anrufen.

Artikel 226. Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schiffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Der in dem vorigen Artikel erwähnte Gerichtshof kann die Aussetzung oder die Einstellung dieser Arbeiten anordnen; er hat bei seinen Entschließungen den Rechten bezüglich der Berieselung, der Wasserkraft, der Fischerei und der anderen internationalen Interessen Rechnung zu tragen, welche im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in dem internationalen Ausschuß vertretenen Staaten den Erfordernissen der Schiffahrt vorgehen haben.

Die Berufung an den Gerichtshof des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 227. An Stelle der in den Artikeln 220 und 222 bis 224 festgesetzten Ordnung wird als Ersatz eine andere[1]) treten, die in einem von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenen und vom Völkerbund genehmigten allgemeinen Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationalen Charakter dieses Übereinkommen anerkennen würde, niedergelegt wird. Dieses Übereinkommen wird besonders auf die Gesamtheit oder einen Teil des obenerwähnten Flußgebietes der Donau, ebenso wie auf die anderen Bestandteile des obenerwähnten Flußgebietes Anwendung finden können, die mit ihm unter dem allgemeinen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können.

Bulgarien verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des Artikel 248, dem gedachten allgemeinen Übereinkommen beizutreten. Usw.

2. Sonderbestimmungen für die Donau.

Artikel 229 bis 235 sind gegenstandslos geworden durch die Donaukte vom 21. Juli 1921[1]).

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 631.

Abschnitt III.

Eisenbahnen.

Kapitel I.

Bestimmungen über zwischenstaatliche Beförderung.

Artikel 236. Die aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommenden und für Bulgarien bestimmten Güter sowie die durch Bulgarien von oder nach den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte durchgeführten Güter genießen von Rechts wegen auf den bulgarischen Eisenbahnen bezüglich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), bezüglich der Verkehrserleichterungen und in jeder anderen Hinsicht die günstigste Behandlung, die für Güter gleicher Art gilt, welche auf irgendeiner bulgarischen Strecke im Binnenverkehr oder zum Zweck der Aus-, Ein- oder Durchfuhr unter ähnlichen Bedingungen, insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken, befördert werden. Das Gleiche gilt auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter oder assoziierter Mächte für alle von ihnen namentlich bezeichneten Güter, die aus Bulgarien kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Auf ein an Bulgarien gerichtetes Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht müssen zwischenstaatliche, nach den Sätzen des vorigen Absatzes aufgestellte Gebührensätze mit Durchgangsfrachtbriefen geschaffen werden.

Artikel 237. Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an erneuern die Hohen vertragschließenden Teile nach Maßgabe ihrer Beteiligung und unter den im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Vorbehalten die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 unterzeichneten Übereinkommen und Vereinbarungen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ein neues Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle des Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 und seiner oben genannten Nachträge geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen samt den auf ihm beruhenden Zusatzbestimmungen über den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr für Bulgarien verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung des Übereinkommens mitzuwirken oder ihm beizutreten. Bis zum Abschluß eines neuen Übereinkommens hat Bulgarien die Bestimmungen des Berner Übereinkommens, der oben genannten Nachträge und der Zusatzbestimmungen zu befolgen.

Artikel 238. Bulgarien ist verpflichtet, bei der Einrichtung eines durchgehenden Fahrscheinverkehrs für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, der von einer oder mehreren der alliierten oder assoziierten Mächte zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen dieser Mächte untereinander oder mit anderen Ländern durch das bulgarische Gebiet hindurch verlangt wird; zu diesem Zweck hat Bulgarien insbesondere die aus dem Gebiet der alliierten und assoziierten Mächte kommenden Züge und Wagen zu übernehmen und sie mit einer Schnelligkeit weiterzuleiten, die mindestens der seiner besten Fernzüge auf denselben Strecken gleichkommt. Keinesfalls dürfen die Fahrpreise für diesen durchgehenden Verkehr höher sein als die im inneren bulgarischen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit geltenden.

Bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit dürfen die Tarife für die Beförderung von Auswanderern auf den bulgarischen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keinen höheren Kilometersatz zugrundelegen, als den der günstigsten

Tarife (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), die auf den genannten Bahnen Auswanderern nach oder von irgendwelchen anderen Häfen zustatten kommen.

Artikel 239. Bulgarien verpflichtet sich, für den im vorigen Artikel vorgesehenen durchgehenden Verkehr oder für die Beförderung von Auswanderern nach oder von den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungs-Sondermaßnahmen, wie zum Beispiel Zollrevision, allgemeinpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche oder Überwachungsmaßnahmen zu treffen, die eine Erschwerung oder Verzögerung dieses Verkehrs zur Folge hätten.

Artikel 240. Bei Beförderungen, die teils mit der Eisenbahn, teils auf Binnenwasserstraßen, mit oder ohne Durchgangsfrachtbrief erfolgen, finden die vorstehenden Bestimmungen auf den Teil der Strecke Anwendung, der mit der Eisenbahn zurückgelegt wird.

Kapitel II.

Rollendes Material.

Artikel 241.

Kapitel III.

Übertragung von Eisenbahnlinien.

Artikel 242 bis 243.

Kapitel IV.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 244.

Abschnitt IV.

Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung.

Artikel 245. Streitfragen, die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen im vorliegenden Teile des gegenwärtigen Vertrages entstehen, werden in der von dem Völkerbunde vorgesehenen Weise geregelt.

Artikel 246. Der Völkerbund kann jederzeit die Nachprüfung der vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehen, anregen.

Artikel 247. Die Bestimmungen der Artikel 212 bis 218, 221, 236 und 238 bis 240 dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jederzeit von dem Rate des Völkerbundes nachgeprüft werden.

Mangels einer solchen Nachprüfung kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist keine der alliierten und assoziierten Mächte den Vorteil irgendeiner der Bestimmungen, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, zugunsten eines Teiles ihrer Gebiete, für den sie keine Gegenseitigkeit gewährt, beanspruchen. Die dreijährige Frist, während der keine Gegenseitigkeit gefordert werden darf, kann vom Rate des Völkerbundes verlängert werden.

Abschnitt V.

Sonderbestimmung.

Artikel 248. Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Bulgarien zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt sind, verpflichtet sich Bulgarien, jedem allgemeinen Übereinkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schiffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen wird.

Teil XIII.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 290 bis 296.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher in französischer, englischer u italienischer Sprache abgefaßt ist, wird ratifiziert werden. Im Fa von Abweichungen ist der französische Text maßgebend usw.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll sobald wie mögl in Paris erfolgen.

Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europas steht es fr sich auf die Mitteilung an die Regierung der Französischen Repub durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken, daß il Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikation urkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikation urkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von Bulgarien einerse und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten andererse ratifiziert ist.

Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vert zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese We ratifiziert haben, in Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtig Vertrage vorgesehenen Fristen.

In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die Französische Regierung wird allen Signatarmächten eine glaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung Ratifikationsurkunden übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtig diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Neuilly-sur-Seine, den 27. November 1919 in ein einzigen Exemplare, das im Archiv der Regierung der Französisch Republik niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Ausfertigung jeder der Signatarmächte übermittelt werden sollen.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Staatsvertrag wird mit dem Bemerken ku gemacht, daß er auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlu vom 28. Januar 1921 durch die Ratifikationsurkunde vom 19. März 19 genehmigt wurde, die von dem Präsidenten der Tschecho-Slowakisch Republik und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten un zeichnet und am 16. April 1921 im Ministerium der auswärtig Angelegenheiten in Paris niedergelegt wurde.

Die Nationalversammlung hat zugleich beschlossen, das Ministeri der auswärtigen Angelegenheiten zu beauftragen, im Einvernehm mit allen beteiligten Ministerien die weiteren Verfügungen zu treff die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

Das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikatio urkunden wurde in Paris am 9. August 1920 errichtet; an dies Tage haben die Ratifikationsurkunden hinterlegt: Großbritanni, Frankreich, Italien, Belgien, Siam und Bulgarien. Mit diesem T ist der Vertrag zwischen den eben genannten Staaten in Kraft getret für die Berechnung aller Fristen, die in diesem Vertrage vorgese sind, ist am 9. August 1920 der Tag, an dem der Vertrag in Kr getreten ist.

In allen übrigen Beziehungen hat dieser Vertrag für die Tsche Slowakische Republik mit dem Tage der Niederlegung ihrer Ratifikatio urkunde, das ist mit dem 16. April 1921 Wirksamkeit erlangt.

Von den übrigen Staaten haben diesen Friedensvertrag ratifiziert: das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 16. August 1920, Griechenland und Rumänien am 4. September 1920, Japan am 1. Oktober 1921.

Chile.

Zolltarifierung von Waren. (Boletin oficial de la Superintendencia de Aduanas Nr. 337/8 u. 340/1.) Nach Entscheidungen des Generalzolldirektors sind zu verzollen:

1. Unechte Bijouterien, weder vergoldet noch versilbert, nach Tarif-Nr. 503 mit 3,75 Goldpesos[1]) für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Entscheidung vom 9. Juni 1923.)

2. Weißes Papier, ohne Zusatz von mechanischer Holzpaste und Leim aus tierischen Erzeugnissen, nach Tarif-Nr. 1173 mit 0,15 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl.)

3. Papier aus leichtgefärbter Holzpaste nach Tarif-Nr. 1169 mit 0,30 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl.)

4. Tischtücher und Servietten aus Baumwolle mit Stickereien aus dem gleichen Material nach Tarif-Nr. 774 mit 6 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl.)

5. Wagen für Drahtseilbahnen nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 14. Juni 1923.)

6. Eiserne Röhren für Bergwerksbohrzwecke nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 8. Mai 1923.)

7. Eisenteile für Eisenbahn-Luftbremsen nach Tarif-Nr. 395 mit 0,15 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 15. Mai 1923.)

8. Ledermuffen zur Verbindung von Röhren nach Tarif-Nr. 66 mit 4,50 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 30. Mai 1923.)

9. Getrocknete Lindenblüten, selbst wenn ihnen ein Teil Lindenblätter beigemischt ist, nach Tarif-Nr. 1272 mit 0,90 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 20. Mai 1923.)

10. Baumwollgewebe mit damastartigen Zeichnungen nach Tarif-Nr. 699 mit 1,875 Goldpeso für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 30. Mai 1923.)

11. Schmiedeeiserne Muffen für Verbindung von Schläuchen und Röhren nach Tarif-Nr. 363 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 5. Juli 1923.)

12. Vernickelte eiserne Kaffeekannen nach Tarif-Nr. 336 und 329 mit 0,405 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 10. Juli 1923.)

13. Stahlringe zur Verbindung und Verdichtung von Kesselröhren nach Tarif-Nr. 364 mit 0,045 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 20. Juli 1923.)

14. Blitzableiter für Hochvolt-Wechselstrom-Leitungen nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 31. Juli 1923.)

15. Thermos-Flaschen in Umhüllungen mit Eisen und Aluminium, falls das Aluminium weniger als 20 v H der Gesamtumhüllung beträgt, nach Tarif-Nr. 336 mit 0,27 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 9. August 1923.)

16. Nicht chemisch reines Zinkoxyd oder Zinkweiß nach Tarif-Nr. 1104 mit 0,015 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl.)

17. Mischungen von Teer und Asbest für Dächer nach Tarif-Nr. 1095 mit 0,18 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 16 August 1923.)

18. Mit Oel angemachte Eisenoxyd-Farbe nach Tarif-Nr. 1094 mit 0,035 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 27. August 1923.)

[1]) 1 chilenischer Goldpeso = 18 Pence.

19. Durchsichtiges, dünnes Baumwollgewebe sog. „Tarlatan" nach Tarif-Nr. 701 mit 2,70 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 31. August 1923.)

20. Durchsichtige weiße Seidengewebe nach Tarif-Nr. 983 mit 64 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 29. August 1923.)

21. Nachgeahmtes Ziegen- oder Schafleder wie echtes nach Tarif-Nr. 47 mit 7,50 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 31. August 1923.)

22. Zinkoxyd in Platten oder Blättern für Druckereizwecke nach Tarif-Nr. 1105 mit 1,125 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 31. August 1923.)

23. Ersatzteile für Automobillaternen nämlich: Eiserne Scheinwerfer, mit einer Silberschicht überzogen, nach Tarif-Nr. 330 mit 3,75 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung; für Glasscheiben sind nach Tarif-Nr. 644 0,30 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht, für angestrichene Laternenrahmen aus Eisen nach Tarif-Nr. 336 0,27 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht zu entrichten. (Desgl. vom 31. August 1923.)

24. Gußeiserne Röhren und deren Armierungsstücke für städtische Wasserleitungen können nach Artikel 170 des Zollreglements zollfrei eingeführt werden, wenn die Vorschriften dieses Artikels genau beachtet werden. (— Vorherige Anzeige und Genehmigung durch Regierungsdekret —.)

25. Wollengewebe, ohne Seidenzusatz, von weniger als 250 g Gewicht auf 1 qm nach Tarif-Nr. 910 mit 3,15 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 8. September 1923.)

26. Eiserne Behälter zur Montierung auf Bahnwagen zum Transport von Petroleum nach Tarif-Nr. 1614 mit 0,12 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 8. September 1923.)

27. Dichte Wollengewebe, mit Seidenzusatz von weniger als 20 v H, nach Tarif-Nr. 978 mit 9,60 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 8. September 1923.)

28. Seidengarn für Verwendung in Seidenstoff-Fabriken nach Tarif-Nr. 967 zollfrei. (Desgl. vom 12. September 1923.)

29. Asbest in Tafeln nach Tarif-Nr. 526 mit 0,15 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 29. September 1923.)

30. Baumwollstoff mit Gummi und Mineral-Substanz-Überzug nach Tarif-Nr. 695 mit 0,375 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl.)

Finnland.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte.

Rundschreiben der Zolldirektion über Fragen der Zollbehandlung vom 28. Juni 1923 Nr. 20.

Nr. des Zolltarifs für 1923	Warenbenennung
44	„Hartgrieß, fein Sevilla" genanntes Müllereierzeugnis aus Weizen wurde auf Grund seiner Feinheit als Weizenmehl und nicht als Grieß angesehen.
45	„Semolina 2", sog. Grießmehl.
70	Erdnüsse auch geschält, aber nicht zerkleinert.
79	Erdnüsse, zerkleinert (sog. Arachidmandeln).
94	Fructus juniperi (Wacholderbeere), getrocknet auch gepulvert.
98	Herba Thymi (Thymian), getrocknet.
175	Abfall von Kunstseide, nicht kardiert, nach Angabe dazu bestimmt, anstatt Kapok oder Watte zum Füllen von Polstern, Decken usw. verwendet zu werden.

Nr. des Zolltarifs für 1923	Warenbenennung
218	„Sohlendurchnähgarn" genanntes, 8-drähtiges, ungebleichtes, in Schuhfabriken verwendetes Leinengarn, auf eine etwas konische Pappspule als Knäuel gewickelt, im Gewichte von 545 g. Die Nummer für den einfachen Faden ist Nr. 17 englisch. Auf Grund der fabrikmäßigen Verwendung des Garnes ist es nicht nach der Tarif-Nr. 224 abzufertigen.
377 u. 623	„Neuer Holzspalter Depa", bestimmt als Holzspaltungsgerät für den Haushalt, in Teilen eingeführt: Die aus Rotbuche hergestellte, ungebeizte und auseinandergenommene Konsole ist als Ganzes zu betrachten und nach der Tarif-Nr. 377, der Holzspalte für sich (Gewicht 1 bis 10 kg) nach der Tarif-Nr. 623 abzufertigen.
429	„Kartonnagen aus Pappe", für Parfümflaschen bestimmte Papphüllen, außen mit vergoldetem Papier, innen mit Gespinstware bekleidet.
430	„Aeroxon", genannter Fliegenfänger, bestehend aus einem, mit etwas klebendem Stoffe überzogenen Papierstreifen, aufgerollt und befestigt in einen Pappzylinder, um den ein mit Buchstabendruck versehener Zettel geklebt ist.
432	Handarbeitsmuster (für sog. Filetarbeiten), auf Papierbogen gedruckt. Unter den Abbildungen ist ein die Ausführung der Arbeit erkärender Wortlaut gedruckt. Auf den Bogen befinden sich ebenfalls klein gedruckte Muster für Kleider, wonach die Kleider in natürlicher Größe zugeschnitten werden können; auch diese sind mit erklärendem Text versehen.
432	Diapositivbilder (auf Glasplatten kopierte Lichtbilder). Für den Fall, daß die Bilder für Unterrichtszwecke bestimmt sind, wird nur der Grundzoll erhoben.
461	„Vitrex" genannte Ware, ein Eisendrahtnetz bildend, das mit einer Haut aus einer zellhornartigen organischen Masse belegt ist. Dürfte als Ersatz für Fensterglas in Treibbeeten verwendet werden.
520	„Milchkannenfußeisen", Fassoneisen bildend und 52 mm im größten Durchmesser des Querschnitts messend (Grundzoll).
523	Nach Tarif-Nr. 523 ist nicht nur Pianodraht und sog. Silberstahl abzufertigen, sondern auch jeder polierte Draht ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck. Beispiel: Federstahldraht von solchem hohen Glanze und Ebenheit, daß diese Eigenschaften nicht durch das Ziehen selbst hergerufen sein können.
524	„Material für Steinhämmer zum Bearbeiten von Granit", in der Rechnung bezeichnet als gewalzter Stahl in Stangen, 2 bis 2⅞ engl. Zoll im Geviert, der nach der Untersuchung Chrom enthält.
636 u. 922	„Agfa Blitzlicht", beim Photographieren verwendetes Blitzlichtpulver, teils aus pulverisiertem Magnesium (Tarif-Nr. 636), teils aus Zeriumnitrat (Tarif-Nr. 922) bestehend; das erste ist in eine Blechschachtel, das zweite in einen Glaszylinder eingeschlossen.
661	„Temperator" genannter elektrischer Kochapparat, in der Hauptsache aus einem vernickelten Messingkolben bestehend, der in die zum Aufkochen bestimmte Flüssigkeit gesenkt wird. Zum Apparat gehört außerdem Leitungsschnur mit Kontakt.
697	„Futter- und Oberlederstempelmaschine", eine in Schuhfabriken verwendete, mit Typen oder Zahlentypenrad (Zahlenrädern) arbeitende Maschine zum Numerieren von Stoffutter und Oberleder. Die Stempelung kann sowohl mit Wasserfarbe als auch mit ölhaltiger Stempelfarbe ausgeführt werden.
698	„Rahm-Spann- und Trockenmaschine für Baumwolle und Wolle" sowie „elektrischer Wareneinführungsapparat" und „Nachtrockenzylindermaschine" genannte, in der Textilindustrie zum Trocknen und Spannen von Stoffen verwendete Maschinen.
700	„Jupiter", genannter Apparat zum Formen von Bleistiften.
700	„Pappen-Biegemaschine".
700	„Viktoria-Herkules-Presse" genannte Maschine, zur Herstellung von Folie- oder Golddruck sowie zum Prägen und Stanzen auf Pappe, Leder, Furnier, Metall usw. verwendbar.
700	„Schokoladenverfeinerungsmaschine Universal".
735	„Schwerspat, gemahlen, 00 000 extra", gemahlenen, natürlichen Schwerspat darstellend. Nach Tarif-Nr. 735 wird nur solcher schwefelsaure Baryt (Schwerspat) abgefertigt, der durch Vermahlen des in der Natur fertig gebildeten mineralischen Schwerspats gewonnen ist, unabhängig vom Feinheitsgrad, in welchen er vermahlen ist. Zur Tarif-Nr. 845 gehört solcher schwefelsaure Baryt, der auf „nassem Wege" hergestellt ist, d. h. durch Versetzen einer Lösung von Chlorbaryum mit Schwefelsäure, wodurch ein aus schwefelsaurem Baryt bestehender, kristallinischer, fast unlöslicher Niederschlag entsteht, der, abfiltriert und getrocknet, als Malerfarbe verwendet wird — besonders zur Verfälschung von Bleiweiß — sowie als Beschwerungsstoff in der Papierfabrikation usw. Diese Art von schwefelsaurem Baryt kommt im Handel oft unter dem Namen „Permanentweiß" und „Blanc fix" vor. Da sowohl die durch Pulverisierung des mineralischen Schwerspats als auch die durch Niederschlag gewonnenen Waren von gleicher Zusammensetzung sind, so können sie nicht durch chemische Untersuchung voneinander unterschieden werden, was sich jedoch durch mikroskopische Untersuchung machen läßt. Mag auch der mineralische Schwerspat noch so fein vermahlen werden, so wird doch selbst staubfeines Pulver aus größeren oder kleineren Bruchstücken gebildet, wodurch es mikroskopisch von dem niedergeschlagenen schwefelsauren Baryt unterschieden werden kann, der seinerseits aus äußerst kleinen, mikroskopischen Kristallen besteht. Sollten bei der mikroskopischen Untersuchung dennoch Zweifel bestehen, so muß eine Probe der Ware an die Zolldirektion, gegebenenfalls an den Chemiker des Zollamts gesandt werden.
753	„Telenduron" genannte, für Telephonleitungen bestimmte Isolatoren, hergestellt aus einer Masse, die zum hauptsächlichsten Teil aus Asbest (59,8 v H) und Naphthapech besteht.

Nr. des Zolltarifs für 1923	Warenbenennung
779	„Hauptrohre", „Bandrohre" und „Isolierrohre" genannte, in elektrischen Dampfkesseln verwendete Isolierungsrohre aus Porzellan.
862	„Ananas Fruchtöl" genannte Essenz, die nach der Untersuchung Alkohol nicht enthält.
873	Badesalz, eine mit ätherischem Öle versetzte kristallisierte Soda, zur Erweichung und Parfümierung von Badewasser bestimmt.
	„Rhönit B" genannter, künstlicher Schellack, eine harzartige, in Alkohol und Azeton lösliche, aus Phenol hergestellte Masse bildend.
941	Dr. Eberle's „Beize-Purgatol T" genanntes, künstliches Beizmittel, das aus 55 v H Wasser, etwas Eisen und schwefelsauren Salzen sowie 42 v H säureartigen organischen Stoffen besteht.
941	„Katanol" genannter, künstlicher Gerbstoff, zum hauptsächlichsten Teil aus aromatischen Sulfosäuresalzen, sog. Phenol- und Naphthalinsulfosäuresalzen, bestehend.
941	„Hapalynol" genanntes, für Persenninge, Hanfschläuche, Leder usw. bestimmtes Imprägnierungsmittel, ein Mineralöl mit Zusatz von Holzteer und Harzöl.
945	Schmuckgegenstände aus Messing oder Zellhorn oder aus Zellhorn in Verbindung mit Messing, bestimmt zur Anbringung auf Schärpen.
427	Handelsvertrag mit Frankreich[1]):
	Der vertragsmäßige Zoll für Papiertapeten und Tapetenborten beträgt während des Jahres 1923 12,80 finn. Mark für 1 kg.
87	Handelsvertrag mit Estland[2]):
	Vertragsmäßige Herabsetzung des Zolles ist nur für den zu dieser Tarifnummer gehörenden Kohl-, nicht für die übrigen hierzu gehörenden Küchengewächse eingeräumt.
658	Der vertragsgemäße Zoll für elektrische Motoren, bei einem Stückreingewichte von höchstens 500 kg beträgt für das Jahr 1923 12 v H vom Werte. Wenn solche Motoren nachweislich nicht im Reiche hergestellt werden, beträgt der Zoll wie früher 8 v H vom Werte (Beilage D).

Rundschreiben der Zolldirektion über Fragen der Zollbehandlung vom 6. September 1923 Nr. 22.

Nr. des Zolltarifs für 1923	Warenbenennung
44	„Semolina 3" genanntes, vermahlenes Weizenerzeugnis.
44	„Napoli Semolina" genanntes, vermahlenes Weizenerzeugnis.
49	„Maisfutter" Futtermehl, enthaltend 10,9 v H Protein, 5,7 v H Fett und 2,6 v H Asche und außer aus Maisschalen aus reichlich Stärke und Saatkeimteilen bestehend.
392	„Pflanzenhaar" genanntes und als Seegras angemeldetes Seegras für Polsterzwecke.
413	„Neulandmarmor" genanntes marmoriertes oder meliertes Papier, dazu bestimmt, als Buchumschlag verwendet zu werden, ein in der Masse gefärbtes Papier.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 437.
[2]) Ebenda 1922 S. 822.

Nr. des Zolltarifs für 1923	Warenbenennung
415	„Genormte Buntpapiere nach Wilhelm Ostwald", ein Papier, anders als in der Masse gefärbt und in rechtwinklige oder schiefwinklige Parallelogramme geschnitten, im Format über 12×20 cm.
431	„Genormte Buntpapiere nach Wilhelm Ostwald", ein Papier, anders als in der Masse gefärbt und geheftet, auch wenn der Umschlag mit Druck versehen ist.
623, 658, 671 u. 726	„Kalorimeter" zur Festsetzung des Wärmewerts bei Brennstoffen. Das Aggregat besteht aus: freistehender Handpresse, 5,9 kg wiegend, die nach der Tarif-Nr. 623 abgefertigt wird; Kalorimeter mit dazu gehörender Säuregasleitung sowie Messer und Thermometer, zusammen 20 kg wiegend, nach Tarif-Nr. 726; elektrischem Motor, 2,67 kg wiegend, nach Tarif-Nr. 658 sowie dem zum Motor gehörenden Widerstande, 7,5 kg wiegend, nach Tarif-Nr. 671.
689 oder 690	Für Zündholzfabrik bestimmte „Schälmaschine", welche die dünnen Furniere, aus denen die Zündholzschachteln hergestellt werden, schneidet und mit Einschnitten versieht.
700	Für Zündholzfabrik bestimmter „Holzdrahttrockenapparat", der die imprägnierten Zündhölzer trocknet, und „Innenschachtelklebemaschine", welche die Zündholzschachteln herstellt und verklebt.
700	„Jackhammer Sinker" genannte pneumatische Bergbohrmaschine.
700	Spezialmaschinen für Bäckereien: „Drehhebel-Knetmaschine Viktoria" und „Schneeschlagmaschine Vineta".
828	Sapo medicatus pulv. subt., eine reine, neutrale Natronseife.
838	„Inertol" genannter Zementbestreichungs- und Isolierungsstoff, bestehend aus Steinkohlenteer oder -pech, der in leichten Ölen aufgelöst ist.
872	„Salbengrundlage" genannter Stoff, aus Fett, Glyzerin und Zinkoxyd bestehend, parfümiert.
885	Sog. „Knallkorke", gewöhnliche, kleine Flaschenkorken, die in einem Ende ausgehöhlt und dort mit Knallsatz versehen sind; dazu bestimmt, in die Mündung einer Art Pistolen eingesetzt zu werden, die von Radfahrern benutzt werden.
958	„Perlmutterkroß", Abfall, bei der Herstellung von Gegenständen aus Schneckenschalen entstanden.
795 u. 798	Spiegelglas, verpackt in kleinere Holzkisten, die wiederum in größere Kisten eingesetzt sind; für die äußeren Kisten wird Gewichtsabzug zugestanden.
643	Messingtuch oder sog. Formtuch, auf Holzstangen aufgerollt; für die Holzstangen wird Gewichtsabzug zugestanden, wobei dieses Gewicht, falls die Stangen beim Verwiegen nicht entfernt werden können, durch Abschätzung festzustellen ist.
234 u. 267	Maschinenfilz mit Einlage von Holzstangen; Abzug für diese Einlagen wird nicht gewährt.

Rundschreiben der Zolldirektion vom 5. Dezember 1923 Nr. 33.

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
109	Kellogs geröstete Maisflocken.
246 Anm. I, + 302 + 303	Bettüberwurf aus gebleichtem, mit Mustern gewebtem Baumwollengewebe, im Gewichte von mehr als 100 g auf 1 qm, abgepaßt, gesäumt und mit gezackter Kante sowie längs dieser zum Zweck der Verzierung mit Languettensaum-Nachahmung versehen, die durch aufgenähtes gröberes Garn hergestellt ist.
413	Sog. Pergaminpapier, einfach, ein gut geglättetes, in der Masse gefärbtes Zellulosepapier, dessen Durchsichtigkeit nur durch eingehende Bearbeitung zustande gekommen ist.
441	Buchführungskarten, gestanzt und mit gedrucktem Text versehen. (Grundzoll.)
477	Pantoffeln, mit anderer Gespinstware als Seide bekleidet, versehen mit Sohlen aus Woilach und außerdem unter diesen mit durchgenähter Ledersohle, abzufertigen als „anderer Art", auch wenn die Pantoffeln gewendet waren, als die Woilachsohle auf ihnen angebracht wurde.
537	Taschenlampenfutteral aus Eisenblech, teilweise mit Papier bekleidet.
569	„Ritzmesser" genannte Schneide zu Zündholzmaschinen.
700	Holzdrahttrockentrommel, bei der Zündholzherstellung gebräuchliche Vorrichtung zum Trocknen von Zündhölzern.
700	„Paketiermaschine", gebräuchlich bei der Zündholzherstellung zum Einbinden von Zündholzschachteln, sowie „Außenschachtel-Klebemaschine", die das mit Einschnitten versehene Furnier zum Futteral für die innere Zündholzschachtel faltet sowie dieses Futteral mit Papier überklebt.
700	Hebekran, dazu bestimmt, auf ein auf Eisenbahnschienen bewegliches Untergestell montiert zu werden, als Ganzes nach Tarif-Nr. 700 abzufertigen, mit Ausnahme der elektrischen Kraftmaschinen, die nach den Tarifstellen, worunter sie aufgeführt sind, abgefertigt werden. Sollte jedoch der das Untergestell treibende Motor bei der Zollabfertigung nicht abgetrennt werden können, so ist er (gleichwie das Untergestell) nach Tarif-Nr. 700 abzufertigen. Dem Wareneigentümer steht es jedoch frei, die Verzollung der zum Krane gehörenden verschiedenen Teile nach ihrer Beschaffenheit zu beantragen, wobei sich die Zollbehandlung in der Hauptsache folgendermaßen stellen würde:
700	Maschinerie zum Heben und seitlichen Drehen in fester Verbindung mit dem Führerhäuschen;
658/660 und 671	Elektrische Motoren, Transformatoren und Kontroller, zur Maschinerie zum Heben und seitlichen Drehen gehörend, nach den Tarifstellen, worunter sie im Zolltarif aufgeführt sind;
707	das für die Fortbewegung des Kranes bestimmte, auf Schienen bewegliche Untergestell, gleichfalls der dazugehörende elektrische Motor und Kontrollapparat;
559	Kranarm (Ausleger aus Eisenkonstruktion).
728 u. 645	Taschenuhr mit der dazugehörenden Vorrichtung für die Befestigung der Uhr auf der Steuerstange des Kraftfahrrads; die Uhr ist abzufertigen nach Nr. 728 und die Vorrichtung als andere Arbeiten aus unedlen Metallen, nicht besonders genannt, vernickelt, nach Tarif-Nr. 645.
733	Uhr, dazu bestimmt, in eine Kraftwagenkarosserie eingesetzt zu werden, sowie zu der Uhr gehörende Vorrichtung zur Befestigung, als Uhr, anderer Art (erhöhter Zoll) abzufertigen.
884	Sturmzündhölzer.
919	Bleizucker (Bleiacetat).
922	Blankit (besteht aus unterschwefligsaurem Natron und saurem schwefligsauren Natron und kommt somit ziemlich dem Natriumhyposulfit gleich).
941	„Offsetöl" genannte Mischung aus Äthyläther und Harzöl, letzteres vorwiegend.
941	Harz-Spiritus-Kitt (in der Rechnung genannt „Klebestoff"), eine harte, schwarzbraune Masse, über 80 v H Harz enthaltend.

Frankreich.

Erteilung von Ausfuhrbewilligungen. (Le Bulletin Douanier Nr. 144 vom 4. März 1924 S. 49.)

Aus Auskünften, die von der Generalzolldirektion eingeholt worden sind, geht hervor, daß die Anträge auf Ausnahme von den Ausfuhrverboten, die gegenwärtig genehmigt werden können, in 4 Stücken an die nachstehenden Anschriften gesandt werden müssen:

Erzeugnisse der Nahrungsmittelgewerbe, Getreide und Mehl, Nußbaumholz:

Ministère de l'Agriculture (Office de Renseignements agricoles), 78, rue de Varenne, Paris (7e).

Ammoniumsulfat:

Ministère de l'Agriculture (Office des Produits Chimiques agricoles), 42 bis, rue de Bourgogne, Paris (7e).

Präparierte Pferde-, Ochsen-, Kalbs- und Vachettehäute, gegerbt, lohgar, weißgar oder zugerichtet, und rohe Häute aller Art:

Ministère du Commerce (Sous-Commission des Cuirs), 64, rue de Bondi, Paris (10e).

Baumwolle und Baumwollabfälle:

Ministère du Commerce (Sous-Direction des Affaires Commerciales et Industrielles), 80, rue de Varenne, Paris (7e).

Wolle:

Ministère du Commerce (Comité central des Laines), 101 boulevard Haussmann, Paris (8e).

Unmittelbar durch die Destillation von Steinkohlenteer gewonnene Erzeugnisse:

Ministère du Commerce (Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques), 53, rue de Châteaudun, Paris (9e).

Steinkohle, roh oder verkokt:

Ministère des Travaux Publics (Direction des Mines, 244 boulevard Saint-Germain, Paris (7e).

Dachschiefer, gewöhnliche Dachziegel und mechanische Dachziegel:

Ministère des Régions Libérées (Direction de la Reconstitution Immobilière), 223, rue Saint-Honoré, Paris (8e).

Gold, Platin und Silber, roh, in Blöcken, Ingots, Barren, Pulver, Bruchgegenständen:

Ministère des Finances (Direction de la Monnaie), quai Conti Paris (6e).

Seefahrzeuge:

Sous-Secrétariat d'Etat des Ports, de la Marine Marchande et des Pêches.

Ausfuhr von Baumwolle ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 82 vom 23. März 1924 S. 2786).

Als Ausnahme von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten[1]) können ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden:

1. Baumwolle, kardätscht in gummierten oder nicht gummierten Tafeln, und wasseraufsaugende Baumwolle, auch getränkt oder zu Heilzwecken (aus Nr. 141 des Tarifs);
2. Abfälle von Baumwollengarn (aus Nr. 141 bis des Tarifs);
3. verdorbene Baumwolle, wenn gehörig nachgewiesen wird, daß sie als solche im öffentlichen Verkauf verkauft worden ist.

Verbot der Ausfuhr von Kupfer- und Messingabfällen. Regierungsverordnung vom 25. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 85 vom 26. März 1924 S. 2848).

Artikel 1. Verboten werden von der Verkündung der gegenwärtigen Regierungsverordnung ab die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, Lagerung, Durchfuhr und Umladung der nachstehenden Erzeugnisse:

Abfälle und Bruch von reinem oder legiertem Kupfer wie Späne, Schrott, Drehspäne und andere — alle alten Stoffe auf Grundlage von Kupfer, die von zerfallenen Güssen, Abfällen oder Fehlgüssen herrühren — reines oder legiertes Kupfer, in rohe Masseln, Ingots oder Platten gegossen und alle kupferhaltigen Rückstände, auch mit schwachem Kupfergehalt.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausfuhrverbot für Perlkörner oder Graupen sowie für Malz. Regierungsverordnung vom 24. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 86 vom 27. März 1924 S. 2897).

Artikel 1. Verboten wird die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, Lagerung und Zulassung auf Zeit von Malz (gekeimter Gerste) (Nr. 74 des Tarifs) und von Perlkörnern oder Graupen (aus Nr. 76 des Tarifs).

Indessen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen unter Bedingungen, die vom Finanzminister bestimmt werden, genehmigt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Hülsenfrüchte. Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 24. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 86 vom 27. März 1924 S. 2898).

Der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft verfügen im Hinblick auf das Gesetz vom 16. April 1915, auf die Regierungsverordnung vom 12. Juli 1919[2]), betreffend Ausfuhrverbot für Hülsenfrüchte, sowie auf die Verfügung vom 11. März 1922[3]), die, als allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot, die Ausfuhr von Hülsenfrüchten (Nr. 80 des Tarifs) vorläufig gestattet hat:

Artikel 1. Von der Verkündung der gegenwärtigen Verfügung ab und bis auf weitere Weisung wird die durch die Verfügung vom 11. März 1922[1]) hinsichtlich der obenerwähnten Erzeugnisse ausgesprochene allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot einstweilig aufgehoben.

Indessen können weiterhin ohne vorherige Bewilligung diejenigen Hülsenfrüchte ausgeführt werden, welche von einem Zeugnis der Pariser Sämereienstation des Ministeriums für Landwirtschaft begleitet werden, welches bescheinigt, daß es sich um Samen zur Aussaat handelt, und die Reinheit der Arten bestätigt.

Artikel 2. (Ausführung.)

Verlängerung der Bestimmungen der Verfügung vom 1. Februar 1924, betreffend Ausfuhrverbot für gewisse Erzeugnisse (Milch usw.). Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 24. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 86 vom 27. März 1924 S. 2898) und Berichtigung dazu (ebenda Nr. 91 vom 1. April 1924 S. 3107).

Der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft verfügen im Hinblick auf die Regierungsverordnungen vom 20. Januar[4]) und 12. Juli 1919[3]), betreffend Verbot der Ausfuhr von eingedickter Milch und Kindermehl, im Hinblick auf die Regierungsverordnung vom 8. Januar 1921[4]), betreffend Verbot der Ausfuhr von Milch, auch sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt, im Hinblick auf die Verfügung vom 11. März 1922[1]), die durch allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot einstweilig die Ausfuhr von Milch, auch sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt, von eingedickter Milch und von Kindermehl (Nrn. 35, 35 bis und 35 ter des Tarifs) gestattet hat, sowie im Hinblick auf die Verfügung vom 1. Februar 1924[5]), die bis zum 15. April 1924 diese allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot einstweilig aufgehoben hat:

Artikel 1. Bis auf weitere Weisung bleibt die durch die Verfügung vom 11. März 1922[1]) hinsichtlich der obenerwähnten Erzeugnisse ausgesprochene allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot einstweilig aufgehoben.

Artikel 2. (Ausführung.)

Verlängerung der Bestimmungen der Verfügungen vom 2. Januar 1924[6]) und 8. Februar 1924[5]), betreffend Ausfuhrverbot für Eier. Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 24. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 86 vom 27. März 1924 S. 2898).

Artikel 1. Bis auf weitere Weisung bleibt die durch die Verfügung vom 11. März 1922[1]) hinsichtlich der Eier ausgesprochene allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot einstweilig aufgehoben.

Artikel 2. (Ausführung.)

Abänderung der Bestimmungen über die Regelung der Ausfuhr von Lumpen. Mitteilung des Finanzministers an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 92 vom 2. April 1924 S. 3156).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 283.
[2]) Ebenda 1919 I S. 624.
[3]) Ebenda 1922 S. 201.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 201.
[2]) Ebenda 1919 I S. 184.
[3]) Ebenda S. 624.
[4]) Ebenda 1923 S. 619.
[5]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 212.
[6]) Ebenda, 1. Februarheft S. 138.

Die Bestimmungen der im Journal officiel vom 21. April 1923 veröffentlichten Mitteilung[1]) werden, wie folgt, geändert und ergänzt:

„1. Die Ausfuhr von dunkler Vichy-Baumwolle und von dunkler Baumwolle, die mit Sortierabfällen (déchets de classage) gemischt ist, ist an eine besondere Bewilligung geknüpft. Die Ausfuhrbewilligungsanträge müssen an den Lumpenausschuß (commission des drilles), 154 boulevard Haussmann in Paris (8e) gerichtet werden.

2. Die Ausfuhr von sogenannten gemischten Lumpen, d. h. solchen, die sich in veränderlichen Verhältnissen aus Baumwolle, Leinen, Wolle oder Halbwolle zusammensetzen, ist verboten."

Änderung der Anwendung der Ausfuhrzölle hinsichtlich der Sämereien zur Saat und des Grubenholzes. Regierungsverordnung vom 20. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 80 vom 21. März 1924 S. 2707).

Artikel 1. Hinsichtlich der Sämereien zur Saat und des Grubenholzes wird der durch die Regierungsverordnung vom 11. März 1924[2]) eingeführte Ausfuhrzoll vorläufig nur auf die nachstehend bezeichneten Gattungen oder Arten angewendet:

Nummern des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren
aus 89	Sämereien von Küchengewächsen (1).
aus 128 aus 133 aus 133 bis	Grubenholz, entrindet.

(1) Der Zoll findet keine Anwendung auf die Sämereien, die von einem Zeugnis der Pariser Versuchsstation für Sämereien (station d'essais de semences de Paris) des Ministeriums für Landwirtschaft begleitet sind, das die Reinheit der Arten bestätigt.

Artikel 2. (Ausführung.)

Zollbehandlung der stickstoffhaltigen Erzeugnisse, die von durch Deutschland bewirkten Lieferungen oder von in den besetzten Gebieten vorgenommenen Beschlagnahmen herrühren. Regierungsverordnung vom 22. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 86 vom 27. März 1924 S. 2905).

Artikel 1. Zu den Zöllen des Mindesttarifs (einschließlich Vervielfältigungskoeffizient) können die mit Zöllen belegten stickstoffhaltigen Erzeugnisse: Ammoniumchlorhydrat, Ammoniumsalze, in den Nrn. 021 und 022 des Tarifs bezeichnet, Ammoniumnitrat, Ammoniumkarbonat usw. zugelassen werden, die von durch Deutschland bewirkten Lieferungen oder von im besetzten Deutschland vorgenommenen Beschlagnahmen herrühren und für Rechnung der Französischen Regierung durch das comptoir français de l'azote eingeführt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 36 und 37 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1921, betreffend den öffentlichen Verkauf von Kunstwerken. Regierungsverordnung vom 18. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 88 vom 29. März 1924 S. 2978).

Artikel 1. Als Kuriositäten, Altertümer, alte Bücher, Sammlungsgegenstände, Gemälde, Aquarelle, Pastelle, Zeichnungen, Originalskulpturen, alte Tapisserien werden für die Erhebung der durch Artikel 3 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1921[1]) eingeführten besondere Abgabe von 1 v H die Gegenstände angesehen, die unter diese Benennungen unter die Luxusgegenstände durch die in Ausführung d Vorschriften der Artikel 57, 58 und 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 erlassenen Regierungsverordnungen eingereiht sind.

Artikel 2. Als Kunstwerke werden zwecks Anwendung der Vo schriften des Artikel 37 des Finanzgesetzes vom 31. Dezember 1921 die im Artikel 36 des genannten Gesetzes aufgezählten und im Artikel der gegenwärtigen Regierungsverordnung begrifflich bestimmten Gege stände angesehen.

Artikel 3. Der öffentliche Beamte (officier public ou mini stériel), der damit beauftragt ist, den öffentlichen Verkauf von i vorhergehenden Artikel vorgesehenen Gegenständen vorzunehmen, mu davon dem Minister der schönen Künste mindestens vierzehn Tag vorher mit allen zweckdienlichen Angaben über die genannten Gege stände Mitteilung machen. Er unterrichtet gleichzeitig den Minist von dem Tage, der Stunde und dem Orte des Verkaufs. Die Übe sendung eines Katalogs mit Vermerk des Zweckes dieser Übersendun ersetzt die Mitteilung.

Im Falle des gerichtlichen Verkaufs übermittelt der öffentlich Beamte, wenn die im vorhergehenden Absatz festgesetzte Frist nicht ei gehalten werden kann, sobald er dazu bestimmt ist, den Verkauf vo zunehmen, dem Minister der schönen Künste die vorstehend au geführten Angaben.

Artikel 4. Wenn der Minister der schönen Künste beabsichtig sich das Recht vorzubehalten, von dem durch Artikel 37 des Gesetz vom 31. Dezember 1921[1]) vorgesehenen Vorkaufsrechte Gebrauch machen, muß sein Vertreter, sobald die Zusprechung des zum Verka gestellten Gegenstandes verkündet ist, dem öffentlichen Beamten ei Erklärung darüber abgeben. Diese Erklärung wird im Verkauf protokoll vermerkt.

Artikel 5. (Ausführung.)

Verpflichtung der Handeltreibenden zur Angabe de Eintragung im Handelsregister auf allen Handelspapieren Rechnungen usw. Rundschreiben des Ministers für Handel un Industrie vom 31. Oktober 1923 an die Herren Präsidenten d Handelskammern und die Herren Präsidenten der Verbände (Journ Officiel de la République Française Nr. 302 vom 7. Novemb 1923 S. 10515).

Das Gesetz vom 1. Juni 1923[3]), das bezweckt, die Angabe d Eintragung im Handelsregister auf allen Handelspapieren, Red nungen usw. der Handeltreibenden obligatorisch zu machen und das i Journal officiel am 5. Juni 1923 veröffentlicht worden ist, mu gemäß den Vorschriften seines Artikel 5 mit Ablauf einer Frist vo genau (date pour date) sechs Monaten vom Tage der Verkündung i Journal officiel ab, d. h. am 5. Dezember 1923 in Kraft treten.

Es ist mir zweckdienlich erschienen, schon jetzt die Handelskammer und großen Vereinigungen darauf aufmerksam zu machen, indem i sie an den Zweck dieses Gesetzes erinnere und sie um ihre sachkundig Mitwirkung für seine Anwendung bitte.

Um die von einer gewissen Zahl von Handelskammern un großen Industrie- und Handelsverbänden ausgedrückten Wünsche z

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 373.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 408

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 358.
[2]) Ebenda 1920 S. 483.
[3]) Ebenda 1923 S. 503.

befriedigen, die darum baten, daß den Praktiken gewisser gelegentlicher und zweifelhafter Handeltreibender ein Ende gemacht werde, deren übertriebene Reklamen und Machenschaften zu oft zum Ergebnis haben, die Allgemeinheit zu täuschen und auf den ehrbaren und ordentlichen Handel einen unverdienten Argwohn zu werfen, hat die Regierung auf das übereinstimmende Gutachten des Ausschusses für Handelsgesetzgebung am 31. Mai 1921 dem Parlament den Gesetzentwurf vorgelegt, der dazu bestimmt ist, eine wirksamere Anwendung des Gesetzes vom 18. März 1919[1]) über das Handelsregister sicherzustellen und die Nützlichkeit dieser Einrichtung und die moralischen Garantien, die sie gleichzeitig den Handeltreibenden und den Dritten, die mit ihnen handeln, verschaffen sollen, zu verstärken, indem sie diesem Dritten das Mittel in die Hand gibt, sich dank der Anführung der Eintragungsnummer im Handelsregister leicht zu unterrichten.

In dem Wortlaut des ursprünglich von der Deputiertenkammer angenommenen Gesetzentwurfs mußte der Vermerk der Eintragung in das Handelsregister auf allen Schriftstücken, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen, den betriebenen Handel betreffenden Urkunden aufgeführt sein. Der Senat hatte geglaubt, hervorheben zu müssen, daß es sich in dieser Hinsicht nur um Urkunden zum Gebrauche der Allgemeinheit handelte, aber da dieser Wortlaut berechtigte Einsprüche hervorgerufen hat, weil er in seiner allgemeinen Fassung insbesondere auf die auf den Erzeugnissen angebrachten Etiketten, welche meistens Schutzmarken darstellen, Anwendung fände, hat der Ausschuß für Handel und Industrie der Deputiertenkammer geglaubt, daß es, um eine zu weite Auslegung des Gesetzes zu vermeiden und um die neuen, dem Handel auferlegten Verpflichtungen auf ein strenges Mindestmaß zu beschränken, zweckmäßig sein würde, die Urkunden, die diesen Vermerk empfangen müssen, zu begrenzen und ausdrücklich festzulegen. Sie hat sich auf die folgenden Papiere beschränkt, die im Artikel 1 des Gesetzes aufgezählt sind: Rechnungen, Briefe, Auftragsnoten, Preisverzeichnisse, Anzeigen und Prospekte.

Diese Aufzählung soll von jetzt an als streng begrenzend angesehen werden, und der Vermerk der Eintragung ist auf den Handelspapieren und -urkunden, die darin nicht inbegriffen sind, wie Quittungen, Empfangsbestätigungen, Handelswechseln, Schecks, Etiketten, Umschließungen von Erzeugnissen, Verträgen, Frachtbriefen, Charterparties, Konnossementen, Versicherungspolizen, Havarierechnungen usw., nicht obligatorisch.

Was die durch das Gesetz vorgesehenen Papiere und Urkunden anbelangt, so müssen sie gleicherweise in ihrem engsten Sinne aufgefaßt werden. Der Eintragungsvermerk muß aufgeführt sein auf den Rechnungen und Rechnungsauszügen, den Auftragsnoten und Anscheinen, auf den Preisverzeichnissen, d. h. auf den Urkunden, die dazu bestimmt sind, die Allgemeinheit über den Preis der Waren zu unterrichten, wie Preislisten und Kataloge, auf dem von den Handeltreibenden für ihre Handelskorrespondenz verwendeten Briefpapier, jedoch nicht auf den Umschlägen noch auf dem für ihre Privatkorrespondenz dienenden Papier, auch nicht auf dem Papier mit Kopf, das von gewissen Handelsunternehmungen, wie den Hotels und großen Warenhäusern, zur Verfügung ihrer Kundschaft für ihre persönliche Korrespondenz gestellt wird.

Hinsichtlich der Anzeigen handelt es sich nur um die Anzeigen, welche in Zeitungen, Revuen und Zeitschriften eingerückt werden, mit Ausnahme der Anschlagzettel, Reklamebilder, Reklamekalender, -einer Reklamen usw. Die in den Zeitschriften erscheinenden Anzeigen und übrigens durch das Gesetz nur vorgesehen, soweit sie die doppelte Bedingung erfüllen, daß sie einen wirklichen Handelscharakter haben und von Handeltreibenden oder Handelsgesellschaften eingerückt werden. Ebenso entgehen allgemein der Verpflichtung zum Vermerk der Eintragung im Handelsregister die unter den folgenden Rubriken aufgeführten Anzeigen: Theater und Schaustellungen, Unterrichtskurse und -stunden, Grundstücke, Besitzungen, Vermietungen, Stellenangebote und -nachfragen, verlorene Gegenstände, Gelegenheitskäufe, sofern die Anzeigenden nicht gewerbsmäßige Gelegenheitsverkäufer sind usw. Es genügt übrigens, wenn der Vermerk in einer Anzeige aufgeführt ist, falls mehrere davon im Namen eines Handeltreibenden in derselben Nummer einer Zeitschrift erscheinen. Ebenso kann, um den Interessenten die Ausgabe der Umarbeitung der bereits in Gebrauch befindlichen Klischees zu vermeiden, der von dem Gesetz obligatorisch gemachte Vermerk außerhalb dieses Klischees eingetragen werden, sei es oben, sei es unten oder am Rande, je nachdem der Anzeigende es am passendsten findet.

Da außerdem das Gesetz vom 1. Juni 1923[1]) in seinem Geiste wie auch seinem Buchstaben nach ausdrücklich auf die Handeltreibenden und die Handelsgesellschaften Anwendung findet und nicht auf Erzeugnisse oder Waren, so ist der Eintragungsvermerk nicht auf den Anzeigen aufzuführen, die sich lediglich auf bestimmte Erzeugnisse oder Waren beziehen, ohne in genauer Weise den Namen oder die Handelsfirma ihres ausschließlichen Verkäufers anzugeben. Er kann sogar im Falle einer summarischen Einrückung, die auf die Benennung und die Gattung eines Erzeugnisses und auf die Angabe des Namens und der Anschrift des Verkäufers beschränkt ist, sowie in den sogenannten „redaktionellen" Anzeigen, welche die Form von Echos, Artikeln, Korrespondenzen, Bilderrätseln usw. aufweisen, weggelassen werden.

Bei solchen Veröffentlichungen wie den jährlichen sind die rein dokumentarischen Einrückungen, wo lediglich der Name, die Anschrift, die Telephonnummer der Handeltreibenden und der Gegenstand ihres Handels aufgeführt sind, offenbar nicht durch das Gesetz vorgesehen, das ausschließlich auf die Anzeigen im eigentlichen Sinne Anwendung findet, die z. B. mindestens eine Viertel-Spalte umfassen. Wenn dieselbe Anzeige sich mehrmals abgedruckt befindet, so kann der Vermerk nur in der Haupt- oder in der ersten dieser Anzeige eingetragen oder am Kopfe oder am Ende des Bandes, in einem alphabetischen Verzeichnis der Anzeigenden, angegeben werden, auf das man sich leicht beziehen kann. Alle Erleichterungen, die geeignet sind, sich in der Materie mit der Anwendung des Gesetzes zu vertragen, werden übrigens nicht verfehlen, dessen bin ich sicher, von den mit dieser Anwendung beauftragten Handelsgerichten günstig aufgenommen zu werden, und es versteht sich von selbst, daß die größte Toleranz hinsichtlich der Veröffentlichungen maßgebend sein wird, die in den Monaten, welche der Inkraftsetzung des Gesetzes folgen, erscheinen und die meistens vorher gedruckt worden sind, wie es ein besonderer Vermerk übrigens zweckdienlicherweise angeben könnte.

Das Gesetz hat auch die Prospekte vorgesehen, und unter diesem Worte scheint es wohl, daß man Anzeigenpapiere für ein Handelshaus verstehen muß, die öffentlich verteilt oder durch die Post an den Wohnsitz der Kundschaft versandt werden. Aber es würde mißbräuchlich sein, in diese Kategorie solche Urkunden wie Reklamebroschüren einzubeziehen, die für ein bestimmtes Erzeugnis ausgegeben werden, oder Notizen, welche Eigentümlichkeiten und Gebrauchsanweisung eines Erzeugnisses enthalten, die auf der Aufmachung des feilgebotenen Erzeugnisses eingerückt werden. Es ist indessen möglich, daß die beteiligten Handeltreibenden sich bald von selbst von dem Vorteil

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 319.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 503.

überzeugen werden, den sie in gewissen Fällen davon haben können, daß sie auf den Papieren dieser Art den Eintragungsvermerk angeben.

Allgemein und um zu erreichen, daß dieses Gesetz leichter in die Gebräuche übergehen kann, ist es notwendig, es möglichst weitherzig anzuwenden. Es lag bestimmt in der Absicht des Gesetzgebers und es liegt in der Absicht der Regierung, im weitesten Maße den in dieser Hinsicht von den Interessenten und insbesondere von den ermächtigten Vertretern der Presse gelieferten Angaben hinsichtlich der Anzeigen Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen alle Tatumstände berücksichtigt werden, welche die strenge Anwendung des Gesetzes gegenwärtig zu schwierig oder lästig machen könnten.

Ich füge hinzu, daß Einverständnis darüber besteht, daß nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Rechts die Verleger von Zeitungen, Revuen, periodischen oder jährlichen Veröffentlichungen und die Drucker im allgemeinen keine Haftung für die Weglassung des obligatorischen Vermerks auf den Urkunden, die sie drucken, tragen können, welche ausschließlich den Handeltreibenden und Handelsgesellschaften zufällt.

Dieser Vermerk muß nach den Vorschriften des Gesetzes den Namen des Handelsgerichts, wo der Handeltreibende oder die Handelsgesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung im Ordnungsregister des Handelsregisters enthalten. Er kann übrigens sehr summarisch sein und nach der Anregung der Handelskammer Paris, die von dem Berichterstatter über das Gesetz im Senat empfohlen wurde, einfach aus den Buchstaben R. C., gefolgt von dem Namen des Handelsgerichts und der Nummer der Eintragung bestehen, z. B.: „R. C. Paris (oder Seine) 180812“. Der Name des Handelsgerichts kann auch weggelassen werden, wenn er bereits in der angegebenen Anschrift auf der erwähnten Urkunde vorkommt. Es handelt sich also insgesamt kaum um eine halbe Zeile, deren Druck wenig lästig sein wird und deren Anbringung auf den erwähnten Papieren, sei es mit der Hand, sei es mittels eines Stempels oder eines Petschaft, für die Beteiligten leicht sein wird.

Da der Wortlaut des Gesetzes den Handelssitz der Handeltreibenden und den Gesellschaftssitz der Handelsgesellschaften vorsieht, geht daraus hervor, daß grundsätzlich der geforderte Eintragungsvermerk derjenige des Handelssitzes oder des Gesellschaftssitzes ist, und hinsichtlich der Handeltreibenden oder Gesellschaften, die im Ausland ansässig sind oder ihren Gesellschaftssitz im Ausland haben, derjenige der Hauptniederlassung in Frankreich, selbst dann, wenn es sich um Handelspapiere handeln würde, die von einer Filiale oder von einer Agentur verwendet werden.

Indessen ist es erlaubt, zu sagen, daß der Wille des Gesetzes gleicherweise erfüllt würde, wenn aus besonderen Gründen entweder wegen der Bedeutung oder der besonderen Eigenart einer Filiale, für die von besonderen Papieren Gebrauch gemacht wird, die Beteiligten auf diesen Papieren den Eintragungsvermerk der Filiale angeben zu müssen glaubten.

Dies ist der Geist, in dem gemäß dem vom Ausschuß für Handel der Deputiertenkammer ausgedrückten Wunsche die Anwendung des neuen Gesetzes vom 1. Juni 1923[1]) ins Auge gefaßt werden muß, den im weitesten Maße zu begünstigen meine Verwaltung im übrigen entschlossen ist, indem sie ihm jeden Charakter von engem Formalismus oder unnützer Schikane nimmt. Ich zweifle nicht, daß die Handelsgerichte, denen die Aufgabe zufällt, über die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes zu wachen, in der Beurteilung der Fälle die gleiche Weitherzigkeit beweisen werden, die sie seit der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 18. März 1919, betreffend Einführung des Handelsregisters[1]), stets beseelt hat, und daß sie in den Handelskammern und den Berufsverbänden von Handel und Industrie wertvolle Helfer finden werden, die voll bereit sind, ihre Mitglieder und ihre Angeschlossenen von dem Nutzen zu überzeugen, den diese Einrichtung darstellt, welche, indem sie mehr und mehr in die Gebräuche unseres Landes übergeht, ohne daß zu Zwangsmitteln oder Strafen gegriffen zu werden braucht, geeignet ist, dem ehrbaren und ordentlichen Handel die größten Dienste zu leisten.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 503.

Änderung des Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1923, betreffend die Eintragung im Handelsregister. Gesetz vom 17. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 78 vom 19. März 1924 S. 2658).

Einziger Artikel. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1923[2]) wird, wie folgt, geändert:

„Jeder französische und ausländische Handeltreibende sowie jede französische und ausländische Handelsgesellschaft, die durch das Gesetz vom 18. März 1919[1]) verpflichtet sind, sich in das Handelsregister des Ortes ihrer Handelsniederlassung oder ihres Gesellschaftssitzes eintragen zu lassen, sind gehalten, auf den Rechnungen, Briefen, Auftragsnoten, Preisverzeichnissen und Prospekten, den Namen des Handelsgerichts, wo sie eingetragen sind, und die Nummer ihrer Eintragung im Ordnungsregister (registre analytique) des Handelsregisters zu vermerken.“

(Schlußformel.)

Guadeloupe: Änderung des Spezialzolltarifs hinsichtlich der mit Petroleum oder Gasolin gefüllt eingeführten Kannen oder Kanister aus verzinntem Eisen. Französische Regierungsverordnung vom 26. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 93 vom 3. April 1924 S. 3176).

Artikel 1. Die Tabelle, die den Regierungsverordnungen vom 29. November 1892[3]), 3. Juni 1893[4]), 6. September 1895[5]), 18. August 1898[6]), 24. Januar 1899[7]), 13. Januar 1900[8]), 3. September 1903[9]) und 30. Juni 1911[10]), welche die Ausnahmen von dem Generalzolltarif hinsichtlich der nach Guadeloupe eingeführten ausländischen Erzeugnisse bestimmen, als Anlage beigefügt ist, wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Artikel	Tarifsatz
	XXVIII. Metallwaren.	
aus 568	Kannen (bidons) oder Kanister (estagnons) aus verzinntem Eisen, mit Petroleum oder Gasolin (Benzin) gefüllt eingeführt	Zölle des Mindesttarifs erhöht mit dem Erhöhungskoeffizienten, ohne Rücksicht auf die Herkunft.

Artikel 2. (Ausführung.)

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 319.
[2]) Ebenda 1923 S. 503.
[3]) Ebenda 1893 I S. 57.
[4]) Ebenda S. 449.
[5]) Ebenda 1895 I S. 775.
[6]) Hand. Arch. 1898 I S. 775.
[7]) Ebenda 1899 I S. 299.
[8]) Ebenda 1900 I S. 108.
[9]) Ebenda 1903 I S. 1166.
[10]) Ebenda 1911 I S. 959.

Martinique: Änderung des Spezialzolltarifs hinsichtlich der Kannen aus verzinntem Eisen. Französische Regierungsverordnung vom 26. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 93 vom 3. April 1924 S. 3176).

Im Hinblick auf die Regierungsverordnungen vom 29. November 1892[1]), 30. März 1893[2]), 27. August 1898[3]), 18. März 1899[4]), 21. April 1900[5]), 17. März 1901[6]), 17. Juni[7]) und 19. Oktober 1903[8]), 8. Juli 1905[9]), 30. Juni 1911[10]), 3. Mai 1914[11]), 4. April 1916[12]), 18. Januar 1920[13]), 11. Juli[14]) und 20. August 1921[15]), 11. Mai 1922[16]) und 28. Mai 1923[17]), welche die Ausnahmen von dem Zolltarif des Mutterlandes hinsichtlich der nach Martinique eingeführten ausländischen Erzeugnisse bestimmen, hat der Präsident der Französischen Republik folgendes verordnet:

Artikel 1. Die Tabelle, die den oben aufgeführten Regierungsverordnungen, welche die Ausnahmen von dem Zolltarif des Mutterlandes hinsichtlich der nach Martinique eingeführten ausländischen Erzeugnisse bestimmen, als Anlage beigefügt ist, wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nummer	Tarifwortlaut	Einheiten, auf die sich die Zölle beziehen	Einziger Tarif
	XXVIII. Metallwaren.		
aus 568	Kannen (bidons) aus verzinntem Eisen, mit Petroleum oder Gasolin (Benzin) gefüllt eingeführt ..	100 kg	98 Fr.

Artikel 2. (Ausführung.)

Frankreich und Estland.

Genehmigung des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 28. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 88 vom 29. März 1924 S. 2970).

Einziger Artikel. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, den zu Paris am 7. Januar 1922 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Frankreich und Estland[17]) zu ratifizieren.

Eine Ausfertigung dieses Vertrags und seiner Anlagen bleibt dem gegenwärtigen Gesetze als Anlage beigefügt (1).

(Schlußformel.)

(1) Der Wortlaut des Vertrags wird mit der Verkündungsverordnung veröffentlicht werden[18]).

Frankreich und Finnland.

Genehmigung des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 28. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 88 vom 29. März 1924 S. 2970).

Einziger Artikel. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, den zu Paris am 13. Juli 1921 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Frankreich und Finnland[19]) zu ratifizieren.

Eine Ausfertigung dieses Abkommens und seiner Anlagen bleibt dem gegenwärtigen Gesetze als Anlage beigefügt (1).

(Schlußformel.)

(1) Der Wortlaut des Abkommens und der Anlagen wird mit der Verkündungsverordnung veröffentlicht werden[1]).

Frankreich und Italien.

Verlängerung des Abkommens zwischen beiden Ländern über den Handel mit Seidenwurmeiern.

Mitteilung des französischen Ministers für Landwirtschaft an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 80 vom 21. März 1924 S. 2721).

Das französisch-italienische Abkommen, betreffend die Einfuhren von Seidenwurmeiern von Frankreich nach Italien[2]), wird bis einschließlich 31. März 1924 verlängert.

Mitteilung des französischen Ministers für Landwirtschaft an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 95 vom 5. April 1924 S. 3254).

Das französisch-italienische Abkommen, betreffend die Einfuhren von Seidenwurmeiern mit der Herkunft und dem Ursprung aus Frankreich[2]), ist bis einschließlich 10. April 1924 verlängert worden.

Mitteilung des französischen Ministers für Landwirtschaft an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 101 vom 11. April 1924 S. 3408).

Das französisch-italienische Abkommen vom 27. August 1920, betreffend die Einfuhr von Seidenwurmeiern mit der Herkunft und dem Ursprung aus Frankreich nach Italien[3]), wird bis einschließlich 20. April 1924 verlängert.

Frankreich und Polen.

Genehmigung des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern durch Frankreich. Französisches Gesetz vom 18. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 80 vom 21. März 1924 S. 2706).

Einziger Artikel. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, den zu Paris am 6. Februar 1922 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Frankreich und Polen[3]) zu ratifizieren.

Eine Ausfertigung dieses Vertrags und seiner Anlagen bleibt dem gegenwärtigen Gesetze als Anlage beigefügt (1).

(Schlußformel.)

(1) Der Wortlaut des Vertrags und seiner Anlagen wird mit der Verkündungsverordnung veröffentlicht werden[4]).

Frankreich und Tschecho-Slowakei.

Übereinkommen zwischen beiden Ländern vom 18. Januar 1921 zur Regelung der die Güter, Rechte und Interessen ihrer Staatsangehörigen betreffenden Fragen nebst Unterzeichnungsprotokoll vom gleichen Tage. Tschecho-slowakische Regierungskundmachung[5]) (Sammlung der Gesetze und Ver-

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 56.
[2]) Ebenda S. 261.
[3]) Ebenda 1898 I S. 931.
[4]) Ebenda 1899 I S. 380.
[5]) Ebenda 1900 I S. 318 u. 367.
[6]) Ebenda 1901 I S. 331.
[7]) Ebenda 1903 I S. 1068.
[8]) Ebenda S. 1452.
[9]) Ebenda 1905 I S. 1403.
[10]) Ebenda 1911 I S. 958.
[11]) Ebenda 1914 I S. 754.
[12]) Hand. Arch. 1916 I S. 568.
[13]) Ebenda 1923 S. 503.
[14]) Ebenda 1921 S. 373.
[15]) Ebenda S. 648.
[16]) Ebenda 1922 S. 446.
[17]) Ebenda S. 755.
[18]) Der Vertrag ist als Anlage zu der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1922 (Hand. Arch. 1922 S. 755) veröffentlicht worden.
[19]) Hand. Arch. 1921 S. 437.

[1]) Das Abkommen ist als Anlage zu der Regierungsverordnung vom 20. Juli 1921 (Hand. Arch. 1921 S. 437) veröffentlicht worden.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 509.
[3]) Ebenda 1922 S. 523.
[4]) Der Vertrag und seine Anlagen sind mit der Regierungsverordnung vom 19. Juni 1922 (Hand Arch. 1922 S. 523) veröffentlicht worden.
[5]) Das Übereinkommen ist in der Tschecho-Slowakei auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung, und zwar des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar 1922 und des Senats vom 16. Februar 1922, durch die Ratifikationsurkunde vom 31. März 1922 genehmigt worden, die von dem Präsidenten der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden ist.

ordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 98. Stück vom 26. September 1922 S. 1297 Nr. 273) und französische Regierungsverordnung vom 18. September 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 206 vom 21. September 1923 S. 9234).

Die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik und die Regierung der Französischen Republik sind, von dem Bestreben geleitet, einvernehmlich die Regelung der die Güter, Rechte und Interessen ihrer Angehörigen in dem anderen Lande betreffenden Fragen sicherzustellen, übereingekommen, wie folgt:

I.

Güter, Rechte und Interessen.

Artikel 1. Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß die Tschecho-Slowakei von den ersten Tagen ihrer Befreiung ab durch Verordnung vom 9. November 1918 alle seinerzeit von der Österreichischen und Ungarischen Regierung gegen französische Staatsangehörige getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen aufgehoben hat.

Die Tschecho-Slowakei wird überdies, soweit sie in Betracht kommt, alle Verfügungen treffen, die notwendig sind, damit die Zurückerstattung der Güter, Rechte und Interessen, von deren Restitution der Absatz f des Artikel 297 und der Artikel 238 des Vertrags von Versailles mit Deutschland vom 28. Juni 1919[1]) und die analogen Artikel der übrigen Friedensverträge sprechen, sichergestellt werde, soweit sich diese Güter, Rechte und Interessen, die an Staatsangehörige Frankreichs einschließlich von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt sind, zurückzuerstatten sind, auf tschecho-slowakischem Gebiete befinden. Die in den angeführten Artikeln erwähnten Entschädigungen gehen weiter zu Lasten der ehemaligen feindlichen Länder.

Artikel 2. Die Franzosen werden in der Tschecho-Slowakei und die Tschecho-Slowaken in Frankreich in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen die Vorteile aus jenen Gesetzen dieser Länder genießen, mit denen die Maßnahmen feindlicher Behörden in feindlichen oder vom Feinde besetzten Ländern aufgehoben wurden.

Artikel 3. Die in Frankreich hinsichtlich der Güter, Rechte und Interessen tschecho-slowakischer Staatsangehöriger einschließlich der Rechte dieser Angehörigen in Unternehmungen der gewesenen Feinde getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen, wie sie im § 3 der Anlage zum Abschnitt IV des X. Teiles des Vertrags von Versailles[1]) und in den analogen Bestimmungen der übrigen Friedensverträge definiert sind, werden, sofern die Liquidation nicht abgeschlossen ist, aufgehoben oder eingestellt werden und die betreffenden Güter, Rechte und Interessen werden den Berechtigten vorbehaltlich der durch die bereits durchgeführten Verfügungen eingetretenen Änderungen zurückerstattet werden. Dabei behält sich allerdings Frankreich das Recht auf Liquidierung jener Interessen ehemaliger Feinde vor, die in Unternehmungen als vorhanden anerkannt sein werden, an denen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit beteiligt sind.

Die Interessen von Tschecho-Slowaken werden bei der Liquidation in Frankreich so behandelt werden wie die Interessen von Franzosen, Alliierten oder Neutralen.

Wo jedoch infolge der Umstände des betreffenden Falles die Unterbrechung oder Einstellung der Liquidation den Interessen der berechtigten Personen zum Nachteil gereichen würde, können bereits begonnene Liquidationen trotzdem ausnahmsweise beendet werden.

Die tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, deren Güter, Rechte und Interessen einschließlich des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums in Frankreich Gegenstand von Liquidationen, Abtretungen (Lizenzen), Verpachtungen oder wie immer gearteten sonstigen partiellen oder totalen Übertragungsanordnungen in bezug auf Güter, Rechte und Interessen vormals feindlicher Staatsangehöriger geworden sind, erhalten unmittelbar den auf sie entfallenden Teil des Erträgnisses dieser Liquidationen, Abtretungen (Lizenzen), Verpachtungen oder sonstigen partiellen oder totalen Übertragungsanordnungen.

Artikel 4. Für die Durchführung des Artikel 3 werden unter dem Ausdruck „tschecho-slowakischer Staatsangehöriger" physische Personen verstanden, welche binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nachweisen, daß sie nach den Bestimmungen des Vertrags von Versailles[1]), St.-Germain oder Trianon die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit ipso facto erworben haben oder erwerben werden, einschließlich jener Personen, welche nach Artikel 85, letzter Absatz, des Vertrags von Versailles[1]), Artikel 76 des Vertrags von St.-Germain oder Artikel 62, erster Absatz, des Vertrags von Trianon diese Staatsangehörigkeit mit Genehmigung der zuständigen Behörden erwerben oder welche nach Artikel 74 oder Artikel 77 des Vertrags von St.-Germain oder nach Artikel 62, zweiter Absatz, des Vertrags von Trianon diese Staatsangehörigkeit auf Grund des früheren Heimatrechtes erwerben, oder welche endlich nach Artikel 85, erster Absatz, des Vertrags von Versailles[1]), Artikel 80 des Vertrags von St.-Germain oder Artikel 64 des Vertrags von Trianon von dem Rechte der Option für die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit Gebrauch machen.

Hinsichtlich der Personen, welche die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit nach dem Friedensvertrag von Trianon erwerben, beginnt die obenerwähnte dreimonatige Frist erst drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags.

Um die Begünstigungen des Artikel 3 genießen zu können, müssen die Beteiligten auf die ihnen durch die Friedensverträge gegebenenfalls vorbehaltene Befugnis verzichten, im Wege der Option die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit eines der ehemaligen feindlichen Staaten zu verlangen.

Die in Frankreich in Gesellschaften welcher Art immer sequestrierten tschecho-slowakischen Interessen werden von Frankreich in derselben Weise wie französische, elsässische, lothringische, alliierte oder neutrale Interessen, die sich in ähnlicher Situation befinden, behandelt werden.

Artikel 5. Die von tschecho-slowakischen Staatsangehörigen nach diesem Übereinkommen eingebrachten Gesuche um Aufhebung der Sequestration werden mit allen erforderlichen Beilagen ausschließlich durch die tschecho-slowakische Gesandtschaft an das Amt für private Güter und Interessen (l'Office des Biens et Intérêts Privés) übermittelt, welches sie dem zuständigen Prokurator der Republik (Procureur de la République) zu dem Zwecke übergibt, damit dieser nach vorheriger Überprüfung des Gesuchs in der Richtung, ob es den Bestimmungen dieses Übereinkommens entspricht, die Aufhebung von Amts wegen verfüge.

Artikel 6. Die Tschecho-Slowakei verpflichtet sich, im Rahmen der zuerkannten Gegenseitigkeit hinsichtlich der nach Artikel 1 dieses Übereinkommens an Staatsangehörige Frankreichs zurückerstatteten Güter, Rechte und Interessen die gleiche Behandlung wie hinsichtlich der den eigenen Staatsangehörigen gehörenden Güter, Rechte und Interessen gleicher Art sicherzustellen, die erwähnten Güter, Rechte oder Interessen nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens keiner Verfügung zu unterwerfen, welche das Eigentum

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

nachteilig berühren und nicht in gleicher Weise für die Güter, Rechte und Interessen der eigenen Staatsangehörigen gelten würde, und angemessene Entschädigung zu leisten, wenn solche Verfügungen getroffen werden sollten.

Artikel 7. Die Tschecho-Slowakei erkennt die Geltung aller Rechte an, die von französischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften, bei denen die Mehrheit des Aktienkapitals französischen Staatsangehörigen gehört hat, in den jetzt einen Teil der Tschecho-Slowakei bildenden Gebieten unter der Herrschaft der in diesen Gebietsteilen zur Zeit der Erwerbung dieser Rechte geltenden Gesetze erworben wurden.

Die Tschecho-Slowakei erkennt insbesondere die Geltung der vor dem 1. August 1914 gewährten Konzessionen und Konzessionspachtungen, betreffend die Ausnützung öffentlicher Einrichtungen, von Bergwerkskonzessionen oder deren Pachtungen sowie von erworbenen Schürfrechten oder Rechten zur Erwerbung von Bergwerkskonzessionen, insbesondere von Konzessionen zur Gewinnung von Petroleum und anderen Naphthaprodukten, von Steinkohle, Eisen oder anderen Erzen an, wie sie, sei es von den ehemaligen Staaten, Ländern oder Gemeinden, sei es von den Eigentümern des Bodens oder der Konzessionen bewilligt wurden. Diese Konzessionen bleiben unter den in den Konzessionen oder Pachtungen festgesetzten Bedingungen und bis zum Ablauf der dort bestimmten Fristen in Kraft.

Die Inhaber oder Pächter von Konzessionen jeder Art, deren Interessen während des Krieges Gegenstand ausnahmsweiser Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen geworden sind oder denen zeitweise der Genuß ihrer Rechte entzogen wurde, werden eine Verlängerung der Frist der besagten Konzession erhalten können. Bei dieser Verlängerung wird auf die Zeitdauer, während welcher ihnen der Genuß ihrer Rechte entzogen war, Rücksicht genommen werden.

Die Verlängerungen werden auf Grund freundschaftlichen Übereinkommens zwischen den Interessenten bewilligt werden und, falls die Erzielung eines solchen Übereinkommens nicht möglich sein sollte, wird die Angelegenheit einem einverständlich von den Hohen vertragschließenden Teilen erwählten Schiedsrichter vorgelegt werden.

Bringen die derart gewährten Verlängerungen für eine der Parteien infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil mit sich, so kann durch einen von den Hohen vertragschließenden Teilen einverständlich erwählten Schiedsrichter der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

Artikel 8. Die nach den deutschen, österreichischen oder ungarischen Gesetzen konstituierten Gesellschaften, die ihre Hauptniederlassung oder den Gesellschaftssitz vor dem 1. August 1914 in Gebieten hatten, die jetzt einen Teil der Tschecho-Slowakei bilden und bei denen die Mehrheit des Aktienkapitals französischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften gehörte, in denen französische Staatsangehörige die Mehrheit des Aktienkapitals besaßen, werden das Recht haben, ihre Güter, Rechte und Interessen auf eine andere, nach den tschecho-slowakischen Gesetzen errichtete und bewilligte Gesellschaft zu übertragen.

Die nach der französischen Rechtsordnung konstituierten Gesellschaften, deren Hauptniederlassung sich vor dem 1. August 1914 in den der Tschecho-Slowakei zugesprochenen Gebieten befand und bei denen die Mehrheit des Aktienkapitals französischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften gehörte, in denen diese Angehörigen die Mehrheit des Aktienkapitals besaßen, werden ihre industriellen Unternehmungen nach Artikel 19 des französisch-tschecho-slowakischen Handelsübereinkommens [1]) weiter frei betreiben dürfen.

Die gegebenenfalls zur Durchführung der vorstehenden zwei Absätze erforderlichen Bewilligungen müssen erteilt werden, ausgenommen allerdings die Fälle, wo es sich um industrielle Unternehmungen handelt, die mit Rücksicht auf ihren gemeinnützigen Charakter im Wege eines Gesetzes oder einer Entscheidung des Ministerrats besonderen Beschränkungen unterworfen werden.

Die neu errichteten Gesellschaften werden aus Anlaß der Übertragung keinen Abgaben oder besonderen Gebühren unterworfen werden.

Artikel 9. Vorbehaltlich der Entschädigung, die von tschecho-slowakischen Staatsangehörigen von Rechts wegen beansprucht werden könnte, verpflichtet sich die Tschecho-Slowakei, den Beschlüssen, die seit Kriegsbeginn bis zum Ablauf von drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch Generalversammlungen von Gesellschaften gefaßt wurden, die ihren Gesellschaftssitz in einem der heute einen Bestandteil der Tschecho-Slowakei bildenden Gebiete gehabt haben, nicht aus dem Grunde die Rechtswirksamkeit abzusprechen, weil diese Generalversammlungen im Ausland abgehalten wurden.

Artikel 10. Die Hohen vertragschließenden Teile bewilligen den wechselseitigen Staatsangehörigen, die Opfer von Kriegsschäden sind, dieselben Fristen zur Begleichung ihrer Schulden wie den eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 11. Bei Durchführung der Artikel 1, 7 und 8 wird nur auf die französischen Interessen, welche in Gesellschaften oder Unternehmungen vor dem 1. August 1914 bestanden, und bei Durchführung der Artikel 3, 4 und 5 nur auf die tschecho-slowakischen Interessen, welche in Gesellschaften oder Unternehmungen vor dem 28. Oktober 1918 bestanden, Rücksicht genommen werden.

II.

Verträge und Fristen.

Artikel 12. a) Verträge zwischen jetzt der tschecho-slowakischen Rechtshoheit unterliegenden Personen und der französischen Rechtshoheit unterliegenden Personen, welche im Sinne des Punktes 1 der beigeschlossenen Anlage getrennte Parteien geworden sind, gelten als mit dem Zeitpunkt aufgehoben, an dem zwei der Parteien getrennte Parteien geworden sind. Dies gilt nicht für Schulden und andere Geldverpflichtungen, die aus der Vornahme einer in einem solchen Vertrage vorgesehenen Handlung oder Zahlung entspringen. Vorbehalten bleiben ferner die Ausnahmen und Sonderregeln für bestimmte im Artikel 5 oder nachstehend oder in der beigefügten Anlage vorgesehene Verträge.

b) Nicht getroffen von der Aufhebung im Sinne dieses Artikels werden diejenigen Verträge, deren Erfüllung binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Allgemeininteresse und auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Hohen Vertragsteilen verlangt werden wird.

Bringt die Ausführung der demgemäß aufrechterhaltenen Verträge infolge veränderter Handelsverhältnisse für eine der beiden Parteien einen erheblichen Nachteil mit sich, so kann ein von den Hohen Vertragsteilen einverständlich erwählter Schiedsrichter der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zubilligen.

c) Von keiner Bestimmung dieses Artikels oder der beigefügten Anlage darf angenommen werden, daß sie einem Geschäfte die Wirksamkeit benehme, das in gesetzmäßiger Weise auf Grund eines mit Genehmigung der französischen, deutschen, österreichischen oder ungarischen Behörden fallweise abgeschlossenen Vertrags zwischen getrennten Parteien vorgenommen worden ist.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 574.

d) Sofern es sich um Lizenzverträge und Verträge über die Ausnutzung gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums handelt, welche zwischen Personen geschlossen wurden, die getrennte Parteien geworden sind, wird die aus einer derartigen Lizenz ursprünglich berechtigte Person das Recht haben, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens von der Person, welcher jene Rechte zustehen, die Einräumung einer neuen Lizenz zu begehren, deren Bedingungen mangels eines Übereinkommens von dem nach dem gemeinen Rechte zuständigen Gerichte festgesetzt werden können.

Anlage zum Artikel 12.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 gelten die Personen, welche die Vertragsparteien sind, dann als getrennt, wenn der Handel zwischen ihnen durch Gesetze, Erlasse oder Verordnungen eines Staates, dessen Angehörige die eine der Parteien war, verboten worden oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist. Sie gelten als getrennt mit dem Tage, an dem der Handel verboten worden oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist.

Der Ausdruck „Periode der Trennung" bedeutet den Zeitraum, während dessen der Handel unerlaubt war.

2. Von der im Artikel 12 erwähnten Aufhebung sind folgende Verträge und Vertragsklauseln ausgenommen und bleiben unter Vorbehalte der Anwendung der während des Krieges vor dem 11. November 1918 erlassenen, je nach den Umständen französischen, deutschen, österreichischen oder ungarischen Gesetze, Erlasse und Verordnungen in Kraft:

a) Verträge zum Zwecke der Übertragung von Eigentum, Gütern und von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien getrennte Parteien geworden sind;
b) Pachten, Mieten und Mietversprechen;
c) Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen;
d) Konzessionen, betreffend Bergwerke, Gruben, Steinbrüche oder Lagerstätten;
e) Verträge zwischen Einzelpersonen oder Gesellschaften und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften;
f) Gesellschaftsverträge;
g) Verträge familienrechtlichen Charakters, namentlich Ehepakte;
h) unentgeltliche oder entgeltliche Wohltätigkeits- oder Unterhaltsverträge;
i) Verträge, durch die unentgeltliche Verfügungen irgendwelcher Art getroffen worden sind.

3. Sind Bestimmungen eines Vertrags gemäß Artikel 12 teilweise aufgehoben, so bleiben die übrigen Bestimmungen eines solchen Vertrags vorbehaltlich der im Punkt 2 vorgesehenen Anwendung des fallweise in Betracht kommenden französischen, deutschen, österreichischen oder ungarischen Rechtes in Kraft, wenn sich die Trennung durchführen läßt. Im gegenteiligen Falle gilt der Vertrag als in seiner Gesamtheit aufgehoben.

II.

Besondere Bestimmungen über einzelne Vertragsgattungen.

Verträge an den Effekten- und Produktenbörsen.

4. a) Bestimmungen, die während des Krieges von einer anerkannten Effekten- oder Produktenbörse bezüglich Abwicklung der vor dem Kriege von einer zur getrennten Partei gewordenen Privatperson eingegangenen Verpflichtungen erlassen worden sind, sowie die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen werden von den Hohen vertragschließenden Teilen bestätigt, vorausgesetzt:

1. daß das Geschäft ausdrücklich in Gemäßheit der Börsenbestimmungen abgeschlossen worden war;
2. daß diese Bestimmungen für alle Beteiligten verbindlich waren;
3. daß die Abwicklungsbedingungen gerecht und angemessen waren.

b) Der vorstehende Absatz findet auf Maßnahmen, die von Börsen in vom Feinde besetzten Gebieten während der Besetzung getroffen worden sind, keine Anwendung.

Verpfändung.

5. Der Verkauf eines als Sicherheit für die Schuld einer getrennten Partei bestellten Pfandes wegen mangelnder Zahlung soll selbst dann, wenn der Eigentümer nicht hat benachrichtigt werden können, als gültig angesehen werden, sofern der Gläubiger in gutem Glauben und mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht gehandelt hat. In diesem Falle steht dem Eigentümer kein Einspruch auf Grund des Pfandverkaufs zu.

Handelspapiere.

6. Hat sich eine Person vor der Periode der Trennung oder während derselben zur Zahlung eines Handelspapiers auf Grund der Zusage verpflichtet, die ihr gegenüber vor dem Kriege von einer anderen Person, welche eine getrennte Partei geworden ist, erfolgt ist, wird letztere auch weiterhin der erstgenannten Person für die Folgen ihrer Zusage trotz der zwischen den Parteien eingetretenen Trennung persönlich haftbar bleiben.

7. Das Schicksal der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die vor dem Kriege zwischen zwei Parteien geschlossen wurden, welche später getrennte Parteien geworden sind, wird den Gegenstand eines späteren Übereinkommens bilden.

Artikel 13. a) Auf dem Gebiete der Hohen vertragschließenden Teile werden im Verhältnis zwischen getrennten Parteien alle prozessualen Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallfristen für die Dauer der Trennung gehemmt, gleichviel ob sie vor oder nach Beginn der Periode der Trennung zu laufen begonnen haben; sie beginnen frühestens drei Monate nach dem 31. Juli 1921 wieder zu laufen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Vorlegungsfristen für Zinsen- oder Dividendenabschnitte und die Vorlegungsfristen für Wertpapiere, die auf Grund erfolgter Auslosung oder aus irgendeinem anderen Grunde auszahlbar sind.

b) Für Handelspapiere beginnt die im vorstehenden Absatz vorgesehene dreimonatige Frist mit dem Tage zu laufen, an dem die Ausnahmeverfügungen, die in dem Gebiete der beteiligten Macht bezüglich der Handelspapiere gegolten haben, endgültig außer Kraft getreten sind.

Artikel 14. Im Verhältnis zwischen getrennten Parteien wird angenommen werden, daß kein Handelspapier lediglich wegen versäumter fristgerechter Vorlage zwecks Annahme oder zwecks Zahlung, wegen versäumter Benachrichtigung der Aussteller oder Indossanten von der Nichtannahme oder Nichtzahlung, wegen versäumten Protestes oder wegen Nichterfüllung irgendeiner anderen Formvorschrift während der Periode der Trennung verfallen ist.

Ist die Frist zur Vorlegung eines Handelspapiers zwecks Annahme oder zwecks Zahlung oder die Frist zur Benachrichtigung des Ausstellers oder der Indossanten von der Nichtannahme oder der Nichtzahlung oder die Frist zur Erhebung des Protestes während der Periode der Trennung abgelaufen und hat die vorlegungs-, protest-

oder benachrichtigungspflichtige Partei während dieser Zeit die betreffende Handlung versäumt, so wird ihr für die Vorlegung, für die Benachrichtigung von der Nichtannahme oder Nichtzahlung oder für die Protesterhebung mindestens eine Frist von 3 Monaten nach dem 31. Juli 1921 bewilligt werden.

Artikel 15. Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidungen des im Abschnitt VI (des Teiles X) des Friedensvertrags mit Deutschland und in den analogen Abschnitten der übrigen Friedensverträge vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshofs als endgültig zu betrachten und ihnen verbindliche Kraft auf ihren Gebieten beizulegen.

Artikel 16. Weder die Tschecho-Slowakei und tschecho-slowakische Staatsangehörige einerseits noch Frankreich und dessen Staatsangehörige andererseits können deshalb, weil es während des Krieges zur Ausnutzung von gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechten von Personen, welche getrennte Parteien geworden sind, durch die Französische Regierung oder eine Person in ihrem Namen oder nach ihren Weisungen oder durch irgendeine Person im Namen oder nach Weisung der Deutschen, Österreichischen oder Ungarischen Regierung gekommen ist, sowie wegen des Verkaufs, des Feilbietens oder des Gebrauchs irgendwelcher Erzeugnisse, Waren oder Geräte, die unter diese Rechte fielen, klagen oder einen Anspruch geltend machen.

Im Gebiete der Tschecho-Slowakei wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und im Gebiete Frankreichs wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen andererseits und Angehörige dieser Mächte sowie Dritte, denen diese Personen während der Periode der Trennung ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von tatsächlichen Fällen von Ausnutzung, die sich auf dem Gebiete des anderen Teiles während dieser Periode ereignet haben und in denen Verletzungen der zu irgendeinem Zeitpunkt während der Periode der Trennung geltenden und der gemäß den Artikeln 307 und 308 des Friedensvertrags von Versailles oder den analogen Artikeln der übrigen Verträge wiederhergestellten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Personen, die getrennte Parteien geworden sind, erblickt werden könnten, keine Klage erheben und keinerlei Anspruch geltend machen.

Artikel 17. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieses Übereinkommens werden einem im Wege des Einverständnisses zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen zu bestellenden Schiedsrichter vorgelegt werden.

Artikel 18. Die Hohen vertragschließenden Teile werden zum Zwecke der tunlichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens die mit ihrer inneren Gesetzgebung vereinbarten Verfügungen gleich nach der Unterzeichnung treffen, ohne die Ratifizierung abzuwarten, die so schleunig wie möglich durchgeführt werden wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Teile dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in zwei Ausfertigungen in Paris am 18. Januar 1921.

(Unterschriften.)

Unterzeichnungsprotokoll.

Im Begriffe stehend, das Übereinkommen über die privaten Güter, Rechte und Interessen zu unterzeichnen, haben die Bevollmächtigten beschlossen, in dieses Protokoll die Auslegung einzelner Vorschriften dieses Übereinkommens aufzunehmen, über die sich die französischen und tschecho-slowakischen Vertreter im Laufe der Verhandlung geeinigt haben.

I. Soweit es sich um den Artikel 1 handelt, sind die Vertreter einmütig der Anschauung, daß es aus dem praktischen Grunde der Beschleunigung der Angelegenheit geschieht, wenn Artikel I dieses Übereinkommens die unmittelbare Zurückerstattung der aus dem besetzten Gebiete Frankreichs weggeführten Güter, die sich etwa in der Tschecho-Slowakei in Händen gutgläubiger Besitzer befinden, an die Franzosen vorschreibt, denen diese Güter weggenommen wurden. Eigentlich sollten die ehemaligen feindlichen Staaten zur Durchführung dieser Restitutionen schreiten. Die Französische Regierung wird daher die Tschecho-Slowakische Regierung bei den Verhandlungen unterstützen, die diese zu dem Zwecke unternehmen wird, damit ihren Staatsangehörigen, welche die bei Durchführung des besagten Artikel 1 zurückzuerstattenden Güter gutgläubig erworben haben, der Kaufpreis für diese Güter zurückerstattet werde, von dem sichergestellt werden wird, daß er ohne Rechtsgrund zu Händen von Behörden oder Staatsangehörigen der ehemaligen feindlichen Staaten erlegt wurde.

II. Die Vertreter sind dahin übereingekommen, daß unter dem im Artikel 12 enthaltenen Ausdruck „derzeit der Rechtshoheit eines der beiden Länder unterliegende Personen" solche Personen zu verstehen sind, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens, sei es aus dem Grunde ihres Sitzes oder aus dem Grunde ihrer Staatsangehörigkeit, den Gesetzen dieses Landes unterworfen sein werden.

III. Im Absatz d des Artikel 12 hat der Ausdruck „Lizenzverträge über die Ausnutzung gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums" nicht bloß die engere und technische Bedeutung, die in einzelnen Ländern dem Worte „Lizenzverträge" zuerkannt wird, sondern bezieht sich auf alle Verträge, welche die Ermächtigung einer dritten Person zur vollständigen oder teilweisen Benutzung des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechts zum Gegenstande haben.

IV. Die Angehörigen der ehemaligen feindlichen Staaten, welche die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit in einer anderen als der im Artikel 4 Abs. 1 festgesetzten Weise erwerben, werden hinsichtlich ihrer in Frankreich sequestrierten Güter die Begünstigungen genießen, die den Angehörigen jener ehemaligen feindlichen Länder zuerkannt wurden, denen sie vorher angehört haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung in Paris am 18. Januar 1921.

(Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. Mai 1922 in Paris stattgefunden.

Griechenland.

Festsetzung der Grenzen der Freizone von Salonik. Königl. Verordnung vom 30. Juni 1923 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 315 vom 2. November 1923).

Einziger Artikel. Die in Salonik gegründete Freizone umfaßt den Teil des Hafens dieser Stadt, der von der übrigen Ausdehnung dieses Hafens durch eine Umfassungsmauer abgetrennt wird, die von der Ostseite der westlichen Umfassungsmauer der Standard Oil Co. beginnt, sich längs dieser Mauer bis zur 26. Oktoberstraße hinzieht, der sie in nordöstlicher Richtung bis zu ihrer Kreuzung mit der Olympios-Diamantistraße folgt, welcher sie dann bis zu ihrer Kreuzung mit der Chapsas-Straße folgt, der sie bis zur Proestos-Straße folgt. Darauf wendet sie sich, die Proestos-Straße der Länge

nach durchschneidend, nach der Salamis-Straße bis zur Mündung der Navarchos-Kountouriotis-Straße, der sie in westlicher Richtung bis zur rückwärtigen Zwischenmauer des an der Westseite der Salamis-Straße gelegenen großen Gebäudes der Hafengesellschaft folgt, worauf sie der Verlängerung dieser Zwischenmauer bis zu ihrer Begegnung mit dem Gitter der Umfassungsmauer des Zollamts, dann dieser östlich bis zum großen Osteingang des Hafens folgt, vor dem sie sich nach der Westseite der östlichen Mole des Hafens wendet, deren Verlängerung bis zum Meere die Zone vor dem Wellenbrecher des Hafens, und zwar genau an dessen Osteingang, gemäß dem der gegenwärtigen Verordnung angeschlossenen Grundriß[1]) abschließt.

Unsere Minister der Finanzen, der Wirtschaft und des Verkehrs beauftragen wir mit der Veröffentlichung und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung.

Zoll- usw. Befreiung von für Flüchtlinge eingehenden landwirtschaftlichen Vorräten und Geräten. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 17. Dezember 1923 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 390 vom 31. Dezember 1923).

Nach Artikel 2 der genannten Verordnung mit Gesetzeskraft sind die für Flüchtlinge bestimmten landwirtschaftlichen Vorräte und Geräte von Einfuhrzöllen sowie von Hafen- und Gemeindeabgaben befreit.

Griechenland und Jugoslawien.

Abkommen zwischen dem Königreiche der Griechen und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen vom 10. Mai 1923 zur Regelung der Warendurchfuhr auf dem Wege über Salonik. (Errichtung einer serbischen Freizone in Salonik.) Griechisches Gesetz vom 24. Oktober 1923 (Regierungszeitung Band I Nr. 315 vom 2. November 1923).

Die Königl. Griechische Regierung und die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen wünschen die Warendurchfuhr über Salonik durch ein besonderes Abkommen zu regeln und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

usw.,

die nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen bezüglichen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Die Griechische Regierung tritt für die Dauer von 50 Jahren dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen einen Platz im Hafen von Salonik ab, welcher ihm zur Benutzung überlassen und unter seine zollamtliche Verwaltung gestellt sein wird.

Dieser Platz, genannt serbische Freizone, umfaßt nach dem Plane[1]), der als ein Teil des gegenwärtigen Abkommens hier beigefügt ist, eine Fläche von 94000 qm, deren Lage durch Einzeichnung einer Umrahmungslinie durch beide Parteien festgelegt ist.

Artikel II. Diese Zone ist ein integrierender Teil des griechischen Gebiets und bleibt den Gesetzen der griechischen Staatsoberhoheit hinsichtlich der Polizeigewalt und der Gerichtsbarkeit unterstellt, wird aber als serbisches Zollgebiet angesehen, das durch die Zollbehörden des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen verwaltet wird.

Artikel III bis VI. (Verwaltungsvorschriften.)

Artikel VII. Für die Abwicklung des Verkehrs auf den Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des Protokolls **A**[1]). Für den Gesundheitspolizeidienst (Veterinärdienst) über Vieh im serbischen Durchgangsverkehr gelten die Bestimmungen des Protokolls **B**[1]) und für den Zolldienst sind die Bestimmungen des Protokolls **C**[1]) maßgebend. Diese 3 Protokolle bilden einen integrierenden Bestandteil dieser vorliegenden Abmachung wie auch das Protokoll **A 2**[1]), das sich auf die Einrichtung der Post, des Telegraphen und des Telephons bezieht.

Artikel VIII. (Vorbehalte bezüglich einer etwaigen griechischen Freizone in Salonik.)

Artikel IX bis XIII. Usw.

Artikel XIV. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Athen ausgetauscht werden.

Es soll in Kraft treten 15 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden[2]).

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten es unterzeichnet unter Beidrückung ihrer Siegel.

Ausgefertigt in 2 Stücken zu Belgrad am 10. Mai 1923.

(L. S.) (Unterschriften.)

Großbritannien.

Australischer Bund: Grundlage der Wertermittlung für Zollzwecke: Erweitertes Zugeständnis bezüglich der Zollrückvergütungs-Genehmigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1335 vom 29. Juni 1922 S. 737.)

Durch die Bundesabteilung für Handel und Zölle wurde im Juli 1921 vorgeschrieben, daß, wo ausländische Waren, die bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich einem Zolle unterliegen, in dieses Land eingeführt und hernach nach Australien gegen Zollrückvergütung wiederausgeführt wurden, der Betrag solcher Zollrückvergütung in den Wert der Waren für Zollzwecke in Australien nicht einzuschließen war, vorausgesetzt, daß die Waren nach dem Bunde in demselben Zustand wie eingeführt (d. h. ohne weitere Verarbeitung oder Hineinarbeitung in andere Waren) ausgeführt wurden.

Die Abteilung hat nunmehr entschieden, dieses Zugeständnis auf Waren auszudehnen, die nach der Einfuhr in das Vereinigte Königreich eine weitere Verarbeitung oder Hineinarbeitung in andere Waren erfahren haben, vorausgesetzt, daß die Exporteurrechnungen den vollen Inlandswert einschließlich Zoll (**full domestic duty-paid value**) (mit einer Angabe, daß der so aufgeführte Wert der Preis einschließlich Zoll ist) aufführen und auch den als Abzug mit Bezug auf die Zollrückvergütung beanspruchten Betrag angeben. Der Betrag der gezahlten oder zahlbaren Zollrückvergütung muß durch eine seitens der britischen Zollbehörden ausgefertigte Bescheinigung belegt sein.

Australischer Bund: Abänderung des Zollgesetzes: Abgeändertes Verfahren der Wertermittlung für Zollzwecke. (The Board of Trade Journal Nr. 1358 vom 7. Dezember 1922 S. 658.)

Das unterm 9. Oktober 1922 genehmigte Zollgesetz, 1922 (Nr. 19 von 1922), ändert das Australische Zollgesetz, 1901—20[3]), dahin ab, daß es darin die folgenden abgeänderten Abschnitte (Nrn. 154—156), betreffend das Verfahren der Ermittlung der Wertzölle und die Beibringung von Originalrechnungen, an die Stelle der bisher in Geltung befindlichen entsprechenden Abschnitte setzt: —

Der Zweck der Abänderung des Abschnitt 154 besteht darin, daß der von dem australischen Importeur für den Fall, daß die Waren Wertzöllen unterliegen, gezahlte fob-Preis dann die Grundlage, wonach der Zoll erhoben wird, bildet, wenn dieser fob-Preis höher ist als der Inlandswert der Waren im Lande der Ausfuhr: —

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

[2]) Noch nicht ratifiziert.

[3]) Hand. Arch. 1902 I S. 424 und 1923 S. 119.

Ermittlung von Wertzöllen.

154. (1) Wenn irgendein Zoll in Gemäßheit des Wertes festgesetzt ist, so gilt als Wert für Zollzwecke die Gesamtheit des Nachstehenden:

(a) (I) der wirkliche Geldpreis, wie er für die Waren von dem australischen Importeur gezahlt ist oder gezahlt wird, zuzüglich irgendeines Sonderabzugs, oder

(II) der Laufende Inlandswert der Waren,

je nachdem, welcher der höhere ist;

(b) alle zahlbaren oder gewöhnlich für die Verbringung der Waren frei an Bord im Ausfuhrhafen zahlbaren Unkosten und

(c) 10 v H der unter (a) und (b) dieses Unterabschnitts aufgeführten Beträge.

(2) Für den Fall, daß die Waren zum ungewissen Verkauf in Australien versandt worden sind, ist für Zollzwecke als Wert der Betrag anzunehmen, welcher der Verzollungswert wäre, wenn die Waren am Tage der Ausfuhr an einen australischen Importeur fest verkauft wären, anstatt zum ungewissen Verkauf in Australien versandt worden zu sein.

(3) In diesem Abschnitt —

wird unter dem „Laufenden Inlandswert" der Betrag verstanden, zu dem der Verkäufer der Waren an den Käufer in Australien verkauft hat oder bereit sein würde, am Tage der Ausfuhr jener Waren die gleiche Menge ähnlicher Waren an irgendeinen und jeden Käufer in dem Ausfuhrlande zum Verbrauch in jenem Lande gegen Kasse zu verkaufen; und

unter „Sonderabzug" wird irgendein Skonto oder irgendein anderer, dem australischen Importeur gewährter Abzug verstanden, der irgendeinem und jedem Käufer am Tage der Ausfuhr einer gleichen Menge der genau gleichen Waren für gewöhnlich nicht gewährt worden wäre.

Einreichung von Originalrechnungen.

155. (1) Wenn Waren angemeldet werden, für die ein Zoll nach dem Werte festgesetzt ist, so hat der Warenbesitzer dem Einnehmer bei der Anmeldung die Originalrechnung über die Waren vorzulegen und in Gegenwart des Einnehmers eine Anmeldung in der vorgeschriebenen Form zu fertigen.

(2) Die eingereichte Rechnung soll von dem Einnehmer mit dem Zollstempel gestempelt und erneut eingereicht werden, wenn sie vor der Auslieferung der Waren zum Inlandsverbrauch oder zur Verbringung auf eine Niederlage gefordert wird.

(3) Das Fehlen des Zollstempels auf einer Rechnung soll als **prima facie**-Beweis dafür angesehen werden, daß die Rechnung nicht so übergeben oder eingereicht war.

(4) Wenn dem Einnehmer hinreichend nachgewiesen erscheint —

(a) daß für die Waren keine Originalrechnung ausgestellt worden ist; oder

(b) daß die Originalrechnung über die Waren nicht beigebracht werden kann, so kann er nach Erhalt eines ihm genügenden Beweises über den Verzollungswert der Waren von der Beibringung der Originalrechnung Abstand nehmen.

156. (1) Unter „Originalrechnung" wird die von dem Verkäufer in dem Lande, woher die Waren ausgeführt sind, ausgefertigte und unterzeichnete Originalrechnung in der vorgeschriebenen Form verstanden, die unter anderem die genaue Beschreibung der Waren, das Land ihres Ursprungs, den wirklichen für die Waren von dem australischen Importeur gezahlten oder zu zahlenden Geldpreis und den Laufenden Inlandswert, wie er in Abschnitt 154 dieses Gesetzes begrifflich bestimmt ist, enthält und mit den Vorschriften des nächstfolgenden Unterabschnitts übereinstimmt.

(2) Wenn beim Erreichen des gezahlten oder zu zahlenden wirklichen Geldpreises irgendein in Abschnitt 154 dieses Gesetzes begrifflich bestimmter Sonderabzug gewährt worden ist, so muß auf der Originalrechnung der Charakter und der Betrag jenes Abzugs angegeben werden.

(3) Für den Fall, daß die Waren zum ungewissen Verkauf in Australien versandt worden sind, wird unter der „Originalrechnung" eine in jeder Hinsicht mit den Forderungen der vorhergehenden Unterabschnitte dieses Abschnitts übereinstimmende Urkunde verstanden, und die in jener Rechnung anzugebenden Einzelheiten sind jene, die gefordert werden würden, wenn die Waren an einen australischen Importeur fest verkauft wären, anstatt zum ungewissen Verkauf in Australien versandt worden zu sein.

Australischer Bund: Einfuhrverbot für Rindvieh usw. aus dem Vereinigten Königreich. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 372.)

Eine Quarantäne-Proklamation Nr. 120 vom 22. Januar 1924 verbietet die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen oder Ziegen aus Großbritannien oder Irland.

Gibraltar: Zolltarifänderungen. Verordnung Nr. 7 von 1923. [Im Auszug.] Diese Verordnung hebt die Verordnung Nr. 2 von 1898[1]) und alle Änderungen[2]) dazu auf.

Gemäß Tabelle **A** zu der gegenwärtigen Verordnung sind in Gibraltar die folgenden Einfuhrzölle zu zahlen: —

Waren	Maßstab	Zollsatz £	s	d
Wein: —				
anders als in gewöhnlichen Weinflaschen: —				
wenn der Rechnungspreis 4 s je Gallon nicht überschreitet	Gallon	—	—	6
wenn der Rechnungspreis 4 s je Gallon überschreitet	„	—	4	—
in gewöhnlichen Weinflaschen	Dutzend	—	8	—
Spirituosen, Branntwein, Liköre und Kordials: —				
Spirituosen oder Branntwein jedweder Stärke, die Normalstärke nach Sykes Hydrometer nicht überschreitend, und so im Verhältnis für jede größere Stärke als die Normalstärke	Gallon	—	6	—
Liköre oder Kordials, ohne Rücksicht auf die Stärke	„	—	6	—
Malzgetränke	„	—	—	2
Anmerkung. Für die Zwecke dieser Verordnung sollen angenommen werden: — Bier-Oxhofte ... gleich je 50 Gallons Inhalt; Drittelfässer .... „ „ 32 „ „; Kilderkins ..... „ „ 16 „ „; Firkins ..... „ „ 8 „ „; Pins ..... „ „ 4½ „ „; immer vorbehaltlich der etwa für geboten erachteten Untersuchung und Nachmessung.				
Tabak: —				
bearbeitet:				
gehackt, gepreßt oder verpackt	Pfund	—	1	—
gehackt und lose, einschl. Siebsel	„	—	—	9
langgeschnitten, geschnitten, gerissen, in Rollen oder Scheiben	„	—	—	4½
Zigarren und Zigaretten	„	—	1	3
unbearbeitet	„	—	—	3

[1]) Hand. Arch. 1898 I S. 672.
[2]) Ebenda 1902 I S. 263 und 1922 S. 291.

Jamaika: Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1334 vom 22. Juni 1922 S. 708.)

Das Board of Trade hat Abdruck des vom Gouverneur von Jamaika unterm 8. April 1922 genehmigten Tarifgesetzes, 1922, erhalten, das einen revidierten Zolltarif in Kraft setzt und in der Kolonie zum ersten Male ein allgemeines britisches Vorzugssystem einführt.

Die dem Tarif angefügte Tabelle I „Einfuhrzölle" besteht aus 2 Spalten — dem Vorzugs- und dem Allgemeinen Tarif. Der gegenwärtige Vorzugstarif betrifft lediglich Waren (ausgenommen Baumwollenstückwaren, für die besondere Vorschriften ergangen sind), die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs oder nur des Dominions Kanada sind, und kann durch Beschluß des Gesetzgebenden Rates ganz oder teilweise auf irgendeinen anderen Teil des Britischen Reiches ausgedehnt werden. Der Vorzugstarif für Baumwollenstückwaren findet auf derartige Waren aus Indien, Kanada, Neufundland, Neuseeland, Australien, der Südafrikanischen Union und verschiedenen Britischen Besitzungen und Schutzgebieten Anwendung. Der Ausdruck „Baumwollenstückwaren" ist begrifflich dahin festgelegt, daß darunter alle gewebten Erzeugnisse zu verstehen sind, die gänzlich aus Baumwolle in Stücklängen hergestellt sind, aber alle Webwaren auszuschließen sind, die im Stück mit einer Kante oder Sahlleiste hergestellt sind, die eine Schnittstelle angeben, wonach daraus ein Artikel einer bestimmten Art herzustellen ist. Die auf die Vorzugsbehandlung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes bleiben für die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen Jamaika und Kanada (Canada-West Indies Agreement, 1920)[1]) in Kraft und sind den Vorschriften jenes Abkommens unterworfen.

Abschnitt 25 des Gesetzes schreibt den Vordruck der in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach dem Vorzugstarif zu benutzenden Ursprungsbescheinigung wie auch denjenigen der Wertbescheinigung, die alle Wertzöllen unterworfene Waren zu begleiten haben, zusammen mit dem Vordruck der Rechnung vor, die alle Waren zu begleiten hat. Diese vorgeschriebenen Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Imperial Customs Conference, 1921, zur Annahme empfohlenen[2]) und in Anlage A des Berichts der Konferenz enthaltenen[2]).

Das Gesetz enthält u. a. Vorschriften hinsichtlich der Festsetzung von Zöllen für Verpackungen, Umschließungen usw. und hinsichtlich der für eingeführte, bei der Herstellung, Zusammenstellung usw. von Artikeln in der Kolonie benutzte Waren zahlbaren Zollrückvergütungen.

Nachstehend sind die folgenden Tabellen bekanntgegeben, nämlich: — Tabelle I „Einfuhrzölle", Tabelle II „Zollfreie Waren" und Tabelle IV „Waren, die nach dem Vorzugstarif zollfrei und nach dem Generaltarif einem Zolle von 5 v H unterworfen sind". Tabelle III, die nicht wiedergegeben ist, bezieht sich auf gewisse, besonders aufgeführte Waren, die zu Sondersätzen eingeführt werden dürfen, wenn sie zum vorübergehenden Gebrauch in der Kolonie bestimmt sind.

Tabelle I.

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz					
			Vorzugstarif			Generaltarif		
			£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
1	Tiere und Vögel, lebend: —							
	(a) Esel	Stück	1	—	—	1	6	8
	(b) Rindvieh	"	2	—	—	2	13	4
	(c) Ziegen	"	—	10	—	—	13	4
	(d) Pferde	"	3	—	—	4	—	—
	(e) Maulesel	"	3	—	—	4	—	—
	(f) Schafe	"	—	10	—	—	13	4
	(g) Schweine	"	—	10	—	—	13	4
	Diese Tiere sind zollfrei, wenn sie, unter 2 Monate alt, zusammen mit der Mutter eingeführt werden.							
2	Munition und Sprengstoffe —							
	Munition: —							
	(a) Patronen	100 Stück	—	3	—	—	4	—
	(b) Schrot	100 Pfund	—	9	—	—	12	—
	Sprengstoffe: —							
	(c) Schießpulver für Sportzwecke	Pfund	—	1	6	—	2	—
	(d) Schießpulver für Sprengzwecke	"	—	—	9	—	1	—
	(e) andere Sprengstoffe	"	—	—	9	—	1	—
3	Bier und Ale, Stout und Porter	Gallon	—	1	6	—	2	—
4	Biskuits, Brot und Kuchen: —							
	ungesüßt	100 Pfund	—	3	1	—	4	2
5	Butter und Buttererſatz: —							
	(a) Butter	"	—	15	—	1	—	—
	(b) Buttererſatz, einschließlich Butterin und Oleomargarin	"	—	15	—	1	—	—
6	Kerzen: —							
	(a) Talgkerzen	"	—	6	3	—	8	4
	(b) andere Arten	"	—	18	9	1	5	—
7	Futter für Rindvieh und andere Tiere: —							
	Kleie und Mischfutter (middlings)	"	—	1	10½	—	2	6

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 587 ff. — [2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 149 ff.

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz					
			Vorzugstarif			Generaltarif		
			£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
8	Zement, d. h. Portlandzement: —							
	(a) welcher derjenigen Norm entspricht, die vom Gouverneur im Geheimen Rate festgesetzt und in der Jamaica Gazette veröffentlicht wird	400 Pfund	—	1	—	—	1	4
	(b) anderer als der in (a) einbegriffene	„	—	3	—	—	4	—
9	Käse	100 Pfund	—	12	6	—	16	8
10	Zichorie	Pfund	—	1	—	—	1	4
11	Apfel- und Birnenwein	Gallon	—	1	6	—	2	—
12	Kakao: —							
	roh	100 Pfund	—	15	—	1	—	—
13	Kaffee[1]: —							
	(a) roh	„	—	15	—	1	—	—
	(b) geröstet oder gemahlen	„	1	10	—	2	—	—
14	Baumwolle: —							
	Stückwaren[2]	v. Werte		10 v H			20 v H	
15	Fische: —							
	(a) Lachs und Forelle, getrocknet, gesalzen, geräuchert oder gepökelt	100 Pfund	—	5	3	—	7	—
	(b) Aalmuttern (alewives), Heringe und Makrelen, getrocknet, gesalzen, geräuchert oder gepökelt	„	—	2	—	—	2	8
	(c) andere Arten, getrocknet, gesalzen, geräuchert oder gepökelt	„	—	3	6	—	4	8
16	Glykose	Pfund	—	—	2¼	—	—	3
17	Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und Zubereitungen daraus: —							
	(a) Mais	100 Pfund	—	1	6	—	2	—
	(b) Hafer	„	—	1	6	—	2	—
	(c) Reis	„	—	2	3	—	3	—
	(d) Reis, unbearbeitet	„	—	1	3	—	1	8
	(e) Weizen	„	—	1	6	—	2	—
	(f) andere Arten, nicht einbegriffen Perlgerste	„	—	—	3	—	—	4
	Feines und grobes Mehl: —							
	(g) Weizen und Roggen	196 Pfund	—	7	—	—	8	—
	(h) andere Arten	„	—	1	6	—	2	—
	Hülsenfrüchte: —							
	(i) Bohnen und Erbsen, ganz	60 Pfund	—	—	9	—	1	—
	und geschälte Erbsen	70 „						
	(j) Dholl	100 Pfund	—	1	3	—	1	8
	(k) andere Arten	„	—	1	3	—	1	8
	Mehlhaltige Zubereitungen: —							
	(l) Arrowroot (Pfeilwurzelmehl) und Maismehl	„	—	3	1	—	4	2
18	Schmalz und Schmalzersatz	„	—	6	3	—	8	4
19	Zündhölzer: —							
	in Schachteln zu 50 Stück (Zündhölzer in Schachteln, die eine größere oder geringere Menge als 50 Stück enthalten, sind im Verhältnis zu verzollen)	Gros Schachteln	—	1	9	—	2	4
20	Fleisch: —							
	(a) Rindfleisch, Schweinefleisch und Zungen, gepökelt, gesalzen oder eingemacht	100 Pfund	—	5	8	—	7	6
	(b) geräuchert oder getrocknet	„	—	12	6	—	16	8
	(c) Speck	„	—	12	6	—	16	8
	(d) Schinken	„	—	12	6	—	16	8
	(e) Würste, getrocknet oder gepökelt	„	—	12	6	—	16	8
21	Arzneiwaren und Drogen: —							
	Opium, nicht einbegriffen medizinische Zubereitungen und medizinische Zusammensetzungen von Opium	Pfund	1	—	—	1	6	8
22	Milch: —							
	(a) Kondensierte, andere als handentrahmte Milch, auf die sich Abschnitt 9 des Gesetzes 25 von 1908 bezieht (das Gewicht der Büchse ist in dem zollpflichtigen Gewicht einbegriffen)	48 Pfund	—	1	6	—	2	—
	(b) handentrahmte, wie in Abschnitt 9 des Gesetzes 25 von 1908 aufgeführt (das Gewicht der Büchse ist in dem zollpflichtigen Gewicht einbegriffen)	„	1	—	—	1	6	8

[1]) Die Einfuhr von ausländischem Kaffee ist schon durch Gesetz verboten. — [2]) Siehe im „Vorwort" Abs. 2.

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz					
			Vorzugstarif			Generaltarif		
			£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
23	Öle: —							
	(a) eßbare	Gallon	—	—	3¾	—	—	5
	(b) Leuchtöle, einschl. Kerosen und andere raffinierte Petroleum-Brennöle	"	—	—	3	—	—	4
	(c) Schmieröle	"	—	—	3¾	—	—	5
	(d) Motorsprit, einschl. Benzin, Benzolin, Gasolin, Naphtha und Petroleumspiritus im allgemeinen	"	—	—	3¾	—	—	5
	(e) andere Arten, ausschl. ätherische, medizinische und wohlriechende Öle	"	—	—	4½	—	—	6
24	Papier: —							
	Spielkarten (nicht mehr als 54 Karten je Spiel)	Spiel	—	—	4½	—	—	6
25	Kartoffeln	100 Pfund	—	—	7½	—	—	10
26	Salz: —							
	(a) Steinsalz	Tonne	—	11	3	—	15	—
	(b) alles andere, einschl. Tafelsalz	100 Pfund	—	1	—	—	1	4
27	Seife: —							
	gewöhnliche, einschl. Wasch-, Putz- und weiche Seife	"	—	2	6	—	3	4
28	Branntwein: —							
	(a) Brandy	Gallon	1	2	6	1	5	—
	(b) Wacholderbranntwein (gin)	"						
	(c) Whisky	"	1	2	6	1	10	—
	(d) Spiritus (spirits of wine) und							
	(e) Alkohol (einschl. des absoluten Alkohols und des Britischen Kolonialrums)[1], für 1 Gallon Weingeist von Normalstärke, wie sie durch Sykes' oder Sikes' Hydrometer festgestellt ist; vorausgesetzt, daß in den Fällen (a), (b), (c), (d) und (e) der Zollsatz für 1 Gallon Flüssigkeit keinesfalls niedriger sein darf als die folgenden: —							
	(a), (b), (d) und (e): — (Vorzugstarif) 19 Schill., Generaltarif 21 Schill. 6 Pence;							
	(c): — (Vorzugstarif) 19 Schill., Generaltarif 25 Schill. 4 Pence	Gallon Flüssigkeit	1	2	6	1	5	—
	(f) Kordials und Liköre: —							
	alle Arten, einschl. Bitterschnäpse und wohlriechende Auszüge, die Weingeist enthalten	"	1	2	6	1	5	—
	Anderweit nicht aufgeführter Branntwein; nicht eingeschlossen Bayrum und Zahnwasser, Toilettezubereitungen und Waschmittel: —							
	(g) trinkbarer, wohlriechender, falls die Stärke festgestellt werden soll, vorausgesetzt, daß der Zollsatz für 1 Gallon Flüssigkeit in keinem Falle niedriger sein darf als: —							
	19 Schill. (Vorzugstarif) und 21 Schill. 6 Pence (Generaltarif)	Normalgallon	1	2	6	1	5	—
	(h) trinkbarer, wohlriechender, falls die Stärke nicht festgestellt werden soll	Gallon Flüssigkeit	1	2	6	1	5	—
	(i) weingeisthaltige Mischungen, aber weder vergällte Branntweine noch Parfümerie, noch Medizinen, die von der Britischen Pharmakopöe oder derjenigen der Vereinigten Staaten anerkannt sind, noch medizinischer Branntwein und auch nicht anderweit aufgeführter, der 40 v H Weingeist von Normalstärke enthält, darstellend	"	1	2	6	1	5	—
29	Zucker: —							
	(a) raffiniert	100 Pfund	—	6	3	—	8	4
	(b) nicht raffiniert	"	—	6	3	—	8	4
30	Tee	Pfund	—	1	—	—	1	4
31	Tabak und Schnupftabak: —							
	unbearbeitet: —							
	(a) in Blättern	"	—	1	6	—	2	—
	bearbeitet: —							
	(b) Zigarren	"	—	10	—	—	13	4
	(c) Zigaretten (wobei das Gewicht der Zigaretten die Papierhüllen einschließt)	"	—	5	3	—	7	—
	(d) Schnupftabak	"	—	3	6	—	4	8
	(e) anders bearbeiteter Tabak	"	—	4	—	—	5	4

[1] Die Einfuhr von ausländischem Rum ist schon durch Gesetz verboten.

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz					
			Vorzugstarif			Generaltarif		
			£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
32	Essig	Gallon	—	1	—	—	1	4
33	Wein: —							
	aller Art, einschl. der mit Heilmittelstoffen versetzten Weine, in Gebinden oder Flaschen, nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend (Weine, die einen größeren Weingeistgehalt von Normalstärke besitzen, werden wie weingeisthaltige Mischungen behandelt): —							
	(a) bei einem Werte von 12 Schill. für 1 Gallon und darunter .	„	—	4	9	—	6	—
	(b) bei einem Werte für 1 Gallon von mehr als 12 Schill. und nicht über 18 Schill.	„	—	4	9	—	6	—
	(c) bei einem Werte für 1 Gallon von mehr als 18 Schill. und unter 40 Schill.	„	—	8	—	—	10	—
	(d) bei einem Werte für 1 Gallon von 40 Schill. und darüber . .	„	—	10	—	—	12	6
34	Bau- und Nutzholz: —		—					
	unbearbeitet:							
	(a) Bauholz (lumber), gesägt oder gehauen, unbearbeitet, bei einem Flächenmaß von 1 Zoll Dicke	1000 Fuß	—	6	9	—	9	—
	(b) Bauholz, gesägt oder gehauen, ganz oder teilweise bearbeitet, bei einem Flächenmaß von 1 Zoll Dicke	„	—	10	6	—	14	—
	(c) Schindeln, Zypresse, mehr als 12 Zoll lang	„	—	4	6	—	6	—
	(d) Schindeln, Wallaba	„	—	4	6	—	6	—
	(e) Schindeln, Boston Chips und alle Schindeln, anderweit nicht aufgeführt oder beschrieben	„	—	3	—	—	4	—
35	Alle anderen Waren, in dieser Tabelle nicht besonders aufgeführt, oder in Tabelle II ausdrücklich ausgenommen, oder in Tabelle III eingeschlossen	v. Werte	15 v H			20 v H		
	Im Falle von spezifischen Zöllen gelten diese Zollsätze entsprechend für jede größere oder kleinere Menge derartiger Gegenstände, Waren und Güter.							

Tabelle II.

Tabelle der Zollbefreiungen.

1. Waffen, Munition, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände und Preise, durch oder zum Gebrauche von Sr. Majestät See- oder Militärstreitkräften, den Zivilbehörden, den Polizeitruppen oder einer Miliz- oder Freiwilligentruppe oder Schützenvereinigungen, seitens des Gouverneurs anerkannt, eingeführt.
2. Artikel für die Marine, das Heer oder die Miliz, und zwar die nachgenannten: —
   (a) Meßtischgerät, Möbel und Musikinstrumente zum Gebrauche für die Marine, das Heer oder die Miliz, auf Grund des Zeugnisses des Militär- oder Marine-Oberbefehlshabers.
   (b) Nahrungsmittel und Vorräte, Waffen, Ausrüstung und Uniformen, zum Gebrauche von Sr. Majestät Marine, Heer oder Miliz eingeführt, auf Grund des Zeugnisses des Oberbefehlshabers der Marine oder der Truppen dahingehend, daß die Gegenstände, wie oben erwähnt, lediglich zum Gebrauche für die Marine, das Heer oder die Miliz eingeführt werden.
   (c) Nahrungsmittel, Weine, Spirituosen und Malzgetränke, zum Gebrauche für den Marinestab und die Marinemessen auf dieser Insel eingeführt, mit Ladungsverzeichnissen, an irgendeinen Marineoffizier oder den Vorsteher einer Marinemesse versandt, unter Beibringung der Ladungsverzeichnisse und des Zeugnisses des Offiziers, das von dem Oberbefehlshaber der Marinestreitkräfte gegengezeichnet sein muß, des Inhalts, daß die Nahrungsmittel usw. lediglich für den Gebrauch solchen Offiziers oder solcher Marinemesse eingeführt worden sind, und gegen eine Verpflichtung, daß die betreffenden Waren nicht ohne besondere Erlaubnis, die nur gegen Entrichtung des Zolles erteilt wird, auf der Insel verkauft werden. Diese Ausnahme soll sich bei Beibringung eines Zeugnisses eines Marineoffiziers, gegengezeichnet von dem Oberbefehlshaber der Marinestreitkräfte, dahingehend, daß derartige Waren für den ausschließlichen Gebrauch eines solchen Offiziers oder einer solchen Marinemesse bestimmt sind, sowie gegen eine Verpflichtung, wie vorerwähnt, daß die Waren auf der Insel nicht ohne Zollentrichtung verkauft werden, auch auf dergleichen einer Zollniederlage entnommene Waren erstrecken.
3. Artikel, eingeführt durch oder entnommen von einer Zollniederlage für den Gebrauch des Gouverneurs und dessen Haushaltung, wie dies durch Gesetz vorgeschrieben, der Kolonialregierung für den öffentlichen Dienst, sowie Vorräte, Werkzeuge und Materialien für die Kingston-Generalkommissare, die Spanischen Stadt-Wasserwerkkommissare oder für irgendein Pfarramt für irgendeinen öffentlichen oder kirchlichen Dienst, auf Grund des Zeugnisses des Zollkommissars. Sofern irgendein in Jamaika ansässiger Kaufmann oder Händler die Kolonialregierung oder die Kingston-Generalkommissare oder irgendein Pfarramt für irgendeinen öffentlichen oder kirchlichen Dienst mit irgendwelchen Waren, die sonst berechtigt gewesen sein würden, nach diesem Abschnitt zollfrei einzugehen, beliefert haben werden, so soll der Käufer bei Vorzeigung eines Zeugnisses des Zollkommissars auf eine Rückzahlung desjenigen Zolles Anspruch haben, der nachgewiesenermaßen bei der ersten Einfuhr solcher Waren gezahlt worden ist: — Voraussetzung ist, daß die Waren innerhalb der Zeitgrenze eingeführt worden sind, die als Frist festgesetzt ist, innerhalb derer die Zollrückvergütung für ausgeführte Waren beansprucht werden kann.

4. Artikel, die durch oder für den Gebrauch irgendeiner Behörde oder irgendeines Bureaus für meteorologische, seitens des Gouverneurs genehmigte Beobachtungen eingeführt werden.
5. Artikel, die in die Kolonie wiedereingeführt werden und dem Zolleinnehmer als Rückwaren zur Zufriedenheit nachgewiesen werden: — Voraussetzung ist, daß der Zoll gezahlt werden soll nach den Kosten für irgendwelche Ausbesserungen oder Hinzufügungen.
6. Artikel für den amtlichen Gebrauch irgendeines fremden Konsulats, oder das Gepäck und die persönlichen Effekten des Konsularvertreters irgendeines fremden Landes oder seiner Familie oder seines Gefolges, wenn ein solcher Konsularvertreter nicht an irgendeinem anderen Geschäfte oder Beruf in dieser Kolonie beteiligt ist, vorausgesetzt, daß durch ein solches fremdes Land dem darin befindlichen Britischen Konsulat eine gleiche Vergünstigung gewährt wird.
7. Waren, die das Wachstum und Erzeugnis des **Pedro** und **Morant Cays** sind.
8. Künstliche Glieder, Krücken und andere Geräte zur Unterstützung bei körperlichen Gebrechen.
9. Bienen, Bienenkörbe und alles Zubehör für die Bienenzucht.
10. Bücher, gedruckt, gebunden oder ungebunden, Manuskripte, Musiknoten, Zeitungen, Flugschriften, Zeitschriften, ungerahmte Photographien, Kalender, Schulgloben, Atlanten, Karten, Wandkarten, Pläne, Handelskataloge, Banknoten, gebrauchte und ungebrauchte Briefmarken sowie gebrauchte Postkarten; aber nicht Rechnungsbücher, gedruckte Etiketten, gedruckte Formulare oder Weihnachtskarten.
11. Ungemünztes Gold oder Silber und in Münzen.
12. Kohle, Koks und Preßkohlen.
13. Feuerspritzen und Feuerlöschapparate einschließlich Feuerlösch-Handgranaten.
14. Brennöl oder Bunkerbrennmaterial, wenn es Petroleum ist, das nach der Überzeugung des Zolleinnehmers nur für Brennzwecke eingeführt wird und bei über 170° Fahrenheit nach Abels Prüfer entflammt.
15. Pferde, Gepäck und Möbel von Offizieren des Reichsdienstes in Sr. Majestät See- und Militärstreitkräften. Wenn sie auf der Insel verkauft werden, so soll der Zolleinnehmer für Kingston benachrichtigt und der Zoll dafür erhoben werden.
16. Lymphe für menschliche Impfung, Impfstoffe, Sera und Gegengifte für menschliche und tierische Krankheiten.
17. Düngemittel, alle Arten, Insektenvertilgungsmittel, Schwammvertilgungsmittel, Kohlenteer-Desinfektionsmittel, sofern in flüssiger Form, einschließlich Karbolsäure, Cyllin und Jeyes. Auch Ungeziefervertilgungsmittel und andere Stoffe einschließlich schwefelsaures Ammoniak, salpetersaures Natron, Kalk und andere Stoffe, die nach der Überzeugung des Zolleinnehmers zum Gebrauch als Düngemittel oder Heilmittel für Krankheiten oder Vorbeugungsmittel gegen Insektenangriffe auf Pflanzen und Tiere oder zur Ungeziefervernichtung eingeführt werden.
18. Arzneien — das Heilmittel, bekannt als 606 Salvarsan (**dioxy-diamido-arseno-benzol**), und ähnliche Zubereitungen sowie Chinin, Chininsulfat und alle Alkaloïde oder Salze der Chinarinde; das hier beschriebene Chinin schließt nicht das mit anderen Drogen gemischte Chinin ein.
19. Apfelsineneinhüllpapier, das als solches gestempelt ist.
20. Verpackungen und Beutel, mit Landeserzeugnissen ausgeführt und leer zurückgekommen, auch Beutel und Säcke aus Faserstoff, Kupfer- und Zinnbehälter, die zur Auslage oder Aufnahme von Erzeugnissen der Insel gebraucht werden.
21. Pfannen für die Zuckersiederei, von nicht weniger als 10 Gallons Fassungsvermögen.
22. Teile von nach dem Tarif zollfreien Waren: — die Bestandteile irgendeines Artikels, der nach dem Tarif zollfrei ist, sollen auch zollfrei eingelassen werden, vorausgesetzt, daß solche Teile zollfreier Gegenstände zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden können als irgendeinen Artikel, der selbst zollfrei ist, herzurichten (**making up**) oder zu vervollständigen, und vorausgesetzt, daß solche Teile besonders zugerichtet und gefertigt worden sind, um solche zollfreien Gegenstände zu ersetzen oder zu vervollständigen.
23. Muster und Proben ohne Handelswert.
24. Persönliche Effekten, die keine Handelsware sind, von Eingeborenen Jamaikas oder anderen in Jamaika ansässigen Personen, die im Ausland verstorben sind.
25. Druckpapier, dem Papierherstellungs- und Druckereihandel als **printing** oder **newsprint** bekannt, und nicht eingeschlossen jedwedes geleimtes, mit Wasserzeichen versehenes Papier und Schreibpapier irgendwelcher Art.
26. Berufsmäßige Pläne und Verzeichnisse.
27. Reingezüchtete Pferde, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Geflügel, zu Züchtungszwecken eingeführt und hierzu von dem Ackerbaudirektor zugelassen.
28. Schul-Schiefertafeln und Griffel.
29. Stabholz für Salzfleischfässer, Puncheons, Oxhofte, Barrels und Fässer sowie Stabholz für Kisten oder Lattenkisten, die zum Verpacken einheimischer Ackerbauerzeugnisse benutzt werden.
30. Destillierapparate (**stills**) und Teile davon.
31. Fernsprecher und Fernsprechklappenschränke.
32. Schildpatt und Schildkrötenschale, unverarbeitet.
33. Bäume, Pflanzen, Knollen, Stecklinge, Reben, Samen und Körner aller Art zur Fortpflanzung oder zum Anbau.
34. Kriegsmedaillen und Kriegsauszeichnungen; auch Medaillen aus Gold, Silber oder Kupfer und andere Metallgegenstände, die tatsächlich verliehen oder zu Wettbewerbszwecken als Siegeszeichen oder Preise bestimmt sind und als ehrende Auszeichnungen empfangen und angenommen werden. Hierin sind eingeschlossen Schilder und Pokale, und die Zollbefreiung ist nicht auf Personen auszudehnen, die derartige Gegenstände zu Handelszwecken auf Lager nehmen.
35. Draht für Einzäunungen, Zaunpfosten und Bindedraht zum Befestigen der Zäune.
36. Holzreifen und Bandreifen, auch Dauben sowie Kopf- und Bodenteile (**headings**), wie auch Eisen- und Stahlreifen sowie Eisen oder Stahl, in Längen geschnitten zur Anfertigung von Eisen- und Stahlreifen.

Tabelle IV.

1. Flaggen des Britischen Reiches.
2. Geräte und Werkzeuge: —
   (a) Ackerbaugeräte.
   (b) Handwerkerwerkzeuge und -geräte.
   Die Geräte und Werkzeuge unter (a) und (b) sind solche, die von Zeit zu Zeit vom Gouverneur im Geheimen Rate als solche genehmigt werden.
3. Maschinen, einschließlich deren Teile, nämlich: —
   (a) Dampfmaschinen, Kessel, Kraftmaschinen aller Art, elektrische Motoren, Maschinen, Maschinerien und Apparate, ob feststehende oder tragbare, durch Kraft oder Hand betriebene, um die landwirtschaftlichen und mineralischen Erzeugnisse der Kolonie, einschließlich Zucker, Kaffee, Kakao, Piment, Ingwer,

Kiola, Annatto, Kokosnüsse, Tabak, Kassawa, Früchte aller Art, Pflanzen aller Art, Hölzer aller Art, Pflanzenfasern, für Handelszwecke zu verarbeiten oder zuzubereiten, und um Wasser für die Entwicklung, Verarbeitung oder Zubereitung der vorerwähnten landwirtschaftlichen oder mineralischen Erzeugnisse zu gewinnen.

(b) Nähmaschinen.

4. Modelle von Erfindungen und anderer Verbesserungen in Kunst und Industrie, aber kein Artikel soll als Modell angesehen werden, der anderweitig zum Gebrauch eingerichtet werden kann.
5. Wissenschaftliche Apparate, Utensilien, Instrumente und Zubereitungen, einschließlich absoluter Alkohol für Zwecke der Haltbarmachung, ausschließlich für den Zweck der Verfolgung wissenschaftlicher Forschungen für irgendeine Hochschule, Akademie, Schule oder Lehranstalt und nicht zum Verkauf oder Tausch eingeführt, und solchen Bestimmungen unterworfen, die der Generaleinnehmer vorschreiben wird.

Wenn immer irgendein heimischer Kaufmann irgendeinen der obigen Artikel an die leitende Körperschaft oder die verantwortliche Person einer solchen höheren Lehranstalt zur Ausstattung einer solchen Anstalt geliefert hat, so soll der Käufer Anspruch auf Rückerstattung des Zolles haben, der nachgewiesenermaßen bei der ersten Einfuhr solcher Waren bezahlt ist, vorausgesetzt, daß sie innerhalb desjenigen Zeitabschnitts eingeführt worden sind, der als Grenze festgesetzt ist, innerhalb der Zollrückvergütungen für ausgeführte Waren beansprucht werden können.

[Anmerkung. Die in obiger Tabelle aufgeführten Waren sind nach dem Vorzugstarif zollfrei und nach dem Generaltarif einem Zolle von 5 v H des Wertes unterworfen.]

Gambia: Abgeänderter Einfuhrzoll für gewisse Baumwollenwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 372.)

Durch eine Resolution des Gesetzgebenden Rates von Gambia vom 28. Januar 1924 ist der Einfuhrzoll für in die Kolonie eingeführte Baumwollenwaren, andere als Zeugwaren, von 10 v H auf 7½ v H des Wertes ermäßigt worden.

Baumwollene Zeugwaren bleiben mit 10 v H des Wertes zollpflichtig.

Grenada: Revidierter Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 372.)

Die Zoll-Abänderungsverordnung von 1924 (Nr. 4 von 1924) führt mit Wirkung vom 21. Dezember 1923 revidierte Tabellen von Einfuhrzöllen und zollfreien Waren ein.

Die revidierten Tabellen weichen nur wenig von den früher in Geltung befindlichen ab. Der allgemeine Zoll für alle nicht besonders aufgeführten Waren behält den Satz von 15 v H des Wertes (Britischer Vorzugstarif) und 22½ v H des Wertes (Generaltarif), während der Zoll für Kinematographenfilms auf 1 d (Britischer Vorzugstarif) und 2 d (Generaltarif) je 100 Fuß ermäßigt worden ist.

Honduras: Ermittlung von Rechnungswerten für Zollzwecke. (The Board of Trade Journal Nr. 1313 vom 26. Januar 1922 S. 109.)

Eine von dem Stellvertretenden Zolleinnehmer in Britisch-Honduras unterm 12. Dezember 1921 erlassene Bekanntmachung Nr. 726 bestimmt, daß bis auf weiteres Rechnungen für in einem fremden Lande gekaufte Waren, worin der Wert in britischer Sterling-Währung ausgedrückt ist, auf dem Zollamt angenommen werden, wenn dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen ist, daß der darin ausgedrückte Wert der wirkliche und wahre Wert der Waren an dem Platze ist, von wo aus dieselben eingeführt wurden, und daß der Wert in solchen Fällen zum Wechselkurs von 4 Dollar 86 Cents auf 1 Pfund Sterling festgesetzt werden wird.

Kanada: Einfuhrverbot für Hunde aus dem europäischen Kontinent. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 372.)

Eine Ministerverordnung vom 15. Februar 1924 verbietet die Einfuhr von Hunden aus dem europäischen Kontinent nach Kanada.

Malayenstaaten (Verbündete): Ausfuhr von Kautschuk. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 372.)

Die 3. Ergänzung zu der Federated Malay States Gazette vom 30. Januar 1924 enthält die Kautschukausfuhr-(Beschränkungs-) Regeln von 1924, die auf Grund des Kautschukausfuhr-(Beschränkungs-) Gesetzes von 1923[1]) erlassen sind, das u. a. die Eintragung von Kautschukausführern und die Festsetzung der Normalerzeugung irgendeiner Pachtung in den Verbündeten Malayenstaaten und die Ausfertigung von Bescheinigungen der Normalerzeugung für den Zweck der Festsetzung der Kautschukmenge vorschreibt, die von den Inhabern solcher Bescheinigungen zum Mindestzollsatz ausgeführt werden darf.

Palästina: Einfuhr und Ausfuhr von Antiquitäten. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 373.)

Die Official Gazette der Regierung von Palästina vom 1. März 1924 enthält eine Bekanntmachung vom 14. Februar 1924, betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Antiquitäten.

Die Bekanntmachung bestimmt, daß alle Antiquitäten den Zollbehörden unmittelbar bei ihrer Ankunft in Palästina angemeldet werden müssen, wobei solche, die aus anderen Ländern als Syrien eingeführt werden, zu einem Einfuhrzoll von 12 v H des Wertes zollpflichtig sind. In Palästina aus Syrien eingeführte Antiquitäten unterliegen besonderen Bestimmungen, die sich nach dem Syrisch-Palästinensischen Zollübereinkommen von 1921 richten.

Die Bekanntmachung bestimmt weiter, daß alle aus Palästina ausgeführten Antiquitäten von einer seitens des Department of Antiquities ausgestellten Ausfuhrerlaubnis begleitet sein müssen, wobei Antiquitäten palästinensischen Ursprunges mit einem Ausfuhrzoll von 10 v H des Wertes zollpflichtig sind, der an das Department zahlbar ist, bevor die Erlaubnis gewährt wird.

Sierra Leone: Zollanmeldung für eingeführte und ausgeführte Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1310 vom 5. Januar 1922 S. 18.)

Die vom 1. Januar 1922 ab geltende Zoll-(Einfuhr- und Ausfuhrlisten)-Verordnung von 1921 (The Customs [Import and Export List] Order, 1921) schreibt vor, daß, wo irgendwelche Waren, die zu irgendeiner der Bezeichnungen von Waren gehören, die in der der

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 698.

Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt sind, in Sierra Leone ein- oder daraus ausgeführt werden, der Importeur oder Exporteur solcher Waren oder sein Agent die Waren in deren Zollanmeldung durch die in der Tabelle angegebene Bezeichnung beschreiben und das Gewicht, Maß, die Zahl oder Menge der Waren in Ausdrücken des Gewichts, Maßes, der Zahl oder Menge, wie diese in der Tabelle angegeben sind, hinzufügen soll, daß aber im Falle von Waren, die nicht zu irgendeiner der angegebenen Bezeichnungen gehören, der Importeur oder Exporteur solcher Waren sie in deren Zollanmeldung durch den Namen beschreiben soll, durch den sie in der darauf bezüglichen Rechnung angegeben sind.

St. Vincent: Wertermittlung von Waren für Wertzollsätze. (The Board of Trade Journal Nr. 1328 vom 11. Mai 1922 S. 524.)

Eine von dem Gouverneur der Windward-Inseln unterm 21. Februar 1922 genehmigte Verordnung Nr. 1 von 1922 ändert die „Zollverordnung 1920" („Customs Duties Ordinance, 1922") für St. Vincent dadurch ab, daß sie u. a. vorschreibt, daß von den Zollbehörden keine Rechnungen für in einem fremden Lande gekaufte Waren angenommen werden sollen, wenn die Rechnung nicht den Wert der Waren in der Münze des Landes ausdrückt, von wo die Rechnung geliefert ist, und daß solcher Wert zum Zwecke der Erhebung von Wertzöllen in britische Währung zum Marktwechselkurs am Tage der Ankunft des einführenden Schiffes umgerechnet werden soll.

Südafrikanische Union: Dumping-Zoll für Kautschukschläuche aus den Vereinigten Staaten von Amerika. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 373.)

Eine Proklamation vom 1. Februar 1924 setzt für verschiedene Arten von in die Südafrikanische Union aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Kautschukschläuchen (rubber hose) einen Sonder- oder Dumping-Zoll fest, der dem Unterschied zwischen dem fob-Verkaufspreis des Schlauches an einen Importeur in der Union und dem Preise, zu dem die Waren zum Verbrauch in den Vereinigten Staaten verkauft werden (zuzüglich fob-Unkosten), gleich ist, soweit der Zoll 25 v H des Wertes nicht überschreitet.

Tanganyikaland: Einfuhrverbot für Mohnzubereitungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 373.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 14 vom 29. Januar 1924 verbietet die Einfuhr in das Tanganyikaland von allen Mohnzubereitungen, ausgenommen rote Mohnblumenblätter und Sirup von rotem Mohn (papaver rhœas).

Zanzibar: Zollfreie Einfuhr von gewissen Chemikalien. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 373.)

Eine Regierungs-Bekanntmachung Nr. 16 vom 30. Januar 1924 schreibt die zollfreie Einfuhr von Chemikalien vor, wofür dem Chief of Customs zur Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß sie bestimmt sind, bei der Herstellung von inländischer Seife verwendet zu werden.

Guatemala.

Zeitweilige Einfuhrzollermäßigung für Reis. (El Guatemalteco Nr. 33 vom 9. Februar 1924.)

Durch eine Verordnung des Präsidenten von Guatemala Nr. 856 vom 8. Februar 1924 ist der durch Regierungsverordnung Nr. 768 vom 26. November 1920 festgesetzte Einfuhrzoll für Reis von 4 Centavos auf 2 Centavos je kg bis zum 31. Juli 1924 — Beginn der neuen Reisernte in Guatemala — herabgesetzt worden.

Nach The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 374 ist der ermäßigte Zoll zur Hälfte in der Währung der Vereinigten Staaten und zur Hälfte in der Währung von Guatemala zu zahlen.

Italien.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote. (Bollettino di notizie commerciali Nr. 50/51 vom 20./27. Dezember 1923 S. 699.)

I. Einfuhrverbote.

Verbotene Waren	Waren, für welche die Zollstellen unmittelbar die Freilassung bewilligen können
Ministerielle Verordnung vom 30. Dezember 1920[1].	
Liste A.	
Wein und Wermut.	
Kognak und Liköre.	
Tee.	
Parfümerien und wohlriechende Seifen.	
Sprengstoffe.	
Spitzen, Tülle und bestickte Gewebe aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide.	
Teppiche aus Wolle.	Orientalische Teppiche.
Möbel, Rahmen, Kurzwaren und Spielzeug aus Holz.	Gewöhnliche moderne Möbel, ungepolstert, aus gemeinem Holze, sowie Bestandteile davon;
	Tische und Deckel für Schreibmaschinen[2];
	Uhrgehäuse für Stand- u. Wanduhren[2];
	Griffe und Stöcke für Schirme[2];
	Absätze und Leisten für Schuhe[2];
	Kruzifixe aus Holz[2];
	Untergestelle für Geldschränke.
Papier- und Pappwaren.	Röhren, Spulen und Rollen aus Papier oder Pappe für Spinnerei und Weberei;
	Abzweigdosen für elektrische Leitungen;
	Briefumschläge mit innerer Verstärkung;
	Papiertüten[2];
	Waren aus Preßpappe für Maschinen, Apparate oder allgemein für gewerbliche Zwecke[2];
	Pappwaren für Schuhwerk (Versteifungen, puntali u. dgl.)[2];
	Waren aus Glaspapier[2];
	Musikrollen und -walzen, zusammen mit selbstspielenden Klavieren eingehend, für welche Einfuhrerlaubnis vorliegt.

[1] Hand. Arch. 1921 S. 74.
[2] Für den Verkehr mit Österreich vertraglich aufgehoben.

Verbotene Waren	Waren, für welche die Zollstellen unmittelbar die Freilassung bewilligen können
Pelzwaren.	Pelzkonfektion.
Gewehre, Pistolen und Revolver.	
Gold, halb- und ganzbearbeitet (einschl. Juwelierwaren).	
Waren und Juwelierwaren aus Silber.	
Taschenuhren aus Gold.	
Kraftwagen.	
Edelsteine.	Nicht gefaßte Edelsteine.
Schwefel.	
Glaswaren, poliert, geätzt, vergoldet und versilbert.	Haushaltsgegenstände (Gläser, Flaschen u. dgl.), nur am Rande und am Boden abgeschliffen; Lampenzylinder für Gas- oder Petroleumbeleuchtung, auch geätzt; Glasgegenstände für Laboratoriumzwecke, auch geätzt; Syphons für kohlensäurehaltige Wasser, auch mit dem Namen des Wiederverkäufers versehen; Optische Gläser aus Kristall, für Leuchttürme und Feuerzeichen; Glocken für elektrische oder Glüh-Lampen, auch mit am Rand geschliffenen Löchern.
Bananen und andere frische Früchte (einschließlich Weintrauben).	Frische Oliven, Bananen und andere Tropenfrüchte.
Getrocknete Weinbeeren.	Getrocknete Weinbeeren.
Schmuckfedern, roh und bearbeitet.	
Menschenhaar, bearbeitet.	
Waren aus Korallen, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Horn und Klauen.	Fanons und Walknochen, bearbeitet; Schirmgriffe[1]);
Kurzwaren, einschließlich Spielwaren und belichtete Kinematographenfilms.	Unbelichtete Kinematographenfilms; Tressen u. Sparterie zur Hutfabrikation; Schreibfedern[1]); Photographische Films; Kassetten mit zusammengestellten Farben, Näpfchen, Pinseln usw.; Haken, Ösen und Knöpfe für Schuhwerk[1]); Handgriffe und Stöcke für Schirme[1]); Zusammenklappbare Metermaße; Patentknöpfe für Kleidungsstücke; Reißnägel; Kleine Vorrichtungen für Schreibregistraturen; Kaffeemaschinen; Kruzifixe und Heiligenmedaillons; Messer als Teile von Bestecken, deren Gabeln und Löffel frei eingeführt werden dürfen; Beschläge aus unedlem Metall für Möbel; Malpinsel; Gehäuse für Stand- und Wanduhren[1]); Buttermaschinen für den Hausgebrauch; Puppenköpfe; Absätze und Leisten für Schuhwerk[1]).
Fächer.	
Klaviere.	
Damenhüte, garniert.	
Künstliche Blumen.	

[1]) Für den Verkehr mit Österreich vertraglich aufgehoben.

Liste B.

Tabak.	Tabakfabrikate zum persönlichen Gebrauch, bis 4 kg.
Saccharin.	
Zündhölzer, Feuersteine und Zündapparate.	
Getreide, Reis, trockene Hülsenfrüchte und Mehl daraus.	Getreide, Reis, trockene Hülsenfrüchte und ihre Mehle.
Hafer.	Hafer.
Gefrierfleisch, Salzfleisch in Dosen und Speck.	Gefrierfleisch, Salzfleisch in Dosen und Speck.

Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1920.

Kohle, auf dem Landweg eingehend, für Privatrechnung.	Kohle, auf dem Landweg eingehend, für Privatrechnung.

Für Erzeugnisse Algeriens, Belgiens, Frankreichs, Japans, Großbritanniens, der Niederlande, Portugals, Spaniens, der Vereinigten Staaten und der Schweiz ist die Einfuhr aller Waren, abgesehen von den in der Liste B aufgeführten, frei[2]).

Bezüglich der Erzeugnisse aus Tunis bleiben folgende Waren für die Einfuhr verboten:

Wein in Flaschen.
Kognak und Liköre, allgemein.
Parfümerien und wohlriechende Seifen.
Spitzen, Tülle, bestickte Gewebe, aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide.
Teppiche aus Wolle, ausgenommen „Mobi"-Wollteppiche.
Möbel, Rahmen, Spielzeug aus Holz.
Kürschnerwaren.
Goldschmiedewaren, Goldgeschirr, Juwelierwaren aus Gold.
Silberwaren, auch vergoldet, Silbergerät und Juwelierwaren aus Silber.
Goldene Uhren.
Kraftwagen, ausschließlich Chassis.
Edelsteine, ausschließlich solcher für gewerbliche Zwecke.
Glaswaren, geschliffen, geätzt, vergoldet und versilbert.
Schmuckfedern.
Menschenhaar, bearbeitet.

[1]) Für den Verkehr mit Österreich vertraglich aufgehoben.

[2]) Die gleiche Behandlung greift Platz für alle Waren, die aus französischen Kolonien stammen, wenn ihre Einfuhr in Durchgang durch Frankreich geschieht, sowie für Waren, die aus den Ländern des Britischen Reiches stammen, wenn sie im Wege der Durchfuhr durch England eingehen.

Kurzwaren, feine.
Spielzeug, das unter gemeine und feine Kurzware fällt.
Fächer.
Klaviere.
Damenhüte, garniert.
Künstliche Blumen.

Außerdem die Waren, deren Einfuhr dem Staate vorbehalten ist (Liste B).

Bezüglich der Erzeugnisse aus Kanada und Australien bleiben folgende Waren für die Einfuhr verboten:

Wein in Flaschen.
Kognak und Liköre, allgemein.
Parfümerien (ausgenommen wohlriechende Seifen).
Wollteppiche.
Möbel, Rahmen, Spielzeug aus Holz.
Kürschnerwaren (ausgenommen Pelzkonfektion).
Goldschmiedearbeiten, Goldgeschirr und Juwelierwaren aus Gold.
Silberwaren, auch vergoldet, sowie Silbergerät und Juwelierwaren aus Silber.
Goldene Uhren.
Kraftwagen, ausschließlich Chassis[1]).
Edelsteine, ausschließlich solcher für gewerbliche Zwecke.
Glaswaren, geschliffen, geätzt, vergoldet, versilbert.
Schmuckfedern.
Menschenhaar, bearbeitet.
Kurzwaren, feine.
Spielzeug, das unter gemeine und feine Kurzware fällt.
Fächer.
Klaviere.
Damenhüte, garniert.
Künstliche Blumen.

Außerdem die Waren, deren Einfuhr dem Staate vorbehalten ist (Liste B).

II. Ausfuhrverbote.

Verbotene Waren	Waren, für welche die Zollstellen unmittelbar die Freilassung bewilligen können
Ministerielle Verordnung vom 30. Dezember 1920[2]).	
Liste C.	
Branntwein, unversetzt.	Branntwein, unversetzt.
Pflanzliche Öle	Pflanzliche Öle.
Palmöl, Kokosnußöl und andere pflanzliche Öle für gewerbliche Zwecke.	Palmöl, Kokosnußöl und andere pflanzliche Öle für gewerbliche Zwecke.
Tierische Öle.	Tierische Öle.
Mineralöle.	Mineralöle.
Toluol und Toluolgemische.	Toluol und Toluolgemische.
Kaffee.	Kaffee.
Melasse und Melasserückstände.	Melasse und Melasserückstände.
Zucker aller Art, auch gebrannter Zucker.	Zucker aller Art, auch gebrannter Zucker, in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.
Glykose.	Glykose.
Konfekt sowie mit Zucker hergestellte Erzeugnisse.	Konfekt sowie mit Zucker hergestellte Erzeugnisse.
Biskuit.	Biskuit.
Tabak in Blättern.	Tabak in Blättern.
Kaliumsalze, einschließlich des aus der Auslaugung von Zuckerrüben gewonnenen Salzes.	Kaliumsalze, einschließlich des aus der Auslaugung von Zuckerrüben gewonnenen Salzes.
Übermangansaures Kalium.	Übermangansaures Kalium.
Künstliche Dünger.	Künstliche Dünger.
Gerbextrakte aller Art.	Gerbextrakte aller Art.
Schwefelkupfer.	Schwefelkupfer.
Chinin, seine Salze und Präparate sowie chininhaltige Arzneimittel.	Chinin, seine Salze und Präparate sowie chininhaltige Arzneimittel.
Abfälle von Hanf, Flachs, ausgenommen Werg.	Werg, geteert, auch aus der Auflösung von altem Tauwerk gewonnen.
Kaninchen-, Hasenhaar und Abfälle davon.	Kaninchen-, Hasenhaar und Abfälle davon.
Bauholz und Holz zum Verarbeiten.	Holz aller Art, ausschließlich Eisenbahnschwellen aus Eichenholz.
Faßdauben aus Eichenholz.	Faßdauben aus Eichenholz.
Brennholz.	Brennholz.
Holzkohle.	Holzkohle.
Lumpen aller Art, einschließlich Abfälle von Tauwerk, Netzen u. dgl.	Lumpen aller Art, ausschließlich solcher aus Hanf und ausschließlich solcher von Tauwerk, von Netzen u. dgl. Abfälle aus geteerten Tauen, aus Manilatauen und aus Tauen aus Manila und Jute.
Zeitungspapier.	Zeitungspapier.
Rohe Kaninchen- und Hasenfelle.	Rohe Kaninchen- und Hasenfelle.
Metallerze.	Metallerze, mit Ausnahme von Eisenerz.
Kiese.	Eisenkies.
Schrott, Feilspäne, Abfall, Gekrätz aus jedem unedlen Metall.	Schrott von jedem unedlen Metall, ausgenommen solcher aus Stahl, Eisen, Gußeisen, Kupfer, Messing, Bronze, Neusilber, Metallegierungen, die in der Hauptsache Kupfer enthalten, aus Zinn; Feilspäne, Abfall, Gekrätz und Aschen jedes Metalls, ausgenommen solche aus Stahl, Eisen und ausgenommen Zink- und Zinnaschen.
Silberhaltiger, goldhaltiger und kupferhaltiger Sand.	Silberhaltiger, goldhaltiger und kupferhaltiger Sand.
Nickel.	Nickel.
Gold, unbearbeitet und bearbeitet.	Gold, unbearbeitet und bearbeitet.
Silber, unbearbeitet und bearbeitet.	Silber, unbearbeitet und bearbeitet.
Platin, unbearbeitet und bearbeitet.	Platin, unbearbeitet und bearbeitet.
Bruch und andere Abfälle von Edelmetallen.	Bruch und andere Abfälle von Edelmetallen.
Zemente.	Zemente.
Mauersteine.	Mauersteine.
Ziegel jeder Art.	Ziegel jeder Art.
Fossile Brennstoffe.	Fossile Brennstoffe.

[1]) Kraftwagen aus Kanada werden ohne ministerielle Sondererlaubnis zugelassen.
[2]) Hand. Arch. 1921 S. 74.

Verbotene Waren	Waren, für welche die Zollstellen unmittelbar die Freilassung bewilligen können
Torf und Torfziegel.	Torf und Torfziegel.
Preßtorf für Feuerungszwecke.	Preßtorf für Feuerungszwecke.
Glasballons mit Strohumhüllung.	Glasballons mit Strohumhüllung.
Getreide und Körnerfrüchte jeder Art.	Getreide und Körnerfrüchte, ausgenommen Hafer.
Reis, groß- und kleinkörniger.	Reis, mit Ausnahme von großkörnigem Reis.
Hülsenfrüchte, getrocknete.	Hülsenfrüchte, getrocknete.
Kartoffeln.	Kartoffeln.
Mehle aus Getreide, Kastanien, Körnerfrüchten, Hülsenfrüchten.	Mehle aus Getreide, Kastanien, Körnerfrüchten, Hülsenfrüchten.
Grieß aus Weizen und anderem Getreide.	Grieß aus Weizen und anderem Getreide.
Kleie, Schalen, Grobmehl sowie andere Nebenerzeugnisse aus der Vermahlung von Getreide und Hülsenfrüchten.	Kleie, Schalen, Grobmehl sowie andere Nebenerzeugnisse aus der Vermahlung von Getreide und Hülsenfrüchten.
Nährpasten.	Nährpasten.
Brot und Schiffszwieback.	Brot und Schiffszwieback.
Stärkemehle.	Stärkemehle.
Oliven, frische und konservierte.	Oliven, frische und konservierte.
Olivenmark, unverfälscht.	Olivenmark, unverfälscht.
Ölsämereien sowie Mehle von Ölsämereien.	Ölsämereien sowie Mehle von Ölsämereien.
Kopra.	Kopra.
Viehfutter aller Art, einschließlich Ölsaatkuchen, Rübenschnitzel sowie Rückstände aus Stoffen jeder Art, die zur Viehfütterung geeignet sind.	Viehfutter aller Art, einschließlich Ölsaatkuchen, Rübenschnitzel sowie Rückstände aus Stoffen jeder Art, die zur Viehfütterung geeignet sind.
Zuckerrüben.	Zuckerrüben.
Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine.	Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Maultiere, Esel, nicht für Zuchtzwecke.
Kaninchen.	Kaninchen.
Fleisch, frisch oder in irgendeiner Weise haltbar gemacht und zubereitet.	Fleisch, frisch, haltbar gemacht, zubereitet, ausgenommen frisches Rindfleisch.
Speck.	Speck.
Hühner und Geflügel, lebend oder tot.	Hühner und Geflügel, lebend oder tot.
Fische, frische, Kabeljau, Stockfisch, Thunfisch sowie Lachs, in irgendeiner Weise zubereitet.	Fische, frische, Kabeljau, Stockfisch, Thunfisch sowie Lachs, in irgendeiner Weise zubereitet.
Geflügeleier.	Geflügeleier.
Eigelb und Eiweiß, getrocknet und flüssig.	Eigelb und Eiweiß, getrocknet und flüssig.
Milch, auch keimfrei gemacht oder eingedickt.	Milch, auch keimfrei gemacht oder eingedickt.
Butter.	Butter.
Lab und Käselab.	Lab und Käselab.
Kunstbutter.	Kunstbutter.
Margarine, tierische und pflanzliche.	Margarine, tierische und pflanzliche.
Fette, tierische und pflanzliche.	Fette, tierische und pflanzliche.
Schweinefett.	Schweinefett.
Käse.	Käse.
Horn, Knochen u. dgl. Stoffe, roh.	Horn, Knochen u. dgl. Stoffe, roh.
Abfälle von Horn, Klauen u. dgl. Stoffen.	Abfälle von Horn, Klauen u. dgl. Stoffen.
Silber-, Gold-, Kupfer-, Nickelgeld.	
Italienische Wertpapiere, vom Staat, von öffentlichen Gesellschaften, von nationalen Gesellschaften herausgegeben, bereits gezogene, sowie zugehörige Zinsabschnitte, im Ausland in Gold oder ausländischer Valuta zu pari der italienischen Valuta oder zu einem festen Kurs zahlbar.	

Außer den vorstehenden, vom Finanzministerium erlassenen Verboten bestehen in Italien noch andere Verbote, die den Pflanzenschutz und den Schutz gegen die Einschleppung von Viehseuchen betreffen.

Die sich auf den Pflanzenschutz beziehenden Vorschriften sind in der Verordnung des Ackerbauministers vom 4. August 1921[1]) enthalten, die in dem Bollettino Nr. 52 vom 28. Dezember 1922 (S. 877) mitgeteilt worden ist.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften sind in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Januar 1923 — Gazzetta Ufficiale vom 11. Januar 1923[2]) — enthalten.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[3]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 14. April 1924 bis 20. April 1924 auf 338 v H,
„ 21. „ 1924 „ 27. „ 1924 „ 336 „ .

Abänderungen des Zollgesetzes. Königl. Verordnung vom 2. September 1923 Nr. 1960 [Im Auszug] (Gazzetta Ufficiale Nr. 229 vom 29. September 1923 S. 6164).

Artikel 1. Die Artikel 1 erster Absatz, 4, 5 letzter Absatz, 7 erster Absatz, 9 zweiter und letzter Absatz, 10 zweiter Absatz, 11 dritter Absatz, 12, 13, 14, 15 dritter Absatz, 16 erster Absatz, 19, 21, 23, 28 erster Absatz, letzter Teil, 33, 37 erster und zweiter Absatz, 41 zweiter Absatz, 44 erster Absatz, 46 dritter Absatz, 51, 53 letzter Absatz, 59, 60 erster Absatz, 61, 63, 66, 67, 74, 78, 86, 87 letzter Absatz, 93, 94, 112, 113, 116 und 117 des einheitlichen Textes des mit Königl. Verordnung vom 26. Januar 1896 Nr. 20 genehmigten Zollgesetzes[4]) werden durch die nachstehenden ersetzt:

„Artikel 4. Jede Zollhandlung darf nur in den von der Behörde dazu bestimmten Räumen vorgenommen werden.

Lade-, Lösch- und Überladebehandlungen von Waren dürfen innerhalb der Zollinie nur mit Genehmigung der Zollbehörde und in Anwesenheit von Zollbeamten vorgenommen werden.

Die Zollbehörde kann anordnen, daß das Laden, Löschen und Überladen auf demselben Schiffe nicht gleichzeitig stattfinden darf.

Der Vorsteher des Zollamts kann gestatten, daß das Löschen und Überladen von Waren ohne Beisein von Zollbeamten erfolgen kann.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 765.
[2]) Ebenda 1923 S. 266.
[3]) Ebenda 1924, 2. Aprilheft S. 485.
[4]) Ebenda 1896 I S. 460.

Artikel 5 letzter Absatz. Die Vorschriften über die Zulassung von Spediteuren und von Bevollmächtigten bei dem Zollamt werden durch Reglement erlassen. Als Spediteure oder Bevollmächtigte von Besitzern der Waren werden Personen nicht zugelassen, die der Zollverwaltung angehört haben, wenn nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsdienste fünf Jahre verflossen sind.

Artikel 7 erster Absatz. Die Anmeldung muß bei den Seezollämtern und bei den Eisenbahngrenzzollämtern in der Regel innerhalb 15 Tage nach Ankunft der Waren eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann der Vorsteher des Zollamts diese Frist verlängern. Bei den anderen Zollämtern an der Landgrenze muß die Anmeldung zugleich mit der Ware erfolgen.

Artikel 9 zweiter Absatz. Die Kosten für die Anlegung des Packstückverschlusses und anderer Zollzeichen sowie die Vergütung für die Angestellten und Agenten des Zollamts für die Amtshandlungen außerhalb des Zollbezirks oder der amtlichen Normaldienstzeit hat der Zollpflichtige nach den vom Finanzministerium festgesetzten Vorschriften zu tragen.

Artikel 9 letzter Absatz. Im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gelten als Grenzzölle die Ein- und Ausfuhrzölle sowie die Zuschläge und die Verbrauchs- und Verkaufssteuern, welche auf den Waren ruhen.

Artikel 10 zweiter Absatz. Wenn die Waren nach Ablauf von drei Monaten von dem Tage der Ankunft ab weder angemeldet sind, noch, wenn sie angemeldet sind, die Zollabfertigung stattgefunden hat, so werden die ausländischen Waren als abandonniert zurückgehalten und der Zollverwaltung als behufs Deckung der schuldigen Gefälle zur Verfügung gestellt angesehen. Auch inländische Waren werden als abandonniert und der Zollverwaltung als behufs Deckung der schuldigen Gefälle zur Verfügung gestellt angesehen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach der Ankunft zurückgenommen werden.

Artikel 11 dritter Absatz. Auch wenn nach der Anmeldung die Zollabfertigung stattgefunden hat und die Zollbehörde ihre Forderungen von dem, welcher die berechneten Gefälle zu zahlen hat, nicht hat erlangen können, werden die Waren zur Verfügung der Verwaltung zurückgehalten. Ebenso werden die Waren zur Verfügung der Verwaltung zwecks Deckung der im Laufe der Zeit fällig gewordenen Abgaben zurückbehalten, welche nach Ablauf eines Monats nach Erteilung der in Artikel 14 genannten Bescheinigung nicht aus dem Zollamt geschafft sind.

Artikel 12. Bleie und andere Zollzeichen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Form und Beschaffenheit der Bleiplomben und anderen Zollzeichen zur Anbringung an den Packstücken und den Beförderungsmitteln für die verschiedenen Zollhandlungen sowie auch die Kosten für die Anbringung der Zollzeichen, welche von den Warenführern zu zahlen sind, festzusetzen.

Artikel 13. Sicherung der Zollgefälle, Strafen und Kosten.

Die Waren haften, wenn sie nicht der Einziehung verfallen sind, der Verwaltung für die Zahlung der Zölle, Geldstrafen und Unkosten aller Art, welche das Zollamt unter Bevorzugung vor jedem anderen Gläubiger einzuziehen hat.

Die Beförderungsmittel haften, wenn sie nicht der Einziehung verfallen sind, mit Vorzug gegenüber jedem anderen Gläubiger für die Zahlung der Geldstrafen und der Kosten, die von dem Besitzer in seiner Eigenschaft als Kontravenient oder als im Sinne des Gesetzes verantwortliche Person geschuldet sind.

Artikel 14. Als Beweis der Erfüllung der Förmlichkeiten wird dem Besitzer der Waren eine Bescheinigung erteilt, in welcher die Zahlung der Grenzzölle oder die für die Beförderung nach einem anderen Zollamt gestellte Sicherheit oder die Erfüllung, im allgemeinen, der Bedingungen und Förmlichkeiten, welche mit der Bestimmung der Waren verbunden sind, bestätigt wird.

Die Bescheinigung des Zollamts ist das einzige Beweisstück für die Entrichtung der Zölle.

Artikel 15 dritter Absatz. Das Recht auf Zurückforderung der Sicherheit erlöscht nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der erfolgten Zahlung ab gerechnet.

Artikel 16 erster Absatz. Der Zollpflichtige hat seinerseits das Recht auf Rückforderung des Unterschiedes, der aus einem Rechenfehler in der Zollberechnung oder aus der Anwendung eines anderen auf der in der Abfertigung genannten Ware ruhenden Zollsatzes entstanden ist, sofern er den Antrag binnen fünf Jahren, vom Tage der Bezahlung ab gerechnet, stellt und diesem die ursprüngliche Bescheinigung über die Bezahlung beigefügt wird. Nach Ablauf der fünf Jahre erlischt der Anspruch.

Artikel 28 erster Absatz, letzter Teil. Die Anzahl der Packstücke muß in Buchstaben wiederholt sein.

Artikel 37 erster und zweiter Absatz. Die Zollbehörde kann den Sicherheitsschein ohne vorherige Besichtigung der Waren oder nach teilweiser Besichtigung ausstellen, wenn die Packstücke mit der Maschine in einer Weise hergestellt sind, die Veränderungen nicht befürchten läßt, und sie durch die in Artikel 12 angeführten Zollzeichen gekennzeichnet sind, oder aber wenn sie auf Kosten der beteiligten Person in einer vom Finanzministerium vorzuschreibenden Weise mit doppelten Umschließungen und doppelten Zollbleien versichert werden.

Die Sicherheit für die Beförderung der Waren ohne Besichtigung wird in Höhe von 40 Lire für jedes Kilogramm Rohgewicht für die Grenzzölle und ebensoviel für die Strafen festgesetzt.

Artikel 41 zweiter Absatz. Durchfuhrgüter dürfen auf dem Seewege nur in Fahrzeugen von über 30 Tonnen Tragfähigkeit zur Ausfuhr gelangen. Es können jedoch unter den vom Finanzministerium vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln bei der Verladung von Brenn- und Schmierstoffen Ausnahmen gemacht werden, die zum Verbrauch an Bord auf Schiffen von unter 30 Tonnen Tragfähigkeit mit mechanischem Antrieb bestimmt sind.

Artikel 51. Für Waren, die beim Lagern Schwund erleiden und in gemieteten oder eigenen Privatlagern eingelagert sind, wird bei Berechnung der Zölle eine entsprechende jährliche Vergütung für natürlichen Schwund gewährt. Die Gattung der Waren, für die Schwundvergütung gewährt wird, die Höhe der letzteren und die Vorschriften für ihre Berechnung werden in den Bestimmungen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzt werden.

Die Vergütung wird nur gewährt, wenn der Ausfall wirklich vorhanden ist.

Artikel 59. Die Anmeldung der zur Ausfuhr bestimmten Waren kann mündlich beim Grenzzollamt erfolgen.

Für die Waren, für welche die Rückvergütung der für die Rohstoffe bei der Einfuhr gezahlten Zölle zugelassen ist, hat die Anmeldung schriftlich zu erfolgen.

Nach der Besichtigung der Waren und Berechnung und Bezahlung der Zölle händigt die Zollverwaltung den Ausfuhrschein aus, welcher außer dem Namen des Zollpflichtigen die Beschaffenheit, die Menge und, wo es erforderlich ist, auch den Wert der Waren angibt, sowie, je nach Lage des Falls, den einzuschlagend

Weg und die Frist, innerhalb welcher die Waren über die Zollinie gebracht sein müssen. Wenn diese Frist überschritten ist, verliert der Ausfuhrschein seine Gültigkeit, ausgenommen in den Fällen, wo wegen Seegefahr die Ware nicht vollständig verladen werden konnte.

Die gezahlten Zölle werden nicht zurückgezahlt, auch wenn die Waren nicht ausgeführt sind.

Artikel 60 erster Absatz. Inländische Waren, die von einem Orte nach einem anderen Grenzorte zum Wiedereintritt in das Zollgebiet auf dem Seewege oder über den Luganer See befördert sind, behalten ihre Eigenschaft als inländische Waren, wenn sie ausländisches Gebiet nicht berührt haben.

Wenn ein Fahrzeug in der Küstenschiffahrt infolge höherer Gewalt einen ausländischen Hafen angelaufen hat, so verliert seine Ware gleichwohl dadurch nicht die inländische Eigenschaft.

Artikel 61. Der Finanzminister wird bestimmen, welche Waren in Packstücken unter Zollverschluß zu legen sind.

Artikel 63. Wenn die Waren in das Zollgebiet zurückkommen, so sind sie mit den Angaben in den Sicherheitsleistungsscheinen oder in den betreffenden Passierscheinen, welche den einzelnen Posten beizugeben sind, zu vergleichen.

Wenn ihre Nämlichkeit nicht festgestellt wird, auch wenn sie in Packstücken mit Zollverschluß sich befinden, oder wenn die in dem Sicherheitsleistungsscheine oder dem Passierscheine für die Wiedereinfuhr der Waren vorgeschriebene Frist bei der Küstenschiffahrt um drei Monate oder bei der Rundbeförderung um einen Monat überschritten ist, so werden sie als ausländische angesehen, ausgenommen wenn nachgewiesen wird, daß das Nichtstattfinden der Wiedereinfuhr in der vorgeschriebenen Frist auf höherer Gewalt beruht.

Artikel 87, letzter Absatz. Derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche die in Artikel 74 bezeichneten Niederlagen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis errichten oder die Bedingungen nicht erfüllen.

Artikel 94. Als Schmuggelware werden ausländische Waren angesehen, welche auf irgendeine Weise der Zahlung der Grenzzölle entzogen werden oder bei denen auf irgendeine Weise die Hinterziehung der Zahlung der Grenzzölle versucht ist.

Die Hinterziehung der Zahlung der Grenzzölle wird immer als vollendet oder versucht angesehen für Waren:

a) welche während der Nacht in Häfen oder Reeden verladen werden; die auf dem Landwege, während der Nacht oder auf verbotenen Wegen eingeführt, vom Wege abgelenkt oder ausgeladen sind, ohne der Zollbehörde vorher vorgeführt zu sein;

b) welche in den Gewässern des Luganer Sees außerhalb der die Zollinie bildenden Ufer in Barken vorgefunden werden, welche kreuzen oder mit dem Lande, wo keine Zollämter bestehen, in Verbindung stehen;

c) welche vorgefunden werden in Fahrzeugen, welche an dem Meeresstrand entlang fahren, an Stellen Anker werfen oder landen, wo sich keine Zollämter befinden, oder in Fahrzeugen, von denen Waren an nicht erlaubten Plätzen aus- oder überzuladen versucht wird oder aus- oder übergeladen werden, oder in Barken mit nicht über 100 Tonnen Tragfähigkeit, welche nach einem inländischen Hafen ohne Ladungsverzeichnis bestimmt sind;

d) welche bei Personen, im Gepäck, in Barken, Wagen, in Packstücken oder Geräten oder auf eine andere Weise derart versteckt vorgefunden werden, daß die Absicht, sie der Zollbesichtigung zu entziehen, anzunehmen ist;

e) welche in den Lago Maggiore oder in die Häfen von Porlezza und Porto Ceresio im Luganer See, ohne einem inländischen Zollamt vorgeführt zu sein, gebracht sind:

f) welche aus dem Zollamt vor Anbringung des Zollzeichens entfernt sind;

g) welche in den neutralen Gebieten gegen Nizza und Susa, oder in dem Raum zwischen der Grenze und dem ersten Zollamt oder in anderen als außerhalb der Zollinie liegend erklärten Gebieten gelagert sind;

h) welche auf dem Seewege, abgesehen von den in Artikel 41 und 46 angeführten Ausnahmen, wiederausgeführt oder in der Küstenschiffahrt ohne Sicherheitsstellungsschein auf Fahrzeugen von nicht über 30 Tonnen Tragfähigkeit befördert werden;

i) welche der Zollbehörde an Stelle inländischer Waren, die im Rundverkehr oder in der Küstenschiffahrt befördert sind, vorgeführt werden;

l) welche nach dem Ausland oder einem anderen Hafen des Staates bestimmt sind, sich aber bei der Abfahrt nicht auf dem Fahrzeuge befinden.

Artikel 2. Der Artikel 34, der zweite, dritte und vierte Absatz von Artikel 68, die Artikel 69, 70, 71, 72, 73 und 75, Nr. 2 des Artikel 77, der Artikel 85 und der Buchstabe f von Artikel 88 des einheitlichen Textes des Zollgesetzes[1]) werden aufgehoben.

Artikel 3. Im Artikel 43 letzter Absatz und 50 zweiter Absatz des einheitlichen Textes des Zollgesetzes[1]) ist das Wort „Strafen" zu ersetzen durch „Geldstrafen".

In Artikel 79, 80, 81 erster Absatz, 82, 83, 84, 87 erster Absatz, 88, 89, 92 des vorgenannten einheitlichen Textes[1]) ist das Wort „Buße" oder „Bußen" je nach Lage des Falls zu ersetzen durch die Ausdrücke „Strafe" oder „Strafen" „Summe", „Geldstrafe" oder „Geldstrafen".

In Artikel 98, 99 und 100 desselben einheitlichen Textes[1]) ist das Wort „Haft" zu ersetzen durch „Gefängnis".

Artikel 4. Usw.

Änderungen der Vorbemerkungen zum Zolltarife.

Königl. Verordnung vom 10. September 1923 Nr. 1972 (Gazzetta Ufficiale Nr. 230 vom 1. Oktober 1923 S. 6187).

Artikel 1. Der zweite Absatz in Artikel 7 der Vorbemerkungen[2]) zu dem mit Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Juni 1921 Nr. 806 genehmigten Zolltarif[3]) wird durch folgenden ersetzt:

„Die den Chefs der Missionen und den Mitgliedern der in Italien beglaubigten und dem Königl. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten vorschriftsmäßig angezeigten diplomatischen Korps (Kanzlern, Sekretären, Militär-, Marine-, Luftschiffahrts- und Handelsattachés) gehörenden Gegenstände sind gleichfalls zollfrei unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit ihrer Regierungen zugunsten der bei diesen beglaubigten Häupter der Missionen und Mitglieder des italienischen diplomatischen Korps.

[1]) Hand. Arch. 1896 I S. 460.
[2]) Ebenda 1921 S. 482.
[3]) Ebenda S. 378 u. 484.

Die Anträge auf Zollfreiheit für Gegenstände, welche dem vorgenannten Personal des diplomatischen Korps gehören, müssen von den betreffenden Chefs der Missionen an das Finanzministerium gerichtet werden."

Artikel 2. Artikel 13 der Vorbemerkungen zum Allgemeinen Zolltarif[1]) ist durch nachstehenden zu ersetzen:

„Die Königl. Regierung ist befugt, anzuordnen, daß für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind, eine Rückvergütung des Zolles auf die verwendeten Rohstoffe gewährt wird und daß die Rückvergütungen den neuen Zollsätzen angepaßt werden.

Die betreffenden Verfügungen werden auf Vorschlag des Finanzministers nach Anhörung eines Komitees bezüglich des staatlichen Interesses, das in der in Artikel 3 der durch Königl. Verordnung vom 14. Juni 1923 Nr. 1313[2]) abgeänderten Königl. Verordnung vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[3]) vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt ist, durch Königl. Verordnung erlassen."

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft.

Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923 Nr. 2367 (Gazzetta Ufficiale Nr. 266 vom 13. November 1923 S. 6748).

Artikel 1 bis 3. Usw.

Artikel 4. Im Laufe des Jahres 1923 wird eine vollständige Revision aller Hafenabgaben und zugehöriger Nebenabgaben vorgenommen werden, wie sie in Kapitel IV des Gesetzes vom 23. Juli 1896 Nr. 318[4]), abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1905 Nr. 890[5]) und durch die Verordnung vom 22. März 1923 Nr. 830, enthalten oder in anderen Sondergesetzen vorgesehen sind.

In die neuen Hafenabgaben wird die durch die Verordnung vom 14. Juni 1923 Nr. 1397 eingeführte Leuchtfeuergebühr, deren Anwendung bis zum Erlaß der im vorhergehenden Absatz erwähnten Maßnahmen ausgesetzt bleibt, einbezogen werden.

Innerhalb der vorgenannten Zeit wird auch zu einer Revision der Gebühren für den gesundheitspolizeilichen Dienst, wie sie im Gesetze vom 16. Juli 1916 Nr. 947 vorgesehen sind, geschritten werden.

Artikel 5 und 6. Usw.

Artikel 7. Artikel 19 der Vorbemerkungen zum Zolltarif in der durch die Verordnung vom 9. Juni 1921 Nr. 806[6]) genehmigten Fassung wird, wie folgt, geändert:

„Für alle Waren, gleichviel ob in zeitweiligem Zollgewahrsam oder in Niederlagen unter unmittelbarem Zollgewahrsam, unbeschadet ob als Stückgut oder unverpackt lagernd, wird eine Niederlagegebühr in Höhe von 15 Centesimi für jeden Tag der Lagerung und jeden Doppelzentner oder Bruchteil davon erhoben.

Für Waren in zeitweiligem Zollgewahrsam erhöht sich vorgenannte Gebühr nach Ablauf der ersten zehntägigen Lagerfrist auf 30 Centesimi.

Bei der Berechnung der Niederlagegebühr bleibt in jedem Falle der Tag der Eintragung und der Tag der Entnahme aus dem Zollamt unberücksichtigt, ebenso bleiben bei den in zeitweiligem Zollgewahrsam befindlichen Waren die vollen ersten drei Tage der Lagerung unberechnet."

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 482.
[2]) Ebenda 1923 S. 634.
[3]) Ebenda 1914 I S. 419.
[4]) Hand. Arch. 1896 I S. 637.
[5]) Ebenda 1906 I S. 376.
[6]) Ebenda 1921 S. 378 u. 484.

Artikel 8 bis 13. Usw.

Artikel 14. Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Januar 1924 in Kraft, abgesehen usw. von denen über die Niederlagegebühren usw., deren Inkrafttreten von dem Finanzministerium bestimmt werden wird.

Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

(Änderungen der der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453 angefügten Tabelle I.)

Königl. Verordnung vom 10. September 1923 Nr. 1962 (Gazzetta Ufficiale Nr. 270 vom 1. Oktober 1923 S. 6185).

Artikel 1. Die der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[1]) angefügte, nachträglich abgeänderte Tabelle I wird für die in der nachstehenden Tabelle angeführten Waren weiter abgeändert:

Art der Waren	Zweck, für welchen die Einfuhr auf Zeit zugelassen ist	Mindestmenge für die Einfuhr auf Zeit kg	Höchstfrist für die Wiederausfuhr
Baumwollengewebe, roh oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken oder Bearbeiten zu samtartigem Stoffe	100	1 Jahr
Gewebe aller Art...	zum Gummieren im Stück oder zum Gummieren im Stück und Verarbeiten zu wasserdichten Kleidungsstücken und anderen wasserdichten Gegenständen	50	1 Jahr
Streifen aus gewalztem und umgeschmolzenem Eisen oder kalt gewalzt, von nicht mehr als 80 mm Breite und nicht mehr als 1,6 mm Stärke	zur Herstellung von isolierten elektrischen Drähten und Schnüren, einschließlich elektrischer Untersee- und Erdkabel sowie zur Herstellung von Ösen, Haken und Knöpfen für Schuhwerk	100	2 Jahre
Reis mit der Hülse und halbbearbeitet (a)	zur Bearbeitung auf irgendeine Weise, um ihn genießbar und handelsüblich weiß zu machen.	5	1 Jahr

(a) Die Erledigung der Zollscheine für die Einfuhr auf Zeit erfolgt unter Zugrundelegung der tatsächlichen Ausbeute an bearbeitetem Reis. Der bearbeitete Reis kann auch zum Übergang in den freien Verkehr bestimmt werden. In letzterem Falle wird dem Einführer als Abgang bei der Bearbeitung eine Vergütung von 20 kg auf jeden dz bearbeiteten Reis gewährt, der aus Reis in der Hülse oder halbbearbeitetem Reis gewonnen ist.

Artikel 2. Die Einfuhr auf Zeit von „Aluminium in Streifen", die versuchsweise bis zum 31. August 1924 „zur Herstellung von Aluminiumblättern" zugelassen ist, wird unter denselben Bedingungen „zur Herstellung von Legierungen von Eisen und Metallen mittels des Schmelzverfahrens" zugelassen.

Artikel 3. Usw.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verordnung soll dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

(Schlußformel.)

---

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 419.

Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. September 1923 Nr. 1963 (Gazzetta Ufficiale Nr. 230 vom 1. Oktober 1923 S. 6186).

Artikel 1. Den Waren, für welche die Einfuhr auf Zeit behufs Bearbeitung nach der der Königl. Verordnung vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[1]) angefügten Tabelle I zugelassen ist, sind nachstehende hinzuzufügen:

Art der Waren	Zweck, für welchen die Einfuhr auf Zeit zugelassen ist	Mindestmenge für die Einfuhr auf Zeit kg	Höchstfrist für die Wiederausfuhr
Zinkbruch	zur Herstellung von Zinkoxyd	100	1 Jahr
Eisen in Barren und runden Stäben	zur Herstellung von Henkeln und Griffen für Melkeimer	100	1 Jahr
Eisen und Stahl, einfach warm gewalzt zu rohen Barren und Stäben	zur Herstellung von metallischen Seilen und Tauen	100	1 Jahr
Messing in Blättern, nicht über 2 mm dick (oro cantarino)	um in ganz dünne Blättchen ausgeschlagen zu werden (für unechte Vergoldung)	50	1 Jahr
Chromstahl, warm gewalzt, zu rohen Barren oder Stäben	zur Herstellung von Kugellagern	unbegrenzt	1 Jahr

Artikel 2. Die Einfuhr auf Zeit von rohem Eisenblech in der em mit Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[1]) genehmigten Gesetze über Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit ngefügten Tabelle I zur Herstellung von emailliertem oder verzinntem eschirr wird unter denselben Bedingungen auf die Herstellung von naillierten Gegenständen aller Art ausgedehnt.

Die Einfuhr auf Zeit von metallischen Materialien, die schon ach vorgenannter Tabelle zur Herstellung von Maschinen aller Art inschließlich der Lastenaufzüge und Fahrstühle mit dem entsprechen:n Zubehör), von Apparaten, Maschinenkesseln, Eisenbahn- und traßenbahnwagen zugelassen war, wird unter denselben Bedingungen uf die Herstellung von einzelnen Maschinenteilen und von Röhren r hydroelektrischen Strom ausgedehnt.

Artikel 3. Versuchsweise wird bis zum 31. August 1924 die infuhr auf Zeit von Aluminium in Streifen zur Herstellung von luminiumblättern zugelassen.

Die zur Einfuhr zugelassene Mindestmenge wird auf 50 kg und e in den Zollpapieren über die Einfuhr auf Zeit anzugebende Frist f 6 Monate festgesetzt.

Artikel 4. Usw.

Artikel 5. Die gegenwärtige Verordnung soll an dem auf die röffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft ten und dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt rden.

(Schlußformel.)

Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. Dezember 1923 (Gazzetta Ufficiale Nr. 18 vom 22. Januar 1924 S. 334).

Artikel 1. Zu den in der Tabelle 1 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[1]) aufgeführten Waren, für welche die zeitweilige Einfuhr zum Zwecke der Veredelung gestattet wird, werden die folgenden hinzugefügt:

Warengattung	Angabe des Zweckes, zu welchem die zeitweilige Einfuhr gestattet wird	Zur zeitweiligen Einfuhr zugelassene Mindestmengen	Mindesttermin für die Wiederausfuhr
Material aus Metall	zur Herstellung von Weckeruhren	unbegrenzt	1 Jahr
Lichtempfindliches Papier für Photographien, in Rollen	zur Herstellung von Ansichtskarten	100 kg	6 Monate
Rohe Eisenbleche ...	zur Herstellung von Gefäßen, die mit Kalziumchlorid (Hypochlorid) gefüllt wieder ausgeführt werden sollen	100 kg	2 Jahre

Artikel 2. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Übergangsvorschriften für die Durchführung der im vorstehenden Artikel genannten Bewilligungen festzusetzen, bis ordnungsmäßige Vorschriften im Sinne des Artikel 28 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[1]) erlassen werden.

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft und wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

(Schlußformel.)

Erhöhung der Gebühren für die Anbringung zollamtlicher Kennzeichen. Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1923 (Gazzetta Ufficiale Nr. 303 vom 27. Dezember 1923 S. 7366).

Einziger Artikel. Der Artikel 17 der mit der ministeriellen Verordnung vom 5. Januar 1897 genehmigten Anweisungen über die zollamtlichen Kennzeichen wird, wie folgt, abgeändert:

„Artikel 17. Bei der Anbringung der Kennzeichen zu erhebende Gebühren.

Die für die Anbringung der Kennzeichen zu erhebenden Gebühren werden in dem folgenden Ausmaß festgelegt:

a) für jede an den Warenpackstücken und den bezüglichen Beförderungsmitteln angebrachte Bleiplombe . . 50 Centesimi
b) für jedes Plättchen oder Kügelchen . . . . . 20 „

Für die Anbringung der Marken an beschauten Packstücken wird keine Gebühr erhoben.

Zur Sicherung von Mustern ausländischer Waren, die mit einem Sicherstellungsschein begleitet werden, oder von einheimischen Waren, die im Wege der Küstenschiffahrt oder im Streckenzugsverkehr befördert werden, bringen die Zollämter gegen Entrichtung der im Absatz a des gegenwärtigen Artikels erwähnten Gebühren Bleiplomben an.

Bei Fahrzeugen werden Bleiplomben unentgeltlich angebracht, sofern deren Plombierung durch das Zollgesetz[2]) oder die Ausführungsbestimmungen dazu nicht ohnehin ausdrücklich vorgeschrieben ist, und zwar lediglich zu dem Zwecke, um die Beförderung der Waren innerhalb der Zollräume sicherzustellen."

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 419.
[2]) Ebenda 1896 I S. 460.

Diese Verordnung ist beim Rechnungshof einzutragen und in der Gazzetta Ufficiale zu verkünden. Sie tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Vorschriften über die Luftschiffahrt und die damit zusammenhängende zollamtliche Behandlung. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 20. August 1923 Nr. 2207 (Gazzetta Ufficiale Nr. 253 vom 27. Oktober 1923 S. 6547).

Artikel 1. Der Staat übt über den Luftraum, der sich über sein Gebiet mit Einschluß der Gewässer erhebt, die volle und ausschließliche Herrschaft aus.

Für die Ausübung dieser Herrschaft gelten als Staatsgebiet das Mutterland sowie die Kolonien, die Schutzstaaten, die Aufsichtsgebiete und die aus irgendeinem anderen Titel dem italienischen Staate zugesprochenen Länder, sofern nicht internationale Vereinbarungen etwas anderes verfügen.

Artikel 2. Die Luftschiffahrt mit Fahrzeugen italienischer Nationalität ist frei; sie unterliegt jedoch der Kontrolle des Oberkommissariats für Luftschiffahrt und ist an die Einhaltung der in den bezüglichen Gesetzen und Regulativen enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen gebunden.

Für ausländische, staatliche oder private Luftfahrzeuge gelten außerdem noch die in den internationalen Übereinkommen vereinbarten Vorschriften, sofern diese auf Grund der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen im Königreiche Geltung besitzen.

Aus militärischen oder öffentlichen Gründen oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann das Überfliegen gewisser Gebiete oder in Ausnahmsfällen auch des ganzen Staatsgebiets verboten werden.

Artikel 3 bis 14. (Verwaltungsvorschriften.)

Artikel 15. Sowohl den ausländischen als auch den privaten inländischen Luftfahrzeugen wird die Beförderung von Sprengstoffen, Kriegswaffen und Munition auf dem Luftweg innerhalb des heimischen Staatsgebiets verboten.

Artikel 16. Die Mitnahme und der Gebrauch von photographischen Apparaten während der Flüge wird in einem besonderen Regulativ geregelt.

Artikel 17. Aus öffentlichen und finanziellen Gründen kann die Beförderung von anderen als in den Artikeln 15 und 16 angegebenen Gegenständen von den in Betracht kommenden Behörden, und zwar sowohl für die heimischen als auch für die ausländischen Luftfahrzeuge, Einschränkungen unterworfen werden.

Artikel 18. Für die gewerbsmäßige Beförderung von Waren und Personen mittels ausländischer Flugzeuge und innerhalb des inländischen Staatsgebiets können von den zuständigen Behörden auch noch andere Einschränkungen und Vorbehalte getroffen werden.

Artikel 19. Jedes ausländische Flugzeug von Staaten, die dem internationalen Luftschiffahrts-Übereinkommen vom 13. Oktober 1919[1]) beigetreten sind, oder eines Staates, mit dem Italien ein Sonderabkommen geschlossen hat, ist berechtigt, den unter italienischer Herrschaft stehenden Luftraum ohne Landung zu durchqueren, sofern es die im Regulativ vorgeschriebene Route einhält. Das heißt: Mit den in den Artikeln 32 und 33 des vorerwähnten Übereinkommens erwähnten Ausnahmen.

Artikel 20. (Flugvorschrift.)

Artikel 21. Jedes italienische oder ausländische Luftfahrzeug, das aus dem Ausland kommt oder dahin geht, muß einen der errichteten Zoll-Flughäfen zur Vornahme der vorgeschriebenen Überprüfungen und zollamtlichen Maßnahmen aufsuchen, vorbehaltlich jener Ausnahmen, die das Oberkommissariat für Luftschiffahrt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verfügen kann.

Jedes aus dem Ausland kommende oder dahin abgehende Luftfahrzeug ist verpflichtet, die Grenze nur an den im Regulativ angegebenen Punkten zu überfliegen.

Für die zollamtliche Behandlung gelten als aus dem Ausland kommend oder dahin gehend jene Luftfahrzeuge, die in das Zollgebiet des Staates eingehen oder dieses verlassen.

Der zollamtlichen Überwachung und den hierfür im Regulativ festgesetzten Vorschriften unterliegen auch die im Zollgebiete des Königreichs verkehrenden Luftfahrzeuge.

Artikel 22 und 23. (Verwaltungsvorschriften.)

Artikel 24. Die Bemannung der Luftschiffe ist zur Einhaltung der zollamtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die Kommandanten unterliegen den für die Führer der Fahrzeuge festgesetzten zollamtlichen Bestimmungen.

Die Abfertigung der Reisenden, deren Gepäck oder der im Luftweg zu befördernden Waren ist nach den Bestimmungen des Zollgesetzes durchzuführen, wobei für die Aufladung, Abladung und Annahme der Waren die gleichen Bestimmungen anzuwenden sind, wie sie für die auf dem Landweg ankommenden oder abzusendenden Waren gelten.

Artikel 25. Brennstoffe, Schmiermittel und alle anderen auf den Flugzeugen, die im Gebiete des Königreichs landen, sich befindlichen Vorräte, sofern sie für die Fortsetzung und die Inangriffnahme der in den Flugzeugdokumenten festgesetzten Reise benötigt werden, sind von der Entrichtung von Zollgebühren oder anderen Abgaben befreit.

Artikel 26. Aus dem Ausland kommende Flugzeuge, die auf dem Staatsgebiete landen und wieder in das Ausland abfliegen werden samt allen ihrem Zubehör und ihren Reisevorräten zur Einfuhr auf Zeit zugelassen.

Desgleichen werden auch zur Ausfuhr auf Zeit die einheimischen Flugzeuge, die in das Ausland gehen und daraus mit Personen oder Waren zurückkehren, zugelassen.

Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit dem Oberkommissariate für Luftschiffahrt die auf die zollamtliche Abfertigung bezüglichen Normen und Bedingungen erlassen.

Artikel 27. Außer in den im Zollgesetze vorgesehenen Fällen werden als Konterbande auch jene ausländischen Waren betrachtet, die von den Flugplätzen weggeführt werden, sowie jene einheimischen Waren, die mit Flugzeugen in das Ausland gebracht werden sollen und zwar ohne daß sie die vorgeschriebene zollamtliche Behandlung erfahren haben.

Als Konterbande gelten auch aus dem Ausland kommende Flugzeuge samt ihrer Ladung, die nicht auf den Zollflugplätzen landen, sofern die Landung nicht den zuständigen Behörden angezeigt wurde.

Artikel 28 bis 49. (Verwaltungsvorschriften.)

Artikel 50. Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für das Staatsgebiet die in dem Internationalen Luftschiffahrt-Übereinkommen vom 13. Oktober 1919[1]) enthaltenen Bestimmungen, das für das Königreich mit der Königlichen Verordnung vom 24. Dezember 1922, Nr. 1878, in Kraft gesetzt wurde. Alle darin und in den Beilagen und Abänderungen hierzu enthaltenen Bestimmungen gelten, obgleich sie in dieser Verordnung nicht aufgezählt erscheinen, für das ganze Gebiet des Königreichs.

Artikel 51. Die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 27. November 1919, Nr. 2360, sowie alle anderen mit der vorliegenden V

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 477.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 477.

ordnung, die dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen ist, im Widerspruche stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Italien und Tschecho-Slowakei.

Abkommen zwischen beiden Staaten über die Hebung des tschecho-slowakischen Verkehrs im Hafen von Triest vom 21. Dezember 1922. Tschecho-slowakische Genehmigungs- und Bestätigungsverordnung vom 23. Mai 1923 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 7. Stück vom 19. Januar 1924 S. 53 Nr. 14).

Abkommen,

abgeschlossen auf der italienisch-tschecho-slowakischen Konferenz in Triest.

Triester Konferenz über die Hebung des tschecho-slowakischen Verkehrs im Hafen von Triest.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien einerseits und die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik anderseits, von dem Bestreben beseelt, den Verkehr aus der Tschecho-Slowakei und in die Tschecho-Slowakei über den Hafen von Triest[1]) zu heben, haben beschlossen, Abkommen und Vereinbarungen, betreffend

1. die Platzgebühren,
2. den Adriatarif,
3. die direkten Lastzüge,
4. die Seetarife,
5. den telegraphischen, telephonischen und radiotelegraphischen Dienst und
6. die Pässe,

abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten bezeichnet:

usw.,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die beigeschlossenen Abkommen und Vereinbarungen abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Diese Abkommen sollen mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen des Artikel 7 der Vereinbarung Nr. 5 für die Dauer eines Jahres gelten. Mit Ausnahme des Abkommens Nr. 5 und der Vereinbarung Nr. 6 können diese Abkommen nur gemeinsam nach drei Monat vor Ablauf ihrer Geltung erfolgter Mitteilung eines der Hohen vertragschließenden Teile gekündigt werden. Werden sie nicht gekündigt, so verlängert sich ihre Geltung stets um ein weiteres Jahr.

Unbeschadet der raschen Durchführung dieser Abkommen und Vereinbarungen, die im administrativen Wege in Wirksamkeit treten können, werden die abgeschlossenen Abkommen nach Genehmigung durch die beiden Regierungen nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes Staates in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die oben angeführten Vertreter dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in Triest in französischer Sprache in zwei Gleichschriften am 21. Dezember 1922.

(Unterschriften.)

1.

Abkommen über die Platzgebühren.

Die Italienische Regierung gewährt durch Vermittlung der königlichen Generallagerhäuser in Triest für den in der Tschecho-Slowakei erzeugten Zucker nachstehende Tarifermäßigungen in den erwähnten Generallagerhäusern:

	Dermaliger Tarifsatz Lire	Ermäßigter Tarifsatz Lire
Direkte Verladung	0,35	0,25
Verladung über den Hangar	1,20	1
Eintritt in das Lagerhaus und Austritt aus demselben	1,60	1
Beförderung an Bord	1	0,70
Wagegeld	0,10	0,05
Krangebühr	0,40	0,20
Lagerzins	0,10	0,08

für 100 kg und eine Woche.

Die dermalige zwei- oder dreiwöchige kostenlose Einlagerung wird von den Generallagerhäusern zugunsten des in der Tschecho-Slowakei erzeugten Zuckers auf 16 Wochen verlängert.

Wenn von den Generallagerhäusern eine allgemeine Herabsetzung der dermaligen Tarifsätze bewilligt werden sollte, wird eine weitere verhältnismäßige Herabsetzung zugunsten des tschecho-slowakischen Zuckers bis zum Ausmaße von 15 v H der infolge dieses Abkommens ermäßigten Gebühren zuerkannt werden.

Sollte jedoch die erwähnte allgemeine Herabsetzung die für den tschecho-slowakischen Zucker durch dieses Abkommen gewährten Tarifsätze erreichen oder unterbieten, so wird eine weitere 15prozentige Ermäßigung der durch die Generallagerhäuser neu eingeführten Tarifsätze gewährt werden.

Wenn in der Zeit von 12 Monaten von dem Inkrafttreten dieses Abkommens die gesamte Aus- und Einfuhr aus der Tschecho-Slowakei und in die Tschecho-Slowakei über Triest die Summe von 120 000 Tonnen erreichen wird, werden die in diesem Abkommen enthaltenen Ermäßigungen der Platzgebühren einer Revision unterzogen werden.

Die Italienische Regierung wird in diesem Falle auch für andere aus der Tschecho-Slowakei kommende Massengüter, als Magnesit, Malz, Gerste, Hopfen, Zellulose, Papier, Eisen und halbverarbeiteten Stahl, Bier und verpackte Glaswaren die kostenlose Einlagerung in den Generallagerhäusern in Triest auf eine vier Wochen nicht übersteigende Dauer sowie die Ermäßigung der dermaligen Tarifsätze in diesen Lagerhäusern in einer der oben bezeichneten Ermäßigung für Zucker entsprechenden Höhe gewähren.

(Unterschriften.)

2.

Abkommen über den Adriatarif.

In Berücksichtigung der Wichtigkeit, die der Hafen von Triest für die internationale Ein- und Ausfuhr besitzt, verpflichten sich die Hohen vertragschließenden Teile, einander gegenseitig auf ihren Bahnen für die den erwähnten Hafen passierenden Waren Tariferleichterungen zu gewähren.

Zu diesem Zwecke werden die Hohen vertragschließenden Teile einander auf den internationalen Konferenzen gegenseitig behufs Erzielung von Abkommen mit den Eisenbahnverwaltungen der übrigen an dem Adriatarife beteiligten Staaten unterstützen.

Die Hohen vertragschließenden Teile werden für die Dauer der Geltung dieses Abkommens den Adriatarif in der am 1. Januar 1923 zur Verlautbarung gelangenden Fassung in Anwendung bringen.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1922 S. 498.

Die Tschecho-Slowakei tritt vorläufig auf die Dauer von sechs Monaten den auf S. 13 Abs. 5, 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen des Punktes 3 des Protokolls der Bozener Eisenbahnkonferenz vom 24. Oktober 1922 (siehe Anlage)[1]) bei, in welchem der leitenden Verwaltung des Adriatarifs die Berechtigung zuerkannt wird, ohne vorherige Genehmigung der übrigen beteiligten Verwaltungen zum Zwecke der Regelung des Tarifs nach den Änderungen der seine Wirksamkeit bestimmenden Bedingungen die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Dieser Beitritt gilt mit der Bedingung, daß für die nördlich von der Demarkationslinie Eger—Prag—Oderberg gelegenen Stationen die mit 60 v H der lokalen tschecho-slowakischen Tarifsätze festgesetzte äußerste Grenze der Ermäßigung nicht überschritten werden wird.

Doch können im Adriatarif Änderungen auf Grund eines zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Hohen vertragschließenden Teile erzielten Einverständnisses durchgeführt werden.

Die leitende Verwaltung des Adriatarifs wird für Sendungen von oder nach den südlich der erwähnten Demarkationslinie gelegenen Stationen die Nachlässe, die für von oder nach den nördlich von dieser Linie gelegenen Stationen abgefertigte Sendungen vorbehalten sind, nicht einführen können.

Auch für den Fall der Kündigung des jetzigen Tarifs Tschecho-Slowakei—Triest seitens der österreichischen Bundesbahnen oder seitens der österreichischen Südbahngesellschaft verpflichten sich die Italienische und die Tschecho-Slowakische Regierung, einen neuen, dem Geiste dieses Abkommens entsprechenden Tarif Tschecho-Slowakei—Triest aufzustellen.

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden vom 1. Januar 1923 angefangen zur Durchführung gelangen.

(Unterschriften.)

3.

Abkommen über die direkten Lastzüge.

In Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Verkehr über den Hafen von Triest nicht nur durch Tarifmaßnahmen, sondern auch durch rascheren Gütertransport zu erleichtern, verpflichten sich die Hohen vertragschließenden Teile, im Wege eines gemeinsamen Abkommens den erwähnten Transport durch Einführung fester Fahrpläne und direkter Lastzüge zu reorganisieren.

Die Hohen vertragschließenden Teile werden darauf hinwirken, daß sich an dieser Reorganisation auch die übrigen Staaten beteiligen, deren Eisenbahnverwaltungen an dem adriatischen Transitverkehr interessiert sind.

(Unterschriften.)

4.

Abkommen über die Seetarife.

Wenn die Schiffahrtsgesellschaften, die das diesem Abkommen angeschlossene Prototoll vom 21. Dezember 1922 unterfertigt haben, den tschecho-slowakischen Interessenten das Recht auf Durchführung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen nicht zuerkennen sollten, obzwar die Gesuchsteller bereit wären, sich nach den Vorschriften der geltenden Verordnungen und Gesetze zu richten, werden die erwähnten Interessenten das Recht haben, bei der Italienischen Regierung alle Schritte zu unternehmen, die zur Erreichung des Einhaltens der Verpflichtungen seitens der Gesellschaften notwendig sind.

Jede direkte Verantwortlichkeit der Königl. Italienischen Regierung wird ausgeschlossen sein.

Sollten die Seeschiffahrtsgesellschaften, die das erwähnte Protokoll unterfertigt haben, direkt oder indirekt besondere Verträge oder Verpflichtungen, betreffend die Ausfuhr aus der Tschecho-Slowakei oder die Einfuhr in die Tschecho-Slowakei, im Einklange mit der in dem erwähnten Protokoll enthaltenen Erklärung dieser Gesellschaften vereinbaren, so bleiben die in dem Abkommen über die Platzgebühren angeführten Begünstigungen und Ermäßigungen für die ganze Dauer der Wirksamkeit dieser Verträge und Verpflichtungen in Kraft.

Es wird aber notwendig sein, daß diese Verträge und Verpflichtungen binnen der Frist eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und längstens auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden.

Das Kommissariat für die Handelsschiffahrt wird den Seeschiffahrtsgesellschaften, die das angeschlossene Protokoll unterfertigen, den Tag des Außerkrafttretens dieses Abkommens mitteilen.

Die Gesellschaften und die übrigen Interessenten, die die Verträge und Verpflichtungen vereinbaren, werden die Einräumung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Begünstigungen und Ermäßigungen verlangen können, wenn sie der Italienischen Regierung (dem Kommissariat für die Handelsschiffahrt) das Verzeichnis der im Einklang mit den im angeschlossenen Protokoll enthaltenen Erklärungen vereinbarten Verträge und Verpflichtungen einsenden werden. Diese Mitteilung wird die Namen der vertragschließenden Teile und die Benennung und die Menge der Waren zu enthalten haben, für welche die in diesem Abkommen festgesetzten Begünstigungen eingeräumt werden sollen.

(Unterschriften.)

---

[1]) Nicht mitgeteilt.

Triest, am 21. Dezember 1922.

Protokoll,

aufgenommen anläßlich der Triester Konferenz zwischen den Vertretern der Tschecho-Slowakischen Republik und der Italienischen Regierung behufs Hebung der Ein- und Ausfuhr von Waren über den Hafen von Triest.

Mit Rücksicht darauf,

daß zum Zwecke der Hebung der Handelsbeziehungen mit der Tschecho-Slowakei über den Hafen von Triest die Notwendigkeit besonderer Verfügungen seitens der Königl. Italienischen Regierung und seitens der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik anerkannt wurde, damit sich die Schiffahrtsgesellschaften, die ihren Sitz im Hafen von Triest haben, formell verpflichten können, die Waren aus der Tschecho-Slowakei oder die aus den Überseeländern in die Tschecho-Slowakei bestimmten Waren unter solchen Bedingungen zu befördern, daß sie der Konkurrenz der Nordseehäfen standhalten können;

daß in Voraussicht der vollständigen Einigung zwischen den beiden Staaten über die erwähnten Verfügungen die Schiffahrtsgesellschaften genau bestimmt haben, in welcher Richtung und in welcher Art sie bereit sind, im Interesse eines intensiveren Verkehrs, von dem sowohl die tschecho-slowakischen Erzeuger als auch die Geschäftsleute im Triester Hafen einen Vorteil haben würden, Opfer zu bringen;

geben die Schiffahrtsgesellschaften: Lloyd Triestino, die Triester Schiffahrtsgesellschaft „Cosulich", die Gesellschaft Tripcovich und C.

und die Gesellschaft „Adria", Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, folgende Erklärung ab:

Erklärung.

1. Gesellschaft „Cosulich" — Società Triestina di Navigazione mit dem Sitze in Triest.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gesellschaft „Cosulich" für die Erleichterung des tschecho-slowakischen Verkehrs durch den Hafen von Triest schon dadurch die größten Opfer gebracht hat, daß sie sowohl für die Einfuhr als auch für die Ausfuhr (z. B. von Kaffee) wesentliche Nachlässe zuerkannt hat,

mit Rücksicht darauf, daß die zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Abkommen nicht mit der Tschecho-Slowakischen Regierung, die sich selbst nicht mit dem Warenversand befaßt, sondern nur mit den Interessenten aus der Tschecho-Slowakei oder mit deren Verbänden abgeschlossen werden könnten,

erklärt sie,

daß die Übernahme einer festen Verpflichtung hinsichtlich der Frachtsätze bei der Einfuhr, die an den Seebörsen im Überseegebiete bestimmt werden und daher fortwährenden Schwankungen unterliegen, ausgeschlossen ist, daß aber für die Ausfuhr folgende Begünstigungen zuerkannt werden sollen:

A. Für Nordamerika wird die Gesellschaft „Cosulich" auf die Dauer eines Jahres von heute angefangen den im Oktober 1922 anläßlich der Bozener Konferenz veröffentlichten ermäßigten Ausfuhrtarif Nr. 18 aufrechterhalten. Dieser Tarif enthält im Vergleiche mit dem vorhergehenden Tarife sehr wesentliche Nachlässe, die in bestimmten Fällen 50 v H erreichen.

Außerdem ist die Gesellschaft „Cosulich" bereit, im Falle einer Übereinkunft weitere Nachlässe für bestimmte, in der Anlage aufgezählte Warengattungen zu gewähren, die sich um weitere 10 v H herum bewegen:

B. Für Südamerika: Die Gesellschaft „Cosulich" verpflichtet sich:

1. im Falle einer Übereinkunft für Waren tschecho-slowakischer Herkunft einen Nachlaß von den Löschungsgebühren in den südamerikanischen Häfen zu gewähren, der bis zu 40 v H für die Löschung in Buenos Aires, bis zu 20 v H für die Löschung in Santos und bis zu 40 v H für die Löschung in Rio gehen soll;
2. von dem eigenen, dermalen geltenden Normal-Ausfuhrtarif für bestimmte, in der Anlage bezeichnete Gattungen von Ausfuhrwaren einen Nachlaß zu gewähren, der sich zwischen 2/6 und 5 Schilling oder etwa 10 v H bewegt; das Nähere ist aus den Anlagen zu ersehen.

C. Den tschecho-slowakischen Waren wird hinsichtlich der Operationen im Hafen von Triest die Teilnahme an den von den königl. Generallagerhäusern gewährten Begünstigungen, denen zufolge behufs Ersparung der Kosten der Überführung aus dem Lagerhaus in den Hangar bestimmte Hangars zur Einlagerung der zur Ausfuhr bestimmten Waren benützt werden können, unter denselben Bedingungen zuerkannt werden, die für italienische Waren gleicher Gattung zur Anwendung gelangen werden.

(Unterschriften.)

2. D. Tripcovich und Co.

Die Schiffahrtsgesellschaft D. Tripcovich und Co. in Triest garantiert auf die Dauer eines Jahres vom 1. Januar 1923 angefangen den aus der Tschecho-Slowakei stammenden oder dorthin bestimmten Waren nachstehende Begünstigungen auf ihren unten bezeichneten zwei regulären Linien unter der Bedingung, daß das zwischen der Königl. Italienischen Regierung und der Tschecho-Slowakischen Regierung abgeschlossene Abkommen über die für die Hebung des Verkehrs über den Hafen von Triest als notwendig erkannten Eisenbahntarife und über die Gebühren der Generallagerhäuser für den Transport von Zucker aus der Tschecho-Slowakei genehmigt wird:

1. Linie: Adriatisches Meer — westliches Mittelmeer — Marokko (Amom-Linie), Abfahrt zweimal im Monat mit Aufenthalt in folgenden Häfen:

A. auf der Hinfahrt: Catania, Messina, Palermo, Neapel, Genua, Marseille, Barcelona, Valencia, Alicante, Malaga, Oran, Tanger, Casablanca und Mazagan;

B. auf der Rückfahrt: Tanger, Oran, Malaga, Alicante, Valencia, Barcelona, Marseille, Genua, Neapel, Palermo, Messina und Catania.

a) für die Ausfuhr aus Triest einen Nachlaß von den Normaltarifen von 10 v H bis 40 v H je nach den verschiedenen Häfen; die unten genannte Gesellschaft wird sich bei der Festsetzung der Tarife bemühen, sich nach den Tarifsätzen der Häfen von Antwerpen und Hamburg zu richten, allerdings unter der Voraussetzung, daß es sich um Normaltarifsätze und nicht um Tarifsätze handelt, die das Ergebnis eines Tarifkampfes zwischen den Gesellschaften der Nordseehäfen sind;

b) für die Einfuhr über Triest die in den einzelnen Orten zur Zeit der Einschiffung der Waren geltenden Normalsätze.

2. Linie: Adriatisches Meer — Nordafrika, Abfahrt zweimal im Monat mit Aufenthalt in folgenden Häfen:

Malta, Tripolis, Bengasi (nach Bedarf), Tunis und Algier.

Für aus Triest ausgeführte Waren einen Nachlaß vom Normaltarif von 17 bis 29 v H je nach der Bestimmung dieser Waren.

(Unterschriften.)

3. Lloyd Triestino.

Mit Rücksicht darauf, daß er bereits seit der Wiederaufnahme des Seetransports den tschecho-slowakischen Waren eine vorzugsweise Behandlung zuerkannt hat,

und unter der Bedingung, daß zwischen der Königl. Italienischen Regierung und der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik ein Abkommen über die für die Hebung des Verkehrs über den Hafen von Triest als notwendig erkannten Eisenbahntarife und über die Gebühren der Generallagerhäuser für den Transport von Zucker aus der Tschecho-Slowakei abgeschlossen wird,

verpflichtet sich der „Lloyd Triestino":

1. für die Ausfuhr der Waren, auf die sich der allgemeine Tarif bezieht, für die Dauer eines Jahres einen Nachlaß von 15 v H aufrechtzuerhalten, der in bestimmten Fällen für die Ausfuhr in das Mittelländische Meer auf 20 v H erhöht werden könnte, und zwar unabhängig von den Tarifnachlässen, zu deren Einführung sich der „Lloyd Triestino" vom 1. Januar 1923 verpflichtet und die sich je nach der Gattung der Waren und der Entfernung zwischen 10 bis 20 v H bewegen dürften;
2. gleichfalls für die Dauer eines Jahres den gegenwärtig geltenden Spezialtarif für bestimmte Gattungen von Waren aufrechtzuerhalten, einen Tarif, der bedeutendere Nachlässe enthält, wobei er sich verpflichtet, diesen Tarif von Fall zu Fall zum Zwecke der Verbesserung desselben in den Grenzen der Möglichkeit einer Revision zu unterziehen;

3. seine Agenturen anzuweisen, die für das Adriatische Meer bestimmten Einfuhrsätze derart festzusetzen, daß sie im Vergleich mit den Sätzen der Konkurrenzhäfen günstiger sein können, mit Ausschluß jeder Verpflichtung auf Grundlage prozentualer Nachlässe mit Rücksicht darauf, daß sich die Höhe der Sätze in den Verladehäfen nach dem täglichen Markte bestimmt und die Exporteure daher die offerierten Sätze für das Adriatische Meer unter Vergleichung derselben mit den Sätzen der Konkurrenzhäfen beurteilen müssen;
4. für aus der Tschecho-Slowakei stammende oder in die Tschecho-Slowakei bestimmte Waren nach den Vorschriften der Lagerhäuser die Begünstigungen zu gewähren, die von der Verwaltung der Generallagerhäuser für Ausfuhrwaren zuerkannt werden;

   den aus der Tschecho-Slowakei stammenden Waren wird der notwendige Schiffsraum bei der nächsten Abfahrt des Dampfers des „Lloyd Triestino" nach dem Bestimmungshäfen dieser Waren eingeräumt werden. Falls aus irgendeinem Grunde die nach einem bestimmten von den Schiffen des „Lloyd Triestino" angelaufenen Hafen bestimmten Waren in der entsprechenden Zeit nicht verladen werden könnten, bewilligt der „Lloyd Triestino" für diese Waren die kostenlose Einlagerung in seinem Lagerhause für die Dauer von vier Wochen.

   Falls die Verwaltung der Generallagerhäuser in Triest den erwähnten Waren eine längere Zeit für die kostenlose Einlagerung einräumen sollte, wird auch der „Lloyd Triestino" diesen Waren die kostenlose Einlagerung für die Dauer dieser längeren Zeit zuerkennen;
5. mit den Exporteuren aus der Tschecho-Slowakei zu verhandeln, um ihnen für die Durchschiffung des Suezkanals, deren Ausfuhrkosten in dem im voraus herausgegebenen Tarif nicht enthalten sind, solche Sätze einzuräumen, daß sie mit den Nordseehäfen konkurrieren können.

(Unterschriften.)

Die Unterfertigten stellen das Ersuchen, daß der Inhalt dieser Erklärungen durch die Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik den Interessenten zur Kenntnis gebracht werde, um es den Gesellschaften zu ermöglichen, direkte Beziehungen mit den Interessenten anzuknüpfen und detaillierte Transportbedingungen festzusetzen.

(Unterschriften.)

Ausfuhrtarif für Südamerika.

A. Allgemeine Nachlässe für Waren tschecho-slowakischer Herkunft.

	Normaltarif Grundtarifsatz plus Löschungsauslagen	Tarif für Waren tschecho-slowakischer Herkunft Grundtarifsatz plus Löschungsauslagen	Prozent des Nachlasses an den Löschungsauslagen
Buenos Aires	4/– per Tonne oder m³	2/6 per Tonne oder m³	40 v H
Santos	6/– „ „ „ m³	5/– „ „ „ m³	20 „
Rio de Janeiro	12/– „ „ „ m³	7/6 „ „ „ m³	40 „

B. Nachlässe für einzelne Warengattungen:

	Zeitungspapier	Zigarettenpapier	Jutesäcke	Magnesit	Malz	Möbel aus gebogenem Holz	Pianos
Buenos Aires:	v T	v T	v T	v T	v T	m³	m³
Normaltarif	22/6	40/–	26/6	25/–	25/–	22/6	30/–
Spezialtarifsatz	20/–	37/6	23/6	22/6	22/6	20/–	25/–
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	3/–	2/6	2/6	2/6	5/–
Santos:							
Normaltarif	25/	42/6	26/6	27/6	27/6	25/–	32/6
Spezialtarifsatz	22/6	40/–	23/6	25/6	25/–	22/6	27/6
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	3/–	2/–	2/6	2/6	5/–
Rio de Janeiro:							
Normaltarif	27/6	45/–	26/6	30/–	30/–	27/6	35/–
Spezialtarifsatz	25/–	42/6	23/6	28/–	27/6	25/–	30/–
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	3/–	2/–	2/6	2/6	5/–
Montevideo:							
Normaltarif	22/6	40/–	26/6	25/–	25/–	22/6	30/–
Spezialtarifsatz	20/–	37/6	23/6	22/6	22/6	20/–	25/–
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	3/–	2/6	2/6	2/6	5/–

	Eisenräder	Hadern	Zucker	Glaswaren	Textilwaren aus Baumwolle	Waren aus emailliertem Eisen	Gabionzäune Ware
Buenos Aires:	v T	m³	v T	m³	m³	m³	v T
Normaltarif	30/–	22/6	25/–	22/6	40/–	22/6	35/–
Spezialtarifsatz	27/6	20/–	22/6	20/–	37/6	20/–	32/–
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/–
Santos:							
Normaltarif	32/6	25/–	27/6	25/–	42/6	25/–	37/–
Spezialtarifsatz	30/–	22/6	25/–	22/6	40/–	22/6	35/–
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/–
Rio de Janeiro:							
Normaltarif	35/–	27/6	30/–	27/6	45/–	27/6	40/–
Spezialtarifsatz	32/6	25/–	27/6	25/–	42/6	25/–	37/–
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/–
Montevideo:							
Normaltarif	30/–	22/6	25/–	22/6	40/–	22/6	35/–
Spezialtarifsatz	27/6	20/–	22/6	20/–	37/6	20/–	32/–
Bewilligter Nachlaß	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/6	2/–

NB. Die Sätze verstehen sich einschließlich der Ausschiffung Bestimmungshafen, mit Ausnahme von Montevideo, wo diese Auflagen die Ware belasten.

Triest, am 14. Dezember 1922. (Unterschriften.)

Ausfuhrtarif für Nordamerika.

(New York.)

Warengattung	Tarif Nr. 17	Tarif Nr. 18, herausgegeben infolge der Bozener Konferenz	Weiter Nachlä
Stahl in Stäben und Kisten	32/6 0/00 kg	20/– 0/00 kg	19/– 0/00
Stahl- und Eisenwaren siehe Eisenwaren			
Säuren, nicht benannte	80/– 0/00	60/– 0/00	
Mineralwässer	45/– 0/00	35/– 0/00	32/6 0/00

Warengattung	Tarif Nr. 17	Tarif Nr. 18, herausgegeben infolge der Bozener Konferenz	Weitere Nachlässe
Aluminiumwaren	40/– m³	20/– m³	
Natur- und Kunstschiefer	40/–⁰/₀₀	22/6⁰/₀₀	
Automobile	50/– m³	35/– m³	32/6 m³
Leere Flaschen siehe Glas			
Knöpfe	60/– m³	20/– m³	
Knöpfe aus Glas siehe Gablonzer Waren			
Glühlampen, elektrische	40/– m³	20/– m³	
Kaolin	40/–⁰/₀₀	20/–⁰/₀₀	
Gebrannter Kalk	60/–⁰/₀₀	40/–⁰/₀₀	
Zeitungs- und Packpapier	40/–⁰/₀₀	22/6⁰/₀₀	
Papier in Kisten	60/–⁰/₀₀	25/–⁰/₀₀	
Zigarettenpapier	60/–⁰/₀₀	30/–⁰/₀₀	
Papierwaren	45/– m³	25/– m³	
Karton	35/–⁰/₀₀	20/–⁰/₀₀	
Zellulose	35/–⁰/₀₀	20/–⁰/₀₀	
Keramische Waren	50/– m³	27/6 m³	
Glasperlen	75/–⁰/₀₀ kg	65/–⁰/₀₀ kg	
Baumwollenwaren siehe Textilwaren			
Waren aus Kristallglas siehe Kristallglaswaren			
Zuckerwerk	40/– m³	30/– m³	
Gewürze	60/– m³	50/– m³	
Gebrauchsgegenstände	100/– m³	50/– m³	
Eternit siehe Schiefer			
Grüne Bohnen	50/–⁰/₀₀ kg	45/–⁰/₀₀ kg	
Eisenwaren über 2½ m³	30/– m³	20/– m³	
„ unter 2½ m³	40/–⁰/₀₀ kg	30/–⁰/₀₀ kg	
Roheisen, Traversen usw.	50/–⁰/₀₀ „	20/–⁰/₀₀ „	
Zwirn überhaupt mit Ausnahme von Seide	75/– m³	50/– m³	45/– m³
Jutezwirn	45/– m³	30/– m³	
Gablonzer Waren	30/– m³	20/– m³	18/6 m³
Spielwaren	35/– m³	20/– m³	
Gebrauchtes Packpapier, in Ballen gepreßt	60/–⁰/₀₀ kg	40/–⁰/₀₀ kg	25/–⁰/₀₀ kg
Isolierungsmaterial	75/–⁰/₀₀ „	45/–⁰/₀₀ „	
Musikinstrumente	75/– m³	40/– m³	
Jute in hydraulisch gepreßten Ballen	75/–⁰/₀₀ kg	40/–⁰/₀₀ kg	
Jutesäcke	75/–⁰/₀₀ „	40/–⁰/₀₀ „	
Elektrische Beleuchtungskörper siehe Glühlampen			
Holzwaren	40/– m³	20/– m³	
Dörrgemüse	50/–⁰/₀₀ kg	45/–⁰/₀₀ kg	
Feilen	60/–⁰/₀₀ „	40/–⁰/₀₀ „	
Hopfen	40/– m³	20/– m³	18/8 m³
Maschinen bis 2½ m³	50/–⁰/₀₀ kg	35/–⁰/₀₀ kg	
„ über 2½ m³	30/– m³	20/– m³	
Majolika siehe Steingutwaren			
Waren aus Holz siehe Holzwaren			
Möbel	35/– m³	25/– m³	
Möbel aus gebogenem Holz	32/6 m³	20/– m³	$ 2/75, sh 13
Messingwaren	50/– m³	40/– m³	
Strohwaren	40/– m³	20/– m³	
Parketten	45/– m³	27/6 m³	
Holzstoff siehe Zellulose			
Pianos	40/– m³	22/6 m³	
Gewöhnliche Metallplatten	40/–⁰/₀₀ kg	20/–⁰/₀₀ kg	30/– m³
Porzellan	60/– m³	35/– m³	
Chemische Erzeugnisse	50/– m³	30/– m³	
Säcke aus Jute siehe Jutesäcke			
Siphonflaschen aus Glas siehe Glas-Siphonflaschen			
Geschirr aus emailliertem Eisen	35/– m³	20/– m³	18/6 m²
Hadern in gepreßten Ballen	60/–⁰/₀₀ kg	35/–⁰/₀₀ kg	25/–⁰/₀₀ kg
Hausgeräte	40/– m³	30/– m³	
Steingutwaren	50/– m³	25/– m³	
Textilwaren mit Ausnahme von Seide	100/– m³	100/– m³	80/– m³
Glasknöpfe siehe Gablonzer Waren			
Hohlglas	30/– m³	20/– m³	18/6 m³
Spiegelglas	40/– m³	30/– m³	
Tafelglas	50/–⁰/₀₀ kg	25/–⁰/₀₀ kg	
Glas-Siphonflaschen, montiert	60/–⁰/₀₀ „	40/–⁰/₀₀ „	
Desgl., abmontiert	55/–⁰/₀₀ „	35/–⁰/₀₀ „	
Kristallglaswaren	60/– m³	30/– m³	
Sicherheitszünder	35/– m³	20/– m³	17/6 m³
Rohzucker	40/–⁰/₀₀ kg	40/–⁰/₀₀ kg	35/–⁰/₀₀ kg
Zucker in Kisten	50/–⁰/₀₀ „	50/–⁰/₀₀ „	45/–⁰/₀₀ „
Zucker in Säcken	45/–⁰/₀₀ „	45/–⁰/₀₀ „	40/–⁰/₀₀ „

Minimalsatz: bei Sendungen unter 500 kg oder ½ m³: 25/–
„ „ über 500 „ „ ½ m³: 30/–

Nach Philadelphia, Baltimore und New-Orleans mit direkten Dampfern ein Zuschlag von 5/– für 1000 kg oder 1 m³.

Die Sätze sind in Schillingen englischer Pfunds angeführt.

(Unterschriften.)

5.

Vereinbarung

über den telegraphischen, telephonischen und radiotelegraphischen Dienst zwischen den beiden Staaten.

Usw.

6.

Übereinkommen über die Pässe.

Usw.

Nachdem wir diese Abkommen geprüft haben, genehmigen und bestätigen wir sie.

Zu Urkund dessen haben wir dieses Schriftstück unterzeichnet und ihm das Siegel der Tschecho-Slowakischen Republik beidrücken lassen.

Auf der Prager Burg, am 23. Mai 1923.

(Unterschriften.)

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die Abkommen gemäß den in Prag am 28. November 1923 ausgetauschten Verbalnoten am 23. Mai 1923 internationale Wirksamkeit erlangt haben.

Japan.

Zeitweilige Unzulässigkeit der Konkurserklärung gegenüber juristischen Personen, die infolge des Erdbebens zahlungsunfähig geworden sind. Kaiserliche Verordnung Nr. 475 vom 10. November 1923.

Einer juristischen Person gegenüber, die nach dem 1. September 1923 in die Lage geraten ist, ihre Verbindlichkeiten nicht vollständig aus ihrem Vermögen befriedigen zu können, ist die Konkurserklärung während der Zeit bis zum 31. August 1925 unzulässig. Es gilt dies jedoch nicht in dem Falle, wo die betreffende juristische Person zahlungsunfähig geworden ist.

Die Vorstandsmitglieder der im vorhergehenden Absatze bezeichneten juristischen Personen bzw. diejenigen Personen, die in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder in Betracht kommen, haben während der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Frist, was die betreffende juristische Person angeht, nicht die Verpflichtung, den Konkurs zu beantragen.

Die Bestimmungen der vorhergehenden zwei Absätze finden keine Anwendung auf juristische Personen, die sich in Liquidation befinden, ebensowenig auf diejenigen juristischen Personen, die offenkundig ohne Einfluß der Erdbebenkatastrophe in die Lage geraten sind, ihre Verbindlichkeiten nicht befriedigen zu können.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Jugoslawien.

Bestimmungen über Gebühren. (Auszug aus dem Gesetz über Verbrauchssteuern, Taxen und Gebühren.) Gesetz vom 30. März 1922 (Srpske Novine Nr. 73)[1] unter Berücksichtigung der Novellen vom 27. Juni 1921 (Službene Novine Nr. 152)[2], 20. Dezember 1921 (Službene Novine Nr. 290)[2] und 25. Oktober 1923 (Službene Novine Nr. 255).

VIII. Abschnitt. Gebührentarif.

E. In Finanzangelegenheiten.

Tarif-Nr.		Dinar
202	Für Zollanmeldungen (**carinska prijava**), welche der Warenführer bzw. Überbringer der Ware (mit Ausnahme der Post) vorlegt, sowie für die Anmeldung (**prijavna list**) von Gold- und Silberwaren zur Verzollung	5
203	Für Einfuhr-Ansageschein (**propratnica**), mit Ausnahme der Postansageschein und für Begleitschein (**uputnica**)	2
	Für Ladungslisten (**stovarnica**) vom Packstück	0,20
	Anmerkung 1. Tritt der Einfuhransageschein an Stelle der Ladungsliste, so ist die Gebühr wie für die Ladungsliste zu entrichten, wobei dieselbe nicht geringer als 2 Dinar sein darf.	
	Anmerkung 2. Die Gebühr für Ladungslisten, welche Eisenbahnstationen oder Dampfschiffgesellschaften vorlegen, darf für den Wagen (10000 kg) nicht geringer als 10 Dinar sein.	
	Wird die Ladungsliste für geschüttete Waren (**alla rinfusa**) vorgelegt, so ist für die 10000 kg überschießenden Mengen noch 1 Dinar für 1000 kg zu entrichten.	
204	Für Geleitscheine (**sprovodnica**), welche inländische Waren begleiten	2
	Für Frachtbriefe (**tovarni list**)	5
	Anmerkung. Diese Gebühr ist auch von Durchfuhrfrachtbriefen sowie für Einlagen zu denselben zu entrichten.	
205	Für jede Zollanmeldung (Deklaration)	5
206	Für jede Einlage zu einer Anmeldung	2,50
207	Für mündliche Anmeldung (Deklaration):	
	a) auf Grund welcher die Zollberechnung und Einhebung mit Notizquittung (**sitnicka priznanica**) erfolgt	2
	b) auf Grund welcher die Zollberechnung und Einhebung nach der Postdeklaration erfolgt	5
	Anmerkung. Erfolgt die Zollberechnung und Einhebung nach dem Zollgesetz auf Grund eines festgestellten Wertes, ist die Gebühr nach Tarif-Nr. 205 zu entrichten.	
208	Für Gesuche um Einbringung von Ersatzanmeldungen gleicher Abfertigung ist zu entrichten:	
	a) von der Anmeldung	25
	b) von jeder Einlage zur Anmeldung	10
	Anmerkung. Für die Genehmigung ist keine besondere Gebühr zu entrichten.	
209	Für die Übertragung des Frachtbriefs an einen Dritten, für die Übertragung einer Lagerware an einen Dritten von jeder Anmeldung	20
210	Für ein Ursprungszeugnis für ausländische Waren	5
211	Für das Gesuch und die Genehmigung zur nachträglichen Beibringung von zur Anmeldung gehörigen Urkunden für die Verzollung	25
212	Für Zeugnisse über die gesundheitliche Beschaffenheit einer Ware sowie für Zeugnisse des Chemikers über die im Inland durchgeführte Analyse, falls die Zeugnisse nicht in beglaubigter Übersetzung beigebracht werden	20
	Anmerkung 1. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesundheitlich einwandfreie Beschaffenheit der Ware nur auf der Deklaration bestätigt wird.	
	Anmerkung 2. Für Zeugnisse über die gesundheitlich einwandfreie Beschaffenheit von tierischen Erzeugnissen und Zeugnisse, daß die Ware nicht von Phyloxera infiziert ist, wird keine Gebühr erhoben.	
	Anmerkung 3. Die Gebühr nach Tarif-Nr. 212 ist für jede Warenanalyse zu entrichten, welche auf Verlangen einer Privatperson ausgeführt wird.	
213	Für die Bewilligung zur Ausladung der eingeführten Ware außerhalb des Zollamts oder des Zollagerplatzes:	
	a) bei zollpflichtigen Waren	100
	b) bei zollfreien Waren	50
214	Für die Genehmigung eines Privatfreilagers jährlich	500
215	Für die Bewilligung, daß eine zum ungewissen Verkauf eingeführte Ware nicht über das voraus angegebene, sondern über ein anderes Zollamt aus-	

[1] Hand. Arch. 1912 I S. 711; 1920 S. 658; 1922 S. 595.
[2] Ebenda 1922 S. 595.

Tarif-Nr.		Dinar
	geführt wird, sowie daß eine mit dem Recht auf Wiedereinfuhr eingeführte Ware über ein anderes als das bestimmte Zollamt wiedereingeführt wird, von jeder Deklaration	50
	Anmerkung. Beförderungsmittel im Grenzverkehr unterliegen wie die Muster ohne Wert der Handelsreisenden dieser Gebühr nicht.	
216	Für die Verlängerung der Frist aus Tarif-Nr. 215	50
	Anmerkung. Für jede weitere Fristverlängerung ist die gleiche Gebühr zu entrichten.	
217	Für die Bewilligung, daß die einem Zollamt zur Verzollung übergebene Ware einem anderen Zollamt zur Verzollung zugewiesen wird, sowie für die Genehmigung, daß eine einem anderen Zollamt zugewiesene Ware aufgehalten und bei ersterem oder einem dritten Zollamt verzollt werde	30
	Für die Bewilligung, daß eine ausländische Ware, welche bei einem Zollamt übernommen und zur Wiederausfuhr angemeldet wurde (Ein- oder Durchfuhr) neuerlich im Lande verzollt werde, ferner für die Bewilligung, daß für eine zur Einfuhr angemeldete Ware eine Durchfuhr- oder Einlagerungsdeklaration oder umgekehrt vorgelegt werde, für jede abgeänderte Anmeldung	50
218	Für die Bewilligung der Abfertigung der Ware sowie des eigenen Reisegepäcks außerhalb des Zollagerplatzes	100
	Für die Bewilligung, daß die Einfuhrabfertigung von Hausrat (Möbeln) mit Genehmigung des Finanzministers in der Wohnung erfolge	500
	Für die Genehmigung, daß die trockene Grenze auf anerkannten Zollstraßen mittels Kraftwagen überschritten werde	200
	Für die Bewilligung der Durchführung von Zollarbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden seitens der Zollbeamten	50
	Für die ausnahmsweise Genehmigung, daß Ausfuhrwaren bei Zollämtern abgefertigt werden, welche für diese Abfertigung nach der Geschäftseinteilung nicht zuständig sind	100
219	Für das Gesuch und die Bewilligung desselben, daß vor Einbringung der Anmeldung Packstücke geöffnet und die darin befindlichen Waren besichtigt und gemessen werden	10
	Anmerkung. Diese Gebühr ist bei Reisegepäck nicht zu erheben.	
220	Für Gesuche und die Bewillung derselben, daß von der Ware Muster entnommen werden dürfen	10
221	Für die Gesuche und die Bewilligung derselben, daß Übersiedlungshausrat frei eingeführt werden darf	25
	Für die von den Zollbehörden ausgestellten Passierscheine der Doppeleigentümer (Grenzbewohner)	5
	Alle vorhergehenden Geschäfte zur Erlangung der Passierscheine sind gebührenfrei.	
222	Für Eingaben, betreffend Rückzahlung von entrichteten Gebühren, falls sich ergibt, daß sie unbegründet sind, außer der Eingabengebühr für jede Deklaration oder Notizquittung	5
223	Für das Gesuch und die Bewilligung desselben um Nachbeschau der Ware nach erfolgter Beschau	10
	Ergibt sich bei der Nachbeschau nicht ein vollständig neues Ergebnis zugunsten des Gesuchstellers, sind noch zu entrichten	100
	Bei postamtlicher Abfertigung von jeder Deklaration ohne Rücksicht auf das Ergebnis	5
224	Für Bestätigungen, mit welchen das Zollamt auf Verlangen von Privatpersonen auf Grund der Ladungslisten, Anmeldungen und Deklarationen den Wert bzw. die Menge der ausgeführten, eingeführten und durchgeführten, im Zollager verbleibenden Ware bestätigt; sowie für Bestätigungen über die auf Grund der Deklarationen bezahlten Gebühren, ist die nachstehende Gebühr zu entrichten:	
	a) wenn die Bestätigung auf Grund von Deklarationen und anderen Urkunden aus demselben Jahre gegeben wird, von jeder Ladungsliste, Anmeldung oder Deklaration	20
	b) wenn die Bestätigung auf Grund von Urkunden früherer Jahre erteilt wird	100
226	Für Zeugnisse des Zollbureaus[1]) über die Art einer Ware und die Anwendung des Zolltarifs neben den Prüfungskosten, wenn es sich um ein Muster handelt	50
	Für jedes weitere Muster	20
227	Für einen Einspruch gegen die in Tarif-Nr. 226 bezeichneten Zeugnisse des Zollbureaus	30
228	Für die Anordnung der Richtigstellung einer Berechnung in der Deklaration, wenn der Deklarant eine Ware zu seinem Schaden unrichtig angemeldet hat, für jede Rubrik in der Anmeldung	10
229	Für die Ausfertigung des Urteils auf Grund der Steuer-, Zoll-, Verbrauchssteuer-, Gebühren-, Staatsmonopol-, Saccharin- und anderer Finanzgesetze sowie auf Grund der Gesetze über die Kontrolle von Gold- und Silberwaren, die Einfuhr und Erzeugung von Pulver und anderen Sprengstoffen, die Klassenlotterie sowie der Urteile von Fluß- und Seebehörden ist die Gebühr nach der Höhe der verhängten Geldstrafe zu entrichten:	
	bis 100 Dinar einschließlich	30
	über 100 bis 300 Dinar	50
	„ 300 „ 500 „	80
	„ 500 „ 1000 „	150
	„ 1000 „ 2000 „	200
	„ 2000 „ 3000 „	250
	und für je weitere 1000 Dinar noch	30
	Anmerkung 1. Die in Tarif-Nr. 229 aufgezählten Gebühren sind für jedes Urteil zu entrichten.	
	Anmerkung 2. Sind bei einer Finanzsache mehrere beschuldigte Personen oder mehrere Tathandlungen vorhanden, welche unter ein Urteil fallen, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten ohne Rücksicht auf die Zahl der Tathandlungen zu entrichten.	

[1]) Siehe die Bestimmungen über Zolltarifauskünfte Hand. Arch. 1924 S. 420.

Tarif-Nr.		Dinar
230	Für Berufungen gegen Urteile auf Grund der in Tarif-Nr. 229 genannten Gesetze	50
	Für Berufungen gegen ein Urteil nach Tarif-Nr. 229 an den Staatsrat, den Kassationsgerichtshof oder den Appellationsgerichtshof in Steuersachen.....	100
234	Für die Bewilligung der Durchfuhr von Monopolgegenständen:	
	a) in Mengen unter 1000 kg	20
	b) über 1000 kg für je 1000 kg mehr	2
236	Für jedes Spiel von Spielkarten oder Domino	50

Anmerkung 1. Personen, bei denen Karten oder Dominospiele vorgefunden werden, von denen die durch diese Tarif-Nummer vorgeschriebene Gebühr nicht entrichtet wurde, zahlen die fünffache Gebühr.

Anmerkung 2. Die Genehmigung zur Errichtung von Spielkarten- und Dominofabriken erteilt der Finanzminister. Hierfür ist eine Gebühr von 5000 Dinar zu entrichten.

Ermächtigung der Eisenbahnen zur Durchführung von Verzollungen. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 1135 vom 27. Februar 1923 (Službene Novine Nr. 82/V vom 14. April 1923).

Auf Grund der Artikel 32, 35 und 273 der Zollordnung[1]) hat der Finanzminister nach Anhörung des Zollrats genehmigt und verfügt, daß die Eisenbahnen alle Zollförmlichkeiten sowie auch die Verzollung durchführen können, solange die Waren unterwegs sind.

Im Sinne dieses Beschlusses sowie der Internationalen Abmachung und der betreffenden Bestimmungen der Zollordnung hat der Herr Finanzminister den Zollämtern die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

1. Als unterwegs befindliche Einfuhrwaren sind jene anzusehen, welche aus dem Auslande mit direktem Frachtbrief an eine Eisenbahnstation im Inlande, bei der sich kein Zollamt befindet, gerichtet sind.

2. Als unterwegs befindliche Ausfuhrwaren sind jene anzusehen, welche mit direktem Frachtbrief aus dem Inland ins Ausland gehen und noch nicht verzollt sind.

3. Da auf Grund der Artikel 32 und 35 der Zollordnung die Zollanmeldungen nur von anerkannten Zollvermittlern unterschrieben und vorgelegt werden dürfen und die Waren nach der Verzollung nicht in den freien Verkehr treten, weil sie der Bahn nach erfolgter Verzollung zur Beförderung an den Bestimmungsort neuerlich übergeben werden, können die Eisenbahnen die Verzollung nur durch die Vermittlung von anerkannten Zollvermittlern durchführen, sie sind verpflichtet, die betreffenden Zollämter mittels Aktes schriftlich zu verständigen, wann und welchem anerkannten Zollvermittler sie die Berechtigung zur Fertigung der Anmeldung, Entrichtung der Zollgebühren und Auslieferung bzw. Übernahme der Waren gegeben bzw. genommen haben.

4. Die Eisenbahnen sind berechtigt, die unter 1 und 2 genannten Waren entweder bei Grenzzollämtern oder bei unterwegs vorhandenen Zollämtern je nach Gelegenheit des Verkehrs und wo sie es am geeignetsten halten, verzollen zu lassen, wobei es selbstverständlich ist, daß das betreffende Zollamt auch die erforderliche Berechtigung haben muß.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Die Eisenbahnen dürfen Einfuhrwaren, welche für einen Ort bestimmt sind, in dem sich auf der Eisenbahnstation ein Zollamt befindet, weder bei einem Grenzzollamte noch unterwegs verzollen. Falls die anerkannten Zollvermittler den Grenz- oder Unterwegszollämtern Anmeldungen für solche Waren vorlegen, dürfen sie dieselben nicht übernehmen und haben auf den Anmeldungen selbst die Gründe für die Zurückweisung zu vermerken.

6. Ist am Bestimmungsort ein Zollamt vorhanden, so kann die Verzollung der Ware vom Eigentümer oder von einem anerkannten Zollvermittler, auch von einem solchen der Eisenbahnverwaltung, vorgenommen werden, falls der Absender die Eisenbahn auf dem Frachtbrief ermächtigt hat, die Verzollung durchzuführen, oder falls der Empfänger selbst diese Ermächtigung erteilt hat.

7. Eine Ware gilt nicht als unterwegs befindlich, wenn sie von der Eisenbahnstation, wo sie abgesendet wurde und bei der ein Zollamt besteht, mittels Dampfer oder auf dem Landwege weitergeht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in den Službene Novine in Kraft usw.

Ort der Verzollung, betreffend Verzollungsberechtigung. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 60305 vom 1. November 1923, betreffend Erläuterung zu Artikel 61 der Zollordnung (Carinska Sluzba Nr. 19 vom 19. November 1923).

Es sind Fälle vorgekommen, daß die Verfügungsberechtigten, nachdem für sie Waren beim Bestimmungszollamt eingelangt sind, ihre Verfügung geändert und den Auftrag gegeben haben, ihnen die Ware auf ihre Kosten an ein anderes Zollamt zur Verzollung zu senden.

Da hierdurch die Zollämter mit Geschäften überflüssig belastet werden, hat der Herr Finanzminister auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[1]) verfügt, daß in Hinkunft gemäß Artikel 61 der Zollordnung die eingeführten Waren bei dem Zollamte zu verzollen sind, an welches der Frachtbrief adressiert ist oder, falls am Bestimmungsort kein Zollamt ist, bei dem dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen zuständigen Zollamte.

Verzollung von Brennholz bei der Ausfuhr. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 55038 vom 2. November 1923 (Službene Novine Nr. 266 vom 19. November 1923).

Unter Brennholz im Sinne des Ausfuhrtarifs[2]) sind auch Scheite der Nadelholzbäume (aber nicht Rundholz) zu verstehen, die einen mittleren Durchmesser von höchstens 10 cm und eine Länge von nicht mehr als 1 m haben.

Annahme der Zollanmeldungen. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 67490 vom 23. November 1923 (Carinska Sluzba Nr. 20/22—1923).

Im Zusammenhange mit früher ausgegebenen Verfügungen trägt der Finanzminister den Zollämtern neuerlich auf:

1. Von den Deklaranten die Anmeldungen während des ganzen Tages, vor- und nachmittags, anzunehmen. Die Anmeldungen hat der Amtsvorstand, bei Hauptzollämtern I. Klasse der Geschäftsführer zu übernehmen.

2. Alle der Reihe nach bis mittags übernommenen Anmeldungen müssen am gleichen Tage und die am Nachmittag übernommenen spätestens bis Mittag des folgenden Tages abgefertigt sein.

---

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 957.

Zuständigkeit der Zollämter bei Zollbefreiungen. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 75950 vom 31. Dezember 1923 (Službene Novine Nr. 7 vom 10. Januar 1924).

1. Zur Durchführung des Rundschreibens ZZ 61602 vom 22. September 1920[1]) erlasse ich in Verbindung mit dem Rundschreiben Nr. 29 (ZZ 5521) vom 31. Januar 1923[2]) die nachstehende Weisung:

Die Zollämter haben innerhalb ihres mit Rundschreiben Nr. 64 vom 27. Februar 1923 (Službene Novine Nr. 55/1923) festgestellten Wirkungskreises unter eigener Verantwortung und ohne vorherige Bewilligung dieser Direktion die im Rundschreiben ZZ 61602[1]) in Punkt I, Nr. 1, 2 und 7 sowie in Punkt III, Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände sowie die im Rundschreiben ZZ 70592 vom 16. Dezember 1920[3]) genannten Gegenstände zollfrei abzufertigen.

Die Zollämter sind daher ermächtigt, im eigenen Wirkungskreise zollfrei abzufertigen:

Dampfkessel mit allem Zubehör für feststehende oder bewegliche Dampfmaschinen, alle Maschinen und Motoren, welche sich durch irgendeine Kraft bewegen und deren Teile, Stein- und Braunkohle, Briketts, alle Boote und Schiffe, die nicht Luxuszwecken dienen, sowie Schienen, Weichen, Wagen, Loris und Draisinen für Eisenbahnen jeder Art, ferner Verbindungsstücke für Schienen, Muttern, Schrauben und ähnliches Material zur Montierung der Schienen.

In gleicher Weise können die Zollämter im eigenen Wirkungskreise die Erleichterungen aus Punkt IV des Rundschreibens ZZ 61602 — 1920[1]) in Anwendung bringen.

2. Die Befreiung vom Zolle bzw. die Anwendung der Minimalsätze des Zolltarifs erfolgt mit Entscheidung des Zollamts auf Grund der Gesuche, welche die Einführer vorher dem Zollamt vorzulegen haben, unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (Zeugnisse und Bestätigungen), wie sie das Rundschreiben ZZ 61602 — 1920[1]) vorsieht.

3. Zur Zollbefreiung aller anderen Gegenstände, die im Rundschreiben ZZ 61602/1920[1]) vorgesehen sind, sowie der getrennt eingehenden Maschinenteile ist auch in Hinkunft im Sinne des Rundschreibens Nr. 29 (ZZ 5521) vom 31. Januar 1923[2]) und des Rundschreibens ZZ 60353 vom 20. September 1921 zu verfahren.

Ausfuhr von getrockneten Pflaumen und Pflaumenmus. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 3583 vom 26. Januar 1924 (Službene Novine Nr. 28 vom 6. Februar 1924).

Die Generalzolldirektion hat vom Ministerium für Handel und Industrie einen Akt. Z. 725/IV vom 24. Januar 1924 mit nachstehendem Inhalt erhalten:

Das Ministerium beehrt sich, die Direktion zu ersuchen, die Zollämter anzuweisen, daß sie vom 1. Februar 1924 ab die Ausfuhr von getrockneten Pflaumen und Mus[5]) zulassen, wenn auch auf dem Frachtbrief der Vermerk der Marktkommission fehlt, daß die Ware von einer für die Ausfuhr entsprechenden Beschaffenheit ist, weil diese Kommissionen am 1. Februar 1924 ihre Tätigkeit einstellen.

Hierdurch wird das Rundschreiben ZZ 56877 vom 4. Oktober 1923[6]) aufgehoben.

Tara für Eierkisten. Verordnung des Finanzministers ZZ 6709 vom 13. Februar 1924 (Službene Novine Nr. 40 vom 20. Februar 1924).

Auf Grund des Artikel 7 des Gesetzes über die Ausfuhr und die Ausfuhrzölle und im Einvernehmen mit dem Zollamt verfüge ich:

Von der Kundmachung dieser Verordnung in der Službene Novine an ist von ganzen Kisten und Verschlägen, die zur Verpackung von Eiern dienen, eine Tara von 20 v H abzuziehen. Das Rundschreiben Nr. 107[1]) ist daher bei Nr. 12 des Ausfuhrzolltarifs richtig zu stellen.

Litauen.

Änderung des Einfuhrzolltarifs[2]). Verordnung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe (Vyriausybės Žinios Nr. 154 vom 21. März 1924).

Bezugnehmend auf den Abschnitt 9 des Zolltarifs (Vyriausybės Žinios Nr. 145 lfde. Nr. 1041) gebe ich hiermit die Änderungen des Einfuhrzolltarifs bekannt und weise sämtliche Zolldienststellen an, nach Ablauf von 14 Tagen vom Bekanntmachungstage in den Vyriausybės Žinios dieselben anzuwenden.

3. Gruppe.

Holzmaterial, Holz- und Korbwaren.

		Zollsatz für 1 kg Litas
§ 58[3]).	Holzmaterial:	
	1. unbearbeitet	zollfrei
	2. bearbeitet, als zubereitetes Material für Fabrikate, d. h. in Brettern, in behauenen und beschnittenen Stücken, Kloben, Planken, Stangen und Spänen	0,02
	3. ungeleimte Furniere bis zu 5 mm dick, auch behobelt	0,10
	4. Korkrinde, unbearbeitet	zollfrei
	Anmerkung. Farbholz wird lt. § 125 verzollt.	
§ 59.	Zimmerer- und Böttcherfabrikate:	
	1. Schindeln, Schnitzel (Holzwolle) u. a.	0,15
	2. Faßdauben und Fässer	0,20
§ 60.	Korkrinde, bearbeitet:	
	1. in Form von Platten und Würfeln	0,60
	2. Korke, Spunde und andere Fabrikate aus Korkholz oder Korkabfällen, auch mit Zusatz von Bindemitteln	1,50
§ 61.	Holzfabrikate, außer den besonders benannten:	
	1. Tischler- und Drechslerfabrikate, ungestrichen, unpoliert, unlackiert, unbeklebt und ohne Furniere; Holzstifte für Schuhe	0,40
	2. Tischler- und Drechslerfabrikate, angestrichen, jedoch ohne Malereiverzierungen, poliert, lackiert, mit Papier beklebt, geleimte Furniere und Furnierfabrikate, Drechslerfabrikate im Einzelgewicht bis zu 1/2 kg, auch angestrichen	0,60
	3. Möbel aus gebogenem Buchenholz ohne Beschläge und Beflechtungen, Schnitzfabrikate aus Holz (außer den unter Ziffer 4 benannten), Zimmererhandwerk- und Drechslerfabrikate mit Malereiverzierungen, angestrichen, vergoldet, versilbert und mit ähnlichen Verzierungen	1,50

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 537.
[2]) Ebenda 1923 S. 271.
[3]) Ebenda 1921 S. 82.
[4]) Hand. Arch. 1921 S. 592.
[5]) Ebenda 1923 S. 18.
[6]) Ebenda 1924 S. 420.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1073.
[2]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 290 und 1. Aprilheft S. 430.
[3]) Die Bezeichnung „§" im litauischen Zolltarif entspricht in ihrer Bedeutung der Bezeichnung „Nummer" im deutschen Tarif. In den vorausgegangenen Veröffentlichungen sind die Paragraphen als Tarifnummern bezeichnet worden. In Zukunft wird der amtliche Text unverändert gebracht werden.

	Zollsatz für 1 kg Litas
Anmerkung. Für Rahmen, die in Verbindung mit zollfreien Bildern eingeführt werden, wird an Zoll je Meter 1 Litas erhoben, wobei Bruchteile der Maßeinheit als voll gerechnet werden. Das Glas wird besonders nach dem Gewicht des ganzen Bildes lt. § 77 verzollt. In allen übrigen Fällen wird der Zoll für Gegenstände, die in nicht abtrennbarem Rahmen eingeführt werden, vom Gesamtgewicht dieser Gegenstände erhoben.	
4. Zimmerer-, Drechsler- und geschnitzte Fabrikate mit Kupferverzierungen, Verzierungen aus Kupferlegierungen und anderem Material, mit Inkrustation aus Holz, Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. dgl., außer Gegenständen, die weniger als 1 kg wiegen und gemäß § 215 verzollt werden	5,00
Anmerkung. Griffe, Ringe, Nägel, Füße, Räder u. dgl. werden nicht als Verzierungen aus Kupferlegierungen angesehen.	
5. Holzfabrikate, die mit Leder oder Geweben bezogen oder beklebt sind	2,50
Anmerkung. Sofern die Waren unter Ziffer 5 in ihrer Substanz den unter Ziffer 4 dieses § benannten ähnlich sind, kommt ein Zuschlag von 25 v H hinzu.	
§ 62. Pflanzen, deren Teile und Samen:	
1. Heu und Stroh	zollfrei
2. Pflanzenteile in ihrer natürlichen Beschaffenheit, außer den besonders benannten; zur Medizin verwendbare getrocknete Kräuter, Br. je kg	0,30
3. besonders nicht benannte Samen; Pfirsich- und Aprikosenkerne u. dgl., Br. je kg	0,50
4. lebende Pflanzen und deren Teile; Steinnüsse; zubereitetes Material für Körbe, Geflechte und ähnliche Fabrikate, wie Stroh, Ruten, Rohr, Bambus und anderes ähnliches Material, gefärbt, gebleicht, behobelt oder anders zubereitet, Br. je kg	0,30
5. abgeschnittene Blumen und Blätter, auch in Kränzen oder Sträußen (Buketts) mit Bändern; trockene oder gedörrte, wenn auch gefärbt; Blumenzwiebeln, Br. je kg	1,—
6. Rohr (Schilfrohr) zu Bauzwecken	zollfrei
§ 63. Kardendisteln, Br. je kg	0,05
§ 64. Körbe und verschiedene Flechtfabrikate aus Pflanzenmaterial:	
1. einfache Körbe für Wäsche, Kleider zum Verpacken und Transport verschiedener Waren, hergestellt aus Spänen, Baumrinde, ungespaltenen Ruten und Rohr, Fußteppiche, Matten aus ungespaltenem groben Material, Doppelmatten, einfache Besen	0,50
2. Körbe aller Art, außer den unter Ziffer 1 genannten, verschiedene Flechtfabrikate aus gespaltenen Ruten, aus Gras, Stroh, Palmenblättern, Spänen, außer den besonders benannten; Garten- und Zimmermöbel und Bestandteile anderer Fabrikate, wie Möbel, Rahmen, Blumenvasen, Körbe, Lauben, Equipagenkörbe u. dgl., ohne Ausstattung mit anderem einfachen Material:	
a) Einzelgewicht über 1/2 kg	0,70
b) Einzelgewicht 1/2 kg und weniger	1,—
3. Dieselben Fabrikate mit einfachem Material ausgestattet:	
a) Einzelgewicht über 1/2 kg	1,20
b) Einzelgewicht 1/2 kg und weniger; geflochtene Bänder aus Stroh, Hobelspänen und Stengeln, auch mit Zusatz von Haaren, Papier, Flachs und Hanf	2,—
4. Matten und Säcke vom selben Material	0,05
Anmerkung. Für Fabrikate aus Ruten, geflochten, bronziert, versilbert oder vergoldet, wird außer dem festgesetzten Zoll ein Zuschlag von 25 v H erhoben, dagegen mit versilberten oder vergoldeten Metallverzierungen wie auch mit Seide, Samt, Chenille und anderem wertvollem Material ausgestattete Fabrikate werden gemäß § 215 verzollt.	

4. Gruppe.

Keramische Fabrikate und keramisches Material.

§ 65. Baumaterialien:	
1. Lehm, der in Fabriken und zu Bauzwecken verwendet wird, Gips, Kalk und Kreide in Stücken	0,02
2. Zement, Kalk, Gips, Kreide und Talkum in gemahlenem und gebranntem Zustande, Zementröhren	0,03
§ 66. Steine in unbearbeitetem und zubereitetem Zustande:	
1. gewöhnliche Steine, unzubereitet, wenn auch in Stücke zerschlagen	zollfrei
2 gewöhnliche Steine, gemahlen oder zerkleinert, Filter aus Kohlen	0,005
3. Bausteine in Blöcken und Platten (wenn auch mit gesägten oder behauenen Oberflächen), besondere Stücke zu Treppen und in Tafeln für Trottoire	0,04
4. Lithographen- und Mühlsteine, unbearbeitet, natürliche Schleifsteine in Brettform, Wetzsteine, Schleif- und Poliersteine, runde Stücke, bearbeitet oder unbearbeitet	0,01
5. Marmor aller Art, Alabaster, Granit in Blöcken, Platten, wenn auch mit geschnittener oder geschliffener Oberfläche, jedoch unpoliert	0,02
6. geschnittene Schiefertafeln zum Schreiben, wenn auch geschliffen	0,01
7. Glimmer in Stücken und Blättern	0,02
§ 67. 1. Natürliche Edel- und Halbedelsteine und künstliche, Imitationen in unbearbeitetem Zustande oder geschliffen; echte und künstliche Perlen in Körnern und auf Schnüren; Granit	200,—
2. echte und künstliche Korallen, unbearbeitet, auch auf Schnüren, in Bündeln und mit Schnitzereien	50,—
Anmerkung. Die in diesem § genannten Materialien, in Einfassung aus Edelmetall, werden nach dem entsprechenden Punkte des § 148 verzollt.	
§ 68. Gagat (Jett), Perlmutter, Schildpatt, Bernstein (außer dem besonders benannten), Meerschaum, Elfenbein und Mammutknochen; Zelluloid verschiedener Farben in unbearbeiteten Stücken, Ringen oder Plättchen, Emaille oder Schmelz in Stücken und Pulver; verschiedene Glasuren; Mosaik; künstliche Zusammensetzungen für Mosaik	1,—

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 69. Asbest:	
1. unbearbeitet, in Stücken, Fasern und Pulver	0,03
2. bearbeitet, in Form von Karton, Schnüren und anderen Fabrikaten, wenn auch mit Beimischung anderen Materials	0,10
§ 70. Steine aller Art, ausschließlich Edel- und Halbedelsteine, ebenso auch Gips und Alabaster:	
1. in Skulpturfabrikaten, geschnitzt und gedrechselt, wenn auch poliert	1,—
2. in Fabrikaten einfach behauen, ohne Zeichnungen und Skulpturverzierungen, wenn auch mit unebenen, polierten Oberflächen	0,20
§ 71. Schleif- und Poliermaterial und Erzeugnisse daraus, Graphit, Kohlenfabrikate für elektrotechnischen Bedarf, Mischungen zum Schmieren und Leimen:	
1. Schmirgel, Bimsstein und Graphit in Stücken ...	0,10
2. Schmirgel, Bimsstein und Graphit, gemahlen; verschiedenes, nicht besonders benanntes Schleif- und Poliermaterial; Mischungen zum Reinigen von Metallen ohne Beimischung von Wachs, Schmalz, Leim und Fetten	0,20
3. verschiedene Schmirgel zum Schleifen und Polieren:	
a) auf Papier	0,25
b) auf Geweben	0,40
4. verschiedene künstliche Schleifscheiben, Wetzsteine, Platten und Feilen aus Schmirgel, Feuerstein, Granit und anderem Material	0,25
5. Kohlenfabrikate in verschiedenen Formen für elektrotechnischen Bedarf, wie Lichte, Platten, Zylinder u. dgl.:	
a) im Einzelgewicht weniger als 4 kg	0,40
b) im Einzelgewicht mehr als 4 kg	0,20
6. Gasglühstrümpfe in fertigem Zustande, je Stück ..	0,10
7. a) Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen u. dgl.	0,10
b) Mischungen zum Putzen von Metallen, zum Kitten von Porzellan, Glas u. dgl., mit Wachs, Schmalz, Fetten oder Leim zubereitet	1,—
§ 72. Künstliche Bausteine und feuerfeste Fabrikate:	
1. Bauziegel (rot) aus gewöhnlicher Ziegelmasse:	
a) gewöhnliche, wenn auch fassonierte, ohne Glasur, je 1000 Stück	20,—
b) glasierte, je 1000 Stück	30,—
2. aus Kalk und Sand, aus Zement und Gips und verschiedene künstliche, nicht besonders aufgeführte Steine, Ziegel und flache Stücke, je 1000 Stück ..	20,—
3. feuerfeste Fabrikate:	
a) in Ziegeln und flachen Stücken, zum Ofenbau verwendbar, je 1000 Stück	30,—
b) Retorten für Gasanstalten, feuerfeste Tiegel, darunter auch aus Graphit	0,01
4. verschiedene Schamottesteine	zollfrei
§ 73. Keramische Röhren; keramische Fabrikate aus geschmolzener Steinmasse und Fliesen:	
1. Röhren aus gewöhnlicher Masse und verschiedene geformte Rohrteile, wenn auch glasiert	0,01
2. Steinzeug, Geschirre und Fabrikgeräte: Töpfe, Krüge, Kräne, Verbindungsteile von Apparaten in Form von Röhren u. dgl., wenn auch glasiert, jedoch ohne Verzierungen	0,02
3. Fußbodenfliesen, unglasiert, aus Steinmasse, wasserdicht:	
a) einfarbig (von oben)	0,02
b) mehrfarbig (von oben)	0,03
4. Tontafeln, glasiert, für Wände:	
a) einfarbig (von oben)	0,03
b) mehrfarbig (von oben)	0,03
c) mit Malerei, vergoldet, mit Bildhauerarbeit und anderen Verzierungen	0,05
§ 74. Töpferfabrikate aus gewöhnlichem Lehm, wie auch Kacheln und Ziegel aller Art:	
1. verschiedene Dachpfannen:	
a) unglasiert, ohne Malerei und Verzierungen, je 1000 Stück	25,—
b) glasiert, mit verschiedenen Verzierungen, je 1000 Stück	25,—
2. Ofenkacheln und verschiedene Ziegel aus Massen, die im Töpferhandwerk verwendet werden:	
a) einfarbig, wenn auch glasiert	0,05
b) mehrfarbig, wenn auch glasiert	0,10
c) mit Malerei, vergoldet oder anderen Verzierungen	0,15
3. Terrakottaausstattungen, Medaillons, Büsten, Statuen und dergleichen Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Wohnungen, wenn auch mit Farben und Vergoldungen ausgestattet	0,20
4. Geschirre und nicht besonders benannte Töpferfabrikate aus gewöhnlichem Ton, wenn auch glasiert:	
a) ohne Muster und Verzierungen	0,01
b) mit Verzierung, Malerei, Bildhauerarbeit	0,05
Anmerkung zur Ziffer 4 a. Farbige Punkte, die eine regelrechte Zeichnung nicht darstellen, gelten nicht als Verzierungen.	
§ 75. Fayencefabrikate:	
1. weiß und einfarbig in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen	0,15
2. dieselben Fayencefabrikate mit einfarbigen Zeichnungen, Kanten und Schlacken, nicht in der ganzen Masse gefärbt	0,20
3. dieselben mit Malerei, vergoldet und mit mehrfarbigen Ausstattungen	0,50
§ 76. Porzellanfabrikate:	
1. Porzellanfabrikate, außer den besonders benannten, weiß und einfarbig, wenn auch mit farbigen oder vergoldeten Rändern, jedoch ohne andere Ausstattungen; Majolika jeder Art, wenn auch mit geklebten Verzierungen	0,35
2. Porzellangeschirr mit Malerei oder mit farbigen und vergoldeten Zeichnungen, Blumen- und dergleichen Verzierungen	0,60
3. Porzellan- und Biskuitgegenstände zur Ausschmückung von Zimmern, wie Vasen, Statuetten und dergleichen Gegenstände mit Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Porzellan- (auch Fayence-) Blumen und	

		Zollsatz für 1 kg Litas
	ähnliche Gewächsimitationen und Fabrikate daraus, als: Kränze, Sträuße u. dgl., wenn auch teilweise aus anderem Material	10,—
§ 77.	Glasfabrikate:	
1.	Flaschen verschiedener Formen, Töpfe, ohne Verzierungen und Zeichnungen, weder kantig noch geschliffen:	
a)	aus gewöhnlichem Flaschenglas in dunkelgrüner Farbe, ohne geschliffene Hälse, Deckel, Stöpsel, Böden und Ränder	0,25
b)	aus weißem Glas und farbiger Masse, ohne geschliffene Hälse, Stöpsel, Böden und Ränder	0,60
c)	aus Glas jeder Art, mit geschliffenen Hälsen, Stöpseln, Deckeln, Böden und Rändern, wenn auch teilweise aus anderem gewöhnlichen Material, wie Metallteile der Stöpsel in Siphons, Umflechtungen aus Stroh, Weidenruten, Eisendraht u. dgl.	1,—
	Anmerkung. Unter Ziffer 1 a und b dieses § benannte Fabrikate, die in Verbindung mit Teilen aus anderem gewöhnlichem Material sind, werden nach Ziffer 1 c dieses § verzollt.	
2.	Fabrikate aus weißem Glas, außer den besonders benannten, ungekantet, ungeschliffen, ohne jegliche Verzierungen und anderem gewöhnlichen Material, wenn auch mit geschliffenen Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und Deckeln:	
a)	gepreßt oder gegossen	1,—
b)	geblasen, wenn auch in Formen	1,50
	Anmerkung zu Ziffer 1 und 2. Befinden sich auf gegossenen oder gepreßten Fabrikaten Wappen, Aufschriften und Zeichnungen, so ändert sich der entsprechende Zollsatz des Tarifs nicht.	
3.	Fabrikate aus verschiedenen Glassorten, geschliffen, poliert und gekantet, jedoch ohne jegliche Verzierungen und Beimischung eines anderen gewöhnlichen Materials	3,—
4.	Fabrikate, mit Ausnahme der besonders benannten, aus verschiedenem Glas, mit Verzierungen, und zwar: mit eingedruckten oder gemalten Skizzen, Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, mit Verzierungen aus Kupfer oder Kupferlegierungen und anderem Material, ebenso auch Fabrikate in matter Farbe oder Milchfarbe und in der ganzen Masse gefärbt, vermischt mit anderem Material, wenn auch nicht verziert, mit Ausnahme der in der Anmerkung dieses § Punkt 1 benannten; Glaswatte, Glasgewebe und deren Fabrikate; Christbaumschmuck aus Glas, wenn auch in verschiedenen Farben, vergoldet, versilbert, in Verbindung mit anderem Material, oder ohne	5,—
5.	Glas in Scheiben, geblasen und gegossen, ungeschliffen und unpoliert:	
a)	ohne Zeichnungen und mit glatter Oberfläche	0,05
b)	farbig und Milchglas ohne Zeichnungen und mit glatter Oberfläche	1,50
c)	gewellt, rauh, gerillt, in matter Farbe und mit eingegossenem Drahtgeflecht	1,50
6.	verschiedenes Glas in Scheiben, geschliffen und poliert, auch mit Verzierungen und anderen Ausstattungen, auch Malerei, sowie in Blei, Kupfer und dergleichen gefaßt	3,—
7.	photographische Glasplatten, bezogen	1,80
§ 78.	Spiegelglas und Spiegel mit Rändern:	
1.	bearbeitet, geschliffen und poliert	4,—
2.	unbearbeitet, d. h. unpoliert und ungeschliffen	0,90
	1. Anmerkung. Der Zoll für eingerahmte Spiegel wird lt. entsprechendem Punkte dieses § einschließlich dem Gewicht der Rahmen erhoben.	
	2. Anmerkung. Der unter Punkt 1 und 2 genannte Zollsatz wird dann in Anwendung gebracht, wenn die Glasfläche 6 qm nicht übersteigt, andernfalls werden außer dem Zoll 25 v H Zuschlag erhoben.	
	5. Gruppe.	
§ 79.	Stein- und Holzkohlen, Koks, Torf, Anthrazit, Briketts	zollfrei
§ 80.	Teer und Pech jeder Art, mit Ausnahme der genannten Arten, brutto je kg	0,20
§ 81.	Anthrazen, Naphthalin, Phenol (Karbolsäure), Benzol, ungereinigt, brutto je kg	0,05
	Anmerkung. Der Zoll für in Bassins eingeführtes Benzol wird nach dem tatsächlichen Gewicht, abzüglich 20 v H Tara, erhoben.	
§ 82.	Kolophonium, Galipot, Teer für Bierbrauereien	0,05
§ 83.	Asphalt und Gudron in verschiedenem Zustande	0,02
§ 84.	Rohnaphtha, Petroleum und mineralische Schmieröle	0,02
	Anmerkung. Für die in diesem § benannten Waren, die in Bassins eingeführt werden, wird der Zoll nach dem tatsächlichen Gewicht abzüglich 20 v H erhoben.	
§ 85.	Photogen; Solar- und Paraffinöle, Naphthaäther, Gasolin, Ligroin; Benzin u. dgl.	0,10
§ 86.	Terpentin, dick und flüssig, und verschiedene Terpentinarten	0,20
§ 87.	Gummiarabikum, Gummi, Teergummi und Balsame:	
1.	jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten; geschmolzener Bernstein in unbearbeitetem Zustande; Gummiarabikum in verschiedenem Zustande und Akaroid-Gummiteer	0,10
2.	Kautschuk und Guttapercha in unbearbeitetem Zustande sowie Kautschukabfälle, zur Verwendung als Fabrikate unbrauchbar	0,30
3.	Benzol, asa foetida, Manna, Stinkasant, Eiweiß	0,10
4.	graue Ambra, Moschus, Tolu- und Perubalsam; wohlriechende Teere zur Parfümerie	2,—
5.	Kampfer:	
a)	ungereinigt	1,—
b)	gereinigt	2,—
§ 88.	Gummi (Kautschuk, Guttapercha) in zubereitetem Zustande und Fabrikaten:	
1.	weicher Gummi:	
a)	in Blättern, Täfelchen, Fäden und verdünnt	0,50
b)	Fabrikate, außer den besonders benannten, wenn auch mit Beimischung anderen gewöhnlichen Materials; Gummituch	2,—

	Zollsatz für 1 kg Litas
2. Hartgummi (hornartig):	
a) unbearbeitete Blätter, Täfelchen, Stäbchen, Rohre u. dgl.	1,—
b) Fabrikate, außer den besonders benannten, wenn auch mit Beimischung anderen Materials	2,—
3. Schuhwerk (auch Gummischuhe) aus Kautschuk und Guttapercha in Verbindung mit Geweben, Leder, Schnallen und ohne dergleichen	2,50

1. Anmerkung. Elastische Gewebe, Schnüre, Bänder mit Gummifäden sowie elastische, d. h. Stoffe mit eingewebten Gummifäden oder mit Gummi zusammengeklebt, mit Ausnahme der unter Punkt 3 dieses § benannten, werden nach dem Material des Gewebes verzollt.

2. Anmerkung. Kleidungsstücke aus Geweben, genäht oder zusammengeklebt, die von einer oder von beiden Seiten mit Gummi bezogen sind, oder aus Geweben, die aus zwei Schichten zusammengeklebt sind, sowie fertige Hosenträger, Strumpfbänder und dergleichen Fabrikate aus elastischen Bändern werden lt. § 209 dieses Tarifs verzollt.

Anmerkung. Für die noch nicht genannten Waren gilt der Wertzolltarif vom 24. Dezember 1923 (Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 290).

Abänderung der litauischen einstweiligen Zollbestimmungen[1]). Verordnung des Präsidenten der Republik (Vyriausybės Žinios Nr. 155 vom 29. März 1924).

Die §§ 29 und 58 der litauischen einstweiligen Zollbestimmungen werden durch folgende Anmerkungen ergänzt:

§ 29. Anmerkung I. Für Waren mit festgesetzten Preisen ist die Einreichung der Fakturen nicht erforderlich.

§ 58. Anmerkung II. Falls für eingeführte Waren eine Festsetzung der Preise erfolgt ist, kommt die Geldstrafe nicht zur Erhebung.

Memelgebiet.

Übertritt von Rindvieh und Schweinen aus Litauen in das Memelgebiet. Bekanntmachung des Landesdirektoriums vom 24. Januar 1924 (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 12 vom 4. Februar 1924).

Der Übertritt von Rindvieh und Schweinen aus den anderen Gebieten Litauens in das Memelgebiet ist auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Rindvieh und Schweine, die zum öffentlichen Verkauf auf Märkte des Memelgebiets gebracht werden, sind dort sofort der Polizei zu melden, die dafür zu sorgen hat, daß diese Tiere an einer abgesonderten Stelle des Marktes aufgestellt werden und daß sie vor dem Verkauf durch den zuständigen beamteten Tierarzt, wenn er am Orte wohnt oder auf dem Markte anwesend ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, durch einen Privattierarzt auf Seuchenfreiheit untersucht werden. Für jedes Tier ist ein Marktattest auszustellen, aus dem hervorgeht, wem das Tier gehört, welcher Art es ist und daß es seuchenfrei ist. Dieses Marktattest ist beim Verkauf dem Käufer abzugeben und gilt als vorläufiges Ursprungszeugnis.

Rindvieh und Schweine, die zur Zucht oder sonstigen Weiterverwertung von memelländischen Einwohnern erworben oder in ihren Stallungen oder Weiden eingestellt werden, sind dort von dem anderen Vieh abgesondert zu halten und sofort dem zuständigen beamteten Tierarzt anzumelden, der sie an Ort und Stelle das erste Mal sobald als möglich und zum zweiten Mal nach weiteren 14 Tagen auf Seuchenfreiheit zu untersuchen hat. Auf Grund der zweiten Untersuchung ist ein Attest, auf dem die Seuchenfreiheit bescheinigt wird, für jedes Tier auszustellen. Dieses Attest hat der Viehbesitzer zur Anmeldung bei dem Viehregister in 24 Stunden vorzulegen.

Rindvieh und Schweine, die auf den Märkten erworben sind und die nicht sofort geschlachtet, sondern eingestellt werden, sind auf der neuen Stelle von dem anderen Vieh abzusondern und zur nochmaligen Untersuchung nach 14 Tagen dem zuständigen Kreistierarzt anzumelden. Nach dieser Untersuchung erst ist ein Attest über Seuchenfreiheit auszustellen, auf Grund dessen erst die Eintragung in die Viehregister zu beantragen und vorzunehmen ist.

Nur das in die Viehregister eingetragen gewesene Vieh gilt als memelländisches Vieh.

Für das aus Litauen stammende und in Memelländische Viehregister eingetragene Vieh sind andersfarbige (rote) Viehatteste auszustellen, die den Vermerk erhalten: „aus Litauen stammend".

Usw.

Mexiko.

Beseitigung von Zollzuschlägen. — Zolltarifänderungen. Dekret vom 6. Februar 1924 (Diario oficial vom 14. und 19. Februar 1924).

Artikel 1. Gegerbte Felle der Nr. 57 sowie die verschiedenen Benennungen des Warenverzeichnisses zum geltenden Einfuhrzolltarif, die in Artikel 1 des Dekrets vom 30. November 1921 inbegriffen sind, unterliegen dem 25prozentigen Zuschlag, auf den sich genannter Artikel bezieht, nicht mehr.

Artikel 2. Waren aus gegerbten Fellen der Nr. 56, Konfitüren und Süßigkeiten der Nr. 116, Holz, Holzwaren und Möbel der Nrn. 137 bis 151 einschließlich, Besen, Bürsten und Pinsel aus Pflanzenfasern der Nr. 158, Gewebe und Seidenwaren der Nrn. 458 bis 508 einschließlich sowie die verschiedenen Benennungen des Warenverzeichnisses zum geltenden Einfuhrzolltarif, die in Artikel 2 des Dekrets vom 30. November 1921 inbegriffen sind, unterliegen dem 50prozentigen Zuschlag, auf den sich genannter Artikel bezieht, nicht mehr.

Artikel 3. Lederhandschuhe der Nrn. 53, 54 und 55, Tabak aller Art der Nrn. 163, 164, 165, 166 und 167, Tauwerk und Seilerwaren der Nrn. 160 und 161, Schmucksachen (alhajas) aus Edelmetall und unedlem Metall der Nrn. 171, 172, 173, 174, 175, 199 und 200, wohlriechende Wasser der Nr. 519, Farbholz- und Gerbstoffauszüge der Nr. 544, Zündhölzchen und Wachszündkerzen der Nr. 546, medizinische Seifen der Nr. 548, wohlriechende Seifen der Nr. 692 und Seifen ohne Wohlgeruch für den Toilettetisch und für Bäder der Nr. 693 sowie die verschiedenen Benennungen des Warenverzeichnisses zum geltenden Einfuhrzolltarif, die in Artikel 3 des Dekrets vom 30. November 1921 inbegriffen sind, unterliegen dem 100prozentigen Zuschlag, auf den sich genannter Artikel bezieht, nicht mehr.

Artikel 4. Die Nrn. 20, 21, 22, 35, 36, 121, 171, 172, 173, 174, 175, 199, 200, 212, 213, 214, 225, 226, 238, 239, 514, 548,

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

642 A, 692, 693 des geltenden Einfuhrzolltarifs werden geändert und die Nrn. 213 A und 308 E neu eingefügt, wie folgt:

Tarif-Nr.		Pesos
20	Ziegen- und Kamelhaar ... kg Rohgew.	0,12
21	Biberhaar ... kg Rohgew.	0,12
22	Kaninchen-, Hasen-, Moschusratten, Vigogne- und ähnliche Haare (Anm. 15) ... kg Rohgew.	0,12
35	Tierische Öle in Tankwagen oder Tankschiffen (Anm. 21) ... kg Reingew.	0,10
36	Tierische Öle in Holzbehältern, Blechtrommeln oder Kannen (Anm. 21) ... kg Rohgew.	0,06
121	Teigwaren aus Mehl (Anm. 62) ... kg Rohgew.	0,12
171	Geschmeide und Arbeiten aller Art aus Gold oder Platin oder aus beiden Metallen, mit Perlen oder Edelsteinen (Anm. 85) ... kg Reingew.	400
172	Dergl., ohne Perlen oder Edelsteine (Anm. 85) kg Reingew.	150
173	Geschmeide und Arbeiten aller Art aus Silber oder aus Silber und Gold, mit Perlen oder Edelsteinen (Anm. 85) ... kg Reingew.	180
174	Dergl., ohne Perlen oder Edelsteine (Anm. 85) kg Reingew.	40
175	Diamanten, Smaragde, Rubinen und sonstige Edelsteine, mit oder ohne Fassung aus Gold oder Platin ... kg Reingew.	400
199	Bijouteriewaren (joyas o alhajas) aus unedlem Metall, vergoldet oder versilbert oder aus anderen nicht besonders aufgeführten Stoffen, mit Beschlägen (casquillos), Ringen oder Teilen aus unedlem Metall, vergoldet oder versilbert, sowie solche aus Achat, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Korallen, Elfenbein oder Perlmutter, mit Beschlägen (casquillos), Ringen oder Teilen aus unedlem Metall aller Art oder umgekehrt (Anm. 93) kg ges. Gew.	6
200	Bijouteriewaren aus unedlem Metall, weder vergoldet noch versilbert, oder aus anderen nicht besonders aufgeführten Stoffen, mit Beschlägen (casquillos), Ringen oder Teilen aus unedlem Metall, weder vergoldet noch versilbert (Anm. 93) kg ges. Gew.	2,50
212	Manganeisen in Ingots, 25 v H oder mehr Mangan enthaltend ...	frei
213	Eisen in Ingots erster Schmelzung, in Feilspänen oder Bruchstücken (Anm. 99) ... 100 kg Rohgew.	1
213 A	Bruchstücke, Mischung von Abfällen aus Eisen oder Stahl, von jedem Gewicht und jeder Größe und nicht klassifiziert ...	frei
214	Schmiedeeisen, roh, in Ingots und Stahl in Ingots kg Rohgew.	0,06
225	Eiserne Ketten, deren Glieder einen Durchmesser nicht unter Nr. 5 des Birminghamer Kalibers haben (Anm. 103) ... kg ges. Gew.	0,13
226	Nägel, Stifte, Schrauben, Bolzen, Schraubenmuttern und Nieten aus Eisen oder Stahl, nicht besonders aufgeführt ... kg ges. Gew.	0,40
238	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl kg Rohgew.	0,03
239	Schrauben, Platten, Verbindungsstücke, Weichen, Drehscheiben, Schwellen, Schienenstühle (sapos) und Nägel aus Eisen oder Stahl, zum Befestigen von Schienen (Anm. 107) .. kg Rohgew.	0,05
308 E	Baumwollengarn (algodón hilado), eindrähtig, gefärbt, zum Weben ...	Zollsatz des rohen Baumwollengarns + Zuschlag von 10 v H
514	Kohlen-, Salz- und schweflige Säure (Anm. 169) kg Rohgew.	0,10
548	Medizinische Seifen (Anm. 270) ... kg ges. Gew.	3
642 A	Patronen für Jagdgewehre, geladen oder nicht kg Rohgew.	0,75
692	Wohlriechende Seife (Anm. 270) ... kg ges. Gew.	3
693	Seife ohne Wohlgeruch, für den Toilettetisch und für Bäder (Anm. 270) ... kg ges. Gew.	1

Artikel 5. Die verschiedenen Hinweise des Warenverzeichnisses und der erläuternden Anmerkungen zum geltenden Einfuhrzolltarif die sich auf die Tarifnummern beziehen, welche in Artikel 4 geändert sind, sind hinsichtlich der Zollsätze den in genanntem Artikel festgesetzten Änderungen unterworfen, gemäß Ziffer 1 der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs.

Artikel 6. Die erläuternde Anmerkung Nr. 246 zu Tarif Nr. 64 wird aufgehoben.

Artikel 7 bis 11. (Änderung von verschiedenen erläuternden Anmerkungen und von verschiedenen Hinweisen des Warenverzeichnisses.)

Nach den Übergangsbestimmungen ist das Dekret am Tage seiner Veröffentlichung im Diario oficial in Kraft getreten.

Vorlage der Original-Handelsfakturen bei Beglaubigung von Konsularfakturen durch die mexikanischen Konsuln[1]). Die Mexikanische Regierung hat das Generalkonsulat in Hamburg angewiesen, für die Beglaubigung von Konsularfakturen für nach Mexiko ausgeführte Waren als Handelsfakturen diejenigen Fakturen anzunehmen, welche die Exporteure, Absender oder Kommissionäre für ihre Kunden in Mexiko ausstellen, und sich an den Sinn der Verordnung, wonach die Vorlage der von dem Konsul des Ursprungsorts der Waren visierten Handelsfakturen zu verlangen ist lediglich in den seltenen Fällen zu halten, in denen die fragliche Waren an dem Platze, wo die Beglaubigung der Konsulatsfakturen erfolgt, nicht quotiert oder verkauft werden.

Nicaragua.

Eintragung von Handelsmarken. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 357.)

Das Board of Trade hat von Sr. Majestät Konsul zu Managua Nicaragua, Drahtnachricht erhalten, die britische Fabrikanten, deren Erzeugnisse auf dem Markte von Nicaragua verkauft werden — insbesondere Fabrikanten solcher Artikel wie Seife, Mineral- und kohlensaure Wasser, Patentmedizinen, Parfümerien usw. — auf die Notwendigkeit der Eintragung ihrer Handelsmarken in jenem Lande warnend hinweist. Beim Fehlen solcher Eintragung besteht keine Möglichkeit, irgendeine andere Person an der Eintragung von gefälschten Marken zu hindern und das Verbot des inländischen Verkaufs von eingeführten, die rechtmäßigen Handelsmarken tragenden Ware zu verhindern.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 323 u. 776; 1923 S. 394 u. 635; 1924 1. Februarheft S. 174.

Norwegen.

Verbot der Einfuhr von Sämereien. Rundschreiben des Landwirtschaftsdepartements vom 14. September 1923 (Norsk Lovtidende vom 17. September 1923 Nr. 37 S. 442).

Gemäß § 2 des Gesetzes Nr. 5 vom 22. März 1918[1]) — vgl. Königl. Entschließung vom 28. Juli 1921[2]) — ist es vom heutigen Tage ab verboten, Kleesaat (Bastardklee, Rotklee, Weißklee), Timotheesaat, Turnipssamen und Steckrübensamen in das Reich einzuführen, sofern nicht die Einfuhrerlaubnis im voraus vom Landwirtschaftsdepartement erworben ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden bestraft. Gesuche um Einfuhrerlaubnis müssen Angaben über Verkäufer, Menge, Art, Sorten, Anbaustätte, Reinheit und Keimprozente enthalten.

Einfuhr von Breitlingen (Bristlingen [brisling]). Königl. Bekanntmachung vom 28. September 1923 (Norsk Lovtidende vom 29. September 1923 Nr. 39 S. 451).

Bis auf weiteres und unter den vom Finanz- und Zolldepartement festzusetzenden näheren Bedingungen wird genehmigt:

1. die zollfreie Einfuhr von Breitlingen (Bristlingen [brisling]) in Tonnen, denen hier im Lande verzollter Zucker und Gewürze zugesetzt sind,
2. die Einfuhr von Breitlingen (Bristlingen [brisling]) in Tonnen mit Zusatz von Zucker oder Gewürzen gegen einen Zoll, welcher dem für die Zusätze pflichtigen und nach der vom Finanz- und Zolldepartement bestimmten Weise berechneten Zolle entspricht.

Einfuhr von Würsten, Pasteten und dergleichen. (Norsk Toldtidende Nr. 10, Oktober 1923 S. 37.)

Es wird auf die Bestimmung im Königl. Plakat vom 4. August 1911[3]) und auf das Rundschreiben des Zolldepartements vom 18. Januar 1912 aufmerksam gemacht, wonach Würste, Pasteten u. dgl. nur in besonderen Postpaketen bis zu 5 kg Gewicht eingeführt werden dürfen.

Auf Grund des Schreibens in der Sammlung der Rundschreiben vom 28. Oktober 1919 gelten die Bestimmungen jedoch nicht für luftdicht verschlossene Würste und Pasteten.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. (Norsk Toldtidende Nr. 9, September 1922, S. 34.)

„Sog. Kunstmarmorfliesen", bestehend aus 83 v H schwefelsaurem Kalk (Gips), mit einem Verbrennungsverlust (Wasser) von 17 v H .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Steine 8 b, aus Gips usw.", 0,15 Krone für 1 kg.

„Paraflor", bestehend aus etwa 25 v H Kautschuk, etwa 15 v H organischen Füllstoffen und etwa 16 v H mineralischen Stoffen (hauptsächlich Kreide) .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Gummi 4 a, Platten usw.", zollfrei.

Die Ware, die anstatt Linoleum als Bodenbelag gebraucht werden soll, ist von schwarzer Farbe und riecht wie Kautschuk.

„Brummkreisel" aus Silber .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Kinderspielzeug", einstweiliger Zoll 40 v H vom Werte.

Die Ware war von gleicher Art wie die Brummkreisel aus Messing oder Holz, die bestimmungsmäßig ebenfalls als Spielzeug verzollt wurden.

„Haarfärbemittel", bestehend aus 2 Zubereitungen, einer ammoniakhaltigen Lösung von Silbernitrat und einer weingeisthaltigen Lösung von Pyrogallussäure (mit einem Weingeistgehalt von etwa 47 Volumprozent) .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12", zollfrei, und „Branntwein 1", 2,65 Kronen das Liter.

„Hüte, zum Teil aus Viskose." Hüte, hergestellt aus zusammengenähten geflochtenen Streifen aus Wollengarn und Viskose .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Hüte II b 2", einstweiliger Zoll 15 v H vom Werte.

Dagegen sind Hüte, hergestellt aus geflochtenen und zusammengenähten Streifen aus Viskose, bei denen außerdem zwischen jeder Lage noch lose gesponnenes Wollengarn genäht ist, abzufertigen nach der Tarifstelle „Hüte II b 4", einstweiliger Zoll 10 v H vom Werte.

Sogenanntes „elektrisches Kochband", bestehend aus einem bandförmigen Ring aus vernickeltem Eisen, versehen mit Heizkörper und Steckkontakt, und so eingerichtet, daß das Band durch eine Federvorrichtung rund um einen Kessel oder eine Kasserole gespannt werden kann .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 13", 0,05 Krone für 1 kg.

„Luftfilter", genannt „Prallflächen-Luftreiniger G. E.", bestehend aus offenen Eisenkörben (in Form und Größe von Spankörben, wie sie zur Versendung von Früchten verwendet werden); in den Eisenkörben sind wellenförmige Eisenplatten angebracht, die mit Öl feucht gehalten werden .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 24 d", 0,15 Krone für 1 kg.

„Tinteentferner." Eine Ware, genannt „Collins Ink Eradikator", dazu bestimmt, Tintenflecke zu entfernen. Sie besteht aus zwei dünnfließenden Flüssigkeiten — eine rotfarbige und eine wasserklare —, von denen die erstgenannte eine Lösung einer organischen Säure und die andere eine Lösung von Natronhypochlorit ist .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Säuren 3" und „Salze 12", beide zollfrei.

„Weinproben" Ursprungszeugnis. Das Departement teilt auf eine Anfrage mit, daß die Einfuhr von 24 halben Flaschen Wein ohne Ursprungszeugnis und ohne Zollentrichtung gestattet ist, sofern es sich um Proben handelt.

Das Ursprungszeugnis soll bis auf weiteres für Probesendungen von Wein nicht gefordert werden, sofern das Zollamt nicht Grund zu der Annahme hat, daß die Ware spanischen oder portugisischen Ursprungs ist.

„Cremortartari-Substitut", bestehend aus einer Mischung von saurem Calciumphosphat und Stärke .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs, 15 v H vom Werte.

(Die Zolltarifentscheidung über „Cremortartari-Substitut" vom 17. Juni d. J.[1]) wird damit hinfällig.)

„Wiener Kleister", angeblich dazu bestimmt, als Kleister bei der Schuhfabrikation verwendet zu werden. Nach der vorliegenden Probe ein schellackähnlicher gelber fester Stoff, der aus Mehlstoff und einem Teile Dextrin zu bestehen scheint .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs, 15 v H vom Werte.

Eine andere, im Aussehen ziemlich ähnliche Ware, „Wiener Pappe" genannt, hat eine ganz andere Zusammensetzung und ist eine Mischung aus tierischem Leim (44 v H) und mineralischen Stoffen, während Dextrin nicht darin nachgewiesen werden konnte; die Ware wurde als „Leim d" verzollt.

---

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 331.
[2]) Nicht mitgeteilt; vgl. aber Hand. Arch. 1921 S. 246 und 389 sowie 1922 S. 777.
[3]) Hand. Arch. 1911 I S. 1689.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 34.

„Kleine Kupferkessel — Spielzeug", nach zwei eingesandten Proben aus dickem soliden Kupfermaterial gearbeitet. Der Raumgehalt beträgt nur 12,5 cl und 8 cl; die Ware kann somit nicht als zum nützlichen Gebrauche verwendbar angesehen werden, ungeachtet der soliden Ausführung .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Spielzeug", 40 v H vom Werte, doch mindestens 3 Kronen für 1 kg.

Dieselbe Art von Kesseln, aber eine Nummer größer, wurden nach derselben Tarifstelle abgefertigt.

(Norsk Toldtidende Nr. 10, Oktober 1922, S. 38.)

„Perpentol", eine weiße, nach Paraffin riechende Flüssigkeit, die aus etwa 90 v H Petroleum-Benzin, 2,5 v H festen Stoffen (Seife) und etwas Wasser besteht .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Öle 2 a", zollfrei.

„Kabelmasse" (grün), bestehend aus etwa 65 v H Harz und etwa 35 v H festem Mineralöl (Vaselin) .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs, 15 v H vom Werte.

Dagegen ist schwarze Kabelmasse, aus einer Art schwarzen Peches bestehend, ohne Zusatz von Harz oder mineralischen Stoffen, abzufertigen nach der Tarifstelle „Gummi 1" Steinkohlenpech und anderes schwarzes Pech, zollfrei.

„Tara für Schlipse." Bei der Verzollung von Schlipsen, bei der Einfuhr in einer Zahl von 12 Stück in einer in zwei Hälften geteilten Pappschachtel verpackt, die wiederum zusammen mit anderen Schachteln in Papier verpackt war, ist Tara für die umschließenden Schachteln zuzustehen, vgl. die Bestimmung unter der Tarifstelle „Kleider usw. II B", wonach nur Karten, Rahmen, Einlagen und ähnliche unmittelbare Umschließungen zum zollpflichtigen Gewichte der Ware gerechnet werden sollen.

„Wasserdichter Lederkitt", eine zähe, graue Flüssigkeit, die nach Aceton riecht und aus einer Lösung von Nitrozellulose in Aceton, Essigäther und wahrscheinlich etwas Amylacetat besteht .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 7", 3,25 Kronen für 1 kg.

„Elektrische Bohrmaschine für zahnärztlichen Gebrauch", zollfrei abzulassen auf Grund der Anmerkung unter der Tarifstelle „Maschinen usw.".

„Verzinnte Eisenplatten" zukünftig zollfrei. Verzinnte Eisenplatten können, obwohl die in Klammern stehenden Worte „auch mit Überzug" unter der Tarifstelle „Metalle II C 4 a" in dem vom Juli 1922 ab geltenden Zolltarif fortgefallen sind, zollfrei abgelassen werden.

„Kuchenteller", aus Pappe ausgestanzt und gepreßt .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 13 b", 0,70 Krone für 1 kg.

„Sog. Kettenschloß", bestimmt zu Transmissionsketten für Kraftfahrräder, aber auch zu Transmissionsketten für andere Zwecke verwendbar, können bis auf weiteres als Transmissionsketten zollfrei eingeführt werden.

Desinfektionsmittel „Topsol", eine dünnflüssige, wasserklare Flüssigkeit, die aus Natriumhypochlorit und etwas in Wasser aufgelöstem Kochsalz besteht, kann auf Grund der Bestimmung unter Apothekerwaren bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden.

„Einspritzapparat" zum Einspritzen von Brennöl für Motoren, ein aus Messing gearbeiteter, mit Stempel und Federn versehener Gegenstand .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Maschinenteile", 10 v H vom Werte.

Mundstücke zu Einspritzapparaten aus Messing sollen dagegen auf Grund der Bestimmung im Schreiben des Departements vom 12. Juni 1918[1]) abgefertigt werden nach der Tarifstelle „Metalle II G 8". — Injektoren.

„Vogel-Quartettspiel", bestehend aus 40 Stück 8,5 × 6 cm großen Kartenblättern aus Pappkarton, die in einer dafür eingerichteten, mit lithographischer Ausschmückung versehenen Schiebschachtel liegen. Die Kartenblätter sind auf der einen Seite mit lithographischen Bildern in mehr als zwei Farben versehen, die verschiedene Arten von Vögeln darstellen; am Fuße jeder Karte ist je einer der Namen der vier im Spiele vorkommenden Vögel aufgedruckt .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 11 b 2", 2 Kronen für 1 kg, auf Grund der Bestimmung unter „Papier 6 c", mit der Maßgabe, daß die Pappschachteln besonders verzollt werden als „Papier 13 b", 0,70 Krone für 1 kg.

„Neue Klebebilder", bestehend aus einem Bogen Papier, der auf der einen Seite mit lithographischen mehrfarbigen Bildern, auf der anderen mit Gummi versehen ist. Die Ware ist bestimmt zum Ausschneiden und Aufkleben auf einen anderen entsprechend großen und mit schwarzem Klischeedruck ausgestatteten Bogen; beide Bogen befinden sich in einem Papierumschlag mit aufgeklebtem, mehrfarbigem Bilde, das als Muster zum Aufkleben dient .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 11 b 2". (Der zuletzt genannte, schwarzgedruckte Bogen kann auf Verlangen abgetrennt und für sich nach der Tarifstelle „Papier 11 b 1" abgefertigt werden, 0,50 Krone für 1 kg.)

„Taschentücher mit Stickerei usw." Die Taschentücher bestehen nach vier eingesandten Proben aus dichtgewebtem, gebleichtem Baumwollenstoff. Zwei Taschentücher sind gesäumt und teilweise mit Stickerei, in einer Ecke, versehen; das dritte Taschentuch hat eine maschinengesteppte zackige Kante und eine monogrammähnliche Stickerei in einer Ecke; die vierte Probe ist an den Kanten mit Spitzen besetzt .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Baumwolle usw. 9", Drell und Damast; ferner Tücher usw., 0,80 Krone für 1 kg.

„Künstlicher kleiner Seehund", etwa 12 cm lang, bestehend aus einer Papp- oder Holzfigur mit Bezug aus Seehundsfell .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs, 15 v H vom Werte.

„Glasurfarben" für Majolikafarben. Von den fünf eingesandten Proben bestehen vier (genannt „Dunkelblau", „Pompadourrot", „Emeraldgrün" und „Geld feurig") hauptsächlich aus Kieselsäure, Tonerde, etwas Magnesia und Alkalien zusammen mit bis zu 60 v H Metalloxyden. Die fünfte Probe (genannt „Bidtelia-Majolika-Glasur" ist ein kreideähnliches Pulver, das eine Bleiverbindung zusammen mit Kieselsäure darstellt .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Farben 6" Bleiweiß usw., und alle anderen, anderweitig nicht genannten trockener Farben, 0,07 Krone für 1 kg.

(Norsk Toldtidende Nr. 6, Juni 1923.)

Dampfpresse für Stoffe. Zollbefreiung ist auf Grund der Anmerkung unter „Maschinen" gewährt.

Polarisationsapparat (Kreisapparat). Auf Grund der Bestimmung des Zolltarifs unter „Instrumente II c" nach Beschaffenheit des Materials abzufertigen.

Bilder auf Blindrahmen. Lithographische Bilder, die auf Leinewand geklebt und auf Blindrahmen gespannt sind, sind folgendermaßen abzufertigen: Bilder, in mehr als zwei Farben lithographiert zusammen mit der Leinewandunterlage nach der Tarifstelle „Papier 11 b 2" 2 Kronen für 1 kg, und Blindrahmen nach der Tarifstelle „Holzwaren 11 h", 0,20 Kronen für 1 kg.

---

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 1069.

Wegeaufreißer .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle A 11", gewöhnlicher Zoll 10 v H vom Werte.

Der Wareneigentümer hatte auf Grund der Anmerkung unter „Maschinen" Zollbefreiung nachgesucht, die indessen verweigert wurde mit der Begründung, daß der Aufreißer als Gerät zollpflichtig wäre und genannte Anmerkung deshalb nicht in Anwendung käme.

Stoßdämpfer für Kraftwagen von Beschaffenheit einer eingesandten Probe, die aus einer Spiralfeder mit Befestigungsanordnungen an beiden Enden besteht, ... abzufertigen nach der Tarifstelle „Wagen 1 a", Teile zu Motorwagen usw., gewöhnlicher Zoll 12 v H vom Werte.

Windturbine oder Ventilator für Kirchenorgeln. Zollfreiheit wurde verweigert, da die Abfertigung nach Beschaffenheit der Teile vorzunehmen sei, und zwar der Zentrifugalfächer nach der Tarifstelle „Metalle II C 13" und der Motor nach der Tarifstelle „Maschinen".

Da diese Motoren im Lande hergestellt werden, kann keine Zollfreiheit auf Grund der Anmerkung unter „Maschinen" zugestanden werden.

Motor in einem Lustboot. Anläßlich eines Gesuchs teilt das Departement mit, es sei damit nicht einverstanden, daß der Zoll für den im Gesuche behandelten Motor, der bei der Einfuhr in eine Zolle eingesetzt und mit dieser zusammen nach der Tarifstelle „Boote a" verzollt war, besonders berechnet wird.

(Motoren im Arbeitsboot gehen nämlich mit dem Boote [als Inventar] zollfrei ein. Auf gleiche Weise ist der Motor eines Lustboots wie das Boot mit 15 v H zu verzollen.)

Kühlschrank für den Hausgebrauch, aus Kiefern- oder Fichtenholz (gestrichen) mit doppelten Wänden gefertigt, zwischen denen ein isolierender Stoff (Korkabfall) angebracht ist, inwendig mit Fayencefliesen bekleidet sowie auf dem Kopfstück mit einer sogen. „Absorbiermaschine" versehen, die ohne bewegliche Teile ist und aus zusammengeschweißten Stahlröhren und aus einem mit Ammoniakwasser gefüllten Behälter besteht. Bei der Einfuhr folgendermaßen abzufertigen:

Der Schrank im ganzen nach der Tarifstelle „Holzwaren 9 c 2", gewöhnlicher Zoll 0,20 Kronen für 1 kg.

Die Absorbiermaschine in Verbindung mit Behälter und Wärmeelementen nach der Tarifstelle „Maschinen", gewöhnlicher Zoll 10 v H vom Werte, und das Ammoniakwasser nach der Tarifstelle „Ammoniak", zollfrei.

Strohtapete, nach Beschaffenheit einer eingesandten Probe ein Gewebe aus Stroh und dünnem Baumwollengarn, auf eine Unterlage aus dünnem Papier geklebt .... auf Grund der Bestimmung in § 6 des Zolltarifs abzufertigen nach der Tarifstelle „Stroh 2 g", gewöhnlicher Zoll 0,50 Krone für 1 kg.

Verankerungseisen (Patentankereisen). Durch das Rundschreiben des Departements vom 4. Juni 1921 wurde auf Grund der Anmerkung unter der Tarifstelle „Metalle II C 24 d" bestimmt, daß Verankerungseisen (Patentankereisen), bestehend aus Flacheisen, in das eine Reihe rechtwinkliger Löcher ausgestanzt sind, bis auf weiteres zum Zolle von 0,02 Krone für 1 kg eingeführt werden können.

Da derartige Verankerungseisen jetzt auch im Inland hergestellt werden, hat das Departement auf Grund der genannten Anmerkung bestimmt, daß für die behandelte Ware bis auf weiteres ein Zoll von 0,05 Krone für 1 kg zu entrichten ist.

(Norsk Toldtidende Nr. 12, Dezember 1923.)

Umschließung für Kraftwagen-Kautschukschläuche. Bachstuchtaschen, die als Umschließung von Kautschukschläuchen eingeführt werden und nach einer eingesandten Probe mit Baumwollenband oder Baumwollstoff gekantet sowie mit einer Klappe und einer Handhabe aus Bindfäden versehen sind, können zollfrei als Umschließung für genannte Ware abgelassen werden.

Hemden, nicht Stärkewäsche. Hemden, denen scheinbar ein Teil Appretur zugesetzt ist und die hiernach einer derartigen Behandlung unterzogen sind, daß Bruststücke und Manschetten das Aussehen erhalten haben, als seien sie in gewissem Grade gestärkt, was zum Teil auch dem Umstand, daß der Stoff an diesen Stellen doppelt gelegt ist, zuzuschreiben ist .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Baumwolle 16 b", gewöhnlicher Zoll 0,75 Krone für 1 kg mit Zuschlag für die Näharbeit.

„Hydropthol" .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Seife 3", gewöhnlicher Zoll 0,10 Krone für 1 kg.

(Eine gelbe Flüssigkeit, die beim Schütteln stark schäumt. Sie besteht aus flüchtigem Öl, Ammoniak und einem Teile fetten Öles, worin scheinbar etwas Ammoniakseife enthalten ist. Wird bei der Webwarenherstellung benutzt.)

„Aczol", ein antiseptisches Mittel, bestimmt zur Imprägnierung u. a. von Eisenbahnschwellen. Es ist eine schwarze, dünnfließende Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung aus einer wässerigen Auflösung von Kupfervitriol und Chlorzink, im ganzen 12 v H, besteht mit Zusatz von roher Karbolsäure und etwas Ammoniak ...., abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 11, Vitriol", zollfrei.

Windschirm für Kraftwagen, der aus Glas und Metall (hauptsächlich vernickeltem Messing) besteht und besonders zum Gebrauche für Kraftwagen eingerichtet ist .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Wagen 1 a" (Teile zu Motorwagen usw.), gewöhnlicher Zoll 12 v H vom Werte. (Vgl. auch vorstehend die Tarifentscheidung über „Stoßdämpfer für Kraftwagen".)

Bodenglättungsmittel, genannt „Ronuk", eine rotfarbige wachsartige Masse, die nach sachkundiger Untersuchung aus etwa 62 v H flüchtigem Öl (ein etwas unreines Terpentinöl) sowie etwa 38 v H Paraffinwachs, worin auch etwas anderes Wachs enthalten ist, besteht .... abzufertigen nach der letzten lfd. Nummer des Zolltarifs.

„Tetrakarnit", eine rote, dünnfließende Flüssigkeit, nach sachkundiger Untersuchung eine verdünnte (wasserhaltige) Pyridinbase .... abzufertigen nach der letzten lfd. Nummer des Zolltarifs.

„Taxite" und „Solvoid" .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Aceton", zollfrei.

Benzinseifen, Reinigungsmittel, genannt „Waggonol" und „Schriftol" nach Beschaffenheit zweier eingesandter Proben von geleeartiger gelber Masse, die in Wasser stark schäumt und nach der sachkundigen Untersuchung Benzinseife darstellt, 8 bis 10 v H Seife sowie Wasser und einen Teil Benzin und möglicherweise etwas vergällten Spiritus enthaltend .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Seife 3", gewöhnlicher Zoll 0,10 Krone für 1 kg.

Bremsklötze, Zollherabsetzung. Anläßlich eines Gesuchs teilt das Departement mit, daß es auf Grund der Anmerkung unter der Tarifstelle „Metalle II C 24 d" einverstanden ist, daß die Bremsklötze aus Stahl für Lokomotiven, Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, die von der betreffenden Firma aus dem Ausland eingeführt werden und nach Angabe ein Stückgewicht von 5 kg haben, bis auf weiteres zum Zolle von 0,03 Krone für 1 kg zuzüglich des am Verzollungstage geltenden Zuschlags eingeführt werden können.

Zusammengesetzte Teile für Kisten. Teile zur Herstellung von Zündholzkisten, die nach Angabe aus in bestimmte Längen geschnittenen, genuteten, gefalzten und gehobelten sowie an den Kanten zusammengeleimten Brettern bestehen und zu dem Zwecke eingeführt werden, um nach der Einfuhr im Inland zu fertigen Kisten zusammengenagelt zu werden .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Holzwaren 11 b, Packkisten", gewöhnlicher Zoll 0,03 Krone für 1 kg.

Kuchenzerkleiner-Zahnrad — Teile für eine Kuchenzerkleinermaschine. Zollbefreiung wurde verweigert, da solche Maschinen sowie Teile zu denselben als zollpflichtig wie Mühlen und Teile dazu angesehen werden .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 17".

Reproduktionsapparat (Kamera mit Stativ) ist auf Grund der Anmerkung unter „Maschinen" freigegeben.

„Ozonol", eine Ware, die nach sachkundiger Untersuchung aus 71 v H Spiritus, 0,44 v H ätherischem Öl und sonst aus Wasser besteht .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 1 oder 2".

Da die Ware genügend vergällt erscheint, ist das Departement auf Grund der Anmerkung 2a unter genannter Tarifstelle einverstanden, daß die Firma Genehmigung zur zollfreien Einfuhr einer bestimmten Menge davon erhält.

Die Ware ist bezüglich ihres Umsatzes den für allgemein vergällten Branntwein geltenden Bestimmungen unterworfen.

(Sammlung der Zollrundschreiben 1923 B, Nrn. 7 bis 9.)

Puderkissen gestopft mit Baumwollabfall, auf der Unterseite mit weißem Frottierstoff aus Baumwolle bezogen und auf der Oberseite mit Halbseidenstoff; eines davon war außerdem mit Blondenstoff ausgestattet und mit Porzellanhandgriff in Form eines Puppenkopfes versehen .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Kinderpuder, bestehend aus Borsäure und Talkum ohne Zusatz von Parfüm .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Apothekerwaren b".

Putzlappen aus einfarbigem, aufgerauhtem Baumwollenstoff, gekantet mit Überwendnaht anstatt mit Klappnaht oder Kantensaum .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Baumwolle 16 c 2", ohne den für „Kleider usw." bestimmten Zuschlag.

Gerböle, genannt „Heßna Boxlickeröl 1" und „Heßna Zürichtöl", das erste ein dunkelbraunes, sulfuriertes, das andere ein hellbraunes, ebenfalls sulfuriertes Öl .... beide abzufertigen nach der Tarifstelle „Öle 1 b".

(Norsk Toldtidende Nr. 9, September 1923, S. 33.)

Ein Reinigungsmittel für weiße Schuhe, genannt „Renol", von Beschaffenheit einer eingesandten Probe, die nach sachverständiger Untersuchung aus einer mit Amylacetat wohlriechend gemachten Chlorkohlenstoffverbindung besteht .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs, gewöhnlicher Zoll 15 v H vom Werte.

„Albin", Putzmasse für weiße Lederschuhwaren. Eine geformte weiße Masse, die nach sachverständiger Untersuchung aus 87 v H mineralischen Stoffen (Kaolin und etwa 33 v H Zinkweiß) und 13 v H hauptsächlich Wasser sowie kleinen Mengen Dextrin besteht .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Glas-Ersatz „Windolite", angeblich zum Zudecken von Mistbeeten bestimmt. Ein dünnes offenes Gewebe aus Stahldraht, dessen Öffnungen mit einer gesteiften dünnen gelatineartigen klaren Masse, anscheinend einer Zellhorn enthaltenden Verbindung, ausgefüllt sind .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs, gewöhnlicher Zoll 15 v H vom Werte.

Elektrische Kontrolluhranlagen sind nach der Beschaffenheit ihrer einzelnen Teile abzufertigen.

Der Einführer beantragte auf Grund der Anmerkung unter „Maschinen" zollfreie Einfuhr der ganzen Anlage. Das Departement verweigerte diese und bestimmte die Abfertigung folgendermaßen:

Signalhauptuhr und die automatischen Kontrollapparate als „Instrumente II a",
Motorsirenen usw. als „Maschinen",
Nebenuhren als „Uhren 4",
Kartenbretter sowie anderes Zubehör als „Metalle II G 9" und „Holzwaren 9 usw."

Kindermützchen aus Seidentrikot .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Hüte II a" (aus Seide oder Halbseide), gewöhnlicher Zoll 1,75 Kronen für 1 Stück.

Die Mützchen bestehen nur aus einer Art Beutel mit Quaste am Ende. Eine unfertige Mütze, bei der das eine Ende noch nicht zusammengesetzt und die Quaste befestigt war, wurde nach der gleichen Tarifstelle abgefertigt.

Schlackebetonplatten .... abzufertigen als ungenannte Waren.

Die Platten bestehen im allgemeinen aus 7 Teilen Koksschlacke und 1 Teil Zement (zum Teil auch mit Zusatz von Sand) und werden in Größen von 56 × 33 cm mit einer Dicke von 5 bis 7 cm geliefert.

Schrank und Tischplatten zu Nähmaschinen. Nach ihrer Beschaffenheit können sie nur zu Nähmaschinen verwendet werden und sind daher als Nähmaschinenteile anzusehen; auf Grund der Anmerkung unter „Maschinen" zollfrei abzulassen.

Dagegen sind Arbeitsstühle, deren Sitz teilweise aus Buchenholz gearbeitet ist und deren Untergestell aus Eisen besteht, das mit einem Schutzmittel gegen Rost überzogen ist, nach der Beschaffenheit ihrer Teile abzufertigen, „Holzwaren 9 b" und „Metalle II C 24 d".

Elektrische Plätteisenteile von Beschaffenheit eingesandter Proben, die bei dem Gusse nur die Form des Plätteisens bekommen haben, während Abschleifung, Bohrung und gegebenenfalls Vernickelung noch fehlt .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 24 d" gewöhnlicher Zoll 0,15 Krone für 1 kg.

(Norsk Toldtidende Nr. 10, Oktober 1923, S. 37.)

Papierservietten, sog. „Seidenkardus", ein auf der einen Seite geglättetes ganz dünnes Papier, 37 × 37 cm groß .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 6 b", gewöhnlicher Zoll 0,25 Kronen für 1 kg.

Feuerlöschapparat „Rapid", ein ganz aus gepreßten Stahlplatten hergestellter zylindrischer Behälter, versehen mit Deckel aus Gußeisen, Kautschukschläuchen und einer innen angebrachten Flasche aus Glas für Säure .... abzufertigen nach der Beschaffenheit der einzelnen Teile.

„Mastic Cement", eine schwarze Masse, bestehend aus 79,1 v H organischen Stoffen (Steinkohlenteer) und 20,9 v H mineralische Stoffen (Asbest) .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Teer auf Holz usw.", zollfrei.

Hängeschnüre aus Seide für Beleuchtungsampeln versehen mit Baldachin und elektrischem Kabel .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Lampen d", 0,35 Krone für 1 kg.

„Nitrobenzol" oder „Mirbanöl", eine fast wasserklare dünnfließende giftige Flüssigkeit .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Apothekerwaren b", zollfrei.

Frostbadetabletten, genannt „Perniofug", die auf der Umschließung und dem mitfolgenden Reklameblatt als Mittel gegen Kran

heiten anempfohlen werden und somit auf Grund des Königl. Plakats vom 14. März 1919 A. III Gegenstand für den Einzelhandel der Apotheken sind .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Apothekerwaren b", zollfrei.

Herabsetzung des Zolles. Das Departement teilt mit, daß es auf Grund der Anmerkung unter „Metalle II C 24 d" genehmigt, daß Sprosseneisen für Glasdachgerippe bis auf weiteres gegen einen Zoll von 0,05 Krone für 1 kg eingeführt werden kann.

(Norsk Toldtidende Nr. 11, November 1923, S. 41.)

Photographische Artikel, genannt „Agfa Blitzlicht", „Ica Blitz" und „Agfa Kapselblitz". Ersterer ist ein stahlgraues Pulver, die beiden letzteren bestehen jeder aus 2 Teilen, einem stahlgrauen und einem rotweißen Pulver. Das aus Magnesium bestehende stahlgraue Pulver ist nach der Tarifstelle „Metalle I" und das aus Aluminiumnitrat bestehende rotweiße Pulver nach der Tarifstelle „Salze 12" abzufertigen, beide zollfrei.

„Radikal I", ein gelbgraues körniges Pulver mit schwachem Terpentingeruche, bestehend aus einer Mischung von Alkalikarbonat mit kohlensaurem Kalk (Kreide) .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Garnmeßapparat[1]) .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Instrumente II a", gewöhnlicher Zoll 10 v H vom Werte.

Kunstleder, bestehend aus zusammengepreßten Abfallstücken von Leder .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Häute und Felle B II a (Kunstleder)", gewöhnlicher Zoll 0,30 Krone für 1 kg.

Kondenstöpfe[1]) .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 11", gewöhnlicher Zoll 0.10 Krone für 1 kg.

Gießformen zum Gießen von Annoncen für Rotationspressen[1]) .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II A 11", gewöhnlicher Zoll 10 v H vom Werte.

Kokillen (Gußformen) im Stückgewichte von 500 bis 1000 kg .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II A 11", gewöhnlicher Zoll 10 v H vom Werte.

Filz, bestehend aus etwa 20 v H Wolle und im übrigen Baumwolle. Gemäß der Bestimmung in der Anmerkung 2 unter der Tarifstelle „Baumwolle usw." .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Wollenwaren 4", anderer Filz.

Ein Kernpulver, genannt „Hexolit", ein schmutziggraues, körniges Pulver, das nach sachkundiger Untersuchung aus einer Mischung von mineralischen Stoffen (Ton) und Steinkohlenteer besteht .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Erde und Ton A", zollfrei.

Eine Ware, genannt „Cement Tätta", eine graugelbe Masse, die nach sachkundiger Untersuchung aus 62 v H Wasser, etwa 2 v H organischem Stoffe, hauptsächlich Harz, und etwa 36 v H mineralischen Stoffen, hauptsächlich Kreide und Gips, besteht .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Steine 10", zollfrei.

Eine Ware, genannt „Farbmalzbier", nach der Beschaffenheit der eingesandten Probe eine dunkelbraune dickfließende Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung starke Zuckerreaktion zeigt, einen Gehalt an mineralischen Stoffen von 1,5 v H besitzt und sich im übrigen wie Zuckercouleur verhält .... abzufertigen nach der Tarifstelle „Zucker 4 (Zuckercouleur)", gewöhnlicher Zoll 0,55 Krone für 1 kg.

Bohnerwachs, genannt „Poliflor", eine gelbfarbige Mischung von salbenartiger Beschaffenheit, bestehend aus etwa 72 v H flüchtigem Öle, ähnlich Terpentinöl, aus etwa 28 v H unverseifbarem Fette (Paraffinwachs) und etwas Farbe .... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

[1]) Im Original eine Abbildung.

Norwegen und Tschecho-Slowakei.

Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsabkommens zwischen beiden Staaten vom 2. Oktober 1923. Tschecho-slowakische Regierungskundmachung vom 25. Oktober 1923 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 99. Stück vom 31. Oktober 1923 S. 1009 Nr. 208).

Mit Zustimmung des Präsidenten der Republik wird auf Grund des Beschlusses der Regierung gemäß der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1923, S. d. G. u. V. Nr. 158[1]), das in Prag am 2. Oktober 1923 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und Norwegen provisorisch in Kraft gesetzt.

Handelsabkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und Norwegen.

Die zum Abschluß eines Handelsabkommens behufs Förderung der Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und Norwegen gehörig bevollmächtigten Unterfertigten sind über folgendes übereingekommen:

1. Bis zum Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und Norwegen werden die Angehörigen, Erzeugnisse und Waren einschließlich der Transitwaren sowie die Schiffe jedes der beiden Länder in dem anderen Lande in jeder Hinsicht nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden.

2. Ebenso werden die nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile gebildeten Gesellschaften und Vereinigungen, die ihren Sitz auf dem Gebiete dieses Teiles haben und zum Betrieb ihres Handels oder Gewerbes auf dem Gebiete des anderen Teiles ordnungsmäßig zugelassen sind, behandelt werden, wobei es sich versteht, daß die Zulassung aller dieser Gesellschaften stets den in den betreffenden Ländern bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

3. Jede wenn auch nur zeitweilig von einem der beiden Länder einem dritten Staate eingeräumte Aufhebung eines Ausfuhrverbots wird sich bedingungslos auf die gleichen oder gleichartigen Produkte erstrecken, die nach Ursprung und Herkunft aus dem anderen Lande stammen.

Bezüglich des Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungsverfahrens, das in den beiden Ländern eingeführt ist oder in Zukunft eingeführt werden sollte, werden die vertragschließenden Teile die Gesuche der Angehörigen des anderen Teiles um Aufhebung der bisherigen Beschränkungen in der günstigsten Weise erledigen, die die Umstände zulassen.

4. Der Grundsatz der Meistbegünstigung wird in gleicher Weise in jeder Hinsicht bezüglich der Zulassung der Konsularbeamten sowie ihrer Rechte und Privilegien in beiden Ländern angewendet werden.

5. Der Grundsatz der Meistbegünstigung wird weder durch die besonderen Begünstigungen, welche die beiden vertragschließenden Teile den Nachbarstaaten zur Erleichterung des Verkehrs in den Grenzzonen gewährt haben oder gewähren sollten, noch durch die Begünstigungen, welche Norwegen Dänemark und Schweden oder einem dieser beiden Länder gewährt hat oder in Zukunft gewähren sollte, als verletzt angesehen werden, wobei es sich versteht, daß die Tschecho-Slowakische Republik sofort die gleichen Begünstigungen in dem Falle verlangen

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 862.

könnte, daß sie von Norwegen einem dritten, oben nicht angeführten Staate gewährt werden sollten.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß durch die auf die Meistbegünstigung sich beziehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Artikel 222 des Friedensvertrags von St. Germain[1]) und des Artikel 205 des Vertrags von Trianon[2]) nicht beeinträchtigt werden.

6. Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert werden und tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Christiania erfolgt, in Kraft. Es bleibt für die Dauer eines Jahres in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist wird es stillschweigend verlängert; hierbei versteht es sich, daß es jeder vertragschließende Teil jederzeit durch eine drei Monate vorher erfolgende Mitteilung kündigen kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Prag am 2. Oktober 1923.

(Unterschriften.)

Österreich und Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, Tschecho-Slowakei und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919 (Vertrag von St. Germain-en-Laye). Regierungsverordnung vom 19. Juli 1920 [Im Auszug] (Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 90. Stück vom 21. Juli 1920 S. 995 ff.).

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Vertrag als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind;

Belgien, China, Griechenland, Kuba, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, der Serbisch-Kroatisch-Slowenische Staat, Siam und die Tschecho-Slowakei,

die mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Österreich

anderseits,

vertreten durch usw.: sind nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Teil X.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

Handelsbeziehungen.

Kapitel I.

Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen.

Artikel 217. Österreich verpflichtet sich, die Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das österreichische Gebiet ohne Rücksicht auf den Abgangsort keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, welche die gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Österreich darf gegen die Einfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnissen der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das österreichische Gebiet, ohne Rücksicht auf den Abgangsort, keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstrecken.

Artikel 218. Österreich verpflichtet sich ferner, in seinen Grundsätzen für die Regelung der Einfuhr keine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber irgendeinem anderen der genannten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eintreten zu lassen, auch nicht mittelbar etwa durch seine Zollverwaltungs- oder Zollabfertigungsvorschriften, seine Untersuchungs- oder Analysiermethoden, seine Zahlungsvorschriften für die Gebühren, seine Tarifierungs- oder Tarifauslegungsgrundsätze oder durch Monopole.

Artikel 219. Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Österreich, Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem österreichischen Gebiete nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten keinen anderen oder höheren Gebühren oder Abgaben, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem fremden Lande entrichtet werden.

Österreich darf gegen die Ausfuhr irgendwelcher Waren aus dem österreichischen Gebiete nach irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Lande erstrecken.

Artikel 220. Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Österreich irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eingeräumt werden, treten gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung.

Artikel 221. Entgegen den Bestimmungen des Artikel 286 des XII. Teiles (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags und während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, genießen die direkten Häfen, die sich vor dem Kriege auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden, nach Österreich eingeführte Waren Zollermäßigungen in proportionellem Verhältnis zu den auf diese Waren nach dem österreichisch-ungarischen Zolltarif vom 13. Februar 1906 bei ihrer Einfuhr über die genannten Häfen zur Anwendung gelangten Ermäßigungen.

Artikel 222. Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 219 und 220 erklären die alliierten und assoziierten Mächte, sich nicht auf diese Bestimmungen berufen zu wollen, um sich die Vorteile aus einem etwaigen Sonderübereinkommen zwischen der österreichischen Regierung einerseits und der Ungarns oder des tschecho-slowakischen Staates anderseits zu sichern, welches ein besonderes Zollregime zugunsten

[1]) Siehe nachstehend.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 70.

gewisser in diesem Übereinkommen spezifizierter Naturprodukte oder gewerblicher Erzeugnisse, die aus diesen Ländern stammen und aus ihnen herkommen, errichtet, sofern die Dauer dieses Übereinkommens nicht mehr als fünf Jahre, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, beträgt.

Artikel 223. Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags dürfen die von Österreich auf die Einfuhr der alliierten und assoziierten Mächte gelegten Abgaben nicht höher sein als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr in die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie am 28. Juli 1914 in Anwendung waren.

Diese Bestimmung bleibt noch während eines weiteren Zeitraums von 30 Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate ausschließlich für die Einfuhr von frischen und trockenen Früchten, frischen Gemüsen, Olivenöl, Eiern, von Schweinen und Selchwaren und von lebendem Geflügel in Anwendung, und zwar in dem Ausmaß, als diese Erzeugnisse im vorbenannten Zeitpunkt (28. Juli 1914) durch mit den alliierten und assoziierten Mächten geschlossene Verträge festgesetzte Vertragstarife genossen.

Artikel 224 usw.

Kapitel II.

Behandlung der Schiffahrt.

Artikel 225. Die Hohen vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, die Flagge der Schiffe jedes nicht über Meeresküsten verfügenden vertragschließenden Teiles anzuerkennen, wenn die Schiffe an einem einzigen bestimmten, auf seinem Gebiete gelegenen Orte eingetragen sind; dieser Ort gilt als Registerhafen der Schiffe.

Kapitel III.

Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 226. Österreich verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbserzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Österreich verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verbieten, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen.

Artikel 227. Österreich verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und Österreich durch die zuständigen Behörden regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine Gegendbezeichnung für die Weine oder geistigen Getränke bestimmt oder geregelt wird, die in dem Lande, zu dem die Gegend gehört, erzeugt sind, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer Gegendbezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen zuwiderlaufende Gegendbezeichnungen tragen, sind von Österreich zu untersagen und durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken.

Kapitel IV.

Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 228. Österreich verpflichtet sich:

a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keiner Ausschlußmaßregel zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;

b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Absatz a) bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Absatzes widersprechen oder soweit sie von anderer Art oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigsten Nation angehörenden Ausländer gelten;

c) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, deren Eigentum, Rechte oder Interessen, ebenso wie der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;

d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte keinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 28. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird.

Artikel 229. Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf österreichischem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 230. Österreich verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden.

Artikel 231. Die alliierten und assoziierten Mächte dürfen in den Städten und Häfen Österreichs Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Österreich verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

Kapitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 232. Die Österreich durch Kapitel I auferlegten Verpflichtungen erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, sofern sich nicht aus dem Wortlaut das Gegenteil ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß diese Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben sollen.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß — außer im Falle einer gegenteiligen Entscheidung des Völkerbundes — die Österreich in den Artikeln 217, 218, 219 oder 220 auferlegten Verpflichtungen

nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags ab von keiner alliierten oder assoziierten Macht in Anspruch genommen werden können, die nicht Österreich die Gegenseitigkeit hierfür gewährt.

Der Artikel 228 bleibt, mit oder ohne Abänderung, nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft, wenn dies die Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschließt; der Beschluß setzt zugleich die Dauer der Verlängerung fest, die indes fünf Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel 233. Treibt die österreichische Regierung internationalen Handel, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität haben, auch nicht so angesehen werden, als ob sie solche hätte.

Abschnitt II.

Staatsverträge.

Artikel 234 bis 247.

Abschnitt III.

Schulden.

Artikel 248 und Anlage.

Abschnitt IV.

Güter, Rechte und Interessen.

Artikel 249 bis 250 und Anlage.

Abschnitt V.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 251 bis 255 und Anlage.

Abschnitt VI.

Gemischter Schiedsgerichtshof.

Artikel 256 bis 257.

Abschnitt VII.

Gewerbliches Eigentum.

Artikel 258. Die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, wie dieses Eigentum durch die in den Artikeln 237 und 239 bezeichneten zwischenstaatlichen Übereinkommen von Paris und von Bern bestimmt ist, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genusse standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuchs um Schutz gewerblichen Eigentums oder zufolge Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet.

Anordnungen, die auf Grund der während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte der Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums ergriffenen Sondermaßnahmen getroffen worden sind, behalten indes weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

Wegen der Ausnutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufs, des Feilbietens oder des Gebrauchs irgendwelcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter diese Rechte fielen, stehen weder Österreich oder seinen Staatsangehörigen noch den Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich oder in ihrem Namen Ersatzansprüche oder Klagen zu.

Geldbeträge, die im Hinblick auf das Eigentum der im Artikel 249 b bezeichneten Personen auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels genannten Sondermaßnahmen getroffenen Anordnung oder Maßregel geschuldet werden oder gezahlt worden sind, werden, falls die bei Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags geltende Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, in gleicher Weise wie die anderen Forderungen der genannten Personen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags verwendet; die Geldbeträge, die durch besondere, von der Regierung des ehemaligen Kaisertums Österreich hinsichtlich des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte ergriffene Maßnahmen aufgebracht worden sind, werden wie alle übrigen Schulden der österreichischen Staatsangehörigen angesehen und behandelt.

Haben österreichische Staatsangehörige nach der Gesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte erworben oder erwerben sie solche künftig, so bleibt der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, diese Rechte (soweit es sich dabei nicht um Fabrik- oder Handelsmarken handelt) in der für notwendig erkannten Weise zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken. Solche Beschränkungen dürfen im Interesse der Landesverteidigung oder um des Gemeinwohls willen oder zu dem Zwecke auferlegt werden, auf österreichischer Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffenden fremden Staatsangehörigen auf österreichischem Gebiete sicherzustellen; ferner auch zu dem Zwecke, die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage durch Österreich zu verbürgen. Die gedachten Beschränkungen erfolgen in der Form, daß die betreffende alliierte oder assoziierte Macht die eingangs bezeichneten österreichischen Rechte entweder selbst ausübt oder Lizenzen für ihre Ausübung erteilt oder die Ausübung weiterhin unter ihrer Überwachung hält oder in sonst einer anderen Form. Bei den nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags erworbenen gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten darf die vorstehend den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis nur ausgeübt werden, wenn die Begrenzungen, Bedingungen oder Beschränkungen im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinwohls erforderlich erscheinen.

Gelangen die vorstehenden Vorschriften durch die alliierten und assoziierten Mächte zur Anwendung, so werden angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gewährt, die in der gleichen Weise wie alle anderen den österreichischen Staatsangehörigen geschuldeten Summen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags verwendet werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, jede seit dem 28. Juli 1914 vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung des gegenwärtigen Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidierung von den alliierten oder assoziierten Mächten entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen

vorgenommen worden ist oder auf Grund des Artikel 249 Abs. b noch vorgenommen wird, keine Anwendung.

Artikel 259. Soweit Staatsangehörige eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile bereits am 28. Juli 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlaufe des Krieges angebrachten Gesuchs seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mindestfrist von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an gewährt, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung vorzunehmen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, überhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte. Indessen verleiht dieser Artikel kein Recht auf die Wiedereröffnung eines Interferenzverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in dem die Schlußverhandlung stattgefunden hat.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, treten wieder in Kraft. Haben jedoch dritte Personen Patente oder Muster, während sie verfallen waren, verwertet oder benutzt, so bleibt jeder alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, die Anordnungen zu treffen, die sie zur Wahrung der Rechte dieser dritten Personen billigerweise für geboten erachtet. Ferner unterliegen die Patente oder Muster, welche österreichischen Staatsangehörigen zustehen und hiernach wieder in Kraft treten, hinsichtlich der Lizenzbewilligung auch weiterhin den Vorschriften, die während des Krieges auf sie Anwendung fanden, sowie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags.

Der Zeitraum zwischen dem 28. Juli 1914 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags wird auf die für die Ausübung eines Patents oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder von Mustern vorgesehene Frist nicht angerechnet; auch wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrik- oder Handelsmarke oder ein Muster, das am 28. Juli 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Artikel 260. Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 des im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkommens vom 20. März 1883 oder in irgendeinem anderen geltenden Übereinkommen oder Gesetze für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 28. Juli 1914 noch nicht abgelaufen waren, wie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten aller Staatsangehörigen der anderen Hohen vertragschließenden Mächte bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder Hohen vertragschließenden Macht oder jeder Person unberührt, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Prioritätsfrist nachgesuchten Rechten in Widerspruche stehen; sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person ihrer Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

Artikel 261. Staatsangehörige des ehemaligen Kaisertums Österreich oder auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte oder im Gebiete dieser Mächte wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen andrerseits sowie Dritte, denen diese Staatsangehörigen etwa während des Krieges ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von Vorgängen auf dem Gebiete des anderen Teiles in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Kriegszustandes und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, in denen Verletzungen der während des Krieges geltenden oder der gemäß den vorstehenden Artikeln 259 und 260 wiederhergestellten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte erblickt werden könnten, keine Klage erheben und keinerlei Anspruch geltend machen.

Sind des ferneren in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Kriegszustandes und dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags Erzeugnisse oder Gegenstände hergestellt oder literarische oder künstlerische Werke veröffentlicht worden, so gibt weder deren Erwerb noch ihre Benutzung oder Verwendung den vorbezeichneten Personen jemals ein Klagerecht wegen Verletzung von gewerblichen oder künstlerischen Eigentumsrechten; auch der Verkauf und das Feilbieten begründet ein solches Klagerecht nicht, wenn dieser Verkauf und dieses Feilbieten während eines Jahres nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags in den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte einerseits oder Österreichs andrerseits stattfindet. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von den österreichisch-ungarischen Armeen im Laufe des Krieges besetzten Gebieten hatten.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andrerseits.

Artikel 262. Lizenzverträge über Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken, die vor dem Kriegszustande zwischen Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder in ihrem Gebiete wohnenden oder dort ihr Gewerbe treibenden Personen einerseits und Staatsangehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich andrerseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt des Kriegszustandes zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und der alliierten oder assoziierten Macht an als aufgelöst. In allen Fällen hat jedoch der auf Grund eines solchen Vertrags ursprünglich Lizenzberechtigte das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an von dem Inhaber der Rechte die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Die Bedingungen der neuen Lizenz werden mangels einer Einigung zwischen den Parteien von dem zuständigen Gerichte des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, festgesetzt, es sei denn, daß die Lizenzen auf Rechten beruhen, die unter der Gesetzgebung des ehemaligen Kaisertums Österreich erworben sind; in diesem Falle werden die Bedingungen durch den im Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt. Das Gericht kann alsdann gegebenenfalls den Betrag der ihm angebracht erscheinenden Vergütung für die Ausnutzung der Rechte während des Krieges festsetzen.

Lizenzen für gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, die kraft der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen sind, werden von der Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz nicht berührt, sondern behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit. Ist eine solche Lizenz dem auf

Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrags ursprünglich Lizenzberechtigten verliehen, so gilt sie als an die Stelle der früheren Lizenz getreten.

Sind auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen, auf Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder Vervielfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke gerichteten Vertrags oder auf Grund einer vor dem Kriege erteilten Lizenz solchen Inhalts während des Krieges bezüglich des Eigentums der im Artikel 249 b genannten Personen Geldsummen gezahlt worden, so finden sie die gleiche Verwendung wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der genannten Personen.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andrerseits.

Abschnitt VIII.

Sonderbestimmungen für übertragene Gebiete.

Artikel 263 bis 275.

Teil XI.

Luftschiffahrt.

Artikel 276. Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des österreichischen Gebiets volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen besonders in Notfällen dieselben Vergünstigungen wie österreichische Luftfahrzeuge.

Artikel 277. Vorbehaltlich der Erfüllung der von Österreich etwa erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf österreichische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein müssen, genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchgangsverkehr nach irgendeinem anderen Lande das Recht, ohne zu landen, das österreichische Gebiet zu überfliegen.

Artikel 278. Die in Österreich angelegten und dem heimischen öffentlichen Luftverkehr offenen Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten und assoziierten Mächte offen; diese erfahren daselbst in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren die gleiche Behandlung wie österreichische Luftfahrzeuge.

Artikel 279. Vorbehaltlich der gegenwärtigen Bestimmungen ist das in den Artikeln 276, 277 und 278 vorgesehene Flug-, Durchgangs- und Landungsrecht an die Beobachtung der Vorschriften, die Österreich zu erlassen für notwendig erachtet, geknüpft. Jedoch müssen solche Vorschriften unterschiedslos auf österreichische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder angewandt werden.

Artikel 280. Die Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgestellt oder als gültig anerkannt sind, werden auch in Österreich als gültig und als den von Österreich ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Lizenzen gleichwertig zugelassen.

Artikel 281. Im inländischen Handelsluftverkehr genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge in Österreich gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation.

Artikel 282. Österreich sagt zu, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß jedes über österreichisches Gebiet fliegende österreichische Luftfahrzeug die Vorschriften, betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und die Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung beachtet, wie sie in dem von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt festgelegt sind.

Artikel 283. Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum 1. Januar 1923 in Kraft, sofern nicht Österreich zu einem früheren Zeitpunkt in den Völkerbund aufgenommen ist oder von den alliierten und assoziierten Mächten die Zustimmung zum Beitritt zu dem von ihnen abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftschiffahrt erhalten hat.

Teil XII.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 284. Österreich verpflichtet sich, den Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächten freien Durchgang durch sein Gebiet auf den für den zwischenstaatlichen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren.

Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen und keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen und hat in Österreich in bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder andere Hinsicht ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerösterreichische Verkehr.

Die Durchgangsgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsverhältnissen entsprechend mäßig berechnet werden. Die Person des Eigentümers oder die Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der sonstigen Beförderungsmittel, die auf irgendeinem Teile der gesamten Durchgangsstrecke benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, dürfen für die Abgaben, Verkehrserleichterungen oder Beschränkungen weder unmittelbar noch mittelbar ausschlaggebend sein.

Artikel 285. Österreich verpflichtet sich, über Auswanderungsunternehmungen, die Auswanderer- oder Rückwandererverkehr durch sein Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten, es sei denn zum Zwecke der Feststellung, daß die Reisende tatsächlich sich im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zweck ein Verwaltungsdienst eingerichtet, so darf Österreich keine am Verkehr interessierte Schiffahrtsgesellschaft oder andere Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson irgendwie daran teilnehmen lassen oder ihr einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht einräumen.

Artikel 286. Österreich begibt sich des Rechtes, bei seinen Ein- und Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung nach folgenden Gesichtspunkten eintreten zu lassen: Nach der Ein- oder Ausgangsgrenze, nach der Art, den Eigentumsverhältnissen oder der Flagge des Beförderungsmittels (einschließlich Luftverkehrsmittels), nach dem ursprünglichen oder letzten Ausgangsorte des Schiffes, Bootes, Eisenbahnwagens, Luftschiffs oder sonstigen Beförderungsmittels, nach seinem endgültigen oder Zwischenbestimmungsort, nach dem eingeschlagenen Reiseweg oder den Umladeplätzen, nach dem Umstand, ob die Waren unmittelbar über einen österreichischen Hafen oder mittelbar über einen ausländischen Hafen ein- oder ausgeführt werden, oder nach dem Umstand, ob die Ein- oder Ausfuhr der Waren zu Wasser, zu Lande oder durch die Luft erfolgt. Dasselbe gilt vorbehaltlich der Sondervorschriften des gegenwärtigen Vertrags für die Beförderungsbedingungen und -kosten für Güter oder Personen, die in sein Gebiet eintreten oder aus ihm austreten.

Österreich begibt sich namentlich des Rechtes, zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten oder assoziierten Macht Zuschlagsgebühren oder unmittelbare oder mittelbare Prämien auf die Ein- oder Ausfuhr über österreichische oder nichtösterreichische Häfen oder auf österreichischen oder nichtösterreichischen Schiffen und Booten, besonders in Form von gemeinschaftlichen Tarifen, festzusetzen. Ferner verzichtet es darauf, Personen oder Waren, die über einen Hafen der alliierten oder assoziierten Mächte ihren Weg nehmen oder ein Schiff oder Boot dieser Mächte benutzen, Förmlichkeiten oder Weiterungen zu unterwerfen, die nicht statthätten, wenn sie über einen österreichischen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen oder ein österreichisches Schiff oder Boot oder ein Boot einer anderen Macht benutzten.

Artikel 287. Um den Übergang der Waren über die österreichische Grenze nach Möglichkeit abzukürzen und um von der Grenze ab ihre Abfertigung und Weiterbeförderung unter denselben sachlichen Bedingungen — besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Beförderung —, wie sie Waren gleicher Art auf österreichischem Gebiet unter ähnlichen Beförderungsbedingungen genießen würden, sicherzustellen, sind alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen zu treffen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen oder Durchgangswaren aus diesen Gebieten oder für diese Gebiete sind.

Insbesondere sind leicht verderbliche Waren schnell und regelmäßig zu befördern und die Zollförmlichkeiten so abzuwickeln, daß die unmittelbare Weiterführung der Warensendung mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

Artikel 288. Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vorteile und Tarifermäßigungen, die auf den österreichischen Eisenbahnen oder Schiffahrtsstraßen zugunsten irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

Artikel 289. Österreich darf seine Teilnahme an Tarifen oder Tarifverbänden nicht verweigern, die den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte ähnliche Vorteile, wie es den Häfen einer anderen Macht gewährt, sichern.

Abschnitt II.

Schiffahrt.

Kapitel I.

Freiheit der Schiffahrt.

Artikel 290. Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte genießen ebenso wie ihr Eigentum, ihre Schiffe und Boote in allen österreichischen Häfen und auf allen österreichischen Binnenwasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die österreichischen Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Insbesondere sind die Schiffe und Boote jeder alliierten und assoziierten Macht berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen oder Plätzen Österreichs, zu denen die österreichischen Schiffe und Boote Zugang haben, zu keinen ungünstigeren Bedingungen zu befördern, als sie bei Schiffen und Booten des Landes zur Anwendung gelangen. Sie sind auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den Schiffen und Booten des Landes zu behandeln, soweit es sich um Benutzung der Hafen- und Ladestraßeneinrichtungen sowie um Hafen- und Ladestraßenabgaben jeder Art handelt. Es fallen darunter die Anlege-, Lade- und Löscheinrichtungen, die Tonnengelder und -gebühren, die Ladestraßen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- und alle ähnlichen Abgaben und Gebühren aller Art, die im Namen und für Rechnung der Regierung oder im Namen und für Rechnung von öffentlichen Beamten, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalten aller Art erhoben werden.

Gesteht Österreich irgendeiner alliierten und assoziierten oder irgendeiner anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zu, so tritt diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos für alle alliierten und assoziierten Mächte in Kraft.

Der Personen- und Schiffsverkehr unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschriften, aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen, sowie über Aus- und Einwanderung, endlich aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Solche Bestimmungen müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern.

Kapitel II.

Bestimmungen über die Donau.

1. Gemeinsame Bestimmungen für die als international erklärten Flußnetze.

Artikel 291. Es werden für international erklärt: die Donau von Ulm ab und jeder schiffbare Teil dieses Flußgebiets, der mehr als einem Staate als natürlicher Zugang zum Meere, mit oder ohne Umladung von einem Schiffe in ein anderes, dient, desgleichen der Teil des Laufes der March und der Thaya, welcher die Grenze zwischen der Tschecho-Slowakei und Österreich bildet, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdoppelung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte des genannten Flußgebiets oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbaren Abschnitte des gleichen Wasserlaufs gebaut werden.

Das Gleiche gilt für den Schiffahrtsweg Rhein—Donau im Falle, daß dieser Wasserweg unter den im Artikel 308 festgesetzten Bedingungen gebaut wird.

Zufolge einer zwischen den Uferstaaten geschlossenen Vereinbarung kann die zwischenstaatliche Verwaltung auf jeden Teil des obenbezeichneten Flußgebiets ausgedehnt werden, der nicht in der allgemeinen Erklärung inbegriffen ist.

Artikel 292. Auf den im vorstehenden Artikel als international erklärten Wasserstraßen werden die Staatsangehörigen, das Gut und die Flaggen aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, so daß kein Unterschied zum Nachteil der Staatsangehörigen, des Gutes und der Flagge irgendeiner dieser Mächte zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Gute und der Flagge des Uferstaats selbst oder desjenigen Staates gemacht wird, dessen Angehörige, Güter und Flagge die Meistbegünstigung genießen.

Artikel 293. Österreichische Schiffe dürfen indes regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigung unterhalten.

Artikel 294. Von den Schiffen, die den Schiffahrtsweg oder seine Zugänge benutzen, dürfen Abgaben erhoben werden und diese Abgaben dürfen auf den verschiedenen Flußabschnitten verschieden bemessen werden, beides soweit sich aus einem bestehenden Abkommen nicht das Gegenteil ergibt. Die Abgaben sollen ausschließlich zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt dienen. Ihr Tarif wird nach diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen ausgehängt. Diese Abgaben werden so festgesetzt, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht des Schmuggels oder eine Übertretung besteht.

Artikel 295. Der Durchgangsverkehr der Reisenden, Schiffe und Waren vollzieht sich nach den im Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Grundsätzen.

Gehören beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staate an, so können Durchgangsgüter unter Zollverschluß gebracht oder unter die Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet, so bleiben Durchgangsgüter und -reisende von jeder Zollformalität befreit. Die Ein- und Ausladung der Waren sowie die Ein- und Ausschiffung der Reisenden darf nur in den von dem Uferstaate bezeichneten Häfen ausgeführt werden.

Artikel 296. Auf dem Laufe, wie an der Mündung der erwähnten Schiffahrtswege dürfen andere Abgaben irgendwelcher Art, als die in diesem Teile festgesetzten, nicht erhoben werden.

Diese Bestimmung läßt das Recht der Uferstaaten zur Erhebung von Zöllen, Orts- oder Verbrauchsabgaben unberührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einführung angemessener und gleichartiger Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für Benutzung der Kranen, Aufzüge, Ladestraßen, Speicher und anderen derartigen Einrichtungen erhoben werden.

Artikel 297. Mangels einer besonderen Ordnung für die Ausführung der Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Teiles eines schiffbaren Wasserstraßengebiets ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessenem Umfang die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung aller Schiffahrtshindernisse und -gefahren und zur Erhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse zu treffen.

Kommt ein Staat dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jeder Uferstaat oder jeder in dem internationalen Ausschuß vertretene Staat den zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzten Gerichtshof anrufen.

Artikel 298. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schiffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Der in dem vorigen Artikel erwähnte Gerichtshof kann die Aussetzung oder die Einstellung dieser Arbeiten anordnen; er hat bei seinen Entschließungen den Rechten bezüglich der Berieselung, der Wasserkraft, der Fischerei und der anderen nationalen Interessen Rechnung zu tragen, welche im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in dem internationalen Ausschuß vertretenen Staaten den Erfordernissen der Schiffahrt vorzugehen haben.

Die Berufung an den Gerichtshof des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 299. An Stelle der in den Artikeln 292 und 294 bis 298 festgesetzten Ordnung wird als Ersatz eine andere treten, die in einem von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenen und vom Völkerbunde genehmigten allgemeinen Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationalen Charakter dieses Übereinkommen anerkennen würde, niedergelegt wird. Dieses Übereinkommen wird besonders auf die Gesamtheit oder einen Teil des obenerwähnten Flußgebiets der Donau, ebenso wie auf die anderen Bestandteile des gedachten Flußgebiets Anwendung finden können, die mit ihm unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können.

Österreich verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des Artikel 331, dem gedachten allgemeinen Übereinkommen beizutreten.

Artikel 300. Österreich tritt den alliierten und assoziierten Mächten längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Aufforderung einen Teil der Schlepper und Boote ab, die nach Abzug des zur Wiederherstellung oder Wiedergutmachung abgegebenen Materials in den Häfen des im Artikel 291 erwähnten Flußgebiets eingetragen bleiben. Österreich tritt gleichfalls das Material jeder Art ab, dessen die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieses Flußnetzes bedürfen.

Die Zahl der abzutretenden Schlepper und Boote, die Menge des abzutretenden Materials und die Verteilung werden durch einen oder mehrere Schiedsrichter festgesetzt, die von den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt werden. Hierbei wird den berechtigten Bedürfnissen der beteiligten Parteien Rechnung getragen und besonders der Schiffahrtsverkehr in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege als Grundlage genommen.

Alle abgetretenen Fahrzeuge müssen, mit ihrem Zubehör und ihrer Ausrüstung versehen, in gutem Zustand und zur Güterbeförderung geeignet sein und aus den letzten Neubauten ausgewählt werden.

Sobald die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Abtretungen eine Eigentumsübertragung notwendig machen, setzt der Schiedsrichter oder setzen die Schiedsrichter die Rechte der früheren Eigentümer unter Zugrundelegung des 15. Oktober 1918 und die Höhe der ihnen zu zahlenden Entschädigung sowie, in jedem einzelnen Falle, die Art der Leistung dieser Entschädigung fest. Wenn der oder die Schiedsrichter erkennen, daß die ganze oder ein Teil der Entschädigung unmittelbar oder mittelbar Staaten zukommt, die zu Wiedergutmachungen verhalten sind, bestimmen sie die Summe, die auf Grund dieses Postens den genannten Staaten gutzuschreiben ist.

Was die Donau anbelangt, so unterliegen gleichfalls dem Schiedsspruch des oder der obenerwähnten Schiedsrichter alle Fragen, die sich auf die endgültige Verteilung der Schiffe, deren Eigentum oder Nationalität zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Staaten Anlaß geben könnte, und auf die Bedingungen dieser Verteilung beziehen.

Ein aus den Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, des Britischen Reichs, Frankreichs und Italiens gebildeter Ausschuß ist bis zur endgültigen Verteilung mit der Aufsicht über diese Schiffe betraut. Dieser Ausschuß wird einstweilen das Notwendige verfügen, um die Verwertung dieser Schiffe im allgemeinen Interesse durch irgendeine lokale Organisation sicherzustellen, oder er wird anderenfalls selbst den Betrieb übernehmen, ohne jedoch der endgültigen Verteilung vorzugreifen.

Diese vorläufige Verwertung wird soweit als möglich auf kaufmännischen Grundlagen eingerichtet werden, und die Gesamteinnahmen des erwähnten Ausschusses aus der Schiffsvermietung werden auf eine von dem Wiedergutmachungsausschuß anzugebende Weise verwendet werden.

2. Sonderbestimmungen für die Donau.

Artikel 301 bis 307 sind gegenstandslos geworden durch die Donauakte vom 21. Juli 1921[1]).

Artikel 308. Im Falle des Baues eines Großschiffahrtswegs Rhein—Donau verpflichtet sich Österreich, auf diesen Schiffahrtsweg die in den Artikeln 292 und 294 bis 299 des gegenwärtigen Vertrags niedergelegte Ordnung zur Anwendung zu bringen.

Kapitel III.

Wasserrechtliche Fragen.

Artikel 309 bis 310.

Abschnitt III.

Eisenbahnen.

Kapitel I.

Freiheit der Durchfuhr für Österreich gegen das Adriatische Meer.

Artikel 311. Der freie Zugang zum Adriatischen Meere wird Österreich zugestanden, und es wird ihm zu diesem Behufe die Freiheit der Durchfuhr über die Gebiete und zu den Häfen, welche von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgetrennt wurden, zuerkannt.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 631.

Die Freiheit der Durchfuhr entspricht jener im Artikel 284 festgesetzten bis zu dem Zeitpunkt, wo diesbezüglich ein allgemeines Übereinkommen zwischen den verbündeten und assoziierten Mächten abgeschlossen sein wird, worauf die Bestimmungen des neuen Übereinkommens an deren Stelle treten werden.

Sonderübereinkommen zwischen den beteiligten Staaten oder Verwaltungen werden die Bedingungen der Ausübung der oben zugestandenen Befugnis bestimmen und werden insbesondere die Art der Benutzung der Häfen und der in ihnen befindlichen Freigebiete sowie auch der üblicherweise zu denselben führenden Eisenbahnlinien, die Einrichtung internationaler (gemeinsamer) Dienste und Tarife, einschließlich durchgehender Fahrkarten und Frachtbriefe und die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Berner Abkommens vom 14. Oktober 1890 und der ergänzenden Bestimmungen bis zu deren Ersetzung durch ein neues Abkommen regeln.

Die Freiheit der Durchfuhr umfaßt auch den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst.

Kapitel II.

Bestimmungen über zwischenstaatliche Beförderung.

Artikel 312. Die aus den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte kommenden und für Österreich bestimmten Güter sowie die durch Österreich von oder nach den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte durchgeführten Güter genießen von Rechts wegen auf den österreichischen Eisenbahnen bezüglich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), bezüglich der Verkehrserleichterungen und in jeder anderen Hinsicht die günstigste Behandlung, die für Güter gleicher Art gilt, welche auf irgendeiner österreichischen Strecke im Binnenverkehr oder zum Zwecke der Aus-, Ein- oder Durchfuhr unter ähnlichen Bedingungen insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken befördert werden. Das gleiche gilt auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter oder assoziierter Mächte für alle von ihnen namentlich bezeichneten Güter, die aus Österreich kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Auf ein an Österreich gerichtetes Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht müssen zwischenstaatliche, nach den Sätzen des vorigen Absatzes aufgestellte Gebührensätze mit Durchgangsfrachtbriefen geschaffen werden.

Österreich verpflichtet sich jedoch, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 288 und 289 auf seinen eigenen Linien die vor dem Kriege für den Verkehr der adriatischen Häfen und der Schwarzenmeerhäfen bestandene Art der Tarifbildung aus dem Gesichtspunkt ihres Wettbewerbs mit den deutschen Nordseehäfen aufrechtzuerhalten.

Artikel 313. Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an erneuern die Hohen vertragschließenden Teile nach Maßgabe ihrer Beteiligung und unter den im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Vorbehalten die in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 unterzeichneten Übereinkommen und Vereinbarungen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ein neues Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle des Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 und ihrer obengenannten Nachträge geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen samt den auf ihm beruhenden Zusatzbestimmungen über den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr für Österreich verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung des Übereinkommens mitzuwirken oder ihm beizutreten. Bis zum Abschluß eines neuen Übereinkommens hat Österreich die Bestimmungen des Berner Übereinkommens, der obengenannten Nachträge und der Zusatzbestimmungen zu befolgen.

Artikel 314. Österreich ist verpflichtet, bei der Einrichtung eines durchgehenden Fahrscheinverkehrs für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, der von einer oder mehreren der alliierten und assoziierten Mächte zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen dieser Mächte untereinander oder mit anderen Ländern durch das österreichische Gebiet hindurch verlangt wird; zu diesem Zwecke hat Österreich insbesondere die aus dem Gebiete der alliierten und assoziierten Mächte kommenden Züge und Wagen zu übernehmen und sie mit einer Schnelligkeit weiterzuleiten, die mindestens der seiner besten Fernzüge auf denselben Strecken gleichkommt. Keinesfalls dürfen die Fahrpreise für diesen durchgehenden Verkehr höher sein als die im inneren österreichischen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit geltenden.

Bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit dürfen die Tarife für die Beförderung von Auswanderern auf den österreichischen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keinen höheren Kilometersatz zugrunde legen, als den der günstigsten Tarife (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), die auf den genannten Bahnen Auswanderern nach oder von irgendwelchen anderen Häfen zustatten kommen.

Artikel 315. Österreich verpflichtet sich, für den im vorigen Artikel vorgesehenen durchgehenden Verkehr oder für die Beförderung von Auswanderern nach oder von den Häfen der alliierten oder assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungs-Sondermaßnahmen, wie zum Beispiel Zollrevision, allgemeinpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche oder Überwachungsmaßnahmen zu treffen, die eine Erschwerung oder Verzögerung dieses Verkehrs zur Folge hätten.

Artikel 316. Bei Beförderungen, die teils mit der Eisenbahn, teils auf Binnenwasserstraßen, mit oder ohne Durchgangsfrachtbrief erfolgen, finden die vorstehenden Bestimmungen auf den Teil der Strecke Anwendung, der mit der Eisenbahn zurückgelegt wird.

Kapitel III.

Rollendes Material.

Artikel 317.

Kapitel IV.

Übertragung von Eisenbahnlinien.

Artikel 318.

Kapitel V.

Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien.

Artikel 319 bis 324.

Kapitel VI.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 325.

Kapitel VII.

Telegraph und Fernsprecher.

Artikel 326 bis 327.

Abschnitt IV.

Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung.

Artikel 328. Streitfragen, die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen im vorliegenden Teile des gegenwärtigen Vertrags entstehen, werden in der von dem Völkerbunde vorgesehenen Weise geregelt.

Artikel 329. Der Völkerbund kann jederzeit die Nachprüfung der vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehen, anregen.

Artikel 330. Die Bestimmungen der Artikel 284 bis 290, 293, 312, 314 bis 316 und 326 dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach

Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags jederzeit von dem Rate des Völkerbundes nachgeprüft werden.

Mangels einer solchen Nachprüfung kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist keine der alliierten und assoziierten Mächte den Vorteil irgendeiner der Bestimmungen, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, zugunsten eines Teiles ihrer Gebiete, für den sie keine Gegenseitigkeit gewährt, beanspruchen. Die dreijährige Frist, während der keine Gegenseitigkeit gefordert werden darf, kann vom Rate des Völkerbundes verlängert werden.

Jene Staaten, welchen ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder welche aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, werden der Vorteile obiger Bestimmungen nur unter der Bedingung teilhaftig, daß sie auf dem kraft des gegenwärtigen Vertrags unter ihre Staatsgewalt übergegangenen Gebiete Österreich gegenüber eine die Gegenseitigkeit verbürgende Vorgangsweise einführen.

Abschnitt V.

Sonderbestimmung.

Artikel 331. Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Österreich zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt sind, verpflichtet sich Österreich, jedem allgemeinen Übereinkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schiffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossen wird.

Teil XIV.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 373 bis 380.

Artikel 381. Der gegenwärtige Vertrag, welcher in französischer, englischer und italienischer Sprache abgefaßt ist, wird ratifiziert werden. Im Falle von Abweichungen ist der französische Text maßgebend usw.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Paris erfolgen.

Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europas steht es frei, sich auf die Mitteilung an die Regierung der französischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von der Republik Österreich einerseits und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten andrerseits ratifiziert ist.

Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft.

Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Fristen.

In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Saint-Germain, den 10. September 1919 in einem einzigen Exemplare, das im Archiv der Regierung der französischen Republik niedergelegt bleibt und wovon authentische Ausfertigungen jeder der Signatarmächte übermittelt werden sollen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist am 16. Juli 1920 in Kraft getreten.

Der Staatsvertrag wurde bisher außer von der Republik Österreich von dem Britischen Reiche, Frankreich, Italien, China, Griechenland, Siam, dem Serbisch-kroatisch-slowenischen Staate und der Tschecho-Slowakei genehmigt.

Polen.

Zolltarifentscheidungen. Rückstände (Schlamm) von der Zuckerraffinerie, deren Hauptbestandteil Kalziumkarbonat ist, sind zu verzollen nach Nr. 104, P. 3 des Tarifs.

Lederabfälle und -abschnitte, sowie altes, zerrissenes Schuhzeug, desgl. nach Nr. 55, P. 1 des Tarifs.

Fleischkonserven in luftdicht verschlossenen Büchsen desgl. nach Nr. 34, P. 2 des Tarifs.

Schreibmaschinenbänder aus Baumwollgeweben desgl. nach Nr. 188, P. 2 des Tarifs (mit dem Gewichte der Spulen, ohne Schachtel).

Fußbodenmasse und Mischungen aus Öl, Wachs und Fetten für technische und hauswirtschaftliche Zwecke, desgl. nach Nr. 137, P. 2 des Tarifs.

Mineralsalze, künstliche, zum Innengebrauch, desgl. nach Nr. 112, P. 9 des Tarifs.

Aloeextrakt, ungereinigt, desgl. nach Nr. 134, P. 1 des Tarifs, gereinigt nach Nr. 112, P. 9 des Tarifs.

Wasserrohr, mit gewöhnlichem Draht verbunden, desgl. nach Nr. 64, P. 1a des Tarifs.

Judenmazzen desgl. nach Nr. 39, P. 1 des Tarifs.

Schieferstifte (Griffel) desgl. nach Nr. 66, P. 6 des Tarifs und 50 v H Zuschlag nach Anm. 2 zu Nr. 216.

Alaun in Stücken, zubereitet, desgl. nach Nr. 119, P. 1 des Tarifs.

Linoleum desgl. nach Nr. 194 des Tarifs.

Zigarren desgl. nach dem Reingewichte.

Stellmachererzeugnisse aus Holz desgl. nach Nr. 59, P. 1 des Tarifs.

Kunsthonig desgl. nach Nr. 22, P. 1 des Tarifs.

Erzeugnise mit 76 v H Fettsäure desgl. als Olein nach Nr. 51, P. 3 des Tarifs.

Registrierkassen mit automatischer Additionsvorrichtung desgl. nach Nr. 169, P. 1a des Tarifs.

Labmagen zur Käsefabrikation, in flüssiger und Pulverform, desgl. nach Nr. 44, P. 1 des Tarifs.

Rasierapparate (Gilette u. a.) desgl. nach Nr. 158, P. 1 des Tarifs, wenn weder vergoldet noch versilbert, andernfalls nach Nr. 158 P. 2 des Tarifs.

Magnetin, ein Mittel zur Beseitigung von Kesselstein (8 v H Bimsstein, 5 v H Aluminiumbronzepulver und 87 v H Graphit), desgl. nach Nr. 71, P. 2 des Tarifs.

Präservative aus dünnem, weichem Gummielastikum desgl. nach Nr. 169, P. 1a des Tarifs.

Kartonpapier, mit Fliegengift getränkt, desgl. nach Nr. 177 P. 2e des Tarifs.

Samt, mit Kette und Schußfäden aus Baumwolle und Oberfläche aus Seide, desgl. nach Nr. 197 des Tarifs.

Damenhüte aus Gummielastikum, mit dergleichen Bändern und Blumen, desgl. nach Nr. 210, P 3 des Tarifs.

Besen, kleine, aus gefärbten, einfach auf Holz gesteckten Federn bestehend, desgl. nach Nr. 215, P. 2 des Tarifs.

Kinderbälle aus weichem Gummielastikum desgl. nach Nr. 215 P. 4a des Tarifs.

Kobaltoxyd (schwarzes Pulver) und Fichtennadelextrakt desgl. nach Nr. 112, P. 9 des Tarifs.

Hörapparate für Schwerhörige desgl. nach Nr. 169, P. 1a des Tarifs.

Früchte, zubereitet, in luftdicht verschlossenen Büchsen, auch mit Zuckerzusatz, desgl. nach Nr. 24, P. 3 des Tarifs.

Brenneisen zum Wellen der Haare desgl. nach Nr. 153, P. 1b des Tarifs.

Vulkanfiber, hauptsächlich für Koffer, desgl. nach Nr. 177, P. 1e des Tarifs.

Schneiderkreide desgl. nach Nr. 216 des Tarifs.

Laktose (Milchzucker) desgl. nach Nr. 23 des Tarifs.

Sukrose und Sacharose desgl. nach Nr. 22 des Tarifs.

Manna (eingetrockneter Saft der Mannaesche) in Stücken oder Körnern desgl. nach Nr. 87, P. 3 des Tarifs.

Tabaksäure desgl. nach Nr. 112, P. 9 des Tarifs.

Farben für Kunstzwecke in Zinn- oder Bleituben desgl. nach Nr. 136 des Tarifs.

Gummiblasen mit Drehverschlüssen (Eisblasen) desgl. nach Nr. 169, P. 1a des Tarifs.

Lampenschirme aus Geweben auf Drähten oder Papier desgl. nach Nr. 215, P. 1 oder 2 des Tarifs.

Koffer aus Vulkanfiber, auch mit Eisen- oder Kupferblech beschlagen, desgl. nach Nr. 177, P. 1e des Tarifs.

Koffer aus gepreßter Hartpappe mit Lederimitation desgl nach Nr. 177, P. 3a des Tarifs.

Wellpappe desgl. nach Nr. 177, P. 2a des Tarifs.

Glaserkitt desgl. nach Nr. 137, P 2 des Tarifs.

Zellulose in dünnen Bogen oder kleinen Paketen für Heilzwecke desgl. nach Nr. 183, P. 3 des Tarifs.

Schreibkreide desgl. nach Nr. 216, P. 1 des Tarifs.

Sämereien, unabhängig von ihrer Keimfähigkeit, desgl. nach Nr. 62 des Tarifs.

Fischkaviar (ohne Angabe der Fischgattung) desgl. nach Nr. 37, P. 5 des Tarifs.

Kipperedheringe, norwegische, desgl. nach Nr. 13 des Tarifs.

Hartpech, das bei der Destillation von Gasteer gewonnen wird, desgl. wie künstliches Asphaltpech nach Nr. 83, P. 3 des Tarifs.

Kreissägen zum Zerschneiden von Metall, desgl. nach Nr. 161, P. 3 des Tarifs, während solche zum Zerschneiden von Holz nach Nr. 167 des Tarifs.

Rosenkränze aus den in Nr. 214 des Tarifs genannten Stoffen desgl. nach Nr. 214, P. 2 des Tarifs.

Weihnachtskerzen für den Baumschmuck (sogenannte Zauber- oder bengalische Kerzen) desgl. nach Nr. 215, P. 4 des Tarifs.

Marmeladen, mit einem Zuckergehalte bis 50 v H einschließlich, desgl. nach Nr. 24, P. 4 des Tarifs, während solche mit einem Zuckergehalte von mehr als 50 v H nach Nr. 24, P. 2 des Tarifs neben der Erhebung der inneren Steuer für den Zucker.

Spiegel, hängende und stehende, in einer Einfassung, ausgenommen einer solchen aus Edelmetall, desgl. nach Nr. 78, P. 1 des Tarifs, mit Einfassung aus Edelmetall nach Nr. 148 des Tarifs, kleine stehende in Einfassung (Spiegelchen) nach Nr. 215 des Tarifs.

Möbel mit eingesetzten Spiegeln desgl. nach Nr. 61, P. 4 des Tarifs.

Hosenträger aus Gummi, ohne Verbindung mit Geweben oder Garn, nur mit Lederstrippen, desgl. nach Nr. 88, P. 1c des Tarifs, und solche aus geflochtenen Bändern sowie Gummifäden nach Nr. 205, P 2 des Tarifs.

Wachstuchtaschen, besäumte, unterliegen einem Zuschlag von 10 v H.

Gardinentüll, Webwaren, benäht mit einem schmalen Band oder besäumt, desgl. von 10 v H.

Schwimmkugeln in Gestalt von Glasballons, die im Fischereiwesen Verwendung finden und aus grünem, natürlich gefärbtem Glas hergestellt sind, ohne flachen Boden mit einem Hals, der durch einen enganliegenden Glasknopf verschlossen ist, sind zu verzollen nach Nr. 77, P. 4a des Tarifs.

Thermosflaschen desgl. nach Nr. 169, P. 1a des Tarifs.

Wertpapiere, Anleihen, Aktien usw., ausländische, auf Papier druckereimäßig ausgeführt, ein- oder mehrfarbig, mit nicht eigenhändigen Unterschriften, desgl. nach Nr. 178, P. 3 des Tarifs.

Schurze für Kutschwagen und Kaleschen, mit grobem Wollzeuge überzogen, desgl. nach Nr. 199, P. 1 des Tarifs.

Milch, haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Büchsen, desgl. nach Nr. 24, P. 4 des Tarifs.

Sleeperklötze, ähnlich den Eisenbahnschwellen, behauen oder mit der Säge kantig bearbeitet, desgl. nach Nr. 58, P. 1d des Tarifs.

Operationsstähle mit Stoffüberzug (überwiegender Bestandteil Eisen) desgl. nach Nr. 153, P. 1b des Tarifs.

Nieten, Bolzen und andere Eisenwaren der Nr. 153, P. 4 des Tarifs, die gänzlich mit Hilfe spezieller Bearbeitungsmaschinen, Feilen bearbeitet oder in Kreistrommeln geglättet sind, unterliegen einem Zuschlag von 50 v H.

Kleidung jeder Art, Wäsche und Konfektion aus gewirkten wollenen und baumwollenen Stoffen, mit einer Beimischung von Seide oder mit unechtem Gold oder Silber überzogenen Fäden im Verhältnis bis zu 10 v H, desgl. von 20 v H.

Künstliche Feuer (sog. kalte Feuer für Weihnachtsbäume) sind zu verzollen nach Nr. 215, P. 2 des Tarifs.

Fische (auch Heringe, mit Ausnahme der „Kipperedheringe"), mariniert, farciert, mit oder ohne Olivenöl, desgl. nach Nr. 37, P. 2 des Tarifs.

Holzspäne von gleicher Stärke und Breite, zum Umflechten von Flaschen, desgl. nach Nr. 62, P. 4 des Tarifs.

Arzneipflanzen und ihre Teile, in natürlichem Zustand, auch kleingeschnitten, desgl. nach Nr. 62, P. 4 des Tarifs.

Mischungen von kleingeschnittenen Arzneipflanzen, sogenannte Kräuter, die ein pharmazeutisches Heilmittel darstellen, desgl. nach Nr. 113, P. 1 des Tarifs.

Arzneipflanzen, pulverisiert, desgl. nach Nr. 112, P. 9 des Tarifs.

Mischungen pulverisierter Arzneipflanzen, auch Asthmapulver, desgl. nach Nr. 113, P. 1 des Tarifs.

Sicherheitsnadeln, eiserne, desgl. nach Nr. 156, P. 1g des Tarifs.

Adreßbücher, ausländische, die keinen Reklamecharakter aufweisen, nicht eingebunden, desgl. nach Nr. 178, P. 2b des Tarifs.

Wäsche, Kleider und Kleinkonfektion aus Wirkstoffen mit Aufputz von Stickereien, Spitzen und anderen Verzierungen, desgl. nach Nr. 205 mit Zuschlag von 10 v H und 50 v H.

Druckknöpfe für Handschuhe und Frauenkleider, desgl. nach dem Material.

Handblasebälge, kleine, zum Hausgebrauch (z. B. zum Zerstäuben von Insektenpulver), desgl. nach dem Grundmaterial.

Gerätschaften für Sportspiele (Krockett, Tamburin, Tennis usw.) sind zu verzollen nach dem Grundmaterial sowie dem Stande der Bearbeitung.

Lachs, geräucherter, in jedem Zustand, ohne Unterschied der Verpackung, desgl. nach Nr. 37, P. 1 des Tarifs.

Salzheringe, ohne irgendwelche Zutaten in luftdichten Umschließungen, desgl. nach Nr. 37, P. 2 des Tarifs.

Teer, harter, aus Steinkohlenpech, mit Resten schwerer Mineralöle, desgl. nach Nr. 83. P. 3 des Tarifs.

Nähmaschinenköpfe ohne Untergestelle desgl. nach Nr. 167 A, P. 1a des Tarifs als Nähmaschinen.

Handnumeratoren zur Seitenregistrierung desgl. nach Nr. 216 P. 1 des Tarifs als Schreibgerät.

Gleisrahmen (Schienen an eisernen Schwellen befestigt) desgl. nach Nr. 153, P. 1b des Tarifs.

Leuchter sind nicht als Schreibtischgarnituren, sondern zu verzollen nach dem Grundmaterial.

Schreibgeräte aus Edelmetallen sind zu verzollen nach Nr. 148, P. 1 des Tarifs.

Zubehörteile für photographische Apparate (schwarzes Tuch, Kassetten, Stative usw.), die zusammen mit den Apparaten oder allein eingeführt werden, desgl. nach dem Grundmaterial.

Abfallmelasse zur Futterbereitung desgl. nach Nr. 39, P. 1 des Tarifs, und Melasse, reine, für den inneren Gebrauch, desgl. nach Nr. 23 des Tarifs.

Möbel, gebogen, furniert oder nicht, roh, poliert oder lackiert, jedoch ohne Geflecht oder Bezug, desgl. nach Nr. 61, P. 2 des Tarifs; Möbel mit Verzierungen und eingebrannten oder erhaben gepreßten Mustern desgl. nach Nr. 61, P. 1 des Tarifs; Möbel, gebogene, teilweise ausgeflochten oder mit Geweben, Leder oder dessen Nachahmungen überzogen, desgl. nach Nr. 61 des Tarifs mit einem Zuschlag von 40 v H.

Spiegel mit geschliffenen Rändern, mit oder ohne Einfassungen, desgl. nach Nr. 78, P. 1 des Tarifs mit einem Zuschlag von 30 v H für den Beleg und 40 v H für das Schleifen der Ränder.

Nägel, eiserne, viereckige, ohne Köpfchen, mit einer gezogenen Öffnung oder gezogenem Zapfen, desgl. nach Nr. 153, P. 1b des Tarifs.

Blechklammern zum Festhalten der Isolierrohre für elektrische Leitungen desgl. nach Nr. 154, P. 1b, 1 des Tarifs.

Haarnadeln, eiserne, mit Köpfchen, ohne Verzierungen, desgl. nach Nr. 156, P. 1g des Tarifs, mit Verzierungen, desgl. nach Nr. 215 des Tarifs.

Papiersäckchen zur Aufbewahrung von Juwelierwaren, Sämereien usw., auch wenn mit Aufschriften und Reklamezeichnungen versehen, desgl. nach Nr. 177, P. 3a des Tarifs;

Stants, Modelliermasse in Form von kleinen Scheiben von Ziegelfarbe, die aus Wachs, Gummi und Kolophonium bestehen und in der Zahntechnik gebraucht werden, desgl. nach Nr. 112, P. 9 des Tarifs.

Kautschuk, zahntechnischer, in dünnen, weichen, rosafarbenen Plättchen zu künstlichen Gaumen, desgl. nach Nr. 88, P. 1b des Tarifs.

Guttapercha in Knülchen von blaßgrauer Farbe zur Herstellung von Zahnplomben, desgl. nach Nr. 88, P. 1b des Tarifs.

Sicherheitsnadeln aus Stahl, ohne Verzierungen, desgl. nach Nr. 156, P. 1 des Tarifs.

Schachfiguren, teils Holzschnitzereien, teils Drechslererzeugnisse, ohne Unterlage von Leder oder Gewebe, ohne Inkrustationen und Verzierungen, mit den Schachteln (je nur ein Spiel enthaltend), desgl. nach Nr. 61, P. 3 des Tarifs; wenn sie mit Leder oder Gewebe unterklebt sind, nach Nr. 61, P. 3 des Tarifs und Zuschlag 40 v H; wenn sie aus Holz mit Verzierungen oder Inkrustationen versehen sind, desgl. nach Nr. 215 des Tarifs.

Bakelith, eine Nachahmung des Zelluloids oder Galaliths, desgl. nach Nr. 68, P. 2 des Tarifs.

Gummikorken für Flaschen, desgl. nach Nr. 88, P. 1b des Tarifs (Vorzugsmultiplikator).

Apparate, eiserne, zum Stempelaufdruck auf Kanzleiakten von Fabrikcharakter, desgl. nach Nr. 153, P. 1b des Tarifs.

Tapeziernägel, eiserne, mit Köpfen aus anderen Metallen, wenn letztere das Gewicht des Eisens übersteigen, desgl. nach Beschaffenheit des Metalles, andernfalls desgl. nach Nr. 156, P. 1b, II des Tarifs.

Graphitstifte und alle Farbstifte desgl. nach Nr. 216, P. 2 des Tarifs.

Gummiröhren, dünne, für Laboratorien, medizinische und ähnliche Apparate, desgl. nach Nr. 88, P. 1b des Tarifs.

Bücher und Drucksachen für Blinde, mit erhabenen Schriftzeichen oder Punkten, im Ausland gedruckt, desgl. nach Nr. 178, P. 2 des Tarifs.

Fliegen, spanische (cauth avides), getrocknet, desgl. nach Nr. 44 des Tarifs.

Darmseide, die als Gurte bei Drehbänken usw. dienen, desgl. nach Nr. 57, P. 4b des Tarifs.

Rasiermesser in Einfassungen aus gewöhnlichen Stoffen, nicht vergoldet oder versilbert, desgl. nach Nr. 158, P. 1 des Tarifs.

Teile der in Nr. 169 des Tarifs genannten Apparate sind, wenn gebrauchsfertig, wie die Apparate, wenn nur roh, unbearbeitet, nach dem Material zu verzollen.

Ballenlos, Apparat für gichtkranke Füße, aus einem Gummischwamm nebst Schutzhohlscheibe aus Gummi und Gummilösung in einer Tüte bestehend, ist nach Nr. 169, P. 1a des Tarifs zu verzollen.

Aeolsharfen desgl. nach Nr. 174, P. 4 des Tarifs.

Photographien, aufgeklebt oder nicht, desgl. nach Nr. 178, P. 1b, I oder II des Tarifs.

Gipsbandagen, aus Baumwollgeweben mit pulverisiertem Gips bestehend, desgl. nach dem Gewebe.

Damenhüte aus Pflanzengeflecht, mit Bändern oder Kokarden aus demselben Material, desgl. nach Nr. 210, P. 4 des Tarifs.

Brolonkapseln aus Zellulose, zum Verdichten von Flaschen, desgl. nach Nr. 215, P. 2 des Tarifs.

Geflügel, geschlachtet, sowie dessen Teile, frisch, getrocknet, gekocht, geräuchert, gesalzen oder mariniert, desgl. nach Nr. 34, P. 4 des Tarifs.

Kunsteis und Eis aus destilliertem Wasser desgl. nach Nr. 39, P. 1 des Tarifs.

Gras, grünes und andere Pflanzen, grün oder getrocknet, als Weichfutter desgl. nach Nr. 62, P. 1 des Tarifs.

Lysol desgl. nach Nr. 112, P. 9 des Tarifs.

Apparate zum Schärfen der Messer für Rasierapparate desgl. nach dem Grundmateriale.

Globusse für den Schulgebrauch desgl. nach Nr. 169, P. 1a des Tarifs.

Noten für mechanische Klaviere, aus einer Holzwalze und den entsprechenden Pappnoten bestehend, desgl. nach Nr. 172, P. 4 des Tarifs.

Kinderwagen, ähnlich den Automobilen, Britschken, Kaleschen usw., die mit den Füßen oder Händen nach dem System der Fahrräder bewegt werden, desgl. nach Nr. 173, P. 4 des Tarifs.

Holzmehl, durch Zerreiben von Holz auf trocknem Wege gewonnen, desgl. nach Nr. 176, P. 2a des Tarifs.

Hektographen und andere Kopierapparate desgl. nach Nr. 216, P. 1 des Tarifs.

Kinderspielzeuge, in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien und ohne Zutaten dieser Materialien hergestellt, desgl. nach Nr. 177, P. 6 des Tarifs.

Rettungsringe aus Korkabfällen, mit lackierter oder mit Gummielastikum getränkter Segeltuchleinwand benäht, desgl. nach Nr. 194 des Tarifs.

Dauerfüllfederhalter mit Goldstahlfedern, mit Einfassung aus gewöhnlichen Materialien, desgl. nach Nr. 216, P. 2 des Tarifs.

Vanille, in kleinen Blechschachteln im Rohgewichte von 1 kg eingeführt, ist nach dem Reingewichte zu verzollen.

Portugal.

Mozambique: Zollordnung und Zolltarif für die Provinz Mozambique. Verordnung des Hohen Kommissariats der Republik in Lourenço-Marques Nr. 324 vom 4. Dezember 1922. (Boletim Oficial da Provincia de Moçambique, I. Serie, Nr. 50 vom 20. Dezember 1922.)

Artikel 1. Der Zolltarif für die Provinz Mozambique sowie die zugehörigen Vorbemerkungen werden behufs Inkrafttretens zum 1. Januar 1923 bei den dem Staate unmittelbar unterstellten Zollämtern, ebenso der Verbrauchstarif behufs Inkrafttretens mit dem Tage der vorliegenden Verordnung, soweit sie einen Bestandteil dieser Verordnung bilden und vom Generalzolldirektor unterzeichnet sind, genehmigt.

Artikel 2. Der Zolltarif, worauf sich Artikel 1 bezieht, umfaßt: den Tarif für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Umladung, die Durchfuhr sowie die Verbrauchsabgabe.

Artikel 3. Die Auflagen, welche bisher bei der Eingangsabfertigung zum Verbrauch bei den Zollstellen der Provinz unter den besonderen Rubriken: Zölle, Handelsabgabe, Gebühren für die Gesundheit des Viehes, Kriegsabgabe, Munizipalsteuern und Munizipalabgaben zu entrichten sind, sind künftig unter der einzigen Rubrik „Einfuhrzölle" einbegriffen und umfassen diejenigen der Tabelle für die Einfuhrabgaben, wie sie der vorliegenden Verordnung angehängt ist.

Artikel 4. In den „Ausfuhrzöllen" sind die gegenwärtig geltenden Produktionsabgaben für Manglerinde und für andazonia digitata einbegriffen.

Artikel 5. Ebenso sind in dem einen Satz unter der Rubrik „Durchfuhrabgabe" einbegriffen die Handelsabgaben, Munizipalabgaben sowie die Gebühren für Leuchtfeuer und Warnungszeichen, welche gegenwärtig bei der Abfertigung zur Durchfuhr durch die unter der Verwaltung des Staates stehenden Gebiete der Provinz nach den Nachbarländern auf die Waren gelegt sind, unbeschadet der Abmachungen in internationalen Verträgen.

Artikel 6. Unter der besonderen Rubrik „Verbrauchsabgabe" sind auch weiterhin einzutragen die in der betreffenden, dieser Verordnung angehängten Tabelle festgesetzten, sich auf Alkohol, Zucker, Bier und Tabak beziehenden Abgabensätze, soweit diese in der Provinz erzeugt und hergestellt sind.

Artikel 7. Die Handelsabgabe für den Staat und der betreffende Zuschlag für die Gemeinden sowie auch die Munizipalabgabe, welche zur Zeit auf bestimmte, in der Provinz erzeugte und hergestellte Waren und Gegenstände gelegentlich der Einfuhrabfertigung im Küstenschiffahrtsverkehr sowie auch auf nationalisierte Waren und Gegenstände gelegt ist, soll auch weiterhin, wie bisher, nach Maßgabe der betreffenden Ausführungsbestimmungen über die Handelsabgabe und der Tabelle für die Gemeindeabgaben bestehen bleiben.

Artikel 8. Ebenso bleibt für die auf Grund des Vertrags vom 1. April 1909 zollfrei aus Transvaal eingeführten Waren und Gegenstände die betreffende Handelsabgabe sowie der Munizipalzuschlag, wie bisher, bestehen, und sie genießen nur diejenige Befreiung, welche ihnen die früheren Gesetze als Vorrecht einräumen.

a) Diese genannten Abgaben dürfen nicht höher sein als diejenigen, welchen die gleichen in der Provinz erzeugten Gegenstände und Waren unterworfen sind.

Artikel 9 bis 15. Usw.

Artikel 16. Vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird die durch die Verordnung Nr. 210 vom 23. September 1916 eingeführte Kriegsabgabe aufgehoben.

Artikel 17 bis 19. Usw.

Artikel 20. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben[1]).

Vorbemerkungen zum Zolltarif für die Provinz Mozambique.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die über die Häfen oder Grenzen der von dem Staate unmittelbar verwalteten Gebiete der Provinz Mozambique ein- oder ausgehenden Waren unterliegen den in den betreffenden Tarifen aufgeführten Zöllen und Abgaben, spezifischen oder solchen nach dem Werte, unter welchen Bedingungen auch immer ihre Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Umladung, mit den in diesen Vorbemerkungen angeführten Ausnahmen, erfolgt.

Einziger Paragraph. Die öffentlichen Behörden jeden Ranges oder jeder Art haften für die Zahlung der in dem Einfuhrzolltarif festgesetzten Zölle und anderer Staatsabgaben, und zwar in Landesmünze, mögen die Waren aus fremden Ländern, aus dem Mutterlande und den anliegenden Inseln oder auch aus den überseeischen Provinzen stammen.

Artikel 2. Die Waren unterliegen den Zöllen, die zur Zeit der Abfertigung in Kraft sind, und nicht denjenigen, welche zur Zeit der Einlagerung in eine Zollniederlage irgendwelcher Art gelten.

§ 1. Die zur Zollabfertigung gestellten oder schon abgefertigten Waren unterliegen, wenn die Zahlung der betreffenden Zölle noch nicht erfolgt ist und falls die Sätze durch eine spätere Bestimmung abgeändert worden sind, diesen neuen Zöllen.

§ 2. Ausgenommen von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen sind:

a) die Waren, welche gegen Sicherstellung oder Bürgschaft aus den Zollämtern entnommen sind. Diese Waren sind bei der Schlußabrechnung der betreffenden Abfertigungspapiere mit den Zöllen zu belegen, die zur Zeit des endgültigen Eintritts in den freien Verkehr in Kraft sind;

b) die Waren, die von Unternehmern, welche mit dem Staate Werkverträge abgeschlossen haben, zwecks Erfüllung dieser Verträge eingeführt werden, sowie auch die Waren, die auf Grund der zwischen ihm und den Einführern abgeschlossenen Verträge für den Staat eingeführt werden; für diese Waren sind die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Zölle zu zahlen, wenn nicht etwa für sie durch ein besonderes Gesetz Zollfreiheit zugesichert ist.

Artikel 3. Die Abfertigungen aller Art müssen unter Verwendung von Anmeldungen vorgenommen werden, die weder Verbesserungen noch Rasuren enthalten dürfen, und die von dem Wareninhaber oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sind, welcher dem Zollamt gegenüber für die Richtigkeit der Anmeldungen und ihres Inhalts verantwortlich ist.

§ 1. Die Abfertigungsformulare müssen mit größter Sauberkeit alle für die Erkennung der geforderten Packstücke nötigen Merkmale enthalten, ebenso die Berechnung der Zollgebühren oder der anderen Auflagen sowie die Gesamtsumme dieser Abgaben.

1. Die genannten Anmeldungen müssen enthalten:

a) den Namen des Schiffes und das betreffende amtliche Unterscheidungssignal;

[1]) Bisher geltender Tarif siehe Hand. Arch. 1890 I S. 179.

b) Bezeichnung, Nummer, Menge und Rohgewicht der Packstücke;
c) Einzelaufführung der in jedem Packstück enthaltenen Waren;
d) Reingewicht jeder Gattung der Waren oder Stückzahl der Gegenstände, wenn die Abgabe von dieser Stückzahl zu erheben ist;
e) Herkunft und Ursprung der Waren;
f) den fiskalischen Wert, entsprechend je der Beschaffenheit der Ware;
g) Namen des Eigentümers der Waren.

Artikel 4. Die Bezeichnung der Waren im Abfertigungspapier hat in Übereinstimmung mit der Klasseneinteilung und der tarifarischen Benennung zu erfolgen.

Einziger Paragraph. Der Direktor oder der Chef der 2. Abteilung kann jedoch im Falle von Zweifeln oder Unkenntnis über die zolltarifarische Klasseneinteilung seitens des Einführers gestatten, daß dieser die Waren nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, Art und Handelsbezeichnung anmeldet, jedoch in klarer und genauer Form.

1. Usw.

Artikel 5. Wenn in Ermangelung ausreichender Unterlagen die Warenempfänger, Besitzer oder Eigentümer der Waren oder ihre Agenten sich nicht in der Lage befinden, ihre Anmeldungen nach den Abfertigungsvorschriften vorzunehmen, so können sie bei dem Chef der 2. Abteilung mittels vorschriftsmäßigen Formulars die vorherige Öffnung der Packstücke unter fiskalischer Aufsicht und an einem geeigneten Orte beantragen, wobei sie in dem Antrag ihre Erklärung so genau abgeben müssen, als es die Prüfung der Waren erfordert.

Einziger Paragraph. Die Überwachung, worauf sich dieser Artikel bezieht, hat den Zweck, darauf zu achten, daß kein Gegenstand unterschlagen wird, ohne daß hierbei eine amtliche Beschau vorgenommen wird, lediglich die Öffnung und Wiederverschließung des Packstücks wird überwacht.

Artikel 6. Wenn bei den Abfertigungen irgendwelcher Art, die bei den Zollstellen der Provinz vorgenommen werden, die Zölle oder Abgaben, denen die Waren unterliegen, in Eskudos zu entrichten sind, so sind die Werte für die Abfertigung in Eskudos zu dem von der Finanzbehörde festgesetzten Kurs anzugeben; und hinwiederum sind bei den Abfertigungen, falls die Zölle oder Abgaben, denen die Waren unterliegen, in Gold zu zahlen sind, die Werte für die Abfertigung zum Pariwerte anzugeben.

Einziger Paragraph. Wenn die Fakturen über Waren, die bei den Zollstellen des Mutterlandes zwecks Zollrückvergütung abgefertigt sind, die Werte in Eskudos angeben und die Zölle und Abgaben in Gold zu entrichten sind, so sind die Werte zum Tageskurs in Gold umzurechnen und zum Zwecke der Zollzahlung bei den Abfertigungen zum Pariwert anzugeben.

Artikel 7. Die in den Tarifen festgesetzten Zölle „vom Werte" werden nach dem amtlichen Werte bei der Abfertigung berechnet, das ist, im allgemeinen, der Wert am Ursprungs- oder Herstellungsorte unter Hinzurechnung aller Auslagen: Fracht, Versicherung, Kommissionsgebühren, Entladung usw. bis zum Eintritt in das Zollamt, bei dem die Abfertigung stattfindet (a).

(a) Der Hafen von Chinde wird für die Zwecke der Abfertigung als Entladehafen für alle Waren angesehen, die nach den an den Ufern des Zambesi und Chire gelegenen Zollämtern und Zollposten zur Einfuhr gebracht werden.

§ 1. Bei der Abfertigung ist dem Zollamt die echte und Originalfaktura zu übergeben und, wenn der Zolldirektor es verlangt, auch das Konnossement und andere Papiere, welche die Beteiligten über die Waren besitzen; das Zollamt kann die Einfuhr der betreffenden Waren bis zur Vorlage dieser Papiere hinausschieben.

§ 2. Die Faktura muß das Datum, den Namen des Versenders, des Empfängers, die Zeichen und Anzahl der Packstücke, Art, Menge und Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren, ebenso die auf ihnen ruhenden Unkosten wie Fracht, Kommissionsgebühren, Entladung, Versicherung u. dgl. enthalten.

§ 3. Die Fakturen müssen mit der Unterschrift des Absenders oder Herstellers der Waren versehen sein, wobei eine jede von ihnen eine eidesstattliche Erklärung seitens der Person enthalten muß, welche das Konnossement unterschrieben hat, oder seitens der Hersteller, wenn es sich um Waren handelt, die von ihnen unmittelbar fakturiert und von See- oder Landagenten verschifft sind.

§ 4. Wenn der Einführer erkärt, daß er keine Faktura erhalten hat und die Waren sofort zu entnehmen wünscht, so kann der Direktor des Zollamts auf Antrag des Beteiligten ihre Entnahme aus dem amtlichen Gewahrsam genehmigen auf Grund der Hinterlegung des doppelten bis zehnfachen Betrags der betreffenden Zollgefälle oder einer geeigneten Bürgschaftserklärung bis zur Beibringung der Faktura.

a) bis c) Usw.
d) Wenn in der angegebenen Frist die Originalfaktura beim Zollamt nicht vorgelegt wird, so wird die Hinterlegung aufgehoben und die Ware zugunsten des Staates flüssig gemacht oder die Bürgschaft verwirklicht.
e) bis f) Usw.

§§ 5 und 6. Usw.

§ 7. Die Zollämter dürfen Fakturen über Waren ausländischer Abstammung und Herkunft, in denen der Wert in portugiesischer Währung angegeben ist, oder in ausländischer Währung, wenn die Waren inländischer Abstammung und Herkunft sind, nicht annehmen.

§ 8. Die Vorlegung von Fakturen ist nicht erforderlich, wenn es sich handelt um:

a) einzelne zu Reisegepäck gehörige Gegenstände;
b) geringwertige Gegenstände, die von Reisenden oder Personen der Schiffsbesatzung mitgeführt werden;
c) Waren, die im Küstenschiffahrtsverkehr abgefertigt werden;
d) Waren, die vom Staate zu seinem ausschließlichen Gebrauche eingeführt werden.

§ 9. Wenn bei der Prüfung oder amtlichen Beschau der Waren, Gegenstände oder Gepäckstücke festgestellt wird, daß der in der Faktura angegebene und angemeldete Wert geringer ist als der in gleichartigen Fällen bei der Abfertigung gewöhnlich sich darstellende Wert oder als der gewöhnliche Warenwert am Einkaufsmarkt, so hat das Zollamt dies zu Protokoll zu nehmen; in diesem Falle schätzt der Beschaubeamte den Wert ab, den er für die Ware als angemessen erachtet; der Abfertigende muß sich in der Folge erklären, ob er sich mit dem abgeschätzten Werte einverstanden erklärt; bejahendenfalls wird die Abfertigung nach den gewöhnlichen Bestimmungen vorgenommen; im entgegengesetzten Falle kann der Chef der 2. Abteilung den Einführer vorladen, damit dieser auf Ehrenwort erklärt, daß der von ihm angemeldete Wert genau ist, oder daß er irgendein Beweisstück vorlegt, wodurch der Zweifel behoben werden kann, wobei die Waren unterdessen zurückbehalten werden.

a) Ohne Rücksicht auf Ehrenwort und Beibringung von Beweisstücken können die Waren, wenn der Direktor oder Chef der 2. Abteilung in der Tat anerkennt, daß der angebotene oder angegebene Wert niedriger ist als der gewöhnlich bei gleichartigen Fällen angegebene Wert, von zwei Sachverständigen

untersucht werden, von denen der eine von dem Direktor oder Chef der 2. Abteilung, der andere von dem Einführer benannt wird, die vor der Vornahme der Warenprüfung einen dritten als Obmann benennen; wenn sich zwischen den beiden Sachverständigen bei der Benennung des sachverständigen Obmanns Meinungsverschiedenheiten ergeben, so wird dieser von dem Direktor ernannt.

b) bis d) Usw.

e) Wenn der von den Sachverständigen angegebene oder abgeschätzte und von der Partei anerkannte Wert für den Staat keinen größeren Nachteil hat als 10 v H des deklarierten Wertes, so ist die Abfertigung ohne weitere Maßnahmen vorzunehmen, wobei in den Abfertigungspapieren die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen und für die Zahlung der Differenz ein zusätzlicher Abfertigungsvermerk aufzunehmen ist; wenn der Nachteil größer ist als 10 v H bis zu 50 v H des bei der Abfertigung deklarierten Wertes, so ist das Dreifache des für die Waren fälligen Zolles als Strafe zu zahlen; wenn dieser Wert 50 v H überschreitet, bis zu 80 v H, so ist als Abgabe das Fünffache der fälligen Zölle zu entrichten, wenn er jedoch 80 v H überschreitet, so ist die Ware zu beschlagnahmen und der Besitzer wird mit einer Strafe belegt, die das Sechsfache der Zölle beträgt, oder bis zu 3000 Eskudos in Gold, je nach Wahl der richterlichen Behörde.

f) und g) Usw.

h) Gegen die Entscheidung der Sachverständigen ist eine Berufung nicht zulässig.

Artikel 8. Bei Fakturen über Waren, die aus Ländern mit entwerteter Währung stammen, dürfen die Zollstellen der Kolonie solche Waren zur Abfertigung nicht zulassen, für die ein geringerer Wert angegeben ist, als er für gleichartige Waren anderer Herkunft gewöhnlich angegeben wird.

Zahlung der Zölle und Abgaben in Eskudos und in Gold.

Artikel 9. Die durch dieses Gesetz in einem einzigen Tarifsatz zusammengefaßten Zölle und Abgaben, sowie das Leuchtfeuergeld und die Stempelgebühren für die eingeführten Waren und Gegenstände portugiesischen (nacional) Ursprungs, ob sie auf portugiesischen oder fremden Schiffen befördert sind, sollen in Eskudos berechnet und in dieser Münze bezahlt werden, ausgenommen für Weingeist und einfache Branntweine jeder Stärke, zubereitete Branntweine, Kognak, Genever, Liköre usw., reinen und vergällten Weingeist zu gewerblichen oder pharmazeutischen Zwecken, Bier, Zider und andere gegorene Getränke, Spielkarten, Tabak und Weine, für welche die Zölle in Gold zum Parikurs zu berechnen und zu bezahlen sind, oder in Eskudos zu dem nach den geltenden Bestimmungen von der Finanzbehörde festgesetzten Kurs.

a) Im Sinne dieses Artikels sind alle Waren portugiesischen Ursprungs, die auf dem Festland, den anliegenden Inseln und in den überseeischen portugiesischen Provinzen erzeugt, hergestellt oder verarbeitet sind, mit Ausnahme derjenigen der privilegierten Gesellschaften.

b) Für den verarbeiteten, in den Fabriken der Provinz bearbeiteteten Tabak, auf den sich Artikel 15 der Verfügung Nr. 155 vom 9. Juni 1922 bezieht, sind die Zölle nach der betreffenden Tabelle in Gold oder in Eskudos zum Tageskurs zu entrichten.

Artikel 10. Die durch dieses Gesetz in einem einzigen Tarifsatz zusammengefaßten Zölle und Abgaben sowie das Leuchtfeuergeld und die Stempelgebühren für die eingeführten Waren ausländischen Ursprungs und ausländischer Herkunft, welcher Nationalität auch das sie heranbringende Schiff angehört, sollen in Gold zum Parikurs oder in Eskudos zu dem nach den geltenden Bestimmungen von der Finanzbehörde festgesetzten Wechselkurs berechnet und bezahlt werden, mit Ausnahme für Nahrungsmittel, für welche der Zoll in Eskudos zu zahlen ist.

a) Als Nahrungsmittel sind für die Zwecke der Nichtzahlung der Zölle in Gold nicht anzusehen folgende Waren:

Weingeist und weingeisthaltige, gebrannte oder gegorene Getränke, Mineralwässer, lebende Tiere, Gewürze, Golden syrup, kühlende Getränke, Ölsämereien und Weine jeder Art oder Stärke.

Artikel 11. Bei den Zollämtern der Provinz sind die folgenden Einnahmen in in der Provinz umlaufsfähiger Goldmünze zu zahlen oder in Sichtwechseln auf London, Johannesburg oder Pretoria, je nach Wahl des Gouverneurs der Provinz, welche von gesetzlich eingetragenen und in der Provinz zugelassenen Banken oder auch von irgendeiner Firma ausgestellt sind, sofern diese eine genügende bankmäßige Sicherheit gewährt:

a) alle bei den Zollstellen zu zahlenden Zölle, Auflagen oder Abgaben, die bei der Ausfuhr von Waren zu entrichten sind, ohne Rücksicht auf ihre Art oder Bestimmung.

Einziger Paragraph. Usw.;

b) alle an den Kais und bei den Zollstellen zu zahlenden Gebühren, Steuern, Abgaben und Auflagen für die Schiffahrt, mit Ausnahme der Gebühren, Steuern, Abgaben und Auflagen, die auf die nationale Schiffahrt gelegt sind, für die auch weiterhin gemäß den geltenden Gesetzen nach der Verordnung Nr. 233 vom 26. August 1922 zu zahlen ist;

c) alle im internationalen Durchfuhrverkehr für die Waren zu zahlenden Abgaben, Steuern und Auflagen oder Gebühren;

d) alle Abgaben, Steuern, Auflagen oder Gebühren, die für die Waren bei der Wiederausfuhr aus der Provinz zu entrichten sind, einschließlich für Umladungen, mit Ausnahme für wiederauszuführende oder umzuladende portugiesische Waren, für welche weiterhin gemäß den geltenden Gesetzen vom Tage der Veröffentlichung der genannten Verordnung Nr. 233 zu zahlen ist;

e) usw.

Artikel 12. Wenn die Summe der von den Zollämtern bei der Ein- oder Ausfuhrabfertigung berechneten Zollbeträge 200 £ übersteigt oder in Eskudos in einer Summe gleich ist dem Betrage von 200 £ zum Wechselkurs vom Tage der Abfertigung, so können zwei Drittel des Zolls mit Wechseln unter nachstehenden Bedingungen bezahlt werden:

a) Die Waren müssen von demselben Ein- oder Ausführer auf nur einer Anmeldung zur Abfertigung gestellt werden.

b) Vor Aushändigung der Waren muß die Einzahlung des einen Drittels des Betrags jeder Abfertigung sofort in bar bewirkt werden.

c) Für die verbleibenden zwei Drittel sind zwei Wechsel zu übergeben, von denen einer nach drei Monaten fällig ist, von dem Tage ab gerechnet, an dem die Abfertigung bei dem Zollamt in Einnahme gestellt ist, und der zweite nach sechs Monaten, von diesem Tage ab.

d) Die Wechsel müssen von zwei Handelsfirmen von anerkannter Kreditwürdigkeit oder durch Hinterlegung von Werten in Höhe des Doppelten des betreffenden Betrags verbürgt sein.

e) Wenn ein Wechsel am Fälligkeitstage, der nicht verlängert werden kann, nicht eingelöst ist, so sind alle anderen von demselben Ein- oder Ausführer ausgestellten Wechsel als fällig anzusehen.

f) Wenn nach Aufforderung der Bürgen seitens der Finanzbehörde die Einlösung aller für fällig erklärten Wechsel nicht sofort erfolgt, so werden die Waren der Ein- und Ausführer und Bürgen beschlagnahmt, wobei nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung schuldiger Zollgefälle zu verfahren ist.

§ 1. Die durch Wechsel bezahlten Zollbeträge sind mit 6 v H jährlich zu verzinsen, wobei die Berechnung der Zinsen bei der Abfertigung und die Vereinnahmung bei der Bezahlung des Drittels in bar erfolgt.

§§ 2 und 3. Usw.

Artikel 13. Mit „Rohgewicht" wird das Gesamtgewicht des Packstücks und mit „Reingewicht" das Gewicht des Packstückes ohne die gesamten äußeren Umschließungen bezeichnet.

§ 1. Das Reingewicht der Waren wird nach Wahl bei der amtlichen Beschau auf eine der nachstehenden Arten ermittelt:

1. durch Entfernen der äußeren Umschließungen von den Waren — tatsächliches Gewicht;
2. durch Abziehen der prozentualen gesetzlichen Tara, wie sie in der Tabelle, welche einen Teil dieses Artikels bildet, festgesetzt ist, von dem Rohgewichte — Gewicht durch gesetzliche Tara;
3. durch Abziehen der gesetzlichen Tara von dem durch Abschätzen ermittelten Rohgewichte, d. h. von dem aus dem Gewichte einiger Stücke berechneten Rohgewichte aller Stücke, oder durch Abschätzen des Gesamtreingewichts der Ware unter Zugrundelegung des Reingewichts — eines Teiles dieser Ware — Reingewicht durch Abschätzung.

Diese beiden Arten der Ermittlung des Reingewichtes dürfen nur angewendet werden: erstens, wenn die Packstücke annähernd gleiche Abmessungen haben und gleichartige Waren enthalten, zweitens, wenn die Waren von gleicher natürlicher Art und Beschaffenheit sind.

§ 2. Die Teilumschließungen, die dazu bestimmt sind, die in demselben Packstück enthaltenen Waren getrennt zu halten, werden wie die Waren selbst angesehen und deshalb bei der Berechnung des Reingewichts mit eingeschlossen, ausgenommen bei Geweben aller Art, bei Tee, Tabak und Petroleum.

§ 3. Wenn als innere oder selbst als äußere Umschließung von Waren Gegenstände verwendet sind, die als Verpackung ungebräuchlich oder unnötig sind und den Verdacht erwecken, daß sie für sich verkauft werden sollen, so sind hierfür die Zölle zu bezahlen, denen sie unterliegen, wenn sie für sich eingeführt würden.

§ 4. Die Gewichtsermittlung durch Schätzung darf bei Geweben nicht angewendet werden, mit Ausnahme bei rohen Baumwollgeweben, deren Reingewicht durch Anwendung der gesetzlichen Tara ermittelt werden kann, wobei indessen einige Pakete geöffnet werden können, um die Beschaffenheit der Waren festzustellen.

§ 5. Die von dem Rohgewichte der zollpflichtigen Waren abzuziehende Tara ist folgende:

Waren	Art der Umschließung	Abzug v H
Reis	Säcke	2
Zucker	Säcke	2
	Fässer und Fäßchen	15
	Kisten	15
	Weidenkörbe	7
Kaffee	Säcke	2
Fleisch und Fische in Salzlake	Fässer und Kübel	25
	Blechdosen	10
Fleisch und Fische ohne Salzlake	Fässer und Kübel	20
	Blechdosen	10
Tee	Kisten, einfache	10
	Kisten, doppelt oder eingenäht	12
	Kisten mit Blei oder Zink	15
Mehl	Säcke	2
Getränke: Bier	Fässer aus Holz, jeden Inhalts	25
Getränke: Öle (azeite e óleos)	Blechdosen	10
Getränke: Wein und Essig	Tonnen	18
	Fässer	20
Butter, Fett und Schmalz	Fässer	20
	Blechdosen	10
	Töpfe oder Krüge	30
Gewebe	Ballen, mit Eisenreifen	6
	Ballen, ohne Eisenreifen	3
Alle anderen, in dieser Tabelle nicht besonders aufgeführten Waren und die vorgenannten Waren, wenn sie in anderen als den vorgenannten Umschließungen eingehen	Pipen, Fässer, Fäßchen, Kübel und Kisten	12
	Ballen, Packen, Pakete, Tragkörbe und Umwicklungen	3
	Blechdosen	10
	Schläuche	5
	Körbe, Kanister, große und kleine, Weidenkörbe (gigos), Eimer, große Weidenkörbe (cestos), Flaschen (cabazes) und Lattenverschläge	6
	Säcke, einfach	1
	Säcke, doppelt	2
Gefäße	aus Ton oder Steingut	25
	aus Glas	10

Artikel 14. Wenn der Abfertigende das Gewicht nicht durch Abrechnung der gesetzlichen Tara feststellen will oder sich nicht mit dem Ermitteln des Reingewichts durch Abschätzen einverstanden erklärt, so kann er im ersteren Falle die wirkliche Verwiegung, im letzteren Falle die Verwiegung der ganzen Post verlangen.

Artikel 15. Zum Zwecke der Tarifierung der Waren ist ihre Sonderbezeichnung, worin sie einbegriffen werden kann, stets der allgemeinen, auf sie anwendbaren Bezeichnung vorzuziehen.

Artikel 16. Es ist verboten:

a) die Verpackung der Waren zu ändern, ausgenommen in den folgenden Fällen:
   1. wenn für die Wiederausfuhr ein Teil der in einem Packstück enthaltenen Waren herausgenommen werden muß;
   2. wenn Gefahr vorhanden ist, daß die Waren verderben, verloren gehen oder wenn es erforderlich ist, sie zur Durchfuhr oder Wiederausfuhr besser zu verpacken oder wenn sie sich im freien Verkehr in Freilägern befinden;

b) die Beschaffenheit der Waren zu verändern, auf welche Weise es auch sei, mit Ausnahme der in Freilägern im freien Verkehr befindlichen.

Einziger Paragraph. Von der Bestimmung in Abschnitt b sind die Waren aus Edelmetallen ausgenommen, die bei der

Abfertigung zerschlagen oder zerbrochen werden können und so zollfrei sind;

c) einzuführen:

1. ausländische Waren mit Fabrik- oder Handelsmarken, die mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen,
2. verbundene und zusammengeschnürte Kisten oder Ballen, so daß sie ein Packstück mit derselben Bezeichnung bilden, wenn sie verschiedene Waren enthalten, oder die, wenn sie dieselben Waren enthalten, nicht mit einem Verzeichnis der Nummern und des Gesamtgewichts der vereinigten Kisten oder Ballen versehen sind,
3. Tiere und tierische Erzeugnisse aus Gegenden, wo Tierseuchen herrschen,
4. Pflanzen aus Gegenden, die von der Reblaus oder irgendwelchen Krankheiten heimgesucht sind,
5. Bücher portugiesischen literarischen Eigentums, wenn es sich um verbotswidrig im Ausland hergestellte Ausgaben handelt,
6. Saccharin, außer in den im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen, und saccharinhaltige Nahrungsmittel,
7. Veröffentlichungen unsittlichen Inhalts, Drucke oder irgendwelche anderen gegen die Moral und den öffentlichen Anstand verstoßenden Gegenstände,
8. literarische oder künstlerische ausländische Erzeugnisse, die betrügerische Nachbildungen anderer sind, deren Eigentumsrechte durch internationale Verträge geschützt sind,
9. Waren, die auf Schiffen befördert sind, welche den im Pariser Kongresse vom 16. April 1856 aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen,
10. Opium, außer in den im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen,
11. die in Tabelle I aufgeführten Waren;

d) auszuführen:

die in Tabelle II aufgeführten Waren;

e) umzuladen:

die von Schiffen mit großer Fahrt oder der großen Küstenschiffahrt an Bord genommenen Waren, wie Lebensmittel und Vorräte, auf Schiffe der kleinen Küstenschiffahrt, bevor die Abfertigung zum freien Verkehr stattgefunden hat.

Artikel 17. Bücher, Druckschriften, Lithographien, Stiche und Handschriften in allen Sprachen werden von den Zollämtern unabhängig von der Zensur, mit Ausnahme der in dem Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle, abgefertigt.

Artikel 18. Als Havarie im zollrechtlichen Sinne wird der Schaden angesehen, den die Waren von dem Augenblick an erleiden, wo sie durch das Schiff, in das sie verladen sind, bis zum Zeitpunkt der Löschung den Gefahren der See ausgesetzt sind, oder der Schaden, den die Packstücke beim Löschen durch Hinabfallen ins Wasser und hierauf zurückzuführendes Verderben erleiden, vorausgesetzt, daß kein Verschulden des Frachtführers vorliegt.

Artikel 19. Für die havarierten Waren wird ein Zollnachlaß gewährt, der dem Unterschiede zwischen dem Werte der Waren bei der Abfertigung und ihrem Werte in unversehrtem Zustand entspricht; es ist jedoch für die Bewilligung des Zollnachlasses erforderlich, daß die Beschädigung 5 v H des Wertes der Ware vor ihrer Havarie übersteigt und daß die in den nachstehenden Ziffern angeführten Bedingungen erfüllt sind:

1. wenn die Beschädigung während der Fahrt erfolgt, ist es erforderlich, daß aus dem Schiffstagebuche hervorgeht, daß der Kapitän über die Beschädigung durch Leck, Zusammenstoß, Auflaufen, Brand oder einen ähnlichen Unfall Vermerk genommen hat;
2. wenn der Schaden im Löschungshafen oder in den Leichterschiffen entstanden ist, ist es notwendig, daß der Tatbestand durch ein beim Zollamt aufgenommenes Protokoll nachgewiesen wird, und zwar in einer Urkunde, die unmittelbar nach dem Vorfall oder binnen 24 Stunden nach demselben aufgenommen ist.

Artikel 20. Die Ursache und das Ausmaß der Havarie ist von zwei Schiedsrichtern zu untersuchen, von denen einer, ein Beamter des Zollamts, von dem betreffenden Zollamtsleiter und der andere von dem Handelsherrn ernannt wird.

§§ 1 bis 3. Usw.

Artikel 21. Den Besitzern der beschädigten Waren ist es gestattet, vor oder nach der Abschätzung, den unbeschädigten Teil auszusondern und zum Eintritt in den freien Verkehr abzufertigen, den Rest aber wiederauszuführen oder der Zollbehörde zu überlassen.

§§ 1 bis 3. Usw.

Artikel 22. Ein Zollnachlaß unter dem Vorgeben einer Havarie ist nicht zulässig:

1. für Getreide, Hülsenfrüchte, Fleisch, Fische, Käse, Früchte, Zucker und andere Nahrungsmittel; für Arzneiwaren und für die als Heilmittel Verwendung findenden Drogen;
2. für rohes Holz, Balken, Bretter, Stützbalken, Querbalken, rohe Metalle und auch für andere Gegenstände, bei denen nicht anzunehmen ist, daß sich ihr Wert durch irgendeinen ihnen während der Fahrt oder beim Löschen begegnenden Zufall verändert;
3. für Waren, die durch andere als in Artikel 18 genannte Ursachen im Werte vermindert sind.

Artikel 23. Streitigkeiten zwischen den Handeltreibenden oder irgendwelchen Abfertigenden und den Angestellten der Zollstellen, wo die Abfertigung stattfindet, oder zwischen diesen allein über die Klasseneinteilung der Waren, über Havarie, Tara, Anwendung der Zollsätze oder im allgemeinen über irgendwelche Handlungen, welche die amtliche Beschau und Besteuerung dieser Waren betreffen, ebenso Streitfragen, die sich auf Waren beziehen, die als im Tarif nicht aufgeführt betrachtet werden müssen, sind durch folgendes Verfahren zu lösen:

1. wenn sich Streitfragen, worüber dieser Artikel handelt, zwischen den Abfertigenden und den Zollbeamten ergeben, so haben die genannten Abfertigenden dem Chef der 2. Abteilung der Zollbehörde oder seinem Stellvertreter bis zu dem auf die Entstehung der Streitfrage folgenden Tage eine gehörig begründete Eingabe vorzulegen;
2. bis 6. usw.;
7. wenn es nicht möglich ist, den Verhandlungsakten Muster von Waren beizufügen, worauf sich diese beziehen, so können die Muster durch Zeichnungen oder genaue Beschreibung der Art, Gestalt und Verwendung des Gegenstandes ersetzt werden, welcher die Streitfragen veranlaßt hat; in diesem Falle dürfen die Waren nicht aus den zollamtlichen Räumen entfernt werden, ohne daß die Zeichnungen, Beschreibungen usw. von dem Rat für zolltechnische Streitfragen als hinreichend für

die Beurteilung des Streitfalles anerkannt sind; falls sich eine chemische Analyse der strittigen Erzeugnisse für notwendig erweist, so sind die Akten durch dieses Beweisstück zu vervollständigen;

8. wünscht der Abfertigende die strittigen Gegenstände dem zollamtlichen Gewahrsam zu entnehmen, bevor die höhere Entscheidung gefallen ist, so ist dies nach Hinterlegung des höheren Zollbetrags und eines Zuschlags von einem Drittel möglich;

9. und 10. usw.;

11. wenn bei den Zollstellen irgendeine Ware zur Abfertigung vorgeführt wird und der Abfertigende oder der Beschaubeamte sind der Auffassung, daß diese in keinem der Nummern des Tarifs einbegriffen ist, so ist das für Streitfragen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Einziger Paragraph. Usw.;

12. bis 14. usw.;

15. falls sich Zweifel ergeben könnten über die zolltarifarische Zuweisung, die auf irgendeinen Gegenstand oder eine Ware Anwendung finden soll, deren Einfuhr beabsichtigt ist, so müssen die Beteiligten bei der Generalzolldirektion nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 143 bis 147 der Ordnung für das Zollstreitverfahren geforderten Förmlichkeiten ein Gesuch vorlegen, worin sie die Gründe für ihre Zweifel darlegen, unter Beifügung von fünf Mustern der betreffenden Gegenstände oder Waren, die von den Gesuchstellern gehörig verpackt und mit Etiketten versehen und bezeichnet sein müssen.

16. Gegen die Entscheidung des Rates für zolltechnische Streitfragen, der wie ein Gericht tätig ist, ist eine Berufung nicht möglich.

Kapitel II.

Besondere Vorschriften.

Einfuhr.

Artikel 24. Bei der Einfuhr unterliegen besonderen Vorschriften:

1. die im Mutterland oder den anliegenden Inseln erzeugten und hergestellten sowie die bei den Zollämtern des Mutterlandes oder den anliegenden Inseln nationalisierten Waren, welche 50 v H der in dem Einfuhrzolltarif festgesetzten Zölle zu tragen haben, mit Ausnahme derjenigen, wofür im Wortlaut des Tarifs besondere Zollsätze angegeben sind;

2. die in anderen überseeischen Provinzen erzeugten, in die Provinz Mozambique eingeführten Waren, welche eine Ermäßigung von 50 v H der in dem betreffenden Tarif festgesetzten Zölle genießen, wenn gegenseitig die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Provinz Mozambique bei der Einfuhr in die anderen überseeischen Provinzen die gleiche Vergünstigung genießen, mit folgender Ausnahme:
   a) Weingeist jeder Art, einfacher oder zubereiteter Branntwein sowie weingeisthaltige gegorene Getränke, die aus anderen überseeischen Provinzen stammen, unterliegen bei der Einfuhr in die Provinz Mozambique den gleichen Zöllen wie die gleichartigen Waren portugiesischen Ursprungs;

3. die in den unter der Verwaltung der Mozambique-Gesellschaft stehenden Gebieten sowie im Nyassagebiet erzeugten, bei den Zollstellen der Provinz Mozambique zur Einfuhr gelangenden Waren, welche eine Ermäßigung von 50 v H der für gleichartige fremde Erzeugnisse festgesetzten Zölle genießen, wenn gegenseitig die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Provinz in den unter der Verwaltung der genannten Gesellschaften stehenden Gebieten die gleichen Vorteile genießen, mit folgender Ausnahme:
   a) Weingeist jeder Art, einfacher oder zubereiteter Branntwein sowie weingeisthaltige gegorene Getränke, die aus den Gebieten der genannten Gesellschaften stammen, unterliegen bei der Einfuhr in die Gebiete der Provinz den gleichen Zöllen wie die gleichartigen Waren portugiesischen Ursprungs;

4. bis 6. usw.;

7. Kriegswaffen und -munition, auf welche die Sondergesetze auf Grund der Generalakte der Brüsseler Konferenz vom 12. Juli 1890 beziehungsweise das Regulativ über Pulver und Waffen vom 20. Dezember 1892 und die durch Dekret vom 2. Juni 1909, Verfügung vom 12. Oktober 1910 und Provinzialdekret Nr. 6 vom 9. April 1921 genehmigten Jagdgesetze anzuwenden sind;

8. die gebrannten Getränke, auf welche gleichfalls die Sondergesetze in Übereinstimmung mit der genannten Generalakte von 1890, die Brüsseler Akte vom 2. November 1906 und das Dekret vom 28. November 1907 anzuwenden sind;

9. die Stoffe, welche zum Vergällen von Weingeist dienen können, und die zu diesem besonderen Zwecke von den Besitzern oder Verwaltern gewerblicher Anstalten, die als Haupterzeugnis Weingeist herstellen, eingeführt sind; diese genießen im Gebiete der Provinz Mozambique die Vergünstigung der Zollfreiheit;

10. die in Transvaal erzeugten und hergestellten Waren, auf Grund des am 1. April 1909 zwischen der Regierung der Provinz Mozambique und der Regierung von Transvaal getroffenen Übereinkommens;

11. Saccharin und Opium, die nur nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen eingeführt werden können.

Artikel 25. Damit die Waren, worauf sich die Nrn. 1 bis des vorhergehenden Artikels beziehen, die Vergünstigung der gewährte Differenzierung genießen können, müssen den Waren oder Gegenstände die Abfertigungspapiere der Zollstellen, über die sie ausgeführt oder wiederausgeführt sind, beigegeben sein, die von den betreffenden Zollstellen übersandt sind, oder es muß ihnen ein von diesen Zollstelle ausgestelltes Ursprungszeugnis beigegeben sein.

Artikel 26. Mit Ausnahme der Gewebe werden die Waren od Erzeugnisse, welche aus verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Stoffe oder Teilen zusammengesetzt sind und sich nicht leicht zerlegen lasse für die Zwecke der Verzollung, sofern diese Waren oder Erzeugnis im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, so angesehen, als ob sie n aus dem Stoffe oder dem Teile bestünden, welcher der Menge na vorherrscht.

Wenn jedoch Zweifel hinsichtlich des überwiegenden Stoffes od Teiles bestehen, so sind die genannten Waren oder Erzeugnisse de Zolle zu unterwerfen, nach dem sie zu verzollen wären, wenn sie n aus demjenigen Stoffe oder Teile bestünden, der dem höheren Zoll unterliegt.

Einziger Paragraph. Als leicht zerlegbar werden die Waren od Erzeugnisse angesehen, zu deren Zerlegung die Verwendung ein Handwerkszeugs nicht erforderlich ist.

Artikel 27. Die ausländischen Schiffe müssen nach der Abfertigung beim Zollamt, um als nationale angesehen zu werden, bei der zuständigen Seebehörde in das Schiffsregister eingetragen werden (**registadas e matriculadas**).

Artikel 28. Die Entscheidung in einem Verfahren über Seeuntüchtigkeit der fremden Schiffe steht den Zollbehörden zu, gemäß der Vorschrift in der durch Dekret vom 8. Juli 1863 veröffentlichten Schiffahrtsakte und den Ausführungsbestimmungen hierzu.

Artikel 29. Außer den im Tarif genannten Waren sind bei der Einfuhr von der Zahlung der Zölle befreit:

1. die beschlagnahmten und später abandonnierten Waren;
2. die Trümmer und Ausrüstungsgegenstände gestrandeter Fahrzeuge wie Segel, Blockrollen, Maste, Anker, Ketten;
3. Muster von Waren, deren Gesamtgewicht 500 g, beziehungsweise deren Zoll 0,30 Eskudo nicht übersteigt;
4. die von der See angespülten oder auf der See gefundenen Gegenstände;
5. die von Gesellschaften, Unternehmungen oder Anstalten eingeführten Gegenstände, denen diese Vergünstigung durch besonderes Gesetz eingeräumt ist;
6. Gefäße aus Glas oder Steingut und alle anderen zur Verpackung von Waren unentbehrlichen und gebräuchlichen Umschließungen, sofern sie nicht als selbständige Waren zu verzollen sind (siehe §§ 2 und 3 des Artikel 13);
7. Reisegepäck:
   a) Als Reisegepäck werden für die Zwecke der Zollfreilassung die Kleider und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch angesehen, welche den Reisenden, Schiffsmannschaften und Führern von Beförderungsmitteln aller Art gehören, ebenso Werkzeuge, Instrumente, Bücher und Gerätschaften, die dem Beruf der Reisenden dienen und von ihnen mitgeführt werden,
   b) ferner werden für die Zwecke der Zollfreilassung als Reisegepäck angesehen: Möbel, Wäsche, und andere gebrauchte Gegenstände, deren Menge und Beschaffenheit im Verhältnis stehen zu der Stellung und dem gesellschaftlichen Aufwand der Reisenden, wobei sie jedoch bei ihrer Einfuhr den geltenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen sind.
   c) Als Reisegepäck werden für die Zwecke der Zollfreilassung auf keinen Fall, selbst wenn sie gebraucht sind, angesehen: Pianos, Automobile, Wagen, Waffen, Motorräder und andere gleichwertige Erzeugnisse; für diese sind die in dem betreffenden Tarif angegebenen Zölle nach ihrem Werte bei der Abfertigung zu zahlen.

   Einziger Paragraph. Als Muster können im Sinne von Nr. 3 nur die Proben von Waren angesehen werden, denen in strenger fiskalischer und kaufmännischer Auslegung die Eigenschaft einer Einfuhrware nicht beigelegt werden kann;
8. Fahnen, Wappenschilder, Siegel, Stempel und andere Gegenstände zum amtlichen Gebrauche, die von den Regierungen der verschiedenen Länder ihren Konsuln zugesandt werden;
9. die an die Offiziere und Mannschaften fremder, in den Häfen vor Anker liegenden Kriegsschiffe gerichteten Postsachen;
10. Uniformen und Ausrüstungsgegenstände für die Mannschaften von Expeditionskorps;
11. Waren, die aus dem unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Gewahrsam entnommen werden, als Proviant oder Vorrat für Schiffe für große Fahrt oder große Küstenfahrt, unter der gleichen Bedingung, wie sie für solche Waren bestehen, die nur außerhalb der territorialen Gewässer verbraucht werden dürfen;
12. usw.

Artikel 30. Außer den in den vorliegenden Vorbemerkungen oder im Wortlaut des Tarifs bezeichneten darf keine Zollbefreiung gewährt werden, ohne daß sie durch irgendwelche Abkommen oder Sondergesetze beschlossen ist, die vom Mutterland oder dem Generalgouverneur im Gesetzgebenden Rat bekanntgegeben sind.

Artikel 31. In keinem Vertrag darf irgendeine Klausel verabredet werden, welche für irgendwelche Waren Befreiung von den Einfuhrabgaben vorsieht, ohne daß sie die vorherige gesetzliche Genehmigung nach Maßgabe des vorstehenden Artikels erhalten hat, andernfalls soll sie nichtig sein.

Artikel 32. Die bei dem Zollamt über die gesetzliche Frist hinaus lagernden sowie die beschlagnahmten und abandonnierten Waren sind, wenn sie meistbietend verkauft werden, für den Erwerber zollfrei. Die Zollgefälle für solche Waren werden von dem Verkaufserlös abgezogen.

§ 1. Ausgenommen sind Opium und Saccharin, für welche der Zoll von dem Erwerber zu tragen ist.

§ 2. Wenn beim Verkaufe der Waren in öffentlicher Versteigerung ein höherer Betrag als die Zollgefälle und Gebühren gelöst wird, so verbleibt der Überschuß dem Warenempfänger, wenn er ihn innerhalb eines Jahres beansprucht.

§ 3. Für die aus Schiffbrüchen geretteten Waren und anderen Gegenstände, gleichviel ob sie auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters öffentlich versteigert oder ob sie abandonniert und von Amts wegen durch das Zollamt verkauft sind, müssen die Zölle und anderen Auflagen bei der Abfertigung zum Eintritt in den freien Verkehr von dem Erwerber entrichtet werden.

Einfuhr auf Zeit.

Artikel 33. Die Einfuhr auf Zeit ist gestattet für:

Waren, die aus Schiffbrüchen geborgen sind;

ausländische Waren, die für portugiesische Ausstellungen eingehen;

Waren, die als Muster dienen;

Wagen und andere Fahrzeuge nebst Zubehör, die zum Gebrauch für Personen bestimmt sind, welche sich vorübergehend in der Provinz aufhalten wollen, wobei jedoch ein Zeitraum von 4 Monaten nicht überschritten werden darf;

Schmucksachen und Bijouterien aus Gold und Silber von hohem Werte, unter denselben Bedingungen;

Gegenstände, die Künstlern, Gesellschaften oder Unternehmern öffentlicher Schaustellungen gehören;

Mundvorrat für Walfischfänger, die zum Ausbessern landen;

Gegenstände oder Waren, welche für die Zurichtung oder Verpackung von Erzeugnissen der Provinz, die zur Ausfuhr oder für die Küstenschiffahrt abgefertigt werden sollen, unbedingt erforderlich sind;

Säcke aus groben Geweben von Jute und ähnlichen Stoffen mit groben Fäden, die ausschließlich zur Ausfuhr von Erzeugnissen landwirtschaftlicher Betriebe der Provinz bestimmt sind;

Kohlensäureflaschen;
Gefäße oder irgendwelche anderen Verpackungen oder Umschließungen, die zur Aufnahme von gewerblichen oder ländlichen Erzeugnissen der Provinz für die Ausfuhr bestimmt sind, gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 20. November 1913.

Zollrückzahlung (Drawback).

Artikel 34. Zugestanden wird eine vollständige oder teilweise Erstattung der Zölle und sonstigen Auflagen für Waren, die als Rohstoffe in Fabriken der unmittelbar vom Staate verwalteten Gebiete der Provinz Mozambique verwendet worden sind, sofern die Erzeugnisse oder Waren, zu deren Herstellung sie gedient haben, nach ausländischen Häfen, nach den Gebieten der privilegierten Gesellschaften dieser Provinz, nach den übrigen überseeischen Provinzen oder nach dem Mutterland und den anliegenden Inseln ausgeführt werden.

§§ 1 bis 9. Usw.

Wiedereinfuhr.

Artikel 35. Eine zollfreie Wiedereinfuhr ist für folgende Waren gestattet:

Literarische Werke und Veröffentlichungen, die in der Provinz gedruckt sind;
Gegenstände, die von ausländischen Ausstellungen zurückgebracht werden;
Gefäße, Kisten, Säcke und andere Umschließungen, die zur Ausfuhr von Waren gedient haben;
Waren, die mit vorhergehender Genehmigung irgendeine Vervollkommnung oder Ausbesserung erhalten haben, sowie Wagen und Fuhrwerke, die von ihren Besitzern geführt werden.

§§ 1 bis 4. Usw.

Artikel 36. Usw.

Ausfuhr.

Artikel 37. Die über die Zollämter der Provinz Mozambique mit beliebiger Bestimmung ausgeführten Waren unterliegen den in dem betreffenden Tarif festgesetzten Zöllen.

§ 1. Zur Förderung der nationalen Flagge und unter genauer Innehaltung der Vorschriften in der Grundbestimmung 90 für die Zivil- und Finanzverwaltung der Kolonien wird eine Ermäßigung der Ausfuhrabgabe für alle Waren festgesetzt, wenn sie auf portugiesische Schiffe verladen werden, und zwar beträgt diese Ermäßigung 10 v H, wenn sie nach portugiesischen Häfen, und 5 v H, wenn sie nach fremden Häfen fahren.

Artikel 38. Die Tabelle für die Mindestwerte zum Zwecke der Zollerhebung vom Werte der Ausfuhrwaren wird, mit Ausnahme von Zucker, für jedes Zollamt von einem Ausschuß ausgearbeitet usw.

a) Usw.

Artikel 39. Der Wert für die Zwecke der Erhebung der Ausfuhrzölle wird alle drei Monate festgesetzt und bleibt während der folgenden 3 Monate in Kraft usw.

1. und 2. Usw.

Artikel 40 bis 43. Usw.

Artikel 44. Außer den in dem betreffenden Tarif genannten Waren sind frei von Ausfuhrzöllen:

1. die Boden- oder Gewerbeerzeugnisse von Transvaal, nach den Bestimmungen der Konvention;
2. Waren und Güter, die aus Schiffbrüchen gerettet sind, sowie solche von denjenigen Schiffen, die als seeuntüchtig erklärt worden sind;
3. Trümmer von schiffbrüchigen Fahrzeugen, nach den Bestimmungen der betreffenden Abkommen;
4. der an Bord genommene Proviant für die Mannschaft und Vorräte für die Schiffe in angemessener Menge.

Artikel 45. Die Ware gilt auf dem Seeweg als ausgeführt, wenn sie an Bord des Schiffes, das sie an ihren Bestimmungsort bringen soll, geschafft ist.

§§ 1 bis 3. Usw.

Wiederausfuhr.

Artikel 46. Die über die Zollämter der Provinz Mozambique wieder ausgeführten Waren unterliegen den Zöllen, wie sie in dem diesen Vorbemerkungen angehängten Ausfuhrtarif festgesetzt sind.

Artikel 47. Außer den in der betreffenden Tabelle aufgeführten Waren sind folgende von der Wiederausfuhrabgabe befreit:

a) die Boden- und Gewerbserzeugnisse von Transvaal, solange das Abkommen vom 1. April 1909 in Geltung ist, wobei jedoch die Gebühren, welche zur Zeit zu zahlen sind, bestehen bleiben;
b) der Proviant für die Mannschaft und die Vorräte von Schiffen für große Fahrt und für Küstenschiffahrt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie nicht innerhalb der territorialen Gewässer verbraucht werden dürfen;
c) der Proviant für die Mannschaft und die Vorräte der portugiesischen Schiffe für große Fahrt und für Küstenschiffahrt im Sinne des Abs. e des Artikel 3 der Verordnung vom 23. Januar 1905 und ebenso der ausländischen Schiffe, in gleicher Weise klassifiziert, bei diesen aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Vorräte nicht innerhalb der territorialen Gewässer verbraucht werden dürfen.

Artikel 48. Usw.

Artikel 49. Der Wert für die Abfertigung zur Wiederausfuhr wird gemäß der Bestimmung in Artikel 7 dieser Vorbemerkungen berechnet usw.

a) Usw.

Artikel 50. Die Einfuhrzölle für Umschließungen, welche wiederausgeführt werden, werden zurückerstattet, wenn dies gelegentlich der Abfertigung in den freien Verkehr beantragt worden ist, wobei in jedem Falle die vorschriftsmäßige Wiedervorführung erfolgen muß.

Artikel 51. Usw.

Überladung.

Artikel 52. Die in den Häfen der Provinz übergeladenen Waren unterliegen, mit Ausnahme des Zuckers, keiner Überladegebühr.

Artikel 53 und 54. Usw.

Internationale Durchfuhr.

Artikel 55. Die Durchfuhr von Waren nach den an das portugiesische Gebiet der Provinz Mozambique angrenzenden Ländern ist unter den in den internationalen Abmachungen festgesetzten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den darüber veröffentlichten Regulativen und besonderen Bestimmungen erlaubt.

§ 1. Die über Lourenço Marques mit der Bestimmung nach Transvaal eingeführten Waren jeden Ursprungs oder jeder Nationalität sind vollständig frei von allen Abgaben, mit Ausnahme von den Hafengebühren und Niederlagegeldern sowie der Gewerbesteuer.

a) bis c) Usw.

§ 2. Die Durchfuhr von Waren jeder Nationalität, Herkunft und Beschaffenheit auf den Flüssen Zambesi und Chire und ihren Nebenflüssen zwischen dem Meere und den an die Provinz Mozambique angrenzenden englischen Besitzungen ist erlaubt und frei von Zöllen und Abgaben aller Art.

a) und b) Usw.

§§ 3 bis 6. Usw.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 56. Zum Schutze der in der Provinz bestehenden und regelmäßig und ununterbrochen arbeitenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Industrien wird die Einfuhr von Erzeugnissen, die mit den von diesen Industrien hergestellten gleichartig sind, mit einem Zuschlag zu den Einfuhrzöllen von 10 v H vom Werte bei portugiesischen Erzeugnissen und von 15 v H bei fremden Erzeugnissen belegt. Dieser Schutzzoll wird aufgehoben oder ausgesetzt, wenn sich herausstellt, daß diese Industrien nicht imstande sind, die Bedürfnisse des einheimischen Marktes zu befriedigen.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 57. Usw.

Zolltarife der Provinz Mozambique.

Einfuhr.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
1	Essigsäure	v. Werte	10 v H
2	Salpetersäure, Schwefelsäure und Salzsäure	„	10 v H
3	Stahl:		
	a) gegossen oder gewalzt, in Barren, Platten und Blechen, unbearbeitet (a)	„	10 v H
	b) bearbeitet	„	20 v H
4	Stahl und Eisen, geschmiedet oder gewalzt, in Ketten (cadeias, correntes), Seilen, Kabeln, Ankertauen, Schiffshaken und Ankern	„	20 v H
5	Zucker und Palmzucker (jagra) (b)	kg	0,10
6	Dünger für die Landwirtschaft, einschließlich Kalium-, Natrium- und Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat und Ammoniumphosphat, Chlorkalium in jedem Zustand, Calciumphosphat, Ammonium-, Kalium- und Natriumacetat sowie Guano und Salpeter	—	frei
7	Faßdauben	—	frei
8	Terpentinspiritus (águarrás)	v. Werte	10 v H
9	Mineralwässer und medizinische, einschließlich der Umschließungen:		
	a) portugiesische (nacionais)	„	5 v H
	b) ausländische	kg	0,10
10	Kaustische Alkalien, fest oder aufgelöst (Ammoniak)	—	frei
11	Teer, Schiffsteer, Pech (coalter), Asphalt und Erdpech	v. Werte	10 v H
12	Äthylalkohol: Branntwein und einfacher Weingeist von einer Alkoholstärke bis zu 40 Centesimalgrad:		
	a) portugiesischer (a)	Liter	0,90 + 22 v H v. Werte
	b) ausländischer	„	1,04 + 30 v H v. Werte
13	Branntwein und einfacher Weingeist von einer Alkoholstärke über 40 Centesimalgrad:		
	a) portugiesischer (a)	„	1,00 + 22 v H v. Werte
	b) ausländischer	„	1,23 + 30 v H v. Werte
14	Branntweine, zubereitete (Kognak, Bitterschnäpse, Genever, Liköre, Whisky und ähnliche:		
	a) portugiesische (a)	„	1,20 + 22 v H v. Werte
	b) ausländische	„	1,35 + 30 v H v. Werte
15	Weingeist und einfache Branntweine, zum gewerblichen Gebrauch vergällt:		
	a) portugiesische (a)	„	0,03
	b) ausländische	„	0,05
16	Weingeist, reiner, für pharmazeutische und medizinische Zwecke:		
	a) portugiesischer (a)	„	0,05
	b) ausländischer	„	0,10
17	Ringe (anilhas) oder Röhren aus irgendwelchem Metalle (Edelmetalle ausgenommen)	v. Werte	11 v H
18	Tiere, lebende:		
	a) Rinder, Esel, Pferde, Maultiere, Schweine und Tiere der Gattung der Hunde oder Katzen	„	7 v H + 5,00 für 1 Stück
	b) Schafe und Ziegen	„	7 v H + 2,00 für 1 Stück
	c) zu Zuchtzwecken, nach vorheriger Anmeldung bei der Veterinärabteilung	—	frei
	d) nicht besonders aufgeführt	v. Werte	7 v H
19	Stacheldraht für Zäune	„	3 v H
20	Draht, glatt	„	3 v H
21	Reifen aus Eisen und Holz für Fässer	—	frei

(a) Das einfache Durchlochen zum Anpassen wird nicht als Bearbeitung angesehen.

(b) Dieser Zoll ist in Gold oder in Eskudos zum Tageskurs zu zahlen.

(a) Der spezifische Zoll für das Liter ist in Gold in pari oder in Eskudos zum Tageskurs zu zahlen.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
22	Feuerwaffen:		
	a) Gewehre aller Art und Läufe (mit Ausnahme der Luftgewehre)	v. Werte	25 v H
	b) Revolver oder Pistolen	„	25 v H
23	Pferdegeschirre aus Leder, einschließlich Beschläge und Zubehör	„	20 v H
24	Reis	kg	0,10
25	Elektrische Gegenstände, einschließlich der elektrischen Lampen	v. Werte	20 v H
26	Photographische Gegenstände, nicht besonders aufgeführt	„	20 v H
27	Automobile:		
	a) zur Beförderung von Personen, vollständig oder nicht	„	28 v H
	b) leichte Kraftwagen (caminhões) zur Beförderung von Waren, mit Motor jeder Art und die Reifen (rodas maciças) dazu	„	5 v H
28	Olivenöl:		
	a) portugiesisches	„	5 v H
	b) ausländisches	„	12 v H
29	Kabeljau:		
	a) portugiesischer	„	3 v H
	b) ausländischer	„	5 v H
30	Wagen (zum Wiegen) aller Art	„	20 v H
31	Schweineschmalz und Fett:		
	a) portugiesisches	„	5 v H
	b) ausländisches	„	10 v H
32	Kartoffeln	„	9 v H
33	Getränke, weingeisthaltige, gegorene:		
	A. Bier, Zider und andere gegorene Getränke, nicht besonders aufgeführt:		
	a) portugiesischen Ursprungs (a)	Liter	0,18 + 18 v H v. Werte
	b) ausländische	„	0,30 + 22 v H v. Werte
	B. Weine, geringe, gewöhnliche (vom Charakter des Tischweins, weiß oder farbig) in Gefäßen aller Art:		
	portugiesischen Ursprungs (b):		
	a) von einer Stärke bis zu 12° (a)	„	0,03
	b) von einer Stärke von 12° bis 14° (a)	„	0,08
	c) von einer Stärke von 14° bis 16° (a) (während der Übergangszeit)	„	0,12
	d) von einer Stärke über 16° (a) (während der Übergangszeit)	„	0,35
	C. Spezialweine, edle und Likörweine (vom Charakter des Portweins, Madeiraweins, des Muskateller und Carcavellos) von einer Stärke bis 23°:		
	portugiesischen Ursprungs:		
	a) in Flaschen (a)	„	0,07
	b) in anderen Umschließungen (a)	„	0,10

(a) Der spezifische Zoll für das Liter ist in Gold in pari oder in Eskudos zum Tageskurse zu zahlen.

(b) Zur Bestimmung der Weingeiststärke des Weines wird bei den Zollämtern das Ebulliosкop von Salleron verwendet, wobei eine Abweichung von 0,3° über jede in der betreffenden Tarifnummer festgesetzte Grenze gestattet ist.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
	D. Schaumweine (vom Charakter des Champagners):		
	a) portugiesischen Ursprungs (a)	Liter	0,30
	b) ausländische	„	1,50 + 30 v v. Wert
	E. Weine, geringe, gewöhnliche (vom Charakter des Tischweins, weiß oder farbig) jeder Stärke und in beliebigen Umschließungen sowie Spezialweine, edle, und Likörweine jeden Charakters von einer Stärke bis zu 23°:		
	ausländische:		
	a) in Flaschen	„	0,75 + 30 v v. Wert
	b) in allen anderen Umschließungen	„	0,90 + 30 v v. Wert
	F. Schaumweine (vom Charakter des Tischweins, weiß oder farbig):		
	a) portugiesischen Ursprungs (a)	„	0,05
	b) ausländische	„	0,75 + 30 v v. Wert
	G. Nicht besonders aufgeführt: künstliche Weine (preparados), Weine mit Beimischung von tonischen, aromatischen, bitteren und abführenden Stoffen (Wermuth, Chininweine und andere) in Umschließungen aller Art:		
	a) portugiesischen Ursprungs (a)	„	0,20
	b) ausländische	„	1,12 + 30 v v. Wert
34	Spazierstöcke	v. Werte	27 v H
35	Zwieback und Schiffszwieback:		
	a) portugiesischer	„	10 v H
	b) ausländischer	„	20 v H
36	Feuerspritzen und Feuergerätschaften nebst den dazugehörigen Fahrzeugen	„	3 v H
37	Mützen jeder Art oder Beschaffenheit, Kappen, Barette und Scheitelmützen, mit Ausnahme der Fez (cofiós)	„	20 v H
38	Knöpfe aller Art	„	20 v H
39	Kinderspielzeug aller Art	„	20 v H
40	Kakao:		
	a) in Bohnen (mit der Schale), nicht bearbeitet	„	6 v H
	b) geröstet, gemahlen, in Pulverform oder auf eine andere Weise zum Verbrauche zubereitet	„	8 v H
41	Kaffee:		
	a) mit oder ohne Hülsen	„	6 v H
	b) gebrannt oder gemahlen	„	8 v H
	c) Zichorien und andere Ersatzmittel	„	10 v H
42	Kalk, Zement, Gips, gebrannt, Puzzolanerde und Masse zur Glasbereitung	„	10 v H
43	Schuhwerk aller Art (b):		
	a) portugiesisches	„	13 v H
	b) ausländisches (Mindestzoll für Herren- und Damenschuhe 0,675 Eskudo Gold)	„	45 v H

(a) Der spezifische Zoll für das Liter ist in Gold in pari od in Eskudos zum Tageskurs zu zahlen.

(b) Gestrickte Schuhe für Säuglinge werden wie Waren aus d betreffenden Geweben und Lederschuhe ohne Sohlen für kleine Kind nach Nr. 200 verzollt.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
44	Helme	v. Werte	20 v H
45	Lettern und Zierschriften zum Drucken, einschl. der Platten und Einfassungen (filetes)	„	2 v H
46	Kohlensaures Kali und kohlensaures Natron, roh (handelsübliche Pottasche und Soda)	—	frei
47	Kohlensaures Kali und Natron, gereinigt	v. Werte	11 v H
48	Fleisch und Eingeweide, frisch oder gefroren	„	15 v H
49	Fleisch, getrocknet, geräuchert, eingesalzen oder in Lake und auf irgendeine andere Weise haltbar gemacht oder zubereitet sowie Speck:		
	A. in Umschließungen oder Behältnissen aller Art, nicht luftdicht verschlossen, einschl. der Lake:		
	a) portugiesisches	„	5 v H
	b) ausländisches	„	10 v H
	B. in luftdicht verschlossenen Umschließungen oder Behältnissen:		
	a) portugiesisches	„	5 v H
	b) ausländisches	„	10 v H
50	Karren, Wagen und andere Fahrzeuge zur Beförderung von Personen und Waren (mit Ausnahme der Personen- und Güterwagen der Eisenbahn, der Straßenbahnwagen und Automobile [automóveis e caminhões]) sowie Handwagen	v. Werte	14 v H
51	Spielkarten (a)	Spiel	0,45
52	Steinkohle, Koks und Preßkohle	Tonne	0,76
53	Eßzwiebeln	v. Werte	6 v H
54	Getreide im Korn:		
	a) Hafer, Roggen und Gerste	„	6 v H
	b) Kanariensaat, Fenchel, mapira und mexueira	„	7 v H
	c) Mais	„	6 v H
	d) Weizen	—	frei
55	Graupen	v. Werte	5 v H
56	Tee, schwarzer oder grüner	kg	3,60
57	Hüte für Männer, Frauen und Kinder:		
	a) portugiesische	v. Werte	20 v H
	b) ausländische	„	25 v H
58	Sonnen- oder Regenschirme:		
	portugiesische:		
	a) mit Bezug aus Seide	„	12 v H
	b) mit Bezug aus anderem Gewebe	„	8 v H
	ausländische:		
	a) mit Bezug aus Seide	Stück	1,50
	b) mit Bezug aus anderem Gewebe	„	0,75
	c) einfache Schirmgestelle	„	0,75
59	Nährschokolade	v. Werte	10 v H
60	Blei:		
	a) in Barren, Platten, Blechen und Blöcken, unbearbeitet	„	10 v H
	b) in Waren, nicht besonders aufgeführt, einschließlich für Jagdzwecke	„	20 v H
61	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen:		
	a) in Barren, Platten, Stangen und Blechen, unbearbeitet	„	10 v H
	b) in Waren, nicht besonders aufgeführt	„	20 v H
62	Fez aus Geweben aller Art	„	28 v H
63	Leim, flüssig, trocken oder teigförmig, nicht besonders aufgeführt	„	11 v H
64	Nahrungsmittelkonserven, nicht besonders aufgeführt:		
	a) portugiesische	v. Werte	5 v H
	b) ausländische	„	10 v H
65	Perlketten, einschließlich der Korallenketten	kg	0,18
66	Tauwerk, Schiffsseile, Ankertaue und Seile (ausgenommen aus Metall), Schnur, Stränge für Wagen und Segel, dünne Seile (merlim) und mourão	v. Werte	11 v H
67	Farben und Tinten, pulverförmig oder in Stücken, nicht zubereitet	„	10 v H
68	Kreosot	„	11 v H
69	Haararbeiten	„	25 v H
70	Würfel zum Spielen	„	46 v H
71	Desinfektionsmittel:		
	Kreolin, Lysol und andere	„	8 v H
72	Abfälle zum Reinigen von Maschinen	„	1 v H
73	Geld:		
	a) Goldmünzen aller Länder und jeder Herkunft	—	frei
	b) Portugiesische Silber-, Kupfer-, Bronze- oder Nickelmünzen, aus portugiesischen Häfen kommend	—	„
	Die Einfuhr von ausländischen Silber-, Kupfer-, Bronze- oder Nickelmünzen jeder Herkunft ist verboten.		
	Die Einfuhr von ausländischen Banknoten mit Zahlungsverpflichtung in Gold ist verboten.		
	Die Einfuhr von ausländischen Banknoten mit Zahlungsverpflichtung in anderen Metallsorten ist verboten.		
	c) Banknoten und Papiergeld von portugiesischen Instituten	—	„
74	Süßigkeiten aller Art, einschließlich Bonbons, Mandeln (Mandeldragees), Cakes, Konfekt und dergleichen	v. Werte	20 v H
75	Drogen, arsenikhaltig, zur Bereitung von Ungeziefer vertilgenden Bädern	—	frei
76	Fahrzeuge, durch Ruder, Segel oder Motore jeder Art angetrieben, jeden Raumgehalts, neu oder in seetüchtigem Zustand, sowie die als seeuntüchtig erklärten	v. Werte	2 v H
77	Packungen aus Kautschuk, Asbest oder irgendeinem anderen Stoffe für Maschinen und Dampfkessel	„	2 v H
78	Kaffernhacken (landinas):		
	a) portugiesische	„	5 v H
	b) ausländische	Stück	0,075
79	Schwefel	—	frei
80	Gewürze	kg	0,45
81	Spiegel, einschließlich der Rahmen	„	0,35
82	Zinn:		
	a) in Barren, Blöcken, Blechen, Körnern und Pulverform sowie in Legierungen zum Löten	v. Werte	10 v H
	b) in Waren, nicht besonders aufgeführt	„	20 v H
83	Statuen, Statuetten, Gemälde und andere Kunstgegenstände	„	25 v H
84	Farbauszüge, in jedem Zustand (Indigo, Anilin)	„	11 v H
85	Uniformstücke (fardas), gebrauchte, zum Handel mit den Eingeborenen, vollständige oder nicht:		
	a) portugiesische	„	10 v H
	b) ausländische	Stück	3

(a) Die Spielkarten portugiesischen Ursprungs zahlen den Zoll in old in pari oder in Eskudos zum Tageskurs.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
86	Mehl:		
	a) aus Weizen	kg	0,07
	b) aus Hafer, Roggen und Gerste	v. Werte	6 v H
	c) aus Mais	kg	0,12
	d) aus Reis	v. Werte	20 v H
	e) nicht besonders aufgeführt (Nestlé, phosphorhaltiges von Fallières und andere)	"	10 v H
87	Kleidungsstücke (fatos), gebrauchte, zum Handel mit den Eingeborenen, vollständige oder nicht:		
	a) portugiesische	"	10 v H
	b) ausländische	Stück	3
88	Bohnen (feijão, fava), Linsen, Kichererbse und Erbsen, trockene:		
	a) portugiesische	v. Werte	5 v H
	b) ausländische	"	15 v H
89	Handwerkszeug, Instrumente und Gerätschaften für Kunst und Handwerk sowie für Gartenbau, nicht besonders aufgeführt, und Geräte für den Fischfang, mit Ausnahme der Netze und Angelschnüre	"	10 v H
90	Eisen, gegossen, geschmiedet, gehämmert, gewalzt, verzinkt sowie in Blechen (fôlha de Flandres), Barren, Platten (chapas fôlhas), glatt oder gewellt, in Stangen, Stäben (vêrgas, verguinhas) und Schienen:		
	a) unbearbeitet	"	10 v H
	b) bearbeitet, nicht besonders aufgeführt	"	20 v H
91	Fiberzement- und andere Platten (pastas), nicht besonders aufgeführt, zum Bedecken von Dächern, für Decken, als Wandbekleidung usw.	"	10 v H
92	Formen und Modelle	"	2 v H
93	Viehfutter, Heu aller Art, Luzerne, Kleie (farelos, sêmeas) usw.	"	11 v H
94	Zündhölzer (Streichhölzer, Wachszündkerzen und Schwefelhölzer)	kg	0,30
95	Flaschen, Verschlußgefäße (obturadores) und Baumwollfilter für die Milchwirtschaft	—	frei
96	Früchte, frische, zur Verwendung als Nahrungsmittel	v. Werte	8 v H
97	Früchte, getrocknete, zur Verwendung als Nahrungsmittel:		
	a) portugiesische	"	5 v H
	b) ausländische	"	10 v H
98	Gasolin	"	12 v H
99	Gelatine, Leim und Fischleim	"	11 v H
100	Eis	"	10 v H
101	Grammophone	"	40 v H
102	Fette, nicht besonders aufgeführt, für Maschinen	"	2 v H
103	Gemüse und Hülsenfrüchte, nicht besonders aufgeführt, getrocknet oder frisch, mit Ausnahme der Konserven:		
	a) portugiesische	"	5 v H
	b) ausländische	"	10 v H
104	Vordrucke für Schuldverschreibungen und Banknoten mit den oder ohne die Unterschriften, welche sie rechtsgültig machen, ob im Ausland oder im Gebiet der Republik hergestellt, von der Emissionsbank eingeführt	—	frei
105	Musikinstrumente, mit Ausnahme der Pianos und Pianolas	v. Werte	32 v H
106	Chirurgische Instrumente und Apparate:		
	a) vom Staate eingeführt	"	5 v H
	b) von anderen eingeführt	"	20 v H
107	Instrumente für chemische Laboratorien:		
	a) vom Staate eingeführt	"	5 v H
	b) von anderen eingeführt	"	20 v H
108	Rechen-, Beobachtungs- und Präzisionsinstrumente:		
	a) vom Staate eingeführt	"	5 v H
	b) von anderen eingeführt	"	20 v H
109	Milch, frisch	"	6 v H
110	Milch, eingekocht oder eingedickt, entkeimt oder auf irgendeine Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Gefäßen	"	8 v H
111	Bücher zum Lesen, Wandbilder zum Unterricht, Hefte mit lithographierten Schriften zum Schreibunterricht sowie Kataloge von Firmen, die nicht in der Provinz ansässig sind, in beliebigen Sprachen gedruckt; Noten, Atlasse, Globusse sowie Land- und andere geographische Karten, Stiche, Photographien und Lithographien, eingebunden oder nicht	"	2 v H
112	Kaufmännische Geschäftsbücher, liniiert, mit oder ohne Vordruck, Blätter, Drucksachen, Lithographien u. dgl. auf Papier oder Karton, ohne Rücksicht auf die Art des Drucks oder der Prägung, einschl. der farblosen Pressungen, Tagebücher, Schecks, Briefbogen, Schuldverschreibungen, Kataloge und Preislisten von in der Provinz ansässigen Firmen, Postkarten, Briefumschläge, Schreibpapier, Blocks usw. mit Vordrucken, mit Ausnahme der Bücher zum Lesen, in beliebigen Sprachen gedruckt, der Agenden, Kalenderblocks, der Hefte für den Schulgebrauch, der Kopierbücher und alphabetischen Register, der Ansichtspostkarten und des Phantasiekartenpapiers, für Natal und Ano-Bom, der Zeichnungen, Stiche, Land- und Seekarten, Atlanten, Noten, Wandbilder zum Unterricht, Mappen für Archive mit Aufdrucken auf der Innen- und Außenseite sowie Metallplättchen mit Nummern oder Buchstaben, der Kataloge, Ankündigungen und Anpreisungen, welche den Proben oder Gewerbserzeugnissen von außerhalb der Provinz beigegeben sind:		
	a) portugiesische	"	44 v H
	b) ausländische	"	50 v H
113	Sandpapier	"	9 v H
114	Schiefertafeln und -griffel zum Schreiben	—	frei
115	Tafelgeschirr:		
	a) aus Ton und gewöhnlichem Steingut	v. Werte	15 v H
	b) aus Porzellan, Fayence und feinem Steingut	"	25 v H
	c) aus emailliertem Eisen und Aluminium	"	20 v H
116	Augengläser, Brillen, Ferngläser, vollständige oder einzelne Teile davon	"	20 v H

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
117	Holz, roh (Balken, Sparren, Bretter, Platten, Stützen, Stäbe und Latten) sowie das einfach behauene oder gesägte, ohne Zurichtung irgendwelcher Art....	v. Werte	10 v H
118	Waren aus Holz, nicht besonders aufgeführt, mit Ausnahme von Hausgerät, Möbeln und Bureaueinrichtungen.....	„	14 v H
119	Naturbutter:		
	a) in Gefäßen oder Päckchen bis zu 1 kg	„	10 v H
	b) „ „ „ „ von mehr als 1 kg.....	„	25 v H
120	Maschinen, Apparate und Werkzeuge für Gewerbe und Bergbau und ihre Zubehörstücke sowie Steinwalzen mit Zubehör zur Ausbesserung von Straßen..	„	1 v H
121	Maschinen, Apparate, Instrumente und mechanisches Handwerkszeug nebst Zubehör; Material zum Heben und Weiterleiten von Wasser, wie: Pumpen, Pulsometer, Apparate und Maschinen mit Motorantrieb, Röhrenanlagen und deren Zubehörstücke; Gefrierapparate für Molkereien, nicht besonders aufgeführt, alle diese zur ausschließlichen Verwendung in landwirtschaftlichen Gewerben und Betrieben.....	—	frei
122	Photographische Apparate jeden Systems..	v. Werte	30 v H
123	Maschinen und Apparate für den häuslichen Gebrauch.....	„	15 v H
124	Nähmaschinen nebst Zubehör.....	„	10 v H
125	Schreibmaschinen nebst Zubehör.....	„	15 v H
126	Margarine und jede andere Nachahmung von Butter.....	„	30 v H
127	Festes und rollendes Material für Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie alle zum Streckenbau erforderlichen Zubehörteile.....	„	6 v H
128	Beförderungsmaterial für die Haupterzeugungsstätten von Baumwolle.....	—	frei
129	Material für Telegraphenanlagen und Zubehör.....	v. Werte	10 v H
130	Material für Telephonanlagen und Zubehör	„	10 v H
131	Sprengstoffe, nicht besonders aufgeführt...	„	11 v H
132	Material, getrocknet, für gewerbliche Zwecke (Weiden, Bambus, Binsen usw.):		
	a) roh.....	„	11 v H
	b) zugerichtet.....	„	14 v H
133	Mineralische Stoffe, nicht besonders aufgeführt:		
	a) roh.....	„	11 v H
	b) Waren daraus.....	„	20 v H
134	Arzneien:		
	A. Chininsalze:		
	a) vom Staate eingeführt.....	—	frei
	b) von anderen eingeführt.....	v. Werte	2 v H
	B. Nicht besonders aufgeführte, einfache oder zusammengesetzte sowie alle medizinischen Stoffe, die ausschließlich in den Apotheken verwendet werden:		
	a) vom Staate eingeführt.....	„	8 v H
	b) von anderen eingeführt.....	„	14 v H
	C. Gegenstände zur Pflege:		
	a) vom Staate eingeführt.....	„	8 v H
	b) von anderen eingeführt.....	„	14 v H
135	Linienmaße.....	„	11 v H
136	Waren aus Edelmetallen, einschl. der Gegenstände aus Gold und Silber, Juwelen, Edelsteine, mit Ausnahme der Uhren:		
	a) portugiesische.....	v. Werte	25 v H
	b) ausländische.....	„	30 v H
137	Edelmetalle in Barren, Blechen ohne jede Bearbeitung, in Pulverform, als Bruch und roh.....	—	frei
138	Rohe Metalle, nicht besonders aufgeführt, einschließlich der Bruchstücke aus Bronze und Eisen von Geschossen.....	v. Werte	1 v H
139	Waren aus Eisen, nicht besonders aufgeführt.....	„	20 v H
140	Möbel:		
	a) aus Korbgeflecht.....	„	20 v H
	b) aus Holz aller Art oder Eisen.....	„	27 v H
141	Modelle von Apparaten, Instrumenten oder Maschinen, von Fahrzeugen, von Bau- oder Schiffskonstruktionen, von Gießerei- und plastischen Kunsterzeugnissen, Gegenstände für Museen, Einzelstücke zum Studium und für wissenschaftliche Sammlungen, nicht besonders aufgeführt (a)..	—	frei
142	Mühlen zum Mahlen von Mais nebst Zubehör.....	v. Werte	2 v H
143	Simswerke aus beliebigem Stoffe.....	„	40 v H
144	Gegenstände für Bureaus, zum Zeichnen und Malen (Papier, Leinwand, Radiermesser, Körbe aus Draht und Geflecht, Schreibfedern, Federhalter, Bleistifte, Kopierpressen, Bohrer, Tragbretter, Schreibtinte und Farben zum Zeichnen und Malen, Scheren, Tintenfässer usw.)....	„	20 v H
145	Wachstuch aller Art.....	„	28 v H
146	Leinöl.....	„	10 v H
147	Speiseöle.....	„	20 v H
148	Mineralöle (b):		
	a) Mineralöle, leichte, für Beleuchtungszwecke, einschl. des Petroleums.....	kg	0,015
	b) Mineralöle, mittlere oder schwere, zum Schmieren von Maschinen.....	v. Werte	2 v H
149	Opium.....	kg	25
150	Austern für Austernbankanlagen.....	—	frei
151	Eier.....	v. Werte	13 v H

(a) Unter Gegenständen für Museen werden verstanden botanische und zoologische, mineralogische Exemplare und Sammlungen, anatomische Präparate, Skelette, Fossilien, Versteinerungen, antike Münzen und Medaillen, Waffen und Gerätschaften wilder Völker, Manuskripte und sonstige altertümliche, seltene oder Gegenstände von anerkannt künstlerischem Werte, für öffentliche Museen, für Unterrichtsanstalten oder Akademien und wissenschaftliche Gesellschaften usw. (Provinzialverfügung Nr. 776 vom 30. März 1918).

(b) Leichte Mineralöle für Beleuchtungszwecke: Dichte über 0,700° bis 0,820°, Siedepunkt bis 200°, Entzündungspunkt unter 50°; zitronengelb oder farblos, mit violettem Widerschein. Mittlere Mineralöle: Dichte über 0,820° bis 0,860°; Siedepunkt bis 280°; Entzündungspunkt bis zu 150°; kastanienfarbig oder mehr oder minder gelb, mit grünem oder orangefarbenem Widerschein.

Schwere Mineralöle: Dichte über 0,860°; Siedepunkt bis 280°; Entzündungspunkt über 150°; von grünlicher, zwischen dunkelgelb und kastanienbraun liegender Farbe.

Petroleumauszug oder Gasolin: Dichte von 0,670° bis 0,700°; Siedepunkt bis 96°; leichtflüssig, farblos, durchsichtig, mit durchdringendem Geruche, geschmacklos, selbst in der Entfernung entzündbar, ohne Rückstand mit helleuchtender Flamme verbrennend.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
152	Schreibpapier, weiß oder farbig, Umschläge, Bücher zum Schreiben oder Kopieren, lose Blätter, Hefte, Blocks u. dgl., ohne Vordruck, Ansichtspostkarten und Phantasiekarten für Natal und Ano-Bom, Kopierbücher und alphabetische Register, liniierte Hefte für den Schulgebrauch und Kalenderblocks, auch mit Vordruck	v. Werte	20 v H
153	Papier, durch irgendwelches Verfahren bemalt oder bedruckt, chemisches Papier, Gold- oder Silberpapier, Papier, zugeschnitten für Blumensträuße, Konfekthüllen usw. sowie Papierwaren, nicht besonders aufgeführt, einschl. der Papiersäcke	„	20 v H
154	Papier, einfach oder vorgerichtet, in der Aufmachung, wie es aus der Fabrik kommt, in einfachen oder gefalteten Bogen von nicht unter 40×50 (15×16), einschl. Rollenpapier; ausgenommen ist das liniierte oder bedruckte Papier, Papier für Karten oder zum Schreiben, Löschpapier, Papier zur Wandbekleidung, Klosettpapier, Marion-Papier u. dgl., pflanzliches oder chemisches Papier, Leinwand und Papier zum Zeichnen, eingeführt für örtliche Druckereien und Bibliotheken	„	5 v H
155	Pappe und Karton aller Art, auch Waren daraus, ohne Aufdruck	„	20 v H
156	Posamentierwaren aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. dgl.	„	20 v H
157	Bestandteile:		
	a) von Automobilen für Personenbeförderung	„	28 v H
	b) von Uhren aller Art	„	32 v H
	c) von Musikinstrumenten, einschl. der Musikwalzen	„	32 v H
	d) von Feuerwaffen, nicht besonders aufgeführt	„	25 v H
	e) von Grammophonen	„	40 v H
	f) von Hüten für Damen oder Kinder: Federn, Blumen und anderen Zutaten	„	40 v H
158	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Lake oder auf eine andere Weise zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A. in Umschließungen oder Gefäßen, nicht luftdicht verschlossen:		
	a) portugiesische	„	5 v H
	b) ausländische	„	10 v H
	B. in Gefäßen oder Umschließungen, luftdicht verschlossen (Konserven):		
	a) portugiesische	„	5 v H
	b) ausländische	„	10 v H
159	Fische, frisch oder gefroren	„	15 v H
160	Felle:		
	a) Felle oder Häute, roh oder zugerichtet	„	20 v H
	b) Felle und Boas zum persönlichen Putz	„	28 v H
161	Parfümerien:		
	A. Parfümerien jeder Art oder Beschaffenheit, flüchtige wohlriechende Öle und alle anderen mit Wohlgerüchen versetzte Erzeugnisse:		
	a) portugiesische	„	40 v H
	b) ausländische	„	52 v H
	B. Zahnpasten, Elixiere, Zahnpulver und Seifen:		
	a) portugiesische	v. Werte	30 v H
	b) ausländische	„	40 v H
	C. Flüchtige wohlriechende Öle und Parfümerien, ausschl. zur Herstellung von gewöhnlichen und feinen Seifen bestimmt	„	20 v H
162	Pianos und Pianolas	„	32 v H
163	Pflanzen, Bulben, Knollen und Sämereien zum Anbau, auch wenn sie im Tarif namentlich genannt sind, nach vorheriger Benachrichtigung der Abteilung für Ackerbau	—	frei
164	Schießpulver:		
	a) portugiesisches	v. Werte	15 v H
	b) ausländisches	kg	1,80
165	Schießpulver in Patronen, verpackt oder nicht	v. Werte	20 v H
166	Ätzkali	—	frei
167	Beschläge aus irgendwelchem Metalle	v. Werte	10 v H
168	Keramische Erzeugnisse:		
	a) Ziegel, Mauersteine, Röhren aus Steingut oder gewöhnlichem Ton	„	10 v H
	b) Fliesen (ladrilhos), Mosaikplatten, holländische Fliesen (azulejos), glasiert, bemalt, verziert oder nicht sowie Wasserfilter aus Steingut	„	13 v H
169	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	„	11 v H
170	Ölgemälde oder Aquarelle	„	25 v H
171	Käse:		
	a) portugiesischer	„	5 v H
	b) ausländischer	„	10 v H
172	Zündschnüre, Lunten und Zündkapseln	„	11 v H
173	Fischernetze und Garne dazu	—	frei
174	Netze aller Art, bis zu 3 qmm Maschengröße, zum Schutz der Wohnungen gegen Fliegen und Moskitos	—	frei
175	Netze aus Draht, Pfähle und Pfosten aus Eisen zu Zäunen	v. Werte	3 v H
176	Getränke, kühlende: Limonaden, Soda-, Selterwasser, Ginger-Ale, Ginger-Bier, Swepps und andere:		
	a) portugiesische	„	15 v H
	b) ausländische	„	30 v H
177	Uhren aller Art, mit oder ohne Gehäuse, sowie Wecker	„	32 v H
178	Harze, Gummi und Gummiharz	„	10 v H
179	Seife (sabão):		
	a) portugiesische	„	5 v H
	b) ausländische	kg	0,15
180	Saccharin	„	25
181	Säcke aus grobem Gewebe oder Sackleinen und ähnliche Waren mit groben Fäden zur Ausfuhr von landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen der Provinz bestimmt (a)	v. Werte	3 v H
182	Gewöhnliches Salz, roh oder gereinigt:		
	a) portugiesisches	kg	0,01
	b) ausländisches	„	0,035
	c) Steinsalz (sal gema)	v. Werte	9 v H
183	Talg	„	11 v H

(a) Säcke können frei von allen Abgaben nach dem Dekret vom 18. Januar 1906 eingeführt werden. — Siehe Artikel 33 der Vorbemerkungen zum Tarif. — Einfuhr auf Zeit.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
184	Kaustische Soda	—	frei
185	Tabak:		
	A. Portugiesischer:		
	a) roh, in Stauden (tama), im Blatt, in Rollen oder Mehl (pasta) (a)	kg	0,20
	b) zu Zigarren verarbeitet (a)	„	3
	c) in irgendeiner Weise verarbeitet	„	2,90
	B. Ausländischer:		
	a) roh, in Stauden, im Blatt, in Rollen oder Mehl	„	3
	b) in irgendeiner Weise verarbeitet	„	6
			+ 15 v H v. Werte
186	Teppiche irgendwelcher Art aus Geweben oder aus Filz sowie Läufer	v. Werte	40 v H
187	Gewebe aus Baumwolle, Leinen und ähnlichen Spinnstoffen irgendwelcher Art:		
	Im Stück:		
	A. Musseline (cassas), Etamine, Samt, Satin, Grosgrain (gorgorões), Voiles, Batist (cambraias), Krepp und ähnliche, weiß oder gefärbt:		
	a) portugiesische	„	13 v H
	b) ausländische	„	20 v H
	Nicht besonders aufgeführte:		
	In den Distrikten von Lourenço Marques, Gaza, Inhambane und Mozambique:		
	B. Roh oder gebleicht:		
	a) portugiesische	„	10 v H
	b) ausländische	kg	0,40
	C. Gefärbt oder bedruckt:		
	a) portugiesische	v. Werte	10 v H
	b) ausländische	kg	0,60
	In den Distrikten von Quelimane und Tete:		
	D. Roh oder gebleicht:		
	a) portugiesische	v. Werte	10 v H
	b) ausländische, der Zoll darf jedoch nicht weniger als 0,16 Eskudo für 1 kg betragen	„	22 v H
	E. Gefärbt oder bedruckt:		
	a) portugiesische	„	10 v H
	b) ausländische, der Zoll darf jedoch nicht weniger als 0,32 Eskudo für 1 kg betragen	„	22 v H
	Allgemein:		
	F. Verarbeitet, einschl. der Strumpfwaren, Schals, Tücher (lenços), sowie Bänder und Borten im Stück oder verarbeitet:		
	a) portugiesische	„	16 v H
	b) ausländische	„	26 v H
	In den Distrikten von Lourenço Marques, Gaza, Inhambane und Mozambique:		
	G. Decken, roh oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt:		
	a) portugiesische	„	10 v H
	b) ausländische	kg	0,53
	In den Distrikten von Quelimane und Tete:		
	H. Decken, roh oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt:		
	a) portugiesische	v. Werte	10 v H
	b) ausländische	„	22 v H
	Allgemein:		
	I. Packleinen und grobe Gewebe aus Leinen, Hanf und ähnlichen Stoffen, roh oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	11 v H
	J. Segeltuch, Ravenstuch (brins, brinzões), aus Leinen oder Baumwolle sowie andere zu Schiffssegeln geeignete Gewebe, roh oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt	„	20 v H
188	Wollene Gewebe:		
	A. Im Stück:		
	a) portugiesische	„	13 v H
	b) ausländische	„	20 v H
	B. Verarbeitet:		
	a) portugiesische	„	16 v H
	b) ausländische	„	26 v H
	C. Decken:		
	a) portugiesische	„	13 v H
	b) ausländische	kg	0,68
189	Gewebe aus Seide irgendwelcher Art, einschl. der merzerisierten Baumwolle:		
	A. Im Stück:		
	a) portugiesische	v. Werte	25 v H
	b) ausländische	„	40 v H
	B. Verarbeitet:		
	a) portugiesische	„	25 v H
	b) ausländische	„	46 v H
	Gemischte Gewebe aus Baumwolle, Leinen u. dgl., aus Wolle und Seide werden tarifiert, als wenn sie nur aus dem mit dem höchsten Zolle belegten Spinnstoff bestünden.		
	Gewebe mit Metallfäden, bestickt oder nicht, werden wie das betreffende Gewebe verzollt.		
	Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha werden wie das betreffende Gewebe verzollt.		
190	Farben, gewöhnlich zubereitete, flüssig oder fest, mit Ausnahme der Schreibtinten	„	10 v H
191	Gefäße aus gewöhnlichem Glas oder Steingut, nicht besonders aufgeführt, mit Ausnahme der Flaschen:		
	a) portugiesische	Stück	2,50
	b) ausländische	v. Werte	25 v H
192	Kerzen jeder Art für Beleuchtungszwecke:		
	a) portugiesische	„	5 v H
	b) ausländische	kg	0,08
193	Fahrräder:		
	a) Zwei- und Dreiräder nebst Zubehör	v. Werte	14 v H
	b) Motozykletten mit oder ohne Seitensitz (side-cars)	„	20 v H
194	Firnisse	„	10 v H
195	Fensterglas	„	10 v H
196	Glaswaren, nicht besonders aufgeführt	„	20 v H
197	Essig:		
	a) portugiesischer	„	3 v H
	b) ausländischer	„	10 v H

(a) Die Zölle sind in Gold oder Eskudos zum Tageskurs zahlen.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
198	Sirup: a) nicht besonders aufgeführt	v. Werte	12 v H
	b) der unter der Bezeichnung „Golden syrup" bekannte und ähnliche	kg	1,50
199	Zink: a) in Barren, Platten, Blöcken und Blechen, unbearbeitet	v. Werte	10 v H
	b) in Waren, nicht besonders aufgeführt	„	20 v H
200	Waren, nicht besonders aufgeführt	„	20 v H

Ausfuhr.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
1	Zucker, weißer, höher als Typ 20 der holländischen Skala und gelber Zucker, annähernd 96 v H polarisierend, in der Provinz hergestellt (a):		
	bis zu 10 £ im Werte für 1 Tonne	v. Werte	4 v H
	über 10 £ bis zu 20 £ für 1 Tonne	„	5 v H
	„ 20 „ „ „ 25 „ „ 1 „	„	7 v H
	„ 25 „ „ „ 30 „ „ 1 „	„	8 v H
	„ 30 „ im Werte „ 1 „	„	10 v H
2	Walfischguano	„	3 v H
3	Andazonia digitata (arvores esporádicas) (b)	„	5 v H
4	Weingeist und Branntwein, in der Provinz hergestellt	—	frei
5	Baumwolle, roh oder in der Kapsel, in der Provinz hergestellt	v. Werte	2 v H
6	Amber	„	20 v H
7	Erdnüsse (c)	„	12 v H
8	Walfischbarten	„	5 v H
9	Kautschuk: a) durch Auskochen gewonnen	„	20 v H
	b) durch Auskochen und weitere Bearbeitung in neuerer Weise mit neueren Knetmaschinen gewonnen	„	8 v H
	c) durch Anschneiden der Bäume gewonnen, ungereinigt	„	8 v H
	d) durch Anschneiden der Bäume gewonnen, gereinigt	„	3 v H
10	Kalumbawurzel	„	4 v H
11	Mangalerinde (d): a) nach außerhalb der Provinz	1 Tonne oder Bruchteil	1,27
	b) nach einem anderen Orte der Provinz	„	0,77
12	Kaurimuscheln und andere Muscheln oder Schneckengehäuse	v. Werte	5 v H
13	Wachs und Baumharze	„	5 v H

(a) Nach den Vorschriften in der Verfügung der Hohen Kommission Nr. 226 vom 19. August 1922.

(b) Hierin ist der Zuschlag von 3 v H vom Werte einbegriffen, auf den sich die Provinzialverfügung Nr. 1009 vom 4. Januar 1919 bezieht.

(c) Nach den Bestimmungen der Verfügung der Hohen Kommission Nr. 235 vom 26. August 1922.

(d) Hierin ist die durch Provinzialverfügung Nr. 61 vom 25. Juni 1922 festgesetzte Steuer einbegriffen.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
14	Hörner vom Nashorn, Büffel, Hirsch, von der wilden Ziege, vom Buschbock, von der Gazelle und von allen anderen unter b in § 2 des Artikel 3 des Dekrets mit Gesetzeskraft vom 2. Juni 1909 genannten Tieren sowie Köpfe wilder Tiere	v. Werte	20 v H
15	Kopra (a)	„	12 v H
16	Gewürznäglein	„	10 v H
17	Elefantenzähne im Gewicht von mehr als 5 kg und Flußpferdzähne. Die Ausfuhr von Elefantenzähnen im Gewicht von weniger als 5 kg ist verboten.	„	20 v H
18	Ebenholz	„	10 v H
19	Postsendungen im Austausch innerhalb der Provinz, zwischen den verschiedenen überseeischen Provinzen und alle aus der Provinz stammenden und mit beliebiger Bestimmung zur Ausfuhr gelangenden Postsendungen (b)	—	frei
20	Maismehl, von unter Zollrückvergütung durch die Firma „The Smithfield Cold Storage" eingeführtem, aus der Südafrikanischen Union stammendem und in Matola eingelagertem und dort gemahlenem Mais (c)	—	frei
21	Trümmer von schiffbrüchigen Fahrzeugen	—	frei
22	Sesam (a)	v. Werte	12 v H
23	Seeblase (holuturia-mucujojo)	„	12 v H
24	Hülsenfrüchte, getrocknet, Bohnen (feijão mugo), Jugo usw.: a) nach portugiesischen Häfen	Tonne	0,45
	b) nach ausländischen Häfen	„	2,25
25	Holz: a) aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Ausnahme des Grubenholzes	v. Werte	5 v H
	b) gesägt oder vierkantig behauen sowie Grubenholz	„	2 v H
26	Huilöl (makurra) (a)	„	5 v H
27	Waren, die bei der Einfuhr zollfrei sind, bei der Ausfuhr	„	2 v H
28	Aus Schiffbrüchen geborgene Waren und Güter sowie solche von für seeuntüchtig erklärten Schiffen	—	frei
29	Nationalisierte Waren, für welche der Einfuhrzoll entrichtet ist	v. Werte	1 v H
30	Waren, die vom Staate zu seinem ausschließlichen Bedarf ausgeführt werden	—	frei
31	Mais: a) nach portugiesischen Häfen	v. Werte	1 v H
	b) nach ausländischen Häfen	„	3 v H
31 A	Amber, grauer, und Mapira: a) nach portugiesischen Häfen	Tonne	0,45
	b) nach ausländischen Häfen	„	2,25
32	Erz aus der Provinz	—	frei

(a) Nach den Bestimmungen der Verfügung der Hoh Kommission Nr. 235 vom 26. August 1922.

(b) Die Ausfuhr von Postsendungen ist zollfrei mit Ausnah des unverarbeiteten Tabaks in Mengen von über 500 g.

(c) Nach den Bestimmungen der Verfügung Nr. 1100 vo 23. März 1919.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
33	Goldmünzen (die Ausfuhr von Goldmünzen ist verboten)	—	—
34	Münzen aus Silber, portugiesische (die Ausfuhr ist verboten)	—	—
35	Walfischtran	v. Werte	5 v H
36	Vogelbälge	Stück	0,50
37	Felle und Häute von Elefant, Nashorn, Flußpferd, Büffel, Zebra, Wildschwein, Fischotter, Moschustier und von allen Affenarten, deren Fell als Pelzwerk geeignet ist, sowie von allen anderen unter Absatz b des § 2 in Artikel 3 des Dekrets mit Gesetzeskraft vom 2. Juni 1909 genannten Tieren	v. Werte	20 v H
38	Felle und Häute, nicht besonders aufgeführt	„	4 v H
39	Perlen	„	6 v H
40	Pfefferkörner	„	8 v H
41	Sämereien, ölhaltige (a):		
	a) Baumwollsamen	„	6 v H
	b) Napupa	„	6 v H
	c) Rizinussamen	„	6 v H
	d) nicht besonders aufgeführt	„	7 v H
42	Tabak, einheimischer, nicht bearbeitet	„	4 v H
43	Tabak, bearbeitet	„	3 v H
44	Schildpatt	„	8 v H
45	Alle anderen Gegenstände, Waren und Handelsgüter, in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt	„	2 v H

(a) Nach den Bestimmungen in der Verfügung der Hohen Kommission Nr. 235 vom 26. August 1922.

Wiederausfuhr.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz
1	Zucker jeder Art oder Herkunft (a)	v. Werte	4 v H
2	Kohle, aus Südafrika stammend	—	frei
3	Waren, aus Schiffbrüchen geborgen	—	frei
4	Waren, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Zeit eingeführt, mit Ausnahme der Muster von Handlungsreisenden oder anderen Personen sowie der Gegenstände für Theater und andere Lustbarkeiten	—	frei
5	Waren für den ausschließlichen Gebrauch des Staates	—	frei
6	Boden- und Gewerbserzeugnisse von Transvaal, nach den Bestimmungen der Konvention	—	frei
7	Waren, die nach Transvaal eingeführt und von dort über den Hafen von Lourenço Marques ausgeführt sind, nach Artikel 37 der Konvention	—	frei
8	Waren, nicht besonders aufgeführt Anmerkung. Die Abgaben, worauf sich diese Tabelle bezieht, können in der ganzen Provinz für dieselbe Ware nur einmal erhoben werden.	v. Werte	2 v H

(a) Nach Artikel 5 und 6 der Verfügung der Hohen Kommission r. 226 vom 19. August 1922.

Überladung.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
1	Alle in den Häfen der Provinz übergeladenen Waren, mit Ausnahme des Zuckers, für welchen die in der Tabelle für Wiederausfuhr festgesetzte Abgabe zu zahlen ist (a).

(a) Vgl. Artikel 52 der Vorbemerkungen. (Die Schriftleitung).

Tabelle der Handelsabgabe von der Durchfuhr.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren	Einheit	Abgabensatz Eskudo
1	Für jede Tonne oder ihren Bruchteil von zur internationalen Durchfuhr abgefertigten Waren, ohne Rücksicht auf Herkunft, Wert oder Ursprung, sowie von allen Personen, die, wenn auch zufällig, Abfertigungen zur Durchfuhr nach außerhalb der Provinz vornehmen, wobei die der unmittelbaren Verwaltung des Staates unterstellten Gebiete durchquert werden	Tonne oder Bruchteil davon	0,2125

Anmerkung. Usw.

Tabelle der Waren, deren Einfuhr bedingungsweise, mit Ausnahme der Stempelabgabe, zoll- und abgabenfrei ist.

Lfd. Nr.	Benennung der Waren
1	Dampfbarkassen mit Einrichtungsgegenständen, zur Ausübung der Fischerei mit Grundschleppnetzen. Usw. Vom 21. Oktober 1921 ab ist die Frist für die Befreiung auf 3 Jahre verlängert worden. (Dekret Nr. 246 vom 8. April 1922.)
2	Material, das bei der Walfischfischerei und bei der Trangewinnung verwendet wird. (Artikel 13 und 14 des durch Provinzialverordnung Nr. 124 vom 8. September 1916 genehmigten Reglements.)
3	Material, das zum Bau und zur Ausbesserung von Wasserfahrzeugen verwendet wird, die ausschließlich für die Schiffahrt auf dem Sambesi und seinen Nebenflüssen bestimmt sind, unter gewissen Bedingungen. (Provinzialverordnung Nr. 988 vom 30. November 1918.)
4	a) Material, das bestimmt ist für Bauten der Stadt Lourenço Marques, von Vila de Tete, Intendência do Báruè, Vila de Inhambane und Mozambique, Memba, Mossuril, Nampula, Angôxe und der Gemeinde Lumbo, wenn sie bis zum Ende des Jahres 1924 beendet sind. b) Material, das erforderlich ist zur Ausstattung der Portugiesen gehörigen Hotels, die errichtet werden in der Stadt Lourenço Marques, in Vila de Tete, Intendência do Báruè, Vila de Inhambane und Mozambique, Memba, Mossuril, Nampula, Angôxe und in der Gemeinde Lumbo, bis zum Ende des Jahres 1924, es sei denn, daß dieses Material auf dem Markte der Provinz zu einem Preise erhältlich ist, der nicht höher ist als der des einzuführenden. c) Maschinen und Apparate jeder Art, die zur Herstellung von Zementziegeln und -steinen bestimmt sind, zum Sägen und Herrichten von Holz, Brechen von Steinen sowie die zugehörigen Motore, bis zum Ende des Jahres 1923. Bemerkungen. Usw.

5 Material und Gegenstände, die zur Herstellung neuer Zuckerfabriken sowie zur Erweiterung und zum Umbau bereits bestehender bestimmt sind, wie:
a) Baumaterialien,
b) festes und rollendes Material für Eisenbahnen sowie alle erforderlichen Zubehörteile für den Streckenbau.
Bemerkungen. Usw.

6 Männliches und weibliches Zuchtvieh der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und die zugehörigen Jungen mit einem Alter von nicht mehr als sechs Monaten, wenn sie die Muttertiere begleiten, nach Einholung eines Gutachtens der Veterinärabteilung.
Befreit von allen Abgaben und Auflagen, mit Ausnahme der Stempelgebühr, für einen Zeitraum von einem Jahr. (Provinzialverordnung Nr. 133 vom 19. November 1921.)

Tabelle I.

Waren, deren Einfuhr in den Distrikten von Lourenço Marques und Gaza verboten ist (a):

Bienen, ohne besondere Erlaubnis der Landwirtschaftsabteilung (Dekret vom 28. Juni 1909).

Weingeist, ausgenommen für pharmazeutische und medizinische Zwecke (Gesetz vom 7. Mai 1902 und Reglement vom 10. Oktober 1902).

Destillierapparate, deren Teile und Zubehörstücke sowie alle Apparate, die zur Herstellung weingeisthaltiger Getränke dienen (Reglement vom 10. Oktober 1902).

Gewehrläufe (Reglement vom 10. Oktober 1902).

Viehfutter und Vieh aller Art, zur See oder auf dem Landwege, aus Gegenden stammend, die verseucht sind oder bei denen der Verdacht auf Seuchen besteht (Dekret vom 28. Dezember 1902 und durch Provinzialverfügung Nr. 113 vom 5. März 1908 genehmigtes Viehschutzreglement).

Honig und Honigwaben, aus anderen Gebieten als Südafrika stammend (Dekret vom 28. Juni 1909).

Pflanzen, Insekten aller Art, Früchte oder Sämereien sowie die Kisten oder Umschließungen, in denen sie verpackt sind, ohne besondere Erlaubnis der Landwirtschaftsabteilung und vorherige Besichtigung durch die Entomologische Abteilung (Pflanzenschutzreglement, genehmigt durch Provinzialverfügung Nr. 442 vom 26. Juni 1908).

Schlingen und Fallen, mit Ausnahme derer, die zum Fangen von Ratten und wilden Tieren bestimmt sind (Provinzialverfügung Nr. 821 vom 13. Oktober 1910).

Sera und Lymphen für Tiere, außer wenn sie durch die Veterinärabteilung eingeführt werden (Dekret Nr. 56 vom 14. Juni 1921).

Für Metallröhren bis zu 7 cm Durchmesser, wenn sie nicht für Wasserleitungen, als Dampfröhren oder zu ähnlichen Zwecken bestimmt sind, ist die Einfuhr in Sul do Save verboten (Provinzialverfügung Nr. 712 vom 15. Dezember 1917).

Waren, deren Einfuhr in dem Distrikte von Inhambane verboten ist:

Weingeist, ausgenommen für pharmazeutische und medizinische Zwecke (Gesetz vom 7. Mai 1902 und Reglement vom 10. Oktober 1902).

Gewehrläufe (Reglement vom 10. Oktober 1902).

(a) Außer den in den Vorbemerkungen zum Zolltarif aufgeführten.

Waren, deren Einfuhr in den Distrikten von Lourenço Marques, Gaza, Inhambane, Mozambique, Quelimane und Tete verboten ist:

Kriegswaffen und -munition aller Art, ausgenommen mit besonderer Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (a)

Tiere aus der Provinz nördlich des Savefluſſes über die Häfen im Süden dieses Flusses (Provinzialverfügung Nr. 434 vom 30. Mai 1906).

Holunderbeeren (Gesetz vom 18. September 1908).

Kamele, Dromedare, Pferde, Esel, Rindvieh, Schafe (lanigeros) und Ziegen, jeden Geschlechts oder jeden Alters, die aus den Häfen von Ostafrika einschließlich derjenigen zwischen Rovuma und Port Said stammen oder über diese durchgehen (Provinzialverfügung Nr. 434 vom 30. Mai 1906).

Pferde und Hunde aus Indien und Mauritius (Provinzialverfügung Nr. 507 vom 24. Mai 1909).

Silbermünzen, ausländische, sowie ausländische Noten, die über irgendwelches Metallgeld lauten.

Kupfermünzen, nicht aus portugiesischen Häfen stammend (Provinzialverfügung Nr. 143 vom 16. Juli 1881).

Rohstoffe zum Brennen von Weingeist und Branntweinen (Dekret vom 29. Juli 1900).

Tabelle II.

Waren, deren Ausfuhr verboten ist (b):

Strauße und Straußeneier (Dekret vom 28. November 1907) (c).

Rinder, Pferde, Maultiere, Esel, Schafe, Ziegen, Schweine sowie Tiere der Gattung der Hunde oder Katzen, ohne tierärztliches Attest (Dekret vom 28. Dezember 1903). Dieses Verbot ist nur auf den Distrikt von Lourenço Marques anwendbar.

Bronzemünzen nach dem Mutterlande (Telegramm des Ministers für überseeische Besitzungen vom 20. April 1894).

Silbermünzen, portugiesische, über allen Häfen, einschließlich derjenigen im Gebiete der Mozambique-Gesellschaft und im Nyassagebiet (Dekret vom 20. Oktober 1898) (d).

Goldmünzen, Gold in Barren oder anderswie bearbeitet. Die Ausfuhr oder Beförderung in der Küstenschiffahrt innerhalb der Provinz von Distrikt zu Distrikt, oder der Austritt nach außerhalb der Provinz ist verboten (Provinzialverfügungen Nr. 314 vom 9. Januar 1917, Boletim das Alfândegas Nr. 1; Nr. 902 vom 21. September 1918, Boletim das Alfândegas Nr. 9 und Nr. 1307 vom 27. September 1919, Boletim das Alfândegas Nr. 9 von 1919 (e)

Münzen aus Silber und Kupfer. Verboten ist die Ausfuhr in der Küstenschiffahrt von einem Distrikt nach dem anderen in einem höheren Betrage als 50 Eskudos und 20 Eskudos (Provinzialverfügung Nr. 910 vom 5. September 1918, Boletim das Alfândegas Nr. 9).

(a) Reglement, genehmigt durch Dekret Nr. 6 vom 9. April 1921.
(b) Außer den in den Vorbemerkungen zum Zolltarif genannten
(c) Die in dem einzigen Paragraph zu Artikel 1 des Dekrets vom 20. Oktober 1904 vorgesehene Ausnahme bleibt bestehen bezüglich der freien Ausfuhr über die angrenzenden Kolonien im Süden und Osten der Provinz, in denen ähnliche Zölle wie in der Provinz jetzt oder später erhoben werden (100 £ für jeden Strauß und 5 £ für jedes Straußenei).
(d) Jedem Reisenden, der in einem Hafen der Provinz an Bord geht, ist es gestattet, für Ausgaben während der Reise bis 50 Eskudos in portugiesischen Silbermünzen mit sich zu führen (Provinzialverfügung Nr. 69 vom 11. Februar 1910).
(e) Jedem Reisenden ist gestattet, bis zu 5 £ für seine Ausgaben und ebenso seine persönlichen Gebrauchsgegenstände mit sich zu führen (Provinzialverfügung Nr. 902 vom 21. September 1918).

Mais, Bohnen, Reis, Erdnüsse usw. in schlechtem Zustand sowie Wachs und Kautschuk, die minderwertige Stoffe enthalten (a).

Ausländische oder nationalisierte Erzeugnisse, die zum Brennen von Branntwein oder Weingeist aller Art bestimmt sind oder verwendet werden (Verfügung des Regierungskommissars vom 15. Mai 1895).

Fallen, mit Ausnahme derjenigen zum Fangen von wilden Tieren und Ratten (Artikel 11 § 3 des Jagdreglements. Verfügung Nr. 58 von 1910, Boletim das Alfândegas Nr. 11).

Weine, Gewebe oder andere Gegenstände mit Bezeichnungen oder Aufschriften, die angeben, daß sie inländischer Erzeugung sind, während sie es in Wahrheit nicht sind (Reglement, genehmigt durch Provinzialverfügung Nr. 143 vom 16. Juli 1881).

(a) Provinzialverfügung Nr. 2050 vom 18. September 1914.

Mozambique: Zollordnung und Zolltarif für das Gebiet von Manika und Sofala. Dekret vom 9. März 1921 Nr. 7393 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 50 vom 9. März 1921 und Nr. 112 vom 6. Juni 1922).

Artikel 1. Der nachstehende, von dem Kolonialminister unterzeichnete und einen Bestandteil dieses Dekrets bildende Zolltarif wird behufs Inkrafttretens in dem unter der Verwaltung der Mozambique-Gesellschaft stehenden Gebiete von Manika und Sofala genehmigt.

Artikel 2. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben[1]).

Zolltarif für das Gebiet der Mozambique-Gesellschaft.

Vorbemerkungen.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1. Alle Waren mit Einschluß von Reisegerät und Vieh, die, auf welchem Wege es auch sei, in das unter der Verwaltung der Mozambique-Gesellschaft stehende Gebiet aus beliebigen Gründen oder zu beliebigen Zwecken eingeführt sowie diejenigen, welche von dort ausgeführt werden sollen, ebenso alle Waren, die auf dem Seeweg ankommen und zur Überladung auf ein anderes Schiff bestimmt sind, sind stets der Abfertigung bei den Zollämtern dieses Gebiets, ihren Unterämtern oder Abfertigungsposten gemäß den durch diese Vorbemerkungen festgelegten Vorschriften unterworfen, auch wenn sie zollfrei sind.

Einziger Paragraph. Nur diejenigen Waren, die in diesen Vorbemerkungen als staatlich anzusehende bezeichnet sind, sind von der Bestimmung in diesem Artikel ausgenommen.

Artikel 2. Der Ein- oder Austritt von Waren, einschließlich des Reisegeräts und des Viehs, ist nur an Orten erlaubt, wo sich Zollämter, Unterämter, Abfertigungs- oder Aufsichtsposten befinden.

§ 1. In besonderen Fällen können die Vorsteher der Finanzämter auf Antrag, wenn sie es für angängig halten, den Ein- oder Austritt von Waren an einem anderen als in diesem Artikel genannten Orte gestatten, sofern der Beteiligte sich zur Erfüllung der Vorschriften verpflichtet, welche die betreffenden Vorsteher zur Sicherung der fälligen Abgaben für angezeigt erachten.

§ 2. Wenn Waren im Widerspruche mit den bestehenden Bestimmungen ein- oder ausgeführt werden, so wird dies als Hinterziehung der etwa auf ihnen ruhenden Abgaben und, wenn es sich um Reisegerät, Vieh oder zollfreie Waren handelt, als Übertretung der Vorschriften angesehen.

§ 3. Der Gouverneur des Gebietes ist ohne weitere Ermächtigung berechtigt, durch eine in dem Boletin Oficial dieses Gebiets zu veröffentlichende Verordnung die Orte für den Ein- und Austritt von Waren zu bestimmen, sowie die Wege zu bezeichnen, auf denen sie den Zollämtern zuzuführen sind, und er kann jederzeit die Abänderungen vornehmen, die ihm für die Abgabenerhebung erforderlich erscheinen.

Artikel 3. Die Waren sind denjenigen Abgaben unterworfen, welche zur Zeit ihrer Schlußabfertigung bei den Zollämtern oder deren Unterämtern gültig sind.

Einziger Paragraph. Ausgenommen sind nur die Waren, die bereits nach erfolgter Sicherheit oder Abgabenhinterlegung die Zollämter oder die zollamtlichen Niederlagen verlassen haben, von diesen werden die Abgaben erhoben, die zur Zeit ihres Eintritts in den freien Verkehr in Geltung sind.

Artikel 4. Die in Artikel 1 enthaltene Vorschrift wird in jedem Falle erst dann als erfüllt angesehen, wenn die Zölle und anderen Abgaben, die auf den in Rede stehenden Waren ruhen, bezahlt oder sichergestellt sind.

Einziger Paragraph. Die Sicherstellung kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft bewirkt werden, letzteres ist jedoch nur in den in diesen Vorbemerkungen oder in besonderen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.

Artikel 5. Bei den Zollämtern, ihren Unterämtern und Abfertigungsposten hat die Zahlung der Zölle oder aller anderen Abgaben einschließlich der Gebühren stets in Goldmünze zum Parikurs zu erfolgen, soweit der fällige Betrag nicht weniger als 2,25 Eskudos ist.

Artikel 6. Die Waren, die bei den Zollämtern und deren Unterämtern, gleichviel ob sie in Zollamtsniederlagen, in Zollagern oder in Lagern unter amtlicher Aufsicht oder Kreditlagern lagerten oder nicht, zur Abfertigung gelangt sind, haften in jedem Falle nicht nur für die Zahlung der Zölle und weiteren auf ihnen ruhenden Abgaben, sondern auch für die Abgaben für andere demselben Ein- oder Ausführer gehörenden Waren sowie auch für die Bezahlung aller Strafen oder Erfüllung anderer Verpflichtungen, welche dem Besitzer etwa dem Zollamt gegenüber obliegen.

§ 1. Dem Besitzer von Waren, auf denen Verpflichtungen der im vorstehenden Artikel bezeichneten Art ruhen, ist es nicht gestattet, die betreffenden Niederlagescheine zu übertragen oder teilweise weiterzugeben, bevor nicht der darauf ruhende Abgabenbetrag gezahlt oder hinterlegt ist.

§ 2. Von den in Rede stehenden Waren kann durch die Zollbehörde ein erforderlicher Teil öffentlich verkauft werden, wenn seitens des Eigentümers oder dessen gesetzlichen Vertreters nach Ablauf von 30 Tagen nach erfolgter Aufforderung der schuldige Betrag nicht bezahlt oder hinterlegt ist.

Artikel 7. Bevor die amtliche Abfertigung irgendeiner in das Gebiet eingeführten Ware, an welchem Orte sie auch immer sich befindet, nicht erfolgt ist, ist es ausdrücklich verboten:

1. ohne die Erlaubnis des Vorstehers des Zollamts, bei dem die Abfertigung bewirkt werden soll, die Packstücke, welche die Waren enthalten, zu öffnen und Muster zu entnehmen;
2. die Beschaffenheit der Waren in irgendeiner Weise zu verändern.

[1]) Wegen des bisher geltenden Tarifs vgl. Hand. Arch. 1903 I S. 1035.

Löschung und Einlagerung von Waren.

Artikel 8. An jeder Stelle im Gebiete, wo nach den Vorschriften des Artikel 2 und seiner Paragraphen die Einfuhr von Waren gestattet ist, müssen diese unter Beachtung der in den geltenden Regulativen enthaltenen Vorschriften unmittelbar in die Räume oder Niederlagen, die von der Behörde vorher dazu bestimmt sind, und unter Befolgung der in Artikel 10 enthaltenen Vorschriften ausgeladen werden.

§ 1. Das Ausladen der Waren und deren Verbringen in die Niederlagen, auf das sich der gegenwärtige Artikel bezieht, sowie das Aufstapeln in diesen Niederlagen muß stets von Leuten ausgeführt werden, die von dem Kapitän oder dessen Bevollmächtigten gestellt werden.

§ 2. Usw.

Artikel 9. In den Niederlagen, in welche die Waren nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels verbracht werden, können sie 5 Tage lang unentgeltlich lagern; wenn sie nach Ablauf dieser Frist nicht nach vorheriger Abfertigung herausgenommen werden, so sind sie in die Niederlagen des Zollamts zu überführen.

§ 1. Die Überführung, auf die sich dieser Artikel bezieht, kann auf schriftlichen Antrag hin von den von dem Kapitän oder seinem Bevollmächtigten gestellten Leuten bewirkt werden.

§ 2. Wenn die Überführung nicht in der in § 1 genannten Weise verlangt wird, so wird es von Angestellten des Zollamts bewirkt, wofür bei der Abfertigung der Waren eine Gebühr von 1 Eskudo für die Tonne, mindestens aber 0,20 Eskudo erhoben wird.

Artikel 10. Folgende Waren dürfen in die Empfangsspeicher oder zollamtlichen Niederlagen nicht aufgenommen werden:

1. die als Sturzgüter eingeführten Waren;
2. die in der dem Tarif angefügten Tabelle III genannten Waren.

§ 1. Die Waren, auf die sich dieser Artikel bezieht, verbleiben, mit Ausnahme der Sprengstoffe, auf den Kais, wo sie ausgeladen sind, bis zur Beendigung der amtlichen Abfertigung, die sich unmittelbar an die Ausladung anschließen soll.

§ 2. Die Sprengstoffe sollen unmittelbar in die besonderen dazu bestimmten Niederlagen ausgeladen werden, wenn die amtliche Abfertigung nicht vor dem Ausladen stattgefunden hat, jedenfalls ist ihre Anlandschaffung zusammen mit irgendwelchen anderen Waren verboten.

§ 3. Wenn die Waren, auf die sich der § 1 bezieht, nicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Tagen abgefertigt sind, so ist auf sie die Vorschrift des Artikel 9 anzuwenden, wobei die Überführung in eine besondere Niederlage oder in einen anderen von der Zollbehörde bestimmten Raum erfolgt.

§ 4. Wenn für die Aufbewahrung der im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Waren keine Niederlagen oder geeigneten Räume vorhanden sind oder in diesen kein verfügbarer Platz ist, so können die Waren in Übereinstimmung mit der Vorschrift in Artikel 69 von der Zollbehörde verkauft werden, wobei die Bestimmungen in § 3 dieses Artikels Anwendung finden.

Artikel 11. Für alle Waren, auf welche die Bestimmungen in Artikel 9 und seinen Paragraphen Anwendung finden, sind, gleichviel ob sie die Kosten für die Überführung zu tragen haben oder nicht, bei der Abfertigung in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen die entsprechenden Lagergebühren zu zahlen:

1. 2 Eskudos für den Monat und die Tonne, jedoch nicht weniger als 0,20 Eskudo, und zwar vom Tage der Überführung ab gerechnet, sofern es sich um Waren handelt, die nicht unter die Bestimmung in Artikel 10 fallen;
2. 3 Eskudos für den Monat und die Tonne, jedoch nicht weniger als 0,30 Eskudo, und zwar vom Tage der Löschung ab gerechnet, wenn es sich um die in Artikel 10 aufgeführten Waren handelt, mit Ausnahme der Sprengstoffe, auf welche die Bestimmungen in § 3 des vorhergehenden Artikels anwendbar sind;
3. 0,01 Eskudo für 1 kg und den Monat, vom Tage der Einlagerung ab in die von der Zollbehörde dazu bestimmten besonderen Läger, wenn es sich um Sprengstoffe beliebiger Art handelt.

Artikel 12. Die längste Lagerfrist in den zollamtlichen Niederlagen für Waren, die unter die Bestimmungen in Artikel 9 fallen, soll folgende sein:

1. 1 Jahr für alle nicht in Artikel 10 genannten Waren, mit Ausnahme der Feuerwaffen, wenn sie einem Einfuhrzoll von nicht weniger als 5 v H des Wertes oder von 0,01 Eskudo für 1 kg unterworfen sind;
2. 6 Monate für dieselben Waren, worauf sich die vorhergehende Ziffer bezieht, wenn sie zollfrei sind oder ihr Zoll 5 v H des Wertes oder 0,01 Eskudo für 1 kg nicht erreicht;
3. 3 Monate für die Waren, worauf sich der Artikel 10 bezieht, sofern es sich nicht um Sprengstoffe handelt;
4. 5 Jahre für Feuerwaffen und für Sprengstoffe aller Art.

§ 1. Nach Ablauf der in diesem Artikel angegebenen Fristen sind die Waren unter den in Artikel 69 und seinen Paragraphen vorgeschriebenen Förmlichkeiten öffentlich zu versteigern.

§ 2. Von den Vorschriften in diesem Artikel sind alle Waren ausgenommen, die durch das Lagern in den amtlichen Niederlagen der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind; diese können jederzeit selbst ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Bekanntmachung, verkauft werden, wobei jedoch der Empfänger, wenn er bekannt ist, benachrichtigt werden muß.

Artikel 13. Die Mozambique-Gesellschaft ist für alle Frachtstücke auf welche die Bestimmung in Artikel 9 Anwendung gefunden hat, haftbar, sobald der amtliche Empfangsschein von dem Zollamt dem Kapitän des Schiffes, das sie gebracht hat, übergeben worden ist.

§ 1. Die Mozambique-Gesellschaft ist bezüglich der Frachtstücke, auf die sich dieser Artikel bezieht, nicht haftbar:

a) für Schäden infolge von Hitze, Feuchtigkeit, Ameisen, Mäusen und anderen schädlichen Tieren, Feuer, Überschwemmung und für alle Schäden infolge höherer Gewalt, einschließlicherer, die aus der eigentümlichen Beschaffenheit der Waren entstehen;
b) für das Auslaufen von Flüssigkeiten sowie fettigen und öligen Stoffen, die sich in irgendwelchen Fässern befinden, aber nicht für Gegenstände, die bei der Abfertigung in den Postsäcken zerbrochen vorgefunden werden.

§ 2. Die Haftung der Mozambique-Gesellschaft in Bezug auf Frachtstücke, die zerbrochen und mit Mängeln eingehen, erstreckt sich nur auf das Rohgewicht, das gelegentlich der Ausfertigung des Empfangsscheines festgestellt worden ist.

Artikel 14. Die nach den Vorschriften in Artikel 8 gelöschten Waren, einschließlich der in Artikel 10 genannten, mögen sie in Empfangsspeichern, in Niederlagen oder auf den Kais liegen, können abgefertigt werden:

1. unmittelbar zum freien Verkehr;
2. zur Wiederausfuhr;
3. zur Durchfuhr;

4. zur Einlagerung in unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlagen für Rechnung von Privaten, in Örtlichkeiten, wo solche Läger durch den Gouverneur des Gebiets genehmigt worden sind.

§ 1. Die Abfertigung der Waren hat immer nach den Vorschriften der Regulative zu erfolgen, die in Übereinstimmung, mit den in den Vorbemerkungen enthaltenen Bestimmungen in Kraft sind.

§ 2. Die Waren, auf die sich dieser Artikel bezieht, können von ihrem Besitzer, und zwar vor der Abfertigung, durch schriftliche Erklärung, die beim Zollamt aufzubewahren ist, zugunsten der Zollansprüche abgetreten werden, und ist dies in dem betreffenden Konnossement oder Begleitpapier in Form einer Verhandlung zu vermerken.

Diese Waren werden von dem Zollamt in der in Artikel 69 angegebenen Weise verkauft, der Erlös aus dem Verkaufe aber fällt sofort der Mozambique-Gesellschaft als Einnahme zu.

Artikel 15. Die in das Gebiet auf dem Landwege eingehenden Waren können nicht in amtliche Niederlagen eingelagert werden, sondern sie sind sofort nach der Ankunft abzufertigen.

§ 1. Ausgenommen sind die mit der Eisenbahn beförderten Waren, die in den Niederlagen der betreffenden Eisenbahn während der in den bezüglichen Regulativen vorgeschriebenen Fristen eingelagert werden können.

§ 2. Auf die Waren, auf die sich dieser Artikel bezieht, können die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels angewendet werden.

Abfertigung im allgemeinen.

Artikel 16. Die Abfertigung der Waren, auf die sich dieser Artikel bezieht, mit Ausnahme des Reisegepäcks, ist bei dem Zollamt oder seinen Unterämtern zu bewirken vermittels schriftlicher Anmeldungen, die von dem Ein- oder Ausführer oder deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein müssen, auf Vordrucken, welche den von den Zollämtern vorgeschriebenen Mustern entsprechen müssen, und in so viel Ausfertigungen, wie von dem Zolldirektor vorgeschrieben sind, wobei die Zahl bei den einzelnen Amtsstellen verschieden sein kann, je nachdem es nach den Erfordernissen des Dienstes bei den einzelnen zweckmäßig ist.

§ 1. Die Vordrucke für die Abfertigungen jeder Art sind von den Ein- oder Ausführern zu beschaffen, wobei jedoch von den Zollämtern die von den vorgeschriebenen Mustern abweichenden nicht angenommen werden dürfen.

§ 2. Ebenso dürfen von den Zollämtern die Abfertigungsanmeldungen nicht zugelassen werden, deren Vordrucke in der Form mit den in den zur Zeit geltenden Regulativen vorgeschriebenen nicht übereinstimmen, auch nicht, wenn sie Zusätze, Rasuren oder Verbesserungen enthalten, die nicht deutlich und vorschriftsmäßig beglaubigt sind.

§ 3. Die Abfertigung von zollpflichtigen, im Reisegepäck mitgeführten Gegenständen erfolgt auf mündliche Anmeldung durch den Reisenden dem Abfertigungsbeamten gegenüber, wobei letzterer das Abfertigungspapier ausfüllt und die Richtigkeit der Anmeldung durch Nachprüfen des einen oder anderen Gegenstandes, wenn er es für notwendig hält, bescheinigt.

§ 4. Der Gouverneur des Gebiets hat in Übereinstimmung mit den allgemeinen, in den vorliegenden Vorbemerkungen festgesetzten Vorschriften die Abfertigung der Waren zu regeln und die Muster der verschiedenen Vordrucke zu bestimmen, die von dem Publikum zu benutzen sind.

Artikel 17. In allen Abfertigungsanmeldungen muß nachstehende, von dem Ein- oder Ausführer oder deren gesetzlichen Vertretern unterschriebene Erklärung enthalten sein:

„Ich versichere ehrenwörtlich, daß die in dieser Anmeldung aufgeführten Frachtstücke keine anderen als die angegebenen Waren enthalten und daß die angegebenen Mengen, Gewichte und Werte unbedingt genau sind und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen".

Diese Erklärung kann in den Formularen für die Abfertigung vorgedruckt sein.

Artikel 18. Der in den Abfertigungsanmeldungen bei der Ein- und Ausfuhr anzugebende Wert darf in keinem Falle niedriger sein als der, welchen die Ware auf dem Markte hat, wo sie erworben oder hergestellt ist, oder im Falle der Ausfuhrabfertigung als der, welcher in der Tabelle, auf die sich das Dekret Nr. 2950 vom 23. Februar 1917 bezieht, angegeben ist.

§ 1. In allen Fällen muß in dem Werte der Waren derjenige für die inneren und äußeren Umschließungen sowie der Betrag aller Ausgaben für Beförderung, Versicherung, Vermittlung, Löschung usw. bis zum Eintritt in das Zollamt, wo die Abfindung stattfindet, enthalten sein.

Wenn in der betreffenden Faktura die vorgenannten Ausgaben nicht aufgeführt sind, so wird der Wert der Waren um 25 v. H. erhöht.

§ 2. Zweifelsfragen, die sich etwa über den den Waren zuzusprechenden Wert ergeben, sind in der in Artikel 29 und seinen Paragraphen vorgeschriebenen Weise zu erledigen.

Artikel 19. Wenn die in den Tarifen A, B oder C festgesetzten Zölle vom Gewicht der Waren zu erheben sind, so sind sie nach ihrem Reingewichte zu berechnen, das auf Antrag des Beteiligten durch Anwendung der „gesetzlichen Tara" in der dem Tarif angefügten Tabelle II zu ermitteln ist.

Artikel 20. Wenn bei einer Abfertigung der Ein- oder Ausführer nicht alle zur Ausfüllung der betreffenden Anmeldung erforderlichen Unterlagen besitzt, so kann er bei dem Vorsteher des Amtes, bei dem die Abfertigung stattfindet, und in dem dazu bestimmten Vordrucke eine vorherige Besichtigung der Packstücke beantragen; dem Gesuch hat er ein Beweisstück beizufügen, woraus sich sein Eigentumsrecht ergibt.

§ 1. Dieser Besichtigung hat stets ein vom Amtsvorsteher bestimmter Beamter beizuwohnen, lediglich um darüber zu wachen, daß kein Gegenstand der Gepäckstücke abhanden kommt.

§ 2. Die Besichtigung hat an dem vom Vorsteher des Amtes bestimmten Orte zu erfolgen.

Artikel 21. Die Anmeldungen für die Abfertigung sind nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung und Unterzeichnung von den Abfertigungsbeamten dem Einnehmer bei der Zollkasse vorzulegen, damit die Zölle und die übrigen Abgaben, die nach den Angaben auf den Anmeldungen zu zahlen sind, sofort zur Erhebung gelangen.

Artikel 22. Nach erfolgter Zahlung gemäß den Vorschriften des vorhergehenden Artikels ist eine oder mehrere Ausfertigungen der Anmeldung, je nachdem dies vorgeschrieben ist, vom Abfertigungsbeamten einem Prüfungsbeamten (der von dem Vorsteher des Zollamts damit beauftragt ist, die Richtigkeit der Abfertigungsanmeldungen zu prüfen), vorzulegen, damit nach erfolgter Vergleichung und Bescheinigung, wie sie in Übereinstimmung mit den bestehenden Sondervorschriften für notwendig gehalten werden, die Einfuhr genehmigt wird, sofern es sich um Waren handelt, die aus dem Ausland kommen, oder die Ausfuhr, sofern die Waren ausgeführt werden sollen.

§ 1. Der mit der Nachprüfung beauftragte Beamte hat stets die ihm vorgelegten Fakturen einer Durchsicht zu unterziehen und die betreffende Abfertigungsnummer darauf zu vermerken.

§ 2. Unerläßlich ist die Vorlegung der Faktura und aller Schriftstücke, die sich auf die der Abfertigung unterworfenen Waren beziehen, nicht allein um über ihre Menge, Beschaffenheit, Gewicht und Wert Aufschluß zu geben, sondern auch über das Verfügungsrecht, das an ihnen besteht.

Artikel 23. Wenn es sich um Abfertigungen zur Durchfuhr mit der Eisenbahn handelt, so hat die Ware stets eine Ausfertigung des betreffenden Abfertigungspapiers zu begleiten, die als Begleitschein zu dienen hat und bei der Zollstelle abgegeben wird, die an dem Orte zuständig ist, wo die Gepäckstücke übergeben werden, damit dortselbst die erforderlichen Vergleichungen vorgenommen werden.

Einziger Paragraph. Wenn die Zollstelle die Sicherheit erlangt hat, daß die Gepäckstücke ihrem Bestimmungsort zugeführt werden, so hat sie dies auf dem Abfertigungspapier, das als Begleitschein dient, zu vermerken und es dem Zollamt zu übersenden, da erst auf diese Weise die Verantwortlichkeit des Warenführers bei dem Zollamt erlischt.

Artikel 24. Der Direktor des Zolldienstes und der Vorsteher irgendeiner Zollstelle oder ein von diesen beauftragter Beamter kann in jedem Stadium der Abfertigung oder selbst nach der Genehmigung der Aushändigung zu jeder Zeit innerhalb oder außerhalb der zollamtlichen Räumlichkeiten, mögen die Waren bereits der Beschau unterlegen haben oder nicht, die Öffnung eines oder sämtlicher Gepäckstücke verlangen, damit er sich von dem Inhalt, dem Gewicht oder Werte überzeugt.

Artikel 24. Wenn sich bei der Besichtigung oder der Vergleichung mit der Faktura oder auch bei irgendeiner anderen vorzunehmenden Vergleichung zu irgendeiner Zeit ergibt, daß die Entrichtung irgendeiner Summe in gutem Glauben verabsäumt ist, so ist alsbald eine Zusatzanmeldung zur Entrichtung des schuldigen Betrages auszufertigen, worin die Art des Irrtums darzulegen ist, auch ist nach erfolgter Zahlung auf der Quittung die Einnahmenummer anzugeben, welche die Anmeldung erhalten hat. Wenn jedoch die Abweichung durch schuldhaften Irrtum oder strafbares Versehen entstanden ist, so ist das notwendige Verfahren einzuleiten, damit über den Übertreter die gesetzliche Strafe verhängt wird, wobei die Waren zwecks Haftung für den schuldigen Betrag mit Beschlag belegt werden.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 26. Jeder Ein- oder Ausführer von Waren ist während eines Zeitraums von 12 Monaten, vom Zeitpunkt der Abfertigung einer jeden Ware ab, verpflichtet, die Fakturen und die auf diese Waren bezüglichen Schriftstücke vorzulegen, so oft dies vom Direktor des Zolldienstes oder vom Vorsteher der Zollstelle, wo die Abfertigung vorgenommen worden ist, verlangt wird.

Streitigkeiten.

Artikel 27. Die Zweifel und Streitigkeiten, die sich zwischen den Kaufleuten und den Zollbeamten bezüglich Einreihung der Waren in den Tarif, Anwendung der Zollsätze, Seeschäden, Tara sowie aller mit der Abfertigung zusammenhängenden Handlungen ergeben, werden in erster Instanz durch den Zolldirektor entschieden, nachdem er vorher von dem Besitzer der Ware und von den Beamten, die gewöhnlich den Beschaudienst bei der Abfertigung der Ware ausüben, eine schriftliche Äußerung eingeholt hat.

Einziger Paragraph. Von den Bestimmungen in diesem Artikel sind die Streitigkeiten über den Wert der Ware ausgenommen, welche in der in Artikel 29 angegebenen Weise entschieden werden.

Artikel 28. Gegen die Entscheidungen des Zolldirektors über die im vorhergehenden Artikel behandelten Fälle, mit Ausnahme der Bestimmung im einzigen Paragraph, ist stets die Berufung an den Gouverneur des Gebiets zulässig, der in letzter Instanz entscheidet.

Artikel 29. Meinungsverschiedenheiten, die über den Wert der zur Abfertigung gestellten Waren entstehen, sind in nachstehender Weise zu schlichten:

1. Wenn bei der Vergleichung irgendeiner Anmeldung zur Abfertigung der für diese Waren angegebene Wert als zu niedrig erachtet wird, und der Ein- oder Ausführer mit den Angaben des Prüfers nicht einverstanden ist, so hat die Wertbestimmung der Ware durch Sachverständige zu erfolgen, von denen einer von dem Zollamtsvorsteher und ein zweiter nach Auswahl der Ein- oder Ausführer ernannt werden, die vor der Vornahme der Abschätzung einen dritten als Obmann erwählen.

   Im Falle die beiden Sachverständigen sich hierüber nicht einigen, so wird der dritte durch den Bezirksrichter ernannt, wenn die Abschätzung in Beira erfolgt, oder durch den Richter des Gebiets, wenn sie an einem anderen Orte stattfindet.
2. Wenn der Ein- oder Ausführer innerhalb dreier Tage nach erfolgter Aufforderung keinen Schiedsrichter benannt hat oder dieser Sachverständige es ablehnt, bei der Abschätzung zu erscheinen, oder sich weigert, eine Erklärung abzugeben, so soll das Urteil des von dem Zollamtsvorsteher ernannten Sachverständigen rechtskräftig und endgültig sein und die Abgaben sollen nach dem von ihm angegebenen Werte der Ware erhoben werden, wobei in der in der nachstehenden Nummer angegebenen Weise zu verfahren ist.
3. Wenn die endgültige Wertbestimmung ergibt:
   a) Daß der Wert der Ware den deklarierten Wert nicht um mehr als 10 v H übersteigt, so hat in der Anmeldung ohne weitere Folgen für den Ein- oder Ausführer eine Berichtigung zu erfolgen;
   b) daß der sich ergebende Unterschied mehr als 10 v H aber weniger als 30 v H beträgt, so werden die von dem berichtigten Werte zu zahlenden Abgaben um weitere 50 v H als Strafe erhöht;
   c) daß der Unterschied 30 v H überschreitet aber unter 50 v bleibt, so beträgt die Strafe das Fünffache des Abgabenbetrags;
   d) daß der Unterschied 50 v H übersteigt, so beträgt die Strafe das Zehnfache der schuldigen Abgaben.
4. Wenn zwischen den beiden ersten Abschätzern keine Einigung erzielt ist und der dritte zugunsten des Einführers entschieden hat, so kann der Zolldirektor, sofern er es als im Interesse der Mozambique-Gesellschaft liegend erachtet, von dem Verkaufsrechte Gebrauch machen, indem dem Ein- oder Ausführer der von ihnen angemeldete Wert mit einem Zuschlag von 5 v gezahlt wird, wobei im Anschluß hieran die Weiterführung des Verfahrens an den Gouverneur des Gebiets abzugeben ist, damit dieser über die weitere Bestimmung der Ware entscheide.

§§ 1 bis 3. Usw.

§ 4. Wenn es sich in den Fällen, auf die sich dieser Artikel bezieht, um Einfuhrwaren handelt und der Einführer mit dem abgeschätzten Werte nicht einverstanden ist, so kann dieser Einführer die Waren, bezüglich derer die Meinungsverschiedenheit besteht, abtreten (abandonar) oder wieder ausführen, wenn nicht die in Nr. 4 vorgesehene Voraussetzung vorliegt, wobei er jedoch zur Zahlung der etwa nach Nr. 3 verhängten Strafe verpflichtet ist.

Strafen und Strafverfahren.

Artikel 30 bis 37. Usw.

Kapitel II.

Besondere Bestimmungen.

Einfuhr in den freien Verkehr.

Artikel 38. Besonderen Bestimmungen sind bei der Einfuhr in den freien Verkehr unterworfen:

1. die im Mutterland und den anliegenden Inseln erzeugten Waren, auf welche die im Tarif B festgesetzten Zollsätze anzuwenden sind, wenn sie mit einem Abfertigungspapier des Herkunftszollamts versehen sind, worin bescheinigt ist, daß sie in diesem Lande erzeugt sind;
2. die im folgenden Artikel nicht aufgeführten, in den portugiesischen Kolonien erzeugten Waren, für die nur 50 v H der nach dem Tarife A auf ihnen ruhenden Zölle zu zahlen sind, wenn sie mit einem Abfertigungspapier des Herkunftszollamts versehen sind, worin bescheinigt ist, daß sie in den Kolonien erzeugt sind;
3. die in Tabelle I des Tarifs aufgeführten Waren, wenn sie nicht durch eine gesetzliche Bestimmung zollfrei sind und ihre Abfertigung vorgenommen worden ist; für diese ist außer dem Eingangszolle die in der genannten Tabelle für sie festgesetzte Abgabe zu zahlen, gleichviel welcher Herkunft oder welchen Ursprungs sind;
4. Tiere und lebende Pflanzen sowie Sämereien aller Art; diese können nur abgefertigt werden auf Grund eines vorher einzuholenden günstigen Gutachtens der Veterinär- oder landwirtschaftlichen Abteilung, je nach Lage des Falles;
5. Waffen, Munition hierzu und Sprengstoffe aller Art; diese können nur nach vorher eingeholter Erlaubnis der Verwaltungsbehörde abgefertigt werden;
6. unverarbeiteter Weingeist, dessen Vergällung bei den Zollämtern des Gebiets vorgenommen wird und vor der Abfertigung beantragt und ausgeführt werden muß; dieser wird als „andere nicht genannte Ware" verzollt;
7. die beschlagnahmten und darauf abgetretenen (abandonnierten) sowie alle Waren, die nach Maßgabe besonderer Vorschrifte; auf Anordnung der Zollbehörde öffentlich versteigert werden diese sind für die Erwerber zollfrei, da der Zoll von dem Verkaufserlös abgezogen wird; die Abfertigung wird durch den Verhandlungsführer bewirkt;
8. die aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waren, wenn sie im Tarife, dem sie unterworfen sind, nicht besonders benannt sind; diese sind zu verzollen, als ob sie nur aus dem Stoffe beständen, welcher der Menge nach vorherrscht.

   Wenn jedoch hinsichtlich des überwiegenden Stoffes Zweifel bestehen, so ist die Ware so zu verzollen, als ob sie aus dem Stoffe hergestellt wäre, auf welchen der höhere Zollsatz anzuwenden ist;
9. bearbeiteter Tabak, gleichviel welcher Herkunft, und mag er einem Einfuhrzoll unterworfen sein oder nicht; er unterliegt der in Artikel 71 festgesetzten Abgabe.

§§ 1 und 2. Usw.

Artikel 39. Vom Einfuhrzoll befreit sind außer den im Tarif besonders genannten Waren:

1. Zucker, welcher in dem unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehenden Teile der Provinz Mozambique hergestellt ist, solange in dieser Provinz der im Gebiete hergestellte Zucker eine gleiche Behandlung erfährt;
2. Tabak, welcher in den in der Provinz Mozambique bestehenden Fabriken verarbeitet ist, solange in den Gebieten der Mozambique-Gesellschaft eine solche Industrie in nennenswertem Umfang nicht besteht.

   Dieser Tabak ist jedoch der in Artikel 71 dieser Vorbemerkungen enthaltenen Abgabe unterworfen;
3. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehenden Teiles der Provinz Mozambique sowie die von Rhodesien, wenn die gleichen Erzeugnisse des Gebietes bei der Einfuhr nach dort die gleiche Behandlung genießen;
4. die Boden- und gewerblichen Erzeugnisse von Transvaal, mit Ausnahme der gebrannten oder gegorenen weingeisthaltigen Getränke sowie der gewerblichen Erzeugnisse, bei denen der Hauptgrundstoff kein Erzeugnis dieses Landes ist; solange das Abkommen vom 1. April 1909 in Geltung ist und sie mit einem amtlichen Ursprungszeugnis versehen sind;
5. Waren, die in irgendwelcher mit der Post eingehenden Umschließung enthalten sind, Sendungen oder Muster, wenn der Gesamtbetrag des Zolles und der anderen darauf ruhenden Abgaben für die betreffende Umschließung nicht mehr als 0,40 Eskudo beträgt;
6. die in dem vorhergehenden Absatz nicht einbegriffenen Muster von Waren, mit Ausnahme von verarbeitetem Tabak, wenn der Zoll 0,20 Eskudo nicht übersteigt;
7. die Uniformen der Konsularbeamten sowie Bureaugegenstände, Stempel, Drucksachen und Stempelpapier, Fahnen und Amtsschilder, wenn sie von den betreffenden Konsuln eingeführt werden;
8. Teile und Ausrüstungsgegenstände von gescheiterten Schiffen;
9. Reisegepäck, wenn es nach Maßgabe der Sonderbestimmungen eingeführt ist;
10. die zum ausschließlichen Gebrauche für die Mozambique-Gesellschaft eingeführten Waren, wenn ihre Einfuhr schriftlich bei dem Zollamtsvorsteher durch einen vom Gouverneur des Gebiets hierzu ermächtigten Angestellten beantragt wird;
11. die für Gesellschaften, Unternehmungen oder Anstalten eingeführten Waren, für welche diese Vergünstigung auf Grund von mit der Mozambique-Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen sichergestellt ist.

§ 1. Der in Nr. 1 genannte Zucker unterliegt auch fernerhin der in Artikel 4 des Dekrets vom 2. September 1901[1]) festgesetzten Abgabe.

§ 2. Die in Nr. 4 aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den Gemeinde- oder anderen Abgaben, wenn sie bei ihrer Verwendung nicht nur gleiche eingeführte Erzeugnisse anderen Ursprungs, sondern auch die im eigenen Gebiete erzeugten ersetzen.

§ 3. Die in Nr. 5 angeführten Waren sind auch von der Abfertigung befreit.

§ 4. Die Muster, worauf sich Nr. 6 bezieht, sind auch, obgleich sie der Abfertigung unterworfen sind, von den in der dem Tarife angehängten Tabelle I festgesetzten Abgaben befreit.

§ 5. Unter Nr. 9 sind nicht nur Kleider und Wäsche zum Gebrauche der Reisenden, ihre Bücher, Handwerkszeug, Instrumente und Gegenstände zur Ausübung ihres Berufs, sondern auch Möbel und Gegen-

[1]) Hand. Arch. 1902 I S. 102.

stände des gewöhnlichen und täglichen Gebrauchs einbegriffen, mit Ausnahme von Waffen, auch gebrauchten, die stets der Verzollung und der Bestimmung in Nr. 6 des vorhergehenden Artikels unterworfen sind.

Alle die in diesem Paragraphen aufgeführten Gegenstände müssen in Beschaffenheit und Menge dem Stande, Berufe und den sonstigen Verhältnissen der Reisenden, denen sie gehören, entsprechen.

§ 6. Als Reisegepäck dürfen Gegenstände, selbst gebrauchte, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht abgefertigt werden. Diese Gegenstände, die stets den Zöllen, denen sie nach dem Tarife unterliegen unterworfen sind, werden in der für Handelswaren vorgeschriebenen Form abgefertigt.

Artikel 40. Verboten ist die Einfuhr:

1. von Büchern, Drucksachen, Photographien und allen anderen Gegenständen, die gegen die öffentliche Moral und die allgemeinen Einrichtungen verstoßen;
2. von ausländischen Erzeugnissen mit Marken oder Aufschriften, welche sie als solche einheimischer Erzeugung oder Herstellung bezeichnen;
3. von Tieren und tierischen Abgängen aus Gegenden, wo irgendeine Viehseuche herrscht, sowie von Heu und Stroh aller Art, das aus denselben Gegenden stammt.
4. von Pflanzen, die aus Gegenden stammen, die von irgendwelchen Pflanzenkrankheiten heimgesucht sind;
5. von Kisten oder Ballen, die zusammengepackt oder verschnürt sind, so daß sie ein Packstück bilden, jedoch in dem Konnossement und Manifest die Anzahl der Kisten oder Ballen, woraus jedes einzelne Packstück besteht, nicht angegeben ist;
6. von gebrauchten Kleidungsstücken zu Handelszwecken.

Artikel 41. Die Zahlung der Einfuhrzölle ist mittels auf Goldmünze lautender Wechsel unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der für jede Abfertigung zu zahlende Zollbetrag muß im ganzen 300 Eskudos übersteigen.
2. Die zur Abfertigung gelangenden Waren müssen Eigentum einer Handelsfirma sein, die im Gebiet ihren Sitz hat, und dürfen nur mit einer Erklärung zur Abfertigung gestellt werden.
3. Die Wechsel müssen durch einen geeigneten Bürgen sichergestellt sein, welcher stets eingetragener Kaufmann sein muß.

§ 1. Für jede Abfertigung müssen zwei Wechsel ausgestellt werden, von denen jeder einzelne der Hälfte des zu zahlenden Gesamtbetrags entsprechen muß, und zwar ist der erste fällig nach drei Monaten vom Tage ab gerechnet, an dem die Abfertigung in Einnahme gestellt ist, der zweite nach sechs Monaten von diesem Tage ab.

§ 2. Die Wechsel sind mit 6 v H jährlich zu verzinsen.

§ 3. Die Wechsel müssen auf den Vorsteher des Zollamts gezogen sein zugunsten der Mozambique-Gesellschaft; dem Vorsteher steht es zu, die Geeignetheit der Bürgen zu beurteilen.

§ 4. Die Wechselsumme ist als unmittelbar vereinnahmter Betrag anzusehen.

§ 5. Wenn ein Wechsel am Fälligkeitstage, der nicht verlängert werden kann, nicht eingelöst wird, so sind alle weiteren von dem gleichen Einführer ausgestellten Wechsel als fällig anzusehen.

Falls nach erfolgter Mahnung des Bürgen nicht sofort Zahlung erfolgt, so ist in Gemäßheit des Artikel 6 vorzugehen, indem die Waren des Einführers und, wenn diese nicht ausreichen, diejenigen des Bürgen in erforderlicher Menge mit Beschlag zu belegen sind.

Artikel 42. Wenn beschädigte Waren zur Abfertigung gestellt werden zwecks Einfuhr in den freien Verkehr, so ist ein Zollnachlaß im Verhältnis des Unterschiedes zwischen dem Werte dieser Waren im Zustand bei der Abfertigung und dem Werte in unversehrtem Zustand zu gewähren.

§ 1. Als Beschädigungen im Sinne dieses Artikels werden angesehen:

a) der Schaden, der die Waren von dem Zeitpunkt ab trifft, in welchem die Gefahren der See für das Schiff, das sie mit sich führt, beginnen, bis zum Zeitpunkt des Löschens;
b) der Schaden, der infolge Unfalls im Löschungshafen durch ins Wasser Fallen beim Löschen verursacht wird;
c) der Schaden, den die in Zollägern oder zollamtlichen Niederlagen eingelagerten Waren durch Ameisen, Feuer oder Überschwemmungen erleiden.

§§ 2 und 3. Usw.

Artikel 43. Die Bestimmung im vorhergehenden Artikel ist nicht anwendbar:

a) auf Lebensmittel aller Art, auch nicht auf Medikamente oder die in der Medizin angewandten Drogen;
b) auf Tabak aller Art;
c) auf rohes Holz, wenn es sich um einen Schaden durch Seewasser handelt.

§ 1. Die Besitzer der Waren, auf die sich dieser Artikel bezieht können, welcher Art auch der Schaden sei, nur den unbeschädigten Teil zur Einfuhr in den freien Verkehr abfertigen, den Rest aber wieder ausführen oder zur Verfügung stellen.

§ 2. Usw.

Einfuhr auf Zeit.

Artikel 44. Die Einfuhr auf Zeit ist gestattet:

a) für die aus Schiffbrüchen geretteten Waren;
b) für Waren, die nur als Ausstellungsgegenstände für Ausstellungen im Gebiete bestimmt sind;
c) für Waren, die als Muster, Modelle oder Formen (moldes) dienen;
d) für Gegenstände, die Künstlern, Gesellschaften oder Unternehmern öffentlicher Schaustellungen gehören und nicht unter die Vorschrift in Nr. 5 des Artikel 39 einbegriffen werden können;
e) für Vieh, Wagen und andere Fahrzeuge mit ihrem Zubehör zum Gebrauche ihrer Besitzer, die sich zeitweilig im Gebiete aufhalten, bestimmt;
f) für ländliches Gerät aller Art, das von dem linken Ufer des Zambesi eingeführt wird, um bei Arbeiten verwendet zu werden, die sein Besitzer im Gebiete auszuführen hat;
g) für Feuerwaffen, unter den Voraussetzungen und Förmlichkeiten, die in den für das Gebiet geltenden Jagdgesetzen[1]) vorgeschrieben sind.

§§ 1 bis 3. Usw.

§ 4. In jedem der in diesem Artikel erwähnten Fälle darf die Einfuhr auf Zeit sechs Monate nur dann überschreiten, wenn es der Gouverneur des Gebiets genehmigt.

§§ 5 und 6. Usw.

§ 7. Der Gouverneur des Gebiets kann die Einfuhr auf Zeit auch in anderen besonderen Fällen gestatten, sofern die Umstände es ratsam erscheinen lassen.

Wiedereinfuhr.

Artikel 45. Usw.

Ausfuhr.

Artikel 46. Besonderen Bestimmungen bei der Ausfuhr sind unterworfen:

1. die nach portugiesischen Häfen zur Ausfuhr gelangenden Waren mit Ausnahme des Zuckers; für diese sind 50 v H

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1296.

der im Tarif C festgesetzten Zölle zu zahlen, sofern diese Zölle höher als 2 v H des Wertes sind;

2. die aus landwirtschaftlichen Versuchsunternehmungen (explorações) im Gebiet stammenden Erzeugnisse, wenn sie nach Tarif C zollfrei sind und mit der Eisenbahn ausgeführt werden; sie sind von der Abfertigung befreit; die Abfertigung wird durch eine einfache Erklärung auf einem Vordruck ersetzt, der zu diesem Zweck vom Zollamt erhältlich ist;
3. das zur See zur Ausfuhr gelangende Getreide, dessen Verschiffung nicht erlaubt ist, ohne daß ihm eine von der Abteilung für Landwirtschaft ausgestellte Bescheinigung über seine Klasseneinteilung beigegeben ist, gemäß den von dem Gouverneur des Bezirks zu diesem Zwecke erlassenen Bestimmungen;
4. die zum Unterhalt und als Vorräte für das Schiff eingeladenen Lebensmittel und Waren, die von der Abfertigung und jeglicher Abgabenentrichtung befreit sind;
5. die im Gebiete nationalisierten Waren, wenn sie mit der Eisenbahn ausgeführt werden, gleichviel ob für sie nach Tarif A oder B Zoll bezahlt worden ist oder nicht; diese sind von der Zahlung der im Tarife C festgesetzten Zölle und der Abgabe, welche in der diesen Tarifen angefügten Tabelle I angegeben ist, befreit;
6. Reisegepäck, auf welches die gleiche, in § 5 des Artikel 39 enthaltene Begriffsbestimmung anwendbar ist, ohne die dort angeführte Ausnahme;
7. landwirtschaftliche Geräte aller Art, wenn sie auf das linke Ufer des Zambesi ausgeführt werden, usw.

§§ 1 und 2. Usw.

Ausfuhr unter Zollrückvergütung (drawback).

Artikel 47. Für die nationalisierten Waren, auf die sich Nr. 5 vorhergehenden Artikels bezieht, und für welche die Eingangszölle r die in Artikel 71 und in Tabelle I zu diesem Tarife festgesetzten gaben bei dem in der Stadt Beira gelegenen Zollämtern bezahlt die aus dieser Stadt und mit der Eisenbahn aus dem Gebiet geführt worden sind, können die Ausfuhrzölle und die genannten gaben, die für sie bei der Einfuhr entrichtet sind, in voller ie zurückgezahlt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt :

1. die Ausfuhr muß durch den Einführer selbst bewirkt werden;
2. die Waren müssen innerhalb eines der Ausfuhr vorhergehenden Zeitraums von 12 Monaten eingeführt sein;
3. die Waren müssen sich in demselben Zustand befinden, in dem sie eingeführt worden sind; zulässig ist nur eine Umpackung, wenn sie zur besseren Erhaltung unbedingt erforderlich ist;
4. und 5. Usw.

Artikel 48 und 49. Usw.

Wiederausfuhr.

Artikel 50. Die Wiederausfuhr von Waren aller Art, die nach Abfertigung in Zollniederlagen oder in unter zollamtlicher Aufstehenden Lägern eingelagert sind, ist gestattet, sofern sie unter zu diesem Zwecke besonders vorgesehenen Förmlichkeiten abgefertigt n, wobei die in Artikel 6 enthaltene Bestimmung keine Anwendung t, und wenn die auf ihnen ruhenden gesetzlichen Abgaben aller entrichtet sind.

Einziger Paragraph. Die Bestimmung in Nr. 3 des Artikel 46 t auf die Wiedereinfuhr Anwendung.

Umladung.

Artikel 51. Den besonderen Vorschriften für die Umladung sind unterworfen:

a) die Waren, welche von einem Kriegsschiff auf ein anderes übergeladen werden, welcher Nationalität es auch sei; sie sind von jeglicher Abgabe und der Abfertigung befreit;
b) die Waren, die von einem Kauffahrteischiff an Bord eines Kriegsschiffes oder umgekehrt übergeladen werden; sie sind, obgleich sie zunächst der Abfertigung unterliegen, von der im Tarif C für die Überladung festgesetzten Abgabe befreit;
c) Steinkohle, selbst wenn sie von einem auf das andere Kauffahrteischiff übergeladen wird; auf diese ist gleichfalls die Bestimmung im vorstehenden Absatz anzuwenden;
d) Reisegepäck; dieses ist von der vorgenannten Abgabe und auch von der Abfertigung befreit, wenn es zusammen mit den Reisenden befördert wird.

Durchfuhr.

Artikel 52. Den besonderen Bestimmungen bei der Durchfuhr durch das Gebiet, wenn die Beförderung mit der Eisenbahn von Beira durch Macequece nach Rhodesia erfolgt, sind unterworfen:

a) die Waren, die bei der Einfuhr in den freien Verkehr zollfrei sind; diese sind von der in dem Tarife C festgesetzten Abgabe befreit;
b) die Waren, die bei der Einfuhr in den freien Verkehr einer niedrigeren Abgabe, als sie im Tarif C für die Durchfuhr festgesetzt ist, unterworfen sind; für diese ist als Durchfuhrzoll die gleiche Abgabe zu zahlen, die auf ihnen bei der Einfuhr in den freien Verkehr ruhen würde;
c) das Reisegepäck, das von der im Tarif C festgesetzten Abgabe befreit ist; es genießt ebenso, wie wenn es für das Gebiet bestimmt wäre, die Vergünstigung der Bestimmungen in Nr. 9 des Artikel 39, auch ist die Vorschrift in Nr. 5 desselben Artikels anwendbar.

Überführung aus der Niederlage.

Artikel 53. Die Überführung einer Ware aus einer amtlichen Niederlage in eine andere des Gebiets ist unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. die Ware muß zur Einfuhr in den freien Verkehr bestimmt sein;
2. die Waren müssen unter Verwendung der für diesen Zweck besonders vorgeschriebenen Papiere und unter den gleichen für die Einfuhr zum freien Verkehr vorgesehenen Förmlichkeiten abgefertigt werden;
3. die Zollgefälle sind beim Zollamt des Bestimmungsortes auf Grund des bei der Abfertigung zur Überführung ausgestellten Abfertigungspapiers zu entrichten, ausgenommen im Falle der Beschädigung, nach Erbringung des vorschriftsmäßigen Nachweises und unter Beachtung der Bestimmung in den Artikeln 42 und 43.
4. die Zölle müssen bei dem Herkunftszollamt hinterlegt werden.

§§ 1 und 2. Usw.

Küstenschiffahrt.

Artikel 54. Usw.

Niederlagen unter zollamtlichem Mitverschluß.

Artikel 55. Die Waren, die gemäß der Vorschrift in Nr. 4 des Artikel 14 in unter zollamtlichem Mitverschluß stehende Niederlagen eingelagert werden sollen, sind mit besonderen, zu diesem Zwecke vorgesehenen Vordrucken, „Niederlageschein (licenças de armazenar" genannt, abzufertigen, in welchen die Waren, wie bei der Abfertigung zur Einfuhr, zu beschreiben sind.

§§ 1 bis 3. Usw.

Artikel 56. Die Abfertigung, worauf sich der vorhergehende Artikel bezieht, darf nur für Läger gestattet werden, hinsichtlich deren die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Von dem Gouverneur des Gebiets muß die Erlaubnis eingeholt werden, daß zollpflichtige Waren darin eingelagert werden dürfen;
2. bei dem Zollamt muß ein vorschriftsmäßiges Bürgschaftsprotokoll aufgenommen werden für die Sicherheit der Zölle und anderen Abgaben, die auf den einzulagernden Waren ruhen, sowie für irgendwelche Strafen, in die der Besitzer der Niederlage etwa verfallen könnte.

§§ 1 bis 4. Usw.

Artikel 57 und 58. Usw.

Artikel 59. Es ist verboten, in die unter zollamtlichem Mitverschluß stehenden Niederlagen einzulagern:

a) entzündliche oder gefährliche Waren ohne vorherige Erlaubnis der Verwaltungsbehörde;
b) Waffen und Munition dazu, die vor der Abfertigung nur in den Lagerräumen des Zollamts verbleiben dürfen;
c) Packstücke, die nachweislich geöffnet waren, sofern sie nicht zollamtlich versiegelt sind;

Artikel 60. Es ist ferner in den unter zollamtlichem Mitverschluß stehenden Niederlagen verboten:

a) irgendwelche dortselbst eingelagerte Ware zu entfernen, ohne daß vorher alle gesetzlichen Förmlichkeiten erfüllt sind;
b) irgendwelche Packstücke zu öffnen oder Waren unbrauchbar zu machen ohne besondere Erlaubnis des Zollamtsdirektors und ohne Anwesenheit eines zu diesem Zwecke beauftragten Beamten.

Einziger Paragraph. Die Unbrauchbarmachung, worauf sich Absatz b dieses Artikels bezieht, darf nur dann stattfinden, wenn es sich um Lebensmittel und Arzneiwaren handelt, die von der Gesundheitsbehörde als für den Verbrauch ungeeignet befunden worden sind.

Artikel 61. Waren, die in einem Gepäckstück, das in einem unter zollamtlichem Mitverschluß stehenden Lager eingelagert ist, zusammen verpackt sind, können in Teilposten abgefertigt werden, sofern für den Restteil bei dieser Gelegenheit ein neuer Niederlageschein ausgestellt wird, indem auf der Vorderseite des Abfertigungspapiers und des neuen Niederlagescheines ein entsprechender Hinweis auf den ursprünglichen Niederlageschein gemacht wird.

§§ 1 und 2. Usw.

Artikel 62. Usw.

Artikel 63. Die in Niederlagen mit zollamtlichem Mitverschluß eingelagerten Waren dürfen nur in folgenden Fällen daraus entfernt werden:

1. wenn sie vorschriftsmäßig abgefertigt sind zur Einfuhr in den freien Verkehr, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr und wenn die Zölle und sonstigen Abgaben, die nach Maßgabe des Artikel 3 zu entrichten sind, bezahlt sind;
2. wenn sie nach einem anderen unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Lager übergeführt werden, unter Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten;
3. wenn sie in Übereinstimmung mit der Vorschrift in dem einzigen Paragraphen des Artikel 60 unbrauchbar gemacht werden;
4. wenn zugunsten der Zollgefälle ihre Abtretung beansprucht wird und dies schriftlich und in der Weise erklärt wird, wie es von dem Direktor des Zolldienstes vorgeschrieben ist;
5. wenn sie in öffentlicher Versteigerung verkauft werden, nach Maßgabe der Vorschrift des einzigen Paragraphen des Artikel 64.

§§ 1 bis 3. Usw.

Artikel 64. Die längste Lagerfrist der Waren in den Läge unter zollamtlichem Mitverschluß soll betragen:

1. zwei Jahre für Lebensmittel, mit Ausnahme von solche die in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen, Flaschen od Krügen verpackt sind.
2. sechs Jahre für die vorstehend ausgenommenen und für a übrigen Waren.

§§ 1 und 2. Usw.

Artikel 65 bis 67. Usw.

Kapitel III.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 68 bis 70. Usw.

Artikel 71. Durch die Zollämter des Gebiets wird von de Tage des Inkrafttretens der einen Teil dieser Vorbemerkungen bildend Tarife ab von allem verarbeiteten Tabak jeder Herkunft, der zu freien Verkehr abgefertigt wird, und auch von dem im Gebiete v arbeiteten eine Verkaufssteuer von 1 Eskudo für 1 kg erhoben.

§§ 1 bis 5. Usw.

Artikel 72. Den in der Stadt Beira tätigen Zollämtern lie die Erhebung der städtischen Abgabe ob, die in der dem Tarif a gehängten Tabelle I angegeben ist usw.

Artikel 73 und 74. Usw.

Artikel 75. Bis zur Veröffentlichung der allgemeinen Au führungsbestimmungen für den Zolldienst in dem von der Mozambiqu Gesellschaft verwalteten Gebiet bleibt in diesem Gebiet die durch d Dekret vom 29. Juli 1902 genehmigte Zollordnung für die por giesischen Besitzungen an der Ostküste von Afrika[1]) sowie die Ano nungen des Gouverneurs des Gebiets in Kraft, soweit sie nicht du die vorstehenden Vorbemerkungen abgeändert worden sind.

Tarif A.

Einfuhr aus dem Ausland.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsa Eskudo
1	Salpetersäure, Salzsäure und Schwefelsäure	—	frei
2	Zucker aller Art, Traubenzucker, Honig und Zuckersirup	kg	0,08
3	Faßholz	—	frei
4	Terpentinspiritus (agua-raz)	v. Werte	3 v ℓ
5	Mineralwasser	„	10 v ℓ
6	Teer, Schiffsteer (breu) und Pech (coaltar)	„	3 v ℓ
—	Weingeist, vergällt. Siehe Nr. 170 und Nr. 6 des Artikel 38 der Vorbemerkungen		
7	Anker und Haken für Schiffe	„	5 v ℓ
8	Tiere, lebende, mit Ausnahme der Ochsen:		
	A. Zur Zucht bestimmte	—	frei
	B. Zu anderen Zwecken	v. Werte	3 v ℓ
9	Apparate, photographische, deren Zubehörteile, Gebrauchsgegenstände, Papier und chemische Erzeugnisse für photographische Arbeiten	„	5 v ℓ
10	Apparate, Maschinen, Kabel, Drähte und Gebrauchsgegenstände aller Art, die ausschließlich zu elektrischen Einrichtungen bestimmt sind, mit Ausnahme der Lampenhalter und Lampen aller Art	„	3 v ℓ
11	Stacheldraht zur Einfriedigung	—	frei
12	Reifen aus Eisen und aus Holz für Fässer und Umschließungen	—	„

[1]) Hand. Arch. 1903 I S. 498.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
13	Geschirre aus Leder einschließlich der Beschläge und Verzierungen	v. Werte	10 v H
14	Reis aller Art	kg	0,02
15	Asphalt	v. Werte	3 v H
—	Automobile. Siehe Nr. 163.		
16	Oliven- und alle anderen Öle für Nährzwecke	Liter	0,10
17	Stockfisch	kg	0,01
18	Wagen, anderweit nicht genannt, und Gewichte dazu	v. Werte	5 v H
19	Schmalz, Fett und das sogenannte indische Schmalz	kg	0,10
20	Kartoffeln und Zwiebeln	"	0,03
21	Getränke, weingeisthaltige, gebrannte:		
	A. Branntweine, zubereitete (Kognak, Genever, Liköre und alle anderen)	Liter	0,65 und außerdem 15 v H v. Werte
	B. Weingeist und Branntwein, einfache, bis zu 50 Zentesimalgrad	"	0,40 und außerdem 15 v H v. Werte
	C. Weingeist und Branntwein, einfache, über 50 Zentesimalgrad	"	0,65 und außerdem 15 v H v. Werte
22	Getränke, weingeisthaltige, gegoren:		
	A. Bier, Zider und ähnliche	"	0,10 und außerdem 10 v H v. Werte
	B. Weine, geringe, von nicht mehr als 14° sowie die Likörweine in Fässern oder Flaschen	"	0,50
	C. Weine von mehr als 14°	"	0,65
	D. Schaumweine nach Art des Champagners	"	0,50
23	Getränke, anderweit nicht genannt	"	0,10
24	Ochsen, lebende:		
	A. zu Zuchtzwecken	—	frei
	B. zu anderen Zwecken	v. Werte	3 v H
25	Schiffszwieback aller Art	kg	0,10
26	Pumpen (bombas) aller Art	v. Werte	3 v H
27	Kaffee und Zichorie, roh oder geröstet	kg	0,10
28	Kalk in jedem Zustand und Gips, roh oder gebrannt	v. Werte	5 v H
29	Schuhwerk aller Art	"	25 v H
30	Kessel für Dampfmaschinen und deren Zubehörteile	—	frei
31	Packleinen und grobe Gewebe aus Leinen und gleichartigen Spinnstoffen, die gewöhnlich zu Umschließungen verwendet werden, sofern sie ausschließlich zu diesem Zweck bestimmt sind, im Stück oder als Säcke	—	"
—	Helme. Siehe Nr. 40.		
32	Lettern und Zierschriften zum Drucken sowie Druckplatten (gravuras abertas), in Metall oder Holz und Stereotypplatten	—	"
33	Kohlensaures Kali und kohlensaures Natron, roh oder gereinigt	v. Werte	3 v H
34	Fleisch, frisches, gefroren oder nicht, und Fleisch, einfach getrocknet	v. Werte	3 v H
35	Fleisch, zubereitetes aller Art, anderweit nicht genannt, mit Ausnahme der in Nr. 48 aufgeführten Konserven, sowie Speck	kg	0,80
36	Patronen für Feuerwaffen	v. Werte	15 v H
37	Steinkohle in jedem Zustand	—	frei
38	Getreide (im Korn) und Mehlfrüchte aller Art, anderweit nicht genannt	v. Werte	3 v H
39	Tee	kg	0,50
40	Hüte, Kappen und Mützen	v. Werte	25 v H
41	Sonnen- und Regenschirme aller Art	"	25 v H
42	Chlorsaures Kali	—	frei
43	Schokolade und Kakao, als Nahrungsmittel bestimmt, ausschließlich der Bonbons	kg	0,07
44	Blei, gegossen oder gewalzt, in Barren, Platten, Blechen, Stangen (barrinhas) und Geschossen (metralha)	v. Werte	3 v H
45	Zement und Pozzuolanerde	"	5 v H
46	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Legierungen, in Barren, Platten, Blechen, Stangen, Stäben, Draht und Röhren	"	3 v H
47	Leim, flüssig, getrocknet oder eingedickt, anderweit nicht genannt	"	5 v H
48	Nahrungsmittel-Konserven aller Art, ausgenommen Zuckerwerk in Blechbüchsen, Schachteln, Töpfen oder Flaschen, in denen sie an den Verbraucher verkauft werden, einschließlich des Gewichts der Umschließungen	"	15 v H
49	Perlketten aller Art, ausgenommen aus Edelmetallen	"	20 v H
50	Koks	—	frei
51	Tauwerk aller Art	v. Werte	10 v H
52	Transmissionsriemen für Maschinen, Schnüre und Schnürriemen hierzu	—	frei
53	Kreosot	—	"
54	Desinfektionsmittel und alle chemischen Präparate zur ausschließlichen Verwendung bei der Behandlung von Vieh und Pflanzen, wenn ihre Verwendung durch die Veterinär- oder Landwirtschaftsabteilung gestattet ist, mit Genehmigung des Bezirksgouverneurs	—	"
55	Abfälle aller Art und Werg zum Putzen der Maschinen	—	"
56	Dynamit und alle anderen nicht genannten Sprengstoffe	—	"
57	Gold- und Silbermünzen	—	"
58	Zuckerwerk aller Art und Zwieback (biscoitos)	kg	0,15
59	Schiffe mit Ruder-, Segel- oder Dampfantrieb jeden Raumgehalts	—	frei
60	Packungen aller Art für Maschinen und Dampfkessel	—	"
61	Wachs- oder Öltuch, zum Bedecken der Waren gebräuchlich	v. Werte	3 v H
62	Schwefel in Pulverform oder in Stücken	—	frei
63	Gewürze	kg	0,10
64	Spiegel einschließlich der Rahmen	v. Werte	25 v H
65	Flinten und Läufe dazu	Stück	4,50 und außerdem 15 v H v. Werte
66	Zünder (espoletas), ausgenommen diejenigen für Feuerwaffen	—	frei
—	Zünder für Feuerwaffen. Siehe Nr. 170.		

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
67	Zinn, gegossen oder gewalzt, in Barren, Platten, Stäben und Blechen	v. Werte	3 v H
68	Weizenmehl	kg	0,01
69	Maismehl	"	0,10
70	Mehl für Suppen, anderweit nicht genannt	"	0,07
71	Filz zum Bedecken von Dächern, zum Verpacken oder als Schiffsverkleidung	v. Werte	3 v H
72	Werkzeuge für Kunst und Handwerk sowie für Landwirtschaft und Industrie:		
	A. Kaffernhacken	Stück	0,10
	B. anderweit nicht genannt	v. Werte	5 v H
73	Eisen und Stahl, gegossen, geschmiedet oder gewalzt: in Barren, Stäben, Stangen (varões, verguinhas), einfachem Draht, Bandeisen, Trägern, Winkeleisen und Blechen, glatt oder gewellt, einfach, verzinkt, verkupfert oder verzinnt	"	3 v H
74	Eisen und Stahl gegossen, geschmiedet oder gewalzt: in Säulen, Röhren, Gitterwerk, Wasserbehältern und anderen ähnlichen Gegenständen, anderweit nicht genannt, zu Bauzwecken; Federn und Achsen für Wagen; Ketten und Seile aus Stahl; einfach oder verzinkt	"	10 v H
75	Garn aus Baumwolle, ein- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt	"	10 v H
76	Garn aus Leinen, Wolle, Seide oder einem anderen Spinnstoff, ein- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt	"	20 v H
—	Bänder. Siehe Nr. 158 und 159.		
77	Formen und Modelle	—	frei
78	Trockenfutter, Heu aller Art, Kleie (farelos, sêmeas) und alle Mischungen, ausschließlich als Viehfutter bestimmt	v. Werte	3 v H
79	Ammonium- und Kalziumphosphat	—	frei
80	Zündhölzer, Wachszündkerzen und Schwefelhölzer aus Phosphor einschließlich des Gewichts der Umschließung	kg	0,20
81	Früchte, frische, als Nahrungsmittel	—	frei
82	Früchte, getrocknete, als Nahrungsmittel	kg	0,05
83	Flaschen aus gewöhnlichem Glas zur Aufnahme und Beförderung von Getränken, einschließlich der darin enthaltenen eingeführten Getränke und der sogenannten Siphons	v. Werte	3 v H
84	Gasolin	"	3 v H
85	Eis	—	frei
86	Nahrungsmittel, anderweit nicht genannt	v. Werte	20 v H
87	Fette zum Schmieren von Maschinen und Wagen	—	frei
88	Grammophone und Zubehörteile	v. Werte	20 v H
89	Guano und andere tierische, pflanzliche oder natürliche Stoffe zum Düngen oder Verändern der chemischen Zusammensetzung von Ackerflächen	—	frei
90	Küchengewächse, frische	—	"
91	Instrumente und Apparate zum Rechnen, Beobachten und für Präzisionsarbeiten, anderweit nicht genannt, ihre Zubehörstücke und einzelnen Teile, einschließlich der Etuis	—	"
92	Instrumente und Apparate, chirurgische, ihre Zubehörstücke und einzelne Teile, einschließlich der Etuis	—	"
93	Hülsenfrüchte, getrocknet	kg	0,02
94	Milch, frisch	v. Werte	3 v H
95	Bücher und Flugschriften einschließlich Kataloge, sowie Zeitschriften und Geschäftsanpreisungen, in beliebigen Sprachen gedruckt; Noten, Lichtbilder, Lithographien, Landkarten, Karten und Kupferstiche	—	frei
96	Bücher, unbedruckte, auch mit eingedruckten Sprüchen, zum Ausfüllen in irgendeiner Form	v. Werte	10 v H
97	Segel und Segeltuch aus Leinen oder Baumwolle für Schiffssegel	"	10 v H
98	Augengläser, Brillen, Ferngläser, vollständige oder einzelne Teile davon	"	10 v H
99	Maschinen, Apparate und Geräte für Landwirtschaft, Bergbau oder andere gewerbliche Betriebe, ihre Zubehörstücke und einzelne Teile davon	—	frei
100	Nähmaschinen und Zubehörteile	v. Werte	5 v H
101	Schreibmaschinen und Zubehörteile	"	10 v H
102	Maschinen und Apparate zum Hausgebrauch	"	10 v H
103	Holz, roh:		
	A. Balken, Sparren, Bohlen, Bretter, Querbalken, Masten, Latten, Rahmen, auch einfach vorgerichtet	"	3 v H
	B. Brennholz	—	frei
104	Holz, bearbeitet, anderweit nicht genannt	v. Werte	5 v H
105	Felleisen, Mantelsäcke, Koffer, einschließlich der Überzüge	"	10 v H
106	Rettungsringe aus Segeltuch oder Kautschuk, auch durch Eisendraht oder in irgendeiner anderen Weise verstärkt	"	5 v H
107	Butter, natürliche, und ihre Nachahmungen	kg	0,10
108	Suppenmittel	"	0,05
109	Baustoffe, anderweit nicht genannt	v. Werte	3 v H
110	Eisenbahnmaterial:		
	A. Schienen und alle für die Strecke erforderlichen Zubehörstücke	—	frei
	B. Rollendes Material (Lokomotiven, Personen-, Güterwagen usw.)	—	frei
111	Arzneien, einfache und zusammengesetzte, und alle Stoffe, die ausschließlich in der Arzneikunde Verwendung finden	v. Werte	10 v H
112	Metalle, weiter verarbeitet, anderweit nicht genannt	"	10 v H
113	Metalle, anderweit nicht genannt, roh	"	3 v H
114	Mais in Körnern	kg	0,01
115	Erze, roh	—	frei
116	Hausgerät aller Art:		
	A. Möbel und andere Gegenstände, gedrechselt, geschnitzt, furniert, poliert oder gefirnißt; gepolstert oder nicht, mit Ausnahme der mit Leder oder mit seidenhaltigen Stoffen überzogenen	v. Werte	15 v H
	B. Möbel und andere Gegenstände, lackiert, vergoldet, mit eingelegten Arbeiten, mit Verzierungen aus edlen Hölzern, mit Beschlägen aus Metall usw. sowie mit Leder oder mit seidenhaltigen Stoffen überzogen	"	25 v H
	C. Möbel und andere Gegenstände, anderweit nicht genannt	"	10 v H
117	Mühlen zum Mahlen von Getreide	—	frei
118	Ammonium-, Kalium- und Natriumnitrat	—	frei
119	Wachstuch zu Zimmertapeten	v. Werte	10 v H
120	Lein- und Terpentinöl	"	3 v H

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
121	Mineralöle, schwere, mit einer Dichtigkeit von nicht unter 0,820, zum Schmieren von Maschinen	—	frei
122	Opium	kg	18
123	Gold in Barren, Blättern, Staub sowie Bruchgold	v. Werte	frei
124	Goldwaren, auch mit Edelsteinen	„	20 v H
125	Vogeleier	„	3 v H
126	Papier und Pappe aller Art:		
	A. Schreibpapier, einschließlich der Briefumschläge, ohne irgendwelchen Aufdruck	kg	0,20
	B. Schreibpapier, einschließlich der Briefumschläge, mit Aufdruck, mit Einschluß der lose beigefügten gedruckten Anschriften	„	0,30
	C. Druckpapier	„	0,05
	D. Packpapier, einschließlich der Papiersäcke	„	0,10
	E. Alles andere, ausgenommen photographisches	„	0,15
127	Fische, frische, in keiner Weise zubereitet, nur mit dem zur Erhaltung erforderlichen Salz, auch gefroren	v. Werte	3 v H
128	Fische, getrocknet, anderweit nicht genannt, geräuchert oder in Salzlake, mit Ausnahme der in Nr. 48 genannten Konserven	kg	0,07
129	Parfümerien aller Art und feine Seife (sabonetes)	v. Werte	25 v H
130	Petroleum und alle anderen, anderweit nicht genannten Mineralöle für Beleuchtungszwecke	kg	0,02
131	Pianos und Pianolas	v. Werte	20 v H
132	Pflanzen, Bulben, Knollen und Sämereien zum Anbau	—	frei
133	Platinschwamm, -staub, -blech und -draht.	—	„
134	Platinwaren, anderweit nicht genannt	v. Werte	20 v H
135	Schießpulver aller Art, nicht in Patronen	kg	1
—	Schießpulver in Patronen. Siehe Nr. 36.		
136	Ätzkali (potassa cáustica)	—	frei
137	Silber in Barren, Blechen, Staub oder Bruch	—	„
138	Silberwaren, auch mit Edelsteinen	v. Werte	20 v H
139	Nägel aller Art, einschließlich Schrauben	„	3 v H
140	Keramische Erzeugnisse:		
	A. Fliesen und Ziegelsteine, Röhren aus Ton oder Steinzeug, Dachziegel (telhas, tejolos), einschließlich der feuerfesten.	„	3 v H
	B. Tafelgeschirr aller Art	„	10 v H
141	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	„	10 v H
142	Steinwürfel zu Verzierungen, einschließlich der Glasscheiben und Rahmen, Vasen, Statuen, Statuetten und andere Kunstgegenstände zur Ausschmückung von Sälen	„	20 v H
143	Käse	kg	0,10
144	Zündfaden und Zündschnur	—	frei
145	Schutznetze aus Metall, einschließlich der Moskitonetze	—	„
146	Fischernetze und Garn hierzu	—	„
147	Uhren aller Art	v. Werte	20 v H
148	Revolver, Pistolen und deren Läufe	Stück	1,50 und außerdem 15 v H v. Werte
149	Seife (sabão)	kg	0,05
150	Salz, gewöhnliches, roh	„	0,02
151	Salpeter	—	frei
152	Soda, kaustische und handelsübliche	—	„
153	Ammoniumsulfat	—	frei
154	Kupfer- und Eisensulfat	—	„
155	Tabak:		
	A. Blätter, Rollen oder Staub	kg	2
	B. Zigarren (a)	„	4,5
	C. verarbeitet, anderweit nicht genannt (a)	„	4
156	Teppiche, Decken (alcatifas) und Läufer aller Art	v. Werte	10 v H
157	Gewebe aus Baumwolle, im Stück oder in Waren:		
	A. roh oder gebleicht (der Zoll darf nicht weniger als 0,20 Eskudo für 1 kg betragen)	„	15 v H
	B. gefärbt oder bedruckt (der Zoll darf nicht weniger als 0,40 Eskudo für 1 kg betragen)	„	20 v H
158	Gewebe aus Seide aller Art, einschließlich der Spitzen, Kanten, Schnüre und alle Posamentierarbeiten:		
	A. im Stück	„	20 v H
	B. Waren	„	25 v H
159	Gewebe, anderweit nicht genannt, einschließlich Spitzen, Kanten, Schnüre und Posamentierarbeiten:		
	A. im Stück	„	10 v H
	B. Waren	„	20 v H
—	Farberden. Siehe Nr. 161.		
160	Tinte zum Schreiben, einschließlich der Umschließungen	„	10 v H
161	Tinten, Farben (tintas), zubereitet oder nicht, anderweit nicht genannt	„	3 v H
162	Weizen im Korn	kg	0,01
163	Fahrzeuge aller Art, nicht in Nr. 110 einbegriffen:		
	A. zum Befördern von Waren	v. Werte	1 v H
	B. anderweit nicht genannt	„	3 v H
164	Leuchtkerzen	„	10 v H
—	Firnisse. Siehe Nr. 170.		
165	Glas- und Fensterscheiben aus gewöhnlichem Glas, anderweit nicht genannt	„	5 v H
166	Glaswaren, anderweit nicht genannt	„	20 v H
167	Essig	Liter	0,10
—	Arzneisirupe. Siehe Nr. 111.		
168	Sirupe zu erfrischenden Getränken	v. Werte	10 v H
169	Zink, gegossen oder gewalzt, roh oder in Kartätschen	„	3 v H
170	Waren, anderweit nicht genannt	„	15 v H

Tarif B.
Einfuhr aus dem Mutterland.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
1	Mineralwasser	—	frei
2	Olivenöl	Liter	0,02
3	Getränke, weingeisthaltige, gebrannte:		
	A. Branntweine, versetzte (Kognak, Genever, Liköre und andere)	„	0,50
	B. Weingeist und Branntwein, einfacher, bis zu 50 Zentesimalgrad	„	0,30

(a) Der verarbeitete Tabak unterliegt der in Artikel 71 der Vorbemerkungen festgesetzten Verkaufssteuer.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
(noch 3)	C. Weingeist und Branntwein, einfacher, über 50 Zentisimalgrad	Liter	0,50
4	Getränke, weingeisthaltige, gegorene:		
	A. Bier, Zider und ähnliche	„	0,05
	B. Weine, gewöhnliche (nach Art der Tischweine, weiß oder gefärbt) in Umschließungen aller Art:		
	I. mit einem Weingeistgehalt bis zu 12°	„	0,03
	II. mit einem Weingeistgehalt von 12° bis zu 14°	„	0,05
	III. mit einem Weingeistgehalt von 14° bis zu 16°	„	0,07
	IV. mit einem Weingeistgehalt über 16°	„	0,45
	C. Spezialweine, edle und Likörweine (licorosos), (Portwein, Madeira, Muskateller, Carcawellos) mit Weingeistgehalt bis zu 23°, in Umschließungen aller Art	„	0,10
	D. Schaumweine (nach Art des Champagners)	„	0,25
	E. Getränke, anderweit nicht genannt	„	0,05
5	Schuhwerk aller Art	v. Werte	5 v H
6	Fleisch in jeder Zubereitung, mit Ausnahme der in Nr. 8 genannten Konserven, sowie Speck	kg	0,02
7	Hüte, Mützen und Kappen	v. Werte	5 v H
8	Lebensmittel-Konserven aller Art, ausgenommen Süßigkeiten: in Blechbüchsen, Schachteln, Töpfen oder Flaschen, in denen sie an die Verbraucher verkauft werden	„	5 v H
9	Süßigkeiten aller Art, Zwieback und Schiffszwieback	kg	0,07
10	Nahrungsmittel, ähnlich den aus dem Ausland stammenden, die nach Nr. 86 des Tarifs A zu verzollen sind	v. Werte	7 v H
11	Seife (sabão)	kg	0,02
12	Salz, gewöhnliches, roh	„	0,01
13	Tabak:		
	A. in Blättern, Rollen oder Staub	„	0,10
	B. Tabak, verarbeitet, jeder Art (a)	—	frei
14	Essig	Liter	0,02
15	Waren, anderweit nicht genannt	v. Werte	50 v H der in Tarif A festgesetzten Zölle
	Anmerkung. Alle Waren, die nach Tarif A zollfrei sind, sind bei der Einfuhr aus dem Mutterlande gleichfalls zollfrei.		

Tarif C.

Ausfuhr, Wiederausfuhr, Überladung und Durchfuhr.

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
	Ausfuhr.		
1	Zucker	kg	0,01
2	Baumwolle, roh oder mit Körnern, im Gebiet erzeugt	—	frei
3	Erdnüsse, Sesam und andere Sämereien und ölhaltige Stoffe	v. Werte	4 v H
4	Gummi aller Art	„	8 v H
5	Manglerinde und alle anderen tanninhaltigen Stoffe	„	2 v H
6	Wachs, tierisches	„	5 v H
7	Abgänge von wilden Tieren: (a)		
	A. Elefantenzähne, ausgenommen die im Gewichte von unter 5 kg, deren Ausfuhr verboten ist	„	20 v H
	B. Felle oder Häute vom Elefanten, Rhinozeros, Flußpferd, Zebra, Hirsch, Wildschwein, Fischotter, Moschus, Stummelaffen (colobos) und allen Affenarten sowie Felle zur Pelzwerkbereitung von Insektenfressern, Walrossen (dugongos) und Antilopen; Köpfe und Hörner dieser Tiere	„	20 v H
	C. Felle oder Häute von Tieren, anderweit nicht genannt, gegerbt, sowie ganze Tiere oder Köpfe, ausgestopft oder konserviert	—	frei
	D. Felle oder Häute von Tieren, anderweit nicht genannt, in dem vorstehenden Absatz nicht einbegriffen, sowie deren Köpfe oder Hörner, wenn die Ausfuhr auf Grund eines entsprechenden Jagdscheins mit Verzeichnis erfolgt; sowie die Abgänge von Tieren aller Art, deren Jagd frei ist	—	„
	E. Abgänge aller Art von Tieren, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind	v. Werte	10 v H
8	Silber- oder Goldmünzen	—	frei
9	Mais im Korn, wenn der Kleinhandelspreis im Gebiete mehr als 0,02 Eskudo für 1 kg ausschließlich des Wertes des Sackes beträgt	v. Werte	3 v H
10	Waren, die als Postsendungen ausgehen.	—	frei
11	Gold in Barren, Staub oder Körnern (pepitas) sowie alle anderen Bergwerkserzeugnisse	—	„
12	Bodenerzeugnisse, anderweit nicht genannt:		
	A. aus landwirtschaftlichen Versuchsunternehmungen des Gebiets stammende Erzeugnisse	—	„
	B. anderer Herkunft	v. Werte	2 v H
13	Tabak, unverarbeitet	„	4 v H
14	Schildkrötenschalen	„	8 v H
15	Alle anderweit nicht genannten Waren	„	2 v H
	Wiederausfuhr.		
16	Waren, die bei den Zollämtern oder in den unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlagen eingelagert waren und von dort zur See aus dem Gebiet ausgeführt werden, sowie diejenigen, welche auf dem Landwege ausgeführt werden, sofern bestehende Verträge nicht dazu zwingen, daß sie als zollpflichtige Durchfuhrwaren anzusehen sind	—	frei

(a) Verarbeiteter Tabak unterliegt der in Artikel 71 der Vorbemerkungen festgesetzten Verkaufssteuer.

(a) Bei der Ausfuhr von Abgängen wilder Tiere sind imm die Bestimmungen des geltenden Jagdgesetzes zu beachten (Han Arch. 1911 I S. 1296).

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
	Überladung.		
17	Waren, die in irgendeinem Hafen des Gebiets von einem Kauffahrteischiff auf ein anderes übergeladen werden	Tonne	0,05
	Durchfuhr.		
18	Waren, die nach den gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund bestehender Verträge zur Durchfuhr abzufertigen sind:		
	A. wenn sie mit der Eisenbahn von Beira nach Rhodesien über Macequece befördert werden, sofern die Bedingung 6 a in dem betreffenden Vertrage besteht, unter Beobachtung der Bestimmungen in Artikel 52 der Vorbemerkungen	v. Werte	3 v H
	B. wenn sie nicht unter den vorstehenden Absatz fallen	—	frei

Tabelle I.

Städtische Abgaben für Beira.

(Erhebung nach Artikel 72 der Vorbemerkungen.)

Nr. des Tarifs	Benennung der Waren	Einheit	Zollsatz Eskudos
1	Für Waren, die bei der Einfuhr zum Verbrauche abgefertigt sind mit Ausnahme der in den Nrn. 21 **A**, 22, 37, 57, 99, 103, 109, 118, 132 und 155 des Tarifs **A** und derjenigen, auf welche sich die Nrn. 3 bis 10 des Artikel 39 der Vorbemerkungen beziehen	v. Werte	2 v H
2	Für versetzte Branntweine, Bier und Weine aller Art, zum Verbrauch eingeführt ...	Liter	0,01
3	Für bearbeiteten, zum Verbrauche eingeführten Tabak sowie für den im Gebiete bearbeiteten Tabak, der in Beira in den Verbrauch übergeführt wird	kg	0,10
4	Für zur Ausfuhr abgefertigte Waren mit Ausnahme der in den Nrn. 1, 2, 4, 5, 8, 9, 11 und 12 **A** des Tarifs **C** genannten und der in den Nrn. 2, 4, 5 und 6 des Artikel 46 der Vorbemerkungen aufgeführten Waren	v. Werte	1 v H
	Anmerkung. Die Abgabe, auf die sich diese Tabelle bezieht, wird bei der Abfertigung der Waren zusammen mit den anderen fälligen Abgaben erhoben.		

Tabelle II.

Gesetzliche Tara.

Abzug, der von dem Rohgewicht der Waren gemacht werden kann, wenn sie der Verzollung nach dem Reingewicht unterliegen.)

Bezeichnung der Ware	Beschaffenheit der Packstücke oder Umschließungen	Gesetzliche Tara v H
Zucker	Säcke, kleine oder große.	2
	Fässer, kleine und große, sowie Kisten	15
Fleisch oder Fische in Salzlake	Fässer und Kübel	35
	Blechbüchsen	10
Getreide in Körnern	Säcke oder Ballen	1,5
Tee	Kisten, einfache	30
	Kisten, doppelte	40
Flüssigkeiten: Baumöl und andere Öle.	Blechgefäße	10
	Holzgefäße	18
Bier	Fässer	25
Anderweit nicht genannte	Glasflaschen	15
	Korbflaschen	18
	Holzgefäße	18
Butter, Fett und Schmalz ..	Fässer	20
	Tonnen und Töpfe	30
Alle anderweit nicht genannten Waren sowie die vorgenannten, wenn sie in anderen als den oben angeführten Umschließungen eingehen	Ballen (**balas, balotes**), Pakete, Tragkörbe, Umwickelungen und Ballen (**fardos**)	3
	Fässer, große und kleine, Kübel und Kisten	12
	Ballen mit Eisenbändern	6
	Körbe, Kanister, kleine und große, Weidenkörbe (**gigas**), Eimer, große Weidenkörbe (**cêstos**) und Lattenverschläge	6
	Säcke, kleine und große .	2
	Gefäße aus Ton oder Steingut	25
	Gefäße aus Glas	10
	Packstücke mit Umhüllungen oder mit doppelter Umschließung, außer der entsprechenden Tara ein weiterer Abzug von...	2

Tabelle III.

Waren, die nicht in allgemeinen Warenlagern und bei dem Zollamt eingelagert werden dürfen.

(Artikel 10 der Vorbemerkungen.)

1. Schwefel-, Salpeter-, Salz- und andere ätzende Säuren.
2. Terpentinspiritus (**agua-raz**).
3. Alkalien, fest oder flüssig.
4. Teer, Schiffsteer und Pech (**pez, coaltar**).
5. Weingeist und Branntwein aller Art in Fässern, Fäßchen oder Flaschen.
6. Schießbaumwolle.
7. Tiere, lebende.
8. Fackeln (**archotes**).
9. Asphalt und Erdpeche (**betumes**).
10. Benzin.
11. Kalziumkarbid (**carbite ou carboneto de calcio**).
12. Kohlensaures Natrium und kohlensaures Kalium.
13. Fleisch, frisches.
14. Kohle.
15. Chloroform.

16. Zement und Kalk (a).
17. Dynamit und andere anderweit nicht genannte Sprengstoffe mit Einschluß der Patronen.
18. Schwefel.
19. Essenzen und Äther aus Petroleum.
20. Werg.
21. Schwefeläther.
22. Raketen und Kunstfeuerwerk.
23. Holz, roh, Bretter, Balken, Sparren usw. (a).
24. Naphtha.
25. Nitrobenzin.
26. Nitrozellulose.
27. Nitroglyzerin.
28. Wachsstreichkerzen, Zündhölzer und Streichhölzer mit Phosphor.
29. Petroleum und Mineralöle für Beleuchtungszwecke.
30. Phosphor.
31. Phosphorkalzium (fosforetos de cálcio).
32. Pikrinverbindungen.
33. Kalium und Natrium.
34. Keramische Erzeugnisse, unverpackt (a).
35. Xyloidin.

(a) Zement, Kalk, rohes Holz sowie keramische Erzeugnisse können in Niederlagen aufgenommen werden, in welchen Räume zu ihrer ausschließlichen Lagerung vorhanden sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 2 des Artikel 11 der Vorbemerkungen.

Portugal und Tschecho-Slowakei.

Ratifikation des Handelsübereinkommens zwischen beiden Staaten. Kundmachung des tschecho-slowakischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Januar 1924 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 7. Stück vom 19. Januar 1924 S. 76 Nr. 15).

Das in Lissabon am 11. Dezember 1922 unterzeichnete Handelsübereinkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und der Republik Portugal wurde durch die Verordnung der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik vom 21. Dezember 1922, S. d. G. u. V. Nr. 415[1]), auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1919, S. d. G. u. V. Nr. 637, und des Gesetzes vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 349[2]), provisorisch in Kraft gesetzt. Die Nationalversammlung hat demselben in den am 16. und 23. Februar 1923 und am 8. und 9. Mai 1923 abgehaltenen Sitzungen ihre Zustimmung erteilt, und am 4. Oktober 1923 wurde es von dem Präsidenten der Republik ratifiziert.

Nach der portugiesischen Gesetzgebung, welche bestimmt, daß Handelsübereinkommen, die auf die Dauer von nicht mehr als einem Jahre abgeschlossen werden, vom Staatsoberhaupte nicht ratifiziert werden müssen, hat dieses Übereinkommen mit dem Tage seiner Unterzeichnung durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Portugal, das ist mit dem 11. Dezember 1922, internationale Wirksamkeit erlangt.

Persien.

Einfuhrverbot. (Le Bulletin Douanier Nr. 149 vom 21. März 1924 S. 66.)

Nach einer Entscheidung der Persischen Regierung werden alle Waren, die als Fabrikmarke den Löwen nnd die Sonne tragen, zur Einfuhr in Persien nicht zugelassen.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 229.
[2]) Ebenda 1921 S. 750.

Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Regelung des Außenhandels. Verordnung des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare vom 12. April 1923 (Iswestija Nr. 81 vom 14. April 1923).

In Gemäßheit der Organisationserfahrungen auf dem Gebiete des Außenhandels und zur Regelung des letzteren erläßt das Allrussische Zentral-Exekutivkomitee (W. Z. J. K.) und der Rat der Volkskommissare (S. N. K.) in Erweiterung und Ergänzung der Bestimmungen des W. Z. J. K. und S. N. K. vom 16. Oktober 1922 (Gesetzsammlung 1922 Nr. 65 Pr. 846) folgende Bestimmungen:

1. Als grundlegende Handelsorgane der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (R. S. F. S. R.) im Ausland gelten die Handelsvertretungen der R. S. F. S. R.

2. Die produktiven staatlichen Unternehmungen und ihre Vereinigungen, die auf kommerzielle Basis gestellt sind und die die Genehmigung der freien Handelsausübung auf ausländischen Märkten laut Verordnung vom 16. Oktober 1922[1]) erhalten haben, sind nur berechtigt, ihre eigenen Erzeugnisse im Ausland zu verkaufen sowie lediglich für die eigene Erzeugung benötigte Gegenstände einzukaufen. Der Weiterverkauf der im Ausland eingekauften Waren sowie der in Rußland gekauften Waren im Ausland ist verboten.

Anmerkung 1. Unter Gegenstände für die eigene Erzeugung sind auch Bedarfsartikel für Arbeiter zu verstehen.

Anmerkung 2. In Einzelfällen kann, falls Devisen auf andere Weise nicht beschafft werden können, den genannten staatlichen Unternehmungen und Vereinigungen vom Außenhandelskommissariat die Erlaubnis zur Ausfuhr von Exportwaren nicht eigener Erzeugung erteilt worden.

3. Einzelnen produzierenden staatlichen Unternehmungen und ihren Vereinigungen, die ausschließlich Verbraucher bestimmter Einfuhrwaren sind, kann unter Beobachtung hierfür geltender Bestimmungen über den Außenhandel das Monopolrecht für den Einkauf und die Einfuhr dieser Waren in das Gebiet der R. S. F. S. R. eingeräumt werden. Ein solches Recht kann nur durch entsprechende Genehmigung des Rates für Arbeit und Verteidigung (S. T. D.) in jedem Einzelfalle gewährt werden.

Die Ausübung selbständiger Einfuhrgeschäfte staatlicher Handelsorganisationen laut Verordnung vom 16. Oktober 1922 ist nicht zulässig.

Anmerkung. Ausnahmen sind durch den Rat für Arbeit und Verteidigung (S. T. D.) zulässig, doch nur in besonderen Fällen.

5. Den Wirtschaftsräten der verbündeten Republiken kann auf Grund der Bestimmung über das Volkskommissariat für Außenhandel, sowie den Gebietswirtschaftsräten, Volkskommissariaten und anderen Zentralvereinigungen der R. S. F. S. R. nach Bestimmung des Rates für Arbeit und Verteidigung (S. T. D.) das Recht eingeräumt werden, bei der Handelsvertretung der R. S. F. S. R. ihre Agenten und besonderen Vertreter zu unterhalten, welche ihre Tätigkeit nach den Anweisungen des S. T. D. zu den vorliegenden Bestimmungen ausüben (siehe § 7).

6. Eine Aufstellung der produktiven staatlichen Unternehmungen und ihrer Vereinigungen, die das Recht der Ausübung von selbständigen Handelsgeschäften auf ausländischen Märkten besitzen, wird vom Rat für Arbeit und Verteidigung (S. T. D.) zusammengestellt.

7. Das Verhältnis der Handelsvertretung der R. S. F. S. R. zu den im Ausland Handelsgeschäfte ausübenden Vertretern der produzierenden staatlichen Unternehmen und ihren Vereinigungen wird durch beson-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 296.

dere Anweisungen des Rates für Arbeit und Verteidigung (S. T. O.) festgelegt.

8. Das Allrussische Zentral-Exekutivkomitee und der Rat für Arbeit und Verteidigung beauftragt das Volkskommissariat der Justiz und seine Organe, die Strafmaßnahmen in bezug auf Schädigung der Belange des Staates auf dem Gebiete des Außenhandelsmonopols zu verschärfen, und verpflichtet das Außenhandelskommissariat seine örtlichen Organe und Handelsvertreter im Ausland unter persönlicher Verantwortung der Leiter dieser Behörden, Untersuchungsverfahren gegen russische Privatpersonen und Beamte für Verletzung des Außenhandelsgesetzes einzuleiten, sowie das Außenhandelskommissariat, allmonatlich dem Rate der Volkskommissare einen Bericht über festgestellte Verletzungen des Außenhandelsmonopolsrechts und die ergriffenen Maßregeln vorzulegen.

9. Die vorliegenden Bestimmungen gelten für das ganze Gebiet der R. S. F. S. R. und der mit ihr verbündeten Sowjetrepubliken.

Verzeichnis der staatlichen wirtschaftlichen Unternehmungen und ihrer Verbände, die auf dem Auslandsmarkt Geschäfte tätigen dürfen. Verfügung des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 15. April 1923 (Iswestija vom 3. Mai 1923).

Auf Grund des Artikel 6 der Verfügung des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare vom 12. April 1923[1]) über den Außenhandel wird verfügt:

A. Folgendes Verzeichnis staatlicher, wirtschaftlicher Unternehmungen und deren Verbände aufzustellen, die das Recht zur Tätigung von Aus- und Einfuhrgeschäften[2]) auf den Auslandsmärkten besitzen:

1. Für die Holzausfuhr: Die wichtigsten Holzausfuhrorganisationen nach dem Verzeichnis, das von dem Außenhandelskommissariat und dem Obersten Volkswirtschaftsrat vereinbart wird. — Zur Vereinheitlichung der Tätigkeit der bezeichneten Organisationen werden bei der Handelsvertretung in London ein Bureau der Holztrusts und bei den Handelsvertretungen in Deutschland und Lettland Agenturen dieses Bureaus eingerichtet, die aus Vertretern der wichtigsten Holzausfuhrorganisationen und einem Vertreter des Außenhandelskommissariats, der den Vorsitz führt, bestehen. Das genannte Bureau führt seine Tätigkeit auf Grund einer von dem Außenhandelskommissariat und dem Obersten Volkswirtschaftsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung. Das Bureau erhält seine Anweisungen von dem Außenhandelskommissariat in Vereinbarung mit der Zentralverwaltung der Holzindustrie.
2. Für die Naphthaausfuhr: Das Naphthasyndikat durch seine Ausfuhrverwaltung mit der Zentrale in Berlin und Zweigstellen in London und Konstantinopel. Weitere Eröffnung von Zweigstellen erfolgt nach Einvernehmen des Außenhandelskommissariats mit dem Naphthasyndikat.
3. Für die Ausfuhr von Flachs, Hanf und gleichartigen Rohstoffen: die Lnotorg (Staatliche Handelsstelle für Flachs), Gostorg (Staatliches Ein- und Ausfuhrkontor), Zentrosojus (Zentralverband der russischen Konsumgenossenschaften), Lnozentr (Zentralverband der Flachsgenossenschaften), Chleboprodukt (Staatliche Gesellschaft für die Ausfuhr von Getreide und anderen Rohstoffen). — Zur Vereinheitlichung der Tätigkeit dieser Organisationen werden bei den Handelsvertretungen in London (Zentrale), Berlin und Riga Bureaus für den Flachsverkauf eingerichtet, die aus Vertretern der aufgezählten Organisationen bestehen, und in denen der Vertreter des Außenhandelskommissariats den Vorsitz führt. Alle übrigen staatlichen Organe müssen ihre Flachsausfuhrgeschäfte durch eine der Organisationen tätigen, die an dem Bureau für den Verkauf von Flachs, Hanf usw. beteiligt sind. Genossenschaftliche Organisationen führen Geschäfte auf diesem Gebiete durch den Zentrosojus und den Lnozentr aus.
4. Das Textilsyndikat für Aus- und Einfuhr (Artikel 2 der Verfügung vom 12. April 1923)[1]).
5. Zentralverwaltung der Steinkohlenindustrie des Donezbeckens für die Einfuhr (Artikel 2 der Verfügung vom 12. April 1923) mit Zweigstellen in Berlin und London.
6. Asneftj (Naphthagesellschaft Baku) für die Einfuhr (Artikel 2 der Verfügung vom 12. April 1923) mit Zweigstellen in Berlin und London.
7. Grosneftj (Naphthasyndikat) für die Einfuhr (Artikel 2 der Verfügung vom 12. April 1923) mit Zweigstellen in Berlin und London.
8. Für die Einfuhr von Tee und Kaffee die Teeverwaltung.
9. Das Ledersyndikat für Ein- und Ausfuhr (Artikel 2 der Verfügung vom 12. April 1923), mit Ausnahme von Fellen und Borsten.
10. Der Gummitrust für Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen sowohl der Gummi- als auch der Asbestindustrie.
11. Gosmedtorg (Kommissariat für Volksgesundheit): Ein- und Ausfuhr von Medikamenten mit einer Zweigstelle in Berlin.

B. Alle staatlichen Organe und Behörden, die nicht in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind, gelten ohne weiteres als zu selbständiger Ausführung von Aus- und Einfuhrgeschäften nicht berechtigt.

Adressenverzeichnis der Organisationen, die die Genehmigung des unmittelbaren Ein- und Verkaufs von Waren im Ausland besitzen.

1. Moswneschtorg, Moskau, Sowjetskaja Ploschtschadj, Twerskaja 31. Vertretung in Berlin: Motzstraße 7.
2. Ukrainische Handelsvertretung, Berlin, Kurfürstenstraße 75.
3. Bevollmächtigter Vertreter des Außenhandelskommissariats für Südost-Rußland, Rostow a./Don.
   Vertreter: Ivenski, Berlin; Adresse: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
4. Ukrainischer Volkswirtschafsrat in Charkow.
5. Narkompros (Volkskommissariat für Volksaufklärung), Moskau, Sretenski Boulv. 6.
   Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
6. Gostorg (Staatliche Handelsabteilung).
   Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
7. Zentrosojus, Moskau, Staraja Ploschtschadj (Zentralverwaltung der Konsumvereine).
   Vertretung: Zentrosojus Ltd. Berlin, Unter den Linden 17/18.
8. Selski-Sojus (Landwirtschaftlicher Verband), Moskau, Bol. Dmitrowka 4.
9. Allukrainischer Genossenschaftsverband „Wokospilka", Charkow.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 296.

10. G. U. M. (Staatliches Universalmagazin), Moskau, Werchnije Torgowje Rjady.
11. Naphthasyndikat, Moskau, Bol. Dmitrowka 32, Kontor: Nikitskaja 20.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
12. Asneft (Aserbaidshaner Naphthaindustrie-Verwaltung), Moskau, Iljinka 5.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
13. Grosneft (Naphthaverwaltung der Naphthaquellen von Grosny, Gouv. Ter), Moskau, Mjasnitzkaja 20.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
14. Textilsyndikat, Moskau, Warwarka 9.
    Vertreter für Baumwollfragen und Export:
    Fritz von Prittwitz, Bremen.
    Vertreter bei der Russischen Handelsvertretung in Berlin: Bulle, Berlin, Lindenstraße 20/24.
15. Koshsyndikat (Ledersyndikat), Moskau, Marosseika 7.
    Vertreter in Berlin: Freiermann, Schaperstr. 16.
16. Resinotrest (Gummitrust), Moskau, Marosseika 12.
17. Trust Chimugol, Charkow.
18. Zulp (Zentralverwaltung der Holzindustrie), Moskau, Ljubjanski Projesd Nr. 3.
19. Z. P. K. P. (Zentralverwaltung der Steinkohlenindustrie), Moskau, Bolschoi Tschernyschewski 7.
20. Gosmedtorg (Staatliche Pharmazeutische Handelsabteilung), Moskau, Woronzows Pole, Nikolo-Worobjinski Per. 9.
21. Lnotorg, Moskau, Twerskai Boulv. 10.
    Lnoprawlenije (Büro für Verkauf von Flachs), Moskau, Nikolskaja 10/2.
22. Chleboprodukt (Getreideverwertungsstelle), Verwaltung: Moskau, Bolsch. Dmitrowka 32.
23. Tschajeuprawlenije (Teeverwaltung), Moskau, Mjasnitzkaja 19.
24. Pepo (Petersb. Konsumverein), Petersburg, Admiraltejskaja Nr. 8.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
25. Petroles, Petersburg, Ekaterinski Kanal 6.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
26. Nowtrusttorg, Petersburg, Newski Nr. 70.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
27. Trudsojus, Petersburg, Ligowka Nr. 130.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
28. Sewsapkino, Petersburg, Newski Nr. 80.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24.
29. Sewsapgostorg, Petersburg, Newski Nr. 62.
    Vertretung in Berlin: Russische Handelsvertretung, Lindenstraße 20/24, Reisser.
30. Petrotorg, Petersburg, Newski Nr. 30.

Einfuhr ausländischer Devisen und russischer Gold- und Silbermünzen. Verordnung des Rates der Volkskommissare des Bundes der S. S. R. vom 23. Oktober 1923 (Iswestija vom 14. November 1923).

In Abänderung des Artikel 2 und unter Aufhebung der Anmerkungen zum Artikel 2 der Verordnung des Rates der Volkskommissare des Bundes der S. S. R. vom 9. August 1922, betreffend die Erlaubnis der Einfuhr von Erzeugnissen aus Edelmetallen in einem für den persönlichen Bedarf bestimmten Umfang, von Gold- und Silbermünzen, von ausländischer Valuta und russischem Papiergeld nach dem Gebiete der R. S. F. S. R. (Sammlung der Gesetze der R. S. F. S. R. 1922 Nr. 51 S. 641)[1]) verordnet der Rat der Volkskommissare des Bundes der S. S. R.:

1. Die freie Einfuhr ausländischer Zahlungsmittel aus dem Ausland nach dem Gebiete des Bundes der S. S. R. wird gestattet mit den Ausnahmen, die laut Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzt werden.

2. Die zur Einfuhr gelangenden russischen Gold- und Silbermünzen der Vorrevolutionszeit unterliegen der Ablieferung an die Zollbehörde zwecks Weiterleitung an die Staatsbank, wobei den Abliefernden der Wert der Münzen nach dem Tageskurse ausgezahlt werden muß.

3. Dem Volkskommissariat für Finanzen wird das Recht übertragen, Einschränkungen in bezug auf die Einfuhr bestimmter ausländischer Zahlungsmittel festzusetzen.

Schweden.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte.

Rundschreiben der Generalzolldirektion über Fragen der Zollbehandlung Nr. 108 vom 1. August 1923.

Ruberoidpappe, in der Rechnung genannt „Roberoid rot für Fußbodenbelag", in Rollen von ungefähr 1 m Breite eingeführt; die Ware ist dazu bestimmt, als Fußbodenbelag für Balkons und offene Veranden (aber nicht im Zimmer) verwendet zu werden und deshalb weniger geschmeidig als gewöhnliche zum Dachdecken bestimmte Ruberoidpappe. (Die Tarif-Nr. 546 war bei der Zollabfertigung angewendet. Da es indessen auf Grund einer Untersuchung praktisch nicht möglich war, bei der Zollabfertigung von Ruberoidpappe einen Unterschied zwischen den je nach dem Verwendungszweck etwas ungleichen Qualitäten zu machen, so wurde die Ware nach der Tarif-Nr. 306 abgefertigt) ... Tarif-Nr. 306 (1923).

Wolf-Vacuum-Konservierungsapparat, bestehend aus einem mit Luftpumpe versehenen Behälter mit loser Bodenplatte, ganz aus Eisenblech, bronziert (Tarif-Nr. 749). Das zum Apparat gehörende, zerlegbare Vacuummeter sowie der Kautschukreifen sind für sich nach den Tarif-Nrn. 1268 bzw. 635 abzufertigen ... Tarif-Nrn. 749, 1268 und 635 (1923).

Weichfluid, eine braune Flüssigkeit, bestehend aus sulfuriertem Rizinusöl, Seife und Wasser, zu gleichen Teilen; die Ware soll bei der Lederbereitung verwendet werden. (Tarif-Nr. 1123 war bei der Zollabfertigung angewendet worden; der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 1100 beantragt) ... Tarif-Nr. 1124 (1923), seifenhaltiges Appreturmittel.

Dr. Scholls Ped-o-Kube, in weißen, losen Stücken eingeführt, hauptsächlich aus wohlriechend gemachter Soda bestehend; die Ware ist dazu bestimmt, in Wasser aufgelöst zum Fußbad verwendet zu werden. (Der Wareneigentümer hatte die Abfertigung als Seife beantragt) ... Tarif-Nr. 1225 (1923).

Sichelleim, trocken und Sichel Schnellbinder R gekörnt, ein Kleister in Pulverform. Die erstgenannte Ware besteht

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

aus teilweis verkleisterter Stärke, die andere aus Dextrin sowie etwas Borax ... Tarif-Nr. 1245 (1923).

Lecithin für Margarinefabrikation, im wesentlichen von gleichem Aussehen und mit gleichen Eigenschaften wie Lecithin für medizinische Zwecke, aber nur 0,7 v H Stickstoff und 0,52 v H Phosphor, gegen 1,4 v H Stickstoff und 2,9 v H Phosphor bei medizinischem Lecithin, enthaltend ... Tarif-Nr. 1259 (1923).

Metall-Zement Solus, säurefeste Ausgußmasse und Isolatorenkitt Basolit, in kleinen ungleichen, harten Stücken von grauer Farbe eingeführt; bestehend aus Schwefel, teils frei, teils in Form von Sulfiden, sowie Quarz, Eisen, Magnesium und Calcium in etwas ungleichen Verhältnissen. — Die Waren verhielten sich nicht wie Zement ... Tarif-Nr. 1259 (1923).

Tarabestimmungen:

Bei der Zollabfertigung von Batterieinstandsetzungskästen, bestehend aus zwei Gefäßen, einem Trichter und einem Stöpsel mit Rohr, sämtlich aus Zellhorn, sowie einem Säuremesser, alles in einem mit Handgriff versehenen Schutzkasten aus bemaltem Fichtenholz eingeschlossen, soll der Kasten besonders für sich nach der Tarif-Nr. 258 verzollt werden.

Bei der Zollabfertigung einer in lackierter Blechschachtel eingeführten Schuhputzgarnitur, bestehend aus einer Schuhbürste, einem aus Webstoff genähten Putzkissen und einer Dose Schuhcreme, soll die Blechschachtel als Umschließung angesehen und in das zollpflichtige Gewicht des Putzkissens eingerechnet werden.

Rundschreiben der Generalzolldirektion über Fragen der Zollbehandlung Nr. 109 vom 25. September 1923.

Teile zu Röntgenanlagen: ein Tisch mit nach oben und unten verstellbarer Platte sowie ein sog. Durchleuchtungskasten (Tarif-Nr. 262), eine Kompressionsanordnung, bestehend aus einem Blender, der in einem auf einem Stativ angebrachten Preßzylinder festgeschraubt ist (Tarif-Nr. 1264), loser Ersatz-Blender (Tarif-Nr. 1264), Ersatz-Preßzylinder (Tarif-Nr. 895), Kassette (Tarif-Nr. 262), Schalter (Tarif-Nr. 1081), Isolatoren (Tarif-Nr. 667) sowie Amperemeter (Tarif-Nr. 1260). Da der für einen Röntgenapparat wesentlichste Teil, die Röntgenröhre, fehlte und da somit die eingeführten Teile nicht als ein vollständiger Röntgenapparat angesehen werden konnten, so sind die einzelnen Teile jeder für sich abzufertigen ... Tarif-Nrn. 262, 1264, 895, 262, 1081, 667 und 1260.

Verzierungspuppen, bestehend aus einem Oberkörper von echtem Porzellan mit daran befestigten Kleidern aus Ganzseide, dazu bestimmt, über Parfümflaschen gesetzt zu werden. (Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 669 beantragt) ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 597.

Büchsen[1]), aus gröberem Glase mit geschliffener Kante, zur Verpackung von Pomade bestimmt. (Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 705 angewendet worden) ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 695.

Rindenmesser aus Eisen, dazu bestimmt, für Rindenschälmaschinen verwendet zu werden. (Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 808 angewendet worden) ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 810.

Saftkontrollapparat für die Zuckerherstellung[1]), bestehend aus einem Troge (Tarif-Nr. 881), zwei Konsolen (Tarif-Nr. 882), einer Gasglocke (Tarif-Nr. 705), sowie einem Thermometer (Tarif-Nr. 1267). Da die betreffende Anordnung nicht als ein Apparat im Sinne des Zolltarifs angesehen wurde, so sind die verschiedenen Teile jeder für sich abzufertigen. (Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 1034 angewendet worden) ... abzufertigen nach den Tarif-Nrn. 881, 882, 705 und 1267.

Kaffeekocher aus Aluminium[1]), ohne Bedeckung der Oberfläche. (Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nrn. 953/931 beantragt) ... abzufertigen nach den Tarif-Nrn. 953/929.

Pressen[1]), genannt Schwarz-Pressen, eine Art Duplikator bildend, für größere Kontore geeignet. Beim Drucken läuft das Papier in zugeschnittenen Bogen durch zwei Walzen; die eine ist mit einer Metallplatte belegt, worauf der wiederzugebende Druck auf chemigraphischem Wege angebracht ist, die andere ist mit Kautschuk überzogen. (Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 1034 angewendet worden) ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 1017.

(Die Sachverständigen stellten die Pressen lithographischen Pressen gleich.)

Lichthalter[1]) aus Eisen, für Kraftfahrräder bestimmt. (Der Wareneigentümer meinte, daß die Halter auch für andere Beförderungsmittel verwendbar seien, und beantragte die Abfertigung als Eisenwaren) ... abzufertigen nach den Tarif-Nrn. 1093/1091.

Sangajol, eine wasserklare Flüssigkeit, bestehend aus Mineralöl und nach der Anmeldung dazu bestimmt, als Ersatz für Terpentinöl verwendet zu werden. (Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 1259 angewendet) ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 1099.

Henko, Henkels Wasch- und Bleichsoda, ein weißes Pulver, ein Gemenge aus calcinierter Soda, Wasserglas, Natriumperborat sowie einer kleineren Menge Seife (etwa 1 v H). (Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 1153 beantragt) ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 1125.

Magneta, ein graugelbes Pulver, bestehend aus Seife mit Zusatz von Calcium- und Natriumkarbonat; zur Reinigung der Hände bestimmt ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 1125.

Ferroxyl, eine graugrüne Masse von Salbenkonsistenz, bestehend aus Vaselin, etwas Wachs sowie Schleifmitteln. Die in Tuben eingeführte Ware soll zur Entfernung von Rost verwendet werden ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 1125.

Teile einer Bildergruppe, bestehend aus einem Stalle, zwei Palmbäumen und einer mit Einfriedigung versehenen Fläche. Nach Angabe des Wareneigentümers sollten die Gegenstände zusammen mit anderen, besonders eingeführten Figuren eine einheitliche Gruppe bilden, die Christi Geburt wiedergibt und bei dem Unterricht in Sonntagsschulen, Kindergärten und dergleichen Schulen verwendet werden soll. Die erstgenannten Teile, die hauptsächlich aus Holz hergestellt und im übrigen von einfacher Beschaffenheit sind, wurden an und für sich als Spielsachen angesehen ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 1300.

Künstliches Pelzwerk, genannt Whitecoatkin (gefärbtes Seehundsfell), aus Pelzhaar hergestellt, das mittels Kautschuklösung auf einem Gewebe befestigt ist. (Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 225 oder 545 beantragt) ... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 1325.

[1]) Im Original eine Abbildung.

Spanien.

Genehmigung der Ausfuhr von Frühkartoffeln. Königl. Verordnung vom 3. März 1924 (Gaceta de Madrid vom 4. März 1924).

[1]) Im Original eine Abbildung.

Die Landwirtschafts-Syndikate Kataloniens und der Levante sind ermächtigt worden, Frühkartoffeln bis zur Höchstmenge von 25 000 Tonnen je Bezirk auszuführen, sofern die Ausfuhr vor dem 31. Juli 1924 erfolgt.

Ausfuhrabgabe für Olivenöl. Königl. Dekret vom 9. Februar 1924 (Gaceta de Madrid vom 10. Februar 1924).

Artikel 1. Vom Tage nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets in der Gaceta de Madrid ab wird von dem Ausgangszollamt bei der Ausfuhr von Olivenöl eine Abgabe erhoben, deren Höhe in folgender Weise festgesetzt wird: Wenn der monatliche Fabrik-Durchschnittspreis der gangbaren Ölarten mit einem Säuregehalt von nicht mehr als 4 Graden zwischen 174 und 196 Peseten für 100 kg Reingewicht liegt, so beträgt die Abgabe 10 Peseten für 100 kg, bei einem Preise zwischen 196 bis 218 Peseten = 20 Peseten, zwischen 218 bis 239 Peseten = 30 Peseten, zwischen 239 bis 260 Peseten = 40 Peseten und bei Durchschnittspreisen von mehr als 260 Peseten = 50 Peseten.

Artikel 2. Nur für den Fall, daß der monatliche Durchschnittspreis weniger als 174 Peseten beträgt, kann die Ausfuhr von Olivenöl abgabenfrei erfolgen.

Artikel 3. Die Junta Central de Abastos wird mit den von dem Handels-Informationsdienst gemachten Angaben dem Finanzministerium innerhalb der letzten 10 Tage eines jeden Monats den Fabrik-Durchschnittspreis für gangbares Öl während des Monats mitteilen. Das Finanzministerium wird auf Grund dieses Durchschnittspreises am ersten Tage eines jeden Monats den anzuwendenden Abgabensatz festsetzen, der in der Gaceta de Madrid veröffentlicht werden wird. Bei den Ausfuhren, die bis zum 1. März 1924 erfolgen, wird die Ausfuhrabgabe von 10 Peseten für 100 kg angewendet werden, entsprechend den Preisen, welche für das Öl gangbarer Art gelten.

Artikel 4. In allen der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Fällen wird in den Ausgangszollämtern wie bisher der von der Junta Central de Abastos genehmigte Verkehrsbegleitschein für das Öl gefordert werden.

Zollfreie Zulassung auf Zeit für Weißblech zur Herstellung von Umschließungen von zur Ausfuhr bestimmtem Olivenöl[1]. Königl. Dekret vom 19. Februar 1924 (Gaceta de Madrid vom 21. Februar 1924 S. 941).

Die zollfreie Zulassung auf Zeit für Weißblech in Tafeln zur Herstellung von Umschließungen von zur Ausfuhr bestimmtem Olivenöl wird unter der Voraussetzung der Erfüllung der durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1909 festgesetzten Förmlichkeiten genehmigt, mit dem einzigen Zusatz, daß, um die Rückerstattung der Zölle beanspruchen zu können, die mit Olivenöl gefüllten ausgeführten Umschließungen eingebrannte, lithographierte oder gestempelte eingetragene spanische Marken und das Merkmal „spanisches Olivenöl" tragen müssen.

Beseitigung der Ursprungszeugnisse für Kautschuk. (Gaceta de Madrid vom 28. Februar 1924 S. 1038.)

Laut Königl. Verordnung vom 21. Januar 1924 sollen Ursprungszeugnisse zur Anwendung der 2. Spalte des Zolltarifs (Mindesttarif)[2] für rohen Kautschuk und andere ähnliche Artikel der Nr. 1492 des geltenden Tarifs, die aus Vertragsländern stammen, nicht mehr gefordert werden.

[1] Vgl. Hand. Arch. 1909 I S. 665.
[2] Hand. Arch. 1922 S. 214 ff.

Druckfehlerberichtigungen des Zolltarifs[1]. Königl. Verordnung vom 28. Januar 1924 (Gaceta de Madrid vom 4. März 1924 Nr. 64 S. 1158).

1. Bei Position 873 sind die Buchstaben p. b. (Rohgewicht) zu streichen.

2. Den Positionen 1509 und 1510 ist ein „c" voranzustellen, d. h. es ist die Beibringung eines Ursprungszeugnisses erforderlich[2].

3. Bei den Positionen 433, 434 und 435 ist auf die Fußnote 25 zu verweisen.

4. Die Verweisung auf die Fußnote 57 bei den Positionen 984 und 985 wird aufgehoben.

5. Bei Position 852 ist statt „Reingewicht" zu setzen: „Rohgewicht".

Berichtigung des Warenverzeichnisses zur Anwendung des geltenden Zolltarifs. Königl. Verordnung vom 28. Februar 1924 (Gaceta de Madrid vom 6. März 1924 S. 1178).

1. Das durch Königl. Verordnung vom 31. Dezember 1923 genehmigte und in der Gaceta de Madrid vom 11. Januar 1924 veröffentlichte Warenverzeichnis zur Anwendung des geltenden Zolltarifs[3] wird, wie folgt, berichtigt:

Aceros especiales al cromo, al vanadio, tungsteno, etc., de más de ocho de densidad, 254 a 256 y 259.

Acetatos: los demás de uso industrial no tarifados expresamente. (Véase sales.)

Acertol, 976 y 986.

Alcaparras encurtidas, 1.422.

Aldabas y aldabillas: las demás (siguen el régimen de la materia abrada de que se compongan).

Aguarrás, 1.012.

Angélica (raíz), 1.020.

Arrenal, 976 y 986.

Alfileteros: de cualquier otra materia con baño de oro o plata. (Véase la materia y la partida 250.)

Anuarios de Comercio, 1.083 a 1.085.

Balaustradas de hierro o acero, 359.

Barriles de madera, 111 y 112.

Bicarbonato de magnesia, 962.

Bicarbonato de potasa, 958.

Bicarbonato de sosa, 958.

Bióxido de sodio, 975.

Bolsas y bolsillos de piel o forrados de piel (sacos de mano), 199.

Idem fd. con abrazaderas para sujetar artículos de aseo, de mesa o análogos (D. 4.ª), 1.483.

Barras de hierro y acero pulimentadas y calibradas, cualquiera que sea su diámetro, 264.

Bandas de latón para la fabricación de cartuchos. (Véase planchas.)

Bicloruro de mercurio, 975.

Bioxolato de potasa, 918.

Cajas de engrase de hierro o acero para coches, vagones y tranvías, completamente acabadas o con mecanismo de cojinetes, rodillos o bolas, 594 a 597.

[1] Hand. Arch. 1922 S. 214 ff.
[2] In der Übersetzung im Hand. Arch. bereits berücksichtigt.
[3] Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 384. (Hinweis.)

Caucho, gutapercha y análogos, en bruto o lavado, y los acticios o imitaciones del caucho sin labrar, 1.492.
Cojinetes de cobre y sus aleaciones para máquinas, 533.
Colchicina y sus sales, 943.
Cubetas de chapa de hierro para la fabricación de chocoate, 315 a 318.
Cubebas, 1.017 y 1.018.
Desudadores de piel para sombreros, 190.
Duelas de roble, castaño u otra materia ordinaria, excepto de pino, 97.
Escribanías: las demás, 488 a 490 y 1.539.
Herramientas con agente motor de flúidos a presión, 544.
Hileras mecánicas, 534 a 538.
Instrumentos de cuero o piel, 681.
Lápices ordinarios para marcar cajas, pieles, paquetes, etc., e pasta azul o de otro color, 834.
Ligas confeccionadas, de cinta elástica, 1.514.
Ligaduras para heridas (seda, tripa, etc). (Véase seda.)
Llantas de caucho, macizas, para carruajes, 1.498.
Llaves para dentistas, 695.
Magnesia calcinada, 868 y 986.
Magnesia hidratada, 975 y 976.
Mangos de asta, ballena, hueso, pasta o celuloide, 1.453, 460 y 1.466.
Idem de ámbar, carey, marfil o nácar, 1.446.
Matamoscas de papel impregnado de substancias insecticidas adherentes, 1.031.
Mechas de lana o pelo, 1.227 a 1.230.
Idem de azufre o azufrines, 855.
Morillos para chimenea.
Naftalatos de hismuto, 968 y 976.
Octantes, 682.
Ortoformiato de etilo (actona), 976 y 986.
Palmarosa (aceite de), 829.
Papel-tela para calcar, 1.173.
Peines y peinetas de celuloide, 1.462 a 1.464.
Polvos de cinc, 480.
Púas de acero para lanzaderas, 554.
Pipas y boquilla para fumar de celuloide, 1.466.
Planchas de cinc niqueladas, 482.
Percloruro de hierro, 972 y 976.
Sacos de mano de piel, 199.
Idem con sujetadores o abrazaderas para sujetar o colocar jetos de aseo, de mesa o análogos (D. 4.ª), 1.483.
Seda o tripa para suturas.
Soldadoras de cobre y sus aleaciones, 532.
Sulfatadoras portátiles, 570.
Tablas de madera ordinaria, 100 a 103.
Tacones de madera, revestidos de piel, con piso de suela, os de cualquier clase con piso de suela, 198.
Tanino, 975 y 976.
Tierra de sombra, 831 y 832.
Tinturas alcohólicas y etéreas admitidas en la farmacopea, y 985.
Talco en polvo, 22.
Trional, 976 y 986.
Tanofornio, 976 y 986.
Tanígeno, 976 y 986.
Zumaque, 1.009.

2. Alle an dem Warenverzeichnis interessierten Gesellschaften und Privatpersonen werden daran erinnert, daß es, bei seinem endgültigen Charakter, nur bei der alljährlich durch Königl. Verordnung vom 24. März 1922[1]) angeordneten Durchsicht ergänzt werden kann.

Tschecho-Slowakei.

Einfuhr gegen Anmeldung (Liste der Waren, die gegen eine vom Handelsministerium bestätigte Anmeldung zur Einfuhr gelangen können, nach dem Stande vom März 1924). Zusammenstellung der mit verschiedenen Kundmachungen des Handelsministers seit Anfang Juli 1923 verlautbarten Listen, Abänderungen und Ergänzungen[2]) sowie der in der Liste D, Abschnitt B zum Handelsübereinkommen mit Frankreich vom 17. August 1923 genannten Waren, deren Einfuhr gegen vorherige Anmeldung in unbeschränkter Menge zugelassen ist[3]) und die in nachstehender Liste mit „F. = Vertrag mit Frankreich" bezeichnet sind.

	Zolltarif-Nr.	
aus	1	Kakaobohnen und -schalen (F.).
	2	Kaffee (F.).
aus	3	Tee, nicht für den Kleinverkauf vorgerichtet.
	4 a	Pfeffer (F.).
aus	4 a	Pfeffer; Pfefferstaub, Neugewürz, Ingwer.
	5	Zimt (F.).
	6	Badian, Gewürznelken, Muskatblüte usw.
aus	8	Vanille (F.).
		Kardamomen, Safran, Vanille (ausgenommen Vanillin, das vollständig einfuhrfrei ist).
	14	Datteln, Pistazien, Bananen.
aus	17	Oliven (F.).
	23 bis 35	Zerealien und Mehl (F.).
	23[4])	Weizen, Halbfrucht, Spelz.
	24[4])	Roggen.
	25[4])	Gerste.
	26[4])	Hafer.
	27	Mais.
	28	Heidekorn.
	29	Hirse.
	31	Bohnen, Erbsen, Linsen.
	32	Wicken, Lupinen.
	33[4])	Mehl und Müllereierzeugnisse (gerollte, geschrotete, geschälte Körner, Graupen, Grütze, Grieß) aus Getreide und Hülsenfrüchten.
	40	Trüffeln (F.).
	42	Kraut, frisches.
aus	43 a	Frühkartoffeln.
	46	Mohn.
	48	Senfsaat.
	50	Grassaat (F.).
aus	50	Wiesenfuchsschwanz, Timotheegras, italienisches Raygras, englisches Raygras, französisches Raygras (Glatthafer), Wiesenrispengras, Goldhafer, gemeines Kammgras, gemeines Knaulgras, roter Schwingel, Wiesenschwingel, Rohrglanzgras, Hainrispengras, Fioringras, Ruchgras.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 271.
[2]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 115 u. 118; 1. Märzheft S. 312; 1. Aprilheft S. 450.
[3]) Ebenda 1923 S. 916; 1924, 1. Märzheft S. 312.
[4]) Einfuhr vorübergehend nur gegen Bewilligung gestattet.

Zolltarif-Nr.

Die Einfuhr von Sämereien dieser Zolltarifnummern ist jedoch an die Bedingung gebunden, daß die eingeführten Sämereien von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Es wird daher auf jeder Bestätigung der Anmeldung vermerkt: „An das Zollamt: Die beglaubigte Anmeldung ist wirksam, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung der zuständigen Untersuchungs- und Kontrollanstalt vorgelegt wird, daß die eingeführten Sämereien von handelsüblicher Beschaffenheit sind." Solche Anstalten befinden sich in Prag, Brünn, Preßburg und Kaschau.

51 Anis, Koriander, Kümmel, Fenchel.
aus 52 Andere Sämereien, ausgenommen Samen von Nadelholzpflanzen und Rübensamen (F.).
55 Zierblattwerk, Ziergräser und Zierzweige, frisch und getrocknet, gefärbt usw. (F.).
59 Hopfen.
60 Hopfenmehl.
73 Geflügel aller Art.
aus 75 Süßwasserfische (F.).
86 Blasen und Därme.
88 Naturbutter (F.).
89 Schweinefett usw. (F.).
91 bis 92 Fette, tierischer Talg (F.).
94 Pflanzenwachs (F.).
95 Stearinsäure, Palmitinsäure.
aus 96 Paraffin (jedoch nicht Montanwachs).
aus 97 a Elainsäure (F.).
aus 100 b Wagenschmiere, ohne Zusatz von Mineralölen oder Mineralfetten.
101 Fette und Fettgemenge, n. b. b. (F.).
105 Baumwollsamenöl (F.).
aus 106 a Fette Öle der Nrn. 102 und 103 in Flaschen usw.
b Olivenöl und Erdnußöl in Flaschen usw. (F.).
c Baumwollsamenöl in Flaschen.
108 a Kognak und Armagnak, in Begleitung einer Bescheinigung über den französischen Ursprung (F.).
111 Tafelessig.
112 Natürliche Mineralwässer (F.).
121 Stockfisch (F.).
125 Kakaobutter.
126 Kakaopulver (F.).
128 Fisch-, Fleisch- und Schaltierkonserven (F.).
aus 134 aus a Reifholz, Faßholz und Eichenrundholz.
143 Schwefelkies (F.).
144 Erze, n. b. b. (F.).
aus 148 Ocker (F.).
aus 150 Erden und mineralische Stoffe, n. b. b., ausgenommen Braunstein und gebrannter Kalk (Rohphosphate, Glassand, Formersand, Manganschlamm sind bereits vollständig frei) (F.).
151 Süßholzsaft (F.).
159 Rinden, andere, ferner Wurzeln usw., zum Färben oder Gerben (F.).
162 Orseille, Persio, Indigo usw. (F.).
163 Farbstoffauszüge, n. b. b. (F.).
164 Teer usw. (F.).
165 Harz, Kolophonium, Pech, n. b. b. (F.).
166 Steinkohlenteerpech usw. (F.).

Zolltarif-Nr.

167 Binder-, Brauerpech usw. (F.).
168 Asphalt (F.).
169 Asphaltbitumen (F.).
172 Ozokerit usw. (F.).
173 Terpentin, Terpentinöl, ausgenommen Steinkohlenteeröle der Benzolreihe (F.).
174 Kopalharz, Damarharz usw. (F.).
183 bis 187 Baumwollengarne (F.).
189 Baumwollenwaren, gemeine.
190 Baumwollenwaren, gemeine, dichte.
191 Baumwollenwaren, feine.
192 Baumwollenwaren, feinste.
193 Samt.
aus 194 Baumwollene Bandwaren, ausgenommen imprägnierte Schreibmaschinenbänder.
196 Bobbinnetartige Vorhänge usw.
200 Wirk- und Strickwaren.
204 Leinengarn; Ramiegarn (F.).
205 Hanfgarn usw. (F.).
206 Jutegarn (F.).
209 Damast aller Art, auch roh.
210 Batist, Gaze usw.
230 Samt usw.
233 Wirk- und Strickwaren.
234 Schals und schalartige Gewebe usw.
235 Wollene Stickereien, mit Seide bestickt.
236 Stickereien, mit anderen Materialien bestickt.
aus 237 b Knüpfteppiche.
238 Filz und Filzwaren.
239 Technische Bedarfsartikel.
242 c, 243 b, 244 b Florettseide, Kunstseide und Seidengarn (F.).
246 Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien usw. (F.).
247 Ganzseidenwaren, bestickt.
248 Ganzseidene Tülle und Netzstoffe usw.
249 Seidenbeuteltuch.
250 Ganzseidengewebe, n. b. b.
251 Seidensamte usw.
252 Wirk- und Strickwaren.
253 Bandwaren.
255 Halbseidenwaren, bestickt usw.
256 Halbseidengewebe, n. b. b.
257 Halbseidensamt usw.
aus 258 a Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware).
b Handschuhe.
259 Bandwaren.
263 Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus.
264 Künstliches Federpelzwerk.
265 Perückenmacherarbeiten (F.).
aus 269 Einzelne Hutmuster.
271 Fächer aller Art.
aus 275 und aus 276 Bürstenbinderwaren, ausgenommen Pinsel und Maurerpinsel (grobe Pinsel).
279 Stuhlrohr, gemeines (spanisches Rohr) (F.).
aus 280 Grobe Fußbodendecken u. Matten, ausgenommen Kokosläufe
aus 281 Flechtwaren, n. b. b.:
c feinste,
d in Verbindung mit anderen feinsten Materialien.

Zolltarif-Nr.	
282	Korbflechterwaren.
283	Waren aus Stroh, Rohr usw., mit Montierungen aus Edelmetallen.
284	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht.
289	Zeichenpapier, Malerpappe, Kupferdruckpapier.
293	Chemisches Papier, ausgenommen Indigopapier und Karbonpapier.
297	Papier- und Pappdeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand usw.
300 c	Papierwaren, in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Buchbinderleinwand,
d	in Verbindung mit feinsten Materialien.
306	Kautschukteig (F.).
309	Waren aus Patentplatten usw.; auch Saugröhrchen und Kindersauger aus Patentplatten (F.).
310	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, Tennisbälle, Kindergummibälle (F.).
311	Schuhwaren aus Gummi usw. (F.).
314	Waren aus Hartgummi, n. b. b. (Kämme aus Hartgummi sind bereits einfuhrfrei) (F.).
315	Gewebe und Wirkstoffe, mit Kautschuk überzogen, getränkt usw.
319	Kautschukwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (F.).
323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum usw.
328	Rind- und Roßleder, sohlledertig gearbeitet.
329	Rind- und Roßleder, anders als sohlledertig gearbeitet, fertig appretiert, jedoch nicht lackiert.
330	Kalbleder.
332	Schaf- und Lammfelle usw.
333	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet.
334	Schaf- und Lammleder, zugerichtet.
335	Handschuhleder aller Art (F.).
336	Lackiertes Leder aller Art (F.).
337	Leder, n. b. b.; Pergament (F.).
340	Schuhwaren aller Art aus Leder usw.
344 a	Rahmenleder für Schuhe usw.
d	Technische Artikel, n. b. b., aus Leder oder Rohhaut.
345	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert (F.).
347	Reifholz, Reifigbesen, jedoch nicht Faßholz, vorgerichtet.
350 b	Friese, Riemen usw., gebeizt, gefärbt usw.
352 aus a 1	Holzleisten, glatt oder profiliert, von natürlichem Aussehen.
b	Holzleisten, fein, durchbrochen usw.
361 c	Films (F.).
365	Korksteine (F.).
368	Glasmasse, Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas.
372	Hohlglas, raffiniert.
380	Lichtempfindliche Platten für Farbenphotographie (F.).
384	Glasbehänge zu Kronleuchtern usw.
385	Glasknöpfe.
386	Unechte Steine, ungefaßt.
387	Arm- und Halsbänder aus Glas usw.
388	Glas- und Emailwaren, n. b. b.
389	Künstliche Zähne (F.).
390	Glaswaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
394	Steinplatten in der Stärke von 16 cm usw. (F.).
395 bis 397	Nicht b. gen. Arbeiten aus Steinen.
399	Zement (F.).

Zolltarif-Nr.	
404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine (F.).
408	Steinwaren, feine (F.).
409	Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien (F.).
410	Steinwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (F.).
425	Tonwaren, n. b. b.
427	Tonwaren mit Montierungen aus Edelmetallen (F.).
433 u. 434	Bleche und Platten, Draht (F.).
aus 434	Walzdraht; Draht gezogen, nur 2,5 mm und stärker.
aus 441	Flanschen aus Schmiedeeisen.
442	Eisenkonstruktionen.
449	Eisenbahnräder und -radsätze.
aus 452	Sicheln.
457	Feilen und Raspeln.
459 b	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidbacken, Ahlen, alle diese ganz oder teilweise poliert oder vernickelt, im Stückgewichte unter 250 g.
464	Ketten, mit Ausnahme der gegossenen und der Gelenkketten.
467	Krempelbelege aller Art, Weberkämme und Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht (Weberlitzen aus Draht aus dem Deutschen Reiche nur gegen Bewilligung); Maillons.
469	Nadeln usw.
470	Federstahl.
479	Messerschmiedewaren und deren Bestandteile.
481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß usw.
483	Waren aus Schmiedeeisen, Armaturen. (Lagerkugeln sind bereits einfuhrfrei.)
aus 483	Kugellager bis 25 mm.
489	Gesägte Metallplatten usw. (F.) (ausgenommen Bleiplatten, die bereits einfuhrfrei sind).
491	Bleche und Platten aus unedlen Metallen (F.).
493, 494	Bleche und Platten aller Art, geschliffen, poliert usw., Bleche und Platten, vergoldet und versilbert usw. (F.).
496	Stangen, Stäbe und Drähte (F.).
500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet (F.).
505	Blei- und Zinnfolien usw. (F.) (ausgenommen Bleituben, die bereis einfuhrfrei sind).
506	Buchdrucklettern (auch Linien, Einfassungen und Ornamente) (F.).
508 bis 515	Metallwaren (F.).
aus 520 a	Waren aller Art aus Aluminium für technische Zwecke.
525	Waren aus unedlen Metallen mit Montierungen aus Edelmetallen.
531	Maschinen zur Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute usw., ausgenommen Zeugdruckrouleaumaschinen (F.).
532	Maschinen zur Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle usw. (F.).
533	Vorbereitungs-, Verarbeitungs-, Spinn- und Zwirnmaschinen für Baumwoll- und Wollabfälle usw. (F.).
534	Web- und Wirkstühle und Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei (F.).
aus 535	Strickmaschinen.
546	Elektrische Kohlen (F.) (elektrische Beleuchtungskohle im Gewicht von 1 kg oder darunter für das laufende Meter ist frei).
547	Lastwagen (F.).

Zolltarif-Nr.

aus 552 aus b Freilaufmaschinen, Zahnradkränze zu Freilaufmaschinen, Bandbremsen, Lagerkugelringe, Kettenkästchen und Drahtspitzenmuttern, ausgenommen Ketten (Lagerkugeln unter 10 mm Durchmesser sind bereits frei).
aus 563 Echtes Blattgold und Blattsilber:
a Hammersilber,
b fertiges Blattsilber.
573 Chirurgische Instrumente und Apparate usw. (F.).
aus 574 Mathematische und physikalische Instrumente, ausgenommen Theodolite.
aus 575 aus a 2, 3 Zwicker, Brillen usw.
aus b 2, 3 Theatergläser.
aus 576 Schreib- und Rechenmaschinen, Grammophone (nicht Grammophonplatten).
577 Meßinstrumente für den gewerblichen Gebrauch usw.
582 Musikinstrumente, n. b. b.
aus 583 aus b Klaviermechaniken.
584 Saiten.
585 Taschenuhren.
590 Furnituren aller Art für Uhren (F.).
591 Turmuhren und deren Bestandteile.
aus 592 Meersalz zu landwirtschaftlichen Zwecken (F.).
aus 596 Phosphor, Arsen, Brom, Jod, Schwefel, Schwefelblüte, Antimon, metallisches, und andere in der Einfuhr bisher nicht freigegebene Elemente.
596 Elemente, ausdrücklich genannte (F.).
aus 597 aus a 2 Ätznatron, festes.
aus b Ätznatronlauge.
c Baryumhydroxyd (F.), gebrannte Magnesia.
d Baryumsuperoxyd (F.).
f Arsenige Säure (F.).
h Zinnoxyd, künstliches.
i Bleiasche (F.).
n Ammoniakwasser (F.).
q Wasserstoffsuperoxyd.
aus 598 Zitronensäure.
a Phosphorsäure, flüssige (F.).
d Borsäure (F.).
f Fluorwasserstoffsäure (F.).
aus 599 aus c 1 Kali, schwefelsaures.
d Soda, roh oder kristallisiert.
f Soda, calciniert, Wasserglas, flüssiges (F.).
g 1 Schwefelsaures Ammoniak.
aus i Kohlensaures Kali und Natron, Natriumsulfit, festes, Natriumbisulfit, festes, und Natriumhyposulfit, festes, Borax, raffiniert (F.).
aus k Natriumnitrit, rohes manganhaltiges und übermangansaures Natron, Weinstein, raffiniert, kohlensaures Ammoniak.
l Zweifach schwefligsaures Natron in wässeriger Lösung (Bisulfitlauge) (F.).
m 1 Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natriumbichromat, rotes.
n Ferro- und Ferridcyankalium und -natrium, Ferrocyancalcium (F.).
o Kalium- und Natronsulfid, auch Schwefelleber, Ammoniumsulfid, Ammoniumnitrat, phosphorsaures Natrium, jedoch nicht chlorsaures Kali und Natron (F.).

Zolltarif-Nr.

600 a Zitronensaurer und weinsaurer Kalk, Chlormagnesium (F.
b Strontiumkarbonat, künstliches, Strontiumhydroxyd (F.).
aus c Annalin, Schwefelbaryum, rohes, künstlicher kohlensaurer Baryt.
d Spodium (F.).
f Gaskalk (F.).
aus g Glanzweiß, Barytweiß, Magnesiumsulfat (F.).
h Schwefligsaurer und doppeltschwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk in festem Zustand (F.).
i Desgleichen in wässeriger Lösung (F.).
aus l Kohlensaurer Kalk, künstlicher, phosphorsaurer Kalk, Strontiumnitrat, künstliches, Bariumnitrat. (F.).
601 Aluminium-, Eisen-, Chromverbindungen usw. (F.).
aus 602 b Zinkvitriol (F.).
c Grünspan (F.).
d Bleiweiß (F.).
f Kupfernitrat, Bleinitrat, Zinkchlorid, Schwefelzink, weißes Lithopon, Griffithweiß.
aus 603 a Spießglanz usw. (F.).
aus 604 e Kresol.
aus 610 b Gelatinewaren.
aus 613 Kartoffelstärke.
616 Hefe, andere, ausgenommen Weinhefe und Preßhefe.
618 Seifensurrogate usw. (F.).
631 Essige, Fette und Öle, parfümierte (F.).
635 Unschlittkerzen (F.).
639 Waren aus bossiertem Wachs (F.).
641 Feuerwerkskörper.
aus 648 Kupferstiche, Stahlstiche usw., ausgenommen künstlerische Farbdrucke, Radierungen und photographische Vergrößerungen.
649 Gemälde auf Holz usw.
aus 652 Dünger, tierischer, usw., ausgenommen Stickstoffkalk (Knochen sind einfuhrfrei).

Kohlensteuer. Gesetz vom 21. Dezember 1923 (S. d. G. u. V. 1. Stück vom 7. Januar 1924 S. 1 Nr. 1).

Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die im Inland geförderte oder aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer staatlichen Steuer.

(2) Unter Kohle werden alle Sorten von Stein- und Braunkohle, ferner alle Arten daraus erzeugter Brennstoffe (Koks, Briketts u. a.) verstanden.

§ 2. (1) Die Steuer von der im Inland geförderten Kohle beträgt 10 v H des Grubenpreises.

(2) Für Gruben, die unter ungünstigen Natur-, Verkehrs- und Absatzverhältnissen arbeiten und in volkswirtschaftlicher Beziehung von Wichtigkeit sind, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe auf begründete Ansuchen unter Berücksichtigung des Verkaufs- und Kalorienwerts der Kohle die Steuer gegen Widerruf, und zwar bis auf 7 v H des Preises, herabsetzen.

§ 3. (1) Als Preis, von dem die Steuer entrichtet wird, ist in der Regel der beim Verkauf ab Grube einschließlich der Verladung in das Transportmittel erzielte Preis zu verstehen; dem Verkauf ist jeder andere Absatz der Kohle mit Ausnahme des Absatzes für von der Steuer befreite Zwecke gleichgestellt.

(2) Als erzielter Preis gilt der vom Grubenunternehmer dem Abnehmer der Kohle bei der Abfertigung der Kohle von der Grube berechnete Preis; in den Preis ist auch das einzurechnen, was der Unternehmer nachträglich über den ursprünglich vereinbarten oder berechneten Preis hinaus erhält, oder was derjenige, der den Verkauf der Kohle direkt ab Grube vermittelt, zu dem Preise der Kohle ab Grube zuschlägt.

(3) Bei der Ausfuhr von Kohle ins Ausland, beim Eigenverbrauch und bei jedem anderen Absatz der Kohle als durch Verkauf muß die Steuer wenigstens von dem Preise entrichtet werden, der im Durchschnitt für den betreffenden Monat und die Kohlensorte von dem Unternehmen im Inland erzielt wird. Ausgenommen sind die vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Handel, Industrie und Gewerbe mit Rücksicht auf die begründeten Bedürfnisse der Absatz- und Betriebsverhältnisse besonders bewilligten Fälle.

(4) Hält die Finanzbehörde den Preis, von dem die Kohlensteuer entrichtet wird, im Vergleich zu den allgemein üblichen Preisen für zu niedrig, so kann die Finanzbehörde jene Behörde, die zur Festsetzung der Handelspreise berufen ist, um die Festsetzung des Handelspreises dieser Kohle ersuchen, und die Steuer ist sodann nach diesem Preise zu entrichten.

(5) Sind für die Kohle amtliche Verkaufspreise festgesetzt, so kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe durch Kundmachung bestimmen, daß diese amtlichen Preise der Bemessung der Kohlensteuer zugrunde zu legen sind, sofern nicht die tatsächlichen Verkaufspreise höher sind als diese amtlichen Preise.

(6) Zu dem Preise, von dem die Kohlensteuer zu entrichten ist, werden diese Steuer, andere öffentliche Steuern und Abgaben sowie solche Zuschläge nicht hinzugerechnet, die der Unternehmer vom Abnehmer der Kohle zwar erhebt, die er aber nicht für sich behalten kann, soweit diese Zuschläge vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe als steuerfrei erklärt worden sind; diese Beträge können aber nur in dem Falle vom Verkaufspreis abgezogen werden, wenn den Vorschriften für die Bezahlung der Steuer entsprochen worden ist.

§ 4. (1) Zur Zahlung der Steuer ist der Grubenunternehmer verpflichtet.

(2) Wenn die Kohle durch einen Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 geliefert und dem Abnehmer ein höherer Preis berechnet wird als derjenige, von dem der Grubenunternehmer die Steuer entrichtet hat, ist dieser Vermittler verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung die Steuer nach dem dem Abnehmer berechneten Preise nachzuzahlen, und es finden auf ihn sinngemäß alle Bestimmungen des Gesetzes wie auf den Grubenunternehmer Anwendung.

§ 5. (1) Die Verpflichtung zur Steuerzahlung tritt mit der Abfertigung der Kohle von der Grube oder mit ihrer Verwendung innerhalb des Grubenunternehmens zu anderen als von der Steuer befreiten Zwecken ein.

(2) Für das Ausmaß der Steuer ist die ursprüngliche, in der durch die Durchführungsverordnung bestimmten Frist gemachte Angabe des Unternehmers maßgebend, wenn nicht andere Tatsachen durch amtliche Erhebungen sichergestellt oder vom Unternehmer nachträglich angemeldet wurden, nach denen eine höhere Steuer zu zahlen wäre.

(3) Wann und wie der Preis und die Menge der Kohle anzumelden und die Steuer zu zahlen ist, wird durch die Durchführungsverordnung bestimmt.

(4) Wenn bei Einstellung des Grubenbetriebs auf der Grube Vorräte von zum Verkaufe geeigneter Kohle übrigbleiben, von denen keine Steuer entrichtet wurde, kann die Finanzbehörde anordnen, daß der Grubenunternehmer weiterhin insolange der Gefällsaufsicht nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung unterworfen bleibt, als die Steuer nicht entrichtet oder sichergestellt wurde.

§ 6. (1) Wurde die Kohle einer auf dem Grubenunternehmen betriebenen Koks- oder Briketterzeugungs- oder anderen Betriebsstätte zur weiteren Verarbeitung (Verwertung) der Kohle übergeben, so wird die Kohlensteuer in der Regel nach Wahl des Unternehmers entweder von der hierzu verwendeten Kohle oder von dem erzeugten Brennstoff entrichtet. Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe den Kohlensteuersatz im ersten Falle im Rahmen der Erleichterungen des § 2 und im zweiten Falle nach der Menge der zur Erzeugung des Brennstoffs in der Regel erforderlichen Kohle.

(2) Wird die Steuer von der zur Erzeugung verwendeten Kohle entrichtet, so ist der Unternehmer verpflichtet, die zur verläßlichen Feststellung der Menge dieser Kohle notwendigen Vorkehrungen zu treffen; andernfalls kann der Finanzminister anordnen, daß die Kohlensteuer von dem erzeugten Brennstoff zu entrichten ist.

(3) Wird die Steuer von dem erzeugten Brennstoff entrichtet, so entsteht die Verpflichtung zur Bezahlung der Steuer mit der Abfertigung des Brennstoffs aus dem Unternehmen, in dem er erzeugt wurde.

(4) Wurde die Kohle zur Verarbeitung außerhalb des Grubenunternehmens überführt, so wird die Steuer nach § 5 entrichtet. Für Unternehmungen, die Kohle ausschließlich für den eigenen Bedarf zu Koks verarbeiten, gelten unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Voraussetzungen dieselben Bestimmungen wie für Kokereien, die sich direkt auf dem Grubenunternehmen befinden.

(5) Auf Unternehmer von Betrieben, in denen Kohle weiterverarbeitet wird und die die Steuer von dem erzeugten Brennstoff entrichten, finden sinngemäß alle für die Grubenunternehmer geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 7. Die Kohlensteuer ist unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen nicht abzuführen:

1. von Kohle, die für die Beschaffung der Betriebskraft des Grubenunternehmens zur Führung und Erhaltung seines Betriebs verbraucht wird;
2. von Kohle, die von der Kohlenbergwerksleitung umsonst oder höchstens zu Regiepreisen den Angestellten und der Belegschaft der Grube, den Pensionisten, Provisionisten und deren Witwen für ihren eigenen Hausbedarf zur Beheizung gewährt wird, insoweit das Ausmaß dieser Deputate vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe genehmigt wurde; ferner von Kohle, die aus der eigenen Förderung und umsonst oder höchstens zu Regiepreisen den Werksschulen, Spitälern, Speisehäusern, Einrichtungen der Bruderladen und Revierräte (deren Spitälern, Amtsräumlichkeiten) und anderen Anstalten und Einrichtungen des Betriebs zum Wohle der Arbeiterschaft geliefert wird.

§ 8. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe und unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen zu bewilligen:

1. die Steuerbefreiung für Kohle, aus der Öle, Fette, Wachs und ähnliche Produkte erzeugt werden, ohne daß diese Kohle

direkt oder indirekt als Brennstoff, Leuchtstoff und zum Antrieb von Maschinen verwendet werden würde;

2. die Steuerbefreiung oder die Vergütung der Kohlensteuer für Produzenten von ins Ausland ausgeführten Waren, bei deren Erzeugung die Steuer von der in dem Unternehmen verbrauchten Kohle einen so wesentlichen Faktor bildet, daß es ohne diese Befreiung unmöglich wäre, die Waren unter den gegebenen Wirtschafts- und Betriebsverhältnissen und Weltpreisen und mit Rücksicht auf die Steuerbelastung der Erzeugnisse derselben Art in dem Staate, für den die Ausfuhr bestimmt ist, ohne Verlust auszuführen.

§ 9. (1) Von der aus dem Ausland eingeführten Kohle wird eine Ersatzsteuer in einem Betrag erhoben, der von Zeit zu Zeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe unter Berücksichtigung der Steuer von der inländischen Kohle festgesetzt wird.

(2) Diese Steuer wird nicht erhoben:

a) von ausländischer Kohle, die durch das Staatsgebiet durchgeführt wird oder noch vor der Fälligkeit der Steuer in das Ausland zurückkehrt;

b) von Kohle, die Lokomotiven oder Dampfschiffe für den eigenen Antrieb aus dem Ausland mit sich führen;

c) von Kohle, die von ausländischen Kohlenbergwerken aus ihrer eigenen Förderung umsonst oder höchstens zu Regiepreisen den im Gebiete der Tschecho-Slowakischen Republik wohnenden Angestellten und der dort wohnenden Belegschaft dieser ausländischen Bergwerke für ihren eigenen Hausbedarf zur Beheizung gewährt wird, insoweit das Ausmaß dieser Deputate die gemäß § 7 Punkt 2 für Arbeitnehmer inländischer Bergwerke bestimmte Menge nicht übersteigt.

(3) Die Art der Entrichtung dieser Steuer wird durch die Durchführungsverordnung bestimmt.

§ 10. (1) Zur Entrichtung der Ersatzsteuer (§ 9) ist derjenige verpflichtet, der die Kohle einführt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer tritt mit der Beförderung der Kohle über die Zollgrenze ein, und die Steuer ist vor deren Abfertigung aus dem zollamtlichen Verfahren fällig.

§ 11. Der Finanzminister wird ermächtigt, hinsichtlich der Einfuhr von Kohle aus Staaten, die auch öffentliche Kohlenabgaben erheben, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe Vereinbarungen zur Vermeidung einer Doppelbelastung der Kohle zu treffen.

§ 12. Hinsichtlich der Einbringung der unberichtigten Steuer, ihrer Verjährung und der Rechtsmittel gelten dieselben Bestimmungen wie für die Verbrauchssteuern. Usw.

§§ 13 bis 16. (Anmeldung und Beaufsichtigung der Betriebe usw.)

§ 17. (1) Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung der Finanzbehörde Ausweise über den Kohlentransport zu liefern.

(2) Die öffentlichen Transportunternehmungen können für diese Leitung eine besondere, angemessene, durch den Tarif festzusetzende Gebühr anrechnen.

§ 18. (1) Die Bergwerksunternehmer sind verpflichtet, den Abnehmern über die Kohle, die sie ihnen anders als durch Vermittlung öffentlicher Transportunternehmungen ausfolgen, eine besondere Bestätigung nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung auszustellen.

(2) Wer solche Kohle befördert, ist verpflichtet, sich den Finanorganen gegenüber auf Verlangen bei der Beförderung mit diesBestätigungen auszuweisen.

(3) Durch eine Bestätigung nicht gedeckte Kohle verfällt zugunstdes Staates.

§ 19. Bis zur Entrichtung der Steuer haftet die Kohle für dauf ihr lastende Steuer, abgesehen von den Betriebsgebühren dTransportunternehmungen von der Sendung ohne Rücksicht daraob ein Gefällsstrafverfahren eingeleitet wurde, und ohne Rücksicht adie Rechte einer dritten Person, sofern diese wußte oder bei gehörigSorgfalt wissen konnte, daß die Kohlensteuer nicht entrichtet wurdedie Kohle kann von der Finanzbehörde beschlagnahmt werden, wedie Steuer nicht binnen 8 Tagen nach Verständigung des Besitzeentrichtet wird oder wenn sich niemand zu der Kohle meldet.

§ 20. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß ein Bergwerksunternehmer sich einer Übertretung zur Verkürzung der Kohlesteuer schuldig gemacht hat, kann die Finanzbehörde nach den Bstimmungen der Durchführungsverordnung die Bestimmungen d§§ 14, 16 und 18 verschärfen und eine ständige Gefällsaufsicht einführen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Unternehmer, wedie Übertretung erwiesen wird.

§ 21. (1) Übertretungen der die Kohlensteuer betreffenden Bstimmungen werden mit den in diesem Gesetze festgesetzten Abändrungen nach dem Gefällsstrafrechte verfolgt.

(2) Die Verwendung der von der Steuer nach den §§ 7 und befreiten Kohle zu anderen Zwecken wird als schwere Gefällsübtretung verfolgt, und die Kohle verfällt zugunsten des Staates.

(3) Die nicht rechtzeitige Entrichtung der Kohlensteuer wird, sofern die Steuer nicht durch eine entsprechende Sicherheit gedeckt als schwere Gefällsübertretung verfolgt. Usw.

§ 22. Den gleichen Strafen (§ 21) unterliegen die Angestellvon Transportunternehmungen, die innerhalb der Grenzen ihrWirkungskreises die Vorlage der diesen Unternehmungen nach § auferlegten Anmeldung unterlassen oder sie in wesentlichen Richtungunvollständig oder unrichtig erstattet oder durch Verletzung ihrPflichten diese Anmeldung ganz oder teilweise unmöglich gemacht habe

§ 23. (1) Die aus dem Ausland herübergeleitete und auf welcArt immer erzeugte elektrische Energie unterliegt einer Ersatzsteuedie von Zeit zu Zeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit deMinister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Handel, Industrie und Gewerbe unter Berücksichtigung der Steuerbelastung dim Inland erzeugten elektrischen Energie bemessen wird.

(2) Diese Steuer hat der Lieferant der elektrischen Energie ode sein nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung für dInland angemeldeter verantwortlicher Stellvertreter zu entrichten.

(3) Die Art der Erhebung dieser Steuer wird durch die Durchführungsverordnung festgesetzt.

(4) Hinsichtlich dieser Steuer gelten sinngemäß die Bestimmungdieses Gesetzes.

§ 24. (1) Das Gesetz tritt hinsichtlich der an Stelle der bisherigen Kohlenabgabe eingeführten Steuersätze mit Rückwirkung po10. Oktober 1923, im übrigen mit dem Tage der Kundmachuin Kraft.

(2) Insoweit auf Grund amtlicher Kundmachungen die Kohleabgabe in einem niedrigeren Satze erhoben wurde, als diesem Gesentspricht, wird von einer Nachtragsvorschreibung der Steuer Abstangenommen.

(3) Hierdurch wird der II. Teil des Gesetzes vom 9. April 192S. d. G. u. V. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewi

schaffung[1]), bzw. das Gesetz vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 296[2]), und zwar hinsichtlich der Sätze der Kohlenabgabe mit dem 10. Oktober 1923 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 25. Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Herabsetzung der Ersatzsteuer von der aus dem Ausland eingeführten Kohle. Kundmachung des Finanzministers vom 25. Januar 1924 (S. d. G. u. V. 12. Stück vom 1. Februar 1924 S. 117 Nr. 23).

Auf Grund des § 9 des Kohlensteuergesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 1 vom Jahre 1924[3]), setze ich im Einverständnis mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und des Handels die Ersatzsteuer von der aus dem Ausland eingeführten Kohle mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1924 auf den Betrag von 2 Kronen für 1 dz Koks, Briketts und Steinkohle und von 1 Krone für 1 dz Braunkohle fest.

Für die vorhergehende Zeit belasse ich auch im Hinblick auf das oben zitierte neue Gesetz die Ersatzsteuer in der nach dem Gesetz vom 9. April 1920, S. d. G. u. V. Nr. 260[1]), und nach § 10 der Regierungsverordnung vom 26. April 1920, S. d. G. u. V. Nr. 261[2]), geltenden Höhe.

Regelung der Erzeugung, des Verkaufs und der Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sowie ihrer Einfuhr aus dem Ausland. Gesetz vom 20. Dezember 1923 [Im Auszug] S. d. G. u. V. 4. Stück vom 8. Januar 1924 S. 26 Nr. 9).

Die Nationalversammlung der Tschecho-Slowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen können lediglich auf Grund einer besonderen Bewilligung erzeugt, verkauft, aufbewahrt sowie aus dem Ausland eingeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht nur für gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen, sondern auch in allen übrigen Fällen erforderlich.

(2) Die im Absatz 1 angeführte Bewilligung ist rein persönlich und wird vom Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe unter Mitwirkung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen erteilt.

§ 2. Der Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes bedarf, insoweit es sich um die Ausübung von Erfindungen handelt, auch der Urheber der Erfindung oder sein Rechtsnachfolger.

§ 3. (1) Die Bewilligung zur Erzeugung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen umfaßt nicht nur das Recht zur Erzeugung dieser Einrichtungen, sondern auch das Recht zur Aufbewahrung und zum Verkaufe derselben; die Bewilligung zum Verkaufe gilt zugleich auch als Berechtigung zur Aufbewahrung.

(2) Unter Aufbewahrung sind alle Fälle zu verstehen, in denen eine physische oder juristische Person radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen bei sich hat, mit Ausnahme der Fälle, in denen Bahnen und zur Warenbeförderung zu Lande und zu Wasser berechtigte Personen solche Einrichtungen zwecks Durchführung der ihnen übertragenen Beförderung bei sich haben.

§ 5. (1) Das Ministerium für nationale Verteidigung und das Eisenbahnministerium können für den Bedarf der staatlichen Heeres- und Eisenbahnverwaltung nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Ausland einführen.

(2) Im Einvernehmen des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe ist festzusetzen, unter welchen Bedingungen das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen für den Bedarf der Post- und Telegraphenverwaltung radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen aus dem Ausland einführen kann.

§ 6. Die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung kann nur Personen erteilt werden, die:

1. Staatsbürger der Tschecho-Slowakischen Republik sind,
2. ihren Wohnsitz in der Tschecho-Slowakischen Republik haben,
3. verläßlich sind usw.

§ 7. (Versagung der Bewilligung.)

§ 8. (1) Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können die im § 1 dieses Gesetzes angeführte Bewilligung erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, alle Gesellschafter den im § 6 Ziffer 1 bis 3 angeführten Bedingungen entsprechen, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen und sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6 Ziffer 1 bis 3 angeführten Bedingungen entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

(2) Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften können die Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes erlangen, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verläßliche Personen sind, gegen sie keine Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes Staatsbürger der Tschecho-Slowakischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Tschecho-Slowakischen Republik haben, wenn ferner die Gesellschaftsanteile (Aktien, Anteile) wenigstens zum größeren Teile in inländischem Besitze sind und wenn sie einen geeigneten Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung (des Gewerbegesetzes) bestellen, der den im § 6 Ziffer 1 bis 3 angeführten Bedingungen entsprechen muß und gegen den keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 7 vorliegen dürfen.

§ 9. Selbst wenn alle nach diesem Gesetze zur Erlangung der Bewilligung im Sinne des § 1 notwendigen Erfordernisse nachgewiesen wurden, kann das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen die Bewilligung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 19. Das Gesuch um die Bewilligung zur Aufbewahrung von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen ist in zweifacher Ausfertigung unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe einzubringen und hat zu enthalten:

1. den Nachweis der allgemeinen Erfordernisse im Sinne der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes;
2. die Erzeugungs- oder Verkaufsstätte oder die dritte Person, von der die Einrichtung bezogen werden soll;
3. die Menge und Gattung dieser Einrichtungen sowie
4. den Zweck, zu dem sie verwendet werden sollen.

§ 20. (1) Gesuchsteller um die Bewilligung zur Einfuhr von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Einrichtungen sind verpflichtet, in dem Gesuche, das unmittelbar beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in zweifacher Ausfertigung einzubringen ist, die im § 19 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Erfordernisse anzuführen

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 419.
[2]) Nicht mitgeteilt.
[3]) Siehe vorstehend.

und nachzuweisen, daß ihnen die Bewilligung zur Erzeugung, zum Verkauf oder zur Aufbewahrung dieser Einrichtungen erteilt worden ist oder daß sie die Konzession zur Errichtung oder zum Betriebe von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Stationen erworben haben.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr kann in der Regel nur für solche Einrichtungen erteilt werden, die im Inland nicht erzeugt werden, und für ihre Erteilung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe und Entrichtungsart durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

(3) Durch Regierungsverordnung wird auch bestimmt, welchen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen die im vorstehenden Absatz erwähnte Gebühr ganz oder teilweise nachgesehen werden kann.

§ 24. (1) Wer ohne Bewilligung radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen erzeugt, verkauft, aufbewahrt oder aus dem Ausland einführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Usw.

§ 25. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Usw.

Türkei.

Aufhebung der Verbrauchsabgabe auf ölhaltige Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs. — Verbrauchsabgabe auf Oleomargarinewaren. (Le Bulletin Douanier Nr. 134 vom 29. Januar 1924 S. 25.)

Die seit kurzem auf ölhaltige Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs angewandte Verbrauchsabgabe von 80 Piastern für 1 kg ist Ende Dezember 1923 aufgehoben worden. Jedoch bleibt diese Abgabe wie seither auf alle Oleomargarinewaren tierischen Ursprungs anwendbar.

Wiederausfuhr von Spirituosen. (Le Bulletin Douanier Nr. 136 vom 5. Februar 1924 S. 30.)

Es ist im Einvernehmen mit der Generaldirektion der türkischen Zölle vereinbart worden, daß gegen Unterschrift eines Handelsbürgen Spirituosen an den Ort ihres Ursprungs ohne Sicherheit in Geld wieder ausgeführt werden können.

Früher verlangte die türkische Zollverwaltung eine Kaution in doppelter Höhe des Wertes der so wiederausgeführten Ware bis zur Beibringung einer Bescheinigung des Eingangs in den Bestimmungshafen.

Ungarn.

Regelung des Verkehrs mit Gewürzen. Verordnung des Ackerbauministers 66666/IX vom 24. September 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 229 vom 10. Oktober 1923).

Auf Grund der im § 1 des Gesetzartikel XLVI/1895 über das Verbot der Verfälschung von landwirtschaftlichen Produkten, Erzeugnissen und Artikeln[1]) ihm erteilten Ermächtigung regelt der Ackerbauminister ihm Einvernehmen mit dem Handels-, Volkswohlfahrts- und Arbeitsminister den Verkehr mit Gewürzen folgendermaßen:

§ 1. Im Sinne des Gesetzartikel XLVI/1895 ist die Verfälschung der zum menschlichen Genusse dienenden Gewürze sowie das Inverkehrbringen verfälschter, verdorbener Gewürze im gesundheitsschädlichen Zustand verboten.

§ 2. Unter Gewürzen sind solche Naturprodukte und Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft zu verstehen, die zur Schmackhaftmachung der zum menschlichen Genusse dienenden Speisen und Nahrungsmittel und zu deren Wohlgeruch und Aromatisierung dienen.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für folgende Gewürze:

1. Anissamen (**Pimpinella Anisum, Fructus Anisi, Semen Anisi vulgaris**),
2. Lorbeerblätter (**Laurus nobilis, Folia Lauri**),
3. Sternanis (**Illicium anisatum, Fructus Anisi stellati**),
4. süßer Kümmel (Fenchel) (**Foeniculum officinale, Fructus [„Semen“] Foeniculi**),
5. Zimt (**Cinnamomum ceylonicum et C. Cassia, Cortex Cinnamomi**),
6. weißer Pfeffer (**Piper album, Fructus Piperi albi**),
7. schwarzer Pfeffer (**Piper nigrum, Fructus Piperi nigri**),
8. schwarzer Senf (**Brassica nigra, Semen Sinapis nigrae**),
9. weißer Senf (**Sinapis alba, Semen Sinapis albae**),
10. Ingwer (**Zingiber officinale, Rhizoma Zingiberis**),
11. langer Pfeffer (**Piper longum, Fructus Piperi longi**),
12. Kapern (**Capparis spinosa**),
13. Kardamomen (**Elettaria Cardamomum, Fructus Cardamomi**),
14. Koriander (**Coriandrum sativum, Fructus (Semen) Coriandri**),
15. Kümmelsamen (**Carum Carvi, Fructus (Semen) Carvi**),
16. Majoran (**Origanum Majorana, Herba Majoranae**),
17. römischer Kümmel (**Cuminum Cymimi**),
18. Safran (**Crocus sativus, Stigmata Croci**),
19. Gewürznelken (**Caryophyllus aromaticus, Caryophylli**),
20. Piment, Neugewürz (**Pimenta officinalis, Fructus Pimentae**),
21. Muskatblüte (**Myristica fragans, Arillus Myristicae, Macis**),
22. Muskatnüsse (**Myristica fragans, Semen nucis moschatae**),
23. Vanille (**Vanilla planifolia, Fructus Vanillae**).

Die Verarbeitung und der Verkehr mit Gewürzpaprika sowie die Herstellung und der Verkehr mit Suppenpräparaten, Suppen- und Speisewürzen wird durch besondere Verordnungen geregelt.

§ 4. Es ist verboten, die Gewürze mit irgendwelchem Fremdstoff — einschließlich der aus den Gewürzen ausgezogenen Stoffe oder der extrahierten Gewürze — zu mischen, mit Öl zu tränken oder zu färben oder den Gewürzen wertvolle Bestandteile zu entziehen oder solche in einer derart verbotenen Art und Weise zubereitete Gewürze in den Verkehr zu bringen.

Die Gewürze dürfen Fremdstoffe nur in dem Maße enthalten, als sie in den Gewürzen bei ihrer richtigen Erzeugung und ihrer fachgemäßen Zubereitung naturgemäß vorzukommen pflegen.

Die Gewürze dürfen nur in der handelsüblichen Weise, zur größeren Haltbarmachung der Ware und zwecks Steigerung der äußeren Eleganz mit gesundheitsschädlichen Stoffen, welche den Wert der Gewürze nicht vermindern, und zwar in der Weise behandelt werden, daß diese Behandlung bezüglich der Beschaffenheit der Ware nicht eine irrtümliche Wirkung hervorrufen kann.

§ 5. Gewürznachahmungen, die zur Verfälschung von Gewürzen dienen, dürfen weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden.

Die Herstellung und das Inverkehrsetzen von Gewürzersatzmitteln ist nur auf Grund einer Bewilligung gestattet, die vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem ständigen Kontrollrat auf Grund der Begutachtung durch denselben erteilt wird.

§ 6. Für die Bezeichnung der Gewürze müssen die im § 3 aufgezählten Namen verwendet werden, und es muß hierbei auch ersicht-

[1]) Nicht mitgeteilt.

gemacht werden, ob das Gewürz ganz oder im gemahlenen Zu- nd in den Verkehr gelangt (z. B. gemahlener schwarzer Pfeffer).

Zur näheren Bezeichnung des Ursprunges oder der Herkunft der- ewürze (z. B. aus Ceylon, spanisch) darf nur die der Wahrheit ent- echende und die auf dem Weltmarkt allgemein angenommene Be- chnung angewendet werden.

§ 7. Zur Benennung und näheren Bezeichnung der Gewürze üssen die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Namenangaben f der Verpackung der Ware vor ihrem Inverkehrsetzen in augen- liger und leicht lesbarer Weise ersichtlich gemacht werden. Die Ur- ungsbezeichnung muß auf dem Pakete bezüglich der in den Verkehr angenden Waren der Erzeuger oder die die Ware in den Verkehr ngende Unternehmung (Mahlgast, Fabrikant usw.), für die umge- kten Waren jedoch das die Umpackung vornehmende Unternehmen bringen.

Gewürze, die im Wege des Kleinverkaufs in den Verkehr gebracht rden, müssen in Behältern gehalten werden, die mit den in dieser rordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen deutlich sichtbar zu ver- en sind.

Auf Waren, welche in verschlossenen Packungen in den Verkehr bracht wurden, müssen neben den durch diese Verordnung geregelten arenbezeichnungen auch der Name des die Schlußverpackung durch- renden Unternehmens und dessen Betriebsstätte ersichtlich gemacht rden. An Stelle der Angabe des Namens und des Betriebsorts irma) des Unternehmens, welches die Schlußverpackung durchführt, n auch die registrierte Schutzmarke verwendet werden.

Auf der Verpackung der ausländischen Ware muß außer der durch se Verordnung vorgeschriebenen Warenbezeichnung der Name und Betriebsstätte des für das Inverkehrbringen verantwortlichen in- dischen Unternehmens ersichtlich gemacht werden.

Die erwähnten Bezeichnungen müssen auch auf den auf die Waren ughabenden Ankündigungen, Preisangaben, Schlußbriefen, Rech- ngen, Fracht- oder Transportbriefen usw. angebracht werden.

Weder auf den Ankündigungen, noch auf den Geschäftspapieren, ch auf den Vignetten, den Verpackungen oder Behältern dürfen che Bezeichnungen, Abbildungen oder Zeichnungen angebracht werden, lche den Käufer über die Herkunft der Erzeugnisse, ihren Ursprung, e Beschaffenheit oder Zusammensetzung täuschen können.

§ 8. Gemahlene Gewürze können für den Verkauf im Groß- er Kleinhandel, wenn sie durch ein einheimisches Unternehmen im land vermahlen oder im Ausland vermahlen wurden und in diesem stand eingeführt werden, nur vom Mahlgast oder vom Ausfuhr- ternehmen mit einer Verschlußmarke, die so angebracht sein muß, ß sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht erbrochen werden kann, d nur nach erfolgter Kontrolluntersuchung, welche von der amtlichen mischen Kontrollstation, die damit vom Ackerbauministerium betraut durchgeführt wurde, in Verpackungen (Schachteln, Briefen) in den rkehr gebracht werden. Diese müssen derart (durch Siegel, Papier- schlußmarken, Bleie) verschlossen sein, daß sie ohne Verletzung des rschlusses nicht erbrochen werden können.

In Verpackungen, die in ähnlicher Weise verschlossen sind, kann h Safran durch Händler, Erzeuger oder Ausführer in den Verkehr racht werden.

Falls die ursprüngliche Ware umgepackt wird, ist das die Um- kung vornehmende Unternehmen verpflichtet, auch ihre eigene schlußmarke anzubringen.

Gesuche um Anbringung staatlicher Verschlußmarken sind an das erbauministerium zu richten.

§ 9. (Strafbestimmungen.)

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich im Sinne des § 11 des Gesetzartikel XLVI/1895 auf die aus dem Ausland eingeführten Gewürze.

§ 11. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich nicht auf die Gewürze, welche die Apotheken auf Lager halten und in den Verkehr bringen.

§ 12. (Behördliche Kontrolle und Musterentnahme.)

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft, mit Ausnahme des § 8, dessen Bestimmungen erst vom 1. Januar 1924 ab anzuwenden sind.

Drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung können von den auf Vorrat befindlichen Gewürzen noch die Waren in den Verkehr gebracht werden, welche zwar den Anforderungen dieser Verordnung (einschl. der vorgeschriebenen Warenbenennung) nicht entsprechen, jedoch auf Grund der früheren Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden konnten. Nach Ablauf dieser Frist dürfen nur die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Gewürze in den freien Verkehr gebracht werden.

Ungarn und Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, Tschecho-Slowakei und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Ungarn und den alliierten und assoziierten Mächten vom 4. Juni 1920 (Vertrag von Trianon). [Im Auszug.] Kundmachung der Tschecho-Slowakischen Regierung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 29. Stück vom 28. März 1922 S. 365 Nr. 102.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

die in dem gegenwärtigen Vertrag als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet sind;

Belgien, China, Griechenland, Kuba, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, der Serbisch-Kroatisch-Slowenische Staat, Siam und die Tschecho-Slowakei,

die mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Ungarn

anderseits,

vertreten durch usw.: sind nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Teil X.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

Handelsbeziehungen.

Kapitel I.

Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen.

Artikel 200. Ungarn verpflichtet sich, die Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das ungarische Gebiet ohne Rücksicht auf den

Abgangsort keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, welchen die gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Ungarn darf gegen die Einfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnissen der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das ungarische Gebiet, ohne Rücksicht auf den Abgangsort, keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstrecken.

Artikel 201. Ungarn verpflichtet sich ferner, in seinen Grundsätzen für die Regelung der Einfuhr keine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber irgendeinem anderen der genannten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eintreten zu lassen, auch nicht mittelbar etwa durch seine Zollverwaltungs- oder Zollabfertigungsvorschriften, seine Verifizierungs- oder Analysiermethoden, seine Zahlungsvorschriften für die Zölle, seine Tarifierungs- oder Tarifauslegungsgrundsätze oder durch Monopole.

Artikel 202. Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Ungarn, Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem ungarischen Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren, einschließlich der inneren Steuern, zu unterwerfen als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem fremden Lande entrichtet werden.

Ungarn darf gegen die Ausfuhr irgendwelcher Waren aus dem ungarischen Gebiete nach irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr der gleichen Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnisse nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Lande erstrecken.

Artikel 203. Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Ungarn irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eingeräumt werden, treten gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung.

Artikel 204. Entgegen den Bestimmungen des Artikel 270 des XII. Teiles (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrags und während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, genießen die durch Häfen, die sich vor dem Kriege auf den Gebieten der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie befanden, nach Ungarn eingeführten Waren Zollermäßigungen in proportionellem Verhältnis zu den auf diese Waren nach dem österreichisch-ungarischen Zolltarif vom Jahre 1906 bei ihrer Einfuhr über die genannten Häfen zur Anwendung gelangten Ermäßigungen.

Artikel 205. Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 200 bis 203 erklären die alliierten und assoziierten Mächte, sich nicht auf diese Bestimmungen berufen zu wollen, um sich die Vorteile aus einem etwaigen Sonderübereinkommen zwischen der Ungarischen Regierung einerseits und jener Österreichs oder des Tschecho-Slowakischen Staates anderseits zu sichern, welches ein besonderes Zollregime zugunsten gewisser in diesem Übereinkommen spezifizierter Naturprodukte oder gewerblicher Erzeugnisse, die aus diesen Ländern stammen und aus ihnen herkommen, errichtet, sofern die Dauer dieses Übereinkommens nicht mehr als fünf Jahre, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, beträgt.

Artikel 206. Während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags dürfen die von Ungarn auf die Einfuhr der alliierten und assoziierten Mächte gelegten Zölle nicht höher sein als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr in die ehemalige Österreichisch-Ungarische Monarchie am 28. Juli 1914 in Anwendung waren.

Diese Bestimmung bleibt noch während eines weiteren Zeitraumes von dreißig Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate ausschließlich für die Einfuhr von frischen und trockenen Früchten, frischen Gemüsen, Olivenöl, Eiern, von Schweinen und Selchwaren und von lebendem Geflügel in Anwendung, und zwar in dem Ausmaß, als diese Erzeugnisse im vorbenannten Zeitpunkt (28. Juli 1914) durch mit den alliierten oder assoziierten Mächten geschlossene Verträge festgesetzte Vertragstarife genossen.

Artikel 207. 1. Besondere Vereinbarungen werden zwischen Polen, dem Tschecho-Slowakischen Staate und Ungarn, betreffend die gegenseitige Lieferung von Kohlen, einschließlich Braunkohlen, Lebensmitteln und Rohstoffen, geschlossen werden.

2. Der Tschecho-Slowakische Staat und Polen verpflichten sich bis zum Abschluß dieser Übereinkommen, keinesfalls aber länger als für fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des gegenwärtiges Vertrags, die Ausfuhr von Stein- und Braunkohlen nach Ungarn bis zu einer Höchstmenge, die mangels eines Übereinkommens zwischen den beteiligten Staaten durch den Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden wird, mit keinerlei Ausfuhrzoll zu belegen und keinerlei Beschränkungen irgendwelcher Art zu unterwerfen. Bei der Bestimmung dieser Menge wird der Wiedergutmachungsausschuß alle Momente einschließlich jener Mengen von Stein- und Braunkohle in Rechnung ziehen, die vor dem Kriege zwischen dem gegenwärtigen Gebiet Ungarns einerseits und Schlesien und den gemäß den Friedensverträgen an den Tschecho-Slowakischen Staat und an Polen abgetretenen Gebieten des ehemaligen Kaisertums Österreich andererseits ausgetauscht wurden und die dermalen in diesen Ländern für die Ausfuhr verfügbar sind. Ungarn wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit dem Tschecho-Slowakischen Staat und Polen die vom Wiedergutmachungsausschuß festgesetzten Mengen der im Punkt 1 genannten Braunkohlen, Lebensmittel und Rohstoffe zu liefern haben.

3. Der Tschecho-Slowakische Staat und Polen verpflichten sich weiter, während des gleichen Zeitraums alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den in Ungarn wohnenden Käufern die Erwerbung von Kohlen, einschließlich Braunkohlen, unter gleich günstigen Bedingungen zu sichern, wie sie hinsichtlich des Verkaufs derselben Produkte unter gleichartigen Verhältnissen für in dem Tschecho-Slowakischen Staate oder in Polen wohnhafte Käufer in ihren bezüglichen Ländern oder in irgendeinem anderen Lande bestehen.

4. Die Bestimmungen der Punkte 2 und 3, betreffend das Verbot von Zöllen und Beschränkungen bei der Ausfuhr und die Bedingungen für den Kauf, finden in gleicher Weise auf Braunkohlenlieferungen aus Ungarn nach Polen und in den Tschecho-Slowakischen Staat Anwendung.

5. Im Falle von Differenzen bei der Ausführung oder Auslegung einer der vorerwähnten Bestimmungen hat der Wiedergutmachungsausschuß zu entscheiden.

6. Um Polen, Rumänien, dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staate, der Tschecho-Slowakei, Ungarn und Österreich die wechselseitige Hilfe durch Produkte, die bisher zwischen den Gebieten dieser Staaten ausgetauscht wurden und die ihnen für die Produktion oder den Handel unentbehrlich sind, zu ermöglichen, wird jeder dieser Staaten, und zwar binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, Verhandlungen einleiten, um mit dem betreffenden der genannten Staaten besondere Übereinkommen im Einklang mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und namentlich mit den Artikeln 200 und 205 abzuschließen.

Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Staat, der sich um solches Übereinkommen bemüht hat, ohne daß ihm dessen Abschluß gelungen wäre, an den Wiedergutmachungsausschuß mit dem Ersuchen um Beschleunigung seines Abschlusses wenden.

Artikel 208. 1. Zwischen Ungarn und Österreich werden besondere Vereinbarungen, betreffend die gegenseitige Lieferung von Lebensmitteln, Rohstoffen und Produkten, geschlossen werden.

2. In Gewärtigung des Abschlusses dieser Vereinbarungen verpflichtet sich Ungarn, keinesfalls aber länger als für fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, die Ausfuhr von in Ungarn gewonnenen Lebensmitteln aller Art nach Österreich bis zu einer Menge, die mangels eines Übereinkommens zwischen den beteiligten Staaten durch den Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden wird, mit keinerlei Ausfuhrzoll zu belegen und keinerlei Beschränkungen irgendwelcher Art zu unterwerfen. Bei der Bestimmung dieser Menge wird der Wiedergutmachungsausschuß alle Momente und namentlich die Erzeugung und den Verbrauch in den beiden beteiligten Ländern in Rechnung ziehen. Anderseits muß Österreich an Ungarn die unter Punkt 1 angeführten Rohstoffe und Produkte in der vom Wiedergutmachungsausschusse zu bestimmenden Menge liefern.

3. Ungarn verpflichtet sich weiter, während des gleichen Zeitraums alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den in Österreich wohnenden Käufern die Erwerbung aller dieser Produkte unter gleich günstigen Bedingungen zu sichern, wie sie hinsichtlich des Verkaufs derselben Produkte unter gleichartigen Verhältnissen für in Ungarn wohnhafte Käufer in ihren bezüglichen Ländern oder in irgendeinem anderen Lande bestehen.

4. Im Falle von Differenzen bei der Ausführung oder Auslegung einer der vorerwähnten Bestimmungen hat der Wiedergutmachungsausschuß zu entscheiden.

Kapitel II.

Behandlung der Schiffahrt.

Artikel 209. Die hohen vertragsschließenden Teile sind sich darüber einig, die Flagge der Schiffe jedes nicht über Meeresküsten verfügenden vertragschließen Teiles anzuerkennen, wenn die Schiffe in einem einzigen bestimmten, auf seinem Gebiet gelegenen Ort eingetragen sind; dieser Ort gilt als Registerhafen der Schiffe.

Kapitel III.

Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 210. 1. Ungarn verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbserzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.

Ungarn verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Strafmaßnahmen die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu verhindern und zu unterdrücken, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen.

2. Ungarn verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf diesem Gebiete, die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und Ungarn durch die zuständigen Behörden regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine Gegendbezeichnung für die Weine oder geistigen Getränke bestimmt oder geregelt wird, die in dem Lande, zu dem die Gegend gehört, erzeugt sind, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, an welche die Erlaubnis zum Gebrauch einer Gegendbezeichnung geknüpft ist. Die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen zuwiderlaufende Gegendbezeichnungen tragen, sind von Ungarn zu untersagen und durch die im Punkte 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterdrücken.

Kapitel IV.

Behandlung der Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte.

Artikel 211. Ungarn verpflichtet sich:

a) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keiner Ausschlußmaßregel zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gilt;

b) die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keinen Vorschriften oder Beschränkungen hinsichtlich der in Absatz a bezeichneten Rechte zu unterwerfen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Bestimmungen des genannten Absatzes widersprechen oder soweit sie von anderer Art oder ungünstiger sind als diejenigen, die für die der meistbegünstigten Nation angehörenden Ausländer gelten;

c) die Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, deren Eigentum, Rechte oder Interessen einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Abgaben, Gebühren oder Steuern zu unterwerfen, als sie den eigenen Angehörigen oder deren Eigentum, Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;

d) den Staatsangehörigen irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte keinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 28. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird.

Artikel 212. Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf ungarischem Gebiete für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 213. Ungarn verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neuerworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von jeder Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden.

Artikel 214. Die alliierten und assoziierten Mächte dürfen in den Städten und Häfen Ungarns Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Ungarn verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

Kapitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 215. Die Ungarn vorstehend durch Kapitel I auferlegten Verpflichtungen erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, sofern sich nicht aus dem Wortlaut das Gegenteil ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß diese Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben sollen.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß — außer im Falle einer gegenteiligen Entscheidung des Völkerbundes — die Ungarn in den Artikeln 200, 201, 202 oder 203 auferlegten Verpflichtungen nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags ab von keiner alliierten oder assoziierten Macht in Anspruch genommen werden können, die nicht Ungarn die Gegenseitigkeit hierfür gewährt.

Der Artikel 211 bleibt, mit oder ohne Abänderung, nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft, wenn dies die Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschließt; der Beschluß setzt zugleich die Dauer der Verlängerung fest, die indes fünf Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel 216. Treibt die Ungarische Regierung internationalen Handel, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität haben, auch nicht so angesehen werden, als ob sie solche hätte.

Abschnitt II.

Verträge.

Artikel 217 bis 230.

Abschnitt III.

Schulden.

Artikel 231 und Anlage.

Abschnitt IV.

Güter, Rechte und Interessen.

Artikel 232 bis 233 und Anlage.

Abschnitt V.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 234 bis 238 und Anlage.

Abschnitt VI.

Gemischter Schiedsgerichtshof.

Artikel 239 bis 240.

Abschnitt VII.

Gewerbliches Eigentum.

Artikel 241. Die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, wie dieses Eigentum durch die in den Artikeln 220 und 222 bezeichneten zwischenstaatlichen Übereinkommen von Paris und von Bern bestimmt ist, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genusse standen oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuchs um Schutz gewerblichen Eigentums oder zufolge Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet.

Anordnungen, die auf Grund der während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte der Staatsangehörigen des ehemaligen Königreiches Ungarn auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums ergriffenen Sondermaßnahmen getroffen worden sind, behalten indes weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

Wegen der Ausnutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufs, Feilbietens oder des Gebrauchs irgendwelcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter diese Rechte fielen, stehen weder Ungarn oder seinen Staatsangehörigen noch den Staatsangehörigen des ehemaligen Königreiches Ungarn oder in ihrem Namen Ersatzansprüche oder Klagen zu.

Geldbeträge, die im Hinblick auf das Eigentum der im Artikel 232 b bezeichneten Personen auf Grund irgendeiner in Ausführung der in Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels genannten Sondermaßnahmen getroffenen Anordnung oder Maßregel geschuldet werden oder gezahlt worden sind, werden, falls die bei Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags geltende Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, in gleicher Weise wie die anderen Forderungen der genannten Personen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags verwendet; die Geldbeträge, die durch besondere, von der Regierung des ehemaligen Königreichs Ungarn hinsichtlich des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte ergriffene Maßnahmen aufgebracht worden sind, werden wie alle übrigen Schulden der ungarischen Staatsangehörigen angesehen und behandelt.

Haben ungarische Staatsangehörige nach der Gesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte erworben oder erwerben sie solche künftig, so bleibt der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, diese Rechte (soweit es sich dabei nicht um Fabrik- oder Handelsmarken handelt) in der für notwendig erkannten Weise zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken. Die Beschränkungen erfolgen in der Form, daß die betreffende alliierte oder assoziierte Macht die eingangs bezeichneten ungarischen Rechte entweder selbst ausübt oder Lizenzen für ihre Ausübung erteilt oder die Ausübung weiterhin unter ihrer Überwachung hält oder in sonst einer anderen Form. Solche Beschränkungen dürfen im Interesse der Landesverteidigung oder um des Gemeinwohls willen oder zu dem Zwecke auferlegt werden, auf ungarischer Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffenden fremden Staatsangehörigen auf ungarischem Gebiete sicherzustellen; ferner auch zu dem Zwecke, die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage durch Ungarn zu verbürgen. Bei den nach

nkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags erworbenen gewerblichen, erarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten darf die vorstehend n alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis nur sgeübt werden, wenn die Begrenzungen, Bedingungen oder Beränkungen im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinohls erforderlich erscheinen.

Gelangen die vorstehenden Vorschriften durch die alliierten und soziierten Mächte zur Anwendung, so werden angemessene Entädigungen oder Vergütungen gewährt, die in der gleichen Weise wie le anderen den ungarischen Staatsangehörigen geschuldeten Summen mäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags verwendet erden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Begnis vor, jede seit dem 28. Juli 1914 vollzogene und jede künftige btretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, terarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung s gegenwärtigen Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig zusehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf die werblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von sellschaften oder Unternehmungen, deren Liquidierung von den iierten oder assoziierten Mächten entsprechend den Kriegsausnahmesetzen vorgenommen worden ist oder auf Grund des Artikel 332 sf. b noch vorgenommen wird, keine Anwendung.

Artikel 242. Soweit Staatsangehörige eines jeden der Hohen rtragschließenden Teile bereits am 28. Juli 1914 gewerbliche gentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gemmen wäre, auf Grund eines vor oder im Verlauf des Krieges anbrachten Gesuches seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur haltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mindestfrist von einem hre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an gewährt, ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jede Handlung zunehmen, jede Förmlichkeit zu erfüllen, jede Gebühr zu entrichten, erhaupt jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verltungsverordnungen des einzelnen Staates vorschreiben. Das gleiche t für die Geltendmachung eines Widerspruchs gegen solche Rechte. dessen verleiht dieser Artikel kein Recht auf die Wiedereröffnung es Interferenzverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem die Schlußverhandlung stattgefunden hat.

Gewerbliche Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer ndlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung er Gebühr verfallen sind, treten wieder in Kraft. Haben jedoch die Personen Patente oder Muster, während sie verfallen waren, wertet oder benutzt, so bleibt jeder alliierten oder assoziierten Macht, Befugnis vorbehalten, die Anordnungen zu treffen, die sie zur ahrung der Rechte dieser dritten Personen billigerweise für geboten chtet. Ferner nnterliegen die Patente oder Muster, welche ungachen Staatsangehörigen zustehen und hiernach wieder in Kraft ten, hinsichtlich der Lizenzbewilligung auch weiterhin den Vorschriften während des Krieges auf sie Anwendung fanden, sowie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags.

Der Zeitraum zwischen dem 28. Juli 1914 und dem Zeitpunkt Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags wird auf die für die übung eines Patents oder für den Gebrauch von Fabrik- oder ndelsmarken oder von Mustern vorgesehene Frist nicht angerechnet; h wird vereinbart, daß ein Patent, eine Fabrik- oder Handelsmarke r ein Muster, das am 28. Juli 1914 noch in Kraft war, wegen ßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an verfällt oder für ungültig erklärt werden darf.

Artikel 243. Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 des im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkommens vom 20. März 1883 oder in irgendeinem anderen geltenden Übereinkommen oder Gesetze für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 28. Juli 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, werden durch jeden der Hohen vertragschließenden Teile zugunsten aller Staatsangehörigen der anderen Hohen vertragschließenden Mächte bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags verlängert.

Diese Fristverlängerung läßt jedoch die Rechte jeder Hohen vertragschließenden Macht oder jeder Person unberührt, die sich bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags im gutgläubigen Besitze von gewerblichen Eigentumsrechten befindet, welche mit den unter Beanspruchung der Prioritätsfrist nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen; sie behalten den Genuß ihrer Rechte für ihre Person oder in der Person von Vertretern oder Lizenzinhabern, denen sie diese Rechte vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags eingeräumt haben, und dürfen dieserhalb in keiner Weise als Nachahmer in Anspruch genommen oder verfolgt werden.

Artikel 244. Staatsangehörige des ehemaligen Königreichs Ungarn oder auf dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Ungarn wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte oder im Gebiete dieser Mächte wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen anderseits sowie Dritte, denen diese Staatsangehörigen etwa während des Krieges ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von Vorgängen auf dem Gebiete des anderen Teiles in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Kriegszustandes und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, in denen Verletzungen der während des Krieges geltenden oder der gemäß den Artikeln 242 und 243 wiederhergestellten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte erblickt werden könnten, keine Klage erheben und keinerlei Ansprüche geltend machen.

Sind des ferneren in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags Erzeugnisse oder Gegenstände hergestellt oder literarische oder künstlerische Werke veröffentlicht worden, so gibt der Verkauf und das Feilbieten derselben den vorbezeichneten Personen niemals ein Klagerecht wegen Verletzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, wenn dieser Verkauf und dieses Feilbieten während eines Jahres nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags in den Gebieten der alliierten oder assoziierten Mächte einerseits oder Ungarns anderseits stattfindet; ebensowenig begründet ihr Erwerb oder ihre Benutzung oder Verwendung durch Dritte ein solches Klagerecht. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von den österreichisch-ungarischen Armeen im Laufe des Krieges besetzten Gebieten hatten.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Ungarn anderseits.

Artikel 245. Lizenzverträge über Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen

oder künstlerischen Werken, die vor dem Kriegszustande zwischen Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder in ihrem Gebiete wohnenden oder dort ihr Gewerbe treibenden Personen einerseits und Staatsangehörigen des ehemaligen Königreichs Ungarn anderseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt des Kriegszustandes zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und der alliierten oder assoziierten Macht an als aufgelöst. In allen Fällen hat jedoch der auf Grund eines solchen Vertrags ursprünglich Lizenzberechtigte das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an von dem Inhaber der Rechte die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Die Bedingungen der neuen Lizenz werden mangels einer Einigung zwischen den Parteien von dem zuständigen Gericht des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, festgesetzt, es sei denn, daß die Lizenzen auf Rechten beruhen, die unter der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Ungarn erworben sind; in diesem Falle werden die Bedingungen durch den im Abschnitt VI des gegenwärtigen Teiles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt. Das Gericht kann alsdann gegebenenfalls den Betrag der ihm angebracht erscheinenden Vergütung für die Ausnutzung der Rechte während des Krieges festsetzen.

Lizenzen für gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, die kraft der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen sind, werden von der Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz nicht berührt, sondern behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit. Ist eine solche Lizenz dem auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrags ursprünglich Lizenzberechtigten verliehen, so gilt sie als an die Stelle der früheren Lizenz getreten.

Sind auf Grund eines vor dem Kriege abgeschlossenen, auf Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder Vervielfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke gerichteteten Vertrags oder auf Grund einer vor dem Krieg erteilten Lizenz solchen Inhalts während des Krieges bezüglich des Eigentums der im Artikel 232 b genannten Personen Geldsummen gezahlt worden, so finden sie die gleiche Verwendung wie dem gegenwärtigen Vertrag zufolge die sonstigen Schulden oder Forderungen der genannten Personen.

Dieser Artikel gilt nicht im Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Ungarn anderseits.

Abschnitt VIII.

Sonderbestimmungen für übertragene Gebiete.

Artikel 246 bis 259.

Teil XI.

Luftschiffahrt.

Artikel 260. Die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge haben innerhalb des ungarischen Gebiets volle Flug- und Landungsfreiheit und genießen besonders in Notfällen dieselben Vergünstigungen wie ungarische Luftfahrzeuge.

Artikel 261. Vorbehaltlich der Erfüllung der von Ungarn etwa erlassenen Vorschriften, die aber in gleicher Weise auf ungarische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder anwendbar sein müssen, genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge im Durchgangsverkehr nach irgendeinem anderen Lande das Recht, ohne zu landen, das ungarische Gebiet zu überfliegen.

Artikel 262. Die in Ungarn angelegten und dem heimischen öffentlichen Luftverkehr offenen Flugplätze stehen auch den Luftfahrzeugen der alliierten und assoziierten Mächte offen; diese erfahren daselbst in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren die gleiche Behandlung wie ungarische Luftfahrzeuge.

Artikel 263. Vorbehaltlich der gegenwärtigen Bestimmungen ist das in den Artikeln 260, 261 und 262 vorgesehene Flug-, Durchgangs- und Landungsrecht an die Beobachtung der Vorschriften, die Ungarn zu erlassen für notwendig erachtet, geknüpft. Jedoch müssen solche Vorschriften unterschiedslos auf ungarische Luftfahrzeuge und solche der alliierten und assoziierten Länder angewandt werden.

Artikel 264. Die Staatsangehörigkeits- und Flugsicherheitsbescheinigungen, Befähigungszeugnisse und Lizenzen, die von einer der alliierten und assoziierten Mächte ausgestellt oder als gültig anerkannt sind, werden auch in Ungarn als gültig und als den von Ungarn ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Lizenzen gleichwertig zugelassen.

Artikel 265. Im inländischen Handelsluftverkehr genießen die den alliierten und assoziierten Mächten angehörigen Luftfahrzeuge in Ungarn gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation.

Artikel 266. Ungarn sagt zu, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß jedes über ungarisches Gebiet fliegende ungarische Luftfahrzeug die Vorschriften, betreffend Lichter und Signale, die Flugvorschriften und die Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung beachtet, wie sie in dem von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftfahrt[1]) festgelegt sind.

Artikel 267. Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum 1. Januar 1923 in Kraft, sofern nicht Ungarn zu einem früheren Zeitpunkt in den Völkerbund aufgenommen ist oder von den alliierten und assoziierten Mächten die Zustimmung zum Beitritt zu dem von ihnen abgeschlossenen Übereinkommen über die Luftschiffahrt[1]) erhalten hat.

Teil XII.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 268. Ungarn verpflichtet sich, dem Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte freien Durchgang durch sein Gebiet auf den für den zwischenstaatlichen Durchgangsverkehr geeignetsten Wegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren.

Der Personen-, Waren-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr wird keinen Durchgangszöllen und keinen unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen und hat in Ungarn in bezug auf Gebühren und Verkehrserleichterungen sowie in jeder anderen Hinsicht ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerungarische Verkehr.

Die Durchgangsgüter bleiben von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben frei.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsverhältnissen entsprechend mäßig berechnet werden. Die Person des Eigentümers oder die Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der sonstigen Beförderungsmittel, die auf irgendeinem Teil der gesamten Durchgangsstrecke benutzt worden sind oder benutzt werden

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 477.

ollen, dürfen für die Abgaben, Verkehrserleichterungen oder Beschrän-
ungen weder unmittelbar noch mittelbar ausschlaggebend sein.

Artikel 269. Ungarn verpflichtet sich, über Auswanderungs-
nternehmungen, welche Auswanderer- oder Rückwandererverkehr durch
ein Gebiet leiten, keine staatliche Aufsicht einzurichten oder beizubehalten,
s sei denn zum Zwecke der Feststellung, daß die Reisenden tatsächlich
ch im Durchgangsverkehr befinden; wird zu letzterem Zweck ein
erwaltungsdienst eingerichtet, so darf Ungarn keine am Verkehr
nteressierte Schiffahrtsgesellschaft oder andere Körperschaft, Gesellschaft
der Privatperson irgendwie daran teilnehmen lassen oder ihr einen
nmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht einräumen.

Artikel 270. Ungarn begibt sich des Rechtes, bei seinen Ein-
nd Ausfuhrzöllen, -abgaben und -verboten unmittelbar oder mittelbar
ne unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung nach folgenden Gesichts-
nkten eintreten zu lassen: Nach der Ein- oder Ausgangsgrenze, nach
r Art, den Eigentumsverhältnissen oder der Flagge des Beförderungs-
ittels (einschließlich Luftverkehrsmittels), nach dem ursprünglichen oder
tzten Abgangsorte des Schiffes, Bootes, Eisenbahnwagens, Luftschiffs
er sonstigen Beförderungsmittels, nach seinem endgültigen oder
wischenbestimmungsort, nach dem eingeschlagenen Reiseweg oder den
nladeplätzen, nach dem Umstand, ob die Waren unmittelbar über
nen ungarischen Hafen oder mittelbar über einen ausländischen Hafen
n- oder ausgeführt werden, oder nach dem Umstand, ob die Ein-
er Ausfuhr der Waren zu Lande oder durch die Luft erfolgt. Das
leiche gilt vorbehaltlich der Sondervorschriften des gegenwärtigen
rtrags für die Beförderungsbedingungen und -kosten für Güter oder
rsonen, die in sein Gebiet eintreten oder aus diesem austreten.

Ungarn begibt sich namentlich des Rechtes, zum Nachteil der
ifen, Schiffe oder Boote irgendeiner alliierten oder assoziierten Macht
lschlagsgebühren oder unmittelbare oder mittelbare Prämien auf die
n- oder Ausfuhr über ungarische oder nichtungarische Häfen oder
f ungarischen oder nichtungarischen Schiffen und Booten, besonders
Form von gemeinschaftlichen Tarifen, festzusetzen. Ferner verzichtet
darauf, Personen oder Waren, die über einen Hafen der alliierten
er assoziierten Mächte ihren Weg nehmen oder ein Schiff oder Boot
ser Mächte benutzen, Förmlichkeiten oder Weiterungen zu unterwerfen,
nicht stattfänden, wenn sie über einen ungarischen Hafen oder über
n Hafen einer anderen Macht ihren Weg nähmen oder ein ungarisches
hiff oder Boot oder ein Schiff oder Boot einer anderen Macht
utzten.

Artikel 271. Um den Übergang der Waren über die ungarische
enze nach Möglichkeit abzukürzen und um von der Grenze ab ihre
fertigung und Weiterbeförderung unter denselben sachlichen Be-
gungen — besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt
Beförderung —, wie sie Waren gleicher Art auf ungarischem Gebiet
er ähnlichen Beförderungsbedingungen genießen würden, sicher-
ellen, sind alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maß-
men zu treffen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren aus
Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dort-
gehen oder Durchgangswaren aus diesen Gebieten oder für diese
biete sind.

Insbesondere sind leicht verderbliche Waren schnell und regelmäßig
befördern und die Zollförmlichkeiten so abzuwickeln, daß die unmittel-
e Weiterführung der Warensendung mit den Anschlußzügen ermög-
wird.

Artikel 272. Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte
ießen alle Vorteile und Tarifermäßigungen, die auf den ungarischen
nbahnen oder Schiffahrtsstraßen zugunsten irgendeines Hafens einer
eren Macht gewährt werden.

Artikel 273. Ungarn darf seine Teilnahme an Tarifen oder Tarifverbänden nicht verweigern, die den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte ähnliche Vorteile, wie es den Häfen einer anderen Macht gewährt, sichern.

Abschnitt II.

Schiffahrt.

Kapitel I.

Freiheit der Schiffahrt.

Artikel 274. Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte genießen ebenso wie ihr Eigentum, ihre Schiffe und Boote in allen ungarischen Häfen und auf allen ungarischen Binnenwasserstraßen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die ungarischen Staatsangehörigen, Güter, Schiffe und Boote.

Insbesondere sind die Schiffe und Boote jeder alliierten und assoziierten Macht berechtigt, Waren jeder Art und Reisende von und nach allen Häfen oder Plätzen Ungarns, zu denen die ungarischen Schiffe und Boote Zugang haben, zu keinen ungünstigeren Bedingungen zu befördern, als sie bei Schiffen und Booten des Landes zur Anwendung gelangen. Sie sind auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den Schiffen und Booten des Landes zu behandeln, soweit es sich um Benutzung der Hafen- und Ladestraßeneinrichtungen sowie um Hafen- und Ladestraßenabgaben jeder Art handelt. Es fallen darunter die Anlege-, Ladungs- und Löschungseinrichtungen, die Tonnengelder und -gebühren, die Ladestraßen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- und alle ähnlichen Abgaben und Gebühren aller Art, die im Namen und für Rechnung der Regierung oder im Namen und für Rechnung von öffentlichen Beamten, Privatpersonen, Körperschaften oder Anstalten aller Art erhoben werden.

Gesteht Ungarn irgendeiner alliierten oder assoziierten oder irgendeiner anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zu, so tritt diese Behandlung unverzüglich und bedingungslos für alle alliierten und assoziierten Mächte in Kraft.

Der Personen- und Schiffsverkehr unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen, die sich aus den Zoll- und Polizeivorschriften, aus den Vorschriften über das Gesundheitswesen sowie über Aus- und Einwanderung sowie aus Ein- und Ausfuhrverboten ergeben. Solche Bestimmungen müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern.

Kapitel II.

Bestimmungen über die Donau.

1. Gemeinsame Bestimmungen für die als international erklärten Flußnetze.

Artikel 275. Es werden für international erklärt: die Donau von Ulm ab und jeder schiffbare Teil dieses Flußgebiets, der mehr als einem Staat als natürlicher Zugang zum Meere, mit oder ohne Umladung von einem Schiffe in ein anderes, dient, desgleichen die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die zur Verdopplung oder Verbesserung der von Natur aus schiffbaren Abschnitte des genannten Flußgebiets oder zur Verbindung zweier von Natur aus schiffbaren Abschnitte des gleichen Wasserlaufs gebaut werden.

Zufolge einer zwischen den Uferstaaten geschlossenen Vereinbarung kann die zwischenstaatliche Verwaltung auf jeden Teil des obbezeichneten Flußgebiets ausgedehnt werden, der nicht in der allgemeinen Erklärung inbegriffen ist.

Artikel 276. Auf den im vorstehenden Artikel als international erklärten Wasserstraßen werden die Staatsangehörigen, das Gut und

die Flaggen aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, so daß kein Unterschied zum Nachteil der Staatsangehörigen, des Gutes und der Flagge irgendeiner dieser Mächte zwischen diesen und den Staatsangehörigen, dem Gute und der Flagge des Uferstaats selbst oder desjenigen Staates gemacht wird, dessen Angehörige, Güter und Flagge die Meistbegünstigung genießen.

Artikel 277. Ungarische Schiffe dürfen indes regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer alliierten oder assoziierten Macht nur mit deren besonderer Ermächtigung unterhalten.

Artikel 278. Von den Schiffen, die den Schiffahrtsweg oder seine Zugänge benutzen, dürfen Abgaben erhoben werden, und diese Abgaben dürfen auf den verschiedenen Flußabschnitten verschieden bemessen werden, beides, soweit sich aus einem bestehenden Abkommen nicht das Gegenteil ergibt. Die Abgaben sollen ausschließlich zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt dienen. Ihr Tarif wird nach diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen ausgehängt. Diese Abgaben werden so festgesetzt, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht des Schmuggels oder einer Übertretung besteht.

Artikel 279. Der Durchgangsverkehr der Reisenden, Schiffe und Waren vollzieht sich nach den im Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Grundsätzen.

Gehören beide Ufer eines internationalen Flusses demselben Staate an, so können Durchgangsgüter unter Zollverschluß gebracht oder unter die Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet, so bleiben Durchgangsgüter und -reisende von jeder Zollformalität befreit. Die Ein- und Ausladung der Waren sowie die Ein- und Ausschiffung der Reisenden darf nur in den von dem Uferstaate bezeichneten Häfen ausgeführt werden.

Artikel 280. Auf dem Laufe wie an der Mündung der erwähnten Schiffahrtswege dürfen andere Abgaben irgendwelcher Art, als die in diesem Teile festgesetzten, nicht erhoben werden.

Diese Bestimmung läßt das Recht der Uferstaaten zur Erhebung von Zöllen, Orts- oder Verbrauchsabgaben unberührt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einführung angemessener und gleichartiger Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für Benutzung der Kranen, Aufzüge, Ladestraßen, Speicher und anderen derartigen Einrichtungen erhoben werden.

Artikel 281. Mangels einer besonderen Ordnung für die Ausführung der Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Teiles eines schiffbaren Wasserstraßengebiets ist jeder Uferstaat verpflichtet, in angemessenem Umfang die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung aller Schiffahrtshindernisse und -gefahren und zur Erhaltung guter Schiffahrtsverhältnisse zu treffen.

Kommt ein Staat dieser Verpflichtung nicht nach, so kann jeder Uferstaat oder jeder in dem internationalen Ausschuß vertretene Staat den zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzten Gerichtshof anrufen.

Artikel 282. Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schiffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Der in dem vorigen Artikel erwähnte Gerichtshof kann die Aussetzung oder die Einstellung dieser Arbeiten anordnen; er hat bei seinen Entschließungen den Rechten bezüglich der Berieselung, der Wasserkraft, der Fischerei und den anderen nationalen Interessen Rechnung zu tragen, welche im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in dem internationalen Ausschuß vertretenen Staaten den Erfordernissen der Schiffahrt vorzugehen haben.

Die Berufung an den Gerichtshof des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 283. An Stelle der in den Artikeln 276 und 278 bis 282 festgesetzten Ordnung wird als Ersatz eine andere[1]) treten, die in einem von den alliierten und assoziierten Mächten entworfenen und vom Völkerbund genehmigten allgemeinen Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationalen Charakter dieses Übereinkommen anerkennen würde, niedergelegt wird. Dieses Übereinkommen wird besonders auf die Gesamtheit oder einen Teil des obenerwähnten Flußgebiets der Donau, ebenso wie auf die anderen Bestandteile des gedachten Flußgebiets Anwendung finden können, die mit ihm unter einem allgemeinen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können.

Ungarn verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des Artikel 314, dem gedachten allgemeinen Übereinkommen beizutreten. Usw.

2. Sonderbestimmungen für die Donau.

Artikel 285 bis 291 sind gegenstandslos geworden durch die Donauakte vom 21. Juni 1921[1]).

Kapitel III.

Wasserrechtliche Fragen.

Artikel 292 und 293.

Abschnitt III.

Eisenbahnen.

Kapitel I.

Freiheit der Durchfuhr für Ungarn gegen das Adriatische Meer.

Artikel 294. Der freie Zugang zum Adriatischen Meere wird Ungarn zugestanden, und es wird ihm zu diesem Behufe die Freiheit der Durchfuhr über die Gebiete und zu den Häfen, welche von der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie abgetrennt wurden, zuerkannt.

Die Freiheit der Durchfuhr entspricht jener im Artikel 268 festgesetzten bis zu dem Zeitpunkt, wo diesbezüglich ein allgemeines Übereinkommen zwischen den verbündeten und assoziierten Mächten abgeschlossen sein wird, worauf die Bestimmungen des neuen Übereinkommens an deren Stelle treten werden.

Sonderübereinkommen zwischen den beteiligten Staaten oder Verwaltungen werden die Bedingungen der Ausübung der oben zugestandenen Befugnis bestimmen und werden insbesondere die Art der Benutzung der Häfen und der in ihnen befindlichen Freigebiete sowie auch der üblicherweise zu denselben führenden Eisenbahnlinien, die Einrichtung internationaler (gemeinsamer) Dienste und Tarife, einschließlich durchgehender Fahrkarten und Frachtbriefe, und die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Berner Abkommens vom 14. Oktober 1890 und der ergänzenden Bestimmungen bis zu deren Ersetzung durch ein neues Abkommen regeln.

Die Freiheit der Durchfuhr umfaßt auch den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst.

Kapitel II.

Bestimmungen über zwischenstaatliche Beförderung.

Artikel 295. Die aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommenden und für Ungarn bestimmten Güter sowie

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 631.

die durch Ungarn von oder nach den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte durchgeführten Güter genießen von Rechts wegen auf den ungarischen Eisenbahnen bezüglich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), bezüglich der Verkehrserleichterungen und in jeder anderen Hinsicht die günstigste Behandlung, die für Güter gleicher Art gilt, die auf irgendeiner ungarischen Strecke im Binnenverkehr oder zum Zwecke der Aus-, Ein- oder Durchfuhr unter ähnlichen Bedingungen, insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken, befördert werden. Das gleiche gilt auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter oder assoziierter Mächte für alle von ihnen namentlich bezeichneten Güter, die aus Ungarn kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Auf ein an Ungarn gerichtetes Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht müssen zwischenstaatliche, nach den Sätzen des vorigen Absatzes aufgestellte Gebührensätze mit Durchgangsfrachtbriefen geschaffen werden.

Ungarn verpflichtet sich jedoch, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 272 und 273 auf seinen eigenen Linien die vor dem Kriege für den Verkehr der adriatischen Häfen und der Häfen des Schwarzen Meeres bestandene Art der Tarifbildung aus dem Gesichtspunkt ihres Wettbewerbs mit den deutschen Nordseehäfen aufrechtzuerhalten.

Artikel 296. Mit Wirkung vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an erneuern die Hohen vertragschließenden Teile nach Maßgabe ihrer Beteiligung und unter den im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Vorbehalten die in Bern am 4. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juni 1898 und 19. September 1906 unterzeichneten Übereinkommen und Vereinbarungen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Wird binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ein neues Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Personen, Gepäck und Gütern an Stelle des Berner Übereinkommens vom 14. Oktober 1890 und seiner oben genannten Nachträge geschlossen, so ist dieses neue Übereinkommen samt den auf ihm beruhenden Zusatzbestimmungen über den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr für Ungarn verbindlich, und zwar auch dann, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung des Übereinkommens mitzuwirken oder ihm beizutreten. Bis zum Abschluß eines neuen Übereinkommens hat Ungarn die Bestimmungen des Berner Übereinkommens, der oben genannten Nachträge und der Zusatzbestimmungen zu befolgen.

Artikel 297. Ungarn ist verpflichtet, bei der Einrichtung eines durchgehenden Fahrscheinverkehrs für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, der von einer oder mehreren der alliierten oder assoziierten Mächte zur Herstellung von Eisenbahnverbindungen dieser Mächte untereinander oder mit anderen Ländern durch das ungarische Gebiet hindurch verlangt wird; zu diesem Zweck hat Ungarn insbesondere die aus dem Gebiet der alliierten und assoziierten Mächte kommenden Züge und Wagen zu übernehmen und sie mit einer Schnelligkeit weiterzuleiten, die mindestens der seiner besten Fernzüge auf denselben Strecken gleichkommt. Keinesfalls dürfen die Fahrpreise für diesen durchgehenden Verkehr höher sein als die im inneren ungarischen Verkehr auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit geltenden.

Bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit dürfen die Tarife für die Beförderung von Auswanderern auf den ungarischen Eisenbahnen nach oder von Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keinen höheren Kilometersatz zugrundelegen, als den der günstigsten Tarife (unter Berücksichtigung aller Vergütungen und Rückvergütungen), die auf den genannten Bahnen Auswanderern nach oder von irgendwelchen anderen Häfen zustatten kommen.

Artikel 298. Ungarn verpflichtet sich, für den im vorigen Artikel vorgesehenen durchgehenden Verkehr oder für die Beförderung von Auswanderern nach oder von den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte keine technischen, fiskalischen oder Verwaltungssondermaßnahmen, wie zum Beispiel Zollrevision, allgemeinpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche oder Überwachungsmaßnahmen zu treffen, die eine Erschwerung oder Verzögerung dieses Verkehrs zur Folge hätten.

Artikel 299. Bei Beförderungen, die teils mit der Eisenbahn, teils auf Binnenwasserstraßen mit oder ohne Durchgangsfrachtbrief erfolgen, finden die vorstehenden Bestimmungen auf den Teil der Strecke Anwendung, der mit der Eisenbahn zurückgelegt wird.

Kapitel III.

Rollendes Material.

Artikel 300.

Kapitel IV.

Übertragung von Eisenbahnlinien.

Artikel 301.

Kapitel V.

Bestimmungen über einzelne Eisenbahnlinien.

Artikel 302 bis 307.

Kapitel VI.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 308.

Kapitel VII.

Telegraph und Fernsprecher.

Artikel 309 und 310.

Abschnitt IV.

Entscheidung von Streitigkeiten und Nachprüfung der Bestimmungen mit dauernder Geltung.

Artikel 311. Streitfragen, die zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen im vorliegenden Teile des gegenwärtigen Vertrags entstehen, werden in der von dem Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt.

Artikel 312. Der Völkerbund kann jederzeit die Nachprüfung der vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsverhältnis beziehen, anregen.

Artikel 313. Die Bestimmungen der Artikel 268 bis 274, 277, 295, 297 bis 299 und 309 dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags jederzeit von dem Rate des Völkerbundes nachgeprüft werden.

Mangels einer solchen Nachprüfung kann nach Ablauf der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Frist keine der alliierten und assoziierten Mächte den Vorteil irgendeiner der Bestimmungen, die in den vorstehend aufgezählten Artikeln enthalten sind, zugunsten eines Teiles ihrer Gebiete, für den sie keine Gegenseitigkeit gewährt, beanspruchen. Die dreijährige Frist, während der keine Gegenseitigkeit gefordert werden darf, kann vom Rate des Völkerbundes verlängert werden.

Jene Staaten, welchen ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder welche aus dem Zerfall

dieser Monarchie entstanden sind, werden der Vorteile obiger Bestimmungen nur unter der Bedingung teilhaftig, daß sie auf dem kraft des gegenwärtigen Vertrags unter ihre Staatsgewalt übergegangenen Gebiete Ungarn gegenüber eine die Gegenseitigkeit verbürgende Vorgangsweise einführen.

Abschnitt V.

Sonderbestimmung.

Artikel 314. Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Ungarn zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt sind, verpflichtet sich Ungarn, jedem allgemeinen Übereinkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schiffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den alliierten und assoziierten Mächten mit Zustimmung des Völkerbundes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags geschlossen wird.

Teil XIV.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 356 bis 364.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher in französischer, englischer und italienischer Sprache abgefaßt ist, wird ratifiziert werden. Im Falle von Abweichungen ist der französische Text maßgebend.

Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Paris erfolgen.

Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europas steht es frei, sich auf die Mitteilung an die Regierung der Französischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von Ungarn einerseits und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten anderseits ratifiziert ist.

Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft.

Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Fristen.

In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die Französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden übermitteln.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Trianon, den 4. Juni 1920 in einem einzigen Exemplare, das im Archiv der Regierung der Französischen Republik niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Ausfertigungen jeder der Signatarmächte übermittelt werden sollen.

(Unterschriften.)

Dieser Vertrag wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß er auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 28. Januar 1921 durch die Ratifikationsurkunde vom 19. März 1921 genehmigt wurde, die von dem Präsidenten der Tschecho-Slowakischen Republik und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und am 26. Juli 1921 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris niedergelegt wurde. An demselben Tage wurde in Paris das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet, womit der Vertrag internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Die Nationalversammlung hat zugleich beschlossen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufzutragen, im Einvernehmen mit allen beteiligten Ministerien die weiteren Verfügungen zu treffen, die zur Durchführung dieses Vertrags notwendig sind.

Gleichzeitig haben diesen Vertrag ratifiziert: Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Rumänien, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Siam und Ungarn.

Später haben den Vertrag ratifiziert: Griechenland am 15. Oktober 1921 und Japan am 31. Oktober 1921.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Ursprungsbezeichnungen auf kleinen Korbwaren. Die amerikanischen Zollbehörden fordern in Ausführung des Abschnitt 304 des Zolltarifs[1]) bei der Einfuhr von kleinen Korbwaren aus Deutschland, daß jeder einzelne Korb, auch die kleinsten Körbchen, die deutsche Ursprungsbezeichnung tragen. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß künftig die Anbringung der Ursprungsbezeichnung auf der Verpackung der Körbchen genügen sollte, denn die Körbchen werden, solange sie selbst Gegenstand des Handels sind, stets in größeren Mengen, meistens in Gros, in ihrer Verpackung gehandelt, und Käufer und Verkäufer können daher niemals im Zweifel sein, daß es sich um eine eingeführte Ware handelt, weil die fremde Herkunftsbezeichnung deutlich auf der Verpackung sichtbar ist. Das **Treasury Department** hat in der Angelegenheit indes eine ungünstige Entscheidung gefällt, die in der Hauptsache folgendes ausführt: — Nach Auffassung des **Treasury Department** ist es Zweck des Ursprungsbezeichnungs-Gesetzes, daß der letzte Käufer einer eingeführten Ware Kenntnis von ihrem ausländischen Ursprung erhält. Dies macht es erforderlich, daß Körbe und allgemein andere Gegenstände einzeln gezeichnet sein müssen, um das Land ihres Ursprungs bekanntzugeben. Was den Einwurf anbetrifft, daß das Bedrucken oder die Aufschrift auf kleinen Körben sehr oft den Gegenstand beschädigt, so wird demgegenüber ausgeführt, daß die allgemeine Übung, Körbe und viele andere Gegenstände zu kennzeichnen, die ist, die Artikel mit aufgeklebten Bezettelungen (**paster labels**) zu versehen.

Ursprungsbezeichnungen auf Kochsalzsäcken. Mitteilung des französischen Ministers für Handel und Industrie an die Exporteure (**Journal Officiel de la République Française** Nr. 336 vom 12. Dezember 1923 S. 11 567).

Die auf Grund des Abschnitts 304 (**a**) des Zolltarifs von 1922[1]) ergangenen Ausführungsvorschriften, betreffend die Ursprungsmarkierung, finden künftig dann auf Kochsalz in Säcken von geringer Größe Anwendung, wenn diese Säcke bestimmt sind, getrennt an die Käufer verkauft zu werden. Jeder Sack hat zwangsmäßig die notwendige Inschrift zu tragen.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. Mai

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 14. April 1924, betreffend Auflösung von Außenhandelsstellen. (D. R. A. Nr. 91 vom 16. April 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. A. M. vom 25. März 1924 über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. (R. G. Bl. I Nr. 29 vom 12. April 1924 S. 402.)

Bekanntmachung des R. V. M. vom 27. März 1924 über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. (R. G. Bl. II Nr. 13 vom 12. April 1924 S. 85.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 28. März 1924 über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. (R. G. Bl. II Nr. 13 vom 12. April 1924 S. 85.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 15. April 1924, betreffend Darlehenskassenscheine. (D. R. A. Nr. 91 vom 16. April 1924.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 10. April 1924, betreffend Einreihung von Elektrizitätszählerformen in beglaubigungsfähige Systeme. (D. R. A. Nr. 89 vom 14. April 1924.)

Steuerwesen.

Verfälschung von Tabaksteuerzeichen. Urteil des Reichsgerichts, dritter Strafsenat vom 12. November 1923 $\frac{3\ D\ 886/23}{X\ 1062/23}$. (R. G. Bl. Nr. 9 vom 10. April 1924 S. 42.)

Verordnung des R. F. M. vom 1. April 1924 über Entrichtung des Reichsanteils § 6 Abs. 1 und § 8 des Süßstoffgesetzes. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 20 vom 11. April 1924 S. 165.)

Verfügung des R. F. M. vom 3. April 1924 über Feststellung des der Versteuerung von Zucker zugrunde zu legenden Reingewichts. (R. Z. Bl. Nr. 9 vom 10. April 1924 S. 43.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 10. April 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat März 1924. (D. R. A. Nr. 86 vom 10. April 1924.)

Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 15. April 1924 über die Belastung der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe einschließlich der Banken nach der Rentenbankverordnung (D. R. A. Nr. 91 vom 16. April 1924) und Berichtigung hierzu (D. R. A. Nr. 92 vom 17. April 1924).

Zollwesen.

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 12/24, betreffend Ameisenwachs (Stocklack). Tarif-Nr. 97. Zollfrei.

Nr. 13/24, betreffend rohes, zweidrähtiges, einmal gezwirntes Baumwollengarn Nr. 100, englisch. Tarif-Nr. 442. Zollsatz 37 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 14/24, betreffend Holzimprägnierungsmittel „Kre-Ma.". Tarif-Nr. 289. Zollsatz 3,50 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 15/24, betreffend Hawaii-Ananas in Dosen. Tarif-Nr. 216. Zollsatz 150 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 16/24, betreffend aus gefärbtem Glase gepreßte quadrat-, kreis- oder kugelförmige Gegenstände. Tarif-Nr. 763. Zollsatz 24 ℳ Gold für 1 dz. (R. Z. Bl. Nr. 9 vom 10. April 1924, S. 41/42.)

Altbesetzte Gebiete: Abänderung der Sonderverordnung Nr. 157, betreffend die Zollordnung. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 251 vom 28. März 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt

Artikel 1. Der § c) der neuen Fassung des Artikel 4 der Verordnung Nr. 136[1]) (Artikel 1 der Verordnung Nr. 157)[2]) wird hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Vorschriften ersetzt:

„c) Die aus einem außerdeutschen Lande stammenden und das unbesetzte Deutschland mit der Bestimmung nach den besetzten Gebieten durchquerenden Waren entrichten den auf sie entfallenden Eingangszoll bei ihrem Eingang in das besetzte Gebiet."

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 15. April 1924 in Kraft.

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 7.
[2]) Ebenda S. 24.

Altbesetzte Gebiete: Ausführungsbestimmung vom 13. März 1924, betreffend die im Abkommen vorgesehenen Requisitionen, Beschlagnahmen und Erfassungen von Amts wegen von Brennstoffen in den besetzten Gebieten (Rhein inbegriffen).

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Brennstoffe können in den der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden besetzten Gebieten (Rhein inbegriffen) seitens der alliierten Behörden requiriert, beschlagnahmt oder von Amts wegen erfaßt werden.

2. Die Beschlagnahme wird angewendet:

a) zur Erlangung von Kohlen und Koks zu Reparationszwecken;

b) als Zollstrafmaßnahmen infolge einer Zuwiderhandlung gegen die Zollbestimmung;

c) oder auch als Strafmaßnahme wegen Nichtzahlung der Kohlensteuer (Verordnung Nr. 148[1]), Artikel 8).

3. Die Requisition wird zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungstruppen bzw. der Kommission vorgenommen.

4. Die Erfassung von Amts wegen erfolgt für die Versorgung der Bürgerschaft zur Deckung des dringenden Bedarfs der Eisenbahnen, des öffentlichen Dienstes, der Zivilbevölkerung und der Privatindustrie.

5. Die Beschlagnahme zu Reparationszwecken oder als Sanktion wegen Nichtzahlung der Kohlensteuer kann erfolgen:

a) mittels Ableitung auf dem Wasser- oder Schienenwege;

b) durch Wegnahme vom Bergwerk.

Die zollamtliche Beschlagnahme erfolgt mittels Ableitung auf dem Wasser- oder Schienenwege.

Die Requisitionen und Erfassungen von Amts wegen können erfolgen:

a) mittels Ableitung auf dem Wasser- oder Schienenwege, mit Ausnahme des zu Reparationszwecken bestimmten Brennstoffes, in welchem Falle das vorherige Einverständnis der Interalliierten Kontrollmission für Hütten- und Bergwerke (M. I. C. U. M.) eingeholt werden muß;

b) durch Wegnahme vom Bergwerk nach Einvernehmen mit der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke bzw. von den Privatniederlagen.

II. Art des Verfahrens.

6. Sobald die Interalliierte Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) seitens der Kommission die ausdrückliche Genehmigung dazu erhalten hat, kann sie das Recht zur Brennstoffbeschlagnahme innerhalb der besetzten und der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden Gebiete (Rhein inbegriffen) ausüben.

7. Das Zollamt ist zur Beschlagnahme sowohl der inländischen als auch der ausländischen Kohlen befugt, deren Aus-, Einfuhr bzw. Versand nach dem unbesetzten Deutschland nicht in Gemäßheit der von der Kommission in diesen Angelegenheiten erlassenen Bestimmungen erfolgt sind.

8. Die Kohlenbeschlagnahmen wegen Nichtzahlung der Kohlensteuer werden durch die Ingenieure der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (M. I. C. U. M.) ausgeführt.

Die Kommission kann ihrerseits die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungstruppen und der Kommission nötigen Requisitionen bzw. die Erfassungen von Amts wegen für die Versorgung der Bürgerschaft ausführen. In den Grenzen dieser Bedürfnisse kann die Kommission von der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke die Aufhebung einiger von dieser letzteren zugunsten der Reparationen schon verhängten Beschlagnahmungen verlangen.

10. Lediglich der Kohlenausschuß ist auf Grund der Verordnung Nr. 235[1]) der Interalliierten Rheinlandkommission für die Festsetzung der Bedürfnisse und die Versorgung mit Brennstoffen des der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden Gebietes (Rhein inbegriffen) zuständig. Um rasche und wirksame Mittel zur bestmöglichen Verteilung des verfügbaren Brennmaterials zu besitzen, ist für jeden Bezirk ein Delegierter der Militärbehörde oder ein gesetzlicher Stellvertreter ernannt worden, der allein berechtigt ist, auf Grund des durch Vermittlung des technischen Delegierten seitens des Kohlenausschusses gestellten Antrags einerseits die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsheere und der Interalliierten Rheinlandkommission nötigen Requisitionen, anderseits die Erfassungen von Amts wegen behufs Versorgung der Bürgerschaft vorzunehmen, um die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes, der Zivilbevölkerung und der die öffentliche Ordnung beeinflussenden Privatindustrie zu befriedigen.

11. Die aus dem Ausland und dem Saargebiet eingeführten Kohlen sind niemals zu Reparationszwecken zu beschlagnahmen. Selbstverständlich jedoch kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung bzw. zur Deckung dringender Bedürfnisse der Besatzungsarmeen oder der Interalliierten Rheinlandkommission der Kohlenausschuß deren Bestimmung im besetzten, der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden Gebiete (Rhein inbegriffen) abändern und die Kohlen entweder von Amts wegen erfassen bzw. beschlagnahmen.

In diesem Falle sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) die Bezahlung der Ladung hat den Vorschriften des § 22 gemäß zu erfolgen;

b) die Kohlen werden nicht vor erfolgter im § 22 vorgesehener Bezahlung abgeladen und die Ladung ist ipso facto frei, falls die betreffende Zahlung länger als 4 Tage aufgeschoben worden ist;

c) der zuständige technische Delegierte hat den Kohlenausschuß auf die schnellste Art über jeden Vorschlag, betreffend Erfassung von Amts wegen von ausländischen bzw. Saarkohlen, in Kenntnis zu setzen und darf die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausführen, bevor er die Genehmigung des Ausschusses erhalten hat. Zu diesem Behufe hat er alle durch die Umstände gerechtfertigten und zur Erhaltung zweckdienlichen Maßnahmen anzuordnen.

III. Vermittelnde Behörden.

12. Die Requisitionen für die Besatzungsarmeen bzw. für die Interalliierte Rheinlandkommission sowie die zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen zur Deckung des Bedarfes des öffentlichen Dienstes, der Zivilbevölkerung oder der Privatindustrie sind ausschließlich durch den im § 10 bezeichneten Delegierten der Militärbehörde auszuführen.

13. Ausnahmsweise und auf den ausdrücklichen Antrag der Regie kann der Kohlenausschuß den Kohlenbedarf der Eisenbahnen unter denselben Bedingungen wie denjenigen des öffentlichen Dienstes decken.

14. Die durch die 4. Bureaus der belgischen und französischen Armeen gesammelten Anträge der Besatzungsarmeen sind dem Kohlenausschuß zwecks Ausführung zu überweisen.

Falls diese Anträge nicht ordnungsmäßig erfüllt werden können, haben sich die technischen Delegierten des Kohlenausschusses mit den Behörden zu verständigen, um durch den Delegierten der Militärbehörde in jedem Bezirke die bestehenden Vorräte requirieren zu lassen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 20.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 127.

15. Für die Armeen, für einen anderen öffentlichen Dienst als die Eisenbahnen, für die Zivilbevölkerung und für die Privatindustrie kann der Bezirksdelegierte für Kohlen, um ohne Aufschub einer momentanen Not abzuhelfen, die Anträge für die zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen ausnahmsweise direkt dem Delegierten der Militärbehörde überweisen.

16. Die Reihenfolge der Lieferungen wird bezüglich ihrer Dringlichkeit folgendermaßen festgesetzt:

1. Besatzungsarmeen und Kommission mit Einschluß der Familien der Mitglieder und des Personals der Interalliierten Rheinlandkommission und der Besatzungstruppen.
2. Öffentlicher Dienst einschl. Eisenbahnen.
3. Deutsche Bevölkerung.
4. Privatindustrie.

IV. Schriftstücke.

17. Für die zur Deckung des Bedarfes der Besatzungsarmeen und der Interalliierten Rheinlandkommission geforderten Brennmaterial-lieferungen sind die bei den Besatzungsarmeen regelmäßig verwendeten Requisitionsbefehle und Bestätigungen anzuwenden.

18. Dieselben Schriftstücke sind einzureichen:

1. für das zu Reparationszwecken beschlagnahmte Brennmaterial, jedoch mit dem deutlich sichtbaren Quervermerk: „Beschlagnahmt für Rechnung der Reparationen",
2. für die zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen, jedoch mit dem deutlich sichtbaren Quervermerk: „Zur Versorgung der Bürgerschaft notwendige Erfassung von Amts wegen".

18 bis. Im Falle der Ableitung auf dem Wasserwege hat der weitere Transport nach Übergabe eines Befehles zur Requisition des Schiffspersonals zu geschehen, der mit dem Quervermerk: „Erfassung von Amts wegen" versehen sein muß.

19. Die Entlastung der obenerwähnten ausgeführten Maßnahmen muß von dem empfangenden Teil dem Delegierten der Militärbehörde erteilt werden, weil der Bezirksdelegierte des Kohlenausschusses nur in der Eigenschaft als Techniker die auszuführende Umwandlung bestimmt. Letzterer hat jedoch eine genaue und ausführliche Rechnung über die für die Besatzungsarmeen und die Kommission ausgeführten Requisitionen sowie über die auf seinen Antrag für die Versorgung der Bürgerschaft erfolgten Erfassungen von Amts wegen zu führen.

20. Für die zollamtlichen und die behufs Zahlung der Kohlensteuer ausgeführten Beschlagnahmen werden besondere, jegliche Verwechselung vermeidende Formulare angewandt.

V. Zahlung.

21. Sämtliche zur Versorgung der Bürgerschaft notwendigen Erfassungen von Amts wegen erfolgen gegen Barzahlung bei der Übernahme.

Im Falle einer im besetzten, der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden Gebiete (Rhein inbegriffen) zur Versorgung entweder eines öffentlichen Dienstes oder einer Privatfirma erfolgten Ableitung muß das abgeleitete Brennmaterial von dem neuen an den ehemaligen Empfänger einschl. sämtlicher Kosten zum Tageskurs der Mannheimer Börse, falls es sich um inländische Kohlen handelt, die ausländische und Saarkohle jedoch zu dem am Zahlungstage gültigen c. i. f. Ersatzpreise bezahlt werden, außer wenn eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zustande kommt.

22. Betreffs des für den Bedarf der Besatzungsarmeen oder der Interalliierten Rheinlandkommission requirierten Brennmaterials hat die Zahlung nach den in jeder einzelnen Armee gültigen Bestimmungen zu erfolgen, falls dieses Brennmaterial einem deutschen Staatsangehörigen gehört. Ist das Brennmaterial jedoch Eigentum eines Nichtdeutschen, so hat die requirierende Besatzungsarmee die nötigen Maßregeln zwecks Sicherstellung der Barzahlung in deutschem, zu diesem Zweck besonders requiriertem Geld zu ergreifen. Sollte das Frachtschiff ausländischer Staatsangehörigkeit sein, so ist zur Deckung der Transportkosten dasselbe Verfahren anzuwenden.

23. Die Vorschriften dieser Ausführungsbestimmung setzen die Beschlüsse der Kommission, betreffend Requisitionen, Beschlagnahmen und Erfassungen von Amts wegen im besetzten, der Gerichtsbarkeit der Kommission unterstehenden Gebiete (Rhein inbegriffen)[1], außer Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Nichtigerklärung und Ersatz des Artikel 2 der Verfügung Nr. 85. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 105 vom 11. März 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel 1. Der Artikel 2 der Verfügung Nr. 85[2]) wird für nichtig erklärt und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 2. a) Gleich nach Feststellung der Übertretung setzt der Delegierte des betreffenden Ausschusses oder die M. I. C. U. M. ein Beschlagnahmeprotokoll auf, die dem Übertreter untersagt, unter keinen Umständen über Güter und Sachwerte, aus denen sich sein Gesamtvermögen zusammensetzt, zu verfügen.

b) Dieser Beschlag wird dem Zuwiderhandelnden durch den kommandierenden General der Division zur Kenntnis gebracht, auf dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Betreffenden befindet.

c) Auf Anforderung des betreffenden Leitenden Ausschusses oder der M. I. C. U. M. hat dieser Beschlag zur Kenntnis des Publikums durch Anschlag und durch Veröffentlichung in den Zeitungen zu erfolgen."

Artikel 2. Die vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausfuhrverbot von Bau- und Nutzholz nach dem unbesetzten Deutschland. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 20. März 1923.

Die Hohe Kommission beschließt, die Ausfuhr von Bau- und Nutzholz nach dem unbesetzten Deutschland allgemein zu verbieten.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Eröffnung von zwei Zu- und Ablaufbewilligungsbureaus in Trier und Coblenz. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 18. April 1923.

Die Interalliierte Rheinlandkommission beschließt, daß

1. außer den schon bestehenden noch in Trier und in Coblenz zwei neue Interallierte Zu- und Ablaufsbewilligungsbureaus eröffnet werden zwecks Sicherstellung der Ausführung der Verordnung Nr. 143[3]);

2. das Zuständigkeitsgebiet dieser Zu- und Ablaufbewilligungsbureaus wie folgt begrenzt wird:

Bureau in Köln	Belgisches Besetzungsgebiet.
Bureau in Krefeld	Englisches Besetzungsgebiet, Bezirk Bonn und die daran angeschlossenen Gebiete. Die neu besetzten Gebiete zwischen den Brückenköpfen Köln und Coblenz.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 35.
[2]) Ebenda, 2. Januarheft S. 102.
[3]) Ebenda, 1. Januarheft S. 18.

Bureau in Coblenz	Das ehemalige amerikanische Besetzungsgebiet.
Bureau in Trier	Bezirk Trier.
Bureau in Ludwigshafen	Die Pfalz und der besetzte Teil von Mannheim und von Karlsruhe.
Bureau Mainz	Der übrige Teil des französischen Besetzungsgebiets.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Befreiung von der Zahlung der Ausfuhrabgabe für die an französische Kriegsbeschädigte für die Wiederherstellung ausgeführten Lieferungen. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 18. April 1923.

Die Rheinlandkommission beschließt, daß gewissen Kriegsbeschädigten, die deutschen Firmen für die Wiederherstellung auf Kredit auszuführende Bestellungen aufgeben, Ausfuhrbewilligungen gewährt werden können, die von der Ausfuhrabgabe befreit sind.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Anwendung der Sonderverordnung 164. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 28. April 1923.

Die Rheinlandkommission beschließt, ihre Delegierten zu ermächtigen, den ausschließlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienenden Kraftwagen unentgeltliche Verkehrsausweise zu gewähren. Derart ausgestellte Ausweise müssen die Erkennungsmerkmale des Wagens erwähnen und besonders angeben, daß dieser nur für die Bedürfnisse der Lebensmittelversorgung benützt werden darf.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung des interalliierten Zolltarifs. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 3. Mai 1923.

In Anbetracht dessen, daß die Deutsche Regierung die Zollsätze für den Tabak durch eine Verfügung vom 1. April 1923 abgeändert hat (Artikel 29 des deutschen Zolltarifs), beschließt die Rheinlandkommission, daß dieselben Abänderungen bei dem interalliierten Zolltarif[1]) im besetzten Gebiete Platz greifen und vom 7. Mai 1923 ab anzuwenden sind: jedoch wird entgegen den Bestimmungen der obengenannten Verfügung keine Rückerstattung für die vor diesem Datum eingeführten Mengen gewährt.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Anwendung im besetzten Gebiete der im spanisch-deutschen Wirtschaftsabkommen vom 15. Januar 1923 enthaltenen Bestimmungen. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 7. Mai 1923.

Die Rheinlandkommission beschließt, daß die Bestimmungen des spanisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom 15. Januar 1923[2]) im besetzten Gebiete sofort nach der Ratifikation dieses Abkommens, und zwar unter denselben Bedingungen wie im unbesetzten Deutschland, anzuwenden sind.

In Anbetracht dessen, daß durch eine in diesem Abkommen enthaltene Klausel die Einfuhrabgabe der nach Deutschland importierten verarbeiteten spanischen Korkwaren auf die Hälfte herabgesetzt wird, auf Grund deren diese Korkwaren bis zur Bestätigung durch den Deutschen Reichstag die frühere Taxe bezahlt, aber später ein Ristorni den Importhändlern zurückbezahlt wird, beschließt anderseits die Rheinlandkommission, daß die alliierten Zollämter die Rückzahlung der etwaigen Abgaben sichern, zu welchen sich die Deutsche Regierung verpflichtet hat.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Befugnisse der Regie der Eisenbahnen zur Festsetzung der Transporttarife. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 9. Mai 1923.

Infolge ihrer Ansicht, daß die durch Artikel 5 der Verordnung Nr. 149[1]) der Regie zuerkannten Befugnisse und namentlich die Vollmacht, das Eisenbahnnetz zu verwalten und sämtliche erforderlichen Ausführungsmaßnahmen zu treffen, auch die Ausarbeitung und Inkraftsetzung der Transporttarife umfassen, beschließt die Rheinlandkommission, daß sie bis auf weiteres an der Verhandlung über die Aufstellung und Inkraftsetzung der Eisenbahntarife in dem besetzten Gebiete nicht teilzunehmen hat.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Verbot des Verkehrs in der Nachtzeit zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 9. Mai 1923.

Die Rheinlandkommission beschließt, ihren am 11. April 1923 gefaßten Beschluß zu ändern durch Wiedereinführung des Verbotes, in der Nachtzeit mittels Fuhrwerks mit Pferdegespann zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten Deutschland zu verkehren, wenn diese Fahrzeuge mit Waren beladen sind.

Dieser Beschluß tritt am 15. Mai, Mitternacht, in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Koeffizient zur Umrechnung der Zollabgaben in Papiermark. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 17. Mai 1923.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen einer Verfügung der Deutschen Regierung vom 31. März 1923 zur Festsetzung des Koeffizienten zur Umrechnung in Papiermark der in Goldmark berechneten Steuerabgaben beschließt die Hohe Kommission, daß zur Umrechnung in Papiermark der in den alliierten Zollbestimmungen in Goldmark berechneten Steuerabgaben immer der am Tage der tatsächlichen Bezahlung gültige veränderliche Koeffizient zu benutzen ist.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zeitweilige, den ausländischen Käufern und Verkäufern gewährte Erleichterung betreffs der vor dem 1. Februar 1923 aufgegebenen Bestellungen. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 17. Mai 1923.

Die Rheinlandkommission genehmigt nachstehenden Beschluß:

1. Als letzte im Beschluß vom 15. März vorgesehene Frist für die Einreichung der Anträge, betreffend die Ermächtigung des ausländischen Käufers, sich bei dem Ausfuhrbewilligungsantrag an Stelle des deutschen Exporthändlers setzen zu dürfen, wird grundsätzlich bis zum 1. Mai 1923 beibehalten.

Die interalliierten Ein- und Ausfuhrämter können jedoch ausnahmsweise gewisse Anträge, welche die anderen im Beschluß vom 15. März vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, aber zu spät eingereicht wurden, als annehmbar erklären, falls die Käufer guten Glaubens und infolge der Umstände tatsächlich nicht in der Lage waren, ihre Anträge vor dem 1. Mai einzureichen.

Sollen diese Anträge zugelassen werden, so müssen sie von einem Zeugnis begleitet sein, das die Umstände der Verhinderung des Inter-

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote 2.
[2]) Ebenda 1923 S. 352.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 21.

essenten, seinen Antrag vor dem 1. Mai zu stellen, näher beschreibt und bestätigt.

Dieses Zeugnis muß von denselben im Beschluß vom 15. März angeführten Behörden ausgestellt werden.

Als letzter Tag, bis zu welchem die betreffenden Anträge ausnahmsweise angenommen werden können, ist der 30. Juni einschließlich festgesetzt.

2. Die interalliierten Behörden können den ausländischen Verkäufer ermächtigen, sich an die Stelle des deutschen versagenden Importhändlers zu setzen, falls der Verkauf auf Grund einer vor dem 1. Februar 1923 aufgegebenen Bestellung beruht, und wenn namentlich eine Teil- oder Ganzzahlung der Lieferung erfolgt ist. Falls eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt wird, so können die alliierten Behörden ausnahmsweise besondere Importgeschäfte gestatten. Um sich in den Genuß der Vorteile obiger Maßnahmen zu setzen, muß der ausländische Verkäufer einen Antrag an das entsprechende interalliierte Amt stellen, und zwar:

An den Leitenden Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Waren, welche für die in den besetzten Gebieten mit Ausnahme der im Brückenkopf von Düsseldorf und Duisburg und im besetzten Ruhrbecken ansässigen Firmen bestimmt sind.

An das Bewilligungsbureau der Kontrollkommission für Hütten und Bergwerke in Essen für die Waren, welche für die im Brückenkopf von Düsseldorf und Duisburg sowie im besetzten Ruhrbecken ansässigen Firmen bestimmt sind.

Der Antrag muß von einem Zeugnis begleitet sein, welches das Bestellungsdatum, die etwaige vor dem 1. Februar 1923 geleistete Ganz- oder Teilzahlung der Lieferung nachweist.

Dieses Zeugnis muß ausgestellt werden:

a) wenn der Verkäufer einer der bei der Rheinlandkommission oder bei den alliierten Ein- und Ausfuhrbewilligungsämtern vertretenen Nationen angehört, von dem diesen Behörden angehörigen Vertreter dieser Nation;

b) wenn der Verkäufer keiner der bei der Rheinlandkommission oder bei den interalliierten Ämtern vertretenen Nationen angehört, von dem diplomatischen Vertreter seiner Regierung, beglaubigt bei einer der in den interalliierten Ämtern vertretenen Regierungen.

Als letzter Tag, bis zu welchem die Anträge angenommen werden können, ist der 30. Juni 1923 einschließlich festgesetzt worden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zuständigkeit des alliierten Zollpersonals bezüglich der Anwendung der Sonderverordnung Nr. 164. Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 24. Mai 1923.

In Ausführung der Sonderverordnung Nr. 164[1]) beschließt die Rheinlandkommission, daß

1. die Beamten der interalliierten Zollämter der äußeren Grenze der besetzten Gebiete und der Überwachungsposten der Ostgrenze der genannten Gebiete gehalten sind, außer der Beobachtung der gewöhnlichen Zollformalitäten, denen die ins besetzte Gebiet gelangenden Lastwagen unterworfen sind, die Vorweisung des durch die Sonderverordnung Nr. 164[1]) vorgesehenen Verkehrsscheines zu verlangen;
2. im Falle einer durch die Zollbeamten festgestellten Übertretung der Verordnung Nr. 164[1]) die letzteren die Befugnis haben, das Fahrzeug und eventuell die beförderten Waren gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 164[1]) mit Beschlag zu belegen und dieselben in ihre Verwahrung und Bewachung zu nehmen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 26.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderungsbestimmungen bezüglich der inneren Verbrauchsabgaben. Schreiben der Rheinlandkommission vom 1. März 1924 Nr. 13 625/HCITR. (Bekanntmachungen des Präsidenten der Reichs-Vermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete über Zulassung von Gesetzen und Verordnungen des Reichs im besetzten Gebiet Nr. 3 vom vom 17. März 1924 S. 27).

„Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Rheinlandkommission in Anwendung der Artikel 7 und 8 ihrer Verordnung Nr. 1 beschlossen hat, daß alle Abänderungsbestimmungen der Deutschen Regierung bezüglich der inneren Verbrauchsabgaben für Waren, die bei ihrer Einfuhr in gleicher Weise diesen Tarifen unterliegen, sogleich im besetzten Gebiet angewendet werden dürfen, ohne daß die deutschen Behörden das Prüfungsergebnis der Rheinlandkommission bezüglich der Abänderungsbestimmungen abzuwarten brauchen.

Sie wollen diese Entscheidung zur Kenntnis der Deutschen Regierung bringen, um es ihr zu ermöglichen, den zuständigen Beamten und namentlich den Steuerämtern im besetzten Gebiet die notwendigen Weisungen zu erteilen.

Das leitende Zollkomitee der Rheinlandkommission hat daraufhin bekanntgegeben, daß die Abänderungsbestimmungen des Reichs zu den inneren Verbrauchsabgaben von den deutschen Steuerämtern auf die einheimischen Produkte angewandt werden können, sobald sie von dem leitenden Zollkomitee für die entsprechenden Produkte bei ihrer Einfuhr übernommen sind."

✿ Ausland ✿

Deutsches Reich und Niederlande.

Ratifikation des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre vom 23. Mai 1923[2]), Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 7. April 1924 (R. G. Bl. II Nr. 13 vom 12. April 1924 S. 85).

Das am 23. Mai 1923 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und der Königlich Niederländischen Regierung anderseits über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre (R. G. Bl. 1923 II S. 345) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 28. März 1924 in Berlin stattgefunden.

Albanien.

Zum Zollgesetz nebst Einfuhrzolltarif vom 8. Januar 1923.

Gemäß Artikel 14 des Zollgesetzes vom 8. Januar 1923[3]) galt das erwähnte Gesetz vorerst bis zum Ende des Jahres 1923. Nach weiteren Feststellungen ist das albanische Zollgesetz nebst Zolltarif solange als verlängert zu betrachten, als von der albanischen Regierung nicht ausdrücklich seine Aufhebung ausgesprochen ist.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 26.
[2]) Ebenda, 1. Aprilheft S. 388.
[3]) Ebenda, 1. Märzheft S. 263.

Bei der Nr. 479 des Tarifs ist das Wort „Ledersulfat" zu streichen und durch das Wort „Ammoniumsulfat" zu ersetzen.

Bei der Nr. 267 Pos. b ist in der Spalte „Zollsatz" nachzutragen: „20 v H des Wertes".

Albanien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisches Reich (mit Neuseeland und Indien), Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costarica, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Tschecho-Slowakei und Venezuela.

Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs zwischen vorgenannten Staaten, beschlossen in Barcelona am 20. April 1921. Tschecho-slowakische Regierungsverordnung vom 6. Oktober 1923 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschecho-Slowakischen Staates 11. Stück vom 29. Januar 1924 S. 83 Nr. 22).

Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.

Albanien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisches Reich (mit Neuseeland und Indien), Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costarica, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschecho-Slowakei und Venezuela,

von dem Wunsche geleitet, die Freiheit der Verkehrswege und des Durchgangverkehrs zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,

in Erwägung, daß auf diesem Gebiete das in Artikel 23 e der Völkerbundssatzung bezeichnete Ziel im Wege allgemeiner Übereinkommen, denen späterhin auch andere Mächte beitreten können, am besten zu erreichen ist,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, das Recht des freien Durchgangsverkehrs als eines der besten Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit der Staaten zu verkünden und zu ordnen, ohne daß durch dieses Recht ihre Staatshoheit und Herrschaft über die dem Durchgangsverkehr dienenden Wege beeinträchtigt wird,

nach Annahme der Einladung des Völkerbundes zur Teilnahme an einer auf den 10. März 1921 nach Barcelona einberufenen Konferenz und nach Kenntnisnahme der Schlußakte dieser Konferenz,

in dem Bestreben, die Bestimmungen des auf dieser Konferenz angenommenen Statuts für den Durchgangsverkehr auf den Eisenbahnen und Wasserwegen sofort in Kraft zu setzen,

willens, zu diesem Zweck ein Übereinkommen abzuschließen, haben als Hohe vertragschließende Teile zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Hohen vertragschließenden Teile erklären, daß sie das anliegende, von der Konferenz von Barcelona am 14. April 1921 gutgeheißene Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs annehmen.

Das Statut bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens. Infolgedessen erklären sie, daß sie die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Statuts nach seinem Wortlaut und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bedingungen annehmen.

Artikel 2. Das Übereinkommen berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrags[1]) und der übrigen gleichartigen Verträge in bezug auf die Mächte ergeben, die diese Verträge unterzeichnet haben oder aus ihnen Rechtsvorteile herleiten können.

Artikel 3. Das Übereinkommen, dessen französischer und englischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, trägt das Datum des heutigen Tages und kann bis zum 1. Dezember 1921 unterzeichnet werden.

Artikel 4. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikatonsurkunden sind dem Generalsekretär des Völkerbundes zu übermitteln, der ihren Eingang den anderen Mitgliedern des Völkerbundes und den zur Unterzeichnung des Übereinkommens zugelassenen Staaten mitteilt. Die Ratifikationsurkunden werden im Archiv des Sekretariats niedergelegt.

Um den Vorschriften des Artikel 18 der Völkerbundssatzung zu entsprechen, hat der Generalsekretär sofort nach Hinterlegung der ersten Ratifikationsurkunde die Eintragung des Übereinkommens vorzunehmen.

Artikel 5. Mitglieder des Völkerbundes, die das Übereinkommen bis zum 1. Dezember 1921 nicht unterzeichnet haben, können ihm beitreten.

Das gleiche gilt für diejenigen Staaten, die, ohne Mitglieder des Völkerbundes zu sein, auf Beschluß des Völkerbundsrats eine amtliche Mitteilung über das Übereinkommen erhalten.

Der Beitritt ist dem Generalsekretär des Völkerbundes bekanntzugeben, der alle beteiligten Mächte von dem Beitritt und dem Datum seiner Bekanntgabe benachrichtigt.

Artikel 6. Das Übereinkommen tritt erst nach Ratifikation durch fünf Mächte in Kraft, und zwar am neunzigsten Tage nach dem Eingang der fünften Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Völkerbundes. In der Folge erlangt das Übereinkommen für jeden Vertragsteil Rechtswirkung neunzig Tage nach dem Eingang seiner Ratifikationsurkunde oder der Bekanntgabe seines Beitritts.

Sofort nach Inkrafttreten des Übereinkommens übermittelt der Generalsekretär den Mächten, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, sich aber auf Grund der Friedensverträge zum Beitritt verpflichtet haben, eine beglaubigte Abschrift.

Artikel 7. Der Generalsekretär des Völkerbundes führt ein besonderes Verzeichnis derjenigen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet oder ratifiziert haben, ihm beigetreten sind oder es gekündigt haben. Das Verzeichnis steht den Mitgliedern des Völkerbundes jederzeit zur Einsicht offen und wird nach näherer Weisung des Völkerbundsrates möglichst oft veröffentlicht.

Artikel 8. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 2 kann das Übereinkommen von jedem der Vertragsteile nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens für den betreffenden Teil, gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt in Form einer an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichteter

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

schriftlichen Erklärung. Eine Abschrift der Kündigung nebst Angabe ihres Eingangsdatums wird allen übrigen Vertragsteilen vom Generalsekretär sofort zugestellt.

Die Kündigung tritt ein Jahr nach dem Tage ihres Eingangs beim Generalsekretär in Kraft und hat nur für die kündigende Macht Rechtswirkung.

Artikel 9. Die Revision des Übereinkommens kann jederzeit von einem Drittel der Hohen vertragschließenden Teile beantragt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Barcelona, den 20. April des Jahres 1921 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Völkerbundes hinterlegt bleibt.

(Unterschriften.)

Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.

Artikel 1. Als im Durchgangsverkehr durch das Hoheits- oder Herrschaftsgebiet irgendeines der Vertragsstaaten befindlich gelten Personen, Gepäck, Güter sowie See- und Binnenschiffe, Personen- und Güterwagen oder andere Beförderungsmittel, deren Beförderung durch die genannten Gebiete nur einen Bruchteil der Gesamtbeförderung ausmacht, die außerhalb der Grenzen des Staates, durch dessen Gebiete sich der Durchgangsverkehr vollzieht, begonnen hat und enden soll, gleichviel, ob diese Beförderung mit oder ohne Umladung, mit oder ohne Einlagerung, mit oder ohne Teilung oder sonstige Behandlung der Ladung, mit oder ohne Änderung der Beförderungsart erfolgt.

Derartige Transporte werden in dem Statut als „Durchgangstransporte" bezeichnet.

Artikel 2. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Statuts sollen die von den Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen zur Regelung und Durchführung der Transporte durch ihre Hoheits- oder Herrschaftsgebiete den freien Durchgangsverkehr auf den in Betrieb befindlichen und für den internationalen Durchgangsverkehr geeigneten Eisenbahnen und Wasserwegen erleichtern. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, weder auf Grund der Staatsangehörigkeit der Personen, der Flagge, der See- oder Binnenschiffe, des Ursprungs-, Herkunfts-, Eintritts-, Austritts- oder Bestimmungsorts noch auf Grund irgendeiner Erwägung, hergeleitet aus den Eigentumverhältnissen der Güter, der See- und Binnenschiffe, Personen- und Güterwagen oder anderer Beförderungsmittel.

Um die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels sicherzustellen, gestatten die Vertragsstaaten den Durchgangsverkehr durch ihre Territorialgewässer nach Maßgabe der üblichen Bedingungen und Vorbehalte.

Artikel 3. Die Durchgangstransporte werden keinen besonderen Gebühren oder Abgaben auf Grund ihrer Durchfuhr (Ein- und Ausfuhr einbegriffen) unterworfen. Jedoch können diese Durchgangstransporte mit solchen Gebühren oder Abgaben belegt werden, die lediglich zur Deckung der durch ihre Durchfuhr veranlaßten Überwachungs- und Verwaltungskosten dienen. Die Höhe aller derartigen Gebühren und Abgaben soll soweit wie möglich den Aufwendungen entsprechen, zu deren Deckung sie bestimmt sind. Auf diese Gebühren und Abgaben findet der im vorstehenden Artikel niedergelegte Grundsatz der Gleichheit mit der Einschränkung Anwendung, daß sie auf bestimmten Verkehrswegen mit Rücksicht auf Unterschiede in der Höhe der Überwachungskosten herabgesetzt oder sogar aufgehoben werden können.

Artikel 4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für die Durchgangstransporte auf staatlich betriebenen, verwalteten oder konzessionierten Verkehrswegen ohne Rücksicht auf den Abgangs- oder Bestimmungsort Tarife festzusetzen, die sowohl in ihren Sätzen als auch in ihrer Anwendungsart der Billigkeit entsprechen, wobei den Verkehrsverhältnissen wie auch dem wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrswegen Rechnung zu tragen ist. Diese Tarife sollen so gestaltet werden, daß sie den internationalen Verkehr möglichst erleichtern. Keine Vergütung, Erleichterung oder Einschränkung darf unmittelbar oder mittelbar von der Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft des Eigentümers des Schiffes oder irgendeines anderen Verkehrsmittels, das während eines Teils der Gesamtbeförderung benutzt worden ist oder benutzt werden soll, abhängig gemacht werden.

Artikel 5. Keiner der Vertragsstaaten wird durch das Statut verpflichtet, die Durchreise solcher Personen, denen das Betreten seines Gebiets verboten ist, oder den Durchgang solcher Güter zu gewährleisten, deren Einfuhr aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung von Tier- oder Pflanzenkrankheiten untersagt ist.

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, ob die Personen, das Gepäck und die Güter, insbesondere die einem Monopol unterworfenen Güter, die See- und Binnenschiffe, Personen- und Güterwagen oder anderen Beförderungsmittel sich tatsächlich im Durchgangsverkehr befinden, sowie um sich davon zu überzeugen, daß die auf der Durchreise befindlichen Personen in der Lage sind, ihre Reise zu beendigen, und um zu verhüten, daß die Sicherheit der Verkehrswege und Verkehrsmittel gefährdet wird.

Das Statut kann in keiner Weise die Maßnahmen berühren, die irgendeiner der Vertragsstaaten auf Grund allgemeiner internationaler Vereinbarungen, an denen er beteiligt ist oder die späterhin abgeschlossen werden sollten, zu treffen sich veranlaßt sieht oder sehen könnte. Namentlich gilt dies für Vereinbarungen, die unter dem Schutze des Völkerbundes abgeschlossen sind und den Durchgangsverkehr, die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Warengattungen, wie Opium und anderer schädlicher Drogen, Waffen oder Fischereierzeugnisse betreffen, und ebenso für allgemeine Vereinbarungen, die die Verhütung irgenwelcher Beeinträchtigung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten zum Gegenstand haben oder sich auf die Anwendung falscher Marken oder Herkunftsbezeichnungen oder anderer Mittel des unlauteren Wettbewerbs beziehen.

Falls auf den für den Durchgangsverkehr benutzten schiffbaren Wasserwegen ein Schleppmonopol eingerichtet ist, muß dessen Betrieb derart sein, daß er den Durchgangsverkehr für See- und Binnenschiffe nicht hindert.

Artikel 6. Das Statut legt mit diesen Bestimmungen keinem der Vertragsstaaten eine neue Verpflichtung auf zur Gewährung des freien Durchgangsverkehrs für Staatsangehörige und deren Reisegepäck oder für die Flagge eines Staates, der nicht Vertragsteil ist, ebensowenig für die Güter, Personen- und Güterwagen oder andere Beförderungsmittel, die aus einem Staate stammen oder eingehen oder nach einem Staate ausgehen oder bestimmt sind, der nicht Vertragsteil ist, es sei denn, daß von irgendeinem der anderen beteiligten Vertragsstaaten triftige Gründe zugunsten eines derartigen Durchgangsverkehrs geltend gemacht werden sollten. Dabei besteht für die Anwendung dieses Artikels Einverständnis, daß die unter der Flagge eines der Vertragsstaaten ohne Umladung durchgehenden Güter die dieser Flagge zugestandenen Vorteile genießen.

Artikel 7. Ausnahmsweise und für eine möglichst beschränkte Zeit können die Vorschriften der vorstehenden Artikel durch besondere oder allgemeine Maßnahmen abgeändert werden, die ein Vertragsstaat

beim Eintreten schwerwiegender, die Sicherheit des Staates oder die Lebensinteressen des Landes berührender Ereignisse zu treffen genötigt ist. Es besteht Einverständnis darüber, daß dabei der Grundsatz der Freiheit des Durchgangsverkehrs in möglichst vollem Umfang gewahrt werden muß.

Artikel 8. Das Statut ordnet nicht die Rechte und Pflichten der Kriegführenden und Neutralen in Kriegszeiten, bleibt jedoch auch in Kriegszeiten in Geltung, soweit es mit diesen Rechten und Pflichten vereinbar ist.

Artikel 9. Das Statut legt keinem der Vertragsstaaten Verpflichtungen auf, die seinen Rechten und Pflichten als Mitglied des Völkerbundes zuwiderlaufen könnten.

Artikel 10. Die von den Vertragsstaaten vor dem 1. Mai 1921 abgeschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen über den Durchgangsverkehr verlieren durch Inkrafttreten des Statuts nicht ihre Gültigkeit.

In Anbetracht dessen verpflichten sich die Vertragsstaaten entweder bei Erlöschen solcher Vereinbarungen oder sobald die Verhältnisse es ermöglichen, diejenigen unter den danach aufrechterhaltenen Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Statuts zuwiderlaufen sollten, durch entsprechende Abänderungen soweit mit ihnen in Einklang zu bringen, als die geographischen, wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse der Länder oder Gebiete, die den Gegenstand jener Vereinbarungen bilden, es irgend gestatten.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, überdies künftig keine Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen abzuschließen, die den Bestimmungen des Statuts zuwiderlaufen, sofern nicht geographische, wirtschaftliche oder technische Beweggründe ausnahmsweise Abweichungen rechtfertigen sollten.

Ferner können die Vertragsstaaten über den Durchgangsverkehr für bestimmte Gebiete geltende Vereinbarungen treffen, die mit den Grundsätzen des Statuts in Einklang stehen.

Artikel 11. Das Statut hat keineswegs die Aufhebung von Erleichterungen zur Folge, die in einem weitergehenden Maße, als es durch seine Bestimmungen geschehen ist, für Durchgangstransporte durch das Hoheits- oder Herrschaftsgebiet irgendeines der Vertragsstaaten unter Bedingungen bereits zugestanden sein sollten, die mit seinen Grundsätzen vereinbar sind. Ebensowenig will es die Gewährung solcher Erleichterungen für die Zukunft ausschließen.

Artikel 12. Jeder Vertragsstaat, der gegen die Anwendung irgendeiner Bestimmung des Statuts auf seinem Gesamtgebiet oder auf einem Teile desselben mit triftigen Gründen den Ernst seiner wirtschaftlichen Lage als Folge der Verwüstungen während des Krieges von 1914—1918 auf seinem Gebiete geltend machen kann, gilt gemäß Artikel 23 e der Völkerbundssatzung vorübergehend von den Verpflichtungen aus jener Bestimmung als befreit, wobei jedoch der Grundsatz der Freiheit des Durchgangsverkehrs soweit als möglich zu wahren ist.

Artikel 13. Alle Streitfälle, die zwischen den Staaten wegen Auslegung oder Anwendung des Statuts entstehen sollten und nicht durch eine unmittelbare Verständigung beigelegt werden, sind dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, es sei denn, daß sie auf Grund eines besonderen Übereinkommens oder einer allgemeinen Schiedsgerichtsklausel durch Schiedsspruch oder auf andere Weise geschlichtet werden.

Die Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes erfolgt gemäß Artikel 40 seines Statuts.

Um jedoch diese Streitfälle möglichst auf gütlichem Wege beizulegen, verpflichten sich die Vertragsstaaten, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und vorbehaltlich der Rechte und Befugnisse des Völkerbundsrates und der Völkerbundsversammlung diese Streitfälle zur Begutachtung der Stelle vorzulegen, die von dem Völkerbund als beratendes, fachmännisches Organ der Mitglieder in Fragen der Verkehrswege und des Durchgangsverkehrs eingesetzt werden sollte. In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Bescheid die Anwendung einstweiliger Maßnahmen empfehlen, die insbesondere dazu dienen, dem freien Durchgangsverkehr wieder alle diejenigen Erleichterungen zu gewähren, die vor der Handlung oder vor dem Vorfall, die den Streitfall herbeiführten, bestanden haben.

Artikel 14. Angesichts der Tatsache, daß es im Innern gewisser Vertragsstaaten oder unmittelbar an deren Grenzen Zonen oder eingeschlossene Gebietsteile gibt, die im Verhältnis zu dem Gesamtgebiet sehr geringe Ausdehnung und Bevölkerung aufweisen und abgetrennte Teile desselben bilden oder Niederlassungen von anderen Mutterstaaten darstellen, und daß es anderseits aus verwaltungstechnischen Gründen unmöglich ist, die Bestimmungen des Statuts auf die genannten Zonen oder eingeschlossenen Gebietsteile anzuwenden, wird vereinbart, daß diese Bestimmungen auf sie keine Anwendung finden.

Ein gleiches gilt, wenn eine Kolonie oder ein abhängiges Gebiet eine im Verhältnis zum Flächeninhalt besonders lange Grenze besitzt, die die zollamtliche und polizeiliche Überwachung tatsächlich unmöglich macht.

Immerhin werden die beteiligten Staaten in den obengenannten Fällen eine Ordnung zur Anwendung bringen, die die Grundsätze des Statuts soviel als möglich wahren und den Durchgangsverkehr sowie die Verkehrsverbindungen erleichtern wird.

Artikel 15. Es besteht Einverständnis darüber, daß das Statut nicht in dem Sinne ausgelegt werden darf, als ob es in irgendeiner Beziehung die Rechte und Pflichten von Gebieten unter sich („inter se“) berühre, die Bestandteile eines und desselben souveränen Staates bilden oder unter seinem Schutze stehen, gleichviel, ob diese Gebiete jedes für sich, Mitglieder des Völkerbundes sind oder nicht.

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß die tschecho-slowakische Ratifikationsurkunde am 29. Oktober 1923 hinterlegt wurde und daher das Übereinkommen gemäß Artikel 6 für die Tschecho-Slowakische Republik am 27. Januar 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

Das Übereinkommen haben bisher folgende Staaten ratifiziert: Albanien, Bulgarien, Dänemark, Großbritannien, Finnland, Indien, Italien, Lettland, Norwegen, Neuseeland und Rumänien.

Beigetreten sind Siam und (vorbehaltlich der Ratifizierung) Columbien.

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen. (Boletim da Alfandega do Rio de Janeiro Nr. 19 vom 15. Oktober 1923.)

Nr. 699. Tischmesser und -gabeln mit Heft aus Galalith und Verzierungen aus Silber unterliegen nach Tarif-Nr. 793 in Verbindung mit den Anmerkungen 105 und 108 des Tarifs einem Zollsatz von 4200 Reis für 1 kg [1]), die zugehörigen Etuis nach Tarif-Nr. 1037 dem Satze von 2500 Reis für 1 kg.

Nr. 703. Kaffeeröstmaschine mit dem zugehörigen Motor. Der Röstapparat unterliegt nach Tarif-Nr. 1020 dem Satze von 300 Reis für 1 kg, der Motor ist besonders zu verzollen, und zwar nach Tarif-Nr. 1008 nach Maßgabe seines Gewichts.

---

[1]) Nach dem Tarif ist der Verzollungsmaßstab 1 Dutzend. (Die Schriftleitung.)

Nr. 726. Aluminium in Schuppen und in Körnern ist solches in Pulverform nach Tarif-Nr. 758 mit 1500 Reis für kg zollpflichtig.

Nr. 737. Kissen aus bemalter Baumwolle mit wolle- n Fransen ist als im Tarif nicht genannt mit 50 v H des Wertes verzollen.

Nr. 739. Ausgestanztes Kreppapier für Tellerunter- gen ist als dem zugeschnittenen Papier für Konditoreien ähnliches pier nach Tarif-Nr. 612 mit 4800 Reis für 1 kg zu verzollen.

Nr. 743. Magnesit, unrein, und Chlormagnesium, rein, sind als n. b. a. chemische Erzeugnisse nach Tarif-Nr. 328 50 v H des Wertes zollpflichtig.

Nr. 775. Golfbälle aus Kautschuk sind als Spielzeug aus tschuk nach Tarif-Nr. 1033 mit 3500 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 790. Elektrische Lampen mit einer Kerzenstärke mehr als 400 sind als physikalische Gegenstände nach Tarif-Nr. 875 15 v H des Wertes zu verzollen.

818. Lysoform ist gleich dem Lysol nach Tarif-Nr. 259 mit Reis für kg zollpflichtig.

Nr. 824. Kautschukfadenringe zum Festhalten von Papier als n. b. a. Waren aus Kautschuk nach Tarif-Nr. 1033 mit 50 v H Wertes zollpflichtig.

Nr. 832. Dreifüße (tripés) aus Holz für photo- phische Apparate, welche ausschließlich zur Aufstellung dieser arate Verwendung finden können, sind ebenso wie die photo- hischen Apparate nach Tarif-Nr. 875 mit 15 v H des Wertes zu ollen.

Nr. 834. Nadeln für Strickmaschinen: Tarif-Nr. 1025 — Reis für 1 kg.

Nr. 836. Schalen zum Entwickeln der Filme sind als ographische Zubehörteile nach Tarif-Nr. 875 mit 15 v H des Wertes flichtig.

Nr. 853. Erzeugnisse zum Löschen kleiner Brände sind nicht besonders aufgeführte chemische Erzeugnisse nach Tarif-Nr. 328 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 855. Reisstärke (Puder „Remy" für Wäschereien) ist als r nach Tarif-Nr. 97 mit 500 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Brasilien und Portugal.

Sonderabkommen zwischen beiden Ländern über litera- es und künstlerisches Eigentum. Vom 26. Septem- 1922. (Diário do Governo, I. Serie, Nr. 52 S. 363 vom ärz 1924.)

Der Präsident der Republik Portugal und der Präsident der nigten Staaten von Brasilien haben unter Würdigung der großen ille, die sich neben dem bereits gegenwärtig in ihren Ländern in ng befindlichen Abkommen vom 9. September 1889 und der einkunft von Bern von 1886[1]) — revidiert zu Berlin im e 1908[2]) — aus einer umfassenden Regelung für den Schutz des rischen und künstlerischen Eigentums ergeben und im Hinblick if, daß eine innige Gestaltung der literarischen und künstlerischen hungen zwischen den beiden Ländern von der Zwanglosigkeit htlich des Austausches ihrer Erzeugnisse abhängig ist, beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu unterzeichnen, indem sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben:

usw.,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgendes vereinbart haben:

Artikel 1. Die Garantien, welche sich aus der Registrierung der literarischen und künstlerischen Werke in einem der vertragschließenden Länder ergeben, werden gegenseitig in beiden, gemäß der inländischen Gesetzgebung eines jeden, sichergestellt.

Artikel 2. Die in einem der beiden vertragschließenden Länder registrierten literarischen und künstlerischen Werke werden hinsichtlich der gesetzlichen Wirkung auch in dem anderen als registriert angesehen, und zwar von dem Tage der Hinterlegung der betreffenden Bestätigung ab, die von dem Lande, wo die Registrierung bewirkt worden ist, ausgestellt ist.

Artikel 3. Es sind soviel Stücke der registierten Werke zu hinterlegen, wie es die gesetzlichen Bestimmungen des Landes erfordern, wo die Registrierung erfolgt, und außerdem noch ein Stück, welches der zuständigen Stelle des anderen vertragschließenden Landes zu übersenden ist, unter Beifügung der Bestätigung, auf die sich der vorhergehende Artikel bezieht.

Artikel 4. Die literarischen und künstlerischen periodischen Veröffentlichungen sind hinsichtlich der Wirkungen des gegenwärtigen Sonderabkommens als Werke anzusehen.

Artikel 5. Die hohen vertragschließenden Parteien werden zwischen der Nationalbibliothek in Rio de Janeiro und derjenigen in Lissabon einen Austauschdienst für die Duplikate der nationalen Werke einrichten, welche vor der Geltung des gegenwärtigen Sonderabkommens veröffentlicht worden sind.

§ 1. Zu diesem Zwecke wird eine jede dieser Bibliotheken in bestimmten Zwischenräumen der anderen ein Verzeichnis der austauschbaren Werke zustellen.

§ 2. Diese Werke werden entsprechend den Marktpreisen bewertet, und diese Preise werden in dem betreffenden Verzeichnis in Gold aufgeführt.

§ 3. Die aus diesem Austausch sich ergebenden Beträge sind alljährlich durch gegenseitige Aufrechnung zu begleichen.

Artikel 6. Die in einem der vertragschließenden Länder herausgegebenen broschierten Exemplare von Werken genießen in dem anderen Abgabenfreiheit.

Einziger Paragraph. Alle Originalwerke literarischen und künstlerischen Charakters, welche in der Klasseneinteilung einbegriffen sind, wie sie durch das in Berlin revidierte Berner Abkommen vorgenommen ist, genießen die gleichen Vergünstigungen.

Artikel 7. Die Konsularvertreter beider vertragschließenden Länder sind befugt, von Amts wegen im Verwaltungswege und gerichtlich durch Anwendung der inländischen Gesetzgebung und der Abmachungen, welche durch die in Berlin revidierte Berner Übereinkunft getroffen sind, in Übertretungsfällen einzuschreiten.

Artikel 8. Die Entnahme von Auszügen und die Übersetzung von in fremder Sprache geschriebenen und in den vertragschließenden Ländern registrierten Originalwerken regelt sich nach der inländischen Gesetzgebung des Landes, wo sie gemacht sind.

Artikel 9. Nach erfolgter Genehmigung durch die gesetzgebende Körperschaft in beiden vertragschließenden Ländern und nach Austausch der betreffenden Ratifikationen innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen tritt das gegenwärtige Sonderabkommen in jedem Lande

[1]) Hand. Arch. 1887 I S. 664.
[2]) Ebenda 1910 I S. 1011.

am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis auf sechs Monate nach seiner Kündigung durch die Regierung eines der hohen vertragschließenden Teile in Geltung.

Das Sonderabkommen ist in Portugal durch Gesetz Nr. 1485 vom 1. November 1923, in Brasilien durch Dekret Nr. 4818 vom 23. Januar 1924 (Diário Official Nr. 21 S. 2479 vom 25. Januar 1924) genehmigt und unterm 28. Februar 1924 ratifiziert worden.

Dänemark und Estland.

Abkommen zwischen beiden Staaten, betreffend Handels- und Schiffahrtsbeziehungen. Notenwechsel vom 7. September 1923. Bekanntmachung des Dänischen Ministeriums des Äußern vom 9. Februar 1924 (Lovtidenden Nr. 3 vom 27. Februar 1924 S. 51 lfde. Nr. 31).

Unterm 7. September 1923 wurden zwischen der Dänischen und der Estnischen Regierung folgende Noten, betreffend Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Staaten, gewechselt:

Note des dänischen Gesandten in Estland an den Minister des Äußern der Republik Estland.

Reval, den 7. September 1924.

Herr Minister!

1. Da unsere bezüglichen Regierungen die Absicht haben, engere Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und Estland zu knüpfen, habe ich die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß estnische Staatsangehörige und in Estland erzeugte oder gefertigte Waren unter der Bedingung der Gegenseitigkeit innerhalb des dänischen Gebiets in jeder Beziehung unbedingt eine mindestens gleich günstige Behandlung genießen sollen wie die, welche den Staatsangehörigen, Erzeugnissen oder Fabrikaten des meistbegünstigten fremden Landes zugestanden ist. Diese Behandlung soll in allen Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und überhaupt in allem eingeräumt werden, was die Zollabgaben und Zollförmlichkeiten, die Handelstätigkeit estnischer Staatsangehöriger und ihren Zugang mit dem Zwecke, sich auf dänischem Gebiete niederzulassen, dort Eigentum aller Art zu erwerben und zu besitzen, Handel, Gewerbe und andere Erwerbstätigkeit auszuüben, betrifft, und endlich hinsichtlich der Beitreibungen zugunsten militärischer und öffentlicher Zwecke, der Steuern und anderer Abgaben oder Leistungen, welcher Art sie auch sein mögen.

2. Estnische Schiffe sollen in dänischen Häfen, auf dänischen Wasserstraßen und dänischen Hoheitsgewässern eine Behandlung genießen, die nicht weniger günstig ist als die, welche den dänischen Schiffen oder den Schiffen der meistbegünstigten Nation zugestanden wird. Jedoch wird hiervon eine Ausnahme in folgenden Fällen gemacht, soweit sie nämlich betreffen:

a) Rechte und Privilegien, die jeder der vertragschließenden Teile der heimischen Fischerei und ihren Erzeugnissen zugesteht oder zugestehen könnte,

b) Erleichterungen, Zollermäßigungen oder Zollvergütungen, die jeder der vertragschließenden Teile seinen Staatsangehörigen als Prämie für den heimischen Schiffbau einräumt oder einräumen könnte,

c) das Recht, Küstenschiffahrt zu betreiben.

Indessen ist man sich darüber einig, daß alle Privilegien und Erleichterungen, die von einem der vertragschließenden Teile in dieser Hinsicht einer anderen Macht zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, auf den anderen vertragschließenden Teil Anwendung finden sollen.

3. Die Dänische Regierung verpflichtet sich ferner unter der Bedingung der Gegenseitigkeit dazu, für Personen, Waren, Schiffe und Fahrzeuge, Wagen und Eisenbahnwagen, die das dänische Gebiet einschließlich der Hoheitsgewässer, im Durchgangshandel passieren, freie Durchfuhr von oder nach Estland zuzugestehen und ihnen eine mindestens gleich günstige Behandlung zu gewähren wie die, welche dänische Staatsangehörige, Waren, Schiffe und Fahrzeuge, Wagen und Eisenbahnwagen genießen, und ihnen in allem, was Erleichterungen, Abgaben und Beschränkungen anbetrifft, und in jeder anderen Beziehung eine gleich günstige Behandlung einzuräumen wie die, welche den Staatsangehörigen, Waren, Schiffen und Fahrzeugen, Wagen und Eisenbahnwagen Dänemarks oder eines anderen meistbegünstigten Landes zugestanden wird.

Waren des Durchfuhrhandels sollen nicht irgendwelchen Zoll- oder Durchfuhrabgaben unterworfen sein; dies soll jedoch der Erhebung von Abgaben, die ausschließlich zur Deckung der mit diesem Durchfuhrverkehr verbundenen Aufsichts- und Verwaltungskosten bestimmt sind, sowie der für die Übertretung der Zollordnung vorgeschriebenen Strafen nicht hinderlich sein.

Was die Abfertigung und die Beförderungskosten auf den Eisenbahnen anbelangt, sollen die vorstehend genannten Waren die gleiche Behandlung genießen, welche der meistbegünstigten Nation gegenüber angewendet wird.

4. Estland soll nicht auf Grund obenstehender Bestimmungen Anspruch auf die Begünstigungen erheben können, die Dänemark Norwegen oder Schweden oder diesen beiden Ländern gewährt hat oder künftig gewähren wird, solange nicht diese Vorteile irgendeinem dritten Staate zugestanden werden.

Auch soll Estland nicht auf solche Begünstigungen, betreffend den Handel, den Verkehr und die Grenzverbindungen, die aus örtlichen Rücksichten den angrenzenden Staaten zugestanden bleiben sollen, Anspruch erheben können.

Die Bestimmungen in gegenwärtiger Note umfassen nicht das Gebiet Grönlands, wo sich infolge der geltenden Regeln kein fremder Staatsangehöriger ohne besondere Erlaubnis der Dänischen Regierung niederlassen oder Handel oder Schiffahrt betreiben darf.

Dänemark soll seinerseits nicht auf Grund vorstehender Bestimmungen Anspruch auf die Begünstigungen erheben können, die Estland Finnland, Lettland, Litauen, Rußland oder Ländern, mit denen Estland Verträge wegen einer Zollunion (oder Wirtschaftsunion) eingehen könnte, oder allen diesen Ländern eingeräumt hat oder künftig einräumen könnte, sofern diese Vorteile nicht irgendeinem dritten Staate zugestanden werden.

5. Das vorstehende zeitweilige Abkommen tritt, von dem Datum an gerechnet, an dem die Genehmigung gegenwärtiger Note durch das estnische Parlament der dänischen Regierung notifiziert wird, in Kraft und soll solange in Kraft bleiben, bis es von einer der Parteien mit einer Vorauskündigung von drei Monaten gekündigt oder durch einen Handelsvertrag ersetzt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschrift.)

Die Antwortnote des Ministers des Äußern der Republik Estland, Reval, vom 7. September 1923, an den dänischen Gesandten in Estland hat entsprechenden Wortlaut.

Die Genehmigung der ausgetauschten Noten durch das estnische rlament ist unterm 5. Februar 1924 der Dänischen Regierung ifiziert worden.

Finnland.

Verbot der Einfuhr von gewissen Sämereien. Beschluß Landwirtschaftsministeriums vom 11. Februar 1924 (Finlands fattningssamling 1924 S. 140 Nr. 44).

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1919, betreffend die fuhr von Sämereien und den Handel damit[1]), hat das Landwirtschaftsisterium unter gleichzeitiger Aufhebung seines Beschlusses vom Januar 1922 in dieser Angelegenheit[2]) verordnet, daß die Einfuhr ender Sämereien nach Finnland bis auf weiteres verboten ist: otheesaat außer estnischer; roter Kopfkleesaat außer schwedischer, vegischer und estnischer sowie Bastardkleesaat außer schwedischer, vegischer, estnischer und lettischer.

Bereitung, Einfuhr und Vertrieb von Kraftfutter Kunstdünger. Gesetz vom 25. Januar 1924 [Im Auszug lands Författningssamling 1924 S. 141 Nr. 45).

§ 1. Jeder, der Kraftfutter oder Kunstdünger zum Verkaufe her oder in das Land einführt, ist verpflichtet, spätestens einen Monat, r die Herstellung beginnt oder die eingeführte Ware in den Handel icht wird, bei der landwirtschaftlichen Direktion die Benennung die Beschaffenheit des Kraftfutters und des Kunstdüngers, die er stellen oder einzuführen beabsichtigt, anzumelden.

Die Anmeldung soll bei der Landwirtschaftlichen Direktion schrift n zwei Stücken eingereicht werden, von denen eines dem Anmelder iner Bescheinigung über die Eintragung in ein besonderes über Anmeldungen geführtes Verzeichnis zurückzugeben ist.

§ 2. Wenn Kraftfutter oder Kunstdünger in einer Menge von stens je 100 kg verkauft wird, soll der Verkäufer dem Käufer Garantieschein aushändigen, woraus hervorgeht:

1. Ort und Zeit der Ausstellung des Scheines;
2. Name des Verkäufers;
3. Name der Ware;
4. Menge, der in der Ware enthaltenen, ihren Verbrauchswert bestimmenden Stoffe nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften.

Das Landwirtschaftsministerium kann, wenn besondere Gründe erfordern, bestimmen, daß die Bescheinigung auch den Ursprung are oder Angaben darüber enthalten soll.

Die Bescheinigung soll auf der für die Ware ausgeschriebenen ng oder Quittung oder auf der Umschließung oder dem daran zten Zettel verzeichnet werden.

§ 3. Beim Verkaufe von Kunstdünger sowie von dem als Bodenerungs- und Futtermittel benutzten Kalke verschiedener Art ist reis der Ware der Preis der in der Ware enthaltenen, ihren uchswert bestimmenden Stoffe für 1 kg anzugeben, was in dem n Käufer ausgestellten Garantieschein erwähnt werden muß.

Das Landwirtschaftsministerium kann bestimmen, daß auch der für das Kraftfutter auf gleiche Art angegeben werden soll, und en in der Verordnung hierüber besonders alle die Arten von tter aufgezählt werden, wofür die Verordnung gilt.

§ 4. Das Landwirtschaftsministerium kann die Herstellung, die r und den Vertrieb von Kraftfutter oder von den als Kraftfutter zum Verkaufe kommenden Stoffen sowie von Kunstdünger und auch von den zur Bereitung dieser Gebrauchsartikel verwendeten Rohstoffen und auch von Stoffen, die zur Viehzucht sowie zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Unkraut und schädlichen Tieren bestimmt sind, verbieten, wenn diese Stoffe nach sachkundiger Untersuchung als unwirksam oder schädlich befunden worden sind.

§ 5. Das Landwirtschaftsministerium kann verordnen, daß die in § 4 genannten eingeführten Waren, von denen angenommen werden kann, daß sie dem Verbot unterworfen sind oder gefährliche Tier-, und Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder schädliche Tiere verbreiten können, im Zollgewahrsam zurückbehalten werden, bis gehörig nachgewiesen ist, daß die Waren in den Handel gebracht werden können. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß die Waren dem Verbot unterworfen oder untauglich sind, in den Handel gebracht zu werden, so soll damit gemäß den vom Landwirtschaftsministerium mitgeteilten Vorschriften verfahren werden.

§ 6. Die zum Verkaufe kommenden, in § 4 genannten Erzeugnisse sollen nicht nach solchem Stoffe benannt werden, der darin nur zu einem unwesentlichen Teile enthalten oder wertlos ist, auch soll für solche Waren keine Benennung benutzt werden, die geeignet ist, einen unrichtigen Begriff über ihren Ursprung, ihre Beschaffenheit oder ihre Wirkung zu geben.

§ 7. Das Landwirtschaftsministerium kann, sofern es solches für erforderlich erachtet, verordnen, welche Benennungen beim Feilbieten oder beim Verkaufe der in § 4 genannten Waren hierfür angewendet werden können.

§§ 8 bis 13. (Untersuchungs-, Straf-, Schadenersatz- und Überwachungsbestimmungen.)

§ 14. Nähere Vorschriften über die Ausführung und Anwendung dieses Gesetzes werden durch Verordnung erlassen.

§ 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 15. Juni 1924 in Kraft. Hierdurch werden die Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1901, betreffend den Handel mit künstlichen Düngemitteln und zubereiteten Futtermitteln sowie mit Saatgut[1]), aufgehoben, soweit sie den Handel mit Kraftfutter und Kunstdünger betreffen. Gleichzeitig hören alle übrigen, auf Grund genannter Verordnung erlassenen Vorschriften, betreffend den Handel mit Kraftfutter und Kunstdünger, auf, zu gelten.

Verbot unrichtiger Bezeichnungen über den Ursprung oder die Art von Waren. Gesetz vom 8. Februar 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 133 Nr. 40).

1. Kapitel. Unrichtige Ursprungs- oder Artbezeichnung von Waren sowie Einfuhr und Feilbieten von Waren, deren Ursprung oder Art unrichtig angegeben ist.

§ 1. Wer in Finnland auf einer zu Verkaufe bestimmten Ware oder auf der Umschließung, worin eine solche Ware feilgeboten werden soll, eine Bezeichnung anbringt, wovon er weiß, daß sie geeignet ist, die Auffassung hervorzurufen, daß die Ware anderen Ursprung hat oder von anderer Art ist, als mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, oder wer nach Finnland eine Ware einführt oder einzuführen versucht, auf der oder auf deren Umschließung mit seinem Wissen eine solche Bezeichnung angebracht ist, daß sie geeignet ist, die obengenannte Auffassung hervorzurufen, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern das Gesetz nicht anderweit eine höhere Strafe dafür festsetzt.

Hand. Arch. 1920 S. 137.
Nicht mitgeteilt.

[1]) Nicht mitgeteilt.

Dasselbe gilt, wenn jemand in Finnland eine Ware zum Verkaufe feilhält, die in der auf der Ware selbst oder ihrer Umschließung oder auch auf Schildern oder Anschlägen, Anzeigen, Prospekten, Preisverzeichnissen, Zetteln, Rechnungen oder anderen ähnlichen Mitteilungen angebrachten Bezeichnung mittelbar oder unmittelbar mit seinem Wissen als Ware anderen Ursprungs oder anderer Art, als mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, ausgegeben wird.

§ 2. Das in § 1 Gesagte soll keine Anwendung finden, wenn die Bezeichnung einen bestimmten Ort andeutet, der nach Handelsgebrauch nur dazu dient, die Art der Ware, ihre Zubereitungsweise oder anderes Ähnliches zu kennzeichnen, oder wenn bei der Einfuhr einer Ware nach Finnland, die mit unrichtiger Bezeichnung über ihren Ursprung oder ihre Art versehen ist, diese offenbar nicht zum Verkaufe bestimmt ist.

Ist die Bezeichnung auf einer Ware oder ihrer Umschließung in einer anderen Sprache als der Landessprache oder sind darauf Bilder mit Motiven von einem anderen als dem Lande oder dem Orte angebracht, wo die Ware ihren Ursprung hat, so soll dies nicht ohne weiteres zu der Auffassung berechtigen, daß die Ware ihren Ursprung in dem erst genannten Lande oder Orte hat.

2. Kapitel. Beschlagnahme einer Ware mit unrichtiger Ursprungs- oder Artbezeichnung.

§ 3. Wenn eine Anklage wegen eines anderen in § 1 erwähnten Vergehens als der Einfuhr oder des Versuchs zur Einfuhr solcher Ware nach Finnland, auf der oder deren Umschließung eine unrichtige Bezeichnung über ihren Ursprung oder ihre Art angebracht ist, erhoben wird, so soll die Ware durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde beschlagnahmt werden, falls die unrichtige Bezeichnung auf dieser Ware oder ihrer Umschließung angebracht ist und die Ware, die nicht gemäß § 4 beschlagnahmt worden ist, sich im Besitze des Angeklagten befindet.

§ 4. Wenn nach Finnland eine Ware eingeht, auf der oder auf deren Umschließung eine Bezeichnung angebracht ist, die geeignet ist, die in § 1 Abs. 1 Punkt 1 genannte Auffassung hervorzurufen, so soll die Ware bei der Einfuhr in das Land von den zuständigen Zollbehörden mit Beschlag belegt werden.

Die Mitteilung über die Beschlagnahme soll dem Empfänger der Ware unverzüglich mit eingeschriebenem Briefe zugestellt werden, falls ein solcher auf der Ware angegeben oder der zuständigen Zollbehörde sonst bekannt ist und er bei der Ausführung der Beschlagnahme nicht zugegen war.

Im übrigen soll bei einer solchen Beschlagnahme sowie bei der Verwahrung, der Besichtigung, der Aufzeichnung, der Abschätzung oder des Verkaufs der beschlagnahmten Ware, sofern im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß verfahren werden, wie dies bei unerlaubt in das Land eingeführter Ware vorgeschrieben ist.

Die in diesem Paragraphen behandelte Beschlagnahme soll nur auf Anzeige oder, soweit es offensichtlich ist, daß die Ware oder ihre Umschließung unrichtige Bezeichnung enthält, vorgenommen werden.

§ 5. Die in § 4 behandelte Beschlagnahme sowie die in § 1 Abs. 1 für die Einfuhr oder versuchte Einfuhr nach Finnland erstattete Strafanzeige sollen unverzüglich dem Gerichte zur Prüfung übergeben werden, das die Angelegenheit zu behandeln hat, sofern die Ware in das Land entgegen den geltenden Zollvorschriften eingeführt worden ist.

Bei der Behandlung einer solchen Angelegenheit soll, wenn im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß beachtet werden, was für die Behandlung von Zollvergehen gilt.

3. Kapitel. Beseitigung unrichtiger Bezeichnungen und die Erklärung über die Einziehung der beschlagnahmten Ware

§ 6. Wird die Beschlagnahme der Ware, die auf Grund de Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, bei der Prüfun als gesetzlich begründet erachtet, so soll dem Wareneigentümer auferleg werden, innerhalb einer bestimmten Frist, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, gemäß den im Urteil genannten Vorschriften unte Aufsicht der Staatsanwaltschaft oder der Zollbehörden die unrichtig Bezeichnung zu beseitigen bei Androhung, daß die Ware sonst für ein gezogen erklärt werden soll.

Kann die unrichtige Bezeichnung nicht beseitigt werden, ohne da die Ware dadurch in ihrer Gesamtheit zerstört wird oder ihren We als Handelsware verliert, so soll die Ware für eingezogen erklärt un angeordnet werden, daß die Ware auf Veranlassung der zuständige Staatsanwaltschaft- oder Zollbehörden vernichtet wird, nachdem da Urteil Rechtskraft erlangt hat. Das Gericht kann jedoch, falls besonder Gründe dafür vorliegen, anordnen, daß die Ware, auch wenn die un richtige Bezeichnung nicht beseitigt werden kann, dem Eigentümer übe geben werden soll, wenn er die Ware unter der Aufsicht der zuständige Staatsanwaltschaft oder der Zollbehörden innerhalb einer vom Gerich festgesetzten Zeit ausführt oder wenn es offensichtlich ist, daß die Wa so verwendet wird, daß kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, jeman solle über ihren Ursprung oder ihre Art getäuscht werden.

§ 7. Ware, die nach der Vorschrift in § 6 Abs. 1 als eingezoge angesehen werden soll, ist durch Maßnahme der Staatsanwaltscha oder der Zollbehörden in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietende zu verkaufen, nachdem die unrichtige Bezeichnung in Übereinstimmun mit den vom Gericht gegebenen Vorschriften durch die zuständige Behörden beseitigt worden ist.

§ 8. Für den Fall, daß eine Änderung durch Gerichtsbeschlu nachgesucht werden sollte, wodurch die Beschlagnahme aufgehoben od dem Wareneigentümer auferlegt worden ist, den Vorschriften des § Absatz 1 nachzukommen, kann das Gericht in seinem Urteil dem Ware eigentümer der Ware das Recht zuerkennen, die Ware ausgehändigt erhalten, soweit sie nach der Entscheidung des Gerichts nicht als Beweimittel aufbewahrt werden soll. Der Wareneigentümer ist jedoch ve pflichtet, vorher in Übereinstimmung mit den vom Gerichte gegebene Vorschriften unter Aufsicht der zuständigen Staatsanwaltschaft oder d Zollbehörden die Bezeichnung, die die Beschlagnahme veranlaßt ha zu beseitigen.

§ 9. Besteht die Gefahr, daß die beschlagnahmte Ware verdir oder erheblich verschlechtert oder ihr Wert vermindert wird, wenn si ihr Verkauf verzögert, oder daß sich ihre Aufbewahrung teuerer, als a gemessen erscheint, stellt, kann das die Angelegenheit behandelnd Gericht auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Zollbehörde od des Wareneigentümers den Verkauf der Ware anordnen, ohne die en gültige Entscheidung der Sache abzuwarten. Ist die Angelegenhe noch nicht beim Gericht anhängig gemacht, so kann auch die Zo verwaltung den Verkauf der Ware anordnen, wenn sie von der Zo behörde beschlagnahmt worden war.

Bevor die Ware nach den Bestimmungen des Absatzes 1 verkau wird, soll die Bezeichnung, die die Beschlagnahme veranlaßt hat, na Maßgabe der vom Gericht oder von der Zollverwaltung getroffen Anordnungen beseitigt werden. Kann die Bezeichnung nicht beseiti werden, so kann das Gericht jedoch, falls besondere Gründe dafür vo liegen, anordnen, daß die Ware dem Eigentümer übergeben wi wenn er die Ware unter der Aufsicht der zuständigen Staatsanwa schaft oder der Zollbehörden innerhalb einer vom Gerichte festgesetzt Frist ausführt, oder wenn es offensichtlich ist, daß die Ware so v

endet werden wird, daß kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, jemand lle über ihren Ursprung oder ihre Art getäuscht werden.

4. Kapitel. Besondere Vorschriften.

§ 10. Bezüglich der in diesem Gesetze behandelten Vergehen ist erjenige als Ankläger anzusehen, der Waren von gleichartiger Beschaffenheit wie die mit unrichtiger Bezeichnung über ihren Ursprung der ihre Art versehenen herstellt, einführt oder feilhält.

§ 11. Der Präsident der Republik kann gemäß Abkommen mit emden Staaten verordnen, daß die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 cht auf Erzeugnisse des Weinbaues angewendet werden sollen; daß e Bestimmungen in § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 über die Aushr der Ware aus Finnland oder ihre Verwendung ungeachtet der richtigen Bezeichnung keine Anwendung finden sollen, wenn auf der are oder ihrer Umschließung Bezeichnungen gewisser Art angebracht ib; welche Ortsbezeichnung als Ursprungsbezeichnung für eine Ware gewandt werden darf, deren besondere Eigenschaften auf der Beschaffenit des Bodens oder des Klimas beruhen, unter welchen Bedingungen e Anwendung einer Ortsbezeichnung erlaubt werden kann, sowie elche Grenzen für die Gebiete festgesetzt werden sollen, von denen ese Benennungen abgeleitet werden.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.

Von Ausländern zu entrichtende Zins- und Dividendensteuern. Gesetz vom 30. Dezember 1921 (Finlands Förttningssamling Nr. 303/1921).

§ 1. Wenn Zinsen von Mitteln, die auf Depositen-, Kapital-, parkassen-, laufende (Kontokorrent) oder andere Rechnung in ndels- oder Sparbanken eingelegt sind, einem Ausländer oder einer ländischen Erwerbsgesellschaft, einer ausländischen Anstalt oder iftung ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, soll eine Steuer in Höhe von 8 v H des dem Betreffenden vergüteten Geldbetrags Rechnung des Staates einbehalten werden.

Dieselbe Bestimmung gilt für den Fall, daß Dividenden auf eine einer Aktiengesellschaft ausgestellten Aktie zur Auszahlung an en Ausländer, ausländische Erwerbsgesellschaft, Anstalt oder Stifg fällig werden.

§ 2. Die Beträge, die auf Grund des § 1 von Banken oder iengesellschaften für Rechnung des Staates einbehalten werden, en innerhalb einer vom Staatsrat festgesetzten Zeit, die von dem ge ab gerechnet wird, an dem die Zinsen oder Dividenden gezahlt r gutgeschrieben worden sind, an das Landeszinsenamt abgeliefert den.

§ 3. Für die Entrichtung der Steuer sind die betreffenden nken und Aktiengesellschaften haftbar; sie sollen, wenn die Entung der Steuer nicht binnen der festgesetzten Frist erfolgt, einen uerauffschlag entrichten usw.

§ 4. Wer durch falsche Anmeldung oder auf andere betrügerische ise die in diesem Gesetze vorgeschriebene Steuer dem Staate vorthalten versucht, wird nach Maßgabe des Strafgesetzes bestraft wird zugleich verpflichtet, den 10 fachen Betrag des Steuerbetrags, er vorzuenthalten versucht hat — mindestens jedoch 100 finnische k — zu entrichten.

§ 5. Der Staatsrat kann im Falle der Gegenseitigkeit oder aus eren triftigen Gründen Erleichterungen hinsichtlich dieser Steuer ähren oder ganz oder teilweise von ihr befreien.

§ 6. Wenn einem Ausländer, einer ausländischen Erwerbsllschaft, einer ausländischen Anstalt oder Stiftung, die nach dem tze vom 3. August 1920, betreffend Einkommen- und Vermögenssteuer[1]), Steuern bezahlt haben, für dasselbe Einkommen die hier vorgeschriebene Steuer auferlegt worden ist, so kann die letztere Steuer erstattet werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag innerhalb eines Jahres nach der Einzahlung der letztgenannten Steuer an das Finanzministerium eingereicht worden ist.

§ 7. Der Staatsrat erläßt nähere Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes usw.

Befreiung gewisser Ausländer von der Entrichtung der von Ausländern zu entrichtenden Zins- und Dividendensteuer. Staatsratsbeschluß vom 14. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 272 S. 842).

Der Staatsrat hat in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1921, betreffend die von Ausländern zu entrichtende Zins- und Dividendensteuer[2]), folgende Verordnung getroffen:

§ 1. In Helsingfors befindliche Gesandtschaften, die bei ihnen angestellten Personen sowie Berufskonsuln werden von der Zins- und Dividendensteuer befreit, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Dezember 1921 von Ausländern zu erlegen ist, wenn ihnen Zinsen für diejenigen Mittel, die sie bei einer Bank auf Depositen-, Kapital-, Sparkassenkonto, laufende Rechnung, Kontokorrent- oder andere Rechnung eingelegt haben, ausgezahlt oder gutgeschrieben werden.

Die Befreiung von dieser Zinssteuer sowie von der Steuer, die gemäß obenerwähntem Gesetze von Ausländern für die von Aktiengesellschaften verteilte Dividende zu entrichten ist, wird Ausländern gewährt, die sich in Finnland mindestens fünf Jahre mit Paß ständig aufgehalten haben, wenn der Ausländer bei der Erhebung der Zinsen oder der Dividende oder bevor sie seinem Konto gutgeschrieben werden, der Bank oder der Aktiengesellschaft eine vom zuständigen Polizeiamt oder Lehnsmann ausgestellte Bescheinigung, daß er sich fünf Jahre in Finnland aufgehalten hat, sowie einen Nachweis darüber, daß er die ihm zuletzt auferlegten Einkommen- und Vermögenssteuern entrichtet hat, unter gleichzeitiger Beifügung beglaubigter Abschriften der erwähnten Bescheinigung vorlegt.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Abschriften sind von der Bank oder Aktiengesellschaft für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage ab, an dem die Zinsen oder die Dividende erlegt oder gutgeschrieben worden sind, aufzubewahren.

§ 2. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der Anmeldung des Hinterlegers, daß er einer in Helsingfors befindlichen ausländischen Gesandtschaft angehört, so sind Erkundigungen in der Angelegenheit durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten einzuziehen.

§ 3. Dieser Staatsratsbeschluß findet keine Anwendung auf die Angehörigen ausländischer Staaten, hinsichtlich deren Steuerfreiheit besondere Vorschriften erlassen worden sind.

Gesetz über Luftfahrt vom 25. Mai 1923. (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 139 S. 417.)

§ 1. Die Luftfahrt innerhalb finnländischen Gebiets darf nur in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetz und auf Grund der hiernach erlassenen Verordnungen und Vorschriften stattfinden.

§ 2. Die Luftfahrt innerhalb finnländischen Gebiets darf nur mit Luftfahrzeugen stattfinden, welche die finnische Nationalität besitzen oder die in § 5 angegebenen Vorschriften erfüllen.

---

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Siehe vorstehend.

Unter Luftfahrzeugen werden solche Flugzeuge, Motorballone und Freiballone verstanden, die als Fortschaffungsmittel verwendet werden können.

§ 3. Ein Luftfahrzeug besitzt finnländische Nationalität, wenn es im öffentlichen finnländischen Luftfahrzeugregister eingetragen sowie mit Nationalitäts- und Registerzeichen versehen ist oder auch dem Staate gehört oder ausschließlich für dessen Bedarf überlassen ist.

§ 4. Ein Luftfahrzeug kann nur registriert werden, wenn es einen finnländischen Eigentümer hat. Als finnländische Eigentümer werden der finnländische Staat, finnländische Staatsangehörige sowie einheimische Gesellschaften, Vereinigungen, andere Verbände und Stiftungen angesehen.

Ist der Eigentümer eine Gesellschaft, eine Vereinigung, ein anderer Verband oder eine Stiftung, so müssen die Mitglieder ihres Vorstandes in Finnland ansässige finnländische Staatsangehörige sein, die Aktionäre der Gesellschaft oder Mitglieder der Vereinigung oder des Verbandes sind. Der Staatsrat kann in besonderem Falle Ausnahmen dieser Vorschrift zulassen, jedoch für nicht mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder.

§ 5. Die Luftfahrt mit einem Fahrzeug, das keine finnländische Nationalität besitzt, darf innerhalb des finnländischen Gebiets stattfinden, wenn:

a) das Fahrzeug eine Nationalitäts- und Registrierungsbescheinigung oder eine diesen entsprechende Bescheinigung besitzt, ausgestellt von einer öffentlichen Behörde des fremden Staates, womit ein Abkommen getroffen ist, wonach die Luftfahrt innerhalb des finnländischen Gebiets für Fahrzeuge aus diesem Staate zugelassen ist, oder
b) dem Fahrzeug besondere Genehmigung für Luftfahrt bewilligt ist.

§ 6. Für Schaden, der infolge der Benutzung des Luftfahrzeugs bei der Luftfahrt Personen oder Waren, die nicht mit dem Luftfahrzeug befördert werden, zugefügt wird, ist der Eigentümer des Luftfahrzeugs haftbar, auch wenn er nicht den Schaden verursacht hat.

Hat derjenige, der Schaden erlitten hat, durch eigenes Verschulden dazu beigetragen, so bestimmt das Gericht, nachdem jeder Fall gehörig geprüft ist, inwieweit und mit welchem Betrage Schadenersatz zuerkannt werden soll.

§ 7. Für Schaden, der bei der Luftfahrt von zwei oder mehreren Luftfahrzeugen gemeinsam verursacht worden ist, sind deren Besitzer gemeinsam haftbar. Sie sollen miteinander an der Bezahlung des Schadenersatzes teilnehmen nach dem, was das Gericht mit Rücksicht auf die Umstände als angemessen erkennt.

Erleiden in solchem Falle eines der Luftfahrzeuge oder eine Person oder Waren, die mit einem der Luftfahrzeuge befördert werden, einen Schaden, so soll die Vorschrift in § 6 auf solchen Schaden keine Anwendung finden.

§ 8. Benutzt jemand das Luftfahrzeug eines anderen ohne dessen Einwilligung, so ist er für den dabei entstehenden Schaden haftbar.

§ 9. Ist jemand zur Benutzung eines Luftfahrzeugs berechtigt, so ist er zugleich mit dem Eigentümer des Luftfahrzeugs für den Schaden haftbar, der infolge der Benutzung des Luftfahrzeugs bei der Luftfahrt entsteht; der Besitzer kann versuchen, von dem Benutzer des Luftfahrzeugs eine Entschädigung auf dem Klagewege zu erhalten.

§ 10. Schadenersatz, der gemäß dem gegenwärtigen Gesetz in dem Falle, daß jemand den Tod oder körperlichen Schaden erlitten hat, zu leisten ist, wird auf Grund der Bestimmungen in Kapitel 9 §§ 2 und 3 des Strafgesetzes festgesetzt.

§ 11. (Die Klage auf Schadenersatz usw.)

§ 12. (Das für Schadenersatzklagen usw. zuständige Gericht.)

§ 13. (Einklagen der Kosten des Schadens von seinem Verursacher.)

§ 14. Nähere Bestimmungen über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes werden durch Verordnung erlassen.

§ 15. (Strafbestimmungen für Benutzung von Luftfahrzeugen entgegen den Vorschriften des § 2.)

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juni 1923 in Kraft.

Finnland und Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsvereinigung.

Durchführung besonderer Vorschriften im vorläufigen Handelsabkommen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Finnische Regierungsverordnung vom 14. Februar 1924 (**Finlands Författningssamling** 1924 Nr. 37 S. 118)[1].

Auf Vortrag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten wird hiermit bestimmt, daß die in dem zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung durch Notenwechsel vom 9. und 12. Februar 1924 abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen über Zölle und Schiffahrt unmittelbar, so wie sie vereinbart sind, in Kraft treten sollen.

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung.

Notenwechsel vom 9./12. Februar 1924.

1. Der in Helsingfors beglaubigte Gesandte Belgiens an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands.

Stockholm, den 9. Februar 1924.

Nr. 163.

Herr Minister!

Nachdem durch die Unterhandlungen, welche die Regierung der Republik Finnland und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier zu dem Zwecke geführt haben, durch ein vorläufiges Handelsabkommen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung zu ordnen, Übereinstimmung erreicht worden ist, habe ich die Ehre, durch die vorliegende Mitteilung im Namen und Auftrag meiner Regierung den Abschluß des genannten Abkommens festzulegen, dessen Wortlaut ich Euere Exzellenz bitte, beigefügt finden zu wollen:

Die beiden Hohen Vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitige Behandlung der meistbegünstigten Nation in allem zu, was Handel, Zölle, Industrie, Seeschiffahrt und alle Steuern, Abgaben und Auflagen, gleichviel ob sie Personen, Gesellschaften, Schiffe oder Waren betreffen, angeht.

Diese Behandlung soll indes keine Anwendung finden auf Vergünstigungen, die einer der vertragschließenden Staaten angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs in einem Gebiete von höchstens 15 km Breite auf beiden Seiten der Grenze zugestanden hat oder etwa zugestehen wird.

[1] Das Handelsabkommen ist in Belgien veröffentlicht im **Moniteur Belge** Nr. 86 vom 26. März 1924 S. 1526.

Auf der anderen Seite verzichtet die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsvereinigung darauf, für sich die Vergünstigung der Behandlung einer meistbegünstigten Nation zu beanspruchen bezüglich

1. der Vergünstigungen, die Finnland an Estland[1]) zugestanden hat oder etwa zugestehen wird, solange diese Vergünstigungen keiner dritten Macht zugestanden sind;
2. der Vergünstigungen betreffs der Verpflichtung zur Verwendung von Lotsen, welche Finnland Schweden hinsichtlich der Schiffahrt nördlich des 58. Grades nördlicher Breite zugestanden hat oder etwa zugestehen wird;
3. der Vergünstigungen, welche Finnland hinsichtlich der Fischerei und des Robbenfanges im finnischen Hoheitsgewässer im Nördlichen Eismeer Rußland zugestanden hat oder etwa zugestehen wird;
4. der Vergünstigungen, welche in den Artikeln 2 und 6 des Handelsvertrags zwischen Finnland und Frankreich vom 13. Juli 1921[2]) vorgesehen sind und nicht zu den in dem beigefügten Verzeichnis **A** aufgezählten Waren gehören, die, solange der genannte Vertrag in Kraft steht, sofern sie aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung herrühren, die gleichen Zollermäßigungen genießen sollen, die Frankreich zugestanden sind, unter dem Vorbehalt, daß sie von Ursprungszeugnissen, wie sie in dem genannten Vertrage vorgeschrieben sind, begleitet werden. Anderseits ist vereinbart, daß jede Vergünstigung, die demgemäß von dem Grundsatz der Behandlung der meistbegünstigten Nation ausgenommen ist und die Finnland ganz oder teilweise mehr als einem anderen Staate, ausgenommen Frankreich, zugesteht, gleichzeitig und unbedingt, auf Waren erstreckt werden soll, die aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung herrühren.

Ebenso verzichtet Finnland darauf, für sich die Behandlung der eistbegünstigten Nation bei Waren zu beanspruchen, die in dem beifügten Verzeichnis **B** nicht aufgezählt sind, hinsichtlich der Zölle, die i der Einfuhr in das Gebiet der Belgisch-Luxemburgischen Wirtaftsvereinigung erhoben werden.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsvereinigung verpflichtet sich des, Finnland die Behandlung der meistbegünstigten Nation ohne nschränkungen zuzugestehen, wenn Finnland der Belgisch-Luxemrgischen Wirtschaftsvereinigung die sämtlichen Zollermäßigungen zusteht, die Finnland Frankreich zugestanden hat und die in dem oben vähnten Verzeichnis **A** nicht genannt sind.

Die Bestimmungen über die Zölle und die Handelsseeschiffahrt llen unmittelbar, nachdem der Abschluß dieses Abkommens durch tenwechsel zwischen den Vertretern der beiden Hohen vertragließenden Teile festgelegt ist, angewendet werden, und das Abnmen als Ganzes soll fünfzehn Tage, nachdem die erforderlichen ßnahmen der Gesetzgebung in Finnland getroffen worden sind, in aft treten.

Das gegenwärtige Abkommen soll in Geltung bleiben, bis ein ndelsvertrag zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsverigung und Finnland abgeschlossen worden ist, und es soll bis zum lauf einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem Tage ab, dem es von einem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt rden ist, in Kraft bleiben.

Ich benutze die Gelegenheit usw.

(Unterschrift.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 822.
[2]) Ebenda 1921 S. 437.

2. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands an den in Helsingfors beglaubigten Gesandten Belgiens.

Helsingfors, den 12. Februar 1924.
Nr. 2693.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 9. Februar d. J., Nr. 163, zu bestätigen, in der Sie hervorgehoben haben, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier sowie die Regierung der Republik bereit sind, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung durch ein vorläufiges Handelsabkommen zu regeln, dessen Wortlaut in Ihre oben genannte Note aufgenommen ist und dessen Abschluß Sie durch die bezeichnete Mitteilung geruht haben festzulegen.

Im Namen der Republik habe ich hiermit die Ehre, den Abschluß des genannten Abkommens zu bestätigen und festzulegen, dessen Wortlaut ich Sie bitte beigefügt vorfinden zu wollen:

Die beiden Hohen vertragschließenden Teile . . . . . usw gleichlautend mit der vorstehenden Note des Belgischen Gesandten vom 9. Februar 1924.

(Unterschrift.)

Verzeichnisse A und B, die den Noten des in Helsingfors beglaubigten Gesandten Belgiens und des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands beigefügt sind.

Verzeichnis A.

Aus dem Gebiete der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung stammende Erzeugnisse, welche die im Handelsvertrag zwischen Finnland und Frankreich vom 13. Juli 1921 vorgesehenen Zollermäßigungen genießen.

Lfde. Nr. des finnischen Zolltarifs	Warenbenennung	Ermäßigung v H
aus 74	Weintrauben	50
108	Feineres Backwerk, Gebäck, Biskuits (Keks), Pfefferkuchen und andere ähnliche Backwaren, nicht zu den Konfitüren gehörend	75
123	Konfitüren, nicht besonders genannt	50
147	Tafelfrüchte und Beeren sowie Küchengewächse und eßbare Pilze verschiedener Art	75
151	Konserven anderer Art	75
166	Tabak, bearbeitet: anderer Art (als Zigarren und Zigaretten) sowie Tabakersatz	30
	Gesponnene Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen:	
232	in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Aufmachungen, wie Decken, Rollen, Spulen und dergleichen	75
233	anderer Art	75
	Wollengewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, Seide ausgenommen:	
	Teppiche:	
268	geknüpft: mit höchstens 180 Knoten auf 1 m Länge	75
269	mit mehr als 180 Knoten auf 1 m Länge	75
270	plüschartig, nicht geknüpft, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten	75
271	anderer Art	75

Lfde. Nr. des finnischen Zolltarifs	Warenbenennung	Ermäßigung v H
	Spitzen, Spitzengewebe und Tüll, anderweit nicht genannt:	
	aus Baumwolle und anderen, nicht besonders genannten, pflanzlichen Spinnstoffen:	
287	Zwirngardinengewebe mit einer Mindestbreite von 50 cm	75
288	anderer Art	75
289	aus Leinen, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen als Wolle und Seide	75
291	aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	75
	Trikotwaren aus Seide:	
	Halbseide:	
300	Meterware	75
301	anderer Art	75
323	Korsette, ganz oder teilweise aus Seide	85
	Kleider und andere Näharbeiten, nicht besonders genannt:	
	aus Spitzen, Spitzengewebe und Tüll:	
325	ganz oder teilweise aus Seide	85
326	anderer Art	85
327	aus ganzseidenen Gespinstwaren	75
328	aus halbseidenen Gespinstwaren	75
	aus wollenen Gespinstwaren:	
329	mit Stickereien oder Spitzen; auch solche mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, in denen Seide enthalten ist	75
	Fertiggearbeitete Holzwaren, nicht besonders genannt:	
	bei einem Stückreingewichte von mehr als 2 kg:	
374	bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder Einlagen versehen	50
375	gebeizt, gebohnert, lackiert, poliert oder in anderer ähnlicher Weise auf der Oberfläche bearbeitet	50
	bei einem Stückreingewichte von höchstens 2 kg:	
379	bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder Einlagen versehen	50
380	gebeizt, gebohnert, lackiert, poliert sowie bemalt oder gefirnißt	50
	Papier, nicht besonders genannt:	
415	anders als in der Masse gefärbt, lackiert, gefirnißt, vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen belegt, mit Kreideüberzug, mit gedruckten Mustern in einer Farbe oder mehreren Farben, gefältelt, gepreßt oder gestanzt	90
	Papierwaren:	
422	Blankette ohne Buchstabendruck, für Adreßkarten, Speisekarten, Visitenkarten und dergleichen; ferner Etiketten aller Art ohne Buchstabendruck	90
427	Papiertapeten und -tapetenborten, aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	90
	Lederwaren:	
	Schuhwaren:	
473	mit Ganzseide oder Halbseide bekleidet	50
474	gewendet, anderer Art	25
475	aus Lackleder	50
479	Handschuhe aus Leder, auch in Verbindung mit Gespinstware, nicht besonders genannt	50
481	Schachteln, Gürtel, Teile zu Gürteln und Hosenträgern, Etuis, Taschenbücher, Portefeuilles und Portemonnaies; ferner Taschen, mit oder ohne Einrichtung, auch in Verbindung mit anderen Materialien, bei einem Stückreingewichte von höchstens 0,5 kg	75
	Edelmetalle und Waren daraus:	
	Gold:	
499	Waren, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Gold; auch mit gefaßten Steinen oder Perlen	75
	Silber:	
502	Stangen und Draht: fassoniert, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt	75
503	Waren, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, sowie mit gefaßten Steinen oder Perlen	50
	Platin:	
505	Waren, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Platin, auch mit gefaßten Steinen und Perlen	50
614	Schußwaffen aller Art, wie Feder- und Luftbüchsen, Schrot- und Kugelgewehre, Maschinengewehre, Pistolen und Revolver, auch fertiggearbeitete Teile dazu	60
	Beförderungsmittel:	
708	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, nicht besonders genannt, sowie Untergestelle dazu; ferner mit Kautschukreifen versehene Räder zu solchen Fahrzeugen oder Fuhrwerken, mit Ausnahme von Wagen zur Beförderung von Sägestämmen, Lastkraftwagen, auch mit Kautschukreifen versehene Räder zu diesen Fuhrwerken	
	Musikinstrumente:	
714	Phonographen, Grammophone, Positive, Spieldosen und andere, nicht besonders genannte Instrumente für die Wiedergabe von Musik sowie Teile dazu	75
715	anderer Art; auch für sich eingeführte Teile und Zubehör, nicht besonders genannt	75
	Seife:	
828	wohlriechend gemacht, Toiletteseife und andere ähnliche Seife sowie flüssige oder weiche Seifen in Tuben, Flaschen oder anderen ähnlichen Umschließungen, aller Art; auch transparente Seife	75
945	Bijouteriewaren aller Art aus anderen Stoffen als Gold, Silber oder Platin, wie Armbänder, Broschen, Hemdknöpfe, Busennadeln, Hals- und Uhrketten, Hutspangen, Haarspangen und anderer	

de. Nr. des nischen olltarifs	Warenbenennung	Ermäßigung v H
	Haarzierat, nicht zu anderen Tarifnummern gehörend, Manschettenknöpfe, Uhretuis, Uhrhaken; auch andere Schmuckgegenstände für den persönlichen Gebrauch	80

Verzeichnis B.

innische Waren, die in der Belgisch-Luxemburgischen irtschaftsvereinigung die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

de. Nr. des lgischen llltarifs	Warenbenennung
4	Butter und Margarine.
6	Holzwaren.
13	Steinkohlen, Koks, Holzkohlen und Brenntorf.
14	Lebensmittelkonserven.
16	Rahm und Milch.
17	Lebensmittel.
26	Getreide und Erzeugnisse daraus.
33	Maschinen, Apparate und Werkzeuge.
36	Rohe mineralische Stoffe, nicht besonders genannt.
38	Kurzwaren (mercerie) und Eisenkramwaren (quincaillerie).
39	Metalle.
40	Möbel.
46	Papier.
48	Häute und Felle.
49	Steine.
50	Fische, Schaltiere und Weichtiere.
54	Verschiedene Produkte für die Industrie.
57	Harz und Asphalt.
65	Vegetabilien und vegetabilische Stoffe, nicht besonders genannt.
67	Fleisch.

Finnland und Schweden.

Durchführung einer Deklaration zwischen Finnland d Schweden wegen gegenseitiger Anerkennung von hiffsmeßbriefen. Verordnung vom 18. Januar 1924 (Finlands fattningssamling 1924 Nr. 15 S. 30).

§ 1. Die in Helsingfors am 10. Januar 1924 unterzeichnete laration zwischen Finnland und Schweden wegen gegenseitiger rkennung von Schiffsmeßbriefen soll am 10. April 1924, wie sie einbart worden ist, in Kraft treten.

§ 2. Die Deklaration zwischen Schweden und Rußland vom Juni 1907, wegen Anerkennung von Schiffsmeßbriefen[1]) — eine laration, die durch Notenaustausch vom 11. November 1919[1]) bis weiteres als gültig für das Verhältnis zwischen Finnland und weden erklärt worden ist — hört auf zu gelten, nachdem die vorannte Deklaration in Kraft getreten ist.

laration zwischen Finnland und Schweden wegen gegenseitiger Anerkennung von Schiffsmeßbriefen.

Die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, haben auf der ndlage der gegenwärtig in Finnland und Schweden geltenden Schiffsvermessungsregeln folgendes Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Meßbriefe von finnischen und schwedischen Schiffen getroffen.

Artikel 1. 1. Finnische Schiffe, gemessen nach dem sogenannten Moorsomschen Meßverfahren und ausgerüstet mit einem auf dieser Grundlage ausgestellten nationalen Meßbrief oder sogenannten Appendixmeßbrief, ausgefertigt nach dem englischen Schiffsvermessungssystem, und schwedische Schiffe, nach demselben Verfahren vermessen und ausgerüstet mit einem auf dieser Grundlage ausgestellten nationalen Meßbrief oder vorgenannten Appendixmeßbrief, dürfen in schwedischen beziehungsweise finnischen Häfen nur auf entsprechenden Antrag des Schiffseigentümers oder Schiffsführers einer vollständigen Neuvermessung bei der und für die Bestimmung der Tragfähigkeit des Schiffes unterzogen werden.

2. Sowohl finnische als auch schwedische Schiffe, die mit den vorgenannten Meßbriefen nicht ausgerüstet sind, sollen in Schweden beziehungsweise Finnland der Vermessung nach den dort geltenden Vorschriften unterworfen werden.

Artikel 2. Da die finnischen und die schwedischen Meßbestimmungen miteinander nicht in vollständiger Übereinstimmung stehen, so soll bei den in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Schiffen die abgabepflichtige Tragfähigkeit durch teilweise Neuvermessung oder Umrechnung gemäß den nachstehenden näheren Vorschriften stattfinden.

I. Schwedische mit Maschinen getriebene Schiffe, die mit dem vorgenannten Appendixmeßbrief ausgerüstet sind, sollen außer in den nachgenannten Fällen in finnischen Häfen von der teilweisen Neuvermessung und Umrechnung befreit sein.

Sind auf solchen Fahrzeugen Räume mit Tonnageöffnung, Schutzdeckräume oder andere nach den finnischen Bestimmungen abgabepflichtige Aufbauräume vorhanden, die nach dem Appendixmeßbrief in die Bruttotragfähigkeit nicht eingerechnet sind, so sollen diese Räume in finnischen Häfen vermessen und mit Ausnahme von 32 v H (Maschinenabzug) der im Appendixmeßbrief angegebenen Nettotragfähigkeit zugerechnet werden. Wenn indes im Appendixmeßbrief eine Angabe über das Volumen der in Frage stehenden Räume vorhanden ist, so hat eine Vermessung der genannten Räume nicht stattzufinden, wohl aber eine Umrechnung unter Beachtung der vorgenannten Ausnahme für 32 v H.

Schwedische mit Maschinen getriebene Schiffe, die nur mit einem nationalen Meßbrief ausgerüstet sind, sollen einer teilweisen Neuvermessung oder Umrechnung unterworfen werden. Wenn indes Räume, wie sie vorstehend genannt sind, in die Bruttotragfähigkeit eingerechnet werden sollen und sich eine Angabe über das Volumen dieser Räume in dem nationalen Meßbrief befindet, so hat eine Neuvermessung der genannten Räume nicht stattzufinden, wohl aber eine Umrechnung.

Die sich nach der Nettotonszahl ergebenden Abgaben sind im Falle des ersten Absatzes unter der vorstehenden Ziffer I nach der im Appendixmeßbrief angegebenen abgabepflichtigen Tragfähigkeit zu berechnen sowie in Fällen der Absätze 2 und 3 nach der abgabepflichtigen Tragfähigkeit, die durch die vorgenannte Neuvermessung oder Umrechnung gewonnen wird.

II. Finnische mit Maschinen getriebene Schiffe, die mit einem nationalen Meßbrief oder dem vorgenannten Appendixmeßbrief ausgerüstet sind, sollen in schwedischen Häfen einer teilweisen Neuvermessung unterworfen werden. Für eine solche teilweise Neuvermessung soll das Schiff einer Kontrolle gemäß den geltenden schwedischen Bestimmungen unterliegen.

Die aus der Nettotonszahl sich ergebenden Abgaben sind in diesem Falle nach der abgabepflichtigen Tragfähigkeit zu berechnen, die sich aus der Neuvermessung oder Kontrollmessung ergibt.

[1]) Nicht mitgeteilt.

Sind finnische mit Maschinen getriebene Schiffe mit einer von der Schiffahrtsverwaltung oder von der Schiffsmeßkontrollbehörde ausgefertigten Bescheinigung darüber, daß eine Kontrollmessung vorgenommen worden ist, versehen, so ist das Schiff von der Kontrollmessung in schwedischen Häfen befreit.

III. Andere schwedische Schiffe als mit Maschinen getriebene, die mit einem nationalen Meßbrief versehen sind, sollen in schwedischen Häfen keiner teilweisen Neuvermessung oder Umrechnung unterworfen sein.

Die aus der Nettotonszahl sich ergebenden Abgaben sind in diesem Falle nach der in dem nationalen Meßbrief angegebenen abgabepflichtigen Tragfähigkeit zu berechnen.

IV. Andere finnische Schiffe als mit Maschinen getriebene, die mit einem nationalen Meßbrief ausgerüstet sind, sollen in schwedischen Häfen keiner teilweisen Neuvermessung unterworfen sein.

Indes sollen diese Schiffe gehalten sein, sich einer Kontrollmessung nach den für schwedische Schiffe in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zu unterziehen. Die Kosten dieser Messung sind aus der schwedischen Staatskasse zu bestreiten. Wenn indes der Meßbrief nach den genannten Bestimmungen, sofern das Schiff schwedisch wäre, gegen einen neuen Meßbrief hätte ausgetauscht werden müssen, so sind die Vermessungskosten vom Eigentümer oder Führer des Schiffes zu bestreiten.

Die aus der Nettotonszahl sich ergebenden Abgaben sind nach der in dem nationalen Meßbrief angegebenen abgabepflichtigen Tragfähigkeit zu berechnen oder, wenn nach durchgeführter Kontrollmessung eine schwedische Vermessungsurkunde für das Schiff ausgestellt worden ist, nach der in der genannten Vermessungsurkunde angegebenen abgabepflichtigen Tragfähigkeit.

Sind finnische, nicht von Maschinen getriebene Schiffe mit einer von der Schiffahrtsverwaltung oder Schiffsmeßkontrollbehörde ausgestellten Bescheinigung darüber, daß eine Kontrollmessung vorgenommen worden ist, versehen, so ist das Schiff von einer Kontrollmessung in schwedischen Häfen befreit.

Artikel 3. Die in Artikel 2 genannte Neuvermessung und Umrechnung darf sich außer bei der und für die Berechnung des Abzugs für Maschinenkraft nur auf Räume beziehen, bezüglich welcher die finnischen und die schwedischen Vermessungsbestimmungen miteinander nicht übereinstimmen.

Die Kosten einer vollständigen Vermessung, einer teilweisen Neuvermessung und einer Umrechnung sind nach den Bestimmungen zu berechnen und zu entrichten, die für diese Vermessung oder Berechnung in dem Lande gelten, wo die Vermessung oder Berechnung stattgefunden hat.

Artikel 4. Ergibt sich bei einer Kontrollmessung, einer teilweisen Neuvermessung oder Umrechnung, daß Angaben über das Volumen vorhandener Räume nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen gemacht sind oder daß das Vermessungsverfahren sonst mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang steht, so hat der zuständige Beamte sogleich bezüglich finnischer Schiffe beim Kommerzkollegium in Schweden und bezüglich schwedischer Schiffe bei der Schiffahrtsverwaltung in Finnland Anzeige zu erstatten.

Artikel 5. Auf Verlangen des Schiffseigentümers oder Schiffsführers hat ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens eine Kontrollmessung, eine teilweise Neuvermessung oder Umrechnung stattzufinden. Die Kosten der Verrichtung sind in diesem Falle vom Eigentümer oder Schiffsführer zu tragen.

Artikel 6. Unmittelbar, nachdem in Finnland eine behördliche Kontrolle der Schiffsvermessung eingeführt sein wird, sind schwedische Schiffe in finnischen Häfen der dergestalt eingeführten Kontrolle in dem gleichen Umfang unterworfen, wie finnische Schiffe der Kontrolle in schwedischen Häfen unterworfen sind.

Artikel 7. Das gegenwärtige Abkommen ist in finnischer, schwedischer und französischer Sprache abgefaßt. Für die Auslegung des Abkommens soll der französische Wortlaut maßgebend sein.

Artikel 8. Das gegenwärtige Abkommen soll drei Monate nach seiner Unterzeichnung in Kraft treten und bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Kündigung des Abkommens durch einen der beiden Teile in Geltung bleiben.

Die Deklaration zwischen Schweden und Rußland vom 27. Juni 1909 wegen Anerkennung von Schiffsmeßbriefen — eine Deklaration, die durch Notenaustausch vom 11. November 1919 als weitergeltend für die Beziehungen zwischen Schweden und Finnland erklärt worden ist — hört — mit und von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens ab — auf, zu gelten.

Zur Bekräftigung dessen haben die beteiligten Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Helsingfors in zwei Ausfertigungen am 10. Januar 1924.

(Unterschriften.)

Frankreich.

Regelung der Ausfuhr von Früh- und Treibgemüse. Mitteilung des Finanzministers an die Warenausführer (Journal Officiel de la République Française Nr. 57 vom 27. Februar 1924 S. 2044).

Um die Fragen zu beantworten, die bezüglich der Bedingungen gestellt worden sind, unter denen die Bestimmungen des Absatzes des Artikel 1 der Regierungsverordnung vom 22. Februar 1924[1]) hinsichtlich der zum Zwecke der Ausfuhr erzeugten Früh- und Treibgemüse angewendet werden sollen, sind die folgenden Bestimmungen von den zuständigen Dienstzweigen verfügt worden.

Bis auf weitere Weisung werden gegen Zahlung des Zolles von 10 v H nur die nachstehenden Erzeugnisse zur Ausfuhr zugelassen:

1. Während der Monate Februar und März und vorbehaltlich gegebenenfalls einer auf den Bedürfnissen der einheimischen Versorgung beruhenden Kontingentierung:

A. — Treibfrühgemüse (Gartensalat und römischer Salat, auf Mistbeeten gezogen, weißer Sellerie in Stauden, neue Karotten in Bündeln mit Blättern, neue Kohlrüben in Bündeln mit Blättern, neue Radieschen, auf Mistbeeten gezogen, Krauseepetersilie, Spargelspitzen und Spargel, auf Mistbeeten gezogen), vorbehaltlich der Vorlegung eines Zeugnisses nach dem nachstehenden Muster 1 beim Ausgangszollamt, das von einer landwirtschaftlichen Berufsvereinigung ausgeht, die hierzu von dem Direktor des Landwirtschaftswesens (directeur des services agricoles) des Departements befugt ist, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Dieses Zeugnis muß, um gültig zu sein, mit der Unterschrift dieses Beamten versehen sein.

B. — Kleiner Blumenkohl, mit der Bestimmung nach England ausgeführt. Unter die Benennung kleiner Blumenkohl fällt ausschließlich derjenige, der in der Zahl von 24 in dem sogenannten „englischen" Lattenkorb (cageot), welcher die folgenden Abmessungen: $0{,}36 \times 0{,}37 \times 0{,}62$ für 24 Blumenkohlköpfe einschließlich der Umschließung besitzt, enthalten sein kann.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 283.

2. In den Grenzen eines für jedes davon durch den Minister ir Landwirtschaft festgesetzten Kontingents:

Frische Frühgemüse, vorbehaltlich der Vorlegung eines Zeugnisses ach dem nachstehenden Muster 2 beim Ausgangszollamt, das von ner landwirtschaftlichen Berufsvereinigung ausgeht, die hierzu von em Direktor des Landwirtschaftswesens des Departements befugt ist, dem die Vereinigung ihren Sitz hat.

Dieses Zeugnis enthält die Erklärung, daß das für den Bezirk rch den Minister für Landwirtschaft zugeteilte Ausfuhrkontingent nsichtlich des zur Ausfuhr vorgeführten Gemüses nicht überschritten orden ist; es wird mit der Unterschrift des Direktors des Landirtschaftswesens versehen, der beauftragt ist, mit allen Mitteln, die für zweckdienlich erachtet, die Genauigkeit der Erklärungen zu üfen.

3. Frische Frühgemüse, insbesondere Artischocken, kleine Erbsen, üne Bohnen, Tomaten, die aus Algerien, Spanien und Italien rkommen, dürfen nur wiederausgeführt werden, wenn sie dem Zollt in den ursprünglichen Umschließungen vorgeführt oder von Bederungs- oder anderen Schriftstücken begleitet werden, welche die Festllung gestatten, daß sie tatsächlich aus Algerien, Spanien oder Italien hermmen. Wenn diese Erzeugnisse in Frankreich gelagert worden sind, issen sie, um den Ursprung der Erzeugnisse zu bestätigen, von einem ugnis begleitet sein, das von einer Berufsvereinigung ausgeht, die rzu von dem Direktor des Landwirtschaftswesens des Departements ugt ist, in dem diese Vereinigung ihren Sitz hat. Dieses Zeugnis ß, um von dem Ausgangszollamt als gültig anerkannt zu werden, t der Unterschrift des Direktors des Landwirtschaftswesens ven sein.

MODELE No. 1.

rtificat exigé pour l'exportation des légumes forcés de primeur.

Le..... (indiquer le nom et lresse du groupement professionnel habilité par le directeur services agricoles du département, siège du groupement), tifie que les..... (spécifier la nature et l'espèce du ume exporté) sont des légumes forcés de primeur.

Fait à....., le.....

Le délégué du groupement,

Vu:

directeur des services agricoles u département de.....

MODELE No 2.

Certificat exigé pour l'exportation des légumes frais.

Le..... (indiquer le nom et resse du groupement professionnel habilité par le directeur services agricoles du département, siége du groupement) ifie que n'a pas été dépassé le contingent d'exportation pour la région par le ministre de l'agriculture r les légumes..... (spécifier la nature et pèce des légumes exportés) faisant l'objet du présent envoi t le poids brut est de..... (en lettres) quintaux.

Fait à....., le.....

Le délégué du groupement,

Vu:

directeur des services agricoles département de.....

Regelung der Ausfuhr von Frühgemüse und Frühkartoffeln. Mitteilung des Ministers für Landwirtschaft an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 72 vom 13. März 1924 S. 2488).

Als Nachgang zu der im Journal officiel vom 27. Februar 1924 veröffentlichten Mitteilung[1]) werden die Exporteure davon benachrichtigt, daß die frischen Frühgemüse nur vorbehaltlich der Vorlegung des Zeugnisses nach dem in der genannten Mitteilung angegebenen Muster Nr. 2 beim Ausgangszollamt in den Grenzen eines Kontingents ausgeführt werden dürfen (Nr. 2 der Mitteilung), das für jedes der Erzeugungsdepartements durch den Direktor des Landwirtschaftswesens festgesetzt wird und das mindestens 10 v H niedriger ist als die Durchschnittsziffer der von den Versendern des Departements im Laufe der drei letzten Jahre vorgenommenen Ausfuhren.

Anderseits dürfen die aus Algerien, Spanien und Italien herkommenden Frühkartoffeln nur wiederausgeführt werden, wenn sie dem Zollamt in den ursprünglichen Umschließungen vorgeführt oder von Beförderungs- oder anderen Schriftstücken begleitet werden, welche die Feststellung gestatten, daß sie tatsächlich aus Algerien, Spanien oder Italien herkommen. Wenn diese Knollen in Frankreich gelagert worden sind, müssen sie, um den Ursprung der Erzeugnisse zu bestätigen, von einem Zeugnis begleitet sein, das von einer Berufsvereinigung ausgeht, die hierzu von dem Direktor des Landwirtschaftswesens des Departement befugt ist, in dem diese Vereinigung ihren Sitz hat. Dieses Zeugnis muß, um von dem Ausgangszollamt als gültig anerkannt zu werden, mit der Unterschrift des Direktors des Landwirtschaftswesens versehen sein.

Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligungen für Leder und Häute. Mitteilung des Ministers für Handel und Industrie an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 72 vom 13. März 1924 S. 2488).

Die Bewilligungen, die bis einschließlich 13. März 1924 für die Ausfuhr von Leder und Häuten, welche den dem Ausfuhrverbot[2]) unterworfenen Arten angehören, zugestanden worden sind, sind nur gegen den Nachweis gültig, daß die Ware vor dem 18. März 1924 mit der Bestimmung nach dem Ausland auf den Weg gebracht worden ist.

Die Ausfuhrbewilligungen, die vom 13. März 1924 ab zugestanden sind, sind nur während der Frist gültig, die auf diesen Urkunden angegeben ist.

Regelung der Ausfuhr von Frühgemüse. Mitteilung des Ministers für Landwirtschaft an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 88 vom 29. März 1924 S. 3006).

Während des Monats April bleiben hinsichtlich der Vorlegung der geforderten Zeugnisse weiterhin die nachstehenden Ausfuhren den Bedingungen unterworfen, die durch die im Journal officiel vom 27. Februar 1924 veröffentlichten Mitteilung[1]) festgesetzt sind:

1. Treibfrühgemüse und kleiner Blumenkohl, für alle Bestimmungen, vorbehaltlich gegebenenfalls einer Kontingentierung, die unter Berücksichtigung der Erzeugung festgesetzt wird, so daß dem heimischen Markte genügend verfügbare Mengen belassen werden, um die Bedürfnisse der Versorgung des Landes zu decken;
2. frisches Frühgemüse, in den Grenzen eines Kontingents, das für jedes der Erzeugungsdepartements durch den Direktor des Landwirtschaftswesens festgesetzt wird und das um mindestens 10 v H niedriger ist als die Durchschnittsziffer der von

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 211.

den Versendern des Departements im Laufe der drei letzten Jahre vorgenommenen Ausfuhren, so daß dem heimischen Markte genügend verfügbare Mengen belassen werden, um die Bedürfnisse der Versorgung des Landes zu decken.

Der Absatz 2 der im Journal officiel vom 13. März 1924 veröffentlichten Mitteilung an die Exporteure[1]) bleibt weiterhin in Anwendung.

Festsetzung der Bedingungen, unter denen Pferde als zum Schlachten bestimmt angesehen werden müssen. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft und des Finanzministers vom 27. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 89 vom 30. März 1924 S. 3036).

Artikel 1. Als zum Schlachten bestimmt wird angesehen und unterliegt infolgedessen den durch Artikel 1 der Regierungsverordnung vom 11. März 1924[2]) ausgesprochenen Verbotsmaßnahmen:

1. jedes Tier der Pferdegattung im Alter von mehr als zehn Jahren;
2. jedes Tier der gleichen Gattung im Alter von weniger als zehn Jahren, das deutliche Fehler aufweist, die es zu einem regelmäßigen Dienst ungeeignet machen.

Artikel 2. Die Ausfuhr von Tieren der Pferdegattung darf über die Landgrenze nur über diejenigen Zollämter erfolgen, die für die Einfuhr von Tieren geöffnet und mit einem Veterinärinspektionsdienst versehen sind.

Artikel 3. Jedes zur Ausfuhr vorgeführte Tier der Pferdegattung wird der Untersuchung durch den Inspektionsveterinär unterworfen, der bestimmt, ob es in die Kategorie der zum Schlachten bestimmten Pferde, wie sie durch Artikel 1 der gegenwärtigen Verfügung begrifflich bestimmt ist, eingereiht werden soll oder nicht.

Artikel 4. Bei den der dauernden Inspektion des Veterinärdienstes unterworfenen Ämtern erfolgt die so vorgesehene Besichtigung kostenlos während der vorschriftsmäßigen Stunden der Öffnung für die Zollabfertigungen.

Überall anderswo wird die Untersuchung auf Kosten der Exporteure nach dem durch die interministerielle Verfügung vom 25. Oktober 1922 festgesetzten Tarife vorgenommen.

Der Betrag der dem Inspektionsveterinär geschuldeten Gebühren wird von den Exporteuren an den Einnehmer des Zollamts gezahlt. Am Ende jedes Monats hält der Zolleinnehmer den Gesamtbetrag der für Rechnung des Inspektionsveterinärs während des abgelaufenen Monats eingegangenen Summen zu dessen Verfügung.

Artikel 5. (Ausführung.)

Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und von Baumschulenerzeugnissen. Mitteilung des Ministers für Landwirtschaft an die Exporteure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs und von Baumschulenerzeugnissen (Journal Officiel de la République Française Nr. 67 vom 8. März 1924 S. 2330).

Zahlreiche fremde Länder lassen landwirtschaftliche Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und Baumschulenerzeugnisse zur Einfuhr nur zu, wenn diese Erzeugnisse von einem pflanzenpathologischen Zeugnis begleitet sind.

Dieses Zeugnis darf gegebenenfalls nur denjenigen Exporteuren oder Baumschulgärtnern allein ausgestellt werden, deren Betriebe der Aufsicht des pflanzenpathologischen Dienstes unterworfen sind.

Die Beteiligten werden erneut daran erinnert, daß:

1. die Eintragungen in den Listen des pflanzenpathologisch Dienstes nur für ein Jahr (vom 1. Januar bis zum 31. D zember) gültig sind;
2. sie jedes Jahr vor dem 1. April erneuert werden müssen;
3. die Anträge auf Eintragung an das Ministerium für La wirtschaft, Amt für landwirtschaftliche Auskünfte (ministè de l'agriculture, office de renseignements agricole 78, rue de Varenne, Paris, gerichtet werden müssen.

Nach dem 31. März wird kein Antrag zugelassen.

Eintragung der Züchter von Seidenwurmeiern in d Listen des Überwachungsdienstes für die Seidenwur züchtereien. Mitteilung des Ministers für Landwirtschaft an Züchter von Seidenwurmeiern (Journal Officiel de la Republiq Française Nr. 67 vom 8. März 1924 S. 2330).

Die Züchter von Seidenwurmeiern, welche ihre Betriebe v dem Überwachungsdienst für die Seidenwurmzüchtereien (service surveillance des grainages de vers à soie) kontrolliert sehen woll werden daran erinnert, daß die Anträge auf Eintragung in Kontrollisten dieses Dienstes vor dem 1. April an das Amt für la wirtschaftliche Auskünfte, Ministerium für Landwirtschaft (office renseignements agricoles, ministère de l'agriculture), 78, rue Varenne, gerichtet werden müssen.

Nach dem 31. März wird kein Antrag zugelassen.

Erklärung der Räumlichkeiten, die für die von d nationalen Gesellschaft für die schönen Künste organisier Ausstellung bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlag Regierungsverordnung vom 5. März 1924 (Journal Officiel de République Française Nr. 72 vom 13. März 1924 S. 2460).

Artikel 1. Die Räumlichkeiten, die für die von der nationa Gesellschaft für die schönen Künste (Société nationale des beaux-ar organisierte Ausstellung bestimmt sind, welche vom 1. Mai bis z 31. Juli 1924 im Grand Palais der Champs-Elysées in Pa stattfindet, werden zur amtlichen Zollniederlage (entrepôt réel douanes) erklärt.

Artikel 2. Die für diese Ausstellung bestimmten Waren wer nach den dazu bestimmten Räumlichkeiten unter der Behandlung internationalen Transits oder des gewöhnlichen Transits über für diese Abfertigungen geöffneten Ämter geleitet.

Artikel 3. (Ausführung.)

Öffnung des Zollamts le Col-France für die Durchfu von nicht verbotenen Waren. Regierungsverordnung v 28. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. vom 30. März 1924 S. 3025).

Artikel 1. Das Zollamt le Col-France (Direktion Besanç wird für die Durchfuhr von nicht verbotenen Waren geöffnet.

Artikel 2. (Ausführung.)

Anwendung des Artikel 15 des Gesetzes vom 11. J nuar 1892 auf verschiedene ausländische Waren. Schrei an die Direktoren vom 21. Dezember 1923, Nr. 3666, 2/3 (Le Bulle Douanier Nr. 126 vom 28. Dezember 1923 S. 341).

Der Technische Ausschuß für das gewerbliche Eigentum (Com Technique de la Propriété industrielle) ist kürzlich erneut angeru worden, neue Fälle zur Anwendung der Vorschriften des Artikel

---

[1]) Siehe vorstehend S. 673.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 408.

des Gesetzes vom 11. Januar 1892[1]) zu prüfen. Nachdem die abgefaßten Gutachten von dem Departement für Handel und von der Verwaltung angenommen worden sind, wird es zweckmäßig sein, sich nach den nachstehend dargestellten Regeln zu richten:

1. Gegenstände, die mit einer Marke versehen sind, welche aus einem mehreren Sprachen gemeinsamen Worte besteht.

Bratpfannen, welche die Marke „Impérial" (ein der französischen, deutschen und englischen Sprache gemeinsames Wort) tragen, sind durch einen ausländischen Hersteller, der in Frankreich weder eine Fabrikmarke noch ein Bureau noch einen Vertreter besitzt, zur Einfuhr vorgeführt worden.

Da das Wort „Impérial" nichtsdestoweniger der Ware den Anschein eines französischen Artikels giebt, muß die Richtigstellung gefordert werden.

2. Taschenuhren und Uhrenbestandteile, welche die Marken von ausländischen Fabriken tragen, die in Frankreich eine Verkaufsgesellschaft errichtet haben.

Taschenuhren und Uhrenbestandteile, welche die Marken von Schweizer Fabriken tragen, die in Frankreich eine Aktiengesellschaft für den Verkauf der von diesen Fabriken herrührenden Taschenuhren in Frankreich gegründet haben, dürfen zur Einfuhr oder zur Durchfuhr nicht zugelassen werden, wenn nicht die Richtigstellung neben die betreffenden Marken gesetzt ist.

3. Gewebte oder bedruckte Etiketten.

Gewebte oder bedruckte Etiketten ausländischen Ursprungs, die dazu bestimmt sind, im Innern von Kleidungsstücken, welche in Frankreich konfektioniert sind, angebracht zu werden, und den Namen und die Aufschrift des Nähers oder des Schneiders tragen, der die Kleidungsstücke herstellt und verkauft, müssen mit der vorschriftsmäßigen Richtigstellung versehen sein; aber diese Richtigstellung kann ohne Nachteil auf der Rückseite der Etiketten aufgedruckt oder zwischen jede Aufschrift auf dem anhängenden Bande, das diese letzteren trägt, eingewebt werden.

4. In französischer Sprache gedruckte Bücher, die den Namen eines französischen Autors ohne Angabe der französischen oder ausländischen Firma, von der sie verlegt werden, tragen.

Da der Käufer Grund hat, zu glauben, daß es sich um in Frankreich gedruckte Veröffentlichungen handelt, muß die übliche Richtigstellung gefordert werden.

Ich bitte Sie, in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen Anweisungen an die Dienststellen zu richten.

Entrichtung des Frachtbriefstempels. Das Gesetz vom 30. Juni 1923, betreffend: 1. Öffnung und Streichung von Krediten auf das Rechnungsjahr 1922 für Rechnung des allgemeinen Haushalts; 2. Öffnung von Krediten auf das Rechnungsjahr 1922 für Rechnung des Sonderhaushalts der in Ausführung der Friedensverträge wiederzuerlangenden Ausgaben (Journal Officiel de la République Française Nr. 176 vom 1. Juli 1923 S. 6266) enthält in Artikel 14 folgende Vorschrift:

Artikel 14. In Abweichung von den Artikeln 12, 1., 2. Absatz, des Gesetzes vom 13. Brumaire des Jahres VII, 5 des Gesetzes vom 6. Prairial des Jahres VII, 1 der Regierungsverordnung vom 6. Januar 1809 und 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1842 wird die auf Frachtbriefe und alle anderen an ihre Stelle tretenden Schriftstücke oder Urkunden Anwendung findende Stempelabgabe einheitlich auf 25 Centimes festgesetzt, einschließlich der Abgabe für die vom Empfänger erteilte Entlastung und ohne Rücksicht auf die Abmessung des verwendeten Papiers.

Eine Regierungsverordnung[1]) wird das Datum des Inkrafttretens und die Bedingungen der Anwendung der vorhergehenden Vorschriften bestimmen.

Regierungsverordnung vom 20. Dezember 1923 (Journal Officiel de la République Française Nr. 348 vom 24. Dezember 1923 S. 11 970).

Artikel 1. Die auf Frachtbriefe und alle anderen an ihre Stelle tretenden Schriftstücke oder Urkunden Anwendung findende Stempelabgabe wird mittels der durch die Regierungsverordnung vom 28. Juli 1920 für Quittungen, Empfangsbestätigungen und Entlastungsscheine eingeführten Stempelmarken zu 25 Centimes entrichtet.

Diese Stempelmarke wird auf den steuerpflichtigen Schriftstücken angebracht und sofort durch Anbringung der Unterschrift entweder des Absenders oder des Beförderungsunternehmers, Kommissionärs oder Warenführers sowie des Datums und des Ortes der Entwertung quer über die Stempelmarke mit schwarzer Tinte entwertet.

Diese Unterschrift kann durch einen mit fetter Tinte angebrachten Stempel ersetzt werden, der den Wohnsitz, den Namen oder die Gesellschaftsfirma des Urhebers der Entwertung der Stempelmarke sowie das Datum dieser Entwertung erkennen läßt.

Artikel 2. Die Abgabenpflichtigen, welche, um sich von der Verpflichtung der Anbringung und Entwertung der Stempelmarken zu befreien, die zur Abfassung der Frachtbriefe und anderen an ihre Stelle tretenden Schriftstücke bestimmten Vordrucke dem Nachstempel unterwerfen wollen, sind verpflichtet, diese Vordrucke vorzulegen und die Abgaben bei dem Steueramt (bureau de l'enregistrement) ihres Wohnsitzes oder bei dem durch die Verwaltung bezeichneten, wenn in derselben Stadt mehrere Ämter bestehen.

Die Nachverstempelung wird mittels der für Quittungen, Empfangsbestätigungen oder Entlastungsscheine verwendeten Gattung zu 25 Centimes bewirkt.

Artikel 3. Jede Übertretung der Vorschriften des Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1923[2]) und der Bestimmungen der gegenwärtigen Regierungsverordnung wird mit der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1842, abgeändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Juli 1862 ausgesprochenen Grundgeldstrafe von 50 Franken bestraft

Artikel 4. Der Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1923[2]) tritt vom 1. Januar 1924 ab in Kraft.

Artikel 5. (Ausführung.)

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Änderung des Reglements für den bei der Handelsbörse von le Havre eingerichteten Santoskaffeemarkt. Verfügung des Ministers für Handel und Industrie vom 24. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 84 vom 25. März 1924 S. 2828).

Änderung des Reglements für den bei der Handelsbörse von le Havre eingerichteten Markt für ausgelesenen Haitikaffee. Verfügung des Ministers für Handel und Industrie vom 24. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 84 vom 25. März 1924 S. 2828).

---

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.

[1]) Siehe nachstehend.
[2]) Siehe vorstehend.

Großbritannien.

Reichs-Zollvorzugsbehandlung. — Bekanntmachung für Importeure in Großbritannien und Irland und für Exporteure in britischen Übersee-Dominons. — Vorzugszölle in Großbritannien und Irland für Waren, die vom Britischen Reiche aus versandt und daselbst gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind. (The Board of Trade Journal Nr. 1187 vom 28. August 1919 S. 281.)

1. In der Absicht, den Reichserzeugnissen eine Vorzugsbehandlung zu gewähren, werden die Zölle für die in Anlage **A** aufgeführten Waren in Übereinstimmung mit Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919[1]) am und nach dem 1. September 1919*) zu den in der 2. Spalte jener Anlage ausgeworfenen ermäßigten Sätzen erhoben, vorausgesetzt, daß den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren (1) vom Britischen Reiche aus versandt und (2) daselbst gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind. Für diesen Zweck bedeutet das „Britische Reich" alle Britischen Dominions außerhalb Großbritanniens und Irlands, einschließlich Britisch-Indiens und der indischen Eingeborenenstaaten, sowie alle britischen Schutzgebiete. Irgendwelche Gebiete, die später unter Se. Majestät Schutzherrschaft kommen mögen oder in bezug auf die seitens der Regierung irgendeines Teiles Sr. Majestät Dominions ein Mandat des Völkerbundes ausgeübt werden mag, können durch Ratsverordnung eingeschlossen werden.

2. Waren sollen nicht als im Britischen Reiche hergestellt angesehen werden, wenn nicht ein solcher Teil ihres Wertes, wie er durch seitens des **Board of Trade** erlassene Bestimmungen (als Anlage **B** abgedruckt) vorgeschrieben ist, das Ergebnis an Arbeit innerhalb des Britischen Reiches ist. Dieser Anteil ist gegenwärtig auf 25 v H der Fabrik- oder Arbeitsunkosten des Herstellers für alle verarbeiteten Artikel festgesetzt worden, ausgenommen bearbeiteten Tabak, gereinigten Zucker, Melassen und andere Zuckerauszüge, für die der Anteil auf 5 v H festgesetzt ist (siehe indes Ziffer 3).

Jeder Artikel ist bei Anwendung der Hundertgehaltprüfung getrennt zu betrachten. Die Faktoren, die zur Erlangung des gesamten Wertes und des Anteils an Reichsarbeit in Rechnung zu stellen sind, sind in den Vorschriften 4 und 5 (Anlage B) niedergelegt.

3. Wo das **Board of Trade**, was irgendeine Gattung von Waren angeht, auf welche die Vorzugssätze Anwendung finden, davon überzeugt ist, daß jene Artikel bis zu einem bedeutenden Ausmaß im Britischen Reiche aus Rohstoffen hergestellt sind, die nicht ganz im Reiche gewachsen oder erzeugt sind, kann das **Board** durch Verordnung bestimmen, daß der Vorzugssatz nur mit Bezug auf solchen Anteil jener Waren erhoben wird, der dem Anteil an bei ihrer Herstellung verwendeten zollpflichtigen Rohstoffen entspricht, die nachweislich im Reiche gewachsen gewesen oder erzeugt worden sind.

Diese Vorschrift ist durch Verordnung des **Board of Trade** (Anlage C) auf bearbeiteten Tabak, gereinigten Zucker, Sirup, Melassen und andere Zuckerauszüge angewendet worden. Im Hinblick auf diese Einschränkung, daß der Hundertgehalt nach Ziffer 2 ebenso niedrig auf 5 v H für diese Waren festgesetzt worden ist, ist der gemeinsame Zweck der beiden Vorschriften der, Vorzugsbehandlung da zu gewähren, wo irgendeiner jener Artikel das Ergebnis eines bestimmbaren Anteils an Reichsarbeit ist, und sie aber bis auf das Ausmaß zu begrenzen, bis zu dem der fertige Artikel das Ergebnis von Reichsrohstoffen ist.

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 691.

*) In dem Falle von Tee ist der Vorzugszoll seit dem 2. Juni 1919 in Kraft gewesen.

4. Die zollpflichtigen Artikel, die für den Zweck der Erhebung des Vorzugssatzes als bearbeitete Artikel angesehen werden, sind: —

gereinigter Zucker,
verarbeitete Waren, Zucker oder Kakao enthaltend,
verarbeitete Waren, Weingeist enthaltend — z. B. Pomaden, Lacke, Farben usw.,
Glykose,
Sirup, Melassen und andere Zuckerauszüge,
Saccharin,
bearbeiteter Tabak,
Kinematographenfilms,
Kraftwagen, -teile, -zubehör usw.,
Musikinstrumente, -teile, -zubehör usw.,
Stand-, Wand- und Taschenuhren usw.

Alle anderen Waren werden als Wachstum oder Erzeugnis angesehen. Der Ausdruck gereinigter Zucker bedeutet Zucker, der durch eine Raffinerie gegangen ist.

5. Wo Waren in einer unter Zollkontrolle stehenden Fabrik in Großbritannien oder Irland aus zollpflichtigem Rohstoff hergestellt sind, hinsichtlich dessen den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Rohstoffe vom Britischen Reiche aus versandt und innerhalb desselben gewachsen gewesen oder erzeugt worden sind, soll der Zoll für die bearbeiteten Waren zum Vorzugssatze bis zu dem Ausmaß erhoben werden, bis zu dem sie nachweislich aus solchem Rohstoff hergestellt worden sind.

Diese Vorschrift findet auf Zuckerreiniger und Tabakverarbeiter, die unter Zollkontrolle arbeiten, Anwendung.

6. In dem Falle von Waren, die am und nach dem 1. September 1919 eingeführt werden, muß der Vorzugszollsatz von dem Importeur zur Zeit der Eingangsanmeldung beantragt werden. Er sollte bereit sein, die Angaben in der Anmeldung, daß die Waren (1) aus einem Teile des Britischen Reiches versandt wurden und (2), daß sie das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat eines Teiles des Britischen Reiches sind, mittels einer Ursprungsbescheinigung in der genehmigten Form zu erhärten. Er muß auch, sofern er hierzu von dem Zoll- und Akziseeinnehmer aufgefordert wird, irgendeinen anderen Ursprungsnachweis wie die Lieferantenrechnung, das Ladungsverzeichnis usw. vorlegen.

7. Die Ursprungsbescheinigung muß seitens des britischen Überseeanbauers, -erzeugers oder -lieferanten (Anlage D) oder -fabrikanten (Anlage E) übergeben werden. In dem Falle von gereinigtem Zucker, Melassen und anderen Zuckerauszügen oder bearbeitetem Tabak muß eine erweiterte Bescheinigung (Anlage F), die auch den Anteil an reichserzeugten zollpflichtigen Rohstoffen angibt, seitens des Fabrikanten oder Reinigers übergeben werden. Wo die Hauptbescheinigung nicht von dem tatsächlichen Exporteur übergeben wird, wird von letzterem eine Zusatzbescheinigung gefordert (siehe die Zusatzvordrucke in den Anlagen D, E und F). Sofern der Einnehmer durch die Vorlage der Bescheinigung oder Bescheinigungen hinreichend überzeugt ist, wird er die Waren unverzüglich zur Einfuhr mit dem Anspruch auf den Vorzugssatz zulassen. Der Einnehmer kann in irgendeinem Zweifelsfall oder beim Vorliegen einer unvollständigen oder formwidrigen Bescheinigung die Vorlage von Rechnungen, Ladungsverzeichnissen oder irgendeinen derartigen weiteren Beweis, wie er es für nötig erachtet, fordern, aber während der Vorlage solches Beweises kann er, sofern er nicht Grund zu dem Verdacht hat, daß ein Hinterziehungsversuch vorliegt, die Aufnahme der Waren in eine Niederlage zu dem vollen Zollsatz gestatten, vorbehaltlich der Richtigstellung und wenn er davon überzeugt ist, daß der Vorzugssatz anwendbar ist. Gehen Waren zum Zwecke der Verbringung auf eine Zollniederlage

in, so kann der Einnehmer während der Festsetzung des Zollsatzes, u dem die Waren für pflichtig entschieden werden mögen, deren Verbringung auf eine Zollniederlage gestatten.

8. Die Vorzugssätze finden auf zollpflichtige Waren Anwendung, ie vor dem 1. September 1919 zur Verbringung auf eine Zollniederlage eingegangen sind oder sich bereits auf einer Zollniederlage befunden haben, und die Einzelheiten über Versendung und Ursprung, wie sie in den amtlichen Belegen verzeichnet sind, werden gewöhnlich angenommen werden. Die gleiche Vorschrift wird mit Bezug auf Reichs- oder Nichtreichswaren angewendet werden, die auf einer Niederlage vor dem 1. September 1919 gemischt oder zusammengesetzt worden sind. In dem Falle von Mischungen wird der Zoll zu Vorzugssätzen in dem Verhältnis der in den Mischungen nachweislich enthaltenen Reichswaren erhoben. Es versteht sich, daß, wo die amtlichen Belege nicht ausreichen, die Reichsversendung und den Reichsursprung zu erweisen, die Beweislast in allen Fällen laut Gesetz dem Importeur verbleibt.

9. Was Waren anbetrifft, die sich vor dem Erlaß dieser Bekanntmachung gerade auf dem Transport befanden, so wird auf Ursprungsbescheinigungen nicht bestanden werden, wenn ein anderer hinreichender Nachweis des Reichsursprunges erbracht wird (siehe Ziffer 6).

10. In dem Falle von Reichswaren, die unterwegs umgeladen oder von einem fremden Hafen aus nach Überlanddurchfuhr von dem Reichsursprungsland verschifft worden sind, wird von dem Einführer zur Zeit der Eingangsanmeldung zur Unterstützung der Ursprungsbescheinigung das Durchfuhrladungsverzeichnis oder der Eisenbahnversandschein von dem Ursprungsland gefordert werden. Wo ein Durchfuhrladungsverzeichnis oder ein Eisenbahnversandschein nicht verfügbar ist, werden das örtliche Ladungsverzeichnis oder der örtliche Versandschein von dem Ausgangspunkte des Ursprunges und die Ankunfts- oder Landungsbescheinigung am und die Ausfuhrbescheinigung am Verschiffungshafen gefordert werden. Solche Bescheinigungen sind von dem zuständigen Kolonial- oder ausländischen Zollbeamten am Verschiffungshafen zu unterzeichnen, und in letzterem Falle muß die Unterzeichnung durch die britische Konsulatsbehörde visiert sein.

11. In dem Falle von Postpaketen, die von einem Teile des Auslandes ankommen, wird, wenn der Inhalt nicht Verkaufsware ist und nicht £ 10 im Werte für irgendeinen Adressaten übersteigt, beim Nichtvorhandensein eines Verdachtsgrundes der folgende kurze Bescheinigungsvordruck als genügender Ursprungsnachweis zur Erhebung des Vorzugszollsatzes angenommen werden, ausgenommen in dem Falle von bearbeitetem Tabak, gereinigtem Zucker, Sirup usw.: —

„The contents of this package are not merchandise for sale, and every dutiable article herein is the growth or produce, or, if a manufactured article, is to the extent of at least three-fourth of its present value bona fide the manufacture of the Empire country of origin)."

Alle anderen Postpakete, einschließlich alle Pakete, die bearbeiteten Tabak, gereinigten Zucker, Sirup usw. enthalten, werden den herkömmlichen Vorschriften des Ursprungsnachweises, wie er im allgemeinen für Waren, wie in dem ersten Teile dieser Bekanntmachung aufgeführt, Anwendung findet, unterworfen sein.

Anlagen.

Anlage A.

Tabelle der Vorzugssätze.

Waren	Zollsatz
.....	5/6 des vollen Zollsatzes
.....	
.....	
.....	
.....	

Waren	Zollsatz
Getrocknete oder konservierte Früchte (Feigen und Feigenkuchen, Pflaumen, gemeinhin französische Pflaumen genannt, und Katharinenpflaumen [Brünellen], Zwetschen [Backpflaumen], alle anderen getrockneten oder konservierten Pflaumen und Rosinen)	5/6 des vollen Zollsatzes
Zucker	
Glykose	
Melassen	
Saccharin	
Motorsprit	
Tabak	
Artikel, die nach den durch Abschnitt 12 des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 festgesetzten neuen Einfuhrzöllen zollpflichtig sind, nämlich: — Kraftwagen usw. und Teile davon, Musikinstrumente und Teile davon, Stand-, Wand- und Taschenuhren und Teile davon, sowie Kinematographenfilms ...	2/3 des vollen Zollsatzes
Wein: —	
nicht über 30° Weingeist von Normalstärke	60 v H des vollen Zollsatzes
über 30° Weingeist von Normalstärke .	66 2/3 „ „ „ „
Zuschlagzoll für schäumende Weine in Flaschen	70 „ „ „ „
Zuschlagzoll für stille Weine in Flaschen	50 „ „ „ „

	Vorzugssätze						Volle Sätze					
	in Gebinden			in Flaschen			in Gebinden			in Flaschen		
	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d
Branntwein: —												
für jedes Gallon, berechnet nach der Normalstärke, von —												
Brandy oder Rum	2	10	4	2	11	4	2	12	10	2	13	10
Rum, nachgemachter, oder Wacholderbranntwein (Genever)	2	10	5	2	11	5	2	12	11	2	13	11
nicht gesüßter Branntwein, anderer als der bereits aufgeführte ..	2	10	5	2	11	5	2	12	11	2	12	11
für jedes Gallon parfümierten Branntwein ...	4	—	2	4	1	2	4	4	2	4	5	2
für jedes Gallon Liköre, Kordials, Mischungen und andere Zubereitungen in Flaschen, in einer Weise einklariert, die erkennen läßt, daß die Alkoholstärke nicht festgestellt werden soll	—	—	—	3	8	10	—	—	—	3	12	2
für jedes Gallon, berechnet nach der Normalstärke, von Branntwein jedweder Art, vorstehend nicht aufgeführt, einschl. Naphtha und Methylalkohol, durch Reinigung trinkbar gemacht, sowie Mischungen und Zubereitungen, die Weingeist enthalten	2	10	5	2	11	5	2	12	11	2	13	11

Anlage B.

Vorschriften über den Wertanteil, der sich aus Arbeit innerhalb des Britischen Reiches ergibt.

Im Verfolg von Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919[1]) erläßt das **Board of Trade** hiermit die folgenden Vorschriften: —

(1) Unbeschadet des nachstehend Vorgeschriebenen sollen Waren für die Zwecke des Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 als nicht im Britischen Reiche hergestellt angesehen werden, wenn nicht wenigstens 25 v H ihres Gesamtwertes das Ergebnis an Arbeit innerhalb des Britischen Reiches ist.

(2) In dem Falle von jenen Gattungen von Waren mit Bezug auf die seitens des **Board of Trade** gemäß Abschnitt 8 Unterabschnitt (2) des Finanzgesetzes von 1919 eine Verordnung erlassen worden ist, soll kein Teil der Waren als im Britischen Reiche hergestellt angesehen werden, wenn nicht wenigstens 5 v H des Gesamtwerts der Waren das Ergebnis an Arbeit innerhalb des Britischen Reiches ist.

(3) Wo eine Anzahl getrennter Artikel in einem Paket oder einer Sendung eingeschlossen sind, soll all und jeder Artikel für den Zweck der Berechnung des auf Arbeit innerhalb des Reiches entfallenden Wertanteils getrennt betrachtet werden.

(4) Für die Zwecke dieser Vorschriften soll der Gesamtwert eines Artikels seine Fabrik- oder Arbeitskosten für den Fabrikanten sein und soll den Wert von Behältnissen und anderen Arten der gewöhnlich zusammen mit dem Artikel verkauften inneren Umschließung, sofern es sich um Kleinverkauf handelt, einschließen, soll aber nicht den Fabrikanten- oder Exporteurgewinn oder die Kosten für äußere Umschließungen, für Verbringung zum Hafen und andere mit der Ausfuhr der Waren nach ihrer Herstellung zusammenhängende Unkosten einschließen.

(5) Bei Berechnung des Wertanteils, der das Ergebnis an Arbeit innerhalb des Britischen Reiches ist, mögen unter dem Begriff Arbeit die Unkosten des Fabrikanten für irgendwelche Stoffe reinen Reichsursprunges, die in der Zusammensetzung des Artikels enthalten sind (einschl. der in Vorschrift (4) aufgeführten inneren Umschließung), die Herstellungskosten einschl. Arbeitslöhne, Heizungsanteil, Aufsichts- und andere Fabrikunkosten sowie die Arbeitskosten für die Verpackung zum Kleinverkauf einbegriffen sein.

Das Nachstehende mag nicht in den Wertanteil, der das Ergebnis an Reichsarbeit ist, eingeschlossen sein, nämlich irgendwelche Rohstoffe oder innere Verpackungen, die nicht vollständig Reichs-Ursprunges sind, Fabrikantengewinn oder der Gewinn oder die Vergütung irgendeines Händlers, Agenten, Maklers oder einer anderen mit dem Artikel in seinem fertigen Zustand handelnden Person, die Kosten für die ausfuhrmäßige Verpackung von Waren in äußere Umschließungen sowie die Kosten für solche Verpackungen, Beförderungskosten, Versicherungs- und alle anderen Kosten für Dienstleistungen, nachdem die Waren den Ort der Erzeugung oder Herstellung verlassen.

(6) Irgendeine bei der Auslegung dieser Vorschriften entstehende Frage soll dem **Board of Trade** vorgetragen werden, dessen Entscheidung endgültig sein soll.

6. August 1919.

Anlage C.

Verordnung, betreffend Zucker und Tabak.

Im Verfolg des Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 verordnet das **Board of Trade**, da es davon überzeugt ist, daß gereinigter Zucker, Melassen und Zuckerauszüge sowie bearbeiteter Tabak bis zu einem beträchtlichen Ausmaß im Britischen Reiche aus Rohstoffen hergestellt werden, die nicht ganz innerhalb des Reiches gewachsen oder erzeugt sind, hiermit, daß die Vorzugszollsätze in der Falle von gereinigtem Zucker, Melassen und Zuckerauszügen sowie von bearbeitetem Tabak nur mit Bezug auf solchen Anteil jener Ware erhoben werden, wie er dem Anteil an bei ihrer Herstellung verwendeten zollpflichtigen Rohstoffen entspricht, die nach der Überzeugung der Zoll- und Akzisekommissare im Reiche gewachsen gewesen oder erzeugt worden sind.

6. August 1919.

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 691.

APPENDIX D.

FORM OF CERTIFICATE OF ORIGIN of goods in respect of which a reduction of duty is claimed under the Imperial Customs Tariff as being the growth or produce of the British Empire.

I..... hereby certify that I am ((1)..... of.....) the (2) ..... of the articles included in this certificate ((1) and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said .....).

I have the means of knowing, and I do hereby certify that the merchandise designated below is of (3) ..... growth or produce (4) which merchandise is to be shipped (5) ..... via (6) ..... consigned to ..... merchant at (7) .....).

(4) (Port of Shipment .....).

Number and Description of Packages.	Marks and Numbers.	Weight or Quantity.	Total Value.	Contents.	(8) Name of Grower or Producer

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of 19

(1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank, as the case may be, unless the person giving the certificate is the sole proprietor of the business when the words in brackets may be omitted.
(2) Insert the word grower, producer or supplier, as the case may be.
(3) Country of origin.
(4) The words in brackets may be omitted when the grower producer or supplier is not the actual exporter, provided that in such a case the exporter gives the supplementary certificate endorsed hereon.
(5) Port of ultimate destination.
(6) Delete in case of goods shipped direct.
(7) Address.
(8) To be filled up when the certificate is not given by the actual grower or producer.

SUPPLEMENTARY CERTIFICATE to be given by the exporter in cases where the exporter is not also the grower, producer or supplier of the goods above specified.

To be endorsed on the main certificate.

I ..... hereby certify that I am ((1)..... of .....) the exporter (s) of the

(1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank as the case may be, unless the person giving the certificate is the sole proprietor of the business when the words in brackets may be omitted.

merchandise specified in the foregoing certificate, (and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said .....).

I have the means of knowing, and I do hereby certify that the merchandise referred to is of (2) ..... growth or produce, (3) and that such merchandise is to be shipped to (4) ..... via (5) ..... consigned to ..... at (6) .....

Port of Shipment .....

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

(2) Country of origin.
(3) Delete inappropriate word.
(4) Port of ultimate destination.
(5) Delete in case of goods shipped direct.
(6) Address.

APPENDIX E.

FORM OF CERTIFICATE OF ORIGIN for goods in respect of which a reduction of duty is claimed under the Imperial Customs Tariff as being the manufacture of the British Empire.

I ..... hereby certify that I am ((1) ..... of .....) the manufacturer(s) of the articles included in this certificate (and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said manufacturer(s).

I have the means of knowing, and I do hereby certify that the merchandise designated below is of (2) ..... manufacture, (3) (which merchandise is to be shipped to (4)... ..... via (5) ..... consigned to..... merchant at (6) .....). Further, I have the means of knowing, and I do hereby certify that of the total value of each and every manufactured article covered by this certificate in its finished condition not less than 25 per cent. is the result of labour within the British Empire, the proportion being calculated in accordance with the regulations (7) appearing on the back of this certificate.

(3) (Port of Shipment .....).

Number and Description of Packages.	Marks and Numbers.	Weight or Quantity.	Total Value.	Contents.

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank, as the case may be, unless the person giving the certificate is the sole proprietor of the business, when the words in brackets may be omitted.
2) Country of manufacture.
3) The words in brackets may be omitted where the manufacturer is not the actual exporter, provided that in such a case the exporter gives the supplementary certificate endorsed hereon.
4) Port of ultimate destination.
5) Delete in case of goods shipped direct.
6) Address.
7) For Regulations, *see* back hereof.

SUPPLEMENTARY CERTIFICATE to be given by the exporter in cases where the exporter is not also the manufacturer of the goods above specified.

To be endorsed on the main certificate.

I ..... hereby certify that I am (1) ..... of ..... the exporters of the merchandise specified in the foregoing certificate, and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said .....

I have the means of knowing, and I do hereby certify that the merchandise referred to is of (2) ..... manufacture and that such merchandise is to be shipped to (3) ..... via (4) ..... consigned to ..... at (5) .....

Port of Shipment .....

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

(1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank as the case may be.
(2) Country of manufacture.
(3) Port of ultimate destination.
(4) Delete in case of goods shipped direct.
(5) Address.

(Back of Certificate E.)[1])

REGULATIONS REFERRED TO IN THE CERTIFICATE ON THE FACE HEREOF.

Where a number of separate articles are included in one parcel or shipment, each and every article shall be considered separately for the purpose of calculating the proportion of value due to labour within the Empire.

For the purposes of these regulations the total value of an article shall be its cost to the manufacturer at the factory or works, and shall include the value of containers and other forms of interior packing ordinarily sold with the article when it is sold retail, but shall not include the manufacturer's or exporter's profit or the cost of exterior packing, carriage to port and other charges incidental to the export of the goods subsequent to their manufacture.

In calculating the proportion of value which is the result of labour within the British Empire there may be included under the head of labour the cost to the manufacturer of any materials of purely Empire origin entering into the composition of the article (including the interior packing specified in the foregoing paragraph), the cost of manufacture including wages, proportion of fuel, supervision and other factory expenses, and the cost of the labour of packing for retail sale.

The following may not be included in the proportion of value which is the result of Empire labour, namely, any materials or interior packings not entirely of Empire origin, manufacturer's profit or the profit or remuneration of any trader, agent, broker or other person dealing in the article in its finished condition, the expenses of placing the goods in outside packages for export, and the cost of such packages, transportion charges, insurance and any other charges for services after the goods leave the place of production or manufacture.

[1]) Gleichlautend mit den übersetzten Ziffern (3) bis (5) zu Anlage B vorstehend.

APPENDIX F.

FORM OF CERTIFICATE OF ORIGIN for manufactured goods in respect of which a reduction of duty is claimed under the Imperial Customs Tariff, only in respect of the proportion of dutiable materials of Empire origin which have entered into their manufacture, *i. e.*, manufactured tobacco, refined sugar, syrup, molasses and other extracts of sugar.

I ..... hereby certify that I am (1) .... of ..... the (2) ..... of the articles included in this certificate, and that I am employed by them in their (3) ..... at ....., and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said .....

I have the means of knowing, and I do hereby certify, in respect of the merchandise designated in the Schedule below, which merchandise is of (4) ..... manufacture or refining (5) [(6) and is to be shipped to (7) ..... via (8) ..... consigned to ..... merchant at (9) .....] that of its total value in its finished condition not less than 5 per cent. is the result of labour within the British Empire, the proportion being calculated in accordance with the regulations (10) appearing on the back of this certificate; also that there has entered into the manufacture of such merchandise dutiable material of Empire origin to the extent therein specified

(6) Name and address of exporter .....).
(Port of Shipment.....).

No. and description of packages.	Marks and numbers.	Weight or quantity.	Total value	Contents.	Dutiable materials of Empire origin used in manufacture.		
					Description.	Country or countries of origin.	Proportion of Empire dutiable materials to total dutiable materials.

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

(1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank as the case may be.
(2) Insert the word Manufacturers or Refiners as the case may be.
(3) Insert the word Factory or Refinery as the case may be.
(4) Country of Manufacture.
(5) Delete inappropriate word.
(6) The words in brackets to be deleted where the information is not available.
(7) Port of ultimate destination.
(8) Delete in case of goods shipped direct.
(9) Address.
(10) For Regulations see back.

SUPPLEMENTARY CERTIFICATE to be given by the exporter in cases where the exporter is not also the manufacturer or refiner of the goods above specified.

To be endorsed on the main certificate.

I ..... hereby certify that I am (1) .... of ..... the exporters of the merchandise specified in the foregoing certificate, and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said .....

I have the means of knowing, and I do hereby certify that the merchandise referred to is of (2) ..... manufacture or refining (3) and that such merchandise is to be shipped to (4) ..... via (5) ..... consigned to ..... at (6) .....

Port of Shipment .....
..... Signature.

Dated at..... this ..... day of ..... 19..

(1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank as the case may be.
(2) Country of manufacture or refining, as the case may be.
(3) Delete inappropriate word.
(4) Port of ultimate destination.
(5) Delete in case of goods shipped direct.
(6) Address.

(Back of Certificate F.)[1])

REGULATIONS REFERRED TO IN THE CERTIFICATE ON THE FACE HEREOF.

Where a number of separate articles are included in one parcel or shipment each and every article shall be considered separately for the purpose of calculating the proportion of value due to labour within the Empire.

For the purposes of these regulations the total value of an article shall be its cost to the manufacturer at the factory or works, and shall include the value of containers and other forms of interior packing ordinarily sold with the article when it is sold retail, but shall not include the manufacturer's or exporter's profit or the cost of exterior packing, carriage to port and other charges incidental to the export of the goods subsequent to their manufacture.

In calculating the proportion of value which is the result of labour within the British Empire there may be included under the head of labour the cost to the manufacturer of any materials of purely Empire origin entering into the composition of the article (including the interior packing specified in the foregoing paragraph), the cost of manufacture including wages, proportion of fuel, supervision and other factory expenses, and the cost of the labour of packing for retail sale.

The following may not be included in the proportion of value which is the result of Empire labour, namely, any materials or interior packings not entirely of Empire origin, manufacturer's profit or the profit of remuneration of any trader, agent, broker or other person dealing in the article in its finished condition, the expenses of placing the goods in outside packages for export and the cost of such packages, transportation charges, insurance and any other charges for services after the goods leave the place of production or manufacture.

[1]) Gleichlautend mit den übersetzten Ziffern (3) bis (5) zu Anlage B vorstehend.

Reichs-Zollvorzugsbehandlung. — Zoll- und Akziseänderungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1241 vom 9. September 1920 S. 321.)

Anmerkung. — Diese Bekanntmachung (Nr. 27 A) hebt die frühere im Journal vom 28. August 1919 veröffentlichte Bekanntmachung Nr. 27 vom August 1919[1]) auf. Besondere Aufmerksamkeit ist der abgeänderten Liste von verarbeiteten Waren in Ziffer 4 und den neuen Ziffern 7, 8, 9 und 10 zuzuwenden. Rücksichten auf den Raum hindern die Veröffentlichung aller Anlagen zu dieser Bekanntmachung. Anlagen B und C sind unabgeändert und Anlagen D bis F sind gegenüber den entsprechenden Anlagen zu der im Journal vom 28. August 1919 abgedruckten Bekanntmachung indes leicht abgeändert. Abdrücke der vollständigen Bekanntmachung können auf Antrag durch irgendein Zollamt oder das Amt eines Zoll- und Akziseeinnehmers im Vereinigten Königreich bezogen werden.

1. In der Absicht, den Reichserzeugnissen eine Vorzugsbehandlung zu gewähren, werden die Zölle für die in Anlage A aufgeführten Waren zu den in der 2. Spalte jener Anlage ausgeworfenen ermäßigten Sätzen erhoben, vorausgesetzt, daß den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren (1) vom Britischen Reiche aus versandt und (2) daselbst gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind. Für diesen Zweck bedeutet das „Britische Reich" alle Britischen Dominions außerhalb Großbritanniens und Irlands, einschließlich Britisch-Indiens und der indischen Eingeborenen-Staaten, sowie alle britischen Schutzgebiete. Irgendwelche Gebiete, die später unter Se. Majestät Schutzherrschaft kommen mögen oder in bezug auf die seitens irgendeines Teiles von Sr. Majestät Dominions ein Mandat des Völkerbundes ausgeübt werden mag, können durch Ratsverordnung eingeschlossen werden.

2. Waren sollen nicht als im Britischen Reiche hergestellt angesehen werden, wenn nicht ein solcher Teil ihres Wertes das Ergebnis an Arbeit innerhalb des Britischen Reiches ist, wie er durch seitens des Board of Trade erlassene Bestimmungen (als Anlage B abgedruckt) vorgeschrieben ist. Dieser Anteil ist gegenwärtig auf 25 v H der Fabrik- oder Arbeitsunkosten des Herstellers für alle verarbeiteten Artikel festgesetzt worden, ausgenommen bearbeiteten Tabak, gereinigten Zucker, Melassen und Zuckerauszüge, für die der Anteil auf 5 v H festgesetzt ist (siehe indes Ziffer 3).

Jeder Artikel ist bei Anwendung der Hundertgehaltprüfung getrennt zu betrachten. Die Faktoren, die zur Erlangung des gesamten Wertes und des Anteils an Reichsarbeit in Rechnung zu stellen sind, sind in den Vorschriften 4 und 5 (Anlage B) niedergelegt.

Wenn verarbeitete Waren ihrer selbst wegen nicht zollpflichtig sind, sondern nur in bezug auf den zollpflichtigen Bestandteil oder die zollpflichtigen Bestandteile, die sie enthalten, so kann eine Vorzugsbehandlung nur in bezug auf solche Bestandteile gewährt werden, die selbst die erforderlichen Bedingungen erfüllen (siehe Ziffern 8 bis 10 nachstehend).

3. Wo das Board of Trade, was irgendeine Gattung von Waren angeht, auf welche Vorzugssätze Anwendung finden, überzeugt ist, daß jene Artikel bis zu einem bedeutenden Ausmaß im Britischen Reiche aus Rohstoffen hergestellt sind, die nicht ganz im Reiche gewachsen oder erzeugt sind, kann das Board durch Verordnung bestimmen, daß der Vorzugssatz nur mit Bezug auf solchen Anteil jener Waren erhoben wird, der dem Anteil an bei ihrer Herstellung verwendeten zollpflichtigen Rohstoffen entspricht, die nachweislich im Reiche gewachsen oder erzeugt worden sind.

[1]) Siehe vorstehend S. 676.

Diese Vorschrift ist durch Verordnung des Board of Trade (Anlage C) auf bearbeiteten Tabak, gereinigten Zucker, Melassen und Zuckerauszüge, z. B. Sirup, angewendet werden. Im Hinblick auf diese Einschränkung ist der Hundertgehalt nach Ziffer 2 so niedrig auf 5 v H für diese Waren festgesetzt worden; der gemeinsame Zweck der beiden Vorschriften ist der, Vorzugsbehandlung da zu gewähren, wo irgendeiner dieser Artikel das Ergebnis eines bestimmbaren Anteils an Reichsarbeit ist, und sie aber bis auf das Ausmaß zu begrenzen, bis zu dem der fertige Artikel das Ergebnis von Reichsrohstoffen ist.

4. Die zollpflichtigen Artikel, die für den Zweck der Erhebung des Vorzugssatzes als verarbeitete Artikel angesehen werden, sind: —

gereinigter Zucker,
Glykose,
Melassen und Zuckerauszüge (z. B. Sirup),
Saccharin,
bearbeiteter Tabak,
Kinematographenfilms,
Kraftwagen, -teile, -zubehör usw.,
Musikinstrumente, -teile, -zubehör usw.,
Stand-, Wand- und Taschenuhren usw.,

Alle anderen zollpflichtigen Waren werden als Wachstum oder Erzeugnis angesehen. Der Ausdruck gereinigter Zucker bedeutet Zucker, der durch eine Raffinerie gegangen ist.

5. Wo Waren in einer unter Zollkontrolle stehenden Fabrik in Großbritannien oder Irland aus zollpflichtigem Rohstoff hergestellt sind, hinsichtlich dessen den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren vom Britischen Reiche aus versandt und innerhalb desselben gewachsen oder erzeugt worden sind, soll der Zoll für die bearbeiteten Waren zum Vorzugssatze bis zu dem Ausmaß erhoben werden, bis zu dem sie nachweislich aus solchem Rohstoff hergestellt worden sind.

Diese Vorschrift findet auf Zuckerreiniger und Tabakverarbeiter, die unter Zollkontrolle arbeiten, Anwendung.

6. Der Vorzugszollsatz muß von dem Importeur zur Zeit der Eingangsanmeldung beantragt werden. Er ist auf jeden Fall verpflichtet, die Angaben in der Anmeldung, daß die Waren (1) aus einem Teile des Britischen Reiches nach dem Vereinigten Königreich versandt werden und (2) daß sie das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat eines Teiles des Britischen Reiches sind, mittels einer Ursprungsbescheinigung in der genehmigten Form zu erhärten. Er muß auch, sofern er hierzu von dem Zoll- und Akziseeinnehmer aufgefordert wird, irgendeinen anderen Ursprungsnachweis wie die Lieferantenrechnung, das Ladungsverzeichnis usw. vorlegen.

7. Ursprungsnachweise bestehen in drei vorgeschriebenen, in den Anlagen D, E und F zu dieser Bekanntmachung zu erläuternden Vordrucken. Jeder Vordruck begreift zwei getrennte Bescheinigungen in sich, nämlich: —

(I) eine Bescheinigung, daß die zollpflichtigen Artikel, mit Bezug auf die Vorzugsbehandlung beantragt wird, das Wachstum oder Erzeugnis (Anlage D) oder das Fabrikat oder das gereinigte Erzeugnis (Anlagen E und F) eines besonders aufgeführten Landes im Britischen Reiche sind. Diese Bescheinigung muß, was Anlage D anbetrifft, seitens des Übersecanbauers, -erzeugers oder -lieferanten*), und, was Anlage E anbetrifft, seitens des Übersee-

*) Unter dem Ausdruck „Lieferant" wird irgendeine Person verstanden, die, obwohl sie nicht der Anbauer oder Erzeuger ist, der tat-

fabrikanten übergeben werden. In dem Falle von gereinigtem Zucker, Melassen und Zuckerauszügen oder bearbeitetem Tabak muß die erweiterte Bescheinigung (Anlage F), die auch den Anteil an reichserzeugten zollpflichtigen Rohstoffen angibt, seitens des Überseefabrikanten oder -reinigers übergeben werden.

Wo es zufolge einheimischer Handelsbedingungen für Ursprungsbescheinigungen nach Vordruck D irrtümlich ist, daß sie von den im Oberland wohnenden Anbauern oder Erzeugern unterzeichnet werden, so ist nichts dagegen einzuwenden, daß die Bescheinigungen durch deren bevollmächtigte Vertreter in dem Ursprungsland unterzeichnet werden, welche die nötige Kenntnis der Tatumstände haben, vorausgesetzt, daß (1) die Bescheinigung klar erweist, daß der Agent bevollmächtigt ist, im Namen des Anbauers oder Erzeugers zu zeichnen, und (2), daß die Bescheinigung persönlich von einem verantwortlichen Mitglied der ausfertigenden Firma gezeichnet ist. Dieses Zugeständnis wird weder auf Agenten für Lieferanten noch auf Agenten ausgedehnt, die bloß als Spediteure auftreten.

(II) Eine Ergänzungsbescheinigung ist seitens des tatsächlichen Exporteurs in Fällen zu übergeben, wo der Anbauer, Erzeuger, Fabrikant, Reiniger oder Lieferant, der die Bescheinigungen D, E, oder F liefert, nicht selbst oder durch seinen Agenten der tatsächliche Exporteur und nicht in der Lage ist, die Einzelheiten über Verschiffung, Bestimmung und Versendung, die gefordert werden, um die Hauptbescheinigung vollständig zu machen. Es wird indes nicht gefordert, diese Ergänzungsbescheinigung in den Vordrucken D, E und F zu übergeben, wenn die letzteren nur in Verbindung mit Vordruck FF (siehe Ziffer 8) übergeben werden, in welchem Falle ihr Platz durch eine gleiche Ergänzungsbescheinigung nach Vordruck FF eingenommen wird.

8. Ein Zusatzvordruck der Bescheinigung (Anlage FF) wird in Verbindung mit den Vordrucken D, E oder F gefordert, wo der zollpflichtige Artikel, mit Bezug auf den Vorzugsbehandlung beantragt wird, nur ein Bestandteil eines vollständigen zusammengesetzten Artikels ist und der letztere nur deswegen zollpflichtig ist, weil er den zollpflichtigen Bestandteil enthält. Diese Zusatzbescheinigung ist seitens des Überseefabrikanten der zusammengesetzten Waren als Beweis dafür zu übergeben, daß die zollpflichtigen Artikel, mit Bezug auf die Vorzugsbehandlung beantragt wird, bei der Herstellung der zusammengesetzten Waren verwendet und daß die Bescheinigungen D, E oder F von dem Anbauer usw. geliefert worden sind. Die Bescheinigung E wird nicht von dem Hersteller der zusammengesetzten Waren geliefert, da sie weder um ihrer selbst wegen zollpflichtig sind noch um ihrer selbst wegen auf Vorzugsbehandlung Anspruch haben, sondern nur auf Grund der zollpflichtigen Bestandteile, die sie enthalten. Die nachstehenden Beispiele sind zum Zwecke der Erläuterung mitgeteilt. Verarbeitetes Kakaopulver ist zollpflichtig mit Bezug auf den Rohkakao, den es enthält, und seitens des Fabrikanten sollte die Bescheinigung F F übergeben werden, unterstützt durch die Bescheinigung D, die von dem Anbauer, Erzeuger oder Lieferanten des Rohkakaos zu übergeben wäre. Schokoladenkonfekt ist zollpflichtig mit Bezug auf den Rohkakao und den gereinigten Zucker, den es enthält, und seitens des Schokoladenfabrikanten sollte die Bescheinigung FF übergeben werden, unterstützt durch die Bescheinigung D, die von dem durch die Bescheinigung F, die von dem Zuckerreiniger (entweder einzeln oder beide, je nachdem entweder für den Kakao oder für den Zucker oder für beides eine Vorzugsbehandlung beantragt wird) zu übergeben wären. Marmelade und kondensierte Milch (gesüßte) sind zollpflichtig Anbauer, Erzeuger oder Lieferanten des Rohkakaos, und unterstützt mit Bezug auf den Zucker, den sie enthalten, und seitens des Fabrikanten sollte die Bescheinigung FF übergeben werden, unterstützt durch die Bescheinigung F von dem Zuckerreiniger. Vordruck FF enthält auch eine Ergänzungsbescheinigung, die seitens des tatsächlichen Exporteurs zu übergeben ist, wo der Fabrikant der zusammengesetzten Waren, der die Bescheinigung FF liefert, nicht selbst oder durch seinen Agenten der tatsächliche Ausführer und nicht in der Lage ist, die Einzelheiten über Verschiffung, Bestimmung und Versendung, die gefordert werden, und die Bescheinigung FF vollständig zu machen. Wo diese Ergänzungsbescheinigung auf Vordruck FF abgegeben wird, braucht sie nicht auf den sich auf die zollpflichtigen Bestandteile beziehenden Vordrucken D, E oder F übergeben zu werden.

9. Es wird bekanntgemacht, daß die Bescheinigungen D, E und F in allen Fällen nur auf die zollpflichtigen Artikel selbst (ob als solche oder als Bestandteile eingeführt) Anwendung finden, und daß der Anspruch irgendeines zollpflichtigen Artikels auf Vorzugsbehandlung allein davon abhängt, daß er selbst die Bedingungen der Reichsversendung sowie -wachstum, -erzeugung oder herstellung erfüllt, und ohne Bezugnahme auf irgendwelche anderen Bestandteile, mit denen sie in zusammengesetzten Waren verbunden sein mögen.

10. Wenn zusammengesetzte Waren mehr als einen zollpflichtigen Bestandteil (z. B. Kakao und Zucker in Schokoladen und Konfekt) enthalten, so müssen die passenden Bescheinigungen D, E oder F getrennt mit Bezug auf jeden zollpflichtigen Bestandteil, für den Vorzugsbehandlung beantragt wird, übergeben werden, aber eine Bescheinigung FF mag übergeben werden, um alle in einer Art von zusammengesetzten Waren enthaltenen zollpflichtigen Bestandteile zu erfassen, vorausgesetzt, daß die ganze Menge jedes solches in zusammengesetzten Waren verwendeten Bestandteils durch eine Bescheinigung D, E oder F erfaßt ist. Wenn indes irgendein zollpflichtiger Bestandteil einen durch eine Bescheinigung D, E oder F erfaßten und zur Vorzugsbehandlung berechtigten Teil und einen nicht so erfaßten oder berechtigten Teil in sich begreift, so muß für solchen Bestandteil eine Bescheinigung FF übergeben werden, die den durch die Bescheinigung D, E oder F erfaßten Hundertteil davon bekanntgibt. Die Vorzugszollermäßigung wird entsprechend geregelt werden.

Wenn z. B. der bei der Herstellung von eingeführtem kanadischen Schokoladenkonfekt verwendete Rohkakao zu 60 v H das Wachstum von Trinidad und zu 40 v H das Wachstum Venezuelas ist, so müssen für die Zucker- und Rohkakaobestandteile getrennte Bescheinigungen auf Vordruck FF übergeben werden, und im Falle der letzteren muß der durch die Bescheinigung D erfaßte Hundertteil angegeben werden. Was den Anteil der dem Kakao zuzuschreibenden Zollbelastung anbetrifft, so wird dann eine Vorzugsbehandlung in dem Verhältnis von 60 v H gewährt werden.

11. Sofern der Einnehmer durch die Vorlage der Bescheinigung oder Bescheinigungen hinreichend überzeugt ist, wird er die Waren unverzüglich zur Einfuhr mit dem Anspruch auf die Vorzugssätze zulassen. Der Einnehmer kann in irgendeinem Zweifelsfall oder beim Vorliegen einer unvollständigen oder formwidrigen Bescheinigung die Vorlage von Rechnungen, Ladungsverzeichnissen oder irgendeinen derartigen weiteren Beweis, wie er es für nötig erachtet, fordern, aber während der Vorlage solches Beweises kann er, sofern er nicht Grund

sächliche Übersee-Eigentümer der Waren zur Zeit der Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich ist, vorausgesetzt, daß er die nötige Kenntnis der Tatumstände hat. Solche Personen sollten bedacht sein, sich selbst auf den Bescheinigungen als „Lieferanten" und nicht bloß als Exporteur zu bezeichnen.

dem Verdacht hat, daß ein Hinterziehungsversuch vorliegt, die ufnahme der Waren in eine Niederlage zu dem vollen Zollsatz ge- tten, vorbehaltlich der Richtigstellung und unter der Voraussetzung, ß ein zufriedenstellender Nachweis des Anspruchs auf den Vorzugs- z ohne unangemessenen Verzug erbracht wird. Gehen Waren zum vecke der Verbringung auf eine Zollniederlage ein, so kann der nnehmer während der Festsetzung des Zollsatzes, zu dem die Waren r pflichtig entschieden werden mögen, deren Verbringung auf eine llniederlage gestatten.

12. Die Vorzugssätze finden auf zollpflichtige Waren Anwendung, vor dem 1. September 1919 zur Verbringung auf eine Zollnieder- je eingegangen sind oder sich bereits auf einer Niederlage befunden ben (in dem Falle von Tee vor dem 2. Juni 1919), und die nzelheiten über Versendung und Ursprung, wie sie in den amtlichen legen verzeichnet sind, werden gewöhnlich angenommen. Die gleiche rschrift wird mit Bezug auf Reichs- oder Nichtreichswaren an- wendet, die auf einer Niederlage vor dem 1. September 1919 gemischt r zusammengesetzt worden sind. In dem Falle von Mischungen rd der Zoll zu Vorzugssätzen in dem Verhältnis der in den schungen nachweislich enthaltenen Reichswaren erhoben. Es ver- t sich, daß, wo die amtlichen Belege nicht ausreichen, die Reichs- sendung und den Reichsursprung zu erweisen, die Beweislast in n Fällen laut Gesetz dem Importeur verbleibt.

13. In dem Falle, wo Reichswaren nach dem Vereinigten nigreich versandt werden, die unterwegs umgeladen oder die von em fremden Hafen aus nach Überland-Durchfuhr von dem Reichs- sprungsland verschifft worden sind, wird von dem Importeur zur Zeit Eingangsanmeldung zur Unterstützung der Ursprungsbescheinigung Durchfuhrladungsverzeichnis oder der Eisenbahnversandschein von Erzeugungslande nach dem Vereinigten Königreich gefordert den. Wo ein Durchfuhrladungsverzeichnis oder ein Eisenbahn- andschein nicht verfügbar ist, werden die Rechnung, das örtliche ungsverzeichnis oder der örtliche Versandschein von dem Ausgangs- kte des Ursprunges und die Ankunfts- oder Landungsbescheinigung und die Ausfuhrbescheinigung vom Verschiffungshafen gefordert den. Solche Bescheinigungen sind von dem zuständigen Kolonial- ausländischen Zollbeamten am Verschiffungshafen zu unterzeichnen, in letzterem Falle muß die Unterzeichnung durch die Britische sulatsbehörde visiert sein. Es ist wesentlich nachzuweisen, daß die en von einem Teile des Reiches nach dem Vereinigten Königreich nicht von einem fremden Lande versandt waren, von dem aus nachträglich nach dem Vereinigten Königreich nochmals versandt en.

14. In dem Falle von Postpaketen, die von einem Teile des hes ankommen, wenn der Inhalt nicht Verkaufsware ist und nicht 0 im Werte für irgendeinen Adressaten überschreitet, wird bei vorhandensein eines Verdachtsgrundes der folgende kurze Be- nigungsvordruck als genügender Ursprungsnachweis zur Forderung Vorzugszollsatzes angenommen werden, ausgenommen in dem e von bearbeitetem Tabak, gereinigtem Zucker, Melassen und erauszügen: —

„The contents of this package are not merchandise for le, and every dutiable article herein is the growth or oduce, or, if a manufactured article, is to the extent of at ast one-fourth of its present value bona fide the manufac- re of (Empire country of origin)."

Alle anderen Postpakete, einschließlich aller Pakete, die bearbeiteten , gereinigten Zucker, Melassen und Zuckerauszüge usw. enthalten, werden den herkömmlichen Vorschriften über den Ursprungsnachweis, wie er im allgemeinen für Waren, wie in dem ersten Teile dieser Bekanntmachung aufgeführt, Anwendung findet, unterworfen sein.

15. Die vorgeschriebenen Ursprungsbescheinigungs-Vordrucke sind als Zollverkaufsvordrucke (Nrn. 119—122) gedruckt und können unmittelbar von H. M. Stationery Office oder durch die gewöhnlichen Agenten bezogen werden.

16. Abdrücke dieser Bekanntmachung können bei irgendeinem Zollamt oder der Dienststelle eines Zoll- und Akziseeinnehmers in Großbritannien oder Irland bezogen werden.

Custom House, London, E. C. 3.
23. August 1920.

Anlage A.

Tabelle der Vorzugssätze.

Waren	Zollsatz
Tee, Kakao, Kaffee, Zichorie, Korinthen, Getrocknete oder konservierte Früchte (Feigen und Feigenkuchen, Pflaumen, gemeinhin französische Pflaumen genannt, und Katharinenpflaumen, [Brünellen], Zwetschen [Backpflaumen], alle anderen getrockneten oder konservierten Pflaumen und Rosinen), Zucker, Glykose, Melasse, Saccharin, *) Motorsprit, Tabak, anderer als Zigarren	5/6 des vollen Zollsatzes
Zigarren	5/6 des vollen Zollsatzes je Pfund und 2/3 des Zuschlagwertzolles
Artikel, die nach den durch Abschnitt 12 des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 festgesetzten neuen Einfuhrzöllen zollpflichtig sind, nämlich: — Kraftwagen usw. und Teile davon, Musikinstrumente und Teile davon, Stand-, Wand- und Taschenuhren und Teile davon sowie Kinematographenfilms	2/3 des vollen Zollsatzes
Wein: —	
nicht über 30° Weingeist von Normalstärke	60 v H des vollen Zollsatzes
über 30° Weingeist von Normalstärke	66 2/3 v H des vollen Zollsatzes
Zuschlagzoll für schäumende Weine in Flaschen	70 v H des vollen Zollsatzes je Gallon und 2/3 des Zuschlagwertzolles
Zuschlagzoll für stille Weine in Flaschen	50 v H des vollen Zollsatzes

*) Nach dem Finanzgesetze von 1920 wird der Zoll für ein geführten Motorsprit vom 1. Januar 1921 ab aufhören, erhoben zu werden.

	Vorzugssätze						Voller Sätze					
	in Gebinden			in Flaschen			in Gebinden			in Flaschen		
	£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d
Branntwein: — für jedes Gallon, berechnet nach der Normalstärke von —												
Brandy oder Rum	3	12	10	3	13	10	3	15	4	3	16	4
Rum, nachgemachter, oder Wacholder-Branntwein (Genever)	3	12	11	3	13	11	3	15	5	3	16	5
Nicht gesüßter Branntwein, anderer als der bereits aufgeführte	3	12	11	3	12	11	3	15	5	3	15	5
für jedes Gallon parfümierten Branntwein	5	16	—	5	17	—	6	—	—	6	1	—
für jedes Gallon Liköre, Kordials, Mischungen und andere Zubereitungen in Flaschen, in einer Weise einklariert, die erkennen läßt, daß die Alkoholstärke nicht festgestellt werden soll	—	—	—	4	19	1	—	—	—	5	2	5
für jedes Gallon, berechnet nach der Normalstärke, von Branntwein jedweder Art, vorstehend nicht aufgeführt, einschließl. Naphtha und Methylalkohol, durch Reinigung trinkbar gemacht, sowie Mischungen und Zubereitungen, die Weingeist enthalten	3	12	11	3	13	11	3	15	5	3	16	5
für jedes Gallon von gesüßtem Branntwein, einschl. Liköre Kordials, Mischungen und andere Zubereitungen, die Branntwein enthalten, wenn ihre Stärke festgestellt ist	3	13	10¼	3	14	10¼	3	16	6½	3	17	6½

Die obigen Sätze beziehen sich auf 3 Jahre oder mehr eingelagerten Branntwein. In dem Falle von für einen kürzeren Zeitabschnitt eingelagerten Branntwein werden geringe Zuschlagzölle erhoben. Diese werden durch die Vorzugsbehandlung nicht berührt und werden voll in dem Reichs-Zolltarif ausgeworfen.

APPENDIX FF.

FORM OF ADDITIONAL CERTIFICATE to be given by the manufacturer of composite goods in respect of the dutiable ingredient or ingredients of which a reduction of duty is claimed under the Imperial Customs Tariff as being the growth, produce or manufacture of the British Empire.

I ..... hereby certify that I am (1) ..... of .....) the manufacturer[s] of the articles included in this certificate (and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said manufacturer[s]).

I have the means of knowing, and I do hereby certify that the dutiable ingredient[s] viz. (2) ..... used in the manufacture of the merchandise designated below, which merchandise is of (3) ..... manufacture (4) and which is to be shipped to (5) ..... via (6) ..... consigned to ..... merchant at (7) ....., consist[s] wholly (8) of goods included in the attached (9) certificate[s] of Empire origin, given by the grower[s], producer[s] or manufacturer[s].

(4) (Port of Shipment .....)

Number and Description of Packages.	Marks and Numbers.	Weight or Quantity.	Total Value.	Contents.

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

(1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank, as the case may be, unless the person giving the certificate is the sole proprietor of the business, when the words in brackets may be omitted.
(2) Specify the dutiable ingredient or ingredients in respect of which preference is claimed.
(3) Country of manufacture.
(4) The words in brackets may be omitted where the manufacturer is not the actual exporter, provided that in such a case the exporter gives the supplementary certificate endorsed thereon.
(5) Port of ultimate destination.
(6) Delete in case of goods shipped direct.
(7) Address.
(8) If any dutiable ingredient is not wholly covered by a Certificate D, E or F, and is therefore not entitled to preference on its whole quantity, a separate Certificate FF is to be used for that ingredient the word „wholly" being deleted, and the words „as to .... %" inserted, the percentage covered by the Certificate D, E and F being stated.
(9) Attach Certificate [s] of origin in form D, E or F, to be given by the grower, producer or manufacturer of the dutiable ingredient or ingredients in respect of which preference is claimed. The supplementary exporters certificate on Form D, E or F need not be given but the necessary export particulars must be given on this Form, either by the manufacturer himself or the actual exporter (see Note (4) above).

SUPPLEMENTARY CERTIFICATE to be given by the exporter in cases where the manufacturer of the goods above specified is not himself or by his agent the actual exporter, and is not in a position to furnish the particulars of shipment etc. (see Note (4) to main certificate).

To be endorsed on the main certificate.

I ..... hereby certify that I am (1) ..... of ..... the exporter of the merchandise specified in the foregoing certificate, and that I am duly authorised to make and sign this certificate on behalf of the said .....

I have the means of knowing, and I do hereby certify that the merchandise referred to is of (2) ..... manufacture and that such merchandise is to be shipped to (3) ..... via (4) ..... consigned to ..... at (5) .....

Port of Shipment .....

..... Signature.

Dated at ..... this ..... day of ..... 19..

(1) Insert the word Partner, Manager, Chief Clerk or Principal Official, giving rank as the case may be.
(2) Country of manufacture.
(3) Port of ultimate destination.
(4) Delete in case of goods shipped direct.
(5) Address.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 28. April 1924 bis 4. Mai 1924 auf 335 v. H.,
„ 5. Mai 1924 „ 11. „ 1924 „ 332 „ .

Neuordnung der Fabrikationssteuer auf Beleuchtungskörper. Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1923 Nr. 2710 (Gazzetta Ufficiale Nr. 304 vom 28. Dezember 1923 S. 7374).

Artikel 1. Vom Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung an werden die Artikel 6 bis 14 der Königl. Verordnung vom 16. November 1921 Nr. 1593[2]) bezüglich der Steuer auf Beleuchtungskörper aufgehoben und treten die Bestimmungen der beigefügten, von dem Finanzminister auf Unsere Anordnung hin gezeichneten Anlage in Kraft.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Anlage.

Artikel 1. Es wird eine Fabrikationssteuer auf nachstehend aufgeführte elektrische Beleuchtungskörper in der für jeden derselben angegebenen Höhe eingeführt:

a) elektrische Glühlampen mit Kohlenfaden und einer Stärke von
1. nicht über 10 Watt ..... 1 Stück 0,25 Lira
2. über 10, aber nicht über 110 Watt ... 1 „ 0,50 „
3. über 110 Watt ..... 1 „ 1 „

b) elektrische Glühlampen mit Metallfaden und zu dem gewöhnlichen Typ (mono-watt) gehörend und einer Stärke von
1. nicht über 5 Watt ..... 1 Stück 0,25 Lira
2. über 5 Watt, aber nicht über 60 Watt 1 „ 0,85 „
3. „ 60 „ „ „ „ 200 „ 1 „ 1,50 Lire
4. „ 200 „ „ „ „ 500 „ 1 „ 3 „
5. „ 500 „ ..... 1 „ 6 „

c) elektrische Glühlampen, von einer Einheitsstärke von 1/2 Watt oder auch unter 1 Watt oder andere Beleuchtungskörper jeden Systems, in einer Stärke von
1. nicht über 5 Watt ..... 1 Stück 0,25 Lira
2. über 5 Watt, aber nicht über 60 Watt 1 „ 1 „
3. über 60 Watt, aber nicht über 200 Watt .. 1 Stück 3 Lire
4. „ 200 „ „ „ „ 500 „ 1 „ 6 „
5. „ 500 „ ..... 1 „ 10 „

d) Bogenlampen, ohne die reinen oder metallisierten Kohlenstifte 1 kg 3 Lire

e) Kohlenstifte, rein oder metallisiert oder zu einem anderen System als dem der Bogenlampen gehörend .... 1 kg 2 Lire

In derselben Höhe wird der Fabrikationssteuerzuschlag für elektrische Beleuchtungskörper jeden Systems bei der Einfuhr aus dem Ausland erhoben. Usw.

Für die auf Kosten der Interessenten durchzuführende Regenerierung von Beleuchtungskörpern wird die erwähnte Steuer für jede in den Verbrauch übergeführte Teilmenge um ein Drittel ermäßigt. Solche Leuchtkörper müssen jedoch in deutlicher und sichtbarer Weise als regenerierte Erzeugnisse erkennbar sein.

Für die Ausfuhr bestimmte Beleuchtungskörper werden von der Steuer befreit.

Etwaige aus der Tarifierung der obenerwähnten Erzeugnisse sich ergebenden Streitigkeiten werden nach dem für Zollstreitigkeiten geltenden Verfahren entschieden.

Artikel 2. Jeder Fabrikant von steuerpflichtigen elektrischen Beleuchtungskörpern oder deren Bestandteilen muß eine von demjenigen technischen Finanzamte, in dessen Amtsbezirk sich die betreffende Fabrik befindet, ausgestellte Fabrikationsbewilligung besitzen. Für diese ist von den Fabriken zur Fabrikation der unter a, b, c und d des Artikel 1 angegebenen Beleuchtungskörper eine Gebühr von 100 Lire, von Fabriken zur Fabrikation von Kohlenstiften (Buchstabe e desselben Artikels) eine Gebühr von 30 Lire und von Fabriken, die gleichzeitig Kohlenstifte und andere Beleuchtungskörper oder Kohlenstifte und Bestandteile von Beleuchtungskörpern zu fabrizieren beabsichtigen, eine Gebühr von 150 Lire zu bezahlen.

Artikel 3. Die Fabriken, welche die im Artikel 1 angegebenen Beleuchtungskörper fabrizieren, werden einer ständigen finanzamtlichen Überwachung unterstellt. Die Finanzbehörde ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der von ihr als für diese Überwachung notwendig erscheinenden Maßnahmen zu verlangen.

Mit einem Regulativ können besondere Normen für die Überwachung von Fabriken zur Fabrikation von Bestandteilen zu Beleuchtungskörpern und über die Bestimmung und die Verwendung der aus dem Auslande eingeführten derartigen Bestandteile erlassen werden.

Artikel 4 bis 18. (Art der Überwachung, der Steuerzahlung, Leistung einer Sicherstellung, Strafbestimmungen.)

Artikel 19. Der Finanzminister wird ermächtigt, ein die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anlage enthaltendes Regulativ zu verkünden, sowie im Verordnungswege zu verfügen, daß nur solche Beleuchtungskörper in den Verkauf gebracht werden dürfen, die auf Kosten der inländischen Erzeuger und der Importeure, mit besonderen Kennzeichen versehen sind, aus denen die Bezahlung der Steuer, wie sie behördlicherseits vorgeschrieben wurde, zu ersehen ist.

Die Art dieser Kennzeichen und die Bestimmungen für ihre Anbringung werden ebenfalls im Verordnungswege durch den Finanzminister erlassen werden. Diese Verordnung wird auch Vorschriften über die Feststellung der Nämlichkeit der in Lager- oder in Verkaufsräumen sich befindlichen Erzeugnisse innerhalb einer bestimmten Frist enthalten, wobei für Übertretungen die im Artikel 11 vorgeschriebenen Geldstrafen zur Anwendung kommen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 485.
[2]) Ebenda 1922 S. 588.

Libyen (Tripolis und Cyrenaika): Zolltarif. Königl. Verordnung vom 14. Juni 1923 Nr. 1582 (Gazzetta Ufficiale Nr. 179 vom 31. Juli 1923 S. 5569).

Artikel 1. Die anliegenden, auf Unsere Anordnung vom vorschlagenden Minister gezeichneten Zolltarife (Anl. A und B), welche bei der Einfuhr von Waren nach Tripolis und Cyrenaika und bei der Ausfuhr aus diesen Ländern anzuwenden sind, werden genehmigt.

Artikel 2. Die Zölle werden ohne Rücksicht auf den Zustand der Waren erhoben und können weder ganz noch teilweise wegen einer Beschädigung, welches auch deren Ursache sei, erlassen werden.

Artikel 3. Die auf die Erzeugnisse, welche aus Italien und den anderen italienischen Kolonien stammen und von dort kommen, gewährten Zollermäßigungen werden in gleicher Weise auf die ausländischen Erzeugnisse angewendet, welche nach Entrichtung des Eingangszolls im Königreiche und in den anderen italienischen Kolonien nach Tripolis und Cyrenaika eingeführt werden.

Damit die Waren die in Rede stehende Begünstigung genießen können, müssen sie mit einer von der italienischen oder kolonialen Zollverwaltung vollzogenen Ausfuhrbescheinigung versehen sein.

Die Gouverneure von Tripolis und Cyrenaika werden die Vorschriften für die Vorzugsbehandlung, die den für Italien bestimmten Waren zusteht, und zwar für den Fall festsetzen, daß die Ausfuhr aus den Kolonien mit einem Ausfuhrzoll belegt sein sollte.

Artikel 4. Die spezifischen Einfuhrzölle sind in Gold oder in Staatskassenscheinen oder Banknoten mit Hinzurechnung des Zollaufgeldes, das von dem Kolonialminister halbjährlich festgesetzt wird, zu entrichten.

Der Kolonialminister kann jedoch die Höhe des Aufgeldes auch vor Ablauf des Halbjahrs ändern, wenn eine Änderung erforderlich erscheint.

Die nach dem Werte zu erhebenden Eingangszölle sowie die Ausfuhrzölle werden dagegen in Papiergeld gezahlt.

Artikel 5. Der Wert der einem Wertzoll unterworfenen Waren setzt sich aus dem Preise der Ware selbst im Ursprungsland und den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zur Kolonie zusammen. Die Zollbehörde berechnet den Wert in italienischer Lire auf Grund der von ihr als ordnungsgemäß anerkannten Fakturen, wobei sie jedoch auch noch andere ihr zur Verfügung stehende Mittel und Wege benutzen kann.

Der Einführer hat die Verpflichtung, für jede Partie Waren die Originalfaktura oder ein anderes von der Zollbehörde als gleichwertig angesehenes Schriftstück vorzulegen. Die Faktura muß eine vom Einführer unterschriebene Bescheinigung enthalten, in der er die Richtigkeit aller in der Faktura enthaltenen Angaben versichert und die Haftung für jegliche unrichtige Erklärung in ihr übernimmt.

Für die Zwecke der Nachprüfung des angegebenen Wertes hat die Zollbehörde das Recht, die Bücher, Rechnungen, Briefe und andere Schriftstücke, die sich auf die zur Verzollung gestellten Waren beziehen, einzusehen.

Wenn der Einführer einen Wert angibt, welcher der Zollbehörde als unter dem wahren zu liegen scheint, so hat sie das Recht, die Waren zu dem Fakturenpreise mit Aufschlag von 8 v H selbst zu erwerben.

Durch Verfügung des Gouverneurs werden die bei der Ausübung dieses Rechtes zu beachtenden Vorschriften erlassen.

Die Gouverneure sind ermächtigt, für Waren, die fortlaufend und in größerem Umfange eingeführt werden, eigene Tabellen der Zollwerte, und zwar nach Anhörung der örtlichen Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern aufzustellen.

Artikel 6. Die spezifischen Einfuhrzölle werden vom Rein- oder Rohgewichte erhoben, je nachdem die Waren einem Zolle vor über 50 Lire oder weniger für 100 kg unterworfen sind. Wenn der Zoll vom Reingewichte, vom Raumgehalte oder von dem Werte der Waren erhoben wird, so werden die Umschließungen stets für sich verzollt, wenn es sich nicht um solche handelt, welche für gewöhnlich zur Beförderung solcher Waren verwendet werden.

Bei der Ausfuhr werden die spezifischen Zölle stets von dem Rohgewichte erhoben.

Artikel 7. Streitigkeiten bezüglich der Beschaffenheit der Waren oder der Festsetzung des Wertes werden, wenn letzterer nicht vorher in der amtlichen Tabelle festgesetzt ist, in derselben Weise entschieden wie sie in den geltenden Bestimmungen im Königreiche vorgeschrieben ist, wobei sinngemäß die in dieser Hinsicht dem Finanzministerium übertragenen Befugnisse dem Gouverneur und den mit den weiteren Vollmachten zur Regelung der Angelegenheit zuständigen Behörden übertragen werden.

Artikel 8. Änderungen der in den Tarifen enthaltenen Zollsätze kommen nicht eher zur Anwendung, als bis die sie enthaltende Verfügung entweder im Bollettino Ufficiale der Kolonie oder durch öffentlichen Anschlag im Zollamt veröffentlicht ist.

Bei Tarifänderungen finden Anwendung:

a) auf die aus Freilägern, Zollägern oder allgemeinen Niederlagen stammenden Waren die vorher geltenden Zölle, jedoch nur, wenn vor dem Inkrafttreten der neuen Zölle beim Zollamt die Anmeldung zum Eintritt in den freien Verkehr erfolgt ist und außerdem die Ware zur Abfertigung vorgeführt ist. Als zur Abfertigung beim Zollamt vorgeführt gelten die Waren, die sich in zeitweiliger oder unmittelbarer Bewachung durch die Zollbehörde befinden, sowie auch die sich an Bord eines im Hafen ankernden Schiffes befindenden, sofern das Manifest schon abgegeben ist.

Die neuen Zollsätze finden jedoch auch in den Fällen Anwendung, daß die Ware schon vorgeführt und die Anmeldung abgegeben ist, wenn das neue Verfahren für den Einführer günstiger ist als das vorhergehende;

b) auf die nach dem Ausland bestimmten Waren die im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung geltenden Zölle;

c) auf die beschlagnahmten oder für verfallen erklärten Waren die an dem Tage geltenden Zölle, an dem sie verkauft oder entweder gegen Sicherstellung oder infolge Beendigung des Strafverfahrens freigegeben werden;

d) auf die aus Schiffbrüchen stammenden ausländischen oder auf im Stiche gelassene Waren die am Tage des Verkaufs geltenden Zölle.

Artikel 9. Bei der Einfuhr nach Tripolis und Cyrenaika sind unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften folgende Gegenstände zollfrei:

1. Effekten und Möbel von Regierungs-, Zivil- und Militärbeamten, die sich von Amts wegen in die Kolonie zu begeben haben. Die Zollfreiheit wird gegen Vorlegung eines betreffenden Antrags bei der Zollbehörde, dem ein Verzeichnis der einzuführenden Effekten und Möbel beizufügen ist, gewährt. Die Einfuhr kann nach und nach, jedoch innerhalb eines Jahres nach Übersiedlung des Beamten in die Kolonie, erfolgen, das Verzeichnis für alle Gegenstände muß jedoch bei der ersten Einfuhr vorgelegt werden.
2. Effekten, Geräte und tragbare Werkzeuge von Reisenden sowie eine kleine Auswahl von Büchern und Bett- oder Tisch-

wäsche, die sie mit sich führen, vorausgesetzt, daß sie gebraucht und dem Stande der Reisenden entsprechend ist.

3. Effekten, Waffen, Möbel, Bücher, Wagen, Fahrräder, zur Ausübung des Berufs erforderliche Gegenstände oder andere Gegenstände für den häuslichen Bedarf, welche denen gehören, die ihren Wohnsitz in die Kolonie verlegen, vorausgesetzt, daß alles gebraucht und dem Stande ihres Besitzers entsprechend ist. Die Zollfreiheit wird nicht gewährt, wenn die Einfuhr nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Abgabe der Anmeldung über die Verlegung des Wohnsitzes ab gerechnet beendet ist und wenn nicht nach den Bestimmungen in Nr. 1 dieses Artikels verfahren ist.
4. Landwirtschaftliche Gerätschaften, Werkzeuge, Hausgerät und Effekten, die von Landleuten und Arbeitern oder Eingeborenen eingeführt werden, die sich, um in der Kolonie zu arbeiten, dort zeitweise aufhalten.
5. Kostüme, Theaterbedürfnisse, gebrauchte, und Opernpartituren, die Schauspieler und Künstler mit sich führen und von Ort zu Ort bringen; von wandernden Künstlern gebrauchte Instrumente, von Gauklern mitgeführte Tiere für öffentliche Schaustellungen.
6. Drucksachen und andere Gegenstände, die für wissenschaftliche Institute als Geschenke eingehen und wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen.
7. Effekten und Möbel für die erste Einrichtung von Berufskonsuln, sofern deren Regierungen das gleiche Zugeständnis gewähren.

   Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit wird auch für die Uniformen, Fahnen, Wappen und dergleichen sowie für die Einrichtungen der Kanzleien, die von den betreffenden Regierungen für den Dienstgebrauch der Konsuln eingeführt werden, Zollfreiheit gewährt.
8. Gegenstände für Missionen und Religionsgemeinschaften, sofern sie nur zur Ausübung der Religionsgebräuche dienen.

   Der Gouverneur kann, wenn er es für gut befindet, in gewissen Fällen die zollfreie Einfuhr auf eine bestimmte Jahresmenge beschränken.
9. Die Waren, mit Ausnahme der ausländischen, nicht im Königreiche nationalisierten Waren, der Eßwaren und Getränke, die unmittelbar von der Kolonialverwaltung oder in deren Auftrag von einer anderen Verwaltungsbehörde zur Verwendung im eigenen Dienstbetriebe angeschafft sind.

   Die im Sinne dieses Paragraphen zollfrei eingeführten neuen Gegenstände für den Dienstbetrieb sind zu verzollen, wenn sie von der Kolonialverwaltung verkauft werden.
10. Tiere zu Zuchtzwecken (männlich und weiblich) oder solche für landwirtschaftliche Arbeiten; Bienen; Seidenwurmeier; Ölkuchen von ölhaltigen Sämereien oder Zuckerrüben; Präparate gegen Rebkrankheiten (einschließlich des einfachen Schwefels oder des Schwefelkupfers); chemischer oder organischer Dünger; Stroh; lebende Pflanzen, Setzlinge, Senker und Knollen; Saatgetreide und Sämereien im allgemeinen; Sprengstoffe für die Landwirtschaft; Stangen und Pfähle als Stützen für Pflanzen; landwirtschaftliche Maschinen, deren Teile und Ersatzstücke sowie Motore für sie; landwirtschaftliche Geräte; Apparate und Werkzeuge für die Schwamm- und Thunfischfischerei; Apparate und Werkzeuge für die Erforschung der Tiere, einschließlich der für die Zucht der Seidenraupen, Bienen und Haustiere erforderlichen; Berieselungspumpen sowie Motore für deren Betrieb; und Materialien für den Bau von Bohr- oder artesischen Brunnen.

    In allen diesen Fällen wird die Zollbefreiung unter Beachtung der von dem Gouverneur erlassenen Bedingungen und Vorschriften gewährt.
11. Muster, die Waren darstellen sollen, wenn sie ohne wirklichen Wert sind und augenscheinlich für sich nicht verwendet werden können.
12. Überzähliger Schiffsproviant, sofern er nachweislich aus der Kolonie stammt und es sich nicht um Monopolgegenstände handelt.
13. Schiffsproviant, mit Ausschluß der Monopolgegenstände, der aus dem Ausland von zur Schiffahrt zugelassenen Schiffen mitgeführt wird und zum Verbrauch an Bord für Mannschaft und Passagiere während des Aufenthalts im Hafen dienen soll.
14. Aus Schiffbrüchen angesichts der Küste geborgene Waren aus der Kolonie, wenn deren Ursprung in unzweifelhafter Weise nachgewiesen ist.
15. Reste von Masten und Segel, Anker, Tauwerk von an den Ufern der Kolonie gestrandeten Schiffen jeder Nationalität sowie die Trümmer von italienischen Schiffen und solchen der Kolonie, die an fremden Küsten Schiffbruch erlitten haben, sofern die Einfuhr von letzteren binnen 9 Monaten erfolgt und der Schiffbruch durch vorschriftsmäßige Bescheinigungen bewiesen wird.
16. Frische oder eingesalzene, in den Küstengewässern der Kolonie gefangene Fische.

Artikel 10. Der Minister der Kolonien wird ermächtigt:

a) die Zölle bis zu 50 v H zu erhöhen für Waren, die in gleicher Weise in dem Gebiete der Kolonie hergestellt werden können;
b) Zollfreiheit für gewisse Waren zu gewähren, wenn es besondere und zwingende Umstände für ratsam erscheinen lassen.

In beiden Fällen ist die Verfügung nach vorheriger Anhörung der Meinung der Gouverneure der Kolonie zu erlassen.

Artikel 11. Die Gouverneure von Tripolis und Cyrenaika sind berechtigt:

a) besondere Ausfuhrzölle mit Rücksicht auf den Marktpreis und den Verpflegungszustand in der Kolonie zu erheben;
b) unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Minister der Kolonien die Einfuhr und Ausfuhr von Waren zu verbieten, wenn besondere oder zwingende Umstände es erfordern, sowie selbst die Vernichtung anzuordnen, wenn die Notwendigkeit entsteht, die Sicherheit der Kolonie, die öffentliche Wohlfahrt, die Landwirtschaft und Viehzucht zu schützen;
c) Freiläger unter Erlassung der erforderlichen Vorschriften zu genehmigen;
d) die Ein- und Ausfuhr auf Zeit durch besondere Verfügung zu genehmigen und zu regeln, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministers der Kolonien;
e) die Ein- und Ausfuhr von Salz mit Zöllen zu belegen, wenn das gegenwärtig geltende Salzmonopol abgeändert werden sollte.

Artikel 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung in der Gazetta Ufficiale folgenden Tage in Kraft.

Zolltarif für Tripolis und Cyrenaika.

I. Einfuhrzölle.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zoll: vom Werte für Waren, herstammend und kommend aus Italien oder italienischen Kolonien	Zoll: vom Werte für Waren, herstammend und kommend aus dem Ausland	Zoll: spezifischer (Goldlire), für Waren, herstammend und kommend aus Italien oder italienischen Kolonien	Zoll: spezifischer (Goldlire), für Waren, herstammend und kommend aus dem Ausland
	Abschnitt I.					
1	Pferde	Stück	—	—	40	60
2	Maultiere	"	—	—	20	35
3	Esel	"	—	—	5	10
4	Rindvieh	100 kg Lebendgewicht	—	—	12	16
5	Schafe oder Ziegen	Stück	—	—	4	6
6	Schweine:					
	a) im Gewichte bis 30 kg	"	—	—	4	6
	b) " " über 30 kg	"	—	—	25	40
7	Fleisch, gesalzen, geräuchert oder auf eine andere Art zubereitet	100 kg	—	—	35	50
8	Milch, entkeimt	"	—	—	5	15
9	" eingedickt	"	—	—	15	50
10	Milchbutter	"	—	—	25	50
11	Käse	"	—	—	20	30
12	Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	"	—	—	10	10
13	Kaffee	"	—	—	20	60
14	Zucker	"	—	—	15	40
15	Konfitüren und Schokolade	"	—	—	50	100
16	Biskuit	"	—	—	25	50
17	Tee	"	—	—	frei	60
18	Konserven und Tomatensalse	"	—	—	10	25
19	Weizen	"	—	—	1,50	2
20	Gerste	"	—	—	1	1,5
21	Reis	"	—	—	4	6
22	Mehl aus Weizen, Reis und Roggen	"	—	—	3[1]	6
23	Grieß	"	—	—	5[1]	10
24	Teigwaren aus Weizenmehl einschließlich der Glutenteigwaren	"	—	—	6[1]	10
25	Hülsenfrüchte, getrocknet	"	—	—	4	8
26	Kartoffeln	"	—	—	2	4
27	Pomeranzen	"	—	—	3	6
28	Zitronen	"	—	—	1	2
29	Obst, Hülsenfrüchte und Küchengewächse:					
	a) frisch	"	—	—	5	10
	b) im eigenen Safte eingemacht, auch mit Zuckerzusatz, in Essig, Salzlake und in Öl	"	—	—	15	30
	c) in Weingeist	"	—	—	60	120
30	Früchte, getrocknet:					
	a) Datteln	"	—	—	15	15
	b) Nüsse, Haselnüsse und Mandeln:					
	1. mit Schale	"	—	—	10	20
	2. ohne Schale	"	—	—	25	35
	c) Feigen	"	—	—	10	20
	d) Weinbeeren	"	—	—	25	35
	e) nicht genannt	"	—	—	10	20
	Die zur Herstellung von Weingeist bestimmten Datteln und Feigen werden zu den halben betreffenden Zollsätzen unter Beachtung der von dem Gouverneur der Kolonie festzusetzenden Vorschriften und Bedingungen zugelassen.					
31	Mineralwässer	"	—	—	3	10
32	Bier:					
	a) in Flaschen von 1/2 l oder weniger	100 Stück	—	—	10	20
	b) " " über 1/2 l	1 "	—	—	25	50
	c) " Fässern oder Fäßchen	1 hl	—	—	25	50

[1]) Zum Zolle für die Herkunft aus Italien werden Mehl, Grieß und Teigwaren zugelassen, die in Italien aus auf Zeit eingeführtem Getreide hergestellt sind.

Tarif-nummer	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zoll			
			vom Werte für Waren, herstammend und kommend		spezifischer (Goldlire), für Waren, herstammend und kommend	
			aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland	aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland
33	Wein:					
	a) in Fässern, großen Korbflaschen und dergleichen	1 hl	—	—	12	25
	b) in Flaschen mit Strohgeflecht	„	—	—	18	35
	c) in Flaschen:					
	1. Schaumweine	100 Stück	—	—	60	120
	2. andere	„	—	—	40	80
	d) Wermut und Marsala	Flasche oder Liter	—	—	0,40	0,80
	Die über 1 *l* haltenden Flaschen werden als 2 oder mehr für jedes überschießende *l* oder Bruchteil davon gerechnet.					
34	Spiritus	1 hl	—	—	200	300
	Der im Königreiche vergällte Spiritus wird zum Satze von 17 Lire für 1 hl verzollt.					
35	Aquavit, Liköre und andere Trinkbranntweine, aromatisiert oder gesüßt:					
	a) in Flaschen:					
	1. von $^1/_2$ *l* oder weniger	Stück	—	—	1,25	2.25
	2. über $^1/_2$ *l*, aber nicht mehr als 1 *l*	„	—	—	2,50	4,50
	b) in anderen Behältnissen	1 hl	—	—	250	450
36	Sirupe für Getränke	100 kg	—	—	30	60
37	See- und Steinsalz	—	frei	frei	frei	frei
	Die Einfuhr von Salz ist der Verwaltung der Kolonie vorbehalten; sie kann jedoch die Einfuhr durch Einzelpersonen von für solche gewerbliche Zwecke erforderlichem Salze gestatten, wenn nachgewiesen wird, daß zu diesen Zwecken das in der Kolonie gewonnene nicht verwendbar ist.					
38	Tabak:					
	a) roh	—	frei	frei	frei	frei
	Die Einfuhr von rohem Tabak ist der Verwaltung der Kolonie vorbehalten.					
	b) zu Zigarren und Zigaretten verarbeitet	kg	—	—	60	60
	c) in anderer Weise verarbeitet	„	—	—	30	30
	Der auch aus dem Ausland für Rechnung der Verwaltung eingeführte verarbeitete Tabak ist zollfrei.					
	Die Verzollung von verarbeitetem Tabak zum persönlichen Gebrauche in Mengen von nicht über 2 kg ist gestattet.					
	Abschnitt II.					
39	Pistaziennußsamen	100 kg	—	—	5	10
40	Öle, tierische, für gewerbliche Zwecke	„	—	—	1	2
41	Öle, pflanzliche:					
	a) Olivenöl	„	—	—	25	25
	b) andere	„	—	—	30	45
	Die pflanzlichen Öle mit Ausnahme des Leinöls, die zu anderen gewerblichen Zwecken als der Herstellung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, werden zum ermäßigten Zollsatz von 2 oder 4 Lire für 100 kg, je nachdem sie aus Italien oder dem Ausland kommen, unter Beachtung der von dem Gouverneur der Kolonie zu erlassenden Vorschriften und Bedingungen abgefertigt.					
	Abschnitt III.					
42	Tauwerk aus Hanf, Leinen und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, über 5 m/m stark	„	—	—	20	30
43	Schnur und Bindfaden aus Hanf oder Jute	„	5 v H	5 v H	40	80
44	Garne aus Abfallbaumwolle	„	5 „	5 „	12	24
45	Garne aus Baumwolle, Hanf und Leinen:					
	a) roh	„	5 „	5 „	30	50
	b) gebleicht	„	5 „	5 „	40	70
	c) andere: gefärbt, merzerisiert usw.	„	5 „	5 „	50	80
	d) zum Nähen	„	5 „	5 „	60	100
46	Gewebe und andere Erzeugnisse aus Baumwolle, Hanf und Leinen:					
	a) roh	„	5 „	5 „	50	80
	b) gebleicht	„	5 „	5 „	60	120

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zoll			
			vom Werte für Waren, herstammend und kommend		spezifischer (Goldlire) für Waren, herstammen und kommend	
			aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland	aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland
	c) ungefärbt oder gefärbt	100 kg	5 v H	5 v H	85	130
	d) bedruckt	„	5 „	5 „	110	180
47	Garn aus Wolle:					
	a) roh	„	5 „	5 „	40	60
	b) gebleicht	„	5 „	5 „	50	90
	c) gefärbt	„	5 „	5 „	70	120
48	Gewebe aus Wolle	„	10 „	10 „	100	180
49	Teppiche aus Wolle	„	10 „	10 „	100	200
50	Berkan (Art Wollstoff)	„	10 „	10 „	30	70
51	Kopfbedeckung (Fez) aus Wolle	Stück	—	—	0,15	1,2
52	Waren, andere, aus Wolle	100 kg	10 v H	10 v H	125	220
53	Strichseide und Nähseide	„	5 „	5 „	400	500
54	Florettseide und Garn aus Florettseide	„	5 „	5 „	200	300
55	Gewebe und andere Waren aus Seide	„	5 „	5 „	600	800
	Garne und Gewebe aus künstlicher Seide werden wie solche aus natürlicher Seide verzollt.					
56	Gegenstände, genähte, aus Leinen, Hanf, Baumwolle, Wolle und Seide	—	—	—	Zoll des Gewebes + 15 v H	Zoll de Gewebe + 25 v
	Die Gewebe und genähten Gegenstände, gemischt, werden nach dem dem Gewichte nach in dem Gemisch überwiegenden Spinnstoffe verzollt.					
	Abschnitt IV.					
57	Eisen und Stahl, gewöhnlich und Spezial-, gewalzt	100 kg	—	—	1,50	4
58	Bänder, Draht, Röhren, Bleche, Verbindungsstücke aus Eisen, Gußeisen und Stahl	„	—	—	3	7
59	Schienen, Schwellen und Laschen für Eisen- und Straßenbahnen aus Eisen oder Stahl	„	—	—	2	5
60	Geschirr aus emailliertem Eisen	„	—	—	25	60
61	Gegenstände und Instrumente für Kunst und Gewerbe aus Eisen, Gußeisen oder Stahl	„	—	—	5	10
62	Waren aus:					
	a) Eisen, Gußeisen, Stahl oder Blei	„	5 v H	5 v H	10	40
	Röhren aus Blei und Drucklettern	„	5 „	5 „	4	20
	b) anderen gewöhnlichen Metallen	„	5 „	5 „	40	100
63	Maschinen aller Art, ausgenommen landwirtschaftliche Maschinen; Kessel für Maschinen; Zubehör für Maschinen; ihre Teile und Ersatzstücke	„	—	—	2	10
64	Uhren:					
	a) Taschenuhren					
	1. aus gewöhnlichem Metall	—	10 v H	15 v H	—	—
	2. „ edlem Metall	—	15 „	20 „	—	—
	b) andere	—	10 „	15 „	—	—
65	Gewehre, Pistolen und Revolver	—	10 „	15 „	—	—
66	Automobile zur Personenbeförderung	—	15 „	45 „	—	—
67	Automobile für alle anderen Zwecke	—	5 „	20 „	—	—
68	Motorräder	—	8 „	16 „	—	—
69	Fahrräder	Stück	—	—	20	40
70	Wagen für Feld- und Seilbahnen	100 kg	—	—	2	10
71	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, für Handelszwecke und den Fischfang	—	frei	frei	frei	fre
72	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge für Vergnügungszwecke	—	15 v H	45 v H	—	—
	Abschnitt V.					
73	Marmor, Alabaster und Steine für Bauzwecke, roh oder einfach vierkantig behauen oder gesägt	—	frei	frei	frei	frei
74	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien	—	„	„	„	„
75	Steine, gebrannte: Ziegelplatten, Ziegelsteine, Dachsteine, glatte Dachziegel	100 kg	—	—	0,30	1
76	Steinkohle und andere fossile Brennstoffe, natürliche, auch gepreßt und verkohlt	—	frei	frei	frei	frei
77	Kalk, gelöscht oder ungelöscht	—	frei	frei	frei	frei

Tarif-nummer	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zoll			
			vom Werte für Waren, herstammend und kommend		spezifischer (Goldlire), für Waren, herstammend und kommend	
			aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland	aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland
78	Zement, hydraulischer Kalk und Gips	100 kg	—	—	frei	0,50
79	Majolika und Fayence	"	—	—	15	25
80	Porzellan	"	—	—	30	50
81	Spiegel, eingerahmt, und Spiegelscheiben	"	10 v H	20 v H	5	20
82	Waren aus Glas oder Kristall	"	10 "	20 "	5	20
	Abschnitt VI.					
83	Brennholz und Holzkohle	—	frei	frei	frei	frei
84	Holz, roh oder gesägt:					
	a) Tanne, Buche, Pappel	100 kg	—	—	0,50	1
	b) alle anderen Arten	"	—	—	1	2
	c) Holzschwellen für Eisenbahnen	"	—	—	0,50	1
85	Ruder	—	frei	frei	frei	frei
86	Waren aus gewöhnlichem Holz:					
	a) rohe	100 kg	—	—	5	10
	b) andere	"	—	—	15	30
87	Möbel aus Holz	"	5 v H	5 v H	25	60
	Abschnitt VII.					
88	Mineralöle:					
	a) rohe sowie Rückstände der Destillation	—	frei	frei	frei	frei
	b) Schmieröle und Fette, mineralische	100 kg	—	—	2	2
	c) Petroleum für Brennzwecke	"	—	—	frei	5
	d) Benzin	"	—	—	frei	20
89	Öle, ätherische, Essenzen und Äther für Liköre und Parfümerien:					
	a) weingeisthaltige	kg	—	—	5	10
	b) andere	"	—	—	3	6
	Der Zoll für Öle, ätherische, Essenzen und Äther wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen erhoben.					
90	Parfümerien:					
	a) in Pulver- oder Pastenform	100 kg	—	—	100	200
	b) flüssige:					
	1. weingeisthaltige	"	—	—	300	600
	2. andere	"	—	—	150	300
	Der Zoll für Parfümerien wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließung erhoben.					
91	Seife:					
	a) gewöhnliche, für die Wäsche	"	—	—	8	20
	b) antiseptische	"	—	—	15	30
	c) parfümierte, transparente oder alle anderen	"	—	—	50	125
92	Stearin-, Paraffin- und Zeresinkerzen	"	—	—	20	30
93	Photographische und kinematographische Apparate und Materialien aller Art	—	20 v H	30 v H	—	—
94	Arzneimittel und pharmazeutische Erzeugnisse	—	3 "	6 "	—	—
95	Gerbstoffe aller Art	—	frei	frei	frei	frei
96	Pflanzen und Pflanzenteile für Färbereizwecke	—	frei	frei	frei	frei
97	Curcuma	100 kg	—	—	10	10
98	Nußbaumrinde	"	—	—	75	75
99	Farberden, natürliche	"	—	—	5	10
100	Farben und Lacke	"	5 v H	5 v H	10	20
	Abschnitt VIII.					
101	Häute:					
	a) roh, frisch oder gesalzen	—	frei	frei	frei	frei
	b) getrocknet	100 kg	—	—	30	30
	c) gegerbt:					
	1. Sohlenleder	"	—	—	40	50
	2. anderes	"	5 v H	5 v H	120	200
102	Häute, sudanesische, gegerbt auch mit erdigen Stoffen gefärbt, aber nicht weiter bearbeitet	—	—	frei	—	frei

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zoll			
			vom Werte für Waren, herstammend und kommend		spezifischer (Goldlire für Waren, herstammend und kommend	
			aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland	aus Italien oder italienischen Kolonien	aus dem Ausland
103	Transmissionsriemen aus Häuten, farbige	100 kg	—	—	5	25
104	Waren aus gegerbten Häuten ohne Haare:					
	a) aus dem Sudan	"	—	—	—	80
	b) andere	"	10 v H	10 v H	50	80
105	Pelzwaren	—	20 "	30 "	—	—
106	Transmissionsriemen aus Kautschuk mit Geweben	100 kg	—	—	5	25
107	Papier:					
	a) zum Verpacken, rauh, weder gebleicht noch gefärbt; Glas- und Schmirgelpapier	"	—	—	5	10
	b) weiß oder in der Masse gefärbt, auch liniiert und als Bücher, Register und dergleichen	"	—	—	60	120
	Das für Zeitungen bestimmte Papier wird mit 5 Lire bzw. 10 Lire verzollt, je nachdem es aus Italien oder dem Ausland stammt, unter Beachtung der von dem Gouverneur der Kolonie festgesetzten Vorschriften und Bedingungen.					
	c) Zigarettenpapier	"	—	—	160	200
	d) alle anderen Sorten; Pappen, dünne, und Waren aus Papier und Pappe	"	—	—	100	160
108	Pappen	"	—	—	15	30
109	Drucksachen und Lithographien	"	—	—	70	120
110	Plakate, Bezettelungen, Ankündigungen und dergleichen, lithographiert oder gedruckt, mit Zeichnungen oder Verzierungen auf Papier oder Pappe	"	—	—	25	50
111	Gedruckte Bücher und Noten	—	frei	frei	frei	frei
112	Musikinstrumente:					
	a) Klaviere und selbstspielende Klaviere	Stück	5 v H	5 v H	100	150
	b) andere	—	20 "	40 "	—	—
113	Gold und Silber in Barren, Klumpen, Staub und als Bruch	—	frei	frei	frei	frei
114	Golddraht, auch auf Spinnstoffe gesponnen	kg	—	—	10	20
115	Silberdraht, " " "	"	—	—	5	10
116	Juwelen und Waren aus Silber, Gold, Platin, auch mit Edelsteinen und Perlen	—	20 v H	40 v H	—	—
117	Stiefel, Stiefeletten und feine Schuhe aus Pelz oder Leder:					
	a) für Männer, Frauen, Knaben	Paar	—	—	2	4
	b) für Kinder	"	—	—	0,50	1
	Als Schuhwerk unter b werden die Schuhe gerechnet, welche über 7, aber weniger als 16 cm messen, von der Spitze bis zur äußersten Kante des Absatzes gerechnet.					
118	Sandalen und Pantoffeln aus Häuten	"	—	—	0,50	1
119	Hüte:					
	a) für Männer:					
	1. aus Stroh	Stück	—	—	0,75	1,5
	2. aus jedem anderen Stoffe	"	—	—	2	4
	b) für Frauen:					
	1. ausgerüstet	"	—	—	3,50	7
	2. nicht "	"	—	—	1,50	3
120	Mützen	"	—	—	0,75	1,5
121	Schirme	—	10 v H	15 v H	—	—
122	Federn vom Strauß:					
	a) roh	—	frei	frei	frei	frei
	b) bearbeitet	—	10 v H	20 v H	—	—
123	Kurzwaren, Spielwaren und Bürsten	100 kg	5 "	5 "	60	120
	Für die Tarifierung von Kurz- und Spielwaren werden die im Königreiche geltenden Bestimmungen angewendet.					
124	Hafer	"	—	—	1,50	3
125	Kleie	"	—	—	0,50	1
126	Heu	"	—	—	1,50	3
127	Filme für Kinematographen, belichtet	"	—	—	30	40
	Abschnitt IX.					
128	Alle in den vorhergehenden Abschnitten nicht aufgeführten Waren	—	5 v H	11 v H	—	—

II. Ausfuhrzölle.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zoll für Waren mit der Bestimmung nach Italien oder dessen Kolonien	Zoll für Waren mit der Bestimmung nach dem Ausland (Lire)
	Abschnitt I.			
1	Henna	100 kg	frei	10
2	Alfa- und Espartogras . . .	„	„	5
3	Gerste	„	„	5
	Abschnitt II.			
4	Schwämme[1]):			
	a) roh	„	„	50
	b) bearbeitet	„	„	100
	Abschnitt III.			
5	Manteca (arabische Schafbutter)	„	„	20
6	Thunfisch, gesalzen, in Öl oder einfach haltbar gemacht . .	„	„	30
7	Schafe	Stück	„	5
8	Rindvieh	„	„	50
9	Kamele	„	„	75
—	Andere Waren	—	„	frei

Jugoslawien.

Bestimmungen über die Trägergebühr. Rundschreiben der Generalzolldirektion Nr. 68 vom 9. März 1922 ZZ 14 681, abgeändert durch Rundschreiben Nr. 89 vom 23. April 1923 ZZ 19 340 (Službene Novine Nr. 43 vom 13. Februar 1923 und Nr. 99 vom 4. Mai 1923 ZZ 7795. Carinska Sluzla Nr. 1—3/1923).

Um ein gleichmäßiges und gesetzlich richtiges Vorgehen bei der Einhebung der Trägergebühr zu erreichen, habe ich die bezügliche gesetzliche Vorschrift einem Studium unterzogen und habe auf Grund des Artikel 20 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[2]) sowie nach Anhörung des Zollrats beschlossen:

I. 1. Die Trägergebühr wird in allen Fällen der Einfuhrverzollung eingehoben, insoweit in dem gegenwärtigen Rundschreiben eine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist.

2. Die Einhebung der Trägergebühr gemäß Artikel 23 Punkt 2a des Zolltarifgesetzes[3]) hat in allen Fällen zu erfolgen, wenn die Ware in das Zollmagazin oder auf den Zollausladeplatz bzw. auf die Zollrampe ausgeladen worden ist, da es in diesen Fällen zweifellos feststeht, daß irgendeine der in dem genannten Punkte angegebenen Tätigkeit vorgenommen werden muß.

3. Die Einhebung der Trägergebühr gemäß Punkt 2b des Artikel 23 ist in allen Fällen vorzunehmen, wo die Ware im Waggon unter teilweiser Entladung und Wägen auf den Brückenwagen verzollt wird.

4. Die Einhebung der Trägergebühr gemäß Punkt 2c des Artikel 23 ist vorzunehmen, wenn die Ware in Waggons ohne Entladung, ohne oder mit Abwägen auf der Brückenwage verzollt wird, und zwar auch dann, wenn eine derartige Ware in anderen Transportmitteln verzollt wird (Punkt II, 3 dieser Verfügung, sowie bei der Verzollung von Ware, die außerhalb des Zollamts oder des Zolllagers abgeladen wurde (Punkt II, 4, dieser Verfügung).

II. 1. Die Verzollung in Waggons mit teilweiser Entladung und Wägen auf der Brückenwage findet statt bei gleichartiger Ware, die einem Zolle bis zu einschließlich 10 Dinar für 100 kg, jedoch daneben keiner staatlichen Verbrauchsabgabe oder Monopoltaxe unterliegt, ferner Waren folgender Tarifnummern:

5 P. 1 (Maximalsatz), 6 P. 2 (Maximalsatz), 7 P. 1 (Maximalsatz) und P. 2, 8, 9, 11, 12, 17 P. 1 (Maximalsatz) und P. 2, 20 P. 1 (Maximalsatz), 25 P. 1, 27 P. 1, 31 P. 7 (Maximalsatz), 33 (Maximalsatz) [nur wenn die Sämereien dieser Nummern nicht für den Kleinverkauf zugerichtet sind], 36 P. 3 (Maximalsatz), 42 P. 2 (Maximalsatz), 63 (Maximalsatz), 65 (Maximalsatz), 76 P. 1a (Maximalsatz) und P. 1b, 91, 93 P. 1, wenn nach dem Rohgewicht verzollt wird, 100 P. 4e (Maximalsatz), 103 P. 1 (Maximalsatz), 110 P. 1, 121 P. 1, 123 P. 1, 151 P 2 (Maximalsatz), 152 P. 2a (Maximalsatz), 177 aus P. 1 in Fässern (Maximalsatz), 211 P. 3 (Maximalsatz), 212 (Maximalsatz) aus P. 2, 3 und 5, 214, b (Maximalsatz), 219, 450 P. 1 und 2 (Maximalsatz), 451 P. 1, 481 P. 2 (Maximalsatz), 484 (Maximalsatz), 492 P. 1 (Maximalsatz), 497 (Maximalsatz), 539 P. 1, 557 P. 1, Seile und Schnüre aus Kupferdraht (Tarif-Nr. 616) auf Holztrommeln und Holzspulen.

Auf schriftliches Ansuchen des Importeurs haben die Zollämter zur Verzollung in Waggons mit teilweiser Ausladung und Wägen entgegenzunehmen: Petroleum und sonstige leicht brennbare Waren, wenn sie in gleichartigen Kisten oder Fässern einlangen, auch wenn diese Waren mit Monopoltaxe oder staatlicher Verbrauchsabgabe belastet sind.

2. Zur Verzollung in Waggons ohne Ausladung kann entgegengenommen werden Ware, die vom Zolle befreit ist und außerdem keiner staatlichen Verbrauchsabgabe oder Monopoltaxe unterliegt, gleichartige Flüssigkeiten, welche Zoll- und Monopoltaxen unterliegen und in Zisternen einlangen (z. B. Tarif-Nr. 177), sowie gleichartige Ware der folgenden Tarifnummern: 635 (Maximalsatz), 636 P. 2, 637 (Maximalsatz), P. 1, 2 und 3, 638 P. 1 (Maximalsatz) und P. 2, 639 (Maximalsatz), 640 (Maximalsatz), 641 (Maximalsatz), 642 P. 1 (Maximalsatz) P. 2 und 3, 649, 650. von 652 nur Automobile, 653, 655 und 657.

3. In sonstigen Fahrzeugen außer Waggons kann jede gleichartige Ware laut Abschnitt II sub 2 dieses Rundschreibens zur Verzollung entgegengenommen werden.

4. Außerhalb der Zollämter und Zollabladestellen können mit Zustimmung des Zollamts alle im Abschnitt II unter 2 erwähnten Waren, sowie Waren der Tarifnummern 50 bis 56, 91 bis 93, P. 1 und 658 ausgeladen und verzollt werden.

III. Wo davon die Rede ist, daß gewisse Waren in Waggons oder anderen Fahrzeugen oder außerhalb des Zollamts und der Zollabladestellen verzollt werden können, bedeutet dies nicht, daß dies immer so zu geschehen hat, sondern, daß die Zollämter in den angeführten Fällen so vorgehen dürfen, mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und Umstände (Ausdehnung und Lage der Zollabladestellen und Zollmagazine, Zahl der Träger u. dgl.) und auf die Erfordernisse und Interessen des Zolldienstes und des Verkehrs.

Gewebe und Textilmaterialien dürfen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zolles, zur Verzollung in Waggons oder anderen Fahrzeugen nicht entgegengenommen werden.

[1]) Die rohen und bearbeiteten Schwämme, welche beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Tarifs sich in Zollniederlagen befinden, werden mit 10 Lire bzw. 20 Lire für 100 kg verzollt.

[2]) Hand. Arch. 1921 S. 553.

[3]) Ebenda 1911 I S. 1177.

Bei der Ankunft der Sendungen bestimmen die Zollämter, welche Waren in die Magazine abzuladen sind und welche zur Verzollung in den Fahrzeugen entgegenzunehmen sind. Die Verzollung in Fahrzeugen, die weder Dampfschiffe, noch Schlepper, noch Waggons sind, darf in keinem Falle bewilligt werden.

Zur Bewilligung der Ausladung und Verzollung außerhalb des Zollamts oder der Zollabladestelle ist ein schriftliches Ansuchen an das Zollamt zu richten.

Ebenso ist ein schriftliches Ansuchen an das Zollamt zu richten, wenn eine Abänderung des Beschlusses des Zollamts über die Verzollung der Ware in den Fahrzeugen gewünscht wird.

In der Anmerkung im Magazinbuch ist anzuführen, wo die Ware übernommen wurde, dasselbe muß der Einreicher der Deklaration auf der Deklaration ersichtlich machen und der Magazinbuchhalter mit seiner Unterschrift bekräftigen.

Der die Deklaration abfertigende Beamte hat die Trägergebühr gemäß der Angabe auf der Deklaration und gemäß dem Satze, unter den nach Punkt 2 dieses Rundschreibens die Ware fällt, zu berechnen. Wenn die Beamten anläßlich der Durchsicht zur Ansicht kommen, daß eine bestimmte Ware nicht im Fahrzeug verzollt werden kann, haben sie darüber einen schriftlichen Bericht an das Zollamt zu erstatten, welches unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe sogleich einen Beschluß zu fassen hat, daß die Ware auszuladen ist und wohin (in das Magazin, zur Zollabladestelle oder außerhalb des Zollamts).

Waren, die nicht in Waggons, sondern in anderen Fahrzeugen verzollt werden, müssen von den übrigen Waren im Fahrzeug getrennt und so zurechtgelegt sein, daß die Durchsicht schnell und mit voller Sicherheit geschehen kann.

Für Flüssigkeiten in Tanks werden besondere Erläuterungen ausgegeben werden.

IV. Von der Trägergebühr sind befreit: Gegenstände, die im Sinne des Artikel 6 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif vom Zolle befreit sind; Waren, die bei den Zollämtern unmittelbar umgeladen werden (aus einem Waggon in einen anderen Waggon, aus dem Waggon in ein Dampfschiff oder in einen Schlepper, aus einem Dampfschiff oder Schleppschiff in ein Dampfschiff oder Schleppschiff, aus einem Dampfschiff oder Schleppschiff in einen Waggon), zum Zweck der Weiterleitung an ein anderes Zollamt zur Verzollung, alle unmittelbar beförderten Waren, auch wenn sie beim Grenzzollamt oder unterwegs umgeladen werden müssen, ferner, die im Rundschreiben Z. Nr. 61 602/1920, und zwar in den unter Punkt V des genannten Rundschreibens erwähnten Fällen, aufgeführten Gegenstände.

V. 1. Wenn eine Ware in das Magazin oder an die Zollabladestelle eines Zollamts abgeladen worden ist und infolge geänderter Bestimmung durchlaufend oder an ein anderes Zollamt zur Verzollung abgefertigt wird, ist die Trägergebühr immer nach Punkt 2a des Artikel 23 einzuheben.

2. Ebenso ist für Ware, für welche eine Einfuhrdeklaration eingereicht wurde und die hierauf infolge geänderter Bestimmung durchlaufend oder an ein anderes Zollamt zur Verzollung abgefertigt wird, die entsprechende Trägergebühr gemäß Punkt I, 3 und 4 des gegenwärtigen Rundschreibens einzuheben mit Rücksicht darauf, wie die Ware verzollt wird (im Waggon mit teilweiser Abladung und Wägen auf Brückenwagen, im Waggon ohne Abladung und mit oder ohne Wägen auf Brückenwagen, in anderen Fahrzeugen, oder außerhalb des Zollamts und der Zollabladestelle).

3. Die Entrichtung der Trägergebühr beim abfertigenden Zollamt schließt bei geänderter Bestimmung das Recht auf Einhebung der Trägergebühr beim Bestimmungszollamt nicht aus.

VI. (Ausführungsvorschriften.)

Durch dieses Rundschreiben werden die Rundschreiben ZBr 275 von 1907, 6060, 7529 von 1908, 19 377 von 1909, 60 096, 4030 17 550, 17 808 und 18 560 von 1912, 6906 und 30 983 von 192 sowie alle anderen Rundschreiben außer Kraft gesetzt, die sich auf di im vorliegenden Rundschreiben erörterten Fragen beziehen[1]).

Vom 20. März 1922 angefangen, haben sich alle Zollämter nac diesem Rundschreiben zu richten. Etwaige Erläuterungen zu diesen Rundschreiben wird die Generalzolldirektion auf Verlangen den Zoll ämtern geben.

Abfertigung von Kraftwagen im Reiseverkehr. Erla der Generalzolldirektion ZZ 27 959 vom 7. Juni 1923 (Služben Novine Nr. 147 vom 2. Juli 1923).

Auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[1]) und nach An hörung des Zollrats verfüge ich:

Mittels Notizregister werden jene Kraftwagen der Reisenden ab gefertigt, welche im Verkehr nur als Beförderungsmittel dienen un nach Punkt 11 des Artikel 6 des Zolltarifgesetzes vom Zolle befre sind, sobald für sie der Zollbetrag sichergestellt ist.

Diese Bestimmung gilt für die besonderen Fälle, in welchen di Generalzolldirektion den Kraftwagenverkehr gestattet und in Hinsic auf das Verbot des Kraftwagenverkehrs im Sinne des Rundschreiben vom 30. Juni 1922 ZZ 43 455.

Zollvorschriften für den Donauverkehr. Verordnung de Finanzministers Z. 28 771 vom 16. Juni 1923 (Službene Novin Nr. 167 vom 25. Juli 1923).

Da das auch von Jugoslawien ratifizierte Abkommen, betreffen das Donaustatut[2]) am 1. Oktober 1922 in Kraft getreten ist, erlas ich auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung und nach Anhörun des Zollrats im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Krieg un Marine die nachstehende

Zoll-Vollzugsanweisung für den Donauverkehr.

Artikel 1. Auf Grund des Artikel 1 des Donaustatuts ist de Verkehr auf der Donau frei und unter der Bedingung der vollständige Gleichheit für alle Flaggen auf dem ganzen schiffbaren Laufe de Flusses (d. h. von Ulm bis zum Schwarzen Meere) und auf seine ganzen internationalisierten Netze derart offen, daß keinerlei Unterschie zum Schaden der Staatsbürger, Güter und Flaggen irgendeine Staates, darunter auch der Staatsbürger, Güter und Flaggen de Uferstaates selbst oder des Staates dessen Staatsangehörige, Güt und Flagge die größte Begünstigung genießen.

Diese Bestimmungen sind mit den in Artikel 4 dargelegten Ei schränkungen zu verstehen.

Artikel 2. Das internationalisierte Netz der Donau umfa auf dem jugoslawischen Staatsgebiete die nachstehenden Nebenflüsse d Donau: Drau (von Barcs) und Teyß (von der Einmündung d Samos).

Artikel 3. Im Sinne des Artikel XIX des Donaustatuts sin alle Zoll- und anderen Gebühren und Taxen, welche die jugoslawische R gierung auf Waren anläßlich ihrer Verladung oder Ausladung in d Häfen oder am Ufer der Donau eingeführt hat oder einführen wir ohne Rücksicht auf die Flagge des betreffenden Staates und derc einzuheben, daß hierdurch die Schiffahrt nicht behindert wird.

---

[1]) Im Hand. Archiv nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 631.

Artikel 4. Auf Grund des Artikel XXII des Donaustatuts ist die Beförderung von Waren und Reisenden auf dem internationalisierten Netze der Donau zwischen den Häfen der verschiedenen Uferstaaten sowie zwischen den Häfen eines und desselben Staates frei und allen Flaggen unter den Bedingungen vollständiger Gleichberechtigung offen.

Diese Grundbestimmung ist dahin zu verstehen, daß fremde Schiffahrtsgesellschaften und fremde Schiffe keiner besonderen Genehmigung für den Betrieb auf dem jugoslawischen Gebiet in den Häfen der Donau, Drau und Teyß bedürfen, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Ein- oder Ausfuhr, d. h. die Verladung von Waren, welche nach dem Ausland bestimmt sind, und die Entladung von solchen, welche aus dem Ausland kommen, bezieht.

Es ist jedoch die Freiheit in der Gleichberechtigung bei der Schiffahrt auf Grund der Friedensverträge begrenzt, und zwar kommen hierbei die Artikel 170 und 171 des Vertrages von Versailles, 134 und 135 des Vertrages von Saint Germain, Artikel 118 und 119 des Vertrages von Trianon und 81 und 82 des Vertrages von Neuilly in Frage, durch welche Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art verboten wurde. Nach diesen Bestimmungen hat der jugoslawische Staat das Recht und die Pflicht, darauf zu sehen, daß für einen der vorgenannten Staaten auf der Donau Kriegsmaterial weder eingeführt noch von diesen Staaten ausgeführt werde.

Da die Save zu den jugoslawischen Hoheitsgewässern gehört, dürfen im Belgrader Save-Hafen fremde Schiffe nur mit Genehmigung des Verkehrsministeriums (Direktion für den Flußverkehr) Handelsgeschäfte treiben.

Artikel 5. Artikel XXIII des Donaustatuts lautet[1]): (nicht mit abgedruckt).

Zur genauen Kenntnis dessen, was für die Durchfuhr verboten ist, ist im Schlußprotokoll zu dem im vorstehenden angeführten Artikel des Donaustatuts die nachstehende Erläuterung gegeben[1]): (nicht mit abgedruckt).

Das Zollamt hat das Schiff für ein ausländisches anzusehen:

a) wenn während der Durchfuhr unterwegs weder Waren noch Reisende ein- oder ausgeschifft werden;

b) wenn während der Durchfuhr unterwegs Waren und Reisende aus dem Ausland ausgeschifft oder Waren und Reisende für das Ausland eingeschifft werden.

Artikel 6. Zur richtigen Durchführung des vorstehenden Artikels werden noch die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

Die Internationalisierung der Donau hat zum Zwecke, auf dem festgestellten Netze die Freiheit der Schiffahrt und die Gleichförmigkeit hinsichtlich des Verkehrs, der Zollbehandlung usw. grundsätzlich zu sichern. Die Internationalisierung der Donau bedeutet aber keine Beschränkung oder Vernichtung der Hoheitsrechte, welche dem Uferstaat auf seinem ganzen Gebiet oder jenem Teile seines Gebietes, durch welches, oder längs dessen die Donau fließt, zustehen. Der Uferstaat ermächtigt, alle seine Hoheitsrechte, welche ihm aus seiner Staatshoheit zustehen, auf dem Gebiete der internationalisierten Flüsse, welche durch sein Gebiet oder längs seines Gebietes fließen, auszuüben.

Aus diesem Grunde sind unsere Zollbehörden im Sinne des Artikel XXIII des Donaustatutes berechtigt:

1. beim Eintritt in unsere Gewässer die verbleiten Waren unter Sperre zu legen, ja sogar auch unter Überwachung ihrer Organe zu stellen;

2. vom Kapitän oder Schiffsbesitzer eine schriftliche Erklärung zu verlangen, ob er Waren führt, welche besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung oder des Verkehrs unterliegen (hinsichtlich der Gefäße, Verpackungen usw.) oder deren Einfuhr nach Jugoslawien verboten ist;

3. den Inhalt des Schiffes zu besichtigen; dies jedoch nur in jenen Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß der Kapitän oder Schiffsbesitzer Schleichhandel versucht hat oder daß die Siegel und Bleie, welche vor Eintritt in unsere Gewässer an den Waren angebracht wurden, beschädigt sind.

Grundsätzlich dürfen die Zollorgane Schiffe, welche die Donau passieren, nicht besichtigen. Die Zollorgane haben jedoch vom Kapitän oder dem Schiffsbesitzer eine schriftliche Erklärung zu verlangen, nötigenfalls auch unter Eid, ob er die nachgenannten Gegenstände befördere:

a) Gegenstände, deren Durchfuhr sowohl durchs Land als auch auf der Donau durch jugoslawische Sanitäts- oder Veterinärgesetze oder internationale Verträge verboten ist (hierher gehören: Leichen aus Ländern, in welchen Epidemien herrschen, Vieh aus verseuchten Ländern usw.);

b) Gegenstände, deren Einfuhr nach Jugoslawien verboten ist;

c) Gegenstände, für deren Einfuhr eine besondere Handelsbewilligung erforderlich ist (hierher gehören: Gifte, Medikamente und Arzneien, Essigessenz usw.);

d) Gegenstände, deren Verkehr (Verpackung, Versendung und Übertragung) nach bestimmten Vorschriften zu erfolgen hat (hierunter fallen leicht entzündliche und explosive Gegenstände, Leichen usw.);

e) Gegenstände, für deren Durchfuhr durch Jugoslawien, sobald sie nicht auf der Donau erfolgen würde, eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums erforderlich wäre (hierher gehören: Monopolgegenstände, Kriegsmaterial im allgemeinen, Vieh usw.);

f) Kriegs-(Rüstungs-)material jener Staaten, welchen durch die Friedensverträge die Kriegsrüstung verboten wurde (Türkei, Bulgarien, Ungarn, Österreich und Deutschland).

Haben die Zollorgane den Beweis, daß die von den Kapitänen oder Schiffsbesitzern abgegebenen Erklärungen unrichtig sind, so können sie zur Feststellung des Schmuggelversuches vom Kapitän oder Schiffsbesitzer die Vorlage des über die Schiffsladung ausgestellten Manifestes verlangen.

Als Beweis im angeführten Sinne ist auch ein ernstlicher Grund zum Zweifel anzusehen (wenn z. B. aus irgendeinem Beweis auch das Schiff so beladen ist, daß hierdurch die Besichtigung augenscheinlich erschwert werden soll, wie dies insbesondere bei Schleppern der Fall ist, wenn auf ihre Ladeöffnungen oder die Magazintüren schwere Gegenstände gewälzt wurden).

Wird beim Absende- oder einem Unterwegszollamte die Besichtigung des Schiffes vorgenommen, so ist hierüber stets das vorgeschriebene Protokoll aufzunehmen und zwar, wenn der Kapitän oder Schiffsbesitzer der serbokroatischen Sprache nicht mächtig ist, in Gegenwart und unter Mitwirkung von zwei Zeugen, welche die Sprache des Kapitäns oder Schiffseigentümers sprechen.

Stellen die Zollorgane fest, daß die Zollbleie und -siegel während der Fahrt des Schiffes verletzt wurden, so nimmt der Beamte, welcher das Schiff begleitet, die Besichtigung vor und verfaßt, um die weiteren gesetzlichen Schritte unternehmen zu können, ein Protokoll. Wird das Schiff nur von einem Zollwächter begleitet, so hat derselbe im ge-

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 631.

gebenen Falle das Unterwegszollamt zur Vornahme der Besichtigung und der weiteren Schritte zu verständigen.

Die Zollbeamten werden jedoch an die Besichtigung des Schiffes und die zollamtliche Behandlung im bezeichneten Sinne nur dann gehen, wenn sie von der Schuld des Kapitäns oder des Schiffsbesitzers oder der Mannschaft ganz unzweifelhaft überzeugt sind, wobei sie stets dafür zu sorgen haben, die im Interesse aller gelegene Freiheit des Donauverkehrs nicht zu schädigen.

Artikel 7. Wenn das Schiff Gegenstände führt, die im vorstehenden Artikel unter Punkt a, d und f angeführt sind, hat das Zollamt in der nachstehenden Weise vorzugehen:

1. In den unter a bezeichneten Fällen sind beim Schiffe die Bleie anzulegen und das zuständige Ministerium telegraphisch zu verständigen (bei Leichen das Ministerium für öffentliche Gesundheit; für infiziertes Vieh und Kulturpflanzen sowie Samen das Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen usw.), welches auf gleiche Weise anordnen wird, ob das Schiff durchzulassen ist oder nicht und wie hierbei vorzugehen ist.
2. In den unter d bezeichneten Fällen hat das Zollamt anzuordnen, daß die Gegenstände, wenn dies möglich ist, umgepackt werden, sonst sind sie auszuladen. Kann das Schiff dem Auftrag nicht nachkommen oder will es denselben nicht ausführen, so ist es, um Unglücksfällen während der Reise und insbesondere bei einem etwaigen Verweilen an unseren Landungsplätzen auszuweichen, zurückzusenden.
3. In den unter f bezeichneten Fällen sind das Kriegs- und Marineministerium (Allgemeine Sektion) sowie die Generalzolldirektion telegraphisch zu verständigen, welche auf demselben Wege eine Unterwegsstation anweisen werden, ob das Kriegsmaterial durchzulassen ist oder nicht und im letzteren Falle wie dabei vorzugehen ist.

Artikel 8. Zur Durchführung der Zollförmlichkeiten im Sinne von Abs. 3 des Artikel XXIII des Donaustatuts werden für die die Donau passierenden Schiffe als Zollstationen bestellt: Das Zollamt in Bezdan für Schiffe, welche die Donau abwärts gehen, und das Zollamt in V. Gradischte für solche, die die Donau aufwärts fahren.

Die auf der Durchfahrt befindlichen Schiffe müssen nur bei den genannten Stationen anhalten. Nur diese Zollämter können im gerechtfertigten Falle im Sinne des Artikel 6 die Zollbesichtigung vornehmen.

Im Sinne des letzten Absatzes des Artikel XXIII des Donaustatuts kann das eine und das andere dieser Zollämter für die Begleitung des Schiffes während der Durchfahrt jedoch nur soweit das Schiff von dem einen oder anderen Zollamt jugoslawisches Gebiet durchfährt, Zollorgane bestimmen.

Artikel 9. Wenn ausländische Schiffe anlangen, stellt das Zollamt das Schiff sofort unter Aufsicht der Zollwache, nimmt dem Kapitän die vorgenannte Erklärung (Anmeldung) ab und läßt im Bedarfsfalle das Schiff besichtigen und, wo es nötig ist, die Zollbleie anlegen und stellt endlich den Durchfuhrschein (provozna uputnica) aus.

In den Durchfuhrschein ist aufzunehmen: Die Beschreibung des Fahrzeugs (Name des Schiffes, Zahl der Schleppschiffe usw.), die unter Punkt a und f des Artikel 6 bezeichneten Gegenstände, die Zahl der angelegten Bleie und der Name des Schiffsbegleiters.

Zur Begleitung des Schiffes bestimmt das Zollamt: Einen Wächter, wenn das Schiff keine Schleppschiffe hat, sonst zwei: Wenn das Schiff, ob es nun eine Motorkraft besitzt oder nicht, die im Artikel 6 bezeichneten Gegenstände befördert, so ist auch noch ein Beamter als Begleitperson zu bestellen.

Zur Begleitung von Schleppschiffen werden nur Zollwächter, und zwar für jeden Schlepp ein Wächter verwendet.

Artikel 10. Die zollamtliche Besichtigung der Reisenden und ihres Gepäcks erfolgt nicht auf den begleiteten Schiffen weder während des Anlegens in jugoslawischen Gewässern noch während der Fahrt.

Die zollamtliche Beschau der Reisenden und ihres Gepäcks erfolgt in den zollamtlichen Beschauhallen, und zwar, wenn die Reisenden aus dem Ausland kommen, nach ihrer Ausschiffung; wenn die Reisenden ins Ausland gehen, vor dem Betreten des Schiffes.

Der Zollbegleiter schreitet zur Untersuchung eines Reisenden während der Reise auf dem begleiteten Dampfer nur, wenn er den Beweis besitzt, daß der Reisende einen Zollschmuggel ausgeführt hat oder auf irgendeine Weise an der Durchführung eines solchen nach Ankunft des Dampfers in jugoslawischen Gewässern teilgenommen hat. Wird in einem solchen Falle eine Schuld nachgewiesen, so hat der Begleiter ein Protokoll zu verfassen und den Schuldigen der nächsten Zollstation zu übergeben, damit mit demselben weiter nach dem Gesetze verfahren werden kann.

Die zollamtliche Durchsuchung von Frauenspersonen dürfen nur weibliche Angestellte (Beschauerinnen bei den Zollämtern) vornehmen.

Artikel 11. Die auf der Durchfahrt befindlichen Schiffe haben die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

1. Stempel:
   a) auf den Erklärungen, die der Kapitän oder Schiffsbesitz dem Zollamt vorzulegen hat: 1 Stempelmarke von 3 Dinar
   b) für die zwei Ausfertigungen des Durchfuhrscheins je 0,10 Dinar — zusammen 0,20 Dinar,
   c) für jedes Zollblei: gegenwärtig 5 und nach dem neuen Finanzgesetze je 10 Dinar in Gold.
2. Tagegelder:

Die Zollbeamten und Zollwächter erhalten für die zollamtliche Abfertigung des durchfahrenden Schiffes in den nachstehend genannten Fällen die im folgenden bezeichneten Tagegelder:

a) wenn das Zollamt die zollamtliche Abfertigung außer den Dienststunden sowohl an Sonn- als auch Feiertagen vornimmt: der Revisor und Verzoller je 30 Dinar — zusammen 60 Dinar,
   der Wächter 15 Dinar,
   die Beschauerin 15 Dinar,
   als Dienststunden gelten: im Winter die Stunden von 7 bis 12 und von 14 bis 17, im Sommer von 7 bis 11 und von 15 bis 18 Uhr,
b) für die Zeit, während welcher die Begleitung des Schiffes erfolgt, und zwar für die Reise und Rückreise:
   1 Beamter 100 Dinar, 1 Wächter 50 Dinar für den Tag.

Das Zollamt hat dafür Sorge zu tragen, daß der Dampfer schnell als möglich entlassen wird und, zu diesem Zwecke im Bedarfsfalle zur Durchführung der Zollförmlichkeiten auch mehr Organe zu bestellen, wobei in einem solchen Falle das Schiff das Tagegeld für zwei Beamte, einen Zollwächter und eine Beschauerin zu bezahlen hat (selbstverständlich nur, wenn die Arbeit außerhalb der Dienststunden erfolgt).

Über alle Zahlungen stellt der Revisor, Verzoller oder Wächter (wenn das Schiff nur begleitet wurde) seine Gebührenrechnung als Quittung auf dem vorgeschriebenen Formular aus.

Beim Passierverkehr (uzgredan soobražay) sind bei der Durchfahrt ausländischer Schiffe auch alle anderen Gebühren auf Grund der Gebührenordnung für die betreffenden Arbeiten bei der Zollabfertigung zu entrichten.

Artikel 12. Kohle, die während der Fahrt des Schiffes auf er Donau benötigt wird, und die auf dem Zollagerplatz oder Lagerlatz der betreffenden Schiffahrtsunternehmung mit Genehmigung des Zollamtes ausgeladen wird, unterliegt keinen besonderen Gebühren.

Der betreffende Unternehmer hat zu diesem Zwecke dem Zollamt ine Eingabe zu machen. Dieses wird die Ausladung der Kohlen nter Zollaufsicht gestatten, wobei das Unternehmen die Kohle in Gegenwart von Zollorganen, welche über die Ausladung und Entahme der Kohle Aufsicht zu führen haben, beheben kann.

Auch für anderes Brennmaterial genießen die Schiffahrtsesellschaften unter der erforderlichen Kontrolle die gleiche Begünstigung.

Lebensmittel, welche das Schiff zur Verpflegung seiner Mannhaft und Reisenden auf dem Dampfer mitführt, bilden weder den egenstand einer Zollförmlichkeit noch unterliegen sie den Staatsder Gemeindeabgaben.

Die auf der Durchreise befindlichen Schiffe dürfen sich mit Proamt nur in Bezdan und V. Gradischte, und zwar nur auf Grund r jugoslawischen Zollvorschriften, versehen.

Das in der Schiffskasse für die Fahrt erforderliche Geld untergt keiner Beschränkung, keinen Gebühren, Finanz- und fiskalischen aßnahmen, die für inländische Werte bestehen.

Das Schiffspersonal, welches auf der Zollstation nach Erforders zur Beschaffung des Schiffsbedarfes oder zu irgendeinem andern vecke vom Schiffe gelassen wird, unterliegt in jeder Beziehung den ollförmlichkeiten für die Ein- und Ausfuhr von Valuten. Das eiche gilt auch für Reisende, wenn sie im Falle einer höheren ewalt oder aus irgendeinem anderen Grunde das Schiff verlassen.

Artikel 13. Für Schiffe, welche nicht im unmittelbaren Durchjrverkehr auf der Donau sind, d. h. für Schiffe, welche in jugowischen Häfen Handelsgeschäfte (Ein- und Ausladen von Waren) iben, oder den Reisendenverkehr durchführen, gelten die Bestimmungen Zollordnung (Artikel 123 bis 127) bzw. der Vollzugsanweisung die Abfertigung von Waren und Stellen derselben unter Zollfsicht, der Eisenbahnzollordnung und der Postzollordnung.

Für die Fahrten rumänischer Fahrzeuge auf der Beyas gilt auch iterhin das Rundschreiben Nr. 113/1922.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung den Službene Novine in Kraft.

Zollabfertigung der diplomatischen Vertreter und riere. Verordnung des Finanzministers ZZ 39094 vom 6. Juli 23 (Službene Novine Nr. 166 vom 24. Juli 1923).

Auf Grund des Artikel 273 der Zollverordnung[1]) und im Einnehmen mit dem Minister des Äußeren schreibe ich die nachstehende llzugsanweisung, betreffend die zollamtliche Abfertigung von diplotischen Vertretern und Kurieren, vor:

1. Diplomatische Vertreter und Mitglieder des diplomatischen ps in unserem Lande genießen auf Grund ihrer Exterritorialität) den Vorzug der Befreiung von der zollamtlichen Durchsuchung. Zollorgane dürfen anläßlich des Überschreitens der Grenze durch ie diplomatischen Persönlichkeiten diese weder persönlich noch ihr dgepäck noch ihre Schriften, ob sich diese in versiegelten oder ersiegelten Koffern (Valises) oder in versiegelten Päcken oder two befinden, einer Untersuchung unterziehen.

Diese von unseren Zollbehörden gewährte Begünstigung genießen unsere Diplomaten im Auslande.

2. Zur Erlangung dieser Begünstigung haben die Zollorgane die Vorlage der nachstehenden Urkunden zu fordern: den Diplomatenpaß des betreffenden Landes sowie den von unserem Ministerium des Äußeren oder unserer Vertretung im Ausland ausgestellten Passierschein (Laisser passer), durch den die betreffende Person unseren Behörden zur bevorzugten Behandlung für die betreffende Reise empfohlen wird. Wenn eine diplomatische Persönlichkeit keinen Passierschein, der für jede Reise besonders ausgestellt wird, besitzt, kann dieselbe auch die von unserem Ministerium des Äußeren ausgestellte Diplomatenkarte vorzeigen. Neue Diplomatenkarten sind auch mit der Photographie der betreffenden Persönlichkeit versehen. Alte enthalten kein Lichtbild und gelten nur noch dieses Jahr.

Außerdem genießen diplomatische Persönlichkeiten auf Grund und nach Maßgabe der Gegenseitigkeit im Sinne des Artikel 8 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif für ihre eigenen Sachen und alle Sendungen, welche sie für den eigenen Bedarf erhalten, bei der Einfuhr Zollfreiheit.

3. Die Begünstigung der Befreiung von der zollamtlichen Untersuchung beim Übertritt über die Grenze genießen auch unsere eigenen Würdenträger: aktive Minister, die Mitglieder der nationalen diplomatischen Missionen, welche die Königliche Regierung zur Besorgung von Staatsgeschäften ins Ausland sendet, sowie die besonderen Kuriere des Ministeriums des Äußeren, welche in einem höheren Range als die Sekretäre stehen.

4. Außer den besonderen Kurieren sind noch zweierlei zu unterscheiden: die ordentlichen und die gelegentlichen Kuriere.

Der ordentliche Kurier ist ein Beamter oder Angestellter des Ministeriums des Äußeren, welcher die Post für die Behörden im Auslande mit sich führt. Er reist mit einem ordentlichen Diplomatenpaß. Der gelegentliche Kurier ist eine Person, welche eine Gesandtschaft oder das Ministerium des Äußeren verwendet, um Dienstbriefe oder sonstige kleinere Sendungen zu befördern und hierdurch die Absendung eines besonderen Beamten zu vermeiden. Der gelegentliche Kurier muß Staatsbeamter oder eine angesehene vertrauenswürdige Persönlichkeit sein.

Das Ministerium des Äußeren stellt den Kurieren zu ihrer Legitimation einen persönlichen Kurierbrief aus, in welchem außer den übrigen Angaben auch die Dienstsendungen zu bezeichnen sind, welche der betreffende Kurier mit sich führt, und zwar unter Angabe der Zahl der Sendungen, Form jeder Sendung, Zahl der auf jeder angebrachten Siegel, Name und Aufschrift des betreffenden Siegels.

Die vom Kurier beförderten und bezeichneten Sendungen dürfen die Zollbehörden weder öffnen noch beschauen. Trägt der Kurier ein Felleisen mit sich, welches dienstlich versiegelt ist, so dürfen es die Zollbehörden nicht öffnen und nicht beschauen.

Das Gepäck und die persönlichen Gebrauchsgegenstände des Kuriers sind von der Zollbeschau nicht befreit. Diese Bestimmung gilt auch für besondere Kuriere, die keinen höheren Rang als die Sekretäre haben.

5. Das Konsularpersonal genießt in der Regel nicht die Begünstigung der Befreiung von der Zollbeschau. Ein Anrecht auf die Befreiung von der Zollbeschau hat nur jenes Konsularpersonal, fremdes und eigenes, welches gleichzeitig auch die diplomatische Vertretung hat, sobald in dem betreffenden Lande keine besondere besteht.

Um in den Genuß der vorgenannten Begünstigung zu treten, muß das Konsularpersonal auch die genannten diplomatischen Dokumente (Diplomatenpaß, Diplomatenkarte und Passierschein) besitzen.

Das andere Konsularpersonal genießt die Befreiung von der Zollbeschau nur in der Eigenschaft von Kurieren und in den für dieselben bestehenden Grenzen.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

6. Die Beamten der anderen Ministerien haben ebensowenig wie die des Ministeriums des Äußeren, falls sie nicht im diplomatischen Dienst verwendet werden oder zu einem der vorgenannten Dienste gebraucht werden, Anrecht auf die Befreiung von der Zollbeschau.

7. Bei der Zollbeschau der Reisenden haben die Zollorgane vor allem die diplomatischen Vertreter und Kuriere höheren Grades durchzulassen und ihnen hierbei die schuldige Achtung zu bezeigen und ihnen nach Möglichkeit gefällig zu sein.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 15. Tage nach ihrer Kundmachung in den **Službene Novine** in Kraft, mit welchem Tage die vor dem Kriege erlassenen diesbezüglichen Bestimmungen sowie das Rundschreiben **ZZ 143/2** außer Kraft treten.

Bestimmungen über die Größe der eichfähigen Maße und Gewichte. Verordnung des Ministers für Handel und Industrie Z 352I/III vom 7. August 1923 (**Službene Novine** Nr. 189 vom 21. August 1923).

Auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes verfüge ich:

Zur Kontrolle und Eichung dürfen nur jene Maße und Gewichte angenommen werden, welche die in diesem Artikel für jedes Maß und Gewicht festgesetzte Größe besitzen.

Es sind die nachstehenden Größen zulässig:

Artikel 1.

1. Längenmaße:
   1. Stäbe aus Holz oder Metall, aus einem oder mehreren Stücken hergestellt, in der Länge von 5, 2 und 1 m, 5 und 2 dm,
   2. Bandmaße in der Länge von 20, 10 und 5 m, 2 und 1 dm,
   3. Präzisionsmaße in der Länge von 5, 2 und 1 m, 5 und 2 dm,
   4. Längenmaße für besondere Zwecke:
      a) Militärmaße für die Musterung in der Länge von 2 m und 10 cm,
      b) Pferdemaße in der Länge von 2 m.
2. Dickenmaße:
   Maße aus Holz oder Metall in der Länge von 2 und 1 m, 5 und 2 dm.
3. Hohlmaße:
   1. Maße aus Metall in der Größe von 50, 20, 10, 5 l, 2 und 1 l, 5, 3, 2 und 1 dl, 5, 2 und 1 cl.
   2. Maße aus Glas in der Größe von 2 und 1 l, 5, 3, 2 oder 1 dl, 5, 2 und 1 cl.
   3. Maße aus Holz in der Größe von 100, 50, 20, 10 und 5 l.
   4. Flüssigkeitsmaße für besondere Zwecke:
      a) Glasballons zum Handel mit gereinigtem Spiritus und anderen Flüssigkeiten, welche einen größeren Wert besitzen, werden in verschiedener Größe erzeugt.
      b) Milchkannen in der Größe von 1 bis 5 l werden in Abstufungen von je einem halben Liter und bei einer Größe von mehr als 10 l in Abstufungen von je 5 l hergestellt.
      c) Flaschen und Gläser für den Ausschank geistiger Getränke und Milch:
         Gasthausflaschen in der Größe von 2 und 1 l, 5, 3, 2 und 1 dl, 5, 2 und 1 cl;
         Trinkgläser in der Größe von 2 und 1 l, 5, 3, 2 und 1 dl, 5 3, 2 und 1 cl;
         Milchflaschen in der Größe von 5, 3, 2 und 1 l und 5, 2 und 1 dl;

   Die bezüglich von Flüssigkeitsmaßen in den einzelnen Geb ten geltenden Bestimmungen bleiben auch weiterhin in Kra
5. Hohlmaße zum Messen von trockenen Gegenständen:
   1. Maße aus Metall in der Größe von 50, 20, 10, 5, 2 u 1 l, 5, 2 und 1 dl, 5, 2 und 1 cl;
   2. Maße aus Holz in der Größe von 50, 20, 10 oder 5
   3. Hohlmaße für besondere Zwecke:
      a) zum Messen von Knollenfrüchten und Obst werd Maße in walzenförmiger Form in der Größe von 1 hergestellt;
      b) zum Messen von Kohle, Kreide und anderen umfan reichen Stoffen werden Maße in Kistenform in d Größe von 1 und 2 hl hergestellt.

   Bezüglich der Rahmen zum Messen von Brennholz bleib die in den einzelnen Gegenden in Kraft stehenden B stimmungen auch weiterhin in Geltung.
4. Gewichte:
   1. Präzisionsgewichte in der Größe von 20, 10, 5, 2 und 1 k 50, 20, 10, 5, 2 und 1 dkg, 5, 2 und 1 g, 50, 20, 10, 5, und 1 cg, 5, 2 und 1 mg.
   2. Handelsgewichte in den Größen von 50, 20, 10, 5, 2 u 1 kg, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 dg, 5, 2 und 1 g.
   3. Karatgewichte in der Größe von:

500	metrischen	Karaten	=	100 g
200	„	„	=	40 „
100	„	„	=	20 „
50	„	„	=	10 „
20	„	„	=	4 „
10	„	„	=	2 „
5	„	„	=	1 „
2	„	„	=	4 dg
1	„	„	=	2 „
0,5	„	„	=	1 „
0,2	„	„	=	4 cg
0,1	„	„	=	2 „
0,05	„	„	=	1 „
0,02	„	„	=	4 mg
0,01	„	„	=	2 „

5. Wagen.
   Bezüglich der Abstufungen der Tragfähigkeit der Wagen, in welc diese hergestellt werden können, bleiben auch weiterhin e bisher in den einzelnen Gebieten geltenden Bestimmungen Wirksamkeit.

Artikel 2. Hinsichtlich der Form und Zusammensetzung der Artikel 1 aufgezählten Maße und Gewichte bleiben auch weiterhin die den einzelnen Gebieten bisher geltenden Bestimmungen in Wirksamk

Artikel 3. Um die Größe der Maße zu bezeichnen, sind d nachstehenden Bezeichnungen entweder ganz ausgeschrieben oder i den nachstehenden Abkürzungen zu verwenden:

1 Längenmaße:
- Meter = m
- Dezimeter = dm
- Zentimeter = cm
- Millimeter = mm

2. Hohlmaße:
- Hektoliter = hl
- Liter = l
- Deziliter = dl
- Zentiliter = cl

3. Gewichte:
- Kilogramm = kg
- Dekagramm = dkg
- Gramm = g
- Dezigramm = dg
- Zentigramm = cg
- Milligramm = mg
- Metrisches Karat = mk

Maße, deren Größe in einem Dezimalbruch der im vorstehenden Artikel 3 aufgezählten Abstufungen ausgedrückt wird, werden zur Kontrolle und Eichung nicht angenommen.

Eine Ausnahme besteht nur bezüglich jener Maße, welche nach den Bestimmungen des Artikel 1 in Größen erzeugt werden dürfen, die mittels eines Dezimalbruchs ausgedrückt werden.

Artikel 4. Neue Maße und Meßwerkzeuge, deren Größe den im vorstehenden Artikel 1 bezeichneten Abstufungen nicht entspricht, dürfen zur Kontrolle und Eichung nicht mehr angenommen werden.

Maße und Meßwerkzeuge, welche sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im öffentlichen Verkehr befinden und den Bestimmungen des vorstehenden Artikel 1 nicht entsprechen, sind auch weiterhin zur Kontrolle und Eichung anzunehmen.

Flaschen und Gläser zum Ausschank von geistigen Getränken und von Milch, deren Größe den vorgenannten Abstufungen nicht entspricht dürfen im öffentlichen Verkehr noch während eines Jahres verwendet werden.

Artikel 5. Diese Verordnung ersetzt alle Vorschriften, welche bisher in bezug auf die zulässige Größe der Maße und Meßwerkzeuge im ganzen Gebiet des Königreiches erlassen wurden. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten alle Bestimmungen, welche derselben widersprechen beziehungsweise soweit sie damit in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt nach Kundmachung in den Službene Novine in Kraft und wird in einem Monat nach dieser Kundmachung wirken.

Zulassung des Automobilverkehrs über die Grenze. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ 48845 vom 21. August 1923 (Službene Novine Nr. 194 vom 27. August 1923).

Der Zollrat hat in seiner Sitzung vom 15. August 1923 unter ZZ 47449 die nachstehende Entscheidung gefaßt, die der Finanzminister genehmigt hat:

Das bezüglich des Kraftwagenverkehrs über die Grenze bestehende Verbot wird aufgehoben und wird der Verkehr künftig über alle angenannten Zollstraßen gegen Erfüllung der Zollvorschriften und Entrichtung der Gebühren nach Nr. 218 des Gebührentarifs gestattet.

Diese Bewilligung gilt nur für die Staatsangehörigen aus: Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, England, Griechenland, Ungarn, Italien, Monako, Holland, Portugal, Rußland, Rumänien, Schweden und der Schweiz, welche Staaten den im Jahre 1909 in Paris abgeschlossenen Vertrag über den Kraftwagenverkehr unterzeichnet haben, wobei die Vertragsstaaten besondere Verpflichtungen auf sich genommen haben.

Hierdurch werden die bisherigen Verfügungen, die Rundschreiben ZZ 43455 vom Jahre 1922 und ZZ 7214 vom 8. Februar 1923[1]), soweit sie sich auf das Verbot beziehen, aufgehoben.

Luxemburg.

Einfuhr von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse (Abänderung des Beschlusses vom 15. Februar 1924). Beschluß des Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 17 vom 3. April 1924 S. 229).

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Artikel 1. Die Absätze 2 und 4 des Art. 3 und Art. 5 des vorerwähnten Beschlusses vom 15. Februar 1924[1]) sind abgeändert, wie folgt:

Art. 3:

Abs. 2. — Auf der Eingangsstation werden die Tiere von einem inländischen Tierarzt untersucht, der die Gesundheitszeugnisse zu prüfen hat;

Abs. 4. — Die verseuchten oder irgendwie seucheverdächtigen Tiere werden nach dem Herkunftsland zurückgeschoben.

Art. 5:

Am Bestimmungsort müssen die Tiere unter Aufsicht eines Tierarztes, eine zehntägige Quarantäne durchmachen. Nach einer neuen Untersuchung verfügt der Tierarzt die Aufhebung der Sperre. Über die Aufhebung der Sperre und über den Gesundheitszustand der Tiere hat der Tierarzt an den Generaldirektor des Ackerbaus einen Bericht einzureichen.

Artikel 2. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beschlusses vom 15. Februar 1924[1]) in Kraft.

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im „Memorial" in Kraft.

Stempelsteuer auf Frachturkunden, betreffend Güter-, Paket- und Gepäcktransporte. Gesetz vom 15. August 1922 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 60 vom 21. August 1922 S. 881).

Artikel 1. Die Stempelsteuer wird auf Beförderungsscheine und Schriftstücke erhoben, welche, wenn auch unvollständig, Gütersendungen per Eisenbahn beurkunden.

Dieselbe Steuer wird erhoben auf die gemäß dem Vertrag von Bern vom 14. Oktober 1890 ausgestellten internationalen Frachturkunden.

Artikel 2. Der Stempelsteuer unterliegen ebenfalls die Papiere, Schriftstücke oder Empfangsbescheinigungen über Waren- oder Gepäcksendungen im Post- und Eisenbahnverkehr.

Desgleichen sind die Begleitscheine für Güter-, Paket- oder Gepäcksendungen von oder nach dem Ausland stempelpflichtig.

Artikel 3. Die Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, Frachtbriefe, Empfangsbescheinigungen oder Begleitadressen zur Beurkundung der Güter-, Paket- oder Gepäcksendungen auszustellen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 40 Franken bestraft, unbeschadet des hinterzogenen Stempelbetrags.

Artikel 4. Stempelfrei sind:

a) die Duplikate, Abschriften, Avise oder Empfangsbestätigungen, wofern die Steuer für die Frachturkunde entrichtet worden ist;
b) die Begleitpapiere für Sendungen, die ohne Frachterhebung befördert werden, d. h. portofreie Sendungen oder Dienstgut der Post- oder Eisenbahnverwaltung;
c) die Empfangsbestätigungen oder Begleitadressen für Gepäcksendungen im Transitverkehr;
d) Schriftstücke, die den Transport von vollständigen oder unvollständigen Wagenladungen im Transitverkehr beurkunden.

Artikel 5. Die Stempelsteuer auf Frachtbriefe oder sonstige Beförderungspapiere beträgt 10 Centimes per Tonne oder Bruchteil von Tonne; sie wird pro halben oder ganzen Wagen erhoben, je nachdem die Belastung nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ladegewichts beträgt bzw. dieselbe übersteigt. Falls jedoch das

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 494.

Gewicht der Fracht die Tragfähigkeit oder das zulässige Ladegewicht des Wagens übersteigt, so ist ein Bruchteil von Tonne als ganze Tonne anzusehen.

Die Steuer wird pro Transport und Wagen erhoben, auch wenn nur ein Frachtschein für die Beförderung von mehreren Wagen ausgestellt worden ist.

Der Stempel ist auf 10 Centimes festgesetzt für die Begleitadressen, Schriftstücke und Empfangsbestätigungen, die zum Transport von Paket- und Gepäckstücken ausgestellt werden.

Werden Paket- oder Gepäckstücke, die verschiedenen Absendern oder Empfängern gehören, auf einen Empfangsschein aufgegeben, so ist der Stempel für jeden Absender oder Empfänger zu erheben, sowohl für Sendungen im Inland wie auch für solche von oder nach dem Ausland.

Wird ein Transport von einem Eisenbahnnetz auf ein anderes übergeleitet, so ist die Steuer nur einmal zu entrichten.

Artikel 6. Der Transportunternehmer haftet dem Staat für den Eingang der Steuer; er ist ermächtigt, deren Betrag vom Absender oder Empfänger zu erheben. Für Versand nach dem Ausland ist die Steuer zu Lasten des Absenders, für Sendungen vom Ausland zu Lasten des Empfängers.

Es ist den Transportunternehmern sowie deren Angestellten untersagt, ungestempelte oder ungenügend gestempelte Frachtscheine auszustellen; jede Zuwiderhandlung wird mit 40 Franken Buße bestraft.

Artikel 7. Die Einziehung der Steuer auf Frachturkunden und sonstige Beförderungspapiere geschieht vermittels Stempelmarken, die von der Enregistrementsverwaltung ausgegeben werden.

Das Aufkleben der Marken ist durch den Absender oder die Eisenbahnverwaltung zu besorgen.

Der Generaldirektor der Finanzen ist jedoch befugt, den Gebrauch von Formularen mit Stempelabdruck durch ministeriellen Beschluß[1]) einzuführen.

Artikel 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sowie des durch Artikel 7 und 9 vorgesehenen Ausführungsbeschlusses[1]) wird mit einer Geldbuße von 40 Franken bestraft, unbeschadet der Entrichtung des hinterzogenen Stempelbetrags.

Als ungestempelt sind zu betrachten:

1. Frachturkunden oder Beförderungspapiere, auf welchen die Marken entgegen den Bestimmungen des sub Artikel 9 vorgesehenen Regierungsbeschlusses[1]) aufgeklebt oder entwertet sind;
2. dieselben Papiere, wenn sie mit einer bereits gebrauchten Marke versehen sind.

Die Zuwiderhandlungen können festgestellt werden von allen Beamten, die befugt sind, Protokoll aufzunehmen, von den Enregistrementseinnehmern, sowie von den Eisenbahnkommissären, insofern es sich um Eisenbahntransporte handelt. Diese Beamten sind ermächtigt, sich an Ort und Stelle die auf den Transport bezüglichen Register und Papiere vorlegen zu lassen. Jede Weigerung, diese Bücher und Urkunden vorzulegen, wird mit 40 Franken Geldbuße bestraft.

Wer wissentlich gebrauchte Stempelmarken oder Formulare verwendet, verkauft oder zu verkaufen sucht, wird vor das Zuchtpolizeigericht belangt und mit einer Buße von 51 bis 1000 Franken bestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu einem Monat erkannt werden.

[1]) Siehe nachstehend.

Artikel 9. Ein ministerieller Beschluß[1]) bestimmt die Form und den Verwendungsmodus der Stempelmarken sowie alle andern Ausführungsregeln des gegenwärtigen Gesetzes.

Ein Regierungsbeschluß[1]) setzt ebenfalls das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Frachturkunden und andere Beförderungspapiere sind stempelpflichtig, selbst wenn die betreffenden Transporte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zwar begonnen haben, aber noch nicht vollendet sind.

Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1922 über die Frachtstempelsteuer. Beschluß des Generaldirektors der Finanzen vom 16. August 1922 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 60 vom 21. August 1922 S. 885).

Artikel 1. Zur Erhebung der durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 1922[2]) auf Frachturkunden sowie auf Begleitadressen und Empfangsbescheinigungen für Paket- und Gepäcksendungen eingeführten Steuer werden Stempelmarken zu 10, 20 und 50 Centimes, 1 Franken, 1,50 Franken, 2, 3, 4, 5, 10, 20 und 30 Franken ausgegeben. Diese Marken tragen in der Mitte das großherzogliche Wappen mit Krone; über dem Wappen, die Aufschrift „Lettre de voiture Luxembourg", zu beiden Seiten des Wappens den Wertvermerk des Stempels.

Das Aufkleben von zwei oder mehreren Marken ist zulässig, falls deren Gesamtwert dem gesetzlich geschuldeten Gebührenbetrag gleichkommt.

Die Begleitadressen, welche Paket- oder Gepäcksendungen im Postverkehr beurkunden, werden auf der Vorderseite mit einem schwarzen gedruckten Stempel von 10 Centimes versehen; dieser Stempel trägt das gekrönte Luxemburger Wappen, mit der Aufschrift „Timbre de lettre de voiture Luxembourg".

Die Enregistrementsverwaltung läßt je ein Exemplar der neuen Marken in den Kanzleien des Obergerichtshofes und der Bezirksgerichte hinterlegen. Über jede Hinterlegung wird Protokoll errichtet.

Artikel 2. Die im ersten Artikel Absatz 1 aufgezählten Stempelmarken werden von der Enregistrementsverwaltung ausgegeben; dieselben werden zum Verkaufe in den Enregistrements- und Postämtern in den Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahnen des Großherzogtums ausgeboten.

Die im dritten Absatz des ersten Artikels vorgesehenen Formulare werden von der Postverwaltung ausgegeben.

Firmen, die sich vorschriftsmäßige Begleitadressen für ihren eigenen Gebrauch drucken lassen, haben die Stempelmarke vor dem Versand aufzukleben; diese Marke ist nach Vorschrift des Artikel 5 zu entwerten.

Artikel 3. Die Stempelmarke ist vom Absender bei Anfertigung der Frachturkunde oder des Beförderungsscheines anzubringen, und zwar auf der Vorderseite in dem zur Frachtberechnung vorbehaltenen Raum.

Bei Warensendungen vom Auslande haben die Eisenbahnbeamten der Empfangsstation das Anbringen der Marke auf die Fracht- und sonstigen Begleitscheine zu besorgen.

Für Gepäck- oder Paketsendungen vom Ausland ist die Stempelmarke zu 10 Centimes von den Eisenbahn- oder Postbeamten vor Ablieferung der Sendungen auf die Gepäckscheine, Paketadressen oder andere Begleitpapiere zu kleben.

Die Eisenbahnunternehmer und deren Angestellte haben jeden Versand zu verweigern, wenn nicht ein Fracht- oder sonstiger B

[1]) Siehe nachstehend.
[2]) Siehe vorstehend.

förderungsschein beiliegt, der nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. August 1922[1]) und des gegenwärtigen Beschlusses mit Stempelmarken versehen ist.

Artikel 4. Werden Paket- oder Gepäckstücke, die verschiedenen Absendern oder Empfängern gehören, auf einen einzigen Beförderungsschein aufgegeben, so ist der Absender verpflichtet, an der Versandstelle ein besonderes Verzeichnis über Namen, Vornamen und Wohnsitz jedes Absenders oder Empfängers einzureichen.

Artikel 5. Die Stempelmarken sind sofort nach dem Aufkleben zu entwerten, sei es von den Eisenbahnangestellten, sei es von den Postbeamten, was die Paketsendungen vom Auslande betrifft.

Als regelmäßig entwertet gilt die Marke, auf die mit Feder oder Namenstempel das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Entwertung vermerkt ist. Das Datum kann in Worten oder in Abkürzungen mit arabischen Ziffern eingetragen werden. Jedoch ist es nicht statthaft, die Monate September, Oktober, November und Dezember mit den Abkürzungen 7 be, 8 ber, 9 ber, 10 ber zu bezeichnen.

Diese Eintragungen haben vermittels Tinte zu geschehen. Der Namensstempel ist mit Stempelfarbe so aufzudrücken, daß der Abdruck an einer Seite oder an zwei Seiten über die Marke hinausgeht.

Die Entwertung mit ausführlicheren Eintragungen ist gültig, wofern sie die im Absatz 2 als wesentlich bezeichneten Angaben enthält.

Überschreibung, Streichung oder Ausradierung bewirken die Ungültigkeit der Entwertung; ungültig ist ebenfalls das Durchstreichen der Stempelmarke.

Die von der Eisenbahn- und Postverwaltung zu verwendenden Marken können durch Aufdrücken des Datumstempels entwertet werden.

Artikel 6. Die Verwaltungen und Unternehmer von Eisenbahnen haften dem Staat für die regelrechte Verwendung und Entwertung der durch das Gesetz vom 25. August 1922[1]) und gegenwärtigen Beschluß vorgeschriebenen Marken.

Artikel 7. Die Enregistrementsverwaltung ist ermächtigt, sowohl bei der Zentralverwaltung als auch in den Bahnhöfen und Haltepunkten der Eisenbahn die regelrechte Erfüllung der im Gesetz vom 5. August 1922[1]) sowie im gegenwärtigen Beschluß festgelegten Verpflichtungen nachzuprüfen.

Zu diesem Zwecke sind die Rechnungsbücher und andere Urkunden, namentlich die Register und Belege, die zur genauen Errechnung des Stempelbetrages dienen, während mindestens einem Jahre in den Archiven der Eisenbahnverwaltungen aufzubewahren; dieselben Schriftstücke sind den Enregistrementsbeamten an Ort und Stelle vorzulegen.

Artikel 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses wird mit einer Geldbuße von 40 Franken bestraft, unbeschadet der Entrichtung der hinterzogenen Stempelgebühr.

Artikel 9. Die Frachtstempelsteuer wird ab 1. September 1922 einschließlich erhoben.

Prüfung der als „Schnellzeigerwagen" benannten Kontorwagen. Beschluß des Generaldirektors der Finanzen vom 5. September 1923 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 47 vom 24. September 1923 S. 547).

Artikel 1. Die als „Schnellzeigerwagen" benannten Kontorwagen, bei denen die Wägung ganz oder teilweise mittels einer mit Gegengewicht von veränderlichem Kraftmoment versehenen Wage erfolgt und deren Angaben auf einem Kreisbogen abzulesen sind, werden hiermit zur Eichung zugelassen.

[1]) Siehe vorstehend.

Artikel 2. Die Eichung der vorerwähnten Wägeinstrumente erfolgt unter den nachstehend aufgestellten Bedingungen. Außerdem müssen diese Wagen den im Artikel 3 des Großh. Beschlusses vom 21. Juli 1882 festgesetzten Bestimmungen, soweit dieselben den hierunter gestellten Anforderungen nicht zuwiderlaufen, genügen.

Artikel 3. In bezug auf den Bau dieser Wagen gelten folgende Spezialvorschriften:

a) Sämtliche Wagenteile, mit Ausnahme der Schalen, sind in einem metallenen Gehäuse oder Kasten unterzubringen, und zwar so, daß letzterer nicht ohne Verletzung der durch den Eichmeister angelegten Stempelabdrücke geöffnet werden kann.

b) Die Wage ist mit einem Dämpfer zu versehen, dessen Gang so zu regeln ist, daß der Zeiger entweder sofort oder nach höchstens 5 Schwingungen in die Ruhestellung zurückkehrt.

c) Innerhalb des Verschlußkastens ist eine für den Käufer äußerlich sichtbare Wasserwage anzubringen. Die Empfindlichkeit derselben muß eine derartige sein, daß jede Schrägstellung, durch welche die Angaben des Zeigers um 1/1000 der Kreisbogeneinteilung gefälscht werden könnten, sofort bemerkbar wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wagen, deren Bau ein solcher ist, daß der Zeiger auch dann noch in die richtige Stellung gebracht wird, falls die Abweichung von der horizontalen Lage 2° erreichen sollte.

d) Der Lauf des Zeigers ist derart zu regeln, daß dieser die beiden Endpunkte des Kreisbogens um wenigstens zwei Teilungslängen überlaufen kann.

e) Falls die wagerechte Stellung der Wage mittels außerhalb des Gehäuses befindlicher Stellschrauben erzielt wird, müssen letztere durch Sicherungsschrauben in ihrer Lage festgehalten werden.

f) Die Gewichtsschale muß in bezug auf Form merklich von derjenigen der Lastschale abweichen. Letztere ist derart zu gestalten, daß beim Verwägen der Ware in Säcken oder Beuteln diese nicht mit dem Schutzgehäuse in Berührung kommen.

g) Die Abstände zwischen den einzelnen Teilstrichen des Kreisbogens müssen gleich groß sein; dieselben können sich aber auch progressiv und regelmäßig ändern, und zwar vom Null- oder Mittelstrich der Skala ab.

h) Jede Wage trägt eine Ordnungsnummer sowie die das Jahr ihrer Anfertigung angebende Zahl.

i) Das Gehäuse oder das Zifferblatt ist auf der dem Käufer zugekehrten Seite mit folgenden leserlichen Angaben zu versehen.

Minimaltragkraft.....
Maximaltragkraft.....

Das auf der Skala abzulesende Gewicht ist nur dann richtig, wenn der Zeiger bei unbelasteter Wage auf dem Nullstriche einspielt.

j) Bezüglich der Einrichtung des Zifferblattes oder Kreisbogens gelten folgende Bestimmungen:

Bei einer Tragfähigkeit der Wage von 1 kg oder darüber müssen die Angaben der Skala sich wenigstens auf 1 kg erstrecken.

Diese ist für jedes einzelne Kilogramm in 100 Intervalle zu teilen, wovon jedes zehnte mit dessen Wert in Gramm zu beziffern ist, während jedes fünfte durch die Länge des entsprechenden Teilungsstriches kenntlich gemacht wird.

Jedes Intervall wird durch einen Strich oder einen farbigen Punkt halbiert.

Bei Wagen, deren Tragkraft 10 kg nicht übersteigt, darf der Abstand zwischen 2 Intervallen nicht unter 2,5 mm betragen; bei Wagen mit einer größeren Wiegefähigkeit soll der Abstand annähernd 2 mm erreichen.

Die Breite der Haupteinteilungsstriche soll ungefähr 1/10 des Abstandes zwischen 2 solchen Strichen ausmachen. Falls Unterabteilungen vorhanden sind, dürfen die diesbezüglichen Markierungsstriche nur halb so breit bzw. halb so hoch sein als die Hauptstriche.

Die Länge der letzteren soll dem Achsenabstand derselben möglichst gleich sein. Jeder fünfte Strich soll 1½, jeder zehnte zweimal so groß sein als deren Achsenabstand.

Artikel 4. Empfindlichkeit:

I. Statische Empfindlichkeit. — Die Empfindlichkeit muß bei jeder Last genau konstant sein; jede Zulage, welche einer Division des Zifferblattes entspricht, muß also ein Vorrücken des Zeigers um die betreffende Division bewirken.

II. Dynamische Empfindlichkeit. — Falls die Wage sich in Ruhestellung oder in der Gleichgewichtslage befindet, muß ein ohne Ruck oder Stoß beigegebenes Übergewicht einen dieser Zulage entsprechenden Ausschlag des Zeigers hervorbringen, sobald dasselbe a) bei einer Belastung, welche den Meßspielraum des Zifferblattes nicht übersteigt, 1/200 des auf dem Zifferblatte angegebenen Maximalgewichtes beträgt; b) bei größeren Lasten 1/200 der Versuchs- oder Probebelastung erreicht.

Artikel 5. Die Fehlergrenze für die durch die Ungenauigkeit der Hebelverhältnisse bewirkten Abweichungen ist auf 1/500 festgesetzt.

Artikel 6. Der Inhaber einer Schnellzeigerwage muß stets im Besitze von geeichten Gewichten sein, damit die Angaben des Zeigerwerks zu jeder Zeit auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.

Artikel 7. Unabhängig von der periodischen Prüfung, welche in der Wohnung des Inhabers erfolgt, unterliegen diese Wagen außergewöhnlichen von seiten der Eichungsstelle eigens vorzunehmenden Revisionen.

Falls der Eichmeister bei Gelegenheit einer solchen Revision feststellt, daß die Angaben der Wage falsch sind oder daß letztere nicht mehr mit der genügenden Sicherheit arbeitet, muß er die Stempelabdrücke vernichten.

Die Wage darf erst dann wieder benutzt werden, nachdem dieselbe einer gründlichen Reparatur und infolgedessen einer Nacheichung unterzogen worden ist.

Um die Ausführung der vorhergehenden Bestimmung zu sichern, muß der Inhaber einer Wage dieser Art den Besitz derselben beim Eichamte anmelden.

Artikel 8. Dieser Beschluß wird im „Memorial" veröffentlicht und tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Niederlande.

Einfuhr von Waffen und Munition. Die niederländischen Behörden haben kürzlich erneut durch Bekanntmachung im **Nederlandsche Staatscourant** darauf hingewiesen, daß auf Grund des sogenannten Heereswaffengesetzes 1919 und seiner Ausführungsbestimmungen die Einfuhr von Schußwaffen und Munition nur gestattet ist, wenn vorher vom Gouverneur der Provinz Utrecht eine Einfuhrbewilligung schriftlich erteilt wurde. Für die Durchfuhr von Waffen und Munition ist gleichfalls eine Bewilligung erforderlich, die ebenfalls vorher schriftlich beim Gouverneur der Provinz Utrecht beantragt werden muß. Nach den Niederlanden ohne Bewilligung eingeführte Waffen und Munition werden in der Regel nicht zurückgegeben, sondern beschlagnahmt. Sofern die einzuführende Ware an eine in den Niederlanden ansässige Person verkauft wird, kann diese die Bewilligung beim Gouverneur der Provinz ihres Wohnortes beantragen.

Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln.

Königl. Verordnung vom 21. August 1923 [Im Auszug] (Nederlandsche Staatscourant Nr. 169 vom 29. August 1923).

Artikel 1. Derjenige, der Kartoffeln aus Großbritannien, Deutschland oder Polen ein- oder durchführen will, hat hiervon dem Leiter des Lehrdienstes für Pflanzenkrankheiten (Hoofd van den plantenziektenkundigen dienst) zu Wageningen Anzeige zu erstatten unter Nennung des Hafens oder der Bahnstation sowie des vermutlichen Ankunftstages und unter Vorlage der beglaubigten Abschrift eines auf einer Untersuchung durch sachkundige Beamte beruhenden Zeugnisses der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kartoffeln gewachsen sind.

Artikel 2. (Anzeige durch die Zollbeamten.)

Artikel 3. Die Kartoffeln werden zur Ein- oder Durchfuhr nur zugelassen, wenn:

a) sie in mit Zeichen versehenen oder auf andere Weise deutlich zu unterscheidenden Säcken zur Ein- oder Durchfuhr gestellt werden;

b) bei der Vorführung zur Ein- oder Durchfuhr das in Artikel 1 genannte Zeugnis vorgelegt wird, das nachweist, daß auf dem Felde, auf dem die Kartoffeln gewachsen sind und in einem Umkreis von 500 m davon keine Kartoffelkrankheit, verursacht durch „chrysophlictis endobiotica", wahrgenommen worden ist, und daß die Kartoffeln frei sind von Kartoffelkrankheiten, ferner die Menge und die Sorte der Kartoffeln sowie die Art der Verpackung und deren Bezeichnung;

c) sie auf Kosten des Empfängers durch den Leiter des Lehrdienstes für Pflanzenkrankheiten oder in dessem Auftrag untersucht und frei von Kartoffelkrankheiten befunden worden sind.

Artikel 4. Diese Artikel sind nicht anzuwenden auf Kartoffeln:

a) die durch Großbritannien, Deutschland oder Polen ohne Umladung durchgeführt worden sind;

b) —;

c) die ohne Umladung mit demselben Beförderungsmittel ein- und wiederausgeführt werden.

Artikel 5. Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses verliert Unser Beschluß vom 9. Dezember 1921 Nr. 64[1]) seine Geltung.

Artikel 6. Dieser Beschluß tritt in Wirksamkeit am zweiten Tage nach der Bekanntgabe im Staatscourant. Usw.

Ministerialverfügung vom 1. September 1923 [Im Auszug] (Nederlandsche Staatscourant Nr. 170 vom 3. September 1923).

Die Einfuhr von Kartoffeln darf nur über die Zollämter in Ymuiden, Rotterdam, Vlissingen, Harlingen, Delfzijl, Nieuweschans (Station), Oldenzaal, Winterswijk, Zevenaar, Groesbeek, Gennep, Venlo und Vlodrop (Station) stattfinden.

---

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Beitritt der Niederlande zu gewissen Bestimmungen s Friedensvertrags von Versailles über die Häfen von raßburg und Kehl und den Rhein und die Mosel[1]) und derung der Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Abmmen) vom 17. Oktober 1868[2]). Gesetz vom 2. Juli 1923 t Auszug] (Staatsblad Nr. 332).

Artikel 1. Der Beitritt zu den diesem Gesetz in Abdruck beigten Artikeln 65, 354 bis 356 sowie 358 bis 362 des Friedens-rags von Versailles[3]) wird genehmigt unter Berücksichtigung der unkte, die in dem diesem Gesetz ebenfalls beigefügten Protokoll 21. Januar 1921 genannt sind, das die in Artikel 355 des edensvertrags genannten verbündeten Mächte angenommen haben, er unter Berücksichtigung des ebenfalls durch die verbündeten chte angenommenen und diesem Gesetze beigefügten Zusatzprotokolls 29. März 1923.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung raft. Usw.

Protokoll

r die Annahme der durch den Vertrag von Versailles beigten Abänderungen des Mannheimer Abkommens von 1868[4]) durch die Niederlande.

Die endesunterzeichneten Delegierten der Regierungen von Bel-, Frankreich, Großbritannien und Italien, die in Übereinstimmung dem Beschlusse des Obersten Rates der alliierten und assoziierten te vom 2. Oktober 1919, welcher besagt, daß der Präsident der denskonferenz die Niederländische Regierung zur Teilnahme an in Artikel 354 des Vertrags mit Deutschland vorgesehenen Verlungen betreffs der an dem Mannheimer Abkommen von 1868 nehmenden Änderungen, einladen soll,

und daß diese Verhandlungen unter der Aufsicht des Obersten s zwischen den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten, die Artikel 355 in der Zentral-Rhein-Kommission vertreten sind, und Regierung der Niederlande geführt werden sollen, sind am März, 16. und 17. April 1920 in Paris mit den endesunterzeichneten gierten der Niederlande zusammengetroffen, um den im letzten ß des Artikel 354 des Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 esehenen Ausgleich bezüglich der Anwendung der Bestimmungen s Vertrages über die Verwaltung des Rheines herbeizuführen.

Die Delegierten haben folgende Beschlüsse angenommen:

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß die in der Zusatzakte 18. September 1895 und in dem Abkommen vom 4. Juni 1898[4]) ltenen Bestimmungen über eine Abänderung des Abkommens 1868 im gleichen Grade und unter den gleichen Bedingungen ie Bestimmungen des Abkommens von Mannheim vom 17. Ok-1868 auf die Rheinschiffahrt angewandt werden.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Niederlande den gleichen Bedingungen wie die in der Zentral-Rhein-Komn vertretenen alliierten und assoziierten Mächte bei der Abfassung llgemeinen Abkommens, das in den Artikeln 338 und 354 des nten Vertrages vorgesehen ist, mitwirken sollen.

3. Die Niederlande sind berechtigt, außer den beiden in Artikel 355 ehenen Vertretern einen dritten Vertreter in die Zentral-Rheinission zu entsenden.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikel 356 nicht dahin aufgefaßt werden dürfen, daß sie den unter die Zuständigkeit der Zentral-Rhein-Kommission fallenden Gebietsumfang und ebenso die rechtliche Geltung ihrer Anordnungen im voraus festlegen.

5. Es besteht Einverständnis darüber, daß der in Abs. 2 des Artikel 358 vorgesehene Verbindungsweg den Vorrang haben soll vor der Ausführung der Arbeiten, die nur mit Zustimmung der Zentral-Rhein-Kommission unternommen werden dürfen, und daß die in dem genannten Absatz erwähnten Ableitungen die Seitenkanäle mit einbegreifen sollen.

6. Es besteht Einverständnis darüber, daß Artikel 359 der Frage nicht vorgreift, ob die Delegierten der Zentral-Rhein-Kommission ernannt sind oder nicht.

7. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Zustimmung der Niederlande zur Schaffung eines Großschiffahrtsweges Rhein—Maas, soweit es sich um niederländisches Gebiet handelt, nicht von ihrem Beitritt zu Artikel 361 des Vertrages von Versailles abhängig sein kann und daß der genannte Artikel sich nur auf die deutschen Teile des Schiffahrtsweges Rhein—Maas bezieht.

8. Der Artikel 362 ist im folgenden Sinne auszulegen: Einerseits sollen die Seitenkanäle und Wasserstraßen, die von einem der Rechtszuständigkeit der Zentralkommission unterliegenden Abschnitt der Wasserwege abhängig sind, mit vollem Recht dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sein, und anderseits kann sich die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Zentralkommission nicht ohne Einwilligung der Niederlande auf andere Wasserwege im niederländischen Gebiet erstrecken.

Die Delegierten von Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien haben die Delegierten der Niederlande wissen lassen, daß sie eine Ausfertigung des gegenwärtigen Protokolls der Botschafterkonferenz übermitteln werden mit der Bitte an die Konferenz, dieses Abkommen zu bestätigen und von dieser Tatsache der Regierung der Niederlande Mitteilung zu machen, ferner die Bestimmungen dieses Abkommens Deutschland bekanntzugeben und von der Deutschen Regierung den Beitritt zu diesem Abkommen zu verlangen, wie es im letzten Absatz des Artikel 354 des Vertrags von Versailles vorgesehen ist. Die Delegierten der Niederlande haben wissen lassen, daß die Regierung der Niederlande sobald als möglich den Artikeln 65, 354 bis 356 und 358 bis 362 des Vertrags von Versailles unter dem Genusse der vorstehenden Beschlüsse beitreten würde. Es ist Einverständnis darüber erzielt, daß dieser Beitritt von dem Tage ab Wirksamkeit haben soll, welcher der Mitteilung folgt, die darüber der Regierung der Republik Frankreich gemacht werden wird, wobei diese Regierung es übernimmt, diese Bekanntgabe zur Kenntnis der übrigen alliierten und assoziierten Mächte zu bringen.

So geschehen zu Paris am 21. Januar 1921 in 6 Ausfertigungen

(L. S.) (Unterschriften.)

Zusatzprotokoll

über den Beitritt der Niederlande zu den Abänderungen, die durch den Vertrag von Versailles in dem Vertrage von Mannheim von 1868 herbeigeführt sind.

Angesichts der Meinungsverschiedenheiten über die den Festsetzungen betreffs der Beschlüsse der Zentral-Rhein-Kommission zu gebende Auslegung und um die Tätigkeit dieser Kommission in der Zeit bis zum Inkrafttreten des in Artikel 354 des Versailler Vertrags vorgesehenen erneuten Abkommens praktisch zu sichern, sind die unterzeichneten Delegierten der Regierungen von Belgien, Frankreich, Groß-

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Ebenda 1868 II, Beilage zu Nr. 43.
[3]) Hier nicht abgedruckt; siehe Hand. Arch. 1920 S. 103 u. 125.
[4]) Hand. Arch. 1900 I S. 489.

britannien, Italien und der Niederlande übereingekommen, die genannten Festsetzungen in folgender Weise zur Anwendung zu bringen:

Die Beschlüsse der Zentral-Rhein-Kommission sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.

Kein Staat ist gezwungen, die Ausführung derjenigen Beschlüsse zuzusichern, deren Anerkennung er verweigern sollte.

Dieser Beschluß soll als wesentlicher Teil des in Paris am 21. Januar 1921 unterzeichneten Protokolls angesehen werden.

So geschehen zu Paris am 29. März 1923 in 6 Ausfertigungen.

(L. S.) (Unterschriften.)

Niederlande und Österreich.

Vertrag zwischen beiden Ländern vom 6. November 1922, betreffend die Zulassung österreichischer Konsularbeamten in den niederländischen Kolonien. Königl. niederländische Bekanntmachung vom 18. April 1923 (Staatsblad 1923 Nr. 150, S. 2).

Ihre Majestät die Königin der Niederlande hat, um den zwischen dem Königreiche der Niederlande und der Republik Österreich bestehenden Handelsbeziehungen die weiteste Entwicklung zu sichern und um dem von der Bundesregierung Österreichs ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, ihre Zustimmung zur Zulassung von Konsularbeamten Österreichs in den hauptsächlichsten Häfen der niederländischen Kolonien gegeben, jedoch mit dem Vorbehalt, dieses Zugeständnis durch einen besonderen Vertrag zu regeln, der deutlich und genau die Rechte, Pflichten und Vorrechte dieser Konsularbeamten in den genannten Kolonien bestimmt.

Zu diesem Zwecke haben Ihre Majestät die Königin der Niederlande und der Bundespräsident der Republik Österreich Bevollmächtigte benannt, die, hierzu gehörig bevollmächtigt, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten Österreichs sollen in allen Häfen der niederländischen überseeischen Besitzungen oder Kolonien, die den Schiffen aller Nationen geöffnet sind, zugelassen werden.

Artikel 2. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten Österreichs sollen als Handelsagenten zum Schutze des Handels ihrer Staatsangehörigen in ihrem Konsularbezirke betrachtet werden. Sie sollen in dem in ihrer Vollmacht angegebenen Hafen der Kolonie wohnen und sowohl den bürgerlichen Gesetzen als auch den Strafgesetzen dieser Kolonie unterworfen sein mit den Ausnahmen, welche der gegenwärtige Vertrag zu ihren Gunsten festsetzt.

Artikel 3. Vor Zulassung zur Ausübung ihrer Wirksamkeit und vor dem Genusse der damit verbundenen Vorrechte müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der Regierung Ihrer Majestät der Königin der Niederlande eine Vollmacht vorlegen, worin ihr Konsularbezirk und ihr Niederlassungsort angegeben wird.

Sobald das Exequatur von dem Gouverneur der Kolonie gegengezeichnet ist, haben die genannten Konsularbeamten jeden Ranges Anrecht auf den Schutz der Regierung und den Beistand der örtlichen Behörden zur Sicherung der freien Ausübung ihrer Wirksamkeit.

Die Regierung behält sich die Befugnis vor, das Exequatur zurückzuziehen oder es durch den Gouverneur der Kolonie zurückziehen zu lassen, unter Angabe der Gründe für diese Maßregel.

Artikel 4. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind befugt, über der Außentür ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Aufschrift: „Österreichisches Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder österreichische Konsularagentur" anzubringen.

Es ist selbstverständlich, daß dieses äußere Kennzeichen niemals betrachtet werden kann, als verleihe es Asylrecht oder als könne das Haus und seine Bewohner der Verfolgung durch die Landesgerichtsbarkeit entziehen.

Artikel 5. Man ist sich jedoch darüber einig, daß die Archive und Schriftstücke, betreffend Konsularangelegenheiten, gegen jede Untersuchung geschützt sind und daß keine Behörde und kein Beamter sie auf irgendeine Weise und unter irgendeinem Vorwand durchsuchen, beschlagnahmen oder Nachforschungen über sie vornehmen darf.

Artikel 6. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten besitzen keinerlei diplomatischen Charakter.

Gesuche an die niederländische Regierung dürfen nur durch Vermittlung des im Haag beglaubigten diplomatischen Vertreters gerichtet werden.

In dringlichen Fällen können die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sich unmittelbar an den Gouverneur der Besitzung oder der Kolonie wenden, wobei die Dringlichkeit zu erweisen ist und die Gründe klarzulegen sind, weshalb das Ersuchen nicht an die untergeordneten Behörden gerichtet werden könne, oder darzutun ist, daß frühere Gesuche an diese Behörden erfolglos geblieben sind.

Artikel 7. Der von den Konsularbeamten ausgegebene oder mit Visum versehene Paß befreit den Inhaber keineswegs von der Verpflichtung, sich mit allen von den Gesetzen oder örtlichen Bestimmungen für die Reise oder Niederlassung in den Kolonien geforderten Urkunden zu versehen, und läßt die Ausübung des Rechts, das die Regierung der Kolonie besitzt, den Aufenthalt hierin jeder im Besitz eines Passes befindlichen Person zu untersagen oder ihre Entfernung hieraus anzuordnen, unverkürzt.

Artikel 8. Alle Verrichtungen bezüglich der Rettung der österreichischen Schiffe, die an den Küsten einer der niederländischen Kolonien Schiffbruch erlitten haben, werden von den österreichischen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten geleitet.

Das Einschreiten der örtlichen Behörden soll nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Wahrung der Belange der Bergenden, sofern sie nicht zur schiffbrüchigen Mannschaft gehören, und zur Sicherung der Ausführung der für die Einfuhr und Ausfuhr der geborgenen Waren zu befolgenden Anordnungen geschehen.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten müssen die örtlichen Behörden übrigens alle zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der schiffbrüchigen Güter erforderlichen Maßregeln treffen.

Man kommt weiter überein, daß die geborgenen Waren keinen Zollgebühren unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 9. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können den Beistand der örtlichen Behörden für die Festnahme, Gefangennahme und Einlieferung ins Gefängnis von Deserteuren österreichischer Handelsschiffe in Anspruch nehmen, solange die Auslieferung der Deserteure dieser Schiffe durch Vertrag ausbedungen worden ist.

Zu diesem Zwecke sollen sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten wenden und, wenn der Beweis durch die Schiffsregister, die Musterrollen oder durch eine andere verbürgte Urkunde dafür erbracht ist, daß die zurückgeforderten Personen zur Mannschaft gehörten, soll die Auslieferung zugestanden werden, sofern die Person, um die es sich handelt, nicht niederländischer Untertan ist.

Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, ihre ganze Macht aufbieten, um die Deserteure festnehmen zu lassen. Nach ihrer Festhme werden sie zur Verfügung der genannten Konsularbeamten halten und können auf Ersuchen und auf Kosten ihrer Anforderer tgesetzt werden, um dann an Bord der Schiffe, denen sie angehören, er eines anderen Schiffes desselben Landes zurückgeschickt zu werden. enn diese Deserteure trotzdem nicht innerhalb von drei Monaten n dem Tage ihrer Festnahme ab zurückgeschickt worden sind, werden in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht mehr tgenommen werden.

Es versteht sich jedoch, daß die Auslieferung des Deserteurs, der endein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung begangen ben sollte, aufgeschoben wird, bis der koloniale oder mutterstaatliche richtshof, der mit der Sache befaßt ist, das Urteil gefällt hat und ses vollstreckt ist.

Artikel 10. Wenn ein österreichischer Staatsangehöriger etwa ne Erben oder, ohne daß Testamentsvollstrecker bekannt sind, stirbt, len die nach den Gesetzen der Kolonie mit der Nachlaßverwaltung rauten niederländischen Behörden die Konsularbeamten davon in ntnis setzen, damit sie den Interessenten die notwendigen Mitteigen zugehen lassen.

Artikel 11. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder nsularagenten werden auf Ersuchen des Kapitäns oder des ihn tretenden Offiziers ausschließlich mit der inneren Ordnung an Bord Handelsschiffe ihres Landes befaßt.

Sie werden allein in allen Streitigkeiten erkennen, die zwischen Kapitän, den Offizieren und den Mannschaften auf See entben sind oder in den Häfen entstehen, einschließlich jener, die sich die Regelung der Bezahlung und die Ausführung der gegeng eingegangenen Verpflichtungen beziehen.

Die Gerichtshöfe oder die anderen Behörden der Kolonie dürfen unter keinen Umständen in diese Streitigkeiten mischen, sofern sie t etwa die Ruhe und öffentliche Ordnung zu Lande oder im Hafen en oder sofern nicht zur Mannschaft gehörende Personen dabei iligt sind.

Artikel 12. Soweit in Österreich den niederländischen Generalsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dieselben Verstigungen gegenseitig gewährt werden, sind die österreichischen neralkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche en Handel noch irgendein Amt oder einen Beruf neben ihrer sularischen Verrichtung ausüben, von militärischer Einquartierung, önlicher Steuer und allen allgemeinen Lasten oder Gemeindelasten, eit sie persönlicher Art sind, befreit, es sei denn, daß sie niederische Untertanen sind oder das Königreich der Niederlande oder Kolonien schon zur Zeit ihrer Ernennung bewohnten. Diese eiung kann sich niemals auf Zollgebühren oder andere indirekte aben oder Realsteuern erstrecken.

Artikel 13. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und sularagenten Österreichs sollen alle anderen Vorrechte, Erleichteen und Freiheiten in den niederländischen Kolonien genießen, die ig den Agenten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation annt werden könnten.

Artikel 14. Der gegenwärtige Vertrag wird für einen Zeitvon fünf Jahren, vom 90. Tage nach Austausch der Ratifien ab gerechnet, geschlossen.

Sofern nicht einer der Hohen vertragschließenden Teile dem en Teile wenigstens ein Jahr vor diesem Zeitpunkt die Absicht teilt hat, die Wirkungen des Vertrags erlöschen zu lassen, soll der Vertrag bis zum Ablauf eines Jahres nach der Kündigung durch einen der Hohen vertragschließenden Teile in Kraft bleiben.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterschrieben und das Siegel mit ihrem Wappen beigefügt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung, Haag, den 6. November 1922.

(Unterschriften.)

Weiteranwendung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Österreich und den Niederlanden vom 26. März 1867 und der Additionalkonvention vom 12. Dezember 1888 im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und den Niederlanden. Notenwechsel vom 3. September 1923 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 106. Stück vom 10. Oktober 1923 S. 1853 Nr. 547).

Note des Königl. niederländischen Ministers des Äußeren an den Geschäftsträger a. i. der Republik Österreich.

Haag, den 3. September 1923.

Mit Bezugnahme auf Ihr geschätztes Schreiben vom 27. August 1923 beehre ich mich Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung Ihrer Majestät der Königin der Niederlande mit der Bundesregierung der Republik Österreich einverstanden ist, durch das gegenwärtige Schreiben festzustellen, daß in den Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und der Republik Österreich die Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 26. März 1867[1]), insoweit sie nicht durch die Konsularkonvention vom 6. November 1922[2]) abgeändert wurden und mit Ausnahme der Artikel 5 und 6 sowie die Bestimmungen der Zusatzkonvention vom 12. Dezember 1888[3]), weiter Anwendung finden.

Das vorliegende Abkommen wird bis zum Ablauf dreier Monate nach seiner eventuellen Kündigung durch einen oder den anderen Teil in Kraft bleiben.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Die Note des Geschäftsträgers a. i. der Republik Österreich, Haag, den 5. September 1923, hat entsprechendem Wortlaut.

Der im vorstehenden Notenwechsel enthaltene Staatsvertrag ist am 21. September 1923 vom Bundespräsidenten ratifiziert worden und wird hiermit kundgemacht.

Niederlande und Portugal.

Handelsabkommen vom 27. Februar 1924[4]). (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 50 vom 6. März 1924).

Note des portugiesischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten — Generaldirektion für Handels- und Konsularangelegenheiten — Lissabon, den 27. Februar 1924 — an den niederländischen Gesandten.

Herr Minister!

In Erwartung des Abschlusses eines Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Portugal und den Niederlanden habe ich die Ehre, Euerer Exzellenz vorzuschlagen, daß vom 1. März 1924 ab auf sechs

[1]) Preuß. Hand. Arch. 1867 II S. 181.
[2]) Siehe vorstehend S. 704.
[3]) Hand. Arch. 1889 I S. 696.
[4]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 435.

Monate ein vorläufiges Abkommen getroffen wird, welches die Interessen beider Länder auf folgender Grundlage wahrt:

Artikel 1. Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Niederlande unterliegen bei der unmittelbaren Einfuhr in Portugal und den anliegenden Inseln dem zur Zeit geltenden oder während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens an seine Stelle tretenden Minimal-Zolltarif. In gleicher Weise werden die Erzeugnisse der niederländischen Kolonien behandelt, gleichviel ob sie unmittelbar aus diesen Kolonien eingeführt oder aus dem Mutterland ausgeführt worden sind. Die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Waren, sofern sie aus den Niederlanden oder ihren Kolonien stammen, unterliegen in Portugal keinen höheren Abgaben, unter welcher Benennung es auch sei, als die gleichen Erzeugnisse irgendwelcher anderen Herkunft. Bei der Anwendung dieses Abkommens können sich die Niederlande nicht auf die Verträge berufen, welche Portugal mit Spanien und Brasilien geschlossen hat oder noch schließen wird.

Artikel 2. Von den Boden- und Gewerbserzeugnissen Portugals und der anliegenden Inseln sollen, wenn sie unmittelbar eingeführt sind, in den Niederlanden keine höheren Abgaben, unter welcher Benennung es auch sei, erhoben werden als von gleichen Erzeugnissen irgendeines fremden Landes. In gleicher Weise werden die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien behandelt, gleichviel, ob sie unmittelbar aus den Kolonien eingeführt oder aus dem Mutterlande ausgeführt werden.

Artikel 3. In bezug auf die mittelbare Einfuhr, die Durchfuhr, die Aus- und Wiederausfuhr, sichern sich die beiden Regierungen gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4. Für die Dauer des gegenwärtigen Abkommens gewährt die Regierung der Niederlande der portugiesischen Schiffahrt die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Ihrerseits gewährt die portugiesische Regierung der Schiffahrt der Niederlande in dem Mutterland und auf den anliegenden Inseln einen Nachlaß von 25 v H auf die Sätze der zur Zeit geltenden oder später an ihre Stelle tretenden Seehandelsabgaben und in den portugiesischen Kolonien die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 5. Die Regierung der Niederlande verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens die zur Zeit geltende Grenze der Weingeiststärke der nach den Niederlanden eingeführten Weine nicht herabzusetzen und die portugiesischen Weine mit keinen höheren Akzise- oder Verbrauchsabgaben zu belasten als gleiche einheimische oder Weine irgendwelchen anderen Ursprungs.

Artikel 6. Das gegenwärtige Abkommen soll sechs Monate in Geltung bleiben, am 1. März 1924 in Kraft treten und am 31. August 1924 enden.

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die Portugiesische Regierung das Abkommen durch diese Note und durch die entsprechende Note, die Euer Exzellenz mir übergeben werden, als abgeschlossen ansehen wird.

Die Note des niederländischen Gesandten hat denselben Wortlaut.

Tabelle.

Elektrische Lampen.
Chemische Düngemittel und Salpeter.
Tauwerk, Seile, Kabel und Netze.
Käse, kondensierte Milch und andere Milcherzeugnisse.
Speiseöle.
Papier und Papierwaren.
Tabak, verarbeitet und roh.
Mehl und Waren aus Mehl.
Getreide, geschält, geschroten oder gequetscht.
Kartoffeln.
Fette (graxas), Gummi, natürlicher Asphalt, Pech, Teer, Erzeugn aus Öl, aus Fett und aus Harz.
Arzneiwaren und chemische Nährmittel.
Leder und Waren aus Tierflechsen (cabedal).
Glaswaren.
Garn aus Wolle, Baumwolle und künstlicher Seide.
Chemische Erzeugnisse.
Maschinen und Gebrauchsgegenstände für Fabriken und Landw schaft sowie wissenschaftliche Instrumente.
Margarine und andere Speisefette.
Stahl und Eisen sowie Waren aus Stahl und Eisen.
Alkoholische Getränke und Weinsprit.
Manufakturwaren, Zeugstoffe, Gewebe, Teppiche und Wachstuche
Küchengewächse, Bohnen, Erbsen, Linsen und Sämereien.
Kautschuk und Kautschukwaren.
Musikinstrumente.
Kakao, Kakaopulver, Schokolade und Zuckerwaren.
See- und Flußfahrzeuge.
Bagger, Docks und Elevatoren.
Rollendes und anderes Material für Eisen- und Straßenbahnen.
Mineralöle und ihre Derivate.
Bürsten und Pinsel.
Künstliche Schleifsteine.
Kupfer und Kupferwaren.
Knochenkohle und gepulverte Knochenkohle.
Vegetabilischer Leim und Gelatine.
Zink und Zinkwaren.
Zinn und Zinnwaren.
Blei und Bleiwaren.
Schreibtinte.
Holz und Parkettbodenteile aus Holz.
Spritzkorken (bisnagas-spuitkurkjes).
Stempelkissen.
Schwämme.

Norwegen.

Einfuhr von Haustieren und Gegenständen, die Seuch träger sind.

Königl. Plakat vom 18. Januar 1924 (Norsk Lovtid Nr. 3 vom 21. Januar 1924 S. 42).

Auf Grund von § 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1894, betre Maßnahmen gegen ansteckende Haustierkrankheiten, wird hiermi Wortlaut der Punkte VII und IX des Königl. Plakats vom 29. 1922[1]) geändert, wie folgt:

VII. Die Einfuhr von Gras, Heu und Stroh ist verb Usw. (Es folgen Sonderbestimmungen über die freie Einfuhr artiger Erzeugnisse aus Schweden und den finnischen Häfen des lichen Eismeers.)

Die Einfuhr von Getreide, wie Roggen, Weizen, Gerste, und Mais aus den russischen Sowjetrepubliken auf dem Seew bis auf weiteres zugelassen, doch nur aus Häfen des Schwarzen Asowschen Meeres. Die Einfuhr der genannten Getreidearten Estland, Lettland, Litauen und Polen ist verboten.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 777.

Die Einfuhr von Kraftfuttermitteln, wie Futtermehl, Futterkuchen, Ölkuchen, Kleie und ähnlichen Stoffen zur Haustierernährung, sowie von Mais in gebrauchten Säcken ist verboten.

Das Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, hinsichtlich der Einfuhr von Gras, Heu, Stroh, Getreide und Kraftfuttermitteln Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen eintreten zu lassen sowie diese ganz oder teilweise aufzuheben; das Departement kann ferner bestimmen, daß die Waren von Ursprungsbescheinigungen begleitet sein sollen, und kann im übrigen die näheren Vorschriften und Bedingungen für die Einfuhr festsetzen.

IX. Das Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Einfuhr einzelner Tiere und Gegenstände, deren Einfuhr durch dieses Plakat verboten ist, zuzulassen und gegebenenfalls die näheren Bedingungen für die Einfuhr, wie Quarantäne, tierärztliche Untersuchung und deren Kosten festzusetzen. Die Gültigkeit einer solchen Einfuhrbewilligung erlischt 60 Tage nach ihrer Ausstellung, sofern nichts anderes in der Einfuhrbewilligung selbst bestimmt ist. Die Einfuhrbewilligung kann im übrigen aus tierärztlichen und gesundheitlichen Gründen jederzeit zurückgenommen werden.

Das gegenwärtige Plakat tritt sofort in Kraft.

Königl. Plakat vom 18. Januar 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 3 vom 21. Januar 1924 S. 43).

Auf Grund von § 17 des Gesetzes, vom 14. Juli 1894, betreffend Maßnahmen gegen ansteckende Haustierkrankheiten, wird hiermit der Wortlaut des Punktes VI des Königl. Plakats vom 29. Juni 1922[1]) geändert, wie folgt:

VI. Die Einfuhr von ungesalzenem oder nicht zubereitetem Fleisch sowie ungeschmolzenem Talg aus allen Ländern mit Ausnahme von Schweden und Dänemark ist verboten; aus dem letztgenannten Lande darf die Einfuhr bis auf weiteres nur aus bestimmten Bezirken stattfinden, wofür der Zeitpunkt und im übrigen die Bedingungen vom Landwirtschaftsdepartement festgesetzt werden; auch ist das genannte Departement jederzeit berechtigt, eine derartige Einfuhr zu verbieten. Das Landwirtschaftsdepartement wird ebenfalls ermächtigt, solche Einfuhr aus Schweden oder schwedischen Gebietsteilen jederzeit zu verbieten und ein solches Verbot wieder aufzuheben.

Das Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Einfuhr von gefrorenem Renntierfleisch allgemein zuzulassen.

Die Einfuhr von Häuten und Fellen in rohem, unbereitetem Zustand ist verboten. Bis auf weiteres wird die Einfuhr von vollständig getrockneten oder gut gesalzenen Häuten und Fellen unter der Bedingung zugelassen, daß die Waren bei der Ankunft von dem zuständigen Gemeindetierarzt besichtigt und von ihm in zufriedenstellendem gesundheitlichen Zustand befunden worden sind.

Die Einfuhr von rohen oder leichtgesalzenen Teilen von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen sowie von Schlachtabfällen, Mäulern und Klauen nebst unverarbeiteten, unbereiteten und ungereinigten Haaren und Borsten, die vorher nicht desinfiziert worden sind, ist verboten.

Das gegenwärtige Plakat tritt sofort in Kraft.

Einfuhrverbot für Getreide aus Häfen Nordrußlands und für Kraftfutter usw. in Säcken. Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter Nr. 4/1924 vom 13. Januar 1924.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 777.

Durch Königl. Plakat vom 18. Januar 1924[1]) ist verordnet:

Körnerfrucht wie Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Mais, kann bis auf weiteres aus den russischen Sowjetrepubliken seewärts, und zwar nur von Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt werden. Die Einfuhr obenerwähnter Körnerfrucht aus Estland, Lettland, Litauen und Polen ist verboten.

Kraftfutter wie Futtermehl, Futterkuchen, Ölkuchen, Kleie und ähnliche Stoffe für Haustierfutter sowie Mais darf nicht in gebrauchten Säcken eingeführt werden.

Das Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Befreiung von diesen Bestimmungen, welche sofort in Kraft treten, zu gewähren.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Getreide aus den Häfen Nordrußlands. Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter Nr. 7 vom 2. Februar 1924.

Das im Rundschreiben an die Zollämter vom 23. Januar 1924 behandelte Verbot der Einfuhr von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer aus russischen Häfen der Ostsee und des Weißen Meeres ist durch das Landwirtschaftsdepartement aufgehoben.

Österreich.

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. September 1923. (Bundesgesetzblatt 102. Stück vom 3. Oktober 1923 S. 1717 Nr. 531.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen.

1. Handlungen unlauteren Wettbewerbes.

Handlungen gegen die guten Sitten.

§ 1. Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Wahrheitswidrige Anpreisung.

§ 2. (1) Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und, wenn er die Unrichtigkeit der Angaben kannte oder kennen mußte, auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Verbreitung öffentlicher Ankündigungen befassen, nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten, gegen bloß preßrechtlich verantwortliche Personen nur, wenn sie verpflichtet waren, die Ankündigung auf ihre Wahrheit zu prüfen (§ 4 Abs. 2).

§ 3. (1) Ist die unrichtige Angabe in der mittels einer Zeitung veröffentlichten Mitteilung enthalten, die sich als eine von der Schrift-

[1]) Siehe vorstehend S. 706.

leitung ausgehende Anempfehlung des Unternehmens eines andern darstellt, so besteht gegen den Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung der Mitteilung.

(2) Die Anspruchsberechtigung (§ 14) richtet sich nach dem Unternehmen, auf das sich die empfehlende Mitteilung bezieht.

§ 4. (1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfhunderttausend Kronen bis zu zehn Millionen Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Werden Angaben der im Absatz 1 erwähnten Art als Ankündigungen durch Druckwerke veröffentlicht, so sind die preßrechtlich verantwortlichen Personen nicht verpflichtet, ihre Wahrheit zu prüfen, sofern die Ankündigungen als entgeltliche deutlich zu erkennen sind.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines zur Erhebung des Unterlassungsanspruchs Berechtigten (§ 14) statt. Zum Verfahren sind die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen.

(4) Daß eine Handlung unter den ersten Absatz fällt, schließt die Anwendung der Strafbestimmungen der Gesetze vom 16. Januar 1895, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, vom 16. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen[1]), vom 25. Oktober 1901, R. G. Bl. Nr. 26 vom Jahre 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln[2]), vom 17. März 1907, R. G. Bl. Nr. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens[3]), und vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische[4]), nicht aus.

§ 5. (1) Auf Antrag des Anklägers ist im Strafurteil auf die Beseitigung und den Verfall der die Angaben (§ 4 Abs. 1) enthaltenden Bekanntmachung oder Mitteilung, wenn aber diese Beseitigung nicht möglich ist, auf den Verfall des die Bekanntmachung oder Mitteilung tragenden Gegenstandes zu erkennen, soweit dem Verurteilten oder einer anderen an der Übertretung beteiligten Person noch die Verfügung darüber zusteht.

(2) Liegt der objektive Tatbestand einer Übertretung nach § 4 vor, ohne daß eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden könnte, so sind auf Antrag des zur Anklage Berechtigten die im ersten Absatz bezeichneten Maßnahmen im freisprechenden Erkenntnis oder in einem selbständigen Verfahren zu treffen. Im selbständigen Verfahren erkennt über den Antrag das zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen worden sind, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung, die Entscheidung und deren Anfechtung sind die Vorschriften sinngemäß anzuwenden, die für die Entscheidung in der Hauptsache zu gelten hätten.

[1]) Hand. Arch. 1897 I S. 814.
[2]) Ebenda 1902 I S. 336 u. 339.
[3]) Ebenda 1907 I S. 555 u. 1240.
[4]) Ebenda S. 1116.

(3) In beiden Fällen sind, soweit es möglich ist, Personen, die ein Recht an den im ersten Absatz bezeichneten Sachen geltend machen, auch wenn sie nicht Beschuldigte sind, zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen handelt, berechtigt, tatsächliche Umstände vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die Entscheidung die nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht die ihm nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie nicht Einspruch erheben.

(4) Zum Ersatze der besonderen durch den Antrag auf Beseitigung oder Verfall verursachten Kosten sind im Falle der Stattgebung alle Personen zu verurteilen (§ 389 St. P. O.), gegen die das Urteil vollstreckbar ist. Wird der Antrag abgewiesen, so ist dem Antragsteller der Ersatz dieser Kosten durch Beschluß des Gerichts aufzuerlegen.

§ 6. (1) Die Verwendung von Namen, die im geschäftlichen Verkehre zur Benennung gewisser Waren oder Leistungen dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt nicht unter die Vorschriften der §§ 2, 3, 4.

(2) Über die Frage, ob ein Name im geschäftlichen Verkehr eine solche Bedeutung hat, hat das Gericht ein Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, in deren Bezirk es seinen Sitz hat, einzuholen. Bei Einholung des Gutachtens ist der Kammer eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Verfahren ohne weiteres Zuwarten fortzusetzen oder zu beenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Namen, die nach Maßgabe bestehender Vorschriften nur zur Kennzeichnung der Herkunft gebraucht werden dürfen, keine Anwendung.

Herabsetzung eines Unternehmens.

§ 7. (1) Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Unternehmen eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Unternehmens, über die Waren oder Leistungen eines andern Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Schadenersatz verpflichtet. Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Behauptung oder Verbreitung der Tatsachen unterbleibe. Er kann ferner den Widerruf und dessen Veröffentlichung verlangen.

(2) Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

§ 8. (1) Wer wider besseres Wissen über das Unternehmen eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Unternehmens, über die Waren oder Leistungen eines andern zu Zwecken des Wettbewerbes Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe von einer Million bis zu fünfundzwanzig Millionen Kronen bestraft. Neben

Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Millionen nen verhängt werden.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen der Verletzten statt.

Mißbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens.

§ 9. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine na oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder s Druckwerkes, das nicht den Schutz gemäß § 22 des Urheber-sgesetzes[1]) genießt, in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Ver-slungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Be-nung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch ge-men werden.

(2) Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatz des Schadens flichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

(3) Der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens stehen trierte Marken, ferner solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur rscheidung des Unternehmens von andern Unternehmen bestimmten ichtungen, insbesondere auch Ausstattungen von Waren, ihrer ackung oder Umhüllung und von Geschäftspapieren, gleich, die rhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Unternehmens n.

Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten.

§ 10. (1) Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wett-rbes dem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens enke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um unlauteres Verhalten des Bediensteten oder Beauftragten bei Bezuge von Waren oder Leistungen eine Bevorzugung für sich einen Dritten zu erlangen, wird, soweit nicht nach andern Be-mungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, wegen Vergehens Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geld- von einer Million bis zu fünfundzwanzig Millionen Kronen aft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfund-zig Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die gleiche Strafe trifft den Bediensteten oder Beauftragten Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder e Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er unlauteres Verhalten einem andern bei dem Bezuge von Waren Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

(3) Im Urteil ist das Angebotene oder das Empfangene oder Wert für verfallen zu erklären.

(4) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen eines zur Erhebung Unterlassungsanspruchs Berechtigten (§ 14) statt.

etzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Mißbrauch anvertrauter Vorlagen.

§ 11. (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses traut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungs- des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wett-bes mitteilt, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten u einem Jahre oder mit Geldstrafe von einer Million bis zu fünf-anzig Millionen Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann trafe bis zu fünfundzwanzig Millionen Kronen verhängt werden.

2) Gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebs-nisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten lungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 12. (1) Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Lichtbilder oder andere Nachbildungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, Beschreibungen zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe von einer Million bis zu fünfundzwanzig Millionen Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Vorlagen oder Vorschriften vom Inhaber eines Unternehmens seinem Bediensteten anvertraut worden sind.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Zivilrechtliche Ansprüche in den Fällen der §§ 10, 11, 12.

§ 13. Wer den Vorschriften der §§ 10, 11, 12 zuwiderhandelt, kann außerdem auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2. Allgemeine Bestimmungen.

Anspruch auf Unterlassung.

§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden.

§ 15. Der Anspruch auf Unterlassung umfaßt auch das Recht, die Beseitigung des den Vorschriften des Gesetzes widerstreitenden Zustandes vom Verpflichteten, soweit ihm die Verfügung hierüber zusteht, zu verlangen.

Umfang der Schadenersatzpflicht.

§ 16. (1) Wer auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Schadenersatz zu stellen berechtigt ist, kann auch den Ersatz des entgangenen Gewinns fordern.

(2) Außerdem kann das Gericht einen angemessenen Geldbetrag als Vergütung für erlittene Kränkungen oder andere persönliche Nachteile zusprechen, wenn dies in den besonderen Umständen des Falles begründet ist.

Haftung mehrerer für einen Schaden verantwortlicher Personen.

§ 17. Sind für einen Schaden, dessen Ersatz auf Grund dieses Gesetzes zu leisten ist, mehrere Personen verantwortlich, so haften sie zur ungeteilten Hand.

Bestimmungen über die Haftung für Handlungen im Betrieb eines Unternehmens.

§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 7, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betriebe seines Unternehmens von einer andern Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 19. (1) Die Strafen, die auf die in den §§ 4, 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 mit Strafe bedrohten Handlungen gesetzt sind, treffen den

[1]) Hand. Arch. 1896 I S. 103.

Inhaber eines Unternehmens auch dann, wenn er vorsätzlich die im Betriebe seines Unternehmens von einer andern Person begangene Handlung nicht gehindert hat.

(2) Ist der Inhaber eines Unternehmens eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder ein anderes, nicht zu den physischen Personen gehöriges Rechtssubjekt, so ist die Bestimmung auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, die sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben.

(3) Die im Absatz 1 bezeichneten Strafbestimmungen finden auf Bedienstete keine Anwendung, die die Handlung im Auftrag ihres Dienstgebers vorgenommen haben, sofern ihnen wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme dieser Handlung abzulehnen.

Verjährung der Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadenersatz.

§ 20. (1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von der Zeit an, zu der der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor der Zeit, zu der ein Schaden entstanden ist.

(3) Insolange eine geschäftliche Einrichtung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes fortbesteht, bleibt der Anspruch auf ihre Beseitigung (§ 15) und auf Unterlassung der gesetzwidrigen Handlung gewahrt.

Einstellung unerlaubter Mitteilungen in Druckwerken.

§ 21. (1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung deren ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der §§ 2, 7, 9 vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerkes befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 E. O.) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerkes oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.

(2) Diese Maßregel kann auch als einstweilige Verfügung im Sinne des § 382 E. O. nach Maßgabe der Bestimmungen der Exekutionsordnung auf Antrag einer gefährdeten Partei angeordnet werden. § 24 findet Anwendung.

(3) Auf den dem Antragsteller wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gebot (§ 355 E. O.) zustehenden Schadenersatzanspruch findet § 16 Anwendung.

Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 22. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

§ 23. (1) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes gegen Personen, deren Unternehmen sich im Inland befindet oder die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einem im Inland befindlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirke dieses Unternehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen aber das Gericht der Niederlassung, auf d sich die Handlung bezieht, außer diesem Falle das Gericht der Hau niederlassung. In Ermangelung eines Unternehmens im Inland ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Beklag seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inland weder e Unternehmen noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständ das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts oder, wenn ein solch nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirke die Handlung gangen worden ist.

(2) Mehrere Personen, für die auf Grund der Bestimmung des Absatzes 1 der ausschließliche Gerichtsstand bei verschieden Gerichten begründet ist, können, wenn sonst die Voraussetzungen d § 11 Z. P. O. gegeben sind, als Streitgenossen vor jedem die Gerichte geklagt werden.

(3) Wird eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung du den Inhalt von Schriften oder Druckwerken begangen, die von ein außerhalb des Geltungsgebiets dieses Gesetzes gelegenen Orte gesandt worden sind, so gilt für die Zuständigkeit jeder Ort des landes als Begehungsort, wo die Schrift oder das Druckwerk e gelangt oder zur Abgabe oder Verbreitung gelangt ist.

Einstweilige Verfügungen.

§ 24. Zur Sicherung der in diesem Gesetze bezeichneten A sprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlas werden, auch wenn die im § 381 E. O. bezeichneten Voraussetzung nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Bezirksgericht, in des Bezirke die den Anspruch begründende Handlung begangen worden

Urteilsveröffentlichung.

§ 25. (1) In den Fällen der §§ 4, 10 kann angeordnet werd daß das verurteilende Erkenntnis auf Kosten des Verurteilten zu v öffentlichen sei.

(2) Wird in den Fällen des § 8 auf Strafe erkannt, so zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, das Ur innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten zu veröff lichen.

(3) In den Fällen der §§ 4, 8, 10 kann das Gericht dem f gesprochenen Angeklagten auf seinen Antrag die Befugnis zusprech das freisprechende Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten Privatanklägers zu veröffentlichen.

(4) Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes, a genommen die §§ 11, 12, auf Unterlassung Klage erhoben, kann in dem Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesproc werden, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der un liegenden Partei zu veröffentlichen.

(5) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilsspruch. Wenn sondere Umstände dafür sprechen, kann auch die Veröffentlichung Urteilsgründe, allenfalls auch des Tatbestandes, angeordnet oder gelassen werden.

(6) Die Art der Veröffentlichung ist in dem Urteil zu stimmen.

(7) Ist in den Fällen der §§ 4, 8 die strafbare Handlung d ein Druckwerk begangen worden, so gelten für die Veröffentlich des Urteils die Vorschriften des Preßgesetzes.

Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung.

§ 26. Die Öffentlichkeit der Verhandlung über eine Ank oder einen zivilrechtlichen Anspruch auf Grund dieses Gesetzes k auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit Verhandlung ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet wi

II. Abschnitt.

Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

1. Verbot des Abschlusses von Verträgen nach dem Schneeballensystem und glückspielartiger Formen des Vertriebs von Waren.

§ 27. (1) Es ist untersagt, in einem Geschäftsbetriebe Verträge nach dem sogenannten Schneeballensystem abzuschließen.

(2) Unter dieser Bezeichnung sind Vereinbarungen zu verstehen, durch die einem Kunden gegen ein unbedingt zu leistendes Entgelt die Lieferung einer Ware oder die Verrichtung einer Leistung unter der Bedingung zugesichert wird, daß der Kunde mittels der ihm übergebenen Anweisungen oder Scheine dem Unternehmen des Zusichernden oder eines andern weitere Abnehmer zuführt, die mit diesem Unternehmen in ein gleiches Vertragsverhältnis treten.

(3) Verträge dieser Art, die zwischen dem Geschäftsmann und dem Kunden oder zwischen diesem und einem Dritten geschlossen werden, sind nichtig.

(4) Das vom Kunden Geleistete kann gegen Verzicht auf die Lieferung der Ware oder auf die Verrichtung der Leistung oder gegen Rückstellung der schon empfangenen Ware zurückgefordert werden.

§ 28. Mit Verordnung kann das Verbot glückspielartiger Formen des Vertriebs von Waren oder Leistungen ausgesprochen werden, die zur Beeinträchtigung des Absatzes von Mitbewerbern (§ 14) geeignet sind. Als solche Veranstaltungen sind insbesondere die anzusehen, bei denen die Lieferung einer Ware oder die Verrichtung einer Leistung oder eine nebst der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem andern Zufall abhängig ist.

§ 29. (1) Es ist untersagt, im geschäftlichen Verkehre durch Zusendung von Einladungen, Berechtigungsscheinen usw. oder in öffentlichen Ankündigungen, Zirkularen oder ähnlichen, für einen größeren Kreis von Personen bestimmten schriftlichen Kundgebungen zum Abschluß der im § 27 oder auf Grund des § 28 verbotenen Verträge aufzufordern.

(2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot oder gegen das im § 27 ausgesprochene oder gegen ein auf Grund des § 28 erlassenes Verbot sind von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

2. Verbot des Hinweises auf eine Konkursmasse beim Verkauf von Waren.

§ 30. (1) Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse verboten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

3. Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten.

§ 31. (1) Es ist untersagt, beim Betrieb eines Unternehmens dem Inhaber oder dem Unternehmen eine ihnen nicht zustehende Auszeichnung beizulegen oder fälschlich den Besitz einer von einer Behörde anerkannten oder verliehenen Befähigung, Befugnis oder Berechtigung zuzuschreiben oder eine Auszeichnung oder eine auf eines der erwähnten Vorrechte hinweisende Bezeichnung in einer Weise zu gebrauchen, die zur Täuschung über den Anlaß oder Grund der Verleihung der Auszeichnung oder über den Umfang des Vorrechts geeignet ist.

(2) Mit Verordnung können Vorschriften darüber erlassen werden, welche Auszeichnungen und welche die im Absatz 1 angeführten Vorrechte betreffenden Bezeichnungen bei dem Betrieb eines Unternehmens geführt werden dürfen und in welcher Art und Weise der gestattete Gebrauch zulässig ist.

(3) Übertretungen des im Absatz 1 ausgesprochenen Verbots und der Anordnungen der auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Verordnungen sind von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

4. Vorschriften über Angaben der Menge, der Beschaffenheit oder der örtlichen Herkunft von Waren.

§ 32. (1) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten oder nur unter Ersichtlichmachung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl), Beschaffenheit oder örtlichen Herkunft gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

(2) Diese Verordnungen haben die Art und Weise der Anbringung sowie den Inhalt der vorgeschriebenen Bezeichnung zu bestimmen und können auch Anordnungen über den Zeitpunkt dieser Anbringung über die Verpackung, dann über die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit von Waren oder besondere Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Befreiungen von den erlassenen Vorschriften, endlich die zu deren Sicherung und Einhaltung geeigneten Überwachungsmaßregeln enthalten. Ist die Anbringung der Bezeichnung der Beschaffenheit an der Ware selbst oder an der Verpackung oder Umhüllung nicht tunlich, so kann angeordnet werden, daß die Beschaffenheit in einer mit der Ware zu übergebenden Begleitschrift angegeben werde. Für den Verkehr mit Bedarfsartikeln der Land- und Forstwirtschaft kann die Angabe des Namens oder der Firma und des Geschäftssitzes des Erzeugers der Ware vorgeschrieben werden.

(3) Werden Verordnungen über den Gebrauch vorgeschriebener Mengeneinheiten oder über die Ersichtlichmachung der Menge bezüglich solcher Waren erlassen, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Aufbewahrens in Gewicht oder Maß in der Regel Einbuße erleiden, so sind die statthaften Fehlergrenzen besonders festzusetzen.

(4) Mit Verordnung können ferner für Waren, wofern sie unter Ersichtlichmachung der Menge, Beschaffenheit oder örtlichen Herkunft gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Die Anordnungen der Absätze 2 und 3 haben auch für die eine bestimmte Bezeichnung vorschreibenden, zulassenden oder verbietenden Verordnungen nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit Geltung.

§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Im Falle der Verurteilung wegen Zuwiderhandelns gegen eine auf Grund der Absätze 1 bis 3 des § 32 erlassene Verordnung

ist auf zwangsweise Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Bezeichnung auf den der Verfügung des Verurteilten unterliegenden Gegenständen, gegebenenfalls unter Beseitigung der vorhandenen unrichtigen oder vorschriftswidrigen Bezeichnung oder nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllungen oder Verpackungen, oder, wenn eines oder das andere nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(3) Wenn einer auf Grund des letzten Absatzes des § 32 erlassenen Verordnung, mit der eine bestimmte Bezeichnung vorgeschrieben oder verboten worden ist, zuwidergehandelt wurde, ist im Falle der Verurteilung hinsichtlich der der Verfügung des Verurteilten unterliegenden Gegenstände auf Beseitigung der unrichtigen oder vorschriftswidrigen Bezeichnung, nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

(4) Zur Sicherung dieser Maßregeln, die auf Kosten des Verurteilten zu vollziehen sind, kann die politische Bezirksbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme der Gegenstände verfügen, durch deren den Anordnungen der Verordnung nicht entsprechende Beschaffenheit die Übertretung begangen wurde.

(5) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach den Absätzen 2 bis 4 zulässigen Verfügungen hinsichtlich der für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Gegenstände selbständig getroffen werden. Gegen die Verfügung, die allen Beteiligten bekanntzugeben ist, steht jedem Beteiligten die Beschwerde zu.

(6) Einer gegen die Beschlagnahme (Abs. 4 oder 5) erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

5. Allgemeine Bestimmungen zu den §§ 27 bis 33.

§ 34. (1) Den in diesem Abschnitt dem Täter angedrohten Strafen unterliegt auch, wer einen andern zu der Handlung anstiftet oder wer ihm dazu Beihilfe leistet. Die Bestimmungen des § 19 finden entsprechende Anwendung.

(2) Wer den Vorschriften dieses Abschnitts zuwiderhandelt, kann unbeschadet der Strafverfolgung auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch kann nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18, 20 bis 26 finden entsprechende Anwendung.

6. Zurückbehaltung von Waren durch die Zollämter.

§ 35. Die Zollämter können nach Maßgabe näherer, mit Verordnung zu erlassender Bestimmungen Waren, die einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung nicht entsprechen, bei der Einfuhr oder Ausfuhr bis zur Verfügung der politischen Bezirksbehörde zurückbehalten.

§ 36. (1) Die Zollämter können nach Maßgabe näherer, mit Verordnung zu erlassender Bestimmungen Waren, die auf sich selbst oder auf ihrer Verpackung oder Umhüllung Bezeichnungen oder Aufschriften tragen, die falsche Angaben über die örtliche Herkunft oder die Beschaffenheit der Ware darstellen, auch wenn für sie eine auf Grund des § 32 erlassene Bezeichnungsvorschrift nicht besteht, bei der Einfuhr oder Ausfuhr zum Zwecke der Beseitigung der falschen Bezeichnung oder der Aufschrift bis zur Verfügung der politischen Bezirksbehörde (Abs. 2) zurückbehalten.

(2) Die Beseitigung der Bezeichnung oder der Aufschrift wird von der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Ware zurückbehalten wurde, angeordnet und vollzogen. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung. Die näheren Vorschriften über den von der politischen Bezirksbehörde zu beobachtenden Vorgang werden mit Verordnung erlassen.

§ 37. (1) Die Zurückbehaltung auf Grund der §§ 35, 36 ist unverzüglich der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Ware zurückbehalten wurde, unter Mitteilung des Sachverhalts anzuzeigen.

(2) Die politische Bezirksbehörde hat von den über eine solche Anzeige getroffenen Verfügungen das Zollamt, das die Ware zurückbehalten hat, sofort in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen über die Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen bleibt unberührt.

III. Abschnitt.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

Anwendbarkeit des Gesetzes auf land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen.

§ 38. Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, unter Leistungen und wirtschaftlichen Interessen auch land- und forstwirtschaftliche zu verstehen.

Bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen.

§ 39. (1) Als Behauptungen und Angaben im Sinne dieses Gesetzes sind auch bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen anzusehen, die wörtliche Angaben zu ersetzen und geeignet sind.

(2) Zusätze, Weglassungen, Einschränkungen, Abänderungen und sonstige Veranstaltungen in solcher Art oder Form, daß sie ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit der Wahrnehmung oder Beachtung entgehen, schließen bei den durch dieses Gesetz untersagten Handlungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht aus.

Schutz von Ausländern.

§ 40. Angehörige ausländischer Staaten, die im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzen, haben, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in dem sich ihre Hauptniederlassung befindet, Bundesbürger der Republik Österreich nach einer im Bundesgesetzblatt verlautbarten Kundmachung entsprechenden Schutz genießen.

Vergeltungsrecht.

§ 41. Wenn im Ausland Waren, die aus dem Geltungsgebiet dieses Gesetzes stammen, bei der Einfuhr oder Durchfuhr hinsichtlich der Bezeichnung ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, kann mit Verordnung der Bundesregierung ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 42. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Kalendermonats in Wirksamkeit.

(2) Ein Anspruch auf Unterlassung auf Grund dieses Gesetzes besteht auch dann, wenn durch eine frühere Handlung eine nach dem Beginne der Wirksamkeit fortbestehende, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßende geschäftliche Einrichtung geschaffen wurde. Doch kann auch in diesem Falle ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur bezüglich des nach dem Beginne der Wirksamkeit entstandenen Schadens erhoben werden.

§ 43. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Handel und Verkehr, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und der Bundeskanzler betraut.

(2) Der Erlassung einer Verordnung auf Grund der Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes hat die Anhörung der Körperschaften voranzugehen, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt.

Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung besonderer Meß- und Wägemittel. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 13. Dezember 1923 (Bundesgesetzblatt 6. Stück vom 30. Januar 1924 S. 27 Nr. 26).

§ 1. Die Gebühren für die eichamtliche Behandlung der nachbezeichneten besonderen Meß- und Wägemittel werden vom 1. Februar 1924 ab festgesetzt, wie folgt:

I.

	Kronen
1. Meßlatten zu 3 m	4 000
2. Dickenmesser und Drahttypen:	
Apparat	4 000
Type	1 000
3. Normalgewichte (Gebrauchsnormale) für die Prüfung von Gewichten:	
Für diese Gewichte ist die fünffache Gebühr der Präzisionsgewichte zu erheben.	
4. Belastungsgewichte zur Prüfung der Wagen:	
20 kg	5 000
50 „	10 000
100 „	15 000
200 „	30 000
500 „	75 000
Für jede weiteren 100 kg über 500 kg	15 000
5. Goldmünzgewichte für Zollämter:	
Für diese Gewichte sind die Gebühren der Präzisionsgewichte zu erheben.	
6. Flüssigkeitsapparate	15 000
7. Petroleummeßapparate:	
Für die Beistellung von Petroleum werden 60 v H des jeweiligen Tagespreises der gesamten, für die Prüfung jedes solchen Apparats benötigten Petroleummenge erhoben.	
8. Schankfäßchen	3 000
9. Alkoholometer:	
Spezielle Überprüfung für die Finanzbehörde	3 000
10. Saccharimeter:	
Spezielle Überprüfung für die Finanzbehörde	3 000
11. Mineralölaräometer:	
Thermometerprüfung	6 000
12. Experimentier- und Kontrollgasmesser:	
Für diese Gasmesser ist das Fünffache der Gebühr für gewöhnliche Gasmesser gleicher Größe zu erheben.	
Spirituskontrollmeßapparate	350 000
Zählwerke für diese Apparate	15 000
Maximumthermometer für diese Apparate	10 000

II.

Tarierwaggon:	Kronen
Gewichtsstück zu 20 kg	5 000
„ „ 50 „	10 000
Leerer Waggon	700 000
2. Gaskubizierapparate:	
Bis 500 *l*	400 000
„ 1000 *l*	500 000
3. Faßkubizierapparate:	
Bis 60 *l*	100 000
„ 200 *l*	150 000
„ 400 *l*	200 000
„ 600 *l*	300 000
„ 800 *l*	400 000
Weitere angefangene oder volle 100 *l*	50 000

III.

	Kronen
1. Getreideprober:	
Liter, Angaben	50 000
„ , separate Gewichtsschale	3 000
Viertelliter, Angaben	30 000
„ , separate Gewichtsschale	2 000
Die Gebühren für die Wage und die Gewichte sind nach dem Eichgebührentarife zu berechnen.	
Zertifikate zum Selbstkostenpreise.	
2. Abelprober:	
Prüfung der Maße	15 000
„ „ Pipetten	3 000
„ des Drehschiebers	15 000
„ „ Entflammungspunkts	80 000
„ „ Thermometers T_1	15 000
„ „ „ T_2	2 000
Stempelung und Zeichnung der Bestandteile	15 000
Zertifikat und Gebrauchsanweisung zum Selbstkostenpreise.	
3. Ledermesser	60 000
4. Dichtenaräometer:	
Eichung	15 000
„ unter Beigabe einer Korrektionstafel	50 000
Zertifikat zum Selbstkostenpreise.	
5. Kupfervitriolaräometer:	
Für diese Aräometer sind die gleichen Gebühren zu erheben wie für die Dichtenaräometer.	
Zertifikat zum Selbstkostenpreise.	
6. Mostwagen	15 000
7. Saccharimeter von 0 bis 8 Grad	85 000
Zertifikat zum Selbstkostenpreise.	
8. Normalsaccharimeter:	
Prüfung	110 000
Duplikat, vollständiger Ersatz, Ausstellung	20 000
„ , teilweiser Ersatz, Ausstellung	12 000
Zertifikat zum Selbstkostenpreise.	
9. Schwungthermometer:	
Prüfung	10 000
Duplikat, vollständiger Ersatz	2 000
„ , teilweiser Ersatz	1 000
10. Goldmünzwagen:	
Eichung im privaten Verkehr	10 000
Nacheichung	10 000
Untersuchung der Wagschalen	3 000
Nachprüfung „ „	3 000

§ 2. Für eine Prüfung ohne Stempelung sowie für die Rückgabe nach erfolgter Prüfung sind 50 v H, für die Rückgabe ohne Prüfung 10 v H der im § 1 festgesetzten Gebühren zu erheben.

Polen.

Vertragszollsätze in Goldfranken[1]). Runderlaß des Finanzministeriums LDC 240/III vom 30. Januar 1924 (Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 5/176 vom 20. Februar 1924).

Im Zusammenhange mit der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 13. Dezember 1923 über die Umrechnung der Zollsätze auf Goldfranken[2]) teilt das Finanzministerium allen Zolldirektionen und Zollämtern sowie dem Zollinspektorat in Danzig in der unten angeführten Tabelle die Höhe der vertragsmäßigen Zollsätze in Goldfranken mit:

Zolltarif-Nr.	Ermäßigung v H	Vertragsmäßiger Zollsatz in Goldfranken für 100 kg
13,	50	80,25
14, P. 2	40	159,30
15, P. 1	40	318,60
15, P. 3	40	51,90
21, P. 1	40	126,00
P. 3	40	244,50
P. 5	40	741,00
24, P. 2	35	88,40
27, P. 1a	50	278,00
P. 1b	50	370,50
28, P. 1a	50	74,00
P. 2a	50	370,50
P. 2b	50	1543,75
35, P. 1	40	88,80
P. 2	40	29,70
37, P. 2	50	74,00
38,	40	555,90
43, P. 1a	35	6,50
P. 1b	35	123,50
P. 2	35	20,80
46, P. 2a	20	98,80
P. 2b	20	128,40
P. 2c-I	20	49,60
P. 2c II	20	34,40
55, P. 1	35	136,50
P. 2b	35	321,10
P. 3	35	96,20
P. 4	35	108,225
57, P. 1a	35	120,25
P. 1b	35	264,875
P. 1c	35	401,375
P. 2	40	630,00
Anmerkung	35	585,975
57, P. 3	35	963,30
Anmerkung	35	642,20
57, P. 4a	30	285,25
P. 4b	30	198,80
P. 4c	30	147,00
58, P. 4b	40	3,00
60, P. 1	30	17,15
P. 2	30	30,10
P. 3	30	25,90
61, P. 3	30	138,25
P. 4	30	233,45
P. 5	30	345,80
62, P. 6	30	259,35
68, P. 2	30	13,65
76, P. 1	35	64,35
P. 2	35	120,25
P. 3	35	401,375
88, P. 1b	30	70,00
P. 1c	30	133,00
P. 2b	30	129,50
P. 3	40	126,00
95, P. 2	35	3,90
112, P. 2a	40	370,50
P. 2b	40	741,00
P. 8a	40	40,80
P. 8b	30	198,80
P. 8c	50	2037,75
113, P. 1	30	216,30
P. 2	30	864,50
117, P. 1a	30	17,15
118,	30	25,90
119, P. 1	35	361,40
P. 2	35	802,75
P. 3	35	160,55
120, P. 1	40	148,20
P. 2	25	23,25
137, P. 2	30	60,55
148, P. 2a	30	25935,00
P. 2b	30	86450,00
P. 3a	40	3705,00
P. 3b	40	74100,00
149, P. 4a	25	648,375
P. 4b	25	833,625
155, P. 2a	40	29,70
P. 2b	40	44,40
P. 2c	40	59,40
P. 2d	40	81,60
P. 2e	40	111,30
P. 2f	40	122,40
158, P. 3	30	778,05
162, P. 1	30	69,30
P. 2	30	17,15
P. 3	30	129,85
P. 4	30	34,65
P. 5	30	12,95
167A, P. 1b	30	38,85
P. 1e-I	30	95,20
P. 1e-II	30	69,30
P. 1e-III	30	43,40
P. 1h-I	25	30,75
P. 1h-IIα	25	37,125
P. 1h-IIβ	25	41,625
P. 1h-III	25	51,00
P. 1h-IVα	25	60,375
P. 1h-IVβ	25	78,75
P. 1h-Vα	25	46,50
P. 1h-Vβ	25	41,625
167A, P. 1h-Vγ	25	55,50
P. 1h-VI	25	64,875
167B, P. 1a	35	240,825
P. 1b	35	160,55
P. 1c	35	120,575
P. 1d	35	80,275
P. 1e	35	48,10
167C, P. 4	35	40,30
169, P. 1c-I	45	3396,25
P. 1c-II	45	2717,00
P. 1c-III	35	401,375
173, P. 3a	30	12,95
P. 9	40	66,60
P. 10	40	51,90
185, P. 1a	40	555,90
P. 1b	40	778,20
P. 2a	40	555,90
P. 2b	40	778,20
P. 3a	30	648,55
P. 3b	30	907,90
Anmerkung	25	648,325
186, P. 1a	30	64,75
P. 1b	30	86,45
P. 2a-I	30	134,05
P. 2a-II	30	147,00
P. 2b-I	30	168,70
P. 2b-II	30	181,65
P. 3a-I	30	147,00
P. 3a-II	30	159,95
P. 3b-I	30	190,05
P. 3b II	30	203,00
P. 4a	30	190,05
P. 4b	30	203,00
187, P. 1	25	217,50
P. 2	25	342,75
P. 3	25	833,625
188, P. 1	25	370,50
P. 2	25	495,375
P. 3	25	991,125
189,	25	463,125
195, P. 1	40	2964,00
196,	40	2593,20
197,	30	2247,70
199, P. 1a	30	1599,50
P. 1b	30	1339,80
P. 2a	30	1339,80
P. 2b	30	950,60
P. 2c	30	821,10
P. 3	30	635,60
201,	40	1482,00
205, P. 1a	30	3889,90
P. 1b	30	2420,60
P. 1c	30	777,70
P. 1d	30	604,80
Anmerkung	—	—
205, P. 2a	30	2464,00
206, P. 1	30	950,60
P. 2	30	3025,40
207, P. 1a	25	8799,00
P. 1b	25	6113,25
P. 1c	25	4167,75
P. 2a	—	—
P. 2b	—	—
209, P. 1a	25	—
P. 1b	25	—
P. 2	25	15746,25
211, P. 1a	30	8,75
P. 1b	30	4,34
213, P. 1	40	3705,00
P. 2	40	2964,00
P. 3	40	370,50
215, P. 1	30	1011,50
P. 2	30	345,80
P. 3	30	233,45
P. 4a	40	296,40
P. 4b	40	200,10
P. 4c	40	29,70
216, P. 1	25	153,00
P. 2	25	324,375

[1]) Für Waren aus Deutschland finden die Vertragssätze keine Anwendung.

[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 227.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dekret vom 8. Februar 1919 (Dziennik Praw Panstwa Polskiego Nr. 15/201 vom 8. Februar 1919).

Artikel 1. Nebst den im Handelsgesetzbuche (Artikel 19) vorgesehenen Gesellschaften werden durch dieses Dekret die Gesellschaften m. b. H. anerkannt.

Artikel 2. Als Gesellschaft m. b. H. ist eine solche Gesellschaft anzusehen, welche von zwei oder mehreren Personen zum Zwecke einer Handelsunternehmung unter gemeinsamer Firma mit beschränkter Haftung der Teilhaber bezüglich der Anteile und mit rechtlicher Beschränkung der Veräußerung und Verpfändung der Anteile (Artikel 6) gebildet wird.

Artikel 3. Der Vertrag der Gesellschaft m. b. H. muß in Form einer amtlichen Urkunde abgeschlossen werden.

Artikel 4. Die Eintragung der Gesellschaft in das Register kann erst dann erfolgen, wenn seitens der Verwaltung der Gesellschaft die Bestätigung vorliegt, daß mindestens die Hälfte eines jeden Anteils eingezahlt worden ist.

Artikel 5. Das Stammkapital der Gesellschaft m. b. H. muß mindestens 25 000 und höchstens 5 000 000 poln. Mk. betragen und

auf gleiche Stammeinlagen von mindestens je 500 poln. Mk. teilen.

Ein Gesellschafter kann nicht mehr als 3/4 des Stammkapitals besitzen.

Die Anteile können mit Zustimmung aller Gesellschafter statt in d in genau festgesetzten und bewerteten greifbaren oder nicht greif- en Sacheinlagen eingezahlt werden.

Die Anteile sind unteilbar.

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt die Gewinn- zahlung und die Rückzahlung des Kapitals bei der Liquidierung Verhältnis zu den Anteilen.

Artikel 6. Für die Veräußerung oder Verpfändung eines An- ist eine amtliche Urkunde, für die Veräußerung oder Verpfändung Personen, die der Gesellschaft nicht angehören, überdies die Zu- mung aller Gesellschafter erforderlich. Im Falle einer Ablehnung der Registerrichter die Bewilligung erteilen, sofern wichtige Gründe ür sprechen.

Mit dem Anteil übergehen zugleich auf den neuen Eigentümer aus dem Verhältnis zur Gesellschaft sich ergebenden Rechte und hten des vorherigen Eigentümers.

Der Verkäufer haftet solidarisch mit dem Erwerber für die Geld- rung der Gesellschaft 3 Jahre lang vom Tage des Verkaufs an r Höhe des von ihm nicht eingezahlten Anteilbetrages.

Artikel 7. Die Einzahlungen auf die Anteile müssen von den lschaftern innerhalb der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Fristen tet werden.

Die Deckung des Anteils durch Abzug ist unzulässig.

Wenn der Gesellschafter die Einzahlung innerhalb der verein- n Frist nicht geleistet hat, so hat ihn die Verwaltung innerhalb Tagen nach dem Fälligkeitstermin aufzufordern, innerhalb acht n nach Einhändigung der Aufforderung der Zahlungsverpflichtung kommen.

Nach erfolglosem Ablaufe der obengenannten Termine ist die altung verpflichtet, innerhalb der nächsten 14 Tage gegenüber Säumigen das Verfahren zur Eintreibung der Forderung ein- n oder seinen Anteil, sei es im öffentlichen Versteigerungs- sei es aus freier Hand, zu verkaufen oder den Säumigen aus esellschaft auszuschließen und seinen Anteil zugunsten der Ge- ister, die ihren Anteil ergänzen, für verfallen zu erklären.

er auf obige Weise nicht gedeckte Anteilbetrag ist von den an- Gesellschaftern im Verhältnis zu ihren Anteilen zu ergänzen, ch sie in die Rechte des Säumigen eintreten.

er beim Verkauf erzielte Mehrbetrag ist Eigentum des früheren ümers.

olange die Ergänzung des Anteiles nicht erfolgt ist, haftet auch ihere Eigentümer der Gesellschaft gegenüber in der Höhe der eleisteten Einzahlung.

rtikel 8. Als Organe der Gesellschaft sind anzusehen: Die tung und die Gesellschaftsversammlung.

rtikel 9. Im Gesellschaftsvertrag muß eine Verwaltung aus der mehreren Personen aus den Reihen der Gesellschafter oder rsonen, die der Gesellschaft nicht angehören, festgesetzt werden. n Verhältnis zu dritten Personen sind die Verwalter be- die Gesellschaft unumschränkt zu vertreten, insbesondere über mögen zu verfügen und in ihrem Namen vor Gericht zu er- , jeder für sich oder gemeinsam, entsprechend der Eintragung ister.

ch die auf Zeit bestellten Verwalter können jederzeit abberufen wodurch jedoch ihre Entschädigungsansprüche nicht geschmälert

Die aus der Mitte der Gesellschafter bestellten Verwalter hören mit dem Zeitpunkt ihres Austritts aus der Gesellschaft auf, als Verwalter zu fungieren.

Artikel 10. Die Verwaltung ist der Gesellschaft und dritten Personen gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch für die aus einer unregelmäßigen Buchführung, Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Vertragsbedingungen, sowie für die aus den vor dem Registerrichter mangelhaft abgegebenen Erklärungen sich ergebenden Schäden haftbar.

Artikel 11. Die Verwaltung ist verpflichtet, alljährlich der Gesellschaft eine Bilanz und einen Geschäftsbericht vorzulegen. In der Bilanz ist das Vermögen der Gesellschaft nach dem tatsächlichen Werte im Zeitpunkte der Aufstellung der Bilanz, jedoch in einem die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Abnutzung nicht übersteigenden Betrag anzugeben. Die Organisationskosten dürfen nicht als Aktivposten der Gesellschaft figurieren.

Bilanzen von Gesellschaften mit einem Kapital von mehr als 1 Million poln. Mk., sowie von Gesellschaften, die sich mit dem Transporte, der Versicherung, der Aufbewahrung von Mobilien, mit der Gewährung von Pfanddarlehen oder mit Bankgeschäften befassen, müssen veröffentlicht werden (Artikel 8 des Gesetzes betr. das Handelsregister).

Artikel 12. Die Versammlungen der Gesellschafter sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Versammlungen müssen alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Wirtschaftsjahres stattfinden.

Die Versammlungen haben zum Gegenstande:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Verwaltung;
2. die Aufstellung der Jahresbilanz;
3. die Verteilung der Gewinne;

überdies, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt:

4. die Veräußerung, den Erwerb, die Abstoßung oder Belastung von Immobilien und hypothezierten Rechten;
5. die Veräußerung des Unternehmens;
6. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Prokuristen;
7. die Entscheidung über die Einleitung von Untersuchungen gegen die Mitglieder der Verwaltung oder die Gesellschafter, sowie die Bestellung von Bevollmächtigten zur Ausübung der genannten Funktionen;
8. die Auflösung der Gesellschaft;
9. schließlich alle übrigen Angelegenheiten, die von der Verwaltung oder von den Gesellschaftern vorgebracht werden.

Außerordentliche Versammlungen sind nach Maßgabe des Bedarfs einzuberufen.

Artikel 13. Wenn die Verluste eine Verminderung des Stammkapitals bis auf die Hälfte zur Folge hatten oder wenn infolge der erlittenen Verluste sich die Notwendigkeit ergibt, die Gesellschaft aufzulösen, das Stammkapital zu ergänzen oder herabzusetzen, so ist die Verwaltung verpflichtet, sofort eine Versammlung zwecks Beschlußfassung einzuberufen.

Artikel 14. Die Versammlungen werden von der Verwaltung einberufen.

Will oder kann die Verwaltung eine Versammlung nicht einberufen, sind die Gesellschafter, die mindestens 1/10 des Stammkapitals repräsentieren, oder auch nur ein Gesellschafter auf Grund einer Ermächtigung des Registerrichters zur Einberufung ermächtigt, wenn dieser findet, daß wichtige und berechtigte Gründe hierfür sprechen.

Die Einberufung erfolgt durch Verständigung eines jeden Gesellschafters oder des von ihm bestellten Vertreters mittels eingeschriebenen Briefes unter der in den Registerakten angeführten Adresse mit Angabe des Termins der Versammlung und der Tagesordnung in der Weise, daß von der Absendung des Schreibens bis zum Versammlungstermine mindestens 21 Tage verflossen sind.

Artikel 15. Die Gesellschafter können ihre Rechte, an den Versammlungen teilzunehmen, sowohl persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten, als auch, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, durch Einsendung ihrer Stimme mit einer schriftlichen Erklärung über die Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Versammlung stehen, ausüben.

Der Bevollmächtigte muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen und überdies, wenn er nicht Mitglied der Gesellschaft ist, den Beweis erbringen, daß sein Mandatar allein oder im Verein mit den anderen Gesellschaftern, von denen er die Zustimmung zur Erteilung der Vollmacht hat, mehr als die Hälfte des Stammkapitals repräsentiert.

Artikel 16. Beschlüsse, die in einer Versammlung gefaßt wurden, welche auf illegale Weise einberufen wurde, oder Beschlüsse über Gegenstände, die nicht an der Tagesordnung standen, werden nur dann rechtskräftig, wenn alle Gesellschafter an der Versammlung teilgenommen (Artikel (15) oder ihre Zustimmung schriftlich abgegeben haben.

Artikel 17. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Die Beschlußfassung der Versammlung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Die Beschlußfassung über die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie über die Verlängerung der Frist für die Einzahlung des Anteils erfolgt mit den Stimmen der Gesellschafter, welche mindestens $^9/_{10}$ des Stammkapitals repräsentieren. Die Beschlußfassung über sonstige Abänderungen des Gesellschaftsvertrages sowie über die Auflösung der Gesellschaft erfolgt mit den Stimmen der Gesellschafter, welche mindestens $^3/_4$ des Stammkapitals repräsentieren.

Zu persönlichen Leistungen können die Gesellschafter nur mit ihrer Zustimmung verpflichtet werden.

Der Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die sich aus seinem Verhältnis zur Gesellschaft ergeben.

Artikel 18. Im Falle der Beschlußfassung über die Erhöhung des Stammkapitals durch die Gesellschafter finden die für die Einzahlung der Stammeinlagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Beschlußfassung über die Herabsetzung des Stammkapitals tritt nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Rechtskraft.

Im Falle eines Einspruches seitens eines Gläubigers der Gesellschaft vor Ablauf des obigen Termines wird die Beschlußfassung erst nach Zufriedenstellung oder Sicherstellung (Artikel 615 Ziv. Pr. Ges.) des Einspruch erhebenden Gläubigers rechtswirksam.

Artikel 19. Die Gesellschafter, welche mindestens $^1/_{10}$ des Stammkapitals repräsentieren, haben das Recht:

1. vom Registerrichter auf ihre eigenen Kosten die Überprüfung der Bücher durch Sachverständige zu verlangen, welche ihr Gutachten schriftlich, gegebenenfalls auch in einer besonderen Sitzung abgeben, zu welcher die interessierten Personen eingeladen werden müssen;
2. binnen sechs Monaten vom Tage der Beschlußfassung, gegen welche sie in legaler Weise Einspruch erhoben haben, die Nichtigkeitserklärung der Beschlußfassung durch das Bezirksgericht im Wege einer Klage zu verlangen.

Das Bezirksgericht oder der Registerrichter hat obige Forderungen zu berücksichtigen, wenn wichtige und berechtigte Gründe hierfür sprechen.

Artikel 20. Der Gesellschaftsvertrag kann Bestimmungen enthalten, welche strengere Forderungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gesellschafter und der Verwaltung hinsichtlich der Veräußerung der Anteile der für die Gültigkeit der Beschlüsse erforderlichen Stimmenmehrheit der Aufstellung der Bilanzen festsetzen, sowie Bestimmungen über die Erweiterung der Minoritätsrechte (Artikel 19) und schließlich Bestimmungen enthalten, welche in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, sofern sie diesem nicht widersprechen, insbesondere Bestimmungen über den Aufsichtsrat, über die Kontrolle der Verwaltung durch die Gesellschafter und über die Gründe der Auflösung der Gesellschaft.

Übergangsvorschriften.

Artikel 1. Bis zum Zeitpunkte der verfassungsmäßigen Regelung der Gesellschaften m. b. H. hat dieses Dekret nur in jenem Teile des ehemals russischen Teilgebietes zu gelten, welcher unter dem Regime des französischen Handelsgesetzbuches steht.

Artikel 2. Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit dem Dekret betr. das Handelsregister in Kraft.

Änderung des Dekrets vom 8. Februar 1919[1]), betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Gesetz vom 13. November 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 126/1013 vom 12. Dezember 1923) — auszugsweise —.

Artikel 1. In dem Dekret vom 8. Februar 1919 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung[1]) werden die nachstehenden Änderungen eingeführt:

„Artikel 4. Die Eintragung der Gesellschaft in das Register kann erst dann erfolgen, wenn seitens der Verwaltung der Gesellschaft die Bestätigung vorliegt, daß mindestens der vierte Teil eines jeden Anteils in barem Gelde eingezahlt worden ist.

Artikel 5 Abs. 1. Das Stammkapital der Gesellschaft m. b. H. muß mindestens eine dem Gleichwerte von 2000 Goldfranken entsprechende Summe in poln. Mk. betragen und sich auf gleich mindestens dem Gleichwerte von 20 Goldfranken entsprechende Stammeinlagen verteilen.

Artikel 5 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 5 Abs. 3. Die Anteile können mit Zustimmung aller Gesellschafter statt in Gold in genau festgesetzten und bewerteten greifbaren oder nicht greifbaren Sacheinlagen eingezahlt werden. Die Einzahlung eines derartigen Anteils muß vor der Eintragung der Gesellschaft in das Register bzw. vor der Registrierung der Erhöhung ihres Kapitals erfolgen.

Artikel 6 Abs. 1. Für die Veräußerung oder Verpfändung sowie für die Zusage der Verpfändung oder Veräußerung eines Anteils ist eine amtliche Urkunde erforderlich; überdies kann vereinbart werden, daß bei der Veräußerung oder Verpfändung eines Anteils an Personen, welche der Gesellschaft nicht angehören, gewissen Bedingungen entsprochen wird. Wenn die Veräußerung oder Verpfändung an die Zustimmung der Organe der Gesellschaft oder der Gesellschafter gebunden ist und diese Zustimmung verweigert wird, so kann der Registerrichter die Bewilligung erteile

[1]) Siehe vorstehend.

sofern wichtige Gründe hierfür sprechen, jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft binnen einem festgesetzten Termine keinen anderen Käufer vorschlägt.

Artikel 9. Dem Abs. 3 wird hinzugefügt:

Hinsichtlich der im Gesellschaftsvertrage (Statut) festgesetzten Verwalter kann ausbedungen werden, daß sie nur aus wichtigen Gründen ihres Amts enthoben werden können.

Im Artikel 11 Abs. 2 wird der Ausdruck eine Million in eine dem Gleichwerte von 20000 Goldfranken entsprechende Summe in poln. Mk. abgeändert.

Im Artikel 14 wird der Schluß des Abs. 2 abgeändert auf: „mindestens 14 Tage".

Artikel 15 Abs. 2 erhält den nachstehenden Wortlaut: „Der Bevollmächtigte muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen."

Artikel 17 Abs. 3. Die Beschlußfassung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere über die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, über die Verlängerung der Frist für die Einzahlung des Anteils sowie über die Auflösung der Gesellschaft erfolgt mit den Stimmen der Gesellschafter, welche mindestens $^3/_4$ der Stimmen repräsentieren.

Artikel 17 Abs. 4. Zu anderen als den im ursprünglichen Vertrage vereinbarten persönlichen Leistungen können die Gesellschafter nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung verpflichtet werden.

Artikel 19 Abs. 1 Pkt. 2. Innerhalb 2 (zwei) Monate vom Tage der Beschlußfassung an, gegen welche sie innerhalb 7 (sieben) Tage mittels eines eingeschriebenen Briefes Einspruch erhoben haben, ist die Nichtigkeitserklärung der Beschlußfassung im Wege einer Klage zu verlangen. Das Bezirksgericht oder der Registerrichter hat obige Forderungen zu berücksichtigen, wenn wichtige und berechtigte Gründe hierfür sprechen."

Artikel 3. Dieses Gesetz gilt für das ganze ehemals russische ilgebiet und tritt innerhalb 10 Tage vom Tage seiner Veröffentjung an in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsgültigkeit des Dekrets m 8. Februar 1919 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftg[1]), sowie der zu seiner Ausgestaltung und Ergänzung herausgebenen Bestimmungen und Verordnungen auf das Gebiet von ilna sowie auf die Wojewodschaften: Nowogrod, Podlachien, olhynien und die Kreise: Bialystok, Bielsk, Sokolka, Grodno und olkowysk der Wojewodschaft Bialystok ausgedehnt.

Artikel 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der ustizminister, der Minister für Industrie und Handel und der Finanzminister betraut.

Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Befreiungen von der Gewerbesteuer. Verordnung des anzkommissariats der S. S. S. R. vom 26. September 1923. Von Zahlung der Gewerbesteuer sind befreit:

alle Zweige der Landwirtschaft, die sich nicht im Stadtbezirk befinden;

landwirtschaftliche Unternehmen in den Städten, soweit sie ohne Dienstpersonal bewirtschaftet werden;

hausindustrielle Werkstätten in den Städten, Ölmühlen, Schlossereien, Schmiedewerkstätten usw., falls keine bezahlten Arbeitskräfte beschäftigt werden;

Berufsjagd- oder Fischgewerbe der örtlichen Bevölkerung, wenn es ohne fremde Arbeitskräfte ausgeübt wird.

Außerdem unter gewisser Voraussetzung Läger, Kontorräume Handels-, Lieferungs- und Beschäftigungszweige.

Staatliche Schulen, Speise- und Vergnügungslokale für die Armee und die Arbeiterschaft, Wohltätigkeitsveranstaltungen usw.

Steuer vom Einkommen und Vermögen. Der Rat der Volkskommissare (Sownarkom) der Verbündeten Sowjetrepubliken hat die von einer besonderen Kommission in Gemeinschaft mit dem Finanzkommissariat ausgearbeitete Gesetzvorlage über die staatliche Einkommen- und Vermögensteuer im Prinzip angenommen. Nach diesem Vorschlag unterliegen der Steuer sämtliche Privatpersonen, die ein selbständiges Einkommen haben und auf dem Gebiete der S. S. S. R. ansässig sind, ferner Aktiengesellschaften und Kreditanstalten sowie zur Ausübung von Geschäftsoperationen auf dem Gebiete der S. S. S. R. zugelassene Vertreter ausländischer Firmen.

Von der Steuer sind befreit Personen, die landwirtschaftliches Gewerbe treiben, Arbeiter und Angestellte in Behörden und Unternehmungen, deren Gehalt weniger als 50 Tscherwonzenrubel im Monat ausmacht und die keine sonstigen Einkünfte haben, Militärpersonen usw.

Sämtliche steuerpflichtigen Personen werden in folgende Gruppen eingeteilt. Solche, die ihr Einkommen durch eigene Arbeit in der Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellte beziehen, solche, die selbständig arbeiten, solche, die ihre Einkünfte aus dem Besitz industrieller oder Handelsunternehmungen, aus der Vermietung von Häusern, aus Kapitalien usw. beziehen, und schließlich juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Kreditanstalten usw.

Die Steuerpflichtigen der ersten Gruppe zahlen bei einem Monatsgehalt von 50 bis 100 Rubel 3,60 Rubel in Tscherwonzenwährung, bei einem monatlichen Gehalt über 100 bis 150 Rubel 7,20 Rubel in Tscherwonzenwährung und bei einem Monatsgehalt über 150 Rubel nach einem besonderen Satze, sind aber von der Steuer, die nach dem Wert des Vermögens festgesetzt wird, befreit. Die Erhebung der Steuer erfolgt halbjährlich in gleichen Monatsraten. Die Besteuerung von Personen, die ihre Einkommen aus Arbeit beziehen, soll nach einer besonderen Einteilung in Gruppen und Zonen erfolgen.

Aktiengesellschaften, Kreditanstalten usw. werden nach dem höchsten Satze besteuert, sind aber gleichzeitig von der Vermögensteuer befreit.

Die Steuer wird halbjährlich entrichtet, wobei das erste Halbjahr vom 1. Oktober bis 31. März und das zweite vom 1. April bis 30. September, also dem Wirtschaftsjahr entsprechend gerechnet wird. Die Zahlung erfolgt zu Terminen, die seitens des Finanzkommissariats festgesetzt werden und in Tscherwonzen oder Sowjetgeld nach dem örtlichen Tageskurs des Tscherwonez.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Änderung der Vorschriften über die öffentliche Rechenschaftsablegung. Verfügung Nr. 115 des Rates der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (Sarja Wostoka Nr. 2 [467] vom 3. Januar 1924).

In Abänderung des Artikel 10 der Verfügung Nr. 57 vom 21. Juni 1923 über die Form und Art der obligatorischen Veröffentlichungen verfügt der Rat der Volkskommissare der T. S. F. S. R.:

Den Artikel 10 der Verfügung in folgender Neufassung wiederzugeben:

Die Geschäftsperiode der zur öffentlichen Rechenschaftsablegung verpflichteten Unternehmen schließt mit dem 30. September eines jeden Jahres ab.

[1]) Siehe vorstehend.

Institutionen, die ihre Tätigkeit in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres begonnen haben, rechnen ein nicht volles Jahr als volles Jahr, diejenigen jedoch, die in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs ihre Tätigkeit begonnen haben, können den Rest des Jahres mit dem darauf folgenden Geschäftsjahr verbinden.

Schweden.

Zeitweiliges Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition. Königl. Verordnung vom 27. September 1922 (Svensk Författningssamling Nr. 474 vom 28. September 1922 S. 1183).

§ 1. (Absatz 1 enthält Bestimmungen über Genehmigung zum Verkauf von Schußwaffen und Munition.)

Ohne Genehmigung des Chefs für das Sozialdepartement dürfen weder Schußwaffen oder Munition, noch lose Revolverteile in das Reich eingeführt werden[1]), jedoch soll dies der unmittelbaren Durchgangsversendung solcher Ware nach einem Orte im Reiche nicht hinderlich sein.

Unter Munition sind nicht nur fertig geladene Patronen, sondern auch rauchschwaches Pulver, Patronenhülsen, Zündhütchen für Patronenhülsen und Kugeln, hingegen nicht Vorladungen zu Patronen, Sprengstoffe (Sprengpulver darunter einbegriffen), Zündhütchen für Sprengstoffe oder Stoppinen zu verstehen.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf Jagdgewehre mit einem Kaliber von 14 mm oder darüber, mit Schrot geladene Patronen für solche Gewehre, Patronenhülsen für derartige Gewehre, Zündhütchen für Jagdpatronen, Schrot, Schwarzpulver, Schußapparate für Schlachtungen (Schlachtmasken), geladene Patronen für Schlachtmasken oder auf Luft- oder Federbüchsen.

§ 2. Die Bestimmungen in § 1 gelten nicht bei der Überlassung an den Staat oder von dem Staate oder bei der Einfuhr für Rechnung des Staates.

§§ 3, 4 und 5. (Strafbestimmungen.)

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft und gilt bis auf weiteres bis zum 1. April 1923.

Verlängerung der Verordnung über das zeitweilige Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition.

Königl. Kundmachung vom 16. März 1923 (Svensk Författningssamling Nr. 37 vom 22. März 1923 S. 62).

Die Verordnung vom 27. September 1922, betreffend zeitweiliges Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition, die bis auf weiteres bis zum 1. April 1923 gilt, soll bis auf weiteres Anwendung finden bis zum 1. Oktober 1923.

Königl. Kundmachung vom 17. September 1923 (Svensk Författningssamling Nr. 354 vom 24. September 1923 S. 672).

Die Verordnung vom 27. September 1922, betreffend zeitweiliges Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition, die bis zum 1. Oktober 1923 gilt, wird bis auf weiteres bis zum 1. Oktober 1924 verlängert.

Ausfuhr von Kaffee und Kakaopulver mit Schiffen unter 30 Tons. Königl. Verordnung vom 4. September 1923 (Svensk Författningssamling Nr. 353 vom 24. September 1923 S. 671).

Kaffee oder Kakaopulver dürfen — außer als Schiffsbedarf in dafür unumgänglich nötigen Mengen — weder vom Zollinland noch vom Freihafen in unverzolltem Zustand mit Schiffen von geringerer Tragfähigkeit als dreißig Tons ausgeführt werden, wenn nicht der Eigentümer der Ware bei der Zollverwaltung des Abgangsorts den Betrag des nach dem geltenden Zolltarif auf diese Ware entfallenden Zolles hinterlegt oder dafür gemäß § 29 der Zollordnung[1]) Sicherheit stellt.

Erbringt der Eigentümer der Ware innerhalb dreißig Tage nach Ausklarierung des Schiffes eine Bescheinigung der zuständigen Zollverwaltung des fremden Landes, wohin die Ware ausgeführt ist, daß diese dort eingeführt worden ist, so wird der für den Zoll hinterlegte Geldbetrag oder die dafür gestellte Sicherheit erstattet. Wird diese Bescheinigung innerhalb der genannten Zeit nicht vorgelegt, so soll der hinterlegte Betrag dem Staate zufallen, oder, falls Sicherheit gestellt ist und der Zoll nicht sofort entrichtet wird, so wird gemäß § 32 Ziffer 1 der Zollordnung verfahren.

Auch im Falle, daß die Ware gemäß sonst geltender Bestimmungen einer Untersuchung von Seiten des Zollamts nicht unterworfen ist, kann das Zollamt eine solche Untersuchung in dem Umfang, den die Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung erfordern, vornehmen.

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Zolltarifänderung. Königl. Kundmachung vom 14. März 1924 (Svensk Författningssamling Nr. 36 vom 15. März 1924 S. 46).

Der Wortlaut der Nr. 65 des Zolltarifs vom 9. Juni 1911[2]) wird mit Wirkung vom 22. März 1924 geändert, wie folgt:

Lfd. Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kronen
65	Austern, das Gewicht der Umschließungen eingerechnet	1 kg	1

Die Anmerkung zu dieser Tarifnummer bleibt unverändert.

Steuer für Kraftwagen, die zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden. Königl. Verordnung vom 26. Januar 1923 (Svensk Författningssamling Nr. 11 vom 6. Februar 1923 S. 25 ff.

§ 1. Für in Schweden nicht eingetragene Kraftwagen[3]), deren Gewicht 50 kg übersteigt, und die vom Ausland gemäß §§ 24 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1916, betreffend Kraftwagenverkehr[4]) zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden, ist eine Steuer gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2. Die Steuer beträgt:

a) für Kraftfahrräder 2 Kronen für jeden angefangenen Zeitraum von 15 Tagen;

b) für Lastkraftwagen mit nicht massiven Reifen aus weichem Kautschuk 3 Kronen für jeden angefangenen Tag;

c) für Lastkraftwagen mit massiven Reifen aus weichem Kautschuk 5 Kronen für jeden angefangenen Tag;

d) für Lastkraftwagen mit Reifen aus anderem Stoffe als weichem Kautschuk 8 Kronen für jeden angefangenen Tag;

e) für andere Kraftwagen:
für eine Zeit von 15 Tagen oder darunter 5 Kronen,
für eine Zeit von mehr als 15, aber nicht mehr als 30 Tagen 25 Kronen,
für eine Zeit von mehr als 30 Tagen 12,50 Kronen für jeden angefangenen Zeitraum von 15 Tagen.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1922 S. 617.

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 279.

[2]) Ebenda 1911 I S. 1369.

[3]) Als Kraftwagen wird jedes für Fahrten zu Lande bestimmte Fuhrwerk angesehen, das zum Zwecke der Fortbewegung mit Motor versehen ist und nicht auf Schienen läuft. § 1 Abs. 3 der Königl. Verordnung vom 2. Juni 1922, betreffend Kraftwagensteuer (Svensk Författningssamling Nr. 260 vom 19. Juni 1922 S. 627).

[4]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

§ 3. Die Steuer ist bei dem Zollamt in Verbindung mit der ;ollabfertigung zu entrichten.

Bei der Einfuhr ist die Steuer für die Zeit zu zahlen, die für :n zeitweiligen Gebrauch in Schweden angegeben wird.

Beträgt diese Zeit nicht 6 Monate, so ist, wenn der Betreffende icht einen Passierschein vorzeigt, wodurch der Königl. Automobilklub :e Verantwortung für die Entrichtung der fehlenden Kraftwagensteuer bernimmt, dennoch eine Steuer für 6 Monate zu zahlen oder gemäß 29 des Zolltarifgesetzes[1]) eine Sicherheit für die Steuer zu stellen r die Zeit, die den Unterschied zwischen 6 Monaten und der an=gebenen Zeit beträgt.

Beabsichtigt der Betreffende die Fortsetzung des zeitweiligen Ge=:auchs des Kraftwagens nach der Zeit, für die er bei der Einfuhr s Kraftwagens Steuer bezahlt oder Sicherheit gestellt hat, so muß , wenn er bei der Einfuhr einen Passierschein nicht vorgezeigt hat, e Steuer vor Ablauf der Frist an die Zollbehörde des Einfuhrorts r die übrige Zeit entrichten.

Die zuständige Zollbehörde soll eine Quittung über die erlegte teuer auf einem Vordruck ausstellen, dessen Wortlaut von der eneralzolldirektion festgesetzt wird.

§ 4. Wenn eine in § 24 Ziffer 1 der Verordnung über Kraft=:genverkehr genannte Bescheinigung der Polizeibehörde vorgezeigt rd, um die im gleichen Absatz behandelte Genehmigung zu erhalten, l zugleich der Beweis erbracht werden, daß der Betreffende den ihm ch § 3 obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist; die Polizei=hörde hat die Genehmigung nicht zu erteilen, bevor dies geschehen ist.

§ 5. Wenn der Kraftwagen wieder aus Schweden ausgeführt rd oder die Frist für den zeitweiligen Gebrauch des Kraftwagens Schweden sonst abgelaufen ist, muß, wenn nicht die Steuer gemäß 3 für die ganze Zeit erlegt ist, die fehlende Steuer an die zu=ndige Behörde gezahlt werden, und zwar bei der Wiederausfuhr s Kraftwagens am Orte der Ausfuhr, sonst am Orte der Einfuhr. schieht das nicht, so wird die fehlende Steuer durch Verwertung bestellten Sicherheit eingezogen. Hat der Königl. Automobilklub Verantwortung übernommen, so hat dieser Klub die nicht von n Steuerpflichtigen erlegte Steuer zu zahlen.

Wenn ein höherer Steuerbetrag gezahlt ist, als der Zeit ent=icht, wofür gemäß § 2 Steuer zu entrichten ist, oder wenn Sicher=t für diese längere Zeit gestellt ist, soll der übrige Betrag oder die herheit von der Zollstelle auf Verlangen wieder zugestellt werden.

Bei der Wiederausfuhr von Kraftwagen muß die Quittung über ahlte Steuern der Zollbehörde am Orte der Ausfuhr vorgelegt den. Diese Behörde bescheinigt auf der Quittung die weiterhin ent=tete Steuer oder die Wiederzustellung des Steuerbetrags oder der fangenen Sicherheit.

§ 6. Wer, ohne im Besitz eines in § 3 genannten Passier=ins zu sein, einen Kraftwagen, wie in dieser Verordnung vor=hen ist, für eine Zeit gebraucht, für die weder Steuer gezahlt h Sicherheit bestellt ist, wird zu einer Geldbuße von 200 bis 0 Kronen sowie zur Entrichtung der fehlenden Steuer verurteilt.

Die auferlegten Geldstrafen fallen dem Staate zu. Hinsichtlich der wandlung von Geldbußen sowie der Anklage gilt das, was in der Ver=nung über Kraftwagensteuer im entsprechenden Falle festgesetzt ist.

§ 7. Ein ausländischer Beamter, der während einer Dienstreise eigenen Land im Kraftwagen die Grenze nach schwedischem Gebiet schreitet, kann ohne Erlegung von Steuer den Kraftwagen auf edischem Gebiete gebrauchen, wenn er der Zollbehörde bekannt ist oder ihr seine Angabe über seine Beamtenstellung bewiesen hat. Bei derartiger Sachlage stellt die Behörde eine Bescheinigung aus, die bei der Ausreise in das fremde Land am Orte der Ausfuhr zu überreichen ist.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft. Die Verordnung betrifft nicht Kraftwagen, die vor dem genannten Tage angekommen sind.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1369.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr= und Ausfuhrzölle für Mai 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **43,62** v H (April 1924 = 53,06 v H)[1]) (Gaceta de Madrid Nr. 121 vom 30. April 1924 S. 581/2).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Mai 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 121 vom 30. April 1924 S. 581.) Für den Monat Mai 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[2]) eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	4,107	Tschecho-Slowakei ...	21,800
Österreich	0,010	Brasilien	29,965

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat Mai auf 1,647 für die Billion festgesetzt worden.

Ausfuhrabgabe für Olivenöl[3]). Königl. Verordnung vom 30. April 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 122 vom 1. Mai 1924 S. 624). Für den Monat Mai 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 10 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Einfuhr von Heu, Stroh, Futtermitteln, Kleie, Müllereifuttermitteln usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1420 vom 14. Februar 1924 S. 233.)

Der Wortlaut einer seitens des Bureau of Animal Industry erlassenen Verordnung Nr. XI, betreffend die Einfuhr von Heu, Stroh, Futtermitteln, Müllereifuttermitteln (mill feed) und ähnlichen Stoffen, die am 29. Dezember 1923 in Kraft gesetzt wurde, ist folgender: —

Verordnung XI.

Heu, Stroh, Futtermittel, Müllereifuttermittel und ähnliche Stoffe.

Abschnitt 1. — Mit Ausnahme dessen, was anderweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, sollen Heu, Stroh, Futtermittel oder Müllereifuttermittel nicht in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, wenn sie nicht in einer von dem Chief of Bureau vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Eigentümers vor der Löschung desjenigen Schiffes oder Fahrzeuges, das diese Waren in irgendeinen Hafen der Vereinigten Staaten verbringt, desinfiziert sind, oder wenn sie nicht streng irgendwelche Bedingungen, die der Chief of Bureau vorschreiben mag, erfüllen; und, sofern ungelöscht[4]) und gelandet, sollen derartige Stoffe eingelagert und für eine Dauer von nicht weniger als 90 Tagen an irgendeinem dem Chief of Bureau genehmen Platze unter solchen Vorsichtsmaßnahmen, wie sie von ihm vorgeschrieben werden mögen, in Quarantäne gehalten werden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 511.
[2]) Ebenda 1922 S. 394.
[3]) Ebenda 1924, 3. Aprilheft S. 636.
[4]) So im Original. — Soll wohl gelöscht heißen.

Abschnitt 2. — Heu, Stroh, Futtermittel, Müllereifuttermittel und ähnliche Stoffe können ohne Desinfektion oder die anderen in dieser Verordnung aufgeführten Beschränkungen eingeführt werden, wenn sie aus einem Lande stammen und unmittelbar von diesem Lande versandt werden, das von dem Secretary of Agriculture als frei von der Klauen- und Maulseuche sowie der Rinderpest bestimmt und erklärt wird.

Abschnitt 3. — Kleie, Viehfuttermehl (middlings) und andere Müllereifuttermittel, Mais, Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen und andere Körner für den Gebrauch bei der Fütterung von Vieh können aus irgendeinem Lande ohne Desinfektion eingeführt werden, wenn aus der Bescheinigung eines Konsulatsbeamten der Vereinigten Staaten von Amerika ersichtlich ist, daß die Waren in einer Mühle am Verschiffungshafen in neue Säcke eingesackt worden sind, die vorher nicht für irgendeinen Zweck gebraucht worden sind, und daß die Waren aus der besagten Mühle in desinfizierten Wagen, Güterwagen oder Booten unmittelbar den die Stoffe nach den Vereinigten Staaten befördernden Schiffen überwiesen worden sind.

Abschnitt 4. — Rübenbrei, Blutmehl, Glutenfutter, Brauerei- und Brennereiabfälle (grains), Fleischmehl oder Bottichsatz (tankage) und andere Stoffe für Fütterungszwecke, die im Herstellungsverfahren einer Temperatur von nicht weniger als 165° Fahrenheit unterworfen waren, können aus irgendeinem Lande ohne Desinfektion eingeführt werden, wenn sie von der Herstellungsanstalt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Abschnitt 3 dieser Verordnung versandt worden sind.

Abschnitt 5. — Heu und Stroh, das als Packmaterial benutzt wird, kann in die Vereinigten Staaten ohne Desinfektion eingeführt werden, wenn es durch eine in Übereinstimmung mit dem nachstehend unter (a) oder (b) Angegebenen ausgefertigte Bescheinigung eines Konsulatsbeamten begleitet ist; vorausgesetzt indes, daß kein Heu und Stroh, das als Packmaterial für Fleisch benutzt wird, eingelassen werden soll.

(*a*) I hereby certify that satisfactory evidence has been presented to me that the hay/straw used as packing material for the merchandise covered by invoice No..... has been disinfected prior to use by placing it loosely in a tight compartment and subjecting it to the action of live steam, maintaining in all parts of the compartment a temperature of not less than 185 degrees Fahrenheit (85 deg. C.) for a period of at least 10 minutes.

(*b*) I hereby certify that satisfactory evidence has been presented to me that the hay/straw used as packing material for the mechandise covered by invoice No..... has been disinfected prior to use by placing it loosely in a tight compartment having a temperature of not less than 65 degress Fahrenheit (19 deg. C.) and spraying over and into the hay/straw 10 fluid ounces of formaldehyde solution (containing not less than 37 per cent. formaldehyde by weight) for each 1,000 cubic feet of space in the compartment, which was immediately closed in a manner to prevent the escape of the formaldehyde vapour, and kept closed for not less than eight hours.

Abschnitt 6. — Als Packmaterial benutztes Heu und Stroh, das den Erfordernissen des Abschnitt 5 dieser Verordnung nicht entspricht, soll in die Vereinigten Staaten allein unter der Bedingung eingelassen werden, daß es verbrannt oder auf Kosten des Importeurs oder Konsignatärs desinfiziert wird, wobei die Desinfektion nach einem der in Abschnitt 5 dieser Verordnung angegebenen Verfahren oder nach solchem oder solchen anderen Verfahren, wie sie von dem Chief of Bureau genehmigt werden mögen, vorgenommen wird.

Einfuhrbeschränkungen für Wolle, Haare und Borsten.

(The Board of Trade Journal Nr. 1423 vom 6. März 1924 S. 322.)

Das Board of Trade hat Abdruck einer neuen, von dem United States Bureau of Animal Industry erlassenen Verordnung Nr. 6 betreffend die Einfuhr von Wolle, Haaren und Borsten, nach den Vereinigten Staaten, erhalten. Diese Verordnung, versuchsweise erlassen, trat am 1. März 1924 in Kraft und wird, wie man erwartet, um den 1. Mai 1924 herum durch die endgültigen Vorschriften aufgehoben werden.

Eine kurze Übersicht der Verordnung ergibt folgendes: —

In die Vereinigten Staaten können ohne Desinfektion nach der Ankunft keine Wolle, Mohär-, Pferde-, Rindvieh-, Kamel-, Ziegen-, Schweinehaare oder Schweineborsten eingeführt werden, wenn nicht die in irgendeiner der nachstehenden Abschnitte (a) bis (g) aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Die Einfuhr von durcheinandergeratener, blutbefleckter Wolle, von dergleichen Haaren oder Borsten ist unter allen Umständen verboten.

Eine Desinfektion nach der Ankunft in den Vereinigten Staaten wird nicht gefordert werden: —

(a) für geschorene Mohärhaare oder geschorene Wolle, mit anderen Haaren oder Wolle jedweder Art nicht gemischt;

(b) für geschorene Pferdehaare, frei von verwickelten oder durcheinandergeratenen Haaren, die aus irgendeinem Lande aus Nord- oder Südamerika stammen;

(c) für schlachthausmäßig gewonnene Wolle und Mohärhaare Schafen oder Ziegen entnommen, oder Haare, dem Rindvieh entnommen, oder Haare oder Borsten vom Schwein, geschlachtet unter Beobachtung der nationalen Regierungs-Untersuchung in einem Lande und in einem Schlachthaus, in dem ein im wesentlichen dem des Bundesfleischuntersuchungsdienstes in den Vereinigten Staaten gleicher Untersuchungsdienst unterhalten wird, und begleitet von einer seitens eines anerkannten amtlichen Veterinärinspektors des Landes unterzeichneten Bescheinigung;

(d) für gewonnene Wolle oder Haare, von den Fellen und Häuten durch das Kalkverfahren entfernt;

(e) für entschweißte Wolle oder Mohärhaare (einschl. karbonisierte Wolle, Wollabfälle, Abfallwolle [laps], Kämmlinge sowie Kammzug von Wolle oder Haaren), Schweinehaare oder Schweineborsten, die den Zustand zur unmittelbaren Zubereitung zum Garn, zu Geweben oder anderen Fertigerzeugnissen erreicht haben;

(f) für Wolle, Haare oder Borsten aus einer Desinfektionsstation einer nationalen Regierung, deren Desinfektionsmethoden durch den Secretary anerkannt worden sind, sofern von einer Bescheinigung des Direktors oder eines anderen bevollmächtigten Beamten der Station begleitet, die sich darüber ausläßt, daß die durch die genaue Konsularrechnung gedeckte besagte Wolle, besagten Haare oder Borsten dem Entschweißungs- und Desinfektionsverfahren, wie es auf solcher Station für die Desinfektion von Wolle oder Haaren gefordert wird, unterworfen gewesen sind;

(g) für Schweineborsten, gezogene Pferde-, Ziegen- und Rindviehhaare, die zeigen, daß sie gehörig gereinigt, gewaschen, sortiert und gebündelt worden sind.

Wolle, Haare usw., die mit irgendeiner der obigen Vorschriften nicht übereinstimmen, können nur unter besonderen Bedingungen, betreffend die Desinfektion, Lagerung und Beförderung, eingeführt werden.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. Mai

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. W. M. vom 17. April 1924 über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 96 vom 23. April 1924.)

Ausfuhrabgaben.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. April 1924, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold. (D. R. A. Nr. 102 vom 30. April 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. V. M. vom 9. April 1924 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 15 vom 26. April 1924 S. 89.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 10. April 1924 über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. (R. G. Bl. I Nr. 31 vom 19. April 1924 S. 405.)

Bekanntmachung des R. V. M. vom 13. April 1924 zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 15 vom 26. April 1924 S. 89.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 17. April 1924 über den Verkehr mit Milch. (D. R. A. Nr. 98 vom 25. April 1924.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 17. April 1924 über künstliche Düngemittel. (D. R. A. Nr. 98 vom 25. April 1924.)

Ausführungsbestimmungen des R. A. M. vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit. (R. G. Bl. I Nr. 32 vom 25. April 1924 S. 416.)

Verordnung des R. V. M. vom 18. April 1924 über Kraftfahrzeugverkehr. (R. G. Bl. I Nr. 32 vom 25. April 1924 S. 413.)

Bekanntmachung des A. A. vom 22. April 1924 über zwei Vereinbarungen vom 29. Juni/18. August 1921 und vom 18. Februar 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenfürsorge). (R. G. Bl. II Nr. 15 vom 26. April 1924 S. 89.)

Bekanntmachung des R. A. M. vom 22. April 1924, betreffend die Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt. (R. G. Bl. I Nr. 32 vom 25. April 1924 S. 419.)

Anordnung des R. A. M. vom 25. April 1924 über die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 100 vom 28. April 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 29. April 1924, betreffend die Gebühren für leihweise Überlassung von Fässern und Kesselwagen. (D. R. A. Nr. 103 vom 1. Mai 1923.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 30. April 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzherstellung. (D. R. A. Nr. 102 vom 30. April 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 8. April 1924 über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 3 *M*. (R. G. Bl. I Nr. 30 vom 15. April 1924 S. 403.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 12. April 1924 über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. (R. G. Bl. II Nr. 15 vom 26. April 1924 S. 89.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 17. u. 28. April 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 93 u. 102 vom 19. und 30. April 1924.)

Verordnung des R. J. M. vom 17. April 1924 zur Durchführung der Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks. (R. G. Bl. I Nr. 32 vom 25. April 1924 S. 415.)

Fünfte Verordnung des R. J. M. vom 17. April 1924 zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. (R. G. Bl. I Nr. 32 vom 25. April 1924 S. 415.)

Verordnung des R. J. M. vom 17. April 1924 zur Durchführung der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte. (R. G. Bl. I Nr. 32 vom 25. April 1924 S. 415.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 22. April 1924, betreffend die Zulassung von Systemen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 102 vom 30. April 1924.)

Steuerwesen.

Zweite Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 7. April 1924 zu Artikel IV der Zweiten Steuernotverordnung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 20 vom 11. April 1924 S. 165.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 13. April 1924, betreffend die Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 583). (R. G. Bl. I Nr. 32 vom 25. April 1924 S. 411.)

---

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 1. Mai 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 104 vom 2. Mai 1924.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 12. April 1924, betreffend Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischen Haselnußkernen, Walnußkernen und Cashewkernen — Tarif-Nr. 46 —, und getrockneten Mandeln — Tarif-Nr. 54 — zum Schälen und Zerkleinern sowie mit geraspelter Kokosnuß — Tarif-Nr. 57 — zum feineren Vermahlen. (R. Z. Bl. Nr. 10 vom 28. April 1924 S. 46.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 17/24, betreffend Clarks Badesalz. Tarif-Nr. 389. Zollsatz 1000 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 18/24, betreffend Frauenhüte aus Hanfgeflecht, sogenannte Tagalhüte. Tarif-Nr. 541. Zollsatz 1,50 ℳ für 1 Stück.

Nr. 19/24, betreffend Buisman's Kaffeezusatz (Koffiestroop). Tarif-Nr. 219. Zollsatz 75 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 20/24, betreffend Zählwerk für rechnende Maschinen. Tarif-Nr. 891. Zollsatz 240 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 21/24, betreffend Fleckenreinigungsmittel Raco. Tarif-Nr. 287. Zollsatz 1,50 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 22/24, betreffend Westindisches oder Cuba Palmblatt. Tarif-Nr. 68. Zollfrei.

Nr. 23/24, betreffend Gartenbindegarn aus Sisalhanf. Tarif-Nr. 475. Zollsatz 8 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 10 vom 28. April 1924 S. 46/48.)

Deutsches Reich und Polen.

Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens wegen Verlängerung der im Schlußprotokolle (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung[1]. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 8. April 1924 (R. G. Bl. II Nr. 14 vom 19. April 1924 S. 88).

Das am 14. Juli 1923 in Berlin unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen wegen Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922[2]) vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 405) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. März 1924 in Warschau stattgefunden.

✿ Ausland ✿

Belgien.

Ausfuhrverbot für rohe Kaninchen- und Hasenfelle. Königl. Verordnung vom 18. März 1924 (Moniteur Belge Nr. 80 vom 20. März 1924 S. 1398).

Artikel 1. Die Ausfuhr von rohen Kaninchen- und Hasenfellen wird vorläufig verboten unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Ausnahmen, die von Unserem Minister für Gewerbe und Arbeit zu bestimmen sind.

Artikel 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit ist mit d Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, die am Tage ihrer Ve öffentlichung im Moniteur in Kraft tritt, beauftragt.

Ausfuhr von Kaninchen- und Hasenfellen im Bewill gungsverfahren. Verfügung des Ministers für Gewerbe und Arb vom 20. März 1924 (Moniteur Belge Nr. 80 vom 20. März 192 S. 1399).

Artikel 1. Die Ausfuhr von Kaninchen- und Hasenfellen, r und enthaart, grün, gesalzen, getrocknet, in Alaun gekocht oder so n irgendeiner Weise für die vorläufige Konservierung behandelt, von der Beibringung einer besonderen Bewilligung abhängig.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt am Tage ihrer Ve öffentlichung im Moniteur in Kraft.

Bolivien.

Erhöhung der Einfuhrzölle für Weine, Liköre un andere weingeisthaltige Getränke. Gesetz vom 28. Febru 1924 (La República vom 2. März 1924).

Einziger Artikel. 30 Tage nach Veröffentlichung des gege wärtigen Gesetzes werden die in Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Ja nuar 1919 festgesetzten Einfuhrzölle*) für Weine, Liköre und ande weingeisthaltige Getränke um 100 v H erhöht.

*) Die in dem Gesetze vom 2. Januar 1919 enthaltenen Zol sätze sind in den Einfuhrzolltarif vom 23. März 1920 hineingearbeit worden. Der Abschnitt „Getränke" hat folgenden Wortlaut:

Tarif-Nr.		Zollsatz Boliviano
82	Branntwein aus Zuckerrohr, Trauben, Feigen, Birnen usw., nicht über 20 Grad, in Gefäßen aller Art (verboten) ..... Liter	1
82 b	Wässer, mineralische oder künstliche, erfrischende oder abführende, schäumend oder nicht, wie Obstwein, Perada, Traubensaft, Papaya, Ingwerbier, Kola, Biltz, Apenta und andere Fruchtsäfte, ohne Zusatz von Weingeist kg Rohgewicht	0,05
83	Weingeist, trinkbar (verboten) ..... Liter	0,80
83 b	„ , vergällt ..... „	0,30
84	Aperitive in Verbindung mit Branntwein, Wein oder Säften, chininhaltig oder nicht, wie Fernnet, Byrrh, Quinquina, Wermut, Bitter und Cocktail, zubereitet, in gewöhnlichen Flaschen. Dutzend	24
85	Bier und Chicha, in gewöhnlichen Flaschen „	5
86	„ „ „ in anderen Umschließungen Liter	0,40
	Liköre:	
87	— süß oder halbsüß, wie Cassis, Curaçao, Chartreuse, Maraschino, Kümmel, Kirsch, Benediktiner und alle anderen Crèmes, die mit süßen oder halbsüßen Likören zusammengesetzt sind, mit oder ohne Zuckerzusatz ..... Dutzend	24
88	— nicht süß, in gewöhnlichen Flaschen, wie Kognak, Oldtom-Gin, Whisky, Genever Dutzend	24
89	— konzentriert, um Getränken einen würzigen Geschmack zu verleihen, wie Angosturabitter und andere Bitter ..... Dutzend	19,20

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 463.
[2]) Ebenda 1922 S. 506.

Tarif-Nr.		Zollsatz Bolivianos
	Anmerkung 19. Die unter den Nummern 84, 87, 88 u. 89 aufgeführten Getränke müssen vorschriftsmäßig in Flaschen eingeführt werden, die der Handelsgebrauch als üblich angenommen hat.	
	Weine:	
90	— Tischweine, weiß oder rot, in gewöhnlichen Flaschen ..... Dutzend	9,60
91	— in anderen Umschließungen ..... Liter	0,80
92	— schäumende, rot oder rosa, und weiße Schaumweine, ohne Darstellung des Champagners, wie Chambertin, Pomard, Asti, Barbera, Moskato, Drexel, Cabinet und andere, in gewöhnlichen Flaschen ..... Dutzend	12
93	— in anderen Umschließungen ..... Liter	0,80
94	— edle oder starke, herb, süß oder halbsüß, wie Jeres, Malaga, Muskateller, Pajarete, Manzanilla, Portwein, Madeira, Malvasier, Marsala, Frontignan, Cyperwein und andere .. Dutzend	10,80
95	— in anderen Umschließungen ..... Liter	0,90
96	— Champagner, weiße Schaumweine und ihre Nachahmungen, mit Darstellung des Champagners, oder Kapsel und Hals mit oder ohne Etikett ..... Dutzend	24

Einführung einer neuen Warenverkaufsabgabe. Gesetz vom 12. Dezember 1923 [Im Auszug] (La República vom 14. Dezember 1923).

An Stelle der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1921[1]) em Handel und der Industrie auferlegten Geschäftsgewinnsteuer ist ine neue Verkaufsabgabe eingeführt worden. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes lauten:

1. Die Abgabe beträgt 0,50 v H von dem Erlös aus Verkäufen, ie in Bolivien von Handelshäusern im Groß- oder Kleinhandel und leichviel ob im Einfuhrhandel oder im Handel mit Landeserzeugnissen ewirkt werden. Geschäftsleute, die über ein geringeres Betriebskapital ls 1000 Bolivianos verfügen, bleiben von der Steuer befreit.

2. Unternehmungen, die sich nicht mit dem Kauf und Verkauf beassen, wie Transportunternehmungen, Versicherungsunternehmungen, ollagenten, Handelsmakler, Wechselgeschäfte und ähnliche zahlen eine bgabe von 2 v H auf die Roheinnahmen, die sie aus ihrem Geschäftsetrieb erzielen.

3. Die Abgabe wird mittels Stempelmarken entrichtet, die täglich nbrauchbar gemacht und dem Verkaufsbuch angefügt werden, das jeder aufmann zu führen verpflichtet ist. Oder die Abgabe wird bei der ständigen Steuerbehörde spätestens fünf Tage nach Ablauf jedes onats bezahlt.

4. Handelsverkäufe über Möbel sind von der Abgabe befreit; doch muß in der Verkaufsurkunde erklärt werden, daß der Händler n Verkauf in sein Verkaufsbuch eingetragen hat.

Von der Abgabe sind ferner befreit die Besitzer von ländlichen und ädtischen Grundstücken, die Weingeist- und Branntweinfabriken und nliche, die bereits mit besonderen Steuern belastet sind. Das gleiche lt von den Bergwerkunternehmungen, die gemäß dem Gesetze vom). November 1923 besteuert werden.

[1]) Nicht mitgeteilt.

Bulgarien.

Zollaufgeld bei der Einfuhr von Seidenraupeneiern und Zement. Finanzministerialverordnung Nr. 418 vom 7. März 1924 (Derzaven Vestnik Nr. 283 vom 18. März 1924).

Auf Grund des einzigen Artikels des Gesetzes, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Entrichtung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Taxen wird genehmigt, daß der Einfuhrzoll auf Seidenraupeneier unter Zugrundelegung eines Agios von 400 v H und der Einfuhrzoll auf Zement unter Zugrundelegung eines Agios von 100 v H erhoben wird.

Dieser Beschluß tritt am Tage der Bekanntmachung im Derzaven Vestnik in Kraft.

Finnland und Großbritannien.

Vorläufige Inkraftsetzung gewisser Artikel in dem zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag. Finnische Regierungsverordnung vom 21. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 307 S. 1021).

Auf Vorstellung des Ministers des Äußern wird hiermit verordnet, daß die Artikel 5, 6, 7 und 15 des am 14. Dezember 1923 in Helsingfors unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland in Erwartung des Austausches der Ratifikationsurkunden vorläufig am 1. Januar 1924 in Kraft treten sollen.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland vom 14. Dezember 1923 nebst Erklärungen, Unterzeichnungsprotokoll und Notenwechsel vom 17./23. Dezember 1923.

Der Präsident der Republik Finnland und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland sowie der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, haben, von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren bezüglichen Gebieten bereits bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen weiter zu fördern und zu entwickeln, beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen und zu ihren bevollmächtigten Vertretern usw. ernannt, die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer bezüglichen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile soll der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Handels- und Schiffahrtsfreiheit angewendet werden.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen mit ihren Schiffen und Ladungen freien Zutritt zu allen Orten und Häfen in den Gebieten des anderen Teiles haben, zu denen der Zutritt den Staatsangehörigen oder Untertanen dieses Teiles bewilligt ist oder künftig bewilligt werden könnte, und sollen in bezug auf Handel und Schiffahrt dieselben Rechte, Vorrechte Freiheiten, Vergünstigungen, Befreiungen und Bevorzugungen haben, die den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen dieses Teiles zuerkannt sind oder künftig zuerkannt werden könnten.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen der beiden vertragschließenden Teile sollen bezüglich ihrer Person oder ihres Eigentums oder bezüglich ihres Handels oder ihres Gewerbes keinen anderen oder höheren Steuern, allgemeinen oder örtlichen, oder anderen Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art sie auch sein mögen, unterworfen sein als denen, die den Staatsangehörigen oder Untertanen

des anderen Teiles oder den Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind oder künftig auferlegt werden könnten.

Doch versteht es sich, daß vorstehende Bestimmungen in keiner Weise die Gesetze, Verordnungen und besonderen Vorschriften, betreffend Handel, Gewerbe und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, berühren, welche in den Gebieten jedes Teiles gelten und im allgemeinen auf alle Ausländer anwendbar sind.

Artikel 2. Da es die Absicht der vertragschließenden Teile ist daß Gewerbebetrieb, Handel, Schiffahrt und Industrie bei beiden Teilen in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen, so haben sie sich darüber geeinigt, daß alle Vorrechte, Vergünstigungen oder Befreiungen, die einer der beiden vertragschließenden Teile Schiffen und Staatsangehörigen oder Untertanen irgendeines anderen fremden Staates hinsichtlich des Gewerbebetriebs, der Schiffahrt und der Industrie bewilligt hat oder künftig bewilligen könnten, gleichzeitig und bedingungslos ohne Aufforderung und ohne Gegenleistung sich auf die Schiffe und Staatsangehörigen oder Untertanen des anderen Teiles erstrecken sollen.

Artikel 3. Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen Teiles das volle Recht genießen, durch Erbschaft oder auf andere Weise alle Arten von beweglichem und unbeweglichem Eigentum zu erwerben und zu besitzen, deren Erwerb oder Besitz die Gesetze dieses Teiles den Staatsangehörigen oder Untertanen irgendeines anderen fremden Landes zugestehen oder künftig zugestehen könnten. Sie sollen voll berechtigt sein, über solches Eigentum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, Testament oder auf irgendwelche andere Weise zu verfügen. In keinem der oben angeführten Fälle sollen sie anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Auflagen, welcher Art sie auch sein mögen, unterworfen sein, als denen, welchen die Staatsangehörigen oder Untertanen des anderen Teiles unterworfen sind oder künftig unterworfen werden könnten.

Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes der vertragschließenden Teile sollen auch berechtigt sein, unter Beachtung der Gesetze des anderen Teiles ihre Habe und ihre Güter im allgemeinen frei auszuführen, seien sie durch Erbschaft oder anderswie erworben, ohne daß ihnen hierfür in ihrer Eigenschaft als Ausländer andere oder höhere Abgaben auferlegt werden als die, welche die eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen dieses Teiles in ähnlichen Fällen zu tragen haben.

Artikel 4. Die Staatsangehörigen oder Untertanen jedes der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles von jedweder Militärdienstpflicht bei dem Heere, der Flotte, den Luftstreitkräften, der Nationalgarde und der Miliz befreit sein. Sie sollen gleichfalls von allen Amtsgeschäften der Rechtspflege sowie der Staats- und Gemeindeverwaltung mit Ausnahme solcher, die in der Gesetzgebung hinsichtlich der Schwurgerichte vorgeschrieben sind, ferner von jeder als Abfindung für persönlichen Dienst auferlegten Kriegssteuer in Geld oder in natura befreit sein. Sie sollen keinen anderen Abgaben, Auflagen oder Beitreibungen für militärische Zwecke unterworfen sein als solchen, denen die Staatsangehörigen oder Untertanen des anderen Teiles unterworfen sind oder unterworfen werden könnten; sie sollen berechtigt sein, Ersatz oder Vergütung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen zu erhalten, wonach den Staatsangehörigen oder Untertanen des anderes Teiles Ersatz oder Vergütung zu leisten sind oder geleistet werden können.

In den obengenannten Beziehungen soll den Staatsangehörigen oder Untertanen des einen der vertragschließenden Teile auf den Gebieten des anderen Teiles eine nicht weniger günstige Behandlung zuerkannt werden als die, welche den Staatsangehörigen oder Untertanen der meistbegünstigten Nation zuerkannt ist oder zuerkannt werden kann.

Artikel 5. Für Waren, die als Erzeugnisse oder Fabrikate aus dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile stammen und von irgendeinem Orte in die Gebiete des anderen Teiles eingeführt werden, sollen keine anderen oder höheren Zölle oder Abgaben erhoben werden als die, welche für gleichartige Waren, die als Erzeugnisse oder Fabrikate aus irgendeinem anderen fremden Lande stammen, erhoben werden. Auch sollen bezüglich der Einfuhr von Waren, die als Erzeugnisse oder Fabrikate aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile stammen, von welchem Orte immer sie auch ankommen mögen, keine solche Verbote oder Beschränkungen aufrecht erhalten oder erlassen werden, die sich nicht in demselben Maße auf die Einfuhr gleichartiger Waren erstrecken, die als Erzeugnisse oder Fabrikate aus irgendeinem anderen fremden Lande stammen.

Von diesen allgemeinen Regeln sollen Ausnahmen nur in Fällen von gesundheitlichen oder anderen Verboten gemacht werden, die von der Notwendigkeit, Personen oder Vieh oder für die Landwirtschaft nützliche Pflanzen zu schützen, veranlaßt werden, und im Falle solche Maßnahmen, die in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile hinsichtlich der Waren angewendet werden können, die in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles mittelbare oder unmittelbare Prämiierung genießen, sowie im Falle aller in Finnland anwendbaren Maßnahmen bezüglich solcher Saat von landwirtschaftlichen Pflanzen, die infolge ihres Ursprunges nicht als in Finnland gut treibend angesehen werden können.

Jeder der vertragschließenden Teile hat indessen das Recht, zu fordern, daß Waren, die aus den Gebieten des anderen Teiles eingeführt werden und gemäß diesem Artikel Anspruch auf niedrigere Zölle oder Abgaben haben als Waren, die als Erzeugnisse oder Fabrikate aus einem anderen fremden Lande stammen, das nicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießt, von einem Ursprungszeugnis begleitet sein müssen, das solche Angaben enthält und in solcher Form ausgestellt ist, wie es gemäß den in den Gebieten, wo die Waren eingeführt worden sind, geltenden Gesetzen und Verordnungen von Rechts wegen gefordert werden kann.

Artikel 6. Seine Britische Majestät verpflichtet sich, keinen Anspruch auf die Zollvergünstigungen oder Erleichterungen zu erheben welchen Namens oder welcher Art sie auch sein mögen, die Finnland Estland, Lettland und Litauen in der Absicht gewährt oder künftig gewähren könnte, den herkömmlichen Handelsaustausch mit diesen Ländern aufrechtzuerhalten, solange solche Vergünstigungen oder Erleichterungen nicht auf ein anderes Land ausgedehnt werden.

Artikel 7. Für Waren, die als Erzeugnisse oder Fabrikate aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile stammen und in die Gebiete des anderen Teiles ausgeführt werden, sollen keine anderen oder höheren Zölle oder Abgaben erhoben werden als die welche für gleichartige, nach irgendeinem anderen fremden Lande ausgeführte Waren zu entrichten sind. Auch sollen bezüglich der Ausfuhr von irgendwelchen Waren aus den Gebieten eines der beiden vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen Teiles nicht irgend welche Verbote oder Beschränkungen festgesetzt werden, die nicht gleichzeitig auch auf die Ausfuhr gleichartiger Waren nach irgend einem anderen fremden Lande ausgedehnt werden.

Artikel 8. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über gegenseitige Bewilligung der Behandlung der meistbegünstigten Nation finden bedingungslos Anwendung bezüglich der Behandlung

von Handlungsreisenden und ihrer Muster. Sowohl Handelskammern als auch andere derartige Handelsvereinigungen und anerkannte kaufmännische Vereinigungen in den Gebieten der vertragschließenden Teile, die hierzu Ermächtigung erhalten können, sollen die gegenseitig anerkannte Zuständigkeit zur Ausstellung der für Handlungsreisende erforderlichen Bescheinigungen jeder Art besitzen.

Gegenstände, die von Handlungsreisenden als Muster eingeführt werden, sollen in den Gebieten jedes der vertragschließenden Teile zeitweilige Zollfreiheit unter Beachtung der Zollbestimmungen und Förmlichkeiten genießen, die für die Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder die Entrichtung des vorgeschriebenen Zolles in dem Falle, wo sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht wieder ausgeführt werden, festgesetzt sind. Das genannte Vorrecht soll sich jedoch nicht auf Gegenstände erstrecken, die auf Grund ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder deren Nämlichkeit infolge ihrer Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht festgestellt werden kann.

Die Wiedererkennungsmarken, Stempel oder Siegel, die von den Zollbehörden des einen vertragschließenden Teiles im Zeitpunkt der Ausfuhr auf solchen Mustern angebracht sind, und das von diesen Behörden aufgestellte, amtlich bescheinigte Musterverzeichnis mit genauer Beschreibung der Muster sollen gegenseitig von den Zollbehörden des anderen Teiles als den Charakter der Muster als solche bekundend anerkannt werden und von der Beschau befreit sein, außer wenn eine solche zur Feststellung erforderlich ist, ob auch die vorgezeigten Muster mit den im Verzeichnis aufgezählten Mustern genau übereinstimmen. Die Zollbehörden jedes der vertragschließenden Teile sind indessen berechtigt, an solchen Mustern weitere Wiedererkennungsmarken in besonderen Fällen, wo sie eine solche Vorsichtsmaßregel für nötig halten, anzubringen.

Artikel 9. Durch zugunsten des Staates, der örtlichen Behörden oder Körperschaften erhobene innere Abgaben, welche die Erzeugung, die Herstellung oder den Verbrauch irgendeiner Ware in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile betreffen, sollen unter keinen Umständen solche Waren, die als Erzeugnisse oder Fabrikate aus den Gebieten des anderen Teiles stammen, mit einem höheren Betrag oder schwerer als ähnliche Waren einheimischen Ursprungs belastet werden.

Die Erzeugnisse oder Fabrikate, die aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile stammen und in die Gebiete des anderen Teiles mit der Bestimmung zur Einlagerung oder Durchfuhr eingeführt werden, sollen nicht mit irgendwelchen inneren Abgaben belegt werden.

Artikel 10. Aktiengesellschaften und andere Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften und Verbände, die schon bestehen oder etwa in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile gegründet werden und die in den Gebieten dieses Teiles eingetragen sind, haben die Berechtigung, in den Gebieten des anderen Teiles ihre Rechte auszuüben und in Übereinstimmung mit dessen Gesetzen vor den Gerichten entweder als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Artikel 11. Die Maßnahmen, die die vertragschließenden Teile zu dem Zwecke vornehmen, den Verkehr durch ihre Gebiete zu regeln und zu fördern, müssen geeignet sein, die freie Durchfuhr auf der Eisenbahn oder dem Wasserwege längs der gebräuchlichen Linien, die für den internationalen Verkehr zweckmäßig sind, zu erleichtern. Es soll hierbei kein Unterschied auf Grund der Nationalität von Personen, der Flagge von Schiffen, des Ursprungsorts, des Abgangs-, Ankunfts-, Ausgangs- oder Bestimmungsorts oder irgendwelcher Umstände, die sich auf das Eigentumsrecht an Gütern oder Schiffen, an Personen oder Eisenbahnwagen oder anderen Beförderungsmitteln beziehen, gemacht werden.

Zur Sicherstellung der Anwendung vorgenannter Bestimmungen sollen die vertragschließenden Teile die Durchfuhr durch ihre Hoheitsgewässer unter Beachtung der üblichen Bedingungen und Vorbehalte zulassen.

Der Durchfuhrverkehr soll keinen besonderen Abgaben aus Anlaß der Durchfuhr (hierin Ein- und Ausfahrt einbegriffen) unterliegen, mit Ausnahme solcher Abgaben, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Überwachungs- und Verwaltungskosten von solchem Durchfuhrverkehr zu decken.

Keiner der vertragschließenden Teile soll auf Grund dieses Artikels verpflichtet sein, die Durchfahrt für Reisende zu bewilligen, denen der Zutritt zu ihren Gebieten versagt ist, oder für solche Waren, deren Einfuhr entweder mit Rücksicht auf die allgemeine Gesundheitspflege oder auf die allgemeine Sicherheit im Lande oder auch als eine Vorsichtsmaßnahme zur Vorbeugung von Tier- oder Pflanzenkrankheiten verboten ist.

Für die Anwendung dieses Artikels sollen Personen, Reiseeffekten, Güter sowie auch Schiffe, Personen- und Lastwagen und andere Beförderungsmittel als auf der Durchfahrt durch die Gebiete der vertragschließenden Teile begriffen angesehen werden, wenn die Fahrt durch die genannten Gebiete, mit oder ohne Umladung, Einlagerung in Niederlagen, Teilung oder Wechsel der Beförderungsmittel, nur einen Teil einer ganzen Fahrt ausmacht, die außerhalb der Grenzen des Vertragsteils, durch dessen Gebiete die Durchfahrt erfolgt, begonnen und abgeschlossen wird.

Die Durchfuhrfreiheit, die für Personen, Güter, Schiffe, Fahrzeuge, Wagen und Post bewilligt ist, die im Durchfuhrverkehr in die Gebiete oder aus den Gebieten Seiner Britischen Majestät über finnisches Gebiet befördert werden, umfaßt nicht die Durchfuhr von Gütern mit Kraftwagen oder Pferdefuhrwerken, solange ein allgemeines Verbot hiergegen in der finnischen Gesetzgebung besteht.

Artikel 12. Jeder der vertragschließenden Teile soll die Einfuhr und Ausfuhr von Handelswaren aller Art zulassen, die gesetzlich ein- und ausgeführt werden dürfen, ebenso auch die Beförderung von Fahrgästen auf den Schiffen des anderen Teiles von und nach deren bezüglichen Gebieten. Solche Schiffe, deren Ladungen und Fahrgäste sollen die gleichen Vorrechte genießen wie die eigenen Schiffe des Landes und deren Ladungen und Fahrgäste oder wie die Schiffe irgendeines fremden Landes sowie deren Ladungen und Fahrgäste und sollen nicht anderen oder höheren Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art unterworfen sein, als für derartige Schiffe, Ladungen und Fahrgäste zu entrichten sind.

Artikel 13. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, betreffend die gegenseitige Gewährung nationaler Behandlung bezüglich der Schiffahrt, sollen keine Anwendung auf die Küstenfahrt finden, hinsichtlich welcher die Staatsangehörigen oder Untertanen und Schiffe der vertragschließenden Teile die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Finnische und britische Schiffe können sich indessen von einem Hafen in einen anderen begeben, entweder um ganz oder teilweise Ladung oder Fahrgäste abzusetzen, die vom Ausland mitgeführt sind, oder auch um ganz oder teilweise Ladung oder Fahrgäste nach dem Ausland an Bord zu nehmen.

Für den Fall, daß die Küstenfahrt von einem der Teile nur den Schiffen der eigenen Nation vorbehalten ist, besteht auch Einverständnis darüber, daß den Schiffen des anderen Teiles, wenn diese sich mit dem Verkehre nach oder von den Orten befassen, die sich außerhalb der Grenzen der so vorbehaltenen Küstenfahrt befinden, nicht verboten werden soll, zwischen zwei Häfen innerhalb der Gebiete des ersten

Teiles mit Durchgangsfahrkarte versehene Fahrgäste oder Handelswaren mit durchgehendem Konnossement nach und von Orten zu befördern, die sich außerhalb der obengenannten Grenzen befinden, sowie daß diese Schiffe, deren Fahrgäste und Ladungen während solcher Fahrten die in diesem Vertrage bewilligten Vergünstigungen völlig genießen sollen.

Artikel 14. In allem, was das Verholen, Beladen oder Löschen der Schiffe in den Häfen, den Docks oder auf den Reeden innerhalb der Gebiete der vertragschließenden Teile betrifft, soll keiner der Teile den Schiffen irgendeines fremden Landes oder den einheimischen Schiffen irgendwelche Vorrechte oder Erleichterungen bewilligen, die nicht auch den Schiffen des anderen Teiles in gleichem Maße gewährt werden.

Artikel 15. Bezüglich der Tonnengelder, der Hafen-, Lotsen-, Leuchtfeuer-, Quarantänegebühren und anderer derartiger Gebühren und Abgaben jedweder Bezeichnung, die im Namen oder zugunsten des Staates, öffentlicher Behörden, einzelner Personen, Körperschaften oder Einrichtungen jeder Art erhoben werden, sollen die Schiffe jedes der vertragschließenden Teile in den Häfen innerhalb der Gebiete des anderen Teiles mindestens die gleich günstige Behandlung genießen, die den einheimischen Schiffen oder Schiffen irgendeines fremden Landes eingeräumt ist.

Es versteht sich, daß keine in diesem Artikel oder in irgendeinem anderen Teile dieses Vertrags enthaltene Bestimmung die Schiffe der vertragschließenden Teile von der Beachtung der Gesetze und Vorschriften, die zur Zeit hinsichtlich der Lotsen gelten, befreit.

Artikel 16. Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile infolge ungünstiger Witterung oder eines Unglücksfalls gezwungen wird, in einem Hafen innerhalb der Gebiete des anderen Teiles Schutz zu suchen, soll es volle Freiheit besitzen, dort seine Ausrüstung zu erneuern, alle notwendigen Vorräte anzuschaffen und sich von neuem auf die See zu begeben ohne Entrichtung anderer Abgaben als solcher, die in ähnlichem Falle von einheimischen Fahrzeugen zu erlegen sind. Sofern indessen der Befehlshaber eines Handelsschiffs sich gezwungen sieht, zur Deckung seiner Ausgaben einen Teil seiner Waren zu veräußern, soll er verpflichtet sein, sich nach den Bestimmungen und Tarifen zu richten, die an dem Orte, wo er angekommen ist, gelten.

Sofern ein Schiff eines der vertragschließenden Teile gestrandet ist oder Schiffbruch an der Küste der Gebiete des anderen Teiles erlitten hat, so soll solches Schiff und sollen auch alle seine Teile, Ausrüstung und Zubehör, sowie alle Gebühr und alle Waren, die aus dem Schiffe geborgen sind, einschließlich aller über Bord geworfenen Gegenstände, oder das Geld, das im Falle des Verkaufs solcher Waren eingegangen ist, sowie alle auf dem gestrandeten oder gescheiterten Schiffe gefundenen Urkunden auf Ersuchen dem Eigentümer der Güter, Waren usw. oder dessen Vertreter ausgehändigt werden. Sofern Eigentümer oder Vertreter sich nicht am Orte befinden, sollen obengenannte Güter, Waren usw., soweit sie Staatsangehörigen oder Untertanen des anderen vertragschließenden Teiles gehören, auf Ersuchen dem konsularischen Vertreter des Bezirkes, wo das Schiff gestrandet ist oder Schiffbruch erlitten hat, innerhalb der Zeit, die die dort geltenden Gesetze vorschreiben, übergeben werden. Die genannten konsularischen Vertreter, Eigentümer oder deren Vertreter sollen nur die Kosten ersetzen, die durch Verwahrung der Güter entstanden sind, sowie solche Bergungs- oder andere Abgaben entrichten, die für einheimische Schiffe in gleichem Falle von Schiffbruch oder Strandung zu erlegen gewesen wären.

Die vertragschließenden Teile kommen ferner überein, daß die geborgenen Waren von jeder Art von Zöllen befreit sein sollen, sofern sie nicht verzollt werden, um zum Verbrauch im Lande verwendet zu werden.

Die betreffenden konsularischen Vertreter sollen berechtigt sein, sich ins Mittel zu legen zum Zwecke, ihren Landsleuten den erforderlichen Beistand zu leisten, wenn ein Schiff infolge ungünstiger Witterung genötigt ist, einen Hafen anzulaufen, oder gestrandet ist oder Schiffbruch erlitten hat und wenn weder der Eigentümer oder Befehlshaber noch irgendein anderer Vertreter des Eigentümers zugegen ist oder wenn er zugegen ist und dieses wünscht.

Artikel 17. Alle Schiffe, die gemäß den finnländischen Gesetzen als finnländische Schiffe anzusehen sind, sowie alle Schiffe, die gemäß den britischen Gesetzen als britische Schiffe anzusehen sind, sollen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Vertrags entsprechend als finnländische und britische Schiffe angesehen werden.

Artikel 18. Jeder der vertragschließenden Teile ist berechtigt, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Häfen der Gebiete des anderen Teiles anzustellen. Doch dürfen diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ihre Ämter nicht übernehmen, bevor sie von der Regierung, zu der sie gesandt werden, in üblicher Weise gutgeheißen und anerkannt sind.

Artikel 19. Die konsularischen Vertreter jedes der vertragschließenden Teile innerhalb der Gebiete des anderen Teiles sollen von den örtlichen Behörden solchen Beistand erhalten, der ihnen gesetzmäßig für die Wiedererlangung von Seeleuten, die von Schiffen des von ihnen vertretenen Vertragsteils entlaufen sind, geleistet werden kann.

Diese Bestimmung soll jedoch nicht in bezug auf Staatsangehörige oder Untertanen des Teiles angewendet werden, auf deren Gebiete das Entlaufen stattgefunden hat.

Wenn ein Staatsangehöriger oder Untertan eines der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles gestorben ist und dort nicht wohnhafte Erben hinterläßt, ist der konsularische Vertreter des erstgenannten Teiles berechtigt, ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens solcher abwesender Erben, sofern die Gesetze des anderen Vertragsteils dieses nicht ausdrücklich verbieten, diese Erben in allen zur Verwaltung, Bewachung und Regelung des Nachlasses gehörenden Fragen mit dem Rechte zu vertreten, die diesen Erben zukommenden Anteile zu erheben.

Artikel 20. Die Staatsangehörigen oder Untertanen der vertragschließenden Teile sollen, vorausgesetzt, daß sie die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen, in bezug auf Patente für Erfindungen, Warenzeichen, Muster und Modelle in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, die den Staatsangehörigen oder Untertanen dieses Teiles zukommen.

Artikel 21. Alle Waren, die mit solchen Marken oder Beschreibungen versehen sind, die angeben oder offensichtlich andeuten, daß sie aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile stammende Erzeugnisse oder Fabrikate sind, sollen, wenn solche Angabe oder Andeutung als falsch befunden wird, bei ihrer Einfuhr in die Gebiete eines der vertragschließenden Teile beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme kann auch in dem Staate vollzogen werden, wo die Ware mit einer falschen Ursprungsbezeichnung versehen ist oder wohin die ein falsche Bezeichnung tragende Ware eingeführt sein kann.

Die Beschlagnahme soll auf Verlangen entweder von der betreffenden Regierungsbehörde oder von der an der Angelegenheit interessierten Partei, sei es eine einzelne Person oder eine Vereinigung, in Übereinstimmung mit der einheimischen Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Parteien vollzogen werden, aber die Behörden sind nicht verpflichtet, Durchgangsgüter zu beschlagnahmen. Sollten di

Gesetze eines der vertragschließenden Teile die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zulassen, so soll statt der Beschlagnahme ein Einfuhrverbot erlassen werden.

Die Gerichte jedes der vertragschließenden Teile sollen beschließen, welche Warenbeschreibungen auf Grund ihrer allgemeinen Fassung nicht von den Bestimmungen in diesem Artikel berührt werden.

Artikel 22. Dieser Vertrag soll nicht so aufgefaßt werden, als könnte er Rechte verleihen oder Verpflichtungen auferlegen, die im Widerspruche mit internationalen Abmachungen stehen, an die sich der Präsident der Republik Finnland oder Seine Britische Majestät angeschlossen haben oder sich zukünftig anschließen könnten.

Artikel 23. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen sollen nicht in bezug auf Indien oder auf die selbstregierenden Dominions, Kolonien, Besitzungen oder Protektorate Seiner Britischen Majestät angewendet werden, sofern nicht der Vertreter Seiner Britischen Majestät in Helsingfors meldet, daß Seine Britische Majestät wünscht, genannte Bestimmungen in bezug auf solches Gebiet in Anwendung zu bringen.

Jedoch sollen in Indien oder in den selbstregierenden Dominions, Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten Seiner Britischen Majestät erzeugte oder hergestellte Waren in Finnland die gleiche Behandlung genießen, die gleichartigen, in dem Vereinigten Königreich erzeugten oder hergestellten Waren zuteil wird, solange in Finnland erzeugte oder hergestellte Waren in Indien oder in solchen selbstregierenden Dominions, Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die gleichgünstige Behandlung genießen wie die, welche den in irgendeinem anderen fremden Lande erzeugten und hergestellten Waren gewährt wird.

Artikel 24. Die Bestimmungen im vorhergehenden Artikel, betreffend Indien und die selbstregierenden Dominions, Kolonien, Besitzungen und Protektorate, sollen auch in bezug auf jedes Gebiet, wofür Seine Britische Majestät im Namen des Völkerbundes ein Mandat übernommen hat, Anwendung finden.

Artikel 25. Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so schnell wie möglich in Helsingfors ausgetauscht werden. Der Vertrag soll unmittelbar nach der Ratifikation in Kraft treten und ein Jahr, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens ab, gültig sein. Im Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile sechs Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums von einem Jahre dem anderen Teile seine Absicht mitgeteilt hat, diesen Vertrag aufhören lassen zu gelten, soll derselbe bis zum Ablauf dieser sechs Monate in Kraft bleiben, von dem Tage ab gerechnet, wo er von einem der vertragschließenden Teile gekündigt worden ist.

In bezug auf Indien oder auf die selbstregierenden Dominions, Kolonien, Besitzungen oder Protektorate oder auf ein solches Gebiet, wofür Seine Britische Majestät im Namen des Völkerbundes ein Mandat übernommen hat, auf welche die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen gemäß Artikel 23 und 24 anwendbar gemacht sind, soll jeder der vertragschließenden Teile das Recht haben, zu irgendeinem Zeitpunkt hierfür die Gültigkeit besonders für sich aufheben zu lassen, nachdem sechs Monate vorher hierüber Mitteilung gemacht worden ist.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Helsingfors am 14. Dezember 1923.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Erklärung.

Obgleich in dem Handels- oder Schiffahrtsvertrag zwischen dem Präsidenten der Republik Finnland und Seiner Britischen Majestät, der am 14. Dezember 1923 in Helsingfors unterzeichnet ist, den Schiffen der betreffenden Länder in den Hoheitsgewässern des anderen Vertragsteils nationale Behandlung und die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewährt ist, ist Seine Britische Majestät einverstanden, auf Grund von Artikel 1 Abs. 2 dieses Vertrags für britische Schiffe keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Vorrechte zu erheben, die finnländischen Schiffen von 100 Fuß Länge oder darunter in den finnischen Binnenwasserstraßen, die unmittelbare Verbindung mit dem Meere haben, vorbehalten sind.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden bevollmächtigten Vertreter diese Erklärung unterzeichnet.

So geschehen in Helsingfors am 14. Dezember 1923.

(Unterschriften.)

Erklärung.

Obgleich in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Präsidenten der Republik Finnland und Seiner Britischen Majestät, der am 14. Dezember 1923 in Helsingfors unterzeichnet ist, den Schiffen der betreffenden Länder in den Hoheitsgewässern des anderen Vertragsteils nationale Behandlung und die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewährt ist, ist Seine Britische Majestät damit einverstanden, vermöge hierbei anwendbarer Bestimmungen des Vertrags bezüglich Inanspruchnahme der staatlichen Lotsen für britische Schiffe keinen Anspruch auf irgendwelche besondere Zugeständnisse zu machen, die die Regierung Finnlands schwedischen Schiffen auf Reisen zwischen Finnland und Schweden, jedoch nur in der Ostsee nördlich 59° nördlicher Breite, bewilligt hat oder bewilligen könnte, solange solche Zugeständnisse sich nicht auf Schiffe irgendeines anderen fremden Landes erstrecken und vorausgesetzt, daß sie nur vorbehalten werden:

a) Passagierschiffen von nicht mehr als 750 Netto-Registertons, die regelmäßigen Passagierverkehr vermitteln,

b) Segelschiffen und Binnenseedampfern, von nicht mehr als 100 Netto-Registertons, die nur Ladungen von Brennholz, Fischen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen befördern, welche dem Schiffseigner gehören.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden bevollmächtigten Vertreter diese Erklärung unterzeichnet.

Geschehen in Helsingfors am 14. Dezember 1923.

(Unterschriften.)

Protokoll bei der Unterzeichnung.

Bei der Unterzeichnung des von diesem Tage datierten Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche sind die betreffenden bevollmächtigten Vertreter bezüglich der zeitweiligen teilweisen Inkraftsetzung des genannten Vertrags in folgender Weise übereingekommen:

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Artikel 5, 6, 7 und 15, bis die Ratifikationsurkunden dieses Vertrags gemäß der in Artikel 25 vorgeschriebenen Ordnung ausgetauscht sind, im Verhältnis zwischen den beiden Ländern vom 1. Januar 1924 einschließlich ab in Kraft treten sollen; auch verpflichten sich die beiden vertragschließenden Teile, die hierfür erforderlichen Verordnungen und Vorschriften zu erlassen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterzeichnet.

So geschehen in Helsingfors am 14. Dezember 1923.

(Unterschriften.)

Notenwechsel vom 17/21. Dezember 1923.

Der Gesandte Seiner Britischen Majestät in Helsingfors an den Finnischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

Helsingfors, den 17. Dezember 1923.

Herr Minister!

Die Regierung Seiner Majestät ist der Ansicht, daß der englisch-finnische Handels- und Schiffahrtsvertrag das Fischgewässer der betreffenden vertragschließenden Teile nicht umfaßt. Diese Regierung hat nicht die Absicht, auf Grund dieses Vertrags auf die besonderen Rechte und Vorrechte Anspruch zu erheben, die russischen Staatsangehörigen in dem am 21. Oktober 1922 abgeschlossenen Übereinkommen oder in einem später zwischen Finnland und Rußland abgeschlossenen Übereinkommen bezüglich der Fischerei in den finnischen Hoheitsgewässern im Nördlichen Eismeer, das Rußland durch den am 14. Oktober 1920 zwischen Finnland und Rußland abgeschlossenen Friedensvertrag an Finnland abgetreten hat, zustehen. In dieser Hinsicht ist die Regierung Seiner Majestät der Ansicht, daß die Fischerei auch den Robbenfang umfaßt.

Die vorstehende Versicherung ist ohne Verbindlichkeit abgegeben hinsichtlich aller Fragen, die die Grenzen der Hoheitsgewässer oder das Recht auf nationale Behandlung in finnischen Häfen umfassen, die auf Grund der Bestimmungen im obengenannten englisch-finnischen Vertrage britischen Schiffen, die nicht Fischerei oder Robbenfang in finnischen Hoheitsgewässern betreiben, zukommen.

Genehmigen, Herr Minister, usw.

(Unterschrift.)

Die Antwortnote des Finnischen Ministers für Auswärtige Angelegenheiten an den Gesandten Seiner Britischen Majestät in Helsingfors vom 21. Dezember 1923 hat entsprechenden Wortlaut.

Frankreich.

Änderung der Zoll- und Steuerbehandlung von Glykose. Gesetz vom 19. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 112 vom 23. April 1924 S. 3705).

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Januar 1892[1]), betreffend Aufstellung des Generalzolltarifs, abgeändert durch die späteren Gesetze, wird, wie folgt, ergänzt:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken
93 bis	Glykose, wie sie durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1880[2]) begrifflich bestimmt wird	für 100 kg (1) 114	für 100 kg (1) 57

(1) Zuzüglich der inneren Abgabe.

Artikel 2. Von den durch den vorhergehenden Artikel festgelegten Zöllen wird hinsichtlich des Mindesttarifs ein Bruchteil von 20 Franken und hinsichtlich des Generaltarifs ein Bruchteil von 40 Franken weiterhin mit dem Koeffizienten 3 erhöht.

Artikel 3. Die aus dem Ausland oder den französischen Kolonien oder Besitzungen stammende Glykose unterliegt hinsichtlich des Satzes der inneren Abgaben und der auf diese Sätze für gewerbliche Zwecke zugestandenen Ermäßigungen der gleichen Behandlung wie die in Frankreich erzeugte Glykose.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.
[2]) Ebenda 1880 II S. 138.

Indessen wird während einer Frist von fünf Jahren von d Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ab eine auf den Bericht d Minister für Handel und Industrie, für Landwirtschaft, für die K lonien und der Finanzen erlassene Regierungsverordnung jedes Ja diejenige Menge festsetzen, bis zu deren Höhe die aus den französisch Kolonien und Besitzungen stammende Glykose die Gleichheit der vorhergehenden Absatz festgesetzten Behandlung genießen sollen. D in Überschreitung dieser Kontingente eingeführten Mengen sollen dem Zoll des mutterländischen Mindesttarifs, einschließlich Koeffizie vermindert um 60 Franken für 100 kg, zugelassen werden können.

(Schlußformel.)

Änderung der Zollbehandlung von Wollteppiche von gewissen Stoffen, sogen. orientalischen Teppiche und von Seidenteppichen. Gesetz vom 26. April 1924 (Journ Officiel de la République Française Nr. 117 vom 29. April 19 S. 3862).

Einziger Artikel. Die Tabelle A, die dem Gesetze vo 11. Januar 1892[1]), betreffend Aufstellung des Generalzolltari revidiert durch die späteren Gesetze und Regierungsverordnungen, a Anlage beigefügt ist, wird, wie folgt, geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koef zien
aus 442	Teppiche, geknüpfte (à points noués) oder solche, deren Wollfäden die zur Befestigung dienenden Fäden umschlingen (à points enroulés), jeden Ursprungs, einschließlich der Nachahmungen (1):				
	mit 350 Reihen und darunter (2)	qm	88	22	3
	über 350 Reihen	„	100	25	3
438 bis	Stoffe für Wohnungsausstattung (ameublement) der Arten (3):				
	Schumack, doppelseitige Kélim und ihre Nachahmungen.....	„	72	18	3
	Karamanie, Diarbékir, Djijim oder ähnliche und ihre Nachahmungen	„	32	8	3
aus 459	Fuß- und Moquetteteppiche mit unaufgeschnittener oder aufgeschnittener Schauseite aus Seide, Florettseide oder Kunstseide, rein oder gemischt (3)	„	100	25	3

(1) Die Oberfläche wird auf der Gesamtheit des Teppichs einschließli der Leisten, Sahlbänder und Fransen gemessen. — Eine Tol ranz von 2 v H wird bei der Zählung der Reihen zugestande

(2) Die Einheit für die Zählung der Reihen ist das Meter in d Höhe im Sinne der Kette. Die Prüfung findet auf 10 c unter Nichtberücksichtigung der Bruchteile von Reihen sta das Ergebnis dieser Berechnung, multipliziert mit 10, ergi die Zahl der Reihen auf das Meter. Bei denjenigen Teppiche deren Gewebe ungleich dicht gewebt ist, werden die Reih unter den vorstehenden Bedingungen einmal auf dem a

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.

dichtesten gewebten Teil und einmal auf dem am wenigsten dicht gewebten Teile gezählt. Der Durchschnitt der beiden Ziffern bestimmt die Einreihung des Teppichs. Der Bruchteil des Quotienten wird unberücksichtigt gelassen.

(3) Die Oberfläche wird auf der Gesamtheit des Gewebes einschließlich der Leisten, Sahlbänder und Fransen gemessen.

(Schlußformel.)

Syrien und Libanongebiet: Zeitweilige zollfreie Einfuhr für gewisse Tiere. (The Board of Trade Journal Nr. 1332 vom 8. Juni 1922 S. 646.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut berichtet, daß auf Grund einer Verordnung Nr. 1311 vom 15. März 1922 Bullen über 2 und unter 6 Jahren sowie Kühe über 2 und unter 10 Jahren für Nutzzwecke für einen Zeitraum von 2 Jahren in Syrien zollfrei eingeführt werden dürfen. Die Einfuhr darf nur über Beirut bewirkt werden, und der Gesundheitszustand der Tiere muß durch eine tierärztliche Bescheinigung beglaubigt sein.

Syrien und Libanongebiet: Einfuhr von Baumwollensamen. (The Board of Trade Journal Nr. 1360 vom 7. Dezember 1922 S. 719.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut berichtet, daß Baumwollensamen nur über den Hafen von Beirut in Syrien und das Libanongebiet eingeführt werden darf. Der Samen muß von einer seitens der zuständigen Behörde des Ursprungslandes ausgestellten Bescheinigung begleitet sein, die bestätigt, daß er frei von Krankheit und schädlichen Insekten ist; sofern solche Bescheinigung fehlt, soll der Samen bei der Ankunft durch die Syrische Ackerbauabteilung desinfiziert werden.

Syrien und Libanongebiet: Ausfuhr- und Wiederausfuhrerlaubnis für Pferde. (The Board of Trade Journal Nr. 1364 vom 18. Januar 1923 S. 76.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut berichtet, daß eine Verordnung des französischen Oberkommissars Nr. 1702 vom 2. Dezember 1922 die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus Syrien und dem Libanongebiet von männlichen und weiblichen Pferden jeglichen Alters und aller Arten gestattet.

Syrien und Libanongebiet: Ausfuhrerlaubnis für gewisse Artikel. (The Board of Trade Journal Nr. 1385 vom 14. Juni 1923 S. 708.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut berichtet, daß eine Verordnung Nr. 1944 vom 6. Mai 1923 die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus Syrien der folgenden Waren gestattet: —

(1) Blei (Masseln, Ingots, Bruch),

(2) Getreide und Erzeugnisse daraus (Weizen, Gerste, Hafer, Mehl, Kleie usw.),

(3) Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine,

(4) Bauziegel, Schieferplatten, Dachziegel sowie anderes Bau- und Bedachungsmaterial,

(5) Holz aller Art (ausgenommen Holzkohle).

Syrien und Libanongebiet: Zollstreitigkeiten bezüglich des Wertes usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1372 vom 15. März 1923 S. 341.)

Das Board of Trade hat Abdruck einer kürzlich von dem französischen Oberkommissar zu Beirut erlassenen Verordnung erhalten, welche die Verordnungen, betreffend die Schlichtung von Zollstreitigkeiten bezüglich des Wertes usw., abändert und vorschreibt, daß unter gewissen Umständen die Importeure den Zoll in Ware bezahlen können.

Die Verordnungen in ihrer abgeänderten Form sehen einen Ausschuß von Sachverständigen vor, dem alle Streitigkeiten mit den Zollbehörden bezüglich der Gattung, Menge oder des Wertes von Waren vorzutragen sein werden. Wenn solche Streitigkeiten auftreten, hat jede der Parteien ein Mitglied des Ausschusses zu bezeichnen, welche die zur Entscheidung stehende Frage zu prüfen haben werden. Die beiden ernannten Sachverständigen haben innerhalb 48 Stunden eine Entscheidung zu treffen. Je nachdem die beiden Sachverständigen dahin übereingekommen sind, daß ihre Entscheidung endgültig ist oder daß sie in ihrer Entscheidung auseinandergehen, kann der Einführer entweder den fälligen Zoll in Ware bezahlen oder beantragen, daß die Angelegenheit einem dritten, von den beiden ersten Sachverständigen zu ernennenden Schiedsmann oder, sofern hierüber kein Einverständnis zustande kommt, dem Finanzdirektor vorgetragen wird. Sofern der letztere Weg eingeschlagen wird, muß der Zoll bar gezahlt werden. Der Zoll muß gleichfalls bar (und nicht in Ware) für Waren gezahlt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Zahl nicht weiter geteilt werden können.

Syrien und Libanongebiet: Waren in Zollniederlagen zu Beirut.

(The Board of Trade Journal Nr. 1277 vom 19. Mai 1921 S. 553.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut, Syrien, hat Abdrücke einer Verfügung (Nr. 792)[1] übersandt, die vom 1. April 1921 ab die auf die als Geldbuße für den Verzug der Entnahme von Waren aus den Zollniederlagen zu Beirut bekannten Niederlagezuschläge bezüglichen Vorschriften abändert.

Die Verfügung schreibt eine Erstattung in Fällen vor, in denen der Betrag der früher verhängten Bußen um die Hälfte die Zollabschätzung einer Sendung überschreitet, und ermäßigt andere Geldbußen. Auch so werden die neuen Geldbußen beträchtlich sein, und Versender würden gut tun, ihre örtlichen Agenten oder die Banken, durch die sie ihre Schriftstücke gehen lassen, dahin anzuweisen, daß sie in die Wege leiten, für Rechnung des Versenders Waren zurückzuziehen, die von Empfängern nicht innerhalb angemessener Frist angenommen worden sind und daher in den Zollniederlagen wahrscheinlich während einer beträchtlichen Zeit verbleiben müssen.

(The Board of Trade Journal Nr. 1297 vom 6. Oktober 1921 S. 342.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut, Syrien, hat Abdruck (in französischer Sprache) der französischen Verfügung (Nr. 906) vom 6. Juni 1921 übersandt, welche die als Bußen für den Verzug der Entnahme von Waren aus dem Zollgewahrsam bekannten Zollniederlagezuschläge noch weiter ermäßigt. Diese Verfügung trat am 1. Juni 1921 in Kraft, die Verfügung Nr. 792, die am 1. April 1921 in Kraft trat (siehe das Journal vom 19. Mai 1921 S. 553)[2], abändernd.

(The Board of Trade Journal Nr. 1320 vom 16. März 1922 S. 284.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut (Syrien) berichtet, daß eine Verordnung vom 15. Februar 1922 vorschreibt, daß

[1] Siehe auch nachstehend.
[2] Siehe vorstehend.

alle gegenwärtig in den Zollniederlagen zu Beirut lagernden Waren, die daraus während des Zeitabschnitts vom 15. Februar bis zum 31. März 1922 einschl. entnommen werden, von der Zahlung aller fälligen Niederlagezuschläge befreit sind. Dies ist lediglich eine zeitweilige Maßnahme und findet keine Anwendung auf Waren, die vor dem 15. Februar 1922 entnommen worden sind oder die nach dem 31. März 1922 ausgelagert werden.

(The Board of Trade Journal Nr. 1359 vom 14. Dezember 1922 S. 673.)

Mit Bezug auf unter der obigen Überschrift ergangene frühere Bekanntmachungen[1]) in diesem Journal wird bekanntgegeben, daß auf Grund einer weiteren vom 1. Oktober 1922 ab in Geltung befindlichen Verordnung Nr. 1647 vom 27. Oktober 1922 mit Bezug auf Waren, die vom Tage ihrer Aufnahme in die Niederlage oder von dem Tage der Vorlage der entsprechenden Unterlagen ab, sofern dieser Tag hinter der Einlagerung der Waren liegt, nicht länger als einen Monat auf der Niederlage belassen werden, kein Zuschlag erhoben wird. Über diesen Zeitabschnitt hinaus wird der Zuschlag zu den durch die Verordnung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung Nr. 792 (siehe die Ausgabe dieses Journal vom 19. Mai 1921 S. 553)[1]) und der aus der bestehenden Gesetzgebung entspringenden Ausnahmen festgesetzten Sätzen erhoben werden. Auch wird für Waren, die in der Zollniederlage auf Grund von Umständen außerhalb der Kontrolle der Niederleger zurückgehalten werden, kein Zuschlag erhoben.

Syrien und Libanongebiet: Gesundheitsuntersuchung für gewisse Einfuhrwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1385 vom 14. Juni 1923 S. 708.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut hat Abdruck einer Verordnung des Oberkommissars vom 22. Februar 1923 übersandt, die für die nachgenannten Waren bei der Einfuhr in Syrien und das Libanongebiet die Gesundheitsuntersuchung vorschreibt, nämlich: —

Weine, Bier, Limonade, Branntwein, Spirituosen, Kognak, Rum und Liköre; Milch, kondensierte Milch, getrocknete Milch, geronnene Milch, Butter, Schmalz, Olivenöl, Talg, eßbare Öle, Walrat (white oils), Tafelöle, eßbare Fette (Margarine, Vegetalin, Kokose usw.), Käse, Schweineschlächterwaren, gesalzene Nahrungsmittel, Fleisch-, Fisch- und Gemüse- (grün oder nicht) -konserven, gereinigter und kristallisierter Zucker, Sirupe, Konserven, Gelees, Marmelade, Zuckerwerk, Honig, Kakao und Schokolade, Weizen- und andere Mehle, Brot, Kuchenbäckerwaren, eßbare Pasten, Stärkemehl und Stärke, Tapioka, Stangenbohnen, Kaffee, grün und geröstet, sowie Tee; Essig, Salz, Pfeffer, indischer Anissamen, grüner Anissamen, Gewürznelken, Muskatnüsse, Senf, Safran und Vanille; Papier, Gewebe, Garne, Roßhaar, Leder, Kohle, Koks, Briketts, Kohlenteer, Farbstoffe, Farben, Stearinkerzen, Seife, Wachs, Bohnerwachs, Mineralöle, Kautschuk, Petroleum für Beleuchtungszwecke, Wichse, organische Düngemittel; Wasser für Trinkzwecke, Eis, oxydiertes Wasser, Chlorkalk, Labarraque-Likör und Javel-Wasser, roher Schwefel, mineralischer Schwefel, gereinigter Schwefel, Hydrochlorid, Schwefel- und Salpetersäure, salpetersaure Salze, natürliche Phosphate und Superphosphate, Arsenik, Erden, Natronsalze, Laugen zum Bleichen, Metalle und ihre Legierungen sowie mineralische Farben; einfache Drogen tierischen Ursprunges, mineralisch-chemische Erzeugnisse, einfache pharmazeutische Waren, Auszüge in Pulverform, Beizen, Phiolen, einfache organisch-chemische Erzeugnisse, Alkaloide, biologische Erzeugnisse, Essenzen, zusammengesetzte Erzeugnisse u pharmazeutische Spezialitäten.

Die Verordnung setzt auch einen Tarif von Gebühren fest, für die Untersuchung erhoben werden.

Syrien und Libanongebiet: Erstattung von Einfuhrzöllen mit Bezug auf wiederausgeführte Waren.

(The Board of Trade Journal Nr. 1305 vom 1. Dezember 19 S. 586.)

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut hat Abdruck einer von d französischen Oberkommissar erlassenen Verordnung Nr. 1079 v 22. Oktober 1921 übersandt, welche die Erstattung von in Syr auf alle eingeführten Erzeugnisse erhobenen Einfuhrzöllen, sofern d artige Erzeugnisse nach Palästina wiederausgeführt werden, und die stattung von Einfuhrzöllen für Rohstoffe oder Erzeugnisse vorschreibt, in Syrien eingeführt und dann in einem bearbeiteten oder abgeände Zustand nach irgendeinem Bestimmungsland wiederausgeführt werd Als Ausnahmemaßnahme findet für einen Zeitraum von vier Mona vom Erlaß der gegenwärtigen Verordnung ab eine Erstattung v Einfuhrzöllen mit Bezug auf alle eingeführten Erzeugnisse statt, sof sie nach irgendeinem Bestimmungsland wiederausgeführt werd gleichviel ob in demselben Zustand als demjenigen, in dem sie geführt wurden, oder ob sie nach der Einfuhr in Syrien Bearbeitun verfahren unterlegen haben.

Erstattungen finden nur nach Erledigung gewisser besonde Förmlichkeiten statt.

(The Board of Trade Journal Nr. 1324 vom 13. April 19 S. 406.)

Unter Bezugnahme auf die unter der obigen Überschrift S. 586 der Ausgabe dieses Journal vom 1. Dezember 1921 v öffentlichte Bekanntmachung[1]) wird bekanntgegeben, daß eine weit Verordnung Nr. 1305 vom 11. März 1922 erlassen worden ist, de Zweck ist, für drei Monate, d. h. bis zum 22. Mai 1922, den Z raum zu verlängern, während dessen als eine Ausnahmemaßnah eine Erstattung von Einfuhrzöllen mit Bezug auf alle eingeführ Erzeugnisse stattfindet, sofern sie aus Syrien nach irgendeinem stimmungslande wiederausgeführt werden. Die Verordnung v einfacht auch das Verfahren zur Erlangung einer Erstattung v Einfuhrzoll mit Bezug auf Waren, die auf dem Seeweg unmittelb nach einem fremden Hafen wiederausgeführt werden.

(The Board of Trade Journal Nr. 1338 vom 20. Juli 1922 S. 8

Sr. Majestät Generalkonsul zu Beirut hat über den Erlaß ei Verordnung Nr. 1424 vom 27. Mai 1922 berichtet, die für weil drei Monate, d. h. bis zum 22. August 1922, den Zeitraum v längert, während dessen als eine Ausnahmemaßnahme eine Erstattu von Einfuhrzöllen mit Bezug auf alle eingeführten Erzeugnisse st findet, sofern sie aus Syrien nach irgendeinem Bestimmungsla wiederausgeführt werden.

[Anmerkung. — Dieser Zeitabschnitt wurde früher verläng vom 22. Februar 1922 auf den 22. Mai 1922 auf Grund einer V ordnung vom 11. März 1922 — siehe S. 406 der Ausgabe die Journal vom 13. April 1922.][1])

[1]) Siehe vorstehend S. 729.

[1]) Siehe vorstehend

(The Board of Trade Journal Nr. 1372 vom 15. März 1923 . 341.)

Unter Bezugnahme auf frühere, unter der obigen Überschrift mitteilte Bekanntmachungen wird bekanntgegeben, daß eine seitens des nzösischen Oberkommissars in dem letzten Teile des letzten Jahres lassene Verordnung Nr. 1658 vorschreibt, daß Erstattungen des nfuhrzolles mit Bezug auf wiederausgeführte, gebrauchte (in course use) Waren nicht bewilligt werden, während mit Bezug auf verschiedene Waren (in einer der Verordnung angefügten Tabelle aufführt) von Arten, die in Syrien und dem Libanongebiet erzeugt, ie Zollerstattung nicht gewährt werden wird, wenn nicht die Tatbe des ausländischen Ursprunges unzweideutig durch die Marken f den Waren oder durch die Verfassung der Verpackungen festgestellt rden kann. In Streitfällen hinsichtlich des Ursprunges der Waren m in Übereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung der Antrag f sachverständige Prüfung gefordert werden.

(The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 198.)

Mit Bezug auf die früheren, in diesem Journal unter der obigen erschrift veröffentlichten Bekanntmachungen[1]) wird bekanntgegeben, die durch Verordnung des französischen Oberkommissars Nr. 1079 n 22. Oktober 1921[1]) und durch nachfolgende Verordnungen vorchriebenen Erleichterungen als eine Folge des Erlasses der Verdnung Nr. 2320 vom 7. Dezember 1923 eingeschränkt worden d. Bisher hat eine Erstattung von Einfuhrzöllen mit Bezug auf eingeführten Erzeugnisse stattgefunden, sofern sie nach irgendeinem stimmungsland wiederausgeführt werden, gleichviel ob in demselben stand als demjenigen, in dem sie eingeführt wurden, oder ob sie h der Einfuhr in Syrien Bearbeitungsverfahren unterlegen haben. nmehr wird indes auf Grund der Vorschriften der gegenwärtigen ordnung Nr. 2320 eine Erstattung der syrischen Einfuhrzölle mit ug auf ausländische Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Syrien ndeiner Bearbeitung oder irgendeinem Verfahren unterworfen worden , nur bewirkt werden, wenn solche Waren nach Palästina, Transanien und anderen früher dem Türkischen Reiche einverleibt genen Gebieten wiederausgeführt werden. In diesem Falle ist der tattungssatz auf 7 v H des Wertes der hineingearbeiteten oder abderten Grundstoffe ausländischen Ursprunges festgesetzt. Mit Bezug in Syrien aus eingeführtem Baumwollengarn hergestellte Gewebe der als Grundlage dienende Wert der des Garnes sein, woraus Gewebe besteht, wie er durch den Laufenden Amtlichen Wertzungstarif bestimmt ist, vermindert um 10 v H.

Eine Erstattung des Einfuhrzolles von 11 v H des Wertes wird Bezug auf eingeführte Erzeugnisse, die keinerlei Bearbeitung oder nderung in Syrien erfahren haben, gleichfalls nur gewährt, wenn e Waren nach den oben angeführten Bestimmungsländern ausht werden.

Auf Grund einer weiteren Verordnung — Nr. 2348 — ist die uhrzollerstattung abhängig von der Vorlage einer seitens der Zollrden des Bestimmungslandes ausgefertigten Bescheinigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, die bestätigt, daß für die erausgeführten Waren in jenem Lande der Einfuhrzoll entrichtet den ist.

[1]) Siehe vorstehend.

Syrien und Libanongebiet: Zollerhöhung. (The Board of Trade Journal Nr. 1431 vom 1. Mai 1924 S. 550.)

Die Zölle für in Syrien und das Libanongebiet eingeführte Waren werden vom 1. Mai 1924 ab auf 15 v H des Wertes erhöht. Für die bereits verschifften Waren gelangt der frühere Satz von 11 v H des Wertes zur Erhebung.

Großbritannien.

Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 1. April 1924. — Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition. — Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe. Hierüber veröffentlicht The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 auf S. 445 drei Mitteilungen, die mit den im Deutschen Handels-Archiv 1923 S. 690 bekanntgegebenen übereinstimmen.

In der neuen Ausfuhrverbotsliste ist lediglich hinter „Revolver usw." eingefügt „Büchsen (siehe Feuerwaffen)".

Abänderung der Liste der nach Teil I des britischen Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1406 vom 8. November 1923 S. 478.)

Das Handelsamt ist dahin benachrichtigt worden, daß auf Grund einer in Gemäßheit des Unterabschnitt 5 der Ziffer 1 von Teil I des britischen Industrieschutzgesetzes[1]) ergangenen Beschwerde folgende Waren als zu Unrecht unter den nach Teil I des genannten Gesetzes zollpflichtigen Waren aufgeführt befunden worden sind:

Rongalit, Natriumformaldehydsulfoxylat und Zinkformaldehydsulfoxylat.

Gefieder-Einfuhrverbot-Gesetz von 1921 (Importation of Plumage [Prohibition] Act, 1921). Das Importation of Plumage [Prohibition] Act, 1921, vom 1. Juli 1921 lautet: —

1. — (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes darf niemand das Gefieder irgendeines Vogels in das Vereinigte Königreich einführen.

(2) Waren, deren Einfuhr auf Grund dieses Gesetzes verboten ist, sollen als unter die Waren eingeschlossen gelten, die in der in Abschnitt 42 der Customs Consolidation Act, 1876, enthaltenen Tabelle der einheimischen Verbote und Beschränkungen aufgeführt und beschrieben sind, und die Vorschriften jenes Gesetzes und irgendeines jenes Gesetz abändernden oder ergänzenden Gesetzes sollen entsprechend angewendet werden.

2. — (1) Das Gefieder der folgenden Vögel, nämlich —

(a) Vögel, die zur Zeit in der Tabelle zu diesem Gesetz eingeschlossen sind;

(b) Vögel, die lebend eingeführt werden;

(c) Vögel, die gewöhnlich im Vereinigten Königreich als Kostartikel benutzt werden,

ist von dem durch dieses Gesetz festgesetzten Einfuhrverbot ausgenommen.

(2) Das durch dieses Gesetz festgesetzte Einfuhrverbot soll nicht Anwendung finden auf irgendwelches Gefieder, das als Teil der Kleidungsstücke eines Reisenden eingeführt wird, sofern jenes Gefieder nach der Auffassung der Zoll- und Akzisekommissare für den persönlichen Gebrauch des Reisenden bona fide bestimmt und billigerweise erforderlich ist.

(3) Wo dem Board of Trade ein Antrag eingereicht wird, der Tabelle zu diesem Gesetz den Namen irgendeines Vogels hinzu-

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 478.

zufügen oder davon abzusetzen, kann das Board nach Eintreten in eine Betrachtung der seitens des auf Grund dieses Gesetzes ernannten Beratenden Ausschusses in der Angelegenheit erteilten Empfehlung durch Verordnung den Namen jenes Vogels, je nach Lage des Falles, der besagten Tabelle hinzufügen oder von ihr absetzen.

Eine auf Grund dieser Vorschrift erlassene Verordnung soll den Namen der Unter- und der etwaigen Hauptgattung, zu welcher der in der Verordnung erwähnte Vogel gehört, angeben.

(4) Das Board of Trade kann irgendeiner Person eine Erlaubnis gewähren, vorbehaltlich solcher Bedingungen und Vorschriften, als es für geeignet halten mag, die Einfuhr von Gefieder für irgendein naturhistorisches oder anderes Museum oder für den Zweck wissenschaftlicher Untersuchung oder für irgendeinen anderen Sonderzweck zu gestatten.

(5) Irgendeine Person, die Gefieder auf Grund einer im Verfolg dieses Abschnitts gewährten Erlaubnis einführt, soll bei der Einfuhr einem Zoll- und Akzisebeamten eine schriftliche Anmeldung bezüglich der Art des Gefieders und des Zweckes, für den es eingeführt wird, übergeben, und irgendeine Person, die irgendwelches Gefieder einführt, das von dem durch dieses Gesetz festgesetzten Einfuhrverbot als ausgenommen angeführt ist, soll, sofern dies gefordert wird, einem Zoll- und Akzisebeamten eine schriftliche Anmeldung bezüglich der Art des Gefieders und des Grundes, wonach es als so ausgenommen angeführt ist, übergeben.

(6) Irgendetwas, das auf Grund dieses Gesetzes ermächtigt oder gefordert wird, für oder durch das Board of Trade getan zu werden, kann für oder durch den Präsidenten, einen Sekretär oder einen Sekretariatsassistenten des Board oder für oder durch irgendeine zu diesem Zwecke von dem Präsidenten des Board ermächtigte Person getan werden.

3. — Innerhalb 4 Monate von dem Erlaß dieses Gesetzes ab kann das Board of Trade einen Beratenden Ausschuß ernennen, der besteht aus —

(a) einem unabhängigen Vorsitzenden,
(b) zwei Sachverständigen der Vogelkunde,
(c) drei Sachverständigen des Federhandels,
(d) vier anderen Mitgliedern.

Alle Anträge auf Hinzufügung zu oder Absetzen von der Tabelle zu diesem Gesetze sollen an das Board of Trade gerichtet werden, das solche Anträge dem Beratenden Ausschuß überweist, das nach gehöriger Prüfung dem Board of Trade mit Bezug darauf eine Empfehlung übermittelt.

4. — (1) In diesem Gesetze schließt der Ausdruck „Gefieder" den Balg oder den Körper eines Vogels mit dem Gefieder darauf ein.

(2) Dieses Gesetz soll als die Importation of Plumage (Prohibition) Act, 1921, angezogen werden.

(3) Dieses Gesetz soll nach Ablauf von neun Monaten nach Erlaß des Gesetzes in Kraft treten.

Tabelle.

Afrikanische Strauße, Eiderenten.

Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1322 vom 30. März 1922 S. 357.)

Das Board of Trade hat im Verfolg der ihm durch Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Importation of Plumage (Prohibition) Act, 1921 (11 und 12 Geo. 5, Ch. 16)[1]), und aller anderen es für diesen Zweck in den Stand setzenden Vollmachten nach Eintreten in eine Betrachtung über eine in der Angelegenheit seitens des auf Grund des Abschnitt 3 des besagten Gesetzes ernannten Beratenden Ausschusses erteilte Empfehlung hierdurch unterm 25. Mai 1922 folgende Verordnung erlassen: —

1. Diese Verordnung soll als die Importation of Plumage (Nr. 1) Order, 1922, angezogen werden.

2. Der Tabelle zu dem besagten Gesetze soll der Name des Vogels Rhea Rothschildi (Gattung Rheiformes) hinzugefügt werden.

Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 2 von 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1333 vom 15. Juni 1922 S. 6

Das Board of Trade hat im Verfolg der ihm durch Abschnitt Unterabschnitt 3 der Importation of Plumage (Prohibition) Act 1921 (11 und 12 Geo. 5, Ch. 16)[1]), und aller anderen es für diesen Zweck in den Stand setzenden Vollmachten nach Eintreten in eine Betrachtung über eine in der Angelegenheit seitens des auf Grund des Abschnitt 3 des besagten Gesetzes ernannten Beratenden Ausschusses erteilte Empfehlung hierdurch unterm 12. Juni 1922 folgende Verordnung erlassen: —

1. Diese Verordnung soll als die Importation of Plumage (Nr. 2) Order, 1922, angezogen werden.

2. Der Tabelle zu dem besagten Gesetze sollen die Namen der folgenden Vögel hinzugefügt werden: —

Gewöhnlicher Eichelhäher (garrulus glandarius) — Gattung passeriformes.
Gewöhnliche Elster (pica pica) — Gattung passeriformes.
Gewöhnlicher Star (sturnus vulgaris) — Gattung passeriformes.
Java sparrow[2]) (munia oryzivora) — Gattung passeriformes.
Westafrikanischer Sittich mit farbigem Halsring (palornis docilis) — Gattung psittaciformes.
Chinesische Trappe [bustard] (otis tarda dybowskyi) — Gattung charadriiformes.
Grün- (oder Japan-) Fasan (phasianus versicolor) — Gattung galliformes.
Kupfer-Fasan (phasianus soemmerringi) — Gattung galliformes.
Gold-Fasan (chrysolophus pictus) — Gattung galliformes.

[Anmerkung. — Der auf Grund des Gesetzes[1]) ernannte Beratende Ausschuß hat bei der Empfehlung, die drei letztangeführten Vögel der Tabelle hinzuzufügen, weiter empfohlen, daß ihm die Angelegenheit nach Ablauf von 12 Monaten erneut zur Nachprüfung überwiesen werden möchte. Das Board of Trade wünscht demgemäß, daß davon Kenntnis genommen wird, daß die Hinzufügung dieser Vögel einstweilig ist und daß die Frage ihres weiteren Beschlusses dem Ausschuß binnen 12 Monaten erneut zur Beurteilung überwiesen werden wird.]

Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1923. (The Board of Trade Journal Nr. 1388 vom 5. Juli 1923 S. 2.)

Auf Grund der Importation of Plumage (Nr. 1) Order, 19 ist der Gemeine oder Höcker-Schwan (cygnus olor) — Gattung anseriformes — der Tabelle zur Importation of Plumage (Prohibition) Act, 1921[3]), hinzugefügt worden, und sein Gefieder kann daher in das Vereinigte Königreich ohne Erlaubnis eingeführt werden.

---

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Eine Art javanischer Reisvogel.
[3]) Siehe vorstehend.

Der auf Grund des Gesetzes ernannte Beratende Ausschuß hat bei r Empfehlung, diesen Vogel der Tabelle hinzuzufügen, weiter emp- hlen, daß dem Ausschuß die Angelegenheit nach Ablauf von Monaten erneut zur Nachprüfung überwiesen werden möchte. Das oard of Trade wünscht demgemäß, daß davon Kenntnis genommen rd, daß die Hinzufügung dieses Vogels einstweilig ist und daß die age seines weiteren Einschlusses dem Ausschuß binnen 12 Monaten neut zur Beurteilung überwiesen werden wird.

Absetzung des Kupfer- und des Grün-Fasans von der abelle zum Gefieder-Einfuhrverbot-Gesetze. (The Board Trade Journal Nr. 1395 vom 23. August 1923 S. 187.)

Auf Grund der Importation of Plumage (Nr. 2) Order, 1922, m 12. Juni 1922 [1]) wurden die Namen des Grün-, Kupfer- d des Gold-Fasans der Tabelle zur Importation of Plumage rohibition) Act, 1921 [2]), hinzugefügt.

Wie seinerzeit in der Presse mitgeteilt, empfahl der auf Grund Gesetzes ernannte Beratende Ausschuß bei Empfehlung der Hin- ügung der Namen dieser Vögel zu der Tabelle weiter, daß die gelegenheit ihm nach Ablauf von 12 Monaten erneut zur Nach- ifung überwiesen werden möchte. Der Ausschuß hat diese Frage nmehr erneut geprüft und hat empfohlen, daß der Gold-Fasan in Tabelle für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten eingeschlossen iben, daß indes der Kupfer- und der Grün-Fasan mit Ablauf des genwärtigen Jahres von der Tabelle abgesetzt werden sollten.

Das Board of Trade wünscht demgemäß, daß davon Kenntnis nommen wird, daß rechtzeitig eine Verordnung erlassen werden wird, lche die Namen des Kupfer- und Grün-Fasans mit Wirkung n 1. Januar 1924 ab von der Tabelle abgesetzt.

Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 2 von 1923. (The ard of Trade Journal Nr. 1411 vom 13. Dezember 1923 S. 618.)

Auf Grund der Importation of Plumage (Nr. 2) Order, 1923, der Grün- (oder Japan-) Fasan (phasianus versicolor) — ttung galliformes — und der Kupfer-Fasan (phasianus mmerringi) — Gattung galliformes — von der Tabelle zur portation of Plumage (Prohibition) Act, 1921 [2]), abgesetzt den.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft; und dem- äß wird es von jenem Tage ab nicht möglich sein, das Gefieder obenerwähnten Vögel ohne Erlaubnis einzuführen.

Australischer Bund: Aufschub der Geltung des nfuhrzolls für Schiffe über 500 Brutto-Registertons. e Board of Trade Journal Nr. 1405 vom 1. November 1923 164.)

Der High Commissioner für Australien hat von der Bundes- erung Drahtmitteilung dahingehend erhalten, daß die Geltung des fuhrzolls für Schiffe über 500 Bruttoregistertons — Tarif-Nr. 424b australischen Zolltarifs [3]) —, der am 1. Januar 1924 in Kraft n sollte, bis zum 1. Januar 1925 aufgeschoben [4]) ist.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 732.
[2]) Siehe vorstehend S. 731.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 73 ff.
[4]) Ebenda S. 376 u. 691; 1924, 2. Februarheft S. 215.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen.

(The Board of Trade Journal Nr. 1405 vom 1. November 1923 S. 464.)

Dem High Commissioner für Australien ist amtlich mitgeteilt worden, daß die folgenden Waren unter die Geltung des Zolltarif- (Industrieschutz-)Gesetzes [1]) fallen: —

Abschnitt 5.

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika: Kronenkorken.

Abschnitt 8.

Aus Österreich: Drehbänke (lathes).
Aus Belgien: Gasglühstrümpfe.

Abschnitt 9.

Aus Österreich: Mikroskope.
Aus Deutschland: Musikinstrumentensaiten; übermangansaures Kali, kristallinisches, B. P.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht, die noch der Bestätigung bedarf.

(The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 193.)

Der High Commissioner für Australien ist amtlich benachrichtigt worden, daß die nachgenannten Waren unter die Geltung des Zolltarif- (Industrieschutz-)Gesetzes [1]) gebracht worden sind: —

Abschnitt 4.

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Eiserne Holz- schrauben.
Aus dem Vereinigten Königreich. — Stahl, nämlich: Handels- stäbe, -winkel, -balken, -U-Stahl, -T-Stahl. (Dieses findet nur Anwendung auf Formstahl, der mit dem in Australien gewalzten in Konkurrenz tritt, worüber Einzelheiten dem High Commissioner im Postweg mitzuteilen sein werden.)

Abschnitt 8.

Aus Norwegen und Finnland. — Kraftpapier.
Aus Deutschland. — Lederspaltmaschinenmesser.

Abschnitt 9.

Aus Deutschland. — Glasschirme für Lampen.
Aus der Tschecho-Slowakei. — Saiten für Musikinstrumente.
Aus Österreich. — Kraftwagen-Chassis.

Die Bekanntmachung, die einen Dumping-Zoll für Mais aus Süd- afrika gemäß Abschnitt 4 festsetzte [2]), ist aufgehoben.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht und bedarf noch der Bestätigung.

(The Board of Trade Journal Nr. 1428 vom 10. April 1924 S. 469.)

Auf Grund des Bundestarif-(Industrieschutz-)Gesetzes [1]) sind weitere Bekanntmachungen erlassen worden, die Dumping-Zölle für die nach- genannten Waren anwenden: —

Abschnitt 4.

Aus Großbritannien: Statische Transformatoren, deren Kosten einschl. Zoll und für Landung (landed duty-paid cost) geringer

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 u. 943; 1924, 2. Februarheft S. 216 und 1. Märzheft S. 287.
[2]) Ebenda 1923 S. 691.

sind als der Großhandelspreis für vergleichbare australische Maschinen; Hebelschalter (knife switches); eisengepanzerte Ausschalter.

Aus Schweden: Induktionsmotoren, deren Kosten einschl. Zoll und für Landung geringer sind als der Fabrikanten-Verkaufspreis für gleichartige australische Motoren.

Abschnitt 5.

Aus Großbritannien: Zivilanzüge für Männer (men's civilian suits) (dies findet nur auf eine Sendung Anwendung); gestrickte kunstseidene Schlipse.

Abschnitt 8.

Aus Frankreich: Künstliche Blumen und Früchte; Luftreifen und -schläuche aus Kautschuk für Fahrräder.

Aus Deutschland: Holzkasten; Juwelenkasten; Zahnzement, ausgenommen Porzellanzement; Schwefeläther.

Aus der Tschechoslowakei: Drehbänke; Holzspunde (wooden taps).

Aus Ungarn: Bürstenwaren; seidene Blusen.

Aus Belgien: Stahl — nämlich: Handelsstäbe, Winkelstücke, Balken, Karniesstahl und T-stahl, mit australischem gewalzten Formstahl in Wettbewerb tretend.

Abschnitt 9.

Aus Deutschland: Cystoskope.

Unechte Pelzschwänze deutschen Ursprunges sind von der Wirkung des Industrie-Schutzgesetzes ausgenommen worden.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht und bedarf noch der Bestätigung.

Australischer Bund: Dumping-Zoll für kaustische Soda aus Großbritannien. (The Board of Trade Journal Nr. 1406 vom 8. November 1923 S. 495.)

Eine in Ausführung von Abschnitt 4 des australischen Zolltarif- (Industrieschutz-) Gesetzes 1921/22 [1]) erlassene Bekanntmachung vom 19. Juli 1923 setzt für kaustische Soda — in Großbritannien hergestellt oder von dort ausgeführt — bei der Einfuhr in den Bund einen Dumping-Zoll fest. Nach der Bekanntmachung findet der Dumping-Zoll auf alle am und nach dem 4. August 1922 [2]) für den Inlandsverbrauch eingeführte kaustische Soda Anwendung.

Australischer Bund: Ausfuhrverbote.

(The Board of Trade Journal Nr. 1406 vom 8. November 1923 S. 495.)

Eine Zoll-Proklamation Nr. 82 vom 5. September 1923 verbietet die Ausfuhr von Sämereien und Mais in gebrauchten Säcken.

(The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 193.)

Die Bekanntmachungen Nrn. 89 und 90 vom 5. Dezember 1923 verbieten die Ausfuhr aus Australien, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des Ministers für Handel und Zölle, der folgenden Waren: —

Aller Tiere sowie der Felle dieser Tiere, anderen als Haustieren und der Felle dieser Haustiere.

Aller Vögel und der Federn, Bälge und Eier (oder Eierschalen) dieser Vögel [3]).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 u. 943; 1924, 2. Februarheft S. 216 und 1. Märzheft S. 287.

[2]) So im Original. — Soll wohl 4. August 1923 heißen.

[3]) Hand. Arch. 1923 S. 691.

Australischer Bund: Einfuhrbeschränkungen für Fleisch, Fleischerzeugnisse und eßbare Fleischabfälle.

(The Board of Trade Journal Nr. 1406 vom 8. Novemb 1923 S. 495.)

Der High Commissioner für Australien hat Abdruck einer in d Commonwealth Gazette vom 20. September 1923 kundgemacht Zoll-Proklamation Nr. 83 [1]) erhalten, welche die Einfuhr in den Bu verbietet von: —

Fleisch, Fleischerzeugnissen und eßbaren Fleischabfällen, sofern nicht von einem amtlichen Zeugnis der Fleischinspektion begleitet sin das von einer in dem Ausfuhrland ausdrücklich für die Fleis untersuchung bevollmächtigten Person ausgestellt ist und sich darüb ausläßt, daß das Fleisch sich bei der sowohl vor als auch nach d Tötung des Tieres vorgenommenen Untersuchung als frei von Kra heit und in jeder Weise als für den Inlandsverbrauch geeig erwiesen hat.

(The Board of Trade Journal Nr. 1409 vom 29. November 19 S. 583.)

Mit Bezug auf die auf S. 495 des Board of Trade Journ vom 8. November 1923 mitgeteilte australische Zoll-Proklamati Nr. 83 [2]), die fordert, daß Fleisch, Fleischerzeugnisse und eßbare Fleis abfälle von einem amtlichen Zeugnis der Fleischinspektion begle sind, hat der High Commissioner für Australien von der Bund regierung nunmehr Drahtnachricht dahin erhalten, daß die Vorschrif der besagten Proklamation nicht vor dem 1 Februar 1924 in Kr treten. Waren von Art der erwähnten, die in Australien an o nach jenem Datum ankommen, haben die Erfordernisse der Prok mation zu erfüllen.

Australischer Bund: Zollfreie Einfuhr von stählern Scheibensternen für Räder. (The Board of Trade Journ Nr. 1420 vom 14. Februar 1924 S. 227.)

H. M. Senior Trade Commissioner in Australien berichtet, d der Bundesminister für Zölle gewalzte stählerne Scheibensterne (di centres), die aus dem Vereinigten Königreich zum Gebrauch bei d Herstellung von Rädern und Achsen für Bahnwagen, die aber ni bloß zum Zusammensetzen der Räder und Achsen in Australien e geführt werden, auf die Freiliste gesetzt hat.

Solche Waren sind, wenn sie nach dem Generaltar eingeführt werden, zum Satze von 10 v H des Wert zollpflichtig.

Australischer Bund: Aufschub der Geltung ve schiedener Einfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 14 vom 21. Februar 1924 S. 258.)

Der High Commissioner für Australien hat von der Bunde regierung Drahtnachricht dahin erhalten, daß die Wirkung gewis „aufgeschobener Einfuhrzölle" [3]) weiter bis zum 30. September 19 hinausgeschoben ist: —

Tarif-Nr.

147 Eisen und Stahl, in Platten und Blechen, einfach verzin

152 (a) Eisen- und Stahlrohre oder -röhren (außer den genietete gegossenen, ineinandergepaßten sowie Rohre oder Röhr für Fahrräder) von einem inneren Durchmesser von ni mehr als 3 Zoll; eiserne und stählerne Kesselröhren.

[1]) Siehe nachstehend.

[2]) Siehe vorstehend.

[3]) Hand. Arch. 1923 S. 73, 376 u. 691; 1924, 2. Februarheft S. 21

Tarif-Nr.
197 (b) Messerschmiedewaren usw.
279 (a) Zitronensäure.

Die aufgeschobenen Zölle für Bandeisen der Tarif-Nr. 136 (f), ausgenommen wenn von den in der auf S. 359 des Board of Trade Journal vom 4. Oktober 1923 erschienenen Bekanntmachung[1]) erwähnten Ausmessungen, sind gleichfalls bis zum 30. September 1924 hinausgeschoben werden.

Australischer Bund: Bekanntmachung für Exporteure: Ausfuhr von Fleischerzeugnissen nach Australien. (The Board of Trade Journal Nr. 1423 vom 6. März 1924 S. 319.)

Die Aufmerksamkeit von Exporteuren von Fleischerzeugnissen nach Australien wird auf das folgende Rundschreiben, das seitens des Gesundheitsministeriums erlassen worden ist, wie auch auf das Untersuchungs-Bescheinigungsverfahren solcher Waren in diesem Lande gerichtet.

Wie bereits in früheren Ausgaben dieses Journal bekanntgemacht, müssen vom 1. Mai 1924 ab in Australien aus irgendeinem Lande eingeführte Fleischerzeugnisse von hinlänglichen Bescheinigungen bezüglich der Vor- und Nachschlachtungsuntersuchung des zu ihrer Bereitung benutzten Fleisches begleitet sein. Aus diesem Lande nach Australien ausgeführte Fleischerzeugnisse müssen gemäß der Gattung der Bestandteile von einer Bescheinigung von Art eines der folgenden Vordrucke begleitet sein.

Das von Firmen in diesem Lande, welche die Bescheinigung ihrer Fleischerzeugnisse für Australien wünschen, einzuschlagende, geforderte Verfahren ist in Ziffer 2 des Ministerial-Rundschreibens, dessen vollständiger Wortlaut nachstehend abgedruckt ist, wiedergegeben, nämlich: —

Ausfuhr von Fleischerzeugnissen nach Australien.

1. Die australische Zollproklamation Nr. 83[2]), die am 1. Mai 1924 in Kraft tritt, verbietet die Einfuhr in den Australischen Bund von Fleisch, Fleischerzeugnissen und eßbaren Abfällen, wenn sie nicht von einer amtlichen seitens einer geeigneten, zur Untersuchung von Fleisch in dem Ausfuhrland gehörig bestellten Person ausgestellten Fleischbescheinigung begleitet sind, die sich darüber ausläßt, daß das Fleisch untersucht und bei der Vor- und Nachschlachtungsuntersuchung frei von Krankheit befunden und in jeder Weise zum menschlichen Verbrauch geeignet ist.

2. Die Australische Regierung wird für diesen Zweck die Bescheinigung des Medizinal-Gesundheits-Beamten irgendeiner Lokalbehörde annehmen. Jede Firma, die sich dieses Bescheinigungsverfahrens zu bedienen wünscht, sollte sich antragstellend an den für den Kreis, den Stadt- oder Landbezirk, worin ihre Geschäftsräume gelegen sind, zuständigen Medizinal-Gesundheits-Beamten wenden.

3. Es versteht sich, daß, soweit dieses Land in Betracht kommt, unter den durch die Proklamation betroffenen Waren allein Fleischerzeugnisse verstanden werden.

4. Bevor ein Medizinal-Gesundheits-Beamter eine Bescheinigung mit Bezug auf Fleischerzeugnisse erteilt, sollte er sich davon überzeugen daß die durch die Firma getroffenen Einrichtungen solche sind, daß nur in Ausführung der Australischen Proklamation bescheinigtes Fleisch (ob in diesem Lande getötet oder von Übersee eingeführt) zur Bereitung der Erzeugnisse verwendet wird. Für diesen Zweck sollte er eine vorläufige Erhebung über die Einrichtungen in der Fabrik (wenn er nicht bereits mit solchen Einrichtungen vertraut ist) anstellen und sollte von Zeit zu Zeit, wie er es für nötig erachtet, solche weiteren Erhebungen vornehmen.

5. Wenn der Medizinal-Gesundheits-Beamte zu irgendeiner Zeit nicht davon überzeugt ist, daß die Einrichtungen solche sind, daß sie die Möglichkeit ausschließen, daß unbescheinigtes Fleisch zur Bereitung der Fleischerzeugnisse verwendet wird, so sollte er sich weigern, weitere Bescheinigungen zu erteilen und den Minister von seiner Weigerung in Kenntnis setzen.

6. Muster-Vordrucke von Bescheinigungen wie auch des Antrags auf Ausfertigung einer Bescheinigung sind angefügt.

Ministry of Health, Whitehall, SW 1,

Februar 1924.

EXPORT OF MEAT PRODUCTS TO AUSTRALIA.

Application for Certification.

To the Medical Officer of Health for the Borough, Urban District, Rural District of.....

1. Name and address of Firm.
2. Address of factory (if different from above).
3. Nature of meat products exported to Australia.
4. We hereby apply to you for the issue from time to time of the certificates required by the Australian Government to enable our meat products to be imported into the Commonwealth.
5. We declare that the meat from which these products are prepared is* (imported from†) (slaughtered in Great Britain), and that in every case it has been examined and found by ante- and post-mortem examination to be free from disease and suitable in every way for human consumption.
6. We undertake at any time to produce for your inspection or that of any person authorised by you all certificates and other documents reasonably required for the verification of the declaration made by us in the last paragraph; and to allow you or him all necessary facilities for the inspection of our premises and the processes carried on therein, and for the inspection and sampling of all materials used in the preparation of the meat products.

Signature.....

Date.....

* Strike out the words inapplicable.
† Country of origin.

EXPORT OF MEAT PRODUCTS TO AUSTRALIA.

Form of Certificate to be used in connection with meat products prepared from the meat of animals slaughtered in Great Britain.

I hereby certify that the meat products described below were prepared from the meat of animals slaughtered in Great Britain, and that all such meat was examined and found by ante- and post-mortem examination to be free from disease and suitable in every way for human consumption.

Kind of Product.	Number of Pieces or Packages.	Weight.

Identification marks on packages.....
Consignor..... Address.....
Consignee..... Destination.....
Shipping Marks .....

Signature.....
Medical Officer of Health for the.....
Date.....

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 215.
[2]) Siehe vorstehend S. 734.

EXPORT OF MEAT PRODUCTS TO AUSTRALIA.

Form of Certificate to be used in connection with meat products prepared from imported meat.

I hereby certify that the meat products described below were prepared from meat imported into England and Wales from* ..... and that all such meat was accompanied by an official Meat Inspection Certificate issued by a qualified person duly appointed for the examination of meat in the export country showing that the meat had been examined and found by ante- and post-mortem examination to be free from disease and suitable in every way for human consumption.

Kind of Product.	Number of Pieces or Packages.	Weight.

Identification marks on packages.....
Consignor..... Address.....
Consignee..... Destination.....
Shipping marks.....
(Signature).....
Medical Officer of Health for the.....
Date.....

* Country of origin.

Australischer Bund: Die Markierung „Stainless-Nickel" auf eingeführten Messerschmiedewaren usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 400.)

Der General-Zolleinnehmer zu Melbourne hat zur Kenntnis des High Commissioner für Australien gewisse Ausführungen gebracht, die in einer Londoner Handelszeitung nach der Richtung hin ergangen sind, daß die Zollbehörden in Queensland sich aus dem Grunde geweigert haben, Sendungen von „Säurebeständiges Nickel" („Stainless-Nickel") gemarkten Nickelsilberlöffeln und -gabeln einzulassen, weil die Bezeichnung „Säurebeständig" eine unrichtige Angabe war. Der von der fraglichen Zeitung gezogene Schluß war der, daß die angeführte Bezeichnung seitens der Zollbehörden als eine falsche Angabe angesehen wurde, weil der Rohstoff, aus dem die Waren hergestellt waren (eine von verschiedenen neuen Kupfer-Nickel-Legierungen, die kürzlich als Ersatzstoffe für das bisher verwendete Nickelsilber eingeführt worden sind), nicht säurebeständig ist, sondern dem Säureeinfluß unterworfen ist.

Der High Commissioner ist benachrichtigt, daß die Tatumstände des Falles, wie folgt, waren: —

Gewisse Sendungen von „Stainless-Nickel" gemarkten Löffeln und Messerschmiedewaren wurden zu Brisbane eingeführt. Proben der Artikel wurden untersucht, und es wurde gefunden, daß sie aus unedlem Metall, zusammengesetzt aus Nickel, Kupfer und Zinn, bestanden, welche Legierung als Nickelsilber (Neusilber) bekannt ist.

Obwohl Löffel und Gabeln dieses Metalls gegen gewöhnliche Fruchtsäfte nicht gestanden haben, würden sie doch stehen, wenn sie für irgendeine Zeitdauer mit Essig in Berührung gelassen würden. An dem Worte „Stainless" wurde damals nicht Anstand genommen, sondern seitens der Zollbehörden wurde, da die Markierung auf den Messerschmiedewaren „Stainless-Nickel" zu der Annahme verleitet, daß der Artikel zu 100 v H aus reinem Nickel besteht, aus dem Grunde Einspruch erhoben, weil die Markierung keine richtige Bezeichnung sein würde, wie sie durch das Handelsbezeichnungsgesetz von 1905 (Commerce [Trade Descriptions] Act, 1905) gefordert wird. Die Importeure wurden demgemäß benachrichtigt, daß, vorausgesetzt, daß die Waren „Nickel-Silver" gemarkt würden, an ihrer Einfuhr kein Anstand genommen werden würde.

Da die vorangezogene Berichterstattung Fabrikanten zu der Annahme führen könnte, daß seitens der australischen Zollbehörden lediglich wegen des Gebrauchs des Wortes „Stainless" Anstand genommen wurde, so ist der High Commissioner gebeten worden, die vorstehenden Tatumstände zu veröffentlichen.

Australischer Bund: Dumping-Zoll für Kraftpapier aus Norwegen und Finnland. (The Board of Trade Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 400.)

Unter Bezugnahme auf den auf S. 193 des Board of Trade Journal vom 7. Februar 1924 erschienenen entsprechenden Absatz[1]) wird mitgeteilt, daß der High Commissioner für Australien nunmehr Abdrücke der Bekanntmachungen erhalten hat, die gemäß Abschnitt 8 des Industrieschutzgesetzes[2]) für Kraftpapier aus Norwegen und Finnland[1]) einen Dumping-Zoll festsetzen. Aus diesen Bekanntmachungen geht hervor, daß der Dumping-Zoll nur dann Anwendung findet, wenn die Kosten einschl. Zoll und für Landung (**the landed duty-paid cost**) für das Papier in irgendeinem Hafen in Australien geringer sind als £ 34 je Tonne.

Australischer Bund: Zollerhöhungen für Brandy. (The Board of Trade Journal Nr. 1428 vom 10. April 1924 S. 469.)

Der High-Commissioner für Australien hat seitens der Bundes-Zollbehörden Drahtnachricht dahingehend erhalten, daß die Brandy betreffende Tarif-Nr. 3 (A)[3]) durch Erhöhung aller Sätze um 5 s abgeändert worden ist.

Cypern: Zollfreie Einfuhr von Flachssamen. (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 82.)

Eine Ratsverordnung vom 20. Dezember 1923 gestattet die zollfreie Einfuhr von Flachssamen nach Cypern.

Dominika: Zolltarifänderungen (Ermäßigung von Einfuhrzöllen). (The Board of Trade Journal Nr. 1405 vom 1. November 1923 S. 464.)

Eine am 21. September 1923 genehmigte Verordnung Nr. 12 von 1923 setzt die für die nachgenannten Waren zu erhebenden Einfuhrzölle auf die folgenden Sätze herab: —

Tarif-Nr.	Ware	Ermäßigter Einfuhrzollsatz Britischer Vorzugstarif	Ermäßigter Einfuhrzollsatz General-tarif
10c	Biskuits, Brot und Cakes: — andere Arten ..... für 100 Pfund	12 s 6 d	18 s 9 d
32	Zuckergebäck, einschl. Schokoladencreme und Konfekt aller Art ..... v. Werte	10 v H	15 v H
87	Seife (a) medizinische (nicht für Toilettezwecke bestimmt) ..... für 100 Pfund	4 s 2 d	6 s 3 d

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 376, 509, 691, 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287.
[2]) Ebenda 1923 S. 116, 119 und 120.
[3]) Ebenda S. 73.

Tarif-Nr.	Ware	Ermäßigter Einfuhrzollsatz Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
89	Branntwein: —		
	(b) Wacholderbranntwein: —		
	die Normalstärke nicht übersteigend für 1 Gallon	6 s – d	9 s – d
	die Normalstärke übersteigend.. für 1 Normalgallon	6 s – d	9 s – d
	(d) Rum: —		
	die Normalstärke nicht übersteigend für 1 Gallon	6 s 6 d	9 s – d
	die Normalstärke übersteigend.. für 1 Normalgallon	6 s 6 d	9 s – d
	(e)[1] Kordials, Liköre und wohlschmeckende Auszüge, Weingeist enthaltend .. für 1 Gallon Flüssigkeit	15 s – d	17 s 6 d
	(e)[1] 1. Bitterschnäpse und Falernerwein... für 1 Gallon Flüssigkeit	6 s – d	9 s – d
	(h) Bayrum ... für 1 Gallon Flüssigkeit	3 s – d	4 s 3 d
02	Wein: —		
	(b) stiller: —		
	in Flaschen, weniger als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend .....für 1 Gallon	2 s – d	2 s 6 d
	(c) in Holzbehältnissen, unter 42°.. für 1 Gallon	1 s 8 d	2 s 1 d
	(d) Wermutwein..... für 1 Gallon	2 s 6 d	3 s 1 d
	(e) medizinische Weine.... für 1 Gallon	2 s 6 d	3 s 1 d
03	(d) 2. Puncheons, Pipen, Oxhofte, Fässer und Barrels (leer)..... v. Werte	5 v H	7½ v H

Die Verordnung legt auf alle zollpflichtigen Artikel in Zufügung allen nach dem Zolltarif der Kolonie gegenwärtig zu erhebenden nfuhrzöllen einen Zuschlag von 5 v H dieser Zollsätze.

Die Verordnung fügt weiter der Zollfreiliste folgende Waren an: — Beutel und Säcke (leer), nicht eingeschlossen Papierbeutel, Metallrrels und -trommeln (leer), Stabhölzer, Dauben, Kopf- und Bodenke (headings) und hölzerne Faßreifen, hölzerne Puncheons, Pipen, hofte, Fässer und Barrels (leer), sofern irgendwelche dieser Artikel e Ausfuhr von Waren benutzt werden.

Dominika: Einfuhrverbot für Kokosnüsse. (The Board Trade Journal Nr. 1421 vom 21. Februar 1924 S. 258.)

Eine Proklamation vom 24. Dezember 1923 verbietet bis zum laß weiterer Anordnungen unter allen Umständen die Einfuhr von kosnüssen oder Kokosnußpflanzen nach Dominika.

Fidschi-Inseln: Einfuhrzoll für Butter. (The Board Trade Journal Nr. 1423 vom 6. März 1924 S. 320.)

Eine Verordnung Nr. 25 von 1923 setzt für einen Zeitabschnitt n 12 Monaten, beginnend am 13. Dezember 1923, für britische ichsbutter einen Einfuhrzoll von 4 d für 1 Pfund und für fremdbdische Butter einen solchen von 8 d für 1 Pfund fest.

---

[1]) So im Original.

Fidschi-Inseln: Abgeänderte Ausfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1423 vom 6. März 1924 S. 320.)

Die Ausfuhr-Zollverordnung von 1923 (Nr. 23 von 1923) setzt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab die folgenden abgeänderten Ausfuhrzölle für die nachstehend aufgeführten aus den Fidschi-Inseln ausgeführten Erzeugnisse fest: —

Ware	Ausfuhrzollsatz £	s	d
Bananen, je Büschel	—	—	0¼
Bananen, je Kiste.....	—	—	0½
Trocas-Schale, je Zentner oder Teil eines Zentners...	—	2	—
Kopra, je Tonne oder Teil einer Tonne	—	2	6
Trepang[1]), je Zentner oder Teil eines Zentners.....	—	2	—

Fidschi-Inseln: Einfuhrverbot für Vieh aus dem Vereinigten Königreich. (The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 436.)

Eine Ratsverordnung vom 31. Januar 1924 verbietet die Einfuhr von Vieh nach den Fidschi-Inseln aus dem Vereinigten Königreich.

Gambia: Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 195.)

Eine von dem Stellvertretenden Kolonialsekretär von Gambia unterm 15. Dezember 1923 erlassene Bekanntmachung setzte am 1. Januar 1924 abgeänderte Vordrucke von Rechnung und Wertbescheinigung in Kraft, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in Gambia zu benutzen sind. Diese Vordrucke sind dieselben wie die durch die kürzlich stattgefundene Reichs-Wirtschaftskonferenz empfohlenen mit der Ausnahme, daß der sich auf den Ursprung beziehende Teil in dem Falle von Gambia fortgelassen worden ist. Die gegenwärtigen Vordrucke sind gleichlautend mit den in der Goldküste angenommenen, deren vollständiger Wortlaut im Board of Trade Journal vom 31. Januar 1924 (S. 165) veröffentlicht war.

Die Bekanntmachung des Stellvertretenden Kolonialsekretärs bestimmt, daß die Grundlage der Festsetzung von Wertzöllen der Rechnungskaufpreis von Waren vom 1. Januar 1924 ab war. Mit Bezug auf die letzte, „Selling price to purchaser" überschriebene Spalte setzt die Bekanntmachung fest, daß, wo Waren zum ungewissen Verkauf versandt sind, der Preis, zu dem die Waren gekauft wurden, oder, wenn sie von dem Hersteller versandt werden, der laufende Inlandswert (current domestic value) im Versendungsland als die Grundlage für die Festsetzung genommen werden soll und in jene Spalte eingesetzt werden sollte.

Gilbert- und Ellice-Inseln: Ausfuhrzoll für Kopra. (The Board of Trade Journal Nr. 1405 vom 1. November 1923 S. 464.)

Eine Proklamation (Nr. 9 von 1923) vom 3. August 1923 setzt für Kopra einen Ausfuhrzollsatz von £ 1 für die Tonne oder einen Teil davon fest.

---

[1]) Eßbare Holothurien- (Seegurken-) Art — bêche-de-mer.

Gilbert- und Ellice-Inseln: Revidierter Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1405 vom 1. November 1923 S. 464.)

Eine unterm 3. August 1923 genehmigte Proklamation des High Commissioner für den westlichen Pazifik führt in der Gilbert- und Ellice-Inseln-Kolonie einen revidierten Zolltarif ein. In diesem Zolltarif ist eine Reihe von Waren der seither in Kraft befindlichen Zollliste angefügt. Ferner ist vorgeschrieben, daß für alle in der Zollliste nicht aufgeführten und für alle nicht ausdrücklich von der Zollpflicht ausgenommenen Waren ein Zollsatz in Höhe von 12 v H des Wertes erhoben wird.

Goldküste: Einfuhrverbote: Sätze von Apparaten für drahtlose Telephonie usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 83.)

Nach der Ratsverordnung Nr. 28 von 1923 ist die Einfuhr von Schlagringen [1]) in die Kolonie vollständig verboten, auch die Einfuhr von Sätzen von Apparaten für drahtlose Telephonie (wireless sets) und der Bestandteile davon ist verboten, sofern nicht durch die Reichs- oder Kolonialregierung oder auf Grund der schriftlichen Genehmigung des Generalpostmeisters eingeführt.

Goldküste: Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1421 vom 21. Februar 1924 S. 258.)

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung, die unter der obigen Überschrift in der Ausgabe dieses Journal vom 31. Januar 1924 (S. 165) veröffentlicht wurde, teilt die Gold Coast Gazette vom 31. Dezember 1923 eine unter demselben Tage erlassene Verordnung (Rule) Nr. 46 von 1923 mit, die den Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung [2]) vorschreibt, der in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in die Kolonie zu benutzen ist, und auch Vorschriften, betreffend die Festsetzung von Wertzöllen usw., enthält. Der Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung ist der gleiche wie derjenige, der bereits in der obenerwähnten Bekanntmachung veröffentlicht ist, aber die auf Grund der kürzlich ergangenen Zolltarifordnung erlassenen Vorschriften weichen etwas von den in jener Bekanntmachung veröffentlichten ab und sind daher nachstehend abgedruckt: —

Zollvorschriften bezüglich Rechnungen.

Jede Rechnung über eingeführte Waren soll durch oder im Namen der die Waren versendenden Person, Firma oder Körperschaft schriftlich als richtig bescheinigt sein und soll den Preis, zu dem die Waren gekauft wurden, und zwar in der Währung des Landes, von wo die Waren ausgeführt worden sind, weiter die Menge und Beschreibung solcher Waren wie auch die Marken und Nummern auf den Packstücken in solch einer Weise enthalten, daß dadurch die Mengen und Werte der in jeder Ausfuhrpackung einbegriffenen Artikel aufgeführt sind.

Auf der Einsetzung des Namens des Ursprungslandes in Rechnungen wird mit Bezug auf Waren, die nach der Goldküstenkolonie ausgeführt werden, nicht bestanden werden.

Die Wertbescheinigung soll auf der Rückseite von Rechnungen hand-, maschinenschriftlich oder gedruckt mit Bezug auf alle Waren abgegeben werden, gleichviel ob sie fest verkauft oder zum ungewissen Verkauf (on consignment) versandt sind.

Bei Ermittlung des Zollwertes bei der Einfuhr in dem Falle eines festen Verkaufs wird es gestattet sein, von dem wirklichen Kaufpreis der Waren alle gezahlten oder zu zahlenden und für die Akzise oder für die innere Abgabe nicht wiederbeitreibbaren Unkosten in dem Lande ihres Ursprunges oder in irgendeinem Lande, durch das Waren im Durchfuhrverkehre zum Verschiffungshafen gegangen sein mögen, abzuziehen, Unkosten für Transport, Inlandsfracht (Eisenbahn oder Kanal), Inlandsversicherung, Packgebühren sowie Auslandsfracht und -versicherung. Sofern ein Abzug solcher Unkosten beansprucht wird, müssen sie deutlich auf dem Rechnungsvordruck unter „selling price to purchaser“ ausgeworfen sein.

Wo Hauptgeschäfte Waren an ihre eigenen Zweiggeschäfte in der Kolonie versenden, soll der Wertzoll nach dem seitens des Hauptgeschäfts für die Waren gezahlten wirklichen Kaufpreis berechnet werden. Es soll gestattet sein, von solchem wirklichen Kaufpreis anerkannte Handels- und Kassaskonti und irgendwelche mit der Versendung der Waren in die Kolonie verbundenen Unkosten abzuziehen, aber nicht zufällige Skonti oder Rabatte oder Einkaufs- und Verkaufskommissionsgebühren oder Musterskonti. Die von dem Hauptgeschäft an sein Zweiggeschäft gesandte vorschriftsmäßige Rechnung muß derselbe Rechnungsvordruck, wie vorstehend angegeben, sein und in der „Selling price to purchaser“ überschriebenen Spalte den wirklichen Verkaufspreis an das Hauptgeschäft und auch irgendwelche Handels- oder Kassaskonti und Nebenunkosten aufweisen.

Wo Waren zum ungewissen Verkauf (on consignment) versandt werden, wird der Preis, zu dem die Waren gekauft wurden, oder wenn sie durch den Fabrikanten versandt werden, wird der laufende Inlandswert (current domestic value) in dem Lande der Versendung als Grundlage der Festsetzung von Wertzöllen genommen und sollte in der Rechnung in der „Selling price to purchaser“ überschriebenen Spalte aufgeführt werden. Wo der Fabrikant einen Kaufmann oder einen anderen Agenten mit der Versendung seiner Fabrikate nach der Kolonie zum ungewissen Verkauf betraut, sollen die Waren für diesen Zweck als von dem Hersteller selbst versandt angesehen werden.

Die zuständige Zollbehörde soll die Vollmacht haben, von einem Importeur jederzeit dann die Vorlage der Originalrechnung zur Prüfung zu fordern, wenn eine solche Rechnung nicht diejenige ist, die seitens des Importeurs für den Zweck der Zollanmeldung vorgelegt wird.

Goldküste: Ausfuhrzollermäßigung für Kakao. (The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 436.)

Der Zoll für den aus der Goldküsten-Kolonie ausgeführten Kakao ist vom 29. März 1924 ab von £ 2 6 s 8 d auf £ 1 3 s 4 d je Tonne ermäßigt worden.

Grenada: Erhöhte Einfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 195.)

Durch eine seitens des Gesetzgebenden Rates von Grenada unterm 21. Dezember 1923 genehmigte Resolution sind die Einfuhrzölle für die folgenden Waren auf die nachstehend aufgeführten Sätze erhöht worden: —

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif	Generaltarif
Feines und grobes Mehl: —			
Weizen	196 Pfund	6 s – d	9 s – d
Motorsprit, einschl. Benzin, Benzolin, Gasolin, Naphtha und Petroleumessenzen im allgemeinen	Gallon	– s 6 d	– s 9 d
Tabak und Schnupftabak: —			
unverarbeitet	Pfund	1 s – d	1 s 6 d

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 766.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 149 ff.

Weiter sind in Ausführung dieser Resolution die Zölle einer roßen Anzahl von Artikeln, die früher zu 12½ v H und 18¾ v H es Wertes nach dem Britischen Vorzugstarif bzw. dem Generaltarif ollpflichtig waren, nunmehr auf 15 v H und 22½ v H des Wertes ach dem Britischen Vorzugstarif bezw. dem Generaltarif erhöht worden. Die derart betroffenen Artikel schließen Kleidungsstücke, Stiefel und chuhe, Porzellan- und Irdenwaren, Glas und Glaswaren, Eisen- rzwaren und verschiedene andere Metallfabrikate, Leder- und Kautschuk- aren, Fabrikate von Baumwollenwaren über 1 s für 1 Yard im Jerte, Leinen und Leinenfabrikate, Seide und Seidenfabrikate, Wolle nd Wollenfabrikate sowie alle im Tarif nicht besonders aufgeführten Waren ein.

Grenada: Einfuhrverbot für gewisse Jutesäcke. (The Board of Trade Journal Nr. 1421 vom 21. Februar 1924 S. 258.)

Eine Proklamation vom 22. Dezember 1923 verbietet die Einfuhr ach Grenada von gebrauchten Jutesäcken, die aus irgendeinem nderen Platze als dem Vereinigten Königreich und Kanada kommen.

Irischer Freistaat: Abänderung von Verordnungen, welche die Einfuhr von Heu und Stroh verbieten: Einfuhr von Strohhüten usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 195.)

Das folgende Memorandum ist von dem Department of Agriculture and Technical Instruction des Irischen Freistaats übermittelt worden, das bekanntgibt, daß mit Wirkung vom 4. Februar 1924 ab gewisse Änderungen in den Verordnungen, welche die Einfuhr von Heu und Stroh aus Großbritannien in den Irischen Freistaat verbieten, vorgenommen worden sind. Die Verordnung, wonach die gegenwärtige Abänderung genehmigt ist, ist betitelt die Manufactured Straw (Movement from Great Britain) Order of 1924 vom 8. Januar 1924.

Der Wortlaut des Memorandums der Verordnung ist folgender: —

Klauen- und Maulseuchen-Vorsichtsmaßnahmen.

Strohhüte.

Das Department of Agriculture and Instruction hat die Frage der Abänderung seiner besonderen Beschränkungen in Verbindung mit dem Landen von Heu und Stroh aus Großbritannien in den Freistaat einer Betrachtung unterzogen. Es geht von der Erwägung aus, daß, während Vorsichtsmaßnahmen gegen die Ausbreitung der Krankheit auf dieses Land wirksam beibehalten werden müssen, es nicht länger notwendig ist, die Einfuhr von Strohhüten oder anderen Waren, die nunmehr auf Grund einer Erlaubnis einzelassen werden, zu überwachen. Es hat daher eine Verordnung erlassen, deren Zweck der sein wird, daß am und nach dem 4. Februar 1924 irgendwelche Modewarenartikel oder andere ganz oder teilweise aus geflochtenem, verschlungenem oder verflochtenem (Craided, interwoven or plaited) Stroh im Freistaat ohne eine Erlaubnis des Department gelandet werden können. Es sollte indes davon Kenntnis genommen werden, daß diese Zulassungsverordnung (permissive Order) auf Strohumhüllungen keine Anwendung findet und daß demzufolge das Landen von verarbeitetem Stroh, das zum Verpacken oder zum Schutze von Flaschen benutzt wird oder zu benutzen bestimmt ist, nach wie vor verboten bleibt.

Irischer Freistaat: Zulassung von Proben oder Mustern von Handlungsreisenden. (The Board of Trade Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 391.)

Mit der Regierung des Irischen Freistaates ist ein Abkommen über die gegenseitige Zulassung von Proben oder Mustern, die Handlungsreisende des Irischen Freistaats bzw. Großbritanniens und Nordirlands mit sich führen, abgeschlossen worden. Das Abkommen ist von der üblichen Art. (Gleiche Abkommen sind in Kraft mit Neuseeland, der Südafrikanischen Union und Indien sowie mit einer Anzahl fremder Länder[1].)

Irischer Freistaat: Einführung eines Wertzolles für gewisse Glasflaschen. Im Irischen Freistaat ist für grüne und schwarze Glasflaschen ein Zoll von 33⅓ v H des Wertes eingeführt worden, der vom 12. Mai 1924 ab erhoben wird.

Jamaika: Einfuhrverbot für Früchte der Zitrusarten. (The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 436.)

Eine Proklamation vom 13. Februar 1924 verbietet die Einfuhr von Früchten der Zitrusarten nach Jamaika.

Kanada: Vorlage von Rechnungen durch Personen und Firmen, die in Kanada ansässig sind, zur Anmeldung durch kanadische Importeure. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 298 C vom 8. Januar 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Sie werden angewiesen, daß in allen solchen Fällen die Originalrechnung des ausländischen Exporteurs an den kanadischen Käufer dem Zoll- und Steuereinnehmer vorgelegt werden muß, wo die Rechnung für Anmeldungszwecke so ausgestellt ist, daß der Einnehmer entscheiden kann, ob die Waren an den Käufer in Kanada zu einem Preise verkauft worden sind, der für sie die Anwendung des Sonder- oder Dumpingzolles begründen würde und wenn die Waren nicht derart zollpflichtig sind, tritt an Stelle der Rechnung für Anmeldungszwecke eine unterzeichnete Erklärung, daß eine derartige Originalrechnung vorgelegt und anerkannt war. Sollten die Originalrechnungen erweisen, daß die Waren zu einem Preise verkauft worden sind, der sie sonder- oder dumpingzollpflichtig machen würde, so braucht der Einnehmer keinen Vermerk auf die Rechnungen für Anmeldungszwecke zu machen, sondern er hat alsbald die Umstände dem Departement unter Beifügung der Originalrechnung zu berichten.

Rechnungen, die von Personen oder Firmen, die in Kanada ansässig sind, ausgefertigt sind, werden für Anmeldungszwecke nicht angenommen, wenn sie nicht die oben erforderte Erklärung eines Zoll- oder Steuereinnehmers tragen.

Kanada: Einfuhrverbot für Bienen. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 314 C vom 13. März 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 11. März 1924, die am 20. März 1924 in Kraft getreten ist, ist die Einfuhr von Bienen in Waben oder von gebrauchten oder alten Bienenstöcken und Bienenbedarf (bee supplies) verboten.

Die Einfuhr von Bienen in Verpackungen ohne Waben ist ebenfalls verboten, sofern die Packstücke dieser Art nicht von einer vom Versender unterzeichneten Erklärung begleitet sind, daß das für die Versorgung der Bienen in den Packstücken enthaltene Futter frei von Krankheit ist.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 391, 664, 1719; 1913 I S. 269; 1914 I S. 825 und 1923 S. 527.

Kanada: Ausdehnung des Zwischentarifs auf die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsvereinigung einschließlich Kolonien und Mandatgebiet und auf die Niederlande, Niederländisch-Ostindien, Niederländisch-Guayana und Niederländisch-Westindien. Memorandum Nr. 44 des Departements für Zölle und Steuern vom 17. März 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

1. Durch Ratsverordnung vom 12. März 1924 (P. C. Nr. 154), die in der Canada Gazette gleichen Datums veröffentlicht ist, wird der Vorteil des Zwischentarifs auf Erzeugnisse ausgedehnt, die in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung oder in den belgischen Kolonien und Besitzungen oder in einem Gebiet, über das Belgien Mandatar gemäß den Vorschriften des Völkerbundsvertrages ist, ihren Ursprung haben und von dort herkommen, sofern sie ohne Umladung aus einem Hafen Belgiens oder Luxemburgs oder aus einer Kolonie oder Besitzung Belgiens oder aus einem vorerwähnten Mandatgebiet oder aus einem Hafen eines Landes, das den Vorteil des Vorzugs- oder Zwischentarifs genießt, in einen See- oder Flußhafen von Kanada eingeführt und befördert werden.

2. Durch Ratsverordnung vom 12. März 1924 (P. C. 409), die in der Canada Gazette gleichen Datums veröffentlicht ist, wird der Vorteil des Zwischentarifs auf Erzeugnisse ausgedehnt, die ihren Ursprung im Gebiet der Niederlande, in Niederländisch-Ostindien, Niederländisch-Guayana und Niederländisch-Westindien haben und von dort herkommen, sofern sie ohne Umladung aus einem Hafen der Niederlande, Niederländisch-Ostindiens, Niederländisch-Guayana und Niederländisch-Westindiens, oder aus einem Hafen eines Landes, das den Vorteil des Vorzugs- oder Zwischentarifs genießt, in einen See- oder Flußhafen von Kanada eingeführt oder befördert werden.

3. In den Rechnungen über die Waren, die gemäß dem Zwischentarif eingeführt werden, müssen sowohl der Ursprung, die Menge, der Wert als auch die anderen durch die Zollbestimmungen vorgeschriebenen Einzelheiten bescheinigt sein. Die Ursprungsbescheinigung muß in einer dem Bescheinigungsvordruck **A**, — Memorandum Nr. 11, revidiert —, ähnlichen Form ausgefertigt sein.

4. Die Anmeldung des Importeurs kann für Waren, die in Belgien, Luxemburg, in belgischen Kolonien oder Besitzungen, in dem vorerwähnten Mandatgebiet oder in den Niederlanden, in Niederländisch-Ostindien, Niederländisch-Guayana oder in Niederländisch-Westindien erzeugt oder hergestellt und bis zum 31. März 1924 versandt wurden, als Ursprungsnachweis für nachherige Einfuhr gemäß dem Zwischentarif gelten.

5. Memorandum Nr. 1592 B ist hierdurch aufgehoben[1]).

Malayenstaaten (Verbündete): Einfuhrverbot für nicht vulkanisierten Kautschuk. (The Board of Trade Journal Nr. 1429 vom 17. April 1924 S. 497.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 1372 vom 28. Februar 1924 verbietet die Einfuhr von nicht vulkanisiertem Kautschuk nach den Verbündeten Malayenstaaten. Das Verbot findet keine Anwendung auf den auf dem See- oder Eisenbahnweg im Durchfuhrverkehr eingehenden nicht vulkanisierten Kautschuk.

Neufundland: Zoll für Handelskataloge. (The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 436.)

Es wird die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, daß viele Handelskataloge von Exporteuren im Vereinigten Königreich mit an den Katalogen angebrachten kanadischen Zollstempeln über die Vorauszahlung des Zolles in Neufundland ankommen. Exporteure sollten bedenken, daß die Zolltarife von Kanada und Neufundland verschieden und voneinander unabhängig sind. Kataloge, die in Neufundland mit angebrachten kanadischen Zollstempeln ankommen, werden in Neufundland nicht als Waren angesehen, für die der Zoll entrichtet ist, und werden demzufolge dem Generalpostamt für unbestellbare Briefe (Dead Letter Office) überwiesen.

Neuseeland: Einfuhrverbot für Vieh und Viehfutter aus dem Vereinigten Königreich. (The Board of Trade Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 400.)

Eine Ratsverordnung vom 7. Januar 1924 verbietet die Einfuhr in Neuseeland von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Viehfutter, die aus dem Vereinigten Königreich am und nach dem 10. Januar 1924 verschifft werden.

Neuseeland: Verwendung von Heu, Stroh oder Häcksel als Packmaterial: — Erfordernisse bezüglich der entsprechenden Beglaubigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 400.)

Unter Bezugnahme auf die auf S. 349 des Board of Trade Journal vom 13. März 1924 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Heu, Stroh und Häcksel als Packmaterial für nach Neuseeland exportierte Waren[1]), wünscht der High Commissioner für das Dominion, daß die Aufmerksamkeit von Exporteuren im Vereinigten Königreich auf die Forderungen der Neuseeländischen Regierung bezüglich der Desinfektion und Beglaubigung, die in der nachstehend abgedruckten Rundschreiben niedergelegt sind, gelenkt werde: —

New Zealand Government Offices 415, Strand,
London, W. C. 2, 21. März 1924.

Verehrte(r) Herr(en),

ich bin von dem High Commissioner beauftragt, Sie davon zu unterrichten, daß eine Ratsverordnung zu dem Zwecke erlassen und veröffentlicht worden ist, daß, wo Waren irgendeiner Art entweder unmittelbar oder auf dem Wege über irgendein anderes Land in Neuseeland aus Großbritannien, Irland, irgendeinen Teil des europäischen Kontinents oder aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt werden und wo irgendwelches Heu, Stroh oder irgendwelche Häcksel mit solchen Waren als Packmaterial oder sonstwie empfangen wird, die Importeure solches Packmaterial innerhalb dreier Tage vor Beginne des Auspackens ab vernichten sollen.

Im Falle von Einfuhren aus Großbritannien wird eine Vernichtung nicht gefordert, wenn die Packstücke von einer seitens des High Commissioner in Übereinstimmung mit (a) oder (b) nachstehend ausgefertigten Bescheinigung begleitet sind: —

(a) I hereby certify that satisfactory evidence has been presented to me that the hay/straw/chaff used as packing material for the merchandise covered by Invoice No..... has been disinfected prior to use by placing it loosely in a tight compartment and subjecting it to the action of live steam, maintaining in all parts of the compartment a temperature of not less than 185 deg. Fahrenheit (85 deg. C.) for a period of at least 10 minutes.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1910 I S. 1203 u. 1207.

[1]) Betraf nur eine kurze Mitteilung über „geplante" Maßnahmen der Verwendung von Heu usw. als Packmaterial. Daher im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

(*b*) I hereby certify that satisfactory evidence has been presented to me that the hay/straw/chaff used as packing material for the merchandise covered by Invoice No..... has been disinfected prior to use by placing it loosely in a tight compartment having a temperature of not less than 65 deg. Fahrenheit (19 deg. C.) and spraying over and into the hay/straw/chaff 10 fluid ounces of formaldehyde solution (containing not less than 37 per cent. formaldehyde by weight) for each 1,000 cubic feet of space in the compartment, which was immediately closed in a manner to prevent the escape of the formaldehyde vapour, and kept closed for not less than eight hours.

Um die Ausfertigung der obigen Bescheinigung möglich zu machen, sollte das nachstehende Verfahren angewendet werden: —

Der Exporteur sollte diesem Office durch den Medizinal-Gesundheitsbeamten oder irgendeinen anderen zuständigen Beamten in dem Bezirk, wo die Entkeimung stattgefunden hat, eine Anmeldung einreichen; solche Anmeldung hat Einzelheiten über das angewendete Verfahren (a) oder (b) zu enthalten.

Diese Bescheinigung sollte von Rechnungen, welche die zu versendenden Waren aufführen, begleitet sein. Eine die Sendung deckende Sonderbescheinigung wird dann ausgestellt und mit den fraglichen Rechnungen übereinstimmend numeriert werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Holzwolle gegebenenfalls ein hinreichender Ersatz sein würde.

Nigeria: Einfuhrverbot für gewisse Kraftfahrzeuge, Bereifungen usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1420 vom 14. Februar 1924 S. 229.)

Eine Ratsverordnung vom 27. Dezember 1923 verbietet die Einfuhr in Nigeria von Kraftfahrzeugen, die mit Rädern ausgerüstet sind, die für Voll- und Doppelreifen passen, wie auch die Einfuhr in die Kolonie, ausgenommen mit Erlaubnis des Zolleinnehmers, von Voll- und Doppelreifen, gleichviel ob Voll- oder Luftreifen, für Kraftfahrzeuge sowie von Kraftfahrzeugrädern, die für Voll- oder Doppelreifen passen.

Nigeria: Abgeänderte Ausfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 437.)

Eine unterm 2. Januar 1924 erlassene Ratsverordnung Nr. 1 von 1924 führt in der Kolonie Nigeria abgeänderte Ausfuhrzölle ein. Die früher gemäß Ratsverordnung Nr. 14 von 1923 in Geltung befindlichen Zölle sind aufgehoben.

Die abgeänderten Zölle sind folgende: —

Lfd. Nr.	Ware	Maßstab	Ausfuhrzollsatz £	s	d
1	Kakao	Tonne	2	6	8
2	Erdnüsse	„	—	10	—
3	Palmkernöl	„	2	—	—
4	Palmkerne	„	1	2	6
5	Palmöl	„	2	—	—
6	Rindviehhäute, gegerbt oder ungegerbt.	Pfund	—	—	0½
7	Ziegenhäute, ungegerbt	„	—	—	1
8	Schafhäute, ungegerbt	„	—	—	0½
9	Schaf- und Ziegenhäute, gegerbt	„	—	—	1

Ostindien: Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Waffen und Munition. (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 82.)

Die Gazette of India vom 10. November 1923 enthält Abdruck der Indischen Waffenverordnungen von 1924 („Indian Arms Rules, 1924"), die am 1. Januar 1924 in Kraft treten. Diese Verordnungen, die eine abgeänderte Ausgabe der Indian Arms Rules, 1920, sind, behandeln die Einfuhr in, die Ausfuhr aus sowie den Verkauf und die Herstellung von Waffen und Munition in Indien auf Grund besonderer Genehmigung.

Ostindien: Handelsbezeichnung für eingeführte Baumwollengarne. (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 82.)

Die Gazette of India vom 10. November 1923 enthält Abdruck der folgenden von der Handelsabteilung der Indischen Regierung auf Grund des Indischen Warenzeichengesetzes von 1889 (Indian Merchandise Marks Act, 1889)[1]) erlassenen Bekanntmachung (Nr. 6263), betreffend die für in Indien eingeführte Baumwollengarne angewendeten Handelsbezeichnungen, nämlich: —

Nr. 6263. — In Ausführung der durch Abschnitt 16 des Indischen Warenzeichengesetzes von 1889 (IV of 1889)[1]) geruht der Generalgouverneur im Rate zu verordnen, daß das Nachstehende an Stelle der in Ziffer III der Bekanntmachung der Abteilung des Innern der Indischen Regierung Nr. 1474 vom 13. November 1891[2]) enthaltenen Vorschrift gesetzt werden soll, nämlich: —

„III. Eine Handelsbezeichnung der auf ungebleichte oder gebleichte Baumwollengarne angewendeten Feinheit oder Nummer, der Länge oder des Gewichts soll nicht in wesentlicher Beziehung als falsch erachtet werden, wenn nicht: —

(a) die angegebene Feinheit oder Nummer um mehr als 5 v H größer oder geringer als die wirkliche Feinheit oder Nummer ist, vorausgesetzt, daß die Durchschnittsfeinheit mit Bezug auf die Gesamtheit des fraglichen Garnes nicht größer oder geringer ist als die angegebene Feinheit; oder

(b) (I) in einem Bündel von ungebleichtem Garne die Durchschnittslänge der Gesamtzahl von einzelnen Strähnen weniger als 840 Yards und diejenige von Doppelsträhnen weniger als 1680 Yards beträgt; oder

(II) in einem Bündel von gebleichtem Garne die Durchschnittslänge von einzelnen Strähnen weniger als 819 Yards und diejenige von Doppelsträhnen weniger als 1638 Yards beträgt; oder

(c) (I) in einem Bündel von Garn irgendeiner Feinheit unter 50, im Gewichte mit 10 Pfund angegeben, die Zahl der Knoten von je 20 Strähnen nicht die Hälfte, oder die Zahl der Knoten von je 10 Strähnen nicht das Gleiche, oder die Zahl der Knoten von je 5 Strähnen nicht das Doppelte der angegebenen Feinheit oder Nummer des Garnes ist; oder

(II) in einem Bündel von Garn irgendeiner Feinheit unter 50, im Gewichte mit 5 Pfund angegeben, die Zahl der Knoten von je 20 Strähnen nicht ein Viertel, oder die Zahl der Knoten von je 10 Strähnen nicht die Hälfte, oder die Zahl der Knoten von je 5 Strähnen nicht das Gleiche der angegebenen Feinheit oder Nummer des Garnes ist; oder

---

[1]) Hand. Arch. 1889 I S. 396.
[2]) Ebenda 1892 I S. 6.

(III) in einem Bündel von Garn irgendeiner Feinheit von 50 aufwärts die Zahl der Knoten von je 20 Strähnen nicht die Hälfte, oder die Zahl der Knoten von je 40 Strähnen nicht ein Viertel, sofern das angegebene Gewicht 10 Pfund ist, oder nicht ein Viertel oder Achtel, sofern das angegebene Gewicht 5 Pfund ist, der Feinheit oder Nummer des Garnes ist; oder

(d) im Falle von gebleichtem Garn das angegebene Gewicht das wirkliche Gewicht um mehr als —

10 v H bei Feinheiten bis zu 24,
8½ v H „ „ von 25 bis 40,
7½ v H „ „ von 41 und darüber

überschreitet; die Zulässigkeitsgrenze beträgt 1 v H weniger als jene in jedem der obigen Fälle aufgeführten, wenn das gebleichte Garn in dem Bündel zweidrähtig ist."

Vorausgesetzt, daß für die Zwecke der Anwendung irgendeiner der Unterteilungen der Ziffer (c) auf Einfuhren von eindrähtigem Garn in Doppelsträhnen und von zweidrähtigem Garn in einfachen und Doppelsträhnen, eine einfache Strähne von zweidrähtigem Garn, eine Doppelsträhne von eindrähtigem Garn und eine Doppelsträhne von zweidrähtigem Garn entsprechend als zwei, zwei und vier Strähnen von eindrähtigem Garn angesehen werden sollen, aber die angegebene Feinheit oder Nummer soll eine genaue Angabe darüber enthalten, daß das Garn in dem Bündel zweidrähtig oder in Doppelsträhnen oder beides, je nach Lage des Falles, ist.

Ostindien: Zollbehandlung von wollenen Geweben mit Seidenbeimischung. (The Board of Trade Journal Nr. 1421 vom 21. Februar 1924 S. 258.)

Mit Bezug auf die auf S. 130 des Board of Trade Journal vom 2. August 1923 veröffentlichte Bekanntmachung[1]), betreffend die Zollbehandlung in Indien von wollenen Geweben, die nicht mehr als 7½ v H Seideneinwebung enthalten, ist von Sr. Majestät Handelskommissar zu Calcutta kürzlich Drahtnachricht ergangen, die Abdruck einer Mitteilung des Zolleinnehmers einschließt, wonach es scheint, daß die Entscheidung, solche Gewebe in Indien zu dem niedrigeren Satze von 15 v H des Wertes einzulassen, sich nur auf Gewebe bezog, von denen den Zollbehörden Muster zur Untersuchung überlassen worden sind, und es kann daher nicht angenommen werden, daß es sich um eine allgemeine Anwendung handelt. Die Zollbehörden führen aus, daß sie nicht irgendeinen bestimmten Hundertgehalt an Seide in solchen Geweben als ein Unterscheidungsmerkmal für den Zweck der Festsetzung des Zolles annehmen können. Die indischen Zollbehörden sind indes bemüht, so weit wie möglich, eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung für solche Gewebe in den verschiedenen Häfen zu gewährleisten.

Ostindien: Einfuhrzollbehandlung von Kautschukreifen und -schläuchen für Flugzeuge. (The Board of Trade Journal Nr. 1424 vom 13. März 1924 S. 347.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 308 vom 9. Februar 1924 setzt den Zoll für Kautschukreifen und -schläuche, die ausschließlich für Flugzeuge gebraucht werden, auf 2½ v H des Wertes[2]) fest.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 694.
[2]) Ebenda 1924, 2. Märzheft S. 359 ff.

Ostindien: Einfuhrzoll-Schätzungswerte für gewisse Baumwollenwaren. Eine Bekanntmachung der Handelsabteilung der Indischen Regierung Nr. 251 T vom 1. März 1924 setzt für gewisse Baumwollenwaren (einfuhrzollpflichtig mit 11 v H des Wertes)[1]) mit Wirkung vom 1. März 1924 ab folgende Einfuhrzoll-Schätzungswerte[2]) fest: —

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Waren	Tarifschätzung für 1 Pfund R.	A.	P.
	Ungebleichte Waren, glatt oder gesäumt.			
1	*Chadars* und Bettücher, glatt oder nur mit Säumen nicht über ¼ Zoll	1	4	—
2	*Dangari* und *Khadi*gewebe	—	15	—
3	*Dhuties, Cholas, Dupattas, Lungis* und *Gumchas*, glatt oder nur mit Säumen nicht über ¼ Zoll	1	6	—
4	*Dhuties, Cholas, Dupattas, Lungis* und *Gumchas*, nur mit Säumen über ¼, aber nicht über ¾ Zoll	1	7	—
5	*Dhuties, Cholas, Dupattas, Lungis* und *Gumchas*, nur mit Säumen über ¾, aber nicht über 2 Zoll	1	8	—
6	*Domestics, T-cloths, Shirtings, Longcloth, Sheetings*, mit Säumen nicht über ½ Zoll	1	4	6
7	*Drills* und *Jeans*, glatt	1	3	—
8	*Fents*	—	15	—
9	*Patals* und *Saris* mit Kanten über 4 Zoll Breite und nur gefärbten Säumen nicht über ¾ Zoll	1	7	—
10	*Printers, Sadlapat* und *Bhagavad*	1	4	—
11	*Shirtings*, geköpert, ungebleicht	1	5	—
12	Zelttuch (tent), Segeltuch (sail), Kommißtuch (commissariat) und gezwirnte Gewebe (Dosuli)	1	2	—
13	Zanzibar-Tuch	1	2	—
	Für gepreßte (calendered) ungebleichte Waren werden 3 Pies zu den obigen Schätzungswerten zugeschlagen.			
	Gemusterte oder gefärbte Waren.			
14	Bettbezüge, geköperte Bettücher, Bettdecken und Tischzeuge, mit Säumen nicht über ½ Zoll	1	6	—
15	Bettbezüge, Bettdecken, Tischzeuge, geköperte oder glattgewebte Bettücher und Chadars, in Kette oder Schuß gefärbt	1	9	—
16	Bettbezüge, Bettdecken, Tischzeuge, geköperte oder glattgewebte Bettücher und *Chadars*, in Kette und Schuß gefärbt	1	11	—
17	Bettdrell, glatt oder geköpert	1	4	—
18	Karierte *Gumchas* und karierte *Cholas*	1	8	—
19	*Cholas* und *Saris* (gefärbt)	1	11	—
20	Baumwollen-*Tweed*, gemeinhin Jägertuch genannt, glatt oder gestreift, einschließlich *Thana-Susi, Thana-Drill, Leheria, Thana-Twill* und *Thana-Check*	1	7	—
21	*Khadi*, gestreift	1	—	—
22	*Drills*, gestreift	1	3	—
23	*Drills*, kariert	1	6	—
24	*Drills*, gefärbt	1	8	—
25	Englisch gemusterte *Checks*, Hosen- u. Kleiderstoffe	1	14	—
26	Phantasie-*Checks*, Muster *Dobby*, in Kette und Schuß gefärbt	1	10	—
27	*Fents*	1	2	—
28	Flanell, Muster *Susi* und *Dobby-Susi*, ungebleichter Schuß	1	6	—

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 359 ff.
[2]) Soweit durch vorstehende Verordnung nicht Tarifwerte festgesetzt sind, ist für die Zollberechnung der Fakturenwert maßgebend.

Bezeichnung der Waren.	Tarifschätzung für 1 Pfund R.	A.	P.
Flanell, Muster *Susi* und *Dobby-Susi*, gefärbter Schuß	1	8	—
Lungis, gefärbt	1	11	—
Lungis, ungebleicht, mit gefärbten Streifen und Säumen	1	8	—
Taschentücher, ungebleicht	1	6	—
Taschentücher, gebleicht	1	9	—
Shirtings, geköpert, gebleicht	1	10	—
Susi-Checks, englische, grau grundiert	1	11	—
Susi-Checks, gewöhnliche, grau grundiert	1	9	—
Susi-Checks, gewöhnliche, in Kette oder Schuß gefärbt	1	10	—
Susi-Checksheets, gewöhnliche, grau grundiert	1	7	—
Susi, gewöhnliche, gefärbte Streifen, grau grundiert	1	7	—
Susi, gewöhnliche, in Kette oder Schuß gefärbt	1	9	—
Handtücher, türkische, ungebleicht	1	8	—
Handtücher, türkische, gebleicht	1	11	—
Handtücher, wabenartig gemustert, und andere Arten, ungebleicht	1	5	—
Handtücher, wabenartig gemustert, und andere Arten, gebleicht	1	8	—
Zephyr, Zeug	1	5	—
Zephyr, gestreift und kariert	1	6	—
Für die unter den vorstehenden Nummern aufgeführten Waren erfolgt die Verzollung, sofern die Waren mit angewebten Rändern aus Seide versehen sind, nach dem Werte[1]).			

Ostindien: Abgeänderte Tarifschätzung für gewisses Ätznatron. (The Board of Trade Journal Nr. 1424 vom 13. März 1924 S. 347.)

Eine von der Regierung von Indien unterm 9. Februar 1924 erlassene Bekanntmachung Nr. 73 — T (3) ermäßigt die für den Zweck der Ermittlung des Zolles vorgesehene Tarifschätzung für das in Indien eingeführte Ätznatron (Schuppen) von 23[2]) auf 21 Rupien für 1 Zentner.

Ostindien: Einfuhrzoll für gesalzene Fische.

(The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 436.)

Eine Regierungs-Bekanntmachung Nr. 139 T vom 20. März 1924 setzt für nach Indien eingeführte, naß oder trocken gesalzene Fische[2]) einen Zoll zum Satze von 12 Annas für ein indisches Maund von 82²/₇ Pfund Avoirdupoisgewicht fest.

(The Board of Trade Journal Nr. 1429 vom 17. April 1924 S. 497.)

Unter Bezugnahme auf die in The Board of Trade Journal vom 3. April 1924 (S. 436)[3]) veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend den in Indien für naß oder trocken gesalzene Fische zu erhebenden Einfuhrzoll[2]), wird mitgeteilt, daß eine unterm 18. März 1924 erlassene Regierungsbekanntmachung Nr. 39 T nunmehr diesen Zoll auf den Satz von 7½ Annas für 1 indisches Maund von 82²/₇ Pfund Avoirdupoisgewicht festsetzt.

[1]) D. h. nach dem Fakturenwert.
[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 359 ff.
[3]) Siehe vorstehend.

Ostindien: Einfuhr von Hautspritzen in Birma.

(The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 436.)

Eine Bekanntmachung Nr. 511 vom 1. März 1924 beschränkt die Einfuhr von Hautspritzen oder von Nadeln für subkutane Einspritzungen nach Birma auf Fälle, in denen derartige Spritzen oder Nadeln mittels der Post durch einen praktischen Arzt oder auf andere Weise als mittels der Post durch einen praktischen Arzt oder einen konzessionierten Pharmazeuten eingeführt werden.

Palästina: Zusammenstellung von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen sowie von Einfuhr- und Ausfuhrverboten.

(The Board of Trade Journal Nr. 1328 vom 11. Mai 1922 S. 523.)

Die folgende seitens des Direktors der Zölle unterm 1. März 1922 erlassene Zusammenstellung gibt die gegenwärtig in Palästina zu erhebenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle zusammen mit Einzelheiten bezüglich der Waren, die zur Durchfuhr angemeldet werden, und bezüglich der Rückvergütungsnachlässe wieder, — nämlich: —

Einfuhrzoll.

1. Allgemeines. — Für alle Waren ausländischen Ursprunges wird ein Einfuhrzoll von 11 v H des Wertes erhoben, ausgenommen in dem Falle von Waren aus Ägypten und der Türkei.

Waren, die das einheimische Erzeugnis Ägyptens oder der Türkei sind oder dort hergestellt wurden, gleichviel ob sie einen Anteil an ausländischem Rohstoff enthalten oder nicht, sind einem Einfuhrzoll von 8 v H des Wertes unterworfen.

2. Besondere Zollsätze. — Für die nachgenannten Waren bestehen besondere Einfuhrzollsätze: —

(a) 3 v H des Wertes für Baumaterialien, einschl. Bauholz, vorgerichtete Tischlerarbeit aus Holz; Eisen- und Stahlstäbe; Metallplatten und -wände (sheetings); Glas; hohle Back- und Dachziegel; Portland-Zement; Dachfilz und Asbest; aber ausgenommen alle Artikel aus Messing, Kupfer und Blei und solche Artikel aus Eisen und Stahl, die mit Messing, Kupfer und Blei bekleidet und plattiert sind, Rohre und Röhren; unbearbeitete und gußeiserne Ausrüstungen für Rohre; Metallteile für Maschinen, Spiegelglas, Spiegel (looking glasses), Spiegel (mirrors), gleichviel ob gefaßt oder nicht; Mauerziegel, Feuer- und Glasurziegel; Gips, Kalk und Patentgips, dessen Hauptbestandteil Kalk ist.

Der obige Zoll ist für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend vom 21. August 1920, in Kraft.

(b) 3 v H des Wertes für lebende Tiere, die für landwirtschaftliche oder Schlachtzwecke eingeführt werden: —

Kamele, Pferde, Maultiere, Maulesel, Rindvieh und Schafe.

(c) Die Tabaksteuer-Verordnung von 1921 (Tobacco Taxation Ordinance, 1921), abgeändert durch die Tabaksteuer-Abänderungsverordnung vom 20. Dezember 1921, setzt die für eingeführte Tabakerzeugnisse zahlbaren Zölle fest: —

ungeschnittener Tabak	P. T. 38	für 1	kg
verarbeiteter Tabak und Zigaretten	P. T. 55	„ 1	„
Zigarren und Kautabak	P. T. 60	„ 1	„
Schnupftabak	P. T. 60	„ 1	„
Tumbeki (persischer)	P. T. 20	„ 1	„
Tumbeki (anderer als persischer)	P. T. 10	„ 1	„

Für alle eingeführten Tabakerzeugnisse wird zugunsten von Gemeinden ein Zuschlagzoll von P. T. 5 für 1 kg erhoben.

3. Ausländischer Zuschlag-Einfuhrzoll. — Zu den obigen Zollsätzen muß ein als der Foreign-Additional Import Duty be

kannter Sonderzoll zugeschlagen werden. Für alle ausländischen Einfuhren wird ein Wertzoll von 1 v H erhoben, ausgenommen in dem Falle von entflammbaren Flüssigkeiten, solchen wie Petroleum, Mineralöle usw., und von weingeisthaltigen Getränken einschl. Wein und Bier, in welchem Falle der Zuschlagzoll 2 v H des Wertes beträgt.

Tabakerzeugnisse wie die obigen unterliegen nur einem Zuschlagzoll von P. T. 5 für 1 kg und nicht dem Foreign Additional Import Duty of 1 v H des Wertes.

Ausfuhrzoll.

4. Für alle aus Palästina ausgeführten Waren palästinensischen Ursprunges wird ein Ausfuhrzoll zum Satze von 1 v H des Wertes erhoben.

Die Ausfuhr von Antiquitäten ist nur auf Grund besonderer Erlaubnis gestattet, wobei der Zollsatz 10 v H des Wertes beträgt.

Ausnahmen von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen.

5. Syrien. — Artikel, die das einheimische Erzeugnis Syriens oder in Syrien aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, sind vom Einfuhrzoll befreit. Die Syrische Zollverwaltung nimmt ihrerseits Artikel gleicher Art, die aus Palästina nach Syrien ausgeführt werden, gleichfalls vom Einfuhrzoll aus.

6. Die folgenden Artikel sind vom Einfuhrzoll ausgenommen: —

(a) landwirtschaftliche Maschinen, nachstehend aufgeführt: —
Korn-, Häcksel-, Wurzel- und Bohnenschneider,
Zermalmer, Mahlmaschinen und Schrotmühlen,
Dampfpflüge,
Antriebmaschinen,
Dreschmaschinen,
Mähmaschinen,
Strohelevatoren und -Dreschmaschinen,
Kultivatoren, Eggen und Hacken,
Handauftragwalzen,
Worfler,
Kornsortierer,
Handdrillsäer und -Saatleger,
Maschinen für Milchwirtschaft: — Rahmseparatoren, Milchfilter, Milcherhitzer, Milchkühler, Kühlapparate, Sterilisatoren und Buttermaschinen,
Brutapparate,
Fruchttrockenmaschinen: — Trockenmaschinen und Teile davon, die ausschließlich zum Trocknen von Früchten benutzt werden,
Ölmühlen und Zermalmer: — Sesamölmühlen, Sesamzermalmer; Teile und Zubehörteile von Ölmühlen und Zermalmern.
Spreng- (Zerstäubungs-) maschinen und Spreng- (Zerstäubungs-) pumpen,
Räuchermaschinen und Räucherzelte,
Traktoren,
Mandelschäler,
Geflügelhäuser: — Hühnerställe, Brutmaschinen und Aufzuchtapparate [foster mothers] (vollständig oder in Teilen),
Bienenkörbe, Rahmen für Bienenstöcke, Honigextraktoren, Zentrifugalmaschinen zur Honigextraktion und künstliche Waben.

(b) Anerkannte chemische Düngemittel und Sämereien für landwirtschaftliche Zwecke bis zu einer angemessenen Menge.

(c) Muster von keinem Handelswert.

(d) Drucksachen, wie folgt: —
Bücher, Zeitschriften, gebunden oder ungebunden; Manuskrip
Pläne und andere architektonische Zeichnungen,
Landkarten, Atlanten und geographische Zeichnungen, wisse
schaftliche Bilder und Zeichnungen aller Art,
Zeitungen und Zeitschriften,
Handelskataloge, Preislisten und Handelsmitteilungen,
Drucke und Photographien, durch Paketpost versandt.

(e) Gebrauchte persönliche und Siedlereffekten, einschl. gebrauch
Haushaltungsgegenstände, Werkzeuge und Instrumente f
den Handel oder die Betätigung des Siedlers.

(f) Die folgende Ware kann zollfrei ausgefüh
werden: —
Wein, in Palästina hergestellt.

Einfuhrverbote.

7. — (a) Die Einfuhr der folgenden Waren in Palästina i
verboten: —
Waffen und Munition, Sprengstoffe (mit Ausnahme von Spor
flinten und Sportflintenmunition).
Salz.
Zeichnungen, Gravüren und alle gedruckten und handschriftliche
Sachen unmoralischen oder aufrührerischen Charakters
gleichviel ob als Ware oder als Verpackungen.
Haschisch.
Rasierpinsel, aus Japan, China, der Mandschurei und Korea
Rasierpinsel, aus Europa ausgeführt, sind der Untersuchung
durch die Medizinalbehörden unterworfen. Bei Erhalt eine
medizinischen Bescheinigung können Sendungen von den
Zollbehörden eingelassen werden.

(b) Die folgenden Waren können auf Grund einer von dem Direktor der Öffentlichen Sicherheit ausgestellten Sondererlaubnis eingeführt werden: —
Zündsprengstoffe und Salpeter.

(c) Die Einfuhr der folgenden Waren ist auf Grund einer Erlaubnis der Distriktgouverneure gestattet: —
Sportflinten und Sportflintenmunition.

(d) Die Einfuhr der nachgenannten Waren ist nur gestattet, wenn sie von einer seitens eines zuständigen Landwirtschaftssachverständigen in dem Ursprungsland unterzeichneten Bescheinigung begleitet sind, in der bestätigt ist, daß sie untersucht und von Krankheiten frei befunden worden sind: —
Lebende Pflanzen jeder Art.
Bienen.

(e) Die Einfuhr der folgenden Waren ist nur auf Grund einer seitens der Gesundheitsabteilung ausgestellten Sondererlaubnis gestattet: —

Kokain.	Sulfonal.
Pikrinsaure Salze.	Chlorsaures Kali.
Chlorsaures Natron.	Opium,

ausgenommen in der Form von medizinischen Pastillen oder Spezialitäten, deren Zusammensetzung angemeldet und durch die vorerwähnte Abteilung genehmigt ist.

Ausfuhrverbote.

8. — (a) Die Ausfuhr der folgenden Waren aus Palästina ist verboten: —
Vieh (ausgenommen Kamele im Durchfuhrverkehr und Ziegen).
Haschisch.

(b) Die Ausfuhr von Antiquitäten ist nur auf Grund besonderer seitens des Inspektors für Antiquitäten ausgestellter und unterzeichneter Erlaubnis gestattet.

Waren, zur Durchfuhr angemeldet.

9. Bei Waren, die in Palästina unter Anmeldung zum Durchfuhrverkehr nach anderen Bestimmungsländern eingeführt werden, kann die Weiterbeförderung gestattet werden. Ausgenommen sind folgende: —

(a) Waffen und Munition, Sprengstoffe (mit Ausnahme von Sportflinten und Sportflintenmunition).

(b) Zeichnungen, Gravüren und alle gedruckten und handschriftlichen Sachen unmoralischen oder aufrührerischen Charakters, gleichviel ob als Ware oder als Verpackungen.

(c) Haschisch.

(d) Zündsprengstoffe und Salpeter (es sei denn, daß eine von dem Direktor der Öffentlichen Sicherheit ausgestellte Sondererlaubnis vorliegt).

Zollrückvergütung.

10. — (a) Tabakerzeugnisse. — Jedwede Person, die aus Ägypten verarbeitete Tabakerzeugnisse wiederausführt und zur Zufriedenheit der Zollabteilung nachweist, daß solche Waren aus eingeführtem Tabak hergestellt sind, hat Anspruch auf eine Zollrückvergütung von 80 v H des ursprünglich gezahlten Einfuhrzolles.

(b) Waren, die in Palästina hergestellt sind und eingeführte Rohstoffe enthalten. — Waren, die in Palästina im einheimischen Verfahren hergestellt sind und ausländische Rohmaterialien enthalten, sind bei der Ausfuhr einer Erstattung des für den in solchen Waren enthaltenen Anteil an eingeführtem Rohstoff gezahlten Einfuhrzolles unterworfen, vorausgesetzt, daß die Zollbeamten mit Bezug auf die Nämlichkeit des Stoffes, für den die Erstattung beansprucht wird, befriedigt sind.

(c) Eingeführte Waren im allgemeinen. — Ausländische Waren, die von Zollbeamten leicht als solche erkannt werden können, für die ein Einfuhrzoll gezahlt worden ist, sind bei der Wiederausfuhr innerhalb sechs Monate vom Tage der Einfuhr ab einer Zollrückvergütung im Betrage des ursprünglich gezahlten Zolles weniger 1 v H unterworfen.

Einfuhrzoll.

1. Für folgende Waren wird ein Einfuhrzoll von 3 v H des Wertes erhoben: —

(a) Holz. — Hart- und Weichholz, rund, ganz oder viereckig gesägt, sowie Holz für Eisen- und Bauzwecke. Dieser Ausnahmetarif ist bis zum 1. September 1924 in Kraft.

(b) Metall für Bauzwecke. — Ein Wertzoll in Höhe von 3 v H wird erhoben für: —

Galvanisierte Eisenplatten, glatt oder gewellt; Eisen oder Stahl in „H"-Form, Rinnen, Winkel oder andere Formen oder Eisenträger; alle Formen von Eisen oder Stahl für Eisen-Konkret-Konstruktionen; gußeiserne oder Stahlsäulen für Baukonstruktionen.

Dieser Ausnahmetarif gilt bis zum 1. September 1924.

(c) Glasfenster. — Gewöhnliches Fensterglas ist einem Einfuhrzoll von 3 v H des Wertes unterworfen.

Dieser Ausnahmetarif ist bis zum 1. September 1924 in Geltung.

(d) Andere Baumaterialien. — Bei der Einfuhr der nachgenannten Waren werden 3 v H des Wertes erhoben: —

Hohlziegel für Scheidewände; Schiefer und Ziegel zum Dachdecken; Portland-, Roman- und anderer Zement; Dachfilz; Asbestplatten.

Dieser Ausnahmetarif gilt bis zum 1. September 1924.

(e) Holzdauben. — Hölzerne Faßdauben unterliegen einem Einfuhrzoll in Höhe von 3 v H des Wertes.

Dieser Ausnahmetarif ist bis zum 1. September 1924 in Wirksamkeit.

(f) Orangenkisten. — Ein Wertzoll von 3 v H gelangt zur Erhebung für geschnittenes Holz zur Herstellung von Orangenkisten.

Dieser Ausnahmetarif hat Geltung bis zum 1. September 1924.

Einfuhr auf Grund besonderer Erlaubnis.

Medizinisches Opium, alle Zubereitungen, die mehr als 0,2 v H Morphium oder mehr als 1 v H Kokain enthalten; Heroin, seine Salze sowie Zubereitungen, die mehr als 0,1 v H Heroin enthalten; alle Ableitungen von Morphium und Kokain oder deren Salze und jedes andere Alkaloid von Opium, das mit denselben Wirkungen verbunden ist, können nur nach Erhalt einer Erlaubnis des Direktors des Gesundheitsamts eingeführt werden.

Ausfuhr.

1. Ausfuhr nach Syrien. — Waren, die in Palästina sowohl aus einheimischen als auch aus eingeführten Rohstoffen hergestellt worden sind, sind bei der Ausfuhr nach Syrien zollfrei.

2. Landwirtschaftliche Maschinen, chemische Düngemittel, Sämereien, Drucksachen, persönliche und Haushaltungsgegenstände sowie Werkzeuge für Siedler werden bei der Ausfuhr nicht verzollt.

3. Verbotene Ausfuhr. — Die Ausfuhr von lebenden Tieren (ausgenommen Kamele im Durchfuhrverkehr und Bienen), Haschisch, Opium und tierischem Dünger ist verboten.

Salomons-Inseln: Abgeänderter Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 82.)

Die Veröffentlichung Nr. 13 von 1923 führt die abgeänderten Tabellen von Einfuhrzöllen und Freiwaren ein, die nunmehr in den Britischen Salomons-Inseln in Geltung sind.

Unter diesen abgeänderten Tabellen sind, abgesehen von den Zöllen für Tabak und weingeisthaltige Getränke, einige wenige spezifische Zölle für Sprengstoffe, Öle, Bauholz usw. aufgeführt; für alle anderen Waren, ausgenommen solche, die besonders von Zöllen befreit sind, besteht indes ein Zoll von 12½ v H des Wertes.

Sarawak: Einfuhr- und Ausfuhrverbot für zubereitetes Opium. (The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 437.)

Die Sarawak Government Gazette vom 1. Februar 1924 enthält eine Verordnung, welche die Einfuhr nach und die Ausfuhr aus Sarawak von zubereitetem Opium verbietet.

Sarawak: Ausfuhrverbot für feuchten Pflanzungskautschuk. (The Board of Trade Journal Nr. 1428 vom 10. April 1924 S. 470.)

Eine Verordnung des Rajah vom 26. Januar 1924 verbietet die Ausfuhr von feuchtem Pflanzungskautschuk in jedweder Form aus Sarawak.

Sarawak: Ausfuhrzoll für Pflanzungskautschuk. (The Board of Trade Journal Nr. 1428 vom 10. April 1924 S. 470.)

Eine Bekanntmachung Nr. 13 vom 9. Januar 1924 bestimmt, daß vom 1. Februar 1924 ab für alle Formen von Pflanzungskautschuk, ausgenommen für Abfälle (scrap), ein Ausfuhrzoll zu dem Satze für geräucherte Platten und Nr. 1 Krepp erhoben wird.

St. Lucia: Zolltarifänderungen. — Neueinführung eines Zuschlagzolls. (The Board of Trade Journal Nr. 1405 vom 1. November 1923 S. 464.)

Die unterm 14. September 1923 genehmigte Zollabänderungsverordnung 1923 (Nr. 13 von 1923) ändert den Zolltarif von St. Lucia verschiedentlich ab, und zwar werden für gewisse Maschinen, für Luftfahrzeuge und Weizenmehl folgende abgeänderte Zollsätze festgesetzt: —

Tarif-Nr.	Ware	Abgeänderter britischer Vorzugstarif	Einfuhrzollsatz Generaltarif
	Maschinen, einschl. Teile, bezüglich derer dem Zolleinnehmer genügend nachgewiesen erscheint, daß sie in Verbindung mit solchen Maschinen gebraucht werden: —		
63 (1)	(a) landwirtschaftliche (einschließl. Entwässerungs- und Berieselungsmaschinen)	frei	5 v H des Wertes
	(b) Zuckerbereitungsmaschinen (einschl. der Maschinen für Rumdestillation)	„	5 „ „ „
	(c) Bergwerksmaschinen ..	„	5 „ „ „
	(d) Maschinen zur Erzeugung elektrischen Lichtes und elektrischer Kraft für industrielle Zwecke .	„	5 „ „ „
	(k) Buchdruckmaschinen...	„	7½ „ „ „
1	Luftfahrzeuge und Zubehör	„	2½ „ „ „
43	Weizenmehl und -grütze...	4 s – d f. 196 Pfd.	5 s – d f. 196 Pfd

Die gegenwärtige Verordnung setzt neben den gegenwärtigen in Gemäßheit des Zolltarifs für die Kolonie zu erhebenden Einfuhrzollsätzen für alle zollpflichtigen Waren, ausgenommen Weizenmehl und Kohle, einen Zuschlagzoll in Höhe von 1/10 des jeweiligen Zollsatzes fest.

St. Lucia: Erhöhte Zölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1428 vom 10. April 1924 S. 470.)

Die unterm 7. März 1924 genehmigte Zoll-Abänderungsverordnung von 1924 setzt bis zum 31. Dezember 1924 für alle nach St. Lucia eingeführten zollpflichtigen Waren, ausgenommen Weizenmehl und Kohle, einen Zuschlagzoll zum Satze von 2½ v H der für solche Waren zu erhebenden Zölle fest.

Es sollte davon Kenntnis genommen werden, daß nach der Zoll-Abänderungsverordnung von 1923 [1]) für alle nach St. Lucia eingeführten zollpflichtigen Waren, ausgenommen Weizenmehl und Kohle, ein Zuschlagzoll zum Satze von 10 v H der für solche Waren zu erhebende Zölle festgesetzt war. Die gegenwärtige Verordnung erhöht somit de für zollpflichtige Waren festgesetzten Zuschlagzoll auf 12½ v H der son dafür zu erhebenden Einfuhrzölle.

[1]) Siehe vorstehend.

Sierra Leone: Paketpostverkehr: Abschaffung de Zollermittlungsgebühr. (The Board of Trade Journal Nr. 141 vom 17. Januar 1924 S. 83.)

Eine von dem Generalpostmeister zu Freetown unterm 30. N vember 1923 erlassene Bekanntmachung schafft vom 1. Januar 192 ab die bisher für zollpflichtige Postpakete erhobene Zollermittlungs gebühr von 2 d ab.

Sierra Leone: Abgeänderter Vordruck von Rech nung und Wertbescheinigung: Grundlage der Festsetzun von Wertzöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1420 vo 14. Februar 1924 S. 229.)

Die Zollverordnung Nr. 2 von 1923 (Customs Duties [Nr. 2 Ordinance, 1923), die am 1. Januar 1924 in Kraft trat, setzt al Grundlage der Festsetzung von Wertzöllen an die Stelle des „laufende Inlandswertes" („current domestic value") den „Rechnungskaufpreis („invoice purchase-price") von Waren.

Die entsprechenden Vorschriften der Verordnung sind folgende: –

2. (1) Der Wert von Waren für den Zweck der Ermittlung de Betrags des dafür zahlbaren Wertzolles soll der dafür von dem Eigen tümer gezahlte oder zu zahlende Preis sein nach Abzug irgendwelche von dem Verkäufer an den Eigentümer auf Grund von anerkannte Handels- oder Kassaskonti gewährten Vergütungen oder irgendwelche mit der Versendung in die Kolonie zusammenhängenden Unkoste aber nicht von zufälligen Skonti oder Rabatten oder Kaufs- und Ver kaufskommissionsgebühren und Musterskonti;

vorausgesetzt, daß, wo Waren durch die Person oder Firm durch die sie hergestellt wurden, oder durch einen Agenten in ihre Namen zum ungewissen Verkauf an einen Agenten oder solche Perso oder Firma in der Kolonie für den Zweck des Verkaufs in der Koloni versandt werden, als Wert der Waren der laufende Inlandswert i fertigem Zustand am Tage des Austritts aus der Niederlage zur Aus fuhr angesehen werden soll und den Wert von etwaigen Verpackunge worin die Waren zum Inlandsverbrauch verkauft werden würde zusammen mit irgendwelchen Abgaben an die Krone und Verkaufs kommissionsgebühren, die zahlbar sein würden, einschließen soll, wob der Abzug von anerkannten Handels- und Kassaskonti gestattet ist, abe nicht von zufälligen Skonti oder Rabatten;

vorausgesetzt weiter, daß in dem Falle von Waren, die sic wirklich im Hinblick auf ihren ursprünglichen Wert entwertet haben als Wert solcher Waren ihr Wert zur Zeit der Einfuhr angesehe werden soll.

(2) Es sollen keinerlei Skonti oder Abzüge von dem Wert irgendwelcher nach dem Werte zollpflichtigen Waren gestattet sein wenn solche Skonti oder Abzüge nicht deutlich zur Zufriedenheit des Einnehmers oder des zuständigen Beamten auf einer Rechnung, di mit den unter Abschnitt 30 der Sierra Leone Customs Consolidation Ordinance, 1902, oder nach dieser Verordnung in Geltung befind lichen Vorschriften übereinstimmt, angegeben sind oder wenn dies Skonti oder Abzüge nicht durch die Unterschrift des Verkäufers, durch den solche Skonti oder Abzüge tatsächlich oder angeblich gewährt worden sind, bestätigt, oder in irgendeinem Falle, der unter die

vorstehende Vorschrift fällt, durch die Unterschrift des Herstellers bestätigt sind.

(3) In diesem Abschnitt wird unter dem Worte „Eigentümer" der Importeur in die Kolonie verstanden, ausgenommen in den Fällen, wo ein Firmeninhaber Waren an seinen Agenten in der Kolonie versendet, wo unter dem Worte der Firmeninhaber verstanden wird; und es wird unter dem Worte „Verkäufer" der Exporteur nach der Kolonie verstanden, ausgenommen in den Fällen, wo ein Firmeninhaber Waren an einen Agenten in der Kolonie versendet, wo unter dem Worte die Person oder Firma verstanden wird, von denen die Waren durch den Firmeninhaber gekauft wurden.

Die Verordnung führt auch abgeänderte Vordrucke von Rechnung und Wertbescheinigung ein, welche die gleichen sind wie die durch die Reichswirtschaftskonferenz (Imperial Economic Conference) zur Annahme empfohlenen, mit der Ausnahme, daß der auf den Ursprung bezügliche Teil in dem gegenwärtigen Falle fortgelassen ist. Diese Vordrucke sind auch die gleichen wie die kürzlich in der Goldküste angenommenen [veröffentlicht in The Board Trade Journal vom 31. Januar 1924 (S. 165)], mit der Ausnahme, daß die erste, „Country of origin" überschriebene Spalte des Goldküsten-Rechnungsvordrucks in dem Falle von Sierra Leone fortgelassen worden ist.

Mit Bezug auf die Ausfüllung von Rechnungen sind die folgenden Vorschriften erlassen worden: —

Für den Zweck der Ausfüllung der letzten beiden Spalten der Rechnung soll unter dem „Selling price to purchaser" der durch den Eigentümer der Waren, wie vorstehend begrifflich festgelegt, gezahlte oder zu zahlende Preis verstanden werden, vorausgesetzt, daß, wo Waren durch die Person oder Firma, durch die sie hergestellt wurden, oder durch einen Agenten in ihrem Namen an einen Agenten solcher Person oder Firma in der Kolonie für den Zweck des Verkaufs in der Kolonie versandt werden, unter dem „Selling price to purchaser" der „current domestic value", wie vorstehend begrifflich festgelegt, verstanden werden soll.

Südafrikanische Union: Gewisse nicht als Patent- oder Eigentumsmedizinen anzusehende Hausmedizinen.

(The Union of South Africa Government Gazette Nr. 1345 vom 5. Oktober 1923 S. 8.)

Eine Bekanntmachung des Finanzministers Nr. 1615 vom 29. September 1923 bestimmt: —

Unter und in Ausführung der ihm durch Abschnitt 11 (2) des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes Nr. 23 von 1923 verliehenen Vollmachten gibt der Finanzminister hierdurch bekannt, daß für die Zwecke des genannten Gesetzes der Begriff „Patent- oder Eigentumsmedizinen („patent or proprietary medicines") nicht die nachgenannten Haushaltsheilmittel, gleichviel ob unter einer besonderen Handelsmarke verkauft oder mit einer Anpreisung beklebt oder nicht, einschließt, nämlich: —

Arnika.
Kampferöl.
Karbolöl.
Karbolsalbe.
Rizinusöl.
Lebertran.
Dillwasser.
*) Embrocation.
**) Epsom Salze.
Eukalyptusöl.
Glyzerin.
***) Gregory-Pulver.

*) Schmerzstillendes und massierendes Einreibemittel aus Terentin, Kampfer usw., hauptsächlich für Pferde.
**) Laxierende Salze.
***) Schmerzstillendes Mittel.

Gripe Water.
*) Hoffmanns Anodyn.
Ipecacuanha-Wein.
Lakritzenpulver.
Malzextrakt.
Malzextrakt mit Lebertran.
Medizinisches Paraffin.
Tinctura quinae ammoniatum.
**) Soothing Powders.
**) Teething Powders.
Zinksalbe.

*) Mittel gegen Durchfall und Koliken, hauptsächlich für Kinder.
**) Schmerzstillende Mittel beim Zahnen der Kinder.

Südafrikanische Union: Stempelung von Patent- oder Eigentumsmedizinen.

(The Union of South Africa Government Gazette Nr. 1345 vom 5. Oktober 1923 S. 9.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 1641 vom 3. Oktober 1923 bestimmt: —

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bekanntgegeben, daß Se. Königl. Hoheit der Generalgouverneur auf Grund der ihm durch Abschnitt 10 des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1923 (Gesetz Nr. 23 von 1923) verliehenen Vollmachten geruht hat, die nachstehenden Vorschriften zu genehmigen: —

Stempelung von Patent- und Eigentums-Medizinen (patent and proprietary medicines).

Vorschriften.

(1) Stempelmarken, die auf Behältnissen von Patent- oder Eigentumsmedizinen anzubringen sind, sind jene, die vom Generalpostmeister geliefert werden, und jede der in dem Gesetze vorgeschriebenen Klassen kann bei irgendeinem Geldpostamt in der Union zu 3 verschiedenen Preisen bezogen werden von: —

(a) einem Fabrikanten oder Großhändler für den Zweck der Anbringung solcher Stempelmarken an Behältnissen von Patent- und Eigentumsmedizinen vor dem Verkauf an Kleinhändler, sofern dies gewünscht wird;
(b) Kleinhändlern von Patent- und Eigentumsmedizinen;
(c) Importeuren für den Zweck der Belieferung von Fabrikanten oder Händlern außerhalb der Union, so daß solche Stempelmarken auf Wunsch auf Behältnissen von Patent- und Eigentumsmedizinen vor der Einfuhr in die Union angebracht werden können.

(2) Jeder Fabrikant, Großhändler, Kleinhändler oder Importeur soll in seinen Handlungsräumen ein Buch führen, in das er täglich auf der Debet-Seite alle Käufe von Stempelmarken und auf der Kredit-Seite — wöchentlich — alle Ausgaben von Stempelmarken für den Zweck der Anbringung an Behältnissen von Patent- oder Eigentumsmedizinen eintragen soll, und dieses Buch soll zur Nachprüfung durch einen Zoll- oder Akzisebeamten zu jeder Zeit offen ausliegen.

(3) Stempelmarken der richtigen Klasse sollen unversehrt an einer unverletzten Packung, Büchse, Flasche, Töpfchen, Phiole oder anderem Behältnisse von Patent- oder Eigentumsmedizinen in einer solchen Weise angebracht sein, die notgedrungen die Verletzung der Stempelmarke herbeiführt, wenn das Behältnis geöffnet wird.

(4) Eine Erstattung wird gewährt von dem genauen Wert von —

(a) Stempelmarken, die unter der Aufsicht des Akziseeinnehmers vernichtet werden;
(b) Stempelmarken, an Behältnissen von Patent- und Eigentumsmedizinen angebracht, die unter Unterabschnitt (f) des Abschnitt 11 des Gesetzes fallen, die insbesondere nach der Verordnung eines praktischen Arztes für den Gebrauch des Käufers oder seiner Familie oder einer anderen in seinem

Dienste stehenden Person geliefert worden sind, gegen Beibringung eines genügenden Nachweises dem Akzisekommissar gegenüber.

(5) Jede Person, die irgendeiner Vorschrift dieser Bestimmungen zuwiderhandelt oder ihre Innehaltung unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund bestraft.

Südafrikanische Union: Währungs-Dumpingzoll für belgischen und italienischen Asbestzement usw. (The Union of South Africa Government Gazette Nr. 1359 vom 4. Januar 1924 S. 2.)

Eine Proklamation Nr. 3 vom 31. Dezember 1923 lautet: —

Da nach Abschnitt 5 (1) des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1922 gesetzlich festgelegt ist, daß, wo im Falle der Einfuhr von Waren von einer Gattung oder Art, wie sie in der Union erzeugt oder hergestellt werden, die Währung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes von irgendwelchen derartigen Waren entwertet ist und infolge solcher Entwertung die Einfuhr von Waren zu Preisen erfolgt, die südafrikanischen Industrien abträglich sind, so wird der Generalgouverneur von Zeit zu Zeit den Kurs festsetzen, zu dem die Währung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes von Waren, die in die Union eingeführt werden, in die Währung umgerechnet werden soll, die in der Union in Geltung ist, und der so festgesetzte Kurs wird von ihm durch Proklamation in der Gazette bekanntgegeben werden. Der Unterschied zwischen dem fob-Wert der Waren, wie er dem Importeur in Rechnung gestellt ist, und dem fob-Wert nach dem vom Generalgouverneur, wie vorerwähnt, festgesetzten und bekanntgegebenen Kurs wird auf diese Waren bei der Einfuhr in die Union neben den sonstigen vorgesehenen Zöllen als ein Sonder- oder Währungszoll berechnet, erhoben, vereinnahmt und bezahlt werden;

Und da es mir klar ist im Hinblick auf die entwertete Währung von —

(a) Belgien, daß Asbestzementplatten, Superphosphate und Zement, belgischer Herstellung;

(b) Italien, daß Asbestzementplatten italienischer Herstellung

zu Preisen in die Union eingeführt werden, die südafrikanischen Industrien abträglich sind: —

erkläre, proklamiere und mache ich daher nunmehr hiermit gemäß und in Ausübung der mir durch Abschnitt 5 Unterabschnitt (1) des Gesetzes Nr. 35 von 1922 verliehenen Vollmachten bekannt, daß der belgische Frank und die italienische Lira in die Währung der Union zu dem Satze von nicht mehr als 65 Franken bzw. 65 Lire auf £ 1 Sterling umgerechnet und daß da berechnet, erhoben, vereinnahmt und bezahlt werden soll für —

(a) Asbestzementplatten, Superphosphate und Zement, belgischer Herstellung;

(b) Asbestzementplatten italienischer Herstellung,

die in die Union eingeführt werden, ein Sonder- oder Währungszoll gleich dem Unterschied zwischen dem fob-Wert der vorgenannten Artikel, wie er dem Importeur in Rechnung gestellt ist, und dem fob-Wert davon zu dem Kurs, wie er in dieser meiner Proklamation festgesetzt und bekanntgegeben ist: — vorausgesetzt, daß der Sonder- oder Währungszoll in keinem Falle 50 v H des so festgesetzten Wertes übersteigen soll.

Südafrikanische Union: Einfuhrverbot für Rindvieh usw. aus dem Vereinigten Königreich. (The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 196.)

Eine Proklamation vom 24. Dezember 1923 verbietet die Einfuhr in die Union von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Vereinigten Königreich.

Südafrikanische Union: Einfuhrzollbehandlung von Grubenlampen.

Auf ergangene Anfrage bei der Südafrikanischen Direktion der Zölle und Verbrauchssteuern, ob Grubenlampen nach dem geltenden Zolltarifgesetz[1]) einem Zollsatz von 20 v H oder 3 v H des Wertes unterliegen, ist die amtliche Auskunft erteilt worden, daß Grubenlampen tatsächlich mit einem Zollsatz von 20 v H des Wertes belegt sind. Wie weiter mitgeteilt wird, handelt es sich hierbei im Grunde nicht um eine Zollerhöhung, denn Handlampen — und damit auch Grubenlampen — hätten schon unter dem alten Zolltarif einen Zollsatz von 20 v H des Wertes getragen.

Südafrikanische Union: Zollnachlässe für gewisse Sämereien und Salze. (The Board of Trade Journal Nr. 1424 vom 13. März 1924 S. 347.)

In Verbindung mit der in The Board of Trade Journal vom 6. September 1923 veröffentlichten Bekanntmachung[2]), betreffend die Gewährung von Zollnachlässen durch die Unionbehörden für Genußsämereien, für Versuchszwecke eingeführt, kein Korn oder Getreide oder Kartoffeln, sowie für Salz, eingeführt zum Gebrauch im Molkereigewerbe und zum Einpökeln von Speck, wird bekanntgemacht, daß eine Proklamation vom 31. Januar 1924 Bestimmungen enthält, welche die Bedingungen vorschreiben, unter denen solche Nachlässe gewährt werden.

Die Bestimmungen schreiben u. a. vor, daß ein Nachlaß des ganzen Zolles für Genußsämereien, die nicht Kartoffeln, Korn oder Getreide darstellen, wie sie in Nr. 19 des Zolltarifs aufgeführt sind, auf eine seitens des Secretary of Agriculture ausgestellte Bescheinigung hin gewährt werden soll, daß solche Sämereien für vom Department of Agriculture genehmigte Versuchszwecke eingeführt worden sind, und auf eine Erklärung des einführenden Käufers hin, daß die Sämereien ausschließlich für Säzwecke gebraucht werden und daß ein Nachlaß gleich 17 v H des Wertes desjenigen Zolles, der sonst für feines oder grobes Salz, das zum Gebrauch im Molkereigewerbe oder zum Einpökeln von Speck eingeführt wird, zahlbar sein würde, gewährt werden soll, vorausgesetzt, daß das Salz die folgenden Bedingungen erfüllt: —

Das trockene Salz soll enthalten nicht mehr: —

(a) Calcium als 0,7 v H Kalk entspricht;

(b) Magnesium als 0,2 v H Magnesia entspricht;

(c) als 0,8 v H Schwefeloxyd;

(d) als 0,15 v H an in Wasser löslichem Grundstoff;

und auf eine Erklärung des Importeurs hin, daß das fragliche Salz nur an Butter-, Käse- oder Speckfabrikanten, je nach Lage des Falles, verkauft werden.

Südafrikanische Union: Einfuhrzoll-Nachlaß für Motorsprit. (The Board of Trade Journal Nr. 1429 vom 17. April 1924 S. 497.)

Eine Proklamation (Nr. 42 von 1924) vom 13. März 1924 schreibt die Gewährung eines Nachlasses des gesamten Zolles für Motorsprit vor, wenn dieser durch Hersteller von Motorbrennmaterial für den Zweck eingeführt oder der Zollniederlage entnommen wird, den Motorsprit mit Sprit zu mischen, der in der Union zur Ver-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1062.
[2]) Ebenda S. 768.

endung als Feuerung in Maschinen mit innerer Verbrennung stilliert worden ist, vorbehaltlich der Erfüllung der für die Herllung solcher Feuerung vorgeschriebenen Bedingungen.

Südafrikanische Union: Vorschriften über die usfuhr von Früchten der Zitrusarten. (The Board of ade Journal Nr. 1429 vom 17. April 1924 S. 497.)

Eine seitens des Union Department of Agriculture unterm März 1924 erlassene Regierungsbekanntmachung Nr. 412 enthält Vorschriften, welche die Ausfuhr von Früchten der Zitrusarten s der Südafrikanischen Union regeln. Die Vorschriften schreiben bei der Untersuchung, dem Sortieren und Verpacken solcher Früchte beobachtenden Bedingungen vor.

Trinidad: Erhöhte Einfuhrzölle für weingeisthalge Getränke und Tabak. (The Board of Trade Journal , 1419 vom 7. Februar 1924 S. 195.)

Eine von dem Kolonialsekretär von Trinidad unterm 17. Dezember 1923 erlassene Bekanntmachung bestimmt, daß durch Resolution Gesetzgebenden Rates vom 7. Dezember 1923 für in Trinidad eingeführten Branntwein, Wein und Tabak die folgenden Zuschläge gesetzt wurden: —

a) für jeden Branntwein und Wein ein Zuschlag von 10 v H der mit Bezug auf solchen Branntwein und Wein zahlbaren Zölle;
b) für Blättertabak, weniger als 25 v H Feuchtigkeit enthaltend, ein Zuschlag von 5 v H des mit Bezug auf solchen Tabak zahlbaren Zolles.

Trinidad: Einfuhrverbot für gebrauchte Jutesäcke. ie Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 196.)

Eine Proklamation vom 20. Dezember 1923 verbietet die Einr von gebrauchten Jutesäcken, ausgenommen mit einer seitens Ackerbaudirektors ausgestellten Erlaubnis.

Trinidad: Ausfuhrabgaben für gewisse Inlandserzeugnisse. (The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 24 S. 196.)

Die am 14. Dezember 1923 genehmigte Inlandserzeugnisabgabenordnung von 1923 (Produce Taxation Ordinance, 1923) setzt die nachstehend aufgeführten Zwecke für während des Jahres 1924 Trinidad versandte Inlandserzeugnisse die folgenden Abgaben fest: —

Waren	Maßstab	Abgaben für Inlandserzeugnisse: Allgemeine Einkünfte £	s	d	Zur Unterstützung der Einwanderung s	d	Zur Unterstützung des westindisch. Ackerbauamtes s	d
ger, ausgenommen en in Tobago hergestellten	1000 Pfund	—	2	8	1	3	—	10
ao: —								
nheimischer	100 Pfund	—	—	—	—	0½	—	2½
emder	"	—	—	—	—	0½	—	—
osnüsse: —								
nheimische	1000 Pfund	—	—	9	1	—	—	4
emde	"	—	—	9	1	—	—	—
ra	"	—	2	8	3	—	1	—
i	100 Gallon	—	6	—	5	—	—	—
erschnäpse	"	1	10	—	5	—	—	—
assen	"	—	—	3	—	7	—	—

Trinidad: Einfuhrverbot für Früchte der Zitrusarten. (The Board Trade-of Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 400).

Eine Proklamation vom 2. Februar 1924 verbietet die Einfuhr in Trinidad von Früchten aller Arten und Abarten der Zitruspflanzen aus dem asiatischen Kontinent, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Südafrikanischen Union.

Großbritannien und Vereinigte Staaten von Amerika.

Übereinkommen zwischen beiden Ländern zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 23. Januar 1924.

Se. Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und den britischen überseeischen Dominions, Kaiser von Indien,

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

von dem Wunsche beseelt, alle Schwierigkeiten, die zwischen ihnen infolge der in den Vereinigten Staaten bezüglich alkoholischer Getränke gültigen Gesetze entstehen könnten, zu vermeiden,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Übereinkommen abzuschließen,

und zu ihren Bevollmächtigten bestellt: —

usw.,

die nach Mitteilung und Gutbefund ihrer gegenseitigen Vollmachten das Folgende vereinbart haben: —

Artikel 1. Die Hohen Vertragsparteien erklären, daß es ihre feste Absicht ist, den Grundsatz aufrechtzuerhalten, daß die richtige Grenze der Territorialgewässer drei Seemeilen außerhalb der Küstenlinie, und zwar gemessen von der Niederwasserlinie, liegt.

Artikel 2. (1) Seine Britannische Majestät erklärt, daß sie keinen Einspruch dagegen erheben wird, daß Beamte der Vereinigten Staaten, deren Territorien und Besitzungen an Bord privater Schiffe unter britischer Flagge außerhalb der Grenzen der Territorialgewässer gehen, damit an die an Bord Befindlichen Fragen gerichtet werden können und eine Prüfung der Schiffspapiere zum Zweck der Feststellung vorgenommen werden kann, ob das Fahrzeug oder die an Bord befindlichen Personen den Versuch machen, alkoholische Getränke in die Vereinigten Staaten, ihre Territorien oder Besitzungen unter Verletzung der dort gültigen Gesetze einzuführen oder eingeführt haben. Falls solche Fragen und die Prüfung hinreichende Begründung zu Verdacht ergeben, kann eine Durchsuchung des Fahrzeugs vorgenommen werden.

(2) Wenn vernünftige Begründung für den Glauben vorliegt, daß das Fahrzeug eine Verletzung der Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen bezüglich der verbotenen Einfuhr alkoholischer Getränke ausgeführt hat, im Begriff auszuführen ist oder den Versuch der Ausführung vorhat, kann das Fahrzeug beschlagnahmt und in einen Hafen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen zur Aburteilung gemäß dieser Gesetze gebracht werden.

(3) Die Rechte, die durch diesen Artikel eingeräumt werden, sollen nicht ausgeübt werden in einer Entfernung von der Küste der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen, die größer ist, als sie das im Verdacht des Versuches der Gesetzesverletzung stehende Fahrzeug innerhalb einer Stunde zurücklegen kann. In Fällen jedoch, in denen das alkoholische Getränk nach den Vereinigten

Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen vermittels eines anderen Fahrzeuges gebracht werden soll als desjenigen, an Bord dessen die Beamten gingen und die Untersuchung vornahmen, soll die Schnelligkeit dieses anderen Fahrzeuges und nicht diejenige des Fahrzeuges, auf das die Beamten gingen, die Entfernung von der Küste bestimmen, innerhalb der das Vorrecht unter diesem Artikel ausgeübt werden kann.

Artikel 3. Keine Strafe oder Beschlagnahme (Verlust) soll nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten anwendbar sein oder sich an alkoholische Getränke oder an Fahrzeuge oder Personen wegen des Transports solcher Getränke knüpfen, wenn solche Getränke in der Schiffsliste als Reisevorrat oder als nach einem fremden Hafen außerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen bestimmte Ladung an Bord britischer Fahrzeuge verzeichnet sind, die sich auf der Fahrt nach oder von Häfen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen befinden oder durch deren Territorialgewässer fahren; derartiger Transport soll gelten, wie er jetzt bezüglich der Durchfuhr solcher Getränke durch den Panamakanal gesetzlich vorgesehen ist, vorausgesetzt, daß solche Getränke dauernd unter Siegel gehalten werden, während das Fahrzeug, auf dem sie transportiert werden, sich innerhalb der genannten Territorialgewässer aufhält und daß kein Teil solcher Getränke zu irgendeiner Zeit oder an irgendeinem Platze innerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen gelöscht wird.

Artikel 4. Jeder Anspruch auf Schadenersatz seitens eines britischen Fahrzeuges mit der Begründung, daß es Verlust oder Unrecht infolge unberechtigter oder nicht sinngemäßer Handhabung der durch Artikel 2 dieses Abkommens zugestandenen Rechte erlitten, oder aus dem Grunde, daß ihm das Vorrecht gemäß Artikel 3 nicht gewährt worden ist, soll der gemeinschaftlichen Erwägung von 2 Personen unterbreitet werden, von denen jede der Hohen Vertragsparteien eine Person benennt.

Die in irgend solch einem gemeinschaftlichen Bericht enthaltenen Vorschläge sollen durchgeführt werden. Falls ein gemeinschaftlicher Bericht nicht zustande kommen sollte, wird der Anspruch an die Claims Commission verwiesen, die auf Grund des „Agreement for the Settlement of Outstanding Pecuniary Claims“ — gezeichnet in Washington am 18. August 1910 — gebildet worden ist, aber der Anspruch soll vor seiner Unterbreitung bei dem Tribunal nicht in eine Liste von in der darin vorgesehenen Form bestätigten Ansprüchen aufgenommen zu werden brauchen.

Artikel 5. Diese Vereinbarung soll der Ratifikation unterliegen und in Kraft bleiben für die Zeit eines Jahres, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden.

Drei Monate vor Ablauf der genannten Zeit von einem Jahre kann jede der Hohen Vertragsparteien Meldung von ihrem Wunsche machen, Änderungen an den Bedingungen der Vereinbarung vorzuschlagen. Falls derartige Änderungen nicht vor Ablauf der obenerwähnten Zeit von einem Jahre verabredet worden sind, soll die Vereinbarung erlöschen.

Falls von keiner Seite Meldung von dem Wunsche, Änderungen vorzuschlagen, gemacht wird, soll die Vereinbarung für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so weiter automatisch, aber vorbehaltlich immer (bezüglich jeder solcher Zeit von einem Jahre) des Rechtes für jede Partei, wie oben vorgesehen, drei Monate vor deren Beendigung Vorschläge für Änderungen in der Vereinbarung zu machen und vorbehaltlich der Bestimmung, daß, falls solche Änderungen nicht vor Ablauf der Zeit von einem Jahre verabredet worden sind, die Vereinbarung erlöschen soll.

Artikel 6. Falls eine der Hohen Vertragsparteien entweder durch richterliche Entscheidung oder durch gesetzgeberische Handlung verhindert sein sollte, die Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang durchzuführen, soll diese Vereinbarung automatisch erlöschen und bei einem solchen Erlöschen oder, wann auch immer diese Vereinbarung in Kraft zu bleiben aufhören wird, soll jede Hohe Vertragspartei alle die Rechte genießen, die sie besessen haben würde, wenn diese Vereinbarung nicht abgeschlossen worden wäre.

Diese Vereinbarung wird ordnungsmäßig durch Seine Britannische Majestät und durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika durch und mit Gutachten und Einwilligung ihres Senats ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden werden in Washington sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zur Beurkundung hiervon haben die gegenseitigen Bevollmächtigten diese Vereinbarung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und außerdem ihre Siegel dazugefügt.

Gegeben in der Stadt Washington am 23. Januar 1924.

(L. S.) (Unterschriften.)

Das Übereinkommen ist ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind am 13. März 1924 in Washington ausgetauscht worden.

Guatemala.

Vorlegung einer beglaubigten Handelsfaktur bei der zollamtlichen Abfertigung von Postpaketen. Verordnung des Finanzministers vom 27. November 1923, betreffend Ausführungsbestimmungen zu Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1923 über Postpakete[1]), genehmigt durch Verordnung des Präsidenten vom 28. November 1923 (El Guatemalteco Nr. 81 vom 8. Dezember 1923).

Die Verordnung des Ministers der Finanzen und des Öffentlichen Kredits vom 27. November 1923 lautet: —

Die Vorschriften in Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1923 über die von dem Konsul Guatemalas im Ursprungsort zu beglaubigende Handelsfaktur, die der Zollerklärung für Postpakete bei der betreffenden Behörde beizulegen ist, werden, wie folgt, geregelt: —

(1) Falls am Ursprungsort kein Konsul Guatemalas bestätigt sein sollte, werden die in Artikel 2 festgesetzten Konsulatsgebühren unter Fortfall einer Geldstrafe zusammen mit den Einfuhrzollgebühren von dem Zollbeamten erhoben; auf jeden Fall aber muß die Handelsfaktur vorgelegt werden.

(2) Von der Vorschrift des vorhergehenden Artikels sind die Postpakete ausgenommen, die an Kaufleute konsigniert ankommen, in welchem Falle die Handelsfakturen seitens des Konsulats von Guatemala unmittelbar im Ursprungsort oder im Einschiffungshafen, falls vorhanden, visiert sein müssen.

(3) Für Bestellungen von Privatleuten an Waren, die nicht von Fabrikanten oder Handelsfirmen abgeschickt worden sind, kann die Faktur fortbleiben und durch ein einfaches Inhaltsverzeichnis ersetzt werden, das vom Absender selbst ausgefertigt und gezeichnet werden kann und gegebenenfalls auch seitens des Konsuls visiert sein soll.

(4) Für kaufmännische Bestellungen müssen dem Konsulat drei Ausfertigungen der betreffenden Faktur vorgelegt werden. Eine wird dem Absender zurückgegeben, die zweite wird zu den Akten des Konsulats genommen und die letzte wird von dem Konsul unmittelbar dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 769.

Für Bestellungen von Privatleuten genügt es, dem Konsulat zur Beglaubigung eine einzige Ausfertigung der Faktur oder gegebenenfalls des Inhaltsverzeichnisses vorzulegen.

(5) Die 2 v H müssen von dem Reinwert der Waren ohne Ansatz der Kosten erhoben werden.

Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 28. November 1923 lautet: —

Die fünf Artikel der vom Ministerium der Finanzen und des Öffentlichen Kredits zur Anwendung des Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1923 über den Postpaketdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen werden genehmigt.

Einfuhrzolltarifänderungen. Dekret Nr. 859 vom 22. Februar 1924 (El Guatemalteco Nr. 43 vom 21. Februar 1924)[1].

Artikel 1. Die Goldzahlung für die nachstehend einzeln aufgeführten Gegenstände wird erhöht[2]): —

Für Kleidungsstücke aus Baumwolle der Tarif-Nrn. 313, 314, 315 und 316 sind 75 v H in Gold anstatt 50 v H zu zahlen.

Für Kleidungsstücke aus Leinen, Hanfleinen und sonstigen Pflanzenfasern — außer Baumwolle — der Tarif-Nrn. 463 und 464 sind 100 v H in Gold anstatt 75 v H zu zahlen.

Für Kleidungsstücke aus Wolle der Tarif-Nrn. 632, 633 und 634 sind 100 v H in Gold anstatt 75 v H zu zahlen.

Für Kleidungsstücke aus Seide der Tarif-Nrn. 749 und 750 sind 25 v H Zuschlag zu den festgesetzten Zöllen zu zahlen.

Artikel aus Holz und Eisen: — Für Automobile 50 v H Zuschlag zu den gegenwärtig festgesetzten Zöllen.

Artikel aus Leder und Häuten: — Für Stiefel, Halbstiefel und Sandalen der Tarif-Nrn. 1332, 1333, 1338, 1340, 1341 und 1343 sind 100 v H in Gold anstatt 75 v H zu zahlen.

Nahrungsmittel: — Für Schokoladen, Süßigkeiten und Eingemachtes der Tarif-Nrn. 1658, 1659 und 1660 sind 100 v H in Gold anstatt 75 v H zu zahlen.

Für Weiß- und Schaumweine der Tarif-Nrn. 1718, 1719 und 1720 sind 50 v H Zuschlag zu dem festgesetzten Zoll zu zahlen.

Verschiedenes: — Für Spielzeug der Tarif-Nrn. 1943 und 1944 sind 50 v H Zuschlag zu den festgesetzten Zöllen zu zahlen.

Für Hüte der Tarif-Nrn. 2050, 2051, 2052 und 2054 sind 50 v H Zuschlag zu den festgesetzten Zöllen zu zahlen.

Artikel 2. Die Einfuhrzölle werden bei folgenden Waren herabgesetzt: —

Artikel aus Eisen und Stahl: — Stahlnadeln der Tarif-Nrn. 760 und 761 erfahren eine Herabsetzung von 50 v H der festgesetzten Zölle.

Eisen oder Stahl, zu Platten geschmiedet, für Radreifen, von 15 cm Breite, zollfrei.

Artikel aus Holz und Eisen: — Für Lastautomobile sind 25 v H der festgesetzten Zölle zu zahlen.

Artikel 3. Die Gebühren für den Zollabfertigungsdienst[3]) werden bei allen Zollstellen der Republik in Übereinstimmung mit dem Tarif erhoben, der zuvor bei dem Zollamt von Puerto Barrios[4]) angewandt wurde.

Artikel 4. Von vorstehendem Dekret wird der Gesetzgebenden Nationalversammlung in ihren nächsten ordentlichen Sitzungen Kenntnis gegeben werden.

Artikel 5. Dieses Dekret wird vom 1. April 1924 ab in Kraft treten.

Erhebung von Gebühren für Arbeitsleistungen bei der Zollabfertigung.

Der Finanzminister von Guatemala hat durch Verordnung vom 29. November 1923 (El Guatemalteco Nr. 74 vom 30. November 1923) bestimmt, daß mit Wirkung vom 10. Dezember 1923 ab für Einfuhr- und Ausfuhrwaren besondere in Gold oder Goldgegenwert zu zahlende Gebühren für Arbeitsleistungen bei der Zollabfertigung zu erheben sind. Der Ertrag dieser Gebühren soll dem „Servicio de Registro“ (dem Zollabfertigungsdienst) zugute kommen. Die Zolldirektion hält bei jeder Zollstelle ständig Arbeitsleute, durch welche die Arbeitsleistungen während der Zollabfertigung geschehen, während der Handel früher derartige Arbeiten auf eigene Kosten vornehmen ließ. Zur Bestreitung der Kosten erhob die Zolldirektion bisher nur eine geringe Abgabe in der Landeswährung.

Durch die mit Verordnung vom 29. November 1923 eingeführten Gebühren für den Zollabfertigungsdienst werden die eigentlichen Zollbeträge aber oft beträchtlich überschritten, da nach dem Gebührentarif bspw. Waren von geringem Werte und hohem Gewicht solchen von hohem Werte und geringem Gewicht gleich behandelt werden und zudem die Gebühren für einige Waren geringsten Reingewichts nach dem Rohgewicht zu entrichten sind.

Die Verordnung vom 29. November 1923 lautet: —

Um die nötigen Mittel für den Wiederaufbau des Zollamts der Hauptstadt, zur Ausbesserung der Gebäude der übrigen Zollämter zu erhalten und um die Wirksamkeit des Zollabfertigungsdienstes aufrechtzuerhalten, verordnet der Minister der Finanzen und des Öffentlichen Kredits: —

Artikel 1. — Die Generalzolldirektion wird ermächtigt, die Tarifgebühren für den Zollabfertigungsdienst vom 10. Dezember 1923 ab bei allen Zollämtern der Republik in der folgenden Form zu erheben: —

Einfuhr[1]): —	amerik. Golddollar
	1000 kg
1. Öl, Rohpetroleum und Kohle, als Massengut	0,25
	100 kg
2. Schmieröl und Fett, in Fässern	0,30
3. Kleie	0,30
4. Galvanisierter Draht für Zäune	0,20
5. Rohbaumwolle	0,15
6. Teer	0,20
7. Reis	0,20
8. Leere Fässer	0,30
9. Pech	0,20
10. Eisen- oder Tonröhren	0,30
11. Stein- oder Holzkohle, in Säcken	0,20
12. Calciumkarbid	0,30
13. Frische Zwiebeln	0,20
14. Zement	0,20
15. Kupfer in Barren, Platten oder Stücken	0,20
16. Futtermittel	0,20
17. Frische Früchte	0,30
18. Gasolin	0,30
19. Krampen für Stacheldraht	0,20

[1]) Sollte das Datum der Quelle nicht stimmen, so wird Berichtigung ergehen. — Die Redaktion.

[2]) Hand. Arch. 1923 S. 1072.

[3]) Siehe nachstehend.

[4]) Siehe nachstehend S. 752.

[1]) Aufgehoben durch den nach Artikel 3 des Dekrets Nr. 859 vom 22. Februar 1924 (siehe vorstehend) geltenden Einfuhr-Gebührentarif (siehe auch nachstehend S. 752).

Einfuhr:—	amerik. Golddollar 100 kg
20. Weizenmehl	0,20
21. Maismehl	0,35
22. Eisen oder Stahl in Barren, Platten oder Stücken	0,20
23. Blech in Platten	0,20
24. Holz, mit Kreosot behandelt, und Schwellen	0,03
25. Bauholz	0,10
26. Mais und andere lebensnotwendige Körnerfrüchte	0,10
27. Marmor, roh	0,25
28. Die in den Nrn. 939 und 940 des geltenden Zolltarifs bezeichneten Maschinen	0,20
u. 29.	
30. Kartoffeln, frische	0,20
31. Petroleum in Kisten oder Fässern	0,30
32. Blei in Barren oder Platten	0,15
33. Salz in Säcken	0,20
34. Talg	0,30
35. Weizen	0,20
36. Waren, für die Zölle nach dem Rohgewicht entrichtet werden	0,60
37. Waren, für die Zölle nach dem Reingewicht mit Innenverpackung oder nach einer Einheit entrichtet werden, verschiedenartige Waren, die in ein und derselben Verpackung eingehen, sowie Bier, Wein, Liköre nach ihrem Rohgewicht	0,90
38. Geld und Schmuck	1/10 von 1 v H des Fakturenwerts
	1 Stück
39. Rindvieh, Pferde, Maultiere, Schafe und Schweine	0,75
	100 kg
40. Waren, die nach dem Tarif zollfrei sind	0,50
	1 Stück
41. Für jedes Gepäckstück	0,25

42. Für Handtaschen sind nur Gebühren zu entrichten, wenn die Taschen zollpflichtige Gegenstände enthalten.

43. Wenn der Interessent die Besichtigung jedes einzelnen Packstücks beantragt, um bei Likören, Steingut usw. Schäden festzustellen, so hat er das Doppelte des in diesem Tarif Angezeigten zu entrichten.

Ausfuhr:—	amerik. Golddollar
1. Zucker, je Zentner spanisch (Quintal)	0,50
2. Bananen, je Bund	0,02
3. Rindvieh, Pferde, Schafe und Schweine, je Kopf	0,25
4. Holz, je Tonne von 480 Fuß englisch	0,15
5. Petroleum, je 1000 kg	0,10
6. Landeserzeugnisse, nicht besonders genannt, ausgenommen Kaffee, je Zentner spanisch (Quintal)	0,25

Artikel 2. — Die Zahlung der für den Zollabfertigungsdienst einzuziehenden Beträge wird erhoben:— in den Seezollämtern der Republik in amerikanischer Goldwährung und in den Landzollämtern entweder in Gold oder in Papiergeld zu dem für Zollzahlungen festgesetzten Wechselkurs.

Allgemein gültiger Gebührentarif des Zollamts von Puerto Barrios für Arbeitsleistungen bei der Einfuhrzollabfertigung. Der nach Artikel 3 des Dekrets Nr. 859 vom 22. Februar 1924[1]) bei allen Zollstellen der Republik gleichmäßig geltende Gebührentarif des Zollamts von Puerto Barrios für Arbeitsleistungen bei der Einfuhrzollabfertigung, der eine wesentliche Herabsetzung des bisher gültigen Tarifs[2]) bedeutet, hat folgenden Wortlaut:—

	amerik. Golddollar 100 kg
1. Holz, mit Kreosot behandelt, und Schwellen	0,01
2. Bauholz, gesägt und gehobelt	0,05
	1000 kg
3. Öl, Rohpetroleum und Kohle, als Massengut	0,05
	100 kg
4. Öl und Fette, in Fässern	0,15
5. Kleie	0,15
6. Galvanisierter Draht, mit oder ohne Stacheln	0,15
7. Rohbaumwolle	0,10
8. Teer	0,10
9. Reis	0,10
10. Hacken	0,10
11. Leere Fässer	0,15
12. Schiffspech	0,10
13. Eisen- und Tonröhren	0,15
14. Stein- und Holzkohle in Säcken	0,10
15. Calciumkarbid	0,15
16. Frische Zwiebeln	0,10
17. Zement	0,10
18. Futtermittel	0,10
19. Frische Früchte	0,15
20. Weizen- und Maismehl	0,30
21. Gasolin	0,15
22. Krampen	0,15
23. Eisen oder Stahl in Barren, Platten oder Stücken	0,10
24. Blech in Platten	0,15
25. Mais und andere lebensnotwendige Körnerfrüchte	0,10
26. Marmor, roh	0,15
27. Maschinen, fertige, außer Schreib-, Nähmaschinen und anderen Maschinen für den Hausgebrauch	0,15
28. Frische Kartoffeln	0,10
29. Petroleum in Kisten oder Fässern	0,15
30. Salz in Säcken	0,15
31. Talg	0,15
32. Weizen	0,10
33. Nicht besonders aufgeführte Waren, für die Zölle nach dem Rohgewicht entrichtet werden, sowie Bier, Ingwerbier und andere Erfrischungsgetränke	0,30
34. Waren, für die Zölle nach dem Reingewicht mit Innenverpackung oder nach einer Einheit entrichtet werden, verschiedenartige Waren, die in ein und derselben Verpackung eingehen, sowie Weine und Liköre nach ihrem Rohgewicht	0,45
	1 Stück
35. Rindvieh, Pferde, Maultiere, Schafe und Schweine	0,50
36. Geld und Schmuck, 1/10 von 1 v H des Fakturenwerts.	
	100 kg
37. Waren, die nach dem Tarif zollfrei sind	0,20
38. Als Reisegepäck angekommene Waren werden mit mindestens 0,45 Golddollar belegt, wenn ihr Gewicht 100 kg nicht erreicht.	

[1]) Siehe vorstehend S. 751.
[2]) Siehe vorstehend.

9. Wenn der Interessent die Besichtigung jedes einzelnen Packstücks beantragt, um bei Likören, Steingut usw. Schäden festzustellen, so hat er das Doppelte des in diesem Tarif Angezeigten zu entrichten.

Haiti.

Errichtung einer Zoll-Berufungsstelle. Distrikt-Rundschreiben des Generalzolleinnehmers zu Port au Prince Nr. 291 vom . Mai 1923.

(1) Eine besondere als Zoll-Berufungsstelle (**Customs Board of eview**) bekannte Stelle, die, sobald wie nach der Veröffentlichung eses Rundschreibens möglich, von dem Generaleinnehmer zu erchten ist, soll Befugnis haben, in allen Streitfällen über die Ausgung und den Aufbau von Zollgesetzen zu prüfen und zu entjeiden, die von nun an zwischen Importeuren und Exporteuren nerseits und dem Zollamt anderseits auftreten, aber es soll nicht nter die Zuständigkeit der Stelle fallen, über Tatfragen zu urteilen, e gemäß der Vorschrift des Artikel 137 des Gesetzes vom Sepmber 1905[1]) zum Geschäftsbereich des Sachverständigenausschusses **ommission d'Expertise**) gehören, der in dem genannten Artikel 137 rgesehen ist.

Die Entscheidungsbefugnis der Stelle soll auf solche Fälle beränkt sein, in denen die beteiligte Partei oder ihr Bevollmächtigter r Stelle die betreffende Klage schriftlich innerhalb eines Zeitraums n nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tagen, von dem ge ab gerechnet, an dem eine Bekanntgabe oder eine Veröffentchung der den Klagegrund bildenden Handlung oder Handlungen folgt oder vorgenommen war, einreichen wird. Die beteiligte Partei ll innerhalb 5 Tage, vom Beginne des genannten Zeitpunkts ab, m Zolleinnehmer schriftlich seine Absicht, Berufung einzulegen, und e Gründe dafür kurz mitteilen.

(2) Die Zoll-Berufungsstelle soll aus 3 Mitgliedern bestehen, von nen einer Vorsitzender sein soll. Der Vorsitzende und die Mitieder der Stelle sollen für ihre Dienste kein Gehalt beziehen, aber der soll aus den Fonds der Einnehmer für jede ordentliche Sitzung r Stelle, an der er amtlich teilnimmt, eine Vergütung beziehen. er Vorsitzende soll gleicherweise eine spezifizierte monatliche Verütung für Ausgaben beziehen. Die ordentliche Sitzung der Stelle ll um 4 Uhr nachmittags in den Amtsräumen des Generalzolleinhmers in Port au Prince abgehalten werden, vorausgesetzt, daß erhandlungsstoff vorliegt. Wenn der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, so soll die für diesen Tag anberaumte ordentliche Sitzung n folgenden Tage zur selben Zeit und an demselben Orte stattden. Besondere Sitzungen der Stelle können von Zeit zu Zeit auf nordnung des Vorsitzenden der Stelle abgehalten werden.

(3) Die Entscheidungen der Zoll-Berufungsstelle sollen endgültig n, ausgenommen wenn irgendeine derartige Entscheidung von der Stelle bst einer Nachprüfung unterzogen wird, sofern die beteiligte Partei nerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen, von dem Tage der Verfentlichung der Entscheidung ab, der Stelle schriftlich einen Antrag f eine derartige Nachprüfung einreicht, der das Gesetz oder die esetze anführt, welche die Grundlage für den Antrag bilden. Bei ier Nachprüfung soll sich aus der Entscheidung der Stelle keine erufung ergeben.

(4) Die Übereinstimmung zweier Mitglieder soll für eine Entcheidung notwendig sein.

(5) Die Stelle soll ihre eigene Geschäftsordnung festlegen.

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 305.

Fakturen-Beglaubigungs- (Visa-) Gebühren. Gesetz vom 29. Februar 1924 (Le Moniteur Nr. 18 vom 6. März 1924).

Artikel 1. Vom 15. März 1924 ab wird Teil I des Artikel 93 des Gesetzes vom 4. September 1905[1]), wie folgt, geändert: —

„Artikel 93. — Beglaubigungsgebühren werden, wie folgt, erhoben:

I. Von den Zollämtern der Republik: — 4 v H vom Gesamtbetrage der Rechnungen über Waren, erhöht um den Betrag der Zölle, Unkosten und Ausgaben bis zum Einfuhrhafen; 1 v T in Gold vom Betrage der Rechnungen über Bargeld."

Artikel 2. Das gegenwärtige Gesetz hebt alle ihm entgegenstehenden Gesetze und Gesetzesbestimmungen auf und soll durch den Staatssekretär der Finanzen und des Handels ausgeführt werden.

Einheitliches Gewicht der zur Ausfuhr gelangenden Säcke Kaffee. (Le Moniteur Nr. 13/14 vom 18./21. Februar 1924)

Eine Verordnung des Staatssekretärs der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1924 hat nachstehenden Inhalt: —

Die seitens der Handelsabteilung unterm 12. Oktober 1923 erlassene und im „Moniteur" Nr. 85/86 vom 18./22. Oktober 1923 veröffentlichte Verordnung[2]) wird, wie folgt, geändert: —

„Es wird zur Kenntnis der Kaffee-Exporteure gebracht, daß von nun ab die Säcke Kaffee ein einheitliches Gewicht von 66 kg Rohgewicht haben müssen. Die leeren Säcke werden von einheitlichem Ausmaß und einem Gewichte von einem (1) kg sein müssen.

Die vorstehende Regelung ist von jetzt ab fakultativ anwendbar und wird vom 1. April 1925 ab obligatorisch sein."

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier Das Goldzollaufgeld[3]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 12. Mai 1924 bis 18. Mai 1924 auf 331 v H,
„ 19. „ 1924 „ 25. „ 1924 „ 335 „ .

Einfuhr von Zeitungsdruckpapier zum ermäßigten Zollsatz. Verfügung des Finanzministers vom 24. September 1923 (Bollettino Ufficiale del Ministero delle Finanze, Vol. LXIV Nr. 18 vom 29. Januar 1924).

Artikel 1. Hinsichtlich der Anwendung des Grenzzolls auf weißes oder in der Masse gefärbtes, nicht satiniertes Papier, der unter der Tarif-Nr. 847 a 1, α I und II des durch die Königl. Verordnung vom 11. Juli 1923, Nr. 1545[4]), genehmigten Zolltarifs in Abänderung des durch die Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Juni 1921, Nr. 806[5]), genehmigten Tarifs angegeben ist, sind

1. unter „Zeitungen", die das Recht zur Einfuhr von Papier zum herabgesetzten Zoll von 2 Goldlire für 1 dz haben, nur die Nachrichtenblätter und Zeitungen mit überwiegend politischem, sportlichem, didaktischem, humoristischem oder ähnlichem Cha-

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 305.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 170.
[3]) Ebenda, 1. Maiheft S. 685.
[4]) Ebenda 1923 S. 771.
[5]) Ebenda 1921 S. 378 u. 484.

rakter, auch illustriert, zu verstehen, welche täglich oder mindestens einmal wöchentlich erscheinen,

2. unter „anderen periodischen Veröffentlichungen", für welche das dazu verwendete Papier einem Zollsatz von 12 Goldlire für 1 dz (einschließlich des Erhöhungskoeffizienten) unterliegt, sind diejenigen halbmonatlichen, monatlichen und vierteljährlichen Veröffentlichungen oder Zeitschriften zu verstehen, welche im allgemeinen in Heft- oder Buchform erscheinen.

Artikel 2. Das Papier, welches auf Grund seiner Bestimmung für die unter Nr. 1 des vorstehenden Artikels aufgeführten Zeitungen zum herabgesetzten Zollsatz von 2 Goldlire für 1 dz zugelassen wird, darf nicht weniger als 70 v H mechanischen Holzteig enthalten, es muß in Rollen von nicht weniger als 37 cm Höhe vorgeführt werden, weiß oder leicht gelb, rosa, grün usw. gefärbt sein und ein Gewicht von 45 bis 60 g auf 1 qm haben.

Das für Wochenschriften bestimmte Papier kann leicht satiniert sein.

Artikel 3. Zur Garantie, daß das zum herabgesetzten Zollsatz zugelassene Papier tatsächlich ausschließlich für die Zeitungen verwendet wird, für welche es bestimmt ist, ist es notwendig, daß die Zollbehörde feststellt, daß jede Zeitung ausschließlich Papier in der von ihr verwendeten Art oder in der ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Menge einführt.

Zu diesem Zweck wird die **Unione Nazionale Editori Giornali** den tatsächlichen Jahresbedarf jeder Zeitung im Verhältnis zu deren normaler Auflage vorher angeben und dafür bürgen, daß ihre Mitglieder das Papier lediglich zu dem ihnen zugestandenen Gebrauch verwenden, wobei die Abgabe von Papier zu irgendwelcher anderen Verwendung oder unter irgendwelcher Angabe durchaus ausgeschlossen bleibt.

Artikel 4. Die Finanzverwaltung behält sich jeden Augenblick das Recht vor, sich über die tatsächliche Verwendung des von den Zeitungen eingeführten Papiers und über die Menge desselben je nach deren Bedarf zu vergewissern.

Im Falle nachgewiesener Zuwiderhandlungen der vorstehenden Bestimmungen wird die sich schuldig machende Zeitung in Kontravention erklärt und mit den vom Zollgesetz[1]) für Schmuggel vorgesehenen Strafen belegt werden.

Jugoslawien.

Traggebühr für geschüttetes emailliertes Eisengeschirr. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ. 7160 vom 16. Februar 1924 (Službene Novine Nr. 41 vom 21. Februar 1924).

Auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 20 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[2]) hat der Finanzminister verordnet:

Emailliertes Eisengeschirr aus Tarif-Nr. 546 kann gleichfalls im Waggon unter teilweisem Ausladen und Abwiegen auf der Waggonwage übernommen werden, wenn es sich im geschütteten Zustande befindet und unter eine Tarifpost fällt.

Die Zollämter haben auf Grund der vorstehenden Verfügung das Rundschreiben Nr. 68 ZZ. 14681 vom 9. März 1922 im Punkte II unter 1[3]) zu ergänzen.

[1]) Hand. Arch. 1896 I S. 460.
[2]) Ebenda 1921 S. 553.
[3]) Ebenda 1924, 1. Maiheft S. 693.

Jugoslawien und Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kuba, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, Tschecho-Slowakei und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 10. September 1919 zu Saint Germain zum Schutze der Minderheit abgeschlossenen Vertrags [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 133 vom 19. Juni 1920).

II. Hauptstück.

Artikel 13. Der Staat der Serben, Kroaten und Slowenen verpflichtet sich, für die Zeit von fünf Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages keinerlei Vertrag, Abkommen oder Vereinbarung zu schließen sowie keine Maßnahmen zu ergreifen, welche verhindern könnten, daß er an einer allgemeinen Konvention teilnehme, welche unter dem Schutze des Völkerbundes zwecks eines billigen Vorgehens gegen den Handel anderer Staaten geschlossen werden könnte.

Der Staat der Serben, Kroaten und Slowenen verpflichtet sich ferner, auf alle alliierten und assoziierten Staaten alle Erleichterungen und Begünstigungen auszudehnen, welche er in der Frist von fünf Jahren hinsichtlich des Zollsystems irgendeinem Staate geben sollte, mit welchem die alliierten und assoziierten Staaten vom August 1914 an im Kriege standen, oder irgendeinem anderen Staate, welcher im Sinne des Artikels 232 des Friedensvertrages mit Österreich mit diesem Staate besondere Zollvereinbarungen gehabt haben könnte.

Artikel 14. Bis zum Abschlusse der vorstehend genannten allgemeinen Konvention verpflichtet sich der Staat der Serben, Kroaten und Slowenen, in derselben Weise, in welcher er seine Schiffe oder die Schiffe der meistbegünstigten Staaten behandelt, auch die Schiffe der alliierten und assoziierten Staaten zu behandeln, welche die gleiche Behandlung auch den serbokroatischen-slowenischen Schiffen zuerkennen werden.

In Ausnahme von dieser Bestimmung wird dem Staate der Serben, Kroaten und Slowenen ebenso wie jedem anderen alliierten und assoziierten Staate das Recht zugestanden, den Küstenschiffahrtsverkehr den einheimischen Schiffen vorzubehalten.

Außerdem willigen die alliierten und assoziierten Mächte ein, auf Grund dieses Artikels nicht Begünstigungen aus Abkommen zu verlangen, welche hinsichtlich der Küstenschiffahrt zwischen den Häfen des Adriatischen Meeres Staaten schließen könnten, welche Gebiete erhalten haben, die ehedem der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gehörten.

Artikel 15. Solange unter dem Schutze des Völkerbundes keine allgemeine Konvention geschlossen wird, welche die Sicherstellung und Aufrechterhaltung des freien Verkehrs und der Durchfuhr bezweckt, verpflichtet sich der Staat der Serben, Kroaten und Slowenen, auf seinem Gebiete, hierunter auch die Hoheitsgewässer gerechnet, den Personen, Waren, Schiffen, Wagen und Waggons und den Postdiensten, welche aus dem Staate einer alliierten oder assoziierten Macht kommen oder dahin gehen, freie Durchfuhr zu gewähren und ihnen hinsichtlich der Begünstigungen, Lasten, Beschränkungen sowie in jeder anderen Hinsicht günstige Bedingungen wenigstens in dem Ausmaß zu gewähren, in welchem er solche Personen, Waren, Schiffe, Wagen, Waggons sowie die Postdienste serbisch-kroatisch-slowenischer Staatsangehörigkeit oder

ner anderen Staatsangehörigkeit, Herkunft, Einfuhr oder Eigentum, elche eine Begünstigung genießen, behandelt.

Alle Lasten aus dieser Durchfuhrbeförderung über das Gebiet des taates der Serben, Kroaten und Slowenen müssen den Verkehrsbe-ngungen angemessen sein. Durchfuhrwaren müssen von allen Zoll- d anderen ähnlichen Gebühren befreit sein.

Für den Durchfuhrverkehr über den Staat der Serben, Kroaten d Slowenen und zwischen ihrem Staate und irgendeinem Staate r alliierten und assoziierten Mächte sind gemeinschaftliche Tarife mit rekten Personenfahrkarten und Frachtbriefen zu vereinbaren, falls es die betreffenden alliierten und assoziierten Mächte verlangen sollten.

Die freie Durchfuhr wird auch den Post-, Telegraphen- und lephondienst umfassen.

Es versteht sich von selbst, daß kein den alliierten und assoziierten ächten angehörendes Land das Recht hat, für sich die Begünstigung s diesen Bestimmungen für jenen Teil seines Gebiets in Anspruch nehmen, auf welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit im rfahren nicht zuerkannt wird.

Wenn innerhalb der Frist von fünf Jahren vom Tage des In-ıfttretens dieses Vertrags die vorstehend bezeichnete allgemeine Kon-ıtion unter dem Schutze des Völkerbundes nicht abgeschlossen sein lte, so hat die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen das cht, die Bestimmungen dieses Artikels unter der Bedingung jederzeit szuheben, daß sie zwölf Monate vorher das Generalsekretariat des lkerbundes hiervon verständigt.

Artikel 16. Alle Rechte und Begünstigungen aus den vorstehen-ı Artikeln, welche den alliierten und assoziierten Mächten zuerkannt rden, werden auch allen Mächten zustehen, die Mitglieder des Völ-bundes sind.

Litauen.

Änderung des Einfuhrzolltarifs[1]. Verordnung des Mi-ters für Finanzen, Handel und Gewerbe (Vyriausybės Žinios . 155 vom 29. März 1924), entnommen aus dem Amtsblatt des melgebietes Nr. 31 vom 9. April 1924.

Bezugnehmend auf den Abschnitt IX des Zolltarifs (Vyriausybės ios Nr. 145[2]) lfd. Nr. 1041) gebe ich hiermit die Änderungen des fuhrzolltarifs bekannt und weise sämtliche Zolldienststellen an, nach lauf von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung in den riausybės Žinios, diese Abänderungen anzuwenden.

6. Gruppe.

hemische Produkte und deren unbearbeitetes Material.

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 89. Staßfurter Salz (Abraumsalz), wenn auch gemahlen, Chlorkalium, schwefelsaures Kali	zollfrei
§ 90. Natürliche Salze jeder Art (nicht künstliche), nicht besonders genannte, ungereinigt; Laken (Kreuznacher und andere), darunter auch Heringslake; mineralische Schlamme, die in großen Verpackungen eingeführt werden	0,05
§ 91. Schwefel:	
1. ungereinigt in Stücken	zollfrei
2. gereinigt, gemahlen und in Stangen	0,10
§ 92. Verschiedenes Antimonium	0,02
§ 93. Borax und Boraxsäure:	
1. gewöhnlicher, ungereinigter Borax	0,05
2. verschiedene Boraxsäuren und gereinigter Borax	0,20
§ 94. Magnesit:	
1. natürlicher in Stücken	0,02
2. gemahlener oder gebrannter	0,03
§ 95. Weinstein (Kremortartari) und verschiedener Weinsäurekalk	0,02
§ 96. Borat und verschiedener Bilterit	0,02
§ 97. Strontian und Cölestin, verschiedener, natürlicher	0,01
§ 98. Ammoniakpräparate, Ammoniak, Ammoniakkohlensäure, Salpeter- und schwefelsaures Ammoniak	0,03
§ 99. Arsenik und verschiedene Arsenikſäuren	0,25
§ 100. Zyankali und verschiedene Chromsalze	0,01
§ 101. Alaun, kalin. und alumen. sulf.	0,01
§ 102. Baryumoxyd, Strontiumoxyd, alumen ust. (hydric. et anhydric.)	0,50
§ 103. Verschiedene Salpeter:	
1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron)	zollfrei
2. salpetersaures Kali	0,05
§ 104. 1. Magnesiumchlorat (Chlormagnesium), magnes. sulfuric. Calc. chlorat, cruda	0,20
2. Kohlensäurekalk (Kreide in Stücken)	0,10
§ 105. Natron- und Kalipräparate:	
1. Natr. carbon, Cali carbon, natr. sulfuric. und natr. silic. (flüssiges Glas) crudum. (ungereinigt)	0,02
2. Bikarbonat und alle Kali- und Natronschwefelverbindungen (ungereinigt)	0,03
3. Natr. caustic., Cali caustic.:	
a) cruda (ungereinigt zu technischen Zwecken)	0,02
b) pura (gereinigt zu technischen Zwecken)	1,—
§ 106. Essigsaurer Kalk	0,50
§ 107. (Calcar. hypochlor.) Chlorkalk zum Bleichen und zur Desinfektion	0,01
§ 108. Säuren (acida):	
1. ungereinigte Schwefelsäure (Vitriol) Acid. sulfur. anhydric. Acid. hydrochloric. crud. Carboneum sulfur. (Schwefelkohle)	zollfrei
2. dieselben Säuren gereinigt	0,10
3. Phosphorsäure (acid. phosphor) acetonum	0,10
4. acid. tartar, acid. benzoic., acid. salicil., acid. tannic., ac. citric., ac. pirogalic., et galic.	1,—
5. Asotsäure, gereinigt und ungereinigt	0,25
Anmerkung. Die unter Punkt 2 und 3 benannten Salzsäuren (ausschl. der besonders genannten) werden ebenso wie die Säuren verzollt, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie gemäß ihrer Bestandteile (Basis) nach besonders vermerkten Paragraphen verzollt werden müssen.	
§ 109. Verbindungen von Eisen, Kupfer und Schwefelsäure (Kupfervitriol):	
1. fer. sulfur. crud.	0,02
2. fer. sulfur. pur. cupr. sulfur pur. zinc. sulfur. und zinc. chlorat	1,—
§ 110. Platin-, Gold- und Silbersalze und Präparate	2,—

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 290, 1. Aprilheft S. 430, 3 prilheft (Sonderheft) S. 579.
[2]) Ebenda, 1. Märzheft S. 290.

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 111. 1. Antrichanon	0,50
2. Antimon, fluorsaure, milchsaure und sauerampfersaure Verbindungen, auch deren doppelte Salze	1,—
§ 112. Chemische und pharmazeutische Produkte, die in anderen Paragraphen des Tarifs nicht genannt sind (alle gereinigt):	
1. Jodpräparate und seine organische Verbindungen; Präparate aus Jodsäure, brutto je kg	3,—
2. a) Brom-, Kupfer-, Blei-, (plumbum) und nicht besonders benannte Eisenpräparate; Calciumkarbid, Sauerampfersäuren und deren Salze; Kohlensäure; Äther; Chloräthylen, Nitrobenzol, Benzol, Nitronaphthalin, Naphthylamin, Naphthalin, Dimaäthylanilin, Diäthylanilin und deren Nitroverbindungen; Verbindungen der aromatischen Reihe, Benzilin, Tolidin, Paranitroanilin und deren Salze; Kalicloricum, Holzspiritus, brutto je kg	0,50
b) Calciumkarbid[1]	0,05
3. Sauerstoff (Oxygenium), Kohlensäure (CO^2) und alle dicken Gase in Metallgefäßen (und andere Gase in flüssigem und anderem Zustand)	2,50
Anmerkung. Der Zoll wird vom Bruttogesamtgewicht 20 v H für Gase und 80 v H für das Metallgefäß unter Berücksichtigung der Art des Metalls erhoben.	
4. Alkaloide und deren Salze: Koffein, Strychnin, Chinin, Opium-Alkaloide, Veratrin, Atropin, Kokain, Morphin, brutto je kg	3,—
5. a) Wismut- und Quecksilberpräparate, wie: Kinovar, Kalomel und deren Verbindungen, die nicht besonders benannt sind, brutto je kg	1,50
b) Naphthole und Sulphonaphthole, brutto je kg	1,—
6. Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Tional, Salol, Guajacol, Pepsin, Pepton, Kreosot und aus denen herstammende Präparate, brutto je kg	2,—
7. Sulfinide und deren Verbindungen (Saccharin, Dulcin, Kristallose), brutto je kg	2,—
8. Santonin, brutto je kg	3,—
9. Chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannte, brutto je kg	1,50
§ 113. Zusammengesetzte Arzneien und dosierte Präparate:	
1. Galen-Präparate, und zwar: zusammengesetzte Arzneien; Salben, Pflaster aus gewöhnlichem Material, Tinkturen, Extrakte und alle patentierte und dosierte Arzneien, brutto je kg	6,—
2. Pflaster auf seidenen Geweben, brutto je kg	4,—
3. Sera und Lymphe, verschiedene (Impfmittel)	zollfrei
4. Salvarsan, verschiedenes, brutto je kg	10,—
Anmerkung. Alkoholhaltige Arzneien sind akzisefrei.	
§ 114. Phosphor, verschiedener, brutto je kg	1,—
§ 115. Äther, ungereinigt, Kollodium, Chloralhydrat, Chloroform	3,—
§ 116. Opium und Lactucarium	7,50
§ 117. Verschiedene Pflanzenöle und gereinigtes Glycerin:	
1. verschiedene Pflanzenfettöle, Firnis und gekochtes Öl	1,—
2. Glyzerin	0,30
3. Kokos- und Palmenfette	0,2
4. ungereinigtes Rizinus	0,2
§ 118. Aromatisches Wasser ohne Alkohol, Bittermandel-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzen- und Rosenblütenwasser	2,5
§ 119. Kosmetik und Parfümerien:	
1. weiße und rote Hautfärbemittel, Haarfärbemittel ohne Alkohol, Weihrauchkerzen und verschiedene, nicht besonders genannte kosmetische Waren, brutto je kg	6,—
2. verschiedene Parfümerie- und kosmetische Fabrikate, spiritushaltig, wie: Parfüms, wohlriechendes Wasser, Elixiere usw., sowie auch Pomaden, brutto je kg	18,—
3. ätherische und wohlriechende Öle, ohne Alkohol, natürliche und künstliche, brutto je kg	6,—
§ 120. Seife:	
1. kosmetische, in flüssigem und hartem Zustand und als Pulver, brutto je kg	5,—
2. verschiedene, außer den unter Ziffer 1 benannten	1,5
3. grüne Seife (flüssig)	0,2
§ 121. Spiritus- und Terpentinlacke; Teerlösungen in Öl	1,—
§ 122. Siegellack und Siegellackteer	0,5
§ 123. Chemische Zündhölzer jeder Art	2,—
Anmerkung. Für Zündhölzer werden außer dem Zoll auch die Akzisegebühren erhoben.	
§ 124. Gerbstoffe (zum Einsäuern und Gerben der Häute):	
1. Quebrachoholz, Rinde und andere natürliche Gerbstoffe, nicht zerkleinert und ungemahlen	zollfr
2. Gerbstoffe, zerkleinert und deren Extrakte	zollfr
§ 125. Natürliche Farbstoffe:	
1. von verschiedenen Pflanzen, nicht besonders benannt:	
a) nicht zerkleinert und nicht gemahlen; Querzitron in verschiedenem Zustand; Farbholz in Knüppeln und Stücken	zollfre
b) gemahlen, Farbholz, zerkleinert und gemahlen	zollfre
2. Mineralfarben; Farbton und verschiedene Erden: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie, gebrannt und zerrieben; alle künstlichen Farben aus Eisen (colcothar, caput mortuum), Kreide, gemahlen und dgl.	0,10
§ 126. Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin), Katechu, Cacho, Schüttgelb	0,20
§ 127. Krapp oder Maraena, gestampft	0,20
§ 128. Indigo, natürlicher und künstlicher, in verschiedenem Zustand (mit Ausnahme von Indigoextrakt und Indigotin)	1,00
§ 129. Kokcinelle und Kochinelle, deren Präparate:	
1. Kokcinelle in verschiedenem Zustand	1,50
2. Kokcinellenpräparate (Karmin)	5,—
§ 130. Berliner- und Pariserblau, Ultramarin, blaues, natürlich und künstlich, jeder Art	0,50
§ 131. Weiße Zink- und Bleifarben in Pulver, zu technischen Zwecken	0,50
§ 132. Minium (surik)	0,50
§ 133. Kupferfarben (cup. arsenic., etc.)	1,—
§ 134. Verschiedene, nicht besonders benannte Farben, Farbenextrakte, Haematoin, ausschl. Anilinfarben	1,—

[1]) Siehe auch vorstehend unter Ziffer 2 a.

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 135. Alizarin, Alizarinlack und verschiedene organische Farbstoffe, synthetische Pigmente, deren Basen und Leukoverbindungen, sowie Pigmentmischungen mit nicht organisierten Basen und Salzen (Pigmentlack) und dgl., verschiedene Anilinfarben	2,50
§ 136. Miniaturfarben in verschiedenem Zustand; chinesische Tusche	1,—
Anmerkung. Miniaturfarben der verschiedenen Farbtöne, die in besonderen Kisten eingeführt werden, werden gemäß § 216 dieses Tarifs verzollt.	
§ 137. Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannte, trocken und flüssig, Wichse, flüssige und trockene Tinte	3,—

7. Gruppe.

Metalle, Erze und Metallfabrikate.

§ 138. Verschiedene Metall- und Mineralerze, außer Graphit	zollfrei
§ 139. Gußeisen in Masseln, Bruchstücken und in großen und kleinen Spänen	zollfrei
§ 140. Eisen:	
1. a) in Stangen und Rundstäben in verschiedenen Sorten, außer den besonders benannten	zollfrei
b) Brucheisen, Eisen in Stücken und Pulver	zollfrei
2. Schienen, wenn auch mit Löchern und Balken	zollfrei
3. verschiedenes, in Blättern, außer dem in § 141 benannten	zollfrei
4. in Stangen und verschiedene Arten in dünnen Rundstäben, d. h. im Durchmesser oder Durchschnitt von 6¼ bis 12½ mm	zollfrei
§ 141. 1. Blech (Weiß-, Blätter-, Eisen- und Stahlblech), wenn auch lackiert, mit Zeichnungen bedruckt oder mit Moirée bezogen; gefärbte Eisen- und Stahlblätter, mit Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderem gewöhnlichem Material überzogen	0,60
2. weiße und verzinkte Bleche	0,03
§ 142. Stahl:	
1. a) in Stangen und verschiedenen Rundstäben; nicht besonders benannt	0,05
b) Bruchstahl in Stücken	zollfrei
2. Schienen, wenn auch mit Löchern	0,02
3. verschiedener, in Blättern, außer dem in § 141 benannten	0,03
4. in Stücken und verschiedene Sorten in dünnen Rundstäben von 6¼ bis 12½ mm im Durchmesser	0,03
§ 143. Kupfer, Aluminium, Nickel und andere, nicht besonders benannte Metalle und deren Legierungen:	
1. in Legierungen, Bruch, Spänen, Pulver	0,10
2. in Stangen, Rundstäbchen und Blättern, wenn auch geschliffen und poliert oder auf ihren Oberflächen mit eingepreßten Zeichnungen	0,20
§ 144. Zinn:	
1. in Stücken, Rundstäben und Bruch	zollfrei
2. in Blättern, wenn auch geschliffen, lackiert und poliert, Spiegelamalgame	0,50
§ 145. Quecksilber	0,50
§ 146. Blei:	
1. in Stücken und Bruch, Bleiasche	zollfrei
2. in Form von Blättern, Draht und Röhren	0,15
3. Hartblei (Bleilegierungen mit Antimon und Zinn)	0,20
§ 147. Zink:	
1. in Stücken, Bruch und Pulver; Zinkasche	zollfrei
2. in Blättern, wenn auch lackiert, geschliffen und poliert, sowie in Rundstäben	0,30
3. Zinkblech	0,05
§ 148. Gold, Silber, Platin und deren Fabrikate:	
1. in unbearbeitetem Zustand, Legierungen, Stangen und Blättern, außer den unter Ziffer 4 dieses § benannten	zollfrei
2. Gold in Fabrikaten mit Edelsteinen oder ohne dieselben	400,—
3. Silber in Fabrikaten, wenn auch vergoldet, mit Edelsteinen oder ohne dieselben	120,—
4. Gold und Silber in dünnen Blättchen, die in Büchlein eingeführt werden, auf deren Deckel der Name des Meisters oder Fabrikanten, Blätterzahl und das Gewicht, welches die Reinmetalle haben, vermerkt sind, werden zugleich mit dem Gewicht der Büchlein verzollt	100,—
5. Gewebe und Bänder (geflochten und gewebt) mit Gold, Silber und deren Gemisch; mit Gold und Silber gewebt, gewalzt u. dgl.	75,—
6. Gemisch, gewalzt und gesponnen, Kantillen (dünne Fäden aus unedlen Metallen), mit Gold oder Silber überzogen, wenn deren Gewicht nicht mehr als 2 v H des Gesamtgewichts des Metalls beträgt	75,—
7. Platina in Stangen, Drähten, Blättern und Fabrikaten	zollfrei
Anmerkung. Waren, die unter Ziffer 2, 3, 4 und 7 benannt sind, werden an die Probierkammer gesandt.	
§ 149. Kupfer und Fabrikate aus Kupferlegierungen und anderen unter § 143 benannten Metallen und deren Legierungen:	
1. Waren ohne Reliefs und gravierte Verzierungen und gestanzte Waren, auch in Verbindung von Holz, Eisen, Blech, Leder und anderem gewöhnlichem Material	2,—
2. Waren mit Relief- und Gravierverzierungen, verputzt oder nicht verputzt, ebenso auch Ornamente, Medaillons, Büsten	3,—
3. verschiedene vergoldete oder versilberte Fabrikate (darunter auch Blätter und Drähte) außer den unter § 215 benannten	6,—
§ 150. Gußeisenfabrikate:	
1. gußeiserne Gußstücke, gänzlich unbearbeitet	0,30
2. emailliertes gußeisernes Geschirr	0,10
3. Gußeisenfabrikate, bearbeitet	0,50
§ 151. Eisen- und Stahlfabrikate, geschmiedet, gestanzt und gegossen, ungefeilt und unbearbeitet, außer den besonders genannten; geschmiedete Nägel und Ketten	0,50
§ 152. 1. Eisen- und Stahlfabrikate in Kesselform und Bassins, Brückenbogen, sowie auch verschiedene Fabrikate aus Eisen und Stahl in Blättern; verschiedene Röhren und deren Verbindungsteile, wenn sie auch mit Asphalt und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen sind	0,10
2. Dampfkessel	zollfrei

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 153. Eisen- und Stahlfabrikate, mit Ausnahme der besonders genannten, bearbeitete, behobelte, polierte, geschliffene, bronzierte oder auf andere Weise bearbeitete, mit Teilen aus Holz, Kupfer oder Kupferlegierungen oder ohne solche:	
1. jeder Art, außer den unter Ziffer 2 benannten ...	0,50
2. Vorhänge- und Einsatzschlösser jeder Art, außer den kupfernen, sowie auch Holz- und Metallschrauben sowie Schraubstöcke	1,50
Anmerkung. Die Vernickelung dieser Waren erhöht den Zoll nicht.	
§ 154. Blechfabrikate:	
1. jeder Art, auch aus Eisenblättern, mit Lack, Emaille, Zink und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen oder mit Farben verziert, außer den unter Ziffer 2 dieses § fallenden	0,50
2. dieselben Fabrikate mit Vergoldung, Malerei und anderen Verzierungen	1,50
§ 155. Draht:	
1. verschiedener Eisen- und Kupferdraht, wenn auch mit gewöhnlichen Metallen überzogen:	
a) in der Breite oder im Durchmesser von 6¼ bis 1 mm	0,15
b) dünner als 1 mm	0,15
Anmerkung. Unter Draht versteht man Eisen sowie Stahl, der in der Breite oder im Durchmesser 6¼ oder weniger als 1 mm hat.	
2. aus Kupferlegierungen und aus verschiedenen, unter § 143 genannten Metallegierungen:	
a) in der Breite oder im Durchmesser von 12½ bis ½ mm	0,50
b) dünner als ½ mm	0,60
Anmerkung. Unter Kupferdraht versteht man Kupfer und Kupferlegierungen, ebenso auch andere, unter § 143 genannte Metalle und deren Legierungen, gewalzt oder gedehnt, die in der Breite oder im Durchmesser 12½ mm und weniger messen.	
§ 156. Drahtfabrikate:	
1. verschiedene aus Eisen und Stahl; Eisen- und Stahldraht jeder Art (wenn auch geweißt oder mit Zink überzogen), mit Flauschmaterial oder Guttapercha überzogen; Drahtnägel; Nieten; Hufnägel, Klaviernieten und Hämmerchen	0,50
2. a) verschiedene Kupferdrahtfabrikate und deren Kupferlegierungen und verschiedene, unter § 143 genannten Metalle und deren Legierungen, außer den besonders benannten: Kupferdraht mit Flauschmaterial, Guttapercha, Kautschuk oder anderem gewöhnlichem Material überzogen, Kabel	0,10
b) Gewebe aus Kupferdraht, nicht dicker als 1 mm	1,50
3. Kämmelbänder (für Kämmelmaschinen):	
a) auf Filz	0,30
b) ohne Filz	0,40
Anmerkung. Draht und Drahtfabrikate jeder Art, soweit mit Seide überzogen, wenn auch mit anderem Flauschmaterial gemischt, werden nach der entsprechenden Ziffer dieses § zuzüglich 50 v H verzollt.	

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 157. Nadeln:	
1. Nähnadeln und Nadeln für Nähmaschinen in fertigem oder vorbereitetem Zustand; Stricknadeln und Häkelhaken, wenn auch mit Griffen aus gewöhnlichem Material	5,—
2. Nadeln zum Nähen von Segeln, Sielen, Satteln, Paketen, Spitzen und Stickereien	3,—
§ 158. Gewöhnliche Messer, außer Maschinenmessern:	
1. verschiedene ohne Rücksicht auf ihre Verwendung (darunter Scheren, Klingen, Gabeln und Zuckerzangen), mit gewöhnlichem Material überzogen, aus gewöhnlichen Metallen und deren Legierungen hergestellt, unvergoldet und unversilbert; in fertigem oder vorbereitetem Zustand	2,—
2. dieselben Fabrikate, vergoldet oder versilbert, ebenso auch in vergoldeten und versilberten Schildpatt-, Perlmutter-, Elfenbeineinfassungen oder sofern dieses Material in der Zusammenstellung der Einfassungen aus gewöhnlichem Material als Verzierung der Einfassungen gilt	10,—
Anmerkung. Messer in Einfassungen aus Edelmetallen werden nach der entsprechenden Ziffer des § 148 verzollt.	
3. Schafscheren	1,—
§ 159. 1. Jagdgewehre und andere Waffen (außer Schußwaffen) und deren Zubehör	10,—
2. Hülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen, Jagdpulver	10,—
§ 160. Sensen, Sicheln, Brechstangen, Spaten, Harken, Forken, Hacken u. dgl.	0,20
§ 161. Handwerkszeug und Geräte, wenn auch teilweise aus gewöhnlichen Metallen; Feilen, Raspeln, Gärtner- und Schneiderscheren u. dgl.	0,20
§ 162. Druckereimaterial:	
1. Buchdruckerschriften und Matrizen jeder Art	0,50
2. Kupferlineale, Abdrucke, Klischees und Geräte aller Art zum Drucken, außer den besonders benannten	0,75
3. Lithographensteine mit und ohne Zeichnungen	0,01
§ 163. Fabrikate aus Zinn und Zink und deren Legierungen, außer den Legierungen, die unter § 215 fallen:	
1. unpoliert und ungefärbt	0,50
2. poliert, mit Lack überzogen und mit Farben verziert und bronziert	1,50
3. dieselben Fabrikate, mit Kupfer, Kupferlegierungen und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen ...	2,—
§ 164. Fabrikate aus Blei und Hartblei, mit Ausnahme der besonders benannten (§ 146 und 162); Schrot ...	0,40
§ 165. Potal, weiß und gelb (aus Zink und Blei) in Büchlein; Folie jeder Art, außer der vergoldeten und versilberten (§ 149 Ziffer 3)	2,—
§ 166. Bronzierpulver aus gewöhnlichen Metallen	1,50
§ 167. Maschinen und Apparate, vollständig und unvollständig, zusammengesetzt und auseinandergenommen:	
1. verschiedene, nicht besonders benannte aus Gußeisen, Eisen, Stahl, mit Teilen aus anderem Material oder ohne solche, wenn auch mit Kupfer,	

	Zollsatz für 1 kg Litas
jedoch nicht mehr als 25 v H des Gesamtgewichts der Maschine	0,10
2. Apparate und Maschinen jeder Art, außer den besonders benannten, aus Kupfer und dessen Legierungen oder bei welchen Kupfer und dessen Legierungen mehr als 25 v H des Gesamtgewichts der Maschine betragen	0,30
3. dynamo-elektrische Maschinen und verschiedene elektrische Antriebe; elektrische Transformatoren, Spulen, Anker und Kollektoren, sowie Teile für Maschinen, die unter dieser Ziffer benannt sind	0,15
4. landwirtschaftliche Maschinen und Geräte ohne Dampfantrieb	zollfrei
5. Lokomobilen zu komplizierten Dreschmaschinen, Dampfpflüge und Traktoren	0,10
6. Nähmaschinen:	
a) Handnähmaschinen je Stück	30,—
b) Tretnähmaschinen je Stück	40,—
7. Schreibmaschinen je Stück	35,—
8. Teile von Maschinen und Apparaten, die besonders ohne Maschinen eingeführt werden, außer den besonders benannten:	
a) aus Gußeisen, Eisen, Stahl, auch mit Teilen aus anderem Material und mit Kupfer, nicht mehr als 25 v H des Gesamtgewichts jedes einzelnen Teils	0,10
b) aus Kupfer und Kupferlegierungen oder bei denen Kupfer und seine Legierungen mehr als 25 v H des Gesamtgewichts jedes einzelnen Teils ausmachen	0,30
9. Innere Brennantriebe, Roßwerke, Reinigungsmaschinen	0,25
68. Wagen (zum Wägen) und Zubehör:	
Wagenteile, außer Kupfer- und Gußeisengewichten.	0,60
Anmerkung. Kupferne Wagenteile sowie Wagen und Gewichte für Apotheken und deren Laboratorien aus unedlen Metallen werden laut § 169 verzollt.	
69. Instrumente und deren Vorrichtungen, physikalische, astronomische, chirurgische, mathematische u. dgl., sowie elektrotechnische Geräte:	
1. Instrumente, Geräte und Apparate: astronomische, optische (außer den unter § 170 genannten), physikalische, chemische, mathematische, geodätische, medizinische, Zeichengeräte, Ketten für Feldmesser, Manometer, Vakuummeter, Indikatoren (außer den unter Ziffer 2 dieses § genannten); Zauber- und Projektionslaternen, photographische Apparate, Erdzirkel; Gläser: für Brillen, Lorgnetten, Brenn- und Vergrößerungsgläser und verschiedene optische Gläser; elektrische Schalter, Umschalter, Sicherungen, Patronen für Glühlampen, Reostate und Kommutatoren jeder Art, zusammengesetzt und im auseinandergenommenen Zustand; Telegraphen- und Telephonapparate, elektrische und Luftklingeln und Mittel für elektrische Signalisierung	2,—
2. elektrotechnische Meßgeräte (Ampèremeter, Wattmeter, Voltmeter und Zähler)	2,—
Anmerkung. Laut Ziffer 1 und 2 dieses § werden die einzelnen Teile der daselbst genannten Apparate und Vorrichtungen verzollt.	
3. elektrische Glühlampen: verschiedene, außer den unter Ziffer 4 dieses § genannten	6,—
4. Glühlampen für Taschenlampen	6,—
1. Anmerkung. Verschiedene medizinische Behälter (Geschirre) für Apotheken-Laboratorien aus Ton, Glas, Porzellan u. dgl. werden nach dem entsprechenden Paragraph des Tarifs unter Berücksichtigung des Herstellungsmaterials verzollt.	
2. Anmerkung. Ebenso werden Sicherungsteile der elektrischen Elemente, Batterien und andere Vorrichtungen, welche beim Gebrauch zerstört werden und Ersatz durch neue erfordern, wie Zink-, Kupfer- und andere Elemente, Lampen und zu Laternen erforderliche Materialien nach den entsprechenden Paragraphen des Tarifs verzollt.	
§ 170. Brillen, Lorgnetten und Binokels in Fassungen aus gewöhnlichem Material, ebenso Fassungen ohne Gläser	10,—
Anmerkung. Brillen, Lorgnetten und Binokels in Fassungen aus Gold, Silber und Platina werden lt. § 148 verzollt, jedoch solche in Fassungen aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und dergl. wertvollem Material, ebenso auch vergoldet und versilbert, werden laut § 215 Ziffer 1 verzollt.	
§ 171. Uhren:	
1. Mechanismen für Uhren, die ohne Gehäuse oder vom Gehäuse getrennt eingeführt werden, in zusammengesetztem oder auseinandergenommenem Zustand, ebenso auch Teile des Uhrenmechanismus in auseinandergenommenem Zustand:	
a) zu Taschenuhren	7,—
b) allen anderen	5,—
2. Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, je Stück.. getrennt nach dem Gehäusematerial vom Gewicht	8,—
3. Taschenuhren:	
a) in Goldgehäusen, wenn auch mit Verzierungen von Edelsteinen, je Stück	10,—
b) in Goldgehäusen, wenn auch versilbert, oder mit vergoldeten Teilen und mit Verzierungen, je Stück	7,—
c) in vergoldeten oder versilberten Gehäusen aus gewöhnlichen Metallen, ebenso auch in Gehäusen aus anderem wertvollem Material, wie: Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und dergl. je Stück	5,—
d) in verschiedenen einfachen Gehäusen, außer den obengenannten, je Stück	2,—
4. Turmuhren, je Stück	100,—
Anmerkung. Für Gehäuse, die getrennt von den Mechanismen eingeführt werden, wird der Zoll gemäß dem Material erhoben.	
§ 172. Musikinstrumente:	
1. Flügel, transportierbare und untransportierbare Orgeln, je Stück	300,—
2. Klaviere, je Stück	200,—
3. Physharmonikas und Harfen	100,—

	Zollsatz für 1 kg Litas
4. verschiedene nicht besonders genannte Musikinstrumente und deren Zubehörteile (Geräte), wie Bogen, verschiedene Saiten, Klaviaturen, Stimmgabeln und dgl.	2,—
§ 173. Equipagen (Fuhrwerke):	
1. Für Personen:	
a) große, wie Kutschen, Kaleschen, viersitzige Landauer, Diligencen, Omnibusse je Stück	400,—
b) leichte, wie: zweisitzige Kaleschen, Stuhlwagen (chars á banc), Phaethons, Cabriolets, Cabs, Schlitten, Wagen je Stück	200,—
2. Plattformen mit Federn, Fourgons, Brancardwagen auf Federn, je Stück	100,—
3. Fahrräder:	
a) Zweiräder je Stück	20,—
b) Dreiräder je Stück	30,—
c) Vierräder je Stück	50,—
4. a) einfache landwirtschaftliche und ihnen ähnliche Wagen, Schlitten zur Beförderung von Personen und Lasten, je Stück	10,—
b) Kinderwagen, Krankenstühle auf Rädern, je Stück	20,—
5. einzelne Wagen- und Automobilteile (darunter auch Gummi, Schienen und Kammern), außer für Fahrräder:	
a) Kufen, Räder, Laternen und dgl. Zubehörteile, außer Achsen und Federn	2,—
b) Wagenachsen mit hermetisch schließbaren Kappen zum Festhalten der Schmiere	1,—
Anmerkung. Alle anderen Achsen sowie Federn werden wie Eisen- und Stahlfabrikate verzollt.	
6. Fahrradteile jeder Art	5,—
7. Automobile:	
a) mit sechs Sitzen und mehr (einschließlich Chauffeursitz), je Stück	1500,—
b) mit vier Sitzen und mehr, je Stück	800,—
c) mit weniger als vier Sitzen, je Stück	300,—
d) Lastautomobile, Plattformen und Anhänger je Stück	200,—
8. Motorräder:	
a) mit zwei Rädern, je Stück	100,—
b) mit drei Rädern, je Stück	150,—
c) mit vier Rädern, je Stück	250,—
§ 174. Eisenbahnwagen:	
1. Plattformen- und Kohlenwagen, je Achse	500,—
2. Güter-, Bagagewagen und Zisternen, je Achse	750,—
3. Personen- und Postwagen, je Achse	1200,—
Anmerkung. Für Wagen mit Sitzen, die mit Geweben, Leder und dgl. überzogen sind, wird außer Zoll ein Zuschlag von 25 v H erhoben.	
4. elektrische und Pferdeeisenbahnwagen, je Stück	1000,—
§ 175. See- und Flußdampfer:	
1. eiserne Seeschiffe, von jeder Tonne des vollen Raumgehalts	zollfrei
2. eiserne Flußschiffe, Bugsierdampfer, Barken, Schwimmkräne:	
a) ohne Dampf, von jeder Tonne des vollen Raumgehalts	zollfrei
b) mit Dampf, von jeder Tonne des vollen Raumgehalts	zollf
3. hölzerne Fluß- und Seeschiffe:	
a) ohne Dampf, von jeder Tonne des vollen Raumgehalts	zollf
b) mit Dampf, von jeder Tonne des vollen Raumgehalts	zollf
c) Jachten, Sportschiffe, von jeder Tonne des vollen Raumgehalts	100,—
Anmerkung. Eiserne Schiffe mit oder ohne Dampfmaschinen, die in nicht zusammengestelltem Zustand eingeführt werden, werden nach den entsprechenden Paragraphen des Tarifs für Material verzollt. Gleichfalls werden nach den entsprechenden Paragraphen des Tarifs als Materialien die Gegenstände des Schiffsinventars verzollt, mit Ausnahme derjenigen, die für ordnungsmäßige und gefahrlose Fahrt unbedingt nötig sind oder am Schiffskörper fest angebracht sind, und auch Anker, Ketten und Drahttrossen.	

8. Gruppe.

Papier und dessen Fabrikate.

§ 176. Lumpen und Material zur Papierfabrikation:	
1. Lumpen jeder Art, darunter auch Stoffreste von wollenen Geweben, nicht größer als 1/2 m in der Länge und 2 cm in der Breite	0,2
2. Papierherstellungsmasse jeder Art und Makulatur (altes bedrucktes Papier), dick durchlocht	0,0
§ 177. Papierwaren:	
1. Kartons und Papiermaché:	
a) Kartons, nicht besonders benannt, in Blättern und Rollen, gefärbt und ungefärbt; gepreßtes Papier (Papiermaché) in unbearbeitetem Zustande	0,3
b) geteerte Dachpappe	0,0
c) Bristolkartons (Pappe), satinierte und polierte Kartons und Fabrikate aus Papiermaché, außer den besonders genannten, wenn auch lackiert; Kartonkarten für Jacquardwebstühle; Röhrchen zum Aufwickeln von Webgarn; mit Teer bestrichene oder in Teer getränkte Kartons und Papier und antiseptisches Material	0,4
2. Papier:	
a) jeder Art, außer dem besonders genannten, ohne Verzierungen, in der ganzen Masse gefärbt; Hefte, wenn auch mit Umschlägen, jedoch ohne Einband; liniiertes und graphiertes Papier; Papier auf undichtes Gewebe geklebt	0,1
b) Papiertapeten und deren Borten	0,4
c) Pflanzenpergament, auch auf undichtes Gewebe und Pergament geklebt; Zigarettenpapier, dünnes Kopierpapier, Kohlenpapier, dünnes chinesisches Papier, in Wachs und Paraffin getränktes Papier, chemisches Papier für Photographien und Papier, das auf einer Seite gefärbt ist	1,—
3. Papier, Kartons und Papiermachés mit Verzierungen, wie: Vergoldung, Bronzierung, Einpressung, Ausschlagungen, Zeichnungen, mit Zeichen und dgl.;	

	Zollsatz für 1 kg Litas
Dekalkationsbilder; Fabrikate aus Papier und Papiermaché (darunter Ansichtskarten, Umschläge, Blumen, Lampenschirme, ebenso auch Kragen, Manschetten und Vorhemden, wenn auch mit Geweben überzogen, jedoch ohne Stickerei), außer den unter § 215 fallenden, ebenso auch derjenigen, die unter Ziffer 4 dieses § benannt sind	2,—
4. Büchereinbände und Kartonagenfabrikate jeder Art, außer denen, die unter Ziffer 1 des § 215 fallen; Kontor- und Kopierbücher in Einbänden; Einbände für Bücher und Albums (ausschl. aus Leder, siehe § 57)	3,—
§ 178. Bücher, Bilder, Landkarten und dgl.:	
1. Bilder, Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Noten:	
a) Handarbeit auf Papier und Leinwand	zollfrei
b) auf Papier gedruckt	2,—
c) Etiketts	3,50
2. a) Bücher und verschiedene Drucksachen, wenn sie auch im Texte Landkarten, Zeichnungen, Pläne und dgl. haben	zollfrei
b) litauische Drucksachen	2,—
Anmerkung. Für alle in diesem § genannten Gegenstände, die in Einbänden eingeführt werden, werden außer dem Zoll noch 20 Cent je kg für die Einbände erhoben.	
9. Gruppe.	
Spinnmaterialien und deren Fabrikate.	
§ 179. Fasermaterial aus Pflanzen in unbearbeitetem Zustand:	
1. verschiedene Baumwolle, Baumwollstücke (Abfälle)	0,50
2. verschiedene Jute	0,30
3. Flachs, Hanf, Ramie, Manilahanf, Nesselfasern und andere Fasererzeugnisse, die Ersatz für Flachs und Hanf bilden	zollfrei
§ 180. Seide:	
1. Kokons, Seidenfäden und ungekämmte Fasern	0,30
2. Seidenwatte oder Seidenabfälle, gekämmt, gefärbt und ungefärbt	1,—
3. unbearbeitete Seide	1,50
§ 181. Wolle und ungekämmter Wollflaum, ungesponnen; Wollkämmlinge, Enden und Abfälle:	
1. ungefärbt	0,50
2. gefärbt	1,—
§ 182. Baumwolle, gehechelt und gekämmt; Baumwollwatte, wenn auch geklebt, in Blättern, Baumwollkämmlinge jeder Art:	
1. ungefärbt	0,40
2. gefärbt	0,60
3. hydroskopische und antiseptische Watte	0,80
§ 183. Baumwollgarn:	
1. ungedreht:	
a) ungebleicht	0,60
b) gebleicht, gefärbt, mercerisiert	1,20
2. verschiedenes, gedrehtes:	
a) auf Holzspulen zusammen mit der Spule	2,—
b) ohne Holzspulen	3,—
Anmerkung. Leinen und Stricke aus Baumwollfäden werden gemäß Ziffer 1 a dieses § verzollt.	

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 184. Garn aus faserigem Material, das im § 179 unter Ziffer 2 und 3 vermerkt ist:	
1. ungedreht	1,50
2. gedreht	3,—
§ 185. Seidengarn, wenn auch Kunstseide:	
1. gesponnen oder gedreht:	
a) aus ungekochter, ungebleichter, ungefärbter Seide	8,—
b) aus gekochter, gebleichter und gefärbter Seide	10,—
c) auf Holzspulen, zusammen mit der Spule	7,50
§ 186. Wolle gekämmt, gesponnen und gedreht:	
1. gekämmt:	
a) ungefärbt	1,60
b) gefärbt	2,—
2. gesponnen:	
a) ungefärbt	2,—
b) gefärbt	3,—
3. gedreht:	
a) ungefärbt	3,—
b) gefärbt	4,—
Anmerkung zu den §§ 183, 184 und 186. Für verschiedene Garne mit Beimischung von Seide oder Gemische nicht mehr als 20 v H des Gesamtgewichts des zum Spinnen verwendeten Materials ist außer dem Zoll, der von denselben Garnen ohne Beimischung von Seide erhoben wird, 30 v H Zuschlag zu entrichten. Verschiedene Garne, welche in ihrer Zusammenstellung mehr als 20 v H des Gesamtgewichts des zum Spinnen verwendeten Materials enthalten, werden als Seiden- oder Gemischgarne betrachtet.	
Anmerkung zu §§ 183, 184. Baumwoll-, Hanf- und Flachsgarne mit Beimischung von Wolle werden gemäß § 186 verzollt.	
§ 187. Ungebleichte und gebleichte Baumwollgewebe:	
1. Mitkal und Bajas, nicht mehr als 10 m in einem kg enthalten	2,50
2. Mitkal und Bajas, mehr als 10 m in einem kg enthalten	4,—
§ 188. Baumwollengewebe, gefärbt, mercerisiert, buntgewebt, bedruckt:	
1. Mitkal und Bajas, nicht mehr als 10 m in einem kg enthalten	5,—
2. Mitkal und Bajas, mehr als 10 m in einem kg enthalten	8,—
§ 189. Baumwollener Samt, Plüsch und Plüschbänder	10,—
§ 190. Jute-, Hanf-, Flachs- und andere flauschige Pflanzenmaterialien, die im § 179 unter Ziffer 3 vermerkten Leinen, Taue und Schnüre, geteert und ungeteert, Fischnetze	0,20
Anmerkung. Schnüre für Garbenbindemaschinen können zollfrei eingeführt werden.	
§ 191. Säcke jeder Art aus Jute und Leinwand, ebenso auch grobe Jutegewebe zu Säcken und zum Verpacken	0,50
Anmerkung. Teppiche (Läufer) aus Jute, Manilahanf und dgl. werden nach diesem § zuzüglich 50 v H verzollt.	

	Zollsatz für 1 kg Litas
§ 192. Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderem unter § 179 Ziffer 3 benanntem Material, mit Ausnahme der in den §§ 191 und 195 genannten:	
1. Zwillich zu Matratzen und Möbeln; Teppiche für Möbel (Stühle) und dgl., schwere Gewebe	4,—
2. Köper, Satin, Frottierstoff, Drell, Kutil und dgl., Gewebe für Kleider	3,—
3. Tischtücher, Servietten und Handtücher	8,—
Anmerkung zu Ziffer 1 und 3. Für die unter Ziffer 1 und 3 dieses § benannten Gewebe wird, falls sie auch Baumwollzusatz haben, der unter diesen Ziffern vermerkte Zoll erhoben.	
§ 193. Gewebe aus Flachs, Hanf und anderem, unter § 179 Ziffer 3 benanntem flauschigem Material, mit Ausnahme der unter § 192 genannten Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, bedruckt und buntgewebt:	
1. jeder Art	8,—
2. Taschentücher	10,—
§ 194. 1. Wachsleinwand und Wachstuch jeder Art, mit Ausnahme von Seide, welche unter § 197 verzollt werden, und Fabrikate daraus	2,—
2. Segelstoff; mit Farbe grundierte Leinwand; Pläne, Hanfschläuche zu Feuerlöschzwecken, Hanfeimer, Transmissionsriemen aus Hanf und Baumwolle	0,60
3. Linoleum	0,40
Anmerkung. Gewebe für Garbebinde- und Sortiermaschinen werden zusammen mit den Maschinen zollfrei eingelassen.	
§ 195. Seidengewebe auch aus Kunstseide: gewebte Tücher, Stoffe, Foulards, mit Ausnahme der im § 196 benannten; Bänder, Binden, Gaze für Mühlensiebe, Tüll, Seiden- und Halbseidensamt, Plüsch und Chenille	80,—
§ 196. Seidene Foulards, die auf dem Gewebe bedruckt oder gefärbt sind, in Stücken und Tüchern	0,60
§ 197. Halbseidene: gewebte Tücher, Seidenstoffe, Bänder, Binden, Wachsleinwand und Wachstuch aus Seide	30,—
§ 198. 1. Filz und Filzstoffe jeder Art, nicht besonders benannte Gegenstände, die durch Ausschneiden aus Filz hergestellt sind	4,—
2. Filz zu Verpackungszwecken	1,—
§ 199. Wollstoffe, nicht besonders benannt:	
a) bis zu 5 m in einem kg	15,—
b) mehr als 5 m in einem kg	20,—
Anmerkung zu §§ 187 bis 200. Alle Stoffe mit Beimischung von Seide oder Gemische werden wie folgt verzollt: a) wenn Seide oder Gemisch des gesamten Auf- und Einschlaggarns nicht mehr als 50 v H beträgt, lt. §§ 195 oder 148, Ziffer 5; b) wenn Seide oder Gemisch von 20 v H bis 50 v H der gesamten Anzahl der Garne beträgt, lt. §§ 197 oder 148, Ziffer 5; c) wenn Seide oder Gemisch nicht mehr als 10 v H der gesamten Anzahl der Garne beträgt, lt. Tarif solcher Gewebe zuzüglich 20 v H.	
§ 200. Wollgewebe, Filze, trafaretisch bedruckt, werden gemäß §§ 198 und 199 zuzüglich 30 v H verzollt.	
§ 201. Gewebe, Tücher, dem Kaschmir ähnliche Schals aus wollenem Aufschlag und farbigem wollenem oder farbigem baumwollenem und seidenem Einschlag, mit oder ohne Beimischung, echter und französischer Kaschmir	20,—
§ 202. Wollfabrikate zu Fabrikzwecken:	
1. endlose wollene Gewebe sowie auch Gewebe aus reiner Baumwolle oder mit Beimischung von Wolle, dem Filz ähnlich oder aus Filzmaterial	0,50
2. Transmissionsriemen aus Kamelhaar, Servietten für Pressen und Filter	0,30
Anmerkung. Zur Freigabe von Waren gemäß § 202 ist eine Bescheinigung des Fabrikinspektors nebst Siegel auf dem Muster darüber erforderlich, daß die Waren für Fabriken bestimmt sind.	
§ 203. Wollene Teppiche jeder Art	20,—
Anmerkung. Für wollene Teppichaufschläge mit aufgedruckten Zeichnungen	10,—
§ 204. Türkenkappen (Fez) und wollene Kappen mit Glasflittern bestickt und ohne solche, je Stück	10,—
§ 205. Spitzen und deren Fabrikate, Posamentierfabrikate:	
1. Spitzen und deren Fabrikate, wenn auch zusammengenäht:	
a) seidene	60,—
b) halbseidene	30,—
c) wollene	10,—
d) baumwollene	5,—
2. Posamentierschnüre und Bänderarrangements, Quasten, Fransen, Garnituren und andere gestrickte Fabrikate:	
a) seidene und halbseidene	30,—
b) alle andern	10,—
1. Anmerkung. Als Spitzen und geflochtene Posamentierfabrikate mit Beimischung von Seide und Gemisch betrachtet man: a) seidene — falls deren beiderseitige Oberflächen (Aufschlag und Einschlag zugleich gerechnet) mit mehr als 50 v H Seide bedeckt sind; b) halbseidene — falls die seidene Oberfläche von 10 v H bis einschl. 50 v H beträgt; c) als Fabrikate und Erzeugnisse aus Gemisch zählen solche (§ 148, Ziffer 5), deren Oberfläche mit mehr als 10 v H Gemisch bedeckt sind; d) als Fabrikate und Erzeugnisse mit Beimischung von Seide oder Gemisch betrachtet man solche, deren Oberfläche mit Gemisch oder Seide nicht mehr als 10 v H bedeckt sind. Die unter diesem §, Ziffer 1, benannten Fabrikate und Erzeugnisse mit Beimischung von Seide und Gemisch, die nicht mehr als 10 v H betragen, werden nach dem entsprechenden Material, zuzüglich 20 v H verzollt. 2. Anmerkung. Spitzenerzeugnisse und aus denen hergestellte Kleider jeder Art werden nach der entsprechenden Ziffer des § 205 verzollt.	
§ 206. Tüll, außer seidenem, in Stücken und einzelnen Abschnitten:	
1. baumwollener (für Gardinen) mit Zeichnungen, nicht gestickt und ohne Besätze	10,—
2. jeder Art, außer dem besonders benannten	15,—
§ 207. Spitzen und deren Fabrikate:	
1. aus Seide und mit Beimischung von Seide	60,—
2. alle andern	20,—
§ 208. Stickereien, gestickte Gewebe und gestickter Tüll:	
1. verschiedene Stickereien mit Seide, Gemisch, Gold auf seidenem, halbseidenem Gewebe und Tüll	75,—

	Zollsatz für 1 kg Litas
2. verschiedene Stickereien mit Seide auf baumwollenem und wollenem Gewebe	30,—
3. Stickereien mit einfachem Material auf baumwollenem, wollenem und Hanfgewebe und anderem einfachem Gewebe	15,—

10. Gruppe.

Manufakturwaren, Kleidungsstücke, Galanteriewaren und Schreibzubehör.

§ 209. Wäsche und Kleider in zugerichtetem oder fertigem Zustand:

1. verschiedene Wäsche aus Baumwolle, Wolle und Leinwand mit Zeichen, jedoch ohne andere Verzierungen und Besätze	15,—
2. Wäsche jeder Art (ausschl. seidene und halbseidene, welche gemäß § 209, Ziffer 5 verzollt wird) mit Spitzen, Stickereien und dgl. verziert	30,—
3. Herrenkleider mit Verzierungen und ohne dieselben:	
a) aus Baumwoll-, Leinen- und Hanfgewebe	5,—
b) aus Wollgewebe (auch halbwollene)	30,—
4. Damen- und Kinderkleider und andere Bekleidungsstücke, außer den besonders genannten, aus Geweben jeder Art, außer seidenen und halbseidenen:	
a) ohne Verzierungen	15,—
b) mit Verzierungen, Bändern, Fellen, Spitzen, Stickereien und dgl., deren Menge nicht die des Kleiderstoffes selbst übertrifft	30,—
5. verschiedene Kleider und andere Kleidungsstücke (für Herren, Damen und Kinder) aus Seide, Halbseide und Tüllstoffen, ebenso auch verschiedene Kleider und Wäsche, bei welchen obenerwähnte Gewebe oder deren Verzierungen vorhanden sind	50,—
6. Damenhüte und verschiedene andere Kopfbedeckungsgegenstände, mit Bändern, Blumen, Federn u. dgl. verziert	200,—

Anmerkung. Pelze und Kleider mit Geweben überzogen und Pelzmützen werden gemäß der entsprechenden Ziffer des § 209 verzollt.

§ 210. Hüte:

1. Hüte aus Flaum, Filz und verschiedenen Geweben in fertigem und zugerichtetem Zustand, je Stück	3,—
2. Hutstumpen, gewalkt aus Pflaum, Wolle, gefärbt und ungefärbt, ohne jedes Merkmal einer Form derselben zu Hüten, je Stück	0,50
3. Leder- und Lackhüte (Mützen), je Stück	2,—
4. Strohhüte und Hüte, die aus verschiedenen Geflechten genäht sind, hergestellt aus Gewächsen, mit oder ohne Beimischung von Seide und Gemisch	20,—
5. verschiedene Mützen ohne Fell, je Stück	2,—

Anmerkung. Mützen, mit Pelzrändern benäht oder gänzlich aus Pelz hergestellt, werden gemäß der Bemerkung des § 209 verzollt.

§ 211. Schirme und Stöcke mit Schirmen:

1. jeder Art, mit seidenem oder halbseidenem Gewebe überzogen:	
a) mit verziertem Überzug, Spitzen, Bändern, Stickereien u. dgl., je Stück	5,—
b) ohne Verzierungen, je Stück	2,—
2. mit jeder Art Geweben überzogen, außer seidenen und halbseidenen:	
a) mit Spitzen, Bändern, Stickereien oder dgl. verziert, je Stück	3,—
b) unverziert, je Stück	2,—

Anmerkung zu Ziffer 1 und 2. Hüllen, die zusammen mit den Schirmen eingeführt werden, werden nicht besonders verzollt.

3. unbezogene Schirme (Schirmgestelle), wenn auch mit innen eingelegten Stäben (Stützen), je Stück	1,—

§ 212. Knöpfe und Spangen in fertigem und zubereitetem Zustand:

1. a) aus Perlmutter	8,—
b) aus verschiedenen Metallen (ausschließlich Gold, Silber und Platin, § 148), Flachs, Baumwolle, Wolle, Seide und Leder	4,—
2. aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und anderem, nicht besonders benanntem Material	2,—

§ 213. Federn und künstliche Blumen zu Verzierungen:

1. bearbeitete Federn und verschiedene Federselle (von gewöhnlichen und wertvollen Vogelarten), Federn (Plumagen) und Federstoffe	100,—
2. Kunstblumen und deren Teile aus Garn und Geweben, wenn auch mit Beimischung andern Materials; künstliche Gewächse zu Verzierungen mit Beimischung wertvollen Materials	80,—
3. künstliche Gewächse zu Verzierungen (Dekorationen) mit Blumen oder ohne dieselben, ohne Beimischung wertvollen Materials, ebenso auch künstliche Blumen aus Teilen natürlicher Gewächse	30,—

Anmerkung. Vogelfedern und -felle wertvoller Art wie: Strauß-, Marabu-, Paradies-, Pfauen-, Kolibrivögel u. dgl. in unbearbeitetem Zustand | 60,—

§ 214. Schmelz, Korallen und Perlen aus Glas, Metallen und aus anderem gewöhnlichen Material:

1. in losem Zustand oder aufgefädelt	5,—
2. Fabrikate aus Schmelz, Perlen und Korallen, wenn auch mit Beimischung anderen Materials	10,—

§ 215. Galanterie- und Toilettengegenstände, nicht besonders benannt, wenn auch in auseinandergenommenem Zustand; Kinderspielzeug:

1. wertvolle, in deren Zusammenstellung Seide, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Emaille, Bernstein u. dgl. wertvolles Material, vergoldete und versilberte Metallkompositionen enthalten sind; verschiedene, nicht besonders benannte Fabrikate aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein und Bernstein	50,—
2. gewöhnliche, mit Teilen, Fassungen oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten und unversilberten), aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedelen Steinen, Glas, Meerschaum, Zelluloid, Wachs, Gagat u. dgl. billigem Material; verschiedene, nicht besonders benannte Fabrikate aus Horn, Knochen, Meerschaum, Gagat, Zelluloid und Wachs	10,—
3. unter diesen § fallende Fabrikate für Gegenstände aus Kupfer, Guß, Eisen, Stahl, Zinn, Blei und	

	Zollsatz für 1 kg Litas
Zink, in Stücken ohne Beimischung anderen Materials, weniger als 1 kg wiegend	4,—
4. Kinofilme	1,—
§ 216. Schreib-, Zeichen- und Malereiutensilien, in den anderen Paragraphen nicht genannt, in zusammengesetztem oder auseinandergenommenem Zustand, d. h. verschiedene Bleistifte und Schreibfedern, Federhalter, Tintenfässer, Bleistifthalter, Maschinen zum Anspitzen von Bleistiften, Stempel u. dgl.	4,—
Anmerkung. Federhalter, Bleistifthalter und andere Schreibutensilien, die aus Gold, Silber oder Platin hergestellt sind, werden gemäß § 148 verzollt.	
§ 217. Gegenstände, die für Museen und Kollektionen bestimmt sind, d. h. ausgestopfte Tiere, Vögel, Fische u. dgl., mit Ausnahme von Muscheln; getrocknete Gewächse auf Papier, Lebewesen in Spiritus, Mineralien, versteinerte Gegenstände, Mumien und altertümliches Geld u. dgl. Seltenheiten, wenn sie als solche in einzelnen Exemplaren oder Kollektionen eingeführt werden und nicht als Waren gelten	zollfrei
§ 218. Muster verschiedener Materialien und Fabrikate, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben	zollfrei
Anmerkung. Falls bei Anwendung dieses Tarifs Unklarheiten entstehen, so klärt dieselben der Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe auf.	

Verzeichnis der für die Einfuhr verbotenen Waren. Bekanntmachung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe (Vyriausybės Žinios Nr. 155 vom 29. März 1924), entnommen aus dem Amtsblatt des Memelgebietes Nr. 31 vom 9. April 1924.

1. Pulver und anderes Sprengmaterial.
2. Schußwaffen, Jagdpatronen und Gewehre, die mit Luftdruck schießen.
3. Geschosse und Patronen, außer für Jagdgewehre.
4. Stöcke mit Dolchen, Klingen und anderen verbotenen Waffen.
5. Margarineprodukte aus Rinderfett.
6. Sämtliche pornographische und das religiöse Empfinden sowie die Moral verletzende Gegenstände.
7. Etiketts, Korken, Flaschen und sonstige Verpackungsmittel mit Aufschriften ausländischer Firmen, deren Zeichen oder Stempel, ohne dazugehörige Waren.
8. Kukelvan (Gift für Fische).
9. Opium zu Rauchzwecken.
10. Ausländische Lotterielose.
11. Spielkarten.
12. Kakaoschalen.

1. Anmerkung. Die unter Ziffer 1, 2 und 3 dieses Abschnitts genannten Gegenstände können eingeführt werden, wenn jedesmal eine Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe vorliegt, unter Erhebung des festgesetzten Zolles. Staatliche Behörden können mit Genehmigung des Ministers für Finanzen, Handel uud Gewerbe die in diesem Paragraphen verbotenen Waren zollfrei einführen.

2. Anmerkung. Von den unter Ziffer 7 benannten Gegenständen darf nur so viel eingeführt werden, als für die eingeführten Waren nötig ist.

Luxemburg.

Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes in Zivil- und Handelssachen. Gesetz vom 20. März 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 14 vom 26. März 1924 S. 205).

Einziger Artikel. Das Gesetz vom 12. Mai 1905, die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes in Zivil- und Handelssachen betreffend, ist abgeändert und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der gesetzliche Zinsfuß ist in Zivilsachen auf fünf und in Handelssachen auf sechs vom Hundert festgesetzt."

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz im „Memorial" veröffentlicht werde, um von allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Polen.

Ausfuhrabgabe für Zellulose. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 26/265 vom 18. März 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Ausfuhrabgabe festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
176, P. 4 a und b	Zellulose.

§ 2. Die Ausfuhrabgabe für Zellulose wird in der Höhe von 60 v H vom Ausfuhrgewinn erhoben.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 30. September 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Sondergebiete: Ehemalige Republik des Fernen Ostens: Ausfuhrlizenzen. Zollverwaltungs-Rundschreiben vom 9. Dezember 1922 Nr. 220581.

Die Lizenzen für die Ausfuhr der Waren ins Ausland sind persönlich und dürfen nicht abgetreten werden. Wird eine Abtretung der Lizenz entdeckt, so werden die zur Ausfuhr angezeigten Waren als nicht die vorgeschriebene Ausfuhrlizenz besitzend angehalten.

Sondergebiete: Ehemalige Republik des Fernen Ostens: Regeln für die Adressierung und den Empfang der Urkunden für Einfuhrwaren von übersee. (Auszug aus der Anlage zum Erlaß des Volkskommissariats für den Außenhandel Nr. 347.) Rundschreiben des Natschaltamkrug (Chef des Fernöstlichen Zollbezirks) vom 1. August 1923.

1. Alle Waren nach der R. S. F. S. R. werden nicht an das Volkskommissariat für den Außenhandel, sondern an die Adresse des Warenempfängers adressiert.

Ist der Warenempfänger ein Spediteur, so muß außerdem noch der Wareneigentümer angezeigt werden, z. B.: Derutra für Gostorg und an die Freiwillige Flotte für Zentrosojus.

Anmerkung. Für die Waren von Spotekfak bleibt die Adresse Volkskommissariat für den Außenhandel.

2. Waren an den Vorzeiger (Konnossemente an Order) oder ohne Angabe des Warenempfängers sind nicht zulässig, und im Falle ihrer Ankunft werden sie, ohne ausgeladen zu werden, zurückgesandt

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.

Österreich.

Umsatzsteuer von Warenlieferungen und sonstigen werbemäßigen Leistungen (Warenumsatzsteuerverordnung). Verordnung der Bundesregierung vom 27. Dezember 1923 n Auszug] (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 123. Stück n 31. Dezember 1923 S. 1953 Nr. 640).

Auf Grund des Abschnitts B, Artikel V, § 1, des Abschnitts C, ikel IV, § 3, und des Abschnitts E, §§ 1 und 2, des Bundesetzes vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843 (Wiederaufbauetz)[1]), dann im Sinne der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes n 26. November 1922, B. G. Bl. Nr. 844, erlassenen Verordnung n 10. März 1923, B. G. Bl. Nr. 120[2]), wird angeordnet, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Warenumsatzsteuer.

§ 1. Gegenstand der Steuer.

(1) Der Warenumsatzsteuer unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Lieferungen von Waren (§ 2) und stige entgeltliche Leistungen, wenn die Lieferung (Leistung) von m Erwerbsunternehmer (§ 3) im Inland ausgeführt wird und im men seines Betriebs, wenn auch nur als Hilfs- oder Nebenhäft, stattfindet. Den Leistungen im Sinne dieser Verordnung auch Duldungen, Verzichtleistungen und Unterlassungen beizuzählen.

(2) Der Steuer unterliegt auch die Entnahme eines Gegenstandes dem eigenen Betriebe, wenn sie der Erwerbsunternehmer vormt, um den Gegenstand zu Zwecken, die außerhalb seiner gewerben oder beruflichen Tätigkeit gelegen sind, zu gebrauchen oder zu brauchen.

(3) Die Leistung eines Geldbetrags ist nicht als steuerpflichtige erung oder Leistung anzusehen. Unter Geld sind hierbei die inischen und ausländischen Zahlungsmittel mit gesetzlicher Zahlkraft ie die inländischen und ausländischen Handelsmünzen zu verstehen.

(4) Lieferungen, die auf Grund einer Versteigerung stattfinden, auch dann steuerpflichtig, wenn zwar nicht der Auftraggeber (bisge Eigentümer), wohl aber der Versteigerer Erwerbsunternehmer ist.

(5) Die Steuerpflicht wird, unbeschadet der Bestimmungen des Z. 3 und 4 dadurch nicht berührt, daß die Lieferung oder sonstige tung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt.

(6) Bei Kommissionsgeschäften sind die Lieferungen oder sonstigen tungen auf Grund des Geschäftes zwischen dem Kommissionär und Dritten (Ausführungsgeschäfts) und auf Grund des Geschäftes chen dem Kommissionär und dem Kommittenten (Abwicklungsjäfts) als gesonderte Lieferungen oder Leistungen zu behandeln.

(7) Die Voraussetzungen, unter denen eine Lieferung (Leistung) im Inland ausgeführt anzusehen ist, werden durch die Durchungsverordnung bestimmt.

§ 2. Lieferung von Waren.

(1) Unter Lieferung im Sinne dieser Verordnung ist jede entiche Veräußerung zu verstehen.

(2) Die Übertragung von Ansprüchen auf das Eigentumsrecht Waren oder von Urkunden, deren Erwerb den Übergang des ntumsrechtes an Waren in sich schließt (Lagerbesitzscheinen, Kommenten, Ladescheinen u. dgl.), ferner die Übertragung von Pfandnen oder anderen über ein Pfandrecht an einer Ware ausgestellten Urkunden ist bei Anwendung dieser Verordnung einer Lieferung der ins Eigentum übertragenen oder verpfändeten Ware gleichzuhalten. Auf Lagerpfandscheine (§ 17 Z. 2 des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64) bezieht sich diese Bestimmung nicht.

(3) Als Waren im Sinne dieser Verordnung sind mit der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Ausnahme alle körperlichen beweglichen Sachen anzusehen. Als Waren gelten auch die mit Grundstücken verbundenen Sachen, die abgesondert vom Grundstücke, wenngleich noch vor ihrer Trennung von diesem, veräußert werden. Anteile an einer Ware sind als Ware zu behandeln.

(4) Die entgeltliche Übertragung einer Erwerbsunternehmung (§ 3) gilt als Lieferung von Waren im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. Erwerbsunternehmer.

(1) Als Erwerbsunternehmer im Sinne dieser Verordnung ist jedermann anzusehen, der eine selbständige, auf Erzielung von Einnahmen gerichtete geschäftliche oder berufliche Tätigkeit betreibt.

(2) Als Erwerbsunternehmer ist auch derjenige zu betrachten, der die Urerzeugung (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Bienenzucht, Gartenbau, Obst- und Gemüsebau, Bergwerke, Steinbrüche usw.) oder die Jagd oder Fischerei betreibt, ferner derjenige, der als selbständiger Unternehmer geschäfts- oder berufsmäßig fremde Waren versteigert.

(3) Die Eigenschaft als Erwerbsunternehmer im Sinne dieser Verordnung wird dadurch nicht berührt, daß die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Tätigkeit ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen, ausgeübt oder daß sie von einer öffentlichen Körperschaft betrieben wird. Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften sind bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch dann als Erwerbsunternehmer anzusehen, wenn sich ihre Warenlieferungen (Leistungen) auf die eigenen Mitglieder beschränken. Für die Steuerpflicht ist es ohne Belang, ob der Erwerbsunternehmer für seine Tätigkeit eine Berechtigung besitzt oder nicht und auf welcher rechtlichen Grundlage eine solche Berechtigung beruht.

§ 4. Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht. Begriff der Zahlung.

(1) Die Steuerpflicht tritt bei Versteigerungen im Zeitpunkte des Zuschlages, bei sonstigen Lieferungen oder Leistungen in der Regel (Absätze 4 und 5) in dem Zeitpunkte ein, in welchem die Zahlung für die Lieferung der Ware (für die Leistung) stattfindet, in den Fällen des § 1 Abs. 2, im Zeitpunkte der Entnahme aus dem Betriebe.

(2) Als Zahlung gilt jede Gegenleistung, auch wenn sie nicht in einer Geldsumme besteht. Ob die Gegenleistung in barem oder auf andere Weise (zum Beispiel durch Gutschrift, durch Schuldübernahme, durch Aufrechnung einer Gegenforderung oder durch Hingabe von Wechseln oder Schecks) erfolgt, ist für die Steuerpflicht ohne Belang.

(3) Bei Tauschgeschäften und sonstigen zweiseitig verbindlichen Verträgen, durch welche sich beide Vertragsteile zu Leistungen verpflichten, die nicht in der Zahlung eines Geldbetrages bestehen, ist jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen anzusehen; im Falle der Hingabe einer Sache an Zahlungsstatt wird das Rechtsgeschäft als Tausch behandelt.

(4) Hat der steuerpflichtige Erwerbsunternehmer die Steuer, statt nach Maßgabe der eingeflossenen Zahlungen, auf Grund der dem Abnehmer der Lieferung oder Leistung in Rechnung gestellten Beträge zu entrichten (§ 5 Abs. 10), so tritt die Steuerpflicht für diejenigen Lieferungen oder Leistungen, auf welche sich diese Bewilligung bezieht, im Zeitpunkte der Anrechnung des Entgeltes ein.

(5) Bei Lieferungen im Einfuhrverkehr tritt die Steuerpflicht hinsichtlich der zollfreien Waren im Zeitpunkt des Grenzübertritts, hin-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 150.
[2]) Ebenda S. 703.

sichtlich der zollpflichtigen Waren in dem Zeitpunkt ein, in dem die Zollschuld bedingt oder unbedingt entsteht (§§ 86 und 87 des Zollgesetzes).

§ 5. Ausmaß und Ermittlungsgrundlage der allgemeinen Warenumsatzsteuer.

(1) Die Warenumsatzsteuer beträgt, soweit nicht die Bestimmungen des II. Abschnitts Anwendung finden und unbeschadet der Übergangsbestimmung des § 48 Abs. 1 in allen Fällen, in denen die Steuerpflicht nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung eintritt, 2 v H des für die Lieferung (Leistung) gezahlten Entgelts (§ 4) und ist in Abstufungen von 200 Kronen für je volle 10 000 Kronen der Steuerermittlungsgrundlage zu entrichten. Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 10 000 ohne Rest teilbar ist, so ist der Überschuß über das nächstniedrigere Vielfache von 10 000 Kronen, sofern er 5000 Kronen nicht erreicht, außer Betracht zu lassen, während andernfalls die Ermittlungsgrundlage auf das nächsthöhere Vielfache von 10 000 Kronen aufzurunden ist; diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Ermittlungsgrundlage der Steuer 10 000 Kronen nicht erreicht.

(2) Die Steuer ist, soweit diese Verordnung und die Durchführungsverordnung nichts Abweichendes festsetzen, in der Regel für die Gesamtheit der innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Steuerzeitraums) stattgefundenen steuerpflichtigen Vorgänge zu entrichten, wobei der Steuerermittlung der Gesamtbetrag der innerhalb des Steuerzeitraums als Entgelt empfangenen Zahlungen zugrunde zu legen ist. Als Steuerzeitraum gilt in der Regel das Kalenderjahr; Ausnahmen werden durch die Durchführungsverordnung bestimmt.

(3) Bei Ermittlung der Steuer ist als Entgelt alles in Rechnung zu stellen, was der Erwerbsunternehmer anläßlich der Lieferung (Leistung) vom anderen Vertragsteile erhalten hat. Insbesondere dürfen bei Lieferung von Waren die vom Erwerbsunternehmer dem Abnehmer angerechneten oder im Preise enthaltenen Beträge für Zölle, Verbrauchsabgaben, Warenumsatzsteuer und sonstige Abgaben, ferner im Falle der Stundung des Entgelts die vom Abnehmer der Ware geleisteten Zinsen aus der Ermittlungsgrundlage der Steuer nicht ausgeschieden werden. Die nachweisbaren Kosten der Versicherung und Versendung der Ware bleiben für die Steuerberechnung außer Betracht. Die Kosten der Verpackung und Umhüllung bilden keine Abzugspost. Bei der Rechnungslegung eines Sachwalters (Spediteurs, Häuserverwalters, Rechtsanwaltes usw.) sind aus der Ermittlungsgrundlage der Steuer die Rückersätze für die vom Sachwalter verausgabten, den Auftraggeber treffenden Beträge an Zöllen, Prozeßgebühren, Frachten, Reparaturkosten und sonstigen Barauslagen auszuscheiden.

(4) Ist die Gegenleistung für die Lieferung (Leistung) nicht schätzbar, so ist für die Feststellung der Ermittlungsgrundlage der Steuer der Wert der Ware oder Leistung (Abs. 7) als Entgelt anzusehen.

(5) In den Fällen des § 1 Abs. 2 tritt bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 an die Stelle des Entgelts der Wert (Abs. 7) der aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände.

(6) Ist im Einfuhrverkehre das Entgelt nicht bekannt oder wird es von der Partei mit einem nach Ansicht der Finanzbehörde unrichtigen Betrag angegeben, so ist der Wert der Ware (Abs. 7) als Grundlage der Steuerermittlung anzunehmen. Das gleiche gilt auch bei Einfuhr einer Ware durch ihren Eigentümer (§ 11 Abs. 4).

(7) Die Bewertung einer Ware (Leistung) oder des für sie geleisteten, nicht in einem Geldbetrage bestehenden Entgelts hat nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu erfolgen. Über diesen entscheidet im Zweifel die Finanzbehörde, in der Regel nach Anhörung von Sachverständigen. [illegible] allgemeinen sind hierbei die Preise zugrunde zu legen, die am [illegible] der Erwerbsunternehmung zur Zeit des Eintritts der Steuerpfl[illegible] für Gegenstände oder Leistungen der gleichen oder ähnlicher Art [illegible] zahlt zu werden pflegen. Das Nähere darüber wird durch die Du[illegible] führungsverordnung bestimmt; durch die Durchführungsverordnung [illegible] auch festzusetzen, nach welchen Grundsätzen im Einfuhrverkehr (§ [illegible] der Wert zu bestimmen ist.

(8) Bei Übertragung von Pfandurkunden (§ 2 Abs. 2) ist [illegible] Entgelt der für die Pfandurkunde gezahlte Preis zuzüglich der Pfa[illegible] summe samt Nebengebühren anzusehen.

(9) Wird die Zahlung in ausländischer Währung oder in Hande[illegible] münzen (§ 1 Abs. 3) geleistet, so ist der Wert des gezahlten Betr[illegible] nach den durch Verordnung zu treffenden Bestimmungen in die Land[illegible] währung umzurechnen. Das gleiche gilt sinngemäß für diejenig[illegible] Fälle, in denen bei der Einfuhr einer Ware deren Wert oder [illegible] Entgelt in ausländischer Währung oder in Handelsmünzen [illegible] gegeben wird.

(10) Unter den in der Durchführungsverordnung festzusetzend[illegible] Voraussetzungen kann angeordnet oder auf Ansuchen des Erwer[illegible] unternehmers die Bewilligung erteilt werden, die Steuer, statt n[illegible] Maßgabe der eingeflossenen Zahlungen, auf Grund der dem Abnehm[illegible] der Lieferung oder Leistung in Rechnung gestellten Beträge zu e[illegible] richten. Insoweit in dieser Verordnung von der Zahlung des E[illegible] gelts gesprochen wird, gelten in solchen Fällen die betreffenden [illegible] stimmungen sinngemäß für die Anrechnung des Entgelts.

§ 6. Abfindungsübereinkommen.

Soweit es an ausreichenden Grundlagen für die Ermittlung [illegible] Warenumsatzsteuer fehlt oder diese Ermittlung mit besonderen Schwier[illegible] keiten oder Kosten verbunden wäre, kann die Steuer, unbeschadet [illegible] Bestimmungen des § 22 über die Phasenpauschalierung, auch du[illegible] ein Abfindungsübereinkommen festgesetzt werden.

§ 7. Phasenausgleich.

(1) Umfaßt ein industrieller oder gewerblicher Betrieb mehr[illegible] selbständige Abteilungen, so unterliegt der Übergang einer Ware v[illegible] einer Abteilung in eine andere Abteilung der Steuer. Berechnun[illegible] grundlage der Steuer ist der nach § 5 Abs. 7 zu ermittelnde W[illegible] der Ware (Phasenausgleich). Die hiernach zu entrichtende Ste[illegible] oder die Grundlage ihrer Ermittlung kann durch ein Abfindun[illegible] übereinkommen (§ 6) festgesetzt werden.

(2) Der Zeitpunkt, in welchem die Bestimmungen des Abs. 1 [illegible] Wirksamkeit treten, sowie die näheren Vorschriften über die Dur[illegible] führung des Phasenausgleichs werden durch eine besondere Verordnu[illegible] festgesetzt.

§ 8. Zahlungs- und Haftungspflicht. Überwälzung der Steuer.

(1) Zur Zahlung der Warenumsatzsteuer ist, mit der im § [illegible] Abs. 3 und 4 bezeichneten Ausnahme, der Erwerbsunternehmer v[illegible] pflichtet, der die Lieferung (Leistung) selbst oder durch dritte Person[illegible] im Inland ausführt oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gege[illegible] stände aus seinem Betriebe entnimmt. Ist der Liefernde nicht Eige[illegible] tümer der gelieferten Ware, so haftet der Eigentümer für die Entrichtu[illegible] der Steuer zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen.

(2) Bei Versteigerungen von Waren ist, sofern sie durch ein[illegible] Erwerbsunternehmer im Inlande vorgenommen werden, der V[illegible] steigerer zahlungspflichtig, und zwar, wenn der bisherige Eigentüm[illegible] gleichfalls Erwerbsunternehmer ist, zur ungeteilten Hand mit diese[illegible]

n anderen Fällen richtet sich bei Versteigerungen von Waren die ahlungspflicht nach den Bestimmungen des ersten Absatzes, wobei s Liefernder der bisherige Eigentümer zu gelten hat. Ist derjenige, r die Ware zur Versteigerung bringt, nicht deren Eigentümer, so ist bei Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen dem Eigentümer eichzuhalten; die diesen treffende Zahlungspflicht wird dadurch cht berührt.

(3) Wird eine Erwerbsunternehmung veräußert (§ 2 Abs. 4), so ftet der Übernehmer zur ungeteilten Hand mit seinem Vorgänger r die Warenumsatzsteuer von dieser Veräußerung sowie von früheren arenlieferungen (Leistungen) des Vorgängers, soweit sie in dem r Zeit der Veräußerung laufenden Steuerzeitraume (§ 5 Abs. 2) rgenommen wurden.

(4) Obliegt die Zahlungs- oder Haftungspflicht einer Gesellschaft er einem Vereine, so haften ihre Vorstände und Geschäftsführer zur geteilten Hand mit dem Steuerpflichtigen für die Steuer.

(5) Der den Betrieb im Inland führende Vertreter eines Erwerbs- ternehmers haftet, wenn dieser im Inland weder einen Wohnsitz ch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur ungeteilten Hand mit m Zahlungspflichtigen für die Steuer.

(6) Trifft die Zahlungs- oder Haftungspflicht eine Mehrheit von rsonen, so sind diese zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(7) Die den Gegenstand einer Lieferung bildende Ware haftet : die von der Lieferung zu entrichtende Steuer und, sofern eine ch den Vorschriften dieser Verordnung strafbare Handlung oder tterlassung vorliegt, für die wegen dieses Tatbestandes verhängte ldstrafe. Gegen den gutgläubigen Erwerber (§ 367 a. b. G. B.) an die Haftung nicht geltend gemacht werden.

(8) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, dem anderen Vertragsteile Steuer neben dem Preise der Lieferung oder Leistung ganz oder lweise gesondert in Rechnung zu stellen, und ist hierzu verpflichtet, nn es der andere Vertragsteil verlangt. Der Abnehmer einer eferung ist nicht berechtigt, das ihm von dem Lieferer in Rechnung stellte Entgelt um die für die Weiterveräußerung des Gegenstandes entrichtende Steuer zu kürzen.

§ 9. Abgrenzung des Kreises der steuerpflichtigen Vorgänge.

(1) Der Warenumsatzsteuer unterliegen nicht:

1. die Übertragung unbeweglicher Sachen sowie die Übertragung oder Einräumung dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und der den unbeweglichen Sachen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gleichgehaltenen Rechte;
2. die Veräußerung des Zubehörs unbeweglicher Sachen (§§ 293 bis 297 a. b. G. B.), wenn sie gleichzeitig mit der Veräußerung dieser Sachen und an denselben Erwerber erfolgt;
3. Veräußerungen im Wege zwangsweiser Versteigerungen (zwangsweiser Verkäufe aus freier Hand im Sinne der Exekutionsordnung);
4. Veräußerungen auf Grund einer Enteignung;
5. die Lieferung von Leitungswasser;
6. die Ausgabe oder den Umsatz von Aktien, Interimsscheinen, Kuxen, Teilschuldverschreibungen und Losen; die Begebung oder der sonstige Umsatz von Wechseln, Anweisungen, Schecks und, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 2, die Ausstellung oder der Umsatz anderer Wertpapiere;
7. die Abtretung von Geldforderungen in anderen als den in Z. 6 bezeichneten Fällen, soweit es sich nicht um die Übertragung von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen handelt;
8. Kreditgewährungen sowie die Bestellung eines Pfandes oder sonstiger Sicherheiten für den Kredit;
9. die Veräußerung von Gegenständen der Bundesmonopole durch die Verschleißorgane der Monopolsverwaltung usw.;
10. die Übernahme von Geld in laufende Rechnung (§ 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20);
11. die Beförderung von Personen oder Sachen durch die Eisenbahn und im Donauschiffahrtsverkehr; die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftstellwagen oder sonstigen Beförderungsmitteln, sofern der Unternehmer ein Land, ein Bezirk oder eine Gemeinde ist; die Ausstellung oder Übertragung von Fahrkarten und ähnlichen als Ausweisbehelfe dienenden Papieren unterliegt, sofern das Papier bloß den Anspruch auf die Beförderung von Personen oder Sachen oder die Miete eines Platzes, nicht aber auch andere Rechte betrifft, der Warenumsatzsteuer nur dann, wenn die Veräußerung des Papiers durch einen gewerbsmäßigen Vermittler stattfindet, und nur hinsichtlich des diesem für seine Vermittlung geleisteten Entgelts;
12. Leistungen auf Grund von Versicherungsverträgen oder Versorgungseinrichtungen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, mit Einschluß der Leistungen der Sozialversicherungsanstalten;
13. Lieferungen und Leistungen, soweit das dafür zu entrichtende Entgelt auf Grund der Vorschriften über die Sozialversicherung von einer Sozialversicherungsanstalt getragen oder vergütet wird;
14. Vermietungen und Verpachtungen unbeweglicher Sachen sowie die entgeltliche Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten an unbeweglichen Sachen mit Einschluß der Jagd und Fischerei;
15. die aus Wettvermittlungen und Wetten entspringenden Leistungen der Totalisatorunternehmungen und der Buchmacher;
16. die Verabreichung von Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen an einen Dienstnehmer, Lehrling oder Arbeiter, mit Einschluß der im Ruhestande befindlichen Personen dieser Art, auf Grund des Dienst-, Lehr- oder Arbeitsvertrages;
17. die Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Abs. 2), soweit es sich um Erzeugnisse einer Kleingartenwirtschaft (Schrebergärten, Hausgärten u. dgl.) oder einer Kleinviehzucht von geringem Umfange handelt. Das Vorhandensein einer unter diese Bestimmung fallenden Kleingartenwirtschaft oder Kleinviehzucht ist nur dann anzunehmen, wenn die Wirtschaft in der Regel ohne Mitwirkung von gegen Entgelt beschäftigten Personen betrieben wird und ihre Erzeugnisse ausschließlich oder zum überwiegenden Teile für die Bedürfnisse des Unternehmers und seiner Familie verwendet werden, und wenn bei der Kleinviehzucht überdies der Betrieb auf eine kleine Zahl von Tieren eingeschränkt ist;
18. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe zur Erfüllung eines Naturalausgedinges;
19. Lieferungen oder sonstige Leistungen von Unternehmern, deren Betätigung ausschließlich wohltätig ist, sofern das Entgelt hinter den durchschnittlich für gleichartige Lieferungen (Leistungen) von Erwerbsunternehmern vereinnahmten Entgelten wesentlich zurückbleibt; dies gilt sinngemäß auch für Lieferungen (Leistungen) eines ausschließlich wohltätigen Zwecken dienenden selbständigen Zweiges eines Erwerbsunternehmens. Ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit zutreffen, wird von der Steuerbehörde

unter Ausschluß des Beschwerderechtes festgestellt; in der Durchführungsverordnung können nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für diese Feststellung getroffen werden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, zur Wahrung der Gegenseitigkeit oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen die Abgrenzung der steuerpflichtigen Vorgänge und die Festsetzung der subjektiven und objektiven Voraussetzungen sowie des Umfanges der Steuerpflicht abweichend von den allgemeinen Vorschriften vornehmen.

(3) Wird bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die in der Weise abgeschlossen werden, daß dieselben Waren oder Waren gleicher Gattung nacheinander auf mehrere Erwerber übergehen, der unmittelbare Besitz an den Waren nur einmal übertragen, so ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, diejenigen Lieferungen, auf Grund deren der unmittelbare Besitz erwiesenermaßen nicht übertragen wird, von der Steuerpflicht auszunehmen. Die gleiche Ermächtigung gilt unter den durch die Durchführungsverordnung festzusetzenden näheren Voraussetzungen ohne Unterschied, ob der unmittelbare Besitz erwiesenermaßen nicht übertragen wird, von der Steuerpflicht auszunehmen. Die gleiche Ermächtigung gilt unter den durch die Durchführungsverordnung festzusetzenden näheren Voraussetzungen ohne Unterschied, ob der unmittelbare Besitz übertragen wird oder nicht, auch für die Lieferung von Waren durch einen Unternehmerverband an die ihm als Mitglieder angehörigen Verbände (Genossenschaften, Vereine usw.) oder umgekehrt.

(4) Die Lieferung von Elektrizität und Gas durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmungen unterliegt der Warenumsatzsteuer nur hinsichtlich der Lieferung an den Verbraucher. Steuerpflichtig ist derjenige Unternehmer, der an den Verbraucher liefert.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Lieferungen und Leistungen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, sofern die Lieferungen und Leistungen in Erfüllung der der Gebietskörperschaft gesetzlich obliegenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und des Friedhofswesens, vorgenommen werden, von der Steuerpflicht auszunehmen.

§ 10. Subjektive Abgrenzung der Steuerpflicht.

Von der Warenumsatzsteuer sind persönlich befreit:

a) der Bund, seine Behörden, Ämter und Anstalten mit Einschluß der Bundesbetriebe;

b) bildende Künstler, Tonkünstler und Schriftsteller hinsichtlich ihrer künstlerischen und schriftstellerischen Erzeugnisse, soweit nicht die Lieferung solcher Erzeugnisse durch Vermittlung eines Erwerbsunternehmers oder im Wege einer Versteigerung stattfindet.

§ 11. Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

(1) Lieferungen von Waren im Ausfuhrverkehr sind von der Warenumsatzsteuer befreit. Der Bundesminister für Finanzen kann die Anordnung treffen, daß dem inländischen Unternehmer, der im Inland erworbene oder in das Inland eingeführte Waren ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung unmittelbar in das Ausland liefert (Ausfuhrhändler), auf Ansuchen ein Betrag vergütet werde, welcher der Steuer ganz oder teilweise entspricht, die aus Anlaß der Lieferung der Ware an den Ausfuhrhändler oder aus Anlaß der Einfuhr geleistet wurde.

(2) Anläßlich der Ausfuhr einer Ware kann nach Maßgabe der durch Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen dem Erwerbsunternehmer, der die Ausfuhr vornimmt, diejenige Warenumsatzsteuer ganz oder teilweise in seine Steuerschuldigkeit eingerechnet oder v gütet (§ 27 Abs. 1) werden, welche für die Lieferung (Einfuhr) d zur Herstellung der ausgeführten Ware verwendeten Bestandtei Hilfsstoffe und sonstigen Materialien entrichtet worden war (Ausfu vergütung).

(3) Lieferungen von Waren im Einfuhrverkehr sind in der Re der Warenumsatzsteuer unterworfen. Ausnahmen hiervon werd durch die Durchführungsverordnung getroffen. Für Lieferungen Einfuhrverkehr kann durch die Durchführungsverordnung ein erhöht Steuerausmaß festgesetzt werden, soweit dies erforderlich ist, um Steuerbelastung der aus dem Ausland eingeführten Waren mit Belastung der im Inland erzeugten gleichartigen oder den gleich Zwecken dienenden Waren tunlichst in Einklang zu bringen. Hinsic lich der Lieferungen im Einfuhrverkehr ist der Empfänger der Wa zur ungeteilten Hand mit denjenigen Personen, welche die Einfu vornehmen (Einfuhrhändler, Spediteur usw.), zur Entrichtung Warenumsatzsteuer verpflichtet, ohne Unterschied, ob er Erwerbsunt nehmer ist oder nicht; näheres hierüber bestimmt die Durchführung verordnung.

(4) Im Einfuhrverkehr ist der Umstand, ob der Lieferer Erwerb unternehmer ist oder nicht, für die Steuerpflicht ohne Belang. D Einfuhr einer Ware durch ihren Eigentümer ist für die Anwendu der Vorschriften über die Warenumsatzsteuer ihrer Lieferung im I land gleichzuhalten.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann

a) die erste nach der Einfuhr der Ware erfolgende Lieferun sofern diese nicht im Kleinhandel stattfindet, von der Steu befreien,

b) die Vergütung der anläßlich der Einfuhr einer Ware e richteten Warenumsatzsteuer gestatten oder die Befreiung v dieser Steuer gewähren, wenn die Ware im Inland ein Verarbeitung (Veredlung) unterzogen und, ohne nach d Einfuhr den Gegenstand einer Lieferung im Inland gebild zu haben, in das Auslaud ausgeführt wird.

(6) Lieferungen im Durchfuhrverkehr unterliegen, sofern dies Verkehr ungebrochen stattfindet, nicht der Warenumsatzsteuer.

(7) Durch die Durchführungsverordnung kann festgesetzt werde

a) in welcher Weise bei Anwendung der Vorschriften der A sätze 1 bis 6 die Herkunft oder Bestimmung der Ware fe gestellt wird,

b) daß und unter welchen Voraussetzungen bei Anwendung d Vorschriften der Absätze 1 bis 6 Zollausschlüsse und besonde bezeichnete, im Inland befindliche Lager dem Ausland gleic zustellen sind.

(8) Die auf Grund der vorhergehenden Absätze erfolgenden En scheidungen und Verfügungen des Bundesministeriums für Finanze werden im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien g troffen.

§ 12. Einrechnung von Rechtsgebühren in die Waren umsatzsteuer.

(1) Hat ein steuerpflichtiger Unternehmer für ein Rechtsgeschä (eine Rechtsurkunde) über die Lieferung einer Ware oder über ei sonstige der Warenumsatzsteuer unterliegende Leistung nach den Vo schriften über die Stempel- und Rechtsgebühren eine Rechtsgebü entrichtet und sie nicht auf den andern Vertragsteil überwälzt, so kan er verlangen, daß diese Gebühr nach Maßgabe der durch die Durc führungsverordnung zu treffenden näheren Bestimmungen in die v der Lieferung (Leistung) entfallende Warenumsatzsteuer eingerechn oder ihm vergütet (§ 27, Abs. 1) werde. Auf den Rechnungsstemp

und sonstige feste Stempelgebühren findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(2) Der Anspruch auf Einrechnung tritt mit den aus § 27 sich ergebenden Einschränkungen auch dann ein, wenn die Entrichtung der Gebühr erst nach dem für die Steuerpflicht maßgebenden Zeitpunkte (§ 4) stattfindet.

(3) Die Art, wie der Anspruch auf die Einrichtung geltend gemacht und wie der Nachweis der vorschriftsmäßigen Entrichtung der Gebühr erbracht wird, ist durch die Durchführungsverordnung festzusetzen.

(4) Die Befreiung von der Gebühr ist bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ihrer Entrichtung nicht gleichzuhalten.

II. Abschnitt.

Erhöhte Warenumsatzsteuer für die Lieferung von Luxusgegenständen.

§ 13. Ausmaß der erhöhten Warenumsatzsteuer. Voraussetzungen für die Erhöhung der Steuer.

(1) Die Warenumsatzsteuer erhöht sich für die Lieferung von Luxusgegenständen auf 12 v H. Die Erhöhung tritt, mit den aus § 16 sich ergebenden Ausnahmen und soweit in der Durchführungsverordnung nichts Abweichendes angeordnet wird, nur dann ein, wenn die Lieferung im Kleinhandel (§ 14) stattfindet.

(2) Welche Gegenstände als Luxusgegenstände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind, und unter welchen Voraussetzungen dies geschieht, wird durch die Durchführungsverordnung bestimmt. Soweit die Behandlung als Luxusgegenstand von der Überschreitung einer bestimmten Betragsgrenze des Preises (Wertes) abhängt, ist in der Regel der für den einzelnen Gegenstand vereinbarte Preis (der Wert des einzelnen Gegenstandes), bei denjenigen gemeinsam umgesetzten Gegenständen aber, die nach der Verkehrsanschauung eine Einheit bilden, der vereinbarte Gesamtpreis (der Gesamtwert) maßgebend.

(3) Leistungen auf Grund von Verträgen über die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Luxusgegenständen sind der Lieferung solcher Gegenstände gleichzuhalten; dies gilt auch dann, wenn der Besteller den Stoff ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt hat. Arbeiten zur Behebung von Beschädigungen eines Luxusgegenstandes (Reparaturarbeiten) sowie sonstige Arbeiten, durch die das Wesen der Ware keine Veränderung erfährt, unterliegen nicht der erhöhten Steuer; stellt hierbei der Erwerbsunternehmer Stoffe oder Zutaten bei, die zu den Luxusgegenständen im Sinne dieser Verordnung gehören, so ist die Lieferung dieser Stoffe (Zutaten) der erhöhten Steuer unterworfen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann für diejenigen Umsätze, die nach den zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht auf Grund dieser Verordnung geltenden Vorschriften einer Abgabe für Zwecke der Armenpflege oder einer sonstigen nicht zugunsten des Bundes eingehobenen Abgabe unterliegen, die erhöhte Warenumsatzsteuer entsprechend herabsetzen. Das Nähere hierüber wird in der Durchführungsverordnung bestimmt.

(5) Soweit die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Leistung der erhöhten Steuer nicht vorliegen, unterliegt die Lieferung von Luxusgegenständen der allgemeinen Warenumsatzsteuer.

(6) Durch die Durchführungsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Warengattungen angeordnet werden, daß die erhöhte Steuer, statt für die Lieferung im Kleinhandel, für die Lieferung durch den Erzeuger oder im Einfuhrverkehr zu erheben ist. Soweit dies geschieht, ist die Lieferung der betreffenden Waren im Kleinhandel nicht der erhöhten, sondern nur der allgemeinen Warenumsatzsteuer unterworfen.

§ 14. Kleinhandel.

(1) Als Kleinhandel im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt jede Veräußerung, bei der die Ware nicht von einem Erwerbsunternehmer zu dem Zwecke erworben wird, um (sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung) gewerblich weiterveräußert zu werden. Usw.

(3) Die Einfuhr einer Ware ist als Kleinhandel anzusehen, wenn die Einfuhr nicht zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung (Abs. 1) stattfindet. Dies gilt auch für die Einfuhr durch den Eigentümer der Ware (§ 11 Abs. 4).

§ 15. Befreiung von der erhöhten Warenumsatzsteuer.

(1) Von der erhöhten Warenumsatzsteuer nach § 13 ist die Lieferung von Gegenständen, die sich als Luxusgegenstände (§ 13 Abs. 2) darstellen, sowie deren Entnahme aus dem eigenen Betriebe befreit:

1. wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nur zu technischen, wissenschaftlichen, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecken benutzbar sind, oder in Ermanglung dieser Voraussetzung,
2. wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerber die Gegenstände im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecke oder als Hilfsmittel zur ausschließlichen Benutzung in seinem Berufe oder Gewerbe erworben hat.

(2) Die Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik ist der erhöhten Steuer nicht unterworfen, wenn das Werk von einem Künstler geschaffen wurde, der am Tage der Lieferung die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und an diesem Tage am Leben ist oder vor weniger als fünf Jahren, vom Tage der Lieferung gerechnet, gestorben war; durch die Durchführungsverordnung kann angeordnet werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bei Anwendung dieser Bestimmung die Angehörigen anderer Staaten den österreichischen Staatsangehörigen im Falle der Wahrung der Gegenseitigkeit gleichzustellen sind. Radierungen, Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche gelten als Originalwerke.

§ 16. Versteigerung von Luxusgegenständen.

(1) Werden Luxusgegenstände auf Grund einer Versteigerung geliefert, so tritt die Steuerpflicht nach § 13 auch dann ein, wenn an der Lieferung weder als Auftraggeber (bisheriger Eigentümer) noch als Versteigerer ein Erwerbsunternehmer beteiligt ist oder wenn die Ware zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird.

(2) Zur Entrichtung der Steuer sind zur ungeteilten Hand der Versteigerer, der bisherige Eigentümer und der Erwerber verpflichtet; bei zwangsweisen Versteigerungen obliegt die Steuerentrichtung dem Erwerber.

(3) Wird ein im Wege der Versteigerung zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung erworbener Luxusgegenstand von dem Ersteher oder seinem Rechtsnachfolger in einer die Steuerpflicht nach § 13 begründenden Art weiterveräußert, so ist unter den durch die Durchführungsverordnung festzusetzenden Voraussetzungen die für die Erstehung der Ware entrichtete Steuer, soweit sie den Betrag der allgemeinen Warenumsatzsteuer übersteigt, zu vergüten oder in die für die Weiterveräußerung im Kleinhandel nach § 13 zu entrichtende Steuer einzurechnen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch im Falle des zwangsweisen Verkaufes aus freier Hand im Sinne der Exekutionsordnung, mit der Änderung, daß zur Entrichtung der Steuer der Erwerber verpflichtet ist.

§ 17. Verträge gemischten Inhaltes.

(1) Werden in einem Vertrage Lieferungen von Luxusgegenständen neben sonstigen Lieferungen (Leistungen) bedungen, die nicht unter die Bestimmungen über die erhöhte Warenumsatzsteuer fallen, so ist die erhöhte Steuer von demjenigen Teile des Entgeltes zu entrichten, der nach der Vereinbarung auf die der erhöhten Steuer unterworfenen Lieferungen entfällt.

(2) Ist ein Pauschalentgelt bedungen, das auch die der erhöhten Steuer unterliegenden Lieferungen umfaßt, so unterliegt in der Regel das ganze Entgelt der erhöhten Steuer. In der Durchführungsverordnung kann jedoch angeordnet werden, daß in diesen Fällen unter bestimmten daselbst festzusetzenden Voraussetzungen ein Abzug von der Ermittlungsgrundlage für die erhöhte Steuer zulässig ist, welcher dem Verhältnisse zwischen dem Werte der Gesamtleistungen des Lieferers oder Leistenden einerseits und dem Werte der der erhöhten Steuer unterliegenden Lieferungen anderseits entspricht.

§ 18. Anwendung der Bestimmungen über die allgemeine Warenumsatzsteuer.

Soweit in den §§ 13 bis 17 nichts anderes angeordnet ist, gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß auch für die erhöhte Warenumsatzsteuer.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Veranlagung und das Verfahren. Strafbestimmungen.

A. Bestimmungen über die Veranlagung und das Verfahren.

§ 19. Zuständigkeit.

(1) Mit der Verwaltung der Warenumsatzsteuer werden die Steuerbehörden betraut. Die Mitwirkung der Zollorgane wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Abs. 5 Z. 3. Bei Lieferungen im Einfuhrverkehr richtet sich die Zuständigkeit nach der Betriebsstätte, für welche die eingeführte Ware bestimmt ist, in Ermanglung einer Betriebsstätte nach dem Wohnsitz (Sitze) oder gewöhnlichen Aufenthalte des Empfängers.

§ 20. Anzeige und Auskunftspflicht.

§ 21. Art, Zeit und Ort der Steuerentrichtung. Abschlagszahlungen. Sicherstellung der Steuer.

(1) Erwerbsunternehmer haben die Warenumsatzsteuer für alle während des Steuerzeitraums (§ 5 Abs. 2) stattgefundenen steuerpflichtigen Vorgänge ohne Aufforderung und ohne vorangegangene amtliche Bemessung unmittelbar einzuzahlen.

(2) Durch die Durchführungsverordnung kann jedoch die Steuerentrichtung in anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Art oder auf Grund vorangegangener amtlicher Bemessung festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die Steuer ohne Zusammenfassung nach Steuerzeiträumen jeweils für die einzelne Lieferung (Leistung) entrichtet werde.

(3) Sind andere Personen als Erwerbsunternehmer zahlungspflichtig, so ist die Steuer jeweils für die einzelne Lieferung zu entrichten.

(4) Für Lieferungen im Einfuhrverkehr ist die Steuer in der Regel anläßlich der zollamtlichen Behandlung zu erheben. Ausnahmen bestimmt die Durchführungsverordnung.

§ 22. Phasenpauschalierung.

(1) Der Bundesminister für Finanzen kann für einzelne Produktions- oder Geschäftszweige nach gepflogenem Einvernehmen mit Vertretungen der Beteiligten die Ermittlung und Abfuhr der Warenumsatzsteuer in der Weise festsetzen, daß die Steuer für alle mit einer Ware oder mit ihren Bestandteilen vorgenommenen Umsätze vereint bei dem Erzeuger, bei der Einfuhr oder bei einem Händler mit einem Steuersatze erhoben wird, welcher der durchschnittlichen Anzahl der in die Pauschalierung einbezogenen Umsatzphasen entspricht, wogegen die vorangegangenen oder folgenden Umsätze ganz oder zum Teile von der Steuer freigelassen werden (Phasenpauschalierung). Die Festsetzung der für die Pauschalierung maßgebenden Phasenzahl erfolgt unter tunlichster Bedachtnahme auf die Anzahl der Besitzübergänge, welche Waren (Warenbestandteile) der betreffenden Gattung nach dem gewöhnlichen Laufe des Wirtschaftsprozesses durchzumachen pflegen; auf die tunlichste Schonung des Ausfuhrhandels ist Bedacht zu nehmen.

(2) Voraussetzungen, Art und Umfang der Phasenpauschalierung sowie die etwa erforderlichen besonderen Bestimmungen über das Verfahren werden vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Bundesministern für die einzelnen Produktions- und Geschäftszweige durch Verordnung geregelt.

§ 23. Steuererklärung und sonstige Behelfe für die Festsetzung der Steuerermittlungsgrundlage.

§ 24. Bemessungsverfahren. Zahlungsauftrag.

§ 25. Überzahlungen.

§ 26. Berufung. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

(3) Hinsichtlich derjenigen steuerpflichtigen Vorgänge, deren Versteuerung anläßlich der Zollbehandlung stattfindet, können durch die Durchführungsverordnung abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27. Vergütung von Steuerbeträgen.

§ 28. Buchführungspflicht.

§ 29. Überwachung der Steuerentrichtung.

§ 30. Anwendung von Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und des Erhebungsgesetzes.

B. Ahndung der Verletzung von Steuervorschriften.

§ 31. Steuererhöhung. Selbstanzeige. Amtlicher Befund.

(1) Jede Übertretung der Vorschriften über die Warenumsatzsteuer ist, wenn infolge dieser Übertretung keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet wurde, durch Verhängung einer vom Steuerpflichtigen neben der ordentlichen Steuer und neben den allfälligen Verzugszinsen zu leistenden Steuererhöhung im Ausmaße des zwei- bis neunfachen Betrages der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu ahnden. Die Steuererhöhung ist in eine nach den §§ 32 bis 36 etwa zu verhängende Geldstrafe einzurechnen.

(2) Diese nachteilige Folge der Übertretung hat zu entfallen, wenn der Übertreter der Finanzbehörde erster Instanz binnen acht Tagen nach der Übertretung von dieser die Anzeige macht und im Falle einer Steuerverkürzung gleichzeitig mit der Anzeige das Doppelte der verkürzten Steuer entrichtet.

(3) Hinsichtlich der Verjährung der Steuererhöhung findet die Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sinngemäße Anwendung.

(4) Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und die Verhängung der in dem Absatze 1 und im § 41 vorgesehenen nachteiligen Folgen oder Strafen erfolgt ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung feststellenden amtlichen Befundes

§ 32. Steuerhinterziehung.

Der Hinterziehung der Warenumsatzsteuer macht sich schuldig, wer in der Steuererklärung oder in einem sonstigen für die Steuerermittlung dienenden Behelfe, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerbegünstigung wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der zu entrichtenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer zu veranlassen.

§ 33. Steuerverheimlichung.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, die Warenumsatzsteuer zu verkürzen:

a) zur Anzeige nach § 20 verpflichtet, diese Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist zu erstatten unterläßt;

b) zur Einzahlung der Steuer ohne vorangegangene amtliche Bemessung und zur Einbringung einer Steuererklärung verpflichtet (§§ 21 und 23), die Steuer nicht rechtzeitig einzahlt und die Grundlagen für die Berechnung der Steuer in der vorgeschriebenen Frist zu liefern unterläßt;

c) zur Einbringung einer Steuererklärung verpflichtet, die Steuererklärung in der vorgeschriebenen Frist einzubringen unterläßt.

§ 34. Straffälligkeit des Machthabers. Anstiftung und Beihilfe.

(1) Der Steuerhinterziehung (§ 32) und der Steuerverheimlichung (§ 33) macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung seiner Vertretung begeht.

(2) Dieselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

§ 35. Versuch.

Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

§ 36. Bestrafung der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung.

(1) Wegen Steuerhinterziehung und wegen Steuerverheimlichung sind Geldstrafen im Ausmaße des Drei- bis Neunzehnfachen des Betrages zu verhängen, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage). Daneben kann auch auf Verfall der Ware erkannt werden.

(2) Neben der Geldstrafe und dem Verfall kann auch eine Arreststrafe verhängt werden,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten 5 Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in den §§ 32 bis 35 angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall) oder
2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 20 000 000 Kronen übersteigt.

(3) Bei überwiegenden erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu erkennen.

(4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu drei Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 100 000 000 Kronen übersteigt, bis zu einem Jahre zu verhängen. Übersteigt er 1 Milliarde Kronen, kann auf Arreststrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(5) Das Straferkenntnis wegen Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ist in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren. Auch kann auf die einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten erkannt werden. Die Zeitungen sind zur Aufnahme solcher Verlautbarungen bei sonstiger Ordnungsstrafe (§ 41) verpflichtet.

(6) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände kann außerdem nach Anhörung der Gewerbebehörde der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung oder Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf die in der Unternehmung oder Beschäftigung ausgeführten Lieferungen (Leistungen) bezieht oder im Betriebe der Unternehmung oder Beschäftigung begangen wurde.

§ 37. Erlöschen der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung erlischt, wenn der Straffällige den den Vorschriften entsprechenden Zustand herstellt, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, und wenn er, sofern er der Steuerpflichtige ist, das Doppelte der verkürzten Steuer binnen 14 Tagen entrichtet.

§ 38. Straffälligkeit von Sachverständigen und Auskunftspersonen.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung berufenen Behörden oder sonstigen Organen oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnisse in der Absicht, die Bemessung der Warenumsatzsteuer oder eine Bestrafung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Daneben kann auch eine Geldstrafe bis zu 20 000 000 Kronen verhängt werden.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht gemacht worden ist, ist auf eine Geldstrafe bis zu 10 000 000 Kronen zu erkennen.

§ 39. Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung.

(1) Die am Verfahren zur Veranlagung der Warenumsatzsteuer beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbaren, vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 30 000 000 Kronen bestraft. Bundesbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Bundesregierung oder des Steuerpflichtigen statt.

§ 40. Behinderung von Amtshandlungen.

Wer im Verfahren nach dieser Verordnung einer von der Steuerbehörde beauftragten Person den Eintritt in die Gewerberäume oder deren Besichtigung oder die Vornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 000 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 41. Ordnungsstrafen.

Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Ordnungsstrafen (§ 250) finden mit der Änderung sinngemäße Anwendung,

daß Ordnungsstrafen bis zu 50 000 000 Kronen, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände Ordnungsstrafen bis zu 200 000 000 Kronen auch ohne vorhergehende Androhung verhängt werden können.

§ 42. Haus- und Personendurchsuchungen.

§ 43. Kompetenz in Strafsachen.

§ 44. Sicherstellung der Geldstrafen. Kosten des Verfahrens. Vollzug der Arreststrafen.

§ 45. Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Personalsteuergesetzes.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 46. Steueranteil der Länder und Gemeinden.

§ 47. Verhältnis zur Bankenumsatzsteuer.

§ 48. Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Wirksamkeit und findet Anwendung auf alle Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführt werden, und auf alle Entnahmen aus dem eigenen Betriebe, die nach dem 31. Dezember 1923 stattfinden. Lieferungen oder Leistungen, welche erwiesenermaßen schon vor dem 1. Januar 1924 durchgeführt sind, unterliegen, unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 4, den bisherigen Vorschriften. Mit Durchführungsverordnung können Übergangsbestimmungen erlassen werden.

(2) Hinsichtlich derjenigen steuerpflichtigen Vorgänge, die nach Abs. 1 den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, tritt die bisherige Warenumsatzsteuerverordnung in ihrem mit Verordnung vom 29. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 337[1]) kundgemachten Wortlaut außer Kraft.

Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1923 [Im Auszug] (Bundesgesetzblatt 123. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 1967 Nr. 641).

Zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung wird folgendes angeordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Warenumsatzsteuer.

§ 1. Voraussetzungen der Steuerpflicht.

(1) Lieferungen von Waren und sonstige entgeltliche Leistungen unterliegen, mit der im § 11 Abs. 4 der Warenumsatzsteuerverordnung[2]) bezeichneten Ausnahme, der Warenumsatzsteuer nur in dem Falle, daß die Lieferung (Leistung) von einem Erwerbsunternehmer (§ 3 der Warenumsatzsteuerverordnung) im Inland ausgeführt wird und im Rahmen seines Betriebes, wenn auch nur als Hilfs- oder Nebengeschäft, stattfindet.

(2) Die Lieferung (Leistung) gilt als im Inland ausgeführt, wenn sie durch einen inländischen Erwerbsunternehmer erfolgt. Die Erwerbsunternehmer sind als inländische anzusehen, wenn sie im Inland eine Betriebsstätte besitzen, bei Unternehmungen aber, die ohne Betriebsstätte geführt werden, wenn sie oder ihre Vertreter im Inland einen Wohnsitz (Sitz) oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben oder daselbst, wenngleich nur durch einen Vertreter, einen Betrieb der i § 3 der Warenumsatzsteuerverordnung bezeichneten Art ausüben. D Art des Vertretungsverhältnisses ist ohne Belang. Die Einfuhr ein Ware durch ihren Eigentümer ist ihrer Lieferung im Inland gleic zuhalten (§ 11 Abs. 4 der Warenumsatzsteuerverordnung).

(3) Wenn inländische Erwerbsunternehmer (Abs. 2) im Auslan wenngleich nur durch einen Vertreter, einen Betrieb der im § 3 d Warenumsatzsteuerverordnung bezeichneten Art führen, so sind die i Rahmen dieses ausländischen Betriebs vorgenommenen Lieferunge (Leistungen) kein Gegenstand der Warenumsatzsteuer, soweit nicht ei Einfuhr von Waren in das Inland erfolgt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 ist d Steuerpflicht vom Orte der Erfüllung oder des Abschlusses des G schäfts unabhängig.

§ 5. Ermittlungsgrundlage. Überwälzung der Steue

(1) Der Steuerermittlung ist, mit den in den Absätzen 4, 5 und vorgesehenen Ausnahmen, die für die steuerpflichtige Lieferu (Leistung) als Entgelt (§ 5 Abs. 3 der Warenumsatzsteuerverordnun empfangene Zahlung (§ 4 der Warenumsatzsteuerverordnung) z grunde zu legen. Die dem Abnehmer einer Warenlieferung (Leistun gesondert angerechneten oder im Preise enthaltenen Beträge an Ware umsatzsteuer oder an Rechnungsstempel bilden — gleich den gesonde angerechneten oder im Preise enthaltenen Beträgen an Zöllen, Ve brauchsabgaben und sonstigen Abgaben — einen Teil des Entgelt und dürfen daher aus der Ermittlungsgrundlage der Steuer nic ausgeschieden werden. Das gleiche gilt von den bei einer Ware lieferung gesondert angerechneten oder im Preise enthaltenen Kost der Verpackung und Umhüllung (Emballage) der gelieferten Ware.

(3) Insoweit das Entgelt nicht in einem Geldbetrage beste bildet der gemeine Wert des Entgelts (ordentlicher und gemein Preis, § 305 a. b. G. B.) die Ermittlungsgrundlage der Steue Wird der vom Steuerpflichtigen angegebene Wert von der Finan behörde nicht anerkannt, so hat, mit der im § 26 Abs. 7 vorgesehene Ausnahme, die zuständige Steuerbehörde erster Instanz (§ 24) de als Ermittlungsgrundlage maßgebenden gemeinen Wert auf Grun derjenigen Preise festzustellen, die am Orte der Erfüllung der Lieferu (Leistung) für Gegenstände oder Leistungen der gleichen oder ähnlich Art im Großhandel gezahlt zu werden pflegen; bei der Einfuhr tr an die Stelle des Erfüllungsorts der Wohnsitz (Sitz) desjenigen, d den die Ware gesendet wurde. Sind die Preise der Steuerbehörd erster Instanz nicht bekannt, so hat sie vor der Wertbestimmung di örtlich zuständige Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie a zuhören. Gegen die Wertbestimmung der Steuerbehörde ist ein g sondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Ergibt sich in den Fällen eine Wertbestimmung eine nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 45 de Warenumsatzsteuerverordnung zu ahndende Übertretung, so ist di Steuererhöhung vorzuschreiben oder das Strafverfahren einzuleiten.

(4) Ist die Gegenleistung für die Lieferung oder Leistung nic schätzbar, so dient der gemeine Wert (Abs. 3) der Ware oder Leistun als Ermittlungsgrundlage der Steuer. Usw.

(5) Im Einfuhrverkehr bildet die Ermittlungsgrundlage de Steuer in der Regel das vom ausländischen Lieferer in Rechnung ge stellte Entgelt (Fakturenpreis) oder der in einer Werterklärung an gegebene Wert der eingeführten Ware (erklärter Wert), in beide Fällen zuzüglich des auf die Ware etwa entfallenden Einfuhrzolle und der allfälligen Verbrauchsabgabe, sofern diese nicht bereits i dem in Rechnung gestellten Preise oder in dem von der Partei an gegebenen Werte enthalten sind. Wird der Fakturenpreis (erklärt

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 824.
[2]) Siehe vorstehend S. 765.

Wert) von der Finanzbehörde als zu niedrig erachtet oder liegt bei der Zollabfertigung (zollamtlichen Freischreibung) eine Faktura (Wertklärung) nicht vor, so ist der Steuerermittlung der gemeine Wert (Abs. 3) der eingeführten Ware zugrunde zu legen (§ 26). Das Bundesministerium für Finanzen kann für bestimmte Warengattungen Durchschnittswerte festsetzen und anordnen, daß diese Durchschnittswerte an Stelle des gemeinen Wertes der Ermittlung der Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr zugrunde gelegt werden.

(8) Erfolgt die Zahlung (Anrechnung) des Entgelts in ausländischer Währung oder in Handelsmünzen, so ist der Wert des gezahlten (angerechneten) Betrages nach dem jeweils durch Verordnung bestimmten, im Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht in Geltung stehenden Umrechnungsverhältnisse in die inländische Währung umzurechnen; das gleiche gilt, wenn in der Werterklärung (Abs. 5) der Wert in ausländischer Währung (Handelsmünzen) angegeben ist.

(9) Wenn die Steuer nicht im Preise einer Warenlieferung (Leistung) enthalten ist, sondern neben diesem Preise gesondert angerechnet wird (§ 8 Abs. 8 der Warenumsatzsteuerverordnung), ist der Steuerpflichtige berechtigt, dem Abnehmer der Warenlieferung (Leistung) denjenigen Steuerbetrag gesondert in Rechnung zu stellen, der nach dem für die betreffende Lieferung (Leistung) festgesetzten Steuersatze auf das gesamte steuerpflichtige Entgelt (Abs. 1), somit auf den Preis zuzüglich der Warenumsatzsteuer und zuzüglich der etwa gesondert angerechneten Beträge an Rechnungsstempel, Zoll, Verbrauchsabgaben und sonstigen Abgaben, Emballagekosten u. dgl. entfällt. Usw.

§ 12. Ausfuhr.

(1) Die Lieferung von Waren aus dem Inland unmittelbar in das Ausland (Ausfuhr) ist von der Steuer befreit, ohne Unterschied, ob die Ausfuhr durch den Erzeuger oder durch einen an der Erzeugung nicht beteiligten Unternehmer erfolgt. Eine unmittelbare Lieferung in das Ausland ist auch dann anzunehmen, wenn der liefernde Unternehmer die Ware nicht selbst, sondern durch eine lediglich die Beförderung besorgende Mittelsperson (zum Beispiel einen Spediteur) an den ausländischen Abnehmer sendet; Lieferungen an eine Person, die im Ausland wohnhaft ist, die Ware aber selbst im Inland erwirbt, und Lieferungen an einen Ausfuhrhändler (Abs. 2) sind nicht steuerfrei. Wird jedoch bei derartigen Lieferungen die Ware vom liefernden Unternehmer für Rechnung und im Auftrag des im Inland wohnhaften Erwerbers oder des Ausfuhrhändlers (Abs. 2) unmittelbar in das Ausland versendet, so ist eine solche Lieferung als unmittelbare Lieferung in das Ausland durch den liefernden Unternehmer anzusehen, wenn die Tatsache der Ausfuhr durch die entsprechenden Versendungsurkunden (Frachturkunden) festgestellt ist.

(2) Der inländische Unternehmer, der im Inland erworbene oder das Inland eingeführte Waren ohne vorherige Bearbeitung oder Verarbeitung unmittelbar in das Ausland liefert (Ausfuhrhändler), hat einen Anspruch auf Vergütung des im folgenden bezeichneten Betrags; die Vornahme von Sortierungs-, Reinigungs-, Erhaltungs- und ähnlichen Arbeiten ist nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung anzusehen. Der Vergütungsbetrag wird in nachstehender Weise festgesetzt:

a) wenn der Ausfuhrhändler die Ware unmittelbar vom Erzeuger oder — sofern die Ware der Phasenpauschalierung (§ 29) nicht unterworfen ist — von einem Händler erworben hat, wird die Vergütung in der Höhe des vom Erzeuger (Händler) auf den Ausfuhrhändler durch gesonderte Anrechnung nachweislich überwälzten Steuerbetrags geleistet;

b) erfolgte die Erwerbung der Ware unmittelbar durch Einfuhr ohne Inanspruchnahme des Vormerkverkehrs, so wird die Vergütung in der Höhe des Unterschieds zwischen dem für die Einfuhr erwiesenermaßen entrichteten Steuerbetrag und demjenigen Betrage geleistet, der sich nach dem für Waren der betreffenden Art festgesetzten Vergütungssatze (§ 1 Abs. 4 der Ausfuhrvergütungsverordnung), berechnet von der Ermittlungsgrundlage der bei der Einfuhr erhobenen Warenumsatzsteuer, ergibt; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Wiederausfuhr ausländischer Rückwaren (§ 9 des Zollgesetzes); die Vergütung erfolgt in diesen Fällen durch die Zollbehörden gleichzeitig mit der des Zolles;

c) wenn eine der Phasenpauschalierung (§ 29) unterworfene Ware nicht unmittelbar beim Erzeuger oder nicht unmittelbar durch Einfuhr, sondern bei einem Händler erworben wurde, so wird die Vergütung in der Höhe derjenigen Steuer geleistet, die nach dem betreffenden Pauschalsteuersatz von einem 75prozentigen Teilbetrage des für die Erwerbung gezahlten Entgelts entfallen würde.

(3) Die im Absatz 2 vorgesehene Vergütung findet nur statt soweit der inländische Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis sicherstellt, daß die Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs vorliegen.

(4) Der Vergütungsanspruch nach Absatz 2 ist bei der Steuerbehörde erster Instanz geltend zu machen. Wenn jedoch die Erwerbung der Ausfuhrware unmittelbar beim inländischen Erzeuger erfolgte, so ist der Vergütungsanspruch bei diesem zu erheben; der Erzeuger ist in diesem Falle verpflichtet, die Vergütung (Abs. 2) zu leisten, wenn ihm vom Ausfuhrhändler die Tatsache der erfolgten Ausfuhr der betreffenden Ware durch Beibringung einer Erklärung nach Muster K[1]) nachgewiesen wird.

(5) Der Erzeuger ist berechtigt, die von ihm vergüteten Beträge (Abs. 4) in die von ihm zu entrichtende Warenumsatzsteuer einzurechnen, soweit durch seine Buchführung, durch die Erklärungen der Ausfuhrhändler (Muster K) und durch deren Bestätigungen über den Empfang des Vergütungsbetrags der Nachweis sichergestellt wird, daß die Voraussetzungen des Einrechnungsanspruchs vorliegen; der Einrechnungsanspruch ist bei der Steuerbehörde erster Instanz geltend zu machen.

§ 13. Einfuhr.

(1) Im Einfuhrverkehr sind die nachstehenden Lieferungen von Waren aus dem Ausland von der Steuer befreit:

a) Lieferungen im zollfreien Warenverkehr (§ 7 des Zollgesetzes)[2]);

b) Lieferungen im Rückwarenverkehr (§ 9 des Zollgesetzes);

c) Lieferungen, hinsichtlich deren auf Grund des § 89 des Zollgesetzes wegen Geringfügigkeit des Zolles oder des Gewichts von einer Zollerhebung Umgang genommen wird.

(2) Inwieweit andere als die im Absatz 1 angeführten Lieferungen im Einfuhrverkehr von der Steuer befreit sind oder für Lieferungen im Einfuhrverkehr die Steuer in einem erhöhten Ausmaß erhoben wird, um die Steuerbelastung der aus dem Ausland eingeführten Waren mit der Belastung der im Inland erzeugten gleichartigen oder den gleichen Zwecken dienenden Waren tunlichst in Einklang zu bringen, wird durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

(3) Lieferungen von Waren aus dem Ausland im Vormerkverkehr (§ 45 des Zollgesetzes) sind von der Steuer insoweit befreit, als die Waren innerhalb der bei der Vormerkung festgesetzten Frist wieder ausgeführt (Eingangsvormerkverkehr) oder wieder eingeführt (Ausgangsvormerkverkehr) werden. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Ware im gleichen Zustand oder nach erfolgter Ausbesserung oder

[1]) Hier weggelassen.

[2]) Hand. Arch. 1920 S. 380.

Veredlung wieder ausgeführt oder wieder eingeführt wird; verblieben bei der Wiederausfuhr Abfälle im Inland oder werden vor der Wiedereinfuhr im Ausland Zutaten beigegeben, so unterliegen die Lieferungen hinsichtlich dieser Abfälle und Zutaten der Steuer.

(4) Die erste nach der Einfuhr stattfindende Lieferung einer eingeführten Ware ist von der Steuer befreit, wenn diese Lieferung nicht im Kleinhandel (§ 14 der Warenumsatzsteuerverordnung) stattfindet und vor der Lieferung nicht eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware erfolgt ist, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht. Die Steuerfreiheit ist nur insoweit gegeben, als der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, sicherstellt.

§ 14. Durchfuhr.

Lieferungen von Waren im Durchfuhrverkehr unterliegen nicht der Steuer, sofern dieser Verkehr ungebrochen erfolgt. Die Durchfuhr ist als ungebrochen anzusehen, wenn während des Durchlaufs der Ware durch inländisches Gebiet die Ware nicht außer zollamtlichen oder bahn(schiffs)amtlichen Gewahrsam kommt.

§ 15. Zollausschlüsse und Zollager, Warenumsatzsteuerfreilager.

(1) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 sind die Zollausschlüsse und die im Inland befindlichen Zollager (öffentliche und Zolleigenlager) und Bahn- und Schiffszollager sowie die im Inland befindlichen Lager auf Vormerkrechnung (offene und geschlossene Lager) hinsichtlich derjenigen Waren, die aus diesen Lagern in das Ausland verbracht werden, dem Ausland gleichzuhalten.

(2) Wird eine Ware aus dem Ausland in ein Zollager (Abs. 1) gebracht, so ist die Steuer erst in dem Zeitpunkt zu entrichten, in welchem die Ware aus dem Lager in das Inland verbracht wird. Erfolgt die Verbringung einer Ware aus dem Lager in das Inland auf Grund einer Lieferung, so ist behufs Ermittlung der Steuer für die mit der Einbringung in das Lager verbundene Lieferung von dem anläßlich der Verbringung aus dem Lager erzielten Entgelte (§ 5 Abs. 1) ein Abschlag zu machen, dessen Höhe durch besondere Weisungen jeweils festgesetzt wird. Bei der Versteuerung sind die zur Zeit der Verbringung der Ware aus dem Lager in das Inland in Geltung stehenden Weisungen anzuwenden.

(3) Insoweit im Inland Warenumsatzsteuerfreilager zur Einlagerung von Inlandsware errichtet werden, sind diese Lager in Absicht auf die Anwendung der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze sowie der §§ 12, 13 und 14 den im Inland befindlichen Zollagern gleichzuhalten.

§ 16. Verhältnis der Rechtsgebühren zur Warenumsatzsteuer.

(1) Hat ein steuerpflichtiger Unternehmer für ein Rechtsgeschäft (eine Rechtsurkunde) über die Lieferung einer Ware oder über eine sonstige der Steuer unterliegende Leistung nach den Vorschriften über die Stempel- und Rechtsgebühren eine Rechtsgebühr entrichtet und sie nicht auf den anderen Vertragsteil überwälzt, so kann er verlangen, daß diese Gebühr in die von der Lieferung (Leistung) entfallende Steuer eingerechnet oder, falls die Voraussetzung für die Einrechnung der Gebühr erst nach Versteuerung der Lieferung (Leistung) eintritt, daß ihm der Betrag, um den die Steuerleistung seine — unter Berücksichtigung der Gebühreneinrechnung zu berechnende — Schuldigkeit übersteigt, vergütet werde (§ 27 Abs. 1 der Warenumsatzsteuerverordnung; § 36 dieser Durchführungsverordnung). Die Einrechnung oder Vergütung kann jedenfalls nur bis zum Betrage der von der Lieferung (Leistung) zu entrichtenden Steuer erfolgen; die Einrechnung (Vergütung) des Rechnungsstempels oder sonstiger fester Stem gebühren findet nicht statt.

(2) Der Einrechnungs-(Vergütungs-)anspruch ist bei der Ste behörde erster Instanz geltend zu machen. Hierbei hat der Anspr berechtigte den Gegenstand der betreffenden Lieferung (Leistung), Datum der Zahlung, die Ermittlungsgrundlage der Steuer und Höhe der Gebühr, den Tag der Gebührenzahlung, ferner den Na (Firma) und Wohnsitz (Sitz) des Abnehmers der Lieferung (Leist anzugeben und die Rechtsurkunde, von der die Gebühr entri wurde, in Urschrift oder Abschrift sowie den Beleg über die Gebüh entrichtung beizubringen.

II. Abschnitt.

Erhöhte Warenumsatzsteuer für die Lieferung v Luxusgegenständen.

§ 17. Gegenstand der erhöhten Warenumsatzsteuer.

(1) Als Luxusgegenstände im Sinne der Warenumsatzsteuer ordnung sind die in der Anlage zu dieser Durchführungsverordn (Verzeichnis der Luxusgegenstände)[1]) angeführten Waren unter dort festgesetzten Voraussetzungen anzusehen.

(2) Soweit die Behandlung eines Gegenstandes als Lu gegenstand von der Überschreitung einer bestimmten Preisgrenze hängt, gelten die in der Anlage angeführten Preisgrenzen nur insol als der Wert der Goldkrone nicht unter den Betrag von 12500 Kro sinkt oder nicht über den Betrag von 15500 Kronen steigt.

(3) Wenn eine Wertänderung der Goldkrone eintritt, die über Grenzen von 12500 Kronen oder 15500 Kronen hinausgeht, wenn aus anderen Gründen die festgesetzten Preisgrenzen nicht m zutreffend erscheinen, werden die Preisgrenzen nach Anhörung Landesregierungen neu bestimmt.

(4) Über die Frage, ob eine Ware nach ihrer Art oder stoffli Zusammensetzung unter die in der Anlage bezeichneten Luxusge stände fällt, entscheidet die Steuerbehörde erster Instanz, allenf nach Anhörung von Sachverständigen. Über Rekurse gegen die scheidung der Steuerbehörde erster Instanz entscheidet unter Aussc eines weiteren Rechtsmittelzugs eine am Sitze der Kammern Handel, Gewerbe und Industrie zu errichtende Kommission. Kommission besteht aus einem Finanzverwaltungsjuristen der Finc landesbehörde, in deren Sprengel die Kammer für Handel, Gewe und Industrie ihren Sitz hat, aus einem Finanzverwaltungsbeam des Zolldienstes (Zolloberamt am Sitze der Kammer, in Wi Bundesministerium für Finanzen) und aus einem Mitglied der treffenden Kammer.

(5) Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertr (Ersatzmann) bestellt. Die Tätigkeit der Mitglieder und ihrer Ers männer ist eine ehrenamtliche. Die Bestimmungen über die An führung der Kommission werden durch besondere Vorschriften getro Die in Wien errichtete Kommission hat auf Ersuchen ande Kommissionen Gutachten über anhängige Fälle abzugeben.

(6) Rekurse gegen die Entscheidungen über die Eigenschaft Waren als Luxusgegenstände sind in zwei Gleichschriften einzubrin und haben eine für die Entscheidung ausreichende Beschreibung Ware, nötigenfalls Abbildungen oder Musterstücke, und die ausdrückli Bezugnahme auf die in Frage kommende laufende Nummer des V zeichnisses der Luxusgegenstände zu enthalten. Rekurse, betreff Waren verschiedener laufender Nummern, dürfen nicht in einer Eing zusammengefaßt werden. Auf Antrag kann eine Besichtigung Ware an Ort und Stelle auf Kosten des Antragstellers erfolgen.

[1]) Siehe nachstehend S. 779.

(7) Leistungen der im § 13 Abs. 3 der Warenumsatzsteuerverordnung angeführten Art sind, soweit der Besteller den Stoff zur Verfügung gestellt hat, nur hinsichtlich des für die Leistung gezahlten Entgelts Gegenstand der erhöhten Umsatzsteuer.

§ 18. Voraussetzung für die Einhebung der erhöhten Warenumsatzsteuer.

(1) Finden hinsichtlich derselben Luxusgegenstände nacheinander mehrere Lieferungen (Umsatzphasen) statt, so ist die erhöhte Warenumsatzsteuer mit der aus Absatz 4 und aus § 16 der Warenumsatzsteuerverordnung sich ergebenden Ausnahme nur für eine dieser Lieferungen zu entrichten, und zwar entweder für die Lieferung im Kleinhandel oder für die Lieferung durch den Erzeuger oder für die Lieferung im Einfuhrverkehr; die übrigen Lieferungen unterliegen der allgemeinen Warenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen der Warenumsatzsteuerverordnung. Welche Luxusgegenstände bei der Lieferung im Kleinhandel (§ 14 der Warenumsatzsteuerverordnung), welche bei der Lieferung durch den Erzeuger und welche bei der Lieferung im Einfuhrverkehr der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen sind, ist in der mit „Art der Besteuerung" bezeichneten Vertikalspalte der Anlage (Verzeichnis der Luxusgegenstände) festgesetzt. Als Erzeuger gilt, unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Phasenpauschalierung, derjenige Unternehmer, der die Luxusgegenstände in seinem Betriebe herstellt oder herstellen läßt. Stellt ein Unternehmer auf Grund eines Bearbeitungs- oder Verarbeitungsvertrags einen Luxusgegenstand für einen Besteller her, der Gegenstände dieser Art innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit weiter veräußert, so gilt der Besteller als Erzeuger.

(2) Hat ein inländischer Erwerbsunternehmer Luxusgegenstände, die bei der Lieferung durch den Erzeuger oder im Einfuhrverkehr der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen sind, erworben und in seinem Betriebe zur Herstellung anderer Luxusgegenstände verwendet, so wird ihm, ohne Unterschied, ob diese anderen Luxusgegenstände der erhöhten Warenumsatzsteuer bei der Lieferung durch den Erzeuger oder im Kleinhandel unterliegen, auf Ansuchen eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Erfolgte die Erwerbung unmittelbar beim Erzeuger, so wird der Betrag des Unterschieds zwischen der von der Erwerbung entfallenden allgemeinen Warenumsatzsteuer und der vom Erzeuger auf den Erwerber durch gesonderte Anrechnung nachweislich überwälzten (allgemeinen und erhöhten) Warenumsatzsteuer vergütet;

b) erfolgte die Erwerbung unmittelbar durch Einfuhr, so wird die Vergütung in der Höhe von 10 v H des erwiesenermaßen bei der Einfuhr versteuerten Entgelts (Wertes) geleistet;

c) erfolgte die Erwerbung nicht unmittelbar beim Erzeuger oder nicht unmittelbar durch Einfuhr, sondern bei einem Händler, so ist bei Berechnung des Vergütungsbetrags nicht das volle an den Händler gezahlte Entgelts, sondern nur ein 75prozentiger Teilbetrag dieses Entgelt zugrunde zu legen; 10 v H dieses Teilbetrags bilden den Vergütungsbetrag.

(3) Der Vergütungsanspruch (Abs. 2) ist in allen Fällen nur dann gegeben, wenn der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis sicherstellt, daß die Voraussetzungen des Anspruchs vorliegen; er ist bei der Steuerbehörde erster Instanz geltend zu machen. Im Vergütungsgesuch ist anzugeben, wann und gegen welches Entgelt die Erwerbung stattfand, ob die Erwerbung unmittelbar beim Erzeuger oder unmittelbar durch Einfuhr oder ob sie bei einem Händler erfolgte, und inwieweit die erworbenen Luxusgegenstände vom Erwerber zur Herstellung anderer Luxusgegenstände verwendet wurden; ferner ist die Gattung und Menge der erworbenen Luxusgegenstände und die Gattung derjenigen Luxusgegenstände anzugeben, zu deren Herstellung die erworbenen Luxusgegenstände verwendet wurden. Das Gesuch ist mit der Einkaufsfaktura und, falls die Erwerbung unmittelbar durch Einfuhr erfolgte, auch mit der Zollquittung zu belegen.

(4) Wird ein Luxusgegenstand, der bereits in die Hände des Verbrauchers gelangt ist, späterhin ohne vorherige sein Wesen ändernde Bearbeitung oder Verarbeitung neuerlich zum Gegenstande eines inländischen Umsatzes im Kleinhandel gemacht, so unterliegt dieser Umsatz der erhöhten Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf eine früher etwa erfolgte Versteuerung, und zwar auch dann, wenn Luxusgegenstände der betreffenden Art sonst nur bei der Lieferung durch den Erzeuger oder im Einfuhrverkehr der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegen. Als Verbraucher einer Ware ist bei Anwendung dieser Bestimmung derjenige anzusehen, der die Ware zu anderen Zwecken als dem der Weiterveräußerung erwirbt.

§ 19. Kleinhandel.

(1) Für die Beurteilung der Frage, ob eine Lieferung im Kleinhandel vorliegt, sind ohne Unterschied, ob die Lieferung durch einen Händler oder durch den Erzeuger erfolgt oder ob die Ware im Einfuhrverkehr einlangt, ausschließlich die im § 14 der Warenumsatzsteuerverordnung angeführten Voraussetzungen maßgebend; daß die Lieferung im Detailhandel stattfindet, ist für das Zutreffen dieser Voraussetzungen nicht erforderlich.

(2) Eine Lieferung im Kleinhandel liegt nicht vor, wenn die Ware von einem Erwerbsunternehmer zu dem Zwecke erworben wird, um (sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitnng oder Verarbeitung) gewerblich weiterveräußert zu werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Erwerber dem Lieferer durch Vorweisung einer amtlichen Bescheinigung über den Bestand und die Art seines Betriebes (Abs. 3) nachzuweisen. Wird dieser Nachweis vom Erwerber vor Abnahme des Luxusgegenstandes erbracht, so ist die Lieferung der allgemeinen Warenumsatzsteuer, andernfalls der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen; von der Vorweisung der amtlichen Bescheinigung kann jedoch abgesehen werden, wenn der Lieferer mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsbeziehungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung genau bekannt sind.

(3) Die im Absatz 2 angeführte amtliche Bescheinigung wird nach Muster A[1]) von der Steuerbehörde erster Instanz auf Ansuchen demjenigen ausgestellt, der zum Betrieb eines Veräußerungsgewerbes berechtigt ist; an ausländische Unternehmer kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn sie eine Bestätigung einer inländischen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie über den Bestand und die Art ihres gewerblichen Betriebs beibringen. Die Bescheinigung (Muster A) hat zu enthalten: Die laufende Nummer der Bescheiniguug, Vor- und Zuname (Firma), Wohnsitz (Sitz) und nähere Adresse sowie die Art des Gewerbes des Antragstellers, ferner die Bezeichnung der Gattung von Gegenständen, die der Antragsteller (allenfalls nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung) gewerbemäßig veräußert. Die Bescheinigung wird auf je ein Kalenderjahr ausgestellt; nach dessen Ablauf kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf je ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Die Steuerbehörde erster Instanz hat ein Verzeichnis der von ihr ausgestellten Bescheinigungen nach fortlaufenden Nummern zu führen, in das der angegebene Inhalt der Bescheinigungen einzutragen ist.

(4) Ist der Abnehmer nicht selbst Weiterveräußerer, sondern erwirbt er nur für einen solchen, so hat er außer der im Absatz 2 vor-

[1]) Hier weggelassen.

geschriebenen, auf seinen Auftraggeber lautenden Bescheinigung die Erklärung seines Auftraggebers beizubringen, daß er berechtigt ist, die betreffenden Luxusgegenstände für ihn zu erwerben.

(5) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden keine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen die Lieferung von Luxusgegenständen durch den Erzeuger oder im Einfuhrverkehr der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegt.

(6) Für die im Ausland wohnhaften Erwerbsunternehmer, welche eine inländische Messe besuchen, kann hinsichtlich der von ihnen an der inländischen Messe abgeschlossenen Geschäfte die im Absatz 3 vorgesehene Bescheinigung nach Muster **A**, statt von der Steuerbehörde, von der mit der Leitung des Messedienstes betrauten Stelle oder (in Verbindung mit der im Absatz 3 bezeichneten Bestätigung über den Bestand und die Art des gewerblichen Betriebs) von derjenigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellt werden, in deren Sprengel die Messe abgehalten wird. Diese Bescheinigungen gelten für die ganze Dauer der Messe.

§ 20. Befreiung von der erhöhten Warenumsatzsteuer.

(1) Die Lieferung von solchen im Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführten Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit nur zu technischen, wissenschaftlichen, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecken benutzbar sind, ist von der erhöhten Warenumsatzsteuer befreit und unterliegt nur der allgemeinen Warenumsatzsteuer; eines Nachweises darüber, daß die Lieferung tatsächlich zu dem angegebenen Zwecke erfolgt, bedarf es nicht.

(2) Werden andere als die im Absatz 1 angeführten Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche, Lehr-, Studien-, Heil- oder Kultuszwecke oder als Hilfsmittel zur ausschließlichen Benutzung im Beruf oder Gewerbe des Erwerbers erworben, so ist die Lieferung, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 4, der erhöhten Warenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des II. Abschnitts der Warenumsatzsteuerverordnung und des in der Anlage enthaltenen Verzeichnisses unterworfen. Dem Erwerber wird jedoch auf Ansuchen der im folgenden bezeichnete Betrag vergütet:

a) Ist die Ware unmittelbar durch denjenigen Erwerbsunternehmer, der die erhöhte Warenumsatzsteuer von der Lieferung zu entrichten hat (Erzeuger, Kleinhändler), dem Erwerber geliefert worden, so wird der Betrag des Unterschieds zwischen der von der Erwerbung entfallenden allgemeinen Warenumsatzsteuer und der vom Lieferer auf den Erwerber durch gesonderte Anrechnung nachweislich überwälzten (allgemeinen und erhöhten) Warenumsatzsteuer vergütet;

b) erfolgte — bei Waren, deren Lieferung im Einfuhrverkehr der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegt — die Erwerbung unmittelbar durch Einfuhr, so wird die Vergütung in der Höhe von 10 v H des erwiesenermaßen bei der Einfuhr versteuerten Entgelts (Wertes) geleistet;

c) in allen anderen Fällen wird bei Berechnung der Vergütung nicht das volle für die Erwerbung gezahlte Entgelt, sondern nur ein 75prozentiger Teilbetrag hiervon zugrunde gelegt; 10 v H dieses Teilbetrags bilden den Vergütungsbetrag.

(3) Der Vergütungsanspruch (Abs. 2) ist bei der Steuerbehörde erster Instanz geltend zu machen. Im Vergütungsgesuche ist anzugeben, welche Luxusgegenstände erworben wurden, welcher Erwerbsunternehmer sie lieferte, wann, gegen welches Entgelt und zu welchen Zwecken die Erwerbung stattfand, sowie ob die Ware unmittelbar beim Erzeuger oder bei einem Händler erworben wurde oder unmittelbar im Einfuhrverkehr an den Erwerber gelangte. Die Gesuchsangaben sind durch entsprechende Belege (Einkaufsfaktura, Zollquittun Bescheinigungen der betreffenden Anstalten, Körperschaften, Berufsvertretungen u. dgl. m.) zu erhärten.

(4) Wenn in den Fällen des § 15 Abs. 1 Z. 2 der Waren umsatzsteuerverordnung bei Lieferungen im Kleinhandel der Erwerb dem Lieferer vor Abnahme des Luxusgegenstandes das Zutreffen d Voraussetzungen für die Steuerbefreiung durch eine amtliche B scheinigung nachweist, so tritt an die Stelle der in den Absätzen und 3 vorgesehenen Vergütung die Befreiung der Lieferung von d erhöhten Warenumsatzsteuer mit der Wirkung, daß die Lieferung n der allgemeinen Warenumsatzsteuer unterworfen ist. Die amtlich Bescheinigung wird dem Erwerber auf Ansuchen von der Steue behörde erster Instanz nach Muster B[1]) ausgestellt; sie hat zu en halten: die laufende Nummer der Bescheinigung, Vor- und Zunam (Firma), Wohnsitz (Sitz) und nähere Adresse sowie den Beruf d Antragstellers, ferner die Bestätigung, daß der Antragsteller den Luxu gegenstand, um dessen Erwerbung es sich handelt, zu einem der i § 15 Abs. 1, Z. 2 der Warenumsatzsteuerverordnung angeführten Zwec erwirbt. Die Bescheinigung wird im allgemeinen nur für den einzelne Anschaffungsfall und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens eine Monat ausgestellt; für Personen, die Luxusgegenstände bestimmt Art ständig zu den angeführten, die Steuererleichterung begründende Zwecken zu erwerben pflegen (z. B. öffentliche Behörden, Muse Unterrichtsanstalten), können Dauerbescheinigungen ausgestellt werde Die Steuerbehörde erster Instanz hat ein Verzeichnis der von i ausgestellten Bescheinigungen nach fortlaufenden Nummern zu führe in das der wesentliche Inhalt der Bescheinigungen einzutragen ist. Ü

§ 21. Steuererleichterung bei dem Zusammentreffen de erhöhten Warenumsatzsteuer mit Landes- oder Gemeinde abgaben.

§ 22. Weiterveräußerung versteigerter Luxusgegenständ

§ 23. Anwendung der Bestimmungen über die allgemei Warenumsatzsteuer.

Soweit in den §§ 17 bis 22 nichts anderes angeordnet ist, gelte die Vorschriften des I. Abschnitts sinngemäß für die erhöhte Waren umsatzsteuer.

III. Abschnitt.

Veranlagung und Verfahren, Strafbestimmungen.

§ 24. Behörden, Zuständigkeit.

(1) Mit der Verwaltung (Veranlagung und Erhebung) de Warenumsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 un 26, die Steuerbehörden betraut.

(4) Trifft bei Versteigerungen und bei Lieferungen im Einfuhr verkehr die Zahlungspflicht mehrere Personen zur ungeteilten Han (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 der Warenumsatzsteuer verordnung), so ergibt sich die örtliche Zuständigkeit bei Versteigerunge nach der Person des Versteigerers, bei Lieferungen im Einfuhrverkeh nach der Person des Einfuhrhändlers, soweit aber die Ware nich durch einen solchen eingeführt wird, nach der Person desjenigen, de die eingeführte Ware im Inland empfängt.

§ 25. Mitwirkung von Gemeinden, Verbänden und Interessenvertretungen.

§ 26. Mitwirkung der Zollbehörden.

(1) Die Zollämter sind, mit den in den Absätzen 2 und 3 be zeichneten Ausnahmen, verpflichtet, hinsichtlich der Lieferungen im

[1]) Hier weggelassen.

Einfuhrverkehr die Warenumsatzsteuer nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 12 zu erheben.

(2) Hinsichtlich der Ermittlung und Erhebung der Warenumsatzsteuer für die Einfuhr von Getreide, Mehl und Mahlprodukten aus Getreide, ferner von Kohle (Steinkohle, Braunkohle), Koks und Briketts gelten die hierüber getroffenen besonderen Anordnungen. Insoweit die Einfuhr von Kohle (Koks, Briketts) in Wagenladungen im Eisenbahnfrachtverkehr über Eisenbahnzollämter erfolgt, entfällt im allgemeinen die Erhebung der Warenumsatzsteuer durch die Zollbehörden; es hat für Wagenladungen im Eisenbahnfrachtverkehre nur hinsichtlich der in den Grenzstationen Salzburg und Kufstein einlangenden und daselbst verbleibenden Einfuhrsendungen von Kohle (Koks, Briketts) stattzufinden.

(3) Für diejenigen Einfuhrsendungen von Schlachtvieh, welche nach Wien (St. Marx) aufgegeben sind, ist die Warenumsatzsteuer nicht von den Zollämtern, sondern von der Vieh- und Fleischmarktkasse auf dem Zentralviehmarkte in Wien (St. Marx) nach Maßgabe der hierfür getroffenen besonderen Anordnungen zu erheben.

(4) Der gemäß § 5 Abs. 5 in der Regel der Steuerermittlung zugrunde zu legende Fakturenpreis (Wert) der eingeführten Ware ist dem Zollamte durch Vorlage der Originaleingangsfaktura nachzuweisen. Lautet die Originalfaktura auf eine ausländische Währung oder auf Handelsmünzen, so ist der Wert des in Rechnung gestellten Betrages nach demjenigen durch Verordnung bestimmten Umrechnungsverhältnisse (§ 5 Abs. 8), das an dem Tage in Geltung steht, an welchem hinsichtlich der betreffenden Einfuhrware die Steuerpflicht eintritt, von dem die Verzollung (zollamtliche Freischreibung) beantragenden Verfügungsberechtigten in die Landeswährung umzurechnen; der umgerechnete Wert ist in der Faktura ersichtlich zu machen und im Falle der Überreichung einer schriftlichen Warenerklärung auch in diese einzusetzen. Wird die Originalfaktura nicht beigebracht, so hat der Steuerpflichtige den gemeinen Wert der Einfuhrware — ausgedrückt in der Landeswährung — durch eine Werterklärung zum Zwecke der Steuerermittlung einzubekennen. Die Werterklärung ist in der Regel schriftlich abzugeben; insoweit nach den Zollvorschriften die Abgabe einer mündlichen Warenerklärung zulässig ist, kann die Werterklärung auch mündlich abgegeben werden. Bei Einfuhrsendungen im Postverkehre kann die Werterklärung durch die der Postsendung beizugebende Zollinhaltserklärung ersetzt werden, wenn diese Erklärung die Angabe des Wertes der Waren (gesondert für jede einzelne Warengattung) enthält und seitens des Zollamts gegen die Richtigkeit der Wertangabe der Zollinhaltserklärung kein Bedenken besteht.

(5) Scheint dem Zollamt der in der Faktura oder in der Werterklärung (Abs. 4) angegebene Preis (Wert) angemessen, so ist die Steuer von diesem Preise (Werte), zuzüglich des Zolles und der von der Zollbehörde zu erhebenden allfälligen Verbrauchsabgabe, zu berechnen. Wird der angegebene Preis (Wert) vom Zollamt als zu niedrig erachtet oder wird vom Steuerpflichtigen bei der zollamtlichen Abfertigung weder die Originalfaktura beigebracht noch eine Werterklärung abgegeben, so ist die Steuer, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 8 und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 31 bis 45 der Warenumsatzsteuerverordnung, von dem gemeinen Werte der Ware (Abs. 7) zu berechnen.

(6) Umfaßt eine Einfuhrsendung im Postverkehre Waren verschiedener Gattung, deren Lieferung im Einfuhrverkehr — z. B. infolge einer Phasenpauschalierung (§ 29) — der Warenumsatzsteuer nach verschiedenen Sätzen unterworfen ist, und wird in diesem Falle in der Zollinhaltserklärung (Abs. 4) für die verschiedenen Waren nur ein Gesamtwert (ohne Angabe der auf die verschiedenen Waren entfallenden Einzelwerte) angeführt, so ist, wenn die Einzelwerte auch nicht durch Vorlage der Originalfaktura oder in der Werterklärung bekanntgegeben werden, die Warenumsatzsteuer vom Gesamtwerte der Einfuhrsendung, zuzüglich des Zolles und der allfälligen Verbrauchsabgabe, nach dem höchsten Steuersatze zu erheben, der für die in der Sendung enthaltenen Waren in Betracht kommt. Hierbei können Waren, die nur in verhältnismäßig geringer Ware vorhanden sind, unberücksichtigt gelassen werden. Wenn jedoch in solchen Fällen Waren, welche der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegen, mit Waren, welche der allgemeinen Warenumsatzsteuer unterliegen, zusammentreffen, so sind die Werte für jede dieser beiden Warengruppen gesondert zu ermitteln.

(7) Als gemeiner Wert der Ware (Abs. 5) ist anzusehen:

a) bei Einfuhrsendungen zollpflichtiger Waren im Postverkehr das Zwanzigfache des entfallenden Zolles;

b) bei Einfuhrsendungen zollfreier Waren im Postverkehr der vom Zollamt festzustellende Wert; die Wertbestimmung ist vom Zollamt unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3 vorzunehmen; das Zollamt ist jedoch berechtigt, unter Umgangnahme von einer Wertbestimmung die Avisierung der Sendung an den Empfänger zum Zwecke der Abgabe einer Werterklärung zu veranlassen und bis zur Abgabe der Werterklärung die zollamtliche Freischreibung zu verweigern;

c) bei allen übrigen Einfuhrsendungen der vom Zollamt festzustellende Wert; die Wertbestimmung ist hierbei unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3 vorzunehmen.

(8) Wird bei der zollamtlichen Abfertigung weder die Faktura beigebracht, noch eine Werterklärung abgegeben, so kann das Zollamt die Abfertigung der Ware bis zur Entrichtung der nach dem gemeinen Werte der Ware ermittelten Steuer verweigern.

(9) Das Zollamt hat die nach den Absätzen 5, 6 und 7 berechnete Steuer zugleich mit dem Zolle und nach den für die Entrichtung des Zolles geltenden Vorschriften zu erheben. Auf die Beitreibung, Stundung und Verjährung der von den Zollbehörden zu erhebenden Steuer finden die Vorschriften über den Zoll Anwendung. Hat eine Verletzung der Steuervorschriften stattgefunden, so hat das Zollamt die im § 31 der Warenumsatzsteuerverordnung vorgeschriebene Steuererhöhung vorzuschreiben, es wäre denn, daß wegen des betreffenden Falles nach den Vorschriften über den Zoll das ordentliche Strafverfahren eingeleitet wird; die Ahndung der in den §§ 32 bis 40 der Warenumsatzsteuerverordnung bezeichneten Verletzungen von Steuervorschriften obliegt der Steuerbehörde erster Instanz.

(10) Die Bewilligung einer Zollstundung schließt die Bewilligung der Stundung der Warenumsatzsteuer in sich. Die Bewilligung der Stundung hinsichtlich beider Abgabengattungen ist davon abhängig, daß die Sicherstellungsurkunden auch für die Sicherstellung der Warenumsatzsteuer zu gelten haben; im Zweifel wird dies vermutet.

(11) Erfolgt die Verzollung zollpflichtiger Gegenstände im Reisegepäckverkehr auf Grund einer Abschätzung, so kann das Zolloberamt gestatten, daß die Steuer gleich dem Zolle gegen Ausfolgung von Zollzahlungsmarken erhoben wird. Wird diese Erhebungsart gestattet, so ist als Steuer ein Abfindungsbetrag zu erheben, der 20 v H des schätzungsweise ermittelten Zolles ausmacht. Diese Bestimmung findet auf die von den Zollbehörden einzuhebende erhöhte Warenumsatzsteuer keine Anwendung.

(12) Die Zollbehörden sind berechtigt, für den durch die Erhebung der Warenumsatzsteuer erwachsenden Regieaufwand eine Manipulationsgebühr in dem vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Ausmaße vom Steuerpflichtigen zu erheben.

§ 29. Phasenpauschalierung.

(1) Die Phasenpauschalierung (§ 22 der Warenumsatzsteuerverordnung) wird vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen

mit den andern beteiligten Bundesministern für einzelne Produktions- oder Geschäftszweige (Warengattungen) nach gepflogenem Einvernehmen mit Vertretungen der Beteiligten durch Verordnung festgesetzt. In diesen Verordnungen sind die Lieferung (Phase), bei welcher das Pauschale zu leisten ist (Pauschalphase), die Höhe und Ermittlungsart des Pauschals, dann diejenigen Phasen, auf welche sich die Pauschalierung erstreckt, zu bezeichnen. Die einzelnen Pauschalierungsverordnungen sind im Bundesgesetzblatte kundzumachen; sie können jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.

(2) Die Phasenpauschalierung zieht die Rechtswirkung nach sich, daß, solange sie in Kraft steht, nur die Pauschalphase in der durch die Pauschalierung festgesetzten Art zu versteuern ist, wogegen alle übrigen — der Pauschalphase vorangehenden oder nachfolgenden — Phasen, auf die sich die Pauschalierung erstreckt, von der Warenumsatzsteuer freibleiben.

§ 34. Steuerentrichtung für einzelne Lieferungen.

(1) Insoweit die Steuer durch die Zollbehörden erhoben wird, ist sie für jede einzelne Lieferung zu entrichten. Außerdem hat in nachstehenden Fällen die Steuerentrichtung jeweils für die einzelne Lieferung zu erfolgen:

a) für die im Einfuhrverkehr stattfindende Lieferung von Luxusgegenständen, deren Lieferung im Kleinhandel der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegt;

b) bei zwangsweisen Versteigerungen und zwangsweisen Verkäufen von Luxusgegenständen aus freier Hand;

c) bei freiwilligen Versteigerungen von Luxusgegenständen, wenn der Versteigerer nicht inländischer Erwerbsunternehmer ist.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1a und b finden nur dann Anwendung, wenn der Empfänger der Ware (der Ersteher) nicht inländischer Erwerbsunternehmer ist, oder wenn der Empfänger (Ersteher) zwar inländischer Erwerbsunternehmer ist, aber die Einfuhr (Erstehung) nicht im Rahmen seines Betriebes stattfindet.

(3) Die Steuer ist, unbeschadet einer gemäß § 11 Abs. 3 oder § 16 Abs. 2, der Warenumsatzsteuerverordnung etwa bestehenden Solidarzahlungspflicht anderer Personen, in dem im Absatz 1a angeführten Falle vom Empfänger der Ware, im Falle des Absatzes 1b vom Erwerber des Luxusgegenstandes, im Falle des Absatzes 1c vom Versteigerer zu entrichten. Im Falle des § 1a ist nur der Unterschied zwischen der erhöhten Warenumsatzsteuer und der allgemeinen Warenumsatzsteuer zu entrichten.

(4) Die im Absatz 3 angeführten Personen haben die Steuer binnen 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht ohne Aufforderung und ohne vorangegangene amtliche Bemessung bei der zuständigen Steuereinhebungsstelle zu entrichten. Usw.

(6) Insoweit im Einfuhrverkehr die Steuer durch die Zollbehörden erhoben wird, wird die Steuererklärung durch die gemäß § 26 Abs. 4 beizubringende Originaleingangsfaktura oder Werterklärung ersetzt.

§ 35. Steuerbemessung.

§ 36. Einrechnung und Vergütung von Steuerbeträgen.

§ 37. Buchführungspflicht.

§ 38. Rechtsmittel. Einbringung der Steuer.

(4) Unberichtigte Steuerbeträge sind, sofern die Erhebung durch die Zollbehörden zu erfolgen hat, nach den Vorschriften über den Zoll einzubringen.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 40. Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Wirksamkeit und findet Anwendung auf alle Lieferungen, Leistungen und Entnahmen aus dem eigenen Betriebe, die nach dem 31. Dezember 19 durchgeführt werden, soweit die Zahlung des Entgeltes oder in Fällen des § 4 Abs. 4 der Warenumsatzsteuerverordnung die Ausstellu der Faktura nach dem 31. Dezember 1923 stattfindet. Lieferungen o Leistungen (Entnahmen), welche erwiesenermaßen schon vor d 1. Januar 1924 durchgeführt wurden, unterliegen den bisherigen V schriften. Die Bestimmungen der §§ 12, 18 und 20 über die V gütung von Steuerbeträgen sind anzuwenden, wenn der die Vergüt begründende Umstand (Ausfuhr, Erwerbung des Luxusgegenstand nach dem 31. Dezember 1923 eintritt.

(2) Hinsichtlich derjenigen steuerpflichtigen Vorgänge und V gütungsfälle, die nach Absatz 1 den Bestimmungen dieser Verordnu unterliegen, tritt die bisherige Warenumsatzsteuer-Durchführungsv ordnung vom 30. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 338[1]), außer Kr Die Verordnung vom 20. August 1923, B. G. Bl. Nr. 502[2]), ist gehoben.

(3) Aus der gemäß § 40 Abs. 2, der Warenumsatzsteuer-Du führungsverordnung vom 30. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 338, geführ Lagervormerkung sind diejenigen Gegenstände zu streichen, welche n den bisherigen Vorschriften als Luxusgegenstände galten, v 1. Januar 1924 angefangen jedoch nicht mehr als solche zu handeln sind.

(4) Insoweit Luxusgegenstände, die der erhöhten Warenums steuer nach den bisherigen Vorschriften bei der Lieferung durch Erzeuger oder im Einfuhrverkehr unterlagen, vom 1. Januar 19 angefangen jedoch bei der Lieferung im Kleinhandel unterworfen s in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1923 von einem ländischen Erwerbsunternehmer im Inland erworben oder im E fuhrverkehre bezogen wurden und sich am 1. Januar 1924 noch Lager dieses Erwerbsunternehmers befinden, sind diese Luxusgeg stände nach dem Stande vom 1. Januar 1924 aufzunehmen und einer gesonderten Lageraufschreibung unter Anführung der Me und Gattung einzutragen. In dieser Aufschreibung ist weiter Betrag an erhöhter Warenumsatzsteuer anzuführen, den der Inha der Ware anläßlich ihrer Erwerbung (Einfuhr) nachweislich entric oder infolge Überwälzung getragen hat. Dem Inhaber der W wird dieser Betrag vergütet oder in die von ihm zu entrichte Warenumsatzsteuer eingerechnet. Auf den Vergütungs- (Einrechnung anspruch, welcher bei der Steuerbehörde erster Instanz geltend machen ist, finden die Bestimmungen des § 36 Anwendung.

(7) Wurde das Entgelt für eine Lieferung (Leistung) zu ei Zeit vereinbart, in welcher die Bestimmungen über die allgemei oder erhöhte Warenumsatzsteuer noch nicht in Geltung standen o eine nach den gegenwärtigen Vorschriften der erhöhten Warenums steuer unterworfene Lieferung nur der allgemeinen Warenumsatzste unterlag oder die vom 1. Januar 1924 an eintretende Erhöhung d Satzes der allgemeinen Warenumsatzsteuer noch nicht in Gelt stand, so ist der Abnehmer in Ermanglung abweichender Vereinbaru verpflichtet, dem Lieferer (Leistenden) auf sein Verlangen einen schlag zum Entgelte zu leisten, welcher der Steuer oder dem Un schiede zwischen der erhöhten und der allgemeinen Steuer oder d Unterschiede zwischen dem bis zum 31. Dezember 1923 und dem n diesem Tage geltenden Satze der allgemeinen Warenumsatzste (phasenpauschalierten Steuer) entspricht. Die Forderung dieses Pre zuschlages bildet keinen Grund für die Aufhebung des Vertrags.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 824.
[2]) Ebenda S. 823.

Verzeichnis der Luxusgegenstände.

Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
571, 383 c, 386	Perlen und Edelsteine sowie deren Nachahmungen und Halbedelsteine	im Kleinhandel	
567, 568, 570, 572, 387, 283, 300 d, 303, 318, 319, 326 b, 327, 338 c, 339 c, 342 b, 343, 354 f, 355 d, 362 b, 367, 390, 409 c, 410, 426 c, 427, 486, 487, 522, 524 b, 525, 575, 361 c–e, 396, 388, 408	Alle ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Perlen und Edelsteinen, Halbedelsteinen, Elfenbein, Bernstein, Meerschaum, echten Korallen, Perlmutter, Silberemail oder Schildpatt hergestellten oder damit verzierten Gegenstände; feine Steinwaren aus Achat, Onyx, Kristall, Alabaster	"	Ausgenommen sind: Augengläser (Brillen und Zwicker) mit Einfassungen und Bestandteilen aus Edelmetallen, Eheringe, Perlmutterknöpfe, ohne jede Verzierung. Doublémaren, nicht aber auf galvanischem Wege mit Edelmetall überzogene Gegenstände, sind den teilweise aus Edelmetallen hergestellten Gegenständen gleichzuhalten.
585, 589	Taschen- und Armbanduhren, soweit sie nicht unter Post 2 fallen, ohne Rücksicht auf das Material des Gehäuses bei einem Preise von über 600 000 Kronen Hänge- und Stehuhren bei einem Preise von über 1 000 000 Kronen		
—	Altertümer (Antiquitäten)	im Kleinhandel, und zwar ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer anderen Post dieses Verzeichnisses	Alle von einem Antiquitätenhändler in Ausübung seines Berufes gelieferten Gegenstände sind als Antiquitäten anzusehen, Gegenstände nach lfd. Nr. 6, c und d, jedoch nur bei Überschreitung der dort angeführten Preisgrenzen.
648, 649, 651	a) Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik (Handzeichnungen, Holzschnitte, Kupferstiche, Radierungen und Lithographien usw.), Kopien, sowie künstlerische Wiedergaben aller Art von Originalwerken, bei einem Preise von mehr als 1 000 000 Kronen ohne Rahmen; b) Porträtphotographien in einem größeren als Kabinettformat	im Kleinhandel	
647	Erzeugnisse des Buch- und Kunstdruckes (neue und alte Bücher, Mappenwerke u. dgl.): a) auf besonderem Papier, das ist Bütten- oder Japanpapier, oder in einer auf numerierte Exemplare beschränkten Auflage oder (ganz oder teilweise) in Pergament, Seide, Metall oder sonstigem kostbaren Material oder ganz in Leder gebunden; b) mit Originalgraphik illustriert oder Originalgraphik enthaltend; soweit es sich um einzelne Kunstdruckblätter handelt, nur dann, wenn sie vom Künstler handschriftlich unterfertigt (signiert) sind; c) wenn solche Erzeugnisse, insbesondere als Erstausgaben, einen Seltenheitswert erlangt haben, bei einem Preise von über 200 000 Kronen für den Band (das Buch); d) wenn sie bereits vor dem Jahre 1830 erschienen und nicht rein wissenschaftlichen Charakters sind, bei einem Preise von über 200 000 Kronen für den Band	"	
647	Autogramme (auch vom Verfasser handschriftlich signierte Bücher, Musikalien und Kunstblätter)	"	
299 in 300 339	Adressen, Albums, Tagebücher, Stammbücher und Mappen mit Einbänden oder Verzierungen aus Leder (Post 49 a), Pergament, Plüsch, Samt, Seide, Stickereien, echter Bronze oder mit Handmalereien (jedoch nicht Kolorierungen von Vordruck oder Schablonierungen)	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
9	579–582, 576	a) Musikinstrumente (mit Einschluß der Orchestrions, Phonolas, Pianolas) und deren Bestandteile b) Mechanische Sprechapparate und Musikspielwerke (Grammophons, Phonographen u. dgl.) sowie die dazu gehörigen Aufnahmeplatten und Walzen	"	Zu a: ausgenommen sind: Klavi Pianinos und Harmonien im Werte zu 15 000 000 Kronen; Mechaniken Klavieren und Pianinos, Stimmen Stimmgabeln zu Harmonien; fer Ziehharmonikas, Blech- und Blasinf mente im Werte bis zu 2 000 000 Kro alle übrigen Musikinstrumente und standteile von Musikinstrumenten Werte bis zu 1 000 000 Kronen Zu b: ausgenommen sind Dik maschinen.
10	478, 486, 487, 138, 361 b	a) Hieb- und Stichwaffen; b) Handfeuerwaffen bei einem Werte von über 2 500 000 Kronen; c) fertiggearbeitete Hauptbestandteile von Handfeuerwaffen bei einem Preise von über 1 500 000 Kronen; d) Erzeugnisse der Waffenschmiedekunst; e) Geweihe und sonstige Jagdtrophäen	a)—d) beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr e) im Kleinhandel	Ausgenommen sind: Hieb- und S waffen, die ihrer Beschaffenheit ausschließlich zu Sportzwecken wendbar sind.
11	548, 549	Equipagen jeder Art, leichte Luxusfuhrwerke, wie Gigs, Jagdwagen und andere	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
12	71	Reit- und Kutschierpferde sowie Ponys	im Kleinhandel	Ausgenommen sind Pferde, die Verkaufsrennen verkauft werden
13	338, 477, 354	Pferdegeschirr für Kutschierpferde, Bogenpeitschen, Sattelzeug für Reitpferde und sonstiges Reitzugehör, wie Reitpeitschen, Reitstöcke, Sporen u. dgl.	beim Erzeuger, bzw. im Einzelverkehr	
14	558, 559, 528, 539, 554	Sport- und Vergnügungsboote, insbesondere auch Motorboote, Jachten und Segelboote	im Kleinhandel	Ausgenommen sind die zu Übu zwecken dienenden Ruderboote Sportvereinigungen, ferner Faltbo
15	575, 380, 361, 356 in 360 445, 483 in 485 362, 520 b	Photographische Apparate und sonstige zum Photographieren dienende Gegenstände, wie belichtete und unbelichtete Platten (Films), Stative, photographische Papiere, Kassetten, Kopierrahmen u. dgl.; Apparate zur Projektion, Vergrößerung und Betrachtung von Bildern und deren Zugehör	"	
16	575 b	Operngucker und Ferngläser	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
17	299, 300, 281, 282, 309, 310, 314, 318, 342, 355, 361, 366, 388, 408, 409, 424, 425, 426, 480, 509, 520, 522, 543, 550	Spiele (mit Ausnahme der Spielkarten) und Spielsachen, die zur Beschäftigung oder Unterhaltung von Kindern oder Erwachsenen dienen, sofern der Preis 150 000 Kronen übersteigt;	im Kleinhandel	Ausgenommen sind: Schachspiele, weit sie nicht unter Post 2 oder 4 fall Skigeräte; Rodeln; Fahrräder. T ristenausrüstungsgegenstände sind n als Sportgeräte zu betrachten.
	355, 356 in 360	Sportgeräte, soweit sie nicht unter eine andere Post dieser Liste fallen, bei einem Preise von mehr als 150 000 Kronen		
18	298 in 300, 647	Postwertzeichen mit Ausnahme der jeweils im In- oder Auslande geltenden; Postwertzeichenalbums mit oder ohne Postwertzeichen; Postwertzeichensammlungen. Außer Kurs gesetztes Papiergeld und Sammlungen solchen Papiergeldes, insbesondere Notgeldalbums und -sammlungen	"	
19	561	Medaillen, Plaketten, ferner Münzen, die weder im Inlande noch im Auslande gesetzliche Zahlkraft haben	"	

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
20	123, 76a, 40, 15, 14, 128a	a) Kaviar, Austern, Hummern, Trüffeln, Ananas, Datteln; b) Gansleberpasteten, Hummern- und Krebsenkonserven	a) im Einfuhrverkehr, b) beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr	
21	130a, 131a, 132a, 127	Zuckerwaren (Kanditen, Fondants) und Schokoladebonbons bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
22	109, 110	Weine und Schaumweine bei einem Preise von mehr als 40 000 Kronen für den Liter. Soweit sich der Preis durch Einrechnung einer besonderen Gemeindeabgabe von Luxusgetränken erhöht, ist für die Anwendung der Preisgrenzenbestimmung der um die Gemeindeabgabe verminderte Preis maßgebend	im Kleinhandel	Ausgenommen sind medikamentöse Weine im Sinne des § 2 Abs. 2, des Gesetzes vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210[1]), wie Chinaeisenweine, Chinarindenweine.
23	108, 632	Liköre, Likörweine, Schnäpse, Schankbranntweine, Branntweine aus Steinobst, Beeren, Wurzeln und Hagebutten, aus Obstwein, Wein und Weinmost, ferner Kognak (Weinbrand, Weindestillat), Rum und die zur Herstellung aller dieser Getränke dienenden Essenzen	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	Ausgenommen sind Branntweine im Preise von nicht mehr als 25 000 Kronen und Rum im Preise von nicht mehr als 30 000 Kronen für den Liter, ferner alkoholhaltige Arzneimittel. Im übrigen wird auf die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen der Pauschalierungsverordnung verwiesen.
24	54—56	Blumengewinde, Blumensträuße, Blumenarrangements, Ziergewächse aller Art (einschließlich der Behältnisse) bei einem Preise von mehr als 150 000 Kronen, Grabausschmückungen mit Naturblumen bei einem Gesamtpreise von mehr als 250 000 Kronen	im Kleinhandel	
25	395—397 474, 481 in 483, 395 in 397	Gruftdenkmäler, Gruftbelege, Gruftgitter. Grabsteine (Grabdenkmäler) aller Art bei einem Preise von mehr als 4 000 000 Kronen	beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr	Das Bundesministerium für Finanzen kann die Lieferung von Grabsteinen (Grabdenkmälern), die zur Ehrung des Andenkens an besonders verdiente Personen von öffentlichen Gebietskörperschaften oder von Berufskorporationen errichtet werden, von der erhöhten Warenumsatzsteuer befreien.
26	361a u. e, 511, 522 479 361, 362, 510 265 362 479, 486, 339c 633 637, 633	Toilettegegenstände: a) Kämme, Bürsten, Dosen aus oder in Verbindung mit Material nach Post 2 oder 53; b) sonstige Toilettegegenstände (z. B. Nagelscheren, Nagelfeilen) aus oder in Verbindung mit Material nach Post 2 oder 53 oder mit Horn, Bein, Galalith und ähnlichem Material (nicht aber mit Zelluloid); c) Haarschmuck, wie Haarspangen und Steckkämme, Haarnadeln, Haarpfeile jeder Art aus oder in Verbindung mit Material nach Post 2 oder mit Steinen geschmückt; d) Haararbeiten, ausgenommen gewöhnliche Toupets und Haarnetze; e) Toilettenecessaires (kombinierte Zusammenstellungen aus verschiedenen Toilettegegenständen in einem Etui); f) Rasiergarnituren in Luxusausstattung; g) Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser); h) Schminken und Haarfärbemittel; i) Artikel zur Nagelpflege, wie Nagellack, Nagelcreme, Nagelpoliersteine, Nagelpolissoirs; k) Brillantine, Pomaden; l) Toiletteseifen und Rasierseifen bei einem Preise von mehr als 6000 Kronen für 100 g	a)—f) im Kleinhandel, (g—l) beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	Stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 7000 Kronen für 100 g.

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 1116.

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
27	345, 346	Zugerichtete Felle und Erzeugnisse aus solchen, auch dann, wenn das Fell nur einen Bestandteil eines Gegenstandes (Kragen, Futter u. dgl.) bildet	im Kleinhandel	Ausgenommen sind folgende Felle in natürlicher oder veredelter Form: Schaf-, Hasen-, Kaninchen-, Hunde-, Katzen-, Ziegen- und Hamsterfelle, ferner andere Lammfelle, als Scheraz, Persianer, Sterblingsfelle und Erzeugnisse aus diesen von der erhöhten Steuer ausgenommenen Fellen, ferner gewöhnliche Wilddecken.
28		Seidengewebe (-waren), Leinen- und Baumwollgewebe:	"	Sind einzelne Faden oder Fadengruppen aus anderen als den hier genannten Spinnstoffen in den Geweben enthalten, ohne daß dadurch die Gewebe rücksichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung eine die Gattung berührende Veränderung erfahren würden, so unterliegen die Gewebe der erhöhten Steuer.
		I. Seidengewebe (-waren):		
	247, 248, 250, 251, 253	Dichte und undichte Gewebe (Stoffe und Bänder) aller Art, ganz aus natürlicher reiner Seide des Maulbeer- oder Tussahspinners (worunter Grege, Organsin und Trame mit Ausschluß der aus Abfällen solcher Seiden hergestellten Schappe- und Bourettegarne verstanden sind), auch in Verbindung mit Metallfäden, Samte, Plüsche und Samtbänder auch dann, wenn nur der Pol oder Flor aus natürlicher reiner Seide des Maulbeer- oder Tussahspinners (Grege, Organsin, und Trame) oder aus von den Abfällen solcher Seiden hergestellten Schappegarnen besteht. Möbelstoffe auch dann, wenn sie neben natürlicher reiner Seide des Maulbeer- oder Tussahspinners (Grege, Organsin und Trame) aus den Abfällen dieser Seiden hergestellte Schappegarne oder Metallfäden enthalten oder ganz aus solchen Schappen, oder aus solchen Schappen und Metallfäden bestehen. Der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegen: a) Bänder, auch Samtbänder, ohne Rücksicht auf deren Preis; b) Stoffe, Samte, Plüsche und Möbelstoffe bei einem Preise über 140 000 Kronen für den Quadratmeter.		Soweit in den folgenden Posten Stoffe nach Post 28 (Post 28 I) bezogen sind, bleibt die Preisgrenze nach lit. b außer Betracht.
		II. Leinengewebe.		
	209, 210	Leinenbatist, Leinenlinon, ferner Leinendamast		
		III. Baumwollgewebe.		
	191, 192	Feine Zephire bei einem Preise von mehr als 60 000 Kronen für den Meter einfacher Breite		
29	274	Frauen- und Mädchenkleidungsstücke: a) aus den in Post 28 angeführten Stoffen; b) aus Stoffen jeder Art in wesentlicher Verbindung mit Metallgespinsten, Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art;	"	
	342	c) Kleidungsstücke aus Leder		
30	274	Mieder (Korsetts, Büsten- u. Hüftenformer u. dgl.): a) aus Samt, einschließlich von Velvet und Velour, oder Seide (Post 28 I); b) aus anderen Stoffen in wesentlicher Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art	"	
31	252, 274, 258	Strick-, Netz- und Wirkwaren aus Seide (Post 28 I), insbesondere Jacken, Unterkleider und Strümpfe. Aus anderen Stoffen, in wesentlicher Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art	"	
32	274	Kopf- und Umschlagtücher, Schals, Schürzen aus den unter Post 28 angeführten Stoffen; aus anderen Stoffen in wesentlicher Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder sonstigen Verzierungen aller Art	"	

Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
248, 197, 198, 211, 212, 234, 235, 255	Handgearbeitete (sogenannte echte) Spitzen und handgearbeitete Klöppelspitzen bei einer Breite all dieser Spitzen von mehr als 4 cm; ganz seidene Spitzen ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Breite	im Kleinhandel	
274	Steppdecken und Bettwaren mit Daunenfüllung. Steppdecken und Bettwaren aus Stoffen nach Post 28 (auch ohne Daunenfüllung). Aus Seidensamt oder Seidenplüsch (auch Mohairplüsch), aus sonstigen Möbelstoffen der Post 28 I (auch in Verbindung mit Metallfäden und Metallposamenten) hergestellte Reise-, Wagen-, Auto-, Klavier-, Möbel-, Bett- und sonstige Decken, Lambrequins, Polster, Portieren, Vorhänge u. dgl.	"	
196, 198, 274	Bettdecken, Vorhänge, Deckchen und Kissen aller Art, wenn die Grundstoffe mit handgearbeiteten (sogenannten echten) Spitzen oder handgeklöppelten Spitzen verbunden sind	"	
274	Bettwäsche: a) aus natürlicher Seide (Post 28 I), Leinenbatist, Leinendamast, oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden, jedoch mit Ausnahme von Baumwollstoffen; b) aus anderen Stoffen, einschließlich von Baumwollstoffen, in wesentlicher Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art	"	
209, 274	Tischwäsche oder sonstige Haushaltungswäsche: a) aus Seide (Post 28 I), Leinenbatist oder Leinenlinon; b) aus echtem Leinendamast, wenn nachfolgende Breitenmaße überschritten sind: bei Tisch-, Tee- und Kaffeetüchern . . . . 180 cm „ Servietten . . . . . 70 „ „ Handtüchern . . . . . 55 „ „ Haushaltungstüchern . . . . . 75 „ c) aus anderen Stoffen, einschließlich Baumwollstoffen, in wesentlicher Verbindung mit handgearbeiteten oder Leinenzwirnspitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art	"	
274	Leibwäsche, Schlafanzüge, Taschentücher: a) aus Stoffen der Post 28 mit Ausnahme von Leinendamast; b) aus anderen Stoffen, einschließlich von Baumwollstoffen, in wesentlicher Verbindung mit handgearbeiteten oder Leinenzwirnspitzen, Stickereien, Verzierungen aller Art	"	
272, 355	a) Regenschirme und Sonnenschirme bei einem Preise von mehr als 400 000 Kronen Spazierstöcke bei einem Preise von über 60 000 Kronen;	"	
271	b) Fächer		
267—269	Herrenhüte (Knabenhüte) bei einem Preise von über 300 000 Kronen Garnierte oder aufgeputzte Damenhüte (Mädchenhüte) und Lederhüte bei einem Preise von über 350 000 Kronen Ungarnierte Damen- und Kinderhüte bei einem Preise von über 150 000 Kronen Kappen, Mützen bei einem Preise von über 100 000 Kronen	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
281, 199, 215, 232, 254, 260	Hutborten Borten ohne Unterschied des Materials, wenn mit Metallfäden, Seide oder Flitter durchzogen oder durchwirkt; zu Borten zusammengenähte Geflechte aus Pedal oder Liseret bei einer Breite des Geflechtes von nicht mehr als 5 mm	im Kleinhandel	

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
42	261, 263, 388, 639, 281, 345, 232	Kunstblumen und aus Kunstblumen hergestellte Erzeugnisse, präparierte Naturblumen, Schmuckfedern, zugerichtete Vogelbälge, echte Gams- und Dachsbärte	im Kleinhandel	Ausgenommen sind: Hutschmu Preise von nicht mehr als 50000 K das Stück; Grabkränze und -s im Preise von nicht mehr als 1 Kronen das Stück; Kunstblume Papier.
43	274, 340, 346	Schuhe aller Art: a) aus oder in Verbindung mit Brokat, ganz oder teilweise aus Seide (Post 28, I), Samt oder Plüsch, alle diese auch in Verbindung mit Metallgespinsten oder mit anderen handgefertigten Verzierungen aller Art; b) aus oder in Verbindung mit feinfarbigem, das heißt anderem als braun oder schwarz gefärbtem Oberleder; c) aus oder in Verbindung mit Sämischleder aller Art; d) aus Leder aller Art, wenn die Schuhe außer Lackleder-Vorderkappen noch andere Lackbesätze aufweisen; e) aus Pelzwerk (Post 27), mit solchem gefüttert oder überzogen; f) Reitstiefel g) Schuhe aller Art bei einem Preise von mehr als 500000 Kronen	"	Zu b: ausgenommen sind Haus aus Lamm-, Schaf- oder Rind Zu c und g: Ausgenommen Schuhe für leidende Füße gan schwarzem Hirsch- oder Rehleder, Schuhe aus sämisch gegerbtem leder. Zu f und g: ausgenommen R stiefel aus schwarzem oder naturfa (vegetabilisch gegerbtem) Kuh-, oder Rindsleder.
44	252, 258 341 346	Handschuhe: aus Stoffen der Post 28, I, aus Leder bei einem Preise von mehr als 180000 Kronen, aus Pelzwerk (Post 27), mit solchem gefüttert oder besetzt	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
45	274	Frack- und Smokingkleidungsstücke ohne Rücksicht auf das hierzu verwendete Material; Herren(Knaben)kleidungsstücke und Herrenmorgenanzüge (Pyjama) aus Seide (Post 28, I);	im Kleinhandel	
	342	Kleidungsstücke aus Leder		Ausgenommen: Hosen, aus sämi gerbtem Hirsch-, Reh-, Bock- Schafleder.
46	274	Badekostüme aus Seide (Post 28, I); Reitkostüme, Livreen ohne Rücksicht auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe	"	
47	274, 200, 233, 252, 258	Krawatten, konfektioniert, gewebt, gewirkt oder gestrickt bei einem Preise von mehr als 100000 Kronen	"	
48	299, 300, 303, 339, 342	Feine Kartonnagewaren, Bonbonnieren, Attrappen und dgl., wenn sie mit Seide (Post 28, I), Plüsch, Leder überzogen, gefüttert oder mit Edelmetall verziert sind	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
49	339 342 343, 233, 252, 258, 274	Feine Galanteriewaren, Taschen und Koffer: a) Gegenstände aller Art aus echtem Krokodilleder, Eidechsenleder, Mochair, Antilopenleder, Froschleder, Seehundleder, Capsaffian, Schlangenleder, Écraséleder, mattgeschliffenem Kalbs-, Rinds- oder Schweinsleder; dann ohne Rücksicht auf die Qualität des Leders, wenn sie mit Gold, Silber, Silberemail, Elfenbein, Schildpatt oder Ganzedelsteinen verziert sind; b) bei einer Länge von 80 cm aufwärts: Koffer und Taschen aus Leder aller Art oder aus Rohrplatten; c) folgende Gegenstände aus Leder aller Art: Galanteriekassetten, Etuis, Hut-, Schuh-, Hemdenkoffer; d) ohne Rücksicht auf das Material: Schrank-, Auto- und Hängekoffer; Taschen und Koffer, wenn Toilette- oder Speisegarnituren darin eingepaßt sind; e) Damenhandtaschen aus Stoffen der Post 28, I: Perlenbeutel;	im Kleinhandel	Zu a: Ausgenommen sind Ware Lederspalt.

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
	362	f) Galanteriewaren (auch Serviertassen) aus feinem Holz; ferner ohne Rücksicht auf die Holzart in Verbindung mit Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, feiner Schnitzarbeit, feiner Drechslerarbeit, mit eingelegter Arbeit, mit Bronze, Bronzierung oder feiner Bemalung, oder mit echtem Japanlack lackiert	im Kleinhandel	Zu k: Als feine Holzarten sind alle überseeischen Hölzer anzusehen (z. B. Eben-, Mahagoni-, Polisander-, Zedernholz usw.), dann folgende europäische Hölzer: Apfel-, Birn-, Buchsbaum-, Eiben-, Eichen-, Kirsch-, Nuß-, Oliven-, Wachholder-, Weichsel- und Zitronenholz.
50	299, 300, 303	Feine Erzeugnisse der Papierkonfektion, das sind solche aus Japan- oder Büttenpapier; Briefpapier in Kassetten, die mit Plüsch, Seide, Leder überzogen oder mit Beschlägen aus Edelmetall verziert oder mit einem Verschlusse versehen sind (nicht aber in bloßen Kartons); Briefpapier und Kuverts mit farbigem, dessiniertem oder geprägtem Rand (mit Ausnahme von Trauerrand) oder mit Prägungen oder bildlichen Darstellungen; geprägte Karten für Gratulationszwecke, ferner alle Anzeigen (mit Ausnahme von Partezetteln) oder Einladungen im privaten gesellschaftlichen Verkehr, Tanzordnungen u. dgl.; Visitkarten auf Pergament- oder Elfenbeinpapier	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
51	387, 372, 374, 388, 390	Gebrauchs- oder Ziergegenstände (wie z. B. Trinkgläser, Krüge, Aufsätze, Pokale, Vasen, Jardinieren, Schmuckgegenstände für Haushaltungen und Kanzleien) aus geschliffenem, graviertem, vergoldetem, bemaltem, irisierendem oder geätztem Glas	im Kleinhandel	Ausgenommen sind Glaswaren, an denen die Veredlungstechniken nur zu dem Zweck angewendet wurden, um die Gebrauchsfähigkeit des Gegenstandes zu ermöglichen, (wie z. B. das Einbohren von Stöpseln in Flaschen, das Abschleifen von Rändern und Böden, das Schleifen der Außenwände eines Gegenstandes, um ihn einer Montierung anzupassen), ferner Glaswaren, bei denen Schliff, Gravierung, Ätzung oder Bemalung nur zur Bezeichnung von Maßangaben, zur Bezeichnung der Herkunft, des Inhalts oder des Eigentumes angebracht wurden, endlich Glaswaren, bei denen es sich nur um einfache gerade Linien, Bänder u. dgl. oder um eine Verzierung handelt, die durch Pantographieren oder Guillochieren maschinell oder im Druckverfahren hergestellt (geätzt) ist (Bauernmalerei, Bemalung mit Glanzgold, Kaltmalerei). Von der erhöhten Steuer ausgenommen sind ferner gepreßte Gläser, auch wenn sie bemalt sind.
52	424, 425, 426, 427	Gebrauchs- oder Ziergegenstände aus Porzellan, Fayence, Majolika. Porzellangeschirr mit Kobaltbändern oder gemalten Kobaltdekorationen unter Glasur unterliegt der Abgabe ausnahmslos; ebenso alle Geschirre mit Matt- oder Poliergolddekorationen	„	Ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, welche nicht oder nur mit Schablonen, einfachen Rändern, ferner mit einfacher Malerei (Bauernmalerei, Bemalung mit Glanzgold) oder mit mechanischem Spritz- oder Druckverfahren (auslasierten Konturendrucken) verziert sind, sowie Porzellanartikel für technische Zwecke.
53	511, 514, 516—519	Nachstehende Gegenstände aus Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen: Abräumkörbe (Besteckkübel) Anzündlampen Aschenschalen Aufsätze Austernservice Becher Besteckkassetten Blumenampeln Blumengitter Blumenhalter Blumenschalen	„	Als Legierungen von Kupfer und Zinn kommen namentlich folgende in Frage: Bronze, Messing, Tombak, Alfenide, Alpaka, Argentan, Neusilber, Nickelin, Packfong, Weißkupfer, Manganin, Phosphor- und Siliziumkupfer, Britanniametall und Chinasilber.

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
		Blumenschalengarnituren Blumenständer (Palmenständer) Blumentische Blumentöpfe Blumengestelle Bonbonnieren Bonbonschalen u. -körbe Briefbeschwerer Brieflöscher Briefmarkenkasten Brieföffner Brotschnittenträger Bowlen Bowlenkannen Bowleneinsätze Bowlenheber Dosen Eierwärmer Eisgefäße Essig- und Ölgestelle Falzbeine Figuren Fingerschalen Flakons Flaschengestelle Flaschengriffe Flaschenkühler Flaschenschilder Flaschenständer Flaschenträger Fruchtkühler Fruchtkörbe Fruchtschalen Glaskühler Gläserträger Gongs Heizkörpervorhänge Humpen und Figuren hierzu Hutnadelständer Kaminschirme Kartenhalter Käfige Kassetten Kaviarkühler Krebsenschüsseln Körbe Krüge Küchengeschirr, und zwar: Kasserollen Kochformen Kochtöpfe Pfannen Spargelwannen Wasserkannen Wasserkessel Likörgestelle Mixed Pickles-gestelle Notizblöcke Parfumgestelle Petschafte Pfeffermühlen Plaketten Pokale Rauchgarnituren Rauchständer Rauchtische Schalen Schilde Schirmgriffe Schreibtischgarnituren Schreibzeuge Schüsseln Sektkühlerständer Service für Speisen und Getränke (nicht aber Bestecke) Statuetten Stockknöpfe Tabakdosen Tafelgarnituren Tafelplakate Teetische Teller, Tassen Tintenzeuge Tischschaufeln Toiletteservice Vasen Waffenständer Wandbrunnen Waschbecken Waschtischgarnituren Weingestelle Weinkühlerständer Ziertische Zigarren- und Zigarettenkassetten Zigarrenkörbe Zitronenpressen Die im vorstehenden genannten Gegenstände sind ohne Rücksicht auf die zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffe stets auch dann der erhöhten Steuer unterworfen, wenn sie mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, ohne Rücksicht auf den Feingehalt an Edelmetall	im Kleinhandel	Die Pflicht zur Entrichtung der erhöhten Steuer ist auch dann gegeben, wenn die Gegenstände mit Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen belegt, plattiert, das heißt auf mechanischem Wege mit dünnen Platten verbunden sind. Die Stärke der Platten und die Art und Weise, in der die Platten auf dem Grundmetall angebracht sind (z. B. durch Schweißen, Anlöten, Einhämmern, Auflegen), ist hierbei ohne Belang. Dagegen unterliegen der erhöhten Steuer nicht solche Gegenstände, die lediglich verkupfert, verzinnt oder vernickelt, das heißt auf mechanischem (elektrolytischem) Wege mit einem Überzug aus den genannten Metallen oder ihren Legierungen versehen sind. Sind solche Gegenstände aus den genannten Metallen (Legierungen) und anderen Stoffen zusammengesetzt, so unterliegen sie der erhöhten Steuer, wenn die Metalle (Legierungen) den wertvolleren Bestandteil bilden.

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
54	377, 378, 388	Spiegelglas; Spiegel aus geschliffenem Glas, aus Fourcault und Libby Owens Spezialfachgläsern, facettierte Spiegel und alle Spiegel mit Luxusschliff	im Kleinhandel	
55		Wohnungs- und Hauseinrichtungsgegenstände:	"	Zu a) Bei furnierten Gegenständen gilt die Furnierung als wesentlicher Bestandteil.
	356, 357	a) wenn sie ganz oder in wesentlichen Bestandteilen aus massivem Nußholz oder anderen Holzarten als Buchen-, Eichen-, Ruften-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Ahorn-, nicht massivem Nußholz oder Weichholz bestehen;		
		b) ohne Rücksicht auf die Art des für den Gegenstand etwa verwendeten Holzes:		
	359, 360, 362	1. in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Canu-, Cord- und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide (Post 28, I), Gobelinstoff, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien;		
	358—360	2. in Verbindung mit Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, mit feiner Schnitzarbeit, feiner Drechslerarbeit, mit eingelegter Arbeit, mit Bronze, Bronzierung oder feiner Bemalung oder mit echtem Japanlack lackiert;		Zu b, 2: Nicht inbegriffen sind: Nachahmungen von Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen, durch Behandlung mit Sandgebläse oder auf sonstigem mechanischen Wege hergestellt sind.
	360	3. Gegenstände der Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder (auch Spaltleder);		
	377, 396, 397, 356, 357	4. Auflegeplatten aus Spiegelglas, Marmor, Alabaster und ähnlichen Materialien für Möbel- und Zimmerausstattungen; Möbelstücke in Verbindung mit solchen Auflegeplatten oder mit Spiegeln der Post 54;		
	356—360, 362	5. Schaukelstühle, Blumentische, Säulen und Ständer für Figuren u. dgl., Servier- und Teetische, Taburette, Bankette, Marquisen (Causeuses), Jardinieren ohne Rücksicht auf das Material;		
	356—360	6. Wandverkleidungen aus Hartholz;		
	517, 521	c) Messingmöbel		
56	361, 339, 480, 520	Spiegel-, Bilder- und Photographierahmen, wenn die Breite des Rahmens 4 cm nicht übersteigt, bei einem Preise von über 60 000 Kronen für den laufenden Meter, wenn die Breite 4 cm übersteigt, bei einem Preise von über 150 000 Kronen für den laufenden Meter	"	
57		Korb- und Strohwaren:	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
	282, 360	a) Gartenmöbel ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem oder lackiertem Rohr (Lackrohr, Peddigrohr, Bambus); Gartenmöbel aus anderem Material, wenn sie mit den in Post 55 b, 1, angeführten Stoffen montiert oder tapeziert sind, Strandkörbe, Gartenschirme;		
	282	b) feine Korbwaren, ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem, gefärbtem oder lackiertem Rohr (Peddigrohr, Lackrohr);		
	282 c	c) feinste Korb- und Strohwaren, das sind solche in Verbindung mit feinsten Materialien im Sinne der Zolltarifpost-Nr. 282 c);		
	281, 282	d) ohne Rücksicht auf die Geflechtsart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Schirmkörbe für Wagen		
58	396, 572, 374—378, 370—372	Badezimmereinrichtungen und Verkleidungen aus Marmor, Onyx, Achat oder Spiegelglas	"	
	396, 572, 388	Badewannen und Waschtische aus diesen Materialien		
	417, 425, 424	Badezimmer- und Klosettverkleidungen aus Fliesen mit Kunstglasuren (Lüster), aufgedruckten oder reliefierten Dessins		

Laufende Nr.	Zolltarif-Post-Nr.	Bezeichnung der Luxusgegenstände	Art der Besteuerung	Besondere Bemerkung
59	358, 359, 445, 474, 482, 426, 388, 517, 521, 542	Beleuchtungskörper bei einem Preise von über 600000 Kronen	im Kleinhandel	
60	395—397, 424, 474, 482, 425, 517	Kamine aus Marmor, Kunststein, Kacheln, Metall	beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr	
61	295	Tapeten im Preise von über 15000 Kronen für den laufenden Meter	"	
62	218, 230, 237, 250b, 251, 256b, 257	a) Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche, ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft (insbesondere Orientteppiche); b) sonstige Teppiche mit aufgeschnittenem Flor (Samt) aus Wolle, soweit mehr als zwei Farben zur Musterung verwendet sind; c) Seidenteppiche, Gobelins aus Seide oder Wolle, und zwar auch in Verbindung mit leonischen Gespinsten	"	Zu b: Ausgenommen sind Teppiche, bei denen die Musterung durch einen eingetragenen Schuß aus gedrehter Wollchenille erzeugt ist.
63	299, 300 641, 274, 517, 521	Faschings- und Ballartikel, wie Masken, Kotillonorden u. dgl. Gegenstände für Juxtombolas, Zauber- und Scherzartikel, Illuminationsartikel und Feuerwerkskörper, Fahnen und Flaggen aus Stoffen der Post 28, I	"	Ausgenommen sind Pech-, Magnesium- und Paraffinfackeln, Christbaumwunderkerzen.
64	300, 522	China- und Japanwaren	im Kleinhandel	
65	—	Handgearbeitete kunstgewerbliche Gegenstände, soweit sie nicht unter eine andere Post dieser Liste fallen	"	

Anmerkungen zu vorstehendem Verzeichnis.

1. Die Anführung von Tarifposten in der Vertikalspalte „Zolltarifpost-Nr." ist nicht als durchwegs erschöpfend anzusehen. Für die Behandlung eines Gegenstandes als Luxusgegenstand ist vielmehr die Anführung in den Spalten „Bezeichnung der Luxusgegenstände" und „Besondere Bemerkung" maßgebend. Wenn auf einen Gegenstand die in irgendeiner Post dieses Verzeichnisses aufgestellten Erfordernisse zutreffen, ist er als Luxusgegenstand zu behandeln, auch wenn die Erfordernisse einer anderen, für ihn in Betracht kommenden Post nicht vollständig gegeben sind.

2. Wenn ein Gegenstand nach mehreren Posten des Verzeichnisses, hinsichtlich deren eine verschiedene „Art der Besteuerung" vorgesehen ist, als Luxusgegenstand behandelt werden kann, so ist für die Besteuerung diejenige Post maßgebend, hinsichtlich welcher die Einhebung der erhöhten Warenumsatzsteuer beim Erzeuger, bzw. im Einfuhrverkehr festgesetzt ist.

3. Soweit ein Gegenstand, welcher der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegt, aus Bestandteilen besteht, die ihrerseits ganz oder zum Teile bereits bei der Lieferung durch den Erzeuger oder im Einfuhrverkehr der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen sind, findet die Bestimmung des § 18, Absätze 2 und 3, der Durchführungsverordnung Anwendung.

4. Wird ein Luxusgegenstand, der bereits in die Hände des Verbrauchers gelangt ist, späterhin neuerlich zum Gegenstande eines inländischen Umsatzes im Kleinhandel gemacht, so unterliegt dieser Umsatz der erhöhten Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf eine früher etwa erfolgte Versteuerung, und zwar auch dann, wenn Luxusgegenstände der betreffenden Art sonst nur bei der Lieferung durch den Erzeuger oder im Einfuhrverkehre der erhöhten Warenumsatzsteuer unterliegen (§ 18, Absatz 4, der Durchführungsverordnung).

5. Zu den Posten 29, 30, 31, 32, 36, 37c, 38b: Machen die Spitzen, Stickereien oder Verzierungen mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Gegenstandes aus, so ist dies als eine „wesentliche Verbindung" mit dem Stoffe, aus dem der Gegenstand hergestellt ist, anzusehen.

6. Insoweit für die Behandlung eines Gegenstandes als Luxusgegenstand eine Preisgrenze in Betracht kommt, ist in jenen Fällen, in denen die Lieferung durch den Erzeuger oder im Einfuhrverkehr der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen ist, der bei der Einfuhr von diesem Gegenstande zu entrichtende Zoll in den Preis nicht einzurechnen.

Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Dezember 1923 (Bundesgesetzblatt 123. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 2120 Nr. 646).

(1) Unter Aufhebung der Verordnungen vom 7. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 347[1]), vom 14. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 369[2]), und vom 27. Juli 1923, B. G. Bl. Nr. 459, wird zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 640[3]), im Einfuhrverkehr in der Anlage **A** die Liste der bei der Einfuhr ab 1. Januar 1924 bis auf weiteres anzuwendenden Warenumsatzsteuersätze in der Reihung des Zolltarifes kundgemacht; in dieser Liste sind insbesondere auch die hiermit verfügten Befreiungen von der Steuer für gewisse Waren enthalten.

(2) Die weitere Anlage **B** enthält eine gesonderte, namentliche Aufzählung der z. Zt. in der Einfuhr umsatzsteuerfreien Waren.

(3) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 838.
[2]) Ebenda S. 842.
[3]) Siehe vorstehend S. 765.

lage A. V. Auflage.
Gültig ab 1. Januar 1924.

Liste

r bei der Einfuhr zur Zeit zu er-benden Warenumsatzsteuersätze.

Tarifnummer	Ware[1])	Prozentsatz der Umsatzsteuer
Tarifklasse I.		
1		0
2		5,5
3		5,5
Tarifklasse II.		
4		6
5		6
6		6
7		6
8		6
Tarifklasse III.		
9		6
9 b		
m.		0
)		6
L		6
2		6
3		6
4	Datteln	16
	Pistazien, Bananen	6
5	Ananas	16
5		6
7		6
7		
5 m.		0
3		6
Tarifklasse IV.		
a	Kandiszucker	6
b	Rohzucker zur Verarbeitung auf Raffinade in Zuckerfabriken auf Erlaubnisschein	0
	Raffinadezucker und anderer Rüben- und Rohrzucker	4[2])
)		2
		2
/1		5
Tarifklasse V.		
	Bei Bezügen für die Monopolverwaltung	0
	andere Bezüge	2

[1]) Wenn die Ware nicht näher bezeichnet ist, gilt die Umsatzsteuer für sämtliche Waren des betreffenden Tarifnummer.

[2]) Der nach diesem Pauschale zu entrichtende Steuerbetrag wird bis auf weiteres mit 2000 Kronen für 100 kg Zucker festgesetzt.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
Tarifklasse VI.		
23		2
24		2
25		2
26		2
27		2
28		2
29		2
30		3,5
31		4,5
32		2
33		8
34		5
Tarifklasse VII.		
35		4
36		4
37		4
38		4
39		4
40	Trüffel	16
41		4
42		4
43	Zuckerrüben für die Zuckerfabrikation	0
	alle übrigen Waren	4
44		4
aus 44	Zuckerrübenschnitzel, nicht entlaugte	0
45		0
46		2
47		0
48		0
49		2
50		2
51		5
52		2
aus 52	Zuckerrübensamen zu Saatzwecken auf Erlaubnisschein	0
53		4
54		4
55		4
56		4
57		2
58		2
59		2
60		2
61	Vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial	0
	Stroh, Heu, Streu; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut	2
62 a		2
62 b	Luffah (Loofa)	0
	alle übrigen Waren	3
Tarifklasse VIII.		
63		5
64		5
65		5
66		5
67		5
68		5
69		5
70		5
71		5
72		5
Tarifklasse IX.		
73		4
74		4
75		4
76 a	Austern	14
	Hummern	16
76 b		6
77		2
Tarifklasse X.		
78		4
79		3
80		3
80 Anm. 1		3
80 Anm. 2		0
81 a		3
81 b		5
82		2
83		0
84		0
85		0
86		0
87		2
Tarifklasse XI.		
88		5
89		5
90	Kunstbutter (Margarine)	5
	Margarin; andere Speisefette n. b. b., Speisetalg	3,5
90 Anm. 2		3,5
91		0
92		3,5
93		3,5
94 a		0
94 b 1		0
94 b 2		5
95		3,5
97	Degras	0
	Elainsäure	3,5
99		3
101	Walrat	0
	alle übrigen Waren	3,5
Tarifklasse XII.		
102		3,5
103	Ölbaumöl (chinesisches Holzöl)	0
	Leinöl und andere n. b. b. fette Öle	3,5

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
104		3,5
105		3,5
103 in 105 Anm. 1—3		3,5
106		3,5

Tarifklasse XIII.

107		6
108 a	Weinbrand (Kognak), Franzbranntwein, Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten	16
	Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumprozenten	6
108 b		—[1]
108 c	Arrak, Rum im Preise von über 30 000 Kronen für den Liter und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten aus Steinobst, Obstwein, Beeren, Wurzeln, Hagebutten, aus Wein und Weinmost im Preise von mehr als 25 000 Kronen für den Liter	16
108 Anm. 2		—[1]
108	alle übrigen Waren	6
109A		7,5
109A Anm. 1		4
109A Anm. 3		2
109 B	Met	7,5
	Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickt	3
110		7[2]
111		6
112		7

Tarifklasse XIV.

113		6,5
114		6,5
115		5
116		7
117		5
118		5
119		5
120		4
121		4
122		4
123	Kaviar	16
124	Feigenkaffee	6

[1]) Warenumsatzsteuer wird bei der Spiritusstelle erfaßt.

[2]) Die Ermittlungsgrundlage bildet der um die Schaumweinsteuer vermehrte Steuerwert.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	andere Kaffeesurrogate, auch Zichorien, gebrannt	5
125		3
126		6
127	Schokoladebonbons bei einem Preise über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	alle übrigen Waren	6
128 a	Hummer- und Krebsenkonserven, Gansleberpasteten	14
128 b		6
129		6
130 a	Kanditen bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	alle übrigen Waren	6
130 b, c		6,5
131 a	Bonbons u. dgl., Zuckerwaren bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	andere	6
131 b		6,5
131 c1		6
131 c2		6
131 c3		7,5
131 c4		6
131 c5		5
131 c6		5
131 c	andere n. b. b. Eßwaren in luftdicht verschlossenen Gefäßen	6
132 a	Bonbons u. dgl., Zuckerwaren bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	andere	6
132 b		6
132 b1		6
132 b2		6
132 b3		5
aus 131 u. 132		
1		6,5
2		7,5
3		7,5

Tarifklasse XV.

133	Brennholz (Scheit- und Prügelholz)	4
134	Eisenbahnschwellen	3,5
	Schleifholz, Zellulosenholz, Rohfriese zur Parkettenerzeugung, Rundholz zur Furniererzeugung, Sägerundholz; Faßdauben und Bodenteile aus hartem Holz, weder genutet noch gehobelt	0
	Bruyère-(Erika-)Holz	1,2
	Korkrinde, Korkabfall	2
	Bau- und Nutzholz, rund, mit Ausnahme des Sägerundholzes und des zur Furniererzeugung bestimmten Rundholzes	3
	Schindeln, Weinstöcke	
	Hartes Schnittholz; alles Schnittholz aus Laubhölzern, zugeschnittene Kistenteile	
	Weiches Schnittholz mit Ausnahme des weichen Schnittholzes aus Laubhölzern, zugeschnittene Kistenteile; alle Sägeabfallprodukte (Schwarten, Spreißel, Bundholz, Sägespäne, Sägespänebriketts usw.)	
135	Holzkohle	
	Kohle	
	Kohlenbriketts	
	Koks	
	Torf und Torfkohle	

Tarifklasse XVI.

136	
137	
138	
139	
140	
141	

Tarifklasse XVII.

142	
143	
144	
145 a	
145 b	
146 a	
146 b	
147 a	
147 b	
148 a	
148 b	
148 c	
149	
150	Asbest, natürlicher, Kryolith; Quarzsand; natürliche Phosphate
	Kalk, gebrannt, gelöscht (Ätzkalk)
	Kaolin
	alle übrigen

Tarifklasse XVIII.

151	
152	
153	
154	
155	

Tarifklasse XIX.

156	
157	
158	
159	

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
160		0
161		0
162	Kastanienholzextrakt	2
	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte n. b. b.	0
163		0

Tarifklasse XX.

164		0
165	Kolophonium	3
	Harz, gemeines, Pech n. b. b.	0
166		4,5
167		5
168		0
169		0
170		2
171		2
173 a	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl	0
	Terpentin, Terpentinöl, Vogelleim	3
173 b		5
173 c1		1
173 c2		4,5
174	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze u. Gummenharze; Holzöl	0
	natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	2,5

Tarifklasse XXI[1]).

175		3
176		3,5
177		3,5
178		3,5
178 Anm. 2		3
179		3,5
179/1 a		0
179/1 b		3,5
179/1 c		3,5
179/2 a		3,5
179/2 b		3,5
179/3		6

Tarifklasse XXII.

180		0
181		0
182		0
183		0
184		0
185		0
186		0
187		0
188		6
189 a1		0
a2—a5		5
189 b1		0
b2—b5		5
190 a1		0
a2—a5		5
190 b1		0
b2—b5		5
191 a		0
b1—b3		5
192 a		0
b—e		5
193		5
194		6
195		5
196		6,5
197		5
198		5
199		5,5
200		6
201 a		6
201 b		0
201 c in e		6
201 f		4,5

Tarifklasse XXIII.

202		0
203		0
204 a—c		0
204 d		6,5
205 a in c		0
205 d		4,5
206 a		0
206 b		0
206 c		4,5
207		5,5
208		5,5
209		5,5
210		5,5
211		5,5
212		5,5
213		5,5
214		5,5
215		5,5
216		6
217 a		3
217 b		5
217 c		3
218	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche, ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft	15
	alle übrigen Waren	5
219 a, b		4,5
219 c, d, e		6
219 a Anm.	Kokos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarne usw.) zur Erzeugung von Decken u. dgl. auf Erlaubnisschein	0

Tarifklasse XXIV.

220		0
221		0
222		0
223		0
224		0
225		0
226		0
227		6
228		5
229	Filze für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen	0
	alle übrigen Waren	4,5
230	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft; sonstige Teppiche mit aufgeschnittenem Flor (Samt) aus Wolle, soweit mehr als zwei Farben zur Musterung verwendet sind, ausgenommen jene, bei denen die Musterung durch einen eingetragenen Schuß aus gedrehter Wollchenille erzeugt ist; Gobelinteppiche und Gobelins aus Wolle	15
	alle übrigen Waren	5
231		5,5
232		5,5
233		6
234	Schals und schalartige Gewebe	6
	Spitzen und Tülle	4,5
235		4,5
236		4,5
237	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft; sonstige Teppiche mit aufgeschnittenem Flor (Samt) aus Wolle, soweit mehr als zwei Farben zur Musterung verwendet sind, ausgenommen jene, bei denen die Musterung durch einen eingetragenen Schuß aus gedrehter Wollchenille erzeugt ist; Gobelinteppiche und Gobelins aus Wolle	15
	alle übrigen Waren	5
238		3
239 a	Siebböden, Seile usw. (mit Ausnahme der Krollhaare)	6
	Krollhaare	2,5
239 b		2,5
239 c u. d		6

[1]) Bei den zollpflichtigen Waren der Tarifklasse XXI bildet der Einfuhrpreis zuzüglich Zoll und Fracht bis zur Grenze die Ermittlungsgrundlage des Pauschales.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Tarifklasse XXV.	
240	.....	0
241	.....	0
242	.....	0
243	.....	0
244	.....	0
245	.....	0
246	.....	6,5
247	.....	4
248	.....	4
249	.....	4
250 und 251	Seidenteppiche (insbesondere auch Gobelinteppiche aus Seide), Gobelins aus Seide, und zwar auch in Verbindung mit leonischen Gespinsten ..	14
	alle übrigen Waren	4
252	Handschuhe aus natürlicher reiner Seide	16
	alle übrigen Waren	6
253	.....	5,5
254	.....	5,5
255	.....	4
256 und 257	Seidenteppiche (insbesondere auch Gobelinteppiche aus Seide), Gobelins aus Seide, und zwar auch in Verbindung mit leonischen Gespinsten ..	14
	alle übrigen Waren	4
258	Handschuhe aus natürlicher reiner Seide	16
	alle übrigen Waren	6
259	.....	5,5
260	.....	5,5
Anm. 1 zu T.-Kl. XXV	.....	5,5
	Tarifklasse XXVI.	
261	.....	0
262	.....	0
263	.....	0
264	.....	0
265	.....	2
266	.....	0
267 in 269	Hutstumpen aus Stroh, Bast, u. dgl.	0
	Herrenhüte (Knabenhüte) bei einem Preise über 300 000 Kronen	
	a) aus Seide, Filz, dann aus Stroh, Bast u. dgl.	17
	b) aus Zeugstoffen	15,5
	Herrenhüte (Knabenhüte) bei einem Preise von 300 000 Kronen oder darunter	
	a) aus Seide, Filz, Stroh, Bast u. dgl.	7
	b) aus Zeugstoffen	5,5
	Damenhüte (Mädchenhüte) garniert oder aufgeputzt und Lederhüte bei einem Preise über 350 000 Kronen	17
	Ungarnierte Damen- u. Kinderhüte bei einem Preise über 150 000 Kronen	17
	Damenhüte (Mädchenhüte), garniert, aufgeputzt oder ungarniert bei niedrigeren Preisen	7
	Kappen, Mützen aus Seide und Zeugstoffen bei einem Preise über 100 000 Kronen	15,5
	alle übrigen	5,5
270	.....	7
271	.....	6
272	.....	4,5
273	.....	5,5
274	Damenhandtaschen aus Stoffen aus natürlicher, reiner Seide; Perlenbeutel	16
	Fahnen und Flaggen aus Stoffen aus natürlicher, reiner Seide	16
	alle übrigen Waren	6
	Tarifklasse XXVII.	
275	.....	6
276	.....	6
277	.....	6
278	.....	6
	Tarifklasse XXVIII.	
279	.....	0
280	.....	4
281 in 283	a) Gartenmöbel, ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem oder lackiertem Rohr (Glanzrohr, Peddigrohr, Bambus); Gartenmöbel aus anderem Material in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Canu-, Cord- und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide, Gobelinstoff, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien; Strandkörbe; Gartenschirme	14,5
	b) feine Korbwaren ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem, gefärbtem oder lackiertem Rohr (Peddigrohr, Glanzrohr)	14,5
	c) feinste Korb- und Strohwaren, das sind solche in Verbindung mit feinsten Materialien	14,5
	d) ohne Rücksicht auf die Geflechtsart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Schirmkörbe für Wagen	14,5
	Strohbänder und Spangeflechte zur Huterzeugung; Hutgeflechte, Schilfzöpfe, Schilfbast	0
	alle übrigen Waren, und zwar:	
	aus 281	4
	aus 282 a und c	3,5
	aus 282 b	5,5
	aus 283	5,5
	Tarifklasse XXIX.	
284	.....	0
285 a1	.....	0
285 a2	.....	4,5
285 b	.....	3,5
285 c	Kunstdruck- und Chromokartons	3,5
	Rohkartons zur Erzeugung photographischer Kartons ..	0
	alle übrigen Waren	3,5
286	.....	3,5
287	.....	4,5
288	.....	4,5
289	.....	4,5
290	Kunstdruck- und Chromopapier	4
	alle übrigen Waren	4,5
291	.....	4,5
292	.....	4,5
293	.....	4,5
294	.....	4,5
295	Tapeten im Preise von über 15000 Kronen für den laufenden Meter	14,5
	alle übrigen	4,5
296	Rohpapier zur Erzeugung photographischer Papiere ...	0
	alle übrigen Waren	4,5
297	.....	4,5
298 in 300	Adressen, Albums, Tagebücher, Stammbücher und Mappen mit Einbänden oder Verzierungen aus Leder, Pergament, Plüsch, Samt, Seide, Stickereien, echter Bronze oder mit Handmalereien (jedoch nicht Kolorierungen von Vordruck oder Schablonierungen)	14
	Feine Kartonnagewaren, Bonbonnieren, Attrappen u. dgl., wenn sie mit Seide, Plüsch, Leder überzogen, gefüttert, oder mit Edelmetall verziert sind	14
	Feine Erzeugnisse der Papierkonfektion, das sind solche aus Japan- oder Büttenpapier; Briefpapier in Kassetten, die mit Plüsch, Seide, Leder überzogen oder mit Beschlägen aus Edelmetall verziert oder mit einem Verschlusse versehen	

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	sind (nicht aber in bloßen Kartons); Briefpapier und Kuverts mit farbigem, dessiniertem oder geprägtem Rand (mit Ausnahme von Trauerrand) oder mit Prägungen oder bildlichen Darstellungen; geprägte Karten für Gratulationszwecke, ferner alle Anzeigen (mit Ausnahme von Partezetteln) oder Einladungen im privaten gesellschaftlichen Verkehr, Tanzordnungen u. dgl.; Visitkarten auf Pergament- oder Elfenbeinpapier	14
	Faschings- und Ballartikel, wie Masken, Kotillonorden u. dgl., Gegenstände für Juxtombolas, Zauber- und Scherzartikel, Illuminationsartikel	14
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 298, 299, und 300	4
1		4,5
2	Spielkarten	4
3		14

Tarifklasse XXX.

4		0
5		6
6		6
7		0
8		6
9		2,5
0		6,5
1		6
2		6
3		6
4		6
5		5,5
6		6,5
7		6
8		6
9		6
0	Gummierte Baumwolldeckelriemen für Papiermaschinen	0
	alle übrigen technischen Artikel	6

Tarifklasse XXXI.

		5,5
		5,5
		6,5
		6
		7
		5,5
		5,5

Tarifklasse XXXII.

		5,5
		5,5
		5,5

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
331		4
332		4
333		5,5
334		5,5
335		7,5
336		2,5
337		5,5
338	Pferdegeschirr für Kutschierpferde, Bogenpeitschen, Sattelzeug für Reitpferde und sonstiges Reitzubehör, wie Reitpeitschen u. dgl.	17,5
	alle anderen Waren	7,5
339	Täschnerwaren aus Zeugstoffen	6
	Täschnerwaren aus Wachstuch	5,5
	alle anderen Waren	7,5
340		3
341	Handschuhe, lederne, bei einem Preise von mehr als 180 000 Kronen	17,5
	alle übrigen	7,5
342		7,5
343		7,5
344 a		4,5
344 b c, d		6,5

Tarifklasse XXXIII.

345		4
346	Handschuhe aus Pelzwerk, mit solchem gefüttert oder besetzt	13,5
	alle anderen Waren	3,5

Tarifklasse XXXIV.

347	Zugeschnittenes Reifholz, auch mit Schloß; vorgerichtetes Faßholz; Reisigbesen	2
	Werkholz und Sägewaren, gehobelt, genutet, gespundet	4
348		4
349		4
350		5
351		4
352		4
353		6
354 a		4
354 b in f	Reitstöcke	16
	alle anderen Waren	6
355		6
356	Möbel und Fässer der Tarif-Nr. 356	6
	alle anderen Waren der Tarif-Nr. 356	4
357 in 360 aus		6
357 a2	Rohe Brunèreköpfe	2
361	Kinofilms	2
361	alle übrigen Waren	7
361	Anm. 1	2

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
362	Galanteriewaren (auch Serviertassen) aus feinem Holz; ferner ohne Rücksicht auf die Holzart in Verbindung mit Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, feiner Schnitzarbeit, feiner Drechslerarbeit, mit eingelegter Arbeit, mit Bronze, Bronzierung oder feiner Bemalung, oder mit echtem Japanlack lackiert	16
	alle anderen Waren	6
363		2
364		3
365		4,5
366		3
367		6

Tarifklasse XXXV.

368		0
369		2
370		5
371		5
372		5
373 aus 375 b1	Tafelglas zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke	0
374 in 378	Badezimmereinrichtungen und Verkleidungen aus Spiegelglas	15
	alle übrigen Waren (mit Ausnahme von Tafelglas der Nr. 375 b1 zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke)	5
379		5
380		8
381		0
382 in 390	Badewannen und Waschtische aus Spiegelglas	15
	alle anderen Waren	5

Tarifklasse XXXVI.

391		2
392		2
393 a		2
393 b		2
393 c	Schiefergriffel, Schiefertafeln in rohen Holzrahmen, ungefaßte Kreide	7
	alle übrigen Waren	4
394		4
395 bis 397	Gruftdenkmäler, Gruftbelege (siehe auch Tarif-Nr. 409)	14
	Grabsteine (Denkmäler) aller Art bei einem Preise von mehr als 4 000 000 Kronen (siehe auch Tarif-Nr. 409)	14

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Badezimmereinrichtungen und -verkleidungen aus Marmor.	14
	Badewannen und Waschtische aus diesem Material	14
	Kamine aus Marmor und Kunststein	14
	alle anderen Waren der Tarif-Nrn. 394 in 397	4
398		3,5
399		4,6
400		4
401	Asbestzementschiefer	4
	Asbestfilze (Asbestbaumwoll- und Asbestdrahtfilze) für Papiermaschinen	0
	Stopfbüchsenpackungen aus Asbest	6
	alle übrigen Asbestwaren	4,5
402		1
403	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser unter 1,5 m und natürliche Wetzsteine	3
	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser von 1,5 m und darüber	0
404		3,5
405		5
406		5
407		6,5
408		4
409	Gruftdenkmäler, Gruftbelege (siehe auch Tarif-Nrn. 395 bis 397)	14
	Grabsteine (Denkmäler) aller Art bei einem Preise von mehr als 4 000 000 Kronen (siehe auch Tarif-Nrn. 395 bis 397)	14
	Schiefergriffeln und Kreide gefaßt, Schiefertafeln in Rahmen von gefirnißtem oder poliertem Holz	9
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 409	4
410		4

Tarifklasse XXXVII.

411		4
412		4
413		4
414		4,5
415		4
416		4,5
417	Badezimmer- und Klosettverkleidungen aus Fliesen mit Kunstglasuren (Lüster), aufgedruckten oder reliefierten Dessins	14,5
	alle anderen Waren	4,5
418		4,5
419		4
420 a	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln u. dgl. technische Artikel aus Graphit	4,5
420 b	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden	3,5
	alle anderen Waren	4
421		4
422		4
423		4,5
424		4,5
425	Badezimmer- und Klosettverkleidungen aus Fliesen mit Kunstglasuren (Lüster), aufgedruckten oder reliefierten Dessins	14,5
	Kamine aus Kacheln	14,5
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 425a	2,5
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 425b	4,5
426		4,5
427		4,5

Tarifklasse XXXVIII.

428	Roheisen; Ferrosilizium	4
	Alteisen (auch Abfälle)	0
	Ferrolegierungen (mit Ausnahme von Ferrosilizium)	0
428 Anm. 1 und 2		0
429		4
430		5
431	Eisen und Stahl in Stäben usw.	6
	Rohrluppen	0
432 a 1 in 4		6
432 a 5		2
432 a 6		0
432 b 1 in 3		6
432 b 4		2
432 c 1 in 3		6
432 c 4		2
432 d		2
432 e		6
433		6
434		7
435		7
436		2
437		5
438		5
439		3
440		5,5
441		5
442		5
443		5
444		4
445 a		5,5
445 b in e		7
446		6
447		6
448		5
449		5
450		5
451		5,5
452		5,5
453		7
454		7
455		7
456		7
457		7
458		7
459		7
460		7
461		6
462		6,5
463		6,5
464		7
465		7
466		7
467		0
468		7,5
469		7,5
470		5
471 a, b		5
471 c, d		8
472		7,5
473		6
474	Gruftgitter	15
	alle übrigen Waren	5
475		5,5
476		7
477		14
478	Hieb- und Stichwaffen (mit Ausnahme der ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich zu Sportzwecken verwendbaren); Handfeuerwaffen bei einem Preise von über 2 500 000 Kronen; fertig gearbeitete Hauptbestandteile von Handfeuerwaffen bei einem Preise von über 1 500 000 Kronen; Erzeugnisse der Waffenschmiedekunst	15,5
	alle übrigen Waren	5,5
479 a, b		5
c, d, e		6
480		7
481	Gruftgitter	15
in 483	alle übrigen Waren	5
484		5
485		5
486		7
487		7

Tarifklasse XXXIX.

488	Aluminium und Blei, roh	2,5
	Andere Rohmetalle und Altmetall	0
489		0
490		2
491 a		4,5
491 b		3,5
491 c		3,5
491 d	Bleche und Platten aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
492 a		4,5
492 b, c		3,5

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
92 d	Bleche und Platten aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
93		3
94		5
95		2
96 a		4,5
96 b		3,5
96 c		3,5
96 d	Stangen, Stäbe und Drähte aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
97	Stangen, Stäbe und Drähte aus Blei und Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
98		4
99		4
00 a		4,5
00 b		3,5
00 c		3,5
00 d	Röhren und Walzen aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
01		3
02		4,5
03	Schnellot	3,5
	Kugeln und Schrote aus Blei	5
04		3,5
05	Blei und Zinnfolien	2,5
	Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen	3,5
06		4
07		4
08	Metalltücher für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen sowie Siebüberzüge für Egoutteure und Entwässerungszylinder für Papier- (Pappe-)erzeugung	0
	alle übrigen Waren	4
09		6,5
10		6
11		6
12		2
13		4
14	Zinnstahlbestecke	6,5
	andere n. b. b. Waren aus Blei, Zinn und deren Legierungen	4,5
15 a 1		3
15 a 2		6
15 b		6
16		5,5
17	Kamine aus Metall (mit Ausschluß von Eisen)	16
	alle übrigen Waren	6
18		4
19		3
20 a		4
20 b		7
21		6
22		4,5
23		4
24		7
25		6

Tarifklasse XL.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
526		4,5
527		4,5
528		4,5
529		4,5
530		6,5
531		2
532		2
533		2
534 a 1		2
534 a 2		4
534 b		2
534 c		2
535 a		5
535 b		7,5
535 c 1		5
535 c 2		7,5
535 c 3		7,5
536		4
537		4
538	Armaturen und Radiatoren	5
	Klöppelmaschinen	2
	alle übrigen Waren	6
538 Anm. 1 in 3 zu T.-Kl. XL		2

Tarifklasse XLI.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
539		5,5
540		5,5
541		5,5
542	Elektrische Glühlampen	6
	alle übrigen Waren	5,5
543		5,5
544		4,5
545		5,5
546		4,5

Tarifklasse XLII.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
547		4
548 u. 549	Equipagen jeder Art, leichte Luxusfuhrwerke wie Gigs, Jagdwagen und andere	16
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 548	4
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 549	6
550		7
551		7
552		7
553		8
554		8
555		5
556		5
557		6
558		5
559		5

Tarifklasse XLIII.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
560		0
561		0
562		2
563		2
564		2
565		4
566		2
567		4
568		4
569		2
570		4
571		2
572	Badezimmereinrichtungen und -verkleidungen aus Onyx, Achat; Badewannen und Waschtische aus diesen Materialien	14
	alle übrigen Waren	4

Tarifklasse XLIV.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
573		4
574		4
575	Operngucker und Ferngläser	15
	alle übrigen Waren	5
576	Mechanische Sprechapparate (mit Ausnahme der Diktiermaschinen) und Musikspielwerke (Grammophone, Phonographen u. dgl.), sowie die dazu gehörigen Aufnahmeplatten und Walzen	14,5
	alle übrigen Waren	4,5
577		6
578		4
579 in 582	Musikinstrumente (mit Einschluß der Orchestrions, Phonolas, Pianolas) und deren Bestandteile	15
	Anmerkung: Ausgenommen sind Klaviere, Pianinos und Harmoniums im Werte bis zu 15 000 000 Kronen, Mechaniken zu Klavieren und Pianinos, Stimmer und Stimmgabeln zu Harmonien; Ziehharmonikas, Blech- und Blasinstrumente im Werte bis zu 2 000 000 Kronen, alle übrigen Musikinstrumente und Bestandteile von Musikinstrumenten (mit Ausnahme der zu Tarif-Nrn. 583 und 584 gehörigen) im Werte bis zu 1 000 000 Kronen.	
	alle übrigen Waren	5
583		0
584		5
585		4

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
586		4
587		2
588		2
589		4
590		2
591		4
	Tarifklasse XLV.	
592		4
593		4
594		2
595		2
	Tarifklasse XLVI.	
596 a		0
596 b		2
597 a		5
597 b		5
597 c		3
597 d		3
597 e		0
597 f		3
597 g		4,5
597 h		3
597 i		3
597 k		4,5
597 l		4,5
597 m		3
597 n		2
597 o		4,5
597 p		5,5
597 q		5,5
598 a		0
598 b	Salzsäure, Salpetersäure	4
	Holzessig, roher	3
598 c		4
598 d1		0
598 d2		3
598 e		3
598 f		3
599 a		0
599 b		3,5
599 c	Pottasche	0
	alle übrigen Waren	3
599 d		7,5
599 e	Wasserglas, festes	4
	Henkelsche Bleichsoda	3,5
	Pottasche	0
599 f	Wasserglas, flüssiges	4
	Soda, kalziniert	3,5
599 g		5
599 h		3
599 i	Borax, raffiniert	3
	Kalium- und Natriumbikarbonat	6
	alle übrigen Waren	5
599 k	Weinstein, raffiniert; Kleesalz	3
	alle übrigen Waren	4
599 l		4
599 m		3
599 n		4,5
599 o	Schwefelammonium	3
	Natriumsulfid	4,5
	alle übrigen Waren	4
600 a		0
600 b		3
600 c	Chlorcalcium, unreines	6
	alle übrigen Waren	3
600 d		3
600 e		3
600 f		3
600 g	Bittersalz	5
	alle übrigen Waren	3
600 h		3
600 i		3
600 k		0
600 l	Künstlicher kohlensaurer Kalk	4,5
	Calciumkarbid	5
	alle übrigen Waren	3
601 a	Eisenvitriol	4
	alle übrigen Waren	3
601 b	schwefelsaure Tonerde	5
	Chromalaun	3,5
	alle übrigen Waren	3
601 c		5
601 d		3
602 a	Kupfervitriol	3,5
	Admonter Vitriol	3
602 b		3
602 c		3
602 d		5
602 e		3
602 f	Chlorzinklauge	5
	alle übrigen Waren	3
603		3
604 a		5,5
604 b		5,5
604 c	Anilinöl, Anilinsalz, Nitrobenzol; Naphthalin, roh	5
	alle übrigen Waren	3
604 d		3
604 e	Karbolineum	4,5
	Kresol und alle übrigen Waren	3
604 f	Formaldehyd (Formalin)	3
	Kreolin, Lysol usw., Naphthalin, gereinigtes	4
605		4
606		2
607		5,5
608		6,5
609		4
610	Gelatine	2,5
	Waren aus Gelatine	6,5
611		5,5
612		3,5
613		5,5
614		6,5
615		4
616		4
aus 615/16	Nährhefe	5,5
617		3
618		6
619	Kollodium, Chloroform	3
	roher Holzgeist	0
	Essigsäure, konzentrierte	3,5
	alle übrigen Waren	3
620		3
621		4
622		4
	Tarifklasse XLVII.	
623		3
624		6
625		0
626		4,5
627		7
628		5
629		7
630	Arzneiwaren, zubereitete	6
	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	6
631		3
632	Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntwein	16
	alle übrigen Waren	6
633	Parfüms, Kölner und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwassern); Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, Brillantine, Pomaden	18
	Toilette- und Rasierseife bei einem Preise von mehr als 6000 Kronen für 100 g	18
	alle übrigen Waren	8
	Tarifklasse XLVIII.	
634		4
635		2
636	Paraffinfackeln	4
	alle übrigen Waren	7,5
637 a	Türkischrotöl und seifenhaltige mineralölfreie Spieköle	5
	alle übrigen Waren	6,5
637 b	Toilette- und Rasierseife	18
	alle übrigen Waren	8
638		6
639		6
	Tarifklasse XLIX.	
640[1]		8,5
641	Feuerwerkskörper	18
	alle übrigen Waren	8
642		3
643		4
644		6,5
645		6,5
646		6,5
	Tarifklasse L.	
647	Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Musikalien usw. (mit Ausnahme der Briefmarken): a) beim Bezug durch Buch-, Kunst- oder Musikalienhändler	0

[1]) Die Ermittlungsgrundlage der Steue bildet der um die Zündmittelsteuer vermehrt Steuerwert.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	b) bei anderweitigem Bezuge alle übrigen Waren	2[1] 4,5
648		4,5
649		2
650		2
651		2

[1]) Die Ausgleichsbelastung von 2 v H, welche vom Kleinhandelspreis zu berechnen ist, gilt nicht für Druckschriften und Zeitungen, die nach den geltenden Vorschriften den Zollämtern zur Eingangsabfertigung nicht zu stellen sind.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Tarifklasse LI.	
652	Knochenmehl	4,5
	Knochen und Blut	2
	alle übrigen Waren	0
653 aus		0
653	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	2,5
654 a		2
654 a Anm. aus		0
654 b		0

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
655 aus		2
655		0
656		2
657		0

Zur Beachtung! Für Kinderwagen wird das bei der Einfuhr (Zollabfertigung) zu entrichtende Warenumsatzsteuerpauschale mit 6,5 v H, für Handfeuerlöschapparate mit 4,5 v H, für fertige Beleuchtungskörper ohne Rücksicht auf das Material (mit Ausschluß für Leuchtmittel) mit 5 v H des um den Zoll vermehrten Einfuhrpreises festgesetzt, wobei die sonstige zolltarifarische Einreihung der Ware unberücksichtigt bleibt.

Mischfutter ist ohne Rücksicht auf dessen zolltarifarische Einreihung umsatzsteuerfrei.

Anlage B. **V. Auflage.**

Gültig ab 1. Januar 1924.

Verzeichnis
der in der Einfuhr zur Zeit mit keiner Umsatzsteuer belegten Waren.

Tarifnummer	Ware
1	Kakaobohnen und -schalen.
9 b Anm.	Feigen, getrocknete usw. auf Erlaubnisschein zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten usw.
17 Anm.	Kokos- u. dgl. exotische Nüsse zur technischen Verarbeitung auf Erlaubnisschein.
19 b	Rohzucker zur Verarbeitung auf Raffinade in Zuckerfabriken auf Erlaubnisschein.
22	Tabak und -fabrikate bei Bezügen für die Monopolverwaltung.
aus 43	Zuckerrüben für die Zuckerfabrikation.
aus 44	Zuckerrübenschnitzel, nicht entlaugte.
45	Raps und Rübsaat usw.
47	Lein- und Hanfsaat, Ölsaat, nicht anderweitig tarifierte.
48	Senfsaat (auch gemahlen in Fässern).
aus 52	Zuckerrübensamen zu Saatzwecken auf Erlaubnisschein.
aus 61	Vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial.
aus 62	Lufah (Loofa), getrocknetes, vegetabilisches Netzgewebe.
80 Anm. 2	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, auch mit dem Wabenhonig und Wachs.
83	Felle und Häute, roh (grün oder trocken usw.)
84	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt usw.); Borsten.
85	Federn, n. b. b. (auch Bettfedern, Federnkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet.
86	Blasen und Därme usw.; Goldschlägerhäutchen; Darmseile.
91	Fisch- und Robbentran.
aus 94	Wachs, vegetabilisches, in natürlichem Zustand.
aus 97	Degras.
aus 101	Walrat.
aus 103	Ölbaumöl (chinesisches Holzöl).
aus 134	Schleifholz, Zelluloseholz; Rohfriese zur Parkettenerzeugung, Rundholz zur Furniererzeugung, Sägerundholz; Faßdauben und Bodenteile aus hartem Holz, weder genutet noch gehobelt.
136	Stuhlrohr, roh usw.
140	Fischbein, rohes usw.
147 a	Schmirgel, roh.
aus 150	Asbest, natürlicher; Kryolith; natürliche Phosphate; Quarzsand.
156	Farbhölzer.
157	Quebrachoholz usw.
158	Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.
159	Andere Rinden, dann Wurzeln usw.
160	Katechu (japanische Erde); Kino usw.
161	Krappextrakte; Garanzin und Garanzinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen.
aus 162	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Quebrachoholzextrakt; n. b. b. Gerbstoffextrakte.
163	Farbstoffextrakte, n. b. b.
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer.
aus 165	Harz, gemeines; Pech, nicht besonders benanntes.
168	Asphalterde usw.
169	Asphaltbitumen.
aus 173	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl.
aus 174	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze.
179/1 a	Ozokerit und Erdwachs, roh.
180	Baumwolle, roh, usw.; Abfälle.
181	Baumwollwatte (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken); fertige Putzwolle.
182	Vorgespinst, roh usw.
183	Baumwollgarne, einfach, roh usw.
184	Baumwollgarne, dubliert, roh usw.
185	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh usw.
186	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh usw.
187	Baumwollgarne, gebleichte, merzerisierte usw.
189 a1	Baumwollwaren, gemeine usw., glatt, auch einfach geköpert, roh.
189 b1	Baumwollwaren, gemeine usw., gemustert, roh.
190 a1	Baumwollwaren, gemeine, dichte usw., glatt, auch einfach geköpert, roh.
190 b1	Baumwollwaren, gemeine, dichte usw., gemustert, roh.
191 a	Baumwollwaren, feine usw., roh.
192 a	Baumwollwaren, feinste usw., roh.

Tarifnummer	Ware
201 b	Technische Artikel, Trockenfilze usw.
202	Flachs, Hanf, Jute usw.
203	Watten aus Flachs, Hanf, Jute usw. (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken); Putzfäden.
204 a, b, c	Leinengarne usw., Ramiegarne; einfach, roh; einfach gebleicht; geäschert oder gefärbt; gezwirnt.
205 a, b, c	Hanfgarne, aus Hanffaser usw., n. b. b. Garne, einfach roh; einfach gebleicht usw., gezwirnt.
206 a, b	Jutegarne, einfach, roh, gebleicht, geäschert oder gefärbt, gezwirnte Jutegarne.
219 a Anm.	Kokos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn usw.) zur Erzeugung von Decken u. dgl. auf Erlaubnisschein.
220	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt usw.
221	Hutwatten und Hutfache; Woll- und Haarwatten.
222	Garne aus groben Tierhaaren usw.
223	Mohair-, Alpaka- (auch mottled Alpaka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert, usw.
224	Kammgarn aus Kamelhaar, einfach oder dubliert, roh usw.
225	Kammgarne, n. b. b.
226	Streichgarne und n. b. b. streichgarnartig gesponnene Garne.
aus 229	Filze für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen.
240	Seidengaletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen.
241	Seidenwatte (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken).
242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt usw.
243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt usw.
244	Kunstseide, auch gezwirnt usw.
245	Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung usw.
261	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen.
262	Bestandteile künstlicher Blumen usw.
263	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus.
264	Künstliches Federpelzwerk.
266	Hutstumpen aus Filz.
aus 267	Hutstumpen aus Stroh, Bast u. dgl.
aus 268	Stumpen für Damenhüte aus Stroh, Bast, u. dgl.
279	Stuhlrohr.
aus 281	Strohbänder und Spangeflechte zur Huterzeugung; Hutgeflechte; Schilfzöpfe, Schilfbast.
284	Papierzeug.
285 a 1	Hadernrohpappe und Strohpappe.
aus 285 c und 296	Rohpapier und Rohkartons zur Erzeugung photographischer Papiere und Kartons.
304	Kautschuk, Guttapercha usw.
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen usw.
aus 320	Gummierte Baumwolldeckelriemen für Papiermaschinen.
368	Glasmasse; Email- und Glasurmasse usw.
aus 375 b 1	Tafelglas zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke.
381	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen usw.
aus 401	Asbestfilze (Asbestbaumwoll- und Asbestdrahtfilze) für Papiermaschinen.
aus 403	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser von 1,5 m und darüber.
aus 428	Ferrolegierungen (mit Ausnahme von Ferrosilizium); Alteisen (auch Abfälle).
428 Anm. 1	Eisenfeile und Hammerschlag.
428 Anm. 2	Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten usw.
aus 431 a	Rohrluppen.
432 a, 6	Rohbleche in der Stärke unter 0,25 mm.
467	Kratzen aller Art; Weberkämme usw.
488	Unedle Metalle, roh, alt usw. (mit Ausnahme von Aluminium, Blei, roh).
489	Gesägte Platten (Planchen) usw.
aus 508	Metalltücher für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen sowie Siebüberzüge für Egoutteure und Entwässerungszylinder für Papier-(Pappe-)Erzeugung.
560	Gold, Silber, Platin usw.
561	Münzen.
583	Mechaniken zu Klavieren usw.
596 a	Schwefel in Stücken und Stangen, auch gemahlen usw.
597 e	Kalzinierte Tonerde, künstliche Tonerde, Tonerdehydrate.
598 a	Phosphorsäure, flüssige.
598 d 1	Borsäure, roh.
599 a	Dungsalze (Kalirohsalze usw.); Chlorkalium usw.
aus 599 c	Pottasche.
aus 599 e	Pottasche.
600 a	Zitronensaurer und weinsaurer Kalk usw.
600 k	Holzessigsaurer Kalk.
aus 619	Roher Holzgeist.
625	Teerfarbstoffe.
652	Dünger, tierische und andere usw. (mit Ausnahme von Knochen, Knochenmehl und Blut).
aus 653	Kleie (auch Mandelkleie); Reisabfälle; Malzkeime, Spreu; Schlempe; Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte; Rollgerstenabfälle.
aus 654 a Anm.	Weintreber und Weintrester zur Branntweinerzeugung usw.
654 b	Treber und Trester, andere.
aus 655	Weinhefe, teigförmig.
657	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle usw.

Salvador.

Abänderung gewisser Abgaben. (The Board of Trade Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 402.)

Sr. Majestät Konsul zu San Salvador hat Abdruck einer unterm 28. Dezember 1923 erlassenen Exekutiv-Verordnung übersandt, die gewisse Steuern in San Salvador abändert. Die Verordnung sieht die Abschaffung der bisher auf die Einfuhr von frischen Früchten und Schößlingen zu deren Anbauförderung gelegten Zölle vor; die für eingeführtes Maismehl, unbearbeites Holz für Bauzwecke und geteerten Kork in gewissen Formen anwendbaren Zölle und Gebühren sind ermäßigt worden.

Mit Ausnahme der zugunsten von Fachschulen geschaffenen Zölle sind die bestehenden Ausfuhrzölle für unbearbeitetes Holz, Häute und Felle aller Art, Kautschuk, Reis, Zucker, Balsam, Indigo und Tabak aufgehoben worden.

Unabhängig von den bestehenden Kaigebühren ist für alle natürlichen oder verarbeiteten Erzeugnisse, die zur Ausfuhr über die Kais der Republik gehen, eine Gebühr von 1/2 Cent Gold je kg Rohgewicht zu entrichten, mit Ausnahme von gelbem und braunem Zucker, für den 1/4 Cent Gold je kg gezahlt wird, und von unbearbeitetem Holz, das frei sein wird.

Die Verordnung schreibt auch vor, daß die Gepäckmenge, die zollfrei eingeführt werden kann, auf 100 kg Rohgewicht für jede Person erhöht sein soll.

Uruguay.

Befreiung vom Ausfuhrzoll für gewaschene Wolle. Gesetz vom 24. Dezember 1923 (Diario Oficial vom 2. Januar 1924).

Die Ausfuhr von gewaschener Wolle wird bis zu einer Gesamtmenge von 1 000 000 kg jährlich vom 1. Dezember 1923 ab auf die Dauer von 6 Jahren von jeder Ausfuhrabgabe und Zuschlägen befreit.

Wenn gewaschene Wolle, die während des Jahres ausgeführt wird, die Menge überschreitet, für welche Zollfreiheit zugestanden ist, so sind die durch die geltenden Gesetze festgesetzten Zölle zu entrichten.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. Juni

Deutsches Reich*).

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 16. April 1924, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. (R. G. Bl. I Nr. 33 vom 2. Mai 1924 S. 421.)

Erlaß des R. A. M. vom 30. April 1924, betreffend die Bestimmungen über die Einstellung unterstützter Erwerbsloser. (D. R. A. Nr. 105 vom 3. Mai 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 1. Mai 1924 über Branntweinausfuhr. (R. Z. Bl. Nr. 11 vom 2. Mai 1924 S. 50.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 3. Mai 1924 über die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. (D. R. A. Nr. 110 vom 9. Mai 1924.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 6. Mai 1924 über die Aufhebung der Verfütterungsbeschränkungen. (D. R. A. Nr. 209 vom 8. Mai 1924.)

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 1. Mai 1924 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven. (R. G. Bl. II Nr. 17 vom 9. Mai 1924 S. 93.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 28. April 1924, betreffend die Zulassung eines Systems von Stromwandlern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 108 vom 7. Mai 1924.)

Steuerwesen.

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 30. April 1924 über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel 1 S. 34 der zweiten Steuernotverordnung. (D. R. A. Nr. 110 vom 9. Mai 1924.)

Erste Verordnung des R. R. vom 1. Mai 1924 zur Durchführung des Artikel I der dritten Steuernotverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 34 vom 9. Mai 1924 S. 430.)

Fünfte Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 1. Mai 1924 über die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer im Kalenderjahr 1924 auf Grund der zweiten Steuernotverordnung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 22 vom 9. Mai 1924 S. 178.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. und 7 Mai 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat April 1924. (D. R. A. Nr. 105 und 110 vom 3. und 9. Mai 1924.)

Zollwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 30. April 1924 über den Tarasatz für Tee. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 22 vom 9. Mai 1924 S. 179.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 24/24, betreffend Schmirgelsteinchen (Komposition Allegro) Tarif-Nr. 694. Zollsatz 24 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 11 vom 2. Mai 1924 S. 50.)

Nr. 25/24, betreffend Eisensand (Stahlmasse, Stahlsand). Tarif-Nr. 782 und 783. Zollsatz 5 ℳ Gold und 9 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 26/24 betreffend Madras. Tarif-Nr. 408. Zollsatz 4000 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 27/24, betreffend „Diagonale" Schleifkörper. Tarif-Nr. 560. Zollsatz 240 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 28/24, betreffend Graphitblöcke. Tarif Nr. 648. Zollsatz 3 ℳ und 30 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 29/24, betreffend Glanz-Eternitplatten. Tarif-Nr. 698. Zollsatz 2 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 30/24, betreffend sogenannte Bronzekohlen. Tarif-Nr. 878. Zollsatz 60 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 12 vom 13. Mai 1924 S. 51/52.)

✿ Ausland ✿

Argentinische Republik.

Lager- und Ladegebühren. Gesetz Nr. 11248 vom 29. Oktober 1923 (Boletin oficial vom 6. November 1923 S. 97).

Artikel 1. Die Lagergebühr in den Zollämtern der Republik ist nach Maßgabe des folgenden Tarifs zu entrichten:

1. Für Waren, die nach ihrem Gewichte verzollt werden:
   10 Centavos für je 100 kg Rohgewicht für den Monat.
   Wenn das Gewicht dieser Waren 400 kg übersteigt, sind außerdem für je 200 kg oder einen Bruchteil davon 4 Centavos für den Monat zu zahlen.
2. Für Waren, die nach ihrem Volumen verzollt werden:
   6 Centavos für je 100 Kubikdezimeter für den Monat.
3. Für Waren, die nach Literzahl verzollt werden:
   10 Centavos für je 100 Liter Rauminhalt der Gefäße für den Monat.

*) Abkürzungen.
G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
Z. Bl. = Reichszollblatt.
R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. = Auswärtiges Amt.
A. M. = Reichsarbeitsministerium.
M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
F. M. = Reichsfinanzministerium.
J. M. = Reichsjustizministerium.
M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
P. M. = Reichspostministerium.
R. = Reichsregierung.
V. M. = Reichsverkehrsministerium.
M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

4. Für Waren, die nach dem Werte verzollt werden:
   50 Centavos für je 100 Pesos Wert für den Monat.
5. Für Pulver und entzündliche Stoffe:
   30 Centavos für 100 kg Rohgewicht für den Monat.
6. Für in offenen Räumen (plazoletas) lagernde Waren:
   1 Peso für jeden Quadratmeter für die Woche oder einen Bruchteil davon.

Artikel 2. Bruchteile von Gewicht, Volumen, Litergehalt und Wert werden gleich einem Ganzen gerechnet.

Artikel 3. Für alle Waren sind Lager- und Ladegebühren beim Eintritt in die Zollniederlage zu zahlen, auch wenn sie unmittelbar abgefertigt werden.

Artikel 4. Die Ladegebühr beträgt das Doppelte der monatlichen Lagergebühr bei Waren, die aus dem Lager austreten, und dreiviertel dieses Betrags für solche, die unmittelbar abgefertigt werden; sie ist eine Abgabe, die gezahlt wird ohne Rücksicht darauf, ob die staatlicherseits angestellten Arbeiter benutzt werden oder nicht, und ob die Ware aus irgendeinem Grunde zollfrei ist oder nicht.

Artikel 5. Bei der Erhebung der Lagergebühren kommt die für den Staat günstigste Grundlage in Anwendung.

Artikel 6. Solange die Regierung nicht die endgültigen Grundlagen für die Erhebung von Lagergebühren festsetzt, werden die Zollämter weiter die im Wertschätzungstarif festgesetzten Grundlagen für Gewicht, Volumen, Litergehalt oder Wert anwenden.

Artikel 7. Für die in Artikel 269 der Zollordnung aufgezählten Waren dient als Grundlage der Ladegebühr der Wert, wenn sie nicht in das Lager eintreten, und das Löschen erfolgt auf Rechnung der Beteiligten.

Artikel 8. Bleiben die Waren länger als 4 Monate in den staatlichen Niederlagen, so werden die betreffenden Tarifgebühren um 50 v H erhöht. Dieser Zuschlag wird nach 8 Monaten um 100 v H erhöht.

Von dieser Bestimmung sind die Waren ausgenommen, die Gegenstand eines zoll- oder gerichtlichen Verfahrens sind.

Artikel 9. Für Waren inländischer Erzeugung ist als Ladegebühr der fünfte Teil der in Artikel 4 vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

Artikel 10. Die im vorigen Artikel genannten Waren dürfen 3 Tage in den Zollniederlagen abgabenfrei lagern; nach Ablauf dieser Frist sind die gesetzmäßigen Lagergebühren zu zahlen, und zwar vom Tage der Ankunft des Schiffes ab gerechnet.

Artikel 11. Auf Grund eines Gesetzes oder Vertrags von Einfuhrzöllen befreite Waren unterliegen der für unmittelbare Abfertigung festgesetzten Ladegebühr, wenn sie nicht in die Zollniederlagen eintreten, und den Lager- und Ladegebühren, wenn sie in ihre Läger eintreten. Die Lagergebühr für unmittelbar abgefertigte Waren ist in den in der Zollordnung vorgesehenen Fällen zu entrichten.

Artikel 12. Eine Befreiung von der Zahlung der Lagergebühr für 3 Monate wird den Waren bewilligt, die im Durchfuhrverkehr zur Ausfuhr nach dem Ausland aus den amtlichen Zollniederlagen austreten. Wenn sie länger in den Lägern verbleiben, wird die Gebühr nach Ablauf der 3 Monate, vom Tage der Ankunft des Schiffes ab gerechnet, mit den in Artikel 8 festgesetzten Zuschlägen erhoben. Diese Befreiung steht nicht im Widerspruch mit der Vorschrift über die höchst zulässige Frist für das Verbleiben in dem Lager usw.

Artikel 13. Waren, die innerhalb des Monats des Eingangs des Schiffes, mit dem sie eingeführt werden, nach anderen Zollämtern in der Republik wieder verladen werden, sind von der Zahlung der Lagergebühr befreit. Verbleiben sie längere Zeit im Lager, so genießen sie keine Befreiung; es finden demnach die in diesem Gesetze vorgesehenen Sätze und Zuschläge Anwendung.

Artikel 14. Handelt es sich um Waren, für welche die Lagergebühr nach dem Volumen zu zahlen ist, so haben die Handeltreibenden in der Anmeldung die Abmessungen der zur Abfertigung gestellten Packstücke anzugeben.

Artikel 15. Für Früchte oder Erzeugnisse des Landes sind bei der Einlagerung als Lager- und Ladegebühr 10 Centavos für je 1000 kg oder einen Bruchteil davon für den Monat zu zahlen.

Diese Gebühr wird nach Ablauf eines Monats der Einlagerung erhoben. Diese Frist kann auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn die Regierung es als angezeigt erachtet.

Artikel 16. Für die Frist der zur Aufnahme in die Läger zugelassenen Waren sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 810 (Zollordnung) maßgebend.

Artikel 17. Bei den Anträgen auf Abfertigung am Platze von Waren zur unmittelbaren Abfertigung ist nur für einen Monat Lagergebühr zu zahlen, wenn die Waren innerhalb 30 Tage nach dem Löschen aus den staatlichen Lägern herausgenommen werden. Werden sie nicht in der bezeichneten Frist aus den Lägern entfernt, so ist die in Artikel 195 der Zollordnung festgesetzte Strafe von 5 v H zu zahlen und das Doppelte an Lagergebühren von dem Eintritt des Schiffes ab bis zum Ausgang der Waren; angefangene Monate werden dabei für voll gerechnet.

Artikel 18. Auf Lägern befindliche Waren, deren Abfertigung am Platze beantragt wird, müssen erledigt und innerhalb 20 Tage nach Vorlage der Anmeldung aus den staatlichen Niederlagen herausgenommen werden, widrigenfalls die in Artikel 359 der Zollordnung festgesetzte Strafe verhängt und die Lagergebühr von dem Eingang des Schiffes ab erhoben wird; angefangene Monate werden dabei für voll gerechnet.

Artikel 19. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel sollen keine Anwendung finden, wenn die Waren wegen eines Zollstreit- oder gerichtlichen Verfahrens oder durch Verschulden oder Nachlässigkeit der Abfertigungsbeamten nicht entfernt werden konnten. Die gewöhnliche Lagergebühr ist aber in diesem Falle solange zu zahlen, bis der Grund der Verzögerung wegfällt.

Die Strafen werden fällig nach Ablauf von 5 Tagen, nachdem die Waren hätten entfernt werden können.

Artikel 20. Die Regierung wird ermächtigt, wenn sie es für angezeigt hält, die Frist für das Verbleiben der Waren in den staatlichen Niederlagen angemessen abzukürzen und in solchem Falle die in Artikel 8 festgesetzten Zuschläge zu verdoppeln. Nach Ablauf der längsten, für das Verbleiben im Lager festgesetzten Frist wird die Regierung die für den Verkauf der Waren und die Erhebung der Zölle geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung bringen.

Artikel 21. Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Zollordnung abgeurteilt, wie wenn es sich um falsche Anmeldungen handelte.

Artikel 22. Die Lager- und Ladegebühr wird in Metallgeld oder seinem Gegenwert in gesetzlichem Papiergeld zum Kurse, den das Konversionsgesetz festsetzt, erhoben.

Artikel 23. Die Gesetze Nr. 4928[1]), 8878[2]) und 10065[3]) sowie alle anderen, dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 24. (Schlußformel.)

---

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1912 I S. 766 und 1362 und 1913 I S. 857.
[3]) Ebenda 1917 I S. 713.

Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif und Zollgesetz (Gesetz Nr. 11281)[1]. Dekret vom 18. Februar 1924 (Boletin oficial vom 22. Februar 1924).

Artikel 1. Die Zollämter der Republik haben sich bei allen ihren Obliegenheiten streng nach dem Wortlaut des Zollgesetzes und der nachstehenden Ausführungsverordnung sowie nach dem geltenden Wertschätzungstarif zu richten, der sie ergänzt.

Kapitel I.
Zölle.

Artikel 2. Dem allgemeinen Einfuhrzoll von 25 v H unterliegen alle Waren, die nicht mit einem besonderen Zolle im Gesetz aufgeführt sind.

Die Zollämter haben sich bei der Auslegung der zollgesetzlichen Vorschriften nach folgenden Bestimmungen zu richten:

Artikel 2, Absatz 1.

Waren aus Bronze, die weder für gewerbliche noch für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Dem Einfuhrzoll von 50 v H unterliegen alle Waren aus Bronze, ob sie versilbert, patiniert, vernickelt, vergoldet sind oder nicht, sowie solche, bei denen Bronze vorherrscht. Als Ausnahme davon werden mit 25 v H verzollt: Apparate, die der Entwicklung von Industrie und Wissenschaft dienen, ferner die unter der Nr. 997 aufgeführten Waren aus dieser Legierung sowie Barren, Bleche, Blöcke und Platten der Nr. 999 des Wertschätzungstarifs.

Die Verzollung der Erzeugnisse, die unter den Tarif-Nrn. 997 bis 1004 verzeichnet stehen, erfolgt nach Absatz 6 der Bemerkungen zum Abschnitt „Eisenwaren" des Wertschätzungstarifs.

Fertige Kleidungsstücke aus Seide.

Als solche werden zu Verzollungszwecken alle Waren angesehen, die aus Seide mit tierischer oder künstlicher Faser hergestellt sind. Darunter fallen alle fertigen und halbfertigen Waren aller Abschnitte des Zollwertschätzungstarifs.

Als fertige oder halbfertige Stücke werden solche angesehen, die beim Verlassen des Webstuhls eine bestimmte Form mit einer unmittelbaren Verwendungsmöglichkeit angenommen haben, und solche, die nach ihrer Entfernung vom Webstuhl nur kleinerer Arbeiten wie Säumen, Umnähen, Auszupfen, Besatz usw. bedürfen, um gebrauchsfertig zu werden.

Spitzen, feine, aus Seide oder Beimischung.

Hierunter werden alle feinen Spitzen und solche verstanden, die unter Verwendung von Seide oder Beimischung angefertigt sind.

Strümpfe, feine, aus Leinen oder Seide.

Als „feine Strümpfe aus Seide oder Beimischung" werden mit 50 v H alle fertigen und unfertigen Strümpfe verzollt, die 40 v H oder mehr Seide enthalten.

Als „feine Strümpfe aus Leinen mit Seide" sind solche mit 50 v H zu verzollen, die weniger als 40 v H und bis herab zu 25 v H Seide enthalten. Eine Ausnahme bilden die geringwertigen „sogenannten Leinenstrümpfe mit Seide"[2], die mit 40 v H zu verzollen sind.

Die „feinen Strümpfe aus Leinen" und die „feinen sogen. aus Leinen" werden mit 50 v H verzollt; der Einfuhrzoll für die letzteren beträgt nur 40 v H, wenn sie eine minderwertige Beschaffenheit aufweisen.

„Strümpfe aus Baumwolle mit Seide", die bis zu 25 v H Seide enthalten, werden mit 40 v H verzollt.

Bei der vorstehenden Einteilung der Strümpfe sind die Spitze, die Sohle, die Ferse oder der obere Teil des Strumpfes gesondert in Rechnung zu ziehen, damit festgestellt werden kann, ob es sich um Strümpfe aus Baumwolle oder Leinen handelt. Dagegen werden die anderen in ihrer typischen Eigenart bekannten Strümpfe aus Leinen oder die sogenannten aus Leinen mit Seide ohne Rücksicht auf das Verhältnis klassifiziert, eingeschätzt und verzollt, in denen Seide innerhalb der Grenze von 40 v H verwendet ist.

Silber und Silber, plattiert, Elfenbein, Bernstein, Schildpatt und Perlmutter in verarbeitetem Zustand.

Alle Gegenstände aus Silber oder Silber, plattiert, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit einem Einfuhrzoll von 50 v H. Der gleiche Zollsatz gelangt bei Elfenbein, Bernstein, Schildpatt und Perlmutter in jeder verarbeiteten Form, einschließlich der Knöpfe, zur Anwendung.

Artikel 2, Absatz 2.

Fertige und halbfertige Waren aus nichtseidenen Geweben.

Als solche werden alle gewebten oder gewirkten halb- oder ganzfertiggestellten Waren angesehen, in welchem der verschiedenen Abschnitte des Zollwertschätzungstarifs sie auch aufgeführt sein mögen.

Die fertigen Waren mit Seide sind ohne Rücksicht auf das Verhältnis, in dem sie Seide innerhalb der Grenze von 40 v H in Schuß, Kette oder Besatz enthalten, als solche einzuschätzen.

Als fertige oder halbfertige Stücke werden alle angesehen, denen beim Verlassen des Webstuhls eine bestimmte Form mit einer unmittelbaren Verwendungsmöglichkeit eigen ist, und solche, an denen nach ihrer Entfernung vom Webstuhl nur kleine Arbeiten wie Säumen, Umnähen, Auszupfen, Besatz usw. vorzunehmen sind, um sie gebrauchsfertig zu machen.

Drucksachen unterliegen ohne Ausnahme einem Einfuhrzoll von 40 v H, ob sie auf Papier, Pappe oder Karton gedruckt sind, oder wie sie sich sonst voneinander unterscheiden mögen.

Majolika, Porzellan und Kristall, Biskuit und Terrakotten.

Als Majoliken werden angesehen die Steingut- (loza) oder irdenen Waren, verziert, emailliert oder mit Metallglanz, einschl. Fliesen; Terrakotten (Gegenstände aus Erde oder Ton gebrannt). Unter Porzellan fallen auch Biskuit, Zierstücke, Gebrauchsgegenstände und überhaupt alle Waren der keramischen oder Bazarbranche, mit Ausnahme der — einem Zoll von 25 v H unterliegenden — elektrischen Zubehörteile, wie Isolatoren, Drahthalter, Röhren und dergleichen.

Waren, die mit Bronze und Kristall zusammen verarbeitet sind, unterliegen einem Einfuhrzoll von 50 v H.

Als Kristall, das mit 40 v H verzollt wird, sind alle Waren anzusehen, die mehr als 25 v H Bleioxyd enthalten, als Halbkristall mit dem gleichen Zolle alle Waren, die mehr als 5 und bis zu 23 v H Bleioxyd enthalten. In allen Fällen ist der durch Strahlenbrechung erbrachte Nachweis für die Verzollung maßgebend.

Mosaik und feines Parkett.

Als solche werden alle im Wertschätzungstarif aufgeführten Mosaiken und Parketts angesehen, mit Ausnahme des unter dem Namen „baston roto" bekannten Parketts, das keine Verzierungen oder Inkrustationen aufweist.

[1] Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 341.
[2] d. h. die nachgeahmten.

Gewebe aus Seide.

Einem Einfuhrzoll von 40 v H unterliegen alle unter den Nrn. 2051 bis 2058 des Wertschätzungstarifs aufgeführten Gewebe aus Seide, ganz gleich, ob sie aus tierischen oder künstlichen Fasern hergestellt sind, mit Ausnahme des Seidenbeuteltuchs.

Artikel 2, Absatz 3.

Gewebe aus Leinen.

Im allgemeinen werden alle Gewebe aus Leinen oder mit Beimischung mit 35 v H. verzollt, die unter die Tarif-Nrn. 2023 bis 2034 fallen.

Schrauben.

Bei der Verzollung wird kein Unterschied zwischen Schrauben, Bolzen oder Schraubenmuttern gemacht, ob nun die letzteren mit den Bolzen oder getrennt von ihnen eingeführt werden, oder ob sie aus Eisen, Stahl oder Kupfer sind, mit Ausnahme der unter Tarif-Nr. 1509 aufgeführten aus Bronze, die einem Einfuhrzoll von 50 v H unterliegen.

Artikel 2, Absatz 5.

Gewebe aus Wolle und Baumwolle mit Seide.

Gewebe aus Wolle oder Baumwolle mit Seide werden als solche eingeschätzt, wenn sie Seide enthalten, und zwar in dem Verhältnis, wie in den Absätzen 2 und 3 der Bemerkungen zum Abschnitt „Gewebe" des Wertschätzungstarifs angegeben ist.

Artikel 2, Absatz 7.

Pappe.

Einem Einfuhrzoll von 15 v H unterliegen die unter Tarif-Nr. 2368 aufgeführten unbeklebten Pappen, gelbe Strohpappe, graue Pappe aus altem Papier und auf mechanischem Wege hergestellte Stoffpappe.

Achsen und Radbuchsen für Wagen und Karren.

Mit 15 v H sind die Achsen und Radbuchsen für Wagen und Karren zu verzollen, die durch Tiere oder Menschen bewegt werden.

Artikel 2, Absatz 8.

Schwerspat, gemahlen, oder unreiner schwefelsaurer Baryt.

Diese Artikel sind mit 10 v H zu verzollen, mit Ausnahme des zu medizinischen Zwecken (besonders für Radiographie) dienenden reinen, schwefelsauren Baryums, das nach Tarif-Nr. 2884 mit 25 v H verzollt wird.

Edelsteine und Schmucksachen.

Den niedrigeren Einfuhrzoll von 10 v H genießen nicht die goldplattierten Schmucksachen, welchen Wert sie auch haben mögen, da sie nicht als denjenigen ähnlich anzusehen sind, die im Absatz 1 der Bemerkungen zum Abschnitt „Schmucksachen" des Wertschätzungstarifs erwähnt sind.

Artikel 2, Absatz 9.

Zinkoxyd, Eisenoxyd, schwefelsaures Kupfer, doppeltchromsaures Kalium und Chlorkalzium

werden mit dem niedrigeren Zolle von 5 v H nur dann belegt, wenn sie unrein sind. Sie unterliegen in reinem Zustand einem Einfuhrzoll von 25 v H.

Korkrinde und Korke.

Mit dem niedrigeren Einfuhrzoll von 5 v H werden Korkrinde oder Korke belegt, die unter den Tarif-Nrn. 2, 161 und 162 des Zollwertschätzungstarifs aufgeführt sind.

Bandeisen, unverarbeitet,

unterliegt dem niedrigeren Zolle von 5 v H.

Geflochtene Drähte von nicht mehr als Nr. 14 Stärke

unterliegen einem Einfuhrzoll von 5 v H.

Als Leitungsdrähte oder Kabel von mehr als 5 mm Durchmesser für Elektrizität und als Bedarfsgegenstände zu unterirdischen Kabelanlagen werden nur die unter den Zolltarif-Nrn. 1556, 1558 und 1561 aufgeführten Artikel angesehen.

Artikel 3, Absatz 1.

Einem spezifischen Zolle von 0,05 Goldpeso unterliegen nur diejenigen pflanzlichen Öle, die in den Tarif-Nrn. 100, 101 und 2780 aufgeführt sind.

Die spanischen Bohnen (altramuces) werden wie jedes getrocknete Gemüse im allgemeinen zollfrei abgefertigt.

Zwieback.

Der spezifische Zoll von 0,15 Goldpeso erstreckt sich auf alle unter der Tarif-Nr. 129 aufgeführten Artikel.

Getrocknete Früchte,

die nicht mit einem besonderen Zolle belegt sind, unterliegen einem spezifischen Zolle von 0,10 Goldpeso für 1 kg.

Mehl.

Weizen- und Maismehl in Säcken oder Fässern, die unter der Tarif-Nr. 22 aufgeführt sind, bleiben zollfrei.

Rosinen.

Unter die Tarif-Nr. 217 fallen auch die Sultaninen.

Rosinenarten, die nicht mit einem spezifischen Zolle aufgeführt sind, werden mit 25 v H ihres Wertes verzollt.

Nägel.

Dem spezifischen Zolle von 0,025 Goldpeso unterliegen nur die Drahtstifte.

Filz in besonderen Stücken für Hüte.

Darunter werden Filze in zugeschnittenen Stücken für Männer- und Frauenhüte verstanden, mögen sie aus Wolle sein oder nicht.

Buchdruck- und Schreibpapier, weißes, jeder Art und Größe, einschließlich des farbigen, bis zur Größe des amtlichen Formats.

Ausgenommen ist das zugeschnittene, zu einem besonderen Zweck bestimmte Papier, das nach der Tarif-Nr. 2609 verzollt wird.

Artikel 4.

Zollfreie Waren.

Steine.

Zollfrei sind die in den Tarif-Nrn. 4 und 1364 bis 1374 des Zollwertschätzungstarifs aufgeführten Steine.

Maschinen.

Unter die im Artikel 4 des Zollgesetzes aufgeführten „Maschinen im allgemeinen" fallen diejenigen, die unter den Nrn. 29 bis 38, 1247 bis 1253, 1257, 1263, 1271 bis 1273 und 1277 des Zollwertschätzungstarifs verzeichnet stehen. Als einfache Apparate mit einem Zolle von 25 v H werden die unter den Tarif-Nrn. 1254 bis 1256, 1258, 1259, 1261, 1262, 1264, 1265, 1266 und 1267 aufgeführten sowie alle anderen Apparate angesehen, die in keiner Tarifnummer besonders erwähnt sind.

Unter „Motoren oder Dynamomaschinen im allgemeinen" der Tarif-Nr. 1612 werden solche für gewerbliche Zwecke oder Verwendung ohne Rücksicht auf ihre Größe und Kraft verstanden; sie sind vom Einfuhrzoll befreit.

Diejenigen aber, die zu anderen Zwecken z. B. zum Polieren; mechanischem Klavierspiel, Trocknen, für Zahnärzte usw. bestimmt sind, werden ebenso wie die unter der Zolltarif-Nr. 1613 aufgeführten mit 25 v H verzollt.

Näh- und Sticknadeln.

Zollfrei sind nicht nur Näh- und Sticknadeln aller Art, sondern auch die Nadeln zum Strümpfestricken.

Werkzeuge aus Eisen oder Stahl für Handwerker.

Werkzeuge aus Eisen oder Stahl, die von Handwerkern eingeführt werden, sind zollfrei, soweit ihre Zollfreiheit nicht bereits durch das Einwanderungsgesetz bestimmt wird.

Gedruckte Bücher im allgemeinen, Rundschauen, gedruckte Tageszeitungen, wissenschaftliche und literarische Druck- und Zeitschriften mit oder ohne Abbildungen, Landkarten, Globen und Lehrtafeln für Schulen.

Hierunter fallen auch die gedruckten Anleitungen für den Musikunterricht.

Gewöhnliches weißes Zeitungspapier in Ries oder Rollen.

Zollfrei wird weißes, gewöhnliches Zeitungspapier abgefertigt, dessen spezifisches Gewicht auf 1 qm höher als 45 g und niedriger als 60 g ist. Die Artikel 5 bis 8 des gegenwärtigen Dekrets finden auf diese Zolltarifposition entsprechende Anwendung.

Jeder mit der Hand oder in gleicher Form mit Spitzen, gestickten Applikationen hergestellte Gegenstand sowie die Gewebe aus Seide, Seidenbeimischung oder aus Baumwolle mit Seide, die versilberte oder vergoldete Metallfäden enthalten, werden von den Zollämtern nach den Bestimmungen der Artikel 17 und 24 des Zollgesetzes abgefertigt.

Kraftwagen, Motore und Ersatzteile für sie unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 v H. Blei in Barren, Blöcken oder Platten wird mit dem gleichen Zolle belegt.

Artikel 3. Unter den Artikel 4 des Zollgesetzes fallen nicht nur die für öffentliche Gas- und Elektrizitätswerke eingeführten Maschinen und Leitungsröhren, die der Beleuchtung von Plätzen, Straßen und anderen öffentlichen Gebäuden dienen, sondern auch solche, die für Gas- oder Elektrizitätslieferungen an Privatpersonen bestimmt sind.

Artikel 4. Die Zollbehörden haben für jede gewerbliche Unternehmung, die durch das Zollgesetz oder andere Sondergesetze für gewisse Waren Zollermäßigung oder bedingte Zollfreiheit genießen, über das zu ihrem Gebrauch Eingeführte laufend Buch zu führen. Zu diesem Zwecke muß der Gewerbetreibende selbst oder durch einen Bevollmächtigten seine Firma eintragen lassen, nach vorheriger Sicherheitsleistung durch einen anerkannten Bürger, der für Zölle und Strafen gegebenenfalls in Anspruch genommen werden kann. Diese Bürgschaft ist nicht nötig, wenn es sich um Gewerbetreibende handelt, die auch Einfuhrhändler mit eingetragener Firma sind oder nach dem Urteil der Zollverwalter so kapitalkräftig sind, daß eine Sicherheitsleistung unnötig erscheint.

Artikel 5. Für jeden Eigentümer oder Vertreter einer Fabrik oder eines Bauunternehmens sowie für die Einfuhrhändler haben die Zollämter gleichfalls eine laufende Rechnung über alles zu führen, was jene zur Ausführung von Arbeiten oder ganz bestimmten Lieferungen oder als Handelsware einführen, sofern es sich um Waren handelt, die nach dem Zollgesetz oder auf Grund von Konzessionen oder Verträgen zollfrei sind. Einfuhrhändler, Eigentümer oder Vertreter haben ihre Firma in der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Form eintragen zu lassen.

Artikel 6. Die Gewerbetreibenden, Fabrikanten oder Einfuhrhändler, die durch Zollfreiheit oder durch geringere oder unter gewissen Bedingungen eingeräumte Zölle begünstigt werden, haben vorher den Zollämtern zwecks Abstempelung durch den Zollverwalter ein Fabrikationsbuch, oder wenn es sich um Konzessionen oder Sondergesetze handelt, ein Eintragehandbuch vorzulegen.

In das erstere müssen Menge, Art und Gewicht der eingeführten und verarbeiteten Erzeugnisse, in das letztere Verwendung und Verbrauch der eingeführten Erzeugnisse mit den Einzelheiten der Abfertigung eingetragen werden.

Artikel 7. Die Fabrikanten, die zur Herstellung von unschädlichen Farben Zinkoxyd und schwefelsaures Baryum einführen, haben dem Zollamt Muster ihrer Fabrikate in zwei Exemplaren einzureichen. Von diesen bleibt das eine bei der Zollbehörde, während das andere dem Nationalen Chemischen Laboratorium zwecks Anfertigung einer Untersuchung (auf Kosten des Fabrikanten) übermittelt wird, durch die nachgewiesen werden soll, wieviel Prozent des eingeführten Rohstoffes die Fertigware enthält.

Artikel 8. In dem Fabrikationsbuch müssen außer den allgemeinen Angaben über Einfuhr und Verarbeitung der Rohstoffe auch die Art der Umschließungen, die Marken und alle anderen äußeren Eigentümlichkeiten der verkaufsfertigen Ware verzeichnet werden.

Artikel 9. Die Zollämter können jederzeit Muster der erwähnten unschädlichen Farben einfordern, um das Verhältnis des Zinkoxyds und Baryumsulfats mit dem der aufbewahrten Muster zu vergleichen. Abweichungen unterliegen den in der Zollordnung für falsche Angaben angedrohten Strafen.

Artikel 10. Um die Verwendung des Samens für die Aussaat festzustellen, haben die Einfuhrhändler dem Ackerbauministerium die zu diesem Zwecke erfolgten Verkäufe anzumelden; dabei ist der Name des Käufers, die verkaufte Menge und der Bestimmungsort anzugeben, damit von der zuständigen Bezirksackerbaustelle geprüft werden kann, ob die Zollbefreiung gerechtfertigt ist.

Artikel 11. Die Zollämter haben von den Einfuhrhändlern Wechsel auf 180 Tage über den Zollbetrag zu fordern, der auf die zollfrei oder mit Zollermäßigung eingeführten Waren entfallen würde, als Bürgschaft für die Fälle der Nichterfüllung der in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten usw.

Artikel 12. Die Gewerbetreibenden, Fabrikanten, Bauunternehmer usw. sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die von ihnen zur Prüfung ihrer Handlungen verlangt werden; sie haben ihre Bücher vorzulegen, so oft die General-Finanz-Inspektion es für angebracht hält.

Artikel 13. Die nach dem Zollgesetz oder nach Sondergesetzen bedingungsweise zollfrei oder mit Zollermäßigung eingeführten Waren dürfen ohne vorgängige Ermächtigung der Zollämter nicht an andere Unternehmungen oder an Private verkauft werden.

Artikel 14. Alle geschäftlichen Handlungen, auf die sich die Artikel 4 und 5 dieses Dekrets beziehen, unterliegen den durch die Zollordnung festgesetzten Maßnahmen und Strafen, die für Taten angedroht sind, durch die die Zolleinnahmen beeinträchtigt werden können.

Artikel 15. Alle durch Zollbefreiung oder Zollermäßigung begünstigten Firmen legen im ersten Monat eines jeden Jahres den zuständigen Zollämtern eine Übersicht der eingeführten und verarbeiteten Stoffe, Maschinen usw. vor. Usw.

Artikel 16. Dem Nachweis ihres Verwendungszwecks sind unterworfen:

Kunstseide für den Webstuhl.
Pita-, Jute- oder Hanfgespinst, zur Herstellung von Flechtwerk.
Seidengespinst für den Webstuhl.
Gelatine zur Zubereitung von Fleischkonserven.
Flockseide für den Webstuhl.
Rohes oder farbiges Baumwollgespinst für den Webstuhl.
Fäden für Zündkerzchen.
Wollgespinst oder Wollgarn (**estambre**) für den Webstuhl.
Wollgespinst, gemischt mit anderen Fasern, außer Seide.
Leinengespinst für den Webstuhl.
Weißes Naturpapier in Streifen von 1 bis 2 cm Breite, ausschließlich zur Herstellung von Papierzündhölzern bestimmt.
Keile, eiserne oder stählerne Schienen, eiserne Schwellen und Schienenlaschen für Eisenbahnen und Straßenbahnen für Dampf- oder Elektrizitätsbetrieb oder für tierische Zugkraft und das zur Anlage von solchen Einrichtungen nötige Material. Zu dieser Gruppe gehören nur die Motoren für Wagen, Wagengestelle, Kabel, Rollen (**Trolleys**), Draht, Spulen, Kasten mit Sicherungen, Bremsen, Radreifen, Blitzableiter, Federn, Isolatoren, Kontrollapparate, Räder, Rosetten, Schienenkreuze und -weichen.
Maschinen und Leitungsrohre für öffentliche Beleuchtungsanlagen durch Gas oder Elektrizität, Wasserleitungsanlagen und Kanalisation für private Unternehmungen.
Maschinen, Zubehör und Materialien für die Einrichtung von Baumwollspinnereien und Wollkämmanlagen.
Materialien für öffentliche Gesundheitsanlagen und Wasserleitungen für Privatunternehmungen.
Materialien zum Bau von Schiffen in heimischen Werften.
Kessel für Schiffe, die von den Reedern eingeführt sind.
Maschinen und Materialien für gewerbliche Anlagen, die heimische Rohstoffe verarbeiten, Bergwerksausbeute, Bohrungen und Nutzbarmachung von unterirdischem Grundwasser.
Maschinen und Materialien zur Anlage von Straßenbahnen mit Pferde-, Dampf- oder Elektrizitätsbetrieb in Städten von weniger als 100000 Einwohnern.
Zinkoxyd für Farben.
Phosphorsesquisulfid und andere Stoffe, die den weißen Phosphor zur Herstellung von Zündkerzen ersetzen.
Baryumsulfat für Farben.
Schieferöl für Gasgesellschaften, ausschließlich für Gaswerke zur Herstellung von Leuchtgas eingeführt.
Kautschukfäden für den Webstuhl.
Samen für die Aussaat.

Artikel 17. Dem Nachweis der Verwendung zur Saat sind die folgenden Sämereien nicht unterworfen:

Platterbsen, Garbanzos (spanische Erbsen), schwarze Bohnen, Kichererbsen, weiße Bohnen, Linsen, Roggen, Mais, Hirse, Hafer, Kartoffeln, Zwiebeln, Sorgho, Weizen, Safran, Blumenknollen, Futtergerste, Flachs, Weide- und Futtersämereien, Baumwolle, Hanf, Jute, Kaffee in Schalen, Mandeln in Schalen, Nüsse in Schalen, Kastanien in Schalen, Pfeffer (Aji, Samen), Samen von Gemüse und Blumen, außer Knoblauchknollen.

Artikel 18. Ausgenommen von der gesetzlichen Zollbefreiung sind die folgenden Sämereien:

Algarrobo (Gemüse), Erdmandeln (**chufas**), Mandioca (Stengel mit Ausnahme der Saat oder Pflanzung), Haselnüsse, Nüsse, Alcarabea oder Berg-Kümmel, Kümmel, Anis, Fenchel, Kaffee in Bohnen und in Kapseln ohne Schale, Kastanien, Pfeffer in Körnern, Koriander, Kalabarbohnen, gemalzte Gerste, Mandeln, Feldmohn (**amapola**), Mostrich, Pixia orellana, Rucufrucht.

Kapitel II.

Zollbefreiung.

Artikel 19. Die Zollämter fertigen die zollfreien Waren ab, mit Ausnahme des Gepäcks und der Waren für fremde Gesandte und das Gesandtschaftspersonal, die Zollfreiheit genießen, wobei das Finanzministerium mitzuwirken hat.

Artikel 20. Zur Abfertigung der Waren mit Zollbefreiung oder Zollermäßigung, die von den Zollämtern unmittelbar erledigt werden kann, muß in jedem Falle dem Verwalter ein Antrag auf vorschriftsmäßigem Papier vorgelegt und von ihm genehmigt werden.

Artikel 21. Die freie Einfuhr von Kunstwerken, die von argentinischen, im Ausland lebenden Staatsangehörigen hergestellt sind, worauf sich Artikel 42 des Zollgesetzes bezieht, ist schriftlich bei den Zollämtern zu beantragen, es ist eine mit dem Vor- und Zunamen des Herstellers versehene Erklärung beizufügen, die genaue Angaben über Art, Abmessungen, Stoff des Werkes enthalten muß und auf der vom zunächst wohnenden argentinischen Konsul zu bescheinigen ist, daß der Hersteller die argentinische Staatsangehörigkeit besitzt. Die von den staatlich unterstützten Künstlern eingesandten Arbeiten werden zollfrei abgefertigt; das Gesuch dazu ist durch Vermittlung des Fachministeriums an das Finanzministerium zu richten und muß stets den Sichtvermerk des zuständigen argentinischen Konsuls tragen.

Artikel 22. Wird nachgewiesen, daß das von elektrischen Straßenbahnen eingeführte Material zu Anlagen bestimmt ist, so wird es zu dem ermäßigten Zollsatz von 5 v H abgefertigt. Betreffs der Zugkraft tritt die Ermäßigung nur bei den im Gesetz aufgeführten Gegenständen ein.

Artikel 23. Die gesetzliche Zollermäßigung für Keile, Schienen, eiserne Schwellen und Schienenlaschen für Eisenbahnen oder Straßenbahnen mit Dampf-, Tier- oder elektrischem Betrieb gilt auch für die von Handelshäusern oder Privatpersonen veranlaßte Einfuhr, wenn nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für ganz genau angegebene Beförderungsanlagen bestimmt sind, gleichviel ob dies öffentliche oder private sein mögen. Dazu haben die Beteiligten bei den Zollämtern die Abfertigung zu beantragen und einen Wechsel auf 180 Tage Sicht über den zugehörigen Zollbetrag beizufügen, der als Bürgschaft dient, falls die Materialien anders verwendet werden. Ist letzteres erwiesen, so verfällt der Betrag.

Artikel 24. Zur Abfertigung von Pflanzen und Sämereien im allgemeinen muß der Beteiligte dem Gesuch an den zuständigen Zollverwalter auf vorschriftsmäßigem Papier ein Zeugnis der General-Ackerbaudirektion vorlegen, von der die Einfuhrerlaubnis erteilt wird.

Artikel 25. Bei den Gesuchen um zollfreie Abfertigung an das Finanzministerium oder die Zollämter muß außer den Gegenständen und deren Bestimmung auch das Gesetz oder der Vertrag erwähnt werden, auf Grund dessen das Gesuch eingereicht wird.

Artikel 26. Kein Antrag auf zollfreie Abfertigung wird berücksichtigt, wenn darin Gegenstände erwähnt werden, die auf mehr als einem Dampfschiff ankommen, oder wenn die Konnossemente und Ursprungszeugnisse fehlen.

Artikel 27. Die Zollverwalter reichen dem Finanzministerium am 5. eines jeden Monats eine Übersicht ein, worin die im vorausgehenden Monat bewilligten Zollbefreiungen aufgeführt sind, unter Angabe, wem sie gewährt wurden, welche Waren nach Art, Beschaffenheit, Menge und Wertschätzung in Betracht kommen und wie hoch sich die Zollbefreiungen belaufen.

Artikel 28. Die von Handlungsreisenden zwischen Häfen der Republik mitgeführten Muster können zollfrei abgefertigt werden, wenn die Beteiligten bei dem Zollverwalter einen Antrag stellen, worin die Muster genau als solche aufgeführt sind. Nach der amtlichen Feststellung durch den Zollbeamten können sie durch Vermittlung der Zollwache (resguardo) verladen werden.

Bei ihrer Rückkehr können die Beteiligten in einer neuen Eingabe um zollfreie Einfuhr der Gegenstände bitten, die ihnen gewährt wird, wenn deren Nämlichkeit mit den ursprünglichen von den Zollbeamten festgestellt worden ist.

Artikel 29. Nach vorgängiger Verbürgung der Zollgefälle können zeitweilig solche Gegenstände zugelassen werden, die mit der Absicht eingeführt sind, innerhalb einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten wieder ins Ausland zu gehen. Es sind folgende:

1. Kraftwagen, Flugzeuge, Krafträder und Zweiräder, wenn ihre Eigentümer mit ihnen ankommen oder sie mit sich führen;
2. wissenschaftliche Instrumente und Apparate, Zubehörteile, die der Reisende zu seinem Berufe braucht;
3. Ausrüstungen, Kleider, Instrumente, Tiere und Zubehörteile der Theater- und Zirkusgesellschaften, die Vorstellungen im Lande geben wollen;
4. Gegenstände, die für zeitweilige Ausstellungen und Handelsmusterlager bestimmt sind;
5. Maschinen und Apparate, die zu Versuchen im Lande bestimmt sind.

Artikel 30. Die zeitweilige Zulassung wird von den Zollämtern bewilligt, nach vorgängigem Antrag nebst genauer Aufzählung der Gegenstände. Diese werden ihrem Werte nach abgeschätzt; für die Zollgefälle wird ein Wechsel auf 180 Tage ausgestellt, der verfällt, wenn die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit ausgeführt werden.

Artikel 31. Sind die eintreffenden Muster von den Herkunftszollämtern derart gekennzeichnet oder gestempelt worden, daß sie nicht zu anderem Gebrauch verwendet werden können, so gelten sie im Sinne des vorigen Artikels als „Gegenstände ohne Handelswert".

Artikel 32. Die Erklärung über die Kraftwagen muß enthalten: 1. Art des Wagens; 2. Länge; 3. Form und Farbe des Kastens; 4. Art der Decke, wenn solche vorhanden ist; 5. Zahl der Sitze; 6. Marke des Chassis; 7. Marke und Nummer der Karosserie; 8. Marke und Nummer des Motors; 9. Stärke des Motors in PS.

Ferner ist die Zahl der Ersatzreifen mit ihren Marken und Nummern anzugeben.

Artikel 33. Die in den Artikeln 29 und 35 aufgezählten Gegenstände können, nach vorgängiger Verbürgung der doppelten Ausfuhrzölle, aus dem Lande gehen und frei zurückkehren, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Wenn in dem Zollamt, über das die Rückkehr erfolgen muß, die Einzelheiten und der Wert der Gegenstände angemeldet und festgestellt worden sind;
2. Wenn die Rückkehr binnen 180 Tagen nach dem Ausgang stattfindet;
3. Wenn ihre Besitzer mitzurückkehren, sofern es sich um die in den Absätzen 1, 2 und 5 erwähnten Gegenstände handelt.

Artikel 34. Um die Erlaubnis freier Rückkehr zu erhalten, ist beim zuständigen Zollamt ein Antrag zu stellen und ein genaues Verzeichnis der Gegenstände einzureichen, wobei für Kraftwagen die Bestimmung des Artikel 32 zu beachten ist. Der Wert der Gegenstände wird abgeschätzt und jede Einzelheit festgestellt, um die Nämlichkeit des ausgeführten Gegenstandes mit dem in das Land zurückgebrachten zu gewährleisten.

Artikel 35. Die für öffentliche Aufführungen in den Nachbarländern ausgeführten kinematographischen Filme werden als Gegenstände nach Absatz 3, Artikel 29 betrachtet und bei ihrer Ausfuhr und Rückkehr demgemäß behandelt.

Artikel 36 bis 38. (Betrifft den Kraftwagenverkehr über die argentinischen Grenzzollämter.)

Artikel 39 und 40. (Strafbestimmungen wegen Schmuggels im Kraftwagenverkehr.)

Artikel 41. (Verkehr auf argentinischen Grenzflüssen.)

Kapitel III.

Berechnung und Erhebung der Zölle sowie Wertabschätzung der Waren.

Artikel 42. Bei der Anwendung der einzelnen Tarifstellen ist in der Beurteilung der Fälle nicht auf ähnliche Fälle zurückzugreifen. Alle Abfertigungen sind in strenger Anlehnung an den Wortlaut jeder Tarifstelle unter der persönlichen Verantwortlichkeit des jeweiligen Beamten zu bewirken.

Artikel 43. Wird Antrag auf Abfertigung einer Ware gestellt, die unter verschiedene Stellen des Wertschätzungstarifs fällt, und erklärt der Beteiligte nicht binnen acht Tagen des Verbleibs der Ware im Zollgewahrsam, welcher Tarifstelle die Ware angehört, so ist der höhere Wert in Anwendung zu bringen, ohne daß dagegen irgendwelcher Einspruch erhoben werden könnte.

Artikel 44. Den Zollbeamten ist ausdrücklich untersagt, Papiere entgegenzunehmen, die nicht unterschriftlich vollzogen sind (girados), nicht einmal außerhalb ihres Dienstbereichs, es sei denn auf besondere schriftliche Anordnung des jeweiligen Vorgesetzten. Ebensowenig dürfen sie Ergänzungen, Aufklärungen oder Wertangaben ohne vorgängiges Eingreifen der Buchungsstelle annehmen.

Artikel 45 und 46. Usw.

Artikel 47. Die Abfertigungsbeamten dürfen nicht Waren, deren Abfertigung verlangt wird, eigenmächtig (en el lleno de su cometido) als ohne Handelswert bezeichnen, es sei denn, daß deren offenbar verdorbener Zustand eine Schätzung unmöglich macht.

Artikel 48. Die Tarifierung, auf die sich der Artikel 125 der Zollordnung bezieht, ist durch die Abfertigungsbeamten in Gegenwart der Beteiligten oder deren gehörig bevollmächtigte Vertreter zu bewirken, wobei genau das in den Artikeln 126 bis 132, 352 und 353 der Zollordnung angegebene Verfahren zu beobachten ist.

Artikel 49. In den Zollämtern, deren Personal dies zuläßt, haben bei der Abfertigung der Waren mit angegebenem Werte wenigstens zwei Abfertigungsbeamte wirksam zu sein.

Artikel 50. Die Buchungsstelle des Zollamts gibt an die Abfertigungsbeamten kein Schriftstück ohne Unterschrift des Beteiligten.

Artikel 51. (Reihenfolge der Abfertigung durch die Abfertigungsbeamten.)

Artikel 52. (Monatliche Verteilung der Abfertigungsbeamten.)

Artikel 53. (Befugnisse des Vorstands der Abfertigungsbeamten.)

Artikel 54. (Dienst der Abfertigungsbeamten.)

Artikel 55. (Reihenfolge der Abfertigung der Packstücke durch die Abfertigungsbeamten [Auslosen]. Usw.)

Artikel 56 bis 58. Usw.

Artikel 59. Bevor eine Entscheidung über Abweichungen hinsichtlich der Art oder Beschaffenheit der Ware getroffen wird, muß notwendigerweise die Auskunft der in Betracht kommenden Junta und das Gutachten des Sachverständigen-Ausschusses der Zollbehörde eingeholt werden.

Artikel 60. (Im Zollamt der Hauptstadt tagt ein Sachverständigenausschuß der Zollbehörde (**Tribunal de vistas**), bestehend aus 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern. Jährliche Neu- oder Wiederwahl.)

Artikel 61. (Verfahren bei den Sitzungen dieses Ausschusses.)

Artikel 62. (Zweimal wöchentlich Sitzung.)

Artikel 63. (Vorsitz bei den Gerichtsverhandlungen der Abfertigungsbeamten.)

Artikel 64. (Abstimmung bei den Verhandlungen der Abfertigungsbeamten.)

Artikel 65. Die Entscheidungen des Sachverständigenausschusses der Zollbehörde bei den Sitzungen über die Wertabschätzung oder den Zoll irgendeiner Ware sind der Genehmigung des Zollamtsvorstehers zu unterbreiten, wobei gegen dessen Entscheidung Berufung an das Finanzministerium zulässig ist.

Artikel 66. Die Beteiligten haben dem Antrag auf zollamtliche Tarifeinreihung einer Ware zwei Muster beizufügen und ihre wirkliche Art und Beschaffenheit sowie ihren Wert, auf Grund der Originalfakturen anzugeben.

Der Vorstand der Abfertigungsbeamten stempelt die beiden Muster, gibt das eine dem Beteiligten zurück und behält das andere in seiner Sammlung, nachdem die Einreihung der Ware in die Tarifgruppe endgültig erfolgt ist.

Artikel 67. (Behandlung und Buchung der Eingänge.)

Artikel 68. Keine Angelegenheit wird behandelt, ohne den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mindestens zwei Tage vorher zur Verhandlung zu laden.

Sein Nichterscheinen verhindert aber nicht die unmittelbare Entscheidung.

Artikel 69. Die Beteiligten, die erscheinen, haben Stimme bei der Beratschlagung des Ausschusses und können mündlich oder schriftlich alle Beweise anbringen, die sie zur Stützung ihrer Rechte für geeignet halten.

Artikel 70. Nur im Falle eines tatsächlichen Irrtums kann binnen 5 Tagen die Entscheidung des Sachverständigen-Ausschusses erneut erwogen werden, wozu dieselben Mitglieder wieder zusammentreten müssen.

Artikel 71. (Obliegenheiten der Zollamtsvorstände bei der Tarifbestimmung von Waren, die vom Finanzministerium genehmigt werden muß.)

Artikel 72. Die Beamten und Einfuhrhändler haben sich nach den vom Finanzministerium oder von dem Sachverständigen-Ausschuß der Zollbehörde in dem vorstehenden Artikel aufgestellten Grundsätzen zu richten. Einsprüche gegen diese Grundsätze sind nur zulässig, wenn sie für ungeeignet gehalten werden; gegen bereits erledigte Sonderfälle auf Grund der bestehenden Grundsätze oder gegen Entscheidungen, die in Übereinstimmung mit diesen erfolgen, gibt es keine Berufung.

Artikel 73. Der Vorstand der Abfertigungsbeamten veröffentlicht die Entscheidungen des Sachverständigenausschusses an Stellen, die von den Beteiligten eingesehen werden können.

Auch die Zeitungen erhalten Abschriften davon, und Auszüge werden im **Boletin oficial** veröffentlicht.

Artikel 74. (Aktenführung über die Entscheidungen.)

Artikel 75. (Vierteljährliche Berichterstattung des Ausschusses oder des Vorstehers der Abfertigungsbeamten an das Ministerium und Änderungsvorschläge über Tarifeinteilung.)

Artikel 76. (Pflicht der Abfertigungsbeamten zur Teilnahme an den Beratungen über Waren ihres Dienstbereichs.)

Artikel 77. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses müssen ihre Ansichten begründen usw.

Artikel 78. (Zusammensetzung des Ausschusses in Rosario.)

Artikel 79. (Regelung des inneren Dienstes durch den Zollamts-Vorstand.)

Artikel 80. Die Anwendung des in Artikel 11 des Zollgesetzes festgesetzten 60prozentigen Zuschlags trifft alle Schätzungswerte (**aforos**) des Wertschätzungstarifs einschließlich der durch das Zollgesetz geänderten.

Artikel 81. Die zur Abfertigung von Postpaketen befugten Zollämter erheben alle Ein- und Ausfuhrzölle für diese, gleichviel wie hoch ihr Wert ist, und führen die Eingänge täglich ab usw.

Artikel 82. Zur Bestimmung der Alkoholstärke von Weinen, Branntweinen und Likören ist in jedem einzelnen Falle die Untersuchung durch das chemische Staatslaboratorium zu veranlassen.

Ausgenommen hiervon sind folgende, für den Privatgebrauch bestimmte Waren: 200 *l* Wein in Gebinden, 10 Kisten Wein, 3 Kisten geistige Getränke (beide zu je 12 Flaschen bis 1 *l*), Lebensmittel im allgemeinen bis 20 kg.

Artikel 83. Die Zollämter verfahren mit zurückgelassenem Gepäck, Mustern und Paketen nach den Artikeln 295 und 296 der Zollordnung.

Artikel 84. (Verfahren bei Erhebung von inneren Gebühren durch die Zollämter.)

Artikel 85. (Abrechnung darüber mit den zuständigen Behörden.)

Artikel 86. Der durch Artikel 22 des Gesetzes zugestandene Gewichtsverlust wird von den Küstenzollämtern nur für Flüssigkeiten in Gebinden und Flaschen gewährt, die auf Schiffen befördert werden, welche von Vorgebirgen auswärts kommen.

Artikel 87. Die in Montevideo umgeladenen Weine, Öle, Branntweine, Bier und Liköre genießen nur ein Zugeständnis von 2 v H Gewichtsverlust.

Artikel 88. Wenn Waren zur Abfertigung vorgeführt werden, die, weil sie im Tarif nicht einbegriffen sind, in der in den Artikeln 14 und 24 des Zollgesetzes Nr. 11281 vorgeschriebenen Form deklariert werden müssen, und der für sie angegebene Wert in der Niederlage nach Ansicht der Abfertigungsbeamten niedriger ist als der wirkliche Wert, so sollen sie Anzeige erstatten, damit die Beteiligten zur unmittelbaren Übertragung zugunsten der Staatskasse veranlaßt werden. Der deklarierte Betrag wird mit einem Zuschlag (**bonificación**) von 10 v H gemäß der Bestimmung in Artikel 134 der Zollordnung gezahlt.

Artikel 89. Ein gleiches Verfahren gilt für Umladegut mit Beziehung auf Artikel 380 des nämlichen Gesetzes, sofern die Beteiligten nicht vorziehen, die Bestimmung des Artikel 969 genannter Zollordnung in Anspruch zu nehmen.

Artikel 90. Zur besseren Durchführung der Vorschrift des vorigen Artikels sind bei den Gegenständen von deklariertem Wert die Art, Beschaffenheit, Menge und der Wert jedes einzelnen Packstücks gesondert anzugeben.

Artikel 91. Die Frist, innerhalb welcher die Zollämter den Wunsch zur Erwerbung der Ware aussprechen können, läuft von dem Zeitpunkt ab, wo der Abfertigungsbeamte die Zurückbehaltung schriftlich beantragt. Die Verwaltungsentscheidung darüber muß binnen 24 Stunden erfolgen.

Artikel 92. Die Zollämter fertigen keine, im Wertschätzungstarif nicht aufgeführte Ware ab, ohne daß der Empfangsberechtigte durch Unterschrift auf den zugehörigen Papieren sein Einverständnis mit den angegebenen Werten erklärt hat.

Artikel 93. (Befugnis des Finanzministeriums zur Anweisung von Geld für den Kauf von Waren durch die Zollämter.)

Artikel 94. Die Zollämter reichen dem Finanzministerium eine Nachweisung ein, worin die abzufertigende Ware, der Name des Konsignatars, der vom Abfertigungsbeamten angegebene Wert und der dem Beteiligten zu zahlende Betrag enthalten ist.

Artikel 95. (Verfahren bei der öffentlichen Versteigerung von Waren mit Beziehung auf die Artikel 134 und 350 der Zollordnung.)

Artikel 96. (Abrechnung und Ablieferung des Geldes.)

Artikel 97. Zur zollfreien Wiedereinfuhr von Waren einheimischer Erzeugung ist in jedem Falle die ausdrückliche Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich; hierbei haben die Beteiligten in gleicher Weise zu Werke zu gehen, als wenn es sich um die zollfreie Einfuhr von ausländischen Waren handelte.

Artikel 98. Die zollamtliche Feststellung ist unabänderlich; ein Einspruch seitens der Handeltreibenden aus Anlaß der Fehler in den zollamtlichen Papieren ist nicht zulässig: ausgenommen hiervon sind die in der Zollordnung ausdrücklich vorgesehenen Fälle.

Artikel 99. Die Zollamtsverwaltungen und Einnehmereien gestatten die Berichtigung der direkten Manifeste, worin eine größere Menge oder bessere Beschaffenheit oder Gattung angegeben ist, sofern das betreffende Manifest noch unerledigt ist, auch in der Registerstelle.

Artikel 100. Kann der Irrtum durch das betreffende Abfertigungsmanifest oder Unterlagen, welche es ergänzen, nachgewiesen werden, so muß seine Berichtigung gestattet werden, sofern nicht schon eine Anzeige vorliegt oder das Zollamt auf irgendeine Weise von der falschen Anmeldung benachrichtigt worden ist.

Artikel 101. Die von den Handeltreibenden vorgelegten Empfangsbescheinigungen über Zahlungen bei der Zweigstelle Nr. 11 der Argentinischen Landesbank zugunsten der Zollstellen werden bei der Gebührenerhebung von der Zollverwaltung der Hauptstadt anerkannt.

Usw.

Artikel 102. Der Zuschlag von 25 v H gemäß Artikel 7 des Zollgesetzes wird von dem im Tarif für die Waren angegebenen Werte erhoben, die unter der im genannten Artikel angegebenen Bedingung eingeführt werden, ohne den Zuschlag einzuschließen, auf den sich der Artikel 8 des Gesetzes bezieht. Dieser Zuschlag wird von diesen Waren nur erhoben, wenn sie von Privatpersonen oder von Vertretern fremder Häuser, die im Lande nicht seßhaft sind, eingeführt werden.

Artikel 103. Der genannte Zollzuschlag findet keine Anwendung auf die kleinen Pakete, die an eingesessene Privatpersonen gerichtet sind und deren Umfang ergibt, daß sie nur zum Privatgebrauch des Empfängers bestimmt sind.

Artikel 104. Auch Handeltreibende oder Einfuhrhändler mit einem Geschäft, das die eingeführte Ware führt, sowie Besitzer allgemeiner Handelsgeschäfte sind von diesem Zuschlag befreit.

Artikel 105. Für die Zwecke der Bestimmung in Artikel 82 des Zollgesetzes müssen die Beteiligten angeben, in welcher Aufmachung ihre Waren ankommen. Holz und Pappe, welche die Stücke von Zeugstoffen im Innern enthalten müssen, werden zu ihrem Gewichte gerechnet, wenn sie einzeln oder getrennt eingehen. Das gleiche Verfahren findet auf Kästen aus Pappe oder Holz Anwendung.

Werden die genannten Vorschriften nicht beachtet, so müssen die Zollämter annehmen, daß in dem von den Einfuhrhändlern angegebenen Gewicht auch die Behälter, Umschließungen, Bretter usw mitenthalten sind, gemäß den in Betracht kommenden Anmerkungen des Tarifs. Wird bei der Abfertigung festgestellt, daß die Behälter, Umschließungen usw. nicht in dem Gewicht enthalten sind, finden für die Unterschiede die entsprechenden Strafen Anwendung.

Kapitel IV.

Von der Zollabfertigung.

Artikel 106. Die Zollamtsvorsteher dürfen die Anwendung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen nicht aussetzen unter dem Vorwand, eine Erklärung über deren Auslegung einfordern zu wollen, oder in der Erwartung des Ergebnisses der Schritte, die die Beteiligten höheren Ortes getan haben; ebensowenig dürfen sie zu diesem Zwecke Geld hinterlegen lassen, Pfandgegenstände oder Bürgschaftswechsel annehmen, es sei denn, daß sie hierzu besonders ermächtigt sind.

Artikel 107. Damit die Zollämter in der Lage sind, Brennpetroleum (Kerosen) abzufertigen, haben die Einführer das Untersuchungszeugnis des Staatslaboratoriums über den Entflammungspunkt beizubringen.

Artikel 108. Brennpetroleum, dessen Entflammungspunkt unter 40° C ist, darf zollamtlich nicht abgefertigt werden; die Einführer sind vielmehr gehalten, das Öl sofort wiederauszuführen, es sei denn, daß alle Umschließungen neben der Angabe des Gebrauchs, für den das Öl bestimmt ist, den Vermerk tragen, daß das Öl für Beleuchtungszwecke gefährlich ist.

Artikel 109. Bei Erteilung der Erlaubnis zur Einfuhr von Mehl sind die Gewichtsunterschiede mit Strafe zu belegen, die sich bei jedem einzelnen Sacke ergeben, sofern das angegebene Gewicht jedes Sackes mehr als 250 g beträgt, das ermittelte Sackgewicht aber diese Gewichtsgrenze nicht erreicht, auch wenn das für das ganze Packstück festgestellte Gewicht mit dem angegebenen übereinstimmt.

Artikel 110. Die Zollämter haben den Anträgen auf Ausfuhr keine Folge zu geben, wenn in dem nämlichen Abfertigungspapier Mehlmengen in Säcken von mehr und weniger als 250 g Gewicht aufgeführt sind.

Artikel 111. Wird Mehl in Umschließungen von der in Artikel 10 des Gesetzes bezeichneten Art zur Ausfuhr seewärts vorgeführt, so haben die Zollaufseher von den Schiffsbefrachtern (**cargadores**) den in Artikel 568 der Zollordnung genannten Schein (**papeleta**) einzufordern, der außer dem nach diesem Artikel Erforderlichen noch das Gewicht der Umschließungen enthalten muß.

Artikel 112 bis 116. Usw.

Artikel 117. Das Registerbureau erlaubt nicht, daß in den neuen Schriftstücken, die der Einfuhrhändler vorlegt, irgendwelche Änderung der Angaben vorgenommen werden.

Artikel 118. Ebensowenig werden zur Lagerung Waren zugelassen, die zu unmittelbarer Abfertigung angemeldet waren, abgesehen von Gegenständen, die wieder verladen werden.

Artikel 119. Das Registerbureau hat bei Prüfung der allgemeinen Schiffsmanifeste der Hafenbehörde von den Packstücken Mitteilung zu machen, die nicht in irgendeiner Form innerhalb acht Tage nach Beendigung des Löschens angemeldet worden sind, damit die genannte Behörde den Konsignatar auffordert, sich binnen fünf Tagen nach dieser Aufforderung einzufinden, um der Besichtigung seitens des Lagerverwalters oder Zollinspektors beizuwohnen.

Die Mitteilung über das Ergebnis der Besichtigung ist von dem Registerbureau bei den Schiffspapieren aufzubewahren.

Ist der Eigentümer der Ware nicht bekannt, weil sie an Order geht, so hat die Besichtigung ohne weitere Förmlichkeiten zu erfolgen.

Artikel 120. Jeder Konsignatar, der es unterläßt, innerhalb der durch den vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist zu erscheinen, geht des Rechtes verlustig, Einspruch zu erheben gegen etwaige Unterschiede, die zwischen dem Ergebnis des Befundes sowie den Fakturen, Ladelisten (**notas de empaque**) und sonstigen in seinem Besitze befindlichen Papieren bestehen.

Artikel 121. Kommen die Waren in verdorbenem Zustand an oder sind sie durch Seewasser beschädigt, so ist es zur Vornahme der in Artikel 119 bezeichneten Besichtigung unerläßlich, daß die Waren vorher durch den Schiffs- oder Versicherungsagenten besichtigt und untersucht werden.

Zu diesem Zwecke ist beiden eine Frist von fünf Tagen zu gewähren. Die Frist läuft vom Tage der Benachrichtigung seitens der Hafenbehörde; ihre Nichtinnehaltung zieht den Verlust des Rechtes nach sich, gegen das Ergebnis des zollamtlichen Befundes Einspruch zu erheben.

Artikel 122. (Das Registerbureau hat etwaige Unterschiede im Befunde der vorgesetzten Behörde zur weiteren Veranlassung zu melden.)

Artikel 123. Bei Anträgen auf Anerkennung von Beschädigung durch Seewasser haben die erforderlichen Untersuchungen drei Abfertigungsbeamte vorzunehmen, sofern es der Personalbestand der Zollämter gestattet. Halten diese den Antrag des Handeltreibenden für begründet, so sind Umfang und Ursache der Beschädigung festzustellen.

In den Zollämtern mit nur einem oder zwei Zollbeamten genügt die Feststellung durch diese.

Artikel 124. Bei Festsetzung des Umfanges der Beschädigung haben die Zollbeamten ersichtlich zu machen, ob sie zwecks Abgabenerlasses bei dem gesamten Abzug auch den gesetzlich zulässigen berücksichtigt haben. Im entgegengesetzten Falle ist dieser für die Ware in der üblichen Form zu gewähren.

Artikel 125. Die Abfertigungsbeamten, welche die in dem Artikel 123 bezeichneten Feststellungen vornehmen, haften persönlich für die Nachteile, die dem Fiskus aus irrtümlichen Schätzungen erwachsen, abgesehen von der durch die Handlung bedingten disziplinarischen Ahndung.

Artikel 126. Ist bei Abschätzung der durch Seewasser beschädigten Güter irgendein Abfertigungsbeamter gegenteiliger Ansicht, so ist die Beschädigung auch durch den Zollamtsvorsteher zu prüfen. Stimmt dieser nicht mit der Mehrheit überein, so ist die Sache der richterlichen Entscheidung zu unterbreiten.

Artikel 127. Von den Zollämtern ist eine besondere Nachweisung über anerkannte Seeschäden aufzustellen. In dieser Nachweisung ist insbesondere ersichtlich zu machen das Schiff, welches die Ware befördert hat, der Herkunftshafen, die Registernummer und der Tag der Ankunft, ferner Zeichen, Nummer und Art der Verpackung, Beschaffenheit und Menge der beschädigten Waren, deren Konsignatar oder Eigentümer, Umfang und Ursache der Beschädigung, die Zollbeamten, welche die Feststellungen bewirkt haben, sowie die Abgabenbeträge, deren Erhebung unterblieben ist. Usw.

Artikel 128. Die durch die Zollordnung, das Zollgesetz und dieses Dekret festgesetzten Fristen werden nach den Bestimmungen des Código Civil berechnet, mit Ausnahme der Bestimmung in den Artikeln 192 und 359 des ersten der genannten Gesetze; diese Tage werden als Werktage angesehen.

Ist der Verfalltag ein Feiertag, so gilt der unmittelbar darauffolgende Werktag als Fristverfall.

Artikel 129. Bei der Vermessung von Holz haben die Abfertigungsbeamten und Vermesser Risse, Hohlräume und verfaulte Teile in Abzug zu bringen.

Artikel 130. Die aus den benachbarten Ländern stammenden und im Durchfuhrverkehr für offene Häfen Boliviens und Paraguays und der brasilianischen Staaten am oberen Paraná und des Paraguayflusses bestimmten Waren können in den fiskalischen Niederlagen gelagert werden, die zu diesem Zwecke in den Einnehmereien von Pilcomayo und Posadas errichtet werden.

Die Lagerung erfolgt nach vorheriger Erlaubnis und Vorlage des Generalmanifestes über die Ladung, welche das Schiff befördert.

Artikel 131. Ferner können in den genannten Niederlagen die Durchfuhrwaren gelagert werden, welche von überseeischen Ländern stammen, sei es unmittelbar, durch Umladung oder Wiedereinschiffen und für die im vorhergehenden Artikel genannten Häfen bestimmt sind nach vorheriger Erlaubnis und Vorlage eines Begleitscheins, der in dem ersten argentinischen Hafen, in dem das Schiff anläuft, auszustellen und in den genannten Niederlagen zu erledigen ist; über die Teilabmeldungen ist bis zur endgültigen Tilgung Rechnung zu führen.

Artikel 132. Die Erlaubnis, auf welche sich die vorstehenden Artikel beziehen, ist von dem Schiffsagenten bei dem Vorsteher des in Betracht kommenden Zollamts zu beantragen unter ausführlicher Angabe der Waren, welche das Generalmanifest oder der im ersten argentinischen Anlaufshafen ausgestellte Begleitschein, je nach Lage des Falles, enthält.

Artikel 133. Die Herausnahme der in den Niederlagen befindlichen Waren erfolgt mittels eines Antrags des Vertreters des Schiffes unter den gemäß Artikel 131 vorgeschriebenen Erfordernissen.

Artikel 134. Die in den Durchfuhr-Niederlagen befindlichen Waren sind für die gemäß Artikel 12 des Gesetzes Nr. 11248[1]) festgesetzte Zeit von Lagergebühren befreit. Nach Ablauf dieser Frist sind sie den Gebühren unterworfen, die den zur allgemeinen Niederlage abgefertigten Waren auferlegt sind.

Artikel 135. Zur Erfüllung der Bestimmung in den Artikeln 130 bis 134 beabsichtigt das Ministerium für öffentliche Arbeiten den Bau von Schuppen von 10 m Vorderseite und 40 m Tiefe in Posadas und Pilcomayo.

Artikel 136. Die Bestimmung im Artikel 33 des Zollgesetzes wird nur angewendet, wenn Schiffe aus Häfen von Nachbarländern kommen; deren Schiffspapiere müssen mit allen zur Abfertigung am Platze nötigen Einzelheiten vorgelegt werden.

Artikel 137. Usw.

Artikel 138. Die Konsulargebühren, die von den Zollämtern eingezogen werden, weil ihre Zahlung von den Beteiligten unterlassen ist, werden in der Landesbank für die Konsularstelle hinterlegt, die sie hätte erheben müssen. Dem Finanzministerium ist sofort darüber zur weiteren Veranlassung zu berichten. Usw.

Artikel 139. Zur Durchführung des Artikel 36 des Zollgesetzes haben die Konsuln zu verlangen, daß in den das Eigentum an den Gütern nachweisenden Konnossementen die Angabe von Gewicht und Rauminhalt nur für sogenannte Waren-Packstücke (**de hacienda**), d. h. für solche Packstücke erfolgt, die allgemeine Waren enthalten, nicht aber für Fässer aus Holz und Eisenblech sowie Kisten mit Wein oder anderen Getränken, für Bilder, Holz, Eisen und dergleichen; für diese genügt es, daß Gewicht oder Rauminhalt nach den Maßstäben der Lager-, Kai- oder Frachtgebühren angegeben werden.

[1]) Siehe vorstehend S. 799.

Die argentinischen Konsuln haben bei der Beglaubigung der allgemeinen Schiffsmanifeste nicht die getrennte Angabe des Gewichts und des Rauminhalts jedes einzelnen Packstücks zu fordern; statt dessen müssen sie von den Schiffsbefrachtern in allen Ausfertigungen der Konnossemente die Angabe des Gewichts oder des Rauminhalts jedes einzelnen Packstücks nach Maßgabe der Frachtsätze verlangen, sofern es sich um sogenannte Waren-Packstücke handelt; in den übrigen Fällen genügt die Angabe des Gesamtgewichts und des Gesamtraumgehalts.

Die Zollämter der Republik dürfen Waren nur dann abfertigen, wenn die den Abfertigungsanträgen beigefügten Konnossemente den Voraussetzungen des Gesetzes und der zu dessen Erläuterung erlassenen Verordnung entsprechen, ausgenommen, wenn die vom Konsul des Verladehafens beglaubigte Faktur in Urschrift vorgelegt wird.

Artikel 140. Die Zollämter der Republik dürfen von privilegierten Paketschiffen bei der Vorlegung des Manifestes nicht ausführliche Angaben über Mundvorräte der Schiffsmannschaft fordern; es genügt vielmehr für die Zwecke der Zollverwaltung, daß das Manifest auf einfachem Papier und in irgendeiner Sprache einen Ladebericht enthält (**cargo de reposición**), insbesondere unter Angabe der Art und Menge der an Bord befindlichen Güter.

Die Übersetzung des Manifestes haben die Agenten in der durch Artikel 46 der Zollordnung vorgeschriebenen Form zu bewirken.

Artikel 141. Falls Schiffe bei der Ankunft in einem argentinischen Hafen eine eingehende Anmeldung ihres Mundvorrats nicht abgeben wollen, so haben die Zollämter die Aufbewahrungsräume für den Mundvorrat unter amtlichen Verschluß zu nehmen, der unmittelbar vor Abgang des Schiffes wieder abzunehmen ist.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, am Fuße des Verzeichnisses über den zum Verbrauch an Bord bestimmten Mundvorrat die Zahl der Türen, Fenster und Zugangsöffnungen der Vorratslagerräume anzugeben, damit diese von den übrigen Räumen vollkommen getrennt werden können.

Artikel 142. Falls zweifellose Beweise gewaltsamer Öffnungsversuche vorliegen oder wenn nicht angegebene Öffnungen gefunden werden, so unterliegen die Schiffsführer einer Strafe von eintausend Pesos Gold, unbeschadet der Maßnahmen, die nach den Vorschriften der Zollordnung die Landesbehörde sonst noch ergreifen kann.

Die der Strafe verfallenen Schiffsführer sind von den im vorigen Artikel zugestandenen Vergünstigungen fortan ausgeschlossen.

Die Strafgelder fließen zur Hälfte in die Staatskasse, die andere Hälfte erhält der Anzeigende.

Artikel 143. Die Sicherheit (**fianzas**), auf die sich Artikel 39 des Gesetzes Nr. 11281 bezieht, muß in der durch Artikel 111, 112 und 113 der Zollordnung vorgeschriebenen Art auf Stempelpapier geleistet werden, gleichviel an welchem Tage die Niederschrift erfolgt in Bezug auf die „Verrichtungen jeder Art", die im Laufe des Jahres Platz greifen oder Platz zu greifen haben.

Artikel 144. Die Staats-Schuldverschreibungen (**títulos nacionales de renta**), die im Falle der Sicherheitsbestellung bei der Übergabe gesetzlich zum Goldwert angenommen werden, müssen einen Nennwert haben, der der einheimischen Münze von gesetzlichem Kurse entspricht.

Artikel 145. Die Zollamtsvorsteher haben Anträgen solcher Verzoller, die nachweislich sich der Konterbande schuldig gemacht haben, einerlei Folge zu geben; auch ist diesen das Betreten der Amtsräume zu verbieten.

Artikel 146. Damit die Beteiligten die nach Artikel 43 des Zollgesetzes erforderlichen Sonderangaben machen können, dürfen ihnen die Zollämter sämtliche Papiere aushändigen; diese sind dann innerhalb der gesetzlichen Frist mit allen durch den Fall gebotenen Unterlagen wieder vorzulegen.

Hierbei haben jedoch die Zollämter die Konnossemente zurückzubehalten und über die ausgehändigten Papiere Empfangsbescheinigungen zu fordern, behufs Sicherung der zur Wiedervorlage der Papiere durch Artikel 114 und 279 der Zollordnung vorgeschriebenen Frist.

Artikel 147. Sind innerhalb acht Tage nach Beendigung der Löschung der Ladung des Fahrzeugs die Papiere mit den erforderlichen näheren Angaben nicht zurückgegeben, so verfährt das Zollamt nach Artikel 195 der Zollordnung, wonach es die Konnossemente als Unterlage für die Abfertigung zu benutzen hat.

Artikel 148. Die Frist zur Anmeldung des Inhalts der Packstücke nach Maßgabe der Artikel 108 und 280 der Zollordnung sowie des Artikel 43 des Zollgesetzes beginnt mit dem Tage des Eingangs der angemeldeten Packstücke in die Niederlage. Eingeschlossen in die Bestimmung dieses Artikels ist die Angabe des Wertes der nicht tarifierten Waren, auf die sich der Artikel 17 des Zollgesetzes bezieht.

Artikel 149. Wird der Verkauf von Gütern, über die nicht verfügt worden ist, nach Maßgabe des Artikel 309 der Zollordnung im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet, so ist vorher dem Beteiligten die Abfertigung der Ware oder die Erneuerung der Lagerung zu bewilligen. Indessen haben dann die Zollämter vom Verfügungsberechtigten die Kosten der Bekanntmachung über die Weiterbewilligung der Lagerung und über den Ausgang der Sache sowie die Hälfte der Gebühren der mit der Ausführung des öffentlichen Verkaufs betrauten Person einzufordern.

Artikel 150. Die Vorschrift des Artikel 51 des Zollgesetzes betrifft ausschließlich Segel- oder Dampfschiffe, die Lade- und Löscharbeiten vornehmen und, zu deren Beschleunigung die Zollämter um Fortsetzung der Abfertigung bitten, keinesfalls aber Frachtdampfschiffe, die derartige Arbeiten auf ihren Fahrten zwischen den Häfen der Republik verrichten, diese Häfen aber fahrplanmäßig zu ganz ungeeigneten Stunden und an ganz ungeeigneten Tagen und lediglich die zum Ein- und Ausschiffen von Reisenden und die zum Laden und Löschen von Gütern unumgänglich erforderliche Zeit benutzen.

Artikel 151. Werden den Zollämtern Waren vorgeführt, deren Einfuhr nach Artikel 50 des Zollgesetzes verboten ist, so ist zu deren Unbrauchbarmachung zu schreiten, sofern nicht der Beteiligte ihre unmittelbare Rücksendung veranlaßt. Ausgenommen sind Keulen (**chachiporras**) und andere Gegenstände zu gleicher Verwendung, anstößige Bildwerke, Bücher usw., die stets vernichtet werden müssen. Das gleiche Verfahren findet statt, wenn der Einführer von Etiketten, Klischees oder Metallkapseln mit aufgedrucktem oder eingeprägtem Namen von Geschäftshäusern nicht besonders nachweisen kann, daß er der Inhaber oder der gesetzliche Vertreter dieser Häuser ist. (Artikel 52 des Gesetzes.)

Artikel 152. Die Zollämter der Republik lassen keine Metallkapseln, Klischees, Etiketten und Drucksachen im allgemeinen mit aufgedrucktem oder eingeprägtem Namen von Geschäftshäusern zu, wenn die Beteiligten, außer den Erfordernissen des vorigen Artikels, nicht ausdrücklich erklären, daß sie die persönliche Verantwortlichkeit für die Waren selbst übernehmen, falls Strafen verhängt werden, sofern Übertretungen bei der Zollabfertigung vorkommen, wobei gegebenenfalls nach Artikel 159 verfahren wird.

Die erwähnte Verpflichtung erfolgt vor dem Zollbeamten, der die Abfertigung der Ware besorgt.

Artikel 153. Zur Ausführung der Arbeiten, auf die sich Artikel 51 des Zollgesetzes bezieht, ist die Erlaubnis des Zollamts, sofern

sich dieses in der Nähe des Hafens befindet, andernfalls des Vorstehers der Zollwache einzuholen; letzterer hat den Beamten zu bestimmen, der hierbei den Aufsichtsdienst auszuüben hat. Wird der Antrag bei der Zollwache gestellt, so ist er nach Beendigung des Überwachungsdienstes dem Zollamt behufs Erhebung der Gebühren (**para el cobro del estipendio**) vorzulegen.

Artikel 154. Die Gebührenerhebung, auf die sich der vorige Artikel bezieht, hat zu unterbleiben, wenn das Schiff aus irgendeinem Grunde von der durch seine Agenten erbetenen Bewilligung keinen Gebrauch macht, sofern dies vorher und innerhalb der Dienststunden zur Kenntnis des Zollamts oder gegebenenfalls der Zollwache gebracht wird.

Artikel 155. Wünschen Einführer die Ware wieder einzunehmen, deren unmittelbare Abfertigung begehrt worden ist, so haben sie deren Streichung im Manifest auf Stempelpapier zu beantragen und die Waren selbst zur Niederlage anzumelden. Hierbei sind die nach Artikel 378 usw. der Zollordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und zwar binnen zehn Tagen vom Tage der Benachrichtigung ab gerechnet.

Artikel 156. Usw.

Artikel 157. Als Probesendungen (**encomiendas**) von frischen Früchten, Sahne, Käse, Geflügel, Eiern, frischem Fisch, Holz, Gemüsen und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden zollamtlich nur solche betrachtet, die zwischen den argentinischen Häfen erfolgen und keinen größeren Handelswert als 200 Pesos einheimischer Münze haben; für die Ein- und Ausladung genügt in diesen Fällen ein Erlaubnisschein der Zollbehörde.

Artikel 158. In Fällen, wo Fahrzeuge gesetzlich zollfreie frische Früchte und Fische befördern, dürfen die Zollaufsichtsbeamten einzig und allein gegen Vorlegung des allgemeinen Landungsmanifestes sowie gegen Vorzeigen eines förmlichen Erlaubnisscheins des Ministeriums für Landwirtschaft, wenn sie von außen kommen, das Ausladen unmittelbar nach dem Einlaufen in den Hafen gestatten, gleichviel ob das an Werktagen und innerhalb der Dienststunden geschieht oder nicht; die Anmeldung hat in diesen Fällen innerhalb 48 Werkstunden nach der Ankunft im Hafen zu erfolgen.

Artikel 159. Jede von einem Beamten beobachtete, begründete und leicht nachweisbare Abweichung muß am untern Ende der Schriftstücke angegeben und mit dem Sichtvermerk des unmittelbaren Vorgesetzten versehen werden, ohne daß eine Anzeige erfolgt oder der Geschäftsgang der Schriftstücke unterbrochen wird. Dieses Verfahren gilt ausschließlich für Schriftstücke, die im Abfertigungsverkehr (**para los documentos de directo**) umlaufen.

Artikel 160. Der die Ware abfertigende Beamte oder Zollwächter, der die Abweichung feststellt, macht der Verwaltung schriftliche Anzeige von dem Vorgang.

Artikel 161. Die verhängte Strafe wird gleichmäßig unter die an dem Vorgang beteiligten Beamten verteilt.

Artikel 162. Jede andere Art von Anzeigen erfolgt schriftlich unmittelbar an den Zollamtsvorsteher, damit dieser nötigenfalls unmittelbar Schritte tut, um Zollhinterziehung zu verhindern.

Artikel 163. Jede Überschreitung, bei der es sich um nicht mehr als zehn Goldpesos handelt, wird auf dem betreffenden Schriftstück vermerkt.

Artikel 164. Die Erzeugnisse der angrenzenden Länder, die von gleicher Beschaffenheit wie die Erzeugnisse der Republik sind, genießen als Durchgangsgüter das Recht der Lagerung nach Maßgabe der Förmlichkeiten und Erfordernisse der Artikel 493, 494 und 500 der geltenden Zollordnung.

Kapitel V.

Strafbestimmungen.

Artikel 165. Die Zollamtsvorsteher dürfen von der Festsetzung einer Geldstrafe nur in solchen Fällen absehen, in denen sie hierzu besonders ermächtigt sind.

Artikel 166. Die in Artikel 192 der Zollordnung festgesetzten Zollzuschläge dürfen nur nach dem im Wertschätzungstarif angegebenen Werte oder, sofern sie im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, nach dem angegebenen Werte berechnet werden, sei es, daß es sich um Waren handelt, die mit Wertzöllen oder spezifischen Zöllen belegt sind.

Artikel 167. In den Fällen der Artikel 54 und 55 des Zollgesetzes haben die Zollämter die Beschuldigten unmittelbar nach dem Verhöre (**immediatamente de tomarles declaración**) durch Vermittlung der Polizeibehörde oder der Unterpräfektur dem Bundesgerichte vorzuführen.

Artikel 168. Bei Erstattung der Anzeige an das Gericht sind alle Tatumstände zu berichten und unmittelbar nach Formulierung des in Artikel 56 des Gesetzes bezeichneten Urteils die einschlagenden Strafakten dem Gerichte zu übersenden.

Über dies alles haben die Zollamtsvorsteher dem Finanzministerium eingehenden Bericht zu erstatten.

Artikel 169. Entdeckt eine von der Zollverwaltung unabhängige Behörde einen Schmuggel, so hat sie behufs Einleitung des Strafverfahrens den Tatbestand zur Kenntnis des Zollamtsvorstehers zu bringen; die nach dem Inhalt des Artikel 176 zur Verfügung der Zollbeamten verbleibenden Beschuldigten sind von ihr der Polizei oder der Präfektur auszuliefern.

Ebenso hat sie die geschmuggelten Gegenstände der Zollbehörde zur Verfügung zu stellen.

Artikel 170. Die Zölle, die für die der Beschlagnahme unterliegenden, übrigens nicht unter Artikel 58 des Zollgesetzes fallenden Waren zu entrichten sind, müssen unter Berücksichtigung des Erlöses aus dem öffentlichen Verkaufe festgesetzt werden.

Artikel 171. Die Vorschrift des Artikel 58 des Zollgesetzes hat auf alle die Warensendungen Anwendung zu finden, die als Muster, Probesendungen (**encomiendas**), Reisegerät oder Sendungen von geringem Werte (**pacotillas**) vorgeführt worden sind, sofern Gegenstände dieser Art nicht rechtzeitig beigefügt werden.

Artikel 172. Die Frachtdampfschiffe haben die Probesendungen, die sie für die Häfen der Republik einführen, mit einem allgemeinen Erlaubnisscheine zur weiteren Besorgung und so vielen von den Zollaufsichtsbeamten des Einladeplatzes vollzogenen Einzelverzeichnissen auf gewöhnlichem Papier abzulassen, als Orte vorhanden sind, wo die Waren ausgeladen werden. Die Einzelverzeichnisse haben bei den Zollämtern als Beweismittel für die Anmeldung zu verbleiben.

Beim letzten Bestimmungsort ist auch der Erlaubnisschein mit dem zugehörigen Einzelverzeichnis zurückzulassen.

Die Zolleinnehmereien haben die Bestimmungen des Artikel 722 der Zollordnung auf die dergestalt angemeldeten Waren anzuwenden, wenn sich bei der Besichtigung ergibt, daß die Waren nicht in Probesendungen bestehen.

Artikel 173. Die Schiffskapitäne oder Schiffseigentümer, die außerhalb der von der Hafenbehörde im Flusse oder an der Küste hierzu besonders bestimmten Plätze Ballast auswerfen, unterliegen der in Artikel 68 des Zollgesetzes bezeichneten Geldstrafe.

Zur Durchführung dieser Bestimmung hat die Hafenbehörde den Zollämtern die Plätze bekanntzugeben, wo Ballast ausgeworfen werden darf.

Artikel 174. Die Vorschrift des Artikel 1046 der Zollordnung haben die Zollamtsvorsteher bei jedem Stande des summarischen Verfahrens anzuwenden, wenn sie auch nicht wegen der eingelegten Berufung im Besitze der einschlagenden Strafakten sind.

Artikel 175 bis 179. Usw.

Kapitel VI.
Berufung.

Artikel 180. Die Beteiligten, die gemäß Artikel 72 und 73 des Zollgesetzes Berufung einlegen wollen, haben dies bei Verkündigung des Urteils oder innerhalb der folgenden drei Werktage zu tun.

Die Zollämter bewilligen die Berufung, wenn sie rechtzeitig beantragt ist und die Beteiligten vorher benachrichtigt sind, und berichten summarisch an das Finanzministerium, damit nach Artikel 72 verfahren werde.

Artikel 181. Wenn die Berufungskläger nicht binnen fünf Tagen nach Artikel 72 und 73 des Zollgesetzes die Beschwerde vorlegen, so wird angenommen, daß sie von dem Rechte der Begründung absehen, und das Verfahren nimmt den üblichen Verlauf.

Artikel 182. Liegen gleichzeitig Berufungen in Gerichts- und Verwaltungssachen vor, so haben die letzteren den Vorzug.

Artikel 183. Verfügen die Zollämter zur Durchführung der Bestimmung des Artikel 74 des Zollgesetzes den Verkauf der Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, so haben sie es vorher dem Beteiligten zu eröffnen und eine Frist von zehn Tagen zu gewähren, damit er sein Einverständnis erklären oder die Waren gegen Sicherheitsleistung zurücknehmen kann.

Ist diese Frist verstrichen und der Beteiligte nach dreimaliger Aufforderung nicht erschienen, um die unmittelbare Zurücknahme der Ware zu bewirken, oder hat er sich mit dem Verkauf und dessen Bekanntmachung nicht einverstanden erklärt, so schreitet die Zollbehörde zum Verkaufe der Ware in öffentlicher Versteigerung. Der Erlös aus dem Verkaufe der Ware ist bei der argentinischen Nationalbank auf den Namen des Zollamtsvorstehers oder des mit der Sache betrauten Richters zu hinterlegen.

Kapitel VII.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 184. Die Schiffskapitäne haben die Anordnungen des Artikel 79 des Zollgesetzes einzuhalten, daß sie bei der Einfahrt in den Hafen ein besonderes Manifest vorlegen, worin die Art, Beschaffenheit und Menge der in diesem Artikel bezeichneten Waren besonders ersichtlich zu machen sind.

Artikel 185. Die Zollamtsvorsteher dürfen weder ihre eigenen noch die Entscheidungen abändern, die die in Ausübung ihres Amtes sie vertretenden Beamten treffen, es sei denn, daß es sich um tatsächliche Irrtümer handelt.

Artikel 186. Die Zollamtsvorsteher dürfen die Erlaubnis zur Errichtung der in Artikel 301 der Zollordnung bezeichneten Niederlagen nicht erteilen, es sei denn in Ausnahmefällen unter Vorbehalt des Widerrufs. In diesen Fällen ist die Erteilung der Erlaubnis von der Entscheidung des Finanzministeriums abhängig zu machen, an das unmittelbar berichtet werden muß.

Artikel 187. Die Schiffskapitäne oder die Schiffsagenten können verlangen, daß die Waren-Packstücke (bultos de hacienda), die sie zusammen mit Waren für die Republik an Bord führen, Zeichen und Nummer nicht nur auf dem Deckel, sondern auch auf den Seitenwänden tragen; auf diesen ist auch der Name des Schiffes anzugeben[1]).

Das Fehlen dieser Erfordernisse würde einen ausreichenden Grund dafür bieten, das Ausladen der Kisten oder sonstigen Packstücke zu verbieten.

Artikel 188. Überseeische Waren, die auf Schiffen derselben Herkunft eingeführt und zum Durchgangsverkehr nach den Häfen der Republik oder der angrenzenden Länder angemeldet werden, können in der gewöhnlichen Weise und ohne weitere Erfordernisse umgeladen werden; nur müssen Zeichen, Nummer und Art der Umschließungen, Menge der Packstücke und soweit tunlich auch deren Inhalt angegeben sein.

Artikel 189. In den Fällen, wo die im vorigen Artikel genannten Waren für die angrenzenden Länder bestimmt sind, hat die Umladung platzzugreifen, ohne daß von den Zollämtern die Vorlage des vom Konsul beglaubigten Manifestes gefordert werden könnte.

Artikel 190. Die Vorschrift des Artikel 80 des Zollgesetzes entbindet das Schiff nicht von den Erfordernissen, welche die Zollordnung in bezug auf Ankunft und Abfahrt festsetzt; ebensowenig sind die insoweit in Frage kommenden Waren von den Strafen befreit, die in Fällen der Nichtübereinstimmung mit den Zollbegleitscheinen einzutreten haben.

Artikel 191. Zur Durchführung des Artikel 80 des Zollgesetzes hat der Vorsteher der Zollwache bei Rückgabe der ausgefüllten Begleitscheine an den Schiffskapitän oder dessen Beauftragten darauf zu sehen, daß in den Papieren nicht unbeschriebene Stellen bleiben, die durch Zusätze ausgefüllt werden können.

Artikel 192. Zur weiteren Durchführung des Artikel 80 des Zollgesetzes sind von den Beteiligten die Begleitscheine mit den das Eigentum an den Waren nachweisenden Konnossementen der Abteilung der Zollwache vorzulegen, die mit der Überwachung des Löschens der Ware im Hafen betraut ist, damit diese in monatlich an die Hauptzollwache einzureichenden besonderen Verzeichnissen vermerken kann den Tag der Abfertigung, Namen, Nationalität und Herkunft des Schiffes, die Nummer des Packstücks, die Nummer des Begleitscheins, die Nummer des zugehörigen Konnossements, den Warenempfänger sowie den Inhalt des Begleitscheins in bezug auf die Anzahl der Packstücke. Nach Niederschrift dieser Vermerke wird das Schriftstück abgeschlossen und mit der Bescheinigung des Beteiligten über den Empfang der Waren versehen.

So erledigt und beglaubigt durch den mit der Ablassung der Ware betraut gewesenen Beamten ist die Urkunde durch Vermittlung des Hauptzollamts dem Rechnungsbureau zuzustellen. Vorher wird jedoch in dem Verzeichnis noch der Name des Beamten, der den Begleitschein erledigt hat, und der des Warenempfängers sowie der Tag der Einreichung des Schriftstücks an das Rechnungsbureau ersichtlich gemacht.

Artikel 193. Für jede Warensendung (consignación) ist ein Begleitschein zu nehmen.

Sollte es vorkommen, daß in einem und demselben Begleitpapiere verschiedene Warensendungen aufgeführt sind, so hat der Zollaufsichtsbeamte zu verlangen, daß der Zollbehörde für jede dieser Warensendungen ein besonderer Abfertigungserlaubnisschein vorgelegt wird.

---

[1]) Der argentinische Handelsminister hat unterm 9. August 1906 eine Erklärung abgegeben, wonach die Bestimmung in der Praxis von der Zollbehörde in der Weise ausgelegt wird, daß es genüge, nur eine Kistenwand mit Zeichen und Nummer sowie mit dem Namen des Schiffes zu versehen (Boletin oficial vom 11. August 1906).

Artikel 194. Ware des gebundenen Verkehrs (mercaderia de removido), für welche die Krangebühr (impuestos de guinche), das Lagergeld oder irgendeine andere Abgabe noch nicht gezahlt ist, hat der Zollaufsichtsbeamte erst dann abzulassen, wenn er sich vorher vergewissert hat, daß die Abgabe bei der Kasse des in Frage kommenden Zollamts entrichtet worden ist.

Artikel 195. Bedürfen die Zollämter zur Durchführung ihres Vorhabens eines wissenschaftlichen Gutachtens, so haben sie dieses Gutachten bei den technischen Staatsanstalten einzuholen.

Artikel 196. In Fällen, wo Schiffe mit für den Hafen der Hauptstadt bestimmten Waren einlaufen, dort aber wegen ihres Tiefganges (calado) oder aus anderen besonderen Gründen nicht anlegen können, vielmehr im Hafen von La Plata Anker werfen müssen, kann die Umladung nach Wahl des Agenten entweder fluß- oder landwärts erfolgen.

Artikel 197. Die Beförderung der Waren auf dem Flußweg, worauf sich der vorige Artikel bezieht, kann unter den gleichen Bedingungen wie die Beförderung zu Lande erfolgen; die Ladung wird vom größeren Schiffe auf das kleinere Fahrzeug umgeladen, wie in den Waggon der Eisenbahn, um in die amtlichen Niederlagen gebracht zu werden, wo das Manifest, das bereits während des Löschens und der Umladung geprüft worden ist, verglichen wird.

Artikel 198. Die Zollverwaltung der Hauptstadt schlägt dem Finanzministerium zur Genehmigung vor, in welcher Form und in welcher Zahl die Küstenfahrzeuge diesen Dienst überwachen können.

Artikel 199. Die Schiffe, welche den Flußweg wählen, haben die Umladung in der durch die Zollordnung vorgeschriebenen Weise zu bewirken; die Schiffe, die den Landweg vorziehen, müssen sich folgenden Bedingungen unterwerfen:

1. Beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen von La Plata hat der mit der Besichtigung betraute Beamte der Zollwache dieses Zollamts die Einfahrt wie üblich in die Wege zu leiten, indem er an Bord des Schiffes einen Aufsichtsposten zurückläßt, der das Schiff bis zur endgültigen Verankerung zu überwachen hat.

   Dieser Aufsichtsposten hat das Manifest gemäß den Vorschriften des Artikel 837 der Zollordnung in doppelter Ausfertigung einzufordern und eine Ausfertigung der in Frage kommenden Zollwache zu übergeben; erst dann ist das Schiff befugt, mit dem Löschen der Waren zu beginnen. Die andere Ausfertigung ist unmittelbar der Zollwache der Hauptstadt zur Besorgung des weiter Erforderlichen zuzustellen.
2. Ist das Schiff nicht privilegiert, so hat es das Löschen der Waren in der durch Artikel 73 der Zollordnung vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.
3. Der Beamte der Zollwache von La Plata hat dem Zollamtsvorsteher von dem Einlaufen solcher Schiffe, die den Hafen aufsuchen, um die in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehene Umladung auszuführen, unverzüglich zu benachrichtigen. Vom Vorsteher der nämlichen Zollwache sind die Beamten zu bestimmen, unter deren Aufsicht das Umladen aus dem Schiffe unmittelbar in die Eisenbahnwagen oder bei Wagenmangel vorläufig in die benachbarten Lagerhäuser erfolgen soll.
4. Das Löschen der für das Zollamt der Hauptstadt bestimmten Güter kann im Hafen von La Plata unmittelbar an allen Werktagen zu den von den Zollämtern festgesetzten Stunden vorgenommen werden.
5. Jeder Eisenbahnzug, der Durchgangsgüter nach dem hauptstädtischen Zollamt befördert, muß durch Beamte der nämlichen Zollwache begleitet werden.

   Diese Züge dürfen an keiner Haltestelle zwischen dem Hafen von La Plata und dem in nächster Nähe des Hafens der Hauptstadt hierzu besonders bestimmten Lagerhaus anhalten.
6. Nach dem Eintreffen in dem im Hafen der Hauptstadt bestimmten Orte hat der Zug alsdann unter der Aufsicht und Überwachung der Beamten der Zollwache so lange zu verbleiben, bis die öffentlichen Zollniederlagen geöffnet werden. Nach Öffnung der Niederlagen muß die Hafenbehörde den Zug übernehmen, vorher aber sich noch vom Zustand der Wagenverschlüsse und von den sonstigen Einzelheiten überzeugen, um festzustellen, daß die Ladung seit ihrem Abgang von La Plata unberührt geblieben ist. Ist alles ordnungsmäßig befunden worden, so kann mit der Ausladung begonnen werden; doch ist sie tunlichst zu beschleunigen.
7. Das hauptstädtische Zollamt hat im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung die Lagerhäuser zu bestimmen, wohin die Waren aus den Zügen zu verbringen sind, und sonstige Einzelheiten festzusetzen, welche die beste und leichteste Durchführung der durch diese Verordnung gebotenen Maßnahmen verbürgen.
8. Als Beförderungsmittel der Durchgangsgüter wird auf dem Wege zwischen dem Hafen in La Plata und dem Zollamt der Hauptstadt zurzeit nur die Südbahn zugelassen.
9. Die Beförderung leicht entzündlicher Stoffe in den Zügen, die noch andere Waren befördern, ist unter den in Artikel 948 der Zollordnung angedrohten Strafen verboten.

   Die Stoffe sind in hierzu besonders eingerichteten Eisenbahnwagen und unter durch ihre Natur gebotenen besonderen Vorsichtsmaßregeln zu befördern.
10. Usw.
11. Das hauptstädtische Zollamt ist mit der Durchführung und Überwachung der Vorschriften dieses Artikels betraut, soweit seine Mitwirkung hierbei überhaupt in Frage kommt.
12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden, sofern sie unter die Vorschriften der Zollordnung fallen, nach Maßgabe dieser bestraft.

Artikel 200. Die Verrichtungen, auf die sich der Artikel 30 des Zollgesetzes bezieht, werden mit den Förmlichkeiten der Vorschrift über den Landdurchgangsverkehr vom 18. Juli 1912 und gemäß ihren geltenden Ergänzungsbestimmungen erlaubt, wenn die Ware vom Beginn an (originariamente) als Durchgangsgut für die angegebenen Punkte eintrifft.

Artikel 201. Die zu dieser Art von Handlungen befugten Zollämter erlauben die Wiederverladung zur Landbeförderung der nach Bolivien und Chile bestimmten Waren. Dazu ist die Abschrift der Faktura und die betreffende Erlaubnis zum Wiederverladen auf Papier nach dem geltenden Stempelgesetz vorzulegen. Bei dem Verfahren ist die Vorschrift über den Durchgangsverkehr maßgebend.

Artikel 202. Alle geltenden Vorschriften und Entscheidungen des Finanzministeriums sind, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, aufgehoben.

Artikel 203. Usw. (Schlußformel.)

Ursprungs- und Markenbezeichnung von Waren. Gesetz Nr. 11275 vom 10. November 1923 (Boletin oficial vom 7. Dezember 1923 S. 157).

Artikel 1. Alle im Lande hergestellten Erzeugnisse oder Waren müssen auf der Verpackung, Umhüllung oder auf den Gegenständen selbst an sichtbarer Stelle die Bezeichnung „Industria Argentina" tragen.

Artikel 2. Die Verkäufer argentinischer Erzeugnisse dürfen die auf Grund vorstehenden Artikels angebrachte Bezeichnung nicht entfernen und haben in ihren Ankündigungen und Prospekten die Herkunft der Erzeugnisse anzugeben.

Artikel 3. Die Einfuhrhändler oder Verkäufer ausländischer Erzeugnisse müssen auf deren Verpackungen, Umhüllungen oder auf den Gegenständen selbst den Namen des Ursprungslandes an sichtbarer Stelle aufdrucken oder stehen lassen, wenn er bereits aufgedruckt ist.

Artikel 4. Alle im Lande bestehenden Fabriken oder Erzeugungsstätten haben die auf Verpackungen, Etiketten oder auf die Gegenstände selbst gesetzten Aufschriften in der Landessprache abzufassen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, Übersetzungen in irgendeiner anderen Sprache daneben erscheinen zu lassen.

Artikel 5. Die Marken argentinischer Fabriken, die in Zukunft eingetragen oder erneuert werden, dürfen, selbst wenn sie aus einem Phantasienamen bestehen, nur Wörter toter Sprachen oder der Landessprache aufweisen, es sei denn, daß es sich um Namen von Personen handelt.

Artikel 6. Die Hersteller oder die Verkäufer argentinischer oder ausländischer Erzeugnisse müssen in jedem Falle auf den Etiketten der Verpackungen die Beschaffenheit der Erzeugnisse, ihre Reinheit oder Mischung sowie das Reingewicht und -maß des Inhalts angeben.

Artikel 7. Bei Wein und Likören wird die Reinheit bereits durch das Steuerband von selbst nachgewiesen, auf dem die chemische Analyse und der Weingeistgehalt verzeichnet stehen. Bei einheimischen Weinen, die mit ausländischen verschnitten sind, müssen das Verhältnis des ausländischen Verschnitts und die verwandten Sorten auf der Flasche verzeichnet werden.

Artikel 8. Verstöße gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Papierpesos bestraft.

Artikel 9. Die Regierung wird Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, das ein Jahr nach seiner Verkündigung in Kraft tritt, erlassen.

Artikel 10. Usw. (Schlußformel.)

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 5 des vorstehenden Gesetzes Nr. 11275.

Dekret vom 30. November 1923.

Artikel 1. Bei der Anwendung des Artikel 5 des Gesetzes Nr. 11275 über Markenbezeichnung ist zu berücksichtigen, daß die Landessprache und toten Sprachen nur bei den Marken zu verwenden sind, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen werden.

Artikel 2. Diese Sprachen sind auch bei der Erneuerung von bereits eingetragenen Marken erst von dem Tage ab zu verwenden, an dem das Gesetz Nr. 11275 in Kraft tritt.

Artikel 3. Usw. (Schlußformel.)

Belgien.

Gebühren für Zollformalitäten. (Le Bulletin Douanier Nr. 145 vom 7. März 1924 S. 55.)

Die Gebühr für die Erledigung der Zollformalitäten und die Zustellgebühr für Postpakete aus dem Ausland, die bisher 1,50 Franken betrug, ist vom 15. Februar 1924 ab auf 1,75 Franken erhöht worden.

Bolivien.

Ausfuhrzoll für Silber. Gesetz vom 12. Januar 1924 [Im Auszug] (La República vom 15. Januar 1924).

In Abänderung des Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1920[1]) sind folgende Bestimmungen wegen des Ausfuhrzolls für Silber getroffen worden:

a) Der Ausfuhrzoll beträgt 40 Centavos für jedes kg Feinsilber, gleichviel in welcher mineralischen oder chemischen Gestalt, wenn der in London notierte Preis für Standardsilber 20 d für die Troyunze nicht übersteigt.

b) Bei einer Notierung von mehr als 20 d wird der Zoll um je 5 Centavos für das kg und jeden Penny bis zu 30 d erhöht.

c) Bei einer Notierung von mehr als 30 d werden dem nach Vorstehendem errechneten Satze von 0,90 Bolivianos 6 Centavos für jedes kg und jeden Penny mehr bis zu 40 d hinzugefügt.

d) Bei einer Notierung über 40 d werden dem Satze von 1,50 Bolivianos 8 Centavos für jedes kg und jeden Penny mehr bis zu 50 d hinzugefügt.

e) Bei einer Notierung über 50 d werden dem Satze von 2,30 Bolivianos 10 Centavos für jedes kg und für jeden Penny mehr bis zu 60 d hinzugefügt.

f) Bei einer Notierung über 60 d werden dem Satze von 3,30 Bolivianos 2 Centavos für jedes kg und jeden Penny mehr hinzugefügt.

Ausfuhrzoll für Zinnmetalle und -erze. Gesetz vom 16. Januar 1924 [Im Auszug] (La República vom 20. Januar 1924).

Vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes ab wird der Ausfuhrzoll für Zinnmetalle oder -erze, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung, nach Maßgabe des Metallgehalts erhoben. Der Berechnung des Zolles wird entweder die Notierung bei sofortiger Lieferung (al contado) oder die Notierung zugrunde gelegt, die bei Lieferungen nach Frist (al plazo) auf dem Londoner Markte gilt, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Wenn die Notierung für die Tonne Standardzinn 100 £ nicht übersteigt, beträgt der Zoll für 100 kg Zinn in Barren von 100 v H Metallgehalt 3,25 Bolivianos.

b) Wenn die Notierung 100 £ übersteigt, so wird der Grundzoll von 3,25 Bolivianos für jedes Pfund Sterling mehr bis zu 200 £ um je 0,10 Boliviano erhöht.

c) Wenn sich die Notierung zwischen 200 £ und 300 £ bewegt, so wird der nach dem Vorstehenden errechnete Zoll von 13,25 Bolivianos um je 0,15 Boliviano für jedes Pfund Sterling erhöht.

d) Beträgt die Notierung mehr als 300 £, so wird der nach Abs. c errechnete Zoll von 28,25 Bolivianos um je 0,25 Boliviano für jedes Pfund Sterling mehr erhöht.

---

[1]) Nicht mitgeteilt.

e) Zur Feststellung des Zolles auf Zinnerze und Zinnkonzentrate (**barrillas**) wird der Gehalt an reinem Metall ermittelt und alsdann der Zoll prozentual nach dem Tarifsatz für Barrenzinn von 100 v H Metallgehalt errechnet.

Die Ausfuhrhändler müssen in den Zollerklärungen den Gehalt des Metalls oder Erzes angeben, das sie ausführen wollen. Auf Grund dieser Angabe wird dann der Ausfuhrzoll festgestellt. Die endgültige Berechnung des Zolles erfolgt nach Einsichtnahme der Verkaufsrechnungen oder der Untersuchungen, die durchgeführt werden, falls der in der Verkaufsrechnung angegebene Metallgehalt sich nicht mit der vorläufigen Erklärung deckt, in welch letzterem Falle eine Toleranz bis zu drei Punkten gewährt wird.

Die Zollbehörden nehmen eine versiegelte und von den Beteiligten unterzeichnete Probe des zur Ausfuhr gelangenden Erzeugnisses in Verwahrung. Die Probe dient dazu, das Ergebnis der Verkaufsrechnung in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika nachzuprüfen. Die Rechnungen müssen mit dem Visum des zuständigen Konsulats versehen sein. Die erforderlichen Untersuchungen geschehen auf Kosten des Ausfuhrhändlers.

Wenn der Unterschied zwischen dem Gehalt, der in der Erklärung des Ausfuhrhändlers angegeben ist, und dem, der in der Verkaufsrechnung erscheint, größer ist als die vorstehend zugestandene Toleranz, so ist für den Unterschied ein Zoll in doppelter Höhe nach dem Tarif zu zahlen.

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz vom 18. November 1912[1]), soweit es sich auf Zinn bezieht, geändert.

Ausfuhrzoll für Rohgummi. Gesetz vom 21. Januar 1924 (**La República** vom 23. Januar 1924).

Artikel 1. Der Ausfuhrzoll für Rohgummi (**goma elástica**) beträgt bei einem Preise von

v. Werte[2])		v. Werte[2])
10 bis 15 d	2 v H	31 bis 35 d 8 v H
16 „ 20 „	3 „	36 „ 40 „ 9 „
21 „ 25 „	6 „	41 „ 45 „ 10 „
26 „ 30 „	7 „	46 „ 50 „ 12 „

Artikel 2. Für die geringeren Sorten (Sernamby, Mollendo, Caucho) werden nur 30 v H der in Artikel 1 angegebenen Zollsätze erhoben.

Artikel 3. Die Regierung ist ermächtigt, den Ausfuhrzoll entsprechend den Schwankungen auf den europäischen Märkten herabzusetzen.

Artikel 4. Usw.

Bulgarien.

Goldzollaufgeld. Erlaß des Finanzministers vom 28. Februar 1924, Nr. 3623 (**Derzaven Vestnik** Nr. 276 vom 10. März 1924).

Der Kurs, zu dem die in Gold zu erhebenden Zölle, Verbrauchssteuern und anderen Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, bleibt bis zum 30. Juni 1924 einschließlich in der bisherigen Höhe[3]) von 1400 v H bestehen, d. h. für je einen Goldlewa sind 15 Lewa in Banknoten zu erheben.

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 169.

[2]) Zugrunde gelegt ist die Londoner Notierung für ein englisches Pfund.

[3]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 200.

Columbien.

Angabe der Stückzahl für gewisse Waren in den Konsulatsfakturen. Auf Grund einer Verfügung der Columbischen Regierung, die von dem „Departamento de Contraloria-Sección g-305“ unter dem 17. Dezember 1924 an die Zollamtsdirektoren der Republik weitergegeben wurde, ist in Zukunft in den Konsulatsfakturen bei den folgenden Artikeln die Stückzahl anzugeben:

Lebende Tiere; Pflüge; Schnellkocher; Pumpen; Karrussels; Kinematographische Apparate, **Laternas magicas**, Projektionsapparate usw.; Dynamos, Transformatoren, Widerstandsapparate usw.; Maschinen: Landwirtschaftliche, für Baumwolle, Kaffee, Weizen usw., für Spinnerei und Weberei, Nähmaschinen und Maschinen für Großindustrie; Motoren: Für tierischen, Dampf-, elektrischen, Gasolin-, Spiritusantrieb, Windmotoren usw.; Mähmaschinen, Sämaschinen, Maschinen zum Streuen von Kunstdünger usw.; Webstühle, Kraftwagen, Wagen, Kutschen, Lokomotiven, Traktoren usw.; Musikinstrumente aller Art.

Die Konsulate sind angewiesen, Fakturen, welche obigen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzuweisen, da die geforderten Angaben der Anzahl für die Statistik benötigt werden.

Stempelmarken für die Konsulatsfakturen und Manifeste. Zirkular Nr. 310 des Finanzministers vom 5. Februar 1924.

Auf jedes Blatt der Konsulatsfaktura und des Manifestes ist eine Stempelmarke von 50 Centavos zu kleben. Die Stempelmarken werden im Konsulat geklebt und berechnet.

Finnland.

Zolltarifänderung. Staatsratsbeschluß vom 10. April 1924 (**Finlands Författningssamling** 1924 Nr. 101 S. 287).

Unter Änderung des Staatsratsbeschlusses vom 23. Dezember 1923, betreffend Erhöhung der Zölle für besondere Waren, die während des Jahres 1924 nach Finnland eingeführt werden[1]), wird hiermit auf Vorstellung des Finanzministeriums verordnet, daß der Zoll hiernach zu entrichten ist:

für Kardenzylinder (**kardkannor**), die zu Zolltarif-Nr. 430 gehören, mit 10 Mark für 1 kg, und

für elektrisches Material, das zu Zolltarif-Nr. 779 gehört, mit 4 Mark für 1 kg, außer für Isolatoren, bei einem Stückreingewichte von mindestens 4 kg, für die der Zoll auch fernerhin 2 Mark 50 Penni für 1 kg beträgt.

Frankreich.

Syrien und Libanongebiet: Zollerhöhung, insbesondere für Einfuhrwaren aus Ländern, die nicht dem Völkerbund angehören. (Le Reveil [Beirut] vom 30. April 1924.)

In Artikel XI des vom Völkerbundsrat genehmigten und am 29. September 1923 in Kraft getretenen Mandats für Syrien und den Libanon hat sich der Mandatar Frankreich zu einer gleichmäßigen Behandlung der Ein- und Ausfuhr nur gegenüber denjenigen Ländern verpflichtet, die Mitglied des Völkerbundes sind. Diese Bestimmung hat das französische Oberkommissariat in Beirut veranlaßt, Waren aus

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 204.

Ländern, die nicht dem Völkerbund angehören, bei der Einfuhr in Syrien und in Libanon mit einem höheren Zolle zu belasten.

Die diesbezüglich erlassene Verordnung Nr. 2542/1 vom 3. April 1924 lautet: —

Der Oberkommissar der Französischen Republik für Syrien und das Libanongebiet bestimmt auf Grund der Verordnungen des Präsidenten der Französischen Republik vom 23. November 1920 und 19. April 1923, der im Jahre 1861 zwischen der Türkei einerseits und verschiedenen europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika anderseits geschlossenen Handelsverträge, der türkischen Zollreglements vom 17. April 1863, 1. April 1909 und 31. Dezember 1910, der Verordnungen Nr. 467 vom 19. November 1920, Nr. 743 vom 26. Februar 1921, Nr. 970 vom 28. Juli 1921 und Nr. 1671 vom 18. November 1922 über die Einrichtung und Regelung der amtlichen Zolluntersuchung in Syrien und dem Libanongebiet, der Verordnungen Nr. 1079 vom 22. Oktober 1921[1]), Nr. 1424 vom 27. Januar 1922, Nr. 1579 vom 11. September 1922, Nr. 1658 vom 4. November 1922[2]), Nr. 1922 vom 6. April 1923 und Nr. 2320 vom 7. Dezember 1923[3]) über die Regelung des in Syrien und im Libanongebiet geltenden Verfahrens der Rückerstattung der Zölle bei der Wiederausfuhr, nach dem Berichte des Generalinspektors des Zollwesens, nach Befragung des Ausschusses für Wirtschaftsstudien, auf Vorschlag des Generalsekretärs: —

Artikel 1. Vom 20. April 1924 ab werden die nach dem Werte zu erhebenden Einfuhrzölle von 11 v H auf 15 v H erhöht[2]) mit Ausnahme der folgenden Waren, bei denen der Zoll von 11 v H aufrecht erhalten bleibt: —

Lebende Tiere Getreide und daraus bereitetes Mehl Reis und daraus bereitetes Mehl Kartoffeln Kaffee Zucker Fleisch- und Fischkonserven Butter Käse Milch Mineralwasser Holz- und Baumaterialien	11 v H

Seidenraupeneier, Baumwollsamen und Textilrohstoffe sind von Einfuhrzöllen befreit.

Artikel 2. Abweichend von den Bestimmungen des Artikel 1 werden Waren, die aus der Türkei stammen, vorläufig dem in den Vertragsentwurf vom 22. September 1922 aufgenommenen Sondertarif unterworfen, der als Anhang zu dieser Verordnung beigefügt wird.

Artikel 3. Die Waren, die sich auf dem Transport befinden, und diejenigen, die aus dem Ursprungsland vor dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung abgesandt sind, genießen die Vorzugsbehandlung des alten Tarifs von 11 v H[2]).

Das Datum der Absendung wird durch die Konnossemente oder alle anderen mit dem Sichtvermerk des französischen Konsuls im Ursprungsland versehenen Schriftstücke beglaubigt.

Artikel 4. Um bei der Wiederausfuhr den Vorteil der Rückerstattung der Zölle auf der Grundlage von 15 v H zu erlangen, sind die Exporteure verpflichtet, innerhalb eines Jahres die Zollquittungen vorzuliegen, welche die Anwendung des Zolles von 15 v H zur Zeit der ersten Einfuhr der wiederauszuführenden Erzeugnisse beweisen.

Artikel 5. Am 20. April 1924 wird ein Höchstzoll von 30 v H des Wertes eingeführt, der auf alle Einfuhrwaren anzuwenden ist mit Ausnahme derjenigen, die aus Ländern, die zum Völkerbund gehören, den Vereinigten Staaten und der Türkei stammen. Einfuhrwaren aus den letztgenannten Ländern bleiben einem Zolle von 15 v H des Wertes unterworfen.

Artikel 6. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen wird der Höchstzoll von 30 v H auf 15 v H des Wertes bei folgenden Waren ermäßigt: —

Lebende Tiere Getreide Reis Mehl aus Getreide Kartoffeln Butter Baumaterialien Gesägtes Holz Brennmaterialien Ungebrannter Kalk Zement Backsteine, Ziegel und Schiefer Fensterglas Gewöhnliche Platten Kunstdünger Erdöl Landwirtschaftliche Maschinen	15 v H

Artikel 7. Für die Waren, die aus den an Deutschland angrenzenden Ländern stammen, ist der Ursprungsnachweis zu erbringen, und es sind die mit dem Sichtvermerk des französischen Konsuls versehenen Originalfakturen vorzulegen. In Ermangelung dieses Nachweises sind die Höchstzölle bei diesen Waren zur Anwendung zu bringen.

Dieselben Schriftstücke und Beweisurkunden sind bezüglich aller ausländischen Waren zu fordern, die über die Landgrenzen eingeführt werden, sofern diese Waren offenbar nicht aus Ländern stammen, die an Syrien angrenzen.

Artikel 8. Der von dem erhobenen Zolle bei der Wiederausfuhr zurückzuerstattende Betrag darf bei den Waren, die dem allgemeinen Einfuhrzoll unterworfen sind, niemals 15 v H vom Werte überschreiten.

Um den Betrag von 15 v H zurückzuerhalten, müssen die Exporteure die in Artikel 4 dieser Verordnung erwähnten Beweisurkunden vorlegen.

Artikel 9. Die Zollbefreiungen, die aus irgendeinem Grunde gewissen Einfuhrwaren in Gemäßheit der türkischen Zollgesetzgebung oder durch die Verordnungen des Oberkommissariats der Französischen Republik für Syrien und das Libanongebiet zugestanden worden sind, werden nur hinsichtlich derjenigen Waren aufrecht erhalten, die aus den Völkerbundstaaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Türkei stammen.

Artikel 10. Der Generalsekretär und der Generalinspektor des Zollwesens werden mit der Ausführung dieser Verordnung in ihrem Amtsbereich beauftragt.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 730.
[2]) Ebenda 1921 S. 781.

Großbritannien.

Britische Kolonien, Besitzungen, Schutz- und Mandatgebiete: Reichs-Wirtschaftskonferenz von 1923.

(The Board of Trade Journal Nr. 1407 vom 15. November 1923 S. 519.)

Hauptinhalt von Beschlüssen.

Der vollständige Bericht der Verhandlungen der Reichs-Wirtschaftskonferenz wird so schnell wie durchführbar dem Parlament vorgelegt werden und wird eine Aufzeichnung der Diskussionen einschließen — teils in der Form von **verbatim**-Auszügen aus den Reden und teils in der Form von gedrängten Darstellungen — zusammen mit Abschriften von Urkunden — solche wie Memoranden und Berichte von Ausschüssen der Konferenz —, die von hinreichender Bedeutung oder allgemeinem öffentlichen Interesse sind, um ihre Veröffentlichung zu rechtfertigen. Die Konferenz hat es für wünschenswert erachtet, inzwischen die durch sie unter verschiedenen Überschriften ihrer Aufzeichnungen angenommenen Entschließungen bekanntzugeben.

Überseeische Niederlassung innerhalb des Reiches.

Usw.

Mitwirkung bei der finanziellen Unterstützung zur Reichsentwicklung.

Usw.

Reichs-Vorzugsbehandlung.

(1) Tarif-Vorzugsbehandlung.

Es wurde beschlossen, die folgende Resolution anzunehmen: —

Diese Reichs-Wirtschaftskonferenz wünscht, da sie der Auffassung ist, daß besonders unter den gegenwärtigen Umständen alle möglichen Mittel ergriffen werden sollten, um die Hilfsquellen des Reiches zu erschließen und den Handel zwischen den Reichsländern zu entfalten, die durch die Reichs-Kriegskonferenz von 1917 genehmigte Resolution, betreffend die Reichs-Vorzugsbehandlung, erneut zu bestätigen.

Weiter hat, was die Reichs-Vorzugsbehandlung nach dem Zolltarif des Vereinigten Königreichs für Reichswaren anbetrifft, Sr. Majestät Regierung angekündigt, daß sie beabsichtigt, dem Parlament die folgenden Vorschläge zu unterbreiten: —

Getrocknete Früchte.

Gegenwärtig sind *getrocknete Feigen, Trauben und Pflaumen* (einschl. Aprikosen) bei der Einfuhr aus fremden Ländern zum Satze von 10 s 6 d für 1 Zentner zollpflichtig und genießen, wenn Reichs-Ursprunges, einen Vorzug von 1/6, d. h. von 1 s 9 d für 1 Zentner.

Es wird vorgeschlagen, diese Waren für den Fall des Reichs-Ursprunges vom Zolle freizulassen, so daß Reichs-Trauben, -Feigen und -Pflaumen einen Vorzug von 10 s 6 d für 1 Zentner genießen.

Korinthen.

Gegenwärtig sind getrocknete Korinthen zum Satze von 2 s für 1 Zentner zollpflichtig und genießen einen Vorzug von 1/6, was bei dem bestehenden Zoll nur 4 d ausmacht.

Sr. Majestät Regierung ist bereit, Reichskorinthen zollfreie Zulassung anzubieten und in eine Erwägung dahin einzutreten, welche Zollerhöhung für fremde Korinthen notwendig sein mag, um den Vorzug wirksam zu gestalten, wobei solche Erhöhung zu einem späteren noch zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft tritt.

Andere getrocknete Früchte.

Gegenwärtig besteht keinerlei Zoll für irgendwelche *anderen getrockneten Früchte*, doch während fortgefahren wird, solche getrockneten Reichsfrüchte zollfrei einzulassen, würde Sr. Majestät Regierung vorschlagen, einen Zoll von 10 s 6 d für 1 Zentner für solche fremden getrockneten Früchte (d. h. Äpfel, Birnen und Pfirsiche) festzusetzen, wie die Dominionvertreter es für ihren Handel von Interesse erachten mögen.

Andere haltbar gemachte Früchte.

Haltbar gemachte Früchte, andere als die obengenannten, sind nicht zollpflichtig, ausgenommen mit Bezug auf etwaigen Zuckergehalt. Es wird vorgeschlagen, als Zuschlag zu irgendwelchem solchen Zoll für den Zuckergehalt durchgehends einen Zoll von 5 s für 1 Zentner auf die wesentlichen Arten von haltbar gemachten Früchten, die gegenwärtig nicht zollpflichtig sind, festzusetzen, ausgenommen Fruchtfleisch zur Jambereitung, das zollfrei bleiben wird. Alle derartigen Früchte werden aus dem Reiche frei eingelassen werden.

Zucker.

Gegenwärtig ist Zucker nach einem von der Polarisation des Zuckers abhängenden Maßstab mit einem Grundsatz von 25 s 8 d für 1 Zentner für voll raffinierten Zucker zollpflichtig.

Reichszucker genießt einen Vorzug von 1/6 oder 4 s 3 1/2 d für 1 Zentner, was nahezu 1/2 Penny auf 1 Pfund für raffinierten Zucker ausmacht.

Es ist nicht möglich, gegenwärtig eine Erhöhung dieses Vorzugs anzubieten, aber Sr. Majestät Regierung ist bereit, zu gewährleisten, daß wenn der Zoll ermäßigt wird, der Vorzug für einen Zeitabschnitt von 10 Jahren damit nicht fallen, sondern auf seinem gegenwärtigen Satze von nahezu 1/2 d für 1 Pfund, wenigstens so lange erhalten werden soll, wie der Zoll für fremden Zucker nicht unter jene Höhe fällt.

Tabak.

Gegenwärtig wechselt der Zoll für Tabak je nach der Art, wobei er natürlich für Zigarren höher ist als für unverarbeiteten Tabak. Für den letzteren ist der Satz ungefähr 8 s 2 d für 1 Pfund, auf den das Reich einen Vorzug von 1/6 oder d. h. für Rohtabak von 1 s 4 d genießt.

Sr. Majestät Regierung würde bereit sein, den mit Bezug auf Zucker vorgeschlagenen Satz anzunehmen, d. h. den bestehenden Vorzug für eine Zeit von Jahren festzuhalten, oder sie ist anderseits bereit, den Vorzug auf 1/4, d. h. auf ungefähr 2 s der gegenwärtigen Sätze für unverarbeiteten Tabak zu erhöhen, wobei der Betrag des Vorzugssatzes natürlich wie die Grundsätze wechseln.

Als Ergebnis einer Besprechung mit den beteiligten Überseevertretern ist beschlossen worden, die zweite Möglichkeit anzunehmen, d. h. den Vorzug von 1/6 auf 1/4 zu erhöhen.

Wein.

Die Vorschläge sind: —

1. den bestehenden Vorzug von 2 s für 1 Gallon bei dem Zoll von 6 s für 1 Gallon für Weine von einer Stärke über 30° und nicht über 42° zu verdoppeln. Der Zollsatz für solche aus dem Reiche kommenden Weine würde damit 2 s für 1 Gallon werden,
2. den Vorzug auf den Zuschlag von 12 s 6 d für 1 Gallon bei Schaumwein von 30 auf 50 v H zu erhöhen.

Frische Äpfel.

Es wird vorgeschlagen, für frische Äpfel fremdländischen Ursprunges einen Zoll von 5 s für 1 Zentner zu erheben und frische Äpfel vom Reiche aus wie zur Zeit zollfrei einzulassen.

Büchsenlachs und Büchsenhummer; Krebse; Krabben.

Es wird vorgeschlagen, daß für fremdländischen Büchsenlachs und Büchsenhummer, Krebse und Krabben ein Zoll von 10 s für 1 Zentner festgesetzt werden soll und daß diese Waren vom Reiche aus zollfrei eingelassen werden sollen.

Honig.

Es wird vorgeschlagen, daß für fremden Honig ein Zoll von 10 s für 1 Zentner festgesetzt und daß Honig von Reichsursprung nach wie vor zollfrei eingelassen werden soll.

Zitronen-, Limonen- und andere Fruchtsäfte.

Der Vorschlag Sr. Majestät Regierung ist der, daß für fremdländische Zitronen- und Limonensäfte ein Zoll zum Satze von 6 d für 1 Gallon festgesetzt werden soll, und Sr. Majestät Regierung würde eine Liste von weiteren Fruchtsäften in Betracht ziehen, welche die Dominions als für ihren Handel von Interesse betrachteten. Der gleiche Zoll würde auf Fruchtsirupe fallen und würde ausgeschlossen sein von dem Zoll für den Zuckergehalt solcher Sirupe. Fruchtsäfte aus dem Reiche werden nach wie vor zollfrei eingelassen werden.

(2) Reichs-Vorzugsbehandlung in öffentlichen Verträgen.

Es wurde beschlossen, die folgende Entschließung anzunehmen: —

(1) daß diese Reichs-Wirtschaftskonferenz erneut den Grundsatz bestätigt, daß in allen Regierungsverträgen Waren, die innerhalb des Reiches hergestellt, und Stoffe, die innerhalb des Reiches erzeugt sind, ausgenommen, wo vor dieser Konferenz eingegangene Verpflichtung solch einen Verlauf ausschließen oder besondere Umstände dies nicht wünschenswert oder unnötig machen, eine wirksame Vorzugsbehandlung erfahren.

(2) daß, so weit wie tunlich, Anstrengungen unternommen werden, zu verbürgen, daß die in Ausführung von Verträgen benutzten Stoffe solche der Reichserzeugung sind.

(3) daß Staats-, Provinz- und Lokal-Regierungsbehörden angehalten werden sollten, von den vorstehenden Entschließungen Kenntnis zu nehmen.

Weitere Schritte für die Hebung des gegenseitigen Handels.

(A) — Reichsmitwirkung mit Bezug auf Handelsnachrichten.

Es wurde beschlossen, die folgenden Entschließungen anzunehmen: —

(I) Handelsdiplomatische und -Konsulatsdienste.

Usw.

(II) Muster von Handlungsreisenden.

Diese Reichs-Wirtschaftskonferenz schlägt vor, daß zollpflichtige Artikel, die in irgendeinen Teil des britischen Reiches als Muster oder Proben durch Handlungsreisende eingeführt werden, die in irgendeinem anderen Teile des Britischen Reiches ansässige Hersteller oder Händler vertreten, zeitweilig zollfrei eingelassen werden sollten, vorausgesetzt, daß solche Personen die Gesetze und Vorschriften wie auch die zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Verbringung der Waren auf eine Niederlage oder der Zahlung der vorgeschriebenen Zollgefälle, sofern die Waren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist wiederausgeführt oder auf eine Niederlage verbracht sind, vorgeschriebenen Zollförmlichkeiten erfüllen. Die vorstehende Vergünstigung sollte sich jedoch nicht auf Artikel ausdehnen, die auf Grund ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster betrachtet werden können, oder die auf Grund ihrer Art bei der Wiederausfuhr nicht als nämlich erkannt werden könnten.

Die auf solchen Mustern seitens der Zollbehörden irgendeines Teiles des Reiches zur Zeit der Ausfuhr angebrachten Marken, Stempel oder Siegel und der amtlich beglaubigte Musterpaß (List), der eine volle Beschreibung der Muster, einschließlich einer Zusammenstellung ihres Wertes im Falle von wertzollpflichtigen Waren, enthält, sollten von den Zollbeamten irgendeines anderen Teiles des Reiches angenommen werden, wenn ihr Charakter sie als Muster bestätigt und sie von der Beschau ausnimmt, ausgenommen soweit es nötig sein mag, festzustellen, daß die vorgelegten Muster jene in dem Musterpaß aufgeführten sind.

Die Zollbehörden jenes Teiles des Reiches, in welche die Muster gebracht sind, können indes in besonderen Fällen, wenn sie diese Vorsicht für nötig halten, auf solchen Mustern oder Pässen eine Ergänzungskennzeichnung anbringen.

In Fällen, wo die Vorschriften die einstweilige Zahlung der Zölle oder Niederlagegebühren für solche Muster bei der Einfuhr fordern, sollte eine Quittung über solche Zahlung erteilt, und die Zollgefälle oder Niederlagegebühren sollten bei jedem Zollamt, bei dem die Waren mit dem Zwecke der Wiederausfuhr vorgeführt werden mögen, zurückerstattet werden.

(III) Handelskataloge.

Diese Reichs-Wirtschaftskonferenz schlägt vor, daß, wo eine freie Einlassung von Katalogen und Preislisten nicht vorgeschrieben ist, mit der Post oder mit Sendungen von Waren aus irgendeinem Teile des Britischen Reiches an Geschäftsfirmen in irgendeinem Teile des Britischen Reiches versandte einzelne Abdrücke von Handelskatalogen und Preislisten von Firmen, die einen festen Geschäftssitz innerhalb des Reiches haben, zollfrei eingelassen werden sollten, vorausgesetzt, daß sie die Handelskataloge oder Preislisten von Firmen oder Personen sind, die in dem Gebiet, in das sie gesandt werden, keinen festen Geschäftssitz haben.

(B) — Statistiken.

Usw.

(C) — Reichsverkehr.

(I) Schiffahrt.

Usw.

(II) Luftschiffahrt.

Usw.

(III) Kabel und drahtlose.

Usw.

(D) — Wechselseitige Durchführung von Urteilen, einschl. Schiedsgerichtsentscheidungen.

Usw.

(E) — Reichsmitwirkung mit Bezug auf Patente, Muster und Handelsmarken.

Usw.

(F) — Wirtschaftliche Abwehr.

Usw.

(G) — Zollförmlichkeiten.

(I) Bewertung von Waren für Zollzwecke.

Es wurde beschlossen, die folgenden Resolutionen anzunehmen: —

Vordruck A.

Da von Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union und Neufundland wie auch von einer Anzahl von Kolonien ein gemeinsamer Vordruck von Rechnung und Bescheinigung für den Gebrauch

durch Exporteure angenommen worden ist, so empfiehlt die Konferenz im allgemeinen Interesse des Zwischenreichshandels ernstlich, daß die unverzügliche Annahme eines gleichlautenden Vordrucks von allen Regierungen innerhalb des gesamten Reiches wohlwollend ins Auge gefaßt werden möge, die Zölle nach einem Verfahren erheben, das demjenigen in den obenerwähnten Teilen des Reiches in Kraft befindlichen gleicht.

Die Konferenz weiß, daß in Australien und Neuseeland bereits eine Gesetzgebung dahin ergangen ist, den Vorschlägen der Reichszollkonferenz[1]) Wirksamkeit zu verleihen, und die Reichs-Wirtschaftskonferenz wagt auf den Erlaß einer gleichen Gesetzgebung in jedem Falle, in dem eine solche sich als notwendig erweisen mag, zu drängen.

Vordruck B.

Die Konferenz hat einen Vordruck von Rechnung und Bescheinigung vorliegen gehabt, der als für den Gebrauch in jenen Teilen des Reiches, die Zölle nach dem Rechnungswert von Waren, die aus anderen Teilen des Reiches eingeführt werden, erheben und für diesen Zweck eine von dem Exporteur der Waren beglaubigte Aufstellung fordern, passend hergerichtet worden ist. Die Konferenz empfiehlt ernstlich im Interesse des Zwischenreichshandels die unverzügliche Annahme des dieser Resolution angefügten Vordrucks[2]) durch alle Teile des Reiches, die Zölle nach dem fraglichen Verfahren erheben.

Bescheinigung mit Bezug auf Postpakete.

Die Aufmerksamkeit der Konferenz ist auf den für den Gebrauch der Festsetzung des Ursprunges von Waren, die im Paketpostverkehr aus dem Vereinigten Königreich versandt werden, durch die Reichs-Zollkonferenz von 1921[1]) hergerichteten kurzen Vordruck der Bescheinigung gelenkt worden.

Sie weiß, daß dieser Vordruck bereits von einer Anzahl von Dominions und Kolonien angenommen worden ist, und ist der Ansicht, daß im Interesse des Zwischenreichshandels die Annahme eines gleichen Vordrucks für den Fall wünschenswert ist, daß Pakete in einem Teile des Reiches aus einem anderen Teile ankommen.

Die Konferenz empfiehlt daher ernstlich, daß in dem Falle, daß Pakete, deren Inhalt von geringem Wert ist und der nicht Waren für Verkaufszwecke darstellt, im Postpaketverkehre versandt werden der nachstehende Vordruck von allen in Frage kommenden Teilen des Reiches unverzüglich angenommen werden sollte, da er den hinreichenden Nachweis des Ursprungs der Waren in den Fällen liefert, wo die Beibringung solches Nachweises die Waren zur Einfuhr zu einem niederen Zollsatz berechtigt, als sonstwie erreicht würde: —

„The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein, to the extent of at least one-fourth of its present value, is *bona fide* the produce or manufacture of .....
(name of part of British Empire).
Dated at ..... this ..... day of ..... 19....
..... Sender."

(II) Internationale Konferenz über Zoll-Förmlichkeiten.

Es wurde beschlossen, die folgende Resolution anzunehmen: —

daß die Konferenz Kenntnis von dem durch die kürzlich (vom 15. Oktober 1923 bis zum 3. November 1923) stattgefundene League of Nations International Conference on Customs and other Similar Formalities vollendete Werk nehmen sollte und daß die Beschlüsse jener Konferenz den verschiedenen in Frage kommenden Reichsregierungen zwecks geneigter Berücksichtigung empfohlen werden sollten.

(H) — Reichswährung und Wechselkurs.

Usw.

(J) — Mitwirkung bei der technischen Untersuchung und Nachrichtendienst.

Usw.

(K) — Befreiung von Staatsunternehmen.

Usw.

Reichspolitik mit Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Vieh.

Nach Erörterung dieser Frage beschloß die Reichs-Wirtschaftskonferenz, daß Schritte unternommen werden sollten, den Zwischenreichshandel mit Ahnentafel-Vieh innerhalb des Reiches als ein Ganzes auf Grund wechselseitiger Vorschriften zu fördern, immer vorausgesetzt, daß hinreichende Vorsichtsmaßnahmen gegen die Einschleppung von Krankheiten ergriffen werden.

Man kam weiter dahin überein, daß zwischen den Vertretern Sr. Majestät Regierung und der Kanadischen Regierung eine Konferenz veranstaltet werden sollte, um die Frage der verwaltungsseitigen Auslegung der Bestimmungen des „Importation of Animals Act, 1922" zu erörtern.

Reichspolitik mit Bezug auf Forstwirtschaft.

Usw.

Arbeiter-Schadenersatz.

Usw.

Reichs-Wirtschaftsausschuß.

Usw.

Das Nachstehende ist der vorstehend in der 2. Resolution unter (G) — Bewertung von Waren für Zollzwecke — erwähnte Rechnungs-Vordruck (Vordruck B): —

Form of Invoice.

Country of Origin.†	Marks and Numbers on Packages.	Quantity and Description of Goods.	Selling Price to Purchaser.	
			@	Amount.

† To be completed only where preferential rates of duty are claimed.

Combined Certificate of Value and of Origin to be Written, Typed, or Printed on Invoices of Goods for Exportation to British Colonies, etc.

I (1) ..... of (2) ..... of (3) ..... manufacturer/supplier of the goods enumerated in this invoice

(1) Here insert manager, chief clerk, or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 149.
[2]) Siehe nachstehend.

amounting to....., hereby declare that I [(4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier, and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

Value.

1. That this invoice is in all respects correct and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no arrangements or understanding affecting the purchase price of the said goods have been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them, either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows (5).....

Origin.

[In the case of goods exported to Colonies, not granting preference to British goods, the following portion of the certificate dealing with origin should be struck out.]

(Delete whichever of 3 (*a*) or 3 (*b*) is not applicable. If 3 (*a*) is used delete 4 and 5. If 3 (*b*) is used insert required particulars in 4 and 5.)

3. (*a*) That every article mentioned in the said invoice has been wholly produced or manufactured in (6).....

3. (*b*) That every article mentioned in the said invoice has been either wholly or partially produced or manufactured in (6).....

4. As regards those articles only partially produced or manufactured in (6).....

(*a*) That the final process or processes of manufacture have been performed in that part of the British Dominions.

(*b*) That the expenditure in material produced in (6)..... and/or labour performed in (6) ..... calculated subject to the qualification hereunder, in each and every article is not less than one-fourth of the factory or works cost of such article in its finished state. (See note.†)

[† *Note.* — In the case of goods which have at some stage entered into the commerce of or undergone a process of manufacture in a foreign country only that labour and material which is expended on or added to the goods after their return to the United Kingdom shall be regarded as the produce or manufacture of the United Kingdom in calcuting the proportion of United Kingdom labour and material in the factory or works cost of the finished article.]

5. That in the calculation of such proportion of produce or labour of the (6) ..... none of the following items has been included or considered: —

"Manufacturer's profit or remuneration of any trader, agent, broker, or other person dealing in the articles in their finished condition; royalties; cost of outside packages or any cost of packing the goods thereinto; any cost of conveying, insuring, or shipping the goods subsequent to their manufacture."

Dated at..... this ..... day of ..... 19.....

Witness ..... Signature .....

(4) These words should be omitted where the manufacturer or supplier himself signs the Certificate.

(5) Here insert particulars of any special arrangement.

(6) Insert "United Kingdom" or name of other part of British Dominions.

Australischer Bund: Einfuhrverbot für Baumwollensamen und Rohbaumwolle. (The Board of Trade Journal Nr. 1430 vom 24. April 1924 S. 521).

Eine Quarantäne-Proklamation Nr. 116 vom 22. Januar 1924 macht die Einfuhr von Baumwollensamen und Rohbaumwolle (lint) nach Australien von den folgenden Bedingungen abhängig: —

(1) daß die Erlaubnis des Ministers für Handel und Zölle, den Samen einzuführen, erst vorliegen muß;

(2) daß der Samen nur im Hafen von Brisbane gelandet werden soll;

(3) daß Baumwollensamen bei der Ankunft durch Hitze oder irgendein anderes vorgeschriebenes Verfahren desinfiziert werden und nach der Einpflanzung mit seinem Produkt so lange in Quarantäne bleiben soll, bis der Chief Quarantine Officer sie aufhebt;

(4) daß die eingeführte Rohbaumwolle nur im Hafen von Sidney gelandet und, bevor sie von der Quarantäne befreit wird, einer Desinfektion entweder durch Hitze oder durch Cyanwasserstoffsäure-Gas oder irgendein anderes vorgeschriebenes Verfahren unterworfen werden soll.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1430 vom 24. April 1924 S. 521.)

Die nachgenannten Waren sind unter die Geltung des Zolltarif- (Industrieschutz-) Gesetzes[1]) gebracht worden: —

Abschnitt 4.

Aus den Niederlanden: Strohpappe.
Aus Südafrika: Mais[2]).

Abschnitt 8.

Aus Frankreich: Bürstenwaren.
Aus Deutschland: Gestrickte kunstseidene Schlipse; Atophan.
Aus Belgien: Induktionsmotoren, sofern die Unkosten einschl. Zoll und für Landung (landed duty paid cost) geringer sind als der Erzeuger-Verkaufspreis für gleiche in Australien hergestellte Motoren.

Die Bekanntmachungen, die für Portlandzement aus Norwegen und Induktionsmotoren aus dem Vereinigten Königreich[3]) einen Dumping-Zoll nach Abschnitt 4 zur Anwendung brachten, sind insoweit geändert worden, als der Dumping-Zoll nur in Fällen Anwendung findet, wo die Unkosten einschl. Zoll und für Landung geringer sind als der australische Preis für gleiche Artikel.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht, die noch der Bestätigung bedarf.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287 und 2. Maiheft S. 733.
[2]) Ebenda 1923 S. 691.
[3]) Ebenda S. 943.

Gambia: Revidierter Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 193.)

Durch eine Resolution des Gesetzgebenden Rates von Gambia vom 15. Dezember 1923 sind an die Stelle der früher nach der Zolltarif- (Zusammenfassungs-)Verordnung von 1915 [Customs Tariff (Consolidation) Ordinance, 1915] in Kraft befindlichen revidierte Tabellen von Einfuhrzöllen und zollfreien Waren gesetzt worden.

Nach der neuen Tabelle von Einfuhrzöllen, die nachstehend vollständig veröffentlicht ist, sind für eine große Anzahl von Artikeln abgeänderte Zölle festgesetzt und der Zoll von 7½ v H des Wertes, der bis dahin für alle nicht besonders aufgeführten Waren erhoben wurde, ist aufgehoben worden, so daß alle nicht als zollpflichtig aufgeführten Waren nunmehr zollfrei sind.

Der Wortlaut der Zolltabellen ist folgender: —

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsätze: Wertzollsätze v H des Wertes	Spezifische Zollsätze: £	s	d
1	Luftfahrzeuge und Zubehör[1]	—	2½	—	—	—
2	Kleidungsstücke	—	7½	—	—	—
3	Waffen, Munition und Sprengstoffe: —					
	(1) Waffen: —					
	(a) Degen, Bajonette und ähnliche Waffen	Stück	—	1	5	—
	(2) Feuerwaffen: —					
	(a) Büchsen und Flinten, andere als Steinschloß- und Luftgewehre	"	—	1	—	—
	(b) Revolver und Pistolen	"	—	—	10	—
	(c) Steinschloßgewehre	"	—	—	5	—
	(d) Luftgewehre	"	—	—	7	6
	(3) Munition: —					
	(a) Patronen, gefüllte, für Büchsen und Flinten	100 Stück	—	—	2	6
	(b) Patronen, gefüllte, für Revolver und Pistolen	"	—	—	1	3
	(c) Patronen, ungefüllte	"	—	—	—	8
	(d) Perkussionszündhütchen	"	—	—	—	1
	(e) Kugeln, Blei u. Schrot	Pfund	—	—	—	1
	(4) Sprengstoffe: —					
	(a) Dynamit und verwandte Stoffe	"	—	—	—	1
	(b) Schießpulver	"	—	—	—	1
	(c) Feuerwerk	Gros	—	—	1	3
4	Asphalt: —					
	(1) Pech	Pfund	—	—	—	1
	(2) Teer	Imperial-Gallon	—	—	—	1
5	Beutel und Säcke (leer), nicht eingeschlossen Papiersäcke	100 Stück	—	—	5	—
6	Taschen (Reise- und Werkzeug-), Koffer und Felleisen	—	7½	—	—	—
7	Körbe und Korbware	—	7½	—	—	—
8	Perlen (andere als echte Korallen)	Pfund Rohgewicht	—	—	—	6
9	Bier und Ale, Stout und Porter: —					
	(1) in Flaschen	Imperial-Gallon	—	—	2	—
	(2) in Fässern	"	—	—	1	—
	Jede derartige Flüssigkeit, die mehr als 10 v H Weingeist enthält, soll wie Branntwein verzollt werden.					
10	Wichse und Poliermittel	—	7½	—	—	—
11	Waschblau	—	7½	—	—	—
12	Stiefel, Schuhe und Pantoffeln	—	10	—	—	—
13	Mauer- und Dachziegel	—	7½	—	—	—
14	Besen und Bürsten	—	7½	—	—	—
15	Kerzen	100 Pfund	—	—	6	—
16	Wagen, Karren und Lastwagen: —					
	(1) Kraftwagen	Stück	—	5	—	—
	(2) Kraftwagen-Teile	—	7½	—	—	—
	(3) Kraftfahrräder, einschl. der Beiwagen, sofern damit eingeführt	Stück	—	1	—	—
	(4) Teile von Kraftfahrrädern	—	7½	—	—	—
	(5) Zwei- und Dreiräder	Stück	—	—	10	—
	(6) Teile von Zwei- und Dreirädern	—	7½	—	—	—
	(7) Andere Wagen	Stück	—	1	—	—
	(8) Teile von anderen Wagen	—	7½	—	—	—
17	Zement	400 Pfund Rohgewicht	—	—	—	8
18	Chemikalien: —					
	(1) Calciumkarbid	Pfund	—	—	—	1
	(2) Farben und Farbstoffe	"	—	—	2	3
	(3) andere Arten	—	7½	—	—	—
19	Porzellan: —					
	(1) Tonpfeifen	Gros	—	—	1	6
	(2) Irdenware und andere Arten	—	7½	—	—	—
20	Apfel- und Birnenwein	Imperial-Gallon	—	—	2	6
	Jede derartige Flüssigkeit, die mehr als 10 v H Weingeist enthält, soll wie Branntwein verzollt werden.					
21	Stand-, Wand- und Taschenuhren sowie Teile davon	—	7½	—	—	—
22	Echte Korallen	Unze Rohgewicht	—	—	—	4
23	Tauwerk und Bindfaden	Zentner	—	—	16	—
24	Kork (waren)	—	7½	—	—	—
25	Baumwollenwaren	—	10	—	—	—
26	Messerschmiedewaren	—	7½	—	—	—
27	Glas und Glaswaren	—	7½	—	—	—
28	Schmierfett	—	7½	—	—	—
29	Posamentier- und Putzwaren	—	7½	—	—	—
30	Hüte, Kappen, Mützen und andere Kopfbedeckung	—	7½	—	—	—
31	Hanf	—	7½	—	—	—
32	Geräte und Werkzeuge (andere als landwirtschaftliche und für Handwerker)	—	7½	—	—	—
33	Juwelierwaren	—	10	—	—	—
34	Jutegarn und -waren (ausgenommen Beutel und Säcke)	—	7½	—	—	—
35	Leder und Lederwaren	—	7½	—	—	—
36	Kalk alle Arten	Tonne	—	—	2	—
37	Leinengarn und -waren	—	7½	—	—	—
38	Schreibmaschinen	Stück	—	1	5	—
39	Zündhölzer: —					
	in Schachteln von 80 Hölzern oder weniger. (Bei Zündhölzern in Schachteln von einer größeren Anzahl als 80 Hölzern wird jede im Verhältnis verzollt)	Gros Schachteln	—	—	1	—
40	Arzneiwaren und Drogen	—	7½	—	—	—

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 766.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsätze: Wertzollsätze v H des Wertes	Spezifische Zollsätze: £	s	d
41	Metalle: —					
	(1) andere als gewellte Eisenbleche und als Blei in Blechen und Stäben	—	7½	—	—	—
	(2) gewellte Eisenbleche	Tonne	—	1	12	—
	(3) Blei in Blechen und Stäben	"	—	2	10	—
42	Musikinstrumente	—	7½	—	—	—
43	Nüsse und Kerne: —					
	Kolanüsse	Pfund	—	—	—	4
44	Öle: —					
	(1) Kerosenöl und Petroleum	Imperial-Gallon	—	—	—	4
	(2) Schmieröl	"	—	—	—	3
	(3) andere Arten, einschl. flüchtige, medizinische und wohlriechende Öle	"	—	—	2	6
45	Öltuch und Linoleum	—	7½	—	—	—
46	Malerfarben und Materialien: —					
	(1) Öl- und Wasserfarben	100 Pfund	—	—	3	—
	(2) Farböle, Polituren, Lacke, Terpentin und Terpentinersatzstoffe	Imperial-Gallon	—	—	—	3
47	Papier, alle Arten	—	7½	—	—	—
48	Parfümerien	—	10	—	—	—
49	Photographische Apparate und Materialien	—	7½	—	—	—
50	Tafelgeschirr aus Gold oder Silber sowie plattierte Waren	—	7½	—	—	—
51	Kautschukwaren	—	—	—	—	—
52	Sattlerwaren und Geschirre	—	7½	—	—	—
53	Seide	—	7½	—	—	—
54	Seife: —					
	(1) Toilette-, einschl. Rasierseife	100 Pfund	—	—	4	—
	(2) andere Arten	Zentner	—	—	2	6
55	Branntwein: —					
	(1) Trinkbar: —					
	(a) Brandy, Gin, Rum, Whisky u. andere Spirituosen oder Branntweine, deren richtiger Stärkegrad unmittelbar durch Tralles Alkoholometer festgestellt werden kann, bei der Stärke von 50° v H reinem Alkohol, durch solchen Alkoholometer ermittelt	Imperial-Gallon	—	1	5	—
	Wenn von größerer Stärke, für jeden Grad über 50°, durch solchen Alkoholometer ermittelt, ein Zuschlagzoll von 6 d für 1 Imperial-Gallon.					
	Wenn von geringerer Stärke, für jeden Grad unter einer Stärke von 50° v H, durch solchen Alkoholometer ermittelt, eine Zollermäßigung von 4 d für 1 Imperial-Gallon. Vorausgesetzt immer, daß der Zoll in keinem Falle geringer sein soll als 22 s 4 d für 1 Imperial-Gallon.					
	(b) alle anderen Arten von gesüßtem oder mit einem anderen Stoffe gemischtem Branntwein, so daß der Stärkegrad nicht wie vorstehend festgestellt werden kann	Imperial-Gallon	—	1	5	—
	Anmerkung. — Weingeisthaltige Mischungen, die Arzneiwaren darstellen, bestehend aus in der Britischen Pharmakopöe oder in Band I der Extra-Pharmakopöe eingeschlossenen Zubereitungen, für die dem General-Einnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie lediglich zur Mischung von Arzneiwaren benutzt werden; und andere weingeisthaltige medizinische Zubereitungen, die nicht mehr als 20 v H reinen Alkohol enthalten, sind nach dem Wertzollsatz zollpflichtig. Andere weingeisthaltige medizinische Zubereitungen, die mehr als 20 v H reinen Alkohol enthalten, sind zum Satze von 25 s für 1 Imperial-Gallon zollpflichtig.					
	(2) Nicht trinkbar: —					
	(a) vergällt	"	—	—	—	6
	(b) parfümiert, einschließlich Zahnwässer, Toilettezubereitungen u. Waschmittel	"	—	—	6	—
	(c) anderer	"	—	—	—	3
	Jede Flüssigkeit, die nicht mehr als 2 v H Weingeist enthält, soll als nicht weingeisthaltig angesprochen werden.					
56	Stärke	100 Pfund	—	—	4	—
57	Schreibwaren	—	7½	—	—	—
58	Steine und Schiefer	—	7½	—	—	—
59	Tabak: —					
	(1) unverarbeitet	Pfund	—	—	—	9
	(2) verarbeitet: —					
	(a) Zigarren und Zigaretten	"	—	—	3	—
	(b) anderer verarbeiteter Tabak und Schnupftabak	"	—	—	2	3
60	Spielzeug und Spiele	—	7½	—	—	—
61	Regen- und Sonnenschirme	—	7½	—	—	—
62	Wachs	—	7½	—	—	—

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsätze: Wertzollsätze v H des Wertes	Spezifische Zollsätze: £	s	d
63	Wein: —					
	(1) Schaumwein	Imperial-Gallon	—	—	3	—
	(2) stiller: —					
	(a) in Großpackungen von nicht weniger als 20 Imperial-Gallons	"	—	—	1	—
	(b) in Flaschen oder anderen Packungen von weniger als 20 Imperial-Gallons :	"	—	—	2	—
	Jedes derartige Getränk, das mehr als 20 v H Weingeist enthält, soll wie Branntwein verzollt werden.					
64	Bau- u. Nutzholz, unbearbeitet: —					
	(1) Bauholz, gesägt oder behauen, nicht weiter vorgerichtet.....	1000 Fuß Fläche	—	1	—	—
	(2) Bauholz, gesägt oder behauen, ganz oder teilweise vorgerichtet.....	"	—	1	1	—
	(3) andere Arten	—	7½	—	—	—
65	Wolle	—	7½	—	—	—

N B. — Bei spezifischen Zöllen sollen die Zollsätze für irgendeine größere oder kleinere Menge solcher Artikel, Waren und Güter im entsprechenden Verhältnis angewandt werden.

Wein, Branntwein und andere Getränke enthaltende Flaschen, die bei der Einfuhr nicht gemessen werden, sollen mit folgendem Inhalt angenommen werden: —

Imperial-Quartflaschen — ¼ von 1 Gallon
Imperial-Pintflaschen — ⅛ „ 1 „
sog. Quartflaschen — 1/6 „ 1 „
sog. Pintflaschen — 1/12 „ 1 „

Wenn Flaschen bei der Einfuhr gemessen werden, so sollen die Maßeinteilungen zu .01 von 1 Gallon genommen und der Zoll soll entsprechend angewandt werden.

Goldküste: Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1418 vom 31. Januar 1924 S. 165.)

Seitens des Stellvertretenden Zollkontrolleurs im November und Dezember 1923 erlassene Bekanntmachungen bringen vom 1. Januar 1924 ab (vorausgesetzt, daß eine Gesetzgebung ergangen ist, welche die Festsetzung von Wertzöllen nach dem Rechnungspreis von Waren vorschreibt) abgeänderte Vordrucke von Rechnung und Wertbescheinigung in Kraft, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in die Goldküste zu benutzen sind[1]). Diese Vordrucke, unten voll abgedruckt, sind gleichlautend mit den durch die kürzlich abgehaltene Reichs-Wirtschafts-Konferenz (Imperial Economic Conference) empfohlenen, deren Wortlaut auf S. 524 des Board of Trade Journal vom 15. November 1923[2]) abgedruckt ist.

Die seitens des Stellvertretenden Kontrolleurs erlassenen Bekanntmachungen enthalten auch die nachstehende Mitteilung, betreffend die Festsetzung von Wertzöllen sowohl in dem Falle von Waren, die fest nach der Kolonie verkauft als auch in dem Falle von Waren, die an irgendjemand in der Kolonie zum ungewissen Verkauf versandt sind:

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 149 bis 169.
[2]) Siehe vorstehend S. 816.

FORM OF INVOICE.

†Country of Origin.	Marks and Numbers on packages.	Quantity and description of goods.	Selling price to purchaser. at	Amount.

Certificate of Value to be written, printed, or typed on invoices of goods for exportation to the British Dominions: —

I (1) .....* of (2) ..... of (3) ..... manufacturer/supplier** of the goods enumerated in this invoice amounting to ..... hereby declare that I [(4) have the authority to make and sign this certificate on behalf of the aforesaid manufacturer/supplier and that I] have the means of knowing and do hereby certify as follows: —

VALUE.

1. That this invoice is in all respects correct and contains a true and full statement of the price actually paid or to be paid for the said goods, and the actual quantity thereof.

2. That no arrangements or understanding affecting the purchase price of the said goods has been or will be made or entered into between the said exporter and purchaser, or by anyone on behalf of either of them either by way of discount, rebate, compensation, or in any manner whatever other than as fully shown on this invoice, or as follows (5) .....

.....

Dated at ..... this ..... day of .....19..

Witness ..... Signature .....

(1) Here insert Manager, Chief Clerk, or as the case may be.
(2) Here insert name of firm or company.
(3) Here insert name of city or country.
(4) These words should be struck out where the manufacturer or supplier himself signs the certificate.
(5) Here insert particulars of any special arrangement.

† This column need not be filled up.

* The person making the declaration should be a principal or a manager, chief clerk, secretary or responsible employee.

** The word „supplier" may be interpreted as including the actual exporter or consignor of the goods to the Colony.

Die obige Wertbescheinigung kann handschriftlich, gedruckt oder maschinenschriftlich auf der Rechnung oder den Rechnungen abgegeben werden.

Bei Ermittlung des Zollwertes bei der Einfuhr in dem Falle eines festen Verkaufs wird es gestattet sein, von dem wirklichen Kaufpreis der Waren alle gezahlten oder zu zahlenden und für die Akzise oder für die innere Abgabe nicht wiederbeitreibbaren Unkosten in dem Lande ihres Ursprungs oder in irgendeinem Lande, durch das die Waren im Durchfuhrverkehre zum Verschiffungshafen gegangen sein mögen, abzuziehen, Unkosten für Transport, Inlandsfracht (Eisenbahn oder Kanal), Inlandsversicherung, Packgebühren sowie Auslandsfracht und -versicherung. Sofern ein Abzug solcher Unkosten beansprucht wird, müssen sie deutlich auf dem Rechnungsvordruck „Selling price to purchaser" ausgeworfen sein.

Wo Waren zum ungewissen Verkauf (on consignment) versandt werden, wird der Preis, zu dem die Waren gekauft wurden, oder wenn sie durch Fabrikanten versandt werden, wird der laufende Inlandswert (current domestic value) in dem Lande der Versendung

als die Grundlage der Festsetzung von Wertzöllen genommen und sollte in der Rechnung in der „Selling price to purchaser" überschriebenen Spalte aufgeführt werden.

Es wird gestattet sein, von dem festen Kaufpreis anerkannte Handels- und Kassaskonti sowie irgendwelche mit der Lieferung der Waren in die Kolonie zusammenhängende Nebenunkosten, aber nicht zufällige Skonti oder Rabatte oder Kauf- und Verkaufkommissionsgebühren oder Musterskonti, abzuziehen. Die von einem Hauptgeschäft an sein Zweiggeschäft gesandte vorschriftsmäßige Rechnung muß denselben Rechnungsvordruck, wie vorstehend angegeben, und in der „Selling price to purchaser" überschriebenen Spalte den wirklichen Verkaufspreis an das Hauptgeschäft und auch irgendwelche Handels- oder Kassaskonti und Nebenunkosten aufweisen. In derselben Spalte muß der seitens des Hauptgeschäfts für seine allgemeinen Unkosten (overhead charges) oder für seinen Gewinn hinzugefügte Prozentzuschlag ebenfalls in Erfüllung der Ziffer 2 der Wertbescheinigung, in welcher der Fabrikant oder Lieferant erklärt, daß keine abweichende Rechnung irgendjemand übergeben worden ist oder übergeben werden wird, angegeben werden. Auf solchen Prozentzuschlag wird ein Zoll nicht erhoben werden.

Goldküste: Einfuhr und Verkauf von Branntwein. (The Board of Trade Journal Nr. 1430 vom 24. April 1924 S. 522.)

Die Gold Coast Gazette vom 19. Januar 1924 enthält Abdruck der 2. Abänderungsverordnung, betreffend weingeisthaltige Getränke, von 1923 (Second Spirituous Liquors Amendment Ordinance, 1923), welche die 2. Verordnung, betreffend weingeisthaltige Getränke, von 1920[1]) dahin abändert, daß sie in der Goldküste für den Zweck der Ausführung der letztgenannten Verordnung abgeänderte Begriffsbestimmungen für „Branntwein" (spirits) und „Handels-Branntwein" (trade spirits) in Geltung setzt.

„Branntwein" wird nunmehr begrifflich dahin festgelegt, daß darunter destillierte Getränke sowie alle mit solchen Getränken bereitete Mischungen und Zusammensetzungen verstanden werden, die mehr als 2 Gewichtshundertteile reinen Alkohol enthalten, und „Branntwein" schließt jedweden Wein, der mehr als 20 Gewichtshundertteile reinen Alkohol enthält, sowie jedwedes Bier ein, das mehr als 10 Gewichtshundertteile reinen Alkohol enthält.

Für „Handels-Branntwein", dessen Einfuhr nach der Goldküste verboten ist, gilt die nämliche Begriffsbestimmung, wie sie für solchen Branntwein in der Gambia-Kolonie gegeben ist, deren vollständige Einzelheiten in der mitgeteilten[2]) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Branntwein in jene Kolonie, veröffentlicht wurden.

Die gegenwärtige Verordnung verbietet auch die Einfuhr, den Verkauf usw. in der Goldküste von Branntwein, der nach Feststellung mit Tralles Alkoholometer mehr als 65 v H absoluten Alkohol enthält, ausgenommen von vergälltem, mit Heilmittelstoffen versetztem oder parfümiertem Branntwein.

Die Gold Coast Gazette vom 8. März 1924 enthält den Wortlaut der auf Grund der 2. Verordnung, betreffend weingeisthaltige Getränke, von 1920 erlassenen Vorschrift (Rule) Nr. 6 von 1924, welche die Bedingungen, die bezüglich der Verpackung von Branntwein, der zur Einfuhr in die Kolonie bestimmt ist, beobachtet werden müssen, den erforderlichen Zeitabschnitt der Reife für solchen Branntwein sowie den Vordruck von Bescheinigungen, die den Branntwein bei der Einfuhr nach der Goldküste begleiten müssen, aufführt.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 482.
[2]) Ebenda S. 481.

Guayana: Zollverordnung von 1920 nebst Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarif. Verordnung Nr. 40 von 1920.

1. Diese Verordnung soll als die Zollverordnung von 1920 (Customs Duties Ordinance, 1920) angezogen werden.

2. Für öffentliche Zwecke in dieser Kolonie sollen die verschiedenen in den Tabellen I und II zu dieser Verordnung ausgeworfenen Zölle für alle in den besagten Tabellen aufgeführten Güter, Waren und Gegenstände, die in die Kolonie eingeführt oder aus der Niederlage zum Verbrauch in dieser Kolonie entnommen werden, berechnet, erhoben, gezahlt und vereinnahmt werden, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen, nämlich: —

(a) Die in Spalte 1 „Britischer Vorzugstarif" der oben erwähnten Tabellen ausgeworfenen Zollsätze sollen auf Waren Anwendung finden, die das Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Neufundlands und aller britischen Besitzungen sind, die Vertragsteilnehmer an dem Kanadisch-Westindischen Übereinkommen[1]) sind oder noch werden mögen, sofern die Waren unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich, Kanada, Neufundland und aus irgendsolchen vorgenannten britischen Besitzungen eingeführt werden.

(b) Die in Spalte 2 „Generaltarif" ausgeworfenen Zollsätze sollen auf alle Waren Anwendung finden, die nicht zur Zulassung nach dem britischen Vorzugstarif berechtigt sind.

Jedoch sollen ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters, die im Durchfuhrverkehr eingeführt oder aus Venezuela eingebracht werden, einem Einfuhrzoll gleich dem Betrag einer zur Zeit der Crown Lands Regulations und der Mining Regulations, 1905, für ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters, die das Erzeugnis der Kolonie sind, festgesetzten Abgabe an die Krone (royalty) unterliegen.

3. Die in der Tabelle III zu dieser Verordnung aufgeführten Güter, Waren und Gegenstände, die in diese Kolonie eingeführt werden, sollen von der Zollzahlung ausgenommen werden.

4. — (1) Für den Zweck der Feststellung des Betrags des zahlbaren Wertzolles wird der Wert von Waren, wenn sie von dem Importeur oder Konsignanten gekauft worden sind, von dem seitens des Verkäufers für die besagten Waren in Rechnung gestellten Preise berechnet, wie er durch die Originalrechnung über solche Waren belegt ist, und wenn die Waren auf andere Weise als durch bona fide-Kauf erworben sind, wird der Wert von dem wirklichen Marktwert oder dem Großhandelspreise solcher Waren auf den Hauptmärkten desjenigen Landes, aus dem solche Waren eingeführt wurden, zur Zeit der Ausfuhr nach dieser Kolonie, berechnet: — Immer vorausgesetzt, daß der Kontrolleur oder der zuständige Zollbeamte bei Waren, bezüglich derer behauptet wird, daß sie gekauft seien, von der Tatsache des Kaufes überzeugt sind, daß die Angaben in solcher Rechnung richtig sind und daß die Rechnung in jeder Einzelheit wahr ist, und bei solchen Waren oder Waren, die auf andere Weise als durch Kauf erworben sind, daß der für die besagten Waren erhobene Preis, wie er durch die vorgenannte Rechnung oder durch die Anmeldung angegeben, ein reeller Marktwert (fair market value) für solche Waren an dem Platze und zu der Zeit, wo dieselben durch den Importeur oder Konsignanten gekauft wurden, zu sein scheint.

(2) Von dem Werte irgendwelcher wertzollpflichtigen Waren sollen keine Skonti oder Abzüge gestattet sein, wenn solcher Skonto oder

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 587.

Abzug nicht klar zur Zufriedenheit des Kontrolleurs oder eines anderen zuständigen Beamten auf der Originalrechnung angegeben oder wenn diese nicht durch die Unterschrift des Herstellers, Kaufmannes oder einer Person beglaubigt ist, von denen die in der Rechnung dargetanen oder aufgeführten Waren gekauft wurden und durch die solcher Skonto oder Abzug tatsächlich oder angeblich gewährt worden ist.

5. Wenn irgendeine Rechnung für in einem fremden Lande gekaufte Waren den Wert solcher Waren in der Münze jenes Landes ausdrückt, so soll solcher Wert seitens der Zollbehörden in der Kolonie zu dem festen Wechselwert (beruhend auf den entsprechenden Werten der Edelmetalle) solcher fremden Währung zur Sterlingwährung festgesetzt werden, und der Importeur soll nach dem zu solchem Werte berechneten Betrag Zoll zahlen, wenn der Zoll nach einem Wertsatz zahlbar ist.

6. Werden Waren, die der Zahlung eines spezifischen Zolles unterworfen sind, in Säcken, Kästen, Büchsen, Krügen, Flaschen oder irgendeiner anderen Verpackung eingeführt, die zum Kleinverkauf bestimmt und gemarkt oder bezettelt oder gewöhnlich als Umschließung verkauft oder gemeinhin bekannt ist, eine bestimmte Menge einer solchen Ware zu enthalten, so soll dem Importeur gegenüber angenommen werden, daß solche Säcke, Kästen, Büchsen, Krüge, Flaschen oder irgendeine andere voraufgeführte Verpackung solche bestimmte Menge enthält. In allen Fällen, wo solche Verpackung nicht so gemarkt oder bezettelt oder gewöhnlich verkauft oder gemeinhin bekannt ist, soll der Zoll (wenn er nach Gewicht zahlbar ist) nach dem Rohgewicht solcher Verpackung und ihres Inhalts berechnet werden.

7. — (1) Waren, deren Einfuhr nach oder Verbrauch in der Kolonie nicht verboten ist, die aus irgendeiner zollpflichtigen Ware als einem Teil oder Bestandteil davon bestehen, sollen mit dem vollen, für solche Ware zahlbaren Zoll belastet werden oder sollen, wenn sie aus mehr als einer zollpflichtigen Ware bestehen, dann mit dem vollen zahlbaren Zoll für die mit dem höchsten Zollsatz belegten Ware belastet werden: — Voraussetzung ist, daß dieser Abschnitt auf eine Ware, die eine Mischung von Opium darstellt oder Opium enthält in Übereinstimmung mit der letzten geltenden britischen Pharmakopöe und lediglich für medizinische Zwecke besonders eingeführt wird, nicht Anwendung finden soll.

(2) Wenn irgendeine Ware im Tarif aufgeführt ist oder unter zwei oder mehr Namen, Überschriften oder Beschreibungen eingeordnet werden kann und ein Unterschied im Zoll besteht, so soll der höchst vorgesehene Zoll festgesetzt und gezahlt werden: — Voraussetzung ist, daß der höhere Zoll in Fällen nicht beansprucht werden soll, wo dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Ware nur einen sehr kleinen Anteil der den höheren Zoll tragenden Ware enthält.

8. — (1) Kein Getränk, das mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke, durch Sykes Hydrometer gemäß den durch Abschnitt 19 des Gesetzes 5 u. 6, George V, Kapitel 89, festgesetzten Tabellen oder durch den Regierungsanalytiker ermittelt, enthält, soll als Wein angesprochen werden, und kein Getränk, das mehr als 20 v H Weingeist von Normalstärke, durch Sykes Hydrometer oder durch den Regierungsanalytiker festgestellt, enthält, soll als Malzgetränk angesprochen werden. Jedes Getränk, das mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthält, wie vorerwähnt ermittelt oder beglaubigt, und jedes andere Getränk als Wein, das mehr als 20 v H Weingeist von Normalstärke enthält, sollen als Branntwein angesprochen werden.

(2) In irgendeinem Falle, wo auf Grund des Vorhandenseins eines Färbemittels, eines Süß- oder anderen Stoffes die wirkliche Stärke irgendeiner Flüssigkeit nicht unmittelbar durch Sykes Hydrometer ermittelt werden kann, soll eine Probe solchen Getränkes der analytischen Untersuchung unterworfen werden, so daß die wirkliche Stärke solchen Getränkes ermittelt werden kann, und eine von dem Regierungsanalytiker oder von irgendeinem für die Zwecke der Sale of Food and Drugs (Consolidation) Ordinance, 1918, ernannten analytischen Assistenten unterzeichnete Bescheinigung soll der endgültige Nachweis solcher Stärke sein und soll als solcher bei allen Gerichtshöfen in dieser Kolonie angenommen werden.

9. — (1) Die Vorschriften der Zollverordnung von 1884, die sich auf die Zollniederlegung von Waren beziehen, sollen nicht Anwendung finden auf Schießpulver, Dynamit, Feuerwerkskörper oder andere in diese Kolonie eingeführte Sprengstoffe; und der Zoll für solches Schießpulver, Dynamit, solche Feuerwerkskörper oder solche anderen Sprengstoffe soll unmittelbar bei der Einfuhr gezahlt werden: — Voraussetzung ist, daß, wo solches Schießpulver, Dynamit, solche Feuerwerkskörper oder solche anderen Sprengstoffe für die Ausfuhr oder zur Durchfuhr eingeführt werden, dafür kein Zoll erhoben werden soll, wenn die sich auf die Behandlung der besagten Artikel beziehenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Wenn der Importeur unterläßt, solchen Zoll sogleich zu zahlen, so kann der Konsignatar oder Agent des Schiffes, in dem das Schießpulver, Dynamit, die Feuerwerkskörper oder anderen Sprengstoffe eingeführt wurden, den Zoll zahlen und kann den Zollbetrag zusammen mit den Niederlagegebühren und allen anderen eigens erwachsenen Unkosten von dem Importeur bei irgendeinem zuständigen Gerichtshof einklagen.

10. Für den Zweck der Hebung des Handels dieser Kolonie mit anderen Ländern sollen Personen, die Waren und Gegenstände ausführen, für die nach und auf Grund dieser oder irgendeiner anderen Verordnung Zölle gezahlt worden sind, auf eine Rückerstattung der für solche Güter, Waren und Gegenstände gezahlten Zölle zu und nach den für solche Güter, Waren und Gegenstände erhobenen und gezahlten Sätzen und Beträgen Anspruch haben; die Art der Beanspruchung solcher Rückerstattung soll den Vorschriften der Zollverordnung von 1884 und einer anderen etwa hernach seitens des Gouverneurs nach Anhörung und mit Zustimmung des Court of Policy zur Regelung des Erstattungsverfahrens erlassenen Verordnung unterworfen sein: — Voraussetzung ist, daß keine Erstattungen gewährt werden sollen für irgendwelches Opium, wie es in der Opiumverordnung von 1916 begrifflich festgelegt, oder für irgendwelchen indischen Hanf, wie er in der indischen Hanfverordnung von 1913 begrifflich festgelegt, für Branntwein jedweder Art, Wein, Tabak, ob verarbeitet oder nicht, Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Schießpulver, venezolanisches ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk oder andere Stoffe gleichen Charakters, die aus Venezuela kommen: — Voraussetzung ist auch, daß Erstattungen mit Bezug auf Tiere nur in solchen Fällen gewährt werden sollen, die von dem Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in-Council von Zeit zu Zeit durch Verordnungen vorgeschrieben sein oder vorgeschrieben werden mögen: — Voraussetzung ist weiter, daß keine Erstattungen gewährt werden für irgendwelche Waren, die nach Ablauf von 12 Monaten vom Tage der Einfuhr der Waren ausgeführt werden, ausgenommen mit besonderer Erlaubnis des Governor-in-Council, die in Ausnahmefällen erteilt werden kann, oder für irgendwelche Waren, die nach der Auffassung des Governor-in-Council im Hinblick auf ihre Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind: — Voraussetzung ist endlich, daß bei der Wiedereinfuhr früher unter Rückvergütung ausgeführter Waren der Importeur solcher Waren den zur Zeit der Ausfuhr oder Wiedereinfuhr oder irgendeiner zwischenliegenden Zeit in Kraft befindlichen Zollsatz, je nachdem welcher der höchste ist, zahlen soll.

11. Es soll für den Zollkontrolleur gesetzlich sein, zu gestatten, daß Hartbrot oder Schiffszwieback (hard bread or crackers), Stearinkerzen oder Kleidungsstücke, die aus verzolltem Mehl, Stearin oder Kleiderstoffen hergestellt sind, unter Zollrückvergütung ausgeführt werden, vorbehaltlich solcher zu diesem Behufe ergangenen Vorschriften, wie sie der Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in-Council von Zeit zu Zeit erlassen haben mag oder erlassen mag.

12. Personen, die verzolltes Öl, anderes als Petroleum, als Brennstoff zum Betriebe von Maschinen innerhalb der Kolonie benutzen, sollen Anspruch auf Zollrückvergütung zu einem Satze je Gallon haben, der gleich dem Unterschied zwischen dem Zollbetrag je Gallon für solches Öl und 5 Cents für all solches Öl ist, das als Brennstoff in Verbindung mit irgendeiner solchen Maschine verbraucht worden ist, vorbehaltlich solcher mit Bezug auf die Sicherung und sonstwie zu diesem Behufe ergangenen Vorschriften, wie sie der Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in-Council von Zeit zu Zeit erlassen mag.

13. Personen, die an Goldminen beteiligt sind und bei Ausübung solcher Minenarbeiten verzollte Kerzen unter Tag verwenden, sollen Anspruch auf Erstattung des für die Kerzen gezahlten Zolles haben, vorbehaltlich solcher mit Bezug auf die Sicherung und sonstwie zu diesem Behufe ergangenen Vorschriften, wie sie der Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in-Council von Zeit zu Zeit erlassen mag.

14. Jede Person, die irgendwelches Vieh in die Kolonie einführt, soll Anspruch auf Erstattung des dafür gezahlten Zolles haben, wenn sie innerhalb 6 Monate vom Tage der Einfuhr ab dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachweist, daß das Vieh für Zuchtzwecke eingeführt wurde.

15. Es soll für den Zollkontrolleur gesetzlich sein, bei Berechnung des Zolles für Glas, Glasware und Irdenware aller Art mit Bezug auf Bruch eine Ermäßigung nicht über 10 v H solchen Zolles zu gewähren: — Voraussetzung ist, daß eine solche Ermäßigung für Gegenstände, die nicht ganz aus Glas oder Irdenware hergestellt sind, nicht gewährt werden wird.

16. Jede Person, die Waren an Se. Majestät Regierung für den Dienst irgendeiner von Sr. Majestät in dieser Kolonie stationierten regulären Truppe oder irgendeines von Sr. Majestät in dieser Kolonie einlaufenden Schiffes verkauft, soll Anspruch haben, den für Material oder Vorräte oder Waren, die derart für den Dienst solcher Truppen oder solchen Schiffes verkauft oder geliefert sind, gezahlten Zollbetrag zurückgezahlt zu erhalten: — Voraussetzung ist, daß bezüglich der Zahlung solchen Zolles hinreichender Nachweis geführt wird, und die Art und die Mengen der so verkauften oder gelieferten Stoffe oder Vorräte von dem solche Truppen oder solches Schiff befehligenden Offizier, je nach Lage des Falles, gehörig bescheinigt sind.

17. Der Kontrolleur kann jeder Person gestatten, in die Kolonie irgendwelche Güter, Waren und Gegenstände ohne Zollzahlung einzuführen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß solche Güter, Waren und Gegenstände nur zum vorübergehenden Gebrauch so eingeführt sind. Solche Erlaubnis soll den folgenden Bedingungen unterworfen sein: —

(1) daß solche Güter, Waren und Gegenstände innerhalb 3 Monate vom Tage solcher Erlaubnis ab aus der Kolonie herausgenommen werden;

(2) daß die Person, der solche Erlaubnis erteilt ist, zu Händen des Kontrolleurs den Zollbetrag für solche Güter, Waren und Gegenstände hinterlegt.

Wenn solche Güter, Waren und Gegenstände nicht innerhalb 3 Monate vom Tage der besagten Erlaubnis ab aus der Kolonie herausgenommen sind, so soll die Hinterlegung zu Händen des Kontrolleurs verfallen sein. Wenn solche Güter, Waren und Gegenstände, wie vorerwähnt, aus der Kolonie herausgenommen sind, so wird solche Hinterlegung erstattet werden: — Jedoch soll der Zollkontrolleur nach seinem Ermessen irgendeine Zusatzfrist in dem Falle gewähren können, wo Ausrüstungsgegenstände durch wissenschaftliche Expeditionen eingeführt werden: — Ferner sollen Kameras, Teleskope und Krimstecher, für die dem Zollkontrolleur nachgewiesen wird, daß sie das bona fide-Eigentum irgendeiner Person bei einem vorübergehenden Besuch der Kolonie sind, zollfrei eingelassen werden.

18. — (1) Als eine besondere Kriegssteuer sollen für öffentliche Zwecke in der Kolonie die folgenden Ausfuhrzölle berechnet, erhoben, gezahlt und vereinnahmt werden: —

1.	Zucker erster Erzeugung (einschl. weißen Zucker, gelbe und dunkle Kristalle)	Tonne	$ 1 —
2.	Rum	Normal-Gallon	— 01
3.	Reis	100 Pfund	— 35
4.	Brennholz	Tonne	— 50
5.	Holzkohle	„	1 —
6.	Balata	Pfund	— 01

(2) Die Berechnung des Gewichts oder der Menge jeder Sendung (ausgenommen in dem Falle von Rum) soll auf einer eidlichen Anmeldung des Versenders oder seines Agenten beruhen.

19. Zuzüglich aller anderen, nach der Verordnung zu erhebenden und zu zahlenden Ausfuhrzölle soll für alle aus dieser Kolonie ausgeführten Erzeugnisse ein Ausfuhrzoll von 1 v H des Wertes berechnet, erhoben, gezahlt und vereinnahmt werden; und die Erträgnisse aus solchem Ausfuhrzoll sollen, bis durch Verordnung anderes bestimmt wird, seitens des Colonial Treasurer als ein Kolonisierungsfonds angesammelt und im Inland angelegt werden, um in Zukunft unvertragliche (unindentured) Einwanderung in diese Kolonie zu finanzieren.

20. Alle nach und auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden und zu zahlenden Gelder sollen, wenn ihre Erhebung nicht anderweit besonders vorgeschrieben ist, an den Colonial Treasurer entrichtet werden.

21. Bei Unterlaß der Zahlung, sofern fällig oder eingefordert, irgendwelcher durch diese oder eine andere Zölle betreffende Verordnung festgesetzten Zölle sollen diese nebst Zinsen zum Satze von 6 v H für das Jahr von dem Tage ab, an dem die Zölle fällig und zahlbar wurden, sofern nicht etwas anderes besonders vorgeschrieben, seitens des Colonial Treasurer auf dem Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen und beigetrieben werden.

22. Alle Zölle sollen vorbehaltlich der Vorschriften irgendeiner jetzt in Kraft befindlichen oder hernach seitens des Gouverneurs nach Anhörung und Zustimmung des Court of Policy für den Zweck der Regelung der Zollerhebung genehmigten Verordnung berechnet, erhoben und gezahlt werden.

23. Jede nach den Vorschriften irgendeiner Zölle betreffenden früheren Verordnung, deren Geltung aufgehört hat, begangene Tat, vorgekommene Buße, Beschlagnahme oder Verpflichtung kann als fortbestehend angesehen, eingeklagt oder erzwungen werden, als ob solche Verordnung in Wirksamkeit geblieben wäre; und alle eingegangenen Verbindlichkeiten und alle unter der Wirkung oder in Verfolg irgend-

einer Zölle betreffenden Verordnung, deren Geltung aufgehört hat, begangenen Dinge sollen gültig und bindend sein und können in derselben Weise erzwungen werden, als ob solche Verordnung in Wirksamkeit geblieben wäre.

24. Wo irgendeine Verpflichtung bezüglich der Zahlung von Zöllen eingegangen worden ist, soll eine solche Verpflichtung als eine Verbindlichkeit angesehen werden, alle Zölle zu zahlen, die gesetzlich zahlbar werden können oder die nach irgendeiner Zölle betreffenden Verordnung für die Zeit ihrer Wirksamkeit zahlbar oder einklagbar gemacht sind, und es soll eine solche Verpflichtung als eine Verbindlichkeit angesehen werden, die Zölle zu zahlen, wenn dieselben zahlbar werden.

25. Die Zollverordnung von 1919 wird hierdurch aufgehoben.

26. Diese Verordnung soll bis zum und einschließlich des 31. Dezember 1920 in Kraft bleiben, wenn der Combined Court nicht etwas anderes bestimmt.

Tabelle I.

Spezifische Zölle.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Cent	Generaltarif Doll.	Cent
1	Kohlensaure und Mineralwasser[1]): —					
	(a) in Flaschen	Dutzend	—	16	—	16
	(b) in halben Flaschen	"	—	08	—	08
2	Tiere, lebende: —					
	(a) Ochsen, Bullen und Kühe, mit oder ohne Kalb	Kopf	4	—	5	—
	(b) Hunde	"	5	—	5	—
	(c) Esel	"	1	—	1	—
	(d) Pferde	"	8	—	10	—
	(e) Maultiere	"	10	—	10	—
	(f) Schafe	"	—	80	1	—
	(g) Schweine	"	—	80	1	—
3	Waffen, Munition und Sprengstoffe: —					
	(a) Waffen: —					
	Gewehre, Vorderlader	Stück	1	—	1	—
	Pistolen und Revolver	"	5	—	5	—
	(b) Munition: —					
	Zündhütchen	100 Stück	—	04	—	04
	Schrot	Pfund	—	02	—	02
	(c) Sprengstoffe: —					
	Dynamit und Zubereitungen von Nitroglyzerin, nach der Bescheinigung des Regierungsanalytikers weniger als 75 v H Nitroglyzerin enthaltend, Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit oder Gelignit, Schießbaumwolle und alle anderen Sprengstoffe, die von dem Zolleinnehmer als Sprengstoffe für Sprengzwecke anerkannt werden	"	—	04	—	04
	Schießpulver, Rackarock und Zünder, die von dem Zolleinnehmer als Sprengstoffe für Sprengzwecke anerkannt werden	Pfund	—	01	—	01
	Schießpulver und alle anderen Sprengstoffe, andere als Feuerwerkskörper, die von dem Zolleinnehmer nicht als Sprengstoffe für Sprengzwecke anerkannt werden	"	—	20	—	20
4	Beutel und Säcke: — leer, und nicht aus Papier, Kanevas oder Baumwolle	Dutzend	—	15	—	15
5	Bier, Ale, Stout oder Porter: —					
	(a) in Fässern	Gallon	—	20	—	20
	(b) in Flaschen[1])	"	—	22	—	22
6	Zwieback, Brot und Keks: —					
	(a) ungezuckert und in Fässern	100 Pfund	—	40	—	50
	(b) ungezuckert und in Blechdosen	"	—	60	—	75
	(c) alle anderen Arten	"	5	—	6	25
7	Bauziegel	1000 Stück	2	—	2	—
8	Eimer und Kübel aus Metall	Dutzend	—	50	—	50
9	(a) Butter	100 Pfund	1	60	2	—
	(b) Buttererſatzstoffe	"	1	—	1	—
10	Kerzen: —					
	(a) Talgkerzen	Pfund	—	01	—	01
	(b) alle anderen Arten	"	—	05	—	05
11	Karten: —					
	Spielkarten	je Spiel nicht über 53 Karten	—	16	—	16
12	Vieh- und anderes Tierfutter: — Ölkuchen und Ölmehl, einschl. Baumwollsamenmehl	100 Pfund	—	10	—	12½
13	Zement	Faß von nicht mehr als 400 Pfund	—	20	—	25
14	Käse	100 Pfund	1	60	2	—
15	Chemische Erzeugnisse: —					
	(a) Essigsäure: —					
	I. 66 v H und mehr wirkliche Säure enthaltend	Pfund	—	12	—	12
	II. weniger als 66 v H und mehr als 10 v H wirkliche Säure enthaltend	Gallon	—	60	—	60
	III. Essig und Essigersatzstoffe, weniger als 10 v H wirkliche Säure enthaltend	"	—	10	—	10
	(b) Rohschwefel (brimstone) und Schwefel	Pfund	—	01	—	01
	(c) Calciumkarbid	100 Pfund	—	80	1	—
16	Apfel- und Birnenwein: —					
	(a) in Fässern	Gallon	—	16	—	16
	(b) in Flaschen[1])	"	—	20	—	20
17	Kohle, Koks usw.: —					
	(a) Kohle, bituminöse	Tonne	—	40	—	50
	(b) desgl., andere	"	—	50	—	50
	(c) Briketts und Koks	"	—	50	—	50

[1]) Einer Höchstermäßigung von 5 v H für Bruch unterworfen.

[1]) Einer Höchstermäßigung von 5 v H für Bruch unterworfen.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Cent	Generaltarif Doll.	Cent
8	Kakako: —					
	(a) einschl. Schokolade, anders als zu Konfekt zubereitet..	Pfund	—	06	—	06
	(b) roh, sowie Nachahmungen und Ersatzstoffe davon....	„	—	08	—	08
9	Kaffee: —					
	(a) roh	„	—	08	—	08
	(b) geröstet, sowie alle Nachahmungen und Ersatzstoffe dafür, einschl. Zichorie, Löwenzahn und Taraxacum (ausgen. Kaffee-Essenz in flüssiger Form)	„	—	08	—	08
10	Konfekt	„	—	06	—	06
11	Tauwerk	Zentner	1	—	1	25
12	Korkwaren	Pfund	—	10	—	10
13	Feuerwerkskörper, die nach der Auffassung des Zolleinnehmers im Hinblick darauf eingeführt werden, eine pyrotechnische Wirkung zu erzeugen..	„	1	—	1	—
14	Fische: —					
	(a) in Blechdosen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen oder in Krügen oder Flaschen konserviert	100 Pfund	1	60	2	—
	(b) geräuchert oder getrocknet..	Zentner	—	50	—	65
	(c) Makrelen und Lachs, eingelegt (pickled)	Faß nicht über 200 Pfund	—	80	1	—
	(d) alle anderen Arten, anderweit nicht aufgeführt.....	„	—	40	—	50
15	Früchte: —					
	(a) Korinthen	Pfund	—	01	—	01
	(b) Nüsse, die nach der Auffassung des Zolleinnehmers als Früchte verwendet werden	„	—	00½	—	00½
	(c) andere, getrocknet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder konserviert: — einschl. der kandierten Früchte (ausgen. kandierter Ingwer)	100 Pfund	1	60	2	—
16	(a) Ghee	„	2	—	2	—
	(b) Phalkaghi	„	1	—	1	—
17	Ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters aus Venezuela	Pfund	Betrag gleich der zur Zeit geltenden Abgabe an die Krone (royalty)			
18	Getreide und Mehl sowie Zubereitungen davon: —					
	(a) Mehl aus Weizen oder Getreide, anderem als Mais..	Faß von 196 Pfund	—	90	1	15
	(b) Getreide, grobes Maismehl u. alle Arten sowie Mischungen und Zubereitungen davon, anderweit nicht aufgeführt	100 Pfund	—	20	—	25
	(c) Bohnen, Erbsen und Hülsenfrüchte, alle Arten	„	—	20	—	25
	(d) Reis	100 Pfund	—	50	—	50
	(e) andere mehlhaltige Zubereitungen wie: — Arrowroot, feines Maismehl, Makkaroni, Sago und Tapioka, aber kein Tierfutter.....	„	—	80	1	—
29	Schmierfett, einschl. alle Schmiermittel, ob tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ursprunges	Pfund	—	02	—	02
30	Heu und Häcksel	100 Pfund	—	08	—	10
31	Marmeladen und Gelees	Pfund	—	06	—	06
32	Schmalz sowie Schmalzmischungen und -ersatzstoffe	100 Pfund	—	80	1	—
33	Kalk, alle Arten	Tonne	1	—	1	—
34	Zündhölzer: —					
	(a) in Schachteln, je nicht mehr als 100 Hölzer enthaltend (Zündhölzer in Schachteln, die irgendeine größere Menge als 100 Hölzer enthalten, sind je im Verhältnis zollbelastet.)	Gros Schachteln	—	80	—	80
	(b) andere als in Schachteln..	14400 Hölzer	1	10	1	10
	(c) Wachszündhölzer	„	—	75	—	75
	(d) Zündholzdraht (match splints) in Kisten, je gleich 10 Gros Zündhölzer der gewöhnlichen Länge enthaltend.....	Kiste	1	—	1	—
35	Fleisch: —					
	(a) Rind- und Schweinefleisch, gepökelt oder gesalzen ...	Faß nicht über 200 Pfund	1	60	2	—
	(b) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100 Pfund	1	60	2	—
	(c) frisch, einschl. Geflügel und Wild	„	1	60	2	—
	(d) andere Arten, einschl. Speck, Schinken und Zungen....	„	1	60	2	—
36	Metalle: Eisen oder Stahl: —					
	(a) Bandeisen.....	Zentner	—	15	—	15
	(b) galvanisiert, in Barren, Stangen, Blechen oder gewellt	„	—	50	—	50
	(c) schwarz, in Barren, Stangen, Blechen oder Platten, anderen als Kesselplatten ...	„	—	40	—	40
	(d) Nägel und Spiker.....	„	—	25	—	28
37	Milch, kondensiert oder anders konserviert	100 Pfund	—	80	1	—
38	Öl: —					
	1. Petroleum, Schieferöl und ihre Erzeugnisse, sofern in dem Abel-Pensky-Apparat in der in der Tabelle zu der auf Grund der Petroleumverordnung von 1872 erlassenen Proklamation vom 22. Dezember 1908 niedergelegten Art geprüft: —					
	(a) gereinigtes Petroleum (Entflammungspunkt 85° Fahrenheit und darüber)	Gallon	—	25	—	25

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
	(b) Petroleum, einschl. Gasolin, Mineralnaphtha, Benzin und Petroleumessenz	Gallon	—	05	—	05
	(c) Brennöl, destilliert, einschließlich Gasöl und Zwischenöle	100 Gallons	—	75	—	75
	wenn in Fässern zur Niederlegung in Tanks eingeführt	"	—	38	—	75
	(d) Rohpetroleum, einschl. Rückstandsöle	"	—	33	—	33
	wenn in Fässern zur Niederlegung in Tanks eingeführt	"	—	16	—	33
	2. alle anderen (flüchtige, medizinische, andere als Rizinusöl, und wohlriechende Öle ausgenommen)	Gallon	—	25	—	25
39	(a) Opium, wie er durch die Opiumverordnung von 1916, und indischer Hanf, wie er durch die Indische Hanfverordnung von 1913 begrifflich festgelegt ist	Pfund	6	—	6	—
	(b) Opiumauszug	"	12	—	12	—
	(c) offizinelle Tinkturen von Opium oder indischem Hanf (cannabis indica)	Gallon	—	80	—	80
40	Farben, ausgenommen Emailfarbe, einschl. Anstrich- und Pigmentfarben (colours and pigments)	Zentner	—	60	—	75
41	Pech	Faß nicht über 200 Pfund	—	50	—	50
42	Pickles und Saucen	sogen. Quart	—	06	—	06
43	Tabakpfeifen aus Ton[1]	Gros	1	—	1	—
44	Harz	Faß nicht über 200 Pfund	—	50	—	50
45	Salz: —					
	(a) gemeines oder Steinsalz	Tonne	2	50	2	50
	(b) feines, einschl. Tafelsalz	200 Pfund	1	50	1	50
46	Sämereien, einschl. schwarzen Pfeffer, ausgenommen Sämereien für Anbauzwecke	Pfund	—	02	—	02
47	Silber, roh	Unze Troy	—	12	—	12
48	Seife, gemeine	100 Pfund	—	60	—	75
49	Gewürze: —					
	(a) Ingwer, roh	Pfund	—	01	—	01
	(b) alle anderen Arten (einschl. gemahlenen Senf u. Pfeffer)	"	—	04	—	04
50	Spirituosen und Branntwein: — für jedes Gallon von Normalstärke nach Sykes Hydrometer für Branntwein jeder Art (ausgenommen wohlriechenden Branntwein), einschließlich Holznaphtha oder Methylalkohol, bis zur Trinkbarkeit gereinigt, sowie weingeisthaltige Mischungen und Zubereitungen.					
	Besonders aufgeführter Branntwein: — der ausschließlich als Branntwein angesehen wird, wie er in Tabelle I der Sale of Food and Drugs (Consolidation) Ordinance, 1918 (Nr. 38 von 1918) begrifflich festgelegt ist: —					
	1. Brandy	Normal-Gallon	3	55	3	55
	2. Gin	"	3	55	3	55
	3. Whisky	"	3	55	3	55
	4. Rum	"	3	55	3	55
	Nicht besonders aufgeführter Branntwein: — gesüßt (einschl. Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und andere Zubereitungen, sofern die Stärke amtlich festgestellt werden soll.)	"	3	55	3	55
	ungesüßt (einschl. Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und andere Zubereitungen; vorausgesetzt, daß solcher Branntwein sowohl nicht besonders aufgeführt als auch ungesüßt ist; sofern die Stärke beglaubigt ist.)	"	3	55	3	55
	Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und andere Zubereitungen, in Flaschen, in einer solchen Weise eingeführt, die anzeigt, daß die Stärke amtlich nicht festgestellt sein soll	Gallon Flüssigkeit	4	55	4	55
	Wohlriechender Branntwein, nicht über Normalstärke (nach der Auffassung des Zollkontrolleurs nicht trinkbar)	"	2	—	2	—
	Bayrum, nicht über Normalstärke (nach der Auffassung des Zollkontrolleurs nicht trinkbar)	"	—	50	—	50
	Wohlriechender Branntwein, einschl. Bayrum, über Normalstärke (nach der Auffassung des Zollkontrolleurs nicht trinkbar)	"	4	—	4	—
	Holznaphtha oder Methylalkohol, nicht so gereinigt, daß sie trinkbar sind	"	—	25	—	25
	Vergällt, nach der Bescheinigung des Regierungsanalytikers nicht weniger als 10 v H Holznaphtha und 1/8 v H Dippelsöl oder Mineralnaphtha enthaltend	"	—	50	—	50

[1]) Einer Höchstermäßigung von 20 v H für Bruch unterworfen.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
	Weingeisthaltige Mischungen, Medizinen darstellend, die aus durch die Britische Pharmakopöe anerkannten Zubereitungen bestehen und für die dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie nur bei der Mischung von Medizinen gebraucht werden	Gallon Flüssigkeit	—	60	—	60
	Andere weingeisthaltige medizinische Zubereitungen: — nicht mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	—	v. Werte		v. Werte	
	Wenn sie mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke enthalten, so ist der Satz für nicht besonders aufgeführten Branntwein zu entrichten.					
2	Stärke	100 Pfund	—	80	1	—
3	Zucker: —					
	(a) gereinigt	„	—	45	—	45
	(b) ungereinigt	„	—	40	—	40
4	Tee	Pfund	—	16	—	16
5	Tabak: —					
	verarbeitet, nämlich: —					
	Zigarren und Zigaretten	„	1	50	1	50
	Schnupftabak	„	1	50	1	50
	andere Arten	„	1	—	1	—
	im Blatt: —					
	wenn in Packungen, die nicht weniger als 400 Pfund enthalten: — nicht weniger als 25 Pfund und nicht mehr als 38 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	„	—	50	—	50
	wenn in Packungen, die nicht weniger als 400 Pfund enthalten: — weniger als 25 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	„	—	77	—	77
	wenn in Packungen, die weniger als 400 Pfund enthalten: — nicht weniger als 25 Pfund und nicht mehr als 38 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	„	—	60	—	60
	wenn in Packungen, die weniger als 400 Pfund enthalten: — weniger als 25 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	„	—	87	—	87
	Zigarren, Zigaretten, Tabak und Schnupftabak, die auf Grund der Vorschriften der von dem Zollkontrolleur gemäß Abschnitt 29 und Tabelle I (wie durch Verordnung 14 von 1911 abgeändert) der Zollverordnung 7 von 1884 erlassenen Regulative vom 12. November 1915 eingeführt werden, können zur Zollzahlung in Höhe von 24 Cents für 1 Pfund oder den Bruchteil eines Pfundes zuzüglich der nach dieser Verordnung zahlbaren Zollsätze für den Importeur zugelassen werden.					
56	Terpentin: —					
	(a) roh	Barrel	—	50	—	50
	(b) Terpentinöl	Gallon	—	18	—	18
57	Bindfaden (alle Arten)	Pfund	—	02	—	02
58	Firnis und Politur: —					
	(a) keinen Weingeist enthaltend	Gallon	—	09	—	12
	(b) Weingeist enthaltend	„	—	50	—	65
59	Gemüse: —					
	(a) getrocknet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder konserviert	100 Pfund	1	60	2	—
	(b) Knoblauch	„	—	75	—	75
	(c) Zwiebeln[1]	„	—	80	1	—
60	Wein: —					
	(a) schäumender	Gallon	1	50	1	50
	(b) stiller: —					
	1. in Flaschen, und nicht mehr als 26 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, durch Sykes Hydrometer festgestellt	„	—	60	—	60
	2. in Fässern, und nicht mehr als 30 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, durch Sykes Hydrometer festgestellt	„	—	50	—	55
	Für stillen Wein wird für jeden Stärkegrad oder den Bruchteil eines Stärkegrades über 26 oder 30 v H (je nach Lage des Falles) an Weingeist von Normalstärke, wie vorerwähnt, ein Zuschlagzoll von 10 Cents je Gallon bis zu der 42 v H erreichenden Stärke an Weingeist von Normalstärke erhoben.					
	Weine und Branntwein in Fässern oder Flaschen, die auf Grund der Vorschriften der von dem Zollkontrolleur gemäß Abschnitt 29 und Tabelle I (wie sie durch Verordnung Nr. 14 von 1911 abgeändert) der Zollverordnung Nr. 7 von 1884 er-					

[1]) An Stelle irgendeiner Ermäßigung für Beschau einer Ermäßigung von 12½ v H für Verderben auf dem Transport unterworfen.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
	lassenen Regulative vom 12. November 1915 eingeführt werden, können zur Zollzahlung in Höhe von 48 Cents für 1 Gallon oder den Bruchteil eines Gallons zuzüglich der nach dieser Verordnung zahlbaren Zollsätze für den Importeur zugelassen werden.					
61	Bau- und Nutzholz: —					
	(a) Bauholz[1]), nicht vorgerichtet	1000 Fuß Brettmaß	2	40	3	—
	(b) „ , vorgerichtet	„	4	—	5	—
	(c) Schindeln, hölzerne, alle Arten	1000 Stück	—	40	—	50
	(d) Packholz, zur Herstellung von Puncheons, Oxhoften oder Fässern zur Aufnahme von Rum oder Melasse — je Pack oder Packen, die Packholz für 1 Puncheon oder 2 Oxhofte oder 3 Fässer enthalten.....	Pack oder Packen	—	32	—	40
	(e) Dauben sowie Kopf- und Bodenstücke: —					
	Weißeiche	1000 Stück	6	40	8	—
	jeder anderen Art, ausgenommen Dauben sowie Kopf- und Bodenstücke für Zwiebackfässer	„	4	80	6	—

Neben jedem der in der obigen Tabelle aufgeführten Zölle wird ein Zuschlag von 5 v H davon erhoben, mit dem Vorbehalt, daß die zusätzlichen 5 v H nicht erhoben werden sollen für Zündhölzer oder ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters, die aus Venezuela kommen.

Für irgendeine größere oder kleinere Menge solcher Güter, Waren und Gegenstände werden diese Sätze im Verhältnis gezahlt.

Voraussetzung ist, daß die nachgenannten Artikel nicht zum Verbrauch oder Gebrauch innerhalb der Kolonie eingeführt werden dürfen: —

Kohlensaure und Mineral-Wasser, die Blei, Kupfer, Arsenik oder einen anderen Stoff enthalten, der nach der Auffassung des Zolleinnehmers gesundheitsschädlich ist.

Dynamit und Zubereitungen (andere als Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit und Gelignit), die mehr als 75 v H Nitroglyzerin enthalten.

Butter und Buttererſatzstoffe, bei denen der Fettgehalt geringer als 75 v H ist.

Schmalz sowie Schmalzmischungen und -ersatzstoffe, die mehr als 1 v H Wasser enthalten.

Gereinigtes Petroleum, das bei einer Temperatur von weniger als 85° Fahrenheit einen entzündbaren Dampf von sich gibt, sofern in dem Abel-Pensky-Apparat in der in der Tabelle zu der auf Grund der Petroleumverordnung von 1872 erlassenen Proklamation vom 22. Dezember 1908 niedergelegten Art geprüft.

Bälge oder irgendwelche Teile davon von durch die „Wild Birds Protection Ordinance Nr. 31 von 1919" geschützten wild lebenden Vögeln, ausgenommen von solchen, die zur Verwendung in Museen, Wissenschaftlichen und Unterrichts-Anstalten eingeführt werden.

Branntwein von einer geringeren Stärke als 25 unter der Normalstärke oder solcher, der den Reinheitsnormen, wie sie in der Tabelle I der „Sale of Foods and Drugs (Consolidation) Ordinance, 1918" begrifflich festgelegt sind, nicht entspricht, ausgenommen solcher, der von dem Zollkontrolleur als Likör zugelassen wird.

Tabak im Blatte, mehr als 38 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend.

Wo in irgendeinem Falle in der Tabelle auf irgendeinen Artikel dahingehend Bezug genommen ist, daß er in einer besonderen Art verpackt oder in einer besonderen Form eingeführt wird, soll für den Artikel derselbe Zoll festgesetzt werden, wenn er in irgendeiner anderen Art oder in irgendeiner anderen Form eingeführt wird; und der in irgendeinem solchen Falle zahlbare Zollbetrag soll seitens des Kontrolleurs so berechnet werden, daß er nahezu gleich, aber nicht weniger sein mag als der in dem gleichen Falle zahlbare Zollbetrag, wenn der Artikel in der gebräuchlichen Art verpackt oder in der gebräuchlichen Form eingeführt worden wäre.

Bei Flaschen, die bei der Einfuhr nicht gemessen werden, soll folgender Inhalt angenommen werden: —

Imperial-Quartflaschen = 1/4 Gallon,
Imperial-Pintflaschen = 1/8 Gallon,
Sog. Quartflaschen = 1/6 Gallon,
Sog. Pintflaschen = 1/12 Gallon.

Wein- und Spirituosenflaschen, die bei der Einfuhr einzeln gemessen werden, werden bis zu einer Genauigkeit von 0,001 Gallon gemessen.

[1]) Sprossen- und Weißtannenholz, nicht genutet, gespundet oder vorgerichtet, sind einer Ermäßigung von 5 v H für Risse (splits) unterworfen.

Tabelle II.
Wertzölle.

Waren	Britischer Vorzugstarif v H d. Wertes	Generaltarif v H d. Wertes
Zwei- und Dreiräder und ihre Teile	13 1/3	16 2/3
Zesen und Bürsten	13 1/3	16 2/3
Stiefel, Schuhe und Hausschuhe.....	12	15
Patronen, gefüllt	40	60
Patronenhülsen, mit Zündung, aber nicht gefüllt	40	60
Kassenregister, Särge (coffins, caskets), Sargbekleidungen und Sargleinenausstattungen sowie Sargbeschläge	12	15
Türen, Roll- und Fensterläden	12	15
Elektrische Vorrichtungen aller Art für Zahnärzte	12	15
Glasflaschen, Lampen, Lampengläser und Tafelgeschirr aus Glas.....	12	15
Haus-, Bureau-, Kabinett- oder Ladenmöbel aus Holz, Eisen oder anderem Stoffe.....	12	15

Waren	Britischer Vorzugstarif v H d. Wertes	Generaltarif v H d. Wertes
Maschinen (und Bestandteile davon), nämlich: —		
Maschinen oder Sätze von Maschinen, die durch Dampf, Wasser, Feuer oder andere Kraft betrieben werden oder die vor der Ingebrauchnahme an anderen bewegenden Teilen befestigt werden müssen und die bestimmt sind: —		
(a) für Maschinen zur Zurichtung von Kautschuk	frei	5
(b) für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke, sofern vom Zolleinnehmer zugelassen	„	5
(c) zur Bau- und Dachziegelherstellung	„	5
(d) zur Bearbeitung und Entsamung von Baumwolle	„	5
(e) für elektrische Beleuchtnng	„	5
(f) für Eisenbahnen und Kraftanlagen	„	5
(g) für Bergwerke, Mühlen und für das Cyanidverfahren, einschl. Handpumpen, benutzt in den Goldfeldern beim Bearbeiten der oberen Bodenschichten	„	5
(h) zur Entwässerung des Bodens, für die Herstellung oder Zubereitung von Erzeugnissen aus Rohstoffen oder zum Gebrauch bei der Herstellung oder Zubereitung von Düngemitteln	„	5
(i) für Sägemühlen, Gießereien und Fabriken aller Art	„	5
(j) für Dampf- und Motorboote, Barkassen und Barken	„	5
(k) zum Bau von Gaswerken	„	5
(l) zum Mähen und zur Zubereitung von Reis für den Marktverkauf	„	5
(m) zur Bereinigung des Bodens und zur Entfernung von Baumstümpfen und Wurzeln für die Zwecke der Urbarmachung	„	5
(n) für den Gebrauch in der Bauxitindustrie, sofern dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie lediglich für jenen Zweck eingeführt worden sind	„	5
(o) Dampfgräber	„	5
(p) Dampfbagger	„	5
(q) andere, einschl. elektrische, in Tabelle III nicht besonders als zollfrei aufgeführt	12	15
Anmerkung. Der Ausdruck „Maschinen" schließt nicht ein Werkzeuge und Geräte, die durch Hand- oder Tierkraft betrieben werden; und nur solche Artikel sollen als Bestandteile von Maschinen zugelassen werden, die zum Betrieb der Maschine unumgänglich notwendig sind und die entsprechend ihrer Form oder anderer Sonderbeschaffenheit für irgendwelche anderen Zwecke nicht geeignet sind.		
Maschinenzubehör und andere Geräte oder Apparate, nachstehend aufgeführt und bestimmt: —		
(a) für gewerbliche Zwecke, nämlich: — Zuckerrohrtransporteur, Ketten für Aufzüge und Elevatoren, Eisenbrücken, eiserne Zuckerrohrpontons (punts), Gitterstangen und Dampfmaschinenausrüstungen jeder Art	frei	5
(b) zum Gebrauch beim Cyanidverfahren und für gewerbliche Zwecke, nämlich: — Tanks, als solche von dem Zollkontrolleur zugelassen	„	5
(c) zum Gebrauch bei der elektrischen Beleuchtung und für Eisenbahnkraftanlagen, nämlich: — Draht	frei	5
(d) zum Gebrauch bei der elektrischen Straßenbeleuchtung und zur Fortbewegung, nämlich: — Motoren und ihre Teile, Kontrollapparate und ihre Teile, Rheostate und Schienen sowie ihr Zubehör	„	5
(e) zum Gebrauch in Verbindung mit elektrischem Licht, sofern vom Bürgermeister und Stadtrat von Georgetown oder New-Amsterdam zur Beleuchtung irgendeiner hierzu gehörigen oder ihrer Aufsicht unterstehenden Straße oder irgendeines hierzu gehörigen oder ihrer Aufsicht unterstehenden Platzes eingeführt, nämlich; — Zubehör	„	5
(f) zum Gebrauch im Bergbau, nämlich: — Güterwagen und Schienen, Drahtkabel, Räder und Rollen, Erzeimer, gelochte Batterieblechscheiben, Riemenübertragungen, automatische Probennehmer, amalgamierte Platten, Röhren und Bohrerstahl	„	5
(g) zum Bau von Dampfbooten und -barken, nämlich: — Winkel, Platten und anderes Material	„	5
(h) zum Bau von Gaswerken, nämlich: — Gasometer, Leitungen und Retorten	„	5
(i) zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Zucker oder für die Ansammlung von oder Versorgung mit Wasser, nämlich: — Pfannen, Tanks, Verdampfpfannen und andere Behälter	„	5
(j) zum ausschließlichen Gebrauch in Verbindung mit irgendeiner nach dieser Tabelle vom Zolle befreiten Maschine	„	5
(k) Apparate und Geräte, die ausschließlich bei der Destillation von Rum gebraucht werden; und	„	5
(l) für den Anbau, die Ernte und Zubereitung von Kautschuk	„	5
(m) zum Gebrauch mit den für die Bauxitindustrie zugelassenen Maschinen	„	5
(n) Dampfkessel jeder Art sowie Platten, Ausrüstungen, Montierungen, Röhren und Bekleidungen für Dampfkessel	„	5
Kautschukwaren	12	15
Nickelplattierte, vergoldete od. elektroplattierte Waren	12	15
Papier aller Art und Papierwaren	12	15
Pianos und Orgeln	12	15
Nieten und Krampen	12	15
Koffer, Felleisen, Reise- und Werkzeugtaschen sowie Körbe aller Art	12	15
Fahrzeuge, einschl. Automobile und Kraftwagen	12	15
Draht (einschl. Stacheldraht), Umzäunungen aus Drahtgeweben und Gitter aus Metall	12	15
Alle anderen in dieser oder Tabelle I nicht besonders aufgeführten oder in Tabelle III ausdrücklich als zollfrei aufgeführten Waren: — Mit dem Vorbehalt, daß für Patent- oder Eigentumsmedizinen, als solche durch Verordnung des Medizinalamtes bekanntgemacht, nicht mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, ein Zuschlagzoll von 10 v H des Wertes zu entrichten ist	15	15

Und zu allen in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Zöllen ein Zuschlag von 10 v H.

Tabelle III.

Zollfreie Waren.

Nr.

1 Reklamematerial von keinem Handelswert, als solches vom Zolleinnehmer zugelassen.
2 Landwirtschaftliche Geräte, als solche vom Zollkontrolleur zugelassen.
3 Animalische Kohle.
4 Artikel, von den Zollbehörden als das persönliche Gepäck von Reisenden, die von Übersee in der Kolonie eintreffen, zugelassen.
5 Artikel, von dem Zollkontrolleur mit Genehmigung des Gouverneurs als für den amtlichen Gebrauch des Konsulats irgendeines fremden Landes oder Platzes eingeführt zugelassen; vorausgesetzt, daß durch die Gesetze und den Brauch solches fremden Landes oder Platzes Sr. Majestät Konsulate daselbst ein gleiches Vorrecht mit Bezug auf gleiche Artikel gewährt wird.
6 Artikel, die zur Ausbesserung oder Veredelung nach der Kolonie gesandt werden, sofern sie von dem Zollkontrolleur zugelassen werden.
7 Künstliche Glieder.
8 Banknoten (mit Unterschrift).
9 Flaschen, leere, von dem Zollkontrolleur als für Konserven geeignet zugelassen.
10 Geräte und Zubehör, in der Bienenzucht gebraucht, vom Zollkontrolleur als solche zugelassen.
11 Maschinentreibriemen.
12 Ungemünztes und gemünztes Gold oder Silber, anderes als Rohsilber, mexikanische Dollar und ungemünztes venezolanisches Gold.
13 Chemische Erzeugnisse und andere Stoffe, die nach der Überzeugung des Zollkontrolleurs zur Reinigung von Wasser eingeführt werden.
14 Chemische Erzeugnisse und andere für das Zyanidverfahren bei der Goldgewinnung notwendige Stoffe; auch chemische Erzeugnisse für den Gebrauch bei der Bereitung von Kautschuk.
15 Chemische Erzeugnisse und andere Stoffe als Zündholzdraht, bei der Herstellung von Zündhölzern verwendet, vom Zollkontrolleur als für solchen Zweck zugelassen.
16 Rauchabzugsrohre oder Schornsteine, ausschließlich für den Gebrauch in Verbindung mit irgendeiner nach dieser Tabelle vom Zolle ausgenommenen Maschine eingeführt.
17 Kinematographenfilms.
18 Baumwollsamen.
19 Drogen und Bedarfsartikel, durch die oder für den Gebrauch der „Gesellschaft zur Verhinderung und Behandlung von Tuberkulose" eingeführt.
20 Feuerspritzen sowie Schläuche und Verbindungsstücke dafür sowie Feuerlöschapparate; auch Schläuche, die in Verbindung mit Pumpen, die in den Goldfeldern beim Bearbeiten der oberen Bodenschichten verwendet werden.
21 Fische, frische, nicht im Kühlzustand eingeführt.
22 Früchte, Gemüse und eßbare Bodenerzeugnisse, nicht haltbar gemacht und nicht in der Tabelle der spezifischen Zölle aufgeführt.
23 Möbel und Zierat von Nichtverkaufscharakter, hinsichtlich derer dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie für irgendeine Andachtstätte der christlichen Religion nach der Kolonie eingeführt werden.

Nr.

24 Güter, Vorräte, Waffen und Munition, auf Anordnung des Gouverneurs der Kolonie eingeführt.
25 Häute und Felle (roh).
26 Pferde, Gepäck und Möbel für Offiziere im Reichsdienst Sr. Majestät See- und Landstreitkräfte.
27 Eis.
28 Wehre oder Schleusen für Seebefestigungen, Wasserversorgung oder Bodenentwässerung.
29 Boote und Dampfschiffe aller Art.
30 Bedarfsartikel für Bibliotheken und alle Artikel und Materialien, die ausschließlich für den Gebrauch der öffentlichen Freibibliothek von Georgetown eingeführt werden.
31 Lokomotiven und Eisenbahnanlagen, einschl. Straßen- oder Trambahnen.
32 Kraftomnibusse für die Beförderung von Postsachen, Personen und deren Gepäck, seitens eines mit der Regierung Vertragschließenden eingeführt.
33 Düngemittel, Insektenpulver und Insektenvertilgungsmittel, einschließlich schwefelsaures Ammoniak, salpetersaures Natron, Kalk, Schweinfurter (Pariser) Grün, arsensaures Natron und andere Stoffe, hinsichtlich derer dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie für den Gebrauch als Düngemittel oder als Mittel gegen Pflanzenkrankheiten oder als Vorbeugungsmittel gegen Angriffe von Ratten oder anderes Ungeziefer oder von Insekten an Pflanzen und Tieren eingeführt werden.
34 Münzen für Münzsammlungen.
35 Moskitonetze und Moskitogaze, vom Zollkontrolleur als bewährt anerkannt.
36 Alteisen.
37 Verpackungen, worin Waren eingeführt werden, einschl. Ballons und Trommeln, Schwefelsäure enthaltend, ausgenommen Kisten und Kanister und ausgenommen Oxhofte und Puncheons, die nicht Tabak, Kohle, Wein oder Branntwein enthalten, und ausgenommen gebrauchte Verpackungen, die Kalk enthalten und zur Aufnahme von Branntwein ungeeignet sind, und ausgenommen innere Phantasieumschließungen.
38 Verpackungen und Säcke, die mit Inlandserzeugnissen gefüllt ausgeführt und leer zurückgesandt werden, vom Zollkontrolleur als solche anerkannt.
39 Sonderartikel für den Gebrauch durch eingetragene Quäker-Gemeinschaften, einschl. Abzeichen, Erkennungszeichen, Banner, Zeugnisse, Wahrzeichen von Gemeinschaften, vom Zollkontrolleur als solche anerkannt.
40 Proben und Muster, irgendwelchen zu diesem Behufe vom Governor-in-Council erlassenen Vorschriften unterworfen.
41 Photographien, ungerahmt.
42 Röhren, ausschließlich zum Einlassen in artesische Brunnen benutzt.
43 Pläne.
44 Briefmarken.
45 Geflügel.
46 Gedruckte Bücher, geographische Karten und Almanache, einschl. illustrierte Bilderbücher und alphabetische Karten für Unterrichtszwecke.
47 Druckpressen und Lettern, Druckpapier, gewöhnlich zum Druck für Zeitungen, Plakate, gedruckte Bücher u. dgl., Druckerpappe, Papier, gebraucht zum Buchbinden oder für Bucheinbände und Papier zum Druck von Vordrucken, die vertragsmäßig

Nr.

der Regierung zu liefern sind, Druckerschwärze sowie Abschwächer und Trockner von Druckerschwärze, ausschließlich für Kopierpressendruck gebraucht, Satz und alle Buchbinder-Bedarfsartikel, einschl. Leder, Leinwand und Gewebe, Strohpappe, Blattgold, Leim und Garn, durch den Leiter irgendeiner Zeitung oder eines Druckereiunternehmens oder in seinem Namen für den ausschließlichen Zweck eingeführt, in Ausübung seines Geschäfts von ihm gebraucht zu werden.

48 Proviant und Vorräte jeder Art, von Sr. Majestät Regierung für den Gebrauch Sr. Majestät See- oder Landstreitkräfte eingeführt.

49 Salzsaures Chinin (hydrochlorate of quinin) und Chininsulfat sowie Euchinin.

50 Wissenschaftliche Apparate, Utensilien, Instrumente und Zubereitungen, einschl. absoluten Alkohol für Zwecke der Konservierung, ausschließlich für den Zweck der Verfolgung wissenschaftlicher Untersuchungen im Namen irgendeines Kollegs, irgendeiner Akademie, Schule oder Lehranstalt und nicht zum Verkauf oder Tausch eingeführt, solchen Vorschriften unterworfen, wie sie der Zollkontrolleur vorschreibt.

51 Nähmaschinen.

52 Anschauungsstücke der Naturgeschichte.

53 Gartensämereien; Knollen und Wurzeln, Bäume, Pflanzen, Reben und Sämereien sowie Körner aller Art für die Fortpflanzung oder den Anbau.

54 Telegraphenapparate und anderes Material, durch Telegraphen-Gesellschaften eingeführt und notwendig für den Bau und Gebrauch ihres Betriebes, ihrer Bureaus und Stationen in der Kolonie. Telegraphenmodelle, Telephone und Material, das für den Bau von Telephonen notwendig ist.

55 Thymol.

56 Werkzeuge, von Mechanikern, Holzhauern, Bergwerksarbeitern und Goldgräbern benutzt, vom Zollkontrolleur als solche anerkannt.

57 Uniformen für Marine, Heer, Zivil- oder Konsulardienst, auch Uniformen, Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Preise, durch oder für den Gebrauch von Sr. Majestät See- oder Landstreitkräften oder der Kolonial-Miliz oder der Polizeitruppe oder irgendeines Freiwilligenkorps oder eines von dem Gouverneur zugelassenen Schützenvereins eingeführt.

58 Kuhpockenlymphe und medizinisches Serum.

59 Alle Vorräte, von einem Einwandererschiffe für den Zweck der Speisung der Einwanderer gelöscht, die mit dem Schiffe in Gemäßheit der Vorschriften eines Transportvertrages befördert sind, und hernach seitens des Einwanderer-Generalagenten bescheinigt, daß die Vorräte so verwendet worden sind.

60 Alle Materialien zum Gebrauch für Eisenbahnen oder andere Sonderbetriebe, die nach der Auffassung des Governor-in-Council für die Entwicklung der Hilfsquellen der Kolonie nützlich sein können.

61 Alle Materialien und Artikel, durch oder im Namen des Bürgermeisters und Stadtrats von Georgetown oder von New-Amsterdam eingeführt oder zur Unterstützung oder zum Unterhalt irgendeines Dorfes oder durch das Local Government Board verwalteten Landbezirkes benutzt, sofern dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren für gemeindliche Zwecke verwendet werden.

62 Alle Drogen und Mittel, mit Genehmigung des Generalarztes zur Behebung und Beobachtung von Ankylostomiasis eingeführt.

63 Zement, Eisenzeug, Eisenbeton und Baumaterial aller Art, nach der Überzeugung des Zollkontrolleurs für den Bau der römisch-katholischen Kirche von Georgetown, und zwar bis zu einem Zollbetrag nicht über 6000 Dollar für die Zeit des Neubaues.

64 Artikel, die nicht vom Zolle ausgenommen sind, die in irgendeinem besonderen Falle durch Verordnung des Governor-in-Council ausgenommen werden können, vorausgesetzt, daß die Liste solcher Sonder-Zollbefreiungen dem Combined Court jedes Jahr zu seiner jährlichen Sitzung vorgelegt wird.

Guayana: Revidierter Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1419 vom 7. Februar 1924 S. 193.)

Die Zollverordnung von 1924 (Nr. 29 von 1923) führt in Britisch-Guayana, sofern nichts anderes verordnet wird, mit Wirkung vom 22. November 1923 bis zum 31. Dezember 1924 einen revidierten Zolltarif ein.

Der revidierte Tarif, der nur unbedeutend von dem früher in Kraft befindlichen abweicht, schreibt indes die zollfreie Einfuhr in die Kolonie von allen im Vereinigten Königreich hergestellten Kraftfahrzeugen vor. Im gegenwärtigen Tarif bleibt es bezüglich der allgemeinen Wertzölle für nicht besonders aufgeführte Waren bei den Sätzen von $16^2/_3$ v H und $33^1/_3$ v H nach dem Britischen Vorzugstarif bzw. nach dem Generaltarif.

Guayana: Einfuhrzoll für Kraftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich. (The Board of Trade Journal Nr. 1423 vom 6. März 1924 S. 319.)

Eine unterm 1. Februar 1924 genehmigte Verordnung Nr. 3 von 1924 setzt die Tarifnummer „Kraftfahrzeuge im Vereinigten Königreich" von der Liste der zollfreien Waren der Kolonie ab. Solche Fahrzeuge werden bei der Einfuhr in die Kolonie wieder zum Satze von $16^2/_3$ v H des Wertes zollpflichtig.

Kanada: Laufende Verzollungswerte (Klasse B). Appraisers' Bulletin Nr. 2733 vom 27. Februar 1923, wodurch Appraisers' Bulletin Nr. 1707 außer Kraft gesetzt wird.

Herstellung von Messing- und Kupfererzeugnissen in Kanada[1]).

Nach Erkundigungen, die das Departement für Zölle und Steuern eingezogen hat, sind folgende Messing- und Kupfer-Halbfabrikate von einer Klasse oder Art, die in Kanada hergestellt wird:

Kupfer in Blechen bis zu 60" breit.

Kupfer in Rollen, 3/32" bis 20" breit und 0,005" bis 0,125" dick.

Kupferdraht.

Messing, Bronze, Goldmessing (Gilding Silver) und Neusilber in Blechen, Streifen, Platten, Rollen und Ringen, 3/32" bis 48" breit und 0,005" bis 0,625" dick.

Messing, Bronze und Neusilber in Stangen von runden, sechseckigen, viereckigen, rechtwinkligen und besonderen Formen, im Durchmesser von 0,09" bis $3^1/_2$".

Nahtlose Messing- und Kupferröhren (außer Dampfröhren) bis zu einschließlich 1" äußererem Durchmesser.

Dampfröhren werden gegenwärtig nicht in Kanada hergestellt.

Desgl. nicht Kupferstangen.

---

[1]) Vgl. Sektion 6 des Zolltarifgesetzes vom 12. April 1907 nach dem Stande vom 1. Februar 1910 — Hand. Arch. 1910 I S. 277. —

Kenya (früh. Britisch-Ostafrika) und Uganda-Schutzgebiet. Zolltarifverordnung Nr. 13 vom 27. September 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1354 vom 9. November 1922 S. 539.)

Die Official Gazette (Extraordinary) vom 28. September 1922 enthält Abdruck der Zolltarifverordnung, 1922 (Nr. 13 von 1922), die — vom Gouverneur von Kenya unterm 27. September 1922 genehmigt — einen abgeänderten Zolltarif in der Kolonie einführt.

Während die ehemaligen Tabellen der Einfuhrzölle lediglich einige wenige Tarifnummern enthielten und die meisten Waren nach dem allgemeinen Satze von 20 v H des Wertes zollpflichtig waren, enthalten die gegenwärtigen Tabellen der Einfuhrzölle 62 Tarifnummern. Der allgemeine auf anderweit nicht aufgeführte Waren anzuwendende Satz bleibt indes 20 v H des Wertes. Abschnitt 3 der Verordnung schreibt vor, daß der Wert der nach diesem zollpflichtigen Waren der Wert der Waren im Verschiffungshafen zuzüglich der Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Landung und aller anderen Unkosten bis zum Tage der Einlagerung solcher Waren in Zollniederlagen am Einfuhrort ist.

Der vollständige Wortlaut der Tabellen der Einfuhrzölle und der zollfreien Waren ist nachstehend wiedergegeben: —

Tabelle I. — Spezifische Einfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Ware	Maßstab	Zollsatz sh	Zollsatz Cts.
1	Ale, Bier, Stout, Porter, Apfel- und Birnenwein; alle Arten, von einer Stärke über 3 v H Weingeist von Normalstärke	Imperialgallon	2	—
2	Tiere, lebende, nämlich: —			
	(a) Rindvieh, für Schlachtzwecke	Kopf	20	—
	(b) Schafe und Ziegen für Schlachtzwecke	„	3	—
3	Speck und Schinken	Pfund	—	80
4	Perlen	„	—	60
	oder 20 v H des Wertes, je nachdem, welcher Zollsatz der höhere ist			
5	Zwieback	„	—	40
6	Butter	„	1	—
7	Butterine, Margarine und andere Butterersatzstoffe, Mark, Schmalz und seine Zusammensetzungen, Ghee, Nuttose sowie ähnliche Stoffe zu Nahrungszwecken oder für die Küche	„	1	—
8	Kerzen	100 Pfund	20	—
9	Spielkarten	Pack, nicht über 53 Karten	—	70
10	Zement für Bauzwecke	400 Pfund	4	—
11	Käse	Pfund	1	—
12	Getreide und Körner: —			
	(a) Weizen: —			
	1. im Korn	100 Pfund	5	—
	2. gemahlen oder anders zubereitet	„	6	—
	3. Kleie	„	2	50
	(b) Gerste, Buchweizen, Kaffernkorn, Mais, Hirse, Hafer und Roggen: —			
	1. im Korn oder roh	„	3	—
	2. gemahlen, gemalzt oder anders zubereitet	„	4	—
	(c) Reis	„	5	—
	(d) Dhall (Hülsenfrucht)	„	6	—
	Anmerkung. Nicht eingeschlossen sind patentierte, gesetzlich geschützte oder andere auf besondere Weise zubereitete Nahrungsmittel oder Körner oder Getreide, als Gemüse zubereitet.			
13	Baumwollene Gewebe, roh, ungebleicht, im Stück eingeführt	Pfund Rohgewicht einschl. Verpackung	—	40
14	Datteln	100 Pfund	4	—
15	Films für Bioskope und Kinematographen	100 lfd. Fuß	1	—
16	Feuerwerk aller Art	Pfund Rohgewicht	2	—
17	Fische, gesalzen, mariniert oder getrocknet	100 Pfund	4	—
18	Viehfutter: — Häcksel, Heu, Luzerne, Haferstroh, Ölkuchen und anderes anderweit nicht aufgeführtes Viehfutter	„	2	—
19	Knoblauch und Zwiebeln, nicht haltbar gemacht	„	6	—
20	Zündhölzer: —			
	(a) hölzerne: —			
	1. in Schachteln oder Päckchen von je nicht mehr als 100 Hölzern	Gros Schachteln oder Päckchen	3	—
	2. in Schachteln oder Päckchen von je mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Hölzern	„	6	—
	3. und für je weitere 100 Hölzer in Schachteln oder Päckchen	Gros von 100 Hölzern	3	—
	(b) Windzündhölzer (fusees), Vestas oder Wachszündkerzchen oder andere als solche benutzte Patentlichte: —			
	1. in Schachteln oder Päckchen von je nicht mehr als 50 Hölzern	Gros Schachteln oder Päckchen	3	—
	2. in Schachteln oder Päckchen von je mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Hölzern	„	6	—
	3. und für je weitere 50 Hölzer in Schachteln oder Päckchen	Gros von 50 Hölzern	3	—
21	Metalldraht, anderweit nicht eingeschlossen: —			
	(a) aus Eisen	100 Pfund	10	—
	(b) „ Messing	„	24	—
	(c) „ Kupfer	„	32	—
	(d) „ Aluminium	„	18	—
22	Methylalkohol, nicht trinkbar	Imperialgallon	2	—
23	Milch, kondensierte, getrocknete oder haltbar gemachte Milch oder dergleichen Rahm	100 Pfund	15	—
24	Motorsprit, nämlich: — Benzin, Benzolin, Naphtha (nicht trinkbar), Gasolin, Natalit, Petroleum und Petroleumsprit im allgemeinen: —			
	(a) in Großpackung	Imperialgallon	—	20
	(b) in Zinnbehältnissen, Trommeln oder anderen Behältnissen	„	—	30
25	Mineralöle für Leucht- und Heizzwecke: —			
	(a) in Großpackung	„	—	14
	(b) in Zinnbehältnissen, Trommeln oder anderen Behältnissen	„	—	20

Tarif-Nr.	Ware	Maßstab	Zollsatz sh	Zollsatz Cts.
26	Salz, anderes als Tafelsalz, anderweit nicht aufgeführt	100 Pfund	1	—
27	Seife, gewöhnliche: — Wasch-, Polier- und weiche Seife; Seifennüsse (soap nuts)	„	5	—
28	Branntwein: —			
	(a) wohlriechend	Imperialgallon	60	—
	(b) Liköre, Kordials und Branntweinmischungen über 3 v H Weingeist von Normalstärke	„	40	—
	(c) andere Arten über 3 v H Weingeist von Normalstärke, wie: — Brandy, Whisky, Rum, Gin und Genever	Normalgallon	40	—
	Anmerkung. Für ein Heruntergehen des Weingeistgehalts um mehr als 12½ v H unter die Normalstärke wird keine Ermäßigung gewährt.			
	(d) Toilettezubereitungen und -essenzen (flüssig) sowie Sirupe und Tinkturen, anderweit nicht besonders aufgeführt, mehr als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	Imperialgallon	40	—
29	Zucker: —			
	(a) in Großpackung eingeführt, sowie Jaggery	100 Pfund	12	—
	(b) Saccharin und Ableitungen davon	Pfund	90	—
30	Tee: —			
	(a) in Päckchen oder Zinnbehältnissen	„	—	60
	(b) in Großpackung	„	—	30
31	Tabak: —			
	(a) Schnupftabak	„	1	—
	(b) unverarbeitet	„	—	50
32	Mineral-, kohlensaure und Tafel-Wässer: —			
	(a) in Flaschen, je nicht mehr als 1 Pint enthaltend	Dutzend Flaschen	2	—
	(b) in Flaschen, je mehr als 1 Pint, aber nicht mehr als 1 Quart enthaltend	„	4	—
	(c) in größeren Flaschen oder anderen Behältnissen	Imperialgallon	2	—

Allgemeine Anmerkungen.

24 sog. Halbpint-, 12 sog. Pint-, 6 sog. Quart- und 4 sog. Imperialquartflaschen sind für nicht weniger als 1 Gallon anzusehen.

Blechkannen, Krüge und andere Behälter von handelsüblichem, bestimmtem Gewichte dürfen nicht zu einem geringeren Gewicht als solchem Gewicht abgefertigt werden.

Sog. 12, 14 und 16 Unzenpakete mit Lichten sind so anzusehen, als ob sie die entsprechenden Gewichte hätten.

Zement in Packungen von nicht weniger als 350, aber nicht mehr als 400 Pfund gelten für solche von 400 Pfund.

Wenn Öl und Motorsprit in gewöhnlichen Blechbehältnissen eingehen, so werden 2 für je 5 amerikanische Gallons geltend oder 1 für 10 amerikanische Gallons geltende als nicht weniger als 8⅓ Imperialgallons enthaltend — und 2 für je 4 sog. Imperialgallons geltende als nicht weniger als 8 Imperialgallons enthaltend angesehen.

„Normalstärke" bedeutet die durch Sykes' Hydrometer festgestellte Normalstärke.

„Weingeist von Normalstärke" ist solcher Branntwein, dessen Gewicht bei 51° Fahrenheit = 12/13 des Gewichts einer gleichen Menge destillierten Wassers ist.

Waren, die aus mehr als einem laut dieser Tabelle oder irgendeiner anderen Tabelle dieser Verordnung zollpflichtigen Gegenstand gemischt oder zusammengesetzt sind und chemisch nicht einen anderen bestimmten Stoff darstellen, unterliegen dem vollen Zolle, der für den mit dem höchstbelegten Zollsatz betroffenen Artikel zu entrichten ist, als ob dieser Artikel die ganze Zusammensetzung ausmacht.

Tabelle II. — Einfuhrzölle. — 50 v H des Wertes.

1. Holz, nicht eingeschlossen Furniere und ähnliche Arbeiten aus Holz.
2. Tabak: —
   (a) Zigarren und Zigarillos, im Werte von wenigstens 4 sh je Pfund;
   (b) Zigaretten, im Werte von wenigstens 2 sh je Pfund;
   (c) verarbeitet, anderweit nicht aufgeführt, im Werte von wenigstens 2 sh je Pfund.
3. Weine.

   Anmerkung. Weine, die weniger als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthalten, sind unter den vorgenannten nicht einbegriffen, und Weine, die über 50 v H Weingeist von Normalstärke enthalten, werden wie Branntwein verzollt.

Tabelle III. — Einfuhrzölle. — 30 v H des Wertes.

1. Getränke: —
   (a) Fruchtsaft, Kordials und Sirupe, anderweit nicht aufgeführt;
   (b) alle anderen Arten, anderweit nicht aufgeführt, weniger als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend.
2. Bioskope, Zauberlaternen, Kinematographen sowie Teile und Zubehörteile dazu, anderweit nicht aufgeführt.
3. Gebrauchte Kleidungsstücke, für Verkaufszwecke eingeführt.
4. Gold- und Silbergeschirr sowie gold- und silberplattierte Waren.
5. Juwelierwaren, einschl. der unechten, dublierten (rolled gold), emaillierten und vergoldeten, Edelsteine und echte Perlen sowie Nachahmungen davon, gefaßt oder ungefaßt, Taschenuhren und Uhrgehäuse sowie die Getriebe und Werke dafür; verzierte Hutnadeln, verzierte Haarnadeln und verzierte Schnallen, Halsketten und Muffketten und ähnliche Schmuckgegenstände.
6. Medizinische Zubereitungen, anderweit nicht aufgeführt, durch ein geheimes oder unbekanntes Verfahren zubereitet und dem Publikum unter irgendeinem allgemeinen Namen oder irgendeiner allgemeinen Bezeichnung als Heilmittel gegen irgendeine den menschlichen Körper betreffende Krankheit empfohlen.
7. Kraftwagen, Kraftfahrräder und Kraftdreiräder sowie Teile davon

8. Öle, flüchtige und wohlriechende.
9. Wohlgerüche, Schönheitsmittel, Färbemittel, Puder und andere Zubereitungen für den Toilettegebrauch, anderweit nicht aufgeführt.
10. Zigarettenpapier.

Tabelle IV. — Einfuhrzölle. — 10 v H des Wertes.

11. Asbestpackung und Dampfkesselkompositionen, Packungen und Bekleidungen für Dampfmaschinen, Maschinen für Leitungen und Bauten, anderweit nicht aufgeführt.
2. Bolzen, Schraubenmuttern, Nägel, Schrauben, Nieten, Scharniere und Unterlagscheiben sowie Verschlüsse für Türen und Fenster.
3. Flaschen und Krüge aus gemeinem Glase oder Ton sowie Flaschen, die gewöhnlich für kohlensaure Wässer verwendet werden, leer; Weißblech und Holz, geschnitten oder geformt, nicht fertig, ausschließlich für Verpackungszwecke eingeführt, falls den Zollkommissar zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie lediglich für diesen Zweck verwendet werden sollen.
4. Bau- und Dachziegel für Bauzwecke, Schiefer zur Bedachung; gewellte Asbestplatten.
5. Kohlensäure, gasförmig.
6. Gravüren und Gemälde.
7. Filz, Ruberoid, Uralit und ähnliche Stoffe für Bauzwecke.
8. Feuerrettungsleitern und Feuerlöschvorrichtungen und -apparate sowie Teile davon.
9. Feuerfester Ton.
10. Kraftfahrstühle, einschließlich der Gitter.
11. Metall: —
    (a) Aluminium in glatten oder gelochten Blechen;
    (b) Messing, Kupfer oder Kompositionsmetall in glatten oder gelochten Blechen;
    (c) Eisen und Stahl: —
        (α) Bleche, glatt oder gelocht (aber nicht eingeschlossen gewellte Eisenbleche), Abflußröhren und Dachrinnen sowie die Stützen dazu,
        (β) in Winkeln, Barren, Karnieseisen, Bandeisen, Eisen in Stäben, in Platten, H-Eisen, T-Eisen und ähnliches Eisen und Stahl, anderweit nicht aufgeführt;
    (d) Blei in Barren und Blechen;
    (e) Zinn und Zink in Barren, Platten, Blechen, glatt oder gelocht, aber nicht anderweit bearbeitet;
    (f) Metalle aller Art in Barren, Blöcken, Ingots oder Masseln anderweit nicht aufgeführt.
12. Lein-, Schmier-, Hanf- und Terpentinöl.
13. Malerfarben, Firnisse und Sikkative.
14. Papier; jedes Papier, einschließlich Seidenpapier in seiner Original-Fabrikpackung (**original mill ream**), von nicht geringerer Abmessung als 16 × 15 Zoll, platt eingeführt, und Papier in Rollen, nicht weniger als 9 Zoll breit, aber nicht eingeschlossen nüanciertes (**feint**) oder liniertes Papier, Schreibwaren, lichtempfindliches Papier, Paus- oder Kohle-, Lösch-Tapeten-, Pack- oder Toilettepapier.
15. Druckerschwärze, lithographische und Liniertinten, Walzenmasse und Druckerfarben.
16. Spielzeug und Requisiten für Spiele im Hause und im Freien, anderweit nicht aufgeführt, aber nicht eingeschlossen Billard- oder Bagatelletafeln oder Billard- oder Bagatellerequisiten.

Tabelle V. — Einfuhrzölle. — 20 v H des Wertes.

Alle Güter, Waren und Gegenstände, die nicht anderweit mit einem Zolle belegt, nicht in der Tabelle VI aufgeführt sind, und deren Einfuhr nicht verboten ist, unterliegen einem Einfuhrzoll von 20 v H des Wertes.

Tabelle VI. — Einfuhrfreiliste.

1. Essigsäure und andere Säuren und Zubereitungen für die Verwendung als Mittel zum Desinfizieren oder zum Verdicken des flüssigen milchigen Saftes, sofern dem Zollbeamten zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß diese Waren ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden sollen.
2. Lebende Tiere, anderweit nicht aufgeführt.
3. Atlanten, Seekarten, Globen und geographische Karten.
4. Das **bona fide**-Gepäck eines Reisenden, das dem Reisenden gehört und von ihm mit sich geführt wird.

   Unter **bona fide**-Gepäck versteht man notwendige und zweckmäßige Kleidungsstücke und persönliche Effekten, Ferngläser, photographische Kameras, Nähmaschinen und Haushaltungsgegenstände (wie Möbel, Teppiche, Gemälde, Gläser, Leinenwäsche, Messerschmiedewaren, Irdengeschirr, Silberzeug und plattiertes Geschirr), sofern dem Zollkommissar zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß jene Gegenstände im Gebrauche des Reisenden waren oder sind und nicht zum Verkaufe bestimmt sind; Instrumente und Werkzeuge, zum beruflichen Gebrauche des Reisenden.

   Zum **bona fide**-Gepäck rechnen nicht Artikel wie die nachgenannten: —

   Waffen, Munition, weingeisthaltige Getränke, Zigarren, Zigaretten, Tabak, wohlriechender Branntwein, Wagen, Kraftwagen, Kraftfahrräder, Fahrräder, Nahrungsmittel.

   Anmerkung. Für weingeisthaltige Getränke oder wohlriechenden Branntwein in nicht größeren Mengen als je 1 Pint, für Zigarren im Gewichte von nicht mehr als 1 Pfund, für Zigaretten im Gewichte von nicht mehr als 1/4 Pfund und für Tabak im Gewichte von nicht mehr als 1 Pfund wird ein Zoll nicht erhoben. Mit Zustimmung des Zollkommissars kann vorstehende Zollbefreiung auf **bona fide**-Gepäck Anwendung finden, das innerhalb zweier Monate nach Ankunft des Reisenden in einem Zollhafen ausgeschifft wird.
5. Sprengmischungen, einschließlich alle Arten von Sprengstoffen, gebräuchlich und bestimmt für Sprengzwecke, und nicht geeignet zum Gebrauch in Feuerwaffen.
6. Bänder und Riemen aller Art zum Treiben von Maschinen; Kesselröhren und Beuteltuch.
7. Flaschen und Krüge aus gemeinem Glase oder Ton, Zinn- und andere Behältnisse, die gewöhnlich für die darin enthaltenen Waren die handelsübliche Verpackung darstellen, mit irgendeinem Artikel gefüllt eingeführt, der lediglich einem spezifischen Zolle unterliegt.
8. Gold und Silber in Barren, gemünzt, Metallgeld, Banknoten und anderes Papiergeld.
9. Kohle, Koks und Preßkohlen; flüssiges Heizmaterial, d. h. rohes oder Rückstandsöl, für Beleuchtungszwecke nicht geeignet.
10. Wappenschilder, Flaggen und amtliche Schreibmaterialien sowie andere Waren, die vom Gouverneur von Zeit zu Zeit durch Veröffentlichung in der **Official Gazette** für zollfrei erklärt werden, für irgendein Konsulat seitens eines Konsulatsbeamten unter Vorlage einer von dem betreffenden Konsulat ausgestellten Bescheinigung beim Zollamt des Inhalts, daß die Waren ausschließlich zum Gebrauche des Konsulats bestimmt sind, eingeführt.
11. Kirchenausstattungen, Altäre, Musikinstrumente, Glocken, Taufbecken, Chorpulte, Kanzeln, Orgeln, Harmoniums, Altargeräte oder Meßgewänder sowie bunte Fenster, von religiösen Körperschaften oder als Geschenk für solche eingeführt.

Wein für kirchliche Zwecke, sofern dem Zollkommissar zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß der Wein lediglich für diesen Zweck eingeführt wird.

Gedenktafeln und -bronzeplatten; Grabsteine und Schmuck für Gräber.

12. Kreosot.
13. Becher, Medaillen und andere Siegeszeichen, zur Überreichung als Preise bei Prüfungen, Schauen oder anderen öffentlichen Wettbewerben, für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Kunst, für Tapferkeit, gute Führung, Wohltätigkeit, in der Industrie, für Erfindung, im Gewerbe, Schulwesen, in der Wissenschaft, für Gewandtheit oder Sport; oder für ehrenamtliche oder verdienstvolle Betätigung im öffentlichen Dienst eingeführt, vorausgesetzt, daß derartige Gegenstände bei der zollfreien Einfuhr oder Abfertigung den Namen des Gebers oder des Ausgezeichneten sowie den Anlaß oder Zweck der Auszeichnung eingraviert oder in anderer Weise unauslöschbar angebracht tragen.
14. Diagramme, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle und Pläne.
15. Desinfektionsmittel, anderweit nicht aufgeführt.
16. Drogen, Verbände, Arzneien und antiseptische Mittel, anderweit nicht aufgeführt, sofern dem Zollkommissar zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß diese Waren **bona fide** für medizinische Zwecke eingeführt werden; rektifizierter Alkohol, lediglich zur Bereitung von Drogen und Arzneien bestimmt.
17. Fische, frische, Fischbrut und -eier.
18. Waren, sofern eingeführt durch oder vor der Zollabfertigung durch oder für den Gebrauch der Regierungen der Kolonie und des Schutzgebiets Kenya oder des Uganda-Schutzgebiets erworben.
19. Waren, für Sr. Majestät Land- oder Seestreitkräfte in der Kolonie und dem Schutzgebiet Kenya oder dem Uganda-Schutzgebiet eingeführt, sofern dem Zollkommissar zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren ausschließlich für einen derartigen Zweck eingeführt worden und Sr. Majestät Eigentum sind.
20. Waren, die von Offizieren oder Mannschaften an Bord von Schiffen Sr. Majestät Marine für deren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch an Bord solcher Schiffe eingeführt werden oder an solche Offiziere oder Mannschaften unmittelbar adressiert sind.
21. Guano und andere tierische, mineralische oder pflanzliche Stoffe, künstliche oder natürliche, für den Gebrauch als Fruchtbarkeits- oder Düngemittel geeignet.
22. Eis.
23. Rettungsboote, -gürtel und -bojen sowie andere Lebensrettungsapparate.
24. Maschinen: —
    (a) Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente (nicht eingeschlossen Material, Mechanikerwerkzeuge, Maschinen für den Hausgebrauch oder Geschirr) für landwirtschaftliche, gewerbliche, Bergwerks-, Druckerei- oder andere industrielle Zwecke, sowie Teile davon;
    (b) Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente (nicht eingeschlossen Werkzeuge und Maschinen oder Geräte für den Hausgebrauch) sowie in Verbindung hiermit gebrauchtes elektrisches Material, zur Erzeugung, Aufspeicherung, Übertragung und Verteilung von Gas oder elektrischer Kraft und zur Gas- oder elektrischen Beleuchtung, sowie Teile davon; aber nicht eingeschlossen elektrische Leuchter, Gasleuchter, Lampen und Luxusausrüstungen, tragbare Batterien oder elektrische Vorrichtungen zum Gebrauch in Verbindung mit Kraftfahrzeugen;
    (c) Kranen, Elevatoren, Hebezeuge sowie Teile davon.
25. Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmaterial, durch Pauling & Co. Ltd. eingeführt oder vor der Zollabfertigung von dieser Gesellschaft erworben und in Ausführung eines mit der Regierung abgeschlossenen Vertrags zum Bau oder zur ersten Einrichtung der Werft und Hafenanlagen von Kilindini bestimmt.
26. Material (anderes als Papier und Papiersäcke) zur Verpackung von einheimischen Erzeugnissen, sofern dem Zollkommissar zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß diese Artikel ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden.
27. Moskitonetze, Moskitonetzstoffe und Moskitogaze.
28. Feldmöbel und -ausstattungen für Offiziere, als notwendiger Teil ihrer Ausrüstung eingeführt, nämlich für jeden Offizier: — ein Zelt, ein Tisch, ein Stuhl, ein Bett, eine Matratze, ein Moskitovorhang, eine Badewanne und ein Eßgeschirr (**canteen**).
29. Offiziersuniformen, nämlich solche von Offizieren der Marine, des Heeres oder von Regierungsbeamten, einschließlich der notwendigen Waffen, Dienstabzeichen und der Ausrüstung dazu.
30. Pumpen, Röhren, Röhrenwerk und Schläuche aller Art für Wasserbohrung, Gas, Dampf, Entwässerung, Kanalisation, Bewässerung, Wasserversorgung oder Pumpanlagen, einschließlich der Meßapparate, Hähne, Zapfen, Ventile, Roste, Mannlochdeckel und sonstiger Ausrüstungsgegenstände.
31. Pressen für einheimische Erzeugnisse.
32. Drucksachen, nämlich Zeitungen (andere als die für Packzwecke eingeführten Zeitungen), Zeitschriften, Unterhaltungsschriften (**literature**), Modetafeln, Flugschriften, Musikalien, andere als in Rollen, Handelskataloge, Preislisten, Musterkarten, Photographien, anderweit nicht aufgeführt, sowie alle gedruckten oder lithographierten Sachen, die ausschließlich für Reklamezwecke gebraucht werden oder hierzu bestimmt sind.
33. Drucklettern und Druckerbronze.
34. Briefmarken.
35. Bedarfsartikel für den Bau oder die Ausrüstung von Eisenbahnen, und zwar folgende: —

    Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial für Schienen oder Schwellen, Träger, eisernes Brückenwerk, Durchlaßabdeckungen (**culvert tops**), Lokomotiven, Tender, Ballastwagen, Güterwagen, Personenwagen, Draisinen (**trolleys**), Maschinenwasserbehälter, Drehscheiben, ständige oder feste Signale, Wiegestände und Eisenbahnlampen.
36. Regimentstischgerät — Möbel und sonstige Messeausstattungen sowie Musikinstrumente, die das Eigentum einer Regimentsmesse oder das gemeinsame Eigentum der Offiziere einer Regimentsmesse sind.
37. Salz, zum Einsalzen, für Molkerei- und landwirtschaftliche Zwecke, sofern dem Zollkommissar zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß das Salz ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet wird oder hierzu bestimmt ist.
38. Sämereien, Zwiebeln, Pflanzen und Knollen, nur zum Pflanzen oder Säen, mit Ausnahme von eßbaren und als Viehfutter dienenden Arten.
39. Schiffe, Schaluppen, Boote und Barken und wesentliche Konstruktionsteile dazu, mit der Maßgabe, daß, wenn sie für den Abbruch reif befunden oder übergeben werden, der Zoll an die Zollbehörden für die Schiffskörper und alle Ausrüstungsstücke nach dem dann gerade geltenden Zolltarif verzollt werden.

40. Anschauungsstücke für Naturgeschichte sowie Ausstellungsstücke für öffentliche Museen oder wissenschaftliche Zwecke.
41. Stoffe zur Verhütung oder Beseitigung von Plagen oder Krankheiten von Vieh, Pflanzen oder Bäumen; Kupfersulfat, Arsenik und arsenige Säure, arsenigsaures Natron und Naphthalin, Zerstäuber, Spreng- und andere Apparate zum Gebrauch hierfür.
42. Chirurgische Instrumente und Geräte.
43. Die für die Unterhaltung der telegraphischen Verbindungen zwischen der Kolonie und dem Kenya- oder Uganda-Schutzgebiet und den anderen Teilen der Welt notwendigen Gegenstände.
44. Straßenlokomotiven, Kraftlastwagen nebst Anhängewagen hierzu, Steinbrechmaschinen, Straßenreinigungs- und -sprengmaschinen sowie Teile davon.
45. Bedarfsartikel für den Bau und die Ausrüstung von Trambahnen, und zwar folgende: —
Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial für Schienen oder Schwellen, eiserne Schranken, Träger, eisernes Brückenwerk, Durchlaßabdeckungen (culvert tops), Wagen, Draisinen (trolleys), Wassertanks und Drehscheiben sowie nicht auf Schienen laufende Wagen (elektrische), die mit durch oberirdischen Leitungsdraht zugeführtem Strom betrieben werden.
46. Impfstoff, Lymphe, Sera und Radium.
47. Räder für Wagen und Karren sowie Teile davon, sofern sie nicht zu einem eingeführten Wagen oder Karren gehören.
48. Draht und Drahtnetzwerk zu Umzäunungen; Falltüren (droppers), Schranken, Gitter, Pfosten, Pfeiler, Spannvorrichtungen, Stützen, Zauntritte, Drehkreuze und andere Materialien oder Befestigungsmittel aus Metall, die gewöhnlich zu Umzäunungen im Landwirtschafts- oder Eisenbahnbetrieb verwendet werden.

Kenya (früher Britisch-Ostafrika), Uganda-Schutzgebiet und Tanganyikaland: Änderungen in dem Gemeinsamen Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1415 vom 10. Januar 1924 S. 53.)

Das Kolonial-Amt hat die nachstehende Liste von Änderungen übersandt, die mit Wirkung vom 1. Januar 1924[1]) ab an dem gemeinsamen Zolltarif von Kenya[2]), dem Uganda-Schutzgebiet und dem Tanganyikaland[1]) vorgenommen sind, nämlich: —

(Bericht, Tabelle zur Kenya-Zolltarifverordnung, 1922.)

Tabelle Nr. I (Spezifische Zölle).

Nr. 8. Zollsatz für Kerzen ermäßigt auf 15 s für 100 Pfund.
„ 10. Zollsatz für Zement für Bauzwecke ermäßigt auf 2 s für 400 Pfund.
„ 24. Zollsatz für Motorsprit: Satz von 30 Cents für 1 Imperialgallon, ob in Großpackung oder in Zinnbehältern, usw.
„ 25. Zollsatz für Öle: Satz von 20 Cents für 1 Imperialgallon, ob in Großpackung oder in Zinnbehältern, usw.
„ 29. Zu streichen Nr. 29b (Zoll für Saccharin und seine Ableitungen).
„ 30. Zollsatz für Tee: Satz von 45 Cents für 1 Pfund, ob lose oder in Paketen.

Tabelle II (v. Werte 50 v H).

Nr. 1. Holz: Übertragen auf Tabelle III (d. h. Zollsatz ermäßigt von 50 v H auf 30 v H des Wertes).

[1]) Vom Handelskommissar, Nairobi, ist eine Drahtnachricht eingegangen, daß die obenerwähnten Änderungen des Zolltarifs im Tanganyikaland bis zum 1. März 1924 keine Geltung haben werden.
[2]) Siehe vorstehend S. 834.

Nr. 2. Tabak: Übertragen auf Tabelle I, mit einem spezifischen Zolle, der dem gegenwärtig niedrigsten gleich ist.
„ 3. Weine: Übertragen auf Tabelle I, mit einem spezifischen Zolle der folgenden Sätze für 1 Imperialgallon: —
(a) Wermut ..... 4 sh 50 Cents
(b) andere stille Weine: —
in Flaschen eingeführt .. 3 sh
in Fässern eingeführt ... 1 sh 50 Cents
(c) Schäumende Weine ..... 9 sh.

In dem Falle (b) und (c) werden 10 v H des Wertes dem Zolle in jedem Falle hinzugefügt.

Tabelle III (v. Werte 30 v H).

Nr. 7. Kraftfahrräder und Kraftfahrradbestandteile im allgemeinen: — Übertragen auf Tabelle V (20 v H des Wertes). Kraftwagen oder Kraftwagen-Chassis: Zoll 15 £ für 1 Stück zuzüglich 5 v H des Wertes.

Tabelle IV (v. Werte 10 v H).

Die folgenden Waren sind der Liste von Artikeln angefügt worden, die einem Einfuhrzoll von 10 v H des Wertes unterliegen: —
Kohlenteer, Hopfen und kondensiertes Malz, Wellblech, irdenes Sanitätsgeschirr, Fensterglas.
Nr. 3 ist auf die Freiliste (Tabelle VI) übertragen worden.

Tabelle VI (frei vom Einfuhrzoll).

Die folgenden sind die hauptsächlichen Zusätze von Bedeutung: — Vorräte und Ausrüstung vom General-Inspekteur der King's African Rifles, Bergwerk-Betriebsmaterial, Schulmaterial, landwirtschaftliche Wagen.
Nr. 4, betreffend das Gepäck von Reisenden, ist so geändert worden, daß es die zollfreie Zulassung von neuen Waren ausschließt.

Kenya (früher Britisch-Ostafrika), Uganda-Schutzgebiet und Tanganyikaland: Tag des Inkrafttretens der Gemeinsamen Zolltarife. (The Board of Trade Journal Nr. 1416 vom 17. Januar 1924 S. 83.)

Mit Bezug auf die auf S. 53/54 des Board of Trade Journal vom 10. Januar 1924[1]) erschienene Bekanntmachung, die Einzelheiten von Änderungen der Gemeinsamen Zolltarife[2]) von Kenya, Uganda und dem Tanganyikaland wiedergibt, ist von Sr. Majestät Handelskommissar, Nairobi, eine weitere Drahtnachricht dahin ergangen, daß die obenerwähnten Abänderungen im Zolltarif im Tanganyikaland wie auch in Kenya und Uganda vom 1. Januar 1924 ab in Geltung sind.

Ostindien: Einfuhrzollbehandlung von Warenvorräten der Regierung. (The Board of Trade Journal Nr. 1430 vom 24. April 1924 S. 522.)

Nach dem am 1. April 1924 in Kraft getretenen See-Zoll- (Abänderungs-) Gesetze von 1924 (Sea Customs [Amendment] Act, 1924) sind in Ostindien eingeführte Warenvorräte der Regierung zu denselben Zollsätzen pflichtig wie private Waren.

Ostindien: Änderungen des Zolltarifs. (The Board of Trade Journal Nr. 1430 vom 24. April 1924 S. 521.)

Die Gazette of India vom 29. März 1924 enthält den Wortlaut des indischen Finanzgesetzes von 1924, das von dem Generalgouverneur auf Grund der Government of India Act genehmigt wurde.

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Siehe vorstehend S. 834.

Das Gesetz setzt mit Wirkung vom 1. März 1924 ab für in irgendeinem anderen Teile von Ostindien als Birma und Aden hergestelltes oder dahin eingeführtes Salz einen Zoll zum Satze von 1,4 Rupien für 1 indisches Maund von 82 2/7 Pfund Avoirdupois-Gewicht[1]) und auch die folgenden Einfuhrzölle für Holz fest, das zur Herstellung von Zündhölzern und Zündholzschachteln verwendet wird: —

Waren	Maßstab	Zollsatz Annas	Pies
Ungetränkter Holzdraht (splint), solcher, der gewöhnlich zur Zündholzfabrikation verwendet wird	Pfund	4	6
Span (veneer), solcher, der gewöhnlich zur Fabrikation von Zündholzschachteln verwendet wird, einschl. Schachteln und Teile von Schachteln, aus solchem Span hergestellt	„	6	—

Sudan: Einfuhrzoll für gereinigten Zucker. (The Board of Trade Journal Nr. 1431 vom 1. Mai 1924 S. 548.)

Eine am 19. April 1924 in Kraft getretene Verordnung Nr. 6 von 1924 setzt an die Stelle des bisher in Geltung befindlichen Einfuhrzolles für in den Sudan eingeführten gereinigten Zucker einen Zoll von 10 v H des Wertes.

Sudan: Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren. (The Board of Trade Journal Nr. 1431 vom 1. Mai 1924 S. 548.)

Die Akzise- und Verbrauchsabgaben-Verordnung von 1924 (Excise and Consumption Duties Ordinance, 1924) setzt mit Wirkung vom 19. April 1924 eine Akzise zum Satze von 2 v H des Wertes für die folgenden Artikel, wenn sie im Sudan erzeugt oder hergestellt sind, und für solche Artikel, ausgenommen gereinigten Zucker, eine entsprechende Verbrauchsabgabe fest, wenn sie in den Sudan eingeführt werden: —

Flüssigkeiten: — Ammoniak, Ricinusöl, Rüböl, Salzsäure, Mineralschmieröl, Salpetersäure, Schwefelsäure, Terpentin.

Nahrungsmittel: — Mandeln, Aprikosen (getrocknet und Mus), Kastanien, Zimt, Gewürznelken, Kokosnußöl, Kokosnüsse, Kakao, Kaffee, kondensierte Milch, Feigen (getrocknet), Gelatine, Haselnüsse, Johannisbrot (Karobben, Karuben), Fleisch- und Fischkonserven in Blechdosen, Krügen oder Gläsern, Pfeffer, Pistaziennüsse, Pflaumen (getrocknet), gereinigter Zucker, Tee, Walnüsse.

Die Verordnung schreibt vor, daß jede Person, die eine Ware, für die eine Verbrauchsabgabe oder eine Akzise gezahlt worden ist, nach irgendeinem anderen Lande als Ägypten ausführt, auf eine Rückvergütung des gesamten Betrags dieser Abgaben Anspruch haben soll, vorausgesetzt, daß die Ware innerhalb sechs Monate vom Tage der Zahlung der Abgaben ab ausgeführt wird und daß die Ware nicht verändert oder umgearbeitet worden ist.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[2]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 26. Mai 1924 bis 1. Juni 1924 auf 335 v H.

[1]) Bleibt nur bis zum 31. März 1925 in Kraft.
[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 753.

Japan.

Einfuhrzoll für Reis. Durch Kaiserliche Verordnung Nr. 30, die am 28. Februar 1924 im japanischen Staatsanzeiger veröffentlicht ist, ist die in der Kaiserlichen Verordnung Nr. 407 vom September 1923 verfügte Aufhebung des Einfuhrzolles auf Reis[1]) bis zum 31. Juli 1924 verlängert.

Mexiko.

Einfuhrzölle, Zollzuschlag, Ausfuhrzölle, Schiffahrtsabgaben, Zollnebengebühren, Durchfuhrzölle, Konsulargebühren, Stempelabgaben usw. in dem Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1924. Gesetz vom 31. Dezember 1923 (Diario oficial vom 5. Januar 1924 S. 49).

Artikel 1. Während des Finanzjahrs 1924 werden die Einnahmen des Bundes aus folgenden Zöllen, Steuern, Einnahmen und Erträgen bestehen:

I. Einfuhrzölle, nämlich:
- a) Einfuhrzölle,
- b) Zollzuschlag für die mit der Post eingeführten Waren[2]),
- c) Prozentsatz vom Werte von der Einfuhr der in den einschlägigen Bestimmungen bezeichneten Waren,
- d) Zuschlag von 2 v H von dem Betrage der Einfuhrzölle, der zur Verwendung besserer Materialien des Ortes, wo das betreffende Zollamt seinen Sitz hat, benutzt werden soll, gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes.

II. Ausfuhrzölle, nämlich:
- a) Ausfuhrzölle,
- b) Zuschlag für die mit der Post ausgeführten Waren[2]),
- c) Zuschlag von 2 v H von dem Betrage der Ausfuhrzölle, der zur Verwendung besserer Materialien des Ortes, wo das betreffende Zollamt seinen Sitz hat, benutzt werden soll, gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes.

III. Abgaben für den Schiffahrtsverkehr, nämlich:
- a) Hebegebühren usw.,
- b) Abgaben für den Seeverkehr,
- c) Abgaben für den inneren Seeverkehr,
- d) Lade- und Löschgebühren,
- e) u. f) usw.

IV. Zollgebühren:
- a) Gebühren für Aufbewahrung und Lagerung,
- b) Gebühren für Untersuchung von Tieren, Sämereien, Früchten, Pflanzen und Getreide,
- c) Gebühren für außerordentliche Dienste,
- d) Durchfuhrzölle.

V. Konsulargebühren, nämlich:
- a) für Beglaubigung von Urkunden gemäß der Vorschriften der Zollordnung[3]),
- b) für Visum der Handelsfakturen,
- c) für Beglaubigung von Unterschriften,
- d) für Bescheinigungen über gesetzliche Errichtung ausländischer Gesellschaften,
- e) Bescheinigung und sonstige in anderen geltenden Bestimmungen bezeichnete Amtshandlungen,

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 104.
[2]) Ebenda, 1. Februarheft S. 174.
[3]) Ebenda 1905 I S. 861 ff. und spätere Änderungen.

f) Ausstellung, Visum und Sichtvermerk von Pässen in den Konsulaten.

VI. Allgemeine Stempelabgabe für Akte, Urkunden und Verträge.

VII. Usw.

VIII. Besondere Abgaben, nämlich:
a) für verarbeiteten Tabak, vom Werte[1]),
b) für baumwollene Gespinste und Gewebe,
c) u. d) usw.

IX. Besondere Abgaben, die als Stempelsteuern oder nach den einschlägigen, von der Regierung erlassenen Ausführungsbestimmungen erhoben werden, nämlich:
a) Steuer auf Weingeist, Liköre, echte (**legítimos**) Weine aus Traubensaft, Weine aus anderen Stoffen, Bier, Tequila, Meskal (**mezcales**), Zotoles, Pulque-Branntwein und andere weingeisthaltige Getränke inländischer Erzeugung,
b) von dem Betrage der Einfuhrzölle zu berechnende Steuern, die für Weine, Weingeist, Liköre, Bier und andere weingeisthaltige Getränke ausländischer Erzeugung zu entrichten sind[2]),
c) bis h) usw.

X. Besondere Abgaben für ausländische Industrieerzeugnisse, nämlich:
a) Abgabe für Gold, Silber und andere Metalle für die Industrie,
b) Abgabe auf die Erzeugung von Petroleum,
c) Abgabe von dem Einschmelzen, der Verfeinerung und Untersuchung,
d) Prägungsgebühren.

XI. Usw.

XII. Zölle und Abgaben, für den Dienst der öffentlichen Schuld bestimmt:
a) Ausfuhrzoll auf Petroleum,
b) bis d) usw.,
e) Zuschlag von 10 v H auf alle Zölle und Abgaben, die in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzt sind, mit Ausnahme derjenigen für Konsulargebühren, Petroleumfelder und Petroleumverträge sowie für die Erzeugung des Petroleums.

Die Abgabe wird mittels besonderer Stempelmarken erhoben usw., die mit einem Mindestwert von 0,05 Peso ausgegeben werden usw.

Artikel 2. Die in dem vorhergehenden Artikel aufgezählten Abgaben und Zölle werden nach den geltenden Gesetzen, Reglements, Verträgen, Tarifen und sonstigen Bestimmungen bar oder in der im Gesetz vorgeschriebenen Form erhoben.

Artikel 3 bis 16. (Bestimmung, Verwaltung usw. der einzelnen Abgaben, Zuschläge usw.)

Stempelsteuer für ausländische weingeisthaltige Getränke, Wein und Bier. Dekret vom 30. Dezember 1923 (Diario oficial vom 5. Januar 1924 S. 51.)

Artikel 10. Für Weingeist, Liköre und andere geistige Getränke ausländischer Erzeugung ist bei der Einfuhr nach Mexiko von den Einfuhrzöllen in Form von Stempelmarken eine Abgabe nach folgenden Sätzen zu entrichten:

Weingeist, Liköre und andere geistige Getränke ...	75 v H
Traubenweine ...	70 „
Bier ...	80 „

Artikel 11. Das Finanzsekretariat wird alle zweifelhaften Punkte dieses Dekrets erläutern und die Ausführungsbestimmungen erlassen, welche seine Anwendung erleichtern.

Nach den Übergangsbestimmungen ist das vorliegende Dekret am 1. Januar 1924 in Wirksamkeit getreten.

Änderungen des Ausfuhrzolltarifs.

Dekret vom 8. Januar 1924 (**Diario oficial** Nr. 11 vom 14. Januar 1924 S. 194).

Artikel 1. Die Nr. 88 des geltenden Ausfuhrzolltarifs wird, wie folgt, geändert:

		Zollsatz Peso
88.	Kaffee in jeder Form ...	kg Rohgewicht 0,03

Nach der Übergangsbestimmung ist das Dekret am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Dekret vom 22. Januar 1924 (**Diario oficial** Nr. 19 vom 23. Januar 1924 S. 337).

Einziger Artikel. Der Artikel 1 des Dekrets vom 12. November 1923, wonach der Zoll für rohe Baumwolle, mit oder ohne Samen, die aus dem Gebiete von Nieder-Kalifornien ausgeführt wird — Nr. 64 bis des Ausfuhrzolltarifs — auf 0,20 Peso für 1 kg Rohgewicht festgesetzt wurde[1]), wird aufgehoben. Genannte Baumwolle unterliegt bei ihrer Ausfuhr nach Nr. 64 des geltenden Ausfuhrzolltarifs einem Zolle von 0,06 Peso für 1 kg gesetzliches Gewicht.

Nach der Übergangsbestimmung ist das Dekret am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Dekret vom 6. Februar 1924 (Diario oficial vom 13. Februar 1924 S. 625).

Artikel 1. Die Nummern 5, 14, 15, 31, 33, 62, 63, 81, 90, 91, 97, 101, 107, 112, 117 A, 123, 127, 128, 132, 133, 134, 151 A, 166, 171 A, 219, 230, 231, 232, 234 A, 234 B, 234 C, 265, 277, 295, 296, 297, 298, 299, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 310 und 313 als geltenden Ausfuhrzolltarifs werden geändert und die Nummern 5 A, 5 B, 127 A und 139 C neu eingefügt, wie folgt:

Tarif-Nr.		Maß-stab	Zollsatz Pesos
	I.		
	Lebende Tiere.		
5	Wachteln und Rebhühner (lebend und ihr Fleisch, frisch) ...	Stück	0,50
5 A	Schildkröten (**tortugas**), nicht besonders aufgeführt ...	kg	Rohgew. 0,02
5 B	Schildkröten (**tortugas de carey**) und sog. Cahuama ...	„	3,—
	Tote Tiere.		
14	Getrocknete Fliegen für Vögel ...	—	frei
15	Fische und Schaltiere, frisch, aller Art, nicht besonders aufgeführt ...	kg	Rohgew. 0,02

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 279.
[2]) Siehe nachstehend.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 434.

Tarif-Nr.		Maß-stab	Zollsatz Pesos
	Tierische Abfälle zu gewerblichen Zwecken.		
31	Wolle und Ziegenhaare aller Art und ihre Häute	kg Rohgew.	0,40
33	Haare, nicht besonders aufgeführt	—	frei
	Erzeugnisse und Waren.		
62	Kerzen aus tierischem Wachs	—	frei
63	Perlen, roh oder verarbeitet	—	frei
	Pflanzliche Stoffe.		
	II.		
	Nahrungsmittel.		
	Körner und Samen.		
81	Sesamsamen	kg Rohgew.	0,10
90	Kümmel	—	frei
91	Chia	—	frei
97	Senf in Körnern	—	frei
	Gemüse, Hülsenfrüchte und Knollengewächse.		
101	Safflor	—	frei
107	Dosten in Blättern oder Körnern	—	frei
	Viehfutter und Verschiedenes.		
112	Kanariensamen	—	frei
117 A	Sotolköpfe	—	frei
	Verschiedene Pflanzenstoffe.		
123	Jamaikablumen	—	frei
127	Rizinussamen	kg Rohgew.	0,03
127 A	Schößlinge der Platane oder Banane	—	verboten
128	Maisblätter, frisch oder getrocknet	—	frei
132	Zakatonwurzeln	kg Rohgew.	0,02
133	Jalapewurzeln	—	frei
134	Sassaparillawurzeln	—	frei
139 C	Vanillestengel oder -stecklinge zur Fortpflanzung	—	verboten
	Verschiedene pflanzliche Erzeugnisse.		
166	Agavehonig und andere, nicht besonders aufgeführte Honigarten	—	frei
171 A	Agaveblätter (pencas de maguey), getrocknete	—	frei
	Mineralische Stoffe.		
	Verschiedene.		
219	Edelsteine, nicht gefaßt, und Opale, nicht gefaßt	—	frei
	Verarbeitete Erzeugnisse.		
	Verschiedene.		
	I.		
	Weingeist, Getränke und Tabak.		
230	Weingeist, Branntwein, Liköre und sonstige weingeisthaltige Getränke, nicht besonders aufgeführt, in Gefäßen aus Ton oder Glas	—	frei
231	Dergleichen, in Blechbüchsen oder Fässern	—	frei
232	Erfrischende Getränke, nicht weingeisthaltig	—	frei
234 A	Zigarren und sog. Schnittzigarren (puros recortados)	—	frei
234 B	Spitz zulaufende Zigarren (puros de perilla)	—	frei
234 C	Tabak, fein geschnitten oder in Fasern	—	frei
	II.		
	Verschiedenes.		
265	Glyzerin aller Art	—	frei
277	Waren, ausländische, nationalisierte oder inländische, die ausgeführt werden: **A.** Solche, die im Falle des Artikel 333 der geltenden Zollordnung für die See- und Landgrenzzollämter[1]) erfolgen. **B.** Die in diesem Tarif nicht besonders aufgeführten und nicht unter den vorstehenden Abschnitt fallenden werden als solche „durch Gleichstellung" (de asimilación) betrachtet; sie sind den gleichen Vorschriften unterworfen, die bei der Einfuhr von Waren gemäß den Artikeln 149 und 184 bis 203 der Zollordnung zu beachten sind.		
295	Stahl in Stangen, rund, vierkantig, flach, halbrund, von acht-, sechseckigem oder kreuzförmigem Durchschnitt	—	frei
296	Stahl in Stangen, in allen Formen und Durchschnitten, auf der ganzen Oberfläche oder auf einem Teile davon gleichmäßig mit Mustern, Streifen, Einschnitten oder Bearbeitungen versehen	—	frei
297	Draht aus Eisen oder Stahl, von mehr als 1 mm Durchmesser	—	frei
298	Dergleichen, von 1 mm oder darunter Durchmesser	—	frei
299	Eisendraht für Umzäunungen und Bandeisen mit Nieten zum Befestigen von Packstücken	—	frei
302	Eisen, rund, viereckig, flach, halbrund, Winkel- und T-Eisen	—	frei
303	Eisen in Stangen, in allen Formen und Durchschnitten, auf der ganzen Oberfläche oder auf einem Teile davon gleichmäßig mit Mustern, Streifen, Einschnitten oder Bearbeitungen versehen	—	frei
305	Pfosten, Kreuze oder Stangen aus Eisen oder Stahl, zu oberirdischen elektrischen Leitungen	—	frei
306	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl sowie Weichen, Drehscheiben, Schwellen und Schienenstühle aus dem gleichen Material und zu dem gleichen Zwecke	—	frei
307	Schrauben, Platten und Nägel oder Schraubenmuttern aus Eisen oder Stahl, zum Befestigen von Schienen	—	frei
308	Balken und Träger aus Eisen oder Stahl, weder gelocht noch mit besonderen Einschnitten versehen	—	frei

[1]) Hand. Arch. 1905 S. 865 ff.

Tarif-Nr.		Maß-stab	Zollsatz Pesos
309	Dergleichen, gelocht oder mit besonderen Einschnitten, Dachgesparr, Kragstücke, Unterlagsplatten für Säulen, Verbindungsplatten, Zugstanzen oder Bindeanker, auch mit Schraubenmuttern, sowie sonstige nicht besonders aufgeführte Eisen- oder Stahlteile für Bauten	—	frei
310	Eisen- oder Stahlwaren, nicht besonders aufgeführt	—	frei
313	Maschinen, nicht besonders aufgeführt	—	frei

Artikel 2. Die Nummer 15 B des geltenden Ausfuhrzolltarifs, welche lautet: „Schildkröten, kg Rohgew. 0,02 Peso" wird aufgehoben.

Übergangsartikel. Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ermächtigung des Einfuhrzollamts in der Stadt Mexiko zur Abfertigung von Waren aller Art. Zirkular Nr. 33 des Finanzsekretariats vom 4. Februar 1924 (Diario oficial vom 12. Februar 1924 S. 609).

Kraft der ihm durch Artikel 360 der Zollordnung[1]) erteilten Befugnis hat dieses Sekretariat die Verwalter von Zollämtern, die durch eine Eisenbahnlinie mit der Hauptstadt der Republik verbunden sind, ermächtigt zu gestatten, daß Waren aller Art zwecks ihrer Abfertigung bei dem Einfuhrzollamt in der Stadt Mexiko eingeführt werden, in der Weise, daß diese Verrichtungen allen Erfordernissen unterworfen werden, die in Kapitel XIII des vorstehend genannten Gesetzes im besonderen festgesetzt sind, daß ferner, wenn es sich um das Gepäck von Reisenden handelt, das Eingangszollamt in jedem Falle ein Verzeichnis desselben aufstellt und die Zollklassifikation vornimmt, mit der einzigen Ausnahme für die in Artikel 224 der erwähnten Zollordnung aufgeführten Waren.

Zolltarifänderung. Dekret vom 4. März 1924 (Diario oficial vom 15. März 1924 S. 946).

Artikel 1. Die Nr. 104 des geltenden Einfuhrzolltarifs wird, wie folgt geändert:

Tarif-Nr.		Zollsatz Peso
104.	Stroh zur Viehfütterung und nicht besonders aufgeführtes Viehfutter (Anm. 53)	100 kg Rohgew. 0,50

Artikel 2. (Entsprechende Änderung der verschiedenen Hinweise im Warenverzeichnis.)

Nach den Übergangsbestimmungen ist das Dekret 10 Tage nach seinem Erlaß in Kraft getreten.

Österreich.

Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung — Berichtigung. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1924 [Im Auszug] (B. G. Bl. 16. Stück vom 12. März 1924 S. 101 Nr. 67).

In dem der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 641, zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung[2]) angeschlossenen „Verzeichnis der Luxusgegenstände" ist in der laufenden Nummer 3 in der mit „Art der Besteuerung" bezeichneten Vertikalspalte das Zeichen „ einzusetzen.

---

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 861 ff.
[2]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 772.

Änderung der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. März 1924 (B. G. Bl. 16. Stück vom 12. März 1924 S. 101 Nr. 68).

§ 1. Im § 13 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 641[1]), sind im Absatz 3, zweite Zeile, nach dem Worte „sind" einzufügen die Worte: „unbeschadet abweichender Bestimmungen in den Verordnungen über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung".

§ 2. Das der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 641, angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände wird in nachstehender Weise geändert:

a) bei der laufenden Nummer 3 sind in der mit „Bezeichnung der Luxusgegenstände" benannten Vertikalspalte die Worte „soweit sie nicht unter Post 2 fallen" zu streichen; in der mit „Besondere Bemerkung" bezeichneten Vertikalspalte ist einzufügen: „Die für Taschen- und Armbanduhren festgesetzte Preisgrenze gilt auch dann, wenn diese Gegenstände unter laufende Nummer 2 fallen";

b) bei der laufenden Nummer 5, lit. b, sind in der mit „Bezeichnung der Luxusgegenstände" benannten Vertikalspalte die Worte „Porträtphotographien in einem größeren als Kabinettformat" zu ersetzen durch die Worte „Porträtphotographien jeden Formates, die im Kunstdruck- (Bromöldruck-, Gummidruck-, Kohledruck-, Farbendruck-, Pigment-) Verfahren hergestellt sind; bemalte Porträtphotographien"; in der mit „Besondere Bemerkung" bezeichneten Vertikalspalte ist einzufügen: „zu b) Bloßes Lasieren gilt nicht als Bemalen";

c) bei der laufenden Nummer 43, lit. g, ist in der mit „Bezeichnung der Luxusgegenstände" benannten Vertikalspalte die Ziffer 500 000 Kronen" zu ersetzen durch: „900 000 Kronen";

d) bei der laufenden Nr. 59 ist in der mit „Bezeichnung der Luxusgegenstände" benannten Vertikalspalte die Ziffer „600 000 Kronen" zu ersetzen durch „800 000 Kronen".

§ 3. Diese Verordnung tritt, mit Rücksicht auf den seit dem 1. März 1924 verflossenen Zeitraum, am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; die Bestimmungen des § 2 finden in allen Fällen Anwendung, in denen die Lieferung des Luxusgegenstandes nach dem 29. Februar 1924 durchgeführt wird oder dessen Entnahme aus dem eigenen Betriebe nach dem 29. Februar 1924 stattfindet.

Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. März 1924 (B. G. Bl. 16. Stück vom 12. März 1924 S. 128 Nr. 71).

(1) Unter Aufhebung der Verordnung vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 646[2]), wird zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 640[3]), im Einfuhrverkehr in der Anlage A die Liste der bei der Einfuhr ab 1. März 1924 bis auf weiteres anzuwendenden Warenumsatzsteuersätze in der Reihung des Zolltarifs kundgemacht; in dieser Liste sind insbesondere auch die hiermit verfügten Befreiungen von der Steuer für gewisse Waren enthalten.

(2) Die weitere Anlage B enthält eine gesonderte namentliche Aufzählung der zur Zeit in der Einfuhr umsatzsteuerfreien Waren.

(3) Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 1. März 1924 in Wirksamkeit.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 772.
[2]) Ebenda S. 788.
[3]) Ebenda S. 765.

Anlage A. VI. Auflage.
Gültig ab 1. März 1924.

Liste
der bei der Einfuhr zur Zeit zu erhebenden Warenumsatzsteuersätze.

Tarifnummer	Ware[1]	Prozentsatz der Umsatzsteuer
Tarifklasse I.		
1		0
2		5,5
3		5,5
Tarifklasse II.		
4		6
5		6
6		6
7		6
8		6
Tarifklasse III.		
9		6
9 b		
Anm.		0
10		6
11		6
12		6
13		6
14	Datteln	16
	Pistazien, Bananen	6
15	Ananas	16
16		6
17		6
17 Anm.		0
18		6
Tarifklasse IV.		
19 a	Kandiszucker	6
19 b	Rohzucker zur Verarbeitung auf Raffinade in Zuckerfabriken auf Erlaubnisschein	0
	Raffinadezucker und anderer Rüben- und Rohrzucker	[2]4
20		2
21		2
21/1		5
Tarifklasse V.		
22	Bei Bezügen für die Monopolverwaltung	0
	andere Bezüge	2
Tarifklasse VI.		
23		2
24		2
25		2
26		2
27		2
28		2
29		2
30		3,5
31		4,5
32		2
33		8
34		5
Tarifklasse VII.		
35		4
36		4
37		4
38		4
39		4
40	Trüffel	16
41		4
42		4
43	Zuckerrüben für die Zuckerfabrikation	0
	alle übrigen Waren	4
44		4
aus 44	Zuckerrübenschnitzel, nicht entlaugte	0
45		0
46		2
47		0
48		0
49		2
50		2
51		5
52		2
aus 52	Zuckerrübensamen zu Saatzwecken auf Erlaubnisschein	0
53		4
54		4
55		4
56		4
57		2
58		2
59		2
60		2
61	Vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial	0
	Stroh, Heu, Streu; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut	2
62 a		2
62 b	Lufah (Loofa)	0
	alle übrigen Waren	3
Tarifklasse VIII.		
63		5
64		5
65		5
66		5
67		5
68		5
69		5
70		5
71		5
72		5
Tarifklasse IX.		
73		4
74		4
75		4
76 a	Austern	14
	Hummern	16
76 b		6
77		2
Tarifklasse X.		
78		4
79		3
80		3
80 Anm. 1		3
80 Anm. 2		0
81 a		3
81 b		5
82		2
83		0
84		0
85		0
86		0
87		2
Tarifklasse XI.		
88		5
89		5
90	Kunstbutter (Margarine)	5
	Margarin; andere Speisefette n. b. b., Speisetalg	3,5
90 Anm. 2		3,5
91		0
92		3,5
93		3,5
94 a		0
94 b 1		0
94 b 2		5
95		3,5
97	Degras	0
	Elainsäure	3,5
99		3
101	Walrat	0
	alle übrigen Waren	3,5
Tarifklasse XII.		
102		3,5
103	Ölbaumöl (chinesisches Holzöl)	0
	Leinöl und andere n. b. b. fette Öle	3,5

[1]) Wenn die Ware nicht näher bezeichnet ist, gilt die Umsatzsteuer für sämtliche Waren der betreffenden Tarifnummer.

[2]) Der nach diesem Pauschale zu entrichtende Steuerbetrag wird bis auf weiteres mit 42000 Kronen für 100 kg Zucker festgesetzt.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
104		3,5
105		3,5
103 in 105 Anm. 1—3		3,5
106		3,5

Tarifklasse XIII.

107		6
108 a	Weinbrand (Kognak), Franzbranntwein, Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten	16
	Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumprozenten	6
108 b		[1]—
108 c	Arrak, Rum im Preise von über 30 000 Kronen für den Liter und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten aus Steinobst, Obstwein, Beeren, Wurzeln, Hagebutten, aus Wein und Weinmost im Preise von mehr als 25 000 Kronen für den Liter	16
108 Anm. 2		[1]—
108	alle übrigen Waren	6
109A		7,5
109A Anm. 1		4
109A Anm. 3		2
109B	Met	7,5
	Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickt	3
110		[2]7
111		6
112		6,5

Tarifklasse XIV.

113		6,5
114		6,5
115		5
116		7
117		5
118		5
119		5
120		4
121		4
122		6
123	Kaviar	16
124	Feigenkaffee	6

[1]) Warenumsatzsteuer wird bei der Spiritusstelle erfaßt.

[2]) Die Ermittlungsgrundlage bildet der um die Schaumweinsteuer vermehrte Steuerwert.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	andere Kaffeesurrogate, auch Zichorien, gebrannt	5
125		3
126		6
127	Schokoladebonbons bei einem Preise über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	alle übrigen Waren	6
128 a	Hummer- und Krebsenkonserven, Gansleberpasteten	16
128 b		6
129		6
130 a	Kanditen bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	alle übrigen Waren	6
130 b, c		6,5
131 a	Bonbons u. dgl., Zuckerwaren bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	andere	6
131 b		6,5
131 c1		6
131 c2		6
131 c3		7,5
131 c4		6
131 c5		5
131 c6		5
131 c	andere n. b. b. Eßwaren in luftdicht verschlossenen Gefäßen.	6
132 a	Bonbons u. dgl., Zuckerwaren bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm.	16
	andere	6
132 b		6
132 b1		6
132 b2		6
132 b3		5
aus 131 u. 132 1		6,5
2		7,5
3		7,5

Tarifklasse XV.

133	Brennholz (Scheit- und Prügelholz)	4
134	Eisenbahnschwellen	3,5
	Schleifholz, Zellulosenholz, Rohfriese zur Parkettenerzeugung, Rundholz zur Furniererzeugung, Sägerundholz; Faßdauben und Bodenteile aus hartem Holz, weder genutet noch gehobelt; Zedernholzbrettchen für die Bleistiftfabrikation	0
	Bruyère-(Erika-)Holz	1,2
	Korkrinde, Korkabfall	2
	Bau- u. Nutzholz, rund, mit Ausnahme des Sägerundholzes und des zur Furniererzeugung bestimmten Rundholzes	3
	Schindeln, Weinstöcke	3
	Hartes Schnittholz; alles Schnittholz aus Laubhölzern, zugeschnittene Kistenteile	3,5
	Weiches Schnittholz mit Ausnahme des weichen Schnittholzes aus Laubhölzern, zugeschnittene Kistenteile; alle Sägeabfallprodukte (Schwarten, Spreißel, Bundholz, Sägespäne, Sägespänebriketts usw.)	4
135	Holzkohle	3
	Kohle	3,6
	Kohlenbriketts	2,6
	Koks	2
	Torf und Torfkohle	2

Tarifklasse XVI.

136		0
137		1,2
138		1,2
139		1,2
140		0
141		4

Tarifklasse XVII.

142		2
143		2
144		2
145 a		2
145 b		3,5
146 a		2
146 b		4,5
147 a		0
147 b		3,5
148 a		2
148 b		4
148 c		4
149		2
150	Asbest, natürlicher, Kryolith; Quarzsand; natürliche Phosphate	0
	Kalk, gebrannt, gelöscht (Ätzkalk)	4
	Kaolin	2,5
	alle übrigen	2

Tarifklasse XVIII.

151		3
152		3
153		2,2
154		3
155		3

Tarifklasse XIX.

156		0
157		0
158		0
159		0

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
160	.....	0
161	.....	0
162	Kastanienholzextrakt	2
	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte n. b. b.	0
163	.....	0

Tarifklasse XX.

164	.....	0
165	Kolophonium	3
	Harz, gemeines, Pech n. b. b.	0
166	.....	4,5
167	.....	5
168	.....	0
169	.....	0
170	.....	2
171	.....	2
173 a	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl	0
	Terpentin, Terpentinöl, Vogelleim	3
173 b	.....	5
173 c1	.....	1
173 c2	.....	4,5
174	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze u. Gummenharze; Holzöl	0
	natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	2,5

Tarifklasse XXI[1]).

175	.....	3
176	.....	3,5
177	.....	3,5
178	.....	3,5
178 Anm. 2	.....	3
179	.....	3,5
179/1 a	.....	0
179/1 b	.....	3,5
179/1 c	.....	3,5
179/2 a	.....	3,5
179/2 b	.....	3,5
179/3	.....	6

Tarifklasse XXII.

180	.....	0
181	.....	0
182	.....	0
183	.....	0

[1]) Bei den zollpflichtigen Waren der Tarifklasse XXI bildet der Einfuhrpreis zuzüglich Zoll und Fracht bis zur Grenze die Ermittlungsgrundlage des Pauschales.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
184	.....	0
185	.....	0
186	.....	0
187	.....	0
188	.....	6
189 a1	.....	0
a2—a5	.....	[1])7,5
189 b1	.....	0
b2—b5	.....	[1])7,5
190 a1	.....	0
a2—a5	.....	[1])7,5
190 b1	.....	0
b2—b5	.....	[1])7,5
191 a	.....	0
b1—b3	.....	[1])7,5
192 a	.....	0
b—e	.....	[1])7,5
193	.....	[1])7,5
194	.....	[2])6,5
195	.....	[3])7,5
196	.....	[3])7
197	.....	[2])6,5
198	.....	[2])6,5
199	.....	6
200	.....	6,5
201 a	.....	6
201 b	.....	0
201 c in e	.....	6
201 f	.....	4,5

Tarifklasse XXIII.

202	.....	0
203	.....	0
204 a—c	.....	0
204 d	.....	6,5
205 a in c	.....	0
205 d	.....	4,5
206 a	.....	0
206 b	.....	0
206 c	.....	4,5
207	.....	[4])6,5
208	.....	[4])6,5
209	.....	[4])6,5
210	.....	[4])6,5
211	.....	[4])6,5
212	.....	[4])6,5
213	.....	[4])6,5

[1]) Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 6,2 v H definitiv, 1,3 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[2]) Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,2 v H definitiv, 1,3 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[3]) Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 6,2 v H definitiv, 1,3 v H bzw. bei Tarif-Nr. 196 0,8 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[4]) Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,6 v H definitiv, 0,9 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
214	.....	[1]) 6
215	.....	6
216	.....	6
217 a	.....	3
217 b	.....	5
217 c	.....	3
218	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche, ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft	15
	alle übrigen Waren	5
219 a, b	.....	4,5
219 c, d, e	.....	6
219 a Anm.	Kokos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarne usw.) zur Erzeugung von Decken u. dgl. auf Erlaubnisschein	0

Tarifklasse XXIV.

220	.....	0
221	.....	0
222	.....	0
223	.....	0
224	.....	0
225	.....	0
226	.....	0
227	.....	6
228	.....	5,5
229	Filze für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen	0
	alle übrigen Waren	[2]) 7
230	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft; sonstige Teppiche mit aufgeschnittenem Flor (Samt) aus Wolle, soweit mehr als zwei Farben zur Musterung verwendet sind, ausgenommen jene, bei denen die Musterung durch einen eingetragenen Schuß aus gedrehter Wollchenille erzeugt ist; Gobelinteppiche und Gobelins aus Wolle	17
	alle übrigen Waren	[2]) 7
231	.....	[1]) 6
232	.....	6
233	.....	6,5
234	Schals und schalartige Gewebe	6
	Spitzen und Tülle	[2]) 7
235	.....	[2]) 7
236	.....	[2]) 7

[1]) Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,2 v H definitiv, 0,8 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[2]) Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,5 v H definitiv, 1,5 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
237	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft; sonstige Teppiche mit aufgeschnittenem Flor (Samt) aus Wolle, soweit mehr als zwei Farben zur Musterung verwendet sind, ausgenommen jene, bei denen die Musterung durch einen eingetragenen Schuß aus gedrehter Wollchenille erzeugt ist; Gobelinteppiche und Gobelins aus Wolle	15
	alle übrigen Waren	5
238		3
239 a	Siebböden, Seile usw. (mit Ausnahme der Krollhaare)	6
	Krollhaare	2,5
239 b		2,5
239 c u. d		6

Tarifklasse XXV.

240		0
241		0
242		0
243		0
244		0
245		0
246		6,5
247		[1] 6
248		[1] 6
249		[1] 6
250 und 251	Seidenteppiche (insbesondere auch Gobelinteppiche aus Seide), Gobelins aus Seide, und zwar auch in Verbindung mit leonischen Gespinsten	16
	alle übrigen Waren	[1] 6
252	Handschuhe aus natürlicher reiner Seide	16,5
	alle übrigen Waren	6,5
253		[1] 6
254		6
255		[1] 6
256 und 257	Seidenteppiche (insbesondere auch Gobelinteppiche aus Seide), Gobelins aus Seide, und zwar auch in Verbindung mit leonischen Gespinsten	16
	alle übrigen Waren	[1] 6
258		6,5
259		[1] 6
260		6
Anm. 1 zu T. Kl. XXV		6

[1] Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,2 v H definitiv, 0,8 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer

Tarifklasse XXVI.

261		0
262		0
263		0
264		0
265		2
266		0
267 in 269	Hutstumpen aus Stroh, Bast, u. dgl.	0
	Herrenhüte (Knabenhüte) bei einem Preise über 300 000 Kronen	17
	Herrenhüte (Knabenhüte) bei einem Preise von 300 000 Kronen oder darunter	7
	Damenhüte (Mädchenhüte) garniert oder aufgeputzt und Lederhüte bei einem Preise über 350 000 Kronen	17
	Ungarnierte Damen- u. Kinderhüte bei einem Preise über 150 000 Kronen	17
	Damenhüte (Mädchenhüte), garniert, aufgeputzt oder ungarniert bei niedrigeren Preisen	7
	Kappen, Mützen aus Seide und Zeugstoffen bei einem Preise über 100 000 Kronen	17
	alle übrigen	7
270		7
271		6
272		4,5
273		5,5
274	Damenhandtaschen aus Stoffen aus natürlicher, reiner Seide; Perlenbeutel	16
	Fahnen und Flaggen aus Stoffen aus natürlicher, reiner Seide	16
	alle übrigen Waren	6

Tarifklasse XXVII.

275		6
276		6
277		6
278		6

Tarifklasse XXVIII.

279		0
280		5
281 in 283	a) Gartenmöbel, ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem oder lackiertem Rohr (Glanzrohr, Peddigrohr, Bambus); Gartenmöbel aus anderem Material in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Canu-, Cord- und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide, Gobelinstoff, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien; Strandkörbe; Gartenschirme	14,5
	b) feine Korbwaren ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem, gefärbtem oder lackiertem Rohr (Peddigrohr, Glanzrohr)	14,5
	c) feinste Korb- und Strohwaren, das sind solche in Verbindung mit feinsten Materialien	14,5
	d) ohne Rücksicht auf die Geflechtsart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Schirmkörbe für Wagen	14,5
	Strohbänder und Spangeflechte zur Huterzeugung; Hutgeflechte, Schilfzöpfe, Schilfbast	0
	alle übrigen Waren, und zwar:	
	aus 281	4
	aus 282 a und c	3,5
	aus 282 b	5,5
	aus 283	5,5

Tarifklasse XXIX.

284		0
285 a1		0
285 a2		4,5
285 b		4
285 c	Kunstdruck- und Chromokartons	3,5
	Rohkartons zur Erzeugung photographischer Kartons	0
	alle übrigen Waren	3,5
286		3,5
287		4,5
288		4,5
289		4,5
290	Kunstdruck- und Chromopapier	4
	alle übrigen Waren	4,5
291		4,5
292		4,5
293		4,5
294		4,5
295	Tapeten im Preise von über 15000 Kronen für den laufenden Meter	14,5
	alle übrigen	4,5
296	Rohpapier zur Erzeugung photographischer Papiere	0
	alle übrigen Waren	4,5
297		4,5
298 in 300	Adressen, Albums, Tagebücher, Stammbücher und Mappen mit Einbänden oder Ver-	

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	zierungen aus Leder, Pergament, Plüsch, Samt, Seide, Stickereien, echter Bronze oder mit Handmalereien (jedoch nicht Kolorierungen von Vordruck oder Schablonierungen)	14
	Feine Kartonnagewaren, Bonbonnieren, Attrappen u. dgl., wenn sie mit Seide, Plüsch, Leder überzogen, gefüttert, oder mit Edelmetall verziert sind	14
	Feine Erzeugnisse der Papierkonfektion, das sind solche aus Japan- oder Büttenpapier; Briefpapier in Kassetten, die mit Plüsch, Seide, Leder überzogen oder mit Beschlägen aus Edelmetall verziert oder mit einem Verschlusse versehen sind (nicht aber in bloßen Kartons); Briefpapier und Kuverts mit farbigem, dessiniertem oder geprägtem Rand (mit Ausnahme von Trauerrand) oder mit Prägungen oder bildlichen Darstellungen; geprägte Karten für Gratulationszwecke, ferner alle Anzeigen (mit Ausnahme von Partezetteln) oder Einladungen im privaten gesellschaftlichen Verkehr, Tanzordnungen u. dgl.; Visitkarten auf Pergament- oder Elfenbeinpapier	14
	Faschings- und Ballartikel, wie Masken, Kotillonorden u. dgl., Gegenstände für Juxtombolas, Zauber- und Scherzartikel, Illuminationsartikel	14
	alle übrigen Waren der Tarif-Nrn. 298, 299 und 300	4
301		4,5
302	Spielkarten	4
303		14

Tarifklasse XXX.

304		0
305		6
306		6
307		0
308		6
309		2,5
310		6,5
311		6
312		6
313		6
314		6
315		5,5
316		[1] 6,5

[1] Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,5 v H definitiv, 1 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
317		6
318		6
319		6
320	Gummierte Baumwolldeckelriemen für Papiermaschinen	0
	alle übrigen technischen Artikel	6

Tarifklasse XXXI.

321		5,5
322		5,5
323		6,5
324		6
325		7
326		5,5
327		5,5

Tarifklasse XXXII.

328		[1] 10
329		[1] 10
330		[1] 10
331 und 332	Bock-, Ziegen- und Zickelfelle, dann Schaf- und Lammfelle, auch gespalten, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet:	
	a) pflanzlich gegerbt	3,5
	b) anders gegerbt	10
333		[1] 10
334		[1] 10
335		[1] 10
336		[2] 7
337		[1] 10
338	Pferdegeschirr für Kutschierpferde, Bogenpeitschen, Sattelzeug für Reitpferde und sonstiges Reitzubehör, wie Reitpeitschen u. dgl.	18
	alle anderen Waren	8
339	Täschnerwaren aus Zeugstoffen	6
	Täschnerwaren aus Wachstuch	5,5
	alle anderen Waren	8
340		8
341	Handschuhe, lederne, bei einem Preise von mehr als 180 000 Kronen	18
	alle übrigen	8
342		8
343		8
344 a		7
344 b, c, d		8

Tarifklasse XXXIII.

345		4
346	Handschuhe aus Pelzwerk, mit solchem gefüttert oder besetzt	13,5
	alle anderen Waren	3,5

[1] Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 7 v H definitiv, 3 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[2] Im aktiven Zollveredelungsverkehr (Vormerkverkehr) definitiv zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer

Tarifklasse XXXIV.

347	Zugeschnittenes Reifholz, auch mit Schloß; vorgerichtetes Faßholz; Reisigbesen	2
	Werkholz und Sägewaren, gehobelt, genutet oder gespundet	4
348		4
349		4
350		5
351		4
352		4
353		6
354 a		4
354 b in f	Reitstöcke	16
	alle anderen Waren	6
355		6
356	Möbel und Fässer der Tarif-Nr. 356	6
	alle anderen Waren der Tarif-Nr. 356	4
357 in 360 aus		6
357 a2	Rohe Bruyèreköpfe	2
361	Kinofilms	2
361	alle übrigen Waren	7
361	Anm. 1	2
362	Galanteriewaren (auch Serviertassen) aus feinem Holz; ferner ohne Rücksicht auf die Holzart in Verbindung mit Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, feiner Schnitzarbeit, feiner Drechslerarbeit, mit eingelegter Arbeit, mit Bronze, Bronzierung oder feiner Bemalung, oder mit echtem Japanlack lackiert	16
	alle anderen Waren	6
363		2
364		3
365		4,5
366		3
367		6

Tarifklasse XXXV.

368		0
369		2
370		5
371		5
372		5
373		2
375 b1 aus 374 in 378	Tafelglas zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke	0
	Badezimmereinrichtungen und Verkleidungen aus Spiegelglas	15

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	alle übrigen Waren (mit Ausnahme von Tafelglas der Nr. 375 b[1] zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke)	5
379		5
380		8
381		0
382 in 390	Badewannen und Waschtische aus Spiegelglas	15
	alle anderen Waren	5

Tarifklasse XXXVI.

391		2
392		2
393 a		2
393 b		2
393 c	Schiefergriffel, Schiefertafeln in rohen Holzrahmen, ungefaßte Kreide	7
	alle übrigen Waren	4
394		4
395 bis 397	Gruftdenkmäler, Gruftbelege (siehe auch Tarif-Nr. 409)	14
	Grabsteine (Denkmäler) aller Art bei einem Preise von mehr als 4 000 000 Kronen (siehe auch Tarif-Nr. 409)	14
	Badezimmereinrichtungen und -verkleidungen aus Marmor	14
	Badewannen und Waschtische aus diesem Material	14
	Kamine aus Marmor und Kunststein	14
	alle anderen Waren der Tarif-Nr. 394 in 397	4
398		3,5
399		4,6
400		4
401	Asbestzementschiefer	4
	Asbestfilze (Asbestbaumwoll- und Asbestdrahtfilze) für Papiermaschinen	0
	Stopfbüchsenpackungen aus Asbest	6
	alle übrigen Asbestwaren	4,5
402		1
403	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser unter 1,5 m und natürliche Wetzsteine	3
	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser von 1,5 m und darüber	0
404		3,5
405		5
406		5
407		6,5
408		4
409	Gruftdenkmäler, Gruftbelege (siehe auch Tarif-Nrn. 395 bis 397)	14
	Grabsteine (Denkmäler) aller Art bei einem Preise von mehr als 4 000 000 Kronen (siehe auch Tarif-Nrn. 395 bis 397)	14
	Schiefergriffeln und Kreide gefaßt, Schiefertafeln in Rahmen von gefirnißtem oder poliertem Holz	9
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 409	4
410		4

Tarifklasse XXXVII.

411		4
412		4
413		4
414		4,5
415		4
416		4,5
417	Badezimmer- und Klosettverkleidungen aus Fliesen mit Kunstglasuren (Lüster), aufgedruckten oder reliefierten Dessins	14,5
	alle anderen Waren	4,5
418		4,5
419		4
420 a	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln u. dgl. technische Artikel aus Graphit	4,5
420 b	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden	3,5
	alle anderen Waren	4
421		4
422		4
423		4,5
424		4,5
425	Badezimmer- und Klosettverkleidungen aus Fliesen mit Kunstglasuren (Lüster), aufgedruckten oder reliefierten Dessins	14,5
	Kamine aus Kacheln	14,5
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 425 a	2,5
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 425 b	4,5
426		4,5
427		4,5

Tarifklasse XXXVIII.

428	Roheisen; Ferrosilizium	4
	Alteisen (auch Abfälle)	0
	Ferrolegierungen (mit Ausnahme von Ferrosilizium)	0
428 Anm. 1 und 2		0
429		4
430		5
431	Eisen und Stahl in Stäben usw.	6
	Rohrluppen	0
432 a 1 in 4		6
432 a 5		2
432 a 6		0
432 b 1 in 3		6
432 b 4		2
432 c 1 in 3		6
432 c 4		2
432 d		2
432 e		6
433		6
434		7
435		7
436		2
437		5
438		5
439 a		0
439 b, c		3
440		5,5
441		5
442		5
443		5
444		4
445 a		5,5
445 b in e	Blechemballagen	5,5
	alle übrigen Blechwaren	7
446		6
447		6
448		5
449		5
450		5
451		6
452		6
453		7
454		7
455		7
456		7
457		7
458		7
459		7
460		7
461		6
462		6,5
463		6,5
464		7
465		7
466		7
467		0
468		7,5
469		7,5
470		5
471 a, b		5
471 c, d		8
472		7,5
473		6
474	Gruftgitter	15
	alle übrigen Waren	5
475		5,5
476		7
477		14
478	Hieb- und Stichwaffen (mit Ausnahme der ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich zu	

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Sportzwecken verwendbaren); Handfeuerwaffen bei einem Preise von über 2 500 000 Kronen; fertig gearbeitete Hauptbestandteile von Handfeuerwaffen bei einem Preise von über 1 500 000 Kronen; Erzeugnisse der Waffenschmiedekunst	15,5
	alle übrigen Waren	5,5
479a,b, c, d, e		5
		6
480		7
481	Gruftgitter	15
in 483	alle übrigen Waren	5
484		5
485		5
486		7
487		7

Tarifklasse XXXIX.

488	Aluminium und Blei, roh	2,5
	Andere Rohmetalle und Altmetall	0
489		0
490		2
491 a		4,5
491 b		3,5
491 c		3,5
491 d	Bleche und Platten aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
492 a		4,5
492 b, c		3,5
492 d	Bleche und Platten aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
493		3
494		5
495		2
496 a		4,5
496 b		3,5
496 c		3,5
496 d	Stangen, Stäbe und Drähte aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
497	Stangen, Stäbe und Drähte aus Blei und Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
498		4
499		4
500 a		4,5
500 b		3,5
500 c		3,5
500 d	Röhren und Walzen aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
501		3
502		4,5
503	Schnellot	3,5
	Kugeln und Schrote aus Blei	5
504		3,5
505	Blei und Zinnfolien	2,5
	Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen	3,5
506		4
507		4
508	Metalltücher für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen sowie Siebüberzüge für Egoutteure und Entwässerungszylinder für Papier-(Pappe-)erzeugung	0
	alle übrigen Waren	4
509		6,5
510		6
511		6
512		2
513		4
514	Zinnstahlbestecke	6,5
	andere n. b. b. Waren aus Blei, Zinn und deren Legierungen	4,5
515 a 1		3
515 a 2		6
515 b		6
516		5,5
517	Kamine aus Metall (mit Ausschluß von Eisen)	16
	alle übrigen Waren	6
518		4
519		3
520 a		4
520 b		7
521		6
522		4,5
523		4
524		7
525		6

Tarifklasse XL.

526		4,5
527		4,5
528		4,5
529		4,5
530		6,5
531		2
532		2
533		2
534 a 1		2
534 a 2		4
534 b		2
534 c		2
535 a		5
535 b		7
535 c 1		5
535 c 2		7
535 c 3		7
536		4
537		4
538	Armaturen und Radiatoren	5
	Klöppelmaschinen	2
	alle übrigen Waren	6
538 Anm. 1 in 3		2
Anm. 1 zu T.-Kl. XL		2

Tarifklasse XLI.

539		5,5
540		5,5
541		5,5
542	Elektrische Glühlampen	6
	alle übrigen Waren	5,5
543		5,5
544		4,5
545		5,5
546		4,5

Tarifklasse XLII.

547		4
548 u. 549	Equipagen jeder Art, leichte Luxusfuhrwerke wie Gigs, Jagdwagen und andere	16
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 548	4
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 549	6
550		7
551		7
552		7
553		8
554		8
555		5
556		5
557		6
558		5
559		5

Tarifklasse XLIII.

560		0
561		0
562		2
563		2
564		2
565		4
566		2
567		4
568		4
569		2
570		4
571		2
572	Badezimmereinrichtungen und -verkleidungen aus Onyx, Achat; Badewannen und Waschtische aus diesen Materialien	14
	alle übrigen Waren	4

Tarifklasse XLIV.

573		4
574		4
575	Operngucker und Ferngläser	15
	Photographische Stativ(Atelier)kameras ohne Linsen; photographische Handkameras mit oder ohne Optik	5
	alle übrigen Waren	3

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
576	Mechanische Sprechapparate (mit Ausnahme der Diktiermaschinen) und Musikspielwerke (Grammophone, Phonographen u. dgl.) sowie die dazu gehörigen Aufnahmeplatten und Walzen	14,5
	alle übrigen Waren	4,5
577		6
578		4
579 in 582	Musikinstrumente (mit Einschluß der Orchestrions, Phonolas, Pianolas) und deren Bestandteile	15
	Anmerkung: Ausgenommen sind Klaviere, Pianinos und Harmoniums im Werte bis zu 15 000 000 Kronen, Mechaniken zu Klavieren und Pianinos, Stimmer und Stimmgabeln zu Harmonien; Ziehharmonikas, Blech- und Blasinstrumente im Werte bis zu 2 000 000 Kronen, alle übrigen Musikinstrumente und Bestandteile von Musikinstrumenten (mit Ausnahme der zu Tarif-Nrn. 583 und 584 gehörigen) im Werte bis zu 1 000 000 Kronen.	
	Mund- und Ziehharmonikas	5,5
	alle übrigen Waren	5
583		0
584		5
585		4
586		4
587		2
588		2
589		4
590		2
591		4

Tarifklasse XLV.

592		4
593		4
594		2
595		2

Tarifklasse XLVI.

596 a	Quecksilber	2,5
	alle übrigen Waren	0
596 b		2
597 a		5
597 b		5
597 c		3
597 d		3
597 e		0
597 f		3
597 g		4,5
597 h		3
597 i		3
597 k		4,5
597 l		4,5
597 m		3
597 n		2
597 o		4,5
597 p		5,5
597 q		5,5
598 a		0
598 b	Salzsäure, Salpetersäure	4
	Holzessig, roher	3
598 c		4
598 d_1		0
598 d_2		3
598 e		3
598 f		3
599 a		0
599 b		3,5
599 c	Pottasche	0
	alle übrigen Waren	3
599 d		7,5
599 e	Wasserglas, festes	4
	Henkelsche Bleichsoda	3,5
	Pottasche	0
599 f	Wasserglas, flüssiges	4
	Soda, kalziniert	3,5
599 g		5
599 h		3
599 i	Borax, raffiniert	3
	Kalium- und Natriumbikarbonat	6
	alle übrigen Waren	5
599 k	Weinstein, raffiniert; Kleesalz	3
	alle übrigen Waren	4
599 l		4
599 m		3
599 n		4,5
599 o	Schwefelammonium	3
	Natriumsulfid	4,5
	alle übrigen Waren	4
600 a		0
600 b		3
600 c	Chlorkalcium, unreines	6
	alle übrigen Waren	3
600 d		3
600 e		3
600 f		3
600 g	Bittersalz	5
	alle übrigen Waren	3
600 h		3
600 i		3
600 k		0
600 l	Künstlicher kohlensaurer Kalk	4,5
	Kalciumkarbid	5
	Ceritchlorid	2
	alle übrigen Waren	3
601 a	Eisenvitriol	4
	alle übrigen Waren	3
601 b	schwefelsaure Tonerde	5
	Chromalaun	3,5
	alle übrigen Waren	3
601 c		5
601 d		3
602 a	Kupfervitriol	3,5
	Admonter Vitriol	3
602 b		3
602 c		3
602 d		5
602 e		3
602 f	Chlorzinklauge	5
	alle übrigen Waren	3
603		3
604 a		5,5
604 b		5,5
604 c	Anilinöl, Anilinsalz, Nitrobenzol; Naphthalin, roh	5
	alle übrigen Waren	3
604 d		3
604 e	Karbolineum	4,5
	Kresol und alle übrigen Waren	3
604 f	Formaldehyd (Formalin)	3
	Kreolin, Lysol usw., Naphthalin, gereinigtes	4
605		4
606		2
607		5,5
608		6,5
609		4
610	Gelatine	2,5
	Waren aus Gelatine	6,5
611		5,5
612	Albumin und Albuminoide; Kaseogomme	3,5
	Kasein	0
613		5,5
614		6,5
615		4
616		4
aus 615/16	Nährhefe	5,5
617		3
618		6
619	Kollodium, Chloroform	3
	Roher Holzgeist	0
	Essigsäure, konzentrierte	3,5
	alle übrigen Waren	3
620		3
621		4
622		4

Tarifklasse XLVII.

623		3
624		6
625		0
626		4,5
627		7
628		5
629		7
630	Arzneiwaren, zubereitete	6
	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	6
631		3
632	Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntwein	16
	alle übrigen Waren	6
633	Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwässern); Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, Brillantine, Pomaden	18

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Toilette- und Rasierseife bei einem Preise von mehr als 6000 Kronen für 100 g ...	18
	alle übrigen Waren	8

Tarifklasse XLVIII.

634	.....	4
635	.....	2
636	Paraffinfackeln	4
	alle übrigen Waren	7,5
637 a	Türkischrotöl und seifenhaltige mineralölfreie Spieköle	5
	alle übrigen Waren	6,5
637 b	Toilette- und Rasierseife	18
	alle übrigen Waren	8
638	.....	6
639	.....	6

Tarifklasse XLIX.

[1] 640	.....	8,5
641	Feuerwerkskörper	18
	alle übrigen Waren	8
642	.....	3
643	.....	4
644	.....	6,5
645	.....	6,5
646	.....	6,5

[1] Die Ermittlungsgrundlage der Steuer bildet der um die Zündmittelsteuer vermehrte Steuerwert.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer

Tarifklasse L.

647	Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Musikalien usw. (mit Ausnahme der Briefmarken):	
	a) beim Bezug durch Buch-, Kunst- oder Musikalienhändler	0
	b) bei anderweitigem Bezuge	[1] 2
	Briefmarken	2
	alle übrigen Waren	4,5
648	.....	4,5
649		[2]
650	.....	2
651	.....	2

Tarifklasse LI.

652	Knochenmehl	4,5
	Knochen und Blut	2
	alle übrigen Waren	0
653	Kleie (auch Mandelkleie); Reisabfälle; Malzkeime, Spreu, Schlempe; Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte; Rollgerstenabfälle	0
	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	2,5

[1] Die Ausgleichsbelastung von 2 v H, welche vom Kleinhandelspreis zu berechnen ist, gilt nicht für Druckschriften und Zeitungen, die nach den geltenden Vorschriften den Zollämtern zur Eingangsabfertigung nicht zu stellen sind.

[2] Im Text ist der Steuersatz nicht angegeben.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
654 a	.....	2
654 a Anm.	.....	0
654 b	.....	0
655	.....	0
656	Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben; Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen	2
	Leimleder	0
657	.....	0

Zur Beachtung! Für Kinderfahrwagen wird das bei der Einfuhr (Zollabfertigung) zu entrichtende Warenumsatzsteuerpauschale mit 6,5 v H, für Handfeuerlöschapparate mit 4,5 v H, für fertige Beleuchtungskörper ohne Rücksicht auf das Material (mit Ausschluß für Leuchtmittel) mit 5 v H des um den Zoll vermehrten Einfuhrpreises festgesetzt, wobei die sonstige zolltarifarische Einreihung der Ware unberücksichtigt bleibt.

Mischfutter ist ohne Rücksicht auf dessen zolltarifarische Einreihung umsatzsteuerfrei.

Insoweit für die Einfuhr im aktiven Zollveredelungsverkehre (Vormerkverkehr) ein Pauschalsatz festgesetzt ist, ist die Steuer nur in denjenigen Fällen zu erheben, in denen das Vormerkverfahren zum Zwecke der Verarbeitung der Einfuhrware auf Konfektionsware (Lederware) stattfindet.

Als Konfektionswaren werden verstanden bei Textilien Waren der Tarif-Nrn. 267 in 274, bei Leder Waren der Tarif-Nrn. 338 in 344, bei elastischen Geweben der Tarif-Nr. 316 konfektionierte Gegenstände der Tarif-Nr. 317.

Anlage B.

VI. Auflage.

Gültig ab 1. März 1924.

Verzeichnis

der in der Einfuhr zur Zeit mit keiner Umsatzsteuer belegten Waren.

Tarifnummer	Ware
1	Kakaobohnen und -schalen.
9 b Anm.	Feigen, getrocknete usw. auf Erlaubnisschein zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten usw.
17 Anm.	Kokos- u. dgl. exotische Nüsse zur technischen Verarbeitung auf Erlaubnisschein.
19 b	Rohzucker zur Verarbeitung auf Raffinade in Zuckerfabriken auf Erlaubnisschein.
22	Tabak u.-fabrikate bei Bezügen für die Monopolverwaltung.
aus 43	Zuckerrüben für die Zuckerfabrikation.
aus 44	Zuckerrübenschnitzel, nicht entlaugte.
45	Raps und Rübsaat usw.
47	Lein- und Hanfsaat, Olsaat, nicht anderweitig tarifierte.
48	Senfsaat (auch gemahlen in Fässern).
aus 52	Zuckerrübensamen zu Saatzwecken auf Erlaubnisschein.
aus 61	Vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial.
aus 62	Lufah (Loofa), getrocknetes, vegetabilisches Netzgewebe.
80 Anm. 2	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, auch mit dem Waben-honig und Wachs.
83	Felle und Häute, roh (grün oder trocken usw.)
84	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt usw.); Borsten.
85	Federn, n. b. b. (auch Bettfedern, Federnkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet.
86	Blasen und Därme usw.; Goldschlägerhäutchen; Darmseile.
91	Fisch- und Robbentran.
aus 94	Wachs, vegetabilisches, in natürlichem Zustand.
aus 97	Degras.
aus 101	Walrat.
aus 103	Ölbaumöl (chinesisches Holzöl).
aus 134	Schleifholz, Zelluloseholz; Rohfriese zur Parkettenerzeugung, Rundholz zur Furniererzeugung, Sägerundholz; Faßdauben und Bodenteile aus hartem Holz, weder genutet noch gehobelt; Zedernholzbrettchen für die Bleistiftfabrikation.
136	Stuhlrohr, roh usw.
140	Fischbein, rohes usw.
147 a	Schmirgel, roh.
aus 150	Asbest, natürlicher; Kryolith; natürliche Phosphate; Quarzsand.
156	Farbhölzer.
157	Quebrachoholz usw.
158	Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.
159	Andere Rinden, dann Wurzeln usw.
160	Katechu (japanische Erde); Kino usw.
161	Krappextrakte; Garanzin und Garanzinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen.

Tarifnummer	Ware
aus 162	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Quebrachoholzextrakt; n. b. b. Gerbstoffextrakte.
163	Farbstoffextrakte, n. b. b.
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer.
aus 165	Harz, gemeines; Pech, nicht besonders benanntes.
168	Asphalterde usw.
169	Asphaltbitumen.
aus 173	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl.
aus 174	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze.
179/1 a	Ozokerit und Erdwachs, roh.
180	Baumwolle, roh, usw.; Abfälle.
181	Baumwollwatte (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken); fertige Putzwolle.
182	Vorgespinst, roh usw.
183	Baumwollgarne, einfach, roh usw.
184	Baumwollgarne, dubliert, roh usw.
185	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh usw.
186	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh usw.
187	Baumwollgarne, gebleichte, merzerisierte usw.
189 a 1	Baumwollwaren, gemeine usw., glatt, auch einfach geköpert, roh.
189 b 1	Baumwollwaren, gemeine usw., gemustert, roh.
190 a 1	Baumwollwaren, gemeine, dichte usw., glatt, auch einfach geköpert, roh.
190 b 1	Baumwollwaren, gemeine, dichte usw., gemustert, roh.
191 a	Baumwollwaren, feine usw., roh.
192 a	Baumwollwaren, feinste usw., roh.
201 b	Technische Artikel, Trockenfilze usw.
202	Flachs, Hanf, Jute usw.
203	Watten aus Flachs, Hanf, Jute usw. (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken); Putzfäden.
204 a, b, c	Leinengarne usw., Ramiegarne; einfach, roh; einfach gebleicht; geäschert oder gefärbt; gezwirnt.
205 a, b, c	Hanfgarne, aus Hanffaser usw., n. b. b. Garne, einfach roh; einfach gebleicht usw., gezwirnt.
206 a, b	Jutegarne, einfach, roh, gebleicht, geäschert oder gefärbt, gezwirnte Jutegarne.
219 a Anm.	Kokos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn usw.) zur Erzeugung von Decken u. dgl. auf Erlaubnisschein.
220	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt usw.
221	Hutwatten und Hutfache; Woll- und Haarwatten.
222	Garne aus groben Tierhaaren usw.
223	Mohair-, Alpaka- (auch mottled Alpaka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert, usw.
224	Kammgarn aus Kamelhaar, einfach oder dubliert, roh usw.
225	Kammgarne, n. b. b.
226	Streichgarne und n. b. b. streichgarnartig gesponnene Garne.
aus 229	Filze für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen.
240	Seidengaletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen.
241	Seidenwatte (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken).
242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt usw.
243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt usw.
244	Kunstseide, auch gezwirnt usw.
245	Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung usw.
261	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen.
262	Bestandteile künstlicher Blumen usw.
263	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus.
264	Künstliches Federpelzwerk.
266	Hutstumpen aus Filz.
aus 267	Hutstumpen aus Stroh, Bast u. dgl.
aus 268	Stumpen für Damenhüte aus Stroh, Bast, u. dgl.
279	Stuhlrohr.
aus 281	Strohbänder und Spangeflechte zur Huterzeugung; Hutgeflechte; Schilfzöpfe, Schilfbast.
284	Papierzeug.
285 a 1	Hadernrohpappe und Strohpappe.
aus 285 c und 296	Rohpapier und Rohkartons zur Erzeugung photographischer Papiere und Kartons.
304	Kautschuk, Guttapercha usw.
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen usw.
aus 320	Gummierte Baumwolldeckelriemen für Papiermaschinen.
368	Glasmasse; Email- und Glasurmasse usw.
aus 375 b 1	Tafelglas zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke.
381	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen usw.
aus 401	Asbestfilze (Asbestbaumwoll- und Asbestdrahtfilze) für Papiermaschinen.
aus 403	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser von 1,5 m und darüber.
aus 428	Ferrolegierungen (mit Ausnahme von Ferrosilizium); Alteisen (auch Abfälle).
428 Anm. 1	Eisenfeile und Hammerschlag.
428 Anm. 2	Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten usw.
aus 431 a	Rohrluppen.
432 a, 6	Rohbleche in der Stärke unter 0,25 mm.
439 a	Röhren aus Schmiedeeisen usw., roh usw.
467	Kratzen aller Art; Weberkämme usw.
488	Unedle Metalle, roh, alt usw. (mit Ausnahme von Aluminium, Blei, roh).
489	Gesägte Platten (Planchen) usw.
aus 508	Metalltücher für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen sowie Siebüberzüge für Egoutteure und Entwässerungszylinder für Papier-(Pappe-)Erzeugung.
560	Gold, Silber, Platin usw.
561	Münzen.
583	Mechaniken zu Klavieren usw.
596 a	Schwefel in Stücken und Stangen, auch gemahlen usw. (ausgenommen Quecksilber).
597 e	Kalzinierte Tonerde, künstliche Tonerde, Tonerdehydrate.
598 a	Phosphorsäure, flüssige.
598 d 1	Borsäure, roh.
599 a	Dungsalze (Kalirohsalze usw.); Chlorkalium usw.
aus 599 c	Pottasche.
aus 599 e	Pottasche.
600 a	Zitronensaurer und weinsaurer Kalk usw.
600 k	Holzessigsaurer Kalk.
aus 612	Kasein.
aus 619	Roher Holzgeist.
625	Teerfarbstoffe.
652	Dünger, tierische und andere usw. (mit Ausnahme von Knochen, Knochenmehl und Blut).
aus 653	Kleie (auch Mandelkleie); Reisabfälle; Malzkeime, Spreu; Schlempe; Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte; Rollgerstenabfälle.
aus 654 a Anm.	Weintreber und Weintrester zur Branntweinerzeugung usw.
654 b	Treber und Trester, andere.
655	Weinhefe, teigförmig.
aus 656	Leimleder.
657	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle usw.

Vergütung der Warenumsatzsteuer anläßlich der Warenausfuhr (Ausfuhrvergütungsverordnung). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. April 1924 (B. G. Bl. 30. Stück vom 3. Mai 1924 S. 317 Nr. 134).

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und des § 20 Abs. 3 und 4 der Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 640[1]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Gegenstand und Ausmaß der Vergütung.

(1) Anläßlich der Ausfuhr von Waren wird, soweit die Ausfuhr nach dem 31. März 1924 stattfindet, dem Erwerbsunternehmer, der

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 765.

die Ausfuhr vornimmt, nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 eine teilweise Vergütung derjenigen Warenumsatzsteuer geleistet, die für die Lieferung der zur Herstellung der ausgeführten Ware verwendeten Bestandteile, Hilfsstoffe und sonstigen Materialien entrichtet worden war.

(2) Die Grundlage für die Ermittlung der Ausfuhrvergütung bildet, mit der im Absatze 5 bezeichneten Ausnahme, der monatlich als Entgelt für die ausgeführte Ware der betreffenden Gattung oder Zolltarifklasse (§ 4 Abs. 3) angerechnete Betrag (Ausgangsfakturenpreis). Als Ausgangsfakturenpreis ist der Fakturenpreis mit Ausschluß der etwa in der Ausgangsfaktura besonders angerechneten oder im Ausgangsfakturenpreise enthaltenen Frachtspesen für Versendung der Ware in das Ausland anzusehen. Ist der Wert in der Ausgangsfaktura in ausländischer Währung angegeben, so ist er nach dem jeweils durch Verordnung bestimmten, im Zeitpunkte der Ausstellung der Ausgangsfaktura in Geltung stehenden Umrechnungsverhältnisse in die inländische Währung umzurechnen.

(3) Von diesem Betrage werden 30 v H des nach Absatz 4 sich ergebenden Vergütungssatzes vergütet.

(4) Als Vergütungssatz im Sinne des vorangehenden Absatzes hat zu gelten:

a) Hinsichtlich jener Waren, die der Phasenpauschalierung unterworfen sind (§ 22 der Warenumsatzsteuerverordnung), in der Regel der in Prozenten ausgedrückte Unterschied zwischen der Ausgleichsbelastung bei der Einfuhr und dem Pauschalsatze für den Inlandsverkehr (Spalten 5 und 4 der Verordnungen vom 29. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 644 und vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 645, beide mit den in der Verord. nung vom 11. März 1924, B. G. Bl. Nr. 70, festgesetzten Änderungen[1]), soweit jedoch in der Anmerkungsspalte 11 der genannten Verordnungen über den Vergütungssatz eine besondere Bestimmung getroffen ist, ist diese maßgebend. Ist eine Vergütung nach ausdrücklicher Bestimmung in der Anmerkungsspalte 11 der genannten Verordnungen ausgeschlossen, so hat die Vergütung zu unterbleiben. Die in Spalte 11 etwa angeführten Pauschalsätze für den Inlandsverkehr bleiben bei Bestimmung des Vergütungssatzes außer Betracht.

b) Hinsichtlich jener Waren, die der Phasenpauschalierung nicht unterworfen sind, der in Prozenten ausgedrückte Unterschied zwischen der — in der Anlage **A** zur Verordnung vom 30. April 1924, B. G. Bl. Nr. 136[2]), festgesetzten — Ausgleichsbelastung bei der Einfuhr und dem für den Inlandsverkehr geltenden Steuersatze der allgemeinen Warenumsatzsteuer im Ausmaße von 2 v H (§ 5 Abs. 1 der Warenumsatzsteuerverordnung). Umfaßt die Ausgleichsbelastung auch die erhöhte Warenumsatzsteuer, so ist bei Berechnung des Vergütungssatzes statt des zweiprozentigen Inlandssatzes ein zwölfprozentiger Inlandssatz in Abzug zu bringen. Soweit in der bezeichneten Anlage **A** für eine Ware keine oder nur eine Ausgleichsbelastung von höchstens 2 v H festgesetzt ist, hat die Vergütung hinsichtlich dieser Ware zu unterbleiben.

(5) Wird die Ausfuhr von einem Ausfuhrhändler (§ 12 Abs. 2 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung) vorgenommen, so ist bei Berechnung der Vergütung nur ein 75prozentiger Teilbetrag des anläßlich der Ausfuhr angerechneten Entgeltes (Abs. 2) zugrunde zu legen.

§ 2. Art der Geltendmachung der Vergütung.

(1) Die im § 1 vorgesehene Vergütung hat mit der im Absatze 2 festgesetzten Ausnahme in der Regel in der Weise stattzufinden, daß der Erwerbsunternehmer, der die Ausfuhr vornimmt, den zu vergütenden Betrag in die Steuerschuldigkeit oder Abschlagszahlung für denjenigen Kalendermonat einrechnet, in welchem die betreffende Ware zur Versendung aufgegeben wird. Soweit der einzureichende Betrag die Steuerschuldigkeit (Abschlagszahlung) übersteigt, steht dem Erwerbsunternehmer die Wahl frei, den Vergütungsbetrag in die Steuerzahlungen oder Abschlagszahlungen der nächstfolgenden Kalendermonate einzurechnen oder die Vergütung in barem nach § 36 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung zu begehren. Der eingereichte Vergütungsbetrag ist im Erlagscheine (§ 30 Abs. 4 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung) anzugeben. Das Gesuch um die bare Vergütung ist stempelfrei; es ist bei der Steuerbehörde erster Instanz (§ 19 der Warenumsatzsteuerverordnung) unter Anschluß einer Abschrift der im § 4 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Anzeige zu überreichen.

(2) Um die bare Vergütung im Sinne des Absatzes 1 haben jene inländischen Erwerbsunternehmer, welche Waren der lfd. Nrn. 138 bis 202, 204, 206 bis 216, 241 und 242, lit. b, der Tabelle über die Phasenpauschalierung von Textilwaren und Konfektionswaren (Verordnung vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl Nr. 645, in der Fassung der Verordnung vom 11. März 1924, B. G. Bl. Nr. 70)[1]) in das Ausland ausführen, unmittelbar beim Hauptverbande der textilverarbeitenden Gewerbe und Industrien Österreichs, jene inländischen Erwerbsunternehmer aber, welche Waren der lfd. Nrn. 253 bis 262 der den bezogenen Verordnungen angeschlossenen Tabelle über die Phasenpauschalierung von Leder und Lederwaren in das Ausland ausführen, unmittelbar beim gemeinsamen Ausschusse der Wirtschaftsverbände der Lederindustrie Österreichs anzusuchen. Dem Vergütungsansuchen ist eine Berechnung des Vergütungsbetrages beizulegen, aus der ersichtlich ist, ob und mit welchem Betrage die zu vergütende Steuer bereits in die Steuerschuldigkeit oder Abschlagszahlung eingerechnet worden ist (Absatz 1); die Einrechnung ist denjenigen inländischen Erwerbsunternehmern der bezeichneten Art, die hinsichtlich der Warenumsatzsteuer beim Gremium der Wiener Kaufmannschaft abgefunden sind (§ 25 Abs. 4 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung), nicht gestattet. Die bare Vergütung hat der genannte Hauptverband (Ausschuß) unter Aufsicht des Bundes aus Bundesmitteln nach Maßgabe besonderer Weisungen vorzunehmen).

(3) Der Vergütungsbetrag (Abs. 1 und 2) ist jeweils um jenen Vergütungsbetrag zu kürzen, der nach dieser Verordnung auf Waren entfällt, über welche nach ihrer Aufgabe zur Versendung in das Ausland eine Verfügung zum Zwecke ihres Verbleibens im Inlande getroffen wird (§ 4 Abs. 2) oder welche nach erfolgter Ausfuhr im Abrechnungsmonate an den Absender zurücklangen (Rückwaren; § 9 des Zollgesetzes).

§ 3. Nachweis der Voraussetzung für den Vergütungsanspruch.

Die Vergütung nach den §§ 1 und 2 findet nur statt, soweit der Erwerbsunternehmer, der sie beansprucht, durch seine Buchführung den Nachweis für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Vergütungsanspruches sicherstellt.

§ 4. Anzeigepflicht.

(1) Inländische Erwerbsunternehmer haben mit der aus Absatz 6 sich ergebenden Abweichung über ihre Ausfuhrlieferungen Anzeigen nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 zu erstatten. Wird die Ausfuhr von einer Mittelsperson (Spediteur, Agenten u. dgl.) im Auftrage und auf Rechnung eines Dritten vorgenommen, so obliegt die Erstattung der Anzeige dem Auftraggeber.

(2) Gegenstand der Anzeige sind die in einem Kalendermonate vorgenommenen Aufgaben von Waren zur Versendung in das Ausland sowie die in dem betreffenden Kalendermonate einlangenden Rückwaren

[1]) Siehe nachstehend S. 865.
[2]) Siehe nachstehend S. 854.

[1]) Siehe nachstehend S. 865.

(§ 2 Abs. 2). Wird nach Aufgabe einer Ware zur Versendung in das Ausland eine Verfügung über diese Ware zum Zwecke ihres Verbleibens im Inlande getroffen, so ist dieser Umstand gleichfalls anzuzeigen.

(3) Insoweit der Anzeigepflichtige innerhalb eines Kalendermonates wiederholt Waren gleicher Gattung oder der gleichen Zolltarifklasse angehörige Waren, für welche derselbe Vergütungssatz gilt, in das Ausland versendet, sind diese Sendungen in der Anzeige in eine einzige Post zusammenzufassen; das gleiche gilt für die Rückwaren. Als Waren gleicher Gattung sind Waren anzusehen, die im Zolltarife unter der gleichen Benennung (Sonderbenennung) angeführt sind.

(4) Die Anzeigen sind nach dem angeschlossenen Muster[1]) zu verfassen, und zwar getrennt für die zur Ausfuhr aufgegebenen Waren und für die etwaigen Rückwaren sowie sonstige im § 2 Abs. 3 bezeichnete Waren. Die Anzeigen sind für jeden Kalendermonat spätestens bis zum 20. Tage des nächstfolgenden Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich beim Fachrechnungsdepartement II des Bundesministeriums für Finanzen zu überreichen. Über die persönlich überreichte Anzeige ist seitens des genannten Fachrechnungsdepartements eine Empfangsbestätigung auszustellen.

(5) Unternehmer, die auf eine Vergütung (Einrechnung) nach dieser Verordnung keinen Anspruch haben oder auf diesen Anspruch verzichten, sind von den in den Absätzen 1 bis 5 festgesetzten Ver-pflichtungen befreit. Die Unterlassung der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Anzeige gilt als Verzicht auf die Vergütung im Sinne dieser Verordnung.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten inländischen Erwerbsunternehmer mit nachstehenden Abänderungen Anwendung:

1. Die Anzeigen sind unmittelbar bei dem im § 2 Abs. 2 genannten Hauptverbande (Ausschusse) zu überreichen.
2. Gleichzeitig mit der Überreichung der Anzeige sind die auf die Ausfuhrsendungen Bezug habenden Versendungsurkunden (Frachtbriefe, Aufgabescheine u. dgl.) zu überreichen; falls die Vorlage der Originalurkunden nicht tunlich ist, genügt die Überreichung eines Duplikates oder einer Abschrift der Versendungsurkunde oder die Angabe der in dieser Urkunde enthaltenden Daten. Die näheren Bestimmungen über den vom bezeichneten Hauptverbande (Ausschusse) hierbei einzuhaltenden Vorgang werden durch besondere Weisung erlassen.

§ 5. Zollager. Warenumsatzsteuerfreilager. Ausfuhr im Vormerkverkehre.

(1) Bei Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung sind im Inlande befindliche Zollager oder Warenumsatzsteuerfreilager als inländisches Gebiet zu behandeln. Hinsichtlich jener Waren, die aus dem Auslande unversteuert in ein derartiges Lager gelangen und unmittelbar aus diesem Lager wieder in das Ausland ausgeführt werden, hat eine Vergütung im Sinne dieser Verordnung zu unterbleiben.

(2) Diese Verordnung findet in der Regel (Abs. 3 und 4) keine Anwendung auf Ausfuhrsendungen, die unter Inanspruchnahme des Vormerkverkehres (§ 45 des Zollgesetzes) stattfinden (§ 13 Abs. 3 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

(3) Für Ausfuhrsendungen von Waren der lfd. Nrn. 206 bis 213, 242b, 259 bis 262 der Tabelle zur Verordnung vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 645 (in der Fassung der Verordnung vom 11. März 1924, B. G. Bl. Nr. 70)[2]), wird die Ausfuhrvergütung auch im Falle der Inanspruchnahme des Vormerkverkehres gewährt, wenn die zur Herstellung dieser Waren verwendeten Bestandteile, Hilfsstoffe, Materialien u. dgl. im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) zum Zwecke der Verarbeitung auf Konfektionswaren der in den angeführten laufenden Nummern bezeichneten Art eingeführt wurden.

(4) Für Ausfuhrsendungen von Waren anderer als der im Absatze 3 bezeichneten Art wird die Vergütung im Falle der Inanspruchnahme des Vormerkverkehres nur dann gewährt, wenn für die im Vormerkverkehr erfolgte Einfuhr dieser Waren oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Bestandteile, Hilfsstoffe, Materialien u. dgl. entweder eine Warenumsatzsteuer überhaupt nicht zu entrichten ist oder, soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, die Steuer bei der Einfuhr unter Verzicht auf die zollamtliche Rückerstattung entrichtet wird; inländische Erwerbsunternehmer, die diese Bedingung erfüllen wollen, haben dies der Zollbehörde anläßlich der zollamtlichen Abfertigung anzuzeigen. Auf Einfuhrsendungen im Vormerkverkehre, für welche eine derartige Anzeige erstattet wird, findet die Befreiungsbestimmung des § 13 Abs. 3 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung keine Anwendung.

§ 6. Strafbestimmungen.

Die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Vergütung (Einrechnung) sowie unrichtige Angaben in der Anzeige (§ 4 Abs. 4 und 6) unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 31 bis 45 der Warenumsatzsteuerverordnung.

§ 7. Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den seit 1. April 1924 verstrichenen Zeitraum am Tage ihrer Kundmachung in Kraft und findet, mit den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, auf alle Ausfuhrsendungen Anwendung, die nach dem 31. März 1924 aufgegeben werden oder aufgegeben wurden.

(2) Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 6 finden auf alle Ausfuhrsendungen von Waren der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art, die im Monat März 1924 aufgegeben wurden, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeigen für den Monat März 1924 gleichzeitig mit den Anzeigen für den Monat April 1924 bis zum 20. Mai 1924 zu erstatten sind, ohne Unterschied, ob für den Monat März 1924 nach den bisherigen Vorschriften bereits eine Anzeige an das Fachrechnungsdepartement II des Bundesministeriums für Finanzen erstattet wurde oder nicht.

(3) Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 gilt nur insoweit, als die daselbst bezeichnete Einfuhr nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung stattgefunden hat.

(4) Hinsichtlich derjenigen Ausfuhrlieferungen, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, tritt die Verordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 642[1]), außer Wirksamkeit.

Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. April 1924 (B. G. Bl. 30. Stück vom 3. Mai 1924 S. 321 Nr. 136).

(1) Unter Aufhebung der Verordnung vom 11. März 1924, B. G. Bl. Nr. 71[2]), wird zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 640)[3]), im Einfuhrverkehr in der Anlage **A** die Liste der bei der Einfuhr vom 1. Mai 1924 an bis auf weiteres anzuwendenden Warenumsatzsteuersätze in der Reihung des Zolltarifes kundgemacht; in dieser Liste sind insbesondere auch die hiermit verfügten Befreiungen von der Steuer für gewisse Waren enthalten.

(2) Die weitere Anlage **B** enthält eine gesonderte, namentliche Aufzählung der dermalen in der Einfuhr umsatzsteuerfreien Waren.

(3) Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den seit 1. Mai 1924 verflossenen Zeitraum am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

---

[1]) Hier weggelassen.
[2]) Siehe nachstehend S. 865.

[1]) Siehe nachstehend S. 865.
[2]) Siehe vorstehend S. 842.
[3]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 765.

Anlage A. **VII. Auflage.**
Gültig ab 1. Mai 1924.

Liste
der bei der Einfuhr zur Zeit zu erhebenden Warenumsatzsteuersätze.

(Die der Phasenpauschalierung nicht unterworfenen Waren sind mit * erkenntlich gemacht.)

Tarifnummer	Ware[1]	Prozentsatz der Umsatzsteuer
Tarifklasse I.		
1*		0
2		5,5
3		5,5
Tarifklasse II.		
4		6
5		6
6		6
7		6
8		6
Tarifklasse III.		
9		6
9b		
Anm.		0
10		6
11		6
12		6
13		6
14	Datteln	16
	Pistazien, Bananen	6
15	Ananas	16
16		6
17		6
17 Anm.		0
18		6
Tarifklasse IV.		
19a	Kandiszucker	6
19b	Rohzucker zur Verarbeitung auf Raffinade in Zuckerfabriken auf Erlaubnisschein	0
	Raffinadezucker und anderer Rüben- und Rohrzucker	[1] 4
20		2
21		2
21/1		5

[1]) Wenn die Ware nicht näher bezeichnet ist, gilt die Umsatzsteuer für sämtliche Waren der betreffenden Tarifnummer.

[2]) Der nach diesem Pauschale zu entrichtende Steuerbetrag wird bis auf weiteres mit 42000 Kronen für 100 kg Zucker festgesetzt.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
Tarifklasse V.		
22*	Bei Bezügen für die Monopolverwaltung	0
	andere Bezüge	2
Tarifklasse VI.		
23		2
24		2
25		2
26		2
27		2
28		2
29		2
30		3,5
31		4,5
32		2
33		8
34		5
Tarifklasse VII.		
35		4
36		4
37		4
38		4
39		4
40	Trüffel	16
41		4
42		4
43	Zuckerrüben für die Zuckerfabrikation	0
	alle übrigen Waren	4
44		4
aus 44	Zuckerrübenschnitzel, nicht entlaugte	0
45*		0
46		2
47*		0
48*		0
49		2
50		2
51		5
52		2
aus 52	Zuckerrübensamen zu Saatzwecken auf Erlaubnisschein	0
53		4
54*		4
55*		4
56*		4
57		2
58		2
59		2
60		2
61	Vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial*	0
	Stroh, Heu, Streu; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut	2
62a*		2
62b	Lufah (Loofa)*	0
	alle übrigen Waren	3

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
Tarifklasse VIII.		
63		5
64		5
65		5
66		5
67		5
68		5
69		5
70		5
71		5
72		5
Tarifklasse IX.		
73		4
74		4
75		4
76a	Austern	14
	Hummern	16
76b		6
77*		2
Tarifklasse X.		
78		4
79		3
80		3
80 Anm. 1		3
80 Anm. 2		0
81a		3
81b		5
82*		2
83		0
84	Menschenhaare*	0
	alle übrigen	0
85		0
86		0
87*		2
Tarifklasse XI.		
88		5
89		5
90	Kunstbutter (Margarine)	5
	Margarin (Oleo-); andere Speisefette n. b. b., Speisetalg	3,5
90 Anm. 2		3,5
91*		0
92		3,5
93		3,5
94a*		0
94b1*		0
94b2		5
95		3,5
97	Degras*	0
	Elainsäure	3,5
99		3
101	Walrat*	0
	alle übrigen Waren	3,5

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Tarifklasse XII.	
102	.....	3,5
103	Ölbaumöl (chinesisches Holzöl)	0
	Leinöl und andere n. b. b. fette Öle	3,5
104	.....	3,5
105	.....	3,5
103 in 105 Anm. 1—3	.....	3,5
106	.....	3,5
	Tarifklasse XIII.	
107	.....	6
108 a	Weinbrand (Kognak), Franzbranntwein, Liköre, Punschessenzen und andere mit Zucker oder anderen Stoffen versetzte gebrannte geistige Flüssigkeiten	16
	Arzneiwaren, zubereitete, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumprozenten	6
108 b	.....	[1] —
108 c	Arrak, Rum im Preise von über 30 000 Kronen für den Liter und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten aus Steinobst, Obstwein, Beeren, Wurzeln, Hagebutten, aus Wein und Weinmost im Preise von mehr als 25 000 Kronen für den Liter	16
108 Anm. 2	.....	[1] —
108	alle übrigen Waren	6
109 A	.....	7,5
109 A Anm. 1	.....	4
109 A Anm. 3	.....	2
109 B	Met	7,5
	Frucht-, Obst- und Beerensäfte, nicht eingedickt	3
110	.....	[2] 7
111	.....	6
112	.....	6,5
	Tarifklasse XIV.	
113	.....	6,5
114	.....	6,5
115	.....	5
116	.....	7
117	.....	5
118	.....	5
119	.....	5
120	.....	4
121	.....	4
122	.....	6
123	Kaviar	16
124	Feigenkaffee	6
	andere Kaffeesurrogate, auch Zichorien, gebrannt	5
125	.....	3
126	.....	6
127	Schokoladebonbons bei einem Preise über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	alle übrigen Waren	6
128 a	Hummer- und Krebsenkonserven, Gansleberpasteten	16
128 b	.....	6
129	.....	6
130 a	Kanditen bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	alle übrigen Waren	6
130 b, c	.....	6,5
131 a	Bonbons u. dgl. Zuckerwaren bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	andere	6
131 b	.....	6,5
131 c_1	.....	6
131 c_2	.....	6
131 c_3	.....	7,5
131 c_4	.....	6
131 c_5	.....	5
131 c_6	.....	5
131 c	andere n. b. b. Eßwaren in luftdicht verschlossenen Gefäßen	6
132 a	Bonbons u. dgl. Zuckerwaren bei einem Preise von über 50 000 Kronen für das Kilogramm	16
	andere	6
132 b	.....	6
132 b_1	.....	6
132 b_2	.....	6
132 b_3	.....	5
aus 131 und 132		
1	.....	6,5
2	.....	7,5
3	.....	7,5
	Tarifklasse XV.	
133	Brennholz (Scheit- und Prügelholz)	4
	Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe, Lohekuchen*	4
134	Eisenbahnschwellen	3,5
	Schleifholz, Zelluloseholz, Rohfriese zur Parkettenerzeugung, Rundholz zur Furniererzeugung, Sägerundholz; Faßdauben und Bodenteile aus hartem Holz, weder genutet noch gehobelt; Zedernholzbrettchen für die Bleistiftfabrikation	0
	Bruyère-(Erika-)holz	1,2
	Korkrinde, Korkabfall	2
	Bau- und Nutzholz, rund, mit Ausnahme des Sägerundholzes und des zur Furniererzeugung bestimmten Rundholzes	3
	Schindeln, Weinstöcke	3
	Hartes Schnittholz; alles Schnittholz aus Laubhölzern, zugeschnittene Kistenteile	3,5
	Weiches Schnittholz, mit Ausnahme des weichen Schnittholzes aus Laubhölzern, zugeschnittene Kistenteile; alle Sägeabfallprodukte (Schwarten, Spreißel, Bundholz, Sägespäne, Sägespänebriketts usw.)..	4
135	Holzkohle	3
	Kohle	3,6
	Kohlenbriketts	2,6
	Koks	2
	Torf und Torfkohle	2
	Tarifklasse XVI.	
136*	.....	0
137	.....	1,2
138	.....	1,2
139	.....	1,2
140*	.....	0
141	.....	4
	Tarifklasse XVII.	
142*	.....	2
143*	.....	2
144*	.....	2
145 a*	.....	2
145 b	.....	3,5
146 a*	.....	2
146 b	.....	4,5
147 a*	.....	0
147 b	.....	3,5
148 a*	.....	2
148 b	.....	4
148 c	.....	4
149*	.....	2
150	Asbest, natürlicher, Kryolith; Quarzsand; natürliche Phosphate*	0
	Kalk, gebrannt, gelöscht (Ätzkalk)	4

[1]) Warenumsatzsteuer wird bei der Spiritusstelle erfaßt.

[2]) Die Ermittlungsgrundlage bildet der um die Schaumweinsteuer vermehrte Steuerwert.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Kaolin	2,5
	Sintermagnesit*	2,5
	alle übrigen*	2

Tarifklasse XVIII.

151		3
152		3
153		2,2
154		3
155		3

Tarifklasse XIX.

156*		0
157*		0
158*		0
159*		0
160*		0
161*		0
162*	Kastanienholzextrakt	2
	Orseille, Persio, Indigo, Cochenille, Quebrachoholzextrakt, Gerbstoffextrakte n. b. b.	0
163*		0

Tarifklasse XX.

164*		0
165	Kolophonium	3
	Harz, gemeines, Pech n. b. b.	0
166		4,5
167		5
168*		0
169*		0
170*		2
171*		2
173 a	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl*	0
	Terpentin, Terpentinöl, Vogelleim	3
173 b		5
173 c[1]*		2
173 c[2]		4,5
174	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze; Holzöl	0
	natürliche Balsame und Pflanzensäfte, n. b. b.	2,5

Tarifklasse XXI[1]).

175		3
116		3,5
177		3,5
178		3,5
178 Anm. 2		3
179		3,5
179/1a*		0
179/1b		3,5
179/1c		3,5
179/2a		3,5
179/2b		3,5
179/3		6

Tarifklasse XXII.

180		0
181		0
182		0
183		0
184		0
185		0
186		0
187		0
188		6
189 a[1]		0
a[2]—a[5]		[1]) 7,5
189 b[1]		0
b[2]—b[5]		[1]) 7,5
190 a[1]		0
a[2]—a[5]		[1]) 7,5
190 b[1]		0
b[2]—b[5]		[1]) 7,5
191 a		0
b[1]—b[3]		[1]) 7,5
192 a		0
b—e		[1]) 7,5
193		[1]) 7,5
194		[2]) 6,5
195		[1]) 7,5
196		[1]) 7
197		[2]) 6,5
198		[2]) 6,5
199		6
200		6,5
201 a		6
201 b		0
201 c in e		6
201 f		4,5

Tarifklasse XXIII.

202		0
203		0
204 a—c		0
204 d		6,5
205 a in c		0
205 d		4,5
206 a		0
206 b		0
206 c		4,5
207		[1]) 6,5
208		[1]) 6,5
209		[1]) 6,5
210		[1]) 6,5
211		[1]) 6,5
212		[1]) 6,5
213		[1]) 6,5
214		[2]) 6
215		6
216		6
217 a		3
217 b		5
217 c		3
218	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft	15
	alle übrigen Waren	5
219 a, b		4,5
219 c, d, e		6
219 a Anm.	Kokos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarne usw.) zur Erzeugung von Decken u. dgl. auf Erlaubnisschein	0

Tarifklasse XXIV.

220		0
221		0
222		0
223		0
224		0
225		0
226		0
227		6
228		5,5
229	Filze für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen	0
	alle übrigen Waren	[3]) 7
230	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft; sonstige Teppiche mit aufgeschnittenem	

[1]) Bei den zollpflichtigen Waren der Tarifklasse XXI bildet der Einfuhrpreis zuzüglich Zoll und Fracht bis zur Grenze die Ermittlungsgrundlage des Pauschales.

[1]) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 6,2 v H definitiv, 1,3 v H, bzw bei Tarif-Nr 196 0,8 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[2]) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,2 v H definitiv, 1,3 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[1]) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,6 v H definitiv, 0,9 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[2]) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehre) sind 5,2 v H definitiv, 0,8 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[3]) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,5 v H definitiv, 1,5 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Flor (Samt) aus Wolle, soweit mehr als zwei Farben zur Musterung verwendet sind, ausgenommen jene, bei denen die Musterung durch einen eingetragenen Schuß aus gedrehter Wollchenille erzeugt ist; Gobelinteppiche und Gobelins aus Wolle	17
	alle übrigen Waren	[1] 7
231	.....	[2] 6
232	.....	6
233	.....	6,5
234	Schals und schalartige Gewebe	6
	Spitzen und Tülle	[1] 7
235	.....	[1] 7
236	.....	[1] 7
237	Handgeknüpfte und handgewirkte Teppiche ohne Rücksicht auf das Material und die Herkunft; sonstige Teppiche mit aufgeschnittenem Flor (Samt) aus Wolle, soweit mehr als zwei Farben zur Musterung verwendet sind, ausgenommen jene, bei denen die Musterung durch einen eingetragenen Schuß aus gedrehter Wollchenille erzeugt ist; Gobelinteppiche und Gobelins aus Wolle	15
	alle übrigen Waren	5
238*	.....	3
239 a	Siebböden, Seile usw. (mit Ausnahme der Krollhaare)	6
	Krollhaare	2,5
239 b	.....	2,5
239 c u. d	.....	6

Tarifklasse XXV.

240	.....	0
241	.....	0
242	.....	0
243	.....	0
244	.....	0
245	.....	0
246	.....	6,5
247	.....	[2] 6
248	.....	[2] 6
249	.....	[2] 6
250 und 251	Seidenteppiche (insbesondere auch Gobelinteppiche aus Seide), Gobelins aus Seide, und zwar auch in Verbindung mit leonischen Gespinsten	16
	alle übrigen Waren	[1] 6
252	Handschuhe aus natürlicher reiner Seide	16,5
	alle übrigen Waren	6,5
253	.....	[1] 6
254	.....	6
255	.....	[1] 6
256 und 257	Seidenteppiche (insbesondere auch Gobelinteppiche aus Seide), Gobelins aus Seide, und zwar auch in Verbindung mit leonischen Gespinsten	16
	alle übrigen Waren	[1] 6
258	.....	6,5
259	.....	[1] 6
260	.....	6
Anm. 1 zu T.-Kl. XXV	.....	6

Tarifklasse XXVI.

261	.....	0
262	.....	0
263	.....	0
264	.....	0
265*	.....	2
266	.....	0
267 in 269	Hutstumpen aus Stroh, Bast u. dgl.	0
	Herrenhüte (Knabenhüte) bei einem Preise über 300000 Kronen	17
	Herrenhüte (Knabenhüte) bei einem Preise von 300000 Kronen oder darunter ...	7
	Damenhüte (Mädchenhüte), garniert oder aufgeputzt, und Lederhüte bei einem Preise über 350000 Kronen	17
	Ungarnierte Damen- und Kinderhüte bei einem Preise über 150000 Kronen ...	17
	Damenhüte (Mädchenhüte), garniert, aufgeputzt oder ungarniert, bei niedrigeren Preisen	7
	Kappen, Mützen aus Seide und Zeugstoffen bei einem Preise über 100000 Kronen	17
	alle übrigen	7
270	.....	7
271*	.....	6
272*	Schirme aus Ganzseide und aus Halbseide	7
	Schirme aus Baumwolle ..	7,5
	alle anderen	4,5
273	.....	5,5
274	Damenhandtaschen aus Stoffen aus natürlicher, reiner Seide; Perlenbeutel	16
	Fahnen und Flaggen aus Stoffen aus natürlicher, reiner Seide	16
	alle übrigen Waren	6

Tarifklasse XXVII.

275*	.....	6
276*	.....	6
277*	.....	6
278*	.....	6

Tarifklasse XXVIII.

279*	.....	0
280	.....	5
281 in 283	a) Gartenmöbel, ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem oder lackiertem Rohr (Glanzrohr, Peddigrohr, Bambus); Gartenmöbel aus anderem Material in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließl. Velvet und Velours, jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Canu-, Cord- und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide, Gobelinstoff, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien; Strandkörbe; Gartenschirme ...	14,5
	b) feine Korbwaren, ganz oder vorwiegend aus zugerichtetem, geschältem, gefärbtem oder lackiertem Rohr (Peddigrohr, Glanzrohr)	14,5
	c) feinste Korb- und Strohwaren, das sind solche in Verbindung mit feinsten Materialien	14,5
	d) ohne Rücksicht auf die Geflechtsart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Schirmkörbe für Wagen.	14,5
	Strohbänder und Spangeflechte zur Huterzeugung; Hutgeflechte*	0
	Schilfzöpfe, Schilfbast	0
	alle übrigen Waren, und zwar:	
	aus 281	4
	aus 282 a und c	3,5
	aus 282 b	5,5
	aus 283	5,5

[1] Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,5 v H definitiv, 1,5 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[2] Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,2 v H definitiv, 0,8 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

[1] Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,2 v H definitiv, 0,8 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Tarifklasse XXIX.	
284	.....	0
285 a1*	.....	0
285 a2	.....	3,5
285 b	.....	4
285 c	Kunstdruck- u. Chromokartons	3,5
	Rohkartons zur Erzeugung photographischer Kartons.	0
	alle übrigen Waren	3,5
286	.....	3,5
287	.....	4,5
288	.....	4,5
289	.....	4,5
290	Kunstdruck- und Chromopapier	4
	alle übrigen Waren	4,5
291	.....	4,5
292	.....	4,5
293	.....	4,5
294	.....	4,5
295	Tapeten im Preise von über 15 000 Kronen für den laufenden Meter	14,5
	alle übrigen	4,5
296	Rohpapier zur Erzeugung photographischer Papiere.	0
	alle übrigen Waren	4,5
297	.....	4,5
298 in 300	Adressen, Albums, Tagebücher, Stammbücher und Mappen mit Einbänden oder Verzierungen aus Leder, Pergament, Plüsch, Samt, Seide, Stickereien, echter Bronze oder mit Handmalereien (jedoch nicht Kolorierungen von Vordruck oder Schablonierungen)	14
	Feine Kartonnagewaren, Bonbonnieren, Attrappen u. dgl., wenn sie mit Seide, Plüsch, Leder überzogen, gefüttert oder mit Edelmetall verziert sind	14
	Feine Erzeugnisse der Papierkonfektion, das sind solche aus Japan- oder Büttenpapier; Briefpapier in Kassetten, die mit Plüsch, Seide, Leder überzogen oder mit Beschlägen aus Edelmetall verziert oder mit einem Verschlusse versehen sind (nicht aber in bloßen Kartons); Briefpapier und Kuverts mit farbigem, dessiniertem oder geprägtem Rand (mit Ausnahme von Trauerrand) oder mit Prägungen oder bildlichen Darstellungen; geprägte Karten für Gratulationszwecke, ferner alle Anzeigen (mit Ausnahme von Partezetteln) oder Einladungen im privaten gesellschaftlichen Verkehr, Tanzordnungen u. dgl.; Visitkarten auf Pergament- oder Elfenbeinpapier	14
	Faschings- und Ballartikel, wie Masken, Kotillonorden u. dgl., Gegenstände für Juxtombolas, Zauber- und Scherzartikel, Illuminationsartikel	14
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 298, 299 und 300 ...	4
301	.....	4,5
302	Spielkarten	4
303	.....	14
	Tarifklasse XXX.	
304	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt, aus Kautschukabfällen, regenerierter Kautschuk (Mitschelgummi)*	0
	Kautschuk und Guttaperchaabfälle (auch alte abgenützte Stücke)	0
305	.....	6
306	.....	6
307*	.....	0
308	.....	6
309	.....	2,5
310	.....	6,5
311	.....	6
312	.....	6
313	.....	6
314	.....	6
315	.....	5,5
316	.....	1) 6,5
317	.....	6
318	.....	6
319	.....	6
320	Gummierte Baumwolldeckelriemen für Papiermaschinen	0
	alle übrigen technischen Artikel	6
	Tarifklasse XXXI.	
321	.....	5,5
322	.....	5,5
323	.....	6,5
324	.....	6
325	.....	7
326	.....	5,5
327	.....	5,5

1) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 5,5 v H definitiv, 1 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
	Tarifklasse XXXII.	
328	.....	1) 10
329	.....	1) 10
330	.....	1) 10
331 und 332	Bock-, Ziegen- und Zickelfelle, dann Schaf- und Lammfelle, auch gespalten, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet:	
	a) pflanzlich gegerbt...	3,5
	b) anders gegerbt	10
333	.....	1) 10
334	.....	1) 10
335	.....	1) 10
336	.....	2) 7
337	.....	1) 10
338	Pferdegeschirr für Kutschierpferde, Bogenpeitschen, Sattelzeug für Reitpferde und sonstiges Reitzubehör, wie Reitpeitschen u. dgl..	18
	alle anderen Waren.....	8
339	Taschnerwaren aus Zeugstoffen	6
	Taschnerwaren aus Wachstuch	5,5
	alle anderen Waren	8
340	.....	8
341	Handschuhe, lederne, bei einem Preise von mehr als 180 000 Kronen	18
	alle übrigen	8
342	.....	8
343	.....	8
344 a	.....	7
344 b, c, d	.....	8
	Tarifklasse XXXIII.	
345	.....	4
346	Handschuhe aus Pelzwerk, mit solchem gefüttert oder besetzt	13,5
	alle anderen Waren	3,5
	Tarifklasse XXXIV.	
347	Zugeschnittenes Reifholz, auch mit Schloß; vorgerichtetes Faßholz; Reifigbesen* ...	2
	Gehobelte und genutete Bretter wie Schiffsbodenbretter, Fußbodenriemen, Krallentäfer	4
	Alle anderen Waren (Werkholz und Sägewaren gehobelt, genutet oder gespundet)*	4

1) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) sind 7 v H definitiv, 3 v H sicherstellungsweise zu verrechnen.

2) Im aktiven Zollveredlungsverkehr (Vormerkverkehr) definitiv zu verrechnen.

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
348*	.....	4
349*	.....	4
350	.....	5
351	.....	4
352*	.....	4
353*	.....	6
354 a*	.....	3
354 b in f*	Reitstöcke	16
	alle anderen Waren	6
355*	.....	6
356*	Möbel der Tarif-Nr. 356 ..	3
	Särge aus Holz	4,5
	Fässer aus weichem Holz ..	6
	alle anderen Waren der Tarif-Nr. 356	4
357 in 360*	Möbel der Tarif-Nrn. 357 bis 360	3
	alle anderen Waren	6
aus 357 a[2]	Rohe Bruyèreköpfe	2
361	Films*	2
	alle übrigen Waren	7
	Anm. 1	2
362*	Galanteriewaren (auch Serviertassen) aus feinem Holz; ferner ohne Rücksicht auf die Holzart in Verbindung mit Bildhauer- u. Bildschnitzerarbeit, feiner Schnitzarbeit, feiner Drechslerarbeit, mit eingelegter Arbeit, mit Bronze, Bronzierung oder feiner Bemalung, oder mit echtem Japanlack lackiert	16
	alle anderen Waren	6
363	.....	2
364	.....	3
365	.....	4,5
366	.....	3
367*	.....	6

Tarifklasse XXXV.

368*	.....	0
369*	.....	2
370	.....	5
371	.....	5
372	.....	5
373	.....	2
aus 375 b[1]	Tafelglas zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke	0
374 in 378	Badezimmereinrichtungen u. Verkleidungen aus Spiegelglas	15
	alle übrigen Waren (mit Ausnahme von Tafelglas der Nr. 375 b[1] zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke)	5
379	.....	5
380	.....	8
381*	.....	0
382 in 390	Badewannen und Waschtische aus Spiegelglas	15
	alle anderen Waren	5

Tarifklasse XXXVI.

391*	.....	2
392*	.....	2
393 a*	.....	2
393 b*	.....	2
393 c	Schiefergriffel, Schiefertafeln in rohen Holzrahmen, ungefaßte Kreide	7
	alle übrigen Waren	4
394*	.....	4
395 bis 397*	Gruftdenkmäler, Gruftbelege (siehe auch Tarif-Nr. 409)	14
	Grabsteine (Denkmäler) aller Art bei einem Preise von mehr als 4 000 000 Kronen (siehe auch Tarif-Nr. 409)	14
	Badezimmereinrichtungen u. -verkleidungen aus Marmor	14
	Badewannen und Waschtische aus diesem Material	14
	Kamine aus Marmor und Kunststein	14
	alle anderen Waren der Tarif-Nr. 394 in 397	4
398	.....	3,5
399	.....	4,6
400	.....	4
401	Asbestzementschiefer	4
	Asbestfilze (Asbestbaumwoll- und Asbestdrahtfilze) für Papiermaschinen	0
	Stopfbüchsenpackungen aus Asbest	6
	alle übrigen Asbestwaren ...	4,5
402*	.....	2
403	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser unter 1,5 m und natürliche Wetzsteine	3
	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser von 1,5 m und darüber*) ...	0
404	.....	3,5
405	.....	5
406	.....	5
407	.....	6,5
408*	.....	4
409	Gruftdenkmäler, Gruftbelege (siehe auch Tarif-Nr. 395 bis 397*)	14
	Grabsteine (Denkmäler) aller Art, bei einem Preise von mehr als 4 000 000 Kronen (siehe auch Tarif-Nr. 395 bis 397*)	14
	Schiefergriffeln und Kreide gefaßt	9
	Schiefertafeln in Rahmen von gefirnißtem oder poliertem Holz*	9
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 409*	4
410*	.....	4

Tarifklasse XXXVII.

411	.....	4
412	.....	4
413	.....	4
414	.....	4,5
415	.....	4
416	.....	4,5
417	Badezimmer- und Klosettverkleidungen aus Fliesen mit Kunstglasuren (Lüster), aufgedruckten oder reliefierten Dessins	14,5
	alle anderen Waren	4,5
418	.....	4,5
419	.....	4
420 a	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln und dergleichen technische Artikel aus Graphit	4,5
420 b	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden	3,5
	alle anderen Waren	4
421	.....	4
422	.....	4
423	.....	4,5
424	.....	4,5
425	Badezimmer- und Klosettverkleidungen aus Fliesen mit Kunstglasuren (Lüster), aufgedruckten oder reliefierten Dessins	14,5
	Kamine aus Kacheln	14,5
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 425 a	2,5
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 425 b	4,5
426	.....	4,5
427	.....	4,5

Tarifklasse XXXVIII.

428	Roheisen; Ferrosilizium ...	4
	Alteisen (auch Abfälle)	0
	Ferrolegierungen (mit Ausnahme von Ferrosilizium)*	0
428 Anm. 1 und 2	.....	0
429*	.....	4
430*	.....	5
431	Eisen u. Stahl in Stäben usw.	6
	Rohrluppen*	0
432 a 1 in 4	.....	6

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
432 a 5	*	2
432 a 6	*	0
432 b 1 in 3		6
432 b 4	*	5,5
432 c 1 in 3		6
432 c 4	*	5
432 d	*	2
432 e		6
433		6
434		7
435		7
436*		2
437*		5
438		5
439 a	*	0
439 b c	*	4,5
440		5,5
441		5
442*		6,5
443*		5
444*		4
445 a		5,5
445 b in e	Blechemballagen	5,5
	alle übrigen Blechwaren	7
446*		5,5
447		6
448*	Scheibenräderpaare	6,5
	alle anderen	5
449*		5
450		5
451		6
452		6
453		7
454		7
455		7
456		7
457		7
458		7
459		7
460		7
461		6
462		6,5
463		6,5
464		7
465		7
466	Drahtseile*	5,5
	alle übrigen Waren	7
467*		0
468		7,5
469		7,5
470*		5
471 a, b		5
471 c, d		8
472		7,5
473		6
474*	Gruftgitter	15
	alle übrigen Waren	5
475		5,5
476		7
477*		14
478	Hieb- und Stichwaffen (mit Ausnahme der ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich zu Sportzwecken verwendbaren); Handfeuerwaffen bei einem Preise von über 2500000 Kronen; fertig gearbeitete Hauptbestandteile von Handfeuerwaffen bei einem Preise von über 1500000 Kronen; Erzeugnisse der Waffenschmiedekunst	15,5
	alle übrigen Waren	5,5
479 a, b		5
c, d, e		6
480		7
481	Gruftgitter	15
in 483	alle übrigen Waren	5
484		5
485		5
486		7
487		7

Tarifklasse XXXIX.

488	Aluminium*	3
	Rohkupfer, Zementkupfer, Elektrolytkupfer	0
	Rohblei*	4,5
	Andere Rohmetalle*	0
	Altmetall	0
489*		0
490*		2
491 a		4,5
491 b		3,5
491 c		3,5
491 d	Bleche und Platten aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
492 a		4,5
492 b, c		3,5
492 d	Bleche und Platten aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
493		3
494*		5
495*		2
496 a		4,5
496 b		3,5
496 c		3,5
496 d	Stangen, Stäbe und Drähte aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
497	Stangen, Stäbe und Drähte aus Blei und Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
498		4
499		4
500 a		4,5
500 b		3,5
500 c		3,5
500 d	Röhren und Walzen aus Aluminium	4,5
	alle übrigen	3,5
501*		3
502		4,5
503	Schnellot	3,5
	Kugeln und Schrote aus Blei	5
504		3,5
505*	Blei- und Zinnfolien	2,5
	Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen	4
506*		4
507*	Drahtseile aus Aluminium	6
	Drahtseile aus Kupfer	5
	alle anderen	4
508	Metalltücher für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen sowie Siebüberzüge für Egoutteure und Entwässerungszylinder für Papier (Pappe)erzeugung	0
	alle übrigen Waren*	4
509		6,5
510		6
511		6
512*		2
513		4
514	Zinnstahlbestecke	6,5
	andere n. b. b. Waren aus Blei, Zinn und deren Legierungen	4,5
515 a 1		3
515 a 2		6
515 b		6
516		5,5
517	Kamine aus Metall (mit Ausschluß von Eisen)	16
	alle übrigen Waren	6
518		4
519*		3
520a*		4
520b		7
521		6
522		4,5
523*	a und b	6
	c	5,5
524		7
525		6

Tarifklasse XL.

526*		4,5
527*	Lokomotiven und Tender	5
	Lokomobile	4,5
528*		4,5
529*		4,5
530		6,5
531*		2
532*		2
533*		2
534 a 1*		2
534 a 2*		4
534 b*		2
534 c*		2
535 a		5
535 b		7
535 c 1		5
535 c 2		7
535 c 3		7
536*		4

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
537*	.....	4
538	Armaturen und Radiatoren	5
	Klöppelmaschinen*	2
	alle übrigen Waren*	6
538 Anm. 1 in 3*	.....	2
Anm. 1 zu T. Kl. XL*	.....	2

Tarifklasse XLI.

539	.....	5,5
540	.....	5,5
541	.....	5,5
542	Elektrische Glühlampen	6
	alle übrigen Waren.....	5,5
543	.....	5,5
544	.....	4,5
545	.....	5,5
546	.....	4,5

Tarifklasse XLII.

547*	.....	4
548 und 549*	Equipagen jeder Art, leichte Luxusfuhrwerke wie Gigs, Jagdwagen und andere..	16
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 548	4
	alle übrigen Waren der Tarif-Nr. 549	6
550	.....	7
551	.....	7
552	.....	7
553	.....	8
554	.....	8
555*	.....	5
556*	.....	5
557*	.....	6
558*	.....	5
559*	.....	5

Tarifklasse XLIII.

560*	.....	0
561*	.....	0
562*	.....	2
563*	.....	2
564*	.....	2
565*	.....	4
566*	.....	2
567*	.....	4
568*	.....	4
569*	.....	2
570*	.....	4
571*	.....	2
572*	Badezimmereinrichtungen u. -verkleidungen aus Onyx, Achat; Badewannen und Waschtische aus diesen Materialien	14
	alle übrigen Waren.....	4

Tarifklasse XLIV.

573*	.....	4
574*	.....	4
575	Opernglucker und Ferngläser	15
	Photographische Stativ-(Atelier-)Kameras ohne Linsen; photographische Handkameras mit oder ohne Optik	5
	alle übrigen Waren*.....	3
576	Mechanische Sprechapparate (mit Ausnahme der Diktiermaschinen) und Musikspielwerke (Grammophone, Phonographen u. dgl.) sowie die dazugehörigen Aufnahmeplatten u. Walzen	14,5
	alle übrigen Waren.....	4,5
577	.....	6
578	.....	4
579*, 580*, 581 u. 582	Musikinstrumente (mit Einschluß des Orchestrions, Phonolas, Pianolas) und deren Bestandteile	15
	Anmerkung: Ausgenommen sind Klaviere, Pianinos und Harmoniums im Werte bis zu 15 000 000 Kronen; Mechaniken zu Klavieren und Pianinos, Stimmen und und Stimmgabeln zu Harmonien; Ziehharmonikas, Blech- und Blasinstrumente im Werte bis zu 2 000 000 Kronen, alle übrigen Musikinstrumente und Bestandteile von Musikinstrumenten (mit Ausnahme der zu Tarif-Nrn. 583 u. 584 gehörigen) im Werte bis zu 1 000 000 Kronen.	
	Mund- und Ziehharmonikas	5,5
	alle übrigen Waren.....	5
583*	.....	0
584	.....	5
585*	.....	4
586*	.....	4
587*	.....	2
588*	.....	2
589*	.....	4
590*	.....	2
591*	.....	4

Tarifklasse XLV.

592	Salzsolen (-laugen)*	4
	alle anderen	4
593	.....	4
594*	.....	2
595*	.....	2

Tarifklasse XLVI.

596 a*	Quecksilber	2,5
	alle übrigen Waren.....	0
596 b*	....	2
597 a	.....	5
597 b	.....	5
597 c	.....	3
597 d	.....	3
597 e	.....	0
597 f	.....	3
597 g	.....	4,5
597 h	.....	3
597 i	.....	3
597 k	.....	4,5
597 l	.....	4,5
597 m	.....	3
597 n*	.....	2
597 o	.....	4,5
597 p	.....	5,5
597 q	.....	5,5
598 a*	.....	0
598 b	Salzsäure, Salpetersäure...	4
	Holzessig, roher	3
598 c	.....	4
598 d_1*	.....	0
598 d_2	.....	3
598 e	.....	3
598 f	.....	3
599 a*	.....	0
599 b	.....	3,5
599 c	Pottasche*.....	0
	alle übrigen Waren.....	3
599 d	.....	7,5
599 e	Wasserglas, festes	4
	Henkelsche Bleichsoda.....	3,5
	Pottasche*.....	0
599 f	Wasserglas, flüssiges.....	4
	Soda, kalziniert.....	3,5
599 g	.....	5
599 h	.....	3
599 i	Borax, raffiniert	3
	Kalium- und Natriumbikarbonat.....	6
	alle übrigen Waren.....	5
599 k	Weinstein, raffiniert; Kleesalz	3
	alle übrigen Waren.....	4
599 l	.....	4
599 m	.....	3
599 n	.....	4,5
599 o	Schwefelammonium.....	3
	Natriumsulfid	4,5
	alle übrigen Waren.....	4
600 a*	.....	0
600 b	.....	3
600 c	Chlorkalzium, unreines....	6
	alle übrigen Waren.....	3
600 d	.....	3
600 e	.....	3
600 f	.....	3
600 g	Bittersalz	5
	alle übrigen Waren.....	3
600 h	.....	3
600 i	.....	3
600 k*	.....	0
600 l	Künstlicher kohlensaurer Kalk	4,5
	Kalziumkarbid	5
	Ceritchlorid*.....	2
	alle übrigen Waren.....	3
601 a	Eisenvitriol.....	4
	alle übrigen Waren.....	3

Tarifnummer	Ware	Prozentsatz der Umsatzsteuer
601 b	schwefelsaure Tonerde	5
	Chromalaun	3,5
	alle übrigen Waren	3
601 c		5
601 d		3
602 a	Kupfervitriol	3,5
	Admonter Vitriol	3
602 b		3
602 c		3
602 d		5
602 e		3
602 f	Chlorzinklauge	5
	alle übrigen Waren	3
603		3
604 a		5,5
604 b		5,5
604 c	Anilinöl, Anilinsalz, Nitrobenzol; Naphthalin, roh	5
	alle übrigen Waren	3
604 d		3
604 e	Karbolineum	4,5
	Kresol und alle übrigen Waren	3
604 f	Formaldehyd (Formalin)	3
	Kreolin, Lysol usw.; Naphthalin, gereinigtes	4
605		4
606*		2
607		5,5
608		6,5
609		4
610	Gelatine	2,5
	Waren aus Gelatine	6,5
611		5,5
612	Albumin und Albuminoide; Kaseogomme	3,5
	Kaseïn*	0
613		5,5
614		6,5
615		4
616 aus 615/16	Nährhefe	5,5
617		3
618		6
619	Kollodium, Chloroform	3
	Roher Holzgeist	0
	Essigsäure, konzentrierte	3,5
	alle übrigen Waren	3
620		3
621		4
622		4

Tarifklasse XLVII.

623		3
624		6
625*		0
626		4,5
627		7
528		5
629		7
630	Arzneiwaren, zubereitete	6
	Zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	6
631		3
632	Essenzen zur Herstellung von Likören, Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntwein	16
	alle übrigen Waren	6
633	Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwässern); Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, Brillantine, Pomaden	18
	Toilette- und Rasierseife bei einem Preise von mehr als 6000 Kronen für 100 g	18
	alle übrigen Waren	8

Tarifklasse XLVIII.

634		4
635*		2
636	Paraffinfackeln	4
	alle übrigen Waren	7,5
637a	Türkischrotöl und seifenhaltige mineralölfreie Spieköle	5
	alle übrigen Waren	6,5
637b	Toilette- und Rasierseife	18
	alle übrigen Waren	8
638		6
639		6

Tarifklasse XLIX.

[1])640		8,5
641	Feuerwerkskörper	18
	alle übrigen Waren	8
642*		3
643*		4
644		6,5
645*		6,5
646*		6,5

Tarifklasse L.

647	Bücher, Druckschriften, Zeitungen, Musikalien usw. (mit Ausnahme der Briefmarken):	
	a) beim Bezug durch Buch-, Kunst- oder Musikalienhändler	0
	b) bei anderweitigem Bezuge	[1])2
	Briefmarken*	2
	alle übrigen Waren	4,5
648		4,5
649*		2
650*		2
651*		2

Tarifklasse LI.

652	Knochenmehl	4,5
	Knochen und Blut	2
	alle übrigen Waren*	0
653	Kleie (auch Mandelkleie); Malzkeime, Spreu, Rollgerstenabfälle	0
	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	2,5
	Reisabfälle, Schlempe, Spülicht; ausgelaugte Rübenschnitzel*	0
654a*		2
654a Anm.*		0
654b	Biertreber (-trester)	0
	andere*	0
655*		0
656	Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Tonscherben; Abfälle von Bade- und Pferdeschwämmen*	2
	Leimleder	0
657		0

Zur Beachtung! Für Kinderfahrwagen wird das bei der Einfuhr (Zollabfertigung) zu entrichtende Warenumsatzsteuerpauschale mit 6,5 v H, für Handfeuerlöschapparate mit 4,5 v H, für fertige Beleuchtungskörper ohne Rücksicht auf das Material (mit Ausschluß der Leuchtmittel) mit 5 v H des um den Zoll vermehrten Einfuhrpreises festgesetzt, wobei die sonstige zolltarifarische Einreihung der Ware unberücksichtigt bleibt.

Mischfutter ist ohne Rücksicht auf dessen zolltarifarische Einreihung umsatzsteuerfrei.

Insoweit für die Einfuhr im aktiven Zollveredlungsverkehre (Vormerkverkehr) ein Pauschalsatz festgesetzt ist, ist die Steuer nur in denjenigen Fällen zu erheben, in denen das Vormerkverfahren zum Zwecke der Verarbeitung der Einfuhrware auf Konfektionsware (Lederware) stattfindet.

Als Konfektionsware werden verstanden bei Textilien Waren der Tarif-Nrn. 267 in 274, bei Leder Waren der Tarif-Nrn. 338 in 344, bei elastischen Geweben der Tarif-Nr. 316 konfektionierte Gegenstände der Tarif-Nr. 317.

---

[1]) Die Ermittlungsgrundlage der Steuer bildet der um die Zündmittelsteuer vermehrte Steuerwert.

[2]) Die Ausgleichsbelastung von 2 v H, welche vom Kleinhandelspreis zu berechnen ist, gilt nicht für Druckschriften und Zeitungen, die nach den geltenden Vorschriften den Zollämtern zur Eingangsabfertigung nicht zu stellen sind.

Anlage B. **VII. Auflage.**
Gültig ab 1. Mai 1924.

Verzeichnis
der in der Einfuhr zur Zeit mit keiner Umsatzsteuer belegten Waren.

Tarifnummer	Ware
1	Kakaobohnen und -schalen.
9 b Anm.	Feigen, getrocknete usw. auf Erlaubnisschein zur Erzeugung von Kaffeesurrogaten usw.
17 Anm.	Kokos- u. dgl. exotische Nüsse zur technischen Verarbeitung auf Erlaubnisschein.
19 b	Rohzucker zu Verarbeitung auf Raffinade in Zuckerfabriken auf Erlaubnisschein.
22	Tabak und -fabrikate bei Bezügen für die Monopolverwaltung.
aus 43	Zuckerrüben für die Zuckerfabrikation.
aus 44	Zuckerrübenschnitzel, nicht entlaugte.
45	Raps und Rübsaat usw.
47	Lein- und Hanfsaat, Ölsaat, nicht anderweitig tarifierte.
48	Senfsaat (auch gemahlen in Fässern).
aus 52	Zuckerrübensamen zu Saatzwecken auf Erlaubnisschein.
aus 61	Vegetabilisches Polsterungs-, Flecht-, Bürsten- und Besenmaterial.
aus 62	Lufha (Loofa), getrocknetes, vegetabilisches Netzgewebe.
80 Anm. 2	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, auch mit dem Wabenhonig und Wachs.
83	Felle und Häute, roh (grün oder trocken usw.).
84	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt usw.); Borsten.
85	Federn, n. b. b. (auch Bettfedern, Federnkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet.
86	Blasen und Därme usw; Goldschlägerhäutchen; Darmseile.
91	Fisch- und Robbentran.
aus 94	Wachs, vegetabilisches, in natürlichem Zustand.
aus 97	Degras.
aus 101	Walrat.
aus 103	Ölbaumöl (chinesisches Holzöl).
aus 134	Schleifholz, Zellulosefeholz; Rohfriese zur Parkettenerzeugung, Rundholz zur Furniererzeugung, Sägerundholz; Faßdauben und Bodenteile aus hartem Holz, weder genutet noch gehobelt; Zedernholzbrettchen für die Bleistiftfabrikation.
136	Stuhlrohr, roh usw.
140	Fischbein, rohes usw.
147 a	Schmirgel, roh.
aus 150	Asbest, natürlicher; Kryolith; natürliche Phosphate; Quarzsand.
156	Farbhölzer.
157	Quebrachoholz usw.
158	Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.
159	Andere Rinden, dann Wurzeln usw.
160	Katechu (japanische Erde); Kino usw.
161	Krappextrakte; Garanzin und Garanzinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen.
aus 162	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Quebrachoholzextrakt; n. b. b. Gerbstoffextrakte.
163	Farbstoffextrakte, n. b. b.
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer.
aus 165	Harz, gemeines; Pech, n. b. b.
168	Asphalterde usw.
169	Asphaltbitumen.
aus 173	Rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl.
aus 174	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze.
179/1 a	Ozokerit und Erdwachs, roh.
180	Baumwolle, roh usw.; Abfälle.
181	Baumwollwatte (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken); fertige Putzwolle.
182	Vorgespinst, roh usw.
183	Baumwollgarne, einfach, roh usw.
184	Baumwollgarne, dubliert, roh usw.
185	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh usw.
186	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh usw.
187	Baumwollgarne, gebleichte, merzerisierte usw.
189 a_1	Baumwollwaren, gemeine usw., glatt, auch einfach geköpert, roh.
189 b_1	Baumwollwaren, gemeine usw., gemustert, roh.
190 a_1	Baumwollwaren, gemeine, dichte usw. glatt, auch einfach geköpert roh.
190 b_1	Baumwollwaren, gemeine, dichte usw., gemustert, roh.
191 a	Baumwollwaren, feine usw., roh.
192 a	Baumwollwaren, feinste usw., roh.
201 b	Technische Artikel, Trockenfilze usw.
202	Flachs, Hanf, Jute usw.
203	Watten aus Flachs, Hanf, Jute usw. (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken); Putzfäden.
204 a, b, c	Leinengarne usw., Ramiégarne; einfach, roh; einfach gebleicht; geäschert oder gefärbt; gezwirnt.
205 a, b, c	Hanfgarne, aus Hanffaser usw., n. b. b. Garne, einfach roh; einfach gebleicht usw., gezwirnt.
206 a, b	Jutegarne, einfach, roh, gebleicht, geäschert oder gefärbt; gezwirnte Jutegarne.
219 a Anmerkg.	Kokos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn usw.) zur Erzeugung von Decken u. dgl. auf Erlaubnisschein.
220	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt usw.
221	Hutwatten und Hutfache; Woll- und Haarwatten.
222	Garne aus groben Tierhaaren usw.
223	Mohair-, Alpaka- (auch mottled Alpaka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert usw.
224	Kammgarn aus Kamelhaar, einfach oder dubliert, roh usw.
225	Kammgarne, n. b. b.
226	Streichgarne und n. b. b. streichgarnartig gesponnene Garne.
aus 229	Filze für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen.
240	Seidengaletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen.
241	Seidenwatte (mit Ausschluß jener zu Heilzwecken).
242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt usw.
243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt usw.
244	Kunstseide, auch gezwirnt usw.
245	Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung usw.
261	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen.
262	Bestandteile künstlicher Blumen usw.
263	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus.
264	Künstliches Federpelzwerk.
266	Hutstumpen aus Filz.
aus 267	Hutstumpen aus Stroh, Bast u. dgl.
aus 268	Stumpen für Damenhüte aus Stroh, Bast u. dgl.
279	Stuhlrohr.
aus 281	Strohbänder und Spangeflechte zur Huterzeugung; Hutgeflechte Schilfzöpfe, Schilfbast.
284	Papierzeug.
285 a_1	Hadernrohpappe und Strohpappe.
aus 285 c und 296	Rohpapier und Rohkartons zur Erzeugung photographischer Papiere und Kartons.
304	Kautschuk, Guttapercha usw.
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen usw.
aus 320	Gummierte Baumwolldeckelriemen für Papiermaschinen.
368	Glasmasse; Email- und Glasurmasse usw.
aus 375 b 1	Tafelglas zur Erzeugung von Trockenplatten für photographische Zwecke.

Tarifnummer	Ware
381	Optisches Glas, roh, nicht zu Linsen usw.
aus 401	Asbestfilze (Asbestbaumwoll- und Asbestdrahtfilze) für Papiermaschinen.
aus 403	Natürliche Schleifsteine mit einem Durchmesser von 1,5 m und darüber.
aus 428	Ferrolegierungen (mit Ausnahme von Ferrosilizium); Alteisen (auch Abfälle).
428 Anm. 1	Eisenfeile und Hammerschlag.
428 Anm. 2	Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten usw.
aus 431 a	Rohrluppen.
432 a, 6	Rohbleche in der Stärke unter 0,25 mm.
439 a	Röhren aus Schmiedeeisen usw., roh usw.
467	Kratzen aller Art; Weberkämme usw.
488	Unedle Metalle, roh, alt usw. (mit Ausnahme von Aluminium, Blei, roh).
489	Gesägte Platten (Planchen) usw.
aus 508	Metalltücher für Papier- und Asbestzementschiefermaschinen sowie Siebüberzüge für Egoutteure und Entwässerungszylinder für Papier-(Pappe-)Erzeugung.
560	Gold, Silber, Platin usw.
561	Münzen.
583	Mechaniken zu Klavieren usw.
596 a	Schwefel in Stücken und Stangen, auch gemahlen usw. (ausgenommen Quecksilber).
597 e	Kalzinierte Tonerde, künstliche Tonerde, Tonerdehydrate.
598 a	Phosphorsäure, flüssige.
598 d 1	Borsäure, roh.
599 a	Dungsalze (Kalirohsalze usw.); Chlorkalium usw.
aus 599 c	Pottasche.
aus 599 e	Pottasche.
600 a	Zitronensaurer und weinsaurer Kalk usw.
600 k	Holzessigsaurer Kalk.
aus 612	Kaseïn.
aus 619	Roher Holzgeist.
625	Teerfarbstoffe.
652	Dünger, tierische nnd andere usw. (mit Ausnahme von Knochen, Knochenmehl und Blut).
aus 653	Kleie (auch Mandelkleie); Reisabfälle; Malzkeime, Spreu; Schlempe; Spülicht; Rübenschnitzel, ausgelaugte; Rollgerstenabfälle.
aus 654 a Anmerkg.	Weintreber und Weintrester zur Branntweinerzeugung usw.
654 b	Treber und Trester, andere.
655	Weinhefe, teigförmig.
aus 656	Leimleder.
657	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle usw.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Vergütung der Warenumsatzsteuer anläßlich der Warenausfuhr (Ausfuhrvergütungsverordnung). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1923 (B. G. Bl. 123. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 2018 Nr. 642).

Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Dezember 1923 (B. G. Bl. 123. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 2021 Nr. 643).

Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Produkten, Pflanzen, Pflanzenteilen, Brennstoffen und Nutzholz. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr sowie für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Dezember 1923 (B. G. Bl. 123. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 2022 Nr. 644).

Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von industriellen Erzeugnissen (auch im Inland erzeugte Zündhölzchen) und deren Hilfsstoffen. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr sowie für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1923 (B. G. Bl. 123. Stück vom 31. Dezember 1923 S. 2056 Nr. 645).

Ergänzung der Verordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 643, betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben [1]). Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 10. März 1924 (B. G. Bl. 16. Stück vom 11. März 1924 S. 102 Nr. 69).

Änderung von Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung und zwar der Verordnungen vom 29. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 644, über die Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Produkten, Pflanzen, Pflanzenteilen, Brennstoffen und Nutzholz [1]), und vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 645, über die Festsetzung einer Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung für die Lieferung von industriellen Erzeugnissen und deren Hilfsstoffen usw. [1]). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, dann für Land- und Forstwirtschaft vom 11. März 1924 (B. G. Bl. 16. Stück vom 12. März 1924 S. 102 Nr. 70).

Ergänzung der Verordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 643, betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben [1]). Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 30. April 1924 (B. G. Bl. 30. Stück vom 3. Mai 1924 S. 321 Nr. 135).

Peru.

Zolltarifänderung. Gesetz Nr. 4880 vom 5. Januar 1924 (El Peruano vom 9. Februar 1924).

Einziger Artikel. Der Einfuhrzoll für Kaffee wird auf 30 Centavos für 1 kg Rohgewicht erhöht [2]).

Erhöhung der Einfuhrzölle für Musikinstrumente und Zubehör. Gesetz Nr. 4910 vom 23. Januar 1924 (El Peruano Nr. 47 vom 25. Februar 1924).

Artikel 1. Die Einfuhrzölle für die in Artikel XV des geltenden Zolltarifs aufgeführten Musikinstrumente und Zubehörteile werden um 10 v H erhöht.

Artikel 2. Die in dem vorstehenden Artikel festgesetzte Erhöhung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft, und ihr Ergebnis wird für den Unterhalt der Nationalen Akademie für Musik und Deklamation bestimmt. Die Unterstützungen, welche zu diesem Zwecke in dem allgemeinen Voranschlag der Republik ausgeworfen sind, werden auf die Summe von 1000 peruanischen Pfunden beschränkt.

Artikel 3. Usw.

---

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Bisher 20 Centavos — Tarif-Nr. 1903.

Ausfuhrverbot für Gemüse. Verfügung vom 27. Februar 1924 (El Comercio vom 9. März 1924).

Die Regierung hat die Ausfuhr von Gemüse aller Art verboten. Selbst die schon in Leichtern befindlichen Gemüse und solche, deren Ausklarierungspapiere sich bei den Zollstellen befinden, dürfen nicht verschifft werden.

Polen.

Ausfuhrverbot für Korkeichenrinde, Korkgrieß und Korkmehl. Bekanntmachung des Ministers für Handel und Industrie im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 13. März 1924 (Monitor Polski Nr. 75/213 vom 31. März 1924).

Auf Grund des Artikel 10, Punkt 1 und des Artikel 13, Punkt 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland[1]) und auf Antrag des Haupt-Einfuhr- und -Ausfuhramts wird bekanntgegeben, daß vom siebenten Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Monitor Polski an die Ausfuhr der in den nachstehenden Zolltarifnummern genannten Waren über die Zollgrenzen der Republik Polen verboten ist:

Zolltarifnummer	
58, P. 4 a	Korkeichenrinde, unbearbeitet und Abfälle davon.
58, P. 4 b	Korkgrieß und Korkmehl.

Einstellung der Erhebung der Ausfuhrabgaben für Buchweizen, Hirse, Fisolen und Erbsen sowie geschlachtetes und lebendes Geflügel[2]). Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 72 vom 27. März 1924).

Unter Bezugnahme auf die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassene Verordnung vom 7. Juni 1923 über die Ausfuhrabgaben für Buchweizen, Hirse, Fisolen und Erbsen sowie geschlachtetes und lebendes Geflügel[3]) gibt das Finanzministerium bekannt, daß die Erhebung der genannten Abgaben bis auf Widerruf eingestellt wird.

Ausfuhrabgabe für rohe, nicht gegerbte Hasen- und Kaninchenfelle. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe vom 1. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 31/312 vom 10. April 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 aus 1920)[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Ausfuhrabgabe festgesetzt für:

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
56, P. 1	Hasen- und Kaninchenfelle, roh, nicht gegerbt.

§ 2. Die Ausfuhrabgabe für rohe, nicht gegerbte Hasen- und Kaninchenfelle wird in Höhe von 60 v H vom Ausfuhrgewinn erhoben.

§ 3. Usw.

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 30. November 1923 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zolltarifänderung. Verordnnng des Präsidenten der Republik vom 26. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 30/300 vom 3. April 1924).

Auf Grund des Artikel 1, Punkt 2 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Jannar 1924 über die Sanierung der Staatsfinanzen und die Währungsreform (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 4/28 von 1924) und entsprechend dem Beschlusse des Ministerrats vom 21. März 1924 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Zollsatz für frische Pomeranzen und Mandarinen — Zolltarif-Nr. 6, P. 2 b — beträgt 17 Goldfranken für 100 kg.

§ 2. Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert der in der Verordnung vom 9. Februar 1924[1]) (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 14/129 von 1924) festgesetzte Zollsatz für frische Pomeranzen und Mandarinen seine Rechtsgültigkeit.

Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Zollbegünstigungen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29/295 vom 31. März 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Rechtsgültigkeit der Verordnung über die Zollbegünstigungen vom 13. Dezember 1923[2]), die durch die Verordnungen vom 23. Februar 1924[3]) ergänzt und geändert wurde, wird bis auf neue Verfügung verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Verzeichnis zollfreier Heilsera und Sera und Impfstoffe für tierärztliche Zwecke. Verordnung des Finanzministers vom 23. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 21/228 vom 8. März 1924).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Verordnung[4]) zum Zolltarif vom 4. November 1919 und im Sinne der Pos. 3 der Zolltarif-Nr. 44, welche in der obigen Verordnung veröffentlicht wurde, wird im Einvernehmen mit dem Wohlfahrtsdienst des Ministeriums des Innern und mit dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird das nachstehende Verzeichnis zollfreier Sera und Impfstoffe aufgestellt:

a) Heilsera,
   1. gegen Cholera,
   2. „ Pest,
   3. „ Wurstgift (**serum antibotulinum**),
   4. „ Schlangengift,
   5. „ Heufieber,
   6. „ Milzbrand,
   7. „ Pneumokokken;

b) Sera und Impfstoffe für tierärztliche Zwecke:
   1. gegen Druse bei Pferden,
   2. „ Milzbrand,
   3. „ Schweinepest.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.
[2]) Ebenda 1924, Aprilheft S. 440.
[3]) Ebenda 1923 S. 723.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 377.
[2]) Ebenda, 1. Märzheft S. 293.
[3]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 497.
[4]) Vom 11. Juni 1920 — Hand. Arch. 1920 S. 541.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Vorschriften über zollfreie Sera und Impfstoffe[1]) außer Kraft.

Zollabfertigung von Waggondecken, die mit Waren aus dem Ausland eingehen. Runderlaß des Zolldepartements des Finanzministeriums Nr. DC/1005/II/24 vom 18. Februar 1924 (Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 6/197 vom 29. Februar 1924).

Hinsichtlich der Zollabfertigung von Waggondecken, die aus dem Auslande mit Waren eingehen, wurde allen Zolldirektionen und Zollämtern die nachstehende Weisung gegeben:

1. Waggondecken, welche Eigentum der Auslandseisenbahnen sind, sind zollfrei und auch frei von der Zollsicherstellung. Wenn jedoch diese Decken in das Innere des Landes mit Waren, die auf der Grenze der zollamtlichen Schlußabfertigung unterzogen wurden, versendet werden, so hat das Bahnamt bzw. die Zollagentur eine schriftliche Erklärung dem Zollamt abzugeben, daß diese Decken innerhalb drei Monate, vom Tage der Verzollung der Waren an gerechnet, ins Ausland zurückgeführt werden.

Diese Erklärung hat zu enthalten: Die Anzahl der Decken (nach Möglichkeit die Zeichen und Nummern der Decken), die Nummer des Waggons, an dem die Decke angebracht ist, den Namen der Bestimmungsstation der Sendung sowie die für die Rücksendung der Decken vorgesehene Frist.

2. Wenn mit einer Ware, die auf der Grenze der zollamtlichen Schlußabfertigung unterzogen wurde, ausländische Waggondecken, die nicht Eigentum der Auslandsbahnen sind, eingehen und ins Innere des Landes versandt werden sollen, so ist für dieselben eine Zollsicherstellung nach den Grundsätzen der gebundenen Zollabfertigung (des Vormerkverkehrs) zu erheben.

Diese Decken sind von der Partei innerhalb drei Monate, vom Tage der Verzollung an gerechnet, ins Ausland zurückzuführen.

3. Decken ausländischer Eisenbahnen sowie andere ausländische Decken, die der Sicherung der an ein anderes Zollamt überwiesenen Waren dienen, können ohne besondere Erklärungen der Bahn bzw. ohne Zollsicherstellung an das betreffende Zollamt angewiesen werden, wobei jedoch die Haftpflicht der Bahn nach den allgemeinen Vorschriften für die Überweisung von Zollsendungen bestehen bleibt.

In diesem Falle sind in dem Ansageschein die Anzahl der Waggondecken, die der Sicherung der überwiesenen Waren dienen, und nach Möglichkeit auch die Nummern und Zeichen dieser Decken einzutragen.

4. Das Empfangszollamt hat auf einer Bestätigung über den Eingang der überwiesenen Ware gleichzeitig den Eingang der Waggondecken zu bestätigen.

Die Rücksendung dieser Decken ins Ausland hat die Partei durch die Überweisung derselben an ein Austrittszollamt mittels neuer Ansagescheine zu veranlassen.

In den Ansagescheinen ist anzugeben, an welchem Waggon die Decke angebracht war sowie das Datum und die Nummer des ursprünglichen Ansagescheins.

5. Bei der Versendung von Decken der Auslandseisenbahnen sowie von ausländischen privaten Decken mit Waren, die der zollamtlichen Schlußabfertigung unterzogen wurden, von einem Binnenzollamt in das Innere des Landes haben die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 dieser Verfügung analog Anwendung zu finden.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

6. Wenn die in den Punkten 1, 3 und 4 dieses Runderlasses genannten Waggondecken den Zollämtern von der Bahn außerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht zurückgestellt werden, so sind von der Bahn die Zollgebühren nach den Vorschriften über die Haftung der Bahnen für nicht gelieferte Zollsendungen zu erheben.

Wenn die Angabe des Gewichtes der in Verlust geratenen Waggondecke fehlt, so sind für die Berechnung der Zollgebühren 70 kg als Gewicht einer Waggondecke anzunehmen.

Ursprungszeugnisse[1]).

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 27. März 1923 (Monitor Polski Nr. 128 vom 9. Juni 1923).

Vom 18. April 1923 ab müssen sämtliche Waren, welche auf Grund der mit Polen abgeschlossenen Handelsverträge die vertraglichen Begünstigungen genießen, mit einem nach dem beigefügten Muster ausgestellten Ursprungszeugnis und einer Beglaubigung versehen sein.

Nr. .....

Nr. .....

(Bezeichnung der das Ursprungszeugnis ausstellenden Anstalt.)

Ursprungszeugnis.

Die Handels- und Gewerbekammer in ..... bestätigt auf Grund der von Herrn ..... $\frac{\text{Kaufmann}}{\text{Industrieller}}$ wohnhaft in ..... vorgelegten glaubwürdigen Dokumente, daß die unten angeführten, nach Polen an die Adresse des Herrn..... $\frac{\text{Kaufmann}}{\text{Industrieller}}$ in ..... $\frac{\text{zu Lande}}{\text{mittels Schiffes}}$ (Name des Schiffes) überwiesenen Erzeugnisse.

a) ..... (Name des Landes) $\frac{\text{Ursprunges}}{\text{Industrie}}$

b) der Bearbeitung in ..... sind und daß nicht weniger als 50 v H des Gesamtwerts der Waren auf die Herstellungskosten und auf die ..... (Name des Landes) Rohstoffe entfallen.

Zeichen und Nummer	Anzahl und Gattung der Sendungen	Waren benennung	Gewicht Roh-	Gewicht Rein-	Wert

Ort und Datum..... Unterschrift und Stempel der das Ursprungszeugnis ausstellenden Anstalt.

Beglaubigung.

Es wird bestätigt, daß die oben angeführte Anstalt ..... zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigt ist und daß die im obigen Ursprungszeugnisse gemachten Angaben glaubwürdig und der Wahrheit entsprechend erscheinen.

Datum .....
Nr. .....
Gültig bis ..... (Unterschrift und Stempel.)
Erhobene Gebühr .....
Nr. .....

Die Ursprungszeugnisse (**certificat d'origine**) sind rechtsverbindlich in polnischer Sprache oder in der Sprache des Versendungslandes der Waren bzw. in polnischer und französischer Sprache auszustellen. Die Ausstellung der Beglaubigungen erfolgt in polnischer Sprache.

---

[1]) Zwischen dem Deutschen Reich und Polen bestehen zur Zeit der Drucklegung keine handelsvertraglichen Bindungen; bei der Warenausfuhr aus Deutschland nach Polen sind daher Ursprungszeugnisse nicht erforderlich. (Die Schriftleitung.)

Runderlaß des Finanzministeriums an alle Zolldirektionen sowie Zollämter und das Zoll-Inspektorat in Danzig (Monitor Polski Nr. 233 vom 13. Oktober 1923).

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verordnung vom 27. März 1923[1]) und vom 15. Mai 1923[2]) sowie der Instruktion für die Gesandtschaften und Konsulate der Republik Polen, betreffend die Ursprungszeugnisse, verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel, wie folgt:

Auf Waren, die aus einem Staate, der mit Polen einen Handelsvertrag geschlossen hat, stammen, und nach ihrer Versendung aus dem Ursprungsland und vor ihrer Ankunft in Polen in einem zweiten Vertragsstaate derart veredelt wurden, daß diese Veredelung ihren Wert um höchstens 50 v H erhöht, können die Vertragszölle auf Grund zweierlei Ursprungszeugnisse (des Produktionslandes und des Landes, in welchem die Veredelung vorgenommen wurde) angewendet werden, wenn diese den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a) Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch die hierzu berechtigten Handels- und Gewerbekammern nach dem geltenden Muster und Beglaubigung durch die polnischen Konsulate;
b) Nachweis, daß der Empfänger der Ware eine Firma ist, die ihren Sitz im polnischen Zollgebiete hat;
c) im Ursprungszeugnisse des Ursprungslandes der Ware muß außer den allgemeinen für alle Ursprungszeugnisse allgemein vorgesehenen Angaben die Notiz enthalten sein, daß die versendete Ware vor ihrer Aushändigung an den Empfänger im Zollgebiete der Republik Polen veredelt werden soll (Art der Veredelung, das Land, den Namen und die Adresse der Firma, die die Veredelung vornimmt, sind anzugeben) und daß infolge der Veredelung ihre Merkmale und ihr Gewicht eine Änderung erfahren, ferner muß das annähernde Gewicht der veredelten Ware angegeben sein;
d) das Ursprungszeugnis des Landes, in welchem die Ware veredelt wurde, muß die Angabe des Produktionslandes (auch der Firma) der Ware, ihre Merkmale und ihr Rohgewicht sowie ihre Merkmale und ihr Gewicht nach der Veredelung enthalten.

Valorisierung der Spielkartenstempelgebühr. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe vom 25. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 28/279 vom 27. März 1924).

Auf Grund des Artikel 5, lit. b und der Artikel 7 und 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1044 aus 1923)[3]), betreffend die Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den autonomen und Staatsbehörden erteilten Kredite, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Spielkartenstempelgebühr, die im § 1 der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe vom 31. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1047 aus 1923)[4]) auf 100000 Mk. festgesetzt ist, wird mit Rücksicht darauf, daß der Durchschnittskurs des Goldfranken in den der Veröffentlichung der oben erwähnten Verordnung vorangehenden Monaten September, Oktober und November 1923 193 259 Mk. betrug, und unter Anwendung unumgänglicher Abrundungen auf 0,50 Goldfranken umgerechnet.

(Strafbestimmungen.)

§ 2. Die Stempelgebühr ist in polnischer Mark in dem Betrage, der sich aus der Multiplikation des in Goldfranken festgesetzten Stempelgebührensatzes mit dem am Tage der Zahlung geltenden Goldfrankenkurs ergibt, zu entrichten.

Die zu entrichtende Steuersumme in polnischen Mark wird in der Weise abgerundet, daß die 5000 Mk. übersteigenden Endziffern dieser Summe nach oben auf 10 000 Mk. abgerundet, die Endziffern unter 5000 Mk. durch Nullen ersetzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für das Gesamtgebiet der Republik Polen mit Ausnahme von Oberschlesien.

Valorisierung der Spielkartensteuer in Oberschlesien. Verordnung des Ministerrats vom 3. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 27/275 vom 21. März 1924).

Auf Grund des Artikel 5, lit b und der Artikel 7 und 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1044 von 1923), betreffend Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den autonomen und Staatsbehörden erteilten Kredite[1]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Spielkartensteuer, die im § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 3. Dezember 1923[2]) (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1046 von 1923) mit 100000 Mk. festgesetzt ist, wird mit Rücksicht darauf, daß der Durchschnittskurs des Goldfranken in den der Veröffentlichung der obenerwähnten Verordnung vorangehenden Monaten September, Oktober und November 1923 193 259 Mk. betrug, und unter Anwendung unumgänglicher Abrundungen auf 0,50 Goldfranken umgerechnet.

§ 2. Die Steuer ist in polnischen Mark in dem Betrage, der sich aus der Multiplikation des in Goldfranken festgesetzten Steuersatzes mit dem am Tage der Zahlung geltenden Goldfrankenkurs ergibt, zu entrichten.

Die zu entrichtende Steuersumme in polnischer Mark wird in der Weise abgerundet, daß die 5000 Mk. übersteigenden Endziffern dieser Summe nach oben auf 10 000 Mk. abgerundet, die Endziffern unter 5000 Mk. durch Nullen ersetzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Valorisierung der Kontrollgebühr für Salz. Verordnung des Finanzministers vom 3. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 22/242 vom 11. März 1924).

Auf Grund der Artikel 5 und 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1044 von 1923), betreffend die Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den autonomen und Staatsbehörden erteilten Kredite[1]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im zweiten Absatz des § 1 der Verordnung des Ministerrats vom 20. September 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 96/763 von 1923), betreffend die Erhöhung der Verbrauchssteuer für Salz in der Wojewodschaft Posen und Pommern und in Ober-

---

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.
[4]) Ebenda S. 301.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.
[2]) Ebenda S. 300.

schlesien[1]), genannte Kontrollgebühr wird auf 0,07 (sieben Hundertstel) Goldfranken für eine Tonne (1000 kg) Salz festgesetzt.

§ 2. Die in Goldfranken festgesetzte Kontrollgebühr ist in polnischen Mark nach dem am Tage der Zahlung geltenden Goldfrankenkurse zu entrichten.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt für die Wojewodschaft Posen und Pommern und für Oberschlesien der Wojewodschaft Schlesien.

Portugal.

Regelung des Devisenhandels. Dekret Nr. 9418 vom 11. Februar 1924 (Diário do Govêrno, I. Serie, Nr. 41 vom 22. Februar 1924 S. 309).

Artikel 1. Der Finanzminister kann vermittels Bekanntmachungen alle Vorkehrungen treffen, die dazu bestimmt sind, die Einfuhr von Gegenständen und Waren zu verhindern, zu beschränken oder bedingungsweise zuzulassen, die zur Erhaltung des Lebens und zur Entfaltung der nationalen Arbeit nicht unbedingt erforderlich sind. Die Minister für Handel, für die Kolonien und für Ackerbau können gleichfalls vermittels Verfügungen alle Vorkehrungen treffen, die dazu bestimmt sind, die Entfaltung der Ausfuhrtätigkeit zu fördern, mit Ausnahme solcher Maßnahmen, die sich auf die Zölle beziehen, wobei sie jedoch die nationalen Interessen hinsichtlich der erforderlichen Versorgung mit Lebensmitteln und Waren sicherzustellen haben, die zum Verbrauch im Lande unbedingt nötig sind.

Artikel 2. Die in Ausführung der Dekrete Nr. 8439[2]) und 8440[3]) vom 21. Oktober 1922 durch die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Devisen sind vorzugsweise zur Ablösung der den Einführern gewährten Kredite zu verwenden.

Artikel 3. Solange nicht eine allgemeine Reform der geltenden Bankbestimmungen veröffentlicht wird, ist auf dem Festland der Republik und den anliegenden Inseln eine Gründung irgendwelcher neuen Unternehmungen untersagt, die den Zweck haben, Geschäfte zu machen mit öffentlichen Schuldverschreibungen oder verkäuflichen Wertpapieren, mit Wechseln, Anleihen, Diskontos, Eintreibungen, Kreditgewährungen und anderen Geschäften bankgeschäftlicher Art. Die Regierung wird alsbald durch Sonderverfügung das realisierte Kapital festsetzen, das für die zurzeit bestehenden Bankgeschäfte zur Weiterführung ihres Betriebs nötig ist.

Artikel 4. Den Wechselgeschäften ist es verboten, Geschäfte zu machen mit ausländischen Wertpapieren, Kupons, Münzen und Banknoten, ebenso mit Wertpapieren und Kupons der portugiesischen öffentlichen Schuld, die in Gold einzulösen sind.

Artikel 5. Die Kreditinstitute, welche ermächtigt sind, Devisengeschäfte zu machen, dürfen Geschäfte dieser Art untereinander nicht ohne Genehmigung der Inspektion des Bankwesens vornehmen.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 6. Der Finanzminister kann, wenn er es für angebracht und nötig hält, bei nur einer Stelle die Ausübung des Gewerbes des An- und Verkaufs von Devisen vereinigen usw.

Artikel 7 bis 9. Usw.

Artikel 10. Der Finanzminister kann, falls er es für nützlich erachtet, durch Verfügung bestimmen, in welcher Geldsorte aus Gründen ihrer Entwertung Ausfuhrgeschäfte nicht gestattet sind.

Artikel 11. Die Inspektion des Bankwesens wird alsbald gemäß den Anweisungen, die sie zu diesem Zwecke von dem Finanzminister erhält, die Genehmigungen für den Ankauf von Devisen auf das unumgänglich geringste Maß einschränken.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 12. Usw.

Artikel 13. Die durch das Dekret Nr. 8442 vom 21. Oktober 1922[1]) geschaffene Deviseninspektion heißt künftig Inspektion des Bankwesens und setzt sich aus drei Abteilungen zusammen, von denen sich die eine befaßt mit den Geschäften hinsichtlich der Überwachung der Banken und des sich hieraus ergebenden Abrechnungswesens, die andere mit den Geschäften, welche sich aus der Ausführung der Dekrete Nr. 8439 und 8440 vom gleichen Tage ergeben, der dritten liegt alles das ob, was sich auf die Regelung des Devisenhandels bezieht, indem sie, mittelbar oder unmittelbar, die Einfuhrgeschäfte finanziert und die ausländischen Devisen erwirbt, welche sie für nötig erachtet, wobei ihr alle Eigenschaften und Pflichten zustehen, welche ihr durch das Dekret Nr. 8442 vom 21. Oktober 1922 sowie das gegenwärtige Dekret verliehen sind.

Einziger Paragraph. Usw.

Artikel 14 bis 16. Usw.

Artikel 17. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, soweit nicht für die Ausführung einzelner Vorschriften eine besondere Frist festgesetzt ist, wobei die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Verdoppelung der Sätze des Konsulargebührentarifs.

Dekret Nr. 9417 vom 11. Februar 1924 (Diário do Govêrno, I. Serie, Nr. 31 vom 11. Februar 1924 S. 261).

Artikel 1. Die Sätze für die bei den portugiesischen Konsulaten und ihren Zweigstellen zu erhebenden Konsulargebühren, wie sie in der durch Dekret Nr. 7889 vom 12. Dezember 1921[2]) genehmigten und durch Dekret Nr. 7985 vom 23. Januar 1922 aufrechterhaltenen Tabelle aufgeführt sind, werden auf das Doppelte erhöht.

§ 1. Wenn sich bei der praktischen Anwendung dieser Erhöhung auf das Doppelte der in der genannten Tabelle aufgeführten Sätze ergibt, daß die eine oder die andere Erhöhung nicht tragbar ist, so kann die Regierung auf Vorschlag der betreffenden Konsularbeamten den in der Tabelle angegebenen Satz ändern oder beibehalten, sofern sie es gleichfalls für angebracht und gerecht erachtet.

§ 2. Usw.

§ 3. Die neue Erhöhung der Sätze hat vom 1. März 1924 ab bei allen konsularischen Stellen zu erfolgen, mit Ausnahme derjenigen in Asien, bei welcher die Erhebung am 1. April 1924 beginnt.

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dekret Nr. 9497 vom 14. März 1924 (Diário do Govêrno, I. Serie, Nr. 57 vom 14. März 1924 S. 388).

Die Portugiesische Regierung hat zur Regelung der Ausführung des Dekrets Nr. 9417 vom 11. Februar 1924[3]) bestimmt:

Artikel 1. Auf das Doppelte erhöht werden die festen und prozentualen Konsulargebühren, welche in der durch Dekret Nr. 7889 vom 12. Dezember 1921[2]) genehmigten Tabelle und in den späteren abändernden gesetzlichen Bestimmungen[4]) aufgeführt sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 974.
[2]) Ebenda S. 60.
[3]) Ebenda S. 61.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 295.
[2]) Ebenda 1922 S. 212.
[3]) Siehe vorstehend.
[4]) Hand. Arch. 1922 S. 615.

Einziger Paragraph. Von der Verdoppelung ausgenommen sind:

1. die Gebührensätze und Prozentsätze, welche unter den Nrn. 1, 2, 19, 67, 97, 103, 105, 106, 116 und 117 des Artikel 1 und in Artikel 6 der Tabelle vom 12. Dezember 1921 aufgeführt sind;

2. die in den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 der Nr. 65 des Artikel 1 der gleichen Tabelle aufgeführten Prozentsätze mit den Änderungen, welche durch die Dekrete Nr. 8112 vom 19. April 1922[1]), Nr. 8287 vom 27. Juli 1922[1]) und Nr. 8376 vom 16. September 1922[2]) erfolgt sind.

Artikel 2. Tagelöhner, Arbeiter und im allgemeinen Personen, die in bescheidenem Handwerk beschäftigt sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 v H. bei den Handlungen, welchen die in den Nrn. 9, 10, 54, 57, 58, 63, 93, 96, 97 und 99 bezeichneten Gebühren entsprechen.

Artikel 3. Ausgenommen von der Verdoppelung des in Nr. 65 des Artikel 1 der Konsulargebührentabelle aufgeführten Prozentsatzes sind die Waren, welche nachweislich vor dem 1. März 1924 gehandelt worden sind. Usw.

Artikel 4. Usw.

Artikel 5. Die Bezahlung der Konsulargebühren gemäß der neuen Erhöhung beginnt mit dem nächsten 1. April bei den Konsularstellen in Europa und mit dem 1. Mai 1924 bei den übrigen Konsularstellen.

Artikel 6. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Verpflichtung zur Einreichung beglaubigter abschriftlicher Manifeste nach Abfahrt der Schiffe. Dekret Nr. 9522 vom 21. März 1924 (Diário do Govêrno, I. Serie, Nr. 63 vom 21. März 1924 S. 419).

Artikel 1. Die Schiffseigentümer, ihre Agenten oder Vertreter, welche in den Häfen des Festlandes der Republik und den anliegenden Inseln Waren verladen, sind verpflichtet, bei dem Zollamt, der Zollstelle oder dem Zollposten des Verladehafens, innerhalb vier Tagen vom Tage des Auslaufens des Schiffes an gerechnet, eine beglaubigte Abschrift des Manifestes oder Verzeichnisses der Gesamtladung vorzulegen, mit Angabe der betreffenden Verlader und Empfänger.

Artikel 2. Die Nichtbeobachtung der Vorschrift in Artikel 1 wird als Übertretung der amtlichen Vorschriften angesehen.

Artikel 3. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Verkehr mit Madeirawein. — Beschränkung der Weineinfuhr in Madeira. Dekret Nr. 9547 vom 27. März 1924 (Diário do Govêrno, I. Serie, Nr. 68 vom 27. März 1924 S. 445).

Unter Bezugnahme auf Artikel 4 der Bestimmungen über die Erzeugung und den Handel mit Madeirawein[3]) hat die Portugiesische Regierung bestimmt:

Bis auf weiteres ist in der Weinbaugegend von Madeira die Einfuhr von Tischweinen des Festlandes mit einer Alkoholstärke von mehr als 12 Zentesimalgrad verboten.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 615.

[2]) Durch dieses Dekret sind in § 3 der Nr. 65 (vgl. Dekret Nr. 8112 vom 19. April 1922 — Hand. Arch. 1922 S. 615) noch aufgenommen: Stockfisch und nicht flüchtige pflanzliche Öle. (Die Schriftleitung.)

[3]) Hand. Arch. 1912 I S. 82.

Punzierungsgebühren. Dekret Nr. 9504 vom 17. März 1924 (Diário do Govêrno, I. Serie, Nr. 59 vom 17. März 1924 S. 400 und Nr. 68 vom 27. März 1924 S. 439).

Artikel 1. Die bei den Punzierungsstellen des Landes zu entrichtenden Gebühren für Prüfung und Stempelung sind nach folgender Tabelle zu erheben:

		Eskudos
Juwelen aus Platin oder Platin und Gold:		
jedes Kilogramm		1200
geringste Gebühr, bis zu 1 g		1,20
Juwelen aus Gold oder aus Gold und Platin:		
jedes Kilogramm		1000
geringste Gebühr, bis zu 1 g		1
Juwelen aus Silber:		
jedes Kilogramm		600
geringste Gebühr, bis zu 1 g		0,60
Waren aus Gold:		
jedes Kilogramm		200
geringste Gebühr, bis zu 1 g		0,20
Waren aus Silber:		
jedes Kilogramm		20
geringste Gebühr, bis zu 10 g		0,20
Uhren aus Platin	Stück	50
Uhren aus Gold	„	10
Uhren aus Silber oder plattiert	„	2
Uhren aus irgendeinem anderen, nicht besonders genannten Metall	Stück	1
Lorgnons, Augengläser oder Brillen aus Platin	„	30
Augengläser oder Brillen aus Platin, ohne Fassung	„	20
Lorgnons, Augengläser oder Brillen mit Fassung aus Gold	„	5
Augengläser oder Brillen aus Gold, ohne Fassung	„	4
Lorgnons, Augengläser oder Brillen aus Silber	„	2
Augengläser oder Brillen aus Silber, ohne Fassung	„	1,50
Federn (molas) aus Platin, ohne Fassung	„	10
Federn aus Gold, ohne Fassung	„	3
Federn aus Silber, ohne Fassung	„	0,50
Stege (pés) aus Platin, für sich allein, ohne Einfassung	„	6
Stege aus Gold, für sich allein, ohne Einfassung	„	2
Stege aus Silber, für sich allein, ohne Einfassung	„	0,50
Platinbarren		30
Goldbarren, bis zu 50 g		6
Goldbarren, für jede weiteren 50 g oder Bruchteil davon		1
Silberbarren, bis zu 1000 g		6
Silberbarren, für jede weiteren 500 g oder Bruchteil davon		1
Gold- oder Silberbarren, wenn die Menge des Goldes oder Silbers bestimmt wird, bis zu 50 g		10
Gold- oder Silberbarren, für jeden weiteren Bruchteil von 50 g		1

Artikel 2. Für Gegenstände, die bei der Prüfung zurückgewiesen werden, weil sie nicht dem gesetzlichen Gehalt entsprechen, sind 50 v H der betreffenden Gebühren zu entrichten.

Artikel 3. Für die zur Einfuhr gelangenden Gegenstände, mit Ausnahme der Uhren, ist außer den in dieser Tabelle festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 50 v H zu zahlen.

Artikel 4 bis 8. Usw.

Artikel 9. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Mozambique: Aufstellung der Tabelle für die Durchschnitts-Ausfuhrwerte bei dem Zollamt Beira. Dekret Nr. 9543 vom 26. März 1924 (Diário do Govêrno, I. Serie, Nr. 67 vom 26. März 1924 S. 438).

Artikel 1. Dem Artikel 1 des Dekrets Nr. 2950 vom 23. Januar 1917[1]) ist folgender einzige Paragraph hinzuzufügen:

„Wenn es sich um Waren handelt, die in kurzen Zeiträumen großen Preisschwankungen unterworfen sind, so kann der Gouverneur des Gebiets bestimmen, daß die Tabelle ihrer Durchschnitts-Ausfuhrwerte alle vierzehn Tage aufgestellt wird, unter Beachtung der Vorschriften in den folgenden Artikeln."

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Salvador.

Konsularrechnungen — „Berichtigungsbescheinigung". (The Board of Trade Journal Nr. 1426 vom 27. März 1924 S. 402.)

Sr. Majestät Konsul zu San Salvador hat den Wortlaut einer Verordnung vom 15. Februar 1924 übersandt, die ein Verfahren von „Berichtigungsbescheinigungen" — eine Urkunde, die einen Teil der entsprechenden Konsularrechnung bildet — einführt, vermittels deren Exporteure unvermeidliche Irrtümer oder Doppelsinnigkeiten in der beglaubigten Konsularrechnung berichtigen können. Die „Berichtigungsbescheinigung" sollte dem Konsulat durch den exportierenden Kaufmann oder seinen Vertreter innerhalb 24 Stunden nach der Konsulatsbeglaubigung der Rechnung in fünf Ausfertigungen vorgelegt werden. Für die Beglaubigung jedes Satzes von fünf Ausfertigungen der „Berichtigungsbescheinigung" werden die Konsularbeamten 3 Dollar erheben, wenn die „Bescheinigung" innerhalb der obenerwähnten Zeit vorgelegt, und 6 Dollar, wenn die „Bescheinigung" später vorgelegt wird.

Schweiz.

Allgemeine Einfuhrbewilligung für Naturwein. (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 74 vom 28. März 1924 — Beilage Nr. 26.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erteilt ab 1. April 1924 und bis auf weiteres, gestützt auf Artikel 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. März 1921[2]) zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend Beschränkung der Einfuhr[3]), für Naturwein in Fässern bis und mit 13,0° Alkoholgehalt, Zolltarif-Nr. 117a, über alle Grenzen eine allgemeine Einfuhrbewilligung.

Die Einreichung von Einfuhrgesuchen für Wein ist daher vorläufig nicht mehr erforderlich.

Tabakzölle. Bundesbeschluß vom 4. April 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 10 vom 16. April 1924 S. 233).

Artikel 1. Der vom Bundesrat unter dem 10. Dezember 1923 mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1924 gefaßte Beschluß, betreffend die Tabakzölle[4]), wird hiermit gutgeheißen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluß wird als dringlich erklärt und ersetzt denjenigen vom 24. Juni 1921, betreffend die Erhöhung der Tabakzölle, sowie denjenigen vom 22. Juni 1923 über die Verlängerung der Wirksamkeit des vorgenannten Bundesbeschlusses.

Artikel 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 327.
[2]) Ebenda 1921 S. 145.
[3]) Ebenda S. 144.
[4]) Ebenda 1924, 2. Januarheft, S. 112.

Tarifierung des italienischen Kentuckys, Klasse D. Bundesratsbeschluß vom 11. April 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 10 vom 16. April 1924 S. 241).

1. Der Tarif-Nr. 1 des Anhanges I zum Zolltarif, Zollansatz 170 Fr. per 100 kg brutto, wird zugewiesen:

Kentucky, italienischer, Klasse D, sofern nicht zur Zigarettenfabrikation bestimmt.

2. Der vorliegende Beschluß tritt sofort in Kraft, ohne Rückwirkung auf vor dem 4. April 1924 verzollte Sendungen.

Zolltarifentscheidungen für den neuen Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921[1]). Bekanntmachung des Zolldepartements vom 17. April 1924 (Schweizerisches Bundesblatt Nr. 17 vom 23. April 1924 S. 718).

Tarifnummer	Zollsatz Franken	Bezeichnung der Ware
87a	2	Salm, frisch oder gefroren.
98a	8	Zieger, weißer.
98b	20	Streichen: Zieger, weißer.
506/507	div.	Rohrgewebe (Schilfrohrgewebe) zu Gipsdecken und Gipswänden.
623	10	Streichen: Rohrgewebe zu Gipsdecken und Gipswänden.
1122	1	Der Entscheid „Modellierton (Plastilina)" ist wie folgt zu ergänzen: offen, nicht sortiert (sortiert, in Schachteln siehe Nr. 1160).
1145	120	Rasierklingen-Abziehapparate aller Art.
1160	60	Modelliermassen aller Art, sortiert, in Schachteln (siehe auch Nr. 1122).

Taraverordnung (Nachtrag). Bekanntmachung der Oberzolldirektion vom 28. März 1924 (Schweizerisches Bundesblatt Nr. 14 vom 2. April 1924 S. 580).

Gestützt auf Artikel 5 der Taraverordnung vom 25. Juni 1921[2]) hat das eidgenössische Zolldepartement den Tarazuschlag für nachgenannte Waren wie folgt festgesetzt:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Tarazuschlag in % des Nettogewichtes
160	Waschschwämme	30
184	Lederarten, nicht anderweit genannt	15
	Holzwaren, nicht anderweit genannt:	
270	roh	15
271	andere	20
283	Pinsel	20
305/306e	Papiere, Kartons, Pappen: liniiert, gestrichen, geprägt etc.	15
310	Pappen mit Naturpapier überzogen	15
311	Papiere in Verbindung mit Geweben	15
320	Papiertapeten	10
347/358	Baumwollengarne in Engrospackung	15
359	„ für den Detailverkauf	20
378/383	Decken, Schals etc., Bänder und Posamentierwaren aus Baumwolle	15

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 393.
[2]) Ebenda S. 406 und 1922 S. 381.

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Tarazuschlag in % des Nettogewichtes
417/420	Decken, Bänder und Posamentierwaren aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.	15
428	Schläuche aus Flachs, Hanf etc.	10
470	Wollgarne in Detailaufmachung	15
474/475	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt etc.	15
476	Wollplüsch	15
479/480	Wolldecken, abgepaßt	15
482 b	Bodenteppiche, wollene, samtartige	15
488/489	Filztücher und Filzstoffe, aus Wolle	10
498	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren	15
537/539	Wirk- und Strickwaren, aus Baumwolle, Leinen etc.	20
543/545	Wirk- und Strickwaren, aus Wolle	20
546	Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Baumwolle, Leinen etc.	25
548	Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Wolle	25
549	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, aus Baumwolle, Leinen etc.	25
551	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, aus Wolle	25
557 a/b	Konfektionswaren, nicht anderweit genannt, aus Baumwolle, Leinen etc.	25
559	Konfektionswaren, nicht anderweit genannt, aus Wolle	25
575	Bettzeug, fertig gefüllt	15
584	Wagendecken	10
787 b	Eisenblechtafeln, perforiert	10
833/834	Kupferwaren, roh und abgedreht	15
836	„ vernickelt, bemalt etc.	30
845	Buchdruckerlettern, neu	10
862	Aluminium, rein, in Masseln etc.	10
863 a/b	„ „ in Blech, Röhren, Draht etc.	15
864	Aluminiumlegierungen in Masseln etc.	10
865 a/b	„ in Blech, Röhren, Draht etc.	15
866	Waren aus Aluminium für technische Zwecke	30
867	Andere Waren aus Aluminium	40
928/929	Stand- und Wanduhren, Wecker	40
949	Wassermesser	25
957	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere	30
961 b	Andere Musikinstrumente, nicht anderweit genannt	50
962	Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, nicht anderweit genannt	40
1088	Feuerwerk etc.	40
1142	Toilettenseife etc.	25

Diese Verfügung tritt am 5. April 1924 in Kraft.

Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse, betreffend die Anwendung der Alkoholgesetzgebung auf das Brennen von Obstweinen. Bundesratsbeschluß vom 18. März 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 8 vom 26. März 1924 S. 53).

Artikel 1. Es werden folgende Beschlüsse aufgehoben:

a) der Bundesratsbeschluß vom 3. April 1922, betreffend die Anwendung der Alkoholgesetzgebung auf das Brennen von (reinen und gestreckten) Obstweinen[1];

b) der Bundesratsbeschluß vom 28. Juli 1922, betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1922, betreffend die Anwendung der Alkoholgesetzgebung auf das Brennen von Obstweinen[1];

c) usw.

Artikel 2. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1924 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 334.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 725.

Spanien.

Ausfuhrverbot für Gold- und Silbermünzen sowie für Banknoten. Königl. Verordnung vom 14. März 1924 (Gaceta de Madrid vom 16. März 1924).

1. Es wird daran erinnert, daß das Ausfuhrverbot für Gold- und Silbermünzen noch fortbesteht[2]).

2. Dieses Verbot wird auf die Noten der Bank von Spanien ausgedehnt. Indessen dürfen Reisende, die ins Ausland gehen, bis zu 5000 Peseten Banknoten mit sich führen.

3. Die Generalzolldirektion wird den Zollämtern des Königreichs zweckdienliche Verordnungen zugehen lassen, damit die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 dieser Bestimmung aufs strengste durchgeführt werden.

[2]) Ebenda 1914 I S. 1106.

Verbot der Einfuhr von Vieh aus den Niederlanden, der Schweiz, der Argentinischen Republik, Portugal und Marokko. Königl. Verordnung vom 12. April 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 108 vom 17. April 1924 S. 358).

1. Das bestehende Einfuhrverbot für klauenseucheverdächtiges Vieh aus den Niederlanden und der Schweiz wird aufrechterhalten.

2. Die Einfuhr von Spalthufern aus der Argentinischen Republik wird verboten, solange sich sein Gesundheitszustand nicht bessert.

3. Die Einfuhr von Vieh aller Art aus Portugal wird verboten, solange die Portugiesische Regierung dem spanischen Ministerium für Ackerbau und Handel usw. von Zeit zu Zeit nicht amtliche Mitteilungen macht, aus denen der Gesundheitszustand des Viehes zu ersehen ist.

4. Desgleichen wird die Einfuhr von Pferden, Maultieren und Eseln aus Marokko verboten, bis der Rotzherd verschwunden ist.

5. Während einer Frist von 30 Tagen, gerechnet von dem auf die Veröffentlichung dieser Verordnung in der Gaceta de Madrid folgenden Tage ab, kann eine gewisse Anzahl von Vieh aus der spanischen und französischen Zone von Marokko nach Maßgabe der Vorschriften des Viehseuchengesetzes eingeführt werden usw.

Reglement für die Herstellung und den Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Königl. Dekret vom 9. Februar 1924 [Im Auszug] (Gaceta de Madrid vom 13. Februar 1924).

Artikel 1. Als pharmazeutische Spezialität wird angesehen jedes Arzneimittel, dessen Zusammensetzung bekanntgegeben ist, mit dem Namen des Erzeugers und unter geschütztem Namen in den Handel kommt, in gleichförmiger und verschlossener Originalaufmachung für den Verkauf an das Publikum bestimmt ist und dessen Etiketten, Umhüllungen und Druckbeilagen die heilenden Eigenschaften beschreiben[3]).

[3]) Für Seras und Impfstoffe sowie für opotherapeutische Erzeugnisse werden besondere Register geführt.

Ausgenommen sind solche Erzeugnisse chemisch-pharmazeutischer Herstellung und therapeutischer Verwendung, deren Wirkung wesentlich als Nährmittel ausgeübt wird (Milchprodukte, Mehle, Fleischsäfte und -extrakte, Tischwässer, erfrischende Syrupe, Liköre und Weine mit Zusätzen von bitteren und aromatischen Stoffen, sog. Aperitifs usw.), ferner kosmetische Mittel für Haut-, Haar- und Zahnpflege usw., immer wenn sie keine giftigen Zusätze enthalten.

Präparate ganz oder teilweise unbekannter Zusammensetzung werden als Geheimmittel angesehen; ihr Verkauf ist verboten.

Artikel 2. Keine pharmazeutische Spezialität darf hergestellt oder verkauft werden, ehe sie nicht im spanischen Gesundheitsamt (**Dirección General de Sanidad**) genehmigt und in das von diesem geführte Register eingeschrieben ist.

Artikel 3. Für alle in Spanien hergestellten Spezialitäten jedweder Herkunft, einerlei ob spanischer oder ausländischer Erfinder, dürfen nur Etiketten, Umhüllungen und Druckbeilagen in spanischer Sprache verwendet werden; jedoch ist gestattet, deren Übersetzung in fremde Sprachen beizufügen. Auch müssen auf den Etiketten gut sichtbar die Preise in Peseten für den Verkauf an das Publikum angegeben sein, welche auf jeden Fall vom Verkäufer einzuhalten sind.

Artikel 7. Die Herstellung und Abfüllung in Spanien von Spezialitäten ausländischer Erfinder ist nur gestattet, wenn diese ihre professionellen Titel vorher entsprechend den spanischen Gesetzen legalisiert haben oder das Recht und die Genehmigung der Herstellung in Spanien einem spanischen approbierten Apotheker, entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung, übertragen haben.

Die Einfuhr von Spezialitäten in Großpackungen oder solchen, die nicht für den endgültigen Verkauf an das Publikum bestimmt sind, wird in den spanischen Zollämtern verweigert werden.

Die bereits im Lande ansässigen ausländischen Hersteller haben sofort die Erfüllung dieser Vorschriften nachzuholen.

Artikel 8. Der Verkauf aller ausländischen Spezialitäten ist nur unter Erfüllung aller für die inländischen gültigen Bestimmungen erlaubt. Sie dürfen die Namen, Aufschriften, Druckbeilagen usw. in der heimatlichen Sprache benutzen, jedoch muß deren vollständige Übersetzung ins Spanische gut sichtbar hinzugefügt sein.

Für die Einfuhr und den Verkauf in Spanien einer ausländischen Spezialität ist es notwendig, daß für ihren rechtmäßigen Ursprung ein spanischer approbierter Apotheker die volle Verantwortung übernimmt, dessen Name auf den Etiketten angegeben sein muß, entsprechend der im Register des Gesundheitsamts gemachten Eintragung, welche letztere für die bereits gemachten Eintragungen nachzuholen ist. Dieser spanische Apotheker hat für die Folgen, die aus dem Vertrieb und Gebrauch der ausländischen Spezialität entstehen können, aufzukommen.

Da trotz dieser Verantwortlichkeit es unmöglich ist, stets festzustellen, ob ein abgefülltes und verschlossenes Medikament unbegrenzt seine medizinischen Wirkungen voll beibehält, muß jede Spezialität, welche nach dem Öffnen und im Zeitpunkt der Verwendung Zeichen von Zersetzung (Veränderung der Farbe, des Geschmacks, Durchsichtigkeit usw.) aufweist, gegen Rückzahlung des Kaufpreises in der Apotheke zurückgenommen werden, und der Apotheker von seiner Kaufstelle, Großhandlung, Fabrik oder Laboratorium ebenfalls entschädigt werden.

Für die in Spanien hergestellten Spezialitäten sind der Leiter des betreffenden Laboratoriums und der technische Hersteller der Sanitätsbehörde und der Rechtspflege gegenüber verantwortlich, für die ausländischen der hierfür eingetragene spanische Apotheker.

Artikel 9. Als stark wirkende Stoffe werden solche angesehen, deren Anfangsmaximaldosis Teile eines Milligramms bis 5 Centigramm beträgt sowie alle heftig abführenden, Fieber herabsetzenden, Brechen erzeugenden und Menstruation vermehrende Mittel, wenn sie über die mittlere therapeutische Dosis hinausgehen, und solche, welche durch Zersetzung giftige Produkte erzeugen können. Als starkwirkende Präparate für äußere Anwendung gelten solche von ätzender und blasenziehender Wirkung; ausgenommen sind hierbei Mittel für Tierarznei.

Artikel 10. Die Etiketten, Umhüllungen und Druckbeilagen müssen klar sichtbar enthalten den Namen der Spezialität, des Erfinders oder Herstellers, seine professionelle Eigenschaft, Laboratorium der Herstellung, Nummer und Datum der Einschreibung in das Register, Zusammensetzung und Preis in Peseten für den Verkauf an das Publikum, ferner den Namen des spanischen Apothekers, der für das Mittel die Verantwortung übernimmt. Die Spezialitäten, die nur gegen ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen, haben einen kleinen Zettel zu tragen mit rotem Drucke auf weißem Grunde, lautend: „**Esta especialidad sólo puede dispensarse con receta**".

Die geschützten Namen können im gleichen Wortlaut beibehalten werden, wie sie im Heimatlande geschützt wurden, immer wenn klar sichtbar die Übersetzung in die spanische Sprache beigefügt wird.

Artikel 11. Ohne ärztliche Verordnung dürfen an das Publikum nicht verkauft werden diejenigen Spezialitäten, die, abgesehen von der Salbenmasse und sonstigen Vehikeln aus einem oder mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, die als starkwirkend angesehen werden (siehe Artikel 9). Die aus mehreren, darunter starkwirkenden Stoffen zusammengesetzten Spezialitäten können ohne ärztliche Verordnung verkauft werden, wenn deren Dosierung keine Gefahr bietet. Das Gesundheitsamt wird diese Spezialitäten bei der Eintragung entsprechend bestimmen.

Artikel 12. Die Herstellung, der Verkauf und das Angebot von Empfängnis verhindernden Mitteln ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Artikel 13. Der Verkauf an das Publikum von Spezialitäten, die ärztliche Verordnung benötigen, darf nur in den Apotheken geschehen; alle anderen dürfen in diesen sowie in Drogerien und Spezialgeschäften abgegeben werden.

Artikel 14. Der Großverkauf erfolgt durch gesetzlich bevollmächtigte Großhandlungen, deren Inhaber keine Apotheker zu sein brauchen. Diese dürfen jedoch nur solche Spezialitäten verkaufen, deren Vertrieb gesetzlich erlaubt ist. Die Behörde ist berechtigt, diese Geschäfte jederzeit zu besichtigen und widerrechtlich in den Handel gebrachte Erzeugnisse zu beschlagnahmen.

Artikel 17. Zwecks Eintragung einer ausländischen Spezialität in das Register des Gesundheitsamts ist eine Eingabe einzureichen, für welche Formulare dort zu erhalten sind, deren einzelne Spalten vollzählig und genau auszufüllen sind. Der Eingabe sind beizufügen: drei Exemplare der betreffenden Spezialität in verkaufsfähiger Aufmachung, ein kurzgefaßter Vermerk mit der vollständigen qualitativen Formel und der quantitativen derjenigen Bestandteile, welche die therapeutische Wirksamkeit erzeugen, Beschreibung der letzteren und der Gründe, weshalb dem Medikamente die Form einer Spezialität gegeben wurde, ferner einige lose Etiketten, Umhüllungspapiere, Schachteln, Flugblätter und sonstiges Packungsmaterial. Die Eingabe ist vom ausländischen Hersteller oder vom inländischen, wenn das Mittel in Spanien hergestellt wird, und vom spanischen Apotheker, der die Verantwortung übernommen hat, zu unterzeichnen. Auf der

Rückseite ist die professionelle Eigenschaft des ausländischen Herstellers, die ihn hierzu berechtigt, behördlich zu bestätigen mit entsprechendem Visum des spanischen Konsuls. Diese Bestätigung ist nur einmal nötig, wenn gleichzeitig oder später vom gleichen Erzeuger die Eintragung weiterer Spezialitäten beantragt wird.

Artikel 18. Das Gesundheitsamt übergibt dem Antragsteller einen Empfangsschein, worin die Nummer des Registers und das Datum der Einschreibung, der Name, die pharmazeutische Form und Gruppe des Mittels angegeben ist. Später wird der endgültige Erlaubnisschein für die Herstellung und den Verkauf auf den Namen des Antragstellers erteilt mit dem Bemerken, ob der Verkauf frei oder nur gegen ärztliche Verordnung stattfinden darf. Diese Erlaubnis ist rein persönlich und nicht übertragbar. Wenn eine Übertragung des Eigentumsrechts stattfindet, so ist das Gesundheitsamt hiervon zu benachrichtigen, damit die Eintragung im Register gelöscht wird. Der neue Besitzer des Herstellungsrechts hat eine erneute Eintragung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung zu beantragen. Der provisorische Empfangsschein berechtigt lediglich, neben die bislang üblichen Etiketten des Mittels einen kleinen Zettel zu kleben mit dem Aufdruck: „**Presentado al registro de la Dirección General de Sanidad con el numero....**“, was zur Herstellung und zum Verkaufe genügt, bis die endgültige Erlaubnis und Klassifizierung erfolgt ist. Falls diese verneint werden sollte, so hat der Antragsteller kein Recht, die bereits bei der Einreichung erlegten Gebühren zurückzuverlangen, die als Begleichung der behördlicherseits entstandenen Kosten für Gutachten und Untersuchungen angesehen werden.

Artikel 19. Die Spezialitäten dürfen nur mit den wortgeschützten Namen, Zusammensetzungen und Aufmachungen verkauft werden, wie sie eingetragen wurden. Jede Änderung derselben macht eine neue Eintragung notwendig. Der Eintragung von verschiedenen Mitteln mit gleichem Namen steht nichts im Wege. Jedoch werden solche Namen abgewiesen, welche Verwechselungen mit offiziellen Medikamenten und gängigen pharmazeutischen und chemischen Erzeugnissen hervorrufen könnten.

Artikel 20. Die Eintragungen in das Register des Gesundheitsamts hat nur rein technische Zwecke und verleiht keinerlei Rechte hinsichtlich der Bestimmungen des Markenschutzgesetzes. Wenn eine Eintragung nachweisbar entgegen derartiger Rechte beantragt wurde, so ist sie wieder zu streichen.

Artikel 21. In Zweifelsfällen in therapeutischer und pharmakologischer Hinsicht wird das Gesundheitsamt die Meinung der **Real Academia de Medicina** anrufen oder eine Untersuchung im **Instituto Nacional de Higiene de Alfonso XIII** oder in einem anderen amtlichen Laboratorium machen lassen, ohne daß dadurch dem Antragsteller Kosten erwachsen. Der Inhalt dieser Schriftstücke darf jedoch zu Propagandazwecken weder verwendet noch erwähnt werden.

Bei nachträglicher Feststellung falscher Angaben hinsichtlich der Zusammensetzung eines eingetragenen Mittels wird dieses im Register gelöscht; eine erneute Eintragung vom gleichen Hersteller darf nicht wieder beantragt werden.

Artikel 23. Die Großhandlungen dürfen nur an die im Artikel 13 erwähnten Kleinhandelsgeschäfte, aber nicht an das Publikum verkaufen. Der Verkauf nicht eingetragener Spezialitäten oder solcher, die in nicht genehmigten Laboratorien hergestellt sind, wird mit Strafen von 100 bis 200 Peseten und Beschlagnahme der vorgefundenen Mengen geahndet. Einer gleichen Strafe unterliegen die Geschäfte, die unberechtigt Spezialitäten verkaufen, die nur in Apotheken gegen ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen.

Artikel 24. Gebühren (in staatlichem Stempelpapier zu zahlen):
Konzession von Laboratorien:

	Peseten
in Verbindung mit einer Apotheke zur Herstellung eigener Erzeugnisse 50 Peseten. Unabhängige Laboratorien zur Herstellung spanischer Spezialitäten:	
eines einzelnen Erfinders	100
verschiedener Erfinder	100
ausländischer Spezialitäten eines einzigen Erfinders	250
Kollektive Laboratorien oder von Gesellschaften:	
für spanische Mittel	250
für ausländische Spezialitäten	500
für spanische und ausländische Spezialitäten	750
Eintragungen in das Register des Gesundheitsamts:	
für spanische Erfinder bei Herstellung in Spanien, jede Spezialität	50
für ausländische Erfinder bei Herstellung in Spanien, jede Spezialität	200
für ausländische Erfinder, nicht in Spanien erzeugt, jede Spezialität	350

Zusatz zeitweilig gültiger Bestimmungen:

Artikel 1. Alle noch nicht eingetragenen und bereits im Verkauf befindlichen Spezialitäten müssen innerhalb dreier Monate, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung ab, angemeldet werden.

Artikel 2. Die Apotheker, Groß- und Kleinhandlungen haben innerhalb dreier Monate eine genaue Aufstellung aller am Lager befindlichen Spezialitäten einzureichen, für welche sie vom Gesundheitsamt in entsprechender Anzahl besondere Klebemarken erhalten werden, die deren Verkauf für später gestatten.

Artikel 3. Bis zum Zeitpunkt, zu welchem diese Verordnungen in Kraft treten werden, können alle Spezialitäten in bisher gängiger Weise verkauft werden.

Artikel 4. Während dieser Zeit dürfen die Zollämter die Einfuhr von Spezialitäten nur gegen eine Einzel- und Sondererlaubnis des Gesundheitsamts gestatten.

Artikel 5. Das Gesundheitsamt wird schnellmöglichst eine genaue, alphabetisch geordnete Liste aller bereits eingetragener Spezialitäten veröffentlichen mit Angabe der Registernummern und Klassifizierung für den freien Verkauf oder gegen ärztliche Verordnung, die periodisch mit den neu eingetragenen Spezialitäten ergänzt werden wird.

Spanien und Brasilien.

Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 29. Februar 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 85 vom 25. März 1924).

Note des spanischen Gesandten in Rio de Janeiro an den brasilianischen Minister des Äußern.

Rio de Janeiro, den 29. Februar 1924.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen usw., daß die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien, meines Erhabenen Herrschers, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern auszudehnen, mich ermächtigt hat, Eurer Exzellenz zu erklären, daß die Herkünfte aus Brasilien vom heutigen Tage ab bei ihrem Eingang nach Spanien die 2. Spalte des geltenden

Zolltarifs genießen sollen, solange das gegenwärtige provisorische Abkommen in Kraft ist, wobei Einverständnis darüber besteht, daß Brasilien seinerseits auf die Herkünfte aus Spanien seinen Mindesttarif verwenden soll, solange das Abkommen gilt.

Dieses Abkommen soll bis zum 31. Dezember 1924 gelten; es kann indessen von jedem der beiden Teile jederzeit gekündigt werden und tritt dann 3 Monate nach der Kündigung außer Kraft.

Usw.

(Unterschrift.)

Note des brasilianischen Ministers des Äußern an den spanischen Gesandten in Rio de Janeiro.

Rio de Janeiro, den 29. Februar 1924.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage anzuzeigen, worin Eure Exzellenz usw. mir mitteilen, daß die Regierung Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen unseren beiden Ländern auszudehnen, Eure Exzellenz ermächtigt, dieser Regierung zu erklären, daß die aus Brasilien kommenden Waren vom heutigen Tage ab bei ihrem Eingang nach Spanien die 2. Spalte des geltenden Zolltarifs genießen sollen, solange das gegenwärtige provisorische Abkommen in Kraft ist, wobei Einverständnis darüber besteht, daß Brasilien seinerseits auf die aus Spanien kommenden Waren während der Gültigkeit genannten Abkommens seinen Mindesttarif anwenden soll.

Eure Exzellenz fügen in Ihrer Note hinzu, daß dieses Abkommen bis zum 31. Dezember 1924 gelten soll, in der Zwischenzeit von jeder der beiden Parteien jederzeit gekündigt werden kann, und seine Wirkungen 3 Monate nach der Kündigung aufhören sollen.

Mit aufrichtigem Vergnügen erkläre ich Eurer Exzellenz im Namen dieser Regierung, daß Brasilien mit den in diesem provisorischen Abkommen weiter oben vereinbarten Bedingungen vollständig einverstanden ist, einem Vertrag gegenseitiger Gewährung des Mindesttarifs, über den wir in diesen letzten Monaten verhandelt haben und den wir in den Noten, die wir heute unterzeichnet haben, zum glücklichen Abschluß bringen.

Usw.

(Unterschrift.)

Spanien und Großbritannien.

Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen beiden Ländern. (Gaceta de Madrid Nr. 115 vom 24. April 1924 S. 485.)

Der am 31. Oktober 1922 zwischen Spanien und Großbritannien unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag[1]) ist gehörig ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind am 23. April 1924 in Madrid ausgetauscht worden.

Spanien und Irischer Freistaat.

Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 14. März 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 81 vom 21. März 1924 S. 1507).

Durch Notenwechsel zwischen dem Staatsministerium und der Gesandtschaft Seiner Britischen Majestät ist ein wirtschaftlicher modus vivendi zwischen Spanien und dem Irischen Freistaat unter den folgenden Bedingungen vereinbart worden:

1. Spanien bewilligt den aus dem Irischen Freistaat kommenden Erzeugnissen die Zölle der 2. Spalte des geltenden Zolltarifs.

2. Der Irische Freistaat bewilligt seinerseits den spanischen Erzeugnissen die günstigste Behandlung, welche irgendeinem fremden Lande bewilligt worden ist oder künftig bewilligt werden könnte.

3. Das Handelsabkommen wird für eine unbestimmte Zeit festgesetzt in dem Sinne, daß es 6 Monate, nachdem einer der vertragschließenden Teile es gekündigt hat, zu gelten aufhören soll.

Spanien und Vereinigte Staaten von Amerika.

Verlängerung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. Bekanntmachung des spanischen Staatsministeriums vom 29. April 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 122 vom 1. Mai 1924 S. 632).

Durch Notenwechsel vom 26. und 27. April 1924 sind die Regierungen Spaniens und der Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen, den Zeitpunkt für den Ablauf des durch Notenwechsel vom 6. und 22. Oktober 1923 festgesetzten geltenden Handelsabkommens zwischen beiden Ländern[1]) um 1 Jahr, d. h. bis zum 5. Mai 1925, hinauszuschieben.

Türkei.

Erhöhung der Einfuhrzölle für gewisse mehlhaltige Erzeugnisse. (The Board of Trade Journal Nr. 1422 vom 28. Februar 1924 S. 294).

Auf Weisung der Regierung in Angora haben die Zollbehörden in Konstantinopel den Vervielfältigungskoeffizienten, der bei bestimmten mehlhaltigen Erzeugnissen neben dem Grundzollsatz in Anwendung kommt, von 5 auf 12 erhöht. Es handelt sich um die nachstehend aufgeführten Waren, für die die Grundzollsätze (diese, mit dem Koeffizienten 12 multipliziert, ergeben den anwendbaren Zollsatz) gleichzeitig angeführt sind:

Tarif-Nr.	Artike	Grund-Zollsatz in Piastern für 100 kg
59	Vermicelli, Makkaroni und italienische Teigwaren	175
60	Nährmittel von Nestlé, Mellin, sowie ähnliche mehlhaltige Erzeugnisse	600
61	Brot, Schiffszwieback, Hundekuchen und gewöhnliche Teigwaren	120
62	Ungesäuertes Brot	250
63	Tafelzwieback, Kuchen und feine Teigwaren...	360

Uruguay.

Änderungen von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs.

Dekret vom 9. November 1923 (Diario oficial vom 12. November 1923).

Artikel 1. Die folgenden von dem Zollwertschätzungsausschuß vorgeschlagenen Zollschätzungswerte werden genehmigt:

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 846.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1088.

	Maßstab	Zollschätzungswert Pesos
Waren aus Aluminium, nicht besonders aufgeführt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen	kg Reingew.	1,50
Eßlöffel, Vorlegelöffel, Kaffee- und Teelöffel und Gabeln	„	1,50
Bronze, flüssig, in Kästchen	Dtzd. Kästchen	1,20
Röhren aus Kautschuk, außen mit Draht	kg Rohgew.	0,80
Wärmeapparate System primus	Dutzend	15,—
Patronen für Salonpistolen bis 9 mm	Tausend	3,50
Zündhütchen	„	0,56
Sporen aus Eisen, verzinnt	kg ges. Gew.	0,60
„ , nicht verzinnt	„	1,26
„ aus Stahl	„	2,10
Steigbügel aus Eisen	„	0,42
Tintenstifte für Papier	Groß	1,40
Lampendochte	kg ges. Gew.	1,40
Sargverzierungen	„	0,98
Kleiderhalter aus Bronze, ein- oder mehrarmig	Dutzend	2,24
„ „ Eisen und Bronze	„	1,40
„ „ „ „ „ , ein- oder mehrarmig	„	0,56
Knäufe aus Bronze, für Betten oder zu anderen Zwecken	kg ges. Gew.	1,10
Dergleichen, aus Porzellan	„	0,70
Dergleichen, aus Eisen, im allgemeinen	„	0,42
Bronzedrahtgewebe	„	1,40
Waren aus Schmiedeeisen, emailliert	kg Rohgew.	0,40

Artikel 2. Die vorstehenden Zollschätzungswerte sind den Änderungen unterworfen, welche der Zollwertschätzungsausschuß bei der Gelegenheit vorschlägt, wenn er die Gesamtdurchsicht des betreffenden Abschnitts vornimmt.

Artikel 3. Die Einsprüche werden, soweit sie von dem Ausschuß nicht gebilligt worden sind, verworfen.

Artikel 4. Usw.

Der Nationale Verwaltungsrat hat die von den Schätzungsausschüssen für folgende Abschnitte des Wertschätzungstarifs vorgeschlagenen Zollschätzungswerte, welche der Verzollung bei wertzollpflichtigen Waren zugrunde zu legen sind, vorgenommen:

1. Musikinstrumente (Dekret vom 23. November 1923 — Diario oficial vom 24. November 1923).
2. Artikel und Geräte, pharmazeutische, für Laboratorien, chirurgische, photographische und zahnärztliche (Dekret vom 17. Dezember 1923 — Diario oficial vom 19. Dezember 1923).
3. Pharmazeutische Spezialitäten (Dekret vom 17. Dezember 1923 — Diario oficial vom 19. Dezember 1923).
4. Vorratsartikel (almacén) im allgemeinen (Dekret vom 17. Dezember 1923 — Diario oficial vom 20. Dezember 1923).
5. Schuh- und Sattlerwaren (Dekret vom 7. Januar 1924 — Diario oficial vom 18. Januar 1924).
6. Baumaterialien und Sanitätsartikel (Dekret vom 7. Januar 1924 — Diario oficial vom 21. Januar 1924).
7. Kraftwagen und ihre Ersatzteile (Dekret vom 7. Januar 1924 — Diario oficial vom 28. Januar 1924).
8. Drogen und chemische Erzeugnisse (Dekret vom 14. Januar 1924 — Diario oficial vom 28. Januar 1924).
9. Papierwaren und verwandte Artikel (Dekret vom 14. Januar 1924 — Diario oficial vom 28. Januar 1924).
10. Juwelen, Silberwaren und Bazarartikel (Dekret vom 14. Januar 1924 — Diario oficial vom 29. Januar 1924).

Ferner sind folgende Zollschätzungswerte geändert worden:

Dekret vom 9. November 1923 (Diario oficial vom 12. November 1924).

	Maßstab	Zollschätzungswert Pesos
Plätteisen, elektrische oder Gas-	kg Rohgew.	0,60
Eiserne Öfen, elektrische, bemalt, emailliert oder lackiert, auch mit vernickelten Teilen	„	0,50
Elektrische Öfen aus vernickelter Bronze, aus Bronze und Eisen und alle vernickelt	„	1,—
Waren aus Eisen, bronziert oder nicht, bemalt oder emailliert, aller Art, für Gas oder elektrisches Licht	„	0,60
Dergleichen, aus Bronze, aller Art, mit oder ohne Teile von jedweder Art	„	1,25

Dekret vom 9. November 1923 (Diario oficial vom 19. November 1923).

Artikel 1. Die folgenden von dem Zollwertschätzungsausschuß vorgeschlagenen Schätzungswerte werden genehmigt:

	Maßstab	Zollschätzungswert Pesos
Badewannen aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, innen emailliert	kg Rohgew.	0,25
Portlandzement	100 kg Rohgew.	1,60

Artikel 2. Usw.

Nach einem Dekret vom 25. Februar 1924 (Diario oficial vom 1. März 1923) sollen die gemäß Gesetz vom 19. September 1923[1]) neu festgesetzten Verzollungswerte in keinem Falle geringer sein als die bis dahin in Geltung gewesenen, weil das genannte Gesetz den Zweck habe, eine Erhöhung der Zölle zu erwirken.

Infolgedessen ist durch eine Entschließung des Nationalen Verwaltungsrats vom 25. Februar 1924 (Diario oficial vom 1. März 1924) in dem Tarif für Juwelen, Silberwaren usw.[2]) der Zollschätzungswert für Mundstücke (Spitzen) aus Bernstein oder Ambroid mit Gold- oder Platinverzierungen, ohne Etui, aufgehoben und auf 35 Pesos Gold für 1 kg gesetzliches Gewicht festgesetzt worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1088.
[2]) Siehe vorstehend.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 — Zeitschrift für Handel und Gewerbe — 15. Juni

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 19. Mai 1924 über die Einfuhr von Rohphosphaten und Forstsämereien. (D. R. A. Nr. 122 vom 23. Mai 1924.)

Ausfuhrabgaben.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 30. Mai 1924, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold für den Monat Juni 1924. (D. R. A. Nr. 127 vom 30. Mai 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. V. M. vom 12. Mai 1924 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 19 vom 21. Mai 1924 S. 125.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 19. Mai 1924, betreffend die Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester ungenießbar gemachtem Branntwein durch Apotheker. (D. R. A. Nr. 119 vom 20. Mai 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 20. Mai 1924, betreffend Bezugsbedingungen **A**, **B** und **C** für Branntwein. (D. R. A. Nr. 121 vom 22. Mai 1924.)

Dritte Ausführungsverordnung des R. A. M. vom 24. Mai 1924 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 125 vom 27. Mai 1924.)

Bekanntmachung des R. V. M. vom 26. Mai 1924, betreffend die Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 24 vom 30. Mai 1924 S. 191.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. Mai 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntweinherstellung. (D. R. A. Nr. 126 vom 28. Mai 1924.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 14. Mai 1924, betreffend die fünfte Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Frankfurt a. M. und Düsseldorf). (R. G. Bl. I Nr. 37 vom 23. Mai 1924 S. 557.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Verordnung des R. W. M. vom 14. Mai 1924 über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandsverkehre. (D. R. A. Nr. 116 vom 16. Mai 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 14. Mai 1924, betreffend den Aufruf des auf Papiermark lautenden Notgelds der Reichsbahn. (D. R. A. Nr. 116 vom 16. Mai 1924.)

Steuerwesen.

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 15. Mai 1924 über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetze. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 23 vom 23. Mai 1924 S. 185.)

Zweite Verordnung des R. R. vom 24. Mai 1924 zur Durchführung des Artikel I der dritten Steuernotverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 38 vom 30. Mai 1924 S. 561.)

Zollwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 12. Mai 1924 über Änderung des Privatlager-Regulativs. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 23 vom 23. Mai 1924 S. 185.)

Verordnung des R. F. M., des R. M. f. E. u. L. und des R. W. M. vom 15. Mai 1924 über Änderung und Wiedereinführung von Zöllen. (R. G. Bl. I Nr. 37 vom 23. Mai 1924 S. 558.)

Verordnung des R. F. M. vom 15. Mai 1924 über Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 23 vom 23. Mai 1924 S. 187.)

Berichtigung zu obiger Verordnung. Siehe R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) Nr. 23 vom 23. Mai 1924 S. 188.)

Altbesetzte Gebiete: Verkaufssteuer der durch Kohlendestillation gewonnenen Nebenprodukte. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 252 — der Interalliierten Rheinlandkommission vom 3. April 1924[1]).

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet im Hinblick darauf, daß die Verordnung Nr. 172, betreffend die Sperrung der Vorräte

[1]) Diese Verordnung entspricht inhaltlich der Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 102 vom 27. Februar 1924 (Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 462).

an Kohlennebenprodukten[1]), aufgehoben worden ist, es jedoch angemessen erscheint, die Vorschriften der in der Sitzung vom 11. Oktober 1923 genehmigten Ausführungsbestimmung bezüglich der Verkaufssteuern der Kohlennebenprodukte bestehen zu lassen, was folgt:

Artikel 1. Die Kohlenbergwerke der besetzten Gebiete und die an diese letzteren angeschlossenen oder zu solchen Konzernen, die mit der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke ein Abkommen unterzeichnet haben, gehörigen Werke können nur unter den nachfolgenden Bedingungen die Kohlennebenprodukte verkaufen und dieselben in Verkehr bringen. Sie haben:

1. eine eingehende Buchhaltung der gewonnenen, gelieferten und verkauften Nebenprodukte, des Standes der Vorräte, der Eingänge und der Ausgänge zu führen;
2. diese Buchhaltung auf jede Anforderung der seitens der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke beauftragten Ingenieure und Kontrolleure vorzuweisen, ihnen alle Mittel zur wirksamen Ausübung ihrer Kontrolle zu liefern und schriftlich alle Anfragen, betreffend Auskunft, zu beantworten;
3. der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke innerhalb der ersten vierzehn Tage eines jeden Monats eine schriftliche Erklärung, für jede Art von Nebenprodukten, über die im verflossenen Monat unmittelbar oder durch Vermittlung eines Verkaufsbureaus verkauften Mengen, sowie über die Verkaufspreise bzw. die entsprechenden Rückbuchungen abzugeben;
4. innerhalb der ersten vierzehn Tage eines jeden Monats an die Kasse der Interalliierten Kontrollmission für Hütten und Bergwerke (Abteilung für Steuern), in hochwertigen Devisen einen Betrag in Höhe von 2 v H des in Goldmark ausgedrückten Wertes der für eigene Rechnung oder für die ihrer Auftraggeber im vorherigen Monat ausgeführten Verkäufe abzuführen.

Der Steuer sind nicht unterworfen:

a) die für Reparationszwecke bewerkstelligten Lieferungen;
b) die für den technischen Betrieb der Bergwerke und der Kohlendestillationen verwendeten Mengen mit Ausnahme derjenigen, die für die Transporte und äußere Arbeiten gebraucht werden;
c) die für den Unterhalt der Arbeitergärten den Bergleuten bzw. den Arbeitern der Unternehmungen, deren Leiter sich nach den obigen Vorschriften richten, überlassenen Mengen von Ammonsulfat.

Artikel 2. Die Steuerpflichtigen, welche die im § 3 des obigen Artikel 1 vorgesehene Erklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht unterschrieben haben, werden von Amts wegen eingeschätzt.

Im Falle einer Ungenauigkeit in der Erklärung werden die auf den verschleierten Teil des Verkaufspreises entfallenden Steuern verfünffacht.

Im Falle eines Verzugs in der Zahlung der Steuer bzw. im Falle einer Einschätzung von Amts wegen wird die Gebühr um 50 v H erhöht.

Die Vermögensgüter jeder Art der Unternehmungen, deren Leiter die Steuer nicht entrichten, können fünf Tage nach der Absendung eines Benachrichtigungsschreibens beschlagnahmt werden. Zehn Tage nach der Beschlagnahme können diese Vermögensgüter bis zur Höhe des Gesamtbetrages der geschuldeten Steuern veräußert werden.

Artikel 3. Die Urheber von Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung verwirken eine Geldbuße von 1000 bis 50 000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 31.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der sich auf das Zollwesen beziehenden Verfügung Nr. 42. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 108 vom 12. April 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel I. § c der neuen Fassung des Artikel 4 der Verfügung Nr. 5[1]) (Artikel 1 der Verfügung Nr. 42)[2]) ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„c) Die aus dem Ausland stammenden Waren, die für die besetzten Gebiete bestimmt sind und das unbesetzte Deutschland durchqueren, haben bei der Einfahrt in das besetzte Gebiet die Einfuhrabgaben und die Einfuhrgebühren zu bezahlen, denen sie unterworfen sind; diese Abgaben und Gebühren sind am Eingangsbureau oder an dem betreffenden Zollbureau des Innern zu entrichten; in dem letzteren Falle erfolgt der Versand der Waren nach diesem Bureau gemäß der Transitordnung."

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 30. April 1924 in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Schaffung einer gemischten gerichtlichen Kommission der rheinischen Eisenbahnen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 113 vom 22. April 1924.

Nach Einsehung der Verfügung Nr. 20[3]), durch welche eine Regie der Eisenbahnen in den besetzten Gebieten eingesetzt wird, verfügt der Kommandierende General folgendes:

Artikel I. In dem besetzten Gebiete wird eine gemischte gerichtliche Kommission der rheinischen Eisenbahnen eingesetzt, die beauftragt ist, in Zivil- und Handelssachen über alle Rechtsstreite betreffs der Haftpflicht der Regie, namentlich infolge von Unfällen, Verlusten, Verspätungen, Havarien, materiellen oder körperlichen Schaden und Verschulden jeder Art, die aus dem Betriebe der Eisenbahnen sich ergeben können, sowie über die von der Regie auf Wiedergutmachung aller Schäden und Nachteile ausgeübten Regresse zu entscheiden.

Artikel II. Die gerichtliche Kommission hält in Düsseldorf regelmäßig wiederkehrende Sitzungen ab.

Die Kommission setzt sich zusammen:

1. aus zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, französischer bzw. belgischer Nationalität, die durch den Kommandierenden General der Truppen ernannt und unter den Juristen gewählt werden, welche Diplome besitzen, die sie zur Bekleidung von gerichtlichen Ämtern in Frankreich bzw. in Belgien befugen. Diese Mitglieder werden höchstens für die Dauer eines Jahres ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden,
2. aus einem ordentlichen Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied deutscher Nationalität. Diese Mitglieder werden durch den Kommandierenden General der Truppen ernannt auf Vorschlag der Handelskammer von Düsseldorf. Sie werden unter den Juristen gewählt, welche Diplome besitzen, die sie zur Bekleidung von gerichtlichen Ämtern in Deutschland befugen.

Die Mandate der deutschen Mitglieder haben die gleiche Zeitdauer wie die der französischen und belgischen Mitglieder.

In der gemischten gerichtlichen Kommission führt eines der ordentlichen französischen oder belgischen Mitglieder den Vorsitz.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 59.
[2]) Ebenda S. 80.
[3]) Ebenda S. 69 und 95.

Der Gerichtsschreiber der gerichtlichen Kommission wird durch den Kommandierenden General der Truppen ernannt.

Artikel III. Der Kommandierende General der Truppen sichert die Bezahlung der Mitglieder der gerichtlichen Kommission, sowie die Zahlung der Kosten des Betriebes dieser Kommission.

Die Regie beteiligt sich an dieser Ausgabe mittels einer jährlichen und verdingten Einzahlung, deren Betrag von dem Kommandierenden General der Truppen im Einverständnis mit der Regie festgesetzt wird.

Artikel IV. Die gerichtliche Kommission bestimmt die Vorschriften ihrer Prozeßordnung.

Artikel V. Eine Sache wird bei der gerichtlichen Kommission auf Ansuchen einer der beteiligten Parteien anhängig gemacht.

Die Kommission ordnet alle Untersuchungen, Zeugenverhöre, Untersuchungen durch Sachverständige und andere Maßnahmen an, die ihr notwendig erscheinen.

Artikel VI. In den Fällen, die in den Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen in den Tarifen und Reglements der Regie und in den die internationalen Transporte betreffenden Verträgen von Bern von 1890 nicht vorgesehen sind, entscheidet die gerichtliche Kommission nach den Bestimmungen der deutschen bürgerlichen Gesetze und denen der deutschen Handelsgesetze, insoweit als diese Gesetze in den besetzten Gebieten sich regelmäßig in Kraft befinden.

Artikel VII. Die Entscheidungen der gemischten gerichtlichen Kommission erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung kann Berufung eingelegt werden vor einer von dem Kommandierenden General der Truppen bestimmten Spezialkommission. Nichtsdestoweniger ist die gemischte gerichtliche Kommission in letzter Instanz zuständig in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 5000 Goldmark nicht übersteigt.

Artikel VIII. Die Berufung ist zulässig, wenn sie in den 30 vollen Tagen, die auf die Anmeldung der Entscheidung der gemischten gerichtlichen Kommission folgen, eingereicht wird.

Die Einreichung geschieht in der Form eines an die im obigen Artikel VII erwähnte Spezialkommission zu richtenden Gesuches, welches mit einer gleichlautenden Abschrift der Entscheidung begleitet sein muß, gegen welche Berufung eingelegt wird.

Artikel IX. Die Anmeldung jeder Art und die gerichtlichen Anzeigen von Urteilen werden gemäß dem deutschen Gesetze bewerkstelligt unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen, die durch die gerichtliche Kommission für die im obigen Artikel VII erwähnte Spezialkommission für die Berufungsinstanz festgesetzt werden können.

Die Vollstreckung der gegen Privatleute gefällten Urteile erfolgt gemäß den sich in Kraft befindlichen deutschen Gesetzen. Zu diesem Zwecke sind die deutschen Behörden verpflichtet, den Anträgen der gerichtlichen Kommission nachzukommen.

Artikel X. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Deutsches Reich und Spanien.

Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen beiden Ländern[1]).

Durch Notenaustausch vom 31. Mai 1924 ist die Gültigkeitsdauer des am 31. Mai 1924 abgelaufenen modus vivendi zwischen beiden Ländern[2]) um 1 Monat, d. h. bis zum 30. Juni 1924 Mitternacht, verlängert worden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 352.
[2]) Ebenda S. 1000.

Ausland

Albanien.

Zum Zolltarif. Durch Gesetzesnovelle vom 1. April 1924 ist die Gültigkeit des am 31. Dezember 1923 abgelaufenen albanischen Zolltarifs[1]) bis zum Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs rückwirkend verlängert werden.

Ägypten.

Verzollungswerte für Gewürze. (Journal officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 24 vom 10. März 1924 S. 4.)

Einfuhrzolltarif-Nr.	Waren	Zollsatz für 1 kg Millièmes
1	Schwarzer Pfeffer	41
2	Weißer Pfeffer	85
3	Piment	21
4	Chillies (Ostafrika)	29
5	Spanischer Pfeffer	—
6	Gewürznelken	125
7	Zimt (Ceylon)	—
8	Zimt in Kisten (China)	40
9	Zimt in Ballen (China)	33
10	Muskatnuß (mit Schale)	40
11	Muskatnuß (ohne Schale)	100
12	Ingwer (Japan)	78
13	Ingwer (Indien)	60
14	Galgantwurzel	30
15	Kardamomen	440
16	Kurkumawurzel (Indien und China)	60
17	Kurkumawurzel, gespalten (Cochin)	22

(Für einfache Säcke keine Tara. Bei Doppelsäcken oder anderen Verpackungen soll die wirkliche Tara vom Rohgewicht abgezogen werden doch werden die Zölle von den Kosten der Umschließungen erhoben.)

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 11. März 1924 ab für einen Zeitraum von drei Monaten, also bis zum 10. Juni 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 25. Mai 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[2]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[2]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 263.
[2]) Ebenda 1893 I S. 196.

Verzollungswerte für Säcke. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 24 vom 10. März 1924 S. 4.) Einfuhrzolltarif-Nr. 12.[1])

Nr.	Warenbezeichnung in deutscher Sprache	Warenbezeichnung in arabischer Sprache	Zollsatz für 1 kg indische Säcke	Zollsatz für 1 kg europäische Säcke
			Millièmes	
1	Grobe Jute- oder Hanfsäcke für Baumwolle, aus ungemustertem Gewebe gewöhnlicher Art	Kias cotn Komash Sada	46	v. Werte
2	Grobe Jute- oder Hanfsäcke für Zwiebeln, aus ungemustertem Gewebe gewöhnlicher Art	Kias Bassal Komash Sada	48	"
3	Geköperte grobe Jute- oder Hanfsäcke gewöhnlicher Art	Kias Galla aou Souccar Komash Mabrad	34	"

(Eine Tara von 2 v. H. soll vom Rohgewicht der Ballen aller Art abgezogen werden.)

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 5. März 1924 ab für einen Zeitraum von sechs Monaten, also bis zum 4. September 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 20. August 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Säcke werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs in englischer oder arabischer Sprache sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[2]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[2]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Zement und hydraulischen Kalk. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 27 vom 20. März 1924 S. 5.) Einfuhrzolltarif-Nr. 22.[3])

Nr.	Waren	Wert für 1000 kg Rohgewicht in Fässern ℒE	M	in Säcken ℒE	M
1	Zement, künstlicher, Portland-, englischer und deutscher	3	000	2	700
2	Zement, künstlicher, Portland-, französischer	2	900	2	600
3	" , " , " , belgischer	2	300	2	000
4	" , natürlicher, jeglicher Herkunft	—	—	—	—
5	" , weißer und extra weißer, jeglicher Herkunft	3	000	2	700
6	Zementguß aller Art (mit Eisen verstärkt [ferrocrete] u. dgl.)	—	—	—	—
7	Hydraulischer Kalk, aus le Teil	—	—	2	100
8	" " , jeder anderen Herkunft	—	—	1	600

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 20. März 1924 für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 19. Mai 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens zum 5. Mai 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat, bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattungen des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer der in diesem Tarif aufgeführten Ware angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, die infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Argentinische Republik.

Zollermäßigung für Yerba-Maté bei der Herkunft aus Brasilien. Dekret vom 24. März 1924 (Boletin oficial vom 27. März 1924 S. 705).

Artikel 1. Vom 1. April 1924 ab und bis auf weiteres werden die Zollämter die durch Gesetz Nr. 11 281[2]) für Yerba-Maté festgesetzten Zölle bei der Herkunft aus Brasilien mit einer Zollermäßigung von 30 v H anwenden.

Artikel 2. (Schlußformel.)

Belgien.

Warenverkehr zwischen Belgien, Frankreich und dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und der Tschechoslowakei anderseits. Verfügung des Ministers der Eisenbahnen, Marine, Post und Telegraphie vom 3. Oktober 1923 (Moniteur Belge Nr. 277 vom 4. Oktober 1923 S. 4912).

Artikel 1. In Abweichung von den einheitlichen Ausführungsbestimmungen müssen Warensendungen usw., die zwischen Belgien, Frankreich und dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und der Tschechoslowakei anderseits ausgetauscht werden, bis zur deutsch-tschechoslowakischen Grenze freigemacht sein und dürfen weder mit Spesen noch mit Nachnahmegebühren belastet sein.

Außerdem werden spätere Verfügungen nur dann ohne Einschränkung angenommen, wenn die fragliche Sendung die Grenzen des Abgangslandes noch nicht passiert hat.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 340.
[2]) Ebenda 1893 I S. 196.
[3]) Ebenda 1923 S. 1001.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.
[2]) Ebenda 1924, 2. Märzheft S. 341.

Im entgegengesetzten Fall und vorausgesetzt, daß es sich nicht um spätere Verfügungen handelt, die in Ausführung der Artikel 18 und 24 der internationalen Berner Konvention zu treffen sind, werden sie nur zugelassen, wenn sie bezwecken, daß die Ware geliefert wird:

a) auf dem Ankunftsbahnhof an einen anderen Empfänger,

b) auf einen anderen Bahnhof des Bestimmungslandes.

Artikel 2. Diese Maßnahmen treten am 4. Oktober 1923 in Kraft.

Chile.

Abgabe von Konsulatsfakturen über Waren, die nicht zum eigentlichen Reisegepäck gehören. Hinsichtlich der Zollbehandlung von Waren, die Reisende nach Chile als Reisegepäck bei sich führen, ist in Ergänzung des Dekrets Nr. 1864 vom 15. September 1923[1]) durch Verfügung des Finanzministers angeordnet worden, daß, falls der betreffende Reisende die vorgeschriebene Konsulatsfaktura nicht bei sich führt, nicht die sonst fällige Strafe fällig werden soll. Die Zollbehörden sollen lediglich den für die Konsulatsfaktura an sich zu entrichtenden Betrag feststellen und ihn erheben; er wird dann dem zuständigen Konsul im Ausland von der Zollbehörde überwiesen.

Dänemark.

Zolltarif vom 29. März 1924. Gesetz vom 29. März 1924 (Lovtidenden A Nr. 13 vom 7. April 1924 S. 661 lfde. Nr. 108).

Kapitel I.

Die Zölle.

Abschnitt 1.

Der Zolltarif.

Verzeichnis der Stichworte[2]):

	Tarif-Nrn.
Abfälle	1
Apothekerwaren und chemische Präparate	2— 8
Äther	363
Auszüge und Essenzen	45— 47
Bäume usw., Blumen, Blumenzwiebeln usw.	322
Blumen, künstliche	10— 13
Bürstenbinderwaren	15
Butter	304
Dünger und Dungstoffe	103
Eier	362
Eis	117
Elektrische Installationsgegenstände und Teile davon	48
Erden und Ton, Steine, Mineralien	118—132
Essig	42— 44
Eßwaren	305—309
Farbstoffe usw.	49— 53
Federn und Daunen	58
Felle und Häute	294—303
Fettstoffe	54— 57
Früchte	63— 72
Futtermittel	59
Galanteriewaren usw.	74— 76
Gemälde und Zeichnungen	154
Gerbstoffe	77
Gespinstwaren	155—220
Getränke	19— 31
Getreide und Erzeugnisse aus Getreide, Garten- und Feldgewächse	139
Gewürze	142—146
Glas	78— 92
Glühstrümpfe	93
Gummi, Guttapercha, Kautschuk und Harze	94—101
Haare	104
Hefe	102
Holz	323—346
Hopfen und Hopfenauszüge	114
Hüte usw.	105—113
Instrumente	115—116
Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe	133—135
Kakao	136—138
Käse	263
Knochen und Zähne sowie Hufe, Horn und Klauen	9
Kohlen	147—148
Leim usw.	150
Margarine	221
Maschinen und Maschinenteile	222—225
Maschinenpackung und Isolierstoffe	226
Matratzen, Betten, Polstermöbel	151—153
Meerschaum	227
Metalle	228—260
Öle, Teer und Erdwachs	261—262
Papier	264—278
Papiermasse	279
Pilze	314
Pulver usw.	140—141
Regen- und Sonnenschirme	280—281
Reis	285—287
Riechmittel	282—284
Sago usw.	288
Salz	289—290
Sämereien	73
Schiffe usw.	293
Schuhwaren	60— 62
Schwämme	314
Seide	291—292
Seife	315—316
Spielzeug	149
Tabak und Tabakersatzstoffe	318—321
Tee	317
Tiere und tierische Erzeugnisse	32— 41
Tinte und Tintenpulver	14
Torf	347
Uhren usw.	349—350
Wachs	360—361
Wagen usw., Wagnerarbeiten	351—358
Wagenschmiere	359
Wolle	348
Zellhorn	16— 17
Zichorienwurzel	18
Zucker, Melasse und Sirup	310—313
Nicht genannte Waren	364

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 202.

[2]) Einschaltung der Schriftleitung.

§ 1. Von allen Waren, die ins Land eingeführt werden, um hier zu verbleiben, ist nach nachstehendem Tarif Einfuhrzoll zu entrichten, soweit sie nicht darin oder in dem nachfolgenden § 2 ausdrücklich als zollfrei bezeichnet sind.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
1	Abfälle aller Art, anderweit nicht besonders aufgeführt, einschließlich: Asche, auch ausgelaugt; Schlempe; Lumpen, Fasern, Flocken; Scherben von Glas, von Tonwaren und dergleichen; Garnabfälle, ausgenommen von Seide; Tuchleisten; altes zerhacktes Tauwerk und Werg; Papierabfälle, wie Makulatur, Späne und dergleichen; Schwammabfälle; Gummiabfälle, nur zur Umarbeitung geeignet	frei	
	Apothekerwaren und chemische Präparate:		
	Lakritzensaft mit oder ohne Zusatz von anderen Stoffen:		
2	in Blöcken oder in Stangen, die wenigstens 5 kg für 100 Stangen wiegen . . . 1 kg Kreditlager: Anschreibung . . . . . 150 kg Abschreibung . . . . . 25 „	0,15	
	sonst: wie „Eßwaren".		
3	Pharmazeutische Zubereitungen in der Form von Pflastern, Salben, Kapseln, Pillen, Plätzchen, Pastillen, auch mit Zucker, Lakritzen oder Schokolade überzogen, sowie zubereitete Arzneimittel und Arkana in Tuben, Gläsern, Flaschen, Krügen, Schachteln und anderen Packungen, fertig zum Kleinverkauf . . . . . 1 kg	0,24	nach Befund.
4	alle Metalloide und Sulfide außer Schwefelnatrium; Salzsäure, Salpetersäure, Phosphorsäure und Blausäure sowie sowohl Verbindungen dieser Säuren als auch solche der Schwefelsäure, Essigsäure und schwefligen Säure mit Baryt, Blei, Eisen, Kalk, Kupfer, Chrom, Tonerde, Nickel, Zink, Kali, Natron und Ammoniak außer schwefligsaurem Kali und Natron; ferner hydroschwefligsaure, kieselsaure, chlorsaure, chromsaure, kohlensaure, salpetrigsaure, zinnsaure und weinsaure Kali- und Natronsalze; Fluornatrium; Kali- und Natronhydrat; borsaurer Kalk, Chlorkalk, Chlorkali, Chlornatron; Baryumkarbonat; Bleiasche; Bleioxyd; Bleisuperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd; Tonerdenatron; Pinksalz; Zinnasche; Zinnchlorid; Zinnsalz; Chlormagnesium; Magnesiumkarbonat; Magnesiumoxyd; Mangansulfat; Calciumkarbid; Gaswasser (rohes Ammoniakwasser); Glyzerin; Sulfitlauge; Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloraethan, Trichloraethylen und ähnliche flüssige Verbindungen von Chlor und Acetylen; Lösungen dieser und der unter Nr. 6 genannten Stoffe sowie Mischungen mit anderen zollfreien Stoffen — alle, soweit sie nicht besonders tarifiert sind	frei	in Glasgefäßen: in einem groben Korbe 10 v H, in zwei groben Körben 15 v H.
5	Schwefelsäure . . . . . 1 kg	0,01	
6	Schwefelnatrium; schwefligsaure und unterschwefligsaure Kali- und Natronsalze . . . 1 kg	0,02	
7	Fuselöl, roh und gereinigt, sowie Amyl-, Butyl- und Propylalkohol . . . . . 1 kg Anmerkung: Fuselöl mit mehr als 8 v H Weingeist wird als Rohsprit verzollt.	0,65	
8	alle anderen Chemikalien und chemischen Präparate (darunter Dextrin) sowie andere Apothekerwaren; alle komprimierten und konzentrierten Luftarten in fester oder flüssiger Form — alle, soweit sie nicht besonders tarifiert sind . . . . . 1 kg Anmerkung zur Tarif-Nr. 8: Bei der Einfuhr von pflanzlichen Apothekerwaren in gemahlenem oder geschnittenem Zustand erhöht sich der Zoll um 10 v H.	0,10	
	Knochen und Zähne sowie Hufe, Horn und Klauen:		
	gepulverte Kohle hieraus: wie „Farbstoffe".		
	sonst:		
9	rohe, geraspelte, ganze, zermalmte oder gepulverte sowie gebrannte, nicht gepulverte; roh zugerichtete Platten, Tafeln und andere Stücke zur weiteren Verarbeitung; nur geschnittene Walbarten; Fischbeinfasern	frei	
	andere Arbeiten daraus: siehe „Galanteriewaren".		
	Blumen, künstliche, sowie künstliche Blätter, Früchte und sonstige Pflanzenteile, Teile zu künstlichen Blumen, sog. Phantasieblumen sowie Nachahmungen von Schmetterlingen, Käfern und ähnliche Gegenstände, alle aus Bast, Federn, Haaren, Leder (Fell), Gespinstwaren, Papier, Pflanzenfasern, Pflanzenmark, Span, Seide, Wolle, Baumwolle und anderen Spinnstoffen, Stroh, Folie, Draht, Pailletten, unechten Perlen, Paraffin, Stearin, Wachs, Gelatine, Guttapercha, Zellhorn und ähnlichen Stoffen oder aus einer Verbindung der genannten Stoffe; Schmuckfedern und zu Schmuckzwecken verwendbare ausgestopfte oder hergerichtete Vögel sowie künstliches Federpelzwerk:		
	Schmuckfedern, ausgestopfte oder hergerichtete Vögel sowie andere unter die gegenwärtige Warengruppe gehörenden Gegenstände aus Federn oder in Verbindung mit Federn:		
10	Straußfedern, echte oder unechte, sowie Waren in Verbindung mit solchen Federn . 1 kg Kreditlager: Anschreibung . . . . . 0,5 kg Abschreibung . . . . . 0,1 „	100,—	nach Befund.
11	sonstige . . . . . 1 kg Kreditlager: Anschreibung . . . . . 1 kg Abschreibung . . . . . 0,2 „	50,—	nach Befund.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Blumen, künstliche usw.		
	alle anderen unter die gegenwärtige Warengruppe gehörenden Gegenstände:		
12	aus Haaren, Seide oder Gespinstwaren oder in Verbindung damit . . . . . 1 kg	30,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 2 kg		
	Abschreibung . . . . . 0,5 „		
13	sonstige . . . . . 1 kg	2,50	
	Anmerkung: Zugerichtete, natürliche Blumen, Blätter und sonstige Pflanzenteile: siehe unter „Bäume, Sträucher usw."		
14	Tinte und Tintenpulver . . . . . 1 kg	0,10	
	Bürstenbinderwaren wie Besen, Pinsel, Bürsten, Flaschenreiniger und dergleichen aus Haaren, Pflanzen- und Fischbeinfasern, Reisstroh, Rohr, Draht usw.:		
15	nur in Verbindung mit Eisen; oder außer mit Eisen zugleich mit Holz, sofern dieses nicht gefirnißt, lackiert, mit Ölfarbe gestrichen, poliert, mit gepreßten oder anderen Verzierungen und dergleichen versehen ist; oder nur mit Holz, das nicht, wie vorstehend bezeichnet, behandelt ist . . . . . 1 kg	0,20	nach Befund.
	Anmerkung: Binde- und Sammelmaterial, das sich nicht als Verzierung darstellt, Strippen und Ösen zum Aufhängen, Handriemen aus anderen Gespinststoffen als Seide oder aus Leder und dergleichen, Bimssteinbelag und dergleichen sowie Behandlung der Unterseite des Bürstenholzes und seiner nicht sichtbaren Teile mittels Firnisses usw. bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.		
	sonst: wie „Galanteriewaren".		
	Zellhorn, Galalith, Ambroin, Bakelit, Festonit, Gummon, Nokait, Uralith, Xylolith und ähnliche Nachahmungen von Knochen, Horn, Holz, Ebonit usw., soweit sie nicht besonders tarifiert sind:		
16	Stangen, Blöcke, Platten, Röhren und ähnliche Materialien zur weiteren Verarbeitung — aus Zellhorn, Cellon oder damit verwandten Stoffen oder aus Galalith	frei	
17	Stangen, Blöcke, Platten, Röhren und ähnliche Materialien zur weiteren Verarbeitung — aus anderen als den in der vorstehenden Tarifnummer genannten Stoffen; Isolatoren und Formstücke aller Art zu elektrischen Installationsgegenständen sowie Handgriffe zu Maschinen, Apparaten, Werkzeugen und dergleichen . . . . . 1 kg	0,40	nach Befund.
	sonstige Waren: wie „Galanteriewaren".		
18	Zichorienwurzeln, getrocknet, und andere als Kaffee-Ersatzstoff geeignete getrocknete Wurzeln und Rüben . . . . . 1 kg	0,04	
	Zichorie und andere Kaffee-Ersatzstoffe: siehe „Kaffee".		
	Getränke sowie anderweit nicht besonders genannte geistige Flüssigkeiten:		
	Wässer:		in Glasbehältern und Kruken: in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H, für andere äußere Umschließungen nach Befund.
19	Mineralwasser . . . . . 1 kg	0,06	
20	andere	frei	
21	Milch und Sahne	frei	
	(unter luftdichtem Verschlusse: wie luftdicht verschlossene Eßwaren.)		
	Bier sowie Malzextraktbier:		in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H, für andere äußere Umschließungen nach Befund.
22	in Flaschen, Glasballonen, Steinkrügen und Kruken . . . . . 1 kg	0,64	
23	sonst . . . . . 1 „	0,58	in Gebinden 50 v H.
	(Malzextrakt: siehe „Eßwaren".)		
24	Limonaden sowie andere weingeistfreie Getränke, hergestellt aus Fruchtsäften und dergleichen; flüssige Fruchtsäfte mit oder ohne Zuckerzusatz . . . . . 1 kg	0,25	in Gebinden 15 v H.
	Anmerkung: Hierher gehören Getränke und Fruchtsäfte mit höchstens 2,5 Raumhundertteilen Weingeist.		
	Wein, darunter sowohl Traubenwein als auch Rosinenwein (Zider) und andere Fruchtweine sowie flüssiges Weintrüb; Met:		
25	schäumende Weine . . . . . 1 l	6,—	
	andere:		
26	in Flaschen, Glasballonen, Steinkrügen und Kruken von 3 l Raumgehalt oder weniger 1 l	4,—	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Tarif-Nrn. 25 und 26, Traubenwein . . . . 50 l 15 l		
	in anderen Behältnissen:		
27	wenn der Weingeistgehalt 14 v H Raumteile nicht übersteigt . . . . . 1 kg	0,75	in Gebinden 15 v H.
28	andere . . . . . 1 „	1,15	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Tarif-Nrn. 27 und 28, Traubenweine in Fässern 150 kg 15 kg		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Getränke usw.		
	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 25 bis 28. Wein mit mehr als 23 Raumhundertteilen Weingeist und Met mit mehr als 20 Raumhundertteilen Weingeist werden als Branntwein verzollt.		
	Weingeisthaltige Flüssigkeiten, die keinen bestimmten Weintyp darstellen, werden ebenfalls als Branntwein verzollt, selbst wenn der Weingeistgehalt 23 Raumhundertteile nicht übersteigt.		
	alle geistigen, anderweit nicht genannten Flüssigkeiten:		
29	in Flaschen, Glasballonen, Steinkrügen und Kruken von 2 *l* Raumgehalt oder weniger 1 *l*	1,10	
	in anderen Behältnissen:		
30	gewöhnlicher Branntwein und Aquavit sowie roher und gereinigter Spiritus — für 1 *l* mit 50 v H Stärke und weniger nach Tralles Alkoholometer	0,455	
31	Branntwein anderer Art, wie Rum, Kognak, Whisky, Arrak, Genever usw. — für 1 *l* mit 50 v H Stärke und weniger nach Tralles Alkoholometer	0,515	
	Ist dem Branntwein Zucker oder ein anderer Stoff zugesetzt, wodurch die Stärke auf dem Alkoholometer unrichtig angegeben wird, so wird der Zoll berechnet wie für Branntwein mit 60 v H Stärke. Ist der Weingeistgehalt offenbar größer, so wird die Stärke mittels Destillation bestimmt, und die dabei gefundene höhere Stärke wird der Zollrechnung zugrunde gelegt.		
	Werden Früchte, Gemüse und dergleichen, eingelegt in Branntwein, eingeführt, so wird die Ware als Ganzes wie Branntwein verzollt.		
	Anmerkung zu den Tarifnummern 30 und 31: Bei der Zollberechnung wird Branntwein mit höherer Stärke als 50 v H umgerechnet auf Branntwein mit einer Stärke von 50 v H. Der Literinhalt wird nach näheren von der Zollbehörde festgesetzten Regeln bestimmt.		
	Kreditlager:		
	Anschreibung / Abschreibung (indes nicht bei der Ausfuhr nach dem Ausland od. nach dem Zollausland)		
	Tarif-Nrn. 30 und 31, Brantwein in Fässern . 160 *l* / 160 *l*		
	Tiere sowie nicht besonders tarifierte Teile und Erzeugnisse von Tieren:		
	unter luftdichtem Verschlusse: siehe „Eßwaren".		
32	Schildkröten, eßbare, Schildkrötenfleisch, Gänseleber und Kaviar, unzubereitet oder zubereitet 1 kg	3,—	nach Befund.
33	Hummern, Krebse und Krabben, lebend oder tot, unzubereitet oder zubereitet, sowie eßbare Teile von den genannten Tieren . . . . . 1 kg	1,—	nach Befund.
34	Wild, totes . . . . . 1 „	0,20	
35	Austern, frische . . . . . 1 „	0,30	in Gebinden 20 v H.
36	Austern und Muscheln, eingemachte oder auf andere Weise zubereitete . . . . . 1 „	0,40	
	Lachse oder Lachsforellen sowie Fleisch davon, frisch oder gesalzen, getrocknet, geräuchert, eingemacht oder in anderer Weise zubereitet:		
37	frisch oder gesalzen . . . . . 1 kg	0,80	nach Befund.
38	andere . . . . . 1 „	1,—	
	gewürzte Anchovis, Breitlinge und in ähnlicher Weise behandelte andere Fische sowie Teile von Fischen, ausgenommen Kaviar und anderer Fischrogen; Sardellen oder Sardinen, getrocknet, geräuchert, gesalzen, eingemacht oder in anderer Weise zubereitet:		
39	gewürzte ganze Heringe, die im Durchschnitt ein Stückgewicht von mehr als 100 g haben 1 kg	0,08	
40	andere . . . . . 1 „	0,20	
41	alle anderen Tiere, lebende oder tote, zubereitet oder nicht, sowie nicht besonders tarifierte Teile von Tieren, wie Fleisch, Speck, Fett, andere Leber als Gänseleber, Eingeweide, Blut usw. und unverarbeitete Erzeugnisse von Tieren z. B. Waben, Ameiseneier, Konchylien, Korallen, Perlmutter usw.	frei	
	Essig:		
	wohlriechender für den Toilettengebrauch: wie „Riechmittel".		
	anderer:		
	bis einschl. 10 v H Säurestärke:		
42	in Flaschen, Glasballonen, Steintöpfen, Steinkrügen und Kruken . . . . . 1 kg	0,15	in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H, für andere äußere Umschließungen nach Befund.
43	in anderen Behältern . . . . . 1 „	0,04	
44	mit mehr als 10 v H Säurestärke sowie Essigsäure in flüssiger oder fester Form . . 1 „	0,40	in Glasbehältern und Kruken: Fässer und Kisten 12 v H, Körbe 6 v H, andere äußere Umschließungen nach Befund.
	Anmerkung: Flüssige Essigsäure für technische Zwecke kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie nach näheren Vorschriften der Zollbehörde vergällt wird.		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Auszüge und Essenzen:		
	für den Toilettengebrauch: siehe „Riechmittel".		
	sonstige:		
	geistige und ätherische, darunter Äther aufgelöst in Spiritus, Fruchtäther sowie andere, einfache oder zusammengesetzte, Ätherarten — ausgenommen Amylacetat —, verwendbar für die Zubereitung von Getränken und Genußmitteln oder zur Herstellung von Fruchtäthern:		
45	Auszüge usw. von Vanille, Vanillin und Safran . . . . . 1 *l*	20,—	
46	andere . . . . . 1 *l*	1,—	
47	andere, soweit sie nicht unter eine andere Tarifnummer fallen	frei	
48	**Elektrische Installationsgegenstände und Teile davon**, anderweit nicht tarifiert — wie Unterbrecher, Zellenschalter, Umschalter und Widerstände, Fassungen zu elektrischen Lampen, Isolatoren, Kontakte, Kontaktstöpsel, Rosetten, Sicherungselemente, Sicherungsstöpsel und Sicherungspatronen, Steckkontaktdosen usw. — soweit sie zusammengesetzt sind aus Metall und isolierenden Teilen von Asbest, Fiberpappe, Papiermasse, Glas, Stein, Porzellan oder anderen Materialien der Gruppen „Erden und Ton usw." oder „Zellhorn usw.", auch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . 1 kg	0,40	nach Befund.
	Anmerkung: Sogenannte Bergmannsröhren und ähnliche Isolierröhren: wie Isoliermaterial, Tarif-Nr. 226.		
	Kabelkästen werden nach der Beschaffenheit verzollt.		
	Farbstoffe, Farben, Farbauszüge, Firnis sowie Tusche, Bleistifte usw.:		
49	Farbhölzer und Farbrinden, Blätter, Blumen, Beeren, Samen, Früchte, Wurzeln, Stengel, Kräuter und dergleichen zum Färben, auch zerkleinert, gemahlen oder in ähnlicher Weise behandelt; Katechu und Galläpfel	frei	
50	Gold-, Silber- und Bronzepulver; Pastellfarben; Farbenkästchen; alle Farben (ausgenommen Druckfarben) in Näpfen, Dosen, Gläsern, Schalen, Tuben und ähnlichen im Kleinhandel gebräuchlichen Verpackungen sowie geformte Stücke für Farbenkästchen oder dergleichen; alle Firnisse und Politur sowie mit Weingeist oder Äther bereitete Farben (darunter Zaponlack); alle mit Öl, Firnis, Weingeist oder dergleichen bereiteten Malerwaren (darunter Bohnermasse und dergleichen) sowie auf andere Weise hergestellte Teigfarben außer Orlean, Orseille nnd Persio; Zeichenkreide und Zeichenkohle; gewöhnliche Blei- und Farbstifte sowie Tusche; Kalkierpapier und Farbbänder; Schuhwichse und andere Lederschwärze in Packungen von nicht über 1 kg Rohgewicht, wenn der Zollsatz der Umschließungen 20 Öre oder darüber für 1 kg beträgt; alle Druckfarben, ausgenommen schwarze . . . . . 1 kg	0,20	Firnisse und Politur: in Glasbehältern u. Kruken: in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H. Mit Öl oder Firnis bereitete Malerwaren: in Gebinden 12 v H, in Metallbehältern 8 v H. Indigo: in Kisten ganz aus Tiekholz oder anderem schweren, nicht europäischem Holze, mit Umschließung von Jute oder Leinwand, mit oder ohne Tonnenreifen oder dergleichen 28 v H; ohne solche Umschließung 26 v H, in Seronen aus Häuten mit Umschließung aus Matten, Leinwand oder dergleichen 12 v H.
	Anmerkung. Hierher gehören Lösungen von Asphalt, Pech und dergleichen in leichten Ölen, wenn sich die Ware bei der Einfuhr wie Asphaltlack verhält.		
	Bleistifte und Farbstifte, die lose in Haltern angebracht sind, werden nach der Beschaffenheit der Halter verzollt.		
51	Indigo, sowohl natürlicher als auch künstlicher, sowie Auszüge davon oder von Farbholz (Blauholzauszug und dergleichen); schwarze Druckfarbe; Schuhwichse und andere Lederschwärze in anderer als der obengenannten Packung . . . . . 1 kg	0,08	
	Kreditlager: Indigo . . . . . Anschreibung 100 kg, Abschreibung 25 kg		
52	andere blaue und grüne Farben als die oben genannten, alle Erdfarben, Rußfarben, Beize sowie gewöhnlicher Kitt, bereitet aus Öl und festen mineralischen Stoffen . . . . 1 kg	0,03	Rußfarben: in Gebinden und Kisten 25 v H,
53	alle anderen Farben und Malerwaren . . . . . 1 „	0,01	andere Farben und Malerwaren: in Gebinden und Kisten 10 v H.
	Kreditlager:	Anschreibung	Abschreibung
	Bleiweiß	150 kg	50 kg
	Zinkweiß	150 „	50 „
	Lithoponweiß	150 „	50 „
	Mennig	150 „	50 „
	Fettstoffe, darunter fette Öle, anderweit nicht tarifiert, sowie Fettsäuren und Ölsäuren:		
54	tierisches Fett und tierischer Talg, soweit sie keiner anderen Behandlung als einem Schmelzen und Reinigen unterzogen worden sind; Oleomargarin; Oleostearin (Preßtalg) mit einem Erstarrungspunkte nicht über 50° und mit einem Gehalt von höchstens 5 v H freien Fettsäuren; Wollfett (Lanolin); Tran und Tranlauge; Degras; Hanföl	frei	
55	Rapsöl und Leinöl . . . . . 1 kg	0,07	in Glasbehältern und Kruken: in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H.
	alle anderen tierischen oder pflanzlichen Fettstoffe (Fettarten und Ölarten) oder Gemenge hiervon sowie alle gehärteten Fettstoffe und Ölsäuren:		
56	mit einem Erstarrungspunkt über 45° C sowie Walrat in festem Zustand . . . . 1 kg	0,04	
57	andere . . . . . 1 kg	0,05	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Fettstoffe usw.		
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Olivenöl . . . . . 100 kg 50 kg		
	Rizinusöl . . . . . 100 „ 50 „		
	Kokosöl . . . . . 100 „ 50 „		
	Palmöl . . . . . 100 „ 50 „		
	Anmerkung: Für Speisezwecke verwendbares pflanzliches Öl wird als Eßware zollfrei nach der Tarif-Nr. 309 zugelassen, wenn es die Konsistenz von gewöhnlichem Fett besitzt und zum Kleinverkauf in Packungen mit einem Inhaltsgewicht von höchstens 1 kg eingeführt wird.		
	Waren aus Stearin usw.: wie „Wachswaren".		
	Federn und Daunen:		
	zum Schmucke, darunter zum Schmucke verwendbare ausgestopfte oder präparierte Vögel: wie künstliche Blumen.		
58	alle anderen . . . . . 1 kg	0,20	in Leinenumschließung 4 v H.
59	Futtermittel, nur als solche verwendbar	frei	
	Schuhwaren:		
60	mit Oberzeug, in dem Seide vorhanden ist, sowie andere Schuhwaren — ausgenommen die in der Tarif-Nr. 62 genannten —, die ganz oder teilweise mit Seide oder mit einem Stoffe, in dem Seide enthalten ist, gefüttert oder die mit Futter oder mit Besatz aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294 ausgestattet sind . . . . . vom Werte	20 v H	
	andere:		
61	wenn der Hauptstoff des Oberzeugs aus wollenen Gespinstwaren (ganz oder teilweise aus Wolle oder anderen tierischen Haaren) besteht . . . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
	aus oder mit Oberteil aus Leder oder Fell sowie alle anderen Schuhwaren als die vorgenannten in Verbindung mit Ledersohlen . . . . . 1 kg	0,60 + 7,5 v H des Wertes	nach Befund.
	sonstige:		
62	aus oder mit Oberzeug aus Gespinstwaren: wie „andere Gespinstwaren". andere: siehe die Warengruppen, unter die der Stoff gehört. Anmerkung: Bei der Tarifierung von Schuhwaren bleiben Näherei und Stepperei (die sich nicht als Verzierung darstellen) sowie Einfassung mit Seide oder anderem Gespinststoff außer Betracht, ebenso Seidenelastik als der untergeordnete Teil des Oberzeugs, auch Strippen, Schnürsenkel, Schleifen, Posamentenknöpfe, Rosetten und dergleichen.		
	Früchte:		
	eingemacht oder eingelegt in Branntwein sowie flüssige Fruchtsäfte: siehe „Getränke". Früchte unter luftdichtem Verschluß: siehe „Eßwaren".		
63	alle in Süßigkeiten, Öl oder Wein eingemachten oder eingelegten Früchte und Fruchtmus, Fruchtsirup, Eingemachtes, kandierte Früchte und Fruchtschalen, alle soweit sie nachstehend nicht besonders genannt sind . . . . . 1 kg	0,24	Sukkade und kandierte Orangenschalen: in Schachteln 16 v H, in Schachteln mit äußerer Kiste 22 v H.
64	getrocknete Feigen, Datteln, Korinthen, Rosinen, Kirschen, Blaubeeren, Pflaumen, Zwetschen, Orangen und Orangenschalen sowie andere getrocknete Früchte und Teile von Früchten, soweit sie anderweit nicht tarifiert sind . . . . . 1 kg	0,04	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Feigen . . . . . 150 kg 50 kg		in Gebinden und Kisten 14 v H.
	Datteln . . . . . 150 „ 50 „		in Gebinden und Kisten 12 v H.
	Korinthen . . . . . 150 „ 50 „		in Gebinden 14 v H.
	Rosinen . . . . . 150 „ 50 „		
	Getrocknete Pflaumen und Zwetschen . . . . 150 „ 50 „		in Gebinden 10 v H.
	Getrocknete Aprikosen . . . . . 150 „ 50 „		
	Getrocknete Äpfel . . . . . 150 „ 50 „		
65	eßbare Schalenfrüchte, anderweit nicht tarifiert, ungeschält oder geschält, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt, darunter Erdnußkerne und Kokoskerne; alle gesalzenen sowie alle in Essig, Senf, nur in Wasser oder in anderer vorstehend nicht genannter Weise eingemachten oder eingelegten Früchte, ausgenommen in Wasser eingelegte Preißelbeeren; Fruchtmus ohne Zusatz; Pflaumen- und Dattelmus mit Zusatz von Zucker; rohe Tamarinden, auch in Zucker oder Melasse eingelegt . . . . . 1 kg	0,05	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Erdnußkerne . . . . . 150 kg 50 kg		
	Kokoskerne . . . . . 150 „ 50 „		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Früchte.		
66	Orangen und Orangenschalen, frische . . . . . 1 kg	0,065	
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung		
	Orangen . . . . . 150 kg / 50 kg		in Kisten 20 v H.
67	Mandeln, Aprikosen- und Pfirsichkerne . . . . . 1 kg	0,20	
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung		Kastanien, Mandeln, Aprikosen und Pfirsichkerne in Gebinden und Kisten 12 v H. Weintrauben in Fässern, Kisten oder Kruken, wenn sie gleichzeitig in Kork- oder Sägespänen verpackt sind, 35 v H.
	Mandeln . . . . . 150 kg / 25 kg		
	Aprikosenkerne . . . . . 150 „ / 25 „		
	Pfirsichkerne . . . . . 150 „ / 25 „		
68	Weintrauben, auch zerquetscht . . . . . 1 kg	0,25	
69	echte Kastanien, Pistazienkerne und Melonen . . . . . 1 „	0,35	
70	alle Früchte, frisch, getrocknet oder kandiert, in Luxuspackung; frische Ananas, Pfirsiche und Aprikosen . . . . . 1 kg	1,—	
71	Palm-, Kokos- und Erdnüsse sowie andere Früchte zur Ölbereitung	frei	
72	Johannisbrot, frisch oder getrocknet; alle anderen eßbaren Baum- und Strauchfrüchte, sofern sie nicht unter eine andere Tarifnummer fallen . . . . . 1 kg	0,01	in Körben 12 v H.
73	Sämereien, unter keine andere Tarifnummer fallend, namentlich auch gelber Senf, Rapssaat und alle übrige Saat zur Ölbereitung	frei	
	Galanterie- und Bijouteriewaren sowie Nippsachen, nicht besonders tarifiert; ferner Waren aus Knochen, Zellhorn, Elfenbein und anderen Zähnen, Fischbein, Gelatine und Hausenblase, Horn, Kautschuk und Guttapercha, Meerschaum (echtem und unechtem), Muschelschalen, Nüssen, Perlmutter, Stachelschweinstacheln, Bernstein, Schildpatt, Steinkohle und dergleichen, soweit sie nicht ausdrücklich unter anderen Tarifnummern genannt sind; oder aus diesen Stoffen in Verbindung mit anderen; aller Art Perlen und verarbeitete Korallen, Perlstickereien, Perlfransen und dergleichen; sowie, außer den unter verschiedenen Abteilungen des Tarifs für die Verzollung unter diese Gruppe verwiesenen, mit ihnen gleichgestellte kleinere Gegenstände, die aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt sind:		
74	in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen oder Schmuckfedern . . . . vom Werte	20 v H	
75	geschliffene Edel- und Halbedelsteine, Perlen aller Art, Pailletten und verarbeitete Korallen sowie Goldgespinstwaren, Metallstickereien, Perlstickereien, Perlfransen und dergleichen; Gegenstände mit darauf angebrachten Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon; Armbänder, Broschen, Vorhemdknöpfe, Manschettenknöpfe, Ringe, Schlipsnadeln, Hals- und Uhrketten, Haarspangen, Nackenkämme, Nadeln und ähnliche Schmuckgegenstände; Waren aus oder in Verbindung mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist — ausgenommen Knöpfe aus Perlmutter, sogenannte Glaserdiamanten sowie Zapfenlager, Antifriktionsscheiben und ähnliche Gegenstände zum technischen Gebrauch aus Edel- oder Halbedelsteinen . . . . . vom Werte	15 v H	Galanteriewaren und Nippsachen: in Papp- oder Holzschachteln, die im Kleinhandel gewöhnlich nicht mit der Ware verkauft werden 20 v H. andere: nach Befund.
76	andere . . . . . 1 kg	0,70	
	Anmerkung: Als Goldgespinstwaren werden — abgesehen von derartigen Arbeiten, die ausschließlich aus Draht bestehen — auch solche Gegenstände aus mit Lahn (Draht) übersponnenen Garnen oder Fäden verzollt, die sich als abgeschlossene Verarbeitungen zur unmittelbaren Verwendung darstellen, wie Epauletten, Portepees, Quasten und dergleichen.		
77	Gerbstoffe: pflanzliche und Auszüge davon . . . . . andere: nach der Beschaffenheit.	frei	
	Glas: in Tafeln oder Scheiben, auch mit eingegossenem Draht: belegt, geschliffen oder ungeschliffen: Spiegel in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen, Schmuckfedern, Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon oder mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist: wie „Galanteriewaren".		
78	sonstige . . . . . 1 kg (Das Gewicht der Spiegelrahmen einbegriffen.)	0,70	
	unbelegt:		
79	geschliffen und blank poliert auf beiden Seiten (durchsichtig) sowie geschliffen, aber nur auf der einen Seite blank poliert (nicht durchsichtig) . . . . . 1 kg	0,55	wenn das Stück über 1,70 m² enthält: in Kisten 25 v H. sonst: in Kisten 20 v H.
80	mattgeschliffen, unpoliert (nicht durchsichtig), sowie Glas mit Kanten- oder Facettenschliff, aber ohne anderen Schliff . . . . . 1 kg	0,30	
81	Rohglas, verwendbar für das Schleifen zu Spiegelglas, wenn die Stärke des Glases mindestens 12 mm beträgt und das Stück mehr als 0,75 m² enthält . . . . 1 kg	0,20	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Glas.		
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 150 kg Abschreibung . . . . . 50 „		
82	anderes ungeschliffenes, auch geätztes, sandgeblasenes oder in ähnlicher Weise mattiertes 1 kg (Scheiben, die unter die Tarif-Nr. 82 gehören, werden, wenn sie eingefaßt sind, wie die Fassung verzollt.)	0,06	rohes ungeschliffenes Glas: wenn das Stück mehr als 1,70 m³ enthält, in Kisten 25 v H. sonst: in Kisten 20 v H. anderes: in Kisten 14 v H.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 150 kg Abschreibung . . . . . 50 „		
	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 78 bis 82: Gebogenes oder gebauchtes (gewölbtes) Glas sowie bemaltes oder in anderer ähnlicher Weise behandeltes Glas in Tafeln und Scheiben wird wie „andere Glaswaren" verzollt		
83	Milchsatten und Badewannen; zerstampftes Glas	frei	
84	Glasdachpfannen, Linsenglas zu Decken und Kellern sowie Glasbausteine . . . . . 1 kg	0,04	
85	gewöhnliche Flaschen, Ballonflaschen und dergleichen: mit Beschlag oder Verschluß aus anderen Stoffen (auch Metall) oder mit geätztem oder sandgeblasenem Firmenzeichen . . . . . 1 kg	0,12	
	sonstige:		
86	aus halbweißer oder farbloser Masse . . . . . 1 kg	0,06	
87	andere . . . . . 1 kg	0,04	
	Anmerkung: Als gewöhnliche Flaschen werden nur solche verzollt, die ihrer Art und Form nach als übliche Handelsumschließung für Bier, Wein, Mineralwässer, Milch, Petroleum und dergleichen anzusehen sind und mindestens 150 cm³ fassen, gerechnet bis zur Oberkante der Flasche, und die keinerlei Schliff aufweisen.		
88	andere Flaschen als die vorgenannten sowie andere Glasumschließungen, z. B. Arznei-, Riechmittel- und ähnliche -flaschen und -gläser sowie Einmachegläser und ähnliche Gläser — sämtliche diese Waren, auch wenn sie versehen sind mit Beschlag oder Verschluß aus anderen Stoffen (auch Metall), mit geätztem oder sandgeblasenem Firmenzeichen oder mit Rand- und Bodenschliff, Einschliff von Stopfen oder anderer ähnlicher Nachbehandlung 1 kg	0,18	
89	gepreßte Glaswaren sowie geblasene, glatte Hohlglaswaren, alle aus halbweißer oder farbloser Masse; Siphons; Standgläser für Apotheker; Lampenkuppeln aus Milchglas; Lampengläser aller Art — sämtliche vorgenannten Waren, auch wenn sie versehen mit Beschlag oder Verschluß aus anderen Stoffen (auch Metall), mit geätztem oder sandgeblasenem Firmenzeichen oder mit Rand- und Bodenschliff, Einschliff von Stopfen oder anderer ähnlicher Nachbehandlung . . . . . 1 kg	0,20	Unter die Tarif-Nrn. 85 bis 91 gehörende Glaswaren: Kolben und Retorten, Lampengläser und -kuppeln: in Kisten 35 v H. Flaschen und andere Umschließungsgläser: in Gebinden und Kisten 25 v H. in Körben 20 v H. andere Hohlglaswaren: in Gebinden und Kisten 32 v H. in Körben 22 v H. im übrigen nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung Abschreibung Glaswaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen 150 kg 50 kg		
	andere Glaswaren (darunter Laternen, Lampen und anderweit nicht tarifierte Lampenteile, zusammengesetzt aus verschiedenen Bestandteilen, wenn Glas den Hauptbestandteil bildet): Perlen, Armbänder, Broschen, Vorhemdknöpfe, Manschettenknöpfe, Ringe, Schlipsnadeln, Hals- und Uhrketten und ähnliche Schmuckgegenstände; ferner alle anderen Glaswaren (Glühlampen ausgenommen) in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen, Schmuckfedern, Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon oder mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist: wie „Galanteriewaren".		
	sonstige: Glasknöpfe, Glühlampen, Laboratoriumsgegenstände und optische Gläser, geschliffene und ungeschliffene; andere Glaswaren, die entweder ganz ungeschliffen oder nur mit Rand- und Bodenschliff, Einschliff von Stopfen oder anderer ähnlicher Nachbehandlung versehen worden sind:		
90	in Verbindung mit Metall (ausgenommen Laternen, Lampen und Lampenteile) sowie Knöpfe . . . . . 1 kg	0,70	
91	sonstige . . . . . 1 kg	0,28	
	Kreditlager: Anschreibung Abschreibung Glaswaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen 150 kg 50 kg		
92	alle anderen Glaswaren (auch in Verbindung mit Metall) mit weiterem Schliff als vorgenannt . . . . . vom Werte Der Zoll wird indes mindestens mit 28 Öre für 1 kg berechnet.	15 v H	
	Kreditlager: Glaswaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen.		
93	Glühstrümpfe zur Beleuchtung, sofern sie ausgeglüht sind . . . . . vom Werte	15 v H	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Gummi, Guttapercha, Kautschuk und Harz, natürlich und künstlich, sowie Waren daraus:		
94	Harz, natürlich und künstlich; Gummi sowie natürliche Balsame; unverarbeitete Balata, Guttapercha und Kautschuk; regenerierter Gummi sowie Kautschukersatz, darunter Faktis: Galipot und Terpentin; Pech; natürlicher und künstlicher Asphalt; Zubereitungen und grobe Waren aus Asphalt oder Harz, auch gemengt mit Zement, Spänen und ähnlichen zollfreien Stoffen, z. B. Fliesen, Ornamente, Feueranzündematerial und dergleichen . . .	frei	
95	Lösungen von Akazien-, Kirschen- und ähnlichem Gummi oder von Tragant . . . . 1 kg	0,10	
96	andere flüssige oder gelöste Gummi und Harze; Siegellack . . . . . 1 kg	0,20	
	Mäntel und Reifen zu Kraftwagen (Automobilen) und Kraftfahrrädern:		
97	Mäntel sowie Reifen mit innerem Hohlraum oder anderer besonderer Einrichtung und in Verbindung mit Spinnstoffen . . . . . 1 kg	0,40 + 6 v H des Wertes	nach Befund.
98	andere Reifen zu Kraftwagen . . . . . 1 „	0,12 + 6 v H des Wertes	nach Befund.
99	Schuhwaren; andere Fahrradmäntel als die vorgenannten sowie Schläuche aller Art in Verbindung mit Spinnstoffen . . . . . 1 kg	0,50	nach Befund.
	Bänder, Blöcke, Borten, Platten und Scheiben mit Löchern oder ohne solche, Riemen, Ringe, Röhren, Schnüre, Stränge, Stangen, Walzen, Fußmatten, Fußteppiche, Pferdeschuhe, Stopfen, Sohlen, Federn, Puffer zu Wagen sowie ähnliche einfache Arbeiten; andere Radreifen und Schläuche als die in den vorstehenden Tarifnummern genannten:		
100	in Verbindung mit Spinnstoffen oder mit zollpflichtigen anderen Stoffen . . . . 1 kg	0,16	nach Befund.
101	sonstige	frei	
	andere Waren, soweit sie nicht besonders tarifiert sind: wie „Galanteriewaren".		
102	Hefe aller Art . . . . . 1 kg	0,16	in Leinwand umschließung 3 v H.
103	Dünger und Dungstoffe . . . . . 1 „	frei	
	Haare aller Art:		
104	rohe oder zugerichtete, aber sonst unverarbeitete, darunter Krollhaare	frei	
	Arbeiten daraus, soweit nicht besonders tarifiert: wie „Gespinstwaren".		
	Hüte, Hauben und Mützen sowie Teile dazu:		
105	mit Außenstoff, in dem sich Seide befindet, ausgenommen Herrenseidenhüte; oder mit Außenstoff ganz oder teilweise aus Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215; ferner alle Hüte, Hauben und Mützen (ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit) mit Putzbesatz aus Seide, künstlichen Blumen, Federn oder Gespinstwaren, die unter die vorgenannten Tarifnummern fallen . . . . . vom Werte	25 v H	
	Anmerkung: Bei der Beurteilung der Beschaffenheit des Außenstoffes bleiben Näherei und Stepperei (die sich nicht als Verzierung darstellen) sowie Einfassung mit Seide außer Betracht, ebenso Seidenelastik als der untergeordnete Teil des Außenstoffes.		
106	mit Außenstoff ganz oder teilweise aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294 sowie andere Hüte, Hauben und Mützen mit Futter oder Besatz aus solchem Pelzwerk — alle soweit sie nicht unter die vorstehende Tarifnummer fallen . . . . . vom Werte	20 v H	
	sonstige:		
107	Herrenseidenhüte . . . . . „ „	15 v H	
108	Filzhüte (aus Wolle oder anderen tierischen Haaren) . . . . . 1 Stück	0,30	
	Der Zoll für Filzhüte erhöht sich um 25 Öre für 1 Stück, wenn sie mit Seidenband (Kantenband oder Band unten um den Kopf), um 35 Öre für 1 Stück, wenn sie mit Seidenfutter und um 50 Öre für 1 Stück, wenn sie sowohl mit Seidenband als auch mit Seidenfutter versehen sind. Für anderen Putzbesatz als den unter der Tarif-Nr. 105 genannten wird ein Zollzuschlag von 50 v H erhoben.		
	aus Bast, Schilf, Stroh, Halmen, Blattfasern und ähnlichen Fasern und dergleichen sowie aus Rohr, Span, Weiden und dergleichen:		
109	wenn sie aus Geflechten zusammengenäht sind . . . . . 1 kg	2,40	nach Befund.
110	sonstige . . . . . 1 „	0,80	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Hüte, Hauben und Mützen, nicht zusammengenäht, wenn sie ohne Zuschlag verzollt werden . . . . . 25 kg 1 kg		
	aus anderen Spinnstoffen als den vorgenannten:		
	wenn der Außenstoff (die Einfassung bleibt außer Betracht) nur aus Wirkware oder gehäkeltem Stoff besteht:		
111	ganz oder teilweise aus Wolle oder anderen tierischen Haaren . . . . . 1 kg	1,30	nach Befund.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Hüte usw.		
	Kreditlager: Anschreibung 25 kg, Abschreibung 1 kg		
	Hüte, Hauben und Mützen, die ohne Zuschlag verzollt werden		
112	aus pflanzlichen Stoffen . . . . . 1 kg	0,96	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 25 kg, Abschreibung 1 kg		
	Hüte, Hauben und Mützen, die ohne Zuschlag verzollt werden		
113	sonstige . . . . . 1 „	2,40	nach Befund.
	Für Hüte, Hauben, Mützen usw. der Tarif-Nrn. 109 bis 113 wird ein Zollzuschlag von 50 v H erhoben, wenn sie mit Seide oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215 verbunden sind oder wenn sie Putzbesatz aus anderen Stoffen als den unter der Tarif-Nr. 105 genannten aufweisen.		
	aus Federn oder künstlichen Blumen: wie „Blumen, künstliche usw.".		
	aus anderen Stoffen: wie „Galanteriewaren".		
	Anmerkung: Als Teile zu Hüten, Hauben und Mützen werden nur Hutformen, Köpfe und Hutkrempen angesehen. Dagegen wird Zubehör zu Hüten usw., z. B. Schweißleder, Mützenschirme, Futter und dergleichen, nach der Beschaffenheit verzollt.		
114	Hopfen und Hopfenauszüge . . . . . 1 kg	0,30	Hopf n: in Leinwand 4 v H. in Eisenzylindern 22 v H.
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 25 kg		
	Hopfen		
115	Instrumente:		
	Klaviaturinstrumente, auch mit eingebautem Spielapparat . . . . . vom Werte	12 v H	
	Anmerkung: Flügel und Klaviere sind auch dann nach der vorstehenden Tarifnummer zu behandeln, wenn ihnen bei der Einfuhr einzelne Bestandteile fehlen, wie Klaviatur oder Mechanik und dergleichen. Ebenso gehören hierher fertige Rahmen oder Aufbauten (mit Saiten oder ohne solche) zu Klavieren und Flügeln sowie fertige Harmoniummechaniken (Bälge mit daransitzendem Windboden, Stimmstock und Klaviatur).		
	andere Musikinstrumente sowie Teile zu solchen (ausgenommen Saiten); Platten zu mechanischen Musikinstrumenten; Grammophone, Phonographen und ähnliche Instrumente sowie Teile und Zubehör dazu, darunter Stifte und eingespielte oder nicht eingespielte Platten und Walzen; astronomische, chirurgische, mathematische, nautische, optische, physikalische und ähnliche Instrumente:		
	Ferngläser, Brillen, Lorgnetten und Eingläser in Verbindung mit Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein oder Schildpatt: wie „Galanteriewaren".		
116	andere . . . . . 1 kg	0,70	nach Befund.
	Anmerkung zu der Gruppe „Instrumente": Andere Teile zu Instrumenten als die vorstehend genannten werden nach der Beschaffenheit verzollt; sogenannte Gas- und Wasseruhren: wie Waren aus dem Stoffe, woraus sie bestehen.		
117	Eis, rohes	frei	
	Erden und Ton sowie Steine und alle anderen nicht besonders tarifierten Mineralien:		
118	Steine aller Art, unbearbeitet oder nur gehobelt, ausgehauen oder ausgesägt in Blöcken, Platten, Fliesen und dergleichen, wie Pflaster-, Rand-, Kantsteine und ähnliche Steine zur Hof- und Straßenpflasterung, Treppen- und andere Bausteine, Vertauungspfähle, Eck- und Gedenksteine sowie Schiefersteine und gehobelte oder geschliffene Kalksteine (Marmor und dergleichen gehört nicht hierher) — alle soweit sie nicht unter die Nrn. 119 oder 120 fallen; ferner Mühl-, Mahl- und Schleifsteine; Steine für Steindruckereien, mit oder ohne Zeichnung; Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer, auch in Holzrahmen eingefaßt, sowie Griffel, auch von Holz oder Papier umgeben	frei	
	geschliffene Edel- und Halbedelsteine; feinere Graveur-, Bildhauer-, Steinhauer- und Steinschleiferarbeiten wie Siegel, Uhrgehäuse, Tafelaufsätze, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Briefbeschwerer, eingebundene Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer, Dominospiele, Mosaik, Nippsachen und dergleichen aus Stein oder künstlicher Steinmasse: wie „Galanteriewaren".		
	andere Arbeiten:		
119	Bild- und Steinhauerarbeit, geschliffen oder poliert, soweit nicht weiter unten aufgeführt 1 kg	0,02	
120	sonst, hierunter profilierte oder mit gehauenen Inschriften oder Verzierungen versehene ungeschliffene oder geschliffene Kalksteine und andere ungeschliffene Steine . . . 1 kg	0,002	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Erden und Ton usw.		
	Erd- und Tonarten sowie Erze und Mineralien im natürlichen Zustand, ferner sowohl diese Stoffe als auch Steine in zermalmter, gemahlener, gepulverter, geschlämmter, gefärbter oder gebrannter Zubereitung, wie künstlich zusammengesetzte Porzellanerde, Zement, Gips, Kreide, Kalk, Schwefelkies, Schmirgel, Braunstein, Graphit, Asbest, Kalkspat, Dolomit usw.; — alle, soweit die Ware nach ihrer Beschaffenheit nicht unter „Farbstoffe" oder unter eine andere Tarifnummer gehört:		
121	geschlämmte Kreide . . . . . 1 kg	0,005	in Gebinden und Kisten 10 v H.
122	sonst . . . . . 1 „	frei	
	Waren daraus, nicht besonders tarifiert (darunter Lampen und anderweit nicht tarifierte Lampenteile, zusammengesetzt aus verschiedenen Bestandteilen, wenn der Hauptbestandteil Porzellan, Fayence oder andere Ware aus hierher gehörenden Stoffen ist):		
	Perlen; Armbänder, Broschen, Vorhemdknöpfe, Manschettenknöpfe, Ringe, Schlipsnadeln, Hals- und Uhrketten und ähnliche Schmuckgegenstände; ferner alle anderen Gegenstände in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen, Schmuckfedern, Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon oder mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist: wie „Galanteriewaren".		
	andere Waren:		
	a) Porzellan und Biskuit:		
123	in Verbindung mit Metall (ausgenommen Lampen und Lampenteile) sowie Knöpfe 1 kg	0,70	nach Befund.
	sonstige:		
124	vergoldet, versilbert oder gefärbt (ausgenommen einfarbige) oder in anderer Weise als mit Durchbruch verziert . . . . . 1 kg	0,65	nach Befund.
	Anmerkung: Als einfarbig werden nur Gegenstände angesehen, die eine ganz einfarbige, ungemusterte Oberfläche aufweisen. Dabei bleiben indes die Unterseite des Bodens und andere Teile der Oberfläche, die beim Gebrauche nicht sichtbar werden, außer Betracht, ebenso Firmenzeichen, Eigentumszeichen, Inhaltsbezeichnungen und ähnliche Aufschriften. Muster, Ornamente und dergleichen, welche die Ware beim Formen erhalten hat (durch Pressen oder ähnliche Behandlung), werden nicht als Verzierung angesehen.		
125	andere . . . . . 1 kg	0,32	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg — Porzellan ohne Verbindung mit anderen Stoffen		
	b) alle anderen Waren:		
	Putz- und Poliermittel mit Zusatz von Fettstoffen, flüchtigen Ölen usw., fest, teigartig oder flüssig:		
126	in Packungen von nicht über 1 kg Rohgewicht, wenn der Zollsatz der Umschließung 20 Öre für 1 kg oder mehr beträgt . . . . . 1 kg	0,20	
127	sonst . . . . . 1 „	0,04	
128	Mauersteine, Dachsteine, Ornamentsteine, Formsteine und feinere Fassadesteine, glasiert und unglasiert; feuerfeste Steine aller Art; Röhren aller Art und Teile zu Röhrenleitungen; Fliesen, ausgenommen Kachelofenfliesen; Krippen, Tröge; Rinnsteinböden, Krippensteine und ähnliche Steine; Retorten und Tiegel . . .	frei	
129	Kokolithplatten und ähnliche Gipsbausteine	vom Werte 7,5 v H	
130	feinere Ornamente für Bauzwecke; Kachelöfen, Kamine und dergleichen sowie Ornamente und ähnliche Verzierungeu zu diesen; Kachelofenfliesen; Badewannen, Waschbecken, Klosettschalen, Urinale und dergleichen, ausgenommen aus Fayence; andere einfache Verarbeitungen, Formen oder Abgüsse als die obengenannten; gewöhnliche Töpferwaren . . . . . 1 kg	0,04	gewöhnliche Töpferwaren: in Fässern und Kisten 85 v H, in Körben 25 v H.
	Anmerkung: Als gewöhnliche Töpferwaren werden einfach gearbeitete schalen- oder topfförmige Tonwaren verzollt — z. B. Blumentöpfe, Milchfässer, Schalen, Krüge, Kruken, Teetöpfe, Becher und andere ähnliche hauswirtschaftliche Gegenstände, darunter sogenanntes Holländisches Steinzeug und Bremer Steinzeug —, die aus einer Tonmasse hergestellt sind, die nicht fayenceähnlich ist, und die entweder unglasiert oder mit einfarbiger spärlicher Glasur, die indes innen und außen von verschiedener Farbe sein kann, sowie mit einer Verzierung aus einigen einfachen Strichen, Wellenlinien oder dergleichen versehen sind. Dagegen werden derartige Töpferwaren, die durch feinere Formung, mehrfarbige Ausschmückung oder plastische Verzierung ein Aussehen oder eine Ausstattung erhalten haben, die über das hinausgeht, was für die einfachsten Tonwaren üblich ist, den nachfolgenden Tarifnummern zugewiesen.		
	andere Arbeiten:		
131	alle oben nicht tarifierten Arbeiten mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung . . . . . 1 kg	0,32	nach Befund.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Erden und Ton usw.		
132	sonstige . . . . . 1 kg	0,125	Steinzeug und Fayence: in Gebinden und Kisten 35 v H. in Körben 25 v H. Kreidepfeifen in Kisten 35 v H. im übrigen nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg — Steinzeug und Fayence		
	Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe:		
133	Kaffee, roher . . . . . 1 „	0,17	in zylinderförmigen Spantonnen 9 v H, in Gebinden 12 v H, in Umschließung aus Baumwolle, Jute oder Leinwand: einfache leichte Säcke 0,75 v H, doppelte leichte Säcke 1,5 v H. andere einfache Hüllen 1,5 v H. andere doppelte Hüllen 2,5 v H.
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 „		
134	Kaffee, gebrannter, ungemahlen oder gemahlen; Kaffeeauszug . . . . . 1 „	0,207	in Gebinden und Kisten 10 v H.
	Zichorie und alle anderen Arten gebrannter Kaffee-Ersatzstoffe:		
135	laut Anmeldung und Befund: ohne Beimischung von gebranntem Kaffee . . . . 1 „	0,10	
	sonst: wie gebrannter Kaffee.		
	Kakao:		
136	Kakaobohnen, rohe; gepulverte oder nicht gepulverte, rohe oder gebrannte Kakaoschalen 1 „	0,06	
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg — Bohnen, rohe		in einfachen leichten Säcken aus Baumwolle, Jute oder Leinen 0,75 v H, in Gebinden und Kisten 12 v H.
	Anmerkung: Bei der Einfuhr von ungeschälten Kakaobohnen in gebranntem Zustand erhöht sich der Zoll um 25 v H.		
137	Kakaomehl (Kakaopulver); Kakaomasse in Kuchen, Blöcken oder dergleichen; gebrannte und gereinigte Kakaobohnen . . . . . 1 kg	0,22	
138	Kakaobutter . . . . . 1 „	0,18	
	andere Kakaopräparate: wie „Eßwaren".		
	Getreide und Erzeugnisse aus Getreide sowie andere nicht besonders genannte Feld- und Gartengewächse:		
	unter luftdichtem Verschlusse: wie „Eßwaren".		
	gesalzene oder eingemachte Garten- und Feldgewächse: wie gesalzene oder eingemachte Früchte.		
139	andere, unvermahlene und vermahlene, sowie nicht besonders tarifierte Erzeugnisse daraus	frei	
	Anmerkung: Hierher gehören Pflanzenschleim (Planteslim) sowie Kleister und Appretur- und Schlichtepräparate aus Mehl oder Stärke mit oder ohne Zusatz von anderen, zollfreien oder zollpflichtigen Stoffen.		
	Pulver und ähnliche explosive Stoffe wie Schießbaumwolle, Dynamit, Nitroglyzerin usw. sowie Feuerwerkskörper, Zündhütchen, Patronenhülsen mit Knallsatz und dergleichen Erzeugnisse daraus, Minendraht, Zündschwamm, Zündkerzen und alle Arten Reibzündhölzer:		
140	Reibzündhölzer aller Art . . . . . 1 kg	0,25	
141	sonstige . . . . . 1 „	0,20	
	Gewürze und ähnliche Stoffe:		
142	Safran; Vanille und Vanillin . . . . . 1 „	20,—	nach Befund.
143	Kardamomen; Muskatblüte und Muskatnüsse . . . . . 1 „	3,—	in Kisten ganz aus Tiekholz oder anderem schweren, nicht europäischem Holze: Kardamomen 28 v H, Muskatblüte 25 v H. Muskatnüsse in Gebinden und Kisten 12 v H.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung — Kardamomen 50 kg / 2 kg; Muskatblüte 50 „ / 2 „; Muskatnüsse 50 „ / 2 „		
144	Kapern; Kurry; Nelken und Nelkenstengel; Pfeffer, spanischer Pfeffer und Cayennepfeffer 1 „	0,60	Nelken in Gebinden und Kisten 12 v H, in dicken Seronen aus Schilf 10 v H.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung — Nelken 50 kg / 12 kg; Pfeffer 50 „ / 12 „		
145	Zimtrinde, echte und unechte; gemahlener oder zubereiteter Senf . . . . . 1 „	0,30	Zimtrinde in Kisten 20 v H.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung — Zimtrinde, echte und unechte 50 kg / 12 kg		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gewürze usw.		
146	andere Gewürze, Gewürzkräuter und dergleichen, nicht besonders tarifiert, z. B. Piment, Anis, Fenchel, eingemachter Ingwer, Kümmel, Koriander, getrocknete Lorbeerblätter, Paradieskörner, Senfsaat, ausgenommen gelbe . . . . . 1 kg	0,12	Ingwer in Fässern 12 v H.
	Anmerkung: Kreuzkümmel, Lorbeer und ähnliche Samen, Kräuter usw. für Apotheker: wie „Apothekerwaren"; frische Lorbeerblätter: wie Blätter unter „Bäume, Sträucher und Pflanzen".		
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Kümmel . . . . . 150 kg 50 kg		
	Piment . . . . . 50 „ 12 „		
	Anis . . . . . 50 „ 12 „		
	Ingwer . . . . . 50 „ 12 „		
	Koriander . . . . . 50 „ 12 „		
	Getrocknete Lorbeerblätter . . . . . 50 „ 12 „		
	Senfsaat . . . . . 50 „ 12 „		
	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 142 bis 146. Bei der Einfuhr von Gewürzen usw. in gemahlenem Zustand erhöht sich der Zoll um 10 v H., soweit im Vorstehenden nicht anders bestimmt ist. Andere Lösungen und Auszüge von Gewürzen als geistige und ätherische werden wie das betreffende Gewürz verzollt.		
	Kohle:		
	Knochenkohle: siehe „Knochen".		
	gepulverte Knochen-, Holz- und Torfkohle: wie „Farbstoffe",		
147	Holzkohle, Torfkohle, Steinkohle, Koks und Zinder sowie Brennmaterialien, die zum Teil hieraus bestehen	frei	
	Waren daraus, auch aus plastischer Kohle:		
148	für technische Zwecke . . . . . 1 kg	0,02	
	sonstige: wie „Galanteriewaren".		
149	Spielzeug . . . . . 1 „	0,70	Spielzeug in Papp- oder Holzschachteln, die im Kleinhandel gewöhnlich nicht mit der Ware verkauft werden, 20 v H, sonst nach Befund.
	Anmerkung: Spielzeug aus einem einzelnen Stoffe kann auf Antrag des beteiligten Anmelders als Ware aus diesem Stoffe verzollt werden. Sind Spielwaren, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in innere Schachteln oder Pakete zusammengepackt, so wird das ganze Gemenge nach der Wahl des Anmelders entweder auf Grund der gegenwärtigen Tarifnummer oder nach Maßgabe der Ware verzollt, deren Zollsatz den höchsten Zollbetrag für die gemengten Waren ergeben würde. Spielzeug, das aus mehreren Teilen besteht, die ein zusammengehörendes Ganzes bilden, z. B. Schachteln mit Bauklötzen oder mit Materialien zur Zusammensetzung von Ingenieurarbeiten und dergleichen, wird als ein Stück Spielzeug verzollt. Besonders eingeführte Teile zu Spielzeug werden als Spielzeug verzollt, wenn sie aus mehreren Stoffen bestehen; sonst nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit.		
150	Leim, hierunter einbegriffen Gelatine und Hausenblase:		
	fester oder flüssiger, aller Art, soweit nicht besonders tarifiert . . . . . 1 kg	0,10	Leim in Körben 10 v H
	Arbeiten daraus, soweit sie nicht besonders tarifiert sind: wie „Galanteriewaren".		
	Matratzen; gefüllte Betten, Steppdecken; mit Polsterung versehene Möbel und Teile dazu, soweit sie nicht besonders tarifiert sind; Wagenkissen, ausgestopfte Sofakissen, Fußschemel und dergleichen:		
151	wenn irgendein Teil des Überzugs aus einem Stoffe besteht, welcher der Wertverzollung unterliegt . . . . . vom Werte	15 v H	
	Der Zoll wird indes mit mindestens 50 Öre für 1 kg erhoben.		
	in anderen Fällen:		
152	wenn irgendein Teil der Ware aus Metall oder Holz besteht . . . . . 1 kg	0,50	nach Befund.
153	sonstige: wie der Überzug mit Abzug von 60 v H vom Zollsatz des Überzugs, indes keinesfalls niedriger als der Zollsatz der Füllung.		
154	Gemälde und alle Arten Handzeichnungen, ohne Rahmen	frei	
	Mit Rahmen werden sie wie diese verzollt.		
	Gespinstwaren aus pflanzlichen und tierischen Stoffen sowie aus Asbest, gesponnen, gedreht, gezwirnt, gewalkt, gewebt, geflochten, geklöppelt, gestrickt, gehäkelt, filiert oder auf andere Weise hergestellt:		
	Kleidungsstücke und Teile dazu, fertige oder nur zugeschnittene:		
155	mit Hauptstoff ganz aus Seide oder worin sich Seide befindet . . . . . vom Werte	25 v H	
156	mit Hauptstoff aus Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 203, 205, 214 oder 215 „ „	20 v H	
	mit Hauptstoff aus anderen Gespinstwaren:		
157	mit Besatz aus künstlichen Blumen oder Federn oder aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294; Korsette in Verbindung mit Seide oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215; andere Kleidungsstücke und Teile dazu, die ganz oder teilweise mit Seide oder mit einem Stoffe, der mit Seide gemengt ist, gefüttert sind. . . . . vom Werte	15 v H	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
	andere Kleidungsstücke usw. als die in den vorstehenden Tarifnummern tarifierten, wenn sie in Verbindung sind mit Seide (ausgenommen als Futter) oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215:		
158	wenn der Zollsatz des Hauptstoffs höher ist als 50 Öre für 1 kg vom Werte	12 v H	
159	sonstige . . . . . „ „	10 v H	
	alle anderen Kleidungsstücke und Teile dazu:		
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nr. 218 fällt:		
160	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff . . . . . 1 kg	2,60	nach Befund.
161	sonstige . . . . . 1 „	1,95	nach Befund.
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nr. 206 fällt:		
162	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff . . . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
163	sonstige . . . . . 1 „	1,60	nach Befund.
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nr. 207 fällt:		
164	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff . . . . . 1 kg	1,70	nach Befund.
165	sonstige . . . . . 1 „	1,35	nach Befund.
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nrn. 175 oder 208 fällt:		
166	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff. . . . . 1 kg	1,40	nach Befund
167	sonstige . . . . . 1 „	1,10	nach Befund
	mit Hauptstoff aus anderen Gespinstwaren:		
168	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die einem Wertzoll unterliegen oder mit einem Zolle von mehr als 50 Öre für 1 kg belegt sind . . . . . 1 kg	0,90	nach Befund.
	in anderen Fällen:		
169	wenn der Zollsatz des Hauptstoffes mehr als 19 Öre für 1 kg beträgt . . 1 „	0,70	nach Befund.
170	sonstige . . . . . 1 „	0,30	nach Befund.
	Anmerkung 1: Als Hauptstoff gilt derjenige Stoff, der dem Maße nach den überwiegenden Teil des Kleidungsstückes bildet. Dabei bleiben jedoch Futter und dergleichen außer Betracht. In Fällen des Zweifels, welcher von zwei oder mehr mit verschiedenen Zollsätzen belegten Stoffen hiernach den Hauptstoff bildet, ist der Berechnung der am höchsten belegte Stoff zugrunde zu legen. Sowohl bei dieser Entscheidung als auch bei der Bestimmung, ob irgendein Teil eines Kleidungsstückes usw. höher mit Zoll belegt ist als der Hauptstoff, gelten Stoffe und Waren, die einem Wertzoll unterliegen, für höher belegt als einem Gewichtszoll unterliegende. Besteht der Hauptstoff in Wollwaren, „allen anderen", so gilt er in allen Fällen als zur Tarif-Nr. 218 gehörend.		
	Anmerkung 2: In allen Fällen, wenn eine Verbindung mit Seide oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215, bzw. eine Verbindung mit anderen Stoffen oder Waren, die höher belegt sind als der Hauptstoff, zufolge den Bestimmungen unter den vorstehenden Tarifnummern auf die Tarifierung von Einfluß ist, bleiben hierbei außer Betracht die Näharbeit an den Knopflöchern, Knöpfe und dergleichen, Knüpfbänder, Einfassung, Strippen und Unterlagen für Knöpfe und Knopflöcher, ferner Seidenkragen auf Herrenüberziehern.		
	Anmerkung 3: Ausgenommen von der Tarifierung als Kleidungsstücke sind:		
	a) fertige Kleidungsstücke, gehäkelt oder aus Wirkwaren, selbst wenn sie genäht sind, sofern sie nicht in Verbindung stehen mit höher belegten Stoffen anderer Art (hierbei bleiben indes außer Betracht die Näharbeit an den Knopflöchern, Knöpfe und dergleichen, Knüpfbänder, Einfassung, Priesen, Strippen und Unterlagen für Knöpfe und Knopflöcher); diese Kleidungsstücke werden als Wirkwaren nach dem höchstbelegten Wirkwarenstoff oder gehäkelten Stoffe des Kleidungsstücks verzollt.		
	b) Schals und Tücher mit oder ohne Näharbeit, Schuhwaren, Handschuhe, Hosenträger und Strumpfbänder, die als andere Gespinstwaren nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit verzollt werden.		
	Anmerkung 4: Betreffs der Tarifierung von Kleidungsstücken, die ganz oder teilweise mit Pelzwerk der Tarif-Nr. 294 gefüttert sind: siehe die Anmerkung zur Tarif-Nr. 302. Betreffs der Tarifierung von Hüten, Hauben und Mützen: siehe diese.		
171	Filz, getränkt mit Teerstoffen, z. B. zur Schiffverhäutung und Dachbekleidung, sowie lose zusammengepreßter Filz zur Isolierung und dergleichen	frei	
	Wachstuch sowie Gespinstwaren, die geteert, gespachtelt, lackiert, gefirnißt sind; oder getränkt, überzogen oder in ähnlicher Weise behandelt mit Zellhorn, Gummi, Guttapercha (auch künstlicher) oder Öl; oder bestreut mit Sand, Schmirgel oder dergleichen:		
	wenn die Zollverwaltung den Spinnstoff feststellen kann:		
172	wenn der Stoff nur aus roher ungebleichter Jute (gegebenenfalls in Verbindung mit Papiergarn) besteht . . . . . 1 kg	0,09	nach Befund.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
173	wenn der Stoff ganz oder teilweise aus Seide besteht . . . . . vom Werte	25 v H	
174	wenn der Stoff unter die Tarif-Nrn. 209 oder 210 fällt, ferner Isolierbänder, soweit sie nicht unter die Tarif-Nrn. 172 oder 173 fallen . . . . . 1 kg	0,45	nach Befund.
	sonstige: wie der Stoff.		
175	in anderen Fällen . . . . . 1 „	0,70	nach Befund.
	Garn, Zwirn, Tauwerk usw.:		
176	Garn aus Kokosfasern, ungefärbt oder gefärbt, sowie Garn und gedrehte Schnüre aus Asbest	frei	
177	eindrähtiges Garn mit einem Gewichte von mehr als 135 g für 100 m sowie mehrdrähtiges Garn, gedrehte Schnüre und gedrehtes Tauwerk, wenn das Gewicht des einzelnen Garnes die genannte Grenze übersteigt — alle, sowohl ungefärbt als auch gefärbt, aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle und Kokos; ungefärbte oder gefärbte gedrehte Schnüre und gedrehtes Tauwerk aus Kokosfasern; Stränge, Schnüre, Taue (auch geflochten) aus nicht zugerichteten Häuten und Fellen, Sehnen, Därmen, Viehhaaren, Schweinsborsten und dergleichen sowie aus Asbest, soweit sie nicht unter der Tarif-Nr. 176 genannt sind . . . . . 1 kg	0,04	
	Anmerkung. Bei der Bestimmung des Gewichts für 100 m des einfachen Garnes in Schnüren, Tauwerk und mehrdrähtigem Garne wird mit der Länge gerechnet, welche die fertige Ware hat.		
	alle anderen Garne und Zwirne — ausgenommen aus Seide oder in Verbindung mit Seide — und andere gedrehte Schnüre aus pflanzlichen Stoffen als die vorstehend genannten; Tauwerk aus Baumwolle sowie gedrehte wollene Schnüre von 2 mm Stärke und darunter:		
	gefärbt oder in Verbindung mit Glas, Metallfäden, Lahn und dergleichen:		
178	aus Wolle oder anderen tierischen Haaren . . . . . 1 kg	0,30	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
179	sonstige . . . . . 1 „	0,25	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	andere:		
180	aus Wolle oder anderen tierischen Haaren . . . . . 1 „	0,16	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
181	aus Jute . . . . . 1 „	0,04	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		Garn: in Leinwand 3 v H, in mit Eisenbändern zusammengeschnürten Leinwandballen 4 v H.
182	aus Baumwolle . . . . . 1 „	0,10	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	aus anderen pflanzlichen Stoffen:		
183	geglättetes (poleret) Segelgarn . . . . . 1 „	0,12	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	andere:		
184	zwei- oder mehrdrähtig . . . . . 1 „	0,10	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
185	eindrähtig . . . . . 1 „	0,04	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
186	Garn und Zwirn (darunter gedrehte Schnüre von 1 mm Stärke und weniger) aus gezwirnter oder ungezwirnter Seide oder worin Seide enthalten ist . . . . . 1 kg	3,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 5 kg		
	Abschreibung . . . . . 0,5 „		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
	Andere Gespinstwaren:		
	a) aus Bast, Schilf, Stroh, Halmen, Blatt- und ähnlichen Fasern und dergleichen sowie aus aufgezupften Tauwerk:		
187	Matten zum Verpacken	frei	
	andere grobe Arbeiten wie: einfache Fußmatten und Fußteppiche, Futterkörbe, Flaschenhülsen, Futterbeutel, Schilfschuhe, Säcke und dergleichen, auch wenn sie mit Hilfe von Draht oder Garn zusammengebunden, aber im übrigen ohne Verbindung mit anderen Gespinststoffen sind:		
188	einfache Fußmatten und Fußteppiche aus Kokosfasern . . . . . 1 kg	0,08	nach Befund.
189	sonstige . . . . . 1 „	0,04	
	Anmerkung. Fußmatten und Fußteppiche, die aus gefärbtem oder teilweise gefärbtem Material hergestellt oder mit Einschlag von Fäden aus anderen Spinnstoffen gewebt sind, werden nach Tarif-Nr. 192 abgefertigt. Eine Nachbehandlung einfacher, im übrigen ungefärbter Fußmatten oder Fußteppiche durch teilweises Färben schließt diese dagegen nicht von der Abfertigung nach den Tarif-Nrn. 188 und 189 aus.		
	Geflechte, Verzierungen (Agrements), Borten, Litzen und dergleichen, auch in Verbindung mit anderen Gespinststoffen:		
190	in Verbindung mit Seide . . . . . 1 kg	3	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 10 kg, Abschreibung 1 kg		
	Geflechte zu Hüten, Hauben und Mützen		
191	andere	frei	
	sonstige, auch in Verbindung mit anderen Gespinststoffen:		
192	Fußmatten und Fußteppiche . . . . . 1 kg	0,22	nach Befund.
	andere Waren, darunter auch gepolsterte Möbel:		
193	in Verbindung mit Seide . . . . . vom Werte	20 v H	
194	sonstige . . . . . 1 kg	0,70	nach Befund.
	b) aus anderen pflanzlichen Stoffen, so aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf, ostindischem Gras und dergleichen, sowie aus Asbest:		
	1. rohe, ungebleichte, ungefärbte Waren, ausgenommen solche aus Baumwolle:		
195	nur aus Jute, auch genäht oder eingefaßt mit anderen Stoffen, aber im übrigen ohne Verbindung mit zollpflichtigen Stoffen	frei	
	sonstige:		
196	mit einem Gewebe, bei dem die Fäden gezählt werden können, und bei dem 1 Geviertzentimenter weniger als 19 Fäden enthält, mehrdrähtiges Segel- und Persenningtuch sowie Halfter und Gurte ausgenommen . . . . . 1 kg	0,06	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 50 kg, Abschreibung 2 „		
	andere Waren, soweit sie nicht unter 2. oder 3. besonders genannt sind:		
197	mit eingewebten Mustern; geflochtene oder gewebte Leinen und Taue von 4 mm Stärke und darüber; Wirkwaren; Halfter und Gurte; Fischernetze und fertige Fischergarne . . . . . 1 kg	0,19	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 50 kg, Abschreibung 2 „		
198	sonstige . . . . . 1 „	0,10	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 50 kg, Abschreibung 2 „		
	2. nicht vollgebleichte, ungefärbte, nicht mit eingewebten Mustern versehene Waren aus pflanzlichen Stoffen, ausgenommen aus Baumwolle, mit weniger als 32 Fäden auf 1 Geviertzentimeter; Segeltuch und Persenningtuch aus mehrdrähtigem Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute oder Baumwolle im Gewichte von 0,5 kg oder mehr für 1 Geviertmeter sowie Fußteppiche und Fußteppichstoffe; Senkleinen und schwimmende Leinen:		
199	Segel- und Persenningtuch aus mehrdrähtigem Gewebe von Flachs oder Hanf mit einem Gewichte von 0,5 kg oder mehr für ein Geviermeter, unverarbeitet oder in vierkantigen Stücken, die nur gesäumt sind, sowie genähte Segel und Persenninge aus solchem Stoff; Senkleinen und schwimmende Leinen	frei	
200	sonstige . . . . . 1 kg	0,19	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung 50 kg, Abschreibung 2 „		
	Anmerkung: Unter nicht vollgebleichten Waren werden solche verstanden, die, ohne den Charakter der vollgebleichten Waren aufzuweisen, doch erkennbar einer Behandlung durch Bleichen, Beuchen, Kochen oder dergleichen unterzogen worden sind.		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
	3. andere Waren:		
201	Scheuerlappen und Scheuerlappenstoffe aus Baumwolle (auch wenn das Garn in der einen Richtung aus anderen pflanzlichen Stoffen besteht) . . . . . 1 kg	0,30	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
202	andere Fischernetze und fertige Fischergarne als die oben genannten . . . . 1 „	0,10 + 6 v H d. Wertes	nach Befund.
203	Posamentierwaren und Knopfmacherwaren (ausgenommen Perlfransen), auch in Verbindung mit Lahn oder Metallfäden . . . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	gemusterte offene Waren aller Art, auch in Verbindung mit Lahn oder Metallfäden (darunter Wirkwaren und gehäkelte Waren):		
204	Curtain Nets-gewebte Gardinenstoffe . . . . . 1 kg	1,50	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
205	sonstige . . . . . vom Werte	20 v H	
	Kreditlager.		
	Anmerkung: Als gemusterte offene Waren sind zu behandeln: gemusterte Bobbinnet-, Tüll- und ähnliche offene, gewebte oder geknüpfte Stoffe, Curtain Nets-gewebte Stoffe, gestickte Streifen und Stoffe mit Durchbruch, Blonden, Spitzen und dergleichen sowie solche Stoffe von gleichmäßiger Webung, in welchen, innerhalb oder außerhalb eines eingewebten, aufgenähten oder in anderer Weise erzeugten Musters von Gespinststoffen, Perlen, Metallfäden oder dergleichen, offene Zwischenräume sowohl in der Kette als auch im Einschlag von mindestens Fadenstärke unterschieden werden können. Waren, bei denen die Musterung durch Färben oder Pressen hervorgebracht ist, werden nicht als gemustert behandelt. Ein gemusterter, teils offener, teils dichter Stoff wird als offen betrachtet.		
206	samtartig gewebte; bedruckte; Wirkwaren und gehäkelte Arbeiten; andere Waren in Verbindung mit Lahn oder Metallfäden als die unter den Tarif-Nrn. 203 bis 205 genannten . . . . . 1 kg	0,96	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	Anmerkung: Waren, denen eine Farbe ohne Muster aufgedruckt ist, werden nicht als bedruckt tarifiert.		
207	mehrfarbige; einfarbige gemusterte; ferner gefärbte oder ungefärbte mit Mustern gewebte . . . . . 1 kg	0,85	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
208	einfarbige, nicht gemustert . . . . . 1 kg	0,70	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	alle anderen Waren:		
209	ungebleichte aus Baumwolle . . . . . 1 kg	0,40	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
210	sonstige sowie gefärbte oder ungefärbte Watte und geflochtene Lampen- und Lichtdochte, auch gefärbt . . . . . 1 kg	0,45	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	c) aus Wolle oder anderen tierischen Haaren:		
	Filz, nicht gefärbt oder gewebt; andere Waren (ausgenommen die unter den Tarif-Nrn. 214 und 215 genannten) aus Viehhaaren oder aus Viehhaaren in Verbindung mit Wolle oder pflanzlichen Stoffen, wenn das Viehhaar den Hauptbestandteil bildet; Arbeiten aus Tuchleisten: Fußteppiche und Fußteppichzeuge:		
	Fußteppiche und Fußteppichzeuge, Filz ausgenommen:		
211	geknüpfte . . . . . vom Werte	20 v H	
	Kreditlager.		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
212	andere . . . . . vom Werte	15 v H	
	Kreditlager.		
213	sonstige . . . . . 1 kg	0,50	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	andere Waren:		
214	Posamentierwaren und Knopfmacherwaren, Perlenfransen ausgenommen . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
215	gemusterte offene Waren aller Art (ausgenommen Wirkwaren und gehäkelte Arbeiten) . . . . . vom Werte	20 v H	
	Kreditlager.		
	Anmerkung: Als gemusterte offene Waren sind zu behandeln: gemusterte Bobbinnet-, Tüll- und ähnliche offene, gewebte oder geknüpfte Stoffe, Curtain Nets-gewebte Stoffe, gestickte Streifen und Stoffe mit Durchbruch, Blonden, Spitzen und dergleichen sowie solche Stoffe von gleichmäßiger Webung, in welchen, innerhalb oder außerhalb eines eingewebten, aufgenähten oder in anderer Weise erzeugten Musters von Gespinststoffen, Perlen, Metallfäden oder dergleichen, offene Zwischenräume sowohl in der Kette als auch im Einschlag von mindestens Fadenstärke unterschieden werden können. Waren, bei denen die Musterung durch Färben oder Pressen hervorgebracht ist, werden nicht als gemustert behandelt. Ein gemusterter, teils offener, teils dichter Stoff wird als offen betrachtet.		
	alle anderen:		
	Meterwaren (ausgenommen Bänder, Bändchen und dergleichen oder Wirkwaren), deren Metermaß in der Anmeldung angegeben ist:		
216	bei einem Gewichte des Geviertmeters von 750 g oder mehr . . . . . 1 kg	0,80	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
217	bei einem Gewichte des Geviertmeters von 250 bis 750 g . . . . . 1 kg	1,20	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
218	sonstige . . . . . 1 kg	1,30	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	d) aus Seide:		
219	ganz oder teilweise aus Seide (darunter Posamentier- und Knopfmacherwaren, ausgenommen Perlfransen, sowie andere Gespinstwaren, die mit Seidenwaren zusammengesetzt sind), soweit sie nachstehend nicht genannt sind . . . . . vom Werte	25 v H	
	Kreditlager.		
	Anmerkung: Siebflor aus Seide für Müllereizwecke und ähnliche industrielle Verwendung kann unter näher von der Zollbehörde festgesetzten Bedingungen gegen Entrichtung eines Zolles von 8 Kronen für 1 kg zugelassen werden.		
220	wollene, nicht samtartig gewebte Kleiderstoffe (Meterwaren), die Seide enthalten, wenn sie 300 g oder mehr für 1 Geviertmeter wiegen und die Seide höchstens 3 v H des Stoffgewichts beträgt; Glühstrümpfe . . . . . 1 kg	3,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 10 kg		
	Abschreibung . . . . . 1 „		
	Anmerkung 1: Kunstseide wird in allen Fällen der Seide gleich erachtet.		
	Anmerkung 2: Ein Einweben oder eine ähnliche Beimengung von elastischem Gummi, Guttapercha, Lahn, Metallfäden oder dergleichen bleibt ohne Einfluß auf die Zollfestsetzung, außer wo dieses vorstehend besonders angegeben ist. Waren, worin Seidenflocken eingesponnen sind, ohne daß sie der ganzen Länge des Fadens folgen, werden ohne Rücksicht auf eine solche Beimengung von Seide tarifiert. Das gleiche gilt für Geflechte aus Hanf zur Hutfabrikation (sog. Tagalgeflechte), in denen zum Knüpfen Seide verwendet worden ist, ferner für Waren, die aus solchen Geflechten hergestellt sind, sofern die Seide das Aussehen des Geflechts (der Ware) nicht beeinflußt.		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Blumen, künstliche usw.		
	alle anderen unter die gegenwärtige Warengruppe gehörenden Gegenstände:		
12	aus Haaren, Seide oder Gespinstwaren oder in Verbindung damit . . . . . 1 kg	30,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 2 kg		
	Abschreibung . . . . . 0,5 „		
13	sonstige . . . . . 1 kg	2,50	
	Anmerkung: Zugerichtete, natürliche Blumen, Blätter und sonstige Pflanzenteile: siehe unter „Bäume, Sträucher usw."		
14	Tinte und Tintenpulver . . . . . 1 kg	0,10	
	Bürstenbinderwaren wie Besen, Pinsel, Bürsten, Flaschenreiniger und dergleichen aus Haaren, Pflanzen- und Fischbeinfasern, Reisstroh, Rohr, Draht usw.:		
15	nur in Verbindung mit Eisen; oder außer mit Eisen zugleich mit Holz, sofern dieses nicht gefirnißt, lackiert, mit Ölfarbe gestrichen, poliert, mit gepreßten oder anderen Verzierungen und dergleichen versehen ist; oder nur mit Holz, das nicht, wie vorstehend bezeichnet, behandelt ist . . . . . 1 kg	0,20	nach Befund.
	Anmerkung: Binde- und Sammelmaterial, das sich nicht als Verzierung darstellt, Strippen und Ösen zum Aufhängen, Handriemen aus anderen Gespinststoffen als Seide oder aus Leder und dergleichen, Bimssteinbelag und dergleichen sowie Behandlung der Unterseite des Bürstenholzes und seiner nicht sichtbaren Teile mittels Firnisses usw. bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.		
	sonst: wie „Galanteriewaren".		
	Zellhorn, Galalith, Ambroin, Bakelit, Festonit, Gummon, Nokait, Uralith, Xylolith und ähnliche Nachahmungen von Knochen, Horn, Holz, Ebonit usw., soweit sie nicht besonders tarifiert sind:		
16	Stangen, Blöcke, Platten, Röhren und ähnliche Materialien zur weiteren Verarbeitung — aus Zellhorn, Cellon oder damit verwandten Stoffen oder aus Galalith	frei	
17	Stangen, Blöcke, Platten, Röhren und ähnliche Materialien zur weiteren Verarbeitung — aus anderen als den in der vorstehenden Tarifnummer genannten Stoffen; Isolatoren und Formstücke aller Art zu elektrischen Installationsgegenständen sowie Handgriffe zu Maschinen, Apparaten, Werkzeugen und dergleichen . . . . . 1 kg	0,40	nach Befund.
	sonstige Waren: wie „Galanteriewaren".		
18	Zichorienwurzeln, getrocknet, und andere als Kaffee-Ersatzstoff geeignete getrocknete Wurzeln und Rüben . . . . . 1 kg	0,04	
	Zichorie und andere Kaffee-Ersatzstoffe: siehe „Kaffee".		
	Getränke sowie anderweit nicht besonders genannte geistige Flüssigkeiten:		
	Wässer:		in Glasbehältern und Kruken: in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H, für andere äußere Umschließungen nach Befund.
19	Mineralwasser . . . . . 1 kg	0,06	
20	andere	frei	
21	Milch und Sahne	frei	
	(unter luftdichtem Verschlusse: wie luftdicht verschlossene Eßwaren.)		
	Bier sowie Malzextraktbier:		in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H, für andere äußere Umschließungen nach Befund.
22	in Flaschen, Glasballonen, Steinkrügen und Kruken . . . . . 1 kg	0,64	
23	sonst . . . . . 1 „	0,58	in Gebinden 50 v H.
	(Malzextrakt: siehe „Eßwaren".)		
24	Limonaden sowie andere weingeistfreie Getränke, hergestellt aus Fruchtsäften und dergleichen; flüssige Fruchtsäfte mit oder ohne Zuckerzusatz . . . . . 1 kg	0,25	in Gebinden 15 v H.
	Anmerkung: Hierher gehören Getränke und Fruchtsäfte mit höchstens 2,5 Raumhundertteilen Weingeist.		
	Wein, darunter sowohl Traubenwein als auch Rosinenwein (Zider) und andere Fruchtweine, sowie flüssiges Weintrüb; Met:		
25	schäumende Weine . . . . . 1 l	6,—	
	andere:		
26	in Flaschen, Glasballonen, Steinkrügen und Kruken von 3 l Raumgehalt oder weniger 1 l	4,—	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Tarif-Nrn. 25 und 26, Traubenwein . . . . 50 l 15 l		
	in anderen Behältnissen:		
27	wenn der Weingeistgehalt 14 v H Raumteile nicht übersteigt . . . . . 1 kg	0,75	in Gebinden 15 v H.
28	andere . . . . . 1 „	1,15	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Tarif-Nrn. 27 und 28, Traubenweine in Fässern 150 kg 15 kg		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Getränke usw.		
	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 25 bis 28. Wein mit mehr als 23 Raumhundertteilen Weingeist und Met mit mehr als 20 Raumhundertteilen Weingeist werden als Branntwein verzollt.		
	Weingeisthaltige Flüssigkeiten, die keinen bestimmten Weintyp darstellen, werden ebenfalls als Branntwein verzollt, selbst wenn der Weingeistgehalt 23 Raumhundertteile nicht übersteigt.		
	alle geistigen, anderweit nicht genannten Flüssigkeiten:		
29	in Flaschen, Glasballonen, Steinkrügen und Kruken von 2 *l* Raumgehalt oder weniger 1 *l*	1,10	
	in anderen Behältnissen:		
30	gewöhnlicher Branntwein und Aquavit sowie roher und gereinigter Spiritus — für 1 *l* mit 50 v H Stärke und weniger nach Tralles Alkoholometer	0,455	
31	Branntwein anderer Art, wie Rum, Kognak, Whisky, Arrak, Genever usw. — für 1 *l* mit 50 v H Stärke und weniger nach Tralles Alkoholometer	0,515	
	Ist dem Branntwein Zucker oder ein anderer Stoff zugesetzt, wodurch die Stärke auf dem Alkoholometer unrichtig angegeben wird, so wird der Zoll berechnet wie für Branntwein mit 60 v H Stärke. Ist der Weingeistgehalt offenbar größer, so wird die Stärke mittels Destillation bestimmt, und die dabei gefundene höhere Stärke wird der Zollrechnung zugrunde gelegt.		
	Werden Früchte, Gemüse und dergleichen, eingelegt in Branntwein, eingeführt, so wird die Ware als Ganzes wie Branntwein verzollt.		
	Anmerkung zu den Tarifnummern 30 und 31: Bei der Zollberechnung wird Branntwein mit höherer Stärke als 50 v H umgerechnet auf Branntwein mit einer Stärke von 50 v H. Der Literinhalt wird nach näheren von der Zollbehörde festgesetzten Regeln bestimmt.		
	Kreditlager: Anschreibung — Abschreibung (indes nicht bei der Ausfuhr nach dem Ausland od. nach dem Zollausland)		
	Tarif-Nrn. 30 und 31, Brantwein in Fässern . 160 *l* — 160 *l*		
	Tiere sowie nicht besonders tarifierte Teile und Erzeugnisse von Tieren:		
	unter luftdichtem Verschlusse: siehe „Eßwaren".		
32	Schildkröten, eßbare, Schildkrötenfleisch, Gänseleber und Kaviar, unzubereitet oder zubereitet 1 kg	3,—	nach Befund.
33	Hummern, Krebse und Krabben, lebend oder tot, unzubereitet oder zubereitet, sowie eßbare Teile von den genannten Tieren . . . . . 1 kg	1,—	nach Befund.
34	Wild, totes . . . . . 1 „	0,20	
35	Austern, frische . . . . . 1 „	0,30	in Gebinden 20 v H.
36	Austern und Muscheln, eingemachte oder auf andere Weise zubereitete . . . . . 1 „	0,40	
	Lachse oder Lachsforellen sowie Fleisch davon, frisch oder gesalzen, getrocknet, geräuchert, eingemacht oder in anderer Weise zubereitet:		
37	frisch oder gesalzen . . . . . 1 kg	0,80	nach Befund.
38	andere . . . . . 1 „	1,—	
	gewürzte Anchovis, Breitlinge und in ähnlicher Weise behandelte andere Fische sowie Teile von Fischen, ausgenommen Kaviar und anderer Fischrogen; Sardellen oder Sardinen, getrocknet, geräuchert, gesalzen, eingemacht oder in anderer Weise zubereitet:		
39	gewürzte ganze Heringe, die im Durchschnitt ein Stückgewicht von mehr als 100 g haben 1 kg	0,08	
40	andere . . . . . 1 „	0,20	
41	alle anderen Tiere, lebende oder tote, zubereitet oder nicht, sowie nicht besonders tarifierte Teile von Tieren, wie Fleisch, Speck, Fett, andere Leber als Gänseleber, Eingeweide, Blut usw. und unverarbeitete Erzeugnisse von Tieren z. B. Waben, Ameiseneier, Konchylien, Korallen, Perlmutter usw.	frei	
	Essig:		
	wohlriechender für den Toilettengebrauch: wie „Riechmittel".		
	anderer:		
	bis einschl. 10 v H Säurestärke:		in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H, für andere äußere Umschließungen nach Befund
42	in Flaschen, Glasballonen, Steintöpfen, Steinkrügen und Kruken . . . . . 1 kg	0,15	
43	in anderen Behältern . . . . . 1 „	0,04	
44	mit mehr als 10 v H Säurestärke sowie Essigsäure in flüssiger oder fester Form . . 1 „	0,40	in Glasbehältern und Kruken, Fässer und Kisten 12 v H, Körbe 6 v H, andere äußere Umschließungen nach Befund.
	Anmerkung: Flüssige Essigsäure für technische Zwecke kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie nach näheren Vorschriften der Zollbehörde vergällt wird.		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Auszüge und Essenzen:		
	für den Toilettengebrauch: siehe „Riechmittel".		
	sonstige:		
	geistige und ätherische, darunter Äther aufgelöst in Spiritus, Fruchtäther sowie andere, einfache oder zusammengesetzte, Ätherarten — ausgenommen Amylacetat —, verwendbar für die Zubereitung von Getränken und Genußmitteln oder zur Herstellung von Fruchtäthern:		
45	Auszüge usw. von Vanille, Vanillin und Safran . . . . . 1 *l*	20,—	
46	andere . . . . . 1 *l*	1,—	
47	andere, soweit sie nicht unter eine andere Tarifnummer fallen	frei	
48	**Elektrische Installationsgegenstände und Teile davon**, anderweit nicht tarifiert — wie Unterbrecher, Zellenschalter, Umschalter und Widerstände, Fassungen zu elektrischen Lampen, Isolatoren, Kontakte, Kontaktstöpsel, Rosetten, Sicherungselemente, Sicherungsstöpsel und Sicherungspatronen, Steckkontaktdosen usw. — soweit sie zusammengesetzt sind aus Metall und isolierenden Teilen von Asbest, Fiberpappe, Papiermasse, Glas, Stein, Porzellan oder anderen Materialien der Gruppen „Erden und Ton usw." oder „Zellhorn usw.", auch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . 1 kg	0,40	nach Befund.
	Anmerkung: Sogenannte Bergmannsröhren und ähnliche Isolierröhren: wie Isoliermaterial, Tarif-Nr. 226.		
	Kabelkästen werden nach der Beschaffenheit verzollt.		
	Farbstoffe, Farben, Farbauszüge, Firnis sowie Tusche, Bleistifte usw.:		
49	Farbhölzer und Farbrinden, Blätter, Blumen, Beeren, Samen, Früchte, Wurzeln, Stengel, Kräuter und dergleichen zum Färben, auch zerkleinert, gemahlen oder in ähnlicher Weise behandelt; Katechu und Galläpfel	frei	
50	Gold-, Silber- und Bronzepulver; Pastellfarben; Farbenkästchen; alle Farben (ausgenommen Druckfarben) in Näpfen, Dosen, Gläsern, Schalen, Tuben und ähnlichen im Kleinhandel gebräuchlichen Verpackungen sowie geformte Stücke für Farbenkästchen oder dergleichen; alle Firnisse und Politur sowie mit Weingeist oder Äther bereitete Farben (darunter Zaponlack); alle mit Öl, Firnis, Weingeist oder dergleichen bereiteten Malerwaren (darunter Bohnermasse und dergleichen) sowie auf andere Weise hergestellte Teigfarben außer Orlean, Orseille und Persio; Zeichenkreide und Zeichenkohle; gewöhnliche Blei- und Farbstifte sowie Tusche; Kalkierpapier und Farbbänder; Schuhwichse und andere Lederschwärze in Packungen von nicht über 1 kg Rohgewicht, wenn der Zollsatz der Umschließungen 20 Öre oder darüber für 1 kg beträgt; alle Druckfarben, ausgenommen schwarze . . . . . 1 kg	0,20	Firnisse und Politur: in Glasbehältern u. Kruken: in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H. Mit Öl oder Firnis bereitete Malerwaren: in Gebinden 12 v H, in Metallbehältern 8 v H. Indigo: in Kisten ganz aus Tiefholz oder anderem schweren, nicht europäischem Holze, mit Umschließung von Jute oder Leinwand, mit oder ohne Tonnenreifen oder dergleichen 28 v H; ohne solche Umschließung 26 v H, in Seronen aus Häuten mit Umschließung aus Matten, Leinwand oder dergleichen 12 v H.
	Anmerkung. Hierher gehören Lösungen von Asphalt, Pech und dergleichen in leichten Ölen, wenn sich die Ware bei der Einfuhr wie Asphaltlack verhält.		
	Bleistifte und Farbstifte, die lose in Haltern angebracht sind, werden nach der Beschaffenheit der Halter verzollt.		
51	Indigo, sowohl natürlicher als auch künstlicher, sowie Auszüge davon oder von Farbholz (Blauholzauszug und dergleichen); schwarze Druckfarbe; Schuhwichse und andere Lederschwärze in anderer als der obengenannten Packung . . . . . 1 kg	0,08	
	Kreditlager:		
	Indigo . . . . . Anschreibung 100 kg, Abschreibung 25 kg		
52	andere blaue und grüne Farben als die oben genannten, alle Erdfarben, Rußfarben, Beize sowie gewöhnlicher Kitt, bereitet aus Öl und festen mineralischen Stoffen . . . . 1 kg	0,03	Rußfarben: in Gebinden und Kisten 25 v H,
53	alle anderen Farben und Malerwaren . . . . . 1 „	0,01	andere Farben und Malerwaren: in Gebinden und Kisten 10 v H.
	Kreditlager:		
	Bleiweiß . . . . . Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg		
	Zinkweiß . . . . . 150 „ 50 „		
	Lithoponweiß . . . . . 150 „ 50 „		
	Mennig . . . . . 150 „ 50 „		
	Fettstoffe, darunter fette Öle, anderweit nicht tarifiert, sowie Fettsäuren und Ölsäuren:		
54	tierisches Fett und tierischer Talg, soweit sie keiner anderen Behandlung als einem Schmelzen und Reinigen unterzogen worden sind; Oleomargarin; Oleostearin (Preßtalg) mit einem Erstarrungspunkte nicht über 50° und mit einem Gehalt von höchstens 5 v H freien Fettsäuren; Wollfett (Lanolin); Tran und Tranlauge; Degras; Hanföl	frei	
55	Rapsöl und Leinöl . . . . . 1 kg	0,07	in Glasbehältern und Kruken: in Gebinden und Kisten 12 v H, in Körben 6 v H.
	alle anderen tierischen oder pflanzlichen Fettstoffe (Fettarten und Ölarten) oder Gemenge hiervon sowie alle gehärteten Fettstoffe und Ölsäuren:		
56	mit einem Erstarrungspunkt über 45° C sowie Walrat in festem Zustand . . . . 1 kg	0,04	
57	andere . . . . . 1 kg	0,05	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Fettstoffe usw.		
	Kreditlager:		
	Olivenöl . . . . . Anschreibung 100 kg, Abschreibung 50 kg		
	Rizinusöl . . . . . 100 „ 50 „		
	Kokosöl . . . . . 100 „ 50 „		
	Palmöl . . . . . 100 „ 50 „		
	Anmerkung: Für Speisezwecke verwendbares pflanzliches Öl wird als Eßware zollfrei nach der Tarif-Nr. 309 zugelassen, wenn es die Konsistenz von gewöhnlichem Fett besitzt und zum Kleinverkauf in Packungen mit einem Inhaltsgewicht von höchstens 1 kg eingeführt wird.		
	Waren aus Stearin usw.: wie „Wachswaren".		
	Federn und Daunen:		
	zum Schmucke, darunter zum Schmucke verwendbare ausgestopfte oder präparierte Vögel: wie künstliche Blumen.		
58	alle anderen . . . . . 1 kg	0,20	in Leinenumschließung 4 v H.
59	Futtermittel, nur als solche verwendbar	frei	
	Schuhwaren:		
60	mit Oberzeug, in dem Seide vorhanden ist, sowie andere Schuhwaren — ausgenommen die in der Tarif-Nr. 62 genannten —, die ganz oder teilweise mit Seide oder mit einem Stoffe, in dem Seide enthalten ist, gefüttert oder die mit Futter oder mit Besatz aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294 ausgestattet sind . . . . . vom Werte	20 v H	
	andere:		
61	wenn der Hauptstoff des Oberzeugs aus wollenen Gespinstwaren (ganz oder teilweise aus Wolle oder anderen tierischen Haaren) besteht . . . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
	aus oder mit Oberteil aus Leder oder Fell sowie alle anderen Schuhwaren als die vorgenannten in Verbindung mit Ledersohlen . . . . . 1 kg	0,60 + 7,5 v H des Wertes	nach Befund.
	sonstige:		
62	aus oder mit Oberzeug aus Gespinstwaren: wie „andere Gespinstwaren".		
	andere: siehe die Warengruppen, unter die der Stoff gehört.		
	Anmerkung: Bei der Tarifierung von Schuhwaren bleiben Näherei und Stepperei (die sich nicht als Verzierung darstellen) sowie Einfassung mit Seide oder anderem Gespinststoff außer Betracht, ebenso Seidenelastik als der untergeordnete Teil des Oberzeugs, auch Strippen, Schnürsenkel, Schleifen, Posamentenknöpfe, Rosetten und dergleichen.		
	Früchte:		
	eingemacht oder eingelegt in Branntwein sowie flüssige Fruchtsäfte: siehe „Getränke".		
	Früchte unter luftdichtem Verschluß: siehe „Eßwaren".		
63	alle in Süßigkeiten, Öl oder Wein eingemachten oder eingelegten Früchte und Fruchtmus, Fruchtsirup, Eingemachtes, kandierte Früchte und Fruchtschalen, alle soweit sie nachstehend nicht besonders genannt sind . . . . . 1 kg	0,24	Sukkade und kandierte Orangenschalen: in Schachteln 16 v H, in Schachteln mit äußerer Kiste 22 v H.
64	getrocknete Feigen, Datteln, Korinthen, Rosinen, Kirschen, Blaubeeren, Pflaumen, Zwetschen, Orangen und Orangenschalen sowie andere getrocknete Früchte und Teile von Früchten, soweit sie anderweit nicht tarifiert sind . . . . . 1 kg	0,04	
	Kreditlager:		
	Feigen . . . . . Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg		in Gebinden und Kisten 14 v H.
	Datteln . . . . . 150 „ 50 „		in Gebinden und Kisten 12 v H.
	Korinthen . . . . . 150 „ 50 „		in Gebinden 14 v H.
	Rosinen . . . . . 150 „ 50 „		
	Getrocknete Pflaumen und Zwetschen . . . . 150 „ 50 „		in Gebinden 10 v H.
	Getrocknete Aprikosen . . . . . 150 „ 50 „		
	Getrocknete Äpfel . . . . . 150 „ 50 „		
65	eßbare Schalenfrüchte, anderweit nicht tarifiert, ungeschält oder geschält, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt, darunter Erdnußkerne und Kokoskerne; alle gesalzenen sowie alle in Essig, Senf, nur in Wasser oder in anderer vorstehend nicht genannter Weise eingemachten oder eingelegten Früchte, ausgenommen in Wasser eingelegte Preißelbeeren; Fruchtmus ohne Zusatz; Pflaumen- und Dattelmus mit Zusatz von Zucker; rohe Tamarinden, auch in Zucker oder Melasse eingelegt . . . . . 1 kg	0,05	
	Kreditlager:		
	Erdnußkerne . . . . . Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg		
	Kokoskerne . . . . . 150 „ 50 „		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Früchte.		
66	Orangen und Orangenschalen, frische . . . . . 1 kg	0,065	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Orangen . . . . . 150 kg 50 kg		in Kisten 20 v H.
67	Mandeln, Aprikosen- und Pfirsichkerne . . . . . 1 kg	0,20	
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Mandeln . . . . . 150 kg 25 kg		
	Aprikosenkerne. . . . . 150 „ 25 „		
	Pfirsichkerne . . . . . 150 „ 25 „		
68	Weintrauben, auch zerquetscht . . . . . 1 kg	0,25	
69	echte Kastanien, Pistazienkerne und Melonen . . . . . 1 „	0,35	
70	alle Früchte, frisch, getrocknet oder kandiert, in Luruspackung; frische Ananas, Pfirsiche und Aprikosen . . . . . 1 kg	1,—	
71	Palm-, Kokos- und Erdnüsse sowie andere Früchte zur Ölbereitung	frei	
72	Johannisbrot, frisch oder getrocknet; alle anderen eßbaren Baum- und Strauchfrüchte, sofern sie nicht unter eine andere Tarifnummer fallen . . . . . 1 kg	0,01	in Körben 12 v H.
73	Sämereien, unter keine andere Tarifnummer fallend, namentlich auch gelber Senf, Rapssaat und alle übrige Saat zur Ölbereitung	frei	
	Galanterie- und Bijouteriewaren sowie Nippsachen, nicht besonders tarifiert; ferner Waren aus Knochen, Zellhorn, Elfenbein und anderen Zähnen, Fischbein, Gelatine und Hausenblase, Horn, Kautschuk und Guttapercha, Meerschaum (echtem und unechtem), Muschelschalen, Nüssen, Perlmutter, Stachelschweinstacheln, Bernstein, Schildpatt, Steinkohle und dergleichen, soweit sie nicht ausdrücklich unter anderen Tarifnummern genannt sind; oder aus diesen Stoffen in Verbindung mit anderen; aller Art Perlen und verarbeitete Korallen, Perlstickereien, Perlfransen und dergleichen; sowie, außer den unter verschiedenen Abteilungen des Tarifs für die Verzollung unter diese Gruppe verwiesenen, mit ihnen gleichgestellte kleinere Gegenstände, die aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt sind:		
74	in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen oder Schmuckfedern . . . . vom Werte	20 v H	
75	geschliffene Edel- und Halbedelsteine, Perlen aller Art, Pailletten und verarbeitete Korallen sowie Goldgespinstwaren, Metallstickereien, Perlstickereien, Perlfransen und dergleichen; Gegenstände mit darauf angebrachten Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon; Armbänder, Broschen, Vorhemdknöpfe, Manschettenknöpfe, Ringe, Schlipsnadeln, Hals- und Uhrketten, Haarspangen, Nackenkämme, Nadeln und ähnliche Schmuckgegenstände; Waren aus oder in Verbindung mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist — ausgenommen Knöpfe aus Perlmutter, sogenannte Glaserdiamanten sowie Zapfenlager, Antifriktionsscheiben und ähnliche Gegenstände zum technischen Gebrauch aus Edel- oder Halbedelsteinen . . . . . vom Werte	15 v H	Galanteriewaren und Nippsachen: in Papp- oder Holzschachteln, die im Kleinhandel gewöhnlich nicht mit der Ware verkauft werden 20 v H. andere: nach Befund.
76	andere. . . . . 1 kg	0,70	
	Anmerkung: Als Goldgespinstwaren werden — abgesehen von derartigen Arbeiten, die ausschließlich aus Draht bestehen — auch solche Gegenstände aus mit Lahn (Draht) übersponnenen Garnen oder Fäden verzollt, die sich als abgeschlossene Verarbeitungen zur unmittelbaren Verwendung darstellen, wie Epauletten, Portepees, Quasten und dergleichen.		
77	Gerbstoffe:		
	pflanzliche und Auszüge davon	frei	
	andere: nach der Beschaffenheit.		
	Glas:		
	in Tafeln oder Scheiben, auch mit eingegossenem Draht:		
	belegt, geschliffen oder ungeschliffen:		
	Spiegel in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen, Schmuckfedern, Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon oder mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist: wie „Galanteriewaren".		
78	sonstige . . . . . 1 kg	0,70	
	(Das Gewicht der Spiegelrahmen einbegriffen.)		
	unbelegt:		
79	geschliffen und blank poliert auf beiden Seiten (durchsichtig) sowie geschliffen, aber nur auf der einen Seite blank poliert (nicht durchsichtig) . . . . . 1 kg	0,55	wenn das Stück über 1,70 m² enthält: in Kisten 25 v H. sonst: in Kisten 20 v H.
80	mattgeschliffen, unpoliert (nicht durchsichtig), sowie Glas mit Kanten- oder Facettenschliff, aber ohne anderen Schliff . . . . . 1 kg	0,30	
81	Rohglas, verwendbar für das Schleifen zu Spiegelglas, wenn die Stärke des Glases mindestens 12 mm beträgt und das Stück mehr als 0,75 m² enthält . . . . 1 kg	0,20	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Glas.		
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 150 kg		
	Abschreibung . . . . . 50 „		
82	anderes ungeschliffenes, auch geätztes, sandgeblasenes oder in ähnlicher Weise mattiertes 1 kg (Scheiben, die unter die Tarif-Nr. 82 gehören, werden, wenn sie eingefaßt sind, wie die Fassung verzollt.)	0,06	rohes ungeschliffenes Glas: wenn das Stück mehr als 1,70 m³ enthält, in Kisten 25 v H. sonst: in Kisten 20 v H. anderes: in Kisten 14 v H.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 150 kg		
	Abschreibung . . . . . 50 „		
	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 78 bis 82: Gebogenes oder gebauchtes (gewölbtes) Glas sowie bemaltes oder in anderer ähnlicher Weise behandeltes Glas in Tafeln und Scheiben wird wie „andere Glaswaren" verzollt		
83	Milchsatten und Badewannen; zerstampftes Glas	frei	
84	Glasdachpfannen, Linsenglas zu Decken und Kellern sowie Glasbausteine . . . . . 1 kg	0,04	
	gewöhnliche Flaschen, Ballonflaschen und dergleichen:		
85	mit Beschlag oder Verschluß aus anderen Stoffen (auch Metall) oder mit geätztem oder sandgeblasenem Firmenzeichen . . . . . 1 kg	0,12	
	sonstige:		
86	aus halbweißer oder farbloser Masse . . . . . 1 kg	0,06	
87	andere . . . . . 1 kg	0,04	
	Anmerkung: Als gewöhnliche Flaschen werden nur solche verzollt, die ihrer Art und Form nach als übliche Handelsumschließung für Bier, Wein, Mineralwässer, Milch, Petroleum und dergleichen anzusehen sind und mindestens 150 cm³ fassen, gerechnet bis zur Oberkante der Flasche, und die keinerlei Schliff aufweisen.		
88	andere Flaschen als die vorgenannten sowie andere Glasumschließungen, z. B. Arznei-, Riechmittel- und ähnliche -flaschen und -gläser sowie Einmachegläser und ähnliche Gläser — sämtliche diese Waren, auch wenn sie versehen sind mit Beschlag oder Verschluß aus anderen Stoffen (auch Metall), mit geätztem oder sandgeblasenem Firmenzeichen oder mit Rand- und Bodenschliff, Einschliff von Stopfen oder anderer ähnlicher Nachbehandlung 1 kg	0,18	
89	gepreßte Glaswaren sowie geblasene, glatte Hohlglaswaren, alle aus halbweißer oder farbloser Masse; Siphons; Standgläser für Apotheker; Lampenkuppeln aus Milchglas; Lampengläser aller Art — sämtliche vorgenannten Waren, auch wenn sie versehen mit Beschlag oder Verschluß aus anderen Stoffen (auch Metall), mit geätztem oder sandgeblasenem Firmenzeichen oder mit Rand- und Bodenschliff, Einschliff von Stopfen oder anderer ähnlicher Nachbehandlung . . . . . 1 kg	0,20	Unter die Tarif-Nrn. 85 bis 91 gehörende Glaswaren: Kolben und Retorten, Lampengläser und -kuppeln: in Kisten 35 v H. Flaschen und andere Umschließungsgläser: in Gebinden und Kisten 25 v H. in Körben 20 v H. andere Hohlglaswaren: in Gebinden und Kisten 32 v H. in Körben 22 v H. im übrigen nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung Abschreibung Glaswaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen 150 kg 50 kg		
	andere Glaswaren (darunter Laternen, Lampen und anderweit nicht tarifierte Lampenteile, zusammengesetzt aus verschiedenen Bestandteilen, wenn Glas den Hauptbestandteil bildet): Perlen, Armbänder, Broschen, Vorhemdknöpfe, Manschettenknöpfe, Ringe, Schlipsnadeln, Hals- und Uhrketten und ähnliche Schmuckgegenstände; ferner alle anderen Glaswaren (Glühlampen ausgenommen) in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen, Schmuckfedern, Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon oder mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist: wie „Galanteriewaren".		
	sonstige:		
	Glasknöpfe, Glühlampen, Laboratoriumsgegenstände und optische Gläser, geschliffene und ungeschliffene; andere Glaswaren, die entweder ganz ungeschliffen oder nur mit Rand- und Bodenschliff, Einschliff von Stopfen oder anderer ähnlicher Nachbehandlung versehen worden sind:		
90	in Verbindung mit Metall (ausgenommen Laternen, Lampen und Lampenteile) sowie Knöpfe . . . . . 1 kg	0,70	
91	sonstige . . . . . 1 kg	0,28	
	Kreditlager: Anschreibung Abschreibung Glaswaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen 150 kg 50 kg		
92	alle anderen Glaswaren (auch in Verbindung mit Metall) mit weiterem Schliff als vorgenannt . . . . . vom Werte Der Zoll wird indes mindestens mit 28 Öre für 1 kg berechnet.	15 v H	
	Kreditlager: Glaswaren ohne Verbindung mit anderen Stoffen.		
93	Glühstrümpfe zur Beleuchtung, sofern sie ausgeglüht sind . . . . . vom Werte	15 v H	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Gummi, Guttapercha, Kautschuk und Harz, natürlich und künstlich, sowie Waren daraus:		
94	Harz, natürlich und künstlich; Gummi sowie natürliche Balsame; unverarbeitete Balata, Guttapercha und Kautschuk; regenerierter Gummi sowie Kautschukersatz, darunter Faktis: Galipot und Terpentin; Pech; natürlicher und künstlicher Asphalt; Zubereitungen und grobe Waren aus Asphalt oder Harz, auch gemengt mit Zement, Spänen und ähnlichen zollfreien Stoffen, z. B. Fliesen, Ornamente, Feueranzündematerial und dergleichen . . .	frei	
95	Lösungen von Akazien-, Kirschen- und ähnlichem Gummi oder von Tragant . . . . 1 kg	0,10	
96	andere flüssige oder gelöste Gummi und Harze; Siegellack . . . . . 1 kg	0,20	
	Mäntel und Reifen zu Kraftwagen (Automobilen) und Kraftfahrrädern:		
97	Mäntel sowie Reifen mit innerem Hohlraum oder anderer besonderer Einrichtung und in Verbindung mit Spinnstoffen . . . . . 1 kg	0,40 + 6 v H des Wertes	nach Befund.
98	andere Reifen zu Kraftwagen . . . . . 1 „	0,12 + 6 v H des Wertes	nach Befund.
99	Schuhwaren; andere Fahrradmäntel als die vorgenannten sowie Schläuche aller Art in Verbindung mit Spinnstoffen . . . . . 1 kg	0,50	nach Befund.
	Bänder, Blöcke, Borten, Platten und Scheiben mit Löchern oder ohne solche, Riemen, Ringe, Röhren, Schnüre, Stränge, Stangen, Walzen, Fußmatten, Fußteppiche, Pferdeschuhe, Stopfen, Sohlen, Federn, Puffer zu Wagen sowie ähnliche einfache Arbeiten; andere Radreifen und Schläuche als die in den vorstehenden Tarifnummern genannten:		
100	in Verbindung mit Spinnstoffen oder mit zollpflichtigen anderen Stoffen . . . . 1 kg	0,16	nach Befund.
101	sonstige	frei	
	andere Waren, soweit sie nicht besonders tarifiert sind: wie „Galanteriewaren".		
102	Hefe aller Art . . . . . 1 kg	0,16	in Leinwandumschließung 3 v H.
103	Dünger und Dungstoffe . . . . . 1 „	frei	
	Haare aller Art:		
104	rohe oder zugerichtete, aber sonst unverarbeitete, darunter Krollhaare	frei	
	Arbeiten daraus, soweit nicht besonders tarifiert: wie „Gespinstwaren".		
	Hüte, Hauben und Mützen sowie Teile dazu:		
105	mit Außenstoff, in dem sich Seide befindet, ausgenommen Herrenseidenhüte; oder mit Außenstoff ganz oder teilweise aus Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215; ferner alle Hüte, Hauben und Mützen (ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit) mit Putzbesatz aus Seide, künstlichen Blumen, Federn oder Gespinstwaren, die unter die vorgenannten Tarifnummern fallen . . . . . vom Werte	25 v H	
	Anmerkung: Bei der Beurteilung der Beschaffenheit des Außenstoffes bleiben Näherei und Stepperei (die sich nicht als Verzierung darstellen) sowie Einfassung mit Seide außer Betracht, ebenso Seidenelastik als der untergeordnete Teil des Außenstoffes.		
106	mit Außenstoff ganz oder teilweise aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294 sowie andere Hüte, Hauben und Mützen mit Futter oder Besatz aus solchem Pelzwerk — alle soweit sie nicht unter die vorstehende Tarifnummer fallen . . . . . vom Werte	20 v H	
	sonstige:		
107	Herrenseidenhüte . . . . . „ „	15 v H	
108	Filzhüte (aus Wolle oder anderen tierischen Haaren) . . . . . 1 Stück	0,30	
	Der Zoll für Filzhüte erhöht sich um 25 Öre für 1 Stück, wenn sie mit Seidenband (Kantenband oder Band unten um den Kopf), um 35 Öre für 1 Stück, wenn sie mit Seidenfutter und um 50 Öre für 1 Stück, wenn sie sowohl mit Seidenband als auch mit Seidenfutter versehen sind. Für anderen Putzbesatz als den unter der Tarif-Nr. 105 genannten wird ein Zollzuschlag von 50 v H erhoben.		
	aus Bast, Schilf, Stroh, Halmen, Blattfasern und ähnlichen Fasern und dergleichen sowie aus Rohr, Span, Weiden und dergleichen:		
109	wenn sie aus Geflechten zusammengenäht sind . . . . . 1 kg	2,40	nach Befund.
110	sonstige . . . . . 1 „	0,80	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Hüte, Hauben und Mützen, nicht zusammengenäht, wenn sie ohne Zuschlag verzollt werden . . . . . 25 kg 1 kg		
	aus anderen Spinnstoffen als den vorgenannten:		
	wenn der Außenstoff (die Einfassung bleibt außer Betracht) nur aus Wirkware oder gehäkeltem Stoff besteht:		
111	ganz oder teilweise aus Wolle oder anderen tierischen Haaren . . . . . 1 kg	1,30	nach Befund.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Hüte usw.		
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung		
	Hüte, Hauben und Mützen, die ohne Zuschlag verzollt werden . . . . . 25 kg / 1 kg		
112	aus pflanzlichen Stoffen . . . . . 1 kg	0,96	nach Befund.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung		
	Hüte, Hauben und Mützen, die ohne Zuschlag verzollt werden . . . . . 25 kg / 1 kg		
113	sonstige . . . . . 1 „	2,40	nach Befund.
	Für Hüte, Hauben, Mützen usw. der Tarif-Nrn. 109 bis 113 wird ein Zollzuschlag von 50 v H erhoben, wenn sie mit Seide oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215 verbunden sind oder wenn sie Putzbesatz aus anderen Stoffen als den unter der Tarif-Nr. 105 genannten aufweisen.		
	aus Federn oder künstlichen Blumen: wie „Blumen, künstliche usw.".		
	aus anderen Stoffen: wie „Galanteriewaren".		
	Anmerkung: Als Teile zu Hüten, Hauben und Mützen werden nur Hutformen, Köpfe und Hutkrempen angesehen. Dagegen wird Zubehör zu Hüten usw., z. B. Schweißleder, Mützenschirme, Futter und dergleichen, nach der Beschaffenheit verzollt.		
114	Hopfen und Hopfenauszüge . . . . . 1 kg	0,30	Hopfen: in Leinwand 4 v H. in Eisenzylindern 22 v H.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung		
	Hopfen . . . . . 150 kg / 25 kg		
115	Instrumente:		
	Klaviaturinstrumente, auch mit eingebautem Spielapparat . . . . . vom Werte	12 v H	
	Anmerkung: Flügel und Klaviere sind auch dann nach der vorstehenden Tarifnummer zu behandeln, wenn ihnen bei der Einfuhr einzelne Bestandteile fehlen, wie Klaviatur oder Mechanik und dergleichen. Ebenso gehören hierher fertige Rahmen oder Aufbauten (mit Saiten oder ohne solche) zu Klavieren und Flügeln sowie fertige Harmoniummechaniken (Bälge mit daransitzendem Windboden, Stimmstock und Klaviatur).		
	andere Musikinstrumente sowie Teile zu solchen (ausgenommen Saiten); Platten zu mechanischen Musikinstrumenten; Grammophone, Phonographen und ähnliche Instrumente sowie Teile und Zubehör dazu, darunter Stifte und eingespielte oder nicht eingespielte Platten und Walzen; astronomische, chirurgische, mathematische, nautische, optische, physikalische und ähnliche Instrumente:		
	Ferngläser, Brillen, Lorgnetten und Eingläser in Verbindung mit Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein oder Schildpatt: wie „Galanteriewaren".		
116	andere . . . . . 1 kg	0,70	nach Befund.
	Anmerkung zu der Gruppe „Instrumente": Andere Teile zu Instrumenten als die vorstehend genannten werden nach der Beschaffenheit verzollt; sogenannte Gas- und Wasseruhren: wie Waren aus dem Stoffe, woraus sie bestehen.		
117	Eis, rohes	frei	
	Erden und Ton sowie Steine und alle anderen nicht besonders tarifierten Mineralien:		
118	Steine aller Art, unbearbeitet oder nur gehoben, ausgehauen oder ausgesägt in Blöcken, Platten, Fliesen und dergleichen, wie Pflaster-, Rand-, Kantsteine und ähnliche Steine zur Hof- und Straßenpflasterung, Treppen- und andere Bausteine, Vertauungspfähle, Eck- und Gedenksteine sowie Schiefersteine und gehobelte oder geschliffene Kalksteine (Marmor und dergleichen gehört nicht hierher) — alle soweit sie nicht unter die Nrn. 119 oder 120 fallen; ferner Mühl-, Mahl- und Schleifsteine; Steine für Steindruckereien, mit oder ohne Zeichnung; Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer, auch in Holzrahmen eingefaßt, sowie Griffel, auch von Holz oder Papier umgeben		
	geschliffene Edel- und Halbedelsteine; feinere Graveur-, Bildhauer-, Steinhauer- und Steinschleiferarbeiten wie Siegel, Uhrgehäuse, Tafelaufsätze, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Briefbeschwerer, eingebundene Rechen- und Schreibtafeln aus Schiefer, Dominospiele, Mosaik, Nippsachen und dergleichen aus Stein oder künstlicher Steinmasse: wie „Galanteriewaren".	frei	
	andere Arbeiten:		
119	Bild- und Steinhauerarbeit, geschliffen oder poliert, soweit nicht weiter unten aufgeführt 1 kg	0,02	
120	sonst, hierunter profilierte oder mit gehauenen Inschriften oder Verzierungen versehene ungeschliffene oder geschliffene Kalksteine und andere ungeschliffene Steine . . . 1 kg	0,002	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Erden und Ton usw.		
	Erd- und Tonarten sowie Erze und Mineralien im natürlichen Zustand, ferner sowohl diese Stoffe als auch Steine in zermalmter, gemahlener, gepulverter, geschlämmter, gefärbter oder gebrannter Zubereitung, wie künstlich zusammengesetzte Porzellanerde, Zement, Gips, Kreide, Kalk, Schwefelkies, Schmirgel, Braunstein, Graphit, Asbest, Kalkspat, Dolomit usw.; — alle, soweit die Ware nach ihrer Beschaffenheit nicht unter „Farbstoffe" oder unter eine andere Tarifnummer gehört:		
121	geschlämmte Kreide . . . . . 1 kg	0,005	in Gebinden und Kisten 10 v H.
122	sonst . . . . . 1 „	frei	
	Waren daraus, nicht besonders tarifiert (darunter Lampen und anderweit nicht tarifierte Lampenteile, zusammengesetzt aus verschiedenen Bestandteilen, wenn der Hauptbestandteil Porzellan, Fayence oder andere Ware aus hierher gehörenden Stoffen ist):		
	Perlen; Armbänder, Broschen, Vorhemdknöpfe, Manschettenknöpfe, Ringe, Schlipsnadeln, Hals- und Uhrketten und ähnliche Schmuckgegenstände; ferner alle anderen Gegenstände in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen, Schmuckfedern, Perlen, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Nachahmungen davon oder mit Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt, Gold, Silber oder Platin oder mit anderem Metall, das mit den genannten Metallen überzogen ist: wie „Galanteriewaren".		
	andere Waren:		
	a) Porzellan und Biskuit:		
123	in Verbindung mit Metall (ausgenommen Lampen und Lampenteile) sowie Knöpfe 1 kg	0,70	nach Befund.
	sonstige:		
124	vergoldet, versilbert oder gefärbt (ausgenommen einfarbige) oder in anderer Weise als mit Durchbruch verziert . . . . . 1 kg	0,65	nach Befund.
	Anmerkung: Als einfarbig werden nur Gegenstände angesehen, die eine ganz einfarbige, ungemusterte Oberfläche aufweisen. Dabei bleiben indes die Unterseite des Bodens und andere Teile der Oberfläche, die beim Gebrauche nicht sichtbar werden, außer Betracht, ebenso Firmenzeichen, Eigentumszeichen, Inhaltsbezeichnungen und ähnliche Aufschriften. Muster, Ornamente und dergleichen, welche die Ware beim Formen erhalten hat (durch Pressen oder ähnliche Behandlung), werden nicht als Verzierung angesehen.		
125	andere . . . . . 1 kg	0,32	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung Abschreibung		
	Porzellan ohne Verbindung mit anderen Stoffen 150 kg 50 kg		
	b) alle anderen Waren:		
	Putz- und Poliermittel mit Zusatz von Fettstoffen, flüchtigen Ölen usw., fest, teigartig oder flüssig:		
126	in Packungen von nicht über 1 kg Rohgewicht, wenn der Zollsatz der Umschließung 20 Öre für 1 kg oder mehr beträgt . . . . . 1 kg	0,20	
127	sonst . . . . . 1 „	0,04	
128	Mauersteine, Dachsteine, Ornamentsteine, Formsteine und feinere Fassadesteine, glasiert und unglasiert; feuerfeste Steine aller Art; Röhren aller Art und Teile zu Röhrenleitungen; Fliesen, ausgenommen Kachelofenfliesen; Krippen, Tröge; Rinnsteinböden, Krippensteine und ähnliche Steine; Retorten und Tiegel . . .	frei	
129	Kokolithplatten und ähnliche Gipsbausteine . . . . . vom Werte	7,5 v H	
130	feinere Ornamente für Bauzwecke; Kachelöfen, Kamine und dergleichen sowie Ornamente und ähnliche Verzierungeu zu diesen; Kachelofenfliesen; Badewannen, Waschbecken, Klosettschalen, Urinale und dergleichen, ausgenommen aus Fayence; andere einfache Verarbeitungen, Formen oder Abgüsse als die obengenannten; gewöhnliche Töpferwaren . . . . . 1 kg	0,04	gewöhnliche Töpferwaren: in Fässern und Kisten 35 v H, in Körben 25 v H.
	Anmerkung: Als gewöhnliche Töpferwaren werden einfach gearbeitete schalen- oder topfförmige Tonwaren verzollt — z. B. Blumentöpfe, Milchfässer, Schalen, Krüge, Kruken, Teetöpfe, Becher und andere ähnliche hauswirtschaftliche Gegenstände, darunter sogenanntes Holländisches Steinzeug und Bremer Steinzeug —, die aus einer Tonmasse hergestellt sind, die nicht fayenceähnlich ist, und die entweder unglasiert oder mit einfarbiger spärlicher Glasur, die indes innen und außen von verschiedener Farbe sein kann, sowie mit einer Verzierung aus einigen einfachen Strichen, Wellenlinien oder dergleichen versehen sind. Dagegen werden derartige Töpferwaren, die durch feinere Formung, mehrfarbige Ausschmückung oder plastische Verzierung ein Aussehen oder eine Ausstattung erhalten haben, die über das hinausgeht, was für die einfachsten Tonwaren üblich ist, den nachfolgenden Tarifnummern zugewiesen.		
	andere Arbeiten:		
131	alle oben nicht tarifierten Arbeiten mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder Versilberung . . . . . 1 kg	0,32	nach Befund.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Erden und Ton usw.		Steinzeug und Fayence: in Gebinden und Kisten 35 v H. in Körben 25 v H. Kreidepfeifen in Kisten 35 v H. im übrigen nach Befund.
132	sonstige . . . . . 1 kg	0,125	
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg — Steinzeug und Fayence		
	Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe:		in zylinderförmigen Spantonnen 9 v H, in Gebinden 12 v H, in Umschließung aus Baumwolle, Jute oder Leinwand: einfache leichte Säcke 0,75 v H, doppelte leichte Säcke 1,5 v H, andere einfache Hüllen 1,5 v H, andere doppelte Hüllen 2,5 v H.
133	Kaffee, roher . . . . . 1 „	0,17	
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 „		
134	Kaffee, gebrannter, ungemahlen oder gemahlen; Kaffeeauszug . . . . . 1 „	0,207	in Gebinden und Kisten 10 v H.
	Zichorie und alle anderen Arten gebrannter Kaffee-Ersatzstoffe:		
135	laut Anmeldung und Befund: ohne Beimischung von gebranntem Kaffee . . . . 1 „	0,10	
	sonst: wie gebrannter Kaffee.		
	Kakao:		
136	Kakaobohnen, rohe; gepulverte oder nicht gepulverte, rohe oder gebrannte Kakaoschalen 1 „	0,06	in einfachen leichten Säcken aus Baumwolle, Jute oder Leinen 0,75 v H, in Gebinden und Kisten 12 v H.
	Kreditlager: Anschreibung 150 kg, Abschreibung 50 kg — Bohnen, rohe		
	Anmerkung: Bei der Einfuhr von ungeschälten Kakaobohnen in gebranntem Zustand erhöht sich der Zoll um 25 v H.		
137	Kakaomehl (Kakaopulver); Kakaomasse in Kuchen, Blöcken oder dergleichen; gebrannte und gereinigte Kakaobohnen . . . . . 1 kg	0,22	
138	Kakaobutter . . . . . 1 „	0,18	
	andere Kakaopräparate: wie „Eßwaren".		
	Getreide und Erzeugnisse aus Getreide sowie andere nicht besonders genannte Feld- und Gartengewächse:		
	unter luftdichtem Verschlusse: wie „Eßwaren".		
	gesalzene oder eingemachte Garten- und Feldgewächse: wie gesalzene oder eingemachte Früchte.		
139	andere, unvermahlene und vermahlene, sowie nicht besonders tarifierte Erzeugnisse daraus	frei	
	Anmerkung: Hierher gehören Pflanzenschleim (Planteslim) sowie Kleister und Appretur- und Schlichtepräparate aus Mehl oder Stärke mit oder ohne Zusatz von anderen, zollfreien oder zollpflichtigen Stoffen.		
	Pulver und ähnliche explosive Stoffe wie Schießbaumwolle, Dynamit, Nitroglyzerin usw. sowie Feuerwerkskörper, Zündhütchen, Patronenhülsen mit Knallsatz und dergleichen Erzeugnisse daraus, Minendraht, Zündschwamm, Zündkerzen und alle Arten Reibzündhölzer:		
140	Reibzündhölzer aller Art . . . . . 1 kg	0,25	
141	sonstige . . . . . 1 „	0,20	
	Gewürze und ähnliche Stoffe:		
142	Safran; Vanille und Vanillin . . . . . 1 „	20,—	nach Befund.
143	Kardamomen; Muskatblüte und Muskatnüsse . . . . . 1 „	3,—	in Kisten ganz aus Tiekholz oder anderem schweren, nicht europäischem Holze: Kardamomen 28 v H, Muskatblüte 25 v H. Muskatnüsse in Gebinden und Kisten 12 v H.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung — Kardamomen 50 kg / 2 kg; Muskatblüte 50 „ / 2 „; Muskatnüsse 50 „ / 2 „		
144	Kapern; Kurry; Nelken und Nelkenstengel; Pfeffer, spanischer Pfeffer und Cayennepfeffer 1 „	0,60	Nelken in Gebinden und Kisten 12 v H, in dicken Seronen aus Schilf 10 v H.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung — Nelken 50 kg / 12 kg; Pfeffer 50 „ / 12 „		
145	Zimtrinde, echte und unechte; gemahlener oder zubereiteter Senf . . . . . 1 „	0,30	Zimtrinde in Kisten 20 v H.
	Kreditlager: Anschreibung / Abschreibung — Zimtrinde, echte und unechte 50 kg / 12 kg		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gewürze usw.		
146	andere Gewürze, Gewürzkräuter und dergleichen, nicht besonders tarifiert, z. B. Piment, Anis, Fenchel, eingemachter Ingwer, Kümmel, Koriander, getrocknete Lorbeerblätter, Paradieskörner, Senfsaat, ausgenommen gelbe . . . . . 1 kg	0,12	Ingwer in Fässern 12 v H.
	Anmerkung: Kreuzkümmel, Lorbeer und ähnliche Samen, Kräuter usw. für Apotheker: wie „Apothekerwaren"; frische Lorbeerblätter: wie Blätter unter „Bäume, Sträucher und Pflanzen".		
	Kreditlager:		
	Anschreibung / Abschreibung		
	Kümmel . . . . . 150 kg / 50 kg		
	Piment . . . . . 50 „ / 12 „		
	Anis . . . . . 50 „ / 12 „		
	Ingwer . . . . . 50 „ / 12 „		
	Koriander . . . . . 50 „ / 12 „		
	Getrocknete Lorbeerblätter . . . . . 50 „ / 12 „		
	Senfsaat . . . . . 50 „ / 12 „		
	Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 142 bis 146. Bei der Einfuhr von Gewürzen usw. in gemahlenem Zustand erhöht sich der Zoll um 10 v H., soweit im Vorstehenden nicht anders bestimmt ist. Andere Lösungen und Auszüge von Gewürzen als geistige und ätherische werden wie das betreffende Gewürz verzollt.		
	Kohle:		
	Knochenkohle: siehe „Knochen".		
	gepulverte Knochen-, Holz- und Torfkohle: wie „Farbstoffe",		
147	Holzkohle, Torfkohle, Steinkohle, Koks und Zinder sowie Brennmaterialien, die zum Teil hieraus bestehen	frei	
	Waren daraus, auch aus plastischer Kohle:		
148	für technische Zwecke . . . . . 1 kg	0,02	
	sonstige: wie „Galanteriewaren".		
149	Spielzeug . . . . . 1 „	0,70	Spielzeug in Papp- oder Holzschachteln, die im Kleinhandel gewöhnlich nicht mit der Ware verkauft werden, 20 v H, sonst nach Befund.
	Anmerkung: Spielzeug aus einem einzelnen Stoffe kann auf Antrag des beteiligten Anmelders als Ware aus diesem Stoffe verzollt werden. Sind Spielwaren, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in innere Schachteln oder Pakete zusammengepackt, so wird das ganze Gemenge nach der Wahl des Anmelders entweder auf Grund der gegenwärtigen Tarifnummer oder nach Maßgabe der Ware verzollt, deren Zollsatz den höchsten Zollbetrag für die gemengten Waren ergeben würde. Spielzeug, das aus mehreren Teilen besteht, die ein zusammengehörendes Ganzes bilden, z. B. Schachteln mit Bauklötzen oder mit Materialien zur Zusammensetzung von Ingenieurarbeiten und dergleichen, wird als ein Stück Spielzeug verzollt. Besonders eingeführte Teile zu Spielzeug werden als Spielzeug verzollt, wenn sie aus mehreren Stoffen bestehen; sonst nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit.		
150	Leim, hierunter einbegriffen Gelatine und Hausenblase:		
	fester oder flüssiger, aller Art, soweit nicht besonders tarifiert . . . . . 1 kg	0,10	Leim in Körben 10 v H
	Arbeiten daraus, soweit sie nicht besonders tarifiert sind: wie „Galanteriewaren".		
	Matratzen; gefüllte Betten, Steppdecken; mit Polsterung versehene Möbel und Teile dazu, soweit sie nicht besonders tarifiert sind; Wagenkissen, ausgestopfte Sofakissen, Fußschemel und dergleichen:		
151	wenn irgendein Teil des Überzugs aus einem Stoffe besteht, welcher der Wertverzollung unterliegt . . . . . vom Werte	15 v H	
	Der Zoll wird indes mit mindestens 50 Öre für 1 kg erhoben.		
	in anderen Fällen:		
152	wenn irgendein Teil der Ware aus Metall oder Holz besteht . . . . . 1 kg	0,50	nach Befund.
153	sonstige: wie der Überzug mit Abzug von 60 v H vom Zollsatz des Überzugs, indes keinesfalls niedriger als der Zollsatz der Füllung.		
154	Gemälde und alle Arten Handzeichnungen, ohne Rahmen . . . . . Mit Rahmen werden sie wie diese verzollt.	frei	
	Gespinstwaren aus pflanzlichen und tierischen Stoffen sowie aus Asbest, gesponnen, gedreht, gezwirnt, gewalkt, gewebt, geflochten, geklöppelt, gestrickt, gehäkelt, filiert oder auf andere Weise hergestellt:		
	Kleidungsstücke und Teile dazu, fertige oder nur zugeschnittene:		
155	mit Hauptstoff ganz aus Seide oder worin sich Seide befindet . . . . . vom Werte	25 v H	
156	mit Hauptstoff aus Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 203, 205, 214 oder 215 „ „	20 v H	
	mit Hauptstoff aus anderen Gespinstwaren:		
157	mit Besatz aus künstlichen Blumen oder Federn oder aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294; Korsette in Verbindung mit Seide oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215; andere Kleidungsstücke und Teile dazu, die ganz oder teilweise mit Seide oder mit einem Stoffe, der mit Seide gemengt ist, gefüttert sind. . . . . vom Werte	15 v H	

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
	andere Kleidungsstücke usw. als die in den vorstehenden Tarifnummern tarifierten, wenn sie in Verbindung sind mit Seide (ausgenommen als Futter) oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215:		
158	wenn der Zollsatz des Hauptstoffs höher ist als 50 Öre für 1 kg vom Werte	12 v H	
159	sonstige . . . . . „ „	10 v H	
	alle anderen Kleidungsstücke und Teile dazu:		
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nr. 218 fällt:		
160	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff . . . . . 1 kg	2,60	nach Befund.
161	sonstige . . . . . 1 „	1,95	nach Befund.
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nr. 206 fällt:		
162	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff . . . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
163	sonstige . . . . . 1 „	1,60	nach Befund.
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nr. 207 fällt:		
164	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff . . . . . 1 kg	1,70	nach Befund.
165	sonstige . . . . . 1 „	1,35	nach Befund.
	wenn der Hauptstoff unter die Tarif-Nrn. 175 oder 208 fällt:		
166	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die höher mit Zoll belegt sind als der Hauptstoff . . . . . 1 kg	1,40	nach Befund.
167	sonstige . . . . . 1 „	1,10	nach Befund.
	mit Hauptstoff aus anderen Gespinstwaren:		
168	in Verbindung mit Stoffen oder Waren, die einem Wertzoll unterliegen oder mit einem Zolle von mehr als 50 Öre für 1 kg belegt sind . . . . . 1 kg	0,90	nach Befund.
	in anderen Fällen:		
169	wenn der Zollsatz des Hauptstoffes mehr als 19 Öre für 1 kg beträgt . . 1 „	0,70	nach Befund.
170	sonstige . . . . . 1 „	0,30	nach Befund.
	Anmerkung 1: Als Hauptstoff gilt derjenige Stoff, der dem Maße nach den überwiegenden Teil des Kleidungsstückes bildet. Dabei bleiben jedoch Futter und dergleichen außer Betracht. In Fällen des Zweifels, welcher von zwei oder mehr mit verschiedenen Zollsätzen belegten Stoffen hiernach den Hauptstoff bildet, ist der Berechnung der am höchsten belegte Stoff zugrunde zu legen. Sowohl bei dieser Entscheidung als auch bei der Bestimmung, ob irgendein Teil eines Kleidungsstückes usw. höher mit Zoll belegt ist als der Hauptstoff, gelten Stoffe und Waren, die einem Wertzoll unterliegen, für höher belegt als einem Gewichtszoll unterliegende. Besteht der Hauptstoff in Wollwaren, „allen anderen", so gilt er in allen Fällen als zur Tarif-Nr. 218 gehörend.		
	Anmerkung 2: In allen Fällen, wenn eine Verbindung mit Seide oder mit Gespinstwaren der Tarif-Nrn. 205 oder 215, bzw. eine Verbindung mit anderen Stoffen oder Waren, die höher belegt sind als der Hauptstoff, zufolge den Bestimmungen unter den vorstehenden Tarifnummern auf die Tarifierung von Einfluß ist, bleiben hierbei außer Betracht die Näharbeit an den Knopflöchern, Knöpfe und dergleichen, Knüpfbänder, Einfassung, Strippen und Unterlagen für Knöpfe und Knopflöcher, ferner Seidenkragen auf Herrenüberziehern.		
	Anmerkung 3: Ausgenommen von der Tarifierung als Kleidungsstücke sind:		
	a) fertige Kleidungsstücke, gehäkelt oder aus Wirkwaren, selbst wenn sie genäht sind, sofern sie nicht in Verbindung stehen mit höher belegten Stoffen anderer Art (hierbei bleiben indes außer Betracht die Näharbeit an den Knopflöchern, Knöpfe und dergleichen, Knüpfbänder, Einfassung, Priesen, Strippen und Unterlagen für Knöpfe und Knopflöcher); diese Kleidungsstücke werden als Wirkwaren nach dem höchstbelegten Wirkwarenstoff oder gehäkelten Stoffe des Kleidungsstücks verzollt.		
	b) Schals und Tücher mit oder ohne Näharbeit, Schuhwaren, Handschuhe, Hosenträger und Strumpfbänder, die als andere Gespinstwaren nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit verzollt werden.		
	Anmerkung 4: Betreffs der Tarifierung von Kleidungsstücken, die ganz oder teilweise mit Pelzwerk der Tarif-Nr. 294 gefüttert sind: siehe die Anmerkung zur Tarif-Nr. 302. Betreffs der Tarifierung von Hüten, Hauben und Mützen: siehe diese.		
171	Filz, getränkt mit Teerstoffen, z. B. zur Schiffverhäutung und Dachbekleidung, sowie lose zusammengepreßter Filz zur Isolierung und dergleichen	frei	
	Wachstuch sowie Gespinstwaren, die geteert, gespachtelt, lackiert, gefirnißt sind; oder getränkt, überzogen oder in ähnlicher Weise behandelt mit Zellhorn, Gummi, Guttapercha (auch künstlicher) oder Öl; oder bestreut mit Sand, Schmirgel oder dergleichen:		
	wenn die Zollverwaltung den Spinnstoff feststellen kann:		
172	wenn der Stoff nur aus roher ungebleichter Jute (gegebenenfalls in Verbindung mit Papiergarn) besteht . . . . . 1 kg	0,09	nach Befund.

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
173	wenn der Stoff ganz oder teilweise aus Seide besteht . . . . . vom Werte	25 v H	
174	wenn der Stoff unter die Tarif-Nrn. 209 oder 210 fällt, ferner Isolierbänder, soweit sie nicht unter die Tarif-Nrn. 172 oder 173 fallen . . . . . 1 kg	0,45	nach Befund.
	sonstige: wie der Stoff.		
175	in anderen Fällen . . . . . 1 „	0,70	nach Befund.
	Garn, Zwirn, Tauwerk usw.:		
176	Garn aus Kokosfasern, ungefärbt oder gefärbt, sowie Garn und gedrehte Schnüre aus Asbest	frei	
177	eindrähtiges Garn mit einem Gewichte von mehr als 135 g für 100 m sowie mehrdrähtiges Garn, gedrehte Schnüre und gedrehtes Tauwerk, wenn das Gewicht des einzelnen Garnes die genannte Grenze übersteigt — alle, sowohl ungefärbt als auch gefärbt, aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle und Kokos; ungefärbte oder gefärbte gedrehte Schnüre und gedrehtes Tauwerk aus Kokosfasern; Stränge, Schnüre, Taue (auch geflochten) aus nicht zugerichteten Häuten und Fellen, Sehnen, Därmen, Viehhaaren, Schweinsborsten und dergleichen sowie aus Asbest, soweit sie nicht unter der Tarif-Nr. 176 genannt sind . . . . . 1 kg	0,04	
	Anmerkung. Bei der Bestimmung des Gewichts für 100 m des einfachen Garnes in Schnüren, Tauwerk und mehrdrähtigem Garne wird mit der Länge gerechnet, welche die fertige Ware hat.		
	alle anderen Garne und Zwirne — ausgenommen aus Seide oder in Verbindung mit Seide — und andere gedrehte Schnüre aus pflanzlichen Stoffen als die vorstehend genannten; Tauwerk aus Baumwolle sowie gedrehte wollene Schnüre von 2 mm Stärke und darunter:		
	gefärbt oder in Verbindung mit Glas, Metallfäden, Lahn und dergleichen:		
178	aus Wolle oder anderen tierischen Haaren . . . . . 1 kg	0,30	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
179	sonstige . . . . . 1 „	0,25	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	andere:		
180	aus Wolle oder anderen tierischen Haaren . . . . . 1 „	0,16	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
181	aus Jute . . . . . 1 „	0,04	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
182	aus Baumwolle . . . . . 1 „	0,10	Garn: in Leinwand 8 v H, in mit Eisenbändern zusammengeschnürten Leinwandballen 4 v H.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	aus anderen pflanzlichen Stoffen:		
183	geglättetes (poleret) Segelgarn . . . . . 1 „	0,12	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	andere:		
184	zwei- oder mehrdrähtig . . . . . 1 „	0,10	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
185	eindrähtig . . . . . 1 „	0,04	
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
186	Garn und Zwirn (darunter gedrehte Schnüre von 1 mm Stärke und weniger) aus gezwirnter oder ungezwirnter Seide oder worin Seide enthalten ist . . . . . 1 kg	3,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 5 kg		
	Abschreibung . . . . . 0,5 „		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
	Andere Gespinstwaren:		
	a) aus Bast, Schilf, Stroh, Halmen, Blatt- und ähnlichen Fasern und dergleichen sowie aus aufgezupften Tauwerk:		
187	Matten zum Verpacken	frei	
	andere grobe Arbeiten wie: einfache Fußmatten und Fußteppiche, Futterkörbe, Flaschenhülsen, Futterbeutel, Schilfschuhe, Säcke und dergleichen, auch wenn sie mit Hilfe von Draht oder Garn zusammengebunden, aber im übrigen ohne Verbindung mit anderen Gespinststoffen sind:		
188	einfache Fußmatten und Fußteppiche aus Kokosfasern . . . . . 1 kg	0,08	nach Befund.
189	sonstige . . . . . 1 „	0,04	nach Befund.
	Anmerkung. Fußmatten und Fußteppiche, die aus gefärbtem oder teilweise gefärbtem Material hergestellt oder mit Einschlag von Fäden aus anderen Spinnstoffen gewebt sind, werden nach Tarif-Nr. 192 abgefertigt. Eine Nachbehandlung einfacher, im übrigen ungefärbter Fußmatten oder Fußteppiche durch teilweises Färben schließt diese dagegen nicht von der Abfertigung nach den Tarif-Nrn. 188 und 189 aus.		
	Geflechte, Verzierungen (Agrements), Borten, Litzen und dergleichen, auch in Verbindung mit anderen Gespinststoffen:		
190	in Verbindung mit Seide . . . . . 1 kg	3	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung 10 kg, Abschreibung 1 kg		
	Geflechte zu Hüten, Hauben und Mützen		
191	andere	frei	
	sonstige, auch in Verbindung mit anderen Gespinststoffen:		
192	Fußmatten und Fußteppiche . . . . . 1 kg	0,22	nach Befund.
	andere Waren, darunter auch gepolsterte Möbel:		
193	in Verbindung mit Seide . . . . . vom Werte	20 v H	
194	sonstige . . . . . 1 kg	0,70	nach Befund.
	b) aus anderen pflanzlichen Stoffen, so aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf, ostindischem Gras und dergleichen, sowie aus Asbest:		
	1. rohe, ungebleichte, ungefärbte Waren, ausgenommen solche aus Baumwolle:		
195	nur aus Jute, auch genäht oder eingefaßt mit anderen Stoffen, aber im übrigen ohne Verbindung mit zollpflichtigen Stoffen	frei	
	sonstige:		
196	mit einem Gewebe, bei dem die Fäden gezählt werden können, und bei dem 1 Geviertzentimenter weniger als 19 Fäden enthält, mehrdrähtiges Segel- und Persenningtuch sowie Halfter und Gurte ausgenommen . . . . . 1 kg	0,06	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	andere Waren, soweit sie nicht unter 2. oder 3. besonders genannt sind:		
197	mit eingewebten Mustern; geflochtene oder gewebte Leinen und Taue von 4 mm Stärke und darüber; Wirkwaren; Halfter und Gurte; Fischernetze und fertige Fischergarne . . . . . 1 kg	0,19	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
198	sonstige . . . . . 1 „	0,10	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	2. nicht vollgebleichte, ungefärbte, nicht mit eingewebten Mustern versehene Waren aus pflanzlichen Stoffen, ausgenommen aus Baumwolle, mit weniger als 32 Fäden auf 1 Geviertzentimeter; Segeltuch und Persenningtuch aus mehrdrähtigem Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute oder Baumwolle im Gewichte von 0,5 kg oder mehr für 1 Geviertmeter sowie Fußteppiche und Fußteppichstoffe; Senkleinen und schwimmende Leinen:		
199	Segel- und Persenningtuch aus mehrdrähtigem Gewebe von Flachs oder Hanf mit einem Gewichte von 0,5 kg oder mehr für ein Geviermeter, unverarbeitet oder in vierkantigen Stücken, die nur gesäumt sind, sowie genähte Segel und Persenninge aus solchem Stoff; Senkleinen und schwimmende Leinen	frei	
200	sonstige . . . . . 1 kg	0,19	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	Anmerkung: Unter nicht vollgebleichten Waren werden solche verstanden, die, ohne den Charakter der vollgebleichten Waren aufzuweisen, doch erkennbar einer Behandlung durch Bleichen, Beuchen, Kochen oder dergleichen unterzogen worden sind.		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
	3. andere Waren:		
201	Scheuerlappen und Scheuerlappenstoffe aus Baumwolle (auch wenn das Garn in der einen Richtung aus anderen pflanzlichen Stoffen besteht) . . . . . 1 kg	0,30	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
202	andere Fischernetze und fertige Fischergarne als die oben genannten . . . . 1 „	0,10 + 6 v H d. Wertes	nach Befund.
203	Posamentierwaren und Knopfmacherwaren (ausgenommen Perlfransen), auch in Verbindung mit Lahn oder Metallfäden . . . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	gemusterte offene Waren aller Art, auch in Verbindung mit Lahn oder Metallfäden (darunter Wirkwaren und gehäkelte Waren):		
204	Curtain Nets-gewebte Gardinenstoffe . . . . . 1 kg	1,50	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
205	sonstige . . . . . vom Werte	20 v H	
	Kreditlager.		
	Anmerkung: Als gemusterte offene Waren sind zu behandeln: gemusterte Bobbinnet-, Tüll- und ähnliche offene, gewebte oder geknüpfte Stoffe, Curtain Nets-gewebte Stoffe, gestickte Streifen und Stoffe mit Durchbruch, Blonden, Spitzen und dergleichen sowie solche Stoffe von gleichmäßiger Webung, in welchen, innerhalb oder außerhalb eines eingewebten, aufgenähten oder in anderer Weise erzeugten Musters von Gespinststoffen, Perlen, Metallfäden oder dergleichen, offene Zwischenräume sowohl in der Kette als auch im Einschlag von mindestens Fadenstärke unterschieden werden können. Waren, bei denen die Musterung durch Färben oder Pressen hervorgebracht ist, werden nicht als gemustert behandelt. Ein gemusterter, teils offener, teils dichter Stoff wird als offen betrachtet.		
206	samtartig gewebte; bedruckte; Wirkwaren und gehäkelte Arbeiten; andere Waren in Verbindung mit Lahn oder Metallfäden als die unter den Tarif-Nrn. 203 bis 205 genannten . . . . . 1 kg	0,96	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	Anmerkung: Waren, denen eine Farbe ohne Muster aufgedruckt ist, werden nicht als bedruckt tarifiert.		
207	mehrfarbige; einfarbige gemusterte; ferner gefärbte oder ungefärbte mit Mustern gewebte . . . . . 1 kg	0,85	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
208	einfarbige, nicht gemustert . . . . . 1 kg	0,70	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	alle anderen Waren:		
209	ungebleichte aus Baumwolle . . . . . 1 kg	0,40	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
210	sonstige sowie gefärbte oder ungefärbte Watte und geflochtene Lampen- und Lichtdochte, auch gefärbt . . . . . 1 kg	0,45	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	c) aus Wolle oder anderen tierischen Haaren:		
	Filz, nicht gefärbt oder gewebt; andere Waren (ausgenommen die unter den Tarif-Nrn. 214 und 215 genannten) aus Viehhaaren oder aus Viehhaaren in Verbindung mit Wolle oder pflanzlichen Stoffen, wenn das Viehhaar den Hauptbestandteil bildet; Arbeiten aus Tuchleisten: Fußteppiche und Fußteppichzeuge:		
	Fußteppiche und Fußteppichzeuge, Filz ausgenommen:		
211	geknüpfte . . . . . vom Werte	20 v H	
	Kreditlager.		

Lfde. Nr.		Zollsatz Kronen	Tara
	Noch: Gespinstwaren usw.		
212	andere . . . . . vom Werte	15 v H	
	Kreditlager.		
213	sonstige . . . . . 1 kg	0,50	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	andere Waren:		
214	Posamentierwaren und Knopfmacherwaren, Perlenfransen ausgenommen . . . . 1 kg	2,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 25 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
215	gemusterte offene Waren aller Art (ausgenommen Wirkwaren und gehäkelte Arbeiten) . . . . . vom Werte	20 v H	
	Kreditlager.		
	Anmerkung: Als gemusterte offene Waren sind zu behandeln: gemusterte Bobbinnet-, Tüll- und ähnliche offene, gewebte oder geknüpfte Stoffe, Curtain Nets-gewebte Stoffe, gestickte Streifen und Stoffe mit Durchbruch, Blonden, Spitzen und dergleichen sowie solche Stoffe von gleichmäßiger Webung, in welchen, innerhalb oder außerhalb eines eingewebten, aufgenähten oder in anderer Weise erzeugten Musters von Gespinststoffen, Perlen, Metallfäden oder dergleichen, offene Zwischenräume sowohl in der Kette als auch im Einschlag von mindestens Fadenstärke unterschieden werden können. Waren, bei denen die Musterung durch Färben oder Pressen hervorgebracht ist, werden nicht als gemustert behandelt. Ein gemusterter, teils offener, teils dichter Stoff wird als offen betrachtet.		
	alle anderen:		
	Meterwaren (ausgenommen Bänder, Bändchen und dergleichen oder Wirkwaren), deren Metermaß in der Anmeldung angegeben ist:		
216	bei einem Gewichte des Geviertmeters von 750 g oder mehr . . . . . 1 kg	0,80	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
217	bei einem Gewichte des Geviertmeters von 250 bis 750 g . . . . . 1 kg	1,20	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
218	sonstige . . . . . 1 kg	1,30	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 50 kg		
	Abschreibung . . . . . 2 „		
	d) aus Seide:		
219	ganz oder teilweise aus Seide (darunter Posamentier- und Knopfmacherwaren, ausgenommen Perlfransen, sowie andere Gespinstwaren, die mit Seidenwaren zusammengesetzt sind), soweit sie nachstehend nicht genannt sind . . . . . vom Werte	25 v H	
	Kreditlager.		
	Anmerkung: Siebflor aus Seide für Müllereizwecke und ähnliche industrielle Verwendung kann unter näher von der Zollbehörde festgesetzten Bedingungen gegen Entrichtung eines Zolles von 8 Kronen für 1 kg zugelassen werden.		
220	wollene, nicht samtartig gewebte Kleiderstoffe (Meterwaren), die Seide enthalten, wenn sie 300 g oder mehr für 1 Geviertmeter wiegen und die Seide höchstens 3 v H des Stoffgewichts beträgt; Glühstrümpfe . . . . . 1 kg	3,—	nach Befund.
	Kreditlager:		
	Anschreibung . . . . . 10 kg		
	Abschreibung . . . . . 1 „		
	Anmerkung 1: Kunstseide wird in allen Fällen der Seide gleich erachtet.		
	Anmerkung 2: Ein Einweben oder eine ähnliche Beimengung von elastischem Gummi, Guttapercha, Lahn, Metallfäden oder dergleichen bleibt ohne Einfluß auf die Zollfestsetzung, außer wo dieses vorstehend besonders angegeben ist. Waren, worin Seidenflocken eingesponnen sind, ohne daß sie der ganzen Länge des Fadens folgen, werden ohne Rücksicht auf eine solche Beimengung von Seide tarifiert. Das gleiche gilt für Geflechte aus Hanf zur Hutfabrikation (sog. Tagalgeflechte), in denen zum Knüpfen Seide verwendet worden ist, ferner für Waren, die aus solchen Geflechten hergestellt sind, sofern die Seide das Aussehen des Geflechts (der Ware) nicht beeinflußt.		

nach demjenigen Bestandteil zu berechnen, dessen Zollsatz den größten Zollbetrag für die gesamte Ware ergeben würde. Nach der entsprechenden Regel werden zusammengepackte Waren verzollt, soweit irgendeine der einzelnen Waren mit einem Wertzoll belegt ist und die Waren ein zusammengehörendes Ganzes bilden. Die Regel kann des weiteren auf andere zusammengepackte Waren angewendet werden, wenn der Anmelder dies beantragt.

§ 6. 1. Gegenstände, die nicht aus einem solchen Gemenge bestehen, wie im § 5 erwähnt ist, sondern in anderer Weise aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt sind und in dieser ihrer Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs fallen, sind als ein Ganzes nach Maßgabe desjenigen Bestandteils zu verzollen, der nach dem Ermessen der Zollbehörde der Ware den Charakter verleiht, selbst wenn dieser Bestandteil nicht als der Hauptbestandteil der Ware bezeichnet werden kann.

2. Falls nach dem Ermessen der Zollbehörde diese Regel keine genügende Anleitung gibt, sind die zusammengesetzten Gegenstände als „Nichtgenannte Gegenstände" zu verzollen.

§ 7. 1. Der Wert einer Ware für Zwecke der Zollberechnung ist der Ausfuhrpreis der Ware — im großen — auf dem ausländischen Einkaufsplatze zur Zeit des Kaufes unter Hinzurechnung des Wertes der äußeren und inneren Verpackung der Ware sowie aller Unkosten für den Versand, die Versicherung usw. der Ware bis zu ihrem Eintreffen am Platze der Klarierung. Unkosten, die sich nach dem Löschen der Ware im ersten dänischen Hafen (Station) ergeben und besonders berechnet werden, sind in den Wert nicht einzurechnen,

2. Bei der Ansetzung des Wertes für die Zollberechnung von Waren, die zur Lieferung verkauft (gekauft) worden sind, ist der Preis zugrunde zu legen, der im Augenblicke des Kaufes in dem ausländischen Einkaufsplatze für Lieferung zu dem vereinbarten Zeitpunkt gilt. Ist eine Ware nicht endgültig nach Dänemark verkauft worden, so gilt als Zollrechnungswert der Ausfuhrpreis im großen des Absendeplatzes beim Zeitpunkt der Absendung. Diese Regel ist auch auf Waren anzuwenden, die an Zweiggeschäfte, Agenten oder Kommissionäre für Firmen oder Fabriken im Ausland eingeführt werden. Zu den gemäß den Regeln des gegenwärtigen Absatzes ermittelten Werten werden bei der endgültigen Berechnung des weiteren die unter Ziffer 1 des gegenwärtigen Paragraphen behandelten Verpackungskosten usw. hinzugerechnet.

3. Die Umrechnung aus fremder in dänische Währung findet nach dem hier notierten Sichtkurs des Tages statt, an dem der Einkauf geschah. Kann dieser Tag nicht angegeben und belegt werden, so hat die Zollverwaltung bei der Berechnung den Kurs des Rechnungsdatums zugrunde zu legen oder — wenn an diesem Tage eine Notierung nicht stattgefunden hat — den Kurs des letztvorhergehenden Notierungstags. Kann keiner der genannten Zeitpunkte festgelegt werden, so ist die Zollverwaltung berechtigt, den Kurs des Klarierungstags zugrunde zu legen.

4. Sind zum Verpacken oder zur Aufbewahrung von Waren, die einem Wertzoll unterliegen, Gegenstände verwendet worden, deren Wert im Verhältnis zum Eigenwert der Ware besonders hoch ist, so kann der vom Werte dieser Gegenstände berechnete Zoll zurückgezahlt werden, sofern die Gegenstände innerhalb eines halben Jahres nach der Klarierung der Ware zurückgesandt werden. Die näheren Bedingungen für die Rückzahlung werden von der Zollbehörde festgesetzt.

5. In den zollpflichtigen Wert von Zigaretten wird der Wert der Packungen nicht eingerechnet, soweit der Anmelder ein gehöriges Doppel der Rechnung vorlegt, das genügende Aufschlüsse sowohl über den Wert der Zigaretten selbst als auch über den Wert der dazu verwendeten Packungen enthält.

6. Bei der Festsetzung des Wertes für Waren, die auf Freilagern oder im Freihafen gelagert haben und die dort einer Behandlung unterworfen oder in einer Weise umgepackt worden sind, daß nicht mit Sicherheit entschieden werden kann, ob die Waren und die vorgelegten Beweisstücke zusammengehören, kann die Zollverwaltung, wenn die Verhältnisse dafür sprechen und der Anmelder ordnungsmäßige Einkaufsbelege vorlegt, eine vom Anmelder auf Ehre und Gewissen abgegebene Erklärung über den Wert der Waren annehmen. Andernfalls wird der Wert dem Verkaufspreis (einschl. Umschließung) vom Großhändler an den Kleinverkäufer hier im Lande am Zeitpunkt der Klarierung, den Zoll nicht eingerechnet, gleichgesetzt.

7. Die Zollbehörde kann, wenn die Umstände dafür sprechen, zulassen, daß Waren, die einem Wertzoll unterliegen und die nach der Ankunft in Dänemark, aber vor der Zollabfertigung zum Gegenstande des Verkaufs gemacht werden, auf der Grundlage der Verkaufssumme der Waren verzollt werden (darin eingerechnet sind der Wert der Umschließung und etwaige Unkosten, die der Käufer neben der Kaufsumme zu entrichten hat) oder, falls die Waren im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, auf der Grundlage des Wertes, den sie bei der Versteigerung einbringen, darunter eingerechnet die Gebühren und andere Unkosten, die der Käufer neben dem Versteigerungsgebot zu begleichen hat.

8. Der Zoll für gestrandete Waren ist, falls sie in öffentlicher Versteigerung nach der Bergung an Land verkauft werden, nach dem Versteigerungserlös, einschl. der Versteigerungsgebühr und anderer von dem Käufer neben dem Versteigerungsgebot zu erlegender Unkosten, zu berechnen, jedoch unter Abzug eines dem Zolle entsprechenden Betrags, wenn die Waren als verzollt verkauft werden, andernfalls nach dem von der Zollverwaltung nach der Bergung angesetzten Werte.

§ 8. 1. Bei der Anmeldung von Waren, für die der Zoll ganz oder teilweise nach dem Werte der Waren bestimmt wird, hat der Anmelder eine Spezifikation mit Angabe der Art, der Menge, des Wertes und des Einkaufstags der Waren auszustellen.

2. Der Anmelder soll überdies an die Zollverwaltung ein Doppel der vom Verkäufer für ihn ausgefertigten Rechnung über die zur Klarierung angemeldeten Waren abgeben. Das genannte Doppel soll datiert und vom Verkäufer oder von seinem bevollmächtigten Vertreter in Dänemark unterschrieben sein, es soll eine genaue Einzelaufstellung über die betreffenden Warensendungen enthalten oder angeheftet aufweisen sowie Angaben über den Zeitpunkt des Kaufes, die Zahlungsweise und die übrigen Verkaufsbedingungen enthalten. Das Doppel der Rechnung soll außerdem mit einer vom Anmelder unterschriebenen Erklärung darüber versehen sein, daß er unter der gleichen Haftung wie für unrichtige Anmeldung für die Richtigkeit der Rechnung einsteht, sowie darüber, daß von dem fakturierten Betrage kein Rabatt für Barzahlung oder anderer Sonderrabatt, der in der Rechnung nicht ausdrücklich aufgeführt ist, abgezogen ist. Hat ein solcher Abzug stattgefunden, ohne daß er aus der Rechnung ersichtlich ist, so soll darüber in der Erklärung auf dem Doppel der Rechnung Aufschluß gegeben werden. Der Anmelder ist verpflichtet, Konnossemente, Frachtbriefe, Versicherungspolicen usw. über die in Betracht kommende Warensendung zur Bestätigung der Richtigkeit des angemeldeten Wertes vorzulegen.

3. Soweit die Waren nicht endgültig nach Dänemark verkauft sind oder an Zweiggeschäfte, Agenten, Kommissionäre und dergleichen für Firmen oder Fabriken im Ausland eingeführt werden, soll das Doppel der Rechnung (des Abschlusses) mit einer Erklärung von demjenigen versehen sein, für dessen Rechnung die Waren nach Dänemark gesandt werden, über den im Versandland geltenden Marktpreis für

Waren der in Betracht kommenden Art beim Verkaufe zur Ausfuhr nach Dänemark gelegentlich des Zeitpunkts der Versendung.

4. Die Zollverwaltung ist berechtigt, die Richtigkeit der Wertangaben durch Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Rechnungsbelege sowie in den Briefwechsel usw. des beteiligten Gewerbetreibenden nachzuprüfen.

§ 9. 1. Sofern die Zollaufsicht bei der Anmeldung der Auffassung ist, daß ein in der vorstehenden Weise angemeldeter und bestätigter Wert nicht mit dem Werte übereinstimmt, der gemäß den Regeln in § 7 der Zollberechnung zugrunde zu legen ist, so nimmt sie eine Berichtigung oder, wenn die vorliegende Zweifelsfrage nicht auf einer Auslegung der Regeln für die Wertbemessung beruht, eine schätzungsmäßige Erhöhung des angemeldeten Wertes vor. Im letztgenannten Falle kann der Anmelder, wenn er mit dem von der Zollverwaltung festgesetzten Werte nicht einverstanden ist, die Prüfung der Wertfestsetzung durch eine Schätzung verlangen, die auf Antrag der Zollverwaltung veranstaltet und im Beisein der Zollverwaltung und des Anmelders von einem oder mehreren Sachkundigen vorgenommen wird, die vom Untergericht des Ortes — in Kopenhagen: vom See- und Handelsgericht — bezeichnet sind. Der Zoll ist in diesem Falle von dem durch die Schätzung ermittelten Werte zu entrichten, der in Übereinstimmung mit den Regeln in § 7 festgesetzt wird. Kann der Wert ausnahmsweise auf Grund dieser Regeln nicht festgesetzt werden, so ist er nach dem üblichen Einfuhrpreise festzusetzen, eingerechnet den Wert der Umschließung sowie die Unkosten durch Beförderung, Versicherung usw. für Waren der in Betracht kommenden Art gelegentlich des Zeitpunkts der Anmeldung. Der Antrag des Anmelders auf Prüfung der Wertfestsetzung ist schriftlich bei der zuständigen Zollkammer zu stellen, bevor die Waren den Zollgewahrsam verlassen haben. Die Kosten der Schätzung sind vom Anmelder zu tragen, wenn der bei der Schätzung ermittelte Wert mindestens 10 v H höher als der von ihm angemeldete Wert ist, andernfalls von der Staatskasse.

2. Sofern sich bei der Zollabfertigung oder später erweisen sollte, daß die vom Anmelder zur Benutzung bei der Wertfestsetzung mitgeteilten Angaben oder die von ihm zur Bestätigung der Wertanmeldung beigebrachten Belege unrichtig sind, oder sofern der Anmelder die in § 8 behandelten Beweisstücke nicht vorlegt, soll die Zollverwaltung, wenn sie vermeint, selbst den Wert nicht festsetzen zu können, berechtigt sein, auf Kosten des Anmelders eine Schätzung gemäß den Regeln in Absatz 1 zur Festsetzung des wahren Wertes zu veranstalten.

§ 10. Soweit sich der Anmelder nicht imstande sieht, gleich bei der Verzollung die in § 8 behandelten Beweisstücke vorzulegen, oder soweit die Rechnung die geforderten Aufschlüsse nicht enthält, kann ihm eine den Verhältnissen angepaßte Frist zur Beschaffung der erwähnten Belege oder zu ihrer Berichtigung eingeräumt werden. Die Waren können ihm in diesem Falle gegen die Leistung der erforderlichen Sicherheit ausgeliefert werden.

§ 11. 1. Sofern der Anmelder die in § 8 behandelten Beweisstücke nicht vorgelegt hat oder sofern das vorgelegte Doppel der Rechnung nicht in der im genannten Paragraphen vorgeschriebenen Form ausgefertigt ist oder die geforderten Aufschlüsse nicht enthält, ist der Zoll nach dem festgesetzten Zollwert mit einem Zuschlag von 25 v H zu berechnen.

2. Die in Absatz 1 festgesetzte Regel wird indes auf Waren nicht angewendet, die keine eigentlichen Handelswaren sind, auch nicht auf Waren, die in solchem Grade beschädigt sind, daß sie nach Ermessen der Zollaufsicht als gute Handelswaren nicht angesehen werden können. Auch soll die Zollbehörde ermächtigt sein, falls sich ganz besondere Verhältnisse geltend machen, von dem genannten Zuschlag zu befreien.

§ 12. 1. Die Abgabe einer unrichtigen Anmeldung über Waren, die einem Wertzoll unterliegen, wird mit Geldstrafen bis zum Fünfzehnfachen des Zollbetrags geahndet, welcher der Staatskasse durch die unrichtige Anmeldung entzogen worden ist oder hätte entzogen werden können.

2. Legt der Anmelder zur Bestätigung des von ihm angemeldeten Wertes Rechnungen, Konnossemente oder dergleichen vor, von denen er hätte erkennen müssen, daß sie unrichtig sind, so kann ihm neben der genannten Geldstrafe gleichzeitig eine Buße bis zu 20 000 Kronen oder Gefängnis zuerkannt werden — vgl. § 25 des Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzes —, soweit nicht nach den Bestimmungen des genannten Strafgesetzes eine schärfere Strafe verwirkt ist.

§ 13. Wiegen, Messen, Gradieren und andere ähnliche Ermittelungen bezüglich der Menge und Beschaffenheit der Waren werden von den Zollaufsichtsbeamten vorgenommen; die Kosten für die dabei erforderlichen Arbeitskräfte sind indessen von dem Anmelder zu tragen.

§ 14. 1. Bruchteile von Öre bleiben bei den Zollberechnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes unberücksichtigt.

2. Notierte Schecks und Bankanweisungen können bei den Zollstellen als Zahlungsmittel nach näheren Bestimmungen des Finanzministers entgegengenommen werden.

§ 15. 1. Die Regeln für bedingte Zollbefreiung, die übungsmäßig den hiesigen diplomatischen Gesandten fremder Staaten zusteht, werden vom König festgesetzt.

2. Die Zollverwaltung kann hiesigen Konsulaten fremder Regierungen Zollbefreiung für Konsulatszubehör und dergleichen einräumen, wenn Dänemark in dem betreffenden Lande die gleiche Vergünstigung genießt.

b. Tarabestimmungen.

§ 16. Bei Waren, die tarifmäßig nach dem Gewichte zu verzollen sind, wird das Reingewicht der Zollberechnung zugrunde gelegt.

§ 17. 1. Unter Reingewicht versteht man im allgemeinen das Gewicht der Ware selbst ohne irgendwelche Verpackung.

2. Doch werden folgende Umschließungen oder Aufbewahrungsmittel und Umhüllungen zum Reingewichte gerechnet:

a) Glasflaschen, Glasballone, Gläser und andere Glasgefäße sowie Kruken;

b) einfache Umhüllungen aus Papier, Blase, Gummistoff, Zinnfolie und dergleichen, welche die einzelnen Warenstücke unmittelbar umgeben, sowie Bindfaden aus Segelgarn, Zwirn und dergleichen;

c) Beutel aus Leinwand und dergleichen um Kleider und ähnliche Waren;

d) Strohumhüllungen um Glaswaren, worunter jedoch nicht das lose Stroh zu verstehen ist, worin die Glaswaren verpackt sind;

e) Schachteln um Baumwollen-, Leinen- und Wollengarn sowie solche Umhüllungen, Behälter und Umschließungen, die im Kleinhandel gewöhnlich mit der Ware selbst verkauft werden und für die im Tarif keine besondere Tara vorgesehen ist, z. B. Schachteln mit Schokolade, Spielzeug, Streichhölzern, Riechmittel, Stahlfedern und dergleichen; Papierdüten (-karduſen) mit Zichorie, Tabak usw.; Umhüllungen aus Zinnfolie um Pomade, Seife, Tabak usw.; Blasen mit Farben, Tabak usw.; Farbenkästen, Muschelschalen, Gläser und Näpfe mit Farben; Etuis mit Instrumenten, Galanteriewaren usw.; Dosen, Gläser, Kruken usw. mit Eßwaren und dergleichen;

f) Einlagen z. B. solche aus Holz, Pappe oder Papier in Meterwaren; Rollen, worauf Garn, Draht und dergleichen gewunden ist; Papierblätter zwischen Blattgold und Blatt-

silber; Holz, Pappe und ähnliche Gegenstände, worauf gewisse Waren geheftet sind, und anderes derartiges.

3. Die in diesem Paragraphen bezeichneten, mit zum Reingewichte gerechneten Gegenstände dürfen vor dem Verwiegen der Waren, mit denen sie eingehen, nicht entfernt werden; es können jedoch Pappe oder ähnliche dicke Papierumschläge um Seidenzeug sowie Schachteln um Gespinstwaren, in anderen als den vorstehend ausdrücklich genannten Fällen, vor dem Verwiegen abgenommen werden. Bei der Eingangsverzollung von Zigaretten ist Tara (nach Befund) auch für solche Umhüllungen und Behälter oder Umschließungsmittel zu berechnen, die beim Kleinhandel gewöhnlich mit der Ware selbst verkauft werden.

4. Durch Königliche Verordnung kann ein Zuschlag zu dem ermittelten Gewichte für Waren festgesetzt werden, die gewöhnlich in den unter Punkt a bis f aufgeführten Umschließungen oder Aufbewahrungsmitteln und Umhüllungen eingeführt werden, wenn solche sich bei der Einfuhr nicht vorfinden.

§ 18. 1. Das Reingewicht wird entweder durch wirkliche Feststellung des Gewichts der Ware unter Beachtung der Bestimmungen im § 17 oder durch Abzug der unten (§§ 17 bis 29) angegebenen Tara vom Rohgewicht ermittelt.

2. Die Bemerkung in der Tara-Spalte des Tarifs: „nach Befund" bedeutet, daß das Reingewicht unter Beachtung der im § 17 gegebenen Vorschriften durch wirkliche Feststellung zu ermitteln ist; die Zollverwaltung kann indes für Waren, deren Beschaffenheit es erfordert oder die in Partien in gleichartiger Verpackung zur Zollabfertigung gestellt werden, angemessene Erleichterungen bei der Ermittlung gewähren.

3. Haben die Ermittelungen sich in genügender Anzahl wiederholt, so sollen ihre Ergebnisse von der Zollverwaltung veröffentlicht werden, um einstweilen anstatt der Ermittlung in jedem Einzelfall als Richtschnur zu dienen.

§ 19. 1. Wenn eine Ware in einer anderen als der in den Tarabestimmungen des Tarifs angegebenen Verpackung vorgeführt wird oder wenn der Tarif keine Tarabestimmung für eine Ware enthält und die Feststellung der Tara nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 18), so werden nach der Beschaffenheit des Verpackungsgegenstandes folgende allgemeine Tarasätze zugestanden, soweit die Umschließungen nicht gemäß § 17 mit zum Reingewichte zu rechnen sind:

a) für Gebinde und Kisten ..... 16 v H des Rohgewichts,
b) „ Metallbehälter ..... 12 „ „ „
c) „ Strohmatten ..... 5 „ „ „
d) „ Leinen, Jute, Baumwolle, Schilf, Bast und dergleichen ..... 2 „ „ „
e) „ Holzrahmen, womit Papier und dergleichen an den Enden ausgestattet ist ..... 3 „ „ „

2. Haben Gebinde, Kisten oder Körbe eine einfache oder mehrfache Umhüllung von Leinen, Matten oder dergleichen, so wird die festgesetzte Tara um 2 v H erhöht.

3. Abgesehen von denjenigen Fällen, in denen ausdrücklich eine Tara für doppelte Verpackung vorgesehen ist, wird für etwa vorkommende doppelte oder mehrfache Verpackungen die Tara nur wie für einfache Verpackungen gewährt, und zwar für diejenige der Verpackungen, die den höchsten Tarasatz ergibt. Der Verzoller kann jedoch vor dem Verwiegen die äußere Verpackung abnehmen, worauf dann die Tara für die innere Verpackung gewährt wird.

§ 20. Für andere Verpackungsgegenstände, z. B. Tauumschnürung, Rinde, Papier, Wachstuch, Stroh, Moos, Tang und dergleichen wird keine Tara gewährt; es steht jedoch dem Verzoller frei, solche Gegenstände vor dem Verwiegen zu entfernen, falls sie nicht nach § 17 mit zum Reingewichte zu rechnen sind. Sind die Verpackungsgegenstände nach dem Ermessen der Zollverwaltung ganz gleichartig, so kann letztere nach den Umständen deren probeweise Verwiegung zulassen.

§ 21. 1. Für Gebinde mit Flüssigkeiten, die nach dem Reingewichte zu verzollen sind, wird ein anderthalbfacher Tarasatz gewährt, wenn das Gebinde weniger als drei Viertel voll ist, und ein doppelter Tarasatz, wenn es weniger als halb voll ist.

2. In anderen Fällen wird bei der Taraberechnung auf Leckage oder ungenügende Füllung keine Rücksicht genommen. Es steht indessen dem Verzoller frei, vor der Zollberechnung die Gebinde aufzufüllen.

§ 22. 1. Für Waren, die zufällig ungewöhnlich viel Feuchtigkeit enthalten oder in denen sich Schmutz und dergleichen vorfindet, sowie für Beschädigung, Bruch oder anderen Schaden wird kein Abzug vom Gewichte zugestanden.

2. Es ist jedoch dem Verzoller bei stattgefundener Beschädigung oder bei Bruch unbenommen, die beschädigten oder zerbrochenen Teile vor dem Verwiegen auszusondern; die so ausgesonderten Teile müssen indessen im Beisein der Zollbeamten fortgeworfen oder vernichtet werden, außer wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit als Abfälle zollfrei eingelassen werden können. Die Zollverwaltung kann auch gestatten, daß infolge von Havarie oder sonstigen Umständen feucht gewordene Waren unter der erforderlichen Aufsicht getrocknet werden, ehe ihr Gewicht für die Zollabfertigung festgestellt wird.

§ 23. 1. Von den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Tarasätzen wird nur dann abgewichen, wenn eine wirkliche Ermittlung des Reingewichts stattfindet. Eine solche Ermittlung kann sowohl von der Zollverwaltung als auch von dem Verzoller verlangt werden. Wird die Ware auf Verlangen der Zollverwaltung ausgepackt, so ist die ermittelte Tara nur dann zugrunde zu legen, wenn sie mindestens 20 v H niedriger oder wenn sie höher ist als die gesetzliche Tara. Wird die Feststellung vom Verzoller verlangt, so wird die ermittelte Tara nur dann der Verzollung zugrunde gelegt, wenn sie mindestens 10 v H höher oder wenn sie geringer ist als die gesetzliche Tara. Beträgt indes der Zollsatz einer Ware mehr als 70 Öre für 1 kg, so wird die ermittelte Tara in allen Fällen zugrunde gelegt.

2. Soweit die Zollverwaltung von dem ihr im § 18 erteilten Rechte Gebrauch macht, eine Tara als einstweilige Richtschnur festzusetzen, wird der auf diese Weise festgesetzte Tarasatz gleich dem gesetzlichen Tarasatze behandelt.

3. Ungeachtet dieser Vorschriften können die Zollaufsichtsbeamten jederzeit das Auspacken verlangen, wenn sie es zur Untersuchung der Waren für nötig erachten; in solchen Fällen wird die ermittelte Tara der Zollberechnung zugrunde gelegt.

§ 24. Sind Waren, für die verschiedene Zollsätze oder verschiedene Tarasätze vorgesehen sind, zusammengepackt, so soll das Reingewicht durch wirkliche Ermittlung festgestellt werden.

§ 25. Die vorstehenden Tarabestimmungen gelten nicht nur, wenn die Waren sofort verzollt werden, sondern auch bei der Einlagerung auf und der Auslagerung vom Kreditlager sowie bei der Ausfuhr gegen Zollvergütung; bei der Ausfuhr der Waren vom Kreditlager oder bei der Ausfuhr gegen Zollvergütung sind indessen nachstehende Regeln zu beachten:

a) Ist in der Anmeldung die tarifmäßige Tara berechnet, so ist darauf zu achten, daß die Umschließung der in Betracht kommenden Originalverpackung entspricht, worin die betreffenden Waren mit tarifmäßiger Tara im allgemeinen eingeführt werden; hat das Zollamt in solcher Hinsicht Zweifel, so ist das Reingewicht festzustellen.

b) Bezüglich der Einlagen aus Holz oder dergleichen in Meterwaren oder der Umhüllungen usw., die gemäß § 17 mit zum Reingewichte gerechnet werden, hat der Anmelder auf der Anmeldung auf Treu und Glauben zu versichern, daß das Verhältnis des Gewichts dieser Einlagen oder dieser Umhüllungen zum Gewichte der Ware mit dem der in Originalpackungen eingeführten Waren übereinstimmt; in Zweifelsfällen wird von der Zollverwaltung eine Ermittlung vorgenommen.

c) Haben die Waren doppelte oder mehrfache Verpackung, ohne daß für eine solche Verpackung ausdrücklich (§§ 1 und 19) eine Tara vorgesehen ist, so ist die äußere Verpackung vor dem Verwiegen zu entfernen, außer wenn der Anmelder sich damit einverstanden erklärt, daß die gesetzliche Tara vom schwersten Teile der Verpackung doppelt berechnet wird.

d) Verpackungsgegenstände, für die nach § 20 keine Tara gewährt wird, werden ebenfalls vor dem Verwiegen entfernt, außer wenn der Anmelder sich mit dem Gewicht einverstanden erklärt, das von der Zollverwaltung auf Grund einer Schätzung festgesetzt ist.

c. Kreditbestimmungen.

§ 26. 1. Nur die im § 1 durch Anführung des Wortes „Kreditlager" als lagerberechtigt bezeichneten Waren können auf Kreditlager genommen werden.

2. Die Zollbehörde kann jedoch auch für andere Waren die Benutzung des Kreditlagers, sei es allgemein, sei es an einzelnen Orten, gestatten, wenn sich auf Grund der gemachten Erfahrungen ein Bedürfnis hierzu herausstellen sollte, erforderlichenfalls unter Hinzufügung weiterer Aufsichtsbestimmungen über die schon bestehenden allgemeinen hinaus, wie es das Interesse der Zollkasse etwa erheischt.

§ 27. 1. Bei der Anschreibung von Waren auf Kreditlager wird dem Betreffenden der Zoll gestundet, der zur Zeit der Abrechnung über den ihm anvertrauten Warenbestand gilt. Außer den gewöhnlichen Vierteljahresabrechnungen findet jedesmal, wenn der Zoll für eine Kreditlagerware geändert oder aufgehoben wird, eine Abrechnung statt, und zwar in der Weise, daß sofort nach dem Inkrafttreten der Änderung eine Nachschau des Bestandes von solchen Waren vorgenommen wird, und daß sodann die vorgefundenen Waren nach der neuen Zollbestimmung behandelt werden; dagegen wird der Teil der betreffenden Kreditlagerwaren, der bei der Nachschau nicht als Bestand vorgefunden wird, nach den älteren Zollbestimmungen behandelt.

2. Der im § 4 erwähnte Zollzuschlag ist sofort bei der Einlagerung zu entrichten.

§ 28. In den im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Fällen ist der Zoll für Lagerwaren, die bei der Nachschau nicht als Bestand vorgefunden werden, sofort fällig. Der letzte Satz im § 220 c der Zollverordnung vom 1. Februar 1797 über die Abrechnung der seit dem Schlusse des Vierteljahrs abgesetzten Waren wird aufgehoben. In Zukunft wird daher bei den gewöhnlichen Vierteljahresabrechnungen der Zoll für die im Augenblicke der Nachschau nicht als Bestand vorgefundenen Lagerwaren oder für Lagerwaren, die nicht nachweisbar ausgeführt oder auf ein anderes Lager angeschrieben oder verzollt, aber in der Zeit zwischen der Einreichung der Vierteljahresanmeldung und der Nachschau angeblich abgesetzt sind, gleichzeitig mit der Entrichtung des Zolles für das abgelaufene Vierteljahr fällig, es sei denn, daß der Kreditlagerinhaber durch ein vom Vorsteher des Zollamts dazu besonders genehmigtes Verkaufsbuch nachweisen kann, daß er die Waren in dem fraglichen Zeitraum abgesetzt hat. In solchen Fällen geschieht die Abrechnung über diese Waren erst nach Schluß des laufenden Vierteljahrs. Unrichtige Führung des Verkaufsbuchs führt Bußen gemäß § 227 der Zollverordnung (vgl. Plakat vom 31. März 1802) mit sich. Außerdem verliert der Lagerinhaber sein Recht auf Zollstundung für die Waren, die er nach Schluß eines Vierteljahrs und bis zu dem Augenblicke der Zollnachschau seines Lagerbestandes von seinem Lager absetzt.

§ 29. 1. Waren, für die der Zoll nach Gewicht oder Maß berechnet wird, werden einem Lager nicht in kleineren Mengen als den in § 1 angegebenen zugeschrieben. Für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, muß der Zoll für die Menge, deren Anschreibung auf Lager gewünscht wird, in jedem Einzelfalle mindestens 25 Kronen betragen. Bei der Ausfuhr muß für die Zulassung der Abschreibung mindestens die in § 1 aufgeführte Abschreibungsmenge ausgeführt werden. Bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, muß der Zoll für die ausgeführte Menge mindestens 10 Kronen betragen. Bei der Überführung von einem Kreditlager auf ein anderes sind sowohl bei der Abschreibung als auch bei der Anschreibung die für die letztere vorgesehenen Mindestmengen maßgebend.

2. Die für Spiritus in Gebinden angeführte Abschreibungsgrenze gilt nur für die Ab- und Anschreibung zwischen Kreditlagern im Lande, während für Spiritus, der nach dem Ausland oder Zollausland ausgeführt wird, keine Abschreibung vom Kreditlager stattfindet (siehe § 38).

3. Die Zollverwaltung soll ermächtigt sein, in dem Umfang, wie besondere Handelsverhältnisse dies erforderlich machen, die Abschreibung in geringeren als den gesetzlich bestimmten Mengen zu gestatten.

4. Anschreibung auf und Abschreibung vom Kreditlager sowie Vorzeigung als Lagerbestand kann nur für gute und ordnungsmäßige Handelswaren der angemeldeten Art stattfinden; hegt die Zollverwaltung Zweifel daran, daß die vorgelegten Waren gehörige Kreditlagerwaren sind, so werden diese nur insoweit als zur Vorzeigung und Abschreibung berechtigt anerkannt, als der Inhaber des Kreditlagers auf Verlangen die zu seiner Verfügung stehenden Beweise dafür erbringt, daß sie zur Vorzeigung und Abschreibung berechtigt sind.

§ 30. Waren, die einem Wertzoll unterliegen, werden auf Lager unter Angabe der Menge und des gestundeten Zollbetrags angeschrieben, und bei der Vierteljahrsabrechnung wird der geschuldete Zoll für jede Tarifnummer — oder nach näherer Bestimmung der Zollbehörde für jede besondere Warengruppe innerhalb der Tarifnummer — nach dem Durchschnittszolle für die Mengeneinheit der im abgelaufenen Vierteljahr auf Lager vorhandenen Waren, nachdem die ausgeführten oder fortgeschafften Waren abgezogen sind, berechnet. Bei Waren, die mit einem Wertzoll belegt sind, kann die Zollstundung nicht auf eine Zeit von mehr als $1^1/_2$ Jahr ausgedehnt werden unter Zurechnung der Zeit bis zur nächsten Vierteljahrsabrechnung.

§ 31. 1. Bei der Ausfuhr von Kreditlagerwaren, die einem Wertzoll unterliegen, oder bei ihrer Beförderung auf ein anderes Lager muß der Inhaber des Kreditlagers, um Abschreibung zu erreichen, die Menge und die Höhe des gestundeten Zolles für jede Warenart anmelden.

2. Um die Richtigkeit der Höhe des angemeldeten gestundeten Zolles nachzuprüfen, kann die Zollbehörde die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen mit der Maßgabe vorschreiben, daß u. a. verlangt werden kann, daß die Waren besonders gelagert werden und daß über sie ein Lagerbuch geführt wird, wenn die Höhe des gestundeten Zolles auf andere Weise nicht überwacht werden kann. Die Zollverwaltung ist berechtigt, Lager und Lagerbücher zu besichtigen und die Führung nachzuprüfen. Ebenfalls hat die Zollverwaltung bei der genannten Sachlage das Recht, die Geschäftsbücher und sonstigen Rechnungsbelege usw. des Kreditlagerinhabers einzusehen.

3. Die Zollbehörde wird ermächtigt, in Fällen, wenn die Nämlichkeit der auf das einzelne Lager angeschriebenen Warenmenge gleicher Art und Güte nur mit großen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, unter näher festgesetzten Bedingungen zuzulassen, daß diese Warenmengen von gleicher Art und Güte (Dessinnummer) im Lagerbuch unter einem Gesamtkonto geführt werden und daß die Abschreibung nach dem durchschnittlichen Zollwert für die Mengeneinheit des auf dem Konto bei der Ausfuhr oder Wegbeförderung noch vorhandenen Bestandes stattfindet.

4. Die Abschreibung vom Kreditlager kann bei der Ausfuhr von Waren, die mit einem Wertzoll belegt sind, in den Freihafen oder auf ein Freilager nur dann stattfinden, wenn in einer nach dem Ermessen der Zollverwaltung sicheren Weise nachgewiesen wird, daß die Waren nach dem Ausland abgegangen sind.

§ 32. 1. Die Zollbehörde ist ermächtigt, die Abschreibung vom Kreditlager auch unter Berücksichtigung des erfolgten Schwundes für Stoffe oder Hilfsstoffe zu solchen Waren zu gestatten, die nach ihrer Verarbeitung im Zollgebiet ausgeführt werden. Die näheren Bedingungen werden von der Zollverwaltung bestimmt, die in dieser Beziehung das Erforderliche zur öffentlichen Kenntnis zu bringen hat.

2. Die Zollbehörde soll ermächtigt sein, die Abschreibung vom Kreditlager, auch unter Berücksichtigung des erfolgten Schwundes für solche Stoffe und Gegenstände zu gestatten, die zur Ausbesserung oder zum Umbau von Schiffen, Booten und Fahrzeugen mit zugehörigen Inventarien und Maschinen verwendet werden, gleichgültig, ob diese fremde oder einheimische sind, sowie für Garn aus pflanzlichen Stoffen, das von der Fischerbevölkerung zur Anfertigung von Fischernetzen für den Gebrauch inländischer Fischer verwendet wird.

3. Die Abschreibung vom Kreditlager kann für Segeltuch gewährt werden, das zu Segeln für den Schiffsgebrauch genäht ist, auch für einheimische Schiffe und Boote in inländischer Fahrt.

§ 33. Wer unberechtigt Zollvergütung oder Abschreibung vom Lager für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, zu erreichen sucht, wird mit Geldstrafe bis zum Fünfzehnfachen des unberechtigt geforderten Vergütungs- oder Abschreibungsbetrags bestraft. Die unrichtige Führung des in § 31 genannten Lagerbuchs wird außerdem mit Geldstrafen von 10 bis 1000 Kronen geahndet und, wenn eine Hinterziehung vorliegt, mit Geldstrafen bis zu 20 000 Kronen oder mit Gefängnis — vgl. § 25 des Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzes.

§ 34. Zuckerraffineure sollen ein Anrecht auf Stundung des Zolles für unraffinierten Zucker genießen, solange sie den Zucker in unraffiniertem oder in raffiniertem Zustand der Zollbehörde vorzeigen können, jedoch nicht über einen Zeitraum von 1¼ Jahr hinaus: unter der Bedingung, daß für die richtige Erlegung des Zolles eine nach dem Ermessen der Zollverwaltung ausreichende Sicherheit gestellt wird und daß die Betreffenden sich im übrigen der Aufsicht unterwerfen, die seitens der Zollverwaltung für erforderlich erachtet wird.

Abschnitt 3.

Rückerstattung gezahlter Zölle.

§ 35. 1. Ein rechtlich gezahlter Einfuhrzoll wird in der Regel auch dann nicht erstattet, wenn die Waren später wieder ausgeführt werden.

2. Die Zollverwaltung ist jedoch befugt, die Erstattung des gezahlten Einfuhrzolls für Gegenstände, die wieder ausgeführt werden, zu bewilligen, wenn die Umstände nach stattgehabter Untersuchung in den einzelnen in Frage stehenden Fällen dafür sprechen.

3. Die Zollverwaltung soll auch dann ermächtigt sein, die Rückzahlung des Einfuhrzolls zu bewilligen, wenn der Zoll aus dem einen oder anderen Grunde in einem Falle gezahlt sein sollte, der unter die §§ 2, 3 und 15 gehört. Das gleiche gilt für die Ausfuhr von Kreditlagerwaren, für die der Zoll infolge der in § 30 festgesetzten Begrenzung des Zollkredits gezahlt worden ist.

§ 36. 1. Für Kandis und Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ferner für gepulverten Zucker, der über 98 v H polarisiert, wird bei der Ausfuhr eine Zollvergütung zugestanden, deren Höhe nach einem von der Zollverwaltung, in Übereinstimmung mit den jeweiligen inländischen Fabrikationsverhältnissen festgesetzten und bekanntgemachten Verhältnis zwischen dem Gewichte von rohem und raffiniertem Zucker bestimmt wird, wenn die Ausfuhr in nicht geringeren Teilmengen erfolgt, als daß der Betrag der Zollvergütung mindestens 2 Kronen für den Einzelfall beträgt, und soweit die Vergütung binnen 4 Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

2. Für Sirup, der ausgeführt wird, findet unter den letztgenannten Bedingungen eine Zollvergütung statt. Unter denselben Bedingungen wird bei der Ausfuhr von Früchten und anderen Gartengewächsen, die in Zucker konserviert sind, sowie von Fruchtweinen, wenn die Ware hier im Lande hergestellt ist, eine Vergütung zugestanden, die dem Zolle beziehungsweise der Abgabe entspricht, die auf dem zur Herstellung verwendeten Zucker ruht. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

3. Jede Veränderung des Betrags der Zollvergütung, die im Laufe der Zeit infolge veränderter Herstellungsverhältnisse für notwendig erachtet werden sollte, ist 6 Monate vorher bekanntzumachen.

§ 37. 1. Die Zollverwaltung soll ermächtigt sein, nach von Fall zu Fall angestellter Untersuchung und unter Wahrnehmung der erforderlichen Aufsicht, bei der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse eine Vergütung, auch unter Berücksichtigung des erfolgten Schwundes, des für die Stoffe oder Hilfsstoffe bezahlten Einfuhrzolls zu gewähren. Bezüglich solcher Vergünstigungen ist von Zeit zu Zeit das Erforderliche zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

2. Die Zollverwaltung soll gleichfalls ermächtigt sein, auch unter Berücksichtigung des erfolgten Schwundes, die Erstattung des erlegten Zolles oder die Abschreibung vom Transitlager für Stoffe und Gegenstände zu gewähren, die zur Ausbesserung oder zum Umbau von Schiffen, Booten und Fahrzeugen mit zugehörigen Inventarien und Maschinen verwendet werden, gleichviel ob diese fremd oder inländisch sind, sowie für Garn aus pflanzlichen Stoffen, das von der Fischerbevölkerung zur Anfertigung von Fischernetzen für den Gebrauch inländischer Fischer verwendet wird.

3. Bei Neubauten von Schiffen, Booten oder Fahrzeugen wird nach näherer Bestimmung der Zollverwaltung für verwendete zollpflichtige Stoffe eine Vergütung bis zu 3 v H der Verkaufssumme des Schiffes gewährt.

4. Für die zur Herstellung von Margarine verwendete Menge Baumwollsamenöl und Kokosfett kann der vom Hersteller nachweislich erlegte Einfuhrzoll nach näheren, von der Zollverwaltung festgesetzten Regeln erstattet werden. Die Zollbehörde wird außerdem ermächtigt, Ölfabriken Vergütung des Zolles für eingeführtes rohes Kokosöl zu bewilligen, das nach der Reinigung in der Fabrik an Margarinefabriken verkauft wird und in die inländische Margarineherstellung übergeht, soweit den beteiligten Ölfabriken diese Bewilligung vor dem 1. Januar 1924 erteilt worden ist. Die näheren Bedingungen für die Bewilligung werden von der Zollbehörde festgesetzt.

§ 38. 1. Die für inländischen Spiritus, mit und ohne Zusatz von Zucker oder dergleichen, bei der Ausfuhr zugestandene Abgabenvergütung soll auch für fremden verzollten Spiritus gewährt werden, der nach dem Ausland oder Zollausland ausgeführt wird.

2. Die gleiche Vergütung wird für allen Spiritus, sowohl eingeführten als inländischen, gewährt, der zu technischen Zwecken, zur Beleuchtung, zum Kochen und dergleichen bestimmt ist, wenn er unter der erforderlichen Zollaufsicht nach näherer Bestimmung der Zollverwaltung vergällt wird.

3. Die Kosten der Vergällung sind von demjenigen zu tragen, der ihre Vornahme beantragt, und dieser ist auch verpflichtet, dabei auf Erfordern jeden Beistand zu leisten.

4. Das Vergällen unter Zollaufsicht wird nicht für eine geringere Einzelmenge als 100 Liter zu 100 v H bewilligt.

Kapitel II.

Lagerhausmiete.

§ 39. 1. Für die Lagerung von Waren in den staatlichen Zollagerhäusern oder auf den Plätzen der Zollhöfe ist folgende monatliche Miete zu entrichten:

		Kronen
A. Bei der Zollstelle Kopenhagen:		
1. zollfreie Waren	100 kg Rohgewicht	1,—
2. zollpflichtige Waren:		
a) Waren, die nach dem Kubikmaß verzollt werden	1 m³	2,—
b) andere:		
1. pflanzliche Apothekerwaren; künstliche Blumen; Mineralwässer; Bier, Wein, Spirituosen auf Flaschen, in Kisten und Körben; Federn und Daunen; Schuhwaren; frische Früchte; Galanteriewaren; belegtes Glas und geschliffenes Glas in Kisten; Hohlglaswaren; Glühlampen; Hopfen; Instrumente; Orgeln, Klaviere und Flügel; Porzellan- und Fayencewaren; Gewürze; Spielzeug; Möbel; Kleider, Hüte; Wollenwaren und Wollengarn, Seidenwaren und Seidengarn; Watte; Maschinenwaren, Dreschwerke und dergleichen, Badewannen, Eisenfässer und Eiseneimer; Pelzwaren, Lederwaren; Tee; Tabak, fabriziert und nicht fabriziert; Korbmacherwaren; Korkstopfen; Uhren und Uhrenteile; Wagen; Fahrräder und Fahrradgestelle; Karosserien	100 kg Rohgewicht	0,80
2. alle anderen	100 kg „	0,40

Anmerkung: Für Waren, die nach dem Ausland umgeladen werden, wird die Lagerhausmiete in allen Fällen nach dem Satze von 40 Öre für 100 kg Rohgewicht erhoben.

		Kronen
B. Bei den übrigen Zollstellen des Landes:		
1. zollfreie Waren	100 kg Rohgewicht	0,50
2. zollpflichtige Waren:		
a) Waren, die nach dem Kubikmaß verzollt werden	1 m³	1,—
b) sonstige:		
1. die unter A 2 b 1 aufgeführten Waren	100 kg Rohgewicht	0,40
2. alle anderen	100 kg „	0,20

Anmerkungen zu § 39 A und B:

1. Lagerhausmiete wird mindestens mit 25 Öre für jede Anmeldung berechnet.
2. Sind in dem nämlichen Packstück verschiedene Warenarten verpackt, für welche die Lagerhausmiete nach den vorstehenden Regeln verschiedenartig zu berechnen ist, so ist von dem ganzen Packstück diejenige Miete zu entrichten, die für die mit der höchsten Lagerhausmiete nach dem Gewichte belegte Ware des Packstücks festgesetzt ist.
3. Bei Packstücken, deren Inhalt entweder nicht bekannt oder doch nicht so genau bekannt ist, daß sich entscheiden läßt, welche Miete dafür zu entrichten ist, werden für 100 kg Rohgewicht in Kopenhagen 80 Öre und im übrigen 40 Öre erhoben.
4. Waren, die unter die Sätze A 2 b 2 und B 2 b 2 gehören, können, soweit sie ihrer Art nach den unter den Sätzen A 2 b 1 und B 2 b 1 aufgeführten Waren entsprechen und die übrigen Verhältnisse dazu geeignet sind, von der Zollbehörde zu den letztgenannten Sätzen übergeführt werden.

2. Der Finanzminister wird ermächtigt, wenn die Umstände dafür sprechen, sämtliche oder einzelne Sätze der Lagerhausmiete des gegenwärtigen Gesetzes um bis zu 50 v H zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 40. 1. Bei der Berechnung der Lagerhausmiete wird sowohl der Tag der Einlagerung als auch der Tag des Abganges mitgerechnet. Bei Waren, deren Einlagerung nach der gleichen Lageranmeldung sich über mehrere Tage erstreckt, wird als Einlagerungstag der Tag gerechnet, an dem die Einlagerung begann. Unter besonderen Verhältnissen und mit Genehmigung der Zollverwaltung kann ein späterer Tag angewendet werden.

2. Lagert eine Ware nur 8 Tage oder weniger, so wird keine Lagerhausmiete dafür berechnet. Lagert sie länger, aber nicht über 15 Tage, so ist für 1/4 Monat Lagerhausmiete zu entrichten.

3. Lagert eine Ware länger als 15 Tage, so ist Lagerhausmiete für die ganze Zeit zu entrichten, während welcher die Ware im Zollamt oder auf den Zollagerplätzen gelegen hat. Bei der Berechnung der Lagerhausmiete wird ein Zeitraum von 15 Tagen und darunter für einen halben Monat, ein Zeitraum von über 15 Tagen für einen ganzen Monat gerechnet. Im übrigen geschieht die Monatsberechnung von Datum zu Datum (der erste Monat z. B. vom 6. Februar bis zum 5. März, zwei Monate vom 6. Februar bis zum 5. April usw.).

§ 41. Lagert eine Ware sechs Monate oder darüber, vom Einlagerungstag ab gerechnet, so ist für die folgende Zeit doppelte Lagerhausmiete zu entrichten.

§ 42. 1. Die Miete wird entrichtet, wenn die Waren vom Zollamt fortgeschafft werden.

2. Güter, die in den Zollagerhäusern des Staates oder auf den Zollhöfen gelagert werden, sind von dort innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie gelagert worden sind, abzuführen. Geschieht dies nicht, so werden die Waren in der Staatszeitung mit Angabe von Zeichen und Art, gegebenenfalls mit der mutmaßlichen Benennung des Inhalts und Anführung der Zeit, wann, woher und wie die Waren eingeführt worden sind, bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung soll mindestens zweimal jährlich stattfinden.

3. Wird die Ware nicht innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vom Zollamt entfernt, so kann die Zollverwaltung die Waren im Wege gehörig bekanntgemachter öffentlicher Versteigerungen verkaufen lassen, je nach den Umständen zum Verbleib im Lande oder zur Ausfuhr.

4. Aus dem Versteigerungserlös werden alle Unkosten bestritten, darunter die Kosten der Anzeige, die Kosten der Versteigerung, Arbeitslöhne (ausgenommen solche, die in die Staatskasse fließen), Abgabe für die Waren an die Häfen usw., während der Rest von der Staatskasse vereinnahmt wird. Meldet sich innerhalb einer Zeit von drei Jahren nach dem Verkaufe der Eigentümer und weist er sein Eigentumsrecht an den verkauften Waren nach, so hat er Anspruch auf Auszahlung des Überschusses, der etwa verblieben ist, wenn die vorgenannten Unkosten und Abgaben und daneben Lagerhausmiete, Zoll

und andere Abgaben an den Staat abgezogen sind. In solchen Fällen werden die Kosten der Anzeige und die Kosten der Versteigerung nach dem Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag, der bei der Versteigerung für die betreffenden Waren erzielt worden ist, und dem gesamten Bruttobetrag der Versteigerung berechnet.

Kapitel III.
Andere Bestimmungen.

§ 43. Jährlich ist sowohl dem Reichstag als auch dem im nächsten Paragraphen erwähnten Zollrat eine Übersicht über die hinsichtlich der Warentarifierung in dem letztverflossenen Jahre erlassenen Beschlüsse von allgemeinerer Bedeutung vorzulegen, namentlich auch, soweit es sich um Waren handelt, die auf Grund der vorstehenden Nr. 364, a und b, unter „Nichtgenannte Waren" verwiesen sind.

§ 44. 1. Der Zollrat besteht aus 12 Mitgliedern, die vom Reichstag gewählt sind (6 von jedem Ting, gewählt nach der Verhältniszahl), und 12 Mitgliedern, die vom Finanzminister gewählt sind (mit der Maßgabe, daß sich unter den letzteren mindestens 2 Vertreter des Handels und der Schiffahrt, 2 des Handwerks und der Industrie, 2 der Landwirtschaft und einer der Fischerei befinden), unter dem Vorsitz des Generaldirektors des Steuerwesens. Sämtliche Wahlen gelten für 6 Jahre, doch kann Wiederwahl stattfinden.

2. Aufgabe des Zollrats wird die Beratung aller die Zollgesetzgebung usw. und die Zollverwaltung betreffenden Fragen sein, die von der Verwaltung ihm vorgelegt oder die aus eigener Anregung der Mitglieder aufgeworfen werden, ferner die Aufstellung von Vorschlägen zu Änderungen, die als wünschenswert angesehen werden. Der Zollrat wählt nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 67 vom 1. April 1911, betreffend die Behandlung von Zollstreitigkeiten[1]), einen ständigen Ausschuß (Berufungsausschuß des Zollrats) zur Behandlung und Abgabe von Gutachten an den Finanzminister in Angelegenheiten, welche die vom Departement für Zölle und Verbrauchsabgaben getroffenen Entscheidungen berühren, gegen die beim Finanzminister Einspruch erhoben und die vom Finanzminister auf Grund der Bestimmungen des genannten Gesetzes dem Ausschuß vorzulegen sind.

3. Der Zollrat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Ein Bericht über seine Sitzungen wird in dem Umfang, den der Rat selbst bestimmt, ausgearbeitet und veröffentlicht.

4. Der Zollrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest und nimmt selbst die erforderlichen Hilfskräfte an.

§ 45. 1. Die Warenempfänger und Warenversender sind bei der Einfuhr von und der Ausfuhr nach dem Ausland verpflichtet, sowohl bezüglich der zollfreien wie auch der zollpflichtigen Waren der Zollverwaltung über die Art und Menge der ein- und ausgeführten Waren, das Land, wo sie eingekauft oder wohin sie verkauft sind, Aufschluß zu erteilen, ferner hinsichtlich der ausgeführten Waren darüber Aufklärung zu geben, ob diese dänischen oder fremden Ursprunges sind. Wird die Einfuhr oder die Ausfuhr von anderen als den eigentlichen Warenempfängern und Warenversendern vorgenommen, so sind deren Namen und Anschriften von dem beteiligten Mittelsmann (Anmelder, Spediteur usw.) bei der vorgeschriebenen Anmeldung anzugeben. Die Zollverwaltung läßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen, einschließlich derjenigen über Form und Inhalt der Anmeldevordrucke, ausarbeiten und veröffentlichen.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1101.

2. Industriellen Unternehmen, die der Beaufsichtigung gemäß dem Gesetze Nr. 143 vom 29. April 1913[1]) oder dem Gesetze Nr. 155 vom 8. Juni 1912[1]), in der Fassung des Gesetzes Nr. 229 vom 9. Juni 1920[1]), unterliegen, kann das Statistische Departement Aufschlüsse über Menge und Wert ihrer jährlichen Erzeugung und der dazu verwendeten Roh- und Hilfsstoffe abverlangen.

3. Mangelhafte oder unrichtige Abgabe von Aufschlüssen, deren Mitteilung jemandem nach Maßgabe dieses Paragraphen obliegt, wird mit Bußen von 50 bis 1000 Kronen, die der Staatskasse zufallen, bestraft. Die Bußen werden durch Entscheidung der Zollverwaltung auferlegt, gegen die der Betroffene jedoch innerhalb drei Wochen bei den Gerichten Einspruch erheben kann.

§ 46. Bei der Abgabe von Zollanmeldungen aller Art sind Vordrucke zu benutzen, deren Form, Spaltenteilung usw. von der Zollverwaltung bestimmt werden, die gleichzeitig die Vorschriften für die Durchführung der Verfügung festsetzt. Die Vordrucke sind von Verkehrtreibenden anzuschaffen.

§ 47. 1. Der Finanzminister ist ermächtigt, wenn die Verhältnisse dies etwa wünschenswert machen, besondere Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Spiritus, geistigen Flüssigkeiten, Pelzwerk und anderen besonders hoch belegten Waren festzusetzen.

2. Die Übertretung der hiernach vom Finanzminister festgesetzten Bestimmungen oder der Versuch der Übertretung werden mit Geldbußen bis zu 5000 Kronen geahndet; überdies werden die Waren eingezogen.

§ 48. 1. Der Schmuggel oder der Versuch des Schmuggels mit Spiritus und spiritushaltigen Flüssigkeiten oder anderen besonders hoch belegten Waren hat — abgesehen von der in allen Fällen erfolgenden Einziehung der Waren und ihrer Verpackung — unter verschärfenden Umständen zugleich die Einziehung des oder der Beförderungsmittel nebst Zubehör zur Folge, die zu dem genannten Zwecke gebraucht worden sind oder die nach vollendetem Schmuggel zur Weiterbeförderung der Waren hier im Lande verwendet werden. Ausgenommen von der Einziehung sind jedoch Schiffe von 30 Netto-Tons und darüber. Die Einziehung ist nicht abhängig von der Bedingung, daß dem Eigentümer des in Frage kommenden Beförderungsmittels Kenntnis der Verwendung des Beförderungsmittels nachgewiesen wird, sondern es genügt, daß die Umstände gegen ihn sprechen. Kann die verschuldete Einziehung aus diesem oder jenem Grunde nicht durchgeführt werden, so ist der Wert des Einziehungsgegenstandes verfallen. Jedes Beförderungsmittel haftet überdies in allen Fällen nicht allein für die vom Eigentümer, sondern auch für die von Führer, Mannschaft, Chauffeur, Kutscher usw. geschuldeten Geldstrafen usw.

2. Haupttäter und Mittäter an dem vollendeten oder versuchten Einschmuggeln von Waren der unter Absatz 1 bezeichneten Art werden — neben der Einziehung — mit Geldstrafen bis zu 20000 Kronen oder mit Gefängnis — vgl. § 25 des Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzes — bestraft. Die gleiche Strafe trifft die Personen, die beim Verkaufe der Waren hier im Lande mitwirken oder diese selbst kaufen, obwohl sie nach Lage der Umstände, z. B. aus dem Preise usw. vermuten mußten, daß es sich um eingeschmuggelte Ware handelte.

3. Soweit das Einschmuggeln anderer Waren als Spiritus in Frage kommt, können die besonderen Einziehungsbestimmungen in diesem Paragraphen nur nach voraufgegangener Bekanntmachung durch den Finanzminister angewendet werden.

[1]) Nicht mitgeteilt.

4. Wird ein Schiff von weniger als 120 Tons netto mit Waren der im Absatz 1 bezeichneten Art an Bord zu einem Abgabebetrag von mindestens 200 Kronen innerhalb der Hoheitsgrenze (eine Seemeile d. h. vier Viertelmeilen) angetroffen, so wird der Versuch des Einschmuggelns als vorliegend erachtet, es sei denn, daß die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß das Schiff nicht zu Schmuggelzwecken unterwegs ist.

§ 49. 1. Fälle der Übertretung der §§ 12, 33 und 48 des gegenwärtigen Gesetzes sowie der auf Grund von § 47 getroffenen Bestimmungen werden, soweit die Übertretung nach dem Ermessen der Zollverwaltung zu einer Gefängnisstrafe nicht führen kann, nach den in der Zollverordnung festgesetzten Vorschriften behandelt. Die oberste Zollbehörde kann, wenn nach ihrem Ermessen die Übertretung ohne die Absicht einer Hinterziehung zum Nachteil der Staatskasse begangen ist und wenn im übrigen die Umstände dafür sprechen, die von der Zollverwaltung auferlegten Geldbußen ermäßigen oder erlassen.

2. Geldbußen, auf die gemäß den §§ 12, 33, 47 und 48 des gegenwärtigen Gesetzes erkannt wird, fließen in die Staatskasse. Die Zollbehörde kann indes denen, die die Schmuggelware beschlagnahmten oder Anzeige erstatteten, einen Betrag bis zur Hälfte der Geldstrafen zuerkennen.

3. Geldbußen gemäß der Zollgesetzgebung können mittels Pfändung eingetrieben werden; gegebenenfalls können sie zum Gegenstande der Abbüßung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetzgebung gemacht werden.

Kapitel IV.

Inkrafttreten und Bereich des Gesetzes.

§ 50. 1. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Kraft und kommt auch für alle Waren zur Anwendung, die bei seinem Inkrafttreten in Kredit- und Transitlagern liegen.

2. Der für die Tarif-Nr. 319 festgesetzte Zollsatz kommt indes erst zur Anwendung, wenn der im Gesetz Nr. 108 vom 28. März 1923[1]) festgesetzte zeitweilige Zollsatz für Zigarren und Zigarillos zu gelten aufhört. Im übrigen werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes alle wider das gegenwärtige Gesetz streitenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, darunter auch die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes Nr. 358 vom 30. Juni 1919, betreffend zeitweilige Maßnahmen zur Förderung der Zollbehandlung von Gütern in Kopenhagen[2]).

3. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden im Gesetz Nr. 114 vom 1. April 1922, betreffend Zusatzsteuer für Branntwein sowie Besteuerung der inländischen Herstellung von Wein, Zider und dergleichen[3]), geändert: in § 2 Ziff. 1: „Tarif-Nrn. 20 bis 22" in „Tarif-Nrn. 29 bis 31" und „Tarif-Nr. 32" in „Tarif-Nrn. 45 und 46"; in § 5 Ziff. 1: „Tarif-Nr. 221" in „Tarif-Nrn. 282 bis 284" und in § 11 „§ 24 des Zollgesetzes" in „§ 27 des Zollgesetzes". Des weiteren wird in § 2 Abs. 2 des nämlichen Gesetzes nach dem letzten Satze hinzugefügt: „Bei Waren der Zolltarif-Nrn. 45 und 46 sowie bei Riechmitteln, die nach den Tarif-Nrn. 29 und 31 verzollt werden, wird die Zusatzsteuer indes in allen Fällen wie für Weingeist mit 100 v H Stärke berechnet."

§ 51. Das gegenwärtige Gesetz gilt nicht für die Färöer.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 411.
[2]) Nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1922 S. 656.

Costarica.

Zollfreie Einfuhr gewisser Baumaterialien. (The Board of Trade Journal Nr. 1433 vom 15. Mai 1924 S. 602.)

„La Gaceta" von Costarica vom 29. März 1924 enthält das Dekret Nr. 6 vom 20. März 1924, wonach die folgenden Waren frei von allen Zöllen, einschließlich Kaigebühren, eingeführt werden können, nämlich: —

Bauholz guter Qualität; galvanisiertes Eisen für Dächer, Firste, Sickerrohre und Dachrinnen; galvanisierte und gelochte Eisenbleche für Wände; galvanisierter Maschendraht für „French walls" (aus Rohr hergestellte Wände): verzinnte Stahlbleche, gelocht und gefalzt, für Wände; Dachfilz in Stücken, Platten, Dachziegel und andere Arten, die nur zum Bau von Häusern geeignet sind; Patentzubereitungen wie Ruberoid und andere, für Bauzwecke bestimmt; und feuerfeste Farben.

Diese Vergünstigung bleibt für 6 Monate vom Tage der Veröffentlichung des Dekrets ab in Geltung.

Die Regierung ist ermächtigt, für einen Zeitraum von einem Jahre vom Tage der Veröffentlichung des Dekrets ab Personen, die genötigt gewesen sind, ihre Häuser aus Anlaß des kürzlichen Erdbebens aufzubauen oder wiederherzustellen, die Zölle für in solchen Häusern gebrauchte Nägel, Schrauben, Scharniere, Springhaken, Schnappschlösser und Glas zu erstatten, vorausgesetzt, daß der Gesamtwert des unbeweglichen Eigentums — ausgenommen jenen des Grund und Bodens — 10 000 Colones nicht überschreitet.

Finnland und Frankreich.

Inkraftsetzung des Handelsvertrags zwischen beiden Staaten. Regierungsverordnung vom 26. April 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 353 Nr. 109).

Nachdem gewisse Vorschriften und Bestimmungen in dem am 13. Juli 1921 in Paris unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Finnland und Frankreich[1]) durch das Gesetz vom 12. April 1922[2]) gutgeheißen sind und der Vertrag in gehöriger Ordnung beiderseits ratifiziert worden ist sowie der Austausch der Ratifikationsurkunden am 14. April 1924[3]) stattgefunden hat, wird hiermit auf Vortrag des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten verordnet, daß auch die Vorschriften und Bestimmungen genannten Vertrags, die nicht von der Verordnung vom 16. Juli 1921, betreffend Inkraftsetzung gewisser Artikel des Vertrags[1]), berührt werden, und die Verordnung vom 28. April 1923, betreffend Inkraftsetzung des Artikel 18 des Vertrags[2]), gemäß diesem Übereinkommen in Kraft treten sollen.

Finnland und Niederlande.

Genehmigung gewisser Abreden in dem zwischen beiden Staaten abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommen. Finnisches Gesetz vom 11. Januar 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 1 Nr. 1).

In Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Reichstags wird hiermit verordnet:

Die in dem durch Notenwechsel vom 29. Oktober und 1. November 1923 abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommen

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 437.
[2]) Ebenda 1923 S. 491.
[3]) Vgl. ebenda 1924, 3. Aprilheft S. 549.

zwischen Finnland und den Niederlanden[1]) enthaltenen Abmachungen und Bestimmungen sollen, soweit sie sich auf das Gebiet der Gesetzgebung beziehen, gemäß dem Übereinkommen gültig sein. Die zur Ausführung genannter Abmachungen und Bestimmungen erforderlichen näheren Vorschriften werden durch Verordnung mitgeteilt.

Inkraftsetzung des zwischen beiden Staaten abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommens. Finnische Regierungsverordnung vom 11. Januar 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 29 Nr. 14).

Nachdem heute das Gesetz, betreffend Genehmigung gewisser Abmachungen des zwischen Finnland und den Niederlanden abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommens[2]), ergangen ist, wird hiermit auf Vortrag des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten verordnet, daß die in dem durch Notenwechsel vom 29. Oktober und 1. November 1923 abgeschlossenen vorläufigen Handelsübereinkommen[3]) enthaltenen Bestimmungen, welche die Verordnung vom 13. November 1923[3]) über die Ausführung gewisser Bestimmungen in dem vorläufigen Handelsübereinkommen zwischen Finnland und den Niederlanden nicht berühren, am 27. Januar 1924 gemäß diesem Übereinkommen in Kraft treten sollen.

Frankreich.

Ausfuhrverbot für frische, ausgelassene oder gesalzene Butter. Regierungsverordnung vom 7. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 98 vom 8. April 1924 S. 3304).

Artikel 1. Bis zum 1. Juni 1924 bleiben die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, nach Lagerung, nach Eingang zur Durchfuhr und nach Umladung von frischer, ausgelassener oder gesalzener Butter (Nr. 37 des Tarifs) verboten[4]).

Indessen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen unter den Bedingungen genehmigt werden, die vom Finanzminister bestimmt werden.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausfuhrverbot für einheimische Austern von weniger als 7 cm. Regierungsverordnung vom 2. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 122 vom 4. Mai 1924 S. 4073).

Artikel 1. Die Ausfuhr von einheimischen Austern (Ostrea edulis), die weniger als 7 cm in ihrem größten Durchmesser aufweisen, ist bis auf neue Anweisung vollständig verboten.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ausfuhr von Baumwollabfällen ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 98 vom 8. April 1924 S. 3318).

Als Ausnahme von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten[5]) können Baumwollabfälle (aus Nr. 141 bis des Tarifs) ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 137.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 134.
[4]) Ebenda, 2. Februarheft S. 211.
[5]) Vgl. ebenda, 1. Märzheft S. 283

Ausfuhr von Kichererbsen ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 128 vom 10. Mai 1924 S. 4229).

Als Ausnahme von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten[1]) können Kichererbsen ohne besondere Bewilligung ausgeführt oder wiederausgeführt werden.

Änderung der für verschiedene Waren eingeführten Ausfuhrzölle. Regierungsverordnung vom 7. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 98 vom 8. April 1924 S. 3311).

Artikel 1. Die Tabelle, die der Regierungsverordnung vom 11. März 1924[2]), abgeändert durch die Regierungsverordnung vom 20. des gleichen Monats[3]), als Anlage beigefügt ist, wird durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Nummer des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Ausfuhrzoll (a)
1 bis	Pferde, zum Schlachten bestimmt	v. Werte	15 v H
aus 14 bis	Geflügel und Tauben, lebend, mit Ausnahme der Brieftauben	„	10 „
aus 17	Fleisch, gesalzen.....	„	10 „
18	Geflügel und Tauben, tot	„	10 „
19	Fleischkonserven in Büchsen.....	„	10 „
21	Rohe Häute, frisch oder getrocknet...	„	10 „
22	Pelzwerk, rohes.....	„	10 „
30	Fette, tierische, ausschließlich derer von Fischen (Schweineschmalz, Talg und andere).....	„	10 „
31	Margarine, Oleomargarine, Speisefette und ähnliche Stoffe	„	10 „
aus 34	Eier von Geflügel	„	10 „
35	Milch, natürliche	„	10 „
35 bis und 35 ter	Milch, eingedickt.....	„	10 „
36	Käse	„	15 „
37	Butter.....	„	15 „
aus 85	Tafelfrüchte, getrocknet oder gedörrt: Feigen, Mandeln, Haselnüsse, Zwetschen und Pflaumen, mit Ausschluß der gewöhnlichen Zwetschen, Ausschuß und zerdrückte, unter dem Vorbehalte, daß sie in Säcken oder Fässern untergebracht werden.....	„	10 „
aus 128	Holz, gemeines, anderes als Grubenholz, Rundholz, roh, unbehauen, mit oder ohne Rinde, von jedweder Länge und von mehr als 60 cm Umfang am Stammende	„	10 „
	Nußbaum- und Eichenholz, behauen oder gesägt, mit Ausnahme von Furnieren.....	„	10 „
130	Faßholz	„	10 „
135 bis	Harziges Holz, in runden Knüppeln, zur Herstellung von Papierteig ...	„	10 „
aus 158	Gemüse, frisch	„	5 „

(a) Diese Zölle finden weder Anwendung auf die Sendungen mit der Bestimmung nach den französischen Kolonien, Besitzungen und Schutzländern, nach Tunis und der französischen Zone des Scherifischen Reiches noch auf die an die französischen Besatzungs-

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 545.
[2]) Ebenda, 1. Aprilheft S. 408.
[3]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 546.

truppen vorgenommenen Versendungen, unter der Bedingung des Nachweises dieser Bestimmung, noch auf die in einer Zone von 10 km längs der geographischen Grenze hergestellten oder geernteten Erzeugnisse, die von dem Unternehmer selbst ohne Benutzung des Schienenweges versandt werden.

Die Einführung der Ausfuhrzölle hat nicht zum Ergebnis, die Wirkung der Verbote zu ändern oder einstweilen aufzuheben, von denen die Ausfuhr gewisser in der gegenwärtigen Regierungsverordnung bezeichneter Waren betroffen ist.

Artikel 2. (Ausführung.)

Zollfreie Einfuhr von tunesischer Holzstoffmasse. Regierungsverordnung vom 12. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 134 vom 16. Mai 1924 S. 4399).

Artikel 1. Die Menge Holzstoffmasse tunesischen Ursprungs und tunesischer Herkunft, die vom 10. Mai 1924 bis 10. Mai 1925 unter der Begünstigung der Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1890[1]) zollfrei zuzulassen ist, wird auf 4000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2. (Ausführung.)

Anwendung des Mindesttarifes auf gewisse in der Liste C des Übereinkommens vom 22. Juni 1923 inbegriffene Waren, da die entsprechenden Waren tschechoslowakischen Ursprungs die gleiche Behandlung genießen. Erlaß an die Zolldirektoren vom 28. April 1924, Nr. 807, 1/1 (Le Bulletin Douanier Nr. 160 vom 2. Mai 1924 S. 101).

Durch Erlaß Nr. 1970 vom 20. Oktober v. J.[2]) hat die Verwaltung die Anwendung des Mindesttarifs auf die in Liste C des Übereinkommens vom 22. Juni 1923[3]) (Zwischentarif) inbegriffenen Erzeugnisse österreichischen Ursprungs vorgeschrieben, da die entsprechenden tschecho-slowakischen Waren den Mindesttarif genießen (Liste B der Akte vom 23. August 1923)[4]).

Das Departement für die Auswärtigen Angelegenheiten hat soeben bekanntgegeben, daß diese Entscheidung vom 1. September, dem der Inkraftsetzung des französisch-tschecho-slowakischen Abkommens[4]), ab Wirksamkeit haben muß.

Der Herr Direktor wird gebeten, entsprechende Anweisungen zu erlassen und den Erstattungsanträgen Folge zu geben, die bezüglich der obenerwähnten Waren, welche zwischen dem 1. September und dem Tage der Bekanntgabe der vorangeführten Entscheidung vom 20. Oktober[2]) speziell angemeldet worden sind, als begründet anerkannt werden.

Diese Bestimmungen werden den Grubenpfählen von 60 cm und weniger Umfang am Stammende (aus 133 des Zolltarifs) nicht zuteil, deren Behandlung durch die Mitteilung an die Importeure vom 17. Februar 1924[5]) genau festgelegt worden ist, die nur in den gewöhnlichen Verkündungsfristen anwendbar war.

Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der Gesellschaft der französischen Künstler bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 25. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 100 vom 10. April 1924 S. 3358).

Artikel 1. Die Räumlichkeiten, die für die Jahresausstellung der Gesellschaft der französischen Künstler (Salon annuel de la société des artistes français) bestimmt sind, welche vom 1. März bis zum 30. Juni 1924 im Grand-Palais, avenue des Champs-Elysées in Paris stattfindet, werden zur amtlichen Zollniederlage (entrepôt réel des douanes) erklärt.

Artikel 2. Die aus dem Ausland zwecks Aufnahme in dieser Ausstellung übersandten Gegenstände werden nach diesen Räumlichkeiten unter der Behandlung des internationalen Transits oder des gewöhnlichen Transits über alle für diese Abfertigungen geöffneten Ämter geleitet.

Artikel 3. (Ausführung.)

Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der alten Kunst im Lütticher Lande bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 29. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 124 vom 6. Mai 1924 S. 4125) und Berichtigung dazu (ebenda Nr. 127 vom 9. Mai 1924 S. 4192).

Artikel 1. Die Räumlichkeiten, die für die Ausstellung der alten Kunst im Lütticher Lande (exposition de l'art ancien au pays de Liége) bestimmt sind, welche vom 15. Mai bis zum 30. Juni 1924 im Marsanpavillon (Louvrepalast) in Paris stattfinden soll, werden zur amtlichen Zollniederlage (entrepôt réel des douanes) erklärt.

Artikel 2. Die für diese Ausstellung bestimmten Waren werden nach den dazu bestimmten Räumlichkeiten unter der Behandlung des internationalen Transits oder des gewöhnlichen Transits über alle für diese Abfertigungen geöffneten Ämter geleitet.

Artikel 3. (Ausführung.)

Gebührenfreiheit für Ursprungszeugnisse über tschecho-slowakische Waren, die mit der Bestimmung nach dem Saargebiet versandt werden. (Bulletin, Revue quotidienne de la presse tchécoslovaque publiée par le département de la Présidence du Conseil, Prag, 17. April 1924.)

Der „Nár. Osvobozeni" teilt mit, daß das französische Konsulat in Prag bisher 40 Kč für das Ursprungszeugnis über Warensendungen mit der Bestimmung nach dem Saargebiet erhoben hat. Auf Intervention des Handelsministeriums hat das französische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten seine Organe angewiesen, die Erhebung dieser Gebühr einzustellen, da die Tschecho-slowakei berechtigt ist, in dem Saargebiet gemäß dem Friedensvertrag[1]) einen integrierenden Bestandteil des französischen Zollgebiets zu sehen; infolgedessen finden die Bestimmungen des Handelsvertrags[2]), betreffend die Gebührenfreiheit der Ursprungszeugnisse, auch auf das Saargebiet Anwendung.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Änderung des Reglements für den Zuckermarkt in Paris. Verfügung des Ministers für Handel, Industrie, Post und Telegraphie vom 19. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 138 vom 20. Mai 1924 S. 4516).

---

[1]) Hand. Arch. 1890 I S. 494 und 1923 S. 426.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 139.
[3]) Ebenda 1923 S. 755.
[4]) Ebenda S. 916.
[5]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 409.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.
[2]) Ebenda 1923 S. 916.

Großbritannien.

German Reparation (Recovery) Act, 1921. — Ermäßigung der Reparationsabgabe auf 5 v H des Wertes. (The Board of Trade Journal Nr. 1422 vom 28. Februar 1924 S. 271.)

Zwischen Sr. Majestät Regierung und der Deutschen Regierung ist hinsichtlich der German Reparation (Recovery) Act von 1921[1]) ein Abkommen zustande gekommen. Im Verfolg dieses Abkommens hat das Schatzamt eine Schatzamtsverfügung erlassen, die den Teil des Wertes von Waren, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, der den Zoll- und Akzisekommissaren mit Bezug auf Waren zu zahlen ist, die am oder nach dem 26. Februar 1924 eingeführt werden, von 26 v H auf 5 v H ermäßigt.

German Reparation (Recovery) Act, 1921. — Verlängerung der Geltungsdauer für die Erhebung der auf 5 v H des Wertes ermäßigten Reparationsabgabe. (The Board of Trade Journal Nr. 1429 vom 17. April 1924 S. 481.)

Durch Übereinkommen zwischen Sr. Majestät Regierung und der Deutschen Regierung ist das kürzlich geschlossene Abkommen, durch das der Betrag der Erhebung gemäß der German Reparation (Recovery) Act von 1921[1]) von 26 v H auf 5 v H des Wertes der Waren ermäßigt wurde[2]), um zwei Monate, d. h. bis zum 15. Juni 1924, verlängert worden.

German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1317 vom 23. Februar 1922 S. 221.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 16. Februar 1922 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1922“, angezogen werden.

(2) Jede Ware der folgenden Art soll von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, die eine Veröffentlichung in deutscher Sprache darstellt, für die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift einer Deutschen Gelehrten-Gesellschaft oder eine andere wissenschaftliche oder philosophische regelmäßig erscheinende Zeitschrift ist.

German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1317 vom 23. Februar 1922 S. 221.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 16. Februar 1922 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1922“, angezogen werden.

(2) Jede Ware der folgenden Art soll von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint: —

(a) daß die Ware in das Vereinigte Königreich für den Zweck eingeführt wird, hier einem Bearbeitungsverfahren unterzogen und hernach nach Deutschland wiederausgeführt zu werden;

(b) daß die Ware aus Deutschland unmittelbar an den Fabrikanten, bei dem das besagte Verfahren ausgeführt werden soll, versandt wird;

(c) daß die Ware nicht in das Eigentum einer Person im Vereinigten Königreich übergeht und daß mit Bezug auf die Ware keine Zahlung an Deutschland ergangen ist; und mit Bezug auf die seitens des Fabrikanten zur Zufriedenheit der besagten Kommissare Gewähr dafür gegeben worden ist, daß die Ware innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach dem Tage der Erledigung des besagten Verfahrens nach Deutschland zurückgesandt werden wird.

German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1351 vom 19. Oktober 1922 S. 448.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 16. Oktober 1922 die folgende Verordnung[2]): —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1922“, angezogen werden.

(2) Alle Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. alle Waren, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint: —

(a) daß die Waren aus Deutschland nach dem Vereinigten Königreich versandt worden sind, um Waren zu ersetzen, die ehedem aus Deutschland nach dem Vereinigten Königreich geliefert und an den deutschen Lieferanten aus dem Grunde zurückgesandt worden sind, weil sie schadhaft waren oder nicht mit dem Muster übereinstimmten oder nicht der Bestellung entsprachen;

(b) daß seitens des Lieferanten in Deutschland für solche Waren keine Zusatzkosten berechnet worden sind oder berechnet werden;

(c) daß die nach Deutschland zurückgesandten Waren innerhalb eines Monats vom Tage ihrer Ankunft im Vereinigten Königreich zurückgesandt worden sind;

(d) daß die besagten Waren im Vereinigten Königreich nicht später als 6 Monate vom Tage der Ankunft derjenigen Waren im Vereinigten Königreich ankommen, die sie zu ersetzen bestimmt sind.

German Reparation Recovery (Nr. 4) Order, 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1351 vom 19. Oktober 1922 S. 448.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 16. Oktober 1922 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 4) Order, 1922“, angezogen werden.

(2) Alle Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. alle Waren, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint: —

(a) daß die Waren an eine Person im Vereinigten Königreich von einer Person in Deutschland als Geschenk übersandt worden sind;

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234—239, 261 und 311.
[2]) Siehe vorstehend.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234 bis 239, 261 u. 311.
[2]) Aufgehoben durch die nachstehend auf S. 926 mitgeteilte German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1924.

(b) daß der Wert jeder Sendung solcher Waren £ 5 nicht übersteigt; und
(c) daß keinerlei Bezahlung oder andere Entschädigung getätigt oder gefordert werden wird.

German Reparation Recovery (Nr. 5) Order, 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1351 vom 19. Oktober 1922 S. 448.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 16. Oktober 1922 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 5) Order, 1922", angezogen werden.

(2) Jede Ware der folgenden Art soll von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint: —

(a) daß die Ware von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich lediglich für den Zweck der Schau auf einer öffentlichen Ausstellung versandt und hernach nach Deutschland wiederausgeführt wird;
(b) daß an den Versender in Deutschland, dessen Eigentum an der Ware bestehen bleiben muß, bis sie nach Deutschland zurückgesandt ist, keinerlei finanzielle oder andere Entschädigung geleistet wird;

vorausgesetzt, daß zur Zufriedenheit der besagten Kommissare Gewähr dafür gegeben worden ist, daß die Ware innerhalb eines von den besagten Kommissaren in jedem Falle zu bestimmenden Zeitraumes zurückgesandt werden wird.

German Reparation Recovery (Nr. 6) Order, 1922. — Einfuhr von Handelsmustern und -proben. (The Board of Trade Journal Nr. 1353 vom 2. November 1922 S. 508.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 6) Order, 1922" angezogen werden.

(2) Alle Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. Waren, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint: —

(a) daß die Waren bona fide Handelsmuster oder -proben von keinerlei Handelswert sind, für die eine Zahlung nicht getätigt ist; und
(b) daß sie in Mengen von nicht mehr als einer einzigen Ware irgendeiner Gattung eingeführt werden.

German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1923. (The Board of Trade Journal Nr. 1393 vom 9. August 1923 S. 154.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 1. August 1923 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1923" angezogen werden.

(2) Jede Ware der folgenden Art soll von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. jede Ware, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Ware einen Katalog oder Reklamematerial von keinerlei Handelswert darstellt, für die eine Bezahlung oder andere Entschädigung nicht getätigt oder gefordert worden ist oder werden wird.

German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1923. (The Board of Trade Journal Nr. 1406 vom 8. November 1923 S. 499.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 29. Oktober 1923 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1923", angezogen werden.

(2) Alle Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. alle Waren, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren durch oder im Namen einer Abteilung Sr. Majestät Regierung für experimentelle oder Untersuchungszwecke eingeführt werden und daß keine Bezahlung für die Waren getätigt ist, selbst wenn sie nachträglich von jener Abteilung behalten werden.

German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1923. (The Board of Trade Journal Nr. 1406 vom 8. November 1923 S. 499.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 29. Oktober 1923 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation Recovery (Nr. 3) 1923", angezogen werden.

(2) Alle Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. alle Waren, mit Bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren Gedächtnistafeln darstellen, die im Namen der Reichs-Kriegsgräber-Kommission zur Errichtung auf den Gräbern verstorbener deutscher Kriegsgefangenen eingeführt werden.

German Reparation Recovery (Nr. 1) Order, 1924. (The Board of Trade Journal Nr. 1431 vom 1. Mai 1924 S. 550.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]) und aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 16. April 1924 die folgende Verordnung: —

1. Diese Verordnung soll als „The German Reparation (Recovery) Nr. 1 Order, 1924" angezogen werden.

2. Die German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1922[2]), ist hiermit aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234 bis 239, 261 u. 311.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234 bis 239, 261 u. 311.
[2]) Siehe vorstehend S. 925.

3. Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. Waren, bei denen zur Zufriedenheit der Zoll- und Akzisekommissare erwiesen ist —

(a) daß die Waren aus Deutschland nach dem Vereinigten Königreich versandt worden sind, um Waren zu ersetzen, die ehedem aus Deutschland nach dem Vereinigten Königreich geliefert und an den deutschen Lieferanten zurückgesandt worden sind, oder die als wertlos vernichtet worden sind (unter Bedingungen, welche die Zoll- und Akzisekommissare vorschreiben können), weil sie schadhaft waren oder nicht mit dem Muster übereinstimmten oder nicht der Bestellung entsprachen;

(b) daß seitens des Lieferanten in Deutschland für solche Waren keine Zusatzkosten berechnet worden sind oder berechnet werden;

(c) daß die nach Deutschland zurückgesandten Waren zurückgesandt oder daß die Waren als wertlos vernichtet worden sind, innerhalb eines Monats vom Tage ihrer Ankunft im Vereinigten Königreich oder innerhalb desjenigen längeren Zeitraums, den die besagten Kommissare bewilligen können, wenn zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen ist, daß der Aufschub unvermeidbar war;

(d) daß die besagten Waren im Vereinigten Königreich nicht später als sechs Monate vom Tage der Ankunft derjenigen Waren im Vereinigten Königreich ankommen, die sie zu ersetzen bestimmt sind, oder innerhalb desjenigen längeren Zeitraums, den die besagten Kommissare bewilligen können, wenn zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen ist, daß der Aufschub unvermeidbar war.

German Reparation Recovery (Nr. 2) Order, 1924. (The Board of Trade Journal Nr. 1433 vom 15. Mai 1924 S. 605.)

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), und aller andern es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf die Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebildeten Ausschusses hin hiermit unterm 6. Mai 1924 die folgende Verordnung: —

(1) Diese Verordnung soll als „The German Reparation (Recovery) Nr. 2 Order, 1924" angezogen werden.

(2) Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besagten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. Waren, die am oder nach dem 18. Mai 1924 in Großbritannien oder Nordirland eingeführt werden, bei denen zur Zufriedenheit der Zoll- und Akzisekommissare erwiesen ist, daß: —

(a) der Anteil des Wertes der fraglichen Ware, der nach dem besagten Gesetz an die genannten Kommissare zahlbar ist, 2 s nicht überschreitet, und

(b) die fragliche Ware nicht in der nämlichen Sendung oder Bestellung zusammen mit anderen Waren eingeschlossen ist, die zusammen einen solchen Wert haben, daß die an die besagten Kommissare auf Grund des genannten Gesetzes zahlbare Summe mit Bezug auf alle so eingeschlossenen Waren 2 s überschreitet.

Australischer Bund: Ausfuhr von Fleisch. (The Board of Trade Journal Nr. 1433 vom 15. Mai 1924 S. 602.)

Eine Zollproklamation Nr. 91 vom 13. März 1924 verbietet die Ausfuhr von Fleisch aus Australien, wenn es von schimmeligen Pilzen befallen, wenn es mißgestalten oder ungeeignet verpackt ist oder wenn sein Packmaterial gesundheitsschädlich, beschmutzt oder befleckt ist, oder wenn das Fleisch in einer unzulänglichen Weise in ein Schiff verladen ist, dessen Räume sich in einer gesundheitsschädlichen Verfassung befinden, oder, sofern es sich um Gefrierfleisch handelt, wenn es für die Ausfuhr nicht hart genug gefroren ist, und ferner, wenn nicht seitens eines zur Untersuchung von Ausfuhrfleisch ermächtigten Inspektors bescheinigt ist, daß das Fleisch zur Ausfuhr geeignet ist, und wenn es seit der Untersuchung durch den Inspektor nicht verdorben ist.

Südafrikanische Union: Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz Nr. 35 von 1922. (The Union of South Africa Gazette Extraordinary vom 22. Juli 1922.)

1. Vorbehaltlich der Befreiungen und irgendwelcher einstweiliger Aufhebungen, Ermäßigungen und Bedingungen, die durch oder auf Grund der Vollmacht des Zolltarifgesetzes von 1914[1]) oder dieses Gesetzes zugestanden oder vorgesehen sind, sowie auch vorbehaltlich der Vorschriften irgendeines die Verwaltung von Zöllen betreffenden Gesetzes werden mit Bezug auf in die Union eingeführte Waren zugunsten der Staatskasse (Consolidated Revenue Fund) Zölle nach Maßgabe des in Teil I der Tabelle zu diesem Gesetz enthaltenen Tarifs berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden.

2. (1) Vorbehaltlich der Befreiungen und irgendwelcher Ermäßigungen und Bedingungen, die durch oder auf Grund der Vollmacht des Zigarettensteuer- und Zigarettenzollzuschlaggesetzes von 1911[2]), des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1921[3]) oder dieses Gesetzes zugestanden oder vorgesehen sind, werden die Steuern und Zollzuschläge für Zigaretten, wie sie in Abschnitt 3 und 4 des Zigarettensteuer- und Zigarettenzollzuschlaggesetzes von 1911 beschrieben sind, und zu den in der Tabelle zu jenem Gesetz ausgeworfenen Sätzen, unbeschadet irgendwelcher in Abschnitt 1 des Steuer- (geplantes Zollverfahren-) Gesetzes von 1913 (Excise [Proposed Duties Procedure] Act, 1913) enthaltenen Vorschriften zugunsten der Staatskasse zu den in Teil II der Tabelle zu diesem Gesetz enthaltenen Sätzen vom 1. Juli 1922 ab berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden.

(2) Nichts in diesem Abschnitt Vorgesehenes soll dahin ausgelegt werden, irgend jemand Strafen oder der Zahlung des nach diesem Abschnitt zahlbaren Zolles oder Zollzuschlags mit Bezug auf Zigaretten zu unterwerfen, die während eines Zeitraums von dem Veröffentlichungsdatum dieses Gesetzes unmittelbar folgenden 14 Tagen zum Verkauf ausgelegt werden: — Vorausgesetzt, daß solche Zigaretten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Zigarettensteuer- und Zigarettenzollzuschlaggesetzes von 1911[2]) vor seiner Abänderung durch dieses Gesetz gestempelt sind und von einem zugelassenen Zigarettenhersteller in der Union erworben oder vor dem 1. Juli 1922 in die Union eingeführt waren.

3. (1) Vorbehaltlich der Befreiungen und irgendeiner Ermächtigung oder irgendwelcher Bedingungen, die durch oder auf Grund der Vollmacht des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1921[3]) und dieses Gesetzes zugestanden oder vorgesehen sind, werden die Verbrauchsabgabe und die entsprechenden Zölle für Tabak, wie sie in den Abschnitten 4, 5 und 6 des genannten Gesetzes von 1921 beschrieben und in Teil IV der Tabelle hierzu ausgeworfen sind, vorbehaltlich der Vorschriften in Unterabschnitt (2) dieses Abschnitts, zugunsten der Staatskasse zu den ermäßigten Sätzen, wie sie in Teil III der Tabelle zu diesem Gesetz ausgeworfen sind, vom 1. Juli 1922 ab

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234 bis 239, 261 u. 311.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.
[2]) Ebenda 1911 I S. 875.
[3]) Ebenda 1921 S. 444.

berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden, und irgendeine Bezugnahme in dem genannten Gesetze von 1921 auf Teil IV der Tabelle hierzu soll als eine Bezugnahme auf Teil III der Tabelle zu diesem Gesetz ausgelegt werden.

(2) Unbeschadet irgendwelches Inhalts in den Abschnitten 4, 5 und 23 des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1921[2]) wird die Vereinnahmung von Verbrauchsabgabe und entsprechenden Zöllen für Tabak in der Form von —

(a) Rolltabak zu 3 Pence 1/2 Penny für 1 Pfund;

(b) Zigarren und Zigarillos zu 1 Schilling für 1 Pfund;

(c) Tabakabfall, Tabak aus gebrochenen Tabakblättern oder Tabakstaub, erhalten oder erzeugt bei der Behandlung von ungegorenem Blättertabak, bereitet oder hergerichtet zum Rauchen in einer Tabakpfeife, zu 6 Pence für 1 Pfund

vom 1. April 1922 bis zum 30. Juni 1922 hiermit bestätigt und für gesetzlich erklärt.

4. Das Zolltarifgesetz von 1914[1]) und das Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz von 1921[2]) werden hierdurch bis zu der in Teil IV der Tabelle zu diesem Gesetz angegebenen Ausdehnung weiter abgeändert oder ergänzt.

5. (1) Unbeschadet irgendwelcher entgegenstehenden Bestimmungen in dem Zolltarifgesetze von 1914[1]) oder in irgendeiner Änderung davon oder irgendwelches Inhalts in diesem Gesetze sollen mit Bezug auf die Berechnung, Erhebung, Vereinnahmung und Zahlung von Zöllen die folgenden Vorschriften in Kraft sein: —

Wenn im Falle der Einfuhr von Waren von einer Gattung oder Art, wie sie in der Union erzeugt oder hergestellt werden, die Währung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes von irgendwelchen derartigen Waren entwertet ist und infolge solcher Entwertung die Einfuhr von Waren in die Union zu Preisen erfolgt, die südafrikanischen Industrien abträglich sind, so wird der Generalgouverneur von Zeit zu Zeit den Kurs festsetzen, zu dem die Währung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes von Waren, die in die Union eingeführt werden, in die Währung umgerechnet werden soll, die in der Union in Geltung ist, und der so festgesetzte Kurs wird von ihm durch Proklamation in der Gazette bekanntgegeben werden. Der Unterschied zwischen dem fob-Wert der Waren, wie er dem Importeur in Rechnung gestellt ist, und dem fob-Wert nach dem vom Generalgouverneur, wie erwähnt, festgesetzten und bekanntgegebenen Kurs wird auf diese Waren bei der Einfuhr in die Union neben den sonstigen vorgesehenen Zöllen als ein Sonder- oder Währungszoll berechnet, erhoben, vereinnahmt und bezahlt werden: — Vorausgesetzt, daß der Sonder- oder Währungszoll in keinem Falle 50 v H des so errechneten Wertes übersteigt: — Vorausgesetzt weiter, daß, wenn der fob-Preis einer bekanntgegebenen Ware —

(I) falls in der Währung des Ausfuhrlandes berechnet und in Unionswährung zu dem zur Zeit der Einfuhr in die Union geltenden Wechselkurs umgerechnet, oder

(II) falls in Unionswährung in Rechnung gestellt, sich innerhalb 10 v H des Ausfuhr-fob-Preises einer gleichen Ware hält, die aus Ländern in die Union eingeführt wird, deren Währung im Verhältnis zur Unionswährung nicht entwertet ist,

dann die Vorschriften dieses Abschnitts nicht in Anwendung kommen sollen.

(2) Eine gemäß Unterabschnitt (1) dieses Abschnitts erlassene Bekanntmachung soll bis zu 6 Wochen nach ihrer Proklamation in der Gazette weder in Kraft sein noch Geltung haben.

6. Wenn immer irgendwelche Waren in der Union zu einem Preise verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, der niedriger ist als —

(I) der Preis, zu dem gleichartige Waren im Großhandel auf den Hauptmärkten des Herstellungslandes zum Verbrauch daselbst verkauft werden; zuzüglich

(II) der Kosten des Verpackens und der Verpackungen, der fob-Spesen und der Frachtkosten vom Verschiffungshafen in jenem Lande bis zum Eingangshafen in der Union

und wenn es wahrscheinlich ist, daß auf Grund eines solchen Verkaufs oder Verkaufsangebots eine Industrie in der Industrie ernstlich geschädigt wird, so kann der Generalgouverneur durch eine Proklamation in der Gazette bekanntgeben, daß auf solche Waren bei ihrer Einfuhr in die Union aus jenem Lande neben den sonstigen vorgesehenen Zöllen ein Sonderzoll in der Höhe des Unterschieds zwischen dem genannten Preise zuzüglich der vorgenannten Kosten und Unkosten und dem Preise, zu dem solche Waren aus jenem Lande in der Union verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden soll.

7. (1) Soweit der Ausdruck „in bulk" in dem durch Gesetz vorgeschriebenen Zolltarif gebraucht ist, bedeutet er —

(a) lose Waren, ohne Umschließung oder lose in Fässern, Tonnen oder irgendeiner anderen äußeren Einzelumschließung; oder

(b) daß der Reininhalt irgendeiner unmittelbaren Warenumschließung nicht weniger als 10 Pfund wiegt oder sein Maß nicht weniger als 1 Imperialgallon beträgt.

(2) Das, was von der Allgemeinen Anmerkung zum Zolltarif, enthalten in Teil I der Tabelle zum Gesetz Nr. 37 von 1916, mit dieser Begriffsbestimmung unvereinbar ist, wird hiermit aufgehoben.

8. Die verschiedenen Vorschriften von Kapitel III des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1921[1]), in der 1. Spalte von Teil V der Tabelle zu diesem Gesetz aufgeführt, werden hiermit bis zu der in der 2. Spalte jenes Teiles der Tabelle angegebenen Ausdehnung abgeändert.

9. Der Generalgouverneur kann durch Proklamation in der Gazette erklären, daß, vorbehaltlich in solcher Proklamation enthaltener Vorschriften, für die nachgenannten Waren bei der ersten Einfuhr oder der Entnahme aus der Niederlage für die folgenden Zwecke eine Ermäßigung des ganzen oder irgendeines Teiles der Zölle gewährt werden kann, die sonst auf Grund des Zolltarifgesetzes von 1914[2]) oder irgendeiner dazu ergangenen Abänderung zu zahlen sein würden, nämlich: —

(a) Garn, wollenes, zum Gebrauch bei der Herstellung von wollenen Zeugwaren und maschinengewirkten Waren; durch deren Hersteller;

(b) Öle, gebraucht beim Tränken von Garn im Webvorgang;

(c) Gummi und Terpentin, gebraucht bei der Herstellung von Farben; durch deren Hersteller;

(d) „Solvent-Naphtha"; Siegellack (sealtite) und ähnliche Klebemittel (fluxes), gebraucht beim Siegeln von Behältnissen von Waren; durch deren Hersteller;

(e) Rohfilz, Strohgeflecht, Schweißbänder und Futter jedweden Stoffes, sofern zu Formen geschnitten; gebraucht bei der Herstellung von Hüten und Mützen; durch deren Hersteller;

(f) baumwollene Strickwaren, durch Fabrikanten von Beuteln zur Herstellung von Beuteln für südafrikanische Erzeugnisse und Fabrikate gebraucht;

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.
[2]) Ebenda S. 444.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 444.
[2]) Ebenda S. 319.

(g) Fässer (für reife Weine), als solche eingeführt und zum Gebrauch als Behälter von südafrikanischen aus der Union ausgeführten Weinen bestimmt.

10. (1) Der Generalgouverneur kann durch Proklamation in der Gazette —

(a) die Einfuhr, Ausfuhr, Verschiffung, Versendung, Übermittlung, das Halten, den Verkauf, die Lieferung oder den Gebrauch der folgenden wesensändernden Drogen regeln und beschränken, nämlich: — Opium, Morphium, Kokain, Dagga, indischer Hanf, Diamorphium, Ecgonin, Kokablätter oder irgendeine Zubereitung, irgendein Salz, irgendeine Ableitung oder Mischung davon und irgendeinen anderen durch Proklamation als wesensändernde Droge erklärten Stoff;

(b) die Klassen von Personen, durch welche, sowie die Bedingungen angeben, unter denen allein irgendeine solche Droge eingeführt, ausgeführt, gehalten, gebraucht, verkauft oder geliefert werden darf;

(c) die Zwecke angeben, für die allein irgendeine solche Droge gehalten, verkauft, geliefert, verschrieben, verordnet oder gebraucht werden darf; und

(d) die Führung von Registern fordern mit Bezug auf jeden Handel mit solchen Drogen und kann die Form und die Führungsweise solcher Register und die darin aufzunehmenden Einzelheiten vorschreiben,

und jeder, der irgendeiner Vorschrift jedweder derartigen Proklamation zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird bei Überführung zu einer Geldstrafe nicht über 100 Pfund oder zu Gefängnis — unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe — für einen Zeitabschnitt von nicht mehr als 6 Monaten oder zu beiden Strafen, sowohl zu Geldstrafe als auch zu Gefängnis, verurteilt, und jedwede den Gegenstand der Übertretung bildende Droge soll zugunsten der Krone verfallen sein.

(2) Jede mit der schriftlichen Vollmacht des Sekretärs für öffentliche Gesundheit (Secretary for Public Health) versehene Person und jeder mit der schriftlichen Vollmacht einer Behörde oder eines besonderen Friedensrichters versehene Polizeibeamte und jeder von dem Zoll- und Akzisekommissar ausdrücklich bevollmächtigte Zoll- und Akzisebeamte kann jederzeit die Räume irgendeiner Person, die auf Grund der Vorschriften irgendeiner Proklamation ermächtigt ist, irgendeine veröffentlichte wesensändernde Droge einzuführen, auszuführen, zu benutzen, zu verkaufen oder sonstwie damit zu handeln, oder kann die Räume von irgendeiner nicht derart ermächtigten Person, die verdächtig ist, irgendeine veröffentlichte wesensändernde Droge einzuführen, auszuführen, auf Lager zu halten, zu benutzen, zu verkaufen oder zu liefern, betreten und durchsuchen, und kann in solchen Räumen jede veröffentlichte wesensändernde Droge und alle Pfeifen und Vorrichtungen zum Rauchen und zur Benutzung derselben zusammen mit allen Büchern, Rechnungen oder darauf bezüglichen Schriftstücken, in bezug auf die eine Zuwiderhandlung oder Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften irgendeiner Proklamation verdächtig ist, stattgefunden zu haben, mit Beschlag belegen. Jeder, der sich irgendeinem solchen Beamten widersetzt, ihn behindert oder ihn in der rechtmäßigen Ausübung seiner ihm in Gemäßheit dieses Abschnitts verliehenen Vollmachten Schwierigkeiten bereitet, macht sich einer Übertretung schuldig und wird bei Überführung zu einer Geldstrafe nicht über 100 Pfund oder zu Gefängnis — unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe — für einen Zeitabschnitt von nicht mehr als 6 Monate oder zu beiden Strafen, sowohl zu Geldstrafe als auch zu Gefängnis, verurteilt.

(3) Nichts in diesem Abschnitt soll so ausgelegt werden, als würde irgendeine Vorschrift der Opiumhandels-Regelungsverordnung von 1906 für Transvaal (**Opium Trade Regulation Ordinance, 1906, of the Transvaal**)[1]) oder des Opiumhandels-Regelungs-Abänderungsgesetzes von 1909 (**Opium Trade Regulation Amendment Act, 1909**) jener Provinz aufgehoben oder abgeändert.

(4) Abschnitt 24 des Zollverwaltungsgesetzes von 1913 und Abschnitt 26 des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1921[2]) werden hierdurch aufgehoben; aber keine solche Aufhebung soll irgendeine in bezug auf eine Zuwiderhandlung gegen irgendein Verbot, irgendeine Vorschrift oder Beschränkung nach Maßgabe irgendeiner jener Abschnitte vor Verkündung dieses Gesetzes entstandene Verbindlichkeit, Strafe oder Beschlagnahme berühren: — Vorausgesetzt, daß irgendeine auf Grund der beiden erstgenannten Gesetze erlassene Proklamation oder ergangene Vorschrift unbeschadet der Aufhebung der besagten Abschnitte volle Kraft und Geltung haben sollen, bis sie durch eine auf Grund dieses Abschnitts erlassene Proklamation oder Vorschrift aufgehoben werden.

11. Dieses Gesetz soll für alle Zwecke als das „Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz von 1922" angezogen werden.

Tabelle.

Teil I.

Erhöhte Zölle.

Klasse I. — Besondere Zollsätze.

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz			Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind		
			£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
12	Zichorie und Ersatzmittel für Kaffee und Zichorie	Pfund	—	—	4	—	—	—
18(a)	Kronen-Korken (crown corks) und andere Verschlüsse aus Metall, Glas, Ton oder mineralischer oder pflanzlicher Zusammensetzung, allein oder in Verbindung mit Kork oder anderen Stoffen, zur Verwendung als Verschlüsse für Flaschen und Krüge aus gewöhnlichem Glase oder Ton; ob in Verbindung oder allein eingeführt	Gros	—	—	3	—	—	—
44(2)	Stärke, anderweit nicht aufgeführt	Pfund	—	—	1	—	—	—

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 223. — [2]) Ebenda 1921 S. 444.

Klasse III. — 25 v H des Wertes.

Zolltarif Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
58	Bettdecken und Bettücher oder grobe Reise- und Pferdedecken aus Baumwolle, Haar oder Wolle, oder Waren aus Baumwolle, Haar oder Wolle, die gewöhnlich als Bett oder Reise- und Pferdedecken gebraucht werden; Steppdecken; auch Röcke, Jacken oder andere Kleidungsstücke aus Deckenstoff oder Boi (baize), anderweit nicht aufgeführt . . .	100 £ Wert	25	—	—	3	—	—

Teil II.

Erhöhte Verbrauchsabgabe und entsprechende Zuschlagzölle.

Waren	Maßstab	Verbrauchsabgabe £	Schill.	Pence
(a) Für alle in der Union hergestellte Zigaretten, ob aus in der Union gewachsenem oder erzeugtem Tabak oder aus eingeführtem Tabak oder aus einer Mischung von in der Union gewachsenen oder eingeführten Tabaken	½ Unze Reingewicht oder einen Teil davon	—	—	3/4
		Zuschlag zu dem nach den Zollgesetzen zu zahlenden Zolle		
(b) Für alle in die Union eingeführten und daselbst dem Verbrauch übergebenen Zigaretten	„	—	—	3/4

Teil III.

Verbrauchsabgaben mit entsprechenden Zöllen für Tabak.

Waren	Maßstab	Verbrauchsabgabe Schill.	Pence	Entsprechender Zoll Schill.	Pence
I. Tabak, in der Union hergestellt: —					
(a) fertig zum Rauchen in einer Tabakpfeife, einschl. Platten-, Preß- und Stangentabak	Pfund Gewicht	—	4	—	—
(b) fertig zum Gebrauch für die Herstellung von Zigaretten	„	—	6	—	—
(c) in der Form von Zigaretten	„	—	6	—	—
(d) in der Form von Zigarren oder Zigarillos	„	1	—	—	—
(e) in der Form von Rolltabak	„	—	3½	—	—
II. Tabak, hergestellt in einem Gebiete, dessen Regierung mit derjenigen der Union in ein Zollübereinkommen eingetreten ist, bei der Einfuhr in die Union:					
(a) fertig zum Rauchen in einer Tabakpfeife, einschl. Platten-, Preß- und Stangentabak	„	—	—	—	4
(b) fertig zum Gebrauch für die Herstellung von Zigaretten	Pfund Gewicht	—	—	—	6
(c) in der Form von Zigaretten	„	—	—	—	6
(d) in der Form von Zigarren oder Zigarillos	„	—	—	1	—
(e) in der Form von Rolltabak	„	—	—	—	3½
III. Tabak, hergestellt in der Provinz Mozambique, sofern nach Transvaal zum Verbrauch daselbst eingeführt:					
(a) fertig zum Rauchen in einer Tabakpfeife, einschl. Platten-, Preß- und Stangentabak	„	—	—	—	4
(b) fertig zum Gebrauch für die Herstellung von Zigaretten	„	—	—	—	6
(c) in der Form von Zigaretten	„	—	—	—	6
(d) in der Form von Zigarren und Zigarillos	„	—	—	1	—
(e) in der Form von Rolltabak	„	—	—	—	3½

Teil IV.

Zölle. (Tabelle I zum Gesetz Nr. 26 von 1914.)[1])

Klasse IV. — 3 v H des Wertes.

Zolltarif-Nr.	Waren	Änderung oder Zusatz
77	Apparate zu Analysen auf trockenem Wege und Probierstein (assay-mabor).	Glaswaren und Porzellanwaren für Laboratorien, wissenschaftliche Apparate und Instrumente für den Gebrauch in Laboratorien sowie wissenschaftliche Meßinstrumente (sofern sie nicht wesentliche Teile irgendeiner Maschine sind), die bei der Prüfung irgendeiner Fabrikationsverrichtung gebraucht werden.

Anmerkung. Ein Zollnachlaß in Höhe des ganzen Zolles wird Waren gewährt, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.

des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind.

Klasse V. — Zollfreie Waren.

Zolltarif-Nr.	Waren	Änderung oder Zusatz
154	Borax, Borsäure, Brom, Bleiglätte, Mangandioxyd und Quecksilber.	Borax, Borsäure, Brom, Bleiglätte, Mangandioxyd, Quecksilber, Probierstein (assay-mabor) und Versuchsknochenasche.
188 (a)	Chirurgische Instrumente und Apparate.	Chirurgische Instrumente und Apparate sowie Instrumente und Apparate zum Gebrauche bei der Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder Anfällen des menschlichen oder tierischen Körpers; Agar-Agar und Pepton zur Erzeugung von medizinischen Bakterienkulturen.

Verbrauchsabgaben. (Teil III der Tabelle zum Gesetz Nr. 35 von 1921.)[1])

Verbrauchsabgabennachlässe für Branntweine – Unterabschnitt (d)	Änderung oder Zusatz
Gewöhnliche Branntweine, von wissenschaftlichen oder Lehranstalten für Brenn-, Haltbarmachungs- oder Versuchszwecke gebraucht, unter solchen Sicherungen, wie sie der Akzisekommissar festsetzen mag.	Gewöhnliche Branntweine, von wissenschaftlichen oder Lehranstalten für Brenn-, Haltbarmachungs- oder Versuchszwecke gebraucht, sowie gewöhnliche Branntweine, im und im wesentlichen für den Betrieb von X-Strahlen- und ähnlichen Apparaten gebraucht, unter solchen Sicherungen, wie sie der Akzisekommissar festsetzen mag.

Teil V.

Vorschriften des Kapitel III des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1921, die eigens durch Abschnitt 8 dieses Gesetzes abgeändert sind.

Abgeänderte Vorschriften	Ausdehnung der Änderung
Abschnitt 7 Unterabschnitt 4 (a)	Durch die Einfügung der Worte „durch solche Person" hinter dem Worte „gewachsen".
Abschnitt 11	Durch die Einfügung des Wortes „Kommissar" hinter den Worten „in bezug auf jeden Ort, in dem solches Geschäft betrieben wird".
Abschnitt 12	Durch die Streichung der Worte in Klammern „kein Tabakabfall, Tabak aus gebrochenen Tabakblättern oder Tabakstaub".
Abschnitt 13	Durch die Anfügung der folgenden Worte an den Schluß des Abschnitts: — „Ein derartiger Händler soll auch zur Niederlage (mit genügender seitens des Kommissars zu genehmigender Sicherheit) in einer 500 Pfund nicht überschreitenden Summe unter der Bedingung anmelden, daß er dem Kommissar am oder vor dem 14. jedes Monats den mit Bezug auf solchen Blättertabak, der von ihm an eine nicht in Ziffern (a) und (b) des Abschnitt 12 dieses Gesetzes aufgeführte Person verkauft worden ist oder über den er während des letztvorhergehenden Monats anderweitig verfügt hat, zu entrichtenden Zoll übermittelt."
Abschnitt 15	Durch die Anfügung der folgenden Worte an den Schluß dieses Abschnitts: — „Nichts in diesem Abschnitt Vorgesehenes soll einem zugelassenen Rolltabakhändler verbieten, Rolltabak an einen anderen zugelassenen Rolltabakhändler oder an einen Tabakhersteller zu verkaufen oder anderweitig zu verfügen, vorausgesetzt, daß er die in Ziffer (c) dieses Abschnitts erwähnten Erfordernisse erfüllt."
Abschnitt 21	Durch die Einfügung der Worte „und die Formen irgendeiner Erlaubnis nach Unterabschnitt (4) des Abschnitt 7 und die Bedingungen, unter denen Tabak verkauft werden kann" am Schlusse des Unterabschnitts (1) (c).
Abschnitt 24	Durch die Einfügung der folgenden Begriffsbestimmung hinter der Begriffsbestimmung „Kommissar": — „Händler" in bezug auf irgendwelchen Tabak schließt eine Person ein, die als Krämer (general dealer) Blätter- oder bearbeiteten Tabak in seinem Besitz oder unter seiner Aufsicht hat."

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 444.

Südafrikanische Union: Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz Nr. 23 von 1923. (The Union of South Africa Government Gazette Extraordinary vom 19. Juni 1923.)

Kapitel I.

Zölle.

1. Vorbehaltlich der im Zolltarifgesetze von 1914[1]) nebst Abänderungen dazu oder im gegenwärtigen Gesetze zugelassenen oder vorgeschriebenen Befreiungen, einstweiligen Aufhebungen, Ermäßigungen und Bedingungen sowie auch vorbehaltlich der Vorschriften irgendeines die Verwaltung von Zöllen betreffenden Gesetzes sollen mit Bezug auf die in die Union eingeführten Waren Zollsätze nach Maßgabe des in Teil I der Anlage zu diesem Gesetze wiedergegebenen Tarifs zugunsten der Staatskasse (Consolidated Revenue Fund) berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden.

2. Der in Teil I der Anlage zu diesem Gesetze für Motorsprit, verpackt in Blechkanistern, Trommeln oder anderen Behältern, vorgesehene Zollsatz soll bis zum 1. September 1923 nicht auferlegt, erhoben, eingezogen und gezahlt werden. Bis zu diesem Datum soll der in der Anlage I des Zolltarifgesetzes von 1914 vorgesehene Zollsatz berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden.

3. Der in Teil I der Anlage zu diesem Gesetze für Stiefel und Schuhe vorgesehene Zollsatz soll bis zum 31. März 1928 auferlegt, erhoben, eingezogen und gezahlt werden; nach diesem Datum wird dieser Zollsatz jährlich um 2½ v H ermäßigt, bis er nach Abzug irgendwelcher Zollermäßigung 17 v H des Wertes beträgt.

4. Das Zolltarifgesetz von 1914[1]) in der abgeänderten Form wird hierdurch weiter abgeändert oder ergänzt bis zu dem Umfang, wie er in Teil II der Anlage zu diesem Gesetz angegeben ist.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.

Kapitel II.

Verbrauchsabgaben.

5. Die Verbrauchsabgaben für in der Union hergestellte Zündhölzer und die entsprechenden Zollsätze für Zündhölzer bei der Einfuhr in die Union, die in einem Staate hergestellt worden sind, der mit der Regierung der Union ein Zollübereinkommen abgeschlossen hat, sollen bis zu dem im Teil III der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Umfang erhöht werden.

6. Die in Teil IV der Anlage zu diesem Gesetze vorgesehenen Verbrauchsabgaben für Patent- oder Eigentumsmedizinen (**patent or proprietary medicines**), verkauft oder zum Kleinverkauf ausgestellt, sollen zugunsten der Staatskasse (**Consolidated Revenue Fund**) auferlegt, erhoben, eingezogen und gezahlt werden, und solche Abgaben sollen in der nachstehend vorgeschriebenen Weise erhoben und eingezogen werden.

7. Niemand darf Patent- oder Eigentumsmedizin (**patent or proprietary medicine**) verkaufen oder zum Kleinverkauf ausstellen, wenn sie nicht —

(a) sicher in einem unverletzten Paket, einer unverletzten Büchse, Flasche, einem unverletzten Krug, einer unverletzten Phiole oder einem anderen unverletzten Behältnis verpackt ist; und wenn nicht

(b) das Paket, die Büchse, Flasche, der Krug, die Phiole oder ein anderes Behältnis mit einem Stempel über einen Wert gestempelt sind, der dem der Verbrauchsabgabe entspricht, die nach diesem Gesetze von dem Kleinverkaufspreise des Pakets, der Büchse, Flasche, des Kruges, der Phiole oder eines anderen Behältnisses mit ihrem Inhalt zu zahlen ist; und wenn nicht

(c) der Stempel an jedem Behälter in der durch Bestimmung vorgeschriebenen Art angebracht ist.

8. (1) Jeder, der

(a) Patent- oder Eigentumsmedizin (**patent or proprietary medicine**) in Zuwiderhandlung gegen oder Nichtübereinstimmung mit irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes verkauft oder zum Kleinverkauf ausstellt;

(b) zum Zwecke des Stempelns irgendeines Pakets, irgendeiner Büchse, Flasche, irgendeines Kruges, irgendeiner Phiole oder irgendeines anderen Behältnisses mit Patent- oder Eigentumsmedizin (**patent or proprietary medicine**) irgendeinen anderen als einen von der Regierung für diesen Zweck gelieferten, oder irgendeinen so gelieferten, aber früher benutzten Stempel benutzt oder liefert oder zu liefern anbietet;

macht sich einer Übertretung schuldig und wird bei Überführung zu einer Geldstrafe nicht über 300 Pfund oder zu Gefängnis — unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe — für einen Zeitabschnitt von nicht über mehr als 12 Monaten oder zu beiden Strafen, sowohl zu Geldstrafe als auch zu Gefängnis, verurteilt, und die auf diese Art verkauften oder zum Verkauf ausgestellten oder mit einem unvorschriftsmäßigen oder früher benutzten Stempel versehenen Medizinen sollen zugunsten der Krone verfallen.

(2) Nichts in diesem Abschnitt Vorgesehenes soll dafür angesehen werden, daß es irgendjemand von einer anderen zivil- oder strafrechtlichen Ahndung ausnimmt, der er nach irgendeinem anderen Gesetz mit Bezug auf irgendeine in diesem Abschnitt angeführte Zuwiderhandlung oder Nichtübereinstimmung unterworfen werden kann.

9. Jeder Beamte der Zoll- und Verbrauchsabgabenabteilung oder jeder Polizeibeamte, der von dem Einnehmer hierzu ausdrücklich ermächtigt ist, kann jederzeit alle Räume, in denen Patent- oder Eigentumsmedizinen (**patent or proprietary medicines**) zum Kleinverkauf ausgestellt sind, oder die Räume jeder Person betreten und durchsuchen, die verdächtig ist, Patent- oder Eigentumsmedizinen (**patent or proprietary medicines**) im kleinen zu verkaufen, und kann in solchen Räumen jede Patent- oder Eigentumsmedizin (**patent or proprietary medicine**) zusammen mit allen Büchern, Rechnungen und darauf bezüglichen Schriftstücken, in bezug auf die eine Zuwiderhandlung oder Nichtübereinstimmung mit diesem Gesetze stattgefunden hat, oder verdächtig ist, stattgefunden zu haben, mit Beschlag belegen. Jeder, der sich irgendeinem solchen Beamten widersetzt, ihn behindert oder ihn in der rechtmäßigen Ausübung seiner ihm in Gemäßheit dieses Abschnitts verliehenen Vollmachten Schwierigkeiten bereitet, macht sich einer Übertretung schuldig und wird bei Überführung zu einer Geldstrafe nicht über 100 Pfund oder zu Gefängnis — unter Ausschluß der Umwandlung in eine Geldstrafe — für einen Zeitabschnitt von nicht mehr als 6 Monaten oder zu beiden Strafen, sowohl zu Geldstrafe als auch zu Gefängnis, verurteilt.

10. (1) Der Generalgouverneur kann Vorschriften erlassen —

(a) für den Verkauf von Stempeln, die an den Behältnissen der Patent- oder Eigentumsmedizinen (**patent or proprietary medicines**) angebracht zu werden, gefordert werden, unter solchen Sicherheitsmaßnahmen, wie sie zum Schutze der Einkünfte nötig sind;

(b) über die Form der anzubringenden Stempel und die Art ihrer Anbringung an solchen Behältnissen,

und im allgemeinen Vorschriften zur besseren Verwirklichung der Zwecke und Ziele dieses Gesetzes.

(2) Derartige Vorschriften können für eine Zuwiderhandlung dagegen oder beim Fehlen der Übereinstimmungen damit Geldstrafen vorsehen, die eine Buße von 100 Pfund nicht übersteigt.

11. In diesem Kapitel wird — sofern nicht mit dem Zusammenhang unvereinbar —

unter „Einnehmer" der Kommissar für Zölle und Verbrauchsabgaben oder irgendein Beamter verstanden, der zu dieser Zeit gesetzmäßig in solcher Eigenschaft handelt.

„Zum Verkauf im Kleinhandel ausgestellt" schließt die Lagerung in einem Geschäft ein, in dem Kleinverkäufe stattfinden.

Unter „Medizin" wird irgendeine Droge oder irgendein anderer Stoff (andere als Lymphen, Sera, Giftstoffe und Stoffe einer gleichen Art sowie die sogenannten „Holländischen Medizinen" [„**Dutch medicines**"]) verstanden, die sowohl innerlich, äußerlich als auch durch Einspritzung, Einatmung oder in anderer Weise zur Vorbeugung, Linderung oder Heilung irgendeiner Krankheit oder Unpäßlichkeit des menschlichen Körpers gebraucht wird oder gebraucht zu werden bestimmt ist.

Unter „Patent- oder Eigentumsmedizin (**patent or proprietary medicine**)" wird irgendeine Medizin verstanden, die —

(a) in der Union durch öffentlichen Patentbrief geschützt; oder

(b) nach irgendeiner geheimen Formel tatsächlich oder angeblich, oder gemäß Erklärung zubereitet ist; oder

(c) die nach irgendeiner geheimen oder unbekannten Weise tatsächlich oder angeblich oder gemäß Erklärung zubereitet ist, gleichviel ob die Formel tatsächlich oder gemäß Erklärung geheim ist; oder

(d) unter einem Namen oder einer Handelsmarke, die eigens hierzu eingetragen ist, verkauft wird; oder

(e) unter irgendeiner Bezeichnung verkauft wird, die auf Grund der Anwendung des Genitivs oder sonstwie Eigentumsrechte in sich schließt oder anzeigt; oder

(f) für den Verkauf als Handelsartikel zubereitet und nicht besonders zubereitet oder vervollständigt in Übereinstimmung mit der Verordnung eines praktischen Arztes für den Gebrauch des Käufers oder eines Mitgliedes seiner Familie oder einer anderen, in seinen Diensten stehenden Person.

Hierbei ist Voraussetzung, daß der Begriff „Patent- und Eigentumsmedizin" („patent or proprietary medicine") nicht einschließen soll —

(1) irgendeine in der Ausgabe der Britischen Pharmakopöe, wie sie zur Zeit in der Union nach den medizinischen und pharmazeutischen Gesetzen in Kraft ist, oder in dem britischen pharmazeutischen Kodex oder in irgendeinem amtlichen Nachtrag dazu erwähnte Medizin, oder irgendeine Mischung derart erwähnter Medizinen, sofern solche Medizin oder Mischung nicht durch irgendeine auf dem Behältnis oder der Packung angebrachte oder dieser beigefügten Bezettelung oder durch irgendein beigegebenes Druckblatt oder in sonstiger Weise angeboten oder empfohlen wird und nicht auf andere Weise der Allgemeinheit als ein Heilmittel oder ein Mittel gegen irgendeine Krankheit oder eine Unpäßlichkeit des menschlichen Körpers angepriesen wird, und, sofern es sich um eine Medizin handelt, diese unter dem in der Britischen Pharmakopöe oder dem britischen pharmazeutischen Kodex aufgeführten Namen verkauft wird, oder, sofern es sich um eine Mischung handelt, ihre Zusammensetzung auf der Bezettelung des Behältnisses oder der Packung angegeben wird;

(2) solche anderen Medizinen, wie sie der Finanzminister von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der Gazette besonders bezeichnen mag.

Kapitel III.

Allgemeines.

12. Ziffern (1) und (3) von Abschnitt 8 des Zolltarifgesetzes von 1914[1]) werden hierdurch aufgehoben und daher durch die nachstehenden Ziffern (1), (3) und (4) ersetzt: —

„(1) Wenn im Falle der Einfuhr nach der Union von Waren einer Gattung oder Art, in der Union erzeugt oder hergestellt, der fob-Ausfuhrverkaufspreis für einen Importeur in der Union geringer ist als der Preis, zu dem die gleichen Waren zur Zeit der Versendung, für den Inlandsverbrauch nach dem üblichen und gewöhnlichen Handelsgebrauch auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes verkauft werden, zuzüglich der Verladungskosten, und wenn nach der Auffassung des Finanzministers daraus für eine Industrie der Union Nachteil entstehen kann, so kann der Generalgouverneur durch Proklamation in der Gazette erklären, daß für diese Waren bei der Einfuhr in die Union (gleichviel ob irgendein anderer Zoll hierfür zahlbar ist) ein Sonderzoll (oder Dumping-Zoll) berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt wird, der gleich dem Unterschied zwischen dem besagten Verkaufspreis an den Importeur und dem Preise ist, zu dem Waren für den Inlandsverbrauch, wie vorerwähnt, verkauft werden, zuzüglich der Verladungskosten: — Voraussetzung ist, daß der Sonderzoll (oder Dumping-Zoll) in keinem Falle 25 v H des Wertes übersteigen soll.

(3) Wenn irgendwelche Waren, deren Wert, wie er durch Abschnitt 7 dieses Gesetzes oder irgendeine Änderung davon begrifflich festgelegt ist, einschließlich der Seeversicherungs- und Frachtgebühren 10 £ für die Tonne nicht überschreitet, und wenn die Waren von einer in der Union erzeugten oder hergestellten Gattung oder Art sind, nach der Union zu einem Frachtsatz versandt worden sind oder versandt werden sollen, der nach der Auffassung des Finanzministers dem Erzeugnis oder Fabrikat jener Waren in der Union abträglich ist, so kann der Generalgouverneur durch Proklamation in der Gazette (die jederzeit durch Proklamation abgeändert oder widerrufen werden kann) einen Mindestfrachtsatz für die Versendung der erwähnten Waren aus irgendeinem in einer solchen Proklamation genannten Lande festsetzen, und es soll für solche Waren bei der Einfuhr in die Union aus irgendeinem derart genannten Lande ein Sonderzoll (oder Dumping-Frachtzoll) berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem gezahlten oder zu zahlenden Nettofrachtsatz und dem, wie vorerwähnt, festgesetzten Satze ist.

(4) Eine auf Grund der Ziffern (1) oder (3) dieses Abschnitts erlassene Proklamation soll nicht vor dem Datum ihrer Bekanntgabe in der Gazette mit Bezug auf Waren in Kraft oder Geltung sein, die aus dem hierin genannten Lande ausgeführt werden."

13. Wenn immer es für die Zwecke der Schätzung des mit Bezug auf irgendwelche Waren zu zahlenden Zollbetrags nötig ist, in Gemäßheit des Abschnitt 7 des Zolltarifgesetzes von 1914[1]) oder irgendeines anderen Gesetzes den wirklichen laufenden Wert für den Inlandsverbrauch auf dem offenen Markte von gleichen Waren auf den Hauptmärkten des Landes, aus dem und zu der Zeit, in der die Waren ausgeführt wurden, zu bestimmen, und wenn der Einnehmer irgendeinen Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung über solchen seitens des Herstellers oder Lieferanten in dem Ausfuhrland abgegebenen Wert hegt, so ist als entscheidender Beweis des besagten Wertes für den Zweck der Festsetzung des Zollbetrags oder irgendwelcher anderen für solche Waren zu zahlenden Abgaben und aller anderen auf diesen Zweck bezüglichen Fragen eine von einer seitens des Zolleinnehmers ausdrücklich dazu bestimmten Person in jenem Lande unterschriebene Bescheinigung anzunehmen, die diesen Wert bestätigt.

14. Abschnitt 27 des Zollverwaltungsgesetzes von 1913 (Customs Management Act, 1913) wird durch Hinzufügung der Worte „in einer der amtlichen Sprachen der Union" nach dem Worte „Union", wo es darin zum zweiten Male erscheint, abgeändert.

15. Der Generalgouverneur kann durch Proklamation in der Gazette erklären, daß vorbehaltlich der in solcher Proklamation aufgeführten Bedingungen ein Erlaß der gesamten oder irgendeines Teiles der Zollgefälle, die sonst nach dem Zolltarifgesetze von 1914[1]) oder irgendeiner Änderung davon zahlbar sein würden, für die hierunter aufgeführten Waren bei der ersten Einfuhr oder bei der Entnahme aus der Niederlage gestattet sein mag, nämlich für: —

(a) eßbare Sämereien für Versuchszwecke, kein Mais, Getreide oder Kartoffeln;

(b) Ausrüstungsgegenstände und Uniformen von oder für eine anerkannte Navigationsschülerbrigade (boys'naval brigade);

(c) Salz für den Gebrauch im Molkereigewerbe und zum Einpökeln von Speck;

(d) Garn für den Gebrauch bei Herstellung von Anzug-, Paletot- und anderen Kleidungsstoffen sowie für maschinengewirkte Waren;

(e) Terpentin, pflanzliches oder mineralisches, für den Gebrauch bei der Herstellung von Anstrichfarben, Lacken und Polituren;

(f) Schießpulver und Zeitzünder für den Gebrauch beim Walfischfang;

(g) Kanevas (canvas) im Stück, weniger als 8 Unzen auf 1 Yard von 28½ Zoll in der Breite, für den Gebrauch in der Manufakturindustrie;

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.

(h) Kordstoff, zum Gebrauch im Bergbau;
(i) Eukalyptus-, Kien- und andere Öle, für den Gebrauch in Verbindung mit der Extraktion von Gold und anderen Mineralien durch das Flotationsverfahren;
(j) Sojabohnen, Zitronen- und Mirbanöle für den Gebrauch in der Seifenbereitungsindustrie;
(k) Wachs für den Gebrauch bei der Herstellung von Polituren und Stanniol für den Gebrauch bei der Verpackung von Polituren und Konditorwaren;
(l) Packpapier zur Papiertütenherstellung.
(m) Leinöl, roh, für den Gebrauch bei der Herstellung von Ölfarben für den Wiederverkauf;
(n) Motorsprit, wie er in Teil I, Klasse I, Tarif-Nr. 33 der Tabelle zu diesem Gesetz aufgeführt, sofern mit in der Union destilliertem Sprit gemischt und für den Gebrauch als Feuerung in Maschinen mit innerer Verbrennung bestimmt.

16. Abschnitt 23 des Zollverwaltungsgesetzes von 1913 (Customs Management Act, 1913) wird hiermit durch Hinzufügung der folgenden neuen Unterabschnitte (g) und (h) abgeändert: —

(g) Calciumkarbid, das, sofern mit Wasser behandelt, weniger als 250 l Gas aus 1 kg ergibt, wobei das Gas bei 15° C unter einem atmosphärischen Druck von 760 mm gemessen wird;
(h) getragene Stiefel und Schuhe.

17. Unterabschnitt (b) des Abschnitt 5 des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetzes von 1921 wird hierdurch aufgehoben.

18. Abschnitt 11 des Zolltarifgesetzes von 1914[1]) wird hiermit durch Streichung der Worte „das ein Bestandteil der Britischen Dominions oder unter dem Schutze der Krone steht".

19. Dieses Gesetz soll für alle Zwecke als das Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz von 1923 (Customs and Excise Duties Amendment Act, 1923) angezogen werden.

Tabelle[2]).

Teil I.

Einfuhrzölle.

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
	Klasse I. — Besondere Sätze.							
8(a)	Calciumkarbid	100 Pfund	—	5	—	—	—	6
18	Konditorwaren: —							
	(I) Konditorwaren, gewöhnliche oder feine, aller Art, mit Zucker versetzt, hergestellt oder haltbar gemacht; gesüßter Kakao oder Schokolade; Konserven und Zuckerwerk; kandierter oder haltbar gemachter Ingwer oder Tschau-Tschau; Bonbons, Überraschungspakete (Surprisen) und Knallbonbons	Pfund	—	—	$3^1/_2$	—	—	$0^1/_4$
	(oder für 100 £	—	30	—	+	3	—	—
	je nachdem, welcher Zoll der höhere ist)							
	Anmerkung. Hierunter sind die als Apothekerwaren besonders tarifierten medizinischen Zubereitungen nicht inbegriffen.							
	(II) Honig, Marmeladen und Gelees, Pudding und Geleepulver . . .	"	—	—	$2^1/_2$	—	—	$0^1/_4$
	(oder für 100 £	—	25	—	—	3	—	—
	je nachdem, welcher Zoll der höhere ist)							
19	Mais und Getreide: —							
	(a) Weizen: —							
	(II) gemahlen oder in anderer Weise zubereitet	100 Pfund	—	3	3	—	—	4
	(b) (III) Mais — gemahlen oder in anderer Weise zubereitet . . .	Pfund	—	—	$1^1/_4$	—	—	$0^1/_4$
30	Zündhölzer: —							
	(a) hölzerne:							
	in Schachteln oder Päckchen von nicht mehr als 100 Stück . .	Gros Schachteln oder Päckchen	—	2	6	—	—	—
	in Schachteln von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Stück	"	—	5	—	—	—	—
	und für je weitere 100 Zündhölzer in Schachteln oder Päckchen	Gros von 100 Zündhölzern	—	2	6	—	—	—
	(b) Windstreichhölzer, Wachszündkerzen oder Wachszündhölzchen, oder andere als solche benutzte Patentlichte: —							
	in Schachteln oder Päckchen von nicht mehr als 50 Stück . .	Gros Schachteln oder Päckchen	—	2	6	—	—	—
	in Schachteln oder Päckchen von mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Stück	"	—	5	—	—	—	—
	und für je weitere 50 Stück in Schachteln oder Päckchen . . .	Gros von 50 Zündhölzern	—	2	6	—	—	—
	(Zündholzdraht (match splints) wird wie Zündhölzer tarifiert und verzollt.)							
32	Milch oder Rahm, kondensiert, eingedickt oder haltbar gemacht: —							
	(a) Vollrahm	100 Pfund	—	10	4	—	2	—

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319. — [2]) Ebenda 1923 S. 1062.

Zolltarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence	Zollnachlaß für Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind £	Schill.	Pence
33	Motorsprit, nämlich: — Benzin, Benzolin, Naphtha (nicht trinkbar), Gasolin, Petroleum und Petroleumessenz im allgemeinen: —							
	(I) unverpackt	Imp. Gall.	—	—	2	—	—	—
	(II) verpackt in Blechkanistern, Trommeln oder anderen Behältern	"	—	—	3	—	—	—
36 (2)	Packpapier, einschl. braunes Packpapier, Löschpapier, Stempelpapier, natur- oder ockerbraun, Sulphitpapier, Kraftpapier (Kraft), Tütenpapier und Kartonnagenpapier zur Verpackung von Kerzen; in Original-Fabrikpackungen, oder in Bogen, oder in Rollen, wenn das Gewicht des Papiers bei einer Größe von 29 × 45 Zoll oder in ähnlichem Verhältnis nicht weniger als 30 Pfund für ein Ries von 480 Bogen beträgt, jedoch mit Ausnahme von fettdichtem Papier, vegetabilischem Pergament und Zeichenpapier, auch von Stanniol und ähnlichem metallischen Papier	Pfund	—	—	0⅝	—	—	0⅛
41 (2)	Kautschukwaren, nämlich: —							
	(a) Pneumatische Radreifen und die Schläuche dazu: —							
	(I) Radreifen, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Umschließung	"	—	1	—	—	—	3
	(II) Schläuche für Kraftwagen, ausgenommen für Kraftfahrräder	"	—	—	8	—	—	2
	(III) Schläuche für Kraftfahrräder und Fahrräder	"	—	1	—	—	—	3
	(b) massive Radreifen	"	—	—	3	—	—	1
44	Branntwein: —							
	(a) wohlriechender	Imp. Gall.	1	19	—	—	—	—
	dazu	vom Werte		25 v H				
	Klasse II. — Gemischte Zölle.							
52	Stiefel und Schuhe	100 £ Wert	30	—	—	3	—	—
	Anmerkung. Schuhe für kleine Kinder und wollene Kinderschuhe sind in diese Tarifnummer nicht mit einbegriffen.							
52 (1)	Parfümerien, einschl. Toilettezubereitungen, nicht weingeisthaltig, wie Puder, Schönheitswässer, Pomaden, Schönheitsmittel, Pasten, Färbemittel, Haaröle und andere Zubereitungen für den Toilettegebrauch, mit Ausnahme von Zahnpulvern, Zahnpasten und Mundwässern, anderweit nicht genannt	"	40	—	—	3	—	—
52 (2)	Bugholz (plywood)	Kubikfuß	—	4	—	—	—	6
	oder je nachdem, welcher Zoll der höhere ist	100 £ Wert	25	—	—	3	—	—
	Klasse III. — 25 v H des Wertes.							
54 (2)	Asbestzementwaren, nämlich glatte oder gerippte Tafeln, Schiefer, Dachziegel, Firsteindeckung und Dachrinnen	"	25	—	—	3	—	—
68 (2)	Metallbleche, bedruckt, lithographiert oder geprägt, einschließlich Metallabzeichen, Metallnamen und Metallzifferplatten sowie ähnliche Gegenstände	"	25	—	—	3	—	—
69 (2)	Öl- und Wasserfarben (paints and colours), anderweit nicht aufgeführt	"	25	—	—	3	—	—

Klasse IV. — 3 v H des Wertes.

Zolltarif-Nr.

73 (2) Oxalsäure: lose.

82 (2) Stiefel- und Schuhmachergerätschaften, einschl. Popelin, Futter, Ringe, Einlagepapier (solutions), Holzabsätze; Baumwollen-, Leinen- und Seidengarn, anderweit nicht aufgeführt; Ösen und Haken; Verzierungen, anderweit nicht aufgeführt; Besatzartikel, Papiersohlen, Einlagen, Futterleinwand, Werkzeuge, Schaber und Farbstifte — unter den von dem Zolleinnehmer festzusetzenden Bedingungen und Vorschriften.

89 (2) Kinematographenfilms, sofern es sich um unbelichtete Films handelt und solche als rohe Films oder als Rohware erkennbar sind.

92 (2) Cornwallstein (cornish stone): lose.

98 (2) Faserstoff, Lederpappe, hanfene (hemptite) und andere Zusammensetzungen, Metall- und andere Rahmen, Schlösser, Zwecken, Stiftschrauben (studs), Handgriffe, Ringe, Deckel, Ecken, Hutschachtelkegel und andere Metallausrüstungen sowie Gurtbänder, zur Verwendung in der Geschirr- und Sattelmacherei sowie in der Reisetaschen- und Kofferindustrie — unter den von dem Zolleinnehmer festzusetzenden Bedingungen und Vorschriften.

Zolltarif-Nr.

101 (2) Walkererde, anderweit nicht aufgeführt: lose.

105 (2) Harpunen, Harpunierkanonen und Teile dazu, Walfischleinen aus Manilahanf und Hanf von über 3½ Zoll im Umfang, zur Verwendung beim Walfischfang, unter den Bedingungen und Vorschriften, wie sie der Zolleinnehmer vorschreiben mag.

105 (3) Scharniere, Schlösser und Schlüssel, Schlüsselschilder, Handgriffe, Möbelrollen, Gurtbänder, Stiftschrauben und Beschläge, zur Verwendung in der Möbelherstellungsindustrie — unter den Bedingungen und Vorschriften, wie sie der Zolleinnehmer vorschreiben mag.

Zolltarif-Nr.

111 (2) Bleiweiß und Bleimennige, trocken, und Lithopon: lose; zur Verwendung bei der Herstellung von Farben zum Wiederverkauf — unter den Bedingungen und Vorschriften, wie sie der Zolleinnehmer vorschreiben mag.
115 (2) Manganiresinat: lose.
116 (2) Metalleinfassungen zum Gebrauch bei der Herstellung von Pappkartonschachteln.
118 (2) Naphthalin: lose.
118 (3) Nickelsulfat: lose.
118 (4) Kobalt-, Kupfer-, Eisen-, Zinn und Zinkoxyd: lose.
120 (2) Eisenperchlorid: lose.

Zolltarif-Nr.

128 (2) Salpeter: lose.
136 (2) Ringe für Zelte und Wagendecken, kleine Messingösen sowie Haken und Ösen zum Gebrauch für Fabrikanten bei der Herstellung von Segeltuchwaren — unter den Bedingungen und Vorschriften, wie sie der Zolleinnehmer vorschreiben mag.
143 (2) Instrumente und Apparate der drahtlosen Telegraphie, die hierbei gebraucht werden.

Anmerkung. Ein Zollnachlaß in Höhe des ganzen Zolles dieser Klasse wird Waren gewährt, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind.

Teil II.

Abänderungen oder Zusätze.

Klasse I. — Besondere Zollsätze.

Zolltarif-Nr.	Waren	Abänderung oder Zusatz
5	Sprengstoffe, umfassend alle Arten von Sprengstoffen, zum Sprengen geeignet und bestimmt und zur Verwendung in Feuerwaffen (einschl. Minenzündern) nicht geeignet; auch Kollodiumbaumwolle, nicht für Fabrikationszwecke bestimmt ..... Pfund 2½ Pence; Nachlaß ½ Pence.	Sprengstoffe, umfassend alle Arten von Sprengstoffen, zum Sprengen geeignet und bestimmt und zur Verwendung in Feuerwaffen (ausgen. Minenzündern) nicht geeignet; auch Kollodiumbaumwolle, nicht für Fabrikationszwecke bestimmt... Pfund 2½ Pence; Nachlaß ½ Pence.
18(a)	Kronen-Korken (crown corks) und andere Verschlüsse aus Metall, Glas, Ton oder mineralischer oder pflanzlicher Zusammensetzung, allein oder in Verbindung mit Kork oder anderen Stoffen, zur Verwendung als Verschlüsse für Flaschen und Krüge aus gewöhnlichem Glase oder Ton; ob in Verbindung oder allein eingeführt ..... Gros 3 Pence.	Kronen-Korken (crown corks) und ähnliche Flaschenverschlüsse (keine Schrauben- oder Spannverschlüsse (swing stoppers) aus Metall oder anderem Stoffe, allein oder in Verbindung mit Kork oder anderen Stoffen zur Verwendung als Verschlüsse für Flaschen und Krüge aus gewöhnlichem Glase ..... Gros 3 Pence.
19	Mais und Getreide: — (b) Gerste, Buchweizen, Kaffernkorn, Mais, Hirse, Hafer, Roggen: — (II) gemahlen, gemalzt oder in anderer Weise bereitet, einschließlich des grob gestoßenen Maises (samp) 100 Pfund 2 Schill. 9 Pence; Nachlaß 3 Pence.	Mais und Getreide: — (b) (II) Gerste, Buchweizen, Kaffernkorn, Hirse, Hafer, Roggen: — gemahlen, gemalzt oder in anderer Weise bereitet, einschließlich des grob gestoßenen Maises (samp) ..... 100 Pfund 2 Schill. 9 Pence; Nachlaß 3 Pence.

Klasse III. — 25 v H des Wertes.

Zolltarif-Nr.	Waren	Abänderung oder Zusatz
70	Parfümerien, kosmetische Mittel, Färbemittel, Puder und andere Zubereitungen für den Toilettegebrauch, anderweit nicht genannt.	Zahnpulver, Zahnpasten und Mundwässer, weniger als 3 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend.

Anmerkung. Eine Ermäßigung von 3 v H wird dem Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien zugestanden.

Klasse IV. — 3 v H des Wertes.

Zolltarif-Nr.	Waren	Abänderung oder Zusatz
75	Ammoniak (Lösung) und wasserfreies Ammoniak, Ammoniumkarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak), Ammoniumnitrat und Ammoniumperchlorat: — lose.	Ammoniak (Lösung) und wasserfreies Ammoniak, Ammoniumkarbonat, Ammoniumchlorid (Salmiak), Ammoniumnitrat, Ammoniumoxalat und Ammoniumperchlorat: — lose.
98	Filz, Ruberoid, Uralit und ähnliche Stoffe für Bauzwecke.	Filz, Ruberoid und ähnliche Stoffe für Bauzwecke.
112	Leder: — Glanz-, Lackleder, mit Sumach gegerbtes Schafleder und Saffianleder, Schweinsleder im Stück und Ventilleder (valve hide).	(a) Leder im Stück: (I) Glanz- und Lackleder, (II) Saffianleder und mit Sumach gegerbtes Schafleder, (III) Schweinsleder, (IV) Ventilleder (valve hide),

Zolltarif-Nr.	Waren	Abänderung oder Zusatz
		(b) hochwertiges Leder, im Stück, nämlich: — (I) schwarzes Kalbleder, ganze Felle, wenn das Maß nicht 144 Quadratfuß für 1 Dutzend ganze Felle und das Maß eines einzelnen Felles nicht 12½ Quadratfuß übersteigt und der Preis frei an Bord nicht weniger als 1 Schill. 3 Pence für 1 Quadratfuß beträgt, (II) gefärbtes Kalbleder (anderes als schwarzes), ganze Felle, wenn das Maß nicht 144 Quadratfuß für 1 Dutzend ganze Felle und das Maß eines einzelnen Felles nicht 12½ Quadratfuß übersteigt und der Preis frei an Bord nicht weniger als 1 Schill. 6 Pence für 1 Quadratfuß beträgt, (III) schwarzes Glacéleder, wenn das Maß nicht 72 Quadratfuß für 1 Dutzend ganze Felle und das Maß eines einzelnen Felles nicht 6½ Quadratfuß übersteigt und der Preis frei an Bord nicht weniger als 1 Schill. 3 Pence für 1 Quadratfuß beträgt, (IV) gefärbtes Glacéleder (anderes als schwarzes), wenn das Maß nicht 72 Quadratfuß für 1 Dutzend ganze Felle und das Maß eines einzelnen Felles nicht 6½ Quadratfuß übersteigt und der Preis frei an Bord nicht weniger als 1 Schill. 6 Pence für 1 Quadratfuß beträgt, (V) schwedisches, Velour- und samtartig zugerichtetes (velvet finish) Leder [mit Ausnahme desjenigen aus Abfällen, Ziegen- oder Schaffellen und des als Sämischleder bekannten Leders], wenn das Maß nicht 120 Quadratfuß für 1 Dutzend Felle und das Maß eines einzelnen Felles nicht 10½ Quadratfuß übersteigt und der Preis frei an Bord nicht weniger als 1 Schill. 6 Pence für 1 Quadratfuß beträgt. Hierbei ist Voraussetzung, daß kein Leder der Unterabschnitte (b) (I) bis (V) eingeführt wird, das nicht voll oder ganz chromgegerbt ist.
114	Maschinen: — (a) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen und Geräte (mit Ausschluß von Material, Wagen, Maschinenwerkzeugen, Maschinen für den Hausgebrauch oder Geschirren) für Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Buchbinderei, Druckerei und andere industrielle Zwecke; (b) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen, Geräte und elektrotechnische Materialien, die in Verbindung mit ersteren zur Erzeugung, Aufspeicherung, Übertragung, Verteilung von Gas oder elektrischer Kraft und zu Beleuchtungszwecken verwendet werden, jedoch mit Ausschluß von Leuchtern für elektrische Glühlampen, Handlampen oder künstlerischen Ausrüstungsstücken.	Maschinen: — (a) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen und Geräte (mit Ausschluß von Material, Wagen, Maschinenwerkzeugen, anderweit nicht aufgeführt, Maschinen für den Hausgebrauch, Geschirren oder Acetylenlampen) für Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Buchbinderei, Druckerei und andere industrielle Zwecke, (b) Maschinen, Apparate, Vorrichtungen, Geräte und elektrotechnische Materialien, die in Verbindung mit ersteren zur Erzeugung, Aufspeicherung, Übertragung, Verteilung von Gas oder elektrischer Kraft und zu Beleuchtungszwecken verwendet werden, jedoch mit Ausschluß von Leuchtern für elektrische Glühlampen, Acetylenlampen, Handlampen oder künstlerischen Ausrüstungsstücken.
117	Metalle: — (c) Eisen und Stahl: — (II) Bleche, glatt, gelocht, galvanisiert, gewellt oder emailliert; (e) Zinn und Zink: — in Stangen, Tafeln oder Blechen, glatt oder gelocht, aber sonst nicht bearbeitet.	Metalle: — (c) Eisen und Stahl: — (II) Bleche, glatt, gelocht, galvanisiert oder gewellt, (e) Zinn und Zink: — in Stangen, Tafeln oder Blechen, glatt oder gelocht, aber sonst nicht bearbeitet; jedoch mit Ausnahme von lackierten, gefirnißten oder emaillierten Tafeln oder Blechen.
120	Papier: — alle glatten oder zusammengesetzten Papiere, einschl. Seidenpapier, in Originalfabrikumschlägen, ungefaltet oder gefaltet, von nicht geringerer Abmessung als 16 × 15 Zoll, und in Rollen, einschl. des Rollenpapiers für Monotyp-Setzmaschinen, jedoch mit Ausnahme von liniertem oder bedrucktem Papier, von Bureau-, Lösch-, Tapeten-, Klosett-, lichtempfindlichem, Paus- oder Kohlepapier.	Papier, anderweit nicht aufgeführt, nämlich: — glatte oder zusammengesetzte Papiere, einschl. Seidenpapier, in Originalfabrikumschlägen, ungefaltet oder gefaltet, von nicht geringerer Abmessung als 16 zu 15 Zoll, und in Rollen, einschl. des Rollenpapiers für Monotyp-Setzmaschinen und Graphitpapier, jedoch mit Ausnahme von liniertem oder bedrucktem Papier, von Bureau-, Lösch-, Tapeten-, Klosett-, lichtempfindlichem, Paus- oder Kohlepapier.
122	Kalium- und Natriumverbindungen wie: — -Karbonat, -Bikarbonat, kaustisches und -Silikat, -Chlorat, -Bichromat, Permanganat, rotes und gelbes Blutlaugensalz: — lose.	Kalium- und Natriumverbindungen wie: — -Karbonat, -Bikarbonat, kaustisches und -Silikat, -Chlorat, -Bichromat, -Metabisulphit, Permanganat, rotes und gelbes Blutlaugensalz: — lose.
126	Harz: lose.	Harz, Gummi, trockener Schellack und Harzleim zur Papierbereitung: — lose.
131	Dachschiefer.	Dachschiefer, anderweit nicht aufgeführt.

Anmerkung. Ein Zollnachlaß in Höhe des ganzen Zolles wird Waren gewährt, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs und der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien sind.

Zolltarif-Nr.	Waren	Abänderung oder Zusatz
167	Farben, Farbstoffe (nicht eingeschlossen Stiefelschwärze und -wichse), die bei der Herstellung oder Zubereitung von zum Verkaufe bestimmten Gegenständen verwendet werden; Stoffe zur Zurichtung oder zum Laugen von Häuten und Stoffe zum Gerben und Appretieren von Leder, einschl. Alaun und Hyposulfit; unter den Bedingungen und Vorschriften, wie sie der Zolleinnehmer vorschreibt.	Farben, Farbstoffe, weingeisthaltige oder nicht weingeisthaltige (einschl. Stiefelschwärze und -wichse, nicht zum Wiederverkauf), und Glanzmittel, die bei der Herstellung oder Zubereitung von zum Verkaufe bestimmten Gegenständen verwendet werden; Stoffe zur Zurichtung oder zum Laugen von Häuten und Fellen und Stoffe zum Gerben und Appretieren von Leder, einschl. Alaun und Hyposulfit, unter den Bedingungen und Vorschriften, wie sie der Zolleinnehmer vorschreibt.
189	Talg, einschl. Pflanzentalg.	Talg, einschl. Pflanzentalg und Olein.

Teil III.

Verbrauchsabgabe oder entsprechender Zoll.

Waren	Maßstab	Zollsatz £	Schill.	Pence
Zündhölzer: —				
(a) in Schachteln oder Päckchen von nicht mehr als 100 Stück	Gros Schachteln oder Päckchen	—	1	—
(b) in Schachteln von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Stück . und für je weitere 100 Zündhölzer in Schachteln oder Päckchen	„	—	2	—
	Gros von 100 Zündhölzern	—	1	—

Teil IV.

Verbrauchsabgabe für Patent- oder Eigentumsmedizinen (patent or proprietary medicines)[1].

Waren	Verbrauchsabgabensatz £	Schill.	Pence
Patent- oder Eigentumsmedizinen, im Kleinhandel verkauft oder zum Verkauf gestellt; sofern der Kleinverkaufspreis des Pakets, der Büchse, Flasche, des Kruges, der Phiole oder eines anderen Behältnisses, nebst Inhalt, aber abzüglich der Verbrauchsabgabe, nicht überschreitet: — Schill. Pence			
1 6	—	—	2
2 —	—	—	3
2 6	—	—	4
4 —	—	—	6
6 —	—	1	—
10 —	—	1	6
20 —	—	4	6
50 —	—	10	—
über 50 —	1	—	—

[1]) Eine in The Union of South Africa Government Gazette vom 29. Juni 1923 veröffentlichte Bekanntmachung des Finanzministeriums bestimmt, daß solche Medizinen nicht als „Patentmedizinen" oder Geheimmittel anzusehen sind, deren Zusammensetzung bekanntgegeben wird und die nicht dem Publikum irgendwie durch Reklame angeboten werden, sondern zum Gebrauch von Ärzten und Zahnärzten bestimmt sind oder mittels Rezepten verordnet werden. Das Angebot derartiger Arzneimittel an Ärzte und Zahnärzte ist nicht als Reklame im erwähnten Sinne anzusehen.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier.

Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 2. Juni 1924 bis 8. Juni 1924 auf 338 v H,
„ 9. „ 1924 „ 15. „ 1924 „ 345 „ .

Liberia.

Änderung der Einfuhrzölle[2]) für verschiedene Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1430 vom 24. April 1924 S. 523.)

Nachstehend werden Einzelheiten aus einem Gesetz, das die Zölle für verschiedene in Liberia eingeführte Waren abändert, wiedergegeben:

Der Zoll auf Spirituosen und Branntwein, deren Stärke mit dem Hydrometer von Trolle festgestellt werden kann, wie der für gewöhnlichen Handelsrum oder Gin, ist, wenn der Gehalt an reinem Weingeist weniger als 50 v H beträgt, von 2,50 Dollar auf 2 Dollar je Gallon herabgesetzt. Spirituosen über dieser Stärke zahlen für jeden Grad oder Bruchteil eines Grades darüber hinaus auch weiterhin einen Zuschlag von 25 Cents. Der Zoll für weißen Reis ist auf 50 Cents für ein 1 Zentner (statt für 100 Pfund) ermäßigt worden und der Zoll für Rindfleisch von 1,25 Dollar auf 1 Dollar für ein Faß von 100 Pfund. Der Zoll für Zement, zum Verkauf, in Fässern oder Säcken im Einzelgewicht von 400 Pfund, beträgt künftig 50 Cents für das Faß oder den Sack, und die folgenden Waren unterliegen nunmehr dem allgemeinen Wertzoll von 15 v H: Bretter und Sparrenwerk zum Verkauf; Töpferwaren, ausgenommen Tafel- oder Frühstücksservice; Emailleschüsseln usw.; Plätteisen (smoothing or sad irons).

Litauen.

Berichtigungen zu den Abänderungen des Einfuhrzolltarifs. (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 32 vom 12. April 1924.)

Im § 24, Ziffer 1[3]) ist in der zweiten Zeile an Stelle von: „Früchte in Zucker-Likör", zu setzen: „Früchte mit Zucker, Likör,".

Im § 108, Ziffer 5[4]) ist an Stelle von: „Asotsäure", zu setzen: „Azotsäure (Stickstoff),".

Im § 171, Ziffer 3 b[5]) ist an Stelle von: „in Goldgehäusen, wenn auch versilbert," zu setzen: „in Silbergehäusen, wenn auch vergoldet,".

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 839.
[2]) Zolltarif siehe Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 426 ff.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 431.
[4]) Ebenda, 2. Maiheft S. 755.
[5]) Ebenda S. 759.

Zolltarifänderungen. Verordnung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe vom 14. April 1924. (Übersetzung aus „Lietuva" vom 16. April 1924.)

Gemäß Abschnitt IX der Zolltarife (Vyriausybės Žinios Nr. 145) ändere ich hiermit den Einfuhrzolltarif, wie folgt:

§§	Punkt		Zollsatz für 1 kg seither Litas	neu Litas
[1]) 24	1	Schokolade, Bonbons, Konfitüren usw.	4,—	8,—
[3]) 123	—	Zündhölzer	2,—	3,—
[1]) 33	1	Gemahlenes Salz	0,10	0,02
[1]) 33	2	Ungemahlenes Salz	0,05	0,01
[2]) 65	2	Zement	0,03	zollfrei
[3]) 199	a	Wollstoffe bis zu 5 qm in 1 kg	15,—	7,—
[3]) 199	b	Wollstoffe mehr als 5 qm in 1 kg	20,—	10,—

Anmerkung. Die für diese Waren in den Vyriausybės Žinios Nr. 150[1]), 154[2]) und 155[3]) festgesetzten Zölle werden ungültig.

Diese Zollsätze treten mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schonzeit für Rehwild. Verordnung des obersten Bevollmächtigten der Littauischen Regierung für das Memelgebiet und des Landesdirektoriums vom 8. Mai 1924 (Amtsblatt des Memelgebietes Nr. 41 vom 12. Mai 1924 S. 361).

§ 1. Die Schonzeit für männliches Rehwild endigt im Jahre 1924 erst mit dem 15. Juni.

§ 2. (Strafbestimmungen.)

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landesdirektoriums vom 1. Mai 1924 (Amtsblatt des Memelgebietes Nr. 41 vom 12. Mai 1924 S. 362/3).

Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für das Memelland wird die „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung" vom 24. Januar 1924 (Amtsblatt S. 98)[4]), wie folgt, ergänzt:

1. Zur Einfuhr von Rindern, Kälbern und Schweinen aus Gr. Litauen nach dem Memelgebiet ist zum Grenzübertritt die amtstierärztliche Bescheinigung eines memelländischen Kreistierarztes erforderlich, daß die betreffenden Tiere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

2. Händler, die Rinder, Kälber und Schweine ohne Bescheinigung der Landwirtschaftskammer verladen und versuchen nach dem Auslande auszuführen, werden mit der sofortigen Einziehung der Handelserlaubnis bestraft.

Österreich.

Errichtung einer Zollzweigstelle in Badgastein. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. April 1924 (B. G. Bl. 31. Stück vom 9. Mai 1924 S. 354 Nr. 143).

In Badgastein wird für die Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1924 eine Zollzweigstelle des Zollamts Salzburg errichtet und mit der zollamtlichen Abfertigung des von und nach Badgastein aufgegebenen Reisegepäcks betraut.

Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vom 12. März 1924 (B. G. Bl. 19. Stück vom 26. März 1924 S. 189 Nr. 82).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307[1]), wird die Vollzugsanweisung vom 20. Juli 1920[2]), St. G. Bl. Nr. 355, über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren aufgehoben.

Aufhebung der Verordnung über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen. Verordnung der Bundesregierung vom 5. März 1924 (B. G. Bl. 20. Stück vom 29. März 1924 S. 191 Nr. 86).

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307[1]), wird verordnet:

Die Verordnung vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen[3]), wird aufgehoben.

Österreich und Rumänien.

Anwendung der Meistbegünstigung in den Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten. Notenwechsel vom 5. Februar 1924 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 19. Stück vom 26. März 1924 S. 187 Nr. 80).

Der Österreichische Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten an den Königl. Rumänischen Minister des Äußern in Bukarest.

Wien, am 5. Februar 1924.

Herr Minister!

Namens der Bundesregierung der Republik Österreich beehre ich mich Euer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß die österreichische Bundesregierung folgenden Vereinbarungen zustimmt:

1. Die der meistbegünstigten Nation zustehende Behandlung gelangt bei den Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Rumänien gegenseitig zur Anwendung.

2. Es besteht Einverständnis, daß diese Vereinbarung in keiner Weise die Bestimmungen der bestehenden Verträge berührt.

3. Die vorliegende Vereinbarung tritt 8 Tage nach der vorliegenden Mitteilung in Kraft und kann von jedem der beiden vertragschließenden Teile mit dreimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.

Indem ich Euer Exzellenz bitte, mir eine gleichartige Mitteilung zukommen lassen zu wollen, benütze ich diesen Anlaß zur Erneuerung der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschrift.)

Die Antwortnote des Königl. Rumänischen Ministers in Bukarest vom 5. Februar 1924 an den österreichischen Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten hat entsprechenden Wortlaut.

Der im vorstehenden Notenwechsel enthaltene Staatsvertrag wurde vom Bundespräsidenten am 26. Februar 1924 ratifiziert und ist am 13. Februar 1924 in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist das provisorische Handelsübereinkommen vom 14. August 1920, B. G. Bl. Nr. 40 vom Jahre 1920[4]), außer Kraft getreten.

Polen.

Umrechnung der im Dekrete vom 4. Februar 1919 über die Erfindungspatente, Muster, Modell- und Markenschutz festgesetzten Gebühren auf Goldfranken. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 431.
[2]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 580.
[3]) Ebenda, 2. Maiheft S. 756 u. 762.
[4]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 583.

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 761.
[2]) Ebenda 1920 S. 454.
[3]) Hand. Arch. 1918 I S. 246.
[4]) Ebenda 1921 S. 33.

für Industrie und Handel vom 7. Februar 1924 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16/162 vom 25. Februar 1924**).

Auf Grund der im Artikel 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127/1044 von 1923**) über die Anwendung einer wertbeständigen Einheit für die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlicher Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen Behörden erteilten Kredite[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Gebühren, die in den Dekreten vom 4. Februar 1919 über die Erfindungspatente, über den Muster- und Modellschutz und über den Markenschutz[2]) festgesetzt worden sind und mit dem Gesetze vom 31. Januar 1922[2]) (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 11/89 von 1922**) und mit der Verordnung des Ministerrats vom 29. Oktober 1923[2]) (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 114/912 von 1923**) erhöht wurden, werden nach dem im November 1923 geltenden Goldfrankenkurse, nach dem Verhältnis 360541,6 Mk. = 1 Goldfrank, auf Goldfranken umgerechnet.

Die Höhe der einzelnen Gebühren in Goldfranken ist in der Anlage angegeben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zum § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 7. Februar 1924.

Die Gebühren in Goldfranken:	Goldfranken
1. Für die Kosten der Entscheidung des Ansuchens um ein Patent und für das Aufgebot	4,2
2. Für die Kosten des Einspruchs gegen ein Patent	1,7
3. Für die Überschreitung des Zahlungstermins der Jahresgebühr für ein Patent	1,1
4. Für das erste Jahr des Patentschutzes	2,2
5. „ „ zweite „ „ „	3,3
6. „ „ dritte „ „ „	4,4
7. „ „ vierte „ „ „	5,5
8. „ „ fünfte „ „ „	6,7
9. „ „ sechste „ „ „	8,9
10. „ „ siebente „ „ „	11,1
11. „ „ achte „ „ „	13,3
12. „ „ neunte „ „ „	15,5
13. „ „ zehnte „ „ „	17,8
14. „ „ elfte „ „ „	21,1
15. „ „ zwölfte „ „ „	24,4
16. „ „ dreizehnte Jahr des „	27,7
17. „ „ vierzehnte „ „ „	31,1
18. „ „ fünfzehnte „ „ „	34,4
19. Für die Kosten der Berufung in Streitfällen um ein Patent	2,8
20. Für die Übertragung des Patentrechts	1,1
21. Für die Erteilung eines Zusatzpatents	5,5
22. Für die Abschrift einer Patenturkunde	1,4
23. Für die Anmeldung und die ersten drei Jahre des ausschließlichen Rechtes auf die Benutzung eines Musters oder Modells	1,1
24. Für das zweite Triennium	3,3
25. „ „ dritte „	11,1
26. „ „ vierte „	27,7
27. Für die Übertragung der Urkunde für den Muster- oder Modellschutz auf den Namen des neuen Inhabers	0,6
28. Für die Anmeldung einer Warenmarke und für die erste zehnjährige Schutzfrist	2,8
29. Für jede Warenklasse	1,7
30. Für die Verlängerung der Urkunde für den Markenschutz auf weitere zehn Jahre	2,8
31. Für die Übertragung der Urkunde für den Markenschutz auf den Namen des neuen Inhabers	1,1
32. Für die Kosten des Einspruchs gegen eine Warenmarke	1,1
33. Für die Kosten der Berufung in einem Streitfalle um eine Warenmarke	1,7

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.
[2]) Im Hand. Archiv nicht mitgeteilt.

Schweiz und Schweden.

Vorläufige Vereinbarung über die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Vom 20. März 1924. (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 12 vom 7. Mai 1924 S. 249.)

Zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Stockholm und dem Ministerium des Auswärtigen des Königreichs Schweden sind folgende Noten ausgetauscht worden:

a. **Schweizerische Note.** Übersetzung.

Stockholm, den 20. März 1924.

Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß, vorgängig des Abschlusses eines Handelsvertrages in guter und gehöriger Form, meine Regierung geneigt ist, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Schweden einstweilen auf folgender Grundlage zu regeln:

1. Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, den schwedischen Waren und Staatsangehörigen, und die Schwedische Regierung verpflichtet sich, den schweizerischen Waren und Staatsangehörigen für alles, was die Einfuhr und Ausfuhr von Waren und die Handelsreisenden anbelangt, die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zuzuerkennen. Die Schweiz ist jedoch nicht berechtigt, die Vergünstigungen zu verlangen, die Schweden Dänemark oder Norwegen oder diesen beiden Ländern gewährt hat oder gewähren wird, solange diese Vergünstigungen nicht einem andern Staate zugestanden worden sind. Ebenfalls ausgenommen sind die Vorrechte, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sowie diejenigen, die sich aus einer von einem der vertragschließenden Teile bereits abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Zollunion ergeben.

2. Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, den schwedischen Handelsreisenden, und die Schwedische Regierung verpflichtet sich, den schweizerischen Handelsreisenden, die ordnungsgemäß mit einem Patent versehen sind, das Recht zuzugestehen, für die von ihnen eingeführten Warenmuster die zeitweilige Befreiung vom Zoll zu genießen. Die Wiederausfuhr der Muster binnen einer Frist von sechs Monaten muß entweder durch Hinterlage des Betrages der anwendbaren Zölle beim Einfuhrzollamt oder durch eine gültige Kaution sichergestellt werden, wobei die Bestimmungen der beiden Länder über den Identitätsnachweis vorbehalten bleiben. Die für die Wiederausfuhr festgesetzte Frist kann, falls es die Umstände erfordern sollten, auf höchstens ein Jahr verlängert werden.

Die ordnungsgemäß mit einem Patent versehenen schweizerischen Handelsreisenden haben das Recht, in Schweden mit nicht gestempelten Mustern von Gold- und Silberwaren zu reisen, bestehend aus Uhren,

Uhrenteilen oder Zubehör (einschließlich Armbändern), die fest mit den Uhren verbunden oder nötig sind, damit diese ihrem Zwecke gemäß verwendet werden können. Diese Muster müssen binnen der obenerwähnten Frist von sechs Monaten oder gegebenenfalls eines Jahres wieder ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr der Gegenstände, die, obwohl sie in Schweden stempelpflichtig wären, nicht gestempelt sind, muß durch die Hinterlage eines Betrages sichergestellt werden, der für Gegenstände aus Silber das Doppelte und für Gegenstände aus Gold das Fünffache des Zollbetrages nicht übersteigen soll. Durch Verfall der als Sicherheit hinterlegten Summe wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen über den Handel mit Edelmetallwaren nicht ausgeschlossen.

Die Klausel der meistbegünstigten Nation findet auch Anwendung auf die Behandlung der Handelsreisendenmuster, einschließlich derjenigen aus Edelmetallen.

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen über Handelsreisende sind nur auf Großreisende anwendbar (d. h. solche, die Wiederverkäufer oder Personen oder Unternehmungen, die die Waren in ihrem Berufe oder Gewerbe verwenden, besuchen). Jede der beiden Vertragsparteien behält sich hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen, des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

3. Die vorliegende provisorische Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Schwedische Regierung die Genehmigung durch den schwedischen Reichstag notifiziert. Sie bleibt anwendbar bis zum Inkrafttreten eines Handelsvertrages in guter und gehöriger Form oder bis znm Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Kündigung der Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien.

Indem ich Sie um eine Bestätigung darüber bitte, daß die Schwedische Regierung den vorstehenden Vorschlägen zustimmt und die Vereinbarung ebenfalls als tatsächlich abgeschlossen und in dem im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft tretend betrachtet, versichere ich Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der schweizerische Gesandte in Schweden:
(gez.) Schreiber.

b. Schwedische Note. Übersetzung.

Stockholm, den 20. März 1924.

Herr Minister!

Unter Bezugnahme auf Ihre heutige Note beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schwedische Regierung, indem sie den in der erwähnten Note wiedergegebenen Vorschlägen der Schweizerischen Regierung zustimmt, ebenfalls geneigt ist, vorgängig des Abschlusses eines Handelsvertrages in guter und gehöriger Form, die Handelsbeziehungen zwischen Schweden und der Schweiz einstweilen auf folgender Grundlage zu regeln:

1. Die Schwedische Regierung verpflichtet sich, den schweizerischen Waren und Staatsangehörigen, und die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, den schwedischen Waren und Staatsangehörigen für alles, was die Einfuhr und Ausfuhr von Waren und die Handelsreisenden anbelangt, die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zuzuerkennen. Die Schweiz ist jedoch nicht berechtigt, die Vergünstigungen zu verlangen, die Schweden Dänemark und Norwegen oder diesen beiden Ländern gewährt hat oder gewähren wird, solange diese Vergünstigungen nicht einem andern Staate zugestanden worden sind. Ebenfalls ausgenommen sind die Vorrechte, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sowie diejenigen, die sich aus einer von einem der vertragschließenden Teile bereits abgeschlossenen oder in Zukunft abzuschließenden Zollunion ergeben.

2. Die Schwedische Regierung verpflichtet sich, den schweizerischen Handelsreisenden, und die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, den schwedischen Handelsreisenden, die ordnungsgemäß mit einem Patent versehen sind, das Recht zuzugestehen, für die von ihnen eingeführten Warenmuster die zeitweilige Befreiung vom Zoll zu genießen. Die Wiederausfuhr der Muster binnen einer Frist von sechs Monaten muß entweder durch Hinterlage des Betrages der anwendbaren Zölle beim Einfuhrzollamt oder durch eine gültige Kaution sichergestellt werden, wobei die Bestimmungen der beiden Länder über den Identitätsnachweis vorbehalten bleiben. Die für die Wiederausfuhr festgesetzte Frist kann, falls es die Umstände erfordern sollten, auf höchstens ein Jahr verlängert werden.

Die ordnungsgemäß mit einem Patent versehenen schweizerischen Handelsreisenden haben das Recht, in Schweden mit nicht gestempelten Mustern von Gold- und Silberwaren zu reisen, bestehend aus Uhren, Uhrenteilen oder Zubehör (einschließlich Armbändern), die fest mit den Uhren verbunden oder nötig sind, damit diese ihrem Zwecke gemäß verwendet werden können. Diese Muster müssen binnen der obenerwähnten Frist von sechs Monaten oder gegebenenfalls eines Jahres wieder ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr der Gegenstände, die, obwohl sie in Schweden stempelpflichtig wären, nicht gestempelt sind, muß durch die Hinterlage eines Betrages sichergestellt werden, der für Gegenstände aus Silber das Doppelte uud für Gegenstände aus Gold das Fünffache des Zollbetrages nicht übersteigen soll. Durch Verfall der als Sicherheit hinterlegten Summe wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen über den Handel mit Edelmetallwaren nicht ausgeschlossen.

Die Klausel der meistbegünstigten Nation findet auch Anwendung auf die Behandlung der Handelsreisendenmuster, einschließlich derjenigen aus Edelmetallen.

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen über Handelsreisende sind nur auf Großreisende anwendbar (d. h. solche, die Wiederverkäufer oder Personen oder Unternehmungen, die die Waren in ihrem Berufe oder Gewerbe verwenden, besuchen). Jede der beiden Vertragsparteien behält sich hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen, des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

3. Die vorliegende provisorische Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Schwedische Regierung die Genehmigung durch den schwedischen Reichstag notifiziert. Sie bleibt anwendbar bis zum Inkrafttreten eines Handelsvertrages in guter und gehöriger Form oder bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Kündigung der Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien.

Indem ich somit die vorstehende Vereinbarung als tatsächlich abgeschlossen und in dem im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft tretend betrachte, versichere ich Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

(gez.) E. Marks von Würtemberg.

Die in den vorstehenden Noten enthaltene, vom Bundesrat am 28. März 1924 genehmigte, vorläufige Vereinbarung zur Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Schweden ist laut Mitteilung der Schwedischen Regierung vom 25. April 1924 an die schweizerische Gesandtschaft in Stockholm auch von Schweden genehmigt worden. Die vorläufige Vereinbarung ist somit am 25. April 1924 in Kraft getreten.

Schweiz.

Taraverordnung (Nachtrag). Bekanntmachung der Oberzolldirektion vom 10. Mai 1924 (Schweizerisches Bundesblatt Nr. 21 vom 21. Mai 1924 S. 340). Gemäß Bundesratsbeschluß, betreffend die Tabakzölle, vom 10. Dezember 1923[1]), genehmigt mit Bundesbeschluß vom 4. April 1924[2]), ist die Kategorie I. F. Tabak, Tarif-Nrn. 107a/113, aufgehoben und durch Anhang I zum Zolltarif mit den Nrn. 1—21 ersetzt worden. Infolgedessen sind die Tarif-Nrn. 107a/113 auf S. 4/5 der Taraverordnung vom 25. Juni 1921[3]) (siehe Gesetzsammlung Bd. XXXVII S. 495) zu streichen. Dafür ist vor Artikel 5 der genannten Verordnung einzuschalten:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Tarazuschlag in % des Nettogewichts
1—15	Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet; Abfälle der Tabakfabrikation; Tabaklaugen; Karotten, Stangen und Rollen zur Schupftabakfabrikation	10 (a)
16	Kau- und Schnupftabak; Pfeifentabak in Rollen oder Platten	25
17—19	Zigarettentabak; Pfeifentabak, geschnitten	30
20—21	Zigarren und Zigaretten	30 (b) / 60 (c)

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

(a) Auf Tabakblättern in Faßpackung wird ein Taraabzug von höchstens 10 v H des Eingangsbruttogewichts gewährt.
(b) In hölzernen Detailkistchen, in Detailpackungen aus Blech, Karton oder Papier.
(c) Ohne Verpackung, in Paketen oder lose in Körben usw.

Verkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Industriesprit. Bundesratsbeschluß vom 13. Mai 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 13 vom 14. Mai 1924 S. 256).

Der Schweizerische Bundesrat, in Anwendung der durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907[4]) revidierten Artikel 13 und 14 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900[5]), weiter in Anwendung des zu Artikel 14 dieses Gesetzes gefaßten Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Februar 1921 und in Anwendung des Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910[6]), betreffend das Absinthverbot, in teilweiser Abänderung seines einschlägigen Beschlusses vom 22. Januar 1924[7]), auf den Antrag seines Finanzdepartements, beschließt:

Artikel 1. Die Verkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Industriesprit betragen bis auf weiteres, per Meterzentner Reingewicht zu 92,5 Gewichtsprozenten (= 95,06 Volumenprozenten), ohne Gebinde:

	Franken
a) Feinsprit (= rund 67 Franken das Hektoliter)	82
b) Sekundasprit (= rund 59 Franken das Hektoliter	72

Die Kosten für die Vergällungsstoffe tragen die Spritbezüger.

Artikel 2. Abnehmern von Industriesprit, welche wenigstens 5000 kg brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, werden nachfolgende Ermäßigungen der in Artikel 1 hierfür festgesetzten Verkaufspreise zugestanden:

	Franken
bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto in Kesselwagen	5
bei Bezug von wenigstens 10 000 kg:	
a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt	4
b) in kleineren Gebinden	3
bei Bezug von wenigstens 5000 kg brutto:	
a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt	3
b) in kleineren Gebinden	2

Artikel 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die am Tage des Inkrafttretens aufgegebenen Bestellungen (Datum des Poststempels) werden zu den alten Preisen berechnet.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 112.
[2]) Ebenda, 1. Juniheft S. 871.
[3]) Ebenda 1921 S. 406.
[4]) Hand. Arch. 1907 I S. 1214.
[5]) Ebenda 1900 I S. 1084.
[6]) Ebenda 1910 I S. 1233.
[7]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 449.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Juni 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **39,28** v H (Mai 1924 = 43,62 v H)[1]) (Gaceta de Madrid Nr. 152 vom 31. Mai 1924 S. 1047).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Juni 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 152 vom 31. Mai 1924 S. 1047.) Für den Monat Juni 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[2]) eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	3,875	Tschecho-Slowakei	21,230
Österreich	0,010	Brasilien	29,046

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat Juni auf 1,695 für die Billion festgesetzt worden.

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für Juni 1924[1]). Königl. Verordnung vom 31. Mai 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 156 vom 4. Juni 1924 S. 1159). Für den Monat Juni 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 10 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Maiheft S. 719.
[2]) Ebenda 1922 S. 394.
[3]) Ebenda 1913 I S. 717.

Ungarn.

Erhöhung des Zollaufgeldes. Nach telegraphischer Meldung der Gesandtschaft in Budapest beträgt das ungarische Zollaufgeld für Waren der Liste A 65 000 Kronen, der Liste B 600 000 Kronen, der Liste C 775 000 Kronen, mit Ausnahme von Rüben- und ähnlichem Zucker, sowie für die nicht in diesen Listen enthaltenen Waren 1 600 000 Kronen. Die bezügliche Verordnung wird später mitgeteilt werden.

Uruguay.

Zolltarifänderung. Beschluß vom 14. März 1924 (Diario oficial vom 15. März 1924).

Schwefelsaures Ammoniak zu gewerblichen Zwecken wird unter Einreihung unter den Abschnitt „Rohstoffe" (Dekret vom 16. Februar 1913)[3]) mit einem Zollsatz von 5 v H (neben den Zuschlägen) auf einen Zollschätzungswert von 20 Goldpesos für 100 kg belegt.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71

Deutsches Handels-Archiv

1924 — Zeitschrift für Handel und Gewerbe — 1. Juli

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. W. M. vom 6. Juni 1924 über die Einfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 136 vom 11. Juni 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verfügung des R. F. M. vom 12. Mai 1924 über die Kartoffelverarbeitung in den Brennereien. (R. Z. Bl. Nr. 13 vom 22. Mai 1924 S. 61.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Reichsmonopolamts vom 19. Mai 1924 über die Abgabe von mit Phthalsäurediätylester versetztem Branntwein. (D. R. A. Nr. 134 vom 7. Juni 1924.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 27. Mai 1924 über die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Mehl jeder Art zur Seifenherstellung. (R. G. Bl. I Nr. 40 vom 6. Juni 1924 S. 612.)

Verordnung des R. F. M. vom 4. Juni 1924, betreffend den Branntweinausfuhrpreis. (D. R. A. Nr. 132 vom 5. Juni 1924.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 6. Juni 1924 zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch. (D. R. A. Nr. 135 vom 10. Juni 1924.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 6. Juni 1924, betreffend die Genehmigung der Herstellung von Mischfutterarten. (D. R. A. Nr. 135 vom 6. Juni 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 31. Mai 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 131 vom 4. Juni 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. und des R. W. M. vom 10. Juni 1924, betreffend die Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft. (D. R. A. Nr. 135 vom 10. Juni 1924.)

*) Abkürzungen.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. M. f. W. A. = Reichsministerium für Wiederaufbau.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 23. Mai 1924, betreffend die Einreihung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System. (D. R. A. Nr. 129 vom 2. Juni 1924.)

Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924. (R. G. Bl. I Nr. 40 vom 6. Juni 1924 S. 607.)

Steuerwesen.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und des Reichsmonopolamts vom 31. Mai 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 129 vom 2. Juni 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 2. und 10. Juni 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat Mai 1924. (D. R. A. Nr. 130 und 136 vom 3. und 11. Juni 1924.)

Zollwesen.

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 31/24, betreffend Roggenbackschrot. Tarif-Nr. 165. Zollsatz 18,75 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 32/24, betreffend sogenannte Orangenmarmelade. Tarif-Nr. 216. Zollsatz 150 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 33/24, betreffend Ziertaschentücher. Tarif-Nr. 457.

(R. Z. Bl. Nr. 13 vom 22. Mai 1924 S. 61.)

Nr. 34/24, betreffend Muskatbatteln. Tarif-Nr. 53. Zollsatz 60 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 35/24, betreffend Pflanzenschutzmittel Pantox. Tarif-Nr. 254 und 256. Zollsätze 5 ℳ und 60 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 36/24, betreffend krausgedrehte Posamentenschnur. Tarif-Nr. 412. Zollsatz 3200 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 37/24, betreffend Gummischerzartikel. Tarif-Nr. 579. Zollsatz 120 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 38/24, betreffend Stencilpapier-Unterlagen. Tarif-Nr. 670. Zollsatz 90 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 39/24, betreffend Perl-Traktor. Tarif-Nr. 915. Zollsatz 80 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 14 vom 31. Mai 1924 S. 63/64.)

Altbesetzte Gebiete: Verbot der Erhebung von Gebühren in französischer, belgischer oder luxemburgischer Währung in den besetzten Gebieten sowie der Ausfuhr dieser Geldsorten außerhalb dieser Gebiete und Aufhebung und Ersetzung der Verordnungen Nrn. 242 und 247. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 249 vom 10. April 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 3 des Rheinlandabkommens, in Anbetracht dessen, daß die Dienststellen und das Personal der belgischen und französischen Besatzungstruppen in ihrer Heimatwährung besoldet werden, in Erwägung

dessen, daß die Ausfuhr außerhalb der besetzten Gebiete geeignet ist, die Zahlungen zu hemmen, was folgt:

Artikel 1. In den besetzten Gebieten ist die Erhebung der Steuern oder Gebühren jedweder Art seitens der deutschen fiskalischen Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Gemeinschaften in belgischer, französischer und luxemburgischer Währung verboten.

Artikel 2. Den Zahlungspflichtigen ist es verboten, Gebühren und Steuern jeder Art an die im obigen Artikel 1 bezeichneten Behörden in belgischer, französischer und luxemburgischer Währung zu entrichten.

Artikel 3. Die Ausfuhr der belgischen, französischen und luxemburgischen Geldsorten außerhalb der besetzten Gebiete ist verboten, außer wenn die Ausfuhr über die deutsch-französische, deutsch-belgische, deutsch-luxemburgische bzw. deutsch-saarländische Grenze stattfindet.

Artikel 4. Wer gegen die Vorschriften der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, hat sich vor den Militärgerichten zu verantworten und verwirkt die für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission vorgesehenen Strafen, unbeschadet der Einziehung zugunsten der Pfänderkasse der in französischer, belgischer und luxemburgischer Währung ausgedrückten Beträge, die eingenommen bzw. entrichtet worden sind, oder deren Ausfuhr unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung versucht wurde.

Artikel 5. Die Verordnungen Nr. 242[1]) und 247[2]) werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 6. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 7. Diese Verordnung tritt am 15. April 1924 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Verpflichtungen der Privatpersonen bezüglich der auszuführenden Zählungen der militärischen Bedarfshilfsquellen. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 253 vom 10. April 1924.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund der Verordnung Nr. 64, auf Grund der Verordnung Nr. 204[3]), was folgt:

Artikel 1. Alle Eigentümer von Transportmitteln und Material sowie alle Eigentümer, Leiter bzw. Geschäftsführer der im Artikel 1 der Verordnung Nr. 64 bezeichneten Fabriken oder Unternehmungen sind verpflichtet:

1. den deutschen zuständigen Behörden jeden Eigentumswechsel bezüglich dieser Transportmittel oder dieses Materials sowie jeden Wechsel im Eigentum, in der Leitung bzw. Geschäftsführung dieser Werke oder Unternehmungen rechtzeitig anzuzeigen;
2. den genannten Behörden auf ihren Antrag alle weiteren zwecks Aufstellung der Zählungslisten für sie etwa notwendigen Auskünfte, sowie die zu diesen Listen im Artikel 3 der Verordnung Nr. 64, in der Fassung der Verordnung Nr. 204[3]), vorgesehenen Änderungsanzeigen zu liefern.

Die Urheber von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels verwirken die für Übertretungen der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Strafen.

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt am 15. April 1924 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung und Ersetzung des Artikel 5 und Artikel 7 der Verordnung Nr. 171[1]) in der Fassung der Verordnung Nr. 189[2]). Sonderverordnung — Verordnung Nr. 255 — der Interalliierten Rheinlandkommission vom 10. April 1924.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verordnet im Hinblick darauf, daß es feststeht, daß die Deutsche Regierung ihren Staatsangehörigen die auf den Eisenbahnnetzen des besetzten Gebietes anläßlich des Versagens der deutschen Eisenbahnverwaltung liegengebliebenen Güter ersetzt hat, und daß es daher nicht nötig ist, eine neue Entschädigung der Eigentümer dieser Güter in Aussicht zu nehmen; anderseits in Anbetracht dessen, daß die Angehörigen der außerdeutschen Länder ohne tatsächlichen Regreßanspruch gegenüber den deutschen Behörden sich befinden, und daß ihnen unter diesen Bedingungen eine möglichst große Entschädigung für den erlittenen Schaden sichergestellt werden muß, was folgt:

Artikel 1. Artikel 5 der Sonderverordnung Nr. 171[1]) wird hierdurch aufgehoben und durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

„Artikel 5.

I. — Der Ertrag aus den Warenverkäufen wird nach Abzug der sowohl von der Regie der Eisenbahnen als auch von den Wiedergutmachungsstellen verauslagten Unkosten seitens des Leitenden Ausschusses für Liquidation der auf den Eisenbahnnetzen der besetzten Gebiete liegengebliebenen Güter auf ein besonderes Konto, genannt „Depositenkonto", während eines Jahres und zwar vom 10. Juni 1923 ab gebracht.

II. — Die Eigentümer der liegengebliebenen Güter bzw. ihre Berechtigten, können, falls sie nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind und weder deutsche Personen noch deutsche Interessen vertreten, nach erbrachtem Beweis ihrer Anspruchsrechte, vom Leitenden Ausschuß für Liquidation für ihre verkauften bzw. verschwundenen Waren eine Entschädigung unter folgenden Bedingungen erhalten:

1. Der Eigentümer der durch das Liquidationsamt verkauften Güter werden an erster Stelle aus dem Verkaufsertrag für den erlittenen Schaden schadlos gehalten, wobei jedoch nur der tatsächliche Wert ihrer Waren in Betracht gezogen wird und nicht der Preis, den diese Waren erzielt hätten.
2. Die Eigentümer der liegengebliebenen und durch den Liquidationsausschuß nicht verkauften Güter werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß ihre Waren durch Plünderung infolge des deutschen Versagens abhanden gekommen sind, an zweiter Stelle aus dem Restbetrag des Verkaufsertrages entschädigt; reicht der Restbetrag für die Entschädigung aller dieser Eigentümer für den Gesamtbetrag des Wertes ihrer Waren nicht aus, so wird das Liquidationsamt unter ihnen eine dem Verhältnis des Verlustes entsprechende Verteilung vornehmen.
3. Sollte nach der vollständigen Entschädigung der Eigentümer dieser beiden Kategorien ein verfügbarer Überschuß aus dem Verkaufsertrage übrigbleiben, so fließt dieser Restbetrag in die Kasse der Pfänder.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 255.
[2]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 462.
[3]) Ebenda, 1. Januarheft S. 46.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 30.
[2]) Ebenda S. 40.

III. — Der Leitende Ausschuß für Liquidation entscheidet über die an ihn seitens der Eigentümer der in den beiden obigen Paragraphen bezeichneten Waren gerichteten Entschädigungsanträge, mit Ausnahme der bei den durch Artikel 9 dieser Verordnung vorgesehenen schiedsrichterlichen Kommissionen eingelegten Berufungen."

Artikel 2. Nur die Wareneigentümer, die Angehörige eines außerdeutschen Staates sind und weder deutsche Personen noch deutsche Interessen vertreten, können von den Vorschriften des Artikel 7 der Verordnung Nr. 171[1]) Gebrauch machen.

Artikel 3. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt unverzüglich in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Angelegenheiten, die jetzt nicht Gegenstand einer endgültigen Bestimmung waren.

Altbesetzte Gebiete: Zusammenfassung und Abänderung der Verordnungen, betreffend die Einreise, den Verkehr und den Aufenthalt der Personen in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 256 vom 10. April 1924.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verordnet in Anbetracht dessen, daß es zweckmäßig ist, die Verordnungen, betreffend die Einreise, den Verkehr und den Aufenthalt der Personen in den besetzten Gebieten, zusammenzufassen, anderseits im Hinblick darauf, daß es zweckmäßig ist, die Bedingungen, unter denen die Personalausweise ausgestellt und zurückgezogen werden können, sowie die diesbezügliche Haftung der Bürgermeister genau festzusetzen, was folgt:

Artikel 1. Alle in den besetzten Gebieten ständig wohnenden Personen über sechzehn Jahre, gleichviel welcher Nationalität sie angehören, müssen im Besitze eines mit einem Lichtbild und dem Vermerk „Besetzte Gebiete" versehenen besonderen Personalausweises sein.

Dieser Ausweis wird von den deutschen zuständigen Behörden ausgestellt und beglaubigt, die sich von der Genauigkeit aller darin enthaltenen Vermerke zu vergewissern haben.

Die genannten Behörden dürfen den genannten Ausweis nur den in den besetzten Gebieten ständig wohnenden Personen aushändigen.

Für die Anwendung dieses Artikels kann keine Person als in den besetzten Gebieten ständig wohnend betrachtet werden, bevor sie nicht mindestens einen Monat ohne Unterbrechung hier gewohnt hat.

Die deutschen Behörden, die wissentlich oder aus Nachlässigkeit Personalausweise in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels aushändigen, verwirken die als Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Strafen.

Artikel 2. 1. Alle im Artikel 1 bezeichneten Personen, die im Besitze ihres Personalausweises sind, können unbehindert zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland verkehren.

2. Alle Personen, die das 16. Lebensjahr überschritten, ihren ständigen Wohnsitz in dem nicht besetzten Teile eines von der Grenze der besetzten Gebiete durchzogenen Kreises und des öfteren im besetzten Teile des fraglichen Kreises zu tun haben, müssen zu diesem Zwecke im Besitze eines im Sinne des Artikel 1 ausgestellten Personalausweises oder Passes sein, und diese Schriftstücke mit einem Sondervermerk, einem sogenannten „Grenzvisum", von dem betreffenden Kreisdelegierten der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission versehen lassen.

Diese Bestimmungen beziehen sich ebenfalls auf die im unbesetzten Deutschland innerhalb der Grenzkreise ansässigen Personen, die des öfteren in Nachbarkreisen auf besetztem Gebiete zu tun haben.

3. Unter Vorbehalt obiger Bestimmungen des Absatzes 2 dürfen alle im unbesetzten Deutschland wohnhaften deutschen Staatsangehörigen oder Heimatlosen, die das 16. Lebensjahr überschritten, sowie alle deutschen Staatsangehörigen und Heimatlosen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im besetzten Gebiete haben und von einem außerdeutschen Lande kommen, die besetzten Gebiete nur betreten oder sich darin aufhalten, wenn sie im Besitze eines gemäß dieser Verordnung beiliegendem Muster ausgestellten Ausweises sind, der von dem Oberdelegierten eines der zum entsprechenden Besatzungsgebiet gehörigen Bezirke ausgestellt wird, nach dem diese Personen sich begeben wollen.

Jeder Ausweis hat für das ganze Armeebesatzungsgebiet, in welchem er ausgestellt worden ist, Gültigkeit.

4. Die vorstehenden Bestimmungen des Absatzes 3 beziehen sich auch auf nichtdeutsche Staatsangehörige, die sich im unbesetzten Deutschland aufhalten und nicht im Besitze eines von ihrer Heimatbehörde ausgestellten Passes sind.

5. Die im obigen § 3 bezeichneten Personen, die mit der Bahn eine ununterbrochene Fahrt vom unbesetzten Deutschland nach einem Grenzlande durch das besetzte Gebiet oder umgekehrt zurückzulegen, sind vom Ausweis befreit, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich bei ihrem Eintritt in das besetzte Gebiet auf ihren Paß oder ihren Personalausweis von der Kontrollbehörde einen für die Dauer von 24 Stunden gültigen Datumstempel aufdrücken lassen. Dieser Stempel berechtigt den Inhaber nicht zum Verlassen der im besetzten Gebiete liegenden Bahnhöfe.

6. Die ausgestellten Ausweise oder erteilten Visa können keinesfalls als ordnungsmäßig visierte Nationalpässe für die Einreise in das Gebiet eines angrenzenden Staates angesehen werden.

7. Obige Anordnungen finden auf die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen, keine Anwendung.

Artikel 3. 1. Die Anträge auf Aufstellung von Geleitscheinen sind von den Beteiligten schriftlich und unmittelbar an den Oberdelegierten zu richten.

In besonders dringenden Fällen jedoch und ausnahmsweise können Bewohner der besetzten Gebiete für Zureisen von Personen aus dem unbesetzten Deutschland an deren Stelle bei dem Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission in dem Kreise ihres Wohnsitzes einen diesbezüglichen Antrag stellen.

2. Der Antrag auf Ausstellung eines Geleitscheins muß enthalten:

a) Zweck der Reise bzw. Reisen,
b) Ungefähres Datum des Beginnes und der Beendignng des bzw. der beabsichtigten Aufenthalte in den besetzten Gebieten,
c) Ort der Ein- bzw. der Ausreise sowie die vorgesehene Fahrstrecke,
d) Name und Anschrift der Leute, bei denen der Antragsteller zu wohnen beabsichtigt oder die in der Lage sind, Auskunft über ihn zu erteilen.

Dem Antrage sind ein Personalausweis, eine Aufenthaltsbescheinigung, sowie 2 Lichtbilder und die erforderlichen Briefmarken für das Antwortschreiben beizulegen.

Artikel 4. Die erteilten Genehmigungen (Vermerke wie Geleitscheine) können bei mißbräuchlicher Benutzung von den Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission eingezogen werden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 30.

Artikel 5. Für die Erteilung eines jeden Geleitscheines bzw. Verkehrsstempels werden folgende Gebühren erhoben:

Stempel für den Grenzverkehr . . . . 0,25 Goldmark,
Geleitscheine . . . . . 5,00 „

Die Gültigkeitsdauer der Ausweise beträgt höchstens 6 Monate für die Geleitscheine und 12 Monate für den Grenzverkehrsstempel.

Artikel 6. Der Umrechnungskurs für die verschiedenen in Zahlung genommenen Geldsorten wird jeden Samstag für die darauffolgende Woche festgesetzt, auf Grund der an der Börse geltenden Kurse.

Artikel 7. § I. Die über 16 Jahre alten Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besatzung teilnehmen, können nur in das besetzte Gebiet einreisen, wenn sie sich im Besitze eines in Gemäßheit der durch die betreffende Regierung erlassenen Bestimmungen ausgestellten bzw. visierten Passes oder Geleitscheines befinden; desgleichen können sie sich in den genannten Gebieten nur aufhalten, wenn sie sich im Besitze des obenerwähnten Passes bzw. Geleitscheines oder des im obigen Artikel 1 vorgesehenen Personalausweises befinden.

§ II. Innerhalb der ersten vier Tage nach Ankunft in den besetzten Gebieten müssen die obenerwähnten Personen ihren Paß bzw. Geleitschein durch den Delegierten der Hohen Kommission in einem der Kreise, wo sie sich aufhalten, visieren lassen. Sie haben zugleich dem Delegierten die voraussichtliche Dauer ihres Aufenthaltes im besetzten Gebiete bekannt zu geben, sowie die Angaben, die sie etwa über die Adressen machen können, wo sie zu wohnen beabsichtigen.

§ III. Sollte die Dauer ihres Aufenthaltes im besetzten Gebiet drei Monate erreichen, so müssen dieselben Personen nach Ablauf dieses Zeitabschnittes ihren Paß bzw. Geleitschein von neuem, wie oben vorgesehen, visieren lassen.

§ IV. Sie haben in den Hotels und bei den Vermietern die üblichen Angaben über ihre Identität, ihren Stand, Herkunfts- und nächsten Bestimmungsort zu machen.

§ V. Unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Artikels sind sie in den besetzten Gebieten nicht verpflichtet, irgendeine Vorschrift des deutschen Gesetzes über die Reisenden zu beobachten.

§ VI. Falls sich diese Personen länger als 6 Monate innerhalb eines Zeitabschnittes von zwölf nacheinander folgenden Monaten aufhalten, so müssen sie die Vorschriften des Artikel 1 dieser Verordnung beobachten und verlieren den Vorteil der im § 5 dieses Artikels vorgesehenen Befreiung. Jedoch bleibt für diese Personen das Verlassen der besetzten Gebiete frei, unter Vorbehalt der in jedem Grenzlande zwecks Regelung der Einreise in sein Gebiet aufgestellten Bestimmungen.

Artikel 8. § I. Unter Vorbehalt der Vorschriften des obigen Artikel 2 müssen die Staatsangehörigen der Mächte, deren Truppen an der Besetzung nicht teilnehmen, zur Einreise in die besetzten Gebiete im Besitze eines von ihrer Heimatbehörde ausgestellten Passes sein und sich den Bestimmungen des deutschen Gesetzes unterwerfen. Dieser Paß muß binnen zwei Tagen nach Eintreffen des Paßinhabers in den besetzten Gebieten durch die zuständige deutsche Ortsbehörde mit einem Sichtvermerk versehen werden. Die Eintragslisten der Sichtvermerke stehen den alliierten Behörden jederzeit zur Einsichtnahme offen.

§ II. Alle anderen als die im obigen Artikel 7 bezeichneten Personen müssen sich, falls sie im besetzten Gebiet reisen wollen, den deutschen gesetzlichen Bestimmungen über Reisende unterwerfen.

Artikel 9. § I. Alle Hotelbesitzer und Vermieter müssen sich auf das genaueste nach den Bestimmungen des deutschen Gesetzes, betreffend die Reisenden, richten und insbesondere müssen sie, mit Ausnahme der im Artikel 1 und im § 5 des Artikel 2 der Verordnung Nr. 2 erwähnten Personen, die Namen und Vornamen, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und das Alter der bei ihnen untergebrachten Reisenden, das Datum ihrer Ankunft und ihrer Abreise, den Herkunftsort und ihren nächsten Bestimmungsort, sowie die Angabe der von ihnen vorgezeigten Ausweise in ihre Bücher eintragen.

§ II. Die deutschen verantwortlichen Behörden haben, so oft sie dazu aufgefordert werden, die polizeilichen Eintragsbücher der Prüfung der alliierten Behörden zu unterbreiten.

Artikel 10. Wer sich dauernd in den besetzten Gebieten niederlassen will, muß an die deutsche Behörde des Ortes, wo er sich niederlassen will, einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen. Diese Behörde kann die nötigen Vollmachten erteilen und muß ihren Beschluß innerhalb drei Tagen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission bekanntmachen.

Handelt es sich um eine aus dem unbesetzten Deutschland kommende Person, so hat die deutsche Behörde der Bekanntmachung ihres Beschlusses den im § 3 des Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehenen Geleitschein beizufügen.

Artikel 11. I. Jede Person über sechzehn Jahre, die ihren ständigen Wohnsitz in den besetzten Gebieten hat und ihren Wohnsitz ausserhalb dieser Gebiete verlegt, muss die deutsche zuständige Behörde davon benachrichtigen, die ihrerseits verpflichtet ist, den besonderen, dieser Person auf Grund des obigen Artikel 1 ausgestellten Personalausweis zurückzuziehen, dagegen hat sie ihr einen Abmeldeschein auszustellen mit der Bescheinigung, dass die genannte Person den Vorschriften dieses Artikels nachgekommen ist.

Dieser Schein gilt fünf Tage und dient dem Betreffenden als Ausweis für das Verlassen der besetzten Gebiete. Jeder Person kann nur ein Abmeldeschein ausgestellt werden.

II. Die Bürgermeister haben im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres ihre Auskünfte über jene Bewohner ihrer Gemeinde, die im verflossenen Jahre die besetzten Gebiete zwecks ständiger Niederlassung ausserhalb der besetzten Gebiete verlassen haben, ohne den Vorschriften des § 1 dieses Artikels nachzukommen, den Kreisdelegierten der Hohen Kommission zu übermitteln.

III. Wer in den besetzten Gebieten keinen ständigen Wohnsitz mehr hat und sich des ihm in diesen Gebieten ausgestellten besonderen Personalausweises bedient, macht sich einer Übertretung dieses Artikels schuldig und verwirkt dadurch die für Übertretung der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Sanktionen.

Artikel 12. § I. Die aktiven deutschen Militärangehörigen können in das besetzte Gebiet nur mit einer besonderen Genehmigung einreisen, die ihnen durch die Militärbehörde der Zone, in welcher diese Militärs sich aufhalten wollen, ausgestellt wird. Die Genehmigung muß die Anzahl der Tage ihrer Gültigkeit angeben. Diese Militärs müssen sich innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen dem Bezirksdelegierten vorstellen und dort ihre Genehmigung beglaubigen lassen.

§ II. Keine Person darf eine deutsche Militäruniform oder die Uniform der Schutzpolizei bzw. die deutsche militärische Dienstbekleidung bzw. Erkennungszeichen tragen, ausgenommen den Fall einer besonderen, von den Armeekommandanten erteilten Genehmigung.

Artikel 13. Die oben erwähnten Personalausweise, Pässe und Genehmigungen müssen auf jede Anforderung seitens der alliierten bzw. der deutschen zuständigen Behörden vorgezeigt werden.

Artikel 14. § I. Jede Person, deren Aufenthalt im besetzten Gebiete der Hohen Kommission als geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse und die Sicherheit der Besatzungstruppen bzw. die öffentliche Ordnung zu gefährden, kann von seiten der Hohen Kommission aus den besetzten Gebieten ausgewiesen werden. Der Aus-

weisungsbefehl setzt die Bedingungen fest, unter denen die Ausweisung auszuführen ist. Jeder ausgewiesene Beamte wird von Rechts wegen abgesetzt.

§ II. Wer gegen Ausweisungsbeschluß zuwiderhandelt, verwirkt die für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Strafen.

Artikel 15. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die im Artikel 1 und im Artikel 2 § 5 der Verordnung Nr. 2 aufgezählten Personen keine Anwendung.

Artikel 16. Die Verordungen Nr. 125 und 236[1]) sowie Artikel 1 der Verordnung Nr. 144 werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 17. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Diese Verordnung tritt am 25. April 1924 in Kraft.

NB. Die neuen Bestimmungen, betreffend den Verkehr und den Aufenthalt der Personen in den besetzten Gebieten, sind kursiv gedruckt.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Anweisung Nr. 17 und Einführung der Viehseuchenkontrolle in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 258 vom 28. Mai 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet auf Grund des Artikel 3 des dem Friedensvertrage vom 28. Juni 1919[2]) angehängten Rheinlandabkommens, was folgt:

Artikel 1. Alle Fälle von Viehseuche müssen unverzüglich durch die deutschen Ortsbehörden dem Kreisdelegierten der Kommission und der zuständigen territorialen Militärbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 2. Von den Armeekommandanten bzw. von den durch sie zu diesem Zwecke beauftragten Militärbehörden ernannte Offiziere können den besonderen Auftrag erhalten, die Anwendung der deutschen Bestimmung, betreffend die Viehseuchenpolizei, zu überwachen.

Die deutschen zuständigen Behörden sind verpflichtet, diesen Offizieren alle Vorschriften, betreffend die Viehseuchenpolizei, sowie alle Auskünfte über die Anwendung der genannten Vorschriften mitzuteilen.

Artikel 3. Jeder Armeekommandant kann, wenn die von den deutschen Behörden getroffenen Maßnahmen ihm unzulänglich erscheinen, Polizeibestimmungen zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen in seinem Armeegebiete erlassen. Diese Bestimmungen sowie alle nachträglichen Änderungen dieser Erlasse sind der Kommission zur Bestätigung vorzulegen und als Anhang zu dieser Verordnung zu veröffentlichen; sie werden die gleiche Ausführungskraft wie die Verordnungen der Kommission und Rechtskraft unter denselben Strafen wie die genannten Verordnungen haben.

Artikel 4. Die Anweisung Nr. 17 wird hierdurch aufgehoben.

Artikel 5. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Alkoholverkehr in den besetzten Gebieten und Aufhebung und Ersetzung der Sonderverordnungen Nrn. 155, 174 und 241. Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommission — Verordnung Nr. 259 — vom 31. Mai 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet unter Beteiligung des Vertreters der Italienischen Regierung, mit Rücksicht auf die Weisungen, die einige Oberkommissare von ihren Regierungen infolge der von der Reparationskommission festgestellten vorsätzlichen Verfehlungen Deutschlands erhalten haben, was folgt:

Artikel 1.

Erzeugung innerhalb der besetzten Gebiete.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bleibt in den besetzten Gebieten bis auf weiteres ausschließlich zuständig:

1. für die Überwachung der in diesen Gebieten befindlichen Brauereien;
2. für den Verkauf und die Verteilung des in den besetzten Gebieten unter ihrer Kontrolle erzeugten Trinkbranntweins an die Verbraucher;
3. für die Verteilung des in den besetzten Gebieten erzeugten oder durch sie aus dem unbesetzten Deutschland nach näherer Vorschrift des Artikel 3 (Ziffer 3) etwa eingeführten Alkohols für industrielle Zwecke an die im besetzten Gebiet niedergelassenen Firmen.

Sobald jedoch die Delegierten der Kommission erfahren, daß sich innerhalb der Grenzen der besetzten Gebiete geheime, durch die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein nicht kontrollierte und infolgedessen keine Abgabe für den erzeugten Alkohol entrichtende Branntweinbrennereien im Betriebe befinden, sind sie bevollmächtigt, mit Hilfe der Polizei, sowohl der militärischen als auch der deutschen, die betreffenden Brennereien zu schließen, die Brennapparate zu beschlagnahmen und die Schuldigen, welche die im nachfolgenden Artikel 6 vorgesehenen Strafen verwirkt haben, vor die alliierten Gerichte zu bringen.

Artikel 2.

Einfuhr von Trinkbranntwein.

Die Einfuhr von Trinkbranntwein jeder Art in die besetzten Gebiete ist von der im Namen der Kommission ausgestellten Bewilligung, entweder einer Einfuhr- oder einer Zulaufbewilligung, und von der Entrichtung der von ihr zu bestimmenden Einfuhr- und Ausgleichsabgaben abhängig.

Artikel 3.

Einfuhr von Alkohol zu gewerblichen Zwecken.

1. Die Kommission erteilt Einfuhr- bzw. Zulaufbewilligungen für Alkohol, der weder für Trinkzwecke noch für die Verarbeitung zu Trinkzwecken bestimmt ist, nur dann, wenn die Erzeugung innerhalb der besetzten Gebiete für die Versorgung der beteiligten Industrien dieser Gebiete nicht ausreicht.

2. Die Einfuhr von Alkohol zu gewerblichen Zwecken jeder Art ist von der im Namen der Kommission ausgestellten Bewilligung, sei es einer Einfuhr-, sei es einer Zulaufbewilligung, und von der Entrichtung der von ihr zu bestimmenden Einfuhrabgaben abhängig.

3. Die von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bei der Kommission für die Einfuhr von aus dem unbesetzten Dentschland stammenden Alkohol für gewerbliche Zwecke beantragten Zulaufbewilligungen werden abgabenfrei erteilt. — Dieser Alkohol muß vor seiner Einfuhr denaturiert werden, außer in Ausnahmefällen, in denen der Beweis erbracht wird, daß der reine Alkohol zu gewerblichen Zwecken für den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Industrien, die ihn verlangen, nötig ist. Diese Industrien werden der Zollkontrolle unterstellt.

4. Die Einfuhr von Alkohol durch die Ostgrenze darf nur über nachstehende Zollstationen erfolgen: Wesel — Bohwinkel — Limburg — Höchst — Ludwigshafen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 128.
[2]) Ebenda 1920 S. 95.

Artikel 4.
Ausfuhr von Alkohol.

Die Ausfuhr von Alkohol jeder Art außerhalb der besetzten Gebiete ist von der im Namen der Kommission ausgestellten Bewilligung, sei es einer Ausfuhr-, sei es einer Ablaufbewilligung, und von der Zahlung der von ihr zu bestimmenden Ausfuhr bzw. Ausgangsabgaben abhängig.

Artikel 5.
Ausführung der Verordnung.

Die leitenden Ausschüsse für Alkohol, für Ein- und Ausfuhrbewilligungen und für Zölle sind mit der Ausführung dieser Verordnung betraut.

Artikel 6.
Sanktionen.

Wer dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, verwirkt die im Artikel 13 der Sonderverordnung Nr. 136[1]), in der Fassung der Artikel 1 und 4 der Verordnung Nr. 190[2]) und in der Fassung der Verordnung Nr. 202[3]), vorgesehenen Strafen.

Artikel 7. Die Sonderverordnungen Nr. 155[4]), 174[5]) und 241[6]) sowie Artikel 3 der Verordnung Nr. 190[2]) werden hiermit aufgehoben.

Artikel 8. Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1924 in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Herstellung, Handel, Besitz und Transport der Waffen und der Munitionen. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 114 vom 28. April 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Titel I.

Herstellung, Handel und Besitz der Waffen und der Munitionen.

Artikel 1. Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, ist die Herstellung, der Handel und der Besitz der Waffen und der Munitionen, welcher Art sie auch sein mögen, verboten.

Kapitel I. Besondere Bestimmungen betreffs der Waffen und Munitionen ausschließlich der Jagdwaffen und der Jagdmunitionen.

Artikel 2. Die von den deutschen Behörden in gebührender Weise bevollmächtigten Beamten der öffentlichen Gewalt, die Gendarmen, die Zollbeamten, die Förster, die Polizisten sind ermächtigt, Waffen nnd Munitionen im Besitz zu haben und im Dienst zu tragen unter folgenden Bedingungen:

a) das Tragen anderer Waffen als Feuerwaffen ist erlaubt in den Fällen, in welchen es das deutsche Gesetz gestattet;
b) das Tragen der Feuerwaffen und der Munitionen hängt ab von der Erlangung eines persönlichen und namentlichen Erlaubnisscheines, der von dem General ausgestellt wird, der die Division kommandiert, auf deren Gebiet der in Frage kommende sein Amt ausübt.

Auf dem Erlaubnisschein werden die Zahl und die Art der Waffen und der Munitionen, deren Tragen erlaubt ist, bestimmt sein.

Die Gesuche zur Erlangung eines Erlaubnisscheines sind zu richten an den die Division kommandierenden General durch den Landrat, den Oberbürgermeister oder die in dem Kreis amtierende oberste deutsche Behörde, deren Obrigkeit die Personen unterstellt sind, für welche ein Erlaubnisschein erbeten wird.

In dem Gesuch muß der Name, die Adresse und die Anstellung dieser Person angegeben sein. Außerdem muß das Gesuch die Bescheinigung enthalten, daß nach dem deutschen Gesetze diese Personen zum Waffentragen berechtigt sind.

Artikel 3. Gewisse Personen, private Aufseher, Wächter vereinzelter Anlagen usw., die wegen des besonderen Dienstes, den sie zu versehen verpflichtet sind, es nötig haben, bewaffnet zu sein, können durch Entscheidung des kommandierenden Generals und durch Einzahlung einer jährlichen Gebühr von 25 Goldmark ermächtigt werden, Waffen und Munitionen zu tragen, deren Zahl und Art durch die die Ermächtigung erteilende Entscheidung bestimmt wird.

Wenn es sich um Beamte einer öffentlichen Verwaltung handelt, muß das Gesuch zu Erlangung eines Erlaubnisscheines von ihrem Dienstvorsteher abgefaßt werden.

Wenn es sich um Privatbeamte handelt, muß das Gesuch vom Arbeitgeber abgefaßt werden.

Das Gesuch zur Erlangung eines Erlaubnisscheines muß die im obigen Artikel 2 vorgesehenen Auskünfte enthalten.

Das Gesuch muß an den General gerichtet werden, der die Division kommandiert, auf deren Gebiet die oben visierten Beamten und Angestellten ihr Amt ausüben, und zwar direkt, wenn das Gesuch von einem Dienstvorsteher einer öffentlichen Verwaltung herrührt oder in anderen Fällen unter der Adresse des Landrates oder des Oberbürgermeisters.

Artikel 4. Jede Person, die durch Anwendung der obigen Artikel 2 und 3 ermächtigt ist, die Waffen zu tragen, und mit deren Amt eine Uniform nicht verbunden ist, muß, wenn sie bewaffnet ist, am linken Arm eine weiße 7 cm breite Armbinde tragen. Diese Armbinde muß vorher durch Besorgung des Stabes desjenigen Generals gestempelt werden, an welchen das Gesuch zur Erlangung eines Erlaubnisscheines gerichtet wurde.

In Ausnahmefällen kann dieser General durch eine besondere Genehmigung von dem Tragen der genannten Armbinde dispensieren.

Kapitel II. Besondere Bestimmungen betreffs der Jagdwaffen und Jagdmunitionen.

Artikel 5. Der Besitz und das Tragen der Jagdwaffen und der Jagdmunitionen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Niemand kann irgendeine Jagdwaffe oder Jagdmunitionen im Besitz haben, ohne von dem General, der die Division kommandiert, auf deren Gebiet die in Betracht kommende Person ihren Wohnsitz hat, einen Erlaubnisschein zum Tragen von Waffen und Munitionen erhalten zu haben, unabhängig von dem durch die deutsche Gesetzgebung vorgesehenen Jagdschein.

Aus dem Erlaubnisschein muß die Zahl und die Art der Waffen und der Munitionen, deren Besitz genehmigt ist, besonders bezeichnet sein.

Die Aushändigung dieses Scheines erfolgt gegen Einzahlung einer jährlichen Gebühr von 100 Goldmark.

Das Gesuch zur Erlangung des Erlaubnisscheines muß durch Vermittlung des Landrates, des Oberbürgermeisters oder der gleich-

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 7.
[2]) Ebenda S. 41.
[3]) Ebenda S. 45.
[4]) Ebenda S. 23.
[5]) Ebenda S. 32.
[6]) Ebenda, 1. Märzheft S. 255.

wertigen Behörde des Wohnsitzes des Bittstellers an den die Division kommandierenden General gerichtet werden.

Das Gesuch muß den Namen, die Vornamen, den Beruf, den Wohnsitz, das Datum und den Ort der Geburt des in Frage Kommenden, die Zahl und die Art der Waffen und der Munitionen, die dieser im Besitz zu haben wünscht, die Zahl der Hektars, auf denen das Jagdrecht ausgeübt werden soll und die Art des Wildes angeben.

Eine Abschrift des deutschen Jagdscheines muß dem oben erwähnten Gesuche beigefügt werden.

Für die außerhalb der besetzten Gebiete wohnenden Personen wird vom Standpunkte der Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Waffentragen einer der Kreise der Gebiete, wo sie zu jagen wünschen als Wohnsitzkreis angesehen.

Niemand kann Inhaber sein von mehr wie einem Jagdschein.

Artikel 6. Der Handel mit Waffen und Munitionen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Jede Person, die den Wunsch hat, den Handel mit Jagdwaffen und Jagdmunitionen zu betreiben, muß an den General, der die Division kommandiert, auf deren Gebiet sie ihren Handel betreibt, eine Erklärung einsenden, in welcher die Kategorie von Waffen und Munitionen, die sie zu verkaufen wünscht, besonders bezeichnet sind.

Diese Person muß die sich in ihrem Besitze befindenden Bestände, klassifiziert nach Art der Waffen und Munitionen, anzeigen und über ihre Einkäufe und Verkäufe Buch führen.

Die Register (oder Bücher) müssen stets zur Verfügung der Militärbehörde gehalten werden, welche gleichfalls prüfen lassen kann, ob die Bedeutung der Bestände mit den in den Büchern eingetragenen Eingängen und Ausgängen übereinstimmt.

Die mit Waffen und Munitionen Handeltreibenden können aufgefordert werden, der Militärbehörde Verzeichnisse einzureichen betreffs ihrer Verkäufe und ihrer Bestände.

Die Jagdwaffen und Jagdmunitionen können nur an Personen verkauft werden, die den Nachweis erbringen, daß sie im Besitze des im obigen Artikel 5 vorgesehenen Erlaubnisscheines sind und gemäß den Quantitäten und Qualitäten, die darauf eingetragen sind.

Kapitel III. Bestimmungen, die für die Kapitel I und II des Titels gemeinschaftliche sind.

Artikel 7. Alle bis auf den heutigen Tag ausgehändigten Erlaubnisscheine zum Tragen von Waffen und Munitionen sind vom 25. Mai 1924 an für ungültig erklärt. Die Gesuche zur Erlangung von neuen Erlaubnisscheinen sind gemäß dem in den obigen Artikeln 2, 3 und 5 festgesetzten Verfahren den zuständigen Militärbehörden vor dem 20. Mai 1924 einzureichen. Die Erlaubnisscheine müssen jedes Jahr zum 1. Januar erneuert werden.

Artikel 8. Jede Person, welcher die Ermächtigung zum Tragen von Waffen und Munitionen entzogen wurde, muß ihren Erlaubnisschein dem Divisionsgeneral, welchem sie das Gesuch zur Erlangung desselben eingesandt hatte, wieder ausliefern. Dasselbe gilt von den Erlaubnisscheinen, die verfallen sind.

Artikel 9. Alle Waffen und Munitionen, deren Besitz nicht genehmigt wurde, müssen kraft der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen an den Stab des Generals abgegeben werden, der die Division kommandiert, auf deren Gebiet die Besitzer dieser Waffen und Munitionen ihren Wohnsitz haben.

Artikel 10. Die Träger von Waffen und Munitionen müssen in der Lage sein, auf jedes Ersuchen der Alliierten Behörden ihren Erlaubnisschein vorzuzeigen.

Titel II.

Transport der Waffen und Munitionen.

Artikel 11. 1. Vorbehaltlich der besonderen Genehmigung des kommandierenden Generals sind alle von den besetzten nach den unbesetzten Gebieten ausgeführten Transporte von Waffen und Munitionen verboten.

2. Die innerhalb der besetzten Gebiete oder von den unbesetzten nach den besetzten Gebieten ausgeführten Transporte hängen ab von der Erlangung einer speziellen Genehmigung, die von den zuständigen Militärbehörden ausgestellt wird.

Die zuständigen Militärbehörden sind folgende:

a) Der General, der die Division kommandiert, auf deren Gebiet der Wohnsitz des Empfängers sich befindet, für die Transporte der Jagdwaffen und der Jagdmunitionen und für die Transporte der Waffen und Munitionen, für welche er den im vorhergehenden Artikel II erwähnten Erlaubnisschein erteilt hat.

b) Der kommandierende General für die Transporte der Waffen und der Munitionen, für welche er den im vorhergehenden Artikel III erwähnten Erlaubnisschein erteilt hat.

Alle Gesuche zur Erlangung einer Transportermächtigung von Waffen und Munitionen müssen in sieben Exemplaren (gemäß der, der gegenwärtigen Verfügung beigefügten Formel) an die zuständige Militärbehörde gerichtet werden durch Vermittlung der deutschen Behörden: Landrat, Oberbürgermeister oder jeder gleichwertigen Behörde.

Die Gesuche um Genehmigung des Transportes sind von dem Empfänger aufzustellen. Ein Exemplar des Gesuches wird dem Ansucher zurückgesandt mit der Entscheidung der Militärbehörde.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12. Jede Person, die die gegenwärtige Verfügung übertritt, hat eine Geldstrafe verwirkt bis zu 10 000 Goldmark und eine Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren oder nur eine dieser beiden Strafen.

Auf alle Fälle wird die Einziehung der in Beschlag genommenen Waffen und Munitionen ausgesprochen.

Artikel 13. Keine der Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung ist anwendbar auf die in Artikel I der Verfügung Nr. 103 aufgezählten Personen noch auf die kraft des Friedensvertrages eingesetzten alliierten Kommissionen.

Artikel 14. Alle, der gegenwärtigen Verfügung entgegengesetzten Bestimmungen, die in den früheren Verfügungen erschienen sind, namentlich Artikel 8 der Verfügung vom 11. Januar 1923, durch welche der Belagerungszustand ausgerufen wird, sind aufgehoben.

Artikel 15. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Anhang zur Verfügung Nr. 114.

Gesuch um Genehmigung eines Transportes von Waffen und Munitionen.

Name und Adresse des Ansuchers	Beschreibung und Gewicht in kg	Kommt von	Bestimmt nach	Transportmittel	Grund des Gesuches

1. Unterschrift des Ansuchers ..... den 192
2. Wir bestätigen hiermit die oben angegebenen Erklärungen den 192
(Unterschrift der zuständigen deutschen Behörde: Landrat oder Oberbürgermeister.)
3. Entscheidung des Kommandierenden Generals .....
(Unterschrift und Stempel.)
den 192

Neubesetzte Gebiete: Erhebung der Steuer auf Zigarettenpapier. Sonderverfügung des Kommandierenden Generals der Truppen — Verfügung Nr. 115 — vom 10. Mai 1924.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel 1. Die Bestimmungen und die Strafen der Spezialverfügung Nr. 84[1]) bezüglich der Erhebung der Steuer auf Wein, Schaumwein, Tabake, Zigarren, Zigaretten und andere fabrizierte Tabake beziehen sich, soweit als sie den folgenden Bestimmungen nicht entgegengesetzt sind, auf das Zigarettenpapier (Blätter und schon präparierte Hülsen).

Artikel 2. Die innere Steuer beträgt für 10 000 Blättchen 1,50 Goldmark.

Artikel 3. Vom 1. Juni 1924 an muß das Zigarettenpapier, das in den dem Kommandierenden General unterstellten Gebieten verkauft wird, mit Vignetten eines neuen Musters versehen sein, die von den alliierten Steuerbureaus ausgehändigt werden. Die Steuerpflichtigen müssen vor dem 25. Mai 1924 bei dem alliierten Steuerbureau, zu dem sie gehören, die Bestände an Zigarettenpapier, die sie im Besitze haben, angeben.

Artikel 4. Die alliierten Steuerbehörden werden alle zur Anwendung der gegenwärtigen Verfügung notwendigen Bestimmungen erlassen.

Artikel 5. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausfuhr von Waren im Gepäck von Reisenden. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 7194/C. D. D. vom 10. März 1924.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen bekanntzugeben, daß durch Ausführungsbestimmung Nr. 50 des Leitenden Bewilligungsausschusses, die am 1. März in Kraft tritt und in Abweichung zu den Bestimmungen des Artikel 9 der Verordnung 136[2]) der Hohen Kommission, daß keinerlei Bewilligung verlangt werden soll für die verschiedenen Gegenstände, die im Gepäck ausgeführt werden, das die Reisenden mit sich führen, die die besetzten Gebiete verlassen, wenn der Wert dieser Gegenstände pro Person 500 Franken nicht übersteigt und wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß diese Eigentum des Reisenden und zu seinem eigenen persönlichen Gebrauch bestimmt sind und ferner nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes bilden.

Die Gegenstände, die unter den im Artikel 1 der erlassenen Bestimmungen ausgeführt werden, zahlen eine gleichmäßige Ausfuhrabgabe von 10 v H ad valorem.

Die Ausführungsbestimmung Nr. 8 über die Bewilligungen, in der der Höchstwert dieser Artikel auf 100 Franken festgesetzt war, ist aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 101.
[2]) Ebenda, 1. Januarheft S. 7.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Rückerstattung der erhobenen Abgaben auf verweigerte Postpakete. Rundschreiben Nr. 7305/C. D. D. vom 12. März 1924.

Der Leitende Zollausschuß hat entschieden, die Bestimmungen der internationalen Konvention in Madrid vom 30. September 1923 in den besetzten Gebieten anzuwenden, was die Rückerstattung der erhobenen Abgaben auf die in die genannten Gebiete eingeführten Postpakete betrifft, die den Empfängern nicht ausgehändigt wurden.

Diese Maßnahmen finden auf derartige Postpakete Anwendung, die durch die Empfänger verweigert werden, der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt sind und auf diejenigen, die beim Empfang vernichtet werden mußten, da sie verdorbene Lebensmittel oder leicht verderbliche Waren enthielten.

Die verweigerten Pakete müssen unversehrt den Zollstellen vorgeführt werden, die sie untersucht hatten, begleitet von einer Bescheinigung der deutschen Postverwaltung, worin bestätigt wird, daß sie stets unter der Aufsicht dieser Verwaltung geblieben sind.

Im Falle, in dem die Pakete am Empfangsorte vernichtet wurden, muß diese Vernichtung durch eine Bescheinigung des Leiters von der Empfangszollstelle bestätigt sein. Was die Pakete betrifft, deren sofortige Wiederausfuhr sichergestellt ist, — für die Binnenzollämter: unter Begleitung einer Quittung — Transit-Kaution — so wird der Delegierte des Leitenden Zollausschusses der deutschen Zollverwaltung sofort die bei der Einfuhr erhobenen Abgaben zurückerstatten.

Derartige Rückerstattungen, die während eines Monats stattgefunden haben, müssen in einer handschriftlichen Aufstellung aufgeführt werden, die am Ende des Monats den verschiedenen Unterlagen in der Buchführung über die Ausgaben zugefügt wird.

Dieser Zusammenstellung, in der die Ursache der Rückerstattung aufgeführt ist, wird die Quittung der Postdienststelle sowie gegebenenfalls die obenerwähnte Bescheinigung beigefügt.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Vorschriften, die durch die Binnenzollämter befolgt werden müssen im Falle einer Ausfuhr von Waren, die in mehreren Waggonladungen versandt werden. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 7835/C. D. D. vom 28. März 1924.

Das Rundschreiben Nr. 598/C. D. D. vom April 1923 sieht in § II a — Binnenzollämter — vor, daß der Zollinspektor, nachdem die Ausgangszollpapiere und die Richtigkeit dieser Dokumente geprüft worden sind, auf der Ausfuhrerklärung folgenden Vermerk anbringt, den er mit Datum versieht, unterschreibt und mit dem Stempel der Zollstelle abstempelt:

„Marchandise reconnue conforme, Licence No. ..... de ..... représentée et jugée applicable, sortie autorisée."

(„Ware als in Ordnung gehend befunden. Bewilligung Nr. ..... von ..... wiedervorgelegt und als gültig befunden. Ausgang gestattet.")

In Zukunft muß derselbe Untersuchungsbescheid auf jedem Frachtbrief, der der Ausfuhrbewilligung beigefügt wird, vermerkt werden.

In der Praxis hat es sich aber gezeigt, daß bei Fehlen dieses Vermerkes Sendungen, die aus mehreren Waggons bestanden und wobei deshalb mehrere Frachtbriefe vorlagen, angehalten und an der tatsächlichen Ausgangsstelle aufgehalten wurden, weil ein Waggon, der zu der Sendung gehörte, während des Transportes infolge eines Unfalls oder aus irgendeinem anderen Grunde nicht mitkam und

weil in den Begleitpapieren dieses Waggons gerade die Ausfuhrerklärung für die ganze Sendung sich an dem Frachtbrief befand.

Dadurch, daß alle Frachtbriefe von einer Sammelsendung mit obigem Vermerke versehen werden, wird diese Verzögerung verhindert.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, vorliegende Bestimmungen den Ihnen unterstellten Stellen bekannt zu geben und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausfuhr von Edelmetallen. Rundschreiben des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 10104/L. J. E. vom 3. April 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß an den Herrn Präsidenten des Unterkomitees von Ems, an die Herren Leiter des Derogationsbureaus von Coblenz, Mainz, Crefeld, Aachen, Köln, Trier, Ludwigshafen.

Es ist die Frage gestellt worden, ob die Anträge für Ausfuhrbewilligungen nach dem Auslande oder Ablaufsbewilligungen nach dem unbesetzten Deutschland für Silber in Barren und allgemein für Edelmetalle aller Art einer besonderen Entscheidung unterliegen sollen.

Der Leitende Bewilligungsausschuß hat, nachdem er vorher die Ansicht der Finanzkommission der Hohen Kommission eingeholt hat, entschieden, die Ausfuhr nach dem Auslande von Edelmetallen entweder in Form von Barren oder in Form von Kunstgegenständen, Sammlungen oder in anderer Form zu verbieten.

Dasselbe Verbot findet Anwendung auf Sendungen nach dem unbesetzten Deutschland. Im Falle, daß Sie eine Anfrage auf Ausfuhrbewilligung oder Ablaufsbewilligung für Edelmetalle erhalten, werden Sie gebeten, diese dem Leitenden Bewilligungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Innere Verbrauchsabgabe für Zigarettenpapier. (Zusatz zum Rundschreiben 4391/C. D. D.) Rundschreiben 102/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 8138/C. D. D. vom 10. April 1924.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen bekannt zu geben, daß der Aufstellung über die Höhe der inneren Verbrauchsabgabe, die auf eingeführte Ware erhoben wird und die dem Rundschreiben Nr. 4391/C. D. D. vom 24. November 1923[1]) über die innere Verbrauchsabgabe beilag, folgender Zusatz zugefügt werden muß:

Zigarettenpapier mit Ausnahme desjenigen, das zur Herstellung der Zigaretten bestimmt ist	1,50 pro Tausend (Zigarettenhüllen).

Als Zigarettenhüllen werden ohne Unterschied bezeichnet die Blätter und Hüllen, die schon zubereitet sind.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Dérogationen und Bewilligungen für Holz. Rundschreiben des Leitenden Bewilligungsausschusses Nr. 10261/L. J. E. vom 12. April 1924.

Um die Kontrolle sicherzustellen, die in Gemäßheit des Vertrages vom 16. Februar 1924 durch die Holz-Treuhand-Stelle über alle Anträge auf Zu- und Ablaufsbewilligungen und auf Aus- und Einfuhrbewilligungen ausgeübt werden muß, hat der Leitende Bewilligungsausschuß entschieden, folgende Maßnahmen für die Ausstellungen von Bewilligungen und Dérogationen für Holz anzuerkennen:

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 332.

I. Zu- und Ablaufsbewilligungen.

a) Wenn der Antrag auf Ausstellung einer Dérogation von einer Firma gestellt wird, die Mitglied der Holz-Treuhand-Stelle ist.

Keine Zu- oder Ablaufsbewilligung für Holz soll direkt durch die Dérogationsbureaus den Industriellen und Holzhändlern der besetzten Gebiete, die Mitglied der Treuhand-Stelle sind, ausgestellt werden. Alle diese Anträge müssen durch die Vermittlung eines Delegierten der Holz-Treuhand-Stelle gehen, deren örtliche Zuständigkeit durch das Rundschreiben Nr. 10038/L. J. E. vom 19. März 1924 festgesetzt ist.

Die Holz-Treuhand-Stelle wird den Firmen, die Mitglied dieser Vereinigung sind, selbst die erforderlichen Zu- und Ablaufsbewilligungen ausstellen mit Hilfe von Abreiß-Bewilligungs-Blocks, die diese Gesellschaft selbst hat drucken lassen und die sie blanco durch einen Leiter des Dérogationsbureaus von Krefeld, Coblenz oder Ludwigshafen in Gemäßheit der Bestimmungen des Rundschreibens 8770/L. J. E. unterschreiben läßt.

Die Bezahlung der Ausfuhrabgabe und des Einfuhrzolles findet ausschließlich durch den Delegierten der Holz-Treuhand-Stelle alle 14 Tage statt; dieser ist allein verantwortlich für den Gebrauch der Abreißblocks.

b) Wenn der Antrag von einer Firma ausgeht, die nicht Mitglied der Holz-Treuhand-Stelle ist und die keinen Vertrag mit der Hohen Kommission oder mit der Micum unterschrieben hat.

Dieser Antrag darf nicht direkt durch die Dérogationsbureaus behandelt werden. Er muß vorher zur Stellungnahme dem zuständigen Delegierten der Holz-Treuhand-Stelle unterbreitet werden.

Wenn dieser den Antrag befürwortet, so kann das Dérogationsbureau der interessierten Firma die fragliche Dérogation ausstellen, aber es müssen hierbei selbstverständlich die vollen Tarifsätze in Anrechnung kommen.

Wenn der Delegierte der Holz-Treuhand-Stelle den Antrag nicht befürwortet zurückschickt, so wird das Dérogationsbureau seinerseits die Anfrage dem Leitenden Bewilligungsausschuß unterbreiten, der in letzter Instanz entscheiden wird.

Die Leiter der Dérogationsbureaus werden dringend gebeten, genau Buch zu führen über die der Holz-Treuhand-Stelle zugesandten Anträge und darauf zu achten, daß diese ihnen nach möglichst kurzer Frist zurückgeschickt werden.

c) Wenn der Antrag von einer Firma ausgeht, die einen Vertrag mit der Hohen Kommission oder mit der Micum unterschrieben hat, (mit Ausnahme natürlich des Holzvertrages vom 16. Februar 1924).

Die Dérogationsbureaus können diesen Firmen Dérogationen ausstellen, ohne sich vorher entweder mit dem Leitenden Bewilligungsausschuß oder mit der Holz-Treuhand-Stelle in Verbindung zu setzen, indem sie entweder die ermäßigten Sätze oder die Abgabefreiheit in Anrechnung bringen, die für den vertragsschließenden Antragsteller vorgesehen sind oder aber, wenn keinerlei Ermäßigung oder Abgabenfreiheit vorgesehen ist, indem sie den vollen Tarifsatz berechnen.

II. Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

a) Wenn der Antrag von einer Firma ausgeht, die Mitglied der Holz-Treuhand-Stelle ist.

Die Anträge, die von solchen Firmen gestellt werden, müssen unbedingt durch den zuständigen Delegierten der Holz-Treuhand-Stelle vorgelegt werden. Die Ausfuhrabgaben, die für solche Bewilligungen in Anrechnung kommen, sind diejenigen, wie sie durch den Vertrag vom 16. Februar 1924 vorgesehen sind.

b) Wenn der Antrag von einer Firma gestellt wird, die nicht Mitglied der Holz-Treuhand-Stelle ist.

Diese Anträge dürfen nicht direkt durch die Dienststellen von Bad Ems bearbeitet werden, sondern müssen vorher zur Entscheidnng dem zuständigen Delegierten der Holz-Treuhand-Stelle unterbreitet werden.

Wird der Antrag befürwortet, so kann die Bewilligung durch Bad Ems erteilt werden unter Anrechnung der vollen Tarifsätze. Für den Fall, daß die Holz-Treuhand-Stelle den Antrag nicht befürwortet, muß dieser durch das Unterkomitee von Bad Ems dem Leitenden Bewilligungsausschuß vorgelegt werden.

Das Unterkomitee von Bad Ems, genau wie die Leiter der Dérogationsbureaus, müssen eine genaue Liste führen von allen Anträgen, die der Holz-Treuhand-Stelle unterbreitet werden und muß darauf achten, daß diese ihm innerhalb der kürzesten Frist zurückgesandt werden.

c) Ausfuhrbewilligungen, die für die Ausfuhr von Holz bestimmt sind, das nach Frankreich, Belgien oder Italien geliefert wird in Gemäßheit der Verträge, die die Holz-Treuhand-Stelle mit dem Leitenden Bewilligungsausschuß oder dem Leitenden Forstausschuß getätigt hat.

Um den Versand dieser Lieferungen sicherzustellen, wird der Leitende Forstausschuß in allen Fällen direkt dem Unterkomitee von Bad Ems die Ausfuhrbewilligungen einsenden unter Begleitung einer Bescheinigung, in der erwähnt wird, daß es sich um Holzlieferungen zu Reparationszwecken handelt.

Diese Bewilligungen müssen sofort durch das Unterkomitee von Bad Ems ohne Erhebung von Abgaben erteilt und direkt dem Leitenden Forstausschuß zurückgesandt werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abgabe auf eingeführte Rohtabake. Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission vom 12. April 1924.

Nach Prüfung eines Berichts des Leitenden Zollausschusses vom 12. April 1924 entscheidet die Kommission bei Stimmenmehrheit, die Abgabe auf Rohtabake, die in die besetzten Gebiete eingeführt werden, wie folgt, festzusetzen:

Tabake, die bestimmt sind zur Herstellung von Zigaretten 300 v H
Tabake, die bestimmt sind zur Herstellung von Zigarren, Rauch-, Kau- und Schnupftabak ..... 120 „

Diese Entscheidung hat vom 10. April 1924 an rückwirkende Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zeitweilige Zulassung. Kaution. Rundschreiben des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 10476/L. J. E. vom 15. April 1924.

In dem Rundschreiben Nr. 9170/L. J. E. vom 28. Februar 1924 über die zeitweilige Zulassung wird vorgesehen, daß die effektive Kaution durch eine persönliche Bürgschaft oder Bankgarantie ersetzt werden kann, wenn es sich um als zuverlässig bekannte Firmen handelt.

Der Leitende Bewilligungsausschuß ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen allgemein auf alle Syndikate, Vereinigungen oder bedeutende Firmen Anwendung finden, die einen Vortrag mit der Hohen Kommission oder mit der Micum getätigt haben, was die Firmen betrifft, die keine Verträge unterzeichnet haben, so wird den Leitern der Dérogationsbureaus die Entscheidung hierüber überlassen, ob sie eine persönliche Garantie statt der effektiven Kautionsstellung annehmen wollen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Transit durch Holland. Rundschreiben des Leitenden Bewilligungsausschusses Nr. 10551/L. J. E. vom 17. April 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß hat die Ehre, Ihnen bekannt zugeben, daß durch sein Rundschreiben Nr. 7951/C. D. D. vom 1. April 1924 der Leitende Zollausschuß entschieden hat, daß die Waren die aus dem unbesetzten Deutschland stammen und über Holland in die besetzten Gebiete eingeführt worden, künftighin nicht mehr als holländische Ware behandelt werden, und daß sie nicht mehr von einer Einfuhrbewilligung sondern von einer Zulaufsbewilligung (Dérogation) begleitet sein müssen.

In umgekehrter Richtung müssen die Waren, die aus den unbesetzten Gebieten ins unbesetzte Gebiet über Holland verschickt werden, von einer Ablaufsbewilligung (Dérogation) begleitet sein und nicht von einer Ausfuhrbewilligung.

Deshalb berechtigt der Leitende Bewilligungsausschuß die Direktoren der Dérogationsbureaus für derartige Waren Zu- oder Ablaufsbewilligungen auszustellen. Keinerlei besondere Nachweispapiere, die dazu bestimmt sind, die Herkunft oder die Bestimmung der Ware nachzuweisen, werden in diesem Falle durch die Dérogationsbureaus vom Antragsteller verlangt, da die Zollstellen, sowie sie die Bestimmungen des vorerwähnten Rundschreibens 7951/C. D. D. versehen, diesen Nachweis selber verlangen müssen.

Jedoch werden die Dérogationsbureaus sehr leserlich auf dem Dérogationsstempel folgenden Vermerk setzen:

„En transit à travers la Hollande"
(„Im Transit über Holland").

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausgleichsabgabe auf Alkohol. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 8514/C. D. D. vom 22. April 1924 an die Herren Inspektoren und Kontrolleure bei den Landsfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Durch das Rundschreiben Nr. 4392 vom 24. November 1923 ist Ihnen mitgeteilt worden, daß eine Ausgleichsabgabe von 1 Goldmark per Liter zu 100 Grad auf Liköre und Branntweine, nicht über 65 Grad, in Fässern oder Flaschen zu erheben ist, unter der Bedingung, daß der Importeur bei der Verzollung ein Zertifikat beibringt:

1. ausgestellt von einem anerkannten Syndikat von Weinbrennern oder Likörherstellern mit seinem Sitz im Ursprungsland des Alkohols,
2. beglaubigt durch die Industrie- und Handelskammer oder Gemeindebehörde am Sitz des Syndikats.

Im Verfolg dieses Rundschreibens hat der Leitende Zollausschuß die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß der Sitz des Syndikats der Weinbrenner und Likörhersteller von Elsaß-Lothringen sich in Mülhausen befindet, und daß deshalb alle Zertifikate, die im Namen des Syndikats ausgestellt sind, um gültig zu sein, von der Ortsbehörde von Mülhausen oder der Handelskammer zu Mülhausen beglaubigt sein müssen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Befreiung von Handelskammerbescheinigungen für die zeitweilige Ausfuhr von Schiffen. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 107/24 vom 22. April 1924 an die Herren Inspektoren und Kontrolleure, Delegierte des C. D. D. bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Durch sein Rundschreiben Nr. 5936/C. D. D. vom 29. Januar 1924 hat der Leitende Zollausschuß die zeitweilige Ausfuhr von Schiffen

zur Reparatur in Holland unter der Bedingung zugelassen, daß die Interessierten ihrer Anfrage eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer beifügen, worin bestätigt wird, daß die Reparatur ordnungsgemäß nur in Holland vorgenommen werden kann.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß er entschieden hat, in Zukunft die Vorlage dieser Bescheinigung von den Interessierten nicht mehr zu verlangen.

Immerhin bleibt die Stellung der gewöhnlichen Kaution (oder der persönlichen Garantiestellung) weiterhin obligatorisch.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zollbehandlung von Verpackungen. Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission vom 24. April 1924.

Über die Behandlung von Verpackungsmaterial hat die Kommission folgende Entscheidung vom 24. April 1924 in ihrer 229. Sitzung getroffen:

Die Kommision nimmt von dem Berichte des Leitenden Zollausschusses vom 11. April 1924 Kenntnis und entscheidet bei Stimmenmehrheit, daß die inneren Verpackungen, die weiter unten angeführt sind, der Zahlung der Zollabgabe unterliegen, jedesmal, wenn sie bei der Einfuhr vorgeführt werden, gefüllt mit Waren, die vorläufig zollfrei sind:

Kannen oder Behälter (nicht gelötet, d. h. die ohne verletzt zu werden, geöffnet werden können),

Kistchen, Schachteln oder Etuis in Holz, von einer besonderen Fabrikation,

Blechkisten oder Blechbüchsen mit Deckel, verzinkt, bemalt, gefirnißt, verziert,

Schachteln aus Pappe aller Art, die in gutem Zustande vorgeführt werden,

Flaschen, Flacons, Töpfe, Schüsseln, Schalen, Krüge, Gläser usw. aus gebrannter Erde, Steingut, Porzellan, Glas,

verschiedene Behältnisse aus Metall von einer besonders guten Herstellung.

Diese Verpackungen müssen begleitet sein von einer Dérogation oder einer Bewilligung je nach Lage des Falles.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Pauschalgebühr, die auf Postpakete bei der Ausfuhr von dem besetzten nach dem unbesetzten Deutschland erhoben wird. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 8672/C. D. D. vom 28. April 1924.

Im Verfolg seines Rundschreibens Nr. 5831/C. D. D. vom 25. Januar 1924 hat der Leitende Zollausschuß die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Kommission in ihrer 229. Sitzung am 24. April 1924 entschieden hat, daß die Pauschalgebühr, die auf Postpakete erhoben wird, die aus dem besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland ausgeführt werden, wie folgt festgesetzt wird:

Pakete bis zu	5	kg (ausschließlich)	0,80	Goldmark
„ „ „	5—10	„ „	1,60	„
„ „ „	10—15	„ „	2,40	„
„ „ „	15—20	„	3,20	„

Vorliegende Entscheidung ändert nicht die Ausnahmen der allgemeinen Regelung für die Pauschalgebühr, wie sie vom Leitenden Zollausschuß in vorhergegangenen Rundschreiben vorgesehen sind.

Sie werden gebeten, vorstehende Entscheidung den Ihnen unterstellten Dienststellen bekannt zu geben und für die Ausführung Sorge zu tragen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erhebung der Abgaben auf Kraftfahrzeuge. Schreiben des Präsidenten der Interalliierten Hohen Rheinlandkommission an den Chef — Vertreter der Hohen Kommission in der Britischen Besatzungszone Köln Nr. 14 441/H. C. J. A. R. vom 28. April 1924.

Die J. A. H. R. C. ist hinsichtlich des Verkehrs mit Motorwagen über gewisse Punkte, betreffend das Einziehen von Abgaben in besonderen Fällen, wie es in Artikel 7 der Verordnung Nr. 230[1]) vorgeschrieben ist, befragt worden.

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, daß die Hohe Kommission entschieden hat

1. daß, wenn ein Motorwagen im Laufe des Jahres den Besitzer wechselt, der neue Eigentümer die Abgabe pro Rate für die noch laufende Periode bezahlen muß; die bereits durch den ersten Eigentümer bezahlte Abgabe bleibt in den Händen der Alliierten Behörde;
2. wenn der Eigentümer eines Motorwagens seinen Wagen verkauft und im Laufe desselben Jahres einen anderen Wagen kauft, welcher einer höheren Abgabe unterliegt, so muß er für die noch laufende Zeit die Differenz zwischen der auf den ersten und zweiten Wagen entfallenden Abgabe nachbezahlen;
3. daß der Anteil der für den noch laufenden Zeitraum zahlbaren Abgabe auf der durch die deutsche Gesetzgebung in diesem Falle durch Artikel XI der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923[2]), nämlich:

die ganze Abgabe für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten,
2/3 der Abgabe „ „ „ „ 6 Monaten,
1/4 „ „ „ „ „ „ 2 „
niedergelegten Basis festgesetzt werden soll.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Versand der Duplikate von Bewilligungen und Dérogationen an die Zollstellen. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 8711/C. D. D. vom 29. April 1924.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen bekannt zu geben, daß in Abänderung des Gebrauchs, der bis zu diesem Tage bestand, der Leitende Bewilligungsausschuß entschieden hat, daß künftighin den Zollstellen die Duplikate nicht mehr eingesandt werden, wenn es sich um Einfuhrbewilligungen handelt.

Was die Zulaufsbewilligungen betrifft, so muß das Duplikat auch künftighin den Zollstellen eingesandt werden.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, von diesen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen und den Ihnen unterstellten Dienststellen mitzuteilen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Fahrradteile. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 8712/C. D. D. vom 29. April 1924.

Es ist berichtet worden, daß eine große Anzahl Fahrräder in auseinandergenommenen Teilen aus dem unbesetzten Gebiet mittels Postpaketen eingeführt werden.

Es steht außer Zweifel, daß diese Einfuhren in einzelnen Teilen vorgenommen werden, um die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 7729/C. D. D. zu umgehen, wodurch die Fahrräder (Nr. 916 und 920) der Zahlung des Normalzolles unterliegen. Hierdurch würden diese Sendungen der Pauschalgebühr unterliegen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 53.
[2]) Vgl. ebenda, 2. Januarheft S. 98.

Deshalb hat der Leitende Zollausschuß die Ehre, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß die Fahrradteile Nr. 919 und 920 der Liste derjenigen Waren, die bei der Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland von der Zahlung der Pauschalgebühr ausgenommen sind, hinzugefügt werden müssen, so daß sie der Zahlung der normalen Zölle sowie der Einholung einer Zulaufsbewilligung bedürfen (Rundschreiben 7729 vom 25. März 1924).

Außerdem ist es sicher, daß die Importeure, wenn man an diesen Maßnahmen festhielte, dennoch einen großen Vorteil darin haben würden, sich ihre Fahrräder im auseinandergenommenen Zustande zuschicken zu lassen.

Deshalb entscheidet der Leitende Zollausschuß, daß zukünftig die Zollposition 919 und 920 des Zolltarifs (150 Goldmark statt 300 für die Zolltarifposition 916) nur auf diejenigen auseinandergenommenen Teile Anwendung finden, die in keinerlei Beziehung sich befinden, wie gering dieser auch sei. Ist dies nicht der Fall, so fällt die Ware unter Zolltarifposition Nr. 916.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, diese Bestimmungen den in Betracht kommenden Stellen bekanntzugeben und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zollzahlung mittels Schecks. Rundschreiben Nr. 124/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 8714/C. D. D. vom 29. April 1924.

Es kommt vor, daß die Schuldner die Zollabgaben bezahlen mittels Scheck, die von ihnen ausgestellt und auf zugelassene alliierte oder deutsche Banken gezogen sind und sogar auch auf fremde oder nicht zugelassene Banken.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein bedeutender Scheck ausgestellt und in Zahlung genommen wurde, der durch den Schuldner ausgestellt war, ohne daß er eine Deckung oder ein Bankkonto besaß.

Um in der Folge diese unlauteren Machenschaften zu verhindern, entscheidet der Leitende Zollausschuß, daß nur diejenigen Schecks in Zahlung genommen werden, die von Privatpersonen ausgestellt werden und auf alliierte oder deutsche zugelassene Banken gezogen sind und von diesen Banken bestätigt wurden.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, die Aufmerksamkeit der Ihnen unterstellten Zolleinnehmer auf die unbedingte Notwendigkeit zu ziehen, damit die Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens aufs genaueste ausgeführt werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhrverbot für Opium. Entscheidung des Leitenden Bewilligungsausschusses Nr. 10 839/L. J. E. vom 1. Mai 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß entscheidet, im Prinzip die Ein- und Ausfuhr von Opium zu verbieten.

Deshalb müssen die Anträge auf Ein- oder Ausfuhrbewilligung für diese Ware in Zukunft bis auf weiteres dem Leitenden Bewilligungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zollfreiheit beim Durchgang über die Ostgrenze für Sendungen von deutschen Behörden. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses vom 2. Mai 1924.

Es ist dem Leitenden Zollausschuß die Frage gestellt worden, zu wissen, ob die Pauschalgebühr auf Postpakete erhoben werden soll, die vom unbesetzten Deutschland den deutschen Behörden und Justizbehörden der besetzten Gebiete, oder durch die vorgenannten Behörden im unbesetzten Deutschland versandt werden und die ausschließlich Dienstpapiere enthalten, die in Ausübung des Dienstes versandt werden. Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, die Frage verneinend zu beantworten. Die Befreiung von der Pauschalgebühr wird abhängig gemacht von der Vorlage einer Bescheinigung der Behörde, die den Versand vornimmt, als Begleitung zu den Postversandpapieren, in der bescheinigt wird, daß der Inhalt der Pakete ausschließlich aus Dienstpapieren besteht. Es ist selbstverständlich, daß die Zollstellen das Recht der Untersuchung voll und ganz behalten bei solchen Sendungen, wobei Stichproben gemacht werden müssen.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, diese Bestimmungen den Ihnen unterstellten Dienststellen mitzuteilen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Alkohole, die bei der Einfuhr in Postpaketen von der Zahlung der Pauschalgebühr ausgeschlossen sind. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 8956/C. D. D. vom 6. Mai 1924.

Die Einfuhr von Alkohol über die Ostgrenze ist im Prinzip durch die Verordnungen Nr. 155[1]) und 174[2]) der Interalliierten Rheinlandkommission und die Verfügung Nr. 30[3]) des Generalbefehlshabers der Truppen verboten.

Jedoch hat die Micum (Direction du contrôle commercial) entschieden, daß die Anträge auf Zulaufsbewilligung für Waren auf Alkoholbasis, die unter die Zolltarif-Nrn. 187, 214, 215, 277, 347, 348, 349, 350, 351 und 356 des Zolltarifes[4]) fallen und die nur sehr unbedeutende Mengen Alkohol enthalten, den allgemeinen Bestimmungen unterstellt werden und daß eine Aufsicht ausgeübt werden soll, damit allzu große Einfuhren verhindert werden. Unter diesen Bedingungen hat der Leitende Zollausschuß verordnet, Sendungen von geringerer Bedeutung zuzulassen und da es sich um Waren handelt, die einer besonderen Überwachung unterstehen und die außerdem einer hohen Abgabe unterliegen, den Zoll und die Ausgleichsabgabe in Analogie zu den chemisch-pharmazeutischen Produkten zu erheben.

Um eine gleichmäßige Behandlung innerhalb des ganzen besetzten Gebietes herbeizuführen, hat der Leitende Zollausschuß entschieden, der Liste derjenigen Waren, die von der Pauschalzollzahlung bei der Einfuhr in Postpaketen ausgeschlossen sind, die Waren mit Alkoholbasis hinzuzufügen, die unter die Zolltarif-Nrn. 187, 214, 215, 277, 347, 348, 349, 350, 351 und 356 fallen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Verkehr mit Methylalkohol über die Ostgrenze. Rundschreiben des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 11061/L.J.E. vom 13. Mai 1924.

Durch sein Rundschreiben Nr. 6650 vom 30. November 1923 hat der Leitende Bewilligungsausschuß die Bestimmungen erlassen, wodurch die Ein- und Ausfuhr von Alkohol geregelt wird.

Im Verfolg der oben angeführten Bestimmungen hat der Leitende Bewilligungsausschuß die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß keinerlei Einschränkungen mehr bestehen für die Ausstellung von Zu- und Ablaufs-

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 23.
[2]) Ebenda S. 32.
[3]) Ebenda S. 73.
[4]) Vgl. ebenda S. 13, Fußnote 2.

bewilligungen über die Ostgrenze der besetzten Gebiete für Methylalkohol (Zolltarifposition 349) mit der Bestimmung nach oder der Herkunft aus dem unbesetzten Deutschland.

Für diese Zu- und Ablaufsbewilligungen, die Sie für derartige Alkohole ausstellen können, ohne daß Sie vorher den Bericht des Leitenden Bewilligungsausschusses einzuholen brauchen, müssen die augenblicklich in Kraft befindlichen Zölle oder Abgaben berechnet werden.

Die übrigen Bestimmungen des vorerwähnten Rundschreibens bleiben in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausgang von Wertpapieren nach dem unbesetzten Deutschland und Ausführung von Wertpapieren nach dem Ausland. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 63 vom 15. Mai 1924.

Es wird bestimmt:

Artikel 1. Der Interalliierte Ausfuhrabgabentarif wird, wie folgt, geändert:

Nr. des Tarifs	Bezeichnung	Ausfuhrabgabe
674 bis	Wertpapiere, Staatspapiere Bankbillets, Kassenscheine, Aktien, Obligationen, Lotteriescheine und andere Wertpapiere	0 v H

Artikel 2. Die Ausfuhr der unter Artikel 1 aufgeführten Wertpapiere nach dem Ausland ist verboten.

Der Ausgang dieser Wertpapiere nach dem unbesetzten Deutschland ist unter der Bedingung erlaubt, daß sie von einer Ablaufsbewilligung begleitet werden.

Artikel 3. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt mit dem 20. Mai 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Eröffnung einer Zollstelle in Kroppen. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 9330/C. D. D. vom 19. Mai 1924.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Zollstelle von Kroppen (Straße von Pirmasens nach Bitsch) ab 7. Mai 1924 eröffnet wurde.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Schaffung einer Zollzone an der Ostgrenze der besetzten Gebiete. Rundschreiben Nr. 147/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 9331/C. D D. vom 19. Mai 1924.

Um die Unterdrückung des Schmuggels an der Ostgrenze der besetzten Gebiete zu erleichtern, hat der Leitende Zollausschuß die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß alle Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Zollkontrolle in der Grenzzone vom 1. Juni 1924 ab in dem Gebiete angewandt werden, welches innerhalb der 10 km von der Ostgrenze der besetzten Gebiete liegt.

Infolgedessen müssen die Waren und Lebensmittel, die innerhalb dieses Zollbezirkes verkehren, von einem Legitimationsschein begleitet sein, vorbehaltlich der Ausnahmen, die durch den Delegierten des Leitenden Zollausschusses, Distriktchef, bestimmt werden.

Die Delegierten des Leitenden Zollausschusses, Distriktchefs, werden die Bedingungen, unter denen die Waren verkehren können und diejenigen, unter denen die Freigabescheine ausgestellt werden, sowie die Stellen, wo diese eingezogen werden, näher bestimmen. Das Recht der Durchsuchung wird ausgeübt und die Straffestsetzung wird gemäß den Bestimmungen des Leitenden Zollausschusses, insoweit diese mit den Ordonnanzen und Beschlüssen der Hohen Kommission übereinstimmen, ausgeübt.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, diese Entscheidung nach Maßgabe der Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dem Publikum zur Kenntnis zu bringen und den beteiligten Dienststellen entsprechende Anweisungen zu geben.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Verkehr mit eingeführten Rohtabaken. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 9332/C. D. D. vom 19. Mai 1924.

In dem Rundschreiben Nr. 8400/C. D. D. vom 17. April 1924 über den Verkehr mit eingeführten Rohtabaken ist vorgesehen, daß eine Quittung den Interessierten ausgehändigt werden soll, worin die Bezahlung der inneren Verbrauchsabgabe bestätigt wird, damit diese von den Steuerämtern die entsprechende Zahl Banderolen abgabefrei erhalten können.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Quittungen stets den Gegenwert der in Devisen erhobenen Summe in Goldmark enthalten müssen, indem zur Umrechnung die am Tage der Erhebung maßgebenden Umrechnungskurse benutzt werden.

Außerdem nimmt der Leitende Zollausschuß an, daß der Wert der Rohtabake, die taxiert werden, gleich dem Fakturenpreis sein muß, unter der Bedingung, daß dieser der Wahrheit entsprechend erscheint.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, die Dienststellen dementsprechend zu benachrichtigen und für die Ausführung der obigen Bestimmung Sorge zu tragen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Eröffnung einer Zollstelle in Rheinvorland (Hafen von Mannheim). Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 9396/C. D. D.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Zollstelle von Rheinvorland (Hafen von Mannheim) ab 15. Mai 1924 eröffnet wurde.

Deutsches Reich und Niederlande.

Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des niederländischen Finanzministers zu dem deutsch-niederländischen Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre vom 19. März / 27. März 1924. (R. G. Bl. II Nr. 14 vom 19. April 1924 S. 87.)

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 2 des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehre[1]) ist zwischen

Herrn Dr. Hans Luther, deutschem Reichsminister der Finanzen und

Herrn H. Colijn, niederländischem Finanzminister,

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Grenzbahnhöfe im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 des vorgenannten Abkommens sind:

auf deutscher Seite: Goch, Cranenburg und Bentheim,

auf niederländischer Seite: Zevenaar und Neuschanz.

§ 2. Die gemeinsame Abfertigung erstreckt sich lediglich auf den Schnellzugverkehr in Richtung von Deutschland nach den Niederlanden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 388.

Deutscherseits bleibt vorbehalten, für die Strecke Elten—Zevenaar die Paßnachschau auf deutschem Gebiete vornehmen zu lassen.

§ 3. Die zuständigen beiderseitigen Verwaltungsstellen treffen die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen miteinander.

§ 4. Diese Vereinbarung gilt für die laufende und die nächste Fahrplanperiode und läuft stillschweigend weiter, wenn sie nicht vor dem Ende einer laufenden Fahrplanperiode für das Ende der nächsten Fahrplanperiode gekündigt wird.

Zu einem anderen Zeitpunkt als zum Schlusse einer Fahrplanperiode darf diese Vereinbarung, und zwar dann mit sofortiger Wirkung, nur aus Gründen dringender Notwendigkeit für alle oder einzelne Grenzbahnhöfe gekündigt werden.

Für die Grenzbahnhöfe Neuschanz, Zevenaar, Goch und Cranenburg tritt diese Vereinbarung erst an einem von den beiderseitigen Finanzministern näher zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 5. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie etwaiger Änderungen geschieht durch die beiderseitigen Finanzminister. Entsprechend erfolgt die Kündigung von Finanzminister zu Finanzminister.

§ 6. Diese Vereinbarung tritt mit der Ratifizierung des eingangs genannten Abkommens in Kraft[1]).

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Vereinbarung unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Berlin / 's Gravenhage, am 19. März 1924 / 27. März 1924, in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache.

Dr. Hans Luther (L. S.) — H. Colijn (L. S.)

Deutsches Reich und Polen.

Abkommen zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien, unterzeichnet in Breslau am 24. Juni 1922. (Reichsgesetzblatt I Nr. 49 vom 17. Dezember 1923 S. 456.)

Abkommen

zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien.

Zwischen
dem Geheimen Regierungs- und Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium in Berlin Carl Scholz
als Vertreter der Deutschen Regierung
und
dem Abteilungsvorstand im Eisenbahnministerium in Warschau Franciszek Moskwa
als Vertreter der Polnischen Regierung ist folgendes vereinbart worden:

Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Deutschland gesteht Polen den nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und Polen auf nachstehend aufgeführten Strecken (privilegierter Durchgangsverkehr) zu:

1. Chorzow-Beuthen Ob.-Bf.–Szarlej (Scharley) und weiter Lubliniec (Lublinitz)-Cziasnau–Kreuzburg–Kostau–Hanulin (Birkenfelde) für den Personen- und Güterverkehr,
2. Chorzów-Beuthen H.-Bf.–Beuthen-Stadtwald–Nowy Radzionków (Neu Radzionkau) und weiter Lubliniec (Lublinitz)–Cziasnau–Kreuzburg–Kostau–Hanulin (Birkenfelde) für den Personenverkehr,
3. Chebzie (Morgenroth)–Karf–Beuthen-Stadtwald–Nowy Radzionków (Neu Radzionkau) und weiter Lubliniec (Lublinitz–Cziasnau–Kreuzburg–Kostau–Hanulin (Birkenfelde) für den Güterverkehr,
4. Lubliniec (Lublinitz) – Cziasnau – Kreuzburg – Kostau – Hanulin (Birkenfelde) für den Güterverkehr.

§ 2. Im privilegierten Durchgangsverkehr können alle Reisenden, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, nebst ihrem Gepäck ungehindert und frei von allen Zollförmlichkeiten durch das Durchgangsland fahren, es sei denn, daß sie während der Reise im Durchgangslande ein Vergehen oder Verbrechen begehen.

Die Beförderung der Reisenden vollzieht sich in geschlossenen Zügen oder in hierfür besonders bestimmten geschlossenen Zugteilen; hierzu sind Durchgangswagen zu verwenden.

Während der Fahrt durch das Durchgangsland sind die Wagentüren geschlossen zu halten. Das Öffnen der Wagentüren ist den Reisenden verboten. Die Fenster sind während des Aufenthalts auf den Stationen des Durchgangslandes und auf den Strecken zwischen Chorzów–Szarlej (Scharley) sowie Chorzów–Nowy Radzionków (Neu Radzionkau) geschlossen zu halten.

Im Durchgangslande ist das Aus- und Einsteigen, der Verkehr der Zuginsassen mit Nichtreisenden sowie das Herausgeben oder Hineinnehmen von Gegenständen aller Art verboten.

Eingeschriebenes Gepäck wird entweder in einem geschlossenen Gepäckwagen oder in einem verschlossenen Abteile des Gepäckwagens befördert.

§ 3. Im privilegierten Durchgangsverkehr werden alle Waren, die im inneren Verkehr des Durchgangslandes zur Beförderung zugelassen sind, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und auf die Staatsangehörigkeit des Absenders oder Empfängers in ganzen Zügen befördert.

Im Durchgangslande bestehende Ein- und Ausfuhrverbote gelten nicht für den privilegierten Durchgangsverkehr; auch ist eine besondere Erlaubnis für die Ein-, Aus- und Durchfuhr nicht erforderlich.

Waren, deren Beförderung hiernach zulässig ist, dürfen im Verwaltungswege während des Durchganges nicht beschlagnahmt werden.

Im Durchgangsland ist das Aus-, Ein-, Zu- oder Umladen verboten, sofern nicht besondere betriebstechnische Gründe eine Ausnahme erfordern.

§ 4. Von der Beförderung im privilegierten Durchgangsverkehr sind militärische Transporte, Militärpersonen und Militärurlauber als Einzelreisende oder in geschlossenen Verbänden, ebenso Transporte geschlossener Verbände von Polizeimannschaften irgendwelcher Art ausgeschlossen.

§ 5. Im privilegierten Durchgangsverkehr ist die Beförderung von Militärgut unzulässig.

Die Mitnahme von Feuerwaffen, Munition sowie Sprengstoffe in die für den Durchgangsverkehr bestimmten Züge und Zugteile ist untersagt.

Jagdgewehre und dazugehörige Munition sind im Packwagen unter Zollverschluß durchzuführen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Maiheft S. 659.

§ 6. Der privilegierte Durchgangsverkehr unterliegt den Gesetzen und Vorschriften des Durchgangslandes über die Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit und über die Gesundheits- und Veterinärpolizei.

§ 7. Die für die Reisenden im privilegierten Durchgangsverkehr geltenden Vorschriften sind im Innern der Wagen auszuhängen.

Abschnitt 2.

Eisenbahnen.

A. Betrieb.

§ 8. Für den privilegierten Durchgangsverkehr wird die tägliche Anzahl der Züge und Zugteile wie folgt bestimmt:

1 Schnellzugpaar,
1 Personenzugteilpaar,
6 Güterzugpaare,
4 Bedarfsgüterzugpaare.

Die Eisenbahnverwaltungen können die vorgesehene Zahl der Züge und Zugteile im gegenseitigen Einvernehmen ändern.

Die Fahrpläne der Züge werden von den beteiligten Eisenbahndirektionen vereinbart.

§ 9. Als Betriebswechselbahnhöfe für den privilegierten Durchgangsverkehr kommen die Bahnhöfe Chorzów, Beuthen, H.-B. Chebzie (Morgenroth), Tarnowickie Góry (Tarnowitz), Lubliniec (Lublinitz) und Hanulin (Birkenfelde) in Frage.

Die Beförderung und Begleitung der Durchgangszüge liegt entweder der Eisenbahnverwaltung des Durchgangslandes oder im Einverständnisse mit dieser der Eisenbahnverwaltung des Versandlandes ob.

Wenn die Eisenbahnverwaltung des Versandlandes den Zug befördert, so ist die Eisenbahnverwaltung des Durchgangslandes berechtigt, die Züge auch durch ihre Bediensteten als Bahnpolizeibeamte für das Durchgangsland auf eigene Kosten begleiten zu lassen.

Auf den Betriebswechselstationen wird dem Zugpersonale die Möglichkeit zum Aufenthalt und erforderlichenfalls zur Übernachtung gegeben werden.

Das Nähere regeln die beteiligten Eisenbahndirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Bei den dem privilegierten Durchgangsverkehre dienenden Personen befördernden Zügen werden im Durchgangsland ein polnischer Packmeister, Heizkesselwärter, eine Wartefrau, Postbeamte sowie für das Durchgangsland auf eigene Kosten begleitende Schlafwagenschaffner und Speisewagenbedienstete in Ausübung des Dienstes zugelassen.

§ 10. Die Wagenparks für die privilegierten Züge und Zugteile stellt Polen.

Die Stärke der Schnellzüge wird auf 28 bis 40 Achsen, die der Personenzüge auf 36 bis 52 Achsen, die der Güterzüge auf 120 Achsen festgesetzt; das Bruttogewicht der Güterzüge darf jedoch 1400 Tonnen nicht übersteigen. Die Stärke der Personenzugteile vereinbaren die beteiligten Eisenbahndirektionen.

Über Veränderungen der Stärke und Zusammenstellung der Züge sowie über etwa notwendige Einlegung weiterer Bedarfszüge werden sich die beteiligten Eisenbahndirektionen von Fall zu Fall verständigen.

In den für den privilegierten Durchgangsverkehr bestimmten Zügen oder Zugteilen können Heizkessel-, Post-, Speise- und Schlafwagen durchgeführt werden. Die beteiligten Eisenbahndirektionen treffen für jede Fahrplanperiode Vereinbarungen über die Einstellung dieser Wagen in die Züge sowie über die zur Verfügung zu stellenden Postabteile.

Die Entschädigung für die Beförderung der Heizkessel-, Post-, Speise- und Schlafwagen sowie für die Vorhaltung von Postabteilen wird besonders vereinbart werden.

§ 11. Der Zutritt zu den Speise- und Schlafwagen und ihre Benutzung ist nur den Reisenden der privilegierten Züge und Zugteile gestattet.

§ 12. Falls Betriebsstörungen oder Betriebsschwierigkeiten es erfordern, werden im privilegierten Durchgangsverkehr Umleitungen vorgenommen werden. Die beteiligten Eisenbahndirektionen regeln die Umleitung im Benehmen miteinander, sie vereinbaren für jede Fahrplanperiode, welche allgemeinen Maßnahmen zu diesem Zwecke zu treffen sind.

§ 13. Für die durchgehenden Züge und Zugteile gelten die Betriebs- und Ladevorschriften des Durchgangslandes.

§ 14. Die beteiligten Eisenbahndirektionen werden die technische Übergabe und Übernahme der Wagen in den für den privilegierten Durchgangsverkehr gefahrenen Zügen regeln. Die Übergabe und Übernahme der in den geschlossenen Zügen für den privilegierten Durchgangsverkehr laufenden Wagen auf den Strecken Chorzów–Szarlej (Scharley), Chorzów–Nowy Radzionków (Neu Radzionkau), Chebzie (Morgenroth)–Nowy Radzionków (Neu Radzionkau) unterbleibt, sofern die Zugbeförderung durch die polnische Eisenbahnverwaltung erfolgt.

§ 15. Bei Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen werden sich die beteiligten Eisenbahndirektionen auf den für den privilegierten Durchgangsverkehr in Betracht kommenden Strecken und Bahnhöfen gegenseitig Hilfe leisten.

Die Eisenbahndirektionen werden die Grenzen der Bezirke vereinbaren, innerhalb deren sie sich gegenseitig Hilfe leisten, und hierbei Bestimmungen über Hilfeleistungen treffen, falls Züge infolge Beschädigung von Zuglokomotiven liegenbleiben.

§ 16. Für die beim Bau und aus dem Betrieb entstehenden Entschädigungsansprüche Dritter sind die Gerichte des Staates zuständig, auf dessen Gebiet der Schaden zugefügt worden ist. Die abweichenden Bestimmungen des Verkehrsrechts über Entschädigungen aus dem Beförderungsvertrage bleiben unberührt.

Soweit eine Haftpflicht der Eisenbahn begründet ist, haftet für alle mit dem Fahrbetriebe zusammenhängenden Personen und Sachbeschädigungen diejenige Eisenbahnverwaltung, auf deren Gebiete die Beschädigung eingetreten ist, und zwar selbst dann, wenn die Beschädigung auf das Verschulden der anderen Eisenbahnverwaltung oder ihres Personals zurückzuführen ist. Das gilt sowohl Dritten gegenüber, wie für das Verhältnis der Verwaltungen untereinander.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. Wenn Personal der fahrdienstleistenden Verwaltung einen Betriebsunfall erleidet, so hat diese Verwaltung die Leistungen zu tragen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen zu gewähren sind.
2. Bei Beschädigung, Gesamt- oder Teilverlust von beförderten Gütern und befördertem Gepäck gelten die besonderen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
3. Wenn jedoch die Beförderung der Durchgangszüge durch die Eisenbahnverwaltung des Versandlandes erfolgt, und wenn keine technische Übergabe und Übernahme der Fahrzeuge stattfindet, so haftet die Verwaltung des Versandlandes für die durch den schlechten Zustand dieser Fahrzeuge innerhalb des Durchgangslandes entstandenen Unfälle. Kann die Ursache nicht aufgeklärt werden, so tragen die beiden Verwaltungen den Schaden je zur Hälfte.

§ 17. Für dienstliche Telegramme und Ferngespräche im privilegierten Durchgangsverkehre werden nach den Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs von den im Durchgangslande vorhandenen Eisenbahntelegraphen- und Fernsprechleitungen, sofern sie nicht für Zwecke des Durchgangslandes nötig sind, der Verwaltung des Versandlandes besondere Leitungen zum ausschließlichen Gebrauche gegen Vergütung der Unterhaltungs- und Tilgungskosten zur Verfügung gestellt.

Zur Einrichtung neuer Telegraphen- und Fernsprechleitungen stellt jede beteiligte Eisenbahndirektion der anderen im Bedarfsfall gegen Entschädigung Plätze am vorhandenen Bahngestänge, soweit sie frei und für eigene Zwecke nicht erforderlich sind, zur Verfügung.

Die beteiligten Eisenbahndirektionen werden hierüber besondere Vereinbarungen treffen.

Jede Direktion führt den Bau von Telegraphen- und Fernsprechleitungen auf ihrem Eisenbahnnetz auf Kosten der Verwaltung aus, in deren Interesse die Leitungen gezogen werden. Die betriebssichere Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen liegt jeder Direktion auf ihrem Eisenbahnnetz ob.

Die weiteren technischen Einrichtungen sowie die gegenseitige Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung, Tilgung usw. sind von den beteiligten Direktionen zu vereinbaren.

Die Telegraphen- nnd Telephonleitungen dürfen von den Post-, Zoll- und Polizeibehörden benutzt werden, insoweit die Benutzung mit dem Eisenbahndienst in Zusammenhang steht. Dienstliche Telegramme und dienstliche Ferngespräche sind gebührenfrei.

B. Verkehr.

§ 18. Über die im § 1 genannten Strecken wird der direkte Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Tier-, Eil- und Frachtgutverkehr geführt.

§ 19. Personen, Gepäck, Expreßgut, lebende Tiere, Eilgut und Frachtgut werden unmittelbar abgefertigt.

§ 20. Für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr sind auf den deutsch-oberschlesischen Strecken die jeweiligen Bestimmungen der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung und die jeweiligen Bestimmungen der deutschen Tarife und auf den übrigen Strecken die für sie jeweils geltenden reglementarischen Bestimmungen und die jeweiligen Bestimmungen der Binnentarife maßgebend.

§ 21. Der Güter-, Eilgut- und Tierverkehr unterliegt den Bestimmungen des Berner Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 mit den Änderungen und Ergänzungen, die in der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 und in dem Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und vom 19. September 1906 enthalten sind, und zwar mit den nachstehend unter a bis k aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

Die Bestimmungen der Binnentarife der beteiligten Bahnen finden Anwendung, sofern sie den Bestimmungen dieses Abkommens nicht widersprechen.

Folgende Änderungen und Ergänzungen des Berner Übereinkommens gelten:

a) Zu Artikel 3 J. Ü.

Selbstentzündliche oder explosionsgefährliche Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, giftige, ätzende und fäulnisfähige Stoffe werden, auch soweit diese Gegenstände in der Anlage I zu den Ausführungsbestimmungen zum J. Ü. nicht genannt oder nicht zugelassen sind, zur Beförderung im Durchgangsverkehre nur unter nachstehenden Bedingungen übernommen:

1. Es werden nur die auf den Bahnen des Durchgangslandes jeweilig zugelassenen Gegenstände befördert,
2. die im Durchgangslande jeweilig geltenden Bestimmungen sind anzuwenden,
3. die Gegenstände dürfen nur zum nichtmilitärischen (zivilen) Verbrauch bestimmt sein,
4. die Sendungen müssen von einer Erklärung der zuständigen staatlichen Behörde des Empfangslandes begleitet sein, welche die unter 3 vorgeschriebene Bestimmung der Sendungen bestätigt. Diese Erklärung verbleibt auf derjenigen Station der Eisenbahn des Durchgangslandes, auf welcher die Sendungen das deutsche Durchgangsland letztmalig verlassen.
5. Die Beförderung solcher Gegenstände, die den Bestimmungen unter 1 und 2 nicht entsprechen, bleibt besonderer Vereinbarung vorenthalten.

b) Zu Artikel 4 J. Ü.

Bekanntmachungsfristen für Tariferhöhungen oder andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen bestehen im Rahmen dieses Tarifs nicht.

c) Zu Artikel 6 J. Ü.

1. An Stelle des internationalen Frachtbriefes ist der Frachtbrief der Versandbahn zu verwenden.

   Die Fachtbriefe müssen unter dem Aufdruck „Frachtbrief" einen Hinweis auf dieses Abkommen enthalten.
2. Das Vorschreiben des Weges für die Beförderung durch das Durchgangsland und insbesondere auch des Ortes, an welchem die Zollbehandlung an der Grenze stattfinden soll, durch den Absender im Frachtbrief ist unzulässig, da dieser Tarif nur dem privilegierten Durchgangsverkehre dient. Eine dieser Bestimmung widersprechende Vorschrift ist nichtig.

d) Zu Artikel 7 J. Ü. § 3 der Ausführungsbestimmungen.

Der Frachtzuschlag polnisch („Strafzuschlag") wird nach den Bestimmungen der Bahn berechnet, in deren Bereiche die Notwendigkeit der Einziehung von Frachtzuschlägen poln. („Strafzuschlägen") festgestellt wird.

e) Zu Artikel 8 Abs. (5) J. Ü.

Ausstellung und Übergabe von Frachtbriefduplikaten richten sich nach den Bestimmungen der Versandbahn.

f) Zu Artikel 12 J. Ü. § 5 Ziffer (2) der Ausführungsbestimmungen.

An Stelle dieser Bestimmungen sind die Bestimmungen der Versandbahn maßgebend.

g) Zu Artikel 13 J. Ü.

Barvorschüsse und Nachnahmen sind bis auf Widerruf ausgeschlossen. Der Tag der Wiedereinführung von Nachnahmen und Barvorschüssen wird der Durchgangsbahn vorher bekanntgegeben.

h) Zu Artikel 14 J. Ü. § 6 der Ausführungsbestimmungen.

An Stelle dieser Bestimmungen sind die Bestimmungen und Lieferfristen einschließlich Zuschlagfristen des allgemein polnischen (nicht polnisch-oberschlesischen) Binnentarifs maßgebend.

i) Zu Artikel 15 J. Ü.

Nachträgliche Verfügungen des Absenders sind von der Eisenbahn des Durchgangslandes nicht auszuführen.

Für das Verfahren bei Geltendmachung des Verfügungsrechts durch den Absender sind die Bestimmungen der Versandbahn maßgebend.

k) Zu Artikel 38 J. Ü. § 9 der Ausführungsbestimmungen.

Für die Berechnung der in Ziffer 2 und 3 genannten Beträge gelten die Bestimmungen der Versandbahn.

§ 22. Für den im § 18 genannten Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr wird ein Tarif eingeführt.

Die Fahrpreise und Frachtsätze dieses Tarifs sind in der Weise zu bilden, daß für die Strecken Oberschlesiens die jeweiligen Sätze des „oberschlesischen Wechseltarifs" und für die übrigen Strecken die jeweiligen Sätze ihrer Binnentarife eingerechnet werden.

§ 23. Für den im § 18 genannten Güter-, Eilgut- und Tierverkehr wird gleichfalls ein Tarif eingeführt.

Die Frachtsätze dieses Tarifs sind in der Weise zu bilden, daß für die Strecken im Bereiche des „Oberschlesischen Wechselverkehrs" die jeweiligen Frachtsätze dieses Tarifs und für die übrigen Strecken die jeweiligen Frachtsätze ihrer Binnentarife eingerechnet werden.

§ 24. Die Schlafwagenschaffner, die Bediensteten der Speisewagen, die Dienstfrauen der D-Züge, die Heizkesselwärter und das Zug- und Lokomotivpersonal werden im Dienst ohne Fahrkarten befördert.

§ 25. Der Versand von Dienstbriefen und Dienstpaketen (Drucksachen, Fahrkarten u. dgl.) erfolgt auf Gefahr des Versandlandes und völlig kostenlos.

Sonstige Dienstgutsendungen aller Art sind wie Privatsendungen zu behandeln und mit Frachtbriefen des öffentlichen Verkehrs zu befördern.

§ 26. Die Fracht für die Beförderung der unbeladenen Wagen, soweit sie der Zahl nach die der in umgekehrter Richtung auf derselben Durchgangsstrecke beladen gelaufenen Wagen überschreiten, ist nach dem Tarife für Fahrzeuge zu berechnen, die auf eigenen Rädern laufen.

Für die Beförderung der unbeladenen Güterwagen, deren Zahl die der in umgekehrter Richtung auf derselben Strecke beladen gelaufenen Güterwagen nicht überschreitet, ist keine Fracht zu zahlen.

Die Lademittel und ebenso die der Eisenbahn gehörigen Wagendecken sind auf ihrem Rückwege frachtfrei zu befördern.

Die Eisenbahnen des Durchgangslandes zahlen für die im Durchgangsverkehre von ihnen benutzten Personen- und Packwagen sowie Güterwagen eine Entschädigung. Die Art und die Höhe der Entschädigung sind durch ein besonderes Übereinkommen festzusetzen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, Naturalausgleich zu vereinbaren.

In welcher Weise die Eisenbahn des Durchgangslandes für die Beförderung der von der Gegenseite angebrachten Speise- und Schlafwagen entschädigt werden, wird durch ein besonderes Abkommen bestimmt.

§ 27. Im Personenverkehr sind Kartonfahrkarten oder besondere Blankokarten, im Gepäckverkehre besondere Gepäckscheinhefte zu verwenden.

Fahrkarten, Begleitpapiere für Expreßgut und Frachtbriefe sind einsprachig in der Sprache des Versandlandes herzustellen und auszufüllen.

Für Frachtkarten, Gepäckscheine, Übergangsverzeichnisse und sonstige von den Übergangsstationen auszustellende Begleitpapiere sind doppelsprachige (deutsche und polnische) Vordrucke aufzulegen, in denen die handschriftlichen Eintragungen in der Sprache des Versandlandes zu machen sind. Die Stationen der Eisenbahnen des Durchgangslandes sind mit ihrem amtlichen Namen zu bezeichnen. Die beteiligten Eisenbahnverwaltungen setzen die Muster der Vordrucke und die Zahl der zu liefernden Ausfertigungen gemeinsam fest.

Die bisher üblichen Vordrucke können bis zur Dauer eines Jahres, von dem Tage der Gültigkeit dieser Tarife ab gerechnet, aufgebraucht werden.

Die Fahrkarten werden keinen Vermerk über die Zuggattungen enthalten. Nur die für Schnellzüge gültigen Fahrkarten sind mit einem roten senkrechten Strich zu versehen.

Für die deutsche Durchgangsstrecke ist in der Fahrkarte nur ein Weg anzugeben.

§ 28. Die Abfertigung von Eil- und Frachtgut sowie lebenden Tieren geschieht mit durchgehender Eil- und Frachtkarte. Eine von der Versandbahn im Pauseverfahren herzustellende Abschrift der Eil- und Frachtkarte verbleibt bei der ersten deutschen Grenzübergangsstation.

§ 29. Die Begleitung von Sendungen ist nur zulässig, soweit die Tarife der Versandbahn die Begleitung vorsehen. Die Zahl der Begleiter soll auf das Mindestmaß beschränkt werden. Begleiter, die von der Versandbahn zugelassen sind, dürfen von der Durchgangsbahn nicht zurückgewiesen werden.

Die Begleiter müssen mit einem Fahrtausweis der 3. Wagenklasse versehen sein.

§ 30. Der Gepäck-, Expreßgut-, Güter-, Eilgut- und Tierverkehr durchläuft das Durchgangsland frei von allen Eisenbahngebühren für Zollabfertigung und von ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme der von den Eisenbahnen etwa verauslagten Beträge.

§ 31. Auf diesen privilegierten Durchgangsverkehr finden die Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs keine Anwendung.

§ 32. Wird Gepäck und Expreßgut im Durchgangslande von einem polnischen Packmeister begleitet, so bleibt es im polnischen Gewahrsam.

Für den Fall, daß eine Begleitung polnischerseits nicht stattfindet, werden die beteiligten Eisenbahnverwaltungen über Übergang und Übergabe von Gepäck und Expreßgut auf die deutschen Durchgangsstrecken Vereinbarungen treffen, soweit solche nicht schon bestehen.

§ 33. Die Übergabe von Gütern, Eilgütern und lebenden Tieren auf die Bahn des Durchgangslandes und von dieser an die anschließende Bahn geschieht mit Zuglisten, bei Stückgutwagen außerdem mit Ladelisten. Zum Zeichen des Überganges sind die Begleitpapiere (auch für Expreßgut) mit dem Tagesstempel der Grenzübergangsstation zu versehen. Im übrigen vgl. Abschnitt 4 „Zollwesen" §§ 57 und 60.

§ 34. Die Übergabe der plombierten Wagen vollzieht sich symbolisch ohne Feststellung der Ladung. Die von der Versandbahn angelegten Plomben werden von der Eisenbahnverwaltung des Nachbar- oder Durchgangslandes anerkannt, die im allgemeinen weitere Plomben nicht anlegen wird.

Alle übrigen Sendungen, die in nicht plombierten Wagen befördert werden, sind tatsächlich, d. h. unter Besichtigung, zu übergeben.

Dasselbe geschieht mit Sendungen in plombierten Wagen, wenn sie Merkmale aufweisen, die auf Teilverlust oder Beschädigung des Inhalts schließen lassen.

In allen Fällen symbolischer Übergabe von Gütern wird bei unverletzten Plomben der Versandbahn oder der übergebenden Bahn bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß auf dem Wege, den das Gut mit unverletzten Plomben durchlaufen hat, ein Gesamt- oder Teilverlust nicht eingetreten ist.

Wenn die Plomben der Versandbahn oder der übergebenden Bahn beschädigt sind, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß der Gesamt- oder Teilverlust auf dem Wege stattgefunden hat, den das Gut zwischen dem Bahnhof, der die Plomben angelegt hat, oder dem Grenzübergangsbahnhof, in dem die Plomben nachgeprüft wurden, und dem Bahnhof, auf dem der Schaden entdeckt worden ist, zurückgelegt hat.

Unter Plomben sind amtliche Plomben, das sind Bahn- oder Zollplomben zu verstehen.

Falls die übernehmende Bahn es aus irgendeinem Grunde für nötig erachtet, die Sendungen nachzuprüfen oder die Wagen zu öffnen, wird dies möglichst auf dem Grenzübergangsbahnhof in Gegenwart von Beamten beider beteiligten Verwaltungen geschehen.

Über alle festgestellten Unregelmäßigkeiten sind Tatbestandsaufnahmen zu fertigen. Bei derartigen Feststellungen auf Grenzübergangsbahnhöfen sind die Tatbestandsaufnahmen von beiden Seiten zu unterzeichnen.

§ 35. Die beteiligten Bahnen werden Leitungsvorschriften für Expreßgut sowie Fracht- und Eilgut wie auch für lebende Tiere herausgeben. Diese Vorschriften sind dem Laufe der privilegierten Züge entsprechend aufzustellen. Der Fahrweg ist der Tarifbildungsweg.

§ 36. Anträge auf Erstattung von Fahrgeld, Gepäck und Expreßgut werden von der Bahn geregelt, welche die beanspruchten Beträge vereinnahmt hat.

§ 37. a) Die Entschädigung für Gesamt- oder Teilverlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung für Gepäck und Expreßgut wird von der Versandbahn oder Endbahn geregelt, je nachdem der Entschädigungsantrag bei der einen oder der anderen angebracht wird.

b) Hinsichtlich der Haftung für Verlust, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung von Gepäck und Expreßgut sind gegenüber dem Verfügungsberechtigten die Bestimmungen der Versandbahn maßgebend.

c) Für den Rückgriff der Bahnen untereinander gelten bei Gepäck und Expreßgut folgende Bestimmungen:

Es haftet die schuldige Bahn.

Wenn eine schuldige Bahn nicht ermittelt wird, ist die gezahlte Entschädigung nach dem Verhältnis der Streckenlänge, in dem jede Bahn an der Beförderung teilgenommen hat oder hätte teilnehmen sollen, auf die an der Beförderung beteiligten Bahnen oder auf die Bahnen zu verteilen, die an der Beförderung hätten beteiligt werden sollen.

§ 38. Aus den direkten Fahrpreisen (auch Monats-, Wochenrückfahrkarten u. dgl.) und den Beförderungsgebühren für Gepäck und Hunde erhält jede Bahnverwaltung die zur Tarifbildung aufgegebenen Anstoßsätze.

Bei Expreßgut, Frachtgut, Eilgut und lebenden Tieren erhält die deutsche Durchgangsverwaltung und die polnisch-oberschlesische Bahn von der im Geltungsbereiche des Oberschlesischen Wechselverkehrs aufgelaufenen Fracht je eine halbe Abfertigungsgebühr, die polnisch-oberschlesische Bahn außerdem die etwa eingerechnete Verschiebegebühr. Die sodann verbleibende Streckenfracht wird kilometrisch auf den Fahrweg dieses Geltungsbereichs verteilt.

Bei Dienstgutsendungen erhält die Durchgangsbahn für ihre Durchgangsstrecken höchstens die Fracht nach den jeweiligen Streckensätzen des Oberschlesischen Wechselverkehrs ohne jede Abfertigungsgebühr (Stationsgebühr).

§ 39. Die Gebühren rein örtlicher Natur (einschl. etwaiger Verschiebegebühren) erhöht diejenige Bahnverwaltung, auf deren Netz sie entstanden sind.

§ 40. 1. Mußte eine Strecke infolge Unfalls oder höherer Gewalt ganz oder teilweise für den Güter- und Tierverkehr gesperrt werden, und werden die Sendungen auf einem Hilfsweg der Zielstation zugeführt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) Ist die Betriebsstörung auf den Durchgangsbahnen eingetreten, und wird sie erst zu einer Zeit der Versandstation bekannt, als die Sendungen bereits zur Beförderung angenommen waren, so erhalten die Bahnen des Durchgangslandes, wenn die Sendungen über eine kürzere als über die für den Durchgang bestimmte Durchgangsstrecke befördert werden, ihren Anteil nur für den wirklich gefahrenen Weg.

bb) Ist die Betriebsstörung auf den Durchgangsbahnen eingetreten und die Sperre der Versandbahn rechtzeitig, d. h. vor der Annahme der Güter zur Beförderung bekanntgegeben, so haben die Durchgangsbahnen Anspruch auf die Anteile für die wirklich gefahrene Strecke. Der Einwand der nicht rechtzeitigen Bekanntgabe kann nicht erhoben werden, wenn 48 Stunden — von Mittag zu Mittag und von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet — seit Abgabe der telegraphischen Benachrichtigung von der Sperre an die zuständigen Eisenbahndirektionen verflossen sind.

cc) Ist die Betriebsstörung auf der Versand- oder Empfangsbahn eingetreten, und müssen die Eisenbahnen des Durchgangslandes infolgedessen einen Hilfsweg benutzen, so haben die Durchgangsbahnen Anspruch auf den Anteil für den wirklich gefahrenen Weg.

2. Wenn aus irgendeinem anderen Grunde Güter über einen Hilfsweg geleitet werden müssen, so ist zu unterscheiden:

aa) wenn der Grund der Umleitung bei den Durchgangsbahnen liegt, erhalten die Durchgangsbahnen die Anteile für den beförderungsberechtigten Weg. Ist indessen der gefahrene Weg auf den Durchgangsbahnen kürzer als der beförderungsberechtigte Weg, so erhalten die Durchgangsbahnen nur die Anteile für den wirklich gefahrenen Weg;

bb) wenn der Grund der Umleitung bei der Versand- oder Empfangsbahn liegt, erhalten die Durchgangsbahnen die Anteile für den wirklich gefahrenen Weg, mindestens aber für den beförderungsberechtigten Weg.

§ 41. Eine polnischerseits noch bekanntzugebende Staatsbahndirektion übernimmt die Ver- und Abrechnung.

Die Verkehrskontrolle I (Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr) und die Verkehrskontrolle II (Frachtgut-, Eilgut- und Tierverkehr) in Breslau erhalten eine Abschrift der Abrechnung. Auf besonderen Wunsch ist diesen Kontrollen I bzw. II Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen gestattet.

§ 42. Die Abrechnungen sind monatlich und für jeden Monat besonders aufzustellen.

Alle während eines Monats ausgeführten Abfertigungen müssen in die Abrechnung für denselben Monat (Verrechnungsmonat genannt) aufgenommen werden.

§ 43. Für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr können die beteiligten Eisenbahnverwaltungen vierteljährliche Abrechnungen vereinbaren. In diesem Falle sind den Eisenbahnen des Durchgangslandes für die beiden ersten Monate des Vierteljahrs Abschlagszahlungen zu leisten; diese Zahlungen haben spätestens in der für die monatliche Abrechnung festgesetzten Frist zu geschehen.

§ 44. Schuld und Forderung sind spätestens 2 Monate nach dem Verrechnungsmonate bekanntzugeben.

Die Begleichung muß bis zum 15. des dritten Monats geschehen, der dem Verrechnungsmonate folgt.

§ 45. Jedes Guthaben ist vom 20. des auf den Beförderungsmonat folgenden Monats mit 5 v H für das Jahr zu verzinsen.

Für die am ersten Kalendertage des vierten auf den Verrechnungsmonat folgenden Monats unbeglichenen Forderungen sind von diesem Tage ab bis zum Tage des Ausgleichs außerdem 5 v H Verzugszinsen für das Jahr zu zahlen.

Zahlung der deutschen Bezugsanteile u. dgl. hat in deutscher Reichswährung zu erfolgen.

§ 46. Zum gemeinsamen Ausgleich können alle die Beträge angemeldet werden, die aus diesen Verkehren oder anderen Eisenbahnverkehren, an denen Polen und Deutschland beteiligt sind, herrühren und entweder die Beförderungsverträge selbst betreffen oder aus Anlaß ihrer Durchführung entstanden sind, wie Wagen-, Lauf- und Zeitmiete,

Verzögerungsgebühren, Mietgebühren für Lokomotiven, Kosten für Ersatzteile, Ausbesserungskosten für Betriebsmittel, Kosten für die Unterhaltung der Eisenbahntelegraphen- und Eisenbahnfernsprechleitungen u. dgl.

Der Aufrechnung unterliegen nur Forderungen, die sich aus den Beförderungsleistungen der auf deutschem oder polnischem Gebiete liegenden Eisenbahnen ergeben. Alle anderen Forderungen sind von dieser Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 47. Die Geschäftsführung in diesen Tarifen übernimmt die Staatsbahndirektion Kattowice (Kattowitz).

Abschnitt 3.

Post und Telegraphie.

§ 48. Jedem Personen führenden Zuge kann bis auf weiteres ein polnischer Bahnpostwagen mitgegeben werden. Diesen hat auch ein deutscher Postbeamter zu begleiten. Polnische Postbeamte können in diesem Wagen in der für den polnischen Postdienst notwendigen Zahl mitfahren und ihre Amtstätigkeit verrichten. In dem Postwagen ist auf Verlangen zwecks Beförderung der deutschen Post ein entsprechender Raum frei zu halten.

Die deutsche Postverwaltung behält sich das Recht vor, bei den halbgeschlossenen Zügen einen eigenen Postwagen für die deutsche Strecke einzustellen.

§ 49. Die zu befördernde polnische Post hat sich auf Briefsendungen, einschließlich Wertbriefe und Zeitungen, zu beschränken. Der polnische Paketverkehr ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

§ 50. Die Briefkasten der polnischen Bahnpostwagen sind auf deutschem Gebiete geschlossen zu halten, auch dürfen die polnischen Postbeamten auf deutschem Gebiete weder mit den deutschen Postanstalten noch mit dem Publikum in dienstliche Berührung treten.

Der mitfahrende deutsche Postbeamte hat das Recht, auf die Einhaltung dieser Bestimmung zu achten. Auch ist ihm gestattet, seinen Dienst nach den innerdeutschen Vorschriften auszuüben. Er übernimmt ferner die Vermittlung zwischen den polnischen Postbeamten und den deutschen Behörden.

§ 51. Die Beförderung der zur Begleitung der polnischen und der deutschen Post erforderlichen Postbediensteten erfolgt unentgeltlich.

§ 52. Das Ein- und Aussteigen der deutschen Postbediensteten kann in Lubliniec (Lublinitz), Hanulin (Birkenfelde) und Chorzów erfolgen. Ihnen wird auf diesen Stationen die Möglichkeit zum Aufenthalte und erforderlichenfalls auch zur Übernachtung gegeben werden. Sie dürfen auch auf der Strecke des Versandlandes mitfahren, jedoch ohne Dienst auszuüben.

§ 53. a) Bei Eisenbahnunfällen haftet die betriebsführende Eisenbahnverwaltung für die Postbeamten, die Postladung und die Wagen in demselben Umfang wie für Reisende, Eisenbahngüter und Eisenbahnwagen.

b) Die Verantwortung für die Postsendungen, die in dem von polnischem Personale begleiteten polnischen Wagen befördert werden, liegt der polnischen Postverwaltung ob, soweit nicht ein Verschulden der den Eisenbahnbetrieb führenden Verwaltung vorliegt.

c) Die Ersatzpflicht der deutschen Eisenbahnverwaltung gegenüber der polnischen Postverwaltung für die in den geschlossenen Wagen beförderten Postsendungen tritt in demselben Umfang ein, in dem diese Eisenbahnverwaltung nach ihren Eisenbahnvorschriften der deutschen Postverwaltung gegenüber Ersatz leistet.

Für die durch deutsches Zugpersonal zur Beförderung übernommenen Briefbeutel wird von Deutschland Ersatz nicht geleistet.

d) Bei Umladungen polnischer Posten infolge Aussetzens eines polnischen Bahnpostwagens mit Begleitung geht die Verantwortung für polnische Postsendungen auf die deutsche Postverwaltung über, wenn die Weiterbeförderung nach Übergabe durch deutsches Postpersonal erfolgt. Die deutsche Postverwaltung leistet in diesem Falle Ersatz in denselben Grenzen und nach denselben Vorschriften, wie die polnische Postverwaltung den Absendern Ersatz leisten muß.

§ 54. Die Feststellung der Gebühren für die Beförderung der Postwagen, Posteisenbahnwagen (Postbeiwagen) und Postabteile, ferner die Feststellung der Vergütung für die Begleitung durch deutsche Beamte und der Gefahrprämie bleiben späteren Vereinbarungen vorbehalten. Das gleiche gilt für die Abrechnung über diese Gebühren und Vergütungen.

§ 55. Die Zahlung der Postdurchgangsgebühren nach Artikel 4 des Weltpostvertrags von Madrid wird, nachdem deutscherseits auf der Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Anspruchs auf diese Gebühren beharrt und polnischerseits dieser Standpunkt nicht anerkannt wird vorläufig ausgesetzt.

Beide Postverwaltungen haben alsbald zu verabreden, ob sie über die Berechtigung dieses Anspruchs eine Einigung im Wege neuer Verhandlungen oder eine schiedsrichterliche Entscheidung nach Artikel 25 des Weltpostvertrags herbeiführen wollen.

Wird eine Einigung im Verhandlungswege binnen einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens nicht erzielt oder fällt die Entscheidung zuungunsten Deutschlands aus, so hat die deutsche Postverwaltung das Recht, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist die Zustimmung zur weiteren Durchführung der polnischen Bahnposten zurückzuziehen.

Dieses Recht steht der polnischen Postverwaltnng unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jederzeit zu.

Um für die etwaige spätere Abrechnung die nötigen Unterlagen zu schaffen, wird die polnische Postverwaltung auf Antrag der deutschen Postverwaltung die von dieser als notwendig bezeichneten statistischen Ermittelungen anstellen.

§ 56. Für den Telegraphenverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien über Deutsch-Oberschlesien nach Poznan wird eine direkte Leitung aus den Teilstrecken Katowice (Kattowitz)–Beuthen der Leitung 1640, Beuthen–Lubliniec (Lublinitz) der Leitung 1645 und Lubliniec (Lublinitz) bis zur Grenze nach Poznan der Leitung 652 unter Ausschaltung deutscher Telegraphenanstalten hergestellt und der polnischen Postverwaltung zur Benutzung überlassen. Für die Benutzung einschließlich Unterhaltung dieser Telegraphenleitung auf deutschem Gebiet zahlt Polen an Deutschland eine Pauschvergütung, welche in der Weise festgestellt wird, daß täglich 5000, wörtlich „fünftausend Wörter" und für jedes Wort ein Fünftel des innerhalb Polens gültigen Telegrammworttarifs zu berechnen sind. Der in deutscher Währung vierteljährlich zu zahlende Betrag wird von dem seitens Deutschlands für die Benutzung der Telegraphenleitungen auf Grund des Artikels 64 des Pariser Abkommens vom 21. April 1921 fälligen Betrag in Abzug gebracht.

Abschnitt 4.

Zollwesen.

§ 57. Der privilegierte Durchgangsverkehr wird im Durchgangsland unter Zollverschluß genommen. Er wird auf den im § 1 genannten Linien 1, 2, 3, 4 in Deutsch-Oberschlesien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt, wenn ein geschlossener Zug ohne Veränderung in der Zusammenstellung (ausgenommen betriebstechnische Gründe, wie Aussetzen von Heißläufern u. dgl.) die ganze Strecke durchläuft. Soll ein Zug eine Veränderung in seiner Zusammen-

stellung zwischen Szarlej (Scharley) bzw. Nowy Radzionków (Neu Radzionkau)–Lubliniec (Lublinitz) erfahren, dann gelten für die Strecke Chorzów–Szarlej (Scharley) und Chebzie (Morgenroth)–Nowy Radzionków (Neu Radzionkau) die Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, für die übrige Strecke dagegen die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 58. Wagen und Waren sind nach dem Ermessen der Eingangszollstellen des Durchgangslandes unter Zollverschluß zu nehmen. Eine weitere Zollbehandlung findet nicht statt.

Eine vorübergehende Öffnung des Zollverschlusses darf im Durchgangslande nur bei Unfällen, Betriebsstörungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen des Eisenbahndienstes vorgenommen werden.

Bei vorübergehender Öffnung des Zollverschlusses im Durchgangslande regelt sich die zollamtliche Behandlung nach den Bestimmungen des Durchgangslandes. Etwaige Umladung der Güter, Öffnung des Zollverschlusses und ihre Ursachen sowie die Erneuerung des Zollverschlusses sind in der Zug- und Ladeliste und in etwaigen Zoll- und Steuerpapieren zu beurkunden.

Wird ein Zollverschluß unterwegs absichtlich oder zufällig verletzt oder liegt eine Beraubung von Waren oder Wagen vor, so ist ebenso wie bei vorübergehender Öffnung von Zollverschlüssen oder bei Umladung zu verfahren, jedoch hat eine Feststellung des Tatbestandes tunlichst unter Zuziehung von Zollbeamten zu erfolgen. Das Veranlaßte und seine Gründe sind in der Zug- und Ladeliste und in den Zoll- und Steuerpapieren unter Beifügung der Tatbestandsaufnahme zu bescheinigen. Die Weiterbeförderung der hierdurch aufgehaltenen Wagen hat mit der nächsten Gelegenheit zu erfolgen.

§ 59. Die im § 8 genannten Personenzüge oder Zugteile können durch Zollbeamte des Durchgangslandes begleitet werden. Diese Beamten dürfen auch auf der Strecke des Versandlandes mitfahren, jedoch ohne Dienst auszuüben. Jedem privilegierten Durchgangszuge können ein oder zwei Zollbeamte als Begleiter beigegeben werden, die unter anderem nötigenfalls die Vermittelung zwischen Reisenden und Behörden zu übernehmen haben. Die deutsche Zollbehörde behält sich vor, wenn diese Zahl sich als ungenügend erweisen sollte, Zusatzbegleiter zu stellen. Jedoch soll die Zahl der Begleiter nicht mehr als höchstens je einer für vier Wagen betragen.

Die Polnische Regierung verpflichtet sich, der Deutschen Regierung die Begleitkosten der Personen befördernden Züge oder Zugteile zu erstatten. Die Bestimmungen des Artikels 489 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 werden hierdurch nicht berührt. Die Begleitkosten werden auf Grund der Besoldungsreisekosten und anderen Bestimmungen berechnet, die im Durchgangslande für die niedrigste, zu diesem Dienste nach Maßgabe der Dienstvorschriften ihres Landes berufene Beamten- oder Angestelltengruppe gelten. Zur Erleichterung der Berechnung wird der Betrag in der Weise pauschaliert, daß für jede Beamten- und Angestelltengruppe das Mittel zwischen dem Höchst- und Mindesteinkommen sowie der Durchschnittsbetrag der Reisegeldzuschüsse angesetzt wird, die Kosten werden für jedes abgelaufene Vierteljahr auf Grund einer Aufstellung erstattet, die von dem Durchgangslande der polnischen Zolldirektion für Oberschlesien zu übersenden ist. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach dem Eingang der Rechnung bei der Oberfinanzkasse des Landesfinanzamtes für Oberschlesien zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, so ist die geschuldete Summe mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zahlung ist in deutscher Währung zu bewirken.

§ 60. Die Personen und ihr Gepäck bleiben im privilegierten Durchgangsverkehre von allen Zoll- und ähnlichen Abgaben frei mit Ausnahme von baren Auslagen; das gleiche gilt für die Güter einschließlich der in den Postwagen beförderten.

Das eingeschriebene Gepäck wird für die Durchfuhr unter Raumverschluß gelegt. Der Zollverschluß an dem Zollgepäckraum kann bei der Ankunft des Zuges auf dem Grenzbahnhof durch den Zollbegleiter des Durchgangslandes ohne förmliche Übernahme der Stücke angelegt werden. In diesem Falle ist die Unverletztheit des Verschlusses beim Wiederaustritt des Zuges aus dem Durchgangsland durch den Zollbegleiter des Durchgangslandes festzustellen. Sollten Reisende den Zug aus Gründen des Eisenbahndienstes oder infolge eines Unfalles verlassen müssen, so bleiben sie mit ihrem Gepäck bis zur Weiterfahrt unter Zollaufsicht.

Die von der Zollverwaltung des Versandlandes angelegten Zollverschlüsse werden als ausreichende Zollsicherung für das Durchgangsland anerkannt.

Die Zollsicherung der Waren erfolgt:

a) bei gedeckten Wagen durch Zollverschluß des Wagens, bei offenen Wagen und bei denjenigen gedeckten Wagen, deren Zollverschluß wegen der mitfahrenden Begleitung ausgeschlossen ist, z. B. bei Tieren usw. nach Ermessen der Zollbehörde.

b) Bei jedem Zuge müssen über die Durchgangswagen Zuglisten über Stückgutsammelladungen, außerdem Ladelisten von der Versandbahn ausgefertigt und der Durchgangsbahn übergeben werden. Die Zug- und Ladelisten werden in zehn Ausfertigungen ausgestellt. Auf zwei Stücken läßt sich der übergebende Beamte auf der Eintrittsstation die richtige Übergabe der Güter und Begleitpapiere vom deutschen Eisenbahnbeamten bescheinigen und sendet je ein Stück an die ausfertigende Eisenbahndienststelle und das Austrittszollamt des Versandlandes zurück. Acht Ausfertigungen werden an die Durchgangsbahn übergeben. Davon verbleibt je ein Stück auf der Eintrittsstation zur Benutzung für den deutschen Zoll und für die deutsche Eisenbahn. Sechs Stück begleiten das Gut. Davon werden zwei Stück von dem deutschen Zollamt beim Austritt des Gutes zurückbehalten. Ein Stück verbleibt bei der Austrittsstation nach vorheriger Bescheinigung des Empfanges durch den übernehmenden polnischen Eisenbahnbeamten, ein Stück wird der Wiedereintrittsstation und zwei Stück werden dem Wiedereintrittszollamt des Versandlandes übergeben, nachdem der deutsche Eisenbahnbeamte die Übergabe unterschriftlich bestätigt hat. Auf Verlangen der deutschen Eisenbahnverwaltung wird die polnische Eisenbahnverwaltung Anweisung treffen, daß sämtliche sechs Stücke, die das Gut begleitet haben, von dem den Zug übernehmenden polnischen Eisenbahnbeamten bescheinigt werden. Bei Durchfahrt der Züge in unveränderter Zusammenstellung von dem polnischen Südoberschlesien bis Hanulin oder umgekehrt ist eine erneute Ausfertigung von Zug- und Ladelisten nicht erforderlich.

c) In der Zugliste und Ladeliste ist vom Ausgangszollamte des Versandlandes eine Frist für die Gestellung der durchlaufenden Wagen beim Wiedereingangszollamte des Versandlandes zu setzen. Die Bemessung der Frist erfolgt nach Vereinbarung der Eisenbahn- und Zolldienststelle des Ausgangsbahnhofs des Versandlandes.

d) Werden Güterwagen in Personenzüge eingestellt, so werden diese Wagen zollamtlich wie bei Güterzügen behandelt.

e) Papiere über Sendungen des unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Verkehrs sind der Zugliste anzufügen.

§ 61. Auf Begleitbeamte (Eisenbahn, Post, Zoll) des Versandlandes, auf Begleiter, welche im Eisenbahntarif vorgesehen sind oder von der Eisenbahnverwaltung des Versandlandes zugelassen werden, und auf das Personal von Schlaf- und Speisewagen finden die für Reisende geltenden Zollbestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

Die im § 72 erwähnten Begleitmannschaften von Hilfszügen unterliegen keinerlei Zollvorschriften.

§ 62. Die Zollbehörden der vertragschließenden Teile werden sich in allen den privilegierten Durchgangsverkehr betreffenden Fragen, Erteilung von Auskünften und Vornahme von Ermittelungen auf Ersuchen des anderen Teiles gegenseitig unterstützen.

Der hieraus entstehende Schriftverkehr findet unmittelbar zwischen den Direktivbehörden statt, falls diese nicht ein anderes Verfahren vereinbaren.

§ 63. Die deutschen Zollbediensteten können in Chorzów, Szarlej (Scharley), Chobzie (Morgenroth), Nowy Radzionków (Neu Radzionkau), Lubliniec (Lublinitz) oder Hanulin (Birkenfelde) ein- und aussteigen. In den vorgenannten Stationen wird ihnen polnischerseits die Möglichkeit zum Aufenthalt und erforderlichenfalls auch zur Übernachtung gegeben werden.

Abschnitt 5

Paßwesen.

§ 64. Im privilegierten Durchgangsverkehr bedürfen:

a) deutsche, polnische und Danziger Staatsangehörige eines Personenausweises, aus dem sich Name, Vorname, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Inhabers ergeben.

Der Ausweis muß ferner versehen sein:

aa) mit der Unterschrift des Inhabers oder, falls dieser schreibunkundig ist, mit seinem von der ausstellenden Behörde amtlich zu bescheinigenden Handzeichen;

bb) mit einem Lichtbilde des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde so abzustempeln ist, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Lichtbilde, zur anderen auf dem Papier des Ausweises angebracht ist;

cc) mit der Unterschrift und dem Dienststempel der ausstellenden Behörde;

b) Angehörige anderer Staaten eigener Pässe.

Die in a und b genannten Ausweise bedürfen keines Visums. Kinder bis zu zehn Jahren bedürfen keinerlei Ausweise. Bei begleiteten Kindertransporten genügt für die Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren eine polizeilich abgestempelte Namenliste.

§ 65. Die Deutsche Regierung wird, falls es die Verhältnisse gestatten sollten, in Erwägung ziehen, ob sie weitere als die in § 64 vorgesehenen Erleichterungen zugestehen kann.

§ 66. Die im Durchgangsverkehr verwendeten Beamten und Bediensteten erhalten Ausweise nach dem Muster, das in den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 495 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte: „im oberschlesischen privilegierten Eisenbahndurchgangsverkehre" durch die Worte: „im Durchgangsverkehre Polen–Deutschland–Polen" ersetzt werden.

Für die deutschen Beamten und Bediensteten werden die Ausweise in deutscher und polnischer Sprache und versehen mit einem Farbband der deutschen Reichsfarben, für die polnischen Beamten und Bediensteten in polnischer und deutscher Sprache und versehen mit einem Farbband der polnischen Landesfarben ausgestellt. Die Ausweise sind aus weißem Karton herzustellen.

§ 67. Die im § 66 vorgesehenen Ausweise gelten als Ersatz für Pässe und sonstige Personenausweise. Sie sind einzuziehen, sobald der Ausweisinhaber nicht mehr in diesem Durchgangsverkehre verwendet wird.

§ 68. Die im Durchgangsverkehre verwendeten Beamten und Bediensteten haben den Dienst in Uniform oder mit einem sichtbar zu tragenden Dienstabzeichen versehen wahrzunehmen.

§ 69. Das im Dienste mitfahrende Speise- und Schlafwagenpersonal bedarf eines Ausweises nach § 64a. Die dienstliche Verwendung dieses Personals im Durchgangsverkehre muß von der zuständigen Eisenbahnbehörde auf dem Ausweis bestätigt sein.

§ 70. Die Kontrolle der Personenausweise der Reisenden und der Dienstpersonen erfolgt während der Fahrt im Zuge.

Das Ein- und Aussteigen der deutschen Paßbeamten kann erforderlichenfalls in Lubliniec (Lublinitz), Hanulin (Birkenfelde) und Chorz erfolgen. Ihnen wird auf diesen Stationen die Möglichkeit zum Aufenthalt und erforderlichenfalls auch zur Übernachtung gegeben werden. Sie dürfen auch auf der Strecke des Versandlandes mitfahren, jedoch ohne Dienst auszuüben.

§ 71. Im Eisenbahntarif vorgesehene Begleiter von Eisenbahnsendungen im Güterverkehr (Vieh, Fahrzeuge usw.) haben den im § 64a vorgeschriebenen Personenausweis mitzuführen und sind verpflichtet, sich unter Vorlegung ihres Ausweises bei der Grenzeingangs- und der Grenzabgangsstelle zur Eintragung eines Vermerkes in den Ausweis über den Grenzübertritt zu melden.

Für den Fall der Zulassung anderer Begleiter seitens der Eisenbahnverwaltung des Versandlandes werden diese auch im Durchgangslande zugelassen, wenn sie den vorgeschriebenen Paß mit deutschem Visum bei sich führen. Sie unterstehen den allgemeinen Paßvorschriften.

§ 72. Wird bei Unglücksfällen auf dem Gebiete des einen Staates von einer Behörde des anderen Staates ein Hilfszug entsandt, so unterliegt die Begleitmannschaft dieses Zuges keinerlei Paßförmlichkeiten. Die Rückkehr in das Gebiet des Entsendestaats hat alsbald nach beendeter Hilfeleistung mit dem Hilfszug zu erfolgen.

Abschnitt 6

Schlußbestimmungen.

§ 73. Während des Aufenthalts der Eisenbahn-, Post-, Zoll- und Paßbediensteten auf den hierzu bestimmten Stationen wie auch bei der Fahrt zum und vom Dienste dürfen sie ihre Amtskleidung beibehalten.

Etwaige Waffen sind vor Verlassen des Bahngebiets abzulegen.

§ 74. Deutschland ist einverstanden, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens auf die von Polen im Gebiete der Freien Stadt Danzig verwalteten Eisenbahnstrecken bis auf weiteres in Anwendung gebracht werden, wobei erforderlichenfalls der Abschluß eines weiteren Regierungsabkommens zwischen Deutschland und Polen im Namen der Freien Stadt Danzig erfolgen wird.

§ 75. Das vorliegende Abkommen wird in der deutschen und polnischen Sprache verfaßt und soll so bald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden in Warschau ausgetauscht.

Es tritt in Kraft mit dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden und in Wirksamkeit spätestens vier Wochen nachher. Es läuft, soweit es nicht verlängert wird, mit dem 31. Juli 1923 ab.

Breslau, den 24. Juni 1922.

(Unterschriften).

Abkommen

über die Verlängerung des vorstehenden Abkommens.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Republik Polen, nämlich:

für das Deutsche Reich:

usw.,

für die Republik Polen:

usw.

haben nachstehendes vereinbart:

In dem am 24. Juni 1922 in Breslau geschlossenen Abkommen zwischen der Deutschen und Polnischen Regierung über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien wird der letzte Satz im Abs. 2 des § 75 wie folgt geändert:

„Es läuft, soweit es nicht verlängert wird, mit dem 31. Oktober 1923 ab."

Das vorliegende Abkommen, ausgefertigt in deutscher und polnischer Sprache, soll baldmöglichst ratifiziert werden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Warschau stattfinden.

Dieses Abkommen tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden und wird gleichzeitig mit dem obenerwähnten, in Breslau am 24. Juni 1922 geschlossenen Abkommen in Ausführung gebracht.

Unterzeichnet in zwei Exemplaren in Berlin, den zehnten Juli neunzehnhundertdreiundzwanzig.

(Unterschriften.)

Ratifikation der beiden vorstehenden deutsch-polnischen Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 19. Mai 1924 (R. G. Bl. II Nr. 20 vom 6. Juni 1924 S. 127).

Das am 24. Juni 1922 in Breslau unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien sowie das zur Verlängerung dieses Abkommens am 10. Juli 1923 in Berlin unterzeichnete Abkommen (R. G. Bl. II S. 456 und 483) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. April 1924 in Warschau stattgefunden.

Deutsch-polnisches Zusatzabkommen zum Pariser Abkommen vom 21. April 1921[1] über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, unterzeichnet in Berlin am 15. Juli 1922. (Reichsgesetzblatt II Nr. 49 vom 17. Dezember 1923 S. 483).

Abkommen

zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung.

In Ausführung des Artikel 108 des Pariser Abkommens vom 21. April 1921 zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland hat

die Deutsche Regierung:

usw.

und

die Polnische Regierung:

usw.

zum Bevollmächtigten ernannt. Die beiden Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer als richtig befundenen Vollmachten auf Grund des genannten Artikels folgendes Zusatzabkommen geschlossen:

Artikel 1.

(zu Artikel 23 des Hauptabkommens).

Für den bevorzugten Durchgangsverkehr wird die Strecke Birkenfelde–Jarotschin–Gnesen–Thorn–Deutsch-Eylau bestimmt.

Artikel 2.

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Noten in Kraft, in denen die beiden Regierungen ihre Zustimmung zu ihm erklären.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit gewisser Vorbereitungsarbeiten werden die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens spätestens binnen vier Wochen nach dessen Inkrafttreten ausgeführt.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Zusatzabkommen unterzeichnen die vertragschließenden Parteien ein Schlußprotokoll.

Ausgefertigt zu Berlin, den 15. Juli 1922, in einem einzigen Exemplar, das von deutscher Seite mit der Bitte, den vertragschließenden Parteien beglaubigte Abschriften zuzustellen, an das Staatsarchiv der Französischen Republik geschickt werden soll, wo bereits das Hauptabkommen vom 21. April 1921 aufbewahrt wird.

Deutsches Reich, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Japan, Kanada, Liberia, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweiz, Südafrikanische Union, Tunis und Ungarn.

Beitritt Griechenlands zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 4. Mai 1924 (R. G. Bl. II Nr. 18 vom 15. Mai 1924 S. 120).

Griechenland, das der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (R. G. Bl. 1910 S. 965)[1] am 9. November 1920 beigetreten ist (vgl. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1920 R. G. Bl. S. 2041)[2], hat nach einer Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft am 10. März 1924 der Schweizerischen Regierung seinen Beitritt zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914 (R. G. Bl. 1920 S. 137)[3] angezeigt.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 401.

[1]) Hand. Arch. 1910 I S. 1011.
[2]) Ebenda 1920 S 629.
[3]) Ebenda S. 129.

Beitritt Kanadas zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 5. Mai 1924 (R. G. Bl. II Nr. 18 vom 15. Mai 1924 S. 120).

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Königlich Großbritannische Regierung dem Schweizerischen Bundesrate den Beitritt von Kanada zu der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner internationalen Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (R. G. Bl. 1910 S. 965)[1]) und dem Berner Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914 (R. G. Bl. 1920 S. 137)[2]) angezeigt.

Der Beitritt ist am 1. Januar 1924 wirksam geworden.

Er ist unter nachstehendem Vorbehalt erklärt worden:

„Gemäß dem Zusatzprotokoll von 1914 beschränkt Kanada den Urheberrechtsschutz im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika; die Beschränkungen der Rechte von Urhebern, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika unterstehen, ergeben sich aus den Artikeln 13, 14, 15 und 27 der kanadischen Copyright Act 1921."

Deutsches Reich, Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Tschechoslowakei.

Beitritt der Tschechoslowakei zu dem am 19. März 1902 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 29. Mai 1924 (R. G. Bl. II Nr. 20 vom 6. Juni 1924 S. 127).

Dem am 19. März 1902 in Paris unterzeichneten, im Reichsgesetzblatt von 1906 S. 89 abgedruckten Internationalen Abkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel[3]) ist die Tschechoslowakei beigetreten.

Als Zeitpunkt des Beitritts gilt der 3. April 1924.

Ausland

Ägypten.

Verzollungswerte für Reis. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 30 vom 31. März 1924 S. 10.) Einfuhrtarif Nr. 5[4]):

Nr.		Maßstab	Wert £E	Wert M
1	Burma-Reis	Sack von 2 Ztr. (cwt) Reingewicht	1	380
2	Saigon-Reis	„	1	380
3	Siam Garden Nr. 1-Reis	„	1	630

(Die Zollbehörde wird im Falle eines höheren Gewichts als 2 Ztr. eine Toleranz von 2 v H gewähren; keine Toleranz wird aber für Säcke mit Untergewicht bewilligt.)

Dieser Tarif ist nur auf die hier oben erwähnten Erzeugnisse anwendbar und gilt vom 1. April 1924 ab für einen Zeitraum von einem Monat, also bis zum 30. April 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 15. April 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Der bei den Zollämtern und in den Lagerhäusern für unverzollte Waren lagernde Reis wird nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikel angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[2]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Der gegenwärtige Tarif umfaßt eine doppelte Sackumschließung, sowie die Holzbretter, die zum Stauen der Ladung an Bord dienen.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Steinkohlen. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 30 vom 31. März 1924 S. 10.) Einfuhrtarif Nr. 2[2]):

Kategorie		Wert für 1 Tonne von 1016 kg £E	M
1	Südwales-, Cardiff-, Newport-, Swansea- usw. Kohle	2	170
2	Newcastle-, Sunderland- und andere North-Country-Kohle	1	850
3	Lancashire-, Yorkshire-, Nord-Wales- und Schottland-Kohle	1	800
4	Newcastler Gaskohle zum Gebrauch in Gasanstalten	1	675
5	Briketts (Preßkohlen) jeder Herkunft	2	120
6	Staubschlacken- und Kleinkohle, gewaschen oder nicht, jeder Herkunft, ebenso Rubbly Culm und Duff, Nußkohlen ausgenommen	1	500
7	Gießereikoks und Kännelkohle	3	—
8	Gaskoks jeder Herkunft, einschl. chemische Kohle	2	600
9	Amerikanische, belgische, französische Kohle	2	170
10	Anthrazit jeder Herkunft (lose)	2	500
11	Indische Kohle	—	—
12	Südafrikanische Kohle	—	—
13	Australische Kohle	—	—

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. April 1924 ab für einen Zeitraum von einem Monat, also bis zum 30. April 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 15. April 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

[1]) Hand. Arch. 1910 I S. 1011.
[2]) Ebenda 1920 S. 129.
[3]) Ebenda 1906 I S. 984.
[4]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 260.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.
[2]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 261.

Die im Zollgewahrsam befindlichen Kohlen werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt. Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer der in diesem Tarif aufgeführten Artikel angeben. Es besteht vollständiges Einverständnis darüber, daß dieser Tarif nicht auf eine Ware anwendbar ist, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[2]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Auf die oben angegebenen Preise wird eine Ermäßigung von 40 Millièmes für die Tonne solcher Kohlen gewährt, die über Port Said oder im Transitverkehr über den besagten Hafen eingeführt werden; diese Ermäßigung entspricht dem Frachtunterschied.

Verzollungswerte für Teppiche. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 30 vom 31. März 1924 S. 10.) Einfuhrtarif Nr. 18:

Nr.		Wert £E	Wert M
		für 1 kg	
1	Teppiche von Schiraz, neue Handelsware (ausgenommen Teppiche aus Seide, Seidenimitation sowie feine türkische Qualitäten, von denen ein von der Zollbehörde und den Handelsinteressenten gesiegeltes Muster bei der Zollbehörde von Cairo hinterlegt ist) Teppiche Abbassi, Hamdan und Haggi Abadi, neue Ware ..... Teppiche Afschari, Arabi und Dahchaoui, neue Ware ..... Teppiche Boulaki (Boharloui), neue Ware .. Teppiche Farhat und Bokhtiar, neue Ware..	0	525
		für 1 Stück	
2	Horg Schirazi	1	100
3	Klim Schirazi	2	100

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. April 1924 ab für einen Zeitraum von 12 Monaten, also bis zum 31. März 1925.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 15. März 1925 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten als erneuert, und so weiter von sechs Monaten zu sechs Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Lägerhäusern für unverzollte Waren lagernden Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.

(Die Tara ist auf 4 v H festgesetzt worden. Die Empfangsberechtigten sind stets berechtigt, die Feststellung der wirklichen Tara durch Öffnung der Ballen oder Packstücke zu verlangen.)

Verzollungswerte für Baumwollengarne. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 33 vom 7. April 1924 S. 4.) Einfuhrtarif Nr. 32[1]):

Nr.	Warenbezeichnung	Nettowert für 1 kg Millièmes
1	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus Indien, Japan und China, Nrn. 4 bis 12.....	125
2	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus Indien, Japan und China, Nrn. 14 bis 20.....	162
3	Strickgarne, Nrn. 3 bis 12, aus Indien, Japan und China	161
4	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus anderen Ländern, Nrn. 4 bis 12.....	160
5	Baumwollengarne, eindrähtig, ungebleicht und gebleicht, aus anderen Ländern, Nrn. 14 bis 20	220
6	Strickgarne, Nrn. 3 bis 12, aus anderen Ländern.....	180
7	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht oder gebleicht, Nrn. 2 bis 10 und 2 bis 12, aus Indien, Japan und China	161
8	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht oder gebleicht, Nrn. 2 bis 10 und 2 bis 12, aus anderen Ländern...	200
9	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht oder gebleicht, Nrn. 2 bis 20, aus anderen Ländern	225
10	Baumwollengarne, zweidrähtig, ungebleicht und gebleicht, Nrn. 40 bis 42, andere als indische, japanische und chinesische	255
11	Baumwollene Kabelgarne, Nr. 20	245
12	Türkischrot gefärbte eindrähtige Baumwollengarne	310
13	Anders gefärbte eindrähtige Baumwollengarne	290
14	Gesengte, merzerisierte oder sonst hergerichtete Garne, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, aus Indien, Japan und China	v. Werte
15	Gesengte, merzerisierte oder sonst hergerichtete Garne, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, aus anderen Ländern	„
16	Baumwollenflockgarne (Cascame) Nrn. 2 bis 6, aus allen Ländern.....	80

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 5. April 1924 ab für einen Zeitraum vom 3 Monaten, also bis zum 4. Juli 1924.

Sofern von der einen oder der andern Seite bis spätestens 22. Juni 1924 keine Kündigung erfolgt, gilt der gegenwärtige Tarif als erneuert für einen weiteren Zeitraum von 1 Monat und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Es ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß die Zollanmeldungen zur Vermeidung einer eingehenden und für den Handel nachteiligen Untersuchung der Packstücke mit Gespinsten die Warenpackung nach Fassung des gegenwärtigen Tarifs in englischer oder arabischer Sprache sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben müssen.

Jede Unrichtigkeit in der Angabe der Warengattung zieht unter Zugrundelegung des in dem unrichtig angemeldeten Packstücke vorgefundenen wertvollsten Gegenstandes die im Artikel 38 der Zollordnung[2])

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 349, 514 u. 818; 1923 S. 354, 676 u. 871; 1924, 2. Februarheft S. 199.

[2]) Ebenda 1893 I S. 196.

vorgesehene Zollstrafe nach sich. Diese Strafe trifft den ganzen Ballen, bei dem die Abweichung festgestellt worden ist und wird auch dann eingezogen, wenn die Angaben in gutem Glauben gemacht sind.

Es besteht Einverständnis darüber, daß für alle Ballen mit Gespinsten eine Tara von 3 v H gewährt wird. Die Empfänger haben jedoch das Recht, die wirkliche Tara durch Öffnen der Ballen zu verlangen.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Verwaltungsstrafe unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Durch die Zollbehörde versiegelte Musterbücher befinden sich bei der Generaldirektion zwecks Vergleichung der Warengattungen der verschiedenen Klassen.

Verzollungswerte für Eisen- und Stahlwaren. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 36 vom 17. April 1924 S. 6.) Einfuhrtarif Nr. 27 — Eisen- und Stahlwaren[2]):

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millièmes
1	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, von 1/8 Zollstärke und darüber, A	11
2	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, von 1/8 Zollstärke und darüber, B	8 3/4
3	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und -Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, A..	10 3/4
4	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und -Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, B..	7 3/4
5	Stabeisen, schwedisches	16
6	Roheisen in Masseln	6 1/2
7	Bandeisen und -stahl, jeder Verwendung, A	13
8	„ „ „ „ „ „ , B	—
9	Blech, galvanisiert (B G 10 bis 30).....	21
10	Wellblech, galvanisiert (B G 16 bis 26).....	19 3/4
11	Stützen (Benwill's), neu	44
12	„ (Benwill's), alt.....	28
13	„ , kleine	45
14	Nägel, französische, 13 × 30 bis 24 × 200	15
15	Eisen- und Stahlträger, A.....	10 1/2
16	„ „ „ B.....	7 1/2
17	Eiserne Gas- und Wasserrohre, schwarz, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921.....	v. Werte
18	Dergleichen, galvanisiert.....	„
19	Eiserne Dampfrohre, rot, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921	„
20	Eiserne Kesselrohre, schwarz, von 6 Fuß und darüber, Diskont nach der Handelsliste vom 1. November 1888.....	„

Der Buchstabe A bezieht sich auf englische wie auch auf gleichartige Eisen aller anderen Länder, der Buchstabe B auf belgische und deutsche wie auch auf gleichartige Eisen aller anderen Länder.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 16. April 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 15. Juni 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 1. Juni 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die im Zollgewahrsam oder in den Lagerhäusern für unverzollte Waren befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Die Zölle für Eisen- und Stahlwaren, die Qualitätsmarken tragen, sind nach dem Werte zu erheben. Folgende Marken sind nicht als Qualitätsmarken anzusehen: Siemens Martin, S. M. Thomas, die Namen der Fabrikanten ohne Kronenbänder oder mit einem einzelnen Kronenband, vorausgesetzt, daß sie nicht eine besondere Qualität bezeichnen, ebenso wie alle anderen Marken, die von den Einführern angemeldet und im voraus von der Zollbehörde genehmigt sind.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte Waren angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Kaffee. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 36 vom 17. April 1924 S. 6.) Einfuhrtarif Nr. 38[2]):

Nr.		Wert für 1 kg Millièmes
1	Brasilkaffee	90
2	Java- und Sumatrakaffee	—

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 16. April 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 15. Juni 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 4. Juni 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, die Ordnungsnummer des Artikels, sowie die nähere Bezeichnung des eingeführten Artikels angeben, nämlich: Perlé, Superior, Good, Regular Nr. 1, Regular Nr. 2 oder Minimal.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

---

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.

[2]) Ebenda 1922 S. 64, 514; 1923 S. 2, 354 u. 677; 1924, 2. Märzheft S. 340.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.

[2]) Vgl. ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 392.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Mehl. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 37 vom 21. April 1924 S. 8.) Einfuhrtarif Nr. 36[2]):

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 100 kg brutto für netto £E	M
1	Australisches Mehl	1	325
2	Indisches Mehl	1	400
3	Englisches Mehl	1	300
4	Amerikanisches und kanadisches Mehl, zweite Wahl	1	250
5	„ „ „ „, Durum	1	200
6	„ „ „ „ anderer Beschaffenheit	1	480
7	Französisches Mehl, weich	1	400
8	„ „, hart und mitadines	1	100

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 21. April 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 20. Juni 1924.

Wird der gegenwärtige Tarif nicht bis spätestens 12. Juni 1924 von der einen oder der andern Seite gekündigt, so gilt er für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert und so fort von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels enthalten.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

In dem Falle, wo die angemeldete Warengattung von der Schätzungsabteilung bestritten wird, muß ein Muster an die Generalzolldirektion geschickt werden, welche endgültig über die Gattung des angezweifelten Mehles entscheiden wird, sowie über die in Gemäßheit des Artikel 38 der Zollordnung[1]) anzuwendende Geldstrafe.

Verzollungswerte für Metalle[3]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 40 vom 1. Mai 1924 S. 3.) Einfuhrtarif Nr. 3:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millièmes
1	Kupfer- und Messingbleche, rund und Böden	92
2	Kupferbleche, glatt	90
3	Kupferbleche in Rollen, Stangen, rund und flach	90
4	Kupfer in Ingots	88
5	Kupferdraht	v. Werte
6	Messingdraht	„
7	Messingbleche, glatt, 24 × 48, 8 lbs bis 5 lbs	„
8	Zinn in Ingots und Barren	250
9	Bleibleche	37
10	Bleischrot	38
11	Bleiröhren	37
12	Bleiklumpen	33
13	Zinkbleche	37½
14	Zink in Ingots	36
15	Phosphorbronze	v. Werte
16	Antimon	55
17	Quecksilber	350

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. Mai 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 30. Juni 1924.

Wird der gegenwärtige Tarif nicht bis spätestens 15. Juni 1924 von der einen oder der andern Seite gekündigt, so gilt er für einen weiteren Zeitabschnitt von zwei Monaten und so fort von zwei Monaten zu zwei Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattungen des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer der in diesem Tarif aufgeführten Ware angeben.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, die infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Streichhölzer[2]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 43 vom 15. Mai 1924 S. 5.) Einfuhrtarif Nr. 44.

Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 Gros von 144 Schachteln Millièmes
1	Japanische Sicherheitszündhölzer, Format ¼	43
2	Japanische Sicherheitszündhölzer, Format ½	45
3	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format ¼ (mignonnettes)	50
4	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format ½ und ¾	90
5	Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format ¼	95
6	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format Marke 500	900
7	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format Marke 250	450
8	Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format Marke 125	225

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.
[2]) Vgl. ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 389.
[3]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 465.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 391.

Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 Gros von 144 Schachteln Millièmes
9	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format Marke 500	800
10	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format Marke 250	400
11	Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format Marke 125	200
12	Schwefelhölzer jeder Herkunft, in gelben Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Streichhölzern	75
13	Desgleichen in weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Streichhölzern	85
14	Desgleichen in gelben und weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 135 Streichhölzern	105

Eine Abweichung von 7 v H wird auf die Zahl der in jeder Schachtel enthaltenen Schwefelhölzer zugelassen.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 11. Mai 1924 für einen Zeitraum von 6 Monaten, also bis zum 10. November 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 26. Oktober 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten als erneuert, und so weiter von 3 zu 3 Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Musterbücher sind bei der Generalzolldirektion als Vergleichsmittel im Streitfalle hinterlegt.

Monatlicher Ausfuhrtarif für April 1924[2]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 33 vom 7. April 1924 S. 3):

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
1	Baumwolle	Qantâr[3])	7	550
2	Baumwollsamen	Ardeb von 121 kg	1	240
3	Weizen, Sa'îdi und Beheiri	„ „ 150 „	1	850
4	Bohnen	„ „ 155 „	1	950
5	Linsen	„ „ 157 „	1	600
6	Mais	„ „ 140 „	1	100
7	Gerste	„ „ 120 „		900
8	Kichererbsen	„ „ 150 „	1	700
9	Grüne Erbsen	„ „ 160 „	3	500
10	Geschälte grüne Erbsen	„ „ 135 „	4	300
11	Bockshornklee (helba)	Ardeb von 155 kg	4	300
12	Reis (einschließlich Verpackung)	„ „ 196 „	3	050
13	„ , ungereinigt	100 kg	1	800
14	„ , mit Hülsen	„	1	300
15	Mehl (flour)	„	1	850
16	Zucker, weiß, gemahlen	„	2	900
17	„ , „ , „ und raffiniert	„	3	000
18	„ , „ , in Stücken	„	3	050
19	„ , „ , „ Hüten	„	3	150
20	„ , „ , „ Würfeln	„		
21	Kandiszucker	„	—	—
22	Zwiebeln	„		410
23	Eier	100 Stück		240

Monatlicher Ausfuhrtarif für Mai 1924[1]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 40 vom 1. Mai 1924 S. 3):

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
1	Baumwolle	Qantâr[2])	8	540
2	Baumwollsamen	Ardeb von 121 kg	1	250
3	Weizen, Sa'îdi und Beheiri	„ „ 150 „	1	600
4	Bohnen	„ „ 155 „	2	450
5	Linsen	„ „ 157 „	1	800
6	Mais	„ „ 140 „	1	180
7	Gerste	„ „ 120 „	1	000
8	Kichererbsen	„ „ 150 „	1	750
9	Grüne Erbsen	„ „ 160 „	3	500
10	Geschälte grüne Erbsen	„ „ 135 „	4	300
11	Bockshornklee (helba)	„ „ 155 „	4	000
12	Reis (einschließlich Verpackung)	„ „ 196 „	3	300
13	„ , ungereinigt	100 kg	1	800
14	„ , mit Hülsen	„	1	300
15	Mehl (flour)	„	1	600
16	Zucker, weiß, gemahlen	„	2	800
17	„ , „ , „ und raffiniert	„	2	900
18	„ , „ , in Stücken	„	2	950
19	„ , „ , „ Hüten	„	3	050
20	„ , „ , „ Würfeln	„		
21	Kandiszucker	„	—	—
22	Zwiebeln	„		350
23	Eier	100 Stück		220

Vierteljährlicher Ausfuhrtarif vom 1. April bis 30. Juni 1924[3]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 32 vom 3. April 1924 S. 5.)

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
	Ungegerbte und gesalzene Häute von:			
1	Ochsen, Kühen und Büffeln	1 kg	—	40
2	Kamelen	„	—	20
3	Pferden	„	—	25
	An der Luft getrocknete Häute von:			
4	Ochsen, Kühen und Büffeln	„	—	90
5	Kamelen	„	—	60
6	Pferden	„	—	45

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.
[2]) Ebenda 1924, 2. Aprilheft S. 465.
[3]) 1 Qantâr = 44,5 kg.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 200, 1. Aprilheft S. 393, 2. Aprilheft S. 465.
[2]) 1 Qantâr = 44,5 kg.
[3]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 262.

Nr.	Warengattung	Maßstab	ℒE	M
	Gegerbte Häute von:			
7	Ochsen, Kühen und Büffeln	1 kg	—	100
8	Kamelen	„	—	90
9	Pferden	„	—	95
	Kalbfelle, gegerbte:			
10	weiß	„	—	220
11	gefärbt	„	—	265
	Sohlleder:			
12	anderes als Kamelleder	„	—	100
13	Kamelleder	„	—	90
14	Abfälle (Selaté)	„	—	5
15	Hörner und Hufe	„	—	5
	Schaffelle:			
16	mit Wolle, getrocknet	„	—	60
17	roh, getrocknet (fétir)	„	—	50
18	halbgar, weiß	„	—	120
19	lohgar, weiß und farbig	„	—	140
	Ziegenfelle:			
20	behaart, getrocknet	„	—	90
21	halbgar, weiß	„	—	260
22	lohgar, weiß und gefärbt	„	—	410
23	geglättet	„	—	760
	Wolle:			
24	Nr. 1 Qualität	„	—	50
25	„ 2 „	„		
26	Gezupfte (pulled) Wolle	„	—	25
27	Knochen	„	—	4½
28	Knochenmehl	„	—	7
29	Sesam	Ardeb	3	400
30	Lupinen	„	1	750
31	Leinsaat	„	2	000
32	Sennesblätter	1 kg	—	30
33	Saflor (usfur)	„	—	60
	Henna:			
34	in Blättern	„	—	30
35	gemahlen gemischt	„	—	21
36	Flachs	„	—	70
37	Flachswerk	„	—	25
38	Zwiebeln*)	„	—	—
39	Datteln	„	—	18
40	Baumwollsamenöl	„	—	40
41	Baumwollsamenkuchen, mit Hülsen	„	—	5½
	„ , ohne „	„	—	10
42	Kaustische Soda	„	—	15
	Lumpen:			
43	andere als wollene	„	—	5
44	wollene	„	—	9
	Gummi:			
45	Sennar und Hachab	„		
46	arabischer, weiß	„	—	50
47	Hegazi, Gezîri und Talkh	„		
48	Bienenwachs	„	—	90
49	Elfenbein	„	1	600
50	Straußfedern	1 kg	2	—
51	Eier*)	100 Stück	—	—
52	Eidotter	1 kg	—	30
53	Wachteln	Stück (Unit)	—	18

*) Eier sowohl als Zwiebeln sind in den monatlichen Ausfuhrzolltarif übertragen worden.

Bolivien.

Erhöhung gewisser Einfuhrzölle. Dekret vom 6. November 1923 (Gaceta oficial Nr. 4 vom 24. März 1924).

Artikel 1. Auf Grund der Ermächtigung durch das Gesetz vom 9. Mai 1922[1]) werden die Einfuhrzölle für folgende Artikel, die in die Republik eingeführt werden, erhöht:

Möbel aus Holz, Türen und Fenster bis zu 20 v H; Schuhwerk aller Art bis zu 10 v H; Ausrüstungen und Artikel aus Leder bis zu 20 v H; fertige Kleidung für Männer, Konfektion aus Seide und andere Luxusartikel für Damen bis zu 10 v H.

Artikel 2. Die Generaldirektion wird die nötigen Anordnungen erlassen, um die Bestimmungen des vorbezeichneten Gesetzes zur genauen Ausführung zu bringen.

Der Herr Staatsminister der Finanzen wird mit der Überwachung der Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Brasilien.

Zoll- und Gebührenfreiheit für frische Früchte aus Argentinien. Dekret Nr. 16447 vom 5. April 1924 (Diario Official Nr. 82 vom 6. April 1924 S. 9097).

Artikel 1. Die aus der Republik Argentinien stammenden frischen Früchte genießen im laufenden Rechnungsjahr Befreiung von den Einfuhrabgaben zum freien Verkehr sowie von der Abfertigungsgebühr.

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Zoll- und Gebührenfreiheit für frische Früchte aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Dekret Nr. 16448 vom 5. April 1924 (Diario Official Nr. 82 vom 6. April 1924 S. 9097).

Artikel 1. Die aus der Republik der Vereinigten Staaten von Amerika stammenden frischen Früchte genießen im laufenden Rechnungsjahr Befreiung von den Einfuhrabgaben zum freien Verkehr sowie von der Abfertigungsgebühr.

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Zolltarifentscheidungen. (Boletim da Alfandega do Rio de Janeiro Nr. 20, 21, 22, 23 und 24 vom 31. Oktober, 14. und 30. November, 15. und 21. Dezember 1923.)

Nr. 894. Fahrräder und die dazugehörige Bereifung aus Kautschuk, welche auf verschiedenen Schiffen zur Einfuhr gelangt sind, sind nicht als zusammengehöriges Ganzes, sondern getrennt nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen.

Nr. 897. Sauger aus Kautschuk mit Scheibe und Ring aus Aluminium ist als Spielzeug aus Kautschuk nach Tarif-Nr. 1033 zum Satze von 3500 Reis für 1 kg zu verzollen.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 746.

Nr. 911. Automatische Maschinen zum Glänzen von Stiefeln sind als gewerbliche Maschinen der Tarif-Nr. 1009 zu unterstellen.

Nr. 927. Röhren (tubos) aus Pappe für elektrische Zwecke unterliegen als elektrische Zubehörstücke dem Zollsatz von 15 v H des Wertes.

Nr. 935. „Protektol" ist als nicht besonders genanntes chemisches Erzeugnis nach Tarif-Nr. 328 mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 937. Silber in Pulverform mit kleinen Mengen Zinn und Kupfer vermischt zum Plombieren der Zähne ist als Silber für Zahnärzte nach Tarif-Nr. 667 mit 12000 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 968. Postkarten mit Verzierungen aus mit Seide besticktem baumwollenem Gewebe sind als im Zolltarif nicht aufgeführte Waren mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 973. Uhren zum Messen des Verbrauchs von Benzin bei Automobilen sind als physikalische Instrumente der Tarif-Nr. 875 — Zollsatz 15 v H des Wertes — zu unterstellen.

Nr. 974. Apparate zum Messen der Stärke des Papieres sind als physikalische Instrumente nach Tarif-Nr. 875 mit 15 v H des Wertes zollpflichtig.

Nr. 1022. Elektrische Transformatoren, kleine, sind nach Tarif-Nr. 875 mit 15 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 1044. Elektrische Installationsgegenstände aus Porzellan in Verbindung mit Metall sind als physikalische Gegenstände nach Tarif-Nr. 875 mit 15 v H des Wertes zollpflichtig.

Nr. 1071. Sacharin, ein Extraktionserzeugnis aus Steinkohlenteer, ist als nicht besonders genanntes chemisches Erzeugnis nach Tarif-Nr. 328 mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 1083. Kugellager (rollamentos a espheras) für Automobile unterliegen als nicht besonders aufgeführte Gegenstände für Maschinen der Tarif-Nr. 1025 zum Satze von 300 Reis für 1 kg.

Nr. 1088. Insulin ist als medizinische Lösung nach Tarif-Nr. 227 mit 3200 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1091. Stoßfänger (para-choques) aus Kautschuk für Eisenbahnwagen sind als Eisenbahnwagen-Zubehörstücke der Tarif-Nr. 805 — Zollsatz 30 v H des Wertes — zu unterstellen.

Nr. 1121. Schmieröl für Maschinen in eisernen Trommeln: Die Trommeln unterliegen der gesonderten Verzollung nach Tarif-Nr. 757 — Zollsatz 100 Reis für 1 kg.

Nr. 1033. Parfümeriefläschchen, eingehüllt in Zweigen von künstlichen Blumen, sind als im Tarif nicht aufgeführte Waren mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 1138. Sonden aus vulkanisiertem Kautschuk unterliegen als nicht besonders aufgeführte Instrumententeile aus Kautschuk nach Tarif-Nr. 928 dem Zollsatz von 10000 Reis für 1 kg.

Nr. 1146. „Elektrolyt" ist gleich der unreinen Schwefelsäure nach Tarif-Nr. 178 mit 90 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1152. Kufekes Kindermehl ist wie Milchmehl nach Tarif-Nr. 97 mit 500 Reis für 1 kg zu verzollen.

Nr. 1157. Laternen, einfache, für Automobile sind gleich den Wagenlaternen nach Tarif-Nr. 1056 mit 2000 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1158. Eimer aus Segeltuch und Holz zum Versorgen der Radiatoren der Automobile mit Wasser sind als im Tarif nicht aufgeführte Waren mit 50 v H des Wertes zollpflichtig.

Nr. 1191. Elektrische Automobillaternen aus Metall, einfach, sind nach Tarif-Nr. 1056 mit 2000 Reis für 1 kg zu verzollen

Nr. 1193. Bimsstein ist als im Tarif nicht aufgeführte Ware mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 1200. „Phytine" ist als nicht besonders genanntes chemisches Erzeugnis der Tarif-Nr. 328 — Zollsatz 50 v H des Wertes — zu unterstellen.

Nr. 1206. Hanfsaat ist dem Leinsamen gleichzustellen und nach Tarif-Nr. 105 mit 20 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1208. Sanatogen ist der Somatose gleichzustellen und nach Tarif-Nr. 303 mit 7500 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1215. Bei der Zollbehandlung von Tabakpfeifen aus Holz in Verbindung mit kleinen, zur Verzierung dienenden silbernen Ringen sind die Pfeifen und Silberringe je für sich zur Verzollung zu ziehen.

Nr. 1216. Tripelsteine (mineralische Bestandteile und Fettsäuren) zum Polieren von Metallgegenständen sind gleich dem Schmirgel nach Tarif-Nr. 626 einem Zolle von 500 Reis für 1 kg unterworfen.

Nr. 1223. Stempelkissen sind als im Tarif nicht aufgeführte Waren mit 50 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 1226. Feldbetten sind als im Tarif nicht aufgeführte Waren mit 50 v H des Wertes zollpflichtig.

Nr. 1241. Wachsperlen, mit Gelatine überzogen, sind gleich den groben Glasperlen nach Tarif-Nr. 657 mit 6800 Reis für 1 kg zu verzollen.

Nr. 1249. Eine als Maschinen-Schmieröl deklarierte Ware, vorherrschend aus Mineralschmieröl bestehend, unter Beimischung von fettigen Bestandteilen und einem aus Steinkohle hergestellten schwarzen Farbstoff, ist als ein zum Schmieren und Färben des Leders dienendes Gemisch der Stiefelwichse gleichgestellt und nach Tarif-Nr. 149 mit 250 Reis für 1 kg verzollt worden.

Nr. 1251. Mit Zeugstoff verstärktes (forrado) Papier ist als im Tarif nicht aufgeführte Ware mit 50 v H des Wertes zollpflichtig.

Nr. 1258. „Argoflavina" in Ampullen ist als medizinische Lösung nach Tarif-Nr. 227 mit 3200 Reis für 1 kg zollpflichtig.

Nr. 1294. Isolationsgegenstände aus Glimmer sind als elektrische Gegenstände nach Tarif-Nr. 875 mit 15 v H des Wertes zu verzollen.

Nr. 1310. Tauchermasken mit Sack und Schlauch aus Kautschuk sind als physikalische Gegenstände der Tarif-Nr. 875 (Zollsatz 15 v H des Wertes) unterstellt worden.

Bulgarien.

Ausfuhrzolltarif. Gesetz, betreffend den Ausfuhrzolltarif vom 27. Februar 1924, Nr. 4 (Derzaven Vestnik Nr. 275 vom 8. März 1924).

Artikel 1. Die aus Bulgarien ausgeführten Waren haben einen Zoll in Gold auf Grund des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs zu entrichten.

Waren, die in diesem Tarif nicht vorgesehen sind, unterliegen einem Ausfuhrzoll von 6 v H des Wertes.

Die Festsetzung der Werte der nach dem Werte zu verzollenden Waren erfolgt von Zeit zu Zeit vom Finanzminister, der je nach der Art und Bedeutung der betreffenden Waren eine Frist von 10 bis 30 Tagen nach der Bekanntmachung der Werte im Amtsblatte für das Inkrafttreten derselben bestimmt.

Der Zoll der nach dem Werte zu verzollenden Waren ist nicht in Gold zu erheben.

Artikel 2. Vom Ausfuhrzolle bzw. von der 6prozentigen Abgabe vom Werte sind befreit:

a) die im Artikel 6 der Zollordnung sowie im Friedensvertrag aufgezählten Gegenstände;

b) gebrauchte Hausgeräte sowie Gegenstände für den eigenen Gebrauch bulgarischer und fremder Staatsbürger, die aus dem Königreich auswandern, sowie Gegenstände, die bulgarischen Beamten gehören, die ins Ausland kommandiert oder dem Dienste im Auslande zugewiesen wurden;

c) gebrauchte Gegenstände und Effekten der Reisenden und gebrauchte Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Hilfsmittel der ins Ausland reisenden gewerblichen Arbeiter sowie die eigenen Schöpfungen der Künstler, Handzeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie Erzeugnisse der Handwerker;

d) Hausgeräte, Wagen, landwirtschaftliche Maschinen, Werkzeuge und Geräte, bis zu 5 Stück Groß- und 30 Stück Kleinvieh, die Flüchtlingen aus Nachbarstaaten gehören, die dorthin auswandern, sowie auch der unentbehrlichste Bedarf an Lebensmitteln für das Gesinde und Vieh bis zur Einrichtung im neuen Wohnorte;

e) die Produkte, die für die Verpflegung der Bemannung von Dampf- und Segelschiffen während des Aufenthalts derselben am bulgarischen Ufer bestimmt sind, sowie alle Gegenstände und Stoffe, die zur Instandhaltung der Fahrzeuge der bulgarischen Dampfschiffsgesellschaft notwendig sind;

f) Waren, deren Gesamtzoll nicht mehr als einen Goldlewa beträgt;

g) Muster von verschiedenen Erzeugnissen und Waren, die keinen Handelswert besitzen;

h) inländische und bei der Einfuhr verzollte ausländische Waren, wenn sie unter Berührung fremden Gebiets aus einem bulgarischen Hafen in einen anderen überführt werden;

i) Vieh und andere Gegenstände, welche die Grenzbewohner aus grenzdurchschnittenem Eigentum ausführen;

k) ausländische Waren, die durch Bulgarien durchgeführt werden;

l) Steinkohlen.

Artikel 3. Die Ausfuhr von Steinkohlen unterliegt der Bewilligung des Ministers für Handel, Industrie und Arbeit.

Artikel 4. Dieses Gesetz ersetzt das Gesetz vom 4. Januar 1921[1]) mit allen späteren Ergänzungen und Abänderungen sowie alle ihm entgegenstehenden gesetzlichen Verfügungen.

Anmerkung. Der in der Sitzung vom 16. August 1923, Protokoll Nr. 90, gefaßte Beschluß des Ministerrats, mit dem eine Ausfuhrabgabe auf Getreide von 10 v H und auf Mehl von 6 v H vom Werte festgesetzt wurde[2]), sowie der in der Sitzung vom 25. September 1923, Protokoll Nr. 103, gefaßte Beschluß, mit dem die Ausfuhrabgabe auf Mehl mit 1/2 v H vom Werte festgesetzt wurde[2]), werden nachträglich genehmigt.

[1]) Es dürfte das Gesetz vom 30. Dezember 1920, das am 4. Januar 1921 veröffentlicht ist, gemeint sein — vgl. Hand. Arch. 1921 S. 367.

[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 133.

Ausfuhrzolltarif.

Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Goldlewa
	I. Lebende Tiere.		
1	Pferde, Stuten und Hengste:		
	a) älter als 2 Jahre:		
	1. mindestens 120 cm hoch	Stück	180,—
	2. bis 120 cm hoch	„	150,—
	b) im Alter bis zu 2 Jahren einschl.	„	100,—
2	Maultiere und Maulesel	„	150,—
3	Esel und Eselfohlen	„	50,—
4	Ochsen, Kühe, Büffelkühe und Stiere	„	50,—
5	Jungvieh, Kalbinnen, junge Stiere, Kälber und Büffelkälber von 9 Monaten bis zu 3 Jahren einschl.	„	30,—
6	Kälber und Büffelkälber bis zu 9 Monaten einschl.	„	20,—
7	Widder, Schafe, Hammel, Ziegen und Ziegenböcke	„	3,—
8	Jungschafe und junge Ziegen	„	3,—
9	Lämmer und Zicklein	„	3,—
10	Schweine	100 kg	20,—
11	Hausgeflügel:		
	a) Truthühner	Stück	1,—
	b) Gänse	„	0,80
	c) anderes	„	0,30
	II. Tierische Erzeugnisse.		
12	Häute, rohe, frische, gesalzene oder getrocknete:		
	a) von Großvieh:		
	1. naß, gesalzen — Rohgewicht	100 kg	30,—
	2. trocken, gesalzen — Reingewicht	„	60,—
	3. trocken, nicht gesalzen — „	„	90,—
	b) von Kleinvieh:		
	1. Lammfelle — Rohgewicht	„	15,—
	2. Schaffelle — „	„	20,—
	3. Ziegenfelle — Reingewicht	„	45,—
	4. Zickelfelle — „	„	55,—
	5. andere Felle — Rohgewicht	„	30,—
	c) Hasenfelle — Reingewicht	„	35,—
	d) Fuchsfelle — „	„	85,—
	e) Marderfelle — „	„	2000,—
	f) Wildkatzenfelle — „	„	80,—
	g) Dachsfelle — „	„	50,—
	h) Iltisfelle — „	„	150,—
	i) Wolfsfelle — „	„	60,—
	k) Felle von anderen Tieren — „	„	250,—
13	Fleisch aller Art:		
	a) frisch:		
	1. Schweinefleisch — Rohgewicht	„	30,—
	2. anderes — „	„	20,—
	b) getrocknet — Reingewicht	„	35,—
	c) gesalzen oder sonstwie zubereitet — „	„	40,—
14	Käse	v. Werte	30 v H
15	Kaschkavalkäse	„	30 „

Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Goldlewa
16	Öle und Fette, tierische zum Genusse; Speck:		
	a) Butter	Reingewicht	100 kg 60,—
	b) Schweinefett	„	„ 50,—
	c) Speck und Schmer	„	„ 40,—
	d) Talg, Kernfett und Margarine	„	„ 45,—
	e) andere	„	„ 75,—
17	Wolle:		
	a) ungewaschen	„	„ 40,—
	b) gewaschen	„	„ 60,—
18	Ziegenhaare:		
	a) ungewaschen	Rohgewicht	„ 30,—
	b) gewaschen	Reingewicht	„ 30,—
19	Borsten	„	„ 200,—
20	Haare, tierische, n. b. b.	Rohgewicht	„ 5,—
21	Eier	v. Werte	25 v H
22	Seidenkokons, gesund	„	5 „
	III. Körnerfrüchte.		
	Hülsenfrüchte, Pflanzen und Pflanzenteile, Erzeugnisse daraus.		
23	Körnerfrüchte:		
	a) Weizen	v. Werte	10 v H
	b) Mais	„	10 „
	c) Roggen	„	10 „
	d) Gerste	„	10 „
	e) Hafer	„	10 „
	f) Hirse	„	10 „
	g) Kornraden und Wicken	„	10 „
	h) Futterwicken	„	10 „
24	Hülsenfrüchte:		
	a) Fisolen und Bohnen	„	10 „
	b) Erbsen und Linsen	„	10 „
	c) Kichererbsen	„	10 „
	d) „ „ geröstet	„	10 „
25	Mehl:		
	a) Typenmehl	„	6 „
	b) anderes	„	3 „
26	Kleie	„	10 „
27	Samen:		
	a) Steckzwiebelsamen	Rohgewicht	100 kg 5,—
	b) Sonnenblumensamen	„	„ 10,—
	c) Kürbiskerne	„	„ 6,—
28	Früchte:		
	a) Nüsse	„	„ 15,—
	b) andere	„	„ 10,—
29	Tabak:		
	a) in Blättern:		
	1. Bochtscha und Kerdzalioska Basma	„	„ 30,—
	2. Baschi-bali und dergl. Arten	„	„ 10,—
	3. Karantie (Furda)	„	„ 1,—
	b) geschnitten und Zigaretten	„	„ 5,—
30	Eisenbahnschwellen aller Art	1 cbm	60,—
31	Bau- und Werkholz aller Art, Rundholz mit und ohne Rinde, behauen, gesägt, auch gehobelt, jedoch nicht geformt, mit Ausschluß der Schwellen:		
	a) Nußholz	1 cbm	30,—
	b) anderes:		
	1. Rundholz mit und ohne Rinde	„	10,—
	2. Balken, behauen oder gespalten	„	20,—
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Faßdauben.		
	c) gesägt oder gehobelt	„	5,—
32	Sumach	Rohgewicht	100 kg 2,—
	IV. Stoffe und Erzeugnisse, andere.		
33	Ton und Porzellanerde (Kaolin)	Rohgewicht	Tonne 10,—
	Anmerkung. Hierunter fallen die Tone von Selo Torlak (Razgradsko) Selo-Vukov-Sek-Opanec (Plevensko) Selo-Schumno-Bohtschilar und Usul-Koi.		
34	Spiritus, gewöhnlicher	Reingewicht	100 kg 3,—
35	Zement	v. Werte	10 v H
36	Erzeugnisse aus Wolle jeder Art	Reingewicht	100 kg 15,—
37	Opium	„	„ 200,—
38	Rosenöl		1 kg 30,—
	V. Abfälle.		
39	Abfälle, tierische:		
	a) Knochen:		
	1. rohe, nicht entfettet, nicht entleimt	Rohgewicht	100 kg 10,—
	2. entfettet oder entleimt	„	„ 0,40
	b) Horn von Großvieh	„	„ 20,—
	c) Hufe und Klauen von Großvieh	„	„ 1,—
	d) Schweife	„	„ 10,—
	e) Goldschlägerhaut, Blasen und Därme, frisch oder in Salzlake	„	„ 15,—
	f) Blasen und Hodensäcke, trocken	„	„ 25,—
	g) Därme, trocken:		
	1. von Kleinvieh	Reingewicht	„ 450,—
	2. von Großvieh	„	„ 90,—
40	Abfall von Häuten (Gerberfleischabschnitzel, Gerberhautabschnitzel und andere Abfälle von der Verarbeitung von Rohhäuten)	Rohgewicht	100 kg 5,—
41	Abfälle von Ölsaaten (Kuchen und Kleie)	„	„ 2,—
42	Abfälle von Metallen sowie alten, zur Verwendung unbrauchbar gemachten Erzeugnissen aus:		
	a) Kupfer und Kupferlegierungen	„	„ 20,—
	b) Schmiedeeisen	„	„ 0,50
	c) Gußeisen	„	„ 4,—
	d) Zink	„	„ 2,—
	e) Blei	„	„ 8,—
	f) anderen unedlen Metallen und Legierungen	„	„ 4,—

Nr.	Bezeichnung der Waren	Einheit	Zollsatz Goldlewa
43	Abfälle, n. b. b.:		
	a) Zuckerrübenschnitzel	Rohgewicht	100 kg 2,—
	b) andere.....	„	„ 0,50

Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

Chile.

Zolltarifierung von Waren. (Boletin oficial de la Superintendencia de Aduanas Nr. 342/44.)

Nach Entscheidungen des Generalzolldirektors sind zu verzollen:

1. Baumwollgarn für Webereizwecke nach Tarif-Nr. 687 zollfrei bis zum 31. Dezember 1930. (Entscheidung vom 8. Oktober 1923.)

2. Ersatzteile aus Bronze und Gummi, für Wasserzähler, nach Tarif-Nr. 435 mit 1,50 Goldpeso[1]) für 1 kg, einschließlich Innenverpackung, bzw. Tarif-Nr. 200 mit 3,75 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl.)

3. Pappe, mit weitmaschigen Geweben verstärkt, nach Tarif-Nr. 1137 mit 0,30 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 29. Oktober 1923.)

4. Bürsten aus Stahldraht und Holz, für gewerbliche Zwecke, als „Werkzeuge" nach Tarif-Nr. 1631 zollfrei. (Desgl. vom 21. Oktober 1923.)

5. Stopfbüchsenpackung aus geleimten Pflanzenfasern, sog. Velinmoid, nach Tarif-Nr. 1137 mit 0,30 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 7. November 1923.)

6. Überdecken für Betten, aus losem Baumwollgewebe, nach Tarif-Nr. 750 mit 1,275 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 13. November 1923.)

7. Spezialfarbe zum Färben von Leder nach Tarif-Nr. 1117 mit 0,27 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl.)

8. Leicht blau gefärbtes Papier aus mechanischer Holzpaste, ohne Tierleim, nach Tarif-Nr. 1169 mit 0,30 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 19. November 1923.)

9. Spezialpapiere für Kartonage und Buchbindereien nach Tarif-Nr. 1156 mit 0,15 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl.)

10. Herrenhüte aus Wollfilz nach Tarif-Nr. 959 mit 18 Goldpesos für 1 Dutzend. (Desgl.)

11. Asbest in Platten nach Tarif-Nr. 526 mit 0,15 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht. (Desgl. vom 26. November 1923.)

12. Gardinen aus dichtem Baumwollgewebe, mit Verzierungen aus gleichartigem Material, nach Tarif-Nr. 747 mit 3 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 30. November 1923.)

13. Einfarbig bedrucktes Papier, für Tapezier- und Dekorationszwecke, nach Tarif-Nr. 1181 mit 2,25 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl.)

14. Kleine gedruckte Bilder, mit Reklametext, nach Tarif-Nr. 1141 mit 7,50 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl.)

15. Gasglühlichtstrümpfe aus Seide nach Tarif-Nr. 1054 mit 41,60 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl. vom 4. Dezember 1923.)

16. Wollgarn, mit einer Beimischung von Seide von mehr als 20 v H, nach Tarif-Nr. 968 mit 13,50 Goldpesos für 1 kg Reingewicht. (Desgl.)

17. Stoff-Hausschuhe, mit Seidenzusatz von weniger als 20 v H und mit Gummisohlen, nach Tarif-Nr. 996 mit 9,60 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 11. Dezember 1923.)

18. Brief- und Geldtaschen aus Baumwollstoff, mit Seidenbeimischung von weniger als 20 v H, nach Tarif-Nr. 996 mit 9,60 Goldpesos für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl.)

19. Vernickelte Bronzelampen, mit Petroleumvergaser, nach Tarif-Nr. 447 mit 0,90 Goldpeso für 1 kg, einschließlich Innenverpackung. (Desgl. vom 24. Dezember 1924.)

[1]) 1 chilenischer Goldpesos ist gleich 18 Pence.

Dänemark.

Einfuhr von Kartoffeln. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 31. März 1924 (Lovtidenden A Nr. 18 vom 29. April 1924 S. 965 lfd. Nr. 140).

Gemäß dem Gesetze vom 21. Dezember 1923 über die Bekämpfung ansteckender Pflanzenkrankheiten und schädlicher Tiere[1]) werden hiermit folgende Bestimmungen festgesetzt:

§ 1. Die Einfuhr von Kartoffeln nach Dänemark darf nicht aus solchen Ländern stattfinden, wo der Befall vom Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) oder vom Kartoffelkäfer (doryphora decemlineata) nachgewiesen wird, insofern nicht in genügender Weise dargetan wird, daß das betreffende Land von dem Anfall wieder befreit worden ist.

Aus anderen Ländern kann die Einfuhr von Kartoffeln unter der Bedingung stattfinden:

daß die Sendung von einem von der amtlichen Pflanzeninspektion des Heimatlandes ausgestellten Bescheinigung begleitet wird,

daß der Versand in neuen Säcken vor sich geht,

daß diese — oder der betreffende Eisenbahnwagen, sofern der Versand mit durchgehendem Frachtbrief unmittelbar vom Ausfuhrlande stattfindet — mit Bleien der vorgenannten Inspektion verschlossen sind, vgl. jedoch § 5,

daß die Sendung bei der Ankunft in Dänemark vom Landwirtschaftsministerium, Beobachtungsstelle ansteckender Pflanzenkrankheiten „Landbrugsministeriets Tilsyn med smitsomme Plantesygdomme" (Anschrift: Den kgl. Veterinaer = og Landbohøskole, København V.) in Übereinstimmung mit dem unter dem heutigen Tage vom Landwirtschaftsministerium erlassenen „Regulativ für Gesundheitskontrolle bei der Einfuhr von Kartoffeln" untersucht wird, und

daß der Zollbehörde ein von vorgenannter Beobachtungsstelle ausgestelltes Zeugnis darüber vorgelegt wird, daß die Sendung nach der von der Beobachtungsstelle angestellten Untersuchung als frei vom Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) angesehen wird, und daß die Sendung im übrigen die im vorgenannten Regulativ gestellten Anforderungen für die Einfuhr von Kartoffeln nach Dänemark erfüllt.

Unter Säcken sind in dieser Bekanntmachung auch Kisten, Tonnen oder andere Behältnisse zu verstehen.

§ 2. Die den betreffenden Versandpapieren anzuheftende Bescheinigung ist von der amtlichen Pflanzeninspektion innerhalb eines Monats nach der Absendung aus dem Heimatland auszustellen und muß eine Angabe des Namens und der Anschrift des Absenders und des Empfängers sowie des Ursprungslandesteils enthalten.

[1]) Nicht mitgeteilt.

Die Bescheinigung hat zu beglaubigen:

daß die Kartoffeln der Sendung in einem Landesteil erzeugt sind, der frei vom Kartoffelkrebs ist, daß sie nicht vom Kartoffelkrebs, anderen schädlichen Kartoffelkrankheiten oder schädlichen Tieren angesteckt sind, und

daß die Versendung in neuen Säcken stattfindet.

Die von der betreffenden Pflanzeninspektion unterschriebene Bescheinigung muß ferner eine Angabe über Datum, Jahr und amtlichen Titel der Inspektion enthalten.

§ 3. Die Anmeldung für die Einfuhr von Kartoffeln ist an vorgenannte Beobachtungsstelle zu senden und muß eine Angabe über Kartoffelmenge, Verpackungs- und Versendungsart, wahrscheinliches Datum der Versendung, Namen und Anschrift des Exporteurs, Ursprungsland, Ursprungslandesteil, Verschiffungshafen (Absendestation), Zollabfertigungsstelle sowie Namen und Anschrift des Empfängers enthalten.

Die Anmeldung muß sich 4 Tage vor dem Unternehmen der Inspektion in den Händen der Beobachtungsstelle befinden.

§ 4. Die mit der Beobachtung verbundenen Ausgaben sind vom betreffenden Importeur zu bestreiten und an die Beobachtungsstelle nach zugestellter Rechnung einzuzahlen.

§ 5. Eine Umladung von Kartoffeln im Ausland kann ungehindert stattfinden, sofern die einzelnen Packstücke verbleit sind. Falls hingegen die einzelnen Packstücke in unverbleitem Zustand in einem Eisenbahnwagen befördert werden, der von der Pflanzeninspekton des Ausfuhrlandes verbleit worden ist, so kann die Umladung im Ausland nur unter der Bedingung stattfinden, daß das Zollamt bei der in Betracht kommenden ausländischen Zollabfertigungsstelle den neuen Eisenbahnwagen mit Bleien verschließt und daß die Sendung von einer von demselben Zollamt ausgestellten Erklärung darüber begleitet wird, daß die einzelnen Packstücke der Sendung sämtlich von der ursprünglichen Sendung stammen, sofern das betreffende Zollamt die Bleie abgenommen und durch seine eigenen ersetzt hat.

Die Wiedereinfuhr von aus Dänemark ausgeführten Kartoffeln ist nicht als Einfuhr anzusehen, sofern entweder die an die betreffenden Säcke oder Eisenbahnwagen mit Bezug auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Gesundheits- und Beschaffenheitskontrolle bei der Einfuhr von Kartoffeln gelegten Bleie unversehrt sind oder der betreffende Eisenbahnwagen vom Zollamt bei der in Betracht kommenden ausländischen Zollabfertigungsstelle mit Bleien verschlossen worden ist und die Sendung von einer von demselben Zollamt ausgestellten Erklärung darüber begleitet wird, daß dieses die in Dänemark angelegten Bleie abgenommen hat, sowie daß die Sendung die nämliche ist wie die aus Dänemark ausgeführte und daß kein Teil davon sich außerhalb des Eisenbahnwagens befunden hat.

Die Durchfuhr von Kartoffeln ist nicht als Einfuhr anzusehen, sofern die Versendung mit durchgehendem Frachtbrief erfolgt und die Kartoffeln ordentlich verpackt sind oder sofern die Umladung in einem dänischen Hafen von einem Schiffe in ein anderes Schiff ohne Benutzung des Quais stattfindet.

Kartoffeln, die durch die Beobachtungsstelle von der Einfuhr nach Dänemark zurückgewiesen werden, sollen, sofern nicht der betreffende Importeur die Rücksendung der Kartoffeln veranlaßt, für Rechnung des Importeurs auf Veranstaltung der Beobachtungsstelle vernichtet werden.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft, und gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 30. September 1922, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln[1]), aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 126.

Regulativ für die Gesundheitskontrolle bei der Einfuhr von Kartoffeln. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums vom 31. März 1924.

Das Regulativ enthält die Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Bekanntmachung vom 31. März 1924 über die Einfuhr von Kartoffeln, darunter auch nachstehende Bescheinigung, die den Versandpapieren angeheftet werden muß:

..... Nr. .....
(Name des Ausfuhrlandes.)

Gesundheitsbescheinigung für Kartoffeln.

Es wird hierdurch erklärt, daß die in mitfolgenden Versandpapieren näher bezeichnete Kartoffelpartie, welche von ..... an ..... abgesandt, in ..... geerntet ist, einem Landesteil, welcher frei von Infektion des Kartoffelkrebses (Synchytrium endobioticum) ist, daß diese in neuen, plombierten Säcken, Kisten, Fässern oder anderen Behältern emballiert von ....., den ..... 19.... inspiziert und von
Name des Inspektors
ihm frei von Kartoffelkrebs, anderen Kartoffelkrankheiten und schädlichen Tieren erklärt worden ist.

Den ..... 19 ....
(Siegel.) .....
(Name des Aufsichtsführenden.)

Das Regulativ tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Regulativ vom 30. September 1922, betreffend Gesundheitskontrolle bei der Einfuhr von Kartoffeln[1]), aufgehoben.

Ausfuhr von Kartoffeln. Gesetz vom 29. März 1924 (Lovdenden A. Nr. 10 vom 3. April 1924 S. 253 lfd. Nr. 82).

§ 1. Das Landwirtschaftsministerium wird zur Festsetzung näherer Bestimmungen ermächtigt, die dahinzielen, daß eine Kontrolle darüber geführt wird, daß Kartoffeln, die aus dem Lande ausgeführt werden, als gutgepflegte Waren zum Verkauf erscheinen. Eine Kontrolle kann jedoch nur vorgenommen werden, wenn sich Käufer und Verkäufer darüber einig sind.

§ 2. Übertretungen der gemäß diesem Gesetze gegebenen Vorschriften werden als Polizeisachen behandelt und, soweit hierfür nicht nach der sonstigen Gesetzgebung eine schärfere Strafe verwirkt ist, mit Bußen von 50 bis 10 000 Kronen oder Gefängnis bestraft, vgl. Allgemeines bürgerliches Strafgesetz § 25. Diese Bußen fallen der Staatskasse anheim.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz, das nicht für die Färöer gilt, tritt sofort in Kraft, und seine Gültigkeit erlischt mit Ablauf des Monats März 1926.

Umsatzsteuer für Kraftfahrzeuge. Gesetz vom 1. Februar 1924 (Lovtidenden Nr. 18 vom 1. Februar 1924 S. 25).

I. Die Steuer und ihre Entrichtung.

§ 1. Bei der ersten Eintragung von Kraftfahrzeugen hier im Lande ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Umsatzsteuer an die Staatskasse in folgender Höhe zu entrichten:

bei einem steuerpflichtigen Werte von:

nicht mehr als 2000 Kronen	15 v H vom Werte,
über 2000 Kronen, aber nicht mehr als 5000 Kronen	300 Kronen von 2000 Kronen und 20 v H vom Restbetrag,

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 126.

bei einem steuerpflichtigen Werte von:
über 5000 Kronen, aber nicht mehr als 10000 Kronen ..... 900 Kronen von 5000 Kronen und 25 v H vom Restbetrag,
über 10000 Kronen ..... 2150 Kronen von 10000 Kronen und 30 v H vom Restbetrag.

Die Steuer ist von demjenigen zu entrichten, auf dessen Namen das Kraftfahrzeug eingetragen wird.

§ 2. Unter Kraftfahrzeuge werden in diesem Gesetze Wagen- oder Fahrräder verstanden, die mit Maschinenkraft bewegt werden und zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt sind. Als Kraftfahrzeuge werden nicht angesehen: Traktoren, Lokomobilen, landwirtschaftliche Maschinen und Wegebearbeitungsmaschinen, auch nicht Eisenbahnlokomotiven und durch diese vorwärts gezogene Wagen oder Straßenbahnwagen.

Die Steuerpflicht ruht auf dem Kraftfahrzeug in der Gestalt, in der es eingetragen ist, doch so, daß im Falle, wo das Kraftfahrzeug ohne Karosserie oder einzelne Teile solcher Art, Ersatzteile, Ausstattungsgegenstände und dergl., die im allgemeinen mitfolgen, eingetragen wird, eine entsprechende Erhöhung des steuerpflichtigen Wertes bei der in Übereinstimmung mit den in § 4, Abs. 2, gegebenen Regeln vorgenommenen Schätzung eintritt.

Falls ein Kraftfahrzeug, das einmal eingetragen ist, nach und nach solche Ausbesserungen erfährt, daß es hierdurch den Charakter eines neuen Fahrzeugs erhält, z. B. durch Einsetzung eines neuen Motors oder einer neuen Karosserie, so soll bei dem Umsatz eine neue Eintragung vorgenommen werden.

§ 3. Der steuerpflichtige Wert ist der volle Preis des betreffenden Kraftfahrzeugs in dänischer Währung ohne Abzug irgendwelcher Art von dem vor der Eintragung zuletzt stattgefundenen Umsatz. Hat dieser Umsatz im Ausland stattgefunden oder wird das Fahrzeug hier im Lande in unverzolltem Zustand umgesetzt, so wird der betreffende Preis um den Zoll, die Fracht sowie die Versicherungs- und Klarierungskosten usw. erhöht.

Ist die Verkaufssumme nicht in dänischer Währung festgesetzt, so geschieht die Umrechnung zu dem hier notierten Sichtkurs des Tages, wo der Verkauf stattfindet oder — wenn an diesem Tage keine Notierung stattgefunden hat — zum Kurse des nächst vorhergehenden Notierungstags. Sofern der genannte Zeitpunkt nicht angegeben und beurkundet werden kann, ist die Zollbehörde berechtigt, entweder den Kurs des Stempeltags zugrunde zu legen oder den steuerpflichtigen Wert durch Schätzung festzusetzen, vgl. § 4 Abs. 2.

§ 4. Der steuerpflichtige Wert wird durch Vorzeigung eines schriftlichen, in Übereinstimmung mit dem Stempelsteuergesetz vom 1. April 1922 gestempelten Vertrags in mindestens 2 Stücken beurkundet; der Vertrag muß die Angabe der Fabrik, wo der Wagen hergestellt ist, seiner Type und Herstellungsdauer, der Ausstattung des Fahrzeugs, des vollständigen Namens und Wohnorts des Käufers und Verkäufers, des Preises in dänischer Währung sowie gegebenenfalls der Art und Größe anderer Gegenleistungen enthalten. Bei einem Umsatz, der im Ausland stattfindet, kann jedoch eine entsprechende, im Ausland ausgestellte Beurkundung, die von der Zollbehörde gutgeheißen wird, angenommen werden.

In dem Falle, wo der Vertrag oder die genannte Beurkundung nicht vorgelegt werden kann, oder wenn der Preis überhaupt nicht oder nur teilweise in Geld festgesetzt ist oder wenn der Wert nicht auf andere Weise gehörig beurkundet werden kann, wird der steuerpflichtige Wert nach der Schätzung, die durch von der Zollverwaltung ernannte Sachverständige vorgenommen wird, festgesetzt. Bei der Schätzung wird der allgemeine Wert des Kraftfahrzeugs bei dem Verkaufe zur Verwendung hier im Lande festgesetzt. Durch die Schätzung wird nach der näheren Bestimmung der Zollverwaltung der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtende Betrag festgesetzt.

Wenn die Zollbehörde Zweifel an der Richtigkeit des im vorgelegten Vertrag oder auf andere Weise für das Kraftfahrzeug angegebenen Preises hegt, kann sie verlangen, daß dieser durch Schätzung, die auf die im vorhergehenden Absatz genannte Weise vorzunehmen ist, festgesetzt wird. In dem Falle, daß der hierdurch festgesetzte Wert den angegebenen Wert um mehr als 10 v H übersteigt, ist die Steuer von der Schätzungssumme zu entrichten, wobei in diesem Falle der Steuerpflichtige die mit der Schätzung verbundenen Kosten zu tragen hat.

§ 5. Derjenige, der beabsichtigt, ein Kraftfahrzeug eintragen zu lassen, muß der Zollbehörde unverzüglich Mitteilung davon machen und gleichzeitig mit der Anmeldung den in § 4 Abs. 1 behandelten Vertrag (in 2 Stücken) oder die Beurkundung an die Zollbehörde einsenden.

Der vorgelegte Vertrag oder in Ermanglung eines solchen eine besondere Abrechnung sind mit Stempelmarken im Betrage der Steuer zu versehen. Die Zollbehörde hat die Richtigkeit der Steuerberechnung usw. zu prüfen und danach die aufgeklebten Stempelmarken zu entwerten. Den Parteien liegt es ob, die Doppel und die bestätigten Abschriften des Vertrags mit der Bescheinigung über den hierfür verwendeten Stempel gemäß dem gegenwärtigen Gesetze versehen zu lassen. Das eine Stück des Vertrags (der Abrechnung) verbleibt bei der Zollbehörde.

Die Steuer muß entrichtet sein, bevor die Eintragung stattfinden kann.

§ 6. Die Eintragung von Kraftfahrzeugen kann künftig nur der vornehmen lassen, der das Fahrzeug zum eigenen Gebrauch oder zur Ausübung seines Gewerbes erworben hat. Wenn der Betreffende gewerbsmäßig die Herstellung oder Einfuhr von Kraftfahrzeugen betreibt, kann er indessen nur solche Fahrzeuge eintragen lassen, die nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind.

§ 7. Für die schuldige Steuer haftet sowohl der Käufer als auch der Verkäufer. Die Staatskasse ist bevorzugter Gläubiger in Übereinstimmung mit der Zollverordnung vom 1. Februar 1797, § 75, Nr. 2, und dem Konkursgesetze vom 25. März 1872, §§ 33, 2 c. Die Steuer wird bei Nichtzahlung durch Pfändung eingetrieben.

§ 8. Von der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Steuer sind befreit:

1. Kraftfahrzeuge des Königs, der Mitglieder des Königlichen Hauses oder der Mitglieder hier ansässiger fremder Fürstenhäuser sowie des Gesandtschaftspersonals und der Konsulatsbeamten fremder Mächte, sofern diese nicht dänische Staatsangehörige sind, und zwar auf besonderen Wunsch bei der Eintragung;
2. Kraftfahrzeuge, die laut Angabe bei der Eintragung hier im Lande nicht zur Personenbeförderung benutzt werden sollen;
3. Kraftfahrzeuge, die hier im Lande eingetragen werden, wenn der Eigentümer nachweist, daß der Wagen früher hier im Lande eingetragen war und seit der Abmeldung dieser Eintragung den Eigentümer nicht gewechselt hat;
4. die im Gesetze Nr. 149 vom 20. März 1918, vgl. das Gesetz vom 6. Mai 1921 § 36[1]) und die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 30. Juni 1921, Abschnitt XIV, behandelten ausländischen Kraftfahrzeuge.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 422.

Die Zollverwaltung ist ferner ermächtigt, Befreiung von der Steuer für Kraftfahrzeuge zu erteilen, die inländischen Staatseinrichtungen, der Feuerwehr und Polizeibehörden gehören, sowie für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Krankenbeförderung eingerichtet sind, oder für Kraftfahrzeuge, die nach festem Fahrplan gemäß § 19 des Verkehrsgesetzes benutzt werden.

II. §§ 9 bis 13. [Überwachungsbestimmungen usw.]

III. §§ 14 bis 21. [Anzeige- und Strafbestimmungen.]

IV. Andere Bestimmungen.

§ 22. Die Steuer ist für Kraftfahrzeuge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hier im Lande eingetragen werden, zu entrichten, jedoch mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge, die nachweislich vor dem 31. Januar 1924 gekauft sind.

§ 23. [Verwendung der aufkommenden Steuer.]

§ 24. Das gegenwärtige Gesetz, das nicht für die Färöer gilt, tritt am 1. Februar 1924 in Kraft und verliert seine Gültigkeit Ende des Monats Januar 1925.

Besteuerung der Handlungsreisenden. Gesetz vom 29. März 1924, betreffend Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Juni 1839, die nähere Bestimmungen über die Handelsberechtigung der Ausländer enthält. (Lovtidenden 1924 A Nr. 69 S. 216.)

§ 1. Die im letzten Satze des § 4 der Verordnung vom 8. Juni 1839[1]) festgesetzte Gebühr für Zulassungsausweise für Handlungsreisende ausländischer Firmen wird auf 400 Kronen für Hauptzulassungsausweise und auf 200 Kronen für Nebenausweise erhöht. Die Gebühr für Hauptzulassungsausweise wird indes auf nur 200 Kronen für solche Handlungsreisende festgesetzt, die im Besitz eines dänischen Gewerbescheins (Naeringsadkomst) sind, der zum Verkaufe der in Betracht kommenden Waren im großen berechtigt, und die außerdem persönliche Steuer an Staat und Gemeinde entrichten und die für ein Steuerhalbjahr letztfällige Steuer gezahlt haben. Diese Handlungsreisenden sind überdies von der Lösung von Nebenausweisen befreit.

Zulassungsausweise, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der bei der Ausfertigung des Ausweises festgesetzten Gültigkeitsfrist in Geltung.

§ 2. Der Handelsminister ist ermächtigt, nähere Regeln für die Ausübung der behördlichen Beaufsichtigung der in der Verordnung vom 8. Juni 1839 und im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Vorschriften festzusetzen, u. a. Inhabern von Hotels, Pensionaten und ähnlichen Unternehmungen in näher vorgeschriebener Weise aufzuerlegen, in ihren Räumen einen vom Ministerium herausgegebenen Auszug der besonderen Regeln für Handlungsreisende ausländischer Firmen auszulegen oder aufzuhängen.

§ 3. Die in § 10 der Verordnung vom 8. Juni 1839 festgesetzten Geldstrafen können unter verschärfenden Umständen, darunter bewußte Übertretung der Vorschrift wegen Lösung eines Zulassungsausweises, bis zu 2000 Kronen erhöht werden. Die Geldstrafen und die Verkaufssumme für eingezogene Waren fließen in die Staatskasse.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt sogleich in Kraft.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1891 I S. 408.

Errichtung einer Valutazentrale. Gesetz vom 29. März 1924 (Lovtidenden 1924 A, Nr. 70 S. 217).

Die in dem Gesetze vorgesehene Valutazentrale hat die Aufgabe, die Entwicklung auf dem Valutamarkte zu verfolgen und gegebenenfalls dem Handelsminister Vorschläge zur Besserung des Standes der dänischen Krone zu machen.

Der Handelsminister kann Vorschriften über die Anmeldung des Besitzes von Valuten erlassen, und die Valutazentrale kann in gewissen Fällen die Abführung von Valuten in einen Valutaausgleichsfonds verlangen. Kauf und Verkauf von Valuten dürfen nur durch bestimmte Stellen stattfinden, die einer Kontrolle unterliegen.

Valutavorschriften. Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer Valutazentrale vom 29. März 1924[1]) hat das Handelsministerium am 1. April 1924 eine Verordnung erlassen, wonach jeder Einzel-Kaufmann, jede Gesellschaft oder jedes sonstige Konsortium, welches am 31. März dieses Jahres im Besitz fremder Valuta, darunter Fonds und Valutaguthaben ist, entweder unmittelbar oder durch seine Bankverbindungen dem Valutarat eine Erläuterung einsenden soll, und zwar über die Größe des Besitzes bzw. Guthabens sowohl hier wie im Ausland. Ausgenommen von der Erläuterungspflicht sind Guthaben und Besitz, die nach dem Kurse vom 31. März 1924 nicht mehr als 5000 Kronen ausmachen.

Paßzwang für Reisende. Königl. Verordnung vom 4. April 1924 (Lovtidenden A Nr. 14 vom 9. April 1924 S. 782 lfde. Nr. 125).

Mit Bezug auf die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Aufsicht über Fremde und Reisende usw. vom 15. Mai 1875[2]), in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1924, betreffend zeitweilige Änderung und Zusatz zu genanntem Gesetze[3]), wird hiermit bestimmt, daß alle Reisenden bei der Ankunft hier im Lande mit einem Reisepaß versehen sein müssen und daß der Justizminister ermächtigt wird, die näheren Regeln zur Durchführung der Angelegenheit festzusetzen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Island: Einfuhrverbot. Der isländische Landtag hat mit Wirkung vom 14. März 1924 die Einfuhr folgender Waren verboten:

Fisch-, Fleisch- und Fruchtkonserven, kandierte Früchte, Bisquit aller Art, Feigen, Datteln, Nüsse, Lakritzen, Karamellen, Konfekt, Material für Konfekt, Bonbons, Material für Bonbons, Marzipan, Speiseschokolade, Bier, Mineralwasser, Motorräder, Automobile, Fahrräder, Instrumente aller Art, Grammophonplatten, Spielzeug aller Art, Porzellanwaren, Bilder aller Art, Bilderrahmen und Material für Bilderrahmen, Seide und Seidenwaren, Spitzen, Parfüme, Haarwasser, Galanteriewaren aller Art, Goldschmiedearbeiten, Silberwaren, Alpakawaren, Schmuck aller Art, Juwelen, lebende Blumen.

Alle Brotsorten, Butter, Margarine und alle anderen Fettstoffe, mit Ausnahme solcher für den Industriegebrauch, Käse aller Art, gesalzenes Fleisch, Speck, Wurst, Eier, Obst (mit Ausnahme von Äpfeln und Zwetschgen), Kaffeezusatz, Schokolade, Sirup,

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Nicht mitgeteilt.
[3]) Siehe vorstehend „Besteuerung der Handlungsreisenden".

Honig, kleine Zigarren, alle Arten Manufakturwaren, fertige Kleidungsstücke und Kopfbedeckungen (mit Ausnahme von Baumwollzeug, Leinen, Stout, Dowlas, Moleskin, Nanking, Polstern, Segeltuch, Säcken, Sackleinwand, Fischemballage, Hessians, Leinenbojen, Lampendochten, Bandagen, Regenmänteln, Seekleidern, Manufakturwaren aus isländischer Wolle in ausländischen, norwegischen Wollwarenfabriken verarbeitet, jedoch sollen sie alsdann für den Gebrauch im Hause und nicht für den Verkauf bestimmt sein), Pelzwaren, Handschuhe, Reitzeug, Taschen, Brieftaschen und andere Waren aus Leder, Federn zum Putz, Federn und Daunen, Schuhzeug aus Leder (mit Ausnahme von Seestiefeln), Schuhkreme, Lederschmiere, Bohnerwachs, Wagenschmiere, Putzpomade, Schafwaschmittel, Lichte, Seifen, Möbel, Karten, Bilderbücher, Bilder, Films, Rahmen, Rahmenleisten, Uhren, Wanduhren.

Das Verbot gilt nicht für Waren, die vor dem 14. März 1924 mit Schiff oder Bahn verladen worden sind.

Dänemark und Finnland.

Genehmigung verschiedener Vorschriften in dem am 3. August 1923 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Finnland und Dänemark. Finnisches Gesetz vom 21. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 304 S. 991).

In Übereinstimmung mit dem Reichstag wird hiermit verordnet:

Die in dem zu Helsingfors am 3. August 1923 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Finnland und Dänemark nebst zugehörigen Zusatz- und Schlußprotokoll[1]) enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sollen, soweit sie sich auf das Gebiet der Gesetzgebung beziehen, gemäß dem Übereinkommen gültig sein.

Die für die Ausführung genannter Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen näheren Verfügungen werden durch Verordnung mitgeteilt.

Inkraftsetzung des zwischen beiden Ländern am 3. August 1923 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 305 S. 992) und Bekanntmachung des dänischen Außenministeriums Nr. 499 vom 22. Dezember 1923 (Lovtidenden 1923 Nr. 58 vom 31. Dezember 1923).

Finnische Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1923.

§ 1. Nachdem das Gesetz, betreffend Genehmigung verschiedener Vorschriften in dem am 3. August 1923 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag, am 21. Dezember 1923 ergangen, genanntes Übereinkommen ratifiziert und die Ratifikationsurkunden am letztgenannten Tage ausgewechselt sind, wird hiermit verordnet, daß der in Frage stehende Handels- und Schiffahrtsvertrag in Finnland gemäß diesem Übereinkommen in Kraft treten soll.

§ 2. Durch diese Verordnung wird die am 29. Juni 1923 erlassene Verordnung zur Durchführung des am 12. Februar 1923 in Kopenhagen abgeschlossenen vorläufigen finnisch-dänischen Übereinkommens wegen der zollfreien Einfuhr von Warenproben[2]) aufgehoben.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Dänemark und Finnland. Der Präsident der Republik Finnland einerseits und Se. Majestät der König von Dänemark und Island anderseits haben, beseelt von dem Wunsche, das zwischen Finnland und Dänemark bestehende freundschaftliche Verhältnis zu befestigen und auch die Entwickelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu stärken, beschlossen, einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Usw.,

welche sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel I. Die hohen vertragschließenden Teile sichern sich hinsichtlich allem, was Handel, Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, Schiffahrt und sonstiges Gewerbe betrifft, eine mindestens ebenso günstige Behandlung zu, wie sie den meistbegünstigten Nationen zugestanden worden ist oder künftig zugestanden werden wird, außer in den Fällen, worüber in nachstehenden Artikeln ausdrücklich anders bestimmt wird.

Artikel II. 1. Die Angehörigen beider Teile sollen in der gleichen Weise wie Angehörige meistbegünstigter Nationen freien Zutritt zu dem Gebiete des anderen Teiles und das Recht haben, unter den in der Gesetzgebung des Landes festgesetzten Bedingungen sich dort niederzulassen und Handel, Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu betreiben.

2. Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen weiterhin in dem Gebiete des anderen Teiles durch Erbschaft, Schenkung, Testament, Kauf, Tausch oder in anderer gesetzlicher Weise bewegliches und auch unbewegliches Eigentum erwerben und besitzen können oder über solches Eigentum unter den gleichen Bedingungen wie Angehörige meistbegünstigter Nationen verfügen können.

3. Keiner der vertragschließenden Teile soll den Angehörigen des anderen Landes andere oder höhere Steuern, Abgaben oder Auflagen, als sie von den eigenen Angehörigen oder den Angehörigen meistbegünstigter Nationen erhoben werden, welcher Bezeichnung oder Art sie auch sein mögen, auferlegen können.

Artikel III. 1. Handels-, Industrie-, Finanz-, Versicherungs- und andere Gesellschaften und Genossenschaften sowie wirtschaftlichen Zwecken dienende Vereinigungen und Verbände, die in dem einen Lande beheimatet und nach dessen Gesetzen errichtet sind, können, sofern die Gesetzgebung des anderen Landes dies nicht behindert, und unter der Voraussetzung, daß alle darin gegebenen Vorschriften befolgt werden, ihre Tätigkeit nach dem Gebiete des letztgenannten Landes ausdehnen und dort ihr Gewerbe in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes betreiben. Sie genießen dort die gleich günstige Behandlung, wie sie solchen Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen oder Verbänden irgendeines dritten Landes zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

2. Diese Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen oder Verbände sollen dasselbe Recht haben, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und darüber zu verfügen, wie es Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen und Verbänden, die in einem meistbegünstigten Lande beheimatet sind, zugestanden wird.

3. Diese Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen und Verbände sollen keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Auflagen, welcher Bezeichnung und Art sie auch sein mögen, unterworfen werden, als denjenigen, die von Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen und Verbänden, die in einem meistbegünstigten Lande beheimatet sind, erhoben werden, wobei zu beachten ist, daß nur der Teil des Eigentums der Gesellschaft, der Genossenschaft, der Vereinigung oder des Verbandes, der sich in dem Lande befindet, wo die Steuer, Abgabe oder Auflage auferlegt wird, sowie die dort ausgeführten

[1]) Siehe nachstehend.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 879.

Geschäftsunternehmungen und der dabei erhaltene Gewinn der Besteuerung unterliegen sollen.

Artikel IV. Angehörige des einen Landes sowie die dort beheimateten Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen und Verbände sollen in dem anderen Lande befugt sein, frei und unbehindert die Gerichte und anderen Behörden in derselben Weise in Anspruch zu nehmen, wie es hinsichtlich der eigenen Angehörigen des Landes vorgeschrieben ist. Von ihnen dürfen hierbei weder andere oder höhere Abgaben als von den eigenen Angehörigen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen und Verbänden des Landes noch auch die Leistung einer Sicherheit verlangt werden können, wenn solche nicht von den letztgenannten gefordert wird.

Artikel V. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Landes sollen auf dem Gebiete des anderen von der Annahme öffentlicher Aufträge, mit Ausnahme der Vormundschaft, sowie von jeder Art zwangsmäßigen Militärdienstes sowie auch von der Erlegung von Steuern und Abgaben in Geld oder in natura, die einen Ersatz für solchen Dienst darstellen, befreit sein. Sie sollen ebenfalls von allen Zwangsanleihen sowie militärischen Beitreibungen und Zwangsleistungen, die im Kriege oder unter anderen außerordentlichen Verhältnissen auferlegt werden können, befreit sein, soweit diese Verpflichtungen sie nicht in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Inhaber von unbeweglichem Eigentume treffen, in welchem Falle sie wie die eigenen Angehörigen des Landes oder Angehörige meistbegünstigter Nationen behandelt werden sollen.

Artikel VI. 1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die Angehörige des einen der vertragschließenden Staaten sind und die durch eine von der zuständigen Behörde des Heimatlandes ausgestellte Gewerbelegitimationskarte nachweisen, daß sie dort berechtigt sind, Handel oder sonstiges Gewerbe zu betreiben, und daß sie die dort vorgeschriebenen Steuern oder Abgaben entrichten, sollen, unter Beachtung der hierfür in beiden Ländern geltenden Vorschriften befugt sein, im Gebiete des anderen vertragschließenden Staates persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende bei den Kaufleuten, Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen Wareneinkäufe vorzunehmen. Sie können auch nach mitgeführten Mustern, Modellen oder Proben bei Kaufleuten und sonstigen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der gleichen Art wie die angebotenen Verwendung finden, Bestellungen aufnehmen.

2. Falls der eine der vertragschließenden Staaten für solche Tätigkeit besondere Expeditions- oder Gewerbelegitimationsabgaben oder andere derartige Abgaben erhebt, so kann der andere Staat seine Anordnungen zwecks Aufrechterhaltung der Gegenseitigkeit danach anpassen.

3. Finnische oder dänische Gewerbetreibende, ihre Vertreter und Handlungsreisenden sowie auch solche für finnische oder dänische Firmen sollen, wenn sie mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sind, die von den Behörden des Landes, wo der Gewerbetreibende oder die Firma ihren Sitz hat, entsprechend einem von beiden Teilen anerkannten Muster ausgefertigt sind, berechtigt sein, in ihrer Eigenschaft als Handlungsreisende Muster, Modelle und Proben, jedoch keine Waren, einzuführen.

4. Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig die mit der Ausstellung der Gewerbelegitimationskarte beauftragten Behörden sowie die Vorschriften mitteilen, wonach sich die Inhaber derartiger Karten in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu richten haben.

5. Die Zöllen oder anderen ähnlichen Abgaben unterworfenen Gegenstände, die von Handlungsreisenden als Muster, Modelle oder Proben eingeführt werden, sollen in jedem Lande gegenseitig von Zöllen oder sonstigen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben unter der Voraussetzung befreit sein, daß diese Gegenstände innerhalb der hierfür vorgeschriebenen Frist wieder ausgeführt werden und daß die Nämlichkeit der ein- und wiederausgeführten Gegenstände nicht zweifelhaft ist. Es ist hierbei ohne Bedeutung, über welches Zollamt die Wiederausfuhr erfolgt, sofern das fragliche Zollamt gemäß den im Lande geltenden Gesetzen und Vorschriften berechtigt ist, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die in den beiden Ländern geltenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen werden durch die erwähnten Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Wiederausfuhr der Muster, Modelle oder Proben muß in beiden Ländern entweder durch Hinterlegung eines der Zollschuld entsprechenden Betrags oder in anderer von den Behörden des betreffenden Landes gutgeheißenen Weise sichergestellt werden.

7. Wenn die Muster, Modelle oder Proben vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist einem dafür zuständigen Zollamt zur Wiederausfuhr vorgeführt werden, so hat sich dieses zu vergewissern, ob die vorgezeigten Gegenstände die nämlichen Gegenstände sind, wofür die zollfreie Einfuhr bewilligt worden ist. Falls in dieser Hinsicht keine Zweifel bestehen, bestätigt das Zollamt die Wiederausfuhr und gibt die geleistete Sicherheit, soweit möglich, unmittelbar zurück.

Wenn die Muster, Modelle und Proben nicht innerhalb der für die Wiederausfuhr festgesetzten Frist nachweislich wieder ausgeführt worden sind oder wenn die geleistete Sicherheit nicht binnen vier Wochen, nachdem das betreffende Zollamt die Wiederausfuhr bestätigt hat, zurückgefordert wird, fällt die Sicherheit dem Staate anheim.

8. Außer den Erkennungszeichen, die zwecks Festhaltung der Nämlichkeit der Muster, Modelle und Proben im Ausfuhrland auf ihnen zollamtlich angebracht werden, sind die Zollbehörden des Einfuhrlandes berechtigt, noch weitere Erkennungszeichen anzubringen, sofern dies in besonderen Fällen als notwendig erachtet werden sollte.

Für die Anbringung derartiger Erkennungszeichen dürfen keinerlei Abgaben erhoben werden.

9. Obige Bestimmungen gelten nicht für Hausierer oder andere umherziehende Gewerbetreibende, auch nicht hinsichtlich der Aufnahme von Bestellungen bei Personen, die nicht gewerbsmäßig Handel oder ein sonstiges Gewerbe betreiben.

Artikel VII. Wenn finnische Staatsangehörige, die nicht in Dänemark ansässig sind, oder finnische Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen oder Verbände den Ausfuhrhandel von Finnland nach Dänemark betreiben, sollen sie im letztgenannten Lande keiner Besteuerung für den Gewinn aus diesem Ausfuhrhandel unterworfen werden, solange sie ihr Gewerbe nicht in Dänemark betreiben. Betreiben sie ihr Handelsgewerbe ganz oder teilweise in Dänemark, so soll nur der Gewinn, der aus der in Dänemark betriebenen Tätigkeit herrührt, dort besteuert werden. Entsprechende Bestimmungen gelten in dieser Hinsicht in Finnland für die Besteuerung des Ausfuhrhandels dänischer Staatsangehöriger, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen und Verbände nach Finnland.

Artikel VIII. 1. Beim Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrverboten oder bei der Einführung von Beschränkungen hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren sichern sich die vertragschließenden Teile gegenseitig dieselbe Behandlung zu, wie sie den Waren zugestanden worden ist oder künftig zugestanden wird, die von irgendeinem dritten Lande eingeführt oder dorthin ausgeführt werden.

2. Jede Aufhebung oder Erleichterung von Einfuhr oder Ausfuhrverboten oder von Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, die einer der vertragschließenden Teile im Handel mit irgendeinem dritten Lande zugestanden hat oder künftig zusteht, soll, auch wenn es sich nur um Maß-

nahmen vorübergehender Art handelt, unmittelbar und bedingungslos auf dieselben oder ähnliche Waren ausgedehnt werden, die aus dem Gebiete des anderen Staates herrühren oder dorthin ausgeführt werden.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn der Erlaß oder die Aufrechterhaltung von Einfuhr- oder Ausfuhrverboten oder von Beschränkungen hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren

1. zum Zwecke der allgemeinen Sicherheit im Lande erfolgt oder von dem betreffenden Lande wegen herrschender Kriegsverhältnisse als erforderlich angesehen wird;
2. aus gesundheitlichen Rücksichten oder zum Zwecke von Schutzmaßnahmen gegen ansteckende Vieh- oder Pflanzenkrankheiten veranlaßt wird.

Artikel IX. Wenn einer der vertragschließenden Teile die Ein- oder Ausfuhr gewisser Waren von Preisen oder Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen abhängig macht, die von der Regierung oder einer dazu ermächtigten Organisation festgesetzt worden sind, sollen die Bestimmungen, die dem anderen Teile gegenüber angewandt werden, ebenso günstig sein wie die, welche gegenüber irgendeinem dritten Land angewandt werden.

Artikel X. 1. Waren, die aus Finnland stammen oder von dort ausgeführt werden, sowie Waren, die aus Dänemark einschließlich Grönlands stammen oder von dort ausgeführt werden, sollen bei der Einfuhr nach dem anderen Lande hinsichtlich der Einfuhrzölle und Zollkoeffizienten sowie der Zuschlagabgaben oder anderer Abgaben, welcher Bezeichnung oder Art sie auch sein mögen, die bei der Einfuhr von Waren erhoben werden, eine mindestens ebenso günstige Behandlung genießen wie die, welche den Waren irgendeines dritten Landes zugestanden ist oder künftig zugestanden wird.

2. Waren beliebigen Ursprunges, die mit oder ohne Einlagerung in Freihäfen, Freilagern, Transitniederlagen oder anderen Zollniederlagen durch das eine Land durchgeführt werden, sollen hinsichtlich der Einfuhrzölle und aller anderen Abgaben sowie in jeder anderen Beziehung bei der Einfuhr nach dem anderen Lande eine mindestens ebenso günstige Behandlung genießen wie die, welche ihnen zuteil würde, wenn sie unmittelbar vom Ursprungsland eingeführt würden.

3. Waren, die von einem der beiden Länder nach dem anderen ausgeführt werden, sollen hinsichtlich der Ausfuhrzölle und Zollkoeffizienten sowie auch der Zuschlagsabgaben oder anderer Abgaben, welcher Bezeichnung oder Art sie auch sein mögen, die bei der Ausfuhr von Waren erhoben werden, gleichfalls dieselbe Behandlung genießen, wie Waren, die nach einem meistbegünstigten Lande ausgeführt werden.

Die beiden vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig das Recht der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der Verzollung, der Zollförmlichkeiten, der Zollerstattungen und der Einlagerung und Behandlung von Waren auf Zollniederlagen sowie hinsichtlich der Abgaben hierfür zu.

Artikel XI. In allem, was Verbrauchs-, Erzeugungs-, Umsatz- und Monopolabgaben und Akzisen oder innere Abgaben gleich welcher Art betrifft, sollen Waren, die aus dem einen Lande stammen und von dort eingeführt worden sind, in dem anderen Lande eine gleich günstige Behandlung genießen wie die Waren aus meistbegünstigten Ländern.

Artikel XII. 1. Die vertragschließenden Teile sichern sich die unbehinderte Durchfuhr in Übereinstimmung mit den in dem betreffenden Lande geltenden Gesetzen und Vorschriften auch für solche Waren zu, deren Ein- und Ausfuhr im übrigen verboten ist.

2. Jeder der vertragschließenden Teile sichert ebenfalls den Waren, die durch das Land durchgeführt werden und von dem anderen Lande abgesandt werden oder dorthin bestimmt sind, die gleiche Behandlung wie den Durchfuhrwaren zu, die von einem meistbegünstigten Lande abgesandt werden oder dorthin bestimmt sind.

3. Obenstehende Bestimmungen dieses Artikels sollen keine Anwendung finden, wenn Einschränkungen im Durchfuhrrecht bedingt sind:

(1) mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit im Lande oder durch Kriegsverhältnisse;
(2) durch gesundheitliche Rücksichten oder Schutzmaßnahmen gegen ansteckende Vieh- und Pflanzenkrankheiten.

4. Waren, die im Durchgangsverkehr durch das eine Land nach oder von dem anderen Lande befördert werden, sollen im Durchfuhrlande von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen und ähnlichen Auflagen sowie auch von allen inneren Abgaben mit Ausnahme von solchen Abgaben befreit sein, die ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für die Überwachung solcher Durchfuhr und für die damit verbundenen Verwaltungsunkosten bestimmt sind, sowie mit Ausnahme solcher Abgaben, die etwa für Geschäftsabschlüsse, deren Gegenstand diese Waren werden können, erhoben werden.

Artikel XIII. Waren, die aus dem einen Lande stammen, sollen in allem, was die Beförderung mit öffentlichen Beförderungsmitteln in dem anderen Lande betrifft, die gleiche Behandlung genießen, wie die eigenen Waren dieses Landes oder wie Waren aus meistbegünstigten Ländern. Ebenso sollen Waren, die zur Ausfuhr aus einem der beiden Länder nach dem anderen bestimmt sind, hinsichtlich der Beförderung mit öffentlichen Beförderungsmitteln im erstgenannten Lande die gleiche Behandlung genießen wie Waren, die zur Ausfuhr nach meistbegünstigten Ländern bestimmt sind.

Artikel XIV. 1. Um den aus ihren bezüglichen Ländern stammenden Waren die in den vorstehenden Artikeln zugestandenen Vorteile zusichern zu können und um Unregelmäßigkeiten bei der Versendung auf Umwegen zu vermeiden, können die vertragschließenden Teile, insoweit diese Vorteile vom Ursprung der Waren abhängig sind, fordern, daß die nach ihrem Gebiet eingeführten Erzeugnisse und Waren von einem Ursprungszeugnis begleitet sind.

2. Hinsichtlich der Form und des Inhalts sowie der Anwendung solcher Zeugnisse sichern sich die beiden Teile gegenseitig die Behandlung als meistbegünstigte Nation zu.

Artikel XV. 1. Die Nationalität der Schiffe soll gegenseitig gemäß den vom Schiffe mitgeführten Urkunden und Nachweisen, die von den zuständigen Behörden jeden Landes in Übereinstimmung mit den dort geltenden Gesetzesbestimmungen zu diesem Zwecke ausgestellt worden sind und das Schiff zur Führung der Flagge des betreffenden Landes berechtigen, anerkannt werden.

2. Durch besondere Abkommen werden Vereinbarungen darüber getroffen, in welchem Umfang Meßbriefe und andere Meßurkunden sowie Zeugnisse über die Seetüchtigkeit, die von den zuständigen Behörden des einen Landes ausgestellt worden sind, in dem anderen anerkannt werden sollen.

Artikel XVI. 1. Die finnischen Schiffe und ihre Ladung sollen in Dänemark und die dänischen Schiffe und ihre Ladung sollen in Finnland, soweit in diesem Vertrage nicht andere Bestimmungen getroffen sind, die vollständig gleiche Behandlung wie die eigenen Schiffe des Landes und ihre Ladung genießen, ohne Rücksicht darauf, von wo die Schiffe abgegangen sind oder wohin sie bestimmt sind, und ohne Rücksicht darauf, woher die Ladung stammt, wo sie verschifft ist oder wohin sie bestimmt ist. Ebenso sollen die Schiffe des

einen vertragschließenden Teiles und ihre Ladung in dem Gebiete des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Abgaben oder Auflagen, welcher Bezeichnung und Art sie auch sein mögen, als die Schiffe des eigenen Landes und ihre Ladung unterworfen sein.

Jedes Vorzugsrecht und jede Befreiung, die in vorgenannter Hinsicht von dem einen der vertragschließenden Teile irgendeinem dritten Lande etwa zugestanden werden, sollen unmittelbar und bedingungslos auch dem anderen Teile zugestanden werden.

2. Von den Bestimmungen dieses Artikels werden gleichwohl Ausnahmen gemacht hinsichtlich der Befahrung der inneren natürlichen und künstlichen Wasserwege, in welcher Hinsicht die vertragschließenden Teile jedoch den im anderen Lande beheimateten Schiffen und ihren Ladungen dieselbe Behandlung wie den Schiffen und Ladungen meistbegünstigter Länder zusichern, jedoch derart, daß auch in diesem Falle für Schiff und Ladung keine höheren Abgaben erhoben werden als die, welche für die eigenen Schiffe des Landes und ihre Ladung zu entrichten sind.

3. Unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieses Artikels und ohne, daß dabei eine Änderung der Bestimmungen des ersten Absatzes, soweit er die Höhe der Lotsenabgaben betrifft, stattfindet, sollen die Bestimmungen, die in dem einen der beiden Länder im allgemeinen hinsichtlich der Lotsenpflicht ausländischer Schiffe gelten, auch gegenüber den im anderen vertragschließenden Teile beheimateten Schiffen gelten.

Artikel XVII. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sollen keinen der vertragschließenden Teile berechtigen, Küstenschiffahrt (cabotage) an den Küsten des anderen Landes zu betreiben oder Anspruch auf die Begünstigungen zu erheben, die dem inländischen Fischfang bewilligt sind oder künftig bewilligt werden können. Unter Küstenschiffahrt fällt jedoch nicht die Fahrt nach dem Petsamogebiet.

Artikel XVIII. Finnische Schiffe, die in dänischen Häfen ankommen und dänische Schiffe, die in finnischen Häfen ankommen, um dort nur ihre Ladung zu ergänzen oder einen Teil davon zu löschen, können, sofern sie sich nach den in dem betreffenden Lande geltenden Gesetzen und Vorschriften richten, den Teil der Ladung, der nach einem anderen Hafen in demselben Lande oder nach einem anderen Lande bestimmt ist, an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Teil der Ladung andere oder höhere Abgaben als solche zu entrichten, die in ähnlichen Fällen den eigenen Schiffen des Landes oder den Schiffen meistbegünstigter Länder auferlegt werden.

Artikel XIX. 1. Ist ein in dem einen Lande beheimatetes Schiff in dem Gebiete des anderen Landes gestrandet oder hat es dort Schiffbruch erlitten, so sollen Schiff, Besatzung und Ladung die gleiche Behandlung genießen, die die Gesetzgebung des betreffenden Landes unter gleichen Umständen den Schiffen, der Besatzung und Ladung des eigenen Landes oder meistbegünstigter Nationen gewährt.

2. Im Falle der Strandung soll der nächste konsularische Vertreter des Staates, wo das Schiff beheimatet ist, von der zuständigen Behörde sobald wie möglich von der Strandung benachrichtigt werden, damit dieser Vertreter des anderen Staates dem Schiffsführer in der Ausfindigmachung der geeigneten Mittel zur Flottmachung des Schiffes behilflich sein kann.

3. Erleidet das Schiff in dem Gebiete des einen Landes Schiffbruch, wird es ein Wrack oder wird es von der Besatzung verlassen, so sollen die Ortsbehörden sich mit dem im vorhergehenden Absatz erwähnten konsularischen Vertreter beraten, welche Maßnahmen zur Wahrnehmung aller Belange bei der Bergung des Schiffes und der Ladung getroffen werden sollen, bis der Berechtigte oder sein Vertreter sich einfinden können.

4. Die Ortsbehörden sollen in den oben erwähnten Fällen dem konsularischen Vertreter des anderen Landes sowie dem Schiffsführer und der Besatzung sowohl ihnen persönlich als dem Schiffe und der Ladung, in dem gleichen Umfang Hilfe und Beistand leisten, wie in gleichen Fällen den Angehörigen, Schiffen und Ladungen des eigenen Landes Hilfe und Beistand geleistet werden.

5. Die von einem gestrandeten oder verunglückten Schiffe geborgenen Waren sollen keinen Zöllen oder ähnlichen Abgaben unterworfen werden, sofern sie nicht zum Verbrauch im Lande eingeführt werden. Jedoch sollen die geborgenen Lebensmittel und andere Bedarfsartikel, die nicht verkauft, sondern zum Unterhalte der Besatzung verwendet werden, ebenfalls von Zöllen und anderen ähnlichen Abgaben befreit sein.

6. In allem, was die mit der Bergung und Bewahrung des Schiffes und der Ladung zusammenhängenden und daraus entstandenen Ausgaben und Unkosten, Bergelohn darin auch einbegriffen, betrifft, sollen hinsichtlich des gestrandeten oder verunglückten Schiffes dieselben Bestimmungen angewendet werden, die hinsichtlich der Schiffe des eigenen Landes und ihrer Ladung in ähnlichen Fällen gelten.

Artikel XX. Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig in allem, was die Auswanderung nach oder die Rückwanderung aus überseeischen Ländern betrifft, eine mindestens ebenso günstige Behandlung zu, wie sie meistbegünstigten Nationen gewährt ist oder künftig gewährt werden wird.

Artikel XXI. 1. Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht zur Ernennung von konsularischen Vertretern in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles, in denen konsularische Vertreter irgendeines dritten Staates zugelassen werden.

2. Die konsularischen Vertreter des einen Landes sollen, nachdem sie von der Regierung des Landes, wo sie ihren Dienst ausüben, das gehörige Exequatur erhalten haben, in diesem Lande dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, die den konsularischen Vertretern irgendeines dritten Staates gewährt sind oder künftig gewährt werden. Jedoch sollen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse den konsularischen Vertretern des einen Landes in dem anderen Lande nicht im größeren Umfang zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letztgenannten Landes in dem erstgenannten Lande zugestanden werden.

Artikel XXII. Auf Grund gegenwärtigen Vertrags kann keiner der Teile Anspruch auf diejenigen Vorteile erheben, die der andere Teil angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs auf beiden Seiten der Grenze, jedoch nicht weiter als 15 km Breite auf jeder Seite, gewährt hat oder gewähren wird.

Auch soll Dänemark auf Grund gegenwärtigen Vertrags keinen Anspruch erheben können:

1. auf die Vergünstigungen, die Finnland Estland[1]) gewährt hat oder künftig gewähren könnte;
2. auf die Vergünstigungen in der Annahme von Lotsen, die Finnland Schweden zugestanden hat und die in der Deklaration vom 17. August 1872 und der Verordnung vom 1. Mai 1920 erwähnt sind, auch in dem Falle, daß die in vorgenannter Deklaration zugestandenen Vergünstigungen auf

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 822.

schwedische Schiffe bis zu einer Nettotragfähigkeit von 125 Tons ausgedehnt werden;

3. auf die Vergünstigungen, die Finnland Rußland hinsichtlich der Fischerei und des Robbenfangs in seinen Hoheitsgewässern im nördlichen Eismeer gewährt hat oder künftig gewähren könnte.

Kraft der Bestimmungen dieses Vertrags sollen auch nicht von seiten Finnlands Ansprüche erhoben werden können auf die besonderen Vergünstigungen, die Dänemark Schweden durch Deklaration vom 22. September 1871, betreffend die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Öresund, durch die Konvention vom 14. Juli 1899, betreffend die Fischereiverhältnisse in den Grenzgewässern Dänemarks und Schwedens, und durch die Deklaration vom 29. Dezember 1913, betreffend Ein- und Ausklarierung von Fischereifahrzeugen, sowie durch die zu diesem Abkommen gehörigen Vereinbarungen gewährt hat, sowie auch nicht auf die besonderen Vergünstigungen, die von Dänemark Schweden und Norwegen oder beiden Ländern hinsichtlich des Verkehrs und der Fischerei in den Grenzgewässern auf Grund solcher Rücksichten, die in dem erwähnten Abkommen begründet sind, gewährt worden sind oder künftig gewährt werden könnten.

Gleichwohl sichern die beiden vertragschließenden Teile in allen obenerwähnten Beziehungen eine mindestens ebenso günstige Behandlung zu wie die, welche im Verhältnis zu irgendeinem anderen Staate als dem Staate oder den Staaten, denen obenerwähnte Begünstigungen gemäß vorstehenden Hinweisungen gewährt sind oder künftig gewährt werden könnten, wahrgenommen wird.

Artikel XXIII. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags hat Finnland Dänemark nicht die in den Artikeln 2 und 6 des zwischen Finnland und Frankreich am 13. Juli 1921 abgeschlossenen Handelsvertrags[1]) erwähnten besonderen Begünstigungen gewährt, jedoch derart, daß dieser Vorbehalt nicht den in Artikel X Abs. 2 des gegenwärtigen Vertrags erwähnten Fall betrifft und auch nicht die in der beigefügten Anlage aufgeführten Waren, die aus Dänemark stammen und nach Finnland eingeführt werden, hinsichtlich deren Dänemark, solange das Abkommen mit Frankreich besteht, dieselben Vorteile genießen soll, wie sie dem letztgenannten Lande gewährt worden sind. Hinsichtlich anderer in Artikel 2 des fraglichen Abkommens erwähnter Waren, die nicht in das obenerwähnte Verzeichnis aufgenommen sind, soll Dänemark die Behandlung meistbegünstigter Nationen genießen, sofern die Frankreich für solche Waren gewährten Begünstigungen mehr als einem anderen Lande gewährt werden.

Artikel XXIV. Die im gegenwärtigen Vertrag enthaltenen Bestimmungen sollen nicht für das Gebiet Grönlands gelten.

Artikel XXV. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Helsingfors ausgetauscht werden. Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll hierauf bis nach Ablauf eines Jahres in Kraft bleiben, nachdem er von einem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Teile diesen Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen in Helsingfors, in zwei Exemplaren, am 3. August 1923.

(Siegel.) (Unterschriften.)

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 437.

Anlage.

Verzeichnis der Waren, hinsichtlich deren die Zollbegünstigungen, die Finnland Frankreich gemäß Artikel 2 des zwischen Finnland und Frankreich am 13. Juli 1921[1]) abgeschlossenen Handelsvertrags gewährt hat, auch Dänemark gewährt werden sollen, solange der erwähnte Vertrag in Kraft ist.

Nr. des finnischen Zolltarifs	Warenbenennung
104	Käse aller Art, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
108	Feineres Backwerk, Gebäck, Biskuits (Keks), Pfefferkuchen und andere ähnliche Arten von Backwaren, nicht zu den Konfitüren gehörend.
123	Konfitüren, nicht besonders genannt.
	Konserven in hermetisch verschlossenen Behältnissen:
141	Erzeugnisse aus Tierfleisch und tierischen Teilen.
142	Anchovis, Sardellen und andere Fische.
147	Früchte, Beeren, Küchengewächse und Pilze jeder Art.
149	Käse.
	Gesponnene Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen:
232	in kleineren, für den Kleinhandel bestimmten Aufmachungen wie Docken, Rollen, Spulen und dergleichen.
	Wollengewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, Seide ausgenommen:
	Teppiche:
	geknüpft:
268	mit höchstens 180 Knoten auf 1 m Länge,
269	mit mehr als 180 Knoten auf 1 m Länge,
270	plüschartig, nicht geknüpft, aufgeschnitten, oder nicht aufgeschnitten,
271	anderer Art,
272	Samt und Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten.
	Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren, anderweit nicht genannt, auch mit Einlagen aus Holz, Metall und dergleichen:
	aus Baumwolle und anderen pflanzlichen Spinnstoffen:
281	Bänder, Schnüre und Posamentierwaren aus Plüsch und Samt,
	aus Wolle:
283	Bänder, Schnüre und Posamentierwaren aus Plüsch und Samt,
	aus Seide:
285	aus Ganzseide,
286	aus Halbseide.
	Trikotwaren aus Seide:
	Ganzseide:
299	anderer Art (als Meterware),
	Halbseide:
301	anderer Art (als Meterware).
	Hüte, fertige und halbfertige:
311	geschmückt (montiert) mit Blumen oder Federn,
313	aus Ware, worin Seide enthalten ist: ausgerüstet oder geschmückt.
	Kleider und andere Näharbeiten, nicht besonders genannt
327	aus ganzseidenen Gespinstwaren,

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 437.

Nr. des finnischen Zolltarifs	Warenbenennung
328	aus halbseidenen Gespinstwaren;
	aus wollenen Gespinstwaren:
329	mit Stickereien oder Spitzen; auch solche mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist.
	Fertiggearbeitete Holzwaren, nicht besonders genannt:
	bei einem Stückreingewicht von mehr als 2 kg:
374	bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder mit Einlagen versehen,
375	gebeizt, gebohnert, lackiert, poliert oder in anderer ähnlicher Weise auf der Oberfläche bearbeitet;
	bei einem Stückreingewicht von höchstens 2 kg:
379	bronziert, vergoldet oder versilbert; mit Schnitzereien oder Einlagen versehen,
380	gebeizt, gebohnert, lackiert sowie bemalt oder gefirnißt.
	Ambroin, Zellhorn, Eburin, Galalith und andere ähnliche formbare Stoffe, nicht besonders genannt:
462	andere Waren, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen, Geweben oder dergleichen, mit Ausnahme von unbelichteten Films.
	Lederwaren:
479	Handschuhe aus Leder, auch in Verbindung mit Gespinstware, nicht besonders genannt.
481	Schachteln, Gürtel, Teile zu Gürteln uud Hosenträgern, Etuis, Taschenbücher, Portefeuilles und Portemonnaies; ferner Taschen mit oder ohne Einrichtung, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, bei einem Stückreingewichte von höchstens 0,5 kg.
	Edelmetalle und Waren daraus:
	Silber:
503	Waren, nicht besonders genannt, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, ferner mit gefaßten Steinen oder Perlen.
aus 614	Schrot- und Kugelgewehre, Maschinengewehre.
	Beförderungsmittel:
708	Fahrzeuge und Beförderungsmittel, nicht besonders genannt, sowie Untergestelle dazu: ferner mit Kautschukreifen versehene Räder zu solchen Fahrzeugen oder Fuhrwerken, mit Ausnahme von zur Beförderung von Sägestämmen bestimmten Wagen, Lastkraftwagen sowie von mit Kautschukreifen versehenen Rädern zu diesen Fuhrwerken.
	Luxusgegenstände und andere Gegenstände, die als hauptsächlich zu Zierzwecken und nicht oder nur in geringerem Umfang als zum wirklichen Gebrauche bestimmt anzusehen sind:
783	aus echtem Porzellan.
	Äther, Ester und Weingeistarten, anderweit nicht genannt, flüchtige Öle, Riechmittel, Schönheitsmittel usw.:
862	Essigäther, Fruchtäther, Kognakessenz und Arrakessenz sowie andere Essenzen; in Weingeist gelöste Äther und Essenzen sowie andere nicht besonders genannte Arten von Äther und Essenzen.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 437.

Zusatzprotokoll.

Bei der heute stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Finnland und Dänemark haben die dazu gehörig ermächtigten Vertreter folgende weitere Vereinbarung getroffen:

Unabhängig von Artikel VIII des gegenwärtigen Vertrags ist jeder Teil berechtigt, auf Grund allgemeiner Bestimmungen die Einfuhr von solchen Sämereien aus dem Gebiete des anderen Teiles, ebenso wie aus jedem anderen Lande, zu verbieten, von denen mit Recht befürchtet werden kann, daß sie sich im Einfuhrlande nicht eignen, unter der Voraussetzung, daß die Grundsätze, die gegenüber den Sämereien des anderen Teiles in Anwendung gebracht werden, die günstigsten sind, die gegenüber solchen aus irgendeinem dritten Lande stammenden Waren angewandt werden.

Zur Bestätigung dessen haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll errichtet, das dieselbe Kraft und Wirkung haben soll, als wären seine Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden.

So geschehen in Helsingfors, in zwei Exemplaren, den 3. August 1923

(Siegel.) (Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Bei der heute stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Finnland und Dänemark haben die gehörig dazu ermächtigten Vertreter der beiden Teile folgendes vereinbart:

Mit Rücksicht auf das zwischen Dänemark und Island gemäß dem Inhalt der dänisch-isländischen Bundesakte vom 30. November 1918[1]) bestehende Verhältnis, ist ohne weiteres gegeben, daß Finnland nicht auf Grund der im obenerwähnten Vertrag enthaltenen Bestimmungen Anspruch auf die besonderen Vorteile erheben kann, die Dänemark Island gewährt hat oder künftig gewähren könnte.

Zur Bestätigung dessen haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterzeichnet und es mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen in Helsingfors, in zwei Exemplaren, den 3. August 1923.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. Dezember 1921 in Helsingfors ausgetauscht und hiermit sind der Vertrag sowie das zugehörige Zusatz- und Schlußprotokoll in Kraft getreten.

Estland.

Handel mit Flachs und Leinsaat. Regierungsverordnung vom 27. Oktober 1921 (Riigi Teataja Nr. 97 vom 5. November 1921) zur Abänderung der Regierungsverordnung vom 1. Dezember 1920 (Riigi Teataja Nr. 211/212).

Die von der Regierung der Republik am 1. Dezember 1920 angenommene Verordnung über den Handel mit Flachs und Leinsaat (Riigi Teataja Nr. 211/212 von 1920 und Nr. 47 von 1921)[2]) wird folgendermaßen geändert und ergänzt:

1. Für den Handel mit Flachs und Leinsaat ist weder im Inland noch im Ausland eine besondere Erlaubnis erforderlich.

2. Estnischer Flachs und estnische Leinsaat dürfen nur unter den vom Handels- und Industrieministerium bestätigten Abzeichen ausgeführt werden.

3. Das Abzeichen für Flachs muß die Bezeichnung „Eesti lina“ („Estnischer Flachs“) in estnischer und englischer Sprache, ferner die Bezeichnung der Flachssorte sowie die Benennung des ausführenden Geschäfts oder dessen Firmenzeichen enthalten.

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 145.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

4. Jede abzusendende Tonne oder jeder Sack mit Leinsaat muß in estnischer und englischer Sprache die Aufschrift: „Eesti linaseeme, puhtus ... %, idanemine ... %“ („Estnische Leinsaat, Reinheit ... %, Keimfähigkeit ... %“) tragen. Leinsaat, deren Reinheit nicht weniger als 94 v H und deren Keimfähigkeit nicht weniger als 83 v H beträgt und die den Bedingungen entspricht, die vom Landwirtschaftsministerium auf Grund des am 18. Februar 1921 erlassenen Gesetzes über die Regelung des Saatenverkaufs (Riigi Teataja Nr. 20 von 1921)[1] festgesetzt sind, trägt außer der in der ersten Hälfte dieses Paragraphen angegebenen Aufschrift die Bezeichnung „Külviseeme“ oder „Kroonseeme“ („Saatgut“). Die Saat, die den angegebenen Bedingungen nicht entspricht, trägt die Bezeichnung: „Öliseeme“ („Ölsamen“).

5. Der Handels- und Industrieminister bestimmt bei den Zollbehörden in Reval und Pernau auf Vorschlag der entsprechenden Börsenkomitees amtliche Flachswraker, die den Zollbeamten bei Feststellung der Sorten und der Güte des Flachses und der Leinsaat behilflich sind.

6. Zu den Pflichten des Wrakers gehört auch die Entnahme von Proben der Leinsaat und ihre Übersendung an die Saatenkontrollstation des Landwirtschaftsministeriums zwecks Analyse, gleichzeitig auch die Aufsicht darüber, daß die auszuführende Leinsaat den Anforderungen entspricht, die im Gesetz über Reglung des Verkaufs von Leinsamen (Riigi Teataja Nr. 20 von 1921) und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehen sind.

7. Die näheren Anweisungen über die Kontrolle und Durchführung der Ausfuhr von Flachs und Leinsaat werden vom Handels- und Industrieministerium erteilt.

Estland und Schweden.

Handelsabkommen zwischen beiden Staaten. Notenwechsel vom 7. Juli 1913. (Sveriges Överenskommelser med Främmande Makter Nr. 19/1923.)

Der Schwedische Gesandte in Reval an den Estnischen Minister des Äußern. Reval, den 7. Juli 1923.

Herr Minister!

Im Auftrag meiner Regierung habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Schwedische Regierung mit Rücksicht auf die Wünsche unserer beiden Regierungen, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Schweden und Estland in jeder Weise zu fördern, beschlossen hat, estnischen Staatsangehörigen sowie estnischen Boden- und Gewerbserzeugnissen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die nachstehend angegebenen Vorteile und Erleichterungen zu gewähren:

1. Estnische Staatsangehörige, Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen in Schweden in allem, was den Handel betrifft, bedingungslos die gleichen Vorteile wie die Staatsangehörigen und Waren der meistbegünstigten Nation genießen. Diese Behandlung soll auf alles, was die Ausübung von Handel, Schiffahrt und Gewerbe, das Recht zum Erwerb und Besitz von unbeweglichem und beweglichem Eigentum sowie die Verfügung darüber, die Steuern und anderen Abgaben, welcher Art sie auch sein mögen, die Beitreibungen für militärische oder allgemeine Zwecke, die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sowie die Anwendung dieser Verbote, die Akzise- und Verbrauchsabgaben, die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie die Zollförmlichkeiten angeht, angewendet werden.

Durch diese Bestimmung soll keine Einschränkung des Rechtes Schwedens stattfinden, sich auf Grund eines Gerichtsbeschlusses oder mit Rücksicht auf die innere oder äußere Sicherheit des Staates oder auf die öffentliche Ordnung oder besonders mit Rücksicht auf das Armen-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizeiwesen vorzubehalten, in gewissen Fällen estnischen Staatsangehörigen das Recht zum Aufenthalt im Lande zu verweigern.

2. Estnische Fahrzeuge und deren Ladungen sollen in Schweden auf die gleiche Weise wie die der meistbegünstigten Nation gehörigen Fahrzeuge oder deren Ladungen behandelt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das Recht zum Betreiben der Küstenschiffahrt.

3. Schweden verpflichtet sich, die freie Durchfuhr durch sein Gebiet für Waren, Fahrzeuge, Boote und Eisenbahnwagen auf dem Wege von oder nach Estland zu gestatten.

Ausnahmen von diesen Abmachungen können in folgenden Fällen stattfinden:

a) hinsichtlich des Kriegsbedarfs unter außerordentlichen Umständen;
b) mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit;
c) mit Rücksicht auf das Gesundheitspolizeiwesen oder zum Schutze von Tieren oder nützlichen Gewächsen.

Waren des Durchfuhrverkehrs sollen nicht irgendeiner Durchfuhrabgabe unterworfen sein.

Auf den Eisenbahnen sollen solche Waren und Eisenbahnwagen, was die Abfertigung und die Beförderungsabgaben angeht, nationale bzw. die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

4. Estnischerseits soll nicht auf Grund obenstehender Bestimmungen Anspruch auf die Vorteile erhoben werden können, die Schweden Dänemark oder Norwegen oder diesen beiden Ländern eingeräumt hat oder künftig einräumen kann, solange nicht die gleichen Vorteile irgendeinem anderen Staate zugestanden werden.

5. Das gegenwärtige Übereinkommen soll, von dem Tage der Ratifikation der Antwort auf dieses Schreiben, welche Ew. Exzellenz mir gütigst zustellen wollen, durch das Estnische Parlament gerechnet, angewendet werden und soll bis zum Ablauf von drei Monaten von dem Tage der Aufkündigung ab in Kraft bleiben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

(Unterschrift.)

Die Antwortnote des estnischen Ministers des Äußern an den schwedischen Gesandten in Reval vom gleichen Tage hat entsprechenden Wortlaut.

Die Ratifikation durch das estnische Parlament hat in Reval am 2. November 1923 stattgefunden. Über die Ratifikation in Schweden liegt eine Mitteilung noch nicht vor.

Frankreich.

Ausfuhr von gewissen Waren ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 100 vom 10. April 1924 S. 3382).

Als Ausnahme von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten können ohne besondere Bewilligung wiederausgeführt werden:

1. die in einer besonderen Kühlniederlage (amtlichen oder privaten) eingelagerten Waren;
2. die von Zöllen, Herkunftszuschlägen und inneren Abgaben freien Erzeugnisse, die aus dem Ausland, den französischen Kolonien und Schutzländern, aus Tunis und der französischen

Zone des Scherifischen Reiches stammen und hinsichtlich der Umsatzsteuer bei der Einfuhr unter die Bindung der durch den Abs. 4 des Artikel 4 der ministeriellen Verfügung vom 28. August 1920 eingeführten, durch Kaution sichergestellten Unterwerfungserklärung (soumission cautionnée) gestellt werden.

Einstweilige Aufhebung des durch die Regierungsverordnung vom 7. April 1924[1] eingeführten Ausfuhrzolles von 10 v H des Wertes für rohe Häute, frisch oder getrocknet, und für rohes Pelzwerk. Regierungsverordnung vom 21. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 144 vom 26. Mai 1924 S. 4705).

Artikel 1. Von der Verkündung der gegenwärtigen Regierungsverordnung ab wird der auf rohe Häute, frisch oder getrocknet (Nr. 21 des Zolltarifs), und auf rohes Pelzwerk (Nr. 22 des Zolltarifs) anwendbare Ausfuhrzoll von 10 v H des Wertes einstweilig aufgehoben.

Artikel 2. (Ausführung.)

Ursprungsnachweis für Messerschmiedewaren. Mitteilung des Finanzministers an die Importeure (Journal Officiel de la République Française Nr. 126 vom 8. Mai 1924 S 4176).

Es ist auf Vorschlag des Ministeriums für Handel, Industrie, Post und Telegraphie beschlossen worden, daß Messerschmiedewaren ausländischen Ursprungs künftig nur unter dem Vorbehalte des Ursprungsnachweises, unabhängig von den vorschriftsmäßigen Beförderungsbedingungen, zum Genusse des Begünstigungstarifs, den sie etwaigenfalls auf Grund eben dieses Ursprungs beanspruchen können, zugelassen werden dürfen. Diese Maßnahme tritt erst mit Ablauf einer Frist von einem Monat vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Mitteilung im Journal Officiel ab in Kraft.

Zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr tunesischer Erzeugnisse. Regierungsverordnung vom 8. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 132 vom 14. Mai 1924 S. 4292).

Im Hinblick auf die Gesetze vom 19. Juli 1890)[2], 1. April 1914[3], 25. November 1915[4] und 22. April 1916[5], die gewissen tunesischen Erzeugnissen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich zollfreie Zulassung oder Vorzugsbehandlungen einräumen, hat der Präsident der Französischen Republik folgendes verordnet:

Artikel 1. Die Mengen der nachstehend genannten Erzeugnisse tunesischen Ursprungs und tunesischer Herkunft, die bei ihrer Einfuhr nach Frankreich vom 1. Juni 1924 bis 31. Mai 1925 unter den obenerwähnten Bedingungen zugelassen werden können, werden, wie folgt, festgesetzt:

Lebende Tiere, Wild und Geflügel.

Pferde	1 300	Stück
Esel und Maulesel	1 200	„
Ziegen	1 000	„
Wild	1 500	„
Geflügel	8 000	kg

Tiere, lebend oder im Zustand von Gefrierfleisch.

Ochsen	25 000	Stück	= 2500 Tonnen
Hammel	100 000	„	= 1500 „
Schweine	7 000	„	= 490 „

Artikel 2. Der Wert der Mengen von Erzeugnissen tunesischen Ursprungs und tunesischer Herkunft, die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1890[1]) nicht genannt sind und die unter den Bedingungen dieses Gesetzes und vorbehaltlich der in seinem Artikel 4 vorgesehenen Ausnahmen vom 1. Juni 1924 bis 31. Mai 1925 in Frankreich unter Entrichtung der günstigsten für die gleichen ausländischen Erzeugnisse erhobenen Zölle gemäß den Vorschriften des Artikel 3 desselben Gesetzes zugelassen werden können, wird auf den Betrag von 30 Millionen Franken festgesetzt.

Artikel 3. Die Menge Muskatweintrauben tunesischen Ursprungs und tunesischer Herkunft, die in Frankreich vom 1. Juni 1924 bis 31. Mai 1925, mit Unterbrechung vom 16. September bis einschl. 31. Oktober 1924, unter den Bedingungen des Gesetzes vom 25. November 1915[2]) zugelassen werden kann, wird auf 25000 dz festgesetzt.

Artikel 4. (Ausführung.)

Festsetzung des Preises für die Abgabe von Branntwein, der zur Haltbarmachung von Früchten verwendet wird, durch den Staat. Verfügung des Finanzministers vom 23. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 142 vom 24. Mai 1924 S. 4643).

Der Preis für die Abgabe von Industrialkohol, der zur Haltbarmachung von frischen Früchten und Fruchtsäften verkauft wird, durch den Staat wird auf 800 Franken für das Hektoliter festgesetzt, und zwar für die reine Ware ohne Umschließung bei der Entnahme aus den Sammelgefäßen der Brenner.

Syrien und Libanongebiet: Erstattung von Einfuhrzöllen mit Bezug auf wiederausgeführte Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1432 vom 8. Mai 1924 S. 576.)

Mit Bezug auf die unter der obigen Überschrift auf S. 198/99 dieses Journal vom 7. Februar 1924 veröffentlichte Bekanntmachung[3]) wird mitgeteilt, daß davon Kenntnis genommen werden sollte, daß ein Dekret Nr. 2529 vom 28. März 1924 erlassen worden ist, wonach die Erstattungsmaßnahmen weiter abgeändert worden sind. Nach diesem Dekret werden in Syrien erhobene Zölle bei der Wiederausfuhr der Waren nach irgendeinem fremden Lande erstattet mit Bezug auf —

(a) Erzeugnisse, Waren oder Nahrungsmittel, deren fremdländischer Ursprung von den Zollbehörden anerkannt ist, die unverkennbar zur Durch- und Wiederausfuhr eingeführt und in demselben Zustand oder bloß mit einer entsprechenden Verpackungsänderung wieder ausgeführt und die nicht Gegenstand irgendeines Verkaufs im Innern gewesen sind; und mit Bezug auf —

(b) Erzeugnisse, Waren oder Nahrungsmittel fremdländischen Ursprungs, die in Syrien oder dem Libanongebiet irgendeiner Bearbeitung oder irgendeinem Verfahren unterworfen worden sind und bei denen die Zollbehörden imstande sind, den Ursprung mit Sicherheit festzustellen. Die Erstattung von Zöllen ist den üblichen Förmlichkeiten hinsichtlich der Nämlichkeitsfeststellung und der Beibringung des amtlichen Nachweises, daß Einfuhrzölle in deren Bestimmungslande gezahlt worden sind, unterworfen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 923.
[2]) Ebenda 1890 I S. 494.
[3]) Ebenda 1914 I S. 893.
[4]) Ebenda 1916 I S. 60.
[5]) Ebenda S. 661.

[1]) Hand. Arch. 1890 I S. 494.
[2]) Ebenda 1916 I S. 60.
[3]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 731.

Der als Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrags dienende Wert wird der seitens der Zollbehörden zur Zeit der Wiederausfuhr anerkannte sein. Für Waren, die in Syrien bearbeitet sind oder einem Verfahren unterlegen haben, wird der Wert in Gemäßheit der Beschaffenheit des Materials, wie es ursprünglich eingeführt wurde, festgestellt werden. Mit Bezug auf in Syrien aus eingeführtem Baumwollengarn hergestelltes Gewebe wird der als Grundlage dienende Wert derjenige des das Gewebe ausmachenden Garnes, wie er durch den gegenwärtigen Official Valuation Tariff festgesetzt ist — vermindert um 10 v H — sein.

Zollerstattungen werden nicht gewährt werden mit Bezug auf fremdländische Waren und gebrauchte (in course of use) Gegenstände wie auch mit Bezug auf gewisse Waren und Nahrungsmittel (in einer dem Dekret angefügten Tabelle aufgeführt), wo gleichartige Erzeugnisse bereits in Syrien und dem Libanongebiet vorhanden sind, wenn nicht der fremdländische Ursprung der wiederauszuführenden Waren unzweifelhaft zur Zufriedenheit der Zollbehörden festgestellt werden kann.

Zölle werden nur im Lande ansässigen einheimischen Exporteuren oder Angehörigen von zum Völkerbund gehörigen Staaten oder Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika erstattet werden, vorausgesetzt, daß sie im Lande mindestens ein Jahr lang ansässig sind.

Syrien und Libanongebiet: Ausfuhrverbot für gewisse Getreidearten. (The Board of Trade Journal Nr. 1433 vom 22. Mai 1924 S. 636.)

Ein Dekret vom 23. April 1924 verbietet die Ausfuhr aus Syrien und dem Libanongebiete von Weizen, Gerste und Hafer sowie von Erzeugnissen daraus (Kleie und Mehl). Ausnahmen von dem Verbote können gewährt werden.

Syrien und Libanongebiet: Einfuhrzollerhöhungen für Branntwein und Branntweinerzeugnisse. (The Board of Trade Journal Nr. 1435 vom 29. Mai 1924 S. 666.)

Im Verfolg eines Dekrets Nr. 2581 vom 29. April 1924 sind die Zölle für in Syrien und das Libanongebiet eingeführten Branntwein und weingeisthaltige Erzeugnisse vom 1. Mai 1924 ab auf die nachstehend angegebenen Sätze erhöht worden: —

Waren	Zollsatz v H des Wertes
(a) Branntwein, Brandy, Rum, Absinth oder ähnliche Erzeugnisse und Liköre, deren Weingeistgehalt aus der Destillation oder Gärung von Fruchtweinen jedweder Art oder aus Zuckerrohr oder Melasse davon herrührt: —	
bei einer Stärke von: —	
90 Centesimalgrad und darüber	50
60° einschl. bis 90° ausschl.	40
50° einschl. bis 60° ausschl.	30
unter 50°	20
(b) Branntwein, Brandy, Absinth oder ähnliche Erzeugnisse und Liköre, deren Weingeistgehalt aus der Destillation oder aus der Gärung von Runkelrüben oder Melasse, aus Getreide, Reis und irgendwelchen anderen zuckerhaltigen Stoffen oder ähnlichen Erzeugnissen — anderen als den vorerwähnten — herrührt: —	
bei einer Stärke von: —	
60° und darüber	50
50° einschl. bis 60° ausschl.	40
unter 50°	30

Der Weingeistgehalt wird für eine Temperatur von 15° Celsius berechnet, wobei etwa notwendige Berichtigungen gemäß einer Berichtigungstabelle vorgenommen werden.

Unvergällter Branntwein kann durch Hersteller von chemischen Erzeugnissen, Parfümerien und pharmazeutischen Erzeugnissen zu einem ermäßigten Satze von 11 v H des Wertes unter Bedingungen eingeführt werden, wie sie durch ein späteres Dekret vorgeschrieben werden.

Eingeführter vergällter Branntwein kann auch zu diesem ermäßigten Satze von 11 v H des Wertes zugelassen werden, vorausgesetzt, daß erkannt werden kann, daß der Branntwein in Gemäßheit eines durch das Dekret vorgeschriebenen oder auf Grund eines anderen Verfahrens, das ihn für den menschlichen Verbrauch ungeeignet macht, behandelt worden ist.

Nach der Einfuhr vergälltem Branntwein kann gleichfalls der ermäßigte Zoll von 11 v H zugute kommen, vorausgesetzt, daß die Behandlung in der vorgeschriebenen Weise und mit Genehmigung und unter Beaufsichtigung der Zollbehörde vorgenommen worden ist.

Nach Artikel 5 des Dekrets unterliegen die in Abschnitt 1 (a) und (b) dieser Bekanntmachung aufgeführten Branntweine, Brandys usw. einer Verdoppelung der aufgeführten Zölle, sofern die Waren aus Ländern (ausgenommen die Vereinigten Staaten von Amerika)[1]) stammen, die nicht dem Völkerbund angehören. Entsprechend sind bei der Einfuhr aus solchen Ländern vergällter Branntwein und unvergällter Branntwein für chemische, Parfümerie- oder pharmazeutische Zwecke dem „Höchst"-Tarifzoll von 30 v H des Wertes unterworfen.

Griechenland.

Ausfuhrabgabe für Tabak.

Verordnung mit Gesetzeskraft über Herabsetzung der Ausfuhrabgabe auf Tabak der Ernte 1923 und späterer Ernten auf die Hälfte (Griechische Regierungszeitung, Band I, Nr. 397 vom 26. Dezember 1923).

Einziger Artikel. Von der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung mit Gesetzeskraft in der Regierungszeitung an, wird die durch die Verordnung vom 13. Juni 1923 (betreffend Änderung der Verordnung vom 23. April 1923 über Ausfuhrabgaben in Auslandsdevisen und Vornahme von Geschäften in Auslandsdevisen)[2]) auf Tabak der Ernte 1923 und späterhin auferlegte Ausfuhrabgabe auf die Hälfte herabgesetzt.

Unseren Finanzminister beauftragen Wir mit der Veröffentlichung und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung mit Gesetzeskraft, die mit ihrer Veröffentlichung in der Regierungszeitung in Kraft tritt.

Königl. Verordnung vom 12. Februar 1924 über Herabsetzung der in Devisen zahlbaren Tabakausfuhrabgabe (Griechische Regierungszeitung, Band I, Nr. 32 vom 14. Februar 1924).

Artikel 1. Die Tabak-Ausfuhrabgabe, die in ausländischen Devisen zu zahlen ist, wird für die Ernte 1923 auf 2 v H festgesetzt.

Artikel 2. Die auf den Tabak der Ernten 1921 und 1922 gelegte, in Devisen zahlbare Ausfuhrabgabe wird auf 10 v H herabgesetzt.

Unseren Finanzminister beauftragen Wir mit der Veröffentlichung und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung.

---

[1]) In der Verordnung Nr. 2542/1 vom 3. April 1924 (Artikel 5) — Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 814 — sind auch Einfuhren aus der Türkei von der Verzollung zum Satze von 30 v H des Wertes ausgenommen.

[2]) Hand. Arch. 1923 S. 689 und 1924, 1. Märzheft S. 286.

Großbritannien.

Zoll- und Akzisetarif. (Verzeichnis der Zölle und Akzisegebühren in Großbritannien und Nordirland sowie der Zollrückvergütungen (drawbacks) und Zollnachlässe (allowances) gemäß dem am 1. Dezember 1923 geltenden Tarif.) (Sec. C. & E. Nr. 46356 von 1923.)

Anfragen, die in diesem Verzeichnis angegebenen Zölle usw. betreffend, sind an the Secretary, Custom House, London, E. C. 3, zu richten.

Akzise-Lizenzgebühren sowie die Steuer auf Einkäufe berauschender Getränke durch eingetragene Vereine sind nicht eingeschlossen. Eine Zusammenstellung dieser Gebühren ist in den Jahresberichten der Zoll- und Akzisekommissare wiedergegeben.

Nach der **German Reparation (Recovery) Act** 1921[1]), wird seitens der Zoll- und Akzisekommissare für aus Deutschland versandte Waren neben jedem Zoll eine Abgabe von 26 v H des Wertes[2]) erhoben. Der Betrag der Abgabe ist von dem an den deutschen Exporteur gezahlten Einkaufspreis abziehbar. Vollständige Einzelheiten über die Abgabe sind in der Bekanntmachung Nr. 71 zu finden, die von the Secretary, Custom House, London, E. C. 3, oder von jedem Zoll- und Akziseeinnehmer bezogen werden kann. Diese Abgabe ist nicht ein Zoll und eine Akzisengebühr.

Vorbemerkungen.

Zoll- und Akziseänderungen.

1. — Seit dem Tage der letzten Ausgabe des Tarifs sind die folgenden Zoll- und Akziseänderungen ergangen: —

Zölle	Akzise	
Bier.....	—.....	Nachlaß gewährt vom 17. April 1923 ab[3]).
—.....	Bier.....	Nachlaß gewährt vom 1. April 1923 ab.
Apfel- u. Birnenwein	Apfel- u. Birnenwein	aufgehoben vom 1. Mai 1923 ab[3]).
—.....	Tafelwässer (gesüßt)	ermäßigt v. 1. Mai 1923 ab.

Einfuhrverbote (Revenue Prohibitions).

2. — Die folgenden Waren sind unter denjenigen einbegriffen, deren Einfuhr in Großbritannien und Nordirland verboten ist: —

Auszüge, Essenzen oder andere Konzentrationen von Kaffee, Zichorie, Tee oder Tabak oder jede sonstige Mischung davon, ausgenommen wenn sie Durchgangswaren sind oder lediglich für Ausfuhrzwecke auf eine unter Zollverschluß stehende Niederlage verbracht werden;

Zündhölzer in Schachteln, die mit keiner Angabe bezüglich des Mindestinhalts der Schachtel oder bezüglich des durchschnittlichen Inhalts der Schachteln versehen sind;

Saccharin und Stoffe von gleicher Natur oder Verwendung, es sei denn, daß die Einfuhr über genehmigte Häfen und unter Beachtung gewisser Vorschriften erfolgt;

Branntwein (keine Kordials oder kein wohlriechender oder medizinischer Branntwein), sofern er nicht in Schiffen von mindestens 40 Tonnen Laderaum und in Fässern oder anderen Gefäßen von mindestens 9 Gallons Inhalt oder in Flaschen, die in Kisten verpackt sind, und sofern er nicht gehörig angemeldet eingeführt wird;

Tabak usw.: —

Tabakstengel, gleichviel ob verarbeitet oder nicht, Tabakstengelmehl sowie Schnupfartikel (**snuff work**), ausgenommen auf Grund besonderer Erlaubnis der Zoll- und Akzisekommissare;

Tabak, Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten und Schnupftabak, sofern die Einfuhr nicht über genehmigte Häfen und nicht in Schiffen von nicht weniger als 120 Tonnen Laderaum (ausgenommen für den Fall, daß die amtliche Erlaubnis für diesen Zweck erteilt ist) und in ganzen und vollständigen Paketen von einem Rohgewichte von nicht weniger als 30 Pfund erfolgt;

Tabak, geschnitten und gepreßt durch mechanische oder andere Mittel;

Tabak usw., mit anderen Waren verpackt;

Tabak, gesüßt (gleichviel ob verarbeitet oder nicht), außer wenn in irgendwelchen auf die Zölle bezüglichen Gesetzen etwas anderes besonders bestimmt sein sollte;

Cavendish- oder Negrohead-Tabak, der Blätter von anderen Bäumen oder Pflanzen als der Tabakpflanze enthält;

Verarbeiteter Tabak, mit Ausnahme von Cavendish- oder Negrohead-Tabak, der irgendeinen verbotenen Bestandteil enthält;

Wein, ausgenommen über genehmigte Häfen.

Schlüsselindustriezoll.

3. — Gemäß Teil I des Industrieschutzgesetzes, 1921[1]), ist bei der Einfuhr der im Anhang[2]) aufgeführten Schlüsselindustriewaren, ohne Rücksicht auf das Land, wo sie hergestellt oder aus dem sie übersandt sind, ein Zoll zu dem Satze von einem Drittel des Wertes zu erheben, mit der Ausnahme, daß Waren, die aus dem Britischen Reiche versandt und dort gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind, zollfrei sind. Wo jedoch Waren, die dem Schlüsselindustriezoll unterliegen, auch einem anderen in dem gegenwärtigen Tarif vorgesehenen Zolle unterliegen, mit Ausnahme des Zolles für entwertete Währung (siehe Ziffer 4), ist der Schlüsselindustriezoll nur insoweit zu entrichten, als sein Betrag den Betrag des anderen Zolles übersteigt. Weitere Auskunft über den Schlüsselindustriezoll ist in der seitens der Zoll- und Akzisekommissare erlassenen Bekanntmachung Nr. 72 zu finden, die von the Secretary, Custom House, London, E. C. 3, oder von jedem Zoll- und Akzise-Einnehmer bezogen werden kann.

Zoll für entwertete Währung.

4. — Durch Verordnungen, die in Gemäßheit der Bestimmungen von Teil II des Industrieschutzgesetzes, 1921[1]), erlassen worden sind, ist ein Zoll zu dem Satze von einem Drittel des Wertes (neben jedem anderen Zolle, dem die Waren unterliegen mögen, und **neben der Deutschen Reparationsabgabe)** auf die Einfuhr von Waren gelegt worden, die im Tarif unter der Überschrift „Zoll für entwertete Währung" aufgeführt sind, sofern sie in Deutschland hergestellt sind. Weitere Auskunft über den Währungsentwertungszoll ist in der seitens der Zoll- und Akzisekommissare erlassenen Bekanntmachung Nr 20 zu finden, die von the Secretary, Custom House, London, E. C. 3, oder von jedem Zoll- und Akzise-Einnehmer bezogen werden kann.

Vorzugszollsätze.

5. — Vorzugszollsätze sind gewissen im Tarif aufgeführten Waren bewilligt, sofern den Zoll- und Akzisekommissaren in zufriedenstellender Weise der Nachweis erbracht wird, daß diese Waren aus dem Britischen Reiche versandt und dort gewachsen, erzeugt oder hergestellt worden sind.

Verarbeitete Waren haben im allgemeinen keinen Anspruch auf die Vorzugszollsätze, sofern nicht 25 v H ihres Wertes das Ergebnis an Arbeit innerhalb des Britischen Reiches sind.

Verarbeiteter Tabak, gereinigter Zucker, Sirup, Melasse und Zuckerauszüge haben indes Anspruch auf den Vorzugszollsatz, sofern

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234—239, 261 und 311.
[2]) Inzwischen auf 5 v H des Wertes ermäßigt. — Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 925.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 149.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 478.
[2]) Ebenda S. 481.

nicht weniger als 5 v H ihres Wertes das Ergebnis an Arbeit innerhalb des Britischen Reiches sind. Indes wird der Vorzugszollsatz nur für denjenigen Anteil der verarbeiteten Ware gewährt, welcher der Menge desjenigen bei ihrer Verarbeitung verwendeten zollpflichtigen Stoffes entspricht, der nachgewiesenermaßen innerhalb des Britischen Reiches gewachsen oder erzeugt ist.

Zucker, in einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Raffinerie in Großbritannien oder Nordirland gereinigt, sowie Cavendish-Tabak, in einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Fabrik in Großbritannien oder Nordirland verarbeitet, sind ebenfalls zum Vorzugszollsatz nur für denjenigen Anteil der verarbeiteten Ware berechtigt, der aus zollpflichtigem Stoffe verarbeitet ist, der im Britischen Reiche gewachsen oder erzeugt ist.

Vollständige Auskunft über die Anträge und das Verfahren bezüglich der Beanspruchung von Vorzugszollsätzen ist in der seitens der Zoll- und Akzisekommissare erlassenen Bekanntmachung Nr. 27 A zu finden, die von the Secretary, Custom House, London, E. C. 3, jedem Zoll- und Akziseeinnehmer oder von Sr. Majestät Handelskommissaren und Handelskorrespondenten in den überseeischen Dominions bezogen werden kann.

Zusammengesetzte Artikel, die zollpflichtige Bestandteile enthalten.

6. — Artikel 7 (1) des Finanzgesetzes, 1901[1]), bestimmt, daß, wenn Erzeugnisse oder Zubereitungen als Teil oder Bestandteil einen zollpflichtigen Artikel enthalten, davon bezüglich derjenigen Menge des Artikels Zoll erhoben werden soll, die nach dem Ermessen des Finanzministeriums zur Herstellung oder Zubereitung der Waren verwendet worden zu sein scheint. Falls Waren in dieser Weise mehr als einen derartigen Artikel enthalten, so soll in gleicher Weise jeder zollpflichtige Artikel mit den entsprechenden Zollsätzen belegt werden, wenn es nicht nach der Meinung des Schatzamts zum Schutze der Staatseinkünfte erforderlich ist, daß der Zoll gemäß dem Zolltarifgesetze von 1876 (siehe Ziffer 7) bemessen wird. Wenn auf einen besonders mit Zoll belegten Artikel ein Nachlaß gesetzlich zulässig ist, so soll dieser bei der Zollerhebung in bezug auf diejenige Menge des Artikels gewährt werden, die zur Herstellung oder Zubereitung der Waren verwendet ist.

Im Falle des Schlüsselindustriezolles ist jedoch durch Artikel 1 (4) des Industrieschutzgesetzes, 1921[2]) vorgesehen, daß, wenn ein eingeführter Artikel ein zusammengesetzter Artikel ist, von dem ein gemäß diesem Abschnitt zollpflichtiger Artikel einen Teil oder Bestandteil bildet, von dem zusammengesetzten Artikel gemäß diesem Abschnitt kein Zoll erhoben werden soll, wenn er von solcher Art ist, daß der zollpflichtige Artikel seine Nämlichkeit verloren hat.

7. — Die Tariftabelle des Zolltarifgesetzes, 1876, (auf das in Ziffer 6 Bezug genommen wird) bestimmt, daß Waren, deren Einfuhr nach Großbritannien oder Nordirland oder deren Gebrauch daselbst nicht verboten ist, und die einen zollpflichtigen Artikel als Teil oder Bestandteil enthalten, dem vollen Zolle, der für einen solchen Artikel zu entrichten ist, oder dann, wenn sie aus mehr als einem zollpflichtigen Artikel zusammengesetzt sind, dem vollen Zolle unterworfen sein sollen, der für den mit dem höchsten Zollsatz belegten Artikel zu zahlen ist.

Maßgebender Zeitpunkt für Anwendung von Änderungen der Zollsätze.

8. — Artikel 7 (2) des Finanzgesetzes, 1901[1]), bestimmt, daß, was die erstmalige Erhebung oder Aufhebung von Zöllen betrifft, als Zeitpunkt, an dem die Einfuhr von Waren als erfolgt anzusehen ist, derjenige gelten soll, zu dem die Eingangsanmeldung der Waren gemäß dem Zollgesetz übergeben wird.

9. — Artikel 9 des Finanzgesetzes, 1900, bestimmt, daß der Zoll, der von Gütern oder Waren zu erheben ist, die sich in einer Zoll- oder Akziseniederlage befinden, derjenige Zoll sein soll, der an dem Tage der wirklichen Auslagerung jener Güter oder Waren aus der Niederlage in Geltung ist; und wenn vor diesem Tage irgendwelche Zollzahlungen erfolgt sein sollten, so ist der etwaige Unterschied zwischen diesen Zahlungen und dem wirklich geschuldeten Zollbetrag, je nach Lage des Falles, nach- oder zurückzuzahlen. Jedoch ist gemäß Artikel 3 des Finanzgesetzes, 1911, wenn Waren unter Zollkontrolle zwecks Wiedereinlagerung ausgelagert werden und ein Zoll entrichtet wird, ohne daß die Waren wiedereingelagert werden, der zu erhebende Zoll derjenige, der zur Zeit der Zollzahlung in Kraft ist.

Waren, die nach dem Gewichte zu verzollen sind.

10. — Der Zoll ist von dem Reingewichte zu erheben, das erhalten wird entweder durch tatsächliches Reinabwiegen oder durch Abzug entweder der wirklichen Tara oder einer vom Einführer beigestimmten durchschnittlichen Tara vom Rohgewichte.

Tarif der Zoll- und Akzisegebühren.

Einfuhrzölle.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Wertzölle: — Als Wert eines Artikels bei der Verzollung nach dem Werte (ad valorem) ist der Preis anzunehmen, den ein Importeur zu zahlen haben würde, wenn der Artikel nach Zahlung von Fracht und Versicherung in das Zwischenlager am Einfuhrhafen geliefert würde, und der Zoll ist von demjenigen Werte zu entrichten, den die Zoll- und Akzisekommissare festgestellt haben (vgl. Finance [Nr. 2] Act, 1915, und Industrieschutzgesetz, 1921)[3]).							
[4]) Stand-, Wand- und Taschenuhren und deren einzelne Teile	Wertzoll	33 1/3 v H			2/3 des vollen Zollsatzes		

[1]) Hand. Arch. 1901 I S. 1003. — [2]) Ebenda 1921 S. 479. — [3]) Ebenda S. 478. — [4]) Wenn zur Zufriedenheit der Zoll- und Akzisekommissare nachgewiesen wird, daß ein Artikel, der hauptsächlich als ein Nebenteil oder ein Bestandteil verwendet wird und nach dem obigen Einfuhrzoll zollpflichtig ist, indes für eine andere Verwendung eingeführt wird oder ausschließlich zu einem anderen Zwecke verwendet worden ist oder verwendet wird, so können diese Beamten, nötigenfalls unter den von ihnen etwa für angemessen erachteten Bedingungen, den Artikel frei von dem obigen Zoll einlassen oder, je nach Lage des Falles, den bei der Einfuhr gezahlten Zoll erstatten.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Kraftwagen, einschließlich Kraft-Zwei- und -Dreiräder	Wertzoll	33⅓ v H			⅔ des vollen Zollsatzes		
1) Neben- und Bestandteile von Kraftwagen und Kraft-Zwei- oder -Dreirädern, mit Ausschluß der Bereifung	"	desgl.			desgl.		
Kraftwagen, von denen den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß sie lediglich gebaut und eingerichtet und auch dazu bestimmt sind, um als Kraftomnibusse oder Kraftkrankenwagen oder zur Beförderung von Gütern oder Lasten in Handel und Landwirtschaft zu dienen, oder um von Ortsbehörden für Feuerwehrkorps als Spritzenwagen oder in anderer Weise verwendet zu werden, ebenso die Untergestelle, Bestand- und Zubehörteile, falls nachgewiesen wird, daß sie nur für derartige Kraftwagen bestimmt sind, bleiben zollfrei, ausgenommen insoweit, als ein Schlüsselindustriezoll und ein Zoll für entwertete Währung erhoben werden mag.							
Wenn ein Kraftwagen, ein Kraft-Zwei- oder -Dreirad mit aufmontierter Bereifung, eingeht, so wird für die Zwecke der Zollerhebung der Wert der Bereifung vom Werte des Wagens abgezogen.							
Handwerkszeug der Monteure ist zollfrei.							
Wenn zur Zufriedenheit der Zoll- und Akzisekommissare nachgewiesen erscheint, daß ein Kraftwagen, ein Untergestell, ein Neben- oder Bestandteil ausschließlich zu einem Zwecke, der die zollfreie Einfuhr des Gegenstandes gestattet, verwendet worden ist und verwendet wird, so werden die Kommissare, nötigenfalls unter den von ihnen etwa für angemessen erachteten Bedingungen, den für den Wagen, das Untergestell, den Neben- oder Bestandteil bei der Einfuhr entrichteten Zoll erstatten.							
Musikinstrumente, einschließlich Grammophone, Pianolas und andere dergleichen Instrumente	"	desgl.			desgl.		
1) Neben- und Ersatzteile von Musikinstrumenten und Walzen und andere Vorrichtungen zur Wiedergabe von Musik	"	desgl.			desgl.		
Vollständige Musikinstrumente, im Werte von nicht mehr als 2 sh 6 d für das Stück, sowie Mundharmonikas sind zollfrei.							
Zoll für entwertete Währung[2])	v. Werte	desgl.			—	—	—
und zwar für folgende in Deutschland hergestellte Waren, nämlich: —							
1. Stoffhandschuhe, nämlich Handschuhe aus Web- oder Wirkstoff, die zugeschnitten und zusammengenäht sind, im Handel Stoffhandschuhe genannt, und einschließlich Lisle-Handschuhe, Handschuhe nach schwedischer Zurichtung. Duplex-, Seiden-Handschuhe sowie alle anderen Handschuhe aus Baumwollen- oder Seidenstoff.							
2. Handschuhstoff, im Stück oder zugeschnitten zum Nähen.							
3. Glaswaren für den Haushalt, nicht in Silber oder anderer Metallfassung, nämlich: —							
Karaffen, Sellerie-Gläser, Sahne- und Milchkannen, Eierrahm-Gläser, Wein-Karaffen und dergleichen Behälter, Dessert- und andere -Teller, Fingerschalen oder -näpfe, Blumenvasen und -gläser, farbig oder farbig verziert, Becher, Eisgläser, Eisteller, Geleegläser, Likörgläser-, Salat-, Obst-, Gurken- und dergleichen Schalen und Schüsseln, Zuckerschalen, Kannen, flache Henkelvasen und Kompottschalen (tazzas and comports), Servierbretter (trays), Becher (tumblers), Wasserkannen, Wasserkrüge und Wasserschüsseln, Weingläser.							
4. Beleuchtungsglaswaren zum Gebrauch mit künstlichem Lichte, mit Ausschluß von elektrischen Glühlichtbirnen, Zylindern für Bergmannslampen oder Öllampen.							
5. Küchengeschirr, verziert oder nicht: —							
1. aus Aluminium.							
2. aus Stahl oder Schmiedeeisen, emailliert.							
6. Glühlichtstrümpfe und deren Bestandteile, ob fertig oder nicht.							
Anmerkung. Artikel der obengenannten Arten, die teilweise in Deutschland hergestellt oder daselbst irgendeinem Bearbeitungsverfahren unterlegen haben, sind zollpflichtig, wenn nicht 25 v H oder mehr ihres Wertes zur Zeit der Ausfuhr nach Großbritannien oder Nordirland auf Herstellungsvorgänge zurückzuführen ist, denen sie unterworfen waren, seit sie zuletzt Deutschland verließen.							
Anmerkung. (a) Die Absätze 3 und 4 schließen keine Glaswaren ein (weder für Haushaltungs- noch für Beleuchtungszwecke), die nur gepreßt sind, wie auch keine Gegenstände aus geschmolzener Kieselerde, Vitreosil oder einem ähnlichen Stoffe.							
(b) Absatz 3 schließt keine besonderen Waren ein, die unter die Klasse „Haushaltungs-Glaswaren" fallen, wie sie in besagtem Absatz näher gekennzeichnet							

[1]) Siehe vorstehend S. 988, Fußnote [4]).
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 134.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz					
		Voller			Vorzugssatz		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
sind, in bezug auf die der Importeur den Kommissaren für Zölle und Steuern hinlänglich nachweist, daß die fraglichen Waren in der Tat die Bestimmung haben, in Silber oder ein anderes Metall gefaßt zu werden.							
Schlüsselindustriezoll[1]	v. Werte	33⅓ v H			—	—	—
1.[2] Optische Gläser und optische Elemente, ob fertig oder nicht, Mikroskope, Feldstecher und Operngläser, Theodoliten, Sextanten, Spektroskope und andere optische Instrumente.							
2.[2] Becher, Flaschen, Buretten, Meßzylinder, Thermometer, Röhren und andere Glaswaren für wissenschaftliche Zwecke sowie vor der Lampe geblasene Ware, Verdunstungsschalen, Schmelztiegel, Verbrennungsbehälter und anderes Laboratoriumsporzellan.							
3.[2] Galvanometer, Pyrometer, Elektroskope, Barometer, analytische und andere Präzisionswagen sowie andere wissenschaftliche Geräte, Lehren und Präzisionsmeßwerkzeuge von den in Maschinenwerkstätten und Prüfungsräumen gebrauchten Typen ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Gebrauch in solchen Werkstätten oder Räumen bestimmt sind oder nicht.							
4. Klappen für drahtlose Telegraphie und ähnliche Rektifikationsapparate sowie Vakuumröhren.							
5. Entzündungs- und Dauermagneten.							
6. Kohlenstifte für Bogenlampen.							
7. Schließnadeln für Wirkwaren.							
8. Wolframmetall, Wolframeisen und Erzeugnisse aus Wolframmetall sowie[2] Verbindungen (Erze oder Minerale ausgenommen) von Thorium, Zerium und den übrigen seltenen Erdmetallen.							
9.[2] Alle synthetischen organischen Chemikalien (außer synthetischen organischen Farbstoffen, Farbe und Färbemitteln, die für den Gebrauch als solche eingeführt werden, und organischen Zwischenerzeugnissen, die zu deren Herstellung eingeführt werden), analytische Reagentien, alle übrigen Feinchemikalien (mit Ausnahme von Chininsulfat vegetabilischen Ursprunges) sowie auf dem Gärungswege hergestellte Chemikalien.							
Anmerkung. Der Schlüsselindustriezoll[1] ist nur insoweit zu entrichten, als er andere Zölle — ausgenommen den Zoll für entwertete Währung[1] — übersteigt. Er findet keine Anwendung auf Waren, welche die Reichs-Vorzugsbedingungen erfüllen (siehe „Vorbemerkungen" Ziffern 3, 4 und 5).							
Das Nachstehende ist frei vom Schlüsselindustriezoll: —							
1. Spielzeug und Phantasieartikel, die nur insoweit zollpflichtig sind, als sie zollpflichtige Artikel als Teile oder Bestandteile enthalten, vorausgesetzt, daß der Wert solcher zollpflichtigen Teile oder Bestandteile nach der Überzeugung der Zoll- und Akzisekommissare in jedem Falle nicht mehr als 10 v H des Gesamtwertes des ganzen Artikels darstellt.							
2. Spielzeug, das nur auf Grund des Vorhandenseins von Dauermagneten als Teil zollpflichtig ist.							
3. Vollständige Induktionsspulen, die nur auf Grund des Vorhandenseins von Tungsten-(Wolfram-)Kontakten als Teile zollpflichtig sind, vorausgesetzt, daß den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß der Wert der vollständigen Spule 20 s nicht übersteigt.							
4. Artikel, andere als Beleuchtungs-Glasware oder elektrische Lampen, die nur auf Grund des Vorhandenseins der vor der Lampe geblasenen Ware als Teil zollpflichtig sind, vorausgesetzt, daß den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß diese Öle ausschließlich zur Verzierung sind.							
5. Toiletteöle, für den Gebrauch als solche fertig und nur auf Grund des Vorhandenseins zollpflichtiger Parfümerien als Bestandteile zollpflichtig, vorausgesetzt, daß den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie nicht mit Heilmittelstoffen versetzt sind.							
6. Die folgenden Waren, die nur auf Grund des Vorhandenseins zollpflichtiger Chemikalien als Teil oder Bestandteil zollpflichtig sind, nämlich: —							
(a) Feuerwerkskörper einschließlich Aluminiumkerzen.							
(b) Sportpatronen.							
(c) Badesalze, für den Gebrauch als solche fertig.							
(d) Schminken (grease paints), für den Gebrauch als solche fertig.							

[1] Hand. Arch. 1921 S. 478.

[2] Eingehende Zusammenstellungen der unter diese allgemeinen Bezeichnungen fallenden Waren (ausgenommen die vor der Lampe geblasenen Glaswaren) sind von dem Board of Trade herausgegeben. Abdrücke sind zu beziehen durch H. M. Stationery Office, Imperial House, Kingsway, London, W. C. 2, oder durch den Buchhandel.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
(e) Toiletteseifen, Toilettekreme, Toilettepuder, Toiletteenthaarungsmittel, Zahnpasten und Zahnpulver, für den Gebrauch als solche fertig, für die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie nicht mit Heilmittelstoffen versetzt sind.							
7. Toilette- und medizinische Zubereitungen sowie Desinfektionsmittel und wohlriechende Mischungen, die nur auf Grund des Vorhandenseins zollpflichtiger Chemikalien als Bestandteile zollpflichtig sind, vorausgesetzt, daß den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß der Wert solcher zollpflichtigen Bestandteile in solchem Artikel 10 v H der Gesamtheit der Werte aller Bestandteile jenes Artikels nicht übersteigt.							
Bier: —							
genannt Mumme, Sprossenbier oder Schwarzbier oder Berliner Weißbier oder diesen ähnliche Biere, oder andere Zubereitungen, gegoren oder ungegoren, von ähnlicher Beschaffenheit, deren Würze vor der Gärung eine spezifische Schwere hat oder hatte von: —							
nicht über 1215 Grad	je 36 Gallons	20	2	—[1]	—	—	—
über 1215 Grad	„	23	11	—[1]	—	—	—
Bier jeder anderen Art, dessen Würze vor der Gärung eine spezifische Schwere hatte von 1055 Grad (und so im Verhältnis bei abweichender Schwere der Würze)	„	5	—	6[1]	—	—	—
Spielkarten	Dtzd. Päckchen	—	3	9	—	—	—
Zichorie: —							
roh oder gedörrt	Zentner	1	6	6	5/6 des vollen Zollsatzes		
geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	4	desgl.		
gemischt mit Kaffee (siehe „Kaffee").							
Chloralhydrat	„	—	1	9	—	—	—
Chloroform	„	—	4	4	—	—	—
Kinematographenfilms, eingeführt zwecks Wiedergabe von Bildern oder Erzielung anderer optischer Wirkungen mit Hilfe von kinematographischen oder ähnlichen Apparaten: —							
unbelichtete Films, auf denen kein Bild enthalten, sog. Rohfilms	für den laufenden Fuß in der Normalbreite von 1 3/8 Zoll	—	—	0 1/3	2/3 des vollen Zollsatzes		
Positive, d. h. belichtete Films zu Vorstellungen fertig	„	—	—	1	desgl.		
Negative, d. h. belichtete Films, die photographische Darstellungen enthalten, von denen Positive abgezogen werden können	„	—	—	5	desgl.		
Anmerkung. Sofern den Zoll- und Akzisekommissaren mit Bezug auf jedweden eingeführten belichteten oder unbelichteten negativen Kinematographenfilm hinreichend nachgewiesen wird, (1) daß die Aufnahme des Films von Personen, deren Haupt- oder einziger Beschäftigungsort in Großbritannien oder Nordirland war, geleitet worden ist, und (2) daß der Hersteller des Films und alle an der Aufnahme des Films beteiligten Hauptdarsteller und Künstler, abgesehen von 5, oder daß, wenn die Gesamtzahl der Hauptdarsteller und Künstler geringer als 20 ist, nicht weniger als 3/4 der Hauptdarsteller und Künstler britische Bürger und in Großbritannien oder Nordirland ansässig waren, so soll dieser Film unter Beachtung der in den von den Kommissaren herausgegebenen Sondervorschriften[2]) niedergelegten Bedingungen für die Zwecke der Verzollung eingeführter Kinematographenfilms — in Gemäßheit des Artikel 12 des Finanz-(Nr. 2)Gesetzes, 1915 — als Rohfilm behandelt werden. Der Ausdruck „Künstler" schließt die die photographische Kamera, mittels der die den Film darstellenden Bilder aufgenommen werden, bedienende Person ein.							
Uhren, siehe „Wertzölle".							
Kakao	Zentner	1	8	—	5/6 des vollen Zollsatzes		
Kakaohülsen und -schalen	„	—	4	—	desgl.		
Kakaobutter	Pfund	—	—	3	desgl.		
Kakaozubereitungen usw.	Zentner	Verzollung gemäß Art. 7 der Finance Act von 1901 (siehe Vorbemerkungen Art. 6[3]).			desgl.		

[1]) Diese Sätze sind in jedem Falle einem Nachlaß von £ 1 für je 36 Gallons Bier — oder, falls der für je 36 Gallons Bier zu entrichtende Zoll weniger als 2 £ 4 s 3 d beträgt, einem Nachlaß gleich dem Betrag unterworfen, um den der Zoll die Summe von 1 £ 4 s 3 d übersteigt. — Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 149.

[2]) Die betreffenden Sondervorschriften sind als Statutory Rules and Orders, 1923, Nr. 976, herausgegeben. Abdrücke sind zu beziehen durch H. M. Stationery Office, Imperial House, Kingsway, London, W. C. 2, oder durch den Buchhandel.

[3]) Hand. Arch. 1901 I S. 1003.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Kaffee: — nicht gedörrt, nicht geröstet oder nicht gemahlen	Zentner	1	8	6	5/6 des vollen Zollsatzes		
gedörrt, geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	4	desgl.		
Kaffee und Zichorie, geröstet und gemahlen; gemischt	"	—	—	4	desgl.		
Kollodium	Gallon	1	14	11	—	—	—
Branntwein, vergällter, siehe Anmerkung (e) nachstehend unter „Spirituosen". Währungsentwertungszoll siehe Wertzölle.							
Äther: — Essig-	Pfund	—	2	7	—	—	—
Buttersäure-	Gallon	1	1	10	—	—	—
Schwefel-	"	1	16	6	—	—	—
Äthyl: — -Bromid	Pfund	—	1	5	—	—	—
-Chlorid	Gallon	1	1	10	—	—	—
-Jodid	"	—	19	—	—	—	—
Früchte, getrocknet oder sonstwie konserviert, nämlich: — Korinthen, Feigen und Feigenkuchen, Pflaumen (gemeinhin französische Pflaumen genannt und Katharinenpflaumen [Brünellen], nicht besonders aufgeführte, getrocknete oder konservierte Pflaumen, Zwetschen (Backpflaumen) und Rosinen: — (a) ohne Zucker: — Korinthen	Zentner	—	2	—	5/6 des vollen Zollsatzes		
andere zollpflichtige Früchte	"	—	10	6	desgl.		
(b) mit Zucker — siehe unter „Zucker usw."							
Unter die Benennung „Pflaumen" fallen Reine-Clauden, Damaszener Pflaumen, Mirabellen und getrocknete Aprikosen.							
In Blechdosen und Flaschen eingemachte Aprikosen sowie Aprikosenfleisch, Aprikosenmarmelade, in Blechdosen und Flaschen eingemachte Feigen, Feigenmarmelade, Pflaumenfleisch und Pflaumenmarmelade sind nicht dem Zolle für konservierte Pflaumen unterworfen; indes wird der Zoll für etwaigen Zuckerzusatz erhoben (siehe „Zucker usw.").							
In Wasser konservierte Früchte zahlen nur den Zoll für das Gewicht der Früchte.							
Glykose, siehe „Zucker usw."							
Grammophone, siehe „Wertzölle".							
Schlüsselindustriezoll, siehe „Wertzölle".							
Zündhölzer, Sicherheits- und andere Arten: — wenn nicht über 80 Stück in einer Schachtel	Sog. Normalgros von 10 000 Stück	—	5	2	—	—	—
wenn über 80 Stück in einer Schachtel	"	—	3	5	—	—	—
Methylalkohol, siehe Anmerkung (e) nachstehend unter „Spirituosen".							
Melasse, siehe „Zucker usw."							
Kraftwagen, siehe „Wertzölle".							
Musikinstrumente, siehe „Wertzölle".							
Saccharin, siehe „Zucker usw.".							

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller in Gebinden (a) £	Schill.	Pence	Voller in Flaschen £	Schill.	Pence	Vorzugssatz in Gebinden (a) £	Schill.	Pence	Vorzugssatz in Flaschen £	Schill.	Pence
Spirituosen und Branntwein: — Für jedes nach der Hydrometer-Normalstärke berechnete Gallon Branntwein jeder Art (ausgenommen parfümiert) einschließlich des durch Reinigen trinkbar gemachten Naphthas oder Methylalkohols; weingeisthaltige Mischungen und Zubereitungen[1]): —													

[1]) Eingeführter Branntwein kann unter gewissen Bedingungen zur Verwendung bei der Herstellung von vergälltem Motorsprit, vergälltem gewerblichen Spiritus oder zum Gebrauch für sonstige Kunst- oder gewerbliche Zwecke nach Maßgabe des Artikel 8 des Finanzgesetzes, 1902, dann ohne Zollzahlung abgelassen werden, wenn der eingeführte Branntwein nach dem Vorzugszoll zollpflichtig ist, und dann gegen Zahlung des Unterschiedes zwischen dem vollen und dem Vorzugszoll abgelassen werden, wenn der eingeführte Branntwein nach dem vollen Satze zollpflichtig ist.

Eingeführter Branntwein kann unter gewissen Bedingungen zur Verwendung bei der Herstellung von mineralisiertem, vergällten Spiritus gegen Zahlung des Unterschiedes zwischen dem vollen oder Vorzugszoll, je nach Lage des Falles, und der Verbrauchsabgabe auf britischen Branntwein abgelassen werden.

Eingeführter Methylalkohol kann für Kunst- oder gewerbliche Zwecke ohne Zahlung des Unterschiedes verwendet werden.

Wegen der Anmerkungen (a), (b) und (c) siehe S. 994.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz											
		Voller						Vorzugssatz					
		in Gebinden (a)			in Flaschen			in Gebinden (a)			in Flaschen		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
besonders aufgeführter Branntwein: —													
Brandy: —													
3 Jahre oder länger eingelagert (b)	Gallon Normalstärke	3	15	4	3	16	4	3	12	10	3	13	10
Rum: —													
3 Jahre oder länger eingelagert	"	3	15	4	3	16	4	3	12	10	3	13	10
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert (c)	"	3	16	4	3	17	4	3	13	10	3	14	10
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert (c)	"	3	16	10	3	17	10	3	14	4	3	15	4
Rum, nachgemachter, 3 Jahre oder länger eingelagert (b)	"	3	15	5	3	16	5	3	12	11	3	13	11
Wacholder-Branntwein (Genever): —													
3 Jahre oder länger eingelagert	"	3	15	5	3	16	5	3	12	11	3	13	11
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert	"	3	16	5	3	17	5	3	13	11	3	14	11
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert	"	3	16	11	3	17	11	3	14	5	3	15	5
Branntwein der vorstehend erwähnten Art, der in einem solchen Umfang gesüßt ist, daß er nicht mehr zu den „Branntweinen, besonders aufgeführt" gerechnet werden kann, wird, wenn seine Stärke ermittelt worden ist, wie „Branntwein, nicht besonders aufgeführt, gesüßt" verzollt.													
nicht besonders aufgeführter Branntwein (d), (e): —													
gesüßt (einschließlich der Liköre, Kordials, weingeisthaltigen Mischungen und sonstigen weingeisthaltigen Zubereitungen, wenn ihre Stärke festgestellt ist): —													
3 Jahre oder länger eingelagert	"	3	16	6½	3	17	6½	3	13	10¼	3	14	10¼
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert	"	3	17	6½	3	18	6½	3	14	10¼	3	15	10¼
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert	"	3	18	0½	3	19	0½	3	15	4¼	3	16	4¼
nicht gesüßt (einschließlich der Liköre, Kordials, weingeisthaltigen Mischungen und sonstigen weingeisthaltigen Zubereitungen, wenn ihre Stärke festgestellt ist und sie nachweislich sowohl zu dem „nicht besonders aufgeführten" als auch zu dem „nicht gesüßten" Branntwein gehören): —													
3 Jahre oder länger eingelagert	"	3	15	5	3	15	5	3	12	11	3	12	11
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert (a)	"	3	16	5	3	16	5	3	13	11	3	13	11
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert (a)	"	3	16	11	3	16	11	3	14	5	3	14	5
Naphtha und Methylalkohol, durch Reinigung trinkbar gemacht: —													
3 Jahre oder länger eingelagert	"	3	15	5	3	16	5	3	12	11	3	13	11
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert (c)	"	3	16	5	3	17	5	3	13	11	3	14	11
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert (c)	"	3	16	11	3	17	11	3	14	5	3	15	5
Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und sonstige weingeisthaltige Zubereitungen, nicht gesüßt, wenn solcher Branntwein nachweislich nicht zu dem „nicht besonders aufgeführten" gehört und die Stärke festgestellt ist (d): —													
3 Jahre oder länger eingelagert	"	3	15	5	3	16	5	3	12	11	3	13	11
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert	"	3	16	5	3	17	5	3	13	11	3	14	11
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert	"	3	16	11	3	17	11	3	14	5	3	15	5

Wegen der Anmerkungen (a), (c), (d) und (e) siehe S. 994.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz											
		Voller						Vorzugssatz					
		in Gebinden (a)			in Flaschen			in Gebinden (a)			in Flaschen		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und sonstige weingeisthaltige Zubereitungen, in Flaschen, in einer Weise einklariert, die erkennen läßt, das die Alkoholstärke nicht festgestellt werden soll (c): —													
3 Jahre oder länger eingelagert . . .	Gallon Flüssigkeit	—	—	—	5	2	5	—	—	—	4	19	1
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert	"	—	—	—	5	3	9	—	—	—	5	—	5
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert	"	—	—	—	5	4	5	—	—	—	5	—	1
parfümierter Branntwein: —													
3 Jahre oder länger eingelagert . . .	"	6	—	—	6	1	—	5	16	—	5	17	—
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert	"	6	1	7	6	2	7	5	17	7	5	18	7
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert	"	6	2	5	6	3	5	5	18	5	5	19	5
Anmerkungen: —													
(a) Zoll für in Flaschen eingeführten Branntwein: — für das Dutzend Imperial- oder sog. Quartflaschen (**imperial or reputed quart bottles**) oder für zwei Dutzend Imperial- oder sog. Pintflaschen (**imperial or reputed pint bottles**), für eingeführten Branntwein, im Lager abgefüllt, bei Verabfolgung zum Inlandsverbrauch	1 (oder 2) Dutzend Flaschen	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—
(b) Brandy und nachgemachter Rum, der weniger als 3 Jahre eingelagert gewesen ist, darf unter keinen Umständen für den Inlandsverbrauch verabfolgt werden.													
(c) Rum, Naphtha, Methylalkohol und nicht besonders aufgeführter, nicht gesüßter einfacher Branntwein, der weniger als 3 Jahre eingelagert gewesen ist, muß einen Stärkegrad von mindestens 60° Normalstärke haben und kann nur an hierzu ermächtigte Personen gegen Vorlage eines Erhebungsscheins verabfolgt werden.													
(d) Mischungen (Mixturen), Zusammensetzungen und sonstige Zubereitungen, die auf Grund des darin enthaltenen oder zu ihrer Zubereitung oder Herstellung verwendeten Branntweins zollpflichtig sind, werden, wenn von den Zoll- und Akzisekommissaren festgestellt ist, daß sie für medizinische Zwecke bestimmt sind, zu folgenden Zollsätzen zugelassen, nämlich: —													
Branntwein, nicht besonders aufgeführt, gesüßt, wenn die Stärke festgestellt ist	Gallon Normalstärke	—	16	3½	—	17	3½	—	16	1¼	—	17	1¼
nicht besonders aufgeführt, nicht gesüßt, wenn die Stärke festgestellt ist . .	"	—	15	2	—	15	2	—	15	2	—	15	2
wenn nicht nachgewiesen ist, daß er „nicht besonders aufgeführt" ist, nicht gesüßt, wenn die Stärke festgestellt ist	"	—	15	2	—	16	2	—	15	2	—	16	2
wenn in Flaschen und in einer Weise einklariert, die erkennen läßt, daß die Alkoholstärke nicht festgestellt werden soll	Gallon Flüssigkeit	—	—	—	1	1	5	—	—	—	1	1	5
Ist ein höherer Zollsatz als vorstehend angegeben für Branntwein entrichtet worden, so wird er zurückgezahlt, falls den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß der Brannt-													

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz											
		Voller						Vorzugssatz					
		in Gebinden (a)			in Flaschen			in Gebinden (a)			in Flaschen		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
wein für wissenschaftliche Zwecke verwendet oder lediglich zur Herstellung oder Zubereitung von Waren gebraucht worden ist, die von ihnen als zu medizinischen Zwecken dienend anerkannt worden sind.													
(e) Eingeführter Branntwein, der den Handelsbezeichnungen „Vergällter Branntwein" oder „Methylalkohol" entspricht, wird als „nicht besonders aufgeführter Branntwein" verzollt.													

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz					
		Voller			Vorzugssatz		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
Zucker, usw.: —							
Zucker:							
nicht über 76 Polarisationsgrade	Zentner	—	12	4	5/6 des vollen Zollsatzes		
über 76 und nicht über 77°	„	—	12	8,7	desgl.		
„ 77 „ „ „ 78°	„	—	13	1,6	desgl.		
„ 78 „ „ „ 79°	„	—	13	6,6	desgl.		
„ 79 „ „ „ 80°	„	—	13	11,5	desgl.		
„ 80 „ „ „ 81°	„	—	14	4,4	desgl.		
„ 81 „ „ „ 82°	„	—	14	9,4	desgl.		
„ 82 „ „ „ 83°	„	—	15	2,3	desgl.		
„ 83 „ „ „ 84°	„	—	15	7,8	desgl.		
„ 84 „ „ „ 85°	„	—	16	1,4	desgl.		
„ 85 „ „ „ 86°	„	—	16	6,9	desgl.		
„ 86 „ „ „ 87°	„	—	17	0,5	desgl.		
„ 87 „ „ „ 88°	„	—	17	6,6	desgl.		
„ 88 „ „ „ 89°	„	—	18	0,8	desgl.		
„ 89 „ „ „ 90°	„	—	18	8,2	desgl.		
„ 90 „ „ „ 91°	„	—	19	3,6	desgl.		
„ 91 „ „ „ 92°	„	—	19	11,0	desgl.		
„ 92 „ „ „ 93°	„	1	—	6,4	desgl.		
„ 93 „ „ „ 94°	„	1	1	1,7	desgl.		
„ 94 „ „ „ 95°	„	1	1	9,1	desgl.		
„ 95 „ „ „ 96°	„	1	2	4,5	desgl.		
„ 96 „ „ „ 97°	„	1	2	11,9	desgl.		
„ 97 „ „ „ 98°	„	1	3	7,3	desgl.		
„ 98 Grad	„	1	5	8	desgl.		
Melasse und Invertzucker und alle anderen Zuckerarten und Zuckerauszüge, die mit Hilfe des Polariskopes nicht genau auf ihren Zuckergehalt geprüft werden können und die nicht anderweit mit Zoll belegt sind: —							
mit 70 v H Süßstoff oder darüber	„	—	16	3	desgl.		
weniger als 70 und mehr als 50 v H Süßstoff	„	—	11	8	desgl.		
mit nicht mehr als 50 v H Süßstoff	„	—	5	8½	desgl.		
Melasse ist zollfrei, wenn sie durch einen mit Lizenz versehenen Brenner zur Verwendung bei der Herstellung von Branntwein einklariert wird oder ausschließlich zur Viehfütterung gebraucht werden soll.							
Glykose: —							
fest	„	—	16	3	desgl.		
flüssig	„	—	11	8	desgl.		
Saccharin (einschließlich Stoffe ähnlicher Art oder Verwendung)	Unze	—	8	3	desgl.		
Waren, die nicht mehr als 1 v H Saccharin als Konservierungsmittel enthalten, werden nach Artikel 7 der Finance Act von 1901 verzollt; andere Saccharin enthaltende Gemenge werden nach der Customs Tariff Act von 1876 verzollt. (Siehe Vorbemerkungen Ziffern 6 und 7.)							

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Waren, Zucker oder anderen Süßstoff enthaltend (a). Wenn bei der Herstellung irgendeines der nachgenannten Zuckerartikel Spiritus verwendet worden ist, so wird ein Zuschlagzoll zum Satze von 1/2 d für 1 Pfund erhoben; oder es wird, wenn 1/2 d für 1 Pfund nicht ausreicht, den verwendeten Spiritus zu decken, ein Zuschlagszoll zum Satze von 1 d für 1 Pfund oder solch ein höherer Satz erhoben, wie es auf Grund einer Analyse für notwendig befunden werden mag.							
Wichse, flüssige, Zucker oder anderen Süßstoff enthaltend[1]) (a)	Zentner	—	5	8 1/2	5/6 des vollen Zollsatzes		
Wichse, feste, Zucker oder anderen Süßstoff enthaltend[1]) (a)	„	—	5	8 1/2	desgl.		
Fruchtschalen, kandiert oder getrocknet (drained)	„	—	18	6 1/2	desgl.		
Karamel, fest	„	1	5	8	desgl.		
flüssig	„	—	18	6 1/2	desgl.		
Würze (chutney)	„	—	11	8	desgl.		
Kokosnuß, eingezuckert	„	—	11	8	desgl.		
Konfekt: —							
aus Feigen	„	—	17	6	desgl.		
Lakritzenkonfekt, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zur Zubereitung der Waren verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff[1]) 8 s 3 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	8	3	desgl.		
Gummibonbons (A.-B-gums), lose, in Fässern oder in Kisten eingeführt, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zollsatz für die gemeinsame Menge Zucker und Glykose, die bei der Herstellung der Waren verwendet worden ist, den Satz von 11 s 8 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	11	8	desgl.		
andere Gummibonbons (A.-B.-gums), Karamellen, Kaugummi (chewing gums), Fruchtgelee-Bohnen (jelly beans), Türkisches Konfekt (turkish de light), gezuckerte Mandeln usw., wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zollsatz für Zucker oder einen anderen Süßstoff[1]), die bei der Zubereitung der Waren verwendet worden sind, den Satz von 18 s 6 1/2 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	18	6 1/2	desgl.		
andere gezuckerte Mandeln, Kaugummi, Fruchtgelee-Bohnen usw., überzuckerter Kümmel sowie Zuckerkonfekt, sofern es außer Gewürz keinen anderen Zusatz enthält	„	1	5	8	desgl.		
kandierte Blumen — wie Veilchen und Rosenblütenblätter usw. — wie „kandierte Früchte“	„	1	5	8	desgl.		
Früchte, in Zucker eingemacht: —							
(1) Früchte, nicht an sich zollpflichtig: —							
in Blechbüchsen oder Flaschen, in dünnen Sirup eingemacht, für die der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zur Herstellung dieser Waren verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff[1]) 3 s 5 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	3	5	desgl.		
in Blechbüchsen oder Flaschen, in dünnen Sirup eingemacht, in anderen Fällen	„	—	5	8 1/2	desgl.		
in Blechbüchsen oder Flaschen, in dicken Sirup eingemacht	„	—	15	1 1/2	desgl.		
kandiert (crystallized), glasiert oder Metzer Früchte	„	1	5	8	desgl.		
getrocknet (drained)	„	—	15	5	desgl.		
Fruchtfleisch, in dünnen Sirup eingemacht	„	—	5	8 1/2	desgl.		
„ „ „ dicken „ „	„	—	18	6 1/2	desgl.		
(2) Früchte, die als solche zollpflichtig sind: —							
kandiert, glasiert oder Metzer Früchte	„	1	5	8	desgl.		
in Blechbüchsen oder Flaschen, in Sirup[2])	„	1	5	8	desgl.		
Mischungen von zollpflichtigen und nicht zollpflichtigen Früchten werden behandelt, als wenn das Ganze zollpflichtig wäre, wenn nicht die Sondermenge der nicht zollpflichtigen Früchte festgestellt werden kann.							

[1]) Der Ausdruck „Süßstoff“ schließt nicht Saccharin ein; deswegen siehe die Bemerkung bei Saccharin auf S. 995.

[2]) Wenn der Importeur es nicht vorzieht, vom Gesamtgewichte den Zollsatz von 25 s 8 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) zu entrichten, so werden die Früchte als „ohne Zucker eingemachte Früchte“ und der Sirup zum Zollsatz von 3 s 5 d (auf Grund der Eingangsanmeldung, wie vorstehend angegeben) bzw. 5 s 8 1/2 d oder 15 s 1 1/2 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 des betreffenden Satzes) je nach dem für ihn geltenden Zoll abgefertigt.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Aprikosen, kandiert und glasiert, entrichten 25 s 8 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Zolles), aber Aprikosen in Blechdosen und Flaschen, Aprikosenfruchtfleisch, Pflaumenfruchtfleisch sowie Feigen in Blechdosen und Flaschen sind als in Zucker eingemachte, an sich nicht zollpflichtige Früchte, d. h. nur für den Zucker und den Sirup zu verzollen.							
Früchte, nachgemachte, kandiert oder nicht, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zu ihrer Herstellung verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff[1]) 21 s 1 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	Zentner	1	1	1	5/6 des vollen Zollsatzes		
Früchte, nachgemachte, kandiert oder nicht, in allen anderen Fällen	„	1	5	8	desgl.		
Ingwer, in Sirup oder Zucker eingemacht	„	—	18	6 1/2	desgl.		
Jams, Marmelade und Fruchtgelees, außer aus Früchten, die an sich zollpflichtig sind[2])	„	—	18	6 1/2	desgl.		
Jams, Fruchtgelees und Fleisch, aus Früchten, die an sich zollpflichtig sind	„	1	5	8	desgl.		
Marzipan	„	—	15	1 1/2	desgl.		
Milch, kondensiert, gesüßt	„	—	11	8			
Milch, kondensiert, leicht gesüßt, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zu ihrer Herstellung verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff[1]) 4 s 7 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	4	7	desgl.		
Milchpulver: —							
wenn es nach der Erklärung des Importeurs keinen Zuckerzusatz enthält und frei von zugefügtem Zucker befunden worden ist	—	frei	frei	frei	—	—	—
wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den bei der Zubereitung der Waren verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff[1]) 9 s 4 1/2 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	Zentner	—	9	4 1/2	5/6 des vollen Zollsatzes		
in allen anderen Fällen, einschließlich jener, in denen der Importeur wünscht, daß von der Probeentnahme und Untersuchung abgesehen wird	„	1	1	1	desgl.		
Tamarinde, in Sirup eingemacht	„	—	5	8 1/2	desgl.		
andere Zubereitungen mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen[1])	„	Gemäß Art. 7 des Finanzgesetzes vom Jahre 1901[3]) (siehe „Vorbemerkungen" Ziffer 6)			desgl.		
Tafelwässer (andere als Kräuterbier), die als Ergebnis des gewöhnlichen Herstellungsverfahrens Zucker oder anderen Süßstoff enthalten oder im gewöhnlichen Herstellungsverfahren mit Zucker oder anderen Süßstoffen zubereitet sind, oder gegorene Getränke darstellen	Gallon	—	—	4	—	—	—
Kräuterbier	„	—	—	2	—	—	—
andere Tafelwässer	„	—	—	8	—	—	—
ee	Pfund	—	—	8	5/6 des vollen Zollsatzes		
abak: —							
unverarbeitet: —							
entrippt oder entstengelt: —							
mit 10 Pfund oder mehr Feuchtigkeit auf 100 Pfund	„	—	8	2 1/2	desgl.		
mit weniger als 10 Pfund Feuchtigkeit auf 100 Pfund	„	—	9	1	desgl.		
nicht entrippt oder nicht entstengelt: —							
mit 10 Pfund oder mehr Feuchtigkeit auf 100 Pfund	„	—	8	2	desgl.		
mit weniger als 10 Pfund Feuchtigkeit auf 100 Pfund	„	—	9	0 1/2	desgl.		
verarbeitet: —							
Zigarren	„	—	15	7	desgl.		
Zigaretten	„	—	12	7	desgl.		
Cavendish oder Negrohead	„	—	11	10 1/2	desgl.		
Cavendish oder Negrohead, im Zollfreilager hergestellt	„	—	10	4 1/2	desgl.		
anderer verarbeiteter Tabak	„	—	10	4 1/2	desgl.		
Schnupftabak: —							
mit mehr als 13 Pfund Feuchtigkeit auf 100 Pfund	„	—	9	9 1/2	desgl.		
mit bis zu 13 Pfund Feuchtigkeit auf 100 Pfund	„	—	11	10 1/2	desgl.		
ren, siehe „Wertzölle".							

[1]) Der Ausdruck „Süßstoff" schließt nicht Saccharin ein; deswegen siehe die Bemerkung bei Saccharin auf S. 995.
[2]) Aprikosen-, Feigen- oder Pflaumen-Jams, -Gelees und -Fleisch fallen unter diese Position.
[3]) Hand. Arch. 1902 I S. 735.

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Wein: —							
mit einem Alkoholgehalte von nicht über 30° Normalstärke	Gallon	—	2	6	60 v H des vollen Zollsatzes		
mit einem Alkoholgehalt über 30°, jedoch nicht über 42° Normalstärke	"	—	6	—	66⅔ v H des vollen Zollsatzes		
für jeden weiteren Grad oder Bruchteil eines weiteren Grades darüber hinaus ein Zuschlag von	"	—	—	6	desgl.		
Weinhefe wird wie „Wein" behandelt.							
Zuschlag —							
für stille Weine in Flaschen . . . Zuschlag für die	"	—	2	—	50 v H des vollen Zollsatzes		
für schäumende Weine[1]	"	—	12	6	70 v H des vollen Zollsatzes		

Zollrückvergütungen (drawbacks).

Gegenstände	Maßstab	Zollrückvergütungen (drawbacks): Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Nach dem Werte zu verzollende Waren, als Waren ausgeführt oder nach der Insel Man versandt und für die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß ein Zoll regelrecht entrichtet worden und die Waren nicht in Großbritannien oder Nordirland verwendet worden sind: —							
Wand-, Stand- und Taschenuhren und deren einzelnen Teile	—	gemäß dem bei der Einfuhr entrichteten Zollbetrag					
Kraftwagen, einschließlich Kraft-Zwei- und -Dreiräder	—	desgl.					
Neben- und Bestandteile von Kraftwagen, Kraft-Zwei- nnd -Dreirädern, mit Ausschluß der Bereifung	—	desgl.					
Musikinstrumente, einschließlich Grammophone, Pianolas und andere dergleichen Instrumente	—	desgl.					
Neben- und Ersatzteile von Musikinstrumenten und Walzen und andere Vorrichtungen zur Wiedergabe von Musik	—	desgl.					
Währungsentwertungswaren (siehe vorstehend S. 987 und 989).							
Schlüsselindustriewaren (siehe vorstehend S. 987 und 990).							
Vollständige Auskunft über das Verfahren, betreffend den Anspruch auf Zollrückvergütungen für Waren, die dem Währungsentwertungszoll oder dem Schlüsselindustriezoll unterliegen, ist in der Bekanntmachung Nr. 4 niedergelegt, wovon auf Anfordern von dem Secretary, Custom House, London, E. C. 3, Abdrucke zu beziehen sind.							
Bier von einer ursprünglichen Schwere von 1055°, nach Großbritannien oder Nordirland eingeführt oder gebracht und nachher wiederausgeführt oder zur Verwendung als Schiffsproviant auf Schiffe gebracht oder nach der Insel Man versandt . . .	je 36 Gallons	5	—	3[2]	—	—	—
(Und so im Verhältnis für jeden Unterschied der Schwere)		weniger einem bei der Einfuhr gewährten Nachlaß (siehe Fußnote [1] auf S. 991).					
Zichorie, siehe „Kaffee".							
Kinematographenfilms, als Waren ausgeführt oder nach der Insel Man versandt und für die den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß ein Zoll vorschriftsmäßig entrichtet und der Artikel nicht in Großbritannien oder Nordirland verwendet worden ist	—	gemäß dem bei der Einfuhr entrichteten Zollbetrag					
Kakao: —							
Waren, ausgeführt oder nach der Insel Man versandt, oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf Schiffe oder eine Zollniederlage gebracht, zu deren Herstellung oder Zubereitung in Großbritannien oder Nordirland Kakao, Kakaobutter oder Kakaoschalen oder -hülsen verwendet worden sind, für die der Zoll vorschriftsmäßig entrichtet worden ist	—	gemäß dem Betrage des Zolles, für die entsprechende Menge Kak Kakaobutter, -schalen oder -hülsen, nach Lage des Falles, bezahlt wor ist, die nach der Überzeugung des Sch amtes zur Herstellung oder Zubereitu der Waren verwendet worden ist					

[1] Auf der Niederlage schäumend oder brausend gemachter Wein unterliegt den nämlichen Zollsätzen wie eingeführter Schaumwe

[2] Dieser Zollrückvergütungssatz wird nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der entsprechende Einfuhrzoll entrichtet worden

Gegenstände	Maßstab	Zollrückvergütungen (drawbacks) Voller £	Schill.	Pence	Vorzugssatz £	Schill.	Pence
Kaffee, Zichorie, Mischungen von Kaffee und Zichorie: — gerösteter Kaffee oder geröstete Zichorie oder beliebige Mischungen von geröstetem Kaffee und gerösteter Zichorie, ausgeführt oder nach der Insel Man versandt, oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf Schiffe gebracht oder, sofern in Großbritannien oder Nordirland geröstet, zur Verwendung als Schiffsvorrat auf eine Zollniederlage gebracht, wenn den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Einfuhrzölle vorschriftsmäßig entrichtet worden sind, und unter den von den Kommissaren vorgeschriebenen Bedingungen: —							
Kaffee	100 Pfund	1	8	— [1]	5/6 des vollen Zollsatzes		
Zichorie	„	1	2	6 [1]	desgl.		
Mischungen von Kaffee und Zichorie	„	1	2	6 [1]	desgl.		
Für Kaffee, Zichorie oder Mischungen davon, als solche ausgeführt, wird keine Zollrückvergütung gewährt, falls irgendein anderer Stoff als Kaffee, Zichorie oder ein zur Herstellung von Zichorie erforderlicher oder gewöhnlich zu deren Herstellung verwendeter Stoff hinzugefügt worden ist. Waren, zu deren Herstellung oder Zubereitung in Großbritannien oder Nordirland gerösteter Kaffee oder geröstete Zichorie oder deren Mischungen verwendet worden sind, wenn diese Waren ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf Schiffe oder auf eine Zollniederlage gebracht, sofern den Zoll- und Akzisebeamten zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Einfuhrzölle dafür vorschriftsmäßig entrichtet worden sind [2]). . .	—	gemäß der Zollrückvergütung, die bei der Ausfuhr derjenigen Menge gerösteten Kaffees oder gerösteter Zichorie oder deren Mischung, die nach der Überzeugung des Schatzamts zur Herstellung oder Zubereitung der Waren verwendet worden ist, zahlbar sein würde					
Früchte, trockene (Feigen, Feigenkuchen, Rosinen und Korinthen): — ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder als Schiffsvorrat auf Schiffe oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf eine Zollniederlage gebracht, falls den Zoll- und Akzisebeamten zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Einfuhrzölle vorschriftsmäßig entrichtet worden sind und wenn zur Herstellung oder Zubereitung der Waren in Großbritannien oder Nordirland einer der nachfolgenden Artikel verwendet worden ist: —							
trockene Feigen, Feigenkuchen, Rosinen oder Korinthen	—	gemäß dem Zollbetrag, welcher der Menge des Artikels entspricht, die nach der Überzeugung des Schatzamtes zur Herstellung oder Zubereitung der Waren verwendet worden ist					
Glykose, Melasse, Saccharin	siehe „Zucker usw.".						
Zucker, usw.: —							
Zucker: — ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf eine Zollniederlage gebracht, wenn der Zucker in Großbritannien oder Nordirland raffiniert worden ist und für ihn die wirklichen Einfuhrzölle gezahlt worden sind	—	gemäß dem für Zucker derselben Polarisation gezahlten Zollbetrag					
Melasse: — von einem Raffineur in Großbritannien oder Nordirland aus eingeführtem Zucker hergestellt und von diesem an einen mit Lizenz versehenen Destillateur zur Verwendung bei der Herstellung von Branntwein geliefert	Zentner	—	5	8½ [1])	5/6 des vollen Zollsatzes		
Waren (andere als Bier), ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf eine Zollniederlage gebracht, wenn zu ihrer Herstellung oder Zubereitung in Großbritannien oder Nordirland irgendwelche Arten von Zucker, Melasse, Glykose oder Saccharin, die einem Einfuhrzoll unterliegen, verwendet worden sind	—	gemäß dem Zollbetrag, welcher der Menge des Artikels entspricht, die nach der Überzeugung des Schatzamts zur Herstellung oder Zubereitung der Ware verwendet worden oder, wenn es sich um Rückstände handelt, darin enthalten ist					
Zucker und Glykose, zur Herstellung von Ausfuhrbier verwendet —, bei Verbringung des Bieres unter Zollkontrolle	—	gemäß dem für Zucker und Glykose dieser Art gezahlten Zollbetrag					

[1]) Dieser Zollvergütungssatz wird nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der entsprechende Einfuhrzoll entrichtet worden ist.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 149.

Gegenstände	Maßstab	Zollrückvergütungen (drawbacks) Voller Satz £	Schill.	Pence	Vorzugssatz £	Schill.	Pen
Tabak[1]): —							
1. in Großbritannien oder Nordirland verarbeiteter — der von einem mit Lizenz versehenen Hersteller als Ware ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder als Schiffsvorrat auf Schiffe verbracht oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf eine Zollniederlage gebracht oder mit der Paketpost ausgeführt wird: —							
Zigarren	Pfund	—	9	3½[2])	5/6 des vollen Zollsatzes		
Zigaretten	"	—	9	1[2])	desgl.		
geschnittener Tabak, Rollentabak, Tabak in Tafeln oder anderer verarbeiteter Tabak	"	—	8	10[2])	desgl.		
Schnupftabak (nicht aus Abfällen hergestellter)	"	—	8	7[2])	desgl.		
2. Stengel, Bruch (Shorts) oder andere Tabakabfälle einschließlich des aus Abfällen hergestellten Schnupftabaks — durch einen mit Lizenz versehenen Hersteller als Ware ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder bei der Verbringung: — in eine genehmigte Zollniederlage zum Zwecke der Ausfuhr als Handelsware; in eine genehmigte Zollniederlage zum Zwecke der Herstellung von Schafwaschmitteln usw.; oder in eine genehmigte amtliche Niederlage zum Zwecke der Überlassung an die Zollbehörde	"	—	8	4½[2])	desgl.		

Zollnachlässe (allowances).

Gegenstände	Maßstab	Sätze des Nachlasses Voller Satz £	Schill.	Pence	Vorzugssatz £	Schill.	Pe
Melasse: — von einem Raffineur in Großbritannien oder Nordirland aus Zucker hergestellt, für den der Einfuhrzoll gezahlt worden ist — wenn diese Melasse ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt ist	Zentner	—	5	8½[3])	5/6 des volle Zollsatzes		

Akzisegebühren.

	Gebührensätze £	Schill.	Pce.
Bier..... für je 36 Gallons Würze von einer spezifischen Schwere von 1055° (und so im Verhältnis bei abweichender Menge oder Schwere der Würze)	5	—	—(a)
(a) Dieser Satz ist dem folgenden Nachlaß unterworfen: — (1) für Bier, durch einen Berufsbrauer (brewer for sale) gebraut, für je 36 Gallons Bier jedweder Original-Schwere, mit Akzise belegt und aus der Brauerei entnommen, einen Nachlaß von 1 £ oder, wo die mit Bezug auf 36 Gallons derart belegten und entnommenen Bieres zahlbare Akzise geringer als 2 £ 4 s ist, einen Nachlaß gleich dem Betrag, um den jene Akzise die Summe von 1 £ 4 s übersteigt;						
(2) für mit Akzise belegtes Bier, durch einen anderen Brauer als einen Berufsbrauer gebraut, für je 36 Gallons Würze von einer spezifischen Schwere von 1055°, einen Nachlaß von 1 £ 5 s.						
Spielkarten.....	je Pack	—	—				
Zichorie, roh oder gedörrt.....	der Zentner	1	1				
Kaffee- oder Zichorienersatzstoffe oder Mischungen aller Art solcher Ersatzstoffe mit Kaffee oder Zichorie.....	das Viertelpfund	—	—				

[1]) Diese Zollrückvergütungssätze werden für Tabak usw. mit 14 v H Feuchtigkeit gewährt; bei höherer oder geringerer Feuchtigkeit als 14 v H werden sie entsprechend erhöht oder vermindert.

Ein Abzug von der Vergütung wird gemacht für jedes Pfund anorganischer Stoffe in einer Menge über 22 v H (berechnet für Tabak usw., ausschließlich des Wassers). Die Zoll- und Akzisekommissare sind indes ermächtigt, von diesem Abzug, außer für Schnupftabak, abzusehen, wenn nach ihrer Überzeugung keine künstliche Vermehrung anorganischer Stoffe während der Herstellung stattgefunden hat.

Bei Ausfuhr von im Zollfreilager verarbeitetem und zum Inlandsverbrauch bestimmtem Cavendish oder Negrohead wird eine Zollrückvergütung gewährt.

[2]) Dieser Zollrückvergütungssatz wird nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der Einfuhrzoll zu dem entsprechenden Satze entrichtet worden ist.

[3]) Dieser Zollnachlaßsatz wird nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der Einfuhrzoll zu dem entsprechenden Satze entrichtet worden ist.

	Gebührensätze £ Schill. Pce.
Lustbarkeiten: —	
usw.	
Glykose, siehe „Zucker, usw.".	
Zündhölzer: —	
wenn nicht über 80 Stück in einer Schachtel sog. Normalgros von 10 000 Stück	— 5 —
wenn über 80 Stück in einer Schachtel sog. Normalgros von 10 000 Stück	— 3 4
Melasse, siehe „Zucker, usw.".	
Patent-Medizinen (nur Großbritannien): —	
Wo das Paket, die Schachtel, Flasche, der Krug, die Phiole oder eine andere Umschließung mit deren Inhalt den Preis oder den Wert von 1 s — d nicht übersteigt	— — 3
Wo er —	
übersteigt 1 s — d und nicht übersteigt 2 s 6 d	— — 6
„ 2 6 „ „ „ 4 —	— 1 —
„ 4 — „ „ „ 10 —	— 2 —
„ 10 — „ „ „ 20 —	— 4 —
„ 20 — „ „ „ 30 —	— 6 —
„ 30 — „ „ „ 50 —	1 — —
„ 50 —	2 — —
Fahrgelder für Eisenbahn-Fahrgäste, usw.	
Saccharin, siehe „Zucker, usw.".	
Branntwein: —	
3 Jahre oder länger eingelagert ..... die Normalgallon	3 12 6
2 Jahre und weniger als 3 Jahre eingelagert die Normalgallon	3 13 6[1]
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert die Normalgallon	3 14 —[1]
Ist eine höhere Akzisegebühr als 14 s 9 d für die Normalgallon entrichtet worden, so wird sie zurückgezahlt, wenn den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß der Branntwein für wissenschaftliche Zwecke verwendet oder lediglich zur Herstellung oder Zubereitung von Waren gebraucht worden ist, die von ihnen als zu medizinischen Zwecken dienend anerkannt worden sind.	
ucker, usw.: —	
ucker[2]): —	
nicht über 76 Polarisationsgrade der Zentner 5/6 von	— 11 2[3]
über 76 und nicht über 77° .... „ „ „ „	— 11 6,8
„ 77 „ „ „ 78° .... „ „ „ „	— 11 11,3
über 78 und nicht über 79° .... der Zentner 5/6 von	— 12 3,8
„ 79 „ „ „ 80° .... „ „ „ „	— 12 8,3
„ 80 „ „ „ 81° .... „ „ „ „	— 13 0,8
„ 81 „ „ „ 82° .... „ „ „ „	— 13 5,2
„ 82 „ „ „ 83° .... „ „ „ „	— 13 9,7
„ 83 „ „ „ 84° .... „ „ „ „	— 14 2,8
„ 84 „ „ „ 85° .... „ „ „ „	— 14 7,8
„ 85 „ „ „ 86° .... „ „ „ „	— 15 0,8
„ 86 „ „ „ 87° .... „ „ „ „	— 15 5,9
„ 87 „ „ „ 88° .... „ „ „ „	— 15 11,5
„ 88 „ „ „ 89° .... „ „ „ „	— 16 5,1
„ 89 „ „ „ 90° .... „ „ „ „	— 16 11,8
„ 90 „ „ „ 91° .... „ „ „ „	— 17 6,5
„ 91 „ „ „ 92° .... „ „ „ „	— 18 1,2
„ 92 „ „ „ 93° .... „ „ „ „	— 18 8
„ 93 „ „ „ 94° .... „ „ „ „	— 19 2,7
„ 94 „ „ „ 95° .... „ „ „ „	— 19 9,4
„ 95 „ „ „ 96° .... „ „ „ „	1 — 4,1
„ 96 „ „ „ 97° .... „ „ „ „	1 — 10,8
„ 97 „ „ „ 98° .... „ „ „ „	1 1 5,6
„ 98° ..... „ „ „ „	1 3 4
[1]) Melasse und Invertzucker und alle anderen Zuckerarten und Zuckerauszüge, die mit Hilfe des Polariskopes nicht genau auf ihren Zuckergehalt geprüft werden können und die nicht anderweit mit Akzise belegt sind: —	
mit 70 v H und mehr Süßstoff oder darüber der Zentner 5/6 von	— 13 6[2])
mit weniger als 70 und mehr als 50 v H Süßstoff der Zentner 5/6 von	— 9 8
mit nicht mehr als 50 v H Süßstoff .. der Zentner 5/6 von	— 4 9½
Melasse ist akzisefrei, wenn sie durch einen mit Lizenz versehenen Brenner zur Verwendung bei der Herstellung von Branntwein einklariert ist oder wenn sie ausschließlich als Viehfutter verwendet werden soll.	
Glykose: —	
fest ..... der Zentner 5/6 von	— 16 3[2])
flüssig ..... „ „ „ „	— 11 8
Saccharin (einschließlich Stoffe ähnlicher Art oder Verwendung) ..... die Unze 5/6 von	— 8 3[2])
Tafelwässer: —	
Tafelwässer (andere als Kräuterbier), die als Ergebnis des gewöhnlichen Herstellungsverfahrens Zucker oder anderen Süßstoff enthalten oder im gewöhnlichen Herstellungsverfahren mit Zucker oder anderen Süßstoffen zubereitet werden, oder solche, die gegorene Getränke darstellen .. die Gallon	— — 2
Kräuterbier ..... „ „	— — 2
andere Tafelwässer ..... „ „	— — 8

[1]) In diesem Falle muß der Branntwein einen Stärkegrad von indestens 60° Normalstärke haben und kann nur an hierzu ermächzte Personen gegen Vorlage eines Erhebungsscheines ausgefolgt erden.

[2]) Für Zucker oder Melasse, aus in Großbritannien oder Nordland gewachsener Runkelrübe hergestellt, ist keine Akzisegebühr zu trichten.

[3]) Dieser Satz ist 5/6 des vor dem 1. September 1919 in Geltung wesenen Satzes; von diesem Tage ab trat die Ermäßigung um 1/6 n, in Übereinstimmung mit dem ermäßigten Vorzugszollsatz.

[1]) Für Zucker oder Melasse, aus in Großbritannien oder Nordirland gewachsener Runkelrübe hergestellt, ist keine Akzisegebühr zu entrichten.

[2]) Vgl. nebenstehende Fußnote [3]).

	Gebührensätze £ Schill. Pce.
Tabak: —	
unverarbeitet: —	
Tabak mit 10 Pfund oder mehr Feuchtigkeit auf 100 Pfund ..... das Pfund 5/6 von	— 8 — [1]
Tabak mit weniger als 10 Pfund Feuchtigkeit auf 100 Pfund ..... das Pfund 5/6 von	— 8 10½
verarbeitet:	
Cavendish oder Negrohead, im Zollfreilager hergestellt ..... das Pfund 5/6 von	— 10 4½

Akziserückvergütungen (drawbacks).

	Rückvergütungssätze £ Schill. Pce.
Bier, gebraut am oder nach dem 20. April 1920, — bei der Ausfuhr als Handelsware, Verbringung auf ein Schiff als Schiffsvorrat oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung in eine genehmigte Zollniederlage zur Ausfuhr oder zur Verwendung als Schiffsvorrat ..... für je 36 Gallons von einer ursprünglichen Schwere von 1055°	5 — 3 weniger einem gewährten Nachlaß (siehe Fußnote [1]) auf S. 991)
(und so im Verhältnis bei abweichender Menge oder Schwere der Würze)	
Wegen weiterer Vergütung für Gehalt an Zucker oder Glykose siehe „Zucker, usw.".	
Zichorie, geröstet, — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff oder eine Zollniederlage als Schiffsvorrat, aus den Räumen eines Zichorienrösters . 100 Pfund	— 18 9
Zichorie, gemischt mit Kaffee, geröstet, — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff oder eine Zollniederlage als Schiffsvorrat ..... 100 Pfund	— 18 9
Diese Vergütungen treten nur dann ein, wenn nachgewiesen ist, daß die Akzisegebühr auf Zichorie und der Einfuhrzoll auf Kaffee vorschriftsmäßig entrichtet worden sind. Für Zichorie oder Mischungen von Zichorie und Kaffee, als solche ausgeführt, wird keine Vergütung gewährt, falls irgendein anderer Stoff als Kaffee, Zichorie oder ein zur Herstellung von Zichorie erforderlicher oder gewöhnlich zu deren Herstellung verwendeter Stoff hinzugefügt worden ist.	
Waren, zu deren Herstellung oder Zubereitung in Großbritannien oder Nordirland geröstete Zichorie oder eine Mischung von gerösteter Zichorie und geröstetem Kaffee verwendet worden sind, wenn diese Waren ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder zur Verwendung als Schiffsvorrat auf Schiffe oder auf eine Zollniederlage gebracht, sofern den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Akzisegebühren dafür vorschriftsmäßig entrichtet worden sind	gemäß der Akzise-rückvergütung, die bei der Ausfuhr derjenigen Menge gerösteter Zichorie oder Mischung von gerösteter Zichorie und geröstetem Kaffee, die nach der Überzeugung des Schatzamts zur Herstellung oder Zubereitung der Waren verwendet worden ist, zahlbar sein würde
Glykose, Melasse, Saccharin } siehe „Zucker, usw.".	
Branntwein, britischer: —	
britische Mischungen über 11° Normalstärke, Liköre (einschl. aller gesüßten oder anderweit nicht genannten britischen Mischungen), Tinkturen und medizinischer Branntwein — seitens des besonders ermächtigten Reinigers oder Mischers in einer anerkannten Niederlage für Ausfuhrzwecke oder zur Versendung nach der Insel Man oder als Schiffsvorrat niedergelegt ..... Normalgallon	entsprechend dem entrichteten Gebührenbetrag [1]
ungesüßte britische Mischungen nicht über 11° Normalstärke — seitens des besonders ermächtigten Reinigers oder Mischers in einer anerkannten Niederlage für Ausfuhrzwecke oder zur Versendung nach der Insel Man oder als Schiffsvorrat oder für den Inlandsverbrauch niedergelegt .. Normalgallon	desgl.
Tinkturen (einschl. medizinischen Branntwein, Essenzen und wohlriechenden Branntwein) — unmittelbar aus den Räumen des besonders ermächtigten Reinigers oder Mischers ausgeführt oder nach der Insel Man versandt oder als Schiffsvorrat auf Schiffe verbracht oder auf dem Postpaketweg ausgeführt ..... Normalgallon	desgl.
gereinigter Branntwein aus Wein von einer geringeren Stärke als 50° Normalstärke — seitens des besonders ermächtigten Reinigers in einer anerkannten Niederlage für Ausfuhrzwecke oder zur Versendung nach der Insel Man oder als Schiffs-	

[1]) Vgl. Fußnote [3]) auf S. 1001.

[1]) Wenn bei der Herstellung der Mischungen eingeführter Branntwein verwendet worden ist, wird die Vergütung berechnet, als ob die Abgabe für diese Spirituosen zu dem Akzisesatz erhoben worden wäre

	Rückvergütungssätze £ Schill. Pce.
vorrat oder zur Verwendung in der Niederlage niedergelegt ..... Normalgallon	entsprechend dem entrichteten Gebührenbetrag[1])
gereinigter Branntwein aus Wein von keiner geringeren Stärke als 50° Normalstärke — seitens des besondes ermächtigten Reinigers in einer anerkannten Niederlage für Ausfuhrzwecke oder zur Versendung nach der Insel Man oder als Schiffsvorrat, zur Verwendung in der Niederlage oder zur zollfreien Ablassung in Gemäßheit des Artikel 8 des Finanzgesetzes, 1902, niedergelegt; — sowie Branntwein von keiner geringeren Stärke als 74° Normalstärke (absoluten Alkohols), für vorgenannte Zwecke oder für den Inlandsverbrauch niedergelegt Normalgallon	desgl.
gereinigter Branntwein aus Wein, einschl. des absoluten Alkohols — unmittelbar aus den Räumen eines besonders ermächtigten Reinigers oder Mischers ausgeführt oder nach der Insel Man versandt ..... Normalgallon	desgl.
Zucker usw.: —	
Zucker — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff oder eine Zollniederlage als Schiffsvorrat ... der Zentner	desgl.
Melasse und Invertzucker und alle anderen Zuckerarten und Zuckerauszüge, die mit Hilfe des Polariskopes nicht genau auf ihren Zuckergehalt geprüft werden können — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff oder eine Zollniederlage als Schiffsvorrat ..... der Zentner	desgl.
Melasse — bei der Ausfolgung an einen mit Lizenz versehenen Brenner zwecks Herstellung von Branntwein ..... der Zentner	5/6 von — 4 $9\frac{1}{2}$[2])
Glykose — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff oder eine Zollniederlage als Schiffsvorrat oder Aufnahme in eine unter Kontrolle stehende Cavendish-Fabrik zur Herstellung von Cavendish- oder Negrohead-Tabak ..... der Zentner	entsprechend dem entrichteten Gebührenbetrag
Saccharin (einschließlich Stoffe ähnlicher Art oder Verwendung) — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff oder eine Zollniederlage als Schiffsvorrat die Unze	desgl.

[1]) Vgl. Fußnote [1]) auf S. 1002.

[2]) Dieser Rückvergütungssatz wird nur dann gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß die Akzisegebühr zu dem vorgeschriebenen Satze entrichtet worden ist.

	Rückvergütungssätze £ Schill. Pce.
Zucker und Glykose, verwendet zum Brauen von Ausfuhrbier — bei Verbringung des Bieres unter Zollkontrolle ..... der Zentner	gemäß dem für Zucker und Glykose dieser Art entrichteten Gebührenbetrag
Waren (andere als Bier), bei deren Herstellung oder Zubereitung in Großbritannien oder Nordirland irgendwelche Arten von Zucker, Melasse, Glykose oder Saccharin, die einer Akzisegebühr unterliegen, verwendet worden sind — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff oder eine Zollniederlage als Schiffsvorrat ..	entsprechend dem Gebührenbetrag, der für diejenige Menge Zucker, Melasse, Glykose oder Saccharin entrichtet worden ist, die nach der Überzeugung des Schatzamts zur Herstellung oder Zubereitung der Waren verwendet worden ist.
Tabak ..... das Pfund	5/6 des vollen Satzes der Zollrückvergütung (siehe S. 1002)

Akzisenachlässe (allowances).

	Nachlaßsätze £ Schill. Pce.
Zündhölzer, beim Ausgang aus einer Fabrik oder einer Zollniederlage — zur Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder zur Verwendung als Schiffsvorrat ..... das Normalgros von 10 000 Stück	— — 2
Melasse, aus in Großbritannien oder Nordirland gewonnenem Zucker hergestellt, für den die Akzisegebühr entrichtet worden ist, — wenn die Melasse ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt ist ... der Zentner	5/6 von — 4 $9\frac{1}{2}$[1])
Branntwein: —	
britischer einfacher Branntwein — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff als Schiffsvorrat, oder auf der Zollniederlage bei der Verstärkung von Weinen oder für irgendeinen anderen Zweck benutzt, für den eingeführter Branntwein Verwendung findet. Normalgallon	— — 3
gereinigter Branntwein aus Wein von einer geringeren Stärke als 50° Normalstärke — bei der Verbringung auf eine Zollniederlage durch den Reiniger ..... Normalgallon	— — 3

[1]) Vgl. nebenstehende Fußnote [2]).

	Nachlaßsätze £	Schill.	Pce.
gereinigter Branntwein aus Wein von keiner geringeren Stärke als 50° Normalstärke — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff als Schiffsvorrat oder der Verwendung in einer Zollniederlage Normalgallon	—	—	3
britische Mischungen über 11° Normalstärke — bei der Verbringung auf eine Zollniederlage durch den Reiniger..... Normalgallon	—	—	5
britische Mischungen nicht über 11° Normalstärke — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff als Schiffsvorrat oder der Verwendung in einer Zollniederlage Normalgallon	—	—	5
britische Liköre, Tinkturen oder medizinischer Branntwein, Essenzen und wohlriechender Branntwein — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man oder Verbringung auf ein Schiff als Schiffsvorrat..... Normalgallon	—	—	5
britischer einfacher Branntwein — nach der Verwendung bei der Herstellung von Motor- oder gewerblichem, vergällten Spiritus..... Normalgallon	—	—	5
britischer einfacher Branntwein, eingeführter ungesüßter Branntwein und Rum oder nachgemachter Rum — nach der Verwendung bei der Herstellung von mineralisiertem, vergällten Spiritus — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man..... Normalgallon	—	—	3
britischer Branntwein (anderer als Methylalkohol), von Personen bezogen, die auf Grund des Artikel 8 des Finanzgesetzes von 1902 berechtigt sind, Branntwein gebührenfrei zu verwenden Normalgallon	—	—	5
Tabak, fertig zum Verkauf und voll hergerichtet (cured) — bei der Ausfuhr oder Versendung nach der Insel Man aus der Zollniederlage oder aus den Räumen des Herrichters (curer's) oder unter Zollkontrolle zu Cavendish oder Negrohead verarbeitet... das Pfund	—	—	2

Australischer Bund: Markierung von Strumpfwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1434 vom 22. Mai 1924 S. 633.)

Der High Commissioner für Australien hat von der Bundesabteilung für Handel und Zölle Drahtnachricht dahin erhalten, daß die Anwendung der Worte „Stainless" (säurebeständig), „Acidproof" (säurefest) oder „Holeproof" (lochfest) bei Strumpfwaren als irreführend angesehen wird und geändert werden muß.

Eine angemessene Zeit, d. h. 6 Monate, soll für eine solche Abänderung zugestanden werden.

Die Zollabteilung möchte nicht die genauen Ausdrücke, die gebraucht werden sollten, vorschlagen. Sie wird aber eine richtige Bezeichnung, die frei von irreführenden Andeutungen ist, zum Beispiel „Fast Dye" (echte Farbe) an Stelle von „Stainless", gelten lassen.

Australischer Bund: Bescheinigung für Fleischerzeugnisse. (The Board of Trade Journal Nr. 1435 vom 29. Mai 1924 S. 664.)

Unter Bezugnahme auf die auf S. 319 des Board of Trade Journal vom 6. März 1924 abgedruckte Mitteilung, betreffend die Ausführung der Australischen Zoll-Proklamation Nr. 83[1]), welche die Einfuhr von Fleisch, Fleischerzeugnissen und eßbaren Abfällen in den Bund verbietet, wenn diese Waren nicht von einer amtlichen Fleischbescheinigung begleitet sind, teilt der High Commissioner für Australien mit, daß er von den zuständigen Behörden Nachricht erhalten hat, daß die fragliche Proklamation auf Fisch-, Geflügel- oder Wildkonserven keine Anwendung findet.

Cypern: Warenzeichengesetz. Vom 28. Oktober 1892. (The Cyprus Gazette vom 9. Dezember 1892 S. 2109.)

Ein unterm 28. Oktober 1892 erlassenes Gesetz (Nr. XII von 1892) bestimmt folgendes: —

1. — (1) Wer

(a) eine Handelsmarke fälscht; oder

(b) eine Handelsmarke oder eine Marke, die einer wirklichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, fälschlich auf Waren anbringt; oder

(c) einen Stempel, eine Stanze, eine Maschine oder eine andere Vorrichtung zur Fälschung oder zum Gebrauche beim Fälschen einer Handelsmarke herstellt; oder

(d) auf Waren eine falsche Handelsbezeichnung anbringt; oder

(e) über einen Stempel, eine Stanze, eine Maschine oder eine andere Vorrichtung zum Fälschen einer Handelsmarke verfügt oder solche im Besitze hat; oder

(f) zur Begehung einer der vorgenannten Handlungen anstiftet

macht sich nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes, sofern er nicht nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht handelte, einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig.

(2) Wer Waren oder Gegenstände, auf denen sich eine gefälschte Handelsmarke oder eine falsche Handelsbezeichnung befindet oder auf denen eine Handelsmarke oder eine Marke, die einer wirklichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß absichtliche Täuschung angenommen werden kann, fälschlich angebracht ist, verkauft, zum Verkauf oder zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausstellt oder in seinem Besitze hat, macht sich einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig; sofern er nicht nachweist,

(a) daß bei allen sachgemäßen Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung einer Übertretung dieses Gesetzes zur Zeit der Begehung der Übertretung kein Grund für ihn vorlag, an der Echtheit der Handelsmarke, Marke oder Handelsbezeichnung zu zweifeln; und

(b) daß er auf Verlangen des Strafantragstellers oder seines Vertreters jede ihm zu Gebote stehende Auskunft hinsichtlich der Personen gegeben hat, von denen er die Waren oder Gegenstände erhalten; oder

(c) daß er sonst ohne Schuld gehandelt hat.

(3) Wer sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig macht wird bestraft

(I) im ordentlichen Strafverfahren mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 100 Pfund oder sowohl mit Gefängnis als auch mit Geldstrafe; und

(II) im summarischen Verfahren mit Gefängnis bis zu 1 Monat oder mit einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund; und

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 735.

(III) in jedem Falle mit Einziehung aller Geräte, Gegenstände, Werkzeuge oder sonstigen Dinge, durch die oder in bezug auf die das Vergehen begangen worden ist.

(4) Das erkennende Gericht, vor dem der Beklagte gemäß diesem Absatz überführt worden ist, kann die Vernichtung der eingezogenen Gegenstände anordnen oder nach seinem Ermessen anders darüber verfügen.

(5) Falls jemand sich durch ein gemäß diesem Gesetz ergangenes Erkenntnis eines Magisterial-Gerichts im summarischen Verfahren verletzt fühlt, so kann er Berufung dagegen bei einem Distrikt-Gericht einlegen.

2. — (1) Im Sinne dieses Gesetzes —

umfaßt der Ausdruck „Handelsmarke" alle Handelsmarken, die mit oder ohne Registrierung in Großbritannien oder den britischen Besitzungen oder in fremden Staaten, mit deren Regierung Ihre Majestät die Königin gegenwärtig eine Vereinbarung zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Mustern oder Handelsmarken abgeschlossen hat, gesetzlich geschützt sind;

bedeutet der Ausdruck „Handelsbezeichnung" jede Bezeichnung, Darstellung oder sonstige mittelbare oder unmittelbare Angabe in bezug auf

(a) Anzahl, Menge, Maß, Gehalt oder Gewicht von Waren, oder

(b) den Ort oder das Land, in dem die Waren gefertigt oder erzeugt worden sind, oder

(c) die Art und Weise der Herstellung oder Erzeugung der Waren, oder

(d) das Material, aus dem die Waren bestehen, oder

(e) die Waren, die Gegenstand eines geltenden Patents, Privilegiums oder Urheberrechts sind,

und der Gebrauch von Figuren, Worten oder Zeichen, die nach Handelsbrauch gewöhnlich als Angabe der vorstehenden Punkte gelten, wird als eine Warenbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes angesehen;

bedeutet der Ausdruck „Falsche Handelsbezeichnung" eine Handelsbezeichnung, die bezüglich der Waren, auf die sie angewandt ist, in wesentlicher Hinsicht falsch ist; er umfaßt jede Änderung einer Handelsbezeichnung, mag diese durch Zusätze, Auslassungen oder in anderer Weise geschehen sein, sobald nur diese Änderung die Bezeichnung in wesentlicher Hinsicht zu einer falschen macht. Der Umstand, daß eine Handelsbezeichnung eine Handelsmarke oder ein Teil einer Handelsmarke ist, hindert nicht, daß eine solche Handelsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes als eine falsche Handelsbezeichnung angesehen wird;

bedeutet der Ausdruck „Waren" alle Gegenstände des Handels, der Herstellung oder der Erzeugung;

umfassen die Ausdrücke „Person", „Fabrikant, Kaufmann, Händler" sowie „Eigentümer" korporierte oder nichtkorporierte Personen;

schließt der Ausdruck „Name" jede Abkürzung eines Namens ein.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes bezüglich der Anwendung einer falschen Warenbezeichnung auf Waren gelten auch für die Anbringung solcher Figuren, Wörter oder Marken oder deren Anordnung oder Zusammenstellung, gleichviel ob sie eine Handelsmarke einschließen oder nicht, wenn diese darauf berechnet erscheinen, andere zu der Annahme zu verleiten, daß die Waren das Fabrikat oder Erzeugnis einer anderen Person als derjenigen sind, deren Fabrikat oder Erzeugnis sie tatsächlich darstellen.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes bezüglich der Anwendung einer falschen Handelsbezeichnung auf Waren oder bezüglich der Waren, auf die eine falsche Handelsbezeichnung angewandt ist, gelten auch für die Anwendung eines falschen Namens oder falscher Anfangsbuchstaben einer Person bei Waren und für Waren mit falschem Namen oder falschen Anfangsbuchstaben ebenso, wie wenn dieser Name oder diese Anfangsbuchstaben eine Handelsbezeichnung wären. Im Sinne dieses Gesetzes werden unter falschen Namen oder falschen Anfangsbuchstaben als Warenbezeichnung Personennamen oder deren Anfangsbuchstaben verstanden, die

(a) weder eine Handelsmarke noch ein Teil einer Handelsmarke sind, und

(b) mit dem Namen oder Anfangsbuchstaben einer Person, die mit Waren gleicher Bezeichnung Handel treibt und den Gebrauch dieses Namens oder dieser Anfangsbuchstaben nicht erlaubt hat, identisch oder deren scheinbare Nachbildung sind, und

(c) entweder diejenigen einer fingierten Person oder einer Person sind, die nicht bona fide mit solchen Waren Handelsgeschäfte macht.

3. Der Fälschung einer Handelsmarke macht sich schuldig,

(a) wer ohne Zustimmung des Eigentümers der Handelsmarke diese Handelsmarke oder eine Marke, die dieser Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, herstellt, oder

(b) wer eine echte Handelsmarke durch Abänderung, Zusätze, Auslassungen oder sonstwie verfälscht.

Jede derartig hergestellte oder so nachgeahmte Handelsmarke oder Marke gilt im Sinne dieses Gesetzes als gefälschte Handelsmarke.

Behauptet bei einer Verfolgung wegen Fälschung einer Handelsmarke der Beschuldigte die Zustimmung des Eigentümers, so liegt ihm ob, den Nachweis zu erbringen.

4. — (1) Als „Anbringer einer Handelsmarke" oder sonstigen Marke oder einer Warenbezeichnung wird angesehen,

(a) wer sie auf den Waren selbst anbringt; oder

(b) wer sie auf Umschließungen, Etiketts, Spulen oder anderen Gegenständen anbringt, in denen oder mit denen die Waren verkauft, ausgelegt oder zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Verarbeitung vorrätig gehalten werden; oder

(c) wer Waren, die verkauft oder ausgestellt oder zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Verarbeitung vorrätig gehalten werden, in eine Umschließung verbringt oder einfüllt oder mit Etiketts, Spulen oder anderen Gegenständen in Verbindung bringt, auf denen eine Handelsmarke oder Handelsbezeichnung angebracht ist; oder

(d) wer eine Handelsmarke, sonstige Marke oder eine Handelsbezeichnung in einer Weise benutzt, die darauf berechnet erscheint, zu der Annahme zu verleiten, daß die Waren durch diese Handelsmarke, sonstige Marke oder Handelsbezeichnung kenntlich gemacht oder bezeichnet sind.

(2) Der Ausdruck „Umschließung" umfaßt auch Stöpsel, Fässer, Flaschen, Gefäße, Schachteln, Deckel, Kapseln, Kisten, Gestelle oder Hüllen; und unter dem Ausdruck „Etikett" sind auch Bänder oder Karten begriffen.

Eine Handelsmarke oder sonstige Marke oder Handelsbezeichnung gilt als angebracht, gleichviel ob sie eingewebt, eingepreßt oder sonstwie hineingearbeitet ist oder an den Waren, Umschließungen, Etiketts, Spulen oder anderen Gegenständen angebracht oder befestigt ist.

(3) Eine betrügerische Anbringung einer Handelsmarke oder sonstigen Marke auf Waren wird angenommen, wenn jemand ohne Zustimmung des Eigentümers einer Handelsmarke diese oder eine

andere Marke, die jener so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, anbringt; indes liegt bei jeder Strafverfolgung wegen betrügerischer Anbringung einer Handelsmarke oder sonstigen Marke auf Waren der Nachweis der Zustimmung des Eigentümers dem Beklagten ob.

5. Ist ein Beschuldigter beauftragt worden, Stanzen, Stempel, Maschinen oder andere Vorrichtungen zum Zwecke des Fälschens oder zum Gebrauche beim Fälschen einer Handelsmarke anzufertigen oder Handelsmarken oder sonstige Marken, die den Anschein einer Handelsmarke zwecks Täuschung erwecken sollen, in betrügerischer Weise auf Waren anzubringen oder ist er damit beauftragt worden, auf Waren falsche Handelsbezeichnungen anzubringen oder zu irgendeiner in diesem Abschnitt genannten Handlungen anzustiften, und weist er nach,

(a) daß es ganz allgemein zu seiner Berufstätigkeit gehört, im Auftrag anderer Personen Stanzen, Stempel, Maschinen oder andere Vorrichtungen anzufertigen oder dazu herangezogen zu werden oder je nach Lage des Falles Marken oder Warenbezeichnungen anzubringen, und daß er im Auftragsfalle von einer in Cypern wohnhaften Person damit beauftragt worden ist und daß er im Falle eines Verkaufs der Waren an diesen weder durch Gewinn noch durch Kommissionsgebühren interessiert ist; und

(b) daß er sachgemäße Vorsichtsmaßregeln gegen die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung getroffen hat; und

(c) daß er zur Zeit der Begehung der genannten Zuwiderhandlung keine Veranlassung hatte, die Echtheit der Handelsmarke, sonstiger Marke oder Handelsbezeichnung zu bezweifeln; und

(d) daß er dem Strafverfolger jede in seiner Macht stehende Auskunft über die Person gegeben hat, in deren Auftrag die Handelsmarken, Marken oder Handelsbezeichnungen angebracht worden sind,

dann soll die Strafverfolgung gegen ihn eingestellt werden; indes soll er zur Zahlung der durch das Strafverfahren entstandenen Kosten verpflichtet sein, sofern er nicht dem Strafverfolger in vorgeschriebener Weise Benachrichtigung hat zugehen lassen, daß er sich auf die vorgenannte Verteidigung stützt.

6. Wenn auf einem Uhrgehäuse Wörter oder Zeichen angebracht sind, die das Ursprungsland der Uhr bezeichnen oder gemeinhin als Bezeichnung des Ursprungslandes gelten und die Uhr selbst keine Bezeichnung des Ursprungslandes enthält, so werden solche Wörter oder Zeichen prima facie als eine Bezeichnung solchen Landes im Sinne dieses Gesetzes angesehen, und es finden demgemäß alle Bestimmungen dieses Gesetzes über Waren mit falscher Handelsbezeichnung und bezüglich des Verkaufs, der Feilhaltung und des Besitzes von Waren mit falscher Handelsbezeichnung zu Handels- und Fabrikationszwecken Anwendung. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet der Ausdruck „Uhr" jeden Teil einer Uhr, der nicht das Uhrgehäuse ist.

7. In allen Angaben, Beweisschriften, Akten oder Urkunden, worin Handelsmarken oder gefälschte Handelsmarken erwähnt werden, genügt es ohne weitere Bezeichnung und ohne Abdruck oder Faksimile zu sagen, daß eine Handelsmarke eine Handelsmarke und eine gefälschte Handelsmarke eine gefälschte Handelsmarke ist.

8. Bei der Strafverfolgung eines Vergehens gegen dieses Gesetz, das sich auf eingeführte Waren bezieht, ist die amtliche Feststellung des Versandhafens prima facie-Beweis für den Ort oder das Land, wo die Waren hergestellt oder erzeugt worden sind.

9. Jede in Cypern sich aufhaltende Person, die anstiftet, anrät, beiträgt oder Beihilfe leistet zu einer Handlung außerhalb Cyperns, die, wenn sie in Cypern begangen wäre, nach diesem Gesetz eine Zuwiderhandlung darstellen würde, macht sich als Hauptperson einer solchen Zuwiderhandlung schuldig und kann an jedem Orte in Cypern, wo sie sich gerade befindet, belangt, beschuldigt, vernommen und verurteilt werden, wie wenn sie die Zuwiderhandlung dort begangen hätte.

10. — (1) Wenn bei einer Klage wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz ein Magisterial-Gericht entweder eine Vorladung gegen den der Zuwiderhandlung Beschuldigten, vor ihr zur Rechtfertigung zu erscheinen oder gegen ihn einen Haftbefehl erlassen hat, und wenn das genannte Gericht bei oder nach dem Erlasse der Vorladung oder des Haftbefehls oder ein anderes Magisterial-Gericht durch eidliche Aussage davon überzeugt ist, daß hinreichend Verdacht dafür vorliegt, daß Waren oder Gegenstände, durch die oder in bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist, in einem Hause oder Grundstücke des Angeschuldigten sich befinden oder sonstwie anderswo in seinem Besitz oder unter seiner Obhut stehen, so kann das genannte Gericht eine Anordnung ergehen lassen, kraft deren ein in der Anordnung benannter Friedensrichter gesetzlich ermächtigt wird, zu jeder Tageszeit das betreffende Haus, Grundstück oder den betreffenden Ort zu betreten, nach den in Frage kommenden Waren oder Gegenständen zu forschen, sie in Beschlag zu nehmen und fortzuschaffen; und die auf Grund einer solchen Anordnung beschlagnahmten Waren oder Gegenstände sind einem Magisterial-Gerichte vorzuführen, das zu entscheiden hat, ob sie gemäß diesem Gesetze der Einziehung unterliegen oder nicht.

(2) Ist der Eigentümer von Waren oder Gegenständen, die nach Schuldigerklärung des Eigentümers gemäß diesem Gesetze der Einziehung unterliegen, unbekannt oder nicht auffindbar, so kann vor einem Distrikts-Gericht auch Klage nur auf Durchführung der Einziehung erhoben werden; und das Distrikts-Gericht kann eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, wonach die beregten Waren oder Gegenstände, falls nicht innerhalb der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist und bei der darin festgesetzten Stelle das Gegenteil nachgewiesen wird, eingezogen werden, und das Gericht kann danach zur festgesetzten Zeit und an der angegebenen Stelle, sofern nicht der Eigentümer oder ein Vertreter von ihm oder eine sonstige an den Waren oder Gegenständen interessierte Person das Gegenteil nachweist, solche Waren oder Gegenstände oder einen Teil davon für dem Staate verfallen erklären.

(3) Die gemäß diesem Absatz oder einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes verfallenen Waren oder Gegenstände können nach Ermessen des Gerichts, das die Einziehung verfügt hatte, vernichtet oder über sie sonstwie verfügt werden, und das Gericht kann aus dem durch eine anderweitige Verwendung aus den Waren erzielten Erlöse (alle Handelsmarken und Handelsbezeichnungen müssen indes sofort vernichtet werden) einer an der Übertretung unbeteiligten Partei Verluste ersetzen, die ihr erwiesenermaßen unverschuldet beim Handel mit diesen Waren erwachsen sind.

11. In jedem gemäß diesem Gesetz eingeleiteten Verfahren kann das Gericht verfügen, daß dem Beschuldigten von dem Strafverfolger oder dem Strafverfolger von dem Beschuldigten die Kosten ersetzt werden, die durch die Ermittlung oder die Verteidigung dem einen oder dem andern entstanden sind.

12. Nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt des Begehens der strafbaren Handlung oder nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Aufdeckung durch den Strafverfolger, je nachdem

welche Frist zuerst abläuft, darf eine Strafverfolgung wegen Vergehens gegen dieses Gesetz nicht mehr eingeleitet werden.

13. — (1) Alle Waren, die im Falle eines Verkaufs gemäß diesem Gesetze der Einziehung unterliegen würden, werden hiermit für die Einfuhr nach Cypern verboten; werden solche Waren eingeführt, so werden sie eingezogen und können je nach Anweisung des Obersten Zolleinnehmers vernichtet oder über sie sonstwie verfügt werden.

(2) Ehe solche Waren festgehalten oder weitere Maßnahmen wegen ihrer Einziehung gemäß dem Zollgesetze getroffen werden, soll der Oberste Zolleinnehmer feststellen, daß alle Vorschriften dieser Bestimmung hinsichtlich der Ermittlung, der Sicherheit, der Bedingungen oder sonstigen Erfordernisse erfüllt sind und sich selbst im Einklang mit diesen Vorschriften versichern, daß die fraglichen Waren solche sind, deren Einfuhr gemäß diesem Absatz verboten ist.

(3) Der High Commissioner kann jederzeit, und zwar allgemein oder für einen Sonderfall, Ausführungsvorschriften über die Einbehaltung und Beschlagnahme von Waren, deren Einfuhr durch diese Bestimmung verboten ist, sowie die etwaigen vor der Einbehaltung und Einziehung zu erfüllenden Bedingungen erlassen, aufheben und abändern, auch kann er durch solche Ausführungsvorschriften über die Ermittlung, die Benachrichtigung und die Sicherheit sowie über die für die Zwecke dieser Bestimmung erforderliche Beweiserhebung und deren Nachprüfung Entscheidung treffen.

14. Beim Verkaufe von Waren oder in der Kaufvereinbarung über Waren, auf denen eine Handelsmarke oder sonstige Marke oder eine Handelsbezeichnung angebracht ist, wird angenommen, daß der Verkäufer die Gewähr dafür übernimmt, daß die Marke eine echte Handelsmarke und keine gefälschte oder fälschlich angebrachte oder daß die Warenbezeichnung keine falsche im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn nicht das Gegenteil in einem vom Verkäufer oder in dessen Namen unterzeichneten und beim Verkauf oder Verkaufsabschluß dem Käufer übermittelten und von diesem angenommenen Schriftstück ausdrücklich vermerkt ist.

15. Wenn zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes eine Warenbezeichnung gesetzmäßig und allgemein auf Waren einer besonderen Klasse oder auf Waren, die nach einem besonderen Verfahren hergestellt werden, angebracht wird, um die besondere Klasse oder das besondere Herstellungsverfahren zu bezeichnen, so finden die auf die falschen Handelsbezeichnungen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes auf die in dieser Weise angebrachten Warenbezeichnungen keine Anwendung. Enthält jedoch eine derartige Warenbezeichnung einen Orts- oder Ländernamen und erscheint sie darauf berechnet, bezüglich des Ortes oder Landes, wo die fraglichen Waren tatsächlich hergestellt oder erzeugt werden, irrezuführen, und sind die Waren tatsächlich an jenem Orte oder in jenem Lande nicht hergestellt oder gewonnen, so findet die vorstehende Bestimmung nur Anwendung, wenn der Handelsbezeichnung unmittelbar vor oder hinter dem Namen des Ortes oder Landes in ebenso auffallender Weise wie dieser Name selbst der Name des wirklichen Ortes oder Landes der Herstellung oder Gewinnung mit einem Vermerk hinzugefügt ist, woraus hervorgeht, daß die Waren daselbst hergestellt oder gewonnen worden sind.

16. — (1) Dieses Gesetz enthält keine Ausnahme für irgendwelche Personen, gegen die nach den Vorschriften des Gesetzes eine Klage oder ein sonstiges Verfahren angestrengt wird.

(2) Keine Bestimmung in diesem Gesetze berechtigt jemanden, in einem Verfahren eine vollständige Aufklärung oder eine Beantwortung gestellter Fragen oder ein Verhör zu verweigern, aber eine solche Aufklärung oder Beantwortung soll in keinem Falle gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz als Beweismittel angenommen werden.

(3) Keine Bestimmung in diesem Gesetz ist so auszulegen, daß etwa ein Angestellter der Strafverfolgung oder Bestrafung unterliegt, der bona fide in Befolgung der ihm von seinem in Cypern wohnhaften Herrn gegebenen Befehlen handelt und auf Verlangen des Strafverfolgers oder seines Vertreters erschöpfende Auskunft über seinen Herrn gegeben hat.

17. Wer in betrügerischer Weise angibt, daß Waren von einer Person, die im Besitz einer königlichen Vollmacht ist, oder für den Gebrauch Ihrer Majestät oder eines Mitglieds der Königlichen Familie oder einer Regierungsabteilung hergestellt seien, unterliegt im summarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 20 Pfund.

18. Dieses Gesetz soll als „Warenzeichengesetz vom Jahre 1892" („The Merchandise Marks Law, 1892") angezogen werden und tritt am 1. September 1893 in Kraft.

Cypern: Gesetz Nr. VIII, 1910, betreffend die Eintragung von Handelsmarken. Vom 11. Juli 1910.

1. Dieses Gesetz soll als das Gesetz, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, vom Jahre 1910 (The Trade Marks Registration Law, 1910) angezogen werden.

Teil I.

Begriffsbestimmungen.

2. In diesem Gesetz und für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet, sofern der Zusammenhang nicht etwas anderes erfordert: —

„Marke" („mark") eine Zeichnung, einen Brandstempel, eine Aufschrift, ein Etikett, eine Karte, einen Namen, eine Bezeichnung, ein Wort, einen Buchstaben, eine Zahl oder eine Zusammensetzung davon;

„Handelsmarke" („trade mark") eine Marke, die auf Waren oder in Verbindung mit Waren angewendet oder zur Anwendung vorgeschlagen wird, und zwar zu dem Zwecke, anzuzeigen, daß sie die Waren des Eigentümers der Handelsmarke sind und von ihm hergestellt, ausgewählt, bezeichnet, gehandelt oder zum Verkaufe gestellt werden;

„eintragungsfähige Handelsmarke" („registrable trade mark") eine Handelsmarke, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes eintragungsfähig ist;

„das Register" („the register") das Verzeichnis für Handelsmarken, das gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes geführt wird;

„eingetragene Handelsmarke" („registred trade mark") eine tatsächlich im Register befindliche Handelsmarke;

„vorgeschrieben" („prescribed") bei den vor dem Gerichte schwebenden Verfahren „durch gerichtliches Verfahren vorgeschrieben" und in anderen Fällen „durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben";

„das Gericht" (the court) das oberste Gericht in Cypern.

Register für Handelsmarken.

3. Für die Zwecke dieses Gesetzes wird im Büro des obersten Zolleinnehmers in Nicosia oder nach jeweiliger Bestimmung des High Commissioner von einem anderen Beamten oder an einem anderen Orte ein Buch, genannt das Register für Handelsmarken, geführt, worin alle eingetragenen Marken aufgeführt werden unter Angabe der Namen und Anschriften ihrer Eigentümer, etwaiger Vermerke über Abtretungen, Überlassungen, Verzichtleistungen, Bedingungen, Beschränkungen und sonstiger Umstände in bezug auf die

Handelsmarken, die zeitweilig etwa vorgeschrieben sind. Das Register wird unter Kontrolle und Oberleitung des obersten Zolleinnehmers oder eines, wie vorerwähnt, dazu bestellten Beamten geführt, der im Sinne dieses Gesetzes als Registerführer gilt.

4. In das Register werden Vermerke offener, angenommener oder vermuteter Trusts nicht aufgenommen, auch werden solche Vermerke von dem Registerführer nicht entgegengenommen.

5. Das gemäß diesem Gesetze geführte Register liegt unter den vorgeschriebenen Bedingungen jederzeit zur Einsicht des Publikums aus; gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr werden auf Antrag beglaubigte, mit dem Stempel des Registerführers versehene Abschriften der Registereintragungen jedermann ausgestellt.

Zur Eintragung zugelassene Handelsmarken.

6. Eine Handelsmarke muß für besondere Waren oder Klassen von Waren eingetragen werden.

7. Eine zur Eintragung zugelassene Handelsmarke muß mindestens eine der folgenden wesentlichen Erfordernisse enthalten oder daraus bestehen: —

(1) Name einer Gesellschaft, Einzelperson oder Firma, in einer besonderen oder eigenen Weise dargestellt;

(2) Namenszeichen des Antragstellers der Eintragung oder der Vorgänger in seinem Geschäfte;

(2) ein ausgewähltes Wort oder mehrere solcher Wörter;

(4) ein Wort oder mehrere Wörter, die mit Art oder Beschaffenheit der Waren nicht unmittelbar in Beziehung stehen und nach ihrer herkömmlichen Beziehung keine geographischen Namen oder Beinamen darstellen;

(5) ein anderes unterscheidendes Zeichen, aber ein Name, Namenszeichen oder ein Wort oder mehrere Wörter, abgesehen von den unter die Aufzählungen in den vorstehenden Ziffern 1, 2, 3 und 4 fallenden, sollen, sofern es nicht vom Gericht angeordnet wird, nicht als ein Unterscheidungszeichen angesehen werden.

Indes werden Spezial- oder Unterscheidungswörter, Buchstaben, Ziffern oder Zusammensetzungen von Buchstaben oder Ziffern, die vor dem 1. Januar 1898 in Cypern von dem Antragsteller oder seinen Vorgängern im Geschäfte gebraucht worden und (entweder in ihrer ursprünglichen Form oder mit Zusätzen oder Änderungen, die aber nicht wesentlich ihre Identität berühren) bis zum Tage des Antrags auf Eintragung weiter in Gebrauch geblieben sind, als eintragsfähige Handelsmarken gemäß diesem Gesetze behandelt.

Für die Zwecke dieses Abschnitts soll der Begriff „unterscheidend" so angewendet werden, daß dadurch die Waren des Eigentümers der Handelsmarke von denen anderer Personen unterschieden werden.

Bei der Entscheidung über die Frage, ob eine Handelsmarke so angewendet wird, kann je nach Lage des Falles das Gericht oder der Registerführer in Berücksichtigung ziehen, in welchem Umfang eine in tatsächlichem Gebrauche befindliche Handelsmarke durch den Gebrauch wirklich unterscheidend gestaltet worden ist in bezug auf die Waren, für die sie eingetragen ist oder zur Eintragung vorgeschlagen wird.

8. Eine Handelsmarke kann ganz oder zum Teil auf eine oder mehrere, genau angegebene Farben beschränkt werden, und in solchem Falle ist die Tatsache einer solchen Beschränkung von dem Gericht oder nach Lage des Falles von dem Registerführer, die über den unterschiedlichen Charakter einer solchen Handelsmarke zu entscheiden haben, mit in Betracht zu ziehen. Falls und soweit eine Handelsmarke ohne Farbenbeschränkung eingetragen wird, wird angenommen, daß sie für alle Farben eingetragen ist.

9. Es ist unzulässig, als eine Handelsmarke oder einen Teil einer Handelsmarke eine Angabe einzutragen, deren Benutzung wegen eines damit beabsichtigten Täuschungsversuchs oder sonstwie ihr das Recht auf gerichtlichen Schutz nehmen oder dem Gesetz oder der Moral entgegenstehen würde, oder die ein anstößiges Zeichen ist.

Eintragung von Handelsmarken.

10. — (1) Wer als vermeintlicher Inhaber einer Handelsmarke den Wunsch hat, sie eintragen zu lassen, hat dies in vorgeschriebener Weise bei dem Registerführer schriftlich zu beantragen.

(2) Gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes kann der Registerführer den Antrag ablehnen oder ihn uneingeschränkt oder unter bestimmten Bedingungen, Zusätzen oder Abänderungen annehmen.

(3) Im Falle einer Ablehnung oder bedingten Annahme hat der Registerführer auf Verlangen des Antragstellers diesem schriftlich die Gründe seiner Entscheidung sowie das Tatsachenmaterial, wonach er zu dieser Entscheidung gelangt ist, mitzuteilen; gegen diese Entscheidung steht Berufung an das Gericht offen.

(4) Die Berufung gemäß diesem Abschnitt hat in vorgeschriebener Weise zu erfolgen; bei solcher Berufung hat das Gericht erforderlichenfalls Antragsteller und Registerführer zu hören und in dem zu erlassenden Beschluß Entscheidung zu treffen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen, Zusätzen oder Abänderungen der Antrag anzunehmen ist.

(5) Berufungen auf Grund dieses Abschnitts sind an Hand des von dem Registerführer angegebenen und von ihm als Grundlage seiner Entscheidung genommenen Tatsachenmaterials zu verhandeln; weitere Ablehnungsgründe gegen die Annahme des Antrags als die von dem Registerführer angegebenen dürfen von diesen nicht vorgebracht werden; Ausnahmen sind nur mit besonderer Einwilligung des die Berufung verhandelnden Gerichts zulässig. Werden weitere Ablehnungsgründe vorgebracht, so ist der Antragsteller berechtigt, nach vorgeschriebener Benachrichtigung seinen Antrag ohne Zahlung von Kosten zurückzuziehen.

(6) Der Registerführer oder das Gericht, je nach Lage des Falles, kann jederzeit vor oder nach der Annahme Irrtümer in dem Antrag oder in bezug auf diesen berichtigen oder dem Antragsteller gestatten, seinen Antrag nach Maßgabe der ihnen geboten erscheinenden Bedingungen abzuändern.

11. Ist ein Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke angenommen worden, entweder bedingungslos oder unter bestimmten Bedingungen, so hat der Registerführer möglichst bald nach der Annahme zu veranlassen, daß der so angenommene Antrag in vorgeschriebener Weise öffentlich bekanntgegeben wird. Diese Veröffentlichung hat alle Bedingungen zu enthalten, unter denen der Antrag angenommen worden ist.

12. — (1) Innerhalb der vorgeschriebenen Frist vom Tage der Bekanntgabe eines Antrags auf Eintragung einer Handelsmarke ab kann jedermann bei dem Registerführer Einspruch gegen die Eintragung anmelden.

(2) Diese Anmeldung hat schriftlich in vorgeschriebener Weise zu erfolgen und muß eine Angabe der Einspruchsgründe enthalten.

(3) Der Registerführer sendet eine Abschrift des Einspruchs an den Antragsteller, und innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach dem Empfang dieser Benachrichtigung hat der Antragsteller in vorgeschriebener Form dem Registerführer eine Gegenäußerung über die Gründe, auf die er sich bei seinem Antrag stützt, zu übermitteln; falls er dies nicht tut, wird angenommen, daß er seinen Antrag nicht aufrecht erhält.

(4) Übersendet der Antragsteller die Gegenäußerung, so übermittelt der Registerführer dem Einspruchanmeldenden eine Abschrift davon und entscheidet, erforderlichenfalls nach Anhörung der Parteien und nach Prüfung des Beweismaterials, ob und unter welchen Bedingungen die Eintragung zu genehmigen ist.

(5) Die Entscheidung des Registerführers unterliegt der Berufung an das Gericht.

(6) Eine Berufung gemäß diesem Abschnitt ist in der vorgeschriebenen Form einzulegen; auf eine solche Berufung hin hat das Gericht erforderlichenfalls die Parteien und den Registerführer zu hören und einen Beschluß zu erlassen, ob und unter welchen Bedingungen etwa die Eintragung zu genehmigen ist.

(7) Bei der Behandlung einer solchen Berufung können die Parteien entweder in der vorgeschriebenen Weise oder mit besonderer Genehmigung des Gerichts weiteres Material behufs Prüfung durch das Gericht beibringen.

(8) In den gemäß diesem Abschnitt eingeleiteten Verfahren dürfen von dem Einsprucherhebenden oder von dem Registerführer keine weiteren Einspruchsgründe gegen die Eintragung einer Handelsmarke vorgebracht werden als die nach Vorstehendem von dem Einspruchserhebenden angegebenen; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Berufungsgerichts zulässig. Werden weitere Einspruchsgründe vorgebracht, so ist der Antragsteller berechtigt, nach vorgeschriebener Benachrichtigung seinen Antrag ohne Zahlung von Kosten zurückzuziehen.

(9) In einem Berufungsverfahren gemäß diesem Abschnitt kann das Gericht nach Anhören des Registerführers gestatten, daß die zur Eintragung vorgeschlagene Handelsmarke in gewisser, die Identität solcher Handelsmarke nicht wesentlich berührender Form geändert wird; indes ist in solchem Falle die so geänderte Handelsmarke vor ihrer Eintragung in der vorgeschriebenen Weise öffentlich bekanntzugeben.

(10) Der Registerführer ist berechtigt, in den gemäß diesem Abschnitt verhandelten Verfahren einer Partei angemessenen Ersatz der Kosten zuzusprechen und zu bestimmen, wie und von welchen Parteien diese zu zahlen sind.

(11) Ist eine Partei, die einen Einspruch oder eine Berufung angemeldet hat, in Cypern weder wohnhaft noch geschäftlich tätig, so kann je nach Lage des Falles der Registerführer oder das Gericht die Partei auffordern, für die Kosten des Verfahrens vor ihm in bezug auf den Einspruch oder die Berufung Sicherheit zu stellen und in Ermangelung gehöriger Sicherheitsleistung den Einspruch oder die Berufung als zurückgezogen behandeln.

13. Enthält eine Handelsmarke Bestandteile, die von dem Inhaber nicht besonders als Handelsmarke eingetragen sind, oder enthält sie irgendeine im Handel allgemein gebräuchliche oder eine sonstige Angabe nicht unterschiedlicher Art, so kann der Registerführer oder das Gericht bei der Entscheidung, ob solche Handelsmarke aufzunehmen oder im Register zu belassen ist, als Vorbedingung für ihre Belassung im Register fordern, daß der Eigentümer auf das Recht des ausschließlichen Gebrauchs solches Teiles oder solcher Teile der Handelsmarke oder der sonstigen Angabe verzichtet, zu deren ausschließlichem Gebrauch sie ihn nicht für berechtigt halten; auch können die genannten Instanzen fordern, daß der Eigentümer sonstige Verzichte erklärt, die sie zur genauen Festlegung seiner Rechte bei der Eintragung für geboten erachten. Indes soll ein Verzicht im Register die Rechte des Eigentümers einer Handelsmarke nur insoweit berühren, als sie sich aus der Eintragung einer Handelsmarke ergeben, für die der Verzicht ausgesprochen ist.

14. Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke angenommen und kein Einspruch dagegen erhoben und die Frist für die Einspruchserhebung verstrichen ist, oder, wenn im Falle des Einspruchs dieser zugunsten des Antragstellers entschieden worden ist, so hat der Registerführer, sofern nicht das Gericht anders bestimmt, die genannte Handelsmarke einzutragen, und die Handelsmarke ist bei ihrer Eintragung mit dem Datum des Antrags auf Eintragung aufzunehmen; dieses Datum gilt für die Zwecke dieses Gesetzes als Eintragungsdatum.

15. Bei der Eintragung einer Handelsmarke stellt der Registerführer unter eigenhändiger Unterschrift und Siegel dem Antragsteller in vorgeschriebener Form eine Urkunde über die Eintragung der Handelsmarke aus.

16. Ist die Eintragung einer Handelsmarke nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tage des Antrags infolge Säumnis auf seiten des Antragstellers erledigt, so kann der Registerführer, nachdem er dem Antragsteller schriftlich in vorgeschriebener Weise von der Nichterledigung Mitteilung gemacht hat, den Antrag als aufgegeben behandeln, es sei denn, daß er innerhalb der in der Mitteilung dafür festgesetzten Frist vervollständigt wird.

Übereinstimmende Handelsmarken.

17. Außer auf Anordnung des Gerichts oder in dem Falle, daß Handelsmarken in Cypern schon vor dem 1. Januar 1898 in Benutzung waren, darf keine Handelsmarke für Waren oder für eine Warenbezeichnung eingetragen werden, die mit einer einem anderen Eigentümer gehörigen übereinstimmt und die bereits im Register für solche Waren oder solche Warenbezeichnung verzeichnet ist, oder die einer solchen Handelsmarke so ähnelt, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint.

18. Falls verschiedene Personen den Anspruch erheben, Eigentümer der gleichen Handelsmarke oder fast übereinstimmender Handelsmarken für die gleichen Waren oder die gleiche Warenbezeichnung und als ihr Eigentümer eingetragen zu sein, so kann der Registerführer es ablehnen, eine von ihnen einzutragen, bis ihre Rechtsansprüche durch das Gericht entschieden oder durch Vergleich in einer von ihm oder (bei Berufung) von dem Gerichte gebilligten Weise festgestellt worden sind.

19. Im Falle eines nicht unehrlichen gleichzeitigen Gebrauchs oder beim Vorliegen besonderer, vom Gericht als billig erkannter Umstände kann das Gericht die Eintragung der gleichen Handelsmarke oder fast übereinstimmender Handelsmarken für die gleichen Waren oder die gleiche Warenbezeichnung für mehr als einen Eigentümer zulassen, gegebenenfalls vorbehaltlich solcher etwaigen Bedingungen und Beschränkungen in bezug auf die Art und Weise oder den Ort der Benutzung oder sonstwie, wie es sie aufzuerlegen für richtig befindet.

Übertragung.

20. Eine eingetragene Handelsmarke darf nur in Verbindung mit dem Kundschaftskreis, der an den Waren, für die sie eingetragen ist, beteiligt ist, abgetreten und übertragen werden und ist durch diesen Kundschaftskreis bestimmbar. Indes soll keine Bestimmung in diesem Abschnitt so ausgelegt werden, daß sie etwa die Berechtigung des Eigentümers einer eingetragenen Handelsmarke berührt, das Recht des Gebrauchs in britischen Besitzungen, Protektoraten oder in fremden Ländern in Verbindung mit Waren, für die sie eingetragen ist, zusammen mit der an solchen Waren beteiligten Geschäftskundschaft abzutreten.

21. Falls aus irgendeinem Grunde, sei es infolge Auflösung der Teilhaberschaft oder sonstwie, jemand aus dem Geschäfte ausscheidet und der Kundschaftskreis dieser Person nicht auf einen Nachfolger übergeht, sondern geteilt wird, so kann der Registerführer (vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes über verbundene Handelsmarken) auf Antrag der beteiligten Parteien eine verhältnismäßige Verteilung der auf eine Person eingetragenen Handelsmarke unter die Personen gestatten, die tatsächlich das Geschäft weiterführen; hierbei sind diejenigen etwaigen Bedingungen und Abänderungen zu beachten, die im öffentlichen Interesse etwa geboten sein möchten. Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt unterliegen der Berufung an das Gericht.

Verbundene Handelsmarken (Associated Trade Marks).

22. Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke gestellt wird, die der Handelsmarke eines bereits im Register stehenden Antragstellers für die gleichen Waren oder die gleiche Warenbezeichnung so ähnlich erscheint, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint oder Veranlassung zur Verwechslung geben kann, falls sie von einer anderen Person als dem Antragsteller gebraucht wird, so kann je nach Lage des Falles das Gericht oder der Registerführer bei der Prüfung des Antrags als Bedingung für die Eintragung fordern, daß solche Handelsmarken in dem Register als verbundene Handelsmarken eingetragen werden.

23. Wenn der Eigentümer einer Handelsmarke das Recht auf ausschließlichen Gebrauch eines Teiles solcher Handelsmarke gesondert beansprucht, so kann er den Antrag stellen, diesen Teil als besondere Handelsmarke einzutragen. Jede derartige Sonderhandelsmarke muß allen Bedingungen einer selbständigen Handelsmarke entsprechen und alle Merkmale einer solchen haben, ausgenommen ihre Eintragung, und die Handelsmarke, von der sie einen Teil bildet, soll als verbundene Handelsmarken angesprochen und im Register als solche eingetragen werden; aber der Gebrauch der ganzen Handelsmarke soll für die Zwecke dieses Gesetzes auch als Gebrauch solcher eingetragenen Handelsmarken, die dem gleichen Eigentümer gehören, gelten.

24. Wenn jemand, der den Anspruch erhebt, Eigentümer verschiedener Handelsmarken für die gleiche Warenbezeichnung zu sein, wobei sie einander in ihren wesentlichen Einzelheiten gleichen, indes verschieden sind in bezug auf

(a) Beschreibungen der Waren, für die sie gebraucht werden oder gebraucht werden sollen, oder
(b) Angaben über Anzahl, Preis, Art oder Ortsnamen oder
(c) sonstige Umstände nicht unterschiedlicher Art, die nicht wesentlich die Übereinstimmung der Handelsmarke berühren, oder
(d) Farbe,

um die Eintragung solcher Handelsmarken nachsucht, so können sie als eine Serie in einer Eintragung eingetragen werden. Alle Handelsmarken, die in dieser Weise als Serie von Handelsmarken eingetragen sind, gelten und werden als verbundene Handelsmarken eingetragen.

25. Verbundene Handelsmarken sind nur als Ganzes und nicht einzeln abtretbar oder übertragbar; sie sollen aber für alle anderen Zwecke so angesehen werden, als ob sie als einzelne Handelsmarken eingetragen worden sind. Wenn indes gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes der Gebrauch einer eingetragenen Handelsmarke für irgendeinen Zweck nachgewiesen werden muß, so kann je nach Lage des Falles das Gericht oder der Registerführer, wenn und soweit sie es für richtig befinden, den Gebrauch einer verbundenen eingetragenen Handelsmarke oder einer Handelsmarke mit Zusätzen oder Abänderungen, die nicht wesentlich ihre Übereinstimmung berühren, als etwas Gleichwertiges für einen solchen Gebrauch annehmen.

Erneuerung der Eintragung.

26. Die Eintragung einer Handelsmarke gilt für einen Zeitraum von vierzehn Jahren, sie kann indes von Zeit zu Zeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erneuert werden.

27. Der Registerführer erneuert auf Antrag des eingetragenen Eigentümers einer Handelsmarke, der in vorgeschriebener Weise und innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu stellen ist, die Eintragung der Handelsmarke für einen weiteren Zeitraum von vierzehn Jahren nach Ablauf der ursprünglichen Eintragung oder der letzten Erneuerung der Eintragung, je nach Lage des Falles; letzteres Datum gilt hierbei als „Ablauf der letzten Eintragung".

28. Zur vorgeschriebenen Zeit vor Ablauf der letzten Eintragung einer Handelsmarke teilt der Registerführer in vorgeschriebener Form dem eingetragenen Eigentümer an seine im Register vermerkte Adresse den Tag mit, an dem die laufende Eintragung abläuft, ferner die Bedingungen über Gebührenzahlung und sonstige weitere Voraussetzungen, unter denen eine Erneuerung der Eintragung erlangt werden kann; sind nach Ablauf der dafür gestellten Frist die Bedingungen nicht ordnungsmäßig erfüllt, so kann der Registerführer die Handelsmarke vorbehaltlich etwaiger Bedingungen für ihre Wiederaufnahme in das Register, die er etwa bestimmt, im Register löschen.

29. Wenn eine Handelsmarke wegen Nichtentrichtung der Erneuerungsgebühr im Register gelöscht worden ist, so soll trotzdem diese Handelsmarke für einen Antrag auf Eintragung während des nächsten Jahres nach dem Tage ihrer Löschung noch als eine eingetragene Handelsmarke gelten, sofern nicht der Registerführer die Überzeugung gewonnen hat, daß in den der Löschung unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren ein bona fide-Handelsgebrauch der Handelsmarke nicht stattgefunden hat.

Berichtigung und Richtigstellung des Registers.

30. Der Registerführer kann auf formgerechten Antrag des eingetragenen Inhabers oder einer zu seiner Vertretung gesetzlich bestimmten Person

(1) Irrtümer im Namen oder in der Adresse des eingetragenen Inhabers einer Handelsmarke berichtigen; oder
(2) eine Änderung in dem Namen oder der Adresse der Person, die als Inhaberin einer Handelsmarke eingetragen ist, vornehmen; oder
(3) die Eintragung einer Handelsmarke im Register abändern; oder
(4) Waren oder Klassen von Waren bei den Waren löschen, für die eine Handelsmarke eingetragen ist; oder
(5) einen Verzicht oder eine Erklärung in bezug auf eine Handelsmarke aufnehmen, die in keiner Weise die durch die bestehende Eintragung solcher Handelsmarke gewährleisteten Rechte erweitert.

Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt unterliegen der Berufung an das Gericht.

31. Wenn jemand durch Abtretung, Übertragung oder einen anderen gesetzlichen Akt gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ein Anrecht auf eine eingetragene Handelsmarke erwirkt, so läßt der Registerführer auf einen vorschriftsmäßig gestellten Antrag und den überzeugenden Nachweis seiner Berechtigung hin Namen und Adresse der Person als Inhaber der Handelsmarke eintragen. Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt unterliegen der Berufung an das Gericht.

32. Der eingetragene Inhaber einer Handelsmarke kann in vorgeschriebener Form bei dem Registerführer den Antrag stellen, ihm zu gestatten, Zusätze oder Abänderungen seiner Handelsmarke vorzunehmen, die nicht wesentlich ihre Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Form berühren; der Registerführer kann derartige Anträge ablehnen oder unter den ihm geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen. Derartige Ablehnungen oder bedingte Genehmigungen unterliegen indes der Berufung an das Gericht. Ist die Genehmigung erteilt, so ist die derart geänderte Handelsmarke in vorgeschriebener Weise öffentlich bekanntzugeben.

33. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes

(1) kann das Gericht auf formgemäßen Antrag einer Person, die sich durch Nichtaufnahme eines Eintrags in das Register oder durch Fortlassung eines Eintrags im Register oder durch einen nicht genügend begründeten Eintrag im Register oder durch einen zu Unrecht im Register beibehaltenen Eintrag oder durch einen Irrtum oder Mangel bei einem Eintrag im Register beschwert fühlt, die ihm geboten erscheinende Verfügung zur Vornahme, Löschung oder Abänderung der Eintragung ergehen lassen;

(2) kann das Gericht in allen Verfahren nach diesem Abschnitt bezüglich einer Frage entscheiden, daß es notwendig oder angebracht ist, sie in Verbindung mit der Richtigstellung des Registers zu entscheiden;

(3) kann sich der Registerführer im Falle eines Betrugs bei der Eintragung oder Übertragung einer eingetragenen Handelsmarke gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts selbst an das Gericht wenden;

(4) soll jede gerichtliche Verfügung, die eine Richtigstellung des Registers betrifft, die Anweisung enthalten, daß dem Registerführer der Berichtigungsvermerk in vorgeschriebener Weise zuzustellen ist; dieser hat nach Empfang der Benachrichtigung das Register entsprechend zu berichtigen.

34. Auf Antrag einer sich geschädigt fühlenden Person beim Gericht kann eine eingetragene Handelsmarke aus dem Register in Bezug auf Waren, für die sie eingetragen ist, entfernt werden, und zwar aus dem Grunde, weil sie von dem Eigentümer oder einem berechtigten Vorgänger eingetragen war, ohne daß die bona fide-Absicht, sie in Verbindung mit den in Betracht kommenden Waren zu benutzen, bestand und weil ein bona fide-Gebrauch in Verbindung mit den Waren tatsächlich nicht stattgefunden hatte, oder aus dem weiteren Grunde, weil während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags eine bona fide-Benutzung der Handelsmarke in Verbindung mit solchen Waren überhaupt nicht stattgefunden hatte, sofern nicht in solchen Fällen nachgewiesen werden kann, daß der Nichtgebrauch auf besondere Umstände im Handel zurückzuführen ist und nicht etwa auf die Absicht, die Handelsmarke in bezug auf die betreffenden Waren nicht zu gebrauchen oder sie gänzlich aufzugeben.

Wirkung der Eintragung.

35. Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes

(1) ist derjenige, der jeweilig im Register als Eigentümer einer Handelsmarke eingetragen ist, vorbehaltlich irgendwelcher Rechte, die ausweislich des Registers etwa einer anderen Person zustehen, berechtigt, die Marke zu übertragen und rechtswirksam über Gegenleistung dafür zu quittieren;

(2) können Billigkeitsrechte in bezug auf eine Handelsmarke in gleicher Weise wie in bezug auf anderes persönliches Eigentum erzwungen werden.

36. Vorbehaltlich der Vorschriften in Abschnitt 38 dieses Gesetzes sowie etwaiger Einschränkungen und Bedingungen, die im Register eingetragen sind, gibt die gültige Eintragung einer Person als Eigentümerin einer Handelsmarke dieser das ausschließliche Benutzungsrecht an der Handelsmarke für die Waren oder in Verbindung mit den Waren, für die sie eingetragen ist und gibt ferner der genannten Person das Recht, gegen einen Verletzer der Marke eine Klage auf Erlaß eines gerichtlichen Verbotes der Verletzung und auf Ersatz des Schadens, den die anklagende Person nachweislich infolge der Verletzung erlitten hat, und auf Vernichtung aller verletzenden Handelsmarken anzustrengen. Wenn indes zwei oder mehr Personen eingetragene Eigentümer der gleichen (oder im wesentlichen der gleichen) Handelsmarke für die gleichen Waren sind, so sollen Rechte auf ausschließlichen Gebrauch solcher Handelsmarke (ausgenommen soweit ihre beiderseitigen Rechte durch das Gericht genau festgelegt worden sind) von der einen dieser Personen gegen andere aus der Eintragung nicht hergeleitet werden; im übrigen aber hat jede dieser Personen die gleichen Rechte, als wenn sie der alleinige eingetragene Inhaber der Handelsmarke wäre.

37. In allen gesetzlichen Verfahren in bezug auf eine eingetragene Handelsmarke (einschließlich Anträge gemäß Abschnitt 33 dieses Gesetzes) ist die Tatsache, daß eine Person als Inhaberin einer Handelsmarke eingetragen ist, prima facie-Beweis für die Gültigkeit der Originaleintragung solcher Handelsmarke und aller folgenden Abtretungen und Übertragungen.

38. In allen gesetzlichen Verfahren in bezug auf eine eingetragene Handelsmarke (einschließlich Anträge gemäß Abschnitt 33 dieses Gesetzes) wird die Eintragung einer solchen Handelsmarke nach Ablauf von sieben Jahren von dem Tage der Eintragung ab nach jeder Hinsicht hin als gültig angenommen, es sei denn, daß die Eintragung durch Betrug erlangt ist oder die Handelsmarke gegen die Bestimmungen von Abschnitt 9 dieses Gesetzes verstößt.

Indes soll keine Bestimmung in diesem Gesetze den Eigentümer einer eingetragenen Handelsmarke berechtigen, jemanden an der Benutzung einer ähnlichen Marke in bezug auf Waren zu stören oder zu hindern, für die dieser selbst oder seine Geschäftsvorgänger die Handelsmarke schon vor dem Datum des Gebrauchs der erstgenannten Handelsmarke durch ihren Inhaber oder seine Geschäftsvorgänger dauernd gebraucht haben, oder (beim Nachweis eines solchen Gebrauchs) gegen eine solche Person vorzugehen, die in bezug auf solche Waren gemäß Abschnitt 19 dieses Gesetzes im Register mit einer solchen ähnlichen Handelsmarke eingetragen ist.

39. Niemand ist berechtigt, ein Verfahren einzuleiten, um Schädigungen aus der Verletzung einer nicht eingetragenen Handelsmarke vorzubeugen oder ersetzt zu erhalten, es sei denn, daß eine solche Handelsmarke in Cypern vor dem 1. Januar 1898 gebraucht war und die Eintragung nach diesem Gesetz abgelehnt worden ist. Der Registerführer kann auf Antrag eine Bescheinigung erteilen, daß eine solche Eintragung abgelehnt worden ist.

40. In einer Klage wegen Verletzung einer Handelsmarke soll das die Frage der Verletzung prüfende Gericht den Nachweis des Handelsgebrauchs in bezug auf die Aufmachung der Waren zulassen, für welche die Handelsmarke eingetragen ist, ferner den Nachweis anderer Handelsmarken oder gesetzmäßiger Aufmachungen, wie sie von anderen Personen bei solchen Waren gebraucht werden.

41. Eine Eintragung gemäß diesem Gesetze soll niemand an der bona fide-Benutzung seines eigenen Namens oder seines Geschäftsorts, des Namens oder Geschäftsorts seiner Geschäftsvorgänger, oder

an der Benutzung einer **bona fide**-Bezeichnung des Charakters oder der Beschaffenheit seiner Waren hindern.

42. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll so ausgelegt werden, daß sie Klagerechte gegen eine Person, die dadurch gegeben sein könnten, daß Waren für diejenigen einer anderen Person gehalten werden, oder die Rechtsmittel dagegen berührt.

Gesetzmäßige Verfahren.

43. In einem gesetzmäßigen Verfahren, in dem die Gültigkeit der Eintragung einer eingetragenen Handelsmarke in Frage steht und zugunsten des Eigentümers einer solchen Handelsmarke entschieden ist, kann das Gericht die Gültigkeit bestätigen, und wenn die Bestätigung vorliegt, soll in allen weiteren gesetzmäßigen Verfahren, bei denen diese Gültigkeit in Frage steht, der Eigentümer der genannten Handelsmarke nach Erlangung einer endgültigen Verfügung oder eines endgültigen Urteils zu seinen Gunsten seine Kosten, Gebühren und Auslagen, die zwischen Rechtsbeistand und Klienten entstanden sind, in voller Höhe erstattet erhalten, es sei denn, daß in solchen nachfolgenden Verfahren das Gericht ausdrücklich entscheidet, daß er diese nicht erhalten soll.

44. In einem gesetzmäßigen Verfahren, bei dem es sich um Rechtshilfe für eine nachgesuchte Änderung oder Berichtigung des Registers handelt, ist der Registerführer berechtigt, zu erscheinen und gehört zu werden; er muß auch erscheinen, wenn das Gericht es verlangt. Sofern vom Gerichte nicht anders bestimmt wird, kann der Registerführer, anstatt persönlich zu erscheinen und gehört zu werden, dem Gericht einen von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz unterbreiten, worin er die näheren Einzelheiten über das Verfahren vor ihm in bezug auf den Gegenstand des Streits oder die Gründe der von ihm getroffenen Entscheidung, soweit sie die Frage selbst berühren, oder die in seinem Amte in gleichen Fällen geübte Praxis oder sonstige Umstände, die auf die Behandlung der Angelegenheit Bezug haben und ihm als Registerführer bekannt sind, in einer ihm angebracht erscheinenden Weise klarlegt; ein derartiger Schriftsatz wird als Teil der Beweiserhebung in dem Verfahren angenommen.

Kosten.

45. In allen Gerichtsverfahren gemäß diesem Gesetze werden die Kosten des Registerführers dem Ermessen des Gerichts vorbehalten; der Registerführer darf indes zur Zahlung der Kosten einer der Parteien nicht herangezogen werden.

Beweiserhebung.

46. In einem Verfahren gemäß diesem Gesetze vor dem Registerführer geschieht mangels gegenteiliger Bestimmungen die Beweiserhebung durch eidesstattliche Erklärung; indes kann der Registerführer in Fällen, in denen es ihm angebracht erscheint (mit Zustimmung der Parteien), an Stelle oder in Ergänzung des Beweises durch eidesstattliche Erklärung auch durch mündliche Vernehmung (**viva voce**) Beweis erheben. Derartige eidesstattliche Erklärungen können im Falle der Berufung vor dem Gerichte verwendet werden.

Falls ein Teil der Beweiserhebung durch mündliche Vernehmung geschieht, hat der Registerführer in bezug auf die Forderung des Erscheinens von Zeugen und eidlicher Beweiserhebung in jeder Hinsicht dieselben Rechte wie ein erkennendes Magisterial-Gericht (**Court of Magisterial Jurisdiction**).

47. Gedruckte oder geschriebene Abschriften oder Auszüge aus dem Register, die inhaltlich von dem Registerführer beglaubigt und unterstempelt sind, werden bei allen Gerichten in Cypern und in allen Verfahren ohne weitere Prüfung oder Vorlage der Originale als Beweismittel zugelassen.

48. Eine von dem Registerführer eigenhändig bestätigte Bescheinigung über eine Eintragung, Tatsache oder Maßnahme, zu deren Vornahme er auf Grund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ermächtigt ist, ist **prima facie**-Beweis für die erfolgte Eintragung sowie für ihren Inhalt und für die Maßnahmen, die getroffen oder nicht getroffen worden sind.

Teil II.

Vollmachten und Pflichten des Registerführers von Handelsmarken.

49. Wo dem Registerführer durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen eine richterliche Machtvollkommenheit oder andere Vollmachten erteilt sind, soll er solche Vollmachten gegenüber einem Gesuchsteller, der eine Eintragung beantragt, oder gegenüber dem eingetragenen Eigentümer der fraglichen Handelsmarke (sofern diesem aufgegeben ist, in einer festgesetzten Zeit eine Handlung vorzunehmen) nur ausüben, wenn er dem eingetragenen Eigentümer eine Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden.

50. Soweit dies nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist, ist eine Berufung gegen eine Entscheidung des Registerführers nicht zulässig; indes hat das Gericht bei Behandlung einer Frage über Richtigstellung des Registers (einschließlich aller Anträge gemäß den Vorschriften von Abschnitt 33 dieses Gesetzes) das Recht, Entscheidungen des Registerführers hinsichtlich der fraglichen Eintragung oder der beantragten Berichtigung zu revidieren.

51. Wo nach diesem Gesetze von einer Person gegen eine solche in bezug auf eine Handelsmarke oder eine vorgeschlagene Handelsmarke ein Akt oder eine darauf bezügliche Handlung vorzunehmen ist, kann ein solcher Akt gemäß und in Übereinstimmung mit den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen oder in besonderen Fällen mit besonderer Genehmigung des Gerichts von einem in vorgeschriebener Form gehörig ermächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder gegen einen solchen vorgenommen werden.

52. Der Registerführer kann im Falle eines Zweifels oder einer Schwierigkeit, die sich aus der Durchführung von Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, sich an den Kronanwalt (**King's Advocate**) mit der Bitte um Richtlinien in der Angelegenheit wenden.

53. Der Registerführer hat am 1. April jeden Jahres einen Bericht über die Ausführung dieses Gesetzes durch ihn zu erstatten.

54. — (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes kann der Registerführer im Einvernehmen und mit Billigung des **High Commissioner in Council** jederzeit die ihm geeignet erscheinenden Ausführungsbestimmungen erlassen, Formvorschriften treffen und allgemein die Maßnahmen ergreifen, die er für förderlich hält

(a) zur Regelung des Verfahrens gemäß diesem Gesetze;

(b) zur Klassifizierung von Waren für die Zwecke der Eintragung von Handelsmarken;

(c) zur Anforderung oder Nachforderung von Duplikaten von Handelsmarken und anderen Urkunden;

(d) zur Sicherung und Regelung der Bekanntmachungen sowie zum Verkauf oder zur Abgabe von Abschriften von Handelsmarken und anderen Urkunden, wie er für angemessen erachtet;

(e) allgemein zur Regelung des behördlichen Geschäftsbetriebs in Beziehung auf Handelsmarken und alle sonstigen Angelegenheiten, die nach diesem Gesetze der Oberleitung oder Kontrolle des Registerführers unterliegen.

(2) Die auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Ausführungsbestimmungen werden in der **Cyprus Gazette** veröffentlicht.

(3) Die gemäß diesem Abschnitt erlassenen Ausführungsestimmungen haben, solange sie in Geltung sind, die gleiche Wirkung, ie wenn sie in diesem Gesetz enthalten wären.

Gebühren.

55. Für Anträge, Eintragungen und sonstige Handlungen gemäß esem Gesetze sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe von dem Registerhrer mit Zustimmung und Billigung des High Commissioner in ouncil festgesetzt wird.

Spezialhandelsmarken.

56. Wenn Gesellschaften oder Einzelpersonen sich damit befassen, Waren in bezug auf Ursprung, Material, Herstellungsart, Beschaffenheit, Genauigkeit oder sonstige charakteristische Merkmale zu rüfen und das Ergebnis dieser Prüfung durch Marken zu bestätigen, e auf oder in Verbindung mit solchen Waren gebraucht werden, so nn der Registerführer, sofern er es im öffentlichen Interesse für orteilhaft hält, gestatten, daß die genannten Gesellschaften oder Personen lche Marken als Handelsmarken in bezug auf diese Waren eintragen erhalten, gleichviel ob die Gesellschaften oder Personen andelsgesellschaften oder Kaufleute sind oder einen Kundschaftskreis in erbindung mit diesen Prüfungen und Bestätigungen besitzen oder icht. Ist die Handelsmarke in dieser Form eingetragen, so gilt sie in jeder Beziehung als eine eingetragene Handelsmarke und die beiligte Gesellschaft oder Person gilt als deren Inhaber; eine solche andelsmarke ist aber nur mit Genehmigung des Registerführers bertragbar oder abtretbar.

Zuwiderhandlungen.

57. Falls jemand in dem auf Grund dieses Gesetzes geführten egister eine falsche Eintragung macht oder dazu anstiftet oder ein gelschtes Schriftstück als eine angebliche Abschrift einer Eintragung nfertigt oder dazu anstiftet oder ein Schriftstück, von dem er weiß, aß die Eintragung oder das Schriftstück gefälscht ist, als Beweisittel vorlegt oder vorzulegen versucht oder dazu anstiftet, so unterliegt für jede Zuwiderhandlung im summarischen Verfahren einer Geldrafe bis zu 50 Pfund und im Falle der Nichtzahlung einer Gengnisstrafe bis zu 6 Monaten.

58. — (1) Wer eine Handelsmarke als eingetragen vorlegt, obeich sie es nicht ist, unterliegt für jede Zuwiderhandlung im mmarischen Verfahren einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes soll angenommen werden, daß ne Handelsmarke als eingetragen hingestellt wird, wenn die in rage kommende Person in Verbindung mit der Handelsmarke das ort „eingetragen" oder andere Worte, die ausdrücklich oder stillweigend darauf hindeuten, daß die Eintragung erfolgt sei, benutzen.

Aufhebungen, Sicherungen.

59. Das ottomanische Handelsmarkengesetz vom 24. Jemaziul-khir 1288 (10. September 1871) und alle folgenden Abänderungen zu, die in Cypern am 30. Juli 1878 in Geltung waren, werden ermit aufgehoben. Indes soll keine Bestimmung in diesem Gesetze ausgelegt werden, daß in Cypern die Gültigkeit einer gemäß den orschriften des genannten Gesetzes zwischen dem 9. September 1871 d dem 30. Juli 1878 ordnungsmäßig eingetragenen Handelsmarke durch berührt wird; jede solche Handelsmarke kann gegen den dem gisterführer geführten Nachweis ihrer Eintragung gebührenfrei als ne Handelsmarke gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes getragen werden.

60. Dieses Gesetz tritt an einem in der Cyprus Gazette bekanntgebenden Tage in Kraft.

Cypern: Änderung des Gesetzes, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, vom 11. Juli 1910. Gesetz (Nr. XVII, 1920). Vom 5. Mai 1920.

Teil I.

1. Dieses Gesetz soll als das Gesetz, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, vom Jahre 1920 (The Trade Marks Registration Law, 1920) angezogen werden und ist mit dem Gesetze, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, vom 11. Juli 1910[1]) (hierin als das Hauptgesetz Principal Law bezeichnet) als ein einheitliches Ganzes zu betrachten, und das Hauptgesetz und das gegenwärtige Gesetz sollen zusammen als Gesetze, betreffend die Eintragung von Handelsmarken, von 1910 und 1920 (Trade Marks Registration Laws, 1910 and 1920) angezogen werden.

Teil II.

Eintragung gewisser Handelsmarken, die nach dem Hauptgesetze nicht eintragsfähig sind.

2. — (1) Das gemäß dem Hauptgesetze geführte Register über die Eintragung von Handelsmarken wird in zwei Abteilungen geteilt, die als Teil A und Teil B bezeichnet werden.

(2) Teil A des Registers umfaßt alle Handelsmarken, die bei der Einführung dieses Gesetzes in dem Handelsmarkenregister eingetragen sind, ferner alle Handelsmarken, die nach Einführung dieses Gesetzes in dem Handelsmarkenregister eingetragen sind, ferner alle Handelsmarken, die nach Einführung dieses Gesetzes gemäß den Vorschriften des Hauptgesetzes eingetragen werden können.

(3) Teil B umfaßt alle Handelsmarken, die gemäß diesem Teile dieses Gesetzes eingetragen sind, sowie alle Handelsmarken, die nach diesem Gesetz aufgenommen oder gelöscht sind.

3. — (1) Wenn eine Marke mindestens zwei Jahre lang bona fide in Cypern für oder in Verbindung mit Waren (gleichviel ob für den Verkauf in Cypern oder für Ausfuhrzwecke) mit dem Zwecke benutzt worden ist, anzugeben, daß sie nach Herstellung, Auswahl, Bezeichnung sowie auf Grund des dauernden Handels damit die Waren des Markeninhabers sind, so kann derjenige, der den Anspruch erhebt, Eigentümer der Marke zu sein, sich in vorgeschriebener Form schriftlich an den Registerführer wenden, um die Eintragung der Marke als seine eingetragene Handelsmarke in Teil B des Registers für die in Betracht kommenden Waren zu erlangen.

(2) Der Registerführer hat jeden ihm eingereichten Antrag auf solche Eintragung einer Handelsmarke in Teil B des Registers zu prüfen, und wenn er nach der von ihm erforderlichenfalls angestellten Prüfung überzeugt ist, daß der Antrag mit den Vorschriften von Abschnitt 9 oder Abschnitt 17 des Hauptgesetzes nicht in Einklang steht, oder wenn er nicht überzeugt ist, daß die Marke, wie vorstehend angegeben, gebraucht worden ist, oder daß sie die Waren des Antragstellers zu unterscheiden geeignet ist, so kann er den Antrag ablehnen oder ihn unter Bedingungen, Zusätzen oder Abänderungen für die Waren oder Klassen von Waren, für welche die Eintragung erfolgen soll, oder unter solchen Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Ortes der Benutzung oder sonstiger Art, wie er etwa nach Lage der Sache für geboten hält, annehmen; in den übrigen Fällen hat er dem Antrag zu entsprechen.

(3) Jeder derartige Antrag muß von einer eidlichen Erklärung über den tatsächlichen Gebrauch und das Datum der ersten Benutzung begleitet sein, und dieses Datum ist in das Register zu übernehmen.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1007.

(4) Ablehnung oder bedingte Annahme unterliegt der Berufung an das Gericht, und falls der Grund der Ablehnung ein unzureichender Nachweis der tatsächlichen Benutzung ist, so soll eine solche Ablehnung einen etwaigen Antrag auf Eintragung der Handelsmarke nach den Vorschriften des Hauptgesetzes nicht präjudizieren.

(5) Alle solchen Anträge sind, falls sie Annahme finden, gemäß den Vorschriften des Hauptgesetzes öffentlich bekanntzumachen.

(6) Eine Marke kann in Teil **B** eingetragen werden, trotzdem die gleiche Handelsmarke oder ein Teil oder mehrere Teile davon durch denselben Eigentümer in Teil **A** eingetragen sind.

4. Die Vorschriften des Hauptgesetzes in der durch dieses Gesetz bedingten abgeänderten Fassung finden mit Ausnahme der in der ersten Tabelle zu diesem Gesetz enthaltenen Abänderungen vorbehaltlich der Vorschriften dieses Teiles dieses Gesetzes auf Handelsmarken, auf die dieser Teil dieses Gesetzes zutrifft, Anwendung, wie wenn sie hierdurch erneut in Geltung gesetzt worden wären, und in dem Umfang, wie es für diesen Teil dieses Gesetzes anwendbar ist.

5. Die Eintragung einer Person als Inhaberin einer Handelsmarke in Teil **B** des Registers ist **prima facie**-Beweis dafür, daß die genannte Person das ausschließliche Recht auf Benutzung der Handelsmarke hat, aber in einer Klage wegen Verletzung einer in Teil **B** des Registers eingetragenen Handelsmarke wird dem Eigentümer der Handelsmarke in bezug auf die Eintragung kein Unterlassungsbefehl, Verbot oder keine sonstige Rechtshilfe gewährt, wenn der Beklagte dem Gericht überzeugend darlegt, daß der Gebrauch, gegen den der Kläger Klage führt, nicht darauf berechnet ist, zu täuschen oder zu der Annahme zu verleiten, daß die Waren, die Gegenstand des Gebrauchs sind, solche sind, die von dem Inhaber der Handelsmarke hergestellt, ausgewählt, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden.

6. Wenn jemand die Eintragung einer Handelsmarke nach Teil **A** des Registers gemäß dem Hauptgesetze beantragt, so kann der Registerführer, falls der Antragsteller bereit ist, diesen Antrag, anstatt ihn abzulehnen, als einen Antrag auf Eintragung in Teil **B** des Registers gemäß diesem Teile dieses Gesetzes behandeln und ihm demgemäß stattgeben.

Teil III.

Vorschriften zur Verhütung von Mißbrauch mit Handelsmarken.

7. — (1) Ist bei Artikeln oder Stoffen, die auf Grund eines bei Verabschiedung dieses Gesetzes geltenden oder nach Verabschiedung dieses Gesetzes gewährten Patents hergestellt sind, ein gemäß dem Hauptgesetz oder Teil II dieses Gesetzes als Handelsmarke eingetragenes Wort der Name oder der Gebrauchsname dieser Artikel oder Stoffe, so erlöschen alle Rechte hinsichtlich des ausschließlichen Gebrauchs einer solchen Handelsmarke, gleichviel ob nach gemeinem Rechte oder auf Grund einer Eintragung (und unbeschadet der Vorschriften im Abschnitt 38 des Hauptgesetzes), mit dem Ablauf oder Beendigung des Patents, und danach gilt ein solches Wort nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal und kann von dem Gericht auf Antrag einer benachteiligten Person in dem Register gelöscht werden.

(2) Ein Wort, das die alleinige Gebrauchsbenennung oder -bezeichnung eines einzelnen chemischen Elements oder einer einzelnen chemischen Verbindung als Unterscheidungsmerkmal gegenüber einem Gemische darstellt, wird als eine Handelsmarke nicht eingetragen, und jedes solches Wort, das sich jetzt oder später im Register befindet, kann ungeachtet des Abschnitt 38 des Hauptgesetzes auf Antrag einer dadurch benachteiligten Person von dem Gericht in dem Register gelöscht werden.

Indes sollen

(a) die Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht Anwendun finden, wenn die Marke nur zur Bezeichnung des Eige tümers Sorte oder der Herstellung des Stoffes zum Unte schied von dem von anderen hergestellten Stoffe und i Verbindung mit einem geeigneten und gebräuchlichen, i Allgemeingebrauch befindlichen Namen gebraucht wird; un es soll

(b) in dem Falle, daß Marken vor Verabschiedung dieses Gesetze eingetragen sind, kein Antrag gemäß diesem Abschnitt a Löschung der Marke in dem Register vor Ablauf von vi Jahren nach Verabschiedung dieses Gesetzes angenommen werde

(3) Die Ermächtigung, eine Handelsmarke in dem Register z löschen, wie sie durch diesen Abschnitt erteilt wird, ist eine zusätzlich und bedeutet keine Beschränkung der sonstigen Vollmachten de Gerichts hinsichtlich der Löschung von Handelsmarken in dem Registe

(4) Die Vorschriften in Teil IV dieses Gesetzes, nach dene Anträge auf Richtigstellung des Registers in erster Instanz bei de Registerführer anstatt bei dem Gerichte zulässig sind, finden auf A träge gemäß diesem Abschnitt Anwendung.

Teil IV.

Allgemeine Abänderungen des Hauptgesetzes.

8. In Ziffer (5) von Abschnitt 7 des Hauptgesetzes (wori die Einzelheiten aufgeführt sind, die eintragungsfähige Handelsmarke aufweisen oder aus denen sie bestehen müssen) sind an Stelle d Worte „sollen, sofern es nicht vom Gericht angeordnet wird, nicht al ein Unterscheidungszeichen angesehen werden" folgende Worte z setzen „sollen, außer bei Nachweis ihrer Unterscheidungsfähigkei nicht nach den Vorschriften dieser Ziffer eintragsfähig sein."

9. Bei einer Berufung gegen eine Entscheidung des Registe führers an das Gericht gemäß dem Hauptgesetz oder diesem Gese soll das Gericht die gleichen gerichtlichen Vollmachten haben un ausüben, wie sie nach dem Hauptgesetz oder diesem Gesetze de Registerführer zustehen.

10. — (1) Anträge auf Richtigstellung des Registers oder auf Löschun einer Handelsmarke in dem Register hinsichtlich gewisser Waren, d gemäß Abschnitt 33 oder Abschnitt 35 des Hauptgesetzes oder gemä Teil III dieses Gesetzes bei dem Gerichte zu stellen sind, können na Wahl des Antragstellers in erster Instanz auch bei dem Registerführ angebracht werden.

Indes soll kein derartiger Antrag anders als beim Gerich gestellt werden, wenn ein Gerichtsverfahren hinsichtlich der fragliche Handelsmarke schwebt.

(2) Der Registerführer kann in jedem Stadium des Verfahren einen derartigen Antrag an das Gericht abtreten oder nach Verne mung der Parteien die Angelegenheit zwischen ihnen, vorbehaltli der Berufung an das Gericht, selbst entscheiden.

(3) In allen Verfahren wegen Richtigstellung des Regist gemäß diesem Gesetz oder gemäß Abschnitt 33 des Hauptgesetzes i der durch diesen Abschnitt abgeänderten Fassung haben das Gericht od der Registerführer außer den ihnen durch jenen so abgeänderten A schnitt übertragenen Machtvollkommenheiten die Vollmacht, die Übe tragung einer in Teil **A** des Registers eingetragenen Handelsmar nach Teil **B** des Registers anzuordnen.

11. In allen Verfahren vor dem Registerführer gemäß de Hauptgesetz oder diesem Gesetze hat der Registerführer das Rec einer Partei angemessenen Ersatz der Kosten zuzusprechen und zu b stimmen, wie und von welchen Parteien solche zu zahlen sind, un

nur solche Anordnung soll die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung haben.

Abschnitt 31 des Hauptgesetzes wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

„31. — (1) Wenn jemand durch Abtretung, Übertragung oder einen anderen gesetzlichen Akt ein Anrecht auf eine eingetragene Handelsmarke erwirbt, so hat er bei dem Registerführer einen Antrag auf Eintragung seines Besitztitels zu stellen, und der Registerführer hat ihn nach Empfang eines solchen Antrags und dem überzeugenden Nachweis seines Rechtsanspruchs als Eigentümer der Handelsmarke einzutragen und einen entsprechenden Eintrag in das Register über die Abtretungs-, Übertragungs- oder sonstige Rechtsurkunde in vorschriftsmäßiger Form zu veranlassen. Entscheidungen des Registerführers gemäß diesem Abschnitt unterliegen der Berufung an das Gericht.

(2) Außer in Fällen einer Berufung gemäß diesem Gesetz und bei Anträgen gemäß Abschnitt 33 dieses Gesetzes wird ein Schriftstück oder eine Urkunde, in bezug auf die Eintragungen in das Register in Übereinstimmung mit den Vorschriften des vorstehenden Unterabschnitt (1) nicht erfolgt sind, bei einem Gericht im Beweisverfahren als Nachweis des Anrechts auf eine Handelsmarke nicht angenommen, es sei denn, daß das Gericht eine anderweitige Entscheidung trifft."

13. Die in der zweiten Spalte der zweiten Tabelle zu diesem Gesetze aufgeführten Abänderungen, die sich auf kleinere Einzelheiten beziehen, sind in den in der ersten Spalte jener Tabelle genannten Vorschriften des Hauptgesetzes vorzunehmen.

Tabellen.

Erste Tabelle. Ungültige Vorschriften des Hauptgesetzes.

Abschnitt 1, 7, 10, 12 (9), 13, 22, 23, 25, 29, 36 (ausgenommen der Vorbehalt), 38 bis zu den Worten gegen die Bestimmungen von Abschnitt 9 dieses Gesetzes", Abschnitt 39, 56[1]).

Zweite Tabelle. Kleinere Abänderungen des Hauptgesetzes.

Abschnitt 10.	In Unterabschnitt (2) ist hinter „Abänderungen" einzuschalten „oder unter Vorbehalt etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Ortes des Gebrauchs oder sonstiger Art, wie er sie aufzuerlegen für angebracht hält." In Unterabschnitt (4) ist hinter dem Worte „Abänderungen" einzuschalten „oder unter Vorbehalt etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Ortes des Gebrauchs oder sonstiger Art".
Abschnitt 11.	Hinter dem Worte „Bedingungen" ist an den beiden entsprechenden Stellen einzuschalten „und Beschränkungen". Am Schlusse des Abschnitts sind folgende Worte hinzuzufügen: „Indes kann ein Antrag gemäß den Vorschriften von Unterabschnitt 5 des Abschnitt 7 dieses Gesetzes von dem Registerführer beim Eingang des Antrags und vor seiner Annahme veröffentlicht werden."
Abschnitt 12.	In Unterabschnitt (4) ist hinter dem Worte „Bedingungen" einzuschalten „oder Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Ortes des Gebrauchs oder sonstiger Art". In Unterabschnitt (6) ist hinter den Worten „Bedingungen" einzuschalten „oder unter welchen etwaigen Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Ortes des Gebrauchs oder sonstiger Art".
Abschnitt 14.	Hinter den Worten „so hat der Registerführer", ist einzuschalten „sofern nicht die Marke irrtümlich angenommen worden ist oder".
Abschnitt 19.	Hinter dem Worte „Gericht" ist das erstemal einzuschalten „oder dem Registerführer", das zweitemal „oder der Registerführer". Die Worte am Schlusse „wie es sie aufzuerlegen für richtig befindet" sind zu streichen und zu ersetzen durch „wie je nach Lage des Falles das Gericht oder der Registerführer sie aufzuerlegen für richtig befindet".
Abschnitt 20.	Am Schlusse sind folgende Worte hinzuzufügen „, und die Abtretung eines solchen Gebrauchsrechts an der Marke macht denjenigen, an den die Abtretung erfolgt ist, zum Eigentümer einer gesonderten Handelsmarke im Sinne von Abschnitt 19 dieses Gesetzes vorbehaltlich der nach diesem Abschnitt etwa auferlegten Bedingungen und Beschränkungen".
Abschnitt 21.	Hinter dem Worte „Abänderungen" ist einzuschalten „oder die etwaigen Einschränkungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Ortes des Gebrauchs".
Abschnitt 22.	Hinter dem Worte „Warenbezeichnung" einzuschalten „gleich oder".
Abschnitt 32.	Hinter dem Worte „Bedingungen" ist einzuschalten „und vorbehaltlich der ihm angebracht erscheinenden Einschränkungen hinsichtlich der Art und Weise oder des Ortes des Gebrauchs".
Abschnitt 38.	In Abs. 2 ist hinter dem Worte „Gebrauchs-" einzuschalten „oder der Eintragung — je nachdem, welches Datum das frühere ist —".
Abschnitt 40.	Abschnitt 40 erhält folgende Fassung: „In einer Klage oder einem Verfahren in bezug auf eine Handelsmarke oder einen Handelsnamen soll das Gericht Beweiserhebung zulassen über die in Frage kommenden Handelsgebräuche sowie über anwendbare Handelsmarken oder Handelsnamen oder die rechtmäßigen Aufmachungen, die von anderen Personen angewendet werden."
Abschnitt 56.	Der erste Satz[1]) ist durch folgenden Satz zu ersetzen: „Wenn Gesellschaften oder Einzelpersonen sich damit befassen, Ursprung, Material, Herstellungsart, Beschaffenheit, Genauigkeit oder sonstige charakteristische Merkmale von Waren durch Marken zu bescheinigen, die in Verbindung mit solchen Marken gebraucht werden, so kann der Registerführer, sofern und solange er die Gewißheit hat, daß die genannten Gesellschaften oder Personen zu derartigen Bestätigungen berechtigt sind, und sofern er es im öffentlichen Interesse für angebracht hält, gestatten, daß die Gesellschaften oder Personen solche Marken als Handelsmarken in bezug auf die betreffenden Waren eingetragen erhalten, gleichviel ob die Gesellschaften oder Personen Handelsgesellschaften oder Kaufleute oder einen Kundschaftskreis für ihre Bestätigungstätigkeit besitzen oder nicht."

[1]) Inhalt der ersten Spalte der Tabelle. Der der zweiten Spalte (Inhaltsangaben der einzelnen Abschnitte) ist hier als entbehrlich weggelassen.

[1]) Im Urtext wiedergegeben, hier als entbehrlich weggelassen — siehe vorstehend S. 1013.

Guayana: Zollverordnung von 1924 nebst Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarif. Verordnung Nr. 29 von 1923.

1. Diese Verordnung soll als die Zollverordnung von 1924 (Customs Duties Ordinance, 1924)[1]) angezogen werden[2]).

2. — (1) Für öffentliche Zwecke in dieser Kolonie sollen die verschiedenen in der ersten und der zweiten Tabelle zu dieser Verordnung ausgeworfenen Zölle für alle in den besagten Tabellen aufgeführten Güter, Waren und Gegenstände, die in die Kolonie eingeführt oder aus der Niederlage zum Verbrauch in dieser Kolonie entnommen werden, berechnet, erhoben, gezahlt und vereinnahmt werden, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen, nämlich: —

(a) Die in Spalte 1 „Britischer Vorzugstarif" der oben erwähnten Tabellen ausgeworfenen Zollsätze sollen auf Waren Anwendung finden, die das Gewächs, Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs sind.

(b) Die in Spalte 2 „Generaltarif". ausgeworfenen Zollsätze sollen auf alle Waren Anwendung finden, die nicht zur Zulassung nach dem britischen Vorzugstarif berechtigt sind.

Jedoch sollen ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters, einschl. des im Durchfuhrverkehr eingeführten oder aus Venezuela eingebrachten ungemünzten Goldes, Balata, Kautschuk und anderer Stoffe gleichen Charakters, einem Einfuhrzoll gleich dem Betrag einer zur Zeit der Crown Lands Regulations und der Mining Regulations, 1905, für ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters, die das Erzeugnis der Kolonie sind, festgesetzten Abgabe an die Krone (royalty) unterliegen.

(2) Der Governor-in-Council kann durch in der Gazette veröffentlichte Verordnung Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnitts erlassen.

3. Die in der dritten Tabelle zu dieser Verordnung aufgeführten Güter, Waren und Gegenstände, die in diese Kolonie eingeführt werden, sollen von der Zollzahlung ausgenommen sein.

4. — (1) Für den Zweck der Feststellung des Betrags des zahlbaren Wertzolles wird der Wert von Waren, wenn sie von dem Importeur oder Konsignanten gekauft worden sind, von dem seitens des Verkäufers für die besagten Waren in Rechnung gestellten Preise berechnet, wie er durch die Originalrechnung über solche Waren belegt ist, und wenn die Waren auf andere Weise als durch bona fide-Kauf erworben sind, wird der Wert von dem wirklichen Marktwert oder dem Großhandelspreise solcher Waren auf den Hauptmärkten desjenigen Landes, aus dem solche Waren eingeführt wurden, zur Zeit der Ausfuhr nach dieser Kolonie, berechnet: — Immer vorausgesetzt, daß der Kontrolleur oder der zuständige Zollbeamte bei Waren, bezüglich derer behauptet wird, daß sie gekauft seien, von der Tatsache des Kaufes überzeugt sind, daß die Angaben in solcher Rechnung richtig sind und daß die Rechnung in jeder Einzelheit wahr ist, und auch bei solchen Waren oder bei Waren, die auf andere Weise als durch Kauf erworben sind, daß der für die besagten Waren erhobene Preis, wie er durch die vorgenannte Rechnung oder durch die Anmeldung angegeben, ein reeller Marktwert (fair market value) für solche Waren an dem Platze und zu der Zeit, wo dieselben durch den Importeur oder Konsignanten gekauft wurden, zu sein scheint.

(2) Von dem Werte irgendwelcher wertzollpflichtigen Waren sollen keine Skonti oder Abzüge gestattet sein, wenn solcher Skonto oder Abzug nicht klar zur Zufriedenheit des Kontrolleurs oder eines anderen zuständigen Beamten auf der Originalrechnung angegeben oder wenn diese nicht durch die Unterschrift des Herstellers, Kaufmannes oder einer Person beglaubigt ist, von denen die in der Rechnung dargetanen oder aufgeführten Waren gekauft wurden und durch die solcher Skonto oder Abzug tatsächlich oder angeblich gewährt worden ist.

5. Wo der Wert von Waren (wie in Abschnitt 4 dieser Verordnung bestimmt), die aus einem fremden Lande eingeführt werden, in der Währung jenes Landes ausgedrückt ist, soll der Wert für den Zweck der Wertverzollung in Sterlingwährung auf der Grundlage des laufenden Wechselkurses am Tage der Ankunft des Schiffes berechnet werden, und der Importeur soll Zoll nach dem derart berechneten Werte zahlen: — Wo jedoch Waren aus Ländern mit entwerteten Währungen, wie der Gouverneur jeweils durch Proklamation oder sonst wie etwa bekanntgibt, in die Kolonie eingeführt werden, soll der Wert in Sterlingwährung gemäß dem Werte von Waren gleichen Charakters die aus anderen Ländern eingeführt werden, berechnet werden.

6. Werden Waren, die der Zahlung eines spezifischen Zolles unterworfen sind, in Säcken, Kästen, Büchsen, Krügen, Flaschen oder irgendeiner anderen Verpackung eingeführt, die zum Kleinverkauf bestimmt und gemarkt oder bezettelt oder gewöhnlich als Umschließung verkauft oder gemeinhin bekannt ist, eine bestimmte Menge einer solchen Ware zu enthalten, so soll dem Importeur gegenüber angenommen werden, daß solche Säcke, Kästen, Büchsen, Krüge, Flasche oder irgendeine andere voraufgeführte Verpackung solche bestimmte Menge enthält. In allen Fällen, wo solche Verpackung nicht so gemarkt oder bezettelt oder gewöhnlich verkauft oder gemeinhin bekannt ist, soll der Zoll (wenn er nach Gewicht zahlbar ist) nach dem Rohgewichte, solcher Verpackung und ihres Inhalts berechnet werden.

7. — (1) Waren, deren Einfuhr nach oder Verbrauch in der Kolonie nicht verboten ist, die aus irgendeiner zollpflichtigen Ware als einem Teil oder Bestandteil davon bestehen, sollen mit dem vollen, für solche Ware zahlbaren Zoll belastet werden oder sollen, wenn sie aus mehr als einer zollpflichtigen Ware bestehen, dann mit dem vollen zahlbaren Zoll für die mit dem höchsten Zollsatz belegte Ware belastet werden: — Voraussetzung ist, daß dieser Abschnitt auf eine Ware die eine Mischung von Opium darstellt oder Opium enthält in Übereinstimmung mit der letzten geltenden britischen Pharmakopöe und lediglich für medizinische Zwecke besonders eingeführt wird, nicht Anwendung finden soll.

(2) Wenn irgendeine Ware im Tarif aufgeführt ist oder unter zwei oder mehr Namen, Überschriften oder Beschreibungen eingeordnet werden kann und ein Unterschied im Zoll besteht, so soll der höchst vorgesehene Zoll festgesetzt und gezahlt werden: — Voraussetzung ist daß der höhere Zoll in Fällen nicht beansprucht werden soll, wo dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Ware nur einen sehr kleinen Anteil der den höheren Zoll tragenden Ware enthält.

8. — (1) Kein Getränk, das mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke, durch Sykes Hydrometer gemäß den durch Abschnitt 3 des Gesetzes 5 u. 6, George V, Kapitel 89, festgesetzten Tabellen oder durch den Regierungsanalytiker ermittelt, enthält, soll als Wein angesprochen werden, und kein Getränk, das mehr als 20 v H Weingeist von Normalstärke, durch Sykes Hydrometer oder durch den Regierungsanalytiker festgestellt, enthält, soll als Malzgetränk angesprochen werden. Jedes Getränk, das mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthält, wie vorerwähnt ermittelt oder beglaubigt und jedes andere Getränk als Wein, das mehr als 20 v H Weingeist von Normalstärke, wie vorerwähnt festgestellt, enthält, soll als Branntwein angesprochen werden.

---

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 823.

[2]) Siehe nachstehend die Zollabänderungs-Verordnung von 1924 auf S. 1026.

(2) In irgendeinem Falle, wo auf Grund des Vorhandenseins eines Färbemittels, eines Süß- oder anderen Stoffes die wirkliche Stärke irgendeiner Flüssigkeit nicht unmittelbar durch Sykes Hydrometer ermittelt werden kann, soll eine Probe solchen Getränkes der analytischen Untersuchung unterzogen werden, so daß die wirkliche Stärke solchen Getränkes ermittelt werden kann, und eine von dem Regierungsanalytiker oder von irgendeinem für die Zwecke der Sale of Food and Drugs (Consolidation) Ordinance, 1918, ernannten analytischen Assistenten unterzeichnete Bescheinigung soll der endgültige Nachweis solcher Stärke sein und soll als solcher bei allen Gerichtshöfen in dieser Kolonie angenommen werden.

9. — (1) Die Vorschriften der Zollverordnung von 1884, die sich auf die Zollniederlegung von Waren beziehen, sollen nicht Anwendung finden auf Schießpulver, Dynamit, Feuerwerkskörper oder andere in diese Kolonie eingeführte Sprengstoffe; und der Zoll für solches Schießpulver, Dynamit, solche Feuerwerkskörper oder solche anderen Sprengstoffe soll unmittelbar bei der Einfuhr gezahlt werden: — Voraussetzung ist, daß, wo solches Schießpulver, Dynamit, solche Feuerwerkskörper oder solche anderen Sprengstoffe für die Ausfuhr oder zur Durchfuhr eingeführt werden, dafür kein Zoll erhoben werden soll, wenn die sich auf die Behandlung der besagten Artikel beziehenden Vorschriften erfüllt sind.

(2) Wenn der Importeur unterläßt, solchen Zoll sogleich zu zahlen, so kann der Konsignatar oder Agent des Schiffes, in dem das Schießpulver, Dynamit, die Feuerwerkskörper oder anderen Sprengstoffe eingeführt wurden, den Zoll zahlen und kann den Zollbetrag zusammen mit den Niederlagegebühren und allen anderen eigens erwachsenen Unkosten von dem Importeur bei einem zuständigen Gerichtshof einklagen.

10. Für den Zweck der Hebung des Handels dieser Kolonie mit anderen Ländern sollen Personen, die Güter, Waren und Gegenstände ausführen, für die nach und auf Grund dieser oder irgendeiner anderen Verordnung Zölle gezahlt worden sind, auf eine Rückerstattung der für solche Güter, Waren und Gegenstände gezahlten Zölle zu und nach den für solche Güter, Waren und Gegenstände erhobenen und gezahlten Sätzen und Beträgen Anspruch haben; die Art der Beanspruchung solcher Rückerstattung soll den Vorschriften der Zollverordnung von 1884 und einer anderen etwa hernach seitens des Gouverneurs nach Anhörung und mit Zustimmung des Court of Policy zur Regelung des Erstattungsverfahrens erlassenen Verordnung unterworfen sein: — Voraussetzung ist, daß keine Erstattungen gewährt werden sollen für irgendwelches Opium, wie es in der Opiumverordnung von 1916 begrifflich festgelegt, oder für irgendwelchen indischen Hanf, wie er in der indischen Hanfverordnung von 1913 begrifflich festgelegt, für Branntwein jedweder Art, Wein, Tabak, ob verarbeitet oder nicht, Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Schießpulver, venezolanisches ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk oder andere Stoffe gleichen Charakters, die aus Venezuela kommen: — Voraussetzung ist auch, daß Erstattungen mit Bezug auf Tiere nur in solchen Fällen gewährt werden sollen, die von dem Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in-Council von Zeit zu Zeit durch Verordnungen vorgeschrieben sein oder vorgeschrieben werden mögen: — Voraussetzung ist weiter, daß keine Erstattungen gewährt werden für irgendwelche Waren, die nach Ablauf von 12 Monaten vom Tage der Einfuhr der Waren ausgeführt werden, ausgenommen mit besonderer Erlaubnis des Governor-in-Council, die in Ausnahmefällen erteilt werden kann, oder für irgendwelche Waren, die nach der Auffassung des Governor-in-Council im Hinblick auf ihre Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind: — Voraussetzung ist endlich, daß bei der Wiedereinfuhr früher unter Rückvergütung ausgeführter Waren der Importeur solcher Waren den zur Zeit der Ausfuhr oder Wiedereinfuhr oder irgendeiner zwischenliegenden Zeit in Kraft befindlichen Zollsatz, je nachdem welcher der höchste ist, zahlen soll.

11. Es soll für den Zollkontrolleur gesetzlich sein, zu gestatten, daß aus verzolltem Mehl hergestelltes Hartbrot oder Schiffszwieback (hard bread or crackers), in dieser Kolonie angefertigte Kleidungsstücke oder Material zu Kleidungsstücken unter Zollrückvergütung ausgeführt werden, vorbehaltlich solcher zu diesem Behufe ergangenen Vorschriften, wie sie der Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in Council von Zeit zu Zeit erlassen haben mag oder erlassen mag.

12. Personen, die verzolltes Öl, anderes als Petroleum, als Brennstoff zum Betriebe von Maschinen oder zur Reduktion irgendwelchen Metalles oder irgendwelcher Legierung innerhalb der Kolonie benutzen, sollen Anspruch auf Zollrückvergütung zu einem Satze je Gallon haben gleich dem Unterschied, bei Geltung des Britischen Vorzugstarifs zwischen 20 Cents und dem Zollbetrag je Gallon, bei Geltung des Generaltarifs zwischen 40 Cents und dem Zollbetrag je Gallon, für alles Öl, das derart als Brennstoff verbraucht ist. Die Rückvergütung soll solchen mit Bezug auf die Sicherung und sonstwie zu diesem Behufe ergangenen Vorschriften unterworfen sein, wie sie der Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in-Council etwa erläßt.

13. Personen, die an Goldminen beteiligt sind und bei Ausübung solcher Minenarbeiten verzollte Kerzen unter Tag verwenden, sollen Anspruch auf Erstattung des für die Kerzen gezahlten Zolles haben, vorbehaltlich solcher mit Bezug auf die Sicherung und sonstwie zu diesem Behufe ergangenen Vorschriften, wie sie der Zollkontrolleur mit Genehmigung des Governor-in-Council jeweils etwa erläßt.

14. Jede Person, die irgendwelches Vieh in die Kolonie einführt, soll Anspruch auf Erstattung des dafür gezahlten Zolles haben, wenn sie innerhalb 6 Monaten vom Tage der Einfuhr ab dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachweist, daß das Vieh für Zuchtzwecke eingeführt wurde.

15. Es soll für den Zollkontrolleur gesetzlich sein, bei Berechnung des Zolles für Glas, Glasware und Irdenware aller Art mit Bezug auf Bruch eine Ermäßigung nicht über 10 v H solchen Zolles zu gewähren: — Voraussetzung ist, daß eine solche Ermäßigung für Gegenstände, die nicht ganz aus Glas oder Irdenware hergestellt sind, nicht gewährt werden wird.

16. Jede Person, die Waren an Se. Majestät Regierung für den Dienst irgendeiner von Sr. Majestät in dieser Kolonie stationierten regulären Truppen oder irgendwelcher von Sr. Majestät in dieser Kolonie einlaufenden Schiffe verkauft, soll Anspruch haben, den für Material oder Vorräte oder Waren, die derart für den Dienst solcher Truppen oder solchen Schiffes verkauft oder geliefert sind, gezahlten Zollbetrag zurückgezahlt zu erhalten: — Voraussetzung ist, daß bezüglich der Zahlung solchen Zolles hinreichender Nachweis geführt wird, und daß die Art und die Mengen der so verkauften oder gelieferten Stoffe oder Vorräte von dem solche Truppen oder solches Schiff befehligenden Offizier, je nach Lage des Falles, gehörig bescheinigt sind.

17. Der Kontrolleur kann jeder Person gestatten, in die Kolonie irgendwelche Güter, Waren und Gegenstände ohne Zollzahlung einzuführen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß solche Güter, Waren und Gegenstände nur zum vorübergehenden Gebrauche so ein-

geführt sind. Solche Erlaubnis soll den folgenden Bedingungen unterworfen sein: —

(1) daß solche Güter, Waren und Gegenstände innerhalb 3 Monate vom Tage solcher Erlaubnis ab aus der Kolonie herausgenommen werden;

(2) daß die Person, der solche Erlaubnis erteilt ist, zu Händen des Kontrolleurs den Zollbetrag für solche Güter, Waren und Gegenstände hinterlegt.

Wenn solche Güter, Waren und Gegenstände nicht innerhalb 3 Monate vom Tage der besagten Erlaubnis ab aus der Kolonie herausgenommen sind, so soll die Hinterlegung zu Händen des Kontrolleurs verfallen sein. Wenn solche Güter, Waren und Gegenstände, wie vorerwähnt, aus der Kolonie herausgenommen sind, so wird solche Hinterlegung erstattet werden: — Jedoch soll der Zollkontrolleur nach seinem Ermessen irgendeine Zusatzfrist in dem Falle gewähren können, wo Ausrüstungsgegenstände durch wissenschaftliche Expeditionen eingeführt werden: — Ferner sollen Kameras, Teleskope und Krimstecher, für die dem Zollkontrolleur nachgewiesen wird, daß sie das bona fide-Eigentum irgendeiner Person bei einem vorübergehenden Besuch der Kolonie sind, zollfrei eingelassen werden.

18. Zuzüglich aller anderen, nach der Verordnung zu erhebenden und zu zahlenden Ausfuhrzölle soll für alle aus dieser Kolonie ausgeführten Erzeugnisse ein Ausfuhrzoll von 1 v H des Wertes berechnet, erhoben, gezahlt und vereinnahmt werden: — und die Erträgnisse aus solchem Ausfuhrzoll sollen, bis durch Verordnung anderes bestimmt wird, seitens des **Colonial Treasurer** als ein Kolonisierungsfonds angesammelt und im Inland angelegt werden, um in Zukunft unvertragliche (**unindentured**) Einwanderung in diese Kolonie zu finanzieren, und mit den Erträgnissen soll seitens des **Governor** in der nämlichen Weise wie mit dem Kolonisierungsfonds gemäß Verordnung Nr. 7 von 1921 verfahren werden: — Jedoch kann der **Combined Court** durch Resolution bestimmen, daß der durch diesen Abschnitt festgesetzte Zoll für einen Zeitabschnitt, wie er durch die Resolution etwa vorgeschrieben ist, nicht berechnet, erhoben oder gezahlt werden soll.

19. Alle nach und auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden oder zu zahlenden Gelder sollen, wenn ihre Erhebung nicht anderweit besonders vorgeschrieben ist, an den **Colonial Treasurer** entrichtet werden.

20. Bei Unterlaß der fälligen oder eingeforderten Zahlung irgendwelcher durch diese oder eine andere Zölle betreffende Verordnung festgesetzten Zölle sollen diese nebst Zinsen zum Satze von 6 v H für das Jahr von dem Tage ab, an dem die Zölle fällig und zahlbar wurden, sofern nicht etwas anderes besonders vorgeschrieben, seitens des **Colonial Treasurer** auf dem Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen und beigetrieben werden.

21. Alle Zölle sollen vorbehaltlich der Vorschriften irgendeiner jetzt in Kraft befindlichen oder hernach seitens des **Governor** nach Anhörung und Zustimmung des **Court of Policy** für den Zweck der Regelung der Zollerhebung genehmigten Verordnung berechnet, erhoben und gezahlt werden.

22. Jede nach den Vorschriften irgendeiner Zölle betreffenden früheren Verordnung, deren Geltung aufgehört hat, begangene Tat, vorgekommene Buße, Beschlagnahme oder Verpflichtung kann als fortbestehend angesehen, eingeklagt oder erzwungen werden, als ob solche Verordnung in Wirksamkeit geblieben wäre; und alle eingegangenen Verbindlichkeiten und alle unter der Wirkung oder in Verfolg irgendeiner Zölle betreffenden Verordnung, deren Geltung aufgehört hat, begangenen Dinge sollen gültig und bindend sein und können in derselben Weise erzwungen werden, als ob solche Verordnung in Wirksamkeit geblieben wäre.

23. Wo irgendeine Verpflichtung bezüglich der Zahlung von Zöllen eingegangen worden ist, soll eine solche Verpflichtung als eine Verbindlichkeit angesehen werden, alle Zölle zu zahlen, die gesetzlich zahlbar werden können oder die nach irgendeiner Zölle betreffenden Verordnung für die Zeit ihrer Wirksamkeit zahlbar oder einklagbar gemacht sind, und es soll eine solche Verpflichtung als eine Verbindlichkeit angesehen werden, die Zölle zu zahlen, wenn dieselben zahlbar werden.

24. Die Zollverordnung von 1923 wie auch die beiden Zoll, Abänderungsverordnungen von 1923 werden hierdurch aufgehoben.

25. Diese Verordnung soll am 22. November 1923 in Kraft treten und bis zum und einschließlich des 31. Dezember 1924 in Geltung bleiben, wenn der **Combined Court** nicht etwas anderes bestimmt.

Erste Tabelle.

Spezifische Zölle.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
1	Kohlensaure und Mineralwasser[1]): —					
	(a) in Flaschen	Dutzend	—	16	—	32
	(b) in halben Flaschen	"	—	08	—	16
2	Tiere, lebende: —					
	(a) Ochsen, Bullen und Kühe, mit oder ohne Kalb	Kopf	5	—	10	—
	(b) Hunde	"	3	—	6	—
	(c) Esel	"	1	—	2	—
	(d) Pferde	"	5	—	10	—
	(e) Schafe	"	—	50	1	—
	(f) Schweine	"	—	50	1	—
3	Waffen, Munition und Sprengstoffe: —					
	(a) Waffen: —					
	Gewehre, Vorderlader	Stück	1	—	2	—
	Pistolen und Revolver	"	5	—	10	—
	(b) Munition: —					
	Zündhütchen	100 Stück	—	04	—	08
	Schrot	Pfund	—	02	—	04
	(c) Sprengstoffe: —					
	Dynamit und Zubereitungen von Nitro-Glyzerin, nach der Bescheinigung des Regierungsanalytikers weniger als 75 v H Nitroglyzerin enthaltend, Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit oder Gelignit, Schießbaumwolle und alle anderen Sprengstoffe, die von dem Zollkontrolleur als Sprengstoffe für Sprengzwecke anerkannt werden	"	—	04	—	08

[1]) Einer Höchstermäßigung von 5 v H für Bruch unterworfen.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
	Schießpulver, Nackarock und Zünder, die von dem Zollkontrolleur als Sprengstoffe für Sprengzwecke anerkannt werden	Pfund	—	01	—	02
	Schießpulver und alle anderen Sprengstoffe, andere als Feuerwerkskörper, die von dem Zollkontrolleur nicht als Sprengstoffe für Sprengzwecke anerkannt werden	"	—	20	—	40
4	Bier, Ale Stout oder Porter: —					
	(a) in Fässern	Gallon	—	30	—	60
	(b) in Flaschen[1]	"	—	26	—	48
5	Zwieback, Brot und Keks: —					
	(a) ungezuckert und in Fässern	100 Pfund	—	30	—	60
	(b) ungezuckert und in Blechdosen	"	—	50	1	—
	(c) alle anderen Arten	"	4	—	8	—
6	Bauziegel	1000 Stück	2	—	4	—
7	Butter und Buttererſatzſtoffe: —					
	(a) Butter	100 Pfund	1	—	2	—
	(b) Buttererſatzſtoffe	"	—	50	1	—
8	Kerzen: —					
	(a) Talgkerzen	Pfund	—	01	—	02
	(b) alle anderen Arten	"	—	05	—	10
9	Karten: —					
	Spielkarten	je Spiel nicht über 60 Karten	—	16	—	32
0	Vieh- und anderes Tierfutter: —					
	(a) Ölkuchen u. Ölmehl, einschl. Baumwollsamenmehl	100 Pfund	—	07	—	14
	(b) Kleie (bran, pollard) und Schuhmaker-Futter	"	—	15	—	30
1	Portland-Zement	Packung von nicht mehr als 400 Pfund	—	20	—	40
2	Käse	100 Pfund	1	50	3	—
3	Chemische Erzeugnisse: —					
	(a) Essigsäure: —					
	(I) 66 v H und mehr wirkliche Säure enthaltend	Pfund	—	12	—	24
	(II) weniger als 66 v H und mehr als 10 v H wirkliche Säure enthaltend	Gallon	—	60	1	20
	(III) Essig und Essigersatzstoffe, weniger als 10 v H wirkliche Säure enthaltend	"	—	10	—	20
	(b) Rohschwefel (brimstone) und Schwefel	Pfund	—	01	—	02
	(c) Calciumkarbid	100 Pfund	—	80	1	60
	Apfel- und Birnenwein: —					
	(a) in Fässern	Gallon	—	20	—	40
	(b) in Flaschen[1]	"	—	24	—	48
	Kohle, Koks usw.: —					
	(a) Kohle, bituminöse	Tonne	—	25	—	50
	(b) desgl., andere	"	—	25	—	50
	(c) Briketts und Koks	"	—	50	1	—

[1] Einer Höchstermäßigung von 5 v H für Bruch unterworfen.

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
16	Kakao: —					
	(a) einschl. Schokolade, anders als zu Konfekt zubereitet	Pfund	—	06	—	12
	(b) roh, sowie Nachahmungen und Ersatzstoffe davon	"	—	08	—	16
17	Kaffee: —					
	(a) roh	"	—	08	—	16
	(b) geröstet, sowie alle Nachahmungen und Ersatzstoffe davon, einschl. Zichorie, Löwenzahn und Taraxacum (ausgen. Kaffee-Essenz in flüssiger Form)	"	—	08	—	16
18	Konfekt	"	—	06	—	12
19	Tauwerk	Zentner	1	—	2	—
20	Korkwaren	Pfund	—	10	—	20
21	Feuerwerkskörper, die nach der Auffassung des Zollkontrolleurs im Hinblick darauf eingeführt werden, eine pyrotechnische Wirkung zu erzeugen	"	1	—	2	—
22	Fische: —					
	(a) in Blechdosen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen oder in Krügen oder Flaschen konserviert	100 Pfund	1	—	2	—
	(b) geräuchert oder getrocknet	Zentner	—	50	1	—
	(c) Makrelen und Lachs, eingelegt (pickled)	Faß nicht über 200 Pfund	—	50	1	—
	(d) alle anderen Arten, anderweit nicht aufgeführt	"	—	40	—	80
23	Früchte: —					
	(a) Korinthen	Pfund	—	01	—	02
	(b) Nüsse, die nach der Auffassung des Zollkontrolleurs als Früchte verwendet werden	"	—	01	—	02
	(c) andere, getrocknet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder konserviert: — einschl. der kandierten Früchte (ausgen. kandierter Ingwer)	100 Pfund	1	50	3	—
24	(a) Ghee	"	1	—	2	—
	(b) Phalkaghi	"	—	50	1	—
25	Ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters aus Venezuela	Pfund	Betrag gleich der zur Zeit geltenden Abgabe an die Krone (royalty)			
26	Getreide und Mehl sowie Zubereitungen davon: —					
	(a) Mehl aus Weizen oder Getreide, anderem als Mais	Faß von 196 Pfund	—	90	1	15
	(b) Getreide und alle Arten sowie Mischungen und Zubereitungen davon, anderweit nicht aufgeführt	100 Pfund	—	15	—	30
	(c) Bohnen, Erbsen und Hülsenfrüchte, alle Arten	"	—	15	—	30

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Cent	Generaltarif Doll.	Cent
	(d) Reis	100 Pfund	—	50	1	—
	(e) andere mehlhaltige Zubereitungen wie: — Arrowroot, feines Maismehl, grobes Maismehl, Makkaroni, Sago und Tapioka, aber kein Tierfutter	"	—	50	1	—
27	Schmierfett, einschl. alle Schmiermittel, ob tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ursprunges	Pfund	—	02	—	04
28	Heu und Häcksel	100 Pfund	—	05	—	10
29	Marmeladen und Gelees	Pfund	—	06	—	12
30	Schmalz sowie Schmalzmischungen und -ersatzstoffe	100 Pfund	—	50	1	—
31	Kalk, alle Arten	Tonne	1	—	2	—
32	Zündhölzer: —					
	(a) in Schachteln, je nicht mehr als 100 Hölzer enthaltend (Zündhölzer in Schachteln, die irgendeine größere Menge als 100 Hölzer enthalten, sind je im Verhältnis zollbelastet.)	Gros Schachteln	1	—	2	—
	(b) andere als in Schachteln	14400 Hölzer	1	10	2	20
	(c) Wachszündhölzer	"	1	50	3	—
	(d) Zündholzdraht (match splints) in Kisten, je gleich 10 Gros Zündhölzer der gewöhnlichen Länge enthaltend	Kiste	—	75	1	50
33	Fleisch: —					
	(a) Rind- und Schweinefleisch, gepökelt oder gesalzen	Faß nicht über 200 Pfund	1	—	2	—
	(b) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100 Pfund	1	50	3	—
	(c) frisch, einschl. Geflügel und Wild	"	1	50	3	—
	(d) andere Arten, einschl. Speck, Schinken und Zungen	"	1	—	2	—
34	Metalle: Eisen oder Stahl: —					
	(a) Bandeisen	Zentner	—	15	—	30
	(b) galvanisiert, in Barren, Stangen, Blechen oder gewellt	"	—	50	1	—
	(c) schwarz, in Barren, Stangen, Blechen oder Platten, anderen als Kesselplatten	"	—	30	—	60
	(d) Nägel, andere als Hufnägel, und Spiker	"	—	25	—	50
	(e) Bolzen, Muttern, Unterlagplatten und Ketten	"	—	40	—	80
35	Milch, kondensierte, einschl. Milchpulver,					
	(a) die nach der Auffassung des Zollkontrolleurs aus Vollmilch hergestellt ist	48 Pfund	frei		—	48
	(b) die nach der Auffassung des Zollkontrolleurs ganz oder zum Teil aus handentrahmter Milch hergestellt ist	"	4	80	9	60
36	Öl: —					
	(1) Petroleum, Schieferöl und ihre Erzeugnisse, sofern in dem Abel-Pensky-Apparat in der in der Tabelle zu der auf Grund der Petroleumverordnung von 1872 erlassenen Proklamation vom 22. Dezember 1908 niedergelegten Art geprüft: —					
	(a) gereinigtes Petroleum (Entflammungspunkt 85° Fahrenheit und darüber)	Gallon	—	25	—	50
	(b) Petroleum, einschl. Gasolin, Mineralnaphtha, Benzin und Petroleumessenz	"	—	10	—	20
	(c) Brennöl, destilliert, einschließlich Gasöl und Zwischenöle	100 Gallons	—	50	1	—
	wenn in Fässern zur Niederlegung in Tanks eingeführt	"	—	38	—	76
	(d) Rohpetroleum, einschl. Rückstandsöle	"	—	25	—	50
	wenn in Fässern zur Niederlegung in Tanks eingeführt	"	—	16	—	32
	(2) alle anderen (flüchtige, medizinische, andere als Ricinusöl, und wohlriechende Öle ausgenommen)	Gallon	—	13	—	26
37	(a) Opium, wie es durch die Opiumverordnung von 1916, und indischer Hanf, wie er durch die Indische Hanfverordnung von 1913 begrifflich festgelegt ist	Pfund	6	—	12	—
	(b) Opiumauszug	"	12	—	24	—
	(c) offizinelle Tinkturen von Opium oder indischem Hanf (cannabis indica)	Gallon	—	80	1	60
38	Farben, ausgenommen Emailfarben, einschl. Anstrich- und Pigmentfarben (colours and pigments)	Zentner	—	60	1	20
39	Pech	Faß nicht über 200 Pfund	—	50	1	—
40	Pickles und Saucen	sogen. Quart	—	06	—	12
41	Tabakpfeifen aus Ton[1])	Gros	1	—	2	—
42	Harz	Faß nicht über 200 Pfund	—	50	1	—
43	Saccharin	Unze	—	14	—	28
44	Salz: —					
	(a) gemeines oder Steinsalz	Tonne	1	25	2	50
	(b) feines, einschl. Tafelsalz	200 Pfund	1	50	3	—
45	Sämereien, einschl. schwarzen Pfeffer, ausgenommen Sämereien für Anbauzwecke	Pfund	—	01	—	02
46	Silber, roh	Unze Troy	—	12	—	24
47	Seife, gemeine	100 Pfund	—	60	1	20

[1]) Einer Höchstermäßigung von 20 v H für Bruch unterworfe

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
48	Gewürze: —					
	(a) Ingwer, roh	Pfund	—	01	—	02
	(b) alle anderen Arten (einschl. gemahlenen Senf u. Pfeffer)	"	—	02	—	04
49	Spirituosen und Branntwein: — für jedes Gallon von Normalstärke nach Sykes Hydrometer für Branntwein jeder Art (ausgenommen wohlriechenden Branntwein) einschließlich Holznaphtha oder Methylalkohol, bis zur Trinkbarkeit gereinigt, sowie weingeisthaltige Mischungen und Zubereitungen.					
	Besonders aufgeführter Branntwein: — der ausschließlich als Branntwein angesehen wird, wie er in Tabelle I der **Sale of Food and Drugs (Consolidation) Ordinance, 1918** (Nr. 38 von 1918) begrifflich festgelegt ist: —					
	1. Brandy	Normal-Gallon	4	—	5	—
	2. Gin	"	4	—	5	—
	3. Whisky	"	5	—	5	60
	4. Rum	"	5	—	5	60
	Nicht besonders aufgeführter Branntwein: —					
	gesüßt (einschl. Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und andere weingeisthaltige Zubereitungen, sofern die Stärke amtlich festgestellt werden soll.)	"	5	—	5	60
	ungesüßt (einschl. Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und andere weingeisthaltige Zubereitungen: — vorausgesetzt, daß solcher Branntwein sowohl nicht besonders aufgeführt als auch ungesüßt ist; sofern die Stärke beglaubigt ist.)	"	5	—	5	60
	Liköre, Kordials, weingeisthaltige Mischungen und andere weingeisthaltige Zubereitungen, in Flaschen, in einer solchen Weise einklariert, die anzeigt, daß die Stärke amtlich nicht festgestellt werden soll	Gallon Flüssigkeit	6	—	6	60
	Wohlriechender Branntwein, nicht über Normalstärke (nach der Auffassung des Zollkontrolleurs nicht trinkbar)	"	3	—	6	—
	Bayrum, nicht über Normalstärke (nach der Auffassung des Zollkontrolleurs nicht trinkbar)	Gallon Flüssigkeit	—	50	1	—
	Wohlriechender Branntwein, einschl. Bayrum, über Normalstärke (nach der Auffassung des Zollkontrolleurs nicht trinkbar)	"	4	—	8	—
	Holznaphtha oder Methylalkohol, nicht bis zur Trinkbarkeit gereinigt	"	—	25	—	50
	Vergällt, nach der Bescheinigung des Regierungsanalytikers nicht weniger als 10 v H Holznaphtha und 3/8 v H Dippelsöl oder Mineralnaphtha enthaltend	"	—	50	1	—
	Weingeisthaltige Mischungen, Medizinen darstellend, die aus durch die Britische Pharmakopöe anerkannten Zubereitungen bestehen und für die dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie nur bei der Mischung von Medizinen gebraucht werden	"	—	60	1	20
50	Andere weingeisthaltige medizinische Zubereitungen: — nicht mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend — Wenn sie mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke enthalten, so ist der Satz für nicht besonders aufgeführten Branntwein zu entrichten.	—	v. Werte		v. Werte	
51	Stärke	100 Pfund	—	80	1	60
52	Zucker: —					
	(a) gereinigt	"	—	45	—	90
	(b) ungereinigt	"	—	40	—	80
53	Tee	Pfund	—	16	—	32
54	Tabak: —					
	verarbeitet, nämlich: —					
	(a) Zigarren und Zigaretten	"	1	50	3	—
	(b) Schnupftabak	"	1	50	3	—
	(c) andere Arten	"	1	20	2	40
	im Blatt: —					
	(d) wenn in Packungen, die nicht weniger als 400 Pfund enthalten: — nicht weniger als 25 Pfund und nicht mehr als 38 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	"	—	50	—	60
	(e) wenn in Packungen, die nicht weniger als 400 Pfund enthalten: — weniger als 25 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	"	—	39	—	78

Tarifnummer	Waren	Maßstab	Zollsatz: Britischer Vorzugstarif Doll.	Britischer Vorzugstarif Cent	Generaltarif Doll.	Generaltarif Cent
	(f) wenn in Packungen, die weniger als 400 Pfund enthalten: — nicht weniger als 25 Pfund und nicht mehr als 38 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	Pfund	—	60	—	70
	(g) wenn in Packungen, die weniger als 400 Pfund enthalten: — weniger als 25 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend	"	—	49	—	88
	(h) Zigarren, Zigaretten, Tabak und Schnupftabak, die auf Grund der Vorschriften der von dem Zollkontrolleur gemäß Abschnitt 29 und Tabelle I (wie durch Verordnung 14 von 1911 abgeändert) der Zollverordnung 7 von 1884 erlassenen Regulative vom 16. November 1916 eingeführt werden, können für den Importeur zur Zollzahlung in Höhe von 24 Cents für 1 Pfund oder den Bruchteil eines Pfundes zuzüglich der nach dieser Verordnung zahlbaren Zollsätze zugelassen werden.					
55	Terpentin: —					
	(a) roh	Barrel	—	50	1	—
	(b) Terpentinspiritus	Gallon	—	18	—	36
56	Bindfaden, einschl. Bindfaden aus Baumwolle.....	Pfund	—	02	—	04
57	Firnis und Politur: —					
	(a) keinen Weingeist enthaltend	Gallon	—	09	—	18
	(b) Weingeist enthaltend	"	—	50	1	—
58	Gemüse: —					
	(a) getrocknet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder konserviert.....	100 Pfund	1	—	2	—
	(b) Knoblauch.....	"	—	40	—	80
	(c) Zwiebeln[1].....	"	—	50	1	—
59	Wein: —					
	(a) schäumender	Gallon	1	80	2	25
	(b) stiller: —					
	1. in Flaschen, und nicht mehr als 26 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, durch Sykes Hydrometer festgestellt	"	—	80	1	—
	2. in Fässern, und nicht mehr als 30 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, durch Sykes Hydrometer festgestellt	"	—	60	—	75
	Für stillen Wein wird für jeden Stärkegrad oder den Bruchteil eines Stärkegrades über 26 oder 30 v H (je nach Lage des Falles) an Weingeist von Normalstärke, wie vorerwähnt, ein Zuschlagzoll von 12 Cents je Gallon bis zu der 42 v H erreichenden Stärke an Weingeist von Normalstärke erhoben.					
	Weine und Branntwein in Fässern oder Flaschen, die auf Grund der Vorschriften der von dem Zollkontrolleur gemäß Abschnitt 29 und Tabelle I (wie sie durch Verordnung Nr. 14 von 1911 abgeändert) der Zollverordnung Nr. 7 von 1884 erlassenen Regulative vom 16. November 1916 eingeführt werden, können für den Importeur zur Zollzahlung in Höhe von 48 Cents für 1 Gallon oder den Bruchteil eines Gallons zuzüglich der nach dieser Verordnung zahlbaren Zollsätze zugelassen werden.					
60	Bau- und Nutzholz: —					
	(a) Pitchpine, nicht vorgerichtet	1000 Fuß Brettmaß	1	50	3	—
	(b) " , vorgerichtet	"	2	50	5	—
	(c) Bauholz[1], nicht vorgerichtet, anderes als Pitchpine	"	2	40	4	80
	(d) " , vorgerichtet, anderes als Pitchpine	"	4	—	8	—
	(e) Schindeln, hölzerne, alle Arten	1000 Stück	—	40	—	80

Neben jedem der in der obigen Tabelle aufgeführten Zölle (ausgenommen die Zölle für Zündhölzer oder ungemünztes Gold, Balata, Kautschuk und andere Stoffe gleichen Charakters, die aus Venezuela kommen) wird ein Zuschlag von 25 v H davon erhoben, mit dem Vorbehalt, daß auf die Zölle für Spirituosen und Branntwein, Tabak und Wein nur ein Zuschlag von 15 v H gelegt wird.

Für irgendeine größere oder kleinere Menge solcher Güter, Waren und Gegenstände werden diese Sätze im Verhältnis gezahlt.

Die nachgenannten Artikel dürfen jedoch nicht zum Verbrauch oder Gebrauch innerhalb der Kolonie eingeführt werden: —

Kohlensaure und Mineral-Wasser, die Blei, Kupfer, Arsenik oder einen anderen Stoff enthalten, der nach der Auffassung des Zollkontrolleurs gesundheitsschädlich ist.

Dynamit und Zubereitungen (andere als Sprenggelatine, Gelatine-Dynamit und Gelignit), die mehr als 75 v H Nitroglyzerin enthalten.

[1]) An Stelle irgendeiner Ermäßigung für Beschau einer Ermäßigung von 12½ v H für Verderben auf dem Transport unterworfen.

[1]) Sprossen- und Weißtannenholz, nicht genutet, gespundet oder vorgerichtet, sind einer Ermäßigung von 5 v H für Risse (splits) unterworfen.

Butter und Buttererſatzſtoffe, bei denen der Fettgehalt geringer als 75 v H iſt.

Schmalz ſowie Schmalzmiſchungen und -erſatzſtoffe, die mehr als 1 v H Waſſer enthalten.

Gereinigtes Petroleum, das bei einer Temperatur von weniger als 85° Fahrenheit einen entzündbaren Dampf von ſich gibt, ſofern in dem Abel-Pensky-Apparat in der in der Tabelle zu der auf Grund der Petroleumverordnung von 1872 erlaſſenen Proklamation vom 22. Dezember 1908 niedergelegten Art geprüft.

Bälge oder irgendwelche Teile davon von durch die „Wild Birds Protection Ordinance Nr. 31 von 1919" geſchützten wild lebenden Vögeln, ausgenommen von ſolchen, die zur Verwendung in Muſeen, Wiſſenſchaftlichen und Unterrichts-Anſtalten eingeführt werden.

Branntwein von einer geringeren Stärke als 25 unter der Normalſtärke oder ſolcher, der den Reinheitsnormen, wie ſie in der Tabelle I der „Sale of Foods and Drugs (Consolidation) Ordinance, 1918" begrifflich feſtgelegt ſind, nicht entſpricht, ausgenommen ſolcher, der von dem Zollkontrolleur als Likör zugelaſſen wird.

Tabak im Blatte, mehr als 38 Pfund Feuchtigkeit in je 100 Pfund Gewicht davon enthaltend.

Wo in irgendeinem Falle in der Tabelle auf irgendeinen Artikel dahingehend Bezug genommen iſt, daß er in einer beſonderen Art verpackt oder in einer beſonderen Form eingeführt wird, ſoll für den Artikel derſelbe Zoll feſtgeſetzt werden, wenn er in irgendeiner anderen Art oder in irgendeiner anderen Form eingeführt wird; und der in irgendeinem ſolchen Falle zahlbare Zollbetrag ſoll ſeitens des Kontrolleurs ſo berechnet werden, daß er nahezu gleich, aber nicht weniger ſein mag als der in dem gleichen Falle zahlbare Zollbetrag, wenn der Artikel in der gebräuchlichen Art verpackt oder in der gebräuchlichen Form eingeführt worden wäre.

Bei Flaſchen, die bei der Einfuhr nicht gemeſſen werden, ſoll folgender Inhalt angenommen werden: —

Imperial-Quartflaſchen = 1/4 Gallon,
Imperial-Pintflaſchen = 1/8 Gallon,
Sog. Quartflaſchen = 1/6 Gallon,
Sog. Pintflaſchen = 1/12 Gallon.

Wein- und Spirituoſenflaſchen, die bei der Einfuhr einzeln gemeſſen werden, werden bis zu einer Genauigkeit von 0,001 Gallon gemeſſen.

Zweite Tabelle.

Wertzölle.

Waren	Britiſcher Vorzugstarif v H d. Wertes	Generaltarif v H d. Wertes
Maſchinen (und Beſtandteile davon), nämlich: — Maſchinen oder Sätze von Maſchinen, die durch Dampf, Waſſer, Feuer oder andere Kraft betrieben werden oder die vor der Ingebrauchnahme an anderen bewegenden Teilen befeſtigt werden müſſen und die beſtimmt ſind: —		
(a) für Maſchinen zur Zurichtung von Kautſchuk	frei	5
(b) zur Bau- und Dachziegelherſtellung	„	5
(c) zur Bearbeitung und Entſamung von Baumwolle	„	5
(d) für elektriſche Beleuchtung	frei	5
(e) für Eiſenbahnen und Kraftanlagen	„	5
(f) für Bergwerke, Mühlen und für das Cyanidverfahren, einſchl. Handpumpen, in den Goldfeldern beim Bearbeiten der oberen Bodenſchichten benutzt	„	5
(g) zur Entwäſſerung des Bodens, für die Herſtellung oder Zubereitung von Erzeugniſſen aus Rohſtoffen oder zum Gebrauch bei der Herſtellung oder Zubereitung von Düngemitteln	„	5
(h) für Sägemühlen, Gießereien und Fabriken aller Art	„	5
(i) für Dampf- und Motorboote, Barkaſſen und Barken	„	5
(j) zum Bau von Gaswerken	„	5
(k) zur Vereinigung des Bodens und zur Entfernung von Baumſtümpfen und Wurzeln für die Zwecke der Urbarmachung	„	5
(l) für den Gebrauch in der Bauxitinduſtrie, ſofern dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewieſen erſcheint, daß ſie lediglich für jenen Zweck eingeführt worden ſind	„	5
(m) Dampfgräber	„	5
(n) Dampfbagger	„	5
(o) andere, einſchl. elektriſche, in dieſer Tabelle nicht beſonders aufgeführt	10	20
Anmerkung. Der Ausdruck „Maſchinen" ſchließt nicht Werkzeuge und Geräte ein, die durch Hand- oder Tierkraft betrieben werden; und nur ſolche Artikel ſollen als Beſtandteile von Maſchinen zugelaſſen werden, die zum Betriebe der Maſchine unumgänglich notwendig ſind und die entſprechend ihrer Form oder anderer Sonderbeſchaffenheit für irgendwelche anderen Zwecke nicht geeignet ſind.		
Maſchinenzubehör und andere Geräte oder Apparate, nachſtehend aufgeführt und beſtimmt: —		
(a) für gewerbliche Zwecke, nämlich: — Zuckerrohrtransporteur, Ketten für Aufzüge und Elevatoren, Eiſenbrücken, eiſerne Zuckerrohrpontons (punts), Gitterſtangen und Dampfmaſchinenausrüſtungen jeder Art	frei	5
(b) zum Gebrauche beim Cyanidverfahren und zu gewerblichen Zwecken, nämlich: — Tanks, als ſolche vom Zollkontrolleur zugelaſſen	„	5
(c) für Rauchabzugsrohre oder Schornſteine, ausſchließlich für den Gebrauch in Verbindung mit irgendeiner nach dieſer Tabelle vom Zolle ausgenommenen Maſchine eingeführt, auch Hintermauerungsſteine, Drahtſeile und alle Materialien, die zum Bau ſolcher Rauchabzugsrohre und Schornſteine notwendig ſind	„	5
(d) zum Gebrauch bei der elektriſchen Beleuchtung und für Eiſenbahnkraftanlagen, nämlich: — Draht	„	5
(e) zum Gebrauch bei der elektriſchen Straßenbeleuchtung und zur Fortbewegung, nämlich: — Motoren und ihre Teile, Kontrollapparate und ihre Teile, Rheoſtate und Schienen ſowie ihr Zubehör	„	5

Waren	Britischer Vorzugstarif v H d. Wertes	Generaltarif v H d. Wertes
(f) zum Gebrauch in Verbindung mit elektrischem Lichte, sofern vom Bürgermeister und Stadtrat von Georgetown oder New-Amsterdam zur Beleuchtung irgendeiner hierzu gehörigen oder ihrer Aufsicht unterstehenden Straße oder irgendeines hierzu gehörigen oder ihrer Aufsicht unterstehenden Platzes eingeführt, nämlich; — Zubehör	frei	5
(g) zum Gebrauch im Bergbau, nämlich: — Güterwagen und Schienen, Drahtkabel, Räder und Rollen, Erzeimer, gelochte Batterieblechscheiben, Riemenübertragungen, automatische Probennehmer, amalgamierte Platten, Röhren und Bohrerstahl	"	5
(h) zum Bau von Dampfbooten u.-barken, nämlich: — Winkel, Platten und anderes Material	"	5
(i) zum Bau von Gaswerken, nämlich: — Gasometer, Leitungen und Retorten	"	5
(j) zum ausschließlichen Gebrauche bei der Herstellung von Zucker oder für die Ansammlung von oder Versorgung mit Wasser, nämlich: — Pfannen, Tanks, Verdampfpfannen und andere Behälter	"	5
(k) zum ausschließlichen Gebrauch in Verbindung mit irgendeiner nach dieser Tabelle vom Zolle befreiten Maschine	"	5
(l) Apparate und Geräte, die ausschließlich bei der Destillation von Rum gebraucht werden	"	5
(m) für den Anbau, die Ernte und Zubereitung von Kautschuk	"	5
(n) zum Gebrauch mit den für die Bauxitindustrie zugelassenen Maschinen	"	5
(o) Dampfkessel jeder Art sowie Platten, Ausrüstungen, Montierungen, Röhren und Bekleidungen für Dampfkessel	"	5
Alle anderen in dieser oder in der ersten Tabelle nicht besonders aufgeführten oder in der dritten Tabelle ausdrücklich als zollfrei aufgeführten Waren	$16^2/_3$	$33^1/_3$
Mit dem Vorbehalt, daß für Patent- oder Eigentumsmedizinen, als solche durch Verordnung des Medizinalamtes bekanntgemacht, nicht mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, zu entrichten ist	25	50

Und zu allen in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Zöllen (ausgenommen die vorletzt aufgeführten) ein Zuschlag von 50 v H davon.

Dritte Tabelle.
Zollfreie Waren.

Nr.

1 Reklamematerial von keinem Handelswert, als solches vom Zollkontrolleur zugelassen.

2 Landwirtschaftliche Geräte, als solche vom Zollkontrolleur zugelassen.

3 Alle Vorräte, von einem Einwandererschiffe für den Zweck der Speisung der Einwanderer gelöscht, die mit dem Schiffe in Gemäßheit der Vorschriften eines Transportvertrags befördert sind, und hernach seitens des Einwanderer-Generalagenten bescheinigt, daß die Vorräte so verwendet worden sind.

4 Alle Materialien zum Gebrauche für Eisenbahnen oder andere Sonderbetriebe, die nach der Auffassung des Governor-in-Council für die Entwicklung der Hilfsquellen der Kolonie nützlich sein können.

Nr.

5 Alle Materialien und Artikel, durch oder im Namen des Bürgermeisters und Stadtrats von Georgetown oder von New-Amsterdam eingeführt oder zur Unterstützung oder zum Unterhalt eines Dorfes oder eines durch das Local Government Board verwalteten Landbezirkes benutzt, sofern dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren für gemeindliche Zwecke verwendet werden.

6 Alle Drogen und Mittel, mit Genehmigung des Generalarztes zur Behebung und Beobachtung von Ankylostomiasis eingeführt.

7 Zement, Eisenzeug, Eisenbeton und Baumaterial aller Art, nach der Überzeugung des Zollkontrolleurs für den Bau der römisch-katholischen Kirche von Georgetown, und zwar bis zu einem Zollbetrag nicht über 6000 Dollar für die Zeit des Neubaues.

8 Animalische Kohle.

9 Artikel, die nicht vom Zolle ausgenommen sind, die in irgendeinem besonderen Falle durch Verordnung des Governor-in-Council ausgenommen werden können, vorausgesetzt, daß die Liste solcher Sonder-Zollbefreiungen dem Combined Court jedes Jahr zu seiner jährlichen Sitzung vorgelegt wird.

10 Artikel, von den Zollbehörden als das persönliche Gepäck von Reisenden, die von Übersee in der Kolonie eintreffen, zugelassen.

11 Artikel, vom Zollkontrolleur mit Genehmigung des Gouverneurs als für den amtlichen Gebrauch des Konsulats irgendeines fremden Landes oder Platzes eingeführt zugelassen: — Vorausgesetzt, daß durch die Gesetze und den Brauch solches fremden Landes oder Platzes Sr. Majestät Konsulat daselbst ein gleiches Vorrecht mit Bezug auf gleiche Artikel gewährt wird.

12 Artikel, die zur Ausbesserung oder Veredelung nach der Kolonie gesandt werden, sofern sie vom Zollkontrolleur zugelassen werden.

13 Alle Stoffe zur ausschließlichen Verwendung bei der Vergällung von in der Kolonie hergestelltem gewerblichen Alkohol.

14 Künstliche Glieder.

15 Alle wirksamen und anerkannten Spezial-Apparate und -Instrumente sowie deren Zubehör, die benutzt werden, um den Gehörsinn zu verstärken.

16 Beutel, Säcke, leer und nicht aus Papier, Kanevas oder Baumwolle.

17 Banknoten (mit Unterschrift).

18 Flaschen, leere, vom Zollkontrolleur als für Konserven geeignet zugelassen.

19 Geräte und Zubehör, in der Bienenzucht gebraucht, vom Zollkontrolleur als solche zugelassen.

20 Maschinentreibriemen.

21 Ungemünztes und gemünztes Gold oder Silber, anderes als Rohsilber, mexikanische Dollar und ungemünztes venezolanisches Gold.

22 Rindvieh (Bullen, Kühe und Kälber), vom Zollkontrolleur zur Einfuhr für den Zweck der Versorgung einer über 100 Meilen von der See entfernt gelegenen Farm zugelassen.

23 Chemische Erzeugnisse und andere Stoffe, die nach der Überzeugung des Zollkontrolleurs zur Reinigung von Wasser eingeführt werden.

24 Chemische Erzeugnisse und andere für das Cyanidverfahren bei der Goldgewinnung notwendige Stoffe; auch chemische Erzeugnisse für den Gebrauch bei der Bereitung von Kautschuk.

25 Chemische Erzeugnisse und andere Stoffe als Zündholzdraht, bei der Herstellung und Verpackung von Zündhölzern verwendet, vom Zollkontrolleur für solchen Zweck zugelassen.

26 Kartons und Stanniol zur Verpackung von im Inland hergestellten Zigaretten.

Nr.
27 Kinematographenfilms.
28 Baumwollsamen.
29 Drogen und Bedarfsartikel, durch die oder für den Gebrauch der Gesellschaft zur Verhinderung und Behandlung von Tuberkulose und für den Säuglings-Rettungs-Bund (Baby Saving League) eingeführt.
30 Staumatten (dunnage mats), eingeführt und zur Verwendung bei der Aufspeicherung von Zucker an Bord auslaufender Schiffe.
31 Feuerspritzen sowie Schläuche und Verbindungsstücke dafür sowie Feuerlöschapparate; auch Schläuche, in Verbindung mit Pumpen benutzt, die in den Goldfeldern beim Bearbeiten der oberen Bodenschichten verwendet werden.
32 Fische, frische, nicht im Kühlzustand eingeführt.
33 Früchte, Gemüse und eßbare Bodenerzeugnisse, nicht haltbar gemacht und nicht in der Tabelle der spezifischen Zölle aufgeführt.
34 Möbel und Zierat von Nichtverkaufscharakter, hinsichtlich derer dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie für irgendeine Andachtstätte der christlichen Religion in der Kolonie eingeführt werden.
35 Güter, Vorräte, Waffen und Munition, auf Anordnung des Gouverneurs der Kolonie eingeführt.
36 Häute und Felle (roh).
37 Pferde, Gepäck und Möbel für Offiziere im Reichsdienst Sr. Majestät See- und Landstreitkräfte.
38 Eis.
39 Wehre und Schleusen für Seebefestigungen, zur Wasserversorgung oder Bodenentwässerung.
40 Boote und Dampfschiffe aller Art.
41 Bedarfsartikel für Bibliotheken und alle Artikel und Materialien, die ausschließlich für den Gebrauch der öffentlichen Freibibliothek von Georgetown eingeführt werden.
42 Lokomotiven und Eisenbahnanlagen, einschl. Straßen- oder Trambahnen.
43 Maschinen und Bestandteile davon für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke, sofern vom Zollkontrolleur zugelassen.
44 Maschinen und Bestandteile davon zum Mähen und zur Zubereitung von Reis für den Marktverkauf.
45 Düngemittel, Insektenpulver und Insektenvertilgungsmittel, einschließlich schwefelsaures Ammoniak, salpetersaures Natron, Kalk, Schweinfurter (Pariser) Grün, arsensaures Natron und andere Stoffe, hinsichtlich derer dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie für den Gebrauch als Düngemittel oder als Mittel gegen Pflanzenkrankheiten oder als Vorbeugungsmittel gegen Angriffe von Ratten oder anderes Ungeziefer oder von Insekten an Pflanzen und Tieren eingeführt werden.
46 Stoffe, die im Inland zur Herstellung von Seife und Kerzen verwandt werden, nämlich: —
Talg, Stearin, Ätznatron, kieselsaures Natron und Harz (rosin), calcinierte Soda, Papierschachteln und Seifenfärbemittel, vom Zollkontrolleur für solchen Zweck zugelassen.
47 Münzen für Münzsammlungen.
48 Moskitonetze und Moskitogaze, vom Zollkontrolleur als bewährt anerkannt.
49 Kraftomnibusse für die Beförderung von Postsachen, Personen und deren Gepäck, seitens eines mit der Regierung Vertragschließenden eingeführt.
50 Maultiere.

Nr.
51 Alteisen.
52 Verpackungen, worin Waren eingeführt werden, einschl. Ballons und Trommeln, Schwefelsäure enthaltend, ausgenommen Kisten und Kanister und ausgenommen Oxhofte und Puncheons, die nicht Tabak, Kohlen, Wein oder Branntwein enthalten, oder Verpackungen, die zur Aufnahme von Spirituosen geeignet sind, und ausgenommen innere Phantasieumschließungen.
53 Verpackungen und Säcke, die mit Inlandserzeugnissen gefüllt ausgeführt und leer zurückgesandt werden, vom Zollkontrolleur als solche anerkannt.
54 Sonderartikel für den Gebrauch durch eingetragene Quäker-Gemeinschaften, einschl. Abzeichen, Erkennungszeichen, Banner, Zeugnisse, Wahrzeichen von Gemeinschaften, vom Zollkontrolleur als solche anerkannt.
55 Proben und Muster, irgendwelchen zu diesem Behufe vom Governor-in-Council erlassenen Vorschriften unterworfen.
56 Photographien, ungerahmt.
57 Röhren, ausschließlich zum Einlassen in artesische Brunnen benutzt.
58 Pläne.
59 Briefmarken.
60 Geflügel.
61 Gedruckte Bücher, geographische Karten und Almanache, einschl. illustrierte Bilderbücher und alphabetische Karten für Unterrichtszwecke.
62 Druckpressen und Lettern, Druckpapier, gewöhnlich zum Druck für Zeitungen, Plakate, gedruckte Bücher u. dgl., Druckerpappe, Papier, gebraucht zum Buchbinden oder für Bucheinbände und Papier zum Druck von Vordrucken, die vertragsmäßig der Regierung zu liefern sind, Druckerschwärze sowie Abschwächer und Trockner von Druckerschwärze, ausschließlich für Kopierpressendruck gebraucht, Satz und alle Buchbinder-Bedarfsartikel, einschl. Leder, Leinwand und Gewebe, Strohpappe, Blattgold, Leim und Garn, durch den Leiter irgendeiner Zeitung oder eines Druckereiunternehmens oder in seinem Namen für den ausschließlichen Zweck eingeführt, in Ausübung seines Geschäfts von ihm gebraucht zu werden.
63 Proviant und Vorräte jeder Art, von Sr. Majestät Regierung für den Gebrauch Sr. Majestät See- oder Landstreitkräfte eingeführt.
64 Chinin und seine Salze.
65 Wissenschaftliche Apparate, Utensilien, Instrumente und Zubereitungen, einschl. absoluten Alkohol für Zwecke der Konservierung, ausschließlich für den Zweck der Verfolgung wissenschaftlicher Untersuchungen im Namen irgendeines Kollegs, irgendeiner Akademie, Schule oder Lehranstalt und nicht zum Verkauf oder Tausch eingeführt, solchen Vorschriften unterworfen, wie sie der Zollkontrolleur vorschreibt.
66 Optische, chemische und andere wissenschaftliche Instrumente und Apparate britischer Herstellung, die nach der Auffassung des Direktors für Wissenschaft und Ackerbau ausschließlich für Zwecke wissenschaftlicher, medizinischer oder technischer Untersuchung oder für topographische, geologische oder andere technische Aufnahmen und nicht zum Verkauf oder Tausch eingeführt werden.
67 Näh- und Strickmaschinen sowie Teile davon (einschl. Nadeln).
68 Gartensämereien; Knollen und Wurzeln, Bäume, Pflanzen, Reben und Sämereien sowie Körner aller Art für die Fortpflanzung oder den Anbau.
69 Anschauungsstücke der Naturgeschichte.

Nr.

70 Telegraphenapparate und anderes Material, durch Telegraphen-Gesellschaften eingeführt und für den Bau und Gebrauch ihres Betriebes, ihrer Bureaus und Stationen in der Kolonie notwendig. Telegraphenmodelle, Telephone und Material, das für den Bau von Telephonen notwendig ist.

71 Thymol und Kohlenstoff-Tetrachlorid.

72 Werkzeuge, von Mechanikern, Holzhauern, Bergwerksarbeitern und Goldgräbern benutzt, vom Zollkontrolleur als solche anerkannt.

73 Uniformen für Marine, Heer, Zivil- oder Konsulardienst, auch Uniformen, Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Preise, durch oder für den Gebrauch von Sr. Majestät See- oder Landstreitkräften oder der Kolonial-Miliz oder der Polizeitruppe oder irgendeines Freiwilligenkorps oder eines vom Gouverneur zugelassenen Schützenvereins eingeführt.

74 Kuhpockenlymphe und medizinisches Serum.

75 Bau- und Nutzholz: —

(a) Packholz zur Anfertigung von Puncheons, Oxhoften oder Fässern zur Aufnahme von Rum oder Melasse;

(b) Dauben sowie Kopf- und Bodenteile: —

Weißeiche,

jeder anderen Art, ausgenommen Dauben sowie Kopf- und Bodenteile für Zwiebackfässer.

— Alle im Vereinigten Königreiche hergestellten Kraftfahrzeuge.

Guayana: Zoll-Abänderungs-Verordnung von 1924. Verordnung Nr. 3 von 1924.

1. Diese Verordnung soll als die Abänderungs-Verordnung von 1924 der Zollverordnung von 1924[1]) (**Customs Duties Ordinance, 1924, Amendment Ordinance, 1924**) angezogen und als ein Ganzes zusammen mit der Zollverordnung von 1924, nachstehend als Haupt-Verordnung[1]) angeführt, gelesen und ausgelegt werden.

2. Die dritte Tabelle der Haupt-Verordnung wird hiermit durch Streichung der Worte „Alle im Vereinigten Königreiche hergestellten Kraftfahrzeuge" am Schlusse der Tabelle abgeändert.

Honduras: Ursprungsbescheinigungen für Postpakete. (The Board of Trade Journal Nr. 1432 vom 8. Mai 1924 S. 575.)

Eine unterm 27. März 1924 erlassene Bekanntmachung bestimmt, daß im allgemeinen der nachstehende kurze Bescheinigungsvordruck als hinreichender Ursprungsnachweis angenommen werden wird, um Postpakete, deren Inhalt keine Verkaufsware darstellt und 50 Dollar im Werte nicht übersteigt, bei der Ankunft aus Großbritannien und britischen Besitzungen zu den Vorzugszollsätzen in Britisch-Honduras einzulassen: —

"The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein to the extent of at least one-fourth of its present value is bona fide the produce or manufacture of ..... (name part of British Empire).

Dated at ..... this .... day ..... of ..... 19..

(Signature of Sender.)"

Die Bekanntmachung fügt hinzu, daß der Zoll in den Fällen, wo Pakete, die im Paket- oder Briefpostverkehr eingehen, nicht von obiger Bescheinigung begleitet sind, dann nach dem niedrigeren oder Vorzugssatz erhoben werden wird, wenn dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß der Inhalt keine Ware darstellt, die für Verkaufszwecke eingeführt wird, und wenn er aus der Bezeichnung des Inhalts entnehmen kann, daß die Artikel unzweideutig Reichsursprunges sind.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1016.

Irischer Freistaat: Budgetvorschläge für Zolltarifänderungen und -ergänzungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1431 vom 1. Mai 1924 S. 548.)

Die folgende Aufstellung gibt in zusammengefaßter Form die Änderungen des Zolltarifs des Irischen Freistaats[1]) wieder, wie sie in den kürzlich den Gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten Budgetvorschlägen[2]) enthalten sind, nämlich: —

(a) Tee. — Die Herabsetzung des Einfuhrzolles von 8 d auf 5 d für 1 Pfund mit Geltung vom 12. Mai 1924 bis zum 31. Juli 1925.

(b) Zucker-Konfekt. — Die Einführung eines gleichmäßigen Einfuhrzolles von 3 £ 3 s 5 d für 1 Pfund zuzüglich eines mit Bezug auf irgendwelchen in solchem Konfekt enthaltenen Branntwein zu erhebenden Zolles — mit Geltung vom 26. April 1924.

Der Vorzugszollsatz soll für Zucker-Konfekt 5/6 dieses Satzes betragen.

(c) Zubereitungen aus Kakao hergestellt oder Kakao enthaltend. — Die Einführung eines Einfuhrzolles von 6 d für 1 Pfund zuzüglich eines mit Bezug auf irgendwelchen in solchen Zubereitungen enthaltenen Branntwein zu erhebenden Zolles — mit Geltung vom 26. April 1924.

Der Vorzugszollsatz soll für Kakao-Zubereitungen 5/6 dieses Satzes betragen.

(d) Tafelwasser (andere als Kräuterbier). — Die Erhöhung des Einfuhrzolles von 4 d auf 8 d für 1 Gallon — mit Geltung vom 26. April 1924.

(e) Stiefel und Schuhe sowie andere Fußbekleidung, einschließlich zugeschnittene Sohlen, Hacken und

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1044.

[2]) Diese Vorschläge sind gleichzeitig mit dem Etat für 1924 am 25. April 1924 dem Irischen Unterhaus in Form von Anträgen vorgelegt worden.

Das Unterhaus hat die Anträge, soweit sie die neuen Zölle betreffen, in der Regierungsfassung angenommen. Die in Frage kommenden Beschlüsse sollen einen Bestandteil des demnächst einzubringenden neuen Finanzgesetzes bilden.

Ein von der Irischen Regierung gleichzeitig vorgelegter Antrag, der ebenfalls in das neue Finanzgesetz hineingearbeitet werden soll, schlägt die Aufhebung des gesamten britischen Industrieschutzgesetzes vom Jahre 1921*) vor. Dieses Gesetz war bei der am 1. April 1923**) erfolgten Einrichtung des Irischen Freistaates als selbständiges Zollgebiet aus der britischen Zollgesetzgebung übernommen worden.

Dieser Antrag ist vom Parlament bisher nicht angenommen worden.

Die Aufhebung des sogenannten McKenna-Tarifs, nach dem Uhren und deren Bestandteile, Personen-Kraftfahrzeuge und deren Bestandteile, Musikinstrumente und deren Teile mit einem Wertzoll von 33 1/3 v H belegt sind, ist im Irischen Freistaat nicht beabsichtigt. Die Gültigkeit des McKenna-Tarifs ist vielmehr durch einen Beschluß ausdrücklich bis zum 1. Mai 1925 verlängert worden. Zu der Position Motorfahrzeuge des Tarifs ist außerdem ein neuer Wertzoll von 33 1/3 v H auf Automobilkarosserien (andere als für Lastfahrzeuge) hinzugekommen. Dieser Zoll wird vom 1. Juli 1924 ab erhoben.

Die Kosten der zollamtlichen Untersuchung der eingehenden Postpakete wurden bisher durch die aus diesem Verkehre sich ergebenden Zolleinnahmen nicht gedeckt. Vom 1. Juni 1924 ab ist daher für Pakete bzw. Sendungen, die zollpflichtige Artikel enthalten, der Mindestzoll auf 2 s 6 d festgesetzt worden. Durch diese Maßnahme wird besonders der Postversand von England aus getroffen. Ferner ist für jede in einer Zollerklärung angegebene Einzelsendung auf den betreffenden Zollerklärungen vom Importeur eine Stempelmarke im Werte von 6 d vom 15. Juli 1924 ab anzubringen.

*) Hand. Arch. 1921 S. 478.

**) Ebenda 1923 S. 1042 u. 1044.

Oberleder. — Die Einführung eines Einfuhrzolles von 15 v H des Wertes — mit Geltung vom 12. Mai 1924[1]).

(f) Glasflaschen, leer (grün oder schwarz gefärbt). — Die Einführung eines Einfuhrzolles von 33⅓ v H des Wertes — mit Geltung vom 12. Mai 1924.

(g) Seife, Seifenersatzstoffe und Seifenpulver. — Die Einführung eines Einfuhrzolles von 10 v H des Wertes — mit Geltung vom 1. Juli 1924.

(h) Kerzen. — Die Einführung eines Einfuhrzolles von 10 v H des Wertes — mit Geltung vom 1. Juli 1924.

(i) Unverarbeiteter Tabak. — Die Aufhebung der Vergünstigung, die unverarbeitetem Tabak, der aus Ländern (einschließlich dem Vereinigten Königreich), die nach dem Zolltarif des Irischen Freistaats[2]) Anspruch auf den Vorzugszolltarif haben, eingeführt wurde, bisher gewährt wurde[3]).

(j) Kraftwagen. — Die Aufhebung der Vorschriften, die von der Zahlung des Einfuhrzolles Kraftwagen ausnehmen, die lediglich dazu gebaut, gebrauchsgeeignet und bestimmt sind, als Kraftomnibusse oder in Verbindung mit der Beförderung von Waren im regelmäßigen Geschäftsgang verwendet zu werden, ebenso irgendwelche Untergestelle oder Bestandteile von Untergestellen für solche Wagen, die am und nach dem 1. Juli 1924 eingeführt werden. Wo es den Finanzkommissaren hinreichend nachgewiesen erscheint, daß irgendein zu und nach jenem Zeitpunkt eingeführter Wagen, für den Zoll gezahlt worden ist, lediglich dazu gebaut, gebrauchsgeeignet und daher bestimmt ist, als Kraftomnibus oder in Verbindung mit der Beförderung von Waren im regelrechten Geschäftsgang verwendet zu werden, sollen die Finanzkommissare vorbehaltlich solcher Bedingungen, wie sie sie aufzuerlegen für geeignet erachten, denjenigen Teil des für solche Kraftwagen gezahlten Zolles erstatten können, von dem sie feststellen, daß er für die Chassis und gegebenenfalls für die Zubehörteile eines solchen Wagens gezahlt worden ist.

Irischer Freistaat: Budget-Vorschläge. — Neuer Einfuhrzoll für Stiefel und Schuhe. (The Board of Trade Journal Nr. 1432 vom 8. Mai 1924 S. 575.)

Anknüpfend an die unter der Überschrift „Budget-Vorschläge" in the Board of Trade Journal vom 1. Mai 1924 auf S. 548 veröffentlichte Mitteilung[4]) wird bekanntgegeben, daß das Board of Trade von den Revenue Commissioners zu Dublin Drahtnachricht dahin erhalten hat, daß der neue Einfuhrzoll für Stiefel und Schuhe bereits vom 5. Mai 1924 ab in Kraft getreten ist und nicht erst, wie früher berichtet, vom 12. Mai 1924 ab in Geltung treten wird.

Jamaika: Ausdehnung des britischen Vorzugstarifs auf Einfuhrwaren aus dem Irischen Freistaat und Neufundland. (The Board of Trade Journal Nr. 1434 vom 22. Mai 1924 S. 634.)

Durch eine Resolution des Gesetzgebenden Rates von Jamaika vom 28. Februar 1924 ist der britische Vorzugstarif auf Waren ausgedehnt worden, die aus dem Irischen Freistaat und Neufundland eingehen.

---

[1]) Vom 5. Mai 1924 ab. — Siehe nachstehend.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 1044.
[3]) Vom 26. April 1924 ab.
[4]) Siehe vorstehend S. 1026.

Kanada: Ausführungsbestimmungen gemäß dem besonderen Kriegsfinanzgesetze von 1915 nebst Abänderungen, nach dem Stande vom 1. Januar 1924[1]).

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 39 vom 15. Oktober 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Ausführungsbestimmungen gemäß Untersektion 6 der Sektion 16 (A) des besonderen Kriegsfinanzgesetzes.

Zündhölzer.

Das Gesetz schreibt vor, daß die Verbrauchssteuer auf Zündhölzer mittels einer Stempelmarke oder eines anderen Stempels zu bezahlen ist. Wenn der Zündholzfabrikant die Steuer mittels eines anderen Stempels als einer Stempelmarke zu bezahlen wünscht, muß er beim Departement für Zölle und Steuern ein Probestück seiner Behälter mit vorgeschlagenem Steuerstempel darauf zur Genehmigung einreichen.

Der Zoll- und Steuereinnehmer, in dessen Amtsbereich Zündholzfabriken gelegen sind, wird einen Beamten zur Überwachung sowohl der Tagesproduktion als auch der vorgenommenen Sendungen aus der Fabrik beauftragen; auf diese Weise kann der Warenbestand jederzeit auf Verlangen durch das Saldieren des zu diesem Zweck geführten Kontos kontrolliert werden.

Jeder Zündholzfabrikant, der einen anderen Stempel als eine Stempelmarke verwendet, muß dem Zoll- und Steuereinnehmer mittels Bürgschaft einer anerkannten Garantiegesellschaft oder eines anderen vom Departement genehmigten Unterpfandes in Höhe der Summe Sicherheit leisten, welche die aus der geschätzten Höchsterzeugung für jeden Monat des Steuerjahrs berechnete Steuer (zuzüglich 25 v H) darstellt und welche die Bürgschaft decken soll. Die Sicherheit soll für die Bezahlung der auf den hergestellten Zündhölzern ruhenden Verbrauchssteuer, für die Bezahlung zugezogener Strafen bestimmt sein und im allgemeinen soll sie den Fabrikanten zu einer vollständigen und gewissenhaften Beachtung aller bestehenden oder gemäß dem Gesetz etwa zu erlassender Bestimmungen verpflichten.

Am ersten jeden Monats haben diese Fabrikanten eine Monatsübersicht zu fertigen, aus der die Menge der im abgelaufenen Monat hergestellten und versandten Zündhölzer und der Vorratsbestand am Ende des Monats ersichtlich ist. Diese Übersichten sind zu beglaubigen. Spätestens am letzten jeden Monats haben diese Hersteller eine Verbrauchssteuerübersicht über die Steuer, die für die während des vorhergegangenen Monats verkauften Zündhölzer zahlbar ist, einzureichen. Gemäß den Bestimmungen über Schiffsbedarf und Ausfuhr im gebundenen Verkehr, können Zündhölzer im gebundenen Verkehr lediglich zum Gebrauch als Schiffsbedarf oder zur Ausfuhr versandt werden.

Die Verbrauchssteuerstempel sind auf eingeführte Zündhölzer vor der Entnahme solcher Zündhölzer aus dem Zollgewahrsam aufzukleben.

Ausführungsbestimmungen gemäß Sektion 19 C des besonderen Kriegsfinanzgesetzes und der Änderungen dazu.

Übersichten.

Hersteller von folgenden Gegenständen: Kraftwagen zum Gebrauch für Personen eingerichtet oder einrichtungsfähig, Ale, Bier, Porter und Stout, Zigarren und Kohlensäuregas haben Monatssteuerübersichten einzureichen und über die Steuer für die von ihnen hergestellten Waren in ähnlicher Weise Rechnung zu legen, wie es bei den bestimmungsgemäß vorzulegenden Verkaufssteuerübersichten verlangt ist.

---

[1]) Das besondere Kriegsfinanzgesetz vom Jahre 1915 ist hier nicht mitgeteilt; bezüglich der hierzu erfolgten Abänderungen, siehe Hand. Arch. 1921 S. 586; 1922 S. 690 und 1923 S. 944.

Kraftfahrzeuge.

Eine Person, Firma oder Gesellschaft, die eine Chassis erwirbt, dem in der Folge ein Aufbau für Personen aufmontiert wird, ist zur Bezahlung der Steuer für ein vollständiges Kraftfahrzeug an die Krone verpflichtet.

Jede Person, Firma oder Gesellschaft, die eine Chassis und getrennt davon einen Aufbau dazu, unmontiert, verkauft, ist verpflichtet, die Steuer für den Preis zu erheben, der sich für Chassis und Aufbau zusammen errechnet.

Jede Person, Firma oder Gesellschaft, die ein Kraftfahrzeugchassis vom Fabrikanten oder Händler und einen Personenaufbau von einem anderen Fabrikanten oder Händler erwirbt und zu einem vollständigen Personenkraftfahrzeug zum eigenen Gebrauch vereinigt, hat zur Zeit der Fertigstellung die Verkaufssteuer zum Satze von 5 v H oder 5 v H und 10 v H an die Krone zu entrichten.

Wenn ein Fabrikant einen Personenaufbau oder eine andere Person den Aufbau auf ein Chassis montiert, das Eigentum seines Kunden ist, so hat der Fabrikant bzw. die betreffende Person den aus Chassis und Aufbau zusammengesetzten Preis der Berechnung der Verkaufssteuer zugrunde zu legen. In solchen Fällen hat der Erwerber dem Fabrikanten bzw. der betreffenden Person die Rechnung für das Chassis vorzulegen.

Kohlensäuregas.

Fabrikanten oder Erzeuger von Kohlensäuregas, das bei der Herstellung ihrer eigenen Erzeugnisse verwendet wird, haben für die Verbrauchssteuer auf solches Gas in derselben Weise aufzukommen, wie wenn es verkauft wäre.

Ausführungsbestimmungen gemäß Untersektion 1 der Sektion 19 BB des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915.

Spielkarten.

1. Die Steuer von 8 oder 15 Cents für das Spiel ist mittels der vom Departement für Zölle und Steuern angeordneten Verbrauchssteuerstempelmarken zu entrichten.

2. Die Verbrauchssteuerstempelmarken für Spielkarten, die in Kanada hergestellt sind, sind auf die einzelnen Spiele zu kleben und zu entwerten, bevor die Spielkarten aus den Geschäftsräumen des Herstellers entfernt werden.

3. Eingeführte Spielkarten sind vom Einführer oder dessen Vertreter zu stempeln, bevor sie den Gewahrsam des zuständigen Zoll- und Steuerbeamten verlassen.

4. Käufe von Verbrauchssteuerstempelmarken durch Spielkartenhersteller sind als besondere Eingänge (entries) nach Vordruck B 93 zu buchen.

5. Hersteller von Spielkarten sind verpflichtet, beim Zoll- und Steuereinnehmer, in dessen Geschäftsbereich die Fabrik gelegen ist, eine Sicherheit in einer der nachstehend genannten Arten als Bürgschaft oder sonstiges Unterpfand in Höhe einer Summe zu hinterlegen, die die Steuerschuld des Herstellers für eine geschätzte Höchsterzeugung solcher Spielkarten innerhalb eines Monats des Steuerjahrs darstellt.

Solche Sicherheiten sind:

(1) die Bonds einer anerkannten Garantiegesellschaft,

(2) Bonds des Dominion Kanada.

Diese Bonds sollen

(a) die Bezahlung der Herstellersteuer für hergestellte Spielkarten,

(b) die Bezahlung aller etwaiger Strafen sicherstellen und

(c) im allgemeinen die Hersteller zur gewissenhaften und vollständigen Beachtung der gemäß dem Gesetz erlassenen Bestimmungen verpflichten.

Für den Fall, daß Bonds des Dominion Kanada hinterlegt werden, ist eine Urkunde beizufügen, worin die Zustimmung zu obigen Bedingungen erklärt ist.

Weine.

Die Verbrauchssteuer, die gemäß Sektion 19 BB des besonderen Kriegsfinanzgesetzes auf Weine aller Art außer Schaumweine mit nicht mehr als 40 v H Normalweingeistgehalt, und auf Champagner und andere Schaumweine gelegt ist, ist monatlich zu bezahlen und mittels einer Steueranmeldung in ähnlicher Weise zu berechnen, wie es in den Bestimmungen, betreffend die Aufstellung von Verbrauchs- oder Verkaufssteuerübersichten vorgeschrieben ist.

Die Steuer auf Weine und Champagner ist nach der Menge in Imperialgallonen zu berechnen.

Verbrauchs- oder Verkaufssteuerbestimmungen.

Gemäß Sektion 19 C des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915 werden hierdurch folgende Bestimmungen angeordnet:

1. Lizenzen.

(a) Die jährliche Gebühr für eine gemäß diesem Gesetz erteilte Lizenz beträgt 2 Dollar, zahlbar am 1. April jedes Steuerjahres.

(b) Der Zoll- und Steuereinnehmer des Geschäftsbereichs, in dem das Hauptgeschäft eines Lizenzierten gelegen ist, kann auf entsprechendes Ansuchen beglaubigte Abschriften der Lizenz für die in anderen Geschäftsbereichen gelegenen Zweigstellen ausstellen. Beglaubigte Abschriften dieser Art sind vom Zoll- und Steuereinnehmer des Geschäftsbereichs, in dem die Lizenz erteilt war, dem Einnehmer des Geschäftsbereichs, in welchem die Zweigstelle gelegen ist, zu übersenden, der sie zu registrieren und der Zweigstelle der Firma auszuhändigen hat.

(c) Jeder lizenzierte Hersteller oder lizenzierte Großhändler hat beim Erwerb oder bei der Einfuhr von Waren zur Weiterverarbeitung oder zum Wiederverkauf seine Lizenznummer anzugeben und beim Auftrag bzw. Eingang zu bescheinigen, daß diese Waren für den Wiederverkauf bestimmt sind.

(d) Lizenzinhaber brauchen weder ihre Lizenznummer anzugeben noch eine Bescheinigung gemäß oben abzugeben, wenn sie Betriebsausrüstungsgegenstände, Gegenstände oder Waren für ihren eigenen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf erwerben oder einführen.

Lizenzierte Hersteller brauchen weder ihre Lizenznummer anzugeben noch eine Bescheinigung gemäß oben abzugeben, wenn sie Waren erwerben oder einführen, die zu Gegenständen verwendet, in diese eingearbeitet oder diesen zugefügt werden sollen, die als verbrauchs- und verkaufssteuerfrei bezeichnet sind.

2. Übersichten und Bezahlung der Steuer.

(a) Jeder, der der Lizenz gemäß Sektion 19 BBB des besonderen Kriegsfinanzgesetzes unterliegt, hat eine Monatsübersicht zu fertigen, aus der der Gesamtbetrag seiner steuerpflichtigen Verkäufe und die dafür zu bezahlende Steuer ersichtlich ist.

(b) Jede Übersicht ist dem Zoll- und Steuereinnehmer zu übergeben; der Steuerbetrag ist an ihn spätestens am letzten des Monats zu bezahlen, der auf den Monat folgt, über den die Übersicht lautet.

(c) Die Monatsübersicht muß in der vom Zoll- und Steuereinnehmer vorgeschriebenen Form gemacht und vor einem zuständigen Zollbeamten, Friedensrichter oder Kommissar zur Entgegennahme eidlicher Erklärungen beschworen werden. Bescheinigungen in der folgenden vorgeschriebenen Form, die von privilegierten Bücherrevisoren oder unabhängigen Rechnungsrevisoren unter die Aufstellung gesetzt sind, dürfen an Stelle der Eideserklärung des Lizenzierten angenommen werden; ferner kann eine Person, Firma oder Gesellschaft an einen

Platze, der nicht Sitz eines Zoll- und Steuerbeamten ist, sofern die Übersicht über einen Betrag von 10 Dollar oder darunter lautet, gleicherweise an Stelle der Versicherung an Eidesstatt eine Bescheinigung auf die Übersicht nach folgendem Wortlaut setzen:

„Ich....., bescheinige hiermit, daß der obige Betrag tatsächlich die gesamte Steuer darstellt, die aus Verkäufen von Waren gesetzlich erwachsen ist."

(d) Die Übersichten sind dem Einnehmer oder Untereinnehmer der Zölle und Steuern des Haupt- oder Nebenbezirkes, in dem der Lizenzierte wohnt, zu übergeben.

(e) Personen, Firmen oder Gesellschaften mit Geschäften oder Zweigstellen an mehr als einem Platz, können auf Wunsch eine Übersicht aufstellen, die vom Hauptgeschäft zusammengestellt wird und das ganze Geschäft der Firma umfaßt.

(f) Die Übersichten müssen an die Hauptämter (Ports) in dreifacher und an die Nebenämter (Ontports) in vierfacher Ausfertigung eingeliefert werden. Ein Stück der Übersicht wird vom Kassierer gestempelt und dem Lizenzierten zurückgegeben, der dieses Stück während eines Zeitraums von nicht weniger als 3 Jahren geordnet aufzubewahren hat; je ein Stück der Übersicht hat bei jedem Haupt- und Nebenamt zu verbleiben, das Original ist dem Departement mit dem Verbrauchssteuereinnahmebuch vorzulegen.

(g) Die Übersichten sind vom Geschäftsinhaber oder Geschäftsteilhaber, Präsident, Direktor, Sekretär oder Schatzmeister einer Gesellschaft oder von einer durch schriftliche Vollmacht vorschriftsmäßig zur Zeichnung an ihrer Stelle ermächtigten Person, zu unterzeichnen. Wenn die Übersicht von jemand anders als dem Inhaber, Teihaber, Präsident, Direktor, Sekretär oder Schatzmeister unterzeichnet wird, ist eine vorschriftsmäßig ausgefertigte schriftliche Vollmacht vom Zoll- und Steuereinnehmer in Verwahrung zu nehmen.

(h) Die von einem lizenzierten Großhändler eingelieferte Übersicht muß die Beträge der nichtsteuerpflichtigen Verkäufe und der steuerpflichtigen Verkäufe getrennt angeben und den Steuerbetrag ersichtlich machen.

3. Bonds des Dominions Kanada als Sicherheit gemäß der Vorschrift in Sektion 19 BBB, Untersektion 7.

Wenn von einem lizenzierten Großhändler Bonds des Dominions Kanada als Sicherheit angeboten sind, muß ihnen eine schriftliche Cession an den Zoll- und Steuereinnehmer beigefügt sein.

4. Erläuterung des Begriffs „wesentlicher Anteil" (Substantial Portion) an Waren.

Wenn der von der Steuer befreite Warenanteil 1/3 des Wertes sämtlicher bei der Herstellung oder Erzeugung der in Untersektion 3 der Sektion 19 BBB genannten Waren verwendeten Stoffe übersteigt, muß der Hersteller einen Lizenzschein lösen und die Verbrauchs- oder Verkaufssteuer für seine Verkäufe bezahlen.

5. Rückerstattungen und Nachlässe.

(a) Lizenzierte Hersteller oder Großhändler, die sich um Nachlaß der für am 1. Januar 1924 auf Lager vorhandenen Materialien bezahlten Verkaufssteuer bewerben wollen, wie es in Sektion 19 BBB, Untersektion 8, bezüglich der Waren vorgesehen ist, die zu Artikeln verwendet worden sind, verwendet werden oder verwendet werden sollen, in diese eingearbeitet oder diesen zugefügt werden sollen, die für den Verkauf hergestellt oder erzeugt werden sollen, und die der Verkaufssteuer unterliegen, haben ihre Absicht spätestens am 1. Dezember 1923 schriftlich dem Zoll- und Steuereinnehmer mitzuteilen und ein Verzeichnis über die Waren aufzustellen, für welche der Anspruch geltend gemacht wird.

Dieses Verzeichnis muß eine Beschreibung der Waren und die etwaige Handelsnummer enthalten, ferner die Menge und den Wert jeder Warenart, und zwar den Wert, für den die Steuer tatsächlich bezahlt war. Jede Position muß fortlaufend numeriert sein. Am 1. Januar 1924 unterwegs befindliche Waren, für welche die Steuer bezahlt oder zahlbar war, sollen als Vorratswaren betrachtet werden.

Dieses Verzeichnis ist im Geschäft des Lizenzierten geordnet aufzubewahren und muß jederzeit dem zuständigen Beamten des Departements für Zölle und Steuern zur Prüfung zugänglich sein. Eine daraus gefertigte summarische Zusammenstellung hat die Menge und den Wert für jede Klasse der Waren unter Angabe der reklamierten Verkaufssteuer ersichtlich zu machen. Diese Zusammenstellung ist von einem bevollmächtigten Beamten des Reklamierenden als wahr und richtig zu bescheinigen und spätestens bis 31. März 1924 in doppelter Ausfertigung dem Zoll- und Steuereinnehmer des Geschäftsbereichs zu übersenden, in welchem das Geschäft seine Niederlassung hat.

Waren für den Wiederverkauf, die sich am 1. Januar 1924 in Händen lizenzierter Hersteller, Erzeuger oder lizenzierter Großhändler in der Beschaffenheit befinden, in der sie von ihnen eingeführt oder käuflich erworben wurden, sind in das Verzeichnis dieser lizenzierten Hersteller, Erzeuger oder Großhändler aufzunehmen. Wenn die Waren verkauft sind, sind die betreffenden Rechnungen mit einem Vermerk zu versehen, daß die Steuer vor 1. Januar 1924 bezahlt war, ferner ist der Zoll- und Steuereinnehmer zu benachrichtigen und der durch das Verzeichnis zum Ausdruck gebrachte Anspruch entsprechend zu ermäßigen.

Lizenzierte Hersteller oder Erzeuger oder lizenzierte Großhändler oder Zwischenhändler, die den Nachlaß beanspruchen, sind gesetzlich verpflichtet, ihren Anspruch auf den Gesamtbetrag des Nachlasses zugleich mit vollständigem Beweismaterial spätestens am 30. Juni 1924 einzureichen. Der Anspruch muß in der vom Departement vorgeschriebenen Form, nämlich mittels Vordrucks Nr. N. 17, geltend gemacht werden. Hinsichtlich des Gesamtbetrags des beanspruchten Nachlasses soll dem Departement für Zölle und Steuern zur Zufriedenheit nachgewiesen werden, daß er nicht höher ist, als der von den Herstellern oder Erzeugern, Großhändlern oder Zwischenhändlern tatsächlich bezahlte Steuerbetrag.

Lizenzierte Hersteller oder Erzeuger können in ihren Steuerübersichten die vor dem 1. Januar 1924 für zu der Herstellung von Waren verwendete Stoffe bezahlte Steuer bis zum Schluß des Zeitraums, den diese Übersicht umfaßt, in Abzug bringen.

Die Abzüge dürfen in den Steuerübersichten lizenzierter Großhändler oder Zwischenhändler gemacht werden, wenn die Waren verkauft sind.

(b) Wenn Verbrauchs- oder Verkaufssteuern für Waren bezahlt worden sind, die bei für den Verkauf hergestellten oder erzeugten und der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegenden Artikeln verwendet werden, in diese hineingearbeitet oder diesen zugefügt werden sollen, kann Erstattung oder Nachlaß des Steuerbetrags wie folgt stattfinden:

Wenn der Anspruch auf Nachlaß oder Erstattung von einem lizenzierten Hersteller oder Erzeuger erhoben wird, muß er begleitet sein von:

1. der schriftlichen Zustimmung des Großhändlers, Zwischenhändlers oder sonstigen Händlers;
2. einer beglaubigten Abschrift der Rechnungen über den Erwerb der Waren, aus der die Steuer als besonderer Posten ersichtlich ist;
3. einer Bescheinigung darüber, daß die Waren bei Verkaufswaren, die der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegen,

verwendet werden, in sie eingearbeitet oder ihnen zugefügt werden sollen.

Wenn der Anspruch auf Nachlaß oder Erstattung von einem lizenzierten Großhändler oder Zwischenhändler erhoben wird, muß er begleitet sein von:

1. einer beglaubigten Abschrift der Rechnung über den Erwerb der Waren, aus der die Steuer als besonderer Posten ersichtlich ist;
2. einer beglaubigten Abschrift des Kaufauftrags, enthaltend die Bescheinigung des lizenzierten Herstellers oder Erzeugers über die Verwendung und seine Lizenznummer;
3. Beweis der Lieferung der Waren in Erfüllung des Auftrags.

Wenn der Anspruch auf Erstattung von einem nichtlizenzierten Großhändler oder Zwischenhändler oder sonstigen Händler erhoben ist, muß er von einer beglaubigten Abschrift der Rechnung, aus der die Steuer als besonderer Posten ersichtlich ist, begleitet sein, ferner von:

1. einer beglaubigten Abschrift des Kaufauftrags mit darauf befindlicher Bescheinigung des lizenzierten Großhändlers oder Zwischenhändlers, daß die Waren zum Wiederverkauf bestimmt sind, und mit darauf befindlicher Lizenznummer desselben;
2. einer beglaubigten Abschrift des Kaufauftrags mit darauf befindlicher Bescheinigung des Herstellers über den Gebrauch bei der Herstellung und mit darauf befindlicher Lizenznummer desselben;
3. Beweis der Lieferung der Waren in Erfüllung des Auftrags.

Nachlaßansprüche sind nach Vordruck Nr. N. 18 und Erstattungsansprüche nach Vordruck N. 15 zu machen.

(c) Erstattungsansprüche auf die für ausgeführte inländische Waren bezahlte Steuer müssen von einer beglaubigten Abschrift der Zollausgangsanmeldung und einem Nachweis über die Steuerentrichtung begleitet sein.

Erstattungsansprüche sind nicht zugelassen für zum Inlandsverbrauch gekaufte und in der Folge ausgeführte Waren.

(d) Nachlaßansprüche bezüglich Waren, die zu einem Preise verkauft sind, der auf Grund eines vor dem 12. Mai 1923 geschlossenen bona fide Kaufvertrages festgesetzt worden ist, müssen von einer beglaubigten Abschrift des Kaufvertrags begleitet sein. Ansprüche dieser Art müssen das Datum des Vertragsabschlusses, die Menge, Handelsnummer, den Wert der Waren, die zulässigen oder beantragten Nachlässe der auf die vom Vertrag erfaßten Rohmaterialien bezahlten Steuer, Daten und Mengen der vertraglich vor 1. Januar 1924 und zwischen dem 1. Januar 1924 und 31. März 1924 gelieferten Waren angeben. Die Ansprüche sind mittels Vordrucks Nr. N. 18 dem Zoll- und Steuereinnehmer mit vollständigem Beweismaterial spätestens bis 30. Juni 1924 vorzulegen.

Hinsichtlich des Gesamtbetrags des beanspruchten Nachlasses ist zur Zufriedenheit des Departements für Zölle und Steuern nachzuweisen, daß er nicht höher ist als der Unterschied zwischen dem Betrage der nach dem am 11. Mai 1923 gültigen Satz errechneten Verkaufssteuer und dem Betrage der ab 1. Januar 1924 gezahlten oder zu zahlenden Verbrauchs- oder Verkaufssteuer.

Die Nachlässe dürfen von den Steuerübersichten der Lizenzierten als verkaufte Waren abgesetzt werden.

(e) Ansprüche auf Rückerstattungen gemäß Sektion 19G müssen für die Provinzialregierung oder Abteilung von einem ausreichenden Nachweis über Bezahlung der Steuer und einer bescheinigten Rechnung über den Verkauf mit darauf befindlicher Bescheinigung eines bevollmächtigten Beamten, daß die Waren nicht für den Wiederverkauf bestimmt sind, begleitet sein.

6. Bücher und Aufzeichnungen.

(a) Jedem Lizenznehmer ist vom Zoll- und Steuereinnehmer eine Abschrift dieser Bestimmungen und eine schriftliche Unterweisung zuzustellen, daß er nach Anordnung des ehrenwerten Ministers verpflichtet ist, an seinem Geschäftssitz in Kanada für Zwecke dieses Gesetzes entsprechende Bücher und Rechnungen in englisch oder französisch zu führen.

(b) Solche Bücher und Rechnungen müssen die Einzelheiten jedes Warenumsatzes des Lizenznehmers enthalten und müssen während eines Zeitraums von zwei Jahren zur Einsichtnahme zugänglich gehalten werden.

(c) Lizenzierte Hersteller oder Erzeuger, oder lizenzierte Großhändler oder Zwischenhändler, die auch ein Detailgeschäft oder Detailgeschäfte führen, müssen für jedes ihrer Zweiggeschäfte getrennte Aufzeichnungen führen; die Lizenz solcher Hersteller, Erzeuger, Großhändler und Zwischenhändler darf nicht im Zusammenhang mit Käufen und Einfuhren durch die Detailgeschäftszweigstelle oder -zweigstellen benutzt werden.

7. Berechnung der Steuer.

Hinsichtlich der der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegenden Waren, die im kleinen von ihrem Hersteller oder Erzeuger in Kanada verkauft wurden, wird der Wert der Waren für Steuerzwecke vom Minister der Zölle und Steuern in jeder Klasse von Fällen bestimmt.

Hinsichtlich der der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegenden Waren, die von ihrem Hersteller oder Erzeuger in Kanada an seine eigenen Großhandelshäuser verkauft oder überwiesen wurden, darf der Wert für Steuerzwecke nicht niedriger sein als der Großhandelspreis.

8. Zurückgehende Behälter.

Lizenzierte Hersteller und lizenzierte Großhändler, die mit Waren handeln, die in zurückgehenden Emballagen versandt werden, können der Regierung bis spätestens Ende März jedes Jahres hinsichtlich solcher Waren an Stelle der Monatsübersichten eine Jahresverbrauchs- oder Verkaufssteuerübersicht vorlegen; die vom Hersteller an die Regierung zu zahlende Steuer ist aus der Differenz zwischen dem Betrag, der für die während des Jahres versandten zurückzuliefernden Emballagen berechnet wurde, und dem verminderten Gegenwert für die während des gleichen Zeitraums zurückgebrachten Emballagen zu erheben.

9. Zurückgekommene Waren.

Wenn Waren als unbefriedigend oder infolge Beschädigung auf dem Transport zurückkommen und Waren desselben Wertes dafür im Austausch geliefert werden und eine Forderung für die hiernach gelieferten Waren nicht erhoben ist, ist eine Steuer auf die im Austausch gelieferten Waren nicht zu erheben.

Wenn die im Austausch für als unbefriedigend oder infolge Beschädigung auf dem Transport zurückgekommene Waren gelieferten Artikel einen höheren Wert darstellen, so ist die Verkaufssteuer auf die vom Erwerber zu bezahlende Preisdifferenz zu erheben.

Wenn die im Austausch für als unbefriedigend oder infolge Beschädigung auf dem Transport zurückgekommene Waren gelieferte Waren von niedrigerem Werte sind, kann der Steuerbetrag für die Differenz dem Erwerber zurückerstattet oder gutgeschrieben werden, sofern der ursprüngliche Steuerbetrag ihm auferlegt oder von ihm bezahlt war; oder es kann, wenn mittlerweile die Steuer an das Departement bezahlt worden ist, vom Verkäufer in seiner nächstfolgenden Steuerübersicht für den auf die Differenz entfallenden Steuerbetrag Gutschrift genommen werden.

Wenn als unbefriedigend oder infolge Beschädigung auf dem Transport zurückgekommene Waren nicht ersetzt werden, und wenn ferner der Gesamtkaufspreis zurückerstattet oder gutgeschrieben ist, soll der Verkäufer den erhobenen oder dem Erwerber auferlegten Steuerbetrag erstatten oder gutschreiben. Wenn die Steuer vom Verkäufer beim Departement bezahlt worden ist, kann Gutschrift in der nächstfolgenden Steuerübersicht des Verkäufers vollzogen werden.

10. Beschädigte Waren (inländische).

Wenn ein lizenzierter Hersteller oder Großhändler steuerpflichtige Waren versendet, für die er zur Vorlage einer Steuerübersicht verpflichtet ist, und diese Waren in schlechter Beschaffenheit angekommen oder auf dem Transport beschädigt oder vernichtet sind und nicht an den Versender zurückgesandt sind, kann der Lizenzberechtigte in seiner Steuerübersicht die auf den Betrag des dem Empfänger gewährten Nachlasses entfallende Steuer in Abzug bringen, vorausgesetzt, daß dem örtlich zuständigen Zoll- und Steuereinnehmer innerhalb 14 Tagen der Schaden oder die Vernichtung schriftlich gemeldet wird. Der Lizenzberechtigte kann nach Belieben auch ein Gesuch auf Rückerstattung der auf den infolge der Beschädigung oder Vernichtung gewährten Nachlaß entfallenden Steuer einreichen an Stelle der Vornahme eines Abzuges in seiner Steuerübersicht.

11. Rechnungen.

(a) Lizenzierte Hersteller und lizenzierte Großhändler brauchen (need) bei Verkäufen an Kleinhändler oder Verbraucher die Steuer in der Rechnung nicht als besonderen Posten anzuführen. — (Im ursprünglichen englischen Text: .... —, shall not show the tax as a separate item on the invoice, ist das Wort „shall" durch das Wort „need" ersetzt worden. — Memorandum Nr. 39 Supplement A vom 24. November 1923.)

(b) Die Vorschriften des Paragraphen (b) Subsektion 12, Sektion 19 BBB sind als erfüllt anzusehen, wenn der nichtlizenzierte Großhändler, der an den lizenzierten Hersteller oder lizenzierten Großhändler verkauft, in seiner Rechnung bemerkt, daß der Warenpreis die Verbrauchs- oder Verkaufssteuer nicht einschließt.

Schiffsbedürfnisse.

1. Inländische Spirituosen, Tabak, Zigarren, Spielkarten und Zündhölzer können ab Herstellungsstelle nach den im Rundschreiben 177 C enthaltenen Bestimmungen frei von Verbrauchssteuern geliefert werden.

2. Eingeführte Stoffe (vgl. Verzeichnis in den Zollmemoranden 1859 B und 126 C) können aus dem Zollgewahrsam als Schiffsbedarf frei von der Verkaufssteuer geliefert werden, sofern dabei die in den erwähnten Memoranden enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden.

3. Inländische Gegenstände, und zwar verbrauchbarer Bedarf und Gegenstände der folgenden Liste:

Biskuit, Schokolade, Kakao oder Kakaomasse,
Mineralwasser in Flaschen oder nicht in Flaschen,
Öle: Heizöl, Beleuchtungsöl, Schmieröl, Kerosin oder Steinkohlenöl über 0,725 spezifisches Gewicht,
Essig, Papierhandtücher,

dürfen als Schiffsbedarf frei von der Verkaufssteuer an jedes Schiff geliefert werden, das für eine Ozeanreise nach einem Hafen außerhalb Kanada bestimmt ist, oder für Schiffe, die zur Hochseefischerei, zum Robbenfang oder zur Belieferung von britischen oder fremden Kriegsschiffen, Telegraphenkabelschiffen, für den Gebrauch in diesen Schiffen ausfahren, unter folgenden Bestimmungen:

(a) Wenn solche Waren von einem anderen als dem Orte, von dem aus die Schiffe unter Segel gehen, versandt werden, müssen sie wie Exportwaren vom Lager abgemeldet, in Zollverschluß genommen und dem Zoll- und Steuereinnehmer des Ausgangshafens von Kanada überwiesen werden.

(b) Solche Waren können für Schiffe unter Segel nur von einem Niederlageamt aus geliefert werden.

(c) Der Eigentümer oder Vertreter jedes Schiffes dieser Art hat dem Zoll- und Steuereinnehmer eine schriftliche Bescheinigung darüber zu übergeben, daß diese Waren nur auf hoher See gebraucht und keinesfalls in Kanada wieder ans Land gebracht werden ohne die besondere Erlaubnis des Departements für Zölle und Steuern, die in jedem Fall einzuholen ist.

(d) Der Kapitän oder ein anderer ausreichend bevollmächtigter Offizier des Schiffes, für welches solche Waren geliefert werden, hat eine schriftliche Bescheinigung in doppelter Ausfertigung zu erteilen; die Waren sind in allen Fällen von einem Zoll- und Steuerbeamten an Bord des Schiffes zu geleiten und in seiner Anwesenheit dem Kapitän oder einem anderen ausreichend bevollmächtigten Offizier zu übergeben.

(e) Ein Stück dieser Bescheinigung, die vom Zoll- und Steuerübergabebeamten mitunterzeichnet ist, ist vom Zoll- und Steuereinnehmer des Ausgangsamts, dem Einnehmer des Amts, von welchem die Waren unter Zollverschluß versandt wurden, als Zollerledigungsnachweis zu übersenden.

(f) Die Menge der zu solchem Zwecke irgendwann gelieferten Waren muß der für eine Rückreise erforderten Menge angemessen sein; die Entscheidung hierüber hat der Zoll- und Steuereinnehmer.

(g) Diese Waren dürfen privat gelagert (constructively warehoused) und Lageranmeldungen dafür an das Versendungsamt eingereicht werden, und diese Bestimmungen sollen als erfüllt angesehen werden, wenn vorschriftsmäßig erledigte Lagerabmeldungen für Schiffsbedarf dem Ausfertigungsamt zurückgesandt werden.

(h) Für diesen Zweck sind die Anmeldungsvordrucke B 51 und B 55 zu verwenden.

Alle früheren unter Teil 4 des besonderen Kriegsfinanzgesetzes erlassenen Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab hiermit außer Kraft gesetzt.

Anweisungen für die Zoll- und Steuereinnehmer.

Verbrauchs- und Verkaufssteuern.

1. Lizenzen.

Das Departement wird auf Grund der am 1. Januar 1924 in Kraft tretenden Änderung des besonderen Kriegsfinanzgesetzes als Ersatz der jetzt in Kraft befindlichen Verkaufssteuerlizenz eine neue Verbrauchs- oder Verkaufssteuerlizenz erlassen.

Diese Lizenz ist nur für Hersteller und Großhändler vorgesehen, die nach dem geänderten Gesetz zu einer Lizenz berechtigt sind.

(Anmerkung.) — Ein Hersteller, der im Jahr nicht für 10 000 Dollar Waren herstellt, der aber zur Herstellung von steuerpflichtigen Waren eine wesentliche Menge steuerfreier Waren braucht, ist in gleicher Weise lizenzberechtigt.

Die jetzt in Kraft befindlichen Verkaufssteuerlizenzen sind am 1. Januar ungültig zu machen.

Eine Person, Firma oder Gesellschaft, die am 1. Januar 1924 oder später den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt und sich gegenwärtig im Besitz einer Verkaufssteuerlizenz befindet, ist nicht verpflichtet, eine Lizenzgebühr beim Austausch der alten Lizenz gegen die neue Lizenz für den Rest des Steuerjahrs 1923/24 zu entrichten.

Jede Person, Firma oder Gesellschaft, die vom 1. Januar 1924 ab den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, hat eine Gebühr von 50 Cents für die den Rest des Steuerjahrs 1923/24 umfassende Lizenz zu entrichten.

Alle Lizenzen müssen am 1. April jedes Steuerjahres erneuert werden.

2. Übersichten.

Hersteller oder Erzeuger, die Waren für ihren eigenen Gebrauch und nicht zum Wiederverkauf herstellen oder erzeugen, sind verpflichtet, die Verbrauchs- und Verkaufssteuer dafür gemäß den Vorschriften der Sektion 19 BBB, Untersektion 13, § (d) zu berechnen. In ihren Steuerübersichten ist über solche Waren eine getrennte Aufstellung ersichtlich zu machen.

3. Rückerstattungen und Nachlässe.

Sie wollen beachten, daß die Bestimmungen, betreffend Rückerstattungen und Nachlässe, vorschreiben, daß jeder lizenzierte Hersteller oder lizenzierte Großhändler, der sich um Nachlaß der für am 1. Januar 1924 auf Lager befindlichen Waren bezahlten Steuer bewerben will, dies dem Einnehmer spätestens am 1. Dezember 1923 schriftlich anzumelden hat. Sie werden hiermit angewiesen, dem Departement pünktlich eine Liste über die Namen und Adressen der Hersteller und Großhändler, die diese Nachlässe in Anspruch zu nehmen wünschen, vorzulegen, damit das Departement im Zusammenhang mit der Prüfung der Verzeichnisse und Nachlässe das Weitere vorbereiten kann.

Gesuche auf Rückerstattungen sind in üblicher Weise dem Departement vorzulegen. Nachlaßansprüche werden bei den Hauptämtern behandelt.

4. Ausbesserungen.

Auf Ausbesserungen ist außer für das verwendete Material eine Steuer nicht zu bezahlen.

5. Kundenarbeit.

Kundenarbeit, die für einen lizenzierten Hersteller oder lizenzierten Großhändler ausgeführt wird, ist nicht steuerpflichtig, sofern der lizenzierte Hersteller oder Großhändler beim Auftrag für Arbeit dieser Art sich auf seine Verkaufssteuerlizenznummer beruft und darauf bestätigt, daß die Waren für den Wiederverkauf bestimmt sind.

6. Fracht.

Verbrauchs- oder Verkaufssteuer kommt nicht in Anwendung auf die Frachtgebühr für den Transport einer steuerpflichtigen Ware vom lizenzierten Hersteller oder Erzeuger zum Erwerber, vorausgesetzt, daß die Gebühr als getrennter Posten auf der Rechnung erscheint, auf der die Steuer durch den Hersteller oder Erzeuger berechnet ist.

7. Steuerberechnung.

Die Bestimmungen schreiben vor, daß für der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegende Waren, die ihr Hersteller oder Erzeuger in Kanada an seine eigenen Großhandelshäuser verkauft oder überweist, der Wert für Steuerzwecke nicht geringer sein darf als der Großhandelspreis.

Die Steuer für Waren dieser Art, die sich am 1. Januar 1924 in den Großhandelszweiggeschäften der Hersteller auf Lager befinden, sind in deren Verzeichnis als Lagergüter beim Zweiggeschäft einzuschließen. Die für Waren dieser Art zu bezahlende Steuer muß in der Übersicht des Herstellers für den Monat Januar berechnet werden; nach diesem Zeitpunkt ist die Steuer für Überweisungen an die Warenlager spätestens am letzten des auf den Monat der Überweisung folgenden Monats festzustellen.

8. Allgemeines.

Alsbald nach Empfang dieser Anweisungen haben die Zoll- und Steuereinnehmer pflichtgemäß eine Aufnahme ihrer Bezirke vorzunehmen, damit sie eine vollständige Liste der Personen, Firmen und Gesellschaften erhalten, die innerhalb ihres Bezirks ein den Bestimmungen des am 1. Januar 1924 geltenden besonderen Kriegsfinanzgesetzes unterliegendes Geschäft betreiben.

Sie werden angewiesen, allen Personen, Firmen oder Gesellschaften folgendes zu übersenden:

(1) eine amtliche Zusammenfassung des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915 nach dem Stande am 1. Januar 1924;
(2) die Bestimmungen und Anweisungen gemäß dem besonderen Kriegsfinanzgesetze von 1915 in den Änderungen vom 15. Oktober 1923;
(3) Anleitung zur Bücher- und Registerführung;
(4) Karte über die Steueranwendung.

Eine Bescheinigung dafür ist von jeder in Frage kommenden Person, Firma oder Gesellschaft einzufordern und in Ihrer Amtsstelle zweckmäßigerweise zu verwahren.

Die Anforderung für die Belieferung mit diesen Schriftstücken hat in der üblichen Weise zu erfolgen.

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 32 (revidiert) Supplement A vom 1. Januar 1924 an die Zoll- und Steuernehmer.

Mit Begug auf das Memorandum Nr. 32 (revidiert)[1]) werden Sie hiermit benachrichtigt, daß durch nachfolgende Ratsverordnung, mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab, einige Zusätze zu der Liste der von der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer befreiten Gegenstände gemacht werden, und der Satz der genannten Steuer für gewisses Druckpapier ermäßigt wird.

Seine Exzellenz der Generalgouverneur im Rat hat auf Empfehlung des stellvertretenden Finanzministers gemäß der ihm durch Untersektion 4 der Sektion 19 BBB[2]) des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915, die durch Kapitel 70 des Grundgesetzes von 1923 geändert ist, verliehenen Ermächtigung, die Liste der in dieser Untersektion genannten, von der Verbrauchs- und Verkaufssteuer befreiten Gegenstände, zu erweitern und die Steuer herabzusetzen, sofern es angebracht oder notwendig ist, folgendes als zweckmäßig zu verordnen geruht:

1. Der Liste der von der Verbrauchs- und Verkaufssteuer befreiten Gegenstände sind hinzuzufügen:

Gewöhnliche Decken, die ausschließlich zur Bedeckung von Waren verwendet werden, die der Verbrauchs- und Verkaufssteuer nicht unterliegen;

Wollenstränge oder Wollgarn für Erzeuger von Wolle für solche Wolle, die zu seinem eigenen Gebrauch dient; Waren die gemäß Zolltarif-Nr. 692 zollfrei sind; die in Zolltarif-Nr. 139 genannten Erzeugnisse; Bäckerkuchen und Pasteten außer Bisquit.

2. Bei den nachfolgenden Waren wird der Verbrauchs- oder Verkaufssteuersatz hiermit um 50 v H des genannten Verbrauchs- oder Verkaufssteuersatzes herabgesetzt:

Drnckpapier ausschließlich zur Verwendung bei der Herstellung von Zeitungen, Quartals-, Monats- und Halbmonats-Zeitschriften literarischen Wochenblättern, ungebunden, Gesangbüchern, religiösen Abhandlungen nnd Bildern für den Sonntagsschulunterricht.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 944.
[2]) Ebenda S. 952.

Seine Exzellenz im Rat haben ferner anzuordnen geruht, daß die Verordnung am 1. Januar 1924 in Kraft tritt.

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 39 Supplement B vom 6. Dezember 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Der Minister der Zölle und Steuern hat gemäß Sektion 19 C und 19 BBB, Untersektion 13 des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915 nebst Abänderungen geruht, hiermit folgende Bestimmungen anzuordnen.

Hersteller von bearbeitetem Nutzholz und Klein- oder Großhändler mit bearbeitetem Nutzholz, haben eine Verkaufssteuerlizenz zu lösen.

Lizenzierte dieser Art haben eine Monatsübersicht aufzustellen und für ihre Nutzholzverkäufe an Nichtlizenzierte die Verbrauchs- oder Verkaufssteuern zu berechnen. Die Steuer muß aus mindestens 50 v H des Verkaufspreises für solche Käufer berechnet werden.

Der Minister für Zölle und Steuern hat die vorstehende Bestimmung in Memorandum Nr. 39 Supplement B[1]) durch Memorandum Nr. 39 Supplement E vom 7. Januar 1924 durch folgenden Zusatz geändert:

Geschäftsleute, die den Kleinhandel mit bearbeitetem Nutzholz betreiben, brauchen jedoch eine Verkaufssteuerlizenz nicht zu lösen, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst fabrizieren oder daß sie bearbeitetes Nutzholz nicht an andere Händler oder an andere Hersteller verkaufen.

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 39 Supplement C vom 6. Dezember 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Der Minister für Zölle und Steuern hat folgende Bestimmungen anzuordnen geruht: Die Verbrauchs- und Verkaufssteuerbestimmungen[1]) werden wie folgt geändert: Sektion 1c ist zu streichen und zu ersetzen durch:

1 (c) Kein lizenzierter Hersteller oder lizenzierter Großhändler, der Waren erwirbt oder einführt, die nicht bei Gegenständen, die zum Verkauf hergestellt oder erzeugt werden, verwendet, in sie eingearbeitet oder ihnen zugefügt werden können, hat beim Auftrag oder Eingang seine Lizenznummer anzugeben oder die Bescheinigung zu erteilen. Bei allen anderen Käufen und Einfuhren haben lizenzierte Hersteller oder lizenzierte Großhändler beim Auftrag oder Eingang ihre Lizenznummer anzugeben und die Bescheinigung zu erteilen.

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 39 Supplement D vom 28. Dezember 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Der ehrenwerte Minister der Zölle und Steuern hat gemäß Sektion 19 C des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915 nebst Abänderungen dazu, nach dem Stand vom 1. Januar 1924, folgende Bestimmung anzuordnen geruht:

Schneider mit Stofflager (**merchant tailers**), Damenschneider (**dressmakers**), Putzmacherinnen, Kürschner und Blumenhändler, die ausschließlich im Kleinhandel an die Konsumenten oder Gebraucher verkaufen, sind als Kleinverkäufer klassifiziert und nicht verpflichtet, eine Verkaufssteuerlizenz zu lösen.

Unter dem Begriff „**merchant tailor**“ und „**dressmaker**“ in dieser Bestimmung ist der gewöhnliche Schneider mit Stofflager und der gewöhnliche Damenschneider gemeint, der anprobiert, fertigstellt und seine Waren auf Bestellung der einzelnen Kunden in denselben Geschäftsräumen, wo sie hergestellt sind, verkauft und nicht durch Zwischenhändler oder Ladengeschäfte.

Diese Bestimmung findet auf Kürschnerlagerware keine Anwendung.

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 39 Supplement F vom 18. Januar 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Photographen, die ausschließlich an Verbraucher oder Gebraucher absetzen, werden als Kleinverkäufer angesehen, und sind nicht verpflichtet, eine Verkaufssteuerlizenz zu lösen.

Der Begriff „Photographen“ in diesen Bestimmungen versteht nur Photographen im herkömmlichen Sinne, nicht auch solche Photographen, die Photographien herstellen und verkaufen, die im Zusammenhang mit der Herstellung anderer Waren verwendet werden.

Laut **Appraisers' Bulletin** Nr. 2875 vom 8. Januar 1924 unterliegen Verkäufe von rohem Kaffee mit Wirkung vom 1. Januar 1924 der Umsatzsteuer. (Diese Entscheidung hebt die Entscheidung über rohe Kaffeebohnen in **Appraisers' Bulletin** Nr. 2364 und die Anweisung in **Appraisers' Bulletin** Nr. 2378 auf.)

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 39 Supplement G, das Supplement B und E in sich vereinigt und ersetzt, vom 24. Januar 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Der Minister der Zölle und Steuern hat folgende Bestimmungen zu verordnen geruht:

Zusammengefaßte Bestimmungen über Verbrauchs- oder Verkaufssteuer auf bearbeites Nutzholz.

Auf Grund von Sektion 19 C und 19 BBB, Untersektion B des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915 nebst Änderungen, werden hiermit die folgenden Bestimmungen erlassen:

Hersteller von bearbeitetem Nutzholz und Klein- oder Großhändler mit bearbeitetem Nutzholz müssen eine Verkaufssteuerlizenz lösen.

Lizenzierte dieser Art haben eine Monatsübersicht aufzustellen und die Verbrauchs- oder Verkaufssteuer für ihre Verkäufe von bearbeitetem Nutzholz an Nichtlizenzierte zu berechnen. Die Steuer ist aus mindestens 50 v H des Verkaufspreises für solche Erwerber zu berechnen.

Vorausgesetzt, daß es sich um Verkäufe von bearbeitetem Nutzholz durch dessen Hersteller an nichtlizenzierte Firmen handelt, ist jedoch die Verkaufssteuer im Betrag von 6 v H auf den wirklichen Verkaufspreis für solche nichtlizenzierte Firmen zu berechnen.

Kleinhändler mit bearbeitetem Nutzholz, die nicht selbst herstellen oder die bearbeitetes Nutzholz nicht an andere Kleinhändler oder an andere Hersteller verkaufen, brauchen keine Verkaufssteuerlizenz zu lösen.

Diese Bestimmung ersetzt Memorandum Nr. 39 Supplement B und E[1]).

Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 39 Supplement H vom 1. Februar 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Der ehrenwerte Minister der Zölle und Steuern hat auf Grund von Sektion 19 C des besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915 nebst

[1]) Siehe vorstehend.

[1]) Siehe vorstehend.

Änderungen dazu, die folgende Bestimmung mit Wirkung vom 1. Januar 1924 anzuordnen geruht:

Die Verbrauchs- oder Verkaufssteuer findet keine Anwendung auf Materialien, die zu steuerpflichtigen Waren verwendet werden, in sie hineingearbeitet oder ihnen zugefügt werden sollen, die von einem lizenzierten Hersteller an einen nichtlizenzierten Großhändler verkauft und von letzterem an einen anderen lizenzierten Großhändler wiederverkauft worden sind, unter der Voraussetzung, daß die Waren direkt vom ersten lizenzierten Hersteller an den zweiten lizenzierten Hersteller versandt oder geliefert sind und der Beweis des direkten Versands oder Lieferung zugleich mit der Auftragsbestätigung des lizenzierten Herstellers, die seine Lizenznummer und Gebrauchsbescheinigung trägt, im Geschäft des ersten Herstellers ordnungsmäßig verwahrt wird.

Nigeria: Einfuhr und Verkauf von Branntwein. (The Board of Trade Journal Nr. 1432 vom 8. Mai 1924 S. 575.)

Die Zollvorschriften („Customs Regulations") vom 1. April 1924 enthalten Bestimmungen, betreffend den Verkauf und die Einfuhr von Branntwein in Nigeria. Die Vorschriften verbieten u. a. die Einfuhr in die Kolonie von „Handelsbranntwein" sowie von Branntwein, der mehr als 65 v H absoluten Alkohol enthält (vergällten, mit Heilmittelstoffen versetzten und wohlriechenden Branntwein sowie Branntwein für wissenschaftliche Zwecke ausgenommen).

Für „Handelsbranntwein" gilt tatsächlich die nämliche Begriffsbestimmung, wie sie für solchen Branntwein in der Goldküste und in Gambia[1]) gegeben ist, worüber vollständige Einzelheiten in der Bekanntmachung auf S. 82 des Board of Trade Journal vom 17. Januar 1924 veröffentlicht wurden.

Die Vorschriften enthalten auch Bestimmungen, betreffend die Verpackung von eingeführtem Branntwein, die erforderliche Zeitdauer zur Reife solchen Branntweins und den Vordruck der Bescheinigungen, die den Branntwein bei der Einfuhr in Nigeria begleiten müssen. Diese Vorschriften sind gleichartig den in Gambia und der Goldküste in Geltung befindlichen.

Nigeria: Revidierter Zolltarif. (The Board of Trade Journal Nr. 1432 vom 8. Mai 1924 S. 575.)

Die unterm 1. April 1924 genehmigte Zolltarif-Verordnung von 1924 enthält abgeänderte Tabellen von Einfuhrzöllen, zollfreien Waren und Ausfuhrzöllen, die zumeist die nämlichen sind wie die vorher in der Kolonie in Geltung befindlich gewesenen. In der Tabelle der Einfuhrzölle sind indes einige wenige Änderungen vorgenommen. Die nachstehende Zusammenstellung gibt die neuen oder abgeänderten, nach der gegenwärtigen Verordnung nunmehr in Geltung befindlichen Einfuhrzölle wieder: —

Waren	Maßstab	Revidierter Zollsatz
Luftgewehre	Stück	10 s
Munition: —		
Patronen, ungefüllt	100 Stück	1 s
Schrot, Metallstücke und Rehposten (shrot, slugs and pellets)	1 Pfund	2 d
Perlen, andere als echte Korallen	1 Pfund Rohgew.	3 d
Konfekt	vom Werte	15 v H
Tauwerk und Bindfäden	—	frei

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 481.

Waren	Maßstab	Revidierter Zollsatz
Gewellte Eisenbleche	—	frei
Drucke und Stiche	—	frei
Salz	Zentner	2 s

Nordrhodesia: Ausfuhrbeschränkung für gemünztes Gold und Silber. (The Board of Trade Journal Nr. 1435 vom 29. Mai 1924 S. 665.)

Eine Regierungsbekanntmachung (Nr. 44 von 1924) vom 11. April 1924 verbietet für den Fall, daß keine schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs oder eines von ihm ernannten Beamten vorliegt, die Ausfuhr von Gold oder Silber in der Form von Münzen aus Nordrhodesia, ausgenommen als Barschaft nicht über 5 Pfund in Goldmünze und nicht über 2 Pfund in Silbermünze im Besitz einer das Territorium verlassenden Person.

Ostindien: Zollfreiheit für gewisse Warenvorräte der Regierung. (The Board of Trade Journal Nr. 1432 vom 8. Mai 1924 S. 575.)

Anknüpfend an die auf S. 522 des Board of Trade Journal vom 24. April 1924 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der bisherigen Zollfreiheit für Warenvorräte, die seitens der Regierung nach Britisch-Indien eingeführt werden[1]), wird mitgeteilt, daß nunmehr eine Regierungs-Bekanntmachung (Nr. 788 vom 1. April 1924) erlassen worden ist, welche die folgenden Waren, wenn sie seitens der Regierung von Indien oder einer lokalen Regierung nach Britisch-Indien eingeführt werden und sofern sie das Eigentum jener Regierung zur Zeit der Einfuhr sind, vom Einfuhrzoll ausnimmt: —

(1) Flugzeuge, Flugzeugteile, Flugzeugmaschinen und Flugzeugmaschinenteile.
(2) Solche Waffen, Munition und Militärgegenstände, die gemäß Nrn. 42, 125 und 126 der Tabelle II des Indischen Tarifgesetzes von 1894[2]) zollpflichtig sind.
(3) Banknoten.
(4) Marken, die für postalische oder steuerliche Zwecke bestimmt sind.

Ostindien: Einfuhr von Waren, die das Königliche Wappen tragen. (The Board of Trade Journal Nr. 1438 vom 19. Juni 1924 S. 745.)

Eine Regierungs-Bekanntmachung Nr. 1677 vom 15. Mai 1924 verbietet die seewärtige Einfuhr von Waren nach Britisch-Indien, die in einem Platze außerhalb Sr. Majestät Dominions hergestellt und mit dem Königlichen Wappen oder mit Wappen gemarkt sind, die jenem so ähnlich erscheinen, als wären sie auf Täuschung berechnet.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist unter Aufhebung der Bekanntmachung Nr. 616 vom 14. Juli 1923[3]) erlassen worden.

Samoa: Einfuhrzollfreiheit für gewisse Maschinen (The Board of Trade Journal Nr. 1434 vom 22. Mai 1924 S. 634.

Eine von dem Stellvertretenden Administrator von Samoa unterm 12. Dezember 1923 erlassene Bekanntmachung nimmt die

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 838.
[2]) Ebenda, 2. Märzheft S. 359.
[3]) Ebenda 1923 S. 768.

nachgenannten Waren bei der Einfuhr in Samoa von Zöllen aus: —

Maschinenanlagen, Maschinen, Vorrichtungen, Ausrüstungen und Materialien, eigens zum Rösten von Kaffee und Kopra und vom Administrator zugelassen.

Südafrikanische Union: Währungs-Dumpingzoll für belgische und italienische Asbestzementplatten. (The Board of Trade Journal Nr. 1433 vom 15. Mai 1924 S. 602.)

In Verbindung mit der Proklamation vom 31. Dezember 1923[1]), wonach bei der Einfuhr von belgischen und italienischen Asbestzementplatten nach der Südafrikanischen Union der belgische Frank und die italienische Lira in die Währung der Union zu dem Satze von nicht mehr als 65 Franken bzw. 65 Lire auf £ 1 Sterling umgerechnet, und wonach für solche in die Union eingeführte Waren ein Währungs-Dumpingzoll gleich dem Unterschied zwischen dem fob-Wert der Waren, wie er dem Importeur in Rechnung gestellt ist, und ihrem fob-Wert zu dem vorstehend vorgeschriebenen Kurs erhoben werden soll, wurde unterm 12. März 1924 eine Abänderungs-Proklamation erlassen, wonach die Bestimmungen der ursprünglichen Proklamation auf belgische oder italienische Asbestzementplatten keine Anwendung finden sollen, wenn der cif-Preis für den Importeur in der Union, nachdem der Preis in Franken oder Lire in die Unionwährung zu dem am Tage der Verschiffung gültigen Wechselkurs umgerechnet worden ist, nicht geringer als 1 s 6 d für ein Quadrat-Yard ist.

Südafrikanische Union: Dumping-Zoll für kanadischen Zement. (The Board of Trade Journal Nr. 1435 vom 29. Mai 1924 S. 665.)

Eine unterm 22. April 1924 erlassene Proklamation schreibt vor, daß für Zement, der aus Kanada nach der Union eingeführt wird, ein Dumping-Zoll, der gleich dem Unterschiede zwischen dem Preise, zu dem Zement gleicher Güte für den Inlandsverbrauch in Kanada verkauft wird, zuzüglich der fob-Unkosten, einerseits und dem fob-Verkaufspreis an den Importeur in der Union anderseits ist, mit dem Vorbehalt erhoben wird, daß dieser Zoll in keinem Falle 25 v H des Wertes überschreiten soll.

Italien.

Einfuhr von Mineralwässern. Erlaß der Generaldirektion für Zölle und indirekte Abgaben Nr. 15840 — Div. IIa — vom 30. November 1923 (Bollettino Ufficiale Nr. 166).

In Abänderung der mit dem Runderlaß Nr. 4218 veröffentlichten Bestimmungen gelten bis auf weiteres bei der Einfuhr von Mineralwässern für die Zollämter die nachstehenden vom Ministerium des Innern erlassenen Verfügungen.

1. Im Sinne des Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1916, Nr. 947[2]) können endgültig diejenigen ausländischen Mineralwässer eingeführt werden, deren Verkauf im Königreiche gestattet ist (derzeit nur Mineralwässer von Vichy);
2. vorläufig und für den Verbrauch im ganzen Königreiche können die nachstehenden Mineralwässer eingeführt werden, sofern deren Zulässigkeit bereits ausgesprochen wurde: Hunyadi Janos, Mattoni, Wittel-Cachat.
3. gleichfalls vorläufig, aber nur für den Verbrauch in den neuen Provinzen können die folgenden Mineralwässer eingeführt werden: Radein (Jugoslawien), Rohitsch (Steiermark), Selters Nassau (Deutschland), Palma (Ungarn), Karlsbad (Tschechoslowakei), Krondorff (Österreich)[1]), Salzer-Paula-Quelle (Deutschland), Bonifatius (Deutschland), Gleichenberger Konstantinquelle (Österreich)[2]), Guberquelle (Österreich)[3]), Emser Kränchen (Deutschland), Marienbader (Tschechoslowakei), Fachinger (Österreich)[4]), Franz-Joseph-Bitterwasser (Ungarn), Fenscher (Österreich), Franzensbader Natalienquelle (Tschechoslowakei), Franzensbader Salzquelle (Tschechoslowakei), Kissinger Rakocsiquelle (Deutschland), Oberbrunnenquelle (Deutschland), Tarasper Salzwasser-Lucienquelle (Schweiz), Obersalzbrunner Kronenquelle (Deutschland).

Ferner wird bekanntgegeben, daß für die unter 2. und 3. aufgezählten Mineralwässer hinsichtlich der Etiketten keine besonderen Vorschriften zu beobachten sind, wogegen bei den unter 1. angeführten Mineralwässern die Zollämter, sofern die Etiketten der Umschließungen, in denen die Wässer eingeführt werden, mit den im Verordnungswege genehmigten übereinstimmen, darauf zu achten haben, daß diese Etiketten das Datum und die Nummer der Ministerialverordnung aufweisen, mit der die Einfuhr gestattet wurde.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[5]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 16. Juni 1924 bis 22. Juni 1924 auf 345 v H,
„ 23. „ 1924 „ 29. „ 1924 „ 345 „ .

Zolltarifentscheidungen. (Ministero delle Finanze — Bollettino delle controversie sulla qualificazione doganale delle merci 1922, I.) [Im Auszug][6]).

1. Modelle in Form von Schuhen, aus Holz, roh, grob mit dem Hohlmeißel bearbeitet, sind, da sie einerseits nicht als „Schuhleisten" angesprochen werden, anderseits aber wegen der Bearbeitung nicht unter „Holz, einfach der Länge nach gesägt" fallen können, nach Tarif-Nr. 623a mit 15 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

2. Wasser, ammoniakhaltig, von der Destillation der Steinkohle bei der Gasgewinnung stammend, aus einer gelben, durchsichtigen Flüssigkeit mit scharfem Ammoniakgeruch, Schwefelammoniak, Teerstoffen und einem leichten schwarzen Niederschlag von Schwefeleisen bestehend, welches im Handel unter der Benennung „Konzentriertes Ammoniakwasser" bekannt ist und besonders in der Soda- und Ammoniakindustrie oder auch bei der Herstellung von Ammonium- und Ammoniaksalzen verwendet wird, ist nach Tarif-Nr. 715e als „chemisches Düngemittel, nicht genannt" zollfrei zu lassen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 748.

[2]) Der Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1916 Nr. 947 betreffend verschiedene Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege, hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 7. Der Verkauf von einheimischen oder ausländischen natürlichen oder künstlichen Mineralwässern ist nur gegen eine vorherige, vom Ministerium des Innern auszustellende Ermächtigung gestattet.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann innerhalb 30 Tagen bei der Königl. Regierung, die hierüber nach Anhörung des Staatsrates entscheidet, Berufung eingelegt werden."

[1]) Das Herkunftsland muß richtig lauten: „Tschechoslowakei".
[2]) Preblauer (Österreich).
[3]) Das Herkunftsland muß richtig lauten: „Jugoslawien".
[4]) Das Herkunftsland muß richtig lauten: „Deutschland".
[5]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 938.
[6]) Die inzwischen, insbesondere durch die Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Juli 1923 Nr. 1545 (Hand. Arch. 1923 S. 771) vorgenommenen Zolltarifänderungen sind berücksichtigt worden.

3. Minera wasser, nicht gashaltig, der Quelle „Cachat di Evian-les-bains“, ist, da es keinen besonderen heilkräftigen Bestandteil enthält und in unbegrenzten Mengen getrunken werden kann, nach Tarif-Nr. 103 b als „Mineralwasser, anderes“ mit 6 Goldlire (Erhöhungskoeffizent 1) für 100 kg zu verzollen.

4. Mineralwasser, nicht gashaltig, aus Vichy, Quelle „Celestins“ wie zu 3.

5. Mineralwasser, nicht gashaltig, aus Vichy, Quelle „Hopital“ wie zu 3.

6. Ventilatoren, aus einer metallischen Flügelschraube bestehend, welche durch ein daran befestigtes netzartiges Gestell aus vernickeltem Eisendraht geschützt und auf der Achse eines kleinen, auf einem Fuße aus Gußeisen ruhenden Elektromotors mit einem Anker befestigt ist, sind, wenn auch die Flügelschrauben der Verpackung wegen getrennt von den Motoren vorgeführt werden, als elektrische Motoren nach Tarif-Nr. 453 je nach Art und Gewicht zu verzollen.

7. Ventilatoren, aus einer metallischen Flügelschraube bestehend, welche durch ein daran befestigtes netzartiges Gestell aus vernickeltem Eisendraht geschützt und auf der Achse eines kleinen, auf einem Fuße aus Gußeisen ruhenden Elektromotors zu befestigen ist, wie zu Nr. 6.

8. Federn aus Eisen, als Teile der Archimedischen Schraube bestimmt, sind nach Tarif-Nr. 466 b als einzelne Maschinenteile, nicht genannt, aus anderen gewöhnlichen Metallen (als Gußeisen) je nach dem Gewichte zu verzollen.

9. Tonplättchen, kleine, unverpackt eingehend, mit abgeschliffenen Kanten und mit Rollen auf der Rückseite sind nach Artikel 5 der Bestimmungen über die Tara mit einem Zuschlage von 18 v H vom Rohgewicht zu verzollen.

10. Laufringe aus Messing für Spinnmaschinen sind, da sie keine besondere Merkmale als Maschinenteile haben, nicht als solche, sondern nach Tarif-Nr. 369 c als „Arbeiten aus Kupfer und seinen Legierungen, nicht genannt“ mit 65 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

11. Apparate zum Erhitzen von Brenneisen für Haare, aus vernickeltem Eisenblech mit Zutaten aus anderen Stoffen, sind als „Kurzwaren, nicht genannte, gewöhnliche“ nach Tarif-Nr. 911 c 1 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) zu verzollen.

12. Apparate nach dem System „Symétrie“ und Zubehörapparate, von der Firma Reiniger, Gelbert und Scholl in Berlin-Erlangen hergestellt, zur tiefgehenden und längere Zeit dauernden Radiotherapie bestimmt, sind als Apparate zum medizinischen Gebrauche nach Tarif-Nr. 480 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg zu verzollen.

13. Pflüge, mit einer gleichen Anzahl von Vordergestellen auf Rädern vorgeführt und mit Vorrichtungen zum Stellen für die Furchentiefe versehen, sind als Ganzes nach Tarif-Nr. 407 a je nach dem Gewichte zu verzollen.

14. Winden mit Zentrifugalmischmaschinen zusammen eingeführt sind getrennt zu verzollen, und zwar erstere nach Tarif-Nr. 447 mit 20 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg und letztere nach Tarif-Nr. 460 b, je nach dem Gewichte.

15. Brettchen aus gewöhnlichem Holze, zum Verpacken, aus zwei durch eine aufgenagelte Querleiste von demselben Holze zusammengehaltenen Stücken bestehend, sind nach Tarif-Nr. 623 a mit 15 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) als Arbeiten aus Holz, nicht genannt, roh, zu verzollen.

16. Taschenetuis aus vernickeltem Messing, jedes eine kleine Zange und vier Gegenstände ohne Handgriff enthaltend, welche, in einen Einschnitt in dem Etui eingefügt einen gebrauchsfertigen Korkzieher, Pfriem, Schraubenzieher und Bohrer bilden können sind nach Tarif-Nr. 911 c 1 als nicht genannte Kurzwaren, gewöhnliche, mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

17. Atophan und Urotropin, medizinische Erzeugnisse in Tablettenform der Firma E. Schering in Berlin, in Originaltuben mit Vorschrift zum Einnehmen, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt, sind nach Tarif-Nr. 780 mit 15 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) zollpflichtig.

18. Abfälle von der Baumwollspinnerei, -weberei und -wirkerei, zur Ausfuhr bestimmt, unterliegen nach Tarif-Nr. 951 einem Zolle von 8,80 Lire für 100 kg.

19. Becken, kleine, zum Sterilisieren von chirurgischen Instrumenten, mit elektrischer Vorrichtung zum Erhitzen, aus Messingblech angefertigt, an dem Deckel und im Innern mit Haltern für die Instrumente versehen, sind als Arbeiten aus Kupfer und seinen Legierungen, nicht genannt, andere, nach Tarif-Nr. 369 c mit 65 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

20 A. Barren aus Eisen mit kreisrundem Querschnitt von mehr als 1 mm, aber weniger als 4½ mm Durchmesser, nach dem Kaltwalzen schraubenartig gedreht, sind nach Tarif-Nr. 343 a 3 mit 22 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg zu verzollen.

20 B. Barren aus Eisen mit rundem Querschnitt, kalt gewalzt, in der ganzen Länge mit einer runden Bohrung von unregelmäßigem Querschnitt versehen, zur Anfertigung von Minenbohrwerkzeugen bestimmt, sind nach Tarif-Nr. 286 c 2 mit 8 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) für 100 kg zu verzollen.

21. Stahlbarren, flache, die jeder, nach Maß zugeschnitten, am Ende einen V förmigen Einschnitt haben und einige an der breiteren Seite abgekantet sind, sind als Maschinenteile, nicht genannte, nach Tarif-Nr. 466 b zu verzollen.

22. Rammbäre mit Dampfantrieb, mit der betreffenden Antriebsmaschine organisch verbunden und mit dieser auf einem zum Laufen auf Schienen bestimmten Wagen befestigt, welcher von der Antriebsmaschine bewegt wird und auch Betriebswagen mitziehen kann, sind als Antriebsmaschinen mit wechselbarem Antrieb im Gesamtgewichte der Antriebsmaschine, des Rammbärs und des Wagens nach Tarif-Nr. 396 a 1 nach dem Gewichte zu verzollen.

23. Prismengläser in Etuis aus Haut eingehend sind getrennt voneinander zu verzollen, und zwar erstere nach Tarif-Nr. 484 a das Stück mit 15 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8), letztere als Kurzwaren aus Haut nach Tarif-Nr. 911 c 1 oder 2, je nach Beschaffenheit.

24. Biskuits ohne Zuckergehalt, in Originalpappverpackungen mit der Aufschrift: „Koestlin's Karlsbader Zwieback“ sind nach Tarif-Nr. 47 a mit 60 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

25. Tischblocks, bestehend aus einer Art losem Einband aus mit Papier überzogener Pappe, mit Verzierungen und Aufschriften, in deren Innerem mittels eines durch einen Einschnitt in dem Einband gehenden Falzes ein Block Papierblätter befestigt ist, welche durch einen Metalldraht verbunden sind und durch Abreißen längs einer durchlochten Linie entfernt werden können, sind nach Tarif-Nr. 854 c mit 70 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

26. „Bon Ami“, ein Putzmittel für Glas, Metall usw., aus mit wenig Seife verbundener und in Stückchen von unter 1 kg wiegend zusammengepreßter pulverisierter Kieselerde bestehend, das in Pappbehältern mit der Gebrauchsanweisung als Aufschrift in den Handel gebracht wird, ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

27. Flaschen aus grünlichem Glas mit der erhabenen Inschrift „Marincovich Lahov-Fasana“ mit kegelförmigem nach dem Halse sich verengenden Bauche geblasen, sind, da sie nicht die für Weinflaschen gebräuchliche Form haben, nach Tarif-Nr. 591 a 1 mit 14 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

28. Flaschen aus grünlichem Glas mit dem Mineralwasser „Janos“ gefüllt, sind getrennt von diesem bei der Einfuhr zu verzollen, und zwar, da sie nicht die für Weinflaschen gebräuchliche Form haben und die Färbung nur durch Unreinheit der Grundstoffe entstanden ist, nach Tarif-Nr. 591 a 1 mit 14 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg [1]).

29. Flaschen aus grünlichem Glas, einfach geblasen, nicht über 1 *l* fassend, mit dem Mineralwasser „Mattoni di Giesshübler“ gefüllt eingeführt, sind getrennt von diesem bei der Einfuhr zu verzollen, und zwar, da sie die für Weinflaschen gebräuchliche Form haben, nach Tarif-Nr. 586 mit 5 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg.

30. Pferdebürsten aus Pflanzenfasern, auf gewöhnlichem Rohholz befestigt, auf der Rückseite mit einer Schlaufe aus Papiergewebe sind nach Tarif-Nr. 914 a 1 mit 25 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

31. Magnete, künstliche, in Hufeisenform, sind, ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck, nach Tarif-Nr. 481 b als physikalische Instrumente mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

32. Magnete, künstliche, von besonderer Form, an der rechtwinkligen Biegung durch ein rechteckiges Stahlstück verstärkt und mit einem Loche an den Enden versehen, sind als physikalische Instrumente nach Tarif-Nr. 481 b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

33. Behälter für Thermos-Siphonflaschen, hauptsächlich aus nicht schmiedbarem Gußeisen hergestellt, oben und an den Seiten mit Streifen aus Eisenblech überzogen, sind nach Tarif-Nr. 399 mit 2 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) für 100 kg zu verzollen.

34. Schuhwerk aus Haut, altes, zerrissen und in einer Weise verbraucht, daß es zwar als solches nicht mehr verwendet werden kann, wohl aber Stücke und Streifen davon zur Herstellung von Pantoffeln dienen können, ist zur Hälfte seines Gewichts nach Tarif-Nr. 807 zollfrei zu lassen, mit der anderen Hälfte des Gewichts aber als Spaltleder nach Tarif-Nr. 813 a 2 mit 25 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,1) für 100 kg zu verzollen.

35. Röhren mit walzenförmigem Körper aus Pappe, an den äußeren Enden mit Eisenringen verstärkt, an dem oberen Ende offen, am Boden mit in der Mitte durchlochter Pappe verschlossen, zum Aufwickeln von Bändern und Dochten in Spinnereien dienend, sind nach Tarif-Nr. 854 b mit 80 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

36. Hüte für Herren, nicht ausgerüstet, aus Geflechten von gespaltenem Bambusrohr hergestellt, sind nach Tarif-Nr. 893 a 2 β mit 1 Goldlira (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 1 Stück zu verzollen.

37. Ankündigungsplakate aus Pappe mit Aufschriften aus auf dunklem Papier aufgeklebten Buchstaben aus weißem Papier, das unterseits auf weißem Papier aufgeklebt ist, sind nach Tarif-Nr. 854 c mit 70 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

38. Resonanzkästen für stehende Klaviere, ohne Rückwand und Deckel, nur mit Saiten und Pedalen versehen, sind nach Tarif-Nr. 877 b mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

39 A. Kästen aus gemeinem Holze, roh, mit Scharnierdeckel, mit Verschluß aus eisernen Klappzungen, gefirnißt, mit einer Vertiefung im Deckel, in welcher ein auf dem Kasten befestigter Griff ganz aus Eisen liegt, im Innern mit Holzleisten versehen, welche ihn in 50 Fächer teilen, das jedes eine Flasche mit Bier enthält, sind, getrennt von den Flaschen, für sich nach Tarif-Nr. 623 b mit 20 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

39 B. Flaschen mit Bier gefüllt und mit Verschluß aus durch kräftige Eisendrähte, die miteinander verbunden sind und sich in zwei an dem Flaschenhals befindlichen Vertiefungen bewegen, befestigtes Porzellan, sind, getrennt von dem Bier nach Tarif-Nr. 591 c mit 30 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

40. Kataloge in Buchform, gedruckt, gebunden, mit Deckel aus Pappe und Rücken aus Leinwand, auf jedem Blatte die Zeichnung einer Maschine mit allgemeiner Beschreibung in vier Sprachen enthaltend, sind nach Tarif-Nr. 862 c 3 mit 20 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

41. Vollreifen aus Kautschuk, in Verbindung mit Geweben, für Fahrräder, sind nach Tarif-Nr. 832 b mit 80 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,3) für 100 kg zu verzollen.

42. Reifen, für Motorräder, große, hohlkehlartig, aus Eisenblech geschnitten, mit Verstärkungen an den Rändern und auf der ganzen Oberfläche poliert, sind nach Tarif-Nr. 527 b mit 125 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) für 100 kg zu verzollen.

43. Bügel aus Zellhorn für Damentäschchen, mit Metallverschluß und zwei Ringen aus Zellhorn zum Durchziehen eines Bandes oder einer Schnur als Armanhänger sind nach Tarif-Nr. 642 e 2 β mit 150 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

44. Zylinder aus Gußeisen, 3 m lang, 32 cm im Durchmesser, mit Zapfen aus Schmiedeeisen und einem 3 mm starken Kupfermantel, als wesentlicher Teil für Gewebekalander bestimmt, sind nach Tarif-Nr. 466 a je nach dem Gewichte zu verzollen.

45. Zylinder für Walzwerke mit Walzen aus Gußeisen und Achsen aus Schmiedeeisen sind nach Tarif-Nr. 466 a je nach dem Gewichte zu verzollen.

46. Rinnen aus Hanf in Form von großen Tressen, mit Messingdrahteinlage, für Rolläden sind nach Tarif-Nr. 167 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

47. Chologen, medizinische Tabletten in Glasröhrchen mit Umhüllung aus Papier, auf welchem die Zusammensetzung angegeben ist, von der Firma Hugo Rosemberg in Freiburg in den Handel gebracht, ist nach Tarif-Nr. 782 b mit 250 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen. Daneben ist der Fabrikationssteuerzuschlag für 25 *l* Weingeist für 100 kg Reingewicht des Erzeugnisses zu entrichten.

48. Archimedische Schrauben zur Beförderung von Mehl oder ähnlichen Gegenständen sind nach Tarif-Nr. 434 mit 20 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,7) für 100 kg zu verzollen.

51/52. Kompressoren für Luft oder Ammoniak sind nach Tarif-Nr. 431 a je nach dem Gewichte zu verzollen.

53. Konfektschalen aus Glas in Form von Körbchen, mit Henkel aus vernickeltem gewöhnlichem Metall und einem breiten Rande von demselben Metalle (Waren deutschen Ursprungs) sind nach Tarif-Nr. 911 e 1 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

54. Bogenleger für Druckereimaschinen sind nach Tarif-Nr. 466 zu verzollen.

[1]) Nach der neuen Fassung der Tarif-Nr. 591 a (Hand. Arch. 1923 771 ff.) sind in der Masse gefärbte wie farblose zu behandeln.

55. Kreolin, ein aus einer Lösung von Phenol, Kresol, Hydrokarbür und Harzseife bestehendes Desinfektionsmittel ist nach Tarif-Nr. 769 mit 30 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,3) für 100 kg zu verzollen.

56. Röhren aus Messing zur Aufnahme von Thermometern für Apparate im Gewerbebetriebe sind nach Tarif-Nr. 369c mit 65 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) zu verzollen.

57. Zähne oder Stifte aus Stahl, gerade, konisch auslaufend, sind nach Tarif-Nr. 344a zu verzollen.

58. Rahmen für Filterpressen, aus einer gußeisernen Platte mit senkrechten Rillen und zwei durchlöcherten Eisenblechen von $1^1/_2$ mm Stärke, die mit Messingschrauben an der Platte befestigt sind, bestehend, sind nach Tarif-Nr. 466a zu verzollen.

59. Dicloräthylen, ein Lösungsmittel für Fette, ist nach Tarif-Nr. 741 mit 10 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

60. Difoan, ein Erzeugnis zum Schnellwaschen und Färben, aus etwas wohlriechend gemachter Seife mit einer kleinen Menge organischen, synthetischen Farbstoffs bestehend, in parallelepipedonförmigen Stücken ähnlich den gewöhnlichen Seifen von dunkelroter Farbe, mit dem Aufdruck „Difoan", in Originalschachteln mit dem Aufdruck „Difoan" nebst Gebrauchsanweisung und dem Namen des Herstellers „Difoan Products C. Chicago, Ill. U. S. A." ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

61. Scheiben aus Eisenblech, durchbohrt, zur Herstellung der Kerne für Elektromotoren bestimmt, sind nach Tarif-Nr. 466b zu verzollen.

62. Scheiben, glatte, aus farblosem Glase, 43 mm im Durchmesser und verschiedener Stärke, aus polierten Glasplatten hergestellt, sind nach Tarif-Nr. 591b1 mit 20 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

65. Bettmatratzen, aus einem Holzrahmen mit Spiralfedern aus Stahl und den Haltedrähten bestehend, sind nach Tarif-Nr. 325b4 mit 24 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) zu verzollen.

66. Etiketten aus Papier mit Aufdruck in türkischer Sprache und der Wiedergabe von drei Briefmarken in roter Farbe, alles auf lithographischem Wege hergestellt, zum Bekleben von Schachteln mit Zigarettenpapier bestimmt, sind nach Tarif-Nr. 857 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoefffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

67. Mehl aus weißem Mais in 250 g schweren Päckchen mit der Aufschrift, daß es sich um Mehl zu Genußzwecken handelt, ist nach Tarif-Nr. 49 mit 80 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,3) für 100 kg zu verzollen.

68. Taschentücher aus gebleichtem Baumwollgewebe, an den Kanten einfach gesäumt, nicht mit Hohlsaum, sind nach Tarif-Nr. 190e bzw. 271b zu verzollen.

69. Plätteisen, vorwiegend aus Gußeisen hergestellt, sind nach Tarif-Nr. 476b zu verzollen.

70. Blättchen, aus Zinkoxyd und Leim bestehend, mit Bronzepulver bedeckt, für unechte Vergoldung, sind nach Tarif-Nr. 351d mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

71 A. Ankündigungsblätter, aus zweimal gefaltetem Papier mit farbigen Illustrationen und Zeichnungen einer besonderen Art Schreibmaschine bestehend, sind nach Tarif-Nr. 864b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

71 B. Wandblätter, chromolithographiert, auf Pappe mit Abbildungen derselben Schreibmaschine sind nach Tarif-Nr. 857 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

72. Blättchen, ganz dünn, aus einer Messinglegierung, in rechteckiger Form, nicht verziert, roh, in dem Handel als „Rauschgold" bezeichnet, sind nach Tarif-Nr. 351a1β mit 25 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

73. Simson-Präzisions-Karabiner der Firma Simson & Comp. in Suhl, einläufige Hinterlader mit Außenabzug, Kaliber 9 mm, sind nach Tarif-Nr. 505b2α mit 24 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für das Stück zu verzollen.

74. Drehbankspindeln für Drehbänke aus gedrehten Stahlstäben, an dem einen Ende verjüngt und mit einem Einschnitt versehen, an dem anderen Ende einfach verjüngt in einer sorgfältig polierten konischen Spitze endigend, sind nach Tarif-Nr. 466b zu verzollen.

75. Hydranten für Wasserleitungen, aus nicht schmiedbarem Eisenguß mit Zubehörteilen aus Messing, sind nach Tarif-Nr. 311b zu verzollen.

76. Umschließungen, aus zwei mit Papier beklebten Well-pappstreifen bestehend, deren einer in rechtwinkliger Form gefaltet und an den Seiten mit Hefteln aus Eisendraht versehen ist, um die Seitenteile zu bilden, während der andere, an einer der genannten Seitenteile befestigt, in gleicher Weise mit Hefteln aus Eisendraht versehen den Deckel und Boden bilden soll, sind nach Tarif-Nr. 852 mit 20 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

77. Lamellen aus Eisen, unter 20 g wiegend, zum Anhalten der Weberschiffchen beim Brechen eines Fadens bestimmt, sind nach Tarif-Nr. 466b zu verzollen.

78. Abfälle von künstlicher Seide, ungefärbt, von verschiedener Größe, lose oder in Ballen eingeführt, sind nach Tarif-Nr. 250 mit 0,25 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 1 kg zu verzollen.

79. Glasscheiben, gegossen, ohne Drahteinlage, über 4 mm dick, mit abgeschliffenen, 3 cm breiten, sich nach außen auf weniger als 4 mm Stärke verjüngenden Kanten, sind nach Tarif-Nr. 581c4 zu verzollen.

80. Scheiben, quadratische, von ungefähr 40 cm Seitenlänge und ungefähr 3 mm dick, von grauer Farbe, aus einem Gemisch von Zement und Asbest bestehend, sind nach Tarif-Nr. 596 mit 10 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

82. Notizbücher unter einem Pappdeckel mit weit überstehendem umgebogenen Rande, um ihnen das Aussehen von Brieftaschen zu geben, sind nach Tarif-Nr. 854c mit 70 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

83. Bücher, vollständige, in Oktavform, in italienischer Sprache gedruckt, in losen, uneingebundenen Bogen vorgeführt, mit vollständiger Seitenzahl und Titelblättern, sind nach Tarif-Nr. 862a in Verbindung mit Tarif-Nr. 847a1β mit 12,50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

84. Leisten aus Eisen zum Befestigen der Kratzen an den Baumwollkarden, 107 cm lang und ungefähr 75 g schwer, auf der einen Seite mit einer den Rändern parallel laufenden Längsfurche, welche die Oberfläche in zwei ungleiche Teile teilt, auf der anderen Seite, der Furche entsprechend, mit einer Rippe versehen, welche in regelmäßigen Zwischenräumen von 9 mm kleine parallel der Leiste nach dem kleineren Teile zu umgebogene Stifte hat, die nicht über den Rand ragen, sind nach Tarif-Nr. 344a zu verzollen.

85. Lucernin, ein flüssiges Putzmittel für Metallgegenstände, aus Wasser, Seife, Ammoniak, kohlensaurem Kalk und wenig Weingeist zusammengesetzt, von der Firma A. Franzoni in Luzern in Originalflaschen aus Glas mit nicht mehr als 1 *l* Inhalt mit mehrfarbiger Bezettelung mit Beschreibung und Bestimmung des Inhalts in [illegible]

Handel gebracht, ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg Rohgewicht zu verzollen. Hierzu tritt noch der Fabrikationssteuerzuschlag für den Weingeist.

86. Blättchen, dünne, runde, aus vergoldetem Silber, in der Mitte mit einem kleinen Loche und einem von der Mitte nach der Peripherie verlaufenden Einschnitt versehen, sind nach Tarif-Nr. 887 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 1 kg zu verzollen.

87. Maschinen zum Trocknen von Geweben, in der Hauptsache aus 36 Hohlzylindern aus Messing bestehend, in drei Batterien mit je zwei senkrechten Fäden verteilt, über welche die Gewebe, einer Zickzackbewegung folgend, laufen, sind nach Tarif-Nr. 415 zu verzollen.

88. Maschinen zum Zerkleinern von als Grundstoff für Holzpapier bestimmtem Holze, aus einem Körper aus Gußeisen mit Messern aus Stahl bestehend, sind nach Tarif-Nr. 460 zu verzollen.

89. Additionsmaschinen sind nach Tarif-Nr. 498 mit 350 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

90. Maschinen zur Herstellung von Papiersäcken, welche automatisch nacheinander das Papier zerschneiden, falten und zusammenkleben, um Säcke zu erhalten, sind nach Tarif-Nr. 403 b zu verzollen.

91. Maschinen zur Zurichtung von Borsten und Tierhaaren für die Bürstenfabrikation sind nach Tarif-Nr. 460 b zu verzollen.

92. Maschinen zum Merzerisieren von Geweben sind nach Tarif-Nr. 425 zu verzollen.

93. Maschinen zum Falten und Broschieren von Druckbogen sowie zum Festigen der Broschüren durch einen Spinnstoffaden sind nach Tarif-Nr. 411 mit 20 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg zu verzollen.

94. Maschinen zum Falten von Papierbogen oder Zeitungen sind nach Tarif-Nr. 460 zu verzollen.

95 A. Maschinen zum Polieren von Steinnußknöpfen mit Bürsten aus Haar oder Borsten; und

95 B. Maschinen zum Glänzendmachen von reinen Steinnußknöpfen mittels zweier Bürsten aus Borsten und dreier aus zusammengepreßten Gewebescheiben gebildeten Rädern sind nach Tarif-Nr. 403 b zu verzollen.

96. Maschinen, kleine, zum Abrunden der Ecken von Papierblättern, mit Handbetrieb, sind nach Tarif-Nr. 403 a zu verzollen.

97. Maschinen, kleine, zum Abschneiden und Rechteckigschneiden von Papier und Pappe mit Hand- oder Hand- und Fußbetrieb sind nach Tarif-Nr. 403 a zu verzollen.

98. Fleischschneidemaschinen, bei denen der Mantel, die Schraubenschnecke und der Handgriff aus Gußeisen, das Messer und die durchlochte Scheibe aus Stahl bestehen, sind nach Tarif-Nr. 476 b zu verzollen.

99. Rotary Cyclostyle, kleine polygraphische Maschinen im Gewichte von je 25 kg, aus Gußeisen, Eisen und Stahl mit Teilen aus Messing und Kautschuk bestehend und auf einem automatischen Notizblock befestigt, sind nach Tarif-Nr. 412 b 5 mit 32 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg zu verzollen.

100. Handgriffe für Stempel aus gewöhnlichem Holze, gefirnißt und mit einem Messingring versehen, sind nach Tarif-Nr. 911 e 1 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

101. Fliesen für Fußbodenbelag aus rotfarbigem Ziegelstein, 14 cm im Quadrat und 14 mm dick, sind nach Tarif-Nr. 579 b 2 α mit 14 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

103. Metermaße mit Gelenken, aus Messing, sind nach Tarif-Nr. 496 c mit 160 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg zu verzollen.

104. Möbel aus Tannenholz, mit Esche furniert, natursarben gefirnißt, mit abgerundeten Ecken und an der Grundfläche mit einem 5 cm breiten Messingstreifen versehen, sind nach Tarif-Nr. 613 b 3 zu verzollen.

105. Schränke und Bettstellen aus Buchenholz, am oberen Teile der Schauseite eine Kehlleiste tragend, sind nach Tarif-Nr. 613 b 1 β mit 18 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

106. Möbel aus Holz, nicht gepolstert, furniert, einige mit abgerundeten, andere mit abgeflachten Ecken und die einen und die anderen mit Schlüsselschildern und Handgriffen aus verziertem Messing, sind nach Tarif-Nr. 613 b 1 zu verzollen.

107. Bänder, elastische, aus Baumwolle, mit 16 v H Kunstseide gemischt, ungefärbt, glatt, sind nach Tarif-Nr. 838 b in Verbindung mit Nr. 266 und Nr. 254 a 1 mit 13 Goldlire für 1 kg zu verzollen.

108. Objektive für photographische Apparate sind nach Tarif-Nr. 485 b mit 15 v H vom Werte zu verzollen.

109. Öfen aus Zink für Damenkorsette sind nach Tarif-Nr. 387 b 1 mit 75 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

110. Stahlblättchen als Führungen bei Webstühlen sind nach Tarif-Nr. 466 b zu verzollen.

112. Schirmgestelle, mit Griff und Stock aus Stahl, gefirnißt und mit zwei das Öffnen des Schirmes bewirkenden Federn aus Nickel, sind nach Tarif-Nr. 903 a 2 α mit 65 Goldlire (Erhöhungskoefffizient 0,3) für 100 kg zu verzollen.

113. Schirmgestelle, gefirnißt, mit runden Stäben und gefurchten Gegenstäben, an einem Stahlstock ohne Griff und mit Verbindungsstück aus vernickeltem Eisen befestigt, sind nach Tarif-Nr. 903 a 2 β mit 80 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

114. Taljen, an zwei Ketten befestigt, von denen eine zum Heben der Lasten, die andere als Handgriff dient, sind nach Tarif-Nr. 448 a unter Zugrundelegung des Zollsatzes für die Kette für die Last zu verzollen.

115. Teile, wesentliche, von Magneten für Verbrennungsmotoren sind nach Tarif-Nr. 456 mit 350 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg zu verzollen.

116. Phosphorpaste von L. Steiner, ein Mittel zum Töten von Käfern und Mäusen, aus Phosphor, Dextrinstoffen, Mehl und Fett und geringen färbenden Stoffen bestehend, in Originalglasbehältern von weniger als 1 kg Stückgewicht und mit Bezettelungen mit Namen des Herstellers und Gebrauchsanweisung in den Handel gebracht, sind nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg Rohgewicht zu verzollen.

117. Kinemotographenfilms, belichtet, sind nach Tarif-Nr. 948 b mit 10 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1,2) für 100 m zu verzollen.

118. „Permutite", ein Stoff in sehr kleinen Stücken, sehr leicht zerreibbar, amorph, von weißlicher bis gelber Farbe, mit perlartigem Glanze, aus kieselsaurem Aluminiumhydrat und Alkalien bestehend und zum Reinigen von Industriewässern bestimmt, ist nach Tarif-Nr. 713 mit 10 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

121. Veröffentlichungen, in Form eines broschierten Buches, aus einer Sammlung von Reproduktionen in schwarz von architek-

tonischen Zeichnungen mit voranstehenden Lebensbeschreibungen der Zeichner, sind nach Tarif-Nr. 864 a mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

122 A, B, C. Veröffentlichungen über Moden in Form von Zeitschriften, aus einigen Blättern mit Modebildern und Text in französischer Sprache bestehend, Muster A und B farbig, Muster C schwarz gedruckt, wobei die Modeblätter Beilagen bilden, ursprünglich lose und beigelegt waren, bei der Verzollung aber mit der Veröffentlichung durch eine Eisendrahtklammer verbunden vorgeführt wurden, sind, und zwar Muster A und B nach Tarif-Nr. 864 b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg und Muster C nach Tarif-Nr. 864 a mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

123. Veröffentlichungen über Moden, in Form von Zeitschriften, mit dem Titel „Chapeaux modernes", ausschließlich aus farbigen Hutabbildungen, jedes mit einer Nummer versehen, ohne Wortlaut, sind nach Tarif-Nr. 864 b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) zu verzollen.

124. Veröffentlichungen über Moden, mit dem Titel „New ladies fashions", in Form von Zeitschriften, mit farbigem Umschlage, in dem sich lose zwei ganze und sechs halbe Blätter mit farbigen Abbildungen, zwei kleinere, gleichfalls lose Blätter mit schwarzen Abbildungen und ein halbes Blatt mit kurzer Beschreibung in französischer Sprache befinden, sind nach Tarif-Nr. 864 b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

125. Veröffentlichungen über Moden, mit dem Titel „New ladies fashions", (usw. wie zu 124), alles mit einer Eisendrahtklammer verbunden, sind nach Tarif-Nr. 864 b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

126. Veröffentlichungen über Moden mit dem Titel „Très parisien ...", aus 18 farbigen losen Modebildern in einem Deckel mit eingehefteten 2 Blättern mit allgemeinen Bemerkungen in französischer Sprache und einem halben Blatte mit kurzen Beschreibungen der 18 Modebilder, sind nach Tarif-Nr. 864 b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

127. Veröffentlichungen mit dem Titel „Grande album della moda", aus einer Sammlung teilweise farbiger, in Buchform broschürenartig gebundener Modebilder bestehend, sind nach Tarif-Nr. 864 b mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

128. Stifte, konische, aus Schmiedeeisen, für Weberschiffchen, deren konischer Teil oberflächlich aber ausgedehnt abgedreht ist, sind nach Tarif-Nr. 315 a zu verzollen.

129. Schneckenbohrer sind nach Tarif-Nr. 470 zu verzollen.

132. Behälter aus Glas, doppelwandig, versilbert, die nur noch mit einer äußeren Umhüllung zu versehen sind, um vollständige Thermosflaschen darzustellen, sind nach Tarif-Nr. 911 d 1 mit 150 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

133. Scammoniumharz in Pulverform ist nach Tarif-Nr. 781 a mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

134. „Rossetto", ein Metallputzmittel aus teigartigem und gepreßtem pulverisiertem Eisenoxyd bestehend, in Paketen mit dem Firmenaufdruck „Roch u. Comp." und den Buchstaben J. K. verpackt, ist nach Tarif-Nr. 713 mit 60 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

135. Seife, gewöhnliche, nicht wohlriechend, in Stücken von ungefähr 330 g schwer, in Form eines Parallelepipedons, mit abgerundeten Ecken, durch eingepreßte Einschnitte zum Zerbrechen in vier, je unter 200 cbm haltende Stücke vorgerichtet, die auf der einen Seite einen springenden Hirsch, auf der anderen das Wort „Schicht" tragen, ist nach Tarif-Nr. 663 a 1 mit 30 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen. Hierzu tritt noch der entsprechende Fabrikationssteuerzuschlag.

136 A. Sessel, nicht gepolstert, mit Armlehnen aus gebogenem Holze, auf der Sitzfläche mit durch Warmpressen hergestellten Linien, Holzmaserung darstellend, versehen; und

136 B. Sessel, nicht gepolstert, aus gebogenem Holze, auf der Sitz- und Rückenfläche mit durch Warmpressen hergestellten, parallellaufende Festons darstellenden Linien versehen, sind nach Tarif-Nr. 613 a 2 mit 50 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

137. Sessel, nicht gepolstert, das Gestell von nicht gebogenem Holze und auf der Sitz- und Rückenfläche mit durch Brennen hergestellten Blumen versehen, sind nach Tarif-Nr. 613 a 2 mit 50 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

138. Sessel, nicht gepolstert, aus gebogenem Holze, der Sitz mit aus Löchern hergestellten fünfeckigen Sternen versehen, sind nach Tarif-Nr. 613 a 1 mit 30 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

139. Sessel, nicht gepolstert, aus gebogenem Holze, gefirnißt, die Sitze mit durch Warmpressen erzeugten Verzierungen versehen sind nach Tarif-Nr. 613 a 2 mit 50 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

140. Türschlösser aus Eisen, sogenannte Schnappschlösser, die mit dem Schloßkasten an der Innenseite durch den Handgriff befestigt werden, sind nach Tarif-Nr. 330 a mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) für 100 kg zu verzollen.

141 A. Türschlösser aus Eisen, große, mit nur einem Riegel; und

141 B. Schlösser aus Eisen, kleine, für Kisten und Koffer, mit zwei verbundenen Riegeln zum Einschnappen in die Ösen der betreffenden Oberteile, beide mit den zugehörigen Schlüsseln mit Einschnitten vorgeführt, sind nach Tarif-Nr. 330 a mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) für 100 kg zu verzollen.

142. Türschlösser mit den zugehörigen Schlüsseln, mit eingeschnittenen Bärten, drei verschiedene Verschlußarten darstellend, die einen, bei denen der Riegel mit dem Schlüssel, die anderen mit der Klinke bewegt wird, die dritten mit einfachem Riegel, sind nach Tarif-Nr. 330 a mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) für 100 kg zu verzollen.

143. Türschlösser aus Eisen, mit den zugehörenden Schlüsseln mit eingeschnittenen Bärten, zwei verschiedene Verschlußarten darstellend, die einen durch den Schloßriegel mittels des Schlüssels, die anderen mit Schnappriegel mittels der Klinke, sind nach Tarif-Nr. 330 a mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,6) für 100 kg zu verzollen.

144. „Sidol", ein flüssiges Metallputzmittel, aus einer wässerigen mit harzigen, fettigen und erdigen Stoffen vermischten Ammoniaklösung bestehend, in den Handel in Flaschen unter 1 *l* Inhalt, mit Bezettelung, mit Bezeichnung und Gebrauchsanweisung versehen gebracht, ist nach Tarif-Nr. 804 mit 50 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,2) für 100 kg zu verzollen.

„Diphtherieserum Behring", ein Erzeugnis der Firma Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main, in Glasröhrchen, die in Bezettelungen mit Gebrauchsanweisung gewickelt und in Holzetui verpackt in den Handel kommen, ist nach Tarif-Nr. 782 b mit 250 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg (einschließlich der Verpackung) zu verzollen.

146. Injektionsspritzen in den dazugehörigen Etuis sind nach Tarif-Nr. 480 mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) für 100 kg einschließlich der Etuis zu verzollen.

147. Rücklehnen aus gebogenem Holze für Stühle, gefirnißt und mit durch Warmpressen angebrachten Verzierungen, sind nach Tarif-Nr. 615 a 2 mit 18 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

148. Bürsten für den Gewerbegebrauch, deren 4 cm lange Borsten aus Bündelchen von gespaltenen Wurzeln oder aus Kielen von großen Federn bestehen, die auf gefirnißtem Holz von 53×4 cm Größe befestigt sind, sind nach Tarif-Nr. 914 e ß mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

150. Fußbodenmatten aus Geweben mit Kokosfasern, nicht mit Wolle, Kunstwolle oder Haaren gemischt, sind nach Tarif-Nr. 160 zu verzollen.

151. Bänder aus Baumwolle für Schreibmaschinen, mit Farbe getränkt, auf Eisenblechrollen gewickelt und in Schachteln, nur aus Eisenblech, verpackt, sind getrennt voneinander, die Bänder als Baumwollengewebe und die Rollen und Schachteln als Arbeiten aus Eisenblech zu verzollen.

152. Streifen, rechteckige, aus mit dem Haar gegerbter Büffelhaut, 100 bis 140 cm lang und 34 mm breit, sind nach Tarif-Nr. 811 b in Verbindung mit Tarif-Nr. 808 zu verzollen.

153. Petroleumöfen, in Lattenverschlägen eingeführt, sind nach dem gesetzlichen Reingewichte ohne Zuschlag zu verzollen.

154. Tafeln für Druckknöpfe von Schwachstromanlagen, aus rechteckigen Stücken von weißem Porzellan mit 7 Löchern für den Leitungsdraht und 4 Löchern für die Winkel bestehend, sind nach Tarif-Nr. 580 a 1 zu verzollen.

155. Trommeln und Trommelstützen für Maschinen zur Herstellung von Drahtseilen, erstere aus einem mit Holz bekleideten Eisenzylinder, der von zwei überragenden eisernen Scheiben verschlossen ist, letztere aus einem besonderen Eisengestell, das gleichzeitig als Brett und Stütze für die Trommeln dient, bestehend, sind nach Tarif-Nr. 466 b zu verzollen.

156. Spunde aus Messing, zum Verschließen von Metallbehältern, genau abgepaßt, aber noch nicht fertig, sind nach Tarif-Nr. 369 c mit 65 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

157. Tafeln aus gewöhnlichem Holze, roh, durch Verleimen von drei Brettern hergestellt, deren inneres ungefähr 10 mm, die äußeren, aus mehreren Stücken bestehenden ungefähr 25 mm dick sind, sind nach Tarif-Nr. 623 a mit 15 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

158. Tafeln aus gewöhnlichem Holze, roh, welche in der Mitte der einen Seite eine auf mechanischem Wege hergestellte, in der Längsrichtung laufende Aushöhlung und Maserung haben, sind nach Tarif-Nr. 623 a mit 15 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

159. Bretter aus gewöhnlichem Holze, roh, ungefähr 6 m lang, 14 cm breit und 22 mm dick, jede in der Längsrichtung auf der einen Seite der Dicke eine Niete, auf der anderen Seite der Dicke eine Feder aufweisend, sind nach Tarif-Nr. 604 a 2 mit 3 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für eine Tonne zu verzollen.

160. Webstühle, je 973 kg schwer, mit allen Teilen, aber noch nicht zusammengesetzt, vorgeführt, auch mit den zugehörenden Rundverschnürungsvorrichtungen (ratières), je im Gewichte von 125 kg, sind nach Tarif-Nr. 415 b 3 mit 18 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

161. Thermometer für den Gewerbegebrauch, mit Quecksilberfüllung und Gradeinteilung bis 420 Hundertgrade, in dem wesentlichen Teile aus Glas bestehend und durch eine drehbare Hülle aus Eisen geschützt, sind nach Tarif-Nr. 496 a mit 100 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,8) zu verzollen.

162. Griffe für das Blatt einer mechanischen Säge, aus einem ungefähr 58 cm langen, 4 cm breiten und 2 cm dicken Eisenstabe bestehend, der an einem Ende der Dicke noch eingeschnitten ist, damit das Sägeblatt eingefügt werden kann, an dem anderen Ende in zwei parallele, ganz nahestehende, allmählich größer als der Stab werdende Zungen mit einem kreisrunden Loche ausläuft, sind nach Tarif-Nr. 466 zu verzollen.

163. Transmissionsvorrichtungen, unvollständige, denen die Rollen fehlen, sind nach Tarif-Nr. 458 mit 14 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 1) für 100 kg zu verzollen.

164. Balken und Querbalken aus gewöhnlichem Holze, roh, 3 bis 6 m lang, ein Teil mit durch den Meißel gemachten Einschnitten, andere mit durch den Bohrer hergestellten Löchern versehen, sind nach Tarif-Nr. 623 a mit 15 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

165. A Trichloräthylen oder Trielin, B Perchloräthylen oder Tetrachloräthylen, C Tetrachloräthan sind nach Tarif-Nr. 741 mit 10 Goldlire (ohne Erhöhungskoeffizient) für 100 kg zu verzollen.

166. Futterschneidemaschinen, überwiegend aus Eisen, nur der Futterkasten und das Gestell aus Holz, sind nach Tarif-Nr. 407 d 2 mit 18 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

167. Crookes'sche Röhren zur Erzeugung der Röntgenstrahlen, zur Verwendung in der Radioskopie und Radiographie, sind nach Tarif-Nr. 481 c mit 200 Goldlire (Erhöhungskoeffizient 0,5) für 100 kg zu verzollen.

168. Röhren aus Gußeisen, an den Enden mit in gleichmäßigen Abständen durchbohrten Flanschen versehen, sind nach Tarif-Nr. 311 b 2 zu verzollen.

169. Röhren aus Glas, unverpackt eingehend, sind unter Zuschlag von 18 v H vom Reingewichte zu verzollen.

170. Kälber, geschlachtet und in Viertel zerlegt, die in einem Eisenbahnwagen mit Kühlvorrichtung eingehen, sind nach ihrem Reingewichte, ohne Hinzurechnung des Eises in der Kühlvorrichtung, zu verzollen.

171. Kälber, geschlachtet, unzerteilt, die in einem Eisenbahnwagen mit einer Eisschicht bedeckt eingehen, sind nach ihrem Reingewichte, ohne Hinzurechnung des Eises, zu verzollen.

Ausdehnung der im Königreiche geltenden Zoll- und Steuergesetzgebung auf Fiume. Königl. Verordnung vom 24. Februar 1924, Nr. 225 (Gazzetta Ufficiale Nr. 47 vom 25. Februar 1924 S. 936).

Artikel 1. Mit Wirksamkeit ab 27. Februar 1924 werden auf die Stadt und auf den Hafen von Fiume sowie auf das auf Grund des zwischen dem Königreiche Italien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen abgeschlossenen Übereinkommens vom 27. Januar 1924 zugehörige Gebiet ausgedehnt:

a) der mit den Königl. Verordnungen vom 9. Juni 1921, Nr. 806[1]), und vom 11. Juli 1923, Nr. 1545[2]), genehmigte Zolltarif für das Königreich Italien mit den nachträglichen Abänderungen hierzu, wobei bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die im Königreich einer Fabrikations- oder Verkaufs- oder Verbrauchssteuer unterworfen

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 378 u. 482.
[2]) Ebenda 1923 S. 771.

sind, die entsprechenden Fabrikations-, Verkaufs- oder Verbrauchssteuern in der gleichen Höhe wie im Königreiche zur Erhebung zu gelangen haben;

b) der vereinheitlichte Wortlaut des mit der Königl. Verordnung vom 8. Januar 1914, Nr. 10[1]), genehmigten Repertoriums für die Anwendung der italienischen Zollsätze samt den hierzu erfolgten Abänderungen;

c) der mit der Königl. Verordnung vom 28. Juli 1910, Nr. 577[2]), genehmigte vereinheitlichte Wortlaut der Bestimmungen über die zollamtliche Tara;

d) die auf Grund der Königl. Verordnungen vom 9. Juni 1921, Nr. 806[3]), und vom 28. Dezember 1922, Nr. 1732[4]), erlassenen Verfügungen, betreffend die Anrechnung und die Erhebung der statistischen Gebühren;

e) die Bestimmungen über die Entscheidung von Zollstreitigkeiten hinsichtlich der Tarifierung der Waren nach dem vereinheitlichten Wortlaut der mit der Königl. Verordnung vom 9. April 1911, Nr. 330, genehmigten Gesetze, betreffend die Entscheidung von Zollstreitfällen[5]), sowie des bezüglichen Regulativs;

f) die Bestimmungen des vereinheitlichten Wortlautes der mit der Königl. Verordnung vom 26. Januar 1896, Nr. 20, genehmigten Zollgesetze[6]) mit den nachfolgenden Abänderungen hierzu;

g) die Bestimmungen der mit der Königl. Verordnung vom 13. Februar 1896, Nr. 65, genehmigten Zollordnung[7]) samt den nachfolgenden Abänderungen hierzu, sowie die Vorschriften über die zollamtliche Verbuchung, die zollamtlichen Kennzeichen und ferner alle behördlichen Verfügungen zur Abwicklung des Zolldienstes;

h) die mit der Königl. Verordnung vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453[8]), genehmigten Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhren auf Zeit (Vormerkverkehr) sowie des mit der Königl. Verordnung vom 6. April 1922, Nr. 547, genehmigten Regulativs samt allen hierzu gehörigen Abänderungen;

i) die im Gesetzes- und Verordnungswege erlassenen und im Königreich in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen über die Fabrikations-, Verbrauchs- und Verkaufssteuern, die ihre Regelung in den nachstehenden Gesetzen und Verordnungen haben:

1. Essigsäure. — Gesetz vom 14. Juli 1887, Nr. 4703[9]), Königl. Verordnung vom 25. Dezember 1887, Nr. 5125[10]), sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
2. Gashaltige Wasser. — Gesetz vom 3. Juli 1864, Nr. 1827, Gesetz-Dekret vom 28 Juni 1866, Nr. 3018; Königl. Verordnung vom 25. September 1870, Nr. 5902, sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
3. Bier. — Gesetz vom 3. Juli 1864, Nr. 1827; Königl. Verordnung vom 19. November 1874, Nr. 2248, sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
4. Zichorie und Kaffeesurrogate. — Gesetz vom 3. Juni 1874, Nr. 1950; Gesetz vom 2. April 1886, Nr. 3754[11]); Gesetz vom 8. August 1895, Nr. 486 (Beilage B)[12]); Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. November 1921, Nr. 1593[13]); Königl. Verordnung vom 16. April 1896, Nr. 107[14]), sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
5. Gas, elektrisches Licht und elektrische Energie. — Gesetz vom 8. August 1895, Nr. 486 (Beilage F)[1]); Königl. Verordnung vom 29. September 1895, Nr. 624, sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
6. Traubenzucker, Malzzucker und ähnliche zuckerhaltige Stoffe. — Gesetz vom 2. April 1886, Nr. 3754[2]); Königl. Verordnung vom 16. April 1896, Nr. 106[3]), sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
7. Mineralöle. — Statth. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 1373 (Beilage C)[4]); Königl. Verordnung vom 3. Februar 1921, Nr. 54, und Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923, Nr. 2553;
8. Samenöle. — Gesetz vom 7. April 1881, Nr. 143[5]); Königl. Verordnung vom 1. Mai 1881, Nr. 183, sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
9. Elektrische Beleuchtungskörper. — Königl. Verordnung vom 9. Dezember 1923, Nr. 2710[6]);
10. Schießpulver und andere Sprengmittel. — Vereinheitlichter Wortlaut der Königl. Verordnung vom 2. März 1902[7]), Nr. 56; Königl. Verordnung vom 9. März 1902, Nr. 85[8]), sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
11. Seifen. — Statth. Verordnung vom 13. Mai 1917, Nr. 736 (Beilage C)[9]); Königl. Verordnung vom 19. November 1921, Nr. 1592 (Beilage I)[10]), sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
12. Branntwein. — Vereinheitlichter Wortlaut der Königl. Verordnung vom 16. September 1909, Nr. 704[11]); Königl. Verordnung vom 25. November 1909, Nr. 762[12]), sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;
13. Zucker. — Gesetz vom 2. Juni 1877, Nr. 3860; Gesetz vom 2. Juli 1902, Nr. 238[13]); Königl. Verordnung vom 2. Juli 1903, Nr. 347, sowie die nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen hierzu;

l) die Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 24. September 1923, Nr. 2030, betreffend die Neuordnung der inneren Verbrauchsabgaben samt den mit der Königl. Verordnung vom 16. Dezember 1923, Nr. 2720, hierzu ergangenen Abänderungen;

m) die Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 12. Juli 1923, Nr. 1510, betreffend die Neuregelung der allgemeinen Weinverbrauchssteuer, deren Geltungsbeginn in dem einverleibten Gebiete mit einer erst zu erlassenden Verordnung festgesetzt werden wird.

Artikel 2. Ab 27. Februar 1924 sind für Spiritus, Kaffee, Zucker, Benzin, Petroleum, Schmieröle, rohe Mineralöle, andere Mineralöle, Pfeffer, Tee und andere Kolonialwaren, die im Fiumaner Gebiete vorgefunden werden und die nicht für die Wiederausfuhr ins Ausland oder zur zollamtlichen oder zur Einlagerung im Freihafen bestimmt sind, die in dem Vertragstarife für das Königreich und in den übrigen in Geltung stehenden Gesetzen vorgesehenen Zölle, Zuschläge, Verkaufs- und Verbrauchssteuern zu entrichten.

---

1) Hand. Arch. 1914 I S. 208.
2) Vgl. ebenda 1911 I S. 460.
3) Ebenda 1921 S. 378 u. 482.
4) Ebenda 1923 S. 270.
5) Ebenda 1911 I S. 1106.
6) Ebenda 1896 I S. 460.
7) Ebenda S. 469.
8) Hand. Arch. 1914 I S. 419.
9) Ebenda 1887 I S. 890.
10) Ebenda 1888 I S. 149.
11) Ebenda 1886 I S. 269.
12) Ebenda 1895 I S. 717.
13) Ebenda 1922 S. 588.
14) Ebenda 1896 I S. 470.

1) Hand. Arch. 1995 I S. 717.
2) Ebenda 1886 I S. 269.
3) Ebenda 1896 I S. 470.
4) Ebenda 1915 I S. 1060.
5) Ebenda 1881 I S. 452.
6) Ebenda 1924, 1. Maiheft S. 685.
7) Ebenda 1902 I S. 386.
8) Hand. Arch. 1902 I S. 676.
9) Ebenda 1917 I S. 700.
10) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 171.
11) Ebenda 1910 I S. 18.
12) Ebenda S. 23.
13) Ebenda 1902 I S. 725.

Die Eigentümer solcher Waren haben bis spätestens 3. März 1924 er zuständigen Zollbehörde ein Verzeichnis in zweifacher Ausertigung über die Art und die Mengen dieser Waren vorzulegen, ie sie in ihren Lagerräumen, Verkaufsräumen oder sonstwie verahrt haben.

Von der Entrichtung der Zölle und der übrigen obenerwähnten Gebühren werden diejenigen der genannten Waren befreit, die für die Deckung des halbjährigen heimischen Bedarfes bestimmt sind, der auf Grund des Durchschnittes der im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres erfolgten Verkäufe festzustellen ist.

Desgleichen sind auch für Waren, deren italienische Herkunft nachgewiesen wird, keinerlei Zollgebühren zu entrichten.

Werden Waren einer Verzollung unterzogen, bei denen es sich herausstellt, daß sie bei der Einfuhr in das Gebiet von Fiume bereits mit Zöllen belegt worden sind, so ist die Rückzahlung dieser Zölle zulässig.

Die innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht angemeldeten Waren der solche von anderer als der angemeldeten Art und Warenmengen, die 5 v H der angemeldeten übersteigen, werden als Schmuggelware betrachtet und im Sinne der Zollgesetze des Königreiches Italien behandelt.

Artikel 3. Bis zum Ende des Jahres 1925 werden Maschinen und Baumaterialien nicht heimischer Erzeugung, die für die Errichtung der Erweiterung neuer oder bereits bestehender Unternehmungen auf dem bisher von Fiume abgesonderten, aber nunmehr dem Königreiche Italien einverleibten Gebiete bestimmt sind, von der Zahlung von Zöllen befreit.

Artikel 4. Der Finanzminister wird ermächtigt:

a) die für die Feststellung, die Berechnung und die Einziehung der Zölle und der Verkaufs- und Verbrauchssteuern für die im Artikel 2 dieser Verordnung genannten Waren gültigen Bestimmungen zu erlassen;

b) den Standort, die Ordnung und die Klasse der Zollämter, die gemäß den für das Königreich Italien geltenden Bestimmungen den Dienst auf der Zollgrenze des nunmehr einverleibten Gebietes zu versehen haben werden, ferner auch die Zollstraßen zu bestimmen;

c) im Zeitpunkt der Ausdehnung der Zollgesetzgebung des Königreiches Italien auf das neue Gebiet jene Begünstigungen zuzugestehen, die bereits in der Königl. Verordnung vom 15. September 1922, Nr. 1356, gelegentlich der Ausdehnung des Zollgesetzes und der Zollordnung auf die neuen Provinzen festgesetzt wurden;

d) alle jene Maßnahmen zuzulassen oder anzuordnen, die sich bei der ersten Anwendung der angeführten Bestimmungen beim Übergange des einverleibten Gebietes aus dem früheren in das nunmehrige Steuerregime als notwendig erweisen sollten, und zwar auch unter Berücksichtigung der aus gewerblichen Unternehmungen in Fiume stammenden Waren, auf die bereits die italienische Zollgesetzgebung zur Anwendung gelangte.

Artikel 5. Alle Bestimmungen, nach denen die in den vorhenden Artikeln erwähnten Fragen bisher geregelt wurden, werden, fern sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruche hen, außer Kraft gesetzt.

Erhebung der Warenumsatzsteuer auf Juwelen, Edelmetalle und andere aus dem Ausland eingeführte Gegenstände durch die Zollämter und Regelung der Einfuhr zum „ungewissen Verkauf" von Perlen, Brillanten und anderen Edelsteinen. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923 Nr. 2876 (Gazzetta Ufficiale Nr. 10 vom 12. Januar 1924 S. 185).

Artikel 1. Die im Artikel 7, unter III., der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. März 1923, Nr. 550[1]), mit 2 v H festgesetzte Warenumsatzsteuer auf aus dem Auslande eingeführte Juwelen und Edelmetalle, wird, und zwar auch dann, wenn diese in Postpaketen eingehen, bei der Einfuhr von den Zollämtern erhoben.

Die Erhebung der Warenumsatzsteuer seitens der Zollämter erfolgt gleichzeitig mit der Erhebung der anderen Zollgebühren und wird auf den gleichen Urkunden vorgemerkt, wie solche für die Erhebung dieser Gebühren unter dem Titel „**tassa generale di bollo sugli scambi commerciali**" ausgestellt werden, wobei noch die erforderlichen Verbuchungen im Eingangsjournal vorzunehmen sind.

Zu diesem Zwecke hat der Warenanmelder in den im Artikel 5 des vereinheitlichten Wortlautes des mit der Königl. Verordnung vom 26. Januar 1896, Nr. 20, genehmigten Zollgesetzes[2]) vorgeschriebenen Anmeldungen den Wert der Waren anzugeben, wie dies im vorletzten Absatze des Artikel 6 des erwähnten Gesetzes[2]) vorgeschrieben ist.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist auch die Rechnung oder ein anderes gleichwertiges Dokument des ausländischen Verkäufers vorzulegen, wobei sich die Zollverwaltung das Recht vorbehält, deren Beglaubigung durch eine zuständige italienische Konsularbehörde zu verlangen. Bei Pretiosen, die mittels Postpaketen aus dem Ausland eingeführt werden, ist die Anmeldung den anderen Beförderungsurkunden beizuschließen.

Artikel 2. Im Sinne des Artikel 35 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 26. Oktober 1923, Nr. 2275, wird die Warenumsatzsteuer auch von solchen Rohstoffen, Waren und Erzeugnissen fällig, sofern sie als Luxusgegenstände klassifiziert sind, die von Kaufleuten persönlich oder von einheimischen oder ausländischen Firmen, deren Reisenden, Kommissionären oder Vertretern aus dem Ausland eingeführt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die weitere Bestimmung der erwähnten Waren und Erzeugnisse.

Bei derartigen Einfuhren wird die Warenumsatzsteuer nach dem Werte der eingeführten Waren berechnet und von den Zollämtern gemäß der in dem vorstehenden Artikel erwähnten Normen erhoben.

Artikel 3. Bei der Einfuhr aus dem Ausland von Perlen, Brillanten, farbigen Edelsteinen, harten Steinen und falschen Edelsteinen zum „ungewissen Verkaufe", bei denen sich der Abnehmer das Recht vorbehalten hat, die ihm übergebenen Waren erst nach vorgenommener Prüfung und Wahl endgültig zu erwerben, ist die im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden Artikel 1 zu erhebende Warenumsatzsteuer von den Zollämtern im Zeitpunkte der Einfuhr zu hinterlegen.

Werden innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Einfuhr ab die eingeführten Gegenstände ganz oder teilweise wiederausgeführt, so haben die Zollämter die hinterlegte Warenumsatzsteuer ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Zu diesem Zwecke ist die den einzuführenden Waren beizulegende Rechnung oder irgendeine andere gleichwertige Urkunde in zweifacher Ausfertigung abzufassen und darin die genaue Beschreibung der Ware für jeden Gegenstand (Anzahl, Gewicht und Wert) anzugeben.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 485.
[2]) Ebenda 1896 I S. 460.

Die eine dieser Ausfertigungen wird vom Zollamte zurückbehalten, die andere mit dem Amtssiegel zu versehende ist der einführenden Firma gleichzeitig mit einer Bestätigung über die hinterlegte Summe zu übermitteln und von dieser gelegentlich der Wiederausfuhr erneut vorzulegen.

Nach Ablauf der im zweiten Absatze dieses Artikels festgesetzten Frist von sechs Monaten wird die auf die nicht wiederausgeführten Gegenstände entfallende und hinterlegte Sicherstellung eingezogen und von den Zollämtern unter dem Titel „Warenumsatzsteuer" verbucht.

Unrichtige Anmeldungen und Austausch der Gegenstände werden mit einer Geldstrafe von 400 Lire bis zu 1000 Lire und mit der Einziehung der Gegenstände bestraft.

Artikel 4. Die im Gesetze vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453[1]), und in dem bezüglichen mit Königl. Verordnung vom 6. April 1922, Nr. 547, genehmigten Regulative, betr. die Einfuhr auf Zeit von „Mustern" der im § 1 der Tabelle C (Anlage des erwähnten Regulativs) angegebenen Waren, enthaltenen Bestimmungen, finden für solche Muster, die gleichfalls der Warenumsatzsteuer unterliegen, Anwendung, wobei die weitere Bestimmung dieser Muster außer Betracht bleibt.

Artikel 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 15. Januar 1924 in Kraft.

Verbot des unbefugten Handels mit giftigen Betäubungsmitteln.

Gesetz vom 18. Februar 1923 Nr. 396 [Im Auszug] (Gazzetta Ufficiale Nr. 53 vom 5. März 1923 S. 1530).

Artikel 1. Derjenige, der keine Berechtigung für den Verkauf von Medizinalerzeugnissen besitzt und mit diesen nicht einen allgemein bekannten öffentlichen Handel treibt, an das Publikum Kokain, Morphium, deren Zusammensetzungen oder Derivate, oder im allgemeinen giftige Stoffe verkauft, die schon in kleinen Mengen eine betäubende Wirkung ausüben, oder der solche Stoffe in Verwahrung hält, um sie später zu verkaufen oder zu verabreichen, wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von 1000 bis zu 4000 Lire bestraft.

Falls der Schuldige, der keine Berechtigung für den Verkauf von Medizinalerzeugnissen besitzt und mit diesen nicht einen allgemein bekannten öffentlichen Handel treibt, ein Gewerbe oder ein Handwerk ausübt, das ein solches Vergehen ermöglicht oder in irgendeiner Form begünstigt hat, wird außer der Verhängung der im vorstehenden Absatze erwähnten Strafen auch noch die Einstellung der Ausübung des Gewerbes oder Handwerkes für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten verfügt.

Im Wiederholungsfalle beträgt die Gefängnisstrafe drei bis neun Monate und die Geldstrafe 2000 bis 6000 Lire.

Die Dauer der Einstellung der Ausübung des Gewerbes oder Handwerkes in Wiederholungsfällen kann nicht kürzer sein als die Dauer der verhängten Einschränkung der persönlichen Freiheit.

In jedem Falle kann neben den erwähnten Geldstrafen auch noch das Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter verhängt werden.

Artikel 2. Den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Strafen unterliegen auch Erzeuger, Vertreter und Händler von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen, die die in diesem Gesetze erwähnten Stoffe auf irgendeine Weise an Personen abgeben, welche zu deren Erwerb und Verwertung in ihrem Berufe oder für wissenschaftliche Zwecke nicht berechtigt sind.

Die Vertreter für den Verkauf von Giftstoffen mit betäubender Wirkung müssen mit einer besonderen Ermächtigung der öffentlichen Sicherheitsbehörde (autorità di pubblica sicurezza) versehen sein.

Artikel 3. Derjenige, der zum Verkaufe von Medizinalerzeugnissen in Dosen- und Medikamentenform an das Publikum berechtigt ist, und die in diesem Gesetze erwähnten Stoffe ohne ärztliche Verschreibung oder in einer größeren als der im Rezepte vorgeschriebenen Menge verabreicht, wird mit Gefängnis von drei bis zu sieben Monaten und mit einer Geldstrafe von 1500 bis zu 5000 Lire bestraft.

Im Wiederholungsfalle beträgt die Gefängnisstrafe vier Monate bis zu einem Jahre und die Geldstrafe 3000 bis 8000 Lire.

In beiden Fällen wird neben den Strafen auch noch die Einstellung des Gewerbebetriebes für einen die Einschränkung der persönlichen Freiheit umfassenden Zeitraum verhängt; gleichzeitig kann auch noch das Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter für ein bis fünf Jahre ausgesprochen werden.

Artikel 4. Erfolgt der Verkauf oder die Verabreichung von Betäubungsmitteln an minderjährige Personen, so werden die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Strafen um ein Viertel bis zur Hälfte erhöht.

Artikel 5. (Genaue Ausfüllung und Beobachtung der ärztlichen Verschreibungen.)

Artikel 6. (Besondere Kontrolle der Bestände.)

Artikel 7. (Einziehung beschlagnahmter Erzeugnisse.)

Artikel 8 bis 11. (Sperrung von Betriebsstätten, strafgesetzliche Bestimmungen, Mitwirkung bei Übertretungen, Verlautbarung der Straferkenntnisse.)

Artikel 12. Das Ministerium des Innern wird ein Verzeichnis der Giftstoffe mit betäubender Wirkung verlautbaren. Dieses Verzeichnis kann nach Anhörung des obersten Gesundheitsamtes mittels Ministerialverordnung abgeändert werden.

Artikel 13. Zur Durchführung dieses Gesetzes wird spätestens ein Monat nach dessen Veröffentlichung ein besonderes Regulativ verlautbart werden und gleichzeitig die Regierung ermächtigt werden, für Übertretungen Strafen zu verhängen, die jedoch die im Artikel 1 dieses Gesetzes angegebenen Ausmaße nicht übersteigen sollen.

Königl. Verordnung vom 9. November 1923 Nr. 25[illegible] [Im Auszug] (Gazzetta Ufficiale Nr. 288 vom 8. Dezember 19[illegible] S. 7097).

Einziger Artikel. Das anliegende und auf Unseren Auftrag von den antragstellenden Ministern einzusehende und zu unterfertigende Regulativ für die Durchführung des Gesetzes vom 18. Februar 19[illegible] Nr. 396[2]), betreffend das Verbot des unbefugten Handels mit giftigen Betäubungsmitteln und des internationalen im Haag am 23. [illegible]nuar 1912 unterfertigten Opiumabkommens[3]) wird genehmigt.

Regulativ.

Abschnitt I.

Verzeichnis der Giftstoffe mit betäubender Wirkung.

Artikel 1. Im Sinne des Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 1923 Nr. 396[2]) wird das Verzeichnis der Giftstoffe und Präparate mit betäubender Wirkung (Anlage A) genehmigt.

---

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 419.

[1]) Siehe nachstehend.

[2]) Siehe vorstehend.

[3]) Vgl. Hand. Arch. 1921 S. 2.

Etwaige Abänderungen dieses Verzeichnisses, die durch das Ministerium des Innern verfügt werden können, müssen in der Gazzetta Ufficiale verlautbart werden.

Abschnitt II.

Handelsbefugnis.

Artikel 2. Jeder, der die Absicht hat, eine oder mehrere der in dem diesem Regulativ anliegenden Verzeichnisse angegebenen Substanzen oder Stoffe einzuführen, auszuführen, zu erzeugen, zu verkaufen oder sonst für den Verkauf oder die Verabreichung zu verwahren, muß hierzu die Erlaubnis des Provinzialpräfekten seines Wohnortes besitzen.

Von der Beibringung dieser Erlaubnis werden die dem Publikum zugänglichen Apotheken enthoben.

Artikel 3 u. 4. (Förmlichkeiten für die Erlangung dieser Erlaubnis und Zurücklegung des Betriebes.)

Abschnitt III.

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Betäubungsmitteln.

Artikel 5. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Stoffen und Zubereitungen, die in dem diesem Regulativ beiliegenden Verzeichnisse aufgezählt sind, darf nur über Zollämter erster Ordnung stattfinden.

Die Versendung derartiger Stoffe und Zubereitungen mit Sicherstellung von einem Zollamte an ein anderes wird nur für die Durchfuhr bewilligt, außer wenn es sich auch um Sendungen eines Grenzzollamtes an das zur Einfuhr der Ware ermächtigte Binnenzollamt handelt.

Artikel 6. Die Bewilligung zur Einfuhr der erwähnten Stoffe und Zubereitungen erteilt das Ministerium des Innern, und zwar ausschließlich an Personen, die mit dem in den vorstehenden Artikeln 2 und 3 erwähnten Erlaubnisschein versehen sind und an die verantwortlichen Leiter der dem Publikum zugänglichen Apotheken.

Artikel 7 u. 8. (Erlangung und Ausstellung der Einfuhrbewilligung.)

Artikel 9. Im Falle der Einfuhr von Rohstoffen (rohes und offizinelles Opium, Kokablätter und indisches Hanfkraut) werden durch das Zollamt je drei Muster entnommen.

Artikel 11 u. 12. (Weitere zollamtliche Behandlung.)

Artikel 13. Unter Beobachtung der für die Einfuhr von Stoffen und Zubereitungen geltenden Bestimmungen kann diese auch mittels Postpaketen mit Wertangabe erfolgen.

Die derartige Stoffe und Zubereitungen enthaltenden Pakete können, wenn sie an eine nicht befugte Person gerichtet sind, an den Absender zurückgeleitet werden, sofern deren Inhalt in dem Anmeldescheine vorschriftsmäßig angegeben ist; im gegenteiligen Falle werden sie beschlagnahmt und das Zollamt hat ein Protokoll über den begangenen Schmuggel und wegen Verletzung des Gesetzes vom 18. Februar 1923 Nr. 396[1]) aufzunehmen unter gleichzeitiger Verständigung des Provinzialpräfekten, zu dessen Amtsbereich der Warenempfänger gehört.

Artikel 14. Für die Ausfuhr der in dem diesem Regulative anliegenden Verzeichnisse angegebenen Stoffe und Zubereitungen, müssen die im Sinne der vorstehenden Artikel 2 und 3 befugten Personen sowie die Leiter der für das Publikum geöffneten Apotheken beim Ministerium des Innern im Wege der Präfektur ihres Wohnsitzes ansuchen.

Usw. (Form des Ansuchens.)

Artikel 15. (Förmlichkeiten bei der Ausfuhr.)

Artikel 16. Für die Durchfuhr der in dem diesem Regulative anliegenden Verzeichnisse angegebenen Stoffe und Zubereitungen ist eine Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Das Ansuchen um eine solche Bewilligung muß, wenn die Ware für Länder bestimmt ist, deren Gesetzgebung den Handelsverkehr in diesen Stoffen beschränkt, mit einer Bestätigung des Inhalts belegt sein, daß die Behörde des Bestimmungsortes die Einfuhr nicht behindert.

Die Durchfuhrbewilligung ist den Frachtdokumenten beizuschließen und hat die Ware vom Einfuhr- bis zum Ausgangszollamte zu begleiten.

Postpakete müssen mit Versicherung abgefertigt werden.

Usw. (Weitere zollamtliche Behandlung).

Artikel 17. Die zur Erlangung des Sicherstellungsscheines für die Durchfuhr der in anliegendem Verzeichnisse angegebenen Stoffe und Zubereitungen zu leistenden Einlagen, haben die gleiche Höhe wie die im Zollgesetze für Schmuggel festgesetzten Höchstbeträge unter Hinzurechnung der im Gesetze vom 18. Februar 1923 Nr. 396[1]) festgesetzten Höchstbeträge, wobei es dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt, je nach dem Falle noch darüber hinausgehende Sicherheiten anzuordnen.

Artikel 18. (Beschau der Warensendungen.)

Artikel 19. Die Durch-, Ein- und Ausfuhr von zubereitetem Opium ist verboten.

Unter zubereitetem Opium ist ein aus rohem Opium mit Hilfe einer Reihe eigenartiger Operationen, insbesondere durch Auflösen, Eindampfen, Rösten, Vergärenlassen gewonnenes Erzeugnis zu verstehen, die den Zweck haben, das Rohopium in einen zum Genusse geeignetes Auszug umzuwandeln.

Unter den Begriff des zubereiteten Opiums fallen auch die Abfälle und die anderen Rückstände des Rauchopiums.

Artikel 20. (Einfuhr für den Bedarf wissenschaftlicher Institute.)

Abschnitt IV.

Führung eines besonderen Registers.

Artikel 21 bis 24. Usw.

Abschnitt V.

Vorschriften für den Verkauf.

Artikel 25 bis 30. Usw.

Abschnitt VI.

Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

Artikel 31. Der Anbau von Mohn (papaver somniferum, glabrum e album) darf nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Ministeriums des Innern erfolgen, das je nach dem Falle und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volkswirtschaft die hierbei zu beobachtenden Bedingungen festzustellen hat.

Für Übertretungen kommen die im Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 1923 Nr. 396[1]) vorgesehenen Strafen zur Anwendung.

Artikel 32. Die Versendung mittels Briefpost der in dem diesem Regulativ beigelegten Verzeichnisse angegebenen Stoffe und Zubereitungen in der Form von Mustern ist verboten.

Artikel 33. Medizinische Spezialitäten, die die in der Tabelle A erwähnten Stoffe in größeren als den dort angegebenen Dosen enthalten, müssen einen farbigen Streifen mit der Aufschrift: „sottoposta alle disposizioni della legge 18 febbrai 1923, n. 396“ tragen.

[1]) Siehe vorstehend.

[1]) Siehe vorstehend.

Artikel 34. (Sperrung von Betriebsstätten.)
Artikel 35 bis 38. (Strafbestimmungen.)
Artikel 39. (Vorratsanmeldung.)

Anlage A.

Verzeichnis der Giftstoffe mit betäubender Wirkung.

1. Rohes Opium, in Pulver- oder Körnerform oder mit neutralen Stoffen gemischt.
2. Offizinelles Opium in Pulver- oder Körnerform oder mit neutralen Stoffen gemischt.
3. Weiche oder trockene Opiumauszüge (Extrakte).
4. Auszüge aus pulverförmigem Opium, Chlorhydrate roher Alkaloide (Pantopon und ähnliche).
5. Morphium, Narkotin und die anderen Alkaloide des Opiums (mit Ausnahme von Kodein, Narzein, Papaverin, Thebain und Dionin), deren Salze und Derivate.
6. Offizinelle und nicht offizinelle Zubereitungen des Opiums (mit Ausschluß des Laudanums) und einschließlich der sogenannten Antiopiate, die mehr als 0,20 v H Morphium enthalten.
7. Heroin oder Diazetylmorphinhydrochlorid und dessen Zubereitungen mit einem Heroingehalt von mehr als 0,10 v H.
8. Peranin oder Benzoidmorphinhydrochlorid und dessen Zubereitungen mit einem Peroningehalte von mehr als 0,10 v H.
9. Kokablätter (Erytroxilon coca (Lam) Perù-Boliva) und die Abart Burk (Java).
10. Auszüge aus Cocainum hydroalcoolicum, auch flüssig.
11. Kokain oder Methylbenzoylekgonin und die anderen Alkaloide der Kokablätter, dessen Salze und Derivate sowie alle anderen offizinellen und nichtoffizinellen Zubereitungen mit einem Kokaingehalte von mehr als 0,10 v H.
12. Ekgonin, Hauptprodukt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Kokain und allen übrigen synthetischen Erzeugnissen mit betäubender Wirkung.
13. Hanffrüchte (cannsbis sativa L. var. indica).
14. Auszüge aus indischem Hanfkraut (hydroalkoholische).

Bemerkungen.

A. Kodein, Narzein, Papaverin, Thebain und Dionin sowie deren Salze und Zubereitungen mit einem Gehalte von mehr als 0,10 v H an den erwähnten Stoffen sind in die vorstehende Tabelle nur zu dem Zwecke der Überwachung der Einhaltung jener Bestimmungen des Regulativs aufgenommen worden, die sich auf die Ein- und Ausfuhr beziehen.

B. Die offizinellen und die nichtoffizinellen Zubereitungen mit einem Morphiumäquivalente von weniger als 0,20 v H und einem Heroin-, Peronin- oder Kokainäquivalente von weniger als 0,10 v H fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Regulativs.

Obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. Dezember 1923 Nr. 3152 [Im Auszug] (Gazzetta Ufficiale Nr. 34 vom 9. Februar 1924 S. 621).

Artikel 1. Die im Königreiche erzeugten Handfeuerwaffen, ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension, sind der Erprobung durch eine der bestehenden Probieranstalten (banchi di prova) für Handfeuerwaffen zu unterziehen.

Die vorgenommene Erprobung erfolgt durch Aufdruck geeigneter Stempel durch die diese Prüfung vornehmende Probieranstalt, die hierüber einen Prüfungsbefund auszustellen hat.

Die aus dem Ausland eingeführten Waffen unterliegen dies Erprobung nur dann, wenn sie nicht schon den Stempel einer vo Ursprungsstaate ermächtigten Probieranstalt, die auf Grund int nationaler Vereinbarung als öffentliche Probieranstalt zu gelten h tragen.

Im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes si ungestempelte Feuerwaffen im Zeitpunkte ihrer Einfuhr in d Königreich von den Zollämtern unter Ausstellung eines Sich stellungsscheines einer im Königreiche zugelassenen Probieranstalt übermitteln.

Artikel 2. (Einrichtung und Wirkungskreis der Probieranstalte
Artikel 3. (Gebühren für die Erprobung der Waffen.)
Artikel 4. (Ausgabe und Verwahrung der Typenstempel.)

Artikel 5. Die von den ermächtigten Probieranstalten aus stellenden Prüfungsbefunde unterliegen den nachstehenden Stemp gebühren, einschl. des Zuschlages, und werden durch Beisetzung i Prüfungsstempels auf die betreffenden Vordrucke von den Regist behörden eingehoben.

Vorläufige und endgültige Prüfungsbefunde:

für Revolver, Pistolen und automatische Pistolen 0,50 L
für einfache und Doppelläufe ..... 2,— „

Den obigen Stempelgebühren unterliegen auch die aus dem A land eingeführten Waffen, die bereits mit einem Prüfungsstem einer vom Ursprungsstaate ermächtigten und auf Grund interna naler Vereinbarungen als amtlich anzusehenden Probieranstalt sehen sind. In diesen Fällen werden die Gebühren im Zeitpu der Einfuhr in das Königreich von den Zollämtern erhoben, zwar gegen Vorweisung der bereits gestempelten Waffen und Prüfungsbefundes für Waffen aus solchen Staaten, in denen die A stellung von Prüfungsbefunden obligatorisch ist.

Artikel 6. Jeder, der erprobungspflichtige vollständige Wa oder Waffenläufe erzeugt, mit ihnen handelt, sie verkauft oder wahrt, die der Erprobung noch nicht unterzogen wurden und den Stempel nicht aufweisen, wird mit einer Geldstrafe von 50 zu 500 Lire für die Waffe bestraft.

Artikel 7. (Bestrafung für die Nachahmung der Prüfungsstempel.)

Artikel 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die einheimischen oder ausländischen normalen Kriegswaffen Anwendung, die von Privatfirmen für Handelszwecke neu hergeri oder für den Jagdgebrauch umgeändert werden. Für die von Militäranstalten oder der Privatindustrie für Rechnung der Mil verwaltung erzeugten Waffen finden die Bestimmungen dieser ordnung jedoch keine Anwendung.

Artikel 9. (Nachprüfung binnen Jahresfrist.)
Artikel 10. (Erlaß von Ausführungsbestimmungen.)
Artikel 11. Diese Verordnung ist dem Parlamente zur Wandlung in ein Gesetz vorzulegen.
(Schlußformel.)

Japan.

Einfuhrvorschrift für Kohlenteerfarben und Deri außer Arzneimitteln und Karbolsäure. Nach einer Ver nung der Japanischen Regierung vom 7. Juni 1924 ist für die Ein von Kohlenteerfarben und Derivaten außer Arzneimitteln und Ka säure, sofern sie aus Nichtvertragsländern stammen[1]), die Beibrin

[1]) Zwischen dem Deutschen Reich und Japan besteht zur Zeit Handelsvertragsverhältnis.

einer Einfuhrbewilligung erforderlich. In Fällen der Erteilung der Bewilligung ist die Einfuhr innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten, vom Datum der Genehmigung an gerechnet, durchzuführen. Für noch schwebende Lieferungen ist eine Anmeldung innerhalb 2 Wochen zur Pflicht gemacht. Die Einfuhr muß innerhalb 3 Monate erfolgen, wobei als Stichtag der Tag der Bekanntgabe der Verordnung, nämlich der 7. Juni 1924 gilt. Für Vertragsländer ist Ursprungszeugnis erforderlich.

Lettland.

Ergänzungen und Erklärungen zum Ausfuhrzolltarif. Verfügungen des Lettländischen Zolldepartements an alle Zollverwaltungen und Abteilungen (Valdibas Vehstnesis Nr. 88 vom 15. April 1924).

Bei der Berechnung von Kubikfaden bei Sleepern müssen folgende Bedingungen innegehalten werden:

1 Load (50 Kubikfuß) enthält:

Sleeper $10'' \times 10'' \times 8^{11}/_{12}'$ — 8 Stück
„ $5'' \times 10'' \times 8^{1}/_{12}'$ — 16 „

(Zirkular vom 25. Februar 1924 Nr. 4070.)

Ungegerbte Häuteabschnitte wie auch ungegerbte Abschnitte von Köpfen und Füßen sind bei der Ausfuhr ungegerbten Häuten gleichzustellen und nach den betreffenden Punkten und Buchstaben des § 10 des Ausfuhrzolltarifs zu verzollen.

(Zirkular vom 6. März 1924 Nr. 4697.)

Die in den Punkten 7 und 8 des § 3 des Ausfuhrzolltarifs genannte Dicke für Papierholz (und Grubenholz [die Schriftleitung]) wird nach der dünnen Spitze ohne die Rinde durchschnittlich, aber nicht nach der engeren Stelle verrechnet.

Zirkular vom 21. März 1924 Nr. 5818).

Zollbehandlung der beweglichen Habe der nach Lettland Einreisenden. Nach einer Äußerung des Außenministeriums hat jeder nach Lettland Einreisende das Recht, persönliche Gebrauchsgegenstände in den im Artikel 715 des Zollgesetzes vorgesehenen Normen zollfrei einzuführen. Artikel 715 des russischen, auch von Lettland angenommenen Zollgesetzes lautet:

Artikel 715. Zu den Gegenständen, die mit den Reisenden zollfrei einzulassen sind, gehören folgende*):

1. In Benutzung gewesene Kleider, Fußbekleidung, Leibwäsche und Handtücher in Mengen, die das gewöhnliche Bedürfnis des Reisenden nicht übersteigen.

   Anmerkung. Kissen, Matratzen, Tisch- und Bettwäsche, wenn auch in Benutzung gewesen, werden nur in ganz geringfügigen Mengen zollfrei eingelassen.
2. Pelzbekleidung, wie Pelze, Mützen, Muffen usw., je ein Gegenstand für jeden Reisenden.
3. Goldene, silberne und andere Metallgegenstände für den Hausgebrauch bis 3 Pfund für die Person; Reisenecessaires jeder Art, je eins für jede Person.

   Anmerkung. Jeder Art gebrauchte Silbergegenstände, die im Reiche hergestellt und mit den Stempeln der Probier-(Punzierungs-) Behörden versehen sind, werden zollfrei und in unbeschränkter Anzahl eingelassen.
4. Goldene, silberne und andere Galanteriesachen, je zwei Stück jeder Bezeichnung für die Person; kleine Toilettengegenstände, wie Ringe, Nadeln, Hemdknöpfe usw., soviel der Reisende mit sich führt, wenn sie augenscheinlich nicht zum Verkauf eingeführt werden.

   Anmerkung. Die in der Anmerkung zum Punkt 3 enthaltene Bestimmung bezieht sich auch auf diesen (4.) Punkt.
5. Sonstige, bisher nicht genannte Gegenstände zum persönlichen Gebrauch auf der Reise, in doppelter Stückzahl; neue Handschuhe nicht über ein Dutzend.

   Anmerkung. Als Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch auf der Reise notwendig sind, gelten nicht: Küchengeschirr, Eß- und Teegeschirr, Bronzen, Tisch- und Wanduhren, Vorhänge, Portieren, Teppiche und sonstige Gegenstände zur Ausstattung oder Ausschmückung von Zimmern.
6. Bei Personen ärztlichen Berufs — medizinische Instrumente, bei Künstlern — die zur Ausübung ihrer Kunst nötigen Gegenstände, bei Handwerkern — ihr notwendiges Handwerkszeug, bei Musikanten — ihre Gebrauchsinstrumente: alle diese Gegenstände, wenn sie augenscheinlich nicht zum Verkauf eingeführt werden.
7. Angebrochene Päckchen von Schnupf- und Rauchtabak; Zigarren, nicht mehr als 100 Stück für die Person.
8. Lebensmittel in unbedeutender Menge.
9. Schatullen, Koffer, Kisten, Felleisen usw., worin sich Reisegepäck befindet, in beliebiger Zahl.

   Anmerkung. Als Schatullen, Kisten und dergleichen Gegenstände, die zur Verpackung von Reisegepäck dienen und zollfrei durchgelassen werden, dürfen nicht ganz neue Schatullen mit Bronze- und anderen Verzierungen betrachtet werden, wenn Gegenstände darin enthalten sind, die nur zum Scheine hineingetan worden sind.
10. Equipagen, die aus dem Reiche ausgeführt worden sind, sofern ein Ausfuhrzeugnis des Zollamts vorgelegt wird, über das die Ausfuhr der Equipage erfolgt ist. Für alle übrigen Equipagen wird der tarifmäßige Zoll erhoben, mit dem Vorbehalt, daß der Reisende, wenn er mit der verzollten Equipage sich wieder ins Ausland begeben will, bei der Abreise den Zoll zurückerstattet erhält. Zu diesem Zwecke aber hat er bei der Ausfuhr eine auf seinen Antrag vom Einfuhrzollamt bei der Entrichtung des Zolles ausgestellte Quittung vorzulegen. Solche Quittungen sind im Laufe von 2 Jahren vom Tage ihrer Ausstellung gültig.

*) Der Finanzminister hat genehmigt, daß Kinderwagen ebenso wie alles übrige Passagiergut zollfrei eingelassen werden, wenn sie von Reisenden mitgeführt werden, die mit unmündigen Kindern reisen und wenn die Besichtigung ergibt, daß sie bereits im Gebrauch gewesen sind. (Zirkular des Zolldepartements vom 30. November 1905 Nr. 26689).

Nach der gleichen Äußerung des lettländischen Außenministers ist der Finanzminister ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Umzugsgut bis zu einem Gebührensatz von 1500 Lats oder Goldfranken für 1 Person oder 2700 Lats oder Goldfranken für 1 Familie zu gestatten. Dieses Vorrecht wird im allgemeinen nur auf die Angehörigen der Staaten angewendet, die mit Lettland einen Handelsvertrag abgeschlossen haben und die das Meistbegünstigungsrecht genießen[1]).

Litauen.

Erhebung der Wertzölle. — Beglaubigung der Rechnungen[2]). Die litauischen Vertretungen und Konsulate im Ausland sind am 13. April 1924 von der Litauischen Regierung telegraphisch angewiesen worden, die Beglaubigung der Rechnungen einzustellen[3]).

[1]) Zu diesen Staaten gehört Deutschland zur Zeit nicht.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 207 und 1924 S. 290.
[3]) Anmerkung der Schriftleitung: An Stelle des Wertzolltarifs ist ein Gewichtszolltarif getreten, der die Vorlage beglaubigter Rechnungen bei der Warenverzollung entbehrlich macht — siehe Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 430, 3. Aprilheft S. 579, 2. Maiheft S. 755.

Berichtigungen zu den Abänderungen des Einfuhrzolltarifs (Amtsblatt des Memelgebietes Nr. 34 vom 17. April 1924 S. 301).

Der Wortlaut des § 15, Ziffer 3[1]), ist zu fassen, wie folgt:

„Kreidnelken, Zimt, Ingwer, Majoran und andere besonders nicht benannte Gewürze".

Im § 27, Ziffer 2[2]), ist an Stelle von „Arzneiessenzen" zu setzen: „Frucht-Essenzen".

In der 2. Anmerkung zum § 56 ist hinter dem Worte „jedoch" das Wort „nicht" einzufügen.

In § 67, Ziffer 1[3]), ist an Stelle des Wortes „Granit" das Wort „Granat" zu setzen.

§ 87, Ziffer 3[4]), ist zu lesen, wie folgt:

„Benzoe, Asafötida, Manna, Stink-Asant, Eiweiß."

In § 177, Ziffer 2c[5]), ist an Stelle von „Kohlenpapier" zu setzen: „Pauspapier und Pausleinen".

Abänderung des Zolltarifs (Vyriausybės Žinios Nr. 145)[6]). Verordnung des Präsidenten der Republik (Vyriausybės Žinios Nr. 156 vom 10. April 1924). Entnommen aus dem Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 34 vom 17. April 1924 S. 300.

Der Abschnitt VIII des Zolltarifs[6]) wird durch folgende Anmerkung ergänzt:

Anmerkung III. Ausländische Waren bis zum Werte von 50 Litas können, soweit sie als Geschenke für die Armen in Litauen bestimmt sind, mit Erlaubnis des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe zollfrei eingeführt werden.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend das Staatsmonopol für Spiel- und Patiencekarten. Verordnung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe (Vyriausybės Žinios Nr. 152 vom 1. März 1924). Entnommen aus dem Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 34 vom 17. April 1924 S. 298.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. Staatsmonopol für Spiel- und Patiencekarten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gemäß § 3 des Gesetzes betr. Staatsmonopol für Spiel- und Patiencekarten (Vyriausybės Žinios, Nr. 68, lfde. Nr. 610) wird ab 1. Januar 1924 das Monopol für Karten verkündet.

§ 2. Das Herstellungsrecht für Karten steht dem Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe zu.

§ 3. Das Verkaufsrecht für alle Arten von Karten wird gemäß § 3 des Gesetzes betr. Staatsmonopol für Spiel- und Patiencekarten der Bank für Litauen (Emissionsbank) übertragen.

§ 4. Gemäß dem Gesetz betr. Staatsmonopol für Spiel- und Patiencekarten § 3 können auch Personen und Geschäfte monopolisierte Karten, ausschl. der im § 12 dieser Bestimmungen genannten verkaufen, wenn sie im Besitze einer entsprechenden vom örtlichen Inspektor ausgestellten Genehmigung sind.

Die Genehmigungen werden nach der Ordnung für Erlaubnispatente erteilt und mit 20 Lit. besteuert.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 430.
[2]) Ebenda S. 431.
[3]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 580.
[4]) Ebenda S. 582.
[5]) Ebenda, 2. Maiheft S. 760.
[6]) Ebenda, 1. Märzheft S. 290.

2. Verkaufsbestimmungen.

§ 5. Die Karten werden in Spielen zu 32 und 53 Blättern verkauft.

§ 6. Jedes Spiel gelangt in undurchsichtiger Verpackung, die mit einer runden Oeffnung versehen und in welcher der staatliche Stempel ersichtlich ist zum Verkauf.

§ 7. Die monopolisierten Karten werden in allen Geschäftsstellen der Bank für Litauen (Emissionsbank) nach einem einheitlichen, vom Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe festgesetzten und zu veröffentlichenden Preise verkauft. Für die anderen Verkäufer werden die Preise nicht festgesetzt.

3. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 8. Die Durchführung und Beaufsichtigung des Kartenmonopols wird dem Steuerdepartement übertragen.

§ 9. Die Spiel- und Patiencekarten werden in das Verzeichnis der zur Einfuhr verbotenen Waren aufgenommen.

§ 10. Betriebe, in welchen das öffentliche Kartenspiel gestattet ist, haben ein Verzeichnis der monopolisierten Karten nach vorgeschriebenem Muster zu führen (vergl. Anlage)[1]) und die abgebrauchten Karten der Bank für Litauen (Emissionsbank) zwecks Vernichtung zuzuführen. Für nicht abgelieferte Karten haben die Betriebe, in denen das öffentliche Kartenspiel zugelassen ist, den vollen Wert dieser Karten zu erstatten. Die Verzeichnisse (Formulare) werden vom Steuerdepartement ausgegeben.

§ 11. Bei Betrieben, in denen öffentlich gespielt wird, gelten solche Karten als gebraucht, mit denen eine Partie gespielt worden ist.

§ 12. Betriebe, in denen das öffentliche Kartenspiel gestattet ist, haben nur Spielkarten mit entsprechender staatlicher Kennzeichnung und ihrem Stempel zu verwenden.

Das ausschließliche Verkaufsrecht für derartige Karten steht der Bank für Litauen (Emissionsbank) zu, welche ein Verzeichnis für jeden derartigen Betrieb führt.

§ 13. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Bestimmungen in solchen Betrieben, in denen das Kartenspiel zugelassen ist, wird außer von den Organen des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe auch von den Polizeiorganen ausgeübt.

§ 14. Übertretungen des Gesetzes betr. Staatsmonopol für Spiel- und Patiencekarten oder der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11 und 12 dieser Bestimmungen werden gemäß den §§ 343 und 344 des Strafgesetzes geahndet.

4. Bestimmungen zur Liquidation alter Karten.

§ 15. Die im Verkauf befindlichen Karten sind innerhalb drei Monaten von der Veröffentlichung dieser Bestimmungen ab zu liquidieren. Nach Ablauf dieser Frist werden die Verkäufer nichtmonopolisierter Karten gemäß den §§ 343 und 344 des Strafgesetzes zur Verantwortung gezogen werden.

Luxemburg.

Einfuhr von Pferden. Beschluß des Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 5. April 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 18 vom 12. April 1924 S. 233).

Art. 1. Die Einfuhr ins Großherzogtum von Pferden aus Ländern, die nicht zur belgisch-luxemburgischen Zollunion gehören, ist unter Lizenz gestellt.

[1]) Nicht mitabgedruckt.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses schlusses werden mit den im Viehseuchengesetz vom 29. Juli 1912 d in den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglementen rgesehenen Strafen bestraft.

Art. 3. Dieser Beschluß soll im „Memorial" veröffentlicht werden.

Festsetzung der Überwachungskosten für die Abfertigung n Branntwein zur Ausfuhr aus dem Gebiete der belgisch-xemburgischen Zollgemeinschaft unter Entlastung von r Verbrauchsabgabe. Beschluß des Generaldirektors der Finanzen m 7. März 1924 (Memorial Nr. 10 vom 11. März 1924 S. 169).

Art. 1. Die Überwachungskosten für die Abfertigungen von anntwein zur Ausfuhr aus dem Gebiete der belgisch-luxemburgischen llgemeinschaft gehen, unter Entlastung von der Verbrauchsabgabe, Lasten des Exporteurs und werden auf 10 Franken pro Tag und anten festgesetzt.

Im Falle der Abfertigung von Sendungen von weniger als 0 *l* reinem Alkohol ermäßigen sich die Kosten der im voraufgehenden satz erwähnten Art um die Hälfte.

Die in den vorstehenden Absätzen genannte Überwachung wird n zwei Beamten ausgeübt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Memorial in Kraft.

Memelgebiet.

Einfuhr von frischem Fleisch aus Gr. Litauen in das emelgebiet. Landespolizeiliche Anordnung des Landesdirektoriums m 23. Mai 1924 (Amtsblatt des Memelgebietes Nr. 47 vom 28. Mai 24 S. 430).

Die Einfuhr von Fleisch aus Gr. Litauen nach dem Memelgebiet ist nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Eingeführt werden dürfen nur ganze, halbe oder viertel Tierkörper n frisch geschlachteten Tieren oder die dazu gehörigen Organe. cht gewerbsmäßige Einschnitte oder Abtrennungen von Fleischteilen, rch die die Untersuchung des Fleisches erschwert wird, dürfen an dem eisch nicht vorgenommen sein.

Alles eingeführte frische Fleisch ist zur Untersuchung zu bringen. ntersuchungsstellen sind:

I. für den Kreis Memel:
   a) Kreistierarzt Dr. Lucks in Memel, Libauer Str. 18 und bei dessen Abwesenheit Dr. Neumann in Memel, Moltkestr. 3,
   b) Tierarzt Lange in Prökuls.

II. für den Kreis Heydekrug:
   Kreistierarzt Dr. Wittstock in Heydekrug und in dessen Abwesenheit Tierarzt Kröhn in Heydekrug.

III. für den Kreis Pogegen:
   a) Kreistierarzt Dr. Kutschbach in Willkischken,
   b) Tierarzt Dr. Lenzmann in Coadjuthen,
   c) Tierarzt George in Laugßargen.

Das eingeführte Fleisch ist gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, untersuchen und zu kennzeichnen, als Stempel sind vorläufig die n den einzelnen Tierärzten geführten Beschaustempel zu benutzen. nußtaugliches Fleisch darf dem freien Verkehr übergeben werden; nderwertiges und bedingt taugliches Fleisch darf nur an Freibänke gegeben werden.

An Untersuchungsgebühren sind die jeweiligen Ergänzungsbeschaugebühren zu entrichten.

Für den eigenen Gebrauch ist es erlaubt, Fleisch ohne Untersuchung aus Litauen in das Memelgebiet einzuführen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, auch solche in einem Ortsstatut, treten außer Kraft, soweit es sich um Fleisch handelt, das aus dem Auslande und aus Gr. Litauen eingeführt ist.

Frühjahrsschonzeit der Fische im Kurischen Nordhaff und in den Binnengewässern des Memelgebiets. Bekanntmachungen des Landesdirektoriums vom 6. Mai 1924 (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 40 vom 9. Mai 1924 S. 354 bis 356).

Bekanntmachung, betreffend die Frühjahrsschonzeit der Fische im Kurischen Nordhaff.

1. Die Frühjahrsschonzeit im Kurischen Nordhaff dauert vom 12. Mai d. J. morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni d. J. abends 6 Uhr.

2. Während dieser Zeit dürfen die in unsern beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tage einzeln aufgeführten Strecken des Kurischen Nordhaffs überhaupt nicht befischt werden.

3. Mit Netzen, welche mit der Strömung treiben (Treibnetzen, Grundnetzen usw.), sowie mit Netzen, welche mit mehrfachen Wänden (sogenannten Läderingen) versehen sind, darf während der Frühjahrsschonzeit nicht gefischt werden.

Eine Ausnahme hiervon wird zugelassen:

a) für gewöhnliche Keitelfischerei — nicht Stintkeitelfischerei —,

b) für die Fischerei mit Ziehnetzen auf dem Kurischen Haff.

Mit Zuggarnen (Wadegarnen) darf auf dem Kurischen Nordhaff während eines in die Frühjahrsschonzeit fallenden Zeitraums von 14 Tagen nicht gefischt werden. Den Beginn des Zeitraums setzt der Oberfischmeister in Memel fest.

4. (Strafbestimmungen.)

Polizeiliche Anordnung, betreffend die für die Dauer der diesjährigen Frühjahrsschonzeit von der Befischung auszuschließenden Strecken des Kurischen Nordhaffs.

Auf Grund der §§ 111 und 112 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bestimmen wir, daß die nachstehend aufgeführten Strecken des Kurischen Nordhaffs während der Frühjahrsschonzeit d. J. vom 12. Mai morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni abends 6 Uhr nicht befischt werden dürfen:

1. Die Festlandsküste vom Schonreviere „Einkehle" (vierte Schule in Schmelz) bis zur Windenburger Ecke in der Wasserbreite von 500 m.
2. Die Rohr-, Schilf- und Binsenholme von der Windenburger Ecke bis zur Grenze des Abtrennungsgebiets im Skirwiethstrom und in einer Wasserbreite von 500 m. In genannter Wasserbreite darf während der Schonzeit nur mit Aalwentern und Aalschnüren gefischt werden.
3. Die Rohr-, Schilf- und Binsenholme bei Schwarzort.
4. Die Rohr-, Schilf- und Binsenholme bei Nidden.

(Folgen Strafbestimmungen.)

Bekanntmachung, betreffend die Frühjahrsschonzeit der Fische in den Binnengewässern des Memelgebiets.

I. Die Frühjahrsschonzeit beginnt am 12. Mai d. J. morgens 6 Uhr und endet mit dem 12. Juni d. J. abends 6 Uhr.

II. Geschlossene Gewässer, d. h.
a) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
b) alle solchen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht,

sind der Frühjahrsschonzeit nicht unterworfen.

III. Alle übrigen nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer unterliegen der Frühjahrsschonzeit.

IV. Während der Dauer der Frühjahrsschonzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 15 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten Geräte (Reusen, Säcke, Körbe und Angeln) gewährt, welche unter den durch unsere polizeiliche Anordnung vom heutigen Tage getroffenen Einschränkungen auch an diesen Tagen in Betrieb gesetzt werden dürfen. Gelangen die in solchen Geräten mitgefangenen anderen Fischarten lebend in die Gewalt des Fischers, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zurückzusetzen.

Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung bleiben die Schonreviere und die durch die polizeiliche Anordnung vom heutigen Tage von der Befischung während der Frühjahrsschonzeit ausgeschlossenen Gewässerstrecken.

V. Während der Dauer der Frühjahrsschonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 15 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der zu IV. erwähnten Maßgabe gewährt.

VI. An den drei ersten Werktagen jeder in die Frühjahrsschonzeit fallenden Woche, von Montag morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgens 6 Uhr schließend, ist die Ausübung der Fischerei unter den durch unsere polizeiliche Anordnung vom heutigen Tage getroffenen Einschränkungen gestattet.

VII. (Strafbestimmungen.)

Polizeiliche Anordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern des Memelgebiets während der diesjährigen Frühjahrsschonzeit.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) sowie auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 ordnen wir für die Dauer der durch unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage auf die Zeit vom 12. Mai d. J. morgens 6 Uhr bis zum 12. Juni d. J. abends 6 Uhr festgesetzten Frühjahrsschonzeit der Fische in den Binnengewässern des Memelgebiets hiermit, was folgt, an:

§ 1. Der Fischereibetrieb im Memelgebiet wird während der Frühjahrsschonzeit für nachstehende, soweit erforderlich durch Fußsen bezeichnete Gewässerstrecken gänzlich untersagt:

1. Im Kreise Memel:

Für den innerhalb der Gutsbezirksgrenze von Klein-Tauerlauken zwischen diesem Ort und der Gemeinde Purmallen gelegenen, „Swiane" genannten toten Arm der Dange.

§ 2. Die Ausübung der Fischerei mit Zugnetzen aller Art u Staaknetzen, das heißt Netzen, welche mit mehrfachen Wänden (fo nannten Lädering) versehen sind, wird für alle Ströme, Flüsse u Kanäle des Memelgebiets untersagt.

§ 3. Die Anwendung feststehender Gezeuge (Setznetze, Säc Körbe, Reusen, Angeln usw.) wird für Flußläufe, Gräben und Kanä soweit sie benachbarte Binnenseen miteinander verbinden, untersa

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 2 und 3 getroffenen B stimmungen werden in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelass werden.

§ 5. Die Schonzeit für den Memelstrom (zwischen den beid Uferlinien bzw. zwischen der linken Uferlinie und der Landesgren im Kreise Pogegen wird auf die Zeit vom 10. Mai morgens 6 U bis 15. Juni abends 6 Uhr festgesetzt.

§ 6. (Strafbestimmungen.)

Mexiko.

Zolltarifänderungen (Berichtigung). Nach einer Bekan machung im Diario oficial vom 28. Februar 1924 S. 798 betr der Zoll für Waren der Tarif-Nr. 225 „Eiserne Ketten usw." 0,18 P für 1 kg gesetzliches Gewicht (nicht 0,13 Peso)[1].

Niederlande.

Verkehr mit Wiederkäuern, Schweinen und Einhufe Der Minister des Innern und für Landwirtschaft hat das am 10. Dezem 1923 (Nederlandsche Staatscourant Nr. 239) erlassene Transp verbot für Wiederkäuer, Schweine und Einhufer[2]), das sich auf ein Streifen von einem Kilometer Breite längs der ganzen deutsch-niel ländischen Grenze erstreckte, durch Bekanntmachung vom 22. April 19 (Nederlandsche Staatscourant Nr. 78) mit Wirkung vom 23. A 1924 ab wieder aufgehoben.

Norwegen.

Einfuhr von Kraftfuttermitteln mit und ohne Sa zertifikat. Rundschreiben des Landwirtschaftsdepartements vo 10. März 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 11 vom 17. März 1924 S. 18

Durch ein Königl. Plakat vom 18. Januar 1924, betreffend derungen im Königl. Plakat vom 29. Juni 1922 wegen Einfuhr Haustieren und Gegenständen, die Seuchenträger sind[3]), wird bestim daß das unter Ziffer VII, 3 enthaltene Verbot der Einfuhr von Kr futtermitteln, wie Futtermehl, Futterkuchen, Ölkuchen, Kleie und ä licher Stoffe zur Ernährung von Haustieren, sowie Mais in gebrauch Säcken bis auf weiteres in folgenden Fällen keine Geltung haben

1. mit Sackzertifikat:

wenn der Ware eine von der beteiligten Fabrik oder Mi im Erzeugungsland auf Treu und Glauben ausgestellte und dem norwegischen Konsul beglaubigte Bescheinigung, ein sogenanntes Sackzertifikat, darüber beigegeben ist, daß die beim Versand nach Norwegen verwendeten Säcke entweder

a) neu und noch ungebraucht sind oder
b) daß es sich um Originalsäcke handelt, die entweder nur der Einfuhr von Rohstoffen zur Kraftfutterherstellung aus außereuropäischen Ländern an die Fabrik oder die Mi

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 583/4.
[2]) Ebenda, 1. Märzheft S. 291.
[3]) Ebenda, 1. Maiheft S. 706 und ebenda 1922 S. 777.

oder als Umschließungen für Zucker verwendet worden sind und daß die Säcke seither ungebraucht in der in Betracht kommenden Fabrik oder Mühle im Erzeugungslande gelagert haben;

2. ohne Sackzertifikat:

wenn die Einfuhr aus Ländern stattfindet, die in Südamerika liegen, oder aus Ländern, woher die Beförderung der Waren nach Norwegen seewärts eine Zeit von mindestens sieben Wochen beansprucht hat. Das gleiche soll gelten, wenn die Ware in den ursprünglichen Säcken unterwegs Gegenstand der Umladung gewesen ist, falls der Warenempfänger durch die Faktura oder die Schiffsurkunde oder in anderer Weise der Zollverwaltung nachweist, daß die Sendung während der ganzen Zeit sich im Schiffsversand befunden hat. Auch soll das gleiche gelten, wenn die Ware zeitweilig auf einem Lager am Zwischenplatze sich befunden hat, falls ein von einem norwegischen Konsul beglaubigtes und auf Treu und Glauben vom Verkäufer ausgestelltes Zeugnis darüber, daß die Ware in den gleichen ursprünglichen Säcken weiterbefördert wird, der Zollstelle im Einfuhrorte vorgelegt wird.

Aufhebung des staatlichen Einfuhrmonopols für Knorr's Hafermehl und für Grieß.

Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter von 6. März 1924 (Sammlung der Zollrundschreiben 1924 Nr. 12).

Hierdurch wird mitgeteilt, daß das Landwirtschaftsdepartement gemäß der Königl. Entschließung vom 11. Juli 1919[1]) am 26. Februar 1924 bestimmt hat, daß das durch Königl. Entschließung vom 9. Oktober 1917[2]) festgesetzte Alleinrecht des Staates zur Einfuhr von Korn- und Mehlwaren aufgehoben wird, soweit es Knorr's Hafermehl (Kindermehl) betrifft.

Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements vom 15. März 1924 (Sammlung der Zollrundschreiben 1924 Nr. 15).

Das Landwirtschaftsdepartement hat unter dem 4. März 1924 nachstehende Kundmachung erlassen:

Gemäß der Königlichen Entschließung vom 11. Juni 1919[1]) wird hierdurch bestimmt, daß das Alleinrecht des Staates zur Einfuhr von Semoulegrieß und Grieß (vgl. die Königl. Entschließung zum 19. Oktober 1917[2]) und die Kundmachung vom 30. April 1921)[3]) mit Wirkung vom 1. April 1924 ab aufgehoben wird.

Zeitweilige Aufhebung des Zolles für Zeitungsdruckpapier. Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter Nr. 25 vom 7. Mai 1924.

Hierdurch wird mitgeteilt, daß durch Königl. Entschluß vom 5. April 1924 bestimmt ist:

Nach den näheren Bedingungen, die vom Finanz- und Zolldepartement festzusetzen sind, wird Zollfreiheit für Zeitungspapier und ebenso Erstattung des Zolles für Zeitungspapier, das zum Gebrauche für norwegische Zeitungen eingeführt wird, gewährt, solange wegen der gegenwärtigen Arbeitseinstellung bei den norwegischen Papierfabriken Zeitungspapier norwegischer Herstellung nicht erhältlich ist.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 568.
[2]) Ebenda 1917 I S. 1075.
[3]) Nicht mitgeteilt.

Dieser Mitteilung wird noch hinzugefügt, daß Gesuche um Zollfreiheit oder Erstattung des Zolles von eingeführtem Zeitungspapier bei der Einsendung von einem Gutachten des Zollamts über die Einfuhr oder Verzollung sowie einer Erklärung auf Treu und Glauben durch den betreffenden Empfänger darüber begleitet sein müssen, daß das eingeführte Zeitungspapier ausschließlich zum Druck verwendet werden soll und daß es nicht an andere als norwegische Zeitungsunternehmungen, welche die gleiche Erklärung abzugeben haben, veräußert werden darf.

Ergänzung der Zusammenstellung der geltenden Zollzuschläge. Nach Seite 5 in Nr. 5 der von der Zollabteilung des norwegischen Finanz- und Zolldepartements herausgegebenen Mitteilungen über Zollwesen vom 15. März 1924 wird die Mitteilung des Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter vom gleichen Tage, betreffend Zusammenstellung der geltenden Zollzuschläge[1]) durch folgenden Zusatz ergänzt.

Anmerkung. Wo Tarifnummern angeführt sind, umfaßt die Bestimmung sämtliche darunter aufgeführten Waren, jedoch mit Ausnahme der Tarif-Nrn. 172 und 175, wovon infolge geltender Bestimmungen nur Rosinen und Mandeln als vertraglich gebunden von dem Zuschlag von 33 1/3 v H befreit sind. Zufolge geltender Bestimmungen[2]) wird kein Zuschlag für Benzin-, Petroleum- und Rohölmotoren, Elektromotoren und Generatoren, Dreschmaschinen mit Motorantrieb, andere landwirtschaftliche Maschinen und Teile zu allen diesen Waren berechnet. Ebenso sind Fischereigeräte und Materialien zu diesen auf Grund der dem Departement erteilten Ermächtigung vom Zuschlag befreit.

Einschränkung der Zollbefreiung für ausländisches Gesandtschaftspersonal. Nach einem Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter — Nr. 16 vom 20. März 1924 — wird die Zollbefreiung, welche die in Norwegen ansässigen ausländischen diplomatischen Beamten genießen, fortan auf den Chef der betreffenden Gesandtschaft beschränkt.

Die Befreiung vom Zolle und von der Zollbeschau ist sonach für das nachgeordnete Personal der Gesandtschaften fortgefallen.

Gesetz über Luftfahrt vom 7. Dezember 1923. [Im Auszug.] (Norsk Lovtidende vom 10. Dezember 1923 Nr. 50 S. 630).

Kapitel 1. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Unter Luftfahrzeugen werden in gegenwärtigem Gesetze Flugmaschinen (Land- und Wasserflugmaschinen), lenkbare Luftschiffe und Freiballone verstanden.

§ 2. Luftfahrt innerhalb des norwegischen Gebiets kann nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften in dem gegenwärtigen Gesetze stattfinden.

Kapitel 2. Luftfahrzeuge, die innerhalb des norwegischen Gebiets benutzt werden können.

§ 3. Luftfahrt innerhalb des norwegischen Gebiets kann nur mit Fahrzeugen stattfinden, welche entweder die norwegische Nationalität besitzen oder die Bedingungen in § 15 oder § 16 erfüllen.

§ 4. Ein Luftfahrzeug besitzt die norwegische Nationalität, wenn es in ein öffentliches norwegisches Luftfahrzeugregister eingetragen und auf die für solche registrierten Fahrzeuge vorgeschriebene Weise gezeichnet ist.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 497.
[2]) Ebenda, 2. Januarheft S. 104.

§ 14. Für ein Luftfahrzeug, das im Ausland als norwegisches Eigentum erworben ist und nach Norwegen fliegen soll, kann zeitweilig das Zeugnis norwegischer Nationalität unter den vom König für Zeit und Weise bestimmten Bedingungen zugestanden werden.

§ 15. Luftfahrt innerhalb des norwegischen Gebiets mit Fahrzeugen, die die norwegische Nationalität nicht besitzen oder unter die Bestimmungen in § 16 fallen, kann nur stattfinden:

a) wenn das Fahrzeug Nationalitäts- und Registrierungszeugnis oder entsprechende, von der öffentlichen Behörde eines Staates, mit dem eine Übereinkunft geschlossen ist, ausgestellte Zeugnisse besitzt, daß dort beheimatete Fahrzeuge das Recht zu solcher Fahrt haben;

b) wenn das zuständige Departement auf Ersuchen demjenigen, für dessen Rechnung das Fahrzeug benutzt wird, die Erlaubnis für solche Fahrt erteilt hat.

Die unter b genannte Erlaubnis gilt für einen Monat und kann jedesmal für einen Monat erneuert werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn entsprechender Grund dafür vorliegt. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug hinsichtlich Lufttüchtigkeit die Ansprüche erfüllt, die gemäß diesem Gesetz an norwegische Fahrzeuge gestellt werden.

Fahrzeuge, die im Hinblick auf die Bestimmungen unter a dieses Paragraphen für Luftfahrten innerhalb norwegischen Gebiets benutzt werden, sollen entweder Nationalitäts- und Registrierungszeichen in Übereinstimmung mit den Regeln, die der König in Übereinkunft mit dem betreffenden Staate gutgeheißen hat, besitzen oder im Hinblick auf Buchstabe b mit Erkennungsmarken in Übereinstimmung mit den vom zuständigen Departement festgesetzten Regeln versehen sein.

§ 16. Das zuständige Departement kann auf Ersuchen des Eigentümers des Fahrzeugs zulassen, daß das Fahrzeug, selbst wenn es nicht die Forderungen in § 4, vgl. § 3 oder § 15a oder § 15b, erfüllt, für Luftfahrt innerhalb des norwegischen Gebiets benutzt wird, wenn es zum Zwecke der Erprobung der Lufttüchtigkeit oder anderer Eigenschaften (Versuchsluftfahrt) geschieht. Eine derartige Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug von einem vom Staate betriebenen Landungs- oder Versuchsplatz, von einem konzessionierten Versuchsplatz oder von einem anderen vom Departement für diesen Zweck gutgeheißenen Platze abfliegt.

Das Fahrzeug soll mit Erkennungsmarke in Übereinstimmung mit den vom zuständigen Departement festgesetzten Regeln versehen sein.

Kapitel 4. Die Besatzung.

§ 25. Usw.

Für fremde Staatsluftfahrzeuge wird durch die in § 15b genannte Erlaubnis für das Luftfahrzeug, innerhalb des norwegischen Gebiets zu fahren, die Erteilung einer besonderen Erlaubnis für die Besatzung, auf dem Fahrzeug Dienst tun zu dürfen, überflüssig.

Kapitel 6. Vorschriften, die während der Luftfahrt innerhalb des norwegischen Gebiets zu beachten sind.

§ 28. Die Luftfahrt innerhalb des norwegischen Gebiets soll in Übereinstimmung mit den Vorschriften stattfinden, die der König über Verhaltungsmaßregeln zur Vermeidung von Zusammenstößen zwischen Luftfahrzeugen oder von anderen Unglücksfällen während der Luftfahrt oder zur Sicherheit der Allgemeinheit gegen Gefahren oder Nachteile als Folge der Luftfahrt erläßt.

Die an Bord Dienstuenden haben jeder in seiner Stellung darauf zu sehen, daß die erlassenen Vorschriften innegehalten werden.

§ 29. Luftfahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis des zuständigen Departements Sprengstoffe, Kriegsschußwaffen oder Kriegsmunition nicht mit sich führen.

Der König kann verbieten, photographische Apparate im Luftfahrzeug mitzuführen und zu gebrauchen, oder über ihre Zulassung Vorschriften erlassen.

§ 30. Luftfahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis des zuständigen Departements drahtlose Telegraphen- oder Telephoneinrichtung (Radioeinrichtung) nicht mit sich führen oder gebrauchen. Jedoch können fremde Fahrzeuge in dem Ausmaß, das die Übereinkunft mit dem Heimatland des Fahrzeugs bestimmt, mit Erlaubnis einer öffentlichen Behörde des Heimatlandes Radioeinrichtung, mit der sie ausgerüstet sind, mit sich führen und gebrauchen.

§ 31. Der König oder der von ihm dazu Ermächtigte kann bestimmen, daß dem Luftfahrzeuge gewisse Gebiete entweder ganz verboten oder nur unter gewissen, näher angegebenen Bedingungen erlaubt sind.

Kapitel 7. Luftfahrt nach und vom Ausland.

§ 32. Der König kann bestimmen, daß Fahrzeuge, die vom Ausland kommen oder nach dem Ausland fahren, die Grenze zwischen bestimmten Punkten oder unter Beachtung bestimmter Vorschriften überfliegen und daß solche Fahrzeuge bei der Ankunft und der Abfahrt an bestimmten Landungsplätzen landen und abfliegen.

Der König kann bestimmen, daß Fahrzeuge, die norwegisches Gebiet überfliegen wollen, ohne zu landen, ihren Weg auf bestimmte Linien verlegen.

§ 33. Fahrzeuge, die vom Ausland kommen oder nach dem Ausland abfahren, und Waren oder Reisegüter. die mit derartigen Fahrzeugen ein- oder ausgeführt werden, auch unverzollte Waren und unverzollte durchsuchte Reisegüter, die mit Luftfahrzeugen von Ort zu Ort innerhalb des Landes befördert werden, sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den allgemein geltenden Zoll-, Gesundheits- und andere Vorschriften zu behandeln.

Auf Personen, die vom Ausland kommen oder dorthin reisen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, die allgemein geltende Gesundheits- und Paßvorschriften angewendet.

Kapitel 10. Fahrzeugpapiere.

§ 41. Fahrzeuge, die innerhalb des norwegischen Gebiets zu Luftfahrt benutzt werden, haben während der Fahrt außer den sonst vorgeschriebenen Papieren mitzuführen:

Ausweispapiere gemäß den Regeln, die im Hinblick auf § 3 gelten, sofern die Fahrzeuge Güter zwischen Inland und Ausland befördern.

Kapitel 11. Verschiedene Bestimmungen.

§ 44. Luftfahrzeuge, die sich innerhalb des norwegischen Gebiets befinden, haben allen Anweisungen zu folgen, die von der Polizei oder der Zollbehörde oder einer anderen Behörde, der die Überwachung der Luftfahrt übertragen ist, gegeben sind. Soll das Fahrzeug befehlsmäßig landen, so muß es möglichst schnell und auf einem Landungsplatz oder an einer Stelle landen, welche die zuständige Behörde anweist. Wenn keine andere Anweisung gegeben ist, soll das Fahrzeug auf dem nächsten öffentlichen Landungsplatze landen.

Kapitel 14. Inkrafttreten des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Prägung von Scheidemünzen.

Gesetz vom 18. März 1924 wegen Ergänzung des Gesetzes über das Geldwesen vom 17. April 1875[1]) (Norsk Lovtidende 1924 Nr. 12 S. 191).

Ermächtigung der Regierung zur Prägung von Scheidemünzen und Regelung des Verkehrs damit.

Königliche Entschließung vom 18. März 1924 (Ebenda S. 192).

Lochung und Weitergeltung von Scheidemünzen.

Königliche Entschließung vom 28. März 1924 (Ebenda Nr. 13 S. 202).

Prägung von 1 Krone-, 50 Öre-, 25 Öre- und 10 Öre-Stücken aus Kupfernickel.

Österreich.

Französische Herkunftsbezeichnungen für Weine und gebrannte geistige Getränke. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Februar 1923 (Bundesgesetzblatt 24. Stück vom 3. März 1923 S. 263 Nr. 108).

Zur Durchführung des Artikel 227 des Staatsvertrages von Saint-Germain[2]) wird verordnet:

§ 1. Im geschäftlichen Verkehr mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen von Örtlichkeiten, die zu Frankreich gehören, nur zur Bezeichnung der Herkunft gebraucht werden.

§ 2. Die in der Anlage angeführten Gegendbezeichnungen[3]) dürfen im geschäftlichen Verkehre mit Wein und gebrannten geistigen Getränken nur für Erzeugnisse der dort bezeichneten Herkunft gebraucht werden.

§ 3. Die Bezeichnung „Cognac" darf, soweit sie nach der Bestimmung des § 2 überhaupt zulässig ist, nur für Branntwein gebraucht werden, der in handelsüblich verschlossenen und etikettierten Flaschen eingeführt wurde.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 gelten auch für den Gebrauch der Bezeichnung in einer anderen als der französischen Sprache sowie für den Gebrauch mit Zusätzen, Weglassungen oder Änderungen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 928[4]) geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Verlautbarung der auf die Zündmittelsteuer zuzüglich Warenumsatzsteuer für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1923 (Bundesgesetzblatt 2. Stück vom 8. Januar 1924 S. 3 Nr. 3).

§ 1. Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 3. November 1923, B. G. Bl. Nr. 796, und des § 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 645[5]), werden in Abänderung der Verordnung vom 7. Januar 1923, B. G. Bl. Nr. 43[6]) bis auf weiteres die auf eine Einzelpackung der im Inland erzeugten Zündhölzchen an Zündmittelsteuer zuzüglich Warenumsatzsteuer entfallenden Steuerbeträge mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1924 festgesetzt wie folgt:

Bezeichnung der Zündhölzchen	Packung Nr.	Steuer für eine Einzelpackung Kronen
ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündliche:		
Schweden, Normalformat	I	53,20
Schweden, Merkur	II	53,20
Schweden, Westen	III	53,20
andere ungeschwefelte:		
Mikado Nr. 56	IV	111,50
geschwefelte:		
100er Schwefel (werden derzeit nicht erzeugt)	V	—
Schwefel Nr. 65	VI	124,80
ungeschwefelte, an jeder Reibfläche entzündliche:		
1000er Wirtschaftszünder	VII	536,20
ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündliche:		
1000er Wirtschaftszünder	VIII	624
Schweden, Pappzünder in Buchform	IX	42,90
Schweden, Holzzünder in Buchform	X	42,90

§ 2. Bei der Einfuhr von Zündhölzchen über die Zollinie ist die Zündmittelsteuer nach den in der Verordnung vom 20. Januar 1923, B. G. Bl. Nr. 43[1]), festgesetzten Steuersätzen zu entrichten.

Abänderung der Warenumsatzsteuerverordnung. Verordnung der Bundesregierung vom 24. Mai 1924. (B. G. Bl. 38. Stück vom 27. Mai 1924 S. 403 Nr. 163.)

Auf Grund des Abschnittes B, Artikel V, § 1, des Abschnittes C, Artikel IV, § 3, und des Abschnittes E des Bundesgesetzes vom 27. November 1922, B. G. Bl. Nr. 843 (Wiederaufbaugesetz)[2]), wird angeordnet, wie folgt:

Artikel 1. Die Bestimmungen der §§ 19 und 30 der Verordnung der Bundesregierung vom 27. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 640, über die Umsatzsteuer von Warenlieferungen und sonstigen gewerbemäßigen Leistungen (Warenumsatzsteuerverordnung)[3]) werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 19. Zuständigkeit.

(1) Mit der Verwaltung der Warenumsatzsteuer werden die Steuerbehörden betraut. Die Mitwirkung der Zollorgane wird durch besondere Vorschriften geregelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Steuerbehörden richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Soweit die Zahlungspflicht einen inländischen Erwerbsunternehmer (§ 3) trifft, obliegt, ohne Rücksicht darauf, ob er erwerbsteuerpflichtig ist oder nicht, die Verwaltung der Warenumsatzsteuer hinsichtlich jeder Betriebsstätte, Zweig- oder Hilfsanstalt derjenigen Steuerbehörde, in deren Sprengel sie sich befindet; bei Unternehmungen, die ohne Betriebsstätte geführt werden, ist jene Steuerbehörde zuständig, in deren Sprengel der Erwerbsunternehmer oder dessen Vertreter seinen Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt hat.

---

[1]) Preuß. Hand. Arch. 1875 I S. 590.
[2]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 590.
[3]) Hier weggelassen.
[4]) Hand. Arch. 1923 S. 156.
[5]) Ebenda 1924, 1. Juniheft S. 865.
[6]) Ebenda 1923 S. 214.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 214.
[2]) Ebenda S. 150.
[3]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 765.

2. Bei zwangsweisen Versteigerungen, ferner bei freiwilligen Versteigerungen, wenn der Versteigerer nicht inländischer Erwerbsunternehmer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte der Versteigerung.
3. Bei Lieferungen im Einfuhrverkehre richtet sich die Zuständigkeit nach der Betriebsstätte, für welche die eingeführte Ware bestimmt ist, in Ermanglung einer Betriebsstätte nach dem Wohnsitze (Sitze) oder gewöhnlichen Aufenthalte des Empfängers.
4. Die Grundsätze der Ziff. 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung, wenn die Zahlungspflicht einer Erbschaft obliegt.

(3) Andere Behörden und Ämter und ihre Organe, insbesondere die Gemeindeämter und ihre Organe, sind zur Mitwirkung beim Vollzuge der Vorschriften über die Warenumsatzsteuer verpflichtet. Die Gemeinden sind in allen Fällen, in denen es technisch wünschenswert ist, zur Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung heranzuziehen. Ferner können auch Verbände und Interessenvertretungen sowie andere Körperschaften zur Mitwirkung herangezogen werden; Umfang und Art dieser Mitwirkung wird durch die Durchführungsverordnung bestimmt.

(4) Inwieweit die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der Steuerbehörden auf die Gemeinden überzugehen hat, wenn diese mit der vollständigen Verwaltung der Warenumsatzsteuer in bestimmten Belangen betraut werden, wird durch die Durchführungsverordnung bestimmt.

§ 30. Anwendung von Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und anderer Bestimmungen über direkte Steuern.

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes angeordnet ist, finden auf die Warenumsatzsteuer die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung. Desgleichen finden, insoweit in dieser Verordnung nichts anderes angeordnet ist, die für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen über die Erhebung, Vollstreckbarkeit, Verzugs- und Vergütungszinsen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Lauf der Verzugszinsen — ohne Unterschied, ob eine amtliche Bemessung der Steuer (§ 24 Abs. 2) erfolgte oder nicht — mit dem ersten Tage des Monats zu beginnen hat, in welchem die Steuer (Abschlagszahlung, endgültige Zahlung) vorschriftsmäßig zu leisten war.

(2) Hinsichtlich derjenigen steuerpflichtigen Vorgänge, deren Versteuerung anläßlich der Zollbehandlung stattfindet, können durch die Durchführungsverordnung abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Änderung des § 19 der Warenumsatzsteuerverordnung mit Rückwirkung auf den seit der Verlautbarung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 verflossenen Zeitraum am Tage der Kundmachung, hinsichtlich der Änderung des § 30 der Warenumsatzsteuerverordnung am 1. Juni 1924 in Kraft. Die Änderung des § 30 der Warenumsatzsteuerverordnung hinsichtlich der Verzugszinsen gilt in allen Fällen, in denen der Lauf der Verzugszinsen nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften vor dem 1. Juni 1924 noch nicht begonnen hat.

Änderung der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Mai 1924 [Im Auszug] (B. G. Bl. 38. Stück vom 27. Mai 1924 S. 404 Nr. 164).

Zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung wird in Abänderung und Ergänzung der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 641[1]), folgend angeordnet:

Artikel 1. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3, des § 2 des § 30 Abs. 4, des § 32 Abs. 3 [Von einem Abdruck der §§ 30 u 32 ist s. Zt. abgesehen worden.], und des § 35 der Warenumsatzsteu Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 641 werden in folgender Weise geändert:

1. Dem dritten Absatze des § 19 wird folgende Bestimmu angefügt: „Für die Ausstellung der Bescheinigungen (Muster A) ausländische Unternehmer gelten die vorstehenden Bestimmungen i insoweit, als nicht durch besondere Weisungen etwas anderes geordnet ist."

2. Der § 24 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Mit der Verwaltung (Veranlagung und Erhebung) Warenumsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmung der §§ 25 und die Steuerbehörden betraut.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Steuerbehörden richtet sich n den im § 19 Abs. 2 der Warenumsatzsteuerverordnung festgesetz Grundsätzen.

(3) In jenen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit der Ste behörden nach der Betriebsstätte (Zweig- und Hilfsanstalt) richt sind nur jene Betriebsstätten (Zweig- oder Hilfsanstalten) für die urteilung der Zuständigkeit der Steuerbehörden in Betracht zu zie bei denen die betreffenden steuerpflichtigen Vorgänge (Lieferun Leistungen und Entnahmen aus dem eigenen Betriebe) stattfinden.

3. bis 5. [Änderungen der §§ 30 und 32.]

6. Im § 35 ist dem Absatze 2 folgender Satz anzufügen:

„In diesen Fällen beginnt der Lauf der Verzugszinsen mit ersten Tage des Monats, in welchem die Steuer (Abschlagszahlu endgültige Zahlung) vorschriftsmäßig zu leisten war (§ 30 Abs der Warenumsatzsteuerverordnung)."

Artikel 2. [Formulare.]

Artikel 3. Diese Verordnung tritt in Kraft:

1. hinsichtlich der im Artikel 1, Z. 6, verfügten Ergänzung § 35 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1. Juni 1924;
2. hinsichtlich der im Artikel 1, Z. 2, vorgesehenen Änderung Tage der Kundmachung mit Rückwirkung auf den seit Verlautbarung der Personalsteuernovelle vom Jahre 2 verstrichenen Zeitraum;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am Tage der Kundmachung.

Erhöhung der Punzierungsgebühren und Bezeichnung der Ausfuhrwaren. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1924 (Bundesgesetzblatt 35. Stück vom 21. Mai 1924 S. 372 Nr. 154).

Auf Grund der §§ 15 und 38 des Bundesgesetzes vom 27. tober 1921, B. G. Bl. Nr. 601[2]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Gebühr für die Punzierung beträgt: Kr

1.	für Silbergeräte	700
2.	für Goldgeräte	5000
3.	für Platingeräte	13000
	für 1 kg rauh;	
4.	a) für Golduhren und -gehäuse mit einem Werkdurch-	
	durchmesser unter 32 mm	0
	von 32 mm und darüber	100

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 772.
[2]) Ebenda 1921 S. 671.

	Kronen
b) für Silberuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	2 000
von 32 mm und darüber	4 000
c) für Platinuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	12 000
von 32 mm und darüber	24 000

für 1 Stück.

§ 2. Der Artikel 33 der Verordnung vom 22. April 1922, G. Bl. Nr. 235[1]) hat zu lauten:

Ausfuhrstempel.

(1) Die für die Ausfuhr bestimmten Edelmetallwaren sind, wenn nicht der Feingehaltsprüfung und Punzierung unterzogen werden, ort nach ihrer Fertigstellung dem zuständigen Punzierungsamt voregen, das sie gegen Einhebung einer Stückgebühr mit dem Ausrstempel (siehe Anhang II) bezeichnet.

(2) Die Stückgebühr beträgt:

	Kronen
a) für Silberwaren mit einem Stückgewicht	
bis zu 3 g	10
bis zu 10 g	40
bis zu 50 g	100
bis zu 200 g	200
bis zu 500 g	400
über 500 g	1000
b) für Goldwaren mit einem Stückgewicht	
bis zu 3 g	30
bis zu 10 g	80
bis zu 50 g	200
bis zu 200 g	400
über 200 g	1000
c) für Platinwaren mit einem Stückgewicht	
bis zu 3 g	150
bis zu 10 g	300
bis zu 50 g	600
über 50 g	2000

(3) Gegenstände aus Gold, die im ganzen nicht mehr als ein amm, und Gegenstände aus Silber, die im ganzen nicht mehr als i Gramm wiegen, sind von der Vorlage und Bezeichnung befreit; Gegenständen, die nicht einzeln, sondern nur paarweise oder in rnituren vereinigt zum Verkauf gelangen, wie Manschettenknöpfe, ıstknöpfe u. dgl. m., ist für die Beurteilung, ob dieses Mindestgewicht liegt, nicht das Gewicht des einzelnen Gegenstandes, sondern das amtgewicht des Paares oder der Garnitur maßgebend.

(4) Auf Ansuchen der Partei kann diese Stempelung auch in n Geschäftsräumen vorgenommen werden. Die dadurch erwachsenden ten sind von der Partei dem Amt zu ersetzen.

§ 3. Die Verordnung vom 1. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 856[2]) die Verordnung vom 5. März 1923, B. G. Bl. Nr. 127[3]), treten er Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Bezugsrechtsteuer und Syndikatssteuer sowie einige Änderungen dem Gebiete der Kotierungsgebühr und der Umsatzsteuern (Umsatzrnovelle 1924). Bundesgesetz vom 29. Februar 1924 (Bundesıtzblatt 15. Stück vom 10. März 1924 S. 93 Nr. 65).

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 460.
[2]) Ebenda 1923 S. 40.
[3]) Ebenda S. 286.

Durchführung der die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1924 (Bundesgesetzblatt 21. Stück vom 1. April 1924 S. 198 Nr. 96).

Durchführung der die Kotierungsgebühr betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924 Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1924 (Bundesgesetzblatt 21. Stück vom 1. April 1924 S. 201 Nr. 97).

Kundmachung des Wortlautes des Valutenumsatzsteuergesetzes. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1924 (Bundesgesetzblatt 23. Stück vom 12. April 1924 S. 226 Nr. 109).

Durchführung des Valutenumsatzsteuergesetzes. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1924 (Bundesgesetzblatt 23. Stück vom 12. April 1924 S. 231 Nr. 110).

Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Mai 1924 (Bundesgesetzblatt 34. Stück vom 16. Mai 1924 S. 367 Nr. 151).

Österreich und Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Frankreich, Paraguay, Peru, Uruguay.

Beitritt Österreichs zu dem am 11. Januar 1889 in Montevideo zwischen den Republiken Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Uruguay, Brasilien und Chile abgeschlossenen und von den zuerst genannten fünf Staaten auch ratifizierten Übereinkommen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst[1]). Österreichische Regierungsverordnung vom 5. Juli 1923 [Im Auszug] (B. G. Bl. 18. Stück vom 14. März 1924 S. 183 Nr. 75).

Die Rechtswirkung des Beitrittes der Republik Österreich ist auf die Vertragsstaaten beschränkt, die ihn gemäß Artikel 13 und 16 des Übereinkommens ausdrücklich anerkennen. Der Beitritt ist bloß von der Republik Argentinien, und zwar mit Dekret des Präsidenten dieser Republik vom 4. Dezember 1923 anerkannt worden; damit ist das Übereinkommen im Verhältnisse zwischen den Republiken Österreich und Argentinien wirksam geworden.

Österreich, Italien, Jugoslawien und Ungarn.

Übereinkommen zwischen obigen Staaten zur Regelung des Transits und des Verkehrs auf dem Netze der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft) vom 29. März 1923. Österreichische Regierungsverordnung vom 3. Oktober 1923 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 105. Stück vom 6. Oktober 1923, S. 1761 Nr. 546 B. S. 1829).

B.

Übereinkommen

zur Regelung des Transits und des Verkehrs auf dem Netze der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft).

Die Regierung der Republik Österreich, die Regierung des Königreichs Ungarn, die Regierung des Königreichs Italien, die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen,

[1]) Hand. Arch. 1898 I S. 50.

in Anbetracht dessen, daß das in den Artikeln 311 des Vertrags von Saint-Germain und 294 des Vertrags von Trianon vorgesehene allgemeine Übereinkommen noch nicht abgeschlossen worden ist,

daß nach diesen Bestimmungen Sonderübereinkommen zwischen den beteiligten Staaten die Bedingungen der Ausübung des Durchgangsverkehrs festsetzen und die Benutzungsweise der Eisenbahnen regeln sollen,

und daß zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Betriebs der Eisenbahnen der Donau-Save-Adria-Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft), deren administrative und technische Organisation durch das in Rom am 29. März 1923 unterzeichnete Abkommen[1]) geregelt worden ist, die oben erwähnten Übereinkommen unentbehrlich sind,

sind übereingekommen, gemeinsam nach den Mitteln zu suchen, durch die dieses Ziel am raschesten und wirksamsten zu erreichen ist, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten bestimmt: usw., die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Durchgangstransport.

Artikel 1. (1) Als im Durchgangsverkehr durch das Hoheits- oder Herrschaftsgebiet irgendeines der Vertragsstaaten befindlich gelten auf der Südbahn bewirkte Beförderungen von Personen, Gepäck, Gütern, Güter- und Personenwagen oder anderen Beförderungsmitteln, deren Beförderung durch die genannten Gebiete nur einen Bruchteil der Gesamtbeförderung ausmacht, die außerhalb der Grenzen des Staates, durch dessen Gebiete sich der Durchgangsverkehr vollzieht, begonnen hat und enden soll.

(2) Derartige Transporte werden als „Durchgangstransporte" bezeichnet.

Artikel 2. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sollen die von den Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen zur Regelung und Durchführung der Transporte durch ihre Hoheits- oder Herrschaftsgebiete den freien Durchgangsverkehr auf den Eisenbahnen erleichtern. Es wird dabei kein Unterschied gemacht weder auf Grund der Staatsangehörigkeit der Personen, des Ursprungs-, Herkunfts-, Eintritts-, Austritts- oder Bestimmungsorts, noch auf Grund irgendeiner Erwägung, hergeleitet aus den Eigentumsverhältnissen der Güter, Personen- und Güterwagen oder anderen Beförderungsmittel.

Artikel 3. Die Durchgangstransporte werden keinen besonderen Gebühren oder Abgaben auf Grund ihrer Durchfuhr (Ein- und Austritt einbegriffen) unterworfen. Jedoch können diese Durchgangstransporte mit solchen Gebühren oder Abgaben belegt werden, die lediglich zur Deckung der durch ihre Durchfuhr veranlaßten Überwachungs- und Verwaltungskosten dienen. Die Höhe aller derartigen Gebühren und Abgaben soll so weit wie möglich den Aufwendungen entsprechen, zu deren Deckung sie bestimmt sind. Auf diese Gebühren und Abgaben findet der im vorstehenden Artikel niedergelegte Grundsatz der Gleichheit mit der Einschränkung Anwendung, daß sie auf bestimmten Verkehrswegen mit Rücksicht auf Unterschiede in der Höhe der Überwachungskosten herabgesetzt oder sogar aufgehoben werden können.

Artikel 4. Die Tarife sollen so gestaltet werden, daß sie den direkten und Durchgangsverkehr möglichst erleichtern. Keine Vergütung, Erleichterung oder Einschränkung darf unmittelbar oder mittelbar von der Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft des Durchgangstransports oder des Eigentümers des besagten Transports o des Verkehrsmittels, das während eines Teiles der Gesamtbefö rung benutzt worden ist oder noch benutzt werden soll, abhängig macht werden.

Artikel 5. (1) Keiner der Vertragsstaaten wird durch das kommen verpflichtet, die Durchreise solcher Personen, denen das treten seines Gebiets verboten ist, oder den Durchgang solcher G zu gewährleisten, deren Einfuhr aus Gründen der öffentlichen Gesu heitspflege oder der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung Einschleppung von Tier- und Pflanzenkrankheiten untersagt ist.

(2) Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die erforderlichen A kehrungen zu treffen, um sich zu vergewissern, daß die Personen, Gepäck und die Güter, insbesondere die einem Monopol unterworfe Güter, die Personen- und Güterwagen oder anderen Beförderun mittel sich tatsächlich im Durchgangsverkehr befinden, sowie um davon zu überzeugen, daß die auf der Durchreise befindlichen Perso in der Lage sind, ihre Reise zu beendigen, und um zu verhüten, die Sicherheit der Verkehrswege und Verkehrsmittel gefährdet w Jedoch soll die Ausübung dieses Rechtes den Transporten keine Hin nisse bereiten noch ihnen weitere Verzögerungen auferlegen.

(3) Das Abkommen kann in keiner Weise die Maßnahmen rühren, die irgendeiner der Vertragsstaaten auf Grund allgeme internationaler Vereinbarungen, an denen er beteiligt ist oder späterhin abgeschlossen werden sollten, zu treffen sich veranlaßt s oder sehen könnte. Namentlich gilt dies für Vereinbarungen, unter dem Schutze des Völkerbundes abgeschlossen sind und den Du gangsverkehr, die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Warengattun wie Opium und anderer schädlicher Drogen, Waffen und Fische erzeugnisse betreffen, und ebenso für allgemeine Vereinbarungen, die Verhütung irgendwelcher Beeinträchtigung von gewerblichen, rarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten zum Gegenstande ha oder sich auf die Anwendung falscher Waren- oder Ursprungsbeze nungen oder anderer Mittel des unlauteren Wettbewerbes bezie

Artikel 6. Ausnahmsweise und für eine möglichst beschrä Zeit können die Vorschriften der vorstehenden Artikel durch beson oder allgemeine Maßnahmen abgeändert werden, die ein Vertr stat beim Eintreten schwerwiegender, die Sicherheit des Staates o die Lebensinteressen des Landes berührender Ereignisse zu treffen nötigt ist. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Staat hie die Ausübung des Durchgangsverkehrs in möglichst vollem Umf gestatten muß.

Artikel 7. Das Abkommen ordnet nicht die Rechte und Pflich der Kriegführenden und Neutralen in Kriegszeiten, bleibt jedoch o in Kriegszeiten in Geltung, soweit es mit diesen Rechten und Pflich vereinbar ist.

II. Zollwesen.

A. Güter.

Artikel 8. (1) Die Güterzüge werden die Zollgrenzen zu je Zeit, Sonn- und Feiertage inbegriffen, bei Tage wie bei Nacht üb schreiten können, sofern die Güter nicht Einfuhr-, Ausfuhr- oder Du fuhrverboten unterliegen.

(2) Zu gleicher Zeit werden die betreffenden Zollamtshandlun zu bewerkstelligen sein.

(3) Jeder aus dem Ausland ankommende Güterzug wird gem den Zollvorschriften den Grenzzollämtern anzumelden sein, der gleichzeitig auch die durch die Zollvorschriften vorgesehenen Begl papiere vorzulegen sein werden.

[1]) Hier weggelassen.

Artikel 9. (1) Die Bahnverwaltungen werden anzuhalten sein, den in den Bahnhöfen errichteten Zollämtern und den Zollexposituren (Eisenbahnzollämtern) die Fahrpläne aller die Grenze überschreitenden Züge und der Anschlußzüge sowie die Änderungen dieser Fahrordnungen mindestens acht Tage vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben.

(2) Die Eisenbahnzollämter werden auch so bald als möglich über bedeutendere Verspätungen, über das Ausfallen von Zügen, über den Übergang von Sonderzügen und von allein verkehrenden Lokomotiven zu unterrichten sein.

Artikel 10. (1) Von der Ausladung und von der Grenzbeschau sowie vom Packstückverschluß werden jene ordnungsgemäß zum Übergang angemeldeten Güter befreit werden, die in einem vorschriftsmäßig plombierten Wagen verladen sind und ohne Umladung nach einer Station im Innern, die ein zur Abfertigung befugtes Zollamt besitzt, befördert werden.

(2) Die Güter, die in vorschriftsmäßig plombierten Wagen verladen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile befördert werden, werden, wenn sie vorschriftsmäßig zum Durchgang angemeldet sind, sowohl im Innern als auch an den Grenzen von der Ausladung und der Zollbeschau sowie vom Packstückverschluß befreit werden.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wird an die Bedingung geknüpft, daß die beteiligten Bahnverwaltungen für die Ankunft der Wagen beim zuständigen Zollamt im Innern oder an der Grenze innerhalb der vorgesehenen Frist und mit unverletzten Plomben verantwortlich sind.

(4) In gleicher Weise werden grundsätzlich von der Ausladung und der Verwiegung die zollfreien Güter befreit werden, die bei den Grenzzollämtern behufs Zollbehandlung einlangen, wenn diese Zollbehandlung sich ohne Ausladung durchführen läßt. Für die Bestimmung des Gewichts der Güter werden die Zollbehörden im allgemeinen als Gewicht des Wagens das Gewicht annehmen, das auf demselben angeschrieben ist.

(5) Die vorerwähnten Befreiungen von der Zollbeschau und vom Packstückverschluß werden ausnahmsweise selbst im Falle der Umladung von Gütern (von Wagen auf Wagen) unter zollamtlicher Überwachung anwendbar sein, ohne daß die Vornahme der vorschriftsmäßigen Zollbehandlung notwendig ist, wenn die Umladung der Güter aus irgendwelchen eisenbahndienstlichen Gründen unvermeidlich ist.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen werden bei vorliegendem Verdacht eines Mißbrauchs oder im Falle von gewichtigen, die Lebensinteressen des Durchgangslandes berührenden Gründen nicht anwendbar sein.

Artikel 11. (1) Die Zollbehörden aller vertragschließenden Teile werden jeden von der Behörde eines der vertragschließenden Teile angelegten Plombenverschluß in dem Falle als genügend anerkennen, wenn die genannten Verwaltungen festgestellt haben werden, daß dieser Zollverschluß den in ihren Zollgebieten für den Plombenverschluß der die Zollgrenze passierenden Wagen geltenden Bedingungen entspricht, dies jedoch unter den in Absatz 6 des vorhergehenden Artikels angeführten Vorbehalten.

(2) Die von der Konferenz von Bern am 16. Mai 1886[1]) aufgestellten Vorschriften für den Zollverschluß werden zu diesem Behufe mit allen nachfolgenden Änderungen und Nachträgen als Richtschnur dienen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I S. 138.

Artikel 12. (1) In dem Falle, wo die Güter einen Güterwagen nicht vollständig ausfüllen, können sie der oben bezeichneten Erleichterungen teilhaftig werden. Zu diesem Behufe müssen sie in streng verschließbaren Abteilen in Güterwagen mit festen Dächern, die allen für den Zollverschluß vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, oder in von der Zollbehörde genehmigten und dergestalt unter Zollverschluß befindlichen beweglichen Kisten oder Körben befördert werden.

(2) Zur besseren Sicherung der in den Zügen laufenden Güterwagen wird zugelassen, daß die beteiligten Parteien die Güterwagen mit einem besonderen Verschlusse versehen, der in keiner Weise das Material beschädigt.

(3) Wenn aus irgendeinem Grunde die Güterwagen an der Grenze zu Kontrollzwecken geöffnet werden müssen, hat der hierbei mitwirkende Bahnbedienstete die Abnahme der Verschlußmarken zu besorgen.

(4) In dem Falle, wo eine Zollamtshandlung von den Behörden eines Vertragsstaats auf dem Gebiet eines anderen beteiligten Vertragsstaats vorgenommen werden sollte, behält sich die Zollbehörde dieses letzteren Staates das Recht vor, darüber zu entscheiden, auf welche Weise die direkten Züge und Güterwagen von oder bis zur Grenze begleitet werden sollen.

(5) Die Begleitmannschaften werden das Recht haben, in den Zügen, die sie zu überwachen haben, unentgeltlich Plätze einzunehmen, von denen aus sie ihre Dienstverrichtungen erfüllen können, und sie werden auch unter Vorbehalt der Bestimmungen des Absatzes 3 des Artikel 51 das Recht haben, für die Rückfahrt in den personenführenden Zügen solche Plätze zu verlangen, die der Bedeutung ihrer Stellung entsprechen.

Artikel 13. Die Hohen vertragschließenden Teile erklären sich insbesondere damit einverstanden, daß Güterſendungen auf ihren Linien zwischen zweien der beteiligten Staaten, sogar beim Durchzug durch das Gebiet eines dritten Staates, mit „direkten" Zügen oder Wagen bewirkt werden können.

Artikel 14. (1) Behufs Abkürzung des Aufenthalts an der Grenze wird in der Regel nicht verlangt werden, daß die Erlaubnis zur Einfuhr bei der Eintrittsstation vorgelegt werde. Sie kann auch nachher in der Bestimmungsstation vorgelegt werden.

(2) Im Falle der Feststellung des Fehlens oder Nichtgenügens dieser Dokumente kann die Sendung zurückgewiesen werden, mit Angabe des Grundes in allen Frachtbriefen und in der Frachtkarte unter Beisetzung des Datums und der Unterschrift des Beamten, der die Sendung zurückgewiesen hat.

(3) Im Falle einer gerechtfertigten Zurücksendung gehen die Kosten der Rücksendung bis zum Grenzbahnhofe des Staates, in dem sich die Aufgabestation befindet, zu Lasten des Gutes.

(4) Im Falle der Feststellung des Fehlens oder Nichtgenügens der besagten Dokumente bei der Grenzübergangsstation, die mit der Bestimmungslinie in Zusammenhange steht, kann die Station selbst dieselben mittels Telegramms von dem Übergangspunkt verlangen, bei dem die Güter eingetreten sind.

(5) Im Falle einer Reklamation gegen die Eisenbahnverwaltungen wird es Sache der beteiligten Regierungen sein, sich bezüglich der die Eisenbahnverwaltung ihres Gebiets betreffenden Rechtsfragen ins Einvernehmen zu setzen.

B. Personen und Gepäck.

Artikel 15. Die Züge mit Personenbeförderung werden für die Überschreitung der Grenze hinsichtlich der Tage und Stunden ihres Übergangs dieselben Erleichterungen genießen, die im Artikel 8 für die Güterzüge vorgesehen wurden.

Artikel 16. Die Personenwagen dürfen im Zeitpunkt des Überschreitens der Zollgrenze nur Handgepäck enthalten.

Artikel 17. Das aufgegebene sowie das Handgepäck der Reisenden wird der Zollbeschau grundsätzlich im Grenzzollamt unterzogen werden. Jedoch werden nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiseverkehrs Erleichterungen zugestanden werden. Insbesondere wird getrachtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, daß die Beschau des aufgegebenen Gepäcks beim Zollamt der Bestimmungsstation stattfindet, ohne hierdurch auszuschließen, daß die Beschau für die Ausfuhr aus dem Staate in den Zollämtern der Ausgangsorte vorgenommen werde. In gleicher Weise wird die Zollbehörde dafür Vorsorge treffen, daß die Beschau des Gepäcks der Reisenden in den direkten Wagen soweit als möglich im Zuge selbst vorgenommen werde.

Artikel 18. In jedem Falle sollen die Zollamtshandlungen in den Grenzbahnhöfen genügend rasch abgewickelt werden, um für alles Gepäck, insbesondere für das Durchzugsgepäck, die Weiterbeförderung mit dem Anschlußzuge zu ermöglichen.

Artikel 19. (1) Die als Eil- oder Frachtgut aufgegebenen und mit personenführenden Zügen beförderten Güter unterliegen denselben Bestimmungen und Förmlichkeiten wie die gleichartigen mit Güterzügen beförderten Güter.

(2) Jedoch werden die als Eilgut aufgegebenen und einem raschen Verderben unterliegenden Güter, die mit personenführenden Zügen befördert werden, nach dem gleichen beschleunigten Verfahren wie das Gepäck abgefertigt werden.

Artikel 20. Die Paßkontrolle der mit direkten Zügen oder mit direkten Wagen reisenden Personen wird gleichzeitig mit der Zollbeschau im Zuge vorgenommen werden.

III. Zugverkehr.

Artikel 21. Die Wagen mit voller Ladung werden in den Zwischenstationen und insbesondere in den Grenzstationen kurze Aufenthalte haben. Der Aufenthalt soll nicht länger dauern, als für die Manipulation mit diesen Wagen im Hinblick auf die Art des beförderten Gutes und auf die Verhältnisse des Verkehrsdienstes unbedingt notwendig ist.

Artikel 22. Die direkten Wagen müssen geeignete Zettel mit der Angabe des Bestimmungslandes und der Transportrichtung tragen. Soweit wie möglich werden dies die vom europäischen Verbande für den wechselseitigen Gebrauch der Wagen im internationalen Dienste eingeführten Zettel sein.

Artikel 23. Die direkten Wagen, die wegen Beschädigung in Zwischenstationen vom Zuge abgehängt werden, sollen, sowie sie ausgebessert sind, mit dem nächsten geeigneten Zuge weiterbefördert werden.

Artikel 24. Die vorangeführten, auf direkte Wagen mit voller Ladung bezughabenden Bestimmungen sind auch auf Wagen mit gemischter Ladung (Stückgut), die aus nach derselben Richtung beförderten Kolli besteht, anzuwenden.

Artikel 25. (1) Die Sendungen nach den Seehäfen eines der Hohen vertragschließenden Teile, in denen die Sendungen der Ein- oder Ausfuhrzollbehandlung seitens der Organe des Staates, dessen Grenzen das Gut im Durchzugsverkehr passiert hat, unterzogen werden können, werden an der betreffenden Staatsgrenze der im Artikel 10 (Abs. 1 und 2) vorgesehenen Behandlung mit den Vorbehalten des Absatzes 6 des besagten Artikels teilhaftig werden.

(2) Die Sendungen werden die Vorteile der Sendungen in den oben erwähnten direkten Wagen oder Zügen genießen, selbst wenn für den Fall des Durchzugs Gebühren der im Artikel 3 erwähnten Art erhoben werden können.

Artikel 26. Zu den direkten Zügen und Wagen werden n die der Zollbehandlung vor Überschreitung der Grenze unterworfen Sendungen oder solche Sendungen zugelassen, die bis zur Bestir mungsstation unter Zollverschluß laufen. Die Transportdokument die diese Güter begleiten, werden eine Erklärung der Zollbehörde au weisen, mit der die Zollamtshandlung bestätigt und angegeben wir daß es sich um Durchzugsgut nach einem zu bezeichnenden Lan handelt.

Artikel 27. Die Regierungen der Hohen vertragschließend Teile verpflichten sich, zu verhindern, daß an den Eisenbahnen sow am Fahrpark Änderungen vorgenommen werden, die den freien Übe gang der Fahrzeuge der Eisenbahnen des einen Staates auf die Eise bahnen des anderen Staates behindern könnten. Die für die Ei führung von neuen Betriebssystemen notwendigen Änderungen werd den Gegenstand eines besonderen Abkommens bilden.

Artikel 28. (1) Die in den Reglements für die Benutzung d Fahrzeuge im internationalen Verkehr enthaltenen Vorschriften gelte für die wechselseitige Benutzung der Fahrzeuge.

(2) Der Weiterlauf der Fahrzeuge über die Gemeinschaftsbahn höfe hinaus wird nach den Bestimmungen der Reglements für d wechselseitige Benutzung der Personen-, Gepäck- und Güterwagen i internationalen Dienste erfolgen.

IV. Gemeinschaftsstationen.

Artikel 29. Die Gemeinschaftsstationen mit gemischten Ämter werden an jenen Stellen der Grenze errichtet werden, die hierzu i den zwischen den betreffenden Verwaltungen abzuschließenden Verei barungen bestimmt werden.

Artikel 30. (1) Zur Beschleunigung des Grenzüberganges ur zur Vereinfachung der dabei sich ergebenden Formalitäten sollen al Grenzdienste, soweit die Umstände dies gestatten, in einem gemei samen Bahnhof zusammengelegt werden.

(2) In diesem Falle wird jener Vertragsteil, auf dessen Gebi der Gemeinschaftsbahnhof gelegen ist, dem anderen Vertragsteil dor selbst die Errichtung einer Eisenbahnvertretung gestatten.

(3) Der Vertragsteil, auf dessen Gebiete sich der Bahnhof b findet, wird der Verwaltung des anderen Vertragsteils die für d Bedürfnisse des Abfertigungsbureaus in der Anschlußstelle nötige Mittel zur Verfügung stellen.

Artikel 31. (1) Die Arbeiten für den Bau, die Vergrößerun die elektrische Einrichtung oder Adaptierung der Gemeinschaftsbahnhö und der zwischen der Grenze und dem Gemeinschaftsbahnhof befin lichen Teilstrecke der Eisenbahn werden vorher gemeinsam von de beiden Eisenbahnverwaltungen beschlossen und von der Verwaltun auf deren Linie sich der Gemeinschaftsbahnhof befindet, zur Aus führung gebracht.

Zur Genehmigung der Pläne für die oben erwähnten Arbeite sowie zur Überwachung ihrer Ausführung hinsichtlich dessen, was de Eisenbahndienst betrifft, sind die Verwaltungsbehörden des Staate in dem sich der Bahnhof befindet, berufen.

(2) Die Pläne für die gemischten und gemeinsamen, im Interes der beteiligten Staaten gelegenen Dienststellen müssen von den b treffenden Regierungen genehmigt werden.

Artikel 32. (1) Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, di für die Dienste jeder der beiden Verwaltungen notwendigen Anlage sowie die Baulichkeiten zu errichten und instandzuhalten, die in de Gemeinschaftsbahnhöfen für die gemischten Ämter, für die Unterkun der Beamten und für die Unterbringung des Finanzdienstes und de Polizeibediensteten sowie für alle öffentlichen Dienste, insbesondere de

Sanitäts- und Veterinärdienst, benötigt werden. Die Bedingungen und das Ausmaß dieser Verpflichtungen und die näheren Bestimmungen über die Lieferung der Bureaueinrichtungen, die Vorsorge für die Instandhaltung sowie für die Beleuchtung, Beheizung, Reinigung der in Rede stehenden Räumlichkeiten und allenfalls über die Beistellung von Wohnungen für die Beamten werden von den Regierungsbehörden der Beteiligten festgesetzt werden.

(2) Der Staat, auf dessen Gebiete sich die vereinigten Ämter befinden, wird das Nötige veranlassen, auf daß die Verpflichtungen, welche den Bahnverwaltungen auf Grund des vorliegenden Artikels erwachsen, von diesen ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) In welchem Verhältnis die Entschädigungsleistungen, die den Bahnverwaltungen für die Erfüllung der besagten sowie der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verpflichtungen gebühren, auf jeden der beiden Staaten aufgeteilt werden, wird gemeinsam von den betreffenden Regierungen festgesetzt werden.

Artikel 33. Die Zuweisung der Räumlichkeiten für die Zollämter in den Gemeinschaftsstationen sowie auch für die gemischten Dienststellen der beiderseitigen Zollbehörden, der Sanitäts- und Veterinärpolizei wird den Gegenstand von Verhandlungen bilden, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen zwischen den Bahnverwaltungen stattfinden werden, wobei diese Verwaltungen ihrerseits im Einvernehmen mit den Zollbehörden der beteiligten Staaten vorzugehen haben werden.

Artikel 34. (1) Für die Benutzung der Bahnstrecke zwischen der Grenze und dem Gemeinschaftsbahnhof und für die gemeinsame Benutzung der für den Verkehrsdienst erforderlichen Räumlichkeiten in den genannten Bahnhöfen werden die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

(2) Das Personal der einem Staate angehörenden Lokomotive wird den Zug bis in die Gemeinschaftsstation führen. Dieselbe Regel gilt auch für das Zugbegleitungspersonal.

(3) Die Namen der zu diesem Dienste verwendeten Personen werden der Verwaltung des Nachbarstaats acht Tage vorher mitgeteilt werden.

(4) Diese Verwaltung wird aus triftigen Gründen einzelne Personen ausschließen können.

(5) Diese Ausschließungen müssen beachtet werden.

(6) In dem für den Eisenbahndienst bestimmten Gemeinschaftsbahnhof werden geeignete Räumlichkeiten für das die Fahrt nicht fortsetzende Personal beigestellt werden.

(7) Die Einzelheiten über die Abwicklung des Zugverkehrs werden den Gegenstand von Abkommen zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen bilden.

Artikel 35. (1) Jeder der beiden Verwaltungen gebühren die Einnahmen ihrer eigenen Eisenbahnen bis zur betreffenden Staatsgrenze.

(2) Hinsichtlich der Zugförderung und der Führung der Züge zwischen der Grenze und dem Gemeinschaftsbahnhof sowie des Dienstes im Gemeinschaftsbahnhof wird ein Sonderabkommen zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen abzuschließen sein.

Artikel 36. Die Regierung, auf deren Gebiete sich der Gemeinschafts- oder Übergangsbahnhof befindet, besitzt die volle Staatshoheit in jeder politischen und gerichtlichen Hinsicht sowohl im Umkreis des Bahnhofs als auch auf der Bahnstrecke zwischen diesem Bahnhof und der Grenze.

Artikel 37. Die Verwaltung des anderen Staates wird das Recht haben, die Beamten und das gesamte, im Gemeinschaftsbahnhof für den ausschließlichen Dienst ihrer eigenen Verwaltung nötige Dienstpersonal zu bestimmen, jedoch mit dem im Artikel 34 enthaltenen Vorbehalte.

Artikel 38. (1) Die Regierungen der Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, zu verhindern, daß Personen, die wegen Verbrechens des Schmuggels oder wegen anderer schwerer Übertretungen der Finanzgesetze verurteilt worden sind, sei es als Beamte, sei es als Zugbegleiter der betreffenden Bahnverwaltung zur Dienstleistung in dem auf dem Gebiete des anderen Staates gelegenen Bahnhof bestimmt werden.

(2) In den Gemeinschaftsstationen werden solche Zollbeamte und Zollbedienstete, die auszuschließen die Zollbehörde des Staates, auf dessen Gebiet sich der Bahnhof befindet, Grund hat, keine Amtshandlung für Ein-, Aus- und Durchfuhr vornehmen dürfen.

(3) In dem Falle, daß ein Beamter oder Bediensteter des einen oder des anderen Staates, der auf Grund seiner Dienstverwendung die Berechtigung zum Aufenthalt im oder zum Eintritt in den anderen Staat hatte, eines gemeinen oder politischen Verbrechens oder Vergehens oder nur einer einfachen Übertretung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Finanzgesetze schuldig befunden werden sollte, ist die Regierung des Staates, von der er verwendet wird oder deren Bediensteter er ist, verpflichtet, ihn unverzüglich abzulösen.

Artikel 39. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird nichts an den Bestimmungen geändert, die in jedem Lande hinsichtlich der Strafen bestehen, die für Zollvergehen und Schmuggel, für Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften wie gegen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -einschränkungen vorgesehen sind.

Artikel 40. (1) In den in einem der Staaten gelegenen Gemeinschaftsbahnhof werden die in einer besonderen Liste aufgezählten, für den Eisenbahndienst notwendigen Materialien sowie die Möbel, die Kanzleigegenstände, die Register und alles übrige für den Dienst der Eisenbahn-, Zoll-, Polizei-, Sanitäts- und Veterinärämter des anderen Staates notwendige Material frei von jeder Einfuhrgebühr in Gemäßheit der von den beiden Regierungen zu treffenden Bestimmungen eingeführt werden.

(2) Die zollfreie Beförderung über die Grenze ist für die zur Ausbesserung der von jenseits der Grenze angekommenen Fahrbetriebsmittel notwendigen Ersatzbestandteile und Materialien gestattet. Solche Ersatzbestandteile und Materialien müssen in einer besonderen Begleitliste aufgezählt werden.

Artikel 41. (1) Die Regierung des Staates, auf dessen Gebiete der Gemeinschaftsbahnhof gelegen ist, wird von der Eisenbahnverwaltung des anderen Staates keine Stempelgebühren oder andere Steuerabgaben für die Register, die Personenfahrkarten oder die anderen zum Eisenbahndienst gehörigen Dokumente verlangen, insoweit es sich um die Verwaltung des Bahnhofs und der Linie zwischen dem Bahnhof und der Grenze handelt.

(2) Die von der besagten Eisenbahnverwaltung erstellten zivilen Rechtsakte, die Verträge und die anderen gerichtlichen Dokumente werden indes von solchen Gebühren und Abgaben nicht befreit sein. Die besagten Akten, Verträge und Dokumente werden somit der Zahlung der Stempelgebühren und der anderen, durch die geltenden Gesetze vorgeschriebenen Gebühren unterliegen.

Artikel 42. Die auf dem Gebiete des Staates, in dem sich der Gemeinschaftsbahnhof befindet, gelegenen Ämter des Nachbarstaats werden dessen staatliches Wappen und die darauf bezüglichen Aufschriften tragen.

Artikel 43. Die für den Anschlußdienst erstellten Fahrpläne müssen von der Eisenbahnverwaltung beachtet werden, so daß die Reisenden und die Güter nur die für die eisenbahndienstlichen Ver-

richtungen und für die zoll- und polizeibehördlichen Amtshandlungen erforderliche Zeit im Grenzbahnhof verbringen müssen.

Artikel 44. (1) Der Dienst im Gemeinschaftsbahnhof und die Überwachung der Linie zwischen diesem und der Grenze der beiden Staaten obliegen den Behörden des Staates, auf dessen Gebiete sich der Bahnhof befindet.

(2) Die Zollbeamten und die Finanzwachen des besagten Staates sind zu diesem Zwecke berechtigt:

a) die den Behörden des anderen Staates zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten, um offizielle Inspektionen, die sie für angezeigt halten, vorzunehmen;
b) den Stand der eingelagerten Güter zu prüfen;
c) die Einsichtnahme in die Register und in die anderen bezüglichen Dokumente zu verlangen;
d) sie sind desgleichen verpflichtet, den Bahnbediensteten bei der Abwicklung des gemeinsamen Dienstes Beistand zu leisten.

(3) Die Zollbehörde jedes der Hohen vertragschließenden Teile ist befugt, im Falle eines begründeten Verdachts von versuchten Zollvergehen oder Schmuggel die Inspizierung von Gütern und andere Amtshandlungen in den Grenzämtern vorzunehmen.

(4) Wenn die Inspektionen in den zur Verfügung des anderen Staates gestellten Räumlichkeiten vorgenommen werden müssen, so haben sie stets in Gegenwart eines in leitender Stellung befindlichen Beamten dieses Staates und des betreffenden Dienstzweigs stattzufinden.

Artikel 45. (1) Die Staatsbediensteten, die auf dem Gebiete des anderen Staates Dienst leisten, sind berechtigt, ihre Dienstpflichten nach den Gebräuchen und Vorschriften zu verrichten, die in dem Staate, dem sie angehören, in Kraft stehen.

(2) Sie dürfen somit die Uniform und die in ihren Dienstvorschriften vorgesehenen Waffen tragen; sie können in den vom Gesetz ihres eigenen Landes vorgesehenen Fällen die beanstandeten Gegenstände beschlagnahmen und die nötigen Schritte zur Festnahme von Personen, denen Zuwiderhandlungen zur Last gelegt werden können, unternehmen, damit deren zeitweise Haft von den Behörden des Gebietes, auf dem sich der Gemeinschaftsbahnhof befindet, verfügt werde. Diese letzteren Behörden werden allein befugt sein, Anordnungen zu treffen, durch die die persönliche Freiheit der auf ihrem Gebiete befindlichen Personen beeinträchtigt werden kann.

Artikel 46. In den Gemeinschaftsbahnhöfen werden die Organe der beiden Staaten in zolldienstlicher Hinsicht und im Falle von Zuwiderhandlungen die Gesetze ihrer eigenen Staaten anwenden.

Die Bahnstrecke zwischen der Gemeinschaftsstation und der Grenze ist in jeder zolldienstlichen Hinsicht und bezüglich der Zuwiderhandlungen als eine Verlängerung der Gemeinschaftsbahnhöfe zu betrachten.

Artikel 47. (1) Wegen gesetzwidriger Aufladung, Abladung und Beförderung der Güter sowie wegen unvollständiger oder falscher Deklaration wird der Staat, nach welchem die Güter bestimmt sind oder aus dem sie herrühren, über die Schuldtragenden die Strafen verhängen, die zur Anwendung gelangen würden, wenn der Bahnhof oder die Eisenbahnstrecke sich auf seinem eigenen Gebiete befände.

Zu diesem Behufe werden die Bediensteten des auf dem Gebiete des anderen Staates befindlichen Zollamts das Recht haben, die Schuldtragenden den Gerichten ihres eigenen Staates anzuzeigen, die über sie nach den Gesetzen ihres eigenen Landes urteilen werden.

Gegen Eisenbahnbedienstete darf gerichtlich nur nach vorhergegangener Verständigung des zuständigen Dienstvorstandes eingeschritten werden.

(2) Die genannten Zollbediensteten können auch hinsichtlich de Zuwiderhandlung einen Vergleich abschließen, die den Gegenstan einer Zuwiderhandlung bildenden Güter konfiszieren und über di konfiszierten Güter, wenn dies zulässig ist, verfügen, sei es auf Grun eines mit dem Beschuldigten, der das Gut der Zollbehörde überlasse hat, abgeschlossenen Vergleichs, sei es auf Grund eines rechtskräftige Urteils, das die Konfiskation des Gutes zugunsten der Zollbehört ausgesprochen hat.

(3) Die besagten Bediensteten können auch die Güter und da Gepäck als Pfand für die Geldstrafen, vorbehaltlich der Freigab gegen Kaution, zurückbehalten.

Artikel 48. (1) Die Zollbeamten der vereinigten Ämter sin berechtigt, wechselseitig den von den Bediensteten des Zollamts de anderen Staates vorgenommenen Zollamtshandlungen sowie der Au ladung der Güter auf die zur Abfahrt bestimmten Wagen beizu wohnen.

(2) Die höheren Zollbeamten eines Staates dürfen alle Zol register der Ämter des anderen Staates prüfen und hiervon Al schriften und Auszüge nehmen.

(3) Die Ämter der betreffenden Staaten werden sich gegenseiti auf die rascheste Art und Weise die Beobachtungen über alle Un stände mitteilen, die die Finanzen des einen Staates schädigen konnte oder könnten oder die die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote verletzte oder zu verletzen drohen.

Artikel 49. (1) Die Zollbeamten der beiden Staaten bei de Gemeinschaftsbahnhöfen werden zusammen und wechselseitig den Dien zum Zwecke der Verhinderung oder Entdeckung jedes Versuchs eine Zollvergehens oder Schmuggels im Umkreis und in den Nebenstelle der Station versehen. Sie werden sich gegenseitig alle Nachrichte mitteilen, die für diesen Dienst von Interesse sein könnten.

(2) Ihre Beziehungen werden auf dem Fuße voller Gleichstellun und Loyalität beruhen, und ihr dienstlicher Verkehr bei ihren direkte Mitteilungen wird von derselben Art sein wie zwischen gleichgestellte Organen eines und desselben Staates.

Artikel 50. (1) Hinsichtlich der in den Gemeinschaftsbahnhöfe vorgefallenen Übertretungen von Gesetzen und Zollvorschriften werde die zuständigen Behörden des Staates, in welchem sich der Bahnh befindet, auf Verlangen der Behörden des anderen Staates die Ve nehmung der Zeugen, die Vornahme der Untersuchung, die Einholun von Informationen und die Mitteilung des Ergebnisses an die e suchenden Behörden besorgen.

(2) Wenn Vorladungen oder Benachrichtigungen von Beschu digten und Zeugen in dem Staate, in dessen Gebiete der Gemein schaftsbahnhof liegt, notwendig sind; wird der von den Gerichten od anderen Behörden des anderen Staates herrührende Akt — unte Übermittlung einer Abschrift an das Ministerium für Äußeres a diplomatischem Wege — direkt an die nach den staatlichen Gesetze des Wohnorts der Beschuldigten und Zeugen zuständige Behörde übe mittelt und auf Verlangen durch einen zuständigen Beamten persönli notifiziert werden. Die Staatsanwaltschaft wird den Behörden, d das Ersuchen gestellt haben, das Original, versehen mit ihrer Unte schrift und der Bestätigung der Notifizierung, zurücksenden, dere Wirkung dieselbe sein wird, wie wenn sie in dem Lande, von w der Akt herrührt und in welchem das Urteil gefällt wird, erfolgt wär

Artikel 51. (1) Die Behörden des Staates, auf dessen Gebiet der Gemeinschaftsbahnhof gelegen ist, werden den Beamten de anderen Staates bei ihren Dienstverrichtungen denselben Schutz un Beistand gewähren wie den Beamten ihres eigenen Staates.

(2) Die Beamten der Ämter des Nachbarstaats, die auf dem Gebiete des Staates, in dem sich der Gemeinschaftsbahnhof befindet, in Dienst stehen, und ihre mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen werden von seiten des Staates, in dem sich der Gemeinschaftsbahnhof befindet, denselben Schutz genießen, den dieser Staat seinen eigenen Angehörigen angedeihen läßt. Diese Beamten und ihre Familien werden im Falle einer Versetzung von den Zollgebühren für ihre Möbel und ihre Übersiedlungseffekten, soweit sie ihrem persönlichen Gebrauche dienen, sowie für die für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten Uniformen und Waffen befreit sein.

(3) Beim Eintritt in den einen Staat werden die für den Gemeinschaftsbahnhof bestimmten Beamten des anderen Staates den Paßförmlichkeiten nicht unterzogen werden. Desgleichen werden hiervon die mit Dienstaufträgen bei den Ämtern ihres eigenen Staates im besagten Bahnhof betrauten höheren Beamten befreit sein. Es wird genügen, wenn die einen und die anderen bei den zuständigen Behörden des Staates, in den sie einreisen, durch einen Dienstauftrag ihre Diensteigenschaft nachweisen. Die Form dieses Dienstauftrags wird einvernehmlich von den beteiligten Verwaltungen bestimmt werden.

(4) Die Familienangehörigen dieser Beamten aller Art werden in gleicher Weise von den Paßförmlichkeiten befreit sein. Jedoch werden die Bestimmungen über den Grenzverkehr auf sie Anwendung finden.

Artikel 52. (1) Die auf dem Gebiete des Staates, in dem sich der Gemeinschaftsbahnhof befindet, im Dienst stehenden Beamten des Nachbarstaats werden in dienstlicher und disziplinarer Hinsicht ausschließlich der Hoheit des Staates, dem sie angehören, unterstellt sein. Sie werden indes den Strafgesetzen und den Polizeivorschriften des Staates, in dem sie ihren zeitweiligen Wohnsitz haben, unterstehen und zu diesem Behufe der Rechtsprechung dieses Staates unterstellt sein. Sie werden von den persönlichen Abgaben und Leistungen an den Staat ihres Wohnsitzes befreit sein und können zur Zahlung von Steuern auf das bewegliche Vermögen, auf Einkommen oder Renten, zur Dienstleistung in der Armee oder der Nationalgarde, zur Übernahme des Geschwornenamts oder zur Mitgliedschaft bei autonomen Bezirkskörperschaften nicht angehalten werden.

(2) Die besagten Beamten müssen jedoch ebenso wie die Angehörigen des Staates, in dem sich der Gemeinschaftsbahnhof befindet, die Steuern für ihr auf dem Gebiete dieses Staates gelegenes unbewegliches Eigentum sowie die Zollgebühren und die anderen indirekten Steuern bezahlen.

Artikel 53. Der Staat, der ein Amt auf dem Gebiete des anderen Staates besitzt, wird für die Revision und Inspizierung des besagten Amtes höhere Beamte (Inspektoren) und Organe der Finanzwache bestimmen können, die das Recht zum Waffentragen haben (siehe die Artikel 45, 48 und 51).

Artikel 54. Die für eine Verwaltung bei einem Gemeinschaftsbahnhof bestimmte Korrespondenz wird von jeder Zollförmlichkeit befreit sein.

Artikel 55. (1) Die von der Regierung des einen Staates für den auf dem Gebiete des anderen Staates gelegenen Gemeinschaftsbahnhof akkreditierten Ämter der verschiedenen öffentlichen Dienstzweige werden ihre Diensttelegramme mittels Eisenbahntelegraphendrahts als Staatstelegramme ohne Vermittelung der staatlichen Telegraphenämter absenden und empfangen können.

(2) Die anderen Staats- oder Privattelegramme müssen, um von einem Staate nach einem anderen übermittelt zu werden, vom Gemeinschaftsbahnhof an das Telegraphenamt des Staates, in welchem sich der Bahnhof befindet, aufgegeben werden, welches Amt allein befugt ist, sie mittels Staatsdrahts an das Amt des anderen Vertragsteils weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt nicht für die Eisenbahndiensttelegramme.

(3) Die im 1. Absatz erwähnten Telegramme sowie die Eisenbahndiensttelegramme werden in der internationalen Abrechnung nicht enthalten sein.

Artikel 56. (1) Das Recht, die Grenze hin und zurück zu überschreiten, wird den Bewohnern der Umgebung zu dem Zwecke, damit sie den zunächstgelegenen Bahnhof benützen können, unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligt:

(2) Die Einwohner, die sich eines solchen Rechtes zu bedienen beabsichtigen, werden auf ihr Verlangen einen „Grenzschein" (Passierschein) erhalten, der den Paß, jedoch nur zur Erleichterung des Zutritts zum betreffenden Bahnhof, ersetzen soll.

(3) Um die Züge zu benutzen, die von dem in Rede stehenden Bahnhof abgehen, und um sich im Gebiete des anderen Staates bewegen zu können, müssen die Besitzer der „Grenzscheine" auch mit den allgemein vorgeschriebenen Dokumenten versehen sein.

(4) Der „Grenzschein" muß das Lichtbild, die Angaben betreffend Geburt, Aufenthaltsort und Beruf des Inhabers und die Bestätigung enthalten, daß er seinen gewöhnlichen Wohnsitz in einem Orte nahe der Grenze hat.

(5) Der „Grenzschein" gilt für zwei Jahre und wird von der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche sich der Bahnhof befindet, ausgestellt und allenfalls verlängert. Zur Gültigkeit dieses Scheines ist es notwendig, daß eine gleichartige Erklärung, die die Richtigkeit der im „Grenzschein" enthaltenen Angaben bestätigt, von der politischen Behörde des Gebiets, dem der Gesuchsteller angehört, ausgestellt wird.

(6) Der „Grenzschein" wird unentgeltlich ausgestellt und vidiert.

(7) Das Verzeichnis der ausgestellten und erneuerten „Grenzscheine" wird den Grenzpolizeiämtern der beiden Staaten übermittelt werden.

(8) Für Kinder unter 12 Jahren, die von mit „Grenzscheinen" versehenen Erwachsenen begleitet werden, wird ein „Grenzschein" nicht verlangt.

(9) Behufs ihrer Identifizierung und polizeilicher und Zollkontrolle müssen die Inhaber der „Grenzscheine" diese dem Grenzwachposten vorweisen und den Weg einschlagen, der für das Gehen zum und vom Bahnhof bestimmt ist.

(10) Die Übergabe und der Bezug von Gütern und Gepäck sowie die bezüglichen Zollamtshandlungen werden auf die Tagesstunden beschränkt sein, wobei hinsichtlich der Amtsstunden genau die festgesetzten und veröffentlichten Vorschriften zu beachten sein werden.

(11) Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann die Gültigkeit der „Grenzscheine" seitens der Behörde, die sie ausgestellt oder die sie vidiert hat, zeitweise beschränkt oder aufgehoben werden, wobei jedoch die zuständige Behörde des anderen Staates hiervon zu verständigen sein wird.

(12) Der „Grenzschein" wird auf Verlangen auch für die Zoll- und Sicherheitsorgane ausgestellt werden.

(13) Die ohne „Grenzschein" angetroffenen Personen werden wie Fremde, die heimlich in das betreffende Gebiet eingetreten sind, behandelt werden.

(14) Den mit „Grenzschein" versehenen Personen, die außerhalb der erlaubten Zone angetroffen werden, werden die Grenzscheine abgenommen; solche Personen werden in gleicher Weise (wie oben unter 13) behandelt werden.

V. Transporte und Tarife.

Artikel 57. (1) Der Eisenbahngüterverkehr zwischen den vertragschließenden Teilen wird sich auf Grundlage des Berner Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 mit den Abweichungen und Ergänzungen der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895[1]) und der Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und vom 9. September 1906 sowie auf Grundlage der gemeinsamen ergänzenden Bestimmungen und der vom Internationalen Transportkomitee ausgearbeiteten fünf einheitlichen Übereinkommen, ferner auf Grundlage der in Zukunft unter Beitritt der Signatarstaaten abzuschließenden Vereinbarungen, Übereinkommen und Bestimmungen abwickeln; falls ein neues Übereinkommen an die Stelle des gegenwärtig in Kraft stehenden Berner Übereinkommens treten wird und die Vertragsstaaten demselben beitreten werden, wird dieses neue Übereinkommen von den Vertragsstaaten an Stelle des besagten Berner Übereinkommens angenommen werden.

(2) Jedoch werden angesichts der in gewissen Verkehrsrelationen noch bestehenden technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten Abkommen zwischen den Bahnverwaltungen gewisse Abweichungen von den besagten Übereinkommen vorsehen können.

(3) Solche Abkommen unterliegen der Ratifikation der beteiligten Regierungen.

(4) Solche Abkommen über Abweichungen können auch gelegentlich der Erstellung von direkten Tarifen getroffen und in denselben Tarifen spezifiziert werden.

(5) Jedenfalls dürfen die Abweichungen nur für eine beschränkte unbedingt notwendige Zeitdauer festgesetzt werden.

(6) Die vertragschließenden Teile stimmen darin überein, daß diese Abweichungen sich nicht auf die Einschränkung der Haftung der Eisenbahnen für Verluste, Beschädigungen und Lieferfristüberschreitungen beziehen dürfen.

Artikel 58. (1) Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle nützlichen Maßnahmen zu treffen, um die besonderen Behinderungen zu beseitigen, die insbesondere im internationalen Verkehr auf den Linien der Hohen vertragschließenden Teile dem regelmäßigen Personen- und Güterverkehr entgegenstehen.

(2) Sie verpflichten sich zu diesem Zwecke insbesondere, für den internationalen Personen-, Gepäck-, Stückgut- und Wagenladungsverkehr sobald als möglich die wichtigen Grenzbahnhöfe zu eröffnen.

(3) Überdies wird auf dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile keinerlei Exekution auf das auf diesem Gebiete befindliche, einer Eisenbahn des anderen Vertragsteils gehörende Zubehör, insbesondere auf das feste und rollende Material sowie auf die Kassenbestände und die Forderungen aus dem wechselseitigen Verkehr, zulässig sein.

Artikel 59. (1) Im Falle von durch Verkehrsschwierigkeiten verursachten Verkehrseinstellungen oder Verkehrseinschränkungen werden die von diesen Schwierigkeiten betroffenen Bahnverwaltungen sich so bald als möglich mit den Bahnverwaltungen der anderen interessierten Staaten über die Bedingungen zu verständigen haben, unter denen der Verkehr aus oder nach dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile aufrechterhalten werden kann.

(2) Die Bahnverwaltungen werden dahin wirken, jede Verkehrsunterbrechung durch alle verfügbaren Mittel zu beheben, und hierbei im Bedarfsfall die Hilfe und den Beistand der Eisenbahnen des anderen berührten Vertragsteils in Anspruch nehmen.

(3) Im Falle einer Einschränkung des Inlandsverkehrs wird der gegenseitige Verkehr zwischen den vertragschließenden Staaten und der Durchgangsverkehr aus dem Gebiet eines vertragschließenden Teiles keinen weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden dürfen als jenen, die für den eigenen Verkehr und für den Durchgangsverkehr nach dem gleichen Bestimmungsstaate vorgesehen sind.

Artikel 60. Die vertragschließenden Teile werden bestrebt sein, den Bedürfnissen des direkten internationalen Verkehrs durch Herstellung günstiger Zuganschlüsse im Personen- und Güterverkehr sowie durch möglichste gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung Rechnung zu tragen.

Artikel 61. (1) Bei der Beförderung wird grundsätzlich keine Bevorzugung der im eigenen Staate aufgelieferten Güter gegenüber den im Gebiet eines der anderen vertragschließenden Teile aufgelieferten Güter stattfinden.

(2) Es ist jedoch zulässig, daß ausnahmsweise die Sendungen, die ein Lebensinteresse für ein Land darstellen, und zwar sowohl die Sendungen innerhalb dieses Landes als auch die Einfuhr- oder Ausfuhrsendungen, zeitweilig den Vorrang vor Durchfuhrsendungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung genießen.

(3) Wenn unter außerordentlichen Umständen der Verkehr nach gewissen Gegenden hinsichtlich der Art und der Zahl der ein- und austretenden Fahrbetriebsmittel und der Durchfuhrtonnage kontingentiert sein sollte, wird bei der Aufteilung des Kontingents auf den Verkehr aller vertragschließenden Teile nach diesen Gegenden gemäß den tatsächlichen Bedürfnissen Bedacht genommen werden.

Artikel 62. (1) Die Verkehrsbeziehungen sollen insbesondere soweit als möglich durch günstige Zuganschlüsse, durch Erstellung von Anschlußfahrplänen für den Personen- und Güterdienst, durch den direkten Übergang und Durchzug der Fahrbetriebsmittel der personenführenden Züge und im allgemeinen durch das größte gegenseitige Entgegenkommen in allen Belangen des Verkehrs- und Transportdienstes gesichert werden.

(2) Bei der Beistellung der Fahrbetriebsmittel wird den Bedürfnissen des Binnenverkehrs und der Ausfuhr nach dem Gebiete der Hohen vertragschließenden Teile nach dem Gesichtspunkt vollständiger Gleichmäßigkeit Rechnung getragen werden.

Artikel 63. (1) Was den Eisenbahnverkehr der Personen und des Gepäcks betrifft, wird unter den gleichen Bedingungen hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Teile gemacht werden.

(2) In dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile aufgelieferte, nach dem Gebiet eines anderen vertragschließenden Teiles oder durch dieses Gebiet nach dem Gebiet eines anderen Vertragsstaats zu befördernde Gütersendungen werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen weder hinsichtlich der Abfertigung noch der Preise und Bedingungen der Beförderung noch der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige, in den Bestimmungsstaaten oder im Durchzugsstaate zur Beförderung aufgegebene, in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke zu befördernde Güter.

(3) Dieser Grundsatz findet gegenseitig auch Anwendung auf Gütersendungen, die mit anderen Beförderungsmitteln die Grenze überschritten haben und in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Teiles eingetreten sind, um der Eisenbahn zur Beförderung übergeben zu werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf Tarifermäßigungen, die für öffentliche Kultur- und Wohlfahrtszwecke, zur Bekämpfung einer außergewöhnlichen vorübergehenden Krise, ferner für Personen- und Gütertransporte der eigenen Wehrmacht, für gleich-

[1]) Hand. Arch. 1896 I S. 95.

gestellte Beamte des öffentlichen Dienstes und deren Familienmitglieder sowie für die Dienstgütersendungen der einheimischen Transportunternehmungen gewährt werden.

Artikel 64. Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden jede für ihr Gebiet die notwendigen Maßnahmen treffen, daß auf den Bahnen des eigenen Staatsgebiets für Gütersendungen im Verkehre nach den Gebieten eines der vertragschließenden Teile keine höheren Tarife, keine höheren mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben und keine ungünstigeren Bedingungen zur Anwendung gelangen als für die nach den Gebieten eines anderen vertragschließenden Teiles oder eines dritten Staates bestimmten gleichartigen Gütersendungen.

Artikel 65. Alle Tarife, Abänderungen von Tarifen und Herabsetzungen von internen und Kumulativtarifsätzen müssen vor ihrem Inkrafttreten ordnungsgemäß verlautbart werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig die für die Veröffentlichung der Tarife und ihrer Abänderungen geltenden Regeln und Bestimmungen mitteilen.

Die interessierten Bahnverwaltungen werden ihre Tarife austauschen.

Artikel 66. (1) Gelegentlich der Erstellung von direkten Tarifen werden die in den Lokaltarifen vorgesehenen Abfertigungsgebühren zur Verfügung des direkten Verkehrs gestellt werden.

(2) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß es in hohem Grade wünschenswert wäre, bei Bildung der direkten Tarife die Beförderungspreise in einer einzigen einheitlichen Währung, etwa der Goldwährung oder einer der Goldparität möglichst nahekommenden Währung, zu erstellen und für das durch derartige internationale Tarife gedeckte Verkehrsgebiet eine internationale Eisenbahnausgleichsstelle (Clearing Office) zu schaffen, bei der die gegenwärtigen Schulden und Forderungen der Eisenbahnen aus den Abrechnungen der nach diesen internationalen Tarifen abgefertigten Sendungen durch Kompensation soweit als möglich abzugleichen und die verbleibenden Saldi festzustellen sind.

Artikel 67. Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß zwischen den Eisenbahnverwaltungen sobald als möglich Vereinbarungen über die Eröffnung von Kontokorrenten abgeschlossen werden.

Artikel 68. Das vorliegende Übereinkommen berührt nicht die besonderen Rechte, die sich zugunsten der Hohen vertragschließenden Teile aus in Kraft stehenden Verträgen ergeben.

Artikel 69. (1) Mangels direkter Vereinbarungen zwischen den Staaten wird jeder Streitfall, der sich zwischen ihnen hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Abkommens über den Durchgangsverkehr ergeben sollte, durch Schiedsgerichtsurteile geschlichtet werden. Jeder der Staaten wird einen Schiedsrichter bestimmen.

(2) Die gewählten Schiedsrichter werden ihrerseits einen Vorsitzenden bestimmen.

(3) Wenn ein Staat binnen einer Frist von 30 Tagen nicht seinen Schiedsrichter wählt oder wenn die gewählten Schiedsrichter sich nicht binnen einer Frist von 30 Tagen über den Vorsitzenden einigen, wird das im Artikel 57 des Berner Übereinkommens angeführte Zentralamt den Schiedsrichter und den Vorsitzenden außerhalb des Kreises der von den Staaten als Schiedsrichter gewählten Personen bestimmen.

(4) Der Vorsitzende des derart gebildeten Schiedsgerichts bestimmt den Sitz des Schiedsgerichts und das zu befolgende Verfahren.

(5) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts gibt es keinen weiteren Rechtszug.

Artikel 70. Dieses Übereinkommen wird bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, in welchem ein allgemeines Übereinkommen zwischen den Signatarmächten der Verträge von Saint-Germain und von Trianon abgeschlossen sein wird oder bis ein endgültiges Übereinkommen im Sinne der Artikel 311 des Vertrags von Saint-Germain und 294 des Vertrags von Trianon zwischen den Signatarstaaten des vorliegenden Sonderübereinkommens abgeschlossen sein wird.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, alle möglichen Schritte zu unternehmen, auf daß ein solches allgemeines Übereinkommen mit den oben bezeichneten Mächten innerhalb der Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens abgeschlossen werde.

Wenn ein solches allgemeines Übereinkommen oder ein anderes gleichartiges Übereinkommen innerhalb dieser Frist von zwei Jahren nicht abgeschlossen wird, wird jeder der Hohen vertragschließenden Teile das Recht haben, eine Revision des vorliegenden Übereinkommens zu verlangen. Es können aber in diesem Falle die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens, das ohne Änderung in Anwendung bleiben wird, nur auf Grund einer Einigung zwischen den Regierungen der Hohen vertragschließenden Teile geändert oder ergänzt werden. Selbst bei Mangel einer derartigen Einigung kann ein neues Verlangen nach Revision erst nach einer weiteren Frist von zwei Jahren und weiterhin alle zwei Jahre gestellt werden, bis eine Einigung hinsichtlich der vorzunehmenden Änderungen zustande kommt.

Artikel 71. Das gegenwärtige Übereinkommen wird sobald als möglich ratifiziert werden. Jeder Staat wird seine Ratifikation der italienischen Regierung übermitteln, die die anderen Signatarstaaten hiervon verständigen wird. Die Ratifikationen werden im Archiv der Regierung S. M. des Königs von Italien hinterlegt bleiben.

Das vorliegende Übereinkommen wird für alle Signatarstaaten mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikation in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Rom den 29. März 1923 in französischer und italienischer Sprache in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Regierung des Königreichs Italien hinterlegt bleibt und von der beglaubigte Abschriften den Regierungen aller auf der Konferenz vertretenen Mächte übermittelt werden. Die italienische Übersetzung ist von der Regierung des Königreichs Italien besorgt worden.

Unterschriften.

Der vorstehende Staatsvertrag tritt mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Österreich und Liechtenstein.

Das handelspolitische Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein. Kundmachung des österreichischen Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Verkehr vom 17. Mai 1924 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 37. Stück vom 27. Mai 1924 S. 402 Nr. 161).

Durch Vertrag vom 29. März 1923 wurde der Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vereinbart. Dieser Vertrag trat am 1. Januar 1924 in Kraft. Mit Rücksicht hierauf hat die fürstlich-liechtensteinische Regierung das Übereinkommen vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Ver-

kehrsbeziehungen (B. G. Bl. Nr. 136 aus 1921)[1]), und das Ergänzungsübereinkommen vom 30. Dezember 1921 (B. G. B. Nr. 17 aus 1922)[2]), gestützt auf Artikel 9 des ersterwähnten, beziehungsweise Artikel 4 des zweiten Übereinkommens, mit Wirkung auf den 31. Dezember 1923, gekündigt. Beide Übereinkommen sind daher ab 1. Januar 1924 außer Kraft getreten. Ab 1. Januar 1924 gelten zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentume Liechtenstein die Textbestimmungen des am 9. März 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz abgeschlossenen, unter Nr. 156 des R. G. Bl. vom Jahre 1906 kundgemachten Handelsvertrages[3]), deren Weiteranwendung im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Schweiz durch Regierungsübereinkommen vereinbart ist.

Polen.

Ausfuhrverbot für Erdöl (Rohöl). Gesetz vom 10. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 41/435 vom 15. Mai 1924).

Artikel 1. Es ist verboten, Rohöl über die Staatsgrenze auszuführen. Eine Ausnahme bilden diejenigen Mengen von Rohöl, die auf Konto der von der polnischen Regierung mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge noch nicht ausgeführt wurden.

Artikel 2. (Strafbestimmungen.)

Artikel 3. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, auf Antrag des Ministerrats die Gültigkeit dieses Gesetzes für einen bestimmten Zeitabschnitt mittels einer im Dziennik Ustaw zu veröffentlichenden Verordnung aufzuheben.

Eine solche Aufhebung hat dann zu erfolgen, wenn die Vorräte an Rohöl im Inland die Hälfte der Erzeugung des Vorjahrs, mindestens jedoch 60 000 Waggon betragen.

Artikel 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister betraut.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Änderung der Verordnung vom 11. Juni 1920, betreffend den Zolltarif. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 35/372 vom 25. April 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 sowie im Sinne der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. April 1924 über die Änderung des Währungssystems (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 34/351 von 1924)[4]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Artikel 14 der vom Finanzminister und Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[5]) erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Der Zoll wird in Goldmünze erhoben."

Im Verordnungswege wird festgesetzt, welche ausländischen Goldmünzen oder Valuten zur Zollzahlung angenommen werden.

Die Zollgebühren können auch in Banknoten der Polnischen Bank, in Scheidemünzen und Kleingeldnoten entrichtet werden, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen die Zahlung der Zölle ausschließlich in Goldmünzen im Verordnungswege vorgesehen wurde.

Im Falle der Entrichtung der Zollgebühren in Banknoten der Polnischen Bank, in Scheidemünzen oder auch Kleingeldnoten kann im Verordnungsweg ein entsprechender Zuschlag (Agio) festgesetzt werden.

Die weniger als 5 Groschen betragenden Endziffern der Zollbeträge sind auf 5 Groschen, die mehr als 5 Groschen betragenden auf 10 Groschen aufzurunden.

§ 2. Wo im Zolltarife (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 95/510 von 1919)[1]) sowie in der vom Finanzminister und vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[2]) und allen nachträglichen Verordnungen, die den Wortlaut der erwähnten Verordnung ändern oder auf Grund derselben erlassen wurden, die Rede von Zollgebühren in Goldfranken ist, ist das Wort „Goldfranken" durch das Wort „Zloty" zu ersetzen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 28. April 1924 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Dezember 1923 über die Entrichtung der in Goldfranken festgesetzten Zollgebühren (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 135/1124 von 1923)[3]) aufgehoben.

Zollverfahren. Verordnung des Finanzministers vom 30. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 39/420 vom 10. Mai 1924).

Auf Grund der Artikel 6 und 21 der vom Finanzminister und vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Verordnung vom 11. Juni 1920, betreffend den Zolltarif (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[2]) und auf Grund des Gesetzes über die narkotischen Mittel vom 22. Juni 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 72/559 von 1923)[4]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Abschnitt „a) Einfuhr" des § 6 der Verordnung vom 13. Dezember 1920, betreffend das Zollverfahren (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 11/64 von 1921)[5]) wird durch Hinzufügen eines neuen (neunten) Punktes nachstehenden Inhalts ergänzt:

„9. Rohopium, Opium zu Heilzwecken, Rauchopium und dessen Abfälle (Droß u. dgl.), Haschisch, Morphium, Kokain, Herein, alle ihre Salze und Präparate sowie diejenigen Derivate, die auf Grund wissenschaftlicher Forschungen im Wege einer Verordnung des Ministeriums des Innern (Generaldirektion für öffentliche Wohlfahrt) für gesundheitsschädlich erklärt werden, dürfen aus dem Ausland nur gegen eine vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (Generaldirektion für öffentliche Wohlfahrt) erteilte Bewilligung, unter Wahrung der in dieser Bewilligung vorbehaltenen Bedingungen, eingeführt werden."

§ 2. Der Abschnitt „b) Ausfuhr" desselben § 6 der Verordnung, betreffend das Zollverfahren wird durch Hinzufügen eines neuen (dritten) Punktes nachstehenden Inhalts ergänzt:

„3. Rohopium, Opium zu Heilzwecken, Rauchopium und dessen Abfälle (Droß u. dgl.), Haschisch, Morphium, Kokain, Herein, alle ihre Salze und Präparate sowie diejenigen Derivate, die auf Grund wissenschaftlicher Forschungen im Wege einer Verordnung des Ministeriums des Innern (Generaldirektion für öffentliche Wohlfahrt) für gesundheitsschädlich erklärt werden, dürfen ins Ausland

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 339.
[2]) Ebenda 1922 S. 370.
[3]) Ebenda 1906 I S. 1620.
[4]) Siehe nachstehend S. 1069.
[5]) Hand. Arch. 1920 S. 541.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 552 ff.
[2]) Ebenda S. 541.
[3]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 227.
[4]) Ebenda 1923 S. 975.
[5]) Ebenda 1922 S. 598.

nur gegen eine vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (Generaldirektion für öffentliche Wohlfahrt) erteilte Bewilligung, unter Wahrung der in dieser Bewilligung vorbehaltenen Bedingungen, ausgeführt werden."

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 3. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 100/790 von 1923)[1] ihre Rechtsgültigkeit.

Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland.

Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 28. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29/290 vom 31. März 1924).

I. An- und Verkauf ausländischer Valuten, sowie deren Überweisung ins Ausland.

§ 1. Im Bereich der Republik Polen ist Kauf und Verkauf sowie jeglicher Erwerb und Veräußerung von ausländischen Valuten und Devisen gestattet.

Physische und juristische Personen können sich damit gewerbsmäßig befassen, sofern sie, sei es auf Grund einer besonderen Konzession, dazu befugt sind, welche Konzessionen auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1920, betr. die Kontrolle über Banken und Wechselstuben, erteilt werden, sei es auf Grund ihrer Statuten.

§ 2. Die Überweisung von ausländischen Valuten ins Ausland ist lediglich durch Vermittlung der Polnischen Landesdarlehnskasse sowie derjenigen Unternehmungen und Bankinstitute bzw. Finanzinstitute gestattet, die hierfür vom Finanzminister eine besondere Genehmigung erhalten haben.

Unter die Begriffsbestimmung der Überweisung ins Ausland fällt u. a. auch die Hinterlegung von Auslandsvaluten und die Devisen auf einem einer physischen oder juristischen Person gehörigen Deposit, die im Ausland leben, bzw. ihren Sitz im Ausland haben, die Gutschrift von Auslandsvaluten zugunsten dieser Personen sowie jegliche Verfügung über Auslandsvaluten und Devisen zugunsten der obenenannten Personen.

Diese Unternehmungen und Institute erhalten die Bezeichnung „Devisenbanken."

Die Befugnisse einer Devisenbank, die einem Bankinstitut erteilt werden, beziehen sich sowohl auf die Zentrale (Hauptabteilung) als auch auf alle übrigen Abteilungen bzw. Filialen des genannten Bankinstituts, sofern das Dekret diesbezüglich keinerlei Vorbehalte enthält.

§ 3. Der Finanzminister kann in einzelnen Fällen physischen und juristischen Personen, die nicht die Befugnisse einer Devisenbank besitzen, die Genehmigung erteilen, mit ausländischen Valuten Umsätze zu tätigen, die ausschließlich Devisenbanken vorbehalten sind (§ 2).

§ 4. Die Devisenbanken dürfen ausländische Valuten nur zu folgenden Zwecken ins Ausland überweisen (§ 2 Abs. 1):

1. zur Begleichung von Auslandsschulden, die aus der Wareneinfuhr entstehen;
2. zur Anzahlung von Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden;
3. zur Deckung der Ausfuhr- und Transportkosten von Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden sowie zur Deckung der Zollgebühren, die in ausländischer Währung entrichtet werden;
4. zur Begleichung von Auslandsschulden, deren Entstehen wirtschaftlich begründet ist, einschließlich der aus diesen Schulden entstandenen Zinsen;
5. zur Auszahlung von Dividenden von Aktien, deren Besitzer im Ausland wohnen sowie zur Anzahlung von Tantiemen an Personen, die im Ausland wohnen;
6. zur Auszahlung von Versicherungsprämien und Rückversicherungsprämien im Ausland;
7. für Erhaltungskosten im Ausland, soweit der Aufenthalt daselbst festgestellt wird, bis zur Höhe von 1000 Złoty monatlich für die Familie;
8. für alle anderen Zwecke, die wirtschaftlich begründet sind, soweit die Summe den Gegenwert von 1000 Złoty nicht überschreitet.

In allen anderen Fällen, die hier nicht vorgesehen sind, kann die Überweisung nur mit jeweiliger Genehmigung der Finanzbehörde erfolgen, wie dies in § 30 dieser Verordnung vorgesehen ist.

§ 5. Bei Überweisungen ausländischer Valuten ins Ausland (§ 2 Abs. 1) zur Begleichung von Auslandsschulden für eingeführte Waren (§ 4 Abs. 1), ist die Devisenbank verpflichtet, vom Auftraggeber die vom ausländischen Verkäufer ausgestellte Faktura zu verlangen, sowie eine Quittung des Zollamts, in welcher die getätigte Zollabfertigung bestätigt wird. Bei der Einfuhr aus der Freien Stadt Danzig ist ein Frachtbriefduplikat vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Ware aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig stammt.

Alle diese Urkunden müssen bei der Devisenbank im Original hinterlegt werden. Im Bedarfsfalle können die Urkunden von der Bank wieder ausgehändigt werden, jedoch unter der Bedingung, daß alle Originalurkunden mit einem Vermerk versehen werden, in welchem die Höhe der überwiesenen Valuta bzw. der deponierten oder gutgeschriebenen Valuta angegeben ist, sowie unter der Bedingung, daß die Bank Abschriften dieser Urkunden (einschließlich der beigefügten Vermerke), die von der Bank bestätigt sind, einbehält.

Die Vermerke auf den Urkunden und die Bestätigungen der Banken müssen mit der ordnungsmäßigen Unterschrift der Bank versehen sein.

Sollte es dem Auftraggeber von Überweisungen im gegebenen Augenblick unmöglich sein, außer der Faktura die anderen Dokumente — wie dies in Abs. 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist — vorzulegen, so kann die Bank die Überweisung ausführen, jedoch nur nach Hinterlegung einer schriftlichen Verpflichtung von seiten des Auftraggebers, der die übrigen Urkunden der Bank spätestens in 6 Wochen vorlegen wird. Sollten diese Urkunden nach Verlauf dieser Frist nicht vorgelegt werden, so ist die Bank verpflichtet, davon binnen einer Woche der in § 30 genannten Finanzbehörde Mitteilung zu machen.

§ 6. Bei Überweisungen von fremden Valuten ins Ausland (§ 2 Abs. 1) als Anzahlung für Waren, die eingeführt werden sollen, ist die Bank verpflichtet, vom Auftraggeber Beweisstücke zu verlangen, in denen bestätigt wird, daß die Anzahlung geleistet werden muß (Offerten ausländischer Verkäufer, „pro forma"-Fakturen, Briefwechsel und dergleichen). Überdies ist die Bank verpflichtet, vom Auftraggeber eine abschriftliche Erklärung zu verlangen, daß er spätestens innerhalb 6 Monate die in § 5 Abs. 1 genannten Urkunden vorlegen wird, aus denen hervorgeht, daß die Ware in Polen angelangt ist (Zollquittung bzw. Frachtbriefduplikat).

Im übrigen gelten alle diesbezüglichen Bestimmungen in § 5.

§ 7. Das in § 5 Abs. 2 angezeigte Verfahren, betreffend die Vorlegung von Urkunden, aus denen der Zweck der Überweisung hervorgeht, die Anfertigung von Abschriften, und deren Einbehaltung in der Bank, findet analoge Anwendung auch bei Überweisungen von Auslands-

[1] Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 181.

valuten ins Ausland (§ 2 Abs. 1), für welche die Bestimmungen der P. 3 bis 8 des § 4 in Betracht kommen.

Als Beweisurkunden können gelten: Visierte Rechnungen der Spediteure, Gerichtsbeschlüsse, Versicherungspolicen, Bestätigungen der Polnischen Konsulate über Auslandsaufenthalt und dessen Dauer und dergleichen.

§ 8. Die Devisenbanken können Überweisungsaufträge ins Ausland, die auf ausländische Valuta lauten (§ 2 Abs. 1), von Handels- und Industrieunternehmungen, welche ihre Bücher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs führen und Unternehmungen bilden, die in Artikel 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1923 über die staatliche Industriesteuer (Dziennik Ustaw Nr. 58 Pos. 412) genannt werden, zu Zwecken, die in § 4 vorgesehen sind, ohne die Verlegung von in § 5 bis 7 genannten Urkunden zu verlangen, ausführen, lediglich gegen Hinterlegung einer abschriftlichen Erklärung von seiten des Auftraggebers in 2 Exemplaren nach angeschlossenem Muster. Die den Auftrag ausführende Devisenbank behält 1 Exemplar dieser Erklärung ein, das zweite Exemplar übersendet sie bis zum 7. jeden Monats für den vergangenen Monat der Steuerbehörde II. Instanz, die in Steuersachen für den Auftraggeber zuständig ist (Finanzkammer, in der Wojewodschaft Schlesien das Finanzdepartement des Wojewodschaftsamts).

Im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien kann die Überweisung von Auslandsvaluten ins Ausland bis zum Augenblick, in welchem das Gesetz vom 14. Mai 1923 über die staatlichen Gewerbesteuern auf dieses Gebiet ausgedehnt wird, unter den in vorhergehenden Abschnitt genannten Bedingungen von Handelsfirmen getätigt werden, die von den Finanzbehörden I. Instanz eine Bestätigung erhalten, daß sie ihre Geschäftsbücher regelrecht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs führen.

§ 9. Der Auftraggeber hat sämtliche Beweisstücke und Urkunden, auf Grund welcher die Devisenbank den Überweisungsauftrag für ausländische Valuten ins Ausland getätigt hat, der in § 30 genannten Finanzbehörde auf ihre Aufforderung hin zur Kontrolle vorzulegen.

§ 10. Die Überweisung von ausländischer Valuta ins Ausland (§ 2 Abs. 1) durch eine Devisenbank auf eigene Rechnung oder im Auftrag und auf Rechnung einer anderen Devisenbank ist ohne die in den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Einschränkungen gestattet.

II. Die Ausfuhr von Geldsorten und Wertpapieren.

§ 11. Die Ausfuhr von ausländischen Valuten und Devisen sowie von Polenmark ist bis zum Gegenwert von 1000 Złoty ohne besondere Genehmigung gestattet.

Besitzt die ins Ausland reisende Person in ihrem Paß einen Sichtvermerk, wonach sie zur mehrmaligen Grenzüberschreitung berechtigt ist, so darf sie innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von 1000 Złoty ausführen.

Personen, die ins Gebiet der Freien Stadt Danzig ausreisen, haben — soweit sie sich durch gewöhnliche Personalausweise legitimieren — das Recht, ohne besondere Genehmigung eine Summe im Gegenwerte von 250 Złoty auszuführen.

Personen, die auf Grund von Grenzpassierscheinen, Verkehrskarten und dergleichen die Grenze überschreiten, haben das Recht, eine einmalige Summe im Gegenwert von 100 Złoty oder im Gegenwert von 500 Złoty monatlich auszuführen.

Zur Ausfuhr höherer Summen, als sie in den Absätzen 1 bis 4 dieses Paragraphen genannt sind, ist eine Genehmigung der Polnischen Landesdarlehnskasse oder einer ihrer Abteilungen erforderlich, soweit die Summe den Gegenwert von 5000 Złoty nicht überschreitet. Zur Ausfuhr höherer Summen ist eine Genehmigung der in § 20 genannten Finanzbehörde erforderlich.

§ 12. Die Bestimmung von § 11 bezüglich der Ausfuhr von Polenmark findet Anwendung sowohl für die Ausfuhr von Bargeld als auch für die Ausfuhr von Schecks, Überweisungen sowie sämtlicher Forderungen, die auf Polenmark lauten.

§ 13. Die Ausfuhr von Zins- und Dividendenpapieren sowie deren Verkauf und Verpfändung an physische und juristische Personen, die im Ausland wohnen bzw. ihren Sitz haben, bedarf einer Genehmigung der in § 30 genannten Finanzbehörde. Die betreffenden Genehmigungen können auch vom Finanzminister allgemein in bezug auf gewisse Wertpapiere oder für ein gewisses Bankinstitut erteilt werden.

III. Kapitalanlagen im Ausland.

§ 14. Die Anlage von Kapital im Ausland, das erworben wurde durch einen ganzen oder teilweise im Ausland getätigten Umsatz, ist ohne Zustimmung der in § 30 genannten Finanzbehörde verboten, sofern die Kapitalsanlage länger als 30 Tage besteht; unbefristete Anlagen müssen innerhalb von 30 Tagen liquidiert werden.

IV. Das Inkasso von Auslandsforderungen für ausgeführte Waren.

§ 15. Das Inkasso von Forderungen für Waren, die zu Verkaufszwecken aus Polen ausgeführt werden, in voller Höhe ist nur durch Vermittlung der Polnischen Landesdarlehnskasse oder der Devisenbank gestattet. Ausgenommen davon sind lediglich diejenigen Waren, welche im kleinen Grenzverkehr Polen verlassen.

§ 16. Der Spediteur erhält von der Polnischen Landesdarlehnskasse oder von der Devisenbank nach Erteilung des Inkassoauftrags eine „entsprechende Valutabescheinigung", die er bei dem Übergang der Ware über die Grenze dem Zollamt an der Polnisch-Danziger Grenze den Organen der Finanzkontrolle, vorzuweisen hat.

§ 17. Die Polnische Landesdarlehnskasse bzw. die Devisenbanken werden diese Summen, die aus dem Inkasso für Forderungen für ausgeführte Waren entstanden sind, in ausländischer Währung annehmen und gesondert in diesen Valuten buchen. Über diese Summen kann nach den in § 21 dieser Verordnung ausgeführten Grundsätzen verfügt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Summen in ausländischer Valuta, die der Polnischen Landesdarlehnskasse verkauft werden müssen auf Grund von Bestimmungen für Waren, deren Ausfuhr verboten ist, oder auf Grund eines Sonderabkommens zwischen den Exporteuren und der Regierung.

§ 18. Die aus Export erworbene Valuta muß spätestens nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Ausstellung der Valutabescheinigung angerechnet, einlaufen. Diese Frist kann nach Genehmigung der in § 30 angegebenen Finanzbehörden verlängert werden.

§ 19. Falls zwischen dem Exporteur und dem Finanzministerium oder der Polnischen Landesdarlehnskasse Abkommen getroffen werden bezüglich der Summen, die aus dem Export einlaufen, kann der Finanzminister jeweilig individuelle Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Durchführung solcher Abkommen modifizieren.

V. Rechnungen, Krediterteilung sowie Auszahlung von Überweisungen in ausländischer Valuta.

§ 20. Buchführung sowie Annahme von Einlagen jeglicher Art in ausländischer Valuta, deren Verzinsung in ausländischer Valuta sowie Auszahlung aus diesen Rechnungen bzw. Rückzahlung von Einlagen in effektiver ausländischer Valuta, ist Bankinstituten, die ihre Geschäftstätigkeit auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1920 führen

oder bei denen dies in den eigenen Statuten vorgesehen ist, ohne jede Einschränkung gestattet.

§ 21. Für physische und juristische Personen, die ihren Wohnort bzw. ihren Sitz im Ausland haben, kann ohne jede Einschränkung über Summen, die aus Buchungen in Auslandsvaluta entstehen, verfügt werden; jedoch darf zugunsten physischer und juristischer Personen, die im Ausland ihren Wohnort bzw. Sitz haben, nur im Sinne von §§ 4 bis 10 dieser Verordnung verfügt werden.

Falls eine physische oder juristische Person, die Inhaberin von Auslandsvaluta ist, ihren Sitz bzw. Wohnort im Ausland hat, so kann dieselbe ohne jede Einschränkung über diese Summen in ausländischer Valuta verfügen, soweit diese Summen unmittelbar aus dem Ausland eingelaufen sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für besondere Rechnungen in ausländischer Valuta, die in § 17 erwähnt sind.

§ 22. Die Erteilung von Krediten in Auslandsvaluta ist in jeder Form gestattet, jedoch unter dem Vorbehalt einer Abzahlung in effektiver Auslandsvaluta.

§ 23. Überweisungen, die im Ausland für Polen ausgestellt sind und auf ausländische Valuta lauten, können in effektiver ausländischer Valuta ausgezahlt werden.

VI. Der Verkehr in Polenmark mit dem Ausland.

§ 24. Zur Erteilung von Krediten in Polenmark in jeglicher Form an physische und juristische Personen, die ihren Wohnort bzw. Sitz im Ausland haben, ist eine Genehmigung der in § 30 genannten Finanzbehörde erforderlich. Als Kreditgewährung gilt u. a. die Auszahlung (in bar oder bargeldlos) in Polenmark im Auftrag und für Rechnung obengenannter Personen, ohne daß diese zur Zeit des Auftrags dafür Deckung in Polenmark hatten.

§ 25. Konten, die von physischen und juristischen Personen, die im Ausland ihren Wohnort bzw. Sitz haben, in Polenmark geführt werden, erhalten die Bezeichnung Auslandskonten. Diese Konten können nur in der Polnischen Landesdarlehnskasse oder in einer Devisenbank eröffnet werden.

§ 26. Die Umsätze auf ausländische Rechnungen, die im vorhergehenden Paragraph genannt wurden, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Einzahlungen von physischen und juristischen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben, können nur in den in §§ 4 bis 10 vorgesehenen Fällen angenommen werden;
b) Einzahlungen von physischen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Inland haben, sowie sämtliche Überweisungen aus anderen Auslandskonten sind ohne Einschränkung gestattet;
c) Auszahlungen bis zu einer im Konto gedeckten Höhe sind ohne Einschränkungen gestattet.

§ 27. Die Anerkennung einer Auslandsrechnung (§ 25) sowie die Abgabe einer Forderung auf Polen im Ausland ist in jeder Form gegen Sicherstellung von Auslandsvaluta (Verkauf von Polenmark im Ausland) bei der Devisenbank gestattet.

Der Finanzminister kann zeitweilig bzw. bis auf Widerruf diese Befugnis aufheben, und zwar hinsichtlich einzelner oder aller Devisenbanken. Er kann dies auch von dem Einhalten gewisser Formen und Bedingungen abhängig machen.

§ 28. Denselben Bestimmungen wie physische und juristische Personen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland haben, unterliegen:

a) Personen, die zwar im Inland wohnen, jedoch im Ausland ein industrielles, Finanz- oder Handelsunternehmen führen, bzw. im Ausland sich mit solchen Geschäften befassen; in letzterem Falle, sofern sie auf die Führung dieses Geschäfts oder dieser Geschäfte Einfluß haben;
b) die im Ausland befindlichen Verwaltungen von Unternehmungen, die physischen oder juristischen Personen gehören, welche ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland haben;
c) die Abteilungen inländischer Firmen, die sich im Ausland befinden.

§ 29. Denselben Bestimmungen wie Personen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Inland haben, unterliegen:

a) Abteilungen ausländischer Unternehmungen in Polen;
b) selbständige Verwaltungen von Industrie-, Handelsunternehmungen und dergleichen, die sich in Polen befinden, auch wenn diese Unternehmungen Eigentum von physischen und juristischen Personen sind, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland haben.

VII. Die Durchführung dieser Verordnung sowie die Kontrolle der Durchführung.

§ 30. Kontrollorgane über die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die Finanzkammern bzw. der Finanzausschuß des schlesischen Wojewodschaftsamts, und zwar in folgenden Ortschaften:

1. in Warschau für die Wojewodschaften Warschau, Lublin und Bjalostock;
2. in Luck für die Wojewodschaft Wolhynien und Polesien;
3. in Wilna für die Wojewodschaft Nowogrodeck;
4. in Lodz für die Wojewodschaft Lodz;
5. in Posen für die Wojewodschaft Posen;
6. in Graudenz für die Wojewodschaft Pomerellen;
7. in Lemberg für die Wojewodschaft Lemberg, Stanislau und Tarnopol;
8. in Krakau für die Wojewodschaft Krakau;
9. in Kattowitz (Finanzausschuß des schlesischen Wojewodschaftsamts) für die Wojewodschaft in Schlesien und Kielce.

§ 31. Die in § 30 genannten Finanzkammern bzw. der Finanzausschuß des schlesischen Wojewodschaftsamts führen die Kontrolle über die Umsätze in ausländischer Valuta und Devisen sowie über den Geldverkehr mit dem Ausland, und zwar über alle Finanzinstitute und Bankunternehmungen, die in dem ihnen zugeteilten Kreise liegen. Diese Kontrolle wird ihnen sowohl auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 1923 (**Dziennik Ustaw** Nr. 25 Pos. 154) als auch auf Grund der Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 23. März 1920 (**Dziennik Ustaw** Nr. 30 Pos. 175) zugewiesen.

§ 32. In Durchführung der im vorhergehenden Paragraph genannten Kontrolle sind die in § 30 genannten Finanzbehörden ermächtigt, insbesondere Revisionen in den ihrer Kontrolle unterstellten Instituten und Unternehmungen durchzuführen, von deren Leitern und Personal sämtliche Aufklärungen zu verlangen sowie sämtliche Akten, Bücher und Korrespondenz des zu revidierenden Unternehmens einzusehen.

§ 33. Die Finanzinstitute und Bankunternehmungen sind verpflichtet, genau die Instruktionen, die im Rahmen dieser Verordnung vom Finanzminister oder von den in § 30 genannten Finanzbehörden erlassen werden, zu beachten. Sie müssen auch Register über getätigte Umsätze in ausländischer Valuta oder Devisen sowie von Umsätzen auf Auslandsrechnung nach einem vom Finanzminister festgesetzten Muster führen. Diese Institute und Unternehmungen sind verpflichtet, auf Verlangen des Finanzministers bzw. der in § 30 genannten Finanzbehörden sämtliche Angaben, Erklärungen und Ausweise vorzu-

legen, die auf Valutaumsatz bzw. auf Geldumsatz mit dem Ausland Bezug haben.

§ 34. Die Bestimmungen der vorhergehenden §§ 30 bis 33 beziehen sich gleichfalls auf Unternehmungen, die keine Banken sind, soweit sie im Rahmen dieser Verordnung Valutaumsätze oder andere Umsätze tätigen, aus denen ein Geldverkehr mit dem Ausland entsteht.

§ 35. Gegen die Bestimmungen der Finanzkammern bzw. des Finanzausschusses des schlesischen Wojewodschaftsamts in Sachen, die unter diese Verordnung fallen, steht das Einspruchsrecht auf Entscheidung des Finanzministers zu.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 36. Dekrete bzw. Bestätigungen für Devisenbanken, die vom Finanzministerium auf Grund von Verordnungen ausgegeben wurden, welche durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, berechtigen die Devisenbank zur weiteren Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung bis nach Ablauf von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Nach Ablauf dieser Frist von 4 Wochen verlieren die Dekrete bzw. die Bestätigungen ihre Rechtsgültigkeit.

§ 37. Die Devisenkommissare führen ihre Tätigkeit bis zur Überweisung der in ihr Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheit an die Finanzkammern bzw. an den Finanzausschuß des schlesischen Wojewodschaftsamt weiter.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 38. Die Befugnisse einer Devisenbank können durch Entscheidung des Finanzministers jeden Augenblick aufgehoben, vollkommen rückgängig gemacht bzw. beschränkt werden.

§ 39. Eine Überschreitung der Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt, unbeschadet der in § 38 vorgesehenen Folgen, den im Gesetz vom 2. März 1923 (**Dziennik Ustaw** Nr. 25 Poz. 154)[1] und den im Gesetz vom 23. Juni 1923 (**Dziennik Ustaw** Nr. 62 Poz. 459)[2] vorgesehenen Strafen.

§ 40. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft. Es verlieren an diesem Tage folgende Verordnungen des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister ihre Gültigkeit: die Verordnung vom 27. Juli 1923 (**Dziennik Ustaw** Nr. 74 Poz. 582)[3]; die Verordnung vom 30. Januar 1924 (**Dzinnik Ustaw** Nr. 12 Poz. 109)[4]; die Verordnung vom 21. Februar 1924 (**Dzinnik Ustaw** Nr. 19 Poz. 196)[5].

Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1924.

Erklärung.

..... am ..... 1924.

An die
Bank .....
in .....

Die unterzeichnete Firma .....
(genaue Bezeichnung der auftraggebenden Firma)
.....
Sitz in ..... Straße ..... Nr. .....
bittet um: Überweisung, Hinterlegung, Eintragung und dergleichen der
(Unzutreffendes durchstreichen)
Summe .....

Name der Firma bzw. Vorname und Name der auftraggebenden Person mit genauer Adresse .....
.....
.....
Zweck der Überweisung .....
.....
.....

Obengenannte Firma erklärt unter Hinweis auf die in den Artikeln 4 und 5 des Gesetzes vom 2. März 1923 (**Dziennik Ustaw R. P.** Nr. 25/154 von 1923) vorgesehenen Strafen, daß sie ihre Bücher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs führt und bereit ist, diese Bücher der Finanzbehörde vorzulegen.

Genannte Firma besitzt eine Bescheinigung von ..... 1924 Nr....., ausgefolgt vom Finanzamt in....., worin bestätigt wird, daß sie ihre Bücher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs führt.

(Stempel.) (Unterschrift der Firma.)

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 28. März 1924 über die Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Auslande[1]. (Monitor Polski Nr. 88 Poz. 249 vom 15. April 1924).

1. Die Polnische Landesdarlehnskasse bzw. die Devisenbanken haben darüber zu wachen, daß die bei dem Inkasso fälligen Gebühren gleichfalls Anzahlungen aller Art umfassen, die für bereits ausgeführte Waren oder für auszuführende Waren geleistet werden.

2. Die Verpflichtung, das Inkasso von Valuten, die aus Ausfuhrgewinn entstehen, durch Vermittlung der Polnischen Landesdarlehnskasse oder einer der Devisenbanken zu tätigen, besteht für alle Firmen, Institute und Personen ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz im Inland oder im Auslande.

3. Die Polnische Landesdarlehnskasse und die Devisenbanken behandeln die Polenmark als Auslandsvaluta in folgenden Fällen:
   a) als Scheck, ausgestellt in Polenmark durch eine ausländische Firma (Sitz im Ausland) laut Auftrag des Exporteurs zu Lasten der ausländischen Firma in polnischen Banken (Sitz in Polen);
   b) als Anweisung, aufgegeben im Ausland in Polenmark zu gunsten des Exporteurs;
   c) effektive Polenmark, die aus dem Auslande gebracht wird mit der Maßgabe, daß die Einfuhr durch das zuständige polnische Zollamt bzw. durch die Finanzkontrolle an der Polnisch-Danziger Grenze bestätigt wird.

4. Der Exporteur, der Waren aus Polen ausführen will, ist verpflichtet, in der Polnischen Landesdarlehnskasse bzw. in einer Devisenbank eine „Valutabescheinigung" in 2 Stücken zu erwerben. Eine derartige Bescheinignng, die mit der Unterschrift der Firma zu versehen ist, muß die Feststellung enthalten, daß der Exporteur die Bank ermächtigt, die für ausgeführte Ware fällige Valuta einzukassieren; gleichfalls muß vermerkt werden: Art und Menge der ausgeführten Ware und, falls der Kauf getätigt ist, die Höhe der aus dem Verkauf entstandenen Summe, zahlbar in der zwischen dem Exporteur und dem ausländischen Käufer vereinbarten Valuta.

5. Die Eisenbahnbehörde der Verladestation hat, falls Waren für das Ausland verladen werden, nicht das Recht, die Verladung ohne Vorlegung der Valutabescheinigung zu gestatten, auf deren Inhalt d

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 531.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 978.
[4]) Ebenda 1924, 2. Aprilheft S. 502.
[5]) Ebenda S. 503.

[1]) Siehe vorstehend.

enannte Behörde übrigens nicht eingeht, sondern nur die beiden vorelegten Stücke mit einem Sichtvermerk versieht und sie dem Frachtrief beischließt.

6. Jedem Frachtbrief ist gesondert eine Valutabescheinigung, und war in 2 Stücken, die mit den Buchstaben „A" und „B" versehen nd, beizuschließen.

7. Jede Ware, die aus Polen ausgeführt wird, darf erst dann ie Zollgrenze (in der Richtung nach Danzig die politische Grenze) assieren, wenn die Valutabescheinigung vorgelegt wird. Die Zollämter nd nicht verpflichtet, auf den Inhalt der vorgelegten Bescheinigung inzugehen. Der abfertigende Beamte versieht beide Stücke mit dem mtssiegel, notiert Tag und Position des Ausfuhrregisters und unterzeichnet dieselben. Das mit „A" versehene Stück wird von dem ollamt zur Ausfuhrdeklaration vorgelegt, um mit derselben an die olldirektion zu den festgesetzten Fristen weitergeleitet zu werden. Das it „B" versehene Stück wird unverzüglich auf dem Postwege, unter er von der Polnischen Landesdarlehnskasse oder von der Devisenbank n der Valutabescheinigung vermerkten Adresse, verschickt. Im Ausfuhrgister wird genau vermerkt, wem die Bescheinigung zugestellt wurde. Die Finanzkontrolle an der Polnisch-Danziger Grenze verfährt in derselben Weise, jedoch wird die Position in besonderen Kontrollbüchern ir empfangene Valutabescheinigungen vermerkt, da sie kein Ausfuhrgister führt, und das Stück mit der Bescheinigung „A" dem Register eigeschlossen, um mit demselben zum Schlusse jedes Monats der inanzkammer Graudenz vorgelegt zu werden.

8. Eine Valutabescheinigung ist auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Auslande[1]) für Waren der Art erforderlich, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr über den ollbereich Polens verboten ist oder nicht.

9. Durchfuhrsendungen bedürfen keiner Valutabescheinigung, auch enn sie aus unterbrochenen Durchfuhren stammen. Bei Aufgabe von uslandssendungen zur Ausfuhr vom Zollager oder vom Durchfuhrger (Unterbrochene Durchfuhr) ist vom aufgebenden Zollamt die Ware ausdrücklich als Auslandsware zu kennzeichnen.

10. Von Valutabescheinigung sind befreit:

a) Sendungen, die von Vertretern fremder Staaten aufgegeben werden;
b) amtliche Sendungen der Staatsbehörden;
c) Reisegut und Übersiedlungsgut;
d) Gegenstände, die zur Verpackung dienen, und Möbelwagen;
e) Muster und Warenproben;
f) Gegenstände, die im kleinen Grenzverkehr ins Ausland gehen;
g) Auslandswaren, die nach erfolgter Verzollung für die Wiederausfuhr ins Ausland bestimmt sind oder wenn sie im passiven Veredlungsverkehr und zu Reparaturzwecken verschickt werden.

11. Falls der Klient vor Ablauf der aus der Ausfuhr entstehenden ligen Zahlungsfrist der Polnischen Landesdarlehnskasse bzw. einer eviſenbank Urkunden vorlegt, aus denen hervorgeht, daß er Zahlungen s Auslande zu leisten hat, wie dies in § 4 dieser Verordnung vorsehen ist, so verringert sich die aus der Ausfuhr entstehende Zahlung mentsprechend, und die Bank vermerkt auf der Rückseite der Urkunde, is welchen Vorlagen eine Verringerung der Zahlung hervorgeht. it den vorgelegten Urkunden verfährt die Devisenbank so, wie bei berweisung von Valuten ins Ausland (§§ 5 bis 9) der Verordnung.

12. Die Polnische Landesdarlehnskasse ist ermächtigt, Valutascheinigungen, die sie selbst ausgestellt hat, über die in § 18 der genannten Verordnung festgesetzte Frist zu verlängern, ohne die Genehmigung der Finanzbehörden einzuholen.

13. Sollte die für den Eingang der Ausfuhrvaluta festgesetzte Frist nicht eingehalten werden und der Exporteur die Verlängerung der Frist nicht erhalten haben, so überweisen die Polnische Landesdarlehnskasse bzw. die Devisenbanken die Angelegenheit der in § 30 der Verordnung genannten Finanzbehörde zwecks Einleitung eines Strafverfahrens.

14. Jeder Exporteur ist verpflichtet, für fremde Valuten eine besondere Buchführung einzurichten.

15. Eingaben um Ausstellung einer Valutabescheinigung sowie die Bescheinigungen selbst sind frei von Stempelgebühren.

16. Mit dieser Verordnung verlieren die in Monitor Polski Nr. 174 im Jahre 1923 und Nr. 10 im Jahre 1924 veröffentlichten Verordnungen ihre Gültigkeit.

Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 23. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42/445 vom 21. Mai 1924).

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 25/154 von 1923)[1]) und vom 23. Juni 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 62/459 von 1923)[2]) sowie des Gesetzes vom 20. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29/285 von 1924)[2]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 28. März 1924, betreffend der Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29/290 von 1924)[3]), wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Der zweite Absatz des § 21 erhält den nachstehenden Wortlaut: „Wenn die auf ein Konto in ausländischer Valuta deponierten Beträge auf dieses Konto unmittelbar aus dem Ausland eingegangen sind, so unterliegt die Verfügung über dieselben keiner Beschränkung. Diese Bestimmung hat jedoch auf die im § 17 angeführten Sonderkonti in ausländischer Valuta keinen Bezug."

2. In allen Paragraphen, in denen die Rede von der Polnischen Landesdarlehnskasse und von der polnischen Mark ist, sind diese Bezeichnungen entsprechend durch die Bezeichnungen: „Bank Polski" („Polnische Bank"), „polnische Valuta" zu ersetzen.

3. Im vorletzten Absatz der Erklärung (Anlage zur Verordnung) wird nach der Anführung „(Dziennik Ustaw R. P. Nr. 25/154 von 1923)" der Satz: „der mit dem Gesetze vom 20. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29/285 von 1924) abgeändert wurde" eingefügt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Änderung des Währungssystems. Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 34/351 vom 17. April 1924).

Auf Grund des Artikel 1, P. 8, 9, 10 und 11 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1924 über die Sanierung der Staatsfinanzen und die Währungsreform (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 4/28 von 1924) — und entsprechend dem Beschlusse des Ministerrats vom 12. April 1924 wird verordnet, wie folgt:

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 531.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Siehe vorstehend S. 1063.

§ 1. Die Menge der ausgegebenen und am Tage der Aufnahme der Tätigkeit der Polnischen Bank im Umlauf befindlichen polnischen Mark darf nicht erhöht werden.

§ 2. Das Verhältnis der polnischen Mark zum Zloty als Münzeinheit der Republik Polen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 7/65, Artikel 1 von 1924) wird mit 1 800 000 polnische Mark für 1 Zloty festgesetzt.

§ 3. Bis zum 30. Juni 1924 können jegliche Zahlungen, die in polnischer Währung zu leisten sind, nach Wahl des Schuldners in auf Zloty lautenden Banknoten der Polnischen Bank oder in polnischen Mark nach dem im § 2 dieser Verordnung festgesetzten Verhältnisse geleistet werden. Der Schuldner kann die Schuld auch in polnischen Münzen bzw. Kleingeldnoten (§ 6) unter Wahrung der Bestimmungen des Artikel 9 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 20. Januar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 7/65 von 1924), betreffend das Währungssystem bzw. des § 7 dieser Verordnung begleichen.

§ 4. Vom Tage der Aufnahme der Tätigkeit der Polnischen Bank ab werden die polnischen Mark, die unter dem Titel der Abzahlung der von der Polnischen Landesdarlehnskasse erteilten Kredite einfließen, nicht mehr in Umlauf gesetzt.

§ 5. Vom 1. Juli 1924 ab hört die polnische Mark auf, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Am 1. Juni 1924 beginnt der Fiskus mit dem Umtausch der polnischen Mark gegen Banknoten der Polnischen Bank und gegen Münzen bzw. Kleingeldnoten (§ 6). Die Tauschpflicht erlischt mit dem 31. Mai 1925.

Besondere Termine und Bedingungen des Umtausches werden vom Finanzminister mittels Verordnungen festgesetzt werden.

§ 6. Der Finanzminister wird ermächtigt, Kleingeldnoten bis zum Höchstbetrage von 150 Millionen Zloty in Noten zu höchstens 2 Zloty herauszugeben.

Zu demselben Zwecke werden auch Banknoten mit der Aufschrift „Bank Polski“ („Polnische Bank“), auf 1 Zloty und 2 Zloty lautend, verwendet. Für die Emission dieser Banknoten haftet ausschließlich der Fiskus.

Die Kleingeldnoten einschließlich der Banknoten mit der Aufschrift „Bank Polski“ („Polnische Bank“) zu 1 Zloty und 2 Zloty werden innerhalb der im § 8 dieser Verordnung festgesetzten Frist durch Scheidemünzen ersetzt werden.

§ 7. Die Kleingeldnoten sind ein gesetzliches Zahlungsmittel, die bis zu einem Betrage von 10 Zloty bei jeder Auszahlung in Zahlung genommen werden müssen.

Die Staatskassen nehmen die Kleingeldnoten in jeder Menge bei jeglichen Zahlungen an, ausgenommen bei denjenigen Zahlungen, die im Sinne der geltenden Bestimmungen in Gold zu entrichten sind.

§ 8. Mit dem 1. Januar 1925 hören die Kleingeldnoten auf, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Am 1. November 1924 beginnt der Fiskus mit dem Umtausch der Kleingeldnoten gegen Scheidemünzen bzw. gegen Banknoten der Polnischen Bank. Die Tauschpflicht erlischt am 31. Januar 1925.

Besondere Termine und Bedingungen des Umtausches werden vom Finanzminister mittels Verordnung festgesetzt werden.

§ 9. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angewandten Umrechnungen der Umrechnungseinheiten auf die polnische Mark oder Zloty in aller Art Verbindlichkeiten, die in Urkunden, Rechtsakten, Entscheidungen und Gerichtsurteilen, Wechseln und Wertpapieren sowie in den Eintragungen in den Hypothekenbüchern und anderen öffentlichen Registern enthalten sind, werden mit dieser Verordnung in keiner Weise geändert.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Erleichterung der im erst Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Umrechnungen Verordnung über die Festsetzung der Kurse der Umrechnungseinheiten zu erlasse

§ 10. In allen Gesetzen und Verordnungen sind die Ausdrü „Goldfrank“, „Gegenwert des Goldfranken“, „Zloty gleich dem Gol franken“ und „polnischer Zloty“ durch das Wort „Zloty“ zu ersetze

§ 11. Mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit der Polnisch Bank tritt die Polnische Landesdarlehnskasse in Liquidation.

Die näheren Bestimmungen über die Liquidation sowie Liquidationsart und -bedingungen werden vom Finanzminister festg setzt werden.

§ 12. Der Finanzminister wird ermächtigt, mit der Polnisch Bank ein Übereinkommen über die Veräußerung des Vermögens d Nationalschatzes sowie des im Besitze der Polnischen Landesdarlehn kasse befindlichen Vermögens abzuschließen.

§ 13. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen den betreffenden Ministern die Umrechnung der in den Gesetzen u Verordnungen in russischen Rubeln, deutschen Mark, österr.-ungarisch Kronen und polnischen Mark festgesetzten Geldbeträge auf Zloty an ordnen.

§ 14. Es werden aufgehoben:

a) der Artikel 130 des Gesetzes vom 29. Oktober 1920, betreffe die Genossenschaften (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 111/7 von 1920), im Wortlaut des Gesetzes vom 4. Dezember 19 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 135/1119 von 1923);

b) die Artikel 2, 3 und 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 19 betreffend die Anwendung einer wertbeständigen Einheit die Berechnung der Abgaben und gewisser anderer öffentlich Einnahmen sowie der von den Staats- und autonomen hörden erteilten Kredite (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 227/10 von 1923)[1];

c) das Gesetz vom 9. Mai 1919, betreffend den Umtausch der polnischen Staatsgebiet im Umlauf befindlichen Zahlun mittel (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 41/296 von 1919);

d) der Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1921, betreffe die Mittel zur Verbesserung der Staatswirtschaft (Dzienn Ustaw R. P. Nr. 103/741 von 1921).

§ 15. Der Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Polnischen Ba wird vom Finanzminister mittels einer Bekanntmachung im „Dzienn Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej“ bekanntgegeben.

Diese Bekanntmachung muß mindestens drei Tage vor der A nahme der Tätigkeit der Polnischen Bank veröffentlicht werden.

§ 16. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Fina minister betraut.

§ 17. Diese Verordnung tritt am Tage der Aufnahme der Tätig der Polnischen Bank in Kraft, ausgenommen der § 15, der am T der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft tritt.

Aufnahme der Tätigkeit der Polnischen Bank. Bekar machung des Finanzministers vom 15. April 1924 (Dziennik Ust R. P. Nr. 34/360 vom 17. April 1924).

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung des Präsidenten Republik vom 14. April 1924, betreffend die Abänderung des Währun systems (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 34/351 von 1924[2]), wird Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Polnischen Bank auf 28. April 1924 festgesetzt.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 292.
[2]) Siehe vorstehend.

Münzsystem (Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 20. Januar 1924).

Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 35/367 vom 25. April 1924).

Artikel 1. In der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 20. Januar 1924, betreffend das Münzsystem (Dziennik Ustaw Nr. 7/65 von 1924)[1] werden folgende Abänderungen und Ergänzungen eingeführt: Usw.[2]).

Artikel 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, den Text der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Verordnung des Präsidenten der Republik Polen in der jetzt gültigen Fassung mit neuer Numerierung der Artikel zu veröffentlichen[3]).

Artikel 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt im Gesamtgebiete der Republik Polen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Finanzministers vom 23. April 1924, betreffend den Text der Verordnung über das Münzsystem (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 37/401 vom 30. April 1924).

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. April 1924 in Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. Januar 1924 über das Münzsystem (Dziennik Ustaw Nr. 35/367 von 1924[4]) wird folgendes verfügt:

§ 1. Es wird als Anlage zu dieser Verordnung der Text der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 20. Januar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 7/65 von 1924) über das Münzsystem, in der jetzt geltenden Fassung nach Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen, die durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. April 1924 eingeführt wurden, veröffentlicht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Verordnung des Finanzministers vom 23. April 1924.

Verordnung des Präsidenten der Republik über das Münzsystem.

Auf Grund des Artikel 1 P. 8 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1924 über die Sanierung der Staatsfinanzen und über die Valutareform und entsprechend dem Beschlusse des Ministerrats vom 17. Januar 1924 wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Die Münzeinheit der Republik Polen ist der Zloty, welcher $^{9}/_{31}$ g reines Gold enthält.

Der Zloty wird in 100 Groschen eingeteilt.

Artikel 2. Die Prägung von Münzen fällt unter die Hoheitsrechte des Staates und ist sein ausschließliches Privilegium.

Artikel 3. Es werden nachstehend genannte Münzen geprägt:

1. Goldmünzen zu 100, 50, 20 und 10 Zloty;
2. Silbermünzen zu 5, 2 und 1 Zloty;
3. Nickelmünzen zu 50, 20 und 10 Groschen;
4. Bronzemünzen zu 5, 2 und 1 Groschen.

Artikel 4. Die Goldmünzen werden aus einer Legierung geprägt, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 900 Teile auf Gold und 100 Teile auf Kupfer entfallen. Aus 1 kg dieser Legierung werden 3100 Zloty in Gold geprägt. Das Gewicht der Münzen zu 100 Zloty beträgt 32,25806 g, der Durchmesser 35 mm. Das Gewicht der Münzen zu 50 Zloty beträgt 16,12903 g, der Durchmesser 28 mm. Das Gewicht der Münzen zu 20 Zloty beträgt 6,45161 g, der Durchmesser 21 mm. Das Gewicht der Münzen zu 10 Zloty beträgt 3,22580 g, der Durchmesser 19 mm.

Artikel 5. Die Silbermünzen werden aus einer Legierung, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 750 Teile auf Silber und 250 Teile auf Kupfer entfallen, geprägt.

Das Gewicht der Münzen zu 5 Zloty beträgt 25 g, der Durchmesser 37 mm. Das Gewicht der Münzen zu 2 Zloty beträgt 10 g, der Durchmesser 27 mm. Das Gewicht der Münzen zu 1 Zloty beträgt 5 g, der Durchmesser 23 mm.

Artikel 6. Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Das Gewicht der Münzen zu 50 Groschen beträgt 5 g, der Durchmesser 23 mm. Das Gewicht der Münzen zu 20 Groschen beträgt 3 g, der Durchmesser 20 mm. Das Gewicht der Münzen zu 10 Groschen beträgt 2 g der Durchmesser $17^{6}/_{10}$ mm.

Artikel 7. Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung geprägt, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 950 Teile auf Kupfer, 40 Teile auf Zinn und 10 Teile auf Zink entfallen. Das Gewicht der Münzen zu 5 Groschen beträgt 3 g, der Durchmesser 20 mm. Das Gewicht der Münzen zu 2 Groschen beträgt 2 g, der Durchmesser $17^{6}/_{10}$ mm. Das Gewicht der Münzen zu 1 Groschen beträgt $2^{1}/_{2}$ g, der Durchmesser $14^{7}/_{10}$ mm.

Artikel 8. Bei der Prägung von Gold- und Silbermünzen darf die Abweichung (Remedium, Toleranz) unter oder über den in den Artikeln 4 und 5 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften im Gewicht und in der Feinheit nicht überschreiten: bei Goldmünzen: in der Feinheit $^{2}/_{1000}$; im Gewichte: bei den Münzen zu 100 und zu 50 Zloty $^{1}/_{1000}$ ihres Gewichts, bei Münzen zu 20 und zu 10 Zloty $^{2}/_{1000}$ ihres Gewichts; bei Silbermünzen: in der Feinheit: bei Münzen zu 5 Zloty $^{2}/_{1000}$, bei Münzen zu 2 und zu 1 Zloty $^{3}/_{1000}$; im Gewichte: bei Münzen zu 5 Zloty $^{3}/_{1000}$ ihres Gewichts, bei Münzen zu 2 und zu 1 Zloty $^{5}/_{1000}$ ihres Gewichts.

Der Finanzminister wird die bei der Prägung der Nickel- und Bronzemünzen zulässige Abweichung (Remedium, Toleranz) unter und über den in den Artikeln 6 und 7 dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften festsetzen.

Artikel 9. Die auf Grund dieser Verordnung zur Ausgabe gelangenden Münzen sind Zahlungsmittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten zu dienen haben, und zwar: Goldmünzen ohne Einschränkung, Silbermünzen bis zu einem Betrage von 100 Zloty bei jeder Auszahlung, Nickel- und Bronzemünzen sowie die auf Grund des Artikel 14 zur Ausgabe gelangenden Münzen insgesamt bis zu einem Betrage von 10 Zloty bei jeder Auszahlung.

Die Staatskassen nehmen Münzen jeder Art in jeder Menge bei allen Zahlungen, ausgenommen diejenigen, die nach den geltenden Bestimmungen in Gold zu entrichten sind.

Artikel 10. Der Staat wird Goldmünzen nach Bedarf, ohne Einschränkung des Betrags, Silbermünzen bis zu einem Betrage von 8 Zloty auf 1 Kopf der Bevölkerung der Republik Polen, schließlich Nickel- und Bronzemünzen sowie die auf Grund des Artikel 14 zur Ausgabe gelangenden Münzen bis zu einem Betrage von 4 Zloty auf 1 Kopf der Bevölkerung der Republik Polen prägen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 383.

[2]) Im Hinblick auf die nachstehend abgedruckte Wiedergabe des neuen Textes sind die einzelnen Ergänzungen hier nicht aufgenommen.

[3]) Siehe nachstehend.

[4]) Siehe vorstehend.

Artikel 11. Die Goldmünzen werden auf Rechnung des Staates geprägt sowie auf Rechnung von Privatpersonen, die zur Prägung von Münzen Gold in nicht geringerer Menge als 100 g reines Gold anmelden. Auf Rechnung von Privatpersonen werden unter den vom Finanzminister festgesetzten Bedingungen, gegen Deckung der Prägekosten, von den im Punkte 1 des Artikel 3 angeführten Goldmünzen diejenigen geprägt, welche der Finanzminister für den Verkehr für notwendig erachtet.

Münzen aus anderen Metallen werden ausschließlich auf Rechnung des Staates geprägt.

Artikel 12. Das Gepräge der Münzen wird vom Finanzminister mittels Verordnungen, denen die Bildnisse der betreffenden Münzen in graphischer Darstellung als Beilage beigeschlossen werden, festgesetzt werden.

Artikel 13. Niemand ist verpflichtet, Münzen, deren Bildnis gänzlich verwischt ist, ferner beschädigte Münzen sowie Gold- und Silbermünzen, deren Gewicht sich infolge der Abnützung gegenüber dem nach Artikel 8 dieser Verordnung bei der Prägung zulässigen Mindestgewicht um mehr als $^5/_{1000}$ bei Goldmünzen, $^1/_{100}$ bei Silbermünzen zu 5 Zloty und $^5/_{100}$ bei Silbermünzen zu 2 und 1 Zloty verringert hat, anzunehmen.

Die Gold- und Silbermünzen, deren Gewicht sich um mehr, als oben angegeben ist, verringert hat, werden vom Fiskus eingezogen, wobei bei Goldmünzen 3 Zloty und 10 Groschen, bei Silbermünzen 20 Groschen für jedes Gramm gezahlt werden, sofern diese Münzen nicht beschädigt und deren Bildnisse nicht gänzlich verwischt sind.

Artikel 14. Bis auf den durch eine Verordnung des Finanzministers zu erfolgenden Widerruf können anstatt der Bronzemünzen zu 5 Groschen und zu 2 Groschen Münzen zu 5 Groschen und zu 2 Groschen aus einer Legierung, bei der auf 1000 Teile Gesamtgewicht (Rauhgewicht) 600 Teile auf Kupfer, 395 Teile auf Zink und 5 Teile auf Zinn entfallen, geprägt werden.

Die Summe der Nennwerte dieser in Umlauf befindlichen Münzen darf $4^1/_2$ Millionen Zloty nicht übersteigen.

Artikel 14. Mit der Durchführung dieser Verordnung sowie mit der Festsetzung der Termine der Ausgabe der Münzen und des Inkrafttretens der Vorschriften der Artikel 9 und 11 dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Artikel 15. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Haftung der Eisenbahnen für das den Zollämtern nicht zugestellte Zollgut. Verordnung des Finanzministers und des Eisenbahnministers vom 10. März 1924 (**Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 9/283 vom 31. März 1924**).

Portugal.

Mozambique: Unterzeichnung der Handelsfakturen. Nach einer Mitteilung des deutschen Konsulats für die Kolonie Mozambique in Lourenço Marques haben die Empfänger deutscher Waren in Mozambique in den letzten Monaten wiederholt Anstände bei deren Verzollung gehabt, weil die Aussteller der Handelsfakturen diese nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht unterzeichnet hatten. In den Allgemeinen Vorschriften des Zolltarifs der Provinz Mozambique Kapitel 1, Artikel 7, § 3[1]) ist angeordnet, daß die Fakturen durch Unterschrift des Absenders oder des Fabrikanten der Ware beglaubigt sein und eine bezügliche eidesstattliche Erklärung enthal müssen, die entweder derjenige abzugeben hat, der das Konnossem indossiert, oder der Fabrikant, wenn es sich um direkt fakturierte durch einen Spediteur versandte Waren handelt. Die übliche For für diese Erklärung lautet:

„Declaramos por nossa honra que é verdadeiro o va desta factura e as mercadorias de origem alemã".

(Wir erklären bei unserer Ehre, daß der in dieser Fakt angegebene Wert der wahre ist, und daß die Waren deutsc Ursprungs sind.)

Die Zollbehörde sieht ausnahmsweise wohl einmal über das Fe der Erklärung hinweg, besteht aber auf der Beibringung der un zeichneten Fakturen. Bis diese beschafft sind, muß die Ware im Z gewahrsam bleiben, wodurch Verluste und Kosten entstehen.

Eine weitere zu beachtende Vorschrift ist, daß die Fakturen lateinischen Buchstaben geschrieben sein müssen.

Mozambique: Erhöhung des Zementzolles. D Dekret Nr. 694 vom 26. April 1924 hat der Gesetzgebende Rat Provinz Mozambique unter Zustimmung des Generalgouverne beschlossen, den gemäß Nr. 42 des Einfuhr-Zolltarifs[1]) auf 10 v H Wertes festgesetzten Zoll für Zement mit sofortiger Wirkung 1 Centavo (Gold) je kg zu erhöhen.

In dem Dekret wird ausgesprochen, daß die Maßregel dazu die soll, der Moçambique Portland Cement Company die Möglichkeit geben, den Wettbewerb auf dem inneren Markte mit ausländi Erzeugnissen aufzunehmen.

Rumänien.

Vereinfachung der Zahlungsbedingungen für die Lux und Warenumsatzsteuer[2]).

Königl. Dekret Nr. 5658 vom 24. November 1923 (M torul Oficial Nr. 194 vom 29. November 1923).

Artikel I. Von den in den Artikeln 35 und 36 des Lu und Warenumsatzsteuergesetzes ihnen auferlegten Verpflichtung sind kleine Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende und Handwe deren Geschäftsumsatz während eines Jahres 200 000 Lei nicht ü steigt, unter der Bedingung befreit, daß sie eine mit der in dem o erwähnten Gesetze vorgesehenen Steuer gleichwertige jährliche St entrichten, welche auf Monate verteilt und monatlich eingezahlt

Artikel II. Die Steuer wird auf Grund des mittleren schäftsumsatzes berechnet, welcher sich aus den Spezialregistern sonderen Eintragungen) für den im vorhergehenden Artikel hergesehenen Zeitraum ergibt.

Wenn die Ausübung des Handels, der industriellen Täti des Gewerbes oder des Handwerkes weniger als 1 Jahr und weniger als 3 Monate dauert, so wird der mittlere Geschäftsu für die Zeit berechnet werden, während welcher die Ausübung stattfi

Artikel III. Als Berechnungsgrundlage für die Bemes des Geschäftsumsatzes für Steuerpflichtige, die keine geordnete haltung führen, wird gelten:

a) die fünffache Bruttoeinnahme die von den Steuereinschätz kommissionen festgesetzt wurde für Lokale, welche Waren Art, außer Lebensmittel, verkaufen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 601.

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 609.

[2]) Ebenda 1921 S. 607.

[3]) Strenge Führung von Registern, Auskunftserteilung Geschäftsgang, Kontrollen usw.

b) die vierfache Bruttoeinnahme, welche für Lokale festgesetzt wurde, die Nahrungsmittel verkaufen, wie Krämer, Metzger usw.;

c) das zweifache Bruttoeinkommen, wie es für Gewerbetreibende festgesetzt wurde, welche Arbeiter beschäftigen und einen Kaufladen haben und mit ihrem eigenen Material arbeiten;

d) das 1,3 fache Bruttoeinkommen, wie es für Gewerbetreibende festgesetzt wurde, welche Arbeiter beschäftigen und einen Kaufladen haben und mit fremdem Material arbeiten;

e) als Berechnungsgrundlage dient das eigene Bruttoeinkommen, und sie wird mit demselben gleichgesetzt für Gewerbetreibende, welche keine Arbeiter beschäftigen und mit fremdem Material arbeiten.

Artikel IV. Falls der auf dem im vorherigen Artikel vorgezeichneten Wege berechnete Geschäftsumsatz größer als der tatsächlich erreichte ist, so kann die Finanzverwaltung auf Grund der beigebrachten Nachweisungen und nach erfolgter Begutachtung des betreffenden Inspektorats den Fall der vom Gesetze über die Vereinheitlichung der direkten Steuern vorgesehenen Jahreskommission unterbreiten, welche eine kleinere Summe als Geschäftsumsatz festsetzen kann.

Falls die Einberufung dieser Kommission zu den Arbeiten für die direkten Steuern, welche sie zur Aufgabe hat, nicht stattgefunden haben sollte, so kann der Finanzverwalter auf Grund von Gutachten des betreffenden Inspektorats den Geschäftsumsatz provisorisch festsetzen. Diese Fälle werden der später einzuberufenden Kommission vorgelegt und von dieser endgültig entschieden werden.

Artikel V. Die Zahlung der Steuer muß derart erfolgen, wie dies im Feststellungsprotokolle festgesetzt wurde, vorausgesetzt, daß dieses vom Steuerpflichtigen unterzeichnet und vom Finanzverwalter des Bezirkes beglaubigt wurde. Steuerpflichtige, deren Steuer weniger als 25 Lei beträgt, haben die Zahlung dreimonatlich zu leisten.

Artikel VI. Alle die im obigen Artikel I genannten Steuerpflichtigen, welche nicht auf die in diesem Dekret angegebenen Zahlungsbedingungen eingehen, haben sich an die Bestimmungen der Artikel 35 und 36 des Gesetzes zu halten.

Artikel VII. Der Finanzminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Dekrets betraut.

Finanzministerialverordnung Nr. 2032 vom 2. Januar 1924 (Monitorul Oficial Nr. 3 vom 3. Januar 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der Bestimmungen des Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Luxus- und Warenumsatzsteuer:

Artikel I. Unternehmungen der Kategorie III, welche die im Artikel 4 des Luxus- und Warenumsatzsteuergesetzes vorgesehene dreiprozentige Steuer entrichten, werden von der Verpflichtung zur Regisführung und von der Erfüllung aller übrigen von den Anwendungsvorschriften dieses Gesetzes verlangten Formalitäten befreit, wenn sie jährlich eine feststehende Summe bezahlen, welche der Steuer gleichkommt, die sie auf Grund desselben Artikels zu zahlen haben. Diese Summe haben sie auf die Monate zu verteilen und monatlich einzuzahlen.

Artikel II. Die gleichwertigen feststehenden Beträge, welche diese Unternehmungen zahlen müssen, werden nach den Bestimmungen des königlichen Dekrets vom 24. November 1923 festgesetzt werden. Die Zahlungsbedingungen sind die in diesem Dekrete festgesetzten.

Artikel III. Der Generaldirektor für die Steuern und den Kommunalfond wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

Entrichtung der Ausfuhrzölle für Holz, landwirtschaftliche und Petroleumprodukte, in Pfund Sterling. (Rundschreiben der Generalzolldirektion Nr. 195434 vom 18. Dezember 1923.)

Ab 25. Dezember 1923 werden alle Ausfuhrzölle, welche in Edelvaluta erhoben werden, nur mehr in Pfund Sterling laut nachstehender Tabelle, welche alle vorher ergangenen Ausfuhrtabellen abändert[1]), erhoben werden:

	Zoll in Lei	£	sh	d
	für 1 Wagen zu 10000 kg			
Roggen	20 000	22	—	—
Mais, Maisgrieß, Maismehl	20 000	22	—	—
Fisolen	20 000	22	—	—
Gerste, Hopfengerste, Hafer und die Fabrikate daraus, inkl. Gerstengraupen und Malz	20 000	22	—	—
Hirse geschält oder ungeschält	15 000	15	16	—
Wicken	10 000	10	11	—
Kleie	4 000	4	5	—
Erbsen	20 000	22	—	—
Gelber Senf	30 000	31	—	—
Schwarzer Senf	30 000	31	—	—
Frühjahrsraps	30 000	31	—	—
Wilder Raps	30 000	31	—	—
Weizenmehl (für die ersten 10000 kg)	35 000	36	—	—
Weizenmehl (für die weiteren Wagen)	30 000	31	—	—
Roggenmehl	35 000	36	—	—
Weizen	25 000	28	—	—
Kürbissamen	30 000	31	—	—
Mohnsamen	40 000	42	—	—
Flachs- und Hanfsamen	27 000	28	—	—
Luzernenkleesamen	100 000	105	—	—
Kleesamen	40 000	42	—	—
Linsen	20 000	22	—	—
Sonnenblumenöl	80 000	84	—	—
Sonnenblumensamen	30 000	31	—	—
Sonnenblumenölkuchen	7 000	7	8	—
	für 1 Wagen zu 20 mc			
Tannenschnittholz und Schwellen aus Tannenholz	3 000	3	5	—
Tannenstämme	3 000	3	5	—
Dünnes Schnittholz, dünnes harziges Holz mit einem Durchmesser bis zu 20 cm	1 000	1	2	—
Resonanzholz (Tanne)	6 000	6	7	—
Deckelränder, Futterbohlen (laturoae, argini, capace) von harzhaltigem Holz	900	0	19	—
Geschnittenes Tannenholz	1 200	1	6	—
	für 1 Wagen zu 12½ mc			
Buchenholz, fassoniert und Dauben	940	1	—	—
Buchenschwellen (10 Stück auf den Kubikmeter gerechnet zu 5 Lei das Stück und 125 Stück pro Wagen)	625	0	14	—
	für 1 Wagen zu 14½ mc			
Buchenlatten	725	0	16	—
	für 1 Wagen zu 10000 kg			
Buchenbrennholz	500	0	11	—

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 61, 220, 403, 533 und 534; 1924, 2. Februarheft S. 245.

	Zoll in Lei	£	sh	d
	für 1 Wagen zu 12½ mc			
Eichenholz, roh, hierher gehört auch Eichenbrennholz	12 500	13	4	—
	für 1 Wagen zu 10 mc			
Schwellen aus Eichenholz	10 000	10	11	—
Eichenholz, fassoniert und Dauben	15 000	15	16	—
	für 1 Wagen zu 10000 kg			
Leichtbenzin	8 000	9	4	—
Schwerbenzin	8 000	9	4	—
Brennöl, destilliert und raffiniert, White Sprit	1 500	1	12	—
Motorin	4 000	4	5	—
Leichtöle	6 000	6	7	—
Schweröle	10 000	10	11	—
Paraffin	20 000	22	—	—

Dienständerung für die Punzierung von Edelmetallen. Verordnung des Handelsministers Nr. 947/235 vom 4. Januar 1924 (Monitorul Oficial Nr. 10 vom 16. Januar 1924).

Artikel I. Nach dem Budgetgesetze für 1924 wird der Punzierungsdienst für Edelmetalle vom Finanzministerium mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen und mit dem Material und Personal, über welches er verfügt, dem Industrie- und Handelsministerium bzw. der Generaldirektion für Maße und Gewichte in der Amtszentrale übertragen, indem bei dieser Generaldirektion der Punzierungsdienst für Gegenstände aus Edelmetall am 1. Januar 1924 eingerichtet wird.

Die technische und administrative Leitung dieses Dienstes (Zentral- und Außendienst) sowie die Durchführung des betreffenden Dienstes gehört somit ab 1. Januar 1924 zu den Aufgaben des Industrie- und Handelsministeriums und wird unter der Amtsgewalt dieses Ministeriums von der Generaldirektion für Maße und Gewichte, Zentral- und Außendienst, gemäß den Bestimmungen der bezüglich der Kontrolle des Feingehaltes der Gegenstände aus Edelmetall in Kraft stehenden Gesetze und Reglements ausgeübt.

Artikel II. Die Gebühren und Erträgnisse, welche aus der Punzierung und Stempelung der Edelmetallgegenstände und der Durchführung des Punziergesetzes und des betreffenden Reglements herrühren, werden vom Staate für Rechnung des Handels- und Industrieministeriums nach Artikel 218 des Budgets für 1924 „Punzierung von Edelmetallgegenständen" vereinnahmt.

Die Feststellung, Eintreibung und Vereinnahmung dieser Gebühren durch den Staat hat nach den Gesetzen und Reglements, über die Maße und Gewichte, über die Kontrolle des Feingehalts für Gegenstände aus Edelmetall und über die öffentliche Rechnungsführung und gerichtliche Belangung zu erfolgen.

Artikel III. Der Generaldirektor für Maße und Gewichte und der Generaldirektor für die Rechnungsführung, das Personal und Sekretariat des Ministeriums für Industrie und Handel werden mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

Ausfuhrzoll auf Teigwaren, Zwieback, Grieß, Buchweizen und galvanische Elemente und Batterien. Königl. Verordnung Nr. 101 vom 10. Januar 1924 (Monitorul Oficial Nr. 6 vom 11. Januar 1924.

Artikel I. Gemäß dem mit Königl. Dekrete Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920[1]) veröffentlichten Gesetze wird die Festsetzung folgender Ausfuhrzölle auf die nachstehenden Waren genehmigt:

Teigwaren (Makkaroni, Fadennudeln, Sternchen, Gerstel, Zeltchen, Fleckerl und andere) 25000 Lei für 1 Wagen.

Zwieback, Fladen (Galetten), Biskuits, Lebkuchen 25000 Lei für 1 Wagen.

Für Grieß und Grießmehl wird der Mehlzoll festgesetzt[2]).

Buchweizen 15000 Lei für 1 Wagen.

Galvanische Elemente und Batterien für elektrische Lampen 5 Lei für 100 kg.

Zahnstocher 5 Lei für 100 kg.

Für galvanische Elemente und Zahnstocher werden die Ausfuhrzölle in Lei erhoben, für Teigwaren und alle anderen Waren kommen die Ausfuhrzölle in Edelvaluta, Bargeld oder Devisen ein- und derselben Valuta zur Erhebung, deren Berechnungsgrundlage das Pfund Sterling bildet, zu dem alle zur Zahlung zulässigen Valuten in Beziehung zu bringen sind.

Artikel II. Der Finanzminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Dekrets betraut.

Freigabe der Ausfuhr von Fellen wilder Tiere. Ministerratsbeschluß Nr. 492 vom 14. März 1924 (Monitorul Oficial Nr. 67 vom 26. März 1924).

Artikel I. Die Freigabe von Fellen wilder Tiere zur Ausfuhr[3]) gegen Bezahlung der Ausfuhrzölle wird genehmigt.

Artikel II. Der Industrie- und Handelsminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Festsetzung von Ausfuhrabgaben[2]). Königl. Dekret Nr. 1024 vom 15. März 1924 (Monitorul Oficial Nr. 60 vom 18. März 1924).

Artikel I. Auf Grund des mit Königl. Dekret Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes werden die nachstehenden Ausfuhrabgaben für die nachstehend angeführten Waren genehmigt:

Ausfuhrabgaben:		Lei
Lein- und Hanfsamen	je Waggon	30 000
Lein-, Flachs-, Raps- und Sonnenblumenöl	„ „	30 000
Häute und Felle von wilden Tieren, und zwar:		
a) Felle der Tarif-Nr. 82 des Einfuhrzolltarifs, wie: Hirsch-, Reh-, Hasen-, Kaninchenfelle aller Art, Waschbär, Opossum und Bisam	je kg	40
b) Felle der Tarif-Nr. 83 des Einfuhrzolltarifs, wie: Bären-, Wolf-, Dachs-, Murmeltier-, Rot- und Weißfuchsfelle, Fischotter-, graues Eichhörnchen-, Wildkatz-, Karsakfelle (russische Hasen-,) Karakulas-, Nerz-, Wallabies-, Astrachan-, außer Breitschwanz-, sibirische Wolfsfelle, Felle von schwarzen Bären, Biber, Karakul, Nutria, Schwan-, Pelikan-, Taucherpelze und Pelze von anderen Pelzvögeln sowie alles nicht besondere Pelzwerk	je kg	60

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 677.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 443.
[3]) Ebenda, 1. Februarheft S. 182.

		Lei
c) für die Felle der Tarif-Nr. 84, wie: Astrachan-, Breitschwanzfelle, Blau- und Schwarzfuchs, Seeotter, Edelmarder, Hermelin, Chinchilla, Kamtschatkabiber, sibirischen und kanadischen Zobel	je kg	100
uppen	je 100 „	5
eflügel, geschlachtetes	„ 1 „	35
xtrakte von Medizinalpflanzen	„ 1 „	1
ternitplatten	je Waggon	1 000
ohe, ungebrannte Gipssteine	„ „	1 500
etreidestärke, Stärkemehl, Dextrin und Schusterpapp (Kleister) aus Weizen- und Kartoffelmehl usw.	je Waggon	25 000

Alle diese Waren werden von der Kommissionsgebühr befreit.

Artikel II. Die Ausfuhrabgaben für Lein- und Hanfsamen, für Öle und die Abgaben für Getreidestärke, Stärkemehl, Dextrin und eister von Weizenmehl werden in Edelvaluta, Devisen oder Bard ein und derselben Währung, deren Berechnungsgrundlage das und Sterling sein wird und zu welchem alle zur Zahlung zulässigen aluten in Beziehung gebracht werden, die Ausfuhrabgaben für die rigen Waren in Lei erhoben.

Die Bestimmungen dieses Dekrets treten mit 24. März 1924 in Kraft.

Artikel III. Der Finanzminister wird mit der Durchführung ses Dekrets betraut.

Freigabe der Ausfuhr von Lein- und Hanfsamen. inisterratsbeschluß Nr. 563 vom 28. März 1924 (Monitorul Oficial . 74 vom 3. April 1924).

Artikel I. Die Ausfuhr von Lein- und Hanfsamen wird ohne endeine Bewilligung gegen bloße Entrichtung der Ausfuhrabgabe[1]) stattet.

Artikel II. Der Industrie- und Handelsminister und der nanzminister werden mit der Durchführung der Bestimmungen dieses schlusses betraut.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. — Ausfuhrzölle. inisterratsbeschluß Nr. 567 vom 28. März 1924 (Monitorul Oficial . 74 vom 3. April 1924).

Artikel I. Usw.

Artikel II. Die freie Ausfuhr von vollständig geschlossenen henfässern mit einem Fassungsraume von höchstens zweihundert ern, für welche die vom Finanzministerium, und zwar von der neralzolldirektion festgesetzten Ausfuhrzölle zu zahlen sein werden, rd genehmigt.

Artikel III. Der Industrie- und Handelsminister wird mit der rchführung des Beschlusses betraut.

Ausfuhr von Schnittreben aus Siebenbürgen. Minitratsbeschluß Nr. 569 vom 28. März 1924 (Monitorul Oficial 74 vom 3. April 1924).

Artikel I. Usw.

Artikel II. Die Ausfuhr von in den Weinbauschulen der siebenzischen Weinbaugegenden gezogenen Schnittreben wird gegen lung der Zollgebühren und auf Grund der Benachrichtigung Ackerbau- oder Domänenministeriums genehmigt.

Artikel III. Der Industrie- und Handelsminister und der rbau- und Domänenminister werden mit der Durchführung der timmungen dieses Beschlusses betraut.

---

[1]) Siehe vorstehend.

Ausfuhrzoll für weißes Weizenmehl. Königl. Dekret Nr. 1204 vom 31. März 1924 (Monitorul Oficial Nr. 72 vom 1. April 1924).

Artikel I. Gemäß dem mit Königl. Dekrete Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetze wird ein Ausfuhrzoll von 25000 Lei für einen Wagen weißes Weizenmehl, das zur Ausfuhr gelangt, genehmigt.

Der Ausfuhrzoll wird in Edelvaluta, in Devisen oder in Bargeld erhoben, für dessen Berechnung das Pfund Sterling als Grundlage dient und zu dem jede zur Zahlung zulässige Valuta in Beziehung zu bringen sein wird.

Die Bestimmungen dieses Dekrets treten mit 1. April 1924 in Kraft.

Artikel II. Der Finanzminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Dekrets betraut.

Handel mit Viehfutterpflanzensamen. Gesetz Nr. 1431 vom 6. April 1924 (Monitorul Oficial Nr. 89 vom 22. April 1924).

Artikel 1. Der Handel mit Luzernesamen, Wiesenkleesamen (Trifolium) und mit den Samen aller anderen Viehfutterpflanzen aus der Familie der Leguminosen und Gramineen ist der Kontrolle des Ackerbau- und Domänenministeriums unterworfen. Diese Kontrolle wird durch die agronomischen Stationen ausgeübt.

Artikel 2. Die in Artikel 1 vorgesehenen Samen müssen, um in den Handel gebracht werden zu können, folgenden Bedingungen entsprechen:

a) sie dürfen keine geringere Keimkraft als eine solche von 80 v H besitzen;
b) sie dürfen keinerlei Kleeseide (Cuscuta) ohne Rücksicht auf die Keimfähigkeit derselben enthalten;
c) sie müssen in numerierte Doppelsäcke von gutem Zustand gebracht und von der agronomischen Station verbleit werden, was zum Beweise dafür dient, daß der Samen analysiert wurde.

Artikel 3. Der Händler oder der Produzent, welcher Samen der vorbezeichneten Art zum Verkaufe bringen will, ist verpflichtet, an die nächstgelegene agronomische Station ein diesbezügliches Gesuch zu richten. In dem Gesuch ist anzugeben: die Art des Samens, der Ort und das Jahr der Erzeugung, die Menge in Kilogramm, die Ordnungsnummer der Säcke und der Ort, an dem die Ware lagert.

Neben dem Gesuche hat der Samenhändler oder Samenerzeuger eine auf Rechnung der agronomischen Station lautende Empfangsbestätigung über die erfolgte Zahlung der für die Kontrollauslagen nach Artikel 8 erforderlichen Geldsumme zu hinterlegen.

Artikel 4. Nach Empfang des Gesuchs hat der Direktor der agronomischen Station von seinem Personal eine Person zu bestimmen, welche die Untersuchung nach den hierfür geltenden Formeln gemäß den ihr erteilten Weisungen durchzuführen und die Verbleiung vorzunehmen hat.

Die Regelung aller anderen Einzelfragen gehört zu den Obliegenheiten des Direktors der agronomischen Station.

Artikel 5. Kann die Untersuchung nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden, so hat der Delegierte der agronomischen Station von jedem Sacke (von oben, aus der Mitte und von unten) Proben im Gewichte von mindestens 100 g zu entnehmen. Diese Proben haben die Nummern der Säcke, aus denen sie entnommen wurden, zu führen und sind zur Analysierung nach der zuständigen agronomischen Station zu bringen.

Artikel 6. Wird der Samen bei der Kontrolle mit Kleeseide infiziert befunden, so können die Samenhändler oder Samenerzeuger, wenn der Same von der Kleeseide befreit werden kann, die agronomische Station darum ersuchen, den Samen zu reinigen.

In diesem Falle müssen sie den Samen auf ihre Kosten an den bezeichneten Ort verbringen und eine Gebühr für die Ausscheidung der Kleeseide bezahlen. Diese Gebühr wird durch eine Ministerialverordnung festgesetzt.

Artikel 7. Kann der Samen nicht gereinigt werden, so wird dem Samenhändler oder Samenerzeuger verboten, denselben in den Handel zu bringen.

Um der Züchtung von infiziertem Samen vorzubeugen, sind die Klee anbauenden Personen, die beim Aussäen von Viehfutterpflanzen einen Ansatz von Kleeseide unter der Aussaat finden, verpflichtet, solche Samen nach den Bestimmungen, die in einer diesbezüglichen Vorschrift festgelegt werden, zu vernichten.

Bei Übertretungen dieser Bestimmungen kommen die in Artikel 11 vorgesehenen Strafen in Anwendung.

Artikel 8. Die durch die Analyse der Samen entstehenden Kosten fallen dem Samenhändler oder Samenerzeuger zur Last. Das gleiche gilt auch für das Verbleiungsmaterial und die Verbleiungsarbeiten an den Säcken.

Artikel 9. Jeder Verkäufer von Futterpflanzensamen ist verpflichtet, dem Käufer eine Nota auszustellen, in welcher die verkaufte Menge, die Herkunft der Samen, das Datum der durch die agronomische Station vorgenommenen Analyse und das Ergebnis der Analyse hinsichtlich Reinheit und Keimkraft anzugeben ist.

Artikel 10. Die in Artikel 1 bezeichneten Samen können nur unter folgenden Bedingungen ins Inland eingeführt werden:

a) sie dürfen keine Kleeseide in reifem oder grünem Zustand ohne Rücksicht auf die Keimfähigkeit und keine Kleeseidekapseln enthalten;

b) sie müssen in mit Nummern versehenen, gut verschlossenen Säcken verladen sein, die, wenn im Versandland eine amtliche agronomische Station besteht, von dieser Station zu verbleien sind.

Der Importeur der in Artikel 1 bezeichneten Samen muß bei der Einfuhr-Zollstelle eine Eingangs-Zollanmeldung ausstellen und darin folgende Angaben machen:

die Art des Samens,
das Ursprungsland und den Ursprungsort,
den Namen der liefernden Firma,
die Ordnungsnummer der Säcke, die Marke der Sendung und die Zeugnisse der agronomischen Station mit Angabe der Ordnungsnummern der untersuchten und mit Bleien verschlossenen Säcke, falls die Samen etwa vorher von einer agronomischen Station untersucht sind,
die Menge in Kilogramm,
die Bestimmung des Samens, d. h., ob der Samen im Handel verkauft oder vom Einbringer verwendet wird.

Die Samen werden von einer agronomischen Station untersucht werden. Das Zollamt gestattet die Einfuhr der Samen ins Inland nur dann, wenn die Bescheinigungen darüber vorgewiesen werden, daß die Samen frei von Kleeseide (Cuscuta) sind.

Die Modalitäten der Samenkontrolle sind die im Königl. Dekrete Nr. 2448 vom 21. August 1909[1]) hierfür bestimmten.

[1]) Hand. Arch. 1909 I S. 1374.

Artikel 11. (Strafbestimmungen.)

Artikel 12. In Ausführung dieses Gesetzes wird eine V ordnung erlassen.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Errichtung einer rumänischen Gesellschaft zur Fabrikation v Sprengstoffen. Gesetz Nr. 706 vom 22. Februar 1924 (Monitorul Ofici Nr. 41 vom 24. Februar 1924).

Bestimmungen über den Handel mit Weizen und Mehl[1]). Minist ratsbeschluß Nr. 537 vom 28. März 1924 (Monitorul Oficial Nr. vom 29. März 1924).

Aufhebung des Einfuhrverbots von Weinreben aus Frankre für Bessarabien. Ministerratsbeschluß Nr. 566 vom 28. März 19 (Monitorul Oficial Nr. 74 vom 3. April 1924).

Schutz und Förderung der Seidenraupenzucht. Gesetz Nr. 14 vom 6. April 1924 (Monitorul Oficial Nr. 88 vom 20. April 192

Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Errichtung von Schiffsfrachtbureaus. Bekanntmachu des Volkskommissariats für Auswärtigen Handel vom 3. Mai 19 (Iswestija Nr. 1069 vom 28. Juni 1923).

Durch Gegenwärtiges bringen wir zur allgemeinen Kennt folgende Verfügung des Außenhandelskommissariats (Wneschtor welche für das ganze Gebiet der S. S. S. R. gültig ist.

Zwecks Regulierung der ganzen Sache der ausländischen V frachtung von Dampfern durch Staatsorgane und Privatpersonen u Registrierung der Frachtabmachungen laut Verfügung des Kollegiu des Wneschtorg vom 23. Juni 1923 werden bei den örtlichen A vollmächtigten des Wneschtorg Frachtbureaus gegründet, und zwar den Häfen Petrograd, Archangelsk, Odessa und Novorossisk.

Die Frachtbureaus sammeln alle Daten über die bestehend Frachtsätze auf den ausländischen und russischen Märkten, Angeb von Tonnage, beaufsichtigen die Wahrnehmung der Interessen russischen Flagge und geben Nachrichtenblätter über Frachten hera

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, jede A frachtung im Laufe von 24 Stunden im Frachtbureau registrieren lassen. Im Falle der Nichterfüllung dieses ist das Frachtbureau rechtigt, das Laden der Dampfer aufzuhalten und die Abmachung für ungültig zu erklären.

Mit der Ausübung der Aufgaben der Frachtbureaus im A landе werden die Handelsvertretungen und der Arkos[2]) beauftra In den anderen Häfen des Schwarzen und des Azowschen Mee sowie in Murman, wird den Staats- und Wirtschaftsorganen d Recht eingeräumt, die in diesen Häfen vorhandene Tonnage zu v frachten, mit der nachfolgenden Registrierung in der nächsten Abteilu des Wneschtorg.

Direkter Verkehr mit den im Auslande befindlichen Schiffah unternehmen bezüglich der Fragen der Verfrachtung ist außer dem Fra bureau ebenfalls der Deutsch-Russischen Transportgesellschaft (Derutr dem Syndikat der Schiffahrtsgesellschaften (Gosparochodstwo) und Freiwilligen Flotte (Dobroflot) gestattet. Bei der Verfrachtung müs alle Staats- und Wirtschaftsorgane, Handelsvertreter u. a. bei geringsten Möglichkeit der russischen Flagge den Vorzug geb Frachtabmachungen mit Agenten der Ausländischen Schiffahr

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 845.
[2]) Englisch-russische Handelsgesellschaft in London.

gesellschaften, die sich in Rußland befinden, sind nur in dem Falle gestattet, wenn diese Agenten gemäß den bestehenden Regeln registriert sind.

Für die Registrierung der Frachtabmachungen wird von dem Frachtbureau eine Gebühr nicht höher als diejenige der Registrationsbörsen erhoben; das Frachtbureau ist berechtigt, die Sätze zu erniedrigen.

Für die Verletzung dieser Verfügung werden die Schuldigen in gleicher Weise zur gesetzlichen Verantwortung gezogen wie für die Verletzung des Monopols des auswärtigen Handels.

Abgabe zur Bekämpfung der Folgen der Hungersnot. Verordnung des Zentral-Vollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare vom 30. Mai 1923.

1. Zur Erhöhung der Mittel des Zentralkomitees (Z. K.) zur Bekämpfung der Folgen der Hungersnot beim Allrussischen Zentral-Vollzugs-Ausschuß (W. Z. J. K.) wird zugunsten des Z. K. zur Bekämpfung der Folgen der Hungersnot von den Einfuhr- und Ausfuhrwaren eine besondere Abgabe in folgender Höhe in prozentualem, gesondert festgestelltem Verhältnis vom Werte der Ware erhoben:

a) für staatliche Einrichtungen, Unternehmungen, die nach wirtschaftlichem Prinzip betrieben werden, und Genossenschaften;

b) für die übrigen Organisationen und Unternehmungen und Privatpersonen, mit Ausnahme der staatlichen Institute und Unternehmungen, die aus Staatsmitteln unterhalten werden,

und zwar:

Wert der Ware in Goldrubeln	Höhe der Abgabe im prozentualen Verhältnisse zum Werte der Waren: für staatliche Einrichtungen, Unternehmungen, die nach wirtschaftlichen Prinzipien betrieben werden und Genossenschaften	für die übrigen Organisationen und Unternehmungen und Privatpersonen
bis zu 1000 Rubel	0,10	0,25
über 1000 „ bis 10000 Rubel	0,15	0,35
„ 10000 „ „ 25000 „	0,20	0,45
„ 25000 „ „ 50000 „	0,25	0,50
„ 50000 „ „ 100000 „	0,30	0,60
„ 100000 „ „ 250000 „	0,35	0,65
„ 250000 „ „ 500000 „	0,40	0,75
„ 500000 „ „ 1000000 „	0,45	0,85
„ 1000000 „	0,50	0,95

2. Die im Artikel 1 festgesetzte Abgabe wird in Goldwährung berechnet und erhoben:

a) in russischer Goldwährung und Banknoten,

b) in ausländischer Goldmünze nach Vorkriegsparität,

c) in ausländischen Banknoten oder Papiergeld mittels Umrechnung der zu erhaltenden Goldrubelsumme in Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Dollars in die entsprechende Papierwährung und

d) in Sowjet-Geldwertzeichen (Densnaki) nach dem Kurse, der zur Erhebung der Zollabgaben festgesetzt ist.

3. Die im Artikel 1 angegebene Abgabe wird festgesetzt mit Frist zum 31. Dezember 1923 und darf vom Z. K. zur Bekämpfung der Folgen der Hungersnot beim W. Z. J. K. nur zum Kampfe mit den Folgen der Hungersnot verwendet werden.

4. Dem Volkskommissariat für Finanzen wird anheimgestellt, nach Übereinkunft mit dem Volkskommissariat für den Außenhandel und dem Z. K. zur Bekämpfung der Folgen der Hungersnot beim W. Z. J. K. eine Instruktion über die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung herauszugeben.

5. Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung wird auf das gesamte Gebiet der R. S. F. S. R. und der mit dieser verbündeten Räterepubliken ausgedehnt.

Errichtung von Radiostationen. Laut Verordnung des Rates der Volkskommissare der S. S. S. R. vom 4. Juli 1923 (Iswestija vom 12. September 1923) kann das Volkskommissariat für Post- und Telegraphenwesen staatlichen, fachtechnischen und Partei-Instituten und Organisationen die Errichtung und Ausnutzung von Radiostationen zu besonderen Zwecken erlauben. Dieser Zweck darf wirtschaftlicher oder kultureller Natur sein, doch sind auch Liebhaberstationen vorgesehen.

Die Stationen müssen mit Radiomaterial ausgerüstet sein, dessen Verwendung das genannte Volkskommissariat gestattet hat und das in Rußland hergestellt sein muß. Die Bedienung hat nur durch zugelassene Radiofachleute zu erfolgen.

Prägung von Silber- und Kupfermünzen. Verordnung des Zentral-Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der Union der S. S. R. vom 22. Februar 1924 (Iswestija vom 24. Februar 1924).

Als Maßnahme zur Schaffung wertbeständigen Geldes hat das Zentral-Exekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare der Union der S. S. R. verfügt:

Artikel 1. 1. Das Volkskommissariat für Finanzen der Union der S. S. R. wird beauftragt, Sowjet-Silber- und -Kupfermünzen, und zwar in Münzen zu 10 (zehn), 15 (fünfzehn), 20 (zwanzig), 50 (fünfzig) Kopeken und 1 Rubel (einen Rubel) in Silber und 1 (eine), 2 (zwei), 3 (drei) und 5 (fünf) Kopeken in Kupfer in Umlauf zu setzen.

2. Die Sowjet-Silber- und -Kupfermünzen gelten als Zahlungsmittel auf dem ganzen Gebiet der Union der S. S. R., und zwar derart, daß ein Rubel in Silber- oder Kupfermünzen einem Rubel Gold der Scheine des Reichsschatzamts entspricht.

3. Die Sowjet-Silber- und -Kupfermünzen müssen als Zahlungsmittel von allen Kreditbehörden sowie auch bei Abrechnungen zwischen staatlichen Behörden, Unternehmungen und Privatpersonen angenommen werden, und zwar: Silbergeld zu 1 Rubel und 50 Kopekenstücken — bis zu 25 Rubeln bei einer einmaligen Zahlung, alle übrigen Silbermünzen sowie auch Kupfermünzen — bis zu 3 Rubeln bei einer einmaligen Zahlung. Die Kassen des Finanzkommissariats haben Sowjet-Silber- und -Kupfermünzen in unbegrenztem Umfange anzunehmen.

Anmerkung: Die Annahme von Silber- und Kupfermünzen für Zollgebühren wird durch besondere Vorschriften geregelt.

4. bis 6. (Ausführungsvorschriften.)

7. Zaren-Silber- und -Kupfermünzen dürfen weder von Behörden noch Unternehmungen und Einzelpersonen in Zahlung angenommen werden.

Artikel 2. 8. Silbermünzen im Werte von einem Rubel sowie von 50 Kopeken müssen neunhundert Teile reines Silber und hundert Teile Kupfer enthalten.

9. Eine Münze im Werte eines Rubels muß achtzehn (18) Gramm (4 Solotnik, 21 Doli) reines Silber enthalten. Das Legierungsgewicht eines Rubels ist zwanzig (20) Gramm (4 Solotnik, 66 Doli).

10. Eine Münze im Werte eines halben Rubels muß neun (9) Gramm (2 Solotnik, 10,5 Doli) reines Silber enthalten. Das Legierungsgewicht eines halben Rubels ist gleich 10 g (2 Solotnik, 33 Doli).

11. Der Durchmesser einer Rubelmünze ist 33,5 mm (dreiunddreißig und fünf Zehntel [1 Zoll 32 Punkte]). Der Durchmesser eines halben Rubels ist 26,67 mm (sechsundzwanzig und siebenundsechzig Hundertstel [1 Zoll 5 Punkte]).

12. Bei der Prägung von Rubel- und Halbrubelmünzen sind folgende Ungenauigkeiten zulässig: a) in der Probe eine Differenz von 0,002, b) beim Gewicht — auf tausend Rubel — 0,0015 Teile.

13. Kleine Silbermünzen zu 20, 15 und 10 Kopeken müssen 500 Teile (fünfhundert) reines Silber und 500 Teile (fünfhundert) Kupfer enthalten.

14. Kleine Silbermünzen müssen reines Silber enthalten:

20 Kopeken	.....	1,8 g	(40,5 Doli),
15 „	.....	1,35 g	(30,375 „),
10 „	.....	0,9 g	(20,25 „).

15. Das Legierungsgewicht der Kleinsilbermünzen ist bei:

20 Kopeken	.....	3,6 g	(81 Doli),
15 „	.....	2,7 g	(60,75 „),
10 „	.....	1,8 g	(40,5 „).

16. Die Silbermünzen haben folgende Durchmesser:

20 Kopeken	.....	21,84 mm	(86 Punkte),
15 „	.....	19,56 „	(77 „),
10 „	.....	17,27 „	(68 „).

17. Bei der Prägung der Kleinsilbermünzen ist folgende Ungenauigkeit zulässig: a) in der Probe eine Differenz von 0,005, b) im Gewicht — auf tausend Rubel — 0,0015 Teile.

18. Aus einem Pud Kupfer werden 50 Rubel Kupfermünzen geprägt.

19. Der Durchmesser einer 5-Kopeken Kupfermünze ist 32 mm (zweiunddreißig [1 Zoll 25 Punkte]); eines 3-Kopekenstückes 27,7 mm (siebenundzwanzig und sieben Zehntel [1 Zoll 9 Punkte]); eines 2-Kopekenstückes 24 mm (vierundzwanzig [94 Punkte]); eines Kopekenstückes 21,3 mm (einundzwanzig und drei Zehntel [84 Punkte]).

20. Die äußere Form der Silber- und Kupfermünzen jeder Art wird vom Rat der Volkskommissare der Union der S. S. R. bestimmt und vom Finanzkommissariat der Union der S. S. R. mit genauer Beschreibung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

21. Die in die Kasse des Finanzkommissariats gelangenden Silber- und Kupfermünzen mit Fehlgewicht gelangen nicht mehr in den Umlauf.

22. Verdorbene und nach dem Stempel unkenntliche Münzen werden von der Kasse des Finanzkommissariats der Union der S. S. R. entgegengenommen und unterliegen nicht der Annahme.

Falls die Echtheit der zur Zahlung vorgewiesenen Münze bezweifelt wird, ist die Kasse des Finanzkommissariats der Union der S. S. R. verpflichtet, dieselbe dem Münzhof zur Feststellung zu überweisen.

Anmerkung: Das Finanzkommissariat der Union der S. S. R. hat das Recht, diese Verpflichtung auch der Staatsbank und anderen Kreditinstitutionen zu übertragen.

23. Eine Fälschung der Silber- und Kupfermünzen wird nach dem Kriminalgesetzbuch der Union bestraft.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Bestimmungen über den Obersten Wirtschaftsrat. Verordnung des Transkaukasischen Zentral-Vollzugsausschusses, betreffend die Bestätiguug der Bestimmungen über den Transkaukasischen Obersten Wirtschaftsrat vom 23. Juli 1923 (Sarja Wostoka Nr. 173/338 vom 29. Juli 1923).

Der Transkaukasische Zentral-Vollzugsausschuß beschließt: Zu bestätigen und einzuführen nachstehende Bestimmungen über den Obersten Wirtschaftsrat (W. E. S.) beim Transkaukasischen Rat der Volkskommissare:

I. Artikel 1. Zwecks Vereinheitlichung der wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen sowie Leitung der Wirtschaftspolitik der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Wirtschaftsräte (E. K. O. S. O.) in den Einzelrepubliken wird beim Transkaukasischen Rat der Volkskommissare ein Oberster Wirtschaftsrat (W. E. S.) begründet.

2. Zum Bestande des W. E. S. gehören: Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter der Vorsitzende des Transkaukasischen Rates der Volkskommissare und seine Stellvertreter und als Mitglieder: die Volkskommissare der Transkaukasischen Föderation für Finanzen, Außenhandel, Arbeit und Verpflegung sowie der Bevollmächtigte des Volkskommissars des Verkehrswesens des Sowjetbundes in Transkaukasien.

Anmerkung. (Verwaltungsvorschriften.)

3. Der W. E. S. hat folgende Aufgaben:

a) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für die gesamte Volkswirtschaft Transkaukasiens;

b) die Aufsicht über die Verwirklichung dieses Planes und die Zulassung von Abweichungen von ihm, wo solches sich als notwendig erweisen sollte;

c) die Einstellung der Tätigkeit der wirtschaftlichen Volkskommissariate und anderer Verwaltungen von transkaukasischer Bedeutung auf den Gesamtplan für die transkaukasische Wirtschaft (Punkt a);

d) die Leitung der Tätigkeit der Wirtschaftsräte (E. K. O. S. O.) in den einzelnen Republiken der Transkaukasischen Föderation;

e) die Bestimmung derjenigen Industriezweige und einzelnen gewerklichen Wirtschaftseinheiten, die als für die gesamte Wirtschaft der Föderation wichtig zu gelten haben;

f) der Abschluß von Konzessionsverträgen und die Bestätigung von Satzungen der gemischten Gesellschaften auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung und der Bestimmungen über Konzessionen.

4. Die E. K. O. S. O. der Einzelrepubliken bringen die Tätigkeit der Wirtschaftsorgane in letzteren mit dem Föderativ-Wirtschaftsplan in Einklang und wachen über die rechtzeitige und genaue Ausführung der Beschlüsse aller höheren staatlichen Organe in Wirtschaftsfragen durch jene.

5. Alle planmäßigen Vorhaben und Produktionsprogramme in Fragen der Föderativwirtschaft werden von den Republik-E. K. O. S. O. S. den Föderativ-Volkskommissariaten und den einzelnen Verwaltungen von föderativer Bedeutung unbedingt dem W. E. S. zur Bestätigung vorgelegt.

6. Die Beschlüsse des W. E. S. sind verbindlich für sämtliche Föderativ-Volkskommissariate, desgleichen für die E. K. O. S. O. S. in den Einzelrepubliken.

7. Der Rat der Volkskommissare ist berechtigt, die Beschlüsse des W. E. S. abzuändern oder ihre Ausführung aufzuhalten.

8. Alle Arten von Verwaltungen mit Föderativcharakter und -bedeutung (Sakwadchos, Mugmelstroi usw.) werden im Verwaltungswege von dem W. E. S. geleitet.

9. Zur praktischen Verwirklichung der in Artikel 3 bezeichneten Aufgaben werden beim W. E. S. eingerichtet: 1. eine Gesamtplankommission und 2. ein Rohstoffkomitee.

II. Artikel 1. Die Gesamtplankommission hat die Aufgabe der Ausarbeitung:

) eines einheitlichen Föderativwirtschaftsplans und der Form seiner Verwirklichung;
b) eines einheitlichen Staatshaushaltsvoranschlags, des Geld- und Kreditsystems und des Systems der staatlichen und örtlichen Steuern;
c) eines einheitlichen Verpflegungsplans und einer einheitlichen Naturalsteuer;
d) allgemeiner Grundsätze für die Landeinrichtung und Landnutzung sowie die Nutzung der Bodenschätze der Wälder und des Wassers auf dem ganzen Gebiete der Transkaukasischen Föderation;
e) einer allgemeinen föderativen Gesetzgebung über die Nutzung der Weideplätze;
f) von Bestimmungen zur Regelung des Güterverkehrs, des Post- und Telegraphenwesens;
g) allgemeiner Grundsätze für die Einrichtung einer Föderativstatistik;
h) der Grundsätze über Arbeit und Konzessionsverträge;
i) allgemeiner Grundsätze für das Meliorationswesen und die Entwicklung wertvoller landwirtschaftlicher Kulturen;
k) eines Ausgleichs zwischen dem Föderativplan und den Arbeitsprogrammen und planmäßigen Vorhaben der E.K.O.S.O.S. in den Einzelrepubliken sowie der einzelnen Volkskommissariate und Verwaltungen in allen Zweigen der Volkswirtschaft.

Anmerkung. Der Wirtschaftsplan („Sakgosplan") wird nach einer von dem W.E.S. besonders auszuarbeitenden Verordnung eingerichtet werden.

III. Artikel 1. Die Handelskommission hat die Aufgabe der Regulierung des Binnenhandels, zu welchem Zwecke die Kommission:
a) Entwürfe zu Dekreten und Verordnungen bezüglich des Binnenhandels, soweit hierbei die Belange der Föderation in Frage kommen, anfertigt und ihr Gutachten über solche Dekrete und Verordnungen der zum Bestand der Transkaukasischen Föderation gehörigen Republiken abgibt;
b) die Handelspolitik der Staatsbank und der föderativen, wie auch der in den Einzelrepubliken bestehenden wirtschaftlichen Volkskommissariate und anderen Institutionen und Organisationen in Einklang bringt, zwecks Regelung der Preisbewegung auf dem Warenmarkt und Aufrechterhaltung der Kaufkraft der Geldzeichen;
c) ein Verzeichnis der Waren aufstellt, bei denen eine Preissteigerung nach ihrer Abfertigung aus den Fabrik- und Werklagern sowie den Warenlagern an staatliche Unternehmen und Institutionen ohne Erlaubnis der Kommission unzulässig ist;
d) in diesen Fällen die Höchstpreise feststellt.

2. Die Beschlüsse der Kommission bezüglich des Binnenhandels sind für sämtliche Ressorts und Institutionen verbindlich.

3. Die Handelskommission entscheidet und reguliert die sich aus den besonderen Verhältnissen Transkaukasiens ergebenden Fragen.

IV. Artikel 1. Das Rohproduktekomitee hat die Aufgabe:
a) der Bestimmung des Charakters und der Art und Weise der Ausnutzung der Rohstoffquellen Transkaukasiens, wie auch der Überwachung dieser Quellen;
b) der Kalkulierung von Preisen von Rohstoffen, die aus Transkaukasien ausgeführt werden.

2. Die Beschlüsse des Komitees sind für sämtliche Ressorts und Institutionen verbindlich.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Errichtung einer Kommission für den Binnenhandel. Verfügung Nr. 1 des Obersten Wirtschaftsrats der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 17. Dezember 1923.

Bestimmungen über die Kommission für den Binnenhandel beim Obersten Wirtschaftsrat der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

Auf Grund des Artikel 9 der Abteilung I und des Artikel 1 der Abteilung III der vom Transkaukasischen Zentralvollzugsausschuß (Z.J.K.) bestätigten Bestimmungen über den Obersten Wirtschaftsrat (W.E.S.) verfügt der Oberste Wirtschaftsrat:

1. Zwecks Regelung des Binnenhandels in der T.S.F.S.R. beim Obersten Wirtschaftsrat der T.S.F.S.R. eine Kommission für Binnenhandel (Kommnutorg) mit einem Vorsitzenden und vier durch den Obersten Wirtschaftsrat zu ernennenden Mitgliedern zu schaffen.

2. Dem Kommnutorg liegt ob:
a) die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftspolitik der T.S.F.S.R. auf dem Gebiete des Binnenhandels sowie das Ausfindigmachen und die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Handelsumsatzes in Übereinstimmung mit der Wirtschaftspolitik des Bundes der S.S.R. und den Wirtschaftsaufgaben der T.S.F.S.R.;
b) die allgemeine Leitung der Handelspolitik, Beobachtung und Regelung der Handelstätigkeit aller auf dem Gebiete der T.S.F.S.R. befindlichen staatlichen und genossenschaftlichen Institutionen;
c) die Behandlung und Ausarbeitung aller Fragen, die sich auf die Organisierung des Handels und Regelung des Warenumsatzes und der Marktpreise beziehen, und zwar: die Zusammenstellung der Liste der Waren, deren Höchstpreise vom Kommnutorg festgesetzt und ohne seine Genehmigung nicht erhöht werden können, die Rationierung und Vereinfachung der Handelsapparate, des Systems der Vermittlung und Fortbewegung der Waren, die Kalkulation und Abrechnung, die Fragen des Kredits, des Frachtentransports und der Besteuerung und Akzise usw.;

Anmerkung. Dem Kommnutorg sind sämtliche Institutionen unterstellt, die sich die Förderung und Entwicklung des Handelsumsatzes zum Ziele setzen: Handelsbörsen, Messen usw.
d) die vorherige Behandlung und Regelung aller den Binnenhandel berührenden Fragen, die von den Ressorts dem Rate der Volkskommissare und dem Obersten Wirtschaftsrate zur Begutachtung vorgelegt werden;
e) die Ausarbeitung der Entwürfe zu Dekreten und Verfügungen in Fragen der Handelsgesetzgebung, sowie die Begutachtung solcher, die von einzelnen Ressorts dem Rate der Volkskommissare und dem Obersten Wirtschaftsrate zur Bestätigung eingereicht werden;
f) die Überwachung der Durchführung sämtlicher in der vorgeschriebenen Weise veröffentlichten Gesetzesbestimmungen und Verordnungen bezüglich des Binnenhandels und die Ergreifung von Maßregeln durch die entsprechenden Behörden zur Aufhebung falscher und ungesetzlicher Verfügungen und Verordnungen;
g) die Durchsicht der Statuten von Aktiengesellschaften mit Ausnahme der Statuten gemischter Gesellschaften mit Beteiligung ausländischen Kapitals;

h) die Führung eines einheitlichen Handelsregisters der T. S. F. S. R. auf Grund eines besonderen Gesetzes, im besonderen die Registrierung von Aktiengesellschaften, staatlichen, industriellen und Handelsvereinigungen (Trusts, Syndikate, ihre Vertretungen usw.) sowie von ausländischen Firmen, die zur Tätigung von Geschäften auf dem Gebiete der T. S. F. S. R gemäß den in der S. S. S. R. geltenden Gesetzesbestimmungen zugelassen worden sind.

3. Zur Verwirklichung der in Punkt 1 und 2 erwähnten Aufgaben steht dem Komwnutorg das Recht zu:

a) die nötigen Maßregeln zur richtigen Organisierung des Handels, Vereinfachung der Handelsapparate und des Systems der Handelsvermittlung und Fortbewegung von Waren, sowie jegliche andere Maßregeln zwecks Regelung des Warenumsatzes und der Warenpreise zu treffen;

b) einheitliche Methoden und Formen der Warenkalkulationen und Rechenschaftsablegung festzusetzen, den normalen Prozentsatz für Organisationsausgaben, Spesen und sonstige Aufschlagsgelder zu den Warenpreisen sowie das Normalmaß des Handelsgewinns zu bestimmen;

c) die Höchstpreise für den Groß- und Kleinhandel mit Waren örtlicher Herkunft sowie für die nach der T. S. F. S. R. eingeführten Waren festzustellen.

Anmerkung. Die Preise für die örtlichen Rohstoffe werden von dem Rohstoffkomitee der T. S. F. S. R. unter Beteiligung eines Vertreters des Komwnutorg der T. S. F. S. R. ausgearbeitet.

4. Alle staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Komwnutorg auf sein Verlangen hin die nötigen Materialien und Angaben zur Verfügung zu stellen und ihn zu deren Einsichtnahme am Orte zuzulassen, sowie seine Aufträge zur Sammlung von Materialien, die für die Ausführung der dem Komwnotorg gestellten Aufgaben nötig sind, auszuführen.

5. Die Verfügungen und Verordnungen des Komwnutorg im Bereich der geltenden Dekrete und Verfügungen sind sowohl von den zentralen, wie auch von den örtlichen Organen und Behörden obligatorisch zu befolgen. Zuwiderhandelnde unterliegen für Nichterfüllung oder Übertretung dieses einer Verantwortung gemäß dem Strafgesetzbuch für Übertretung der Regeln über den Binnenhandel, wenn von den bestehenden Gesetzen keine andere, strengere Verantwortlichkeit vorgesehen ist.

6. Die Verfügungen des Komwnutorg über die Regelung der Preise treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung oder ihrer Mitteilung an die in Betracht kommenden Personen in Kraft, falls nicht in der Verfügung selbst das Gegenteil erwähnt ist.

7. Gegen die Verfügungen und Verordnungen des Komwnutorg kann von den daran interessierten Behörden und Organisationen beim Obersten Wirtschaftsrate und Rate der Volkskommissare Klage geführt werden, was jedoch ihre Befolgung und Ausführung nicht einstellt.

8. Dem Komwnutorg steht das Recht zu, jeglicher Art periodische oder ständige Beratungen einzuberufen, sowie Kommissionen zu organisieren usw. Der Bestand, die Befugnisse und der Arbeitsmodus der Kommissionen, Beratungen usw. wird durch den Komwnutorg bestimmt.

9. In einer jeden der zur T. S. F. S. R. gehörigen Bundesrepubliken werden Kommissionen für den Binnenhandel geschaffen, die die Regelung des Binnenhandels auf dem Gebiete der entsprechenden Republik unter allgemeiner Leitung und Überwachung des Komwnutorg der T. S. F. S. R. vornehmen.

10. Die Bestimmungen über die Kommissionen für Binnenhandel (Komwnutorg) der einzelnen verbündeten Sowjetrepubliken werden von den Wirtschaftsräten (Ekoso) dieser Republiken bestätigt und unmittelbar dem Komwnutorg der T. S. F. S. R. vorgelegt. Im Falle der Notwendigkeit von Veränderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen wird der Komwnutorg der T. S. F. S. R. in der entsprechenden Weise beim Obersten Wirtschaftsrat der T. S. F. S. R. vorstellig.

11. Dem Komwnutorg steht das Recht zu, zum Ausbau dieser Bestimmungen die notwendigen Anweisungen zu veröffentlichen.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Verkehr mit Erzeugnissen aus Edelmetallen. Verfügung des Transkaukasischen Zentral-Vollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der T. S. F. S. R. vom 17. Dezember 1923 (Sarja Wostoka Nr. 476 vom 13. Januar 1924)[1].

Zwecks Regelung der Tätigkeit der Scheideämter auf dem Gebiete der zum Bestande der T. S. F. S. R. gehörigen Republiken beschließen der transkaukasische Zentralvollzugsausschuß und der Rat der Volkskommissare der T. S. F. S. R.:

1. Die beiliegenden Bestimmungen über die Probieraufsicht für das Juweliergewerbe und den Handel mit Gegenständen aus Edelmetallen zu bestätigen.

2. Mit der Veröffentlichung der im Artikel 1 erwähnten Bestimmungen sämtliche früher in den zum Bestande der T. S. F. S. R. gehörigen Republiken erlassenen auf diesen Gegenstand bezüglichen Verfügungen und Anweisungen aufzuheben.

Anlage.

Bestimmungen für die Überwachung des Juweliergewerbes und des Handels mit Artikeln aus Edelmetallen seitens der Scheideämter.

Abteilung I.

Artikel 1 bis 5. (Allgemeine Bestimmungen.)

Abteilung II.

Artikel 6 bis 8. (Aufsichtsorgane des Probierwesens.)

Abteilung III.

Artikel 9 und 10. (Proben und Probierstempel.)

Abteilung IV.

Artikel 11. (Maßnahmen zum Kampfe mit der Fälschung von Probierstempeln und der Verletzung von Probiervorschriften.)

Abteilung V.

Artikel 12. Gold- und Silbersachen, die aus dem Ausland nach der T. S. F. S. R. eingeführt werden, sind nach der Zollbesichtigung zum Proben auf die Feinheit und zum Abstempeln an das nächste Probieramt in dem Zustande zu überweisen, in dem sie aus dem Ausland eingehen, unter Angabe der Zahl der Gegenstände, des Gewichts und der Qualität des Metalls (nach Angaben des Empfängers).

Anmerkung. Gold- und Silbersachen, die in der gesetzlich zugelassenen Menge zum persönlichen Gebrauch derjenigen Personen eingeführt werden, die sie einführen, brauchen den Probierämtern nicht vorgewiesen zu werden.

---

[1]) Zu vgl. Hand. Arch. 1923 S. 63, wo die Bestimmungen über den gleichen Gegenstand für die R. S. F. S. R. wiedergegeben sind.

Artikel 13. In bezug auf die Probiergebühren, das Prüfen nd Abstempeln finden die für Gegenstände einheimischer Erzeugung ltenden Regeln Anwendung.

Artikel 14. Gegenstände, die der als Minimalgrenze festgesetz- n niedrigsten Probe nicht entsprechen, werden ohne Abstempelung dem ollamte zur Rückbeförderung nach dem Ausland überwiesen.

Artikel 15. Falls in ausländischer Ware, die aus einer großen ahl gleichartiger kleiner Gold- und Silbersachen besteht, ein dieser are zur Probe entnommener Gegenstand sich als den Forderungen r Probierregeln nicht entsprechend erweist, so gilt die ganze Partie s ungenügend und unterliegt der Rückgabe an das Zollamt zwecks ückbeförderung nach dem Ausland.

Artikel 16. In den von den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen ällen werden keine Probiergebühren erhoben.

Artikel 17. Artikel ausländischer Herkunft, die den gesetzlichen roben genügen, werden nach Prüfung, Abstempelung und Entrich- ng der Probiergebühr seitens des Empfängers oder einer von ihm vollmächtigten Person dem Zollamt zur Aushändigung an den Emp- nger überwiesen.

Artikel 18. Zwecks Anspornung des Kampfes mit der Fälschung n Stempeln und den Verletzungen der Probierregeln werden 15 v H änfzehn) des Wertes der konfiszierten Artikel zwecks Verteilung an e unmittelbaren Aufdecker sowie an Personen, die zur Aufdeckung n Übertretungen beigetragen haben, verwandt.

Artikel 19. Dem Volkskommissariat für Finanzen steht das Recht , entsprechende Anweisungen über die Anwendung obiger Bestim- ungen zu veröffentlichen.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde- ation: Vorschriften über den Tscherwonzenkurs bei erträgen. Verordnung Nr. 5 des Transkaukasischen Obersten irtschaftsrats vom 8. Januar 1924 (Sarja Wostoka Nr. 476 vom 3. Januar 1924).

Zwecks Regulierung des Tscherwonzenkurses bei Berechnungen ch Verträgen bis zur völligen Vereinheitlichung des erwähnten urses auf dem gesamten Gebiete der S. S. F. S. R. (Transkaukasien) schließt der Transkaukasische Oberste Wirtschaftsrat:

Sämtliche staatlichen, kommunalen oder wirtschaftlichen Einrich- ngen und genossenschaftliche Organisationen, desgleichen Privat- rsonen und Privatgesellschaften haben sich bei Berechnungen jeg- her Art von Verträgen, die auf Tscherwonzen und Tscherwonzen- rtschätzung gegründet sind, nach folgendem zu richten:

1. In Städten, wo es Waren- bzw. Fondsbörsen gibt, nach dem fiziellen Kurse vom Tage vorher.

2. Der von der örtlichen Börse bekanntgegebene Tscherwonzen- rs ist im Laufe des ganzen nächsten Tages und bis zum Inkraft- ten des nachfolgenden Tageskurses verbindlich.

3. In Städten und anderen besiedelten Ortschaften, wo es keine aren- bzw. Fondsbörse gibt, nach dem transkaukasischen Tscher- nzen-Einheitskurs, der alltäglich von dem Transkaukasischen Volks- nmissariat der Finanzen bekanntgemacht wird.

4. Jegliche Art anderer Kurse, die gegenwärtig angewandt rden, sind aufgehoben und ihre Benutzung in Zukunft verboten.

5. Allen Institutionen, Organisationen und Personen wird zur sicht gemacht, täglich an sichtbarer Stelle, und zwar dort, wo von en Berechnungen nach Verträgen vorgenommen werden (an den ssen usw.), den von ihnen gemäß den Punkten 1 und 3 dieser Ver- nung anzuwendenden Tscherwonzenkurs auszuhängen.

6. Für Nichtbefolgung dieser Verordnung unterliegen die Schuldigen der Verantwortung nach den Strafbestimmungen der Republik, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, und zwar nach den Bestimmungen über Verletzung der Regeln für Valutaoperationen.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde- ration: Anmeldung der Ausfuhrwaren. Verfügung Nr. 29 des Bevollmächtigten des Volkskommissariats für den Außenhandel der S. S. S. R. in Transkaukasien vom 31. Januar 1924 (Sarja Wostoka Nr. 494 vom 3. Februar 1924).

§ 1. Bei allen zur Ausfuhr ins Ausland über die Häfen und die Landzollstellen bestimmten Ausfuhrgütern sind dem Zollamt gleichzeitig mit den Frachturkunden, Rechnungen und Aufstellungen, bei Waren aber, für die ein staatlicher Standard festgesetzt ist, auch Zertifikate vorzulegen.

§ 2. Die Rechnungen und Aufstellungen zu den Ausfuhrgütern müssen nachstehende unerläßliche Angaben enthalten: a) Zeit und Ort der Aufstellung; b) Stückzahl und Art der Verpackung; c) Zeichen und Marken; d) Handelsbezeichnung der Ware; e) Menge der Waren in jedem Stück nach dem Roh- und Reingewicht oder nach Maß und Zahl, entsprechend den Gebrauchsbedingungen der Ware; f) Name und Anschrift des Ausführers; g) Bestimmungsort der Ware; h) Empfänger; i) Nummer der Transporturkunde, des Eisenbahnfrachtscheins u. dgl. mehr, laut denen das Gut befördert wird; k) Wert der Ware; l) Unterschrift oder Siegel des Absenders, der die Rechnung oder Spezifikation aufgestellt hat.

Anmerkung. Der Wert der Waren ist in den Fällen anzugeben, in denen er dem Absender, der die Rechnung oder Spezifikation aufgestellt hat, bekannt ist.

§ 3. Die Beobachtung dieser Verfügung ist für alle Absender (Ausführer und ihre Vertreter) ohne Ausnahme verbindlich. Die Nichteinhaltung der durch diese Verfügung festgesetzten Ordnung seitens jener, ebenso wie die Nichtvorlage der zur Ausfuhr des Gutes ins Ausland berechtigenden Lizenz im Zollamt hat die Zurückhaltung des Gutes im Grenzzollamt zur Folge mit allen hieraus sich ergebenden Nachteilen.

§ 4. (Art der Bekanntgabe der Verfügung.)

Grundlage: Verfügung im Volkskommissariat für den Außenhandel der S. S. S. R. vom 17. Januar 1924 Nr. 6.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde- ration: Einfuhr aus der Türkei über die transkaukasischen Land- und Seegrenzen. Laut Verfügung des Volkskommissariats für den Außenhandel S. S. S. R. (Sowjetbund) ist die Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr aus der Türkei über die transkaukasischen Land- und Seegrenzen der Verwaltung des Bevollmächtigten des Volkskommissariats für den Außenhandel in der R. S. F. S. R. (Sakwneschtorg) übertragen worden. Die Ausstellung dieser Genehmigungen (Lizenzen) soll aber auf Gegenstände der Landwirtschaft und der Industrie der Türkei beschränkt bleiben, d. h. Erzeugnisse anderer Länder dürfen nicht auf dem Umweg über die Türkei eingeführt werden.

Schweden.

Bestimmungen über die Einfuhr von Kartoffeln. Königl. Verordnung vom 7. März 1924 (Svensk Författningssamling vom 14. März 1924 S. 43 Nr. 34).

Es wird bestimmt, daß § 1 der Königl. Verordnung vom 12. September 1921, betreffend Bestimmungen über die Einfuhr von Kartoffeln[1]), folgenden geänderten Wortlaut erhalten soll:

§ 1. 1. Die Einfuhr von Kartoffeln in das Reich darf mit den nachstehend in Absatz 3 genannten Ausnahmen, nur unter der Bedingung stattfinden:

daß die Kartoffeln von einer Bescheinigung (Zertifikat) mit dem in Absatz 2 genannten Inhalt begleitet sind, die innerhalb von 14 Tagen vor der Ausfuhr von einem amtlichen Pflanzeninspektor oder von einer anderen auf dem Gebiete der Pflanzenkrankheiten sachkundigen Person im Ausfuhrlande, die die staatliche Ermächtigung erhalten hat, dergleichen Bestätigungen auszustellen und deren Zuständigkeit in dieser Hinsicht von der schwedischen Botschaft oder dem Konsulat im Ausfuhrlande bestätigt sein muß, ausgestellt ist;

daß die Kartoffeln in Säcken, Fässern, Kisten oder anderen Umschließungen zu versenden sind.

Als Einfuhr, von der hier die Rede ist, wird eine unmittelbare Durchfuhrsendung von Kartoffeln nicht angesehen, die mit der Eisenbahn oder Dampffähre ankommen und bestimmt sind, ohne Umladung weiter zum Bestimmungsorte befördert zu werden, auch nicht in solchem Falle, wenn die angekommenen Kartoffeln unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeladen werden und die Umladung nicht über den Kai erfolgt.

2. Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung soll angeben:

a) Namen und Adressen des Absenders und des Empfängers;
b) Erzeugungsort der Kartoffeln;
c) daß die Kartoffeln frei von Kartoffelkrebs (Synchytrium) sind und im übrigen einen befriedigenden Gesundheitszustand aufweisen;
d) daß in dem Lande, wo die Kartoffeln erzeugt sind, Kartoffelkrebs nachweislich nicht vorkommt oder in den letzten sechs Jahren vor der Ausstellung der Bescheinigung nicht vorgekommen ist;
e) daß die Umschließung vorher nicht benutzt ist;
f) daß eine Abschrift der Bescheinigung von dem, der sie ausgestellt hat, an jedem Sack, Faß, Kiste oder anderer Umschließung mittels Bleie befestigt ist;
g) Dienststellung des Ausstellers der Bescheinigung.

3. Unbehindert von dem oben in Absatz 1 Gesagten kann die Einfuhr einer Kartoffelsendung im Gewichte von höchstens 500 kg von dem an der Reichsgrenze belegenen Landbezirk in Norwegen, stattfinden, wenn durch Bescheinigung einer der schwedischen Zollbehörde als glaubwürdig bekannten Person nachgewiesen wird, daß die Kartoffeln in dem norwegischen Grenzbezirk, woraus die Einfuhr stattfindet, erzeugt sind und daß dem Aussteller der Bescheinigung bekannt ist, daß Kartoffelkrebs dort nicht vorkommt oder in den letzten sechs Jahren nicht vorgekommen ist sowie daß die Umschließung, sofern solche vorhanden ist, nicht vorher zur Beförderung von Kartoffeln verwendet worden ist.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Einstweiliges Verbot der Einfuhr von Gold. Königl. Kundmachung vom 31. März 1924 (Svensk Författningssamling vom 31. März 1924 S. 91 Nr. 55).

Der König verordnet auf Antrag des Reichstags, wie folgt:

§ 1. (1) Vom 1. April 1924 ab und bis auf weiteres darf ohne Erlaubnis des Königs niemand anders als die Schwedische Reichsbank folgende im geltenden Statistischen Warenverzeichnis unt nachstehenden Nummern angegebene Waren in das Reich einführe

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Warenbenennung
	Gold:
966	unbearbeitet, sowie Abfälle;
	bearbeitet:
aus 968	Münzen, andere als solche, die offenbar einer Münzsammlung gehören oder für ei solche bestimmt sind.

(2) Ungehindert durch das in Ziffer 1 festgesetzte Verbot dürf von einem ausländischen Orte ankommende Reisende einen Betrag Gold, der höchstens 200 Kronen entspricht, einführen.

§ 2. Derjenige, der entgegen dem in § 1 festgesetzten Verbo Waren, die sich darauf beziehen, einführt oder solche einzuführ versucht, hat als Strafe 50 bis 5000 Kronen an den Staat zu zahle auch sollen die Waren zugleich dem Staate verfallen sein.

Wird eine Ware, die infolge des vorstehend Gesagten f verfallen erklärt ist, beiseite gebracht, so ist deren Wert zu entrichte

§ 3. Das Strafverfahren wegen Vergehen, auf die in § Bezug genommen wird, ist bei dem zuständigen Gerichte für Zo strafsachen anhängig zu machen und von dem öffentlichen Anklag des Zollamts zu betreiben.

Fehlt die Möglichkeit zur vollständigen Zahlung der Geldstra die auf Grund der gegenwärtigen Kundmachung auferlegt worden i so ist diese gemäß den allgemeinen Strafgesetzen umzuwandeln.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Königl. Kundmachu vom 31. März 1924 (Svensk Författningssamling vom 31. Mä 1924 S. 92 Nr. 56).

Der König verordnet, wie folgt:

Unbeschadet der Bestimmungen in den Kundmachungen vo 16. März 1917 (Nr. 80)[1]) und vom 13. Oktober 1922 (Nr. 501)[2] betreffend Ausfuhrverbote für gewisse Waren, darf die Ausfu folgender im geltenden Statistischen Warenverzeichnis unter na stehenden Nummern aufgeführter Waren nach einem ausländisch Orte stattfinden:

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Warenbenennung
	Gold:
966	unbearbeitet, sowie Abfälle;
	bearbeitet:
967	Bleche und Draht,
aus 968	Münzen, andere als skandinavische, sow skandinavische Münzen, offenbar zu ein Münzsammlung gehörig oder bestimmt,
969	andere Waren, auch mit gefaßten Steinen od Perlen.
	Silber:
970	unbearbeitet, sowie Abfälle;
	bearbeitet:
971	Stangen, nicht fassoniert,
972	Draht, nicht fassoniert, sowie Bleche,

[1]) Nicht mitgeteilt.

[1]) Nicht mitgeteilt, vgl. Hand. Arch. 1917 I S. 795.
[2]) Ebenda 1922 S. 845.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Warenbenennung		
973	Draht und Stangen, fassoniert,		
974	Münzen,		
975	andere Waren, auch mit gefaßten Steinen oder Perlen.		

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Ermächtigung der Regierung zur Festsetzung von Sonderzöllen. Königl. Verordnung vom 7. März 1924 (Svensk Författningssamling Nr. 31 vom 8. März 1924 S. 39 Nr. 31).

Die Königl. Verordnung vom 27. April 1923, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Festsetzung von Sonderzöllen[1]), die bis zum Ende des Jahres 1924 gilt, soll bis zum 31. Dezember 1925 einschließlich fortgesetzt Anwendung finden.

Änderung der Zolltarifverordnung. Königl. Kundmachung vom 25. April 1924 (Svensk Författningssamling vom 7. Mai 1924 S. 143 Nr. 97).

Der § 5 der Zolltarifverordnung vom 9. Juni 1911[2]) erhält folgenden geänderten Wortlaut:

§ 5. Bei anders — — — — — — — — — zu entrichten.

Die in diesem Paragraphen behandelte Zollfreiheit gilt nicht für Waren, die zu Handelszwecken eingeführt werden, sei es, daß sie in der gewöhnlichen Weise verkauft oder daß sie als Entgelt für geleistete Arbeit abgetreten werden, auch nicht für Waren, die von einem Händler oder für Rechnung eines Händlers eingeführt werden, soweit die Waren von der Art sind, womit er Handel treibt; jedoch kann die Generalzolldirektion hiervon Ausnahmen gestatten.

Die Reisenden — — — — besondere Bestimmungen erlassen.

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Zolltarifänderungen. Königl. Kundmachung vom 25. April 1924 (Svensk Författningssamling vom 7. Mai 1924 S. 143 Nr. 98).

Der Zolltarif vom 9. Juni 1911[2]) erhält in den nachstehend angegebenen Teilen folgende geänderte Fassung:

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kronen
362	Saffran, Vanille und Vanillin sowie Essenzen und Auszüge daraus	1 kg	25
	Gewebe, nicht besonders genannt:		
	— — — — — — — — — — — —		
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v H anderen Spinnstoffen (Halbseide):		
	— — — — — — — — — — — —		
365	anderer Art	1 „	10
	Anmerkung. Kleiderstoffe aus Wolle, im Gewichte von 250 g oder darüber für 1 qm und Fäden ganz oder teilweise aus Seide enthaltend, werden als Gewebe aus Wolle angesehen, sofern die Seide höchstens 7 v H des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt. Der Ermittlung des zulässigen Prozentgehalts an Seide wird bei Fäden teilweise aus Seide nur das Gewicht der in diesen Fäden enthaltenen Seide zugrunde gelegt.		
	Anmerkung zu den Nrn. 363 bis 365. Bei der Bestimmung — — — Spinnstoff angesehen.		
	Anmerkung zu den Nrn. 361 bis 365. Für Hüllen aus — — — — aufgehakt werden.		
	Gewebe aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Seide:		
	— — — — — — — — — — — —		
	Teppiche:		
	geknüpft, auch zusammengenäht, gesäumt, eingefaßt und mit Fransen versehen:		
394	mit höchstens 250 Knoten auf 1 m Länge	1 kg	2,50
395	mit mehr als 250 Knoten auf 1 m Länge	1 „	8
	— — — — — — — — — — — —		
403	Kleiderstoffe im Gewichte von 250 g oder darüber auf 1 qm und Fäden ganz oder teilweise aus Seide enthaltend, sofern die Seide höchstens 7 v H des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt	1 „	2,50
	Anmerkung. Der Bestimmung — — — — — — — zugrunde gelegt.		
533	Bänder nicht besonders genannt	1 „	2
	Anmerkung. Zu den Bändern gehören außer den eigentlichen Bändern, d. h. den auf dem Bandstuhl hergestellten Geweben mit Kette und Einschlag, auch sogenannte künstliche Bänder, bestehend aus in Bandform geordneten, längslaufenden und zusammengeklebten Spinnfasern oder Garnen, sowie in Bandform von höchstens 20 cm Breite geschnittenen gewalkten Filzen oder Geweben, mit Ausnahme von Spitzengeweben, Tüll oder sogenanntem labelcloth (Stoff zu Adressenzetteln).		
1226	Ätherarten, flüssig, jede Art für sich oder zusammengesetzt, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, auch in Branntwein oder Sprit gelöste Ätherarten, nicht besonders genannt, ferner Essenzen aller Art, nicht besonders genannt, bestimmt zum Aromatisieren von Getränken, Konfitüren, Backwerk und dergleichen, das Gewicht der Behälter eingerechnet	1 „	2,50
	Anmerkung. Von den — — — — Erzeugnisse nachzuweisen.		
	Uhren:		
	Taschenuhren:		
1286	mit Gehäusen aus Gold	1 Stück	4
1286	anderer Art	1 „	1
1287	Uhrwerke, lose	1 „	1
	Gehäuse, lose:		
1288	aus Gold	1 „	3

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 584.
[2]) Ebenda 1911 I S. 1369.

Neue Bestimmungen über zollfreie Einfuhr auf Zeit für Kraftwagen im Reiseverkehr.

Königl. Bekanntmachung vom 8. Juni 1923 (Svensk Författningssamling Nr. 179 vom 18. Juni 1923 S. 256 und Tullverkets Författningssamling vom 19. Juni 1923 S. 205 Nr. 149).

Hinsichtlich des in § 8 Ziff. 3 des Zolltarifgesetzes vom 9. Juni 1911[1]) den Reisenden, die nicht im Reiche ansässig sind, zugestandenen Rechtes, ohne Zollentrichtung während eines höchstens einjährigen Zeitabschnitts über einen mitgebrachten Kraftwagen verfügen zu können, der innerhalb dieser Zeit wieder ausgeführt werden soll, hat der König in einem Schreiben an die Generalzolldirektion (Tullverkets Författningssamling 1923 Nr. 150)[2]) neue Bestimmungen erlassen, die am 1. Juli 1923 in Kraft treten. Am gleichen Tage verliert die Königl. Bekanntmachung vom 10. November 1911[3]) ihre Gültigkeit.

Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 11. Juni 1923 (Tullverkets Författningssamling vom 19. Juni 1923 Nr. 150 S. 205).

Ein Schreiben des Königs an die Generalzolldirektion vom 8. Juni 1923 lautet folgendermaßen:

In einem an den König gerichteten, am 13. Oktober 1913 beim Finanzdepartement eingegangenen Schreiben ist der Vorstand des Königl. Automobilklubs vorstellig geworden, mit Anschluß an ein in verschiedenen anderen Ländern angewendetes Passierscheinsystem für internationalen Gebrauch neue Bestimmungen zu erlassen über die Berechtigung nicht in Schweden ansässiger Reisenden, ohne Zollentrichtung über ein mitgebrachtes Kraftfahrzeug auf Zeit zu verfügen.

Im Schreiben vom 8. April 1914 an den Leiter des Finanzdepartements hat ferner das Auswärtige Departement mit der Meldung, daß der Präsident in dem besonderen Zollkomitee der L'association internationale des automobiles clubs reconnus in Paris anheimgestellt hat, Schweden möge im internationalen Kraftfahrzeugverkehr Passierscheine von gleicher Art wie die in der obengenannten Vorstellung behandelten gutheißen, um Erklärung über den Standpunkt der Schwedischen Regierung in dieser Frage ersucht.

Auf Grund besonderer Anschreiben hat die Generalzolldirektion am 27. Mai 1914 und am 26. Oktober 1922 Gutachten in der Angelegenheit abgegeben.

Königl. Bekanntmachung vom 11. Juni 1923. Hinsichtlich des in § 8 Ziff. 3 des Zolltarifgesetzes vom 9. Juni 1911[3]) den Reisenden, die nicht im Reiche ansässig sind, zugestandenen Rechtes, ohne Zollentrichtung während eines höchstens einjährigen Zeitabschnitts über einen mitgebrachten Kraftwagen verfügen zu können, der innerhalb dieser Zeit wieder ausgeführt werden soll, werden neue Bestimmungen von nachstehendem Wortlaut erlassen:

§ 1. Ist der Reisende für sein mitgebrachtes Kraftfahrzeug mit einem ordnungsmäßig ausgefüllten und unterschriebenen Passierschein versehen, ausgefertigt unter Haftung des Königl. Automobilklubs in Stockholm auf einem Vordruck gemäß einem der beiden mit A und B bezeichneten Muster, das erste, ein einfacher Passierschein in schwedischer Sprache, und das andere ein Passierscheinheft in französischer Sprache (carnet de passages en douanes), durch deren Verwendung dieser Klub die Haftung für die Entrichtung des für das Kraftfahrzeug zu entrichtenden Zolles in den nachstehend näher bezeichneten Fällen übernimmt, so kann er, sofern die Gültigkeitsdauer des Passierscheins gemäß des bei der Einfuhr darauf eingetragenen Vermerkes nicht abgelaufen ist, über das Kraftfahrzeug unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen und Bestimmungen verfügen:

a) die Einfuhr ist bei der zuständigen Zollbehörde am Einfuhrort anzumelden; die Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs muß mit den hier im Passierschein gemachten Angaben übereinstimmend befunden werden;

b) das Kraftfahrzeug darf im Reiche nicht zum gewerbsmäßigen Verkehre verwendet, an andere Personen vermietet oder überlassen werden;

c) erfolgt eine Anzeige wegen Übertretung der Bestimmungen unter b), so ist die Generalzolldirektion nach Prüfung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles zum Erlasse einer Verfügung darüber berechtigt, daß auf Grund der Vorkommnisse das Recht, ohne Zollentrichtung über das Kraftfahrzeug zu verfügen, als verwirkt anzusehen und der dafür endgültig zu vereinnahmen ist;

d) das Kraftfahrzeug ist innerhalb eines Jahres, gerechnet von dem Tage ab, wo der Passierschein nach dem darauf gebrachten Vermerk erstmalig der schwedischen Zollbehörde vorgelegt wurde, bei der zuständigen Zollstelle zur endgültigen Wiederausfuhr aus dem Reiche anzumelden; hierbei muß die Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs als übereinstimmend mit den Angaben des Passierscheins befunden werden;

e) die Wiederausfuhr hat unter Beachtung der für die Wiederausfuhr unverzollter ausländischer Waren vorgesehenen Ausfuhrbestimmungen[1]) zu erfolgen;

f) wird ein Kraftfahrzeug, worüber unter den in Rede stehenden Umständen verfügt wird, nicht schließlich innerhalb der so bestimmten Zeit unter Beachtung der vorgeschriebenen Zollkontrolle aus dem Reiche ausgeführt und der Zoll deswegen endgültig vereinnahmt oder ordnet die Generaldirektion gemäß den Bestimmungen oben unter c) an, daß eine solche Vereinnahmung stattzufinden hat, so liegt es dem Königl. Automobilklub ob, unmittelbar nach Aufforderung der Zollbehörde deswegen diesen Zollbetrag an die Zollbehörde zu zahlen, auch wenn die auf dem Passierschein angegebene Zeit für seine Gültigkeit abgelaufen ist.

§ 2. Bezüglich der Behandlung der Passierscheine nach den genannten beiden ungleichen Mustern seitens der Zollbehörden haben überdies folgende Bestimmungen zur Nachachtung dienen:

A. Der einfache Passierschein.

a) Bei der Einfuhr hat Blatt V als Anmeldungserklärung zu dienen. Dieses behält die Zollverwaltung, die, nachdem sie die gemachten Angaben beim Vergleichen mit den entsprechenden Angaben auf Blatt III übereinstimmend gefunden hat und das Kraftfahrzeug identifiziert ist, auf diesen beiden Blättern die Vermerke über Zeit und Ort der Einfuhr in Schweden sowie die Nummer des Eingangszolljournals, unter der die Einfuhr stattgefunden hat, ein-

b) Bei der Ausfuhr hat Blatt IV als Anmeldungserklärung zu dienen. Nachdem die Zollverwaltung beim Vergleichen die gemachten Angaben mit den entsprechenden Angaben auf Blatt übereinstimmend gefunden hat, das Kraftfahrzeug identifiziert ist, die erlassenen Kontrollvorschriften bei der Ausfuhr beachtet sind, die Zollverwaltung auf diesen beiden Blättern die Vermerke

---

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1369.
[2]) Siehe nachstehend.
[3]) Hand. Arch. 1912 I S. 206.

[1]) Vgl. schwedische Zollordnung vom 1. Juli 1904 — Arch. 1905 I S. 368.

Zeit und Ort der Ausfuhr aus Schweden sowie die Nummer des Ausfuhrzolljournals, unter der die Ausfuhr stattgefunden hat, eintragen und ferner, wenn die Einfuhr an einem andern Orte als dem der Ausfuhr geschehen ist, Blatt IV an die Zollverwaltung des Einfuhrorts übersenden.

c) Im Falle, daß das Kraftfahrzeug während der Zeit zwischen der ersten Einfuhr und der schließlichen Wiederausfuhr über die Grenze des Reichs geführt werden soll, ist die Anmeldung darüber bei der zuständigen schwedischen Zollbehörde des Grenzorts zu vollziehen, die auf der Rückseite des Passierscheins Blatt IV die erforderlichen Vermerke, die Aus- oder Einfuhr betreffend, einträgt.

B. Passierscheinheft (carnet de passages en douanes) usw.

a) Bei der Einfuhr hat der erste, im Passierscheinheft zurückgebliebene Einfuhrabschnitt (volet d'entrée) als Anmeldungserklärung zu dienen. Diesen behält die Zollverwaltung, die, nachdem die dort gemachten Angaben beim Vergleichen mit den entsprechenden Angaben unter der Rubrik „signalement du véhicule“ auf der andern Seite des Umschlags übereinstimmend gefunden sind und das Kraftfahrzeug identifiziert ist, teils auf diesem Abschnitt die Vermerke über Zeit und Ort der Einfuhr in Schweden (auf den Reihen 18, 19 und 20) sowie die Nummer des Einfuhrzolljournals, unter der die Einfuhr stattgefunden hat (auf Reihe 2), einträgt, teils auf dem dem Abschnitt entsprechenden und mit der gleichen Nummer wie dieser versehenen, im Heft zurückgebliebenen Blatte durch gleiche Vermerke die Einfuhr des Kraftfahrzeugs in Schweden bestätigt sowie zusammen mit der Unterschrift der Zollverwaltung deren Stempel anbringt, und teils auf Reihe 3 auf dem in der Reihenfolge zunächst sitzenden Ausfuhrabschnitt (volet de sortie) den Namen des Ortes, an dem die Einfuhr in Schweden stattgefunden hat, einträgt.

Das Passierscheinheft ist ungültig, wenn nicht die Ausfuhr des Kraftfahrzeugs von einem anderen Lande nach Schweden im Passierscheinhefte bestätigt und wenn der solcher Bestätigung entsprechende Abschnitt entfernt ist, weswegen die Zollverwaltung den Einfuhrabschnitt nicht abtrennen, auch keinen Vermerk auf diesem oder eine Bestätigung auf dem diesem Abschnitt entsprechenden festsitzenden Blatte im Passierscheinheft eintragen soll, bevor die Zollverwaltung sich darüber vergewissert hat, daß die erwähnten Voraussetzungen für die Gültigkeit des Passierscheinhefts vorhanden sind.

b) Bei der Ausfuhr hat der erste, im Passierscheinheft zurückgebliebene Ausfuhrabschnitt (volet de sortie) als Anmeldungserklärung zu dienen. Nachdem die Zollverwaltung die in diesem Abschnitt gemachten Angaben beim Vergleichen mit den entsprechenden Angaben unter der Rubrik „signalement du véhicule“ auf der anderen Seite des Umschlags übereinstimmend gefunden hat, das Kraftfahrzeug identifiziert ist und die erlassenen Kontrollvorschriften bei der Ausfuhr beachtet sind, soll die Zollverwaltung teils auf dem Abschnitt die Vermerke über Zeit und Ort der Ausfuhr aus Schweden (auf den Reihen 19, 20 und 21) sowie die Nummer des Ausfuhrjournals, unter der die Ausfuhr stattgefunden hat (auf Reihe 2), eintragen, teils auf dem dem Abschnitt entsprechenden und mit der gleichen Nummer wie dieser versehenen, im Hefte zurückgebliebenen Blatte durch gleiche Vermerke die Ausfuhr des Kraftfahrzeugs aus Schweden bestätigen sowie zusammen mit der Unterschrift der Zollverwaltung deren Stempel anbringen und teils, sofern die Einfuhr an einem andern Orte als dem der Ausfuhr stattgefunden hat, an die auf Reihe 3 des Ausfuhrabschnitts angegebene Zollverwaltung, bei der die Einfuhr geschehen ist, diesen Abschnitt übersendet.

§ 3. Wenn das Kraftfahrzeug, worüber in Schweden auf Grund eines Passierscheins verfügt wird, ohne Zollkontrolle ausgeführt worden ist, kann die Generalzolldirektion, sofern die Wiederausfuhr des Kraftfahrzeugs in der vorgeschriebenen Zeit amtlich durch eine vom schwedischen Konsul oder Vizekonsul gebührend rechtskräftig gemachte Bescheinigung einer öffentlichen Behörde im Heimatlande des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder unmittelbar durch Bescheinigung des dortigen schwedischen Konsuls oder Vizekonsuls beglaubigt ist, auf ein deshalb eingereichtes Gesuch bestimmen, daß die Belastung des Kraftfahrzeugs mit Zoll nicht stattfinden soll.

§ 4. Ist der Reisende nicht mit dem oben behandelten Passierschein versehen, beruht die Genehmigung, über ein mitgeführtes Kraftfahrzeug zu verfügen, auf der Prüfung der zuständigen Zollverwaltung in gleicher Ordnung und unter den in § 8 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen; unter diese Bedingungen für solche Genehmigung sind auch die hier oben in § 1 unter b, c und e erlassenen Vorschriften einbegriffen.

§ 5. Unter Kraftfahrzeugen sind hier auch zwei- und dreirädrige Kraftfahrräder zu verstehen.

Blatt I.

Unter Haftung des Königl. Automobilklubs. Stockholm.

Passierschein Nr..... für die schwedische Grenze.

Ausgestellt von ..... für
Herrn .....
wohnhaft in .....
Mitglied von .....
Adresse .....
.....

der eine Fahrt in Schweden zu unternehmen beabsichtigt mit Kraftfahrzeug:

Fabrikmarke .....
Fabriknummer ..... Motornummer.....
Gewicht ..... kg Wert.....
Form und Farbe des Wagenkastens .....
Wiedererkennungsmarke Nr.....
Ersatzteile .....
.....
.....

....., den ..... 19..

.....
Vorsitzender.

Der Inhaber dieses Passierscheins.....
.....

verpflichtet sich hiermit innerhalb ..... Monate aus Schweden obenbeschriebenes Kraftfahrzeug sowie Ersatzteile und Werkzeuge wiedereinzuführen oder im anderen Falle auf Aufforderung unmittelbar den erforderlichen Zoll zu entrichten.

....., den ..... 19..

.....
Inhaber des Passierscheins.

Dieses Blatt wird behalten von .....

Blatt II.

Unter Haftung des Königl. Automobilklubs. Stockholm.

Passierschein Nr..... für die schwedische Grenze.

Ausgestellt von ..... für
Herrn .....
wohnhaft in .....

Mitglied von .....
Adresse .....
Fabrikmarke .....
Fabriknummer ..... Motornummer.....
Gewicht ..... kg Wert .....
Form und Farbe des Wagenkastens .....
Wiedererkennungsmarke Nr.....
Ersatzteile .....
.....
..... übernimmt hiermit die Verantwortung für diesen Passierschein.

....., den ..... 19..

.....
Vorsitzender.

Bescheinigt von:

....

.....
Inhaber des Passierscheins.

Dieses Blatt ist, behördlicherseits unterzeichnet, an den Königl. Automobilklub in Stockholm im eingeschriebenen Briefe zu senden.

Blatt III.

(Hauptblatt.)

Unter Haftung des Königl. Automobilklubs. Stockholm.

Passierschein Nr..... für die schwedische Grenze.

Ausgestellt von ..... für
Herrn .....
wohnhaft in .....
Mitglied von .....
Adresse .....
Fabrikmarke .....
Fabriknummer ..... Motornummer.....
Gewicht ..... kg Wert .....
Form und Farbe des Wagenkastens .....
Wiedererkennungsmarke Nr.....
Ersatzteile .....
.....

....., den ..... 19..

.....
Vorsitzender.

Daß der oben angegebene Wert der wirkliche Wert des Kraftfahrzeugs ist, wird auf Treu und Glauben bescheinigt.

.....
Inhaber des Passierscheins.

Nr..... im Einfuhrzolljournal.

Ausweis über die Einfuhr.

Das oben beschriebene Kraftfahrzeug ist heute in Schweden eingeführt worden.

Zoll ..... in ..... den ..... 19..

.....
Nr..... des Ausfuhrzolljournals.

Ausweis über die endgültige Ausfuhr.

Das oben beschriebene Kraftfahrzeug ist heute aus Schweden ausgeführt worden.

Zoll ..... in ..... den ..... 19..

.....

Dieses Blatt ist, versehen mit der amtlichen Bescheinigung der schwedischen Zollbehörde über die Ein- und Ausfuhr, innerhalb 30 Tage nach der endgültigen Ausfuhr vom Inhaber des Passierscheins zuzustellen ..... und hiervon im eingeschriebenen Brief unmittelbar an den Königl. Automobilklub in Stockholm zu senden.

Wenden!

Erläuterungen.

Dieser Passierschein gilt für eine oder mehrere Reisen in Schweden, gerechnet vom Tage der ersten Einfuhr in genanntem Lande ab. Wenn der Inhaber des Passierscheins das erste Mal in Schweden ankommt, so ist Blatt V abzutrennen und der Zollbehörde des Einfuhrorts zu übergeben, wogegen Blatt III von derselben Behörde unterzeichnet werden soll.

Im Falle wiederholter Reisen ist darauf zu sehen, daß bei jedem Überschreiten der Grenze in der einen oder anderen Richtung auf der Rückseite des Blattes IV ein Vermerk darüber von der schwedischen Zollbehörde des Ortes eingetragen wird.

Bei der endgültigen Abreise von Schweden ist Blatt IV abzutrennen und der schwedischen Zollbehörde des Ausfuhrorts zu übergeben, wobei darauf zu sehen ist, daß dieselbe Behörde auf Blatt III die amtliche Unterzeichnung über die schließliche Ausfuhr vollzieht.

Blatt III ist vom Inhaber des Passierscheins aufzubewahren sowie beim Wiederausgang ..... zuzustellen .....
.....

Das Kraftfahrzeug darf im Reiche bei Vermeidung der Zollerhebung nicht für gewerbsmäßigen Verkehr verwendet, an andere Personen vermittelt oder überlassen werden.

Blatt IV.

Unter Haftung des Königl. Automobilklubs. Stockholm.

Passierschein Nr..... für die schwedische Grenze.

Ausgestellt von ..... für
Herrn .....
wohnhaft in .....
Mitglied von .....
Adresse .....
Fabrikmarke .....
Fabriknummer ..... Motornummer.....
Gewicht ..... kg Wert .....
Form und Farbe des Wagenkastens .....
Wiedererkennungsmarke Nr.....
Ersatzteile .....
.....

....., den ..... 19..

.....
Vorsitzender.

.....
Inhaber des Passierscheins.

Nr..... des Ausfuhrzolljournals.

Ausweis über die endgültige Ausfuhr.

Das oben beschriebene Kraftfahrzeug ist heute aus Schweden ausgeführt worden.

Zoll ..... in ..... den ..... 19..

.....

Dieses Blatt ist an die zuständige Zollbehörde bei der endgültigen Ausfuhr des Kraftfahrzeugs zu übergeben.

Wenden!

Vermerk über die Ausfuhr aus Schweden.

Ort	Datum	Name des Zollbeamten
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Vermerk über Wiedereinfuhr in Schweden.

Ort	Datum	Name des Zollbeamten
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Blatt V.

Unter Haftung des Königl. Automobilklubs. Stockholm.

Passierschein Nr..... für die schwedische Grenze.

Ausgestellt von ..... für
Herrn .....
wohnhaft in .....
Mitglied von .....
Adresse .....
Fabrikmarke .....
Fabriknummer ..... Motornummer.....
Gewicht ..... kg Wert .....
Form und Farbe des Wagenkastens .....
Wiedererkennungsmarke Nr.....
Ersatzteile .....
.....

....., den ..... 19..

.....
Vorsitzender.

Daß der oben angegebene Wert der wirkliche Wert des Kraftfahrzeugs ist, wird auf Treu und Glauben bescheinigt.

.....
Inhaber des Passierscheins.

Nr..... des Zollanmeldebuches.

Ausweis über die Einfuhr.

Das oben beschriebene Kraftfahrzeug ist heute in Schweden eingeführt worden.

Zoll ..... in ..... den ..... 19..

.....

Dieses Blatt wird von der zuständigen Zollbehörde bei der ersten Einfuhr in Schweden behalten.

Änderung der Verordnung über gewisse weingeisthaltige Zubereitungen. Königl. Verordnung vom 25. April 1924 (Svensk Författningssamling vom 9. Mai 1924 S. 150 Nr. 103).

Es wird hiermit bestimmt, daß Absatz 2 des § 2 in der Verordnung vom 1. Juli 1918 über gewisse weingeisthaltige Zubereitungen[1]) aufhören soll, zu gelten, und daß § 6 derselben Verordnung folgende geänderte Fassung erhalten soll:

§ 6. Weingeisthaltige Zubereitungen dürfen nur von denjenigen in das Reich eingeführt werden, die dazu die Erlaubnis von der Kontrollbehörde erhalten haben. Die Erlaubnis gilt bis auf weiteres und darf nur an Gewerbetreibende oder andere Personen, von denen billigerweise anzunehmen ist, daß sie gehörige Verwendung für die Zubereitung haben, erteilt werden. Die Erlaubnis kann, wenn begründeter Anlaß dazu vorliegt, von der Kontrollbehörde widerrufen werden.

Wo hinsichtlich einer Zubereitung die Gefahr eines Mißbrauchs damit zu Genußzwecken als vorliegend nicht angesehen werden kann, kann die Kontrollbehörde anordnen, daß eine Erlaubnis zur Einfuhr einer derartigen Zubereitung nicht gefordert wird. Über den Erlaß einer solchen Verordnung ist die Generalzolldirektion zu unterrichten.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 119.

Schweiz.

Fakultative amtliche Stempelung von Golduhrgehäusen unter den gesetzlichen Feingehalten. Bundesratsbeschluß vom 31. März 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 9 vom 2. April 1924 S. 101).

Der Schweizerische Bundesrat, nach Einsicht einer Eingabe des Verbands der schweizerischen Golduhrgehäusefabrikanten, in Anbetracht des zustimmenden Gutachtens der schweizerischen Uhrmacherkammer, um den Golduhrgehäusefabrikanten zu ermöglichen, ihre unter den gesetzlichen Feingehalten befindlichen Erzeugnisse mit einem amtlichen Feingehaltsgarantiezeichen versehen zu lassen, auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements, beschließt:

Artikel 1. Die Golduhrgehäuse einheimischer Fabrikation unter den gesetzlichen Feingehalten, nämlich in den Feingehalten von 8 bis 14 Karat, können auf Verlangen des Erzeugers die in Artikel 2 hiernach vorgesehene amtliche Kontermarke als Garantie des Feingehalts erhalten.

Artikel 2. Die amtliche Kontermarke für die Feingehaltsgarantie dieser Uhrgehäuse ist folgende:

„Eidgenössisches Kreuz".

Höhe und Breite des Stempels:

a) für die größeren Gehäuseteile (Deckel und Staubdeckel): $1^1/_4$ mm,

b) für die kleineren Gehäuseteile (Schalenränder, Anstöße [anses] und Bügelknöpfe): $^1/_4$ mm, in länglichem Oval von $1^1/_4$ mm Höhe und $^1/_2$ mm Breite.

NB. Das besondere Zeichen, aus dem sich erkennen läßt, in welchem Kontrollamt die Waren gestempelt worden sind, findet sich bei der einfachen Kontermarke in der Mitte des Kreuzes und bei der von einem Oval eingerahmten Kontermarke unterhalb des Kreuzes.

Artikel 3. Die in Artikel 2 hierfür vorgesehene amtliche Kontermarke wird auf Waren im Goldfeingehalte von weniger als 8 Karat (0,333) nicht angebracht.

Artikel 4. Die zur amtlichen Kontermarkierung vorgewiesenen Uhrgehäuse unter den gesetzlichen Feingehalten müssen bei der Probe dem angegebenen Feingehalt voll, ohne Fehlergrenze, entsprechen, gleichviel nach welchem Lande sie bestimmt sind. Wenn der Feingehalt in Tausendteilen (z. B. „0,375") oder in Karaten mit „c." (z. B. „9 c.") angegeben ist, so muß das für diese Uhrgehäuse ver-

wendete Lot dem Feingehaltsaufdruck voll entsprechen; ist der Feingehalt in Karaten mit „K." angegeben, so wird ein Lot im Mindestfeingehalte von 50 v H des auf den Gehäusen angegebenen Feingehalts verlangt.

Diese Bestimmungen sind auch auf die importierten Uhrgehäuse, welche den Aufdruck des Einfuhrkontrollstempels erhalten, anwendbar.

Artikel 5. Die zur amtlichen Kontermarkierung vorgewiesenen, den in Artikel 4 hiervor genannten Anforderungen nicht entsprechenden Golduhrgehäuse unter den gesetzlichen Feingehalten werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1892[1]) zum Bundesgesetz über die Kontrolle zerschnitten.

Artikel 6. Die Gebühren für Anbringung der amtlichen Kontermarke auf Uhrgehäusen unter den gesetzlichen Feingehalten sind die nämlichen, wie sie für die Kontrollierung der Golduhrgehäuse in gesetzlichen Feingehalten festgesetzt sind.

Artikel 7. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. Mai 1924 in Kraft. Das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Schweiz und Liechtenstein.

Vertrag zwischen beiden Ländern über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet. Vom 29. März 1923. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 36 vom 28. Dezember 1923).

Der Schweizerische Bundesrat und Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein, vom Wunsche beseelt, die zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bestehenden freundschaftlichen Beziehungen fester und inniger zu gestalten, und in der Absicht, einen Vertrag über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, unter Vorbehalt der souveränen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein, zu schließen, haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt:

usw.,

die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein wird an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und bildet einen Bestandteil des schweizerischen Zollgebiets.

An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze dürfen daher während der Dauer dieses Vertrags von keiner Seite Abgaben erhoben sowie Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sofern solche nicht im Verkehr von Kanton zu Kanton als zulässig erklärt werden.

Artikel 2. Alle Abgaben, die in Anwendung der nach Artikel 4 dieses Vertrags im Fürstentum geltenden Bundesgesetzgebung und der nach Artikel 7 geltenden Staatsverträge erhoben werden, sowie die in Anwendung eidgenössischen Rechtes ausgesprochenen Bußen sind in schweizerischer Währung zu entrichten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits wird die nach Maßgabe dieses Vertrags dem Fürstentum zu bezahlenden Beträge ebenfalls in schweizerischer Währung entrichten.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 80.

Artikel 3. Der schriftliche Verkehr zwischen den eidgenössischen und den fürstlich liechtensteinischen Behörden kann direkt und ohne Inanspruchnahme des diplomatischen Weges erfolgen, soweit er die Anwendung des gegenwärtigen Vertrags beschlägt.

Zweiter Abschnitt.

Die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung.

Artikel 4. Zufolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen:

1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
2. der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluß ihre Anwendung bedingt.

Von diesen Bestimmungen bleiben ausgenommen alle diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird.

Artikel 5. Das Fürstentum Liechtenstein wird, sofern es der Schweizerische Bundesrat als notwendig erachten sollte, für das Gebiet des Fürstentums

1. die Bundesgesetzgebung über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum sowie alle andern bei ihrer Handhabung subsidiär anwendbaren bundesgesetzlichen Erlasse für das Gebiet des Fürstentums in Kraft setzen und die gemäß diesen Gesetzen und den auf sie bezüglichen eidgenössischen Verordnungen sich ergebende Zuständigkeit der Bundesbehörden auch für das liechtensteinische Landesgebiet anerkennen;
2. die internationalen Übereinkünfte über gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, denen die Schweiz angehört, sowie die von der Schweiz über diese Rechtsgebiete mit andern Ländern getroffenen Sondervereinbarungen im Sinne des Artikels 7 des Vertrags zur Anwendung bringen.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird, falls das Fürstentum Liechtenstein seinerseits vorher den Willen bekunden sollte, die in gegenwärtigem Artikel angeführten Gesetzesbestimmungen für das liechtensteinische Gebiet anzuerkennen und die erwähnten internationalen Vereinbarungen im Fürstentum anzuwenden, zu einer entsprechenden Regelung jederzeit Hand bieten.

Artikel 6. In Ansehung der gemäß den Artikeln 4 und 5 im Fürstentum anzuwendenden Gesetzgebung kommt dem Fürstentum Liechtenstein die gleiche Rechtsstellung zu wie den schweizerischen Kantonen.

Artikel 7. Kraft des gegenwärtigen Vertrags finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die von dieser mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge, wobei die Schweiz ihre aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen vorbehält.

Artikel 8. Das Fürstentum Liechtenstein wird während der Geltungsdauer dieses Vertrags mit keinem dritten Staate selbständig Handels- oder Zollverträge abschließen.

Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluß von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrags stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschließen.

Bei Handels- und Zollverträgen mit Österreich ist die Fürstliche Regierung vor Abschluß der Verträge anzuhören.

Artikel 9. Die mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags im ürstentum Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse sind Anlage I[1]), die in Liechtenstein anwendbaren Staatsverträge in nlage II[1]) des vorliegenden Vertrages aufgeführt.

Die Fürstliche Regierung wird diese Bestimmung vor dem nkrafttreten des Vertrags auf geeignete Weise öffentlich bekanntachen.

Artikel 10. Alle Ergänzungen und Abänderungen der in Ange I erwähnten Bundesgesetzgebung und der in Anlage II erwähnten taatsverträge werden vom Schweizerischen Bundesrate der Fürstlichen egierung mitgeteilt und von ihr ebenfalls öffentlich bekanntgemacht.

Das nämliche Verfahren findet statt mit Bezug auf die während r Dauer dieses Vertrags in Rechtswirksamkeit tretenden Bundesesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen, die unter Artikel 4 dieses ertrags fallen, sowie mit Bezug auf die Staatsverträge, welche die chweizerische Eidgenossenschaft als Bevollmächtigte des Fürstentums iechtenstein während der Dauer des vorliegenden Vertrags mit dritten taaten abschließen wird.

Dritter Abschnitt.

Der Zolldienst.

Artikel 11. Der Zollschutz der liechtensteinisch-österreichischen renze wird durch die schweizerische Zollverwaltung übernommen und on der Direktion des III. Zollkreises in Chur vollzogen.

Artikel 12. Die Fürstliche Regierung wird auf Wunsch der hweizerischen Zollbehörden dafür Sorge tragen, daß durch Grenzsteine nd ähnliche Hilfsmittel der Verlauf der Grenze gegen Vorarlberg icht sichtbar gemacht wird.

Artikel 13. Die im Fürstentum Liechtenstein zu errichtenden ollämter werden als „Schweizerische Zollämter im Fürstentum iechtenstein" bezeichnet und mit den Wappen der beiden Staaten ersehen.

Artikel 14. Die im Fürstentum Liechtenstein zu errichtenden ollämter und Wachtposten sowie die Zollstraßen werden von der hweizerischen Oberzolldirektion unter Mitteilung an die Fürstliche egierung festgesetzt.

Artikel 15. Für die Zollabfertigung im Bahnverkehr von und ach dem Fürstentum werden auf den Stationen Schaan-Vaduz und endeln Zollämter errichtet.

Die schweizerische Zollverwaltung wird die Abfertigungsbefugnisse eser Zollämter nach den Bedürfnissen des Verkehrs festsetzen.

Bei den auf dem Gebiete des Fürstentums nicht haltenden chnellzügen findet die Zollabfertigung in Buchs statt.

Die Haltestelle Schaanwald wird aufgehoben.

Artikel 16. Die Fürstliche Regierung wird die erforderlichen ollamtsgebäude beschaffen und diese in benützungsfähigem Zustand halten.

Die Kosten der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der iensträume fallen zu Lasten der schweizerischen Zollverwaltung.

Artikel 17. Die schweizerische Zollverwaltung trägt die Kosten r die Unterbringung der Grenzwache.

Sollte die schweizerische Zollverwaltung sich die notwendigen nterkunftsräume für das Grenzwachtpersonal nicht beschaffen können, wird die Fürstliche Regierung für die Unterkunft besorgt sein. In esem Falle wird die schweizerische Zollverwaltung für die in Anruch genommenen Räumlichkeiten eine dem ortsüblichen Mietszins ntsprechende Entschädigung entrichten.

[1]) Hier nicht mitgeteilt.

Artikel 18. Alle Behörden des Fürstentums Liechtenstein werden den schweizerischen Zollbeamten und Angestellten bei ihren Dienstverrichtungen den nämlichen Beistand gewähren wie die kantonalen Behörden auf schweizerischem Gebiet.

Vierter Abschnitt.

Das Zollpersonal.

Artikel 19. Die Zollbeamten und -angestellten im Fürstentum Liechtenstein werden von den schweizerischen Behörden ernannt, besoldet und entlassen. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere bezüglich der Disziplin, ausschließlich den schweizerischen Behörden.

Die Fürstliche Regierung wird die Zollbeamten und -angestellten, die im Gebiete des Fürstentums ihren Dienst ausüben, mit Legitimationen versehen.

Artikel 20. Die schweizerischen Grenzwächter tragen auch im Fürstentum Liechtenstein Uniform und Bewaffnung des schweizerischen Grenzwachtkorps.

Artikel 21. Jede Änderung im Bestande des im Fürstentum Liechtenstein schweizerischen Personals wird der Fürstlichen Regierung mitgeteilt. Von dieser geäußerte begründete Bedenken gegen die Stationierung eines Beamten oder Angestellten im Gebiete des Fürstentums werden von der schweizerischen Zollverwaltung berücksichtigt.

Ebenso werden die schweizerischen Behörden allfälligen von der Fürstlichen Regierung aus öffentlichen Rücksichten gestellten Begehren um Versetzung von im Gebiete des Fürstentums stationierten Beamten und Angestellten tunlichst Rücksicht tragen.

Artikel 22. Die im Fürstentum Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten sind, sofern sie das Schweizerbürgerrecht besitzen, von allen Steuern und Personalleistungen befreit mit Ausnahme:

1. der indirekten Steuern,
2. der Grundsteuern.

Artikel 23. Die im Fürstentum Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Angehörigen, soweit sie schweizerische Staatsangehörige sind, haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs.

Artikel 24. Strafbare Handlungen, die im Fürstentum Liechtenstein von dort stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten schweizerischer Nationalität und von in gemeinsamem Haushalt mit ihnen lebenden Angehörigen schweizerischer Nationalität begangen worden sind, werden von denjenigen Behörden verfolgt und beurteilt, die zur Verfolgung und Beurteilung zuständig wären, wenn die strafbaren Handlungen im Bezirke Werdenberg verübt worden wären. In diesen Fällen findet das im Kanton St. Gallen geltende Straf- und Strafprozeßrecht Anwendung.

Die Fürstliche Regierung wird den Angeschuldigten oder Verurteilten auf Requisition der zuständigen schweizerischen Behörde oder gegebenenfalls von sich aus verhaften lassen; sie hat ihn aber in jedem Falle unverzüglich den schweizerischen Behörden zu übergeben.

Die fürstlichen Behörden haben ferner die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und den zuständigen schweizerischen Behörden jede erbetene Rechtshilfe zu gewähren.

Die zur Verfolgung solcher strafbarer Handlungen zuständigen schweizerischen Behörden sind nach vorheriger Anzeige an die Fürstliche Regierung befugt, das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zu betreten und daselbst Amtshandlungen vorzunehmen.

Auf die Angehörigen des schweizerischen Grenzwachtkorps findet dieser Artikel keine Anwendung, unter Vorbehalt von Artikel 25 Abs. 4.

Artikel 25. Strafbare Handlungen, welche im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein von dort stationierten Angehörigen des schweizerischen Grenzwachtkorps begangen worden sind, werden von dem vom Schweizerischen Bundesrat als zuständig erklärten schweizerischen Militärgericht verfolgt und beurteilt.

Die Organe der schweizerischen Militärjustiz sind berechtigt, zum Zwecke der Verfolgung solcher strafbaren Handlungen nach vorheriger Anzeige an die Fürstliche Regierung das Gebiet des Fürstentums zu betreten und daselbst Amtshandlungen vorzunehmen.

Die fürstlichen Gerichtsbehörden sind den schweizerischen Militärgerichten gegenüber zur Gewährung von Rechtshilfe verpflichtet wie die kantonalen Gerichte auf schweizerischem Gebiet.

Hinsichtlich der im eidgenössischen Militärstrafrecht nicht vorgesehenen strafbaren Handlungen findet Artikel 24 auch auf die Angehörigen des Grenzwachtkorps Anwendung.

Artikel 26. Liechtensteinische Staatsangehörige können in einer von der Zollverwaltung zu bestimmenden Zahl im schweizerischen Zolldienst angestellt werden, mit Ausnahme des Dienstes im Grenzwachtkorps.

Die schweizerische Zollverwaltung behält sich vor, die im schweizerischen Zolldienst angestellten liechtensteinischen Staatsangehörigen auch außerhalb des Gebiets des Fürstentums zu verwenden.

Fünfter Abschnitt.

Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung.

Artikel 27. Widerhandlungen gegen die kraft dieses Vertrags im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes, betreffend das Verfahren bei Übertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, vom 30. Juni 1849 verfolgt und beurteilt, sofern in der Bundesgesetzgebung dieses Verfahren vorgesehen ist.

Als Appellationsinstanz nach Artikel 17 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 wird das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen, als Kassationsgericht nach Artikel 18 der Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

Artikel 28. Diejenigen Widerhandlungen gegen die kraft dieses Vertrags im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung, die nicht nach Maßgabe des Bundesgesetzes, betreffend das Verfahren bei Übertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, vom 30. Juni 1849 zu verfolgen sind, werden durch das fürstliche Landgericht beurteilt, sofern die Beurteilung solcher Widerhandlungen entweder unmittelbar durch die Bundesgesetzgebung den kantonalen Gerichten zugewiesen ist oder durch Beschluß des Bundesrats oder einer von ihm bezeichneten Behörde dem fürstlichen Landgericht überwiesen wird.

Gegen die vom fürstlichen Landgericht ausgefällten Urteile findet die Appellation an das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen in Anwendung des sanktgallischen Strafprozeßrechts statt.

Das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde nach Artikel 160 ff. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 bleibt vorbehalten.

Artikel 29. In den in den Artikeln 27 und 28 genannten Fällen sind die Rechte und Pflichten der fürstlichen Behörden die gleichen wie diejenigen der kantonalen Behörden.

Artikel 30. Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts bl[eibt] vorbehalten, soweit sie nach Maßgabe der gestützt auf Artikel 4 die[ses] Vertrags im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebu[ng] gegeben ist.

Artikel 31. Mit Beziehung auf die Vollstreckung der Straf[en], welche nach Maßgabe der kraft des gegenwärtigen Vertrags im G[e]biete des Fürstentums Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebu[ng] ausgesprochen worden sind, kommt dem Fürstentum die gleiche Rec[hts]stellung zu wie den schweizerischen Kantonen.

Artikel 32. Das Recht der Begnadigung steht hinsicht[lich] der Strafen, welche in Anwendung der kraft des gegenwärtigen V[er]trags im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein geltenden Bund[es]gesetzgebung ausgefällt worden sind, ausschließlich den eidgenössisch[en] Behörden zu.

Sechster Abschnitt.

Handhabung der Fremdenpolizei.

Artikel 33. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt [sich] bereit, auf die Ausübung der fremdenpolizeilichen Grenzkontrolle [an] der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze zu verzichten, sofern [und] solange das Fürstentum Liechtenstein dafür Sorge trägt, daß die U[m]gehung der schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Nie[der]lassung, Aufenthalt usw. vermieden wird.

Die schweizerischen Zollorgane werden solchenfalls die fremd[en]polizeiliche Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-vorarlbergisch[en] Grenze auf Grund von Vereinbarungen der beiden Regierungen [un]entgeltlich durchführen.

Sollte indessen durch besondere, vom Schweizerischen Bundes[rat] nicht verlangte Maßnahmen der Liechtensteinischen Regierung das Z[oll]personal für die Durchführung der Grenzkontrolle vermehrt wer[den] müssen, so hat die Fürstliche Regierung die daraus entstehenden Kos[ten] zu tragen.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob die vom Fürstent[um] Liechtenstein gemäß Abs. 1 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen [als] genügend sind, steht ausschließlich dem Schweizerischen Bundesrat [zu].

Über die Ausführung dieses Artikels werden sich die be[iden] Regierungen sowohl im allgemeinen wie bei Anständen im einzel[nen] Fall verständigen.

Artikel 34. Die Schweizerische Eidgenossenschaft behält [sich] vor, die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle wieder an der schweizeri[sch]-liechtensteinischen Grenze vorzunehmen, wenn die vom Fürstent[um] Liechtenstein getroffenen Maßnahmen vom Bundesrat als ungenüg[end] erachtet werden.

Das Fürstentum Liechtenstein verpflichtet sich, der Schweizerisch[en] Eidgenossenschaft solchenfalls die Kosten zu ersetzen, welche dad[urch] entstehen, daß die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle an der schweizeri[sch]-liechtensteinischen Grenze durchgeführt werden muß.

Siebenter Abschnitt.

Finanzielle Leistungen des Bundes an das Fürstentum Liechtenste[in].

Artikel 35. Als Anteil an den Einnahmen aus den Zö[llen] und Gebühren, welche in Anwendung der nach diesem Vertrag [im] Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werd[en], wird dem Fürstentum Liechtenstein aus der schweizerischen Bundesk[asse] jährlich ein Betrag von 150 000 Frank entrichtet.

In der Anteilsumme sind inbegriffen allfällige Beiträge [des] Bundes, die durch die übernommene Bundesgesetzgebung begrün[det] würden, aber gemäß Artikel 4 Abs. 2 hiervon im Fürstentu[m] nicht ausgerichtet werden, unter Vorbehalt von Artikel 37 [des] Vertrags.

Artikel 36. Die Festsetzung des in dem Artikel 35 bemessenen liechtensteinischen Anteils ist von neuem vorzunehmen, sofern von einem der beiden vertragschließenden Teile mindestens ein Jahr vor Ablauf einer vom Inkrafttreten dieses Vertrags an zu berechnenden dreijährigen Periode ein dahingehendes Begehren gestellt wird.

Artikel 37. Über die aus dem Fürstentum Liechtenstein auf Grund der Bundesgesetze über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917[1]) und betreffend die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni 1921 eingehenden Einnahmen führt die eidgenössische Steuerverwaltung besondere Rechnung. Alljährlich wird auf Schluß des Kalenderjahrs über diese Einnahmen abgerechnet und der Fürstlichen Regierung der Betrag der reinen Einnahmen (Einnahmen abzüglich Rückerstattungen und ausgerichtete Verleideranteile) ausbezahlt. Der Anteil an den Verwaltungskosten wird auf 10 v H der reinen Einnahmen bestimmt.

Achter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 38. Das Fürstentum Liechtenstein wird vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags die Ausführungsbestimmungen erlassen, welche zur Vollziehung der in Liechtenstein anwendbaren Bundesgesetzgebung notwendig sind. Dieselben unterliegen der Genehmigung des Bundesrats insoweit, als für die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen eine solche Genehmigung vorgesehen ist.

Artikel 39. Die schweizerische Zollverwaltung wird die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag erlassen.

Artikel 40. Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, während der Übergangszeit alle von den schweizerischen Zollbehörden zur Verhinderung der spekulativen Wareneinfuhr ins Fürstentum und der Umgehung der eidgenössischen Vorschriften über Einfuhrverbot fremder Silbermünzen und Noten verlangten Sicherungsmaßregeln anzuordnen.

Artikel 41. Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Sofern keiner der hohen vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, den Vertrag zu künden, bleibt dieser auch nach Ablauf der fünf Jahre ohne weiteres in Kraft bestehen, wobei beiden Teilen das Recht zukommt, den Vertrag jederzeit auf ein Jahr zu künden.

Artikel 42. Änderungen dieses Vertrags können im gegenseitigen Einverständnis ohne förmliche Kündigung vereinbart werden.

Artikel 43. Streitfragen, die sich auf die Auslegung des gegenwärtigen Vertrags beziehen, sind, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden können, einem Schiedsgericht zur Beurteilung zu unterbreiten. Tritt dieser Fall ein, so bestellt jede der vertragschließenden Parteien einen Schiedsrichter. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Streitfrage nicht einigen können, so bestellen sie selbst einen Obmann.

Artikel 44. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert, und es soll der Austausch der Ratifikationsurkunden baldmöglichst in Bern stattfinden.

Artikel 45. Der gegenwärtige Vertrag tritt auf den 1. Januar 1924 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am neunundzwanzigsten März neunzehnhundertunddreiundzwanzig (29. März 1923).

(L. S.) (Unterschriften.)

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 184.

Schlußprotokoll

zu dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlußvertrag.

I. Zwischen den vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß während der Geltungsdauer des vorstehenden Vertrags die Duldung oder Errichtung einer Spielbank auf dem Gebiete des Fürstentums ausgeschlossen ist und daß die Fürstliche Regierung die zur Durchführung dieses Verbots erforderlichen Maßnahmen treffen wird.

II. Die vertragschließenden Teile sind sich ferner darüber einig, daß die Sömmerung liechtensteinischen Viehs in Vorarlbergeralpen in Anwendung des Artikel 75 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 30. August 1920, grundsätzlich gestattet sein soll, unter Vorbehalt der Durchführung der vom Fürstentum Liechtenstein gemäß vorliegendem Vertrag übernommenen Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

Sofern das in Vorarlbergeralpen untergebrachte liechtensteinische Sömmerungsvieh infolge dieser Vorschriften beim Heimtrieb sich einer Quarantäne unterziehen muß, besteht Einverständnis darüber, daß diese Quarantäne, wenn die erforderlichen seuchenpolizeilichen Vorbedingungen hierzu vorhanden sind, auf liechtensteinischem Gebiete durchgeführt wird.

III. Es besteht Einverständnis darüber, daß auf die Erhebung von Stempelabgaben auf Grund der eidgenössischen Stempelgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein in denjenigen Fällen verzichtet wird, wo dieser Erhebung bestimmte vor dem 27. Januar 1923 eingegangene Verpflichtungen der Fürstlichen Regierung entgegenstehen.

IV. Die Fürstliche Regierung wird der eidgenössischen Oberzolldirektion innert nützlicher Frist die erforderlichen Nachweise dafür erbringen, daß die ihr gemäß den Artikeln 16, 38 und 40 des vorstehenden Vertrags obliegenden Verpflichtungen bis zum 1. Januar 1924 erfüllt sein werden. Sollten auf diesen Zeitpunkt hin die in den vorerwähnten drei Artikeln genannten Voraussetzungen nach Auffassung des Schweizerischen Bundesrats nicht gegeben sein, so ist er berechtigt, bis zu deren Vorliegen das Inkrafttreten des Vertrags hinauszuschieben.

Bern, den neunundzwanzigsten März neunzehnhundertunddreiundzwanzig (29. März 1923).

(L. S.) (Unterschriften.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 28. Dezember 1923 in Bern stattgefunden.

Spanien.

Unterstützung neuer und Förderung bereits bestehender nationaler Industrien. Königl. Verordnung vom 30. April 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 123 vom 2. Mai 1924 S. 634).

Auf Vorschlag des Leiters der Regierung, des Präsidenten des Militärdirektoriums und im Einvernehmen mit diesem verordne ich, was folgt:

Artikel I. Vom Tage dieser Königl. Verordnung ab und für die Dauer von drei Jahren können Unterstützungen beantragt und von der Regierung gewährt werden, die die Errichtung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Industrien fördern. Die Ausführung dieser Königl. Verordnung liegt der Abteilung zum Schutze der Erzeugung des Consejo de la Economía Nacional ob und und baut sich auf folgenden Grundsätzen auf:

1. Grundsatz: Die auf Grund dieser Königl. Verordnung gewährten Vergünstigungen stehen juristischen und natürlichen Personen

zu, die unter Beachtung der angegebenen Bedingungen sich mit der Errichtung oder Erweiterung von Industrien befassen, die einer oder mehreren der folgenden drei Gruppen angehören:

a) Neue Industrien. Darunter werden solche verstanden, die entweder gar nicht bestehen oder noch keine ausreichende Entwicklung erlangt haben, wobei die Verwertung der Naturerzeugnisse des Landes als wichtigster Grundsatz betrachtet wird.

b) Ungenügend entwickelte Industrien. Darunter werden alle bereits in Spanien bestehenden gerechnet, deren augenblickliche Erzeugungsfähigkeit nicht hinreicht, um die normale Nachfrage des inländischen Marktes nach Menge und Beschaffenheit zu befriedigen.

c) Ausfuhrindustrien. Darunter werden solche verstanden, die entweder eine normale und regelmäßige Erzeugung erreicht haben, die größer als die Verbraucherkraft des inländischen Marktes oder die für eine auf dauerhafter Grundlage aufgebaute Erzeugung infolge der besonderen Bedingungen, der Art und des Ansehens dieser Erzeugung die Ausfuhr brauchen.

Innerhalb jeder dieser Gruppen erhält den Vorrang die Industrie, deren Erzeugnisse der nationalen Verteidigung unmittelbar dienen. Diese Industrien haben an die Regierung eine entsprechende Erklärung zu richten, nach Vorschlag der Ministerien für Krieg und Marine.

Unter dem Begriff der Industrie sind alle Erzeugungsstätten aus der Landwirtschaft, der Viehzucht, der Bergwerke und Erzeugnisse aus Mineralien, Hochöfen, Fabriken, Werkstätten, Bauunternehmungen, Eisenbahnmaterialien, Wasserkraft- und thermisch-elektrische Zentralen sowie alle Abteilungen hiervon zu verstehen.

2. Grundsatz: Um die Vergünstigung dieser Königl. Verordnung zu erlangen, müssen die Industriegesellschaften, denen sie gewährt werden soll, spanische Industriegesellschaften sein, und zwar gemäß folgenden Bedingungen:

a) Nationale Eigenschaft des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Einzelunternehmer und der Geschäftsführer, Direktoren und Administratoren der Gesellschaften, wie auch immer ihre juristische Form sein mag, müssen Spanier im Vollbesitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sein. Bei den Aktiengesellschaften können bis zu einem Drittel des Aufsichtsrats Ausländer sein. In keinem Falle jedoch der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder die Direktion.

b) Nationale Eigenschaft des Kapitals. 75 v H des Gesellschaftsvermögens muß Eigentum von Spaniern sein, wie auch immer die juristische Form der Gesellschaft sein mag. Diese Tatsache muß beglaubigt sein in der Form, die die Ausführungsbestimmungen zu vorliegender Verordnung festsetzen werden. Die Ausstellung von Namensaktien bei Aktiengesellschaften wird nur für den Fall der Gewährung von Zinsgarantien verlangt.

c) Nationale Eigenschaft des Personals. Das in den Werkstätten, Fabriken und Bureaus der unterstützten Industrien angestellte Personal muß wenigstens zu 80 v H spanisch sein. Nur während der ersten drei Jahre ist die Verwendung ausländischen Personals gestattet, und zwar im ersten Jahre zu 75 v H, im zweiten zu 50 v H und im dritten zu 30 v H.

d) Nationale Eigenschaft des Materials. Brennstoffe, Materialien, Einrichtungsgegenstände, ferner die in den unterstützten Industrien verwandten oder zur Verwendung kommenden Erzeugnisse müssen spanischer Herkunft sein, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie notwendig im Ausland erworben werden müssen, sei es aus technischen Gründen, sei es wegen eines mehr als 50 v H betragenden Preisunterschieds, sei es aus Gründen der Zeitersparnis oder, weil sie in Spanien nicht in einer dem Bedarf entsprechenden Menge zu beschaffen sind.

e) Dauer der Unterstützungen. Die Unterstützungen werden gewährt für einen Zeitraum von höchstens acht Jahren, vom Tage ihrer Gewährung ab.

f) Beaufsichtigung durch den Staat. Jede Industrie, der Unterstützung auf Grund dieser Verordnung gewährt worden ist, unterliegt der Aufsicht der Abteilung zum Schutze der Erzeugung des Consejo de la Economía Nacional. Die Regierung kann bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung der auferlegten Bedingungen Strafen verhängen, und zwar von der vorläufigen oder endgültigen Entziehung der Unterstützung an bis zur teilweisen oder gänzlichen Erstattung der Beträge, von denen sie sonst befreit worden wäre, und bis zur Auflösung der etwa geschlossenen Verträge.

Für die Industriegesellschaften, denen Zinsgarantien gewährt sind, kann sich die Aufsicht auf die Führung der Geschäftsbücher erstrecken.

3. Grundsatz: Die spanischen industriellen Unternehmungen können die staatliche Unterstützung in einer der folgenden Formen erlangen:

a) Übereinkommen, Konzessionen oder Vorteile, die die Regierung ohne unmittelbare wirtschaftliche Unterstützung gewähren kann.

b) Barvorschüsse im Einvernehmen mit der Industriekreditbank.

c) Gewährung eines Minimalzinses für das angelegte Kapital.

d) Ausfuhrprämien.

Übereinkommen der Regierung und Vorschüsse können nur den in den Gruppen a und b des 1. Grundsatzes bezeichneten Industrien gewährt werden.

Zinsgarantien bleiben vorbehalten den Industrien der Gruppe c des 1. Grundsatzes; bei dieser Form der Unterstützung sind Barvorschüsse ausgeschlossen.

Ausfuhrprämien können nur der Gruppe c des 1. Grundsatzes gewährt werden. Gehört eine Industrie aber gleichzeitig der Gruppe a und c des 1. Grundsatzes an, so kann ihr die Unterstützung sowohl in Form von Übereinkommen als auch durch Ausfuhrprämien gewährt werden.

4. Grundsatz: Die Übereinkommen, welche die Verwaltung ohne unmittelbare wirtschaftliche Hilfeleistung treffen kann und worauf sich Absatz a des 3. Grundsatzes bezieht, können sein:

A. Befreiung von den staatlichen Steuern und der Stempelabgabe für alle Akte der Gründung, Vergrößerung, Neugründung oder Umformung der Gesellschaft und ihres Kapitals usw. Der Antrag um Befreiung schließt die Stundung der Steuern und der Stempel bis zum endgültigen Entscheid in sich.

B. Ermäßigung um 50 v H aller direkten auf der Industrie und ihren Erzeugnissen ruhenden Steuern für die Dauer von fünf Jahren.

Wird diese Steuerermäßigung einer des Schutzes bedürftigen Industrie, deren Erzeugnisse in unmittelbarer Beziehung zur Landesverteidigung stehen, zuerkannt oder handelt es sich um eine Industrie, welche Nebenerzeugnisse von Kohle oder Petroleum gewinnt, so kann die Ermäßigung auf eine Zeitspanne von acht Jahren heraufgesetzt werden.

C. Befreiung von den tarifmäßigen Einfuhrzöllen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren für die Naturerzeugnisse und

alberzeugnisse, die man in Spanien nicht herstellt. Jede Befreiung ört von dem Augenblick ab auf, in dem sie hier hergestellt werden nd dies von dem Consejo de la Economía Nacional erklärt wird.

Die genannte Befreiung wird in gleicher Weise angewandt für e gleiche Zeitdauer bei jeder beliebigen anderen, schon bestehenden ndustrie, die dieselben Natur- und Halberzeugnisse verwendet.

D. Befreiung von den tarifmäßigen Einfuhrzöllen für Spezial- aschinen, neuen oder bereits patentierten, die nicht im Lande her- stellt werden und deren Herstellung der Errichtung oder Erweiterung nd Vervollkommnung der zu schützenden Industrie dient, innerhalb r Bestimmungen und Garantien, die die Ausführungsbestimmungen r vorliegenden Königl. Verordnung vorsehen.

E. Zeitweilige Zulassung für die Dauer eines Jahres, auf ein eiteres Jahr verlängerbar, von Maschinen für Forschungs- und Ver- chszwecke. Die Regierung setzt genaue Sicherungen fest, damit der harakter dieser Vergünstigung nicht in seinem Wesen geändert erden kann.

F) Zollschutz für acht Jahre in Mindesthöhe des im Augenblick r Erteilung der Vergünstigung für das fertige Erzeugnis geltenden lles. Dieser Zoll kann das von dem Gesetz über die Tarifgrund- gen erlaubte Höchstmaß erreichen und es noch überschreiten, wenn sich um Fertigerzeugnisse und um Industrien handelt, deren un- ttelbare Nützlichkeit für die Landesverteidigung festgestellt ist.

G. Zusicherung von Staatsaufträgen an zu schützende Industrien rch Abschluß von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung für itspannen bis zu 15 Jahren. Diese Verträge enthalten im voraus sgestellte Zahlungsanweisungen auf den Preis der festen Aufträge.

H. Übereinkommen des Staates mit einem Industrieunternehmen er einer Gruppe von Industrieunternehmungen zum Zwecke der richtung und Einrichtung von Werkstätten, die mit der Landes- teidigung und der Eisenbahnverwaltung im Zusammenhang stehen, bei die Werkstätten auch Aufträge der privaten Industrie ausführen nen. Diese Abkommen können zugleich die Lieferung von Material Heeres- und Eisenbahnbedarf an den Staat umfassen. Die zierung kann ohne Nachteil der übrigen Unterstützungen, die sich der Anwendung der vorliegenden Königl. Verordnung ergeben, anderer besonderer, die durch Gesetz festgelegt werden können, h diesen Industrien, wenn sie mit ihnen Verträge über Heeres- Eisenbahnmaterial abschließt, Zahlungsanweisungen auf die spätere eugung ausstellen.

I. Eingreifen und Unterstützung der Regierung hinsichtlich der äßigung der Tarife der Eisenbahn und der Schifffrachten, die die örderung von Rohstoffen für die Industrie, die Versorgung des des mit ihnen und Ausfuhr von Erzeugnissen ins Ausland er- tern können.

J. Eingreifen und Unterstützung der Regierung, um bei den chen Körperschaften aller Art Befreiungen oder Ermäßigungen Abgaben zugunsten der zu schützenden Industrien zu erreichen.

K. Ausdehnung der Vergünstigungen des Gesetzes über Zwangs- gnung auf die für das Staubecken und das Maschinenhaus zen Gelände bei Zentralen von mindestens 1000 PS., die mit tskonzessionen hydroelektrische Industrien betreiben oder be- en wollen.

L. Erklärung der Gemeinnützigkeit von Anlagen, Vergrößerungen, esserungen oder von Verbindungen mit den allgemeinen Verkehrs- n zugunsten der Industrien, die durch das von ihnen aufgebrachte tal, die Zahl der Arbeiter, die sie beschäftigen, oder die Be- ung und die Anwendungen ihrer Erzeugung, wirkliche Bedeutung für die allgemeine Wirtschaft des Landes haben. Es bleiben ins- besondere eingeschlossen in der Zahl der Industrien, die Gegenstand dieses Schutzes sein können, diejenigen, die als notwendig für die Landesverteidigung erachtet werden, und diejenigen, die mit der Er- zeugung und der Verteilung termisch- und hydroelektrischer Energie befaßt sind, sowie die, welche der Destillierung von Kohle und Neben- erzeugnissen in eigenen Bergwerksbezirken dienen, sowie die übrigen, denen die Zinsgarantie gewährt ist.

5. Grundsatz: Die Darlehen an die nationalen Industrien wird die Wirtschaftskredit-Bank (Banco de Crédito Industrial) auszahlen, die geschaffen ist, um das in den Grundsätzen 5 und 6 Verordnete des Gesetzes vom 2. März 1917 und der Artikel 4 und 5 der Königl. Verordnung vom 5. November 1918 auszuführen, gemäß den Regeln, die in Kap. 4 und 6 der Bankstatuten festgesetzt sind. Diese Statuten sind endgültig durch Verordnung des Finanzministeriums vom 4. August 1920 geregelt.

Die den spanischen Industrieunternehmungen gewährten Darlehen können aufgehoben werden von der Wirtschaftskreditbank von dem Tage der Verkündigung dieser Königl. Verordnung ab für Zeit- räume bis zu 5 Jahren, innerhalb der Grenzen von 150 Millionen Peseten, gemäß Grundsatz 6 des Gesetzes vom 2. März 1917.

Die Aufgaben der Abteilung Erzeugungsschutz des Consejo de la Economía Nacional beschränken sich hinsichtlich der Darlehen auf die Unterrichtung der Bank darüber, ob die beantragte Transaktion mit den Zwecken dieser Königl. Verordnung im Einklang steht in bezug auf die Bedingungen des antragstellenden Industriellen und die Art der zu schützenden Industrie, die sich nach der Transaktion zwischen der Bank und dem Finanzministerium abwickeln.

6. Grundsatz: Zum Zwecke der Begünstigung der Schaffung großer Industrien in Spanien, die auf der bisherigen Grundlage keinen genügenden Anreiz fanden, kann die Regierung eine Zinssatz- garantie übernehmen.

Diese Form der Unterstützungen bleibt den Unternehmungen, welche ausgesprochen dem nationalen Interesse dienen, vorbehalten. Hierzu gehören die, welche als große Industrien in die Gruppe **A** einzuordnen sind, ferner die Industrien, für die ein unmittelbares Interesse für die Nationalverteidigung anerkannt ist, oder solche, die eine Vereinigung großer in die Gruppen **A** und **B** gehörender Industrieunternehmen anstreben, gleichgültig, ob diese Unternehmungen landwirtschaftliche Bezirke zur Blüte bringen oder Bergwerksgebiete und Wasserkraftstationen fördern wollen. In jedem Falle muß fest- gestellt werden, daß zu ihrer Schaffung und Entwicklung die übrigen durch diese Verordnung festgesetzten Hilfeleistungen nicht ausreichen.

Als große Industrien im Sinne dieser Königl. Verordnung sind diejenigen anzusehen, deren nationale Wichtigkeit anerkannt ist, oder solche, die große Kapitalien oder Anlagen besitzen und die infolge des Umfanges ihrer Erzeugung ihren Betrieb nicht so schnell in Gang bringen können.

Der Consejo de la Economía Nacional muß die Eigenschaft nationalen Nutzens und großindustriellen Betriebs anerkennen. Wenn sodann die Abteilung für Erzeugungsschutz des Wirtschaftsrats den zu dieser Gruppe gehörenden Charakter anerkannt hat, prüft sie die Frage, ob die übrigen von dem Gesetze vorgesehenen Hilfeleistungen, insbesondere Tarifschutz und Staatsaufträge nicht ausreichen, um dem Unternehmen das Leben in dem ersten Stadium seiner Entwicklung mit dem notwendigen Anreiz zu Kapitalinvestierungen zu sichern; die Abteilung Erzeugungsschutz hat daher in steter Verbindung mit dem Staatsrat (Consejo de Estado) zu bleiben.

Die Zinsgarantie des Staates wird unter folgenden Bedingungen geleistet:

A. Der garantierte Zinssatz beschränkt sich auf das in der Industrie oder dem Industrieunternehmen im Augenblick der Jahresabrechnung tatsächlich angelegte und investierte Kapital. Die Garantie erstreckt sich auf neue Anlagen und Investierungen in dem Maße, wie sie erfolgen bis zu dem Höchstbetrag, bis zu dem die Garantie reicht. Beim Erteilen der Garantie muß das Kapital voll gezeichnet sein und, wenn die Erzeugung beginnt, müssen mindestens 75 v H eingezahlt sein.

B. Der garantierte Zinssatz beträgt 5 v H und wird am Ende des jeweiligen Rechnungsjahrs vergütet; dabei beschränkt sich der Anteil des Staates darauf, daß die Unterstützungen zur Deckung dieser Zinsen hinreichen.

C. Die Dauer der Zinsgarantie kann höchstens 8 Jahre betragen.

D. Die hierfür im Staatshaushalt vorgesehene Summe beträgt höchstens 10 Millionen Peseten jährlich, in dem folgenden Rechnungsjahr erhöht sich diese Summe um die während des laufenden Jahres nicht investierten Mengen.

E. Bei jeder Unterstützung wird die Form festgelegt, in der das Eingreifen des Staates bei den Industrien vor sich zu gehen hat, um Herkunft und Maß des garantierten Zinssatzes festzulegen. Die Buchführung hat nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vor sich zu gehen.

Die Regierung kann von sich aus die Schaffung großer Industrien von hervorragendem nationalen Interesse fördern. In diesem Falle kann das Kapital, für das der Zinssatz gewährleistet wird, zur Hälfte in Aktien und Obligationen bestehen, die nicht in größerem Maße ins Ausland gebracht werden dürfen, als zu 25 v H der Gesamtausgabe. In diesem Falle geschieht die Amortisation der Obligationen zu Lasten des Geschäftsbetriebs und nicht des Staates, der einzig und allein den Zinssatz gewährleistet. Die Regierung bestimmt in solchen Fällen die Form, in der sich die Gesellschaft zu bilden und das Eingreifen des Staates vor sich zu gehen hat; die Konzession wird im Wege freier Konkurrenz gewährt.

Wenn eine mit Zinsgarantie geschützte Industrie Einkünfte erzielt, die es ihr erlauben, auf die Aktien eine Dividende von mehr als 6 v H auszuschütten, so werden die Überschüsse der Einkünfte, die sich auf diese Weise ergeben, je zur Hälfte zwischen dem Staate und der geschützten Industrie geteilt, wobei diese Verpflichtung gleichfalls in acht Jahren ihr Ende findet.

7. Grundsatz: (Handelt von Ausfuhrprämien).

Artikel II. Die Unterstützungen, welche die Verwaltung auf Grund der vorliegenden Verordnung gewähren kann, können nur während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Veröffentlichung in der **Gaceta de Madrid** beantragt werden.

Diese Frist kann um drei Jahre verlängert werden nach Anhörung des **Consejo Superior Economía Nacional** und des **Consejo de Estado**, wenn dies als für die öffentlichen Interessen nützlich angesehen wird.

Artikel III. Die Unterstützungen, die einer Industrie gewährt werden, dürfen ihr keine Handhabe bieten, um mit ähnlichen, schon bestehenden Industrien vorteilhaft zu konkurrieren. Die Abteilung Erzeugungsschutz des **Consejo de la Economía Nacional** hat sich darüber gutachtlich zu äußern, ob die einer zu schützenden Industrie gewährten Unterstützungen nicht ohne hinreichenden Ausgleich für die nationale Wirtschaft anderen ähnlichen Industrien, die innerhalb des von den Ausführungsbestimmungen festzusetzenden Zeitraums gegen das Gesetz um Unterstützungen Einspruch erhoben haben, Schaden zufügt.

Die Industrien, die bei der Regierung Beschwerde führen, h zu beweisen, daß ihre Einrichtungen erneuert worden sind, um Herstellung zu verbilligen, oder, daß sie mit den zu unterstütze Unternehmungen auch dann nicht konkurrieren können, wenn sie il seits der Vergünstigung dieser Königl. Verordnung teilhaftig wü

Artikel IV. — — — — In allen Fällen bleiben die U stützungen dieser Königl. Verordnung aufrecht, ohne Rücksicht darau einzelne Industriearten mit Rücksicht auf ihre Natur durch Gesetze und ordnungen, die nicht außer Kraft getreten oder nicht besonders a Kraft gesetzt worden sind, oder durch neue Verordnungen, die au Anwendung finden, einen besonderen Schutz erhalten.

Artikel V. Die Ausführungsbestimmungen zur Anwen dieser Königl. Verordnung werden die Grundsätze festsetzen, nach d die Überwachung vor sich zu gehen hat. Diese hat darüber zu finden, ob die Ware oder die Waren, weswegen die Industrie u stützt wurde, weiter erzeugt werden. Daher muß bei der Unterstü stets mit voller Klarheit das Minimum von zu erzeugenden auszuführenden Typen oder Arten von Waren bezeichnet werden, die Verwaltung hat gleichfalls die bei diesen in der Zeit, in de Industrie vom Staate geschützt wird, vorzunehmenden Verbesseru zu bezeichnen.

Bei Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen die günstigung gewährt wurde, erlischt die Verpflichtung des Staate

Artikel VI. Die Gesuche um Zuschüsse sind an die Regi zu richten.

Die Ausführungsbestimmungen werden die Zuständigkeit zwischen dem **Consejo de la Economía Nacional** und den Ze behörden und Ministerien, die über die Punkte, an denen sie i Sache beteiligt sind, zu befinden und zu entscheiden haben. Die scheidung über Gewährung oder Versagung von Unterstützungen dem Ministerium, das durch die Ausführungsbestimmungen beze wird, vorbehalten.

Artikel VII. Zum Zwecke der richtigen Anwendung der G über Schutz und Hilfe an die nationale Wirtschaft und das Stu der Höhe des Zollschutzes stellt der **Consejo de la Eco Nacional** ein Verzeichnis der spanischen Industrieunternehm auf. Bei jedem Industrieunternehmen werden die Veränder die Ursachen seines Fortschritts oder Rückganges verzeichnet. kommen nicht nur die wirtschaftlichen Momente zur Sprache, sond werden auch die Angaben aller staatlichen Stellen, die solche müssen, mit herangezogen.

Artikel VIII. Auf Königl. Befehl werden in der **Gace Madrid** die Ausführungsbestimmungen zu dieser Königl. Veror veröffentlicht und derselben beigefügt werden.

Artikel IX. Alle Veröffentlichungen, die mit der vorlie Königl. Verordnung nicht im Einklang stehen, treten außer Kra

Übergangsbestimmungen.

Maschinen, die zur Errichtung, Erweiterung oder Vervollkom einer zu schützenden Industrie dienen und sich auf Grund Schiffsmanifestes oder eines Nachweises des Reisewegs am Te Verkündigung dieser Königl. Verordnung in der **Gaceta de M** auf dem Wege nach Spanien befinden oder in den Zollämte Königreichs unverzollt liegen, können nach dem Absatz D des 4. satzes der vorliegenden Königl. Verordnung behandelt und infolg von den tarifmäßigen Einfuhrzöllen befreit werden, selbst wenn diesem Falle nicht an die betreffende Industrie oder das betr Unternehmen konsigniert sind, jedoch muß stets der endgülti wendungszweck klar dargelegt werden.

Auf die in Frage kommenden spanischen Industrien sollen unzüglich die Ausführungsbestimmungen zu dieser Königl. Verordnung wendung finden. Bis zur endgültigen Regelung können sie die aschine entweder in dem Zollager stehen lassen und die Entscheidung er die Zollbefreiung durch die zuständige Stelle des Consejo de la onomía Nacional abwarten oder sie abfertigen lassen gegen Leistung er von dem Leiter des zuständigen Zollamts als ausreichend anannten Sicherheit für die künftige Zahlung des Zolles an den skus für den Fall, daß später die Befreiung von der Zahlung des lles mit der Begründung abgelehnt wird, daß für die betreffende dustrie die Voraussetzungen für eine Befreiung nach den Bemmungen im 4. Grundsatz Absatz D der gegenwärtigen Königl. rordnung nicht gegeben waren.

Spanien und Japan.

Verlängerung des Handelsabkommens zwischen beiden indern. Spanische Bekanntmachung vom 6. Juni 1924 (Gaceta Madrid Nr. 162 vom 10. Juni 1924 S. 1248).

Die Spanische und die Japanische Regierung sind übereingekommen, Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern, gesetzt durch den in der Gaceta de Madrid vom 6. Dezember 1923 öffentlichen Notenwechsel[1]), um 1 Jahr, d. h. bis zum 5. Mai 1925, verlängern.

Tschechoslowakei.

Erweiterung der Einfuhrfreiliste. — Berichtigung.

Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers 110501 vom 17. März 1924 (Ur. L. Nr. 69 vom 21. März 1924) vom 31. März 1924 ab die Einfuhr von geplättetem Draht aus osphorbronze aus Zolltarif-Nr. 496 d freigegeben.

In der Einfuhrfreiliste (Bekanntmachung des Handelsministers 108110 vom 29. Februar 1924) auf S. 513 des Handels-Archivs 4, 2. Aprilheft ist bei der Zolltarif-Nr. 638 einzuschalten: vor „638" Wort „aus" und vor „Wachszünder" die Worte „jedoch nicht".

Nach Bekanntmachungen des Handelsministers Z. 114814 n 18. April 1924 (Ur. L. Nr. 96 vom 25. April 1924) und Z. 115373 n 30. April 1924 (Ur. L. Nr. 103 vom 4. Mai 1924) wird 30. April 1924 ab die Einfuhr von Harz aus Zolltarif-Nr. 165 vom 15. Mai 1924 ab die Einfuhr nachstehender Waren freigegeben:

ltarif-Nr.

150 Kaolin, Dolomit.
512 Unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber.
563 b, c Echtes Blattgold, echtes Blattsilber.

Die Einfuhrfreiliste[2]) ist dementsprechend zu ergänzen.

Bekanntmachung des Handelsministers Z. 117320 vom lai 1924 (Ur. L. Nr. 114 vom 18. Mai 1924).

Auf Grund des § 1, P. 1, Abs. 3, der Regierungsverordnung 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[3]) wird mit Wirkung vom 23. Mai die Einfuhr von rohem, ungebranntem Kalk (Kalkstein) aus tarif-Nr. 150 freigegeben.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 114.
[2]) Ebenda, 1. Märzheft S. 311 und 2. Aprilheft S. 512.
[3]) Ebenda 1920 S. 502.

Anmerkung der Schriftleitung. Dementsprechend ist die Einfuhrfreiliste[1]), und die Einfuhranmeldeliste[2]), sinngemäß abzuändern.

Einfuhr gegen Anmeldung.

Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers Z. 109750 vom 14. März 1924 (Ur. L. Nr. 66 vom 19. März 1924) ist vom 20. März 1924 ab die Einfuhr folgender Waren gegen Anmeldung zugelassen:

Zolltarif-Nr.

aus 285 Pappen (Pappdeckel):
a) ordinäre, im Gewichte von 300 g und mehr für 1 qm,
b) Preßspäne, Schieferpappe, Glanzpappe.

Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers Z. 110543 vom 19. März 1924 (Ur. L. Nr. 69 vom 22. März 1924) ist vom 23. März 1924 ab die Einfuhr folgender Waren gegen Anmeldung zugelassen:

Zolltarif-Nr.

219 Seilerwaren und technische Artikel:
a) Seile und Stricke unter 5 mm Durchmesser,
b) Seilerwaren und technische Artikel, nicht besonders genannt.

Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers Z. 111200 vom 21. März 1924 (Ur. L. Nr. 75 vom 30. März 1924) ist vom 31. März 1924 ab die Einfuhr folgender Waren gegen Anmeldung zugelassen:

Zolltarif-Nr.

229 Wollene Webwaren, n. b. b., auch bedruckt,
232 Posamentier- und Knopfwaren,
aus 237 a, 237 c } Fußteppiche.

Änderung der Einfuhrgebührenliste. Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers Z. 109310 vom 6. März 1924 (aa. L. Nr. 61 vom 13. März 1924) ist die Liste der Gebühren für die Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen usw.[3]) mit Wirkung vom 14. März 1924 zu ändern, wie folgt:

Zolltarif-Nr.		v H des Fakturenwerts Einfuhr	Ausfuhr
aus 4 bis 8	Gemahlene Gewürze (mit Ausnahme von Safran, wie bisher 2 v H des Wertes)	5	—

Ausfuhr gegen Anmeldung. (Liste der Waren, deren Ausfuhr im Anmeldeverfahren zugelassen wird, nach dem Stande vom März 1924.)

Zur Ausfuhr der nachstehend angeführten Waren ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, sondern es genügt die amtliche Bestätigung auf der Ausfuhranmeldung:

Zolltarif-Nr.

20 Zucker anderer Art, z. B. Glykose usw.
aus 44 Gemüse und Pilze, getrocknet.
aus 49 b Abfall und Siebsel von Klee- und Luzernesaat aller Art.
aus 51 Koriander und Fenchel.
aus 52 Blumen- und Gemüsesamen; Zuckerrübensamen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 311 und 2. Aprilheft S. 512.
[2]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 637.
[3]) Ebenda, 1. Februarheft S. 186.

Zolltarif-Nr.
aus 74 Krammetsvögel.
aus 114 Zwieback, Keks und Karlsbader Oblaten.
121 Fische, n. b. b., gesalzen, geräuchert, getrocknet.
122 Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl usw.) in Fässern.
129 Gemüsekonserven.
aus 131 Fischkonserven, Fische, mariniert oder sonst zubereitet, in Dosen und anderen luftdichten Verschließungen.
aus 132 Senf.
aus 150 Kaolin.
202 Flachs.
aus 374 Gepreßtes und massives Glas, n. b. b. (ausgenommen Glasringe).
383 Glasperlen.
384 Glasbehänge zu Kronleuchtern usw.
385 Glasknöpfe.
aus 386 Unechte Steine, nicht eingesetzt (ausgenommen Chatons, d. s. Similisteine).
387 Arm- und Halsbänder usw. aus Glas.
aus 388 Glas- und Emailwaren, sofern es sich um hierher gehörige Gablonzer Bijouterie handelt.
aus 390 Glaswaren mit Montierungen aus Edelmetallen, sofern es sich um hierher gehörige Gablonzer Bijouterie handelt. Unter der summarischen Bezeichnung „Gablonzer Waren" können beliebige Waren der angeführten und näher bezeichneten Nummern (aus 374 bis aus 390) zur Ausfuhr gelangen; die bezüglichen Anmeldungen werden ausschließlich von der Amtsstelle in Eisenbrod beglaubigt.
423 Isolations- und Installationsgegenstände aus Porzellan für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen.
424 Porzellan.
aus 426 Porzellanwaren in Verbindung.
aus 427 Porzellanwaren mit Montierungen aus Edelmetallen.
570 N. b. b. Arbeiten ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen, unechten Perlen; Granatwaren.
611 Leim aller Art, auch Hausenblase.
640 Zündwaren, gemeine, und zwar Schwefelfäden, Zündhölzchen usw.

Durch eine Bekanntmachung des Handelsministers Z. 110 544 vom 31. März 1924 (Ur. L. Nr. 78 vom 3. April 1924) wird vom 4. April 1924 ab die Ausfuhr von Tonerden und Schieferton der Tarif-Nr. 150 gegen bloße Anmeldung zugelassen.

Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers Z. 112 691 vom 7. April 1924 (Ur. L. Nr. 84 vom 10. April 1924) ist vom 11. April 1924 ab die Ausfuhr von Schinken aus Zolltarif-Nr. 117 gegen Anmeldung freigegeben.

Änderung der Ausfuhrfreiliste.

Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers Z. 109544 vom 8. März 1924 (Ur. L. Nr. 63 vom 15. März 1924) sind gebrauchte Fässer aus Zolltarif-Nr. 356 in der Ausfuhrfreiliste[1]) mit Wirkung vom 27. März 1924 zu streichen. Sie können daher nur auf Grund einer besonderen Bewilligung ausgeführt werden, für die eine Gebühr von 1/2 v H des Wertes erhoben wird.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 513.

Nach einer Bekanntmachung des Handelsministers Z. 110054 vom 15. März 1924 sind mit Wirkung vom 1. Apr 1924 nachstehende Waren in die Ausfuhrfreiliste[1]) aufzunehmen:

Zolltarif-Nr.
aus 133 Brennholz, Reisig und Reisigbündel, Flechtweiden, Buschwer
aus 134a Bau- und Nutzholz, rund, bis 24 cm mittlerer Stärk und zwar: Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Buche.
aus 347 Nutzholz und Schnittholz, gehobelt, genutet oder gespunde zugeschnittenes Reisholz, auch mit Schloß, vorgerichtete Faßholz, und zwar: Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Buch

---

Durch eine Bekanntmachung des Handelsminister Z. 110980 vom 21. März 1924 (Ur. L Nr. 73 vom 28. März 192 wird mit Wirkung vom 7. April 1924 ab die Ausfuhr der nachstehen aufgeführten Waren freigegeben:

Zolltarif-Nr.
aus 39 Pflaumenmus (Powidl) ohne Zuckerzusatz.
81 Wachs, tierisches.
91 Fisch- und Robbentran.
92 Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg.
93 Pflanzentalg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, feste
94 Pflanzenwachs.
aus 97a Elainsäure.
aus 99 Lanolin.
101 Fette und Fettgemenge (technische), nicht besonders genan
102 Rüböl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
103 Leinöl und andere fette Öle, nicht besonders genannt, Fässern usw.
104 Oliven-, Mais-, Mohn-, Sesamöl usw.
105 Baumwollsamenöl in Fässern, Schläuchen und Blase
106 Öle, Fette, in Flaschen, Krügen usw.
129 Gemüsekonserven.
aus 141a Zellhorn in Platten, Stäben oder Röhren, auch poli oder unterlegt, nicht weiter verarbeitet.
146 Weiße Kreide, Schwerspat.
aus 150 Kaolin, gebrannt.
159 Rinden, andere, ferner Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte u
165 Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, nicht besonde genannt.
aus 166 Petroleumpech und Stearinpech.
170 Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente.
aus 173b Terpentin, Terpentinöl, Pechöl; Rohöle; Bernstein-, Hir horn- und Kautschuköl; Vogelleim.
174 Kopalharz, Dammarharz, Schellack, Gummi arabicum u
aus 220 Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, mahlen und in Abfällen, ausgenommen solche v Hasen- und Kaninchenbälgen.
aus 429 Luppeneisen (Frischeisen).
565 Bouillons, Flittern und Gespinste aus Edelmetall Gewebe, Geflechte, Posamenten usw.
567 Goldarbeiten usw.
568 Silberarbeiten usw.
569 Platinwaren für wissenschaftliche oder gewerbliche Zwe
aus 570 Granatwaren.
aus 597 aus a 2 Ätznatron, festes.
aus 599a Düngesalze usw.
606 Rußbister.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 513.

Zolltarif-Nr.

612 Albumin und Albuminoïde; Kasein, Kaseogomme.
625 Teerfarbstoffe.
625 Farben, nicht besonders genannt.
627 Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben usw.
631 Essige, Fette und Öle, parfümierte.
634 Pechfackeln.

Anmerkung der Schriftleitung. Die Ausfuhrfreiliste[1]) ist dementsprechend zu ergänzen.

Bekanntmachung des Handelsministers Z. 115610 vom 25. April 1924 (Ur. L. Nr. 100 vom 30. April 1924).

Auf Grund des § 1 P. 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1020, Sb. Nr. 442[2]) wird vom 15. Mai 1924 an die Ausfuhr der nachstehenden Waren freigegeben:

Zolltarif-Nr.

aus 20 Zucker anderer Art, wie Glykose, Stärkezucker, Traubenzucker, Fruchtzucker, Milchzucker und dergleichen Zucker; gebrannter Zucker (Karamel, Zucker- und Bierkulör). (Die Ausfuhr von Zuckersirup und Kandiszucker ist bereits frei.)
90 Kunstbutter und Margarine sowie andere nicht besonders genannte Speisefette.
aus 113 Schiffszwieback.
114 Bäckereien (Zwieback, Keks, Kuchen, Oblaten und dergleichen).
116 Teigwaren (das ist Makkaroni, Nudeln und ähnliche nicht gebackene Mehlerzeugnisse).
aus 120 Heringe, gesalzen (nicht geräuchert).
121 Fische, nicht besonders genannt, gesalzen, geräuchert, getrocknet.
122 Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl usw.), in Fässern.
128 Fisch-, Fleisch- und Schaltierkonserven.
aus 130 Eingedickter Most, eingedickte Obst- und Beerensäfte; Tamarinden. (Die Ausfuhr von Obstkonserven und Obstsäften ist bereits frei.)
aus 131 Fisch-, Fleisch-, Schaltier-, Gemüsekonserven in Dosen, Flaschen und ähnlichen hermetisch verschlossenen Gefäßen. Die Ausfuhr von Obstkonserven ist bereits frei.)

Anmerkung der Schriftleitung. Dementsprechend ist die Ausfuhrfreiliste[1]) zu ergänzen und die Liste der zur Ausfuhr im Anmeldeverfahren zugelassenen Waren[3]) abzuändern.

Änderung der Ausfuhrgebühr für Zucker. Bekanntmachung des Handelsministers Z. 113601 vom 5. April 1924 (Ur. L. Nr. 81 vom 6. April 1924).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922, Sb. Nr. 411[4]), wird die Gebühr für die Bewilligung der Ausfuhr von unversteuertem Rohzucker aus Zolltarif-Nr. 19 mit ½ v H des Wertes (an Stelle der bisherigen Gebühr von 30 Kronen für 1 dz laut Bekanntmachung Z. 167657 vom 17. Dezember 1923[5]) festgesetzt.

Diese Verfügung tritt am 6. April 1924 in Kraft.

Hierdurch wird gleichzeitig die Bekanntmachung des Handelsministers Z. 113200 vom 28. Februar 1923[6]) ergänzt und abgeändert.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 513.
[2]) Ebenda 1920 S. 520.
[3]) Siehe vorstehend.
[4]) Hand. Arch. 1923 S. 229.
[5]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 452.
[6]) Ebenda 1923 S. 592 und 1924, 1. Februarheft S. 186.

Erledigung von Ein- und Ausfuhrgesuchen. Nach einer Bekanntmachung des Handelsministeriums Z. 116081 (Ur. L. Nr. 101 vom 1. Mai 1924), verlangen die Parteien bei der Überreichung von Ein- und Ausfuhrgesuchen häufig die sofortige Erledigung, meist ohne Rücksicht auf die geltenden Bewilligungsnormen, unter Hinweis darauf, daß die Ware bereits bestellt und bezahlt oder daß vollends die Sendung bereits an der Grenze angelangt ist oder die Ware verkauft oder zur Ausfuhr bereitgestellt wurde.

Das Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — macht die interessierten Kreise nachdrücklichst aufmerksam, daß auf diese Umstände keine Rücksicht genommen werden kann und daß solche Gesuche in normaler Weise zur Erledigung kommen, sowohl hinsichtlich der geltenden Richtlinien, als auch des Zeitpunkts der Erledigung. Es liegt daher im Interesse der Parteien, sich die Bewilligung stets noch vor Bestellung der ausländischen Waren oder vor ihrem Verkaufe zu verschaffen oder wenigstens sicherzustellen.

Zollfreier Eintritt von ausländischen Fahrrädern. Nach einer Bekanntmachung Z. 149580/21559 vom 27. März 1924 (Ur. L. Nr. 81 vom 6. April 1924) hat das Finanzministerium dem tschechoslowakischen Radfahrerzentralverband in Prag auf sein Ansuchen bis auf Widerruf das ausschließliche Recht zur Ausstellung von Triptyks für Fahrräder erteilt und gegen urkundliche Bürgschaft des genannten Verbandes mit Vorbehalt des beliebigen Widerrufs den zeitweiligen freien Eintritt (ohne Hinterlegung einer Sicherheit oder Entrichtung anderer Angaben) von ausländischen Fahrrädern im Reiseverkehr in das tschechoslowakische Zollgebiet gegen die vom genannten Verbande ausgestellten Triptyks gestattet.

Die Triptyks werden einzeln in der Regel von den ausländischen Radfahrerverbänden ausgestellt und sind von diesen bei dem obengenannten Verband anzufordern und zwar ausschließlich nur für im Ausland wohnende Personen, wenn sie nachweisen, daß sie sich dort dauernd aufzuhalten beabsichtigen.

Triptyks mit Korrekturen, Radierungen oder solche, die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind, deren Wortlaut nicht in allen Blättern übereinstimmt oder bezüglich welcher der begründete Verdacht vorliegt, daß sie unecht, gefälscht und dergleichen sind, dürfen von den Zollämtern nicht angenommen werden.

Laut Mitteilung des tschechoslowakischen Radfahrerzentralverbandes werden Triptyks mit sechswöchiger Gültigkeit ausgestellt werden. Die Dauer des zeitweiligen Aufenthalts im tschechoslowakischen Zollgebiete richtet sich nach der Vormerkfrist, die vom Eintrittszollamt im Rahmen der erwähnten Gültigkeit des Triptyks und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften festgesetzt wird.

Zollfreiheit der Frühkartoffeln im Jahre 1924. Regierungsverordnung vom 25. April 1924 (S. d. G. u. V. 45. Stück vom 29. April 1924 S. 485 Nr. 81).

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1919[1]), S. d. G. u. V. Nr. 97, über das Zollgebiet und die Zolleinhebung:

§ 1. Der Zoll für die Einfuhr von Frühkartoffeln wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1924 aufgehoben.

Hierdurch tritt für die gleiche Zeit die Bestimmung der Erläuterungen zur Tarif-Nr. 43 des Zolltarifs, wonach Frühkartoffeln (in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Juli eingeführte frische Kartoffeln) dem Zolle nach Tarif-Nr. 43 a unterworfen sind, außer Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 377.

§ 2. Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit; ihre Durchführung wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für Landwirtschaft und des Handels aufgetragen.

Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Mineralölsteuer. — Zolltarifänderung. Gesetz vom 4. April 1924 (S. d. G. u. V. 43. Stück vom 19. April 1924 S. 475 Nr. 75).

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I. Die im § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55, und im § 2 des ung. Ges. Art. vom 25. Mai 1882, Nr. XVIII, betreffend die Mineralölsteuer[1]), enthaltene Bestimmung wird aufgehoben und an ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 2. Mineralöle, die mittels Raffinierung (Reinigung) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik dargestellt werden und deren Dichte bei der Temperatur von 12° Réaumur nicht größer als 880° (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, unterliegen einer Verbrauchssteuer von 13 Kronen für je 100 kg Nettogewicht.

Artikel II. Der § 27 des Ges. R. G. Bl. Nr. 55/1882 und der § 26 des ung. Ges. Art. XVIII/1882 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

Von Mineralölen, deren Dichte bei der Temperatur von 12° Réaumur nicht größer als 880° ist, wird bei ihrer Einfuhr aus dem Zollauslande keine Verbrauchssteuer eingehoben, wenn sie in inländische Mineralölraffinerien zur industriellen Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffinierung eingeführt werden. Die durch die Verarbeitung dieser Mineralöle gewonnenen Erzeugnisse werden bei der Ausfuhr aus der Raffinerie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes, betreffend die Mineralölsteuer, R. G. Bl. Nr. 55/1882 und ung. Ges. Art. XVIII/1882 behandelt.

Artikel III. Die Anmerkungen nach Tarif-Nr. 177 und die Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 178 und 179 des tschechoslowakischen Zolltarifes werden aufgehoben und nach der Klasse XXI werden folgende Anmerkungen eingeschaltet:

Anmerkungen zur Klasse XXI:

1. Rohes Mineralöl der Tarif-Nr. 176, Halbfabrikate von Mineralölen der Tarif-Nrn. 177 und 178 und Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation der Tarif-Nr. 179 für Mineralölraffinerien zur industriellen Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffinierung gegen besondere Bewilligung des Finanzministeriums und unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen ..... zollfrei.
2. Von Mineralölen, deren Dichte bei der Temperatur von 12° Réaumur nicht größer als 880° ist, sind außer dem Zoll für je 100 kg Nettogewicht 13 Kronen Verbrauchssteuer zu entrichten. Von Mineralölen, die auf Grund besonderer Bewilligung des Finanzministeriums in Mineralölraffinerien zur industriellen Weiterverarbeitung durch Destillation oder Raffinierung eingeführt werden, wird bei ihrer Einfuhr aus dem Zollauslande keine Verbrauchssteuer eingehoben.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des seiner Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Änderung des Umsatz- und Luxussteuergesetzes. Regierungsverordnung vom 13. März 1924 (S. d. G. u. V. 38. Stück vom 8. April 1924 S. 457 Nr. 68). Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268, über die Umsatz- und die Luxussteuer[1]):

§ 1. Die Post D II 3 des dem Gesetze vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 321, über die allgemeine Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer[2]) angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände hat zu lauten:

Personenfahrzeuge:		
a) Personenautomobile, Chassis und Motore für Personenautomobile, die mehr als 4 Zylinder oder einen größeren Zylinderinhalt als 2,5 *l* besitzen, und die Karosserien zu solchen Fahrzeugen	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Bestandteile von Personenautomobilen, und zwar: große elektrische Garnituren und Geschwindigkeitsmesser mit einem Geschwindigkeitsanzeiger über 100 km, Steigungsmesser, Telephone und Sprechvorrichtungen, Heizungseinrichtungen, Zigarrenanzünder, elektrische Hupen, Pneumatiks (Mäntel und Seelen)	"	"
c) Motorfahrräder (Motocykels), auch mit Beiwagen, und Motore für Motocykels, die mehr als 2 Zylinder oder einen größeren Zylinderinhalt als 1000 cm³ besitzen oder sich auf solche Maschinen durch Vermehrung der Zylinder umarbeiten lassen	"	"
d) Kutschen, Luxuswagen und Zugschlitten für Sport und Unterhaltung	"	"
Bemerkungen: 1. Der Umstand, daß es sich um Fahrzeug, Chassis, einen Motor oder eine Karosserie handelt, die der Luxussteuer nicht unterliegen, muß beim Erzeuger oder gleich bei der Einfuhr durch eine amtliche Bestätigung (Typenzeugnis) nachgewiesen werden, die die Zahl der Zylinder, deren Bohrung und Hub enthalten muß. Eine beglaubigte Abschrift des Typenzeugnisses ist vom Erzeuger, bzw. vom Zollamte als Beleg für die Steuerkontrolle aufzubewahren. 2. Für den öffentlichen Transport bestimmte Autobusse und Sanitätsautomobile sind keine Luxusware.		

§ 2. Diese Verordnung, deren Durchführung dem Finanzminister aufgetragen wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit. Ihre Geltung endigt am 31. Dezember 1924.

Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel. Gesetz vom 14. Dezember 1923 [Im Auszug] (S. d. G. u. V. 4. Stück vom 8. Januar 1924 S. 21 Nr. 7).

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

---

[1]) Hand. Arch. 1882 I S. 509.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 516.
[2]) Ebenda 1921 S. 610.

Erstes Hauptstück.

Schutz der tschechoslowakischen Währung.

§ 1. (1) Wer ohne wirtschaftlichen Bedarf oder über dessen Maß emde Zahlungsmittel und Edelmetalle gegen einheimische Zahlungs- ittel kauft oder letztere gegen fremde Zahlungsmittel und Edel- etalle verkauft, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von chs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der bei einem Rechts- schäfte, dessen Gegenstand inländische oder ausländische Zahlungs- ittel oder Edelmetalle sind, in einer Weise vorgeht, von der er nach inem Berufe, seinen Kenntnissen oder Erfahrungen erkennen mußte, iß sie der tschechoslowakischen Währung schaden könne.

(3) Wer die in den vorstehenden Absätzen angeführten Handlungen der Absicht begeht, die tschechoslowakische Währung zu schädigen, ird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf ahren bestraft.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann nach Maßgabe der Vermögens- rhältnisse des Beschuldigten eine Geldstrafe von 1000 Kronen bis 000 000 Kronen verhängt werden.

§ 2. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege:

1. den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Edel- metallen zu regeln,
2. Vorschriften für die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen und ausländischen sowie tschechoslowakischen Zahlungsmitteln und für deren Überweisungen ins Ausland zu erlassen,
3. nähere Bestimmungen über die Gewährung von Krediten ins Ausland und die Erwerbung von Krediten aus dem Auslande sowie über die Behandlung der aus dem Ausland einlangen- den Zahlungsmittel und Deckungen zu treffen,
4. zu bestimmen, bis zu welcher Zeit und in welcher Weise die zur Entgegennahme von Geldeinlagen berechtigten Anstalten und Firmen verpflichtet sind, sämtliche bei ihnen in fremden Valuten erlegten Spareinlagen zu liquidieren, und wie sie die Liquidationsüberschüsse zu behandeln haben.

§ 3. Übertretungen der gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen rordnungen werden, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, t einer Geldbuße von 100 Kronen bis 500 000 Kronen bestraft, deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest von vierund- anzig Stunden bis zu drei Monaten tritt.

Zweites Hauptstück.

Schutz des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel.

§ 4. (1) Wer unbefugt Ersatzmittel der gesetzlichen Zahlungs- tel anfertigt oder anfertigen läßt, wird, wenn nicht eine strenger fbare Handlung vorliegt, wegen Übertretung mit einer Geldstrafe v 100 Kronen bis 50 000 Kronen oder mit Arrest von drei Tagen b zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der solche unbefugt an- rtigte Ersatzzahlungsmittel für den Umlauf ausgibt, sie in Umlauf , im Umlauf erhält, mit ihnen im Verkehre zahlt oder sie als lungsmittel annimmt.

(3) [Weitere Strafbestimmungen.]

§ 5. Wer Ersatzmittel unbefugt ausgibt, ist verpflichtet, den für empfangenen Betrag dem Staate abzuführen.

§ 6. (1) Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnungen zum Schutze des ungestörten Umlaufes der gesetzlichen Zahlungs- l erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Wer diesen Verordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, nicht eine strenger strafbare Handlung vorliegt, wegen Über- tretung mit einer Geldstrafe von 50 Kronen bis 10 000 Kronen oder mit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einem Monate bestraft.

(3) [Weitere Strafbestimmungen.]

Drittes Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

§§ 7 u. 8. [Weitere Strafbestimmungen.]

§ 9. In den Urteilen und Erkenntnissen ist auszusprechen, daß die ausländischen Zahlungsmittel und Edelmetalle, mit denen die strafbare Handlung unternommen wurde oder die zur Begehung der strafbaren Handlung bestimmt sind oder durch sie erworben wurden, oder der Wert solcher ausländischen Zahlungsmittel und Edelmetalle sowie die Ersatzzahlungsmittel, ferner der gesamte Gewinn aus der strafbaren Handlung zugunsten des Staates verfallen, und zwar auch dann, wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, und ohne Rück- sicht auf die daran haftenden Rechte dritter Personen oder auf die Ansprüche anderer Personen auf dieselben.

§ 10. (1) u. (2) [Weitere Strafbestimmungen.]

(3) Einen wegen eines Verbrechens nach diesem Gesetze ver- urteilten Ausländer muß das Gericht aus dem Gebiete der Republik ausweisen, bei einem wegen eines Vergehens verurteilten Ausländer kann es dies tun.

§ 11. Auch der Versuch strafbarer Handlungen nach diesem Gesetze ist strafbar.

§§ 12 bis 14. [Weitere Strafbestimmungen.]

Viertes Hauptstück.

Regelung der Zuständigkeit.

§§ 15 bis 17. Usw.

Fünftes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 18. [Bestimmungen über Revisionen.]

§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmung des § 2, zweiter Satz, des Gesetzes vom 24. Juni 1920, S. d. G. u. V. Nr. 418[1]), über das Amt für Außen- handel wird, insoweit durch dieselbe diesem Amte die Mitwirkung in Valutaangelegenheiten vorbehalten wird, aufgehoben.

(3) Handlungen, die bloß die Beendigung einer bestimmten, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Angriff genommenen Tätigkeit sind, können nicht als Vergehen und Verbrechen nach diesem Gesetze ver- folgt werden, es wäre denn, daß es sich um die Beendigung einer Tätigkeit handeln würde, die in der Absicht, die tschechoslowakische Währung zu schädigen, in Angriff genommen wurde.

§ 20. Der Vollzug des Gesetzes wird den Ministern der Finanzen, der Justiz, für nationale Verteidigung und des Innern aufgetragen.

Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel. Regierungs- verordnung vom 29. Februar 1924 (S. d. G. u. V. 26. Stück vom 4. März 1924 S. 383 Nr. 46).

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik verordnet auf Grund des § 2, Z. 1—3, des § 15 und des § 20 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 7 v. J. 1924, über den Schutz

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 472.

der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufs der gesetzlichen Zahlungsmittel[1]):

§ 1. (1) Zum Handel mit fremden Zahlungsmitteln sind ausschließlich Banken, Geldinstitute und Firmen berechtigt, denen der Finanzminister auf Ansuchen diese Berechtigung verleiht.

(2) Die Berechtigungen zum Handel mit Valuten und Devisen, die den Banken auf Grund der Bestimmung des § 2, Abs. 1, der Reg. Vdg. vom 28. November 1919, S. d. G. u. V. Nr. 644[2]), bisher zustanden oder auf Grund des § 2, Abs. 2, der zit. Vdg. vom Finanzminister erteilt wurden, bleiben in Kraft. Die den Zentralen erteilten Berechtigungen stehen auch den inländischen Zweigniederlassungen zu, insoweit in dieser Hinsicht nicht eine Einschränkung ausgesprochen wurde.

(3) Der Finanzminister bestimmt die Bedingungen und den Umfang der neu erteilten Berechtigungen und kann diese sowie alle gemäß Abs. 2 in Geltung verbliebenen Berechtigungen jederzeit einschränken oder zeitweilig oder dauernd entziehen. Das Bankamt des Finanzministeriums oder dessen Nachfolger in der Funktion der Zettelbank kann dem Finanzministerium einen entsprechenden Antrag stellen.

(4) Die erteilten Berechtigungen sowie deren Einschränkung oder Entziehung werden im Verordnungsblatte des Finanzministeriums und im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik auf Kosten der Partei kundgemacht.

(5) Die zum Handel mit Valuten und Devisen berechtigten Banken, Anstalten und Firmen werden im weiteren als „Banken (§ 1)" bezeichnet, das Bankamt des Finanzministeriums aber als Bankamt.

(6) Der Finanzminister ist ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkte, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischen sollte, den Handel mit Valuten und Devisen entweder teilweise oder zur Gänze freizugeben.

§ 2. (1) Jeder Handel mit fremden Zahlungsmitteln, bei dem nicht einer der Vertragsteile eine „Bank (§ 1)" ist, ist verboten.

(2) Unter fremden Zahlungsmitteln im Sinne dieser Verordnung sind einerseits Valuten, d. s. Staatsnoten, Banknoten und alle Sorten von Metallmünzen fremder Staaten und anderseits Devisen, d. s. außer den auf fremde Währung lautenden Wechseln auch Schecks, Akkreditive, Anweisungen und alle Arten von Auszahlungen auf fremde Plätze, unter Handel mit fremden Zahlungsmitteln, deren Tausch, Verkauf, Kauf, Verpfändung, Zession, Verleihen oder Entleihen zu verstehen.

§ 3. (1) Zur Vermittlung von Geschäften mit fremden Zahlungsmitteln zwischen „Banken (§ 1)", die nicht durch einen amtlichen Sensal erfolgt, ist eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums erforderlich, deren Erteilung an bestimmte Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden kann.

(2) Diejenigen, die bisher Geschäfte mit fremden Zahlungsmitteln vermittelt haben, sind verpflichtet, wenn sie solche Geschäfte weiterbetreiben wollen, binnen 14 Tagen vom Tage des Eintrittes der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung um die Bewilligung beim Finanzministerium anzusuchen, welches nach freiem Ermessen entscheidet. Bis zur Entscheidung können die Gesuchsteller die Vermittlungsgeschäfte vorläufig weiterbetreiben.

(3) Die erteilten Bewilligungen sowie deren Einschränkung oder Entziehung werden auf Kosten der Partei im Verordnungsblatte des Finanzministeriums und im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik veröffentlicht.

(4) Die Vermittlung von Geschäften für Rechnung von z… Handel mit fremden Zahlungsmitteln nicht berechtigten Firmen c… die Inanspruchnahme der Dienste unbefugter Vermittler ist verbo…

(5) Wie immer geartete Geschäfte mit fremden Zahlungsmit… für eigene Rechnung des Vermittlers sind verboten, und zwar c… dort, wo sonst bei den Kommissionären hierfür die gesetzlichen A… aussetzungen gegeben wären.

§ 4. (1) Verkäufe tschechoslowakischer Kronen (Staatsno… Devise, Auszahlung, Scheck Prag u. dgl.) ins Ausland gegen fre… Zahlungsmittel im Arbitragewege, ferner Verkäufe von Devisen … Ausland durch Arbitrage gegen tschechoslowakische Kronen und … käufe von Devisen auf dem Prager Markte gegen tschechoslowaki… Kronen über Auftrag aus dem Auslande sind nur „Banken (§ … und nur mit Bewilligung des Bankamtes unter den von diesem … gesetzten Bedingungen gestattet.

(2) Der Handel mit freien fremden Zahlungsmitteln (d. h. … Zahlungsmitteln, die gemäß § 15, Abs. 4, letzter Satz, frei erwor… wurden, und mit Zahlungsmitteln, für die das Bankamt die … lieferungspflicht aufhebt) zwischen „Banken (§ 1)" untereinander ist … der Börse wie auch im außerbörslichen freien Verkehre gestattet.

(3) Die Arbitrage mit den eigenen Beständen an fremden Zahlu… mitteln unter Ausschaltung der tschechoslowakischen Krone ist … „Banken (§ 1)" gestattet. Zur Bewilligung von Ausnahmen ist … Bankamt berechtigt.

(4) Der Finanzminister ist ermächtigt, wenn es das wirtschaf… Bedürfnis erheischen sollte, auf Antrag des Bankamtes die we… seitigen Arbitragekäufe und -verkäufe fremder Zahlungsmittel (Ab… einzuschränken, beziehungsweise die Arbitrage mit Verwendung tsch… slowakischer Kronen durch „Banken (§ 1)" entweder bedingungsw… oder allgemein zuzulassen.

§ 5. (1) Mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle di… „Banken (§ 1)" über fremde Zahlungsmittel und über ihre Forderu… im Auslande nur innerhalb der Grenzen dieser Verordnung un… den nach derselben zulässigen Zwecken verfügen.

(2) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu … festzusetzen, bis zu welchem Betrage „Banken (§ 1)" an ihre Kommitt… fremde Zahlungsmittel frei abgeben und Zahlungen ins Auslan… fremder Valuta ohne besondere Bewilligung vollziehen können.

§ 6. (1) Abgaben und Zahlungen ins Ausland in fre… Valuta können „Banken (§ 1)" für ihre Kommittenten frei durchfü… wenn diese Zahlungen zum Ankaufe von Waren im Auslande … zur Begleichung der mit ihrem Ankaufe und der Einfuhr verbun… Spesen (z. B. Fracht-, Versicherungsgebühren, Lagergelder, Zölle, … kaufsprovisionen u. dgl.) dienen und wenn der Gegenwert de… trages, der an demselben Tage an eine Firma in einer bestim… Valuta abgegeben wurde, die Summe von 20 000 Kronen nicht … steigt. Der Kommittent ist jedoch verpflichtet, bei Beträgen von … als 3000 Kronen der „Bank (§ 1)" alle erforderlichen Belege … die Rechtmäßigkeit der angeforderten Abgabe und Zahlung vorzu… Die „Bank (§ 1)" ist verpflichtet, diese Belege zu prüfen und … Grund derselben vorgenommenen Abgaben in der vom Bankam… stimmten Weise in Evidenz zu führen.

(2) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Z… Höhe der freien Abgaben und Zahlungen festzusetzen und abzuä…

§ 7. (1) Fremde Zahlungsmittel dürfen aus den eigene… ständen an freien fremden Zahlungsmitteln einer „Bank (§ … Zahlungen ins Ausland für die im § 6 bezeichneten Zweck… der „Bank (§ 1)" über den in den §§ 5 und 6 festgesetzten … Betrag ohne Bewilligung des Bankamtes nur dann abgegeben …

[1]) Siehe vorstehend S. 1098.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 293.

venn eine Einfuhrbewilligung beziehungsweise Einfuhranmeldung orgelegt wird; bei Gegenständen freier Einfuhr aber nur dann, wenn er Nachweis über die Fälligkeit der Faktura oder über die bewirkte Einfuhr vorgelegt wird.

(2) Bei Vorauszahlung muß die Fälligkeit der angeforderten Valuta — gleichviel, ob die vermittelnde „Bank (§ 1)" um deren Zuteilung beim Bankamte ansucht oder die Valuta für den Importeur im freien Verkehre anschafft — mit der Faktura, dem Schlußbriefe oder ähnlichen Belegen nachgewiesen werden.

(3) Längstens binnen 3 Monaten nach der Abgabe hat der Importeur nachzuweisen, daß er die Waren tatsächlich eingeführt hat. Kommt der Importeur dieser Verpflichtung nicht nach, so hat dies die Bank der Revisionssektion des Finanzministeriums anzuzeigen, welche in Ausnahmefällen, wenn die Einfuhr innerhalb der angeführten Frist nicht bewirkt werden konnte, diese Frist angemessen verlängern kann.

(4) Die „Bank (§ 1)" hat auf den vorgelegten Einfuhrbewilligungen oder Einfuhranmeldungen beziehungsweise auf den sonstigen nach diesem Paragraphen erforderlichen Dokumenten ersichtlich zu machen, daß sie die fremden Valuten vorgemerkt oder abgegeben habe. Auf Einfuhrbewilligungen oder Einfuhranmeldungen, die vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — noch mit der Klausel „Ohne Valuta" ausgestellt wurden und deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, darf die fremde Valuta von der „Bank (§ 1)" nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) abgegeben werden.

(5) Die Zensur der bei den Einfuhrbewilligungen und Einfuhranmeldungen bisher bestandenen Valutaklausel durch die Zollämter wird aufgehoben; die zur Einfuhr gelangenden Waren können von den Zollämtern abgefertigt werden, wenn auch die Valutaklausel auf diesen Einfuhrdokumenten von der Bank nicht ausgefüllt ist. Wenn die Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung der „Bank (§ 1)" nicht behufs Vormerkung oder Abgabe der fremden Zahlungsmittel vorgelegt wurde, kann eine nachträgliche Abgabe nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) durchgeführt werden.

§ 8. (1) Wurde die Zahlung, für welche die fremden Zahlungsmittel zugeteilt wurden, nicht vollzogen oder die Zuteilung durch die Zahlung nicht erschöpft, so ist derjenige, der sie angefordert hat, verpflichtet, die zugeteilten fremden Zahlungsmittel oder deren nicht in Anspruch genommenen Teil im Wege der „Bank (§ 1)", welche die fremden Zahlungsmittel abgegeben hat, dem Bankamte abzuführen, das sie nach dem ursprünglichen Kurse, beziehungsweise, wenn dieser höher ist als der laufende Tageskurs, nach dem Tageskurse abrechnet. Ebenso wird der Ankauf von Devisen, deren Lieferung für den Bedarf der Einfuhr vom Bankamte gesichert wurde (§ 9), rückgängig gemacht, wenn der gesicherte Betrag oder ein Rest desselben innerhalb der festgesetzten Frist nicht in Anspruch genommen wurde. Die „Bank (§ 1)", durch welche die Sicherung vermittelt wurde, hat dem Bankamte die Kursdifferenz zu ersetzen, wenn der Tageskurs zur Zeit der Rückgängigmachung niedriger ist als der gesicherte Kurs.

(2) Bei Abgaben im freien Verkehre, die in der oben angeführten Art entweder überhaupt nicht oder nur teilweise verwendet wurden, ist die abgebende „Bank (§ 1)" verpflichtet, die nicht verwendete Devise im freien Verkehre zu verkaufen und die Abrechnungen über ihre Anschaffung und ihren Verkauf der Revisionssektion des Finanzministeriums vorzulegen. Kursgewinne sind von der „Bank (§ 1)" an den Staatsschatz abzuführen.

(3) Das Bankamt kann entweder allgemein oder teilweise, d. h. in einzelnen Fällen oder hinsichtlich der Zahlungsmittel bestimmter Staaten auf die ihm in diesem Paragraphen oder im § 7 vorbehaltenen Befugnisse verzichten, und zwar entweder uneingeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage.

§ 9. Das Bankamt kann den Importeuren durch Vermittlung der „Banken (§ 1)" gegen Vorlage der Einfuhrbewilligung oder der Einfuhranmeldungen beziehungsweise gegen Angabe der näheren Daten derselben, bei Gegenständen freier Einfuhr aber gegen Angabe der Daten der Faktura die erforderlichen fremden Zahlungsmittel durch Verkauf an der Börse zum laufenden Kurse eines bestimmten Tages sichern, deren Zuteilung aber erst für den Zeitpunkt vorbehalten, bis die Fälligkeit der Zahlungen nachgewiesen sein wird, für welche diese Zahlungsmittel angefordert wurden. Die Bedingungen und Formalitäten einer solchen Sicherung werden vom Bankamte festgesetzt.

§ 10. Abgaben fremder Zahlungsmittel über den freien Betrag gemäß § 5, Abs. 2, und Dispositionen über dieselben zu anderen als den in den §§ 6 und 7 angeführten Zwecken (z. B. zur Bezahlung von Schulden, zum Ankaufe von Wertpapieren und Realitäten, zur Erwerbung verschiedener Rechte im Auslande, zum Ankaufe von für den direkten Export in ein anderes fremdes Land bestimmten Waren im Auslande, zur Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen und Unterstützungen, Verpflegskosten u. dgl.) sind nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet, das die Bewilligung der Abgabe hinsichtlich ihrer Verwendung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen knüpfen kann.

§ 11. (1) Die Zahlungen ins Ausland in der zugeteilten ausländischen Valuta dürfen nur im Wege jener „Bank (§ 1)" erfolgen, welche die Abgabe vorgemerkt hat, und zwar in der Regel in den Zahlungsmitteln der Originalrechnung.

(2) Die Evidenz über die Abgaben fremder Zahlungsmittel nach den §§ 6 und 7 ist von den berechtigten „Banken (§ 1)" in der vom Bankamte festgesetzten Weise zu führen.

§ 12. (1) Die Eröffnung von auf tschechoslowakische Kronen lautenden laufenden Rechnungen für im Auslande ansässige Personen oder Firmen oder überhaupt von Konti, über die vom Ausland aus disponiert wird, selbst wenn sie auf Personen oder Firmen im Inlande lauten, ist nur den zum Handel mit allen Valuten und allen Devisen berechtigten Banken, Anstalten oder Firmen (im weiteren „Banken") gestattet. Solche Konti muß die „Bank" im Kopfe mit der Aufschrift „Ausländisches Konto" versehen.

(2) Diesen Konti dürfen nur Beträge bis zu 3000 Kronen an einem Tage frei gutgeschrieben werden. Den Betrag von 3000 Kronen übersteigende Gutschriften sind, gleichviel, aus welchem Titel sie erfolgen, ohne Bewilligung des Bankamtes nur in Beträgen bis zu 20 000 Kronen auf einem Konto pro Tag zulässig, und zwar nur dann, wenn der Kommittent der „Bank" alle erforderlichen Belege über den wirtschaftlichen Grund der erfolgenden Zahlung vorlegt. Die „Bank" ist verpflichtet, die vorgelegten Belege zu prüfen, mit den näheren Daten der Gutschrift zu versehen und in der vom Bankamte festgesetzten Weise in Evidenz zu führen.

(3) Die Gutschriften für Waren, deren Einfuhr aus dem Auslande vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — auf eine Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, noch gegen Kronen bewilligt und als solche durch die Stampiglie „Die Gutschrift in Kronen wird von der Bank durchgeführt" kenntlich gemacht wurde, können in beliebiger Höhe nur von der „Bank" frei durchgeführt werden, welche die erwähnten Belege registriert und auf ihnen die Bezahlung in Kronen vorgemerkt hat.

(4) Die Gutschriften für Waren, die auf Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung eingeführt wurden, bei deren Beglaubigung das Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — nicht mehr über die Zahlung entschieden hat, ferner Gutschriften für Waren freier Einfuhr können von der „Bank" nach vorheriger Überprüfung der Belege bis zu einem Betrage von 100 000 Kronen frei durchgeführt werden; die Belege sind mit den Daten der Gutschrift zu versehen und in der vom Bankamte bestimmten Weise evident zu führen. Handelt es sich um derartige Gutschriften in der Höhe von mehr als 100 000 Kronen, so ist die Bewilligung des Bankamtes erforderlich.

(5) Ist vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — noch die Vorauszahlung in tschechoslowakischen Kronen bewilligt und die Art der genehmigten Bezahlung durch die Stampiglie „Die Gutschrift in Kronen wird von der Bank durchgeführt" ersichtlich gemacht worden, so muß der Nachweis darüber, daß die Waren tatsächlich eingeführt wurden, der „Bank", in Hinkunft aber dem Bankamte, das die Vorauszahlung gestattet hat, längstens binnen drei Monaten nach Durchführung der Gutschrift vorgelegt werden. Stornierungen von Gutschriften bei Vorauszahlung müssen dem Bankamte angezeigt und begründet werden.

(6) Auf Grund der Einfuhrbewilligungen oder Einfuhranmeldungen, die vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — noch mit der Klausel „Ohne Valuta" ausgestellt wurden und deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, darf die Gutschrift tschechoslowakischer Kronen auf dem Konto eines Ausländers nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) durchgeführt werden. Wenn die Einfuhrbewilligung oder Einfuhranmeldung der „Bank" nicht zur Vormerkung oder Gutschrift in Kronen vorgelegt wurde, kann die Gutschrift in Kronen nur mit vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums (Revisionssektion) erfolgen.

(7) Aus dem Verkaufe von Wertpapieren resultierende Gutschriften tschechoslowakischer Kronen sind ohne Bewilligung des Bankamtes nur bis zum Betrage von 20 000 Kronen und nur dann zulässig, wenn die Wertpapiere aus einem legalen Depot eines Ausländers verkauft wurden, d. h. aus einem Depot, das entweder durch den Ankauf aus dem Kontoguthaben des Ausländers in tschechoslowakischen Kronen oder durch die Einfuhr von Wertpapieren aus dem Auslande entstanden ist, die mit Bewilligung des Bankamtes in das Depot des Ausländers hinterlegt wurden.

(8) Gutschriften auf Grund von durch einen Inländer auf eine inländische „Bank (§ 1)" ausgestellten und aus dem Auslande eingelangten Schecks sind, wenn sie den Betrag von 3000 Kronen übersteigen, bloß dann gestattet, wenn der „Bank" die Bewilligung des Bankamtes vorgelegt wurde, daß diese Schecks ausgestellt und ins Ausland begeben werden können. Dasselbe gilt auch für Wechsel, Akkreditive u. dgl. Von einer Bank auf sich selbst ausgestellte Schecks über mehr als 3000 Kronen sind mit dem Vermerke „Nur im Inland übertragbar" oder dergleichen zu versehen, außer wenn von der Person oder Firma, welche einen solchen Scheck verlangt hat, der „Bank" die Bewilligung des Bankamtes zur Zahlung ins Ausland mittels Schecks vorgelegt wurde.

(9) Aus der Arbitrage sich ergebende Gutschriften tschechoslowakischer Kronen sind nur insoweit gestattet, als die Arbitrage gestattet ist.

(10) Die Disposition mit den Kreditsaldi dieser Konti von Ausländern in tschechoslowakischen Kronen ist frei.

(11) Die Konti von Ausländern bei zum Handel mit fremden Zahlungsmitteln nicht berechtigten inländischen Firmen oder bei zu einem solchen Handel nur teilweise berechtigten Firmen sind kein freien Konti von Ausländern im Sinne dieser Verordnung.

(12) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Zei allgemein festzusetzen, bis zu welchem Betrage und aus welchen Rechtstiteln Gutschriften auch ohne seine Zustimmung zulässig sind.

§ 13. (1) Das Postscheckamt in Prag hat gleichfalls das Recht auf tschechoslowakische Kronen lautende laufende Rechnungen für in Auslande ansässige Personen oder Firmen zu eröffnen und Erläge und Überweisungen in tschechoslowakischen Kronen zugunsten dieser Konti anzunehmen.

(2) Das Bankamt setzt fest, bis zu welchem Betrage Gutschriften auf diesen Konti auch ohne seine Zustimmung zulässig sind, und vereinbart mit dem Scheckamte, wie die Evidenz über diese Konti zu führen ist.

§ 14. (1) Zahlungen ins Ausland in tschechoslowakischen Kronen können in Beträgen von mehr als 3000 Kronen nur durch Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers und nur bei einer inländischen Bank (§ 12 Abs. 1) oder beim Postscheckamte erfolgen. In gleicher Weise können die in tschechoslowakischen Kronen zugunsten eines Ausländers sich ergebenden Saldi beglichen werden, die sich aus der gegenseitigen Verrechnung mit Personen oder Firmen im Auslande ergeben. Die diese Gutschriften durchführenden Banken (§ 12 Abs. 1) sind verpflichtet, dabei die Bestimmungen des § 12 zu beobachten.

(2) Auf Ersuchen der Partei kann das Bankamt die Zahlung der im Abs. 1 erwähnten Beträge auch mittels Schecks, Wechsels oder Akkreditivs bewilligen. Eine solche Bewilligung berechtigt die Partei auch zur Versendung der betreffenden Werte ins Ausland und gilt zugleich als Bewilligung zur Gutschrift dieser Werte auf dem Konto eines Ausländers (§ 12 Abs. 8). Diese Zahlungsart kann vom Bankamte auch nachträglich genehmigt werden.

(3) Die vom Handelsministerium — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — erteilten Berechtigungen zur Kompensation der Export- und Importvaluta verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Berechtigte nicht binnen 30 Tagen von dem Tage des Eintrittes der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beim Bankamte ein Gesuch um Erneuerung dieser Berechtigung einbringt. Wird das Gesuch vom Bankamte abgewiesen, so wird zugleich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unternehmens des Gesuchstellers der Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die Kompensation der Export- und Importvaluta fortgesetzt werden kann.

§ 15. (1) Die aus der Ausfuhr oder dem Verkaufe von Waren oder Wertpapieren erzielten Eingänge in fremder Währung, die Überschüsse an fremden Valuten aus dem kompensationsweise abgewickelten Geschäftsverkehre, ferner die aus dem Veredelungsverkehre, aus inländischer Lohnarbeit für das Ausland und dergleichen sich ergebenden Eingänge (Exportvaluta) sind vom Erwerber gleich nach Erhalt derselben, d. h. nach Einlangen der Verständigung von der durchgeführten Gutschrift bei dem ausländischen Geldinstitut oder von der Freigabe der im voraus angewiesenen Deckung in fremder Währung (des Akkreditivs) bei der inländischen „Bank (§ 1)" dem Bankamte entweder unmittelbar oder im Wege einer „Bank (§ 1)" unter den von ihm festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

(2) Das Bankamt kann für die Zahlungsmittel bestimmter Staaten oder für bestimmte Arten der Ausfuhr Ausnahmen von der im vorstehenden Absatze angeführten Verpflichtung festsetzen, und zwar entweder allgemein, d. h. durch die Erklärung, daß über derartige Zahlungsmittel der Erwerber im Rahmen der durch diese Verordnung gegebenen Zulässigkeit bis auf Widerruf frei verfügen könne, oder unter der Bedingung, daß der Erwerber die erlangten fremden Zahlungsmitt-

fort nach Erhalt einer „Bank (§ 1)" zur Gutschrift auf einem beson-ren Valutakonto überweise, wo er sie frei belassen und jederzeit der Bank (§ 1)" verkaufen kann.

(3) Für den Handel mit den so freigegebenen fremden Zahlungs-itteln bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung in Kraft, über e Valutakonti können jedoch die Exporteure im Wege der „Bank (§ 1)", i der das Valutakonto eröffnet wurde, ins Ausland nur zu den wecken und in den Grenzen verfügen, die nach dieser Verordnung läßig sind.

(4) Forderungen im Auslande, die auf andere Weise als durch usfuhr oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren entstanden sind, B. durch Kredit, bei welchem dem Schuldner die freie Disposition er die kreditierte Valuta eingeräumt wurde, durch Erbanfall, Reali-rung von beim Verkaufe wie immer gearteter Spekulationswerte an ıslänbischen Börsen erzielten Gewinnen, Autorenhonorare, Patent-chte, Lizenzgebühren und dergleichen sind binnen 14 Tagen von dem ıge, an dem sie tatsächlich liquid geworden sind, entweder unmittelbar er im Wege einer „Bank (§ 1)" dem Bankamte anzubieten, dem vorbehalten bleibt, von Zeit zu Zeit festzusetzen, bis zu welchem etrage und hinsichtlich welcher Gattung solcher Forderungen es auf s Zwangsangebot verzichtet. Unter diese Bestimmungen fallen die ıenen Forderungen der „Banken (§ 1)" nicht, die aus Krediten, aus stätteten Arbitragen oder aus Verkäufen von mit Bewilligung des ankamtes ausgeführten Wertpapieren aus den eigenen Beständen der ank (Nostro) entstanden sind.

(5) Fremde Zahlungsmittel aus Remittierungen von Auswan-rern können, soweit sich das Bankamt nicht die Abfuhr dieser Anwei-ngen vorbehält, entweder an der Börse oder im freien Verkehre frei rkauft werden. Die Auszahlung dieser Anweisungen in der Original-ihrung oder in einem auf diese Währung lautenden Scheck ist bloß snahmsweise mit Bewilligung des Bankamtes gestattet.

§ 16. (1) Wurden Waren gegen tschechoslowakische Kronen ins ısland verkauft, so ist der Exporteur verpflichtet, sich den Betrag bei ıer inländischen „Bank (§ 1)" anweisen zu lassen, welche die einge-ngenen Beträge in einem besonderen Vormerke evident zu führen t, in dem sie deren Höhe, den Namen und Wohnort des Empfängers ichtlich macht und dessen Kopien sie monatlich der Revisionssektion s Finanzministeriums übermittelt. Die Verpflichtung zu dieser Art Zahlung der Beträge ins Inland entfällt, wenn die Zahlung ins ıland nachweislich in tschechoslowakischen Kronen bar erfolgt.

(2) Dasselbe gilt auch für die Ausgleichung der Schlußforderungen zugunsten einer inländischen Firma aus der gegenseitigen Abrechnung dem Ausland entstanden sind.

§ 17. (1) Die Aufnahme von Krediten im Ausland in fremder ihrung und die Übernahme von Garantien im Ausland für inländ-he Firmen ist freigegeben.

(2) Die Aufnahme von Krediten im Ausland in tschechoslowa-jen Kronen ist, sofern es sich nicht um Kreditierungen von gegen echoslowakische Kronen auf Kredit bezogenen Waren handelt, nur Bewilligung des Bankamtes gestattet.

(3) Über die Valuta des aufgenommenen Kredits in fremden lungsmitteln kann jedoch nur dann frei verfügt werden, wenn für inländischen Schuldner aus dem aufgenommenen Kredit nicht eine derung entstanden ist, die dem Zwangsangebote gemäß § 15, vor-r Absatz, unterliegt.

(4) Der Ausgleich aufgenommener Kredite im Ausland in fremder rung durch Ankauf von Eindeckungen gegen tschechoslowakische nen ist nur mit Bewilligung des Bankamtes zulässig.

(5) Die Aufnahme von Krediten im Ausland durch Verpfändung von tschechoslowakischen Kronen oder an der Prager Börse notierten Wertpapieren, ferner der Abschluß von „Kostgeschäften" welcher Art immer unter Verwendung von tschechoslowakischen Kronen oder an der Prager Börse notierten Wertpapieren ist ohne Bewilligung des Bankamtes verboten.

(6) Die Gewährung von Krediten an Anstalten, Firmen oder Personen im Ausland in tschechoslowakischen Kronen oder in fremder Währung in welcher Form immer (z. B. geschäftliche Kredite, Lombard von Wertpapieren oder gegen Verpfändung anderer Vermögens-werte, interimistische Kredite wie Postkredite, Kredite auf Grund avisierter Sendungen, Schecks, Auszahlungen, Akkreditive, die im Ausland auf hiesige Anstalten oder Firmen zu Lasten des Debetkontos eines Ausländers ausgestellt sind, und dergleichen) ist nur bis zu einem Betrage von 20 000 Kronen gestattet; für größere Beträge ist die Bewilligung des Bankamtes erforderlich. Kredite über 10 000 000 Kronen können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewährt werden.

(7) Die Gewährung von Krediten ins Ausland in welcher Währung immer durch Ausfuhr von Waren (Verkauf von Waren auf Kredit) ist freigegeben. Bei der Fälligkeit müssen die kreditierten Beträge als Exportvaluta abgeliefert werden.

(8) Für die inländischen Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften oder Firmen gelten, insoweit sie nach den inländischen Rechtsnormen nicht als selbständige juristische Personen angesehen werden können, hinsichtlich der Gewährung von Krediten dieselben Einschränkungen wie für Ausländer. Die bewilligten Kredite dürfen zum Ankaufe fremder Zahlungsmittel nur in dem Umfange und in den Grenzen des Bedarfes der inländischen Unternehmung verwendet werden.

(9) Dem Finanzminister bleibt es vorbehalten, auf Antrag des Bankamtes von Zeit zu Zeit den freien Betrag oder die erlaubte Art der Kreditgewährung in tschechoslowakischen Kronen oder in fremder Währung für Anstalten, Firmen und Personen im Auslande festzu-setzen und, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischen sollte, im geeigneten Zeitpunkte den „Banken (§ 1)" zu gestatten, mit dem Aus-lande Kredite in fremden Zahlungsmitteln durch Verpfändung von tschechoslowakischen Kronen oder an der Prager Börse notierten Wert-papieren sowie „Kostgeschäfte" aller Art abzuschließen.

§ 18. (1) Der Vorverkauf fremder Zahlungsmittel ohne Bewilli-gung des Bankamtes ist verboten.

(2) Das Bankamt ist berechtigt, fallweise auf Ansuchen einzelne Vorverkäufe zu gestatten. Es bleibt ihm auch vorbehalten, auf indivi-duelles begründetes Ansuchen eines Interessenten Vorverkäufe selbst generell zuzulassen, wenn es der Umfang oder die Art des Geschäfts-unternehmens des Gesuchstellers wünschenswert macht und ermöglicht, sofern sich der Gesuchsteller in rechtsverbindlicher Form verpflichtet:

1. den Vorverkauf dem Bankamte sofort unter Angabe des vorver-kauften Betrages in fremder Währung, des Termins und der „Bank (§ 1)", mit welcher der Vorverkauf abgeschlossen wurde, anzuzeigen,

2. die aus diesen Vorverkäufen resultierenden oder auf Grund eines unmittelbaren zu gleichem Zwecke im Auslande kontrahierten Kredites erworbenen Devisen dem Bankamte prompt als Exportvaluta abzuführen,

3. die Vorverkäufe nur im Umfange seines Geschäftsunternehmens und in der Zeit zu tätigen, die den aus dem Auslande gewärtigten Deckungen entspricht,

4. die Abwicklung des dem Vorverkaufe zugrunde liegenden Geschäfts zu belegen und

5. als Sicherheit für die Einhaltung der unter Z. 1—4 angeführten Bedingungen den vom Bankamte festgesetzten Betrag in bar, in Staatspapieren oder Einlagebüchern zu erlegen und sich damit einverstanden zu erklären, daß im Falle seines Verschuldens die erlegte Sicherheit ohne weiteres Verfahren zugunsten des Staates verfalle. Die Sicherheit kann der Gesuchsteller auch in Form eines Garantiescheines einer Bank leisten.

(3) Der Rückkauf der vorverkauften Exportvaluta ist mit Bewilligung des Bankamtes nur dann zulässig, wenn der Vorverkauf ordnungsmäßig angemeldet wurde und die Waren nachweislich statt gegen die vorverkaufte Valuta gegen tschechoslowakische Kronen ausgeführt wurden oder wenn die Ausfuhr überhaupt nicht zustande gekommen ist (Storno); der aus solchen Vorverkäufen erzielte Gewinn fällt dem Bankamte zu, wenn es nicht ausnahmsweise auf ihn verzichtet.

(4) Ist die Zahlung in einer anderen fremden Valuta als in der vorverkauften eingelangt, so kann die eingelangte Valuta im Wege der Arbitrage nur durch Vermittlung einer „Bank (§ 1)" in die vorverkaufte Valuta umgetauscht werden.

(5) Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, wenn es das wirtschaftliche Bedürfnis erheischen sollte, bei der Bewilligung von Vorverkäufen von einzelnen Bedingungen des Absatzes 2, Z. 1—5, Abstand zu nehmen oder sie zu mildern, Vorverkäufe allgemein zuzulassen oder die einzelnen Firmen generell erteilten Berechtigungen zu Vorverkäufen jederzeit nach freiem Ermessen wieder zu entziehen.

§ 19. (1) Die Ausfuhr von tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen, von unverarbeitetem Gold, Silber und Platin, von Banknoten, Staatsnoten, Gold- und Silbermünzen des ehemaligen Österreich-Ungarn und fremder Staaten, von Schecks, Akkreditiven, Wechseln und Anweisungen, die auf tschechoslowakische Kronen oder auf andere Währung lauten, ferner von in- und ausländischen Wertpapieren ist nur mit Bewilligung des Bankamtes gestattet. Dem Bankamte bleibt es vorbehalten, von Zeit zu Zeit festzusetzen, bis zu welchem Betrage und bei welchen Werten die Ausfuhr frei ist.

(2) Die Einfuhr von Wertpapieren, von unverarbeitetem Gold, Silber und Platin, ferner die Einfuhr von fremden Zahlungsmitteln und tschechoslowakischen Kronen ist grundsätzlich frei. Die Organe der Grenz-Paßkontrolle, beziehungsweise, soweit die Paßkontrolle im übertragenen Wirkungskreise von den Zollorganen ausgeübt wird, diese Organe sind verpflichtet, auf Verlangen der die Einfuhr bewerkstelligenden Personen in den von den Parteien ausgefertigten Verzeichnissen die Einfuhr der Zahlungsmittel und Wertpapiere zu bestätigen.

(3) Der Finanzminister kann die Einfuhr bestimmter Gattungen von Zahlungsmitteln verbieten.

§ 20. (1) Reisende dürfen auf den Reiseausweis aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik in tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen oder in fremden Zahlungsmitteln in einem Monate in barem, mittels Akkreditivs oder Schecks jenen Betrag ausführen, den das Bankamt von Zeit zu Zeit allgemein festsetzt; zur Ausfuhr höherer Beträge ist eine besondere Bewilligung des Bankamtes erforderlich.

(2) Die Abgabe fremder Zahlungsmittel auf Reiseausweise ist von der „Bank (§ 1)" in der vom Bankamte festgesetzten Weise in Evidenz zu führen.

(3) Die Bestimmung dieses Paragraphen findet auf den kleinen Grenzverkehr, d. i. den gegenseitigen Verkehr der Bewohner der Grenzzonen in dem Umfange und in den Formen, wie sie ihren normalen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, keine Anwendung. Die Erleichterungen für diesen Grenzverkehr werden durch besondere Vorschriften geregelt.

(4) Die Durchfuhr von Zahlungsmitteln ist frei. Hat jedoch ei Reisender bei der Einreise in das Gebiet der Tschechoslowakische Republik Zahlungsmittel in einem Betrage, dessen Ausfuhr aus d Tschechoslowakischen Republik ohne besondere Bewilligung des Ban amtes nicht gestattet ist, bei sich, so ist er verpflichtet, eine Bestätigur der Grenzkontrollorgane (Paß- beziehungsweise Zollorgane) über d mitgeführten Zahlungsmittel zu verlangen.

(5) Bei der Durchfuhr von Wertpapieren ist die Partei behu Sicherung der freien Durchfuhr verpflichtet, sich diese Werte von d erwähnten Organen in einem von ihr selbst auszufertigenden Ve zeichnis bestätigen zu lassen.

§ 21. (1) Welche Beträge im Postanweisungsverkehre mit de Auslande, ferner in tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen od fremden Valuten für Rechnung einer und derselben Person an eine und demselben Tage durch die Post ins Ausland versendet werd können, wird von Zeit zu Zeit vom Bankamte festgesetzt.

(2) Die Versendung von Schecks, Akkreditiven, Wechseln, A weisungen und sonstigen auf fremde Währung lautenden Geldwert ins Ausland ist Einzelpersonen nur bis zu dem von Zeit zu Z durch das Bankamt festgesetzten Betrage gestattet; den „Banken (§ 1 und dem Postscheckamte kann aber das Bankamt die Bewilligung z Versendung der angeführten Werte auch generell erteilen.

(3) Die Versendung von inländischen und ausländischen We papieren ins Ausland ist ohne Bewilligung des Bankamtes verbot

§ 22. Das Bankamt hat das Recht, wenn es für die Staa interessen notwendig ist, jederzeit von den „Banken (§ 1)" fren Zahlungsmittel anzufordern, und zwar sowohl aus ihren eigen Beständen (Nostro) als auch aus den Valutakonti der Kommittent (§ 15), und sie zum Tageskurse der Prager Börse zu übernehm

§ 23. (1) Behufs Überwachung der Einhaltung der Vorschrift dieser Verordnung ist das Finanzministerium (Revisionssektion) rechtigt, Revisionen der Geschäftsbücher, der wirtschaftlichen, gewe lichen und sonstigen Aufzeichnungen von Banken, Geldinstitut Betrieben und Einzelpersonen vorzunehmen, diesen Amtshandlun nach freiem Ermessen Sachverständige beizuziehen oder mit der Du führung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen auch andere Organe zu trauen. Bei der Ausübung dieser Überwachung bleiben auch die Organen der Revisionssektion des Finanzministeriums durch Regierungsverordnung vom 1. März 1919, S. d. G. u. V. Nr. 96, teilten allgemeinen Befugnisse in Geltung.

(2) Der Finanzminister kann mit dieser Überwachung auch Bankamt betrauen; in diesem Falle haben dessen Vollzugsorg alle den Organen des Finanzministeriums (Revisionssektion) zusteh den Befugnisse.

(3) Die Banken, Geldinstitute und Firmen sowie die Partei auf die sich die Erhebung bezieht, sind verpflichtet, den kontrollieren Organen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen alle schlägigen Belege vorzulegen, sind aber berechtigt, zu verlangen, bei den amtlichen Erhebungen den von der Behörde bestellten S verständigen auf ihre Kosten ein von ihnen vorgeschlagener s verständiger Vertrauensmann beigezogen werde.

§ 24. Das Bankamt ist ermächtigt, den „Banken (§ 1)", ziehungsweise auch den berechtigten Vermittlern (§ 3) die Verpflicht aufzuerlegen, ihm periodisch oder fallweise besondere Anweise jene Geschäftsfälle vorzulegen, deren Evidenz für die Ausübung ihm in dieser Verordnung vorbehaltenen Berechtigungen notwendig

§ 25. Die die Einfuhr und Ausfuhr von Waren bewilligen Behörden sind verpflichtet, dem Finanzministerium (Revisionssekt

le Daten der bewilligten und angemeldeten Ein- und Ausfuhrfälle itzuteilen.

§ 26. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung erden, wenn die Handlung nicht nach § 1 des Gesetzes vom . Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 7 vom Jahre 1924 [1]), oder nach deren Strafnormen strenger strafbar ist, von den Finanzbehörden ster Instanz für die Verwaltung der indirekten Steuern mit einer eldbuße von 100 Kronen bis 500 000 Kronen geahndet.

(2) Die Strafverfolgung durch die Finanzbehörden wegen Übertungen dieser Verordnung wird nur auf Antrag des Finanzministeums (Revisionssektion) oder der vom Finanzministerium dazu stimmten Finanzbehörde eingeleitet. Dieser Antrag kann zurückzogen werden, solange das Straferkenntnis nicht herausgegeben urde.

(3) Das Strafverfahren vor den Finanzbehörden wird, soweit ese Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, nach den orschriften für das administrative Strafverfahren durchgeführt.

(4) In den Straferkenntnissen ist stets für den Fall der Unnbringlichkeit der auferlegten Geldbuße eine Ersatz-Arreststrafe in der auer von 24 Stunden bis zu 3 Monaten zu bestimmen und immer szusprechen, daß der gesamte Gewinn aus der strafbaren Handlung, rner die fremden Zahlungsmittel, mit denen die strafbare Handlung nternommen wurde oder die zur Begehung der strafbaren Handlung estimmt waren oder durch sie erworben wurden, oder der Wert lcher fremder Zahlungsmittel zugunsten des Staates verfallen, und var auch dann, wenn sie nicht Eigentum des Verurteilten sind, und hne Rücksicht auf die daran haftenden Rechte dritter Personen oder f die Ansprüche anderer Personen auf dieselben.

(5) Durch das Straferkenntnis kann dem Verurteilten auch die rpflichtung zum Ersatze der Kosten des Verfahrens einschließlich der osten der sachverständigen Vertrauensmänner auferlegt werden, die der Vorerhebung auf Verlangen des Betriebsinhabers, auf den sich ese Erhebung bezog, gemäß § 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 923, S. d. G. u. V. Nr. 7 vom Jahre 1924, zugezogen wurden.

(6) Über Berufungen entscheiden endgültig die Finanzbehörden eiter Instanz.

(7) Der Versuch der Übertretungen dieser Verordnung ist strafbar.

(8) Die Strafbarkeit der Übertretungen dieser Verordnung verjährt einem Jahre von der Begehung der Tat.

(9) Die verhängten Geldbußen fallen dem Staate zu.

(10) Wurde gegen „Banken (§ 1)" oder gegen berechtigte Vertler (§ 3) ein Strafverfahren eingeleitet, so ist der Finanzminister dem Ausspruche berechtigt, daß die ihnen nach den §§ 1 und 3 teilten Berechtigungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Falles rübergehend außer Kraft treten.

§ 27. Auf Ansuchen der Partei kann von der zur Stellung des ntrages auf Einleitung des administrativen oder gerichtlichen Strafrfahrens berechtigten Behörde, wenn nicht eine von Amts wegen zu rfolgende strafbare Handlung vorliegt, von dem Strafverfahren abssen werden oder der gestellte Antrag auf Verfolgung, solange s Straferkenntnis in dem Verfahren vor der Finanzbehörde nicht rausgegeben wurde oder im gerichtlichen Verfahren mit der Verndung des gerichtlichen Urteils erster Instanz nicht begonnen wurde, rückgezogen werden.

§ 28. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit. Mit demselben Tage tritt die Verordnung der Tschechowakischen Republik vom 28. November 1919, S. d. G. u. V. Nr. 644[1]), ferner die Bestimmung des § 1, Punkt 2, und hinsichtlich der Mitwirkung des Handelsministeriums in valutarischen Angelegenheiten auch die Bestimmung des § 2 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, S. d. G. u. V. Nr. 442[2]), betreffend die Regelung des Außenhandels und die Durchführung des Gesetzes vom 24. Juni 1920, S. d. G. u. V. Nr. 418[3]), über das Amt für Außenhandel, außer Kraft.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung steht dem Finanzminister zu.

Regelung des Verkehrs mit Valuten und Devisen. Kundmachung des Bankamts des Finanzministeriums vom 3. März 1924 (Ur. L. Nr. 53 vom 4. März 1924).

Im Sinne der Regierungsverordnung vom 29. Februar 1924, Sb. Nr. 46[4]) wird vom Bankamt des Finanzministeriums nachstehendes festgesetzt:

1. Zu § 13 genannter Verordnung „Gutschreibungen auf Konten von Ausländern in Kronen beim Postscheckamt in Prag".

Beim Postscheckamt in Prag können Gutschreibungen in Kronen auf Konten von Ausländern ohne Bewilligung des Bankamts des Finanzministeriums bis zum Betrage von 20 000 Kronen für den Tag auf ein Konto gemäß Auftrag einer Person durchgeführt werden.

Die erlegende Partei haftet für die Berechtigung der auf diese Weise an das Ausland durchgeführten Zahlung.

Weiter wird das Postscheckamt vom Bankamt des Finanzministeriums ermächtigt, Gutschreibungen auf Konten von Ausländern in Kronen im Betrag über 20 000 bis 100 000 Kronen für den Tag auf ein Konto gemäß Auftrag einer Person durchzuführen, wenn ihm seitens der Partei die Belege über die Berechtigung der Zahlung an das Ausland vorgelegt werden.

Zur Gutschreibung von Beträgen über 100 000 Kronen auf Konto des Ausländers hat die Partei die Bewilligung des Bankamts einzuholen.

2. Zu § 15 genannter Verordnung „Abfuhr der in fremder Währung erzielten Abstattungen".

Zum Devisenhandel nicht befugte Personen oder Firmen sind verpflichtet, sämtliche wie immer erworbene Devisen, sofern sie nicht (nach der Verordnung vom 29. Februar 1924, § 15, und nach den Vorschriften des Bankamts des Finanzministeriums für den Devisenhandel, § 2) bereits unmittelbar an das Bankamt des Finanzministeriums abgeführt oder mit dessen Zustimmung ihrem Valutenkonto bei einer befugten Bank oder Firma zugeschrieben oder durch eine andere Bestimmung von der Abführungspflicht befreit wurden, einer befugten Bank oder Firma zur Verfügung zu stellen.

3. Zu § 20 der Verordnung „Ausfuhr von Werten aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik durch reisende Personen".

Reisende dürfen auf einen Reiseausweis aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik in tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen oder in fremden Zahlungsmitteln einmal im Monat bar, mittels Akkreditivs oder Schecks einen Betrag von 3000 Kronen, auf einen Familienreiseausweis 6000 Kronen oder solche Beträge ausführen, welche dem Werte nach diesen Höchstgrenzen, zum normalen laufenden Kurse berechnet, entsprechen.

Bis auf Widerruf werden für die Ausfuhr der im Nachstehenden angeführten fremden Zahlungsmittel die folgenden freien Höchstbeträge festgesetzt:

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1098.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 293.
[2]) Ebenda S. 520.
[3]) Ebenda S. 472.
[4]) Siehe vorstehend S. 1099.

	auf einen Reiseausweis	auf einen Familienreiseausweis
Amerikanische Dollars	80	160
Englische Pfund	20	40
Holländische Gulden	200	400
Schweizer Franken	500	1 000
Französische Francs	2 000	4 000
Belgische Francs	2 000	4 000
Norwegische Kronen	700	1 400
Dänische Kronen	500	1 000
Schwedische Kronen	300	600
Italienische Lire	2 000	4 000
Spanische Pesetas	500	1 000
Serbische Dinare	7 000	14 000
Bulgarische Lewas	10 000	20 000
Rumänische Lei	15 000	30 000
Deutsche Mark	350 Billionen	700 Billionen
Österreichische Kronen	5 Millionen	10 Millionen
Polnische Mark	1 Milliarde	2 Milliarden
Ungarische Kronen	5 Millionen	10 Millionen

Für Beträge über 3000 Kronen auf einen Reiseausweis oder 6000 Kronen auf einen Familienreiseausweis oder Gegenwert in fremden Zahlungsmitteln ist eine besondere Bewilligung des Bankamts des Finanzministeriums erforderlich.

4. Zu § 19 und 21 der genannten Verordnung:

a) Zahlungen an das Ausland im Postanweisungsverkehr. Für den Postanweisungsverkehr mit dem Ausland wird der Betrag von 3000 Kronen als Höchstgrenze für die Einzelsendung einer und derselben Person festgesetzt.

Auf diese Weise können Beträge in das Ausland bis zu dem bezeichneten Höchstausmaße frei versendet werden.

b) Versendung von tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen oder von den fremden Zahlungsmitteln und anderen Geldwerten in das Ausland durch die Post.

Die Versendung durch die Post in das Ausland von tschechoslowakischen Staatsnoten und Münzen in bar ist bis zu 500 Kronen für den Tag für den Absender und für eine Einzelsendung an einen und denselben Adressaten im Ausland frei zulässig.

Die Versendung von auf fremde Währung lautenden Staatsnoten, Banknoten oder Münzen, ferner von Schecks, Akkreditiven, Wechseln, Anweisungen und anderen auf tschechoslowakischen Kronen oder auf fremde Währung lautenden Geldwerten ist ohne besondere Bewilligung des Bankamts des Finanzministeriums nur bis 3000 Kronen gestattet.

Die Versendung sämtlicher angeführter Werte im Betrage über 500 Kronen bzw. 3000 Kronen unterliegt einer besonderen Bewilligung des Bankamts des Finanzministeriums.

Ausgabe von Zweihellerstücken. Nach einer Verordnung der Tschechoslowakischen Regierung vom 13. März 1924 (S. d. G. u. V. 31. Stück vom 17. März 1924 S. 411 Nr. 55) werden vom 17. März 1924 ab Zweihellerstücke tschechoslowakischer Währung aus Zink im Höchstbetrage von 2 Millionen Kronen in Umlauf gesetzt.

Tschechoslowakei und Frankreich.

Vorläufige Inkraftsetzung des Zusatzabkommens zwischen beiden Ländern über die Verzollung französischer Weine in Fässern und tschechoslowakischen Hopfens. Notenwechsel vom 7. Dezember 1923. Tschechoslowakische Regierungskundmachung vom 7. März 1924 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čechoslovakischen Staates, 32. Stück vom 19. März 1924 S. 413 Nr. 57).

Mit Zustimmung des Präsidenten der Republik wird auf Grund des Beschlusses der Regierung gemäß § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 266[1]), das angeschlossene am 7. Dezember 1923 in Paris vereinbarte Zusatzabkommen zwischen der čechoslovakischen Republik und Frankreich mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1924 provisorisch in Kraft gesetzt.

Čechoslovakische Gesandtschaft in Paris.

Nr. 41 (res.) 24. Paris, am 7. Dezember 1923.

Herr Präsident!

Unter Berufung auf die Bestimmungen des Artikel I des in Paris am 17. August 1923 unterzeichneten Handelsübereinkommens zwischen der Französischen Republik und der čechoslovakischen Republik[2]) beehre ich mich, im Auftrage meiner Regierung Eurer Exzellenz nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Die čechoslovakische Regierung ist damit einverstanden, daß vom 1. Januar 1924 angefangen die in der Liste A des oben erwähnten Handelsübereinkommens angeführte 20 prozentige Zollermäßigung auf die unter der Position aus 109 a des čechoslovakischen Tarifes bezeichneten französischen Weine in Fässern auf 50 v H erhöht werde.

Die čechoslovakische Regierung nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, daß vom 1. Januar 1924 angefangen auf čechoslovakischen Hopfen ohne Beschränkung der Menge der französische Minimaltarif Anwendung finden wird.

Indem ich Eure Exzellenz von dem oben Angeführten in Kenntnis setze, bitte ich um gefällige Mitteilung Ihrer Zustimmung unter gleichzeitiger Bestätigung des Empfanges dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschrift.)

Seiner Exzellenz
Herrn Raymond Poincaré, Ministerpräsidenten,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

[Die Antwortnote des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Direktion der politischen und kommerziellen Angelegenheiten der Französischen Republik, d. d. Paris, am 7. Dezember 1923, an den Gesandten der čechoslovakischen Republik hat entsprechenden Wortlaut.]

Ungarn.

Änderung der Ausfuhrverbotsliste.

Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister Z. 41359 vom 11. März 1924 [Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 61 vom 13. März 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm in der Verordnung 9597 vom 28. November 1922 erteilten Ermächtigung[3]) im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, wie folgt:

§ 1. In dem in § 1 der Verordnung L. 42822 vom 23. August 1923 festgesetzten Verzeichnis, worin die Waren, welche an die Bewilligung der Ausfuhr gebunden wurden, aufgezählt werden (Aus-

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 511.
[2]) Ebenda 1923 S. 916.
[3]) Ebenda S. 161.

uhrverbotsliste)[1]) sind folgende Waren zu streichen, so daß emnach zu ihrer Ausfuhr eine besondere Bewilligung nicht erorderlich ist:

Zolltarif-Nr.	
aus 31	Speisebohnen, vom 1. September 1924 ab.
aus 33	Mehl- und Müllereierzeugnisse aus Weizen und Roggen zur menschlichen Nahrung.
aus 44	Zuckerrüben, getrocknet usw.
aus 61	Heu.
63	Ochsen.
64	Stiere.
65	Kühe.
66	Jungvieh.
67	Kälber.
68	Schafe und Ziegen.
69	Lämmer und Kitze.
70	Schweine.
72	Maultiere, Maulesel und Esel.
74a	Wildpret und Federwild, lebend.
us 117	Schweinefleisch.
us 131	Milchkonserven.
us 202	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen.
220	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen.
:us 347	Werkholz und vorgerichtetes Faßholz, gehobelt, genutet oder gespundet; alle diese roh, nicht gebeizt, nicht gefärbt usw.
us 356/357	Weinfässer.

§ 2. Die vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit den beiligten Ministern am 29. Dezember 1923 erlassene Verordnung 01 400 und die deren Grundlage bildenden früheren Verordnungen[2]) erlieren ihre Wirksamkeit. Es folgen dann landesgesetzliche Vorhriften über den Verkehr mit Getreide und Müllereierzeugnissen und ber die hierfür **in natura** festgesetzte Ausfuhrabgabe usw.

§ 3. Die veterinärpolizeilichen Bestimmungen für die Ausfuhr on Lebendvieh werden in einer besonderen Verordnung des Ackeruministeriums zusammengefaßt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntachung in Kraft und berührt nicht die sonstigen Bestimmungen der orgenannten Verordnung L. 42822/1923[1]).

Verordnung des Ackerbauministeriums 80623 vom April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 82 vom 16. April 1924).

Der Ackerbauminister gestattet im Einvernehmen mit den beteiligten iniștern auf Grund der ihm in § 10 der Verordnung 9597/1922[3]) teilten Ermächtigung, daß die zur Zolltarif-Nr. 78 gehörige Milch, zur Nr. 88 gehörige Butter, frisch oder gesalzen, auch zerlassen, zur Nr. 119 gehörige Käse, ohne Bewilligung ausgeführt werden nen.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.

Ausfuhr von Lebensmitteln in Postpaketen. Verordng des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Finanzniister Z. 80770 vom 19. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 68 n 21. März 1924).

Der Ackerbauminister gestattet im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, daß Lebensmittel überhaupt — mit Ausnahme von Speck, Fett (Schmer), Butter und Eiern — in Postpaketen abgabenfrei und ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden können.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Liste über das Zollaufgeld und Aufhebung des Zolles für Gießereiroheisen. Verordnung des Königl. ung. Ministeriums Nr. 2020 vom 15. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 65 vom 15. März 1924).

§ 1. In den Listen A, B und C der Verordnung 655/1923 über die Änderung der Höhe des bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu berechnenden Aufgeldes und über die Aufhebung der Zölle für einige Waren[1]) sind unter Beobachtung der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen[2]) folgende neuere Änderungen vorzunehmen:

Aus dem Verzeichnis A (601facher Zoll) sind zu streichen:

Tarifnummer	Warenbenennung
aus 62	Nicht bes. gen. Pflanzen und Pflanzenteile; getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt), mit Ausnahme von Holzmehl.
aus 99	Lanolin (gereinigtes Wollfett).
aus 120	Geräucherte Heringe.
125	Kakaobutter.
145b	Gips, gebrannt.
148b	Farberden: gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt.
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer.
aus 165	Weißes Pech.
aus 166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Mineralöl- und Stearinpech.
aus 169	Mineralölgoudron.
aus 173	Pechöl, (Harzöl); Vogelleim.
183 bis 187	Geglänzte Garne (sogenannte Eisengarne für Webindustriezwecke, auf Grund einer besonderen Bewilligung unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen.
aus 244b	Zwei- und mehrfach gezwirnte Näh- und Stickseide.
245	Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt.
368	Glasmasse, Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub).
375	Spiegel- und Tafelglas, nicht bes. gen., roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt.
398	Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl.
aus 467	Weberkämme, Weberschäfte, Maillons.
470	Federstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert), auch poliert.
536	Maschinen und Apparate, nicht bes. gen., aus Holz (d. i. mit 75 v H und mehr Holz).
597b	Ätzkali- und Ätznatronlauge (wässerige Lösungen von Ätzkali und Ätznatron).
aus 599g	Ammoniumchlorid.
aus 602f	Lithopon.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 121.
[2]) Ebenda, 1. Aprilheft S. 459.
[3]) Ebenda 1923 S. 161.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.
[2]) Ebenda S. 669, 993 und 1924, 1. Aprilheft S. 457.

Tarifnummer	Warenbenennung
	In das Verzeichnis A sind aufzunehmen:
aus 114	Mit dem Firmenaufdruck versehene, geformte Apothekeroblaten, auf Grund einer besonderen Bewilligung unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen (§ 3 der Zollordnung).
aus 214	Aus Papiergarn locker gewebte Isolierstreifen.
aus 242 c	Seidenwebgarn (Organsin und Tramseide).
aus 267 c 1	Ungeformte, aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen pflanzlichen Materialien geflochtene Hutstumpen.
aus 268	Ungeformte, aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen pflanzlichen Materialien geflochtene Hutstumpen.
	Aus dem Verzeichnis B (5001facher Zoll) sind zu streichen:
48	Senfsaat (auch gemahlen, in Fässern).
79	Geflügeleier, auch Eigelb und Eiweiß, flüssig.
81 a	Wachs, tierisches, in natürlichem Zustand.
121	Fische, nicht bes. gen., geräuchert, getrocknet.
201 b	Technische Artikel aus Baumwolle: Trockenfilze, gewebt, auch gerauht.
201 e	Technische Artikel aus Baumwolle: Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr; Netze, grobe, Seile u. dgl. technische Artikel.
239 b	Technische Artikel aus Wolle: Preß- und Filtertücher im Gewichte von mehr als 500 g für 1 qm.
239 d	Technische Artikel aus Wolle: Treibriemen.
249	Seidenbeuteltuch.
aus 344 a	Rahmenleder für Schuhe (sogenannte Weltings).
373	Glasbirnen für elektrische Glühlampen.
403	Natürliche Schleif- und Wetzsteine.
aus 542	Metallfassungen, zur Herstellung von elektrischen Glühlampen.
573	Instrumente, chirurgische und andere medizinische Instrumente.
aus 597 q	Wasserstoffsuperoxyd, mit einer Konzentration von mehr als 30 v H.
aus 598 b	Salzsäure.
aus 598 c 1	Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat): nicht rauchende, andere.
aus 599 f	Flüssiges Wasserglas.
aus 599 i	Borax, raffiniert.
aus 604	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate, ferner Formaldehyd in Pastillenform oder mit Seife gemischt.
655	Weinhefe, teigförmig.
	In das Verzeichnis B sind aufzunehmen:
aus 99	Lanolin.
145 b	Gips, gebrannt.
aus 191, 192, 195	Baumwoll- und Tüllgewebe, zur Anfertigung von Applikationsvorhängen, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen (§ 3 der Zollordnung).
aus 602 f	Lithopon.
	Aus dem Verzeichnis C (6501facher Zoll) sind zu streichen:
56 a–d	Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln u. dgl.), blühende Pflanzen, Bäume und Sträucher, Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben), Weinreben.
aus 96	Paraffin, unrein.
aus 96 b	Paraffin, anderes.

Tarifnummer	Warenbenennung
98	Ceresin.
155	Ätherische Öle.
aus 221	Hutfache.
228	Kotzen-, Halinatuch, Tuchenden.
349	Holzstifte (Holznägel), auch gebeizt oder gefärbt.
aus 370	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, un abgerieben, ungepreßt, anderes als Ampullen, Phiole und Glasröhren.
aus 371	Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder ab geschliffenen Böden oder Rändern, anderes als Ampullen Phiolen und Glasröhren.
404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mi Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen: aus Schmirgel Karborundum oder ähnlichen harten Scheifmitteln.
aus 420 b	Künstliche Schleif- und Wetzsteine aus gebrannten Erden
aus 421	Gewöhnliches Töpfergeschirr und nicht bes. gen. Ware aus gemeinem Steinzeug.
425 a 1	Nicht bes. gen. Tonwaren; Steingutwaren für technisch und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Tarif-Nr. 42 gehören, einfarbig.
425 b 1	Tonwaren, nicht bes. gen.: andere, einfarbig.
429	Luppeneisen, Ingots.
430	Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißten Schweiß eisen, Brammen, Platinen.
434 a 3	Eisendraht, unter 0,5 mm.
434 b	Eisendraht, verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, ve messingt, gefirnißt.
aus 460	Hobeleisen und Meißel, Stemmeisen, Stempel, Stanze und andere nicht bes. gen. Werkzeuge; alle diese au ganz oder teilweise poliert oder vernickelt.
461 c	Nägel und Drahtstifte: Nägel, andere.
599 b	Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron).
	In das Verzeichnis C sind aufzunehmen:
aus 62 b	Nicht bes. gen. Pflanzen und Pflanzenteile; getrockn oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert od gefärbt), mit Ausnahme von Holzmehl.
148 b	Farberden, gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt.
164	Teer, mit Ausnahme des Braunkohlenteers und d Schieferteers.
aus 166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer- u Stearinpeche.
aus 169	Mineralölgoudron.
aus 201 b	Technische Artikel aus Baumwolle: Trockenfilze, gewe auch gerauht.
201 e	Technische Artikel aus Baumwolle: Schläuche, gewe und geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser v mehr als 1 mm, grobe Netze, ferner Seile u. d technische Artikel.
239 b	Technische Artikel aus Wolle: Preß- und Filtertüch im Gewichte von mehr als 500 g für 1 qm.
239 d	Technische Artikel aus Wolle: Treibriemen.
249	Seidenbeuteltuch.
aus 344 a	Technische Artikel: Rahmenleder für Schuhe (sogenan Weltings).
aus 354 b u. c	Schirmgriffe zur Schirmherstellung, auf Erlaubnisschei unter den im Verordnungswege festgesetzten B dingungen und Kontrollen. (§ 3 der Zollordnung.)

Tarifnummer	Warenbenennung
aus 356/358	Stuhlsitze (Sitzbretter).
368	Glasmasse; Email- und Glasurmasse; gemahlenes Glas (Glasstaub).
373	Glasbirnen für elektrische Glühlampen.
375	Nicht bes. gen. Spiegel- und Tafelglas, roh, ungeschliffen, nicht poliert, nicht gemustert, nicht belegt, nicht gefärbt.
398	Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl.
aus 435 b	Gehärteter Schirmdraht mit aufgesetzten Spitzen oder abgeschnittenen Enden oder mit aufgepreßten Scharnieren zur Schirmherstellung, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen (§ 3 der Zollordnung).
aus 467	Weberkämme, Weberschäfte, Maillons.
470	Federstahl (bandartig geplätteter Stahl in Bunden oder Ringen, durch Härten gefedert), auch poliert.
573	Instrumente, chirurgische und medizinische Instrumente.

§ 2. Der Zoll für die zur nachstehend aufgeführte Tarifnummer gehörigen Waren wird bis auf weiteres aufgehoben:

aus 428	Gießerei-(graues) Roheisen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung des Zollaufgeldes für Melasse. Verordnung des Königl. ungar. Ministeriums Nr. 2820 vom 12. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 83 vom 17. April 1924).

Das Königl. ungar. Ministerium verordnet auf Grund der ihm im ersten Absatz des § 1 des Gesetzartikel XXII/1920[1]) bzw. auf Grund der ihm im zweiten Absatz des § 25 des Gesetzartikel IV/1920 erteilten Ermächtigung, daß vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die zur Zolltarif-Nr. 21 gehörige Melasse aus dem Verzeichnis „B" der Verordnung 655/1923 über die Höhe des bei der Zahlung des Zolles anstatt in Gold in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln zu berechnenden Aufgeldes und über die Aufhebung des Zolles für einige Waren[2]) zu streichen und in das Verzeichnis „A" aufzunehmen ist und daß daher auch vom Inkrafttreten dieser Verordnung an bis zur Erlassung weiterer Verfügungen für die in Rede stehende Ware ein Aufgeld von 60 000 v H auf Grundzoll zu zahlen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Außerkraftsetzung des Zolles für Salz. Verordnung des Ministeriums 3300 vom 4. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 92 vom 8. Mai 1924).

Das Ministerium verordnet auf Grund der ihm im ersten Absatz des § 1[3]) erteilten Ermächtigung wie folgt:

§ 1. Der Zoll für die untenbezeichneten, zu der nachstehenden Zolltarifnummer gehörigen Waren wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

592. Kochsalz, sowohl in unvermengtem Zustand (Stein-, Siede- und Meersalz) als auch gemengt mit anderen Stoffen (Viehsalz, Salzlaugen, Salzsolen), soweit solche Gemenge nicht in eine andere Nummer eingereiht sind.

Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmung der Zolltarifnr. 592, wonach die Einfuhr der im vorhergehenden Absatz genannten Waren nur auf besondere Erlaubnisscheine und gegen Entrichtung einer besonderen Lizenzgebühr erfolgen kann, deren Ausmaß auf Grund der im § 14 des Gesetzartikel XVII/1922 ihm erteilten Ermächtigung[1]) der Finanzminister durch Verordnung festzusetzen hat.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[2]) Ebenda 1923 S. 344.
[3]) Des Gesetzartikel XXII vom 27. August 1920 — Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.

Erhöhung der statistischen Gebühren.

Verordnung des Handelsministers 458 vom 26. Januar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 22 vom 26. Januar 1924).

Unter Abänderung der Verordnungen Z. 500 vom 20. Januar 1922[2]), Z. 7300 vom 20. Dezember 1922[3]) und Nr. 5194 vom 6. September 1923[4]) werden die statistischen Gebühren vom 1. Februar 1924 ab folgendermaßen erhöht:

1. Die im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr auf der Ein- und Ausfuhranmeldung mit Postmarken zu entrichtenden statistischen Gebühren betragen für die Gesamtmenge der auf jeder einzelnen Warenanmeldung verzeichneten Waren:

		Kronen
a)	bei den nach dem Gewicht anzumeldenden Waren:	
1.	für ein Gesamtgewicht von 1 bis 20 kg	100
2.	„ „ „ „ 21 „ 100 „	150
3.	„ „ „ „ 101 „ 500 „	200
4.	„ „ „ „ 501 „ 2 000 „	600
5.	„ „ „ „ 2001 „ 5 000 „	800
6.	„ „ „ „ 5001 „ 20 000 „	1500
7.	„ „ „ über 20 000 kg für alle angefangenen weiteren 20 000 kg	1500
8.	für Sammelsendungen im Mindestgewicht von 2000 kg ist das Zehnfache der dem Gesamtgewichte der Sendung entsprechenden Gebühren zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob die Sammelsendung ganz oder nur teilweise im Inland zur Abgabe gelangt.	
b)	bei den nach der Stückzahl anzumeldenden Schlacht-, Zug- und Zuchttieren:	Kronen
1.	für Hornvieh, Jungvieh, Pferde, Füllen, Maulesel, Maultiere und Esel, für je 1 Stück	200
2.	für Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen, für je 1 Stück	100
3.	für Lämmer, Kitze und Spanferkel, die nicht schwerer als 10 kg sind, für je 1 Stück	20

Die statistischen Gebühren sind in den gewöhnlichen Postmarkenzeichen, wie sie für den gewöhnlichen Briefpostverkehr verwendet werden, zu entrichten; daher können weder die Urkundenstempel, noch amtliche Stempel, noch Stempel einer anderen Art zu diesem Zwecke angenommen werden usw.

2. Im Postverkehre beträgt die statistische Gebühr für jedes einzelne Paket, welches den Gegenstand der statistischen Anmeldung bildet, 100 Kronen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle Bestimmungen der Verordnung 500 vom 20. Januar 1922[2]), 7300 vom 20. Dezember 1922[3]) und 5194 vom 6. September 1923[4]), sofern sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruche stehen, ihre Geltung.

Verordnung des Handelsministers 2895 vom 25. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 86 vom 30. April 1924).

Auf Grund der ihm in den §§ 16 und 19 des Gesetzartikel LII 1921 erteilten Ermächtigung werden unter Abänderung der Verordnungen

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 346.
[3]) Ebenda 1923 S. 349.
[4]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 252.

500 vom 20. Januar 1922[1]), 7300 vom 20. Dezember 1922[2]), 5194 vom 6. September 1923[3]) und 458 vom 26. Januar 1924[4]) die statistischen Gebühren vom 1. Mai 1924 ab folgendermaßen festgesetzt:

1. Die statistischen Gebühren, die im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr auf der Ein- und Ausfuhranmeldung mittels Postmarken zu entrichten sind, sind nach der Gesamtmenge der auf je einer Warenanmeldung angemeldeten Waren die nachstehenden:

a) bei den nach dem Gewicht anzumeldenden Waren: Kronen

1.	bei einem Gesamtgewicht von		1	bis	20 kg	...	400
2.	„	„	„	„	21 „ 100 „	...	600
3.	„	„	„	„	101 „ 500 „	...	1500
4.	„	„	„	„	501 „ 2 000 „	...	2500
5.	„	„	„	„	2001 „ 5 000 „	...	3500
6.	„	„	„	„	5001 „ 20 000 „	...	6000
7.	„	„	„	über 20 000 kg für alle angefangenen weiteren 20 000 kg		.....	6000

8. Für Sammelsendungen im Gewichte von mindestens 2000 kg ist das Fünffache der dem Gesamtgewichte der Sendung entsprechenden Gebühren ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob diese Sammelsendung ganz oder nur teilweise zur Abgabe im Inland gelangt.

b) bei den nach der Stückzahl anzumeldenden Schlacht-, Zug- und Zuchttieren: Kronen

1. Rinder, Jungvieh, Pferde, Fohlen, Maultiere, Maulesel und Esel, je Stück 600
2. Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen, je Stück 300
3. Lämmer, Kitze und nicht mehr als 10 kg schwere Spanferkel, je Stück 50

Die statistischen Gebühren sind mit dem im gewöhnlichen Briefpostverkehr benutzbaren Postmarkenzeichen zu entrichten; es können daher zu diesem Zwecke weder Urkundenstempel, noch amtliche Stempelmarken, noch Marken und Stempel anderer Art angenommen werden.

Bezüglich der Preise für die Warendeklarationsblankette bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministers 5194/1923 auch bis auf weiteres in Geltung[5]).

2. Im Postverkehr beträgt die statistische Gebühr für jedes den Gegenstand der Anmeldung bildende Paket 400 Kronen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle diejenigen Bestimmungen der Verordnung 500 vom 20. Januar 1922[1]), der Verordnung 7300 vom 20. Dezember 1922[2]), 5194 vom 6. September 1923[3]) und 458 vom 26. Januar 1924[4]), die zu den in dieser Verordnung getroffenen Verfügungen im Widerspruche stehen, ihre Wirksamkeit.

Erhöhung der Punzierungsgebühren. Verordnung des Finanzministers 26053/XV vom 8. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 62 vom 14. März 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm im zweiten Absatz des § 3 des Gesetzartikel IX 1923[6]) erteilten Ermächtigung unter Außerkraftsetzung der Verordnung 5527/XV 1924[7]), daß für die Untersuchung des Feingehalts der im Inland erzeugten und der aus dem Ausland eingeführten Gold- und Silberwaren, -drähte und -stäbe vom 15. März 1924 ab folgende Punzierungsgebühren zu zahlen sind:

a) für Goldbarren, -stäbe und -platten im Gewichte bis zu 200 g für 1 Stück 16 000 (sechzehntausend) Kronen, für Goldbarren -stäbe und -platten im Gewichte von mehr als 200 g für 1 kg 80 000 (achtzigtausend) Kronen,
b) für Silberbarren, -stäbe und -platten im Gewichte bis zu 500 g für 1 Stück 20 000 (zwanzigtausend) Kronen, für dieselben im Gewichte über 500 g für 1 kg 40 000 (vierzigtausend) Kronen
c) für Goldwaren und Golddrähte für 1 kg 800 000 (achthundert tausend) Kronen,
d) für Silberwaren und Silberdrähte für 1 kg 80 000 (achtzig tausend) Kronen,
e) für vergoldete echte Silberdrähte für 1 kg 88 000 (achtundachtzig tausend) Kronen.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung am Branntweinverkauf.

Verordnung des Finanzministers Z. 35218 vom 2. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 51 vom 1. März 1924).

§ 1. Wenn der der Verbrauchssteuer unterliegende Branntwein versteuert in den Verkehr gebracht wird, sind für den Hektolitergrad (Liter Weingeist) 15001,60 Kronen an Steuer und Gewinnbeteiligung an die Staatskasse zu zahlen.

Von den der Staatskasse gebührenden 15001,60 Kronen entfallen 1,60 Kronen auf die Branntweinverbrauchssteuer, während 15000 Kronen die staatliche Gewinnbeteiligung bilden.

§ 2. Für die aus dem Ausland eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist außer der Branntweinverbrauchssteuer auch staatlicher Gewinnbeteiligung der Betrag von 15000 Kronen zu zahlen.

Die der Erzeugungssteuer unterliegenden Branntweinbrennereien sind verpflichtet, außer der Branntweinsteuer für den Hektolitergrad 15000 Kronen an staatlicher Gewinnbeteiligung zu zahlen.

§ 3. (Abstandnahme von der Entrichtung der Nachsteuer.)

§ 4. Alle Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Branntweinsteuer und die staatliche Gewinnbeteiligung, die durch diese Verordnung oder deren Sinn nicht außer Kraft gesetzt werden oder ihr widersprechen, bleiben auch weiterhin unverändert in Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1924 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers Z. 44283 vom 1. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 77 vom 2. April 1924).

Der Wortlaut ist der gleiche wie bei vorstehender Verordnung Z. 35218/24, während die Beträge erhöht werden, wie folgt:

In § 1 wird die Verbrauchssteuer und die staatliche Gewinnbeteiligung für den Hektolitergrad (Liter Weingeist) von 15001,60 Kronen auf 20001,60 Kronen erhöht, wovon 1,60 Kronen auf die Branntweinverbrauchssteuer und 20000 Kronen auf die staatliche Gewinnbeteiligung entfallen.

In § 2 wird die staatliche Gewinnbeteiligung für aus dem Ausland eingeführte gebrannte geistige Flüssigkeiten von 15000 Kronen auf 20000 Kronen für den Hektolitergrad heraufgesetzt.

Die Verordnung tritt am 2. April 1924 in Kraft.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung und der Kontrollgebühr für Essig. Verordnung des Finanzministers Z. 35360 vom 9. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 59 vom 11. März 1924).

§ 1. Die staatliche Gewinnbeteiligung an der im Inland hergestellten und an der aus dem Ausland eingeführten nicht im Wege d

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 346.
[2]) Ebenda 1923 S. 349.
[3]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 252.
[4]) Siehe vorstehend.
[5]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[6]) Hand. Arch. 1923 S. 350.
[7]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 459.

rung gewonnenen, zum menschlichen Genusse geeigneten Essigsäure ssig) wird mit Geltung vom 12. März 1924 an für jedes Prozent igsäure (Essigsäurehydrat, Hektolitergrad Essigsäure) mit 48 000 onen (achtundvierzigtausend Kronen) festgesetzt.

Es wird daher der zweite Absatz des § 1 der Vollzugsverordnung 000/1921[1]) zum Gesetzartikel XXIII/1921 dahin geändert, daß 100 Liter 50prozentige Essigsäure (50 Hektolitergrad Essigsäure) × 48 000 = 2 400 000 Kronen staatliche Gewinnbeteiligung, für Liter 80prozentige Essigsäure (24 Hektolitergrad Essigsäure) × 48 000 = 1 152 000 Kronen, für 20 Liter 10prozentige Essigre (2 Hektolitergrad Essigsäure) 2 × 48 000 = 96 000 Kronen zu len sind.

§ 2. Die Kontrollgebühr, welche bei der gewinnbeteiligungsien Verwendung der Essigsäure für industrielle Zwecke zu zahlen wird mit Geltung ab 12. März 1924 für jeden Hektolitergrad igsäure mit 1300 (eintausenddreihundert) Kronen festgesetzt.

Es wird daher der erste Absatz des Punktes 5 des § 7 der Vollsanweisung 73000/1921[1]) dahin geändert, daß die im Falle der innbeteiligungsfreien Verwendung der Essigsäure zu industriellen ecken für jeden Hektolitergrad Essigsäure entfallende Kontrollgebühr 13 000 Kronen für die ganze zur gewinnbeteiligungsfreien Verdung eingekaufte Sendung ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einmal nur teilweise vergällt wurde, bei der zuständigen Staatskasse noch vor meldung der Vergällung gegen eine Zahlungsmarke einzuzahlen ist.

§ 3. Alle Bestimmungen der gesetzlichen Verfügungen, die sich die Belastung der Essigsäure mit der staatlichen Gewinnbeteiligung iehen und die durch diese Verordnung nicht geändert sind oder ihrem me nicht widersprechen, bleiben auch weiterhin unverändert in Geltung.

Diese Verordnung tritt am 12. März 1924 in Kraft.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Feuergen. Verordnung des Finanzministers Z. 41 476 vom 24. März 24 (Budapesti Közlöny Nr. 71 vom 25. März 1924).

An die Stelle des durch die Verordnung 19576/1924[2]) geänten Wortlauts des § 1 der Verordnung 120 908 vom 17. August 23[3]) über die Regelung der staatlichen Gewinnbeteiligung tritt gender Text:

§ 1. Das Ausmaß der staatlichen Gewinnbeteiligung an Feuergen, die außer der Steuer für Feuerzeuge im Sinne des § 1 des etzartikel XI/1921[4]) zu entrichten ist, wird bis auf weiteres folgenderzen festgesetzt:

	Kronen
aa) für Taschenfeuerzeuge im Gewichte von höchstens 25 g, je Stück	2298
bb) für Taschenfeuerzeuge im Gewichte von mehr als 25 g, je Stück	4596
cc) für Tisch- und Wandfeuerzeuge, je Stück	6794

Die physischen und juristischen Personen, die sich am 16. März 4 mit dem Handel von Feuerzeugen befassen, müssen für die in m Besitz oder in ihrem Gewahrsam befindlichen, schon mit einem ierzeichen versehenen Feuerzeuge den Unterschied zwischen der Grund der Verordnung 19576/1924 gezahlten und der nach dieser Verordnung fälligen staatlichen Gewinnbeteiligung nachträglich entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 26. März 1924 in Kraft. Die sonstigen Bestimmungen der vorstehend genannten Verordnung 120908/1923, die durch diese Verordnung nicht berührt wurden, bleiben auch weiterhin unverändert in Geltung.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zucker. Verordnung des Finanzministeriums Z. 41 441 vom 18. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 66 vom 19. März 1924).

Der Finanzminister setzt auf Grund der ihm in Absatz 1 des § 5 des Gesetzartikel XVI/1921[1]) erteilten Ermächtigung das Ausmaß außer der im Absatz 1 des § 20 des Gesetzartikel IV/1920[1]) festgesetzten Verbrauchssteuer (2 Kronen für 1 kg) zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung für den im Inland erzeugten oder für den aus dem Ausland eingeführten Zucker auf 7398 Kronen fest.

Die bezüglich der Einzahlung und der Manipulation für die staatliche Gewinnbeteiligung bisher bestehenden Vorschriften bleiben auch ferner unverändert in Geltung.

Diese Verordnung tritt am 19. März 1924 in Kraft und findet auf die schon versteuerten Zuckererzeugnisse keine Anwendung.

Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern. Verordnung des Finanzministers 41475 vom 22. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 71 vom 25. März 1924).

Der Absatz 1 des § 26 der Vollzugsanweisung 38800/1921 zum Gesetzartikel XI/1921 über die Zündholzsteuer[2]) wird folgendermaßen geändert:

1. Das Ausmaß der staatlichen Gewinnbeteiligung, die außer der im Sinne des Gesetzes entfallenden Verbrauchssteuer auf Grund des P. 1 des § 29 des Gesetzartikel XI/1921[3]) für Zündhölzer zu zahlen ist, wird bis zum Erlaß weiterer Verfügungen nachstehend festgesetzt:

	Kronen
a) für Holzdrahtzündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von:	
höchstens 56 Stück	179,90*)
mehr als 56 Stück, für jede angefangenen weiteren 56 Stück	179,90*)
b) für andere Zündhölzer in Packungen mit einem Inhalt von:	
höchstens 56 Stück	269,60**)
mehr als 56 Stück, für jede angefangenen weiteren 56 Stück	269,60**)

*) 10 Heller beträgt die Zündmittelsteuer.
**) 40 Heller beträgt die Zündmittelsteuer.

Diese Verordnung findet auf die schon in den freien Verkehr übergegangenen Zündholzmengen keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 26. März 1924 in Kraft. Gleichzeitig verliert dadurch die Verordnung 19577/1924 über die Erhöhung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zündhölzern[4]) ihre Geltung.

Neuregelung der Eichgebühren. Verordnung des Handelsministers 88234/XIV vom 19. September 1923 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 219 vom 28. September 1923).

---

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt; vgl. ebenda 1924, 1. Aprilheft 58.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 458.
[3]) Ebenda, 2. Januarheft S. 125.
[4]) Ebenda 1921 S. 288. Die Steuer beträgt: 2 Kronen für euerzeug bis zu 25 g Gewicht; 4 Kronen für 1 Feuerzeug, das als 25 g schwer ist; 6 Kronen für Tisch- und Wandfeuerzeuge.

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1921 S. 469.
[3]) Ebenda S. 288.
[4]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 459.

Eichgebührenordnung.

Erster Teil.

Gebühren für die durch die staatlichen Maßprüfungsämter vorgenommenen ersten und zeitweiligen Überprüfungen.

I. Längenmaße.	Kronen
Von 20 m bis zu 5 m	2000
„ 0,2 bis zu 2 m	400
Militärmaße und Pferdemaße	400
Pachometer von 1 m und darunter	400
Pachometer über 1 m lang	2000

Für die Eichung der Präzisionslängenmaße ist das Doppelte der obigen Gebühren zu bezahlen.

II. Flüssigkeitsmaße, Flüssigkeitsmeßgeräte und Hohlmaße zur Messung von trockenen Gegenständen.	Kronen
Für 1 hl	2000
Von 50 l bis zu 10 l	1500
„ 5 bis 2 l	800
„ 1 l bis 1 cl	200
Glasbehälter bis einschließlich 10 l	800
„ über 10 l	2000
Flüssigkeitsmeßgeräte	3000
Holzkisten und Meßrahmen	2000
Milchkannen von 1 l bis zu 5 l	200
„ „ 5 l „ „ 10 l	400
„ über 10 l	2000

III. Gewichte.		
Von 50 kg bis zu 10 kg		800
„ 5 „ „ „ 50 dkg		400
„ 20 dkg „ „ 1 g		200
Für die Eichung von Präzisionsgewichten von 20 kg bis zu 1 g einschließlich muß das Doppelte der obigen Gebührensätze bezahlt werden.		
Von 500 mg bis zu 1 mg	für 1 Stück	200
Eichgebühr für die besonderen zur Zollbehandlung von Woll- und Baumwollgarnen und Wollwaren dienenden Gewichte	für 1 Stück	200
Eichgebühr für die besonderen zur Abwiegung von Kommißbrot, Zwieback und Heu dienenden Gewichte:		
für Gewichte über 50 dkg	für 1 Stück	400
„ „ unter 50 „	„ 1 „	200

IV. Wagen.

1. Für gleicharmige und ungleicharmige Balkenwagen, Schnellwagen mit Oberschalen und Brückenwagen:

	Kronen
bis einschließlich 5 kg Tragfähigkeit	1 000
„ „ 20 „ „	2 000
„ „ 100 „ „	3 800
„ „ 200 „ „	5 500
„ „ 500 „ „	7 500
„ „ 1 000 „ „	9 500
„ „ 3 000 „ „	11 000
„ „ 8 000 „ „	15 000
„ „ 15 000 „ „	28 000
„ „ 40 000 „ „	56 000

Für Präzisionswagen ist für 1 Stück das Doppelte der obigen Gebühren zu zahlen.

Die Eichgebühr für Ausschlagwagen sowie für Wagen, die aus einer Zusammensetzung dieser Wagen mit sonstigen Wagen bestehen, beträgt das Eineinhalbfache der unter Punkt 1 aufgezählten Gebührensätze.

3. Für die mit einer besonderen Zwecken dienenden Vorrichtung versehenen Wagkonstruktionen, und zwar: für die mit einer selbsttätige Ausmeßvorrichtung versehenen Balkenwagen (sog. automatische Wage mit Behältern zur Abwiegung für trocken flüssiges Material in Körner und in Stücken, wie zur Verwiegung von Getreide aller Art, Mehl, Rohzucker, Zement, Schotter, Heu — Kornwagen, Kranwagen —) sind zu zahlen:

a) wenn diese Wagen nur zur Abwiegung einer Materialsorte dienen:

	Kronen
bis zu einer Belastungsfähigkeit von 20 kg	7 500
„ „ „ „ „ 100 „	15 000
„ „ „ „ „ 200 „	18 000
„ „ „ „ „ 300 „	20 000
„ „ „ „ „ 400 „	28 000
„ „ „ „ „ 500 „	30 000

für solche Wagen, deren Belastungsfähigkeit 500 kg übersteigt, sind für alle weiteren volle oder angefangenen 100 kg, die das Gewicht von 500 kg übersteigen, außer 30 000 Kronen noch 4000 Kronen zu zahlen;

b) für die Eichung der der Abwiegung mehrerer Materialsorten dienenden Wagen ist außer den im Punkte a entsprechenden ihrer Belastungsfähigkeit festgesetzten Gebühren für jede weitere Materialsorte noch die Hälfte dieser Gebühren zu zahlen;

c) für die alleinige Eichung der Gewichtsgarnituren der Normalwagen ist die Hälfte der für die Belastungsfähigkeit der Wagen im Punkte a festgesetzten Gebühren zu zahlen;

d) für die alleinige Untersuchung der Zählwerke (Einteilung) sind 1500 Kronen zu zahlen.

4. Die Eichgebühr für die in den vorhergehenden Ziffern 1 bis 3 nicht aufgezählten Wagekonstruktionen wird nach der auf Grund der Erprobung ihres Systems erteilten Eichbewilligung auf Vorschlag des Zentralmeßinstituts festgesetzt werden. Diese Festsetzung wird als Ergänzung der Eichgebührenordnung 1923 veröffentlicht werden.

Anmerkung. Die Eichgebühren für die zur Gattung des Fairbankwagen gehörigen Gewichte sind dieselben wie die Gebühren für die gleichen gewöhnlichen Gewichte

	Kronen
Eichgebühr für die Karatgewichte	für 1 Stück 20

V. Gasmesser.

Wenn die für 1 Stunde durchlaufende Gasmenge nicht mehr beträgt als

Kronen		Kronen	
0,25 cbm	1500	10 cbm	7 500
0,5 „	2000	15 „	9 000
1 „	2500	20 „	10 000
2 „	3000	30 „	12 500
4 „	4500	50 „	15 000
6 „	5000	75 „	18 500
8 „	6500	100 „	20 000

wenn sie mehr als 100 cbm beträgt 30 000

Wenn die Eichung der Gasmesser bei der staatlichen Gasmesserkontrollstation erfolgt, so ist für die Inanspruchnahme der Kontrollstation noch der fallweise von dem Königl. ungarischen Zentralmeßinstitut für den Gasmesser festgesetzte besondere Verwendungsgebührenzuschlag zu entrichten.

VI. Wassermesser.	Kronen
Bei einem Kaliber von 0 bis 13 mm	300
„ „ „ „ 14 „ 25 „	450
„ „ „ „ 26 „ 40 „	750

	Kronen
Bei einem Kaliber von 41 bis 50 mm	11 000
„ „ „ „ 51 „ 60 „	15 000
„ „ „ „ 61 „ 70 „	21 000
„ „ „ „ 71 „ 80 „	30 000
„ „ „ „ 80 mm und mehr	38 000

Bei kombinierten Wassermessern sind beide Gebühren zu zahlen, ie jedem einzelnen Kaliber der beiden Wassermesser entsprechen.

Wenn die Eichung der Wassermesser in der staatlichen Wasser-ıesserkontrollstation erfolgt, so ist für die Benutzung der Kontrollstation ır den Wassermesser noch ein von dem Zentralvermessungsinstitut llweise festgesetzter besonderer Benutzungsgebührenzuschlag zu entrichten.

VII. Beförderungsgebührenanzeiger.

	Kronen
Eichgebühr für Fahrpreisanzeiger	4500
Eichgebühr für die Richtigkeit der Konstruktion des Apparats	2000

§ 2. Nachstehende Tabelle enthält die Eichgebühren für die Birtshauskrüge, Trinkgefäße (Gläser), für Milchflaschen und für die eistige Getränke enthaltenden geschlossenen Flaschen:

	Kronen
Eichgebühr für Wirtshauskrüge ..... für 1 Stück	120
„ „ Trinkgefäße (Gläser) mit einem Meßzeichen für 1 Stück	120
„ „ Milchflaschen ..... „ 1 „	80
„ „ verschlossene Flaschen	120

Die Eichgebühr für die mit mehreren Meßzeichen versehenen flaschen und Trinkgefäße beträgt ein Vielfaches der obigen Gebühren. Die Höhe derselben wird nach der Anzahl der Meßzeichen berechnet, welche auf den zur Eichung vorgewiesenen Flaschen oder Gläsern vorefunden werden usw.

Zweiter Teil.

A. Die Gebühren für die erste und provisorische durch das Zentralmeßinstitut vorgenommene Eichung und für die systematische Erprobung und Untersuchung.

1. Eichgebühren.

§ 9. 1. Die Eichgebühren für Bodenmeßinstrumente hat das Meßinstitut bei der Ausgabe der Bewilligung zur Vornahme der Eichung für die einzelnen Systeme festzusetzen.

2. Die Eichgebühren der Wagen und Gewichte, welche zur Kontrolle des gesetzlichen und Passiergewichts des Kronenwerts dienen, werden durch die diesbezüglichen Verordnungen des Handels- und Finanzministers geregelt.

3. Die Eichgebühr für Brückenwagen mit einer größeren Tragfähigkeit als 40 000 kg bis zu 60 000 kg beträgt 80 000 Kronen, mit einer Tragfähigkeit über 60 000 kg, für alle weiteren 10 000 kg 5 000 Kronen.

4. Die Eichgebühr für Pendelwagen sowie für Wagen, welche durch die Zusammensetzung dieser Wagen mit den Brückenwagen entstehen, beträgt bei einer Belastungsfähigkeit über 40 000 kg das Einhalbfache der Eichgebühren für Brückenwagen derselben Tragfähigkeit.

	Kronen
5. Aräometer, Alkoholometer, Mineralaräometer:	
a) Gebühr für die Voruntersuchung ihrer Einteilung	600
b) Gebühr für die Untersuchung des fertigen Instruments	4800
c) Gebühr für die Untersuchung der zu diesem Meßinstrument gehörenden Thermometer	1200

6. Verbrauchsmesser für Elektrizität.

Mit Rücksicht darauf, daß die Eichung der Verbrauchsmesser für Elektrizität bisher noch nicht vorgenommen wird, wird eine Eich-Gebührenordnung hierfür noch nicht aufgestellt. Wenn in Ausnahmefällen um die Untersuchung der Verbrauchsmesser für Elektrizität oder um die Untersuchung sonstiger elektrischer Meßinstrumente bei dem Zentralmeßinstitut ersucht wird, so hat die Untersuchungsgebühr hierfür die Direktion des Zentralmeßinstituts von Fall zu Fall festzusetzen.

2. Gebühren für die Systemerprobungen, für die vom Meßinstitut vorgenommenen sonstigen Vermessungen, Untersuchungen und Versuche.

§ 10. Für die Untersuchung der zur Erlangung der Eichbewilligung eingereichten:

	Kronen
1. Längenmaße, Pachometer, Hohlmaße und Gewichte:	
a) für die systemmäßige Erprobung	5 000
b) für die ergänzungsweise systemmäßige Erprobung	2 500
2. Bei Bodenmeßinstrumenten:	
a) für geodätische oder mechanische und ähnlichen Zwecken dienende Erdmesser, für die systemmäßige Erprobung	5 000
b) für die ergänzungsweise systemmäßige Erprobung	2 500
3. Für die in der Industrie verwendeten größeren Erdmesser:	
a) für die systemmäßige Erprobung	15 000
b) für die ergänzungsweise Systemerprobung	5 000
4. Für einarmige Wagen mit Oberschalen und für Schnellwagen:	
a) für die Ausprobierung ihres Systems	50 000
b) für die ergänzungsweise Systemerprobung	25 000
5. Für sonstige Wagenkonstruktionen:	
a) für die Ausprobierung ihres Systems	100 000
b) für die ergänzungsweise Systemausprobierung.	50 000
6. Für Gas- und Wassermesser:	
a) für die Ausprobierung ihres Systems	100 000
b) für die ergänzungsweise Ausprobierung	50 000
7. Für Fahrpreisanzeigerapparate:	
a) für die Systemerprobung	100 000
b) für die ergänzungsweise Systemerprobung	50 000
8. Für Meßapparate für den Verbrauch an Elektrizität:	
a) für die Ausprobierung des Systems	100 000
b) für die Ergänzung der Systemerprobung	50 000

9. Die Gebühren für Messungen, Untersuchungen und Versuche, welche im Interesse der Wissenschaft und des Gewerbes sowie für technische Ämter und Anstalten durchgeführt und im Sinne des § 23 des Gesetzartikel V 1907 den Vermessungsinstituten zugewiesen werden und welche ihrer Natur wegen in dieser Gebührenordnung vorher nicht festgesetzt werden können, werden von der Leitung des Vermessungsamts von Fall zu Fall festgesetzt.

Dritter Teil.

Inkrafttreten.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1923 in Kraft.

Uruguay.

Beschränkung der Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Sämereien[1]. Beschluß vom 11. März 1924 (Diario oficial vom 15. März 1924).

Der Beschluß vom 10. Dezember 1923[2]) wird insofern geändert, als die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Sämereien

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 604.
[2]) Nicht mitgeteilt.

gestattet wird, wenn sie von einer Bescheinigung des uruguayischen Konsulats des Verschiffungshafens begleitet sind, worin angegeben wird, daß genannte Erzeugnisse aus nicht mit der Rinderpest behafteten Gegenden kommen und bis zur Übernahme an Bord durch rinderpestfreie Gegenden befördert sind, nach vorheriger Desinfektion durch die Defensa Agricola.

Änderungen von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs.

	Maßstab	Zollschätzungswert Pesos
Abschnitt „Parfümerien und Toilette-artikel".		
Tarif-Nr. 63[1]). Zahnpasten in Tuben (pomitos), bis 70 g, einschließlich der Tube	Dutzend	1,50
Tarif-Nr. 63a. Dergleichen, größere, bis 120 g, einschließlich der Tube	„	2,—
Tarif-Nr. 63b. Dergleichen, größere	—	im Verhältnis
(Dekret vom 5. März 1924 — Diario oficial vom 14. März 1924.)		
Abschnitt „Vorratsartikel (almacén) im allgemeinen".		
Tarif-Nr. 119. Bittere Kartoffel (chuño) oder Kartoffelstärke und andere Stärkemehle zum Genuß (Maizena-, Reis-, Roggen- usw.), einschließlich Umschließung	kg	0,28
Tarif-Nr. 6. Pflanzenöle zum Genuß, nicht besonders aufgeführt (werden in ihren entsprechenden Klassen mit den gleichen Werten verzollt, die für die Nrn. 2 und 3 des Tarifs festgesetzt sind).		
(Dekret vom 5. März 1924 — Diario oficial vom 14. März 1924.)		
Abschnitt „Pharmazeutische Spezialitäten".		
Tarif-Nr. 116. Körnchen von Franch ...	Dutzend	2,80
Tarif-Nr. 116a. Dergleichen, anderer Arten	„	4,80
Tarif-Nr. 20a. Ambrin Barthé in jedweder Form (einschließlich Umschließungen)	kg	3,—
(Dekret vom 5. März 1924 — Diario oficial vom 14. März 1924.)		
Abschnitt „Pflanzen, Früchte und Gartengemüse".		
Kartoffeln.....	100 kg	Rohgew. 6,—
(Dekret vom 5. März 1924 — Diario oficial vom 14. März 1924.)		
Abschnitt „Baumaterialien und Sanitätsartikel".		
Tarif-Nr. 72. Behälter oder Tanks	1 kg	Rohgew. 0,25
(Dekret vom 10. März 1924 — Diario oficial vom 14. März 1924.)		
Abschnitt „Juwelen, Uhren, Silberwaren und Bazarartikel".		

Der Tarif ist durch folgende Anmerkungen ergänzt worden:

10. Schmucksachen, mit Gold belegt, Schmucksachen aus Silber sowie solche aus Edel- und unedlem Metall, aller Art, werden nur mit dem Karton, auf dem sie befestigt ankommen, gewogen; wenn sie lose eingehen, werden sie mit der Kiste, in der sie verpackt (acondicionadas o emba ladas) eingehen, verwogen, ohne die Behälter (soportes oder Etuis.
11. Waren im allgemeinen, mit Gold belegt, solche aus Silbe sowie solche aus Edel- und unedlem Metall werden mit de allgemeinen Umschließung, in der sie verpackt (acondicio nadas) eingehen, gewogen, ohne die Behälter (soportes oder Etuis.

(Dekret vom 10. März 1924 — Diario oficial vom 14. Mär 1924.)

Abschnitt „Kraftwagen und Ersatzteile".

Der Tarif ist durch Aufnahme verschiedener Spezialmarken ergänz worden. Er umfaßt nunmehr 1372 Nummern.

(Dekret vom 10. März 1924 — Diario oficial vom 14. Mär 1924.)

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1089 und 1924, 2. Januarheft S. 126.

Vereinigte Staaten von Amerika.

„Fexibile Tariff"-Vorschriften: Zollerhöhungen für Weizen und Weizenerzeugnisse. — Zollermäßigung für Kleie und andere Nebenerzeugnisse beim Vermahlen von Getreide. Der Präsident hat am 7. März 1924 auf Grund vor Abschnitt 315 des Zolltarifs vom 21. September 1922[1]) durch Proklamation den Einfuhrzoll für Weizen (§ 729) von 30 auf 42 Cents für 1 Bushel zu 60 Pfund und denjenigen für Weizenmehl und andere Weizenerzeugnisse (§ 729) von 78 Cents auf 1 Dollar 4 Cents für 100 Pfund erhöht.

Gleichzeitig hat der Präsident den Einfuhrzoll für Kleie und andere Nebenerzeugnisse beim Vermahlen von Getreide (§ 730) von 15 v H auf 4½ v H des Wertes herabgesetzt.

Diese Tarifänderungen werden gemäß Abschnitt 315 (a) des Zolltarifs 30 Tage nach dem Erlaß der Proklamation wirksam. Sie sind demnach am 7. April 1924 in Kraft getreten.

„Flexible Tariff"-Vorschriften: Einfuhrzollerhöhung für Natriumnitrit. (The Board of Trade Journal Nr. 1434 vom 22. Mai 1924 S. 636.)

Abschnitt 315 des Zolltarifgesetzes der Vereinigten Staaten vom Jahre 1922[1]) schreibt u. a. vor, daß, wenn immer der Präsident nach Untersuchung der Verschiedenheiten in den Produktionskosten bei Waren, die in den Vereinigten Staaten erzeugt werden, und bei gleichartigen Waren, die in konkurrierenden fremden Ländern erzeugt werden, als erwiesen feststellt, daß der im Tarif vorgesehene Zoll diese Verschiedenheiten in den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und dem hauptsächlichen Konkurrenzland nicht ausgleicht, der Präsident solche Verschiedenheiten genau ermitteln und die Änderungen in der Klassifizierung oder die Erhöhungen oder Ermäßigungen in den durch den Tarif vorgesehenen Zollsätzen, wie sie für den Ausgleich notwendig sind, beschließen und proklamieren soll.

Im Verfolg dieses Abschnitts ist für Natriumnitrit (§ 83 des Tarifs)[2]) eine Untersuchung angestellt worden, und es hat sich ergeben, daß das Hauptkonkurrenzland Norwegen ist und daß der gegenwärtige Einfuhrzoll die Verschiedenheiten in den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und Norwegen nicht ausgleicht.

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat daher unterm 6. Mai 1924 eine Proklamation erlassen, die den Einfuhrzoll für Natriumnitrit von 3 Cents auf 4½ Cents für 1 Pfund erhöht.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. Juli

Deutsches Reich*).

Handel, Gewerbe und Verkehr.

erordnung des R. M. f. E. u. L. vom 4. Juni 1924 über die Herstellung von Branntwein aus Obst. (D. R. A. Nr. 138 vom 13. Juni 1924.)

ekanntmachung des R. M. d. J. vom 14. Juni 1924 zur Ausführung der Paßordnung. (R. G. Bl. I Nr. 41 vom 13. Juni 1924 S. 613.)

Druckfehlerberichtigung hierzu. Siehe R. G. Bl. I Nr. 42 vom 20. Juni 1924 S. 648.

erordnung des R. A. M. vom 6. Juni 1924 zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. (R. G. Bl. I Nr. 42 vom 14. Juni 1924 S. 645.)

esetz zur Änderung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1924. Vom 12. Juni 1924. (R. G. Bl. I Nr. 42 vom 14. Juni 1924 S. 641.)

rordnung der R. R. vom 14. Juni 1924 zur Änderung der Geschäftsaufsichtsverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 42 vom 14. Juni 1924 S. 641.)

rordnung des R. W. M. vom 14. Juni 1924 über Braunkohlenpreise. (D. R. A. Nr. 139 vom 14. Juni 1924.)

rordnung des R. V. M. vom 16. Juni 1924 zur Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 22 vom 20. Juni 1924 S. 131.)

kanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 19. Juni 1924, betreffend Änderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A, B und der Bezugsbedingungen C vom 20. Mai 1924. (D. R. A. Nr. 144 vom 20. Juni 1924.)

kanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 19. Juni 1924 über Änderung der Bestimmungen, betreffend Freigabe von Sprit. (D. R. A. Nr. 144 vom 20. Juni 1924.)

*) Abkürzungen und Zeichenerklärungen:
G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
Z. Bl. = Reichszollblatt.
R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. = Auswärtiges Amt.
A. M. = Reichsarbeitsministerium.
M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
F. M. = Reichsfinanzministerium.
J. M. = Reichsjustizministerium.
M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
P. M. = Reichspostministerium.
R. = Reichsregierung.
V. M. = Reichsverkehrsministerium.
W. M. = Reichswirtschaftsministerium.
(2) usw. = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
1) usw. = Anmerkungen der Schriftleitung.
im Text = Zusätze der Schriftleitung.

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden vom 17. Juni 1924 über die Aufhebung der Beschlagnahme tschechoslowakischer Wertpapiere. (D. R. A. Nr. 144 vom 20. Juni 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Verordnung des R. W. M. vom 14. Juni 1924 über Annahme ausländischer Zahlungsmittel im Inlandverkehr. (D. R. A. Nr. 140 vom 16. Juni 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 17. Juni 1924, betreffend Darlehnskassenscheine. (D. R. A. Nr. 143 vom 19. Juni 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 23. Juni 1924, betreffend die Auflösung der Wiederaufbauhauptkasse. (D. R. A. Nr. 149 vom 26. Juni 1924.)

Gesundheitswesen.

Ausführungsbestimmungen des R. M. d. J. vom 5. Juni 1924 zum Opiumgesetze. (R. G. Bl. I Nr. 41 vom 13. Juni 1924 S. 638.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 3. Juni 1924 über die Einreihung einer Elektrizitätszählerform in ein beglaubigungsfähiges System. (D. R. A. Nr. 138 vom 13. Juni 1924.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 3. Juni 1924, betreffend die Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 142 vom 18. Juni 1924.)

Schiffahrtswesen.

Verordnung des R. W. M. vom 14. Juni 1924 über die Gebühren für seemännische Prüfungen. (R. G. Bl. II Nr. 22 vom 20. Juni 1924 S. 131.)

Steuerwesen.

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 4. Juni 1924 über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen. (R. G. Bl. I Nr. 41 vom 4. Juni 1924 S. 640.)

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 6. Juni 1924 über wertbeständige Wechselsteuermarken. (D. R. A. Nr. 138 vom 13. Juni 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 17. Juni 1924 über Gebühren für steuerliche Unbedenklichkeitsvermerke und Unbedenklichkeitsbescheinigungen. (D. R. A. Nr. 142 vom 18. Juni 1924.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juni 1924 zur Aufhebung der Ausreisegebühren. (D. R. A. Nr. 142 vom 18. Juni 1924.)

Zollwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 7. Juni 1924 über Erweiterung des Zollausschlusses Bremen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 25 vom 13. Juni 1924 S. 193.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 40/24, betreffend gewebte Hutbänder ganz aus Seide. Tarif-Nr. 405. Zollsatz 3200 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 41/24, betreffend Weltonplatten. Tarif-Nr. 615. Zollsatz 6 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 42/24, betreffend mehrfarbige Ziergefäße aus feinem Tonzeug. Tarif-Nr. 731. Zollsatz 75 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 43/24, betreffend elektrischen Glaszylinder-Lichtpausapparat. Tarif-Nr. 912. Zollsatz 60 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 44/24, betreffend feste, zum unmittelbaren Gebrauche geformte Waschseife. Tarif-Nr. 256. Zollsatz 60 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 15 vom 14. Juni 1924 S. 68/69.)

Neubesetzte Gebiete: Einreise, Verkehr und Wohnen von Personen im besetzten Gebiet. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 116 vom 11. Mai 1924[1]).

Der Kommandierende General der Truppen verfügt:

Artikel I. Alle Personen über 16 Jahre, gleichviel welcher Nationalität sie angehören, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet haben, müssen einen besonderen Personalausweis haben mit einer Photographie und versehen mit der Bemerkung „besetztes Gebiet".

Diese Karte muß ausgestellt und beglaubigt sein von den zuständigen deutschen Behörden, die sich über die Genauigkeit aller darin enthaltenen Angaben vergewissern müssen.

Die genannten Behörden dürfen die besagten Karten nur den Personen ausstellen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet haben.

Betreffs der Ausführung des vorliegenden Artikels darf keine Person als ständig im besetzten Gebiet wohnend angesehen werden, bevor sie nicht mindestens einen Monat ununterbrochen dort gewohnt hat.

Die deutschen Behörden, welche bewußt oder aus Nachlässigkeit Personalausweise in Verletzung der Anordnungen des vorliegenden Artikels ausstellen, werden mit den Strafen belegt werden, die für Übertretungen der Verordnungen des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehen sind.

Artikel II. 1. Jede Person, die in Artikel I bezeichnet ist und die einen Personalausweis besitzt, kann frei zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten Deutschland verkehren.

2. Jede Person über 16 Jahre, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in dem unbesetzten Teil eines Kreises hat, der von der Grenze des besetzten Gebietes durchschnitten wird, und die häufig in dem besetzten Teil desselben Kreises verkehren muß, muß, um dort verkehren zu dürfen, im Besitz eines Personalausweises gleicher Art wie der in Artikel I bezeichnete sein, oder eines Passes, der mit einem sogenannten „Grenzstempel" versehen sein muß, der von einem der Stadtkommandanten, die in dem betreffenden Kreise tätig sind, oder, falls dieser nicht vorhanden, vom kommandierenden General der Division gegeben sein muß, in deren Gebiet sich der betreffende Kreis befindet.

Die gleichen Anweisungen sind auf die Personen anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den Grenzkreisen des besetzten Gebiets haben, im unbesetzten Deutschland, und die sich häufig in die benachbarten Kreise, die im besetzten Gebiet liegen, begeben müssen.

3. Unter Vorbehalt der Anweisung des vorstehenden § 2 da jede Person deutscher Staatsangehörigkeit oder ohne Staatsangehörig keit, die älter ist als 16 Jahre und die ihren ständigen Wohnsitz i unbesetzten Deutschland hat, ebenso dürfen die deutschen Staatsang hörigen und die heimatlosen Personen, die ihren ständigen Wohnsi nicht im besetzten Gebiet haben, und die aus einem anderen Land als Deutschland kommen, in das besetzte Gebiet nur unter der B dingung einreisen oder dort wohnen, daß sie mit einem Geleitschei der dem dieser Verfügung anliegenden Muster entspricht, versehe sind. Er wird von den kommandierenden Generälen der Besatzung divisionen ausgestellt und die Gültigkeit erstreckt sich über das gesam besetzte Ruhrgebiet.

4. Die Anordnungen des vorstehenden § 3 sind in gleicher Wei auf die Angehörigen anderer Staaten als Deutschland anwendbar, d im unbesetzten Deutschland wohnen und die nicht im Besitze ein Passes ihres Landes sind.

5. Die im vorstehenden § 3 bezeichneten Personen, die eine u unterbrochene Durchreise mit der Eisenbahn durch das besetzte Geb ausführen wollen aus dem unbesetzten Deutschland in ein Grenzla oder umgekehrt, brauchen keinen Geleitschein unter der ausdrücklich Bedingung, daß sie bei der Einreise in das besetzte Gebiet auf ihr Paß und ihren Personalausweis von der Kontrolldienststelle ein Tagesstempel setzen lassen, der 24 Stunden Gültigkeit hat. Die Stempel gibt dem Inhaber nicht das Recht, die Bahnhöfe des besetzten Gebietes zu verlassen.

6. Auf keinen Fall können die Geleitscheine oder Visa die schriftsmäßig beglaubigten Landespässe ersetzen, wenn diese zur Einreise in das Gebiet eines Grenzstaates notwendig sind.

7. Keine der Anordnungen des vorliegenden Artikels ist die Angehörigen der Mächte anwendbar, deren Truppen an der Besatzung teilnehmen.

Artikel III. 1. Die Gesuche um Geleitscheine müssen von Betreffenden unmittelbar und schriftlich gerichtet werden an den kommandierenden General der Division, in deren Gebiet sie sich zu begeben wünschen. Jedoch dürfen die Bewohner des besetzten Gebiets, welche den Besuch von Personen, die im unbesetzten Deutschland wohnen, wünschen, in besonders eiligen Fällen und ausnahmsweise im Namen dieser Personen ein Gesuch an den kommandierenden General der Division richten, in deren Gebiet sie wohnen.

2. Die Gesuche um Geleitscheine müssen angeben:

a) das Ziel der Reise oder der Reisen,

b) das ungefähre Datum des Beginns und des Endes des beabsichtigten Aufenthalts im besetzten Gebiet,

c) die Einreise- oder Ausreisestationen ebenso wie den beabsichtigten Reiseweg,

d) Name und Adresse der Personen, zu denen der Antragsteller sich zu begeben beabsichtigt, oder die geeignet sind, über ihn Auskünfte zu geben.

Ein Personalausweis und ein Meldeschein (certificat de residence) müssen dem Gesuch beigefügt werden, ebenso 2 Lichtbilder und die nötigen Briefmarken, um die Antwort zu frankieren.

Artikel IV. Die Erlaubnisscheine (Visa oder Geleitscheine) können bei Mißbrauch von den Militärbehörden wieder eingezogen werden.

Artikel V. Für die Ausstellung jedes Geleitscheines oder Verkehrsstempels wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist folgendermaßen festgesetzt:

Stempel für Grenzverkehr	0,25 Goldmark
Geleitschein	5,— „

---

[1]) Diese Verfügung entspricht inhaltlich der für die altbesetzten Gebiete erlassenen Verordnung Nr. 256 der Interalliierten Rheinlandkommission (Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 945).

Die Gültigkeit der Erlaubnisscheine beträgt für die Geleitscheine chstens 6 Monate und für die Grenzverkehrsstempel 1 Jahr.

Artikel VI. Der Umrechnungssatz für Goldmark in den verschiedenen Geldsorten, die für die Bezahlung zugelassen sind, wird ch dem bei der Börse angewandten Kurse bestimmt.

Artikel VII. 1. Die Angehörigen der Mächte, deren Truppen der Besatzung teilnehmen, und die über 16 Jahre alt sind, dürfen r in das besetzte Gebiet einreisen, wenn sie im Besitze eines Passes er eines Geleitscheines sind, der gemäß den von der betreffenden gierung erlassenen Vorschriften ausgestellt und visiert ist. Sie nen sich auch nur in den besagten Gebieten aufhalten, wenn sie Besitze des vorerwähnten Passes oder Geleitscheines oder des im rstehenden Artikel I vorgesehenen Personalausweises sind.

2. Innerhalb von 4 Tagen nach ihrer Ankunft im besetzten biet müssen sich die vorstehend erwähnten Personen im B. A. C. 3 Generalstabs der Division, in deren Gebiet sie sich aufhalten, lden, um dort ihren Paß oder Geleitschein visieren zu lassen und gleichzeitig die erforderlichen Auskünfte über die Dauer ihres fenthalts im besetzten Gebiet und über die Adressen, wo sie zu hnen beabsichtigen, anzugeben.

3. Falls die Dauer ihres Aufenthalts im besetzten Gebiet 3 Mole erreicht, müssen die Betreffenden bei Ablauf dieser Frist ihren ß oder Geleitschein neu visieren lassen, wie es vorstehend vorgeehen ist.

4. Sie müssen in den Hotels und bei den Vermietern die üblichen skünfte über ihre Person, ihren Beruf, den Ort, wo sie herkommen o den Ort, wohin sie sich begeben, erteilen.

5. Vorbehaltlich der Anweisungen des vorliegenden Artikels uchen sie im besetzten Gebiet keine Anweisung des deutschen Ges es für die Reisenden zu befolgen.

6. Wenn diese Personen im besetzten Gebiet länger als 6 Monate Laufe einer geschlossenen Periode von 12 Monaten wohnen, müssen die Anweisung des Artikel I der vorliegenden Verordnung befolgen o hören auf, der im § 5 des vorliegenden Artikels vorgesehenen freiung teilhaftig zu sein. Jedoch bleibt die Ausreise aus dem beten Gebiet für diese Personen frei, vorbehaltlich der Anweisungen, von jedem Grenzland zur Regelung der Einreise in sein Gebiet assen werden.

Artikel VIII. 1. Vorbehaltlich der Anweisungen des vorstehenArtikel II müssen die Angehörigen der Staaten, außer denjenigen, en Truppen an der Besatzung teilnehmen, um in das besetzte biet zu kommen, mit einem Paß versehen sein, der von den Landesörden ausgestellt ist, und sie müssen sich den Anordnungen des utschen Gesetzes fügen. Dieser Paß muß innerhalb von 2 Tagen h der Ankunft des Inhabers im besetzten Gebiet der Beglaubigung deutschen Ortsbehörden vorgelegt werden. Die Einschreiberegister Visa müssen jederzeit zur Verfügung der alliierten Besatzungsörde stehen.

2. Jede Person, außer den im vorstehenden Artikel VII erhnten, muß beim Verkehr im besetzten Gebiet sich den Anweisungen deutschen Gesetzes für Reisende unterwerfen.

Artikel IX. 1. Alle Gastwirte und Vermieter müssen sich genau die Anweisungen des deutschen Gesetzes, die Reisenden betreffend, ten und besonders, außer für die im Artikel I der Verfügung 103 ähnten Personen, in ihre Fremdenbücher die Namen und Vornen, die Nationalität, den Wohnort und das Alter der bei ihnen nenden Reisenden eintragen. Das Datum ihrer Ankunft und r Abreise, den Ort, woher sie kommen und denjenigen, wohin sie sich begeben, ebenso die Angaben der Personalausweisstücke, die sie vorgelegt haben.

2. Die verantwortlichen deutschen Behörden müssen jedesmal, wenn es verlangt wird, die Polizeiregister den alliierten Behörden zur Prüfung vorlegen.

Artikel X. Jeder, der seinen Wohnsitz im besetzten Gebiet einrichten will, muß ein schriftliches Gesuch an die deutsche Behörde des Ortes richten, wo er sich niederlassen will. Diese Behörde ist zuständig, um die nötige Genehmigung zu geben, und muß ihre Entscheidung innerhalb von 3 Tagen dem kommandierenden General der betreffenden Division mitteilen. Wenn es sich um jemanden handelt, der aus dem unbesetzten Deutschland kommt, so muß die deutsche Behörde bei der Zusendung der Entscheidung den im § 3 Artikel II der vorliegenden Verfügung vorgesehenen Geleitschein beifügen.

Artikel XI. 1. Jede Person über 16 Jahre, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im besetzten Gebiet hat und die ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes verlegen will, muß die zuständige deutsche Behörde davon in Kenntnis setzen, die dann den auf Grund des vorstehenden Artikel I ausgestellten besonderen Personalausweis einziehen und dem Betreffenden einen Abmeldeschein ausstellen muß, der bestätigt, daß der Betreffende den Anweisungen des vorliegenden Artikels nachgekommen ist.

Dieser Abmeldeschein gilt 5 Tage lang und dient dem Betreffenden als Personalausweis für das Verlassen des besetzten Gebiets. Es kann nur ein Schein für jede Person ausgestellt werden.

2. Die Bürgermeister müssen im Laufe des Januar jedes Jahres den kommandierenden Generälen der Division die Angaben zukommen lassen, die sie über die Einwohner ihrer Gemeinde besitzen, die im Laufe des vergangenen Jahres das besetzte Gebiet verlassen haben, um ihren ständigen Wohnsitz außerhalb dieser Gebiete zu nehmen, ohne sich an die Anweisungen des vorliegenden Artikels zu halten.

3. Jeder, der, obgleich er seinen ständigen Wohnsitz nicht mehr im besetzten Gebiet hat, den besonderen Personalausweis benutzt, der ihm in diesen Gebieten ausgestellt worden war, macht sich einer Übertretung des vorliegenden Artikels schuldig und verfällt infolgedessen den Strafen, die für Übertretungen der Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehen sind.

Artikel XII. 1. Die deutschen aktiven Militärpersonen dürfen nur mit besonderer Genehmigung in das besetzte Gebiet einreisen, die ihnen vom kommandierenden General der Division des Gebiets, in dem sie sich aufzuhalten gedenken, ausgestellt wird. Die Genehmigung gibt die Zahl der Tage an, für die sie gültig ist. Diese Militärpersonen müssen sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der vorstehend bezeichneten Militärbehörde melden, um dort ihre Genehmigung beglaubigen zu lassen.

2. Niemand darf eine deutsche Militäruniform oder Ausrüstung (**équipements**) oder deutliche (**distinctifs**) deutsche Militärabzeichen im besetzten Gebiet tragen, außer mit besonderer Genehmigung des Kommandierenden Generals der Truppen.

Artikel XIII. Die Personalausweise, Pässe und vorerwähnten Genehmigungen müssen auf jedes Verlangen der alliierten oder zuständigen deutschen Behörden hin vorgezeigt werden.

Artikel XIV. Jede Person, deren Anwesenheit im besetzten Gebiet dem Kommandierenden General der Truppen so beschaffen erscheint, daß sie die Erhaltung, die Bedürfnisse und die Sicherheit der Besatzungstruppen oder die öffentliche Ordnung gefährdet, kann Gegenstand eines Ausweisungsbefehls aus dem besetzten Gebiet werden. Dieser Befehl gibt die Bedingungen an, unter denen die

Ausweisung vollzogen wird. Jeder ausgewiesene Beamte wird von Rechts wegen (de plein droit) seines Amtes entsetzt.

2. Jeder, der eine Ausweisungsverordnung übertritt, wird mit den Strafen bestraft, die für Übertretungen der Verfügungen des Kommandierenden Generals der Truppen vorgesehen sind.

Artikel XV. Keine der Anweisungen der vorliegenden Verordnung ist auf die im Artikel I der Verfügung Nr. 103 angeführten Personen anwendbar.

Artikel XVI. Die Verfügung Nr. 92[1]) ist aufgehoben.

Artikel XVII. Die vorliegende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Modèle de carnet à souche de sauf-conduit:

Nom. .....
Prénoms .....
Nationalité .....
Né le .....
Domicilié à .....
Profession .....

Photographie

Photographie

Sauf-Conduit Nr. .....

Signature du Porteur

Valable
du ..... au .....
Nom. ..... Prénoms .....
Nationalité .....
Né le ..... à .....
Domicilié à ..... Profession .....

Sauf Conduit Nr. .....
Lieu de déstination .....
.....
Point d'entrée .....
.....
Point de sortie .....
.....
..... le .....
valable du .....
au .....

est autorisé à se rendre: à ..... District de ..... à ..... District de ..... à ..... District de .....

Point d'entrée en territoires occupés
.....
Point de sortie des territoires occupés
.....
Fait à ..... le .....

Avis: aucun sauf-conduit ne pourra être renouvelé si le sauf-conduit périmé n'est joint à la demande de renouvellement.

Nota: Des carnets à souches de sauf-conduits seront adressés aux D. I. p. les soins de l'Armée.

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der Verfügung Nr. 26. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 117 vom 16. Mai 1924.

Der Kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I. Artikel II der Verfügung Nr. 26[2]) ist aufgehoben und wird durch folgenden Text ersetzt:

„Artikel II. „Die Ostgrenzen dieser Gebiete sind, wie folgt, festgesetzt:

1. Zwischen dem Brückenkopfe von Koblenz und dem Brückenkopfe von Köln.

Von Ober-Dreis an, Nordgrenze des Kreises Neuwi... Linie folgend der Nordgrenze des Kantons Flammersfe... Grenze des Kreises Neuwied nordwestlich des Baches v... Mehren; der Lauf der Kra, der Lauf der Sieg bis zu ihr... Zusammenfluß mit der Brol, der Lauf der Brol, Ostgre... der Gemeinde Muck bis zu der Südgrenze der Gemei... Drabenderhöhe.

2. Zwischen dem Brückenkopfe von Mainz und d... Brückenkopfe von Coblenz.

Landstraße und Bahngeleise längs des Emserbachs, die ... und Nordgrenzen der Gemeinden Lindenholzhausen—Ennerich... Mühlen—Limburg.

3. Mannheim.

a) Brücke von Ludwigshafen, Straße endigend an dem Si... flügel des Schlosses von Mannheim, Bismarckstraße, Gre... des Friedrichsparkes, Ludwigstraße, Luisenring, Friedric... brücke, Bahnhof von Neckarstadt, Dammstraße, Diesterw... straße, Lutherstraße, Hertlingstraße, Ludwigsjollystro... Bahngeleise von Waldhof, Hafenbahnstraße, Wassertu... Diffenestraße, Friedenheimer Straße, Landstraße, die ... Norduser des Neckars bis zum Zusammenflusse des Neck... und des Rheines entlang zieht, das alles eingeschlossen.

b) Rheinau: Linie, die ausgeht von dem Zufluß des Haf... von Rheinau an der Haltestelle Altrip Landstraße, die ... der Haltestelle Altrip im Norden ausgehend das Bahngel... von Mannheim—Karlsruhe im Osten entlanggeht, ... Nord-, Ost- und Südgrenze von Rheinau bis zum Rh... entlanggeht, das alles eingeschlossen.

4. Karlsruhe.

Hafen von Maxau, Papierteigfabrik von Maxau, Bahngel... welches die Landstraße Maxau—Knielingen entlanggeht ... zum Eisenbahnübergang der Landstraße Knielingen—Mühlbu... Landstraße Knielingen—Mühlburg, Kreuzweg von Mühlbu... Straße, die von dem Kreuzweg von Mühlburg nach dem He... von Karlsruhe geht, südöstliche und südliche Dämme ... Hafens, Hafenfahrwasser bis zum Rhein, das alles ... geschlossen.

5. In Darmstadt.

Die neubesetzten Gebiete umfassen die einen Kilometer süd... von Arheilgen gelegene Fabrik, das Elektrizitätswerk, ... Maschinendepot und die Maschinenreparationswerkstätte ... Eisenbahnen: Grenzen an den unmittelbaren Zugängen ... Hauptbahnhofs."

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in K...

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zeitweilige ... lassung von ausländischen Waren in das besetzte Gel... über die Ostgrenze. Rundschreiben des Leitenden Zollausschu... Nr. 8629/C. D. D. vom 25. April 1924 an die Herren Inspekto... Kontrolleure, Delegierten des C. D. D. bei den Landesfinanzämtern ... Hauptzollämtern.

Bisher war die Frage der zollvormerklichen Behandlung ... ausländischen Waren, die in das besetzte Gebiet über die Ostgr... eingeführt werden sollen, durch den Leitenden Zollausschuß noch ... ins Auge gefaßt worden.

Nachdem der Zeitpunkt gekommen ist, diese Lücke auszufüllen, ... der Leitende Zollausschuß die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß er beschl... hat, die Vergünstigung dieser Behandlung auf die Waren auszudeh...

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 256.
[2]) Ebenda, 1. Januarheft S. 71.

ie aus dem nichtdeutschen Auslande stammen und durch das unbe- etzte Deutschland ins besetzte Gebiet eingeführt werden.

Da die Ostgrenze des besetzten Gebietes ausgesprochene Zollämter icht hat, sind die Förmlichkeiten, die durch Ausführungsbestimmung r. 8[1]) vorgesehen sind, bei den Zollstellen im Innern zu erledigen, uf die die Waren durch den Eingangsposten des besetzten Gebietes n gebundenen Verkehr (régime de transit) zu richten sind (siehe undschreiben Nr. 7195/C. D. D. vom 10. März 1924).

Außerdem müssen diese Waren von Belegen begleitet sein, die ren Ursprung rechtfertigen (Frachtbrief und Ursprungszeugnis).

Bei der Wiederausfuhr der verarbeiteten Produkte aus dem besetzten ebiet müssen die Förmlichkeiten, die in der Ausführungsbestimmung r. 8[1]) vorgesehen sind, ebenfalls bei den Zollstellen im Innern füllt werden, die ihrerseits nach Vornahme der Revision einen egleitschein (acquit de transit) für den Posten beim Ausgange aus em besetzten Gebiet ausstellen werden.

Beim Wiedereingang dieses durch den Ausgangsposten ordnungs- äßig erledigten Begleitscheines bei der Zollstelle des Innern werden ie sichergestellten Zollgefälle erstattet oder die persönliche Kaution ieder freigegeben werden.

Der Leitende Zollausschuß ersucht, diese Bestimmungen den unter- ellten Dienststellen bekanntzugeben und die Ausführung zu über- achen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erstattung der rhobenen Abgaben bei Annahmeverweigerung von Post- aketen. (Ausdehnung der Rundverfügung Nr. 7305/C. D. D. om 12. März 1924[2]) auf Postpakete, die im unbesetzten Gebiet erweigert und deshalb wieder in das besetzte Gebiet verbracht erden.) Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 8957/C. D. D. om 6. Mai 1924.

Die Rundverfügung Nr. 7305/C. D. D. vom 12. März 1924[2]) hat den besetzten Gebieten die Anwendung der Bestimmungen der nternationalen Konvention von Madrid vom 30. September 1920, treffend die Erstattung der erhobenen Abgaben für Postpakete, die diese Gebiete eingeführt und den Empfängern nicht ausgeliefert urden, vorgeschrieben.

Der Leitende Zollausschuß hat beschlossen, die Anwendung dieser estimmungen auf die Postpakete auszudehnen, die aus den besetzten ebieten ausgeführt, im unbesetzten Gebiet den Empfängern nicht usgehändigt und deshalb auf die Zollstellen des Ursprungsortes des setzten Gebietes zurückgeleitet wurden.

Die auf die genannten Pakete erhobenen Ausfuhrabgaben werden statiet werden bei Vorführung der aus dem nichtbesetzten Deutschland rückgekommenen Pakete bei dem zuständigen Delegierten des Leitenden ollausschusses und nach Feststellung der Unversehrtheit der Verpackung.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausgang von nzugsgut nach dem unbesetzten Deutschland. Ausführungs- stimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen . 62 vom 15. Mai 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß, in Ansehung der Ordonnanz . 143[3]) der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission, bestimmt:

Artikel 1. Die gebrauchten Gegenstände, die aus Anlaß eines zuges ausgeführt werden und die zum persönlichen Gebrauch der Person, die umzieht, bestimmt sind, innerhalb der Grenzen ihrer früheren Lebensführung, können abgabefrei aus dem besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland ausgeführt werden.

Deshalb ist eine Dérogation zukünftig für Waren dieser Art nicht mehr erforderlich.

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt mit dem 20. Mai 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Legitimations- scheine. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 8832/C. D. D. vom 19. Mai 1924.

Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 enthält in seinen §§ 119 bis 125 die allgemeinen Bestimmungen, betreffend den Warenverkehr im Grenzbezirk, und es schreibt in bestimmten Fällen für diese Waren die Ausstellung eines Legitimationsscheines vor als Ausweis zum Transport im Grenzbezirk. Die Frage ist gestellt worden, welche Zollgebühr für die Ausstellung dieser Legitimationsscheine zu erheben ist.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Gebühr auf 0,25 Goldmark festgesetzt ist, in Übereinstimmung mit den Anordnungen, die in der Frage bereits für die Erteilung anderer zollamtlicher Urkunden vorgesehen sind. (Rundverfügung vom 1. August 1923 Nr. 2305/C. D. D. und vom 25. September 1923 Nr. 3211/C. D. D.)

Alt- und neubesetzte Gebiete: Anwendung der Nr. 783 des Tarifs auf bearbeitete Eisenwaren in Verbindung mit anderen Stoffen. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 9365/C. D. D. vom 20. Mai 1924 an die Herren Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten des C. D. D. bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß ist auf die verschiedenartige Anwendung der Tarifnummer 783 des interalliierten Zolltarifs[1]) aufmerksam gemacht worden, namentlich dann, wenn es sich um die Tarifierung von bearbeiteten Eisenwaren in Verbindung mit anderen Stoffen handelte.

Die Anmerkung zu A Ziffer 5 bestimmt, daß die Verbindung von Eisenwaren mit anderen Stoffen nur dann auf ihre Verzollung von Einfluß ist, wenn in anderen Tarifabschnitten vorgeschrieben ist, daß Waren, auch wenn sie nur teilweise aus einem Stoffe hergestellt sind, ebenso verzollt werden sollen, wie die ganz aus diesem Stoffe hergestellten Waren.

Anderseits bestimmt sich nach Vorbemerkung Ziffer 10 des Warenverzeichnisses zum Zolltarif für Waren, die aus Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellt sind, die Tarifstelle nach dem Stoffe, aus dem die Ware hergestellt ist. Falls die Ware aus mehreren verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzt ist, bestimmt sich die Tarifstelle nach dem Stoffe desjenigen Bestandteiles, welcher ihr nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen tritt für zusammengesetzte Waren diejenige Tarifierung ein, durch welche die Verzollung nach dem höheren Zollsatze herbeigeführt wird.

Es liegt auf der Hand, daß die verschiedenartige Behandlung durch die in Betracht kommenden Dienststellen auf Zweideutigkeit des Wortlautes zurückzuführen ist, der von den verschiedenen Dienststellen in gutem Glauben teils streng fiskalisch und teils in weitherziger Weise ausgelegt wird. Um eine einheitliche Behandlung in der Frage zu gewährleisten, hat der Leitende Zollausschuß bestimmt, daß die Eisen-

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13.
[2]) Ebenda, 1. Juliheft S. 950.
[3]) Ebenda, 1. Januarheft S. 18.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13 Fußnote [2]).

waren, die in Verbindung stehen mit Teilen, die mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium bis zu 5 v H des Gewichts der Ware überzogen sind, nach dem Zollsatze der in Betracht kommenden Eisenwaren zu verzollen sind; wenn dagegen diese Eisenwaren in Verbindung stehen mit Teilen, die mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium derart überzogen sind, daß diese Verbindungen 5 v H des Gewichts der Waren übersteigen, unterliegen sie mit ihrem ganzen Gewichte dem Zollzuschlage von 50 v H, der in Ziffer 4 der Anmerkungen zu A des Abschnittes 17 vorgesehen ist.

Der Leitende Zollausschuß ersucht, von den vorstehenden Bestimmungen die unterstellten Dienststellen in Kenntnis zu setzen und ihre Anwendung zu überwachen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Transit von Postpaketen. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr 9607/C.D.D. vom 30. Mai 1924.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß er am 27. Mai an die Oberpostdirektion Koblenz folgenden Brief gesandt hat:

„Durch Ihren Brief vom 14. Mai haben Sie beim Leitenden Zollausschuß beantragt, daß der Transit durch die besetzten Gebiete von Postpaketen, die aus dem Ausland und aus dem unbesetzten Deutschland kommen, und der Transit dieser Pakete auf eine innere Zollstelle, der schon von der Vorschrift der Plombierung befreit war, auch von der Maßnahme der Ausstellung eines Begleitscheines befreit werden möge, so daß der Transport dieser Pakete nunmehr ausschließlich unter der Verantwortung der Postverwaltung geschieht.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß er versuchsweise die praktische Durchführung dieses Systems erlaubt vom 1. Juni 1924 ab. Jedoch müssen die Zolldienststellen in der Lage sein, eine Kontrolle auf die so vorgenommenen Maßnahmen zu treffen. Deshalb muß bei jedem Eingang von Postpaketen in die besetzten Gebiete eine Aufstellung in zweifacher Ausfertigung den Zolldienststellen ausgehändigt werden, worin die Zentralstelle innerhalb der besetzten Gebiete, wohin diese Pakete geleitet werden, sowie die Zahl und die Nummer dieser Pakete aufgeführt sind. Ein Exemplar muß von der Grenzzollstelle aufbewahrt werden. Das zweite Exemplar dieser Aufstellung, gestempelt durch die Dienststelle, wird bei der Ankunft der Pakete den Zolldienststellen ausgehändigt werden, die für die Zentralstelle maßgebend ist.

Für den Weiterversand der Postpakete von der Zentralstelle nach dem Ausland oder nach dem unbesetzten Deutschland muß ebenfalls eine Aufstellung in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden, von der ein Exemplar durch die Zolldienststelle der Zentralstelle und das zweite Exemplar, abgestempelt durch diese Dienststelle, der Zolldienststelle des Ausgangspunktes aus den besetzten Gebieten übergeben werden muß. Diese Dokumente, untersucht durch die Zollstelle, ermöglichen es, sich über die Bestimmung der Pakete zu vergewissern.

Dieses System wird ebenfalls in den Verteilungsstellen der Kölner Zone in Kraft gesetzt, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Delegierten des Leitenden Zollausschusses in Köln die durch das vorliegende Rundschreiben vorgesehene Kontrolle ausüben können.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, den Postdienststellen in diesem Sinne Anweisungen zu geben und darauf zu achten, daß diese aufs genaueste befolgt werden."

Die besondere Aufmerksamkeit der Dienststellen wird auf de Umstand gezogen, daß die in vorliegendem Brief vorgesehenen Au stellungen mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgestel werden. Die Untersuchung der Aufstellungen wird im allgemeinen i Stichproben erfolgen, um den Dienst der Post nicht aufzuhalten od zu hindern. Es muß jedoch in gewissen Abständen eine genaue Untersuchung stattfinden.

Außerdem müssen sich die Grenzzollstellen und die Zentraldiens stellen gegenseitig von Zeit zu Zeit die in ihrem Besitz befindliche Aufstellungen mitteilen, damit sie sich vergewissern können, daß die Dokumente keine Änderungen erlitten haben, während dem sie si im Besitze der Postdienststellen befanden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Bankgarantie sta der effektiven Garantiestellung bei der zeitweiligen Zu lassung von Wertmustern. Rundschreiben des Leitenden Zo ausschusses Nr. 9609/C. D. D. vom 30. Mai 1924 an die Herren I spektoren, Kontrolleure und Delegierten des C. D. D. bei den Lande finanzämtern und Hauptzollämtern.

In Verfolg seines Rundschreibens Nr. 7914/C. D. D. vom 31. Mä 1924, über denselben Gegenstand, wie oben angegeben, hat der Leiten Zollausschuß die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei der zeitweilig Zulassung von Wertmustern unter Begleitung eines Musterpasses d Ersatz der effektiven Kautionsstellung in Höhe des doppelten Einfu zolles durch eine Bankgarantie in gleicher Höhe auf Wunsch d Interessierten angenommen werden kann.

Diese Maßnahme ist in der Tat genügend, da der Zweck, d verfolgt wird, der ist, die spätere Erhebung der Abgabe sicherzustelle die auf die Wertmuster, die zeitweilig in die besetzten Gebiete eingefü werden, entfällt in dem Falle, in dem diese aus den besetzten Gebiet nicht wieder ausgeführt werden.

✿ Ausland

Ägypten.

Einfuhrzölle für alkoholhaltige Flüssigkeiten. Köni Verordnung vom 1. Mai 1924 (Journal Officiel du Gouverneme Egyptien Nr. 42 vom 12. Mai 1924).

Der König von Ägypten hat unter Bezugnahme auf seine V ordnung vom 25. Juni 1921[1]), die durch seine Verordnungen v 23. April 1922[2]), 2. September 1922[3]) und vom 11. Dezember 192 Abänderungen erfahren hat und die die Abgabenerhebung für al holische Flüssigkeiten bei der Einfuhr betrifft, auf Vorschlag sein Finanzministers und nach dem übereinstimmenden Gutachten sein Ministerrats folgendes verordnet:

Artikel 1. Alle Industrie- und anderen Alkohole, Branntwei Weine, alkoholhaltigen Getränke, alkoholhaltigen Parfümerien, Al hol enthaltenden pharmazeutischen Erzeugnisse, alkoholhaltigen Lo und Erzeugnisse aller Art mit einem Gehalt von mehr als 2 v nicht denaturierten Alkohols, die nach Ägypten eingeführt werd werden einem Sonderzoll von 200 Millièmes für einen Liter rein Alkohols unterworfen, unabhängig von dem allgemeinen Einfuhrz von 8 v H des um den Wert seines Alkoholgehalts vermindert Wertes des Erzeugnisses.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 476.
[2]) Ebenda 1922 S. 408.
[3]) Hand. Arch. 1922 S. 636
[4]) Ebenda 1923 S. 2.

Weine jedoch, deren Gehalt an reinem Alkohol 23 v H ihres olumens nicht übersteigt, sind ebenso wie Bier, Zider und Wermut ur dem allgemeinen Einfuhrzoll von 8 v H des Wertes unterworfen.

Artikel 2. Eine Rückerstattung der gemäß dieser Verordnung zahlten Zölle findet im Falle der Wiederausfuhr solcher Erzeugnisse icht statt.

Artikel 3. Bei allen Erzeugnissen, die dem im Artikel 1 fest- setzten Sonderzoll unterworfen sind, muß der Importeur in seiner ollerklärung den Vomhundertsatz an reinem Alkohol des eingeführten rzeugnisses angeben.

Artikel 4. Wenn die Zollerklärung diesen Vomhundertsatz nicht uthält oder wenn er bei der durch die Verwaltung vorgenommenen nalyse als falsch erkannt wird, ist der Importeur zur Zahlung der nalysenkosten verpflichtet ohne Rücksicht auf die im Zollgesetz vorge- henen Geldstrafen.

Artikel 5. Für Alkohol, der unter den von der Zollbehörde stgesetzten Bedingungen denaturiert wird, ist ein Sondereinfuhrzoll t zahlen, der gegenwärtig auf 2 Millièmes für ein Kilogramm fest- setzt ist. Dieser Zollsatz kann jederzeit durch Beschluß des Finanz- inisters, der im „Journal Officiel“ veröffentlicht wird, geändert erden. Diese Veröffentlichung erlangt durch ihr Erscheinen ohne eiteres Gesetzeskraft.

Artikel 6. Die oben erwähnten Verordnungen vom 25. Juni 921[1]), 23. April 1922[2]), 2. September 1922[3]) und vom 11. De- mber 1922[4]) werden aufgehoben.

Artikel 7. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieser erordnung beauftragt, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Journal Officiel“ in Kraft tritt mit Ausnahme der in den Ar- keln 3 und 4 über die Zollerklärung getroffenen Bestimmungen, die st nach Ablauf von zwei Monaten vom Tage der Veröffentlichung Anwendung kommen.

Verzollungswerte für pflanzliche Öle. (Journal Officiel u Gouvernement Egyptien Nr. 45 vom 22. Mai 1924 S. 3.) Ein- hrtarif Nr. 11[5]):

d. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Reingewicht Millièmes
1	Leinöl, roh, jeder Art	43
2	„ , gekocht, jeder Art	45
3	Erdnußöl, roh	50
4	„ , geruchlos gemacht	53
5	Sojabohnenöl, roh	44
6	„ , geruchlos gemacht	48
7	Rizinusöl, pharmazeutisches	71
8	„ , erste Pressung	65
9	„ , zweite Pressung	64
10	Raps- und Rüböl	48
11	Palmöl	36
12	„ , gebleicht	41
13	Kokosnußöl, zum Genusse geeignet, jeder Art	51
14	Kopra- und Kokosnußöl für gewerbliche Zwecke	41
15	Sulfuröl, grün	41
16	„ , gelb	43

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 476.
[2]) Ebenda 1922 S. 408.
[3]) Ebenda S. 636.
[4]) Ebenda 1923 S. 2.
[5]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 130.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 21. Mai 1924 ab für einen Zeitraum von 3 Monaten, also bis zum 20. August 1924.

Wird der gegenwärtige Tarif nicht bis spätestens 5. August 1924 von der einen oder der andern Seite gekündigt, so gilt er für einen weiteren Zeitabschnitt von einem Monat und so fort von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen sowohl die Warengattung gemäß der Tabelle des gegenwärtigen Tarifs als auch die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

In Flaschen eingeführte Öle fallen nicht unter den Tarif. Zu den Werten der laufenden Nummern 13 und 14 wird ein Zuschlag von 1 Millième für das Kilogramm erhoben, wenn das Öl in eisernen Fässern eingeht.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafe unterworfen.

Verzollungswerte für Zement und hydraulischen Kalk[2]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 45 vom 22. Mai 1924 S. 4.) Einfuhrtarif Nr. 22:

Nr.	Waren	Wert für 1000 kg Rohgewicht in Fässern £E	M	in Säcken £E	M
1	Zement, künstlicher, Portland-, englischer und deutscher	3	000	2	700
2	Zement, künstlicher, Portland-, französischer	2	950	2	650
3	„ , „ , „ , belgischer	2	600	2	300
4	„ , „ , „ , italienischer	2	250	1	950
5	„ , natürlicher, jeglicher Herkunft	2	150	1	850
6	„ , valentinischer, natürlicher, jeglicher Herkunft	2	300	2	000
7	Zement, weißer und extra weißer, jeglicher Herkunft	3	200	2	900
8	Zementguß aller Art (ferrocrete u. dgl.)	—	—	—	—
9	Hydraulischer Kalk, aus le Teil	—	—	2	200
10	„ „ , jeder anderen Herkunft	—	—	1	850

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 20. Mai 1924 für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 19. Juli 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens zum 5. Juli 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat, bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattungen des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer der in diesem Tarif aufgeführten Ware angeben.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 187.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 880.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, die infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Reis. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 48 vom 2. Juni 1924 S. 3.) Einfuhrtarif Nr. 5[2]):

Nr.		Maßstab	Wert £E	Wert M
1	Burma-Reis	Sack von 2 Ztr. (cwt) Reingewicht	1	510
2	Saigon-Reis	„	1	575
3	Siam Garden Nr. 1-Reis	„	1	720

(Die Zollbehörde wird im Falle eines höheren Gewichts als 2 Ztr. eine Toleranz von 2 v H gewähren; keine Toleranz wird aber für Säcke mit Untergewicht bewilligt.)

Dieser Tarif ist nur auf die hier oben erwähnten Erzeugnisse anwendbar und gilt vom 1. Juni 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 31. Juli 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 15. Juli 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Der bei den Zollämtern und in den Lagerhäusern für unverzollte Waren lagernde Reis wird nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikel angeben.

Dieser Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Der gegenwärtige Tarif umfaßt eine doppelte Sackumschließung, sowie die Holzbretter, die zum Stauen der Ladung an Bord dienen.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Verzollungswerte für Steinkohlen. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 48 vom 2. Juni 1924 S. 3.) Einfuhrtarif Nr. 2[2]):

Kategorie		Wert für 1 Tonne von 1016 kg £E	Wert für 1 Tonne von 1016 kg M
1	Südwales-, Cardiff-, Newport-, Swansea- usw. Kohle	1	950
2	Newcastle-, Sunderland- und andere Nord-Country-Kohle	1	700
3	Lancashire-, Yorkshire-, Nord-Wales- und Schottland-Kohle	1	600
4	Newcastler Gaskohle zum Gebrauch in Gasanstalten	1	525
5	Briketts (Preßkohlen) jeder Herkunft	2	000
6	Staubschlacken- und Kleinkohle, gewaschen oder nicht, jeder Herkunft, ebenso Rubbly Culm und Duff, Nußkohlen ausgenommen	1	350
7	Gießereikoks und Kännelkohle	2	900
8	Gaskoks jeder Herkunft, einschl. chemische Kohle	—	—
9	Amerikanische, belgische, französische Kohle	1	950
10	Anthrazit jeder Herkunft (lose)	2	400
11	Westfälische Kohle	1	900
12	Indische Kohle	—	—
13	Südafrikanische Kohle	—	—
14	Australische Kohle	—	—

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 1. Juni 1924 ab für ein Zeitraum von einem Monat, also bis zum 31. Juni 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite b spätestens 15. Juni 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gege wärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat a erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrecht Kündigung.

Die im Zollgewahrsam befindlichen Kohlen werden nach dem i Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzol Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung d gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer der in diesem Ta aufgeführten Artikel angeben. Es besteht vollständiges Einverständn darüber, daß dieser Tarif nicht auf eine Ware anwendbar ist, welc infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollor nung[1]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, son die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 d Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Auf die oben angegebenen Preise wird eine Ermäßigung v 35 Millièmes für die Tonne solcher Kohlen gewährt, die über Pc Said oder im Transitverkehr über den besagten Hafen eingeführt werde diese Ermäßigung entspricht dem Frachtunterschied.

Verzollungswerte für Eisen- und Stahlwaren. (Journ Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 52 vom 16. Juni 19 S. 5.) Einfuhrtarif Nr. 27[2]):

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millième
1	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, von 1/8 Zollstärke und darüber, A	10¼
2	Eisen- und Stahlblech, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, von 1/8 Zollstärke und darüber, B	8
3	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und -Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, A	10
4	Eisen und Stahl in Stäben, Winkel-, T- und U-Eisen und -Stahl, gewöhnliches, ohne Fabrikmarke, B	7

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.
[2]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 260 u. 261, 1. Juliheft S. 965.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.
[2]) Ebenda 1922 S. 64, 514; 1923 S. 2, 354 und 677; 192 2. Märzheft S. 340, 1. Juliheft S. 967.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Wert für 1 kg Millièmes
5	Stabeisen, schwedisches	16
6	Roheisen in Masseln	6
7	Bandeisen und -stahl, jeder Verwendung, A	12¾
8	„ „ „ „ „ „ , B	—
9	Blech, galvanisiert (B G 10 bis 30)	20¾
10	Wellblech, galvanisiert (B G 16 bis 26)	19½
11	Stützen (Benwill's), neu	44
12	„ (Benwill's), alt	28
13	„ , kleine	45
14	Nägel, französische, 13 × 30 bis 24 × 200	15
15	Eisen- und Stahlträger, A	10
16	„ „ „ B	6¾
17	Eiserne Gas- und Wasserrohre, schwarz, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921	v. Werte
18	Dergleichen, galvanisiert	„
19	Eiserne Dampfrohre, rot, von 2 Fuß und darüber, sowie Fittings (Röhrenverbindungsstücke), Diskont nach der Handelsliste vom 1. Januar 1921	„
20	Eiserne Kesselrohre, schwarz, von 6 Fuß und darüber, Diskont nach der Handelsliste vom 1. November 1888	„

Der Buchstabe A bezieht sich auf englische wie auch auf gleichartige Eisen aller anderen Länder, der Buchstabe B auf belgische und deutsche wie auch auf gleichartige Eisen aller anderen Länder.

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 16. Juni 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 15. August 1924.

Sollte weder von der einen noch von der anderen Seite bis spätestens 1. August 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten als erneuert, und so weiter von zwei Monaten zu zwei Monaten bis zur regelrechten Kündigung.

Die im Zollgewahrsam oder in den Lagerhäusern für unverzollte Waren befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Die Zölle für Eisen- und Stahlwaren, die Qualitätsmarken tragen, sind nach dem Werte zu erheben. Folgende Marken sind nicht als Qualitätsmarken anzusehen: Siemens Martin, S. M. Thomas, die Namen der Fabrikanten ohne Kronenbänder oder mit einem einzelnen Kronenband, vorausgesetzt, daß sie nicht eine besondere Qualität bezeichnen, ebenso wie alle anderen Marken, die von den Einführern angemeldet und im voraus von der Zollbehörde genehmigt sind.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, für welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung eine der in der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafen zu zahlen ist.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet werden, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte Waren angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[1]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

[1]) Hand. Arch. 1893 I S. 196.

Verzollungswerte für Kaffee. (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 52 vom 16. Juni 1924 S. 5.) Einfuhrtarif Nr. 38[1]):

Nr.		Wert für 1 kg Millièmes
1	Brasilkaffee	85
2	Java- und Sumatrakaffee	—

Der gegenwärtige Tarif gilt vom 16. Juni 1924 ab für einen Zeitraum von zwei Monaten, also bis zum 15. August 1924.

Sollte weder von der einen noch von der andern Seite bis spätestens 4. August 1924 die Kündigung erfolgt sein, so gilt der gegenwärtige Tarif für einen weiteren Zeitraum von einem Monat als erneuert, und so weiter von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die bei den Zollämtern und in den Zollniederlagen befindlichen Waren werden nach dem im Augenblick der Zollentrichtung in Kraft befindlichen Zolltarif verzollt.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattung nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs, die Ordnungsnummer des Artikels, sowie die nähere Bezeichnung des eingeführten Artikels angeben, nämlich: Perlé, Superior, Good, Regular Nr. 1, Regular Nr. 2 oder Minimal.

Der gegenwärtige Tarif ist nicht auf eine Ware anwendbar, welche infolge irgendeiner betrügerischen Handlung einer der in der Zollordnung[2]) vorgesehenen Strafen unterliegt.

Die tarifierten Waren, welche nicht als solche angemeldet, sowie die nicht tarifierten Waren, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als tarifierte angemeldet werden, sind der im Artikel 38 der Zollordnung[2]) vorgesehenen Geldstrafe unterworfen.

Monatlicher Ausfuhrtarif für Juni 1924[3]). (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 49 vom 5. Juni 1924 S. 3):

Nr.	Warengattung	Maßstab	£E	M
1	Baumwolle	Qantâr[4])	8	300
2	Baumwollsamen	Ardeb von 121 kg	1	240
3	Weizen, Sa'idi und Beheiri	„ „ 150 „	1	650
4	Bohnen	„ „ 155 „	2	750
5	Linsen	„ „ 157 „	2	000
6	Mais	„ „ 140 „	1	350
7	Gerste	„ „ 120 „	1	020
8	Kichererbsen	„ „ 150 „	1	800
9	Grüne Erbsen	„ „ 160 „	3	500
10	Geschälte grüne Erbsen	„ „ 135 „	4	300
11	Bockshornklee (helba)	„ „ 155 „	3	000
12	Reis (einschließlich Verpackung)	„ „ 196 „	3	300
13	„ , ungereinigt	100 kg	1	800
14	„ , mit Hülsen	„	1	300
15	Mehl (flour)	„	1	650
16	Zucker, weiß, gemahlen	„	2	600
17	„ , „ , „ und raffiniert	„	2	700
18	„ , „ , in Stücken	„	2	800
19	„ , „ , „ Hüten	„	2	900
20	„ , „ , „ Würfeln	„		

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 392, 1. Juliheft S. 967.
[2]) Ebenda 1893 I S. 196.
[3]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 200, 1. Aprilheft S. 393, 2. Aprilheft S. 465, 1. Juliheft S. 969.
[4]) 1 Qantâr = 44,5 kg.

Nr.	Warengattung	Maßstab	£ E	M
21	Kandiszucker	100 kg	—	—
22	Zwiebeln	„		410
23	Eier	100 Stück		220

Rückvergütung der Verbrauchssteuer auf Zucker, der in Ägypten raffiniert und ins Ausland ausgeführt wird. Ministerialerlaß Nr. 10 vom 10. März 1924 (Journal Officiel du Gouvernement Egyptien Nr. 27 vom 20. März 1924 S. 1).

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Oktober 1923[1]), die eine Verbrauchssteuer auf in Ägypten raffinierten Zucker einführt, und unter Bezugnahme auf Artikel 3 derselben Verordnung, der bestimmt, daß für ins Ausland ausgeführten Zucker eine Rückvergütung erfolgt, verordnet der Finanzminister folgendes:

Artikel 1. Die Rückvergütung der Verbrauchssteuer unterliegt folgenden Bedingungen:

(1) Der Exporteur muß der Zollbehörde jeweils eine Ausfuhrerklärung einreichen, die alle Einzelheiten aufzählt und die Menge des auszuführenden Zuckers sowie die Anzahl der Kolli, die Gewichte usw. enthält. Die Forderung der Rückvergütung der Verbrauchssteuern muß schriftlich auf der genannten Erklärung ausgedrückt werden.

(2) Der Exporteur muß außerdem der Generalzolldirektion innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten vom Tage der Ausfuhr ab eine ausdrückliche Bescheinigung der „Société Générale des Sucreries" und der „Raffinerie d'Egypte" überreichen, die den Empfang der Verbrauchssteuer auf die ausgeführte Menge bezeugt.

Im Falle der Ausfuhr auf dem Landwege muß der Exporteur überdies der Generalzolldirektion in der gleichen Frist von drei Monaten eine Bescheinigung einreichen, die von der Zollbehörde des Bestimmungslandes ausgestellt ist und die Ankunft der ausgeführten Menge Zuckers bezeugt.

Artikel 2. Keinerlei Rückvergütung soll erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen und Fristen nicht genau eingehalten werden.

Bolivien.

Ausfuhrzoll für Antimonerz. Gesetz vom 28. Februar 1924 (La República vom 12. März 1924).

Der Inhalt des Gesetzes ist folgender:

Bei der Ausfuhr von Antimonerz, gleichviel in welcher Gestalt und Zusammensetzung, werden Ausfuhrzölle unter Zugrundelegung des in London notierten Preises für Antimonerze nach folgendem Tarif erhoben:

Wenn der Preis des Erzes 6 sh für die Einheit ist, beträgt die Abgabe 44 Centavos für den Meterzentner feines Erz.

Bei einem Preise von 6 bis 8 sh geschieht die Berechnung des Zolles in der Weise, daß außer dem Grundzoll von 44 Centavos für jeden Penny, um den sich der Preis erhöht, bis zu 8 sh, ½ Centavo mehr erhoben wird bis zum Höchstsatz von 56 Centavos.

Beträgt der Preis mehr als 8 sh, so wird für jeden Penny, der den Preis von 8 sh übersteigt, 1 Centavo zuzüglich der Grundgebühr von 56 Centavos erhoben (Artikel 1).

Wenn das Antimonerz einen Metallgehalt von mehr als 1½ kg feines Silber für die metrische Tonne besitzt, so wird der für Silber festgesetzte Ausfuhrzoll erhoben oder der für ein anderes Metall b stehende, wenn ein solches in dem betreffenden Erz enthalten i (Artikel 2).

Die Exporteure sind verpflichtet, Zeugnisse über die vorgenommer Erzuntersuchung vorzulegen (Artikel 3).

Das Gesetz vom 21. November 1918[1]) ist, soweit es sich a Antimon bezieht, mit Ausnahme des Artikel 3, aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 585.

Brasilien.

Einfuhrzollfreiheit für Eisenbahnbaumaterial für di Gesellschaft Guarujá in Santos. Dekret Nr. 16433 vo 29. März 1924 (Diario Official Nr. 38 vom 13. April 1924).

Einziger Artikel. Der Gesellschaft Guarujá wird Befreiun von Einfuhrzöllen und Abfertigungsgebühren gewährt für das Materia das zur Elektrifizierung ihrer Eisenbahnlinie von Itapema nach Guaruj in der Gemeinde Santos im Staate São Paulo, bestimmt ist usn

Columbien.

Zahlung der Einfuhrzölle. Dekret Nr. 356 vom 29. F bruar 1924 (Diario oficial Nr. 19542 vom 5. März 1924).

Artikel 1. Vom 5. April 1924 ab sollen die Zollamtsverwalte die Zahlungsanweisungen auf 14 Tage Sicht, die gemäß den frühere gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der Einfuhrzölle zugelasse wurden, nicht mehr annehmen und die Ware nicht ausliefern, bevo nicht die Zölle entrichtet sind, sei es durch unmittelbare Einzahlun bei der Kasse des Zollamts oder durch Konsignation auf irgendein der Haupteinnahmestellen, die bei den Departementen die nationale Finanzverwalter und in der Hauptstadt die Generalsteuereinnahm stelle sind.

Artikel 2. Die Zollamtsverwalter benachrichtigen nach Erled gung aller gesetzlichen Förmlichkeiten hinsichtlich jeder Einfuhr de nationalen Finanzeinnehmer des Ortes, an dem der Importeur seine Wohnsitz hat, von dem Falle, damit dieser in Kenntnis gesetzt wir und den Wert der Zölle rechtzeitig zahlen kann.

Artikel 3. Bei solchen Benachrichtigungen ist der Name de Person oder Gesellschaft, welche die Zahlung leisten und den We oder den Gesamtbetrag der Zölle zahlen muß, mitzuteilen, sei es dur Briefe oder Telegramme, in letzterem Falle auf Kosten des Beteiligte der auch die Stempelsteuer zu zahlen hat.

Artikel 4. Sowohl die Generalverwalter der nationalen Ei nahmen in Bogotá als auch die nationalen Finanzverwalter in de Departementen machen, sobald sie die Benachrichtigungen der Zollämte empfangen haben, den betreffenden Kaufleuten schriftlich Mitteilun und fordern die Unterschrift des Zollschuldners oder seines Vertreter mit genauer Angabe des Tages, an dem die Mitteilung erfolgt i des Wertes der Zölle und des in Betracht kommenden Zollamts.

Artikel 5. Diese Mitteilungen sind von den Einnehmern de in Betracht kommenden Zollamt so schnell wie möglich zu übersende damit die Zollamtsverwalter von dem Tage der Benachrichtigun Kenntnis nehmen, und die Frist von 15 Tagen gemäß Artikel 3 de Gesetzes Nr. 97 vom Jahre 1923[2]) festgelegt werden kann.

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 406.

Artikel 6. Die Kaufleute können auf Wunsch bei der Generalsteuereinnahmestelle oder bei den nationalen Finanzverwaltungen Vorschüsse auf Rechnung künftiger Zölle hinterlegen. In solchem Falle wird von dem Zollamt, von dem die Zölle erhoben werden, eine laufende Rechnung für den Beteiligten eröffnet, die mit dem bezeichneten Betrag erkannt und mit dem Betrage der Zölle ihrer Einfuhren belastet wird. In solchem Falle können die Kaufleute, sobald die Zölle berechnet sind, die unmittelbare Auslieferung der Waren ohne weitere Förmlichkeiten beanspruchen.

Artikel 7. Sowohl der Generalsteuereinnehmer als auch die nationalen Departements-Finanzverwalter machen dem betreffenden Zollamt unmittelbar Mitteilung von den von den Kaufleuten bewirkten Zahlungen usw. Diese Mitteilungen können durch Briefe oder Telegramme gemacht werden; in diesem Falle sind die Kosten von dem Beteiligten zu tragen.

Artikel 8. (Pachtung von Räumen bei Überfüllung der Zollniederlagen.)

Finnland.

Ausfuhr von Spiritus und alkoholhaltigen Getränken. Beschluß des Staatsrats vom 17. April 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 368 Nr. 118).

Der Staatsrat hat auf Vortrag des Sozialministeriums gemäß § 29 Abschnitt 1 des Verbotsgesetzes vom 1. Juni 1922[1]) folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Spiritus und alkoholhaltigen Getränken ohne Genehmigung des Sozialministeriums ist verboten, außer wenn diese Stoffe zum Schiffsproviant gehören oder Durchfuhrwaren oder in gesetzlicher Weise angeschaffte Arzneimittel darstellen.

§ 2. Wenn Spiritus und alkoholhaltige Getränke aus dem Lande seewärts ausgeführt werden, soll das Schiff, das die Ware eingeladen hat, nicht ausklariert werden, bevor nicht der Schiffsführer eine schriftliche Versicherung darüber abgegeben hat, daß die Ware nicht nach dem Gebiete eines fremden Staates im Widerspruche zu den dort geltenden Vorschriften geschafft wird. Der Absender ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ausklarierung des Schiffes dem Zollamt des Abgangshafens einen von der Zoll- oder einer anderen Behörde ausgefertigten Nachweis darüber vorzulegen, daß die Ware in gesetzlicher Weise an den namentlich benannten Empfänger gelangt ist.

Frankreich.

Wiederausfuhr von gewissen ausländischen Waren ohne besondere Bewilligung. Mitteilung des Finanzministers an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 147 vom 29. Mai 1924 S. 4831).

Als Ausnahme von gegenwärtig in Kraft befindlichen Ausfuhrverboten können Waren ausländischen Ursprungs, die, sei es unmittelbar, sei es zur Entlastung von Konten für Zulassung auf Zeit, in einer amtlichen Niederlage [entrepôt réel], in einer Sonderniederlage [entrepôt special] oder in einer Privatniederlage [entrepôt fictif] eingelagert sind, ohne besondere Bewilligung wiederausgeführt werden.

Ausfuhrverbot für Gewehrholz. Regierungsverordnung vom 13. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 149 vom 1. Juni 1924 S. 4910).

Artikel 1. Verboten wird die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, nach Lagerung, nach Eingang zur Durchfuhr und nach Umladung von gesägtem, vor- oder fertiggearbeitetem Gewehrholz, mit oder ohne Metallbeschlag, von einer Stärke von mehr als 37 mm.

Indessen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen unter den Bedingungen genehmigt werden, die vom Finanzminister bestimmt werden.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung].

Wiederherstellung der allgemeinen Ausnahme von dem Ausfuhrverbot für Weizenmehl, Grieß, Grießteigwerk und Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren. Verfügung des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft vom 12. Juni 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 162 vom 14. Juni 1924 S. 5387)[1]).

Artikel 1. Von der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung ab und bis auf weitere Weisung wird die durch die Verfügung vom 11. März 1922[2]) ausgesprochene allgemeine Ausnahme von dem Ausfuhrverbot[3]) hinsichtlich des Weizenmehles, Grießes, Grießteigwerk und der Teigwaren, die von der Zulassung auf Zeit herrühren (aus Nrn. 68, 76 und 77 des Tarifs) wiederhergestellt.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs. Mitteilung des Ministers für Landwirtschaft an die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 122 vom 5. Mai 1923 S. 4455).

Die Ausführer, welche die Kontrolle des Staates für ihre Sendungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs mit der Bestimmung nach dem Ausland beantragen, müssen gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1914 und der Regierungsverordnung vom 5. Februar 1915 die Verpflichtung übernehmen, jedem Antrag auf Zeugnisse eine als mit ihren Schriftstücken übereinstimmend bescheinigte Abschrift der Rechnung beizufügen, welche die Sendung begleitet und welche den einzeln angegebenen sowie den Gesamtwert der Sendung trägt.

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß gewisse Waren nicht im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr verkauft werden, ist das Muster der Verpflichtung, das die Ausführer aufstellen müssen, hinsichtlich des Absatzes 5 in der folgenden Weise ergänzt worden:

„Falls die Ware im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zeugnisse noch nicht verkauft ist, verpflichten sie sich, an Stelle der Rechnung am Ende jeder Ausfuhrkampagne eine als mit ihren Schriftstücken übereinstimmend bescheinigte Aufstellung zu liefern, welche den einzeln angegebenen sowie den Gesamtwert der Gesamtheit der Sendungen angibt, für die Zeugnisse ausgestellt worden sind."

Erzielung von Ersparnissen, Schaffung von neuen fiskalischen Einnahmequellen und verschiedene Maßnahmen finanzieller Natur. Gesetz vom 22. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 82 vom 23. März 1924 S. 2754). [Im Auszug.]

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 748.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 212.
[2]) Ebenda 1922 S. 201.
[3]) Ebenda 1919 I S. 624.

Artikel 1. Im Jahre 1924 werden an den Staatsausgaben Einschränkungen durchgeführt, deren Gesamtbetrag nicht geringer als 1 Milliarde Franken sein darf.

Die Regierung wird ermächtigt, während der vier auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Monate durch Verordnungen, die nach Billigung durch den Ministerrat vom Staatsrate erlassen werden, alle Verwaltungsreformen und -vereinfachungen vorzunehmen, welche die Verwirklichung dieser Ersparnisse bedingt. Wenn die dergestalt getroffenen Maßnahmen Abänderungen der in Kraft befindlichen Gesetze notwendig machen, sind die Verordnungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten den gesetzgebenden Körperschaften zur Sanktionierung vorzulegen.

Artikel 2. Von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ab bis Ende des Rechnungsjahres 1924 wird bei den öffentlichen Behörden des Staates keinerlei Schaffung von Stellen noch irgendeine Einstellung von überzähligen oder Hilfskräften stattfinden, mit Ausnahme der den Kriegsopfern vorbehaltenen Stellen.

Jedoch können in Fällen ausnahmsweiser dienstlicher Notwendigkeit innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze und der von den Kammern bewilligten Kredite durch Regierungserordnungen, die von dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister gegengezeichnet sind, Ausnahmen von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes zugelassen werden.

Artikel 3. Zusätzlich zu den durch das Gesetz vom 28. Dezember 1923 genehmigten Einnahmen werden gemäß den Vorschriften und unter Vorbehalt der Ausnahmen, die das vorliegende Gesetz vorsieht, zwei Zehntel auf alle zugunsten des Staates eingezogenen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben.

Artikel 6. Bezüglich der Stempelgebühren werden von dem im Artikel 3 vorgesehenen doppelten Zehntel und unter Vorbehalt der besonderen Vorschriften, die den Gegenstand der Artikel 7 bis 16 bilden, die nachstehend aufgezählten Gebühren und Abgaben ausgenommen:

die Stempelgebühr für Quittungen;
die Stempelgebühr für Anzeigenplakate auf Papier;
die Stempelgebühr für Schecks und Überweisungsaufträge;
die Stempelgebühr für umsetzbare und nicht umsetzbare Handelspapiere;
die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 festgesetzte Visumgebühr für Pässe;
die Stempelgebühr für Postpakete;
die Stempelgebühr für Gepäckscheine;
die Stempelgebühr für Börsengeschäfte mit Wertpapieren oder Waren.

Artikel 8. Die Stempelgebühr für Schecks und Überweisungsaufträge wird einheitlich auf 0,20 Fr. ohne Zuschlag von Zehnteln festgesetzt.

Jedoch unterliegen alle Schecks, die auf irgendeine andere Person als auf einen Bankier, einen Börsenmakler [agent de change], den Staatshauptkassierer [caissier-payeur central du Trésor public], die Departemental-Rentmeister [trésoriers-payeurs généraux] oder die Arrondissements-Steuereinnehmer [receveurs particuliers des finances] gezogen sind, außerdem noch der Quittungsstempelgebühr.

Artikel 9. Auf 0,10 Fr. ohne Zehntel für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr. wird der Satz der abgestuften Stempelgebühr festgesetzt, die Anwendung findet auf:

1. Wechsel, eigene Wechsel oder Wechsel auf den Inhaber und alle umsetzbaren Papiere oder Handelspapiere;
2. nicht umsetzbare Wechsel und Schuldverschreibungen;
3. nicht umsetzbare Überweisungen und Aufträge jeder Form und Benennung, die zur Übermittlung von Geldern zwischen verschiedenen Plätzen dienen.

In dem durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 vorgesehenen Falle wird die Stempelgebühr auf das Dreifache derjenige erhöht, die bei ordnungsmäßiger Zahlung zu erheben gewesen wäre.

Vom Ausland auf das Ausland gezogene und in Frankreich umlaufende Wechsel bezahlen weiter die abgestufte Sondergebühr, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1872 festgesetzt ist.

Die entgegenstehenden Vorschriften früherer Gesetze werden aufgehoben.

Artikel 10. Die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 und Artikel 33, 3. Absatz des Gesetzes vom 27. Dezember 1923[1]) festgesetzte Visumgebühr für Pässe wird auf 3 Fr. ohne Zehntel erhöht.

Artikel 11. Die Grundbeträge der Stempelgebühr für Konnossemente, die durch die Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 30. März 187 auf 2 Fr., 1 Fr. und 50 Centimes festgesetzt sind, werden beziehungsweise auf dieselben Sätze erhöht wie die für das Stempelpapier vo schriftsmäßigen großen Formats, das Stempelpapier vorschriftsmäßige kleinen Formats und das halbe Blatt vorschriftsmäßigen Stempepapiers kleinen Formats.

Artikel 12. Die Stempelgebühren von 0,10 Fr. und 0,20 F denen die Postpaketadressen auf Grund der Artikel 5 des Gesetzes vo 3. März 1881 und 33 desjenigen vom 29. Juni 1918 unterworfen sin werden auf 0,15 Fr. bzw. 0,25 Fr. ohne Zehntel erhöht.

Die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1881 auf 0,10 F festgesetzte Stempelgebühr wird für Postpakete, mit Nachnahme auf geben, deren Gewicht 5 kg nicht übersteigt, auf 0,15 Fr. ohne Zehn und für die, deren Gewicht 5 kg übersteigt, auf 0,25 Fr. ohne Zehn erhöht.

Artikel 14. Die Stempelgebühr von 0,10 Fr., der der Artikel des Gesetzes vom 29. Juni 1918 die Gepäckscheine unterworfen h wird auf 0,25 Fr. ohne Zehntel erhöht.

Artikel 15. Die Stempelgebühr, der der Artikel 28 des Gesetz vom 28. April 1893 jedes Börsengeschäft unterwirft, das den Ank und Verkauf von Wertpapieren aller Art zum Gegenstand hat, w auf 50 Centimes (0,50 Fr.) für 1000 Fr. oder einen Bruchteil v 1000 Fr. erhöht.

Sie wird vom Betrage des Geschäfts erhoben.

Für die Reportgeschäfte wird die Gebühr auf 20 Centim (0,20 Fr.) für 1000 Fr. oder einen Bruchteil von 1000 Fr. erhö.

Hinsichtlich der Geschäfte über Anleihen des Französischen Staa wird nichts geändert.

Artikel 16. Der Tarif der Gebühr, der der Artikel 9 d Gesetzes vom 27. Februar 1912 die An- oder Verkaufsgeschäfte üb Waren auf Termin oder Lieferung unterwirft, die zu den Bedingun der bei den Handelsbörsen aufgestellten Reglemente getätigt werd wird hinsichtlich der Geschäfte auf Termin oder Lieferung und h sichtlich der Reportgeschäfte verdoppelt.

Artikel 17. Durch Regierungsverordnung werden festgesetzt e Termine der Inkraftsetzung der Bestimmungen:

1. des Artikel 3 hinsichtlich der Stempelgebühren, die nic durch Zeitpauschalsummen bezahlt werden, und hinsichtlich der d Artikel 57 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[2]) eingeführten Abg
2. der Artikel 7, 10, 11, 12 und 14.

Artikel 18. Die Schriftstücke, deren Datum vor der Verkündig des gegenwärtigen Gesetzes liegt, werden hinsichtlich der Registrierun gebühren [droits d'enregistrement] von dem doppelten Zehntel nur unter der Bedingung befreit, daß sie der Förmlichkeit innerhalb 20 Tagen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unterbreitet werden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 473.
[2]) Ebenda 1920 S. 483.

Artikel 19. Für die von der Zollverwaltung erhobenen Abgaben, Gebühren usw. findet der durch Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes eingeführte Zuschlag von 20 v H nur auf die Einnahmen aus inneren Abgaben Anwendung.

Artikel 20. Die von der Zollverwaltung ausgestellten Schriftstücke sind mit einem besonderen Stempel versehen, für den folgende Gebühr festgesetzt ist:

1. für Begleitscheine [acquits-à-caution], Erlaubnisscheine zur Wiederausfuhr zur See [permis de réexportation par mer], Erlaubnisscheine zur Umladung [permis de transbordement], Schriftstücke, die sich auf die Schiffahrt und die Aufträge zu Verrichtungen beziehen, 1,50 Fr.;
2. für Begleitscheine, die ausschließlich für Postpakete ausgestellt sind:
   a) die durch Frankreich durchgehen, gebührenfrei;
   b) andere:
      wenn sich die Abfertigung auf weniger als 10 Pakete erstreckt, 0,15 Fr. für jedes Paket;
      wenn sich die Abfertigung auf 10 Pakete und mehr erstreckt, 1,50 Fr.;
3. für Quittungen:
   bis zu 1 Fr., gebührenfrei,
   über 1 Fr. ausschließlich bis 10 Fr. einschließlich, 0,10 Fr.,
   über 10 Fr., 0,20 Fr. für 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.
4. für alle anderen Sendungen mit Ausnahme der durch Frankreich durchgehenden Postpakete, 0,10 Fr.

Artikel 21. Von dem doppelten Zehntel befreit und den besonderen in den folgenden Artikeln 22 bis 25 aufgeführten Vorschriften unterworfen sind die nachstehenden von der Verwaltung der indirekten Abgaben erhobenen Gebühren und Abgaben:

die Stempelgebühren für Quittungen und Versendungspapiere [expéditions];
die Gebühr von 0,40 Fr. für je ein Versendungspapier;
die Steuer auf pharmazeutischen Spezialitäten;
die Steuer auf Kraftfahrzeuge;
die Salzsteuer;
die Zuckerverbrauchssteuer;
die Verbrauchssteuer auf Zichorie und andere Kaffee-Ersatzmittel;
die Umlaufssteuer auf Wein, Apfelwein sowie auf Obst für die Herstellung von Apfelwein und Birnenmost, falls der Umlauf unter den in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1918[1]) vorgesehenen Bedingungen stattfindet;
die Steuer auf Mineralwässer;
die Herstellungssteuer für Bier.

Artikel 22. Der Preis der auf den Quittungen und Versendungspapieren angebrachten Stempel wird einheitlich auf 0,25 Fr. festgesetzt.

Artikel 23. Die Gebühr von 0,40 Fr. für je ein Versendungspapier wird auf 0,50 Fr. erhöht.

Artikel 24. Der Steuersatz für die pharmazeutischen Spezialitäten wird um 0,05 Fr. für die Spezialitäten erhöht, deren Preis zwischen 1,05 Fr. und 2 Fr. einschließlich liegt; um 0,10 Fr. für die, deren Preis zwischen 2,05 Fr. und 5 Fr. einschließlich liegt; um 0,15 Fr. für die, deren Preis zwischen 5,05 und 8 Fr. einschließlich liegt und um 0,20 Fr. für die, deren Preis zwischen 8,05 Fr. und 10 Fr. liegt.

Die Spezialitäten, deren Preis mehr als 10 Fr. beträgt, werden mit einem Steuerzuschlag von 0,10 Fr. für je 5 Fr. oder einen Bruchteil von 5 Fr. belegt.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 495.

Artikel 25. Die Artikel 100 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[1]) und 36 desjenigen vom 31. Juli 1920[2]) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Vom ersten Tage des auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Vierteljahres ab werden die Abgaben für diejenigen Kraftfahrzeuge, die nicht im Artikel 42 des Gesetzes vom 30. Juni 1923[3]) aufgeführt sind, folgendermaßen festgesetzt:

Es sind zu zahlen jährlich für:

1. Motorfahrräder mit Beiwagen: für je ein Motorfahrrad mit Beiwagen 60 Fr.;
2. Zyklonetten [cycles-cars]: für je eine Zyklonette 120 Fr.;
3. Kraftwagen, die einem behördlich festgesetzten Beförderungstarif unterworfen sind: für jede Pferdekraft oder jeden Bruchteil einer Pferdekraft 36 Fr., wobei als Mindeststeuer die für 5 Pferdekräfte erhoben wird;
4. andere als die in den drei vorhergehenden Gruppen aufgeführten Kraftfahrzeuge: für jede Pferdekraft oder jeden Bruchteil einer Pferdekraft, wobei als Mindeststeuer die für 5 Pferdekräfte erhoben wird:
   von der ersten bis zur zehnten Pferdekraft, 36 Fr.;
   von der zehnten Pferdekraft an, 44 Fr.

Für Wagen, die zur Personenbeförderung dienen, werden die über die zwanzigste hinausgehenden Pferdekräfte mit je 52 Fr. besteuert.

Schiffe jeder Form und jeden Tonnengehalts, die mit einem mechanischen Motor versehen und für Vergnügungsfahrten innerhalb der territorialen (See- oder Fluß-) Gewässer bestimmt sind, sind denselben Förmlichkeiten wie Kraftfahrzeuge unterworfen und unterliegen einer jährlichen Abgabe von 10 Fr. für jede Pferdekraft oder jeden Bruchteil einer Pferdekraft, wobei als Mindeststeuer die für 3 Pferdekräfte erhoben wird.

Ein Zehntel des Gesamtsteuerertrages wird den Departements zwecks Verteilung unter den in Artikel 35 des Gesetzes vom 31. Juli 1920[3]) festgelegten Bedingungen überwiesen.

Der Verkehrserlaubnisschein [permis de circulation] muß erneuert werden, falls der Wohnsitz außerhalb des Steuereinnahmebezirks [circonscription de la recette] verlegt wird. Die Abgaben sind geschuldet bis zur Erklärung des Verzichts auf die Benutzung des Verkehrserlaubnisscheins, die in dem Steuereinnehmeramte [recette buraliste] zu unterschreiben und bis zur Rückgabe des Scheins."

Artikel 26. Der Termin der Inkraftsetzung der Vorschriften des Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes über die abgestufte Steuer für Transporte mit der Eisenbahn und des Artikel 24 über die Steuer für pharmazeutische Spezialitäten wird durch Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Artikel 28. Der vierte Absatz des Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der verhältnismäßigen Abgabe von 5 v H ohne Zehntel unterliegt der vollständige oder teilweise entgeltliche Eigentums- oder Nießbrauchswechsel von Schiffen jeder Art, die zur Seefahrt oder Binnenschiffahrt dienen, deren Nettoraumgehalt über 100 Tonnen beträgt. Die Abgabe wird erhoben entweder auf Grund der Kaufurkunde oder des Kaufprotokolls, oder auf Grund der Erklärung behufs Erlangung der urkundlichen Bestätigung als französisches Eigentum [francisation] oder der Ausstellung der Matrikel auf den Namen des neuen Besitzers.

Fehlt die Kaufurkunde, das Kaufprotokoll oder die Erklärung zur Erlangung der urkundlichen Bestätigung als französisches

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 483.
[2]) Ebenda S. 531.
[3]) Ebenda 1923 S. 630.

Eigentum oder der Ausstellung der Matrikel, so wird die Abgabe auf Grund einer Erklärung erhoben, die im Registrierungsamt [bureau de l'enregistrement] binnen dreier Monate nach dem Wechsel abzugeben ist. Im Falle der Nichtzahlung der Abgabe binnen dreier Monate nach dem Wechsel sind der frühere und der neue Besitzer jeder für sich zu einer Zuschlaggebühr verpflichtet, und zwar persönlich und ohne Rechtsmittel, ungeachtet jeder entgegenstehenden Abmachung.

Auf Preisverheimlichungen finden die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 23. August 1871, 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1912, 7, 8, 9, 10 und 14 des Gesetzes vom 18. April 1918 Anwendung.

Innerhalb zweier Jahre nach der Eintragung [enregistrement] der Urkunde oder der Erklärung des Wechsels kann die Unzulänglichkeit des Preises durch Sachverständigengutachten festgestellt werden.

Außer den Kosten für das Sachverständigengutachten wird auf den Betrag der Preisunzulänglichkeit eine Zuschlaggebühr erhoben, wenn die Unzulänglichkeit ein Achtel des in der Urkunde oder der Erklärung angegebenen Preises übersteigt."

Artikel 33. Den Preis für die gewöhnlichen Rauch- und Kautabake, welche die Regie den Verbrauchern verkauft, bestimmt der Finanzminister innerhalb einer Höchstpreisgrenze von 37,50 Fr. je Kilogramm.

Der Preis des gewöhnlichen Schnupftabaks, der den Verbrauchern im Einzelverkauf und in Paketen verkauft wird, wird auf 35 Fr. das Kilogramm festgesetzt.

Artikel 34. Die für die Land- und Seetruppen bestimmten Tabake werden zum Preise von 4 Fr. das Kilogramm für den Rauchtabak und von 8 Fr. das Kilogramm für den Kautabak verkauft.

Artikel 35. Die Tabake beschränkten Verkaufs, die für die öffentlichen Hospitalanstalten bestimmt sind, werden, wie folgt, verkauft:

4 Fr. das Kilogramm für den Rauch- und Schnupftabak;

3 Fr. das Kilogramm für den Kautabak.

Artikel 36. Das Gesetz vom 2. August 1872[1]), das dem Staate das Monopol für die Herstellung und den Verkauf der chemischen Zündhölzer überträgt, wird aufgehoben.

Die Errichtung eines gewerblichen Monopols für die Herstellung oder den Verkauf von chemischen Zündhölzern ist untersagt.

Die in Artikel 419 des Strafgesetzbuches [code pénal] festgesetzten Strafen finden Anwendung auf alle Personen, die durch Vereinigung, Verbindung oder Zusammenschluß zum Vorteil von Privatindustrien ein das ganze Land oder einzelne Gegenden umfassendes Monopol für die Herstellung oder den Verkauf chemischer Zündhölzer errichten oder zu errichten versuchen.

Artikel 37. Falls der Staat das Monopol für die Zündhölzer wieder aufnehmen sollte, darf der den Fabrikanten geschuldete Rückkaufspreis niemals den Wert der Immobilien, des Materials, der Bestände und der Patente oder Lizenzen, die der Staat erwerben will, überschreiten.

Artikel 38. Die Verwaltung der indirekten Abgaben wird von den in Frankreich hergestellten oder eingeführten chemischen Zündhölzern eine Steuer erheben, deren Höchstgrenze folgendermaßen festgesetzt wird:

Arten der Zündhölzer	Verbrauchssteuer auf eine Million Zündhölzer
	Franken
1. gewöhnliche Schwefel-Zündhölzer	1000
2. sogenannte „Fünfminutenbrenner"	3200
3. Wachszündhölzer von mehr als 40 mm Länge	3500
4. andere Zündhölzer	2000

[1]) Hand. Arch. 1872 II S. 593.

Artikel 39. Alle Maßnahmen betreffs Entlassung des Persona Organisation der Kontrolle und der Erhebung der Steuer, sowie üb haupt alle Anordnungen, die für die Ausführung der vorstehend Artikel 36 und 38 notwendig sind, werden durch eine Regierun verordnung festgesetzt werden, die auf Vorschlag des Finanzminist erlassen und innerhalb einer Frist von sechs Monaten den gesetzgebend Körperschaften zur Sanktionierung vorgelegt werden wird.

Artikel 40. Eine auf Vorschlag des Finanzministers zu erlasse Regierungsverordnung wird den Termin der Inkraftsetzung Artikel 36, 38 und 39 bestimmen.

Artikel 41. Bezüglich der in Frankreich von den Gerich [cours et tribunaux] verhängten Geldstrafen wird der Grundbet um 30 Zehntel erhöht.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Prairial des Jahres V der Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1862, der Artikel 1 d Gesetzes vom 23. August 1871, der Artikel 2 des Gesetzes v 31. Dezember 1873, der Artikel 110 des Gesetzes vom 25. Juni 192 werden hinsichtlich der Anwendung der Zehntel oder halben Zehnt die sie auf die Geldstrafen eingeführt haben, aufgehoben.

Artikel 69. Jeder, der als Beruf oder Gewerbe die A nahme, den Ankauf oder Verkauf, die Begebung, Diskontieru Einkassierung oder Bezahlung von ausländischen Geldsorten oder D visen, Kupons, umsetzbaren oder nicht umsetzbaren Aktien oder Schu verschreibungen jedweder Benennung und jedweder Ausgabeort, deren Betrag oder Preis im Ausland in ausländischer Währu oder in Frankreich auf Anordnung des Auslandes oder nach V gebung im Ausland in französischer Währung zahlbar ist, auszuüb beabsichtigt, ist von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet, vor jedem Geschäft die schriftliche Genehmigung des Fina ministers dazu einzuholen und in dem Registrierungsamt [bureau del' registrement] seines Wohnsitzes und gegebenenfalls im Registrierungsa jeder seiner Zweigstellen oder Agenturen die Anzeige dieser Berufs- o Handelstätigkeit zu erstatten. Diese Anzeige darf nur angenomm werden, wenn zugleich die genannte schriftliche Genehmigung d Finanzministers vorgelegt wird. Die Genehmigung des Fina ministers ist jederzeit widerruflich.

Den Personen, die vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetz die in Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 1917 vorgesehene Anzei erstattet haben, wird vorläufig gestattet, ihre Geschäfte fortzuführ Während einer durch Verfügung des Finanzministers festgesetz Frist und nach Prüfung dieser Anzeigen kann der Finanzminister ihn das Recht entziehen, das Register zu führen [tenir le répertoir Nach Ablauf dieser Frist werden die Personen, denen der Fina minister das Recht, das Register zu führen, nicht entzogen hat, den gleichgestellt, welche die im Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels v gesehene Genehmigung erhalten haben.

Artikel 70. Übertretungen der Vorschriften des Artikel 69 d gegenwärtigen Gesetzes und der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes v 1. August 1917 sowie derjenigen der im Artikel 4 des Gesetzes v 1. August 1917 vorgesehenen ministeriellen Verfügungen werden v den Beamten, deren Bezeichnung im genannten Artikel 4 vorgesel ist, protokollarisch festgestellt werden.

Gerichtliche Verfolgungen dürfen nur auf Verlangen des Fina ministers aufgenommen werden.

Der Finanzminister ist zu Vergleichen berechtigt, und die Zuri ziehung seiner Klage vor Urteilsfällung hat die Einstellung der geri lichen Verfolgung zur Folge.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 483.

Zuwiderhandlungen gegen Artikel 69 des gegenwärtigen Gesetzes werden mit Geldstrafe von 1000 bis 5000 Fr. und Gefängnisstrafe von einem Monate bis sechs Monaten oder nur mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 1. August 1917 und gegen die in Artikel 4 des genannten Gesetzes vorgesehenen ministeriellen Verfügungen werden mit Geldstrafe von 1000 bis 5000 Fr. bestraft.

Die Vorschriften des Artikel 463 des Strafgesetzbuches (code pénal) finden auf die Artikel 69 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung und bleiben auf die Artikel 2, 3 und 4 des genannten Gesetzes vom 1. August 1917 und auf die in Artikel 4 des genannten Gesetzes vorgesehenen ministeriellen Verfügungen anwendbar.

Artikel 71. Die Vorschriften der Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 1. August 1917 und 14 des Gesetzes vom 28. Februar 1921 werden, soweit sie Gegenteiliges enthalten, durch die Vorschriften der Artikel 69 und 70 des gegenwärtigen Gesetzes in allen in Kraft stehenden Fassungen abgeändert oder ersetzt.

Artikel 72. Von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ab und unter Vorbehalt der Ausnahmen, die der Finanzminister gewähren kann, muß die in Absatz 3 des (durch Gesetz vom 31. März 1922[1]) abgeänderten) Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1918[2]) vorgesehene schriftliche Erklärung in den in Absatz 3 des Artikel 4 des genannten Gesetzes vorgesehenen Fällen mit dem günstigen Gutachten der Handelskammer des Wohnsitzes des Erklärenden oder von sonstigen zugelassenen Organen versehen sein.

Die Verweigerung eines günstigen Gutachtens ist von der Handelskammer oder dem zugelassenen Organe zu begründen. Der Beteiligte kann bei dem Finanzminister die Genehmigung nachsuchen, die Geschäftshandlung vorzunehmen, die zu der Verweigerung Anlaß gegeben hat.

Als Kapitalausfuhr im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1918[2]) ist die Tatsache anzusehen, daß ein Exporteur den Geldwert für die exportierten Waren im Auslande beläßt, es sei denn, daß dieser Exporteur den Nachweis erbringt, daß er diesen Geldwert zur Bezahlung von Waren benötigt, die er eingeführt hat oder die er innerhalb sechs Monaten einführt. Eine ministerielle Verfügung wird die Bedingungen für die Ausführung der im gegenwärtigen Absatze enthaltenen Vorschrift regeln.

Artikel 73. Übertretungen des Artikel 72 des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen den durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. April 1918[2]), durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1921[1]) und durch den einzigen Artikel (am Ende) des Gesetzes vom 31. März 1922[1]) vorgesehenen Strafen.

Artikel 74. Eine auf Vorschlag des Finanzministers erlassene Regierungsverordnung kann jederzeit die Anwendung der Vorschriften des Artikel 72 des gegenwärtigen Gesetzes aussetzen.

Artikel 75. Der Artikel 9 des Gesetzes vom 3. April 1918[2]) wird durch folgende Vorschriften ergänzt, die nach dem vorletzten Absatze des genannten Artikels einzurücken sind:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikel 1, alle dahingehenden Versuche sowie die in Artikel 2 vorgesehenen Anzeigen oder Belege, die als unrichtig erkannt werden, unterliegen den vorstehend vorgesehenen Geldstrafen und einer Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu sechs Monaten oder nur einer dieser beiden Strafen."

Artikel 76. Die Vorschriften des Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1921[1]) und des einzigen Artikels (am Ende) des Gesetzes vom 31. März 1922[1]) finden in den in Artikel 75 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Fällen Anwendung.

Artikel 77. Die Artikel 69 bis 76 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Algerien Anwendung.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 356.
[2]) Ebenda 1918 I S. 942.

Festsetzung des Inkrafttretens der Vorschriften des Artikel 24 des Gesetzes vom 22. März 1924 über die Steuer für pharmazeutische Spezialitäten. Regierungsverordnung vom 8. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 100 vom 10. April 1924 S. 3346.)

Artikel 1. Die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. März 1924[2]) über die Steuer für pharmazeutische Spezialitäten eingeführten Tariferhöhungen treten am 16. April 1924 in Kraft.

Artikel 2. (Ausführung.)

Änderung der Zölle für radiumhaltige Erzeugnisse. Regierungsverordnung vom 7. Juni 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 163 vom 15. Juni 1924 S. 5408).

Artikel 1. Die dem Gesetze vom 11. Januar 1892[3]) als Anlage beigefügte Tabelle A wird, wie folgt, geändert:

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Generaltarif	Mindesttarif
0171	Radium.....	v. Werte	20 v H	5 v H
	Radiumhaltige Erzeugnisse:			
	Sulfate, auf höchstens zwei Millionstel konzentriert.	„	2 „	2 „
	Chloride, auf höchstens fünf Hundertstel konzentriert	„	2 „	2 „
	andere.....	„	20 „	5 „

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung].

Verlängerung der Geltungsdauer der Ausfuhrzollsätze für verschiedene Arten roher Viehknochen. Regierungsverordnung vom 6. Juni 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 163 vom 15. Juni 1924 S. 5407).

Artikel 1. Verlängert werden vom 22. Mai 1924 ab und bis auf weitere Weisung die zeitweilig für verschiedene Arten von rohen Viehknochen durch die Regierungsverordnung vom 16. Februar 1923[4]) festgesetzten Ausfuhrzollsätze.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung].

Einsetzung eines beratenden obersten Handelsausschusses. Regierungsverordnung vom 22. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 142 vom 24. Mai 1924 S. 4645).

Artikel 1. Bei dem Minister für Handel und Gewerbe und unter seinem Vorsitz wird ein beratender oberster Handelsausschuß eingesetzt, der sich, wie folgt, zusammensetzt aus:

a) einem Senator und zwei Deputierten,
b) dem Präsidenten der Pariser Handelskammer,

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 356.
[3]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1911 I S. 169.
[4]) Ebenda 1923 S. 202

c) fünf Präsidenten von Handelskammern, die vom Minister bestimmt werden,
d) neunzehn Vertretern der nachstehend bezeichneten Verbände für:
1. die Lebensmittelindustrie und den Lebensmittelhandel,
2. die öffentlichen Arbeiten, Bauten und Steinbrüche,
3. die Keramik-, Glas-, Kalk-, Zement- und Gipsindustrien,
4. Leder und Häute,
5. die Wollindustrie.
6. die Baumwollindustrie,
7. die Seidenindustrie,
8. die chemische Industrie,
9. die Bergwerksindustrien,
10. die Großhütten und Hüttenerzeugnisse,
11. die Kleinhüttenindustrie,
12. mechanische, metallurgische und elektrische Maschinen und Apparate,
13. Elektrizität und öffentliche Beleuchtung,
14. Luftschiffahrt, Automobile und Fahrräder,
15. Präzisionsinstrumente,
16. das Buch-, Papier- und graphische Kunstgewerbe,
17. Kunst und Luxus,
18. die Schiffsindustrien, Eisenbahn- und Flußtransporte,
19. das Gastwirtsgewerbe,
e) dem Präsidenten der französischen Nationalbank für den Außenhandel (banque nationale française pour le commerce extérieur),
f) zwei Vertretern des Kleinhandels und der Volksbanken,
g) einem Vertreter des Landesausschusses der Außenhandelsbeiräte (comité national des conseillers du commerce extérieur),
h) einem Vertreter der allgemeinen Produzentenvereinigung (confédération générale de la production),
i) einem Vertreter der nationalen Gesellschaft für wirtschaftliche Expansion (association nationale d'expansion économique),
j) drei vom Handelsminister bezeichneten Persönlichkeiten, die dem Handel und der Industrie angehören oder durch ihre volkswirtschaftlichen Arbeiten bekannt sind.

Artikel 2. Die Direktoren und der Kabinettsvorsteher des Ministeriums sowie die Direktoren der Ämter, die dem Handelsministerium unterstellt sind, sind von Rechts wegen Mitglieder des beratenden obersten Handelsausschusses.

Artikel 3. Die Vorsitzenden und die Berichterstatter der Kommissionen und Ausschüsse, die bei dem Handelsminister bestehen, können auf Verlangen des Handelsministers oder des beratenden obersten Ausschusses in Angelegenheiten, die ihre Sondergebiete betreffen, gehört werden. Sie haben alsdann beschließende Stimme mit demselben Rechte wie die Mitglieder des Ausschusses.

Artikel 4. Der Minister bestimmt aus den Mitgliedern des Ausschusses einen oder zwei Vizepräsidenten.

Artikel 5. Eine Verfügung des Handelsministers wird die Zusammensetzung des Sekretariats des beratenden Ausschusses festsetzen und seine Tätigkeit regeln.

Artikel 6. Die Mitglieder des beratenden obersten Handelsausschusses werden durch Verfügung des Handelsministers auf die Dauer von zwei Jahren ernannt; ihr Mandat kann erneuert werden.

Sie hören auf, an dem beratenden Ausschuß teilzunehmen, sobald das Amt oder das Mandat, auf Grund dessen sie ernannt worden sind, zu Ende gegangen ist.

Artikel 7. Im Falle der Verhinderung können die Mitglieder des beratenden obersten Ausschusses sich auf ihren Antrag durch einen Ersatzmann, dessen Ernennung vom Handelsminister genehmigt werden muß, vertreten lassen. Die Genehmigung des Ministers wird für ein Jahr erteilt; sie kann erneuert werden.

Artikel 8. Der beratende oberste Handelsausschuß ist mit der Prüfung aller den Handel und die Industrie berührenden Fragen, die ihm vom Minister unterbreitet werden, beauftragt.

Er nimmt mit Genehmigung des Ministers alle zweckdienlichen, Handel und Industrie betreffenden Untersuchungen vor.

Artikel 9. Er tritt, auf Einberufung durch den Handelsminister, wenigstens alle drei Monate einmal zusammen.

Der beratende oberste Handelsausschuß wird in der Zeit zwischen seinen Tagungen von einer ständigen Kommission vertreten, die sich aus acht vom Ausschuß bezeichneten und aus den ihm von Rechts wegen angehörenden Mitgliedern zusammensetzt. Diese Kommission hat die Aufgabe, über alle dringlichen Fragen, die ihr vom Handelsminister unterbreitet werden, Gutachten zu erteilen. Sie bereitet die Tagesordnung der Zusammenkünfte des Ausschusses vor und bezeichnet gegebenenfalls die Berichterstatter.

Artikel 10. Der Minister für Handel, Gewerbe, Post und Telegraphie wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Regierungsverordnung beauftragt, die im Journal officiel veröffentlicht und in das Bulletin des lois aufgenommen werden wird.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Änderung des Reglements für den Wollmarkt in Le Havre. Verfügung des Ministers für Handel und Industrie vom 18. Juni 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 167 vom 19. Juni 1924 S. 5486).

Syrien und Libanongebiet: Zollerhöhung, insbesondere für Einfuhrwaren aus Ländern, die nicht dem Völkerbund angehören [Berichtigung].

„Le Reveil" (Beirut) vom 30. April 1924 gibt in den Artikeln 1 und 5 der im Deutschen Handels-Archiv 1924, 1. Juniheft auf S. 814 mitgeteilten Verordnung des französischen Oberkommissariats für Syrien und das Libanongebiet Nr. 2542/1 vom 3. April 1924, betreffend Einfuhrzollerhöhungen, den 20. April 1924 als Stichtag an. Die später erschienenen Zeitschriften „Le Bulletin Douanier", Paris, Nr. 167 vom 27. Mai 1924 S. 120 und „The Board of Trade Journal" Nr. 1434 vom 22. Mai 1924 S. 636 bezeichnen in beiden Artikeln den 1. Mai 1924 als Stichtag. Angestellte Erhebungen haben ergeben, daß das letztere Datum das richtige ist.

Frankreich und Niederlande.

Wechselseitige Anerkennung der in beiden Ländern für die Sicherheit der Seeschiffahrt erlassenen Bestimmungen. Niederländische Bekanntmachung vom 14. April 1924 (Staatsblad Nr. 196).

Durch Notenwechsel vom 18. Januar und 7. Februar 1924 haben die Niederländische und die Französische Regierung vereinbart, daß das Abkommen über die wechselseitige Anerkennung der Gesetze und Vorschriften für die Sicherheit der Seeschiffahrt (Staatsblad 1913 Nr. 51)[1]) sich auch auf die Vorschriften, betreffend die drahtlose Telegraphie, erstrecken soll.

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 614.

Estland.

Neue estnische Grundzolltarife für ein- und ausführende Waren. — Ein- und Ausfuhrverbote. Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers über Ein- und Ausfuhr von Waren und die Zollgebühren vom 19. Dezember 1923 (Riigi Teataja Nr. 4/5 vom 11. Januar 1924) unter Berücksichtigung der im Riigi Teataja Nr. 25/26 und Nr. 34 von 1924 veröffentlichten Abänderungsverordnungen.

Auf Grund des von der Regierung der Republik am 3. Januar 1921 angenommenen Gesetzes über Zölle und andere Ein- und Ausfuhrgebühren (Gesetz Nr. 32 — Riigi Teataja Nr. 4 vom Jahre 1921 — und Gesetz Nr. 271 — Riigi Teataja Nr. 117 vom Jahre 1921) treten vom 25. Januar 1924 ab die beigefügten Grund-Zolltarife für ein- und auszuführende Waren in Kraft.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Grundtarife an verlieren alle Grundbestimmungen früherer Tarife und die dort angegebenen Bestimmungen über Durchlaß von Waren ihre Geltung[1]).

Reval, den 19. Dezember 1923. Nr. 4593.

Finanzminister: Unterschrift.

Handels- und Industrieminister: Unterschrift.

Grund-Zolltarife.

Inhaltsübersicht.

I. Einfuhrtarif.

A. Zur Einfuhr zugelassene Waren.

Waren-gruppe	§§	Benennung der Warengruppen	Seite
I	1— 40	Lebensmittel, pflanzliche Erzeugnisse und Tiere	1131—1134
II	41— 57	Tierische und ähnliche Erzeugnisse und Waren daraus	1134—1136
III	58— 64	Holz und Holzwaren	1136—1139
IV	65— 78	Steine, keramische und ähnliche Erzeugnisse sowie Waren daraus	1139—1143
V	79— 88	Brennstoffe (mineralische und pflanzliche); Asphalt, Pech und ähnliche Erzeugnisse	1143—1144
VI	89—137	Chemische Rohstoffe und Erzeugnisse	1144—1147
VII	138—175	Erze, Metalle und Waren daraus	1147—1157
VIII	176—178	Papier- und Druckwaren	1157—1159
IX	179—208	Spinnstoffe und Waren daraus	1159—1162
X	209—219	Bekleidungsgegenstände, Knöpfe, Glasperlen, Kurz- und Schreibwaren usw.	1162—1166
		Zur Einfuhr verbotene Waren	§§ 1—13 1166

II. Ausfuhrtarif.

Zur Ausfuhr zugelassene Waren	§§ 1—7	1166—1168
„ „ verbotene Waren	§§ 1—7	1168

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 300 u. 476; 1922 S. 135, 353, 819; 1923 S. 4, 201, 247, 249, 370, 426, 490, 491, 1007, 1008; 1924, Februarheft S. 135 u. 136.

I. Einfuhrtarif.

A. Zur Einfuhr zugelassene Waren.

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab (r. = vom Reingewichte) (rh. = vom Rohgewichte)	Zollsatz in Goldfranken
		Gruppe I.		
		Lebensmittel, pflanzliche Erzeugnisse und Tiere.		
1		Getreide, Kartoffeln, Bohnen und Erbsen:		
	1	Getreide, nicht besonders genanntes	—*	zollfrei
	2	Weizen	1 kg rh.	0,04
	3	Kartoffeln, Bohnen und Erbsen, außer den unter § 5 genannten	—*	zollfrei
	Anm.	Kartoffeln dürfen nur auf Grund eines Erlaubnisscheins des Landwirtschaftsministeriums, aus dem hervorgeht, daß die Ware frei ist von Krankheiten, eingeführt werden.		
2		Reis:		
	1	geschält	1 kg r.	0,12
	2	ungeschält	„	0,06
	3	bearbeitet (sog. Reisflocken und gebrühter oder gerösteter Reis)	1 kg rh.	0,18
	Anm.	Geschälter Bruchreis, der nicht mehr als 5 Gewichtsprozente ganzer Reiskörner enthält, für Fabriken zur Stärkebereitung auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie	1 kg r.	0,02
* 3		Mehl, außer Kartoffelmehl, Malz, Grieß und Grütze:		
	1	Mehl, auch „Manna"; Malz jeder Art	1 kg rh.	0,15
	2	Grieß und Grütze (Graupen), nicht besonders genannt, lediglich durch mechanische Bearbeitung (Abschälung und Zerkleinerung) hergestellt	„	0,04
	3	Grieß und Grütze (Graupen), nicht besonders genannt, auf andere Weise hergestellt („Herkulo" und ähnliche)	„	0,04
	Anm.	In diesem (3) § genannte Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 kg, werden nach den entsprechenden Punkten dieses §, zusammen mit dem Gewicht der Verpackung, unter Zuschlag von 10 v H verzollt.		
4		Kartoffelmehl und andere besondere Erzeugnisse:		
	1	Kartoffelmehl	1 kg r.	0,14
	2	Makkaroni, Vermicelli und Nudeln	„	0,18
	3	Stärke aller Art; Arowroot; Sago; Mandelkleie, unparfümiert	„	0,14
	4	Dextrin und Leiokom	„	0,28
	5	Agar-Agar (Pflanzenleim)	„	0,28
	Anm.	Unter diesem (4) § genannte Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 kg, werden nach den entsprechenden Punkten dieses §, zusammen mit dem Gewicht der Verpackung, unter Zuschlag von 10 v H verzollt.		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
5		Gemüse und Wurzelfrüchte:		
	1	frisch, nicht besonders genannt..	1 kg rh.	0,14
	2	gesalzen und eingewässert jeder Art, nicht hermetisch verpackt .	„	0,18
	3	gedörrt, auch zerkleinert, nicht besonders genannt	„	0,24
	4	Zichorienwurzel, roh, auch gedörrt, ungebrannt	„	0,18
	5	Artischocken, Spargel, Blumenkohl, Brüsseler Kohl, grüne Erbsen und grüne Bohnen, Salat, Spinat, frisch oder gedörrt; Wassermelonen und Melonen, frisch	1 kg rh.	0,42
	Anm.	Falls die unter diesem (5) § genannten Waren unverpackt eingeführt werden, unterliegen sie, außer den entsprechenden Zollsätzen, noch einem Zuschlag von 15 v H.		
6		Früchte und Beeren, frisch, gesalzen und eingewässert:		
	1	nicht besonders genannte aller Art	„	1,40
	2	Apfelsinen, Mandarinen und Pomeranzen	„	1,40
	3	Zitronen	„	0,45
	4	Weintrauben	„	2,35
	5	Schalen von Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen und Pomeranzen, auch getrocknet	„	0,30
	Anm.	Falls die unter diesem (6) § genannten Waren unverpackt eingeführt werden, unterliegen sie, außer den entsprechenden Zollsätzen, noch einem Zuschlag von 15 v H.		
7		Früchte und Beeren, gedörrt, nicht besonders genannte, wie: schwarze Pflaumen, Feigen, Datteln, Rosinen, Korinthen u. dgl., nicht in Zucker	1 kg r.	0,75
	Anm.	Unter diesem (7) § genannte Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 kg, werden zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
8		Kapern und Oliven, frisch und gedörrt	„	1,20
9		Kapern und Oliven in Salzlake und in Öl, eingeführt in Fässern, Körben und ähnlichen nicht hermetisch verschlossenen Behältern .	„	1,50
10		Anis, Kümmel, Koriander, Pomeranzennüsse (unreife trockene Pomeranzen); Johannisbrot ...	„	0,10
11		Nüsse:		
	1	aller Art, nicht besonders genannte; Kokosnüsse, Kastanien und Erd-(Arachid-)nüsse	„	0,75
	2	Mandeln und Pistazien	„	1,50
	Anm.	Nußkerne oder Nüsse, unter denen mehr als 5 v H ohne Schalen sind, werden nach den entsprechenden Punkten dieses (11) §, unter Zuschlag von 25 v H, verzollt.		
12		Senf, trocken, gemahlen, nicht zubereitet:		
	1	in Fässern oder anderen großen Behältern	1 kg r.	1,10
	2	in kleinen Gefäßen (Töpfen, Blechdosen, Gläsern usw.), bis zu 2 kg schwer	1 kg rh.	1,50
13		Pasteten; Speisenwürzen aller Art, wie: zubereiteter Senf, Soja, Pickles; getrocknete Eier in Pulverform; in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführte: Kapern, Oliven, Gemüse, Wurzelfrüchte und Früchte in Essig, Öl und auf andere Weise eingelegt, außer den unter § 24 fallenden; Fleisch- und Peptonpräparate und -Extrakte, desgl. Konserven jeder Art, nicht besonders genannte	„	2,80
	Anm. 1	Nach diesem (13) § werden auch in Essig eingelegte Kapern, Oliven, Gurken und andere Wurzelfrüchte und Gemüse in beliebiger Verpackung verzollt.		
	Anm. 2	Fleischkonserven ohne Gewürz, in Gefäßen über 4 kg schwer, werden zusammen mit diesen Gefäßen nach § 34 verzollt.		
14		Pilze:		
	1	frisch und gedörrt, nicht besonders genannte	„	0,45
	2	Trüffeln und Champignons, frisch und gedörrt; Pilze aller Art in Essig, Öl oder Salzlake, in nicht hermetisch verschlossenen Behältern	„	1,90
15		Gewürze:		
	1	Vanille und Safran	1 kg r.	14,00
	2	Kardamom, Muskatblüte und Muskatnüsse	„	3,80
	3	Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Zimmt, Pfeffer, Ingwer, Majoran, Lorbeerblätter und alle anderen, nicht besonders genannten Gewürze	„	0,28
	Anm. 1	Gewürze aller Art, in Pulverform oder zerkleinert, werden nach den in diesem (15) § angegebenen Zollsätzen, unter Zuschlag von 50 v H, verzollt.		
	Anm. 2	Gewürze aller Art, in kleinen Packungen bis zu 2 kg, werden zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
16		Lorbeeren und Galgant	„	0,45
	Anm.	Die genannten Waren, zerkleinert, werden nach diesem (16) §, unter Zuschlag von 30 v H, verzollt.		
17		Zichorie und Eicheln, gebrannt, desgl. alle anderen Kaffee-Ersatzmittel, in Stücken, doch ohne Beimischung von Kaffee	„	0,75

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Anm.	Die unter diesem (17) § genannten Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 kg, werden zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
18		Kaffee:		
	1	Kaffeebohnen, roh	1 kg r.	0,95
	2	Kaffee, gebrannt, in Bohnen und gemahlen; Kaffee-Ersatzmittel aller Art, gemahlen, auch gepreßt	„	1,40
	Anm. 1	Kaffee-Essenz und -Extrakt ohne Zucker werden nach Punkt 2 dieses § verzollt; dieselben, mit Zucker oder anderen Zutaten, werden nach § 24, Punkt 1, verzollt.		
	Anm. 2	Die unter Punkt 2 dieses (18) § genannten Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 kg, werden zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
19		Kakaobohnen und deren Schalen:		
	1	roh	„	0,18
	2	geröstet	„	0,28
20		Tee jeder Art	„	0,75
	Anm.	Tee in kleinen Packungen, bis zu 1 kg, wird zusammen mit dem Gewichte der Verpackung verzollt.		
21		Tabak:		
	1	in Blättern, mit und ohne Stengel; Tabakstengel	„	0,75
	Anm.	Unter diesem Punkt genannte Waren werden nur für Tabakfabriken durchgelassen.		
	2	zerkleinerter jeder Art; Rauch- und Schnupftabak; Tabak in Rollen, Tafeln und Karotten	„	12,00
	Anm.	Die unter Punkt 2 genannten Waren, in Packungen bis zu 1 kg, werden einschl. des Gewichtes der Verpackung verzollt.		
	3	Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Papiros	„	30,00
	Anm.	Das Gewicht der Blei- oder Papierumhüllung einzelner Zigarren, falls eine solche vorhanden ist, wird nicht abgezogen vom Gesamtgewichte der Ware.		
22		Zucker:		
	1	Rohzucker; feiner oder gemahlener Zucker jeder Art ohne Beimischung von Stücken	„	0,15
	2	Raffinad-, Melis-, Koch- (Lump-) und Kandiszucker, in Hüten und Stücken	„	0,18
23		Honig und Honigsirup; Zuckersirup, ohne verbessernde Zutaten; Raffinadzuckersirup; Kartoffelsirup jeder Art; Stärke- oder Traubenzucker in festem Zustand ohne Beimischung; Couleur zum Färben von Getränken; Maltose; Malz- und Maltose-Extrakte ohne Beimischung	1 kg rh.	0,38
24		Konditorwaren; Produkte aus Früchten und Beeren:		
	1	Konfekt, Saft, Pastila, Gelee, Fruchtpulver und -Plätzchen mit Zucker; Früchte in Likör, Rum oder Kognak; Schokolade und Kakaopulver mit Zucker	1 kg rh.	11,30
	2	Kakaopulver; Kakao in Tafeln gepreßt, auch mit Beimischung von Kakaobutter, jedoch ohne Zucker oder andere Zutaten	„	0,56
	3	Früchte und Beeren, dick eingekocht, ohne Zucker; Früchte und Beeren in Saft ohne Zucker; Frucht- und Beerensäfte und -Sirupe aller Art, auch mit Zucker:		
	-a	hermetisch verpackt	„	11,30
	-b	nicht hermetisch verpackt	„	3,40
	Anm.	Früchte und Beeren in Saft, desgl. in Frucht- und Beerensäfte, in nicht hermetischer Verpackung, mit Weingeistgehalt, unterliegen außer obigem Zolle noch einem Zuschlag von 0,70 Goldfranken je Grad Weingeistgehalt. Säfte mit mehr als 16 v H Weingeistgehalt werden nach § 27 verzollt.		
	4	Pfefferkuchen und Gebäck	„	2,30
	5	kondensierte Milch und Milchpulver mit und ohne Zucker; medizinische Mehlobaten	„	0,12
	6	diätische Präparate aller Art, nicht besonders genannte, soweit sie nicht zu den Arzneien gehören, als: „Nestles Kindermehl", „Phosphatine Falières" u. dgl.	„	0,18
25		Hefe:		
	1	Zuchthefe und flüssige Hefe aller Art	1 kg r.	0,75
	2	trockene und Preßhefe jeder Art.	„	1,90
	Anm.	Die Einfuhr von Zuchthefe für Branntweinbrennereien, Bier- und Metbrauereien ist nur mit Genehmigung der Hauptakzise-Verwaltung gestattet.		
26		Hopfen und Extrakte daraus:		
	1	Hopfen	„	1,10
	2	Hopfenextrakte	„	3,40
27		Spiritus und starke geistige Getränke:		
	1	Trauben-, Korn- und Kartoffelsprit jeder Stärke, gereinigt und ungereinigt, desgl. Arak, Rum, Kognak, Gin und Whisky, in Fässern und Fäßchen:		
	-a	alle, außer Arak	1 kg rh.	10,00
	-b	Arak	„	7,00
	2	dieselben in Flaschen und anderen Gefäßen; Liköre und Likörschnäpse in jeder Art Behältern	„	13,00
	3	Frucht-, Beeren- und Likör-Essenzen mit Weingeistgehalt	„	13,00
	4	vergällter (denaturierter) Weingeist und Weingeist in fester Form, für Brennzwecke	„	5,00

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Anm.	Sämtliche in diesem (27) § genannten Waren werden nur mit Genehmigung des Finanzministeriums durchgelassen, wobei die in Punkt 1 und 3 genannten Erzeugnisse ausschließl. für Likör- und Schnapsfabriken, und die in Punkt 2 genannten nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie in Originalpackung (nicht über 1 Liter fassend), ohne weitere Abfüllung, eingeführt werden.		
28		Beeren-, Trauben- und Fruchtweine:		
	1	jeder Art in Fässern:		
	–a	mit einem Weingeistgehalt bis 16° einschl.	1 kg rh.	3,00
	–b	mit einem Weingeistgehalt über 16° bis 25°	„	5,00
	2	in Flaschen und anderen Gefäßen:		
	–a	nicht schäumende	„	4,00
	–b	Schaumwein jeder Art	„	8,00
	Anm.	Weine mit über 25° Weingeistgehalt werden nach § 27 verzollt.		
29		Porter und Bier jeder Art:		
	1	in Fässern und Fäßchen	„	0,33
	2	in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen	„	0,68
	Anm.	Die Einfuhr von Porter und Bier ist im allgemeinen untersagt; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.		
30		Limonade, Met u. dgl. erfrischende Getränke, ohne oder mit einem Weingeistgehalt von nicht über 1,5°	„	0,45
31		Essig jeder Art, außer Toiletteessig:		
	1	in Fässern und Fäßchen	„	0,38
	2	in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen	„	0,75
	Anm.	Nach diesem (31) § wird Essig verzollt, der nicht über 8 v H Essigsäure enthält; Essig, der mehr als 8 v H Essigsäure enthält, wird wie Essigsäure verzollt.		
32		Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschl. des Gewichts der Gefäße	„	0,22
33		Kochsalz jeder Art	1 kg r.*	0,007
	Anm.	Tischsalz in kleinen Packungen bis zu 2 kg	1 kg rh.	0,02
34		Fleisch jeder Art: gesalzen, geräuchert und gedörrt; Würste aus Fleisch	—*	zollfrei
35		Käse jeder Art	1 kg r.	1,10
	Anm.	Käse in kleinen Packungen bis zu 2 kg wird einschl. des Gewichts der Verpackung verzollt. Das Gewicht der Blei- oder Papierumhüllung des Käses wird nicht vom Gewichte der Ware in Abzug gebracht.		
36		Butter, ihre Ersatzmittel und Eier:		
	1	Kuh- und Ziegenbutter	—*	zollfrei
	2	Speisefett, ausgelassenes	1 kg r.	0,10
	3	Margarine und andere Kunstbutter	„	0,06
	4	Eier	—*	zollfrei
	Anm.	Die unter den Punkten 2 und 3 angeführten Waren, in kleinen Packungen bis zu 2 kg, werden einschl. des Gewichts der Verpackung verzollt. Das Gewicht der Blei- oder Papierumhüllung wird nicht abgezogen vom Gewichte der Waren.		
37		Fische und Kaviar:		
	1	Fische aller Art, frische und lebende	1 kg rh.	0,68
	Anm.	Waren dieses Punktes unterliegen, falls sie unverpackt eingeführt werden, einem Zollzuschlag von 20 v H.		
	2	marinierte, in Öl und auf andere ähnliche Weise zubereitete Fische	1 kg rh.	3,80
	3	gesalzene und geräucherte Fische jeder Art, außer Heringen und Strömlingen	„	0,56
	4	Heringe und Strömlinge, gesalzene und geräucherte, desgl. gedörrte Fische aller Art	„	0,02
	Anm.	Fische aller Art, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, werden nach Punkt 2 dieses (37) § verzollt, außer Fischpulver und Fischpaste, die in jeder Form nach § 13 verzollt werden.		
	5	Kaviar in jeder Art Verpackung	„	11,30
38		Austern, Seekrebse, Schnecken u. dgl., frisch, gesalzen, gedörrt und mariniert	„	9,40
39		Eßwaren, nicht besonders genannte; besonders zubereitetes Futter für Tiere	„	0,02
	Anm.	Tierfutter, das Fabrikabfälle vorstellt (schwarze Melasse, Ölkuchen u. dgl.), ist zollfrei.		
40		Vieh und Tiere aller Art, lebende, nicht besonders genannte	—*	zollfrei
		Gruppe II.		
		Tierische und ähnliche Erzeugnisse und Waren daraus.		
41		Düngemittel; Knochen, roh und bearbeitet:		
	1	natürliche Düngemittel (Guano, Vogeldünger); rohe Knochen jeder Art, nicht besonders genannte; Thomasschlacken, ungemahlen	—*	zollfrei
	2	gemahlene rohe Knochen, gemahlene Phosphorite, gemahlene Thomasschlacken	—*	zollfrei
	3	Superphosphate, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen	—*	zollfrei
	4	gebrannte Knochen, Knochenasche Knochenkohle	—*	zollfrei

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
42		Ruß und Kienruß jeder Art	1 kg r.	0,12
43		Leim:		
	1	Fischleim jeder Art; Gelatine jeder Art (in dünnen und dicken Tafeln), Appreturleim, Kompositionen aus Gelatine und Glyzerin	"	1,90
	2	Knochen-, Leder- und Schusterleim	"	0,42
	Anm.	Appreturleim und Kompositionen aus Gelatine und Glyzerin für technische Zwecke werden auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie nach Punkt 2 dieses § 43 verzollt.		
44		Hörner, Hufe und jeder Art andere Teile von Tieren; tierische Produkte, nicht besonders genannte.	—*	zollfrei
45		Haare, Borsten und Roßhaar, unverarbeitet:		
	1	Menschenhaare	1 kg r.	5,10
	2	Tierhaare und -Borsten	"	0,34
46		Haare, Borsten und Roßhaar, verarbeitet:		
	1	Menschenhaare	"	27,00
	2	Tierhaare und -Borsten; Haargewebe und Haarsiebe; Erzeugnisse aus Borsten in Verbindung mit anderen einfachen Stoffen, soweit dieselben nicht zum Begriff der Toilettegegenstände (§ 215) gehören; Malpinsel	"	0,90
	Anm.	Gewebe aus Haaren und Faserstoffen werden nach dem Faserstoff verzollt.		
47		Daunen und Federn, nicht besonders genannte	"	2,30
48		Kissen, Pfühle, Matratzen, mit Federn, Daunen, Haar oder Wolle gefüllt, mit einfachen Bezügen aus Flachs, Hanf, Jute oder Baumwolle	1 kg r.	2,80
	Anm.	Nach diesem (48) § werden auch einfache Kissen, Pfühle und Matratzen verzollt, die mit Seegras und anderen Ersatzmitteln gefüllt sind.		
49		Fischbein, unverarbeitet; Platten und Stäbchen aus Fischbein und Horn:		
	1	Fischbein, unverarbeitet.....	"	1,70
	2	Platten und Stäbchen aus Fischbein und Horn, auch geschliffen und poliert oder mit Papier, Leder und Faserstoffen, außer Seide, überzogen	"	9,00
	Anm.	Die unter Punkt 2 genannten Platten und Stäbchen, mit Faserstoffen überzogen, die Seide lediglich als Verzierung enthalten, werden nach diesem (49) § mit 20 v H Zuschlag verzollt; dagegen werden diejenigen, die mit Seiden- und Halbseidenstoffen überzogen sind, nach den entsprechenden §§ des Tarifs über Seiden- und Halbseidenstoffe behandelt; die Verzollung erfolgt nach Beschaffenheit der Überzugsstoffe, wenn diese nicht nur als Überzug, sondern auch zur Verbindung von mehreren Platten oder Stäbchen dienen.		
50		Badeschwämme aller Art	1 kg r.	0,75
51		Tierisches Fett und Fetterzeugnisse tierischer Herkunft:		
	1	tierisches Fett, nicht besonders genanntes, mit einem Höchstgehalt an freier Fettsäure von 50 v H und unter der Bedingung, daß Fett mit einem Gehalt an freier Fettsäure über 30 v H einen Titer von höchstens 42° C nach der Dalikanprobe haben darf	1 kg rh.	0,04
	2	Fett von Walfisch, Robben u. dgl. Tieren und Fischen (Tran), trübe, ungereinigt; Trantalg und Fett, nicht losgelöst von der Tierhaut; Spermazet in ungereinigtem Zustand	"	0,08
	3	Olein, Ölsäure; trockener Talg (durch Auspressen gewonnen), in rohem und geschmolzenem Zustande; bearbeiteter (chemisch zersetzter) Talg; Degras	1 kg rh.	0,12
	4	Spermazet, gereinigt; Palmitin und Stearin	"	0,18
	5	tierische Öle jeder Art (Knochenöl, Spermazetöl, durchsichtiges Tranöl von Walfisch, Robben und dgl. Tieren und Fischen, Lanolin und andere), nicht besonders genannte.....	1 kg r.	0,22
52		Wachs:		
	1	Bergwachs, rohes (Ozokerit), auch geschmolzen).....	1 kg rh.	0,16
	2	Bergwachs, gereinigt (Ceresin); Vaselin, ungereinigt (mit dem ihm eigentümlichen Geruch und Geschmack); Bienenwachs, Pflanzenwachs aller Art und Wachs zum Pfropfen von Bäumen	"	0,18
	3	Paraffin	"	0,09
53		Lichte aller Art, Fackeln und durchtränkte Dochte	1 kg r.	0,45
54		Häute, unbearbeitete: Ochsen-, Stier-, Kuh-, Kalbs-, Kamel-, Büffel-, Pferde-, Esel-, Schweine-, Fisch-, Amphibien- und Reptilienhäute:		
	1	trockene und trockengesalzene....	"	0,04
	2	naßgesalzene.....	"	0,02
55		Häute, bearbeitete (Leder):		
	1	kleine, auf beliebige Weise gegerbte, nicht besonders genannte, Riemchen zum Zusammennähen von Treibriemen, Pergament.	"	1,70

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	2	Chevreau und Chevrette, sowie Sämischleder jeder Größe	1 kg r.	5,60
	3	Kunstleder, angefertigt aus Lederabfällen	"	5,60
	4	Lackleder jeder Größe	"	9,40
	5	Saffian, Handschuhleder (Glacé), Chagrin, Fisch-, Amphibien- und Reptilienhäute, Leder mit eingepreßten Mustern jeder Größe	"	14,00
	6	Große, nicht besonders genannte	"	0,90
	Anm. 1	Abschnitzel bearbeiteter Häute entrichten den gleichen Zoll, wie die Häute selbst, von denen sie abgeschnitten sind, mit Ausnahme jedoch von Ausschnitten, die für Schuhwerk und Kleinfabrikate bestimmt sind (§ 57, Punkt 3, Anm. 1).		
	Anm. 2	Als große Häute gelten ganze Häute über 1,5 qm und halbe über 0,75 qm.		
	Anm. 3	Leder mit eingepreßten Mustern, die nicht irgendeine Zeichnung, sondern nur eine Nachahmung der oberen Schicht oder der Faltlinien von Häuten vorstellen, fällt nicht unter Punkt 5 dieses § (es sei denn, daß es der Sorte nach zu diesem Punkt gehört), sondern unter die entsprechenden anderen Punkte, mit einem Zuschlag von 20 v H.		
	Anm. 4	Alle halbfertigen Häute, d. h. enthaarte, aber nicht gegerbte, werden nach den Punkten 1 oder 6 dieses §, unter Abzug von 75 v H, verzollt.		
56		Rauchwaren:		
	1	Seebiber-, schwarzbrauner Fuchs-, Chinchilla-, Zobel-, Blaufuchs- und ausgezupfte Seebärfelle, bearbeitete und unbearbeitete, auch gefärbte	"	94,00
	2	Felle jeder Art außer den besonders genannten:		
	–a	bearbeitete und gefärbte	"	18,80
	–b	unbearbeitete und ungefärbte.	"	9,40
	3	Schaffelle, außer Karakull, und Ziegenfelle, außer Angora:		
	–a	bearbeitete und gefärbte	"	0,60
	–b	unbearbeitete und ungefärbte .	"	0,18
	4	Hasen-, Kaninchen-, Känguruh-, Opossum-, Bisam- und Eichhörnchenfelle:		
	–a	bearbeitete und gefärbte	"	3,80
	–b	unbearbeitete und ungefärbte .	"	1,90
57		Lederfabrikate:		
	1	Schuhwerk, außer dem besonders genannten	"	4,50
	2	Schuhwerk, ganz oder teilweise angefertigt aus Ledersorten, die unter den Punkten 2, 4 und 5 des § 55 genannt sind, desgl. aus leinenen, baumwollenen oder wollenen Stoffen, auch mit Verzierungen	"	15,00
	3	Schuhwerk aus Seiden-, Halbseiden- und Brokatstoff	1 kg r.	45,00
	Anm. 1	Lederausschnitte, zugerichtet für Schuhwerk und Kleinfabrikate, werden nach den entsprechenden Tarifparagraphen für Leder, mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.		
	Anm. 2	Dieser (57) § findet lediglich auf Schuhwerk Anwendung, dessen Hauptbestandteil, zumindest aber dessen Sohlen aus Leder angefertigt sind. Alles andere Schuhwerk wird nach denjenigen §§ verzollt, die der Beschaffenheit des Stoffes seines Hauptbestandteils entsprechen.		
	4	Lederhandschuhe aller Art (außer Arbeiter-Faufthandschuhen aus grobem Leder); kleine Täschnerarbeiten aus Leder im Gewicht von 1/4 kg und weniger je Stück als: Taschen, Beutel, Zigarren-, Brieftaschen usw...	"	45,00
	Anm.	Zugeschnittene, aber nicht zusammengenähte Handschuhe.	"	37,50
	5	Pferdegeschirr mit Zubehör, Sattlerwaren:		
	–a	jeder Art, außer den unter Buchst. b dieses Punktes genannten..	"	9,00
	–b	Kumte und Rückenpolster für Arbeitspferde	"	0,56
	6	Täschnerarbeiten außer den unter Punkt 4 dieses (57) § genannten; nicht besonders genannte Ledererzeugnisse aller Art, auch mit Teilen aus Metall oder anderen Stoffen, sofern sie nicht zur Gattung der physikalischen und ähnlichen Hilfsmittel (§ 169) oder zur Gattung der kostbaren Kurzwaren (§ 215, Punkt 1) gehören; Reisekoffer aus Geweben, Pappe und anderen gewöhnlichen Stoffen, mit Lederteilen	"	22,50
	7	Maschinen-Treibriemen, ungenäht und genäht, desgl. mehrschichtige; runde Treibriemen für Webstühle; Eimer und ähnliche einfache Erzeugnisse aus grobem Leder, darunter Arbeiter-Faufthandschuhe	"	1,00
		Gruppe III.		
		Holz und Holzwaren.		
58		Holz:		
	1	Birken-, Rotbuchen-, Ulmen-, Weißbuchen-, Eichen-, Fichten-, Weiden-, Rüster-, Ahorn-, Linden-, Lärchen-, Erlen-, Espen-, Weißtannen-, Kiefern-, Pappeln- und Eschenholz:		
	–a	Faschinen und Späne; Brennholz	—*	zollfrei

s Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
–b	Balken, runde Klötze und Stangen	—*	zollfrei
–c	Planken, Bohlen, behauene oder gesägte Balken und Bretter, über 9 cm stark	1 kg r.*	0,004
–d	Bretter und vierkantige Balken (über 0,5 bis 9 cm stark), ungehobelt	„	0,008
Anm.	In Fällen, in denen das Gewicht der unter diesem Punkte genannten Waren nicht festgestellt worden ist, kann die zollpflichtige Menge nach dem Rauminhalt festgestellt werden, indem 1 cbm gleich 600 kg angenommen wird.		
2	Holz jeder Art, außer den in Punkt 1 dieses (58) § genannten Arten, in Balken, Scheiten, Klötzen, Brettern, Bohlen, Planken, vierkantigen Balken, Stangen und Spänen	„	0,02
Anm.	Die unter Punkt 1 und 2 dieses (58) § angeführten Waren werden, wenn sie gehobelt sind, verzollt: a) aus den unter Punkt 1 angeführten Holzarten nach § 59, Punkt 1 und b) aus allen übrigen Holzarten nach § 61, Punkt 2.		
3	Holz jeder Art in Blättern und Platten (Furniere), nicht über 0,5 cm stark, auch gehobelt	„	0,09
Anm.	Furniere aus Birkenholz — zeitweilig	1 kg r.*	0,009
4	Korkrinde:		
–a	unverarbeitet und Abfälle	1 kg r.	0,06
–b	zerkleinert, in Grieß- oder Pulverform	„	0,28
Anm.	Farbhölzer werden nach § 125, Punkt 1, verzollt.		
	Zimmermanns- und Böttcherarbeiten:		
1	Zimmermannsarbeiten; Stöcke, von Ästen und Rinde befreit, doch sonst unbearbeitet; Schindeln, einfache und gespundete	„	0,12
2	Holzwolle und Holzmehl (Sägemehl) aus Holz aller Arten	„	0,12
3	Böttcherarbeiten; fertige (Seiten- und Boden-) Faßdauben, auch mit den entsprechenden Holzreifen	„	0,04
Anm.	Waren dieses (59) §, außer Holzwolle und Sägemehl, aus Holzarten angefertigt, die zu § 58, Punkt 2, gehören, werden nach § 61, Punkt 2, verzollt.		
	Korkrinde, verarbeitet:		
1	in Form von Platten, Würfeln u. dergl.	„	0,28

Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	2	Flaschenkorken ohne Bestandteile aus anderen Stoffen; Faßspunde und alle übrigen nicht besonders genannten Waren	1 kg r.	1,10
	3	Waren aus Korkabfällen, auch mit Zusatz von Bindemitteln	„	0,34
61		Holzwaren, nicht besonders genannt:		
	1	Tischler- und Drechslerarbeiten aus den unter § 58, Punkt 1, genannten Holzarten, ungestrichen, unlackiert, unpoliert, unfurniert; geleimte Furniere aus den genannten Holzarten; Stifte (Nägel) für Stiefel	„	0,15
	Anm.	Geleimte Furnierbretter aus Birkenholz zeitweilig	1 kg r.*	0,009
	2	Tischler- und Drechslerarbeiten aus den unter § 58, Punkt 2, genannten Holzarten, auch unpoliert und unlackiert; Tischler- und Drechslerarbeiten aus Holz aller Art, lackiert, poliert, ein- oder mehrfarbig gestrichen (auch bronziert), jedoch ohne Kunstmalerei, furniert (auch in Form gewöhnlicher Parkettafeln), desgl. mit Papier beklebt; gebogene Buchenholzmöbel ohne Flechtwerk und Bezug (zusammengesetzt oder in einzelnen Teilen)	1 kg r.	0,56
	Anm. 1	Kleine Drechslerarbeiten aus Holz aller Art, nicht besonders genannte, im Eigengewicht von 0,5 kg und weniger je Stück, werden nach Punkt 2 dieses (61) § verzollt.		
	Anm. 2	Holzteile von Maschinen und Apparaten werden verzollt: a) wenn sie zur Gattung der unter Punkt 1 dieses § bezeichneten Waren gezählt werden können	„	0,15
		b) alle übrigen, auch solche mit Beschlägen und Inkrustation	„	0,56
	3	Holzschnitzarbeiten, außer den unter Punkt 4 und 5 dieses (61) § genannten; Tischler- und Drechslerarbeiten mit Kunstmalerei, Vergoldung, Versilberung oder Verzierungen dieser Art	„	1,70
	Anm. 1	Demselben Zollsatze unterliegen auch Waren aller Art aus Filz, Tauwerk, gestampftem Papier (Papiermaché und Steinpappe), außer den unter § 177 genannten Waren, desgl. aus aller Art nicht metallenen Kompositionen, ferner Holzarbeiten mit gepreßten oder eingebrannten Verzierungen und mit Reliefs aus aufgelegtem Alabaster, — wenn diese Waren das Aussehen von gedrechselten oder geschnitzten Holzarbeiten haben.		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Anm. 2	Spiegel, Bilder und dergl. Gegenstände in Holzrahmen werden folgendermaßen verzollt: Falls die Rahmen ohne Zuhilfenahme von Handwerkszeug entfernbar sind, so werden sie wie auch die dazugehörenden Gegenstände, gesondert nach den entsprechenden Tarifparagraphen verzollt. Im Falle jedoch die Rahmen auf obenerwähnte Art nicht entfernbar sind, werden sie wie folgt behandelt: a) falls die Gegenstände selber zollpflichtig sind, wird der Zoll von ihnen mit dem Rahmen zusammen, vom Gesamtgewicht, erhoben, b) falls die Gegenstände selber keinem Zoll unterliegen, gelangen zur Verzollung nur die Rahmen allein zum Satze	1 lauf. Meter	1,70
	Anm. 3	Schuhwerk aus Holz, auch mit Leder beschlagen, das aber nicht Hauptbestandteil sein darf	1 kg r.	0,15
	4	Tischler, Drechsler- und Schnitzarbeiten mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen Stoffen, mit Inkrustationen und Einlagen aus Holz (außer gewöhnlichen Parkettafeln), Kupfer, Stahl, Perlmutter, Knochen, Elfenbein, Schildpatt und dergl., außer Gegenständen, die 1 kg oder weniger je Stück wiegen und unter § 215 fallen	„	2,80
	Anm.	Griffe, Ringe, Nägel, Füße, Räder und dergl. aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen nicht kostbaren Stoffen gelten nicht als Verzierungen.		
	5	Holzwaren mit Polsterung oder mit Leder und Stoff bezogen oder beklebt, sowie mit Flechtwerk	„	2,80
	Anm.	Die unter Punkt 5 dieses (61) § genannten Waren, deren Holzarbeit unter Punkt 4 dieses (61) § fällt, unterliegen, außer dem in Punkt 5 festgesetzten Zolle, noch einem Zuschlag in Höhe von 40 v H.		
62		Pflanzen und deren Teile, sofern sie nicht in anderen §§ besonders genannt sind:		
	1	Heu und Stroh jeder Art, in natürlichem Zustand und getrocknet	—*	zollfrei
	2	Pflanzenteile in natürlichem Zustand, außer den besonders genannten	1 kg rh.	0,04
	3	Samen:		
	–a	alle nicht besonders genannten, auch geschält; Kopra, Pfirsich- und Aprikosenkerne	1 kg rh.	0,
	–b	Lein- und Sesamsamen	1 kg rh.*	0,
	Anm.	Folgende Samensorten (falls davon über 1 kg jeder Art eingeführt wird) dürfen nur mit Genehmigung der Samen-Kontrollstation des Landwirtschaftsministeriums, auf Grund des Reglements und Statuts über den Handel mit Samen, eingeführt werden: 1. Rotklee (trifolium pratense), 2. Bastard- oder schwedischer Klee (trifolium hybridum), 3. Weißklee (trifolium repens), 4. Lieschgras, Timothy, Timotheegras (phleum pratense), 5. Luzerne jeder Art (medicago sativa, medicago falcata, schwedische Luzerne, medicago lupulina, Gelbklee), 6. Gemeiner Hornklee, gehörnter Schotenklee (lotus corniculatus), 7. Gemische aller angeführten Samen in verschiedener Zusammensetzung, 8. Gemische von Rückständen und Ausfiebseln, die bei der Reinigung von Klee- und Luzernesamen aller Art zurückbleiben.		
	4	lebende Pflanzen; Pflanzen und ihre Teile für medizinische Zwecke; bearbeitetes Material für Korbarbeiten uud dergl. Waren, als: Gräser, Stroh, Ruten, Schilfrohr, Bambus und ähnliche Stoffe, gefärbt, gebleicht, gehobelt oder anders bearbeitet	1 kg rh.	0
	5	Steinnüsse	„	0
	6	Blumenzwiebeln, Wurzeln und Wurzelstöcke von Blumen und Zierpflanzen	„	1
	7	geschnittene Blumen und Blätter, frische oder getrocknete, auch gefärbte; Blumen, Blätter und andere Teile von Blumen und Pflanzen in Form von Sträußen (Buketts) und Kränzen	„	3
63		Kardendisteln	„	0
64		Korb- und andere Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen:		
	1	einfache Körbe zum Verpacken und Transport von Wäsche, Kleidern und verschiedener Waren, aus Holzspleißen, Baumrinde, ungespaltenen		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		Ruten und Schilfrohr, auch in Verbindung mit anderen einfachen Stoffen; Fußteppiche, Fußbodenläufer und Matten aus grobem ungespaltenem Material, auch Matten aus Weidenrinde; einfache Besen; einfache Möbelklopfer aus Schilfrohr:		
	–a	ungefärbt	1 kg r.	0,28
	–b	gefärbt oder lackiert	„	0,38
	2	Körbe jeder Art, außer den unter Punkt 1 genannten; Flechtwerk aller Art aus gespaltenen Ruten, Gräsern, Stroh, Palmblättern, Hobelspänen, nicht besonders genanntes; Gegenstände für Garten- und Zimmereinrichtung und Bestandteile anderer ähnlicher Waren, wie: Möbel aller Art, Rahmen, Vasen, Blumenkörbe, Wagenkörbe usw., gefärbt oder ungefärbt, ohne Verzierungen aus anderen Stoffen:		
	–a	bei einem Stückgewichte von über 0,5 kg	„	2,40
	–b	bei einem Stückgewichte von 0,5 kg und weniger	„	7,50
	3	die unter Punkt 2 genannten Waren, mit Verzierungen aus einfachen Stoffen:		
	–a	bei einem Stückgewichte von über 0,5 kg	„	7,50
	–b	bei einem Stückgewichte von 0,5 kg und weniger	„	9,40
	Anm. 1	Die unter Punkt 2 oder 3 genannten Flechtwaren, in Form von Geweben und Bändern, werden, unabhängig von ihrem Stückgewichte, nach Buchst. b) dieser Punkte verzollt.		
	Anm. 2	Gegenstände aus Ruten- und Flechtwerk mit Vergoldung und Versilberung werden nach diesem (64) §, unter Zuschlag von 25 v H verzollt; falls dieselben aber mit vergoldeten oder versilberten Metallverzierungen versehen oder mit Seide, Samt und anderen kostbaren Stoffen ausgestattet sind, fallen sie unter § 215.		
	4	Bastgeflecht und Säcke daraus	—*	zollfrei
		Gruppe IV.		
		Steine, keramische und ähnliche Erzeugnisse sowie Waren daraus.		
		Baustoffe:		
	1	Ton für Fabrik- und Bauzwecke, nicht besonders genannte; Bauxit, Talk, in Stücken, ungebrannt	1 kg r.*	0,0009
	2	Kreide in Stücken, ungereinigt und ungebrannt	—*	zollfrei
	3	Gips in Stücken (Gipsstein), ungebrannt; fetter Kalk (nicht hydraulischer); Kreide und Talk in Stücken, gebrannt	1 kg r.*	0,0045
	3	hydraulische Bindemittel; Zement aller Benennungen (Portland-, künstlicher oder natürlicher, Romanzement, gemischter und anderer jeder Art); hydraulische Beimischungen (darunter Puzzolan, Traß, Santorinerde, körnige Schlacke); hydraulischer Kalk; Gips, gemahlen, ungebrannt; gebrannter Gips (Alabaster); Zementröhren	1 kg r.	0,03
	66	Steine, roh oder vorbereitet:		
	1	Feldsteine für Straßenpflaster, auch roh bearbeitet, in Form von Würfeln und Platten; Feuerstein, Quarz, Feldspat, Pegmatid, natürlicher Sand aller Art, Infusorienerde und andere nicht besonders genannte Steine und Erden für Fabrik- und industrielle Zwecke, unbearbeitet und unzerkleinert, auch gebrannt	—*	zollfrei
	2	Steine für industrielle Zwecke, künstlich zerkleinert (gemahlen oder gestampft); Filter aus Kohle	1 kg r.	0,02
	3	Bausteine, nicht besonders genannte:		
	–a	unbearbeitet oder roh vorbereitet, in Form von Blöcken oder Platten, d. h. ohne jede künstliche Bearbeitung der Oberfläche (durch Behauen oder Besägen)	1 kg r.*	0,009
	–b	in Form von Blöcken und Platten über 15 cm stark, mit besägten oder behauenen Oberflächen oder Teilen von Flächen; Treppenstufen und Fußsteig- (Trottoir-) platten	„	0,01
	–c	Platten von 15 cm und weniger Stärke, mit besägten oder behauenen Flächen oder Teilen von Flächen	1 kg r.	0,05
	4	natürliche Schleifsteine in Form von Platten, Wetzsteinen, runden Steinen zum Wetzen, Schleifen und Polieren, bearbeitet oder unbearbeitet	1 kg r.*	0,006
	5	Marmor aller Art, Alabaster zu Bauzwecken, Serpentin, Flanderngranit (Belgischer Marmor), auch mit gesägten oder geschliffenen, jedoch nicht polierten Oberflächen:		
	–a	in Form von Blöcken, Stücken und Platten über 15 cm stark	1 kg r.	0,03
	–b	in Form von Platten 15 cm und weniger stark	„	0,08

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	6	Schieferplatten:		
	–a	gesägt, auch geschliffen	1 kg r.	0,14
	–b	gespalten, ohne jede Bearbeitung	„	0,02
	7	Lithographiersteine; Mühlensteine, unbearbeitet oder in fertiger Form, desgl. künstliche und aus Stücken zusammengesetzte	1 kg r.*	0,006
	8	Glimmer:		
	–a	in Stücken	„	0,01
	–b	in Blättern	1 kg r.	0,02
	–c	Waren aus Glimmer, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, falls sie nicht nach ihrer Bestimmung oder nach Natur der hinzugefügten Stoffe höheren Zollsätzen unterliegen	„	0,09
67		Edelsteine und Halbedelsteine, unbearbeitet oder geschliffen, desgl. künstliche, den echten Steinen nachgeahmte; echte und künstliche Perlen, lose oder auf Schnüre gereiht; echte und künstliche Korallen, auch durchbohrte, auf Schnüre gereiht, in Bündeln und mit Schnitzerei.....	„	75,00
	Anm.	Die in diesem (67) § genannten Waren in Fassungen aus Edelmetallen, werden nach den entsprechenden Punkten des § 148 verzollt.		
68		Gagat (Jet) oder schwarzer Amber, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein (außer dem besonders genannten), Meerschaum, Elfenbein und Mammutknochen; Zelluloid jeder Färbung, Galalith und andere ähnliche nicht besonders genannte künstliche Stoffe, in unbearbeiteten Stücken, Ringen, Platten, Röhren oder Stäben; Emaille in Stücken und Pulverform, Glasur jeder Art und Mosaikmaterial.....	„	0,45
69		Asbest:		
	1	in Stücken	„	0,02
	2	in Pulver- und Faserform.....	„	0,08
	3	in Form von Platten (ohne Verbindung mit anderen Stoffen)	„	0,16
	4	in Form von Garn und Waren (außer Platten), auch in Verbindung mit anderen Stoffen.	„	0,18
70		Waren aus Steinen jeder Art (außer solchen aus Edelsteinen und Halbedelsteinen), desgl. aus Gips und Alabaster:		
	1	Bildhauer-, Schnitz- und Drechslerarbeiten, auch poliert:		
	–a	im Stückgewichte von 50 kg und weniger.....	„	1,40
	–b	im Stückgewichte von mehr als 50 kg.....	„	0,85
	2	einfache Steinmetzarbeiten, ohne Schnitz- und Bildhauerarbeit, auch mit krummen Flächen, aus Marmor, Serpentin, Alabaster und anderen harten polierfähigen Steinarten als: Onyx, Jaspis, Labrador, Granit, Gneis, Porphyr und Basalt:		
	–a	mit polierten Flächen oder Teilen von Flächen	1 kg r.	0,4
	–b	mit sauber behauenen und beschlagenen, jedoch nicht polierten Flächen.....	„	0,2
	3	einfache Steinmetzarbeiten ohne Schnitz- und Bildhauerarbeit, auch mit krummen Flächen, ausnicht besonders genannten Steinarten:		
	–a	mit polierten Flächen oder Teilen von Flächen.....	„	0,2
	–b	mit sauber behauenen und beschlagenen, jedoch nicht polierten Flächen.....	„	0,0
	Anm. 1	Gegenstände aus Schiefer, außer den besonders genannten, werden nach § 66, Punkt 6, verzollt.		
	Anm. 2	Nach diesem (70) § werden auch Steinwaren in Verbindung mit Kupfer und Kupferlegierungen behandelt, falls letztere nicht den Hauptwert des betreffenden Gegenstandes darstellen; desgl. Steinwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, sofern die genannten Waren nicht unter § 215 fallen. Falls aber die Verbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen den Hauptwert des betreffenden Steingegenstandes ausmachen, tritt für letzteren der halbe Zollsatz in Kraft, der für Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen festgesetzt ist.		
71		Schleif- und Poliermittel und Erzeugnisse daraus; Graphit; Kohlenfabrikate für elektrotechnische Zwecke; Zusammensetzungen zum Schmieren und Kitten und andere nicht besonders genannte mechanische Mischungen:		
	1	Schmirgel, Bimsstein, Tripel in Stücken und Graphit in Stücken und Scherben.....	„	0,0
	2	die in Punkt 1 genannten Materialien, zerkleinert und gemahlen, auch natürlich oder künstlich zu Klumpen geballt; Korunde und Granaten in Sandform oder gemahlen; Karborundum und alle nicht besonders genannten Stoffe zum Schleifen und Polieren, auch gemahlen; Mischungen zum Reinigen von Metallen, ohne Beimischung von Wachs, Fett, Öl oder Leim.....	„	0,0

Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
3	Schleif- und Polierblätter:		
–a	aus Papier	1 kg r.	0,24
–b	aus Geweben	„	0,28
4	künstliche Schleifscheiben, Steine, Platten und Feilen aller Art aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderen Stoffen für Wetz-, Schleif- und Polierarbeiten	„	0,28
5	geformte Kohlenfabrikate für elektrotechnische Zwecke, als Kerzen, Platten, Zylinder usw.:		
–a	im Stückgewichte von weniger als 4 kg	„	0,38
–b	im Stückgewichte von 4 kg und darüber	„	0,12
6	Gasglühstrümpfe, gebrauchsfertig	Stück	0,05
7	Mischungen aller Art zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen usw., desgl. zum Putzen von Metall, zum Kitten von Porzellan, Glas usw., hergestellt in Verbindung mit Wachs, Fett, Öl oder Leim; nicht besonders genannte mechanische Mischungen aller Art	1 kg r.	0,18
	Künstliche Bausteine und feuerfeste Erzeugnisse:		
1	Bauziegel, nicht feuerfeste, aus gewöhnlicher Ziegelmasse:		
–a	gewöhnliche, unglasierte	1 kg r.*	0,003
–b	fassoniert, hohl, unglasiert	„	0,004
–c	die unter a und b genannten, glasiert	1 kg r.	0,03
2	Kalksand-, Zement-, Gips- und alle künstlichen, nicht besonders genannten Steine, Ziegel und Platten	„	0,03
3	feuerfeste Erzeugnisse:		
–a	feuerfeste Ziegel und Platten jeder Form und Größe zum Ofenbau aus Chamotte, sandhaltigem Ton, Quarz und Dinas; Klinker aller Art aus gewöhnlicher, halb oder ganz zusammen gesinterter Ziegelmasse; Chamottezement	1 kg r.*	0,002
–b	Ziegel u. Platten aus Magnesit	„	0,009
–c	Retorten für Gasanstalten, feuerfeste Tiegel, darunter auch solche aus Graphit	1 kg r.	0,03
	Keramische Röhren, keramische Erzeugnisse aus geschmolzener Masse (Steinzeug) und Platten:		
1	Röhren aus poröser Masse und Röhrenformstücke:		
–a	unglasiert	1 kg r.*	0,009
–b	glasiert	„	0,01
2	Steinzeug (säurefestes) und industrielle Bedarfsartikel wie: Töpfe, Krüge, Flaschen, Behälter, Kühler, Krähne, Verbindungsteile von Apparaten usw., aus zusammengesinterter, nicht Wasser aufsaugender Masse, auch glasiert, aber ohne Verzierungen	1 kg r.	0,03
3	unglasierte Platten für Fußbodenbelag aus geschmolzener (Steinzeug-) Masse, nicht wasseraufsaugend, auch mit unebnen Flächen:		
–a	aus einfarbiger Masse, über 15 mm dick	1 kg r.	0,06
–b	aus einfarbiger Masse, 15 mm und weniger dick	„	0,08
–c	mehrfarbige (aus verschiedenen eingepreßten Massen), in jeder Stärke	„	0,16
4	glasierte Tonplatten für Wandbekleidung aus Masse jeder Färbung, glatt und mit Reliefverzierungen:		
–a	einfarbig	„	0,14
–b	mehrfarbig	„	0,22
–c	mit Kunstmalerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	„	0,28
74	Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, desgl. Ofenkacheln und Ziegel aller Art aus Töpfermasse:		
1	Dachziegel aller Art:		
–a	unglasiert, ohne Kunstmalerei und Reliefverzierungen	1 kg r.*	0,01
–b	glasiert und mit Verzierungen aller Art	1 kg r.	0,03
2	Ofenkacheln und nicht besonders genannte Ziegel aller Art aus Töpferton, glatt und mit Reliefverzierungen:		
–a	einfarbig, auch glasiert	„	0,05
–b	mehrfarbig, auch glasiert	„	0,07
–c	mit Kunstmalerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	„	0,12
3	Ornamente, Kariatyden, Medaillons, Büsten, Statuen usw. aus Terrakotta zum Schmuck von Gebäuden und Wohnräumen, auch bemalt oder vergoldet	„	0,28
4	Geschirr und nicht besonders genannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch glasiert:		
–a	ohne Muster und Verzierungen	„	0,06
–b	mit Verzierungen, Kunstmalerei und Reliefmustern	„	0,18
75	Fayencewaren:		
1	weiße und einfarbige (in der Masse gefärbt), ohne Verzierungen, auch mit gegossenen Mustern, außer den in Punkt 3 dieses (75) § genannten	„	0,13
2	dieselben, mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern; Fayence-Waren, nicht in der Masse gefärbt, ausgenommen solche, die zu Punkt 3 dieses (75) § gehören	„	0,18
3	dieselben, mit Kunstmalerei, Vergoldung und mehrfarbigen Mustern, ebenso Gegenstände aller Art zum Schmuck von Gebäuden und Wohnräumen, als: Vasen, Statuen und dgl., — weiße und farbige	„	0,28

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
76		Porzellanwaren:		
	1	Porzellanwaren, nicht besonders genannte, weiße und einfarbige, auch mit farbigen und vergoldeten Kanten und Reifen, jedoch ohne andere Verzierungen	1 kg r.	0,28
	2	Eßgeschirr mit Kunstmalerei oder bemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen und ähnlichen Verzierungen ..	„	0,56
	3	Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnräumen, weiße und einfarbige, jedoch ohne Kunstmalerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer oder Kupferlegierungen	„	1,10
	4	Gegenstände zur Ausschmückung von Wohnräumen mit Kunstmalerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Blumen und Pflanzen aus Porzellan, desgl. Erzeugnisse daraus, als: Kränze, Sträuße (Buketts) usw., weiße und farbige, auch mit Teilen aus anderen Stoffen.....	„	3,40
77		Glaswaren:		
	1	Erzeugnisse, die zur Aufnahme und Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren dienen, als: gewöhnliche Flaschen, Fläschchen und Büchsen jeder Form, ungeschliffen und unpoliert, auch mit gegossenen oder geblasenen Buchstaben, Inschriften und Zeichen:		
		–a aus gewöhnlichem Flaschenglase (von grüner, oliver, brauner und dgl. natürlicher Färbung des gewöhnlichen Flaschenglases) ohne geschliffene oder angeriebene Hälse, angeschliffene Stöpsel und Deckel, und ohne zugerichtete Böden und Ränder	„	0,11
		–b aus weißem, halbweißem und farbigem (in der Masse gefärbtem) Glase, darunter auch Milchglas, ohne angeriebene oder angeschliffene Hälse, Stöpsel und Deckel und ohne zugerichtete Böden und Ränder	„	0,13
		–c aus unter a und b genanntem Glase mit angeriebenen oder angeschliffenen Hälsen, Stöpseln und Deckeln und mit zugerichteten Böden und Rändern, desgl. mit gegossenen oder geblasenen einfachen Mustern	„	0,17
		Anm. Die in Punkt 1 dieses (77) § genannten Waren, mit Teilen aus anderen einfachen Stoffen, als: Korken, Metallteile von Syphons, Flechtwerk aus Stroh, Weidenruten, Eisendraht und dergleichen werden nach Buchst. c verzollt.		
	2	Waren mit Ausnahme der besonders genannten, aus weißem, halbweißem und natürlichem Flaschenglase, ungeschliffen, unpoliert, auch mit abgeschliffenen oder bearbeiteten Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und mit gegossenen oder geblasenen Zeichen, Inschriften und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen:		
		–a gepreßte oder gegossene.....	1 kg r.	0,1
		–b geblasene, wenn auch in Formen	„	0,4
	3	Waren, nicht besonders genannte, aus weißem, halbweißem und natürlichem Flaschenglase, geschliffen und poliert, jedoch ohne Verzierungen.....	„	0,8
	4	Waren, nicht besonders genannte aus einfarbigem (in der Masse gefärbtem), doppelfarbigem (mit einem andersfarbigem Überguße [farbig überfangenem]), Milch-, mattiertem (in jeder Weise), gerunzeltem (geripptem) Glase, craqueliertem Glase und aus Eisglas:		
		–a ungeschliffen und unpoliert, auch mit geschliffenen oder zugerichteten Böden, Rändern, Stöpseln, Deckeln und mit gegossenen oder geblasenen Inschriften, Zeichen und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen	„	0,8
		–b geschliffen oder poliert	„	1,4
	5	Nicht besonders genannte Waren aus Glas aller Art mit Verzierungen, als: geätzten, gezeichneten oder gravierten Mustern, Kunstmalerei, Emaille, Vergoldung, Versilberung, Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen Stoffen; Glaswatte, Glasgewebe und Erzeugnisse daraus	„	2,
	6	Tafelglas, geblasen oder gegossen, ungeschliffen und nicht poliert, 5 mm und weniger stark:		
		–a nicht besonders genanntes: weiß, halbweiß und natürlich flaschenfarbenes, glatt, ohne Muster und Verzierungen, im laufenden Gesamtausmaß (Summe von Länge und Breite) bis zu 225 cm	„	0,2
		–b dasselbe Glas, im laufenden Gesamtausmaße (Summe von Länge und Breite) von über 225 bis 350 cm; farbiges		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		jeder Größe (auch Milchglas), gewelltes, geädertes, geriffeltes und anderes ähnliches Glas, ohne Muster und Verzierungen	1 kg r.	0,33
	–c	unter a genanntes Glas, im laufenden Gesamtausmaße (Summe von Länge und Breite) von über 350 cm; gebogenes, mattiertes und gemustertes Glas jeder Größe und Färbung	„	0,57
	–d	Glas jeder Größe und Färbung, mit dekorativer Ausstattung, d. h. mit Zeichnungen oder anderen Verzierungen, desgl. aus Stücken zusammengesetztes Glas, in Blei-, Kupfer- u. dgl. Rahmen gefaßt	„	0,84
	–e	photographische lichtempfindliche Glasplatten	1 kg rh.	1,10
	–f	weißes, halbweißes und natürlich flaschenfarbenes Glas jeder Größe, mit eingeschmolzenem Drahtgeflecht	1 kg r.	0,10
		Spiegelglas und Spiegel:		
	1	Spiegelglas, bearbeitet, d. h. Tafelglas aller Art, über 5 mm stark, geschliffen, poliert oder mattiert, desgl. Tafelglas bis 5 mm, poliert oder geschliffen:		
	–a	im laufenden Gesamtausmaße (Summe von Länge und Breite) bis zu 125 cm	„	0,36
	–b	im laufenden Gesamtausmaße (Summe von Länge und Breite) von über 125 bis 250 cm	„	0,60
	–c	im laufenden Gesamtausmaße (Summe von Länge und Breite) von über 250 cm	„	0,90
	Anm.	Bearbeitetes Spiegelglas, unter 5 mm stark, wird mit 50 v H Aufschlag verzollt.		
	2	Tafelglas aller Art, über 5 mm stark, unbearbeitet, d. h. unmattiert, ungeschliffen, nicht poliert	„	Zollsatz, wie unter Punkt 1 mit Abzug von 40 v H.
	Anm.	Glas dieser Art, mit eingeschmolzenem Drahtgeflecht, wird nach § 77, Punkt 6f, verzollt.		
	3	Spiegelglas aller Art mit Folie- oder Amalgam-Unterlage (Spiegel) oder nur facettiert; Tafelglas, über 5 mm stark, mit dekorativer Ausstattung, d. h. mit Zeichnungen oder anderen Verzierungen, desgl. aus Stücken zusammengesetztes Glas, in Blei-, Kupfer- und ähnlichen Rahmen gefaßt	„	Nach Pkt. 1 und Anm. mit Zuschlag von 30 v H.
		Allgemeine Anmerk. zu den §§ 77 und 78:		
		1. Im Falle Tafel- oder Spiegelglas oder Spiegel keine rechtwinklige Form aufweisen, werden den Berechnungen deren größte Länge und Breite zugrunde gelegt.		
		2. Für während des Transports zerbrochene Spiegel, sowie Spiegel- und Tafelglas, wird der Zoll von jedem Bruchstück, das über 100 qcm groß ist, erhoben, wobei der Berechnung das größte rechtwinklige Viereck zugrunde gelegt wird, welches man aus dem Bruchstück herausschneiden könnte. Stücke, nicht über 100 qcm groß, sind zollfrei.		
		Gruppe V.		
		Brennstoffe (mineralische und pflanzliche); Asphalt, Pech und ähnliche Erzeugnisse.		
79		Stein-, Torf- und Holzkohle, Koks und Torf:		
	1	Steinkohle	1 kg r.*	0,0009
	2	Torf- und Holzkohle; Torf	„	0,0018
	3	Koks	„	0,0018
80		Teer, Pech jeder Art und Goudron, flüssig, außer den besonders genannten	1 kg rh.	0,02
81		Anthrazen, Naphthalin, Phenol (Karbolsäure), und Benzol — roh (ungereinigt)	„	0,04
82		Harpius oder Kolophonium, Galipotharz, Brauerpech	1 kg r.	0,02
83		Asphalt und Goudron:		
	1	Asphaltstein, unzerkleinert	„	0,02
	2	derselbe, zerkleinert	„	0,02
	3	Goudron, Asphalt-Mastix, schmelzbare Asphalte aller Art, harte	„	0,02
84		Natürliche Rohnaphtha, desgl. Naphtha aller Art mittels einfacher Destillation von den leichten Fraktionen befreit, ebenso Rückstände von der Naphtha-Destillation überhaupt (Masut)	1 kg r.*	0,01
85		Flüssige Destillationsprodukte der Naphtha:		
	1	aller Art, nicht besonders genannte	„	0,03
	2	Petroleum und Photogen	„	0,04
	3	Benzin, Naphtha-Äther, Gasolin, Ligroin u. dgl., ebenso Solaröl, Paraffinöl und Schmieröle	„	0,06
86		Terpentin und Terpentinöl jeder Art	„	0,22
87		Gummi, Gummiharze, und Balsame:		
	1	jeder Art, nicht besonders genannte; geschmolzener Bernstein, unbearbeitet; arabischer Gummi in jeder Form und Akaroid-Gummiharz	„	0,18

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	2	Kautschuk und Guttapercha im Rohzustande, desgl. Kautschukabfälle, als Waren nicht verwendbar	1 kg r.*	0,09
	3	gewöhnlicher Weihrauch (gummi olibanum), Manna, Asa foetida	„	0,56
	4	Kasein, Albumin, desgl. Eigelb für technische Zwecke	„	0,05
	5	graue Ambra, Tolubalsam und Perubalsam; Stirax, Benzoeharz; wohlriechende Harze zur Herstellung von Riechmitteln (Parfümerien)	„	0,90
	6	Kampfer:		
	–a	roh	„	0,18
	–b	gereinigt	„	0,90
88		Gummi elasticum (Kautschuk und Guttapercha) in vorbereitetem Zustand und als Fertigware:		
	1	weiches Gummi:		
	–a	in Blättern, Tafeln, Fäden und Lösung; nicht besonders genannte Waren, ohne Verbindung mit Faserstoffen	„	1,10
	–b	nicht besonders genannte Waren in Verbindung mit Faserstoffen, darunter auch Gummiwachstuch (aus einfachem, grobem Stoff)	„	1,70
	2	Hartgummi:		
	–a	unbearbeitete Blätter, Tafeln, Stangen, Röhren usw.	„	0,56
	–b	nicht besonders genannte Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 kg r.	1,50
	3	Schuhwerk aus Kautschuk und Guttapercha, auch in Verbindung mit Geweben, Leder usw.	„	0,75
	4	mit Gummi elasticum durchtränkte oder zusammengeklebte Gewebe für Kardenbänder:		
	–a	mit Filz	„	0,75
	–b	ohne Filz	„	1,50
	Anm.	Elastische Gewebe, Bänder und Borten, die Gummifäden enthalten, desgl. unelastische Gewebe, d. h. gummierte, mit Gummi überzogene oder zusammengeklebte, außer den in den Punkten 1 b und 4 dieses (88) § genannten Gegenständen, werden je nach Art des Gewebes (Stoffes) verzollt. Desgleichen werden nach den entsprechenden Punkten des § 209 verzollt — Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art, genäht oder zusammengeklebt aus elastischen Geweben, oder Geweben, die einseitig oder doppelseitig mit Gummi überzogen, gummiert oder mit Gummi zusammengeklebt sind.		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		Gruppe VI.		
		Chemische Rohstoffe und Erzeugnisse.		
89		Staßfurter Salz (Abraumsalz), auch gemahlen; Chlorkali; schwefelsaures Kali	—*	zollfrei
90		Natürliche Salze jeder Art, nicht besonders genannte, ungereinigte; Solen (Kreuznacher und andere, darunter auch Heringslake); mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechdosen u. dgl. großen Behältern eingeführt	1 kg r.	0,0
91		Schwefel:		
	1	roh, ungereinigt, in Klumpen	1 kg r.*	0,0
	2	gereinigt; Schwefelblüte	„	0,0
92		Antimon (Spießglanz):		
	1	roh	1 kg r.	0,0
	2	in metallischem Zustande	„	0,0
93		Borate, Borsäure und Borax:		
	1	Borate: Borocalcit, Boracit u. dgl., ebenso ungereinigter Rohborax (Borax, Tinkal)	1 kg r.*	0,0
	2	Borsäure, ungereinigte	1 kg r.	0,0
	3	Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulverform oder gebrannt (als Anhydrid)	„	0,1
94		Magnesit:		
	1	natürlicher, in Stücken	1 kg r.*	0,0
	2	gemahlen	1 kg r.	0,0
	3	gebrannt	„	0,0
95		Weinstein (Cremor tartari); weinsaurer Kalk:		
	1	Weinstein (Cremor tartari), roh, ungereinigt; weinsaurer Kalk, ungereinigt	„	0,1
	2	Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulverform) mit der ihm eigentümlichen Färbung	„	0,1
96		Schwerspat (spathum ponderosum); Witherit:		
	1	natürlicher, in Stücken	1 kg r.*	0,0
	2	gemahlener	1 kg r.	0,0
	3	künstlich hergestellter	„	0,0
97		Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürlicher, in Stücken und Pulverform	1 kg r.*	0,0
98		Ammoniakpräparate:		
	1	Salmiak (Chlorammonium), Ammoniak: kohlensaurer und salpetersaurer; flüssiger Ammoniak (Salmiakgeist)	1 kg r.	0,1
	2	schwefelsaurer Ammoniak:		
	–a	gereinigt	„	0,0
	–b	ungereinigt	—*	zollfrei
99		Arsen in Metallform, weißer (acidum arsenicosum), roter und gelber	1 kg r.	0,1
100		Blutlaugensalz und chromsaure Salze:		
	1	Blutlaugensalz, gelbes; in Wasser lösliche Salze der Chromsäure (Chrompik, Chromkali, Chromnatron)	„	0,1
	2	Blutlaugensalz, rotes	„	0,1

Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Alaune und Chromalaune; schwefelsaures und ameisensaures Aluminium:		
1	Alaune:		
–a	kristallisiert	1 kg r.*	0,006
–b	gebrannt und jeder Art pulverisierte	1 kg r.	0,02
2	Chromalaune	„	0,05
3	schwefelsaures Aluminium	1 kg r.*	0,006
4	ameisensaures Aluminium	1 kg r.	0,02
	Oxyde (wässerige und wasserfreie): Baryum- (**Baryum causticum**), Strontium- (**Strontium causticum**) und Aluminiumoxyd (Tonerdehydrat)	„	0,10
	Salpeter:		
1	Chilesalpeter (salpetersaures Natron)	—*	zollfrei
2	gewöhnlicher (salpetersaures Kali)	1 kg r.	0,13
3	salpetersaurer Kalk (norwegischer Salpeter) und Kalkstickstoff (**Calciumcyanamid**)	—*	zollfrei
	Magnesium, Magnesia und Kalzium:		
1	Chlormagnesium, schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), Chlorkalzium — sämtlich ungereinigt	1 kg r.	0,06
2	kohlensaurer Kalk, niedergeschlagen (gefällt); gereinigt	„	0,15
	Natron und Kali:		
1	Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche (kohlensaures Kali)	„	0,02
2	doppeltkohlensaures Natron und doppeltkohlensaures Kali	„	0,07
3	Ätznatron (kaustische Soda) und Ätzkali:		
–a	ungereinigt	1 kg r.*	0,007
–b	gereinigt	1 kg r.	0,06
4	schwefelsaures neutrales Natron (Glaubersalz) und saures schwefelsaures	1 kg r.*	0,007
5	schwefligsaures (neutrales und saures) Natron; unterschwefligsaures Natron; Schwefelnatrium; kieselsaures Natron und kieselsaures Kali (lösbares Glas)	1 kg r.	0,08
	Essigpulver (holzessigsaurer Kalk, ungereinigt)	„	0,03
	Chlorkalk	„	0,02
	Säuren und Schwefelkohlenstoff:		
1	Schwefelsäure:		
–a	Vitriolöl (**acidum sulfuricum crudum**)	„	0,03
–b	rauchende Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	„	0,04
2	Schwefelkohlenstoff	„	0,10
3	Salpeter- und Salzsäure	1 kg r.*	0,01
4	Essigsäure	1 kg r.	0,18
5	Weinsteinsäure	„	0,47
6	Benzoesäure, Gerbsäure (Tannin), Zitronensäure, Phosphorsäure, Chromsäure	„	0,38
7	Salizylsäure	„	0,56
8	Galläpfel- (Gallus-) und Pyrogallussäure	1 kg r.	0,38
Anm.	Die Salze der in den Punkten 4, 5, 6, 7 und 8 dieses (108) § genannten Säuren werden, mit Ausnahme der besonders genannten, zolltariflich wie die Säuren behandelt, falls sie nicht, ihrer Basis nach, einem höheren Zollsatz unterliegen.		
109	Vitriole:		
1	Eisen- oder grüner Vitriol	„	0,06
2	Kupfervitriol, außer wasserfreiem; Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Eisen- und Kupfersalze); Zink- oder weißer Vitriol; Chlorzink	„	0,12
110	Salze und Präparate, die Gold, Platin und Silber enthalten:		
1	mit Gold- und Platingehalt	„	4,70
2	mit Silbergehalt	„	1,10
111	Antrachinon, Brechweinstein, Antimon:		
1	Antrachinon	„	0,08
2	Brechweinstein; Antimon, fluorsaures, milchsaures und oxalsaures, desgl. deren Doppelsalze	„	0,28
112	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate, in den anderen §§ des Tarifs nicht genannt:		
–a	Jod	1 kg rh.	0,90
–b	Brom, chlorsaures Baryum, salpetrigsaures Natrium, gereinigte Borsäure (in Kristallen und Pulverform und als Anhydrid); essigsaures Bleisalz (Bleizucker); essigsaures Natron, auch geschmolzen; chlorsaures Natrium; Chloreisen; Holzspiritus und Azeton; Benzol und Naphthalin, gereinigt; Weinstein (Cremor tartari und Kristall tartari), gereinigt; Oxal- und Milchsäure; Karbolsäure, kristallisierte, durchsichtig-flüssige	„	0,38
–c	Calciumkarbid	„	0,15
–d	Bertholetsalz	„	0,18
–d	harzige Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren	„	0,07
Anm. 1	Nach Punkt 1 b dieses (112) § werden auch flüssige Kohlensäure, sowie andere flüssige Gase in Metallflaschen behandelt, wobei 80 v H des Gesamtgewichts nach Beschaffenheit des Stoffes der Flaschen verzollt werden. Die genannten Gase — für Fabriken — werden auf Grund von Erlaubnisscheinen des Ministeriums für Handel und Industrie mit 50 v H Rabatt verzollt.		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Anm. 2	Gereinigtes Benzol auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie	1 kg rh.	0,12
	2	Alkaloide und ihre Salze: Koffein, Chinin, Strychnin, Morphin, Kodein, Veratrin, Atropin, Kokain, sowie ihre Salze	„	9,40
	3	alle jodhaltigen organischen Verbindungen, ausgenommen die unter § 135 fallenden	„	0,90
	4	bromsaure, jodsaure und zyansaure Salze:		
	–a	bromsaures Kalium und Natrium	„	0,14
	–b	jodsaures Kalium und Natrium	„	0,90
	–c	zyansaures Kalium, Natrium und Baryum	„	0,16
	5	Verbindungen von Wismut, Nickel und Quecksilber:		
	–a	Nickeloxyd und seine löslichen Salze	„	1,70
	–b	Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Zinnober, Quecksilberoxyd und seine Salze	„	0,85
	–c	Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches salpetersaures Wismutsalz (bismutum subnitricum), die Wismutsalze der Gallus-, Gerb- und anderen Säuren	„	1,70
	6	Naphthole und Sulfosäuren:		
	–a	Naphthole	„	0,34
	–b	alle nicht besonders genannten Sulfosäuren, außer den zu § 135 gehörenden	„	0,42
	7	Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe:		
	–a	Nitrobenzol und Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin, sowie ihre Salze	„	0,12
	–b	Dymethylanilin und Diethylanilin und ihre Nitroververbindungen; Benzidin, Toluidin, Paranitranilin, sowie ihre Salze	„	0,22
	8	organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:		
	–a	Azetanilid	„	0,38
	–b	Antipyrin, Salipyrin, Phenazetin, Phenazetolin, Sulfonal, Salol, Guajakol; kohlensaures Guajakol und Kreosot; Pepsin, Pepton	„	1,90
	–c	Santonin	„	75,00
	–d	Sulfinid und seine Salze (Saccharin jeder Art, Kristallose u. dgl.)	„	7,50
	9	chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Präparate, nicht besonders genannte	„	0,47
	113	Zusammengesetzte Arzneiwaren und dosierte Präparate:		
	1	zusammengesetzte Arzneiwaren (außer Pflastern auf seidenen oder halbseidenen Geweben), sofern deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist, sowie auch alle chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche in dosierter Form eingeführt werden	1 kg rh.	4,70
	2	Heilpflaster auf seidenen und halbseidenen Geweben, sofern deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist	„	11,30
	Anm.	Obenerwähnte Verzeichnisse werden von der Hauptverwaltung für Volkshygiene, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zusammengestellt und im Riigi Teataja veröffentlicht.		
	114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	„	0,18
	Anm.	Gewöhnlicher Phosphor (weiß oder gelb) wird lediglich auf Grund eines nur für den Einzelfall gültigen Erlaubnisscheines der Hauptverwaltung für Volkshygiene durchgelassen.		
	115 1	Schwefeläther und Essigäther; Kollodium; Chloral	1 kg r.	1,90
	2	Chloroform	„	0,38
	116	Opium und Lactukarium	„	0,90
	117	Pflanzenöle und Glyzerin:		
	1	Oliven-, Baum-, Lorbeer-, fette Mandel-, Kroton-, Muskatnuß- und Leinsamenöle	„	0,38
	2	Ölfirniß oder gekochtes Öl	„	0,34
	3	Baumwollsamen-, Sesam-, Arachid- und andere, nicht besonders genannte, fette Öle	„	0,10
	4	Rizinus- und Alizarinöl	„	0,15
	5	Kokosnuß-, Kakao-, Palm- und Palmkernöle	„	0,06
	6	Glyzerin:		
	–a	ungereinigt	„	0,10
	–b	gereinigt	1 kg rh.	0,16
	118	Wohlriechende Wässer, nicht weingeisthaltig, als: Kirschlorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüten-, Rosenwasser u. dgl.	1 kg r.	0,90
	119	Schönheitsmittel und wohlriechende Mittel:		
	1	Puder, Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig, Räucherkerzen und alle nicht besonders genannten kosmetischen Präparate und Stoffe	1 kg rh	22,50
	2	Riech- und Schönheitsmittel aller Art, weingeisthaltig, als: Riechwaren (Parfüms), wohlriechende Wässer, Elixire usw.	„	93,80
	3	Flüchtige (ätherische) und wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, nicht weingeisthaltig, wohlriechende kristallinische		

Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Stoffe aller Art; Frucht-, Beeren- und Likörather, nicht weingeisthaltig, desgl. synthetische	1 kg r.	4,50
Anm.	Flüchtige ätherische und wohlriechende Öle, die in kleinen Sonderpackungen eingeführt werden und als Riechmittel- (Parfüm-)Ersatz dienen, werden nach Punkt 2 dieses § verzollt.		
	Seife:		
1	Schönheits- und medizinische Seife, flüssige und feste, auch in Pulverform	1 kg rh.	3,80
2	aller Art, außer der unter Punkt 1 genannten, flüssige und feste, auch in Pulverform	1 kg r.	0,47
	Lacke; nicht besonders genannte:		
1	Spritlacke	„	1,10
2	Terpentin- und Öllacke	„	0,38
	Siegellack und Harz	„	0,18
	Zündhölzer jeder Art, außer den zur Einfuhr verbotenen	„	0,38
	Gerbstoffe:		
1	Gerbrinde und alle natürlichen Gerbstoffe, nicht zerkleinert	1 kg rh.*	0,004
Anm.	Quebrachoholz in Balken und Scheiten, desgl. Mimosenrinde, nicht zerkleinert, sind zollfrei.		
2	dieselben zerkleinert	1 kg r.*	0,009
3	Gerbstoffauszüge aller Art, auch künstliche	1 kg r.	0,04
	Natürliche Farbstoffe:		
1	pflanzliche, nicht besonders genannte:		
–a	unzerkleinert; Querzitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken	1 kg r.*	0,009
–b	zerkleinert	1 kg r.	0,04
2	mineralische Farbstoffe:		
–a	Farbton jeder Art und Farberde: Kasseler, Siena, Veronesische, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Kolkothar, Caput mortuum usw.)	„	0,04
–b	Kreide, geschlämmt oder gebrannt; Kreide und Talk, gemahlen	1 kg r.*	0,009
	Orseille; Orlean; Cachou (Katechu); Schüttgelb	1 kg r.	0,06
	Krapp	„	0,47
	Indigo, natürlicher und künstlicher in jeder Form, außer Indigoauszug und Indigotin	„	0,47
	Cochenille und Cochenillezubereitungen:		
1	Cochenille in jeder Form, außer Cochenillezubereitungen; Kermeskörner	„	0,47
2	Cochenillezubereitungen jeder Art; Cochenillekarmin	„	15,00

Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
130		Berlinerblau und Pariserblau; Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes); Waschblau jeder Art	1 kg r.	0,47
131		Blei- und Zinkweiß	„	0,08
132		Bleimennige (plumbum oxydatum rubrum)	„	0,14
133		Kupferfarben (cuprum aceticum u. dgl.); Arsenik-Kupferfarben (cuprum arsenicosum und andere)	„	0,38
134		Farbstoffzubereitungen:		
	1	alle nicht besonders genannten Farbstoffauszüge; Krappzubereitungen (außer den unter § 135 genannten)	„	0,28
	2	Auszüge: Saflor-(Karthamin-) und Orseilleauszug jeder Art; Indigoauszug (Indigokarmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trocken	„	0,56
135		Alizarin, Alizarinlack und alle organischen synthetischen Farbstoffe (Pigmente), ihre Basen und Leukoverbindungen, auch Gemenge und Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen u. Salzen (Pigmentlacke usw.); Indigotin (Indigoauszug in trockener Form)	„	1,10
136		Miniatur-(Künstler-)farben in Tafeln und Pulverform, auf Schälchen und in Gläschen; chinesische Tusche	„	0,56
	Anm.	Miniaturfarben, die in eigens dafür eingerichteten Kästchen eingeführt und mit diesen verkauft werden, werden zusammen mit dem Gewichte der Kästchen nach § 216 verzollt.		
137		Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannte; Farben jeder Art mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments, angerieben in Wasser, Leim, Öl usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen; Wichse und Stiefelkreme, Tinte jeder Art, trocken und flüssig	„	0,45
	Anm. 1	Bei den hier genannten Farben darf die Beimischung organischen Pigments nicht 1 v H übersteigen.		
	Anm. 2	Schwarze Druckerfarbe, auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie, für Druckereien	„	0,12
		Gruppe VII.		
		Erze, Metalle und Waren daraus.		
138		Metall- und Mineralerze jeder Art, außer Graphit	—*	zollfrei
139		Gußeisen in Barren, Bruch und Hobelspänen; Gußeisenwaren, unbrauchbar als solche (Alteisen):		
	1	jeder Art nicht besonders genanntes	1 kg r.*	0,0018

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	2	Mangan- (Ferromangan), Kiesel- (Ferrosilicium) und Chrom- (Ferrochrom) Gußeisen	1 kg r.*	0,0018
140		Eisen:		
	1	Stab- und Sorteneisen jeder Art, nicht besonders genanntes; Eisen in Luppen, Puddlingstücken oder Masseln, als Bruch, Millbars; Eisen in Pulverform; Eisenwaren, unbrauchbar als solche (Alteisen)	"	0,009
	2	Eisenschienen, auch auf beliebige Art durchlocht und mit Spunden	"	0,009
	3	Eisenblech jeder Art, 1/2 mm und darüber stark; in Platten, über 46 cm breit; Sorteneisen jeder Art, in einer Breite oder Höhe von mehr als 46 cm, sowie in einer Stärke oder im Durchmesser von 18 cm und darüber; Fassoneisen: T-Eisen, Doppel-T-Eisen, B-Eisen, Z-Eisen und Eisen ähnlicher besonderer Querschnittformen, außer Winkeleisen, das unter Punkt 1 dieses (140) § fällt; dünnsortiges Eisen, bei einer Breite oder im Durchmesser von über 5 mm bis 12,5 mm einschl.....	"	0,009
	4	Eisenblech, weniger als 1/2 mm stark	"	0,014
	Anm.	Eisen, von einer Breite oder im Durchmesser von 5 mm und darunter fällt unter § 155, Punkt 1.		
141		Weißblech (verzinntes Eisen- und Stahlblech), auch lackiert, mit Mustern und Moirézeichnungen bedruckt; Eisen- und Stahlblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Stoffen überzogen	1 kg r.	0,02
142		Stahl:		
	1	Stab- und Sortenstahl aller Art, außer dem besonders genannten; Stahl in Blöcken und Bruchstücken; Stahlwaren, unbrauchbar als solche (Altstahl)	1 kg r.*	0,009
	2	Stahlschienen, auch auf beliebige Art durchlocht und mit Spunden	"	0,009
	3	Stahlblech jeder Art, 1/2 mm und darüber stark; in Platten von mehr als 46 cm Breite; Sortenstahl jeder Art, bei einer Breite oder Höhe von mehr als 46 cm, desgl. bei einer Stärke oder einem Durchmesser von 18 cm und darüber; Fassonstahl: T-Stahl, Doppel-T-Stahl, B-Stahl, Z-Stahl und Stahl ähnlicher besonderer Querschnittformen, außer Winkelstahl, der unter Punkt 1 dieses (142) § fällt; dünnsortiger Stahl, bei einer Breite oder einem Durchmesser von über 5 mm bis 12 1/2 mm einschl.....	"	0,009
	4	Stahlblech, weniger als 1/2 mm stark	1 kg r.*	0,0
	Anm.	Stahl von einer Breite oder im Durchmesser von 5 mm und darunter, fällt unter § 155, Punkt 1.		
143		Kupfer, Aluminium, Nickel, Kobalt, Wismut, Kadmium und andere nicht besonders genannte Metalle; Messing, Tombak, Argentan (Neusilber, Melchior), Britanniametall und alle anderen Legierungen von Metallen, außer den besonders genannten:		
	1	in Stücken, Barren, Hobel- und Feilspänen, Bruchstücken, sowie in Pulverform, desgl. in alten Waren, unbrauchbar als solche	1 kg r.	0,
	2	in Stangen, Stäben und Blechen, auch mit Zeichnungen auf der Oberfläche, die durch Walzen oder Stanzen hergestellt sind:		
	–a	bis 1/2 mm einschl. stark	"	0,
	–b	unter 1/2 mm bis 1/3 mm einschließlich stark	"	0
	–c	unter 1/3 mm stark.....	"	0,
	Anm. 1	Kupferblech, das nicht rechteckig beschnitten ist, wird nach den entsprechenden Buchstaben des Punktes 2 dieses (143) §, mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.		
	Anm. 2	Kupfer und dessen Legierungen, sowie andere in diesem (143) § genannte Metalle nebst deren Legierungen, in Stangen und Stäben von einer Breite oder im Durchmesser von 12 1/2 mm und darunter, werden nach § 155, Punkt 2, verzollt.		
	3	Röhren, gerade, zusammengeschweißte oder in einem Stück gezogene, auch mit gewalzten oder gestanzten Zeichnungen (Mustern) auf der Oberfläche	"	0
144		Zinn:		
	1	in Blöcken, Stangen und Bruch	"	0
	2	in Blechen, auch geschliffen und poliert; Zinnröhren; verzinnte Bleiblätter	"	0
	Anm.	Zinnblätter und verzinnte Bleiblätter, mit Farbe oder farbigem Lack überzogen, werden nach Punkt 2 dieses (144) §, unter Zuschlag von 50 v H verzollt.		
145		Quecksilber	"	0
146		Blei:		
	1	in Blöcken und Bruch; Bleiglätte, Silberglätte, Bleiasche	"	0
	2	in Rollen, Blättern, Draht und Röhren	"	0
	3	Hartblei oder Schriftgießermetall (Legierung aus Blei, Zinn und Antimon), unverarbeitet	"	0

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
7		Zink:		
	1	in Blöcken, Bruch und Pulver, desgl. Zinkasche und Zinkstaub	1 kg r.	0,018
	2	Zink in Blechen, auch geschliffen und poliert; desgl. in Stäben und Röhren	"	0,035
	Anm.	Von vernickeltem oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogenem Zinkblech wird ein Zuschlag von 30 v H zu dem unter Punkt 2 dieses (147) § festgesetzten Zollsatz erhoben.		
8		Gold, Silber, Platin und Waren daraus:		
	1	Gold und Silber in Barren, sowie zu Stangen ausgewalzt, desgl. in Draht und Blechen außer dem unter Punkt 5 dieses § erwähnten Blattgold und -silber und dem unter Punkt 6 erwähnten Gold- und Silberdraht)	—	zollfrei
	2	Goldarbeiten jeder Art; Juwelierarbeiten aus Gold und Platin ohne Steine, desgl. auch mit jeder Art echten und unechten Steinen, Perlen usw.	1 kg r.	720,00
	3	Platin in Stangen, Draht und Blechen; Platinwaren jeder Art, außer Juwelierarbeiten	—	zollfrei
	4	Silberarbeiten jeder Art, auch vergoldet; Juwelierarbeiten aus Silber mit oder ohne Vergoldung und mit jeder Art echten und unechten Edelsteinen, Perlen usw.	1 kg r.	36,00
	5	Gold und Silber in dünnen Blättern, im Gewicht auf 625 qcm: bei Gold 4 g und weniger, bei Silber 2 g und weniger.....	"	36,00
	6	Brokatgewebe, -Gespinstwaren und -Bänder, gewebt oder geflochten aus Gold, Silber oder Flittergold und Flittersilber; gezogenes und gesponnenes Gold und Silber	"	45,00
	7	Flittergold und Flittersilber, gezogen und gesponnen, desgl. in Zierstückchen und dünnen Blättern	"	22,50
	Anm. 1	Unter dem in den Punkten 6 und 7 genannten gezogenen Gold und Silber, sowie Waren aus Flittergold und Flittersilber sind zu verstehen: a) Unter gezogenem Gold und Silber: Draht (Kantillen), der auf 1 kg Gold nicht unter 3000 m und auf 1 kg Silber nicht unter 1500 m mißt. b) Unter gezogenem Flittergold und Flittersilber: Draht (Kantillen) aus unedlem Metall, jedoch vergoldet oder versilbert, das auf 1 kg nicht unter 1500 m mißt.		
		c) Unter Flittergold und Flittersilber in Blättern: Blätter aus einfachem Metall, jedoch vergoldet oder versilbert, im Gewichte von 2 g und weniger auf 625 qcm.		
	Anm. 2	Gold, Silber, Flittergold und Flittersilber in dünnen Blättern (Punkte 5 und 7) werden einschl. des Gewichts der unmittelbaren Papierumhüllung, desgleichen einschl. des Gewichts der gegebenenfalls vorhandenen inneren Zwischenblätter aus Papier verzollt.		
149		Waren aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen im § 143 genannten Metallen und deren Legierungen:		
	1	Lampenbrenner, die gesondert oder zusammen mit den Brennstoffbehältern eingeführt werden, sofern letztere nicht einem höheren Zollsatz unterliegen ...	1 kg r.	0,75
	2	Waren, nicht besonders genannte, ohne gegossene Reliefs, gravierte oder geätzte Verzierungen, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen einfachen Stoffen ...	"	0,75
	3	Waren mit gegossenen Reliefs, gravierten oder geätzten Verzierungen, desgl. Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Statuen, Büsten und ähnliche ...	"	0,90
	4	die in den Punkten 1, 2 und 3 dieses § genannten Waren, desgl. alle anderen nicht besonders genannten Waren aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit kostbaren Stoffen, außer Waren, die unter § 215 fallen:		
		–a bei einem Stückgewichte von über 500 g, desgl. unabhängig vom Gewichte, vergoldete und versilberte Metalle in Blättern, Pulver- oder Drahtform (außer den unter § 148 fallenden und außer versilbertem Draht, der in der Anmerkung zu § 155 genannt ist).....	"	7,50
		–b bei einem Stückgewichte von 500 g und weniger	"	15,00
	Anm.	Bei Berechnung des Zolles von Waren, die in einzelnen Teilen eingeführt werden, gelten die angegebenen Gewichtsgrenzen für jeden einzelnen Teil des Gegenstandes.		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
150		Waren aus Gußeisen:		
	1	rohe Gußstücke, unbearbeitet, auch an den Gußrändern befeilt und mit Bohrlöchern, aber ohne andere Bearbeitung	1 kg r.	0,08
	2	gußeisernes emailliertes Geschirr	„	0,10
	3	Waren aus Gußeisen, bearbeitet, nicht besonders genannte, abgedreht, poliert, geschliffen, gefärbt, bronziert, verzinnt, lackiert, emailliert, mit Zink oder anderen unedlen Metallen überzogen, auch mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen	„	0,18
	Anm. 1	Gußeiserne Radiatoren und Dampfkessel (bis 2 Atmosphären Drück) für Zentralheizungen, auf Erlaubnisschein der Gesellschaft für Kesselkontrolle	„	0,02
	Anm. 2	Waren aus schmiedbarem Guß werden wie Eisen- und Stahlwaren behandelt.		
151		Eisen- und Stahlwaren, geschmiedet, gestanzt, gegossen: unbefeilt oder an Kanten und Rändern befeilt, auch mit Bohrlöchern, jedoch ohne weitere Bearbeitung, außer den besonders genannten; geschmiedete Nägel	„	0,10
152		Kesselschmiedearbeiten aus Eisen und Stahl; Röhren und deren Verbindungsteile aus Eisen und Stahl:		
	1	Kesselschmiedearbeiten, als: Kessel, auch Dampfkessel, Reservoire, Bassins, Kasten, Brückenteile, auch gestrichen; Waren aus Eisen- und Stahlblech, nicht besonders genannte, aller Art, auch mit Bohrlöchern, jedoch ohne weitere Bearbeitung	„	0,10
	Anm.	Eiserne Radiatoren und Dampfkessel (bis 2 Atmosphären Druck) für Zentralheizungen, auf Erlaubnisschein der Gesellschaft für Kesselkontrolle ...	„	0,02
	2	Röhren jeder Art, auch mit angeschraubten Hälsen und Flanschen, desgl. Verbindungsteile von Röhren, bearbeitet oder unbearbeitet:		
	–a	im Stückgewichte von über 2 kg	„	0,02
	–b	im Stückgewichte von 2 kg und weniger	„	0,02
	Anm. 1	Röhren und deren Verbindungsteile, emailliert, mit Farbe bestrichen, asphaltiert oder mit unedlen Metallen überzogen, werden nach diesem Punkte, unter Zuschlag von 10 v H, verzollt.		
	Anm. 2	Unter den in diesem § genannten Röhren sind solche zu verstehen, die aus einem Stück gezogen oder geschweißt sind.		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zoll in Gold-franken
153		Eisen- und Stahlwaren, außer den besonders genannten, abgedreht, poliert, geschliffen, bronziert oder anders bearbeitet, auch mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen:		
	1	jeder Art, außer den in Punkt 2 dieses § genannten	1 kg r.	0,1
	2	Vorhänge- und Einsatzschlösser; Schrauben für Holz (Holzschrauben)	„	0,1
154		Waren aus Eisen- und Stahlblech:		
	1	Waren aus verzinntem Eisen- und Stahlblech, desgl. Eisen- und Stahlblechwaren, mit Farbe, Lack, Emaille, Zink und anderen unedlen Metallen überzogen, nicht besonders genannte	„	0,1
	2	dieselben Waren, mit vergoldeten, versilberten oder gemalten Verzierungen, auch mittels Schablonen ausgeführt	„	0,5
	3	Kränze jeder Art aus Eisen- und Stahlblech	„	1,5
155		Draht:		
	1	Eisen- und Stahldraht:		
	–a	bei einer Breite oder einem Durchmesser von 5 mm bis 1 mm einschl.	„	0,0
	–b	unter 1 mm bis 0,5 mm einschließlich	„	0,0
	–c	unter 0,5 mm bis 0,3 mm einschließlich	„	0,0
	–d	unter 0,3 mm	„	0,0
	2	Kupferdraht, Draht aus Kupferlegierungen und aus jeder Art der unter § 143 genannten Metalle und Metallegierungen:		
	–a	bei einer Breite oder einem Durchmesser von 12,5 mm bis 0,5 mm einschl.	„	0,0
	–b	unter 0,5 mm	„	0,1
	Anm.	Draht jeder Art, verzinnt, mit Zink oder anderen unedlen Metallen, desgl. mit Lack überzogen, wird nach den entsprechenden Punkten dieses (155) § unter Zuschlag von 50 v H, versilberter Draht (Silbermenge nicht über 5 v H des Warengewichts) mit einem Zuschlag von 100 v H verzollt (ausgenommen der in § 148, Punkt 7, genannte Flittersilberdraht).		
156		Drahtwaren:		
	1	aus Eisen und Stahl:		
	–a	jeder Art, nicht besonders genannte	„	0,1
	–b	Drahtgewebe	„	0,0
	–c	Drahtnägel, geschnittene Nägel, Hufnägel; Nieten, Splinte und Wirbel für Klaviere; Nägel aus schmiedbarem Gußeisen; Stacheldraht	„	0,1

Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
–d	Eisen- und Stahldraht (auch verzinnt oder verzinkt), mit Faserstoffen oder Guttapercha überzogen; Seile und Trossen aus Stahl und Eisendraht:		
–aa	solche, die keinen Draht unter 1 mm Stärke enthalten ..	1 kg r.	0,15
–bb	solche, die Draht unter 1 mm stark enthalten	„	0,18
–e	Karden (Kratzen) und Karden-(Kratzen-)bänder:		
–aa	jeder Art, außer den unten genannten	„	0,28
–bb	in Verbindung mit gummiertem oder mit Gummi zusammengeklebtem Gewebe, ohne Filz	„	0,38
2	aus Kupfer, Kupferlegierungen und allen in § 143 genannten Metallen und Metallegierungen:		
–a	jeder Art, außer den besonders genannten	„	0,75
–b	Drahtgewebe	„	0,47
–c	Draht (auch in Form eines Bündels oder eines Seiles), mit Faserstoffen oder anderen gewöhnlichen Stoffen (Materialien) bezogen; Drahtseile und -Trossen:		
–aa	unbezogen oder mit gewöhnlichen Stoffen bezogen, außer Guttapercha und Kautschuk	„	0,13
–bb	mit Guttapercha oder Kautschuk bezogen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	0,18
Anm.	Draht jeder Art, desgl. Drahtwaren aller Art, nicht besonders genannte, die mit Seide, auch gemischt mit anderen Faserstoffen, überzogen sind, werden nach den entsprechenden Punkten dieses (156) § unter Zuschlag von 50 v H verzollt.		
3	elektrische Kabel mit Metallpanzer	„	0,15
	Nadeln:		
1	Nähnadeln und andere, außer den unten genannten	„	3,00
2	Nähmaschinennadeln	„	4,50
3	Segel-, Sattler-, Pack- und Schnurnadeln; Strick- und Sticknadeln und -Haken jeder Art; Stricknadeln und Tambourier- oder Strickhaken, auch mit Griffen aus gewöhnlichen Stoffen ...	„	3,00
Anm.	Die in diesem (157) § genannten Waren, in halbfertigem Zustand, werden wie Fertigwaren verzollt.		

Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
158		Messerwaren, außer den unter andere §§ dieses Tarifs fallenden, sowie außer Maschinenmessern:		
	1	jeder Art, unabhängig von ihrer Bestimmung, in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen, angefertigt aus schmiedbarem Gußeisen, Eisen, Stahl, Kupfer, Kupferlegierungen und aus anderen, unter § 143 genannten Metallen und Metallegierungen; desgl. Scheren und kleine Zangen, die mit glatten oder gezähnten Schneiden versehen sind	1 kg r.	1,40
	2	Tischmesser und -Gabeln, sofern sie nicht unter Punkt 3 dieses § fallen:		
	–a	in fertigem Zustand	„	0,56
	–b	unfertig (ungeschliffen und unpoliert), ohne Fassungen ..	„	0,18
	3	Messerwaren, vergoldet oder versilbert, desgl. in vergoldeter oder versilberter Fassung oder in solcher aus plattiertem Silber, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein und Mammutknochen, oder wenn diese Stoffe, einschl. Gold und Silber, als Verzierungen an den Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen angebracht sind	„	2,80
	Anm.	Messerwaren in Fassungen aus Edelmetallen werden nach den entsprechenden Punkten des § 148 verzollt.		
	4	einfache Schafscheren, Metallschneidescheren, Schneiderscheren, Gartenscheren und andere besonders für Handwerker verfertigte	„	0,18
159		Waffen, deren Zubehör und ähnliches:		
	1	blanke Waffen, Säbel- und andere Klingen aller Art; Handfeuerwaffen	„	4,70
	2	Zubehör aller Art für Feuerwaffen; Patronenhülsen, Patronen und Zündhütchen, geladen und ungeladen; Schießpulver	„	0,60
	3	Sprengmittel, Lunten und Kapseln für technische Zwecke	1 kg rh.	0,09
	Anm. 1	Feuerwaffen und andere Waffen, die in besonderen Kasten und Futteralen mit Zubehör eingeführt werden, werden einschl. des Gewichts dieser Behälter und Zubehörteile nach Punkt 1 dieses § verzollt.		
	Anm. 2	Sämtliche in diesem (159) § genannten Waren werden nur auf Erlaubnisscheine der betreffenden Regierungsbehörden zugelassen.		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
160		Sensen, Sicheln, Stroh-, Häckselmesser, Spaten, Gabeln, Harken, Schaufeln u. dgl. Waren	1 kg r.	0,04
161		Handwerkszeug, nicht besonders genanntes, aus Eisen und Stahl, für Handwerker, Künstler und Fabriken:		
	1	Feilen und Raspeln, desgl. Kluppen und andere Gewindeschneidehilfsmittel	„	0,18
	2	anderes aller Art, außer dem zu § 158 gehörenden, auch mit Teilen aus Kupfer oder anderen gewöhnlichen Stoffen	„	0,12
162		Zubehör für Druckereien:		
	1	Buchdruckerschrift und Trennstifte (Spatien) ohne Zierstücke (Vignetten).....	„	0,08
	2	Matrizen und Matrizenstempel (Punzen), Messinglinien, Klischees und Zubehör aller Art für Druck, außer dem unter den Punkten 1 und 3 dieses § genannten	„	0,22
	3	Lithographiersteine mit aufgetragenen Zeichnungen	„	0,05
163		Waren aus Zinn, Blei, Hartblei, Zink und deren Legierungen, nicht besonders genannte, außer Waren, die unter § 215 fallen:		
	1	unpoliert und ungefärbt	„	0,12
	2	poliert, lackiert, gefärbt und mit Bronzierpulver bronziert.....	„	0,18
	3	mit Kupfer, Kupferlegierungen und anderen unedlen Metallen überzogen	„	0,75
	4	alle in diesem § genannten Waren, mit Reliefs, gravierten oder geätzten Verzierungen	„	0,90
164		Bleischrot	„	0,15
165		Rauschgold und Rauschsilber in Büchelchen und Blättern.....	„	1,10
	Anm.	Als Rauschgold und Rauschsilber werden dünne Blätter aus unedlem Metall angesehen, die nicht vergoldet oder versilbert sind und auf 625 qcm 2 g und weniger wiegen. Die Ware wird zusammen mit dem Gewichte der Umhüllung und der inneren Zwischenlage aus Papier verzollt, falls eine solche vorhanden ist.		
166		Bronzierpulver aus unedlen Metallen	„	0,45
167		Maschinen und Apparate, vollständig oder unvollständig, zusammengestellt oder auseinandergenommen:		
	1	aus Gußeisen, Eisen, Stahl, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, auch in Verbindung mit Kupfer, sofern dieses nicht mehr als 25 v H des Gesamtgewichts der Maschinen ausmacht:		
	–a	jeder Art, nicht besonders genannte	„	0,04
	–b	Explosionsmotoren, die mit Naphtha oder anderem flüssigen Brennstoff betrieben werden, Dampfmaschinen, Dampfhämmer—bis 8000 kg je Stück schwer; Lokomobilen und Maschinen für Holzbearbeitung—je bis 3000 kg schwer; Pumpen — je bis 800 kg schwer; Handfeuerspritzen, Kompressoren, Eis- und Kühlmaschinen, Torf- (nicht Bagger-) und Nähmaschinen	1 kg r.	0,18
	–c	Wasser- und Gasmesser.....	„	0,28
	–d	Schreibmaschinen (nebst Futteralen) und deren Teile....	„	3,80
	2	jeder Art, außer Kupfer und seinen Legierungen, oder deren Gehalt an Kupfer oder Kupferlegierungen über 25 v H des Gesamtgewichts der Maschine ausmacht	„	0,28
	3	dynamo-elektrische Maschinen und Elektromotoren jeder Art, sowie elektrische Transformatoren:		
	–a	alle, außer den unter Buchst. b dieses Punktes genannten:		
	aa	im Stückgewichte bis 300 kg	„	1,40
	bb	im Stückgewichte von über 300 bis 1200 kg	„	1,00
	cc	im Stückgewichte von über 1200 kg	„	0,48
	–b	elektrische Transformatoren (nicht Rotations-Transformatoren).....	„	0,28
	4	nicht besonders genannte landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren jeder Art.....	„	0,02
	5	Lokomobilen-Selbstfahrer und andere Lokomobilen auf Rädern, zusammen mit Dreschmaschinen, die ein vollkommen reines Korn ergeben	„	0,02
	6	Pflüge für 1 bis 2 Pferde, Windfegen und Sortiermaschinen, Säemaschinen mit breiter Streuung	„	0,06
	7	Teile von Maschinen und Apparaten, getrennt von diesen eingeführt, außer den besonders genannten:		
	–a	kupferne und aus Kupferlegierungen, oder solche, in denen Kupfer oder dessen Legierungen mehr als 25 v H des Gesamtgewichts jedes einzelnen Teiles ausmachen	„	0,28
	–b	aus Gußeisen, Eisen und Stahl, nicht besonders genannte, auch mit Teilen aus anderen Stoffen und in Verbindung mit Kupfer, sofern dieses nicht mehr als 25 v H des Gewichts jedes einzelnen Teils ausmacht	„	0,18

Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
8	Reserveteile von Maschinen und Apparaten, außer den besonders genannten, mit den Maschinen und Apparaten zusammen eingeführt, aus Kupfer und Kupferlegierungen, oder solche, deren Gehalt an Kupfer oder Kupferlegierungen über 25 v H des Gesamtgewichts jedes einzelnen Teiles ausmacht	1 kg r.	0,18
9	Reserveteile von Maschinen und Apparaten, zusammen mit diesen eingeführt, aus Gußeisen, Eisen und Stahl, auch in Verbindung mit Kupfer, sofern dieses nicht mehr als 25 v H des Gesamtgewichts des einzelnen Teiles ausmacht:		
–a	mit den unter Punkt 1a dieses (167) § genannten Maschinen eingeführt	„	0,04
–b	mit den unter Punkt 1b dieses (167) § genannten Maschinen eingeführt	„	0,18
–c	mit den unter Punkt 1c dieses (167) § genannten Maschinen eingeführt	„	0,28
10	Teile von dynamo-elektrischen Maschinen und Transformatoren werden nach Punkt 7a oder b dieses § verzollt, mit Ausnahme der nachstehend genannten Teile:		
–a	Rollen (Spulen)	„	1,40
–b	Anker und Kollektoren:		
–aa	im Stückgewichte bis 600 kg	„	1,10
–bb	im Stückgewichte über 600 kg	„	0,48
–c	Gestelle, in denen außer den Einsatzstücken der Zapfenlager, noch andere Kupferteile vorhanden sind:		
–aa	im Stückgewichte bis 600 kg	„	1,40
–bb	im Stückgewichte über 600 kg	„	0,48
11	Reserveteile landwirtschaftlicher Maschinen zusammen mit diesen eingeführt:		
–a	zu den unter Punkt 6 dieses (167) § genannten Maschinen	„	0,06
–b	zu allen übrigen landwirtschaftlichen Maschinen	„	0,02
Anm. 1	Als Reserveteile werden solche zu den Maschinen gehörenden und mit ihnen zusammen eingeführten Teile angesehen, deren Gewicht bei landwirtschaftlichen Maschinen bis 25 v H, bei allen übrigen Maschinen bis 10 v H des Gesamtgewichts der Maschinen ausmacht.		
Anm. 2	Nicht besonders genannte Maschinen und Apparate, die aus anderen, in diesem (167) § nicht erwähnten, gewöhnlichen Stoffen angefertigt sind und		

Des Tarifs §§	Punkte		Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
			Gußeisen, Eisen und Stahl überhaupt nicht, oder nur als Verbindungsmittel der einzelnen Maschinenteile, wie z. B. Bolzen, Klammern u. dgl. enthalten, werden nach den entsprechenden Tarif-§§, zu denen die Erzeugnisse aus diesen Stoffen gehören, verzollt. In Fällen, in denen Maschinen und Apparate Gußeisen, Eisen und Stahl nicht nur als Verbindungsteile enthalten, fallen diese Maschinen und Apparate unter Punkt 1 dieses (167) §.		
	Anm. 3		Die zollfreie Einfuhr aller Apparate und Vorrichtungen zur Vernichtung landwirtschaftlicher Schädlinge wird auf Grund von Verzeichnissen gestattet, die vom Finanzminister, in Übereinkunft mit dem Minister für Landwirtschaft, bestätigt sein müssen.		
	Anm. 4		Teile landwirtschaftlicher Maschinen, gesondert von letzteren eingeführt, auf Grund von Erlaubnisscheinen des Ministers für Landwirtschaft	1 kg r.	0,02
	Anm. 5		Maschinen und Apparate der Torfindustrie, desgl. deren Teile, zusammen mit den Maschinen oder gesondert eingeführt, auch die erforderlichen Schienen und Waggonetts, werden auf Grund von Erlaubnisscheinen des Ministeriums für Handel und Industrie zeitweilig zollfrei zur Einfuhr zugelassen.		
	Anm. 6		Maschinen und Apparate zur Destillation von Brennschieferöl, deren Teile, zusammen mit den Maschinen oder gesondert eingeführt, auch die zur Aufstellung erforderlichen Gegenstände, überhaupt die Fabrikeinrichtung zur Destillation obenerwähnter Öle, ausgenommen die Einrichtung zur Ausbeutung der Brennschieferlager, werden auf Grund von Erlaubnisscheinen des Ministeriums für Handel und Industrie bis zum 1. September 1924 zollfrei eingelassen.		
168			Wagen mit Zubehör und deren Teile:		
	1	–a	Hand- nnd Sprungfederwagen	„	0,18
		–b	Tischwagen	„	0,65
	2		Dezimalwagen und andere nicht besonders genannte:		
		–a	für die ersten 50 kg ihres Stückgewichts	„	0,34
		–b	für jedes weitere kg ihres Stückgewichts über die ersten 50 kg hinaus	„	0,16

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Anm. 1	Wagen für Apotheken und Laboratorien, desgl. Gewichte dazu aus unedlen Metallen fallen unter § 169, Punkt 1.		
	Anm. 2	Gewichte für Wagen aller Art (außer den in Anm. 1 dieses § genannten) werden nach Beschaffenheit des Stoffes der Gewichte verzollt.		
169		Physikalische, astronomische, mathematische u. dgl. Instrumente, Bestecke und Apparate, desgl. elektrotechnisches Zubehör:		
	1	Instrumente, Bestecke und Apparate: astronomische, optische (außer den im § 170 genannten), physikalische, chemische, mathematische, geodätische und zum Reißen, sowie medizinische; Manometer, Vakuometer, Indikatoren und Zähler (außer den im § 169, Punkt 2, genannten; laterna magicae und andere Projektionsapparate, photographische Apparate; geographische Globen; Gläser für Brillen, Lorgnetten, desgl. Brenngläser, Vergrößerungs- und optische Gläser aller Art; elektrische Ausschalter, Umschalter, Sicherungen, Patronen für Glühlampen; Rheostaten und Kommutatoren; Telegraphen- und Telephonapparate; elektrische und pneumatische Klingeln, Zubehör für elektrische Signalapparate	1 kg r.	0,56
	2	Elektrotechnische Meßapparate (Ampèremeter, Wattmeter, Voltmeter und Zähler)	„	0,75
	Anm.	Nach den Punkten 1 und 2 dieses (169) § werden auch Einzelteile der in diesen Punkten genannten Apparate und Bestecke verzollt.		
	3	elektrische Glühlampen mit Kohlenfaden	„	1,70
	4	elektrische Glühlampen mit Metallfaden	„	1,70
	Anm. 1	Geschirr für Laboratorien, medizinisches und Apothekergeschirr aus Ton, Sandstein, Glas, Porzellan usw., wird nach den entsprechenden Tarif-§§, je nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.		
	Anm. 2	Ebenso werden nach den entsprechenden §§ des Tarifs Reserveteile für elektrische Elemente, Batterien und andere Zubehörteile verzollt, die bei Gebrauch abgenutzt werden und Ersatz erfordern, als: Zink-, Kupfer- und andere Platten für Elemente, Kohlen für letztere (desgl. Kohlen für Lampen usw.)		
170		Brillen, Lorgnetten, Opernгläser, in Einfassungen aus gewöhnlichen Stoffen; Einfassungen ohne Gläser, und Teile von Einfassungen	1 kg r.	6,5
	Anm.	Brillen, Lorgnetten und Opernгläser, desgl. ihre Teile, in Fassungen aus Gold und Silber oder Platin werden nach § 148 verzollt; in Fassungen aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein u. dgl. kostbaren Stoffen, mit Verzierungen aus Emaille, mit Vergoldung und Versilberung, werden Brillen, Lorgnetten, Opernгläser und deren Teile nach § 215, Punkt 1, verzollt.		
		Anmerkung zu den §§ 169 und 170.		
		Die in den §§ 169 und 170 genannten Waren werden zusammen mit dem Gewichte der für sie besonders eingerichteten Kasten, Futterale u. dgl., in die sie verpackt sind, verzollt.		
171		Uhrmacherwaren:		
	1	Uhrwerke, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse eingeführt:		
	–a	für Taschenuhren	Stück	1,–
	–b	für alle anderen Uhren außer den in den Punkten 1 a und 4 dieses (171) § genannten	„	1,–
		und außerdem	1 kg r.	2,–
	Anm. 1	Als Uhrwerk gilt eine solche Verbindung einzelner Uhrenteile, bei der die Schilder und die daran befestigten Teile vollständig oder teilweise vorhanden sind. Die nur mit Kolonnen und Steinen versehenen Schilder, ohne andere Teile, gelten nicht als Uhrwerke.		
	Anm. 2	Wand-, Kamin-, Tischuhren u. dgl., deren Werke sich vom Gehäuse ohne Hilfe eines Werkzeuges nicht trennen lassen, werden nach Beschaffenheit des Stoffes des Gehäuses verzollt und unabhängig davon mit dem Stückzoll belegt	Stück	5,–
	Anm. 3	Gehäuse, die getrennt vom Uhrwerk eingeführt werden und Gehäuse mit Uhrwerken, die sich ohne Hilfe eines Werkzeuges trennen lassen, werden je nach dem Stoffe, aus dem sie angefertigt sind, verzollt. Ebenso werden Uhrgewichte aller Art nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.		
	Anm. 4	Wecker amerikanisch. Systems (mit Klingel- oder Klapperwirkung), in gewöhnlichen Gehäusen aus Eisen- oder Messingblech	„	0,–

des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
2	Taschenuhren in goldenen Gehäusen, auch mit Verzierungen aus Edelsteinen	Stück	15,00
3 –a	Taschenuhren, außer goldenen: in silbernen Gehäusen, auch vergoldet oder mit vergoldeten Teilen und Verzierungen, desgl. in Gehäusen aus anderen Stoffen, vergoldet und versilbert oder mit solchen Verzierungen	„	3,80
–b	in Gehäusen aller Art, außer den obengenannten	„	2,30
Anm.	Armbanduhren mit nicht abnehmbaren Armbändern, desgl. andere Gegenstände mit untrennbaren, den Taschenuhren ähnlichen, Uhren, unterliegen dem Stückzoll nach den Punkten 2 oder 3 dieses § und außerdem dem Zoll vom Gesamtgewichte des Gegenstandes nach Beschaffenheit des Stoffes auf Grund der zutreffenden §§ des Tarifs.		
4	Turmuhren aller Art	„	30,00
5	Teile von Uhrwerken, in zerlegtem Zustande:		
–a	nicht besonders genannte Teile, unverbunden, als: einzelne Räder, Achsen u. dgl.	1 kg r	2,70
–b	nicht besonders genannte Teile untereinander verbunden, desgl. mit diesen zusammen in einer inneren Umschließung verpackte unverbundene Teile	„	11,30
–c	Teile aller Art von Turmuhren	„	0,60
	Tonwerkzeuge:		
1	Flügel; nicht transportable Orgeln aller Art	Stück	300,00
2	Pianinos	„	150,00
3	Transportable Orgeln, Harmoniums, Positive, Harfen	„	22,50
4	Nicht besonders genannte Tonwerkzeuge aller Art; Zubehörteile von Tonwerkzeugen als: Bogen, Klaviaturen, Hämmerchen, Metronome, Stimmgabeln, usw., außer Saiten, die nach Punkt 5 dieses § und außer Wirbeln, die nach § 156, Punkt 1c, verzollt werden	1 kg r.	0,38
5	Saiten für Tonwerkzeuge, auch solche aus Metalldraht	„	3,80
Anm. 1	Tonwerkzeuge mit eingebauten Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken werden nach den entsprechenden Punkten dieses §, jedoch mit einem Zuschlag verzollt: a) ohne Motor: mit Zuschlag von 25 v H; b) mit Motor: mit Zuschlag von 30 v H.		
Anm. 2	Tonwerkzeuge werden einschließlich des Gewichts der besonders für dieselben angefertigten Kasten und Futterale verzollt.		
Anm. 3	Mundharmonikas und andere Tonwerkzeuge, die, nach ihrer geringen Größe und ihrer Beschaffenheit zu urteilen, als Kinderspielzeug zu dienen bestimmt sind, werden nach § 215 verzollt.		
173	Fuhrwerke und Beförderungsmittel, nicht besonders genannte:		
1	Personenfuhrwerke, nicht besonders genannte:		
–a	große, als: Kutschen, viersitzige Kaleschen, Landauer, Postkutschen, Omnibusse und dgl.	Stück	108,00
–b	leichte, als: zweisitzige Kaleschen, Phaetons, Charabancs, Kabrioletts, Cabs, Droschken, Stadtschlitten und dgl.	„	72,00
2	Lastfuhrwerke, nicht besonders genannte, als: offene Lastwagen (Plattformen) auf Federn, verdeckte Packwagen (Fourgons), Brancardwagen usw.	„	33,00
3	gewöhnliche Bauernwagen und ähnliche Personen- und Lastfuhrwerke; Personen- und Lastschlitten; Kinderwagen; Rollstühle für Kranke	„	4,50
Anm. 1	Die unter den Punkten 1, 2 und 3 genannten Wagen und Beförderungsmittel werden, wenn sie vollkommen fertig mit Stoffen, Leder usw. ausgestattet sind, nach den angegebenen Punkten mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt.		
Anm. 2	Handwagen und Schlitten zur Güterbeförderung, desgl. Sportgerät aller Art, gelten nicht als Fuhrwerk und Beförderungsmittel, sondern werden, je nach Beschaffenheit des Stoffes, aus dem sie angefertigt sind, nach den entsprechenden §§ des Tarifs verzollt.		
4	Fahrräder:		
–a	zweirädrige	„	7,50
–b	dreirädrige	„	15,00
–c	vierrädrige	„	30,00
Anm.	Kinderfahrräder, die nicht als Fuhrwerke im eigentlichen Sinne anzusehen sind, werden verzollt: bis zum Stückgewichte von 3 kg: wie Spielzeug; im Stückgewichte von mehr als 3 kg: gemäß Beschaffenheit des Stoffes nach den entsprechenden §§ des Tarifs.		
5	Motorfahrräder:		
–a	zweirädrige	„	75,00
Anm.	Einrädrige Anhänger für Motorräder, zusammen mit oder gesondert von diesen eingeführt	„	75,00

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	–b	dreirädrige, nicht besonders genannte	Stück	225,00
	–c	dreirädrige, ähnlich den Personenkraftwagen („Phänomobile" u. dgl.)	„	375,00
	6	Kraftwagen:		
	–a	Personenkraftwagen:		
	–aa	im Stückgewichte bis 1000 kg	1 kg r.	0,45
	–bb	„ „ von über 1000 kg bis 1300 kg	„	0,60
	–cc	im Stückgewichte von über 1300 kg	„	0,75
	–b	Untergestelle für Personenkraftwagen, d. h. Rahmen mit Rädern und Motoren	„	0,38
	–c	Lastkraftwagen jeder Art	„	0,18
	–d	Untergestelle für Lastkraftwagen, d. h. Rahmen mit Rädern und Motoren	„	0,15
	7	Teile für Personen- und Lastfuhrwerke, gesondert eingeführt, desgl. Reserveteile:		
	–a	für die unter den Punkten 1 bis 3 genannten Fuhrwerke: Wagenkörbe, Räder und andere Teile, nicht besonders genannte	„	0,56
	–b	für dieselben: Wagenachsen mit luftdicht geschlossenen Schmierbüchsen	„	0,18
	–c	Teile für Fahrräder, nicht besonders genannte	„	0,90
	–d	Teile für Motorfahrräder und Kraftwagen, nicht besonders genannte	„	0,34
	Anm.	Die nachstehend genannten Teile, gesondert oder als Reserveteile eingeführt, werden verzollt: a) massive (Voll-) Gummireifen für Lastkraftwagen nach Punkt 7 d dieses §; alle übrigen massiven Reifen, desgl. hohle Innen- und Außenreifen, auch mit metallenen Ventilen, nach § 88; b) Wagenachsen (außer den unter Punkt 7 b genannten), Federn (eiserne), Radreifen und Laternen: nach Beschaffenheit des Stoffes; c) Motore und deren Teile für Personen- und Lastfuhrwerke: nach den entsprechenden §§ (167 oder 169).		
	8	Flugzeuge jeder Art	Stück	300,00
	Anm.	Teile von Flugzeugen, gesondert oder als Reserveteile eingeführt, werden verzollt: Teile ihrer Motoren: nach §§ 167 oder 169, die übrigen Teile: nach Beschaffenheit des Stoffes.		
174		Eisenbahnwagen:		
	1	für breite Spur (Spurweite über 1500 mm):		
	–a	Plattformen- und Kohlenwagen, desgl. ähnliche Wagen aller Art	jede Achse	105,0
	–b	Güter- und Kesselwagen	„	150,0
	–c	Gepäck- und Postwagen	„	180,0
	–d	Personenwagen ohne Sitze mit Federpolsterung oder Beschlag aus Leder, Geweben u. dgl. Stoffen	„	200,0
	–e	Personenwagen, gemischte (nur teilweise mit Sitzen), die mit Federpolsterung oder Beschlag aus Leder, Geweben u. dgl. Stoffen ausgestattet sind	„	240,0
	–f	Personenwagen, deren sämtliche Fahrgastsitze mit Federpolsterung versehen oder mit Leder, Geweben u. dgl. Stoffen beschlagen sind	„	300,0
	2	für mittlere Spur (Spurweite 1000 bis 1500 mm): Es kommen die in Punkt 1 festgesetzten Zollsätze, unter Abzug von 30 v H zur Anwendung.		
	3	für schmale Spur (Spurweite unter 1000 mm): Es kommen die in Punkt 1 festgesetzten Zollsätze, unter Abzug von 50 v H zur Anwendung.		
	Anm. 1	Elektrische-, Pferde- und andere Straßenbahnwagen werden unabhängig von der Spurweite nach Punkt 3 dieses § verzollt.		
	Anm. 2	Von Wagen, in denen elektrische oder andere Motoren aufgestellt (eingebaut) sind, wird außer dem in diesem (174) § vorgeschriebenen Zolle für den Wagen, auch noch der nach § 167 sich berechnende Zoll für die Motoren erhoben.		
	Anm. 3	Dampf- und andere Lokomotiven werden nach den entsprechenden Punkten des § 167 verzollt.		
175		Hochsee-, Binnensee- und Flußschiffe in vollständigem Zustande, auch mit vollem Takelwerk:		
	1	eiserne Hochseeschiffe, nach Tonneninhalt:		
	–a	für die ersten 100 Tonnen	1 Br.-Rg.-To.	25,0
	–b	für die weiteren Tonnen, von 101 bis 1500 Tonnen	„	13,5
	–c	für die weiteren Tonnen, von 1501 Tonnen und darüber	„	7,0
	2	eiserne Schiffe für Fluß- und Binnenseefahrt, desgl. Schleppdampfer für Seehäfen, Leichter (Barken) und Schwimmkräne, nach Tonneninhalt	„	13,5

es Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
3	Hochsee-, Binnensee- und Flußschiffe aus Holz, nach Tonneninhalt	1 Br.-Rg.-To.	7,50
Anm. 1	Nach diesem § wird jeder festgestellte Bruchteil einer Tonne als eine ganze Tonne verzollt.		
Anm. 2	Boote aller Art, unter 1 Tonne Wasserverdrängung werden gemäß Beschaffenheit des Hauptstoffes nach den entsprechenden §§ des Tarifs verzollt.		
Anm. 3	Schiffe mit Maschinenantrieb unterliegen, außer dem in den Punkten 1, 2 und 3 festgesetzten Zolle für die Reg.-Tonne, noch einem Zuschlagzoll:		
	a) Dampfer: je Quadratmeter der Kesselheizfläche.....		21,00
	b) Motorschiffe: für den Motor besonders nach den entsprechenden Punkten des § 167.		
Anm. 4	Schiffe, in zerlegtem Zustande eingeführt oder zum Abbruch bestimmt (fahrtuntauglich), werden nach den entsprechenden §§ des Tarifs verzollt.		
Anm. 5	Ebenso werden nach den entsprechenden Tarif-§§ Gegenstände der Schiffsausrüstung (des Schiffsinventars) verzollt, mit Ausnahme derjenigen, die für regelrechte und gefahrlose Fahrt unumgänglich notwendig oder die am Schiffskörper fest angebracht sind.		
Anm. 6	Zeitweilig werden zollfrei zur Einfuhr zugelassen:		
	a) Fahrzeuge jeder Art (außer Sportjachten und -booten), d. h. Dampf-, Motor- und Segelschiffe, Barken, Leichter, Schwimmkräne und Schwimmdocks, einschließlich ihrer Maschinen-Einrichtungen und der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände (des Inventars), sowohl fahrbereit wie auch in halbfertigem Zustande;		
	b) die für den Bau oder die Einrichtung derartiger Schiffe notwendigen Maschinen, Maschinen- und Schiffsteile, Apparate, Instrumente und Materialien: laut Verzeichnis, das vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Industrie bestätigt ist und in Mengen, die in Bescheinigungen der Hauptverwaltung für Seewesen festgelegt sind.		

Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		Gruppe VIII.		
		Papier- und Druckwaren.		
176		Lumpen- und Papiermasse:		
	1	Lumpen:		
	–a	jeder Art, außer wollenen ...	1 kg r.*	0,009
	–b	wollene, auch neue Wollstoffstreifen und -Abschnitzel, die nicht als Muster angesehen werden können (§ 218), aber auch untauglich sind zur Verwendung als Gespinstware	„	0,009
	Anm.	Falls in wollenen Lumpen, wenn auch nur in einem der Warenballen, einige Stoffstreifen über 1 m lang und über 6 cm breit, desgl. Abschnitzel, über 16^2 cm (d. h. über 256 qcm) groß gefunden werden, so wird die gesamte Warenpost nach § 198 verzollt.		
	2	Papiermasse, die auf mechanischem Wege hergestellt ist (Holzmasse):		
	–a	trockene, mit einem Wassergehalt von unter 50 v H ..	„	0,005
	–b	feuchte, mit einem Wassergehalt von 50 v H und darüber ..	„	0,003
	3	Papierschnitzel und Altpapier (Makulatur)	„	0,005
	4	Papiermasse, die auf chemischem Wege hergestellt ist (Zellulose, Masse aus Lumpen, Stroh, Torf usw.):		
	–a	trockene, mit einem Wassergehalt von unter 50 v H	„	0,0075
	–b	feuchte, mit einem Wassergehalt von 50 v H. und darüber..	„	0,0038
	Anm.	Papiermasse, die in Form von Karton (Pappe) und Blättern eingeführt wird, desgl. Altpapier (Makulatur), werden nur dann nach den Punkten 2, 3 und 4 dieses § verzollt, wenn sie fein zerhackt oder dicht durchlöchert sind.		
177		Papierwaren:		
	1	Pappe (Karton), gestampftes Papier (Papiermaché und Steinpappe):		
	–a	Holzpappe, ungefärbt, in Blättern und Rollen.....	„	0,06
	–b	Holzpappe, in der Masse gefärbt; Pappe aus Lumpen, Stroh und anderen Stoffen, außer der besonders genannten, in Blättern und Rollen oder zu Streifen und Karten geschnitten, auch in der Masse gefärbt; Pappe und Papier, die mit Teer, fäulnishindernden (antiseptischen) Mitteln, Lösungen gegen Ungeziefer, Salpeter		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		oder Schwefel bestrichen oder durchtränkt sind; Karten für Jacquard-Webstühle, unsatinierte; gestampftes Papier (Papiermaché, Steinpappe), und Vulkanfiber (unverarbeitet)	1 kg r.	0,08
	–c	Dachpappe, geteerte	„	0,05
	Anm.	Lumpenpappe in Rollen, für Dachpappenfabriken zur Verarbeitung bestimmt, auf Erlaubnisschein des Ministers für Handel und Industrie	„	0,02
	–d	Bristolkarton (-pappe), über 650 g je Quadratmeter schwer; satinierter und polierter oder ähnlich bearbeiteter; ferner nicht in der Masse gefärbte Pappe, in Rollen und Blätkern; Karten für Jacquard-Webstühle aus satinierter Pappe; Stäbchen und nicht besonders genannte Waren aus Pappe, Steinpappe und Vulkanfiber, auch lackiert	„	0,14
	–e	Röhrchen aus Pappe, zum Aufwickeln von Garn	„	0,08
	–f	Bristolkarton, 650 g und weniger je Quadratmeter schwer; Bristolkarton jeder Art, mit Wasserzeichen, eingepreßten Mustern und Zeichnungen, oder zu Streifen und Karten geschnitten	„	0,46
2		Papier:		
	–a	gewöhnliches Packpapier nur aus Holz hergestellt, ungebleicht	„	0,14
	Anm.	Gaufrierte Blätter zum Einpacken aus solchem Papier, auch zusammengeklebt, werden nach diesem Punkte unter Zuschlag von 30 v H verzollt.		
	–b	Papier jeder Art, nicht besonders genanntes, weiß und farbig (in der Masse gefärbt); Kreidepapier und ähnliches Papier für Druck- und Zeichenzwecke; auf undichtes Baumwoll- oder Leinengewebe geklebtes Papier; liniiertes Papier; Hefte aus derartigen Papiersorten, mit Umschlägen, jedoch ohne Einband	„	0,38
	Anm.	Rotationspapier für Zeitungen, auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie	„	0,04
	–c	unter Buchst. b genanntes Papier, mit Wasserzeichen aller Art	„	0,56
	–d	Papiertapeten und Borten dazu	„	0,12
	–e	Pergament aus pflanzlichen Stoffen, auch auf undichtes Baumwoll- oder Leinengewebe geklebt, desgl. Pergamin; Pauspapier und Pausleinen; Papier mit Wachs, Paraffin und anderen ähnlichen Stoffen durchtränkt	1 kg r.	0,56
	–f	Zigarettenpapier, weißes und farbiges, (in Büchern und Rollen eingeführtes, einschließlich der Umschläge und der inneren Ringe); dünnes Kopierpapier; dünnes Packpapier (chinesisches oder Seidenpapier), desgl. farbiges Papier aller Art, das ein- oder doppelseitig, nicht in der Masse gefärbt ist (außer Kreidepapier und ähnlichem), darunter marmoriertes und Moirépapier, desgl. Leder und Leinwand nachahmendes; lichtempfindliches photographisches Papier	„	0,85
	3	Papier und Pappe mit Vergoldung, Versilberung und Bronzierung; Pappe und Papier, verziert mit gemalten, gedruckten, geprägten oder ausgeschnittenen Mustern, Bildern, Borten, Wappen, Monogrammen usw.; Abziehbilder (Dekalkomanie); nicht besonders genannte Waren aus Papier, als: Briefumschläge (außer den unter Punkt 4 dieses § genannten), Blumen, Schablonen, Lampenschirme usw.; Waren aus Pappe, Steinpappe und Vulkanfiber, mit Verzierungen, nicht besonders genannte	„	1,90
	4	Briefumschläge aus gewöhnlichem, unter den Punkten 2 a und b dieses § genanntem Papier; künstliche Därme aus Pergamentpapier	„	0,75
	Anm.	Briefumschläge, in kleinen Kästchen zusammen mit entsprechendem Briefpapier eingeführt, werden nach den Punkten 3 oder 4 dieses § zusammen mit den Kästchen und dem Papier verzollt, falls nicht das Papier einem höheren Zollsatz unterliegt.		
	5	Papierkragen, -Stulpen und -Vorhemden, auch mit Stoff bezogen, aber ohne Naht	1 kg rh.	1,40
	6	Papparbeiten aller Art, außer den zu § 215, Punkt 1, gehörenden; Kontor- und Kopierbücher in Einbänden; Einbände für Bücher und Albums, gesondert von letzteren eingeführt	1 kg r.	3,40
	Allg. Anm.	Als Pappe (Karton), die unter Punkt 1 dieses § fällt, werden Blätter aus Papiermasse angesehen, die je Quadratmeter 300 g und mehr		

Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	wiegen; als Papier, das unter Punkt 2 fällt, sind Blätter aus Papiermasse anzusehen, die je Quadratmeter weniger als 300 g wiegen; als dünnes Papier solches, dessen Gewicht je Quadratmeter unter 30 g beträgt, jedoch mit Ausnahme von gewöhnlichem, ungefärbtem und ungebleichtem (aus grauer oder gelber Papiermasse hergestelltem) Packpapier.		
	Bücher, Bilder, Karten usw.:		
1	Bilder, Zeichnungen, Karten, Noten:		
-a	aus freier Hand auf Papier und Leinwand ausgeführt, desgl. Manuskripte	—*	zollfrei
-b	auf Papier in beliebiger Druckweise hergestellte, außer den besonders genannten	1 kg r.	1,90
-c	geographische Karten und Atlanten; wissenschaftliche Tabellen und Bilder aller Art	—*	zollfrei
-d	Noten	1 kg r.	0,06
2	Fremdsprachige Bücher und Zeitschriften, gleichviel in welchem Druckverfahren hergestellt, einschließlich derjenigen, die im Text oder in den Beilagen Noten, Karten, Gravüren und Zeichnungen enthalten; parallele Wörterbücher mit estnischem Text.....	—*	zollfrei
3	Bücher und Zeitschriften aller Art, im Ausland in estnischer Sprache gedruckt oder mit selbständigem estnischem Text, außer den parallelen Wörterbüchern	1 kg r.	0,18
Anm. 1	Von allen in diesem (178) § angeführten Gegenständen, die in festen Einbänden eingeführt werden, wird als Zoll bzw. Zuschlagszoll erhoben ..	„	0,22
Anm. 2	Zeitweilig werden zollfrei durchgelassen (auch gebunden) von der „Britischen und ausländischen Bibelgesellschaft" herausgegebene Bibeln, Bücher des Neuen Testaments und einzelne Teile davon.		
	Gruppe IX.		
	Spinnstoffe und Waren daraus.		
	Pflanzliche Faserstoffe:		
1	Rohbaumwolle und Baumwollabfälle; Fasern der syrischen Seidenpflanze (Asclepias); Torfwatte; desgl. auch die unter Punkt 3 dieses (179) § angeführten Stoffe in kotonisiertem Zustande	1 kg rh.	0,018
2	Rohjute, Juteabfälle, auch geteerte.....	1 kg rh.*	0,009

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	3	Flachs und Hanf, auch gekämmt; Flachs- und Hanfabfälle, auch geteerte; Wolle aus Fichtennadeln; Ramie, neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Brennesselfasern und andere pflanzliche Ersatzstoffe für Flachs und Hanf, im Rohzustande	1 kg rh.	0,018
180		Seide:		
	1	Kokons	1 kg r.	0,10
	2	Seidenabfälle und Seidenlumpen jeder Art, ungekämmt.....	„	0,10
	3	Seidenwatte oder gekämmte Seidenabfälle, gefärbt oder ungefärbt.....	„	1,00
	4	Rohseide oder Grège.....	„	1,00
181		Wolle und Flaumhaar, ungekämmt, ungesponnen:		
	1	ungewaschen und gewaschen, ungefärbt; Wollkämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt, auch kardätscht.....	„	0,03
	2	gefärbt; Wollkämmlinge, Enden und Abfälle, gefärbt, auch kardätscht	„	0,03
	3	Kunstwolle, d. h. aus gezupften alten Wollgespinstwaren hergestellte, oder ein Gemisch von Wolle mit Baumwolle oder anderen ähnlichen, einfachen Faserstoffen	„	0,56
182		Baumwolle, gezupft und kardätscht; Baumwollwatte, auch in geleimten Lagen; baumwollene Auskämmsel aller Art:		
	1	ungefärbt	„	0,14
	2	gefärbt; gefärbte Baumwolle...	„	0,18
	3	hygroskopische und antiseptische Watte	„	0,18
183		Baumwollengarn (Nummern nach englischer Bezeichnung):		
	1	unter Nr. 38:		
	-a	roh	„	0,47
	-b	gebleicht, gefärbt und merzerisiert.....	„	0,56
	2	von Nr. 38 bis Nr. 60 einschl.:		
	-a	roh	„	0,56
	-b	gebleicht, gefärbt und merzerisiert.....	„	0,68
	3	von Nr. 60 bis Nr. 80 einschl.:		
	-a	roh	„	0,68
	-b	gebleicht, gefärbt und merzerisiert.....	„	0,80
	4	über Nr. 80:		
	-a	roh	„	0,80
	-b	gebleicht, gefärbt und merzerisiert.....	„	0,90
	5	Zwirn, aus 2 und mehr Fäden gedreht, auf Holzröllchen:		
	-a	hergestellt aus einfachem Garn unter Nr. 60.....	1 kg rh.	2,80
	-b	hergestellt aus einfachem Garn von Nr. 60 bis Nr. 80 einschließlich	„	3,80
	-c	hergestellt aus einfachem Garn über Nr. 80	„	4,70

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	6	Zwirn jeder Art aus 2 und mehr Fäden gedreht, außer dem in Punkt 5 angeführten:		
	–a	hergestellt aus einfachem Garn unter Nr. 60	1 kg r.	1,80
	–b	hergestellt aus einfachem Garn von Nr. 60 bis Nr. 80 einschließlich	„	2,80
	–c	hergestellt aus einfachem Garn über Nr. 80	„	3,80
	Anm.	Gedrehtes Garn für Fischnetze wird auf Erlaubnisschein des Landwirtschaftsministers mit einem Nachlaß von 50 v H verzollt.		
184		Garn aus Faserstoffen, die unter den Punkten 2 und 3 des § 179 angeführt sind, ungedreht (Nummern nach englischer Bezeichnung):		
	1	bis Nr. 70 einschl.	„	1,40
	2	über Nr. 70	„	1,90
	Anm.	Das in diesem § bezeichnete Garn wird, wenn es gedreht ist (Zwirn), nach den Punkten 5 und 6 des § 183 verzollt.		
185		Seide, gesponnene und gedrehte:		
	1	gesponnene und gedrehte (Organsin oder Kette, Tram oder Einschlag) aus Rohseide (Grège):		
	–a	unausgekocht, ungebleicht, ungefärbt	„	4,90
	–b	ausgekocht, gebleicht und gefärbt	„	6,20
	2	Garn aus Seidenabfällen (bourre de soie, Flockseide), gedreht oder nicht gedreht, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe:		
	–a	ungefärbt	„	3,40
	–b	gefärbt	„	4,70
	Anm. 1	Kunstseidengarn wird nach Punkt 2 dieses § verzollt.		
	Anm. 2	Rollen, Papprörchen u. dgl., auf die das für den Kleinhandel bestimmte Seidengarn gewickelt ist, werden nach den entsprechenden §§ des Tarifs, gemäß der Beschaffenheit des Stoffes verzollt. Gewöhnliches Papier und gewöhnliche Pappe werden dabei nicht in Betracht gezogen.		
186		Wolle, gekämmte, gesponnene und gedrehte:		
	1	gekämmte:		
	–a	ungefärbt	„	0,26
	–b	gefärbt	„	0,28
	2	gesponnene:		
	–a	ungefärbt	„	0,34
	–b	gefärbt	„	0,38
	3	gedrehte, aus 2 oder mehr Fäden:		
	–a	ungefärbt	„	0,38
	–b	gefärbt	„	0,45
	4	Fassonwolle jeder Art (mit Schlingen, Augen, Ringen usw.):		
	–a	ungefärbt	„	0,38
	–b	gefärbt	„	0,45

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
187		Baumwollengewebe, roh und gebleicht:		
	1	nicht besonders genannte, auf 1 kg bis 10 qm enthaltend	1 kg r.	3,
	2	dieselben, auf 1 kg über 10 und bis 15 qm enthaltend	„	4,
	3	dieselben, auf 1 kg über 15 qm enthaltend	„	9,
	4	Borten und Bänder, in der Art von Spitzen und Stickereien gewebt, bis 20 cm breit	„	15,
188		Baumwollengewebe, gefärbte, buntgewebte, bedruckte und merzerisierte:		
	1	nicht besonders genannte, auf 1 kg bis 10 qm enthaltend	„	4,
	2	dieselben, auf 1 kg über 10 und bis 15 qm enthaltend	„	7,
	3	dieselben auf 1 kg über 15 qm enthaltend	„	15,
	4	Borten und Bänder, in der Art von Spitzen und Stickereien gewebt, bis 20 cm breit	„	18
189		Baumwollsamt und -plüsch:		
	1	als Stückware sowie in Bändern und Borten über 20 cm breit	„	7
	2	in Bändern und Borten bis 20 cm breit	„	18
190		Taue und Schnüre aus Jute, Hanf, Flachs, Hanf- oder Flachshede und anderen in § 179, Punkt 3, genannten pflanzlichen Faserstoffen, auch geteert; Fischnetze:		
	1	Taue und Schnüre	„	0
	2	Fischnetze	„	0
	Anm. 1	Taue und Schnüre aus Baumwolle werden nach § 183, Punkt 2a, verzollt; Taue und Schnüre dagegen, die Wolle oder Seide (auch Kunstseide) enthalten, werden wie Posamentierarbeit, nach § 205 des Tarifs, gemäß Beschaffenheit des Stoffes verzollt.		
	Anm. 2	Um die in diesem § angeführten Schnüre nicht mit Garn (§ 184) zu verwechseln, ist unter ihnen lediglich ein Erzeugnis zu verstehen, das aus den in diesem (190) § erwähnten Stoffen angefertigt ist und zum Verschnüren, Binden usw. dient, während Garn lediglich bei Näh-, Stick-, Strickarbeit usw. Verwendung findet. Jedoch ist Bindfaden, der auf 10 m weniger als 10 g wiegt, als Garn nach den entsprechenden §§ zu verzollen.		
191		Säcke aus Jute, Hanf oder Flachs, desgl. grobe Gewebe aus Jute, Hanf oder Flachs für Säcke und zum Verpacken	„	(
	Anm.	Fußbodenmatten, Gürtel für Feuerwehrleute oder Arbeiter usw., aus derartigen groben Geweben, werden nach diesem §,		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		mit einem Zuschlag von 100 v H verzollt (gegebenenfalls auch noch mit einem Zuschlagzoll, wie das in der allgemeinen Anmerkung 7 zu den §§ 183 bis 209 vorgesehen ist).		
		Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen in § 179, Punkt 3, angeführten Stoffen, außer Geweben, die unter die §§ 191 und 193 fallen:		
	1	schwere Gewebe für Matratzen, Möbel, Teppiche usw.	1 kg r.	2,70
	2	Satin, Serge, Drell und dgl. Gewebe für Kleider	„	3,40
	3	gemusterte Gewebe für Tischtücher, Mundtücher, (Servietten) und Handtücher	„	11,30
		Leinwand aus Flachs, Hanf und anderen in § 179, Punkt 3, angeführten Faserstoffen, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder buntgewebt	„	9,00
	Anm.	Als Leinwand wird Gewebe aus einfach geflochtenen ungedrehten Fäden angesehen.		
		Wachstuch jeder Art (außer seidenem und Gummituch) sowie Waren daraus; Pegamoid und andere ähnliche baumwollene, mit Mitteln aller Art bedeckte Gewebe für Möbel; Linoleum; klebendes Isolierband jeder Art; Segeltuch aus Flachs und Hanf, desgl. mit Farbe grundierte Leinwand aus Flachs und Hanf; Persenninge; Hanfschläuche für Feuerspritzen und Hanfeimer; Treibriemen aus Hanf und Baumwolle:		
	1	alle hierhergehörigen Waren, außer den unter den Punkten 2 und 3 genannten	„	0,90
	2	Linoleum, 2 mm und darüber dick	„	0,38
	3	Isolierband, klebendes	„	0,34
		Seidene Gewebe (darunter Foulards, außer den unter § 196 genannten), Bänder und Borten; Müllergaze; seidener und halbseidener Samt und Plüsch (außer den unter § 197 genannten Arten) und Chenille jeder Art:		
	1	alle hierher gehörigen Waren, außer den unter Punkt 2 dieses § genannten	„	67,50
	Anm.	Rohe Seidengewebe, zur Verarbeitung in einheimischen Fabriken bestimmt, auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie auf Grund bestätigter Muster	„	37,50
	2	Bänder und Borten bis 20 cm breit	„	90,00
		Seidenfoulards, als fertiges Gewebe bedruckt	„	45,00
		Halbseidene Gewebe, Bänder und Borten; seidenes und halbseidenes Wachstuch; halbseidener Samt und Plüsch, bei denen nur der Flor aus Seide besteht oder Seide enthält:		
	1	alle hierhergehörigen Waren, außer den unter Punkt 2 dieses § genannten	1 kg r.	33,80
	Anm.	Rohe Halbseidengewebe zur Verarbeitung in einheimischen Fabriken bestimmt, auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie und auf Grund bestätigter Muster.	„	22,50
	2	Bänder und Borten bis 20 cm breit	„	45,00
		Filze und Filzstoffe aller Art; nicht besonders genannte aus Filz hergestellte Gegenstände	„	1,50
	Anm.	Die unter diesem (198) § genannten Waren, für technische Zwecke, auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie	„	0,38
		Wollengewebe, nicht besonders genannte:		
	1	je 1 kg über 5 qm enthaltend	„	5,60
	2	je 1 kg nicht über 5 qm enthaltend	„	11,30
		Unter §§ 198 und 199 angeführte Erzeugnisse, die als fertiger Stoff musterartig gefärbt oder bedruckt sind, werden nach den genannten §§ mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		
		Echte und französische Kaschmirtücher; Tücher und Schärpen nach Art der Kaschmirtücher, aus wollener Kette und farbigen wollenen oder aus farbigen wollenen und seidenen Einschlägen, auch mit Beimischung von Baumwolle	„	18,00
		Wollenwaren für Fabrikzwecke:		
	1	wollene und halbwollene Gewebe für technische Zwecke auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie	„	0,38
	2	Treibriemen aus Kamelhaar	„	1,50
		Wollene Teppiche jeder Art	„	15,00
	Anm.	Wollene Ketten für Teppichherstellung, mit gedruckten Mustern	1 kg rh.	0,45
		Gestrickte und gehäkelte Waren, auch zusammengenäht:		
	1	seidene	1 kg r.	75,00
	2	halbseidene	„	52,50
	3	alle anderen:		
	–a	nicht besonders genannte	„	7,50
	–b	Strümpfe und Socken	„	3,80
	Anm.	Handschuhe, die nach Punkt 3a dieses § verzollt werden, unterliegen, wenn sie mit seidenen oder halbseidenen Pfeilstreifen versehen sind, einem Zuschlag von 20 v H zum Zollsatz. Pfeilstreifen ohne		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		Seidengehalt gelten nicht als Verzierung; ferner gelten seidene und halbseidene Pfeilstreifen auf Handschuhen, die nach den Punkten 1 und 2 dieses § verzollt werden, nicht als Verzierung.		
205		Geflochtene Borten und Bänder und Posamentierarbeiten jeder Art:		
	1	seidene und halbseidene	1 kg r.	37,50
	2	alle anderen nicht besonders genannten	„	7,50
	3	Schäfte für Webstühle.....	„	0,02
	4	geflochtene Baumwollschnur für Lichtfabriken (Dochtschnur für Lichte oder Kerzen) auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie.....	„	0,45
	Anm.	Borten jeder Art, die nicht mittels Flechtarbeit oder auf dem Webstuhl, sondern mittels Zusammenpressen oder -kleben der Fäden von Faserstoffen hergestellt sind, werden wie gewöhnliches (ungedrehtes) Garn oder Bindfaden nach den entsprechenden §§ und Punkten des Tarifs verzollt.		
206		Tüll:		
	1	baumwollener Gardinentüll, gewöhnlicher (von Dreifädensystem):		
	–a	ohne Zierbesatz.....	„	7,50
	–b	mit aufgelegtem Zierbesatz aus demselben Stoffe.....	„	15,00
	2	jeder Art, nicht besonders genannter.....	„	45,00
	3	Seidentüll oder Tüll mit Beimischung von Seide	„	150,00
207		Spitzen und Waren daraus:		
	1	seidene oder mit Beimischung von Seide	„	150,00
	2	alle anderen.....	„	45,00
208		Stickereien, gestickte Stoffe und Tüll:		
	1	jeder Art, außer den unter Punkt 2 dieses § genannten:		
	–a	seidene und halbseidene.....	„	225,00
	–b	alle anderen, gestickt mit Seide, Gold, Silber, Flittergold und Flittersilber.....	„	150,00
	–c	alle unter Buchst. b dieses Punktes genannten, mit Stickerei aus gewöhnlichen Stoffen.....	„	45,00
	2	Gewebe, Stoffe und Tüll, nicht unter 75 cm breit, lediglich an einer Kante in der Breite von nicht über 5 cm bestickt:		
	–a	bestickt mit Seide, Gold, Silber, Flittergold, und Flittersilber: je nach Art (Material) des Gewebes, Stoffes oder Tülls, mit einem Zuschlag von 50 v H.		
	–b	bestickt mit gewöhnlichen Stoffen: je nach Art (Material) des Gewebes, Stoffes, Tülls, mit einem Zuschlag von 30 v H.		
	Anm.	Baumwollgewebe werden nach diesem Punkt verzollt, unter Zugrundeleguug der Zollsätze des Punktes 3 des § 188.		
		Gruppe X.		
		Bekleidungsgegenstände, Knöpfe, Glasperlen, Kurz- und Schreibwaren usw.		
209		Leibwäsche und Kleider, fertige und halbfertige:		
	1	Leibwäsche aus baumwollenen, leinenen, wollenen und anderen nicht besonders genannten Geweben, ohne Ausputz	1 kg r.	11,25
	2	unter Punkt 1 genannte Leibwäsche, mit Ausputz (aus Spitzen, Tüll, Stickerei, Bändern usw.)	„	37,5
	3	Oberkleider für Männer, Frauen und Kinder, als: Überzieher, Mäntel, Umhänge usw.; Männerkleidung aller Art, als: Jackette, Röcke, Westen und Beinkleider:		
	–a	aus baumwollenen, leinenen, hanfenen und anderen nicht besonders genannten Geweben, ohne Ausputz.....	„	5,3
	–b	aus wollenen und halbwollenen Geweben, ohne Ausputz	„	7,5
	–c	die unter den Buchst. a und b genannten Gegenstände, mit seidenem oder halbseidenem Gewebe oder ebensolchem Samt, mit Pelzwerk, Spitzen, Stickerei usw. ausgeputzt, desgl. mit seidenem oder halbseidenem Futter versehen ..	„	18,8
	Anm.	Halbes Futter aus Seide oder Halbseide gilt nicht als Ausputz.		
	4	Frauen- und Kinderkleidung jeder Art, außer Oberkleidung; nicht besonders genannte Bekleidungsgegenstände aller Art, als: Halsbinden, Hosenträger, Mieder (Korsette), Kragen zum Schmuck von Kleidern (nicht Leibwäsche) usw. — aus Geweben aller Art, außer seidenen und halbseidenen:		
	–a	ohne Ausputz	„	15,0
	–b	ausgeputzt mit seidenem oder halbseidenem Gewebe oder ebensolchem Samt, mit Pelzwerk, Spitzen, Stickerei usw., desgl. mit seidenem oder halbseidenem Futter od. Halbfutter	„	45,0

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	5	Leibwäsche, Kleider und andere Bekleidungsgegenstände aus verschiedenartigem Stoffe, von dem Seiden- oder Halbseidengewebe oder ebensolcher Samt einen bedeutenden Teil ausmacht, jedoch die übrigen Stoffe, an sichtbarer Fläche, nicht übertrifft, auch mit Ausputz versehen	1 kg r.	112,00
	6	Leibwäsche, Kleider und andere Bekleidungsgegenstände aus Seiden- oder Halbseidengewebe, Seiden- oder Halbseidensamt, auch mit Ausputz versehen, desgl. Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art, bei denen, der sichtbaren Fläche nach, die genannten Gewebe und Samt, oder der Ausputz daraus, den Hauptbestandteil ausmachen..	„	150,00
	Anm. 1	Leibwäsche, Kleider und Bekleidungsgegenstände, die nur aus Spitzen, Tüll und Stickereien bestehen, oder in denen diese Gespinstwaren den Hauptbestandteil ausmachen, werden wie Waren aus Spitzen, Tüll und Stickereien verzollt.		
	Anm. 2	Pelzwerk sowie Kleider und Bekleidungsgegenstände aus Pelzwerk, genäht, aber nicht mit irgendeinem Gewebe bezogen oder gefüttert, werden nach Art und Beschaffenheit des Pelzwerks, aus dem sie angefertigt sind (§ 56), unter Zuschlag von 50 v H verzollt. Kleider und Bekleidungsgegenstände aus Pelzwerk, mit Geweben bezogen oder gefüttert, desgl. Pelzmützen, werden nach den Punkten 3, 4, 5 oder 6 dieses (209) § verzollt, wobei Pelzmützen und Pelzkragen, dem Begriffe nach, zu Punkt 3 gehören.		
	7	Damenhüte und andere Kopfbedeckungen jeder Art, mit Aufputz aus Federn, Bändern Blumen usw.....	„	180,00
		Allgemeine Anmerkungen zu den §§ 183 bis 209:		
		1. Waren (Garn, Gewebe, gestrickte Stoffe usw.), die aus mehreren Faserstoffen, außer Seide (auch Kunstseide), Flittergold und Flittersilber (auch Gold und Silber) hergestellt sind, werden nach denjenigen §§ des Tarifs verzollt, in denen für derartige Waren die höchsten Zollsätze vorgesehen sind.		
		2. Garn (Zwirn) aller Art, das Seide (auch Kunstseide), Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) nicht über 20 v H des Gesamtgewichts des Garns (Zwirns) enthält, wird wie gewöhnliches Garn (Zwirn), ohne diese Beimischung, jedoch mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		
		3. Garn (Zwirn) aller Art, das Seide (auch Kunstseide), Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) über 20 v H des Gesamtgewichts des Garns (Zwirns) enthält, wird entsprechend als Garn aus Seide, Flittergold, Flittersilber, Gold oder Silber verzollt.		
		4. Gewebe jeder Art, die einen Zusatz von Seide (auch Kunstseide), Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) enthalten, werden verzollt:		
		a) wenn dieser Zusatz an Seide, Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) über 50 v H aller Fäden von Kette und Einschlag ausmacht, nach den entsprechenden §§ (195 oder 148, Punkt 6);		
		b) wenn dieser Zusatz an Seide, Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) 50 v H bis 20 v H aller Fäden von Kette und Einschlag ausmacht, nach den entsprechenden §§ (197 und 148, Punkt 6);		
		c) wenn dieser Zusatz an Seide, Flittergold oder Flittersilber (auch Gold und Silber) 20 v H nicht übersteigt, nach den entsprechenden Tarif-§§, je nach Art des Gewebes (baumwollenes immer nach § 188), unter Zuschlag von 20 v H.		
		5. Gestrickte Stoffe werden wie Strickwaren nach § 204 behandelt.		
		6. Gestrickte, geflochtene und Posamentierwaren mit einem Zusatz von Seide (auch Kunstseide), Flittergold und Flittersilber (auch von Gold und Silber) werden auf Grund folgender Bestimmungen verzollt:		
		a) als seidene gelten solche Erzeugnisse, deren sichtbare Fläche (Ober- und Unterseite) in einer Ausdehnung über 50 bis 100 v H mit Seide bedeckt ist; als halbseidene gelten solche Erzeugnisse, deren sichtbare Fläche in einer Aus-		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		dehnung von 20 bis 50 v H einschl. mit Seide bedeckt ist; als Erzeugnisse mit Seidenzusatz gelten solche, deren sichtbare Fläche in einer Ausdehnung von nicht über 20 v H mit Seide bedeckt ist.		
		b) als flittergoldene und flittersilberne (auch goldene und silberne) Waren, die nach § 148, Punkt 6, zu verzollen sind, gelten solche, deren sichtbare Fläche (Ober- und Unterseite) in einer Ausdehnung von mehr als 20 v H mit Flittergold oder Flittersilber (auch mit Gold und Silber) bedeckt ist. Als Erzeugnisse und Arbeiten mit Zusatz von Flittergold und Flittersilber (auch von Gold und Silber) gelten solche, deren sichtbare Fläche in einer Ausdehnung von nicht über 20 v H mit Flittergold oder Flittersilber (auch von Gold und Silber) bedeckt ist. Die erwähnten Erzeugnisse und Arbeiten, die nicht mehr als 20 v H Seide, Flittergold oder Flittersilber enthalten, werden nach Beschaffenheit des Stoffes mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.		
		7. Fertige Tücher, Tischtücher, Decken und andere Waren aller Art aus Faserstoffen werden, je nach dem Stoff der Ware nach den entsprechenden §§ des Tarifs verzollt. Falls diese Waren auf irgendwelche Art besäumt (auch mit einreihigem einfachem Hohlsaum), jedoch nicht mit Ausputz versehen sind, unterliegen dieselben einem Zuschlag von 10 v H; dieselben Waren, außer oder statt Besäumung mit angenähten oder aufgelegten Verzierungen ausgeputzt (aber nicht selbst ausgestickt), unterliegen einem Zuschlag von 20 v H, sofern diese Verzierungen aus den gleichen oder — im Sinne des Tarifs — billigeren Stoffen wie die Waren selbst angefertigt sind, und einem Zuschlag von 50 v H, sofern diese Verzierungen aus — im Sinne des Tarifs — teueren Stoffen bestehen.		
		8. Einfache Zeichen, in Form von Buchstaben und Nummern, auf Wäsche, Taschentüchern, Tischtüchern und ähnlichen Sachen, werden nicht als Verzierungen angesehen.		
210		Hüte und Mützen:		
	1	Hüte aus Flaumhaar, Filz und Geweben aller Art, nicht besonders genannte, in fertigem und vorbereitetem Zustande ..	Stück	1,80
	2	Hutstumpen, gewalkt aus Flaumhaar und Wolle, gefärbt und ungefärbt, die zu Hutformen noch nicht gestaltet sind.....	„	0,60
	3	Hüte aus Leder, Wachstuch und Gummistoffen, desgl. Lackhüte aller Art.....	1 kg r.	15,00
	4	Strohhüte und ihnen ähnliche Hüte aus pflanzlichen Flechtstoffen aller Art auch mit Zusatz von Seide und Flittergold oder Flittersilber.....	„	11,30
	5	Mützen jeder Art, ohne Pelzwerk	Stück	1,80
	Anm. 1	Damenhüte jeder Art, ausgerüstet (garniert) mit Bändern, Federn, Blumen, Spitzen und anderen Stoffen, die zu Hutschmuck verwendet werden, werden nach Punkt 7 des § 209 verzollt; Formen und Stumpen für Damenhüte aus undichtem und gestärktem Baumwollstoff mit Drahtgestell sind nach § 210, Punkt 1, zu verzollen.		
	Anm. 2	Mützen mit Pelzsaum, sowie Pelzmützen werden nach Anmerkung 2 zu Punkt 6 des § 209 verzollt.		
211		Schirme und Stockschirme:		
	1	mit Seiden- oder Halbseidengewebe überzogen:		
	–a	mit Ausputz des Überzuges durch Spitzen, Bänder, Stickereien usw.....	„	7,50
	–b	ohne Ausputz	„	2,30
	2	mit anderen als seidenen und halbseidenen Geweben:		
	–a	mit Ausputz des Überzuges durch Spitzen, Bänder, Stickereien usw.	„	2,30
	–b	ohne Ausputz	„	1,10
	3	Schirmgestelle, auch mit eingesetzten Stöcken, nicht überzogen:		
	–a	ohne Griff oder mit gewöhnlichen Griffen.....	„	0,15
	–b	mit Griffen, die den Begriffsbestimmungen des § 215, Punkt 1, entsprechen	„	1,00
	Anm. 1	Die in Punkt 2 dieses § genannten Schirme mit Griffen, die zur Gattung der in § 215, Punkt 1, ge-		

Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	nannten Gegenstände gehören, werden nach Punkt 2 dieses (211) § verzollt und außerdem mit einem Zuschlag von	Stück	1,50
Anm. 2	Schirmgestelle in zerlegtem Zustand werden gemäß Beschaffenheit des Stoffes nach den entsprechenden §§ des Tarifs verzollt.		
	Knöpfe und Druckknöpfe, Knöpfe für Stulpen und Vorhemden, außer solchen aus Gold, Silber und Platin (§ 148):		
1	Knöpfe und Druckknöpfe aus Perlmutter, Seide und Wolle; Knöpfe aller Art für Stulpen und Vorhemden	1 kg r.	7,50
2	leinene, wollene und Metallknöpfe sowie Druckknöpfe (nicht Knöpfe für Stulpen und Vorhemden)	„	3,80
3	aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und andere jeder Art (nicht Knöpfe für Stulpen und Vorhemden)	„	3,80
Anm.	Die in diesem § genannten Waren werden mit dem Gewicht der Karten, auf denen sie befestigt sind, verzollt.		
	Schmuckfedern u. künstliche Blumen:		
1	bearbeitete Federn und Bälge mit Federn jeder Art (von wertvollen und gewöhnlichen Vogelarten); Federschmuck (Plumagen) und mit solchem versehene Gewebe	1 kg rh.	375,00
2	künstliche Blumen und Teile davon, aus Garn und Geweben, auch mit Zusatz von anderen Stoffen; künstliche Zierpflanzen in Verbindung mit wertvollen Stoffen	„	135,00
3	künstliche Zierpflanzen, auch mit Blüten, ohne Verbindung mit wertvollen Stoffen, desgl. künstliche Blumen aus Teilen natürlicher Pflanzen	1 kg r.	37,50
Anm.	Federn und Bälge wertvoller Vogelarten (Strauß, Marabu, Paradiesvogel, Kolibri, Pfau u. dgl.), in unbearbeitetem Zustande	„	112,00
	Perlen und Schmelzperlen aus Glas, Metall und anderen gewöhnlichen Stoffen:		
1	lose oder auf Fäden gereiht (im letzteren Falle von gleicher Farbe, Größe und Form) ...	„	4,50
2	Waren daraus, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ...	„	9,00
	Galanterie- und Toilettegegenstände, nicht besonders genannte, auch zerlegt; Kinderspielzeug:		
1	wertvolle, in denen Seide, Schildpatt, Perlmutter, Korallen, Elfenbein, Emaille, Edel- und Halbedelsteine (auch künstliche),		

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
		Bernstein und ähnliche Stoffe, desgl. Gold, Silber, Platin oder vergoldete und versilberte Metalle und Metallegierungen enthalten sind; nicht besonders genannte Waren aller Art aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein	1 kg r.	45,00
	2	gewöhnliche: aus Aluminium, Horn, gewöhnlichen Knochen, Holz, Porzellan, Glas, Meerschaum, Fischbein, Jet, Zellhorn (Zelluloid), Lava und anderen dergleichen wohlfeilen Stoffen; alle nicht besonders genannten Waren aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein, Jet, Zellhorn (Zelluloid), Galalith, Lava, Wachs und Gelatine...	„	13,50
	3	aus unedlen Metallen (außer Aluminium und außer den vergoldeten und versilberten Waren), ohne Zusatz anderer Stoffe ..	„	4,50
	Anm. 1	Gegenstände, bei denen Gold, Silber oder Platin augenscheinlich den Hauptwert ausmachen, werden nach dem § über Gold- und Silberwaren (148) verzollt.		
	Anm. 2	Holzarbeiten, mit Inkrustationen aus Kupfer und Kupferlegierungen verziert, werden bei einem Stückgewichte von über 1 kg nach § 61, Punkt 4, bei einem Stückgewichte von 1 kg und weniger nach den Punkten 1 und 2 dieses (215) § verzollt, je nach dem Stoffe, der zur Verzierung gebraucht worden ist.		
	Anm. 3	Futterale, in denen die unter § 215 fallenden Waren eingeführt werden, werden nach Beschaffenheit des Stoffes aus dem diese Futterale angefertigt sind, verzollt.		
216		Schreib-, Zeichen- und Malgerätschaften, die in anderen §§ nicht angeführt sind, auch in Teilen eingeführt, als: Bleistifte und Schreibfedern jeder Art, Feder- und Bleistifthalter, Tintenfässer, Oblaten, Bleistiftspitz-Apparate, Stempel usw.....	„	2,30
	Anm. 1	Feder- und Bleistifthalter und die anderen obengenannten Gegenstände werden, wenn sie aus edlen Metallen hergestellt sind, nach dem § über Gold- und Silberwaren (148) verzollt.		
	Anm. 2	Schiefertafeln jeder Art, sowie Griffel, auch mit Papier beklebte, jedoch nicht in Holz gefaßte, werden nach § 66, Punkt 6, verzollt.		
	Anm. 3	Schneiderkreide.....	„	0,38

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	Anm. 4	Einfache Bleistifte für Zimmerleute, in nicht gefärbter und nicht lackierter Holzfassung ...	1 kg r.	1,10
	Anm. 5	Alle in diesem § angeführten Waren werden einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung (Kästchen usw.), in der sie zur Einfuhr gelangen, verzollt.		
217		Gegenstände für altertumskundliche (archäologische), münzenkundliche (numismatische) und naturkundliche Museen und Sammlungen, als: ausgestopfte Tiere, Vögel, Fische u. dgl., getrocknete Pflanzen auf Papier, Tiere in Weingeist; Minerale, Versteinerungen aus der Tier- und Pflanzenwelt; Mumien und Altertümer: ägyptische, griechische, römische und andere; Medaillen, alte Münzen und ähnliche Seltenheiten, sofern sie in einzelnen Stücken oder in Sammlungen nicht als Handelsware eingeführt werden	—*	zollfrei
	Anm.	Die in diesem (217) § genannten Gegenstände werden nur auf Erlaubnisschein des Kultusministers zollfrei zugelassen.		
218		Muster ohne Wert oder von Zollbehörden entwertete	—*	zollfrei
219		Holzsärge, in denen Leichen überführt werden, desgl. Urnen mit Asche; auch Kränze aller Art, die zusammen mit den Verstorbenen eingeführt oder zu Begräbnisfeierlichkeiten eingesandt werden	—	zollfrei

B. Zur Einfuhr verbotene Waren.

§ 1. Lose ausländischer Lotterien oder Lotterieanleihen.

§ 2. Waffen aller Art und Zubehör davon, desgl. Sprengstoffe, die entgegen den im § 159 des Einfuhrtarifs vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

3. Schieß- und blanke Waffen, in Spazierstöcken und auf andere Weise verborgene.

4. Fertige (zusammengesetzte) Arzneien, die zur Einfuhr nicht erlaubt sind (§ 113 des Einfuhrtarifs).

Anmerkung. Arzneien dieser Art können ausnahmsweise und in geringen Mengen auf Erlaubnisschein der Hauptverwaltung für Volksgesundheit durchgelassen werden: an Private gerichtet: zum eigenen Gebrauch, und an Ärzte, Krankenhäuser u. dgl. gerichtet: zur Untersuchung und für Versuchszwecke.

5. Fischkörner (baccae coculi indici).

§ 6. Künstlicher Safran.

§ 7. Gewebe, Gespinstwaren, Papiertapeten und andere Waren, desgl. Kinderspielzeug, die mit gifthaltigen Farben bestrichen oder durchtränkt sind.

§ 8. Komposte und Poudrette aller Art für Düngezwecke.

§ 9. Rote Anilinfarbe (Fuchsin usw.), nicht in Kristallen.

§ 10. Etiketten, Korken u. dgl., mit Namen ausländischer Firmen, w
sie ohne entsprechende Waren eingeführt werden.

§ 11. Sogenannte „bengalische", desgl. Schwefelzündhölzer aller

§ 12. Spielkarten aller Art.

Anmerkung. Reisende haben das Recht, je Person
Familie nicht über 2 Spiele gebrauchter Karten mitzuführ

§ 13. Tauben jeder Art.

Anmerkung. Die Einfuhr von Tauben kann ausnah
weise auf Erlaubnisschein des Kriegsministeriums gest
werden.

Allgemeine Anmerkung zum Einfuhrtarif.

Die Tarifmenge kann bei Waren, die mit dem Zeichen * bezeic
sind, auf Grund der Frachturkunden bestimmt werden; die Zollbehör
haben jedoch das Recht, diese Waren erforderlichenfalls auf dem al
meinen, im Zollreglement vorgesehenen Wege verwiegen zu las

II. Ausfuhrtarif.

A. Zur Ausfuhr zugelassene Waren.

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zoll in Gol fran
1		Lebensmittel:		
	1	Kartoffeln	1 kg rh.	0,0
	Anm.	Ausfuhr nur mit Bescheinigung des Landwirtschaftsministeriums gestattet, wenn dieselbe nach einem Lande geschieht, wo derartige Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß die Kartoffeln frei von Krankheiten sind, verlangt werden. Ein Verzeichnis der betreffenden Länder wird vom Landwirtschaftsministerium veröffentlicht.		
	2	Butter	—	zollf
	3	Käse	—	zollf
	4	Eier	—	zollf
	5	Fleischwaren jeder Art	—	zollf
	Anm.	Die in den Punkten 2—5 genannten Waren dürfen nur auf Grund von Erlaubnisscheinen des Landwirtschaftsministeriums ausgeführt werden.		
2		Lebende Tiere:		
	1	Pferde, Ochsen, Kühe und andere nicht besonders genannte	—	zollf
	2[1]	Schweine:		
	–a	Ferkel, bis 20 kg schwer	—	zollf
	–b	alle anderen	—	zollf
	Anm.	Die in diesem § genannten Waren dürfen nur auf Grund von Erlaubnisscheinen des Landwirtschaftsministeriums ausgeführt werden.		
3		Tierische Erzeugnisse:		
	1	Hörner jeder Art	1 kg rh.	0,0
	2	Rohe Knochen, ungemahlen	„	0,0
	3	Tiergedärme jeder Art	„	0,0
	4	Kalbsmagen in jeder Form	„	0,2

[1]) Fassung nach der am 20. Februar 1924 in Kraft getrete Abänderungsverordnung (Riigi Teataja Nr. 25/26 von 1924).

Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
5		Viehhaare, Pferdehaar u. Borsten:		
	-a	Pferdehaar und Borsten	1 kg rh.	0,27
	-b	Haare, außer Wolle	„	0,009
6		Häute, unbearbeitete, naßgesalzene:		
	-a	von Kälbern	„	0,38
	-b	von Schafen	„	0,24
	-c	von Hornvieh	„	0,27
	-d	von Pferden	„	0,22
7		Häute, unbearbeitete, trockene oder trocken gesalzene:		
	-a	von Kälbern	„	0,75
	-b	von Schafen	„	0,34
	-c	von Hornvieh	„	0,52
	-d	von Pferden	„	0,22
8		Abschnitzel unbearbeiteter Häute	„	0,045
9		Pelzwerk:		
	-a	Fuchsfelle	„	2,80
	-b	Iltis-, Nerz- (kärbi-) und Luchsfelle	„	3,80
	-c	Marder- und Wieselfelle	„	23,50
	-d	Fischotterfelle	„	7,50
	-e	Eichhörnchen-, Kaninchen- und Dachsfelle	„	0,56
	-f	Hasenfelle	„	0,33
		Holz:		
1		Kiefern- (Föhren-) und Tannen- (Fichten-) holz:		
	-a	in Brussen und Balken, Telephon- und Telegraphenpfosten, über 9 Fuß lang und in einer Höhe von 9 Fuß, von der Basis gerechnet, 8 Zoll und darüber im Durchmesser oder in der Diagonale stark	1 Kub.-Fuß	0,60
	-b	als rundes Nutzholz, auch geschält:		
	-aa	Kiefern (Föhren), bis zu 9 Fuß lang und am Kopfe weniger als 8 Zoll im Durchmesser stark	„	0,045
	-bb	Tannen (Fichten), bis 9 Fuß lang und am Kopfe weniger als 4 Zoll[1]) im Durchmesser stark	„	0,045
	-cc	Tannen (Fichten), bis 9 Fuß lang und am Kopfe 4 Zoll[1]) und darüber im Durchmesser stark	„	0,60
	-c	in Rundlatten, Balken und behauenen oder gesägten Brussen, über 9 Fuß lang und in einer Höhe von 9 Fuß, von der Basis gerechnet, unter 8 Zoll im Durchmesser oder in der Diagonale stark:		
	-aa	Kiefern (Föhren)	„	0,19
	-bb	Tannen (Fichten)	„	0,60
	-d	in behauenen oder gesägten Schwellen, desgl. in behauenen oder gesägten Brussen aller Art, bis 9 Fuß lang und 5 Zoll oder mehr stark	„	0,15
	-e	in Brettern, desgl. in Bohlen und gesägten Latten aller Art, unter 5 Zoll stark	1 Standard (165 Kub.-Fuß)	7,50
	2	Espenbalken, -klötze, -bretter, -bohlen und -brussen	1 Kub.-Fuß	0,38
	3	Ellern- und Lindenbalken, -klötze, -bretter, -bohlen und -brussen	„	0,38
	4	Birkenbalken, -klötze, -bretter, -bohlen und -brussen	„	0,38
	5	Eschen-, Eichen-, Ahorn- und Ulmenbalken, -klötze, -bretter, -bohlen und -brussen	„	0,75
	6	Brennholz:		
	-a	Birke	1 Kub.-Fad.	105,00
	-b	Birke und andere Arten gemischt	„	90,00
	-c	anderes jeder Art	„	75,00
5		Pflanzliche Erzeugnisse:		
	1	Mutterkorn	1 kg rh.	1,90
	2	Leinsamen:		
	-a	nicht besonders genannte	„	0,025
	-b	zu Saatzwecken	„	0,008
	3	Flachs:		
	-a	roh und gereinigt	„	0,065
	-b	Werg von Flachs (Codilla), Hanf und Jute	„	0,035
	Anm.	Leinsamen (Punkt 2 a und b), desgl. roher und gereinigter Flachs (Punkt 3 a) dürfen nur unter Berücksichtigung der Regierungsverordnung vom 27. Oktober 1921 (Riigi Teataja Nr. 97/1921)[1]) ausgeführt werden.		
6		Spinnabfälle und Lumpen:		
	1	Abfälle von Flachs-, Hanf- und und Jutegarnen	„	0,03
	2	Lumpen von Leinen, Hanf und Jute	„	0,27
	3	Lumpen, baumwollene und halbwollene	„	0,02[2])
	4	Lumpen, wollene:		
	-a	von Geweben	„	0,06
	-b	von Strickwaren	„	0,12
	5	Lumpen jeder Art, unsortiert	„	0,27
7		Industrieerzeugnisse:		
	1	Zement:		
	-a	fertiger	„	0,0009
	-b	Zementklinker (unzerkleinerter Zement)	1 kg r.	0,0006
	2[2]) -a	Eisen-, Stahl- und Gußeisenspäne; altes Eisen und Stahl	„	0,0018
	-b	altes Gußeisen	„	0,05
	3[2]) -a	altes Kupfer in Stücken	„	0,60
	-b	altes Messing in Stücken	„	0,15
	-c	alte Bronze	„	0,20

[1]) Nach der im Riigi Teataja Nr. 34 bekanntgegebenen Abänderungsverordnung vom 19. Februar 1924 ist in der Zeit vom 25. Februar bis zum 30. August 1924 anstatt „4 Zoll" — „5 Zoll" zu lesen.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

[2]) Fassung nach der am 20. Februar 1924 in Kraft getretenen Abänderungsverordnung (Riigi Teataja Nr. 25/26 von 1924).

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
	–d	Kupfer- (Messing-) hobel- und Feilspäne, in denen nicht mehr als 5 v H an kleinen, beim Hobeln in die Späne gekommenen Kupfer- (Messing-) Stücken enthalten sind	1 kg r.	0,06
	Anm.	Im Punkte 3 unter a, b und c genanntes Kupfer, auf Erlaubnisschein des Ministeriums für Handel und Industrie, bis zum 30. Juni 1924	„	0,05
	4	Glasbruch	1 kg rh	0,018
	5	Weingeist, nicht auf dem Seewege ausgeführt, mit Genehmigung des Finanzministeriums	1 Grad	0,15

B. Zur Ausfuhr verbotene Waren.

Bezeichnung der Waren.

§ 1. Platin, Gold, Silber und deren Legierungen, in Stücken, Draht, Plättchen und Staubform; russische Platin-, Gold- und Silbermünzen, desgl. Edelsteine, Perlen und Korallen — bearbeitet oder unbearbeitet, in Fassungen oder lose.

Anmerkung. Unter § 1 genannte Gegenstände können ausnahmsweise zur Ausfuhr zugelassen werden:
a) als Eigentum von Reisenden, in beschränkten Mengen;
b) auf Grund besonderer Erlaubnis des Finanzministers, nach Zahlung einer besonderen Ausfuhrabgabe — in beiden Fällen nach den entsprechenden Verfügungen des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie.

§ 2. Wissenschaftliche Sammlungen, als: Sammlungen alter Volkshandarbeiten, archäologische Funde, Archivalien und seltene historische Dokumente.

Anmerkung. Die unter § 2 genannten Gegenstände können ausnahmsweise auf Erlaubnisschein des Kultusministeriums ausgeführt werden.

§ 3. Weingeist, außer dem zur Ausfuhr zugelassenen (§ 7, Punkt 5), desgl. Branntwein, Schnaps und Liköre.

Anmerkung. Unter diesem § genannte Waren können mit Genehmigung des Finanzministers und unter Bedingungen, die in entsprechenden Gesetzen und Verfügungen festgelegt sind, zur Ausfuhr zugelassen werden. Reisenden ist es freigestellt, für jede erwachsene Person bis zu 0,5 Liter Weingeist oder bis zu 1 Liter Branntwein (Schnaps, Likör) in unversiegeltem Gefäß zollfrei und ungehindert mit sich zu führen.

§ 4. Elektrische Glühlampen jeder Art.

§ 5. Kalisalze jeder Art.

Anmerkung. Das Ausfuhrverbot für Waren, die in den §§ 4 und 5 genannt sind, bezieht sich nicht auf Waren, die noch unter Zollaufsicht stehen und gemäß den im Zollreglement vorgesehenen Bedingungen entweder unmittelbar nach dem Herkunftslande oder im Durchgangsverkehr über das estnische Staatsgebiet ausgeführt werden.

§ 6. Kriegswaffen, als: Artilleriegeschütze aller Art, Bombenwerfer, Gasapparate, Flammenwerfer, Bomben, Granaten, Maschinengewehre; Kriegsschußwaffen, kleinkalibrige, gezogene, von hinten zu ladende, aller Systeme, sowie Kriegsbedarf für alle Waffen der obengenannten Gattungen. Ebenso Schußwaffen aller Art nebst Munition, auch zerlegt, falls dieselben nach Ländern und Gebieten bestimmt sind, die in § 6 der in nationalen Konvention, unterzeichnet am 10. September 1 zu Saint-Germain-en-Laye aufgezählt sind (Riigi Teat Nr. 55/56 von 1923).

§ 7. Kleesamen.

Anmerkung. Kleesamen dürfen ungehindert ausgef werden:
a) auf Erlaubnisschein der Samenkontrollstation des L wirtschaftsministeriums, falls sie in Säcken ausgef werden, die von der genannten Behörde amtlich verschlo (plombiert) sind und die die Aufschrift tragen: „Estni Kleesamen".
b) ohne Bescheinigung der Samenkontrollstation und in plombierten Säcken, wenn die Ware auf den Säcken in den Frachtbriefen oder Konnossementen als „Kleesa nicht festgestellter (oder unbekannter) Herkunft" bezeichnet

Allgemeine Anmerkungen zum Ausfuhrtari

1. Die im Tarif nicht genannten Waren und Gegenstände we ungehindert und zollfrei zur Ausfuhr zugelassen.

2. Die Tarifmenge der Waren, außer den in § 3, Punk (Pelzwerk) genannten, kann auf Grund der Frachturkunden festge werden; die Zollbehörden haben jedoch das Recht, erforderlichenf noch ergänzende Urkunden (Rechnungen und Aufstellungen) zu verlan oder eine Nachprüfung der Ware durch Zählen, Wiegen oder Me vorzunehmen.

Reval, den 19. Dezember 1923.

Finanzminister: Unterschrift.

Handels- und Industrieminister: Unterschrift.

Einfuhr von Waren und Zollabgaben. Verordnung Finanzministers und des Handels- und Industrieministers 8. April 1924 — Nr. 915 — (Riigi Teataja Nr. 51/52 16. April 1924).

Auf Grund des von der Regierung der Republik am 3. Januar 1 angenommenen Gesetzes über Zölle und andere Ein- und Ausf abgaben (Gesetz Nr. 32, Riigi Teataja Nr. 4 von 1921 und Nr. Riigi Teataja Nr. 117 von 1921)[1] wird der am 25. Januar 1 in Kraft getretene Zoll-Grundtarif für einzuführende Waren[2] folgen maßen ergänzt:

I. Einfuhrtarif.

A. Zur Einfuhr zugelassene Waren.

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zoll in G frank
62	3 –a	Unverändert		Unveränder
	–b	Lein- und Sesamsaat; auf Grund eines Spezialzeugnisses des Handels- und Industrieministeriums auch Sonnenblumen- und andere Saat zwecks Umarbeitung in Ölfabriken	„	

Diese Verordnung tritt am 10. April 1924 in Kraft.

Veredelungsverkehr mit Rohleder und Gerbstoff (Zollfreie Einfuhr von Rohleder und Gerbstoffen zum Zwecke Verarbeitung im Inland zu Sohlen-, Brandsohlen- und Chr (Platt-) Leder und der Ausfuhr ins Ausland.) Verordnung Finanzministers und des Handels- und Industrieministers 5. Mai 1924, Nr. 1191 (Riigi Teataja Nr. 64/65 vom 16. Mai 19

Auf Grund des § 235 des Zollgesetzes[1] tritt vom 10. Mai 1 an folgende Verordnung über die zollfreie Einfuhr von Rohleder

[1] Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2] Siehe vorstehend S. 1131.

offen zum Zwecke der Anfertigung von Sohlen-, Brandsohlen- hromleder in den einheimischen Werkstätten in Kraft:

1. Die estnischen Werkstätten können Rohleder und Gerbstoffe einführen, wenn von ihnen eine entsprechende Menge ver- ten Sohlen-, Brandsohlen- oder Chromleders ins Ausland ührt worden ist.

2. Die estnischen Werkstätten, die die erwähnten Ver- ungen ausnutzen wollen, müssen bei Absendung verarbeiteten ins Ausland dieses der abfertigenden Zollstelle nach den all- en, vom Zollgesetze vorgesehenen Bestimmungen zur Beschau n und hierbei die Bitte äußern, das Zollamt möge ihnen ein s zur zollfreien Einfuhr von Rohleder und Gerbstoffen in der festgesetzten Menge erteilen.

3. Für jedes Kilogramm Sohlen-, Brandsohlen- oder Chrom- das in Estland angefertigt und aus Estland ausgeführt worden f im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfuhr frei eingeführt werden:

an rohem, naß gesalzenem Leder — gemäß Abt. A, § 54, Pkt. 2, des Einfuhrtarifs[1]) — ..... 1,45 kg,
an Gerbstoffauszügen — gemäß § 124, Pkt. 3, des- selben Tarifs — ..... 0,75 „.

4. Das Zollamt prüft die Sendung des auszuführenden ver- en Leders in vorgeschriebener Weise und gibt der Lederfabrik ollzogener Ausfuhr der Ware eine Bescheinigung, in der es t: Sorte und Menge des ausgeführten verarbeiteten Leders, und Menge des zur zollfreien Einfuhr gestatteten Rohleders Gerbstoffe sowie die Geltungsdauer der Bescheinigung.

5. Gegen Vorlage der empfangenen Bescheinigung innerhalb § 3 vorgesehenen Zeitraums können der Lederfabrik die in cheinigung aufgeführten Materialien zollfrei abgelassen werden, das abfertigende Zollamt die Bescheinigung zurücknimmt und entsprechendem Vermerk versehen, seinen Waren-Revisions- n beifügt.

Großbritannien.

rman Reparation (Recovery) Act, 1921. — Verlänge- der Geltungsdauer für die Erhebung der Repa- sabgabe. (The Board of Trade Journal Nr. 1438 vom i 1924 S. 731.)

Majestät Regierung ist mit der Deutschen Regierung überein- en, die Geltung der bestehenden Abmachungen, durch welche abe gemäß der German Reparation (Recovery) Act[2]) auf festgesetzt ist, bis zu dem Tage des Inkraftsetzens der An- ungen des Sachverständigenausschusses zu verlängern.

e Geltung der rechtserheblichen Vorschriften der deutschen ung vom 3. März 1924[4]) gegen Abwälzung ist entsprechend ert worden.

Siehe vorstehend S. 1131.
Hand. Arch. 1921 S. 234.
Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 925.
Insbesondere kommt § 8 der im Deutschen Reichsanzeiger vom 3. März 1924 mitgeteilten deutschen Verordnung vom 1924 über die Erstattung der von der Englischen Regierung en Reparationsabgabe (vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft in Frage, der folgenden Wortlaut hat: —
„Wer dem englischen Käufer die Reparationsabgabe ganz oder ise in Rechnung stellt oder ihn anderweitig mit ihr belastet, rt den Anspruch auf Erstattung und wird mit einer Geldstrafe um 5fachen des abgewälzten Betrags bestraft, sofern nicht den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere e verwirkt ist."

Australischer Bund: Anwendung von Dumping-Zöllen auf französische künstliche Blumen. (The Board of Trade Journal Nr. 1422 vom 28. Februar 1924 S. 290.)

Der High Commissioner für Australien hat von der Bundesregierung Drahtmitteilung dahin erhalten, daß auf Grund des Zolltarif- (Industrieschutz-) Gesetzes[1]) eine Bekanntmachung erlassen worden ist, die in Gemäßheit des Abschnitt 8 jenes Gesetzes auf künstliche Blumen, die aus Frankreich stammen oder von dort ausgeführt sind, vom 8. Februar 1924 ab einen „Valuta-Dumping-Zoll" anwendet.

Australischer Bund: Dumping-Zoll für gewissen Stahl aus dem Vereinigten Königreiche. (The Board of Trade Journal Nr. 1425 vom 20. März 1924 S. 372.)

Anknüpfend an die auf S. 193 des Board of Trade Journal vom 7. Februar 1924 veröffentlichte Bekanntmachung[2]), betreffend die Festsetzung eines Dumping-Zolles gemäß Abschnitt 4 des Zolltarif- (Industrie-Schutz-)Gesetzes[1]) für gewissen in Australien eingeführten Stahl, der aus dem Vereinigten Königreiche stammt, wird mitgeteilt, daß die Commonwealth Gazette vom 24. Januar 1924 eine australische Regierungs-Bekanntmachung enthält, die diesen Zoll festsetzt.

Die Bekanntmachung bestimmt, daß vom 24. September 1923 ab der Dumping-Zoll gemäß Abschnitt 4 des Zolltarif- (Industrie-Schutz-) Gesetzes[1]) für den folgenden aus dem Vereinigten Königreiche stammenden Stahl erhoben werden soll, nämlich: —

Handels-Stäbe, Winkel, Balken, U-Stahl und Schwellen, deren Unkosten einschl. Zoll und für Landung (landed duty-paid cost) geringer sind als der Großhandels-Verkaufspreis des Fabrikanten, ausgenommen solche Profile, die nicht in Australien gewalzt werden, aber einschl. Profile, die mit in Australien gewalzten Profilen in Konkurrenz treten; vorausgesetzt, daß Stahl aus Australien, für das eine besondere Verordnung im Vereinigten Königreiche vor dem 4. April 1923 erlassen war, von der Wirkung dieser Bekanntmachung ausgenommen ist.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1436 vom 5. Juni 1924 S. 692.)

Die nachgenannten Waren sind unter die Geltung des Zolltarif- (Industrieschutz-) Gesetzes[1]) gebracht worden: —

Abschnitt 4.

Aus Großbritannien: Leinöl, dessen cif-Kosten einschließlich Zoll geringer sind als der Verkaufspreis des australischen Fabrikanten.

Aus Kanada: Schneidkluppen [stocks and dies], deren Unkosten einschließlich Zoll und für Landung [landed duty-paid cost] geringer sind als der Verkaufspreis des australischen Fabrikanten.

Abschnitt 5.

Aus jedem anderen Lande als Großbritannien: Kraftpapier.

Abschnitt 8.

Aus Indien: Roheisen, dessen Unkosten bis zur Landung geringer sind als der Verkaufspreis des australischen Fabrikanten.

Aus Frankreich: Holzlöffel.

Aus der Tschechoslowakei: Übermangansaures Kali B. P.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119 u. 120.
[2]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 733.

Aus Deutschland: Wirbelspritzapparate [whirling sprays], Motorzähler, Schneidkluppen, Syphon-Füllmaschinen, Flaschen-Füllmaschinen, Induktionsmotoren, gestrickte Schlipse aus Kunstseide und Baumwolle.

Abschnitt 9.

Aus Deutschland: Kameras, baumwollene Tweedkleiderstoffe, Brutapparat-Thermometer, Kamelhaar- und Künstlerpinsel, Mikroskope.

Die Bekanntmachung, die für Kraftpapier norwegischen und finnischen Ursprunges einen Dumping-Zoll zur Anwendung brachte[1]), ist aufgehoben, indem sie durch die vorstehende Bekanntmachung gemäß Abschnitt 5 außer Geltung gesetzt ist.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht und bedarf noch der Bestätigung.

Australischer Bund: Ausfuhrverbot für Betäubungsmittel. (The Board of Trade Journal Nr. 1437 vom 12. Juni 1924 S. 721.)

Eine Zoll-Proklamation Nr. 92 vom 18. April 1924 verbietet die Ausfuhr aus Australien von: —

a) rohem und zubereitetem Opium, wie in der Proklamation begrifflich festgelegt;
b) medizinischem Opium, Morphium, Kokain und Heroin (wie in der Proklamation begrifflich festgelegt); Morphiumsalzen; Kokainsalzen; Heroinsalzen und -zubereitungen, die mehr als 0,1 v H Heroin enthalten; allen Zubereitungen (offizinellen und nichtoffizinellen, einschl. Heilmitteln, die als Anti-Opiumheilmittel angekündigt werden), die mehr als 0,2 v H Morphium oder mehr als 0,1 v H Kokain enthalten; sowie allen neuen Ableitungen von Morphium oder Kokain oder ihren entsprechenden Salzen und jedem anderen Opium-Alkaloid, die sich nach allgemein anerkannter wissenschaftlicher Untersuchung als für ähnlichen Mißbrauch geeignet und als gleiche Krankheitswirkungen hervorrufend erweisen,

ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des Ministers für Handel und Zölle, die nur unter der Bedingung gewährt wird, daß die fraglichen Waren lediglich für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke ausgeführt werden, und daß die Person, die eine Ausfuhrerlaubnis für die Waren wünscht, den australischen Zollbehörden eine von der zuständigen Regierungsbehörde des Landes, wohin die Zubereitungen ausgeführt werden sollen, unterzeichnete Bescheinigung des Inhalts vorlegt, daß die in Auftrag gegebene Menge für des Käufers rechtmäßiges Geschäft und für bona fide medizinische oder wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist.

Australischer Bund und Kanada: Desinfektionsbescheinigung über Häute und Felle, die zur Ausfuhr nach Australien und Kanada bestimmt sind. (The Board of Trade Journal Nr. 1422 vom 28. Februar 1924 S. 290.)

Bezugnehmend auf die Bekanntmachungen, die auf S. 19 bis 20 des Board of Trade Journal vom 3. Januar 1924[2]) und auf S. 227 bis 229 des Journal vom 14. Februar 1924[3]) veröffentlicht sind und die Bescheinigung über Häute und Felle betreffen, die aus Großbritannien nach Australien und Kanada ausgeführt bzw. wiederausgeführt werden, ist das Board of Trade dahin in Kenntnis gesetzt worden, daß seitens des Schottischen Gesundheitsamtes Anordnung ergangen ist, bezüglich der Ausfertigung von Desinfektionsbescheinigungen durch den Medizinal-Gesundheitsbeamten von Glasgow Bezug auf Häute und Felle, die nicht aus Großbritannien stam und aus jenem Hafen nach den obenerwähnten Dominions wieder geführt werden. Ausführern, die beabsichtigen, Häute und Felle Kanada und Australien auszuführen, wird daher empfohlen, sich dem Schottischen Gesundheitsamt zu Edinburg [Scottish Boar Health, Edinburgh] in Verbindung zu setzen, wenn die fragl Häute und Felle aus Glasgow wiederausgeführt werden sollen.

Barbados, Grenada, Leeward-Inseln, S chellen, Tanganyikaland und Trinidad: Anna des abgeänderten Vordrucks der Rechnung sowie Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of T Journal Nr. 1438 vom 19. Juni 1924 S. 746.)

Die Regierungen von Barbados, Grenada, den Leeward-Ir den Seychellen, dem Tanganyikaland und von Trinidad sind übe gekommen, die auf der Reichs-Wirtschaftskonferenz[1]) ausgearbei Vordrucke der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigu anzunehmen.

Der Wortlaut dieser Vordrucke wurde auf S. 524 des Jou vom 15. November 1923[2]) veröffentlicht.

Dominika: Zollfreiheit für chirurgische Instrume (The Board of Trade Journal Nr. 1436 vom 5. Juni 1924 S.

Eine Order in Council vom 19. April 1924 nimmt von Zollzahlung chirurgische Instrumente und Geräte aus, die in Kolonie von einem praktischen Arzte für seinen Gebrauch bei Praxis — im Werte nicht über 100 £ oder von einem zugelas Tier- oder Zahnarzt für ihren Gebrauch bei der Praxis — im W nicht über 20 £ eingeführt werden.

Honduras: Abgeänderter Vordruck der Rechn sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The B of Trade Journal Nr. 1436 vom 5. Juni 1924 S. 692.)

Der Governor in Council von Britisch-Honduras hat un 17. April 1924 Vorschriften erlassen, die vom 1. September 192 abgeänderte Vordrucke der Rechnung, der Ursprungs- und W bescheinigung (sowie des Erläuterungs-Memorandums zur Anle von Exporteuren), die in Verbindung mit der Einfuhr von W nach dem Britischen Vorzugs-Tarif der Kolonie zu benutzen sin Geltung setzt.

Diese Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die kü abgehaltene Reichs-Wirtschaftskonferenz[1]) den Kolonien zur Ann empfohlenen[2]), wonach der Zoll nach dem Rechnungswert erhoben Ihr Wortlaut wurde auf S. 542 des Board of Trade Journal 15. November 1923 veröffentlicht.

Irischer Freistaat: Zölle gemäß dem Indus schutzgesetze: — Geplante Abschaffung. (The Board of T Journal Nr. 1436 vom 5. Juni 1924 S. 692.)

Eine im Hinblick auf die geplante Abschaffung der gegenn nach dem Industrieschutzgesetze von 1921[3]) zu erhebenden Zölle den Revenue Commissioners des Irischen Freistaats erlassene kanntmachung (Nr. 29) hat folgenden Wortlaut: —

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 733.
[2]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 477.
[3]) Siehe nachstehend S. 1172.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 816.
[2]) Ebenda S. 818.
[3]) Ebenda 1921 S. 478.

Irischer Freistaat.

nntmachung der Revenue Commissioners mit g auf Zölle, die nach dem Industrieschutzgesetz erhoben werden.

ie Budget-Vorschläge[1]) befassen sich mit der Abschaffung der värtig nach dem Industrieschutzgesetze von 1921 zu erhebenden vom 12. Mai 1924 ab. Diese Abänderung wird indes vor dem an dem das Finanzgesetz Gesetz wird, keine gesetzliche Geltung und in der Zwischenzeit haben die Revenue Commissioners gesetzliche Handhabe, sich der Erhebung dieser Zölle zu enthalten. ind indes bereit, bei nach dem vorangezogenen Gesetze zoll- gen Waren, die im gewöhnlichen Handelsbrauch eingeführt n, an Stelle der Zollzahlung eine seitens des Importeurs in der hend wiedergegebenen Form abgegebene Verpflichtung anzu- n, den Zoll für den Fall, daß die geplante Abschaffung keine che Geltung erlangt, oder für den Fall, daß die Abschaffung nem solchen Tage ab Geltung erlangen wird, daß die durch die ichtung gedeckten Waren zollpflichtig bleiben, zahlen zu wollen. orlage der Verpflichtung in der vorgeschriebenen Form wird im einen zur Erhärtung des bei der Zollanmeldung deklarierten kein dokumentarischer Nachweis des Wertes gefordert werden, es nicht doch zuletzt erforderlich wird, den Zoll zu erheben.

NDERTAKING WITH REGARD TO KEY INDUSTRY DUTY OR DEPRECIATED CURRENCY DUTY.

e Revenue Commissioners.

In consideration of your releasing to me/us the

*{ imported by parcel post and advised by reference No..... / cleared by Customs Entry dated.....

ut payment of the* { Key Industry Duty / Depreciated Currency Duty

le thereon, I/we hereby undertake that if before 25th August, an Act has not been passed abolishing such duties as from e not later than the date of this undertaking, I/we will o you on demand the full amount payable in respect of duties.

Dated this ..... day of ..... 1924.

ess ..... *Signed* .....

*Delete words inapplicable.

ublin Castle.

Notice No. 29. Sec. C. & E. 522/20.

---

nada: Entscheidungen und Auskünfte über die Umsatzsteuer.

Appraisers' Bulletin Nr. 2656 vom 16. September 1922.

Entscheidungen des Board of Customs.

r. 107018. Eingedickter Orangen- und Zitronensaft, nach r, unterliegt der Umsatzsteuer von 5 Cents für die Gallon.

eitungsverleger und alle Akzidenzdrucker sind berechtigt, Verkaufs- izenzen zu lösen.

Richtlinien des Departements.

hornsirup ist als Melasse von der Umsatzsteuer befreit.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1026.

Appraisers' Bulletin Nr. 2667 vom 10. Oktober 1922.

Entscheidungen des Board of Customs.

Vieh- und Geflügelfutter, das andere Bestandteile als gemischte oder geschrotete Körner enthält, unterliegt der Umsatzsteuer.

Allenbury's Milchnahrung, Nr. 1 u. 2, ist nicht berechtigt, von der Umsatzsteuer als „Milchpulver" ausgenommen zu werden.

Richtlinien des Departements.

Nr. 108738. Die zur Zeit der Einfuhr für Holzmodelle bezahlte Umsatzsteuer unterliegt nicht der Rückerstattung, wenn die Modelle ausgeführt werden, nachdem sie in Kanada zum Zwecke der Herstellung von Abgüssen verwendet worden sind.

Appra'sers' Bulletin Nr. 2892 vom 16. Februar 1924.

Richtlinien des Departements.

Mit Bezug auf das Memorandum Nr. 32 revid. Supplement **A**, das für gewöhnliche Umschließungen, die ausschließlich zum Schutze von Waren verwendet werden, die der Verbrauchs- und Verkaufssteuer nicht unterliegen, Befreiung von der Verkaufssteuer vorsieht, ist zu bemerken:

daß diese Vorschrift keine Anwendung auf Umschließungen findet, die bei steuerfreien Einfuhrwaren verwendet sind, sofern die Umschließungen in der Zolleinfuhrdeklaration getrennt aufgeführt sein müssen.

Kanada: Handhabung des Verkaufs von Petroleum und Naphtha. Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 35 vom 15. August 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Mit Bezug auf das Memorandum Nr. 1590 B werden Sie auf die Vorschriften der Ratsverordnung vom 13. August 1923 aufmerksam gemacht, nach der Sie entsprechend verfahren wollen.

Gegeben im Regierungsgebäude zu Ottawa am 13. August 1923.

Se. Exzellenz der Generalgouverneur im Rat hat auf Empfehlung des Ministers der Zölle und Steuern und gemäß der Ermächtigung in Sektion 3 des Petroleum und Naphtha Inspektion Act, in der Änderung des Kapitel 64, 13—14, George V, geruht, die folgenden Bestimmungen für die Handhabung des Verkaufs von Naphtha zur Verwendung in Lampen für Beleuchtungszwecke zu erlassen:

1. Naphtha soll zur Verwendung in Lampen innerhalb Wohnungen oder anderen als ständiger Aufenthalt für Familienzwecke benutzten Räumen weder verkauft noch zum Verkauf angeboten werden, es sei denn, daß

a) solche Lampen von einer Ausführung [design] sind, die von der Kanadischen Feuerversicherungsgesellschaft oder von der Westfeuerversicherungsgesellschaft anerkannt ist;

b) solche Lampen von einer ähnlichen Ausführung sind, wie die in Verwahrung gegebenen und vom Departement gutgeheißenen Muster.

Kanada: Zollbehandlung von Hutbändern. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 2696 vom 22. August 1923 an die Zoll- und Steuereinnehmer und sonstigen Interessenten.

Durch Ratsbeschluß vom 17. August 1923 wurde Band mit einfachem, doppeltem und vierfachem Schußgarn [single, double and four shot corded ribbon], sofern es in Längen von nicht weniger als 18 Yards durch Hutfabrikanten zur ausschließlichen Verwendung in ihren eigenen Geschäften zur Bandgarnierung für Hüte oder zur

Einfassung des Hutkrempenrandes verwendet wird, auf die Liste der Waren gesetzt, die bis auf weitere Anordnung zollfrei eingeführt werden dürfen.

Kanada: Bescheinigung für Häute und Felle bei der Einfuhr nach Kanada. (The Board of Trade Journal Nr. 1420 vom 14. Februar 1924 S. 227.)

Die folgenden Bestimmungen, die vom kanadischen Departement für Landwirtschaft erlassen und durch Ratsverordnung genehmigt sind, verbieten die Einfuhr von Häuten und Fellen nach Kanada, sofern sie nicht von amtlichen, im Ursprungs- oder Ausfuhrland ausgestellten Bescheinigungen begleitet sind, oder sofern sie, mangels solcher Bescheinigungen, nicht gemäß den unten in Nr. 2 genannten Bedingungen in Kanada entkeimt worden:

Die Einfuhr von Häuten von Hornvieh und Büffeln, von Kalbfellen, Schaffellen, Ziegenfellen, Hirschfellen, Leimrohstoff, Knochen, Hufen und Hörnern, die in den Vereinigten Staaten von Amerika und Neufundland ihren Ursprung haben, ist in das Dominion Kanada ohne Beschränkung erlaubt. Die Einfuhr von Häuten von Hornvieh und Büffeln, von Kalbfellen, Schaffellen, Ziegenfellen und Hirschfellen von einem anderen Land in das Dominion Kanada ist verboten, ausgenommen unter den folgenden Bedingungen:

Häute und Felle mit Bescheinigungen.

1. Häute und Felle können eingeführt werden, wenn sie von einer der nachstehend bezeichneten Bescheinigungen begleitet sind; die Bescheinigungen müssen die Zahl der Häute, Felle oder der Ballen und anderen Packstücke der Sendung nebst Namen des Versenders und Empfängers, sowie die Versendungszeichen zur Feststellung der Nämlichkeit enthalten:

Schlachthaushäute und Felle.

a) Bescheinigung eines Beamten des Veterinär-Sanitätswesens oder des Landwirtschaftsdepartements des Ursprungslandes, in der erklärt ist, daß die Häute und Felle von Tieren abgezogen sind, die unter amtlicher Aufsicht geschlachtet worden sind, und daß die Tiere, von denen die Häute und Felle genommen wurden, zur Zeit der Schlachtung frei von Krankheit waren.

Luftgetrocknete Häute und Felle.

b) Bescheinigung eines Beamten des Veterinär-Sanitätswesens oder des Landwirtschaftsdepartements des Ursprungslandes, in der erklärt ist, daß an dem Orte, von dem die Häute oder Felle herkommen, nicht der Milzbrand herrscht. Die Ballen oder Häute müssen zur Feststellung der Nämlichkeit gehörig gekennzeichnet sein; jede Sendung muß Faktura, Nummer und die Adressen der Versender und Empfänger tragen.

Andere Häute und Felle mit Bescheinigungen.

c) Bescheinigung eines Beamten des Veterinär-Sanitätswesens oder des Landwirtschaftsdepartements des Ursprungslandes, in der erklärt ist, daß nicht der Milzbrand und nicht die Maul- und Klauenseuche, Rinderpest oder eine sonstige Viehkrankheit in dem Gehöft herrscht, von dem die Häute und Felle herkommen.

d) Bescheinigung eines Beamten des Veterinär-Sanitätswesens oder des Landwirtschaftsdepartements des Ursprungslandes, in der erklärt ist, daß die Häute oder Felle unter amtlicher Aufsicht mit einem wirksamen Entkeimungsmittel ausreichend entkeimt worden sind.

Häute und Felle ohne Bescheinigungen.

2. Häute und Felle, die nicht von einer der im Abschni skizzierten Bescheinigungen begleitet sind, oder wenn sie mit nicht nügenden Bescheinigungen begleitet sind, müssen entsprechend amtlichen Bestimmungen entkeimt werden und können unter folgen Bedingungen eingeführt werden:

a) alle Ballen, Häute oder Felle von Sendungen dieser müssen zur Feststellung der Nämlichkeit deutlich gekennzeic sein. Rechnungsnummern von jeder Sendung, ebenso Na und Adresse des Versenders und Empfängers müssen a geben sein.

b) Alle Sendungen dieser Art müssen vom Grenzamt in Wa die von Zollbeamten oder von Beamten des Departements Landwirtschaft versiegelt sind, abgeführt und ausschließlich Bestimmungsorte übergeführt werden, wo geeignete und sprechende Entkeimungsgelegenheiten vorhanden sind, die Generaldirektor des Veterinärwesens genehmigt sind.

c) Die Siegel sollen an den Bestimmungsorten nur von beamten oder von Beamten des Departements für Landw schaft abgenommen werden.

d) Alle Sendungen dieser Art sollen entsprechend den Bes mungen der Abteilung für Tiergesundheitswesen des De tements für Landwirtschaft ausgeladen werden.

e) Wasserfahrzeuge und Waggons, die solche Sendungen b dern, ebenso Rollwagen, Fahrzeuge nebst allem Zub sollen in einem von einem Aufsichtsbeamten der Abteil für Tiergesundheitswesen als ausreichend erachteten Um entkeimt werden. Die mit der Handhabung unbescheini Häute oder Felle Beschäftigten müssen bis zur Verbring der Häute oder Felle in die Gerbereiräume Handschuhe tra

f) Das Lagern und Entkeimen solcher Häute und Felle sol rasch als möglich ausgeführt werden.

g) Wenn der Eigentümer der Häute oder Felle Rückkauf Rücksendung von Häuten oder Fellen aus einem Häuteh in dem die ohne Bescheinigung eingeführten Häute oder eingelagert worden sind, verlangt, so soll er das nur Genehmigung der Abteilung für Tiergesundheitswesen [He of Animals Branch] vornehmen.

h) Das Wasser und andere Flüssigkeiten, die beim ersten weichen der Häute verwendet worden sind, dürfen nich die Wasserläufe abfließen, sofern sie nicht zuvor durch Erh oder durch Zusatz eines genehmigten Entkeimungsmi keimfrei gemacht worden sind.

Entkeimen der Häute und Felle.

3. Alle Häute und Felle ohne Bescheinigung sollen in einer nachgenannten Arten entkeimt werden, sofern nicht besonders geh migte Erleichterungen bestehen:

a) durch ein mindestens 24stündiges Einlegen in eine 1 zu 1 Doppeltsublimatlösung,

b) durch ein mindestens 20stündiges Einlegen in eine Lös enthaltend 2 v H absolute Salzsäure (Chlorwasserstoff) 10 v H Chlornatrium,

c) durch ein mindestens 40stündiges Einweichen in einer Lös enthaltend 1 v H absolute Salzsäure (Chlorwasserstoff) 10 v H Chlornatrium,

d) durch ein mindestens 24stündiges Einlegen in eine Lös enthaltend 1 v H Ameisensäure und Queckfilberchlorid Verhältnis von 1 : 2,5 Teilen der Lösung. Häute und F

die durch dieses Verfahren behandelt worden sind, sollen während zwei auf diese Behandlung folgenden Wochen vor der Neutralisation zurückgehalten werden,

e) durch Enthären und Pökeln in einer Salzlösung, die einen bestimmten Prozentsatz Mineralsäure enthält, und Packen in Tonnen und Fässer in noch von dieser Lösung nassem Zustand, vorausgesetzt, daß die Häute und Felle nicht innerhalb 40 Tagen nach der so stattgefundenen Verpackung neutralisiert werden,

f) durch Enthären im Kalkverfahren durch ein mindestens 12stündiges Einlegen in eine Lösung, die mindestens 15 Pfund Kalk auf je 100 Gallonen Wasser enthält.

Schaf- und Ziegenfellsendungen ohne Bescheinigungen können, fern sie nicht durch eines der vorhergehenden Verfahren entkeimt nd, durch ein mindestens 12stündiges Einlegen in eine Lösung, die indestens 15 Pfund Kalk auf 100 Gallonen Wasser enthält, entmt werden.

---

anada: Verbrauchs- und Verkaufssteuerbestimmungen.

Memorandum des Departements für Zölle und teuern (Nr. 39, Supplement J) vom 20. Februar 1924 an die oll- und Steuereinnehmer.

Der Minister für Zölle und Steuern hat gemäß Sektion 19 C s besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915, nebst Änderungen zu, nach dem Stand vom 1. Januar 1924, folgende Bestimmung erlassen geruht:

Händler mit Denkmälern und Erinnerungszeichen, die ausschließlich Kleinverkauf verkaufen, werden als Kleinhändler eingereiht und uchen keine Verkaufssteuerlizenz zu lösen.

Rundschreiben des Departements für Zölle und euern (Nr. 310 C) vom 4. März 1924 an die Zoll- und euereinnehmer.

Verkaufssteuer darf nicht für gewöhnliche Umschließungen angesetzt rden, die Stoffe enthalten, die von lizenzierten Herstellern oder enzierten Großhändlern eingeführt werden, um bei Artikeln verndet, in sie hineingearbeitet oder ihnen zugefügt zu werden, die n Verkauf hergestellt oder erzeugt werden und Waren sind, die der rbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegen.

Dies ist nicht auf Behältnisse zu erstrecken, die zur Aufnahme Flüssigkeiten geeignet sind.

Memorandum des Departements für Zölle und euern (Nr. 39, Supplement K, das Supplement B, E und G in vereinigt und ersetzt) vom 8. April 1924 an die Zoll- d Steuereinnehmer.

Der Minister für Zölle und Steuern hat folgende Bestimmungen verordnen geruht:

sammengefaßte Bestimmungen über Verbrauchs- oder Verkaufssteuern auf bearbeitetes Nutzholz.

Auf Grund von Sektion 19 C und 19 B B B Unterfektion 13 besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915, nebst Änderungen, werden mit die folgenden Bestimmungen erlassen:

Hersteller von bearbeitetem Nutzholz und Klein- oder Großhändler bearbeitetem Nutzholz müssen, sofern nichts anderes bestimmt ist, Verkaufssteuerlizenz lösen.

Lizenzierte dieser Art haben eine Monatsübersicht aufzustellen die Verbrauchs- oder Verkaufssteuer für ihre Verkäufe von bearbeitetem Nutzholz an Personen oder Firmen, die nicht im Besitz einer Verkaufssteuerlizenz sind, zu berechnen.

Bei Verkäufen von bearbeitetem Nutzholz durch lizenzierte Nutzholzhändler, die nicht Hersteller des bearbeiteten Nutzholzes sind, muß die Verkaufssteuer aus mindestens 50 v H des Verkaufspreises für Personen und Firmen, die nicht im Besitz einer Verkaufssteuerlizenz sind, berechnet werden. Jedoch darf die Verkaufssteuer in keinem Fall aus einem niedrigeren als dem fob-Sägemühlepreis berechnet werden.

Kleinhändler mit bearbeitetem Nutzholz, die verarbeitetes Nutzholz nicht herstellen, oder die verarbeitetes Nutzholz nicht an andere Nutzholzhändler oder an andere lizenzierte Hersteller verkaufen, brauchen keine Verkaufssteuerlizenz lösen.

Diese Bestimmung ersetzt Memorandum Nr. 39, Supplement B E und G.

Die Zoll- und Steuereinnehmer werden beauftragt, jedem Hersteller und Händler von bearbeitetem Nutzholz ein Stück dieses Memorandums zu übersenden.

Neufundland: Befreiungen von der Verkaufsabgabe.

(The Board of Trade Journal Nr. 1436 vom 5. Juni 1924 S. 693.)

Eine Order in Council nimmt von der Entrichtung der Verkaufsabgabe von 5 v H des Wertes, die für in Neufundland eingeführte Waren erhoben wird, aus: —

Mehl, Rindfleisch, Schweinefleisch, Kerosen, Gasolin und Melasse.

Neuseeland: Einfuhr usw. von Wild und Tieren.

(The Board of Trade Journal Nr. 1428 vom 10. April 1924 S. 469.)

Die New Zealand Gazette vom 7. Februar 1924 enthält auf Grund des Tier-Schutz- und Wild-Gesetzes unterm 1. Februar 1924 erlassene Bestimmungen, die den Schutz von Wild und Tieren in dem Dominion vorschreiben.

Die Vorschriften verbieten u. a. die Einfuhr nach Neuseeland von allen Säugetieren, Vögeln, Reptilien oder Insekten, die geeignet sind, eine Plage zu werden oder Schäden oder Nachteile hervorzurufen, wie auch die Einfuhr, ausgenommen mit Erlaubnis, der Bälge, Federn oder Eier aller Vögel.

Ostindien: Begriffsbestimmung des „wirklichen Wertes" gemäß Abschnitt 30 des Indischen See-Zollgesetzes von 1878.

Die Begriffsbestimmung des „wirklichen Wertes" gemäß Abschnitt 30[1]) des Indischen See-Zollgesetzes von 1878 [Sea Customs Act, 1878] (VIII von 1878)[2]) lautet: —

„Für den Zweck dieses Gesetzes soll als der wirkliche Wert angesehen werden: —

a) der Großhandelspreis bei Barzahlung, abzüglich Handels-Skonto, zu dem Waren der gleichen Art und Menge verkauft werden oder verkauft werden können, zur Zeit und am Orte der Einfuhr oder Ausfuhr, je nach Lage des Falles, ohne irgendwelchen Nachlaß oder irgendwelchen Abzug, ausgenommen (bei eingeführten Waren) den Betrag der bei der Einfuhr der Waren zu zahlenden Zölle; oder

b) wo solcher Preis nicht feststellbar ist, die Kosten, zu denen Waren der gleichen Art und Menge an solchem Orte geliefert werden könnten, ohne irgendwelchen Nachlaß oder Abzug, ausgenommen wie vorerwähnt."

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 359.
[2]) Ebenda 1891 I S. 736.

Ostindien: Stahlschutzzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1437 vom 12. Juni 1924 S. 704.)

Die „Gazette of India Extraordinary“ vom 13. Mai 1924 enthält den Wortlaut der Steel Industry (Protection) Bill, 1924, die bestimmt ist, die Stahlindustrie Indiens zu fördern und zur Entwicklung zu bringen. Die Bill ändert die Tabellen zum Indischen Tarifgesetze von 1894[1]) auf der durch die Berichte des Tariff Board über die Indische Stahlindustrie (Board of Trade Journal vom 8. Mai 1924) anempfohlenen Grundlage ab. Am Schlusse der Bill findet sich die nachstehende Zusammenstellung von „Gegenständen, die einem Schutzzoll zu besonderen Sätzen unterliegen“.

Waren, ganz oder in der Hauptsache bearbeitet.

Nummer	Waren	Maßstab	Zollsatz v H des Wertes	Zollsatz Rupien
	Fuhrwerke.			
142	Kohlenförderwagen, Kippwagen und dergleichen Fahrzeuge, bestimmt zum Gebrauch auf leichten Laufschienen [on light rail track], sofern zur Bedienung dnrch Hand- oder tierische Arbeit geeignet und in der Hauptsache aus Eisen oder Stahl; ferner Bestandteile dazu aus Eisen oder Stahl	—	25	—
	Messerschmiedewaren, Eisenkurzwaren, Geräte und Instrumente.			
143	Picken, Kodalies, Powrahs, Mamooties und Hacken	—	25	—
	Metalle — Eisen und Stahl.			
144	Winkel-, E- und T-Eisen: —			
	(a) unbearbeitet, andere als galvanisierte, verzierte oder verbleite, oder Crown-Eisen oder bessere Arten	Tonne	—	20
	(b) bearbeitet, alle Arten	—	15	—
145	Gewöhnliches Stabeisen, nicht galvanisiert, verzinnt oder verbleit	Tonne	—	35
146	Draht- oder französische Stifte aus Eisen oder Stahl	Zentner	—	3
147	Röhren und Rohre sowie Ausrüstungen dazu aus Eisen oder Stahl, genietet oder sonstwie aus Platten oder Blechen hergerichtet	—	25	—
148	Eisen- oder Stahlplatten nicht unter 1/8 Zoll stark, einschl. 1/8 Zoll oder darüber stark: —			
	(a) unbearbeitet, für Schiffe, Tanks, Brücken und gewöhnliche Arten	Tonne	—	30
	(b) bearbeitet, alle Arten	—	25	—
	(c) Abfälle, alle Arten	Tonne	—	25
149	Eisen- oder Stahlbleche unter 1/8 Zoll stark: —			
	(a) unbearbeitet: —			
	(I) schwarz	„	—	30
	(II) galvanisiert	„	—	45
	(b) bearbeitet, alle Arten	—	15	—
	(c) Abfälle, schwarz oder galvanisiert.	—	15	—
150	Eisen- oder Stahldraht, anderer als Stacheldraht, Drahttauwerk, Zaundrahtseile oder Drahtgeflecht (siehe Nr. 97)	Tonne	—	60
151	Winkel- und T-Stahl, nicht galvanisiert, verzinnt oder verbleit; ferner Balken, Winkel-, Z-, Muldenplatten, Pfahlwände und andere Konstruktionsprofile: —			
	(a) bearbeitet	—	25	—
	(b) unbearbeitet	Tonne	—	30
152	Stab- und Stangenstahl: —			
	gewöhnliche Handelsstäbe und -Stangen sowie Stäbe und Stangen, zur Verstärkung von Beton bestimmt, alle Größen	„	—	40
153	Eisenbahnschienenmaterial aus Stahl: —			
	(a) Schienen von 30 Pfund und darüber sowie Anschlußbleche dazu	„	—	14
	(b) Schienen unter 30 Pfund sowie Anschlußbleche dazu	„	—	40
	(c) Schienennägel und Ankerschienen	„	—	40
	(d) Weichen, Herzstücke und dergl. Material, nicht aus Stahllegierung	—	25	—
154	Stahlkonstruktionen, teilweise oder ganz bearbeitet, anderweit nicht besonders aufgeführt, ganz oder in der Hauptsache aus Stahlstäben, -profilen, -platten oder -blechen, zum Bau von Gebäuden, Brücken, Tanks, Brunneneinfassungen, Gerüsten, Türmen und ähnlichen Bauten oder für Teile dafür, aber nicht eingeschlossen Eisenkurzwaren für den Baumeister (siehe Nr. 90) oder in den Nrn. 51, 51 A, 64 oder 87 aufgeführten Gegenstände.			
155	Stahl: —			
	(a) Zinnplatten und verzinnte Bleche, eingeschlossen Weißbleche	Tonne	—	60
	(b) Weißblechabfälle	—	15	—

[1]) Hand. Arch. 1894 I S. 614.

Südafrikanische Union: Dumping-Zoll für deu[t]sche Zement. Eine Proklamation vom 10. April 1924 b[e]stimmt: —

Da nach Unterabschnitt 1 von Abschnitt 8 des Zolltarifgesetze[s] 1914 (Gesetz Nr. 26 von 1914)[1]) in der abgeänderten Fassung d[es] Abschnitt 12 des Zoll- und Verbrauchsabgaben-Abänderungsgesetz[es] 1923 (Gesetz Nr. 23 von 1923)[2]) gesetzlich festgelegt ist, daß, wo i[n] Falle der Einfuhr von Waren einer Gattung oder Art, wie sie [in] der Union erzeugt oder hergestellt werden, der fob-Ausfuhrverkauf[s]preis an einen Importeur in der Union geringer ist als jener, [zu] dem die gleichen Waren für den Inlandsverbrauch nach dem üblich[en] und gewöhnlichen Handelsgebrauch auf den Hauptmärkten des Au[s]fuhrlandes verkauft werden, zur Zeit der Versendung, zuzüglich d[er] fob-Unkosten, und wenn nach der Auffassung des Finanzministers daraus für eine Industrie der Union Nachteil entstehen kann, der Gener[al]gouverneur durch Proklamation in der Gazette erklären kann, daß f[ür] solche Waren bei der Einfuhr in die Union ein Sonderzoll (od[er] Dumping-Zoll) berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werd[en] soll, der gleich dem Unterschied zwischen dem besagten Verkaufspre[is] an den Importeur und dem Preise ist, zu dem die Waren für d[en]

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 931.

landsverbrauch, wie vorerwähnt, verkauft werden, zuzüglich der b-Unkosten,

und da der Finanzminister mich davon in Kenntnis gesetzt hat, ß in Deutschland hergestellter Zement für die Ausfuhr nach der nion zu einem Preise verkauft wird, der nicht den wirklichen Tages- rt des Zements darstellt, wie er auf dem offenen Markte für den landsverbrauch auf den Hauptmärkten Deutschlands verkauft wird, d daß sich hieraus für eine Industrie der Union Nachteil ergibt, so erkläre, proklamiere und mache ich gemäß und in Ausübung r mir durch Unterabschnitt 1 von Abschnitt 8 des Gesetzes Nr. 26 n 1914[1]) in der abgeänderten Fassung des Abschnitt 12 des Gesetzes . 23 von 1923[2]) verliehenen Vollmachten hiermit bekannt, daß von o nach dem Tage dieser meiner Proklamation in der Gazette ab in die Union aus Deutschland eingeführten Zement ein Sonder- er Dumping-Zoll berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt rden soll, der gleich ist dem Unterschied zwischen dem Preise, zu n Zement gleicher Güte für den Inlandsverbrauch in Deutschland kauft wird, zuzüglich der fob-Unkosten, einerseits und dem fob- rkaufspreis an den Importeur in der Union anderseits. Jedoch l der Sonder- oder Dumping-Zoll in keinem Falle 25 v H des rtes überschreiten, und weiter sollen die Vorschriften dieser meiner oklamation keine Anwendung auf Zement finden, der vor dem ge der Veröffentlichung dieser Proklamation aus Deutschland nach Union eingeführt wurde.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. s Goldzollaufgeld[3]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 30. Juni 1924 bis 6. Juli 1924 auf 347 v H,
„ 7. Juli 1924 „ 13. „ 1924 „ 348 „ .

Jugoslawien.

Erstattung des Zolles und der Verbrauchssteuer f ins Ausland zurückgehende Postpakete. Erlaß der Ge- alzolldirektion Z. 6996 vom 15. Februar 1924 (Rundschreiben Nr. 22), nanzverordnungsblatt Nr. 8/9 von 1924).

Auf Antrag des Post- und Telegraphenministeriums, nach An- ung des Zollrates und auf Grund des Artikel 273 Z. O.[4]) hat der anzminister die nachstehende Verfügung getroffen:

„Ich genehmige, daß im Sinne des Artikel 18 der Postzoll- rdnung[5]) den Postämtern alle Zollgebühren sowie auch die staat- iche Verbrauchssteuer, die für Waren in Postpaketen bezahlt wurden, rstattet werden, wenn diese Pakete im Sinne des Artikel 17 der enannten Ordnung ins Ausland zurückgehen. Es sind jedoch in iesem Falle vorher die Steuerzeichen auf den Paketen zu vernichten."

Die Zollämter werden aufmerksam gemacht, daß sich dieser Erlaß r die Erstattung der Zollgebühren nicht auf Waren bezieht, die bei Einfuhr punziert werden.

Ausfuhr von Wildfellen (Berechnung des Fellgewichtes der Ausfuhr von Wildfellen mit dem Fleisch). Erlaß der Ge- lzolldirektion Z. 8150 vom 21. Februar 1924 (Rundschreiben Nr. 25), anzverordnungsblatt 8/9, Službene Novine Nr. 53).

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 319.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 931.
[3]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1035.
[4]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[5]) Hand. Arch. 1920 S. 592.

Das Gewicht des Felles von wilden Tieren, die zusammen mit dem Fleische (also nicht abgezogen) ausgeführt werden, wird in Hundertteilen des Gesamtgewichts berechnet, wie folgt:

Fischottern, Wölfe, Wildkatzen, Luchse, Hasen, Marder, Wiesel, Gemsen, Füchse und Rehe 10 v H;
Hirsche und Damwild 12 v H;
Wildschweine und Bären 15 v H.

Ausfuhrzoll (Ausfuhr von Eichen- und Kieferschwellen). Erlaß der Generalzolldirektion Zz. 10130 vom 3. März 1924 (Rundschreiben Nr. 33), (Službene Novine Nr. 57/VIII vom 11. März 1924).

Auf Antrag des Zollrats und im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister sowie auf Grund des Artikel 7 des Gesetzes über die Ausfuhr und Ausfuhrzölle[1]) hat der Finanzminister verfügt, daß der Punkt 4 unter 1 des Rundschreibens 68/1923 (Zz. 2995) vom 10. März 1923[1]) abgeändert wird, wie folgt:

1. Als Eichen- und Kiefer-Eisenbahnschwellen sind behauene und gehobelte Eichen- und Kieferschwellen der nachstehenden Abmessungen anzusehen:

a) von 240 bis 270 cm Länge, 26 cm Breite und 15 cm Höhe;
b) von 150 bis 230 cm Länge, 20 cm Breite und 14 cm Höhe.

Diese Abmessungen können um 2 bis 3 cm mehr oder weniger abweichen. Schwellen der vorgenannten Abmessungen können auf Grund der vorstehenden Verfügung unter der Bedingung ausgeführt werden, daß vorher an den Staat 25 v H der für die Ausfuhr bestimmten Menge jeder einzelnen Kategorie als Ausfuhrzoll abgeführt wird. Alle übrigen Eichen- und Kiefer-Eisenbahnschwellen, welche die vorbezeichneten Abmessungen unter Berücksichtigung der zugelassenen 2 bis 3 cm nicht besitzen, unterliegen nicht der Entrichtung des Ausfuhrzolles in natura, sondern sind nach Nr. 19, P. 4, des Ausfuhrzolltarifs[2]), d. h. gegen Entrichtung eines Ausfuhrzolles von 15 Dinar für das Stück abzufertigen.

Die vorstehende Verfügung des Finanzministers wird den Zollämtern mit dem Auftrag zur Kenntnis gebracht, im Rundschreiben Nr. 68/923 (Zz. 2995) vom 10. März 1923 die nötige Verbesserung vorzunehmen. Hierdurch wird das Rundschreiben Nr. 130/23 (Zz. 40705 vom 13. Juli 1923)[1]) aufgehoben.

Verzollung von Grammophonplatten. Erlaß der Generalzolldirektion Zz. 11608 vom 8. März 1924 (Službene Novine Nr. 57/VIII vom 11. März 1924).

Anläßlich einer Anfrage, wie Grammophonplatten bei der Einfuhr zu verzollen sind, hat der Finanzminister auf Antrag des Zollrates und auf Grund des Artikel 20 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[3]) verfügt, daß Grammophonplatten nach Nr. 660, P. 7, des allgemeinen Zolltarifs zu verzollen sind.

Verzollung von Tüchern, Schals, Handtüchern und dergleichen Erzeugnissen mit Fransen. Erlaß der Generalzolldirektion Zz. 17445 vom 8. April 1924 (Službene Novine Nr. 86 vom 15. April 1924).

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 957.
[3]) Ebenda 1911 I S. 1177; 1921 S. 553.

Anläßlich einer Anfrage, ob Spitzen bei Handtüchern als Saum anzusehen sind, hat der Finanzminister auf Antrag des Zollrates und auf Grund des Artikel 20 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]) verfügt:

Bei der Verzollung von Tüchern, Schals, Handtüchern und ähnlichen Erzeugnissen ist auf Fransen in der Form von Fäden, die aus der Kette und dem Schuß des betreffenden Gewebes stammen, keine Rücksicht zu nehmen.

Sind jedoch diese Fäden in der Art von Fransen angeknüpft oder untereinander verknüpft oder sind, an den Rändern der Tücher, Schals, Handtücher und dergleichen Waren, Fäden, durchgezogen, die nicht aus Kette oder Schuß herrühren, sondern daran angebunden sind, so hat dies auf die Verzollung als gewöhnlicher Saum Einfluß.

Wenn jedoch Fäden, die aus der Kette oder dem Schuß stammen oder an den Rändern der vorgenannten Waren durchgezogen sind, durch Verflechten und mehrfaches Binden in der Art von Posamentrie gearbeitet sind, so sind die bezeichneten Gegenstände als genähte Waren zu verzollen.

Hierdurch werden die Erläuterungen zum V. Abschnitt des Zolltarifs, Punkt 8[2]), ergänzt.

Litauen.

Verbrauchssteuer (Akzise) auf Auslandstabak und -tabakerzeugnisse — Abänderung der vorläufigen Bestimmungen, betreffend Akzisegebühren (Vyriausybės Žinios Nr. 140)[3]) —. Verordnung des Ministerpräsidenten und Ministers für Auswärtiges (Vyriausybės Žinios Nr. 159 vom 17. Mai 1924). Aus dem „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 48 vom 31. Mai 1924.

Die vorläufigen Bestimmungen betreffend Akzisegebühren werden wie folgt abgeändert:

§ 30. Für aus dem Auslande eingeführte Tabake und Tabakfabrikate werden, ohne Rücksicht auf die Qualität, folgende Banderolenpreise festgesetzt:

a) für fertigen geschnittenen Tabak 60 v H vom Verkaufspreise gemäß dem für das Steuerdepartement zugestellten Preiskuranten,

b) für Zigarren 50 v H vom Verkaufspreise gemäß dem für das Steuerdepartement zugestellten Preiskuranten,

c) für „Machorka" Rauch- und Schnupftabak 50 v H vom Verkaufspreise gemäß dem für das Steuerdepartement zugestellten Preiskuranten,

d) für Zigaretten mit und ohne Mundstück 60 v H vom Verkaufspreise gemäß dem für das Steuerdepartement zugestellten Preiskuranten.

Verbrauchssteuer (Akzise) auf Inlandstabak und -tabakerzeugnisse — Anlage zu § 17 der Abänderungen der vorläufigen Bestimmungen, betreffend Akzisegebühren (Vyriausybės Žinios Nr. 140)[3]) —. Verordnung des Ministerpräsidenten und Ministers für Auswärtiges (Vyriausybės Žinios Nr. 159 vom 17. Mai 1924). Aus dem „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 48 vom 31. Mai 1924.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177.
[2]) Ebenda S. 1220.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Tarif für Tabakfabrikate und deren Verkaufspreise.

Tabakfabrikate	Preis der Banderole	Verkaufspreis einschl. Banderole
Inländischer Rauchtabak.		
Beste Sorte A.	45 v H des Verkaufspreises	Frei
Beste Sorte.		
Päckchen — 400 Gramm	9 Lt. 60 Ct.	22 Lt. 40 Ct.
„ — 200 „	4 „ 80 „	11 „ 20 „
„ — 100 „	2 „ 40 „	5 „ 60 „
„ — 50 „	1 „ 20 „	2 „ 80 „
I. Sorte.		
Päckchen — 400 Gramm	5 Lt. 76 Ct.	14 Lt. 40 Ct.
„ — 200 „	2 „ 88 „	7 „ 20 „
„ — 100 „	1 „ 44 „	3 „ 60 „
„ — 50 „	— „ 72 „	1 „ 80 „
II. Sorte.		
Päckchen — 200 Gramm	2 Lt. 24 Ct.	6 Lt. — Ct.
„ — 100 „	1 „ 12 „	3 „ — „
„ — 50 „	— „ 56 „	1 „ 50 „
III. Sorte.		
Päckchen — 100 Gramm	— Lt. 70 Ct.	2 Lt. — Ct.
„ — 50 „	— „ 35 „	1 „ — „
„Machorka" inländischer Rauch- und Schnupftabak.		
Päckchen — 100 Gramm	— Lt. 40 Ct.	1 Lt. — Ct.
„ — 50 „	— „ 20 „	— „ 50 „
Inländische Zigarren. (1000 Stück dürfen nicht mehr als 8 kg wiegen.)		
Beste Sorte.		
Für 25 Zigarren	25 v H des Verkaufspreises	Frei
„ 10 „		
I. Sorte.		
Für 25 Zigarren	2 Lt. — Ct.	10 Lt. — Ct.
„ 10 „	— „ 80 „	4 „ — „
II. Sorte.		
Für 25 Zigarren	1 Lt. 50 Ct.	7 Lt. 50 Ct.
„ 10 „	— „ 60 „	3 „ — „
III. Sorte.		
Für 25 Zigarren	— Lt. 75 Ct.	5 Lt. — Ct.
„ 10 „	— „ 30 „	2 „ — „
Inländische Zigaretten ohne Mundstück (1000 Stück dürfen nicht mehr als 1 kg reinen Tabak enthalten).		
Beste Sorte A.	45 v H des Verkaufspreises	Frei
Beste Sorte.		
Für 100 Zigaretten	3 Lt. 50 Ct.	8 Lt. — Ct.
„ 25 „	— „ 87,5 „	2 „ — „
„ 20 „	— „ 70 „	1 „ 60 „
„ 10 „	— „ 35 „	— „ 80 „
I. Sorte.		
Für 20 Zigaretten	— Lt. 48 Ct.	1 Lt. 20 Ct.
„ 10 „	— „ 24 „	— „ 60 „

Tabakfabrikate	Preis der Banderole	Verkaufspreis einschl. Banderole
II. Sorte.		
20 Zigaretten	— Lt. 36 Ct.	— Lt. 90 Ct.
10 „	— „ 18 „	— „ 45 „
III. Sorte.		
20 Zigaretten	— Lt. 23 Ct.	— Lt. 60 Ct.
10 „	— „ 11,5 „	— „ 30 „
Inländische Zigaretten mit Mundstück (Zigaretten dürfen nicht mehr als 0 g reinen Tabak enthalten).		
Beste Sorte A.	45 v H des Verkaufspreises	Frei
Beste Sorte.		
00 Zigaretten	2 Lt. 60 Ct.	6 Lt. — Ct.
25 „	— „ 65 „	1 „ 50 „
20 „	— „ 52 „	1 „ 20 „
10 „	— „ 26 „	— „ 60 „
I. Sorte.		
20 Zigaretten	— Lt. 36 Ct.	— Lt. 90 Ct.
10 „	— „ 18 „	— „ 45 „
II. Sorte.		
20 Zigaretten	— Lt. 26 Ct.	— Lt. 70 Ct.
10 „	— „ 13 „	— „ 35 „
III. Sorte.		
20 Zigaretten	— Lt. 16 Ct.	— Lt. 50 Ct.
10 „	— „ 8 „	— „ 25 „
Inländische „Machorka".		
20 Zigaretten	— Lt. 16 Ct.	— Lt. 40 Ct.
10 „	— „ 8 „	— „ 20 „

Anmerkung. Die Anlage zu § 17 der vorläufigen Bestimmungen treffend Akzisegebühren (Vyr. Zin. Nr. 140, lfd. Nr. 1017) wird richen.

Luxemburg.

Ausführung der Artikel 8 bis 12 des belgischen Ge- vom 30. Dezember 1896 über die Sonder-Ver- hssteuer (droit spécial d'accise) auf inländischen umwein. Ministerial-Beschluß vom 2. Mai 1922 (Memorial vom 9. Mai 1922 S. 449).

er Generaldirektor der Finanzen;

ach Einsicht des Großh. Beschlusses vom 24. April 1922[1]) und nselben beigefügten Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom zember 1896 über die Sonder-Verbrauchssteuer auf inländischen nwein[2]);

ach Einsicht der Ministerialinstruktion vom 26. April 1922, die für Belgien die Ausführung der Art. 8 bis 12 dieses Ge- eregelt ist[3]);

In Erwägung, daß für die Erhebung der Sonder-Verbrauchssteuer auf dem im Großherzogtum hergestellten Schaumwein die gleichen Ausführungsbestimmungen nötig sind;

Beschließt:

Art. 1. Die Bestimmungen der vorerwähnten, dem gegenwärtigen Beschluß als Anlage beigefügten Ministerialinstruktion[1]) sind im Großherzogtum für die Ausführung der Art. 8 bis 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1896, betreffend die Sonder-Verbrauchssteuer auf die Herstellung von Schaumwein gleichmäßig zu beachten.

Art. 2. Dieser Beschluß soll durch das „Memorial" veröffentlicht werden.

Mexiko.

Zeitweiliges Ausfuhrverbot für Kichererbsen. Dekret vom 10. März 1924 (Diario oficial Nr. 67 vom 21. März 1924 S. 1025).

Einziger Artikel. Die Ausfuhr von im laufenden Jahre geernteten Kichererbsen vor dem 1. Oktober 1924 ist verboten.

Niederlande.

Einfuhr von Schuhwaren. Auf Grund einer Bekanntmachung des Ministers für Arbeit, Handel und Industrie im Nederlandsche Staatscourant Nr. 95 vom 15. Mai 1924 kann vom 16. Mai 1924 ab die Einfuhr von Schuhwaren, deren Oberteil größtenteils aus Leder hergestellt ist, gestattet werden, wenn dieser Einfuhr gemäß Artikel 3 der Königlichen Verordnung vom 25. Juni 1923 (Staatsblad Nr. 298)[2]) ein Ankauf holländischer Schuhwaren in einem Werte gegenüber steht, der ein Viertel des Wertes der einzuführenden Schuhwaren beträgt[3]).

Zollfreiheit für Äthylchlorid (Chloräthyl) zur Verwendung bei der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen. Königl. Verordnung vom 27. März 1924 (Staatsblad Nr. 158).

Einziger Artikel. Es wird Zollfreiheit für Äthylchlorid (Chloräthyl) gewährt, das bei der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen als Hilfsmittel gebraucht wird.

Hinsichtlich der Befreiung kommen die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 11 Unserer Verordnung vom 11. August 1908 (Staatsblad Nr. 284)[4]) zur Anwendung.

Usw. [Für Ausführungsbestimmungen ist der Finanzminister zuständig.]

Zollfreiheit für Essigäther zur Verwendung in Fabriken und Gewerbsanstalten. Königl. Verordnung vom 25. April 1924 (Staatsblad Nr. 210).

Einziger Artikel. Es wird Zollfreiheit für Essigäther gewährt, der bei den Arbeiten in Fabriken und Handelsbetrieben als Hilfsmittel gebraucht wird.

Hinsichtlich dieser Befreiung kommen die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 11 Unserer Verordnung vom 11. August 1908 (Staatsblad Nr. 284)[4]) zur Anwendung.

Usw. [Für Ausführungsbestimmungen ist der Finanzminister zuständig.]

Hand. Arch. 1922 S. 283.
Ebenda 1897 I S. 122.
Hier nicht mitgeteilt. Es sind dies die gegenwärtig in Belgien n Bestimmungen. Sie haben Änderungen erfahren, die durch ung vom 24. März 1924 im Großherzogtum Luxemburg eit erlangt haben (Memorial Nr. 19 vom 23. April 1924 .

[1]) Vgl. nebenstehende Fußnote [3]).
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 702.
[3]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 435 und — wegen des Außerkrafttretens der Bestimmungen — ebenda, 1. Februarheft S. 175.
[4]) Hand. Arch. 1908 I S. 1247.

Erhöhung der Biersteuer und des Einfuhrzolles auf Bier und Tee. Gesetz vom 3. Mai 1924 (Staatsblad Nr. 227).

Artikel 1. In Artikel 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1917 (Staatsblad Nr. 190)[1]) wird für 60 Cent gesetzt: „1 Gulden 50 Cent".

Artikel 2. [Ausführungsvorschriften.]

Artikel 3. Artikel 1 dieses Gesetzes ist anwendbar auf alle Gebräue, mit deren Herstellung am 1. April 1924 oder später begonnen worden ist.

Artikel 4. Der zweite Absatz des Artikel 48 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Januar 1917 hat zu lauten:

Es kann unter dem Namen „Biersteuergesetz 1917 (Staatsblad Nr. 190)" angeführt werden.

Artikel 5. In der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 1862 (Staatsblad Nr. 170)[2]) festgestellten Tabelle wird der Einfuhrzoll auf Bier, der jetzt 7 Gulden für 1 hl beträgt, festgesetzt auf 12 Gulden für 1 hl, ferner wird der Einfuhrzoll für Tee, der jetzt 25 Gulden für 100 kg beträgt, festgesetzt auf 75 Gulden für 100 kg.

Artikel 6. Dieses Gesetz tritt an einem von Uns zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit*).

*) Eine Verordnung vom 7. Mai 1924 (Staatsblad Nr. 231) bestimmt:

Einziger Artikel. Das Gesetz vom 3. Mai 1924 (Staatsblad Nr. 227) tritt mit Beginn des 12. Mai 1924 in Kraft.

Polen.

Ausfuhrabgaben für Melasse, Mohn und Senf. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe vom 31. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42/444 vom 21. Mai 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 von 1920[3]), und im Einvernehmen mit dem Haupteinfuhr- und -ausfuhramte wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es werden Ausfuhrabgaben festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
39, P. 2	Melasse.
62, P. 3	Mohn und Senf.

Die Ausfuhrabgabe für Melasse wird in Höhe von 50 v H des Ausfuhrgewinns und die Ausfuhrabgabe für Mohn und Senf in Höhe von 30 v H des Ausfuhrgewinns erhoben.

§ 3. [Entsprechende Änderungen der im Hand. Arch. nicht mitgeteilten Verordnung über Ausfuhrabgaben vom 23. Juni 1921.]

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 1. Januar 1924 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Änderung der Verordnung vom 11. Juni 1920, betreffend den Zolltarif.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42/447 vom 21. Mai 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 sowie im Sinne der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 14. April 1924, betreffend die Abänderung des Währungsgesetzes (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 34/351 von 1924[1]), wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Punkte 5 und 14 des Artikel 10 und der ganze Artikel 15 der vom Finanzminister und vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[2]) erhalten den nachstehenden Wortlaut:

„Artikel 10, Punkt 5

a) Waren, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden und von den Staatsmonopolverwaltungen eingeführt werden;

b) Tanks, Kriegsflugzeuge, Panzerautomobile, Munition, Sprengstoffe, komprimierte Giftgase, Waffen aller Art und deren Bestandteile, ausgenommen blanke Waffen, wenn von Heeresverwaltungen für den Armeebedarf eingeführt.

„Artikel 10, Punkt 14

Waren, für die der Zollbetrag 0,10 Zloty nicht übersteigt.

„Artikel 15.

I. Abschnitt. Von allen in das Zollgebiet der Republik eingeführten oder aus diesem Gebiet ausgeführten Warensendungen mit Ausnahme der unten angeführten, wird bei der zollamtlichen Schlußabfertigung eine Manipulationsgebühr in folgender Höhe erhoben:

A. Bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren 5 v H des Zolles, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder Sendung.

B. Bei der Einfuhr der nachstehend angegebenen Waren 0,25 Zloty für 100 kg Rohgewicht, mindestens 0,50 Zloty von jeder Sendung:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
1	Getreide im Korn mit Ausnahme von Reis, Erbsen und Bohnen außer den in der Nr. genannten.
5, P. 1a	Kartoffeln, Futter- und Zuckerrüben, Mohrrüben, Kohlrüben und Kohl, frisch.
34, P. 1	Fleisch, frisch, gesalzen und gefroren.
51, P. 1	Fett, tierisches, nicht durchgearbeitet, außer besonders genannten.
51, P. 2a	Tran (Walfischfett, Seehundsfett u. dgl.), und Spermazet in ungereinigtem Zustand.
54	Häute, roh (nicht gegerbt), in Stücken und im
Anm.	Ziegen- und Zickelfelle (Bastard, Bastils) gegerbt oder halb gegerbt, jedoch nicht und unfertig.
179, P. 1	Pflanzliche Faserstoffe in rohem Zustand Baumwolle, Enden und Baumwollfäden, benwurz- (Asklepias-) Fasern; Torfwatt die in Punkt 3 dieser Nummer genannt terialien auch in kotonisiertem (baumwolle Zustand, Baumwollabfälle und -Käm
179, P. 2	Rohe Jute; Jutekämmlinge auch geteert.
181, P. 1	Wolle und tierische Haare aller Art, ung und ungesponnen, gewaschen und unge Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefä gefärbt, auch kardätscht.

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 328.
[2]) Ebenda 1884 (Supplementband) S. 590 und 1917 I S. 328.
[3]) Ebenda 1921 S. 138.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1069.
[2]) Ebenda 1920 S. 541.

C. Bei der Einfuhr anderer zollfreier Waren, mit Ausnahme von Metall- und Mineralerzen, sowie von gemahlenen und ungemahlenen Phosphoriten 0,10 Zloty für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Zloty jeder Sendung.

Von Metall- und Mineralerzen sowie gemahlenen und ungemahlenen Phosphoriten (Zolltarif-Nrn. 138 und 41 P. 1 und 2) 0,01 Zloty für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder Sendung.

D. Bei der Ausfuhr von Waren 0,02 Zloty für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder Sendung.

Anmerkung. Für Waren, die nach der bei der Einfuhr erfolgten zollamtlichen Abfertigung wieder ins Ausland ausgeführt werden, wird die Manipulationsgebühr nach den Bestimmungen für die Einfuhr und für die Manipulation bei der Ausfuhr nach den Bestimmungen für die Ausfuhr erhoben.

Für Waren, die ohne Vornahme der zollamtlichen Abfertigung bei der Einfuhr wieder ins Ausland ausgeführt werden, wird die Manipulationsgebühr nur nach den Bestimmungen für die Ausfuhr erhoben.

Warensendungen, die durch das Verschulden der Bahn irrtümlich aus dem Ausland eingeführt oder ins Ausland ausgeführt werden, sind von der Manipulationsgebühr befreit.

E. Für Waren, die auf Grund des Artikel 12 dieser Verordnung im aktiven Veredelungsverkehr und im aktiven Reparaturverkehr abgefertigt werden, werden bei der Einfuhr und Ausfuhr 0,02 Zloty für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangenden Sendung erhoben.

In anderen Fällen der bedingten (gebundenen) Abfertigung von Waren (Vormerkverkehr) werden bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr 0,05 Zloty für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder zur Ausfuhr oder Einfuhr gelangenden Sendung erhoben.

Sofern auf diejenigen Waren, die ursprünglich der bedingten (gebundenen) Abfertigung unterworfen wurden, nachträglich die gewöhnliche Abfertigung (Schlußabfertigung) angewandt wird, so werden die Manipulationsgebühren nach den eigentlichen, bei der Schlußabfertigung anzuwendenden Bestimmungen erhoben.

Die Erhebung der Manipulationsgebühren bei der bedingten (gebundenen) Abfertigung von Postpaketen wird durch die Bestimmungen des III. Abschnitts geregelt.

F. Bei der Berechnung der Manipulationsgebühren werden nicht ganze 100 kg als ganze 100 kg angenommen.

II. Abschnitt. Die nachstehenden Waren sind sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfuhr von den Manipulationsgebühren befreit:

a) Stein-, Braun-, Torf- und Holzkohle, Kohlenbriketts, Koks und Torf;

b) alle Arten lebendes Geflügel und lebende Tiere, die laut Zolltarif zollfrei sind, sowie frische Fische, die nach dem Fange auf Fischerflößen eingeführt werden;

c) Waren, die im Sinne des Artikel 10, sowie der Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 des Artikel 11 dieser Verordnung zollfrei abgefertigt werden;

d) Waren, die bei der Einfuhr zollfrei und für die im Punkte 4 des Artikel 11 dieser Verordnung genannten Institutionen und Personen bestimmt sind;

e) Waren, die im Grenzverkehr ein- und ausgeführt werden;

f) Waren, die auf Grund von Reevakuations-, Revindikations-, Repatriierungs- und Reparations- (Entschädigungs-) verträgen ein- oder ausgeführt werden;

g) Waren, die im Sinne des Artikel 268 b des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 nach Deutschland ausgeführt werden;

h) Transitwaren.

III. Abschnitt. Von zollpflichtigen Postsendungen wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 15 v H des Zolles, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jedem Paket erhoben.

Zollfreie Postsendungen, mit Ausnahme der bedingt (im Vormerkverkehr) abgefertigten, sind auch von der Manipulationsgebühr befreit.

Von Postsendungen, die der bedingten (gebundenen) Abfertigung (Vormerkverkehr) auf Grund des Artikel 12 dieser Verordnung unterworfen werden, werden sowohl bei Einfuhr aus dem Ausland als auch bei der Ausfuhr ins Ausland 0,50 Zloty von jedem Paket erhoben.

Pakete, die auf dem Luftweg befördert werden, werden zu den Postpaketen gezählt.

Bei Rücksendungen von verzollten Postpaketen durch die Postverwaltung infolge der Nichtannahme derselben durch den Adressaten innerhalb der festgesetzten Frist werden die von der Postverwaltung beglichenen Manipulationsgebühren und Geldstrafen zugleich mit den übrigen Zollgebühren zurückgezahlt.

IV. Abschnitt. Warensendungen, die mangelhaft oder nicht im entsprechenden Zeitpunkt deklariert wurden, unterliegen unabhängig von den anderen Manipulationsgebühren einer Manipulationszuschlagsgebühr in folgender Höhe:

a) zollpflichtige Waren 10 v H des Zollbetrags;

b) zollfreie Waren 2 v H des Warenwerts.

V. Abschnitt. Wenn die auf in Bahnzoll- oder amtlichen Lagern hinterlegten Waren entfallenden Zollgebühren nicht innerhalb der in den Zollvorschriften festgesetzten Frist entrichtet werden, so werden Verzugszinsen in Höhe von 0,03 v H des entfallenden Betrags pro Tag erhoben.

VI. Abschnitt. Unabhängig vom Zolle und von den Manipulationsgebühren wird für Waren, die in ein amtliches Lager aufgenommen werden, eine Lagergebühr erhoben.

Die Zollämter, die eigene Lager besitzen, werden die Lagergebühr nach besonderen Vorschriften erheben.

Für die ersten drei Tage wird eine Lagergebühr nicht erhoben.

VII. Abschnitt. Das Finanzministerium wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Gebühren für die Durchführung von Amtshandlungen außerhalb der Amtsstunden oder außerhalb des Bereichs des Dienstorts sowie für die Begleitung oder Überwachung von Waren zu entrichten sind.

§ 2. Die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Dezember 1923 betreffend die Abänderung des Wortlauts des Artikel 15 der Zolltarifverordnung (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 135/1127 von 1923[1]) wird aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 44/471 vom 31. Mai 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Artikel 11 der vom Finanzminister und vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[2]) wird durch Hinzufügung folgenden neuen (9.) Punktes ergänzt:

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 379.
[2]) Ebenda 1920 S. 541.

9. In Fällen, die in den vorgenannten Punkten nicht enthalten sind, kann der Finanzminister, sofern außergewöhnliche Gründe für eine Befreiung sprechen, Zollbefreiungen bis zu einem Betrage von 50 000 Zloty jährlich zuerkennen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zollbegünstigungen. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Industrie und Handel vom 23. Mai 1924 über Zollerleichterungen (Dziennik Ustaw Nr. 47 vom 5. Juni 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. Es werden nachstehende Waren vom Zoll befreit:

Zolltarif-Nrn.	
37, P. 1c	Heringe und andere Seefische, außer den besonders genannten, frische (lebend und tot) sowie gefroren.
39, P. 1	Frische Milch.
68, P. 1	Bernstein (auch geschmolzen), unbearbeitet.

§ 2. Folgende Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 2 v H des normalen Zolles:

Zolltarif-Nrn.	
21, P. 1	Tabak in Blättern und Bündeln mit oder ohne Stengel; Tabakstengel, Abfall und Staub.
41, P. 3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost und Poudrette.
41, P. 4	Knochen, gebrannt; Knochenasche und Knochenkohle.
51, P. 2b	Fett abgetröpfelt, zerlassen und durchgearbeitet, sowie Knochentalg.
143, P. 2a	Hobelspäne, Feilspäne und Bruch von Messing und anderen Metallegierungen, außer den besonders genannten.
152, P. 2	Gewöhnliche Röhren aus Eisen und Stahl, ohne Naht, unverbunden, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 300 mm, an den Enden mit einem Gewinde versehen, das in einer Länge von nicht weniger als der Hälfte des äußeren Durchmessers der Röhre angeschnitten ist.
167C, P. 3	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wie folgt: Erntemaschinen, Heumähmaschinen, Getreidemähmaschinen, Garbenbinder, Apparate für Heumähmaschinen.
P. 6	Im Inland nicht hergestellte Bestandteile oben genannter Maschinen, die zusammen mit den Maschinen oder gesondert eingeführt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
183, P. 6	Baumwollgarn aller Art, gezwirnt, aus zwei oder mehr Fäden der einfachen Nummern (außer dem in Punkt 5 genannten), zur Herstellung von Fischernetzen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
184, Anmerkung	Garn dieser Nummer (aus Fasermaterialien, die in der Nr. 179, P. 2 und 3 genannt sind), gezwirnt, nicht auf Holzspulen, zur Herstellung von Fischernetzen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
186, P. 2a I P. 3a I	Garn aus Kamelhaar bis Nr. 57 einschließlich, einfach und gezwirnt, ungefärbt.
190, P. 1	Bindfaden und Schnüre aus Jute, Hanf, Flach Hede (Werg) und anderen pflanzlichen Faserstoffe die in Nr. 179 P. 3 genannt sind, zur Herstellung v Fischernetzen, auf Grund der Genehmigung d Finanzministeriums. Bindfaden aus Manila- und Sisalhanf zu Garbe bindern, mit Genehmigung des Finanzministerium

§ 3. Folgende Waren zahlen den ermäßigten Zo in Höhe von 10 v H des normalen Zolles:

Zolltarif-Nrn.	
13	Konserven aus Heringen, ohne Olivenöl (Kippere Heringe).
24, P. 4	Kondensierte Milch, Milchmehl mit oder ohne Zuck
52, P. 2, 5	Pflanzliches Wachs, Karnaubawachs, japanisch Wachs; bituminöses Wachs aus Kohle.
55	Leder zur Herstellung von Striegeln (Krempel Riemen und Schäften für Webmaschinen, auf Gru der Genehmigung des Finanzministeriums.
57, P. 4a	Weberpeitschen.
64, P. 3	Bänder, geflochten aus Stroh, Holzspänen, Stenge auch mit Zusatz von Haaren, Baumwolle, Fla und Hanf, nicht gefärbt und nicht gebleicht.
65, P. 3	Natürlicher Gips (Alabaster) in Stücken, ungebra
66, P. 6 und Anmerkung	Schieferplatten, gesägt, auch geschliffen, außer den zeugnissen aus Schiefer, sowie nicht bearbeitet, spaltene Schieferplatten.
71, P. 5b	Gepreßte Erzeugnisse aus Kohle für die Elektrotechn im Stückgewichte von über 3 kg.
72, P. 3b	Ziegel und Platten aus Quarz und Dinas.
73, P. 3c	Ziegel und Platten aus Magnesit.
81	Anthrazen, Naphthalin, Phenol (Karbolsäure), Benz roh (ungereinigt).
83, P. 3	Künstliche, schmelzbare Asphalte aus Steinkohle, Herstellung von Briketts, auf Grund der nehmigung des Finanzministeriums.
91, P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte.
98, P. 3	Schwefelsaures Ammoniak.
105, P. 4	Doppeltkohlensaures Natron.
105, P. 7b	Natriumhydrosulfid.
108, P. 2	Schwefelkohlenstoff.
108, P. 3a	Salpetersäure, Nitrose.
112, P. 1e	Benzol und Naphthalin, gereinigt; Antrachinon.
112, P. 6, 9	Naphthole und Sulfoderivate, außer den zu Nr. gehörenden.
112, P. 7, 9	Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe ihre Salze.
112, P. 9	Chlorbenzol, Kalziumhydrosulfid.
112, P. 9	Fluorsaures Natrium, Dekalin, Tetralin (Dekahy und Tetrahydro-Naphthalin), mit einem Geru der an Naphthalin erinnert.
112, P. 9	Thorium-, Zerium-, Beryllium-, Aluminium- Magnesium-Salpetersäure zur Herstellung von G strümpfen, auf Grund der Genehmigung Finanzministeriums.
112, P. 9	Tuluol, Xylol, Karbazol, Rohprodukte der Destilla von Steinkohlenteer; Anthrazen gereinigt.
140 P. 2	Schienen, gefurcht.

Zolltarif-Nrn.	
50, P. 2a	Walzen aus gehärtetem Gußeisen, unbearbeitet, sei es von einem Durchmesser von 400 mm und höher, sei es von einer Länge von 1500 mm und länger.
53, P. 1b	Eisen- und Stahlflaschen.
53, P. 5a	Ketten für Bohrzwecke, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
56, P. 2b	Drahtgewebe aus Kupfer, Phosphorbronze und anderen Kupferlegierungen (Siebe).
61, P. 2	Werkzeug, anderweitig nicht genannt, aus Eisen und gewöhnlichem Stahl (Zimmermannsbohrer und dergleichen), mit Ausnahme von Holzhandsägen, Ambossen, Schneider- und Hausbügeleisen (zum Plätten, Glanzieren und dergleichen), Hämmern, Beilen, Äxten, Sensenklopfern, Rundhobeln und geraden Hobeln.
67 A, P. 1a P. 2	Im Inland nicht hergestellte Maschinen, im Zolltarif nicht besonders genannt, und im Inlande nicht hergestellte Apparate auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67 A, P. 1b	Dampf- und elektrische Lokomotiven, Waggons mit Dampf-, elektrischem und Verbrennungsantrieb; Mechanismen für elektrische Personenaufzüge (ohne Elektromotoren) und für Dampfwinden.
67 A, P. 1b	Traktoren, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67 A, P. 1c	Im Inland nicht hergestellte Dampfmaschinen, nachstehende Verbrennungs-Kraftmaschinen: solche für Schiffe, Automobile und Flugzeuge; Verbrennungsmotoren System Diesel, die im Inland nicht hergestellt werden; Kompressoren und Exhaustoren der Typen, die im Inland nicht hergestellt werden. Alles auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67 A, P. 1c	Maschinen zur Eisherstellung, Motor- und Dampffeuerspritzen.
67 A, P. 1d	Dampflokomobilen der Typen, die im Inland nicht hergestellt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67 A, P. 1e	Dampfturbinen.
67 A, P. 1f II	Holzbearbeitungsmaschinen, nicht besonders genannt, der Typen, die im Inland nicht hergestellt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67 A, P. 1g	Metallbearbeitungsmaschinen der Typen, die im Inland nicht hergestellt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67, P. 1h	Textilmaschinen der Typen, die im Inland nicht hergestellt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67 A, P. 1a, P. 1h VI	Maschinen zur Papierherstellung in Typen, die im Inland nicht hergestellt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
67 A, P. 1 u. II	Kugellager, ohne Unterlageplatten und ohne Konsolen.
67 A, P. 4a	Im Inland nicht hergestellte Maschinen- und Apparateteile, für sich oder zusammen mit den Maschinen eingeführt, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
Zolltarif-Nrn.	
167 B, P. 1	Elektrische Maschinen: Kraft- und Stromerzeuger, Umformer, einfach erzeugende, alles im Gewichte über 2500 kg; Transformatoren im Gewicht über 1500 kg.
167 C, P. 2	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wie folgt: Kunstdüngerstreumaschinen mit Kettenantrieb; Schrotmühlen in Verbindung mit Quetschvorrichtungen.
P. 3	Dampfpflüge; fahrbare Klee- und Grassamen-Dreschmaschinen, Säemaschinen, kombiniert zur gleichzeitigen Aussaat von Getreide und Kunstdünger; Maschinen zur Reinigung von Rüben- und Kleesamen auf Sieben oder Geweben; Apparate zum Schärfen von Mähmaschinenmessern.
P. 4	Motorpflüge, die nicht im Inland hergestellt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums; Handsäeapparate für Gemüse; Trommeltrieurs aus gefrästem Blech zur Saatreinigung; Spritzapparate zur Desinfektion von Bäumen und Gebäuden; Milchzentrifugen, Pasteurisierapparate und dergleichen, Molkereimaschinen außer Buttermaschinen und Knetmaschinen für Butter; Inkubatoren und Geflügelbrutapparate.
P. 6	Im Inland nicht hergestellte Teile obiger Maschinen (mit Ausnahme der Teile für das Getriebe für Milchzentrifugen, wie Räder, Walzen und dergleichen), die zusammen mit den Maschinen oder gesondert eingeführt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
169, P. 3c	Elektrische Energiezähler.
173, P. 8	Wagenuntergestelle für Lastkraftwagen.
174, P. 1a	Eisenbahnwagen (Waggons) für Normalbahnen, und zwar folgende: Brücken-, Plattform- und Kohlenwagen.
174, P. 1b	Kesselwagen.
175, P. 2	Eiserne Flußschiffe mit und ohne Dampfbetrieb (bis 600 t Tragfähigkeit).
175, P. 3	Hölzerne Schiffe.
177, P. 2c I u. II	Druck- und Illustrationspapier, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, sowie
177, P. 2f I	Papier, mit weißer Farbe auf einer oder beiden Seiten gefärbt, alles für gemeinnützige oder staatliche Institutionen von wissenschaftlichem Publikationscharakter, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
184 u. Anmerkung	Garn aus Ramiefasern, nicht gezwirnt und gezwirnt zur Herstellung von Glühstrümpfen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
190, P. 1b, c	Bindfaden aus Kokosfasern (sogenanntes Kokosgarn), der zur Herstellung von Kokosläufern und Fußmatten dient.
190, P. 2	Fischernetze.
205, P. 2c	Bandgeflechte aus Tagal, nicht gefärbt und nicht gebleicht, auch mit Zusatz von Seidenzwirn in einer Menge von 10 v H und weniger vom Gewichte des Bandes.

§ 4. Nachstehende Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 20 v H des normalen Zolles:

Zolltarif-Nrn.	
57, P. 4a	Technische Leder-Erzeugnisse „Frottoirs", auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
77, P. 2	Ballons, Röhrchen und Stengel (Bagetten) aus Glas zur Herstellung elektrischer Lampen.
98, P. 2	Salpetersaures Ammoniak.
106, P. 1	Essigsaurer Kalk, roh, ausschließlich zur Herstellung von Azeton und Essigsäure, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
107, P. 1b	Chlorkalk, gereinigt (Bleichkalk), ausschließlich zur Herstellung von Chloroform, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112, P. 1e	Karbolsäure, kristallische sowie flüssige, farblos.
112, P. 9	Leukonin, Terrar, künstliches Kreolit, Fluorsilizitsoda (Fluorsilizitnatrium) zur Herstellung von Emaillegefäßen auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
112, P. 9	Schwefelchlor, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
115	Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide sowie rauchlosem Pulver, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
117, P. 1a	Baumwollsamenöl zur Herstellung von Margarine und anderen eßbaren Fetten, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
117, P. 3	Sonnenblumen-, Kokos- und Palmöl, Pflanzenöle, nicht besonders genannt, alles zur Herstellung von Margarine und anderen Speisefetten, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
125, P. 1	Farberden: Kasseler und Veroneser.
129, P. 2	Koschenillekarmin.
135	Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
140, P. 4	Eisen- und Stahlblech in einer Stärke von 0,28 mm und weniger.
149, P. 1a, I, II	Kupferrohre und solche aus Kupferlegierungen, ausschließlich nahtlos, nackt, nicht poliert.
149, P. 2b	Messingbeschläge (Zapfen, Sockel) mit Porzellanköpfen, Glasköpfen oder Vitritinköpfen zur Herstellung von elektrischen Lampen.
149, P. 2b, 3	Kirchenglocken aus Kupfer und Kupferlegierungen.
150, P. 1	Magnetit-Elektroden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
152, P. 2	Röhren, einfache, eiserne und stählerne, ohne Naht, unverbunden, von einem äußeren Durchmesser über 100 mm bis 300 mm einschließlich, an den Enden mit einem Gewinde versehen, das in einer Länge von nicht weniger als der Hälfte des äußeren Röhrendurchmessers angeschnitten ist.
161, P. 3a	Werkzeug aus Stahl, gehärtet, zu Bearbeitungszwecken, sofern es nicht im Inland hergestellt wird, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
162, P. 2, 3, 4, 5	Drucker- und Setzerzubehör, mit Ausnahme von Lettern.
167 A, P. 1b	Fördermaschinen (Haspeln) für den Bergbau, soweit sie nicht im Inland hergestellt werden, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
167 B, P. 1	Elektrische Maschinen: Stromerzeuger, Kraftzeug und Umformer, einfach erzeugende, alle im Gewi über 300 kg bis 2500 kg einschließlich, Tran formatoren im Gewicht von 1500 kg und weni Teile von elektrischen Maschinen; alle, sofern nicht im Inland hergestellt werden, auf Grund d Genehmigung des Finanzministeriums.
167 C, P. 2	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte wie folg Stroh- und Heupressen; Scheiben-Häckselmaschin (mit Messern) mit einem Schlund von über 310 m
P. 4	Häckselmaschinenmesser; Buttermaschinen und Butt knetmaschinen; landwirtschaftliche Maschinen, ni besonders genannt, sofern sie nicht im Inland h gestellt werden, auf Grund der Genehmigung d Finanzministeriums;
P. 6	Getreidesortierapparate, auf Grund der Genehmigu des Finanzministeriums;
P. 6	im Inland nicht hergestellte Teile der obengenannt Maschinen, die zusammen mit den Maschinen od gesondert eingeführt werden, auf Grund der G nehmigung des Finanzministeriums.
169, P. 1a	Wasser-, Dampf-, Spiritus- und Gasmesser.
169, P. 1a	Gasmesserteile, die im Inland nicht hergestellt werde auf Grund der Genehmigung des Finanzministerium
169, P. 3a III	Elektrische Apparate und Vorrichtungen, die un Buchstabe a angeführt sind, im Stückgewicht üb 150 kg, die nicht im Inland hergestellt werden, a Grund der Genehmigung des Finanzministerium
183, P. 4	Baumwollgarn, einfach, über Nr. 80.
185, P. 3a	Kämmlinge aus Kunstseideabfällen (nicht gezwirn ungefärbt.
187, P. 2, 3	Baumwollgewebe Kambrik zur Herstellung v
188, P. 2, 3	Stickereien, auf Grund der Genehmigung d Finanzministeriums.
198	Filz, gepreßt und mit Leim gesättigt, in Tafeln v einer Stärke von 3 bis 15 mm zur Herstellung v Pfropfen für Jagdmunition, auf Grund der G nehmigung des Finanzministeriums.
203	Wollene Kettfäden für Teppiche, bedruckt, auf Roll gewickelt.
217, P. 1	Schwarzpulver zur Herstellung von Zündschnur, a Grund der Genehmigung des Finanzministerium

§ 5. Nachstehende Waren zahlen den ermäßigten Zo in Höhe von 40 v H des normalen:

Zolltarif-Nrn.	
51, P. 5	Eßmargarine und künstliche Eßbutter.
58, P. 2, 3	Zedernholz in Balken, Klötzen und Brettchen, z Herstellung von Bleistiften, auf Grund der G nehmigung des Finanzministeriums.
64, P. 3	Bänder, geflochten aus Stroh, Holzspänen u Stengeln, auch mit Zusatz von Haaren, Bau wolle, Flachs und Hanf, gebleicht, aber nicht gefär
71, P. 2	Graphit, gemahlen.
78, P. 2	Spiegelglas, nach dem Guß nicht bearbeitet, d. h. ni mattiert, ungeschliffen und unpoliert.
112, P. 1	Salpetersaures Natron.
124, P. 2a	Trockene Gerbstoffextrakte.

rif-Nrn.	
3. 2b, II	Aluminiumgriffe, gegossen, für Küchengefäße.
3. 1b	Bergwerks-Benzin-Sicherheitslampen.
54	Teile von Bergwerks-Benzin-Sicherheitslampen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums
3. 2a, b	Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen, in einer Breite oder einem Durchmesser von 10 bis 5 mm einschließlich.
3. 3	Elektrische Kabel mit Bleiüberzug.
3. 2	Hämmer, Äxte, Beile und Sensenklopfer.
3. 3h	Elektrische Grubenlampen.
3. 3h	Teile von elektrischen Grubenlampen, mit Ausnahme der Glühlampen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
8, P. 2	Lastkraftwagen und Beiwagen zu diesen sowie Reserveteile, die mit den Kraftwagen zusammen eingeführt werden.
4a, b	Zelluloſe, trocken und feucht.
2b	Druckpapier, weiß, nicht satiniert und nicht geleimt, mit einem Gehalt von nicht weniger als 60 v H Holzmasse, im Gewicht von nicht weniger als 48 g im qm: 1. Rotationspapier, in Rollen von einem Durchmesser von nicht weniger als 70 cm, 2. in Bogen.
2c, I	Druckpapier, nicht geleimt und schwach geleimt, weiß, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, mit Holzmasse, im Gewicht von nicht weniger als 48 g im qm, Papier für Hefte, geleimt, weiß, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, nicht liniiert oder auch mit einheitlicher blauer und grauer Heftliniatur versehen, mit Holzmasse, im Gewicht von nicht weniger als 65 kg im qm, Tintenlöschpapier für Hefte, weiß und farbig, mit Holzmasse.
6c	Baumwollgarn, gezwirnt (außer dem in Punkt 5 genannten) über Nr. 80.
1 u. P. 2	Baumwolleinwand zur Herstellung von Autoreifen, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
	Linoleum, Segeltuch zur Herstellung von Transmissionsriemen, Jutegewebe, besonders imprägniert für Bergbauzwecke, auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.
2c	Bänder, geflochten aus Tagal, gebleicht, aber nicht gefärbt, auch mit Zusatz von Seidengarn in einer Menge von 10 v H und weniger vom Gewicht des Bandes.
2	Zelluloidplatten, inwendig mit Gewebe (zur Herstellung von Wäsche).
3. Nachstehende Waren zahlen den ermäßigten Zoll e von 75 v H des normalen:	
if-Nrn.	
1, 2, 3	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen (die ganze Nummer).
2	Schnupftabak.
3	Grobgeschnittener Pfeifentabak; Tabak in Rollen und Scheiben.
5	Feingeschnittener Zigarettentabak.
5	Oblaten aus Mehl, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.

Zolltarif-Nrn.	
27, P. 1b, c	Hefe, trocken und flüssig.
27, P. 1b	Extrakte, Essenzen und Fruchtäther mit Alkoholbeimischung, in Verpackungen aller Art, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.
36	Kuh- und Schafbutter.
41, P. 5	Mineralische Superphosphate.
51, P. 3	Gerberfett (Degras), Olein und Oleinsäure.
51, P. 4	Spermazet, gereinigt, Palmitin und Stearin.
51, P. 5	Öle tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermazetöl, Lanolin u. dgl.), außer den besonders genannten und außer Eßmargarine und Kunstebutter.
52, P. 1	Erdwachs, roh (Ozokerit), auch geschmolzen; Wachs zum Pfropfen von Bäumen.
52, P. 2	Bienenwachs.
55, P. 5	Leder aller Art, nicht besonders genannt, z. B. Krokodil-, Haifisch-, Fischleder u. dgl.
57, P. 1a, b, c	Schuhwerk aller Art, mit Ausnahme des besonders genannten.
57, P. 2	Schuhwerk aller Art, mit Ausnahme des aus Lackleder und Seidenstoff, dessen Paar weniger als 600 g wiegt.
Anmerkung	Leder für obiges Schuhwerk, zugeschnitten oder genäht Schäfte, Oberteile).
57, P. 5a, b	Pferdegeschirr.
58, P. 1,2,3,4,5	Holz (die ganze Nummer nach dem Wortlaut des Zolltarifs).
60, P. 1	Platten und Würfel aus Korkrinde.
62, P. 2	Pflanzenteile in natürlichem Zustand, nicht besonders genannt.
62, P. 3a	Sämereien, nicht besonders genannt, auch ausgeschält; Marillen- und Pfirsichkerne;
P. 3b	Sämereien zur Aufforstung;
P. 3c, I, II	Gemüse- und Gartensamen.
66, P. 2	Steine für gewerbliche Zwecke, künstlich zerkleinert (zerschlagen. zerrieben, gemahlen); Kohlenfilter.
66, P. 3a, b, c	Bausteine, außer den besonders genannten.
66, P. 4	Natürliche Wetzsteine, Schleifsteine und Poliersteine, in Form von Platten, Blöcken und Scheiben, auch bearbeitet.
66, P. 7a	Lithographiesteine;
P. 7b	Mühlsteine aus Sandstein, nicht aus einzelnen Stücken zusammengesetzt;
P. 7c	fertige Mühlsteine, aus einzelnen Stücken eines natürlichen Steines zusammengesetzt.
66, P. 8a, b	Glimmer.
68, P. 2	Zelluloid jeder Farbe in unbearbeiteten Stücken, Ringen und Plättchen; Galalith u. dgl.
71, P. 2	Die in Punkt 1 genannten Materialien, gemahlen, zusammengeballt oder auf mechanischem Wege zu Klumpen geformt, mit Ausnahme des gemahlenen Graphits; Granaten in Sandform oder gemahlen; nicht besonders genannte Materialien zum Schleifen und Polieren, auch gemahlen.
72, P. 1a, b, c	Bauziegel, nicht feuerfeste, aus gewöhnlicher minderwertiger Ziegelmasse;
P. 2a	Steine, Ziegel und Platten, aus Kalk mit Sand, aus Zement, Gips und alle künstlichen, nicht besonders genannten;

Zolltarif-Nrn.	
P. 2b	Waren aus künstlichem Schiefer;
P. 3a	Ziegel und Platten aus Schamotteton.
P. 3b	Ziegel und Platten aus Pflasterklinker und anderer gesinterter oder halbgesinterter Ziegelmasse;
P. 3f	Schamottezement (Teig aus feuerfestem Ton), Schamottemörtel und dessen Ersatz; feuerfester Kraterzement u. dgl.
73, P. 1a, b, c	Röhren aus poröser Ziegelmasse, Zementmasse u. dgl.; Modellröhren sowie deren Teile.
73, P. 2	Steingefäße (sogenannte säurefeste), Fabrikgerätschaften, Töpfe, Krüge, Behälter, Flaschen, Kühler, Hähne, dünnwandige Röhren zur Verbindung von Apparaten u. dgl. ausgesinterter, nicht wassersaugender Masse, auch glasiert, doch ohne Verzierungen.
76, P. 4a, b, c	Porzellanwaren, Fayencewaren, für elektrotechnische Zwecke und Laboratorien.
77, P. 2	Rohe Glasröhren (d. h. nicht zu chemischen Gerätschaften umgearbeitet).
77, P. 3	Optisches Glas in Stücken, geschliffen oder poliert, von nicht mehr als zwei Seiten.
80, P. 1 P. 2a, b	Teer, Teerpech und Pech (die ganze Nummer).
83, P. 3	Asphaltteig; künstliche schmelzbare Asphalte; Asphaltpech.
90	Natürliche Salze, nicht besonders genannt, ungereinigt; Solen, Heringslake; mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechbehältern u. dgl. großen Verpackungen.
94, P. 2	Magnesit und Talg in Pulverform.
96, P. 2	Schwerspat und Witherit, gemahlen.
96, P. 3	Barytsalze: schwefelsaurer Baryt (blanc fixe), kohlensaurer Baryt, chemisch gefällt.
98, P. 1	Chlorammonium (Salmiak) und kohlensaures Ammoniak.
98, P. 2	Ammoniak in Lösung (Salmiakgeist).
99	Arsen, metallisches; Arsenik, weißes (Arsenanhydrid), gelbes (Arsentrisulfid) und rotes (Arsenbisulfid).
101, P. 1, P. 2	Alaun und schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat).
102	Oxyde und Hydrate: von Barium, Strontium und Aluminium, Bariumsuperoxyd.
103, P. 2	Kalisalpeter und Chilesalpeter, gereinigt.
104, P. 3	Kohlensaurer Kalk, gefällt.
105, P. 1	Natrium und Kalium, metallisches; ihre Hyperoxyde und Hypersulfate.
P. 2	Ammoniaksoda, auch kristallische.
P. 3	Pottasche.
P. 4	Doppeltkohlensaures Natron.
P. 5a, b	Ätznatron und Ätzkali.
P. 6	Glaubersalz.
P. 7a	Schwefligsaures Natron und Kali (neutrales und saures); Thiosulfate.
P. 7b	Natriumsulfid bis 30 v H einschließlich.
P. 7c	Natriumsulfid über 30 v H.
P. 8	Natrium- und Kaliumsilikate (Wasserglas).
106, P. 1	Essigsaurer Kalk, roh.
108, P. 1a, b	Schwefelsäure (der ganze Punkt 1a, b);
P. 3b	Salzsäure;
P. 4	Ameisensäure;
P. 6	Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure;

Zolltarif-Nrn.	
P. 7	Benzoesäure;
P. 8	Phosphor- und Chromsäure.
Anm. 1	Glycerophosphorsaure Salze sind nach Nr. Punkt 9 zu verzollen.
Anm. 2	Die Salze der oben angegebenen Säuren, außer besonders genannten Salzen, unterliegen gleichen Zoll wie die Säuren, wenn sie mit sicht auf ihre Basen nicht einem höheren Zo unterliegen.
109, P. 1, 2, 3	Vitriol (die ganze Nummer).
112, P. 1a	Jod, Brom und Bromeisen;
P. 1b	salpetersaures Natron, Chloreisen, Chlorbarium, säure und Milchsäure, gereinigter Weinstein, seife, Bleiseifen und andere Salze der Harzsä
Anmerkung	Flüssige Kohlensäure und andere komprimierte in Metallflaschen werden nach Punkt 1, Buchsta verzollt, wobei jedoch 80 v H des Gesamtge nach der Beschaffenheit des Flaschenmaterial verzollen sind.
112, P. 9	Chemische und pharmazeutische Produkte, nich sonders genannt (außer den in den vorhergeh Paragraphen dieser Verordnung genannten).
117, P. 1a	Oliven-, Lorbeer-, Baumwollsamenöl.
Anmerkung	Vergälltes Olivenöl für technische Zwecke.
117, P. 3	Sonnenblumensamenöl, Kokosöl und Palmöl, tabilische Öle, nicht besonders genannt.
117, P. 5	Glyzerin, nicht gereinigt.
124, P. 1 Anmerkung	Quebrachoholz, geraspelt zu Spänen (sogen Lohschnitt) und gemahlen.
125, P. 1, 2	Mineralische Farbmaterialien (die ganze Nu außer der Kasseler und Veroneser Erde.
131, P. 1, 3	Bleiweiß und Lithopon.
132	Bleimennige und Bleiglätte; Silberglätte und asche.
140, P. 3	Eisen und Stahl von geringerem Ausmaße, in Breite oder mit einem Durchmesser von $6^1/_4$ mm bis $12^1/_2$ mm einschließlich.
143	Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismuth, Kadmium, minium und andere nicht besonders ge Metalle sowie ihre Legierungen (die ganze Nu mit Ausnahme der in den vorhergehenden graphen dieser Verordnung genannten Waren
144	Zinn (die ganze Nummer).
146	Blei (die ganze Nummer).
149, P. 1a, I, II sowie Anmerkung	Dieser ganze Punkt, mit Ausnahme der in de hergehenden Paragraphen dieser Verordnu nannten Waren.
149, P. 1b, I, II sowie Anmerkung	Dieser ganze Punkt.
149, P. 5	Blech und Draht, vergoldet und versilbert (auße zur Nr. 148 gehörenden).
150	Waren aus Gußeisen oder Rohguß (diese Nummer) mit Ausnahme des Punktes 2c — für Zentralheizungen usw., dieser Punkt 2c liegt dem Normalzoll — sowie mit Ausnah in den vorhergehenden Paragraphen diese ordnung genannten Waren.

olltarif-Nrn.	
1, P. 1, 3, 4	Eisen- und Stahlwaren, unbearbeitet (die ganze Nummer, mit Ausnahme des Punktes 2).
2, P. 3 b	Dieser ganze Punkt, mit Ausnahme des Buchstaben a und der Anmerkung 1, Anmerkung 2 und Anmerkung 3.
3, P. 1 a, b	Dieser ganze Punkt, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannten Waren.
3, P. 3 a, b	Tür- und Fensterbeschläge (dieser ganze Punkt).
3, P. 4	Schrauben und Nieten (dieser ganze Punkt).
3, P. 5 a	Ketten aller Art aus Eisen (außer den gegossenen) und aus Draht von über 6¼ mm Dicke, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannten.
5	Draht (die ganze Nummer, mit Ausnahme des Punktes 2 a, b).
6	Drahtwaren, die ganze Nummer, mit Ausnahme des Punktes 1 f (Kratzen und Kratzenbänder) und des Punktes 2 c (elektrische Isolierleitungen, doch ohne Bleiumhüllung) sowie mit Ausnahme der in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannten Waren.
8, P. 4	Handscheren, für technische, gewerbliche, Garten- und landwirtschaftliche Zwecke.
0, P. 2	Schaufeln; Heu- und Mistgabeln; Spaten, Hacken, Rechen, Sappeurspaten, Spitzäxte und Picken.
1, P. 1 a, b	Feilen.
1, P. 2	Holzhandsägen, Ambosse, Schneider- und Hausbügeleisen (zum Plätten, Glanzieren u. dgl.), Rundhobel und gerade Hobel.
1, P. 3 a, b, c	Stahlwerkzeuge, gehärtet, zu Bearbeitungszwecken usw. (dieser ganze Punkt 3).
2, P. 1	Lettern, Stereotypplatten, Ornamente; Linien; alle aus Schriftgießermetall gegossen.
9, P. 1 a	Astronomische und geodätische Instrumente; photographische Apparate; chemische Gerätschaften: Quarztiegel, Achatmörser, Apotheker- und Laboratorienwagen und die dazugehörigen Gewichte; meteorologische Gerätschaften: Barometer, Thermometer, Anemometer, Psychro- und Pluviometer u. dgl. gewöhnliche und registrierende; Manometer, Vakuummeter; Indikatoren, Tachometer, Kraftmesser, gewöhnliche nnd registrierende; Zähler; Planimeter, Zeichenapparate, Pantographen; medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente.
9, P. 1 b	Schreib- und Rechenmaschinen.
9, P. 1 c III	Kinematographische Filme, unbelichtet.
9, P. 1 d I, II	Photographische Klischees.
9, P. 1 e	Orthopädische Gerätschaften und Apparate; Prothesen.
9, P. 2 a I, II, III	Werkstättenpräzisionsmeßwerkzeuge: gewöhnliche und Differenzialkalibermaße; Meßvorrichtungen und Präzisionsmesser; Winkelmesser, Mikrometer, Schablonen u. dgl.
9, P. 3 a I, II, III	Dieser ganze Punkt 3 a.
9, P. 3 b	Vollständige Schaltbretter.
9, P. 3 c I, II	Dieser ganze Punkt 3 c, mit Ausnahme der elektrischen Energiezähler.

Zolltarif-Nrn.	
169, P. 3 e	Dieser ganze Punkt 3 e, mit Ausnahme der galvanischen Elemente, ebenso der Trockenelemente und der Batterien.
169, P. 3 f	Dieser ganze Punkt 3 f.
169, P. 3 g	Dieser ganze Punkt 3 g.
173, P. 2 a, b	Lastwagen auf Federn.
173, P. 8	Kraftomnibusse.
173, P. 11	Flugzeuge.
174, P. 1 b	Eisenbahngüterwagen.
174, P. 1 c, d, e	Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Postwagen.
Anmerkung	Wagen für Schmalspurbahnen zahlen einen um 30 v H geringeren Zoll.
174, P. 2	Der ganze Punkt 2.
174, P. 3	Der ganze Punkt 3.
176, P. 2 a, b	Papiermasse (Holzmasse), auf mechanischem Wege hergestellt.
177, P. 1 d	Duplex- und Triplexapparate, auf maschinellem Wege aus zwei oder drei Arten ein- oder mehrfarbiger Masse erzeugt, ungeleimt.
177, P. 1 e	Der ganze Punkt 1 e.
177, P. 1 f	Der ganze Punkt 1 f.
177, P. 2 a	Einschlage- und Packpapier aus gekochter Holzmasse (braun).
177, P. 2 b, I, II	Der ganze Punkt, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannten Waren.
177, P. 2 c, I, II	Der ganze Punkt, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannten Waren.
177, P. 2 d	Dieser ganze Punkt.
177, P. 2 e	„ „ „
177, P. 2 f, I, II	„ „ „
177, P. 2 h	„ „ „
177, P. 2 i	„ „ „
177, P. 3 b	„ „ „
177, P. 6	„ „ „
178, P. 1	„ „ „
178, Anmerkung, sofern sie die P. 1, 2 betrifft	Die in Punkt 1 und 2 genannten Waren in Einbänden mit Rücken.
181	Die ganze Nummer.
182	Die ganze Nummer.
183, P. 1, 2, 3, 5, 6 a, b und Anmerkung	Die ganze Nummer, mit Ausnahme des Punktes 4 und Punktes 6 Buchstabe c.
184	Die ganze Nummer.
185, P. 1, 2, 3 a, b	Die ganze Nummer, mit Ausnahme der Anmerkung (Seidengarn aller Art auf Spulen, Rollen usw.) und mit Ausnahme der in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannten Waren.
186	Die ganze Nummer mit Ausnahme der Waren, die in den vorhergehenden Paragraphen dieser Verordnung genannt sind.
187	Die ganze Nummer.
188, P. 1, 2	Die ganze Nummer, mit Ausnahme des Punktes 3.
190, P. 1	Die ganze Nummer, mit Ausnahme des Punktes 2.
191	Die ganze Nummer ohne Anmerkung (Läufer).
192	Die ganze Nummer.

Zolltarif-Nrn.	
193, P. 1	Die ganze Nummer, mit Ausnahme der Filzpfropfen für Jagdmunition.
199	Die ganze Nummer.
200	Die ganze Nummer.
202, P. 1 sowie Anmerkung	Die ganze Nummer, mit Ausnahme des Punktes 2.
205, P. 1 c, d	Wollene Wirkwaren und alle anderen (d. h. der ganze Punkt 1, mit Ausnahme der Buchstaben a, b sowie der Anmerkung).
210, P. 3	Lederne und lackierte Mützen.
210, P. 5	Mützen ohne Pelzwerk.
211, P. 3 a	Schirme, nicht überzogen, ohne Griff oder mit gewöhnlichem Griff.
212	Mechanismen für Knöpfe.
215, P. 4 c	Puppenköpfe aus Porzellan und Biskuit, auch bemalt, ohne Augen und Haare.
217	Die ganze Nummer, mit Ausnahme der Teerlunten, nicht mit Guttapercha versehen.

§ 7. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel aus wichtigen wirtschaftlichen Rücksichten den Zoll bis zu einer Höhe ermäßigen, wie sie im § 3 dieser Verordnung (d. h. bis zur Höhe von 10 v H des normalen Zolls) vorgesehen ist, und zwar für Fabrikeinrichtungen, sofern sie gebrauchte Fabrikeinrichtungen darstellen, die als Ganzes oder als vollständige Teileinrichtungen gekauft und in das polnische Zollgebiet überführt werden.

§ 8. Elektrische Isolierleitungen, jedoch ohne Bleiüberzug (Nr. 156, P. 2 c), zahlen, sofern sie nicht im Inland hergestellt werden, den ermäßigten Zoll in Höhe von 75 v H des normalen Zolles auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 9. Waren, die weder in dieser Verordnung noch in der Verordnung vom 16. November 1923, betreffend das Verzeichnis der Waren, für die der Zoll in Goldmünzen zu zahlen ist (Dziennik Ustaw Nr. 118/954)[1]), aufgeführt sind, unterliegen, unter Berücksichtigung der Verordnung vom 12. Februar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 15/147)[2]), dem normalen (vollen) Zoll.

§ 10. Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 8 dieser Verordnung für einige Waren vorgesehenen Erleichterungen, die von einer Genehmigung des Finanzministeriums abhängig gemacht sind, können auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel gewährt werden. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Bescheinigungen setzt der Minister für Industrie und Handel fest.

§ 11. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen des Finanzministeriums, die auf Grund des § 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 13. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 135/1126)[3]) und auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. Februar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 19/205)[4]) erteilt werden, wird für einen Monat, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, verlängert.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird bis zum 30. 6. 1924 einschließlich verbindlich sein.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren ihre Rechtskraft:

1. Die Verordnung vom 13. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 135/1126)[3]).
2. Die Verordnung vom 23. Februar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 19/199)[1]).
3. Die Verordnung vom 23. Februar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 19/205)[1]).
4. Die Verordnung vom 28. März 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 29/295[2]).
5. Die Verordnung vom 16. November 1923 (Dziennik Ustaw Nr. 118/953)[3]).
6. Die Verordnung vom 5. Januar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 3/19)[4]).
7. Die Verordnung vom 12. Februar 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 115/146)[5]).

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 107.
[2]) Ebenda, 2. Märzheft S. 378.
[3]) Ebenda, 1. Märzheft S. 293.
[4]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 497.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Hypothekarforderungen in fremder Währung und i Zloty in Gold. Verordnung des Präsidenten der Republik vo 27. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 36/385 vom 24. April 1924

Umtausch der polnischen Mark. Verordnung des Finan ministers vom 27. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 44/47 vom 31. Mai 1924).

Rumänien.

Luxuszollzuschläge und Goldzölle nach dem Stand vom 15. März 1924. Ministerratsbeschluß Nr. 3742 vom 5. O tober 1921[6]) unter Berücksichtigung der Verordnung des Handels ministers Z. 92094 vom 17. Dezember 1921[7]) und 94435 vom 24. D zember 1921 und Ministerratsbeschluß Nr. 1818 vom 1. Juli 1922 un Königl. Dekret 5425 vom 6. Dezember 1922[8]) (Monitorul Oficia Nr. 153 vom 11. Oktober 1921; Monitorul Oficial Nr. 221 vo 30. Dezember 1921; Correspondance Economique Nr. 8 vom Janu 1922; Monitorul Oficial Nr. 8 vom 15. Juli 1922; Monitor Oficial Nr. 202 vom 15. Dezember 1922).

Liste A.

Waren, auf die außer dem Zoll noch ein Luxuszuschla in einem Vielfachen des Zolles erhoben wird.

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Zoll Lei für 1 kg	Luxus-zuschlag Lei für 1 kg
74	Lederwaren, in Verbindung mit feinen Materialien oder mit edlen Metallen	100	180
82	Felle zur Pelzwerkbereitung von Hirsch, Reh, Hund, Schaf, Lamm, Ziege, Zicklein, Hauskatze, Hase, Kaninchen jeder Art, Waschbär, Opossum und Bisamratte:	für 100 kg	für 100 k
	a) nicht gegerbt	250	500
	b) gegerbt	500	1000
108	Teppiche aus Wolle, in jeder Form, mit oder ohne Kette von anderen		

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 497.
[2]) Ebenda, 1. Juniheft S. 866.
[3]) Ebenda, 2. Januarheft S. 105.
[4]) Ebenda, 1. Märzheft S. 297.
[5]) Ebenda, 2. Märzheft S. 378.
[6]) Ebenda 1921 S. 605 und 1922 S. 56.
[7]) Ebenda 1922 S. 615.
[8]) Ebenda 1923 S. 220.

Warenbenennung	Zoll Lei für 100 kg	Luxuszuschlag Lei für 100 kg
Spinnstoffen, mit Ausnahme der unter Nr. 106 und 107 genannten orientalischen, auch zugeschnitten, gesäumt und zusammengesetzt:		
a) geschoren	2500	2500
	für 1 kg	für 1 kg
b) gekräuselt	30	30
Gegenstände aus Tierhaaren in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Aluminium, Silber und anderen Metallen, versilbert oder vergoldet oder in Verbindung mit feinen Stoffen	60	60
Schmuckfedern von Vögeln aller Art sowie Vogelbälge und ausgestopfte Vögel zum Schmuck, Gegenstände aus Federn zum Aufputz von Kleidern	700	2100
Posamentier- und Schnurwaren aus Seide, mit anderen Stoffen als mit Seide gefüllt und mit Seide umhüllt	400	400
	für 100 kg	für 100 kg
Senf, zubereitet und Tischsaucen aller Art	700	1400
Bier in Gefäßen aller Art, außer in Flaschen oder Krügen	150	150
Bier in Flaschen oder Krügen	250	250
a) Frisches Obst aller Art, ausgenommen Weintrauben	200	400
b) Tafeltrauben in Körben und Kisten bis zu 10 kg	250	500
c) nicht ausgepreßte oder gemostete Trauben	600	1200
Granatäpfel, Bitterorangen	100	200
Zedratfrüchte, frische Ananas und andere nicht besonders genannte Südfrüchte frisch	200	400
Zedratfrüchte unterliegen der Kommunalfondssteuer von 10 Lei für 100 kg. Frische Zitronen, Apfelsinen Mandarinen und frisches Obst zum medizinischen Gebrauch unterliegen nicht dem Luxuszuschlage.		
Schokolade in Pulver, Tafeln oder jeder Form	2500	2500
Konfitüren, Früchte und Wurzeln in Honig, Zucker oder Weingeist, eingemacht, verzuckert, kandiert; Syrup, Gelees, Kompotte, Fruchtpasten	1000	1000
Rahatlokum	1000	1000
Rahatlokum fällt nur dann unter diese Nummer, wenn er in kleinen Stücken für den Kleinverkauf hergerichtet ist; in anderer Form ist er nach der vorhergehenden Nummer zu behandeln.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Zoll Lei für 100 kg	Luxuszuschlag Lei für 100 kg
aus 262	Marmelade, Mus	600	600
263	Bonbons aller Art:		
	a) ohne Schokolade	1500	1500
	b) mit Schokolade	2000	2000
aus 290	Parkettafeln in Vierecken, aus verschiedenen Hölzern eingelegt	500	1000
294	Kleine Tischlerarbeiten, wie Schachteln, Kassetten, Papiermesser aus Holz, Tintenfässer usw. in Verbindung mit feinen Stoffen und Edelmetallen	für 1 kg 50	für 1 kg 100
		für 100 kg	für 100 kg
350 d	Teppiche aus Jute oder Kokosfasern	1200	1200
380	Handschuhe aus Zwirn, Hanf, Leinen und allen anderen Spinnstoffen, mit Handarbeitverzierungen, handbestickt oder mit Spitzen, in Verbindung mit Seide oder mit Seide gefüttert	für 1 kg 80	für 1 kg 80
381 b	Spitzen aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch miteinander verbunden, mit der Hand gearbeitet	100	100
aus 382	Handstickereien (handgestickte Spitzen) auf Grundstoffen aller Art, zu Konfektionszwecken:		
	a) auf wollenen Geweben	100	100
	b) auf Geweben aus Baumwolle, Leinen, Hanf und pflanzlichen Spinnstoffen aller Art	80	80
	c) auf Tüll aus Baumwolle und aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	150	150
	d) auf seidenen oder halbseidenen Geweben	300	300
	e) auf seidenem oder halbseidenem Tüll	500	500
385 u. 386	Kleider aus Schafwolle oder Baumwollstoffen, mit Seide gefüttert, oder aus Geweben, welche mehr als 30 v H Seide enthalten, oder Pelzwerk, Federn, Spitzen oder Stickereien	Zoll der Konfektionswaren mit 10 v H bzw. 30 v H Zuschlag	Entsprechend den Grundzöllen
387 c	Hüte, Kappen, Hauben, Barette und alle übrigen Kopfbedeckungen aus Seide, Plüsch oder Seidensamt	für 1 kg 200	für 1 kg 400
394	Künstliche Blumen oder Teile von Blumen:		
	a) aus Papier, Porzellan, Glas	20	20
	b) aus Zelluloid, Guttapercha	35	35
	c) aus Wachs oder anderen weichen Massen und aus Geweben aller Art, in Verbindung mit Federn, Wachs, Eisendraht und anderem Material	100	100
401 bis 403	Schirme aus Seide, einfach oder aufgeputzt oder aus irgendeinem anderen Material, wenn sie aufgeputzt, bestickt		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Zoll Lei für 1 Stück	Luxuszuschlag Lei für 1 Stück
	oder mit Spitzen, oder mit feinen Griffen versehen sind..Tarif-Nr. 401	20	80
	402	40	120
	403	50	200
415	Gegenstände aus geteertem Leinen in Verbindung mit Maroquinleder, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder anderen feinen Materialien.....	für 1 kg 30	für 1 kg 90
aus 431	Lampenschirme, Buketthalter, Blumen, alle anderen Arbeiten aus Papier, welche zur Verzierung dienen, Briefumschläge und Briefbogen aus Luxuspapier, Photographiealbums	für 100 kg 2000	für 100 kg 4000
aus 431	Ansichtspostkarten	2000	2000
aus 531	Armbänder, Kolliers, Halsketten, Perlen aus Fayence oder Porzellan.....	900	900
aus 547	Kunstgegenstände aus Glas und Luxusgegenstände, wie Kronleuchter und Armleuchter, Girandolen, Rahmen für Spiegel und Gemälde, Mosaikarbeiten, Berlocken.....	1500	3000
aus 548	Glasperlen, Armbänder, Halsketten ...	1000	2000
549	Glaswaren in Verbindung mit feinem Material.....	für 1 kg 30	für 1 kg 60
aus 640	Kronleuchter, Arm- und Handleuchter und Ampeln aus Eisen, künstlerisch gearbeitet, vernickelt, versilbert oder vergoldet oder in Verbindung mit feinen Stoffen oder mit Zubehör aus feinen Stoffen.....	für 100 kg 1000	für 100 kg 2000
667	Kleine Gegenstände aus Zink für Schreib- und gewöhnliche Tische, Figuren, Nippsachen sowie alle anderen Gegenstände aus Zink versilbert oder vergoldet, oder in Verbindung mit feinen Stoffen oder mit Zubehör aus feinen Stoffen.....	für 1 kg 40	für 1 kg 80
671	Arbeiten und Gegenstände aus Zinn, auch in Verbindung mit Blei, Zink, Antimon, vernickelt, versilbert oder vergoldet, sowie überhaupt Tischfiguren, Nippsachen, in Verbindung mit feinen Stoffen oder mit Zubehör aus feinen Stoffen	für 100 kg 2000	für 100 kg 4000
675	Waren aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, in Verbindung mit Seide, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Silber, Gold, sowie versilbert oder vergoldet.....	für 1 kg 30	für 1 kg 90
681	Kunstgegenstände für den Büro- und Tischgebrauch, Figuren, Nippsachen und alle anderen Gegenstände aus Nickel, versilbert oder vergoldet oder in Verbindung mit Gold und Silber	35	70
aus 689	Büsten und Statuen, künstlerische, sowie alle anderen Gegenstände aus Kupfer oder dessen Legierungen, versilbert oder vergoldet	1000	
aus 690	Dieselben in Verbindung mit feinem Material oder mit Zubehör aus feinem Material.....	2500	
aus 692	Gegenstände aus Kupferblech oder Kupferlegierungen, Kupferschmiedewaren, versilbert oder vergoldet.....	1500	
aus 695	Waren und Gegenstände, nicht besonders genannt, aus Draht von Kupfer und Kupferlegierungen, wenn sie versilbert oder vergoldet sind.....	1200	
	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen die versilberten oder vergoldeten Börsen. (Handtäschchen.)		
719	Knöpfe aus Metallen aller Art, versilbert oder vergoldet, Kämme aus Metallen aller Art, versilbert oder vergoldet..	für 1 kg 30	
769	Spielwaren aus Holz, Blei oder Stein, wobei diese Stoffe auch untereinander oder mit Eisen verbunden sein dürfen, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, ohne Triebwerk.....	für 100 kg 500	
770	Dieselben mit Triebwerk oder in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	600	
771	Spielwaren aus Papier, Pappe, Steingut, Porzellan, Glas, Kautschuk, Zelluloid oder Kupfer, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien oder mit Triebwerk ...	900	
772	Dieselben in Verbindung mit feinen Materialien	2500	

Liste B.

Waren, für welche die Zollgebühr in Gold nach Tageskurse zu entrichten ist.

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Zoll für
aus 41	Austern	
83	Felle zur Pelzwerkbereitung von Bär, Wolf, Dachs, Murmeltier, rotem und weißem Fuchs, Fuchsrücken (sukar), gewöhnlicher Fischotter, grauem Eichhörnchen, Wildkatze, russischem Hasen, schwarz, weiß oder zobelartig gefärbt, sogenannte „Karsaks", Karakules, Nerz, Valaby, Astrachan (ausgenommen Breitschwanz), sibirischem Wolf, schwarzem Bär, Tibetlamm, Biber, Karakul (bucharisches Lamm), Nutria, Schwan, Pelikan, Taucher und allen anderen Pelzvögeln, sowie alle anderen nicht genannten Felle zur Pelzwerkbereitung:	für
	a) nicht zugerichtet	
	b) zugerichtet	

	Warenbenennung	Zoll (in Gold) Lei für 1 kg
	Felle zur Pelzwerkbereitung von Breitschwanz, blauem und schwarzem Fuchs, Pelzseehund (Sealskin), Marder, Hermelin, Chinchilla, Seeotter (sogenannter Kamtschatkabiber), sibirischem und kanadischem Zobel:	
a)	nicht zugerichtet	150
b)	zugerichtet	300
	Pelzwerk aus den in den Nrn. 82, 83, 84 genannten Fellen, in zusammengenähten Tafeln (nappes)	für 100 kg vierfacher Zollsatz der betreffenden Felle
	Pelzwerk aus den in den Nrn. 82, 83, 84 genannten Fellen in einfacher Bearbeitung, ohne Verbindung mit anderen Materialien	fünffacher Zollsatz der betreffenden Felle
	Pelzwerk aus den in den Nrn. 82, 83, 84 genannten Fellen, zu Kleidern oder ähnlichen Gegenständen verarbeitet, in Verbindung mit anderen Materialien	zehnfacher Zollsatz der betreffenden Felle
	Türkische, persische, indische oder andere orientalische Teppiche, im Gewichte von mehr als 3 kg auf 1 qm	2000
	Dieselben Teppiche im Gewichte von 3 kg oder weniger auf 1 qm	für 1 kg 30
37	Gegenstände aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und anderen Muscheln, ausgenommen Knöpfe und Manschettenknöpfe	200
	Anmerkung. Für die Nachahmungen dieser Stoffe ist kein Goldzoll zu bezahlen.	
38	Dieselben, geschnitzt, ziseliert	300
	Anmerkung. Für die Nachahmungen dieser Stoffe ist kein Goldzoll zu bezahlen.	
44	Feine, wohlriechende oder nicht wohlriechende Toiletteseifen in Pasten oder flüssig, ausgenommen die Rasierseifen, Nitrobenzol-(Bittermandel-)Seifen, Seifenpulver zum Waschen der Haare (Shampoing) und Medizinalseifen	für 100 kg 2500
9	Gewebe aus reiner Seide, ungefärbt oder schwarz gefärbt	für 1 kg 150
)	Dieselben in jeder anderen Farbe gefärbt oder mehrfarbig, sowohl bedruckt wie im Faden gefärbt	180
l	Samtartige Gewebe aus Seide, geschoren und ungeschoren	200
?	Leichte und undichte Gewebe aus Seide, wie Tüll, Gaze, Musseline, Krepp und Flor, im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm	250
	Dieselben im Gewichte von 20 g und weniger auf 1 qm	300
	Zu Tarif-Nrn. 159 bis 163. Dem Goldzolle unterliegen nicht Seidengewebe für Siebe, Lampennetze und alle Sorten von Seidengeweben für den industriellen oder wissenschaftlichen Gebrauch.	
	Wirkwaren aus Seide:	
a)	Handschuhe und Strümpfe	300
b)	alle anderen nicht besonders genannten Wirkwaren	280

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Zoll (in Gold) Lei für 1 kg
165	Bandwaren aus Seide aller Art, auch aus Tüll, Gaze oder Samt	500
aus 166	Posamentierwaren aus Reinseide oder mit 30 v H Seide	400
167	Seidenspitzen	600
aus 391	Kragen, Manschetten, Plastrons handbestickt oder aus reiner Seide	250
aus 393 b	Krawatten und anderer Halsputz für Damen aus Seide oder mit Stickereien aufgeputzt	250
aus 406	Decken, Draperien, Vorhänge, Fichus, Tischdecken, Bettdecken, Putzwäsche aus seidenen Geweben, aus Plüsch, Seidensamt oder allem anderen Material, wenn sie handbestickt sind	dreifacher Zollsatz des Gewebes, auf dem die Arbeit angebracht ist
698	Silberwaren, nicht besonders genannt	200
699	Silberwaren, teilweise oder ganz vergoldet	360
701	Goldwaren, nicht besonders genannt	400
720	Ringe und Reifen aus Metall, versilbert und vergoldet, Schmucksachen aus unedlen Metallen, versilbert und vergoldet	45
721	Schmucksachen aus Metall mit Silber oder Gold plattiert, auch in Verbindung mit nachgeahmten Edelsteinen	80
722	Schmucksachen aus Silber, auch in Verbindung mit Edelsteinen	300
723	Dieselben, vergoldet oder mit Gold plattiert	400
724	Schmucksachen aus Gold oder Platin, Perlenkolliers	1500

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Juli 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld, oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **42,34** v H (Juni 1924 = 39,28 v H)[1] (Gaceta de Madrid Nr. 182 vom 30. Juni 1924 S. 1570).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Juli 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 182 vom 30. Juni 1924 S. 1570.) Für den Monat Juli 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[2] eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	3,393	Tschechoslowakei	21,796
Österreich	0,010	Brasilien	28,410

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat Juli auf 1,759 für die Billion festgesetzt worden.

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für Juli 1924[3]. Königl. Verordnung vom 30. Juni 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 184 vom 2. Juli 1924 S. 64).

Für den Monat Juli 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 10 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

[1] Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 942.
[2] Ebenda 1922 S. 394.
[3] Ebenda 1924, 1. Maiheft S. 719.

Tschechoslowakei.

Regelung der Einfuhr von Radiomaterial. Bekanntmachung des Handelsministers vom 10. Mai 1924, Zahl 113 512 (Ur. L. Nr. 114 vom 18. Mai 1924).

Nach dem Gesetze vom 24. Juni 1920, Sb. Nr. 418[1]) und der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[2]) und nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1923, Sb. Nr. 9 aus 1924[3]) wird die Einfuhr von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Apparaten aus Zolltarif-Nr. 540 und aus Zolltarif-Nr. 542 in nachstehender Weise geregelt:

Gesuche um die Bewilligung der Einfuhr von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Apparaten sind auf den üblichen, bisher vorgeschriebenen Formularen für Einfuhrbewilligungsgesuchen bei der Einlaufstelle des Handelsministeriums — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — einzubringen und werden gleichfalls mit einem 3 Kronen-Stempel gestempelt.

Einfuhrbewilligungen für radiotelegraphische und radiotelephonische Apparate werden im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sb. Nr. 418[1]) bzw. des § 1 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[2]) und gleichzeitig im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, Sb. Nr. 9 aus 1924, jedoch mittels eines Verwaltungsakts auf den Vordrucken des Handelsministeriums — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — ausgestellt.

Die Gebühr für die Bewilligung der Einfuhr von Waren der Zolltarif-Nrn. 540 und 542 beträgt, sofern es sich um radiotelegraphische und radiotelephonische Einrichtungen handelt, 5 v H vom Werte.

Diese Gebühr ist auf Grund des § 3 des Gesetzes Sb. 418/1920[1]) bzw. des § 12 der Regierungsverordnung 442/1920[2]) festgesetzt.

Die Gebühr nach § 20, Abs. 2, des Gesetzes 9/1924[3]) wird im Verordnungswege festgesetzt werden; der Gesuchsteller verpflichtet sich mit Entgegennahme der Bewilligung zur nachträglichen Entrichtung derselben.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, in seinem Gesuch um die Bewilligung der Einfuhr von radiotelegraphischen und radiotelephonischen Apparaten in der Spalte „Anmerkung" anzuführen, zu welchem Zwecke dieselben eingeführt werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Mai 1924 in Kraft; hierdurch wird gleichzeitig die Bekanntmachung des Handelsministers, betreffend die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen, vom 28. Februar 1923, Zahl 113 200[4]), ergänzt.

Änderung der Ausfuhrfreiliste (gebrauchte Fässer, Haare, Roßhaar).

Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 11. Mai 1924 (Ur. L. Nr. 109 vom 11. Mai 1924).

Die Bekanntmachung des Handelsministers vom 8. März 1924, Zahl 109544 (Ur. L. Nr. 63 vom 15. März 1924), nach der mit Wirkung vom 27. März 1924 die Ausfuhr von gebrauchten Fässern aus Zolltarif-Nr. 356 unter das Bewilligungsverfahren gestellt wurde, gilt mit Wirkung vom 11. Mai 1924 an auch für diejenigen der Zolltarif-Nr. 357.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 472.
[2]) Ebenda S. 520.
[3]) Ebenda 1924, 3. Aprilheft S. 643.
[4]) Ebenda 1923 S. 592.

Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 1924 Zahl 116761 (Ur. L. Nr. 109 vom 11. Mai 1924).

Auf Grund des § 1, P. 1, Abs. 3 der Regierungsvero vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]) wird die Ausfuhr von Haar Roßhaar aus Zolltarif-Nr. 84 unter das Bewilligungsverfahren Die Bewilligungen werden gebührenfrei erteilt.

Diese Verfügung tritt am 12. Mai 1924 in Kraft.

Anmerkung der Schriftleitung. Die Ausfuhrfr und die Gebührenliste[3]) sind dementsprechend zu berichtigen.

Zustimmungsklausel bei Einfuhrbewilligungen. B machung des Handelsministers vom 18. Mai 1924, Zahl 116845 Nr. 113 vom 16. Mai 1924).

Wenn der Importeur, dem eine Wareneinfuhrbewilligung wurde, diese Waren, bevor sie noch im tschechoslowakischen gebiet eingetroffen sind, im ganzen oder teilweise an Großh im Inland verkauft und wenn aus diesem Grunde die ei Sendungen unmittelbar an diese Käufer zu richten sind, so w Abfertigung dieser Sendungen auf Grund der dem Verkäufer e Einfuhrbewilligung die Zustimmung dann gegeben, wenn der steller in seinem Bewilligungsgesuch und zwar auf der Rückse Blattes II und III die Namen der Personen und die Menge jenigen Waren anführt, welche er zum Verkaufe gebracht ha wenn die Namen der betreffenden Käufer sowie auch die Meng an sie verkauften Waren in der erteilten Bewilligung angeführ Wenn aus irgendeinem Grunde die Anführung der Namen der und der Mengen der an sie verkauften Waren im Bewilligung nicht bereits möglich sein sollte, so wird die nachträgliche Er dieser Zustimmungsbedingung durch Vorlegung eines in zwe Ausfertigung aufgestellten Namensverzeichnisses der Käufer u an sie verkauften Warenmengen an das Handelsministerium zuge Die Urschrift dieses Verzeichnisses ist mit der Zustimmungs des Handelsministeriums zu versehen und der betreffenden E bewilligung, von der sie einen Bestandteil bildet, anzuschließen deren Grundlage ist dann das Zollamt ermächtigt, die Warensend auf die den Verkäufern erteilten Bewilligungen hin für die i bestätigten Verzeichnissen bezeichneten Personen in der dort angef Menge abzufertigen. Die Zustimmungsklausel wird den nachstel Wortlaut haben: „Zustimmung wird erteilt — Handelsminist Für den Minister". Dieselbe soll schriftlich oder mittels St aufdrucks mit dem plastischen Stempel und der Unterschrift be treffenden Gruppenvorstandes oder dessen Stellvertreters versehe der Rückseite der Bewilligung oder auf der Urschrift des Verzeich angebracht werden. Anderslautende oder in anderer Weise fertigte Zustimmungsklauseln sind ungültig.

Ungarn.

Änderung von Ausfuhrabgaben.

Verordnung des Finanzministers Nr. 37960 10. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 66 vom 19. März

1. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an müssen bei der fuhr der nachstehenden Artikel die Ausfuhrabgaben in dem unten führten Maße abgeliefert bzw. gezahlt werden:

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 520.
[2]) Ebenda 1924, 2. Aprilheft S. 513.
[3]) Ebenda, 1. Februarheft S. 186.

Zollt. Nr.		
aus 33	Aus Weizen hergestelltes Mehl (Grütze), feiner als Nr. 8, für 1 dz Vollgewicht	in natura 5 kg Weizen
aus 33	Aus Roggen hergestelltes Kernmehl, Koch- oder Brotmehl, für 1 dz Vollgewicht	in natura 5 kg Roggen
aus 71	Rennpferde I. Klasse (Vollbluttrabrenner) für 1 Stück	80 000 Kronen
	Rennpferde II. Klasse (Vollbluttraber) für 1 Stück	40 000 Kronen
	Rennpferde III. Klasse (Vollbluttraber) für 1 Stück	25 000 Kronen
	Andere Pferde	150 000 Kronen
aus 79	Eier	für je 110 Kisten Eier (unter einer Kiste werden 1440 Stück Eier verstanden), die zur Ausfuhr gelangen, sind 55 (Fünfzigfünf) Kisten Eier ausgesuchter Beschaffenheit abzugeben (für die Art und Weise der Ablieferung sind die bestehenden Verordnungen maßgebend).
aus 83	Rohe gesalzene und rohe getrocknete Pferdehäute und -felle, rohe Schafhäute und -felle, mit der Wolle oder geschoren, nicht weiter zugerichtete Feld- und Stallhasenfelle, nicht weiter zubereitete Hirsch- und Rohfelle, rohe gesalzene und rohe getrocknete Büffelfelle und -häute, rohe getrocknete Ziegenfelle, rohe gesalzene und rohe getrocknete Schweinshäute, rohe gesalzene und rohe getrocknete Hundefelle, Fuchs-, Marder-, Otter-, Wildkatzen-, Iltisfelle und sonstige nicht besonders genannte Felle zur Pelzbereitung, roh, nicht weiter zugerichtet	vom jeweiligen Werte 5 v H
aur 83	Rind- und Kalbleder, sowohl in rohem, gesalzenem als auch in rohem, getrocknetem Zustand vom Werte	9 v H
560—564	Gold und Silber, rein und roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen, Gold und Silber in kleinen Körnern und Schrot, Goldflocken, Gold- und Silberlegierungen in Münzen, Gold- und Silberplatten, -bleche, stangen-, -stäbe und -drähte, echtes Blattgold und Blattsilber, Drähte aus Feinsilber, vom auszuführenden	Feingold 1 v H Feinsilber 2 v H
s 566—568	Halbwaren aus Gold und Silber und Gold- und Silberwaren, vom auszuführenden Feingold ...	1 v H
		Feinsilber ... 2 v H
aus 652	Knochen, fettlos	für 1 dz Vollgewicht 8 Kronen
aus 656	Glasscherben	für 1 dz Vollgewicht 10 Kronen
aus 657	Papierabfälle und Makulatur für 1 dz Vollgewicht	50 Kronen
	Schöpfungen der bildenden Künste und des Kunstgewerbes und kunsthistorische Gegenstände, wenn der Gesamtwert der aus einem oder mehreren Stücken bestehenden Sendung nicht mehr als 2000 Kronen beträgt, für die Sendung	30 Kronen
	Bei einem Stückwert von über 2000 Kronen bis zu 5000 Kronen	für 1 Stück 500 Kronen

Bei einem Werte über				für 1 Stück
5000 Kronen	bis zu	10000 Kronen		200 Kronen
10000 „	„ „	20000 „		1000 „
20000 „	„ „	30000 „		1500 „
30000 „	„ „	40000 „		2000 „
40000 Kronen	bis zu	50000 Kronen		2500 Kronen
50000 „	„ „	500000 „		10 v H
500000 „	„ „	1000000 „		15 v H
1000000 „				20 v H

Für die in diesem Paragraphen nicht aufgeführten Waren brauchen daher vom Inkrafttreten dieser Verordnung an Ausfuhrangaben nicht mehr gezahlt werden.

§ 2. Der Inhalt des § 2 der Verordnung L 74995 vom 15. Januar 1924[1]) wird derart geändert, daß, wenn Weizen oder Roggenmehl oder Grütze der Tarif-Nr. 33 (Feineres Weizenmehl bzw. Roggenkern-, Brot- oder Kochmehl als Nr. 8) im Reiseverkehr oder sonst in einer kleineren Menge als ein Meterzentner [dz] zur Ausfuhr gelangt, die Bestätigung über die Ablieferung der Naturalabgabe (5 kg Weizen bzw. 5 kg Roggen) nicht zu verlangen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die bisher nicht geänderten und durch diese Verordnung nicht berührten Bestimmungen der in dieser Verordnung genannten Verordnungen bleiben auch weiter in Kraft.

Verordnung des Finanzministers M 82397 vom 25. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 87 vom 30. April 1924).

Der Finanzminister hebt auf Grund der ihm im § 1 des Gesetzartikel VIII 1920[2]) erteilten Ermächtigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern den § 2 seiner Verordnung 41359 vom 11. März 1924 über die weitere Abänderung des Verzeichnisses der unter einem Ausfuhrverbot stehenden Waren[3]) sowie diejenige Bestimmung seiner Verordnung 37968 vom 18. März 1924[4]), nach der bei der Ausfuhr des aus Weizen der Tarif-Nr. 33 hergestellten Mehles (Grütze), feineren als Nr. 8, für 1 dz Vollgewicht in natura 5 kg Weizen, bei der Ausfuhr des aus Roggen der Tarif-Nr. 33 hergestellten Kern-, Koch- oder Brotmehls für 1 dz Vollgewicht 5 kg Roggen an Ausfuhrabgabe abgeliefert werden müssen, hiermit auf. Daher werden auch vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die jetzt genannten Waren von den Zollämtern, ohne daß sie die auf die Ablieferung der Naturalausfuhrabgaben Bezug habenden Bescheinigungen des Ernährungsministers abverlangen müssen, bei der Ausfuhr der Zollbehandlung unterzogen werden können.

Diese Verordnung tritt em 26. April 1924 in Kraft.

Die Bestimmungen der in dieser Verordnung genannten Verordnungen bleiben, soweit sie bisher nicht geändert und durch diese Verordnung nicht berührt wurden, auch weiter in Geltung.

Freigabe der Ausfuhr von Weizen und Roggen und Festsetzung der bei ihrer Ausfuhr zu zahlenden Abgabe. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister Z. 81473 vom 17. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 101 vom 18. Mai 1924).

Auf Grund der dem Ministerium im § 10 der Verordnung 9597 vom 28. November 1922[5]) über die Neuregelung des Warenverkehrs mit dem Ausland erteilten Ermächtigung bzw. auf Grund der dem Finanzminister im § 1 des Gesetzartikel XIII—1920[2]) erteilten Ermächtigung wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, wie folgt, verordnet:

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 460.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1106.
[4]) Siehe vorstehend.
[5]) Hand. Arch. 1923 S. 161.

§ 1. Aus dem im § 1 der Verordnung des Finanzministers L 42822 vom 23. August 1923[1]) festgesetzten Verzeichnis der Waren, die einem Ausfuhrverbot unterliegen und an eine Ausfuhrbewilligung gebunden sind, sind die Zolltarifnummer 23 Weizen, Halbfrucht, Spelz und der zur Tarifnummer 24 gehörige Roggen zu streichen, das heißt, es ist zu ihrer Ausfuhr keine besondere Bewilligung notwendig.

§ 2. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muß bei der Ausfuhr der im § 1 bezeichneten Waren die Ausfuhrabgabe gezahlt werden, und zwar bei der Ausfuhr des zur Zolltarifnummer 23 gehörigen Weizens, der Halbfrucht und des Spelzes für 1 dz Rohgewicht der Geldwert für 5 kg Weizen, bei der Ausfuhr des zur Zolltarifnummer 24 gehörigen Roggens für 1 dz Rohgewicht aber der Gegenwert in Geld für 5 kg Roggen, den der Finanzminister als Rückerstattungspreis für das als Mahlsteuer abzuliefernde Getreide festsetzt.

§ 3. Bei der Ausfuhr derjenigen Weizen- und Roggensendungen welche durch eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligung gedeckt sind, berufen die im § 2 festgesetzten Ausfuhrabgaben nicht gezahlt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die durch diese Verordnung nicht berührten Bestimmungen der darin genannten Verordnungen bleiben auch weiter in Kraft.

Erhöhung des Zollaufgeldes. Verordnung des Finanzministers 75048 vom 17. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 101 vom 18. Mai 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm im 2. Absatz des § 25 des Gesetzartikel IV/1920[2]) und der ihm in § 1 der Verordnung 5574 vom 21. Juli 1923[3]) erteilten Ermächtigung, wie folgt:

§ 1. Wenn die Zollzahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold erfolgt, so muß für je 100 Kronen der nach den geltenden Zollsätzen entfallenden Zölle bis auf weiteres das Aufgeld in den nachstehend bezeichneten Beträgen berechnet bzw. bezahlt werden:

65000 Kronen (651facher Zoll) für die im Verzeichnis „A" der Verordnung 655/1923[4]) aufgezählten Waren;

600000 Kronen (d. i. der 6001fache Zoll) für die im Verzeichnis „B" der Verordnung 655/1923 aufgezählten Waren;

750000 Kronen (d. i. 7501fache Zoll) für die in dem Verzeichnis „C" der genannten Verordnung 655/1923 aufgezählten Waren; ausgenommen ist der zur Tarif-Nr. 19 gehörige Rübenzucker und Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustand der Reinheit, mit Ausnahme der Melasse, für den auch bis auf weiteres die bisherigen in Geltung stehenden Aufgeldprozente von 170000 gezahlt werden müssen;

1600000 Kronen (d. i. der 16001fache Zoll) für die in den Verzeichnissen der Verordnung 655/1928 nicht aufgezählten Waren, d. h. für diejenigen Waren, für welche bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold dem wirklichen Goldverhältnis entsprechende Aufgeldprozente berechnet bzw. bezahlt werden müssen.

Bei der Zahlung des im Sinne des Punkt 1 des Artikel XIX des Gesetzartikel LIII/1907[5]) erhobenen Waggeldes in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold muß ein 1600000prozentiges Aufgeld berechnet bzw. gezahlt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkünd in Kraft, und es verliert gleichzeitig damit die Verordnung des Fin ministers 37087/1924[1]) ihre Geltung[2]).

Vereinigte Staaten von Amerika.

„Flexible Tariff"-Vorschriften: Zollerhöhung für B riumdioxyd. (The Board of Trade Journal Nr. 1436 vom 5. J 1924 S. 694.)

Der Präsident der Vereinigten Staaten erließ auf Grund Vorschriften des Abschnitt 315 des Zolltarifgesetzes[3]) unterm 19. 1924 eine Proklamation, die den Einfuhrzoll für Bariumdioxyd (§ des Tarifs) von 4 auf 6 Cents für 1 Pfund erhöht. Der erhö Zoll gelangt vom 18. Juni 1924 ab zur Anwendung.

Ein vom White House erstatteter Begleitbericht zur Proklam tion lautet folgendermaßen:

„Eine Untersuchung der fremdländischen und einheimischen P duktionskosten für Bariumdioxyd, die von der Tariff Commiss vorgenommen wurde, um den Präsidenten beim Ausgleich des Un schiedes zwischen den genannten Kosten in Gemäßheit der Vorschri des Abschnitt 315 des Zolltarifgesetzes von 1922[3]) zu unterstützen, abgeschlossen, und auf Grund der durch den Kommissionsbericht d gelegten Tatsachen hat der Präsident eine Proklamation erlassen, den Zoll von 4 auf 6 Cents für 1 Pfund erhöht.

Die Untersuchung stellte die Tatsache fest, daß Deutschland Hauptkonkurrenzland ist und daß der Unterschied zwischen deutschen amerikanischen Kosten mehr als 6 Cents für ein Pfund beträgt. gegenwärtige Zollsatz ist 4 Cents für 1 Pfund. Die nach d Gesetze höchstzulässige Erhöhung von 50 v H ist durch den Präsiden proklamiert worden."

[Dies ist die dritte auf Grund der „Flexible"-Vorschriften Tarifs erlassene Proklamation. Die erste Proklamation betraf Wei und Mehl[4]) und die zweite bezog sich auf Natriumnitrit[4]).]

Einfuhrbeschränkung für geschnittene Blumen u (The Board of Trade Journal Nr. 1438 vom 19. Juni 1924 S. 74

Die Quarantänevorschrift Nr. 37[5]) beschränkt die Einfuhr in Vereinigten Staaten von Amerika von Pflanzen und Pflanz erzeugnissen, die der Fortpflanzung dienen sollen oder zur F pflanzung geeignet sind. Das Bundesamt für Gartenbau (The Fe ral Horticultural Board) hat unterm 8. Mai 1924 eine Bekan machung erlassen, welche die Anwendung dieser Quarantänevorsch auf Blumen und andere Pflanzenteile für Ausschmückungszwecke trifft. Diese Bekanntmachung schreibt vor, daß geschnittene Blu und dekoratives Pflanzenmaterial, deren Teile fähig sind, zur F pflanzung benutzt zu werden, der Quarantänevorschrift unterwo sind, daß sie aber, wenn sie nicht fortpflanzungsfähig sind, d ohne Unterwerfung unter die Quarantänevorschriften eingef werden können, wenn sie frei von Sand, Erdreich oder Erde s

Diese Bekanntmachung enthält auch Zusammenstellungen von schnittenen Blumen und dekorativem Pflanzenmaterial, die als fä oder unfähig zur Fortpflanzung angesehen werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 121.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 992.
[4]) Ebenda S. 344.
[5]) Vgl. ebenda 1908 I S. 179 und 183 (Artikel XIX).

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 526.
[2]) Die gegenwärtige Verordnung ist bereits als telegraphi Meldung mitgeteilt im Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 942.
[3]) Hand. Arch. 1922 S. 854.
[4]) Ebenda 1924, 1. Juliheft S. 1114.
[5]) Vergl. ebenda 1913 I S. 153.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 . Zeitschrift für Handel und Gewerbe 3. Juliheft (Sonderheft)

Deutsches Reich*).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 20. Juni 1924 über Ausfuhr von Betäubungsmitteln. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 27 vom 27. Juni 1924 S. 215.)

Verordnung des R. W. M. vom 1. Juli 1924 über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 156 vom 4. Juli 1924.)

Ausfuhrabgaben.

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 28. Juni 1924, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold. (D. R. A. Nr. 152 vom 30. Juni 1924.)

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. W. M., des R. M. f. E. u. L. und des R. M. d. J. vom 26. Juni 1924 über die Aufhebung von Vorschriften der Verordnung über Handelsbeschränkungen und der Verordnung über Zucker. (R. G. Bl. I Nr. 46 vom 4. Juli 1924 S. 661.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. Juni 1924 über Änderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahre 1923/24. (D. R. A. Nr. 151 vom 28. Juni 1924.)

Verordnung des R. M. d. J. und des A. A. vom 27. Juni 1924 über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken. (R. G. Bl. I Nr. 45 vom 30. Juni 1924 S. 657.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 27. Juni 1924 über Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden. (R. G. Bl. I Nr. 45 vom 30. Juni 1924 S. 659.)

*) Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
. Z. Bl. = Reichszollblatt.
. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
. A. = Auswärtiges Amt.
. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
. F. M. = Reichsfinanzministerium.
. J. M. = Reichsjustizministerium.
. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
. P. M. = Reichspostministerium.
. R. = Reichsregierung.
. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

), (2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
. 2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
.] im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Verordnung des R. W. M. vom 28. Juni 1924, betreffend Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über Regelung der Kaliwirtschaft. (D. R. A. Nr. 151 vom 28. Juni 1924.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 30. Juni 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung. (D. R. A. Nr. 153 vom 30. Juni 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 30. Juni 1924 über Änderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise und des Monopolausgleichs im Betriebsjahr 1923/24. (D. R. A. Nr. 154 vom 2. Juli 1924.)

Bekanntmachung des R. W. M. und des R. V. M. vom 30. Juni 1924 über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 28 vom 4. Juli 1924 S. 217.)

Verordnung des R. V. M. vom 30. Juni 1924 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 24 vom 4. Juli 1924 S. 146.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 1. Juli 1924 über Branntweinkleinverkaufspreise und Verkaufspreise für alcohol absolutus. (D. R. A. Nr. 154 vom 2. Juli 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 4. Juli 1924, betreffend den Branntweinausfuhrpreis. (D. R. A. Nr. 157 vom 5. Juli 1924.)

Vierte Ausführungsverordnung des R. A. M. vom 4. Juli 1924 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 157 vom 5. Juli 1924.)

Friedensvertrag.

Bekanntmachung des A. A. vom 25. Juni 1924 über die Ratifikation und Ausführung des am 20. Januar 1922 unterzeichneten deutsch-tschechoslowakischen Rechtshilfevertrags sowie über die Vollstreckung von Entscheidungen deutscher Gerichte und von sonstigen deutschen Vollstreckungstiteln und Schiedssprüchen in der Tschechoslowakei. (R. G. Bl. II Nr. 23 vom 27. Juni 1924 S. 133.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 27. Juni 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 152 vom 30. Juni 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 4. Juli 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 158 vom 7. Juli 1924.)

Vierte Verordnung des R. W. M. vom 30. Juni 1924 zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. (R. G. Bl. II Nr. 24 vom 4. Juli 1924 S. 145.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 7. Juli 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 160 vom 9. Juli 1924.)

Fünfte Bekanntmachung des R. W. M. vom 12. Juli 1924 über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. (D. R. A. Nr. 165 vom 15. Juli 1924.)

Gesundheitswesen.

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 30. Juni 1924 über die für die Ein- und Ausfuhrabfertigung von Betäubungsmitteln zuständigen Zolldienststellen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 28 vom 4. Juli 1924 S. 219.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 1. Juli 1924 über Abgabe von Betäubungsmitteln. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] vom 4. Juli 1924 S. 224.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 3. Juli 1924 über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] vom 11. Juli 1924.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 3. Juli 1924 über die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 29 vom 11. Juli 1924.)

Steuerwesen.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und des Reichsmonopolamts vom 30. Juni 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 153 vom 1. Juli 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. Juli 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat Juni 1924. (D. R. A. Nr. 154 vom 2. Juli 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 3. Juli 1924 über die Erhebung einer Gebühr für den Umtausch und den Ersatz von Stempel- und Steuerzeichen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 29 von 11. Juli 1924.)

Zollwesen.

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 45/24, betreffend Braunkohlenteer. Tarif-Nr. 243 zollfre

Nr. 46/24, betreffend Stovarsol. Tarif-Nr. 388. Zollsatz 80 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 16 vom 2. Juni 1924 S. 71.)

Nr. 47/24, betreffend Damenwesten. Tarif-Nr. 518. Zollsa 1050 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 48/24, betreffend Trittbrettbeschlag für Automobil Tarif-Nr. 579. Zollsatz 120 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 49/24, betreffend Windschutzscheibenreiniger für Auto mobile. Tarif-Nr. 879. Zollsatz 120 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 18 vom 14. Juli 1924 S. 85/86.)

Alt- und neubesetzte Gebiete: Visierung de Triptyques an der Ostgrenze. Rundschreiben des Leitende Zollausschusses Nr. 9566/C. D. D. vom 20. Mai 1924.

Durch sein Rundschreiben Nr. 7082/C. D. D. hat der Leitend Zollausschuß auf die Zolldienststellen der Ostgrenze die Maßnahm die für die zeitweilige Zulassung von Automobilen, ausgestattet m einem „Triptyque", an der Westgrenze angewandt wird, ausgedehn

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, da den Besitzern von „Triptyques" beim Verkehr über die Ostgren nicht nur ein Visum für den dauernden Ausgang erteilt werden kan sondern auch ein Visum für den Durchgang.

Sie werden gebeten, diese Bestimmungen den Ihnen unterstellte Dienststellen mitzuteilen und für die Ausführung Sorge zu trage

Ausland

Dänemark.

Zeitweilige Änderungen des Zolltarifs vom 29. Mär 1924 usw. Gesetz vom 20. Juni 1924 (Lovtidenden A Nr. 2 vom 27. Juni 1924 S. 1044 lfde. Nr. 173).

§ 1. Die Bestimmungen im Gesetze Nr. 108 vom 29. März 192 über die Zölle[1]) usw. erhalten folgende Änderungen und Zusätze:

Zu Kapitel I, Abschnitt 1 (Zolltarif).

Zu § 1.

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz Kronen	Tara
12	Bei der lfd. Nr. 12 wird der Zollsatz . . . . . 1 kg	30,—	
	geändert in . . . . . 1 „	40,—	
	Die lfd. Nr. 60 wird folgendermaßen geteilt:		
60	— mit Oberzeug, — — — — der Tarif-Nr. 294 ausgestattet sind:		
a	mit Oberzeug, in dem Seide vorhanden ist . . . . . vom Werte	30 v H	
b	andere . . . . . „ „	20 v H	
	Die lfd. Nr. 63 wird folgendermaßen geteilt:		
63	— alle in Süßigkeiten — — — — besonders genannt sind:		
a	kandierte oder in ähnlicher Weise behandelte Früchte und Teile davon, Fruchtschalen ausgenommen . . . . . 1 kg	1,—	Sukkade und kandierte Oran genschalen: in Schachteln 16 v H, in Schachteln mit äußer Kiste 22 v H.
b	andere . . . . . 1 „	0,50	
	Der lfd. Nr. 63 wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung: Kandierter und eingelegter Ingwer wird wie kandierte und eingelegte Früchte verzollt. Kandierte oder in ähnlicher Weise behandelte Fruchtschalen und Marmelade, in Platten, Stangen, Figuren u. dgl. geformt, siehe „Eßwaren" lfd. Nr. 306.		

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 881.

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz Kronen	Tara
	Die lfd. Nr. 65 wird folgendermaßen geteilt:		
65	— eßbare Schalenfrüchte — — — — oder in Melasse eingelegt:		
a	eßbare Schalenfrüchte sowie gesalzene oder nur in Wasser eingelegte Früchte; Fruchtmus ohne Zusatz; Pflaumen- und Dattelmus mit Zusatz von Zucker; rohe Tomarinden, auch in Zucker oder Melasse eingelegt . . . . . 1 kg	0,50	
b	andere . . . . . 1 „	0,50	
	Die Kreditlagerbestimmungen bleiben ungeändert.		
74	Bei der lfd. Nr. 74 wird der Zollsatz . . . . . vom Werte	20 v H	
	geändert in . . . . . „ „	30 v H	
105	Bei der lfd. Nr. 105 wird der Zollsatz . . . . . „ „	25 v H	
	geändert . . . . . „ „	35 v H	
	Die lfd. Nr. 106 wird folgendermaßen geteilt:		
106	— mit Außenstoff — — — — unter die vorstehende Tarif-Nr. fallen:		
a	mit Außenstoff ganz oder teilweise aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294, in Verbindung mit Seide (ausgenommen als Putzbesatz) . . . . . 1 kg	2,— + 20 v H d. Wertes	nach Befund.
	Anmerkung: Hierunter gehören auch Hüte, Hauben und Mützen usw. mit Außenstoff als Pelzwerk der Zolltarif-Nr. 296 in Verbindung mit Seide (ausgenommen als Putzbesatz).		
b	sonstige . . . . . vom Werte	20 v H	
107	Bei der lfd. Nr. 107 wird der Zollsatz . . . . . „ „	15 v H	
	geändert in . . . . . „ „	20 v H	
108	In dem Zusatz zu der lfd. Nr. 108 werden „25 Öre" in „40 Öre", „35 Öre" in „50 Öre" und „50 Öre" in „75 Öre" geändert.		
109 bis 113	In dem Zusatz zu den lfd. Nr. 109—113 wird „50 v H" geändert in „100 v H".		
	Die lfd. Nr. 141 wird folgendermaßen geteilt:		
141	— sonstige:		
a	Pulver, Patronen, Patronenhülsen mit Zündsatz, Zündhütchen sowie Feuerwerkskörper (hierunter Knallkügelchen, Knallkorken u. dgl.) . . . . . 1 kg	1,—	
b	andere . . . . . 1 „	0,20	
	Die lfd. Nr. 149 wird folgendermaßen geteilt:		
149	Spielzeug:		
a	aus oder in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen oder Schmuckfedern . . . 1 kg	1,50	
b	anderes . . . . . 1 „	0,70	
	Die Tarabestimmungen und Anmerkungen bleiben ungeändert und gelten künftig für beide Punkte innerhalb der laufenden Nummer.		
151	Bei der lfd. Nr. 151 wird der Zollsatz . . . . . vom Werte	15 v H	
	geändert in . . . . . „ „	25 v H	
155	Bei der lfd. Nr. 155 wird der Zollsatz . . . . . „ „	25 v H	
	geändert in . . . . . „ „	35 v H	
156	Bei der lfd. Nr. 156 wird der Zollsatz . . . . . „ „	20 v H	
	geändert in . . . . . „ „	30 v H	
157	In der lfd. Nr. 157 fällt fort der erste Satz „mit Besatz — — — — der Tarif-Nr. 294;".		
	Bis auf weiteres wird der Zollsatz . . . . . vom Werte	15 v H	
	geändert in . . . . . „ „	20 v H	
158 u. 159	Der Überschrift zu den lfd. Nrn. 158 und 159 wird zugefügt: „oder einen Besatz von künstlichen Blumen oder Federn oder von Pelzwerk der Zolltarif-Nr. 294 haben".		
158	Bei der lfd. Nr. 158 wird der Zollsatz . . . . . vom Werte	12 v H	
	geändert in . . . . . „ „	15 v H	
159	Bei der lfd. Nr. 159 wird der Zollsatz . . . . . „ „	10 v H	
	geändert in . . . . . „ „	15 v H	
173	Bei der lfd Nr. 173 wird der Zollsatz . . . . . „ „	25 v H	
	geändert in . . . . . „ „	35 v H	
186	Bei der lfd. Nr. 186 wird der Zollsatz . . . . . 1 kg	3,—	
	geändert in . . . . . 1 „	5,—	

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Zollsatz Kronen	Tara
	Der laufenden Nummer wird dabei folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung: Seidengarn, das zur Herstellung von Kabeln und Leitungsdraht eingeführt wird, kann unter näheren von der Zolldirektion festgesetzten Bedingungen mit einem Zollsatz von 3 Kronen für 1 kg eingehen.		
190	Bei der lfd. Nr. 190 wird der Zollsatz . . . . . 1 kg geändert in . . . . . vom Werte	3,— 25 v H	
	In den Kreditlagerbestimmungen fallen die An- und Abschreibungsmengen und in der Taraspalte die Worte „nach Befund" fort.		
	Bei den lfd. Nrn. 193, 205, 211, 212, 215, 219, 280 und 291 werden die Zollsätze geändert:		
193	vom Werte 20 v H in . . . . . vom Werte	30 v H	
205	„ „ 20 „ „ . . . . . „ „	30 v H	
211	„ „ 20 „ „ . . . . . „ „	30 v H	
212	„ „ 15 „ „ . . . . . „ „	25 v H	
215	„ „ 20 „ „ . . . . . „ „	30 v H	
219	„ „ 25 „ „ . . . . . „ „	35 v H	
280	„ „ 25 „ „ . . . . . „ „	35 v H	
291	von 1 kg 3 Kronen in . . . . . 1 kg	5,—	
302	Die lfd. Nr. 302 wird in folgenden Wortlaut geändert:		
	— alle Kürschnerwaren, ganz oder teilweise aus Pelzwerk der Tarif-Nr. 294 sowie andere Kürschnerwaren in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen oder Schmuckfedern . vom Werte mit einem Zollzuschlag von 2 Kronen für 1 kg, sofern die Ware in Verbindung mit Seide, künstlichen Blumen oder Schmuckfedern steht	20 v H —	 nach Befund.
	In der Anmerkung zur Nr. 302 wird das Wort „Hierunter" geändert in „Unter dem Zollsatz von 20 v H vom Werte".		
305 bis 307	In der Überschrift zu den lfd. Nrn. 305—307 wird hinter „Spirituosen" eingefügt: „oder mit Inhalt von anderen Früchten als Mandeln, Nüssen und Kernen".		
306	In die lfd. Nr. 306 wird eingesetzt in Zeile 1 hinter „Lachse": „sowie Früchte, Fruchtmus, Eingemachtes und Garten- und Feldgewächse" und in Zeile 2 hinter „Spirituosen": „oder mit Inhalt von anderen Früchten als Mandeln, Nüssen und Kernen".		
318	Bei der lfd. Nr. 318 wird der Zollsatz . . . . . 1 kg geändert in . . . . . 1 „	1,— 2,—	
319	Bei der lfd. Nr. 319 wird der Zollsatz . . . . . 1 „ geändert in . . . . . 1 „	2,80 4,—	
	Der Nr. 319 wird zugesetzt: Für die zu dieser lfd. Nr. gehörigen Waren ist der Zoll indes, solange der mit Gesetz Nr. 108 vom 28. März 1923[1]) eingeführte zeitweilige Krisenschutz für die Herstellung von Zigarren und Zigarillos in Anwendung kommt, nach dem im § 1 genannten Gesetzes festgesetzten Zollsatz — 6 Kronen für 1 kg — mit einem Zuschlag von 1 Krone 20 Öre für 1 kg oder zusammen mit 7 Kronen 20 Öre für 1 kg zu erheben. In Übereinstimmung hiermit wird der Wortlaut in § 50 Absatz 2 des Zollgesetzes[2]) folgendermaßen geändert: „Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden alle — — — — aufgehoben — — — — in Kopenhagen".		
320	Bei der lfd. Nr. 320 wird der Zollsatz . . . . . 1 kg geändert in . . . . . 1 „	1,— +30 v H des Wertes 2,— +30 v H des Wertes	
321	Bei der lfd. Nr. 321 wird der Zollsatz . . . . . 1 „ geändert in . . . . . 1 „	1,20 2,30	
334	Bei der lfd. Nr. 334 wird der Zollsatz . . . . . vom Werte geändert in . . . . . „ „	20 v H 30 v H	

§ 2. Die mit § 12 im Gesetze Nr. 46 vom 28. Februar 1922 über die Tabaksteuern[3]) festgesetzte Steuer für Tabak, der hier im Lande angebaut wird, wird auf 1 Krone für 1 kg erhöht.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Kra und erlischt mit Ablauf des Monats Juni 1925. Jedoch fallen d Erhöhungen der Zollsätze für die lfd. Nr. 63b, lfd. Nr. 65b sow für Früchte, Fruchtmus, Eingemachtes und Garten- und Feldgewäch (unter lfd. Nr. 306) mit Ablauf des Monats November 1924 fort.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 411.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 881.
[3]) Ebenda 1922 S. 655.

Bekämpfung ansteckender Pflanzenkrankheiten und ädlicher Tiere. Gesetz vom 21. Dezember 1923 (Lovtidenden . 57 vom 27. Dezember 1923 S. 2011 lfd. Nr. 488).

§ 1. Das Landwirtschaftsministerium wird ermächtigt, Maßnahmen treffen, teils um zu verhüten, daß Pflanzenkrankheiten und schädliche ere, die als gefährlich für die in der Landwirtschaft, im Gartenbau er in der Forstwirtschaft angebauten Pflanzen angesehen werden nen und die bisher hier im Lande nicht nachgewiesen sind oder mit einer begrenzten Verbreitung auftreten, hier in das Land eincleppt werden, und teils, um solche Pflanzenkrankheiten und idlichen Tiere zu bekämpfen, sei es durch ein Verbot gegen das en, Pflanzen oder die Beförderung von Kulturpflanzen, durch Verhtung oder Desinfektion von diesen oder von der Verpackung oder n Anderem, von dem die Möglichkeit zur Ausbreitung der Ansteckung genommen werden kann, oder durch die Isolierung von Landstücken, ch die Desinfektion von Niederlageräumen, Gerätschaften und Ähnem oder auf jede beliebige andere Weise, die als geeignet zur kämpfung dieser Krankheiten und schädlichen Tiere erachtet den muß.

Unterläßt ein Eigentümer oder Benutzer die Ausführung der vom dwirtschaftsminister angeordneten Maßnahmen, so kann der Landtschaftsminister die Arbeiten auf Kosten des Betreffenden ausren lassen.

Die Kosten, die mit der Durchführung der gemäß den gegentigen Paragraphen getroffenen Maßnahmen verbunden sind, sind dem betreffenden Importeur, Eigentümer oder Benutzer zu beiten, vgl. indes § 5.

§ 2. Der Landwirtschaftsminister wird ermächtigt, bei der Aus von lebenden Pflanzen oder Pflanzenteilen hier aus dem Lande diejenigen Maßnahmen zu treffen, die mit Bezug auf die Pflanzenkheitsgesetzgebung fremder Länder gefordert werden müssen.

Die Kosten, die mit der Durchführung der hier behandelten Maßmen verbunden sind, sind vom Exporteur zu bestreiten.

§ 3. Die Durchführung der mit Bezug auf das gegenwärtige Gesetz offenen Bestimmungen ist von der vom Landwirtschaftsminister chteten Beobachtungsstelle für Pflanzenkrankheiten, erforderlichens unter Beistand der betreffenden Polizeibehörde, auszuüben.

§ 4. Derjenige, dem bekannt ist, daß Pflanzen oder Pflanzenteile, sich in seinem Besitze befinden oder bei ihm eingestellt sind, von ndeiner Krankheit oder irgendeinem schädlichen Tiere, die in § 1 andelt sind, befallen sind, darf derartige Pflanzen oder Pflanzen weder veräußern noch von der Stelle entfernen, es sei denn, daß azu die Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums eingeholt hat.

§ 5. [Erstattung des durch die Vernichtung krankheitsbefallenen atguts usw. angerichteten Schadens sowie der zur Bekämpfung der nkheiten aufgewendeten Mittel.]

§ 6. [Strafbestimmungen.]

§ 7. Das gegenwärtige Gesetz, das nicht für die Färöer gilt, sofort in Kraft, und seine Gültigkeit läuft im Jahre 1927 ab.

Einfuhr von Haustieren und rohen Erzeugnissen von usw. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom April 1924 [Im Auszug] (Lovtidenden A Nr. 19 vom 9. Mai 4 S. 990 lfd. Nr. 151).

Gemäß der §§ 16 und 17 im Gesetz vom 14. April 1920, befend ansteckende Krankheiten bei Haustieren[1]), werden hiermit ende Bestimmungen getroffen:

[1]) Nicht mitgeteilt.

§ 1. Die Einfuhr von Pferden — für Esel und Maultiere gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie nachstehend für Pferde angegeben werden — ist bis auf weiteres zugelassen, sofern sie bei der am Einfuhrort unmittelbar nach der Ankunft für Rechnung des Besitzers vorgenommene Gesundheitskontrolle als gesund befunden und die Bestimmungen in den §§ 12 bis 14 beachtet worden sind.

Die Einfuhr darf bis auf weiteres nur über Kopenhagen, Helsingör, Nyköbing F. (über Gedser), Paddeborg (mit der Bahn oder auf der Landstraße), Krusaa, Tönder (mit der Bahn oder auf der Landstraße über Saed), Esbjerg und Frederikshavn zugelassen werden.

[Abs. 3, 4 und 5 enthalten Bestimmungen über die Einfuhr von Pferden aus Schweden, Norwegen und Island sowie Grenzbestimmungen].

Die Durchfuhr von Pferden ist in verschlossenen Eisenbahnwagen zugelassen. Wenn eine Umladung in andere Wagen notwendig wird oder eine Umladung auf Schiffe stattfinden soll, so muß die Umladung unter Aufsicht der Veterinärpolizei vorsichgehen.

§ 2. Es ist verboten, Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine sowie andere klauentragende Tiere einzuführen.

[Abs. 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die Einfuhr dieser Tiere aus Schweden, Norwegen und Island.]

§ 3. Es ist verboten, Hunde einzuführen.

[Abs. 2, 3 und 4 enthalten Bestimmungen über die Einfuhr von Hunden aus Schweden, Norwegen und Island sowie über die Einfuhr von Hunden und Füchsen aus Grönland.]

Schiffshunde dürfen nicht ohne Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums von Schiffen in dänischen Häfen an Land gesetzt werden.

Es ist erlaubt, Hunde unter der Bedingung durchzuführen, daß sie in Kisten, Körben oder anderen nach Ansicht des Zollamts sicheren Umschließungen oder in Eisenbahnwagen unter Zollverschluß versandt werden.

[§ 4 betrifft Einfuhr der in den §§ 1 bis 3 genannten Tiere von den Färöern.]

§ 5. Die Einfuhr von lebenden Gänsen ist verboten. Die Einfuhr von anderem Federvieh ist gestattet.

§ 6. Es ist verboten, rohe Teile von den in den §§ 1 und 2 genannten Tieren ein- oder durchzuführen.

Zu rohen Teilen wird frisches oder leicht gesalzenes Fleisch gerechnet — vgl. die Bekanntmachung vom 3. November 1920, betreffend Einfuhr und Vertrieb von Fleisch ausländischen Ursprunges und Würsten, in denen solches Fleisch enthalten ist — Schlachtabfall — worunter in dieser Bekanntmachung Köpfe, Zungen, Schwänze, Zehen, kleinere Fleischstücke, Euter und Eingeweide verstanden werden — Häute und Felle, die nicht zubereitet oder vollkommen luftgetrocknet oder durchgesalzen sind, Knochen, Hörner und Klauen, die nicht vollkommen luftgetrocknet sind, ungewaschene Wolle, nicht zubereitete Tierhaare und Schweineborsten sowie ungeschmolzener Talg.

[Abs. 3 betrifft Einfuhr der vorgenannten rohen Teile aus Schweden, Norwegen, Island, Finnland, Großbritannien und Irland.]

Es ist ferner gestattet, vollkommen luftgetrocknete Magen, Därme und Blasen einzuführen.

Ebenso ist die Einfuhr von nicht zubereiteten Tierhaaren und Schweineborsten sowie von ungewaschener Wolle oder Rückenwäsche gestattet, wenn die Ware in dichter Umschließung eingeführt und unmittelbar vom Löschungsort unter Aufsicht der Veterinärpolizei in die Gerberei, Fabrik oder Werkstatträume des Importeurs gebracht wird, um dort einer vollständigen Reinigung oder Umarbeitung unterworfen zu werden, sowie wenn kein Teil der eingeführten Ware entnommen ist, außer in vollständig gereinigtem oder verarbeitetem Zustand, worüber der Eigentümer vor der Einfuhr eine schriftliche Erklärung

an die Veterinärpolizei abgegeben haben muß. Eisenbahnwagen und Schiffe, die zu solcher Beförderung benutzt worden sind, sollen auf Kosten des Importeurs keimfrei gemacht werden.

Die Durchfuhr der vorgenannten rohen Teile ist gestattet, wenn die Ware in Eisenbahnwagen mit Zollverschluß untergebracht ist oder wenn sie im Hafen unter Aufsicht der Zollbehörde unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeladen wird. Es ist gestattet, die hier behandelten Durchfuhrwaren unter Aufsicht der Zollbehörde in einen verschlossenen Prahm oder einen anderen von der Veterinärpolizei gutgeheißenen Raum einzulagern. Die bei der Beförderung oder Umladung und Einlagerung der hier behandelten Waren benutzten Beförderungsmittel oder Geräte sind unter Kontrolle der Veterinärpolizei keimfrei zu machen. Die Kosten hierfür hat der betreffende Importeur zu tragen, der auch die Kosten der Beaufsichtigung durch die Zollbehörde erstatten muß.

§ 7. Es ist verboten, Milch sowie Heu, Stroh, Dünger und gebrauchte Säcke als Umschließung von Kleie und Futtermehl einzuführen oder durchzuführen.

[Abs. 2 betrifft die Einfuhr von pasteurisierter Milch, Heu, Stroh und Dünger aus Schweden, Norwegen und Island.]

Heu und Stroh, das als Umschließung für Waren dient, kann jedoch eingeführt, darf aber nicht zur Verpflegung oder Wartung von klauentragenden Tieren benutzt werden.

[§§ 8 bis 15 betreffen Tierarzt, tierärztliche Untersuchung und tierärztliche Gebühren, Ausladung aus Schiff oder Eisenbahn, Maßnahmen zur Wiederausfuhr, Schlachtung und Entkeimung, Malleinproben bei Pferden, Pferdekrankheiten und Tuberkulinproben bei Hornvieh.]

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 22. November 1921, betreffend Einfuhr von Haustieren und rohen Handelserzeugnissen davon usw.[1]), aufgehoben.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Gesundheitskontrolle bei der Ausfuhr von Kartoffeln. (Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 31. März 1924 (Lovtidenden A Nr. 18 vom 29. April 1924 S. 966 lfd. Nr. 141).

Qualitätskontrolle bei der Ausfuhr von Kartoffeln. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 31. März 1924 (Ebenda S. 967 lfd. Nr. 142).

Ausfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 31. März 1924 (Ebenda S. 968 lfd. Nr. 143).

Ausfuhr von bearbeiteter (behandlet) Milch und bearbeitetem Rahm [Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 21. Dezember 1923 über die Ausfuhr von Trockenmilch usw.[2]) — unter bearbeitet (behandlet) ist die Haltbarmachung von Milch und Rahm durch Eintrocknen, Kondensieren, Sterilisieren, Homogenisieren oder Zusetzen von Zucker zu verstehen —]. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 12. April 1924 (Ebenda S. 969 lfd. Nr. 144).

Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen in das Ausland. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 12. April 1924 (Ebenda S. 971 lfd. Nr. 145).

Einführung des Paßzwanges für ankommende Reisende. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 29. April 1924 (Lovtidenden A Nr. 19 vom 9. Mai 1924 S. 995 lfd. Nr. 152).

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 200.
[2]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 134.

Dänemark und Tschechoslowakei.

Vorläufige Inkraftsetzung der zeitweiligen Regelu der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Not wechsel vom 31. Januar 1924. Tschechoslowakische Regierun kundmachung vom 8. Februar 1924 (Sammlung der Gesetze und V ordnungen des čechoslovakischen Staates 17. Stück vom 15. bruar 1924 S. 157 Nr. 34) und Bekanntmachung des däniſc Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Nr. 43 vom 15. Febr 1924 (Lovtidenden Nr. 5 vom 12. März 1924 S. 95).

Mit Zustimmung des Präsidenten der Republik wird auf Gr des Beschlusses der Regierung gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. 1923, S. d. G. u. V. Nr. 158[1]), die angeschlossene, in Prag 31. Januar 1924 vereinbarte zeitweilige Regelung der Hand beziehungen zwischen der čechoslovakischen Republik und dem Kö reiche Dänemark mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1924 vorlä in Kraft gesetzt.

Note des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Dänemarks in Prag an den čechoslovakischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Prag, den 31. Januar 1924.

Herr Minister!

Indem ich dem lebhaften Wunsche Ausdruck gebe, die wirtsch lichen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern zu fördern auszugestalten und auf der gleichen Basis wie bisher die Verha lungen, die zwecks Abschlusses eines definitiven Handelsvertrags zwisc dem Königreiche Dänemark und der čechoslovakischen Repu gepflogen wurden, fortzusetzen und ehetunlichst einer beide Teile friedigenden Lösung zuzuführen, beehre ich mich, Ihnen, gehörig b bevollmächtigt, bekanntzugeben, daß bis zum Abschluß eines solc definitiven Vertrags unter der Bedingung der Gegenseitigkeit čechoslovakischen Staatsangehörigen und Gesellschaften wirtsch lichen Charakters, die Agenten und Handlungsreisenden, die sich Besitz einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ordnun mäßig ausgestellten Legitimation befinden, sowie die nach Ursp und Herkunft aus der čechoslovakischen Republik stammenden Bod produkte und Industrieerzeugnisse und Muster der Handlungsrei den auf dänischem Gebiete bedingungslos in jeder Hinsicht gleich günstige Behandlung erfahren werden, wie sie den Sta angehörigen, Gesellschaften, Bodenprodukten und Industrieerzeugni eines die Meistbegünstigung genießenden Staates gewährt w Diese Behandlung wird insbesondere in allem zuerkannt, was Handelstätigkeit čechoslovakischer Staatsangehöriger und Gesellsch wirtschaftlichen Charakters, ihre Niederlassung auf dänischem Ge und das Recht anbelangt, daselbst Vermögen aller Art zu werben und zu besitzen, dort Handel zu treiben oder Gewerbe alle sonstigen Berufe auszuüben, wobei es sich versteht, daß die lassung aller dieser Gesellschaften auf dem Gebiete des anderen Te stets jenen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleibt, die in d betreffenden Lande gelten oder gelten werden. Hinsichtlich der Steu und Gebühren aller Art werden die čechoslovakischen Staatsangehöri keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein als jenen, von den eigenen Staatsangehörigen jetzt oder in Zukunft erho werden.

Die Behandlung nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung w in allem zugestanden, was die Ein- und Ausfuhrzölle sowie die Z formalitäten und den Durchgangsverkehr und das Gebiet des

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 862.

igungsverfahrens bei der Ein- und Ausfuhr anbelangt, so daß wenn auch nur zeitweilig zugunsten der Waren einer dritten ht gewährte Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung der und Ausfuhr sich sogleich und bedingungslos auf die gleichen ähnlichen nach Ursprung und Herkunft aus der čechoslovaki- Republik stammenden Waren beziehen wird, vorbehaltlich der bote und Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sicher- aus sanitären Gründen oder zum Schutze gegen Tier- oder nzenseuchen sowie für Waren, die Gegenstand eines Staats- opols sind, aufrechterhalten oder eingeführt werden.

Bis zum Abschluß des obenerwähnten definitiven Handelsvertrags, in zufriedenstellender Weise den wechselseitigen Warenaustausch hrleisten soll, wird das Königreich Dänemark čechoslovakischen en hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung zur Einfuhr in das greich Dänemark eine wohlwollende Behandlung zuteil werden lassen.

Die čechoslovakischen Schiffe werden in den dänischen Häfen Wasserläufen keine ungünstigere Behandlung erfahren als jene, den Schiffen eines die Meistbegünstigung genießenden Staates oder in Zukunft gewährt wird, allerdings vorbehaltlich des es der Ausübung der Küstenschiffahrt.

Auf den Eisenbahnen werden die čechoslovakischen Waren in , was den Transport und sämtliche Transportgebühren an- gt, die gleiche Behandlung erfahren wie ein die Meistbegünstigung ßender Staat.

Die čechoslovakische Republik wird auf Grund der vorher- den Bestimmungen jene Begünstigungen nicht in Anspruch en können, die das Königreich Dänemark Norwegen oder eden oder diesen beiden Ländern gewährt hat oder in Zukunft hren wird, solange diese Begünstigungen nicht einem dritten e zuerkannt werden.

Das Königreich Dänemark wird auf Grund der vorhergehenden mmungen die Begünstigungen aus irgendeinem besonderen Ab- en nicht in Anspruch nehmen können, das etwa von der čecho- lischen Republik mit Österreich oder mit Ungarn in Überein- mmung mit den wirtschaftlichen Bestimmungen der mit Österreich Ungarn abgeschlossenen Friedensverträge behufs Einführung eines oeren Zollregims zugunsten bestimmter nach Ursprung und Her- aus diesen Ländern stammender Bodenprodukte oder Industrie- nisse abgeschlossen werden sollte.

Das Königreich Dänemark wird die auf den Grenzhandel, den verkehr und die Grenzverbindungen sich beziehenden Be- gungen, die aus örtlichen Gründen den Nachbarstaaten in den zonen zuerkannt werden sollten, nicht in Anspruch nehmen können.

Das Königreich Dänemark und die čechoslovakische Republik en einander gegenseitig das Recht zu, Konsuln und Konsular- n auf dem Gebiete des anderen Landes zu ernennen, wobei es rsteht, daß diese Funktionäre dieselben Privelegien, Rechte und ungen genießen werden wie die Konsuln und Konsularagenten die Meistbegünstigung genießenden Staates.

ie vorstehenden Bestimmungen werden auf Grönland keine dung finden.

s besteht Einverständnis darüber, daß ehetunlichst die Ver- ng zwecks Abschlusses besonderer Abkommen über bestimmte olitische Fragen sowie über die gegenseitige Behandlung der angehörigen auf dem Gebiete des Militärdienstes eingeleitet soll.

ie vorstehende provisorische Regelung tritt am fünfzehnten Tage, Datum dieser Note gerechnet, in Wirksamkeit und bleibt so lange n, bis die darin enthaltenen Bestimmungen infolge des oben- erwähnten definitiven Vertrags überflüssig werden, beziehungsweise bis zum 1. Januar 1925. Vor diesem Zeitpunkt kann sie jeder der beiden Teile unter der Bedingung aufheben, daß er seine diesbezügliche Absicht dem anderen Teile 30 Tage vorher kundgibt.

Genehmigen Sie, usw.

[Desgleichen.] Prag, am 31. Januar 1924.

Herr Minister!

Im Verfolge der am heutigen Tage ausgetauschten, das provisorische Handelsabkommen zwischen dem Königreiche Dänemark und der čechoslovakischen Republik enthaltenden Noten erlaube ich mir Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß mit Rücksicht auf die zwischen Dänemark und Island nach dem dänisch-isländischen Unionsgesetze vom 30. November 1918[1]) bestehenden Beziehungen die čechoslovakische Republik jene Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen könnte, die Dänemark Island gewährt hat oder in Hinkunft gewähren sollte.

Genehmigen Sie, usw.

[Die Noten des čechoslovakischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten an den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dänemarks in Prag vom gleichen Tage haben entsprechenden Wortlaut.]

Estland.

Änderung des Einfuhrzolltarifs. Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers über die Einfuhr und Verzollung von Waren vom 3. Juni 1924, Nr. 1704 (Riigi Teataja Nr. 72/73 vom 6. Juni 1924).

Auf Grund des von der Regierung der Republik am 3. Januar 1921 angenommenen Gesetzes über Zölle und andere Ein- und Ausfuhrgebühren (Gesetz Nr. 32 — Riigi Teataja Nr. 4 von 1921 — und Gesetz Nr. 271 — Riigi Teataja Nr. 117 von 1921 —) tritt durch telegraphische Verfügung, gerechnet vom 4. Juni 1924 ab, folgende Verordnung über Abänderung des im Riigi Teataja Nr. 4/5 von 1924 veröffentlichten Grundzolltarifs I A[2]) in Kraft:

1. Zeitweilig werden die im Tarife vorgesehenen Zollsätze erhöht:

a) um 75 v H

bei den in den folgenden Positionen genannten Waren:

§ 1, Punkt 2;
§ 6, Punkte 1, 2, 4, 5;
§§ 21; 79;

b) um 50 v H

bei den in den folgenden Positionen genannten Waren:

§ 6, Punkt 3;
§§ 8 bis 18 einschl.;
§§ 20; 23;
§ 24, Punkte 1, 3, 4;
§§ 26; 27; 28; 35; 37; 38;
§ 61, Punkte 3, 4, 5;
§ 62, Punkte 6, 7;
§§ 67; 76;
§ 77, Punkte 1, 2, 3, 4, 5;
§§ 195; 196; 197; 201;
§ 204, Punkte 1, 2;
§ 205, Punkt 1;
§§ 206; 207; 208; 209; 213;
§ 215, Punkt 1;

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 145.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1131.

c) um 30 v H

bei den in den übrigen Paragraphen, Punkten oder Anmerkungen — außer den nachstehend angegebenen — genannten Waren.

2. Unverändert bleiben die Zollsätze bei den Waren, die in den folgenden Positionen genannt sind:

§§ 3; 19; 54; 55; 84; 124; 139 bis 147 einschl.; 160; 161;
§ 167, Punkte 4, 5, 6, 11 und Anmerkung 4;
§§ 176; 179; 181;
§ 183, Punkte 5, 6;
§§ 190; 216.

3. Unverändert bleiben auch die in den einzelnen Paragraphen des Tarifs vorgesehenen Prozentsätze der Zollerhöhungen und -ermäßigungen.

Finnland.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Herstellung von Margarine und anderen Arten von Speisefetten sowie von Margarinekäse und den Handel damit. Staatsratsbeschluß vom 7. März 1924 (Finlands Författnings samling 1924 S. 225 Nr. 83).

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, betreffend die Herstellung von Margarine und anderen Arten von Speisefetten sowie von Margarinekäse und den Handel damit[1]), hat der Staatsrat auf Antrag des Landwirtschaftsministeriums beschlossen, daß § 35 im Beschluß des Staatsrats vom 23. April 1920, betreffend Ausführung und Anwendung des genannten Gesetzes[1]), folgenden geänderten Wortlaut erhalten soll:

§ 35. Bei der Einfuhr von Margarine und Margarinekäse in das Land ist die Probe der Ware, ehe sie von der Zollbehörde dem Absender ausgehändigt wird, an die Staatliche Butteruntersuchungsanstalt zur Untersuchung einzusenden, und die Ware ist erst dann an den Empfänger auszuliefern, nachdem bei der Untersuchung festgestellt worden ist, daß sie die vorgenannten Forderungen erfüllt. Das Landwirtschaftsministerium kann indes solche Margarine- und Margarinekäsesendungen, die mit den von bestimmten ausländischen Laboratorien ausgestellten Untersuchungsbescheinigungen auf den vom Ministerium gutgeheißenen Vordrucken versehen sind, von einer neuen Untersuchung in Finnland befreien.

Wenn Margarine oder Margarinekäse bei der Einfuhr in das Land nicht mit dem Worte Importmargarine und Importmargarinekäse bezeichnet ist, muß die Kennzeichnung vor der Auslieferung der Ware von der Zollbehörde oder auf eine von der Landwirtschaftsdirektion etwa auf besonderen Antrag vorgeschriebene Weise vorgenommen werden.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einfuhr von Sämereien und den Handel damit. Staatsratsbeschluß vom 28. März 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 226 Nr. 84).

Der Staatsrat hat auf Antrag des Landwirtschaftsministeriums beschlossen, daß § 1 des Staatsratsbeschlusses vom 9. März 1920, betreffend Ausführung und Anwendung des Gesetzes vom 30. Dezember 1919 über die Einfuhr von Sämereien[2]) und den Handel damit, folgenden geänderten Wortlaut erhalten soll:

§ 1. Die Landwirtschaftsdirektion kann im Bedarfsfall auf Ersuchen der Staatlichen Samenuntersuchungsanstalt dem Landwirtschaftsministerium Vorschläge über Sämereien machen, deren Ein zu verbieten ist.

Das Landwirtschaftsministerium kann jedoch, unabhängig von auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1919 über Einfuhr von Sämereien und den Handel damit[1]) erlassenen meinen Verbote der Einfuhr gewisser Sämereien, auf Antrag genehm daß unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen kleine Me von sortenreinen veredelten Sämereien eingeführt werden können.

Herstellung, Lagerung, Verkauf und Beförder feuergefährlicher Flüssigkeiten. Verordnung vom 29. März [Im Auszug] (Finlands Författningssamling 1924 S. 213 Nr.

Kapitel I.

Flüssigkeiten, um die es sich in dieser Verordnun handelt.

§ 1. Feuergefährlich sind laut dieser Verordnung alle Fl keiten, die bei der Untersuchung mit Abel-Penskys Apparat zur U suchung feuergefährlicher Flüssigkeiten bei einem Luftdruck von 76 und bei + 55° C oder darunter entzündbare Dämpfe von sich g

§ 2. Die feuergefährlichen Flüssigkeiten werden in zwei K eingeteilt:

1. sehr feuergefährliche und
2. weniger feuergefährliche.

Zur ersten Klasse werden die Flüssigkeiten gerechnet, die bei Luftdruck von 760 mm und bei + 23° C oder darunter entzün Dämpfe von sich geben, wie Benzin, Ligroin, Petroleumäther, Äther lösungen (Kollodium usw.), Schwefelkohlenstoff u. dgl. fe fährliche Flüssigkeiten enthaltende Firnisse.

Sonstige feuergefährliche Flüssigkeiten, wie gereinigtes Petro von flüchtigen Bestandteilen freies Terpentin usw., gehören zu zweiten Klasse.

§ 3. Hinsichtlich der Herstellung, der Lagerung, des Verkaufs der Beförderung von Äthylalkohol und derartige Stoffe enthalt Flüssigkeiten gelten die hierüber besonders erlassenen Vorschrifte

Kapitel II.

Herstellung und Bearbeitung feuergefährlicher Flüssigkeiten. [§§ 4 bis 13.]

Kapitel III.

Lagerung von und Handel mit feuergefährliche Flüssigkeiten. [§§ 14 bis 27.]

Kapitel IV.

Beförderung feuergefährlicher Flüssigkeiten.

§ 28. Bezüglich der Beförderung feuergefährlicher Flüssi mit der Eisenbahn gelten die besonders darüber erlassenen Vorsch

§ 29. Werden feuergefährliche Flüssigkeiten auf den Landst anders als durch die Eisenbahn versandt oder befördert, so soll Behälter, die nicht aus Metall oder Holz bestehen, in eine Umschli von völlig gesicherter Beschaffenheit eingeschlossen sein. Auch im üb müssen die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung von Fe gefahr befolgt werden.

Enthält die Sendung oder das Fahrzeug eine größere e feuergefährlicher Flüssigkeit, als laut § 25 Abs. 2 als Einze zugelassen ist, so darf dieses Fahrzeug nicht gleichzeitig explosive befördern.

---

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1920 S. 137.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 137.

30. Bei der Beförderung feuergefährlicher Flüssigkeit auf dem
ge muß auf dem die Sendung begleitenden Konnossement oder
rief die Menge der feuergefährlichen Flüssigkeit und die Angabe,
Klasse der Feuersgefahr die Flüssigkeit angehört, verzeichnet sein.
chiffsführer ist verpflichtet, genau darauf zu achten, daß Behälter
erpackung von vorgeschriebener Beschaffenheit sind, bevor die
fährliche Flüssigkeit an Bord genommen wird.

31. Werden feuergefährliche Flüssigkeiten, abgesehen von dem
5 Abs. 3 genannten Falle, auf dem Seeweg in einer größeren
als fünfhundert kg der ersten Klasse oder zweitausendfünf-
kg der zweiten Klasse gleichzeitig befördert, so sollen, unab-
davon, ob die Ware einer oder mehreren Personen gehört oder
nen verfrachtet wird, folgende Bestimmungen zur Richtschnur

bis 8. Vorschriften für das Verhalten des Schiffes.]

32. Bezüglich der Beförderung von feuergefährlichen Flüssig-
mit Personenschiffen gelten die darüber erlassenen besonderen
iften.

Kapitel V.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften.

33. Behälter, in denen feuergefährliche Flüssigkeit verwahrt,
t oder an den Käufer ausgehändigt wird, müssen stark und
schlossen sein.

34 bis 38. [Sicherheitsvorschriften für Lagerung, Herstellung
handlung in Finnland.]

Kapitel VI.

rafen für die Übertretung dieser Verordnung.
[§§ 40 bis 45.]

Kapitel VII.

Verschiedene Bestimmungen. [§§ 46 bis 53.]

4. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1924

---

sführung und Anwendung des Gesetzes, betreffend ung und Einfuhr von sowie Handel mit Kraftfutter nstdünger und besonderen anderen landwirtschaft- Gebrauchsartikeln. Verordnung vom 10. Mai 1924 ds Författningssamling 1924 S. 121 Nr. 122).

näß § 14 des Gesetzes vom 25. Januar 1924, betreffend g und Einfuhr von sowie Handel mit Kraftfutter und Kunst- nd besonderen anderen landwirtschaftlichen Gebrauchsartikeln[1]), Antrag des Landwirtschaftsministerinms folgendes verordnet:

. Die Landwirtschaftsdirektion ist berechtigt, dem Landwirt- nisterium Vorschläge zu unterbreiten, betreffend Verbot der und Bereitung von sowie Handel mit solchem Kraftfutter oder tfutter feilgebotenen Stoffen sowie von Kunstdünger und von Bereitung dieser Gebrauchsartikel verwendeten Rohstoffen n zur Pflege von Haustieren oder zur Bekämpfung von rankheiten, Unkraut oder schädlichen Tieren bestimmten Stoffen, ntersuchung vom Staatlichen Agrikulturchemischen Laboratorium Bedarfsfall von anderen Sachkundigen als wertlos oder befunden worden sind.

Der Garantieschein, der im Handel mit untengenannten e- und Kunstdüngermitteln an den Käufer ausgehändigt werden muß, soll bezüglich der Stoffe, die den Gebrauchswert der Erzeugnisse bestimmen, folgende Angaben enthalten:

1. über Phosphorsäure-Kunstdünger:
   a) über Thomasschlacke: Menge von zweiprozentiger in Zitronensäure löslicher Phosphorsäure (P_2O_5);
   b) über Superphosphat: Menge von in Wasser löslicher Phosphorsäure (P_2O_5);
   c) über Knochenmehl: Gesamtmenge Phosphorsäure (P_2O_5) und Stickstoff (N), jedes getrennt für sich;
   d) über Präzipitat: Menge von in Ammoniumzitrat löslicher Phosphorsäure (P_2O_5);
   e) über Ammoniumphosphat (Ammophos): Menge von in Wasser löslicher Phosphorsäure (P_2O_5) und Ammoniakstickstoff (N);
2. über Kalikunstdünger: Menge von in Wasser löslichem Kali (K_2O);
3. über Stickstoffkunstdünger:
   a) über in Wasser löslichen Stickstoffkunstdünger: Menge von in Wasser löslichem Stickstoff (N);
   b) über Kalkstickstoff und anderen organischen stickstoffhaltigen Kunstdünger: Gesamtmenge Stickstoff (N);
4. über als Bodenverbesserungsmittel oder zur Nahrung für Tiere verwendete kalkhaltige Stoffe:
   a) über Kalk-, Kreide- und Mergelart: Menge von neutralisierend wirkendem Kalk (C_aO);
   b) über als Futterphosphat verwendetes Präzipitat: Menge von in Ammoniumzitrat löslicher Phosphorsäure (P_2O_5) sowie darüber, daß es nicht Arsenik enthält;
5. über Kraftfutter:
   a) über eingeführtes oder fabrikmäßig hergestelltes Kraftfutter: Rohprotein-, Rohfett- und Aschegehalt, jedes getrennt für sich;
   b) über Abfall aus der Mühlenindustrie sowie getrockneten Abfall aus der Stärke-, Brauerei-, Brennerei- und Zuckerindustrie: Rohprotein-, Rohfett- und Aschegehalt sowie Menge von stickstofffreien Auszugsstoffen;
   c) über Melasse: Menge von Trockenstoffen und Asche;
6. über Kraftfuttermischungen: dieselben Angaben wie bei Abfall aus der Mühlenindustrie.

Erfolgt vorgeschriebene Anmeldung mit der Absicht, Kunstdüngermischungen oder andere als oben unter Punkt 1 bis 4 genannte Kunstdüngermittel herzustellen oder einzuführen, so ist die Landwirtschaftsdirektion befugt, innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Anmeldung zu bestimmen, auf welche Weise die Menge der in der Ware enthaltenen Stoffe in der Bescheinigung anzugeben ist.

Andere Angaben betreffs der in der Ware enthaltenen Stoffe, als oben genannt oder von der Landwirtschaftsdirektion auf Grund der ihr verliehenen Befugnis vorgeschrieben sind, dürfen im Garantieschein nicht enthalten sein.

§§ 3 bis 8. [Bestimmungen über Entnahme von Proben.]

---

[1]) Land. Arch. 1924, 1. Maiheft S. 665.

Frankreich.

Ausfuhrverbot für frische, ausgelassene oder gesalzene Butter.

Regierungsverordnung vom 31. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 154 vom 6. Juni 1924 S. 5179).

Artikel 1. Bis zum 1. Juli 1924 ist die Ausfuhr von frischer, ausgelassener oder gesalzener Butter (Nr. 37 des Tarifs) verboten.

Indessen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen gegen Zahlung des Zolles von 15 v H des Wertes und unter den Bedingungen, die vom Finanzminister bestimmt werden, genehmigt werden.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Regierungsverordnung vom 25. Juni 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 174 vom 26. Juni 1924 S. 5668).

Artikel 1. Bis auf weitere Weisung bleiben die Ausfuhr sowie die Wiederausfuhr nach Zwischenlagerung, nach Lagerung, nach Eingang zur Durchfuhr und nach Umladung von frischer, ausgelassener oder gesalzener Butter (Nr. 37 des Tarifs) verboten.

Indessen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen unter den Bedingungen genehmigt werden, die vom Finanzminister bestimmt werden.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Zulassung des Runkelrübensamens, der von in Deutschland unter dem Titel von Naturalreparationen vorgenommenen Ankäufen herrührt, zu den Zöllen des Mindesttarifs. Regierungsverordnung vom 31. Mai 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 150 vom 2. Juni 1924 S. 4983).

Artikel 1. Zu den Zöllen des Mindesttarifs (einschließlich Vervielfältigungskoeffizient) kann bis zur Höhe von 200 Tonnen der Runkelrübensamen (Nr. 89 des Einfuhrtarifs) zugelassen werden, der von in Deutschland für Rechnung der französischen Regierung unter dem Titel von Naturalreparationen vorgenommenen Ankäufen herrührt und vom 19. April 1924 (einschließlich) ab mit der Bestimmung nach den verwüsteten Bezirken eingeführt wird.

Artikel 2. Die Anwendung der im vorstehenden Artikel 1 vorgesehenen begünstigten Behandlung ist an die Erfüllung der in Artikel 2 der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1922[1]) aufgestellten Förmlichkeiten und Bedingungen gebunden.

Artikel 3. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. August 1905 über die Unterdrückung des Betrugs hinsichtlich der Molkereierzeugnisse. Regierungsverordnung vom 25. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 89 vom 30. März 1924 S. 3031) und Berichtigung dazu (ebenda Nr. 94 vom 4. April 1924 S. 3197).

Titel I.

Milch.

Artikel 1. Die Bezeichnung „Milch" [„lait"] ohne Angabe der Tierart, von der sie stammt, kommt der Kuhmilch zu.

Jede von einem anderen weiblichen Milchtier als der Kuh stammende Milch muß durch die Bezeichnung „Milch" [„lait"] und die Angabe der Tierart, von der sie stammt, gekennzeichnet sein: „Ziegenmilch" [„lait de chèvre"], „Schafsmilch" [„lait de brebis"], „Eselinnenmilch" [„lait d'ânesse"] usw.

Artikel 2. Für den menschlichen Genuß geeignet kann nicht angesehen werden:

1. die von Tieren stammende Milch, die von Krankheiten befallen sind, deren Liste in einer auf Grund des Berichts des beratenden Ausschusses für Viehseuchen [comité consultatif des épizooties] ergehenden Verfügung des Landwirtschaftsministers aufgestellt werden wird;
2. gefärbte, unsaubere oder übelriechende Milch;
3. die Milch, die von einem früher als sieben Tage n Wurfe gemolkenen Tiere stammt, und ganz allgem Colostrum enthaltende Milch;
4. die von schlecht genährten und augenscheinlich überanf Tieren stammende Milch.

Artikel 3. Im Sinne des Artikel 1 des Gesetze 1. August 1905[1]) gilt als Täuschungsversuch oder Täuschung d rechtfertigte Besitz, die Ausstellung, Feilhaltung oder der Verk Milch, die für den menschlichen Genuß ungeeignet ist, oder vo die durch Mischen von für den menschlichen Genuß geeigneter M für diesen Zweck ungeeigneter Milch gewonnen ist; durch unvollst Melken erhaltene Milch; auch nur teilweise abgesahnte Milch, nicht die das Erzeugnis enthaltenden Gefäße gut sichtbar di „abgesahnte Milch" [„lait écrémé"] tragen.

Wenn die abgesahnte Milch mehr als 20 g Fettstoffe auf d enthält, kann die Bezeichnung „halbabgesahnte Milch" [„lai écrémé"] gebraucht werden.

In den Betrieben, in denen gleichzeitig „Milch" [„lait"] sahnte Milch" [„lait écrémé"] oder „halbabgesahnte Milch" demi-écrémé"] verkauft wird, sowie auf Wagen und Gefäh der Beförderung zum Zwecke des Verkaufs der genannten nisse dienen, müssen die Behälter mit einer Etikette versehen entweder

auf rotem Grund das Wort „Milch" [„lait"];

auf grünem Grund die Worte „halbabgesahnte Milch" demi-écrémé"];

auf blauem Grunde die Worte „abgesahnte Milch" [„lait écrém

Die Worte „Milch" [„lait"], „halbabgesahnte Milch" demi-écrémé"], „abgesahnte Milch" [„lait écrémé"] mü weißen, mindestens 8 cm hohen Buchstaben auf den Behält mehr als einem Liter Inhalt und mindestens 8 mm hohe staben auf den Behältern von weniger als einem Liter Inha bracht sein.

Als Verstoß gegen den Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August ist ebenfalls anzusehen der ungerechtfertigte Besitz, die Aus Feilhaltung oder der Verkauf

von Milch unter der Bezeichnung „pasteurisierte Milch" pasteurisé"], falls dieser Milch nicht alle krankheitser Mikroben durch ein Verfahren entzogen sind, das vom ober für das öffentliche Gesundheitswesen in Frankreich [conseil su d'hygiène publique de France] genehmigt ist,

oder von Milch unter der Bezeichnung „sterilisierte [„lait stérilisé"], falls diese Milch lebende Keime enthält.

Artikel 4. Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August wird als eine Fälschung angesehen:

die Beimischung jeglicher Menge Trinkwassers zur Mi

Als gesundheitsschädliche Fälschung gilt nach Absatz 6 des des Gesetzes vom 1. August 1905[1]):

jegliche Beimischung nicht trinkbaren Wassers zur Mil

die Beimischung irgendeiner Substanz, soweit nicht de wendung zur Konservierung der Milch durch die gemein Grund des Berichts des obersten Rats für das öffentliche heitswesen in Frankreich ergangene Verfügung der Min Hygiene und für Landwirtschaft zugelassen ist.

Artikel 5. Für die Reinigung und Desinfektion der Behandlung, die Beförderung und den Verkauf der Milch be

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 517.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 1400.

te ist die Verwendung der Alkalikarbonate, der Hypochlorite, rmols und des Wasserstoffsuperoxyds unter der Bedingung zu- daß die Milch nach den darauffolgenden Ausspülungen der te keinerlei Spur der verwendeten Ingredienzien zurückbehält.

Titel II.

Kondensierte Milch.

tikel 6. Die Bezeichnung „kondensierte Milch" [„lait con-] kommt allein dem Erzeugnis zu, das durch Kondensierung den menschlichen Genuß geeigneten „Milch" [„lait"] ge- wird.

e Bezeichnung „abgesahnte kondensierte Milch" [„lait écrémé tré"] kommt lediglich dem Erzeugnis zu, das durch Kondensie- r „abgesahnten Milch" [„lait écrémé"] gewonnen wird."

e Bezeichnung „gesüßte kondensierte Milch" [„lait sucré con-] kommt ausschließlich dem Erzeugnis zu, das durch Konden- der für den menschlichen Genuß geeigneten „Milch" [„lait"], usatz von Zucker (Saccharose) gewonnen wird.

e Bezeichnung „abgesahnte gesüßte kondensierte Milch" [„lait sucré concentré"] kommt lediglich dem Erzeugnis zu, das aus densierung der „abgesahnten Milch" [„lait écrémé"] unter on Zucker (Saccharose) gewonnen wird.

ist untersagt, andere Bezeichnungen als die im gegenwärtigen ufgeführten zu gebrauchen, um Erzeugnisse zu kennzeichnen, ie genannten Bezeichnungen vorbehalten sind.

tikel 7. Behälter, die im vorstehenden Artikel genannte Er- enthalten, die zum Zwecke des Verkaufs auf Lager gehalten ördert werden, feilgehalten oder verkauft werden, müssen eine Angaben enthaltende Etikette tragen:

ie Bezeichnung des Erzeugnisses, gemäß den Bestimmungen des l 6 der gegenwärtigen Regierungsverordnung;

en Namen oder die Firma des Herstellers sowie den Ort erstellung;

as Datum der Herstellung mit Angabe der Jahreszahl und igen Vierteljahrs, in dem die Milch in den Behälter gefüllt n ist;

as in Gramm ausgedrückte Reingewicht der Ware, den Grad ndensation mit Angabe des in Gramm ausgedrückten Gewichts en Wassers, das dem Erzeugnis zuzusetzen ist, um ein in oder Dezilitern angegebenes Volumen zu erhalten, das dem- der abgesahnten oder nicht abgesahnten, gesüßten oder unge- Milch entspricht, aus welcher der Inhalt der Büchse ge- n ist.

e Angabe hat in einer der nachstehenden Formeln zu ge- durch Zusatz zu dem Inhalt dieser Büchse von ..... Gramm Wassers erhält man ..... Liter ..... Deziliter Milch, ... Liter ..... Deziliter Milch mit einem Zuckergehalt .. Gramm pro Liter, — oder ..... Liter ..... Deziliter e Milch, — oder ..... Liter ..... Deziliter abgesahnte Milch mit einem Zuckergehalte von ..... Gramm pro Liter tant au contenu de cette boite ..... grammes d'eau on obtient .... litre .... décilitres de lait, — ou de :é à .... grammes par litre, — ou de lait écrémé, — it écrémé sucré à .... grammes par litre].

auf die Bezeichnung des Erzeugnisses und auf das Rein- ezüglichen Angaben müssen in mindestens ebenso großen n und in gleichem Druck angebracht sein wie die größten n der Etikette.

Falls anderer Zucker als Saccharose zugesetzt ist oder diese bei der Herstellung der im gegenwärtigen Artikel 1 vorgesehenen Erzeugnisse teilweise oder ganz ersetzt, muß der Verkaufsbezeichnung eine unabgekürzte und deutliche Angabe der Art und Menge des Zusatzes oder Ersatzes beigefügt werden.

Titel III.

Trockenmilch.

Artikel 8. Die Bezeichnung „Trockenmilch" [„lait en poudre"] kommt ausschließlich dem für den menschlichen Genuß geeigneten Erzeugnis zu, das durch Trocknen der Milch gewonnen wird.

Die Bezeichnung „abgesahnte Trockenmilch" [lait écrémé en poudre"] kommt ausschließlich dem Erzeugnis zu, das durch Trocknen der „abgesahnten Milch" [„lait écrémé"] gewonnen wird.

Die Bezeichnung „halbabgesahnte Trockenmilch" [„lait demi-écrémé en poudre"] kommt lediglich dem Erzeugnis zu, das durch Trocknen halbabgesahnter Milch oder durch Mischen von „Trockenmilch" [„lait en poudre"] und „abgesahnter Trockenmilch" [„lait écrémé en poudre"], so wie sie in den vorstehenden beiden Absätzen gekennzeichnet sind, gewonnen wird.

Die Bezeichnung „gesüßte Trockenmilch" [„lait sucré en poudre"] kommt allein der mit Zucker (Saccharose) versetzten Trockenmilch zu.

Die Bezeichnung „abgesahnte gesüßte Trockenmilch" [„lait écrémé sucré en poudre"] kommt nur der mit Zucker (Saccharose) versetzten „abgesahnten Trockenmilch" [„lait écrémé en poudre"] zu.

Die Bezeichnung „halbabgesahnte gesüßte Trockenmilch" [„lait demi-écrémé sucré en poudre"] kommt ausschließlich der mit Zucker (Saccharose) versetzten „halbabgesahnten Trockenmilch" [„lait demi-écrémé en poudre"] zu.

Es ist verboten, andere als die im vorliegenden Artikel aufgeführten Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Erzeugnisse zu gebrauchen denen diese Bezeichnungen ausschließlich zukommen.

Artikel 9. Behälter, die im vorstehenden Artikel genannte Erzeugnisse enthalten, die zum Zwecke des Verkaufs auf Lager gehalten oder versandt werden, müssen eine folgende Angaben enthaltende Etikette tragen:

die Bezeichnung des Erzeugnisses, gemäß den Bestimmungen des Artikel 8 der gegenwärtigen Regierungsverordnung;

den Namen oder die Firma des Herstellers sowie den Ort der Herstellung;

das Datum der Herstellung (Jahreszahl und das betreffende Vierteljahr);

das in Gramm ausgedrückte Reingewicht der Ware.

Die auf die Bezeichnung des Erzeugnisses und auf das Reingewicht bezüglichen Angaben müssen in mindestens ebenso großen Buchstaben und gleichem Druck gemacht werden wie die größten Buchstaben der Etikette.

Für kondensierte Milch und Trockenmilch gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 10. Im Sinne des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1905[1]) gilt als Fälschung der Zusatz irgendeiner Substanz zu den in den Titeln II und III der gegenwärtigen Regierungsverordnung erwähnten Erzeugnissen, mit Ausnahme derjenigen Substanzen, deren Verwendung eine unter den in Artikel 4 der gegenwärtigen Regierungsverordnung angegebenen Bedingungen ergangene Verfügung genehmigt hat.

Artikel 11. Es ist verboten, auf der in den vorstehenden Artikeln 7 und 9 erwähnten Etikette irgendeine Angabe anzubringen,

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 1400.

in der die Verwendung der in den Titeln II und III der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Erzeugnisse für die Ernährung von Kindern in zartem Alter und von Kranken empfohlen wird.

Bei denjenigen der genannten Erzeugnisse, auf welche die Bezeichnungen

abgesahnte kondensierte Milch,
abgesahnte gesüßte kondensierte Milch,
abgesahnte Trockenmilch,
abgesahnte gesüßte Trockenmilch,
halbabgesahnte Trockenmilch,
halbabgesahnte gesüßte Trockenmilch

anwendbar sind, müssen die Angaben, die in den oben erwähnten Artikeln 7 und 9 vorgeschrieben sind, den folgenden Vermerk enthalten: „kleinen Kindern und Kranken nur auf Verordnung des Arztes zu verabreichen" [„**à ne donner aux jeunes enfants et aux malades que sur l'indication du médecin**"].

Artikel 12. Die Bestimmungen der Titel II und III der gegenwärtigen Regierungsverordnung sind auf die aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse anwendbar. Infolgedessen dürfen diese Erzeugnisse nur dann zum Zwecke des Verkaufs auf Lager sein, feilgehalten und verkauft werden, wenn ihre Behälter mit einer Etikette versehen sind, die in französischer Sprache die in den Artikeln 7 und 9 der gegenwärtigen Regierungsverordnung vorgeschriebenen Angaben enthält.

Titel IV.

Kasein.

Artikel 13. Die Bezeichnung „Kasein" [„**caséine**"] kommt ausschließlich dem eiweißhaltigen Stoffe der Milch zu, der nach vorherigem Abtropfenlassen und Waschen durch Trocknen des aus geronnener vollständig abgerahmter Milch gewonnenen Quarks hergestellt ist.

Als für den menschlichen Genuß geeignet kann nur Kasein ohne üblen Geruch und Geschmack angesehen werden, das aus sauberem und gut erhaltenem Quark bereitet ist.

Artikel 14. Die Verwendung des doppeltkohlensauren Natrons oder des Natriumphosphats bei der Bereitung des Kaseins bildet, sofern die Menge des verwendeten Salzes im ganzen nicht 8 v H des Gewichts des trockenen Kaseins übersteigt, keine betrügerische Handlung und kein betrügerisches Verfahren im Sinne des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1905[1]).

Titel V.

Sahne.

Artikel 15. Die Bezeichnung „Sahne" [„**crème**"] kommt lediglich der Milch zu, die auf 100 g mindestens 30 g Fettstoffe enthält.

Artikel 16. Der Zusatz von Milch oder abgesahnter Milch zur Sahne wird nicht als betrügerisch angesehen, sofern die auf diese Weise verdünnte Sahne auf 100 g noch 15 g Fettstoffe enthält und unter der Bezeichnung „verdünnte Sahne" [„**crème diluée**"] feilgehalten oder verkauft wird.

Als betrügerische Handlung und betrügerisches Verfahren im Sinne des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1905[1]) wird jeglicher Zusatz irgendeiner Substanz zur „Sahne" [„**crème**"] oder zur „verdünnten Sahne" [„**crème diluée**"] angesehen. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Substanzen, deren Verwendung zum Zwecke der Konservierung des Erzeugnisses durch eine unter den in Artikel 4 der gegenwärtigen Regierungsverordnung festgesetzten Bedingungen ergangene Verfügung gestattet worden sein sollte.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 1400.

Titel VI.

Butter.

Artikel 17. Die Bezeichnung „Butter" [„**beurre**"] mit o ohne nähere Bestimmung kommt lediglich dem Erzeugnis zu, das o schließlich durch Buttern entweder der Sahne oder der Milch o deren Nebenerzeugnissen gewonnen und durch Kneten und Was genügend von Milch und Wasser befreit ist, um auf 100 g höchst 18 g nichtfetthaltige Stoffe, darunter höchstens 16 g Wasser zu halten.

Artikel 18. Als betrügerische Handlungen oder Verfahren Sinne des Gesetzes vom 1. August 1905[1]) gelten nicht die nachsteh aufgeführten Maßnahmen, die lediglich die ordnungsmäßige Bereit oder Konservierung der Butter bezwecken:

das Färben mittels pflanzlicher Farbstoffe;

das Salzen mittels handelsreinen Salzes unter der Be gung, daß die Menge des verwendeten Salzes nicht 10 g 100 g Butter übersteigt und daß das Erzeugnis unter dem Na „gesalzene Butter" [„**beurre salé**"] feilgehalten oder verkauft w Die Bezeichnung „halbgesalzene Butter" [„**beurre demi-sel**"] k ebenfalls gebraucht werden, jedoch nur wenn der Salzge weniger als 5 g auf 100 g Butter beträgt;

der Zusatz einer geringen Menge von handelsreinem Salp und Zucker zu dem zum Salzen der Butter verwendeten Salz;

die Auffrischung durch Kneten mit Milch und Wasser u Zusatz einer geringen Menge doppeltkohlensauren Natrons. Je darf die auf diese Weise behandelte Butter nur unter der Bez nung „aufgefrischte Butter" [„**beurre rénové**"] feilgehalten verkauft werden.

Artikel 19. Es ist verboten, zum Waschen der Butter n trinkbares Wasser zu verwenden.

Es ist verboten, für die Herstellung der Butter oder ihre K servierung andere Substanzen zu verwenden als die im vorherge den Artikel aufgezählten oder diejenigen, deren Gebrauch durch unter den in Artikel 4 der gegenwärtigen Regierungsverordnung gesetzten Bedingungen ergangene Verfügung gestattet werden wird

Jedoch ist für die Reinigung und Desinfektion der zur Berei der Butter dienenden Apparate die Verwendung der im zw Absatz des Artikel 5 der gegenwärtigen Regierungsverordnung gegebenen Erzeugnisse zulässig. Voraussetzung dafür ist, daß folgende Ausspülungen so vorgenommen werden, daß die B keinerlei Spur der verwendeten Stoffe zurückbehält.

Gleicherweise zulässig ist die Behandlung des zum Waschen Butter dienenden Wassers mittels der bei den öffentlichen Ver tungen zur Reinigung des für den menschlichen Genuß bestim Wassers üblichen physikalischen oder chemischen Verfahren.

Titel VII.

Käse.

Artikel 20. Die Bezeichnung „Käse" [„**fromage**"] ko lediglich dem Erzeugnis zu, das mittels Preßverfahrens durch Geri der Milch, der Sahne oder der abgesahnten Milch gewonnen wi

Artikel 21. Es ist verboten, zum Zwecke des Verkaufs Lager zu halten, feilzuhalten oder zu verkaufen:

1. mit abgesahnter Milch bereitete und nach völligem trocknen weniger als 15 g Fettstoffe auf 100 g Käse haltende Käse, ohne daß ihre Verkaufsbezeichnung das

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 1400.

wort „mager" [„maigre"] enthält. Eine Ausnahme bilden diejenigen Käse, die üblicherweise aus abgesahnter Milch bereitet werden;

2. mit anderer als Kuhmilch bereitete Käse, ohne daß ihre Verkaufsbezeichnung die Angabe der Tierart enthält, von der die verwendete Milch stammt. Eine Ausnahme bilden diejenigen Käse, die üblicherweise aus anderer als Kuhmilch hergestellt werden.

Artikel 22. Die Bezeichnung „doppelter Sahnenkäse" [„fromage double crème"] kommt lediglich denjenigen Käsearten zu, die in trockenem Zustand auf 100 g Käse mindestens 60 g Fettstoffe enthalten.

Artikel 23. Als betrügerische Handlungen und Verfahren im Sinne des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1905[1]) gelten nicht:

der Zusatz von handelsreinem Salz, aromatischen Substanzen, Gewürzen, Gärungserzeuger- und Schimmelpilzkulturen und von pflanzlichen Farbstoffen zur Käsemasse;

der Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron zu dem zum Bestreuen der Käse dienenden Salz;

das Glasieren der Käserinde mittels Paraffins und das Färben derselben, gemäß den Vorschriften der Regierungsverordnung vom 15. April 1912.

Gleichfalls zulässig ist die Beimischung anderer Fettstoffe als der Butter zur Käsemasse. Jedoch muß der Verkaufsbezeichnung der auf diese Weise bereiteten Käse ein entsprechender Vermerk hinzugefügt werden, wie beispielsweise „mit Margarine" [„à la margarine"], mit Pflanzenfett [„à la graisse végétale"], der den Käufer über die Art des verwendeten Fettstoffes aufklärt.

Titel VIII.

Kälberlab.

Artikel 24. Die Bezeichnung „Kälberlab" [„présure"] kommt lediglich dem flüssigen oder breiigen Extrakt zu, der durch das Einweichen des Labmagens ausschließlich mit Milch ernährter junger Kälber gewonnen wird.

Artikel 25. Als betrügerische Handlungen und Verfahren im Sinne des Gesetzes vom 1. August 1905[1]) gelten nicht die nachstehend aufgeführten Verfahren, die lediglich die Konservierung des Kälberlabs bezwecken:

Zusatz von handelsreinem Salz;

Zusatz eines Quantums Bor- oder Salicylsäure, soweit es für die Konservierung des Erzeugnisses unbedingt erforderlich ist.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 26. Die Bestimmungen der Titel I, II und III der gegenwärtigen Regierungsverordnung finden keine Anwendung auf die in den Apotheken feilgehaltenen oder verkauften Erzeugnisse, die für medizinische Zwecke als Diätmittel verwendet werden, wie die unter dem Namen „künstliche Muttermilch" [„lait humanisé"], „Ersatz für Muttermilch" [„lait materniśe"], „Pepsinmilch" [„lait peptonisé"] genannten Erzeugnisse.

Artikel 27. Angaben oder Zeichen jeder Art, die fälschlich den Anschein erwecken sollen, daß die in der gegenwärtigen Regierungsverordnung aufgeführten Erzeugnisse unter einer amtlichen Kontrolle hergestellt oder verarbeitet worden sind, desgleichen Angaben oder Zeichen jeder Art, die geeignet sind, in dem Käufer einen Irrtum bezüglich des Gewichts, des Rauminhalts oder der Beschaffenheit der genannten Erzeugnisse hervorzurufen oder bezüglich des Ursprungs derselben in den Fällen, wo, nach Herkommen oder Gebrauch, die Bezeichnung des Ursprungs als Hauptursache des Verkaufs anzusehen ist, sind unter allen Umständen und in jeglicher Form verboten, insbesondere:

1. auf den Behältern und Verpackungen;
2. auf den Etiketten, Kapseln, Korken, Siegeln oder jeder anderen Verschlußvorrichtung;
3. in den Geschäftspapieren, Rechnungen, Katalogen, Prospekten, Preislisten, Firmenschildern, Plakaten, Reklametafeln, Anzeigen oder jedem anderen Mittel öffentlicher Bekanntmachung.

Artikel 28. Den Beteiligten wird eine Frist von sechs Monaten gewährt, um sich den Bestimmungen der Artikel 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 22 der gegenwärtigen Regierungsverordnung anzupassen.

Artikel 29. Die Minister für die Justiz, das Gesundheitswesen, den Beistand und die soziale Fürsorge, die Finanzen, die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie sind, jeder im Bereich seiner Zuständigkeit, mit der Ausführung der gegenwärtigen Regierungsverordnung beauftragt, die im Journal officiel der französischen Republik zu veröffentlichen und in das Bulletin des lois aufzunehmen ist.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. August 1905 über die Unterdrückung des Betrugs hinsichtlich des Essigs. Regierungsverordnung vom 28. März 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 89 vom 30. März 1924 S. 3034).

Artikel 1. Die Artikel 2 und 6 der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1908[1]), betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. August 1905[2]) über die Bekämpfung des Betrugs beim Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, werden, soweit sie sich auf Essig beziehen, wie folgt abgeändert:

„Artikel 2. Es ist untersagt, unter dem Namen „Weinessig" [„vinaigre de vin"], „Apfelweinessig" [„vinaigre de cidre"] oder „Bieressig" [„vinaigre de bière"] zwecks des Verkaufes auf Lager zu halten oder zu befördern, feilzuhalten oder zu verkaufen:

a) ein Erzeugnis, das nicht ausschließlich durch die Essiggärung des Weines, Apfelweines oder Bieres gewonnen ist;

b) Wein, der einen Stich hat und mehr als einen Grad noch nicht in Essigsäure umgewandelten Alkohol enthält; Bier oder Apfelwein mit einem Stich und mehr als einem halben Grad noch nicht in Essigsäure umgewandelten Alkohol.

Das in Artikel 1 festgesetzte Minimum an Essiggehalt gilt nicht für die im gegenwärtigen Absatz aufgeführten natürlichen Erzeugnisse.

Die Bezeichnung einer Essigsorte durch einfaches Hinzufügen eines Ortsnamens oder einer Weinbaugegend darf nur bei Weinessig angewandt werden.

Artikel 6. In den Betrieben, die sich mit dem Handel mit Essig befassen, muß gut sichtbar auf den Behältern, Verpackungen, Kästen oder Fässern eine Aufschrift mit der Angabe der Bezeichnung angebracht sein, unter welcher der Essig in den Verkauf gebracht wird, sowie mit der Angabe seines Gehalts an Essigsäure. Diese Aufschrift muß ohne Abkürzung und in sehr deutlichen Buchstaben abgefaßt sein.

---

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 1400.

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 1094
[2]) Ebenda 1905 I S. 1400.

Der Gehalt an Essigsäure muß in Graden oder halben Graden angegeben sein; die den Grad oder den halben Grad übersteigenden Zehntel werden nicht gerechnet."

Artikel 2. Den Beteiligten wird eine mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Reglements beginnende Frist von sechs Monaten gewährt, um sich den Vorschriften des vorstehenden Artikels bezüglich der Angabe des Essiggehalts anzupassen.

Artikel 3. Die Minister für die Landwirtschaft, die Justiz, die Finanzen, den Handel und die Industrie, das Gesundheitswesen, den Beistand und die soziale Fürsorge sind, jeder im Bereich seiner Zuständigkeit, mit der Ausführung der gegenwärtigen Regierungsverordnung beauftragt, die im Journal officiel der französischen Republik zu veröffentlichen und in das Bulletin des lois aufzunehmen ist.

Aufhebung des Punzierungsamtes Nancy. Regierungsverordnung vom 22. Juni 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 175 vom 27. Juni 1924 S. 5683).

Artikel 1. Vom 1. August 1924 wird das in Nancy (Meurthe-et-Moselle) errichtete Punzierungsamt (bureau de garantie) für die Untersuchung und Stempelung von Arbeiten aus Gold, Platin und Silber aufgehoben.

Artikel 2. Der Bezirk dieses Amtes wird unter die Ämter Straßburg (Niederrhein), Besançon (Doubs) und Paris in der folgenden Weise aufgeteilt:

das Departement Meurthe-et-Moselle wird dem Amte Straßburg angeschlossen;

das Departement Vogesen wird dem Amte Besançon angeschlossen;

das Departement Maas wird dem Amte Paris angeschlossen.

Artikel 3. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Frankreich und Italien.

Genehmigung des Handelsabkommens vom 13. November 1922 zwischen beiden Ländern durch die französischen gesetzgebenden Körperschaften. Französisches Gesetz vom 27. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 119 vom 1. Mai 1924 S. 3918).

Einziger Artikel. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, das am 13. November 1922 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen Frankreich und Italien[1]) zu ratifizieren.

Eine Ausfertigung dieses Abkommens und seiner Anlagen bleibt dem gegenwärtigen Gesetze als Anlage beigefügt (1).

[Schlußformel.]

---

(1) Der Wortlaut des Abkommens wird mit der Verkündungsverordnung erscheinen[2]).

Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Handelsabkommen zwischen beiden Ländern vom 13. November 1922. Die Ratifikationsurkunden zu dem Handelsabkommen zwischen Frankreich und Italien vom 13. November 1922[1]) sind am 22. Mai 1924 in Rom ausgetauscht worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 8.

[2]) Das Abkommen ist als Anlage zu der Regierungsverordnung vom 26. November 1922 (Hand. Arch. 1923 S. 8) veröffentlicht worden.

Griechenland.

Anwendung einiger Vorschriften der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Dezember 1923, betreffend den Einfuhrzolltarif. Einfuhrzölle für lebende Tiere und Lebensmittel. Verordnung vom 17. Mai 1924 (Griechische Regierungszeitung Band I Nr. 112 vom 19. Mai 1924).

Artikel 1. Wir setzen den Abs. 3 des Artikel 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Dezember 1923, betreffend den Zolltarif[1]) in Kraft.

Artikel 2. Der Wert der Metalldrachme in entsprechende Banknoten wird für die in den nachstehenden Klassen des bis jetzt geltenden Zolltarifs aufgeführten Artikel zum Parikurse, d. h. auf 1 Drachme berechnet:

Klasse 1 b, c, d	Büffel, Rinder und Kühe.
Klasse 1 e	Kälber.
Klasse 1 h, i	Schweine im allgemeinen und Ferkel.
Klasse 1 k	Ziegen und Schafe.
Klasse 1 l	Geflügel im allgemeinen.
Klasse 2 a	Frisches Fleisch.
Klasse 2 b	Fleisch, gesalzen, Salzlake oder geräuchert.
Klasse 4 a, b	Käse im allgemeinen, Kasseri usw.
Klasse 5 a	Kochbutter.
Klasse 5 d	Margarine, Oleomargarine und Speisefette.
Klasse 26	Hülsenfrüchte im allgemeinen.
Klasse 106 a	Nur die in dieser Klasse aufgeführte kondensierte Milch mit oder ohne Zucker.

Den Finanzminister beauftragen wir mit der Veröffentlichung und Ausführung dieser Verordnung, die mit ihrer Veröffentlichung in der Regierungszeitung in Kraft tritt.

Großbritannien.

Grenada: Zollverordnung von 1920. Eine am 23. November 1920 genehmigte Verordnung Nr. 15, betreffend Zölle und Verbrauchsabgaben, bestimmt: —

1. — Diese Verordnung soll als die Zollverordnung von 1920 (Customs Duties Ordinance, 1920)[2]) angezogen werden.

Zölle.

2. — (1) Zugunsten des Fiskus der Kolonie sollen für alle in der ersten Tabelle zu dieser Verordnung aufgeführten Güter, Waren und Gegenstände, die in die Kolonie eingeführt oder aus der Niederlage zum Verbrauch in dieser Kolonie entnommen werden, die verschieden in der besagten Tabelle aufgeführten und bei jeder Tarifnummer der auf solche Güter, Waren und Gegenstände anwendbaren Tarifspalte entsprechend ausgeworfenen Zölle berechnet, erhoben, gezahlt und vereinnahmt werden, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen, nämlich: —

(a) Die in der „Britischer Vorzugstarif" überschriebenen Spalte der ersten Tabelle zu dieser Verordnung ausgeworfenen Zollsätze sollen auf Waren, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat des Britischen Reiches sind, Anwendung finden.

Voraussetzung ist, daß bezüglich solcher Waren dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie (1) aus dem Britischen Reiche versandt und (2) im Britischen Reiche gewachsen, erzeugt oder

[1]) Mitteilung im Hand. Arch. für später vorbehalten.

[2]) Siehe nachstehend S. 1208 und S. 1209.

ergestellt sind — und Voraussetzung ist weiter, daß solche Waren von inem Ursprungszeugnis, über das der Governor in Council von eit zu Zeit Vorschriften erlassen kann, begleitet sind.

(b) Die in der „Generaltarif" überschriebenen Spalte der ersten Tabelle zu dieser Verordnung ausgeworfenen Zollsätze sollen auf alle Waren, die nicht zur Zulassung gemäß der „Britischer Vorzugstarif" berschriebenen Spalte der Tabelle berechnet sind, Anwendung finden.

(2) Der Governor in Council kann Bestimmungen zur Ausführung der Zwecke dieses Abschnitts erlassen.

Zollfreiheit.

3. — Die in der zweiten Tabelle zu dieser Verordnung aufgeführten üter, Waren und Gegenstände, die in die Kolonie eingeführt werden, llen von der Zollzahlung ausgenommen sein.

Einfuhrverbot.

4. — Die Einfuhr der in der dritten Tabelle zu dieser Verordnung ıfgeführten Waren ist unter allen Umständen verboten.

Wertzölle.

5. — (1) Für den Zweck der Feststellung des Betrags des zahlıren Wertzolles wird der Wert von Waren, wenn sie von dem Imorteur oder Konsignanten gekauft worden sind, von dem seitens des erkäufers für die besagten Waren in Rechnung gestellten Preise bechnet, wie er durch die Originalrechnung über die Waren belegt ist, ıd wenn die Waren auf andere Weise als durch bona fide-Kauf worden sind, wird der Wert nach dem wirklichen Marktwert oder m Großhandelspreise berechnet, den solche Waren auf den Hauptärkten desjenigen Landes, aus dem die Waren eingeführt wurden, r Zeit der Ausfuhr nach dieser Kolonie hatten.

Voraussetzung ist immer, daß der Zolleinnehmer oder der zuändige Zollbeamte bei Waren, bezüglich derer behauptet wird, daß gekauft seien, von der Tatsache des Kaufes überzeugt sind, daß die ngaben in solcher Rechnung richtig sind und daß die Rechnung in jeder inzelheit wahr ist, und bei solchen Waren oder bei Waren, die auf ıdere Weise als durch Kauf erworben sind, daß der in der Anzeldung angegebene Wert ein reeller Marktwert (fair market value) ir solche Waren an dem Platze und zu der Zeit ist, wo dieselben ırch den Importeur oder Konsignanten gekauft wurden.

(2) Von dem Werte wertzollpflichtiger Waren sollen keine Skonti ıer Abzüge gestattet sein, wenn solcher Skonto oder Abzug nicht ar zur Zufriedenheit des Einnehmers oder eines anderen zuständigen eamten auf der Originalrechnung angegeben oder wenn diese nicht rch die Unterschrift des Herstellers, Kaufmannes oder einer Person glaubigt ist, von denen die in der Rechnung dargetanen oder aufführten Waren gekauft wurden und durch die solcher Skonto oder zug tatsächlich oder angeblich gewährt worden ist.

6. — Wenn eine Rechnung für in einem fremden Lande gekaufte aren den Wert der Waren in der Währung jenes Landes ausdrückt, soll dieser Wert seitens der Zollbehörden in der Kolonie zu dem ten Wechselwert (beruhend auf dem entsprechenden Werte der Edeltalle) solcher fremden Währung zur Sterlingmünze festgesetzt werden, d der Importeur soll nach dem zu solchem Werte berechneten Betrage ll zahlen, wenn der Zoll nach einem Wertsatz zahlbar ist.

pezifischer Zoll für Packungen mit bestimmter Menge.

7. — Werden Waren, die der Zahlung eines spezifischen Zolles terworfen sind, in Säcken, Kästen, Büchsen, Krügen, Flaschen oder irgendeiner Verpackung eingeführt, die zum Verkaufe bestimmt und gemarkt oder bezettelt oder gewöhnlich als Umschließung verkauft oder gemeinhin bekannt sind, eine bestimmte Menge einer solchen Ware zu enthalten, so soll dem Importeur gegenüber angenommen werden, daß solche Säcke, Kästen, Büchsen, Krüge, Flaschen oder Verpackung solche bestimmte Menge enthält. In allen Fällen, wo solche Säcke, Kästen, Büchsen, Krüge, Flaschen oder Verpackungen nicht so gemarkt oder bezettelt oder gewöhnlich verkauft oder gemeinhin bekannt sind, soll der Zoll, wenn er nach Gewicht zahlbar ist, nach dem Rohgewichte solcher Säcke, Kästen, Büchsen, Krüge, Flaschen oder Verpackungen und ihres Inhalts berechnet werden.

Pflichtigkeit nach höheren Zollsätzen.

8. — (1) Waren, deren Einfuhr nach der Kolonie nicht verboten ist, die eine zollpflichtige Ware als Teil oder Bestandteil enthalten, sollen mit dem vollen für solche Ware zahlbaren Zolle belastet werden oder sollen, wenn sie aus mehr als einer zollpflichtigen Ware bestehen, dann mit dem vollen zahlbaren Zolle für die mit dem höchsten Zollsatz belegte Ware belastet werden.

(2) Wenn eine Ware im Tarif aufgeführt ist oder unter zwei oder mehr Namen, Überschriften oder Beschreibungen eingeordnet werden kann und ein Unterschied im Zolle besteht, so soll der höchstvorgesehene Zoll belegt und gezahlt werden.

Voraussetzung ist, daß der höhere Zoll in Fällen nicht beansprucht werden soll, wo der Zolleinnehmer sich überzeugt hat, daß die Ware nur einen sehr kleinen Anteil der den höheren Zoll tragenden Ware enthält.

Branntwein, Wein, Malzgetränke.

9. — In dieser Verordnung wird unter dem Begriffe „Weingeist von Normalstärke" solcher Weingeist verstanden, der bei einer Temperatur von 51° Fahrenheit $^{12}/_{13}$ des Gewichts einer gleichen Menge Wassers bei derselben Temperatur ausmacht, und die Normalstärke soll die durch Sykes Hydrometer festgestellte sein.

10. — (1) Kein Getränk, das mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke, durch Sykes Hydrometer oder durch einen Regierungsanalytiker ermittelt, enthält, soll als Wein angesprochen werden, und kein Getränk, das mehr als 20 v H Weingeist von Normalstärke, durch Sykes Hydrometer oder durch einen Regierungsanalytiker festgestellt, enthält, soll als Bier und Ale, Stout und Porter angesprochen werden. Jedes Getränk, ausgenommen vom Zolleinnehmer als solcher zugelassener medizinischer Branntwein, das mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthält, wie vorerwähnt bestätigt oder beglaubigt, und jedes andere Getränk als Wein, das mehr als 20 v H Weingeist von Normalstärke enthält, wie vorerwähnt bestätigt, sollen als Branntwein angesprochen werden.

(2) In einem Falle, wo auf Grund des Vorhandenseins eines Färbemittels, eines Süßstoffes oder eines anderen Stoffes die wirkliche Stärke einer Flüssigkeit nicht unmittelbar durch Sykes Hydrometer ermittelt werden kann, soll eine Probe solchen Getränkes destilliert oder durch ein anderes Verfahren nach Bestimmung des Zolleinnehmers behandelt werden, so daß die wirkliche Stärke des Getränkes durch Sykes Hydrometer ermittelt werden kann.

Rückvergütungen und Rückzahlungen.

11. — Es soll für den Governor in Council gesetzlich sein, von Zeit zu Zeit diejenigen Waren zu bestimmen, für die eine Rückvergütung der ganzen oder eines Teiles der bei der Einfuhr gezahlten Zölle gewährt werden kann, wie auch die Bedingungen festzulegen, unter denen solche Zollrückvergütungen gestattet sein sollen: —

Jedoch soll keine Rückvergütung für Waren, die nach Ablauf von 12 Monaten vom Tage ihrer Einfuhr ausgeführt werden, gewährt werden, ausgenommen mit Einwilligung des Governor in Council, oder für Waren, die nach der Auffassung des Zolleinnehmers im Hinblick auf ihre Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind.

Ferner bleibt vorbehalten, daß bei der Wiedereinfuhr früher unter Rückvergütung ausgeführter Waren der Importeur dieser Waren den zur Zeit der Ausfuhr oder Wiedereinfuhr oder irgendeiner zwischenliegenden Zeit in Kraft befindlichen Zollsatz, je nachdem welcher der höchste ist, zahlt.

12. — Jeder Geldbetrag, der als Rückvergütung zahlbar sein wird, soll von dem Treasurer gegen Vorlage des besonderen, vom Zolleinnehmer bescheinigten Rückzollscheines ausgezahlt werden, und der Treasurer wird hierdurch ermächtigt, alle Beträge, die als Zölle zuviel erhoben oder als Zollnachlaß für Beschädigung an eingeführten Waren gewährt worden sind, gegen Vorlage der besonderen vom Zolleinnehmer bescheinigten Urkunde über solche Mehrzahlung oder solchen Nachlaß zu erstatten.

Einfuhren für den vorübergehenden Gebrauch.

13. — (1) Der Zolleinnehmer kann einer Person gestatten, in die Kolonie Waren ohne Zollzahlung einzuführen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß die Waren nur zum vorübergehenden Gebrauche so eingeführt werden. Solche Erlaubnis soll den folgenden Bedingungen unterworfen sein: —

(a) daß die Waren innerhalb 3 Monate vom Tage der Erlaubnis ab aus der Kolonie herausgenommen werden;

(b) daß die Person, der die Erlaubnis erteilt ist, zu Händen des Zolleinnehmers den Zollbetrag für die Waren hinterlegen wird.

(2) Wenn die Waren nicht innerhalb 3 Monate vom Tage der besagten Erlaubnis ab aus der Kolonie herausgenommen sind, so soll die Hinterlegung zu Händen des Zolleinnehmers verfallen sein. Wenn die Waren wie vorerwähnt aus der Kolonie herausgenommen sind, so wird die Hinterlegung erstattet werden. Es ist vorgeschrieben, daß der Zolleinnehmer nach seinem Ermessen eine Zusatzfrist in dem Falle gewähren kann, wo dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren das bona fide-Eigentum irgendeiner Person bei einem vorübergehenden Besuche der Kolonie sind.

Währung, Gewichte, Maße.

14. — Es wird hiermit bestimmt, daß alle auf Grund dieser Verordnung zu zahlenden Geldbeträge in Sterlingwährung von Großbritannien zu entrichten sind, und alle Zölle gemäß dieser Verordnung sollen unter Zugrundelegung der durch Gesetz festgelegten Gewichte und Maße gezahlt und entgegengenommen werden; und in allen Fällen, wo solche Zölle auf Grund einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Wertes festgesetzt sind, sollen die Zölle auf größere oder geringere Mengen oder Werte in dem gleichen Verhältnis angewendet werden.

Tarife.

15. — Der Legislative Council kann von Zeit zu Zeit durch Resolution den für in die Kolonie eingeführte Waren zu erhebenden Zoll erhöhen, herabsetzen, abschaffen oder sonstwie abändern oder für irgendwelche derart eingeführten Waren, für die zu der Zeit, wo solche Resolution Rechtskraft erlangt hat, kein Zoll erhoben wird, einen Zoll festsetzen.

Verpflichtungen zur Zollzahlung.

16. — Wo eine Verpflichtung bezüglich der Zahlung von Zöl eingegangen worden ist, soll eine solche Verpflichtung als eine V bindlichkeit angesehen werden, alle Zölle zu zahlen, die gesetzl zahlbar werden können oder die nach irgendeiner Zölle betreffend Verordnung für die Zeit ihrer Geltung zahlbar oder einklagbar macht sind, und es soll eine solche Verpflichtung als eine Verbi lichkeit angesehen werden, die Zölle zu zahlen, wenn sie zahl werden.

Aufhebung.

17. — Die Einfuhrzollverordnung von 1912 [Import Dut Ordinance, 1912][1]) wird hiermit aufgehoben.

[Die nunmehr folgenden drei Tariftabellen sind hier weggelas weil sie inzwischen durch diejenigen der nachstehend auf S. 1209 m geteilten Verordnung Nr. 4 von 1924 ersetzt sind.]

Grenada: Zoll-Abänderungsverordnung von 192

Eine Verordnung Nr. 23 von 1921, betreffend Abänderung Zollverordnung von 1920[2]), bestimmt: —

1. Diese Verordnung soll als die Zoll-Abänderungsverordn von 1921 angezogen und die Zollverordnung von 1920[2]) und d Verordnung sollen zusammengefaßt als die Zollverordnungen v 1920 und 1921 angezogen werden.

2. Abschnitt 6 der Zollverordnung von 1920 wird hiermit a gehoben und der nachstehende Abschnitt soll hierfür einge werden: —

„6. — (1) Für den Zweck der Festsetzung des Betrags für Waren zahlbaren Wertzolles soll der Preis oder Wert Waren, wie vorerwähnt ermittelt, in britische Währung zum Ma wechselkurs an dem Tage, an dem der Zoll entrichtet ist, oder dem Tage der Ankunft des einführenden Schiffes nach Wahl Zolleinnehmers umgerechnet werden.

(2) Von den Zollbehörden soll keine Rechnung über in ei fremden Lande gekaufte Waren angenommen werden, wenn Rechnung nicht den Wert der Waren in der Währung desjeni Landes angibt, von dem aus die Rechnung geliefert ist."

3. An den Schluß des Abschnitt 15 der Zollverordnung 1920 soll der nachstehende Vorbehalt angefügt werden: —

„Dies gilt mit folgenden Vorbehalten —

(1) wenn innerhalb des Zeitabschnitts von 28 Tagen nach Annahme einer solchen Resolution keine Verordnung an nommen ist, welche die Resolution bestätigt, so soll solche R solution ungültig sein, und der Zolleinnehmer soll eine e erforderliche Zollerstattung an jede hierzu berechtigte Per vornehmen und soll von jeder hierzu verpflichteten Per jeden unbezahlten Zoll, der nach dem geltenden Zollgesetz fä ist, erheben;

(2) wenn innerhalb des vorerwähnten Zeitabschnitts eine Ver nung angenommen ist, die solche Resolutionen mit Abä rungen oder Zusätzen bestätigt, dann soll: —

(a) wenn sich ergibt, daß durch irgend jemand zu wenig entrichtet ist oder daß ein zu erhebender Zoll nicht erhe

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 356.
[2]) Siehe vorstehend S. 1206.

oder gezahlt worden ist, auf Anfordern durch den Zolleinnehmer der ergänzende oder der nicht entrichtete Zoll zu zahlen sein;

(b) wenn sich ergibt, daß zu viel Zoll entrichtet oder daß ein Zoll gezahlt worden ist, der nicht zu erheben ist, der Überschuß oder der gezahlte Zoll von dem Zolleinnehmer erstattet werden."

Grenada: Zoll-Abänderungsverordnung von 1922.

Eine am 9. Februar 1922 genehmigte Verordnung Nr. 2, betreffend Abänderung der Zollverordnung von 1920, bestimmt: —

1. Diese Verordnung soll als die Zoll-Abänderungsverordnung von 1922 angezogen und die Zollverordnungen von 1920[1]) und 1921[2]) und diese Verordnung sollen zusammengefaßt als die Zollverordnungen von 1920 bis 1922 angezogen werden.

2. Vom 16. Januar 1922 ab soll die erste Tabelle zu der Zollverordnung von 1921 aufgehoben und die Tabelle zu dieser Verordnung hierfür eingesetzt sein.

[Die nunmehr folgenden Tariftabellen sind hier weggelassen, weil sie inzwischen durch diejenigen der nachstehend mitgeteilten Verordnung Nr. 4 von 1924 ersetzt sind.]

Grenada: Zoll-Abänderungsverordnung von 1923.

Eine Verordnung Nr. 5 von 1923, betreffend Abänderung der Tabelle der Zollverordnung von 1922, bestimmt: —

1. Diese Verordnung soll als die Zollabänderungsverordnung von 1923 angezogen und die Zollverordnungen von 1920 bis 1922[3]) und diese Verordnung sollen zusammengefaßt als die Zollverordnungen von 1920 bis 1923 angezogen werden.

2. Die Tabelle zu der Zoll-Abänderungsverordnung von 1922 soll, wie folgt, geändert werden: —

[Die nunmehr folgenden Tabellenänderungen werden hier nicht mitgeteilt, weil die Tabellen selbst (überholt) in dem vorstehenden Abdruck der Verordnung von 1922 weggelassen worden sind.]

Grenada: Zoll-Abänderungsverordnung von 1924.

Eine Verordnung Nr. 4 von 1924 bestimmt: —

1. Diese Verordnung soll als die Zoll-Abänderungsverordnung von 1924 (Customs Duties Amendment Ordinance, 1924) angezogen werden und die Zollverordnungen von 1920 bis 1923[3]) und diese Verordnung sollen zusammen als die Zollverordnungen von 1920 bis 1924 (Customs Duties Ordinances, 1920 to 1924) angezogen werden.

2. Vom 21. Dezember 1923 ab sollen die Tabellen der Zollverordnung von 1920 in der Fassung der Zoll-Abänderungsverordnung von 1922 aufgehoben und die Tabellen dieser Verordnung an deren Stelle gesetzt sein.

3. Die Zoll-Abänderungsverordnung von 1922[3]) wird hiermit aufgehoben.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1206.
[2]) Siehe vorstehend S. 1208.
[3]) Siehe vorstehend.

Erste Tabelle.
Einfuhrzölle.

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz: Brit. Vorzugstarif £	s	d	Zollsatz: Generaltarif £	s	d
1	Kohlensaure und Mineral-Wasser, natürliche und künstliche: — in sogen. Pintflaschen	Dutzend	—	—	6	—	—	9
2	Luftfahrzeuge und Zubehör	v. Werte	2½ v H			18¾ v H		
3	Tiere und Vögel, lebende: —							
	(a) Esel	Kopf	—	10	—	—	15	—
	(b) Rindvieh	„	—	12	—	—	18	—
	(c) Hunde	„	—	10	—	—	15	—
	(d) Ziegen	„	—	1	—	—	1	6
	(e) Pferde	„	—	20	—	—	30	—
	(f) Maultiere	„	—	20	—	—	30	—
	(g) Schafe und Lämmer	„	—	2	—	—	3	—
	(h) Schweine	„	—	2	—	—	3	—
	(i) Kälber	„	—	6	—	—	9	—
4	Kleidungsstücke, alle Arten	v. Werte	15 v H			22½ v H		
5	Waffen, Munition und Sprengstoffe: — Waffen: —							
	(a) Degen, Bajonette und ähnliche Waffen	„	15 v H			22½ v H		
	Feuerwaffen: —							
	(b) Vogelflinten (Hinterlader)	Stück	—	20	—	—	30	—
	(c) alle anderen Arten, eingeschl. Luftgewehre	„	—	20	—	—	30	—
	Munition, alle Arten	v. Werte	15 v H			22½ v H		
	Sprengstoffe: —							
	(d) Schießpulver für Sportzwecke	„	15 v H			22½ v H		
	(e) Schießpulver für Sprengzwecke	„	frei			5 v H		
	(f) andere Sprengstoffe für Sprengzwecke	„	frei			5 v H		
6	Asphalt, alle Arten, eingeschl. Pech und Teer	„	15 v H			22½ v H		
7	Beutel und Säcke (leer), nicht eingeschl. Papierbeutel	„	10 v H			15 v H		
8	Taschen (Reise- und Werkzeug-), Koffer und Felleisen	„	15 v H			22½ v H		
9	Körbe, alle Arten	„	15 v H			22½ v H		
10	Bier und Ale, Stout und Porter	Gallon	—	1	6	—	2	3
11	Zwieback, Brot und Keks: —							
	(a) ungezuckert, in Fässern	100 Pfund	—	1	8	—	2	6
	(b) „ „ „ Blechdosen	„	—	1	8	—	2	6
	(c) andere Arten	„	—	10	—	—	15	—
12	Schwärzen und Poliermittel	v. Werte	15 v H			22½ v H		
13	Wäscheblau	„	15 v H			22½ v H		
14	Bücher, gedruckte	—	frei			frei		
15	Stiefel, Schuhe und Hausschuhe	v. Werte	15 v H			22½ v H		
16	Bau- und Dachziegel	1000 Stück	—	6	—	—	9	—
17	Besen und Bürsten	v. Werte	15 v H			22½ v H		
18	Eimer, Kübel und Fässer (buckets, pails and tubs)	„	15 v H			22½ v H		
19	Gold und Silber, ungemünzt und gemünzt	—	frei			frei		
20	Butter und Buttererſatzstoffe: —							
	(a) Butter	100 Pfund	—	8	4	—	12	6
	(b) Ghee	„	—	4	2	—	6	3
	(c) Buttererſatzstoffe, einschl. Butterin und Oleomargarin	„	—	4	2	—	6	3
21	Kerzen	„	—	13	4	—	20	—

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz: Brit. Vorzugstarif £	s	d	Zollsatz: Generaltarif £	s	d
22	Wagen, Karren und Lastwagen: —							
	(a) Eisenbahnbetriebsmaterial	v. Werte	frei			5 v H		
	(b) Zwei- oder Dreiräder, andere als Kraftfahrräder	„	15 v H			22½ v H		
	(c) Kraftzwei- oder -dreiräder	„	15 v H			22½ v H		
	(d) Kraftwagen	„	20 v H			30 v H		
	(e) Kraftloren und -güterwagen	„	15 v H			22½ v H		
	(f) andere Arten und Teile	„	15 v H			22½ v H		
23	Vieh- und anderes Tierfutter: —							
	(a) Kleie (bran and pollard)	100 Pfund	—	1	4	—	2	—
	(b) Leinsamenölkuchen und Leinsamenölkuchenmehl	„	—	1	4	—	2	—
	(c) andere Arten, als solche vom Zolleinnehmer zugelassen	„	—	1	4	—	2	—
24	Zement	400 Pfund	—	1	—	—	1	6
25	Käse	100 „	—	10	—	—	15	—
26	Chemische Erzeugnisse: —							
	(a) Calciumkarbid	„	—	2	—	—	3	—
	(b) andere Arten	v. Werte	10 v H			15 v H		
27	Chinaware oder Porzellan, Irden- und Töpferware	„	15 v H			22½ v H		
28	Apfel- und Birnenwein	Gallon	—	—	6	—	—	9
29	Großuhren und Teile davon	v. Werte	15 v H			22½ v H		
30	Kohle, Koks und Briketts	—	frei			frei		
31	Kakao: —							
	(a) roh	100 Pfund	—	10	—	—	15	—
	(b) gemahlen oder anders zubereitet, ausgenommen Süßigkeiten	Pfund	—	—	2	—	—	3
32	Kaffee: —							
	(a) roh	„	—	—	2	—	—	3
	(b) geröstet, gemahlen oder anders zubereitet, und eingeschl. Kaffee-Ersatzstoffe, -Extrakte und -Essenzen	„	—	—	2	—	—	3
33	Konfekt, eingeschl. Schokoladencreme und Süßigkeiten aller Art	v. Werte	15 v H			22½ v H		
34	Tauwerk und Bindfaden	„	10 v H			15 v H		
35	Korkwaren	„	15 v H			22½ v H		
36	Baumwolle: —							
	(a) roh	—	frei			frei		
	(b) Gewebe, Stückwaren, im Werte von 1 s und darunter für 1 Yard	v. Werte	10 v H			15 v H		
	Gewebe, Stückwaren, im Werte von mehr als 1 s für 1 Yard	„	15 v H			22½ v H		
37	Messerschmiedewaren	„	15 v H			22½ v H		
38	Elektrische Apparate	„	15 v H			22½ v H		
39	Kinematographenfilms	100 Fuß	—	—	1	—	—	2
40	Feuerwerkskörper	v. Werte	20 v H			30 v H		
41	Fische: —							
	(a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder in Krügen oder Flaschen konserviert	100 Pfund	—	6	8	—	10	—
	(b) frisch, eingeschl. frische Fische in gekühltem Zustand und Schildkröten	—	frei			frei		
	(c) Lachs, Forellen und Makrelen, getrocknet, gesalzen, geräuchert oder eingelegt (pickled)	100 Pfund	—	—	10	—	1	3
	(d) andere Arten, getrocknet, gesalzen, geräuchert oder eingelegt	„	—	—	10	—	1	3
42	Früchte und Nüsse:							
	(a) Früchte, frisch	—	frei			frei		
	(b) getrocknet, eingeschl. Korinthen, Feigen, Pflaumen und Rosinen, andere als kandierte oder kristallisierte Früchte und Früchte in flüssiger Form	Pfund	—	—	1	—	—	1½
	(c) Nüsse, eßbare, andere als Kokosnüsse	„	—	—	1	—	—	1½
	(d) Kokosnüsse	—	frei			frei		
43	Glas und Glaswaren	v. Werte	15 v H			22½ v H		
44	Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und Zubereitungen davon: —							
	Getreide: —							
	(a) Mais	100 Pfund	—	1	—	—	1	6
	(b) Hafer	„	—	1	—	—	1	6
	(c) Reis	„	—	2	—	—	3	—
	(d) andere Arten	„	—	1	—	—	1	6
	Mehl, feines und grobes: —							
	(e) aus Weizen	196 Pfund	—	6	—	—	9	—
	(f) „ Mais	„	—	4	—	—	9	—
	(g) andere Arten	100 „	—	1	8	—	2	6
	Hülsenfrüchte: —							
	(h) Bohnen und Erbsen, ganz oder zerkleinert	„	—	1	—	—	1	6
	(i) Dholl	„	—	1	—	—	1	6
	(j) andere Arten	„	—	1	—	—	1	6
	Mehlhaltige Zubereitungen: —							
	(k) Arrowroot	„	—	3	4	—	5	—
	(l) Makkaroni und Vermicelli	„	—	6	8	—	10	—
	(m) andere Arten (eingeschl. feines Maismehl, grobes Hafermehl, Haferflocken, Sago, Tapioka und andere Nahrungsmittel aus Getreide)	„	—	4	—	—	6	—
45	Fett, alle Arten	v. Werte	15 v H			22½ v H		
46	Kautschuk: —							
	(a) Balata-, Chicle- und roher Kautschuk	„	15 v H			22½ v H		
	(b) andere Arten	„	15 v H			22½ v H		
47	Posamentier- und Putzwaren	„	15 v H			22½ v H		
48	Eisenkurzwaren	„	15 v H			22½ v H		
49	Hüte und Mützen	„	15 v H			22½ v H		
50	Heu und Häckfel	100 Pfund	—	—	10	—	1	3
51	Hanf und Hanfwaren	v. Werte	15 v H			22½ v H		
52	Häute und Felle, roh	—	frei			frei		
53	Hörner und Knochen	—	frei			frei		
54	Geräte und Werkzeuge: —							
	landwirtschaftliche	—	frei			frei		
	andere Arten	v. Werte	10 v H			15 v H		
55	Kautschuk- und Guttaperchawaren	„	15 v H			22½ v H		
56	Instrumente, wissenschaftliche	—	frei			frei		
57	Jams, Gelees und konservierte Früchte: —							
	(a) Fruchtgelees, Gelees und Marmelade	100 Pfund	—	6	8	—	10	—
	(b) Früchte in luftdicht verschlossenen Behältnissen und in Flaschen	„	—	6	8	—	10	—
	(c) andere Arten, eingeschl. kandierte und kristallisierte Früchte und Schalen	„	—	12	6	—	18	9
58	Juwelierwaren, eingeschl. Gold- und Silberwaren	v. Werte	20 v H			30 v H		
59	Jute und Jutewaren	„	10 v H			15 v H		

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz: Brit. Vorzugstarif £	s	d	Generaltarif £	s	d
60	Schmalz und Schmalzersatzstoffe: —							
	(a) Schmalz	100 Pfund	—	8	4	—	12	6
	(b) Schmalzersatzstoffe	„	—	4	2	—	6	3
61	Leder und Lederwaren, einschl. Stiefel und Schuhe, Sattler- und Geschirrmacherwaren	v. Werte	15 v H			22½ v H		
62	Kalk	—	frei			frei		
63	Leinen und Leinenwaren	v. Werte	15 v H			22½ v H		
64	1. Maschinen, einschl. Teile, nämlich: —							
	(a) landwirtschaftliche (eingeschl. solche zur Be- und Entwässerung sowie alle anderen in der Kakao-, Baumwollen-, Kalk- und Kokosnußindustrie gebrauchten Maschinen)	„	frei			5 v H		
	(b) für die Zuckerfabrikation (einschl. Rumdestillation)	„	frei			5 v H		
	(c) für Bergwerke	„	frei			5 v H		
	(d) für elektrische Beleuchtung und Kraft für gewerbliche Zwecke	„	15 v H			22½ v H		
	(e) für Eisen- und Straßenbahnen	„	frei			5 v H		
	(f) für andere gewerbliche und Fabrikationszwecke	„	15 v H			22½ v H		
	(g) für die Marine	„	15 v H			22½ v H		
	(h) Nähmaschinen	„	15 v H			22½ v H		
	(i) für Wasseranlagen und Kanalisation	„	15 v H			22½ v H		
	(j) Feuerspritzen	„	frei			5 v H		
	(k) für Druckereien	„	frei			5 v H		
	(l) andere Arten	„	15 v H			22½ v H		
	Unter dem Ausdruck „Maschinen" werden Maschinen verstanden, die aus einer Verbindung von bewegenden Teilen oder mechanischen Elementen bestehen, die durch physikalische oder mechanische Kraft in Bewegung gesetzt werden können, und die als solche von dem Zolleinnehmer zugelassen sind.							
	2. Maschinenzubehör, Vorrichtungen und Apparate, nach der Überzeugung des Zolleinnehmers zur Verwendung in Verbindung mit einer der vorstehend unter a, b, c, e, j und k aufgeführten Maschinen	„	frei			5 v H		
	Maschinenzubehör, Vorrichtungen und Apparate, nach der Überzeugung des Zolleinnehmers zur Verwendung in Verbindung mit einer der vorstehend unter d, f, g, h, i und l aufgeführten Maschinen	„	15 v H			22½ v H		
65	Düngemittel, alle Arten	—	frei			frei		
66	Zündhölzer: —							
	in Schachteln von 80 Hölzern oder darunter: —							
	(Zündhölzer in Schachteln von mehr als 80 Hölzern werden im Verhältnis verzollt)	Gros Schachteln	—	1	6	—	2	3
67	Fleisch: —							
	(a) vom Rind oder Schwein, gepökelt oder gesalzen	100 Pfund	—	4	—	—	6	—
	(b) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	„	—	4	—	—	6	—
	(c) frisch (eingeschl. Wild- und Geflügel- und frisches Fleisch, Wild und Geflügel in gekühltem Zustand)	v. Werte	15 v H			22½ v H		
	(d) geräuchert oder eingelegt (cured), eingeschl. Speck und Schinken	100 Pfund	—	13	4	—	20	—
	(e) andere Arten, eingeschl. Extrakte	v. Werte	10 v H			15 v H		
68	Arzneiwaren und Drogen: —							
	(a) Opium und Ganja (indischer Hanf)	Pfund	—	25	—	—	37	6
	(b) andere Arten	v. Werte	10 v H			15 v H		
69	Metalle: —							
	(a) Nägel, Spieker, Nieten, Krampen, Draht (eingeschl. Stacheldraht), Drahtnetzumzäunung, Metallgitter, aus Eisen und Stahl	„	15 v H			22½ v H		
	(b) Fässer und Trommeln	„	15 v H			22½ v H		
	(c) andere Metallwaren, anderweit nicht aufgeführt	„	15 v H			22½ v H		
70	Milch: —							
	(a) kondensiert oder sonstwie konserviert	„	10 v H			15 v H		
	(b) andere Arten	„	10 v H			15 v H		
71	Musikinstrumente	„	15 v H			22½ v H		
72	Nüsse und Kerne (andere als eßbare): —							
	(a) Kopra	—	frei			frei		
	(b) andere Arten	v. Werte	15 v H			22½ v H		
73	Öl: —							
	(a) Speiseöl	Gallon	—	1	—	—	1	6
	(b) Brennöl	„	frei			—	—	4
	(c) Leuchtöl, eingeschl. Kerosen und anderes gereinigtes Erdöl für Brennöle	„	—	—	2	—	—	4
	(d) Schmieröl	„	—	—	8	—	1	—
	(e) Motorsprit, eingeschl. Benzin, Benzolin, Gasolin, Naphtha und Petroleumessenzen im allgemeinen	„	—	—	6	—	—	9
	(f) andere Arten, eingeschl. flüchtige, medizinische, wohlriechende und Maleröle	„	—	—	8	—	1	—
74	Wachstuch und Linoleum	v. Werte	15 v H			22½ v H		
75	Malerfarben und -materialien: —							
	(a) Öl- und Wasserfarben	100 Pfund	—	8	4	—	12	6
	(b) Polituren und Lacke	Gallon	—	1	6	—	2	3
	(c) Terpentin und Terpentinersatzstoffe	„	—	1	6	—	2	3

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz: Brit. Vorzugstarif £	s	d	Zollsatz: Generaltarif £	s	d
76	Papier: —							
	(a) Spielkarten	je Spiel nicht über 58 Karten	—	—	6	—	—	9
	(b) Papier aller Art und Papierwaren	v. Werte	15 v H			22½ v H		
77	Parfümerien, nicht eingeschl. wohlriechender Branntwein	„	20 v H			30 v H		
78	Pickles, Würzen und Saucen	„	15 v H			22½ v H		
79	Bilder (ausgenommen ungerahmte Photographien)	„	15 v H			22½ v H		
80	Pflanzen, Sämereien und Knollen	—	frei			frei		
81	Tafelgeschirr und plattierte Waren (eingeschl. Gold- und Silberwaren)	v. Werte	20 v H			30 v H		
82	Lebensmittel, nicht besonders aufgeführt	„	10 v H			15 v H		
83	Sattler- und Geschirrmacherwaren	„	15 v H			22½ v H		
84	Salz: —							
	(a) gemeines und Steinsalz	Tonne	—	5	—	—	7	6
	(b) feines, eingeschl. Tafelsalz	100 Pfund	—	1	—	—	1	6
85	Sämereien, zur Gewinnung von Öl daraus	„	frei			—	1	—
86	Schiffe, Boote und Barken	v. Werte	15 v H			22½ v H		
87	Seide und Seidenwaren	„	15 v H			22½ v H		
88	Seife: —							
	(a) gemeine, eingeschl. Wasch-, Polier- und Schmierseife	100 Pfund	—	2	—	—	3	—
	(b) feine, einschl. mit Heilmittelstoffen versetzte und wohlriechende Seifen für Toilettezwecke	„	—	8	4	—	12	6
89	Gewürze	v. Werte	15 v H			22½ v H		
90	Brantwein: —							
	(a) Brandy	Normal-Gallon	—	17	6	—	20	—
	(b) Gin	„	—	15	—	—	17	6
	(c) Rum	„	—	10	—	—	12	6
	(d) Whisky	„	—	17	6	—	20	—
	(e) Kordials und Liköre — alle Arten, eingeschl. Bitterschnäpse und wohlschmeckende Extrakte (ausgenommen Falerner)	Gallon Flüssigkeit	—	17	6	—	20	—
	(f) Falerner	„	—	17	6	—	20	—
	(g) Medizinal-Brantwein, als solcher vom Zolleinnehmer zugelassen	„	—	5	—	—	7	6
	(h) mit Methyl vergällter Branntwein und vergällter Alkohol, als solche vom Zolleinnehmer zugelassen	„	—	5	—	—	7	6
	Wohlriechender Brantwein: —							
	(i) Bayrum	„	—	5	—	—	7	6
	(j) alle anderen, eingeschl. Zahnwässer, Toilettezubereitungen und -waschmittel	„	—	10	—	—	15	—
	Nicht besonders aufgeführter Branntwein: —							
	(k) trinkbar	Normal-Gallon	—	17	6	—	20	—
	(l) nicht trinkbar	Gallon Flüssigkeit	—	5	—	—	7	6
91	Stärke	100 Pfund	—	1	—	—	1	6
92	Schreibmaterialien, andere als Papier	v. Werte	15 v H			22½ v H		
93	Steine und Schiefer: —							
	Schiefertafeln, Griffel	—	frei			frei		
	andere Arten	v. Werte	15 v H			22½ v H		
94	Zucker: —							
	(a) gereinigt	100 Pfund	—	10	—	—	15	—
	(b) ungereinigt	„	—	8	4	—	12	6
	(c) Melasse und Sirup: —							
	Vakuumpfanne	Gallon	—	—	8	—	1	—
	andere Arten	„	—	1	—	—	1	6
95	Tee	Pfund	—	—	6	—	—	9
96	Tabak und Schnupftabak: —							
	unverarbeitet	„	—	1	—	—	1	6
	verarbeitet: —							
	(a) Zigarren	„	—	9	4	—	14	—
	(b) Zigaretten	„	—	9	4	—	14	—
	(c) Schnupftabak	„	—	3	—	—	4	6
	(d) anders verarbeiteter Tabak Zigarren — Long Toms, eingeschl. Porto Rico Toms	„	—	6	—	—	9	—
		„	—	6	—	—	9	—
97	Spielzeug und Spiele	v. Werte	15 v H			22½ v H		
98	Regen- und Sonnenschirme	„	15 v H			22½ v H		
99	Gemüse: —							
	(a) getrocknet, in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder konserviert	100 Pfund	—	4	2	—	6	3
	(b) frisch	—	frei			frei		
100	Essig	Gallon	—	—	6	—	—	9
101	Taschenuhren und Teile davon	v. Werte	15 v H			22½ v H		
102	Wachs	„	15 v H			22½ v H		
103	Wein: —							
	(a) schäumender	„	20 v H			30 v H		
	(b) stiller	„	20 v H			30 v H		
	(c) Wermutwein	„	20 v H			30 v H		
104	Bau- und Nutzholz: —							
	unbearbeitet —							
	(a) Bauholz, gesägt oder behauen, nicht weiter vorgerichtet	1000 Fuß	—	5	—	—	10	—
	(b) Bauholz, gesägt oder behauen, ganz oder teilweise vorgerichtet	„	—	5	—	—	10	—
	(c) Schindeln	„	—	3	—	—	4	6
	(d) Stabholz, Dauben sowie Kopf- und Bodenstücke	v. Werte	10 v H			15 v H		
	(e) andere Arten	„	10 v H			15 v H		
	bearbeitet —							
	(f) Haus-, Büro-, Kabinett- oder Ladenmöbel	„	15 v H			22½ v H		
	(g) andere Arten	„	15 v H			22½ v H		
105	Wolle und Wollenwaren	„	15 v H			22½ v H		
	Alle anderen Waren, nicht in dieser Tabelle besonders aufgeführt oder in der Zweiten Tabelle besonders vom Zolle ausgenommen	„	15 v H			22½ v H		
	Bei spezifischen Zöllen werden diese Sätze auf jede größere oder kleinere Menge solcher Güter, Waren und Gegenstände im Verhältnis angewendet.							

Zweite Tabelle.
Zollfreie Waren.

ere und Vögel, lebende.

Ausgenommen die in der ersten Tabelle aufgeführten.

affen, Munition, Uniformen, Ausrüstungen und Preise, durch oder für den Gebrauch von S. Majestät See- oder Landstreitkräften, der Zivilverwaltung, der Polizei oder eines Miliz- oder Freiwilligenkorps, einer vom Gouverneur zugelassenen Schützengilde eingeführt, sowie alle Güter, Waren und Gegenstände, für den Gebrauch von S. Majestät See- und Landstreitkräften auf die von dem Offizier, der gerade diese Streitkräfte befehligt, unterzeichnete Anmeldung hin eingeführt oder einer Zollniederlage entnommen.

aren, die nach der Überzeugung des Zolleinnehmers zur Ausbesserung und Veredelung nach der Kolonie gesandt werden.

aren, auf Kosten öffentlicher Sammlungen als Geschenke an die Allgemeinheit eingeführt.

aren, vom Zolleinnehmer als das persönliche Gepäck von Reisenden eingelassen; Berufsapparate, von Reisenden für ihren eigenen Gebrauch eingebracht, sowie Haushaltungsgegenstände von keinem höheren Werte als £ 250, die zum persönlichen Gebrauch und nicht für Verkaufszwecke eingebracht und wenigstens ein Jahr im Gebrauche des Reisenden gewesen sind, sowie persönliche Effekten, die keine Handelsware darstellen, von in der Kolonie ansässigen Personen, die im Ausland verstorben sind.

aren, besonders für den Gebrauch, zur Ausrüstung, Ausschmückung, zum Bau und zur Ausbesserung von dem öffentlichen Gottesdienste dienenden Kirchen, auf die von dem Oberhaupte der Religionsgemeinschaft, für die sie bestimmt sind, unterzeichnete Anmeldung hin eingeführt.

aren, durch oder für den Gebrauch der Kolonialregierung oder des Gouverneurs eingeführt oder einer Zollniederlage entnommen.

aren, durch oder für den Gebrauch eines vom Gouverneur bestätigten Amtes oder Büros für meteorologische Beobachtungen eingeführt.

aren, in die Kolonie wiedereingeführt, für die nach der Überzeugung des Zolleinnehmers Zoll bei einer früheren Einfuhr entrichtet worden ist.

aren für den Amtsgebrauch eines fremden Konsulats, oder das Gepäck und die persönlichen Effekten des konsularischen Vertreters eines fremden Landes oder seiner Familie oder seines Gefolges, wenn ein solcher konsularischer Vertreter in dieser Kolonie nicht eine andere Beschäftigung oder einen anderen Beruf ausübt, vorausgesetzt, daß von dem betreffenden fremden Lande dem britischen Konsulat daselbst ein gleiches Vorrecht gewährt wird.

aren, für den Gebrauch einer Provinzialverwaltung (**District Board**) eingeführt oder einer Zollniederlage entnommen. Wenn solche Waren durch eine Provinzialverwaltung verkauft werden, so soll der darauf ruhende Zoll von der Verwaltung an die Staatskasse entrichtet werden.

instliche Glieder.

enen, Bienenkörbe und Apparate für Bienenzucht.

icher, gedruckt, gebunden oder ungebunden, andere als Rechnungsbücher; Musiknoten, Zeitungen, Flugschriften, Zeitschriften, ungerahmte Photographien, Kalender, Schulgloben, Atlanten, geographische Karten, Seekarten, Pläne, Handelskataloge und Reklamematerial ohne Handelswert, Banknoten, Briefmarken und gebrauchte Postkarten, nicht aber eingeschlossen gedruckte Etiketten, gedruckte Formulare und Weihnachtskarten.

old und Silber, ungemünzt und gemünzt.

hle, Koks und Briketts.

umwolle, roh.

Drogen und Mittel, mit Genehmigung des Gouverneurs zur Bekämpfung und Beobachtung der Ankylostomiasis und Tuberkulose eingeführt.

Drogen und Mittel, mit Genehmigung des Gouverneurs für irgendein Blindenheim eingeführt.

Eier.

Fische, frische, eingeschl. frische Fische in gekühltem Zustand und Schildkröten.

Früchte und Nüsse: —

Früchte, frische, und Kokosnüsse.

Feuerung, Brennholz und Holzkohle.

Häute und Felle, roh.

Hörner und Knochen.

Pferde, Gepäck und Möbel von Offizieren im Reichsdienst in S. Majestät See- und Landstreitkräften.

Eis.

Geräte und Werkzeuge: — landwirtschaftliche.

Kalk.

Düngemittel, alle Arten, Insekten-, Schwamm-, Ungeziefervertilgungsmittel sowie andere Stoffe, eingeschl. schwefelsauren Ammoniak, salpetersaures Natrium, Kalk und andere Stoffe, mit Bezug auf die dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie für den Gebrauch als Düngemittel oder als Mittel gegen Krankheiten von Pflanzen und Tieren oder als Vorbeugungsmittel gegen Insektenangriffe auf Pflanzen und Tiere eingeführt werden.

Nüsse und Kerne: —

Kopra.

Verpackungen oder Umhüllungen, in denen Waren eingeführt werden, und die nach der Überzeugung des Zolleinnehmers die gebräuchlichen oder zugehörigen Verpackungen oder Umhüllungen sind.

Verpackungen und Säcke, die mit Inlandserzeugnissen gefüllt ausgeführt und leer zurückgesandt werden, vom Zolleinnehmer als solche anerkannt.

Proben und Muster ohne Handelswert.

Pflanzen, Sämereien und Knollen zum Anbau oder für die Fortpflanzung.

Drucklettern und Druckerschwärze.

Erzeugnisse der Kolonie, innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausfuhr ab in die Kolonie wiedereingeführt, sofern dies dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint.

Sand, Erde und Steine, roh, nicht eingeschlossen Edelsteine.

Wissenschaftliche Apparate, Utensilien, Instrumente und Zubereitungen, eingesch. absoluten Alkohol für Zwecke der Konservierung, ausschließlich für den Zweck der Verfolgung wissenschaftlicher Untersuchungen im Namen eines Kollegiums, einer Akademie, Schule oder Lehranstalt und nicht zum Verkauf oder Tausche eingeführt, solchen Vorschriften unterworfen, wie sie der Zolleinnehmer vorschreibt.

Anschauungsstücke der Naturgeschichte.

Gerb- und Farbstoffe: —

Dividivi, Blauholz, Mangrove- und andere Rinde.

Grabsteine, Gedächtnistafeln und Grabgitter.

Tonkabohnen.

Kuhpockenlymphe, medizinische Sera und Radium.

Gemüse, frisch.

Telegraphen-Gesellschaft für Westindien und Panama (**West India and Panama Telegraph Company, Ltd.**): —

Telegraphendraht, Telegraphen- und elektrische Apparate und -Vorrichtungen aller Art, Aufnahmebücher, Fakturen mit Kopfdruck und Vordrucke, für den alleinigen Gebrauch der Gesellschaft eingeführt.

Andere nicht zollfreie Waren, die im Sonderfall auf Grund einer Verordnung des Governor in Council etwa vom Zolle ausgenommen werden.

Dritte Tabelle.
Einfuhrverbote.

Anstößige oder obszöne Drucksachen, Gemälde, Bücher, Karten, lithographische oder andere Drucke (engravings), sowie andere anstößige oder obszöne Waren.

Irak: Zolltarif für die Einfuhr und Ausfuhr. Nach dem Stande vom 1. März 1924. (The Commercial Bulletin, Jerusalem).

Durch die Regierung von Irak wurde im April 1922 ein neuer Zolltarif[1]) eingeführt, der nachträglich durch die Zollgesetze Nr. 1 vom 31. März 1923 und Nr. 2 vom 3. Oktober 1923 abgeändert worden ist und nunmehr folgende Fassung hat: —

Einfuhrzölle.

Waren, die einem Zolle von 11 v H des Wertes unterliegen.

Baustoffe und Maschinenbaumaterialien nach näherer Angabe der Regierung von Irak; Steinkohle, Koks und Holzkohle; Farben und Farbstoffe (unverarbeitet); Getreide und Hülsenfrüchte; Gummi und Harze; Häute und Felle; Maschinen (ausgenommen u. a. Säge- und Messer-Schärfmaschinen, Näh- und Stickmaschinen, Strickmaschinen, Apparate usw. für elektrische Beleuchtung, Schreibmaschinen und Vervielfältigungsmaschinen [duplicating machines], Rechen- und selbsttätige Maschinen, ärztliche, chirurgische und zahnärztliche Apparate); Düngemittel; Pech, Teer und Dammarharz; rohe Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide; Sämereien; Spezereiwaren; Soda, Stein und Marmor; Talg und Stearin; Gerbstoffe (unverarbeitet), eingeschlossen Galläpfel; Wachs; Holz (eingeschlossen Brennholz, Bauholz und Holz für Wandkalender-Gehäuse); alle unverarbeiteten Gegenstände, anderweit nicht aufgeführt (einschließlich Zubehörstücke zu Wandkalender-Gehäusen und Verpackungsmaterial — Haken und Bänder [clips] — für Süßholz).

Waren, die einem Zolle von 15 v H des Wertes unterliegen.

Mandeln und Nüsse; Anzüge (Kleidungsstücke); Lichte; Chemikalien und chemische Zubereitungen; Seil- und Tauwerk; Drogen und Arzneimittel; Farbstoffe und Färbmaterialien; Irdenware und Porzellan; elektrische Einrichtungen; Fesse; Früchte und Gemüse; Möbel- und Kunsttischlerarbeiten; Glas und Glaswaren (mit Ausnahme von Armbändern [bangles], Glasperlen und unechten Perlen); Posamentierwaren; Eisenkurzwaren; Instrumente (mit Ausnahme von Musikinstrumenten) und Apparate, eingeschlossen Schreibmaschinen; Jute, eingeschlossen Gunny- und Hessianleinen; Leder; Schmieröl; Matten und Mattenwerk; Metalle (mit Ausnahme von Gold und Silber); Papier und Pappe; Malerfarben (paints and paintings); photographische Artikel (mit Ausnahme von Kinematographenfilms); Lebensmittel und Spezereiwaren (die nicht in die Klasse „Konfekt" einbezogen sind); Reis und Weizenmehl; Seife; Schreibmaterialien; Gerbstoffe (verarbeitet); Gewebe (verarbeitet); Fuhrwerke und Schiffe, die durch mechanische Kraft fortbewegt werden, und Zubehörstücke (jedoch nicht Kraftfuhrwerke und Teile von solchen); Fuhrwerke, andere Arten, eingeschlossen Zweiräder, Karren und Wagen sowie Zubehörstücke; alle verarbeiteten Gegenstände, anderweit nicht aufgeführt; alle Gegenstände, die auf dem Postweg eingeführt werden (mit Ausnahme derjenigen, die spezifischen Zollsätzen oder einem Zolle von 20 v H des Wertes unterliegen).

Waren, die einem Zolle von 20 v H des Wertes unterliegen.

Waffen, Munition sowie Teile und Zubehörstücke davon; Teppiche; Kinematographenfilms; Wand-, Stand- und Taschenuhren sowie Teile von solchen; Kakao; Konfekt (mit Einschluß aller Stoffe, die über 10 v H Zucker und/oder anderen Süßstoff enthalten); Sprengstoffe (eingeschlossen Schießpulver, Zündhütchen und Zünder); Feuerwerkskörper; Fische und Fischöl; Glasarmbänder; Glasperlen und unechte Perlen; Gold und Goldwaren (eingeschlossen Goldfaden); Juwelierarbeiten und Juwelen; Spitzen und Stickereien; Kraftwagen und Motorbarkassen sowie Teile von solchen; Musikinstrumente (eingeschlossen Grammophone und Phonographen sowie Scheiben und Zylinder von solchen); Opium; Parfümerien und Toilettezubereitungen (mit Ausnahme solcher, die Weingeist enthalten und ausgen. Seife); pneumatische Radreifen und Schläuche; Drucke; Gravüren und Bilder (eingeschlossen Photographien und Bildnis-Postkarten); Seide und Waren, die Seide, eingeschlossen Kunstseide, enthalten; Samte und Satins; Silber und Silberwaren (eingeschlossen Silberfaden); Spielwaren und Spiele nebst dem erforderlichen Zubehör (ausgen. Spielkarten).

Waren, die besonderen Zollsätzen unterliegen.

Waren	Maßstab	Zollsatz Rupien	Anna
Kaffee und Zichorie: —			
(a) roh	kg	—	6
(b) geröstet oder gemahlen	"	—	7
Zucker (und Saccharin): —			
(a) gereinigt und Kandiszucker	"	—	3
(b) ungereinigt, Melasse und Jaggeryzucker	"	—	2
(c) Saccharin und andere süßende Stoffe in einer konzentrierten Form	v. Werte	25 v H	
Tee: —			
(a) in Zinnbehältnissen und Packungen, je nicht über 5 kg Gewicht	kg	—	14
(b) in größeren Packungen als 5 kg Gewicht oder in Großhandelspackung	"	—	12
Tabak: —			
(a) Zigaretten	"	5	—
(b) bearbeiteter Tabak	"	5	—
(c) Zigarren und Schnupftabak	v. Werte	50 v H	
(d) Tumbeki	kg	2	—
Zigarettenpapier	5000 Blätter Zigarettenpapier (geschnitten oder ungeschnitten)	1	—
Zündhölzer	v. Werte	15 v H dazu einen Zuschlag von 1 Ru für das Gros Schachteln mit 60 Zündhölzer	
Spielkarten	v. Werte	15 v H dazu einen Zuschlag von 1 Ru für ein Pack von 32, 36 od 52 Karten	
Branntwein, dauernd und wirksam zum menschlichen Genuß ungeeignet gemacht	v. Werte	15 v H	
dazu	für 2,65 Pfund	—	3

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 203.

Waren	Maßstab	Zollsatz Rupien	Annas
lle von einheimischen wilden Tieren aus der Gegend von Koweit	v. Werte	2½ v H	
hafe und Ziegen	Kopf	—	8
e, Bier, Porter, Stout, Zider und andere gegorene Getränke	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	1	—
Liköre, Kordials, Mischungen und andere weingeisthaltige Zubereitungen: —			
(a) in solcher Weise bei der Einfuhr einklariert, daß die Stärke amtlich nicht festgestellt werden soll	"	30	—
(b) falls die Stärke amtlich festgestellt werden soll	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen von der Londoner Normalstärke	24	— Der Zoll ist zu erhöhen oder zu ermäßigen im Verhältnis, je nachdem die Weingeiststärke mehr oder weniger beträgt als die Londoner Normalstärke
Wohlriechender Branntwein	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	36	—
Alle anderen Arten von Branntwein	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen von der Londoner Normalstärke	24	— Der Zoll ist zu erhöhen oder zu ermäßigen im Verhältnis, je nachdem die Weingeiststärke mehr oder weniger beträgt als die Londoner Normalstärke
Motorsprit und alle entflammbaren Flüssigkeiten von Mischungen, die geeignet sind, als Feuerung für Maschinen mit innerer Verbrennung verwendet zu werden, sofern in Behältern, Blechkannen oder in Trommeln eingeführt	Imperialgallon	—	4
Ausgenommen: —			
(a) Kerosenöl von einem spezifischen Gewichte von nicht weniger als 0,790 sowie andere schwere Mineralöle, die nach Abels Geheimprüfer einen Entflammungspunkt nicht unter 100° Fahrenheit haben, aber nicht eingeschlossen Schmieröle, pflanzliche und tierische Öle sowie Brennöl, sofern in Massenladung eingeführt	"	—	1
b) sofern in Behältern, Blechkannen oder in Trommeln eingeführt	"	—	2¼
Rohes Erdöl, ausschließlich als Feuerung, andere als für Maschinen mit innerer Verbrennung, oder für irgendwelche sanitären oder hygienischen Zwecke verwendbar	"	—	¼
Und ausgenommen: —			
Branntwein oder weingeisthaltige Mischungen (solche wie vergällter Branntwein), die dauernd und wirksam zum menschlichen Genuß uneeignet gemacht worden sind	v. Werte	15 v H	
dazu	für 2,65 Pfund	—	3½
Weine, Champagner und alle anderen schäumenden Weine, die nicht mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthalten	Imperialgallon oder 6 Quartflaschen	10	—
Alle anderen Arten von Wein, die nicht mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke enthalten	"	5	—
(Alle schäumenden und stillen Weine mit mehr als 42 v H Weingeist von Normalstärke sind zu dem Zollsatz für „alle anderen Arten von Branntwein" zu verzollen).			

Ausfuhrzölle.

Alle ausgeführten Waren unterliegen einem Ausfuhrzoll von 1 v H des Wertes mit den folgenden Ausnahmen: —

Waren	Maßstab	Zollsatz Rupien	Annas
(1) Pferde, zu Handelszwecken ausgeführt	für ein Pferd	5	—
dazu	v. Werte	1 v H	
(2) Süßholz	für die Oka von 2,83 Pfund, erhoben in Rupien zu 7½ Piaster die Rupie	Paras 2¾	—
(3) Opium „im Durchgangsverkehr", sofern nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß für dasselbe der persische Ausfuhrzoll entrichtet worden ist	Pfund	—	12
(4) Datteln	v. Werte	3 v H	
(5) Geld (gangbares), Bargeld und Banknoten	—	frei	

Durchfuhrzoll.

Für wertzollpflichtige Waren wird ein Durchfuhrzoll von 1 v H des Wertes und für Waren, die spezifischen Zollsätzen unterliegen, wird ein solcher von 1/15 des Betrages des Einfuhrzolles erhoben.

Zollrückvergütung.

Bei der Wiederausfuhr von Waren innerhalb 2 Jahre vom Tage der Einfuhr ab wird eine Zollrückvergütung von 7/8 des Betrages der gezahlten Einfuhrzölle gewährt. Der Direktor für Zölle und Akzisegebühren kann den Zeitpunkt bei besonderen Umständen auf nicht mehr als 3 Jahre ausdehnen.

Nyassaland: Abgeänderte Vordrucke von Rechnung und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1439 vom 26. Juni 1924 S. 775.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 72 vom 26. April 1924 setzt vom 1. Mai 1924 ab abgeänderte Vordrucke von Rechnung und

Wertbescheinigung in Kraft, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren in das Nyassaland zu benutzen sind. Diese Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Reichswirtschaftskonferenz von 1923 zur Annahme empfohlenen, deren Wortlaut auf S. 524 des Board of Trade Journal vom 15. November 1923 veröffentlicht wurde[1]).

Festsetzung von Wertzöllen.

Die Bekanntmachung bestimmt, daß für Zollzwecke unter dem Verkaufspreis an den Käufer der Wert der Waren an dem Orte, wo die Waren gekauft werden, zusammen mit allen Unkosten für die Waren bis zum Hafen oder Orte, von dem aus sie nach dem Protektorat verschifft werden, verstanden wird.

Es soll gestattet sein, von dem wirklichen Kaufpreis anerkannte Handelsskonti abzuziehen, und solcher Abzug muß in der Rechnung zum Ausdruck kommen, aber es soll kein Abzug gestattet sein mit Bezug auf irgendwelchen Kassa-, Sonder- oder Musterskonto oder mit Bezug auf irgendwelche Abmachungen, betreffend die Ausfuhr oder das ausschließliche Verkaufsrecht der Waren oder eine Entschädigung, aus der sich eine Wertermäßigung ergibt.

Die Kosten für zur Ausfuhr von Waren benutzte äußere Umschließungen, einbegriffen die Kosten für Zinkeinlagen, Teerpapier und Stoffe (gegebenenfalls), worin die Waren zur Ausfuhr verpackt werden, können von dem Werte abgezogen werden, wenn die Kosten in der Rechnung aufgeführt sind; jedoch sind die Kosten für das Verpacken, für innere Umschließungen, Umhüllungen und gewöhnliche äußere Verpackungen, worin die Waren gewöhnlich zum Inlandsverbrauch verkauft werden, in dem Zollwert einbegriffen.

St. Vincent: Abgeänderte Form der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1440 vom 3. Juli 1924 S. 18.)

Durch neue Vorschriften des Gouverneurs im Rate vom 10. Mai 1924 sind für St. Vincent abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Wert- und Ursprungsbescheinigung eingeführt worden, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren gemäß dem britischen Vorzugstarif zu benutzen sind[2]).

Die abgeänderten Vordrucke entsprechen, abgesehen von einigen unwesentlichen Wortabweichungen, denjenigen, die in der Reichswirtschaftskonferenz zur Annahme empfohlen worden sind. Der vollständige Wortlaut der Vordrucke ist im Board of Trade Journal vom 15. November 1923 auf S. 524 veröffentlicht[1]).

Sudan: Falten und Auszeichnen von eingeführten Baumwollgeweben. (The Board of Trade Journal Nr. 1437 vom 12. Juni 1924 S. 721.)

Die Sudan Government Gazette vom 15. Mai 1924 enthält Abdruck der „Cotton Piece-Goods Ordinance, 1924“ (Nr. 7 von 1924), welche die Auszeichnung und das Falten von in den Sudan eingeführten baumwollenen Geweben (Meterware) betrifft und am 15. Juli 1924 in Kraft tritt.

Die Verordnung verbietet die Einfuhr nach und den Verkauf im Sudan von gefalteten, gewebten baumwollenen Stoffen, Netzstoff oder Gazen,

(a) wenn sie nicht von dem einen Ende des Stückes bis zu anderen in gleichmäßigen Umschlägen von durchweg ein Yard oder ein Meter in der Länge gefaltet sind, und wenn nicht jedes Stück an der Außenseite sichtbar mit der darin enthaltenen Yard- oder Meterzahl entweder durch Aufdruck oder durch Stempelung auf dem Stücke selbst oder durch an dem Stück angebrachte Etiketten in Übereinstimmung mit den Handelsgepflogenheiten für die einzelnen betreffenden Warenarten ausgezeichnet ist, und,

(b) wo die Breite angegeben ist, wenn sie nicht richtig mit Zoll- oder Zentimeterangaben ausgezeichnet sind.

Alle Abkürzungen der Worte „Yard“ oder „Meter“, die in Übereinstimmäßheit des üblichen Gebrauchs oder der Handelsgepflogenheit das Maß solcher Waren anzeigen, können für solche Auszeichnung verwendet werden.

Vorbehalten ist jedoch immer, daß baumwollener Samt in Umschlägen von ein halb Yard oder ein halb Meter gefaltet werden kann, wenn seine Auszeichnung und Aufmachung in anderer Beziehung mit den Vorschriften dieser Verordnung übereinstimmt.

Dieses Verbot findet indes keine Anwendung auf irgendwelche der vorerwähnten Waren, wenn sie gerollt und nicht gefaltet sind, vorausgesetzt, daß sie in der Weise ausgezeichnet sind, wie dies für gefaltete Waren vorgeschrieben ist.

Die Verordnung schreibt für die Übertretung der vorstehenden Vorschriften Geldstrafen vor, ausgenommen wo die Vorschriften dadurch übertreten worden sind, —

(a) daß die Gesamtlänge eines Stückes kürzer ist als die durch die darauf befindliche Marke angezeigte Länge, wo eine Länge zu hoch angegeben ist, nur um nicht mehr als um
4 Zoll in einem 10 Yards oder darunter ausgezeichneten Stück,
5 „ „ „ über 10 Yards und nicht mehr als 23 Yards ausgezeichneten Stücke,
7 Zoll in einem über 23 Yards und nicht mehr als 36 Yards ausgezeichneten Stücke,
9 Zoll in einem über 36 Yards und nicht mehr als 47 Yards ausgezeichneten Stücke,
18 Zoll in einem 47 Yards ausgezeichneten Stücke,
oder um nicht mehr als um
11 Zentimeter in einem 10 Meter oder darunter ausgezeichneten Stücke,
14 Zentimeter in einem über 10 Meter und nicht mehr als 23 Meter ausgezeichneten Stücke,
19 Zentimeter in einem über 23 Meter und nicht mehr als 36 Meter ausgezeichneten Stücke,
25 Zentimeter in einem über 36 Meter und nicht mehr als 47 Meter ausgezeichneten Stücke,
50 Zentimeter in einem über 47 Meter ausgezeichneten Stücke,

(b) daß, wo eine Höchst- und eine Mindestlänge angegeben ist, die angegebene Höchstlänge die wirkliche Länge nicht mehr übersteigt als um
9 Zoll in einem 35 Yards oder darunter ausgezeichneten Stücke,
18 Zoll in einem über 35 Yards und nicht mehr als 47 Yards ausgezeichneten Stücke,

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 818.
[2]) Ebenda, 1. Februarheft S. 168.

36 Zoll in einem über 47 Yards ausgezeichneten Stücke,
oder als um
25 Zentimeter in einem 35 Meter oder darunter ausgezeichneten Stücke,
50 Zentimeter in einem über 35 Meter und nicht mehr als 47 Meter ausgezeichneten Stücke,
100 Zentimeter in einem über 47 Meter ausgezeichneten Stücke.

Jedoch darf das Maß eines derartigen Stückes nicht geringer als die angegebene Mindestlänge sein;

(c) daß bei rohen, gebleichten oder gefärbten Baumwollengeweben die Breite eines Stückes unrichtig ausgezeichnet ist, wenn die wirkliche Breite hinter der ausgezeichneten Breite um nicht mehr zurückbleibt als um
1/2 Zoll in 40 Zoll oder darunter ausgezeichneten Stücken,
3/4 „ „ über 40 Zoll und weniger als 59 Zoll ausgezeichneten Stücken,
1 Zoll in 59 Zoll oder darüber ausgezeichneten Stücken,
oder als um
13 Millimeter in 1 Meter oder darunter ausgezeichneten Stücken,
19 Millimeter in über 1 Meter und weniger als 1,50 Meter ausgezeichneten Stücken,
26 Millimeter in 1,50 Meter oder darüber ausgezeichneten Stücken.

Ungeachtet dieser Ausnahmen sollen Importeure oder Warenümer, welche die Vorschriften der Verordnung übertreten, Geldn verfallen, wo nachgewiesen ist, daß die Durchschnittslänge oder te aller Stücke in einer Warensendung geringer ist als die auschnete Länge oder Breite, oder wo nachgewiesen ist, daß eine erziehung beabsichtigt ist.

Der Governor-General in Council ist ermächtigt, einzelne Erisse entweder ganz oder teilweise von den Vorschriften dieser rdnung auszunehmen sowie den Erzeugnissen, auf welche die rdnung Anwendung findet, irgendwelche gefalteten, gewebten Erisse, andere als aus Baumwolle hergestellte, hinzuzufügen.

Island.

Einfuhrverbote. Verordnung vom 7. Mai 1924 (Kommera Meddelanden vom 1. Juni 1924 Nr. 11 S. 414).

Das am 14. März 1924 erlassene Einfuhrverbot[1]) wird durch das tehende Verzeichnis derjenigen Waren, deren Einfuhr verboten ist, t:

1. Fischerzeugnisse, frisch, gesalzen, getrocknet, geräuchert, luftdicht verschlossen; Fleischwaren und Wurst, frisch, gesalzen, getrocknet, geräuchert, luftdicht verschlossen; Früchte, kandiert, eingemacht, luftdicht verschlossen eingelegt; Eingemachtes, Nüsse, Makronenteig, alle Arten kleiner Kuchen und Keks, außer Schiffszwieback; Lakritzen, Sirup, Honig, Brustzucker, Karamellen, Konfekt, Marzipan, Limonade, Sodawasser, Obstwein, wohlriechendes Wasser (Parfüm), Haarwasser, Pomade, Bademedizin; Blumen, Christbäume, Christbaumschmuck, Pelzwaren, Pelzwerk, Lederjacken, Lederwesten, Seiden- und Samthüte, Handschuhe, Reitzeug, Taschen, Brieftaschen, andere Waren aus Leder, Lack-, Seiden- und Samtschuhe, Sonnenschirme, Spitzen, Seide und Seidenwaren, Federn, Daunen, Schmuckfedern, Gemälde, Ansichtskarten, Gemälderahmen, Galanteriewaren, Spielzeug aller Art, Feuerwerk, Material zu Feuerwerk, Musikinstrumente aller Art, Grammophonplatten, Uhren, Glocken, Goldschmiedewaren, plattierte Waren, Edelsteine, Schmucksachen, Kupferwaren, Neusilberwaren, Nickelwaren, Grabsteine.
2. B. Butter, Margarine, alle Arten Fettwaren, außer für industrielle Zwecke, alle Arten Käse, Eier, frisch und eingelegt, Gemüse, luftdicht verschlossen eingelegt, Früchte, frisch und getrocknet, außer getrockneten Äpfeln, Katharinenpflaumen, Aprikosen und Pfirsiche, Blaubeeren, Öl, Mineralwasser, Fruchtsäfte, Schokolade, Material für Brustzucker und Konfektherstellung, Lichte, Wagenschmiere, Schuhkreme, Bodenfirnis, Lederschwärze, alle Arten Putzmittel, Seife, Seifenflocken, Seifenpulver, Feldstecher, Photographieapparate und Teile dazu, Türen, Fenster und Rahmen, Webwaren (insoweit sie mit Wertzoll belegt sind), fertige Kleider, nicht vorher genannt, Spiegel, Glaswaren, außer Glasscheiben und Wassergläsern, alle Arten Porzellan.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 977.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:
vom 14. Juli 1924 bis 20. Juli 1924 auf 353 v H,
„ 21. Juli 1924 „ 27. „ 1924 „ 350 „ .

Italien und Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 7. Februar 1924. Königl. italienische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. März 1924 Nr. 342 (Gazzetta Ufficiale Nr. 68 vom 20. März 1924 S. 1218).

Se. Majestät der König von Italien und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben, beseelt von dem Wunsche, regelmäßige politische und wirtschaftliche Beziehungen herzustellen, beschlossen, zu diesem Zweck einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Italien:
Se. Exz. Benito Mussolini, Seinen Ministerpräsidenten, Minister des Innern und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ad interim;

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
Herrn Nicolas Jordansky, Bevollmächtigter Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Italien;
Herrn Jacques Janson, Mitglied des Zentral-Exekutivkomitees der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

diese haben nach Austausch ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1. Zwischen dem Königreich Italien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken werden die normalen diplomatischen und konsularischen Beziehungen hergestellt.

Die Staatsgewalt jedes der vertragschließenden Staaten wird wechselseitig als die einzige gesetzliche und souveräne des betreffenden Landes anerkannt, mit allen Konsequenzen, die daraus für die andere

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1175.

Vertragspartei nach dem Völkerrecht und den internationalen Gepflogenheiten folgen.

Artikel 2. Beide vertragschließenden Teile erklären, daß sie ihre gegenüber dem anderen Teil bestehenden Forderungen sowie diejenigen ihrer Staatsangehörigen, die sich auf Güter und auf Rechte aus Verpflichtungen beziehen, die von der gegenwärtigen Regierung oder den früheren Regierungen jedes der beiden Länder gegenüber den Reklamanten eingegangen sind, aufrechterhalten.

Sie erklären ferner, daß aus der Tatsache des Abschlusses des gegenwärtigen Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den beiden vertragschließenden Teilen den bestehenden Forderungen, die sich auf die Zahlung von Entschädigungen oder auf die Rückgabe der Güter und der Rechte, um die es sich handelt, beziehen, kein Nachteil erwachsen soll, indem diese Forderungen, bei Vorliegen gleicher Bedingungen, keiner ungünstigeren Behandlung unterzogen werden sollen, als sie auf die Forderungen der Regierungen oder der Angehörigen eines anderen Staates angewandt wird.

Artikel 3. In Erwägung, daß das Monopol des auswärtigen Handels in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken dem Staate zusteht, wird die Italienische Regierung der Handelsvertretung der Union und ihren Organen die Möglichkeit gewähren, im italienischen Gebiet die dieser Vertretung von der Regierung der Union zugewiesenen Funktionen auszuüben, nämlich:

a) die Interessen der Union und ihrer Staatsangehörigen in allem, was den auswärtigen Handel betrifft, wahrzunehmen;
b) den auswärtigen Handel und den Austausch von Waren zwischen der Union und Italien entsprechend den Gesetzen der Union, soweit diese nicht in Widerspruch mit den italienischen Gesetzen stehen, zu regeln;
c) den auswärtigen Handel der Union zu betreiben und die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Union und Italien durch gegenseitige Information und durch andere Mittel zu fördern.

Der Handelsvertreter und die Mitglieder des Rates der Handelsvertretung, deren Zahl durch Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Teilen festzusetzen ist, sollen einen integrierenden Bestandteil der Bevollmächtigten Vertretung bilden und die persönliche Unverletzbarkeit, die Exterritorialität ihrer Bureaus und die anderen Privilegien und Freiheiten genießen, die den Mitgliedern der diplomatischen Missionen zustehen.

Die Handelsvertretung und ihre Organe sollen das Recht haben, sich einer Chiffre zu bedienen.

Die Regierung der Union übernimmt die Verantwortung für alle von der Handelsvertretung abgeschlossenen Geschäfte. Infolgedessen sollen die Waren, auf die sich diese Geschäfte beziehen, keinen gerichtlichen Maßnahmen präventiven Charakters unterworfen sein.

Die Tätigkeit der Handelsvertretung der Union in Italien soll auf keinen Fall durch die Italienische Regierung in irgendeiner Beziehung weniger günstigen Bedingungen unterworfen werden, als sie zur Zeit vor dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages bestanden.

Artikel 4. Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den Angehörigen des anderen Teiles das Betreten seines Gebietes zu gestatten aus geschäftlichen Gründen, zwecks Arbeitsleistung oder aus irgendeinem anderen Grunde, der nach einer zwischen den zuständigen Behörden beider Länder zu treffenden Vereinbarung als beachtlich angesehen wird, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und unter Beachtung der in dem betreffenden Lande über die Zulassung von Ausländern bestehenden Gesetze und Verordnungen. Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, die die Erlaubnis zum Betreten des Gebiets des andern Teils erhalten haben, dürfen sich dort aufhalten, Handel und Gewerbe betreiben und geistige oder körperliche Arbeit verrichten unter der Bedingung, daß sie in jeder der beiden Länder die bestehenden Bestimmungen beachten und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

Sie sollen auch volle Freiheit der Ausübung ihrer Arbeit haben und sollen nicht verpflichtet sein, den syndikalistischen Organisationen beizutreten.

Sie sollen ferner das Recht haben, das Land wieder zu verlassen.

Artikel 5. Die italienischen Staatsangehörigen sollen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Angehörigen der Union sollen in Italien, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, völlig frei sein, ihre Geschäfte wie die Staatsangehörigen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu besorgen, die sie selbst wählen können, ohne daß sie gehalten wären, Vergütungen oder Entschädigungen an Agenten, Kommissionäre usw., deren sie sich nicht bedienen wollen, zu zahlen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen unterworfen zu sein, als denjenigen, welche durch die allgemeinen Gesetze des Landes für die eigenen Staatsangehörigen oder für die Angehörigen der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation vorgeschrieben sind oder künftig vorgeschrieben werden.

Keine Verminderung ihrer Stellung vor Gericht und keine Verpflichtung zur Kautionsleistung soll von einem der vertragschließenden Teile den Angehörigen des anderen Teils in ihrer Eigenschaft als Ausländer auferlegt werden. Die genannten Staatsangehörigen sollen freien Zutritt zu den Gerichten aller Instanzen und jeder Zuständigkeit haben, um ihre Rechte geltend zu machen und sich vor ihnen zu verteidigen.

Sie sollen sich zu diesem Zwecke der Rechtsanwälte, Notare und Agenten, die sie zur Wahrnehmung ihrer Interessen für geeignet halten, bedienen können und sollen im allgemeinen in bezug auf gerichtliche Angelegenheiten dieselben Rechte und Privilegien genießen, die den eigenen Staatsangehörigen oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugebilligt sind oder in Zukunft zugebilligt werden.

Artikel 6. Die Angehörigen des einen der beiden vertragschließenden Teile, die in dem Gebiet des anderen zugelassen sind, sollen weder persönlich noch in bezug auf ihr Eigentum andern Pflichten, Beschränkungen, Gebühren oder Steuern unterworfen werden als die Inländer, mit Ausnahme der Sonderfälle, die in den gelten den Gesetzen in bezug auf alle Ausländer vorgesehen sind. In diesen Fällen sollen die Angehörigen beider Teile keinen ungünstigeren Bedingungen als die Angehörigen des meistbegünstigten Landes unterworfen sein.

Sie sollen befreit sein von jeder zivilen Dienstpflicht, vom Militärdienst in der Marine oder im Heere, sowohl in der regulären Truppe wie in der Miliz. Ebenso sollen sie frei bleiben von jedem exekutorischen amtlichen Dienst bei Gerichts-, bei Verwaltungs- oder Gemeindebehörden, sowie von jeder Geld- oder Naturalabgabe, die als Ersatz für den persönlichen Dienst festgesetzt ist.

Sie sollen ferner befreit sein von jeder Kriegskontribution, jeder Requisition oder militärischen Leistung mit Ausnahme der Kontributionen, militärischen Leistungen und Requisitionen, die gleichmäßig von den Landesangehörigen als Eigentümern oder Mietern von unbeweglichen Sachen zu tragen sind. Außerdem können Wagen, Kraftwagen, Pferde und andere Landtransportmittel den militärischen Requisitionen unterworfen werden.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß Personen, denen entstehende Leistungen und Requisitionen auferlegt worden sind, eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist.

Artikel 7. Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, im Gebiet des anderen zugelassen sind, sollen befugt sein, unter Bedingungen und entsprechend den Reglements, die durch die ternationale Telegraphen-Konvention von Petersburg von 1875, idiert in Lissabon im Jahre 1908, aufgestellt sind, unbeschränkt ch die Post und den Telegraphen zu verkehren, und sich eines legraphen-Codes zu bedienen unter der Bedingung, daß sie den lüssel desselben vorher mitteilen.

Artikel 8. Jeder der beiden vertragschließenden Teile verchtet sich, in seinem Gebiet den Angehörigen des anderen Teiles Ausübung des inneren Handels mit den öffentlichen Zentral- und albehörden, mit den privaten Gesellschaften und mit den eigenen atsangehörigen entsprechend den in jedem der Länder geltenden etze und Vorschriften zu gestatten.

Es besteht auch Einverständnis darüber, daß die Angehörigen einen der beiden vertragschließenden Teile bei der Ausübung ihres idels oder Gewerbes aus diesem Grunde im Gebiet des anderen en anderen oder höheren Abgaben, Gebühren oder Steuern irgendcher Art unterworfen werden dürfen als die Inländer oder die ehörigen der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation.

Ebenso sollen die Rechte, Privilegien, Ausnahmen und Befreiungen anderen Vergünstigungen allgemeiner Art, die die Angehörigen s der vertragschließenden Staaten oder die irgendeines dritten ates genießen, bedingungslos auf die Angehörigen des andern s ausgedehnt werden.

Artikel 9. Die Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften schließlich der Versicherungsgesellschaften und öffentlichen Verrungsinstitute), die im Gebiet des einen der vertragschließenden e ihren Sitz haben und dort nach den heimischen Gesetzen rechtsig errichtet sind, sollen mit den Maßnahmen und vorbehaltlich der hränkungen, die in den bestehenden Bestimmungen vorgesehen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in dem Gebiet des m Teiles als zu Recht bestehend anerkannt werden. Sie sollen Recht haben, gemäß den geltenden Vorschriften und Gesetzen vor cht als Kläger oder Beklagter Prozesse zu führen.

In jedem Fall werden diese Gesellschaften in dem Gebiet des rn Teils dieselben Rechte allgemeiner Art, die gleichartigen Gesellten eines andern Landes zugestanden sind oder künftig zugestanden den, besitzen.

Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle Angelegenn betreffend die Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, die esellschaften des einen Teils in dem Gebiet des andern belasten, einsam zu regeln, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Solange eine solche Übereinkunft noch nicht getroffen ist, wird nbart, daß jedenfalls die im zweiten Absatz des vorhergehenden els für die Staatsangehörigen vereinbarte fiskalische Behandlung ie Gesellschaften jeder Art ausgedehnt werden soll.

Artikel 10. Jeder der beiden vertragschließenden Teile garantiert Angehörigen und den juristischen Personen, einschließlich der alsrechtlichen und zivilrechtlichen Gesellschaften des andern Teils behandlung der Inländer in allem, was den Genuß, die Unzlichkeit und die freie Verfügung über ihre Güter betrifft, sei es, es sich um Güter handelt, die entsprechend den Bestimmungen Vertrages in das betreffende Gebiet eingeführt sind, sei es, daß h um Güter handelt, die die genannten Staatsangehörigen und schen Personen schon besaßen oder deren Besitz sie in rechtmäßiger erworben haben.

Artikel 11. Das gesetzliche und testamentarische Erbrecht richtet ezüglich der Erbordnung, der Erbteile und der inneren Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen, soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, nach dem Heimatsrecht des Verstorbenen, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt, nach dem Recht der Staatsangehörigen des Landes, in dem sich die Sachen befinden.

Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Fragen des Erbrechts der italienischen Staatsangehörigen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bürger der Union in Italien endgültig durch eine Übereinkunft zu regeln, die innerhalb einer vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags laufenden Frist von drei Monaten abgeschlossen werden soll.

Artikel 12. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, jede Schiedsgerichtsklausel, die in Verträgen zwischen ihren Staatsangehörigen und Gesellschaften jeder Art vereinbart wird, anzuerkennen.

Sie verpflichten sich ferner, die Entscheidungen von Schiedsrichtern, die auf Grund solcher Verträge ernannt sind, zu vollstrecken, wenn diese Entscheidungen folgenden beiden Bedingungen genügen:

1. daß die Entscheidung nicht einer andern Entscheidung über denselben Streitgegenstand widerspricht, die von den Gerichten des Staates, in dem sie vollstreckt werden soll, getroffen ist;
2. daß die Entscheidung keine Anordnung trifft, die mit der öffentlichen Ordnung oder dem inneren öffentlichen Recht des Landes in Widerspruch steht.

Eine Übereinkunft, die innerhalb einer vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages laufenden Frist von drei Monaten abgeschlossen werden soll, wird die näheren Bestimmungen über die Vollstreckung dieser Entscheidungen festsetzen.

Artikel 13. Die italienischen Staatsangehörigen, welche in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, und die Staatsangehörigen, welche in der Union entsprechend dem Artikel 4 zugelassen sind, sollen berechtigt sein, soweit es die geltenden Zollbestimmungen zulassen, die zur Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes notwendigen Instrumente und Werkzeuge sowie die ausschließlich zu ihrem eigenen häuslichen Gebrauch und persönlichen Verbrauch bestimmten Gegenstände in den durch die obengenannten Bestimmungen vorgesehenen Mengen, welche sie bei sich führen, unter Befreiung von Zöllen und jeder andern Art von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben ein- und auszuführen.

Artikel 14. Bei Beobachtung der in Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages aufgestellten Grundsätze sollen die Kaufleute, Fabrikanten und sonstigen Produzenten jedes der beiden Länder ebenso wie ihre Handlungsreisenden das Recht haben, die Vorlegung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte und unter Beobachtung der im Gebiet des andern Teils vorgeschriebenen Förmlichkeiten, in diesem Lande für ihren Handel, ihre Fabrikation oder jedes andere Unternehmen bei Händlern oder Erzeugern dieser Waren oder in ihren Verkaufsläden Einkäufe zu machen und bei Personen oder Handelshäusern, die wiederverkaufen oder die angebotenen Waren berufs- oder gewerbsmäßig verwenden, Bestellungen aufzunehmen, ohne aus diesem Grunde irgendeiner Gebühr oder Abgabe unterworfen zu sein. Sie dürfen Warenproben und Modelle, aber keine Waren mit sich führen.

Die vorerwähnte Legitimationskarte soll dem dem gegenwärtigen Vertrage als Anlage A beigefügten Muster entsprechen und während der Dauer des Kalenderjahres gültig sein, für welches sie ausgestellt ist.

Die von den Händlern oder Produzenten oder ihren Handlungsreisenden ein- oder ausgeführten Warenproben sollen bei der Ein- und Ausfuhr auf Zeit von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit sein unter der Bedingung der Wiederausfuhr und bei Beobachtung der

Bestimmungen, welche nach besonderer Vereinbarung zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile aufgestellt werden sollen.

Artikel 15. Die Waren, welche von den Produzenten oder Händlern eines der beiden Länder auf Ausstellungen oder Mustermessen geschickt werden, die im Gebiet des andern Landes stattfinden und bei welchen fremde Waren zugelassen sind, sollen nach den Bestimmungen über einstweilige Zulassung zur Einfuhr erstattet werden und sollen von Zöllen und anderen Einfuhrabgaben befreit bleiben, falls sie nicht verkauft werden und innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Schluß der Ausstellung oder Messe wiederausgeführt werden.

Artikel 16. Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, in bezug auf die Durchfuhr von Personen, Gepäck und Waren des andern Teils keine unterschiedliche Behandlung gegenüber den Personen, dem Gepäck und den Waren irgendeines andern Staates eintreten zu lassen.

Soweit die Durchfuhr gestattet ist, sollen die durchgeführten Waren, die von den Gebieten des einen der vertragschließenden Mächte kommen oder dorthin gehen, in dem Gebiet des andern wechselseitig von jedem Durchfuhrzoll befreit sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr ausgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Die freie Durchreise wird auf alle Fälle den Personen und ihrem Gepäck zugesichert, vorbehaltlich der Bestimmungen, die in dieser Beziehung von jedem der vertragschließenden Teile festgesetzt werden.

Artikel 17. In bezug auf die Beförderung von Personen, Gütern und Waren auf inneren Eisenbahnlinien, Land- und Wasserstraßen sichern die beiden vertragschließenden Teile sich gegenseitig gleiche Behandlung mit inländischen Personen, Gütern und Waren zu.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich ferner, in dieser Beziehung auf die Staatsangehörigen, Güter und Waren des andern jede Begünstigung, die den Staatsangehörigen, Gütern und Waren des in dieser Hinsicht meistbegünstigten Landes zugebilligt ist oder künftig zugebilligt wird, auszudehnen.

Artikel 18. Die Regelung des gegenseitigen Schutzes des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Urheberrechts, insbesondere der Patente, Handels- und Fabrikmarken, der Muster und Modelle, der Namen und Firmenbezeichnungen der Staatsangehörigen beider vertragschließenden Teile bleibt besonderen Übereinkommen vorbehalten, die so bald als möglich abgeschlossen werden sollen.

Bis zum Abschluß dieser Übereinkommen sollen die vorerwähnten gewerblichen, literarischen und künstlerischen Urheberrechte vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab in den Gebieten jedes der beiden vertragschließenden Teile zugunsten der Staatsangehörigen des andern in den Grenzen und nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesgesetze und der internationalen Übereinkommen, Vereinbarungen und Verträge geschützt sein, welche mit dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten dritten Staate geschlossen sind.

Artikel 19. Vorbehaltlich der durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten günstigeren Bestimmungen sollen alle Erleichterungen, Rechte und Privilegien allgemeiner Art, die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder in Italien in bezug auf Handelsverhältnisse den Angehörigen irgendeines andern fremden Staates oder ihren Gütern eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, unter der Bedingung voller Gegenseitigkeit auf die italienischen Staatsangehörigen und ihre Güter in der Union und auf die Staatsangehörigen der Union und ihre Güter in Italien ausgedehnt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht:

1. auf die Vorzugsbehandlung, die Italien seinen Kolo Protektoraten oder Besitzungen eingeräumt hat oder in kunft einräumen wird;
2. auf die den Handel betreffenden Sonderbestimmungen, d den Verträgen enthalten sind, welche die Union mit Sta deren Gebiet am 1. August 1914 in jeder Beziehung integrierenden Bestandteil des alten Russischen Reichs bi abgeschlossen hat oder künftig abschließen wird, und au angrenzenden kontinentalen Staaten Asiens.

Artikel 20. Die Schiffe jedes der beiden vertragschließe Teile und ihre Ladungen sollen in den Häfen des andern be Einfahrt, während ihres Aufenthaltes und bei der Ausfahrt auf selben Fuße behandelt werden wie die einheimischen Schiffe, so in bezug auf die Zölle und Abgaben — jeder Art und Be nung —, die zugunsten des Staates, der Gemeinden, Korporati öffentlichen Beamten oder irgendwelchen Unternehmungen erh werden, als in bezug auf den Liegeplatz der Schiffe, die Be Entladung in den Häfen, auf den Reeden, in den Buchten, Fl Hafenbassins und Docks und im allgemeinen in bezug auf alle F lichkeiten und Bestimmungen, welchen Schiffe, ihre Besatzungen ihre Ladungen unterworfen werden können.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, die in dieser Beziehung einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht einge wird, soll sofort und bedingungslos dem andern eingeräumt w

Artikel 21. Die Staatsangehörigen jedes der beiden ve schließenden Teile sollen unter denselben Bedingungen und Zahlung derselben Abgaben wie die Inländer freien Gebrauch n dürfen von den Seeschiffahrtskanälen, Schleusen, Fähren, Brücke Drehbrücken, die Fahrrinne bezeichnenden Signalen und F Lotsen, Kränen, öffentlichen Wagen, Lagerhäusern und Einricht zur Bergung und Lagerung der Ladung, der Schiffe und Gegenständen, soweit diese Vorkehrungen oder Einrichtungen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, mögen sie durch den Staa von Privaten verwaltet werden.

Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen über Leuchtfeue Baken und über das Lotsenwesen soll keine Abgabe erhoben w wenn von diesen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht tat Gebrauch gemacht wird.

Artikel 22. Die einen Hafen der Union der Sozialis Sowjetrepubliken anlaufenden italienischen Schiffe und die italienischen Hafen anlaufenden Schiffe der Union, welche do einen Teil ihrer Ladung ausladen wollen, können unter Bec der Gesetze und Verordnungen des betreffenden Staates, be ihrer Ladung an Bord behalten, der für einen anderen Hafe selben oder eines anderen Landes bestimmt ist, und ihn aus ohne für diesen Teil ihrer Ladung irgendeinen Zoll zu zahlen, den Überwachungsabgaben, die indessen nur nach Maßgab für die inländische Handelsmarine bestimmten Sätze erhoben dürfen.

Artikel 23. Mit Erlaubnis und unter Überwachung d ständigen Behörden dürfen direkte Umladungen von Ware einem Schiff auf ein anderes stattfinden, ohne daß die War schwimmendes oder landfestes Zwischenlager passieren und Zahlung irgendeines Zolls oder einer Abgabe mit Ausnah Überwachungsabgaben.

Artikel 24. Die italienischen Schiffe und die Schi Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken können von einem

es der beiden vertragschließenden Teile in einen oder mehrere
ere desselben Landes landen, um dort ihre ganze vom Ausland
geführte Ladung oder einen Teil derselben zu löschen oder um
t ihre für das Ausland bestimmte Ladung einzunehmen oder zu
vollständigen.

Artikel 25. Unter Vorbehalt der allgemeinen im Artikel 32
gesehenen Ausnahmen können italienische Schiffe in einem Hafen
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ihre für einen an
em anderen Meer gelegenen Hafen der Union bestimmte Ladung
nehmen oder vervollständigen.

Diese Schiffe dürfen im Laufe ihrer Reise und während eines
traums von zwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen
trags ab die Beförderung zur See von Waren und Reisenden
schen den folgenden Häfen ausführen: Odessa, Noworossisk, Poti,
um und Rostow.

Die Schiffe der Union dürfen im Laufe ihrer Reise und während
selben Zeitraums von zwei Jahren die Beförderung zur See von
ren und Reisenden zwischen den folgenden Häfen ausführen:
est, Genua, Neapel, Livorno und Catania.

Artikel 26. Die italienischen Staatsangehörigen und Gesell-
ften jeder Art und vor allem die italienisch-russischen Gesellschaften
den Außenhandel sollen in den wichtigsten, am Schwarzen und
Asowschen Meer liegenden Häfen berechtigt sein, in die Zollager
r in die überdachten und nicht überdachten Plätze, die von der
lverwaltung hierzu bestimmt sind, Waren italienischen Ursprungs
italienischer Herkunft einzuführen. Diese Waren dürfen in die
annten Magazine und Räume nur eingeführt werden, wenn sie
der vorher einzuholenden Genehmigung zur Einfahrt in die
on begleitet sind.

Diese Waren dürfen dort sechs Monate, vom Tage ihrer Einfuhr
chnet, verbleiben und in den durch die Gesetze der Union der
zialistischen Sowjetrepubliken zugelassenen Grenzen bearbeitet
den, ohne Zöllen oder anderen Zollabgaben unterworfen zu sein.
hrend des genannten Zeitraums dürfen die in den Lagern zuge-
enen Waren, welche nicht in der Union verkauft sind, unter Be-
ung von jedem Zoll oder sonstiger Zollabgabe wieder ausgeführt
den. Nach Ablauf der 6 Monate müssen die Waren, welche sich
h in den genannten Lagern oder Plätzen befinden, wiederausge-
rt werden, und zwar unter den vorgenannten Bedingungen.

Die Italienische Regierung billigt der Regierung der Union und
n Staatsangehörigen oder den Gesellschaften der Union das Recht
Waren in die Lagerhäuser und die Freiläger der wichtigsten
enischen Häfen einzuführen. Die Waren dürfen in den genannten
erhäusern und Lägern in den nach den italienischen Gesetzen zu-
gen Grenzen bearbeitet werden. Ferner verpflichten sich die
en vertragschließenden Teile, ein Sonderabkommen zu schließen,
h welches im Hafen von Triest für die Waren der Union das
t der Benutzung der Lagerhäuser oder Lagerräume sowie der
neinrichtungen sichergestellt wird.

Die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung von Zöllen und
abgaben umfaßt nicht die Einlagerungs-, Versicherungs- und
re gleichartige Gebühren.

Artikel 27. Die Regierung der Union der Sozialistischen
jetrepubliken verpflichtet sich, den Ankauf und die Verladung von
viant, der für die von Häfen der Union ausgehenden Schiffe und
r Besatzung bestimmt ist, nicht als eine Verletzung der Bestim-
gen über das staatliche Außenhandelsmonopol anzusehen und sie
gedessen in keiner Weise zu verhindern.

Der im vorstehenden Absatz erwähnte Proviant wird in einer Liste näher bestimmt werden, die die Regierungen in der in Artikel 31 vorgesehenen Schiffahrtskonvention festsetzen werden.

Artikel 28. Die Nationalität der Schiffe soll nach Maßgabe der Gesetze des Landes, dem die Schiffe angehören, mit Hilfe von durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patenten, die sich an Bord befinden müssen, festgestellt werden.

Bis zum Abschluß eines Sonderabkommens über die gegenseitige Anerkennung der Vermessungs-Zertifikate, das einen Teil der in Artikel 31 vorgesehenen Schiffahrtskonvention bilden wird, sollen die Schiffe jedes der beiden vertragschließenden Teile, welche nach den Regeln der englischen Methode (System Moorson) vermessen sind, in den Häfen des andern Teils wegen der Zahlung der Schiffahrtsgebühren keiner neuen Vermessung unterworfen werden, vielmehr soll der auf den Bordpapieren angegebene Netto-Registertonnengehalt als gleichwertig mit dem Netto-Registertonnengehalt der einheimischen Schiffe angesehen werden.

Mit Ausnahme des Falles eines gerichtlichen Verkaufs dürfen die Schiffe jedes der vertragschließenden Teile ihre Nationalität nicht wechseln, bevor nicht der Verkäufer die von der Behörde seines Heimatlandes ausgestellte Erlaubnis zum Flaggenwechsel erhalten hat.

Artikel 29. In den Häfen jedes der beiden Staaten sind von der Zahlung der Schiffahrtsabgaben und den Gebühren vollständig befreit:

1. die Schiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast kommen und mit Ballast wieder ausfahren;
2. die Schiffe, welche auf der Reise von einem Hafen eines der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen desselben Staates nachweisen, daß sie diese Abgaben schon in einem anderen Hafen desselben Staates gezahlt haben, falls die durch die entsprechenden Gesetze für diese Abgaben festgesetzte Geltungsdauer eingehalten ist und vorbehaltlich der in dieser Beziehung auch für die einheimischen Schiffe geltenden Ausnahmen;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung in einen Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Schlepp-, Quarantäne- und andere auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, die für dem Verkehr dienende Leistungen und Einrichtungen in gleichem Maße von den einheimischen Schiffen und den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffs erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung ihre Genehmigung dazu gegeben hat.

Artikel 30. Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des andern Teiles strandet oder Schiffbruch erleidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der beiden Staaten den inländischen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Person als für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile vereinbaren ferner, daß von den geretteten Waren, falls sie nicht für den inländischen Verbrauch bestimmt werden, kein Zoll erhoben werden soll.

Artikel 31. Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich, innerhalb dreier Monate vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags Verhandlungen über den Abschluß einer besonderen Schiffahrtskonvention zu beginnen zum Zweck:

1. der Regelung der Fragen der Schiffs- und Schiffahrtspolizei, der Zoll- und Gesundheitsförmlichkeiten während des Aufenthalts der Schiffe in den betreffenden Häfen, soweit diese Fragen nicht durch den gegenwärtigen Vertrag oder die Konsularkonvention zwischen beiden Staaten geregelt sind;
2. der Regelung aller technischen oder solcher Fragen, die die Entwicklung der Handelsschiffahrt zwischen beiden Staaten betreffen.

Artikel 32. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verstehen sich nicht:

a) auf die Anwendung der besonderen Gesetze zur Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der heimischen Handelsmarine;
b) auf die Vorrechte, die den Schiffssport-Gesellschaften bewilligt sind;
c) auf die Ausübung des Hafendienstes, einschließlich des Lotsen-, Schlepp-, Rettungs- und seemännischen Hilfsleistungsdienstes, auf die Ausübung der Fischerei sowie auf die Jagd in den Küstengewässern, welche der inländischen Flotte vorbehalten sind;
d) auf die Küstenschiffahrt, die mit den im Artikel 25 vorgesehenen Ausnahmen der heimischen Flagge vorbehalten ist;
e) auf die Vorrechte, die den am Nördlichen Eismeer und am Weißen Meer gelegenen Gebieten in bezug auf die Ausübung der Fischerei und des Verkaufs von Fischerei-Produkten in den an denselben Meeren gelegenen Häfen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugebilligt sind;
f) auf die Binnenschiffahrt.

Artikel 33. Der gegenwärtige Vertrag soll 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und mit Ausnahme der politischen Bestimmungen drei Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Teile sechs Monate vor dem Ende dieses Zeitraums seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, soll er bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage, an welchem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt hat, ab in Kraft bleiben.

Artikel 34. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich, spätestens aber innerhalb eines Monats vom Tage der Unterzeichnung in Rom ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Rom, den siebenten Februar neunzehnhundertvierundzwanzig.

(L. S.) Benito Mussolini. (L. S.) Nic. Jordansky.
(L. S.) J. Janson.

Anlage A.

Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr .... Nr. der Karte.....

(Wappen.)

Gültig für Reisen im Ausland.

Inhaber (*Vorname und Familienname*) .....
Ausgestellt in ..... den (*Tag, Monat, Jahr*) .....
(Siegel.) *(Zuständige Behörde.)*
(Unterschrift.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte ..... *(Art der Fabrik oder der Handlung)* in ..... unter der Firma ..... besitzt, als Handlungsreisender Firma ..... in ..... angestellt ist, welche dort .... *(Art der Fabrik oder der Handlung)* besitzt.

Da der Inhaber dieser Karte für Rechnung seiner Firma außerdem für die folgende Firma / für die folgenden Firmen *(Art der Fabrik oder der Handlung)* in ..... Warenbestellungen aufzusuchen Warenankäufe zu machen beabsichtigt, wird ferner bescheinigt, die genannte Firma verpflichtet ist, / die genannten Firmen verpflichtet sind, in diesem Lande die gesetzli Abgaben für die Ausübung ihres Handels *(Bezeichnung der desselben)* zu entrichten.

Signalement des Inhabers.

.....
Alter.....
Größe.....
Haare.....
Besondere Kennzeichen .....
.....
(Unterschrift.)

Bemerkung. Der Inhaber dieser Karte darf nur auf Re Warenbestellungen aufnehmen oder Warenkäufe machen und nur Rechnung

der oben genannten Firma / der oben genannten Firmen.

Er darf Muster, aber keine Waren mit sich führen. Er muß im übrigen den in dem betreffenden Lande geltenden Bestimmu entsprechend verhalten.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, den am heutigen Tage zwischen Italien und Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Handels- Schiffahrtsvertrag zu unterzeichnen, haben die unterzeichneten Be mächtigten die folgenden Vorbehalte gemacht und Erklärungen gegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden so

Zu Artikel 4. Die beiden vertragschließenden Teile erkl daß sie sich in dem Bestreben, den Handel zwischen den b Ländern zu entwickeln, bemühen werden, die Bestimmungen des e Absatzes des Artikel 4 in gleichem entgegenkommenden Geiste zuwenden.

In diesem Sinne soll die in dem genannten Absatz entha Bestimmung „unter der Bedingung der Gegenseitigkeit" ausg werden, wobei darüber Einverständnis herrscht, daß jeder der ver schließenden Teile sich die Freiheit vorbehält, die durch die diese gelegenheit regelnden Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen Gründen der öffentlichen Ordnung vorgeschriebenen Einschränku zur Anwendung zu bringen, soweit sie für die Angehörigen d dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation gelten.

Zu Artikel 8. Jedes der beiden Länder kann trotz der stimmungen des letzten Absatzes des Artikel 8 für die Tätigkeit Ausländern hinsichtlich derjenigen Gewerbe besondere Einschränku vorschreiben, die für die Landesverteidigung von ganz besond Interesse sind oder die den Gegenstand eines Staatsmonopols bi Außerdem herrscht Einverständnis darüber, daß die Bestimmunger letzten Absatzes des Artikel 8 keine Aufhebung der im Interess Landesverteidigung in bestimmten Bezirken des Gebiets jedes der b Länder bedeuten.

Zu Artikel 9. Beide vertragschließenden Teile erklären, daß die orte „dieselben Rechte" im zweiten Absatz des Artikel 9 nicht „die- ben Konzessionen" bedeuten.

Zu Artikel 10. Die Finanz- und Industriegesellschaften fallen, nach ihrer rechtlichen Beschaffenheit, unter die handelsrechtlichen oder ilrechtlichen Gesellschaften.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des tikel 10 in keiner Weise der Gesetzgebung des betreffenden Landes rgreifen sollen, insbesondere auf

1. die Beschlagnahme oder Konfiskation privaten Eigentums auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen oder auf Grund der Zoll- und postalischen Bestimmungen.
2. der Einziehung der durch die bestehenden Gesetze festgesetzten euern und Abgaben.

Zu Artikel 14. Die Regierung der Union der Sozialistischen wjetrepubliken erklärt:

1. daß die Handlungsreisenden zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Union nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 14 zugelassen werden, wenn die von ihnen vertretenen Firmen oder Gesellschaften vorschriftsmäßig in der Union registriert sind,
2. die italienischen Kaufleute, Fabrikanten und anderen Bürger, die in Italien Handelshäuser oder gewerbliche Unternehmungen besitzen, sowie die industriellen und Finanz-Gesellschaften ihre Tätigkeit nur in der Union ausüben können, wenn sie nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen der Union registriert sind.

Die Gewährung oder Nichtgewährung dieser Registrierung hängt n der Entscheidung der zuständigen Behörden der Union ab.

Zu Artikel 18. Es herrscht Einverständnis darüber, daß bis m Abschluß der im Artikel 18 vorgesehenen Übereinkommen keiner r beiden vertragschließenden Teile auf Grund dieses Vertrages und r Klausel der meistbegünstigten Nation zugunsten seiner Staats- gehörigen weitergehende Rechte und Privilegien in Anspruch nehmen nn, als er selbst den Staatsangehörigen des andern Teils zubilligt.

Zu Artikel 21. Als Seeschiffahrtskanäle werden angesehen die türlichen oder künstlichen Wasserläufe, die einen integrierenden Be- ndteil eines Hafens bilden oder bestimmt sind, die Einfahrt in einen afen zu ermöglichen.

Als Seehäfen werden die Häfen angesehen, welche von Handels- schiffen besucht werden, auch wenn sie an Flüssen liegen.

Zu Artikel 27. Solange die Liste der Waren, welche als hiffsproviant angesehen werden sollen, durch die in Artikel 31 vor- ehene Schiffahrtskonvention noch nicht aufgestellt ist, verpflichtet sich Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, alle twendigen Maßnahmen zu treffen, daß die Seebehörden in den fen der Union die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikel 27 t dem größten Wollwollen und unter weitestgehender Berücksichtigung er Bedürfnisse der Seeschiffahrt handhaben.

Zu Artikel 28. Die Regierung der Union der Sozialistischen wjetrepubliken erklärt, daß die Bestimmungen des Artikel 28 in ner Weise das Recht der Union auf alle Fahrzeuge der alten russischen ndels- und Kriegsflotte beeinträchtigen, die Eigentum der Russischen gierung waren oder der Nationalisierung auf Grund des Dekrets der ion vom 26. Januar 1918 unterlagen und die während der Inter- tion weggeführt worden sind oder sich auf irgendeine andere Weise Nationalisierung entzogen haben.

Das gegenwärtige Protokoll soll ohne besondere Ratifikation nur Grund des Austauschs der Ratifikationsurkunden des Vertrags, zu chem es gehört, als von beiden vertragschließenden Teilen genehmigt und sanktioniert angesehen werden, und ist in doppelter Ausfertigung aufgestellt in Rom am siebenten Februar neunzehnhundertvierundzwanzig.

Benito Mussolini. Nic. Jordansky.
J. Janson.

Zollkonvention zwischen beiden Ländern vom 7. Februar 1924. Königl. italienische Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. März 1924 Nr. 342 (Gazzetta Ufficiale Nr. 68 vom 20. März 1924 S. 1223).

Se. Majestät der König von Italien und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben, von dem Wunsche beseelt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Ländern in jeder möglichen Weise zu fördern, beschlossen, eine Zollkonvention zu schließen, die auf dem Prinzip des gegenseitigen Ausgleichs bezüglich der Herabsetzung der von beiden Seiten zugestandenen Ermäßigung der Ein- und Ausfuhrzölle beruht, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Italien:

Se. Exz. Benito Mussolini, Seinen Ministerpräsidenten, Minister des Innern, und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten **ad interim**;

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Herrn Nicolas Jordansky, Bevollmächtigter Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Italien;

Herrn Jacques Janson, Mitglied des Zentral-Exekutivkomitees der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;

diese haben nach Austausch ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, die folgenden Artikel vereinbart:

Artikel 1. Die Natur- oder Gewerbserzeugnisse italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft, welche in der der gegenwärtigen Konvention beigefügten Liste, Anlage A, aufgeführt sind, sollen während der ganzen Dauer der Konvention die in der genannten Anlage angegebenen prozentualen Zollermäßigungen genießen.

Wenn die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sich auf Grund außerordentlicher wirtschaftlicher Umstände genötigt sieht, die Zölle der in genannter Anlage A aufgeführten Waren zu erhöhen, sei es durch Änderung der Grundzölle, sei es durch Einführung von Erhöhungskoeffizienten oder von irgendwelchen Zuschlägen oder durch Erhöhung derselben, so verpflichtet sich die genannte Regierung, in Verhandlungen mit der Italienischen Regierung einzutreten, um Vorkehrungen zu treffen, daß die italienischen Interessen nicht geschädigt werden.

Die nach Ursprung und Herkunft aus der Union stammenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, welche in der der gegenwärtigen Konvention beigefügten Liste, Anlage B, aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr nach Italien während der ganzen Dauer der Konvention keinen andern oder höheren Zöllen einschließlich der Erhöhungskoeffizienten unterworfen werden, als den im genannten Anhang B angegebenen.

Wenn die Italienische Regierung sich auf Grund außerordentlicher wirtschaftlicher Umstände genötigt sieht, die Zölle oder die Erhöhungskoeffizienten der in der genannten Anlage B aufgeführten Waren zu erhöhen, sei es durch Änderung der Grundzölle, sei es durch Einführung von Erhöhungskoeffizienten oder von irgendwelchen Zuschlägen oder durch Erhöhung derselben, so verpflichtet sich die genannte Regierung in Verhandlungen mit der Regierung der Union einzutreten, um Vorkehrungen zu treffen, daß die Interessen der Union nicht gefährdet werden.

Artikel 2. Die in der Liste A aufgeführten Erzeugnisse und die in der Liste Anlage C aufgeführten Natur- oder Gewerbserzeugnisse italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft sollen in keinem Falle in bezug auf die Zölle und die Koeffizienten oder Zuschläge oder in irgendeiner anderen Beziehung einer weniger günstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie gleichartigen Erzeugnissen irgendeines dritten Landes zugebilligt ist oder künftig zugebilligt wird.

Die in der Liste B aufgeführten Erzeugnisse und die in der Liste Anhang D aufgeführten Natur- oder Gewerbserzeugnisse, die nach Ursprung und Herkunft aus der Union stammen, sollen in keinem Falle in bezug auf die Zölle, die Koeffizienten oder Zuschläge oder in irgendeiner andern Beziehung einer weniger günstigen Behandlung unterworfen werden, als sie gleichartigen Erzeugnissen irgendeines dritten Landes zugebilligt ist oder künftig zugebilligt wird.

Artikel 3. Die Natur- oder Gewerbserzeugnisse italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft, welche nicht in den Listen A und C aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in das Gebiet der Union die Zollsätze des Generaltarifs der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken entrichten. Wenn jedoch irgendwelche Zollermäßigungen irgendeinem Lande für Waren, die für die italienische Produktion von Belang sind, zugebilligt werden sollten, so wird die Regierung der Union ein Verlangen der Italienischen Regierung nach Ausdehnung der genannten Ermäßigungen auf gleichartige italienische Waren in entgegenkommendstem Geiste prüfen.

Die nach Ursprung und Herkunft aus der Union stammenden Natur- oder Gewerbserzeugnisse, welche nicht in den Listen B und D aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in das italienische Gebiet die Zollsätze des italienischen Generaltarifs entrichten. Wenn jedoch irgendwelche Zollermäßigungen irgendeinem Lande für Waren, die für die Produktion der Union von Belang sind, zugebilligt werden sollten, so wird die Italienische Regierung ein Verlangen der Union nach Ausdehnung der genannten Ermäßigungen auf gleichartige Waren der Union in entgegenkommendstem Geiste prüfen.

Artikel 4. Die Ausfuhrzölle für die in der beigefügten Liste E aufgeführten Erzeugnisse werden bei ihrer Ausfuhr aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Italien während der ganzen Dauer der Konvention um die in der Anlage E angegebenen Prozentsätze herabgesetzt.

Wenn die Regierung der Union sich auf Grund außerordentlicher wirtschaftlicher Umstände genötigt sieht, die Ausfuhrzölle der in der genannten Anlage E aufgeführten Waren zu erhöhen, sei es durch Änderung der Grundzölle, sei es durch Einführung von Koeffizienten oder irgendwelchen Zuschlägen oder durch Erhöhung derselben, so verpflichtet sie sich in Verhandlungen mit der Italienischen Regierung einzutreten, um Vorkehrungen zu treffen, daß die italienischen Interessen nicht geschädigt werden.

Artikel 5. Bei der Ausfuhr nach Italien sollen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und bei der Ausfuhr nach der Union sollen in Italien keine andern und höheren Ausfuhrzölle oder Abgaben anderer Art erhoben werden, als bei der Ausfuhr derselben Erzeugnisse nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Lande.

Ebenso soll jede andere Begünstigung, die von einer der beiden vertragschließenden Teile in bezug anf Ausfuhrzölle und -abgaben einer dritten Macht zugebilligt wird, unmittelbar und bedingungslos auf den andern ausgedehnt werden.

Artikel 6. Bezüglich der Sicherheitsleistung, der Erhebung der Zölle und der andern Zollförmlichkeiten bei der Ein- und Ausfuhr verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Teile, den andern an jeder Begünstigung teilnehmen zu lassen, welche einer von beiden irgendeiner dritten Macht zubilligt oder künftig zubilligen wird.

Artikel 7. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artik finden keine Anwendung:

a) auf Begünstigungen, welche jeder der beiden vertragschließe den Teile benachbarten Staaten zur Erleichterung des Gren verkehrs zubilligt;

b) auf Verpflichtungen, die einem der vertragschließenden Tei durch eine bestehende oder künftig abzuschließende Zollunic auferlegt werden;

c) auf die Vorzugsbehandlung, welche Italien seinen Kolonie Protektoraten und Besitzungen zugebilligt hat und künft zubilligen wird;

d) auf die Vorzugsbehandlung, welche die Union der Sozialist schen Sowjetrepubliken den Staaten, deren Gebiet a 1. August 1914 in jeder Beziehung einen Teil des eh maligen russischen Reichs bildete und auf welche der Zo tarif des genannten Reichs Anwendung fand, und auf a grenzende kontinentale Länder Asiens.

Artikel 8. Die inneren Produktions-, Fabrikations- und Ve brauchsabgaben, welche für Rechnung des Staates oder der Gemeind oder Korporationen dem Erzeugnisse der Union der Sozialistisch Sowjetrepubliken auferlegt sind oder künftig auferlegt werden, dürf unter keiner Begründung die in den Anlagen A und C aufgeführt gleichartigen Erzeugnisse, die nach Ursprung und Herkunft au Italien stammen, weder mit einem höheren Satz noch in ein beschwerlicheren Weise belasten.

Ebenso dürfen die inneren Produktions-, Fabrikations- un Verbrauchsabgaben, welche für Rechnung des Staates, der Gemeinde oder Korporationen den italienischen Erzeugnissen auferlegt sind ode künftig auferlegt werden, unter keiner Begründung die in den An lagen B und D aufgeführten gleichartigen Erzeugnisse, die nach Ur sprung und Herkunft aus der Union stammen, weder mit einer höheren Satz noch in einer beschwerlicheren Weise belasten.

Artikel 9. Wenn einer der vertragschließenden Teile die E zeugnisse eines dritten Landes mit höheren Zöllen belastet als d Waren, die nach Ursprung und Herkunft aus dem andern Te stammen, oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Staates Einfuh verboten oder Einschränkungen unterwirft, die auf dieselben Erzeu nisse des andern Teils nicht anwendbar sind, so ist er berechtig erforderlichenfalls die Anwendung der niedrigeren Zölle auf die E zeugnisse des andern Teils oder ihre Zulassung zur Einfuhr von der Be bringung von Ursprungszeugnissen, die von den nach Vereinbarun zwischen beiden Ländern hierzu bestimmten Behörden ausgestellt sin abhängig zu machen.

Jeder der beiden Teile wird Vorkehrungen treffen, damit d Handel weder durch unnötige Förmlichkeiten bei der Ausstellung d Ursprungszeugnisse noch durch zu hohe Gebühren belästigt wird.

Artikel 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert un die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich, spätestens inne halb eines Monats nach der Unterzeichnung, in Rom ausgetausc werden.

Sie wird vierzehn Tage nach dem Austausch der Ratifikation urkunde in Kraft treten und drei Jahre in Geltung bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten sie unterzeichn und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Rom den siebente Februar neunzehnhundertvierundzwanzig.

(L. S.) Benito Mussolini. (L. S.) Nic. Jordansky.

(L. S.) J. Janson.

Anlage A.

Tarif der Einfuhrzölle in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Nummer des Tarifs der Union	Bezeichnung der Waren	Prozentsatz der Ermäßigung
aus 6–1	Früchte und Beeren, frisch oder gesalzen oder konserviert, nicht besonders genannt	60 v H
6–2	Limonen, Zitronen und Zedrate	75 „
6–3	Apfelsinen, bittere Orangen und Mandarinen	60 „
aus 6–4	Pfirsiche, Aprikosen und Weintrauben, frisch	75 „
aus 7	Getrocknete Feigen und andere getrocknete Früchte und Beeren aller Art	60 „
8	Limonen-, Zitronen-, Zedrat-, Apfelsinen- und bittere Orangenschalen, getrocknet oder in Salzwasser eingelegt	60 „
aus 11–2	Mandeln, mit und ohne Schalen	30 „
aus 13	Eingemachte Tomaten, in luftdicht verschlossenen Gefäßen oder sonstigen Gefäßen aller Art eingeführt	40 „
aus 28	Traubenwein:	
	aus 1. in Fässern und anderen Behältern:	
	b) mit einem Weingeistgehalt von 13,5° bis 20° einschl.	50 „
	aus a) und aus b) Wermuth und Marsala mit einem Weingeistgehalt bis 20° einschl.	75 „
	2. in Flaschen oder in anderen kleinen Behältern:	
	aus a) Wermuth und Marsala mit einem Weingeistgehalt bis 20° einschl.	75 „
58–5 a	Korkholz: unverarbeitet und Abfälle davon	100 „
60	Korkholz, verarbeitet:	
	1. in Platten und Würfeln	2 „
	2. in Flaschenkorken ohne Verbindung mit anderen Stoffen; in Faßspunden und anderen, nicht genannten Gegenständen aller Art	33 „
	3. Arbeiten aus Korkabfällen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	2 „
aus 64–3 b	Geflochtene Bänder aus Stroh und Hobelspänen	60 „
aus 66–7	Marmor aller Art und Alabaster, auch mit gesägter oder geschliffener, aber nicht polierter Oberfläche:	
	in Blöcken und Stücken jeder Dicke	100 „
	in Platten:	
	a) über 15 cm dick	33 „
	b) 15 cm oder weniger dick	65 „
aus 71–2	Natürlicher Bimsstein, in Stücken	2 „
aus 71–4	Natürlicher Bimsstein, gemahlen, zerrieben oder sonstwie zerkleinert, auch zu Klumpen zusammengeballt	2 „
aus 88	Kautschuk, Guttapercha und Balata und Arbeiten daraus:	
	3. weicher elastischer Kautschuk und aufgelöster Kautschuk:	
	a) Fäden aus elastischem Kautschuk	50 „
	aus b) elastischer Kautschuk in Blättern und Platten; Arbeiten aus weichem elastischem Kautschuk jeder Art, nicht genannt, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	50 „
	c) Sauger und Saugapparate aus Kautschuk, Arbeiten aus Kautschuk ohne Naht, nicht genannte Arbeiten jeder Art aus elastischem Kautschuk, in Verbindung mit anderen Stoffen	50 „
	6. Kautschuk in Blättern, auch mit Einlagen von Geweben, Schläuche, Förderbänder, auch in Verbindung mit Geweben und Eisendraht	50 v H
	7. Treibriemen aus Kautschuk	50 „
	8. Hartkautschuk:	
	a) Blätter, Platten, Stäbe, Röhren, auch zerschnitten und poliert	2 „
	b) nicht genannte Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Kästen aus Ebonit, Separatoren für Akkumulatoren	50 „
91	Schwefel und Schwefelblüte	100 „
aus 93	Borminerialien und Borverbindungen:	
	2. Borsäure, ungereinigt	2 „
	4. Borsäure, gereinigt und Boraxanhydrid	75 „
aus 95–1	Weinstein, roh (ungereinigt), weinsteinsaurer Kalk, roh, und Weinhefe	2 „
108–5e[1]	Zitronensäure	50 „
aus 117–1	Olivenöl	20 „
aus 119–4	Flüchtige Öle von Früchten der Gattung „Citrus“ (Zitronen-, Limonen-, Orangen-, Mandarinen-, Zedraton-, Bergamott- usw. Öle)	50 „
aus 124–1	Sumach:	
	nicht gemahlen und gemahlen	100 „
aus 167–1 b	Zugmaschinen (*trattori* e *trattrici*)	100 „
aus 167–3	Elektromotoren:	
	Dynamos und Elektromotoren im Gewicht bis 8 kg und Ventilatoren, die unter die Anmerkung 2 zu 167—3 fallen	40 „
aus 167–4	Elektrische Transformatoren:	
	Transformatoren mit einer Spannung von 30000 Volt, die unter die Anmerkung zu 167—4 fallen	2 „
167–5	Landwirtschaftliche Maschinen und Werkzeuge, ohne Dampfantrieb, nicht genannt	2 „
aus 167–6	Mähmaschinen mit Garbenbindern, Mähmaschinen, Dampfpflüge, Egreniermaschinen, Dampfdreschmaschinen, Pferderechen, Trieure, Pulverisatoren, Injektoren, Blasebälge, Pressen und Quetschen für Samen und Früchte	100 „
173–2	Motorfahrräder, auch dreirädrige, ohne oder mit Beiwagen [side-car]	2 „
173–3	Kraftwagen zur Beförderung von Personen, mit 8 Sitzen oder weniger	2 „
173–4	Kraftwagen zur Beförderung von Waren und Kraftomnibusse zur Beförderung von Personen mit mehr als 8 Sitzen	2 „
173–6	Ersatzteile für Kraftwagen zur Beförderung von Waren, die mit diesen verbunden sind, und einen Teil des Ganzen für ihren Betrieb bilden	2 „
173–7	Alle Ersatzteile, außer den in den Nrn. 5 und 6 angegebenen, und Zubehörteile zu den in den Nrn. 2 bis 4 aufgeführten Fahrzeugen	2 „
180–3	Seidenwatte und Seidenabfälle, gekämmt, gefärbt oder nicht	20 „
180–4	Rohseide	35 „
aus 185	Seide, gedreht, und Seidengarn:	
	1. Rohseide, gedreht (Organsin, Kette und Schuß):	
	a) roh, gebleicht und gefärbt	20 „
	b) gekocht, gebleicht und gefärbt	20 „
aus 188	Baumwollene Gewebe, nicht genannt, gebleicht, merzerisiert, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt: bedruckt und Musseline	55 „

[1]) Nach dem russischen Einfuhrzolltarif 108—5 f.

Nummer des Tarifs der Union	Bezeichnung der Waren	Prozentsatz der Ermäßigung
aus 189	Baumwollgewebe, anderweitig hergestellt:	
	aus 1. Barchent (bumasea)	55 v H
aus 190–1	Taue, Stricke, Bindfaden und Netze:	
	Taue und Bindfaden aus Manilahanf	60 „
	Geteerte Taue für Schiffe	60 „
195	Seidene Gewebe:	
	1. auf 1 kg bis 30 qm einschl. messend	50 „
	2. auf 1 kg mehr als 30 qm messend, Tüll, Bänder und Posamenten	50 „
	3. broschierte Gewebe	50 „
	Das unter die Anmerkung zu 195 fallende Beuteltuch ist zollfrei.	
197	Seidene Gewebe, mit anderen Spinnstoffen gemischt:	
	1. Gewebe	50 „
	2. Bänder und Posamenten	50 „
aus 210–1 b	Mützen und Hüte:	
	aus Haarfilz	60 „
	aus Wollfilz	70 „
aus 212–2	Metallknöpfe, einschl. der Haken, Ösen und Schnallen für Schuhe	40 „
aus 212–6	Knöpfe aus Corozo, Knochen, Horn, Zellhorn	40 „
	Seidenraupeneier	100 „

Anlage B.

Tarif der Einfuhrzölle in Italien.

Nr. des italienischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll (Goldlire)	Erhöhungskoeffizient
		für 1 dz	
aus 36	Kaviar	60	—
aus 74	Bohnen und Erbsen	1,50	—
122	Ölkuchen	zollfrei	—
140	Hanf:		
	a) roh	zollfrei	—
	b) gehechelt	zollfrei	—
142	Flachs:		
	a) roh	zollfrei	—
	b) gehechelt	zollfrei	—
213 a	Roßhaar, roh	zollfrei	—
215	Borsten:		
	a) roh	zollfrei	—
	b) gereinigt und gebündelt oder in Pakete gepackt	8	—
		für 1 qm	
aus 227 a	Orientalische Teppiche	8	0,5
246	Seidengehäuse (Kokons)	zollfrei	—
247 a 1	Seide, abgehaspelt, roh, einfach	zollfrei	—
aus 248	Seidenabfälle:		
	a) roh:		
	1. Strusen und Abfälle von Seide und von Doppelgehäusen	zollfrei	—
	2. andere	zollfrei	—
aus 274	Erze:		
	aus a) Eisenerze:		
	aus 2. andere: Hämatit und Mangnesit	zollfrei	—
	b) Mangan- und Ferromanganerze	zollfrei	—

Nr. des italienischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Einfuhrzoll (Goldlire)	Erhöhungskoeffizien
		für 1 dz	
aus 278	Eisen- und Stahlbruch:		
	a) jeder Art, in Stücken beliebiger Abmessung, für Eisen- und Stahlwerke zum Ein- oder Umschmelzen unter Zollaufsicht bestimmt	zollfrei	—
	b) Abfälle oder Streifen von verzinnten Blechen, Blechkanister, Blechdosen und ähnliche Behältnisse, gebraucht oder Ausschußware, ungebraucht, zur Umschmelzung unter Zollaufsicht behufs Zurückgewinnung des Zinns	zollfrei	—
	c) Kleinabfälle der Eisen- und Stahlbearbeitung (Feilspäne, Drehspäne, Hammerschlag, Schmiedspäne und ähnliche kleine Abfälle)	zollfrei	—
593	Asbest, roh, auch in Pulverform	zollfrei	—
601	Graphit	zollfrei	—
aus 604	Holz:		
	aus a) gewöhnliches:		
	1. roh oder bloß mit der Axt behauen	zollfrei	—
	6. Holzdraht für Zündhölzchen	zollfrei	—
	aus b) feines:		
	1. roh oder bloß mit der Axt behauen	zollfrei	—
609	Faßdauben	zollfrei	—
645	Terpentinöl	3	0,5
aus 653	Pflanzenteer einschl. Schiffspech	zollfrei	—
aus 777 a 1	Bärlappsamen und Kalmuswurzeln: nicht gepulvert	2	—
805	Häute, nicht zu Pelzwerk geeignet, roh, frisch (auch gesalzen oder eingelegt, trocken oder mariniert [pikled]).	zollfrei	—
806	Häute, zu Pelzwerk geeignet, roh, frisch oder trocken	zollfrei	—
aus 879 a	Halbedelsteine, roh: Malachit, Lapislazuli und Bergkristall	zollfrei	—
	Malachit, Lapislazuli und Bergkristall in gesägten Stücken, die poliert sind, unterliegen der vertragsmäßigen Behandlung der Nr. 879 a.		
892	Schuhwerk aus Kautschuk, auch mit Stoff gefüttert	das Paar 1,25	—
		für 1 dz	
938 b	Därme: gesalzen	2	—

Anlage C

Liste der Nummern des Tarifs der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, bei welchen die Waren italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft bei ihrer Einfuhr in die Union auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Gruppen und Nummern des Tarifs der Union.

Erste Gruppe.

2, aus 4 „*Teigwaren*“, 5 (2 u. 4), 9, 11, 13, 16, 24 (1 u. 4), 28 (1–a, 2), 30, 35, 37 (2).

Zweite Gruppe.

41, 50, 53, aus 55 „*Sohlenleder und Handschuhleder*“, 57 (3, 4, 5, 7).

Dritte Gruppe.

Aus 59 „*Fässer*“, 62 (3, 7, 8).

Vierte Gruppe.

Aus 65 (5–a) „*Zement*“, 66 (8), 67 (2), 69 (4), 70 (1,2), 73, 74, 77.

Fünfte Gruppe.

88 (4, 5).

Sechste Gruppe.

93, 94 (2), 95, 101, 108 „*Gerbsäure, Weinsteinsäure, Gallussäure, Pyrogallussäure*“, 109 (2), 117, 118, 120, 124, 134 (1), 135 (1).

Siebente Gruppe.

148 (7), 156 (1–*v*, 2–*v*, 3), 160, 161, 167 (1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11), 169 (1 u. 8), 172, 173 (5), 174.

Achte Gruppe.

178.

Neunte Gruppe.

179 (3), 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 206, 210 (1–g), 211, 212, aus 214 „*Glasperlen, Gegenstände, die aus diesen Glasperlen hergestellt sind, und Glasröhren als Kronleuchterschmuck*“, 215.

Anlage D.

Liste der Nummern des italienischen Tarifs, bei welchem die nach Ursprung und Herkunft aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken stammenden Waren bei ihrer Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Gruppen und Nummern des italienischen Tarifs.

Gruppe	VI.	— 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 74.
Gruppe	VIII.	— 109.
Gruppe	X.	— 117.
Gruppe	XXVII.	— 564.
Gruppe	XXVIII.	— 569.
Gruppe	XXXII.	— 604 a, 2, 3, 4, 5; 604 b, 2, 3, 4; 604 c; 610; 612, 622, 623.
Gruppe	XXXIV.	— 639 a.
Gruppe	XXXV.	— 643, 644, 648.
Gruppe	XXXVII.	— 675, 680 f.
Gruppe	XLVIII.	— 912 d.
Gruppe	XLIX.	— 918, 924, 925.

Anlage E.

Ausfuhrzölle der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Nummer des Tarifs der Union	Bezeichnung der Waren	Prozentsatz der Ermäßigung
8[1]	Roßhaar (einschl. der Roßschwänze)	75 v H
22[2]	1. Flachs, gekämmt, gebrochen, roh	2 „
	2. Flachsabfälle, Flachswerg	2 „
25[3]	1. Seidenkokons	75 „

[1]) Nach dem russischen Ausfuhrzolltarif: 9.
[2]) Nach dem russischen Ausfuhrzolltarif: 20.
[3]) Nach dem russischen Ausfuhrzolltarif: 21.

Jugoslawien.

Statistik des Warenverkehrs. Verordnung des Finanzministers vom 1. Januar 1924 ZZ 1 (Rundschreiben Nr. 1), (Finanzverordnungsblatt Nr. 1/4 von 1924).

Auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[1]) erlasse ich die nachstehende Vollzugsanweisung, betreffend die Sammlung statistischer Angaben über die Bewegung des Außenhandels.

I. Statistische Anmeldung.

1. Für alle Waren, welche die Grenze des Königreichs zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr überschreiten, muß neben der Zollerklärung als Beilage zu derselben auch eine statistische Erklärung mit den für die Handelsstatistik erforderlichen Angaben abgegeben werden.

Zur Erzielung einer genauen Handelsbilanz des Königreichs ist es notwendig, daß der gesamte Handelsverkehr mit dem Ausland statistisch erfaßt wird und zwar bei der Einfuhr alle Waren, die der Staat oder Privatpersonen dem Ausland bezahlt haben; bei der Ausfuhr alle Waren, die das Ausland uns bezahlt hat. Auch gemünztes Geld ist (soweit der Verkehr desselben gestattet ist) zu statistischen Zwecken anzumelden.

2. Es bestehen 3 statistische Erklärungen: eine Einfuhr-, eine Ausfuhr- und eine Durchfuhrerklärung. Bei dem Post-Zollverkehr dient als statistische Erklärung die Drittausfertigung (das Triplikat) der Warenerklärung.

3. Hinsichtlich des 2. Absatzes des Punktes 1 ist eine statistische Erklärung in den nachstehenden Fällen nicht abzugeben:

a) für die im Ausfuhrschleichhandel aufgegriffenen Waren;
b) für Waren, mit denen nach Artikel 6, Punkt 1, 3 bis 10, 14 bis 16, 20 bis 21, 23 bis 24, 26, 28 bis 29 sowie nach Artikel 7, 8 und 10 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[2]) und nach Artikel 5, 72, 82 bis 85, 98, 107, 109, 140 und 143 der Zollordnung[3]) verfahren wird;
c) für inländische Waren, die in Grenzgegenden über einen Teil des fremden Gebietes befördert werden (Streckenzug);
d) für Waren aus Artikel 6, Punkt 11 bis 13[4]) des Zolltarifgesetzes, wenn sie nicht länger als 6 Monate im Inland verbleiben;
e) für Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist und mit denen auf Grund des Artikel 46 der Zollordnung verfahren wird;
f) für Waren, die auf Grund des Artikel 68 der Zollordnung in Zollager eingelagert werden; für diese Waren ist die statistische Erklärung anläßlich ihrer Einfuhrverzollung abzugeben;
g) für Waren, mit denen auf Grund des Artikel 121 der Zollordnung verfahren wird, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie während der Beförderung durch irgendein Elementarereignis zu Grunde gegangen oder vernichtet wurden.

4. Wo eine statistische Erklärung beizubringen ist, darf die zollamtliche Abfertigung ohne dieselbe weder begonnen noch beendigt werden.

II. Ausfüllung der statistischen Erklärungen.

1. Derjenige, der die Warenerklärung abgibt, hat auch gleichzeitig die statistische Erklärung vorzulegen. Bei der Verzollung von Amts wegen füllen die Zollorgane die statistische Erklärung aus.

[1]) Artikel 273 der Zollordnung (des Zollgesetzes) im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177 u. 1921 S. 553.
[3]) Ebenda 1901 I S. 49 u. 1904 I S. 881.
[4]) Ebenda 1911 I S. 1177; 1921 S. 553 u. 1924, 1. Aprilheft S. 422.

2. Die statistische Erklärung wird nur in einem Stück erbracht.

Die statistische Erklärung dient nur statistischen Zwecken. Sie darf für Steuerzwecke nicht verwendet werden. Nachdem sie Verwendung gefunden hat, ist sie zu vernichten.

3. Die statistische Erklärung ist nach der Zollerklärung auszufüllen, die wiederum auf Grund der Benennung der Ware im Zolltarif auszustellen ist.

Insbesondere ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die Tarifnummer und der Punkt derselben vollständig, genau und klar eingetragen wird, so daß bereits aus der Tarifnummer geschlossen werden kann, welche Ware verzollt wurde.

Die Menge der Ware ist in bezug auf Maß und Art so in die Erklärung aufzunehmen, wie die gesetzliche Verzollung zu erfolgen hat. Wird jedoch die Ware nach dem Stück oder nach Kubikmetern verzollt, dann ist in der statistischen Erklärung auch das Gewicht der Ware in Kilogramm anzugeben, so daß bei jeder ein- oder ausgeführten Ware auch das Warengewicht zu ersehen ist.

(Z. B. $\frac{18 \text{ Stück}}{250 \text{ kg}}$ oder $\frac{100 \text{ cbm}}{152\,500 \text{ kg}}$).

Wo im Ausfuhrtarif eine genaue Benennung der Ware nicht angegeben ist, ist die Benennung nach dem Einfuhrtarif anzugeben, falls dieser eine genaue Benennung der Ware aufweist; andernfalls ist die Ausfuhrware mit der Benennung anzugeben, die sie gewöhnlich im Handel besitzt.

Bei der Ausfuhr von Holz ist die Ware genau nach der Bezeichnung, die im Ausfuhrtarif vorgesehen ist, d. h. nach der Gattung und Art der Bearbeitung zu benennen.

Die Benennung der Ware in der statistischen Erklärung muß genau mit der in der Zollerklärung übereinstimmen. Die Zollorgane werden die statistischen Erklärungen auf Grund der Beschau bzw. der endgültigen Entscheidung des Zollstreitfalles berichtigen.

In den statistischen Erklärungen erfolgt die Eintragung der Warenbenennung in der Reihenfolge der Zollerklärung.

4. Für Kriegsmaterial, das der Staat einführt, ist ebenfalls jederzeit eine statistische Erklärung vorzulegen, jedoch ohne nähere Angaben. In die statistische Erklärung ist nur einzusetzen: „Kriegsmaterial, Erlaß ZZ. ..... vom ..... 192...“.

5. Als Herkunftsort der Ware ist das Land (Staat, Dominium, Kolonie) anzugeben, wo die betreffende Ware erzeugt wurde.

Als Bestimmungsland ist das Land anzugeben, wohin die Ware zum Verbrauch gesandt wird.

Ist das Erzeugungs- bzw. das Bestimmungsland nicht mit genügender Sicherheit festzustellen, so ist das am weitesten entfernte Land anzugeben, über das die betreffende Ware gehen mußte oder muß, bzw. der Ort in Europa, über den die Ware kommt oder geht mit dem Zusatz „Transit“ (z. B. „Rijeka-Transit“, „Triest-Transit“, „Wien-Transit“ usw.).

Wenn die zur Einfuhr bestimmte Ware in einem anderen als dem ursprünglichen Herstellungslande fertiggestellt wurde, dann ist das Land, wo die Fertigstellung erfolgte, als Erzeugungsland zu betrachten.

Bei der Durchfuhr ist das Erzeugungs- bzw. Verbrauchsland nicht zu erforschen, sondern als solche das im Zollbegleitschein angeführte Herkunfts- bzw. Bestimmungsland anzusehen.

6. Der Wert der Ware ist in Papierdinar anzugeben, wobei die fremde Währung nach dem Börsenkurse umzurechnen ist, und zwar:

A. Bei der Einfuhr.

a) Wenn die Ware im Ausland gekauft wurde, ist der wirkliche Kaufpreis im Ausland nach der Rechnung anzugeben und zu demselben alle Kosten bis zur Grenze (Verpackungskosten, Kommissions-, Versicherungs- und Beförderungskosten) zuzuschlagen. Die Zoll- und alle anderen Gebühren, die bei unseren Zollämtern zu entrichten sind, gehören daher nicht zum Warenwert.

b) Wurde die betreffende Ware nicht im Auslande gekauft, sondern wird sie zum Verkauf ins Inland gebracht, so ist als ihr Wert der Preis am Bestimmungsort unter Abschlag der Beförderungs- und Versicherungskosten von der Grenze bis zum Bestimmungsort anzugeben.

Außerdem wird zur Feststellung des Wertes bei der Einfuhr noch nachstehendes vorgeschrieben:

Fallen die Waren unter mehrere Benennungen des Zolltarifs, so sind die Zuschlagskosten (Kosten der Verpackung, Beförderung usw.) verhältnismäßig und genau nach dem Werte der Waren, die unter die betreffende Benennung fallen, aufzuteilen.

Wird dem Deklaranten ausnahmsweise die Verzollung ohne Vorlage der Rechnung im Sinne des Rundschreibens ZZ 55569/1920[1] erlaubt, wird das Zollamt gleichzeitig einen Ausschuß zur Bestimmung des Warenwertes bestellen, dem angehören werden: die Zollbeamten, die die Verzollung durchzuführen haben sowie der Anmelder, der verpflichtet ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu geben. Steht dieser nicht zur Verfügung, so tritt ein Zollvermittler oder ein Kaufmann aus dem betreffenden Geschäftszweig, den der Deklarant zu bringen hat, an seine Stelle. Dieser Ausschuß hat den angemeldeten Wert zu beglaubigen bzw. richtigzustellen und dies durch Unterschriften unter dem Wert zu bestätigen.

Wurde im Post-Zollverkehr keine Rechnung mitgesandt und finden die Zollbeamten, daß der in der Zollerklärung angegebene Wert ungenau ist, so wird zur Bewertung der betreffenden Ware ein Ausschuß gebildet, dem außer den betreffenden Zollbeamten noch ein Fachmann aus der Geschäftswelt des Ortes, sonst noch ein Zollrevisor anzugehören hat. Dieser Ausschuß nimmt die Wertermittlung wie im oben angeführten Falle vor.

Der Wert der Waren, die nach dem Werte verzollt werden, ist nach den Bestimmungen des Rundschreibens ZZ 71602 vom 14. Dezember 1921[1]) festzustellen.

B. Bei der Ausfuhr.

a) Wenn die Ware bereits an das Ausland verkauft ist, so ist der tatsächliche Verkaufspreis mit Zuschlag der Kosten der Verpackung, Kommission und der Beförderungskosten bis zur Grenze sowie des Ausfuhrzolles und der übrigen bei dem Zollamt zu entrichtenden Gebühren anzumelden.

b) Soll die auszuführende Ware aber erst im Ausland verkauft werden, so ist als ihr Handelswert der Preis am Versendungsort anzugeben, dem die Kosten für Fracht und Versicherung bis zu unserer Grenze sowie der Ausfuhrzoll und die übrigen beim Zollamt zu entrichtenden Gebühren zuzuschlagen sind.

c) Wird der angemeldete Warenwert angezweifelt, so bestellt das Zollamt einen Ausschuß zur Bewertung der Ware, in dem außer den zur Verzollung bestellten Zollbeamten noch ein Ausführer aus dem betreffenden Geschäftszweig Sitz hat.

d) Die Zollbeamten sind verpflichtet, sich mit den Preisen unserer Ausfuhrwaren bekanntzumachen. In gleicher Weise haben sie sich um die Preise der eingeführten Waren zu kümmern.

7. Bei Waren, die nach dem Notizregister abgefertigt werden, haben die Zollbeamten die erforderlichen Angaben auf den Vordruck der betreffenden statistischen Erklärung zu schreiben.

---

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

8. Bei Waren, mit denen nach den Bestimmungen des Artikel 43 r Zollordnung verfahren wird, wird die statistische Erklärung erst ch Beendigung des Zollstreitverfahrens ausgefüllt.

9. Wurde ein anderer Wert festgestellt, so ist die betreffende tistische Erklärung, wenn dies möglich ist, richtigzustellen, sonst aber vernichten und eine neue einzubringen.

10. Wenn Zoll-Postpakete nicht angenommen und dem Zollamt rückgesandt werden, so sind die betreffenden Drittausfertigungen der klärungen nach Rücksendung der Pakete ins Ausland abzunehmen d zu vernichten.

Wurden die betreffenden Drittausfertigungen bereits der statistischen teilung eingesandt, so wird das Zollamt auf Grund der entsprechen- n Erstausfertigungen für den abgelaufenen Monat einen Auszug s den statistischen Erklärungen über zurückgehende Zoll-Postpakete f dem Vordruck der statistischen Erklärungen für die Einfuhr mit m Beisatz „Zurückgehende Einfuhr-Postpakete" verfassen und der tistischen Abteilung übermitteln.

Ähnliche Auszüge wird das Zollamt auch für alle inländischen aren ohne Ausnahme, die aus dem Ausland als nicht angenommen er nicht verkauft zurückgehen, auf dem Vordruck für statistische Er- irungen für die Ausfuhr mit dem Beisatze „Zurückgehende inländische aren" verfassen.

11. Für Waren, die bei einem Zollamt angemeldet und dann im inne des Artikel 68 der Zollordnung an ein anderes zur Verzollung erwiesen werden, ist die statistische Erklärung bei diesem zweiten ollamt auszufüllen.

12. Für Waren, die zur Einfuhr angemeldet, jedoch vor oder ch der Verzollung auf Grund des Artikel 67 der Zollordnung aus- führt werden, ist keine statistische Ausfuhrerklärung beizubringen und e Einfuhrerklärung zu vernichten.

In gleicher Weise ist bei Waren vorzugehen, die auf Grund der rtikel 95, 96 und 106 der Zollordnung für die Ausfuhr angemeldet, er nicht ausgeführt wurden. Hier ist die statistische Erklärung für e Ausfuhr zu vernichten, eine Einfuhrerklärung aber nicht beizubringen, nn in beiden Fällen war kein internationaler Verkehr vorhanden.

13. Für die auf unbestimmten Verkauf eingeführten Waren rtikel 72 bis 78 der Zollordnung) sowie für die im Vormerkverkehr sgeführten Waren (Artikel 98 bis 101 der Zollordnung) wird die tistische Erklärung, wenn die Ware oder ein Teil davon in der rgeschriebenen Frist nicht wieder aus- bzw. eingeführt wird, nach- iglich beigebracht.

14. Für Waren, mit denen nach Artikel 97 der Zollordnung rfahren wird, ist die statistische Ausfuhrerklärung bei demjenigen ollamt einzubringen, welches die erste zollamtliche Abfertigung vor- nommen hat. Wenn infolge geänderter Absicht nach Artikel 106 r Zollordnung die Ware im Inland verbleibt, ist die statistische klärung zu vernichten.

15. Für Waren, deren Lagerfrist abgelaufen ist und mit denen n Sinne der Artikel 128, 135 und 137 der Zollordnung verfahren rd, ist die statistische Erklärung auszufüllen und zwar: eine Einfuhr- klärung, wenn die Ware eingeführt wird und im Lande verbleibt; ie Ausfuhrerklärung, wenn die Ware für die Ausfuhr verzollt und sächlich ausgeführt wird. In anderen Fällen wird keine statistische klärung ausgestellt.

16. Für Durchfuhrwaren, die in verschlossenen Wagen (Waggons) er in besonderen Packstücken befördert werden, ist, wenn mit der are nach Artikel 112 bis 115 verfahren wird, die statistische Er- irung auf Grund des Begleitscheins und der Deklaration auszufüllen.

Die Eintrittszollämter übernehmen, behandeln und versenden die Durchfuhrerklärungen.

17. Für die zur Bearbeitung ein- oder ausgeführten Waren (soweit dies zulässig ist) wird die statistische Erklärung auf Grund der Benennung in der Zolldeklaration verfaßt, wenn die Ware nicht in der vorgeschriebenen Frist zurückgeht. (Bei der ersten Ein- bzw. Ausfuhr im Vormerkverkehr sind vorläufig keine statistischen Erklärungen abzugeben, weil die hierfür nötigen Vordrucke noch nicht festgestellt sind.)

Wenn solche Waren von der Bearbeitung zurückgehen, so wird die statistische Erklärung mit dem Zusatz „Einfuhr nach Bearbeitung" oder „Ausfuhr nach Bearbeitung" vorgelegt.

Als Wert ist auf solchen Erklärungen nur der erhöhte Wert, den die Ware durch die Bearbeitung (Umarbeitung, Fertigstellung oder Ausbesserung) erhalten hat, anzugeben.

18. Für Waren und Tiere, die unter dem Titel der Reparation eingeführt werden, ist die statistische Erklärung mit der Bemerkung „Reparation" (Ratna Odateta) zu versehen.

Diese statistischen Erklärungen sind getrennt zu sammeln, da die Angaben derselben nicht in die Einfuhrstatistik gehören.

Über die unter dem Titel Reparationen erhaltenen Waren und Tiere verfaßt die statistische Abteilung eine besondere Statistik.

19. Münzen (aus Gold, Silber, Nickel, Kupfer- oder Metallegierungen) sind mit ihrer Benennung und ihrem Nominalwert (z. B. 100 Franken in Gold; 1000 Dinar in Silber; 500 italienische Lire in Kupfer usw.) anzugeben.

Die Spalte für den Wert in Dinar bleibt unausgefüllt.

Die statistische Abteilung wird die fremden Münzen nach dem Börsenkurs umrechnen.

Die Erklärungen der Reisenden über das mitgeführte Hartgeld haben die Zollbeamten in die betreffende statistische Erklärung von Amts wegen einzutragen, ohne statistische Erklärungen abzuverlangen.

III. Vordrucke für die statistischen Erklärungen.

1. Die Zollämter werden die Vordrucke für die statistischen Erklärungen zu dem auf denselben angegebenen Preis verkaufen.

Bei der von Amts wegen vorgenommenen Verzollung bezahlt der Deklarant die statistische Erklärung anläßlich der Bezahlung der Zolldeklaration.

2. (Abfassung der Anmeldungen aus dem Notizregister).

IV. (Ordnung und Einsendung der statistischen Erklärungen.)

V. Rundschreiben, die Statistik betreffend.

Außer dieser Vollzugsanweisung bleiben für die Zollstatistik noch die nachstehenden Rundschreiben in Kraft: aus dem Jahre 1920 ZZ 3283 vom 23. Januar; aus 1921 ZZ 55569 vom 31. August und ZZ 71602 vom 14. Dezember; aus 1923 ZZ 36736 vom 22. Juni (Rs. 116), ZZ 57368 vom 8. Oktober (Rs. 199) und ZZ 61915 vom 26. Oktober (Rs. 222) in Kraft[1]).

Alle übrigen Rundschreiben werden aufgehoben.

VI. (Strafen).

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Albanien. Erlaß der Generalzolldirektion Z. 5731 vom 11. Februar 1924 (Rundschreiben Nr. 16), (Finanzverordnungsblatt 8/9 von 1924).

Das Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen (Veterinärsektion) hat mit Akt. Vtz. 338 vom 30. Januar 1924 mitgeteilt, daß in Al-

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

banien keinerlei Veterinärdienst besteht und ersucht, im Interesse unserer Viehzucht die Einfuhr und Durchfuhr zu Handelszwecken aus Albanien zu verbieten. Aus diesem Anlaß werden die Zollämter an der albanischen Grenze angewiesen:

1. die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Albanien zu Handelszwecken nicht zu gestatten und
2. im Lokalverkehr nur das für den Lokalbedarf einzelner Orte an der albanischen Grenze bestimmte Vieh einzulassen. Die Menge des zur Einfuhr zugelassenen Viehs werden die dortigen Ortsbehörden bestimmen. Vieh darf den örtlichen Bedarf nicht übersteigen. Das unverkaufte Vieh muß nach Albanien zurückgeführt werden.

Ausfuhr von Walderzeugnissen. Erlaß der Generalzolldirektion Z. 6704 vom 15. Februar 1924 (Rundschreiben Nr. 21), (Finanzverordnungsblatt Nr. 8/9 von 1924).

Die Generaldirektion des Ministeriums für Forst- und Bergwesen hat mit Akt. Z. 35 355/23 der Generalzolldirektion nachstehendes mitgeteilt:

Da es sehr häufig vorkommt, daß einzelne Zollorgane für die Ausfuhr von Walderzeugnissen eine besondere Bewilligung verlangen, ersucht diese Direktion, den unterstellten Zollämtern mitzuteilen, daß Walderzeugnisse nach den in Kraft stehenden Bestimmungen des Zolltarifs und nach Erfüllung anderer in Kraft stehender Vorschriften über Valuta usw. ohne weiteres ausgeführt werden können.

Zuschläge zu den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen (Sicherstellung der Einkommensteuer durch Erhebung von 2 v H des deklarierten Warenwertes bei der Ein- und Ausfuhr). Erlaß der Generalzolldirektion ZZ. 7687 vom 22. Februar 1924 (Rundschreiben Nr. 26), (Finanzverordnungsblatt Nr. 7/8 von 1924).

Die Generaldirektion der direkten Steuern hat mit Akt. Z. 4892 vom 19. Februar 1924 die Generalzolldirektion verständigt, daß es häufig vorkommt, daß die einzelnen Zollvermittler bei der Durchführung der Ein- und Ausfuhrabfertigungen für Rechnung ihrer Auftraggeber die Namen und Adressen derselben in den Deklarationen nicht angeben, sondern nur ihre eigenen Namen eintragen, als ob sie die Warenеigentümer wären. Da auf diese Weise die Zollvermittler die Arbeit der Steuerbehörden bei der genauen Sammlung der Angaben und Berichte über die Einschätzung des Einkommens der Ein- und Ausfuhrbetriebe behindern, hat die Generaldirektion für direkte Steuern ersucht, die Aufmerksamkeit der Zollämter auf die genaue Befolgung des Beschlusses des volkswirtschaftlichen Finanzkomitees vom 6. Juni 1920, Zahl: 8827, zu lenken[1]).

Anläßlich dieses Aktes der Generaldirektion für direkte Steuern wird den Zollämtern eingeschärft:

1. sich genauestens an den Beschluß des Volkswirtschaftlichen Finanzkomitees Z. 8827 vom 6. Juni 1920 zu halten, der den Zollämtern mit Rundschreiben ZZ. 50664 vom 7. August 1920 mitgeteilt wurde und welcher lautet:

   „Alle Zollämter haben bei der Ein- und Ausfuhr von Waren neben den entfallenden Ein- bzw. Ausfuhrzöllen noch 2 v. H. vom Werte der ein- oder ausgeführten Waren unter dem Titel der Sicherstellung der Steuern von allen jenen Personen einzuheben, welche nicht den Nachweis erbringen, daß ihre Ein- bzw. Ausfuhrbetriebe den Steuerbehörden eine Steuererklärung zur Steuerbemessung abgegeben und die Steuer für die e sprechende Zeit gezahlt haben."
2. Bei allen Abfertigungen, bei denen Zollvermittler die Waren z Verzollung anmelden, haben sie ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Zollvermittler außer ihren eigenen Namen in d Deklarationen auch Name und Anschrift ihrer Auftraggeber bz der Betriebe derselben angeben.
3. Falls die Zollvermittler auf den Deklarationen die Namen ihr Auftraggeber angeben, haben die Zollämter in allem nach d Rundschreiben Zahl: 50664 vom 7. August 1920[1]), Zahl: 81 (Rs. 35) vom 10. Februar 1922[1]), und Zahl: 50681 (Rs. 23 vom 31. August 1922[1]) vorzugehen.
4. In allen denjenigen Fällen, in denen die Zollvermittler die un Punkt 2 bezüglich der Auftraggeber geforderten Angaben ni anmelden, haben die Zollämter anzunehmen, daß die mittels d Deklarationen angemeldete Ein- bzw. Ausfuhr von den Zollv mittlern selbst vorgenommen wird und haben in diesen Fäll von denselben zu verlangen:
   a) entweder eine Bestätigung, daß sie die Steuer für den Ei bzw. Ausfuhrbetrieb entrichtet haben oder
   b) die sofortige Entrichtung von 2 v H des in der Anmeldu angegebenen Wertes der Ware unter dem Titel der direkt Steuer.

Die Zollämter sind gleichzeitig verpflichtet, auf den Text der B stätigungen, welche die Zollvermittler nach Punkt 4a vorlegen, beso deres Augenmerk zu haben und als Beweis für die Steuerentrichtu nur solche Bestätigungen anzunehmen, die auf gezahlte Steuer für d Ein- oder Ausfuhrbetrieb lauten. Bestätigungen, die auf die Steue zahlung für den Zollvermittlerbetrieb lauten, haben die Zollämt nicht anzunehmen, sondern die 2 v H vom Warenwert einzuheben.

Gebühr für provisorische Privatfreiläger. Erlaß d Generalzolldirektion Z. 8697 vom 25. Februar 1924 (Rundschreib Nr. 28), (Finanzverordnungsblatt Nr. 7/8 von 1924).

Die Generaldirektion der indirekten Steuern hat mit Erl Z. 6708 vom 18. Februar 1924 die Generalzolldirektion ersucht, d Augenmerk der Zollämter auf die Tarif-Nr. 214 der Gebühre ordnung[2]) zu lenken, nach der die Zollämter verpflichtet sind, v den Besitzern provisorischer Privatläger (aus Artikel 89 ZO.) alljährlich eine Gebühr von 500 (fünfhundert) Dinar zu erhebe Gleichzeitig hat die genannte Direktion verlangt, daß die Zollämt bei denen solche Freiläger bestehen, von den Besitzern derselben sof die Gebühr für 1924 (in Stempelmarken) erheben, soweit sie noch nicht getan haben, indem sie die Marken mit der vorgeschrieben Bemerkung auf das Referat aufkleben und die Generaldirektion d indirekten Steuern hiervon unmittelbar verständigen.

Bekämpfung der Reblaus (Ursprungszeugnisse bei d Einfuhr von Pflanzen und Sträuchern). Erlaß der Generalzo direktion Z. 9666 vom 1. März 1924 (Rundschreiben Nr. 29), (Finan verordnungsblatt Nr. 7/8 von 1924).

Die Ackerbausektion des Ministeriums für Ackerbau und Wass wesen hat der Generalzolldirektion durch Erlaß Z. 5580/V vo 21. Februar 1924 mitgeteilt, daß bei der Einfuhr von Pflanze

[1]) Zu vergl. Hand. Arch. 1920 S. 441.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 576.
[3]) Ebenda 1901 S. 49 und 1904 S. 881.

äuchern und Stecklingen (ausgenommen Weinreben) Zeugnisse ıber Behörden, daß die Pflanzen, Sträucher oder Stecklinge aus enden stammen, wo Weinreben nicht gepflanzt werden, nicht rderlich sind.

Diese Mitteilung wird den Zollämtern mit Ersuchen bekannt: eben, sich gegebenenfalls danach zu richten.

Gleichzeitig wird die Aufmerksamkeit der Zollämter darauf ge: et, sich bei der Einfuhr von Weinreben aus dem Auslande nach Bestimmungen des Rundschreibens der Generalzolldirektion 9566 (Rs. 240) vom 4. Dezember 1923[1]) zu richten.

Zollfreiheit bei der Ausfuhr von Baumwollsamen. ıß der Generalzolldirektion ZZ. 9825 vom 1. März 1924 (Rund: eiben Nr. 30), (Službene Novine Nr. 57/VIII vom 11. März 1924). Auf Antrag des Ministers für Handel und Industrie sowie auf nd des Artikel 7 des Gesetzes über die Ausfuhr und die Ausfuhr: hat der Finanzminister verfügt, daß Baumwollsamen aus dem dschreiben ZZ. 45191 vom 13. Juli 1922[2]) (Rs 138) auszunehmen , weil im Inland aus solchen Samen kein Öl erzeugt wird.

Zollfreie Einfuhr von Flaschen zur Füllung. Erlaß Generalzolldirektion vom 5. März 1924 (Rundschreiben Nr. 35), žbene Novine Nr. 57/VIII vom 11. März 1924).

Auf Grund des Artikel 273 Z. O.[3]) wird den Zollämtern die stehende Anleitung bezüglich der Einfuhr von Flaschen auf Grund Anmerkung 3 nach Nr. 510 des allgemeinen Zolltarifs[4]) erteilt.

1. Der Einführende, der sich der Begünstigung aus Anmerkung 3 Nr. 510 des allgemeinen Zolltarifs bedienen will, ist verpflichtet, e Absicht in der Anmeldung anzuführen. In der Anmeldung ist er der genauen tarifarischen Benennung noch anzugeben: „Flaschen ıatürlicher Farbe" und außerdem Inhalt und Zahl derselben unter gabe des Eigengewichts einer jeden Flaschengattung, falls mehrere tungen eingeführt werden sollen.

2. Der Zoll auf die eingeführten Flaschen ist nicht zu entrichten, ern zu berechnen und für den ermittelten Zoll ist eine Sicher: ung zu verlangen, die bestehen kann: aus Bargeld, Wertpapieren, die der Staat die Garantie übernommen hat, oder einem Garantie: einer zum Handel mit Devisen und Valuten ermächtigten Bank schließlich in der Bürgschaft zweier Staatsbürger, die Grundbesitz Werte der gestundeten Beträge besitzen, sowie aus dem Einlagebuch zum Handel mit Devisen und Valuten ermächtigten Bank.

3. Bei der Ausfuhr dieser Flaschen ist in der Rubrik „Benennung" geben: die Flüssigkeit, mit der die Flaschen gefüllt sind, Zahl der chen und Inhalt einer jeden Gattung im besonderen, falls mehrere chengattungen vorhanden sind. Außerdem ist folgender Zusatz zu en: „Diese Flaschen wurden mit Deklaration Einfuhr Nr. .... 192... beim Zollamte ..... Wiederausfuhr eingeführt".

4. Die Frist, während der die Flaschen mit dem Rechte auf Erlaß gestundeten Zolles im Inland verbleiben können, wird auf nate, die vom Tage der Einreichung der Erklärung, mit der die hrabfertigung stattgefunden hat, zu rechnen sind, festgesetzt.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Zu vergl. Hand. Arch. 1923 S. 956. Nach Nr. 25 des Aus: olltarifs unterliegen „Ölfrüchte und -saaten" einem Ausfuhrzoll 300 Dinar je 100 kg. Baumwollsamen werden nun von diesem uhrzoll befreit.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[4]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553.

5. Die Ausfuhr der gefüllten Flaschen kann über jedes Zollamt und ohne vorhergehende Genehmigung des Finanzministeriums, die im Artikel 77 Z. O.[1]) vorgesehen ist, stattfinden. Wenn die Ausfuhr über ein anderes Zollamt erfolgt, als über das die Einfuhr stattgefunden hat, ist die Ausfuhrerklärung in drei Stücken vorzulegen. Das dritte Stück hat das Ausfuhrzollaut eingeschrieben dem Zollamt, bei dem die Einfuhr im Vormerkverfahren stattgefunden hat, mit der Bestätigung zu übermitteln, daß die betreffenden Flaschen gefüllt tatsächlich ausgeführt wurden. Sobald das Einfuhrzollamt das bestätigte Drittstück der Ausfuhrerklärung erhält, wird es auf dem Erststück der betreffenden Einfuhrerklärung die entsprechende Anmerkung zur Rückstellung der erlegten Sicherheit machen.

6. Der Erlaß der gestundeten Zölle bzw. der Sicherstellung erfolgt auf Grund der rechtzeitig eingebrachten Gesuche der die Erklärung Abgebenden. Das Gesuch um Erlaß ist bei demjenigen Zollamte einzubringen, bei dem die Sicherheit hinterlegt ist. Dem Gesuche hat der Anmelder stets das Doppelstück der Einfuhrerklärungen mit allen Doppelstücken der entsprechenden Ausfuhrerklärungen beizulegen. Sobald das Zollamt das Gesuch übernommen hat, wird es aus den beglaubigten Drittstücken der Erklärungen die Menge der ausgeführten Flaschen feststellen. Hat es festgestellt, daß alle Flaschen in der vorgesehenen Frist ausgeführt wurden, wird es den Erlaß des gestundeten Zolles ohne Rücksicht auf seine Höhe oder das Budgetjahr veranlassen.

Wurden nicht alle Flaschen in der vorgesehenen Frist ausgeführt, so haben die Zollämter den Erlaß des gestundeten Zolles nur dann zu veranlassen, wenn der die Erklärung Abgebende den auf die nicht ausgeführten Flaschen entfallenden Einfuhrzoll erlegt hat. Die Entrichtung dieses Zolles erfolgt auf Grund des Notizregisters. Auf dem Erststück der bezüglichen Einfuhrerklärungen ist das Datum und die Zahl der Quittung, mit der die Einzahlung erfolgt, anzugeben.

Dieses Rundschreiben tritt am Tage seiner Bekanntmachung in den Službene Novine in Kraft.

Verzollung von Kohle, Steinen, Schotter, Sand und Erzen. Erlaß der Generalzolldirektion ZZ. 10823 vom 6. März 1924 (Službene Novine Nr. 64 vom 19. März 1924).

Auf Ersuchen des Verbandes der Bergwerksunternehmungen verfüge ich im Interesse des Handels und Verkehrs auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[2]), daß in Ausnahme von den Bestimmungen der Artikel 32, 62 und 95 der Zollordnung[2]) vom 1. April d. J. an im Sinne der bestehenden Vorschriften sowohl bei der Ein- als auch Ausfuhr von Amts wegen[3]) zu verzollen sind: Kohle überhaupt, Steine aus Nr. 149 des Zolltarifs, Schotter, Sand und Erze aller Art.

Zollbestimmungen aus dem Finanzgesetz für 1924/25. Gesetz vom 31. März 1924 (Službene Novine Nr. 75/XIV vom 1. April 1924).

IV. Abschnitt.

Bestimmungen aus dem Zollfache. [Im. Auszug].

Artikel 214. Hinsichtlich der Organisation der Zollbehörden und des Zolldienstes sowie hinsichtlich des Zollverfahrens wird die Zollordnung[4]), sowie hinsichtlich der Erhebung der Zollgebühren das Gesetz über den allgemeinen Zolltarif mit dem allgemeinen Zolltarif[5])

[1]) Hand. Arch. 1901 I S. 54 und 1904 I S. 881.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) d. h. auf mündliche Anmeldung.
[4]) Hand. Arch. 1901 I S. 49 und 1904 I S. 881.
[5]) Ebenda 1911 I S. 1177.

des ehemaligen Königreichs Serbien mit allen späteren Abänderungen und Ergänzungen, ferner die von Serbien mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, soweit sie noch gelten, und schließlich das Gesetz über das Pflastergeld vom 31. Dezember 1911[1]), dessen Artikel 2 einen Bestandteil des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif bildet, auf das ganze Gebiet des Königreichs ausgedehnt.

Artikel 215. Die Zollbegünstigung aus Artikel 69 des Berggesetzes des ehemaligen Königreichs Serbien für Bergwerksunternehmungen wird auf das ganze Gebiet des Königreichs ausgedehnt*).

Das bisherige Verfahren über die Anwendung dieser Begünstigung auf die Bergwerksunternehmungen außerhalb Serbiens wird genehmigt.

*) Artikel 69 des Berggesetzes vom 15. April 1866 unter Berücksichtigung der Abänderungen durch die Gesetze vom 21. Juli 1877, 6. Februar 1896 und vom 27. Januar 1900 lautet:

„Artikel 69. Für die Ausfuhr aller Bergwerksprodukte, seien sie im rohen (Erz) oder verarbeiteten Zustande, sowie für die Einfuhr von Maschinen, Werkzeugen, Baumaterial und Hilfsmaterial aller Art, speziell für Bergbauzwecke, ist weder ein Ausfuhr- noch Einfuhrzoll zu entrichten.

Hinsichtlich aller dieser und anderer Begünstigungen ist nach den Bestimmungen des Industrieförderungsgesetzes zu verfahren."

Artikel 216. Der Punkt 8 des Artikel 6 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif wird abgeändert und lautet:

„Gegenstände, die unmittelbar für die Schiffahrt erforderlich sind sowie Material für die technische Ausrüstung und den Bau von Schiffen, wenn diese Gegenstände im Lande nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt werden, sowie unter den vom Finanzminister vorgeschriebenen Bedingungen."

Artikel 217. Artikel 15 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif wird abgeändert und lautet:

„Ebenso kann die Regierung auf Antrag des Finanzministers die Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmter Waren für bestimmte Gebiete ganz oder teilweise verbieten oder beschränken, wenn dies die staatlichen Interessen erfordern. Diese Verfügungen sind jedoch nachträglich dem Parlament innerhalb 15 Tagen, wenn es versammelt ist, sonst innerhalb 15 Tagen vom Tage des Zusammentretens an zur Genehmigung vorzulegen."

Artikel 218. Artikel 18 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif wird abgeändert und lautet:

„Die Regierung wird ermächtigt, im Falle eines dringlichen und unaufschiebbaren Bedürfnisses, wenn wichtige staatliche, volkswirtschaftliche oder kommerzielle Interessen des Staates in Frage kommen, Einfuhrzölle auf einzelne Gegenstände einzuführen bzw. die bestehenden zu erhöhen, zu ermäßigen oder ganz aufzuheben. Sie hat jedoch eine solche Verfügung dem Parlament nachträglich in der Frist von 15 Tagen, wenn es versammelt ist, sonst innerhalb 15 Tagen vom Tage seines Zusammentretens an zur Genehmigung vorzulegen."

Artikel 219. Der Punkt 1 des Artikel 23 des allgemeinen Zolltarifs wird abgeändert und lautet:

„1. Das Siegelgeld im Betrage von 10 Para von jedem Zollblei, jedem Zollstempel oder kalten oder warmen Zollsiegel."

Artikel 220. Die Anmerkung nach Nr. 473 des Einfuhrzolltarifs zum Gesetz über den allgemeinen Zolltarif wird abgeändert und lautet:

„Wertpapiere sowie Banknoten, Wechsel, Schecks, Zinsscheine und Aktien, alle diese ausgefüllt, sind zollfrei."

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 559.

Artikel 221. Der Finanzminister wird ermächtigt, in A weichung von den Bestimmungen der Artikel 32, 62 und 95 der Z ordnung vorzuschreiben, in welchen Fällen anstatt der schriftlic Zollerklärung eine mündliche zulässig ist."

Artikel 222. Am Schlusse des Artikel 32 der Zollordnu wird ein neuer Absatz angefügt, welcher lautet:

„Der Finanzminister kann für Sendungen aller Staatsbehörd sowie auch in anderen Fällen, wo dies das Staatsinteresse fordert, die Verzollung von Amts wegen verfügen."

Artikel 223. Der erste Absatz des Artikel 61 der Zollordn wird abgeändert und lautet:

„Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden, müssen denjenigen Zollämtern, an die sie nach den Frachtbriefen angewie sind, verzollt werden. Ist an dem betreffenden Orte kein Zoll oder dieses zur Abfertigung der betreffenden Waren nicht ermächt so müssen sie bei dem für den Bestimmungsort zunächst gelege zuständigen Zollamt verzollt werden."

Artikel 224. Der Artikel 129 der Zollordnung in der Fass der Verordnung über Abänderung und Ergänzung der Artikel 128 und 129 der Zollordnung (Službene Novine Nr. 116/192 wird abgeändert und lautet:

„Nach Ablauf der Lagerfrist (Artikel 128) wird das Zoll feststellen, ob der Frachtbrief, der sich auf die Ware bezieht, a gelöst wurde.

Ist dies der Fall, so wird es den Wareneigentümer aufford die Ware innerhalb drei Tagen vom Tage, an dem der Empf des Aufforderungsschreibens bestätigt wurde, aus dem Zollmag zu beheben. Wurde der Frachtbrief nicht ausgelöst, ist der Fra führer (Übergeber) aufzufordern, dies zu tun.

Ist der Wareneigentümer bzw. der Pächter (Übergeber) n aufzufinden, so ist die Aufforderung beim Zollamt selbst beka zumachen; sie gilt dann als persönlich zugestellt.

Waren, die in der gesetzlichen Frist beim Zollamt nicht beho werden, sind, falls der geschätzte Wert der Waren eines Ei tümers 10 000 Dinar übersteigt, nach vorheriger Bekanntmach in den Službene Novine, sonst nach der einen Tag vorher Zollamt mittels Plakates erfolgten Bekanntmachung, zur öffentli Versteigerung zu bringen."

Artikel 225. Wird bei der Untersuchung der Reisenden ihres Gepäcks anläßlich ihrer Ausreise aus dem Lande eine grö Summe Geldes, sei es in klingender Münze oder in Noten, gefun als zulässig ist, so ist ihnen der Überschuß, falls er nicht angem wurde, abzunehmen und mit Bericht dem Generalinspektorat im Fi ministerium zum weiteren Verfahren im Sinne der Devisen- Valutenordnung vom 23. September 1921 einzusenden.

Artikel 226. Dem Artikel 131 der Zollordnung ist ein Absatz anzufügen, welcher lautet:

„Wird weder bei der ersten noch bei der zweiten Versteige ein Betrag erzielt, der den Zoll und die übrigen Gebühren, d den Zollämtern zu entrichten sind, deckt, so entscheidet über Durchführung eines solchen Verkaufs der Finanzminister, de mächtigt ist, nach Gutdünken vorzuschreiben, was mit der Wa geschehen hat, wenn er den Verkauf nicht billigt."

Artikel 227. Im Artikel 175 der Zollordnung werden Worte „5—10 Dinar" durch die Worte „50—500 Dinar" ersetzt

Im Artikel 176 der Zollordnung werden die Worte „10- Dinar" durch die Worte „100—2000 Dinar" ersetzt*).

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 563.

Im Artikel 177 der Zollordnung werden die Worte „3 Dinar" die Worte „30 Dinar" ersetzt*).

Im Artikel 178 der Zollordnung werden die Worte „5 Dinar" die Worte „100 Dinar" ersetzt*).

Im Artikel 179 der Zollordnung werden die Worte „50 Dinar" „10 Dinar" durch die Worte „500 Dinar" und „100 Dinar" *).

Im Artikel 182 der Zollordnung werden die Worte „250 Dinar" die Worte „300—3000 Dinar" ersetzt*).

*) Die genannten Artikel enthalten die Strafen für Zollüber-ungen.

Wo in der Zollordnung verfügt wird, daß ein Teil des aus en oder aus dem Verkaufe der Waren erzielten Erlöses dem os der Finanzwache" einzuverleiben ist, sind die Worte „Fonds Finanzwache" durch die Worte „Fonds zur Unterdrückung des chhandels" zu ersetzen.

Artikel 229. Artikel 219 der Zollordnung wird abgeändert autet:

„Ein Streifen von 10 km Breite nach dem Innern längs der ßen Staatsgrenze wird Zollzone genannt. Wo das Meeresufer Staatsgrenze bildet, erstreckt sich die Zollzone in der Breite von km und 100 m ins Meer hinaus. Bei Meerengen, bei denen ein Ufer unsere Zollzone bildet, kann sich diese in keinem Falle ter als bis zur Mitte der Meerenge erstrecken.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für die Durchführung des enstes in der Zollzone eine Vollzugsanweisung zu erlassen."

Artikel 230. Nach Artikel 273 der Zollordnung wird ein neuer el 273 a eingefügt, welcher lautet:

„Die Generalzolldirektion bestellt die Zollvermittler.

Bezüglich der Zollvermittler gilt die vom Finanzminister er-sene Vollzugsanweisung über Zollvermittler[1]).

Der Finanzminister kann die bestehende Vollzugsanweisung er Zollvermittler abändern und ergänzen oder durch eine neue etzen."

Artikel 231. Insoweit einzelne Bestimmungen der Zollordnung Gesetze des ehemaligen Königreichs Serbien Bezug nehmen, die nicht auf das ganze Gebiet des Königreichs ausgedehnt wurden, f Grund der Gesetze vorzugehen, die bis zur Vereinheitlichung Gesetzgebung auf dem betreffenden Gebiete in Kraft sind.

Ausfuhrzoll (Ausfuhrverzollung von Eisenbahnschwellen Kiefernholz). Erlaß der Generalzolldirektion Z. 18227 vom pril 1924 (Služben Novine Nr. 88 vom 17. April 1924).

Der Finanzminister hat unter Z. 18227 vom 11. April 1924 und Grund des Artikel 7 des Gesetzes über die Ausfuhr und die hrzölle die Zollämter angewiesen:

„Behauene oder gehobelte Eisenbahnschwellen aus Kiefernholz, che die im Punkte 1 des Rundschreibens Z. 10130 vom 3. März [2]) angegebenen Maße mit einem Spielraum von 2—3 cm r oder weniger besitzen, sind nach Punkt 2 der Nr. 19 des fuhrtarifs[3]) zu verzollen. Hierdurch wird der vorletzte Absatz Rundschreibens Z. 10130/1924 abgeändert.

Hiernach ist im Sinne der Z. 10130/1924 für behauene und obelte Eisenbahnschwellen aus Kiefernholz der nachstehenden Abmessungen der Ausfuhrzoll in natura (25 v H der Ausfuhrmenge) zu entrichten: a) von 240 bis 270 cm Länge, 26 cm Breite und 15 cm Höhe; b) von 150 bis 230 cm Länge, 20 cm Breite und 14 cm Höhe; mit einem Spielraum von 2—3 cm mehr oder weniger. Alle übrigen Eisenbahnschwellen aus Kiefernholz, behauen und gehobelt, sind, wie alles andere Bauholz aus Kiefern nach Nr. 19, Punkt 2, des Ausfuhrtarifs zu verzollen.

Bezüglich der Eisenbahnschwellen aus Eichenholz gelten auch weiterhin die Bestimmungen des Rundschreibens Z. 10130 vom 3. März 1924."

Gebühren (Tarif für Punzierung von Gold- und Silberwaren). Verordnung des Ministers für Handel und Industrie Z. 3050/III (Služben Novine Nr. 91/XXI vom 21. April 1924).

Artikel 1. Auf Grund der Tarif-Nr. 274 in Artikel 10 des Gesetzes über die Staatsverbrauchssteuern, Gebühren und Taxen[1]) erlasse ich im Artikel 2 dieser Verordnung für das ganze Gebiet des Königreichs S. H. S. einen Tarif für die Kontrolle von Gold- und Silberwaren.

Artikel 2. Für die Überprüfung und Punzierung von Gold- und Silberwaren werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1.	für Goldbarren (Stäbe)	vom kg	80	Dinar,
2.	für Silberbarren (Stäbe)	„ „	40	„ ,
3.	für Silberdrähte, vergoldet	„ „	150	„ ,
4.	für Silberdrähte, nicht vergoldet	„ „	120	„ ,
5.	für Goldwaren	„ „	1100	„ ,
6.	für Silberwaren	„ „	120	„ .

Artikel 3. Die vorstehenden Gebühren werden für ganze Gramm gerechnet. Jeder Teil eines Grammes wird als ganzes Gramm gerechnet. Die Gebühr wird nur für diejenige Menge von Waren erhoben, die nach erfolgter Prüfung mit dem Feingehaltsstempel versehen wird. Für Waren, bei denen anläßlich der Prüfung festgestellt wird, daß sie den Vorschriften nicht entsprechen und die zerschlagen oder vernichtet werden, ist keine Gebühr zu zahlen.

Die Gebührenberechnung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgt nicht im einzelnen für jede Gattung der auf einmal vorgelegten Gold- und Silberwaren, sondern für das Gesamtgewicht der mit Stempel versehenen Waren.

Artikel 4. Goldwaren bis zu 1 g und Silberwaren bis zu 2 g sind von der Feingehaltsprüfung und Punzierung befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für Waren, deren Gesamtgewicht größer als 1 g bzw. 2 g (ein Paar Ohrgehänge, ein Paar Knöpfe u. dgl.) ist, sowie für die Nebenteile von Gegenständen (wie Uhrringe, Karabiner von Ketten usw.).

Auf Verlangen werden gegen Entrichtung der entfallenden Gebühren auch Gegenstände im Gewichte von weniger als 1 g bzw. 2 g der Prüfung und Punzierung unterzogen.

Artikel 5. Bei Barren im Gewichte von mehr als 2,5 kg werden für das Mehrgewicht nur die halben Gebühren entrichtet.

Artikel 6. Für die chemische Analyse des Goldes sind 50 Dinar und für die chemische Analyse des Silbers 15 Dinar für die Probe zu entrichten.

Artikel 7. Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs verliert der mit Z. 240/III vom 20. Januar 1923[2]) erlassene Tarif seine Gültigkeit.

Artikel 8. Dieser Tarif tritt am 1. Mai 1924 nach erfolgter Verkündung in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 563.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1175.
[3]) Ebenda 1923 S. 956.

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 711; 1920 S. 658; 1922 S. 595.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Einfuhr von Grammophonplatten. Erlaß der Generalzolldirektion Z. 20126 vom 21. April 1924 (Službene Novine Nr. 95/XXII vom 26. April 1924).

Der Finanzminister hat auf Antrag des Zollrates und auf Grund des Artikel des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]) verfügt, daß in dem in den Službene Novine vom 11. März 1924 Nr. 57 abgedruckten Rundschreiben Z. 11068/1924[2]) der letzte Absatz auszulassen ist und am Schlusse des 1. Absatzes hinzuzufügen ist: „wobei dieselben auch von der bei Tarif-Nr. 660, Punkt 7[3]) vorgesehenen Luxusgebühr ausgenommen sind".

Jugoslawien und Norwegen.

Geltung der Handels- und Schiffahrtsdeklaration zwischen Serbien und Norwegen vom $\frac{\text{9. März}}{\text{24. Februar}}$ 1909[4]).

In einem Notenwechsel zwischen der jugoslawischen Gesandtschaft in London und der norwegischen Gesandtschaft in London über die Geltung des zwischen der Norwegischen Regierung und dem Königreich Serbien vor dem Kriege abgeschlossenen Handelsvertrages hat erstere Gesandtschaft der letzteren unter dem 7. September 1923 folgende Erklärung des jugoslawischen Ministeriums für Äußeres mitgeteilt:

„Das Handelsabkommen mit Norwegen wird von der Königl. Regierung auf dem ganzen Gebiet des Königreiches angewendet, es ist daher die Klausel der einjährigen Kündigung auch weiterhin in Kraft."

Luxemburg.

Akzisengebühren auf Alkohol, welcher nach Denaturierung zur Herstellung von Parfümen verwandt wird. (Abänderung des Satzes für teilweisen Nachlaß dieser Akzisengebühren.) Großherzogl. Beschluß vom 12. Juni 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg vom 14. Juni 1924 S. 349).

Wir Charlotte usw.

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 26. April 1922[5]), betreffend die Akzisengebühren und die Verbrauchsabgabe auf Alkohol, den Nachlaß der Akzisengebühren auf Alkohol, welcher nach Denaturierung zu gewissen gewerblichen Zwecken verwandt wird, sowie den Ergänzungsnachlaß für Verlust beim Feinbrand;

Nach Anhörung Unseres Staatsrates und nach Beratung der Regierung im Konseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. In Abweichung des Art. 4, 4° Unseres vorbezogenen Beschlusses ist der teilweise Nachlaß der Akzisengebühren auf Alkohol, welcher nach Denaturierung zur Herstellung von Parfümen verwandt wird, auf 250 Fr. pro Hektoliter Alkohol zu 50 Grad des Alkoholmeters Gay-Lussac, bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderteiligen Thermometers, festgesetzt.

Art. 2. Unser Generaldirektor der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher im „Memorial" veröffentlicht wird, beauftragt.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1175 (dort ist die Nummer des Rundschreibens mit Z. 11608 angegeben).
[3]) Ebenda 1921 S. 82 (in Verbindung mit Hand. Arch. 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553).
[4]) Ebenda 1909 S. 1220.
[5]) Ebenda 1922 S. 368.

Mexiko.

Änderung der Zollordnung[1]) (Ausstellung ... Generalmanifesten und Konsulatsfakturen. — Konsu... gebühren. — Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch us... Dekret vom 19. März 1924 (Diario oficial vom 24. März ... S. 1057).

Erster Artikel. Die nachgenannten Artikel der Zollord... werden, wie folgt, geändert:

„Artikel 27. Wenn an dem Orte, wo das Fahrzeug ... Ladung einnimmt, kein zur Bescheinigung des Generalmanif... ermächtigter mexikanischer Angestellter oder Beamter vorhanden ... fertigt der Kapitän drei Ausfertigungen des Manifestes aus. D... übergibt er zwei dem Postamt des Ortes in bescheinigten oder ... geschriebenen Umschlägen, adressiert an die Oficina de Contral... de la Demarcación Jurisdiccional und an den Zollverw... des Bestimmungszollamts. Dagegen fordert er die im Abschn... des Artikel 6 des Weltpostvereinsvertrags vorgeschriebenen Empfa... scheine, um sie zusammen mit der dritten Ausfertigung des M... festes, die der Kapitän bei sich aufbewahrt, dem mexikanischen ... amt des Hafens, wo das Schiff löscht, einzureichen. Die Gebü... sind von dem Konsignatar des Schiffes oder von dessen Kap... bei dem zuständigen Zollamt zu zahlen.

Artikel 35. Die gemäß diesem Gesetze von den Sch... kapitänen vorzulegenden Papiere müssen in spanischer Sp... niedergeschrieben sein; wenn sie jedoch die amtliche Sprache ... Republik nicht verstehen, ist der Gebrauch der französischen ... englischen Sprache gestattet.

Artikel 44. Die Absender von Waren, die nach mexikani... Häfen bestimmt sind, haben Fakturen für die Gegenstände, welch... versenden, auszustellen, auch wenn es sich um solche handelt, ... gesetzlich oder auf Grund besonderer Vergünstigungen zollfrei ...

Werden die Fakturen an einem Orte ausgestellt, an dem ... eine Konsulatsbehörde befindet, so sind vier gleichlautende ... fertigungen anzufertigen; davon sind bestimmt: das Original ... den Absender zur Übersendung an den Konsignatar in dem ... stimmungshafen, eine Ausfertigung für das Archiv der Kons... behörde, eine dritte und vierte Ausfertigung zur unmittelb... Übersendung von dem Konsulat an das Bestimmungszollamt ... an die Demarcación Jurisdiccional des Zollamts.

Befindet sich an dem Ausstellungsorte der Fakturen ode... dem Verschiffungsplatze der Waren keine Konsulatsbehörde, so ... nur drei Ausfertigungen anzufertigen, von denen der Abs... das Original und die Doppelschrift in einem bescheinigten ... eingeschriebenen Umschlag an das Bestimmungszollamt oder a... Oficina de Contraloría de la Demarcación Jurisdicci... genannten Zollamts schickt, während die dritte Ausfertigung ... den Konsignatar in dem Ankunftshafen aufbewahrt wird.

[Die Fakturen müssen folgende Angaben enthalten:]

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

VIII. Den Namen des Herkunftslandes der Waren und den ... jeder einzelnen Partie derselben, ausgedrückt in der gelte... Währung des Landes, wo die Faktura ausgestellt wird, ... ihrem Gegenwert in mexikanischem oder anderem G... den das Finanzsekretariat festsetzt, berechnet nach dem We... kurse beider Währungen in Dollar der Vereinigten St... und an dem Tage, an dem die Operation erfolgte. ...

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 861 ff.

Die Konsulargebühren werden nach dem Werte in nationalem old berechnet und ihre Zahlung muß in dieser Währung oder in m Gegenwert, den das Finanzsekretariat festsetzt, nach Maßgabe r ortsüblichen Marktgepflogenheiten erfolgen.

Artikel 54. Ist an dem Versendungsorte der Waren oder dem Verschiffungsplatze keine mexikanische Konsulatsbehörde rhanden, so müssen die Absender ihre Fakturen nach den Artikel 44 vorgesehenen Bestimmungen ausfertigen und sie demselben Tage in bescheinigten oder eingeschriebenen Briefen das Bestimmungszollamt und an die Oficina de Contraloría la Demarcación Jurisdiccional desselben übersenden, was durch von der Postbehörde ausgestellten Empfangsscheine bestätigt wird, dem an den Konsignatar gesandten Original beigefügt werden.

Artikel 55. Waren, für die bei ihrer Einfuhr von einer xikanischen Konsulatsbehörde bescheinigte Fakturen oder die Postpfangsscheine fehlen, die gemäß dem vorstehenden Artikel die nsignatare in dem Zollamt vorlegen müssen, unterliegen außer Konsulargebühr einem Betrag in Höhe desselben oder des nfuhrzolls, je nachdem, welcher von beiden Beträgen höher ist. diesem Falle ist in dem betreffenden Antrag auf Zollabfertigung Einzelangabe der Waren nicht zu verlangen; diese muß bei der fertigung durch den Abfertigungsbeamten (Vista) bewirkt werden, bei hat jedoch der Zollamtsverwalter persönlich oder ein dazu annter Vertreter mitzuwirken.

Artikel 57. Die Vorlage der Postempfangsscheine, auf die Artikel 54 bezieht, in dem Bestimmungszollamt ist unumgänglich rderlich, außer wenn die Oficina Contraloría oder das Zollt die entsprechenden Schreiben durch die Post empfangen haben. nn die von dem Konsignatar der Waren vorgelegte Faktura mit n Inhalt, der in der im Besitze des Zollamts befindlichen Faktura gemeldet ist, nicht übereinstimmt, so erfolgt die Berechnung nach Anmeldung, die höhere Zollbeträge ergibt, und das Zollamt lt der Oficina de Contraloría die von ihm gemäß dieser Vorrift vorgenommene Änderung mit.

Artikel 58. Fehlt irgendeine Ausfertigung der an Orten, denen sich kein mexikanisches Konsulat befindet, ausgefertigten turen, so wird in der gleichen Weise wie bezüglich der Konsulatsuren verfahren.

Artikel 59. Die zollamtlichen Fakturen müssen in spanischer ache geschrieben sein. Wenn jedoch die Absender die amtliche ache der Republik nicht verstehen, können sie in französischer r englischer Sprache geschrieben werden.

Artikel 62. Der Absender, der in seinen Fakturen nach ihrer ularischen Beglaubigung irgendeinen Irrtum entdeckt, kann einer ebigen mexikanischen Konsulatsbehörde eine Erklärung in vierer Ausfertigung einreichen, worin er den Irrtum aufklärt. Eine mpelte und beglaubigte Ausfertigung gibt das Konsulat dem iligten zurück behufs Übersendung an den Konsignatar der Ware, sie zusammen mit der Konsulatsfaktura bei dem Antrag auf Zollrtigung dem Zollamt vorzulegen hat.

Wird diese Erklärung der Konsularbehörde vor der Ankunft Ware im Bestimmungshafen vorgelegt, so gilt der Irrtum in Faktura als ausgeglichen. Erhöht sich durch die Erklärung der t der angemeldeten Gegenstände und damit auch der Betrag Konsulargebühren, so zieht das Zollamt den Unterschied ein.

Bezieht sich die Erklärung auf die Abbeförderung von Packn, die nicht verladen werden konnten und die später nachgesandt en, so erfolgt die Absendung unter Beifügung einer Abschrift Teiles, der zu der ursprünglichen Konsulatsfaktura gehört. Für diese Abschrift werden keine Konsulargebühren erhoben, wenn die Nachsendung innerhalb 6 Monate nach dem Tage der Ausfertigung der ursprünglichen Faktura erfolgt.

Artikel 66. Für die Einfuhr in die Republik von Vieh und anderen Tieren, welche das öffentliche Gesundheitsdepartement näher bezeichnet, ist die Genehmigung der mexikanischen Gesundheitsbehörde an dem Eingangsort erforderlich, die nach den durch die einschlägigen Gesetze festgesetzten Bestimmungen erteilt wird. Ohne diese Genehmigung wird die Einfuhr nicht gestattet und der Zoll nicht erhoben.

Falls die Sanitätsbehörde die Einfuhr nicht gestattet, müssen die Tiere zu ihrer Verfügung gestellt werden, damit sie von ihren Befugnissen Gebrauch macht und, wenn sie es für angebracht hält, die Wiederausfuhr anordnen kann.

Ist an dem Eingangsorte keine mexikanische Gesundheitsbehörde vorhanden, so ist, wie folgt, zu verfahren:

I. Der Absender muß an dem Amtssitz der Konsulatsbehörde des Ortes, wo die Absendung erfolgen soll, erscheinen und seine Absicht, einen solchen Handel mit den Märkten der Republik zu treiben, kundtun.

II. Der Konsul bezeichnet einen sachverständigen Tierarzt, der auf Kosten des Beteiligten das in Betracht kommende Vieh untersucht und die entsprechenden Gesundheitszeugnisse ausstellt. Ist an dem Orte kein Tierarzt vorhanden, so beschränkt sich die Konsulatsbehörde darauf, dem betreffenden Zollamt Mitteilung zu machen.

III. Dieses Zeugnis muß von der betreffenden Konsulatsbehörde visiert und der Konsularfaktura, welche der Beteiligte bei dem Eingangszollamt vorlegt, beigefügt werden.

IV. Bei der Ankunft des Viehes beim Eingangszollamt bezeichnet der Zollamtsverwalter einen sachverständigen Tierarzt, der auf Kosten des Beteiligten zur Untersuchung schreitet und das Zeugnis ausstellt.

V. Wird das Vieh in gutem Gesundheitszustand befunden, so wird zu seiner Abfertigung und Einfuhr geschritten; wird dagegen die Krankheit, an der das Vieh leidet, hinlänglich nachgewiesen, so wird der Zollamtsverwalter die Abfertigung nicht gestatten und der zuständigen Behörde Mitteilung machen, damit die zweckdienlichen Anordnungen zur unmittelbaren Entfernung des Viehes aus dem Lande getroffen werden.

VI. Die Einfuhrzölle werden nicht erhoben, wenn nach den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer V die Einfuhr von Vieh nicht zugelassen wird.

Artikel 67. Für die Einfuhr von frischem Fleisch gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einfuhr von lebenden Tieren.

Die Einfuhr von frischem Fleisch in kleinen Sendungen zum Verbrauch der an den Grenzen wohnenden Bevölkerung kann von den festgesetzten Bestimmungen ausgenommen werden, wenn es die Zollamtsverwalter für angebracht erachten, immer mit dem Einverständnis der Gesundheitsbehörde.

Ist an dem Eingangsorte keine mexikanische Gesundheitsbehörde vorhanden, so wird, wie folgt, verfahren:

I. Der Absender muß an dem Amtssitz der Konsulatsbehörde des Ortes, wo die Absendung erfolgen soll, erscheinen und seinen Wunsch, einen solchen Handel mit den Märkten der Republik zu treiben, äußern.

II. Die Konsulatsbehörde bezeichnet einen Tierarzt, der auf Kosten des Beteiligten das Vieh vor und nach der Abschlachtung untersucht und das entsprechende Gesundheitszeugnis ausstellt. Befindet sich an dem Orte kein Tierarzt,

so beschränkt sich die Konsulatsbehörde darauf, dem in Betracht kommenden Zollamt Mitteilung zu machen.

III. Dieses von der Konsulatsbehörde visierte Zeugnis muß der Konsulatsfaktura, welche der Beteiligte bei dem Eingangszollamt vorlegt, beigefügt werden.

IV. Frisches Fleisch muß in besonderen Kühlapparaten oder unter Verwendung irgendeines anderen natürlichen oder chemischen Erhaltungsmittels, das die Unveränderlichkeit der Erzeugnisse und ihrer Gesundheitsbedingungen sichert, versandt werden.

V. Beim Eingang des Fleisches an seinem Bestimmungsort hat der Verwalter des entsprechenden Bundesamts dem Gesundheitsrat des Ortes Mitteilung zu machen, damit ohne Zeitverlust und auf Kosten des Beteiligten durch die Sachverständigen zur ganz genauen Untersuchung des Fleisches geschritten wird.

VI. Befindet sich das Fleisch in gutem Zustand, so wird zu seiner Abfertigung und Einfuhr geschritten; wird dagegen hinlänglich nachgewiesen, daß es sich in schlechtem Zustand befindet, so wird eine Verhandlung aufgenommen und unter Mitwirkung der Ortsbehörde zu seiner Vernichtung durch Verbrennen geschritten

VII. Die Einfuhrzölle werden nicht erhoben, wenn nach den Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 6 zur Vernichtung des Fleisches geschritten wird.

VIII. Kleine Einfuhrsendungen von frischem Fleisch zum ausschließlichen Verbrauch der an den Grenzen wohnenden Bevölkerung können von der in Ziff. IV dieses Artikels festgesetzten Verpflichtung ausgenommen werden, wenn es die in Betracht kommenden Zollamtsverwalter für angebracht erachten.

Artikel 70. [Mit den drei Ausfertigungen der Manifeste und Fakturen, welche die Kapitäne und Absender in Händen der Konsuln oder Konsularagenten lassen müssen, verfahren diese auf die folgende Weise:]

1. Sie bilden daraus zwei Abteilungen, die in Gruppen zerfallen, deren jede das Manifest und die dasselbe Schiff und die für denselben Hafen bestimmten Waren betreffenden Fakturen enthält. Diese Gruppen von Manifesten und Fakturen übersenden sie in eingeschriebenen und versiegelten Briefen und mit dem Schiffe, wenn es ein schnellfahrendes Schiff ist, an die **Oficina de Contraloría de la Demarcación Jurisdiccional** des Bestimmungszollamts und an die Zollamtsverwalter der Orte, für die das Fahrzeug Waren führt. Wenn das die Waren führende Schiff kein schnellfahrendes ist, so benutzen die Konsulatsbehörden die erste direkte Post zur Übersendung der Urkunden.

Erfolgt die Abfertigung der Waren bei den Zollämtern am Stillen Ozean oder am Meerbusen von Cortés und müssen sie über das Zollamt Nogales eingeführt werden, sei es im Durchfuhrverkehr oder zur Niederlage in Guaymas, so erfolgt die Verteilung der für diesen außerordentlichen Verkehr geforderten fünf Ausfertigungen jeder Faktura folgendermaßen:

eine an die **Oficina de Contraloría**,
eine an den Absender,
zwei an das Zollamt in Nogales,
eine an das Archiv der Konsulatsbehörde.

Artikel 71. Wenn den mexikanischen Konsulatsbehörden irgendein Manifest oder eine Faktura über solche Waren zur Beglaubigung vorgelegt wird, die den Hafen bereits verlassen haben, so sind die genannten Schriftstücke gemäß Artikel 68 zu beglaubigen, wobei der Tag des Abganges des Schiffes, welches die Waren führt, zu vermerken ist, und zwar so, daß zwischen dem Tage der Abfahrt des Schiffes und dem der Beglaubigung des Schrift kein größerer Zeitraum liegt als der, welchen jenes bis zu Ankunft im Bestimmungshafen benötigen dürfte. Wenn der der Beglaubigung des Manifestes oder der Faktura nach dem der Ankunft des Schiffes erfolgt ist, so dürfen die Zollamtsverw die Beglaubigung nicht zulassen.

Artikel 457. Waren, die auf irgendeiner der internatio Eisenbahnlinien eingeführt werden, müssen mit ihrer entsprech nach dem Muster Nr. 59 dieser Zollordnung ausgefertigten sulatsfaktura versehen ankommen. Hinsichtlich des Wertes f die Bestimmungen für die Fälle der Einfuhr über die Seezoll Anwendung.

Artikel 509. Einem Zuschlag neben den tarifmäßigen S unterliegen:

1. Waren, für die bei der Einfuhr eine Faktura nicht vorliegt Betrag wird berechnet nach der Konsulargebühr oder nach Einfuhrzoll, je nachdem welcher von beiden Sätzen höhe

Zweiter Artikel. Die Ziffer III des Artikel 78 der ordnung und seine durch Dekret vom 18. Oktober 1922 er Änderung[1]) wird, wie folgt, geändert:

„Die Gebühr für die Beglaubigung eines jeden Satzes Konsulatsfakturen wird nach dem Werte der Waren gemäß durch Artikel 44 der Zollordnung festgesetzten Bestimmungen rechnet; sie beträgt 5 v H des genannten Wertes.

Der Wert der Waren zwecks Aufführung desselben in Deklaration der Zollfakturen muß derjenige sein, den diese an Wohnsitz der Konsulatsbehörde besitzen, wo die Fakturen begla werden, wenn sie dort notiert oder verkauft würden. Geschieht an einem anderen Orte, so wird der Wert der von der Konsu behörde des Ursprungsorts der Ware visierten Handelsfaktur grunde gelegt, wenn eine solche dort vorhanden ist; ist eine dort nicht vorhanden, von der Konsulatsbehörde einer befreun Nation und, beim Nichtvorhandensein einer solchen, von der Be des Ortes. Diesem Werte ist der Wert für Frachten und bis zum Amtssitz der Konsulatsbehörde, welche die Faktur glaubigt, hinzuzufügen.

Wenn weder an dem Ausstellungsorte der Faktura no dem Verschiffungsplatze der Ware eine mexikanische Konsulatsbe vorhanden ist, hat der Absender die visierte Handelsfaktura, im vorhergehenden Abschnitt angegeben, der Ausfertigung fü Konsignatar im Bestimmungshafen beizufügen.

Wenn bei der Erwägung, ob den zur Angabe der Rich des Wertes festgesetzten Vorschriften genügt ist, die Konsulatsbe Gründe hat zu der Annahme, daß er ungenau ist, so hat sie Sekretariat für auswärtige Angelegenheiten zu berichten, dam zweckdienlichen Nachforschungen angestellt werden und, je nach des Falles, die für Verheimlichung des Wertes in Betracht kom Strafe Anwendung findet.

Die Konsulatsbehörde, welche den Wert der Fakturen fü richtig hält, hat dies in allen Ausfertigungen nach erfolgte glaubigung ersichtlich zu machen. Die Verwalter der Bestimm zollämter dürfen die Abfertigung der Ware erst dann gestatten, der Wert der wirklichen Zölle und der Strafen sichergestellt i

Glaubt das Zollamt, daß in Fakturen, die nicht von mexikanischen Konsulatsbehörde beglaubigt sind, der darin ange Wert der Waren nicht der wirkliche ist, weil er niedriger i der Wert am Platze des Zollamts, nach Abzug der Gebühre

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 394.

Einfuhrzölle, so macht es der Generalzolldirektion davon Mitteilung wecks Anstellung von Nachforschungen und gegebenenfalls zur Anendung der Strafe für Verheimlichung des Wertes. Die Abertigung der Ware erfolgt erst, wenn der Wert der nichtgezahlten Zölle und der verwirkten Strafen sichergestellt ist.

Sind die Fakturen an einem Orte ausgefertigt worden, wo ich keine mexikanische Konsulatsbehörde befindet, so werden die Konsulargebühren zusammen mit den Einfuhrzöllen von dem Bestimmungszollamt erhoben. Werden aber die Einfuhrzölle nicht nnerhalb 30 Tage nach dem Tage der Ankunft des Schiffes gezahlt, o werden die Konsulargebühren sofort erhoben.

Doppelte Konsulargebühren sind zu entrichten für Fakturen, ie einer mexikanischen Konsulatsbehörde zur Beglaubigung vorelegt werden nach Abgang des befördernden Schiffes[1]) und, bevor ieses an den Küsten der Republik ankommen kann, unter Berücksichtigung seiner normalen Schnelligkeitsbedingungen. Erfolgt die Beglaubigung der Faktura nach dem Tage der Ankunft des Schiffes, o sollen die Zollämter sie nicht annehmen und den Fall als gänzches Fehlen der Konsularfaktura betrachten."

Dritter Artikel. Der Artikel 4 des Reglements zu dem Gesetze 11. November 1893[2]), geändert durch Artikel 3 des Dekrets vom Oktober 1922[3]), wird, wie folgt, geändert:

„Wenn sich herausstellt, daß der angegebene Wert der Waren icht der wirkliche ist, so wird eine Geldstrafe verhängt, die dem etrage der Konsulargebühr gleich ist, der aus Anlaß der falschen nmeldung hinterzogen ist, und außerdem, je nach Lage des Falles, er Betrag des Einfuhrzolls, der aus gleichem Anlaß hätte hinterogen werden können."

Übergangsartikel.

Erster Artikel. Der Artikel 53 der Zollordnung sowie im emeinen alle Bestimmungen, die der Ausführung des gegenwärtigen rets widersprechen, werden aufgehoben.

Zweiter Artikel. Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.

Änderung des Ausfuhrzolls für Agave. Dekret vom lai 1924 (Diario Oficial Nr. 7 vom 10. Mai 1924 S. 191).

Einziger Artikel. Die Nr. 69 des geltenden Ausfuhrzolltarifs , wie folgt, geändert:

		Peso
Agave	kg Rohgewicht	0,02.

Das Dekret ist am Tage seiner Veröffentlichung im Diario ial in Kraft getreten.

Niederlande.

Besondere Maßnahmen zur Abwehr ansteckender nkheiten. Königl. Verordnung vom 19. März 1924 (Staatsblad 128).

Artikel 1. Die Ein- und Durchfuhr sowie die Weiterbeförderung Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Ländern und Plätzen, die Unsere Minister für Arbeit, Handel und Gewerbe und für Finanzen bestimmen, sind verboten.

Die Bestimmungen werden jedesmal mindestens einen Tag, bevor sie in Wirksamkeit treten, durch Aufnahme in den **Nederlandsche Staatscourant** zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Unsere vorgenannten Minister sind ermächtigt, die Bestimmungen zu ändern, so oft die Umstände dies zulassen oder nötig machen, sowie anzuordnen, ob und inwieweit das durch Reisende mitgeführte Gepäck unter das Verbot fallen soll. Die Verfügungen darüber werden ebenfalls im **Nederlandsche Staatscourant** veröffentlicht.

Artikel 2. Soweit das Verbot die Verhütung der asiatischen Cholera oder Pest bezweckt, verhalten sich Unsere vorgenannten Minister bei ihren Bestimmungen, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Ländern, die dem am 17. Januar 1912 in Paris abgeschlossenen internationalen sanitären Abkommen beigetreten sind, nach den Vorschriften dieser Übereinkunft.

Artikel 3. (Ermittlung der Übertretungen.)

Artikel 4. Diese Verordnung, die ein Jahr in Kraft bleibt, tritt am zweiten Tage nach dem Erscheinen des Staatsblad's, worin sie aufgenommen ist, in Kraft.

Usw. (Ausführungsvorschriften).

Niederländisch-Indien: Änderung des Ausfuhrzolltarifs[1]). Gesetz vom 8. März 1924 (Staatsblad Nr. 108).

Artikel 1. Aus dem Ausfuhrzolltarif, festgesetzt durch Artikel 4 des indischen Tarifgesetzes, dessen geltender Text zuletzt durch den Königl. Beschluß vom 28. April 1921 (Nederlandsch Staatsblad Nr. 692, Indisch Staatsblad Nr. 346)[1]) bekanntgemacht worden ist, ist die Post 1 „Erdöl und seine Nebenprodukte" zu streichen.

Artikel 2. Der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der am 1. Januar 1923 oder später erfolgten Ausfuhr von Erdöl und seinen Nebenprodukten fällig gewordene Ausfuhrzoll entfällt, soweit dafür Zahlungsaufschub zugestanden wurde, und wird zurückgezahlt, soweit er entrichtet worden ist.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt an dem auf den Ausgabetag des niederländisch-indischen Staatsblattes, worin es aufgenommen worden ist, folgenden Tage in Kraft und wirkt zurück bis 1. Januar 1923.

Niederländisch-Indien: Änderungen und Ergänzungen des Indischen Tarifgesetzes[1]).

Gesetz vom 8. März 1924 (Staatsblad Nr. 109).

Artikel 1. Das Indische Tarifgesetz, dessen geltender Text zuletzt durch den Königl. Beschluß vom 28. April 1921 (Nederlandsch Staatsblad Nr. 692, Indisch Staatsblad Nr. 346)[1]) bekannt gemacht worden ist, wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

A. Zwischen den Artikeln 5 und 6[2]) wird ein neuer Artikel eingefügt, lautend:

„Artikel 5a. Kein Ausfuhrzoll wird erhoben von Erdölerzeugnissen und von anderen, durch Verordnung zu bestimmenden Gütern, das eine und das andere, insofern sie durch Verarbeitung von eingeführten, im Ausland gewonnenen Rohstoffen hergestellt worden sind, unter der Bedingung, daß die durch den Generalgouverneur oder in dessen Namen dafür aufgestellten Regeln beachtet worden sind."

[1]) Laut amtlicher Mitteilung sind die Bestimmungen über Eing von Konsulatsfakturen inzwischen wieder rückgängig gemacht en. Danach sollen Konsulatsfakturen wieder wie früher bis zu gen nach Abfahrt des die Ware mitführenden Schiffes zur Beigung eingereicht werden können. Wenn die Fakturen nach dieser eingereicht werden, sind die doppelten Gebühren zu erheben. Eine rung gegen früher ist nur insofern eingetreten, als in die Frist 5 Tagen jetzt, im Gegensatz zu früher, Sonn- und Feiertage mitschlossen werden.

[2]) Hand. Arch. 1900 I S. 34.

[3]) Ebenda 1923 S. 394.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 381.

[2]) Ebenda 1911 I S. 1031.

B. In dem Ausfuhrzolltarif, festgesetzt durch Artikel 4, wird Post 7 geändert, wie folgt:

Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden
Kokosnußöl	100 *l*	8 v H von dem Unterschied zwischen dem mittleren Marktpreis und dem um 10 v H erhöhten mittleren Kostenpreis[1])
Besondere Bestimmung. Die mittleren Markt- und Kostenpreise werden von Zeit zu Zeit durch den Generalgouverneur oder in seinem Namen für das gesamte niederländisch-indische Zollgebiet oder für bestimmte Teile davon festgesetzt.		

Artikel 2. Der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordene Ausfuhrzoll für Erdölerzeugnisse, hergestellt durch Verarbeitung von am oder nach dem 1. Juli 1922 eingeführten, im Ausland gewonnenen Rohstoffen, entfällt, soweit dafür Zahlungsaufschub zugestanden worden ist, und wird zurückgezahlt, soweit er entrichtet wurde.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt in Kraft, soweit es den Teil A des Artikel 1 betrifft, am ersten, und soweit es den Teil B des Artikel 1 betrifft, am dreißigsten Tage nach dem Ausgabetag des niederländisch-indischen Staatsblattes, in das es aufgenommen worden ist, rückwirkend bis 1. Juli 1922 hinsichtlich der Bestimmung unter A des Artikel 1, jedoch ausschließlich soweit sich diese auf den Ausfuhrzoll für Erdölerzeugnisse bezieht.

Gesetz vom 10. März 1924 (Staatsblad Nr. 110).

Artikel 1. Die zu Post 9 des Ausfuhrzolltarifs[2]) gehörende „Besondere Bestimmung" erhält folgende Fassung:

„Kein Ausfuhrzoll ist für Tabak zu entrichten, der durch oder für Rechnung von Unternehmungen, die der Javatabak- oder Sumatratabakbesteuerung unterliegen, ausgeführt wird und aus den Ernten der Jahre 1919, 1920, 1921 und 1922 stammt".

Artikel 2. 1. Der Ausfuhrzoll, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Ausfuhr von Tabak fällig geworden ist, der durch oder für Rechnung von Unternehmungen, die der Javatabak- oder Sumatratabakbesteuerung unterliegen, ausgeführt wurde und der aus der Ernte des Jahres 1922 stammt, entfällt, soweit dafür Zahlungsaufschub zugestanden worden ist, und wird zurückgezahlt, soweit er entrichtet wurde.

2. In gleicher Weise wird der Ausfuhrzoll zurückgegeben, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. März 1921 (Nederlandsch Staatsblad Nr. 590, Indisch Staatsblad Nr. 210)[2]) bei der Ausfuhr von Tabak erhoben worden ist, der durch oder für Rechnung von Unternehmungen, die der Javatabak- oder Sumatratabakbesteuerung unterliegen, ausgeführt wurde und aus den Ernten der Jahre 1919, 1920 und 1921 stammt, soweit der Zoll nicht in dem Anschlag dieser Unternehmungen über ihre Tabakbesteuerung verrechnet worden ist oder verrechnet werden kann.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt an dem auf den Ausgabetag des niederländisch-indischen Staatsblattes, worin es aufgenommen worden ist, folgenden Tage in Kraft und wirkt zurück bis 1. Januar 1923.

[1]) Unter dem Kostenpreis (Gestehungspreis) werden die Erzeugungskosten und nicht der Einkaufspreis verstanden. — Hand. Arch. 1921 S. 387, Fußnote [1]).

[2]) Hand. Arch. 1921 S. 381.

Gesetz vom 22. März 1924 (Staatsblad Nr. 154).

Artikel 1. Das Indische Tarifgesetz (Nederlandsch Staatsbl 1921 Nr. 692, Indisch Staatsblad Nr. 346)[1]) in der Fassung d seitherigen Änderungen und Ergänzungen wird geändert und ergän wie folgt:

a) In dem Einfuhrzolltarif, gehörend zu Artikel 1 des Gesetz wird die nachstehende Änderung und Ergänzung vorgenommen:

1. In Post 74 kommen die Worte „und Zigaretten" in Fortfa
2. Zwischen den Posten 74 und 75 wird eine neue Post 7 eingefügt, lautend:

Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Gulden
Tabak, Zigaretten	100 kg	150

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt in Kraft mit Beginn d dreißigsten Tages nach dem Ausgabetag des niederländisch-indisch Staatsblattes, worin es aufgenommen worden ist.

Norwegen.

Ein- und Ausfuhr von Radiogerät im Reiseverkeh Das Königliche Finanz- und Zolldepartement in Kristiania ma mit Rundschreiben an die Zollämter Nr. 18/1924 unterm 11. Ap 1924 bekannt:

Zur Beachtung wird mitgeteilt, daß reisende Ausländer, d Radiogerät mit sich führen, solches zollfrei einführen und auch wied ausführen können, wenn sie mittels schriftlicher Erklärung auf Ti und Glauben versichern, daß sie dieses Radiogerät für kurzen Au enthalt im Lande lediglich zu ihrem persönlichen Gebrauche bei si haben, und wenn die Umstände im übrigen einen Zweifel an d Versicherung des Reisenden nicht begründen.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kohlen u Koks. Königl. Entschließung vom 25. April 1924 (Norsk Lovtiden Nr. 17 vom 28. April 1924 S. 273).

I. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 18. August 1914, betreffe Verkauf uud Ausfuhr von Nahrungsmitteln usw.[2]), wird bestim daß das Ausfuhrverbot für Kohlen und Koks, das in genanntem Ge enthalten ist, zeitweilig außer Kraft gesetzt wird.

II. Die gegenwärtige Entschließung tritt sofort in Kraft. Gle zeitig wird die Königl. Entschließung vom 24. Januar 1924, betreff Verbot der Ausfuhr von Kohlen und Koks und Bestimmungen üb Kohlenlieferungen für Schiffsbedarf[3]), aufgehoben.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Getreide a Lettland. Schreiben des Landwirtschaftsdepartements vom 28. 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 22 vom 31. Mai 1924 S. 309).

Das Departement hat mit Bezug auf das Königl. Plakat v 18. Januar 1924[4]) das durch dieses Plakat festgesetzte zeitweil Verbot der Einfuhr für bestimmte Getreidearten, Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Mais, aus Lettland aufgehob

Verbot der Einfuhr von lebenden Bienen. Köni Beschluß vom 30. Mai 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 22 v 31. Mai 1924 S. 311).

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 381.
[2]) Ebenda 1914 I S. 1367.
[3]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 436.
[4]) Ebenda, 1. Maiheft S. 707.

Gemäß § 8 des Gesetzes über Maßnahmen gegen die Bienen- t usw. vom 21. Juli 1916[1]) wird bestimmt:

1. Die Einfuhr von lebenden Bienen sowie von Waben s Wachs, mit oder ohne Bienen, aus dem Ausland ist ver- en. Ausgenommen von dem Verbote sind Bienenköniginnen.
2. Übertretungen des Verbots haben Strafverantwortung zur lge.
3. Das Landwirtschaftsdepartement kann in bestimmten Fällen dem Verbote der Einfuhr lebender Bienen befreien.
4. Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Ausfuhrverbot für eichene Fässer. Königl. Beschluß vom Juni 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 24 vom 26. Juni 1924 344).

Gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über den Verkauf und die sfuhr von Nahrungsmitteln usw. vom 13. August 1914[2]) wird timmt:

I. Die Ausfuhr von leeren eichenen Fässern aus dem Lande ist bis auf weiteres verboten.
II. Das Handelsdepartement wird ermächtigt, auf Antrag Befreiung von vorgenanntem Ausfuhrverbot zu gestatten.
III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Zollermäßigung für Schaffleisch. Königl. Entschließung t 20. Juni 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 25 vom 23. Juni 1924 355).

Der Zoll für gesalzenes Schaffleisch in Fässern wird auf 0,15 Krone 1 kg ermäßigt. Diese Zollermäßigung tritt sofort in Kraft.

Versand von Warenproben in Briefen. Rundschreiben des igl. Finanz- und Zolldepartements Nr. 20/1924 vom 15. April 1924.

Das Departement bestimmt, daß Warenproben in unverschlossenen efen nicht als Handelssachen anzusehen sind, wenn der auf sie llende Zoll eine Krone nicht übersteigt, und daher an den pfänger ohne Verzollung ausgeliefert werden können.

Das Zollamt soll jedoch solche Sendungen mit Inhalt untersuchen, n Zollpflichtigkeit zweifelhaft sein könnte, so daß der Adressat sich benenfalls über den Wert oder das, was sonst für die Zollrtigung der Ware von Bedeutung sein könnte, äußern muß.

Steuer für die bei der Herstellung von Schokolade- Zuckerwaren verwendeten Rohstoffe. Rundschreiben des igl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter Nr. 19/1924 12. April 1924.

Auf Grund des Rundschreibens des Departements an die Zoll- r vom 11. Juli 1923[1]) sollen Kakaobohnen, Kakaoschalen, Kakao- e, Kakaobutter, Lakritzensaft, Mandeln, Aprikosen- und Pfirsisch- auch bei der Einfuhr an andere als berechtigte Schokolade- oder erwarenhersteller von der Rohstoffsteuer gemäß § 33 des Umsatzgesetzes vom 6. Juli 1923[2]) befreit sein, wenn die Importeure anderem eine schriftliche Versicherung auf Treu und Glauben ben, daß die Waren, soweit ihnen bekannt ist, nicht zur Herstellung Schokolade- und Zuckerwaren außerhalb angemeldeter Betriebe endet werden.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1914 I S. 1367.
[3]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 438.

Gegen solche Versicherungen würden somit auch Importeure der genannten Waren, die sie als Vermittler zum Verkauf an Schokolade- und Zuckerwarenhersteller einführen, von der Zahlung der Rohstoffsteuer befreit sein. Es hat sich indes als wünschenswert erwiesen, den Umsatz dieser Importeure an Waren in steuerfreiem Zustand einer besonderen Kontrolle durch die Kontrollbehörde für Tabak-, Schokolade- und Zuckerwarensteuer zu unterwerfen. Das Departement findet deshalb, daß die allgemeine durch die Versicherung bedingte Befreiung von der Rohstoffsteuer den genannten Importeuren nicht zugute kommen kann, und bestimmt daher hiermit, daß die Versicherung künftig ohne die Begrenzung, die in den Worten „außerhalb angemeldeter Betriebe" liegt, abzugeben ist; die Versicherung hat also künftig nur so zu lauten, daß die Waren, soweit dem Importeur bekannt ist, nicht zur Herstellung von Schokolade- und Zuckerwaren verwendet werden sollen.

Für die Importeure, die die Waren an Schokolade- und Zuckerwarenhersteller verkaufen, wird die Frage der Steuerbefreiung durch besondere Bewilligungen geordnet, worum vorkommendenfalls Gesuche einzureichen sind. In den Bewilligungen werden die näheren Bedingungen enthalten sein, die für die Durchführung der gewünschten besonderen Kontrolle aufzustellen sind.

Besteuerung von Syrup, Mais und Maisstärke. Königl. Bekanntmachung vom 25. April 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 17 vom 28. April 1924 S. 269).

I. Vom 1. Juli 1924 ab ist für Syrup, der zur Herstellung von Drops verwendet wird, eine Steuer von 16 Öre für 1 kg an die Staatskasse zu entrichten.

II. Vom 1. Juli 1924 ab ist für Mais und für die im Inland hergestellte Maisstärke, die zur Herstellung von Stärkezucker verwendet werden, eine Steuer mit folgenden Beträgen an die Staatskasse zu entrichten:

1. für Mais 50 Öre für 1 kg;
2. für im Inland hergestellte Maisstärke 10 Öre für 1 kg[1]).

Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren. Königl. Bekanntmachung vom 25. April 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 17 vom 28. April 1924 S. 270).

Vom 1. Juli 1924 ab ist die Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren[2]) nach folgenden Sätzen an die Staatskasse zu erlegen:

Für Kochschokolade, worunter Schokolade mit einem Fettgehalte von höchstens 26 v H und in Packungen von mindestens 125 g zu verstehen ist, 10 (zehn) v H des steuerpflichtigen Warenwerts.

Für die übrigen Waren, die gemäß dem Gesetze[2]) der Steuerpflicht unterworfen werden können, ist die Steuer mit 33 1/3 (Dreiunddreißig ein Drittel) v H des steuerpflichtigen Warenwerts zu entrichten.

Besteuerung des Tabakbaues. Königl. Bekanntmachung vom 15. April 1924 (Lovtidende Nr. 17 vom 28. April 1924 S. 270).

Von der Fläche, die im Rechnungsabschnitt vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 zum Anbau von Tabak verwendet wird, ist eine Steuer von 14 Öre für 1 qm an die Staatskasse zu entrichten, jedoch so, daß auf den bepflanzten Flächeninhalt eines Besitzes eine Steuer von mindestens 20 Kronen entfällt. Die Steuer ist von demjenigen zu entrichten, der für eigene Rechnung Tabak anbaut oder von anderen anbauen läßt.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1923 S. 523.
[2]) Vgl. ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 438.

Bei der Ausfuhr in das Ausland kann die erlegte Steuer vergütet werden. Die näheren Vorschriften hierfür werden vom Finanz- und Zolldepartement festgesetzt.

Spielkartenstempel. Nach einer Königl. Kundmachung vom 13. Juni 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 24 vom 26. Juni 1924 S. 338) ist für das Haushaltsjahr 1924/1925 die Stempelabgabe für Spielkarten mit 1 Krone für jedes Spiel zu entrichten.

Spielkarten, die in das Ausland unter Beachtung der vom Finanz- und Zolldepartement bestimmten Kontrolle ausgeführt werden, sind von der Stempelabgabe befreit.

Verbot des Handels mit „Turad". Rundschreiben des Sozialdepartements vom 7. April 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 16 vom 12. April 1924 S. 263).

Auf Grund des § 3 im Gesetze vom 16. Mai 1904, betreffend Einfuhr von Apothekerwaren und Handel mit Giften und Geheimmitteln[1]), vgl. Königliche Entschließung vom 16. Juli 1904, Abschnitt II[2]), wird der Handel mit dem Heilmittel „Turad" verboten.

Hiermit soll man sämtliche Ärzte und Apotheker im Amtsbezirk des Bezirksamtsmanns bekanntmachen.

Klippfisch- und Salzfischbracke. Gesetz vom 25. April 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 17 vom 28. April 1924 S. 268).

I. § 8 des Gesetzes vom 30. September 1921, betreffend Klippfisch- und Salzfischbracke[3]), soll folgendermaßen lauten:

Zur Bestreitung der mit dem Brackamt verbundenen Ausgaben ist bei der Ausfuhr von Klippfisch eine Gebühr von 10 Öre für je 20 kg zu entrichten. Die Gebühr wird vom Zollamt erhoben.

Für die Bracke von Salzfisch ist eine Gebühr von 3 Öre für je 20 kg und für die nochmalige Bracke von Klippfisch eine Gebühr von 10 Öre für je 20 kg zu zahlen. Die Gebühr ist von dem Besteller an den Aussteller der Bescheinigung vor der Ausstellung zu erlegen.

Wird die im vorhergehenden Absatz behandelte Bracke nicht vollendet, vgl. § 5, so ist die Gebühr dennoch für die Menge zu entrichten, für welche die Bracke verlangt wurde.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.

Österreich.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Phasenpauschalierung der Warenumsatzsteuer für im Inland hergestelltes Bier [Änderung der Verordnung vom 29. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 644 — Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 865 —]. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vom 25. Juni 1924 (Bundesgesetzblatt 45. Stück vom 30. Juni 1924 S. 534 Nr. 199).

Polen.

Ausfuhrabgaben für Gerste und Malz. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe vom 30. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42/446 vom 21. Mai 1924).

[1]) Hand. Arch. 1904 I S. 899.
[2]) Ebenda S. 900.
[3]) Ebenda 1922 S. 707.

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1[9]
betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Us
R. P. Nr. 79/527 von 1920)[1]), und im Einvernehmen mit dem Ha
einfuhr- und -ausfuhramte wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es werden Ausfuhrabgaben festgesetzt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
1	Gerste.
3, P. 4	Malz.

§ 2. Die Ausfuhrabgabe für Gerste wird in Höhe von 60
des Ausfuhrgewinns und die Ausfuhrabgabe für Malz in Höhe
30 v. H. des Ausfuhrgewinns erhoben.

§ 3. (Entsprechende Änderungen der im Hand. Arch. nicht mitgete
Verordnung über Ausfuhrabgaben vom 23. Juni 1921.)

§ 4. Diese Verordnung findet hinsichtlich der Gerste auf die
dem 31. März 1924 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte, hinsichtlich
Malzes auf die nach dem 30. September 1923 abgeschlossenen Ausf
geschäfte Anwendung und tritt am Tage der Verkündung in Kraft

---

**Pharmazeutische Präparate, die zur Einfuhr zugela
sind und nach Zolltarif-Nr. 113, P. 1 zu verzollen si**
Runderlaß des Finanzministeriums T. 79 vom 26. April 1
(Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 14375 vom 21. Mai 1924).

Acidol Pepsin, Stärke I (Tabletten), A. G. f. Anilin-Fabr. „A
in Berlin.
*Agobilin (Tabletten), Gehe & Cie., Dresden.
*Alival (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning
Höchst a. M.
*Amphotropin (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brü
in Höchst a. M.
*Antithyreoidin-Moebius (in Fläschchen), E. Merck in Darmstad
*Antithyreoidin-Moebius (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
*Arthigon (Flüssigkeit), Chem. Fabrik auf Aktien d. E. Sche
in Berlin.
Bromalin (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Bromipin (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
*Caseosan (in Fläschchen), Chem. Fabrik v. Heyden in Radeb
Dresden.
*Citarin (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverk
**Cyarsal (Lösung in Fläschchen), J. D. Riedel in Berlin.
*Dermatol (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brünin
Höchst a. M.
**Digalen (Körnchen), Hoffmann La Roche in Basel.
**Digalen (Flüssigkeit), Hoffmann La Roche in Basel.
**Digalen (Flüssigkeit in Fläschchen), Hoffmann La Roche in B
**Digalen (Tabletten), Hoffmann La Roche in Basel.
*Dijodyl (Kapseln), J. D. Riedel in Berlin.
Diplosal (Tabletten), C. F. Boehringer & Söhne in Mannh
**Dormiol, flüssig, A. G. Kalle & Cie. in Biebrich a. Rh.
Eumenol (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Ferrophytine (Körnchen), „Ciba" in Basel.
*Ferro-Sajodin (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Ci
Leverkusen und d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a
*Fibrolysin (Zäpfchen), E. Merck in Darmstadt.
*Fibrolysin (Lösung in Fläschchen), E. Merck in Darmstadt.
*Fibrolysin (Lösung für Augen), E. Merck in Darmstadt.
*Gardan (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brünin
Höchst a. M.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.

Guttaplast (klebriges Kautschukpflaster auf Gaze), P. Beiersdorf & Cie., A. G. in Hamburg.
Hexal (Tabletten), J. D. Riedel in Berlin.
Hexophan (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Insulin (Organo-therapeutisches Präparat) mit der Warenmarke **A B**, nur die Erzeugung von The British Drugg House Ltd. in London.
Jodfortan (Tabletten), Chem. Fabrik Arthur Jaffe in Berlin.
Jodipin (in Fläschchen), E. Merck in Darmstadt.
Jodipin (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Jodostarin (Tabletten), Hoffmann La Roche in Basel.
Lactophenin (Tabletten), C. F. Boehringer & Söhne in Mannheim.
Leukoplast (klebriges Kautschukpflaster auf Leinwand), P. Beiersdorf & Cie. A. G. in Hamburg.
Luminal (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen.
Luminal-Natrium (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen.
Magnesium-Perhydrol (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Magnocid (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Magnocid-Glycerinpasta, E. Merck in Darmstadt.
Melubrin (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Neo-Bornyval (Kapseln), J. D. Riedel in Berlin.
Neu-Cesol (Lösung in Fläschchen), E. Merck in Darmstadt.
Neu-Cesol (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Neuronal (Tabletten), A. G. Kalle & Cie. in Biebrich a. Rh.
Novalgin (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Novocain (Tabletten D), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Novocain-Suprarenin-Lösung E (in Fläschchen), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Optarson (in Fläschchen), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen.
Orexin (Tabletten), A. G. Kalle & Cie. in Biebrich a. Rh.
Phlogetan, „Norgine" Aussig-Wien.
Pyramidon bicamphoricum (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Pyramidon salicylicum (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Pivanol (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Sabromin (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen und d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Sajodin (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen und d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
Salipyrin (Tabletten), J. D. Riedel in Berlin.
Savulin (Pillen), P. Barret Suko. A. Gablin in Paris.
Sedobrol (Tabletten), Hoffmann La Roche in Basel.
Silistren, Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen.
Solarson (in Fläschchen), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen.
Stypticin (Tabletten), E. Merck in Darmstadt.
Stypticin (Watte 30 v H), E. Merck in Darmstadt.
Suprareninhydrochlor. synthet. (in Fläschchen), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
The Chambard, „Sicre" in Paris.
Thiocol (Tabletten), Hoffmann La Roche in Basel.
*Valyl (Scheibchen), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.
**Veronal (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen.
**Veronal-natrium (Tabletten), Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen.

Nach Zolltarif-Nr. 110, P. 1.

*Albargin (Tabletten), Farbwerke d. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.

Nach Zolltarif-Nr. 178, P. 3.

Stypticin (Gaze 30 v H), E. Merck in Darmstadt.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß bei der Einfuhr der Präparate Paveron (in Fläschchen) und Paveron-comprimées der Firma Boulanger et Dauße in Paris (Runderlaß T. 27), Dialacetin-Tabletten, Didial-Tabletten, Hemypnon der Firma „Ciba" in Basel, Narcophin-Lösung (in Fläschchen), C. F. Boehringer & Söhne in Mannheim, Paramorphan-Lösung (in Fläschchen) d. Firma Knoll & Cie. in Ludwigshafen (Runderlaß T. 58) mit Rücksicht auf ihren Inhalt an Betäubungsmitteln, die in den Bestimmungen des Internationalen Opiumabkommens (Runderlaß T. 28) angeführten Bedingungen Anwendung zu finden haben.

Die Präparate: Chlorosan Buergi (Runderlaß T. 48), Enesol (in Fläschchen), Plavicid-Resorbin, Histegonol (in Fläschchen), Maltamin (Tabletten) und Syr. Colae Compos., Hell (Runderlaß T. 58) sind aus den in den genannten Runderlässen enthaltenen Ausweisen zu streichen und von der Einfuhr auszuschließen.

Die Präparate: Choleval Bolus und Choleval-Tabletten der Firma E. Merck in Darmstadt sind in dem in dem Runderlaß T. 48 enthaltenen Ausweis zu streichen und in dem Ausweis des Runderlasses T. 58 zu belassen, wobei die in dem letzteren Ausweis angeführte Zolltarifnummer anzuwenden ist. Ebenso ist im Ausweis des Runderlasses T. 58 das Präparat: „Mitigal" der Firma E. Schering zu streichen und auf: „Mitigal" der Firma Farbstoffwerke d. Fr. Bayer & Cie. in Leverkusen abzuändern.

Änderung der Verordnung zum Zolltarif. Verordnung des polnischen Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 21. Mai 1924 über die Änderung der Höhe der Zollsatznorm, bis zu welcher die Waren nach dem Rohgewichte zu verzollen sind (Dziennik Ustaw Nr. 48 vom 10. Juni 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. Der im Absatz 4 des Artikel 8 der Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel über den Zolltarif vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw Nr. 51/314)[1]) genannte Satz von 20 Mark in Gold wird auf 10 Zloty abgeändert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kohlensteuerermäßigung. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 43/454 vom 26. Mai 1924).

Auf Grund des Artikel 1, § 6a des deutschen Gesetzes vom 20. April 1922 sowie des § 2 der Verordnung des Ministerrats vom

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.

26. April 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48/331 von 1923)[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 135/1128 von 1923) sowie im § 1, Abs. II der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Februar 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16/164 von 1924)[2]) vorgesehene Kohlensteuer wird ermäßigt, wie folgt:

I. Für Steinkohle aus dem Dabrowaer Revier und zwar aus der Grube Feliks von 12,5 v H auf 8 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle mit Wirkung vom 1. April 1924 an.

II. Für Steinkohle aus dem Dabrowaer Revier und zwar aus Gruben: Flora, Grodziec I, Mars, Adela, Andrzej II, Bery, Tadeusz, Wanda, Alvin I, Alvin II, Barbara, Batery, Franciszek, Halina, Helena, Henryk, Hieronim, Irena, Jaroslaw, Jawer, Jòzef I, Jòzef II, Jòzefa, Karol, Katarzyna, Kollentay, Krystyna, Ksawery, Lech, Leszek, Lilit, Maciej (Szyb 34), Mikelaj, Orien, Perabka, Stanislaw, Staszie, Telmut, Johanna, Uran, Wanczykew, Wojciech, Zdzislaw von 14 v H auf 3 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle mit Wirksamkeit vom 16. Februar 1924 an.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Aufwertungsverordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. 42/441 vom 21. Mai 1924).

Rumänien.

Freigabe der Ausfuhr von Wollstoffen, gegerbten Häuten, Transmissionsriemen, Schuhwaren und Papier. (Änderung der Ausfuhrverbotsliste.)[3]) Ministerratsbeschluß Nr. 1086 vom 9. Mai 1924 (Monitorul Oficial Nr. 107 vom 20. März 1924).

Artikel I. Usw.

Artikel II. Die freie Ausfuhr der nachstehenden Fabrikationserzeugnisse wird genehmigt, und es ist daher die freie Ausfuhr von Wollstoffen, gegerbten Häuten, Sohlenleder, Croupons, Transmissionsriemen, zugeschnittenen und konfektionierten Schuhwaren und Papier, jedoch unter Erhebung der Ausfuhrabgaben, die vom Finanzministerium nach den diesbezüglich in Geltung stehenden Grundsätzen festgesetzt werden, gestattet.

Artikel III. Der Finanzminister und der Industrie- und Handelsminister werden mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Freigabe der Ausfuhr von Stieren von mehr als 7 Jahren. Ministerratsbeschluß Nr. 1083 vom 9. Mai 1924 (Monitorul Oficial Nr. 105 vom 17. Mai 1924).

Artikel I. Die Ausfuhr von Stieren über 7 Jahre, die von den zootechnischen Bezirkskommissionen für Zuchtzwecke ungeeignet befunden wurden, wird gegen Bezahlung der gegenwärtig geltenden Ausfuhrabgabe in der Höhe von 8000 Lei für das Stück, wie sie im Königl. Dekrete vom 7. Oktober 1923[4]) festgesetzt wurde, gestattet.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 299.
[2]) Ebenda, 1. Aprilheft S. 441.
[3]) Ebenda, 1. Februarheft S. 182.
[4]) Ebenda, 1. Aprilheft S. 444.

Artikel II. Der Industrie- und Handelsminister wird mit Durchführung dieses Beschlusses betraut.

Einfuhr von Steinkohlenteer zu Veredlungszwecken. Ministeriatsbeschluß Nr. 1087 vom 9. Mai 1924 (Monitorul Ofic. Nr. 110 vom 23. Mai 1924). Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1924 unter Beratung des Berichtes des Industrie- und Handelsministers Nr. 27 627/1924, betreffend die Einfuhr von ausländischem Steinkohlenteer zur Verarbeitung beschlossen:

Artikel I. Die Anträge des obenerwähnten Berichtes werden genehmigt.

Artikel II. Der Industrie- und Handelsminister wird ermächtigt, die Einfuhr von Steinkohlenteer aus dem Auslande zur Bearbeitung in den inländischen Raffinerien unter folgenden Bedingungen zu bewilligen:

a) die aus der Verarbeitung des eingeführten Steinkohlenteers erhaltenen Weißprodukte dürfen ohne Zahlung der Zollgebühren frei wiederausgeführt werden;
b) die Öle besonderer Qualität, die der Staat benötigt und die bisher aus dem Auslande eingeführt werden, müssen von den Steinkohlenteer-Einfuhrgesellschaften an die rumänischen Staatsbahnen um 10 v H billiger, als der Einkaufspreis beträgt, verkauft werden;
c) die bei der Raffination anfallenden Rückstände werden für den Inlandsverbrauch dem Handel freigegeben;
d) die Importeure von Steinkohlenteer haben beim Ministerium für Industrie und Handel um die entsprechenden Bewilligungen nachzusuchen. Die Beförderungsbedingungen für den Steinkohlenteer werden von diesem Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerim festgesetzt werden.

Artikel III. Der Industrie- und Handelsminister wird mit Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Errichtung von Zollämtern und Zollnebenstellen an der jugoslawischen Grenze. Ministerratsbeschluß Nr. 1139 vom 14. Mai 1924 (Monitorul Oficial Nr. 108 vom 21. Mai 1924).

Artikel I. Die Errichtung nachstehender Zollämter und Zollnebenstellen an der Grenze zwischen Rumänien und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen wird genehmigt:

1. Das Zollamt Jam mit den Zollnebenstellen Varadia, Nicolae und Naidas.
2. Das Zollamt Draganesti mit der Zollnebenstelle Latuno.
3. Das Zollamt Jimbolia.
4. Die Zollnebenstelle Cruceni im Bezirk des Zollamtes Temesvar.
5. Die Zollnebenstelle Santinela im Bezirk des Zollamtes Ceanad.

Artikel II. Der Finanzminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Ausfuhrzölle. Königl. Dekret Nr. 1617 vom 24. Mai 1924 (Monitorul Oficial Nr. 116 vom 30. Mai 1924).

Artikel I. Auf Grund des mit Königl. Dekret Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 veröffentlichten Gesetzes werden für die nachstehend bezeichneten Waren folgende Ausfuhrzölle[1]) erhoben:

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 61, 220, 533 u. 534; 1924, 1. Aprilheft S. 473 u. 744.

	Ausfuhrzollsatz für 1 Stück Lei	Bani
chweine, lebend	1500	—
	für 1 kg	
chweinefett	35	—
eflügel, lebend	15	—
eflügel geschlachtet	25	—
chafbutter	25	—
apier	2	—
nsekten zu Medizinalzwecken	1	—
arfümerien und Toilettenartikel, wie: Puder, Mund-wasser, Haarwasser, Zahnpasten	1	—
ölner Wasser		50
ruskäse, wie: Schweizer, Trappisten-, Romadour-, Liptauer, Holländer, Gesundheitskäse (Portsalut)	45	—
ndensierte Milch und Milchpulver	40	—
schkonserven (von Stör, Hausen, Dessertfischen, russische Sardellen) außer gesalzenen Fischen	30	—

Von der Kommissionsgebühr sind diese Waren befreit.

Artikel II. Der Finanzminister wird mit der Durchführung der estimmungen dieses Dekretes betraut.

Verzehrungssteuer (Gemeindefondssteuer) nach der amtlichen Zolltarifausgabe der rumänischen Staatsdruckerei. Grundlegend r die Verzehrungssteuer (Gemeindefondssteuer) ist das Gesetz vom hre 1903[1]). Dieses Gesetz wurde später mehrfach abgeändert[2]). chstehend werden die zuletzt gültigen Sätze der Verzehrungssteuer, auch bei der Einfuhr zu entrichten ist, bekanntgegeben (Stand vom ril 1924):

Nummer des Zolltarifs	Warenbenennung	Verzehrungssteuer in Lei für 100 kg
37	Stockfisch, Heringe in Salzlake	50
38	Getrocknete Tziri (Bücklinge) und gesalzene Makrelen (Scumbrii)	50
39	Thunfisch	50
us 40	Sardellen, Koliarudien, Stavridien, Sardellen in Salzlake	50
us 41	Tintenschnecken und Austern	50
us 41	Hummern	250
us 42	Miesmuscheln	50
us 43	Konserven von geräuchertem Lachs, Hummern und Krevetten	250
us 43	Konserven von Heringen und Makrelen	50
us 44	Konserven von Austern, Krevetten, Sardellen in Büchsen, Thunfische und Bonite in Öl, Fett, Essig eingelegt	250
45	Sogenannte russische Sardinen	50
us 46	Schwarzer, gepreßter Kaviar	250
48	Fischtran, gereinigt, zu Heilzwecken	25
53	Fischöl, nicht mit anderen Stoffen gemischt, zu gewerblichen Zwecken, Fischtran	25
145	Stearin und Fettsäuren	60
146	Stearinkerzen	75
178	Reis, geschält	20

[1]) Hand. Arch. 1903 I S. 1191.
[2]) Ebenda 1912 I S. 543 und 1915 I S. 64.

Nummer des Zolltarifs	Warenbenennung	Verzehrungssteuer in Lei für 100 kg
aus 184	Kleber (Gluten)	25
186	Mehlteigwaren, wie Makkaroni, Fadennudeln, sogenannte italienische Mehlteigwaren und alle anderen nicht besonders benannten Teigwaren, ungebacken, sowie die besonders zubereiteten Kindermehle	50
189	Lebkuchen und sogenannter Kronstädter Zwieback	250
190	Feine Dessert- und Teebiskuits	250
aus 191	Tapioka, Arrowroot, Sago sowie Mehl daraus und Ersatzmittel für dieselben	25
207	Tee aller Art	250
aus 221 a,b	Speiseöle	100
aus 222	Olivenöl in Fässern, Schläuchen, Gefäßen im Gewichte von mehr als 15 kg	100
aus 223	Olivenöl in Flaschen oder Gefäßen im Gewichte von 15 kg oder weniger	100
224	Branntwein aus Getreide, Zuckerrüben und Melasse, in Gefäßen aller Art, ohne Zusatz von Zucker und aromatischen Mitteln	für 1 Grad u. Dekaliter 2
225	Branntwein aus Getreide, Zuckerrüben und Melasse, mit Zusatz von Zucker und aromatischen Mitteln	für 100 kg 2000
aus 225	Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen	2000
226	Bier in Gefäßen aller Art, außer Flaschen und Krügen	für 1 Dekaliter 10
227	Bier in Flaschen oder Krügen	10
228	Wein, Most und Traubensäfte aller Art	10
		für 1 kg
229	Schaumwein	6
230	Essig aus Wein, anderen Früchten oder anderen Stoffen, aromatisiert oder nicht, in Gefäßen aller Art, bis 12 v H Essigsäure enthaltend (ausgenommen konzentrierte oder verdünnte Essigessenz)	für 1 Dekaliter 3
231	Branntwein aus Früchten, Wurzeln oder Pflanzen wie Kognak, Rum, Sliwowitz, Pflaumenschnaps, Kirschwasser und andere nicht besonders benannte Spirituosen	20
	Branntwein und andere Schnäpse aus Früchten entrichten bis zu 30 Zentesimalgrad eine Verzehrungssteuer von 20 Lei für 1 Dekaliter, von 30 Grad aufwärts 80 Bani für 1 Dekalitergrad.	80 Bani für den Grad auf 1 Dekaliter
233	Bier- und Branntweinhefe, flüssig oder getrocknet, und alle anderen Gärungsmittel, Puddingpulver usw.	für 100 kg 200
235	Zitronen, Orangen, Bitterorangen, Mandarinen, Granatäpfel	25
aus 236	Zedratfrüchte	25
aus 236	Frische Ananas und andere nicht besonders benannte Südfrüchte, frisch	100
238	Rote Rosinen, Datteln in Schachteln, Pinienkerne, Malagatrauben, Feigen in Schachteln, geschälte Mandeln, Pistazien und andere nicht besonders benannte Südfrüchte, getrocknet	100

Nummer des Zolltarifs	Warenbenennung	Verzehrungssteuer in Lei für 100 kg
aus 239	Gewöhnliche schwarze Rosinen	25
aus 239	Datteln in Säcken oder Körben, ungeschälte Mandeln	100
240	Johannisbrot, Feigen in Kränzen und in Säcken	25
aus 241	Amerikanische Haselnüsse (Arachiden)	100
aus 244	Pfeffer, schwarzer, weißer, langer; Paprika, gestoßen, Piment	100
aus 245	Gewürznelken, Cassia lignea, Zimt, Muskatnüsse	100
aus 246	Oliven aus Volos, gesalzen oder in Salzlake, in Fässern, Körben oder Säcken	100
aus 246	Oliven, gewöhnliche, gesalzen oder in Salzlake, in Fässern, Körben oder Säcken	50
247	Oliven auf irgendeine Weise konserviert, mit Ausnahme der nach Tarif-Nr. 246 zu behandelnden gesalzenen und in Lake eingelegten, sowie auch grüne oder zerschnittene Oliven, irgendwie konserviert	100
248	Kapern, gesalzen oder in Salzlacke, in Fässern, Gläsern oder in Blechdosen konserviert	100
249	Kaffee, roh, aller Art	100
250	Kaffee, gebrannt, in Bohnen oder gemahlen	100
aus 252	Kaffee-Ersatzmittel	100
aus 252	Zichorie und alle sonstigen Kaffee-Ersatzmittel	50
253	Kakao in Bohnen, mit oder ohne Schalen, auch gebrochen	40
254	Kakao, gepulvert oder in Tafeln, ohne Zuckerzusatz	100
256	Schokolade und Schokolade-Ersatzmittel in Tafeln, Pulver oder in jeder anderen Form, auch in Verbindung mit anderen Nährstoffen	100
aus 257	Rohzucker, unter 90 polarisierend; roher Sirup, von der Zuckerraffinierung stammend	200
aus 257	Glykose aus Stärkemehl oder Früchten	50
258	Zucker, raffiniert, in jeder Form	200
259	Kandiszucker	200
aus 260	Sirup, Gelees, Säfte und verzuckerte Früchte	250
263	Bonbons aller Art, mit und ohne Schokolade	250
480	Mineralwässer aller Art, in Gefäßen jeder Gattung	35
565	Rohes Petroleum aller Art und rohes Schieferöl	10
566	Petroleum und Schieferöl, gereinigt	35
aus 567	Denaturiertes Benzin dessen spezifisches Gewicht 760 Grad übersteigt	10
aus 567	Denaturiertes Benzin im spezifischen Gewicht unter 760 Grad, und nicht denaturiertes Benzin von höherem spezifischen Gewichte	95
569	Paraffin	60
571	Kerzen und Gegenstände aller Art aus Paraffin, weiß oder gefärbt, sowie aus Erdwachs oder dessen Derivaten	60
572	Mineralöle, flüssig oder fest	60
573	Vaselin jeder Farbe und Vaselinöl	60

Nummern des Zolltarifs	Warenbenennung	Verzehrungssteuer in … für 1 Dekal
782	Holzsäure, bis zu 12 v H Essigsäure enthaltend	3
783	Essigsäure, sowie Holzsäure, mehr als 12 v H Essigsäure enthaltend	für 100 k 500
784	Kaustische Soda (Ätznatron)	100
804	Äther von Äthylalkohol Ameisenäther, Zucker- und Rumäther, Rumessenz, und andere nicht besonders benannte Alkohole und Äther aller Art	2000
813	Alle Alkoholate und anderweit nicht genannten Präparate mit Alkohol oder Äther, zur Verwendung als Heilmittel	20
825	Flüchtige Öle und Essenzen und zwar Iris-, Ilang-Ilang-, Rosen-, Orangenblütenöl, Absinth, Allasch, Benediktiner, Chartreuse, Curaçao, Bitter, unter jeder Bezeichnung, Bitterschnaps, Rittmeister, Boonekamp, Mastix, Rosoglio, Rostopschin, Maraschino, Parfait d'amour, Nußlikör Angelika, Apfelsinenöl, Berliner, Genever, Goldwasser, Magenlikör und Liköre	für 1 kg 200
aus 825	Alle anderen Öle wie Orangen, Vanille, Zitronen, Bitterorangen, Mandarinen, Bergamotten, Zedratfrüchten, Cassialignea, Bananen, Ananas, Pfefferminz, Fenchel, Veilchen, Anis, Muskatnuß, usw.	30
827	Alkohol- und ätherhaltige Parfümerien wie: a) Kölnisches Wasser, Mundwasser, wohlriechender Essig	20
	b) Parfümerien für Taschentücher, Toilettenwasser jeder Art, Haarfärbemittel und Schönheitsmittel für die Haut	20

Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Wegeunterhaltungskosten bei der Ausfuhr von G treide usw. Verordnung des Zentral-Vollzugsausschusses und Rates der Volkskommissare des Bundes der Sozialistischen R republiken vom 27. Juli 1923 (Ekonomitscheskaja Shisn v 31. Juli 1923).

1. Zur Deckung der Ausgaben, die die erforderliche Instandsetz der Zufuhrwege zu den Häfen, über die die Getreide- und Fu mittelerzeugnisse ausgeführt werden, verursacht, wird für die aus Bereiche des Bundes der Sozialistischen Sowjetrepubliken ins Ausl auszuführenden Getreide- und Futtermittelerzeugnisse eine beson Abgabe in folgender Höhe erhoben, und zwar von je einem Rohgewicht:

a) für Mais, Hafer, Gerste und Kleie 1 Kopeke Gold
b) für alle übrigen Getreide- und Futtermittelerzeugnisse 3 peken Gold.

2. Die im Artikel 1 festgesetzte Abgabe wird in Goldva berechnet und erhoben:

a) in russischen Goldwerten und -banknoten;
b) in ausländischer Goldmünze nach Vorkriegsparität;

c) in ausländischen Banknoten oder in ausländischem Papiergeld nach Umrechnung der einzuziehenden Goldrubelsumme in Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika und der Dollars in entsprechende Papierwährung, und

d) in Geldwertzeichen (Denznaki) der Räterepublik nach dem für die Einziehung der Zollabgaben festzusetzenden Kurse.

3. Die im Artikel 1 angegebene Abgabe wird von den Zollämtern, die die Getreide- und Futtermittelerzeugnisse ins Ausland durchlassen, erhoben und als Einnahme nach dem Etat des Finanz-Volkskommissariats der Staatskasse zugeführt.

4. Dem Finanz-Volkskommissariat wird aufgetragen, im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für den Außenhandel eine Instruktion zur gegenwärtigen Verordnung zu erlassen und eine besondere Ordnung für die Erzeugnisse vorzusehen, die von den im Staatshaushalt enthaltenen Staatsorganen ausgeführt werden.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Verbrauchsabgabe (Akzise).

Verordnung des Transkaukasischen Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 26. November 1923 (Sarja Wostoka Nr. 277/442 vom 1. Dezember 1923) über die Berechnung der festen Verbrauchsabgabesätze nach Tscherwonzen und über die Aufhebung der Verbrauchsabgabe für Ersatzmittel für Tee, Kaffee und Zichorie.

In Änderung und Ergänzung der Verordnungen des Rates der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 10. Februar 1923 über Festsetzung einheitlicher Verbrauchsabgabesätze auf dem Gebiete der Transkaukasischen Föderation (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der T. S. F. S. R. für das Jahr 1923 Nr. 1, Ziffer 8), des Transkaukasischen Zentralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der S. S. F. S. R. (Transkaukasien) vom 14. Mai 1923[1]) über Festsetzung der Höhe der festen Verbrauchsabgabesätze (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der S. S. F. S. R. für das Jahr 1923 Nr. 8, Ziffer 109) und vom 9. Juli 1923 über Festsetzung einer Verbrauchsabgabe von Gummischuhen (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der S. F. S. R. für das Jahr 1923, Nr. 9, Ziffer 147) beschließen der transkaukasische Vollzugsausschuß und der Rat der Volkskommissare der S. S. F. S. R.:

I. Die festen Verbrauchsabgabesätze in Tscherwonzen zu berechnen.

II. Die Verbrauchsabgaben in Tscherwonzen oder transkaukasischen Geldzeichen nach dem Kurse des Zahlungstages zu erheben.

Anmerkung. Bei der Verbrauchsabgabezahlung in transkaukasischen Geldzeichen muß in den Quittungen die eingetragene Summe in Tscherwonzen bezeichnet werden.

III. In Fällen, in denen Unternehmen Zahlungsaufschub gewährt wurde, werden zur Summe der gestundeten, in Tscherwonzen berechneten Verbrauchsabgabezahlung Prozente in Höhe von 1/2 v H monatlich nach gleicher Berechnung hinzugerechnet.

IV. Folgende feste Sätze in Tscherwonzenberechnung festzusetzen:

	je Eimer Rbl.	Kop.	je Liter Rbl.	Kop.
1. Für Trauben-, Obst-, Beeren-, Dessert- und Rosinenweine:				
A. Einheimischer Herkunft:				
a) Traubenweine mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14°	—	64	—	5,2
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	3	20	—	26
b) Obst- und Beerenweine	3	20	—	26
c) Traubenweine mit einem Weingeistgehalte von mehr als 14°, doch nicht mehr als 20°, sowie Dessert- und Rosinenweine	2	24	—	18,2
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	8	—	—	65
d) Schaumweine (moussierende Weine, hergestellt nach Art des Champagners)	20	—	1	63
B. Ausländischer Herkunft:				
a) Weine mit einem Weingeistgehalte bis zu 14°	6	40	—	52
b) von mehr als 14°, doch nicht über 20°	16	—	1	30
c) Schaumweine (moussierende Weine, hergestellt nach Art des Champagners)	40	—	3	25
C. Weinessig	—	64	—	5,2

	je Grad
2. Für Sprit:	
a) aus Korn, getrocknetem Obst und getrockneten Beeren gebrannt	24 Kopeken
b) aus Traubenmaterialien und rohen (frischen) Früchten und Beeren gebrannt	2 Kopeken
c) Kognaksprit (Weinsprit)	5 Kopeken
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	30 Kopeken

Außerdem werden ergänzend belegt:	je Eimer Rbl.	Kop.	je Liter Rbl.	Kop.
a) Kognak	5	—	—	40,6
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	13	30	1	0,8
b) Schnäpse	10	60	—	86

Anmerkung. Für technische, chemische und andere besondere Zwecke abgelassener roher und gereinigter Sprit unterliegt der Verbrauchsabgabe auf allgemeiner Grundlage.

3. Für Bier	1	30	—	10,5

	je Pud Rbl.	Kop.	je kg Rbl.	Kop.
4. Für Kochsalz	—	10	—	0,6
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	—	45	—	3
5. Für Naphthaerzeugnisse:				
a) Beleuchtungs-Naphthaöle und andere klare Erzeugnisse der Naphthadestillation (Solar- und Schmieröle) außer Benzin	—	80	—	5
b) Benzin	1	60	—	10
6. Für Zucker:				
A.[1]) kristallinischer Rübenzucker:				
a) Sandzucker	4	—	—	24
b) Raffinade	5	—	—	30

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 446.

[1]) Geändert: siehe nachstehend S. 1247.

	je Pud Rbl.	Kop.	je kg Rbl.	Kop.
B. Stärkezucker in flüssiger und harter Form (Stärkesirup, Glykose und Raffinadezucker — kristallinischer und nicht kristallinischer —)	1	60	—	10
	je Pfund brutto		je kg brutto	
7. Für Saccharin und gleichartige künstliche Süßstoffe	Rbl. 13	Kop. 20	Rbl. 32	Kop. 20
8. Für Tee:	je Pfund		je kg	
A. ausländischen:	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
a) Blütentee	1	20	2	90
b) Tee in Platten	—	70	1	70
c) Ziegeltee	—	30	—	75
B. einheimischer Erzeugung	—	20	—	50
im Falle der Ausfuhr nach anderen Sowjetrepubliken	1	20	2	90
9. Für echten Kaffee, rohen oder gebrannten und gemahlenen	—	80	1	95
10. Für Hefe:				
a) gepreßte, wie auch trockene, nach Art der Herstellung von Preßhefe mit einer Beimischung von Mehl oder anderen gleichartigen Zutaten in einer für das vollkommene Hartwerden der Masse genügenden Menge zubereitet	—	26	—	64
b) trockene Hefe, zubereitet durch Austrocknung von Preßhefe nach einem besonderen Verfahren	—	80	1	95
11. Für Wachs-, Paraffin-, Ozokerit-, Stearin- und andere Lichte	—	80	1	95
	je 1000 Stück			
12. Für Zigarettenhülsen	26 Kopeken			
Anmerkung. Hülsen, die zur Verfertigung von Zigaretten in den Tabakfabriken benutzt werden, unterliegen keiner Verbrauchsabgabe.				
13. Für Streichhölzer:				
je Schachtel mit nicht mehr als 75 Stück	$1^2/_3$ Kopeken			
je Schachtel mit mehr als 75, doch nicht mehr als 150 Stück	$1^1/_8$ Kopeken			
je Schachtel mit mehr als 150, doch nicht mehr als 250 Stück	2 Kopeken			
usw.	usw.			
14. Für Gummischuhe:	je Paar			
a) einheimischer Erzeugung	26 Kopeken			
b) ausländische Gummischuhe	52 Kopeken			
Anmerkung. Für Kinderschuhe wird die Verbrauchsabgabe nur zur Hälfte erhoben.				
15. Für in Zigarettenwerkstätten hergestellte Zigaretten aus banderoliertem Tabak, für den die Verbrauchsabgabe schon bezahlt wurde, und aus banderolierten Hülsen, für die die Verbrauchsabgabe schon entrichtet wurde, wird ein Verbrauchsabgabezuschlag erhoben	je 1000 Stück 26 Kopeken			

V. Abzuändern das geltende System der Verbrauchsabgabeerhebu von Met, Kwas, Frucht- und künstlichen Mineralwässern u statt dessen festzusetzen:

1. Die Verbrauchsabgabezahlung für Met und Kwas mit ein Weingeistgehalte von nicht mehr als $1^1/_2°$ nach Tralles u für Frucht- und künstliche Mineralwässer in Gestalt von sonderen, vom Zahlungspflichtigen zu lösenden Patenten.

   Anmerkung. Met mit einem Weingeistgehalte v mehr als $1^1/_2°$, doch nicht mehr als 8° nach Trall wird nach den für Obst- und Beerenweine bestimmt Sätzen mit Verbrauchsabgabe belegt. Die Bereitung v Met in einer Stärke von mehr als 8° ist nicht zulässi

2. Die Patente für die Bereitung der in Punkt 1 genannt Getränke zerfallen in: a) Grund- und b) Ergänzungspaten Die Grundpatentsteuer wird im Rentamt vierteljährlich voraus eingezahlt; die Ergänzungspatentsteuer aber w nur im Falle der Bereitung von Met, Kwas, Frucht- u künstlichen Mineralwässern in größeren Mengen, als Punkt 4 vorgesehen, gezahlt.

3. Die Anstalten zur Herstellung von Met, Kwas, Frucht- u künstlichen Mineralwässern werden, entsprechend ihrer ö lichen Lage, in drei Gruppen geteilt. Zur ersten Grup gehören Anstalten, die sich in Tiflis und Baku befind zur zweiten gehören die Anstalten in Batum, Kutais, Eriw und Gandscha und zur dritten gehören die in allen ander Orten der T. S. F. S. R. gelegenen Anstalten.

4. Die Höchstmenge der halbjährlichen Herstellung von M Kwas, Frucht- und künstlichen Mineralwässern wird für d Grundpatent bei den Anstalten der ersten Gruppe a 4000 Eimer, für die der zweiten auf 1500 Eimer und f die der dritten auf 750 Eimer festgesetzt.

5. Die Sätze der Grundpatentsteuer für die Bereitung von M Kwas, Frucht- und künstlichen Mineralwässern werden Tscherwonzen halbjährlich festgesetzt, vom 1. April bis zu 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. Mai (?) d nächsten Jahres in folgender Höhe:

   für die Anstalten der ersten Gruppe ..... 1040 Rb
   „ „ „ „ zweiten „ ..... 390 „
   „ „ „ „ dritten „ ..... 195 „

6. Die Ergänzungspatentsteuer für das Recht der Herstellu von Met, Kwas, Frucht- und künstlichen Mineralwässern größeren, die für das Grundpatent (Punkt 4) festgesetz Norm übersteigenden Mengen, wird im voraus beim Re amt eingezahlt, und zwar nach der Tscherwonzenberechnu in folgender Höhe:

   für die Anstalten der ersten Gruppe je 1000 Eimer 260 Rb
   „ „ „ „ zweiten „ je 500 „ 130 „
   „ „ „ „ dritten „ je 250 „ 65 „

   Anmerkung. Wenn die im Rentamt erst geg Ende des Abrechnungsjahres eingezahlte Ergänzung patentsteuer im gegebenen Halbjahr nicht zur Herstellu der in diesem Punkte bezeichneten Mengen von Getränk ausgenutzt wurde, so wird sie im neuen Jahre bei d Bezahlung der Grundpatentsteuer nach Maßgabe der ni hergestellten Menge angerechnet.

   Die für das Recht der Herstellung von Met, Kwa Frucht- und künstlichen Mineralwassern ausgereicht Patente unterliegen keinerlei Ergänzungssteuern.

VI. Die Verbrauchsabgabebesteuerung der Ersatzmittel für Tee, Kaff und Zichorie aufzuheben.

I. Vorhandene Bestände von verbrauchsabgabepflichtigen Waren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sich am Orte ihrer Herstellung oder Gewinnung, in Basis- oder Engroslagern, desgleichen auf Zollämtern, Landungsplätzen, Eisenbahnstationen und unterwegs befinden, und für die die Verbrauchsabgabe nach festen, jedoch niedrigeren Sätzen, als in dieser Verordnung vorgesehen sind, bereits bezahlt worden ist, unterliegen der Ergänzungsverbrauchsabgabe in Höhe des Unterschiedes zwischen diesen Sätzen.

Verordnung des Transkaukasischen Zentralvollzugsschusses und des Rates der Volkskommissare Transkasiens vom 3. März 1924 (Sarja Wostoka Nr. 519 vom März 1924). Der Wortlaut des Artikel 6, Buchstabe A, der Abng IV der Verordnung vom 26. November 1923 über die Beung der festen Verbrauchsabgabesätze nach Tscherwonzen[1]) ist zu rn, wie folgt:

	je Pud	je kg
us Runkelrüben gewonnener kristallinischer	Rbl. Kop.	Rbl. Kop.
Sandzucker und Zuckerraffinade	4 —	— 24

Schweden.

Zusammenstellung der Ausfuhrverbote nach dem nde vom 15. Mai 1924. (1) (Kommersiella Meddelanden 15. Mai 1924 Nr. 10 S. 366.)

ummer des atistischen nverzeichnisses	Warenbenennung
	XII. Metalle.
	A. Eisen und Eisenlegierungen sowie Waren daraus.
	Unfertige Stücke zu oder Teile von Waffen oder Munition der Nrn. 837—838, 871—873 sind für die Ausfuhr verboten. (Svensk Författningssamling 1919 Nr. 522.)
734—737	Panzerplatten.
760—766½	Stacheldraht.
37—838	Florette, Säbel, Degen, Bajonette, Seitengewehre und dergleichen Waffen (mit oder ohne zugehörige Scheiden); auch Teile dazu.
, D, aus E	Schießgewehre (keine Jagd-, Salon- und Schulgewehre), darunter einbegriffen Revolver und Pistolen, jedoch keine Luftgewehre und Federbüchsen; Maschinengewehre und Kugelspritzen ohne Lafetten; auch fertiggearbeitete Teile zu solchen Schußwaffen.
72—873	Kriegsmaterial, nicht besonders genannt, und Teile dazu.
	D. Edelmetalle sowie Waren daraus.
us 968	Gold: bearbeitet: Münzen, skandinavische, mit Ausnahme von Münzen, offenbar zu Münzensammlungen gehörig oder bestimmt. (Reisende dürfen höchstens 200 Kronen in Goldmünzen ausführen.)
	XIII. Maschinen, Apparate, Schiffe und Fuhrwerke.
	C. Schiffe und Fuhrwerke.
, 1089 G	Kriegsschiffe.
098 L—N	Flugzeuge und Luftschiffe. (2)

Siehe vorstehend S. 1245.

Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Warenbenennung
	Vom 13. Juni 1917 einschließlich bis auf weiteres besteht ein Verbot der Ausfuhr, teils von Teilen zu Flugzeugen und Luftschiffen, teils von Luftballonen und Teilen dazu. (Svensk Författningssamling 1917 Nr. 248.)
	XV. Erzeugnisse der chemischen Industrie; auch hierhergehörende Rohstoffe, anderweitig nicht genannt.
	F. Pulver und andere Sprengstoffe.
1231	Schwarzpulver (Salpeterpulver).
1232	Schießbaumwolle.
1233	Rauchschwaches Pulver.
1234	Dynamit und andere Sprengstoffe, nicht besonders genannt.
1235	Knallhütchen (Zündhütchen).
Aus 1236	Zündmittel, nicht besonders genannt, für Geschosse und Schußwaffen, wie Perkussions- oder Aufschlagzünder, Zeitzünder, Doppelzünder, Feuerröhren und Feuerpatronen, geladen.
Aus 1237 A, B	Patronen, nicht besonders genannt, ungeladen, mit Zündhütchen (aus 1237 A); geladen, mit Ausnahme von Patronen für Schrotflinten (aus 1237 B).
1238	Zündschnüre und Zündröhren.
	XVI. Waren, anderweitig nicht genannt.
Aus 1260	Abstandmesser.

Fabrikate und Halbfabrikate aus Stoffen, deren Ausfuhr verboten ist.

Als gesetzwidrige Warenausfuhr gilt die Ausfuhr von Waren nach dem Ausland, für die ein besonderes Ausfuhrverbot nicht erlassen worden ist, die aber ganz oder zum Teil durch Bearbeitung oder Veredelung von Stoffen, deren Ausfuhr verboten ist, hergestellt worden sind, sofern aus der Menge der Waren oder aus anderen Umständen hervorgeht, daß die vorgenommene Bearbeitung oder Veredelung nur den Zweck hat, die Ausfuhr der in der Ware enthaltenen Stoffe, deren Ausfuhr verboten ist, möglich zu machen. (Svensk Författningssamling 1916 Nr. 49.)

Fortschaffung von Waren, die nach der Zollordnung nicht als in das Reich eingeführt angesehen werden.

Als gesetzwidrige Warenausfuhr wird das Fortschaffen von Waren angesehen, deren Ausfuhr ohne Königliche Genehmigung verboten ist, wenn die Waren zwar gemäß der Zollordnung nicht als in das Reich eingeführt anzusehen, aber in schwedische Hoheitsgewässer oder über die Landesgrenzen des Reichs eingebracht und nicht nach einem Orte außerhalb des Reichs bestimmt sind. (Svensk Författningssamling 1916 Nr. 356.)[1])

Ausfuhr von klauentragenden Tieren und Pferden sowie von Fleisch solcher Tiere nach Ländern, die von ansteckender Maul- und Klauenseuche verseucht sind.

Seit dem 17. Januar 1921 gelten folgende Bestimmungen:

Während der Zeit, in der ein fremdes Land oder ein Teil desselben als von ansteckender Maul- und Klauenseuche verseucht erklärt

[1]) Hand. Arch. 1917 I S. 88.

wird, darf eine Ausfuhr von klauentragenden Tieren und Pferden sowie vom Fleisch solcher Tiere nach solchem Lande nicht ohne besondere Genehmigung des Königs stattfinden. (Svensk Författningssamling 1921 Nr. 5.)

Als Fleisch sind in dieser Bekanntmachung sowohl Fleisch in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes als auch andere zur menschlichen Nahrung verwendbare Teile von klauentragenden Tieren oder Pferden anzusehen. Dagegen ist die Bekanntmachung nicht anzuwenden auf:

a) Wurst und andere Waren aus zerkleinertem Fleisch;
b) Därme;
c) Fleisch, das nach der Haltbarmachung durch vollständiges Kochen in luftdicht verschlossenen Gefäßen ausgeführt wird, sofern der zuständigen Zollbehörde bei der Ausfuhr eine von zwei Personen auf Ehre und Gewissen abgegebene Erklärung vorgezeigt wird, daß das Fleisch vollständig durchgekocht ist;
d) Talg und Schmalz, sofern der zuständigen Zollbehörde bei der Ausfuhr eine von zwei Personen auf Ehre und Gewissen abgegebene Erklärung vorgezeigt wird, daß die Ware auf mindestens 100° erhitzt worden ist.

In dem Königl. Schreiben an die Medizindirektion vom 13. Mai 1921 wird die Direktion auf Grund von Gesuchen, die unter Beifügung von Angaben und Erklärung gemäß § 2 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1921 (Svensk Författningssamling 1921 Nr. 5) an die erwähnte Direktion gerichtet worden sind, bis auf weiteres ermächtigt, die Genehmigung zur Ausfuhr von Tieren und Fleisch, wie in der genannten Bekanntmachung angegeben ist, nach Ländern, die durch ansteckende Maul- und Klauenseuche verseucht sind, zu erteilen.

---

(1) Handelsproben von Waren, deren Ausfuhr verboten ist, können ohne Rücksicht auf das geltende Ausfuhrverbot nach Prüfung durch das zuständige Zollamt ausgeführt werden.

(2) Flugzeuge und Luftschiffe dürfen nach Prüfung durch das zuständige Zollamt von Reisenden ausgeführt werden, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Reisende aus dem Ausland in Schweden eingetroffen ist und dabei den genannten Gegenstand für den eigenen Gebrauch während der Reise mitgebracht oder sich seiner bedient hat. Das Zollamt ist ermächtigt, sofern Anlaß dazu vorliegt, als Bedingung für die Erteilung der Ausfuhrbewilligung von dem Reisenden eine schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen zu fordern, daß der Gegenstand auf die hier angegebene Weise und zu dem hier angegebenen Zwecke eingeführt wurde.

Durchfuhr von Waren, deren Einfuhr verboten ist usw. Königl. Verordnung vom 16. Mai 1924 (Svensk Författningssamling vom 20. Mai 1924 S. 170 Nr. 119).

§ 1. Eine Ware, die gemäß besonderer Verordnung nicht in das Reich eingeführt oder dort nur von gewissen Personen oder Vereinigungen oder nach besonderer Genehmigung der Behörde oder unter gewissen Bedingungen eingeführt werden darf, kann, wenn der König nicht anders bestimmt, ungeachtet einer solchen Verordnung als unmittelbare Durchfuhrsendung oder sonst unter Zollkontrolle befördert oder für die Wiederausfuhr auf Niederlage oder Transitlager verbracht werden.

Ist ein Einfuhrverbot oder eine Beschränkung des Rechtes der Einfuhr mit Rücksicht auf die allgemeine Gesundheitspflege oder die allgemeine Sicherheit oder als Vorsichtsmaßregel gegen Tier- und Pflanzenkrankheiten oder zur Vermeidung von Mißbrauch geistiger Getränke und anderer weingeisthaltiger Waren, die als Berauschungsmittel verwendet werden können, erlassen, so soll die im ersten Absatz erteilte Genehmigung zur Durchfuhr usw. nicht gelten, es sei denn, daß der König es anordnet.

§ 2. Soll eine in § 1 behandelte Ware durch Vermittlung Zollamts versteigert werden und ist nicht durch besondere Verordn vorgeschrieben, wie in diesem Falle mit der Ware zu verfahren so soll der Verkauf unter Beobachtung der zutreffenden Teile Bestimmungen, die sich auf die Einfuhr von Ware der gleichen beziehen, stattfinden oder auch unter Vorbehalt, daß die Ware wi ausgeführt wird. Kann der Verkauf nicht auf diese Weise stattfin so soll mit der Ware so verfahren werden, wie der König, Meldung durch die Generalzolldirektion, anordnet, wobei die W sofern der Verkauf für Rechnung des Eigentümers geschehen für an den Staat verfallen erklärt wird.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juni 1924 in K

Erweiterung der Frist für die Ausfuhr und Einl rung an Zollvergütungswaren in Rückvergütungsnie lagen. Königl. Verordnung vom 28. März 1924 (Svensk fattningssamling vom 31. März 1924 S. 90 Nr. 54).

Unbeschadet der Vorschrift in § 13 Ziff. 5 Abs. 2 der Zolltari ordnung vom 9. Juni 1911[1]), in der Fassung der Kundmachung 11. Juni 1915[2]), kann das Recht auf Zollvergütung oder Zollbefrei die gemäß dem ersten Absatz der vorgenannten Ziffer bew worden ist, auf Antrag beim Könige für die Zeit bis zum 1. Juli für ausländische, nach Ablauf des Jahres 1918 zur Verzollung gemeldete Rohware in Anspruch genommen werden, auch wen Ausfuhrware, in der die Rohware enthalten ist, nicht innerhalb Frist von zwei Jahren nach der Anmeldung der Rohware zur zollung aus dem Reiche ausgeführt oder auf Rückvergütungsni lagen verbracht worden ist.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1924 in

Änderung der Zollverordnung. Königl. Kundma vom 11. April 1924 (Svensk Författningssamling vom 15. 1924 S. 112 Nr. 67).

In der Verordnung vom 9. Juni 1911 mit dem Zolltarif für geführte Waren[1]) soll § 12 folgenden geänderten Wortlaut erh

1. Wer hier — — — — — — — — — angemessen er

Werden Neubauten, Umbauten oder Ausbesserungen durch Besitzer von Schiffswerften oder mechanischen Werkstätten ausg und wünscht dieser für die Erlegung des Zolles für die in Abschnitt genannten Gegenstände so lange Frist, bis die Frag schieden ist, inwieweit Zollbefreiung gewährt werden kann, so er auf einem bei der Generalzolldirektion zu stellenden Antra solche Frist erhalten, wenn er für diesen Zoll eine von der Ge zolldirektion gutgeheißene Sicherheit leistet.

Sind in diesem Abschnitt genannte Gegenstände, bei dene Frist für die Erlegung des Zolles gewährt worden ist, nicht inn solcher Zeit und unter solchen Umständen bei Neubau, Umba Ausbesserung von Schiffen verwendet worden, daß Zollbefr gewährt werden kann, so soll dieser Zoll zugleich mit Zinse 6 v H jährlich von der Zeit der Anmeldung der eingeführten zur Verzollung ab an die Zollkasse gezahlt werden.

Was das Recht der Zollbehörde anbetrifft, sich nach Ablc für die Erlegung des Zolles gewährten Frist aus der gel Sicherheit zugleich mit den Zinsen bezahlt zu machen, gelten d schlägigen Vorschriften des § 32 der Zollordnung[3]).

---

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1369.
[2]) Ebenda 1915 I S. 847.
[3]) Ebenda S. 279.

2. Die gleiche Vergünstigung — — — — Hellingen ausführt. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft. iglich der Ware, die vor genanntem Tage zur Verzollung ange- bet ist, gilt die obengenannte Verpflichtung zur Entrichtung von en für die Zeit vom gleichen Tage ab.

Änderung des Zolltarifs und der Zollordnung. Königl. nntmachung vom 23. Mai 1924 (Svensk Författningssamling) 28. Mai 1924 S. 177 Nr. 127).

In der Verordnung vom 9. Juni 1911[1]) mit dem Zolltarif für eführte Waren erhält die Lfd. Nr. 1099 folgenden geänderten tlaut:

Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kr.	Öre
	Mineralöle im Naturzustand oder roh, auch gereinigt):			
99	Petroleumbenzin und Gasolin..	10 l	—	01
99½	anderer Art, wie Leuchtöle und Schmieröle; auch Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs (Ozokerit) sowie Ceresin.....	—		frei

Die Vorschrift in § 4 h genannter Verordnung, betreffend Zollheit für Schiffsbedarf, soll keinen Bezug auf die unter Nr. 1099 Zolltarifs aufgeführten Waren finden, wenn sie auf dem Schiffe Betriebsmaterial für dieses mitgeführt werden.

Zollfreiheit kann für solche Ware zugestanden werden, wenn sie dem Beförderungsmittel als Betriebsmaterial für dieses in das eingeführt wird, jedoch nur für die Menge, die die betreffende Behörde als den Bedarf während der Reise nicht übersteigend ansieht. Bei der Erstattung von Steuer auf Benzin gemäß § 3 der Verung, betreffend Sondersteuer auf Benzin und Motorsprit, soll ich der für das Benzin entrichtete Zoll erstattet werden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Befreiung von der Entrichtung der Lastengelder in mmten Fällen. Königl. Verordnung vom 2. Mai 1924 nsk Författningssamling vom 16. Mai 1924 S. 151 Nr. 104).

Lastengelder, die gemäß § 14 der Zolltarifverordnung vom 9. Juni [1]) vorgeschrieben sind, brauchen für ein Schiff, für das während Kalenderjahrs Lastengelder laut genannter Verordnung einmal l sind, danach in demselben Jahre nicht für den Teil der abgabetigen Tragfähigkeit, die 1500 Tons übersteigt, entrichtet werden.

Im übrigen sind von der Entrichtung der Lastengelder — außer fen, die auf Grund der Bestimmungen in obengenannter Verung dergleichen Befreiung genießen — befreit

s Schiffe, für die in demselben Kalenderjahre sechsmal Lastengelder gezahlt sind, wenn es sich um Schiffe mit Maschinenkraft oder Lastprahme handelt, und viermal, wenn es sich um Segelschiffe handelt;

s auch im Freihafen

Schiffe, die von einem ausländischen Platze, unmittelbar oder nach Anlaufen eines Freihafens, in einem solchen Hafen ankommen und daraus nach einem ausländischen Platze abfahren, unmittelbar oder mit Anlaufen eines anderen Freihafens, sowie Schiffe, die in einem anderen als dem obengenannten Falle beim Einlaufen Ladung nur im Freihafen löschen oder beim Auslaufen Ladung nur in solchem Hafen einnehmen.

[1]) Hand Arch. 1911 I S. 1369.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1927.

Stempelsteuer beim Kaufe, beim Eintausch oder bei der Einfuhr von Perlen und anderen Luxuswaren in bestimmten Fällen. Königl. Verordnung vom 23. Mai 1924 (Svensk Författningssamling vom 28. Mai 1924 S. 180 Nr. 129).

Die Verordnung vom 17. Mai 1923, betreffend besondere Stempelsteuer beim Kaufe, beim Eintausch oder bei der Einfuhr von Perlen und andern Luxuswaren in bestimmten Fällen[1]), soll weiter bis zum 30. Juni 1925 einschl. Anwendung finden.

Kennzeichnung des für die Ausfuhr bestimmten Fleisches. Königl. Schreiben vom 9. Mai 1924 (Svensk Författningssamling vom 16. Mai 1924 S. 154 Nr. 108).

Auf Veranlassung einer von der Medizinaldirektion mit Schreiben vom 8. April 1924 gemachten Vorstellung, zu der die Generalzolldirektion am 24. April 1924 auf Anfordern ein Gutachten abgegeben hat, ermächtigt der König die Medizinaldirektion, bis auf weitere Verordnung zu genehmigen, daß gesalzene Schweineköpfe, auch wenn nicht jeder Kopf mit dem in § 7 der Verordnung vom 10. Oktober 1913, betreffend Ausfuhrkontrolle für Fleisch[2]), angegebenen Zeichen versehen ist, in Eisenbahnwagen mit den in § 8 derselben Verordnung genannten Bleien verschlossen sowie im übrigen unter von der Direktion vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt werden können.

Spanien.

Beseitigung des Einfuhrverbots für Vieh aus Portugal. Königl. Verordnung vom 13. Juni 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 169 vom 17. Juni 1924 S. 1359).

Die Einfuhr von Vieh portugiesischer Herkunft wird gestattet, wenn die in dem geltenden Viehseuchengesetz und dem Reglement dazu vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt werden. Die Verordnung vom 12. April 1924[3]) wird dementsprechend geändert.

Zollbefreiungen für Andorra für das Jahr 1924. Königl. Verordnung vom 21. Februar 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 60 vom 29. Februar 1924 S. 1060).

1. Während des Jahres 1924 ist die zollfreie Einfuhr von Vieh, Wolle und Holz bei der Herkunft aus Andorra in folgenden Mengen gestattet: Pferde 200 Stück, Maultiere 350 Stück, Esel 20 Stück, Rindvieh 1150 Stück, Schafe 1500 Stück, Ziegen 250 Stück, Wolle 10000 kg und Holz 150 cbm.

2. Folgende Waren, deren Ausfuhr verboten ist oder die ausfuhrzollpflichtig sind oder unter gewissen Bedingungen ausgeführt werden können, können in folgenden Mengen frei nach Andorra geschickt werden: Weizenmehl 160 Tonnen, Weizen 40 Tonnen, Roggen 70 Tonnen, Hafer 30 Tonnen, Gerste 10 Tonnen, Mais 9 Tonnen, Schminkbohnen 4 Tonnen, Erbsen 200 kg, Suppenteige 10 Tonnen, Viehfutter 5 Tonnen, Olivenöl 24 Tonnen, Zucker 15 Tonnen und Schweine 450 Stück.

3. Genaue Ausführungsbestimmungen werden erlassen werden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 985.
[2]) Ebenda 1914 I S. 29.
[3]) Ebenda 1924, 1. Juniheft S. 872.

Zeitweilige Zollermäßigung für Zucker. (Gaceta de Madrid Nr. 150 vom 29. Juni 1924 S. 1012.)

Durch eine Königl. Verordnung vom 27. Mai 1924 ist die Genehmigung zur Einfuhr von 15000 Metertonnen Zucker von mindestens 99,4 Polarisationsgraden zum ermäßigten Zollsatz von 45 Peseten für 100 kg unter gewissen Bedingungen an Interessenten erteilt worden, die nachweislich mindestens seit dem 1. Januar 1923 berechtigt sind, solchen Einfuhrhandel zu treiben. Der Verkaufspreis des Zuckers darf u. a. 165 Peseten für 100 kg Reingewicht im Lager des Hafens, wo das Löschen stattfindet, nicht überschreiten. Bürgschaft oder Sicherheit ist in einer Höhe zu leisten, die 10 v H des Gesamtzollbetrags für die beantragte Menge nicht überschreiten darf. Die Einfuhr der zum ermäßigten Zollsatz zugelassenen Menge muß vor dem 1. August 1924 erfolgt sein. Mengen von weniger als 500 Tonnen und solche von mehr als 3000 Tonnen werden nicht zugelassen.

Zollbefreiung für Baumaterialien zur Wiederherstellung der in dem Arántal zerstörten Gebäude. Königl. Verordnung vom 3. Juni 1924 (El Eco de las Aduanas Nr. 2607 vom 7. Juni 1924 S. 305).

Artikel 1. Die zollfreie Einfuhr der Baumaterialien, die ausschließlich zur Wiederherstellung der durch die letzten Erdbeben im Arántal zerstörten oder beschädigten Gebäude und Wohnungen bestimmt sind, wird genehmigt.

Artikel 2. Die Einfuhr der Materialien kann nur über das Hauptzollamt von Les erfolgen und muß vor dem 1. November 1924 stattgefunden haben.

Artikel 3. Die Abfertigung der mit dem Anspruch auf Zollbefreiung eingeführten Materialien erfolgt in der für die allgemeine Einfuhr vorgeschriebenen Form, als ob die entsprechenden Zölle zu zahlen wären. Der Betrag der Anmeldungen wird erst hinfällig, wenn in gehöriger Form die Verwendung der Materialien in dem Gebiete für die genannten Zwecke nachgewiesen ist.

Artikel 4. Von dem Finanzministerium werden die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen und zur Bezeichnung der für die Belange der Finanzverwaltung erforderlichen Sicherheiten erlassen werden.

Zollermäßigung für Mais bei der Einfuhr über die Häfen von Cantábrico und Galicia. Königl. Verordnung vom 12. Juni 1924 (El Eco de las Aduanas Nr. 2609 vom 21. Juni 1924 S. 342).

1. Die Maisladungen, welche vom 12. Juni 1924 ab in den Häfen von Cantábrico und Galicia ankommen, haben keinen Anspruch mehr auf die durch Dekret vom 7. November 1923 festgesetzte Zollbegünstigung[1]).

2. Die Generalzolldirektion wird die zweckdienlichen Anordnungen treffen, damit die letzte angekommene Ladung, welche teilweise das bezeichnete Einfuhrkontingent überstieg, einstweilig verzollt wird, bis nach Feststellung der endgültigen Ergebnisse der zum ermäßigten Zollsatz zugelassenen Menge genau der Teil der letzten Ladung festgestellt werden kann, auf den die Vergünstigung anzuwenden ist und der auf alle Empfänger verhältnismäßig verteilt wird.

Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von Schminkbohnen. Königl. Verordnung vom 21. Juni 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 176 vom 24. Juni 1924 S. 1492).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1087.

1. Bei der Einfuhr von Schminkbohnen sind zwecks ihrer zollung zu ermäßigten Sätzen oder nach der zweiten Spalte Tarifs Ursprungszeugnisse erforderlich.

2. Die spanischen Konsuln sollen diese Zeugnisse nur visi wenn die antragstellenden Kaufleute oder Exporteure Fakturen Unterlagen vorlegen, wonach die Bohnen nachweislich ein Erzeu des Landes sind.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bohnen wendung, deren Abfertigung zum Verbrauch vom 1. August 192 beantragt wird.

Zollbegünstigte Einfuhr von ungeröstetem Kakao Bohnen aus den spanischen Besitzungen am Golf Guinea. Dekret vom 30. Juni 1924 (Gaceta de Madrid Nr. vom 3. Juli 1924 S. 92).

Nach Artikel 3 des Haushaltsgesetzes für die spanischen Besitzu in Westafrika für das Rechnungsjahr 1924/25 (vom 1. Juli 1924 30. Juni 1925) kann Kakao in Bohnen, ungeröstet, in den spani Besitzungen am Golf von Guinea erzeugt und von dort herkomm zum ermäßigten Zollsatz von 40 Peseten für 100 kg Reingewicht Nr. 1378 des spanischen Zolltarifs[1]) bis zu einer Menge 6300 Tonnen jährlich vom 1. Oktober eines jeden Jahres ab geführt werden. Die dieses Kontingent übersteigenden Mengen liegen einem Zollsatz von 150 Peseten für 100 kg Reingewicht für Kakao anderer Herkunft festgesetzt ist.

Tschechoslowakei.

Einfuhr von überseeischen Häuten. Bekanntmachun Ministeriums für Landwirtschaft Z. 20904—VI/24 (Ur. L. N vom 16. März 1924.)

Sämtliche Sendungen von Rohhäuten, Häuten von Rin Kälbern, Büffeln, Pferden, Schafen, Ziegen, Antilopen und Käng in jedweder Konservierung müssen bei der Einfuhr in die Tsch Slowakische Republik durch ein Gesundheitszeugnis gedeckt sein.

Entsprechend dem für die Einfuhr allgemein richtunggeb Grundsatz ist ein Zeugnis des Ursprungorts oder eine Abschrift d erforderlich, durch das nachgewiesen wird, daß die Häute nich infizierten Tieren herrühren, daß sie nicht aus verseuchten stammen und daß sie mit infizierten Gegenständen nicht in Berü gekommen sind und nicht an verseuchten Plätzen gelagert haben.

Da die Beschaffung eines Ursprungzeugnisses nicht in jedem möglich ist, werden vorübergehend — vor Anordnung der Urspr zeugnisse seitens der anderen Staaten — auch die Zeugnisse der L anerkannt, in denen sich die überseeischen Häute auf Lager be oder wo über die Sendungen verfügt wird und von wo sie dan Durchfuhr weiterbefördert werden.

Die Einfuhr ist gegen Vorlage des erwähnten Zeugnisses tierärztlichen Standpunkt frei, mit Ausnahme der Einfuhr aus pestverseuchten oder davon bedrohten Ländern, die an eine bes stets im voraus zu beantragende Bewilligung des Ministerium Landwirtschaft gebunden ist.

Die Abfertigung an der Grenze in tierärztlicher Hinsicht von dem mit der staatlichen Kontrolle betrauten Tierarzt besorg zwar vor der zollamtlichen Abfertigung, mit der einstweilig zugelc Ausnahme für die Eintrittsstation Furth i./W.

Die Einfuhr kann über diejenigen Eintrittsstationen statt für die ein Grenztierarzt bestimmt ist, oder wo ein Amtstierarzt

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 214.

hat, und zwar: Bodenbach, Tetschen, Warmsdorf, Eger, Haid, im, Lundenburg, Preßburg, Petrzalka, Prakany-Nana, Dubowinka Oberberg, dann über die Stationen Libau (Kontrolle durch den ichen Tierarzt in Trautenau), Halbstadt (Kontrolle durch den ichen Tierarzt in Braunau), Mittelwalde (Kontrolle durch den ichen Tierarzt in Senftenberg). Für die Eintrittsstation Furth i./W. bis auf Widerruf die tierärztliche Warenabfertigung für die auer Fabriken vom Amtstierarzt in Klattau bewilligt.

Die Kontrolle erstreckt sich auf die Gesundheitsbescheinigung, auf Nämlichkeit und den Ursprung der Ware.

Bei der Einfuhr von Waren, die nicht durch ein Zeugnis gedeckt kann der mit der Kontrolle betraute Tierarzt die Waren an der ze zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte freigeben, die unbedenkliche Herkunft der Waren festgestellt werden kann, wenn die Waren nicht aus rinderpestverseuchten oder davon hten Ländern stammen, unter der Bedingung, daß die Ware bis Freigabe auf Grund der an das Diagnostische Institut in nowitz a./Hanna zur Überprüfung eingesandten Probe nicht zur rbeitung gelangt.

Zu diesem Zwecke sind von dem mit der Kontrolle betrauten rzt stichprobeweise von einigen Häuten Stücke abzuschneiden und ich sorgfältig zu bezeichnen, sodann nach Eiwanowitz unter Bei- ng eines Berichts und mit dem Ersuchen einzusenden, das Ergebnis Überprüfung der Politischen Bezirksverwaltung des Bestimmungs- mitzuteilen.

Die Verfügungseinschränkung und die Einsendung von Stich- n ist vom kontrollierenden Tierarzt auch bei solchen Warensen- n durchzuführen, von denen bekannt ist, daß sie im Ursprungs- keiner Kontrolle unterzogen wurden oder die zum großen Teile trolliert sind.

Es sind dies die Häute Campos aus Südamerika, dann die aus Britisch-Indien mit der Bezeichnung DEAD.

Über die Warenverfügungseinschränkung hat der kontrollierende rzt an das zuständige Gemeindeamt, das die Kontrolle der Ver- gseinschränkung durchführt, und ferner an die zuständige Politische ksverwaltung zu berichten.

Die Freigabe zur Verarbeitung erfolgt durch das Gemeindeamt Anweisung der Politischen Bezirksverwaltung auf Grund des rüfungsergebnisses des Diagnostischen Instituts in Eiwanowitz. Ein Einspruch des Amtstierarztes am Bestimmungsorte (im Be- ist nur dann erforderlich, wenn in den Proben Infektionskeime tellt werden.

Bezüglich der Grenzkontrolle sind vom kontrollierenden Tierarzt ollvermerke zu führen. Die Gesundheitsbescheinigungen sind, m im Frachtbrief entsprechend vermerkt wurde, ob die Ware tierärztlichen Standpunkt freigegeben ist, zurückzubehalten und m entsprechenden Monatsbericht bis zum 10. des nachfolgenden s durch das dortige Amt dem Ministerium für Landwirtschaft insicht vorzulegen.

In Fällen der Übersendung von Proben zur Überprüfung nach owitz hat der kontrollierende Tierarzt die Keimfreimachung des ahnwagens nach erfolgter Entladung auf Kosten der Partei und imfreimachung der bei Beförderung der Waren von der Bahn dem Betriebe zu benutzenden Beförderungsmittel anzuordnen. ßteren Falle ist die Kontrolle der Keimfreimachung vom zustän- Gemeindeamte zu besorgen.

Für die Mühewaltung bei der Durchführung der Kontrolle werden bühren für Stationen, in denen der Tierarzt seinen Sitz hat, n halben Diäten festgesetzt; in Stationen, die eine Hinfahrt des Tierarztes bedingen, hat die Partei bei der Zollabfertigung die damit verbundenen Auslagen für den Tierarzt zu zahlen.

Zur Zeit sind von der Rinderpest verseucht oder bedroht: Polen, Rußland, Ukraine, die Baltischen Staaten (Finnland, Litauen, Estland und Lettland), Rumänien, Bulgarien, die Türkei, Afrika, Asien (mit Ausnahme von Britisch-Indien und Australien).

Änderung der Einfuhrbewilligungsgebühr für Mikanitkörper. Bekanntmachung des Handelsministers vom 22. Mai 1924 Zahl 118650 (Ur. L. Nr. 121 vom 27. Mai 1924).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922 Sb. Nr. 411[1]), wird die Gebühr für die Bewilligung der Einfuhr von Bestandteilen zu Widerständen aus Mikanit aus Zolltarif-Nr. 409a von 5 v H auf $^1/_2$ v H des Wertes herabgesetzt.

Diese Verfügung tritt am 28. Mai 1924 in Kraft.

Hierdurch wird die Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Februar 1923 Zahl 113200[2]) ergänzt.

Freigabe der Ausfuhr von Piassava. Bekanntmachung des Handelsministers vom 24. Mai 1924 Zahl 118971 (Ur. L. Nr. 123 vom 29. Mai 1924).

Die Bekanntmachung des Handelsministers vom 16. Februar 1924 Zahl 105046 (Ur. L. Nr. 44 vom 22. Februar), betreffend die Freigabe der Ausfuhr von Waren aus Zolltarif-Nr. 61 vom 1. März 1924 ab[3]), wird im Wortlaut der Warenangabe durch die Worte: „und Piassava" ergänzt.

[Dementsprechend ist die Ausfuhrfreiliste[4]) zu ergänzen.]

Freigabe der Einfuhr zollbegünstigter Maschinen und Apparate. Bekanntmachung des Handelsministers vom 27. Mai 1924 Zahl 119313 (Ur. L. Nr. 127 vom 4. Juni 1924).

Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr der gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums zur Einfuhr gelangenden Waren vom 28. Februar 1924 Zahl 107130[5]) wird auch auf die Einfuhr von Waren der Anmerkung 1 zur Tarif-Klasse XI [Ermäßigung des Zolles für Maschinen und Apparate, wenn sie für einen bestimmten Verwendungszweck eingehen] ausgedehnt, wobei die besondere Bewilligung von den Finanzlandesdirektionen erteilt wird.

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für gemahlenen Paprika. Bekanntmachung des Handelsministers vom 12. Juni 1924 Zahl 120926 (Ur. L. Nr. 136 vom 15. Juni 1924).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922 Sb. Nr. 411[1]) wird vom 16. Juni 1924 ab die Gebühr für die Bewilligung der Einfuhr von Paprika, gemahlen, aus Zolltarif-Nr. 4b von 5 v H auf 2 v H des Wertes herabgesetzt.

Hierdurch wird die Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Februar 1923 Zahl 113200[2]) abgeändert.

Ungarn.

Freigabe der Ausfuhr von Mais und Fett. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Z. 81579 vom 2. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 113 vom 4. Juni 1924).

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 229.
[2]) Ebenda S. 592 und 1924, 1. Februarheft S. 186.
[3]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 451.
[4]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 513.
[5]) Ebenda S. 512.

Der Ackerbauminister gestattet auf Grund der ihm in § 10 der Regierungsverordnung über die Neuregelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[1]) erteilten Ermächtigung — in Ergänzung seiner Verordnung 81473 vom 17. Mai 1924 über die Freigabe der Ausfuhr von Weizen und Roggen[2]) — im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, daß Mais der Zolltarif-Nr. 27 sowie Schweinefett (Schmer), Schweineschmalz, Schweinespeck, Gänsefett, auch ausgeschmolzen, der Tarif-Nr. 89 ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden können.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ermächtigung der Regierung zur vorläufigen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zu fremden Staaten. Gesetzartikel I vom 7. Februar 1924 [Auszug aus dem vorläufigen Staatshaushalt 1923/24] (Orszagos Törvenytar vom 10. Februar 1924).

§ 1 [Abs. 2 u. 3]. Die Regierung wird ermächtigt, daß sie mit einzelnen auswärtigen Staaten zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen die notwendigen provisorischen Vereinbarungen treffen, Übergangsbestimmungen bewerkstelligen bzw. provisorische Übereinkommen mit einer höchstens bis zum 31. Dezember 1924 erstreckbaren Wirksamkeit im Verordnungsweg in Kraft setzen kann.

Die Regierung muß eine diesbezügliche Verordnung der Nationalversammlung kundgeben.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut. Die Bestimmungen des § 1 verlieren mit dem Inkrafttreten eines über den Staatshaushalt 1923/24 zu schaffenden Gesetzes ihre Geltung.

Zollaufgeld. — Berichtigung. (Budapesti Közlöny Nr. 101 vom 18. Mai 1924.)

Das im § 1 der Verordnung des Finanzministers 75048 vom 17. Mai 1924[3]) für die Waren der Liste C irrtümlich mit 750000 Kronen für je 100 Goldzollkronen bei der Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln angegebene Zollaufgeld muß richtig 775000 Kronen für je 100 Kronen des in Gold zu entrichtenden Zolles lauten.

Es ist daher vom 18. Mai 1924 ab bei der Entrichtung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold für die Waren der Liste C der 7751fache Zoll der autonomen Sätze des Zolltarifs 1906 zu zahlen.

Festsetzung des Wertes der Goldkrone für den Monat Juli 1924. Verordnung des Finanzministers 94944 vom 28. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 134 vom 29. Juni 1924).

Der Umrechnungswert für die nach dem Werte der Goldkrone zu zahlenden Steuern, Gebühren, überhaupt für alle nach dem Werte der Goldkrone zu zahlenden öffentlichen Abgaben für die gesamten auf den Eisenbahntarif sich gründenden Einnahmen, ferner für den Hauszins, für die Gebührnisse der öffentlichen Angestellten, für die Gebührnisse der Honvéd, Gendarmerie, der Zollwache, der Flußwache und die Angehörigen der Staatspolizei, für die Bezüge der im Ruhestand Befindlichen, für die Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen, endlich für alle anderen im Werte der Goldkrone zu verrechnenden Staatsausgaben wird derart festgesetzt, daß für den Monat Juli 1924 der Wert der Goldkrone mit 17600 Papierkronen zu berechnen ist. Bezüglich des Umrechnungsschlüssels bei der Zollzahlung wird eine besondere Verordnung von derselben Grundlage ausgehend Näheres bestimmen.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 161.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1191.
[3]) Ebenda S. 1192.

Zollbehandlung der aus Liechtenstein eingeführ Waren. Verordnung des Finanzministers 75055 vom 28. Mai 1 (Budapesti Közlöny Nr. 117 vom 7. Juni 1924).

Der Finanzminister teilt zur Kenntnisnahme und Beachtung daß zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstent Liechtenstein am 29. März 1923 ein Vertrag zustandegekommen demzufolge diese beiden Länder vom 1. Januar 1924 ab eine Zollu bilden[1]). Demgemäß finden ein für allemal alle auf die handelspoliti Beziehungen zwischen der Schweiz und Ungarn Bezug habenden machungen und Regelungen auch für die handelspolitischen Beziehu zwischen Ungarn und dem Fürstentume Liechtenstein so lange An dung, als die besagte Zollunion besteht.

Erhöhung der Punzierungsgebühren. Verordnung Finanzministers 26289/XV vom 8. Mai 1924 (Budapesti Közl Nr. 97 vom 14. Mai 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm im zw Absatz des § 3 des Gesetzartikel IX/1923[2]) erteilten Ermächti unter Außerkraftsetzung der Verordnung 26053/XV—1924[3]), daß die Untersuchung des Feingehalts der im Inland erzeugten und aus dem Ausland eingeführten Gold- und Silberwaren, -drähte und - vom 15. Mai 1924 ab folgende Punzierungsgebühren zu zahlen

a) für Goldbarren, -stäbe und -platten im Gewichte bis zu 2 je Stück 20000 (zwanzigtausend) Kronen, für Goldba -stäbe und -platten im Gewichte von mehr als 200 g 1 Kilo 100000 (hunderttausend) Kronen;
b) für Silberbarren, -stäbe und -platten im Gewichte bi 500 g je Stück 25000 (fünfundzwanzigtausend) Kronen, dieselben im Gewichte über 500 g für 1 kg 50000 (fü tausend) Kronen;
c) für Goldwaren und Golddrähte für 1 kg 1000000 Million) Kronen;
d) für Silberwaren und Silberdrähte für 1 kg 100000 (hu tausend) Kronen;
e) für vergoldete echte Silberdrähte für 1 kg 110000 (einhu zehntausend) Kronen.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier. Verordnung Finanzministers Z. 27552 vom 29. Februar 1924 (Buda Közlöny Nr. 52 vom 2. März 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm in § 1 Gesetzartikel XVII/1922 erteilten Ermächtigung und unter zeitiger Außerkraftsetzung der Verordnung 141283/1923[4]), wie

§ 1. Das Ausmaß der staatlichen Gewinnbeteiligung, die der im Sinne des Gesetzartikel XIX/1921[5]) entfallende Ziga hülsen- und Zigarettenpapiersteuer zu zahlen ist, wird folgender festgesetzt: K

für Zigarettenhülsen für 1 Schachtel mit höchstens 100 Hülsen 2
bei einem diese Anzahl übersteigenden Inhalt, für alle weiteren angefangenen 100 Hülsen 2
für Zigarettenpapier, für 1 Päckchen mit höchstens 60 Blättern
bei einem diese Anzahl übersteigenden Inhalt, für alle angefangenen weiteren 60 Blätter .....

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1088.
[2]) Ebenda 1923 S. 350.
[3]) Ebenda 1924, 1. Juliheft S. 1110.
[4]) Ebenda, 2. Februarheft S. 252.
[5]) Ebenda 1921 S. 468.

§ 2. Bezüglich der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zigaretten-ier und Zigarettenhülsen kommen die bestehenden gesetzlichen Be-mungen der Zigarettenhülsen- und Zigarettenpapiersteuer in An-dung, und es sind daher auch bezüglich der Fälligkeit, Zahlung Verrechnung der staatlichen Gewinnbeteiligung die Bestimmungen Zigarettenhülsen- nnd Zigarettenpapiersteuer anzuwenden. Daher die staatliche Gewinnbeteiligung für Zigarettenhülsen und arettenpapier nach den Vorschriften für die Zigarettenhülsen- und arettenpapiersteuer erhoben, aber besonders verrechnet werden. . [Vorschriften über die Verrechnung.]

§ 3. 1. Gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 von § 2 ist staatliche Gewinnbeteiligung gleichzeitig mit der Steuer bei der eförderng der Zigarettenhülsen und des Zigarettenpapiers aus Fabrikswerkstätte bzw. gelegentlich der Einfuhrverzollung für die dem Ausland eingeführten Zigarettenhülsen und das eingeführte arettenpapier fällig.

2. Die staatliche Gewinnbeteiligung ist zugleich mit der Steuer Anbringung eines an der inneren Verpackung (Schachteln, chen) zu befestigenden Steuerzeichens (Banderole) zu entrichten. jede einzelne Schachtel bzw. Verpackung sind soviele Steuer-ken zu kleben, als dies auf Grund ihres Inhalts dem Gesamt-age der staatlichen Gewinnbeteiligung entspricht.

3. Als Steuermarke zur gleichzeitigen Zahlung der für die arettenhülsen entfallenden Steuer und staatlichen Gewinnbeteiligung en die im Punkte 3 des § 3 der Verordnung 141 289/1923 be-ebenen Steuerzeichen. Der Preis für die Steuermarke beträgt zum Erlaß weiterer Verfügungen 300 Kronen, von welchem age 1 Krone die Steuer und 299 Kronen die staatliche Gewinn-ligung ausmachen.

4. Als Steuerzeichen für die gleichzeitige Zahlung der auf arettenpapier entfallenden Steuer und der staatlichen Gewinn-ligung dient das im Punkt 4 des § 3 der obenerwähnten Ver-ung beschriebene Steuerzeichen. Der Preis für die Steuermarke igt bis zum Erlaß weiterer Bestimmungen 100 Kronen, von jem Betrage 50 Heller auf die Steuer und 99 Kronen 50 Heller die staatliche Gewinnbeteiligung entfallen.

5. Für die Herstellung und Verpackung ist der Inhalt des ttes 6 des § 3 der mehrfach genannten Finanzministerialverordnung gebend.

6. Abrechnung der Steuermarken bei den Staatskassen.

7. Solange der Vorrat an den in der Beilage 1 und 2 der rdnung 91 110/1923[1]) vorgeschriebenen — also der derzeit in hr befindlichen — Steuermarken nicht ausgeht, können diese erzeichen auch weiterhin unverändert mit der Abweichung zur gabe gelangen, daß, vom 3. März 1924 angefangen, die Steuer-en mit der Wertbezeichnung 16 Kronen für 300 Kronen, die ermarken mit der Bezeichnung 8 Kronen jedoch für 100 Kronen die Staatskassen verausgabt werden.

8. Die Steuermarken können die einzelnen Staatskassen (Zoll-r) nur für Rechnung der Industrieunternehmungen, die sich mit Herstellung von Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier befassen, bei der Einfuhr der Zigarettenhülsen und des Zigarettenpapiers dem Ausland für Rechnung des inländischen Übernehmers ver-gen. Für Rechnung der letzterwähnten Personen können die erzeichen nur in einer solchen Menge verabfolgt werden, wie dies ie Versteuerung der zur Einfuhr gelangten Ware erforderlich ist.

9. Die Industrieunternehmungen, die sich mit der Herstellung Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier befassen, sind verpflichtet, über den Einkauf und die Verwendung der Steuermarken Auf-zeichnungen zu führen. Usw. [Inhalt der Aufzeichnungen.]

10. [Beurkundung der in Ziff. 9 vorgeschriebenen Aufzeichnungen durch Belege usw.]

11. [Weitere Manipulations- und Verrechnungsbestimmungen für die Steuermarken.]

§ 4. Die Abbeförderung von Zigarettenhülsen oder von Zigaretten-papier über die Zollinie ist nur dann von der staatlichen Gewinn-beteiligung befreit und kann nur dann unter Beanspruchung der Er-stattung der staatlichen Gewinnbeteiligung erfolgen, wenn die Ab-beförderung steuerfrei ist oder gegen Beanspruchung der Steuer-erstattung erfolgt. Diesbezüglich finden auch auf die staatliche Ge-winnbeteiligung die Bestimmungen des § 10 der Verordnung des Finanzministers Z. 83 900/1921[1]) Anwendung.

§ 5. [Zweimonatige Kreditierung der Steuer ist zulässig.]

§ 6. [Nachtragsbesteuerung in der Höhe des Unterschieds zwischen den alten und neuen Sätzen.]

§ 7. Die Verordnung tritt am 3. März in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 251.

Neufestsetzung der Preise für rauchloses und schwarzes Jagdschießpulver und Sprengpulver.

Verordnung des Handelsministers 58 398 vom 1. März 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 58 vom 9. März 1924).

Auf Grund der im § 20 des Gesetzartikel XXII von 1921[1]) ihm erteilten Ermächtigung verordnet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanz- und Honvedminister, wie folgt:

§ 1. 1. Der Verkaufspreis für rauchloses Jagdschießpulver Nr. 1 inländischer Fabrikation für den unmittelbaren Verbrauch in Blechbüchsen verpackt beträgt für 1 kg 124 000, d. s. einhundertzwanzigviertausend Kronen.

2. Der Verkaufspreis für rauchloses Jagdschießpulver ausländischer Fabrikation für den unmittelbaren Verbrauch in Blechbüchsen verpackt beträgt für 1 kg 146 000, d. s. einhundertvierzigsechstausend Kronen.

3. Der Verkaufspreis für schwarzes Jagdschießpulver ausländischer Fabrikation für den unmittelbaren Verbrauch in Blechbüchsen verpackt beträgt für 1 kg 63 000, d. s. sechzigdreitausend Kronen.

Jagdschießpulver darf nur in Büchsen verpackt, die mit einer amtlichen Verschlußmarke versehen sind, in den Handel gebracht werden. Der festgesetzte Preis hat auch den Preis der Verpackung mit einzuschließen, und es dürfen daher für die Verpackung keine besonderen Gebühren berechnet werden.

Die Königl. ungarische staatliche Kriegsmaterialfabrik in Budapest IX, Kalvinplatz 7 (Schießpulverbetrieb) hat die zum Handel damit berechtigten Kaufleute mit Jagdschießpulver zu versehen.

4. Der Verkaufspreis für Sprengpulver (Sprengschießpulver) ausländischer Fabrikation für den unmittelbaren Verbrauch ohne Verpackung beträgt bei der Übernahme durch die Magazine der Königl. ungarischen staatlichen Kriegsmaterialfabrik (Schießpulverbetrieb) in Magyerovar (Ungarisch Altenberg) oder Budafok 30 000, d. s. dreißigtausend Kronen, bei der Übernahme desselben durch die zum Handel damit berechtigten Kaufleute jedoch 35 000, d. s. dreißigfünftausend Kronen.

Die Königl. ungarische Kriegsmaterialfabrik (Schießpulverbetrieb) hat gleichfalls die zur Benutzung des Sprengpulvers berechtigten Verbraucher und die zum Handel damit berechtigten Kaufleute mit Sprengpulver zu versehen.

[1]) Nicht mitgeteilt.

Die Kaufleute können Sprengpulver nur an solche Verbraucher verabfolgen, welchen die zuständige Polizeibehörde erster Instanz unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 83 100/1920[1]) des Ministers des Innern eine entsprechende Einkaufsbewilligung erteilt hat.

§ 2. Für die aus dem Ausland eingeführten mit Schießpulver gefüllten Jagdpatronen muß eine Lizenzgebühr von 30 Kronen, d. s. dreißig Kronen für 1 Stück bezahlt werden. Diese Lizenzgebühr muß gleichzeitig mit dem Zolle entrichtet werden.

§ 3. [Strafbestimmungen.]

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert dadurch die Verordnung 91 399/1923 vom 31. Oktober 1923[2]) ihre Geltung.

Verordnung des Handelsministers 67 754 vom 5. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 91 vom 7. Mai 1924).

Der Wortlaut der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung ist derselbe wie der der vorstehenden Verordnung 58 398 bis auf folgende Änderungen:

Die Verkaufspreise sind erhöht:		Kronen
in § 1 Ziff. 1, für 1 kg	auf	168 000
„ 2, „ 1 „	„	252 000
„ 3, „ 1 „	„	98 500
„ 4, „ 1 „ bei der Übernahme durch die Magazine	„	46 000
„ 4, „ 1 „ bei der Übernahme durch die zum Handel mit Sprengpulver berechtigten Kaufleute	auf	53 000

Ferner enthält § 1 Ziff. 4 folgenden Zusatz: Falls das Sprengpulver in Originalpaketen von 50 bis 100 kg übernommen wird, ist der obige Preis einschließlich Verpackung, sonst ohne Verpackung, zu verstehen.

Die Verordnung ist nach § 4 am 7. Mai 1924 in Kraft getreten. Gleichzeitig verlor dadurch die Verordnung 58 398/1924 vom 1. März 1924 [siehe vorstehend] ihre Gültigkeit.

Neufestsetzung der Salzpreise und der Salz-Lizenzgebühr. Verordnung des Finanzministers 45 700 vom 13. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 84 vom 27. April 1924).

Der Finanzminister ändert die Verordnung 5800/1924 über die Neuregelung der Preise für Salz (Kochsalz, Kristallsalz, Viehsalz und Industriesalz)[3]) auf Grund der ihm in § 23 des Gesetzartikel IV/1920[1]) und im § 14 des Gesetzartikel XVII/1922[1]) erteilten Vollmacht, wie folgt:

An die Stelle der im zweiten Absatz der genannten Verordnung bezeichneten Grundpreise treten die nachstehenden Grundpreise:

a) der Grundpreis für gewöhnliches, zu Speisen verwendbares Kochsalz (gemahlenes Salz, Stücksalz, Sudsalz) beträgt für 1 Meterzentner 350 000 Kronen, der Grundpreis für Fußsalz beträgt für 1 Meterzentner 90 000 Kronen;

b) der Grundpreis für Viehsalz beträgt 200 000 Kronen für 1 Meterzentner;

c) der Grundpreis für das technischen Zwecken dienende und zum menschlichen Genusse nicht geeignete Industriesalz beträgt für 1 Meterzentner 120 000 Kronen, der Grundpreis für reines Industriesalz beträgt 200 000 Kronen für 1 Meterzentner.

Alle diese Grundpreise sind für das Salz zu verstehen, welches beim Königl. ungarischen Salzamt in Budapest und bei den zur Salzverteilungskommission zur Verfügung stehenden sonstigen Salzmagazinen in unverpacktem Zustand verabfolgt wird.

Zu den Grundpreisen müssen bei den Königl. ungarischen Salzämtern und Salzmagazinen in der Provinz an Beförderungskosten für 1 Meterzentner 10 000 Kronen hinzugerechnet werden.

Die Lizenzgebühr, welche für das über die Zollinie eingeführte Salz außer dem Zolle zu zahlen ist, wird auf 320 000 Kronen für 1 Meterzentner festgesetzt.

Die im Besitze der Parteien beim Inkrafttreten dieser Verordnung befindlichen Salzvorräte fallen ohne Rücksicht auf deren Größe unter Anmeldung und Nachzahlungspflicht.

Die Bestimmungen der Verordnung 5800/24[1]) und der angeführten Verordnungen bleiben, soweit sie nicht durch diese Verordnung betroffen werden, auch weiter in Geltung.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. April 1924 in Kraft.

Bestimmungen über die staatliche Gewinnbeteiligung an Bier. Verordnung des Finanzministers 41 007 vom 23. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 91 vom 7. Mai 1924).

In Vollziehung des Gesetzartikel IX/1921 über die für Bier zahlende staatliche Gewinnbeteiligung[2]) verordnet der Finanzminister unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Verordnung 19 513 vom 12. Februar 1924[3]), wie folgt:

§ 1 (zu § 1 des Gesetzes). Auf Grund der im § 1 des Gesetzartikel IX/1921 ihm erteilten Ermächtigung wird das Ausmaß der für das im Inland erzeugte oder aus dem Ausland eingeführte Bier zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung — bis auf weiteres — für jedes Hektoliter Bierwürze und für jeden Grad des hundertteiligen Saccharimeters (Hektolitergrad = Extraktgehalt) vom Finanzminister auf 1404 Kronen festgesetzt.

Die für die Biersteuer in Geltung befindlichen Steuernachlässe finden auch auf die staatliche Gewinnbeteiligung Anwendung.

Die staatliche Gewinnbeteiligung ist mit der Biersteuer gleichzeitig fällig und in derselben Weise wie diese zu erheben.

Usw. [Nähere Ausführungen über die Art der Steuererhebung und Verbuchung.]

§ 2 (zu § 2 des Gesetzes). Die Bestimmungen über die Ausfuhr von Bier über die Zollinie gegen Steuererstattung werden dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen für das über die Zollinie ausgeführte Bier im Sinne des § 21 des Gesetzartikel IV/1920[4]) für 1 Hektoliter 60 Kronen zurückgezahlt werden, über diesen Betrag hinaus noch 14 040 Kronen an staatlicher Gewinnbeteiligung erstattet werden. In denjenigen Fällen aber, in denen die Steuererstattung im Sinne des angezogenen Paragraphen des genannten Gesetzartikels auf Zugrundelegung eines Steuersatzes von 6 Kronen berechnet wird, außer der derart errechneten Summe noch das Zweihunderteinundneunzigfache dieses Betrags an staatlicher Gewinnbeteiligung zu erstatten ist.

Das hier erwähnte Ausmaß der Erstattung der staatlichen Gewinnbeteiligung findet jedoch nur auf dasjenige Bier Anwendung, welches nach dem 8. Mai 1924 zur Ablieferung gelangt.

§ 3 (zu § 2 des Gesetzes). Die bezüglich der Steuererstattung für das verdorbene und zur menschlichen Nahrung vollständig ungeeignet gewordene Bier bestehenden Bestimmungen finden auch

---

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 457.
[3]) Ebenda S. 459.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 459.
[2]) Ebenda 1921 S. 290.
[3]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 457.
[4]) Nicht mitgeteilt.

ıtliche Gewinnbeteiligung Anwendung und es werden deswegen die ben angezogenen Bestimmungen folgendermaßen geändert:

a) Außer der für jeden Hektoliter beschädigten Bieres von der Hauptsumme im Betrage von 50 Kronen bewilligten Steuererstattung wird noch eine weitere Erstattung für die staatliche Gewinnbeteiligung in der Höhe von 11 700 Kronen zugestanden.

b) Bei der Erstattung, die auf Grund des Originalextraktgehalts der Bierwürze zugestanden oder beansprucht wird, wird die Erstattung, abgesehen von dem für 1 Hektolitergrad = Extraktgehalt mit 6 Kronen berechneten Betrage, noch auf das Zweihunderteinunddreißigfache dieses Betrags für die staatliche Gewinnbeteiligung ausgedehnt.

Das Ausmaß der Erstattung, wie sie in den Punkten a und b egeben ist, kann nur in dem Falle angewendet werden, wenn die ätigung vorliegt, daß das besagte verdorbene und zum menschlichen uusse vollkommen ungeeignet befundene Bier von einer solchen rwürze herrührt, für die der Unterschied zwischen der durch diese ordnung erhöhten und der vorher in Geltung gewesenen staatlichen vinnbeteiligung seinerzeit schon nachtragsweise entrichtet wurde r daß das verdorbene Bier von einer solchen Bierwürze herrührt, schon unter Bemessung der staatlichen Gewinnbeteiligung in dem ieser Verordnung festgesetzten Ausmaß hergestellt wurde.

§ 4 (zu § 3 des Gesetzes). [Anmeldung der Biervorräte zwecks htragsbesteuerung.]

§ 5 (zu § 4 des Gesetzes). Alle im Sinne des § 4 des Gesetzes die Biersteuer sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf die staatliche Gewinnbeteiligung Anwendung. Daher kann r Stellung einer entsprechenden Sicherheit für die staatliche Genbeteiligung und in der nach den allgemeinen Vorschriften festten Art und Weise und in dem dort bestimmten Ausmaß eine itierung gewährt werden.

Bezüglich der Bewilligung der Stundung der staatlichen Gewinniligung sowie der Verwendung und Nachweisung der Steuerıtierung sind die für die staatliche Gewinnbeteiligung auf Bier in ung stehenden Vorschriften maßgebend.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem 8. Mai 1924 in Kraft.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an neralölerzeugnissen. Verordnung des Finanzministers 77 818 22. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 107 vom 25. Mai 1924).

An die Stelle des Wortlauts des § 1 der Verordnung 34 744/1920 die staatliche Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen[1]), die h die Verordnung des Finanzministers 19 514 vom 12. Februar 3[2]) geändert wurde, treten in Abänderung des Wortlauts dieses agraphen die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Das Ausmaß der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineral-, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Mineralölsteuer r der Verbrauchssteuer zu entrichten ist, wird für 1 kg Reingewicht zum Erlaß weiterer Bestimmungen folgendermaßen festgesetzt*):

	Kronen
bei Benzin, dessen Dichte bei 12° R:	
a) geringer als 735° ist	2000
b) 735—790° ausmacht:	
aa) für landwirtschaftliche Zwecke unter den in der Finanzministerialverordnung 120 976 aus 1923[3]) vorgeschriebenen Bedingungen	300
bb) für sonstige Zwecke	1000
2. bei Leuchtsteinöl (Petroleum)	1000
3. bei Gasöl, Heizöl und allen leichten Ölen	1000
4. bei Schmierölen	1300
5. bei Paraffin und Vaselin	1500

Asphalt, Pech, Teer (Goudron) und Koks unterliegen nicht der staatlichen Gewinnbeteiligung.

Mineralölerzeugnisse, die in Artikeln enthalten sind, die unter Verwendung von Mineralölerzeugnissen, die der staatlichen Gewinnbeteiligung ganz unterliegen, in den Geschäftsbetrieben der Mineralölraffinerieunternehmungen hergestellt werden, sind ebenfalls in die staatliche Gewinnbeteiligung einzubeziehen. Dasselbe gilt für Mineralölerzeugnisse, die in derartigen Artikeln enthalten sind, wenn sie aus dem Ausland zur Einfuhr gelangen.

Für die Vorräte an Mineralölerzeugnissen, die sich am 26. Mai 1924 in Besitz oder Verwahrung von Einzelpersonen, Firmen und juristischen Personen, die sich mit dem Mineralölhandel oder mit der Verarbeitung von Mineralölerzeugnissen befassen, befinden und der staatlichen Gewinnbeteiligung unterliegen, ist, mit Ausnahme der Mineralölerzeugnisse, die in Waren enthalten sind, die unter Benutzung von Mineralölerzeugnissen hergestellt werden, wenn ihr Gesamtgewicht 15 q übersteigt, der Unterschied zwischen der auf Grund der Verordnung 19514 aus 1924 gezahlten und der auf Grund dieser Verordnung zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung (Nachtragsgewinnbeteiligung) ergänzungsweise nachzuzahlen.

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1924 in Kraft.

*) Die Mineralölsteuer beträgt 13 Kronen für 100 kg Reingewicht.

Neuregelung der Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe. Verordnung des Finanzministers 77 722 vom 22. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 107 vom 25. Mai 1924).

§ 1. Der im zweiten Absatz des § 24 des Gesetzartikel IV/1920[1]) für die Lizenzgebühr auf künstliche Süßstoffe festgesetzte Satz wird auf Grund der im Punkt 3 des Teiles IV/1924 der Beilage B im § 2 des Gesetzartikel IV über die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt enthaltenen Ermächtigung[1]) auf 11 000 (elftausend) Kronen für 1 kg und für jede Versüßungseinheit erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bestimmungen für den Verkehr ausländischer Luftfahrzeuge. Verordnung des Handelsministers Nr. 45 332 vom 25. Februar 2924 (Budapesti Közlöny Nr. 63 vom 15. März 1924).

Hinsichtlich des Verkehrs ausländischer Luftfahrzeuge müssen gemäß § 20 der Verordnung 10 270/1922 über den Luftverkehr[3]) in erster Reihe die Bestimmungen der internationalen Verträge angewendet werden. In Ermangelung solcher bedürfen die ausländischen Luftfahrzeuge wegen des Verkehrs im ungarischen Luftgebiet einer Bewilligung.

Diese Bestimmungen gründen sich darauf, daß die Bestimmungen des Friedensvertrags von Trianon[3]), welche die Souveränität Ungarns auf dem ungarischen Luftgebiete beschränken, durch den am 28. September 1922 erfolgten Eintritt Ungarns in den Völkerbund aufgehört haben und die den allierten und assoziierten Mächten im Artikel 130 des Friedensvertrages zugesicherten Rechte in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 150.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 458.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 645.

Da das Hoheitsrecht des ungarischen Staates sich auch auf den Luftraum über dem Gebiete zu Lande und Wasser erstreckt, so verordnet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Innen-, Honved-, Außen- und Finanzminister, wie folgt:

§ 1. Nach § 20 der Verordnung 20270/1922 über dem Luftverkehr erteilt die Flugbehörde die für den Verkehr ausländischer Zivil-Luftfahrzeuge notwendige Bewilligung.

Die Bewilligung kann für das Einfliegen oder für das Überfliegen lauten. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt für gewöhnlich dreißig Tage. Vorbedingung für die Erteilung der Bewilligung für das Überfliegen ist der Nachweis, daß der in Betracht kommende dritte Staat, auf dessen Gebiete das Luftfahrzeug zu landen oder den es zu überfliegen beabsichtigt, dazu schon die Bewilligung erteilt hat.

Bei Gesuchen um die Bewilligung müssen die auf die Eintragung des Luftfahrzeugs bezughabenden Angaben und die sonstigen besonderen Kennzeichen, beim Einfliegen der wahrscheinliche Zeitpunkt der Ankunft, beim Überfliegen aber die einzuschlagende Wegrichtung und der Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung des Überfliegens gemeldet werden.

Von der Bewilligung muß — vor ihrer Ausstellung — das Königl. Ungarische Innenministerium verständigt werden.

Die Bewilligungsgebühr setzt die Flugbehörde zeitweise fest.

Wenn es im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist, so hat die Luftschiffahrtbehörde die Bewilligung zurückzuziehen.

Die Luftschifffahrtbehörde kann auch eine besondere Bewilligung dazu erteilen, daß das eingeflogene fremde Luftfahrzeug auf dem Reichsgebiete zeitweilig auch weitere Fahrten unternehmen kann.

Im Sinne des letzten Absatzes des § 20 der Luftverkehrsordnung haben die ausländischen, gewerbsmäßig die Personen- oder Warenbeförderung besorgenden Unternehmungen ihre Luftfahrzeuge und ihr Personal mit einer Legitimation der Luftschiffahrtbehörde zu versehen, die von ihnen bei dem Luftverkehr über das Reichsgebiet mitgeführt werden muß.

§ 2. In außergewöhnlichen Fällen kann der Honvedminister im Einvernehmen mit dem Außenminister ausländischen Militärflugzeugen die Bewilligung für den Verkehr auf ungarischem Gebiete erteilen. Von der Erteilung der Bewilligung muß die Luftschiffahrtbehörde und die Polizeibehörde gleichzeitig verständigt werden.

Militärischer Charakter kommt allen solchen Luftfahrzeugen zu, die mit einem militärischen Abzeichen versehen sind, oder die — auch ohne dieses — unter der Leitung von Militärpersonen in Ausübung des Militärdienstes oder unter militärischem Kommando stehen. Schließlich gehören hierher auch Luftfahrzeuge, deren militärischer Charakter sonstwie unzweifelhaft festgestellt werden kann.

§ 3. Die ausländischen Luftfahrzeuge, deren Personal und Reisende sind auf dem ungarischen Gebiete hinsichtlich des Luftverkehrs den bestehenden einheimischen Vorschriften unterworfen. Dessenungeachtet sind für ihre Eintragung, für die Bezeichnung ihrer Nationalität nnd für ihre sonstigen Abzeichen, für die Ausweise des Personals[1]) und der Passagiere die Vorschriften ihrer sie eintragenden Staaten gültig. Die ausländischen Luftfahrzeuge sind verpflichtet, für die Benutzung der Flugplätze, der Luftschiffanlegeplätze, der Wasserflugstationen und der gelegentlichen Abstiegplätze, ferner für ihre Einstellung (Einlagerung) die von der Luftschiffahrtbehörde zeitweilig festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 4. Da nach § 21 der Luftverkehrsordnung, sofern die Handlung nicht unter eine schwere Strafbestimmung fällt, derjenige eine Übertretung begeht, welcher ein solches Luftfahrzeug führt, lenkt oder zur Reise benutzt, das nach § 20 der Luftverkehrsordnung zum Verkehr nicht berechtigt ist, dessen Verkehrsberechtigung sich also nicht auf ei internationalen Vertrag oder auf eine zufolge der Gegenseitigkeit teilte Bewilligung gründet, so besteht für die Organe des Sicherhe dienstes des ungarischen Staates die gesetzliche Verpflichtung, zu trollieren, ob auf dem ungarischen Luftgebiete nicht unberechtigt o ländische Luftfahrzeuge verkehren.

Wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, daß ein ausl disches Luftfahrzeug im Reichsluftgebiet unberechtigt verkehrt, so die erwähnten Organe verpflichtet, dies der nächsten Flugplatzinspekt und der Luftschiffahrtbehörde zu melden. Auf Weisung der L schiffahrtsbehörde muß ein solches Flugzeug mittels der üblichen E nale zum Abstieg aufgefordert werden.

Diese Signale sind die nachstehenden:

a) bei Tage: drei in einem Zwischenraume von zehn Sekun abgegebene Schüsse, und zwar mit solchen Geschossen, die ihrer Explosion einen weißen Rauch entwickeln;

b) bei Nacht: drei in einem Zwischenraum von 10 Sekun abgegebene Schüsse, und zwar mit solchen Geschossen, die ihrer Explosion ein grünes Licht ausstrahlen oder gr Sterne auswerfen.

Bei Ergebnislosigkeit dieser Aufforderung kann das Flugzeug Sinne des § 13 der Luftverkehrsordnung in irgendeiner Weise durch irgendein Mittel zum Abstieg gezwungen werden. Die schießung des Flugzeugs erfolgt jedoch in Friedenszeiten nur auf herige durch das Honvedministerium fallweise erteilte Verfügung.

Wenn die Sicherheitsorgane im ungarischen Luftgebiet ein L fahrzeug militärischen Charakters, welches dem Verband eines ausländischen Staates angehört, beobachten, so sind sie verpflichtet, hier das nächste militärische Kommando unverzüglich zu verständigen.

Bezüglich der Maßnahmen, die gegen das Personal eines unrechtigt verkehrenden Luftfahrzeuges zu treffen sind, so wie hinsich der Beschlagnahme der Luftfahrzeuge müssen die Bestimmungen Verordnung 65000/1919 über die einheitliche Regelung des Pol strafverfahrens entsprechend angewendet werden. Von den getroff Maßnahmen muß die nächste Finanzbehörde sowie die Luftschiffa behörde und im Falle eines unberechtigten Verkehrs des Luftf zeugs zwecks Erteilung von Weisungen noch der Honved- und Außenminister telegraphisch oder telephonisch sofort verständigt wer

Diese Verständigungen müssen enthalten:

a) die äußeren Erkennungsabzeichen des Luftfahrzeugs (i nationale Abzeichen und sonstige Erkennungszeichen);

b) die äußerliche Typisierung (Ein-, Zwei-, Dreidecker usw.)

c) den Namen und Wohnort des aus den Begleitpapieren f stellbaren Eigentümers;

d) den Namen des Personals und der Reisenden des Luftf zeugs, gegebenenfalls die Bezeichnung der beförderten Wa

e) den Aufstiegsort des Luftfahrzeugs und das Flugziel;

f) den Grund des Abstiegs, die Wünsche des Personals und Reisenden;

g) den Vermerk, ob das Luftfahrzeug eine Verletzung erlitten ihm ein Unfall zugestoßen ist und ob dadurch ein Sch von dem Luftfahrzeug an dem Abstiegsort angerichtet wu

Im Falle des in diesem Paragraphen erwähnten unberechti Verkehrs ist die Luftschiffahrtbehörde berechtigt, auf ein solches fahrzeug eine außerordentliche Einfluggebühr, die bis zu 20 v H Verkehrswerts ausdehnbar ist, zu legen. Diese Gebühr ist der derung des ungarischen Flugwesens dienstbar zu machen.

§ 5. [Strafbestimmungen.]

[1]) Für die Reisepässe des Personals.

ıtliche Gewinnbeteiligung Anwendung und es werden deswegen die ben angezogenen Bestimmungen folgendermaßen geändert:

a) Außer der für jeden Hektoliter beschädigten Bieres von der Hauptsumme im Betrage von 50 Kronen bewilligten Steuererstattung wird noch eine weitere Erstattung für die staatliche Gewinnbeteiligung in der Höhe von 11 700 Kronen zugestanden.

b) Bei der Erstattung, die auf Grund des Originalextraktgehalts der Bierwürze zugestanden oder beansprucht wird, wird die Erstattung, abgesehen von dem für 1 Hektolitergrad = Extraktgehalt mit 6 Kronen berechneten Betrage, noch auf das Zweihunderteinunddreißigfache dieses Betrags für die staatliche Gewinnbeteiligung ausgedehnt.

Das Ausmaß der Erstattung, wie sie in den Punkten a und b egeben ist, kann nur in dem Falle angewendet werden, wenn die tätigung vorliegt, daß das besagte verdorbene und zum menschlichen uusse vollkommen ungeeignet befundene Bier von einer solchen rwürze herrührt, für die der Unterschied zwischen der durch diese ordnung erhöhten und der vorher in Geltung gewesenen staatlichen innbeteiligung seinerzeit schon nachtragsweise entrichtet wurde : daß das verdorbene Bier von einer solchen Bierwürze herrührt, schon unter Bemessung der staatlichen Gewinnbeteiligung in dem ieser Verordnung festgesetzten Ausmaß hergestellt wurde.

§ 4 (zu § 3 des Gesetzes). [Anmeldung der Biervorräte zwecks jtragsbesteuerung.]

§ 5 (zu § 4 des Gesetzes). Alle im Sinne des § 4 des Gesetzes die Biersteuer sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf die staatliche Gewinnbeteiligung Anwendung. Daher kann r Stellung einer entsprechenden Sicherheit für die staatliche Genbeteiligung und in der nach den allgemeinen Vorschriften fstzten Art und Weise und in dem dort bestimmten Ausmaß eine itierung gewährt werden.

Bezüglich der Bewilligung der Stundung der staatlichen Gewinniligung sowie der Verwendung und Nachweisung der Steuerıtierung sind die für die staatliche Gewinnbeteiligung auf Bier in ung stehenden Vorschriften maßgebend.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem 8. Mai 1924 in Kraft.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an neralölerzeugnissen. Verordnung des Finanzministers 77 818 22. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 107 vom 25. Mai 1924).

An die Stelle des Wortlauts des § 1 der Verordnung 34 744/1920 die staatliche Gewinnbeteiligung an Mineralölerzeugnissen[1]), die die Verordnung des Finanzministers 19 514 vom 12. Februar [2]) geändert wurde, treten in Abänderung des Wortlauts dieses graphen die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Das Ausmaß der staatlichen Gewinnbeteiligung an Mineralöl, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Mineralölsteuer r der Verbrauchssteuer zu entrichten ist, wird für 1 kg Reingewicht zum Erlaß weiterer Bestimmungen folgendermaßen festgesetzt*):

	Kronen
1 bei Benzin, dessen Dichte bei 12° R:	
a) geringer als 735° ist	2000
b) 735—790° ausmacht:	
aa) für landwirtschaftliche Zwecke unter den in der Finanzministerialverordnung 120 976 aus 1923[3]) vorgeschriebenen Bedingungen	300
bb) für sonstige Zwecke	1000
2. bei Leuchtsteinöl (Petroleum)	1000
3. bei Gasöl, Heizöl und allen leichten Ölen	1000
4. bei Schmierölen	1300
5. bei Paraffin und Vaselin	1500

Asphalt, Pech, Teer (Goudron) und Koks unterliegen nicht der staatlichen Gewinnbeteiligung.

Mineralölerzeugnisse, die in Artikeln enthalten sind, die unter Verwendung von Mineralölerzeugnissen, die der staatlichen Gewinnbeteiligung ganz unterliegen, in den Geschäftsbetrieben der Mineralölraffinerieunternehmungen hergestellt werden, sind ebenfalls in die staatliche Gewinnbeteiligung einzubeziehen. Dasselbe gilt für Mineralölerzeugnisse, die in derartigen Artikeln enthalten sind, wenn sie aus dem Ausland zur Einfuhr gelangen.

Für die Vorräte an Mineralölerzeugnissen, die sich am 26. Mai 1924 in Besitz oder Verwahrung von Einzelpersonen, Firmen und juristischen Personen, die sich mit dem Mineralölhandel oder mit der Verarbeitung von Mineralölerzeugnissen befassen, befinden und der staatlichen Gewinnbeteiligung unterliegen, ist, mit Ausnahme der Mineralölerzeugnisse, die in Waren enthalten sind, die unter Benutzung von Mineralölerzeugnissen hergestellt werden, wenn ihr Gesamtgewicht 15 q übersteigt, der Unterschied zwischen der auf Grund der Verordnung 19514 aus 1924 gezahlten und der auf Grund dieser Verordnung zu zahlenden staatlichen Gewinnbeteiligung (Nachtragsgewinnbeteiligung) ergänzungsweise nachzuzahlen.

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1924 in Kraft.

*) Die Mineralölsteuer beträgt 13 Kronen für 100 kg Reingewicht.

Neuregelung der Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe. Verordnung des Finanzministers 77 722 vom 22. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 107 vom 25. Mai 1924).

§ 1. Der im zweiten Absatz des § 24 des Gesetzartikel IV/1920 [1]) für die Lizenzgebühr auf künstliche Süßstoffe festgesetzte Satz wird auf Grund der im Punkt 3 des Teiles IV/1924 der Beilage B im § 2 des Gesetzartikel IV über die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt enthaltenen Ermächtigung[1]) auf 11 000 (elftausend) Kronen für 1 kg und für jede Versüßungseinheit erhöht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bestimmungen für den Verkehr ausländischer Luftfahrzeuge. Verordnung des Handelsministers Nr. 45 332 vom 25. Februar 2924 (Budapesti Közlöny Nr. 63 vom 15. März 1924).

Hinsichtlich des Verkehrs ausländischer Luftfahrzeuge müssen gemäß § 20 der Verordnung 10 270/1922 über den Luftverkehr[2]) in erster Reihe die Bestimmungen der internationalen Verträge angewendet werden. In Ermangelung solcher bedürfen die ausländischen Luftfahrzeuge wegen des Verkehrs im ungarischen Luftgebiet einer Bewilligung.

Diese Bestimmungen gründen sich darauf, daß die Bestimmungen des Friedensvertrags von Trianon[3]), welche die Souveränität Ungarns auf dem ungarischen Luftgebiete beschränken, durch den am 28. September 1922 erfolgten Eintritt Ungarns in den Völkerbund aufgehört haben und die den allierten und assoziierten Mächten im Artikel 130 des Friedensvertrages zugesicherten Rechte in der Zwischenzeit gegenstandslos geworden sind.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 150.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 458.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 645.

Da das Hoheitsrecht des ungarischen Staates sich auch auf den Luftraum über dem Gebiete zu Lande und Wasser erstreckt, so verordnet der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Innen-, Honved-, Außen- und Finanzminister, wie folgt:

§ 1. Nach § 20 der Verordnung 20270/1922 über dem Luftverkehr erteilt die Flugbehörde die für den Verkehr ausländischer Zivil-Luftfahrzeuge notwendige Bewilligung.

Die Bewilligung kann für das Einfliegen oder für das Überfliegen lauten. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt für gewöhnlich dreißig Tage. Vorbedingung für die Erteilung der Bewilligung für das Überfliegen ist der Nachweis, daß der in Betracht kommende dritte Staat, auf dessen Gebiete das Luftfahrzeug zu landen oder den es zu überfliegen beabsichtigt, dazu schon die Bewilligung erteilt hat.

Bei Gesuchen um die Bewilligung müssen die auf die Eintragung des Luftfahrzeugs bezughabenden Angaben und die sonstigen besonderen Kennzeichen, beim Einfliegen der wahrscheinliche Zeitpunkt der Ankunft, beim Überfliegen aber die einzuschlagende Wegrichtung und der Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung des Überfliegens gemeldet werden.

Von der Bewilligung muß — vor ihrer Ausstellung — das Königl. Ungarische Innenministerium verständigt werden.

Die Bewilligungsgebühr setzt die Flugbehörde zeitweise fest.

Wenn es im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist, so hat die Luftschiffahrtbehörde die Bewilligung zurückzuziehen.

Die Luftschifffahrtbehörde kann auch eine besondere Bewilligung dazu erteilen, daß das eingeflogene fremde Luftfahrzeug auf dem Reichsgebiete zeitweilig auch weitere Fahrten unternehmen kann.

Im Sinne des letzten Absatzes des § 20 der Luftverkehrsordnung haben die ausländischen, gewerbsmäßig die Personen- oder Warenbeförderung besorgenden Unternehmungen ihre Luftfahrzeuge und ihr Personal mit einer Legitimation der Luftschiffahrtbehörde zu versehen, die von ihnen bei dem Luftverkehr über das Reichsgebiet mitgeführt werden muß.

§ 2. In außergewöhnlichen Fällen kann der Honvedminister im Einvernehmen mit dem Außenminister ausländischen Militärflugzeugen die Bewilligung für den Verkehr auf ungarischem Gebiete erteilen. Von der Erteilung der Bewilligung muß die Luftschiffahrtbehörde und die Polizeibehörde gleichzeitig verständigt werden.

Militärischer Charakter kommt allen solchen Luftfahrzeugen zu, die mit einem militärischen Abzeichen versehen sind, oder die — auch ohne dieses — unter der Leitung von Militärpersonen in Ausübung des Militärdienstes oder unter militärischem Kommando stehen. Schließlich gehören hierher auch Luftfahrzeuge, deren militärischer Charakter sonstwie unzweifelhaft festgestellt werden kann.

§ 3. Die ausländischen Luftfahrzeuge, deren Personal und Reisende sind auf dem ungarischen Gebiete hinsichtlich des Luftverkehrs den bestehenden einheimischen Vorschriften unterworfen. Dessenungeachtet sind für ihre Eintragung, für die Bezeichnung ihrer Nationalität nnd für ihre sonstigen Abzeichen, für die Ausweise des Personals[1]) und der Passagiere die Vorschriften ihrer sie eintragenden Staaten gültig. Die ausländischen Luftfahrzeuge sind verpflichtet, für die Benutzung der Flugplätze, der Luftschiffanlegeplätze, der Wasserflugstationen und der gelegentlichen Abstiegplätze, ferner für ihre Einstellung (Einlagerung) die von der Luftschiffahrtbehörde zeitweilig festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 4. Da nach § 21 der Luftverkehrsordnung, sofern die Handlung nicht unter eine schwere Strafbestimmung fällt, derjenige eine Übertretung begeht, welcher ein solches Luftfahrzeug führt, lenkt oder zur Reise benutzt, das nach § 20 der Luftverkehrsordnung zum Verkehr nicht berechtigt ist, dessen Verkehrsberechtigung sich also nicht auf ei internationalen Vertrag oder auf eine zufolge der Gegenseitigkeit teilte Bewilligung gründet, so besteht für die Organe des Sicherhe dienstes des ungarischen Staates die gesetzliche Verpflichtung, zu trollieren, ob auf dem ungarischen Luftgebiete nicht unberechtigt a ländische Luftfahrzeuge verkehren.

Wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, daß ein ausl disches Luftfahrzeug im Reichsluftgebiet unberechtigt verkehrt, so die erwähnten Organe verpflichtet, dies der nächsten Flugplatzinspekt und der Luftschiffahrtbehörde zu melden. Auf Weisung der L schiffahrtsbehörde muß ein solches Flugzeug mittels der üblichen S nale zum Abstieg aufgefordert werden.

Diese Signale sind die nachstehenden:

a) bei Tage: drei in einem Zwischenraume von zehn Sekun abgegebene Schüsse, und zwar mit solchen Geschossen, die ihrer Explosion einen weißen Rauch entwickeln;

b) bei Nacht: drei in einem Zwischenraum von 10 Sekun abgegebene Schüsse, und zwar mit solchen Geschossen, die ihrer Explosion ein grünes Licht ausstrahlen oder gr Sterne auswerfen.

Bei Ergebnislosigkeit dieser Aufforderung kann das Flugzeug Sinne des § 13 der Luftverkehrsordnung in irgendeiner Weise durch irgendein Mittel zum Abstieg gezwungen werden. Die schießung des Flugzeugs erfolgt jedoch in Friedenszeiten nur auf herige durch das Honvedministerium fallweise erteilte Verfügung.

Wenn die Sicherheitsorgane im ungarischen Luftgebiet ein L fahrzeug militärischen Charakters, welches dem Verband eines a ländischen Staates angehört, beobachten, so sind sie verpflichtet, hier das nächste militärische Kommando unverzüglich zu verständigen.

Bezüglich der Maßnahmen, die gegen das Personal eines u rechtigt verkehrenden Luftfahrzeuges zu treffen sind, so wie hinsicht der Beschlagnahme der Luftfahrzeuge müssen die Bestimmungen Verordnung 65000/1919 über die einheitliche Regelung des Poli strafverfahrens entsprechend angewendet werden. Von den getroffe Maßnahmen muß die nächste Finanzbehörde sowie die Luftschiffah behörde und im Falle eines unberechtigten Verkehrs des Luftf zeugs zwecks Erteilung von Weisungen noch der Honved- und Außenminister telegraphisch oder telephonisch sofort verständigt wer

Diese Verständigungen müssen enthalten:

a) die äußeren Erkennungsabzeichen des Luftfahrzeugs (in nationale Abzeichen und sonstige Erkennungszeichen);

b) die äußerliche Typisierung (Ein-, Zwei-, Dreidecker usw.);

c) den Namen und Wohnort des aus den Begleitpapieren stellbaren Eigentümers;

d) den Namen des Personals und der Reisenden des Luftf zeugs, gegebenenfalls die Bezeichnung der beförderten Wa

e) den Aufstiegsort des Luftfahrzeugs und das Flugziel;

f) den Grund des Abstiegs, die Wünsche des Personals und Reisenden;

g) den Vermerk, ob das Luftfahrzeug eine Verletzung erlitten ihm ein Unfall zugestoßen ist und ob dadurch ein Sch von dem Luftfahrzeug an dem Abstiegsort angerichtet w

Im Falle des in diesem Paragraphen erwähnten unberechti Verkehrs ist die Luftschiffahrtbehörde berechtigt, auf ein solches L fahrzeug eine außerordentliche Einfluggebühr, die bis zu 20 v H Verkehrswerts ausdehnbar ist, zu legen. Diese Gebühr ist der derung des ungarischen Flugwesens dienstbar zu machen.

§ 5. [Strafbestimmungen.]

[1]) Für die Reisepässe des Personals.

Regelung des Verkehrs mit Weinreben und Weinpfropfreisern. Verordnung des Ackerbauministeriums 60400 vom Februar 1924 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 54 vom März 1924).

§ 5. Im Sinne des § 3 des Gesetzartikel XLIII/1923[1]) hat Ackerbauminister durch Verordnung diejenigen Weintraubensorten ufsetzen, zu deren Anpflanzung und Inverkehrbringung zwecks r Weiterbegebung bezüglich einzelner Weingegenden eine Beigung erteilt werden kann. Auf Grund dieser Bewilligung können die nachstehend benannten Weingegenden nur die Reben und pfreiser der im § 6 aufgezählten amerikanischen als Senkreis unterlage) dienenden Weinstockgattungen, ferner die Reben und pfreiser der sogenannten Desserttraubensorten und die Reben die daraus hergestellten Pfropfreiser der hier genannten Weinbensorten eingeführt oder dorthin befördert werden.

In das Weinbaugebiet von Tokaj:
Reben und Pfropfreiser von:
Zapfner (Furmint).
Lindenblatt (Harslevelü).
Muskateller.
Weißer Bayer und mit besonderer Bewilligung:
Italienischer Riesling.
Rheinriesling.
Grüner Sylvaner und auch Traminer.

In das Weingebiet von Somlyó:
Reben und Pfropfreiser von:
Zapfner (Furmint).
Schafschwanz (Juhfark).
Hönigler (Sárfeher).
Ofner Grün (Budai Zöld).
Rheinriesling.
Silberweiß (Rakszölö).

In das Weingebiet von Badacsony:
Reben und Pfropfreiser von:
Ofner Grün.
Grün-Weiß.
Bleicher (Vilagos).
Schafschwanz.
Weißer Wein (Fehérszölö).
Muscat Lunel.
Blaustiel (Kékmyelü).
Auvergnas.
Zapfner (Insular).
Italienischer Riesling.
Rheinriesling.
Weißer Burgunder.
Steinwein (Kövidinka).
Grüner Sylvaner.
Spalter (Kadarka).
Großburgunder.
Blauer Frankenauer (Kékfrankos).
Cabernet.

In das Weingebiet von Szekszárd:
Spalter.
Großburgunder.
Cabernet und Reben von Weinstockſorten, die inländischen beliebigen Weißwein produzieren.

5. In das Weingebiet von Villány:
Spalter.
Großburgunder.
Cabernet und von Weinstockſorten, die einen beliebigen inländischen Weißwein produzieren.
6. In das Weingebiet von Eger (Erlau):
Reben und Pfropfreiser von:
Spalter.
Großburgunder.
Medoc Noir.
Cabernet und von Traubensorten, die einen beliebigen Weißwein produzieren.
7. In das Weingebiet von Mór:
Enzian (Ezerjó).
Italienischer Riesling.

In die sonstigen Weingebiete dürfen nur die Reben und die aus ihnen hergestellten Pfropfreiser der im § 6 genannten amerikanischen als Rebunterlage dienenden Weinstockgattungen, der Desserttraubensorten und der inländischen Weiß- oder Rotwein produzierenden Traubensorten, schließlich von den direkt produzierenden amerikanischen Weinstockgattungen nur die Othelloreben eingeführt oder hinbefördert werden.

Die im § 6 nicht aufgeführten sonstigen amerikanischen als Rebunterlage dienenden Weinstockſorten und die sogenannten amerikanischen direkt treibenden Stöcke können im allgemeinen einen Gegenstand des Geschäftsverkehrs (Kauf, Verkauf) nicht bilden. Ausnahmen kann der Ackerbauminister bewilligen.

§ 6. Bekanntermaßen sind die als Rebunterlagen dienenden amerikanischen Weinsorten bezüglich der Boden- und klimatischen Ansprüche sehr wählerisch, und es sind in unserem Lande — leider — sehr viele amerikanische Rebensorten im Verkehr, die nur unter gewissen Verhältnissen oder überhaupt nicht oder nur unter bestimmten ausnahmsweisen Umständen sich als verwendungsfähig erweisen. Diesbezüglich entzieht der § 3 des Gesetzes solche amerikanische Weinreben und Weinsetzlinge, deren Widerstandskraft und Wachstumsfähigkeit gegenüber der Reblaus nicht genügend erprobt wurde oder sich nicht nach entsprechender Erprobung als geeignet erweist, dem Verkehr. Ebenfalls dem Verkehr entzogen werden auch diejenigen direkt produzierenden amerikanischen Weinstockſorten, welche durch ihre von den allgemein verbreiteten und bekannten ungarischen Weintypen abweichende Produktion den guten Ruf der ungarischen Weine und die Bedeutung der einheimischen Weinproduktionswirtschaft gefährden.

Diejenigen amerikanischen Weinstockſorten, welche diesbezüglich keinem Einwand unterliegen, werden nachstehend festgesetzt. Es sind dies:

1. Riparia Fortalis.
2. Rupestris Monticola.
3. Rupestris Metallica.
4. Aramon und Rupestris Ganaia I.
5. Mourvedre und Rupestris 1902.
6. Chaseelas und Berlandieri 41 B.
7. Solomis und Riparia 1616.
8. Riparia und Rupestris 101—14.
9. Riparia und Rupestris 3309.
10. Selektionierte Reben der Berlandieri und Riparia.

Der Verkauf und die Weitergabe der hier nicht aufgezählten amerikanischen Rebunterlagen und der direkt produzierenden amerikanischen Weinstöcke in irgendeiner Weise ist verboten.

§ 7. Gegenstand des Geschäftsverkehrs (Kauf und Verkauf) können nur Weinreben und Weinpfropfreiser der obengenannten

[1]) Nicht mitgeteilt.

Sorten, welche in Produktionsstätten, -betrieben und Weinbergwirtschaften, die unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehen, produziert wurden, bilden. Diese haben, wenn von dem Käufer nichts anderes ausbedungen wurde, sich nur auf die obengenannten Weinstocksorten und -setzlinge zu beziehen, welche den Gewohnheiten im Geschäftsverkehr entsprechen.

Weinreben und Weinpfropfreiser, welche von Produktionsstätten, -betrieben und Weinbergwirtschaften herrühren, die nicht unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehen, desgleichen die bei der staatlichen Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Qualität, Sortenidentität und Sortenreinheit als nicht entsprechend qualifizierten Weinreben und Weinpfropfreiser können im Sinne des § 4 des Gesetzes nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 8. Aus dem Ausland dürfen Weinstockreben und Weinstocksetzlinge nach Ungarn nur mit einer besonderen Bewilligung und mit einer vom Ackerbauministerium ausgestellten Transportbescheinigung eingeführt oder über das Reichsgebiet durchgeführt werden. Diesbezügliche Gesuche sind unmittelbar beim Ackerbauministerium einzureichen.

§ 9. Im Sinne des § 5 des Gesetzes ist es nicht gestattet, mit „Weinreben und Weinsetzlingen auf dem Markte oder im Hausierweg Handel zu treiben". Die Kontrolle darüber ist Aufgabe der örtlichen Verwaltungsbehörden. Die mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht und Kontrolle betrauten Fachorgane sind jedoch im gegebenen Falle verpflichtet, die Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß die auf den § 8 des Gesetzes sich beziehenden Bestimmungen in jedem Falle mit der gebührenden Strenge angewendet werden.

§ 10. Im Sinne des § 6 des Gesetzes haftet der Verkäufer auch dem Verkäufer für die Sortenidentität und die Usancengemäßheit der Weinreben und Weinsetzlinge.

Diesbezüglich muß der Verkäufer eine schriftliche Erklärung (Lieferschein) jedem Käufer ausstellen und behändigen, der die Angaben darüber enthält, wann und wieviel Weinreben und Weinsetzlinge er liefert und von welcher Gattung und Qualität sie sind. In den auf die Setzlinge bezüglichen Erklärungen ist auch die Gattung der Senkreiser und der Veredlungsteile (Veredlungsreiser) ersichtlich zu machen.

§ 11. Die auf Grund des Gesetzartikel XVII/1883[1]) bezüglich der Regelung der Beförderung von Weinreben, Weinpfropfreisern und gebrauchten Weinstöcken und deren Einfuhr aus dem Ausland bisher erlassenen Verordnungen werden außer Kraft gesetzt.

§ 12. [Strafbestimmungen.]

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Kontrolle des Schiffsverkehrs. Verordnung der Regierung Nr. 1340 vom 15. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 44 vom 22. Februar 1924).

Regelung der Pferdeausfuhr. Verordnung des Ackerbauministers 22027 vom 18. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 42 vom 20. Februar 1924).

Festsetzung des Rechenwerts der Sparkrone. Verordnung des Finanzministers 661 vom 25. Februar 1924 in Durchführung des § 1 der Verordnung 1411/1924[2]) (Budapesti Közlöny Nr. 47 vom 24. Februar 1924).

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 460.

Neuregelung der Spirituskontrollgebühr und der Preßhefesteu Verordnung des Finanzministers 33359 vom 9. März 1924 (Bu pesti Közlöny Nr. 59 vom 11. März 1924).

Erhöhung der Wertgrenzen für die Besteuerung der Luxusgeg stände, und zwar der Möbel, Betten, Kunstgegenstände, Drucke erzeugnisse, Handschriften und Autogramme, Teppiche, Grabdenkmä Kachelöfen, Weine, Spielzeug, Musikinstrumente, Wandverkleidun aus Steinen, Holz oder Gips und Täschnerwaren. Verordnung Finanzministers 53500—VIII vom 15. April 1924 (Budape Közlöny Nr. 84 vom 27. April 1924).

Gebührentarif für die Untersuchungen der Pflanzenschutzversu stationen und für die Gutachten der Sachverständigen dieser anderer landwirtschaftlicher Anstalten. Verordnung des Ackerb ministers 72205 vom 30. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. vom 8. Mai 1924).

Abänderung der Wertgrenzen, bis zu welchen die Ausfuhr Geld oder Geldwerten im Reise- und Grenzverkehr in das Ausl zulässig ist. Verordnung des Finanzministers 3800 vom 10. Mai 1 (Budapesti Közlöny Nr. 96 vom 13. Mai 1924).

Neuregelung des Grenzverkehrs mit Lebensmitteln. Verordn des Ernährungsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin Z. 21900 vom 22. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 107 25. Mai 1924).

Umrechnungsschlüssel für fremde Valuten und Devisen. ordnung des Finanzministers 83780 vom 28. Mai 1924 (Budap Közlöny Nr. 110 vom 29. Mai 1924).

Regelung des Verkehrs mit Kaffee-Ersatz, Malzkaffee und Fei kaffee. Verordnung des Ackerbauministers 72920 vom 2. Juni 1 (Budapesti Közlöny Nr. 113 vom 3. Juni 1924).

Aufhebung der Transportbeschränkungen für Lebensmittel Grenzverkehr. Verordnung des Ernährungsministers 22000 3. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 115 vom 5. Juni 1924).

Uruguay.

Änderungen von Zollschätzungswerten des W schätzungstarifs. Der Nationale Verwaltungsrat hat die von Schätzungsausschüssen für folgende Abschnitte des Wertschätzungst vorgeschlagenen Zollschätzungswerte, welche der Verzollung bei zollpflichtigen Waren zugrunde zu legen sind, angenommen:

1. Pflanzen, Früchte und Gemüse (Dekret vom 17. März 19 Diario Oficial Nr. 5387 vom 29. März 1924 S. 675).
2. Rohstoffe (Dekret vom 17. März 1924 — Diario O Nr. 5387 vom 29. März 1924 S. 676).

Zolltarifänderung. Dekret vom 4. April 1924 (Diario O vom 5. April 1924).

Draht aus Schmiedeeisen zur Herstellung von Drahtstift unter Einreihung unter den Abschnitt „Rohstoffe" des Dekrets 16. Februar 1913[1]) mit 5 v H (neben den Zuschlägen) von Zollschätzungswert von 5 Pesos für 100 kg zu verzollen.

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 717.

Berichtigung.

Im Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 563, 1. S 13. Zeile von oben muß es statt: „Glaswaren, poliert, geätzt, ver und versilbert" richtig lauten: „Glaswaren, geschliffen, geätz goldet und versilbert".

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Regelung des Verkehrs mit Weinreben und Weinpfropfreisern. Verordnung des Ackerbauministeriums 60400 vom Februar 1924 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 54 vom März 1924).

§ 5. Im Sinne des § 3 des Gesetzartikel XLIII/1923[1]) hat Ackerbauminister durch Verordnung diejenigen Weintraubensorten ufsetzen, zu deren Anpflanzung und Inverkehrbringung zwecks r Weiterbegebung bezüglich einzelner Weingegenden eine Bewilligung erteilt werden kann. Auf Grund dieser Bewilligung können die nachstehend benannten Weingegenden nur die Reben und pfreiser der im § 6 aufgezählten amerikanischen als Senkreis unterlage) dienenden Weinstockgattungen, ferner die Reben und pfreiser der sogenannten Desserttraubensorten und die Reben die daraus hergestellten Pfropfreiser der hier genannten Weinbensorten eingeführt oder dorthin befördert werden.

In das Weinbaugebiet von Tokaj:
Reben und Pfropfreiser von:
Zapfner (Furmint).
Lindenblatt (Harslevelü).
Muskateller.
Weißer Bayer und mit besonderer Bewilligung:
Italienischer Riesling.
Rheinriesling.
Grüner Sylvaner und auch Traminer.

In das Weingebiet von Somlyó:
Reben und Pfropfreiser von:
Zapfner (Furmint).
Schafschwanz (Juhfark).
Hönigler (Sárfeher).
Ofner Grün (Budai Zöld).
Rheinriesling.
Silberweiß (Rakszölö).

In das Weingebiet von Badacsony:
Reben und Pfropfreiser von:
Ofner Grün.
Grün-Weiß.
Bleicher (Vilagos).
Schafschwanz.
Weißer Wein (Fehérszölö).
Muscat Lunel.
Blaustiel (Kékmyelü).
Auvergnas.
Zapfner (Insular).
Italienischer Riesling.
Rheinriesling.
Weißer Burgunder.
Steinwein (Kövidinka).
Grüner Sylvaner.
Spalter (Kadarka).
Großburgunder.
Blauer Frankenauer (Kékfrankos).
Cabernet.

In das Weingebiet von Szekszárd:
Spalter.
Großburgunder.
Cabernet und Reben von Weinstocksorten, die inländischen beliebigen Weißwein produzieren.

5. In das Weingebiet von Villány:
Spalter.
Großburgunder.
Cabernet und von Weinstocksorten, die einen beliebigen inländischen Weißwein produzieren.
6. In das Weingebiet von Eger (Erlau):
Reben und Pfropfreiser von:
Spalter.
Großburgunder.
Medoc Noir.
Cabernet und von Traubensorten, die einen beliebigen Weißwein produzieren.
7. In das Weingebiet von Mór:
Enzian (Ezerjó).
Italienischer Riesling.

In die sonstigen Weingebiete dürfen nur die Reben und die aus ihnen hergestellten Pfropfreiser der im § 6 genannten amerikanischen als Rebunterlage dienenden Weinstockgattungen, der Desserttraubensorten und der inländischen Weiß- oder Rotwein produzierenden Traubensorten, schließlich von den direkt produzierenden amerikanischen Weinstockgattungen nur die Othelloreben eingeführt oder hinbefördert werden.

Die im § 6 nicht aufgeführten sonstigen amerikanischen als Rebunterlage dienenden Weinstocksorten und die sogenannten amerikanischen direkt treibenden Stöcke können im allgemeinen einen Gegenstand des Geschäftsverkehrs (Kauf, Verkauf) nicht bilden. Ausnahmen kann der Ackerbauminister bewilligen.

§ 6. Bekanntermaßen sind die als Rebunterlagen dienenden amerikanischen Weinsorten bezüglich der Boden- und klimatischen Ansprüche sehr wählerisch, und es sind in unserem Lande — leider — sehr viele amerikanische Rebensorten im Verkehr, die nur unter gewissen Verhältnissen oder überhaupt nicht oder nur unter bestimmten ausnahmsweisen Umständen sich als verwendungsfähig erweisen. Diesbezüglich entzieht der § 3 des Gesetzes solche amerikanische Weinreben und Weinsetzlinge, deren Widerstandskraft und Wachstumsfähigkeit gegenüber der Reblaus nicht genügend erprobt wurde oder sich nicht nach entsprechender Erprobung als geeignet erweist, dem Verkehr. Ebenfalls dem Verkehr entzogen werden auch diejenigen direkt produzierenden amerikanischen Weinstocksorten, welche durch ihre von den allgemein verbreiteten und bekannten ungarischen Weintypen abweichende Produktion den guten Ruf der ungarischen Weine und die Bedeutung der einheimischen Weinproduktionswirtschaft gefährden.

Diejenigen amerikanischen Weinstocksorten, welche diesbezüglich keinem Einwand unterliegen, werden nachstehend festgesetzt. Es sind dies:

1. Riparia Fortalis.
2. Rupestris Monticola.
3. Rupestris Metallica.
4. Aramon und Rupestris Ganaia I.
5. Mourvedre und Rupestris 1902.
6. Chaseelas und Berlandieri 41 B.
7. Solomis und Riparia 1616.
8. Riparia und Rupestris 101—14.
9. Riparia und Rupestris 3309.
10. Selektionierte Reben der Berlandieri und Riparia.

Der Verkauf und die Weitergabe der hier nicht aufgezählten amerikanischen Rebunterlagen und der direkt produzierenden amerikanischen Weinstöcke in irgendeiner Weise ist verboten.

§ 7. Gegenstand des Geschäftsverkehrs (Kauf und Verkauf) können nur Weinreben und Weinpfropfreiser der obengenannten

[1]) Nicht mitgeteilt.

Sorten, welche in Produktionsstätten, -betrieben und Weinbergwirtschaften, die unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehen, produziert wurden, bilden. Diese haben, wenn von dem Käufer nichts anderes ausbedungen wurde, sich nur auf die obengenannten Weinstocksorten und -setzlinge zu beziehen, welche den Gewohnheiten im Geschäftsverkehr entsprechen.

Weinreben und Weinpfropfreiser, welche von Produktionsstätten, -betrieben und Weinbergwirtschaften herrühren, die nicht unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehen, desgleichen die bei der staatlichen Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Qualität, Sortenidentität und Sortenreinheit als nicht entsprechend qualifizierten Weinreben und Weinpfropfreiser können im Sinne des § 4 des Gesetzes nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 8. Aus dem Ausland dürfen Weinstockreben und Weinstocksetzlinge nach Ungarn nur mit einer besonderen Bewilligung und mit einer vom Ackerbauministerium ausgestellten Transportbescheinigung eingeführt oder über das Reichsgebiet durchgeführt werden. Diesbezügliche Gesuche sind unmittelbar beim Ackerbauministerium einzureichen.

§ 9. Im Sinne des § 5 des Gesetzes ist es nicht gestattet, mit „Weinreben und Weinsetzlingen auf dem Markte oder im Hausierweg Handel zu treiben". Die Kontrolle darüber ist Aufgabe der örtlichen Verwaltungsbehörden. Die mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht und Kontrolle betrauten Fachorgane sind jedoch im gegebenen Falle verpflichtet, die Verwaltungsbehörden darauf aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, daß die auf den § 8 des Gesetzes sich beziehenden Bestimmungen in jedem Falle mit der gebührenden Strenge angewendet werden.

§ 10. Im Sinne des § 6 des Gesetzes haftet der Verkäufer auch dem Verkäufer für die Sortenidentität und die Usancengemäßheit der Weinreben und Weinsetzlinge.

Diesbezüglich muß der Verkäufer eine schriftliche Erklärung (Lieferschein) jedem Käufer ausstellen und behändigen, der die Angaben darüber enthält, wann und wieviel Weinreben und Weinsetzlinge er liefert und von welcher Gattung und Qualität sie sind. In den auf die Setzlinge bezüglichen Erklärungen ist auch die Gattung der Senkreiser und der Veredlungsteile (Veredlungsreiser) ersichtlich zu machen.

§ 11. Die auf Grund des Gesetzartikel XVII/1883[1]) bezüglich der Regelung der Beförderung von Weinreben, Weinpfropfreisern und gebrauchten Weinstöcken und deren Einfuhr aus dem Ausland bisher erlassenen Verordnungen werden außer Kraft gesetzt.

§ 12. [Strafbestimmungen.]

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Kontrolle des Schiffsverkehrs. Verordnung der Regierung Nr. 1340 vom 15. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 44 vom 22. Februar 1924).

Regelung der Pferdeausfuhr. Verordnung des Ackerbauministers 22027 vom 18. Februar 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 42 vom 20. Februar 1924).

Festsetzung des Rechenwerts der Sparkrone. Verordnung des Finanzministers 661 vom 25. Februar 1924 in Durchführung des § 1 der Verordnung 1411/1924[2]) (Budapesti Közlöny Nr. 47 vom 24. Februar 1924).

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 460.

Neuregelung der Spirituskontrollgebühr und der Preßhefesteu Verordnung des Finanzministers 33359 vom 9. März 1924 (Bu pesti Közlöny Nr. 59 vom 11. März 1924).

Erhöhung der Wertgrenzen für die Besteuerung der Luxusgeg stände, und zwar der Möbel, Betten, Kunstgegenstände, Druck erzeugnisse, Handschriften und Autogramme, Teppiche, Grabdenkmä Kachelöfen, Weine, Spielzeug, Musikinstrumente, Wandverkleidun aus Steinen, Holz oder Gips und Täschnerwaren. Verordnung Finanzministers 53500—VIII vom 15. April 1924 (Budape Közlöny Nr. 84 vom 27. April 1924).

Gebührentarif für die Untersuchungen der Pflanzenschutzversu stationen und für die Gutachten der Sachverständigen dieser anderer landwirtschaftlicher Anstalten. Verordnung des Ackerb ministers 72205 vom 30. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. vom 8. Mai 1924).

Abänderung der Wertgrenzen, bis zu welchen die Ausfuhr Geld oder Geldwerten im Reise- und Grenzverkehr in das Ausl zulässig ist. Verordnung des Finanzministers 3800 vom 10. Mai 1 (Budapesti Közlöny Nr. 96 vom 13. Mai 1924).

Neuregelung des Grenzverkehrs mit Lebensmitteln. Verordn des Ernährungsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbaumin Z. 21900 vom 22. Mai 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 107 25. Mai 1924).

Umrechnungsschlüssel für fremde Valuten und Devisen. ordnung des Finanzministers 83780 vom 28. Mai 1924 (Budap Közlöny Nr. 110 vom 29. Mai 1924).

Regelung des Verkehrs mit Kaffee-Ersatz, Malzkaffee und Fei kaffee. Verordnung des Ackerbauministers 72920 vom 2. Juni 1 (Budapesti Közlöny Nr. 113 vom 3. Juni 1924).

Aufhebung der Transportbeschränkungen für Lebensmittel Grenzverkehr. Verordnung des Ernährungsministers 22000 3. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 115 vom 5. Juni 1924).

Uruguay.

Änderungen von Zollschätzungswerten des W schätzungstarifs. Der Nationale Verwaltungsrat hat die vor Schätzungsausschüssen für folgende Abschnitte des Wertschätzungst vorgeschlagenen Zollschätzungswerte, welche der Verzollung bei zollpflichtigen Waren zugrunde zu legen sind, angenommen:

1. Pflanzen, Früchte und Gemüse (Dekret vom 17. März 19 Diario Oficial Nr. 5387 vom 29. März 1924 S. 675).
2. Rohstoffe (Dekret vom 17. März 1924 — Diario O Nr. 5387 vom 29. März 1924 S. 676).

Zolltarifänderung. Dekret vom 4. April 1924 (Diario O vom 5. April 1924).

Draht aus Schmiedeeisen zur Herstellung von Drahtstift unter Einreihung unter den Abschnitt „Rohstoffe" des Dekrets 16. Februar 1913[1]) mit 5 v H (neben den Zuschlägen) von Zollschätzungswert von 5 Pesos für 100 kg zu verzollen.

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 717.

Berichtigung.

Im Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 563, 1. S 13. Zeile von oben muß es statt: „Glaswaren, poliert, geätzt, ver und versilbert" richtig lauten: „Glaswaren, geschliffen, geätz goldet und versilbert".

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. August

Deutsches Reich*).

Handel, Gewerbe und Verkehr.

ordnung des R. V. M. vom 28. Juni 1924 zur Eisenbahn-Verehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 25 vom 11. Juli 1924 S. 155.)

kanntmachung des R. V. M. vom 1. Juli 1924 zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnrachtverkehr beigefügten Liste. (R. G. Bl. II Nr. 26 vom 8. Juli 1924 S. 157.)

kanntmachung des R. J. M. vom 10. Juli 1924 über den Schutz on Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer lusstellung. (R. G. Bl. II Nr. 26 vom 18. Juli 1924 S. 157.)

ordnung des R. J. M. vom 12. Juli 1924 über die Einschränung öffentlicher Bekanntmachungen. (R. G. Bl. I Nr. 48 om 19. Juli 1924 S. 666.)

Friedensvertrag.

ordnung des R. F. M. vom 17. Juli 1924 zur Durchführung es § 6 der Verordnung des Reichspräsidenten vom März 1924 über die Erstattung der von der Englischen egierung erhobenen Reparationsabgabe. (D. R. A. r. 168 vom 18. Juli 1924.)

nntmachung des R. F. M. vom 19. Juli 1924 zur Abändeung der Bekanntmachung über die Vorprüfung von nträgen der Geschädigten durch Interessenvertretungen om 14. Dezember 1923. (D. R. A. Nr. 172 vom 23. Juli 1924.)

Steuerwesen.

ordnung des R. F. M. vom 15. Juli 1924 über Verzugszuhläge. (R. G. Bl. I Nr. 48 vom 19. Juli 1924.)

ordnung des R. F. M. vom 19. Juli 1924 über die Gültigkeit er Obligationssteuer für das besetzte Gebiet. (D. R. A. r. 171 vom 22. Juli 1924.)

*) Abkürzungen und Zeichenerklärungen:
. Bl. = Reichsgesetzblatt.
t. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
. Bl. = Reichszollblatt.
. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
. = Auswärtiges Amt.
. M. = Reichsarbeitsministerium.
. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
M. = Reichsfinanzministerium.
M. = Reichsjustizministerium.
. d. J. = Reichsministerium des Innern.
M. = Reichspostministerium.
= Reichsregierung.
M. = Reichsverkehrsministerium.
. M. = Reichswirtschaftsministerium.
2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
n Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 21. Juli 1924 über die endgültige Festsetzung der Steuerkurswerte für die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924. (D. R. A. Nr. 171 vom 22. Juli 1924.)

Deutsches Reich und Niederlande.

Ratifikation des Abänderungsvertrags vom 3. Juni 1923[1] zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851[2]. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 14. Juli 1924 (R. G. Bl. II Nr. 26 vom 18. Juli 1924 S. 157).

Der am 3. Juni 1923 unterzeichnete Abänderungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Königlich Niederländischen Regierung zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 (R. G. Bl. 1923 II S. 387) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 14. Juli 1924 in Berlin stattgefunden.

✿ Ausland ✿

Argentinische Republik.

Zollbefreiung für Lastwagentraktoren. Entscheidung vom 16. Februar 1924 (Boletin Oficial Nr. 9052 vom 21. Mai 1924 S. 740).

Die gemäß Artikel 4 des Zolltarifs (Gesetz Nr. 11281 vom 29. November 1923)[3] festgesetzte Zollbefreiung für Traktoren findet auch auf Lastwagentraktoren Anwendung.

Brasilien.

Vergünstigungen für die Baumwollindustrie. Dekret Nr. 16396 vom 27. Februar 1924 (Diario Official Nr. 55 vom 6. März 1924 S. 6173).

Artikel 1. Die im Lande gesetzmäßig gegründeten Unternehmungen oder Gesellschaften, welche die Entwicklung der Baumwollerzeugung und -veredelung sowie die Herstellung ihrer Nachprodukte bezwecken, können unter der Bedingung, daß ein Ankauf des Erzeugnisses nicht zulässig ist, folgende Vergünstigungen genießen:

I. Befreiung von Einfuhrabgaben für die Dauer von 15 Jahren für:

a) Maschinen, Apparate, Instrumente und die betreffenden Zubehörstücke, die für die Arbeit des Anbaus und der Veredelung der Baumwolle geeignet sind;

b) Traktoren und Fahrzeuge zur Beförderung;

[1] Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 389.
[2] Ebenda 1852 I S. 239.
[3] Ebenda 1924, 2. Märzheft S. 341.

c) natürliche und chemische Düngemittel, Parisergrün, arsensaures Blei oder irgendwelches andere Insekten- oder Pilzvernichtungsmittel;

d) Maschinen, Apparate und Zubehör, die für die Extraktion und Veredelung des Baumwollsamenöls und die Herstellung von Ölkuchenschrot und Ölkuchen aus Baumwollkernen bestimmt sind;

e) Instrumente und Material, die für chemische Laboratorien zu Analysen und Untersuchungen für die Zwecke der Unternehmungen oder Gesellschaften unbedingt nötig sind.

II. Unentgeltliche Beförderung auf den Eisenbahn- und Schiffahrtslinien der Bundesregierung, nicht allein für Sämereien zur Saat, sondern auch für Maschinen, Apparate, Instrumente, Traktoren und Fahrzeuge für die Beförderung, Düngemittel und Insektenvertilgungsmittel, worüber die Nr. 1 handelt, auch wird die Regierung zu den Ausgaben für Beförderung beisteuern, wenn es sich um Privatunternehmen handelt.

III. Befreiung von allen bundesstaatlichen Abgaben, welche vielleicht auf den Anbau und die Weiterverarbeitung der Baumwolle sowie die Herstellung ihrer Nachprodukte gelegt werden könnten.

IV. Ermäßigte Frachten auf den Eisenbahn- und Schiffahrtslinien der Bundesregierung für die erzeugte zu 350 kg für den Kubikmeter zusammengepreßte Baumwolle.

Artikel 2. [Verpflichtungen der Gesellschaften.]

Artikel 3. Die Befreiung von Einfuhrabgaben, worüber die Nr. I des vorhergehenden[1]) Artikels handelt, wird nur gewährt, wenn die Maschinen, Apparate, Instrumente, Traktoren, Fahrzeuge, Düngemittel und Insektenvertilgungsmittel nicht in ähnlicher Beschaffenheit im Inland vorhanden sind.

Artikel 4 bis 6. [Darlehen aus öffentlichen Mitteln usw.]

Artikel 7. [Verpflichtungen der Gesellschaften hinsichtlich des Betriebs der Anlagen.]

Artikel 8. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dänemark.

Ausfuhr von Sprit und Spirituosen. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 21. Juni 1924 (Lovtidenden A Nr. 22 vom 27. Juni 1924 S. 1050 lfd. Nr. 176).

Gemäß § 47 des Gesetzes Nr. 108 vom 29. März 1924 über die Zölle usw.[2]) wird hierdurch festgesetzt, daß die mit Bekanntmachung des Finanzministeriums Nr. 455 vom 20. Oktober 1922[3]), vgl. Bekanntmachung Nr. 241 vom 1. Juni 1923[4]), gegebenen Bestimmungen, betreffend die Ausfuhr von Sprit und Spirituosen aus Dänemark, weiterhin Gültigkeit haben.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung am 1. Juli 1924 in Kraft tritt.

Zollbehandlung gewisser spiritushaltiger Riechmittel. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 21. Juni 1924 (Lovtidenden A Nr. 22 vom 27. Juni 1924 S. 1049 lfd. Nr. 175).

Mit Bezug auf § 1, Anmerkungen zu lfd. Nrn. 282 und 283, und § 47 des Gesetzes Nr. 108 vom 29. März 1924 über die Zölle usw.[1]) werden hiermit folgende Bestimmungen für die Zollbehandlung gewisser spiritushaltiger Riechmittel festgesetzt:

Die im Gesetzestext zu den lfd. Nrn. 282 und 283 genannten Waren — spirituöse Auszüge und Essenzen (zum Toilettegebrauch sowie weingeisthaltige Toilettenmittel in flüssiger Form, darunter Bayrum — können nur unter die genannten lfd. Nrn. eingereiht werden, wenn sie vor der Einfuhr nach Dänemark mit Koloquinthenauszug (Koloquintentinktur) in einer Menge, die 0,5 g trockenen Auszug für das Liter fertiger Ware entspricht, versetzt worden sind oder bei der Eingangsverzollung versetzt werden. Sofern der Zusatz nicht bei der Zollabfertigung vorgenommen wird, muß außerdem in der Zollanmeldung angegeben werden, daß die Ware mit Koloquinthenauszug in dem obengenannten Verhältnis versetzt worden ist.

Des weiteren muß die Umschließung der Ware nach näherer Vorschrift der Zollverwaltung mit einem deutlichen und haltbaren Vermerk darüber versehen sein, daß die Ware mit Koloquintenauszug versetzt worden ist (gegebenenfalls, daß sie vergällt worden ist) und daß das Trinken der Ware gefährlich ist.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung am 1. Juli 1924 in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt ab hört die Bekanntmachung des Finanzministeriums Nr. 407 vom 13. September 1922[2]) auf zu gelten.

Ausmünzung von inländischen über ½ Krone lautenden Scheidemünzen. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 21. Juni 1924 (Lovtidenden A Nr. 22 vom 27. Juni 1924 S. 1050 lfd. Nr. 177) werden ½-Kronenstücke aus einer Kupferaluminiumnickellegierung geprägt.

Bestimmungen wider unlauteren Wettbewerb und unrichtige Warenbezeichnung. Gesetz vom 29. März 1924 (Lovtidenden A Nr. 12 vom 4. April 1924 S. 603 lfd. Nr. 1

§ 1. Wer Waren verkauft oder zum Verkauf ausbietet, darf keine unrichtigen Angaben auf diesen, ihren Etiketten oder ihrer Verpackung, auch nicht durch Schilder oder auf Rechnungen, Fakturen, anderen Geschäftsurkunden, zur Erzielung von Nachfrage angebracht haben sowie Bezeichnungen, die

1. eine unrichtige Angabe über Herstellungsort (oder -land), Art, Herstellungsweise, Stoff, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Eigenschaften, Wirkungen oder Preisverhältnisse enthalten oder die doch geeignet sind, unrichtige Annahmen in einer der erwähnten Hinsichten hervorzurufen, oder

2. geeignet sind, den Käufern die Anschauung beizubringen, daß sämtliche in dem Geschäfte geführten verschiedenen Waren aus dem gleichen Herstellungsort (oder -land) stammen oder die gleiche Herstellungsweise haben, obgleich dies zum Teil der Fall ist, oder

3. unrichtig angeben, daß die Ware auf Ausstellungen ausgezeichnet, von öffentlichen Behörden erprobt worden sei oder von ihnen Empfehlungen erhalten hat oder durch Patent geschützt ist oder war. Sofern die Patentierung oder der Schutz fortfallen muß, soll die Angabe doch auf der Ware verbleiben können, auf der sie im voraus angebracht ist.

---

[1]) Soll heißen des Artikel 1.
[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 881.
[3]) Ebenda 1923 S. 3.
[4]) Ebenda S. 490.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 881.
[2]) Ebenda 1922 S. 658.

Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Geldstrafe von bis 4000 Kronen geahndet. Die Strafe kann indessen unter verärfenden Umständen, namentlich im Falle häufiger Wiederholung, f einfaches Gefängnis bis zu 6 Monaten steigen.

Der Verurteilte soll überdies, soweit er die unrichtig bezeichneten aren noch in seinem Besitze hat oder sonst über sie verfügt, durch teil verpflichtet werden, die unrichtige Bezeichnung zu berichtigen er die Waren, wenn sie nicht im Inland hergestellt sind, sofern er eses vorzieht, aus dem Lande auszuführen.

§ 2. Werden die in § 1 behandelten unrichtigen Angaben durch kanntmachungen in der Presse, durch Laufzettel oder Schilder auf sonders in die Augen fallende Art verbreitet, so wird dies als ein schärfender Umstand angesehen.

§ 3. Auf Bezeichnungen, die geeignet sind, eine falsche Annahme züglich des Herstellungsorts der Ware hervorzurufen, kommen die rangeführten Strafbestimmungen nicht zur Anwendung, wenn die reffende Bezeichnung nach der allgemeinen Auffassung oder nach ung und Brauch im Handel dazu übergegangen ist, die Art und rstellungsweise oder dergleichen zu bezeichnen und nicht den Ort r Herstellung.

Durch Königliche Anordnung kann indessen, wo allgemeine Gesichtspunkte das wünschenswert machen, festgesetzt werden, daß gewisse zeichnungen von dieser Regel ausgenommen sind. Übertretungen er solchen Anordnung sind mit der im § 1, vgl. § 2, vorgeschriebenen rafe bedroht.

Bezeichnungen, die in Angabe von Münzen, Maß oder Gewicht ehen, werden nicht als eine Angabe des Herstellungsorts der re angesehen. Daß zu einer Warenbezeichnung eine andere Sprache wendet ist als diejenige des Landes, in dem die Ware hergestellt r von wo sie eingeführt ist, ist an und für sich nicht als unrichtige renbezeichnung anzusehen, aber die Entscheidung hierüber hängt gleich von Form und Inhalt der Warenbezeichnung ab.

Eine Bezeichnung, die an und für sich als eine unrichtige Angabe des Herstellungsorts einer Ware angesehen werden müßte, soll solche nicht angesehen werden, wenn durch einen deutlichen und baren Zusatz Aufschluß über den wirklichen Herstellungsort der re gegeben ist.

§ 4. Es ist verboten, hier im Lande Waren zu verkaufen oder n Verkauf auszubieten, auf denen oder auf deren Etiketten oder rpackung das durch Artikel 18 der Genfer Konvention vom Juli 1906 (vgl. Bekanntmachung Nr. 174 vom 24. Juli 1907) genommene und als Sinnbild und Erkennungszeichen für den Gesundheitsdienst des Heeres festgesetzte Zeichen, das sogenannte „Rote uz" oder die Bezeichnung „Rode Kors" (Rotes Kreuz), „Genfer rs" (Genfer Kreuz) oder eine ähnliche dem Zeichen entsprechende eichnung oder Benennung angebracht ist.

Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu Kronen geahndet.

Mit der gleichen Strafe wird bedroht:

1. wer ungesetzmäßig das erwähnte Zeichen, die Bezeichnung oder Benennung auf Schildern, in Bekanntmachungen, auf Rechnungen, Fakturen oder anderen Geschäftsurkunden verwendet;
2. wer auf Schildern das dänische oder ausländische Staatswappen benutzt, ohne durch besondere Genehmigung Befugnis dazu erhalten zu haben;
3. wer Waren ausländischer Herstellung oder ausländischen Ursprunges verkauft oder zum Verkauf ausbietet, auf deren Etiketten oder Verpackung ohne Genehmigung eine Wiedergabe der dänischen Flagge oder eine Bezeichnung für die dänische Flagge, das dänische Staatswappen, andere nationale Kennzeichen, nationale Erinnerungszeichen oder Bilder des Königs oder der Mitglieder der königlichen Familie angebracht sind.

[§§ 5 bis 12 betreffen Ausverkauf, Mißbrauch von Namen usw., Verbreitung unwahrer Geschäftsnachrichten, Geschäftsgeheimnis, Zugaben im Kleinhandel usw.]

§ 13. Ist auf einer Ware oder auf ihrer Originalpackung vom Hersteller oder Großhändler ein bestimmter Preis für den Kleinhandel angegeben, so ist, — sofern nicht der angegebene Preis dem Verkäufer einen Verdienst von mehr als 25 v H des Einkaufspreises läßt — verboten, die Ware im Kleinhandel zu einem niedrigeren Preise zu verkaufen oder anzubieten, es sei denn, daß die Zustimmung des Herstellers oder Großhändlers oder eine andere Genehmigung dafür vorliegt oder daß der Verkauf unter die Bestimmungen des § 5[1]) fällt oder daß die Ware in gebrauchtem oder beschädigtem Zustand verkauft wird.

Die Übertretung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe bis zu 4000 Kronen geahndet.

§ 14. Der Handelsminister wird ermächtigt, nach Beratung mit den Hauptorganisationen für das dänische gewerbliche Leben festzusetzen, daß bestimmte Waren im Kleinverkaufe (Verkauf an Verbraucher) nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichts oder nur mit einer auf der Ware oder ihrer Verpackung angebrachten Angabe über Zahl, Maß oder Gewicht, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden dürfen, ferner festzusetzen, daß bestimmte Waren im Kleinverkaufe (Verkauf an Verbraucher) nur mit einer Angabe, ob die Ware dänisch oder ausländisch ist, oder über den Herstellungs- oder Ursprungsort der Ware verkauft oder zum Verkauf angeboten werden dürfen. Der Handelsminister kann des näheren festsetzen, in welcher Weise die in Betracht kommenden Angaben anzubringen sind und was in jedem Einzelfall unter dem Herstellungs- oder Ursprungsorte der Ware verstanden sein soll.

Die Übertretung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Kronen geahndet.

Die Übertretung der in § 7 (vgl. Bekanntmachung Nr. 182 vom 28. Juli 1909[2]) des Gesetzes Nr. 124 vom 4. Mai 1907, betreffend Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems[3]) enthaltenen Vorschrift, im Handel und Verkehr ausschließlich metrisches Maß und Gewicht zu verwenden, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Kronen geahndet.

[§ 15 betrifft Strafverfolgung.]

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz, dessen Strafbestimmungen nur soweit zur Anwendung kommen, als nicht in anderen Bestimmungen schärfere Strafen vorgeschrieben sind, tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird daß Gesetz Nr. 290 vom 6 Mai 1921[4]) aufgehoben, ferner verbleiben aufgehoben: Gesetz Nr. 168 vom 20. März 1918[5]), Gesetz Nr. 137 vom 8. Juni 1912[6]) und Gesetz Nr. 70 vom 27. April 1894[7]).

---

[1]) § 5 enthält Vorschriften über den Ausverkauf.
[2]) Hand. Arch. 1909 I S. 1363.
[3]) Ebenda 1907 I S. 1291.
[4]) Ebenda 1921 S. 422.
[5]) Ebenda 1918 I S. 448.
[6]) Ebenda 1912 I S. 731.
[7]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Dänemark und Schweiz nebst Liechtenstein.

Abrede zwischen Dänemark und der Schweiz, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und Liechtenstein. Bekanntmachung des dänischen Ministeriums des Äußeren vom 6. Juni 1924 (Lovtidenden A Nr. 21 vom 23. Juni 1924 S. 1055 lfd. Nr. 166).

Mit Notenwechsel vom 26. März / 23. Mai 1924 haben die Dänische und die Schweizerische Regierung eine Abrede dahin getroffen, daß die Bestimmungen, die die Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und der Schweiz regeln[1]), auch Anwendung auf die Handelsbeziehungen zwischen Dänemark und Liechtenstein finden sollen, solange letztgenanntes Land einen integrierenden Teil des schweizerischen Zollgebiets ausmacht[2]).

Dänemark, Norwegen und Schweden.

Zusatzartikel zur Münzkonvention zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden. Bekanntmachung des dänischen Finanzministeriums vom 7. April 1924 (Lovtidenden A Nr. 17 vom 25. April 1924 S. 957 Nr. 135).

Am 22. März 1924 ist zwischen der Königl. Dänischen, der Königl. Norwegischen und der Königl. Schwedischen Regierung folgender Zusatzartikel zur Münzkonvention vom 27. Mai 1873[3]) und Zusatzkonvention vom 16. Oktober 1875[3]) abgeschlossen:

Die Unterzeichneten, von ihren bezüglichen Regierungen dazu gehörig bevollmächtigt, sind über folgenden Zusatzartikel zu der zwischen Dänemark und Schweden am 27. Mai 1873 abgeschlossenen Münzkonvention übereingekommen, deren Bestimmungen vermöge der Zusatzkonvention vom 16. Oktober 1875 auch für Norwegen gelten sollen.

1. Es ist der Finanzverwaltung jedes Reichs erlaubt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in der Münzkonvention nebst späteren Zusatzartikeln für eigene Rechnung Scheidemünzen prägen zu lassen, die nur in dem Reiche, für dessen Rechnung sie geprägt worden sind, als gesetzliche Zahlungsmittel gelten.

Die Bestimmungen über den Wert, auf den diese Scheidemünzen lauten sollen, ebenso über deren Metallgehalt, Gewicht, Form und Prägung werden von dem Reiche getroffen, für dessen Rechnung die Münzen geprägt werden; jedoch müssen sie sich in ihrem Aussehen deutlich von den mit Bezug auf die Konvention geprägten Scheidemünzen unterscheiden.

Als Scheidemünzen, die nur in jedem einzelnen Reiche als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, sind auch Münzen anzusehen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Konvention geprägt sind, wenn sie durch Lochung oder auf andere gleich deutliche Weise ein Aussehen erhalten haben, das sich vom ursprünglichen unterscheidet.

2. Die Vorschriften der Konvention und der Zusatzartikel finden keine Anwendung auf Scheidemünzen, die gemäß den Bestimmungen in Ziff. 1 dieses Zusatzartikels nur innerhalb der Grenzen des betreffenden Reichs als gesetzliche Zahlungsmittel gelten; jedoch sollen die Münzen ausweisen, für welches Reich, in welcher Münzanstalt und in welchem Jahre sie geprägt sind.

3. Die Finanzverwaltung eines jeden Reichs hat den Finanzverwaltungen der anderen Reiche alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen mitzuteilen, die betreffs der Scheidemünzen, die nur in dem betreffenden Reiche gesetzliches Zahlungsmittel sein soll erlassen werden, ferner hat sie den genannten Finanzverwaltun Entwürfe und Proben solcher Scheidemünzen zu übersenden.

4. Scheidemünzen, die gemäß der Konvention nebst Zu artikeln in einem der Reiche geprägt sind, sollen aufhören, als ge liches Zahlungsmittel in den anderen Reichen zu gelten, wenn s Monate von dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Zu artikels verflossen sind.

5. Der gegenwärtige Zusatzartikel verbleibt in Gültigkeit, bis Jahr von dem Tage ab, an dem eines der Reiche ihn gekündigt verflossen ist.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist dürfen indes Scheidemün die gemäß der Konvention nebst Zusatzartikeln in einem der Re geprägt sind, ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in übrigen Reichen nicht wiedererhalten und Scheidemünzen, die den Bestimmungen in Ziffer 1 dieses Zusatzartikels als gesetzli Zahlungsmittel nur innerhalb der Grenzen des betreffenden Re gelten, hierdurch nicht ihre Eigenschaft verlieren.

6. Der gegenwärtige Zusatzartikel soll ratifiziert werden, sob das Einverständnis der zuständigen Vertretungen mitgeteilt wird, die Ratifikationen sollen sobald wie möglich in Kristiania nie gelegt werden.

Der gegenwärtige Zusatzartikel tritt einen Tag nach der Nie legung in Kraft.

Zur Bestätigung dessen haben die Unterzeichneten den ge wärtigen Zusatzartikel unterschrieben und mit ihrem Siegel verse

(L. S.) (Unterschriften.)

Dieses wird, nachdem der Zusatzartikel von den Regierungen drei Länder ratifiziert worden ist und die Ratifikationsurkunde Kristiania hinterlegt worden sind, hiermit zur allgemeinen Kenn gebracht.

Frankreich.

Zulassung von argentinischen, australischen, kanadisch chilenischen, estnischen, guatemaltekischen, mexikanisch norwegischen, peruanischen, tschechoslowakischen, türkis und venezolanischen, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführten zusammengesetzten Heilmitteln zur Einf Mitteilung des Ministers für Handel und Industrie an die Impor (Journal Officiel de la République Française Nr. 194 18. Juli 1924 S. 6468).

Nach Prüfung der auf die französischen Heilmittel bei der Ei nach Argentinien, Australien, Kanada, Chile, Estland, Guate Mexiko, Norwegen, Peru, der Tschechoslowakei, der Türkei und Vene in Anwendung befindlichen Behandlung und im Nachgang zu d Journal officiel vom 15. Februar 1924 unter der Überschrift teilung an die Importeure" veröffentlichten Entschließung[1]) ist besch worden, die aus den vorgenannten Ländern stammenden Heilmit dem Genusse der Vorschriften des Gesetzes vom 19. April 1923 zulassen.

Ein Vorbehalt wird gemacht für alle Verbesserungen, welch Französische Regierung später zu fordern hätte, um die durch Gesetz vorgesehene Gegenseitigkeit der Behandlung sicherzustellen aufrechtzuerhalten.

---

[1]) Preuß. Hand. Arch. 1875 II S. 417.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1088.
[3]) Vgl. Preuß. Hand. Arch. 1873 I S. 189 u. 608 sowie 1876 I S. 394; ferner Deutsch. Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 468.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 409.
[2]) Ebenda 1923 S. 373.

Änderung der Zölle sowie der Vervielfältigungskoeffizienten für Seide und Seidenwaren. Gesetz vom 26. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 132 vom 14. Mai 1924 S. 4286) und Berichtigungen dazu (ebenda Nrn. 140 und 179 vom 22. Mai und 2. Juli 1924 S. 4558 und 5866).

Artikel 1. Die dem Zollgesetz vom 11. Januar 1892[1]) als Anlage beigefügte durch die späteren Gesetze und Regierungsverordnungen revidierte Tabelle A wird hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Waren, wie folgt, geändert (siehe die als Anlage beigefügte Tabelle).

Artikel 2. In Anbetracht dessen, daß die vorstehend vorgesehenen Änderungen der Zölle und Koeffizienten gleichzeitig auch auf die Einfuhren aus Italien nach Frankreich Anwendung finden, soll das gegenwärtige Gesetz erst nach der Ratifikation der am 28. Juli 1923 zwischen Frankreich und Italien unterzeichneten Vereinbarung[1]), ergänzt durch die am 29. Dezember 1923[2]) und am 10. Januar 1924[2]) zwischen den beiden Regierungen ausgetauschten Noten und durch die dazu beigefügten Anlagen, voll und ganz Wirksamkeit erlangen.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koeffizient
aus 27	Seide:				
	a) Rohseide [grèges]	kg	frei	frei	—
	b) Schußseide [trames], zwei- oder mehrdrähtig (1)	„	4	1	2
	c) Kettenseide [organsin] mit zwei oder mehr Drähten und Farben [poils] (1)	„	6	1,50	2
	d) besondere Ausrüstungen (1) (2)	„	9,60	2,40	2
379	Florettseidengarn (Schappe):				
	rein:				
	nicht weiter zugerichtet (d. h. in Strähnen, auf Röhrchen, für Spulen und Zapfen, in geschorenen Ketten, aber nicht für den Einzelverkauf hergerichtet), roh, gebleicht und gebläut in der Seide [bourre], einschließlich der Garne aus sogenannter vielfarbiger Schappe (3), einfach; auf das kg messend:				
	bis 80 500 m	100 kg	450	112,50	2
	mehr als 80 500 m	„	720	180	2
	nicht weiter zugerichtet, roh, gebleicht und gebläut in der Seide [bourre], einschließlich der Garne aus sogenannter vielfarbiger Schappe (3), gezwirnt, auf das kg messend im einfachen Faden:				
	bis 80 500 m	„	510	127,50	2
	mehr als 80 500 m	„	840	210	2
	nicht weiter zugerichtet, gereinigt, im Faden gebleicht oder gefärbt: Zollzuschlag für jede Gattung	„	300	75	2
	weiter zugerichtet, d. h. in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strähnen, auf Karten oder in anderen Aufmachungen für den Kleinverkauf	—	Dieselben Zölle wie vorstehend mit Zuschlag von 25 v H		
	gemischt:				
	mit Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, einschließlich der geglänzten [lustrierten] oder viscosierten Garne	„	Satz des höchstverzollten Stoffes		
	mit Naturseide in jedem Verhältnis	„	Satz der Florettseidengarne		
	mit Metall	„	Satz des höchstverzollten Stoffes		
	andere, wenn die Florettseide im Gewicht vorherrscht	„	Satz der Bourettegarne		
380	Seidengarn zum Nähen, Sticken, zu Posamentierarbeiten, für den Kurzwarenhandel und anderes:				
	roh	„	1200	300	2
	gefärbt	„	Dieselben Zölle mit Zuschlag von 25 v H		
381	Bourettegarn (Garne aus Florettseidenabfällen):				
	rein:				
	roh, gebleicht und gebläut in der Seide [bourre], einfach, auf das kg messend:				
	bis 30,500 m	„	150	37,50	2
	mehr als 30,500 m	„	240	60	2

(1) Unter die Unterabteilung b), c) und d) fallen je nach ihrer Drehung alle bearbeiteten Seiden in Strähnen, die mehr als 0 000 m auf das kg gezwirnter Fäden messen. Die bearbeiteten Seiden, die bis zu 40 000 m auf das kg gezwirnte Fäden messen, fallen unter die Näh- oder Strickgarne (Nr. 380 des Tarifs).

(2) Unter besonderen Ausrüstungen werden alle ein- oder mehrdrähtigen Seidengarne verstanden mit irgendeiner Drehung von tausend oder mehr Windungen auf das Meter.

(3) Hierunter werden die Garne verstanden, die lediglich gefärbt sind, um die Drehungen zu kennzeichnen.

[1]) Siehe nachstehend S. 1270.
[2]) Siehe nachstehend S. 1281.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koeffizie
381 [Forts.]	Bourettegarn (Garne aus Florettseidenabfällen) [Forts.]:				
	roh, gebleicht und gebläut in der Seide [bourre], gezwirnt, auf das kg messend im einfachen Faden:				
	bis 30 500 m	100 kg	180	45	2
	mehr als 30 500 m	„	270	67,50	2
	gereinigt [décrués], im Garne gebleicht oder gefärbt: Zollzuschlag für jede Gattung	„	180	45	2
	gemischt:				
	mit Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, einschließlich der geglänzten [lustrierten] Garne	„	Satz des höchstverzollten Stoffe		
	mit Naturseide in jedem Verhältnis	„	Satz der Bourettegarne		
	mit Metall	„	Satz des höchstverzollten Stoffe		
	andere, wenn die Bourette im Gewicht vorherrscht	„	Satz der Bourettegarne		
aus 381 bis	Abfälle von Kunstseide:				
	in Fäden [bourre] oder in Masse [masse]	kg	5	1,25	2
	gekämmt, kardätscht oder in verlängerten [allongés] aber unterbrochenen [discontinus] Fäden	„	10	2,50	2
	sogenannte künstliche Schappegarne (fortlaufende Fäden [fils continus], vistra oder andere)	„	20	5	2
381 ter	Gold- oder Silberfäden, auf kleinen Spulchen [cannetilles], Flitter [paillettes], ausgeschnittene Motive [découpures]:				
	echte	„	80	20	2
	halbechte oder unechte	„	40	10	2
433	Hinzufügung folgenden Hinweises:				
	Alle Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, auch mit Metall, wenn die Baumwolle im Gewicht vorherrscht, sofern sie zu den in Nr. 459 bezeichneten Gattungen gehören, werden der in dieser Nummer angegebenen Zollbehandlung unterworfen.				
459	Gewebe aus Seide, Florettseide und Gewebe aller Art aus Kunstseide:				
	1. Tücher [foulards], Krepp, Tüll, Posamentierwaren und alle anderen Gewebe aus reiner Seide ostasiatischen Ursprungs	„	Ohne Änderung		
	2. Pongees, Korah-, Tussa- oder Tussorgewebe, sergeartig oder geköpert, außereuropäischen Ursprungs (Habutae und ähnliche, Schantunggewebe, Honan, Assan und andere)	„	Ohne Änderung		
	Gewebe aus reiner Seide oder reiner Florettseide (Schappe) oder Gewebe aus Mischungen dieser beiden Stoffe oder anderer Spinnstoffe, wobei die Seide oder Florettseide im Gewichte vorherrscht:				
	1. Krepp:				
	im Gewichte von 50 g oder weniger auf das qm:				
	roh	„	33	8,25	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	36	9	2
	gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind: Zollaufschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
	im Gewichte von mehr als 50 g auf das qm:				
	roh	„	30	7,50	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	2
	gemustert (siehe Erläuterung vorstehend): Zollaufschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
	2. glatte und gemusterte Tülle:				
	im Gewichte von weniger als 10 g das qm:				
	roh	„	54	13,50	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	„	57	14,25	2
	gefärbt und appretiert	„	60	15	2
	verziert, d. h. mit verschiedenerlei Applikationen versehen, die nicht den Charakter von Stickereien haben	„	63	15,75	2
	im Gewichte von 10 g und mehr auf das qm:				
	roh	„	30	7,50	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	„	33	8,25	2
	gefärbt und appretiert	„	36	9	2
	verziert (siehe Erläuterung vorstehend)	„	39	9,75	2
	3. Samt und Plüsch:				
	im Gewichte von weniger als 120 g auf das qm:				
	roh	„	57	14,25	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	60	15	2
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollaufschlag für jede Gattung	„	18	4,50	2

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koeffizient
459 Forts.]	Gewebe aus reiner Seide oder reiner Florettseide (Schappe) oder Gewebe aus Mischungen dieser beiden Stoffe oder anderer Spinnstoffe, wobei die Seide oder Florettseide im Gewichte vorherrscht [Forts.]:				
	im Gewichte von 120 g und mehr auf das qm:				
	roh	kg	45	11,25	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	48	12	2
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollaufschlag für jede Gattung	„	18	4,50	2
	4. Musseline, Grenadine, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:				
	roh	„	39	9,75	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	42	10,50	2
	gemustert oder broschiert, mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen, usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
	5. glatte Gaze, eigens für Beutlereien (Müllergaze):				
	ohne Näharbeit	„	72	18	2
	mit Näharbeit	„	60	15	2
	6. dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 genannten Gewebe:				
	im Gewichte von weniger als 60 g auf das qm:				
	roh	„	30	7,50	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	2
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollaufschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
	im Gewichte von 60 g und mehr auf das qm:				
	roh	„	24	6	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	27	6,75	2
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
	7. Bänder:				
	Samt:				
	roh	„	72	18	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	75	18,75	2
	gemustert, d. h. mit Zeichnungen, Broschierungen jedes Verfahrens, Buchstaben, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind, Nadel [épinglage]-, Schlingen [bouclage]- und anderen ähnlichen Effekten: Zollzuschlag für jede Gattung	„	15	3,75	2
	andere:				
	roh	„	48	12	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	51	12,75	2
	gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch das Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind oder mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen, usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	„	12	3	2
	Gewebe aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Bourrette (Florettseidenabfall), wobei die Bourrette im Gewichte vorherrscht:				
	Stoffe im Gewichte von 250 g und weniger auf das qm:				
	roh	„	15	3,75	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	18	4,50	2
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollaufschlag für jede Gattung	„	3	0,75	2
	Stoffe im Gewichte von mehr als 250 g auf das qm:				
	roh	„	12	3	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	15	3,75	2
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	„	3	0,75	2
	Gewebe und Posamentierwaren mit Gold, Silber oder irgendeinem anderen mit Spinnstoffen gemischten Metall (1):				
	wenn Seide oder Florettseide (Schappe) im Gewichte vorherrscht:				
	Posamentierwaren:				
	echte:				
	roh	„	72	18	2
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	78	19,50	2

(1) Die Bezeichnung „echte" umfaßt sowohl Fäden aus Silber als auch aus mit Gold überzogenem Silber. Diese Fäden stellen sich entweder als runde Fäden (Draht), platte Fäden (Lahn) oder Gespinste (mit Lahn umwundener Kern von Seide, Schappe, Baumwolle anderen Gespinststoffen).

„Halbechte" sind besonders die runden Fäden, die platten Fäden oder die Gespinste aus versilbertem oder versilbertem und vergoldetem r. „Unechte" sind die runden Fäden, die platten Fäden oder die Gespinste aus gelb gefärbtem Kupfer (unechtem Gold) oder versilbertem r (unechtem Silber). Die Gespinstfäden, welche den Kern des Fadens [trait] oder Gespinstes [filé] bilden, werden bei der Bestimmung vorherrschenden Stoffes als Metall behandelt.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koef
459 [Forts.]	Gewebe und Posamentierwaren mit Gold, Silber oder irgendeinem anderen mit Spinnstoffen gemischtem Metall (1) [Forts.]:				
	halbechte oder unechte:				
	roh	kg	36	9	
	gereinigt gebleicht oder gefärbt	„	39	9,75	
	andere Gewebe:				
	echte:				
	roh	„	72	18	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	78	19,50	
	gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe):				
	Zollzuschlag für jede Gattung	„	18	4,50	
	halbechte oder unechte:				
	roh	„	36	9	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	39	9,75	
	gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe):				
	Zollaufschlag für jede Gattung	„	9	2,25	
	wenn Kunstseide im Gewichte vorherrscht:				
	Posamentierwaren:				
	echte:				
	roh	„	60	15	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	66	16,50	
	halbechte oder unechte:				
	roh	„	30	7,50	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	
	andere Gewebe:				
	echte:				
	roh	„	60	15	
	gereinigt, gebleicht und gefärbt	„	66	16,50	
	gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe):				
	Zollzuschlag für jede Gattung	„	18	4,50	
	halbechte oder unechte:				
	roh	„	30	7,50	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	
	gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe):				
	Zollzuschlag für jede Gattung	„	9	2,25	
	wenn Wolle, Baumwolle oder andere Spinnstoffe im Gewichte vorherrschen:				
	Posamentierwaren:				
	echte:				
	roh	„	51	12,75	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	54	13,50	
	halbechte oder unechte:				
	roh	„	24	6	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	27	6,75	
	andere Gewebe:				
	echte:				
	roh	„	51	12,75	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	54	13,50	
	gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe):				
	Zollzuschlag für jede Gattung	„	12	3	
	halbechte oder unechte:				
	roh	„	24	6	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	27	6,75	
	gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe):				
	Zollzuschlag für jede Gattung	„	9	2,25	
	wenn Metall im Gewicht vorherrscht:				
	Posamentierwaren:				
	echte:				
	roh	„	60	15	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	66	16,50	
	halbechte oder unechte:				
	roh	„	30	7,50	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	
	andere Gewebe:				
	echte:				
	roh	„	60	15	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	66	16,50	
	gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe):				
	Zollzuschlag für jede Gattung	„	18	4,50	

(1) Siehe Fußnote (1) auf S. 1265.

Bezeichnung der Ware	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koeffizient
Gewebe und Posamentierwaren mit Gold, Silber oder irgendeinem anderen mit Spinnstoffen gemischten Metall (1) [Forts.]:				
halbechte oder unechte:				
roh	kg	30	7,50	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	2
gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollaufschlag für jede Gattung	„	9	2,25	2
Gewebe aus reiner oder mit Seide, Schappe oder anderen Spinnstoffen gemischter Kunstseide, wenn die Kunstseide im Gewichte vorherrscht:				
1. Krepp:				
im Gewichte von 75 g oder weniger auf das qm:				
roh	„	27	6,75	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	30	7,50	2
gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind: Zollzuschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
im Gewichte von mehr als 75 g auf das qm:				
roh	„	25,40	6,35	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	28,40	7,10	2
gemustert (siehe Erläuterung vorstehend): Zollzuschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
2. glatte oder gemusterte Tülle:				
im Gewichte von weniger als 20 g auf das qm:				
roh	„	42	10,50	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt, ohne Appretur	„	45	11,25	2
gefärbt und appretiert	„	48	12	2
verziert, d. h. mit verschiedenerlei Applikationen versehen, die nicht den Charakter von Stickereien haben	„	51	12,75	2
im Gewichte von 20 g und mehr auf das qm:				
roh	„	24	6	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt, ohne Appretur	„	27	6,75	2
gefärbt und appretiert	„	30	7,50	2
verziert (siehe Erläuterung vorstehend)	„	33	8,25	2
3. Samt und Plüsch:				
im Gewichte von weniger als 240 g auf das qm:				
roh	„	51	12,75	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	54	13,50	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	18	4,50	2
im Gewichte von 240 g und mehr auf das qm:				
roh	„	39	9,75	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	42	10,50	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	18	4,50	2
4. Musseline, Grenadine, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:				
roh	„	30	7,50	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	2
gemustert oder broschiert, mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
5. dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Gewebe:				
im Gewichte von weniger als 90 g auf das qm:				
roh	„	24	6	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	27	6,75	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
im Gewichte von 90 g und mehr auf das qm:				
roh	„	19,40	4,85	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	22,40	5,60	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	6	1,50	2
6. Bänder:				
Samt:				
roh	„	66	16,50	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	69	17,25	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	12	3	2

(1) Siehe Fußnote (1) auf S. 1265.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Ware	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koef
459 [Forts.]	Gewebe aus reiner oder mit Seide, Schappe oder anderen Spinnstoffen gemischter Kunstseide, wenn die Kunstseide im Gewichte vorherrscht [Forts.]:				
	andere:				
	roh	kg	39	9,75	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	42	10,50	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	12	3	
	Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, wenn die Baumwolle im Gewichte vorherrscht:				
	Samt, Plüsch und Sealskinplüsch aus Seide oder Schappe und Baumwolle:				
	roh	"	39	9,75	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	42	10,50	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	18	4,50	
	Samt und Plüsch aus Kunstseide und Baumwolle:				
	roh	"	36	9	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	39	9,75	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	15	3,75	
	Stoffe aus Seide oder Schappe und Baumwolle:				
	1. Krepp:				
	roh	"	27	6,75	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	30	7,50	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	6	1,50	
	2. Musseline, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:				
	roh	"	30	7,50	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	33	8,25	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Musseline, usw., aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	6	1,50	
	Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Ziffer 1 und 2 genannten Gewebe:				
	mit mindestens 3 v H und höchstens 12 v H Seide oder Schappe:				
	roh	"	12	3	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	15	3,75	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	1,60	0,40	
	mit mehr als 12 bis einschließlich 50 v H Seide oder Schappe:				
	roh	"	17,20	4,30	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	21	5,25	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	3	0,75	
	Gewebe mit weniger als 3 v H Seide oder Schappe oder Gewebe der vorstehenden Gattungen, die üblicherweise von der Baumwollindustrie hergestellt und gewöhnlich zu Wäsche, Unterkleidung und Stickereien oder allen ähnlichen Artikeln, wie Baumwollleinen [toiles de coton], Oxford, Zephir, usw., verwendet werden, auch wenn diese Gewebe nur Streifen oder einige Effekte mit Seidenfäden enthalten	"	Zölle der Nr. 433		
	Stoffe aus Kunstseide und Baumwolle:				
	1. Krepp:				
	roh	"	24	6	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	27	6,75	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	6	1,50	
	2. Musseline, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:				
	roh	"	27	6,75	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	30	7,50	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Musseline, usw., aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	6	1,50	
	Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Ziffer 1 und 2 genannten Gewebe:				
	mit mindestens 5 v H und höchstens 20 v H Kunstseide:				
	roh	"	9	2,25	
	gereinigt, gebleicht oder gefärbt	"	13	3,25	
	gemustert (dieselbe Erläuterung wie für die dichten Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	"	1,60	0,40	

Bezeichnung der Ware	Maßstab	Generaltarif Franken	Mindesttarif Franken	Koeffizient
Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, wenn die Baumwolle im Gewichte vorherrscht [Forts.]:	kg			
mit mehr als 20 bis einschließlich 50 v H Kunstseide:				
roh	„	15	3,75	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	18	4,50	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	3	0,75	2
Gewebe mit weniger als 5 v H Kunstseide oder Gewebe der vorstehenden Gattungen, die üblicherweise von der Baumwollindustrie hergestellt und gewöhnlich zu Wäsche, Unterkleidung und Stickereien oder allen ähnlichen Artikeln, wie Baumwolleinen [toiles de coton], Oxford, Zephir, usw., verwendet werden, auch wenn diese Gewebe nur Streifen oder einige Effekte mit Seidenfäden enthalten	„	Zölle der Nr. 433		
Bänder aus Seide oder Schappe und Baumwolle:				
Samt:				
roh	„	54	13,50	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	57	14,25	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	12	3	2
andere:				
roh	„	30	7,50	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	33	8,25	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	9	2,25	2
Bänder aus Kunstseide und Baumwolle:				
Samt:				
roh	„	51	12,75	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	54	13,50	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	10,60	2,65	2
andere:				
roh	„	27	6,75	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	30	7,50	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	7,60	1,90	2
Gewebe aus Seide, Florettseide, Schappe oder Kunstseide, gemischt mit Wolle, wobei die Wolle im Gewichte vorherrscht:				
alle Gewebe aus Seide oder Schappe gemischt mit Wolle:				
roh	„	21	5,25	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	24	6	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	2	0,50	2
Gewebe aus Kunstseide gemischt mit Wolle:				
roh	„	19,40	4,85	2
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	„	22,60	5,65	2
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	„	2	0,50	2
Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Bourrette, Kunstseide der in der gegenwärtigen Tabelle aufgeführten Gattungen, die mit anderen Spinnstoffen als Baumwolle oder Wolle gemischt sind, wenn diese Spinnstoffe im Gewichte vorherrschen	„	Zoll der Gewebe aus Seide, Florettseide oder Kunstseide derselben Gattungen, mit Baumwolle gemischt, wobei die Baumwolle im Gewicht vorherrscht		
Bedruckte Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Bourrette, Kunstseide, rein oder gemischt	„	Zoll der gefärbten Gewebe der betreffenden Art, mit Zuschlag von 0,225 Franken auf das qm		
Posamentierwaren aus Seide, Florettseide oder Kunstseide, andere als vorstehend bezeichnet	„	Ohne Änderung		
Spitzen aus Seide, Florettseide oder Kunstseide	„	Ohne Änderung		
Wirkwaren aus Seide, Florettseide oder Kunstseide	„	Ohne Änderung		

[Schlußformel.]

Änderung des Satzes des durch Artikel 89 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 eingesetzten Zuschlags für aus dem Ausland eingeführte Spirituosen und Likörweine. Schreiben des Generaldirektors der indirekten Abgaben an den Staatsrat, Generalzolldirektor, vom 25. Mai 1924 (Le Bulletin Douanier Nr. 168 vom 30. Mai 1924 S. 122).

Eine ministerielle Verfügung vom 23. Mai 1924[1]), veröffentlicht im Journal officiel vom 24., hat den Preis für die Abgabe von Industriealkohol, der zur Haltbarmachung von frischen Früchten und Fruchtsäften verkauft wird, von 580 Franken auf 800 Franken für das Hektoliter erhöht.

Ich beehre mich, Ihnen diese Änderung mitzuteilen, die zur Folge hat, den Zuschlag, der in Anwendung des 4. Absatzes des Artikel 89 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[2]) von den aus dem Ausland eingeführten Spirituosen und Likörweinen sowie von dem aus den französischen Kolonien in Überschreitung des durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1923[3]) festgesetzten Kontingents von 185000 hl eingeführten Rum zu erheben ist, von 500 Franken auf 720 Franken (800—80) für das Hektoliter reinen Alkohol zu erhöhen.

— Abschrift übersandt an die Direktoren am 26. Mai 1924, Nr. 3786, 1/2, mit der Bitte, sofort den Dienststellen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, damit das gegenwärtige Schreiben von dem Tage ab zur Ausführung gelangt, an dem es in jedem Amt einläuft.

Erklärung der Räumlichkeiten, die für die Kolonialausstellung in Straßburg bestimmt sind, zur amtlichen Zollniederlage. Regierungsverordnung vom 13. Juli 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 196 vom 20. Juli 1924 S. 6526).

Artikel 1. Die Räumlichkeiten, die für die Kolonial-, Landwirtschafts- und Gewerbeausstellung bestimmt sind, welche vom 1. Juli bis zum 1. Oktober 1924 in Straßburg auf einem „Wacken" genannten Gelände stattfinden soll, werden zur amtlichen Zollniederlage [entrepôt réel des douanes] erklärt.

Artikel 2. Die für diese Ausstellung bestimmten Waren werden nach den dazu bestimmten Räumlichkeiten unter der Behandlung des internationalen Transits oder des gewöhnlichen Transits über alle für diese Abfertigungen geöffneten Ämter geleitet.

Artikel 3. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Reglement für den Alkoholmarkt in Paris. Verfügung des Ministers für Handel und Industrie vom 27. Juni 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 177 vom 29. Juni 1924 S. 5769) und Berichtigungen dazu (ebenda Nr. 182 vom 5. Juli 1924 S. 5989 und Nr. 189 vom 13. Juli 1924 S. 6285.)

Madagaskar: Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Änderung der Verteilungsweise der Erträgnisse von Geldstrafen und Einziehungen in Zollsachen. Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 183 vom 6. Juli 1924 S. 6030).

Togo: Änderung der Einfuhrzölle für Kaffee. Französische Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 183 vom 6. Juli 1924 S. 6032).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung vom 23. November 1922[4]) als Anlage beigefügte Tabelle A wird, wie folgt, ergänzt und geändert:

„Kaffee in Bohnen..... für 100 kg 78 Franken."

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 985.
[2]) Ebenda 1923 S. 497.
[3]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 409.
[4]) Ebenda 1922 S. 835.

Frankreich und Italien.

Vereinbarung vom 28. Juli 1923 sowie Notenw vom 29. Dezember 1923 und 10. Januar 1924 zwi beiden Ländern über die Zollbehandlung von Seid Seidenwaren. Französische Regierungsverordnung vom 26 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 14 28. Mai 1924 S. 4740)[1]).

Artikel 1. Nachdem der Senat und die Deputi kammer der in Paris am 28. Juli 1923 zwischen Fra und Italien unterzeichneten Vereinbarung und dem diesl lichen Protokoll über die Zollbehandlung von Seide und S waren zugestimmt haben und die Ratifikationen über diese in Paris am 22. Mai 1924 ausgetauscht worden sind, die genannte Vereinbarung und das genannte Protokoll, Wortlaut folgt, voll und ganz zur Ausführung gelange sollen vom 31. Mai 1924 einschließlich ab in Kraft trete

Vereinbarung über die Zollbehandlung von Seide und Seidenw

Nachdem die Regierung der Französischen Republik und die rung des Königs von Italien in Artikel 4 des Handelsabkom vom 13. November 1922[2]) beschlossen haben, zum allgemeinen der beiden Länder die Zollbehandlung von Seide, Seidenware allen Erzeugnissen aus Seide oder Kunstseide zu regeln, hab nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1. Auf die Erzeugnisse aus Seide, Garn und G aus Seide und alle anderen Erzeugnisse aus Seide oder Kun die in den der gegenwärtigen Vereinbarung beigefügten Verzeic aufgeführt sind, sollen in Frankreich und Italien die allgemeine stimmungen des modus vivendi von 1898 und des Abkommen 13. November 1922[2]) Anwendung finden.

Demzufolge sollen die genannten Erzeugnisse bei ihrer E in das Gebiet jedes der hohen vertragschließenden Teile den nied Sätzen unterliegen, die der betreffende Teil gegenwärtig oder in Z sei es auf Grund tarifarischer Maßnahmen, sei es auf Grund vo einbarungen, auf die Erzeugnisse irgendeines fremden Landes an oder anwenden sollte, und zwar sowohl was die Zollsätze u höhungskoeffizienten, wie was alle Abgaben und Lasten welch auch immer anlangt, deren Gegenstand die genannten Erzeugnis könnten.

Artikel 2. Unbeschadet der Vorteile, die sich aus dem A ergeben könnten, werden die Erzeugnisse, die in dem der gegenw Vereinbarung beigefügten Verzeichnis A angeführt sind, sofern Italien hergestellt sind und von dort herkommen, bei ihrer Ein Frankreich den Zollsätzen und den Erhöhungskoeffizienten i vorgenannten Verzeichnis nach Maßgabe der darin gegebene teilung unterliegen.

Artikel 3. Unbeschadet der Vorteile, die sich aus dem A ergeben könnten, werden die Erzeugnisse, die in dem der gegenw Vereinbarung beigefügten Verzeichnisse B angeführt sind, so in Frankreich hergestellt sind und von dort herkommen, bei ihre fuhr nach Italien den Zollsätzen in dem genannten Verzeichni Maßgabe der darin gegebenen Einteilung unterliegen.

Artikel 4. Die Zollsätze und Erhöhungskoeffizienten, dem Verzeichnis A für Erzeugnisse italienischen Ursprungs italienischer Herkunft (mit Ausnahme der bearbeiteten oder gez

[1]) Der Vereinbarung und den Notenwechseln ist in Italien Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 13. März 1924, Nr. 529 zetta Ufficiale Nr. 116 vom 16. Mai 1924 S. 1777) zugestimmt n
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 8.

enthalten sind, werden so lange aufrecht erhalten bleiben, als nannten Erzeugnisse auf dem französischen Markt keine Preis- ung oder Preisermäßigung von mindestens 20 v H erfahren; in Falle würden sie entsprechend der festgestellten Preiserhöhung Preisermäßigung durch Anpassung des Koeffizienten erhöht oder igt werden, ohne daß jedoch das zur Zeit der Unterzeichnung der ärtigen Vereinbarung bestehende Spannungsverhältnis zwischen dem Verzeichnis A und in dem Verzeichnis B festgelegten tzen und Koeffizienten sich ändern darf.

ei der Feststellung dieses Spannungsverhältnisses wird in Betracht n werden, daß die in dem Verzeichnis B aufgeführten Zölle in zahlbar sind und daher einem veränderlichen Multiplikator den in Italien gegenwärtig geltenden Bestimmungen unterliegen.

ie von Frankreich auf gezwirnte oder bearbeitete Seide gelegten sollen einem Ausgleichverfahren [peréquation] unterliegen, aber Ausgleich soll sich nicht nach dem Warenpreise richten, sondern en Kosten der Bearbeitung und nur dann erfolgen, wenn die ung oder Ermäßigung dieser Kosten 33 v H erreicht oder übersteigt.

rtikel 5. Falls einer der hohen vertragschließenden Teile die oder Koeffizienten für die in der gegenwärtigen Vereinbarung ten Erzeugnisse, sei es durch eine tarifarische Maßnahme, sei es rund von Vereinbarungen mit irgendeinem dritten Lande, herab- sollte, soll der andere hohe vertragschließende Teil nicht gehalten seinem eigenen Zolltarif diejenigen entsprechenden Ermäßigungen ehmen, die zur Aufrechterhaltung der in dem vorhergehenden festgesetzten Spannungsverhältnisse erforderlich sind.

rtikel 6. Die beiden hohen vertragschließenden Teile verpflichten e Verhandlungen über eine neue Einteilung und Tarifierung idenerzeugnisse, die nicht in den Verzeichnissen A und B ge- sind, möglichst zu beschleunigen.

iese Verhandlungen sollen innerhalb von drei Monaten vom Tage nterzeichnung der gegenwärtigen Vereinbarung beendet sein und reinbarungen, die sich daraus ergeben könnten, sollen zur selben ie die gegenwärtige Vereinbarung den Parlamenten der hohen schließenden Teile in Gemäßheit des Artikel 9 vorgelegt werden.

rtikel 7. Die Erzeugnisse, die den Gegenstand der gegen- en Vereinbarung bilden, sollen, wenn sie von einem Ursprungs- s begleitet sind, das von den Herstellerverbänden des einen der vertragschließenden Teile ausgestellt ist, die hierzu amtlich er- gt sind, in das Gebiet des anderen hohen vertragschließenden eingelassen werden, ohne dort der Zollprüfung zu unterliegen, im Falle vermuteter Zollhinterziehung oder Vertauschung.

rtikel 8. Die gegenwärtige Vereinbarung soll nicht vor Ablauf Jahres und nachher nur mit dreimonatiger Frist gekündigt können.

ndessen wird jeder der hohen vertragschließenden Teile die Wir- der Vereinbarung zu gleicher Zeit erlöschen lassen können wie gen der Abkommen vom 21. November 1898 und 13. No- r 1922[1]).

rtikel 9. Die gegenwärtige Vereinbarung soll durch die hohen schließenden Teile nach Genehmigung durch die Parlamente der Länder, die alsbald nach Wiederaufnahme der parlamentarischen en damit befaßt werden sollen, ratifiziert werden.

ie Ratifikationen sollen in Paris ausgetauscht werden und die mungen der gegenwärtigen Vereinbarung sollen nach Ablauf ht Tagen, von diesem Austausch ab gerechnet, Anwendung finden[2]).

Hand. Arch. 1923 S. 8.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 22. Mai 1924 ris stattgefunden.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten die gegenwärtige Vereinbarung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, am 28. Juli 1923.

gez.: Poincaré
„ Lucien Dior
„ Avezzana.

Liste A.

Bezeichnung der Ware	Zollsätze	Koeffizient
	Fr. Cts. kg	
Seide.		
a) Rohseide [grèges]	frei	—
b) Schußseide [trames], zwei- oder mehrdrähtig	1 —	2
c) Kettenseide [organsin] mit zwei oder mehr Drähten und Farben [poils]	1 50	2
d) besondere Ausrüstungen (1)	2 40	2
380. — Rohes Seidengarn zum Nähen, Sticken, zu Posamentierarbeiten, für den Kurzwarenhandel und anderes	3 —	2
Florettseidengarne (Schappe).		
Rein:		
nicht weiter zugerichtet (d. h. in Strähnen, auf Röhrchen für Spulen und Zapfen, in gescherten Ketten, aber nicht für den Einzelverkauf hergerichtet):		
a) roh, gebleicht und gebläut in der Seide [bourre], einschließlich der Garne aus sogenannter vielfarbiger Schappe (2):		
1. einfach, auf das kg messend:	100 kg	
a) bis 80 500 m	112 50	2
b) mehr als 80 500 m	180 —	2
2. gezwirnt, auf das kg messend im einfachen Faden:		
a) bis 80 500 m	127 50	2
b) mehr als 80 500 m	210 —	2
b) gereinigt [décrués], im Faden gebleicht oder gefärbt: Zollzuschlag	75 —	2
Bourrettegarne (Garne aus Florettseidenabfällen).		
Rein:		
a) roh, gebleicht und gebläut in der Seide [bourre]:		
1. einfache, auf das kg messend:		
a) bis 30 500 m	37 50	2
b) mehr als 30 500 m	60 —	2
2. gezwirnt, auf das kg messend im einfachen Faden:		
a) bis 30 500 m	45 —	2
b) mehr als 30 500 m	67 50	2
b) gereinigt, im Garne gebleicht oder gefärbt: Zollzuschlag	45 —	2

(1) Unter besonderen Ausrüstungen werden alle ein- oder mehrdrähtigen Seidengarne verstanden mit irgendeiner Drehung von 1000 (tausend) oder mehr Windungen auf das Meter.

Unter die Unterabteilung b), c) und d) fallen je nach ihrer Drehung alle bearbeiteten Seiden in Strähnen, die mehr als 40 000 m auf das kg gezwirnter Fäden messen.

Die bearbeiteten Seiden, die bis zu 40 000 m auf das kg gezwirnter Garne messen, fallen unter die Näh- oder Stickgarne (Nr. 380 des französischen Tarifs).

(2) Hierunter werden die Garne verstanden, die lediglich gefärbt sind, um die Drehungen zu kennzeichnen.

Bezeichnung der Ware	Zollsätze	Koeffizient
	Fr. Cts.	
Gewebe aus reiner Seide oder reiner Florettseide (Schappe) oder Gewebe aus Mischungen dieser beiden Stoffe oder anderer Spinnstoffe, wobei die Seide oder Florettseide im Gewichte vorherrscht.		
I. — Krepp:		
A. — im Gewicht von 50 g oder weniger auf das qm:	kg	
a) roh	8 25	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	9 —	2
c) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind: Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	2
B. — im Gewichte von mehr als 50 g auf das qm:		
a) roh	7 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25	2
c) gemustert (siehe Erläuterung vorstehend): Zollzuschlag für jede Gattung	1 30	2
II. — Glatte und gemusterte Tülle:		
A. — im Gewichte von weniger als 10 g auf das qm:		
a) roh	13 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	14 25	2
c) gefärbt und appretiert	15 —	2
d) verziert, d. h. mit verschiedenerlei Applikationen versehen, die nicht den Charakter von Stickereien haben	15 75	2
B. — im Gewichte von 10 g und mehr auf das qm:		
a) roh	7 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	8 25	2
c) gefärbt und appretiert	9 —	2
d) verziert (siehe Erläuterung vorstehend)	9 75	2
III. — Samt und Plüsch:		
A. — im Gewichte von weniger als 120 g auf das qm:		
a) roh	14 25	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	15 —	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2
B. — im Gewichte von 120 g und mehr für das qm:		
a) roh	11 25	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	12 —	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2
IV. — Musseline, Grenadine, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:		
a) roh	9 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	10 50	2
c) gemustert oder broschiert, mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen, usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	2
V. — Glatte Gaze, eigens für Beutlereien (Müllergaze):		
a) ohne Näharbeit	18 —	2
b) mit Näharbeit	15 —	2
VI. — Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht unter Ziffer I, II, III, IV, V genannten Gewebe:		
A. — im Gewichte von weniger als 60 g auf das qm:	kg	
a) roh	7 50	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25	
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	
B. — im Gewichte von 60 g und mehr auf das qm:		
a) roh	6 —	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6 75	
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	
VII. — Bänder:		
A. — Samt:		
a) roh	18 —	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	18 75	
c) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, Broschierungen jedes Verfahrens, Buchstaben, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind, Nadel [épinglage]-, Schlingen [bouclage]- und anderen ähnlichen Effekten: Zollzuschlag für jede Gattung	3 75	
B. — andere:		
a) roh	12 —	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	12 75	
c) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind oder mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen, usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	3 —	
Gewebe aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Bourrette [Florettseidenabfall], wobei die Bourrette im Gewichte vorherrscht.		
A. — Stoffe im Gewichte von 250 g und weniger auf das qm:		
a) roh	3 75	
b) gereinigt, gebleicht und gefärbt	4 50	
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	0 75	
B. — Stoffe im Gewichte von mehr als 250 g auf das qm:		
a) roh	3 —	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	3 75	
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	0 75	
Gewebe und Posamentierwaren mit Gold, Silber oder irgendeinem anderen mit Spinnstoffen gemischtem Metall (1).		
I. — wenn Seide oder Florettseide (Schappe) im Gewichte vorherrscht:		
A. — Posamentierwaren:		
1. echte:		
a) roh	18 —	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	19 50	
2. halbechte oder unechte:		
a) roh	9 —	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	9 75	

(1) Die Bezeichnung „echte" umfaßt sowohl Fäden aus als auch aus mit Gold überzogenem Silber. Diese Fäden st dar entweder als Draht (runde Fäden), Lahn (platte Fäden)

Bezeichnung der Ware	Zollsätze Fr. Cts. kg	Koeffizient
— andere Gewebe:		
echte:		
a) roh	18 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	19 50	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2
halbechte oder unechte:		
a) roh	9 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	9 75	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	2 25	2
wenn Kunstseide im Gewichte vorherrscht:		
— Posamentierwaren:		
echte:		
a) roh	15 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	16 50	2
halbechte oder unechte:		
a) roh	7 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25	2
— andere Gewebe:		
echte:		
a) roh	15 —	2
b) gereinigt, gebleicht und gefärbt	16 50	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2
halbechte oder unechte:		
a) roh	7 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	2 25	2
— wenn Wolle, Baumwolle oder andere Spinnstoffe im Gewichte vorherrschen:		
— Posamentierwaren:		
echte:		
a) roh	12 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	13 50	2
halbechte oder unechte:		
a) roh	6 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6 75	2
— andere Gewebe:		
echte:		
a) roh	12 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	13 50	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	3 —	2
halbechte oder unechte:		
a) roh	6 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6 75	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	2 25	2

(mit Lahn umwundener Kern von Seide, Schappe, Baumwolle nderen Spinnstoffen).
albechte sind besonders Draht, Lahn oder Gespinste mit vern oder versilbertem und vergoldetem Kupfer.
echte sind Draht, Lahn oder Gespinste aus gelb gefärbtem (unechtem Gold) oder versilbertem Kupfer (unechtem Silber).
espinstfäden, welche den Kern des Fadens [trait] oder Ge[filé] bilden, werden bei der Bestimmung des vorherrschenden als Metall behandelt.

Bezeichnung der Ware	Zollsätze Fr. Cts. kg	Koeffizient
IV. — wenn Metall im Gewichte vorherrscht:		
A. — Posamentierwaren:		
1. echte:		
a) roh	15 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	16 50	2
2. halbechte oder unechte:		
a) roh	7 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25	2
B. — andere Gewebe:		
1. echte:		
a) roh	15 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	16 50	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2
2. halbechte oder unechte:		
a) roh	7 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25	2
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	2 25	2
Gewebe aus reiner oder mit Seide, Schappe oder anderen Spinnstoffen gemischter Kunstseide, wenn die Kunstseide im Gewichte vorherrscht.		
I. — Krepp:		
A. — im Gewichte von 75 g oder weniger auf das qm:		
a) roh	6 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7 50	2
c) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind: Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	2
B. — im Gewichte von mehr als 75 g auf das qm:		
a) roh	6 35	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7 10	2
c) gemustert (siehe Erläuterung vorstehend): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	2
II. — glatte und gemusterte Tülle:		
A. — im Gewichte von weniger als 20 g auf das qm:		
a) roh	10 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	11 25	2
c) gefärbt und appretiert	12 —	2
d) verziert, d. h. mit verschiedenerlei Applikationen versehen, die nicht den Charakter von Stickereien haben	12 75	2
B. — im Gewichte von 20 g und mehr auf das qm:		
a) roh	6 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt, ohne Appretur	6 75	2
c) gefärbt und appretiert	7 50	2
d) verziert (siehe Erläuterung vorstehend)	8 25	2
III. — Samt und Plüsch:		
A. — im Gewichte von weniger als 240 g auf das qm:		
a) roh	12 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	13 50	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2

Bezeichnung der Ware	Zollsätze Fr. Cts.	Koefizient
B. — im Gewichte von 240 g und mehr auf das qm:	kg	
a) roh	9 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	10 50	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2
IV. — Musseline, Grenadine, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:		
a) roh	7 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25	2
c) gemustert oder broschiert, mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	2
V. — dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht unter Ziffer I, II, III und IV genannten Gewebe:		
A. — im Gewichte von weniger als 90 g auf das qm:		
a) roh	6 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6 75	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	2
B. — im Gewichte von 90 g und mehr auf das qm:		
a) roh	4 85	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5 60	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50	2
VI. — Bänder:		
A. — Samt:		
a) roh	16 50	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	17 25	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	3 —	2
B. — andere:		
a) roh	9 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	10 50	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	3 —	2
Gewebe aus reiner Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, wenn die Baumwolle im Gewichte vorherrscht.		
I. — Samt, Plüsch und Sealskinplüsch aus Seide oder Schappe und Baumwolle:		
a) roh	9 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	10 50	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	4 50	2
II. — Samt und Plüsch aus Kunstseide und Baumwolle:		
a) roh	9 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	9 75	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	3 75	2

Bezeichnung der Ware	Zollsätze Fr. Cts.
III. — Stoffe aus Seide oder Florettseide (Schappe) und Baumwolle:	kg
1. Krepp:	
a) roh	6 75
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7 50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50
2. Musseline, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:	
a) roh	7 50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Musseline, usw., aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50
IV. — Stoffe aus Kunstseide und Baumwolle:	
1. Krepp:	
a) roh	6 —
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6 75
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50
2. Musseline, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:	
a) roh	6 75
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7 50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Musseline, usw. aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1 50
3. Bänder aus Seide oder Schappe und Baumwolle:	
A. — Samt:	
a) roh	13 50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	14 25
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	3 —
B. — andere:	
a) roh	7 50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8 25
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	2 25
4. Bänder aus Kunstseide und Baumwolle:	
A. — Samt:	
a) roh	12 75
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	13 50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	2 65
B. — andere:	
a) roh	6 75
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7 50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1 90
Bedruckte Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Florettseidenabfall, Kunstseide, rein oder gemischt	Zölle der gefärbten Gewebe der betreffenden Art mit Zuschlag von 0,225 für das qm

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die gepreßten [gaufrés] oder mit anderen Unebenheiten ver-
en [frappés] Gewebe werden den gemusterten gleichgestellt;
2. Die in dem gegenwärtigen Verzeichnis aufgeführten Gewebe aus
, Florettseide (Schappe), Florettseidenabfall, Kunstseide, die mit
nstoffen (anderen als Baumwolle) gemischt sind, werden, wenn
Stoffe im Gewicht vorherrschen, den Geweben aus Seide, Florett-
oder Kunstseide derselben Gattungen, mit Beimischungen von
nwolle, wobei die Baumwolle im Gewicht vorherrscht, gleichgestellt;
3. In die Artikel des französischen Tarifs, welche die Gewebe aus
nwolle mit Beimischungen anderer Spinnstoffe enthalten, ist ein
eis aufzunehmen, wonach alle Gewebe aus Seide, Florettseide
ppe) oder Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, auch mit Metall,
die Baumwolle im Gewicht vorherrscht, sofern sie zu den in dem
wärtigen Verzeichnis aufgeführten Gattungen gehören, der in
n Verzeichnis festgesetzten Zollbehandlung unterworfen werden,
iel welches der Anteil der Seide, Florettseide oder Kunstseide
e sich in den genannten Geweben befindet.

Gez.: Avezzana.
Poincaré.
Lucien Dior.

Liste B.

Bezeichnung der Ware	Italienischer Tarif
	Goldlire
Seide.	kg
hseide [grèges]	frei
chußseide [trames] zwei- oder mehrdrähtig	frei
ttenseide [organsin] mit zwei oder mehr Drähten d Farben [poils]	frei
sondere Ausrüstungen (1)	frei
Florettseidengarne (Schappe).	
t weiter zugerichtet (d. h. in Strähnen, auf Röhrchen für Spulen und Zapfen, in gescheerten Ketten, aber nicht für den Einzelverkauf hergerichtet):	
roh, gebleicht und gebläut in der Seide [bourre], einschließlich der Garne aus sogenannter vielfarbiger Schappe (2):	
1. einfach, auf das kg messend:	kg
a) bis 80 500 m	35
b) mehr als 80 500 m	70
2. gezwirnt, auf das kg messend im einfachen Faden:	
a) bis 80 500 m	45
b) mehr als 80 500 m	80
gereinigt [décrués], im Faden gebleicht oder gefärbt: Zollzuschlag	50
urrettegarne (Garne aus Florettseiden-abfällen).	
), gebleicht und gebläut in der Seide (bourre): einfache, auf das kg messend:	
a) bis 30 500 m	15
b) mehr als 30 500 m	30
ezwirnt, auf das kg messend im einfachen Faden:	
a) bis 30 500 m	20
b) mehr als 30 500 m	35
einigt, im Garne gebleicht oder gefärbt: Zollzuschlag	30

(1) Unter besonderen Ausrüstungen werden alle ein- oder mehr-
en Seidengarne verstanden mit irgendeiner Drehung von tausend
ehr Windungen auf das Meter.
(2) Hierunter werden die Garne verstanden, die lediglich gefärbt
m die Drehungen zu kennzeichnen.

Bezeichnung der Ware	Italienischer Tarif
	Goldlire
Gewebe aus reiner Seide oder reiner Florettseide (Schappe) oder Gewebe aus Mischungen dieser beiden Stoffe oder anderer Spinnstoffe, wobei die Seide oder Florettseide im Gewichte vorherrscht.	
I. Krepp:	
A. — im Gewicht von 50 g oder weniger auf das qm:	kg
a) roh	9
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	10
c) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind: Zollzuschlag für jede Gattung	1
B. — im Gewichte von mehr als 50 g auf das qm:	
a) roh	5
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5,50
c) gemustert (siehe Erläuterung vorstehend): Zollzuschlag für jede Gattung	1
II. — Glatte und gemusterte Tülle:	
A. — im Gewichte von weniger als 10 g auf das qm:	
a) roh	11
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	11,50
c) gefärbt und appretiert	12
d) verziert, d. h. mit verschiedenerlei Applikationen versehen, die nicht den Charakter von Stickereien haben	12,50
B. — im Gewichte von 10 g und mehr auf das qm:	
a) roh	7
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	7,50
c) gefärbt und appretiert	8
d) verziert (siehe Erläuterung vorstehend)	8,50
III. — Samt und Plüsch:	
A. — im Gewichte von weniger als 120 g auf das qm:	
a) roh	12,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	13
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	3
B. — im Gewichte von 120 g und mehr auf das qm:	
a) roh	10,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	11
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	3
IV. — Musseline, Grenadine, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:	
a) roh	6,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7
c) gemustert oder broschiert, mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen, usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	1
V. — Glatte Gaze, eigens für Beutlereien [Müllergaze]:	
a) ohne Näharbeit	12
b) mit Näharbeit	10
VI. — Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht unter Ziffer I, II, III, IV, V genannten Gewebe:	
A. — im Gewichte von weniger als 60 g auf das qm:	
a) roh	5
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	1
B. — im Gewichte 60 g und mehr auf das qm:	
a) roh	5
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollaufschlag für jede Gattung	1

Bezeichnung der Ware	Italienischer Tarif Goldlire
VII. — Bänder:	
A. — Samt:	kg
a) roh	12
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	12,50
c) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, Broschierungen jeden Verfahrens, Buchstaben, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind, Nadel [épinglage]-, Schlingen [bouclage]- und anderen ähnlichen Effekten: Zollzuschlag für jede Gattung	2,50
B. — andere:	
a) roh	8
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8,50
c) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind oder mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen, usw. auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	2
Gewebe aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Bourette [Florettseidenabfall], wobei die Bourette im Gewichte vorherrscht.	
A. — Stoffe im Gewichte von 250 g und weniger auf das qm:	
a) roh	3
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	3,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	0,50
B. — Stoffe im Gewichte von mehr als 250 g auf das qm:	
a) roh	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	2,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp): Zollzuschlag für jede Gattung	0,50
Gewebe und Posamentierwaren mit Gold, Silber oder irgendeinem anderen mit Spinnstoffen gemischtem Metall (1).	
I. — Wenn Seide oder Florettseide (Schappe) im Gewichte vorherrscht:	
A. — Posamentierwaren:	
1. echte:	
a) roh	12
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	13
2. halbechte oder unechte:	
a) roh	6
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6,50
B. — andere Gewebe:	
1. echte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	
2. halbechte oder unechte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	
II. — wenn Kunstseide im Gewicht vorherrscht:	
A. — Posamentierwaren:	
1. echte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
2. halbechte oder unechte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
B. — andere Gewebe:	
1. echte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	
2. halbechte oder unechte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	
III. — wenn Wolle, Baumwolle oder andere Spinnstoffe im Gewichte vorherrschen:	
A. — Posamentierwaren:	
1. echte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
2. halbechte oder unechte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
B. — andere Gewebe:	
1. echte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	
2. halbechte oder unechte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	
IV. — wenn Metall im Gewicht vorherrscht:	
A. — Posamentierwaren:	
1. echte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	
2. halbechte oder unechte:	
a) roh	
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	

(1) Die Bezeichnung „echte" umfaßt sowohl Fäden aus Silber als auch aus mit Gold überzogenem Silber. Diese Fäden stellen sich dar entweder als Draht (runde Fäden), Lahn (platte Fäden) oder Gespinste (mit Lahn umwundener Kern von Seide, Schappe, Baumwolle oder anderen Gespinststoffen).

Halbechte sind besonders Draht, Lahn oder Gespinste mit versilbertem oder versilbertem und vergoldetem Kupfer.

Unechte sind Draht, Lahn oder Gespinste aus gelb gefärbtem Kupfer (unechtem Gold) oder versilbertem Kupfer (unechtem Silber). Die Gespinstfäden, welche den Kern des Fadens [trait] oder Gespinstes [filé] bilden, werden bei der Bestimmung des vorherrschenden Stoffes als Metall behandelt.

Bezeichnung der Ware	Italienischer Tarif Goldlire
— andere Gewebe:	
l. echte:	kg
a) roh	10
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	11
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	3
l. halbechte oder unechte:	
a) roh	5
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5,50
c) gemustert (siehe Erläuterung oben, je nach der Gattung der Gewebe): Zollzuschlag für jede Gattung	1,50
ebe aus reiner oder mit Seide, Schappe anderen Spinnstoffen gemischter Kunstseide, die Kunstseide im Gewichte vorherrscht.	
Krepp:	
— im Gewichte von 75 g oder weniger auf das qm:	
) roh	7,50
) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8
) gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen erzielt sind: Zollzuschlag für jede Gattung	1
— im Gewichte von mehr als 75 g auf das qm:	
) roh	4,25
) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	4,75
) gemustert (siehe Erläuterung vorstehend): Zollzuschlag für jede Gattung	1
- glatte und gemusterte Tülle:	
— im Gewichte von weniger als 20 g auf das qm:	
) roh	8,50
) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	9
) gefärbt und appretiert	9,50
) verziert, d. h. mit verschiedenerlei Applikationen versehen, die nicht den Charakter von Stickereien haben	10
— im Gewichte von 20 g und mehr auf das qm:	
) roh	5,50
) gereinigt, gebleicht oder gefärbt ohne Appretur	6
) gefärbt und appretiert	6,50
) verziert (siehe Erläuterung vorstehend)	7
- Samt und Plüsch:	
— im Gewichte von weniger als 240 g auf das qm:	
roh	11,50
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	12
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	3
— im Gewichte von 240 g und mehr auf das qm:	
roh	9,50
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	10
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	3
- Musseline, Grenadine, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:	
roh	5
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5,50
gemustert oder broschiert mit Gaze-Effekten, durchbrochenen Stellen [jours], Einsatzstreifen [entre-deux], durchbrochenen Streifen usw., auch mit glatten Teilen: Zollzuschlag für jede Gattung	1

Bezeichnung der Ware	Italienischer Tarif Goldlire
V. — dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht unter Ziffer I, II, III und IV genannten Gewebe:	
A. — im Gewichte von weniger als 90 g auf das qm:	kg
a) roh	4
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	4,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1
B. — im Gewichte von 90 g und mehr auf das qm:	
a) roh	4
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	4,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1
VI. — Bänder:	
A. — Samt:	
a) roh	11
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	11,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	2
B. — andere:	
a) roh	6,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	2
Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, wenn die Baumwolle im Gewichte vorherrscht.	
I. — Samt, Plüsch und Sealskinplüsch aus Seide oder Schappe und Baumwolle:	
a) roh	8,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	9
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	3
II. — Samt und Plüsch aus Kunstseide und Baumwolle:	
a) roh	8
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	8,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samt aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	2,50
III. — Stoffe aus Seide oder Florettseide (Schappe) und Baumwolle:	
a) roh	6,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	7
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1
IV. — Musseline, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:	
a) roh	5
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Musseline usw., aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1
V. — Stoffe aus Kunstseide und Baumwolle:	
1. Krepp:	
a) roh	6
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1

Bezeichnung der Ware	Italienischer Tarif Goldlire
2. Musseline, Schleierstoffe [voiles] und ähnliche, Gaze und Etamine:	kg
a) roh	4,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Musseline usw., aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1
3. Bänder aus Seide oder Schappe und Baumwolle:	
A. — Samt:	
a) roh	9
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	9,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	2
B. — andere:	
a) roh	5
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1,50
VI. — Bänder aus Kunstseide und Baumwolle:	
A. — Samt:	
a) roh	8,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	9
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1,75
B. — andere:	
a) roh	4,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für andere Bänder aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	1,25
Bedruckte Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Florettseidenabfall, Kunstseide, rein oder gemischt	Zoll der gefärbten Gewebe der betreffenden Art mit Zuschlag von 0,15 für das qm

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die gepreßten [gaufrés] oder mit anderen Unebenheiten versehenen [frappés] Gewebe werden den gemusterten gleichgestellt.

2. Die in dem vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Florettseidenabfall, Kunstseide, die mit Spinnstoffen (anderen als Baumwolle) gemischt sind, werden, wenn diese Stoffe im Gewicht vorherrschen, den Geweben aus Seide, Florettseide, oder Kunstseide derselben Gattungen mit Beimischungen von Baumwolle, wobei die Baumwolle im Gewicht vorherrscht, gleichgestellt.

3. Alle Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, auch mit Metall, wenn die Baumwolle im Gewicht vorherrscht, sofern sie zu den in dem gegenwärtigen Verzeichnis aufgeführten Gattungen gehören, werden der in diesem Verzeichnis festgesetzten Zollbehandlung unterworfen, gleichviel welches der Anteil der Seide, Florettseide oder Kunstseide ist, die sich in den genannten Geweben befindet.

Gez.: Poincaré.
Lucien Dior.
Avezzana.

Unterzeichnungsprotokoll.

Bei Unterzeichnung des Abkommens vom heutigen Tage, d neue Zollbehandlung von Seide und Seidenwaren zwischen Fra und Italien regelt, haben die beiden hohen vertragschließenden Tei gewisse Anwendungsmodalitäten genau festzulegen, folgendes verei

Was die Anwendung des letzten Absatzes des Artikel 4 an so sind unter Bearbeitungskosten (lavoranzia), die als Grundla die Änderungen dienen sollen, die gegebenenfalls beim Koeffizient bearbeitete oder gezwirnte Seide eintreten sollen, diejenigen der beitung der Organsinseide zu verstehen, die aus Rohseide 10/12, 8 Haspeln [tavelles] hergestellt wird, wobei Einverständnis besteht, Kosten auf gegenwärtig 21 Fr. das kg fertiger Preis zu veranschl Diese Kosten sollen den Ausgangspunkt darstellen für die Berec der Änderungen, die sich in Zukunft in den Bearbeitungskoste bearbeiteten oder gezwirnten Seide ergeben sollten und nach der Koeffizient des französischen Tarifs geändert werden soll.

Geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, am 28. Juli

Gez.: Poincaré.
Lucien Dior.
Avezzana.

Italienische Botschaft. Paris, den 28. Juli 19

Herr Präsident,

Die heute glücklich unterzeichnete Vereinbarung über die schließt im Einverständnis der beiden Teile gewisse Gattungen Garnen und Geweben aus, in denen sich die Seide mit andere spinnstoffen vermischt findet.

Dieser Ausschluß hat sich dadurch ergeben, daß Italien e angängig gehalten hat, in eine neue Frist einzuwilligen, d Frankreich gestattet, eine ergänzende Untersuchung in der französ Woll- und Baumwollindustrie vorzunehmen, um gewisse Bedingu ihrer Erzeugung oder ihres Absatzes genauer festzustellen. Abe Ergebnis dieser Untersuchung sollte nicht die grundsätzliche Vers gung, die zwischen den Seidenindustriellen in Rom erzielt ware Frage stellen. Es ist in der Tat von Wichtigkeit, daß die Verständ über diese vorbehaltenen besonderen Gattungen von Erzeugnisse aller Beschleunigung zwischen den beiden Regierungen erfolgt, ohne diese Verständigung würde die Vereinbarung für Italien mehr die Vorteile und die Zugeständnisse im Gleichgewicht halte Italien berechtigterweise erwarten darf.

Wenn für gewisse Seidenerzeugnisse, wie Posamentierwaren, waren oder Spitzen, die im Artikel 6 der Vereinbarung vorgese Verständigungen als eine gewisse Ergänzung hinzukommen k obgleich auch sie den allgemeinen Grundsätzen der genannten A barung entsprechen müssen, so scheint es jedoch nicht möglich, w gemischten Garne und Gewebe anlangt, in die Listen der heute zeichneten Vereinbarung nicht die Verständigung aufzunehmen, di wir hoffen, nur um wenige Tage verschoben worden ist.

Lediglich das Vertrauen darauf, daß diese Verständigung er wird, hat zu diesem Aufschub berechtigt und für den übrigens un scheinlichen Fall, daß die Verständigung nicht erzielt werden legt Italien Wert darauf, zu betonen, daß es sich nicht durch d stimmung des Artikel 9 gebunden erachten würde, wonach die unterzeichnete Vereinbarung alsbald nach dem Wiederzusamm des Parlaments letzterem zur Genehmigung vorgelegt werden s

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherungen meine gezeichneten Hochachtung.

Gez.: Avezzana.

Den 28. Juli 1923.

err Raymond Poincaré, Ministerpräsident, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, an Seine Exzellenz Avezzana, Botschafter Sr. M. des Königs von Italien.

Indem ich Euerer Exzellenz den Empfang Ihres Schreibens vom igen Tage bestätige, durch welches Italien sich vorbehält, die Verarung vom heutigen Tage über die Zollbehandlung von Seide Seidenwaren nicht zu ratifizieren, wenn die über die gemischten ıe und Gewebe aufgeschobene Verständigung nicht so rechtzeitig nde kommt, um darin aufgenommen zu werden, lege ich Wert uf, Euerer Exzellenz mein völliges Einverständnis festzustellen und .ne gern an, daß eine von den beiden Ländern für die vorbehal- : Gattungen von Seidengarnen und Seidengeweben genehmigte lung unerläßlich ist, um Italien des vollen Nutzens einer Verırung teilhaftig werden zu lassen, die einen angemessenen Ausgleich hen Vorteilen und Zugeständnissen darstellen soll.

Sollte trotz der Wahrscheinlichkeit einer Verständigung, die erst Aufschub ermöglicht hat, diese Frage nicht zur Befriedigung ens gelöst werden, so würde die Regierung Sr. M. des Königs Recht befugt sein, dem italienischen Parlament eine Vereinbarung, es für unvollständig hält, nicht vorzulegen. Aber es wird darauf gelegt, daß in diesem Falle Italien seine Entschließung stens binnen einem Monat bekanntgibt, nachdem der Austausch Ansichten über die Frage der gemischten Garne und Gewebe als ıet anzusehen ist und in jedem Falle vor der Wiederaufnahme Arbeiten des französischen Parlaments.

Gez.: Poincaré.

ge A.

zurücken in die Liste A (französischer Tarif).

	Zollsätze	Koeffizient
ie Gattung: Garne aus reiner Florettseide (Schappe), hinter dem Buchstaben b: gemischt:		
mit Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, einschließlich der geglänzten [lustrierten] oder viskosierten Garne	Satz des höchstverzollten Stoffes	
mit Naturseide in jedem Verhältnis	Satz der Florettseidengarne	
mit Metall	Satz des höchstverzollten Stoffes	
ndere, wenn die Florettseide im Gewicht vorherrscht	Satz der Florettseidengarne	
e Gattung: Bourettegarne (Garne aus Florettseidenabfällen) hinter dem Buchstaben b: gemischt:		
mit Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, einschließlich der geglänzten lustrierten] oder viskosierten Garne	Satz des höchstverzollten Stoffes	
mit Naturseide in jedem Verhältnis	Satz der Bourettegarne	
mit Metall	Satz des höchstverzollten Stoffes	
ndere, wenn die Bourette im Gewichte vorherrscht	Satz der Bourettegarne	

	Zollsätze	Koeffizient
	Fr. Cts. kg	
Gold- oder Silberfäden, auf kleinen Spulchen [cannetilles], Flitter [paillettes], ausgeschnittene Motive [découpures]:		
a) echte	20 —	2
b) halbechte oder unechte	10 —	2
In die Gattung: Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide mit Baumwolle gemischt, wobei die Baumwolle im Gewichte vorherrscht, hinter III — Nr. 2:		
3. Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Absatz 1 und 2 genannten Gewebe:		
A. — mit mindestens 3 v H und höchstens 12 v H Seide oder Florettseide (Anmerkung 1):		
a) roh	3 —	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	3 75	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0 40	2
B. — mit mehr als 12 bis einschließch 50 v H Seide oder Florettseide:		
a) roh	4 30	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5 25	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0 75	2
In die Gattung IV: Stoffe aus Kunstseide und Baumwolle, hinter Nr. 2:		
3. Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Absatz 1 und 2 genannten Gewebe:		
A. — mit mindestens 5 v H und höchstens 20 v H Kunstseide (Anmerkung 2):		
a) roh	2 25	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	3 25	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für die dichten Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0 40	2
B. — mit mehr als 20 bis einschließlich 50 v H Kunstseide:		
a) roh	3 75	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	4 50	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung (die Absätze 3 und 4 werden 4 und 5)	0 50	2
Vor dem Zuschlag auf die bedruckten Gewebe aus Seide, aus Florettseide:		
V. — Gewebe aus Seide oder Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Wolle, wobei die Wolle im Gewichte vorherrscht:		
A. — Alle Gewebe aus Seide oder Florettseide (Schappe) gemischt mit Wolle:		
a) roh	5 25	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	6 —	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0 50	2

	Zollsätze	Koeffizient
B. — Gewebe aus Kunstseide gemischt mit Wolle:	Fr. Cts. kg	
a) roh	4 85	2
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	5 65	2
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0 50	2

Anmerkung 1. — Außer den Geweben, die weniger als 3 v H Seide oder Florettseide enthalten, sind aus der vorstehenden Position ausgenommen und fallen infolgedessen unter Artikel 433 des Tarifs die Gewebe, die üblicherweise von der Baumwollindustrie hergestellt und gewöhnlich zu Wäsche, Unterkleidung und Stickereien oder allen ähnlichen Artikeln, wie Baumwolleinen [toiles de coton], Oxford, Zephir, usw., verwendet werden, auch wenn diese Gewebe nur Streifen oder einige Effekte mit Seidenfäden enthalten.

Anmerkung 2. — Außer den Geweben, die weniger als 5 v H Kunstseide enthalten, sind aus der vorstehenden Position ausgenommen und fallen infolgedessen unter Art. 433 des Tarifs die Gewebe, die üblicherweise von der Baumwollindustrie hergestellt und gewöhnlich zu Wäsche, Unterkleidung und Strickereien oder ähnlichen Artikeln, wie Baumwolleinen [toiles de coton], Oxford, Zephir, usw. verwendet werden, auch wenn diese Gewebe nur Streifen oder einige Effekte mit Seidenfäden enthalten.

Anmerkungen. — In den allgemeinen Bemerkungen der Verzeichnisse A und B ist in der Klammer des Absatzes 2 hinzuzufügen: „und Wolle" hinter den Worten: „andere als Baumwolle".

Die nachstehenden Zusätze sind an der für sie in Betracht kommenden Stelle einzufügen:

— Florettseidengarne, weiter zugerichtet, d. h. in Knäueln, Spulen, kleinen Strähnen, auf Karten oder in anderen Aufmachungen für den Kleinverkauf, Zuschlag von 25 v H auf die Zölle der nicht weiter zugerichteten.

— Gefärbte Seidengarne zum Nähen, Sticken, zu Posamentierarbeiten, für den Kleinverkauf und andere: Zuschlag von 25 v H auf die Zölle der rohen Garne.

— Abfälle von Kunstseide:

a) in Fäden oder in Masse [masse] 2,50
b) gekämmt, kartätscht oder in verlängerten [allongés] aber unterbrochenen [discontinus] Fäden ..... 5,—
c) sogenannte künstliche Schappegarne (fortlaufende Fäden [fils continus], vistra oder andere) ..... 10,—

Anlage B.

Einzurücken in die Liste B (italienischer Tarif).

	Italienischer Tarif
In die Gattung: Garne aus reiner Florettseide (Schappe), hinter dem Buchstaben b: gemischt:	
a) mit Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, einschließlich der geglänzten [lustrierten] oder viskosierten Garne	Satz des höchstverzollten Stoffes
b) mit Naturseide in jedem Verhältnis	Satz der Florettseidengarne
c) mit Metall	Satz des höchstverzollten Stoffes
d) andere, wenn die Florettseide im Gewicht vorherrscht	Satz der Florettseidengarne

	Italienisch Tarif
	Goldlire
In die Gattung: Bourettegarne (Garne aus Florettseidenabfällen) hinter dem Buchstaben b: gemischt:	
a) mit Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, einschließlich der geglänzten [lustrierten] oder viskosierten Garne	Satz des hö verzollten S
b) mit Naturseide in jedem Verhältnis	Satz der Bou garne
c) mit Metall	Satz des hö verzollten S
d) andere, wenn die Bourette im Gewicht vorherrscht	Satz der Bou garne
Gold- oder Silberfäden, auf kleinen Spulchen [cannetilles], Flitter [paillettes], ausgeschnittene Motive [découpures]:	kg
a) echte	13,—
b) halbechte oder unechte	6,50
In die Gattung: Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide mit Baumwolle gemischt, wobei die Baumwolle im Gewicht vorherrscht, hinter III — 2:	
3. Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Absatz 1 und 2 genannten Gewebe:	
A. — mit mindestens 3 v H und höchstens 12 v H Seide oder Florettseide (Anmerkung 1):	
a) roh	2,—
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	2,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0,25
B. — mit mehr als 12 bis einschließlich 50 v H Seide oder Florettseide:	
a) roh	3,—
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	3,50
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0,50
In die Gattung IV: Stoffe aus Kunstseide und Baumwolle (hinter Nr. 2):	
3. Dichte Gewebe, Tücher [foulards] und alle anderen nicht in Absatz 1 und 2 genannten Gewebe:	
A. — mit mindestens 5 v H und höchstens 20 v H Kunstseide (Anmerkung 2):	
a) roh	1,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	2,15
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0,25
B. — mit mehr als 20 bis 50 v H Kunstseide:	
a) roh	2,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	3,—
c) gemustert (dieselbe Erläuterung wie für dichte Gewebe aus reiner Seide), Zollzuschlag für jede Gattung: (die Absätze 3 und 4 werden 4 und 5)	0,50
Vor dem Zuschlag auf die bedruckten Gewebe aus Seide, aus Florettseide, usw.:	
V — Gewebe aus Seide oder Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, gemischt mit Wolle, wobei die Wolle im Gewicht vorherrscht:	
A. — Alle Gewebe aus Seide oder Florettseide (Schappe) gemischt mit Wolle:	
a) roh	3,50
b) gereinigt, gebleicht oder gefärbt	4,—

	Italienischer Tarif
	Goldlire
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Gewebe	kg
aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0,50
B. — Gewebe aus Kunstseide gemischt mit Wolle:	
roh	3,25
gereinigt, gebleicht oder gefärbt	3,75
gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Gewebe	
aus reiner Seide): Zollzuschlag für jede Gattung	0,50

Anmerkung 1. — Außer den Geweben, die weniger als 3 v H e oder Florettseide enthalten, sind aus der vorstehenden Position enommen und werden infolgedessen wie Baumwollengewebe mit ischungen von Seide oder Florettseide in dem genannten Ver- is die Gewebe behandelt, die üblicherweise von der Baumwoll- trie hergestellt und gewöhnlich zu Wäsche, Unterkleidung und ereien oder allen ähnlichen Artikeln, wie Baumwolleinen [toiles oton], Oxford, Zephir, usw., verwendet werden, auch wenn diese ebe nur Streifen oder einige Effekte mit Seidenfäden enthalten.

Anmerkung 2. — Außer den Geweben, die weniger als 5 v H tseide enthalten, sind aus der vorstehenden Position ausgenommen werden infolgedessen wie Baumwollengewebe mit Beimischungen Kunstseide in dem angegebenen Verhältnis die Gewebe behandelt, blicherweise von der Baumwollindustrie hergestellt und gewöhnlich äsche, Unterkleidung und Stickereien oder allen ähnlichen Artikeln, Baumwolleinen [toiles de coton], Oxford, Zephir, usw. verwendet en, auch wenn diese Gewebe nur Streifen oder einige Effekte mit enfäden enthalten.

Anmerkungen. — In den allgemeinen Bemerkungen der Ver- nisse A und B ist in der Klammer des Absatzes 2 hinzuzufügen: Wolle" hinter den Worten: „andere als Baumwolle".

Der nachstehende Zusatz ist an der in Betracht kommenden Stelle fügen: „Was die Garne aus Seide, Florettseide und Kunstseide einen Strähnen, Knäueln, Spulen und dergleichen, oder in welcher alt es auch sei, anbetrifft, die für den Kleinverkauf hergerichtet und unter Nr. 251 des italienischen Zolltarifs fallen, so soll während Dauer der Vereinbarung keine Erhöhung der gegenwärtig geltenden e vorgenommen werden.

Rom, den 29. Dezember 1923.

Herr Botschafter!

Der Artikel 6 der Vereinbarung über die Zollbehandlung der Seide der Seidenwaren[1]), die am 28. Juli 1923 in Paris unterzeichnet en ist, hat bestimmt, daß weitere Verhandlungen zwecks Er- ung der genannten Vereinbarung gepflogen werden sollten.

Diese Verhandlungen haben hinsichtlich der Garne und Gewebe, enen Seide mit anderen Spinnstoffen gemischt ist, stattgefunden, es ist eine Verständigung über die Einteilung und Zollbehandlung, ie sich aus den Anlagen I und II[2]) des gegenwärtigen Schreibens t, zustandegekommen.

Ich habe jetzt die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß die Italienische rung der italienischen Einteilung und Zollbehandlung, wie sie in nlage II[2]) vorgesehen ist, ihre Zustimmung erteilt, und daß sie auf entsprechende Erklärung seitens der Französischen Regierung hin- ch der Anlage I[2]), über die französische Einteilung und Zollbehand- rechnet. Es versteht sich übrigens, daß die beiden hier beigefügten zen einen untrennbaren Bestandteil der Vereinbarung vom 28. Juli [1]) bilden und in diese eingefügt werden sollen. Es versteht sich , daß sowohl die genannte Vereinbarung, wie die beiden hier ügten Anlagen, in Italien und in Frankreich an demselben Tage aft gesetzt werden, sobald die nach der Gesetzgebung der beiden en notwendigen Förmlichkeiten beiderseits erfüllt sein werden.

Genehmigen Sie..... gez.: Mussolini.

[1]) Siehe vorstehend S. 1270.
[2]) Unter Anlagen I und II sind die vorstehenden Anlagen A und B rstehen.

Rom, den 29. Dezember 1923.

Herr Ministerpräsident!

Durch Schreiben vom heutigen Tage haben Eure Exzellenz die Güte gehabt, mir mitzuteilen, daß die Königliche Regierung gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 der am 28. Juli 1923 in Paris unterzeichneten Vereinbarung über die Zollbehandlung der Seide und Seidenwaren[1]) ihre Zustimmung zu der italienischen Einteilung und Zollbehandlung gegeben hat, wie sie für die Garne und Gewebe aus Seide, in denen Seide mit anderen Spinnstoffen gemischt ist, durch die späteren Verhandlungen festgesetzt und in Anlage II[2]) des gegenwärtigen Schreibens wiedergegeben ist.

Indem ich von dieser Zustimmung Kenntnis nehme, habe ich die Ehre, Euerer Exzellenz bekanntzugeben, daß die Französische Regierung ihrerseits die französische Einteilung und Zollbehandlung, wie sie sich aus der Anlage I[2]) zu dem gegenwärtigen Schreiben ergibt, genehmigt. Es versteht sich übrigens, daß die beiden beigefügten Anlagen einen untrennbaren Bestandteil der Vereinbarung vom 28. Juli 1923[1]) bilden und daß sie in diese eingefügt werden.

Es versteht sich ferner, daß sowohl die genannte Vereinbarung, wie die beiden hier beigefügten Anlagen, in Italien und in Frankreich an demselben Tage in Kraft gesetzt werden, sobald die gemäß der Gesetzgebung der beiden Staaten notwendigen Förmlichkeiten beiderseits erfüllt sein werden.

Genehmigen Sie..... gez.: Barrère.

Rom, den 10. Januar 1924.

Herr Ministerpräsident!

Unter Bezugnahme auf den am 29. Dezember 1923 stattgehabten Notenwechsel[3]), betreffend die Genehmigung der beiderseitigen Einteilung und Zollbehandlung der Garne und Gewebe mit Beimischungen aus Seide, wie sie in den Anlagen I und II[2]) zu den genannten Schreiben vorgesehen ist, habe ich die Ehre, gemäß den Anweisungen meiner Regierung hinsichtlich der Zollsätze, die in der Anmerkung am Schluß der Anlage I[2]) für die Abfälle von künstlicher Seide festgesetzt sind, klarzustellen, daß diese Zollsätze sowohl den Grundzoll wie den Koeffizienten 2 einschließen und daß daher diese Anmerkung wie folgt zu fassen ist:

Abfälle von Kunstseide:	Zoll	Koeffizient
a) in Fäden [bourre] oder in Masse [masse]	1,25	2
b) gekämmt, kardätscht oder in verlängerten oder unterbrochenen Fäden	2,50	2
c) sogenannte künstliche Schappgarne (fortlaufende Fäden [fils contenus], vistra oder andere)	5,—	2

Genehmigen Sie usw.

gez.: Barrère.

Rom, den 10. Januar 1924.

Herr Botschafter!

Durch Note vom heutigen Tage haben Eure Exzellenz unter Bezugnahme auf den am 29. Dezember 1923 stattgehabten Notenwechsel[3]), betreffend die Genehmigung der beiderseitigen Einteilung und Zollbehandlung der Garne und Gewebe mit Beimischungen aus Seide, wie sie in den Anlagen I und II[2]) zu den genannten Schreiben vorgesehen ist, die Güte gehabt, gemäß den Anweisungen Ihrer Regierung hinsichtlich der Zollsätze, die in der Anmerkung am Schluß der Anlage I[2]) für die Abfälle von künstlicher Seide festgesetzt sind, klarzu-

[1]) Siehe vorstehend S. 1270.
[2]) Unter Anlagen I und II sind die vorstehenden Anlagen A und B zu verstehen.
[3]) Siehe nebenstehend.

stellen, daß diese Zollsätze sowohl den Grundzoll wie den Koeffizienten 2 einschließen und daß daher diese Anmerkung wie folgt zu fassen ist:

Abfälle aus Kunstseide:	Zoll	Koeffizient
a) in Fäden [bourre] oder in Masse [masse]	1,25	2
b) gekämmt, kardätscht oder in verlängerten oder unterbrochenen Fäden	2,50	2
c) sogenannte künstliche Schappgarne (fortlaufende Fäden [fils contenus], vistra oder andere).	5,—	2

Indem ich von diesen Erklärungen Kenntnis nehme, beehre ich mich, Eurer Exzellenz die Versicherung zu geben, daß die Italienische Regierung damit einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. gez.: Benito Mussolini.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Genehmigung der Abkommen zwischen beiden Ländern über die Zollbehandlung von Seide und Seidenwaren durch Italien. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 13. März 1924, Nr. 529 (Gazzetta Ufficiale Nr. 116 vom 16. Mai 1924 S. 1777.)

Einziger Artikel. Die zwischen dem Königreich Italien und der Französischen Republik abgeschlossenen Abkommen über die Zollbehandlung von Seide und Seidenwaren, die sich aus der zu Paris am 28. Juli 1923 unterzeichneten Vereinbarung[1]) und den folgenden Notenwechseln vom 29. Dezember 1923[2]) und 10. Januar 1924[2]) ergeben, sollen voll und ganz zur Ausführung gelangen.

Die gegenwärtige Verordnung wird an dem ihrer Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale des Königreichs folgenden Tage in Kraft treten und dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

[Schlußformel.]

Genehmigung des am 28. Juli 1923 unterzeichneten Sonderabkommens zwischen beiden Ländern über Seide durch die französischen gesetzgebenden Körperschaften. Französisches Gesetz vom 29. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 120 vom 2. Mai 1924 S. 3958).

Einziger Artikel. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, das am 28. Juli 1923 unterzeichnete Sonderabkommen zwischen Frankreich und Italien über Seide[1]) sowie die später über die gleiche Frage abgeschlossenen Ergänzungsabkommen[2]) zu ratifizieren.

Eine Ausfertigung der Abkommen und ihrer Anlagen bleibt dem gegenwärtigen Gesetze als Anlage beigefügt (1).

[Schlußformel.]

(1) Der Wortlaut dieser Abkommen und ihrer Anlagen wird mit der Verkündigungsverordnung veröffentlicht werden[3]).

Vereinbarung zwischen beiden Ländern vom 10. April 1924 über die Erzeugung und den Handel mit Seidenraupeneiern. Französische Regierungsverordnung vom 14. April 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 109 vom 19. April 1924 S. 3631)[4]).

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1270.

[2]) Siehe vorstehend S. 1281.

[3]) Der Wortlaut dieser Abkommen und ihrer Anlagen ist mit der französischen Regierungsverordnung vom 26. Mai 1924 (siehe vorstehend S. 1270) veröffentlicht worden.

[4]) Der Vereinbarung ist in Italien durch Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. April 1924, Nr. 489 (Gazzetta Ufficiale Nr. 94 vom 19. April 1924 S. 1534) zugestimmt worden.

Artikel 1. Die am 10. April 1924 in Paris unterzeichnete nachstehende Vereinbarung zwischen Frankreich und Italien über die Erzeugung und den Handel mit Seidenraupeneiern soll im Journal officiel veröffentlicht werden und vom 21. April 1924 ab in Wirksamkeit treten.

Vereinbarung zwischen Frankreich und Italien über die Erzeugung und den Handel mit Seidenraupeneiern.

Nachdem die Regierung der Französischen Republik und die Regierung S. M. des Königs von Italien als nützlich befunden haben, eine Vereinbarung über die Erzeugung und den Handel mit Seidenraupeneiern abzuschließen, haben die Unterzeichneten:

M. Lesage (Jean-Maurice), Ackerbaudirektor im Ackerbauministerium für die Französische Regierung;

und der Baron Romano Avezzana (Camille), Italienischer Botschafter in Paris, für die Regierung S. M. des Königs von Italien,

nachdem sie zu diesem Zwecke durch ihre Regierungen gehörig ermächtigt worden sind, folgendes vereinbart:

Artikel 1. Die Seidenraupeneier, die in Brutzellen mit dazu gehörigen Schmetterling eneingehen, werden zur Einfuhr nach Italien frei zugelassen, wenn sie von einem Zeugnis begleitet sind, das von dem französischen Kontrolldienst für Seidenraupeneier ausgestellt ist und das bestätigt, daß die Eier unter der durch die französischen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen vorgesehenen Aufsicht erzeugt worden sind. Die Brutzellen müssen die Gattungen oder Spielarten der Seidenraupen angeben, die daraus hervorgehen.

Die Italienische Regierung verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß irgendwelche Angaben, die auf der Umschließung der genannten Eier, während sie zum Verkauf gebracht werden, angebracht sind, den Käufer vermuten lassen können, daß die Eier unter der Aufsicht des französischen Kontrolldienstes für Seidenraupeneier ausgewählt und eingepackt worden sind.

Artikel 2. Die mit der amtlichen Kontrollbanderole des französischen Staates versehenen Seidenraupeneier werden ohne weitere Förmlichkeit zur Einfuhr nach Italien zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie in der Form und in dem Zustande hergerichtet sind, in dem sie gewöhnlich den Züchtern zugehen, d. h. in Schachteln oder Webesäckchen, und daß diese unmittelbaren Umschließungen das Nettogewicht der Eier, die Gattungen oder Spielarten, aus denen sie hervorgegangen sind, die Farbe des Kokons, sowie den Namen, die Anschrift des Züchters, den Erzeugungsort und die Jahreszahl der Seidenernte angeben.

Die gemäß dem gegenwärtigen Artikel versandten Eiermengen unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Italien einem Zoll von 75 Lire für die Unze (30 g) Seidenraupeneier.

Artikel 3. Die französischen Eier, die unter den in Artikel 1 und 2 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden, sind von den durch die Artikel 6, 8, 9, 12 und 13 des italienischen Gesetzes vom 22. Juni 1923 vorgesehenen Bedingungen nicht ausgenommen.

Artikel 4. Die französischen Züchter, die der amtlichen Kontrolle des französischen Staates unterliegen, sind zum Verkauf ihrer Erzeugnisse in Italien zugelassen. Ehe sie indes in diesem Lande den Handel mit Seidenraupeneiern, sei es unmittelbar, sei es durch Mittelspersonen, aufnehmen, müssen sie dem Volkswirtschaftsministerium in Rom einen Monat vor Beginn ihrer Verkaufsgeschäfte das Bestehen ihrer Handelsfirma und deren Betrieb anzeigen. Dieser Anzeige ist ein Zeu-

s französischen Kontrolldienstes für Seidenraupeneier beizufügen, das tätigt, daß die betreffende Firma ihrer Aufsicht untersteht. Dieses ugnis ist nicht mehr nötig, wenn die Kontrolle in Frankreich für e Züchter vorgeschrieben wird.

Artikel 5. Außer den in den vorgenannten Artikeln vorgenen Bedingungen übernehmen die Regierung der Französischen publik und die Regierung S. M. des Königs von Italien wechselig die Verpflichtung, auf die Angehörigen der anderen Macht, in ihrem Gebiete sich niedergelassen haben oder sich dort etwa derlassen sollten, eine gleiche Behandlung anzuwenden, wie sie Gesetze und Verwaltungsbestimmungen für ihre eigenen Angehörigen in bezug auf die Erzeugung und den Handel mit Seidenpeneiern vorschreiben.

Artikel 6. Die schon vor Unterzeichnung der gegenwärtigen reinbarung von den französischen Gewerbetreibenden für die Seidente von 1924 verkauften Eier werden bei der Einfuhr in Italien zum 30. April 1924 einschließlich gemäß den Bedingungen der nzösisch-italienischen Vereinbarung vom 27. August 1920[1]) zugelassen rden.

Die Französische Regierung wird der Italienischen Regierung das zeichnis der französischen Züchter übersenden, die der vorstehenden timmungen teilhaftig werden, und für jeden von ihnen dabei die nge an Seidenraupeneiern angeben, die ihm für die Einfuhr h Italien verbleiben. Diese Einfuhr darf ausschließlich über das lamt Vintimille erfolgen und im ganzen eine Menge von 18 000 gen nicht übersteigen.

Artikel 7. Die gegenwärtige Vereinbarung tritt an Stelle der 27. August 1920 in Rom unterzeichneten Vereinbarung[1]) über die fuhr in Frankreich gewonnener Seidenraupeneier nach Italien. Die ifikationen dieser Vereinbarung werden in Paris sobald als möglich getauscht werden. Diese Vereinbarung soll jedoch vorläufig vom ge ihrer Unterzeichnung ab in Kraft treten. Sie soll bis einließlich 30. April 1925 Geltung haben und von Jahr zu Jahr ch stillschweigende Erneuerung verlängert werden, falls sie nicht s Monate vor diesem Tage oder vor Ablauf jeder späteren Jahresiode gekündigt wird.

So geschehen in Paris in doppelter Ausfertigung, am 10. April 1924.

gez. M. Lesage.
„ Romano Avezzana.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Finnland.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. (Rundeiben der Zolldirektion Nr. 4 vom 7. Februar 1924.)

Maggis Bouillonwürfel, nicht in luftdicht verschlossenen lungen ..... Tarif-Nr. 25.

Maggis Suppenwürze, nicht in luftdicht verschlossenen lungen ..... Tarif-Nr. 25.

Ceres Kraftfuttermehl ..... Tarif-Nr. 49.

Terpinoltabletten, bestehend aus Lakritzen mit Terpinolzusatz etwas Aromastoff ..... Tarif-Nr. 126.

Fructus cumini (für medizinische Zwecke verwendeter Kümmel) hinsichtlich der Zollbehandlung dem in Tarif-Nr. 131 genannten mmel (fructus carvi) gleichzustellen ..... Tarif-Nr. 131.

Juteteppiche, plüschartig, abgepaßt, gesäumt und mit nüpften Fransen versehen. Der Zoll für das Gewebe selbst nach Tarif-Nr. 252 beträgt 3 finnische Mark für 1 kg. Dazu tritt ein Zuschlag von 10 v H für das Abpassen. Der so gewonnene Zollbetrag erhöht sich um weitere 20 v H für das Säumen und um 100 v H für die Fransen (einer Stickerei gleichzuachten) oder im ganzen um 120 v H ..... Tarif-Nr. 252, vgl. Anm. 1, 302/303, vgl. Anm. 3 zu Abschnitt II G bis J des Zolltarifs.

Wollenteppiche, abgepaßt, gesäumt, mit angeknüpften Fransen versehen. Da Wollenteppiche im Zolltarif besonders genannt sind, hält die Zolldirektion die Bestimmungen in den Tarif-Nrn. 302 und 303 (zu Nr. 303 siehe Anm. 3 zu Abschnitt II G bis J) über Säumen und Sticken auf die vorliegenden Teppiche nicht für anwendbar, will aber, da die Teppiche abgepaßt sind, die Anmerkung unter Tarif-Nr. 267 wegen einer Erhöhung des Zolles um 10 v H auf sie angewendet wissen ..... Tarif-Nrn. 270/271 + 10 v H.

Der Beschluß der Zolldirektion vom 3. Februar 1921[1]) wird hiermit aufgehoben, soweit er eine Zollerhöhung für das Säumen betrifft, die darin enthaltene Vorschrift, daß für geknüpfte Wollenteppiche; die in den allermeisten Fällen durch das Herstellungsverfahren abgepaßt sind, eine Zollerhöhung für das Abpassen nicht in Frage kommt, bleibt aber in Geltung.

Teppiche, nicht plüschartig, in denen 27 v H Tierhaare und im übrigen Jute und etwas Hanf enthalten sind, und zwar so, daß die Kette aus Jute und die in dieser vorhandenen kleinen Bindefäden aus Hanf, der Einschlag aus Tierhaar und die Muster bildenden Fäden aus Jute bestehen. Die Teppiche sind nach der Tarif-Nr. 277 zu verzollen, obwohl nicht der ganze Einschlag aus Tierhaar besteht, wie dies in der Anmerkung unter dieser Tarifnummer vorgeschrieben ist. Nach der Tarif-Nr. 252 konnten die Teppiche nämlich deshalb nicht verzollt werden, weil sie nicht aus Jute allein bestehen, auch nicht als Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, weil in ihnen Tierhaar enthalten ist.

Falls die Teppiche gesäumt sind, erhöht sich der Zoll nach der Tarif-Nr. 302 um 20 v H. Für angeknüpfte oder angenähte Fransen wird ein weiterer Zuschlag von 100 v H erhoben, dagegen kein Zuschlag für Abpassen ..... Tarif-Nr. 277.

Baumwollentüll mit aufgenähten Glasperlen und Flittern ..... Tarif-Nr. 288.

Kneiferetuis (Futterale) aus Eisenblech mit Wachstuchüberzug ..... Tarif-Nr. 345.

Tapetenleisten, vergoldet, aus Holz ..... Tarif-Nr. 373.

Fliegenfänger Aeroxon ..... Tarif-Nr. 411. Eine Entscheidung vom 22. Februar 1923[1]) ist aufgehoben.

Kohlepapier, ein abfärbendes Kopierpapier für Maschinenschrift und Musterzeichnen ..... Tarif-Nr. 415.

Das Papier war nach der Tarif-Nr. 411 verzollt worden.

Brillenfutterale aus Eisenblech, überzogen mit Papier, mit einem gepreßten Rande um die Kante herum, innen mit Gespinstware gefüttert ..... Tarif-Nr. 430.

Haarbänder aus Zellhorn, etwa 1 cm breit, schlicht, nicht verziert, nach der Kopfform gebogen, mit einigen Kammzähnen in der Mitte, zum Zusammenhalten der Haare ..... Tarif-Nr. 462.

Bei der Verzollung war die Tarif-Nr. 945 angewendet worden.

Saugschläuche zu Pumpen der Tarif-Nr. 514 sind nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu verzollen, auch wenn sie mit den Pumpen zugleich eingeführt werden ..... Tarif-Nr. 489.

Möbelfederband aus galvanisiertem Eisendraht, etwa 2 cm breit, mit eingeflochtenem Jutegarn, in dem aber der Eisendraht das

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 509.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Hauptgewicht bildet. Der Zoll des Eisendrahts erhöht sich nach der Anmerkung 1 unter den Tarif-Nrn. 520/523 um 20 v H. Die so gewonnene Summe erhöht sich nach der Anmerkung 4 ebendort weiter um 50 v H ..... Tarif-Nr. 522.

Kneiferetuis aus Eisenblech mit Lederüberzug ..... Tarif-Nr. 481.

Die Entscheidung vom 30. Mai 1923 wegen der Verzollung von gewalztem Stahl, der als Material für Steinhämmer zum Bearbeiten von Granit bezeichnet war[1]), ist aufgehoben.

Bohrstahl, röhrenförmig, ohne Gehalt an Chrom, Wolfram, Molybdän und Vanadin ..... Tarif-Nr. 531.

Lichthalter aus Eisenblech, lackiert, für Christbäume ..... Tarif-Nr. 537.

„Hülsenkupfer" aus Kupfer oder Messing, unfertig, für die Herstellung von Patronenhülsen, und Geschoßdeckel aus Messingblech, gestanzt, in Form gepreßt, aber nicht weiter bearbeitet ..... Tarif-Nr. 637.

Fahrradpumpen mit Messinggehäuse, vernickelt ..... Tarif-Nr. 645.

„Doppel-Hohlnieten" für Sattler, aus bemaltem Eisenblech mit röhrenförmigem Stift ..... Tarif-Nr. 652.

Weka-Progreß-Trockner, Getreidetrockenmaschinen ..... Tarif-Nr. 653.

„Teutonia" Mehlmühle; Getreidereinigungsmaschinen; Zentrifugal-Sichtmaschinen; Quetschwalzenstühle, auch zugehörende Reservewalzen; Kuchenbrecher; Elevatorköpfe und -füße, Gurtscheiben und Eintriebsscheiben, alles Elevatorteile; Schrotwalzenstühle ..... Tarif-Nr. 654.

Röntgenapparate mit zugehörendem Stativ und Röhren ..... Tarif-Nr. 677.

Ölinduktoren mit Quecksilberunterbrecher sowie Coolidge-Röntgenröhren ..... Tarif-Nr. 677.

Maschinen zur automatischen Herstellung von Reißbrettstiften, Reingewicht 750 kg ..... Tarif-Nr. 688.

Appretiermaschinenanlage:

Appretiermaschine	Tarif-Nr.	698.
Elektromotor.....	„ „	658/60.
Ventilator.....	„ „	691/3.
Erhitzer.....	„ „	700.

Kappenschärf- und Lederspaltmaschinen sowie Haken-Einsetzmaschinen, sämtlich nur bei der Herstellung von Schuhwaren verwendbar ..... Tarif-Nr. 699.

Schnee- und Massenschlagmaschinen ..... Tarif-Nr. 700.

Darrmalzwender, Korkmaschine „Kulmination" und Filtriermaschine „Unionskäl-Filter" mit Presse ..... Tarif-Nr. 700.

Pinselstiel-Einpreßmaschine „Matador" ..... Tarif-Nr. 700.

Teigmisch- und Knetmaschinen ..... Tarif-Nr. 700.

Isoliermittel Gummon und Trolit ..... Tarif-Nr. 753.

„Klebemasse" aus Steinkohlenpech, das mit leichtflüchtigen Ölen versetzt ist ..... Tarif-Nr. 824.

„Eurasit-Rasiercreme" in Tuben und „Rasierschnee" ..... Tarif-Nr. 828.

Die Entscheidung vom 13. Oktober 1921[2]) über die Verzollung von Rasierschnee nach der Tarif-Nr. 872 ist aufgehoben.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 129.

„Nogibol" für Fußbäder, Seifenpulver mit ein wenig So und antiseptisch wirkenden Aldehyd sowie einer geringen Me Riechstoff ..... Tarif-Nr. 828.

Kognak-Aroma in Pulverform, ein Gemenge aus Zuck künstlichem Farbstoff und einer Esterart ..... Tarif-Nr. 862.

„Gerbextrakt", der aus unreiner Phosphorsäure besteht ... Tarif-Nr. 890.

Kaustische Soda ..... Tarif-Nr. 896.

Bei der Verzollung war die Tarif-Nr. 911 angewendet word

Salipyrin ..... Tarif-Nr. 914.

Bei der Verzollung war die Tarif-Nr. 922 angewendet word

„Megasan", ein Kartoffelkonserviermittel aus Kieselgur Natriumboroformiat ..... Tarif-Nr. 922.

Protektol Agfa II, ein flüssiges Abfallprodukt der Sul zellulosebereitung, das als Hilfsmittel bei der Lederzurichtung V wendung findet ..... Tarif-Nr. 922.

Fichtennadelbadeextrakt ..... Tarif-Nr. 941.

Eisensacharat ..... Tarif-Nr. 941.

Bei der Verzollung war die Tarif-Nr. 922 angewendet wird

Großbritannien.

Kanada: Entscheidungen und Auskünfte über Z tarifierung.

Appraisers' Bulletin Nr. 2656 vom 16. September 1922.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 93812. Holzblöcke für Streichhölzer, nach Muster, durch Canadian Match Company, Limited, Pembroke von der Unit Chemial Products, Limited, Rahway, N. I. eingeführt, sind Tarif-Nr. 506 zollpflichtig.

Nr. 94581. Bay City Einschaufel-Exkavator (one-shovel City excavator) oder Landbaggermaschine, nach Zeichnung ist Tarif-Nr. 453 zollpflichtig.

Nr. 105518. Universal- oder kegelförmige Griffe, plattiert, Muster und Zeichnungen, für den Gebrauch mit Dentisteninstrume sind nach Tarif-Nr. 362 zollpflichtig.

Nr. 68494 und 69554. Getrocknete Kirschen und getro Ebereschenbeeren (loganberries) sind nach Tarif-Nr. 93 zollpfli (Diese Entscheidung hebt die Anweisung in Appraisers' Bull Nr. 1804 für getrocknete Ebereschenbeeren (loganberries) auf.

Nr. 95272. Kleine Pappkartons oder Pakete, nach Muster, haltend Reis, sind nach Tarif-Nr. 710 (e) zollpflichtig.

Nr. 104812. Cabots', flüssiger Farbstoff, nach Muster, Färben von Bindegarn, ist nach Tarif-Nr. 247 zollpflichtig.

Nr. 95030. Unfertige Puppenbälge aus Pflanzenfasern (f nach Muster, sind nach Tarif-Nr. 624 zollpflichtig.

Nr. 103801. Thermostatische Ausfütterung, bestehend aus P und Draht, wobei Asbest der Hauptwertbestandteil ist, ist Tarif-Nr. 312 zollpflichtig.

Richtlinien des Departements.

Nr. 107611. Abfallzink (scrap zinc) ist nach Tarif-Nr zollpflichtig.

Nr. 98983. Material, das von der Arabol Manufact Company, New York als Dextrin fakturiert war, ist nach Untersuchungsergebnis wirklich als Stärke nach Tarif-Nr. 39 pflichtig. Dextrineinfuhren von dieser Gesellschaft sind genau darc zu prüfen, daß sie richtig bezeichnet und angemeldet werden.

Bis auf weitere Mitteilung können Maschinen zur Schiffsaus-stung wie folgt, eingereiht werden:

Maschinen, Schiffstypus, in Kanada hergestellt.

rosen- und Gasolinmaschinen ..... bis zu 60 H.P. einschl.
lbdieselmaschinen ..... bis zu 14 H.P. einschl.
eselviertaktmaschinen, die als Hilfsmaschinen für Beleuchtung oder Hilfskraft oder für elektrischen Antrieb benutzt werden, wie solche häufig für den Fährbootsdienst verwendet werden:
niedrige Geschwindigkeit, 250 bis 200 r. p. m. 50 bis 750 H.P. einschl.
hohe Geschwindigkeit, 450 bis 400 r. p. m. 45 bis 300 H.P. einschl.

Maschinen, Schiffstypus, nicht in Kanada hergestellt.

lbdieselmaschinen ..... 20 H.P. und darüber.
Dieselmaschinen zum unmittelbaren Schiffsantrieb gekoppelt, lle Größen.

Maschinen, stationäre, nicht in Kanada hergestellt.

:osen- und Gasolinmaschinen ..... bis zu 50 H. P. einschl.
lbdieselmaschinen ..... bis zu 25 H. P. einschl.
:selmaschinen ..... 50 bis 750 H.P. einschl.
(Dadurch wird die in Appraisers' Bulletin Nr. 2584 enthaltene tteilung hinfällig.)

Im Hinblick auf das gegenwärtige Höchstmaß der Imperial-hlehre (Imperial Standard gange) lt. Appraisers' Bulletin 1351 d die folgende Entscheidung in Appraisers' Bulletin Nr. 327 omatisch aufgehoben.

Nr. 68335. Drahtstäbe, kalt gezogen, in Ringen, wenn stärker Nr. 1 der Lehre, Tarif-Nr. 393 A.

Appraisers' Bulletin Nr. 2667 vom 10. Oktober 1922.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 107078. Burnett's Colour Paste, rot, nach Muster, von eph Burnett Company, Boston, U. S. A., ist als lacktose- und erin-, aber nicht als zuckerhaltig befunden und nach Tarif-Nr. 711 pflichtig.

Nr. 107078. Nulomoline ist nach Tarif-Nr. 711 als zollpflichtig ärt. (Dadurch wird die Entscheidung des Board of Customs in praisers' Bulletin Nr. 2447 hinfällig.)

Nr. 99906. Kreuze, Gefäße und Leuchter aus Messing, nur für Gebrauch auf Kirchenaltären während der Abendmahlfeier sind Einfuhr nach Tarif-Nr. 691 für berechtigt erklärt.

Nr. 69983. Brokatsatins (Brocadet Sateens), nach vorgelegten tern, dürfen als Satins nach Tarif-Nr. 527 zugelassen werden.

Richtlinien des Departements.

Nr. 106988. Woodward's berühmtes Grippewasser (Gripe ter), von W. Woodward Limited, London, England, ist nach f-Nr. 220 (c) mit 60 v H zu verzollen; dazu kommt die Umsatzsteuer.

Nr. 93835. Bei Einfuhren, die Verzollung gemäß Tarif-Nr. 532 Baumwollgarn der Nr. 40 und feiner oder gemäß Tarif-Nr. 535 baumwollenes Nähgarn in Strähnen beanspruchen, müssen aus Rechnungen und der Deklaration sowohl die Drehungen per Zoll endgültigen Gespinstes als auch die Nummer des Garnes ersichtlich Importeure von solchem Material müssen über diese Erfordernis nntnis gesetzt werden, damit die Exporteure sich entsprechend ein-n. Anmeldungen, die vom 1. Januar 1923 ab vorgelegt werden, m, wenn sie obige Angabe nicht enthalten, als Ansichtssendungen (sight entries) behandelt und Proben des Materials müssen dem Departement zur Prüfung vorgelegt werden.

Appraisers' Bulletin Nr. 2671 vom 1. November 1922.

Entscheidung des Board of Customs.

Nr. 98630 und 107159. Es wird erklärt, daß feuerfeste Ziegel aus Silica mit nicht unter 90 v H Silicagehalt, feuerfeste Ziegel aus Magnesia und feuerfeste Ziegel aus Chrom von einer Gattung oder Art sind, die in Kanada nicht hergestellt wird und zum zollfreien Eingang gemäß Tarif-Nr. 281 berechtigt sind. Alle anderen feuerfesten Ziegel werden für eine Gattung und Art gehalten, die in Kanada hergestellt wird und unterliegen dem Zoll gemäß Tarif-Nr. 282. (Diese Erklärung hebt Appraisers' Bulletin Nr. 1358 vom 27. September 1916 auf).

Richtlinien des Departements.

Nr. 93835. Es wird angeordnet, daß der Begriff „Baumwollgarne Nr. 40 und feiner" in der Tarif-Nr. 532 nicht auf gezwirntes (anderes als einfaches) Baumwollmaterial angewendet wird, das zum Gebrauch als Baumwoll-Nähzwirn oder zur Herstellung von Baumwoll-Nähzwirn eingeführt wird.

Zollanmeldungen des genannten Materials müssen auf ihrer Vorderseite folgende Erklärung enthalten:

„$\frac{\text{I}}{\text{We}}$ ..... hereby declare that the Cotton Garn (other than singles) covered by this free entry will not be used as Cotton Sewing Thread or for the manufacture of Cotton Sewing Thread."

.....
Signature

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ ..... erkläre(n) hiermit, daß das besagte Baumwollgarn nach zollfreiem Eingang nicht als Baumwoll-Nähzwirn oder zur Herstellung von Baumwoll-Nähzwirn verwendet werden wird.

.....
Unterschrift

Nr. 103838. Nach einer vom Departement eingezogenen Erkundigung müssen alle auf dem kanadischen Markte verkauften „Kolynos" Zahnpasten als 20 v H alkoholhaltig bezeichnet werden. Im Hinblick auf diese Auskunft ist deshalb Material dieser Art gemäß Tarif-Nr. 160 zollpflichtig.

Appraisers' Bulletin Nr. 2686 vom 1. Dezember 1922.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 102286. Glasbruch (Broken Glass), nach Muster, fakturiert als „Bester Emailleüberzug für Stahl", ist zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 681 als berechtigt erklärt.

Nr. 67848. Elektrisch geschweißtes, rundes Stahlrohr, nach Muster, ist nicht zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 396 als berechtigt erklärt, da es kein nahtloses Stahlrohr ist.

Nr. 67848. Elektrisch geschweißtes quadratisches Stahlrohr, nach Muster, im Durchmesser von $1^1/_2$ oder 2" ist nicht zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 396 als berechtigt erklärt, da es nicht zur Verwendung bei der Herstellung landwirtschaftlicher Geräte geeignet ist.

Richtlinien des Departements.

Nr. 107885. Wasservorwärmer mit Rohrleitung, Schlangenröhren oder Wasserkammern darin, als Vorlage für Kessel bestimmt, werden nach Tarif-Nr. 453 als zollpflichtig bezeichnet.

Nr. 106988. Owbridge's Lung Tonic, nach neuerdings geprüften Proben, von W. T. Owbridge, Limited, Kull, England, zubereitet, ist nach Tarif-Nr. 220 (c) zollpflichtig. Die Behälter, in denen die Waren verpackt sind, sind gemäß den Bestimmungen der Tarif-Nr. 710 zu verzollen.

Appraisers' Bulletin Nr. 2695 vom 12. Dezember 1922.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 98585. Victor Mehlsiebe, nach Zeichnung, sind gemäß Tarif-Nr. 344 zollpflichtig.

Nr. 107578. Maschinenteile aus Monel-Metall sind zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 711 für berechtigt erklärt.

Richtlinien des Departements.

Nr. 105791. Überzuckerte Schalen, Marmelade, Gelée, in Zucker Eingemachtes usw. unterliegen dem Dumpingzoll, wenn für den Erwerber in Kanada der Verkaufspreis über 5 v H unter dem angemessenen Marktwert liegt, zu dem die Waren für den Inlandskonsum einschließlich jeder Abgabenvergütung für den in den Erzeugnissen enthaltenen Zucker verkauft werden.

Appraisers' Bulletin Nr. 2697 vom 20. Dezember 1920.

Richtlinien des Departements.

Nr. 96276. Leinenschläuche ohne Verbindungsstücke oder Endstücke sind nach Tarif-Nr 537 als Flachsfabrikat zu verzollen.

Appraisers' Bulletin Nr. 2706.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 102286. Bester Emailleüberzug für Stahl, nach Mustern, ausgeführt von der Vitro Manufacturing Company of Pittsburg, Pa., ist nach Tarif-Nr. 711 zollpflichtig. (Die Entscheidung in Appraisers' Bulletin 2686 ist dadurch hinfällig.)

Nr. 69628. Gürteltierpanzer (Armadillo Shells), nach Muster, nicht weiter bearbeitet als mit Konservierungsmitteln zugerichtet und behandelt, sind nach Tarif-Nr. 711 zollpflichtig.

Nr. 94596. Mit Drahtgeflecht verbundene und verstärkte Zementdachziegel, deren Hauptwertbestandteil Zement ist, sind nach Tarif-Nr. 282 zollpflichtig.

Nr. 98983. Sogenanntes Dextrin mit annähernd 85 v H unkonvertierter Stärke der Arabol Manufacturing Company ist nach Tarif-Nr. 39 zollpflichtig.

Richtlinien des Departements.

Nr. 67848. Azetylensauerstoffgeschweißte Röhre ist nicht nach Tarif-Nr. 396 als nahtlose Röhre eingangsberechtigt.

Appraisers' Bulletin Nr. 2727 vom 13. Februar 1923.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 77883. Gebrochene Hochofenschlacke, nach Muster, ist nach Tarif-Nr. 711 zollpflichtig.

Nr. 90120. Emaillierte gewellte Waschbrettbleche sind nach Tarif-Nr. 427 zollpflichtig.

Nr. 109149. Buchverzierungen aus gebranntem Gips, Stärkegummi und Faser (fibre) hergestellt, sind nach Tarif-Nr. 519 zollpflichtig.

Richtlinien des Departements.

Nr. 98932. Rotierende Röstöfen werden jetzt in Kanada bis einschließlich 9′ 6″ Durchmesser in jeder verlangten Länge hergestellt; Röstöfen dieser Art fallen daher nicht unter die Tarif-Nr. 462.

Nr. 109940. Dieselmaschinen, sowohl Schiffs- als auch station Modelle werden jetzt nicht in Kanada hergestellt. Maschinen di Art in allen Größen werden deshalb zur Einfuhr nach Tarif-Nr. für berechtigt erklärt, wenn sie zum Gebrauch bei der Erbauung o Ausrüstung von Schiffen eingeführt werden. (Gültig ab 1. Januar 19 Appraisers' Bulletin Nr. 2656 ist entsprechend zu ändern.

Anmerkung. Dies hat keine Einwirkung auf die Bestimm bezüglich der Halbdieselmaschinen, die noch in den in Appraise Bulletin Nr. 2656 bezeichneten Modellen und Größen in Kan hergestellt werden.

Appraisers' Bulletin Nr. 2738 vom 13. März 1923.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 110408. Golding Tablettenpresse, nach Zeichnung, a geführt von der Golding Manufacturing Company, Franklin, Ma ist nach Tarif-Nr. 454 zollpflichtig.

Nr. 110409. Oster-Getriebe Rohrgewindeschneidemaschine Zeichnung (Oster Geared Pipe Threading Maschine), ausgef von der Oster Manufacturing Company, Cleveland, Ohio, nach Tarif-Nr. 453 zollpflichtig.

Nr. 101313. Kipp-Gefäß-Regenmesser (Tipping bukedrain ga und Regenmengeregistrierer, die durch die Stadt Toronto von Jul P. Frieg & Sons, Baltimore, Md. eingeführt sind, sind nach T Nr. 657 zollpflichtig.

Richtlinien des Departements.

Nr. 106823. Es wird mitgeteilt, daß bis auf weiteres, G aus künstlicher Seide, nur einfaches, und Kämmlinge von künstli Seide (artificial silk tops), sofern die Einfuhr zu Fabrikati zwecken erfolgt, gemäß Tarif-Nr. 532 eingeführt werden kann.

Appraisers' Bulletin Nr. 2750.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 95030. Ping Pong Spiel, nach Muster, dessen Haupt material aus Holz besteht, ist zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 506 berechtigt erklärt.

Nr. 111392. Monatsschriften, betitelt „Oral Hygiene" „Dental Facts" ist nach Tarif-Nr. 178 zollpflichtig.

Nr. 111356. Baumwollgarn, roh und merzerisiert, nach Mus zur Verwendung bei der Herstellung von Schnürsenkeln, ist zur fuhr nach Tarif-Nr. 534 für berechtigt erklärt.

Nr. 85992. Fensterglas mit eingelassenem Drahtgeflecht, stärkt, ist zur Einfuhr als Glasware n. b. b. nicht berechtigt.

Richtlinien des Departements.

Nr. 69628. Folgende Isolierziegel sind nach Tarif-Nr. zollpflichtig:

„Sil-O-Cel", hergestellt von Celite Products Co., Los Ang
„Nonpareil", hergestellt von Armstrong Cork & Insula Company, Pittsburg, Pa.
„Insulbrix", hergestellt von Quigley Furnace Specia Company, New York, N. Y.

Dies ersetzt die Auskunft über Sil-O-Cel Ziegel in Appra Bulletin Nr. 2491.

Appraisers' Bulletin Nr. 2764 vom 8. Mai 1923.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 111356. Baumwollgarn, rohe und merzerisiert, gröber Nr. 40, ist zum Eingang nach Tarif-Nr. 534 nicht berechtigt.

(Diese Entscheidung hebt die in Appraisers' Bulletin Nr. 2750 ıaltene auf.)

Nr. 79008. Hartkautschukröhre, nach Muster, die zur Herstellung Pfeifenröhren verwendet wird, ist nach Tarif-Nr. 618 zollpflichtig. (Diese Röhre besteht aus massivem Kautschuk, 3/4" im Durch- ſer, mit sehr enger, sich durch die Mitte ziehender Bohrung.)

Richtlinien des Departements.

Nr. 107000. Kranen, Hebewinden, Schiffswinden und Aufzugs- ichtungen- oder Maschinen (Towing Engines or Machines), mit rischem Antrieb, werden jetzt in Kanada hergestellt und sind des- zur freien Einfuhr nach Tarif-Nr. 470 nicht berechtigt.

Appraisers' Bulletin Nr. 2795 vom 10. Juli 1923.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 111983. Heupressen und tragbare Getreideelevatoren sind Tarif-Nr. 453 zollpflichtig.

Nr. 102636. „Wrist fit" Metallhandschuhverschlüsse, nach Muster, enen eine kurze Baumwollschnur verwendet wird, sind zur Ein- nach Tarif-Nr. 671 als Metallhandschuhverschlüsse berechtigt.

Nr. 99198. Material, nach Muster, das als Lederschmierfett riert und vom Hersteller nur „zum Gebrauch als Lederschmiere met" bezeichnet ist, ist vom Departementsanalytiker als Fett, das Zusatz von Wasser und etwas Seife zu einer Paste hergestellt ist, ttelt worden; es ist zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 279 berechtigt.

Richtlinien des Departements.

Nr. 110010. Gutachten des Ortspostmeisters darüber, daß Post- ıngen direkt von Großbritannien in einem See- oder Flußhafen anada ankommen, sind als hinlänglicher Beweis zu betrachten, e Sendungen für 10 v H Diskont des gemäß dem britischen ugstarif zu bezahlenden Zollbetrags zu berechtigen, wie es in ion 5 (abgeändert) des Zolltarifs, die in Memorandum Nr. 32 iert, Seite 3, erschienen ist, vorgesehen ist.

Nr. 95030. Lederbälle, nach Muster, bestehend aus Kork mit r überzogen, auf einer Seite mit Federn versehen, sind mit H des Wertes nach dem britischen Vorzugstarif zollpflichtig.

Nr. 102898. Linsensaat, in ihrer natürlichen Beschaffenheit, ist Tarif-Nr. 72 oder 73 zollpflichtig und umsatzsteuerfrei. (Dadurch ie Regelung in Appraisars' Bulletin Nr. 327, die Linsen unter Tarif-Nr. 711 einreiht, hinfällig.)

Nr. 109940. Halbdieselmaschinen, Schiffstyp, werden jetzt nicht anada hergestellt. Maschinen dieser Art, in allen Größen, werden lb zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 470 für berechtigt erklärt, wenn um Gebrauch bei der Erbauung oder Ausrüstung von Schiffen führt werden. Appraisers' Bulletin Nr. 2656 und 2727 sind echend zu ändern.

Appraisers' Bulletin Nr. 2840 vom 9. Oktober 1923.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 94372. Differentialgetriebe für Automobilachsen sind nach -Nr. 454 zollpflichtig.

Nr. 107383. Zeugstoff oder Gewebe, nach Muster, bestehend aus mit Gummiappretur (consisting of silk in the gum), die mit Baumwolleinschlag verwoben ist, ist nach Tarif-Nr. 581 a ichtig.

Nr. 103175. Schreibmaschinenbänder sind nach Tarif-Nr. 582 ichtig.

Nr. 110722. Crepe Rubber Platten, bearbeitet, sind nach Tarif-Nr. 618 zollpflichtig.

Nr. 110529. Puppenhäuser aus Papier, nach Muster, sind nach Tarif-Nr. 624 zollpflichtig.

Richtlinien des Departements.

Nr. 105525. Classic Cleanser von Swift & Company, Soap Works, East Cambridge, Mass. sind nach Tarif-Nr. 252 als zollpflichtig bezeichnet.

Appraisers' Bulletin Nr. 2867 vom 11. Dezember 1923.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 109313. Pitney-Bowes Portozählmaschinen, nach Zeichnung, sind zur Einfuhr nach Tarif-Nr. 442 berechtigt.

Richtlinien des Departements.

Nr. 94537. Tarifbehandlung von schmierbaren Eisengußstücken für Mähmaschinen, Erntemaschinen, Garbenbinder und Getreidemähmaschinen:

a) roh, wie aus der Gußform genommen und nicht auf irgendeine Art weiter bearbeitet, wovon Reinigen mittels Schüttelns und Befreiung von den Gußnähten ausgenommen ist,
   1. nach Tarif-Nr. 445a, wenn die Einfuhr durch Fabrikanten zu der in dieser Nummer angegebenen Verwendung erfolgt,
   2. nach Tarif-Nr. 453, wenn anderweitig eingeführt;
b) gebohrt, maschinell oder auf sonstige Weise in gebrauchsfertigen Zustand versetzt, als fertige Teile der genannten Vorrichtungen nach Tarif-Nr. 445, ohne Rücksicht, ob von Fabrikanten landwirtschaftlicher Geräte oder anderweitig eingeführt.

Nr. 73948. Verbindung C (Albuminverbindung), nach Muster, von Messrs. Cooper & Cooper, Inc. New. York, ist nach Tarif-Nr. 711 zu behandeln.

Nr. 103838. Inecto Rapid Haiv Dye ist als alkoholhaltig festgestellt und nach Tarif-Nr. 160 zollpflichtig.

Nr. 113109. Künstliche Blumen für Zierzwecke werden nicht als für Hutschmuck geeignet angesehen, wenn die Stengel über 12' lang sind, obgleich sie nach Größe Blumen, die für Hüte verwendet werden, gleichen; sie sind deshalb zum Eingang nach Nr. 634 nicht berechtigt.

Nr. 107085. Überlappt geschweißte Brunnenrinne (lap welded Well Casing) ist zum zollfreien Eingang nach Tarif-Nr. 469 nicht berechtigt, da sie nicht gezogen oder nahtlos ist.

Nr. 110835. Apollo-Nickel-Zink, bestehend aus Zink in Blechform, vernickelt, ist nach Tarif-Nr. 346 als zollpflichtig bezeichnet.

Appraisers' Bulletin Nr. 2875 vom 8. Januar 1924.

Richtlinien des Departements.

Nr. 106871. Durch Vermächtnis hinterlassene Automobile sind keineswegs als persönliche Effekten gemäß Tarif-Nr. 704 zur freien Einfuhr berechtigt.

Nr. 113182. Pferdedecken, mit Wolle oder Kunstwolle gefüttert, sind zum Eingang nach Tarif-Nr. 551 nicht berechtigt, sondern sind nach Tarif-Nr. 567 zollpflichtig.

Appraisers' Bulletin Nr. 2892 vom 16. Februar 1924.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 103787. Specific Gravity Cleaner and Separator, Type V, eine Maschine zum Reinigen und Ausscheiden von Korn und Getreide, hergestellt von Messrs. Sutton, Steele and Steele, Inc., Dallas, Texas, ist nach Tarif-Nr. 453 zollpflichtig.

Nr. 94537. Aufnahmetücher für Garbenbinder, vollständige mit hölzernen Leisten und Endbefestigern, die aus Schnallen und zugehörigen Riemen bestehen, sind nach Tarif-Nr. 445 zollpflichtig.

Richtlinien des Departements.

Nr. 103868. Zwecks künftiger einheitlicher Behandlung von Dessertservietten und Teebrettdecken oder -läufern aus Baumwolle oder Leinen wird angeordnet, daß Dessertservietten aus Baumwolle oder Leinen, gestickte, oder aus Baumwolle oder Leinengewebe und Spitzen, wobei das Gewebe den Hauptwertbestandteil bildet, nach Tarif-Nr. 525 zollpflichtig sind. Dessertservietten, die ganz aus baumwollenen oder leinenen Spitzen oder aus baumwollenen oder leinenen Geweben und Spitzen hergestellt sind, wobei die Spitzen den Hauptwertbestandteil bilden, sind nach Tarif-Nr. 575 zollpflichtig.

Die gleichen Bestimmungen sind auf Teebrettdecken oder -läufer aus Baumwolle oder Leinen anzuwenden, die weniger als 45 Zoll lang sind.

Teebrettdecken oder -läufer aus Baumwolle oder Leinen, 45 Zoll und darüber lang, sofern gestickt oder aus Gewebe und Spitzen hergestellt, wobei das Gewebe den Hauptwertbestandteil bildet, werden nach Tarif-Nr. 537 verzollt. Solche Waren werden, wenn sie ganz aus Spitzen oder aus Gewebe und Spitzen, wobei die Spitzen den Hauptwertbestandteil bilden, hergestellt sind, nach Tarif-Nr. 575 verzollt.

Appraisers' Bulletin Nr. 2915 vom 15. April 1924.

Entscheidungen des Board of Customs.

Nr. 94372. Gewalzte Achsenstangen, nach vorgelegten Mustern, zur Herstellung von Automobilachsen, wenn in Längen geschnitten und nur roh beschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, sind nach Tarif-Nr. 392 zollpflichtig, und wenn sie zur Herstellung von Achsen für andere Fahrzeuge als Eisenbahn- oder Straßenbahnfahrzeugen verwendet werden, sind sie zur Zollrückerstattung gemäß Tarif-Nr. 1007 berechtigt.

Nr. 84198. „Kaustine", nach vorgelegtem Muster, ist nach Tarif-Nr. 220 (a) zollpflichtig.

Nr. 110919. Papierkartons, innen annähernd 12"×5"×3½", fassend 12 Stangen „Fels Naphtha Seife" sind nach Tarif-Nr. 710(e) zollpflichtig.

Richtlinien des Departements.

Nr. 96009. Einfuhren, die als Getreideschrot beschrieben sind und als solches zum Eingang beansprucht werden, müssen sorgfältig untersucht werden, um sich zu vergewissern, daß der Hauptbestandteil des Materials tatsächlich nicht Getreidemehl ist. Zu diesem Zwecke ist ein mit Beuteltuch Nr. 5 bezogenes Mehlsieb zu verwenden.

Nr. 99997. Bigarreaux Kirschen in Konservenbüchsen mit abgelaufenem Zuckersaft, nach Muster, eingelegt von A. Guillaumin, Marseilles, Frankreich, werden nach Tarif-Nr. 106 als zollpflichtig bezeichnet.

Nr. 113583. „'Lectromelt-Ofen zum Schmelzen von Metallen von der Canadian 'Lectromelt Furnaces Ltd. Pittsburgh Electric Furnace Corporation, oder Pittsburgh Engineering Works of Pittsburgh, Pa. ist nicht zum Eingang gemäß Tarif-Nr. 460 berechtigt.

Nr. 83002. Das Departement erfährt, daß ein großer Prozentsatz von Einfuhrmaterial, das in den Rechnungen als „Messingstangen", „ausgestanzte (extruded) Messingstangen" oder als „kaltgewalzte Messingstangen" beschrieben ist, in den Stärken von ½" und darunter in der Form gezogen werden. Solche (sogenannten) Stangen, in Rollen oder anders aufgemacht, sind nach Tarif-Nr. 406 zollpflichtig; alle Einfuhren sind sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, daß (sogenannte) Messingstangen, wenn sie in den in Appraisers' Bulletin Nr. 1[illegible] bekanntgegebenen Drahtstärken gezogen sind, nicht gemäß Tarif-Nr. [illegible] eingehen.

Nr. 113220. Appraisers' Bulletin Nr. 2656 ist, soweit [illegible] Gasolin- und Kerosenschiffsmaschinen betrifft, aufgehoben und an [illegible] Stelle folgendes gesetzt:

Maschinen, Schiffstyp, die in Kanada hergestellt werden:
Kerosen und Gasolin:
Alle Maschinen bis einschl. 60 H. P.
Niedrige und mittlere Geschwindigkeit bis zu 800 r. p. m. einsc[illegible]
über 60 H. P. bis zu 150 H. P.
Maschinen, Schiffstyp, die nicht in Kanada hergestellt werden:
Kerosen und Gasolin:
Hohe Geschwindigkeit, über 800 r. p. m. und über 60 H. P
Niedrige und mittlere Geschwindigkeit, bis zu 800 r. p. m. ein[illegible]
und über 150 H. P.

Guatemala.

Zollbefreiungen. Verfügung vom 26. Mai 1924.

Die durch Regierungsverfügung vom 21. Mai 1919[1]) zum Zw[illegible] der Erleichterung des Gesundheitsdienstes in bezug auf Zwirngespi[illegible] für Moskitonetze und metallische Gespinste zugestandene Zollbefrei[illegible] wird auf Kupfergespinste ausgedehnt, da sie die einzigen sind, w[illegible] den Unbilden der Witterung in den ungesunden Gegenden widerste[illegible]

Abgabe für Waren bei der Ein- und Ausfuhr [illegible] den Hafen von Livingston. Verfügung vom 28. Mai [illegible] (El Guatemalteco Nr. 25 vom 30. Mai 1924).

Vom 1. Juli 1924 ab ist von Waren, die über den Hafen Livingston ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 25 Cent amerikan. Gold für jeden Quintal [46 kg] zu entrichten; davon fu[illegible] 10 Centavos für den Bau von Straßen Pancajché–Cobán und C[illegible] Cahabón und 5 Centavos für die Gemeinde von Livingston besti[illegible]

Island und Tschechoslowakei.

Einstweilige Inkraftsetzung der provisorischen R[illegible] lung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Länd[illegible] Notenwechsel vom 8. Mai 1924. Tschechoslowakische Regier[illegible] kundmachung vom 15. Mai 1924 (S. d. G. u. V. des tschechoslowak[illegible] Staates 56. Stück vom 22. Mai 1924 S. 805 Nr. 104).

Mit Zustimmung des Präsidenten der Republik wird auf G[illegible] des Beschlusses der Regierung gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. Juli [illegible] S. d. G. u. V. Nr. 158[2]), die angeschlossene, in Prag am 8. Mai [illegible] vereinbarte provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zw[illegible] der Čechoslovakischen Republik und Island mit Wirksamkeit [illegible] 23. Mai 1924 provisorisch in Kraft gesetzt.

Herr Minister!

Indem ich dem lebhaften Wunsche Ausdruck gebe, die wirt[illegible] lichen Beziehungen zwischen Island und der Čechoslovakischen Re[illegible] zu fördern und auszugestalten, beehre ich mich, gehörig dazu b[illegible] mächtigt, Euerer Exzellenz für Island bekanntzugeben, daß unt[illegible] Bedingung der Gegenseitigkeit die čechoslovakischen Staatsangeh[illegible] und Gesellschaften wirtschaftlichen Charakters, die Agenten und Hand[illegible]

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 862.

nden, die sich im Besitze einer von den zuständigen Behörden s Landes ordnungsmäßig ausgestellten Legitimation befinden, e die nach Ursprung und Herkunft aus der Čechoslovakischen ublik stammenden Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse und ter der Handlungsreisenden auf isländischem Gebiete bedingungslos ber Hinsicht die gleich günstige Behandlung erfahren werden, wie en Staatsangehörigen, Gesellschaften, Bodenprodukten und Industrie- ugnissen eines die Meistbegünstigung genießenden Staates gewährt . Diese Behandlung wird insbesondere in allem zuerkannt, was Handelstätigkeit čechoslovakischer Staatsangehöriger und Gesell- ten wirtschaftlichen Charakters, ihre Niederlassung auf isländischem ete und das Recht anbelangt, daselbst Vermögen aller Art zu rben und zu besitzen, dort Handel zu treiben oder Gewerbe und sonstigen Berufe auszuüben, wobei es sich versteht, daß die Zu- ng aller dieser Gesellschaften auf dem Gebiete des anderen Teiles jenen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleibt, die in dem ffenden Lande gelten oder gelten werden.

Die Behandlung nach dem Grundsatze der Meistbegünstigung in allem zugestanden, was die Ein- und Ausfuhrzölle sowie die ormalitäten, den Durchgangsverkehr und das Gebiet des Be- zungsverfahrens bei der Ein- und Ausfuhr anbelangt, so daß wenn auch nur zeitweilig zugunsten der Waren einer dritten t gewährte Aufhebung des Verbotes oder der Beschränkung der und Ausfuhr sich sogleich und bedingungslos auf die gleichen ähnlichen nach Ursprung und Herkunft aus der Čechoslovakischen blik stammenden Waren beziehen wird, vorbehaltlich der Verbote Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aus iren Gründen oder zum Schutze gegen Tier- oder Pflanzenseuchen für Waren, die Gegenstand eines Staatsmonopols sind, aufrecht- ten oder eingeführt werden.

Island wird čechoslovakischen Waren hinsichtlich der Erteilung Bewilligung zur Einfuhr nach Island eine wohlwollende Be- ung zuteil werden lassen.

Die čechoslovakischen Schiffe werden in den isländischen Häfen isländischen Wasserläufen keine ungünstigere Behandlung erfahren ene, die den Schiffen eines die Meistbegünstigung genießenden es jetzt oder in Zukunft gewährt wird, allerdings vorbehaltlich echtes der Ausübung der Küstenschiffahrt.

Auf den Eisenbahnen werden die čechoslovakischen Waren, was ransport und sämtliche Transportgebühren anbelangt, die gleiche ndlung erfahren wie ein die Meistbegünstigung genießender Staat.

Mit Rücksicht auf die zwischen Island und Dänemark nach dem h-isländischen Unionsgesetze vom 30. November 1918[1]) bestehenden jungen wird die Čechoslovakische Republik jene Begünstigungen in Anspruch nehmen können, die Island Dänemark gewährt er in Hinkunft gewähren sollte.

sland wird auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen die stigungen aus irgendeinem besonderen Abkommen nicht in uch nehmen können, das etwa von der Čechoslovakischen Republik sterreich oder mit Ungarn in Übereinstimmung mit den wirt- chen Bestimmungen der mit Österreich und Ungarn abge- nen Friedensverträge behufs Einführung eines besonderen Zoll- s zugunsten bestimmter nach Ursprung und Herkunft aus diesen n stammender Bodenprodukte oder Industrieerzeugnisse abge- n werden sollte.

sland wird die auf den Grenzhandel, den Grenzverkehr und die verbindungen sich beziehenden Begünstigungen, die aus örtlichen Gründen den Nachbarstaaten in den Grenzzonen zuerkannt werden sollten, nicht in Anspruch nehmen können.

Die vorstehende provisorische Regelung tritt am fünfzehnten Tage, vom Datum dieser Note gerechnet, in Wirksamkeit und bleibt in Geltung, bis sie von einem der vertragschließenden Teile 30 Tage vorher gekündigt wird.

Sollte keiner der vertragschließenden Teile diese Regelung dem anderen Teile 30 Tage vor dem 1. Jänner 1925 oder früher kündigen, so bleibt sie als definitive Regelung so lange in Wirksamkeit, bis sie von einem der vertragschließenden Teile 3 Monate vorher gekündigt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Prag, am 8. Mai 1924.

N. Høst m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Eduard Beneš,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten der
Čechoslovakischen Republik
in Prag.

[Die Antwortnote des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik an den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Dänemark und Island zu Prag vom 8. Mai 1924 hat entsprechenden Wortlaut.]

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 28. Juli 1924 bis 3. August 1924 auf 348 v H.
„ 4. August 1924 „ 10. „ 1924 „ 347 „ .

Einfuhr von ausgebeintem Gefrierfleisch. Verordnung des Ministers des Innern vom 19. April 1924 (Gazzetta Ufficiale Nr. 99 vom 26. April 1924 S. 1584).

Ausgebeintes und gekühltes Rindfleisch kann unter den nachstehenden Bedingungen im Königreiche eingeführt werden:

a) Das Fleisch ist bei der veterinärpolizeilichen Beschau in Vierteln vorzuweisen, die in nicht mehr als drei Teile so zerlegt werden können, daß daraus wieder das Viertel gebildet werden kann; die einzelnen Stücke können jedoch in ihrer ursprünglichen Form gekühlt worden sein, wobei ein Zusammenrollen zu vermeiden ist.
b) Die Lymphdrüsen müssen unversehrt sein und die Lymphgefäße dürfen keinerlei Spuren von Auskratzungen oder Ausschneidungen aufweisen.
c) Die zusammen ein Viertel bildenden Stücke müssen in einem Packstücke enthalten sein.

Die Einfuhr von Fleisch in Einzelstücken, mit Ausnahme der Gehirne, der Eingeweide und der Zungen, bleibt auch weiterhin verboten.

Die Fleischsendungen müssen mit einem Ursprungs- und einem Gesundheitszeugnisse versehen sein, die von den zuständigen Ortsbehörden auszustellen sind und in denen zu bestätigen ist, daß das Fleisch gesund ist und von Tieren stammt, die vor der Schlachtung als gesund befunden wurden; das Fleisch muß übrigens auch noch bei der veterinärpolizeilichen Beschau am Hafen oder an der Grenze als gesund befunden werden.

Hand. Arch. 1919 I S. 145.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1217.

Die Präfekten der See- und Grenzprovinzen werden unter Mitwirkung der Hafen- und Grenzveterinärämter mit der Durchführung dieser Verordnung, die am heutigen Tage in Kraft tritt, betraut.

Zollfreiheit für Maschinen und andere Materialien für die Förderung von Kohlen in Istrien. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 26. Februar 1924, Nr. 346 (Gazzetta Ufficiale Nr. 68 vom 20. März 1924 S. 1231).

Artikel 1. Für die Dauer von fünf Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung können Maschinen und deren Bestandteile, Metallmaterialien, Sprengmittel mit den dazugehörigen Kapseln und Zündern, die für die Kohlenförderung Istriens verwendet werden, zollfrei eingeführt werden.

Artikel 2. Die Beurteilung darüber, welche Erzeugnisse für den angegebenen Zweck Verwendung finden sollen und welche davon zollfrei eingeführt werden können, liegt den Ministerien für Volkswirtschaft und Finanzen ob, an welche sich die Interessenten von Fall zu Fall zu wenden haben und die im gemeinsamen Einvernehmen auch die für die Durchführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Artikel 3. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

[Schlußformel.]

Tabelle der amtlichen Werte für ätherische Öle und Essenzen, synthetische Riechstoffe, Alkaloide und deren Salze. Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1924, Nr. 626 (Gazzetta Ufficiale Nr. 68 vom 20. März 1924 S. 1233).

Die nachfolgenden Tabellen der amtlichen, in Gold ausgedrückten Werte der unter die betreffenden Tarifnummern fallenden Erzeugnisse werden hiermit genehmigt und treten an die Stelle der den ministeriellen Verordnungen vom 20. Dezember 1922, Nr. 5707[1]), und 12. September 1923, Nr. 3960[2]), beigegebenen Tabellen.

Zolltarif-Nr. 658 a—5.

Ätherische Öle und Essenzen, terpenhaltige, nicht genannte.

	Wert für 1 kg Goldlire		Wert für 1 kg Goldlire
Moschuskörneröl	490,—	Geraniumöl	100,—
Angelikaöl	280,—	Wacholderbeeröl	13,—
Anisöl, gewöhnliches	7,70	Kirschlorbeeröl	40,—
Sternanisöl	6,—	Lorbeeröl	19,—
Kajeputöl	9,—	Lavendelöl	40,—
Kalmusöl, aromatisch	18,—	Zedernholzöl	4,—
Kamillenöl	390,—	Rosenholzöl	95,—
Kanangoöl	28,—	Sandelholzöl, ostindisches	70,—
Zimtöl, echtes	98,—	Sandelholzöl, westindisches	20,—
Zimtkassiaöl	35,—	Sassafrasöl	15,—
Kardamomöl	115,—	Lemongrasöl	9,—
Kümmelöl	70,—	Linaloeöl	28,—
Zitronellöl	10,—	Muskatblütenöl	20,—
Kuminöl	120,—	Majoranöl	18,—
Eukalyptusöl	4,50	Bayöl	35,—
Fenchelöl	12,—	Myrthenöl	24,—

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 205.
[2]) Ebenda S. 956.

	Wert für 1 kg Goldlire		We für 1 Gold
Orangenblütenöl	650,—	Salbeiöl	1
Muskatnußöl	18,—	Senföl	4
Opopanaxöl	110,—	Spiekeröl	
Dostenöl	12,—	Thymianöl	
Patschuliöl	80,—	Vetiveröl	8
Wintergrünöl	30,—	Ylang-Ylangöl	9
Petitgrainöl	32,—	Ingweröl	7
Rosmarinöl	6,—	(Andere)	(Faktu wer

Zolltarif-Nr. 658 b.

Ätherische Öle und Essenzen, terpenfreie.

	Wert für 1 kg Goldlire		We für 1 Gold
Anisöl, gewöhnliches	23,—	Lavendelöl	120
Sternanisöl	9,—	Lemongrasöl	60
Bitteres Pomeranzenöl	600,—	Zitronenöl	108
Süßes Pomeranzenöl	900,—	Linaloeöl	55
Bergamottöl	80,—	Mandarinenöl	2 300
Zimtöl, echtes	120,—	Pfefferminzöl	9
Zimtkassiaöl	75,—	Bayöl	8
Zedernholzöl	120,—	Orangenblütenöl	1 60
Zitronellöl	20,—	Petitgrainöl	5
Fenchelöl	20,—	Rosenöl	2 90
Nelkenöl	35,—	Rosmarinöl	1
Geraniumöl	160,—	(Andere)	(Fakt we

Zolltarif-Nr. 661.

Synthetische Riechstoffe und Bestandteile von Essen nicht genannte.

	Wert für 1 kg Goldlire		W für Gol
Akazienöl, synth.	80,—	Terpenylazetat	
Ambraöl, synth.	60,—	Acetopheron	
Bergamottöl, synth.	12,—	Phenylessigsäure	
Kassiablütenöl, synth.	105,—	Benzylalkohol	
Jasminöl, synth.	135,—	Zimtalkohol	
Geraniumöl, synth.	25,—	Phenyläthylalkohol	
Fliederöl, synth.	65,—	Anisaldehyd	
Mimosenöl, synth.	115,—	Zimtaldehyd	
Maiglöckchenöl, synth.	90,—	Phenylacetylaldehyd	
Orangenblütenöl, synth.	160,—	Anethol	
Opoponaxöl, synth.	90,—	Methylanthranilat	
Resedaöl, synth.	160,—	Apiol	
Rosenöl, synth.	200,—	Benzylbenzoat	
Sassafrasöl, synth.	10,—	Äthyl- und Methylbenzoat	
Lindenöl, synth.	80,—	Isobutylbenzoat	
Tuberosenöl, synth.	115,—	Borneol	
Veilchenöl, synth.	200,—	Bromostyrol	
Ylang-Ylangöl, synth.	75,—	Karven	
Benzylazetat	7,—	Karvol	1
Bornylazetat	20,—	Äthyl- u. Benzylcinnamat	
Geranylazetat	35,—	Cinnamein	
Linalylazetat	45,—	Citral	

	Wert für 1 kg Goldlire
nellal	30,—
nellol	50,—
rin	40,—
enylmethan	7,—
tropin	20,—
enyläther	10,—
lyptol	10,—
nol	30,—
= und Methylphenyl=	
tat	26,—
niol	22,—
oxyzitronellal	75,—
l	490,—
n	60,—
genol	40,—
ol	35,—
gol	70,—
lparakresol	15,—
glacetophenon	22,—
lheptenon	7,50
Myrtol	28,—
Muskioxylen	28,—
Muskioketon	100,—
Nerolin	8,—
Phenyloxyd (siehe Di= phenyläther)	
Safrol	8,—
Amylsalizylat	10,—
Methylsalizylat	8,—
Terpineol	7,—
Thymon	4,—
Thymol	35,—
Vanillin	35,—
Yara Yara	8,—
Andere synth. Riechstoffe (künstl. Essenzen)	(Fakturenwert)
Andere Bestandteile von Essenzen	(Fakturenwert)

Zolltarif=Nr. 767.

loide, nicht genannte, und deren Salze (mit Einschluß lykoside, der starkwirkenden Heilmittel und der im pertorium der Alkaloide aufgeführten Bitterstoffe).

	Wert für 1 kg Goldlire
tin und dessen Salze	1700,—
gin (starkwirkend)	40,—
n (siehe Theobromin Natriumazetat) (starkwirkender	
erstoff)	13,—
orphin, salzsaures	1100,—
in, bromwasserstoff=	
res	1100,—
in, salzsaures	1250,—
n	530,—
n, salizylsaures	475,—
n, schwefelsaures	425,—
min (siehe Eukain)	
in und dessen Salze	230,—
	45,—
salze	35,—
t und dessen Salze	23,—
valerianato	43,—
ridin, starkwirkend	3700,—
n	40,—
	560,—
salzsaures	500,—
	830,—
phosphorsaures	590,—
salz= und schwefel=	
s	620,—
n u. dessen Salze	2480,—
Kotarnin u. dessen Salze	250,—
Diazetylmorphin und dessen Salze	780,—
Digitalin, starkwirkend	22000,—
Dionin (siehe Äthylmor= phinhydrochlorid)	
Diuretin (siehe Theobro= min und Natriumsali= zylat)	
Emetin	2800,—
Emetin, bromwasserstoff= saures	1590,—
Emetin, salzsaures	1700,—
Eroin (siehe Diazetylmor= phin und dessen Salze)	
Eserin	2170,—
Eserinsalze	1500,—
Äthylmorphinhydro= chlorid	850,—
Eukain und dessen Salze	280,—
Evonimin (Glykosid)	48,—
Giusquiamin	1300,—
Giusquiaminsalze	1100,—
Giusquin u. dessen Salze	1650,—
Hydrastin u. dessen Salze	3600,—
Hydrastinin	4500,—
Hydrastinin, salzsaures	2400,—
Yohimbin, salzsaures	600,—
Morphin	700,—
Morphinsalze	600,—
Narzein u. dessen Salze	750,—
Omatropin	1520,—
Omatropinsalze	1080,—
Papaverin u. dessen Salze	100,—
Pelletterin	2100,—
Pelletterin, schwefelsaures	2000,—
Pelletterin, gerbsaures	480,—
Pilokarpin	620,—
Pilokarpinsalze	430,—
Salizin (Glykosid)	30,—
Saponin (Glykoside)	40,—
Skopolamin und dessen Salze	1500,—
Solanin	1350,—
Solanin, salzsaures	1750,—
Spartein	180,—
Spartein, schwefelsaures	40,—
Stiptizin (siehe Kotarnin und dessen Salze)	
Stiptol (siehe Kotarnin und dessen Salze)	
Strychnin u. dessen Salze	120,—
Theobromin	29,—
Theobromin u. Natrium= azetat	22,—
Theobromin u. Natrium= salizylat	24,—
Theocin (1,3 Dimethyl= xanthin) u. dessen Salze	23,—
Tropokain, salzsaures	725,—
Veratrin und dessen Salze	160,—
Andere	(Fakturenwert)

Die gegenwärtige Verordnung ist beim Rechnungshof einzutragen und in der **Gazzetta Ufficiale** des Königreichs zu veröffentlichen und wird am 29. März 1924 in Kraft treten.

Abänderung der Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923, Nr. 2553, über die Zollbehandlung von Mineralölen und Destillationsrückständen von Mineralölen. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 4. Mai 1924, Nr. 748 (**Gazzetta Ufficiale** Nr. 122 vom 23. Mai 1924 S. 1974).

Artikel 1. Der Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 21. Oktober 1923, Nr. 2553[1]), wird durch folgenden ersetzt:

„Die Tarif=Nr. 643 Buchstabe a und die Tarif=Nr. 644 des mit der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 9. Juni 1921, Nr. 806[2]), genehmigten Generalzolltarifs werden, wie folgt, abgeändert:

Nummer und Buchstabe des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
643 a	Mineralöle: roh: 1. unmittelbar als Brennstoff zu verwendende. Durch Verordnung des Finanzministers werden die Eigenschaften festgesetzt werden, welche die rohen Mineralöle aufweisen müssen, um als Brennstoff verwendbar zu gelten, sowie die Richtlinien, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig ist.	—	frei	—

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 170.
[2]) Ebenda S. 1921 S. 378 und 482.

Nummer und Buchstabe des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
	2. zur Raffination bestimmte .	dz	6 zuzüglich 0,16 Lire für jede prozentuale Einheit von mehr als 20 Gewichtsprozent Öl, welches bis zu 300° C destilliert wird	—
	Als solche sind Rohöle anzusehen, welche nicht mehr als 60 Gewichtsprozent von bis zu 300° C destilliertem Öl enthalten. Der Finanzminister ist ermächtigt, besondere Vorschriften zu erlassen, welche die Sicherheit gewähren, daß die rohen Mineralöle, welche zu dem für die zu raffinierenden Öle festgesetzten Zolle zugelassen werden, wirklich der Raffination unterzogen werden.			
	3. andere.....	"	24	—
644	Destillationsrückstände von Mineralölen:			
a	unmittelbar als Brennstoff zu verwendende.....	—	frei	—
	Durch Verordnung des Finanzministers werden die Eigenschaften festgesetzt werden, welche die Destillationsrückstände von Mineralölen aufweisen müssen, um als Brennstoff verwendbar zu gelten, sowie die Richtlinien, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig ist.			
b	zur Verarbeitung bestimmte Destillationsrückstände	dz	6	—
	Als solche sind die Destillationsrückstände von Mineralölen anzusehen, welche nicht mehr als 20 Gewichtsprozent von bis zu 300° C destilliertem Öl enthalten und welche zur Verarbeitung gemäß den vom Finanzminister festzusetzenden Vorschriften bestimmt sind.			
c	andere.....	"	24	—
	Die Destillationsrückstände von Mineralölen, welche zur Verwendung in der Kalkstickstoffindustrie bestimmt sind, werden zollfrei zugelassen. Durch Verordnung des Finanzministers werden die Eigenschaften festgesetzt werden, welche dieselben aufweisen müssen, sowie die Richtlinien, von denen die Gewährung der Zollfreiheit abhängig ist."			

Artikel 2. Falls bei der Einfuhr roher Mineralöle sich ein Unterschied zwischen der Anmeldung des Importeurs und dem Analysenbefund der Zollbehörde hinsichtlich des Prozentsatzes an bis zu 300° C destilliertem Öl ergeben sollte, wird kein Zollstreitverfahren zugelassen, ebensowenig wird eine Geldstrafe verhängt, wenn der Unterschied zwei Einheiten des genannten Prozentsatzes nicht übertrifft. Auf die beid nachgewiesenen Mehreinheiten ist der Zoll in jedem Falle zu zahle

Artikel 3. Die einem Zollsatz von mehr als 20 Lire für 1 unterliegenden Mineralöle, welche in Tonnen, Fässern, kleinen Ho fäßchen [caratelli][1]) und Zylindern eingeführt werden, werden n dem wirklichen Reingewicht verzollt.

Artikel 4. Der Artikel 3 der Königl. Verordnung vom 21. O tober 1923, Nr. 2553[2]), wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Wer andere Mineralöle, als im vorstehenden Absatz vorgesehe umzuändern oder zu verbessern beabsichtigt, hat eine Lizenzgebü von 50 Lire zu zahlen und muß sich auf eigene Kosten der Üb wachung unterwerfen, welche die Finanzverwaltung festzusetzen f erforderlich halten wird."

Artikel 5. Der erste Absatz des Artikel 4 der Königl. Veror nung vom 21. Oktober 1923, Nr. 2553[2]), wird, wie folgt, abgeände

„Wer Mineralöle ausländischen Ursprungs, einschließlich d Rückstände umändern oder verbessern will, muß dazu, außer d Beobachtung der im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmunge vorher eine besondere Ermächtigung des Finanzministers einholen.

Artikel 6. Sowohl bei der Verarbeitung von Mineralölen un Rückständen derselben ausländischen Ursprungs als auch bei der Ve arbeitung von Mineralölen und Rückständen inländischen Ursprun wird die Verkaufssteuer, welche durch Anlage C zur Königl. Veror nung vom 15. September 1915, Nr. 1373[3]), auferlegt und durch Königl Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Februar 1921, Nr. 54, abg ändert worden ist, auf die durch die Verarbeitung gewonnenen E zeugnisse erhoben, und zwar im Augenblick ihrer Entnahme aus d Fabrik in dem für jede Art derselben von den vorgenannten Veror nungen festgesetzten Ausmaß, unbeschadet des Anrechts auf Nachlaß d genannten Steuer für die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse.

Artikel 7. Die gegenwärtige Verordnung wird an dem ih Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale des Königreichs folgend Tage in Kraft treten und dem Parlamente zur Umwandlung in Gesetz vorgelegt werden.

[Schlußformel.]

Zollfreiheit für einige Arten landwirtschaftlich Maschinen. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 23. Mai 19 Nr. 838 (Gazzetta Ufficiale Nr. 133 vom 6. Juni 1924 S. 216

Artikel 1. In dem mit der Königl. Verordnung mit Gesetzesk vom 9. Juni 1921, Nr. 806[4]) genehmigten und mit der Königl. V ordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Juli 1923, Nr. 1545[5]), abgeände Generalzolltarife sind die in der anliegenden Tabelle A angegeben und in unserem Auftrage vom Minister für Volkswirtschaft un fertigten Abänderungen einzutragen.

Artikel 2. Diese Verordnung wird an dem ihrer Veröffentlich in der Gazzetta Ufficiale des Königreichs folgenden Tage in K treten und dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorge werden.

[Schlußformel.]

---

[1]) Caratelli = Fäßchen mit 1/24 hl Inhalt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 170.
[3]) Ebenda 1915 I S. 1060.
[4]) Ebenda 1921 S. 378 und 482.
[5]) Ebenda 1923 S. 771.

Tabelle A.

Position des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Einfuhrzoll Goldlire	Erhöhungskoeffizient
7	Landwirtschaftliche Maschinen:			
a	Pflüge und andere Erdbearbeitungsmaschinen und deren Bestandteile im Gewichte von:			
	1. mehr als 30 dz	dz	14,—	0,5
	2. mehr als 10 dz bis zu 30 dz	„	16,—	0,5
	3. bis zu 10 dz	„	18,—	0,5
b	Dreschmaschinen und deren Bestandteile im Gewichte von:			
	1. mehr als 30 dz	„	14,—	0,5
	2. mehr als 10 dz bis zu 30 dz	„	16,—	0,5
	3. bis zu 10 dz	„	18,—	0,5
c	1. Gras- und Getreidemähmaschinen	—	frei	—
	2. Einzelteile zu Gras- und Getreidemähmaschinen, im Gewichte von:			
	mehr als 30 dz	dz	14,—	0,2
	mehr als 10 dz bis zu 30 dz	„	16,—	0,2
	bis zu 10 dz	„	18,—	0,2
	Getreidemähmaschinen mit Garbenbindern sind wie Getreidemähmaschinen zu verzollen.			
d	Maschinen mit Dampfbetrieb zum Umbrechen und Tiefpflügen von Gelände, System Seilbetrieb, für zwei Lokomobilen oder für eine Lokomobile von mehr als 15 PS., einschl. Pflugschar und Ortscheit, Trommel, Wellen, Kloben und anderer zu dem System gehörender Zubehörstücke, und die betreffenden Einzelteile	—	frei	—
e	1. Heuwender, einfache Rechen und Schwadenrechen, auch mit Heuwendern	—	frei	—
	2. Einzelteile zu Heuwendern, zu einfachen Rechen und zu Schwadenrechen, auch mit Heuwendern	dz	10,—	—
f	1. Futterschneidemaschinen (Futterkuchenzerschneider [tritapanelli], Häckselmaschinen [frangibiade] und ähnliche)	—	frei	—
	2. Einzelteile zu Futterschneidemaschinen (Futterkuchenzerschneider [tritapanelli], Häckselmaschinen [frangibiade] und ähnliche)	dz	15,—	—
g	nicht genannte und deren Bestandteile:			
	1. vorwiegend aus Holz hergestellt	„	14,—	0,5
	2. andere	„	18,—	0,5

Japan und Peru.

Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und ffahrtsvertrags zwischen beiden Ländern. Laut des im ischen Staatsanzeiger vom 7. April 1924 veröffentlichten Schrift- als zwischen dem japanischen Gesandten in China und dem nischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten vom ärz 1924 ist der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. März 1895[1]), dessen Gültigkeit im Hinblick auf den Abschluß eines neuen Vertrags verschiedentlich verlängert wurde, erneut vom 1. April 1924 bis 31. Dezember 1924 verlängert worden.

Japan und Polen.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern. (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 36/378 vom 29. April 1924).

Artikel I. Die Staatsangehörigen der beiden hohen vertragschließenden Teile werden vollkommen freien Zugang und Aufenthalt auf den Gebieten des anderen Teiles haben. Wenn sie sich an die Landesgesetze halten, werden sie

1. bezüglich ihrer Reisen und ihres Wohnaufenthalts in jeder Hinsicht mit den Landesbewohnern auf gleiche Stufe gestellt;
2. das Recht haben, gleich wie die Landesbewohner, ihren Handel oder ihr Gewerbe zu treiben, mit allen Artikeln legalen Handel zu treiben, sei es persönlich oder durch Agenten, allein oder als Gesellschafter mit einheimischen oder fremden Staatsangehörigen;
3. in allen Dingen bei Durchführung ihrer Beschäftigungen, Berufe, Professionen und Studien zu ihrer Ausbildung auf die gleiche Stufe mit den Staatsangehörigen des meistbegünstigten Landes gestellt werden;
4. dürfen sie Häuser, Fabriken, Magazine, Geschäfte und Lokale, die sie etwa benötigen, mieten oder vermieten, dürfen sie zu Wohnzwecken Grundstücke pachten, desgleichen für Handels- und Gewerbezwecke sowie für alle legalen Betätigungen, genau so wie die Bürger des eigenen Landes;
5. dürfen sie unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit bewegliches und unbewegliches Gut jeder Art kaufen und besitzen, das nach den Landesgesetzen Angehörige eines jeden fremden Staates erwerben und besitzen dürfen, wobei sie jedoch sich immer an die Bedingungen und Beschränkungen halten, die durch obengenannte Gesetze vorgeschrieben sind.

   Sie werden freies Verfügungsrecht darüber haben, in bezug auf: Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, Testament oder in bezug auf irgendwelche anderen Veränderungen zu denselben Bedingungen, die für eigene Staatsangehörige gelten oder gelten werden. Sie dürfen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Werte ausführen, die sie aus dem Verkauf ihres Eigentums oder ihrer Güter überhaupt erworben haben, ohne daß sie als Ausländer andere oder höhere Gebühren zu bezahlen hätten, als eigene Staatsangehörige unter ähnlichen Umständen;
6. sie werden ständigen und völligen Schutz und Sicherheit genießen für ihre Person und ihr Eigentum, sie werden leichten und freien Zutritt haben zu den Gerichten, um ihre Rechtsansprüche geltend zu machen, und genießen hinsichtlich der Wahl ihrer Richter und Rechtsvertreter, die sie vor den Gerichten vertreten werden, dieselbe Wahlfreiheit, wie die eigenen Staatsangehörigen; in bezug auf die Rechtspflege werden sie überhaupt sämtliche Rechte und Vorrechte wie eigene Staatsangehörige, und zwar nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit genießen;
7. sie sind nicht zu höheren oder anderen Steuern, Gebühren oder sonstigen Leistungen verpflichtet als Angehörige des meistbegünstigten Staates.

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 414.

Artikel II. Die Staatsangehörigen der beiden hohen vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiet des anderen Staates frei sein von jeglichem militärischen Zwangsdienst im Heere oder in der Marine oder in der Luftflotte, in Bürgerwehren oder Milizen, sowie von jeglichen Leistungen, die an Stelle von persönlichen Diensten auferlegt werden.

Was Zwangsanleihen, Requisitionen, militärische Kontributionen anbelangt, so werden die Angehörigen der beiden hohen vertragschließenden Teile dieselben Vorrechte, Befugnisse und Erleichterungen genießen, die jetzt oder in Zukunft dem meistbegünstigten Staate zuerkannt werden.

Artikel III. Zu legalen Zwecken benutzte Wohnungen, Magazine, Fabriken und Geschäfte von Angehörigen der beiden hohen vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen Staates mit allen dazugehörenden Räumlichkeiten anerkannt; Revisionen, Ermittlungen oder Nachsuchungen, sowie Bücherkontrolle, Einsichtnahme von Dokumenten und Rechnungen dürfen nur in der vom Gesetz zugelassenen Form vorgenommen werden, wie sie für die eigenen Staatsangehörigen gelten.

Artikel IV. Zwischen den Gebieten der beiden hohen vertragschließenden Teile wird gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Artikel V. Natur- und Industrie-Erzeugnisse aus dem Gebiet der hohen vertragschließenden Teile werden bei Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles ohne Rücksicht auf ihren Herkunftsort nach dem niedrigsten Zollsatz verzollt werden, wie er für ähnliche Artikel, die aus irgendeinem anderen Lande stammen, Anwendung findet.

Artikel VI. Es werden keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder Einschränkungen aufrecht erhalten oder eingeführt für irgendwelche Natur- oder Industrieerzeugnisse der beiden Länder ohne Rücksicht auf den Herstellungsort, die nicht gleichzeitig für ähnliche Artikel, die von irgendeinem anderen Lande eingeführt oder nach irgendeinem anderen Lande ausgeführt werden, Gültigkeit hätten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. auf Artikel des Staatsmonopols,
2. auf Einschränkungen oder Verbote sanitärer oder anderer Art, um die Sicherheit des Staates, einzelner Personen, Tiere oder Pflanzen zu gewährleisten.

Artikel VII. Natur- und Industrieerzeugnisse eines der beiden Länder, die in das Gebiet des anderen Staates ausgeführt werden, werden bei Ein- oder Ausfuhr nicht höher verzollt werden als beim Verkehr mit irgendeinem anderen fremden Staate.

Artikel VIII. Die hohen vertragschließenden Teile gewähren einander freien Transit für Personenschiffe, Personen- und Güterwagen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der beiden Länder.

Natur- und Industrieerzeugnisse eines der beiden hohen vertragschließenden Teile, die im Durchfuhrverkehr durch das Gebiet des anderen Staates gehen, sind von allen Durchfuhrgebühren frei ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar durchgeführt werden oder bei der Durchfuhr ausgeladen, umgeladen oder gelagert werden.

Artikel IX. Innere Gebühren, die zugunsten des Staates, der Ortsbehörden oder Korporationen erhoben werden, die die Erzeugung oder den Verbrauch irgendeines Artikels in einem der beiden Staaten belasten könnten, dürfen keinesfalls diese Artikel höher oder empfindlicher belasten als dieselben Artikel einheimischer Erzeugung.

Natur- und Industrieerzeugnisse eines der beiden vertragschließenden Teile werden, falls sie zwecks Lagerung oder zur Durchfuhr eingeführt werden, von allen Gebühren frei sein.

Artikel X. Kaufleute und Gewerbetreibende, die Staatsangehörige eines der beiden vertragschließenden Teile sind oder sich auf dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile aufhalten oder ihre Handels- oder Gewerbetätigkeit ausüben, werden auf dem Gebiete des anderen Teiles, sei es persönlich oder durch Reisende, einkaufen und Bestellungen annehmen dürfen mit oder ohne Mustervorlage; diese Kaufleute, Gewerbetreibenden oder Reisenden werden hinsichtlich der Besteuerung und Erleichterung so behandelt werden, wie Staatsangehörige des meistbegünstigten Staates.

Waren, die als Proben für obenbestimmte Zwecke eingeführt werden, werden in beiden Ländern zeitweilig zollfrei eingelassen werden nach den bestehenden Zollbestimmungen und Formalitäten, um ihre Wiederausfuhr sowie die Verzollung zu sichern, falls die Wiederausfuhr in der dafür gesetzlich bestehenden Frist nicht erfolgt. Obige Erleichterungen beziehen sich jedoch nicht auf Artikel, die hinsichtlich ihrer Mengen oder ihres Wertes nicht als Proben angesehen werden können oder deren Identität ihrer Natur nach bei der Wiederausfuhr nicht festgestellt werden kann. Die Entscheidung darüber, welche Proben zollfrei zugelassen werden dürfen, steht in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Ortes, den die Waren passieren, zu.

Artikel XI. Aktiengesellschaften und andere Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften einschließlich der Versicherungsgesellschaften, die im Gebiete eines der beiden vertragschließenden Teile ihren Sitz haben und in legaler Weise nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Tätigkeit ausüben, werden auf dem Gebiet des anderen Staates als legal bestehende anerkannt werden; sie sind berechtigt, bei Gerichten als Kläger und Beklagte zu erscheinen unter Innehaltung der Gesetze des betreffenden Staates.

Die Zulassung zur Ausübung ihrer Geschäfte und ihres Gewerbes sowie Genehmigung zum Erwerb von Eigentum auf dem Gebiet des anderen Staates werden von den daselbst bestehenden Gesetzen und Inlandsverordnungen abhängen.

Bezüglich der Rechtspflege verpflichtet sich die Polnische Regierung, jedoch unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, japanische Gesellschaften, die in Polen gegründet werden, so zu behandeln, wie Gesellschaften des meistbegünstigten Staates, falls dies in bezug auf einen Staat, der nicht an Polen grenzt, in Frage kommt.

Artikel XII. Beide hohen vertragschließenden Teile werden die Einfuhr oder die Ausfuhr aller Waren gestatten, die auf legalem Wege ein- oder ausgeführt werden dürfen, sowie die Beförderung von Personen von ihren oder anderen Gebieten auf Schiffen des anderen Staates; diese Schiffe, ihre Ladung und Passagiere werden dieselben Vorrechte genießen und keine anderen bzw. höheren Gebühren oder Abgaben zahlen, als Schiffe, ihre Ladung und Passagiere des eigenen Staates.

Artikel XIII. In allem, was Hafenaufenthalt, Ladung und Löschung der Schiffe in Häfen, Docks, Anlegestellen und Buchten der hohen vertragschließenden Teile anbelangt, wird keiner der beiden Staaten den eigenen Schiffen Vorrechte oder Erleichterungen gewähren, die nicht in denselben Fällen den Schiffen des anderen Staates gewährt werden; die beiden hohen vertragschließenden Teile haben die Absicht, die Schiffe beider Länder völlig gleichberechtigt zu behandeln.

Artikel XIV. Handelsschiffe, die unter der Flagge eines der hohen vertragschließenden Teile fahren und die nach den Landesgesetzen erforderlichen Urkunden zur Bestätigung ihrer Nationalität besitzen, werden auf den Gewässern des anderen Staates als eigene Schiffe angesehen werden.

Artikel XV. Es werden keinerlei Tonnagegebühren, Transit-, Kanal-, Hafen-, Einfuhr-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere Gebühren irgendwelcher Art oder unter irgendeiner Bezeichnung im Namen oder zugunsten der Regierung, öffentlicher Beamten, Privatpersonen, Gesellschaften oder Institute in Häfen des einen Landes Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, die nicht gleichzeitig unter denselben Bedingungen und in ähnlichen Fällen den eigenen Schiffen oder den Schiffen des meistbegünstigten Staates auferlegt werden. Diese Gleichheit der Behandlung findet Anwendung auf Schiffe beider Länder ohne Rücksicht darauf, woher sie kommen und welches ihr Bestimmungshafen gewesen wäre.

Artikel XVI. Schiffe, die den regelmäßigen Postdienst eines der hohen vertragschließenden Teile versehen, werden auf den Gewässern des anderen Teiles dieselben Sondererleichterungen genießen, wie sie ähnlichen Schiffen des meistbegünstigten Staates gewährt werden.

Artikel XVII. Der Küstenhandel der hohen vertragschließenden Teile fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Vertrags und wird nach den Gesetzen jedes der beiden Staaten geregelt werden.

Artikel XVIII. Die Bestimmungen dieses Vertrags finden keine Anwendung:

1. auf Zollerleichterungen, die von einem der hohen vertragschließenden Teile einem Nachbarstaate lediglich zur Erleichterung des Nachbarverkehrs in einem bestimmten Streifen beiderseits der Grenze gewährt werden,
2. auf besondere Vorrechte, die aus einer Zollunion hervorgehen,
3. auf provisorische Zollbestimmungen, die für den Verkehr zwischen Polen und Deutsch-Oberschlesien gelten,
4. auf die Behandlung der eigenen Landesfischerei oder auf Sondervorrechte, die von seiten Japans für den Verkehr mit Fischen und anderen Seeprodukten in den fremden an Japan grenzenden Gewässern gewährt werden,
5. auf Sondergesetze zur Unterstützung der eigenen Handelsschiffe nach internationaler Gepflogenheit.

Artikel XIX. Dieser Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunde möglichst bald in Warschau ausgetauscht.

Er tritt in Kraft am 10. Tage nach dem Tage der Ratifikation für 6 Monate, gerechnet vom Zeitpunkte, an dem einer der hohen vertragschließenden Teile seinem Wunsche Ausdruck gibt, ihn aufzuheben.

Zu Urkund dessen haben die zuständigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Warschau in zwei Exemplaren am heutigen Tage, den siebenten Dezember neunzehnhundertzweiundzwanzig.

(gez.) G. Narutowicz. (gez.) T. Kawakami.

(gez.) Henryk Straßburger.

Vorstehender Vertrag ist von Polen ratifiziert worden. Polnisches Gesetz vom 1. April 1924 über die Ratifizierung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen der Republik Polen und Japan vom 7. Dezember 1922 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 36/378 vom 29. April 1924).

Jugoslawien und Polen.

Handelsvertrag zwischen beiden Ländern vom 23. Oktober 1922. (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 35/373 vom 25. April 1924.)

Der Präsident des Polnischen Staates einerseits und Se. Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen anderseits, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern, beschlossen, einen Handelsvertrag zu schließen und haben zu diesem Zwecke ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident des Polnischen Staates

Herrn Henrik Straßburger, Leiter des Ministeriums für Handel und Industrie,

Se. Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen

Dr. Velizar Jankowitch und den Gesandten Herrn Dr. Slavko Secerov,

die nach Vorlegung ihrer Vollmachten dieselben für Recht und in gehöriger Form befunden haben, worauf sie folgende Artikel vereinbarten:

Artikel 1. Staatsangehörige des einen der vertragschließenden Teile, die im Gebiete des anderen Teiles ansässig sind oder zeitweilig daselbst verweilen, werden bei ihrer Betätigung im Handel und Gewerbe dieselben Rechte genießen und zu keinen anderen oder höheren Abgaben, wie Inländer, herangezogen werden. Sie werden im Gebiete des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Immunitäten, Vorteile und Erleichterungen genießen, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes[1]).

Artikel 2. Die Staatsangehörigen beider vertragschließenden Teile werden im Bereiche des anderen vertragschließenden Teiles bezüglich ihrer Rechtsstellung, ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Rechte und Interessen dieselbe Behandlung genießen, wie die Staatsangehörigen des meistbegünstigten Landes.

Staatsangehörige eines der vertragschließenden Teile werden unter Beachtung der Landesgesetze ihre Rechte im Bereiche des anderen Teiles vertreten können, und zwar: sie werden das Recht haben, in Gerichten als Kläger und Beklagter aufzutreten.

Sie werden zum Schutze ihrer Interessen Rechtsanwälte oder Bevollmächtigte, die sie selbst wählen dürfen, bestellen.

Artikel 3. Handels- und Industriegesellschaften werden, falls sie nach den gesetzlichen Bestimmungen, die in den Ländern der vertragschließenden Teile gelten, in legaler Weise gegründet und ihren Sitz in deren Bereiche haben, als zu Recht bestehend von dem anderen Teile anerkannt, sofern sie nicht unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgen. Sie werden unter Beachtungen der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen freien und leichten Zutritt zu den Gerichten haben, sei es als Kläger oder Beklagter.

Aktiengesellschaften sowie andere Handels- und Industriegesellschaften, die nach den bestehenden Gesetzen im Bereich eines der vertragschließenden Teile gegründet worden sind und daselbst ihren Sitz haben, müssen, um sich im Bereiche des anderen vertragschließenden Teiles anzusiedeln und daselbst ihren Handel oder ihr Gewerbe zu betreiben, zuvor durch die zuständigen Behörden des anderen Landes zugelassen werden.

Sie werden für ihre Betätigung im Handel und Gewerbe im Bereiche des anderen vertragschließenden Teiles keinerlei andere oder höhere Steuern oder Abgaben zu leisten haben, als sie von den inländischen Gesellschaften gefordert werden.

Genehmigungen zur Bestätigung im Handel und Gewerbe, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens erworben wurden, bleiben weiterhin rechtskräftig.

Artikel 4. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die in den vorhergehenden Artikeln gefaßten Bestimmungen, soweit sie eine Behandlung nach der Meistbegünstigung zusichern, keinerlei Gesetze, Bestimmungen und Sonderverordnungen für Handel und Industrie,

---

[1]) Text durch Austauschprotokoll (siehe nachstehend) geändert.

Polizeiwesen sowie der öffentlichen Sicherheit für gewisse Gewerbe und Berufe berühren, die in jedem der beiden Länder gelten oder in Kraft treten werden und für sämtliche Ausländer Anwendung finden.

Artikel 5. Abgaben und Inlandsgebühren, die zugunsten des Staates, der Gemeinden oder von Verbänden von der Erzeugung, der Zurichtung von Waren oder vom Verbrauch gewisser Artikel im Bereiche einer der vertragschließenden Teile erhoben werden, dürfen die Erzeugnisse, Waren oder Artikel des anderen Teiles nicht stärker oder empfindlicher belasten, als sie die Erzeugnisse, Waren oder Artikel derselben Art, die im Inland oder vom meistbegünstigten Staate erzeugt werden, belasten.

Artikel 6. Staatsangehörige sowie Zivil- und Handelsgesellschaften jedes der vertragschließenden Teile dürfen in keinem Falle für ihre Betätigung im Handel und Gewerbe im Bereiche des anderen vertragschließenden Teiles anderen oder höheren Abgaben, Gebühren, Steuern und dergleichen unter irgendeiner Begründung unterworfen werden, als sie von eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

Staatsangehörige jeder der vertragschließenden Teile werden im Bereiche des anderen Teiles frei sein von jeglichem Militärdienst und dürfen zu keinerlei zwangsweisen Amtstätigkeit herangezogen werden. Im Frieden und im Kriege sind sie nur zu denselben Leistungen und militärischen Requisitionen verpflichtet, wie sie eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden, und zwar in demselben Maße und nach denselben Grundsätzen, wie sie für eigene Staatsangehörige Geltung haben.

Artikel 7. Alle landwirtschaftlichen und Industrieerzeugnisse, die aus Jugoslawien stammen und nach Polen eingeführt werden oder aus Polen stammen und nach Jugoslawien eingeführt werden, die für den Konsum bestimmt sind und daselbst lagern sollen, wieder ausgeführt werden sollen oder für den Transit bestimmt sind, werden für die Dauer dieses Abkommens ebenso behandelt werden, wie Waren des meistbegünstigten Staates. Für sie werden keine höheren oder anderen Zollsätze Anwendung finden, als für Erzeugnisse oder Waren des meistbegünstigten Staates.

Die Ausfuhr in das Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile wird von dem anderen Teile durch keine höheren oder anderen Zollsätze oder Gebühren belastet werden, als die Ausfuhr derselben Produkte in das diesbezügliche meistbegünstigte Land.

Es verpflichtet sich also jeder der vertragschließenden Teile, unverzüglich und ohne andere Bedingungen zu stellen, sämtliche Erleichterungen, Privilegien, Zoll- und Gebührenermäßigungen zu erteilen, die er bereits zeitweise oder für immer einem dritten Staate gewährt hat oder in Zukunft diesbezüglich gewähren wird.

Da es sich bei diesen landwirtschaftlichen oder Industrieprodukten, von denen in diesem Artikel die Rede ist, darum handelt, daß sie aus einem der vertragschließenden Staaten stammen, so werden die Zollbehörden das Recht haben, bei ihrer Einfuhr Ursprungszeugnisse zu verlangen.

Artikel 8. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden keine Anwendung auf:

1. Privilegien, die von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarstaate zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einem 15 km nicht überschreitenden Grenzstreifen für Einwohner gewisser Kreise dieser Grenzstreifen zuerkannt wurden;
2. auf Erleichterungen, die von einem der vertragschließenden Staaten einem dritten Staate auf Grund einer Zollunion zuerkannt wurden oder in Zukunft zuerkannt werden;
3. auf die Zollsysteme zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien.

Artikel 9. Beide vertragschließenden Teile stimmen darin überein, daß Waren, die aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile stammen und eingeführt werden, bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles durch keinerlei Zollmultiplikator (coefficients de majoration) wegen Währungsverschlechterung des ausführenden Landes belastet werden.

Artikel 10. Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich den Warenverkehr zwischen den beiden Staaten durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Außer den in diesem Abkommen vorgesehenen Ausnahmen darf in folgenden Fällen von den Bestimmungen abgewichen werden:

a) aus Rücksicht auf die Sicherheit des Staates;
b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen;
c) infolge Kriegsnotwendigkeit, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen;
d) falls Gesetze des eigenen Landes durchgeführt werden sollen, auf Grund deren Produktion, Durchfuhr, Verteilung oder Verbrauch gewisser Artikel verboten wird (bestehende oder einzuführende Monopole).

Andere Einschränkungen oder Verbote werden lediglich für befristete Zeit und im beschränkten Umfang eingeführt, und zwar für eine mit Rücksicht auf die sich ergebenden Wirtschaftsbedingungen unbedingt notwendige Dauer.

Sollten neue Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder -verbote eingeführt werden, so treten sie erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und finden keinerlei Anwendung auf Lieferungen, für die nachgewiesen wird, daß sie vor der Veröffentlichung bestellt worden sind.

Beide vertragschließenden Teile erklären ihr Einverständnis, daß sie bei Anwendung von Einfuhr- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen, die in ihrem Bereiche gelten, desgleichen bei Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen nach Möglichkeit die Bedürfnisse des anderen Staates berücksichtigen werden.

Artikel 11. Zollfreie Einfuhr und Ausfuhr wird gegenseitig unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb eines Jahres auf Grund eines Identitätszeugnisses gewährt, und zwar für:

1. verzollbare Mustersendungen, worin auch die Muster der Reisenden mitinbegriffen sind;
2. für Gegenstände, die für Experimente oder Versuche auf Ausstellungen oder Wettbewerb bestimmt sind.

Artikel 12. Beide vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, freien Transit auf den internationalen, für den Transit am besten geeigneten Transitwegen zu gestatten für Personen, Gepäck, Waren und Gegenstände jeglicher Art, Postsendungen, Wasserfahrzeuge, Schiffe, Personenwagen, Güterwagen und andere Transportmittel, wobei sie sich diesbezüglich die Begünstigungen zusichern, die für den meistbegünstigten Staat Geltung haben.

Waren jeglicher Art, die durch einen der beiden Staaten durchgeführt werden, werden gegenseitig völlig zollfrei behandelt werden. Keiner der vertragschließenden Teile wird jedoch verpflichtet sein, Reisenden, deren Einreise in ihr Gebiet untersagt war, die Durchreise zu gewähren.

Die Durchfuhr von Waren kann aus folgenden Gründen verboten werden.

a) aus Rücksicht auf die Sicherheit des Staates;
b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen;

c) infolge Kriegsnotwendigkeit, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen;

d) mit Rücksicht auf Nachahmungen sowie auf den Vertrieb von Waren, die in einem der vertragschließenden Staaten Staatsmonopol sind.

Artikel 13. Kaufleute, Industrielle und andere Produzenten s der beiden Länder sowie deren Reisende, die Staatsangehörige s der beiden Länder sind, werden, wenn sie sich durch Vorweisung s nach anliegendem Muster ausgestellten Gewerbescheins legitimieren, durch die zuständigen Behörden ihres Heimatlandes ausgestellt ist besagt, daß sie daselbst berechtigt sind, Handel und Gewerbe zu en, sowie die vorgesehenen Gebühren und Steuern zahlen, das t haben, ohne Bezahlung irgendwelcher Zulassungsgebühren im ren Staate für ihr Geschäft oder ihre Fabrik zu tätigen sowie räge für Privatpersonen oder Firmen zu sammeln, die sich mit Wiederverkauf der von ihnen geführten, gebrauchten oder für Beruf benötigten Artikel befassen.

Sie dürfen Warenproben und Muster mit sich führen, sie dürfen h nur gegen eine Genehmigung, die den Bestimmungen der tze des eigenen Landes entspricht, in dem sie reisen, Waren hren.

Warenproben und Muster, die von den obengenannten Indulen und Reisenden eingeführt werden, sind beiderseits vom Einfuhr-Ausfuhrzoll befreit.

Die Wiederausfuhr von Warenproben und Mustern innerhalb Jahres muß beim Eingangszollamt sichergestellt werden, sei urch Hinterlegung der Zollsumme in bar oder einer entsprechenden ion.

Obige Bestimmungen gelten nicht für Hausierer und Kolporteure für Leute, die Bestellungen sammeln bei Personen, die sich r mit Handel noch mit einem Gewerbe befassen. Jeder der agschließenden Teile behält sich diesbezüglich volle Freiheit für igene Gesetzgebung vor.

Artikel 14. Beide vertragschließenden Teile sichern sich gegen auf ihren Gebieten in allem, was Verwaltungsformalitäten andere Formalitäten betrifft, die in Anwendung der Bestimmungen s Abkommens sich ergeben sollten, eine Behandlung zu, die für meistbegünstigten Staat Anwendung findet.

Artikel 15. In den Häfen beider vertragschließenden Teile en sowohl die Schiffe als auch deren Besatzungen, Ladungen, nde und deren Gepäck völlig gleich behandelt werden, sowohl lich der allgemeinen als auch der besonderen Gebühren, der ihung der Schiffe, der Erleichterung beim Vorankergehen, beim und Löschen, überhaupt bezüglich sämtlicher Formalitäten oder dnungen, die sich auf Handelsschiffe, deren Ladung, Besatzung, nde und deren Gepäck beziehen.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, Diplome und e Schiffsdokumente des anderen vertragschließenden Teiles annen.

Die oben aufgeführten Privilegien und Rechte finden keine Anng auf:

a) besondere Gesetze zur Stützung der nationalen Handelsflotte;

b) besondere Konzessionen, die Segelsportvereinen und Ausflugsschiffahrtslinien erteilt wurden;

c) auf den Hafendienst und die Küstenschiffahrt, die speziell der eigenen Handelsflotte vorbehalten sind;

d) auf eigene Fischerei.

Beide vertragschließenden Teile werden hinsichtlich der Schiffsarte die Bescheinigungen über Tiefgang und Fassungsräume der Schiffe, die nach den bestehenden Gesetzen ihres Landes ausgestellt werden, gegenseitig anerkennen.

Artikel 16. Beide vertragschließenden Teile sichern sich in ihren gegenseitigen Eisenbahntarifbestimmungen Meistbegünstigung zu.

Artikel 17. Dieser Vertrag wird ratifiziert werden und tritt am 15. Tage nach Austausch der Ratifizierungsurkunden, der in Warschau zu erfolgen hat, in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird er unter stillschweigendem Einvernehmen verlängert und gilt vom Tage der Kündigung durch einen der beiden vertragschließenden Teile an noch für die Dauer von 3 Monaten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Gefertigt in Warschau in 2 Exemplaren am 23. Oktober 1922.

gez. Henryk Straßburger. gez. Dr. Velizar Jankovitch.
gez. Dr. Slavko Secerov.

Anlage.

Ausweis für Reisende.

Für das Jahr ....

Gültig in Polen und im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

Inhaber (Vor- und Zuname).....
ausgestellt in..... (Tag, Monat, Jahr).....
(Siegel.) (Zuständige Behörde.)
(Unterschrift.)

Es wird bestätigt, daß Inhaber dieses Ausweises (Bezeichnung der Fabrik oder des Geschäfts) in..... unter der Firma..... als Reisender der Firma beschäftigt ist, die daselbst ein (Bezeichnung der Fabrik oder des Geschäfts)..... besitzt.

Inhaber dieses Ausweises will Bestellungen sammeln und auf Rechnung seiner Firma Einkäufe tätigen, desgleichen für folgende Firma / folgende Firmen (Bezeichnung der Fabrik oder des Geschäfts) in.....

Es wird dabei bestätigt, daß genannte Firma / genannte Firmen verpflichtet ist / sind Gewerbesteuer zu zahlen.

Unterschrift des Inhabers des Ausweises:

Besondere Kennzeichen..... Alter..... Wuchs..... Haare.....

(Unterschrift.)

Anmerkung. Inhaber dieses Ausweises kann nur für genannte Firma / genannte Firmen und für ihre Rechnung / deren Rechnung Bestellungen sammeln und Einkäufe tätigen. Er darf Proben mit sich führen, jedoch keine Ware. Im übrigen wird er sich an die Bestimmungen, die in jedem der beiden Länder gelten, halten.

Gegeben, am 23. Oktober 1923, im Ministerium für Industrie und Handel in Warschau.

Anwesend sind:

Auf Seiten Polens:
Namen der Bevollmächtigten.

Auf Seiten Jugoslawiens:
Namen der Bevollmächtigten.

Vor der Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen Polen und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen sind die Unterzeichneten über folgendes übereingekommen:

1. Die beiden vertragschließenden Teile werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sobald wie möglich die unmittelbare Personen- und Warenbeförderung zwischen Polen und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen auf der Eisenbahn einzurichten.

Zu diesem Zwecke werden sich die Eisenbahnverwaltungen Polens und des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen mit den Eisenbahnverwaltungen der zwischen Polen und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen gelegenen Staaten mit dem Antrag auf Abschluß einer allgemeinen Eisenbahnübereinkunft ins Benehmen setzen und während der betreffenden Unterhandlungen sich der gegenseitigen Unterstützung bedienen.

2. Die Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen verpflichtet sich, den polnischen Staatsangehörigen, die ihre Immobilien auf seinem Gebiet verkaufen, falls sie das Königreich verlassen, zu gestatten, das aus diesem Verkauf herrührende Geld des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates mit sich auszuführen.

3. Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, das Auslandspaßwesen zu regeln.

4. Etwaige Streitigkeiten zwischen den beiden Teilen hinsichtlich der Auslegung und der Anwendung der unten formulierten Bestimmungen können auf Antrag eines der Teile durch einen Schiedsgerichtshof geschlichtet werden.

Dieser Schiedsgerichtshof wird wie folgt zusammengesetzt sein: Jeder Teil ernennt einen seiner Staatsangehörigen als Richter und beide Teile wählen einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Schiedsrichter. Die beiden Teile behalten sich die Möglichkeit vor, innerhalb der dazu vorgesehenen Frist über die Person des Schiedsrichters gehört zu werden.

Was das Verfahren des Gerichts betrifft, so sind sich beide Teile darüber einig, daß im ersten Streitfall der Schiedsgerichtshof im Gebiete des beklagten Landes tagen wird, im zweiten Fall im Gebiete des anderen Teiles und in dieser Weise abwechselnd im Gebiete eines der beiden Teile, und zwar in einem Ort, der im voraus von dem betreffenden Teile festgesetzt sein wird. Sache dieses Teiles wird es sein, das Bureau und das zu seiner Tätigkeit notwendige Hilfspersonal zu bestimmen.

Der Schiedsrichter ist Vorsitzender des Schiedsgerichtshofs, der nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden, sei es im Einzelfall oder im allgemeinen, über das Verfahren des Schiedsgerichtshofs gehört werden.

Bei mangelnder Übereinstimmung setzt der Schiedsgerichtshof seine Verfahrensvorschriften selbst fest.

Falls keiner der vertragschließenden Teile Einwendungen dagegen erhebt, kann das Verfahren schriftlich erfolgen, und in diesem Fall kann es von den Vorschriften des Absatzes 3 abweichen.

Was die Vorladung und Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen betrifft, so sind die Behörden der beiden vertragschließenden Teile, sofern der Schiedsgerichtshof sich an sie gewandt hat, verpflichtet, ihm in gleicher Weise, wie den Zivilgerichten des Landes, jeden richterlichen Beistand zu leisten.

5. Die in Polen in Kraft befindlichen Verbote sind in folgenden Nummern der polnischen Regierungszeitung (**Monitor Polski**) aufgezählt:

Die Einfuhrverbote:

Nr. 45 vom 24. Februar 1922.

Die Ausfuhrverbote:

Nr. 177 vom 7. August 1922,

Nr. 216 vom 23. September 1922.

Die im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen in Kr befindlichen Ausfuhrverbote sind aufgezählt in folgenden Numme der Regierungszeitung (**Službene Novine**) des Königsreichs der Serb Kroaten und Slowenen:

Nr. 215 vom 22. September 1921,

Nr. 153 vom 17. Juli 1922.

6. Die beiden vertragschließenden Teile werden die Artikel und 3 des gegenwärtigen Vertrags mit größtem Wohlwollen hinsichtl ihrer Staatsangehörigen anwenden.

7. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, alsb in Verhandlungen einzutreten, die sich mit dem Studium der n wendigen Maßnahmen zur gegenseitigen Rückführung der in ihr Gebieten befindlichen Eisenbahnwagen und -kesselwagen befass

8. Das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen ve pflichtet sich, keine Ausfuhrbeschränkungen für Mangan- und Chro erze, für Quecksilber, Antimon und rohe Häute festzusetzen.

9. Polen verpflichtet sich, Einfuhrerlaubnisscheine für Wein d Ursprungs und der Herkunft vom Königreiche der Serben, Kroa und Slowenen im Rahmen des Konsumbedarfes seines Landes erteilen.

Polen verpflichtet sich, Ausfuhrerlaubnisscheine für Rübenzu im Rahmen des von der polnischen Regierung festzusetzenden gemeinen Ausfuhrkontingents zu erteilen.

Polen erklärt, zu beabsichtigen, die Ausfuhrbeschränkungen Zylinderschmieröle und Vulkanöle alsbald aufzuheben.

Polen erklärt sich bereit, dem Königreiche der Serben, Kroa und Slowenen innerhalb Jahresfrist für 500 Kesselwagen R petroleum von Borysław in den von der Regierung des Königre der Serben, Kroaten und Slowenen bereitgestellten Kesselwagen u der Bedingung Ausfuhrerlaubnisscheine zu erteilen, daß gleichze von den polnischen Raffinerien 1000 Wagen Petrolerzeugnisse ge werden, worunter mindestens enthalten sein müssen: 300 Wa Gasöl, 50 Wagen Paraffin, 250 Wagen Petroleum, 200 Wagen le Schmieröle, 50 Wagen schwere Schmieröle.

Die Polnische Regierung willigt darin ein, daß unter 1000 Wagen 400 Wagen Zylinderschmieröle und Vulkanöle enth sein sollen; in diesem Fall werden die obigen Zahlen in ihrem hältnis herabgesetzt werden.

Die Ausfuhrerlaubnisscheine für Rohpetroleum werden nach nach für Mengen von 20 Kesselwagen, nach Vorlage der Be urkunden über den Kauf und die Bezahlung einer doppelten M petroleumhaltiger Erzeugnisse ausgehändigt werden. Die Regie des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen verpflichtet Urkunden vorzulegen, die die Ausfuhr des in Polen gekauften petroleums nach dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slow beweisen.

(Unterschriften.)

Nach Einsichtnahme und Prüfung der besagten Übereink haben wir sie genehmigt und genehmigen insgesamt und hinsic jeder einzelnen, in ihr enthaltenen Anordnung, daß sie angenom ratifiziert und bestätigt wird und versprechen, daß sie unverbrü beachtet werden wird.

Zu Urkund dessen ist Gegenwärtiges mit dem Stempel der ischen Republik versehen.

Gegeben zu Warschau, am 18. Januar 1924.

gez. S. Wojciechowski,
für den Präsidenten der Republik.
Der Präsident des Ministerrats:
gez. W. Grabski.
Der Bevollmächtigte des Ministeriums des Auswärtigen:
gez. Bertoni.

Austauschprotokoll.

(Dziennik Ustaw R. P. Nr. 35/374 vom 25. April 1924.)

Bei der im Ministerium des Auswärtigen in Warschau zwecks nusch der Ratifikationsurkunden Sr. Exzellenz des Präsidenten epublik Polen und Sr. Majestät des Königs der Serben, Kroaten Slowenen zu dem Handelsvertrag zwischen Polen und dem reiche der Serben, Kroaten und Slowenen, der am 23. Oktober in Warschau unterzeichnet worden ist, stattgefundenen Zusammen- der unterzeichneten Bevollmächtigten wurden die Vollmachten Vorlage und Prüfung in guter und gehöriger Form befunden usgetauscht.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten erachten es für notwendig, tellen, daß durch den Notenwechsel zwischen der Polnischen dtschaft in Belgrad vom 27. Februar 1923 P. 155/23 und dem terium des Auswärtigen in Belgrad vom 2. Juni 1923 Pov. 152 eine Verbesserung des Textes des ersten Teiles des Artikel 1 Handelsvertrags insofern vorgenommen wurde, als in dem nten Artikel das Wort „Inländer" durch die Formel „An- ige der meistbegünstigten Nation" abgeändert wurde. Demnach e endgültige Fassung des in Frage stehenden Artikels folgende:

„Staatsangehörige des einen der vertragschließenden Teile, die Gebiete des anderen Teiles ansässig sind oder zeitweilig daselbst weilen, werden bei ihrer Betätigung im Handel und Gewerbe selben Rechte genießen und zu keinen anderen oder höheren Ab- en wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation heran- ogen werden. Sie werden im Gebiete des anderen Teiles in er Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Immunitäten, Vorteile Erleichterungen genießen wie die Angehörigen des meist- ünstigten Landes."

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll ver- nd mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Warschau, am 5. April 1924.

gez. Maurycy Zamoyski. gez. J. Simitch.

Luxemburg.

Einfuhr von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- Ziegenrasse. (Abänderung des Beschlusses vom 15. Februar)[1]) Beschluß vom 17. Mai 1924 (Memorial des Großherzog- Luxemburg Nr. 23 vom 22. Mai 1924 S. 312).

Der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und ndustrie,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 15. Februar 1924, über die ir von Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse;

Nach Einsicht des Art. 2 des vorerwähnten Beschlusses, der die Bestimmung enthält, daß die Einfuhr nur Dienstags, Donnerstags und Freitags über die Eisenbahnstationen Rodingen, Kleinbettingen, Steinfort, Schimpach und Ulflingen erfolgen darf;

Beschließt:

Art. 1. In Abänderung der Bestimmungen des Art. 2 des Beschlusses vom 15. Februar 1924[1]) darf die Einfuhr der vorbezeichneten Tiere auch Montags jeder Woche stattfinden.

Art. 2. Die übrigen Bestimmungen des Beschlusses vom 15. Februar 1924[1]) bleiben in Kraft.

Art. 3. Dieser Beschluß soll im „Memorial" veröffentlicht werden.

Verkehr mit Einhufern und Wiederkäuern im deutsch-luxemburgischen kleinen Grenzverkehr. Beschluß vom 22. Mai 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 25 vom 5. Juni 1924 S. 325).

Der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und der Industrie,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912, über die Viehseuchenpolizei;

Nach Einsicht des Art. 3 des in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Großh. Beschlusses vom 26. Juni 1913;

Beschließt:

Art. 1. In der deutsch-luxemburgischen Grenzzone ist der Verkehr mit Einhufern (Pferde, Esel und Maulesel) und Wiederkäuern (Rindvieh, Schafe, Ziegen), die deutschen Staatsangehörigen gehören, den folgenden Vorschriften unterworfen:

Tiere, die regelmäßig im kleinen Grenzverkehr die Grenze hin- und herüberschreiten, sind der staatstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. — Der Begleiter dieser Tiere hat ein von der Ortsbehörde seines Wohnortes ausgestelltes Ursprungszeugnis bei sich zu zu führen. Dieses Zeugnis, dessen Gültigkeit auf drei Monate befristet ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Eigentümers der Tiere (Name, Eigenschaft und Wohnsitz);
2. eine Beschreibung der Tiere (Geschlecht, Farbe, Alter, besondere Kennzeichen); bei Einhufern ist zudem die Größenangabe erfordert; bei Kleinvieh genügt die Angabe der Stückzahl;
3. eine amtliche Bescheinigung der Heimatbehörde, daß weder dort noch in einem Umkreis von 20 km während der letzten drei Monate eine Seuche aufgetreten ist.

Nach erfolgter Untersuchung bescheinigt der Staatstierarzt auf dem Ursprungszeugnis, daß die Tiere von jeder ansteckenden Krankheit frei sind. Diese Bescheinigung ist drei Monate gültig.

Tiere luxemburgischer Herkunft, die in der Grenzzone verkehren, sind dieser staatstierärztlichen Untersuchung nicht unterworfen, jedoch sind deren Begleiter verpflichtet, Ursprungszeugnisse bei sich zu führen, in denen die unter 1 und 2 erwähnten Angaben enthalten sind.

Art. 2. Die Untersuchung der Tiere geschieht unentgeltlich.

Art. 3. Die gesundheitspolizeiliche Untersuchung geschieht lediglich auf den nachbezeichneten Zollämtern:

1. zu Rodershausen, am 1. und 3. Montag jeden Monats, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags;
2. zu Vianden, am 1. und 3. Montag jeden Monats, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags;

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 494.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 494.

3. zu Wallendorfer Brücke, am 1. und 3. Montag jeden Monats, zwischen 11 und 12 Uhr vormittags;
4. zu Bollendorfer Brücke, am 1. jeden Monats, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags;
5. zu Echternach, an den Markttagen, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags;
6. zu Rosport, am 1. und 3. Dienstag jeden Monats, zwischen 11 und 12 Uhr vormittags;
7. zu Wasserbillig-Brücke, am 1. und 3. Montag jeden Monats, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags;
8. zu Grevenmacher, an den Markttagen zwischen 10 und 12 Uhr vormittags;
9. zu Wormeldingen, am 1. und 3. Donnerstag jeden Monats, zwischen 11 und 12 Uhr vormittags;
10. zu Remich, an den Markttagen, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags;
11. zu Schengen, am 1. und 3. Dienstag jeden Monats, zwischen 10 und 12 Uhr vormittags.

Die Begleiter der Tiere sind gehalten, den Zollbeamten und Agenten der Lokal- und Allgemeinen Polizei die Ursprungszeugnisse auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit den im Gesetz vom 29. Juli 1912 und in den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglementen vorgesehenen Strafen bestraft.

Art. 5. Dieser Beschluß soll im Memorial veröffentlicht werden.

Einfuhr von Vieh belgischer Herkunft. (Abänderung des Beschlusses vom 15. Februar 1924.)[1] Beschluß vom 30. Mai 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 25 vom 5. Juni 1924 S. 328).

Der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und der Industrie,

In Erwägung, daß die Maul- und Klauenseuche in Belgien immer weiter um sich greift;

daß es angezeigt ist, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um deren Verschleppung nach dem Großherzogtum zu verhindern;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912, über die Viehseuchenpolizei;

Nach Einsicht des Art. 9 des luxemburgisch-belgischen Wirtschaftsabkommens[2]);

Beschließt:

Art. 1. In Abänderung des Beschlusses vom 15. Februar 1924[1]), ist die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh belgischer Herkunft vorläufig untersagt.

Art. 2. Die Einfuhr von Schlachtvieh bleibt erlaubt unter Beobachtung der in Art. 3 des Beschlusses vom 7. März 1923[3]) und im Beschluß vom 18. Januar 1924[4]) aufgezählten Bedingungen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit den im Gesetz vom 29. Juli 1912 und in den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglementen enthaltenen Strafen bestraft.

Art. 4. Dieser Beschluß soll im Memorial veröffentlicht werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 494.
[2]) Ebenda 1922 S. 278.
[3]) Ebenda 1923 S. 274.
[4]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 433.

Memelgebiet.

Verbot der Einführung und Verbreitung von Schrifte
Bekanntmachung des Landesdirektoriums vom 28. Juni 1924 (Am
blatt des Memelgebietes Nr. 60 vom 10. Juli 1924 S. 532).

Die Einführung und Verbreitung der nachstehend benann
Schriften im Memelgebiet ist verboten:

1. Trockio, Rusų revoliucijos istorija nuo spalių iki Bre
litovsko. Übersetzt von V. Tauras. Herausgegeben 19
in Chikago.
2. Lietuvos Konstitucija sulyginta su Rusijos Kons
tucija. Verfaßt von J. Baltrußaitis. Herausgegeben 19
3. Karalio Radeko Socializmo besivystimas iš mokslo
veikimą. Übersetzt von J. Barkus. Herausgegeben
Brooklyn 1919.
4. L. S. S. Sekretoriaus — vertėjo raportas X suvažiavim
ir L. S. S. X suvažiavimo rezoliucija. Herausgegeb
1920.
5. Komunistų internationalo tėzai, Konstitucija ir ma
festas. Übersetzt von Komunaras.
6. J. Steklovo. Kas gi tie komunistai. Übersetzt von V. Taur
Herausgegeben 1920.
7. Maxo ir Engelso Komunistų Manifestas. Ins Litauis
übertragen von J. B. S. Herausgegeben 1924.
8. Amerikos Komunistų partijos Manifestas ir progra
Herausgegeben 1919.
9. N. Lenino Rusų Social. Revoliucijos uždaviniai, Sovi
Respublikos siekimai ir darbai.
10. Lenino Laiškas. Amerikos darbininkams ir bolševika
Amerikoj. Herausgegeben 1919.
11. Kairiojo S. P. Sparno Manifestas ir programa. Her
gegeben 1919.
12. N. Lenino Prolitarinė Revoliucija ir Regenatas Kantil
Übersetzt von Tauras. Herausgegeben 1920.
13. Czerwona Lutnia. Piesni pracy i Walki.
14. V. plenu nuskrebov. Almanach 1924 (russisch).
15. N. Leninas. G. Zinovjevo prakalba apie Leniną, ku
jis pasakė Peterburge sovietų susirinkime 16. d. rug
1918 m.
16. Pesni truda. Sammlung revolutionärer Lieder und Ged
(russisch).
17. Spievy i deklamacija dla robotnikov. Zusammenge
von A. Pasinskis. Herausgegeben 1921.
18. Jędrzej Stubleda. Za ojczyznę. Herausgegeben 1921.
19. Aleks Kolątaj. Rodzina w ustroju robotniczym. Her
gegeben 1920.
20. Komunistų taktika. Übersetzung von T. M. Dirse. Her
gegeben 1921.
21. Art. Rausoue. Rusija 1919 metais. Herausgegeben 1
22. Svyturys. Naujoji proletarinė poezija. Herausgeg
1921.
23. Programa Amerikos darbininkų partijos priimta Kon
cijoj gruodžio mėn. 24—26 d. 1922 m.
24. J. Lenskio. Z pola Walki. Herausgegeben 1921.
25. Paušrotas. Kristus Lietuvoje. Herausgegeben 1922.
26. Kur gi tas viskas nyksta? Verfaßt nach K. Kautski
Zigm. Aleksa. Herausgegeben 1924.

In Wilna herausgegeben:

1. Step. Viežinskio. Žolnierzka. Herausgegeben 1921.
2. Vandos Niedzielkovskos — Dobačevskos „Wilno". Herausgegeben 1922.
3. Rom. Kovaleco. Peowiacy i Harcerze. Erzählung.
4. VI. Studnickio. Ziamia Wilienska. Herausgegeben 1923.

Nicaragua.

Wiederinkraftsetzung der Abkommen mit Italien, nien und Großbritannien und der Ermäßigung von H der Einfuhrzölle für die in Tabelle „B" enthaln Artikel*). Rundschreiben des Generalzolleinnehmers Nr. 123 1. November 1923.

die Vorsteher der Zollämter und sonstigen Beteiligten.

1. Die Republik hat durch Vermittlung des Ministeriums des rn die drei einander ähnlichen Abkommen erneuert, die früher jen Nicaragua und den Regierungen von Italien[1]), Spanien[2]) Großbritannien[3]) bestanden und die eine gegenseitige Gewährung Zollvergünstigungen betrafen, welche drei Abkommen, zusammen em Vertrage mit Frankreich, am 10. September 1919[4]) außer gesetzt worden waren. Dieser letztere Vertrag ist durch einen is vivendi erneuert worden, der am 15. Februar 1921[5]) gejen worden ist.

2. Durch gegenseitiges Übereinkommen mit Italien vom 3. März das am 11. September 1922 in Kraft gesetzt wurde, wurde im nisch dafür, daß Italien den Erzeugnissen Nicaraguas die gleichen instigungen gewähren wird, die es den meistbegünstigten Ländern irt, eine Zollermäßigung von 25 v H denjenigen aus Italien rtierten Artikeln zugestanden, die in der Tabelle „B" des Ver vom 27. Januar 1902 zwischen den Republiken Nicaragua und reich[6]) aufgeführt sind.

3. Durch gegenseitiges Übereinkommen mit Spanien vom 29. Sepr 1923 gewährt Nicaragua, in Anbetracht dessen, daß die ische Regierung die Anwendung des Minimialtarifs für die aus agua nach Spanien importierten Waren zugestanden hat, den in ien erzeugten und in der Liste „B" aufgeführten Artikeln, die Nicaragua eingeführt werden, eine Zollermäßigung von 25 v H. Ermäßigung kommt denjenigen Artikeln zugute, die in ien seit dem 1. Dezember 1923 (einschließlich) verschifft worden sind.

4. Durch gegenseitiges Übereinkommen mit Großbritannien vom er 1923 gewährt Nicaragua in Ansehung des niedrigen Tarifs, uf die von Nicaragua nach jenem Lande eingeführten Artikel ndung findet, den in Großbritannien erzeugten und in der Ta„B" aufgeführten Waren, die nach Nicaragua importiert werden, Zollermäßigung von 25 v H. Diese Ermäßigung kommt den n Artikeln zugute, die in Großbritannien seit dem 1. Dezember (einschließlich) verschifft werden.

5. Um die Zollermäßigung von 25 v H beanspruchen zu können, die Artikel Erzeugnis des Landes oder der Industrie des Landes sein, mit dem Nicaragua dieses Gegenseitigkeitsabn hat, nämlich von Italien, Spanien oder Großbritannien. Um diese Eigenschaft nachzuweisen, ist ein Ursprungszeugnis erforderlich in der Form, wie die Gesetze Nicaraguas es vorschreiben.

6. Die Zollvergünstigung von 25 v H auf die in der Tabelle „B" des Vertrags mit Frankreich erwähnten Artikel, die aus Italien, Spanien oder Großbritannien unter den aufgeführten Bedingungen importiert werden, wird durch den „Contador Vista" gewährt, wenn er die Waren prüft und die Berechnung der auf sie entfallenden Zölle vornimmt.

*) [Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Nicaragua vom 4. Februar 1896 (Hand. Arch. 1897 I S. 331) ist inzwischen in Nicaragua wieder in Kraft gesetzt worden. Auf Grund der darin vorgesehenen Meistbegünstigung kommen die Zollvergünstigungen usw., die Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien in Nicaragua genießen, auch der Einfuhr aus Deutschland zugute.]

Zollbehandlung von Dioxogen. Entscheidung des Generalzolleinnehmers Nr. 74 vom 14. Februar 1924.

Das „Dioxogen" genannte Erzeugnis ist eine Lösung von Wasserstoffbioxyd. Es ist kein zusammengesetztes Heilmittel, sondern ein Erzeugnis von rein antiseptischen Eigenschaften. Das Warenverzeichnis zum Zolltarif vom Jahre 1918 verweist sowohl Wasserstoffbioxyd und Wasserstoffperoxyd als auch Desinfektionsmittel nach der Nr. 366 des Zolltarifs. Dementsprechend ist Dioxogen nach Tarif-Nr. 366 mit 25 v H des Wertes zu verzollen.

[Nach einer Anmerkung im Tarif ist für keine der unter dieser Tarifnummer aufgeführten Waren ein Zoll von weniger als 10 Centavos für 1 kg Reingewicht zu zahlen.]

Zollbehandlung von eisernen Schienen für Eisenbahnen oder Schmalspurbahnen. Entscheidung des Generalzolleinnehmers Nr. 75 vom 22. Februar 1924.

An die Vorsteher der Zollämter.

1. Schienen aus Eisen oder Stahl für Eisenbahnen oder Schmalspurbahnen sind in dem Zolltarifgesetz von 1918 nicht ausdrücklich erwähnt. Andere Waren und Maschinen für Eisenbahnen und Schmalspurbahnen werden jedoch unter verschiedenen Tarifnummern erwähnt; z. B. „Lokomotiven und Tender" unter Tarif-Nr. 890 mit einem Wertzoll von 5 v H; „Wagen aller Art für Eisenbahnen und Schmalspurbahnen" unter Tarif-Nr. 941 mit einem Wertzoll von 5 v H; verschiedene Klassen von Maschinen verschiedener Art unter den Tarif-Nrn. 891 bis 894 mit einem Wertzoll von 5 v H.; und schließlich „Maschinen und Teile von solchen, die im Zolltarf nicht vorgesehen sind" unter Tarif-Nr. 932 mit einem Wertzoll von 5 v H. Diese Tarifnummern lassen erkennen, daß es die Absicht des Zolltarifs ist, Maschinen und ihr Zubehör für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Schmalspurbahnen sowie auch für Fabriken und ähnliche gewerbliche Unternehmungen, sofern sie nicht in einer anderen Tarifnummer verschieden klassifiziert sind, mit einem Zolle von 5 v H des Wertes zu belegen. Es werden folglich künftighin, aus Gründen der Gleichstellung, Schienen für Eisenbahnen und Schmalspurbahnen nach Tarif-Nr. 932 mit einem Satze von 5 v H des Wertes verzollt werden.

2. Das Warenverzeichnis zum Zolltarif, das irrtümlicherweise Schienen aus Eisen und Stahl für Eisenbahnen und Schmalspurbahnen unter die Nr. 171 des Zolltarifs [1,25 Cordoba für 100 kg Rohgewicht] verweist, unter Gleichstellung mit den Stangen und Barren, wird verbessert, indem hierfür Tarif-Nr. 932 eingesetzt wird.

1) Hand. Arch. 1907 I S. 438.
2) Ebenda 1851 II S. 158.
3) Ebenda 1907 I S. 339.
4) Ebenda 1919 I S. 254.
5) Ebenda 1921 S. 121.
6) Ebenda 1904 I S. 164.

Niederlande.

Einfuhr von Schuhwaren. Durch Königliche Verordnung vom 12. Juni 1924 — Nr. 30 — (Nederlandsche Staatscourant Nr. 114 vom 13./14. Juni 1924) ist die Königliche Verordnung vom 25. Juni 1923 (Staatsblad Nr. 298)[1]), durch die die Einfuhr von Schuhwaren beschränkt wurde, mit Wirkung vom 16. Juni 1924 ab aufgehoben worden. Die Einfuhr von Schuhwaren nach den Niederlanden unterliegt infolgedessen künftig keiner Beschränkung mehr[2]).

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Bekämpfung des Betrugs im Handel mit Kunstdüngemitteln, Saatgut und Viehfutter. Gesetz vom 31. Dezember 1920 (Staatsblad Nr. 957)[1]), abgeändert durch Königliche Verordnung vom 8. April 1921 (Staatsblad Nr. 671)[3]). Durch eine weitere Königliche Verordnung vom 19. Mai 1924 (Staatsblad Nr. 250) wird die letztgenannte Verordnung in einigen Punkten abgeändert und ergänzt.

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte.

(Sammlung der Zollrundschreiben 1923 B Nrn. 10 bis 12.)

Lecithin für die Margarineherstellung, eine braune, pastenähnliche Masse, nach sachkundiger Untersuchung eine besondere Fett- oder Wachsart, die sowohl in tierischen als auch pflanzlichen Stoffen vorkommt. Die Ware ist nicht in eine Klasse mit der in Abteilung **A** des Apothekenplakats aufgeführten Ware von gleichem Namen zu stellen ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Fett 2".

Kokosmasse, nicht getrocknet, in Streifen geschabt, mit Zusatz von etwa 24 v H gewöhnlichem Zucker und in luftdicht verschlossene Blechbüchsen eingelegt ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Früchte 5".

Linoleummuster, bestehend aus 40 × 23 cm großen Blättern aus Papier, mit lithographierten Mustern auf der einen Seite und auf der anderen mit Aufdruck der Beschaffenheitsbezeichnung der Ware. Die Blätter sind mit dem Titelblatt, auf das der Firmenname usw. gedruckt ist, und einer Beschaffenheitsprobe aus Linoleum, teils in einem Wachstuchumschlag, teils in einem steifen, mit Leder überzogenen und mit Reklametext versehenen Pappdeckel geheftet ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 6 b", mit Gewichtsabzug für die Linoleumproben.

Lysoform, ein Desinfektionsmittel, das nach sachkundiger Untersuchung aus in Kaliseife aufgelöstem Formalin, ohne Zusatz von Weingeist, besteht. Auf Grund der Anmerkung unter „Apothekerwaren" ist die zollfreie Einfuhr zugelassen.

Die Ware darf nicht mit dem reinen Lysoform, das in Abteilung **A** des Apothekenplakats aufgeführt ist, verwechselt werden.

„Rustsolvo", Rostauflösungsmittel, eine Ware, rötliche Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung aus einer künstlich gefärbten Mischung von etwa 52 v H Petroleum und etwa 48 v H mineralischem Öl besteht ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Öle 3".

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 702; vergl. auch Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1177.

[2]) Die Niederländische Regierung hat jedoch dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Gültigkeitsdauer des Gesetzes zur vorübergehenden Beschränkung der Einfuhr von Schuhwaren vom 5. Mai 1923 (Staatsblad Nr. 186) — siehe Hand. Arch. 1923 S. 702 —, dessen Wirksamkeit mit dem 30. Juni 1924 aufhörte — siehe Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 175 —, um ein Jahr verlängert werden würde.

[3]) Im Hand. Arch. bisher nicht mitgeteilt.

Mitteilungen für das Zollwesen von der Zollabteilung des Fina und Zolldepartements Nrn. 1 und 2 vom 16. Januar und 1. Februar 19

Rasierapparat im Etui aus Metall, außen mit Leder innen mit Samt bezogen ..... abzufertigen nach der Tarifst „Etuis".

Mittel zum Pichen (Lösung) für Schutzdraht, dünnfließende, grauweiße Flüssigkeit, die etwa 91 v H Wasser, e 6 v H fettes Öl und etwa 3 v H Seife enthält ..... abzufertig nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Zubereiteter Bimsstein, besteheud aus 90 v H Kieselsä 7 v H Tonerde, 3 v H hauptsächlich Magnesia, Eisenoxyd und wenig Feuchtigkeit, in rechteckigen Stücken ..... abzufertigen n der Tarifstelle „Steine 10".

Proben von Bodenteppichen bis $^3/_4 \times 1^1/_2$ Yard groß. zollfreie Einfuhr ist unter der Bedingung genehmigt, daß jeder Tepp einen 20 cm langen Schnitt quer über die Mitte erhält und daß Einführer bei jeder Einfuhr eine schriftliche Versicherung abgibt, die Teppiche nicht hier im Lande verkauft werden.

Karagaheenmoos, ein graugelbes Pulver, das nach sa kundiger Untersuchung aus einer Mischung von Karagaheenmoos u Mehlstoff (Mais) besteht ..... abzufertigen nach der letzten laufend Nummer des Zolltarifs.

Mitteilungen über das Zollwesen von der Zollabteilung des Fina und Zolldepartements Nr. 3 und 4 vom 15. Februar und 1. März 19

Decke, aus Baumwollenbobbinnet hergestellt und mit Stick und aufgenähten Litzen ausgestattet ..... abzufertigen nach der Ta stelle „Baumwolle 14 a" mit Zuschlag für die Verzierung.

Pompadour aus Wollenfilz, mit Stickerei ausgestattet ... abzufertigen nach der Tarifstelle „Kleider usw. II D b".

Lenkstange für Fahrräder ..... abzufertigen nach Tarifstelle „Metalle II C 24 d".

Die Ware besteht aus einem etwa 16 cm langen Rohr, das wohl in der Mitte als auch auf der einen Seite der Länge nach zwei etwa 2 mm dicken Eisenplatten zusammengeschweißt ist und jedem Ende eine nach außen stehende schrägliegende Rohrtülle

Asphalt-Faserröhre ..... abzufertigen nach der Tarifst „Asphalt usw., sowie Arbeiten daraus".

Die Ware ist eine schwarze Röhre, die nach sachkundiger Un suchung aus etwa 64 v H Teerstoffen und etwa 36 v H in Chloro unlöslichen Stoffen, augenscheinlich einer Art Holzfaser, besteht.

Anhängewagen und Kraftwagen, die zusammen einen „Transportzug" bilden ..... abzufertigen als Ganzes nach der T stelle „Wagen 1 a".

Der Anhängewagen ist mit 8 Rädern und mit an jedem angebrachten Elektromotoren sowie einer auf dem Wagen fest montie sog. „Tragbrücke" versehen.

Mittel zum Vertreiben von Insekten. Zollfreiheit bewilligt für vierkantige Platten aus Teerpappe, in die von e Kante aus eine Öffnung eingeschnitten ist, die auf der Mitte Platte in einen sternförmigen Einschnitt endet, so daß die Platte Stengel einer Pflanze angebracht werden kann, um zu verhind daß diese von Insekten angegriffen wird.

Lagerrechnungen und Lagerscheine ..... abzufert nach der Tarifstelle „Papier 6 b".

Die Ware soll nach Angabe zur Übertragung von Rechnu benutzt werden und als Abschrift davon dienen. Sie ist in Ü einstimmung mit Rechnungsvordrucken in Rubriken eingeteilt, nicht für Wertbeträge.

Ein braunes Fett von salbenartiger Konsistenz. Es besteht sachkundiger Untersuchung aus etwa 90 v H, hauptsächlich Mineral-Vaseline), 2 v H mineralischen Stoffen, hauptsächlich kohlensaurem , sowie ein wenig Soda und etwa 8 v H Wasser ..... abzufertigen der Tarifstelle „Öle 3".

„Plymax", eine Ware, die aus Kreuzfurnieren besteht, auf die auf einer, teils auf beiden Seiten Eisenbleche aufgeleimt sind ..... fertigen nach der Tarifstelle „Holzwaren 11 i".

Sog. „Kuchenpapier" ..... abzufertigen nach der Tarifstelle pier 13 b".

Die Ware besteht aus ausgestanzten runden Stücken Papier mit längs der Kante eingepreßten, ornamentierten, gemusterten Borte ist dazu bestimmt, als Unterlage für weiche Kuchen zu dienen.

Elektrische Lampe, zur Straßenbeleuchtung bestimmt ..... fertigen nach der Tarifstelle „Lampen d", die Glaskuppel ist be- ers als „Glas usw. 10" zu verzollen.

Die Lampe besteht aus Eisen mit doppelter Glaskuppel und mit ontierter elektrischer Armatur.

Kraftwagenrad, das aus einem Eisenreifen besteht, auf dem Gollgummireifen angebracht ist ..... abzufertigen nach folgenden ststellen: der Eisenreifen als „Metalle II C 13 — Räder zu en —" und der Gummireifen als „Gummi 4 b".

Ein Reinigungsmittel, genannt „Walk-Over one for e", für weiße Schuhwaren ..... abzufertigen nach der letzten nden Nummer des Zolltarifs.

Die Ware ist eine dünnfließende, weiße Flüssigkeit, die aus etwa H Benzol und etwa 18 v H Farbstoff, Schwerspat, Schwefelzink og. weißen Lithoponfarben sowie ein wenig Magnesia und kleinen gen Seife besteht.

Mitteilungen für das Zollwesen von der Zollabteilung des Finanz- Zolldepartements Nr. 10 vom 2. Juni 1924.

Sattelleder für Fahrräder, bestehend aus gefärbtem Geschirr- zugeschnitten und in eine bestimmte Form gepreßt, ... abzu- en nach „Häute und Felle B II b 3 b" mit Zuschlag von 50 v H ß den Bestimmungen unter „Häute B III 5".

Geriffelte Gummiplatte, auf der Unterseite belegt mit einer ht, die vermutlich aus Kunstleder besteht; soll wahrscheinlich zum hlen von Schuhwerk benutzt werden, ... abzufertigen nach etzten laufenden Nr. des Tarifs.

Zusatzstoff für Druckfarbe, genannt „Druckpasta Ideal", gelbe pastenähnliche Ware, die nach sachkundiger Untersuchung 80 v H Mineralfett und etwa 20 v H gewöhnliches Fett enthält, . abzufertigen nach „Öle 3".

Vereinigtes Paraffin („Parafin liquid"), ein wasser- i, geruchloses, fettes Öl, ... abzufertigen nach „Öle 3".

„Palatinol A roh", eine klare Flüssigkeit, die nach sachkundiger suchung aus Phtalsäurediäthylester — einem zusammengesetzten — besteht, ... abzufertigen nach „Branntwein".

Untergestell (1/2 Ton) zu Kraftwagen, das nach der Erklärung l zu Personen- als auch zu Lastkraftwagen verwendet werden ..... abzufertigen wie Personenkraftwagen.

Änderung des Gesetzes über Aktiengesellschaften und manditgesellschaften. Gesetz vom 4. April 1924 (Norsk dende Nr. 15 vom 8. April 1924 S. 231).

I.

Nachfolgende Bestimmungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften ommanditaktiengesellschaften vom 19. Juli 1910 in (der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1916)[1] sollen fortan folgendermaßen lauten:

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz kommt nicht zur Anwendung:

a) auf Norges Bank,

b) auf norwegische Aktiengesellschaften, deren Betätigung ausschließlich den Betrieb von Schiffahrt oder den Betrieb einer solchen Tätigkeit in Verbindung mit Spedition bezweckt.

Auf Aktiengesellschaften, die Banktätigkeit ausüben, kommt das Gesetz mit den Änderungen zur Anwendung, die sich aus der jeweils geltenden Bankgesetzgebung ergeben.

Auf Aktiengesellschaften, deren Geschäft ausschließlich den Betrieb von Eisenbahnen bezweckt und an denen der Staat wirtschaftlich interessiert ist, kommt das Gesetz nur in der Ausdehnung zur Anwendung, die der König bestimmt.

§ 22. Bevor die Gesellschaft eingetragen werden kann, muß auf jede Aktie, für die vertragsmäßig Entgelt in Geld geleistet werden soll, der ganze Betrag eingezahlt sein, sofern die Aktie auf den Inhaber oder auf einen Betrag von weniger als 100 Kronen lautet, und im übrigen mindestens die Hälfte oder, bei Versicherungsgesellschaften, mindestens ein Viertel des Nennbetrags. Sind die Aktien nicht voll eingezahlt, so muß ein gleich großer Betrag auf jede Aktie derselben Klasse eingefordert sein.

Bei anderen Gesellschaften als Versicherungsgesellschaften müssen die Aktien innerhalb zweier Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft voll eingezahlt sein.

Wird das Aktienkapital durch Ausstellung neuer Aktien erhöht, so muß innerhalb zweier Jahre nach dem Erhöhungsbeschluß auf die neuen Aktien, für die Entgelt in Geld geleistet werden soll, bei Aktien von Versicherungsgesellschaften, die auf den Namen und auf mindestens 100 Kronen lauten, ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt sein und im übrigen der volle Nennbetrag.

§ 23. Bei jeder Aktiengesellschaft ist ein Reservefonds zu bilden, der ausschließlich zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden darf, zu denen die Tätigkeit der Gesellschaft nach der Jahresabrechnung oder nach einem im Verlaufe des Rechnungsjahrs vorgenommenen Abschluß geführt hat, und die aus anderen zu diesem Zwecke zurückgelegten Fonds nicht gedeckt werden können.

In den Reservefonds soll, bevor eine Gewinnausschüttung stattfinden darf, bei Versicherungsgesellschaften mindestens ein Fünftel des Jahresüberschusses abgeführt werden, bis der Fonds die Hälfte des Aktienkapitals erreicht hat; in anderen Gesellschaften ist mindestens ein Zehntel des Überschusses abzuführen, bis der Fonds ein Zehntel des Aktienkapitals erreicht hat.

Sinkt der Reservefonds unter den gesetzlichen Betrag, so ist er nach der nämlichen Regel aufzufüllen.

Bei Versicherungsgesellschaften ist ein Betrag, der der Hälfte des gesetzlichen Reservefonds entspricht, in sicheren Wertpapieren anzulegen.

§ 34 Abs. 3. Bevor eine Übertragung von Aktienbriefen, die auf den Namen lauten, der Gesellschaft gegenüber Gültigkeit haben soll, muß dem Vorstand der Gesellschaft Anmeldung erstattet sein. Ist der Nennbetrag nicht voll eingezahlt worden, so muß der Erwerber überdies seine Grundfonds-Verschreibung ausgestellt haben, und der Vorstand der Gesellschaft muß durch datierten Vermerk auf dem Aktienbrief die Erwerbung anerkannt haben. Durch die Anerkennung fällt die Verpflichtung des früheren Eigentümers gegenüber der Gesellschaft fort. Der Vorstand hat die Anerkennung zu versagen, sofern der Erwerber für den auf die Aktien noch nicht eingezahlten Betrag nicht

[1] Hand. Arch. 1911 I S. 577 und 1917 I S. 214.

als sicher angesehen werden kann. Im übrigen kann die Anerkennung nicht verweigert werden, außer auf Grund von Bestimmungen der Satzungen. Wird die Erwerbung anerkannt, so ist ein Vermerk darüber in das Aktienbuch einzutragen. Wer bei Ablauf des Jahres Eigentümer einer Aktie ist, ohne deren Erwerbung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften angemeldet zu haben, ist verpflichtet, diese Anmeldung vor Ablauf des folgenden Jahres zu erstatten.

§ 56 Abs. 3. Kein Mitglied des Vorstandes einer Versicherungsgesellschaft darf an einem Beschluß über Darlehen gegen ein Papier, auf dem sich der Name des Mitgliedes befindet, teilnehmen; auch darf kein Mitglied an Beschlüssen über Diskontierung eines Papiers teilnehmen, auf dem sich der Name des Mitglieds befindet.

Ist bei anderen Gesellschaften als Versicherungsgesellschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in § 22 Abs. 2 genannten Frist, zwei Jahre nach Eintragung der Gesellschaft, keine Anmeldung beim Handelsregister davon erstattet worden, daß die Aktien voll eingezahlt sind, so hat der Registerführer dem Vorstand der Gesellschaft eine Frist von einem Monat für die Beibringung dieser Anmeldung zu setzen. Wird diese Frist versäumt, so hat er dem Teilungsgericht davon Mitteilung zu machen. Dieses soll darauf die Gesellschaft für aufgelöst erklären und einen Mann oder mehrere Männer zur Abwicklung auf Kosten der Gesellschaft ernennen. Die Abwicklung erfolgt nach den Vorschriften im letzten Satze des vorstehenden Paragraphen.

§ 77 Abs. 2. Bei Versicherungsgesellschaften ist der Abschluß baldmöglichst in der „**Norsk Kunngjörelsestidende**“ bekanntzumachen.

II.

Nachfolgende Bestimmungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften vom 19. Juli 1910 (vgl. die Änderungsgesetze vom 26. Juli 1916 und 28. Juli 1921[1]) werden aufgehoben:

§ 3 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 44 Abs. 2, § 51, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 86 Abs. 2 und § 92 Abs. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1925 in Kraft, doch bleiben in Fällen, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Aktienbanken nach den §§ 37 bis 48 des genannten Gesetzes erst später zur Anwendung kommen, die gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften vom 19. Juli 1910 (vgl. die Änderungsgesetze vom 26. Juli 1916 und 28. Juli 1921) in der Zwischenzeit weiterhin in Geltung.

Peru.

Berichtigung fehlerhafter Konsulatsfakturen. Präsidialverfügung vom 21. Februar 1923 (Recopilacion de Leyes, decretos usw. concernientes al Ramo de Aduanas 1923 S. 9).

Den Zollamtsvorstehern ist die Befugnis erteilt worden zu erlauben, daß fehlerhafte Konsulatsfakturen ergänzt und erläutert werden.

Abfertigung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in dem Zollamt von Callao. Präsidialverfügung vom 7. März 1923 (Recopilacion de Leyes, decretos usw. concernientes al Ramo de Aduanas 1923 S. 10).

1. Folgende chemische und pharmazeutische Erzeugnisse dürfen nur über das Zollamt von Callao eingeführt werden:

a) Opium und die pharmazeutischen Präparate des Opiums; Laudanum von Sydenham, Opiumtinktur, Opium, kampferhaltig, für schmerzstillendes Elixier, seine Auszüge, flüssig Beimischungen, fest, zu ihrer Zubereitung; flüssiger Au aus Weißfichte für Sirup: flüssiger Auszug aus schmerzstillen Balsam; Opiumauszug; Opium, pulverisiert; Opium, geruc gemacht (F. E. U.): Pulver von Dower, Pulver von Do zusammengesetzt; schmerzstillendes Elixier.

b) Morphin und seine Ableitungen, Kodein, Dionin, Pero deren Salze, Heroin, seine Salze, Narcein.

c) Kokain, seine Salze.

d) Alle Stoffe, welche die genannten Alkaloide ersetzen kön ihre Ableitungen und Salze, Novokain, Stovain, Sin Pantopon, Peveron, Sodol usw.

e) Ampullen für Einspritzungen unter die Haut, die sie enthal und Tabletten zur Herstellung von Einspritzungen aus di Stoffen.

f) Offizinelle Spezifika und Zubereitungen, vorstehend nicht nannt, deren hundertteiliges Verhältnis der genannten St das Folgende überschreitet: Opium 0,50; Opiumauszug 0, Pantopon 0,15; Morphin 0,05; Heroin 0,25; Narcein 0, Dionin 0,05; Kokain 0,10; und die gleichen Verhältnisse die entsprechenden Salze und die Ersatzstoffe.

g) Clorodin Collis mit Morphinöl 0,50 v H.; Cloranodin P. mit Morphinchlorhydrat 0,575 v H.; Jodein Montagu Kodeinjodid 0,32 v H.; Bromein Montagu, Kodeinbro 0,35 v H.; Heroinpastillen Bayer mit Heroinchlorhydrat 0, das Stück.

Ferner dürfen Postpakete, die dergleichen Drogen enthal nur bei der Postverwaltung in Lima zur Abfertigung z lassen werden.

2. Die Zollämter überweisen Drogen und die sonstigen bez neten Waren, die sie empfangen haben oder künftig empfangen soll von Amts wegen an das Zollamt in Callao und die Postämter die Zentrale in Lima.

3. Die Postverwaltung in Lima fertigt die genannten Dro ohne vorherige Untersuchung durch den Chemiker des Zollamts Callao nicht ab.

4. [Die Generalzollverwaltung wird nähere Anweisungen erlas

Veterinär-Polizei-Gesetz. Vom 28. März 1923 (Rec lation de Leyes, decretos usw. concernientes al Ramo de A anas 1923 S. 15).

Vieheinfuhr.

Artikel 1. Verboten ist die Einfuhr von:

a) Tieren, die mit ansteckenden oder vererblichen Krankh behaftet sind;

b) seucheverdächtigen Tieren;

c) Abfällen von Tieren, die mit ansteckenden Krankheiten haftet sind, oder von irgendeinem Gegenstand, der mit i oder mit anderen Gegenständen in Berührung gekommen welche die Übertragung des Krankheitsstoffes bewirken kön

Artikel 2. Unter seucheverdächtigen Tieren sind zu verste

a) Tiere, die aus Ländern kommen, in denen die Ausfuhr krankem Vieh nicht verboten ist;

b) Tiere, die aus Ländern kommen, welche die Ausfuhr krankem Vieh verbieten, die aber auf einem Schiffe ankom auf dem irgendein ansteckender Krankheitsfall während Reise vorgekommen ist;

c) Tiere, die aus Gegenden kommen, die amtlich als ange erklärt sind.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 707.

Artikel 3. Die Einfuhr nach Peru von Tieren, auf welche die orstehenden Artikel nicht zutreffen, wird nur dann gestattet, wenn sie orher einer Beobachtung auf ihren Gesundheitszustand unterworfen nd, für die Zeit und in der Form, die in den von der Regierung zu rlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt wird. Während der Beobachtung werden von den Tieren Proben zur Feststellung der anteckenden Krankheiten entnommen.

Artikel 4. Stellt sich während der Beobachtung heraus, daß rgendein Tier mit einer ansteckenden oder vererblichen Krankheit ehaftet ist, so soll es unmittelbar getötet werden. Dem Eigentümer ird die gemäß den von der Regierung zu erlassenden Ausführungsestimmungen festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Artikel 5. Futter, Ställe, Dünger und Abfälle der unter Beobachtung gestellten Tiere werden während der Dauer der Beobachtung abgesondert und für den Fall, daß die Tiere getötet worden nd, verbrannt.

Geschirr und sonstige von genannten Tieren benutzte Gegenstände llen gleichfalls gesondert und im gleichen Falle desinfiziert werden.

Artikel 6. Alle Unkosten, welche das Vieh während der Beobachtung auf seinen Gesundheitszustand verursacht, sind von dem inführenden zu tragen.

Ausfuhr.

Artikel 7. Verboten ist die Ausfuhr von mit ansteckenden rankheiten behafteten oder seucheverdächtigen Tieren. Darunter sind uch solche einbegriffen, die, ohne krank zu sein, aus einer von der egierung als angesteckt erklärten Gegend kommen.

Artikel 8. Nur solche Tiere dürfen aus dem Lande ausgeführt erden, deren Exporteure vorher eine von den Behörden, welche die egierung bestimmt, ausgestellte Gesundheitsbescheinigung erhalten.

Artikel 9 bis 21. [Innere polizeiliche Maßnahmen.]

Artikel 22 bis 24. [Strafen.]

esundheitsanstalten und bakteriologische Laboratorien.

Artikel 25. Die Regierung wird Anstalten zur Beobachtung s Viehes auf seinen Gesundheitszustand und bakteriologische Laboatorien an den Orten errichten, die es zur Einfuhr von Tieren mächtigt.

Artikel 26. Usw.

Artikel 27. Die Regierung wird die nötigen Ausführungsbemmungen zu diesem Gesetz, ferner die Bestimmungen, die zwecks mpfung und nochmaliger Impfung des Viehes gegen ansteckende rankheiten und diejenigen, welche nach ihrem Dafürhalten erforderlich ıb, erlassen.

Einfuhr- und Verkaufsmonopol für Salpeter. Präsialverfügurg vom 5. September 1923 (**Recopilacion de Leyes, ecretos usw. concernientes al Ramo de Aduanas** S. 53).

1. Die **Compañia Administradora del Guano** ist die einzige esellschaft, die Salpeter in Peru an die nationale Landwirtschaft ıer an Industrien, die ihn verwenden, verkaufen kann.

2. Die Gesellschaft wird den Verbrauchern den Salpeter zum ıstenpreis zuzüglich der Kosten für Fracht und Löschen und einer ommissionsgebühr von 5 v H verkaufen. Der etwaige Überschuß ird am Ende jeder Kampagne der Gewinnung von Guano zwecks ergütung seines Verkaufspreises an die nationale Landwirtschaft rwendet werden.

3. Von diesem Tage ab darf Salpeter nach Peru nicht eingehrt werden und die Importhäuser, die ihn auf Lager haben, müssen der Gesellschaft innerhalb 10 Tage eine schriftliche Erklärung über den Vorrat, der von der Gesellschaft nachzuprüfen ist, abgeben. [usw.]

4. Jede Einfuhr von Salpeter, die später als an dem Tage dieser Bestimmung erfolgt, mit Ausnahme der schon bestellten oder unterwegs befindlichen Sendungen, von denen der vorstehende Artikel handelt, wird als Konterbande behandelt und in der für andere Monopolerzeugnisse festgesetzten Weise bestraft.

5. Für den Verkauf des Salpeters wird die Gesellschaft die erforderlichen Vorschriften erlassen, unter Berücksichtigung der Belange der nationalen Landwirtschaft.

Portugal.

Ausfuhrabgaben-Zuschläge. — Ausfuhrverbote für verschiedene Waren. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 9. April 1924 (**Diario do Governo**, I. Serie, Nr. 78 vom 9. April 1924).

Die nachstehende Tabelle über Zuschläge zu den Ausfuhrabgaben für das Vierteljahr April bis Juni des laufenden Jahres wird genehmigt:

Nummer des Ausfuhrzolltarifs	Benennung der Waren	Maßstab	Zuschlag [Eskudos]
2	Johannisbrot	v. Werte	1 v H
	Düngemittel:		
87	Superphosphat	„	7 v H
87	Guano und gemischte Düngemittel [adubos compostos]	„	20 v H
6	Schweineschmalz (für die Kolonien)	kg	1
5	Olivenöl:		
	für die Kolonien (Konsumöl)	„	2,50
	für Brasilien (bis zu 1,5° Säure)	„	4
29	Kampfstiere	Stück	80
	Wolle, ungewaschen oder gewaschen:		
31	Rohwolle [churras]	v. Werte	5 v H
32	nicht besonders genannt	„	25 v H
	Holz:		
34	Pinienholz, roh	Tonne	25
35	Balken, Bretter, Planken und Stützbalken, kantig behauen	„	10
37, 39, 41 u. 43	Stützbalken, runde, Grubenholz, Planken, nicht besonders genannt, sowie Latten und gesägtes Holz zu Kisten	„	2
30, 40 u. 42	roh, für Böttcher oder Tischler, mit Ausnahme von Pinienholz, Telegraphenstangen, Schiffsmasten, Eisenbahnschwellen	„	100
44	Butter, natürliche oder künstliche	kg	5
51	Öle, tierische und pflanzliche, nicht besonders genannt	v. Werte	5 v H
	Felle oder Häute von Rindvieh:		
60	bis zu 30 kg das Stück	„	50 v H
61	von mehr als 30 kg das Stück	„	5 v H
62	Felle oder Häute, nicht besonders genannt	„	5 v H
87	Tauben	Stück	1
67	Käse	kg	2,50
69	Rückstände von Ölsämereien als Viehfutter	v. Werte	5 v H
87	Fleisch, geräuchert, gesalzen und gepreßt (für die Kolonien)	kg	0,50

Mit Rücksicht auf den Bedarf des Verbrauchs bestimmt die Regierung der Portugiesischen Republik des weiteren, daß in dem genannten Vierteljahr die Ausfuhr folgender Waren verboten ist: eßbare Vögel (mit Ausnahme von Tauben), Kartoffeln, Holzkohle, getrocknete Hülsenfrüchte und Eier; lediglich nach den Kolonien ist die Ausfuhr von Schweineschmalz, geräuchertem, gesalzenem und gepreßtem Fleisch stattet.

Wenn im Laufe des Vierteljahrs eine Preiserhöhung oder Knappheit hinsichtlich irgendwelcher von den in der vorstehenden Tabelle genannten Waren am Markte festgestellt wird, so kann der Ausschuß für die Regelung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse die nötigen Vorschläge machen für die Regelung der Ausfuhr, in Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Lage des Landes.

Ergänzung der Bestimmungen über die allgemeinen industriellen Warenlager. Dekret Nr. 9619 vom 28. April 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 93 vom 28. April 1924).

Artikel 1. Die Bestimmungen über die allgemeinen industriellen Warenlager, worauf sich der Artikel 5 des Dekrets Nr. 4626 vom 6. Juli 1918[1]) bezieht, werden auf sämtliche Nahrungsmittelkonserven ausgedehnt.

Artikel 2. Ebenso werden den Bestimmungen, worauf sich der vorhergehende Artikel bezieht, unterworfen die Gefäße aus Glas sowie das eigens für die Konserven bestimmte geschwefelte Papier.

Artikel 3. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Abgabenfreiheit für Schlachtvieh und Nahrungsmittel bei der Einfuhr nach Lissabon und Porto. Dekret Nr. 9706 vom 21. Mai 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 112 vom 21. Mai 1924 S. 705).

Artikel 1. Vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung ab ist den Munizipalkammern von Lissabon und Porto die zoll- und abgabenfreie Einfuhr, einschließlich der Seeabgaben und Konsulargebühren, für Schlachtvieh und andere Arten von Lebensmitteln gestattet, die für die allgemeine Ernährung bestimmt sind.

Artikel 2. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Zulassung der Einfuhr von Flaschenwein nach Madeira[2]). Dekret Nr. 9789 vom 11. Juni 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 129 vom 11. Juni 1924 S. 821) bestimmt:

Die Einfuhr von Tischwein jeder Herkunft in die Weingegend von Madeira ist nur gestattet, wenn er auf Flaschen gefüllt und zum örtlichen Verbrauch bestimmt ist.

Ausfuhrverbot für Seidenkokons. Dekret Nr. 9837 vom 19. Juni 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 136 vom 19. Juni 1924 S. 865).

Artikel 1. Durch das gegenwärtige Dekret wird die Ausfuhr von Seidenkokons aus dem Festland nach dem Ausland, den anliegenden Inseln und den Kolonien so lange verboten, bis die Regierung feststellt, daß die Erzeugung den Bedarf überschreitet.

Artikel 2 und 3. [Strafbestimmungen.]

Artikel 4. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 1028.
[2]) Ebenda 1914 I S. 1093.

Ausfuhrfreiheit für aus ausländischem Weizen hergestelltes Mehl im Distrikt Funchal[1]). Dekret Nr. 9838 vom 19. Juni 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 136 vom 19. Juni 1924 S. 865).

Artikel 1. Im Distrikt Funchal ist die Ausfuhr von Mehl, das von Mühlen aus ausländischem Weizen hergestellt ist, gestattet.

Einziger Paragraph. Wenn sich auf eine Feststellung hin ergibt, daß infolge der Ausfuhr ein Mangel an Mehl im Distrikt eintritt, so kann während der Dauer des Mangels durch das Landwirtschaftsministerium die Ausfuhr verboten werden.

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Rumänien.

Erhöhung der Analysengebühren. Verordnung des Finanzministers Nr. 108007 vom 19. Mai 1924 (Monitorul Oficial Nr. 1 vom 27. Mai 1924).

Artikel 1. Die Ministerialverordnung Nr. 62505 vom 4. Juli 19 in der die bisher in Geltung stehenden Analysengebühren festgesetzt wurden, wird aufgehoben, und es wird die Erhöhung dieser Gebühren nach der nachstehenden Aufstellung genehmigt:

1. Für Gold in Stäben werden je 70 Lei für jede Analyse erhoben.
2. Für Silber in Stäben werden je 60 Lei für jede Analyse erhoben.
3. Für Metalle und einfache Metallgegenstände werden je 60 Lei für jede Analyse erhoben.
4. Für Legierungen und Gegenstände aus verschiedenen Legierungen werden je 100 Lei für jede Analyse erhoben.
5. Für Oxyde, Lampenschwarz und Mineralschwarz beträgt die Analysengebühr 80 Lei für die Analyse.
6. Für Karbonate, Azotate, Sulfate, mit Ausnahme von SO4, Pb, Ba usw. werden je 60 Lei für jede Analyse erhoben.
7. Für die Analyse von Chlorüren, Jodüren, Bromüren werden 60 Lei für jede Analyse erhoben.
8. Für die Silikate, Sulfate von Ca, Pb, Ba usw. werden je 60 für jede Analyse erhoben.
9. Für verschiedene Steine, Erden werden je 100 Lei für jede Ana erhoben.
10. Für Mineralfarben werden je 100 Lei für die Analyse erhob
11. Für Gegenstände aus Glas, Porzellan, Perlmutter beträgt die Analysengebühr 100 Lei für die Analyse.
12. Bei Lack, Leinöl, Terpentin, Kolophonium, Harzprodukten bei verschiedenen Harzen wird eine Analysengebühr in Höhe 100 Lei für die Analyse erhoben.
13. Bei Goudron, Dextrin, Leim, Gelatine zu Genußzwecken und den gewerblichen Gebrauch werden 100 Lei für jede Ana erhoben.
14. Für Olivenöl und andere Öle werden 100 Lei für die Ana Gebühr erhoben.
15. Bei der Analyse von carbo-animalis (Tierkohle), Stärke, Mehlen werden 60 Lei für jede Analyse erhoben.
16. Bei der Analysierung von chemischen organischen und anorganis Substanzen werden je 100 Lei für jede Analyse erhoben.
17. Für flüchtige Öle beträgt die Analysengebühr 70 Lei.
18. Bei Geweben wird die mikroskopische Untersuchung und analytische Bestimmung der Gewebe auf mechanischem Wege einer Analysengebühr von 80 Lei berechnet.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 I S. 159.

Für die Mikroskopie und die Untersuchung der Gewebe auf chemischem Wege wird eine Gebühr von 120 Lei für die Analyse erhoben.

Für die Feststellung der Fäden auf ein Quadratzentimeter und für die Feststellung des Gewichtes für 1 Quadratmeter wird eine Gebühr von 60 Lei für die Analyse erhoben.

Bei der Analyse von Tagals und Hutdressen für Hüte werden 60 Lei als Analysengebühr erhoben.

Für Wachstuch und gummiertes Tuch werden je 60 Lei für die Analyse erhoben.

Für Papier und Karton beträgt die Gebühr für die Mikroskopie und für die Untersuchung 100 Lei für die Analyse.

Die Gebühr für Tinten, Tinkturen, Farblösungen beträgt 70 Lei für die Analyse.

Artikel 2. Alle diese Gebühren gelangen seitens der vom ister bei den verschiedenen Zollämtern ernannten chemischen Sachverigen zur Erhebung und sind von den Importeuren zu entrichten. Bis auf weiteres gelangen alle diese Gebühren auch bei den ratorien des staatlichen Kontrolldienstes zur Erhebung.

Artikel 3. Der Generalzolldirektor wird mit der Durchführung Bestimmungen dieses Dekretes betraut.

Rußland
nion der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Registrierung von offenen Handels- und Kommanditllschaften. Verordnung des Rates für Arbeit und Verteidigung 20. Februar 1923.

In Erweiterung der §§ 296, 298, 313 und 314 des Bürgerlichen zbuchs wird vom Rat für Arbeit und Verteidigung verfügt:

1. Die Einführung von Handelsregistern wird dem Gouvernementsschaftsrat unter Aufsicht des Kommissariats für Innenhandel ragen.

2. Sämtliche Gesellschaften und Handelsgesellschaften sind vertet, ein Gesuch um Registrierung bei dem für ihren Wohnsitz ndigen Gouvernements-Wirtschaftsrat gemäß Artikel 296 und 314 Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Vor einer solchen Registrierung ßen sie nicht die Rechte einer juristischen Person.

Die vor Erscheinen der vorliegenden Bestimmung gebildeten lschaften und Kommanditgesellschaften sind verpflichtet, sich in Frist von zwei Wochen nach Beginn der Registrierung bei dem ernements-Wirtschaftsrat unter Berücksichtigung der im ersten z angeführten Folgen registrieren zu lassen.

Bemerkung. Im Falle der Nichtregistrierung einer Gesellft laut vorliegendem Artikel werden die Beziehungen der Mitglieder Gesellschaft nach den für einfache Gesellschaften bestehenden stimmungen geregelt.

3. Falsche Angaben für die Eintragung in das Handelsregister n nach dem § 90 des Strafgesetzbuchs bestraft.

4. Der Gouvernements-Wirtschaftsrat ist verpflichtet, die einhten Gesuche um Registrierung in dreitägiger Frist durchzusehen im Falle der Beachtung aller Gesetze seitens der Gesellschaft egistrierung nicht abzulehnen.

5. Für die Registrierung wird eine Gebühr in einer vom nissariat des Innenhandels im Benehmen mit dem Kommissariat inanzen festgesetzten Höhe erhoben und durch Veröffentlichung llgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Registrierungsgebühr, sowie die Gebühr für die Veröffentlichung i Einreichung des Gesuchs um Registrierung zu entrichten.

6. Der Gouvernements-Wirtschaftsrat hat sämtlichen Bürgern die Einsichtnahme in das Handelsregister zu gestatten und schriftlich Auskunft zu erteilen und hierfür Gebühren nach den für die Kanzleigebühren bestehenden Regeln zu erheben.

7. Das Kommissariat für Innenhandel und das Kommissariat der Justiz wird beauftragt, in Wochenfrist Instruktionen für die Durchführung der vorliegenden Bestimmungen zu veröffentlichen.

Ausführungsbestimmungen.

§ 1. Alle Gesellschaften und Kommanditgesellschaften (товарищества полые и на вере), die sich auf dem Gebiete der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik befinden, haben sich nach vorliegenden Instruktionen zu richten.

§ 2. Die Rechte einer juristischen Person oder Firma erhalten die in § 1 genannten Gesellschaften nur nach erfolgter Registrierung.

Bemerkung. Im Falle der Nichtregistrierung einer Gesellschaft werden die Beziehungen der Mitglieder zu derselben nach Bestimmungen für einfache Gesellschaften geregelt.

§ 3. Die Registrierung von Gesellschaften und Kommanditgesellschaften wird von den Kommissionen für den Innenhandel bei den Gouvernements-Wirtschaftsräten oder, falls solche Kommissionen nicht vorhanden sind, von den Gouvernements-Wirtschaftsräten selbst vorgenommen.

§ 4. Die Registrierung der Gesellschaften und Kommanditgesellschaften muß nicht später als ab 1. April 1923 von den Kommissionen für den Innenhandel bzw. den Gouvernements-Wirtschaftsräten aufgenommen werden. Über die Eröffnung der Registrierung haben die zuständigen Organe unverzüglich der Kommission für Innenhandel beim Rat für Arbeit und Verteidigung (Sto) Meldung zu machen und durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 5. Die Registrierung erfolgt auf Grund einer Eingabe seitens der Gesellschaft an die Kommission für den Innenhandel bzw. den Gouvernements-Wirtschaftsrat ihres Bezirkes.

Der Antrag auf Registrierung kann auf dem Postweg erfolgen.

§ 6. Gesellschaften, die sich vor Erscheinen der vorliegenden Instruktionen gebildet haben, sind verpflichtet, in einer Frist von zwei Wochen nach Erscheinen der Veröffentlichung über den Beginn der Registrierung ein Gesuch um Registrierung einzureichen. Solche Gesuche können von dem mit der Geschäftsführung Beauftragten unterschrieben sein und müssen alle im § 8 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

§ 7. Gesuche um Registrierung neuentstehender Gesellschaften müssen von allen vollgültigen Mitgliedern und Teilhabern, falls solche vorhanden sind, eigenhändig bei der die Registrierung vornehmenden Behörde unterschrieben werden, oder es müssen statt dessen notariell bestätigte Unterschriften beigebracht werden.

§ 8. Die Gesuche um Registrierung müssen enthalten:

a) Bezeichnung und Art der Gesellschaft;
b) Zweck der Gesellschaft;
c) Familienname, Name und Vatersname der vollgültigen Mitglieder und Teilhaber, sowie den Wohnort der vollgültigen Mitglieder;
d) Sitz der Gesellschaft und Ort des Unternehmens;
e) Zeitraum der Vertragsgültigkeit der Gesellschaft;
f) Benennung des Bevollmächtigten der Gesellschaft; bei mehreren Bevollmächtigten Angaben über die ihnen von der Gesellschaft erteilten Vollmachten in bezug auf Ausübung ihrer Tätigkeit als gemeinsame oder selbständige;
g) Höhe des Grundkapitals der Gesellschaft, sowie die Höhe der Einzahlung jedes Teilhabers, falls solche vorhanden.

§ 9. Alle Angaben müssen durch entsprechende Unterlagen bestätigt sein.

§ 10. Für die Registrierung der Gesellschaft und die hierüber vorgenommene Veröffentlichung wird außer Stempelmarken- und Kanzleigebühren eine Registrierungsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Innenhandelskommission beim Sto im Benehmen mit dem Volkskommissariat für Finanzen festgesetzt und binnen Wochenfrist nach Bestätigung der vorliegenden Instruktionen veröffentlicht.

§ 11. Sämtliche in § 10 genannten Gebühren werden bei Einreichung des Gesuchs um Registrierung entrichtet. Bei Ablehnung der Registrierung wird die Gebühr für die Veröffentlichung zurückerstattet.

§ 12. Die Kommission für Innenhandel bzw. der Gouvernements-Wirtschaftsrat sind verpflichtet, in 3 Tagen das Gesuch einer neugebildeten Gesellschaft um Registrierung zu prüfen und ihre Bestimmung über die Registriernng oder deren Ablehnung zu treffen.

Gesuche um Registrierung von schon bestehenden Gesellschaften müssen in einer Frist von zwei Wochen durchgesehen werden.

§ 13. Eine Ablehnung der Registrierung muß schriftlich auf Grund von Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen der Regierung geschehen.

§ 14. Bei Ablehnung des Registrierungsgesuchs einer Gesellschaft kann in Monatsfrist bei der Innenhandelskommission des Rates für Arbeit und Verteidigung (Sto) Beschwerde erhoben werden.

§ 15. Für die Durchsicht einer Beschwerde über ein abgelehntes Registrierungsgesuch wird außer der Stempelmarken- und Kanzleigebühr eine besondere Gebühr erhoben, deren Höhe von der Innenhandelskommission beim Sto im Benehmen mit dem Volkskommissariat der Finanzen zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

§ 16. Die Entscheidungen der Innenhandelskommission beim Sto unterliegen keiner Beschwerde und werden den entsprechenden Kommissionen für den Innenhandel bzw. den Gouvernements-Wirtschaftsräten zur Ausführung übermittelt.

§ 17. Die Registrierung wird unverzüglich durch Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf einem besonderen Blatte für jede Gesellschaft ausgeführt.

§ 18. Das Register über Gesellschaften und Kommanditgesellschaften wird ohne Jahreseinteilung für beide getrennt geführt.

§ 19. Die Eintragung über die Gesellschaft im Handelsregister muß alle im § 9[1]) vorgeschriebenen Angaben und nachträglichen Abänderungen enthalten (§§ 21 und 22).

§ 20. Über die vollzogene Registrierung der Gesellschaft sowie über jede nachträgliche Veränderung, die vorschriftsmäßig zu registrieren ist (§§ 21 und 22), wird von den Registrierungsinstanzen ein entsprechender Vermerk auf dem Vertrage der Gesellschaft gemacht und unverzüglich im örtlichen Sowjetorgan veröffentlicht.

§ 21. Über jegliche Veränderung der im § 8 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Angaben, über eine Liquidation der Gesellschaft, über die Wahl oder Bestimmung von Liquidatoren für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, über Veränderungen im Vorstand, sowie über andere Daten, die in den Satzungen der Gesellschaft enthalten sind, ist die Gesellschaft verpflichtet, in Wochenfrist der Innenhandelskommission bzw. dem Gouvernements-Wirtschaftsrat Mitteilung zu machen.

Mitteilung über den Austritt eines Mitglieds oder Teilhabers kann von diesem persönlich gemacht werden.

[1]) Es dürfte § 8 heißen müssen — siehe auch § 21 —.

§ 22. Ein Vermerk über Liquidation der Gesellschaft bei gerichtl anerkannter Zahlungsunfähigkeit wird nach Bestimmung des Zahlungsunfähigkeit feststellenden Gerichts im Handelsregister getragen.

§ 23. Die Durchführung der Registrierung nachträglicher gaben (§ 21) wird nach den Regeln für die erstmalige Registrier vorgenommen.

§ 24. Abänderungen im Vertrage der Gesellschaft gelten geg über denjenigen, die darüber nicht unterrichtet sind, erst nach tragung in das Handelsregister als rechtskräftig. Die Gesellscha können sich gegenüber dritten, die sich auf Abänderung des Vertr stützen, nicht auf Nichteintragung in das Handelsregister oder N veröffentlichung berufen.

§ 25. Die Innenhandelskommission bzw. der Gouvernemen Wirtschaftsrat sind verpflichtet, allen Bürgern auf Verlangen Eins nahme in das Handelsregister und schriftliche Auskunft über die Handelsregister enthaltenen Angaben zu geben, wofür eine beson Gebühr nach der für die Kanzleigebühren bestehenden Vorschrift hoben wird.

§ 26. Die allgemeine Aufsicht über die Registrierung der sellschaften und Kommanditgesellschaften und die Leitung der Tätig der Innenhandelskommissionen bzw. der Gouvernements-Wirtschafts bezüglich der Registrierung wird der Kommission für Innenhandel b Sto übertragen.

Handelstätigkeit der ausländischen Firmen in R. S. F. S. R. Bestimmung des Allrussischen Zentral-Exek komitees und des Rates der Volkskommissare vom 12. April 1 (Iswestija Nr. 81 vom 14. April 1923).

1. Ausländische Firmen werden zur Ausübung von Hand geschäften im Gebiete der R. S. F. S. R. sowie zur Eröffnung Kontoren, Filialen, Vertretungen usw. nur nach den in den Bes mungen des Hauptkonzessionskomitees enthaltenen Regeln und Bestätigung des Außenhandelskommissariats zugelassen.

Anmerkung. Alle vor Veröffentlichung dieses auf dem biete der R. S. F. S. R. bestehenden Vertretungen ausländi Firmen sind verpflichtet, die in vorstehender Bestimmung geschriebene Erlaubnis in Monatsfrist zu erwerben. Falls nach lauf dieser Frist die Vertretungen die entsprechende Genehmig nicht besitzen, unterliegen sie unverzüglich der Auflösung.

2. Staatlichen Behörden, produktiven staatlichen Unternehmu und ihren Vereinigungen, genossenschaftlichen Organisationen privaten Gesellschaften und Personen ist unter Beobachtung der stehenden Gesetze über den Außenhandel gestattet, Geschäftsabschlüs bezug auf den Außenhandel auf dem Gebiete der R. S. F. S. R. mit solchen Vertretungen ausländischer Firmen zu tätigen, die h die im Artikel 1 angegebene Erlaubnis besitzen.

3. Personen, die im Staatsdienst der R. S. F. S. R. stehen es nicht gestattet, Vertretungen irgendwelcher Art für ausländische Fi oder Organisationen zu übernehmen.

4. Bürger der R. S. F. S. R., die nicht im Staatsdienst st sind nur berechtigt, Vertretungen für Handelsoperationen für diejen ausländischen Firmen zu übernehmen, die laut Artikel 1 die Erlau hierzu haben.

5. Personen, die sich laut Artikel 1, 2 und 4 der vorstehe Bestimmungen schuldig machen, werden nach § 136 des Strafg buchs bestraft; diejenigen, die sich eine Verletzung des Artikel vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, werden a dem noch gemäß §§ 114 und 114a desselben Gesetzbuchs bestraf

6. Das Justizkommissariat wird beauftragt, gemeinsam mit G. K. K. uptkonzessionskomitee), N. K. W. T. (Volkskommissariat für Außen- del), N. K. J. D. (Kommissariat für auswärtige Angelegenheiten), .W.D. (Kommissariat für innere Angelegenheiten) und Komwnutorg nmission für Innenhandel) in einer Frist von zwei Wochen Aus- ungsbestimmungen zu dieser Verordnung auszuarbeiten und zu ffentlichen.

7. Die Rechtsgültigkeit der vorstehenden Bestimmungen erstreckt auf das ganze Gebiet der R. S. F. S. R. und der mit ihr ver- deten Sowjetrepubliken.

Anweisung für die Anwendung der Verordnung n 12. April 1923 über die Handelstätigkeit aus- discher Firmen in der R. S. F. S. R.[1]) (Iswestija Nr. 115 26. Mai 1923).

§ 1. Unter ausländischen Firmen, die in der vorliegenden An- ung behandelt werden, ist jedes einzelne oder kollektive Unter- nen (offene und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft usw.) zu ehen, das außerhalb der Grenzen der R. S. F. S. R. gegründet und in seinem Heimatlande das Recht auf Handelsbetätigung er- t hat. (Bestätigung der Satzung einer Aktiengesellschaft, Ein- ung in das Firmenregister, Lösung eines Gewerbescheins usw.)

§ 2. Ausländische Firmen, die in der R. S. F. S. R. Handels- äfte betreiben, oder Kontore, Niederlassungen usw. eröffnen wollen, verpflichtet, hierüber einen entsprechenden, mit der gesetzlichen Stempel- ihr besteuerten Antrag an das Volkskommissariat für Außenhandel reichen; derselbe muß folgende Angaben enthalten:

a) Benennung des Unternehmens, seine Verwaltungsmitglieder, Wirkungskreis und Sitz;

b) Gründungszeit und Belege der gesetzmäßigen Existenz im Heimatlande;

c) Datum und Ort der Bestätigung oder Registrierung (Satzungen, Firmenanschrift) des Unternehmens, auf deren Grundlage das Unternehmen im Heimatlande Betätigungsrecht genießt;

d) Dauer des Bestehens des Unternehmens, falls eine solche im Rechtstitel (Satzung, Firmenvertrag) festgelegt ist;

e) Grundkapital der Aktiengesellschaft oder G. m. b. H., der das Unternehmen gehört und der tatsächlich eingezahlte Teil desselben;

f) allgemeine Angaben darüber, ob das Unternehmen in der Vorkriegszeit und in der Kriegszeit bis zum Jahre 1917 in Rußland Geschäfte getätigt hat, mit welchen Firmen und in welchen Bezirken;

g) Angaben darüber, ob das Unternehmen nach 1917 Handelsgeschäfte in der R. S. F. S. R. oder mit ihren Handelsvertretungen getätigt hat und welche;

h) welcher Art Handelsoperationen das Unternehmen zu betreiben beabsichtigt (Ein- oder Ausfuhr, Binnenhandel), Gebiet der Handelstätigkeit, Warengattung, voraussichtlicher Charakter der Organisation, voraussichtlicher Umfang der Tätigkeit, Höhe der voraussichtlichen Kapitalanlage, Eigen- oder Kommissionsgeschäfte;

i) ob das Unternehmen die Vertretung für den Verkauf seiner Waren einer staatlichen Organisation zu übergeben beabsichtigt, gegebenenfalls unter welchen Bedingungen, oder einer Privatperson — in letzterem Falle ist Name, Familienname sowie Wohnort dieser Person anzugeben —.

[1]) Siehe vorstehend.

Anmerkung. Ausländischen Firmen bleibt freigestellt, außer obigen obligatorischen Angaben auch andere Beweise zur Erklärung ihres Unternehmens vorzulegen.

§ 3. Die in den Abschnitten a und c des § 2 erwähnten Angaben müssen durch Beifügung von Urkunden belegt werden (Satzungen der A.-G., Firmenverträge bei offenen und Kommanditgesellschaften, Registerauszüge usw.). Diese Urkunden müssen in notariell beglaubigten und gesetzmäßig von den ausländischen Vertretern der R. S. F. S. R. bestätigten Abschriften vorgelegt werden. Gesellschaften, die zur öffentlichen Rechnungsablage verpflichtet sind, müssen außerdem eine notarielle Abschrift der Bilanz und des Rechenschaftsberichts für den letzten Geschäftsabschnitt vorlegen.

§ 4. Alle in § 1 dieser Anweisung aufgeführten Belege sind dem Volkskommissariat für Außenhandel in einem Exemplar mit zwei vom Unternehmen selbst beglaubigten Abschriften vorzulegen.

§ 5. Bevollmächtigte ausländischer Firmen, die im Namen des Unternehmens den Antrag stellen, müssen bei der Eingabe eine notariell beglaubigte und mit Sichtvermerk der russischen Handelsvertretung versehene Vollmacht vorweisen.

§ 6. Das Volkskommissariat für Außenhandel muß spätestens im Laufe eines Monats nach Eingang des Antrags ein begründetes Gutachten über den Antrag der ausländischen Firma abfassen und die Akten mit dem Gutachten dem Hauptkonzessionskomitee überweisen, wo die Sache nach der allgemeinen Geschäftsordnung behandelt wird.

§ 7. Die Konzession wird auf eine bestimmte Frist von 1—3 Jahren erteilt. Wünscht die Firma, die Frist zu verlängern, so muß sie, nicht später als zwei Monate vor Ablauf der Frist, einen entsprechenden Antrag an das Volkskommissariat für Außenhandel stellen.

Anmerkung. Erhält die Firma bis zum Ablauf der Frist keine Antwort, so läuft dieselbe ohne weiteres bis zum Erhalt der Antwort weiter.

§ 8. Eröffnet die Firma ihre Tätigkeit nicht im Laufe von drei Monaten nach Gewährung der Konzession, so gilt die Konzession als aufgehoben.

§ 9. Wird einer ausländischen Firma die Konzession zur Tätigung von Handelsgeschäften erteilt, so ist sie verpflichtet, an den in dem Vertrag genannten Orten eine beständige Niederlassung, Filiale, Kontor usw. zu eröffnen, an deren Spitze eine von der Firma besonders bevollmächtigte Person stehen muß, die ihren ständigen Wohnsitz in der R. S. F. S. R. hat.

Anmerkung. Der Bevollmächtigte muß das Recht haben, für den Fall seiner zeitweiligen Abwesenheit einen Stellvertreter zu ernennen und ist verpflichtet, in diesem Falle letzterem alle seine Befugnisse zu übertragen.

Der Bevollmächtigte der ausländischen Firma benötigt eine unumschränkte Vollmacht im Verkehr mit der Regierung der R. S. F. S. R. und der Regierungen der mit ihr verbündeten Republiken sowie auch im Verkehr mit Privatpersonen zur Führung von Gerichtsprozessen sowie jeglicher Unterhandlung, die aus der Tätigkeit der Firma auf dem Gebiete der R. S. F. S. R. und der mit ihr verbündeten Republiken erwachsen, wobei der Bevollmächtigte für alle Geschäfte der Firma, die auf dem Gebiete der R. S. F. S. R. und der mit ihr verbündeten Sowjetrepubliken getätigt werden, haftbar ist.

§ 10. Die ausländische Firma ist verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit im Gebiete der R. S. F. S. R. und der mit ihr verbündeten Republiken allen bestehenden und zukünftigen Gesetzen und Verordnungen der Regierung der R. S. F. S. R. zu unterwerfen, insbesondere auch der staatlichen Aufsicht über Handels- und Industrieunternehmen, dem Arbeitsschutz, der Besteuerung, Registrierung, öffentlichen Rechnungslegung usw.

§ 11. Die Firma haftet für ihre Tätigkeit in der R. S. F. S. R. und in den mit ihr verbündeten Republiken mit ihrem ganzen beweglichen und unbeweglichen Eigentum, wo immer dasselbe sich auch befinden möge.

Anmerkung. Das der Firma in der R. S. F. S. R. und den verbündeten Sowjetrepubliken gehörende Eigentum sowie aller aus der Geschäftstätigkeit in der R. S. F. S. R. und den verbündeten Republiken erwachsene Gewinn müssen zuerst zur Deckung der aus der Geschäftstätigkeit der Firma in der R. S. F. S. R. und den verbündeten Republiken entstandenen Ansprüche verwendet werden.

§ 12. Die Konzession wird hinfällig a) nach Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden ist, b) wenn die Firma im Ausland ihre Tätigkeit einstellt, c) wenn die Firma die Bedingungen verletzt, auf die die Konzession gegründet war.

§ 13. Alle Vertretungen ausländischer Firmen, die zur Zeit der Veröffentlichung des Dekrets vom 12. April 1923 in der R. S. F. S. R. bestanden, müssen, falls sie ihre Tätigkeit fortsetzen wollen, im Laufe eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Anweisung einen entsprechenden Antrag an das Volkskommissariat für Außenhandel stellen. Diese Firmen müssen außer den in dieser Anweisung vorgesehenen Angaben noch solche über Ort und Art ihrer Tätigkeit in der R. S. F. S. R. während der letzten Zeit vorlegen. Über die Entgegennahme der Eingabe mit den in der Vorschrift geforderten Belegen, erhält die Firma eine entsprechende Bescheinigung. Die Eingaben der ausländischen Firmen werden in der üblichen Weise durchgesehen und den bestehenden Firmen, die Eingaben gemacht haben, ist es gestattet, ihre Tätigkeit bis zum Erhalt einer Antwort auf ihr Gesuch fortzusetzen.

Steuerbevorrechtungen für genossenschaftliche Verbände. Die Verordnung des Zentralen Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare des Bundes der S. S. S. R. vom 7. Dezember 1923 (Iswestija vom 9. Dezember 1923) enthält Bestimmungen über Steuerbevorrechtungen für genossenschaftliche Verbände.

Diese Steuerbevorrechtungen erstrecken sich auf:

A. die staatliche Gewerbesteuer,
B. die Einkommensteuer und
C. die Akzisegebühren.

A. Von der staatlichen Gewerbesteuer werden gemäß der Verordnung sämtliche unbedeutenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, sofern der jährliche Umsatz nicht 20000 Tscherwonzenrubel überschreitet, landwirtschaftlichen Arbeitergenossenschaften (Artels) und Kommunen, Werkstätten usw. ganz befreit.

Ermäßigt wird diese Steuer um 50 bzw. 25 v H für solche Genossenschaften, die nicht ganz von der Steuer befreit werden können.

B. Die den Konsumgenossenschaften gemäß der Verordnung über die Einkommensteuer (Gesetzsammlung der R. S. F. S. R. Nr. 61, Artikel 573) eingeräumten Vorrechte sind auf alle Arten von Genossenschaften auszudehnen.

C. Die für staatliche Unternehmen festgesetzten Akzisegebühren sind auch auf gewerkschaftliche Genossenschaften in Anwendung zu bringen.

Landwirtschaftliche Einheitssteuer für das Erntejahr 1924/1925. Dekret des Zentralen Exekutiv-Komitees und des Rates der Volkskommissare der Sowjetunion vom 30. April 1924.

Der landwirtschaftlichen Steuer unterliegen die Landbevölkerung sowie die Kollektiv- und Sowjetwirtschaften. Die Zahler der landwirtschaftlchen Einheitssteuer sind von allen übrigen Steuern und Gebühren, die auf die Landwirtschaft entfallen, befreit, mit Ausnahme der Zusatzsteuer für örtliche Bedürfnisse und der obligatorischen Versicherung. Einkünfte der Landbevölkerung aus Handel, Industrie und ande Erwerbsquellen, die nicht unmittelbar mit der Landwirtschaft verkni sind, unterliegen der allgemeinen Besteuerung je nach der Art der E künfte. „Diejenigen Steuerpflichtigen, die in Städten wohnen, La wirtschaft aber außerhalb der Stadt betreiben, müssen sowohl landwirtschaftliche Einheitssteuer als auch die für die Stadtbewoh üblichen Steuern zahlen.

Die landwirtschaftliche Einheitssteuer wird in Goldrubeln errech und in bar erhoben.

Die Steuer wird von jeder einzelnen Wirtschaft nach der b gehörigen Landfläche sowie nach der Zahl des Arbeits- und Großho viehs errechnet und erhoben. Die Steuersätze werden nach Bezir entsprechend der Ernte des laufenden Jahres und dem Zustande Landwirtschaft festgesetzt. Für die Besteuerung nach der Fläche der Zahl des Viehs, werden die Wirtschaften in drei verschiedene Klas entsprechend der Zahl der auf den Kopf entfallenden Desjatinen des Viehs eingeteilt.

Zur Deckung der örtlichen Ausgaben wird ein bestimmter Ba hundertsatz zu der Grundsteuer zugeschlagen; dieser Vomhundertsatz w für jede einzelne Bundesrepublik vom Rate der Volkskommissare Union besonders bestimmt.

Einstellung der Ausgabe von Sowjetgeldzeich Verordnung des Zentralen Exekutiv-Komitees und des Rates Volkskommissare der S. S. S. R. vom 14. Februar 1924 (Iswest vom 15. Februar 1924).

In Anbetracht der Ausgabe von Staatskassenscheinen im W von 5, 3 und 1 Goldrubel (in den Verkehr) und der bevorstehen Ausgabe von Silbermünzen verordnet das Zentrale Exekutiv-Kom und der Rat der Volkskommissare der S. S. S. R.:

1. Vom 15. Februar ab wird der Druck von Sowjetgeldzeich deren Wert nicht in einer festen Valuta bestimmt ist, eingestellt.

2. Vom 15. Februar ab wird die weitere Ausgabe der unte bezeichneten Geldzeichen aus der Währungsverwaltung des Vo kommissariats der Finanzen der S. S. S. R. sowie aus den besonde örtlichen Reservefonds des Volkskommissariats eingestellt.

3. Die Vorräte an den in 1 bezeichneten Geldzeichen, die der Verwaltung der Papiergeldfabriken, in der Währungsverwalt und in den besonderen örtlichen Reservefonds des Volkskommissar der Finanzen übriggeblieben sind, sind zu vernichten.

4. Die in Artikel 1 bezeichneten Geldzeichen, die vor 15. Februar in den Verkehr gegeben sind und die sich in den Ka des Volkskommissariats der Finanzen der S. S. S. R., der staatli oder öffentlichen Institutionen und Unternehmungen und bei Pri personen befinden, behalten gesetzliche Zahlungskraft bis zu Terminen, die durch eine besondere Verordnung des Rates der Vo kommissare über die Aufkaufsordnung der erwähnten Geldzeichen bestimmen sind.

Schutz der Urheberrechte und der Warenzeichen.

Verordnung des Rates der Volkskommissare R. S. F. S. R. vom 26. November 1918 (Iswestija Nr. 263 1. Dezember 1918).

Über die Erklärung von wissenschaftlichen, literarisch musikalischen und Kunstwerken zum Staatseigentum

(Gesetzsammlung des Jahres 1918, Nr. 86, Artikel 900.)

1. Jedes veröffentlichte wie auch wiederveröffentlichte wi schaftliche, literarische, musikalische oder künstlerische Werk kann, ein

wessen Händen es sich auch immer befindet, auf Verfügung des olkskommissariats für das Aufklärungswesen zum Eigentum der ussischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik erklärt werden.

Anmerkung. Durch eine gleiche Verfügung des Volkskommissariats für das Aufklärungswesen können alle Werke eines beliebigen verstorbenen Verfassers zum Eigentum der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik erklärt werden.

2. Ein zum Eigentume des Staates erklärtes Werk darf nur vom olkskommissariat für das Aufklärungswesen oder von anderen Räteörden nach Übereinkunft mit dem Volkskommissariat für das Aufärungswesen vervielfältigt und verbreitet werden.

Anmerkung. Dramatische, musikalische und ähnliche Werke, die zum Staatseigentum erklärt worden sind, dürfen mit Genehmigung des Volkskommissariats für das Aufklärungswesen und unter den von diesem festgesetzten Bedingungen von allen Personen, Behörden und Unternehmungen öffentlich zur Aufführung gebracht werden.

3. Werke, die nicht zum Staatseigentum erklärt worden sind, rfen bei Lebzeiten ihres Verfassers nur mit Genehmigung des Verssers vervielfältigt und verbreitet werden. Vor Ablauf von sechs onaten nach dem Sterbetage des Verfassers hat niemand das Recht, ine Werke herauszugeben oder wiederherauszugeben.

4. Der private Schriftwechsel, die Tagebücher und dergleichen cht zur Veröffentlichung bestimmte Erzeugnisse verstorbener Verfasser rfen nur mit Zustimmung des Ehegatten und der nächsten Verandten des Verstorbenen oder mit Genehmigung des Volkskommissariats r das Aufklärungswesen herausgegeben werden.

Anmerkung. Die Feststellung dessen, wer ein naher Verwandter ist, wie auch die Ausdehnung des im Artikel 4 genannten Rechtes auf andere dem Verstorbenen nahestehende Personen, desgleichen die Entscheidung in allen anderen strittigen Fragen der Anwendung des gegenwärtigen Dekrets, stehen dem Volkskommissariat für das Aufklärungswesen zu.

5. Wird ein veröffentlichtes Werk zum Staatseigentum erklärt, werden seinem Verfasser die von ihm gemachten und nicht gedckten Ausgaben einschließlich des Verfasserhonorars in der Höhe d nach den Sätzen, die von den Volkskommissariaten für das Aufirungswesen und für Arbeitsfragen zu bestimmen sind, ersetzt.

Bei einer jeden Auflage eines Werkes, das zum Staatseigentum klärt worden ist, zahlen das Volkskommissariat für das Aufklärungsesen oder andere Rätebehörden dem Verfasser bei seinen Lebzeiten i Honorar nach den im ersten Abschnitt dieses Artikels genannten itzen aus.

6. Die Verfügung über die Erklärung von Werken von Verfern, die vor Erlaß der gegenwärtigen Verordnung verstorben sind, m Staatseigentum muß spätestens sechs Monate nach dem Tage s Erlasses der gegenwärtigen Verordnung veröffentlicht werden.

7. Nach dem Tode eines Verfassers wird jedes ihm zukommende rfasserhonorar zum Staatseigentum. Bedürftige und arbeitsunfähige rwandte des verstorbenen Verfassers haben ein Recht auf den Bezug es Unterhalts aus diesem Eigentume, nach den allgemeinen Bemmungen, die im Dekret über die Abschaffung des Erbrechts und der Instruktion über die Inkraftsetzung der Verordnung über die schaffung des Erbrechts festgesetzt sind. (Gesetzsammlung des Jahres 18, Nr. 31, Artikel 456 und Nr. 46, Artikel 549.)

8. (Entschädigung der Anverwandten.)

9. (Leistungen der Verleger von Werken verstorbener Verfasser, nicht zum Staatseigentum erklärt worden sind.)

10. Sowohl das Übersetzungsrecht als auch die Übersetzung erarischer Werke, die in fremder Sprache innerhalb der Grenzen der ussischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik wie auch außerhalb rer Grenzen erschienen sind, in die russische Sprache können durch Verfügung des Volkskommissariats für das Aufklärungswesen zum Monopol der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik erklärt werden. Auf die Rechte der Übersetzer auf den Erhalt eines Honorars und ihrer Verwandten auf den Bezug eines Unterhalts finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über die Rechte der Verfasser und ihrer Verwandten entsprechende Anwendung.

11. Eine eigenmächtige Herausgabe, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Aufführung von Werken, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erfolgt, hat eine Bestrafung zur Folge in gleicher Weise wie ein Verstoß gegen ein Staatsmonopol.

Verordnung des Rates der Volkskommissare der R. S. F. S. R. vom 30. Juni 1919 (Iswestija Nr. 114 vom 4. Juli 1919).

Über die Erfindungen.

1. Jede Erfindung, die das Komitee für Erfindungen als nützlich anerkennt, kann auf Beschluß des Präsidiums des Obersten Volkswirtschaftsrats zum Eigentume der R. S. F. S. R. erklärt werden.

2. Die zum Eigentume der R. S. F. S. R. erklärten Erfindungen werden, mit Ausnahme der geheimzuhaltenden, nach diesbezüglicher Bekanntmachung allen Bürgern und Einrichtungen zur allgemeinen Nutznießung unter besonderen Bedingungen, die in jedem einzelnen Falle angegeben werden, überlassen. Erfindungen, die zum Staatseigentume erklärt worden sind und sich auf die Staatsverteidigung beziehen oder für Rußland besonders wichtig sind und daher vom zuständigen Volkskommissariat als besonders geheim bezeichnet worden sind, dürfen im Ausland nicht patentiert, dritten Personen nicht übergeben und überhaupt nicht bekanntgegeben werden. Personen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, werden nach dem Gesetze bestraft.

3. Für nützlich befundene Erfindungen werden entweder nach Übereinkunft mit dem Erfinder oder im Falle des Nichtzustandekommens einer Übereinkunft zwangsmäßig gegen eine besondere Entschädigung, die nicht der Besteuerung unterliegt, zum Staatseigentume erklärt.

4. Das Urheberrecht an einer Erfindung verbleibt dem Erfinder und wird in einem Urheberzeugnis bescheinigt, das dem Erfinder vom Komitee für Erfindungen ausgestellt wird.

5. Jede auf dem Gebiete der Russischen Republik gemachte Erfindung muß in Rußland angemeldet werden, bevor sie in anderen Ländern zur Anmeldung gelangt. Verstöße gegen diese Bestimmung werden gerichtlich verfolgt.

6. Anmeldungen von Erfindungen wie auch jederlei sie betreffende Beurkundungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf den Namen des tatsächlichen Erfinders oder der Erfinder, was der Anmeldende unterschriftlich zu bestätigen hat.

7. Für Erfindungen und sie betreffende Zeugnisse werden Stempelsteuern und andere Abgaben nicht erhoben.

8. (Rechte bedürftiger und arbeitsunfähiger Verwandter und Ehegatten.)

9. Alle Angelegenheiten, die Erfindungen betreffen, werden von dem Komitee für Erfindungen gesammelt, das bei der wissenschaftlich-technischen Abteilung des Obersten Volkswirtschaftsrats gebildet ist.

10. Alle Gesetze und Verordnungen über Rechte (Privilegien) an Erfindungen, die vor Veröffentlichung dieser Verordnung erlassen worden sind, werden aufgehoben.

Verordnung des Rates der Volkskommissare der R. S. F. S. R. vom 10. Oktober 1919 (Iswestija Nr. 229 vom 14. Oktober 1919).

Über das Erlöschen der Rechtskraft von Verträgen über den Erwerb des vollen Eigentumsrechts an Werken der Literatur und der Kunst.

1. Verträge von Verlegern mit Verfassern, kraft deren literarische, musikalische oder künstlerische Arbeiten der Verfasser zum vollen Eigentume der Verleger geworden sind, werden für unwirksam erklärt.

2. Über eine jede zum Verlag übernommene Arbeit muß mit deren Verfasser ein schriftlicher Vertrag mit Angabe der Zahl der Exemplare des zu druckenden Werkes, der Höhe des Bogenhonorars und der Frist, innerhalb derer der Verleger das erworbene Verlagsrecht nutznießen darf, abgeschlossen werden. Mangels eines derartigen Vertrags ist die vom Volkskommissar für Arbeitsfragen bestätigte Tarifnorm maßgebend. Wenn das im Vertrag ausgemachte Bogenhonorar niedriger als die Tarifnorm ist, so ist ein derartiger Vertrag als unwirksam zu betrachten.

Verordnung des Rates der Volkskommissare der R. S. F. S. R. vom 13. Juni 1921 (Iswestija Nr. 134 vom 23. Juni 1921).

Über die Patentkommission beim Obersten Volkswirtschaftsrat für Fragen des Schutzes der Rechte ausländischer Erfinder in der R. S. F. S. R. und russischer Erfinder im Auslande.

1. Beim Obersten Volkswirtschaftsrat wird eine Kommission gebildet, deren Zusammensetzung in Punkt 2 der gegenwärtigen Verordnung angegeben ist und der die Bearbeitung folgender Angelegenheiten aufgetragen wird:

a) die Durchsicht der in der R. S. F. S. R. geltenden Bestimmungen über Erfindungen, Modelle, Warenmuster, Fabrikzeichen und dergleichen, zum Zwecke der Herstellung einer Übereinstimmung dieser Zeichen mit den Bedingungen, die zur Durchführung von Anmeldungen von Ausländern in Rußland erforderlich sind, im Zusammenhang mit der Einfuhr- und Konzessionspolitik der R. S. F. S. R.;

b) die Bestimmung der Form und der Bedingungen für die Unterstützung russischer Erfinder bei der Anmeldung ihrer Erfindungen im Auslande;

c) die Errichtung einer ausführenden Anstalt zur Herstellung der Verbindung mit fremden Erfindern im Auslande;

d) die genaue Unterrichtung über die Patentgesetze, die in anderen Staaten während des Krieges erlassen worden sind, und über die Vorzugsmaßnahmen, die nach Beendigung der Kriegsverhandlungen zur Wiederherstellung der infolge der Kriegsverhältnisse verletzten Rechte der Erfinder in den Fragen der Priorität der Zölle und dergleichen eingeführt worden sind;

e) die Vorbereitung von Unterlagen (Material) zu den Fragen der Verrechnung der gegenseitigen Schadenersatzansprüche der Erfinder, Patentinhaber und Eigentümer von Warenzeichen und dergleichen im Zusammenhange mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kriegszeit und den dieser folgenden Zeitabschnitte;

f) die Vorbereitung von Unterlagen zur Frage des Anschlusses der R. S. F. S. R. an die internationale Abmachung über den gegenseitigen Schutz der Erfinderrechte;

g) die Klärung der Rechtslage der russischen Erfinder und Patentinhaber gegenüber den Staaten, die sich vom ehemaligen Russischen Reich abgetrennt haben;

h) die Klärung des gegenseitigen Verhaltens der R. S. F. S. R. und der mit dieser föderativ verbundenen Republiken hinsichtlich des Schutzes der Erfinderrechte.

2. Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem verantwortlichen und vollberechtigten Vertreter des Volkskommissariats für den Außenhandel, des Volkskommissariats für das Justizwesen, des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten, des Obersten Volkswirtschaftsrats und des Allrussischen Zentralrats der Gewerkschaften. Den Vorsitz in der Kommission hat der Vertreter des Obersten Volkswirtschaftsrats inne.

3. Zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission können außer den ständigen Mitgliedern Vertreter der interessierten Ressorts und Institutionen wie auch Sachverständige herangezogen werden.

4. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit werden als Anträge und Gesetzesentwürfe den gesetzgebenden Körperschaften der R. S. F. S. R. durch den Obersten Volkswirtschaftsrat zur Durchsicht zugeleitet. Die Arbeit der Kommission muß binnen zwei Monaten nach dem Tage ihrer endgültigen Bildung abgeschlossen sein.

5. (Kostenvoranschlag.)

Verordnung des Rates der Volkskommissare der R. S. F. S. R. vom 10. November 1922, betreffend die Warenzeichen (Torgowo-Promyschlennaja Gaseta Nr. 119 vom 1. Juni 1923.)

1. Alle Handels- und Industrieunternehmungen, sowohl staatliche als auch private, sind berechtigt, zur Kennzeichnung der von ihnen hergestellten oder von anderen Unternehmungen hergestellten und von ihnen vertriebenen Waren Warenzeichen zu gebrauchen.

2. Als Warenzeichen gelten die zu den in Artikel 1 angegebenen Zwecken auf der Ware oder deren Verpackung angebrachten ständigen Kennzeichen wie: Stempel, Bleisiegel, Brandmalzeichen, Merkzeichen, Etiketten, Vignetten, Marken, Umschläge, Zeichnungen sowie Wahlsprüche, Phantasienamen, Wortzusammenstellungen und Wortaufzeichnungen sowie eigenartige Verpackungen.

3. Das Warenzeichen muß die Bezeichnung der Firma des Unternehmens und die Angabe seines Wohnsitzes enthalten.

4. Als Warenzeichen dürfen nicht verwendet werden:

a) Zeichen, die sich nicht genügend von den bereits registrierten Warenzeichen anderer Unternehmungen unterscheiden (Artikel 6);

b) Zeichen, die eine Firma oder einen Namen enthalten, welche bereits einem anderen Unternehmen gehören;

c) Zeichen gegenrevolutionärer oder unsittlicher Art;

d) Zeichen, die unwahre oder irreführende Angaben enthalten;

e) Zeichen mit der Abbildung des Roten Kreuzes;

f) Zeichen mit der Abbildung der Staatswappen.

Anmerkung. Staatliche Unternehmungen dürfen in ihre Warenzeichen das Staatswappen der R. S. F. S. R. aufnehmen.

5. Als Warenzeichen werden nicht anerkannt:

a) Zeichen, die sich als Bezeichnung einer bestimmten Warenart im allgemeinen Verkehr eingebürgert haben;

b) Zeichen, bestehend aus Abbildungen, einzelnen Buchstaben, Worten oder Ziffern, welche ihrem Inhalt, der Anordnung oder Zusammenstellung nach keine eigenartigen unterscheidenden Merkmale aufweisen (Artikel 2);

c) Zeichen, die ausschließlich Hinweise enthalten auf Verfahren, Zeit oder Ort der Herstellung, Preis, Maß oder Gewicht der Ware, oder auf deren Zusammensetzung, Qualität und Bestimmung.

. Wer ein nach den Vorschriften des Artikel 9 usw. dieser Ver- ng registriertes und veröffentlichtes Warenzeichen gebraucht, kann nderen Unternehmungen die Unterlassung des Gebrauchs eines n Zeichens, die Vernichtung und Entfernung des gesetzwidrig tellten Zeichens sowie Schadenersatz auf Grund der allgemeinen mungen verlangen. Auf Antrag des Klägers kann das Gericht eröffentlichung des Urteils auf Kosten des Beklagten beschließen.

. Falls der Gebrauch eines Warenzeichens, bei welchem den riften des Artikel 4 lit. a, b und c zuwidergehandelt wird, die Interessen des Staates oder des Verbrauchers verstößt, so eben dem Geschädigten auch die Kommission für Binnenhandel Rat für Arbeit und Landesverteidigung, der Oberste Volks- aftsrat sowie die Gebiets- und die Gouvernementswirtschafts- üsse berechtigt, Anträge auf Unterlassung des gesetzwidrigen uchs des Warenzeichens zu stellen.

In den entsprechenden Fällen werden die Personen, die die Vorschriften für den Gebrauch der Warenzeichen verstoßen zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Zur Erlangung des ausschließlichen Rechtes auf den Gebrauch Warenzeichens (Artikel 6) haben die in Artikel 1 bezeichneten ehmungen ihre Warenzeichen in der Warenzeichenabteilung des Obersten Volkswirtschaftsrat angegliederten Komitees für Er- zen anzumelden.

). Zur Anmeldung und Registrierung eines Warenzeichens ist rderlich, daß bei der Warenzeichenabteilung ein entsprechender gestellt wird, unter Beifügung der Beschreibung und der Ab- z des Zeichens in je drei Stücken. Dabei muß unbedingt die art angegeben sein, für die das angemeldete Warenzeichen be- ist.

. Die Warenzeichenabteilung prüft das angemeldete Waren- und, sofern sie es als den Vorschriften dieser Verordnung nd befunden hat, stellt sie dem Anmelder eine Bescheinigung s angemeldete Warenzeichen aus. Im entgegengesetzten Falle die Warenzeichenabteilung die Ausstellung der Bescheinigung Angabe der Gründe ab. Gegen die auf Grund der Artikel 4 erfolgte Ablehnung der Registrierung eines Warenzeichens kann lb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage des Empfanges nachrichtigung über die Ablehnung an gerechnet, im Gerichts- eschwerde eingelegt werden.

. Die im Artikel 11 erwähnte Bescheinigung wird ausgestellt, n der Anmelder bei der Warenzeichenabteilung das Klischee 0 Stücke des angemeldeten Warenzeichens eingereicht haben wird.

. Sind auf ein Warenzeichen mehrere Anmeldungen ein- en, so wird die Bescheinigung demjenigen ausgestellt, der das nde Warenzeichen zuerst gebraucht hat. War das Warenzeichen r nicht im Gebrauche, so wird die Bescheinigung demjenigen ellt, der die Anmeldung früher als die anderen bewirkt hat.

. Die Anmeldung kann mit der Post mittels Einschreibebrief ndt werden. In diesem Falle gilt als Anmeldungstag der r Absendung des Briefes nach dem Datum des Poststempels.

. Die Warenzeichenbescheinigung wird für beliebige Fristen ellt. Nach Fristablauf können die Bescheinigungen erneuert

. Die Ausgabe der Bescheinigung auf ein Warenzeichen sowie ndigung der Gültigkeit der erteilten Bescheinigung (Artikel 18) wird von der Warenzeichenabteilung unter ausführlicher Be- ng des Warenzeichens, nötigenfalls auch unter Beifügung der ng desselben, auf Kosten des Anmelders in dem amtlichen des Obersten Volkswirtschaftsrates bekanntgegeben.

16. Alle Warenzeichen, für welche Bescheinigungen ausgestellt worden sind, werden von der Warenzeichenabteilung in ein besonderes Register eingetragen und in einem Album zusammengestellt, in das jedermann Einsicht nehmen kann. Je ein Stück der Warenzeichen übersendet die Warenzeichenabteilung an die Kommission für Binnenhandel beim Rat für Arbeit und Landesverteidigung sowie an alle Gebiets- und Gouvernementswirtschaftsausschüsse zur Anlage gleicher Albums, die auf Wunsch jedermann zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

17. Durch die Ausgabe einer Bescheinigung auf ein Warenzeichen wird das Recht anderer Personen nicht berührt, im Laufe eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung an, auf Grund des Artikel 4 lit. a und b und des Artikel 5, den Antrag auf deren Löschung zu stellen. Derartige Anträge können auch von der Kommission für Binnenhandel beim Rat für Arbeit und Landesverteidigung, dem Obersten Volkswirtschaftsrat und den Gebiets- und Gouvernementswirtschaftsausschüssen gestellt werden, sofern in einem geschützten Warenzeichen ein Verstoß gegen die Vorschriften der Artikel 3, 4 und 5 vorliegt.

18. Nach Eingang eines im Artikel 17 vorgesehenen Antrags hat die Warenzeichenabteilung diesen binnen Monatsfrist zu prüfen. Wird der Antrag als begründet befunden, so ist der Inhaber der entsprechenden Bescheinigung davon zu benachrichtigen; dieser ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage des Empfanges der Benachrichtigung an, gegen die Entscheidung der Warenzeichenabteilung im Gerichtswege Beschwerde einzureichen. Ist die Frist für die Beschwerdeerhebung gegen die Entscheidung nicht eingehalten worden oder hat das Gericht der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat die Warenzeichenabteilung die Bescheinigung zu löschen und dies bekanntzugeben (Artikel 15).

Wird der gestellte Antrag von der Warenzeichenabteilung als nicht begründet befunden, so hat sie hiervon den Anmelder (Artikel 17) zu benachrichtigen, der, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage des Empfanges der Benachrichtigung an gerechnet, gegen diese im Gerichtsweg eine Beschwerde erheben kann, wobei der Inhaber der Bescheinigung unbedingt mit heranzuziehen ist.

19. Die Abtretung des Rechtes auf ein Warenzeichen sowie des Rechtes auf die für dieses Warenzeichen erteilte Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn das Unternehmen selbst oder ein Teil desselben gleichzeitig abgetreten werden, sofern dieser Teil einen besonderen Herstellungsbetrieb darstellt und das abzutretende Warenzeichen für Waren bestimmt war, die speziell in diesem Betriebe hergestellt werden.

Beim Eigentumswechsel oder beim Übergang eines Unternehmens an Rechtsnachfolger infolge des Todes des Eigentümers geht das Recht auf den Gebrauch der entsprechenden Warenzeichen auf den neuen Eigentümer des Unternehmens über.

Bei Verpachtung eines Unternehmens oder eines Teiles desselben geht das Recht auf den Gebrauch der entsprechenden Warenzeichen für die Dauer der Pacht auf den Pächter über.

Der neue Eigentümer ist verpflichtet, binnen sechs Monaten, vom Tage des Überganges des Unternehmens in sein Eigentum an gerechnet, der Warenzeichenabteilung die entsprechende Bescheinigung mit einer amtlichen Abschrift der Urkunde vorzulegen, aus welcher der Übergang des Unternehmens oder dessen Pacht hervorgeht. Daraufhin hat die Abteilung auf der Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk zu machen und die Veränderung bekanntzugeben.

20. Die Bescheinigung auf ein Warenzeichen wird gelöscht:

a) bei der Auflösung (Liquidation) des Unternehmens;

b) auf Antrag des Inhabers der Bescheinigung;

c) nach Fristablauf, wenn die Bescheinigung nicht erneuert worden ist;

d) falls der eingetretene Wechsel in den Eigentumsverhältnissen des Unternehmens bzw. die Abtretung des Rechtes auf das Zeichen bei der Warenzeichenabteilung in der vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist (Artikel 19) nicht angemeldet wird;

e) falls festgestellt wird, daß der Inhaber kein Recht auf den Gebrauch des Warenzeichens hat (Artikel 17 und 18).

21. Der Schutz der Warenzeichen ausländischer Unternehmen, deren Inhaber, gemäß Artikel 8 des Gesetzes über die Inkraftsetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die bürgerliche Rechtsfähigkeit in der R. S. F. S. R. besitzen, erfolgt nach den für die Unternehmungen der R. S. F. S. R. maßgebenden Vorschriften.

22. Bei der Registrierung der Warenzeichen sowie bei deren Erneuerung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Höhe und die Formen für die Erhebung der Gebühr werden vom Rate der Volkskommissare festgesetzt, auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Obersten Volkswirtschaftsrats der Finanzen und der Kommission für Binnenhandel beim Rate für Arbeit und Landesverteidigung.

23. Der Oberste Volkswirtschaftsrat hat im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat der Justiz und der Kommission für Binnenhandel beim Rate für Arbeit und Landesverteidigung eine Vorschrift über die Anwendung dieser Verordnung herausgegeben.

Verordnung des Rates der Volkskommissare der R. S. F. S. R. vom 11. April 1923, betreffend Gebühren für die Registrierung, Erneuerung und Übertragung der Warenzeichen (Iswestija Nr. 147 vom 4. Juli 1923).

In Ausführung des Artikel 22 der Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 10. November 1922, betreffend Warenzeichen[1]), werden für die Registrierung, Erneuerung und Übertragung von Warenzeichen folgende Gebühren festgesetzt:

1. Für die Ausstellung einer Bescheinigung auf das Recht zum ausschließlichen Gebrauch eines Warenzeichens wird, und zwar für die ganze Gültigkeitsdauer der betreffenden Warenzeichenbescheinigung, eine Gebühr in Höhe von je 3 Goldrubel jährlich erhoben.

2. Die in Artikel 1 bezeichnete Gebühr ist im Laufe eines Monats, gerechnet von dem Tage, an dem der Anmelder von der Warenzeichenabteilung die Benachrichtigung über die Annahme des Warenzeichens zur Registrierung empfangen hat, für die ganze Gültigkeitsdauer der Bescheinigung im voraus zu entrichten. Falls die Gebühr in der bezeichneten Frist nicht entrichtet wird, so wird dieses als ein Verzicht des Anmelders auf die Bescheinigung angesehen.

3. Gleichzeitig mit der Einreichung eines Antrages auf Registrierung, Erneuerung oder Übertragung eines Warenzeichens ist eine besondere Anmeldegebühr in Höhe von 7 Goldrubel zu entrichten. Eine Rückerstattung dieser Gebühr ist ausgeschlossen. Anträge, die ohne Entrichtung der genannten Gebühr eingereicht werden, werden nicht bearbeitet.

4. Die Gebühren sind in Sowjetgeldzeichen nach dem amtlichen Goldrubelkurse zu erheben und den Staatseinnahmen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen zuzuführen.

5. (Ordnung für die Erhebung der Gebühren.)

Verordnung des Rates der Volkskommissare der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (S. S. S. R.) vom 18. Juli 1923, betreffend Geltungsbereich des Warenzeichenschutzes (Iswestija Nr. 174 vom 4. August 1923).

1. Die Wirkung der Verordnung des Rates der Volkskommi der R. S. F. S. R. vom 10. November 1922, betreffend Warenzeich ist auf das Gesamtgebiet des Bundes der Sozialistischen So republiken auszudehnen.

2. Mit Inkrafttreten der Verordnung vom 10. November verlieren ihre Gültigkeit: die Verordnung vom 15. August 1918, treffend Gebühren für Warenzeichen (Gesetzsammlung vom Jahre Artikel 648)[2]) und die Verordnung des Obersten Volkswirtschafts betreffend Warenzeichen staatlicher Unternehmungen (Gesetzsamm vom Jahre 1919, Artikel 332)[2]) sowie die übrigen bis zum 10. vember 1922 in bezug auf Warenzeichen erlassenen Verordnu

3. Vom 1. März 1924 an ist es untersagt, Warenzeiche gebrauchen, die den Eigentümern der verstaatlichten (nationalisie Unternehmungen vor deren Verstaatlichung gehört haben. Das V erstreckt sich auf die verstaatlichten Unternehmungen, deren ehem Eigentümer sowie auf alle anderen Personen. Bei Übertretung d Verbots steht das Recht der gerichtlichen Klage auf Unterlassung gesetzwidrigen Gebrauchs des Warenzeichens sowohl den entsprech verstaatlichten Unternehmungen als auch der Kommission für Bi handel beim Rate für Arbeit und Landesverteidigung, dem Präsi der Obersten Volkswirtschaftsräte der S. S. S. R. und der einz Bundesrepubliken sowie den Wirtschaftsausschüssen zu.

Anmerkung. Bis zum 1. März 1924 sind nur die staatlichten Unternehmungen berechtigt, die in diesem Artikel zeichneten Warenzeichen zu gebrauchen, jedoch unter der Bedin daß in das betreffende Warenzeichen ein Hinweis aufzunehme daß das betreffende Unternehmen dem Staate gehört.

4. Eigentümer, welche ihr Warenzeichen auf Grund der ordnung vom 15. August 1918 registrieren ließen, besitzen bei Registrierung der Warenzeichen auf Grund des Dekrets vom 10 vember 1922 während der Dauer von sechs Monaten, vom Zeitp des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet Vorrecht auf die Anmeldung der bezeichneten Warenzeichen.

5. Eigentümer, die auf Grund des Artikel 4 dieser Verord das Recht auf ein Warenzeichen erwerben, sind nicht berechtigt, w Verletzung dieses Rechtes gerichtlich vorzugehen, wenn die Verle vor dessen Erwerb durch Registrierung des Warenzeichens auf G der Verordnung vom 10. November 1922 in der Warenzeichenabte des dem Obersten Volkswirtschaftsrat angegliederten Komitees Erfindungsangelegenheiten stattgefunden hat.

Bekanntmachung des Komitees für Erfindu angelegenheiten, betreffend Warenzeichen (Torgowo-myschlennaja Gaseta Nr. 198 vom 4. September 1923).

Das Komitee für Erfindungsangelegenheiten bringt allen Inh von Handels- und Industrieunternehmungen, die das Recht au ausschließlichen Gebrauch von Warenzeichen in Form von F marken, Etiketten, Umschlägen usw. erwerben wollen, zur Ken daß sie ihre Warenzeichen bei dem dem Obersten Volkswirtsch angegliederten Komitee für Erfindungsangelegenheiten (Warwa Plotschtschadj, Delowoj Dwor, 5 Podjesd) zur Registrierun zumelden haben.

In der Anmeldung müssen Name und Adresse des Unternel und des Unternehmers selbst, die urkundlichen Nachweise des mäßigen Bestehens des Unternehmens, die Frist, für welch Schutz beantragt wird, die Waren, für die das Warenzeiche gewendet werden soll, und die Art der Anwendung des Warenze angegeben sein.

---

[1]) Siehe vorstehend.

[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Der Anmeldung sind beizufügen: drei Muster und drei Be-
eibungen des Zeichens und Quittung über die erfolgte Einzahlung
Anmeldungsgebühr von 7 Goldrubel.

Über die erfolgte Zulassung des Zeichens zur Registrierung wird
Anmelder vom Komitee verständigt. Der Anmelder hat dem
itee einzureichen:

a) ein Klischee des Zeichens in der Größe von höchstens 6 × 6 cm;
b) 100 Abzüge des Zeichens;
c) Stempelmarken im Betrage von 50 Rubeln;
d) den Betrag zur Deckung der Kosten für die Veröffentlichung in dem Organ des Obersten Volkswirtschaftsrates der S. S. S. R., der Torgowo-Promyschlennaja Gaseta und
e) Quittung über die erfolgte Bezahlung der Jahresgebühren in Höhe von 3 Goldrubeln.

Daraufhin erhält der Anmelder die Bescheinigung über das Recht
ausschließlichen Gebrauche des Warenzeichens, auf Grund deren
mann den Gebrauch des von ihm registrierten Warenzeichens
rsagen kann, von demjenigen, der das Recht verletzt, Schadenersatz
ngen und ihn zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen kann.

**Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde-
ion: Handelserlaubnis für ausländische Firmen.**
ügung des Bevollmächtigten des Volkskommissariats für Außen-
el der S. S. S. R. in Transkaukasien (Sarja Wostoka Nr. 267
20. November 1923).

Hiermit bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß gemäß der
igung des Rates der Volkskommissare der T. S. F. S. R. vom
lovember 1923[1]), auf Grund der Verfügung des Allrussischen
ralvollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare der
. F. S. R. vom 12. April 1923[2]) (Iswestija Nr. 81 vom
pril 1923) sowie der Anweisung über die Anwendung der erwähnten
igung vom 12. April 1923 (Iswestija Nr. 115 vom 26. Mai 1923[3])
auf dem Gebiete der T. S. F. S. R. bestehenden Vertretungen
indischer Firmen verpflichtet sind, sich die gesetzmäßige Be-
igung über das Recht der Ausführung von Handelsgeschäften
dem Gebiete der T. S. F. S. R. zu beschaffen, zu welchem Zwecke
nerhalb der Frist eines Monats vom Tage der Veröffentlichung
Verfügung bei der Verwaltung des Volkskommissariats für
nhandel der S. S. S. R. ein entsprechendes Gesuch unter Bei-
g aller in der Anweisung erwähnten Urkunden und Angaben
reichen haben.

Vertretungen, die zur Registrierung nicht erschienen sind oder die
hmigung nicht erhalten haben, werden sofort aufgelöst.

Zwecks Erlangung von Auskünften und Anweisungen hat man
n die Wirtschaftsabteilung (Ökonomotdel) der Verwaltung des Be-
ächtigten des Volkskommissariats für Außenhandel der S. S. S. R.
is, Loris-Melikowskaja 5) zu wenden.

**Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde-
on: Erhebung einer Lizenzgebühr bei der Ein- und
fuhr von Waren.** Verfügung der Verwaltung des Bevoll-
igten des Außenhandelskommissariats (Wneschtorg) der S. S. S. R.
r T. S. F. S. R. Nr. 13 vom 18. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikel 2 der Verfügung des Rates der Volks-
kommissare der T. S. F. S. R. Nr. 112 vom 3. Dezember 1923[1]) wird
bekanntgegeben:

1. Alle Waren des Ein- und Ausfuhrhandels an der europäischen Grenze, außer den auf Grund der Zollregeln zur Ein- oder Ausfuhr verbotenen, gelten als Lizenzwaren.

2. Die Ein- und Ausfuhr von Waren darf von allen staatlichen Einrichtungen, Genossenschaften, Gesellschaften, Privatorganisationen- und Privatpersonen nur auf Grund besonderer, für jeden Einzelfall erteilter Genehmigungen, die vom Lizenzbureau beim Wneschtorg der T. S. F. R. S. ausgefertigt werden, vorgenommen werden.

3. Von den Lizenzen befreit sind alle Ein- und Ausfuhrgeschäfte, die auf Grund des bestätigten staatlichen Ein- und Ausfuhrplans ausgeführt werden; für diese Fälle werden die Lizenzen durch besondere Bescheinigungen ersetzt.

4. Für die Ausfertigung der Genehmigungen (Lizenzen) zur Aus- und Einfuhr von Waren wird von privaten Organisationen und Personen unabhängig von den fälligen Zollgebühren eine Lizenzgebühr zugunsten des Staates in der Höhe von 2 v H des Wertes der Ware gemäß einer besonderen vom Wneschtorg der S. S. S. R. am 18. Juli 1923 bestätigten Anweisung über die Art der Erhebung von Lizenzgebühren[2]) erhoben.

Anmerkung. Die Lizenzgebühr bei der Ausfuhr von Teppichen nach dem Ausland wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach den in der Verfügung des Rates der Volkskommissare der T. S. F. S. R. vom 17. Oktober 1923 Nr. 98[3]), bezeichneten Sätzen erhoben.

Die Verfügungen des Wneschtorg der R. S. F. S. R. vom 15. April 1923 Nr. 39 und vom 21. April 1923 Nr. 47 und 48, die in der Zeitung Sarja Wostoka Nr. 87 vom 19. und Nr. 91 vom 24. April 1923[2]) veröffentlicht worden sind, gelten als aufgehoben. Für die zeitweilig zur Einfuhr aus dem Ausland verbotenen Waren werden diejenigen Warenlisten eingeführt, die auf den interressortlichen Konferenzen des Wneschtorg der R. S. F. S. R. vom 15. und 29. Juli 1922 angenommen und von der staatlichen Kommission für Planwirtschaft bestätigt worden sind, sowie sämtliche dazu erfolgten Abänderungen und Ergänzungen[2]).

**Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde-
ration: Bestimmungen über das Rohstoffkomitee beim Obersten Wirtschaftsrate (W. E. S.) der T. S. F. S. R.** Verfügung Nr. 3 des Obersten Wirtschaftsrats der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (Sarja Wostoka Nr. 295/460 vom 22. Dezember 1923).

Gemäß Artikel 9 der Abteilung I sowie der Abteilung IV der vom Transkaukasischen Zentral-Vollzugsausschuß betätigten Bestimmungen über den Obersten Wirtschaftsrat (W. E. S.) (Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Verordnungen Nr. 10 Ziff. 159)[4]) verfügt der Oberste Wirtschaftsrat (W. E. S):

1. Das Rohstoffkomitee beim Obersten Wirtschaftsrat Transkaukasiens ist ein Organ, das auf dem Gebiete der T. S. F. S. R. sämtliche Maßnahmen zur Regelung der Fragen der Beschaffung, des Absatzes, der Ein- und Ausfuhr industrieller Rohstoffe ausarbeitet und verwirklicht. Gleichzeitig macht das Rohstoffkomitee sämtliche sonstigen Maßnahmen ausfindig, die zur Wiederherstellung der Er-

[1]) Im Hand. Archiv nicht mitgeteilt.
[2]) Siehe vorstehend S. 1308.
[3]) Siehe vorstehend S. 1309.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 510.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 448.
[4]) Ebenda, 1. Juliheft S. 1078.

zeugung industrieller Rohstoffe in Transkaukasien beitragen können, und verwirklicht dieselben.

2. Zu den unmittelbaren Obliegenheiten des Rohstoffkomitees gehören folgende Aufgaben:

a) die Ausarbeitung sämtlicher die Interessen der Erzeugung von industriellen Rohstoffen und des Handels mit solchen in Transkaukasien betreffenden Fragen;

b) die vorherige Ausarbeitung der entsprechenden Dekrete und Verfügungen, die den gesetzgebenden Organen einzureichen sind, und deren Vorlage beim W. E. S.;

c) die Überwachung der Durchführung sämtlicher in der gesetzlichen Weise erlassenen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen in Fragen der Erzeugung von Rohstoffen und des Handels mit solchen;

d) die Ausarbeitung der allgemeinen Grundlinien der Wirtschaftspolitik auf dem Gebiete der Erzeugung und der Beschaffung von Rohstoffen Transkaukasiens und des Handels mit diesen;

e) die Beteiligung an der Ausarbeitung von Maßnahmen, die sich beziehen auf die Ausfuhr von industriellen Rohstoffen nach dem Auslande, die Standardisierung, die Zoll- und Tarifpolitik, die Erleichterung und Verbilligung von Ausfuhrgeschäften;

f) die Anteilnahme an der Durchsicht von Konzessionsentwürfen, Statuten gemischter Aktiengesellschaften, die Handelsgeschäfte mit industriellen Rohstoffen der T. S. F. S. R. auszuführen haben, und deren Entwürfe von verschiedenen Organen den entsprechenden Behörden zur Bestätigung vorgelegt werden;

g) die Eingaben örtlicher Organe beim Transkaukasischen W. E. S. in Fragen der Regelung des Handels mit industriellen Rohstoffen;

h) die Unterstützung der Kreditgewährung für die Rohstofferzeuger;

i) die Unterstützung der Organisierung primärer Aufkaufseinrichtungen und der Zusammenschluß der Erzeuger zu Genossenschaften;

k) die Einberufung von Kongressen, Konferenzen und Beratungen in Fragen der Erzeugung und des Handels mit industriellen Rohstoffen;

l) das Erlassen von Verordnungen zur Regelung des Handels mit industriellen Rohstoffen, innerhalb der zugewiesenen Grenzen.

Insonderheit die Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen für Rohstoffe transkaukasischer Herkunft, die Einteilung des Aufkaufgebiets für die staatlichen und genossenschaftlichen Beschaffungsorgane der Republiken, der Föderation und des Bundes, die Festsetzung des normalen Prozentsatzes für die Organisationsausgaben und Spesen sowie der Gewinne für Organisationen, die Rohstoffe nach Transkaukasien einführen.

Anmerkung. Die Preise für örtliche Rohstoffe werden vom Rohstoffkomitee der T. S. F. S. R. unter Beteiligung von Vertretern des Kommnutorg[1]) der T. S. F. S. R. bestimmt.

3. Alle staatlichen Organe des Bundes der S. S. R., die auf dem Gebiete der T. S. F. S. R. geschäftlich tätig sind, sind verpflichtet, dem Rohstoffkomitee beim W. E. S. Transkaukasiens alle ihm erforderlichen Materialien vorzulegen und die nötigen Erklärungen zu geben.

4. Die Verordnungen des Rohstoffkomitees innerhalb der bestehenden Dekrete und Verfügungen sind auf dem Gebiete der T. S. F. S. R. von sämtlichen staatlichen und genossenschaftlich Organisationen der T. S. F. S. R. sowie des Bundes der S. S. und von Privatpersonen unbedingt zu befolgen. Wer sich ei Nichterfüllung oder Verletzung dieses schuldig macht, unterliegt Verantwortung gemäß dem Strafgesetzbuch derjenigen Republik, in der Ort der Verletzung der Regeln für den Binnenhandel liegt, we von den geltenden Gesetzen der Transkaukasischen Bundes oder Republik, in der die Verletzung geschehen ist, keine andere Vera wortung strengerer Art vorgesehen ist.

5. Die Verfügungen des Rohstoffkomitees zur Regelung Preise treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im offiziellen Org des Sak Z. I. K. in Kraft.

6. Gegen die Verfügungen und Verordnungen des Rohsto komitees kann von den daran interessierten Behörden und Perso bei dem W. E. S. und dem Rate der Volkskommissare der T. S. F. S. Einspruch erhoben werden, was jedoch ihre Durchführung bis Entscheidung der erwähnten Körperschaften nicht aufhält.

7. Das Rohstoffkomitee besteht aus einem Vorsitzenden und z Stellvertretern, die vom transkaukasischen Rate ernannt werden.

8. Zwecks allseitiger Beleuchtung der Fragen grundsätzlich Natur, die die Gesamtinteressen des Rohstoffwesens betreffen, w beim Rohstoffkomitee eine ständige Konferenz aus Vertretern der dar interessierten Organisationen und aus Spezialisten der verschiede Rohstoffarten geschaffen. Der Bestand der ständigen Konferenz w vom W. E. S. gemäß Vorschlag des Rohstoffkomitees bestätigt.

9. Zur Bearbeitung der auf einzelne Rohstoffarten bezüglich Fragen können als Arbeitsapparat der ständigen Konferenz besond Abteilungen gebildet werden.

10. Zur Ausführung von Sonderaufgaben steht dem Rohst komitee das Recht zu, zeitweilig wirkende Kommissionen zu bilden.

11. In jeder der zum Bestande der T. S. F. S. R. gehörig Sowjetrepubliken werden Rohstoffkomitees gebildet, die unter allgemeinen Leitung und Aufsicht des Rohstoffkomitees der T. S. F. S. stehen.

12. Die Bestimmungen über die Rohstoffkomitees der zum stande der T. S. F. S. R. gehörigen Republiken werden von Wirtschaftsräten dieser Republiken bestätigt und unmittelbar dem R stoffkomitee der T. S. F. S. R. vorgelegt. Im Falle der Notwend keit einer Veränderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen w das Rohstoffkomitee der T. S. F. S. R. mit einer entsprechenden V lage beim Obersten Wirtschaftsrate des T. S. F. S. R. vorstellig.

13. Dem Rohstoffkomitee der T. S. F. S. R. steht das Recht die zum Ausbau dieser Bestimmungen notwendigen Anweisungen veröffentlichen.

---

[1]) Kommission für Binnenhandel — siehe ebenda —.

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Staatliche Gewerbesteuer. Verordnung des Zentral-Vollzugsausschusses der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 5. April 1923 [Auszug] (**Sarja Wostoka** Nr. 84 vom 15. April 1923).

Zwecks Abänderung der jetzt in den Republiken der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik geltenden Gesetze und Regeln über die Gewerbesteuer, beschloß der Zentral-Vollzugsausschuß und der Rat der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik folgendes:

Zu bestätigen und in Kraft treten zu lassen:

1. Die „Verordnung über die staatliche Gewerbesteuer" und folgende dazu gehörige Anlagen:

a) das Verzeichnis der Stufen und Rayonsätze der Gewerbesteuer für Gewerbeunternehmen;

b) das Verzeichnis der Stufen der Handelsunternehmen;
c) das Verzeichnis der Rayonsätze der Grundgewerbesteuer für Handelsunternehmen, für Lagerräume bei Handelsunternehmen und für Einzelgewerbebetriebe[1]);
d) das Verzeichnis der Waren, mit denen der Handel auf Grund eines Gewerbescheins der 2. Stufe erlaubt ist;
e) das Verzeichnis der Waren, mit denen der Handel auf Grund eines Gewerbescheins der 2. Stufe nicht erlaubt ist;
f) die Regeln über Gewerbesteuer für Herstellung von Luxusartikeln und den Handel damit;
g) die zeitweiligen Regeln über Ergänzungsgewerbesteuer, Prozentauflage staatlicher Truste von Aktien- und gemischten Gesellschaften, wie auch für Krediteinrichtungen und Genossenschaften aller Art;
h) die Sätze der Ergänzungsgewerbesteuer. Für die Erhebung der Grundgewerbesteuer nach den „Bestimmungen über die staatliche Gewerbesteuer" ist als erste Steuerperiode die Zeit vom Januar bis Juni 1923 anzusetzen.

Diese Verordnung über die staatliche Gewerbesteuer ist mit dem 1. Januar 1923 einzuführen.

---

lage A.

Verordnung über die staatliche Gewerbesteuer.

1. Der staatlichen Gewerbesteuer unterliegen Handels- und Gewerbeunternehmen und Anlagen, wie auch Handwerke, Gewerbe im elbetrieb und persönliche gewerbliche Beschäftigungen, die nicht j besondere Bestimmungen von der Steuer ausgenommen sind.

2. Diese Steuer erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Transasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

3. Die Gewerbesteuer besteht aus der Grund- und der Ergänzungsr (Prozentauflage).

Anmerkung. Der Wert verabfolgter, für die Unternehmen löster Gewerbescheine wird in die Zahlung der Ergänzungssteuer r dasselbe Halbjahr eingerechnet.

4. Die Grundgewerbesteuer wird im Voraus für die Hälfte des schaftsjahrs erhoben, doch können für einzelne Arten von Unterzen auf den in Artikel 14 dieser Verordnung bezeichneten Wert nonatliche und einmonatliche Gewerbescheine gelöst werden.

Anmerkung 1. Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. Oktober s zum 30. September und wird in zwei Halbjahre geteilt: Erstes albjahr vom 1. Oktober bis zum 31. März und zweites Halbjahr m 1. April bis zum 30. September.

Anmerkung 2. Für das Jahr 1923 wird als erste Steuerriode die Frist vom 1. Januar bis zum 30. Juni gerechnet.

5. Personen, welche den erforderlichen Gewerbeschein gelöst haben, as Recht unbehinderten Betriebs von Handels- und Gewerbeunterten, auf die sich der Schein bezieht und für die Zeit seiner Gültigzugesichert.

6. Zwecks Bestimmung der Sätze der Grundgewerbesteuer werden Handels- und Gewerbeunternehmen in Stufen geteilt nach hier efügten Verzeichnissen (Beilagen 1, 2, 4 und 5).

Anmerkung. Die Herstellung von und der Handel mit uxusartikeln wird mit der Zuschlaggrundsteuer belegt, gemäß den iliegenden Regeln (Beilage 6).

7. Die Festsetzung des Verzeichnisses für Handwerks- und Gewerbeäftigung im Einzelbetrieb und ihre Einteilung in Stufen zwecks etzung der Sätze der Grundgewerbesteuer geschieht durch das Volksnissariat der Finanzen der Transkaukasischen Sozialistischen Föden Sowjetrepublik.

[1]) Liegt nicht bei.

8. Die Sätze der Grundgewerbesteuer je nach Stufen und Rayons werden durch beiliegende Verzeichnisse bestimmt (Beilagen 1 und 3); die Einteilung der Ortschaften in Rayons erfolgt durch das Volkskommissariat der Finanzen der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

9. Die Ergänzungsgewerbesteuer (Prozentauflage) wird in der Höhe eingezogen, die von den Steuerkommissionen (Artikel 2 der Verordnung und Artikel 2 der Beilage VII) für jedes Halbjahr (Anmerkung 1 zu Artikel 4) nach den von ihnen ausgerechneten Umsätzen bzw. den Gewinnen des Unternehmens im verflossenen Halbjahr in Übereinstimmung mit den Regeln bestimmt wird, die gemäß Artikel 14 dieser Verordnung festgesetzt worden sind.

10. Die allgemeine Leitung der Erhebung der Gewerbesteuer in den einzelnen Republiken wird dem Bevollmächtigten des Finanzvolkskommissars in den einzelnen zum Bestande der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik gehörigen Republiken auferlegt.

11. Die unmittelbare Aufsicht über die Ausführung der die Gewerbesteuer betreffenden Regeln und die Besteuerung liegt den Finanz-Inspektoren unter Mitwirkung der Steuerkommissionen (Artikel 2 der Verordnung und Artikel 2 Beilage VII) und unter Beihilfe der Finanzagenten ob.

Die Aufsicht über die Einziehung von rückständigen Steuern, die Buchführung und Abrechnung über die Gewerbesteuer liegt den Finanzinspektoren ob.

12. Zwecks Ausrechnung der Ergänzungsgewerbesteuer werden in jedem Steuerrayon unter Vorsitz des Finanzinspektors Steuerkommissionen gebildet, bestehend aus einem Vertreter des Rates der professionellen Verbände oder des Kreis-Gewerkschafts-Bureaus, einem Vertreter des Vollzugsausschusses, zwei Mitgliedern aus der Zahl der Steuerpflichtigen, welche von dem örtlichen Volksausschuß nach der Kandidatenliste, die von dem Finanzinspektor vorgelegt wurde, ernannt worden sind, und je einem Vertreter der Arbeiter- und Bauerninspektion, wo Bevollmächtigte der letzteren vorhanden sind.

Anmerkung. Die Art der Ergänzungsgewerbesteuer für staatliche Truste, Syndikate, Aktien- und gemischte Gesellschaften, Kreditanstalten, kooperative Organisationen und andere Vereinigungen kommerziellen Charakters, wird durch besondere zeitweilige Regeln bestimmt (Beilage VII).

13. Beschwerden seitens der Steuerzahler werden geprüft in besonderen Kommissionen beim Bevollmächtigten des Finanz-Volkskommissariats unter dem Vorsitz einer vom Bevollmächtigten des Finanz-Volkskommissariats ernannten Person und im Bestande von dem Leiter der Steuerabteilung, dem Leiter der Unterabteilung für direkte Steuern oder dessen Stellvertreter, je einem Vertreter des Wirtschaftsrats und des Volksgerichts, ernannt von dem Justizvolkskommissariat und der Arbeiter- und Bauerninspektion, sowie von zwei Mitgliedern aus der Zahl der Steuerpflichtigen, die vom Bevollmächtigten des Finanz-Kommissariats auf Vorschlag der bei ihm bestehenden Steuerabteilung ernannt werden.

14. Die Bestimmungen über Steuerausnahmen oder Steuerverminderungen für einige Kategorien von Unternehmen bleibt dem Rate der Volkskommissare der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik überlassen.

15. Regeln und Instruktionen über die Erhebung der Gewerbesteuer und ihre Veränderungen werden vom Finanzkommissariat der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ausgearbeitet. Die Bestimmung der Art der Einführung der Verordnung, der Regeln und Instruktionen, wie auch aller Termine zur Durchführung der staatlichen Gewerbesteuer, liegt dem Finanz-Volkskommissariat der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ob.

Die Geltung erwähnter Regeln und Instruktionen, sowie die vom Volkskommissariat der Finanzen festgesetzte Art der Einführung erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

1. Für die Sozialistischen Sowjetrepubliken Aserbaidschan und Armenien werden nach den Artikeln 78, 88 und 97 der Bestimmungen über die staatliche Gewerbesteuer folgende Termine festgesetzt: 30. Mai, 30. Juni und 30. Juli 1923.
2. Bei Berechnung der Ergänzungsgewerbesteuer für das erste Halbjahr 1923 von den zur öffentlichen Rechenschaftsablegung nicht verpflichteten Unternehmen werden die Umsätze in der halbjährlichen Periode: Oktober 1922 bis April 1923 zugrundegelegt.

Transkaukasischer Volkskommissar der Finanzen.
(Unterschrift.)

Beilage 1.

A. Verzeichnis der Waren, mit denen zu handeln laut Gewerbeschein I. Stufe gestattet ist.

1. Allerhand landwirtschaftliche Produkte, Geflügel, Holz, Kohle, Lehm und Kreide.
2. Gebackenes Brot, Salz, lokaler Fisch und Heringe, Milchprodukte, lokale Früchte und Gemüse, Grünzeug in rohem und für den Gebrauch bereitetem Zustand und Leckerbissen.
3. Kleingewerbearbeiten, außer goldenen, silbernen und mit Edelsteinen besetzten.
4. Strickbaumwolle und Fädenarbeiten, baumwollene Tücher und Kopftücher.
5. Billige Galanteriekleinwaren und allerhand Holz- und Pappkinderspielzeug.
6. Sicheln, Sensen, Beile, Schaufeln und andere Handinstrumente für die Landwirtschaft.
7. Harz, Teer, Matten, Rindenfaser, Lindenbast, Borsten, Daunen, Federn, Seife (außer Toilettenseifen), Petroleum.
8. Blumen, Pflanzen und Singvögel.
9. Zündhölzchen, Feuerzeug nebst Zubehör.
10. Zigaretten und Machorkatabak.
11. Wichse, Guttalin, Stiefelschmiere, Absatz- und Brandsohlenleder.
12. Zeitungen und Bücher.

Anmerkung. Dem Finanzvolkskommissariat der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik bleibt es überlassen, dieses Verzeichnis durch darin nicht vorgesehene Waren zu vervollständigen und diese durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

(Unterschriften.)

B. Verzeichnis der Waren, mit denen zu handeln laut Gewerbeschein II. Stufe nicht erlaubt ist.

1. Edelsteine, Gold- und Platinarbeiten.
2. Erzeugnisse aus Silber, Bronze, Melchior und Neusilber, außer kleinen billigen, wie z. B. Kreuzchen, Ringe und Ohrringe.
3. Antiquarische Gegenstände.
4. Teemaschinen, Kupferkasserollen, Becken und Kessel.
5. Optische, photographische, chemische, physikalische und ähnliche Bestecke, wie auch elektrisches Zubehör.
6. Gummi- und Guttaperchaerzeugnisse, außer getragenen Galoschen.
7. (fehlt).
8. Allerhand Pferdegeschirr und Riemenzeug.
9. Chagrin-, Chevreau-, Handschuh-, Lack- und gepreßtes Leder, Lederarbeiten, Lederstiefel und Schuhe, außer getragenen.
10. Drogen und Hygieneartikel.
11. Felle, außer solchen von Hasen, Wölfen, Hirschen, Clentiere Robben, Zieselmäusen und Fellen von Haustieren (außer Karak und Marluschka), sowie Eider- und Schwanendaunen.
12. Fertige Kleider, Leibwäsche, außer getragener.
13. Allerhand Gewebe und Gespinstwaren, wie auch aus ihnen he gestellte Waren, außer getragenen.
14. Fertige Hüte für Männer und Frauen, außer getragenen.

Anmerkung. Dem Finanzvolkskommissariat der Tran kaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ist gestattet, dieses Verzeichnis zu vervollständigen und dieses z allgemeinen Kenntnis durch Veröffentlichung zu bringen.

(Unterschriften.)

Beilage 2.

Stufenverzeichnis der Handelsunternehmen.

I. Stufe.

1. Der Handel mit Waren, die in einem besonderen Verzeichn (Beilage 4) genannt sind, auf Bazaren, Märkten und anderen Stelle ausgeführt von Einzelpersonen aus der Hand, vom Boden oder a Säcken, Körben, Kisten, Gefäßen u. dgl. Gebinden, die mit der dar vorhandenen Ware von einer Person fortbewegt werden können.

II. Stufe.

1. Der Handel einer Einzelperson oder unter Beihilfe ein Familienliedes mit allerhand Waren, die in besonderem Verzeichn genannt sind (Beilage 5):
   a) aus beweglichen Ständen von bedeutendem Umfang (Käste Tischen, Tragmolden, Karren, Fuhren, Booten), auf Bazare Märkten und anderen Stellen;
   b) aus nicht großen, ständigen Räumen, die nicht den Charakt von Zimmern tragen (Kioske, Buden, Schuppen, Zelte u Winkel), deren Fläche nicht mehr als einen Quadratfaden beträ und deren Inneres für Käufer unzugänglich ist.
2. Der Ankauf für Gold oder im Umtausch zwecks Wiederverkau als Gewerbe betrieben, von landwirtschaftlichen Produkten und ander Waren für die Summe von nicht mehr als 20 Millionen monatli wobei für das Aufbewahren der gekauften Ware nicht mehr als e Lager benutzt werden darf.
3. Lieferungskontrakte und Bestellungen für die Summe von ni mehr als 200 Millionen Rubel.
4. Anstalten, in denen Speisen und Getränke verzehrt werde die nicht mehr als eine Bude oder ein Zelt, einen Kiosk u. dgl. klei Räume einnehmen, wenn in besagten Anstalten außer Tee, Kaff Milch und kühlenden Getränken nur noch kalter Imbiß verabfolgt wi und wenn sie von nicht mehr als drei Personen, den Herrn des Unt nehmens mit eingerechnet, bedient werden; ferner zeitweilige Büfe bei geselligen Abenden, Gartenfesten u. dgl. mehr, die nicht mehr a einen Tag in Betrieb sind.
5. Verabfolgung von heißen Speisen aus gemieteten Räumlichkeite
6. Herbergen in Städten des 4. und 5. Rayons, wie auch ländlichen Siedlungen.
7. Bäder, deren Angestellte und Arbeiter nicht mehr als d betragen, wie auch Badeanstalten.
8. Kontore für die Entgegennahme von Bestellungen zwecks Au führung derselben in eigenen gewerblichen Anlagen, die nicht über 3. Stufe hinaus nach der 1. Beilage zählen.
9. Verleihung oder zeitweilige Nutznießung von allerhand Gege ständen, einbegriffen Wagen für das Abwägen von Waren auf Bazar und Märkten.

). Transportunternehmen, außer Fuhrwesenanstalten, für die erung von Frachten und Passagieren mit Pferden, wobei nicht ls 4 Pferde arbeiten dürfen, wie auch Abteilungen und Agenturen ransportunternehmen, die zur 3. Stufe gehören.

1. Anstalten für Gymnastik und Fechtübungen, Plätze für Tennis, Fußball und olympische Spiele, Schießbuden, Schieß- Anstalten für Schach-, Dame- und Kegelspiel, wie auch Kraft-

III. Stufe.

Kleinhandel mit allerhand Waren in Läden, Magazinen und n geschlossenen Räumen usw. und aus Kornlagern, mit ein bis ür- bzw. Fensteröffnungen oder aus Höfen und anderen offenen , wenn in diesen Handelsunternehmen nicht mehr als vier en, den Besitzer des Geschäfts mit eingeschlossen, arbeiten.

Der Ankauf zwecks Wiederverkaufs von landwirtschaftlichen nissen und anderen Waren als Gewerbebetrieben, wobei zur ahrung der gekauften Waren nicht mehr als zwei Lager benutzt dürfen oder wenn die Kaufsumme mehr als 20 Millionen Rubel s zu 30 Millionen Rubel monatlich beträgt.

Lieferungsverträge und Bestellungen für eine Summe von über illionen Rubel und bis zu 600 Millionen Rubel.

Anstalten, in denen Speisen und Getränke, außer Wein und enossen werden, die in Artikel 4, Stufe II, nicht genannt und n nicht mehr als 3 Personen, den Besitzer mit eingeschlossen, werden, wie auch zeitweilige Büfetts, welche mehr als einen, cht mehr als 7 Tage in Betrieb sind.

Unterhalt aus dem Gewerbe von Fähren, Bootüberfahrten und itung von Booten.

Anmerkung. Als einzelnes Gewerbe betrachtet man nach n Punkte die Gesamtheit der Fähren und Boote, die ein Besitzer inem Orte unterhält.

Möblierte Zimmer ohne Beköstigung, wobei nicht mehr als mmer zu vermieten sind; Gasthäuser mit nicht mehr als nern und Herbergen, die nicht zur zweiten Stufe (Artikel 6)

Badestuben, deren Zahl der Angestellten und Arbeiter mehr ber nicht mehr als 10 beträgt.

Kontore zur Entgegennahme von Bestellungen zwecks Aus- derselben in eigenen gewerblichen Anlagen, die über der e nach Beilage 1 stehen.

Apotheken, deren Zahl der Angestellten und Arbeiter nicht ls 5 beträgt.

Erkundigungs-, Beerdigungs- und technische Kontore oder s, deren Zahl der Angestellten nicht mehr als 5, den Leiter mit lossen, beträgt.

Dampfschiff- und andere Transportunternehmen zur Beförderung achten und Passagieren mit Hilfe von Motoren (Dampfboote, fe, Lastautos u. dgl. mehr), wie auch mit Hilfe von Zugpferden richtung von besonderen Strängen für dieselben, wobei die Kraft oren nicht 150 Pferdekräfte übersteigen und die Zahl der Pferde ößer als 4 bis 10 sein darf; Filialen und Agenturen dieser ernehmen, die zur 4. und 5. Stufe gehören.

Anmerkung. Für Dampfboote, die ausschließlich das handels- bliche Unternehmen des Besitzers bedienen, wird ein besonderer rbeschein nicht verlangt, doch müssen in diesem Falle bei der nmung der Stufe des Gewerbescheins für das Unternehmen rbeiter und Angestellten des Dampfboots in die Zahl der in Unternehmen Arbeitenden eingeschlossen werden.

Kleinhandel mit Wein und Bier zum Fortbringen.

Der Unterhalt von Eisrutschbergen und Rutschbahnen, s und Schaukeln.

14. Kreditunternehmen mit einem Grundkapital von nicht mehr als 1 Milliarde Rubel.

IV. Stufe.

1. a) Halbgroßhandel, d. h. der Verkauf von allerhand Waren ausschließlich partienweise, wobei der Wert jeder Partie nicht weniger als 5 Millionen Rubel und nicht mehr als 50 Millionen Rubel betragen darf, bei nicht mehr als sieben Bediensteten, den Besitzer des Handelsunternehmens mit eingeschlossen.

b) Kleinhandel mit allerhand Waren in Läden, Magazinen und anderen Räumen oder Kornlagern, die mehr als zwei Tür- bzw. Fensteröffnungen haben oder wenn in diesen Handelsunternehmen mehr als vier, aber nicht mehr als zehn Angestellte, den Besitzer mit eingeschlossen, sich betätigen.

2. Der Ankauf zwecks Wiederverkaufs von allerhand Waren als Gewerbe betrieben, wobei zur Aufbewahrung der Waren nicht mehr als drei bis fünf Lager benutzt werden dürfen, oder wenn die Kaufsumme höher als 80 Millionen Rubel und bis zu 200 Millionen Rubel monatlich ist.

3. Lieferungskontrakte und Bestellungen für die Summe von mehr als 600 Millionen Rubel bis zu 2 Milliarden Rubel.

4. Anstalten, in denen Speisen und Getränke verzehrt werden mit nicht mehr als drei, den Besitzer mit eingeschlossen, bediensteten Personen; ebensolche Anstalten mit Musik, außer solchen, die nach der Zahl der Bediensteten zur 5. Stufe gehören.

5. Möblierte Zimmer ohne Beköstigung, wobei es erlaubt ist, mehr als 15, doch nicht mehr als 25 Zimmer zu vermieten und Gasthäuser mit mehr als 6 und nicht mehr als 12 Nummern.

6. Bäder mit mehr als 10 Angestellten und Arbeitern.

7. Apotheken mit mehr als 5 Angestellten und Arbeitern.

8. Kinematographen mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen, Lotto- und Billardspielhäuser, wie auch Billards in Restaurants, Schankwirtschaften, Gasthäusern u. dgl. mehr.

9. Erkundigungs-, Beerdigungs- und technische Kontore oder Bureaus, deren Zahl der Angestellten und darin beschäftigten Personen mehr als 5, aber nicht mehr, den Besitzer mit eingeschlossen, als 7 beträgt.

10. Dampfschiff- und andere Transportunternehmen zur Beförderung von Frachten und Passagieren mit Hilfe von Motoren, wie auch Zugpferde ohne Anlage von besonderen Strängen für dieselben, bei mehr als 150 bis zu 500 Pferdekräften der Motoren, oder mit Benutzung von mehr als 10 aber nicht mehr als 25 Pferden.

11. Transport-Kontore oder -Filialen, wie auch Agenturen und Filialen von Transport- und Kommissions-Kontoren, die zur 5. Stufe gehören.

12. Anstalten für Transport und Verpackung von Möbeln mit nicht mehr, den Besitzer mit einbegriffen, als 10 Beschäftigten.

13. Der Verkauf von Wein und Bier im Ausschank.

14. Engroslager von Wein, Spiritus und Kognak, wie auch Weinkeller.

15. Kreditunternehmen mit einem Grundkapital von mehr als 1 Milliarde Rubel und bis zu 2 Milliarden Rubel.

16. Verlag von Drucksachen.

V. Stufe.

1. a) Großhandel, d. h. der Verkauf von allerlei Waren in großen Partien, deren jede mehr als 50 Millionen Rubel wert ist.

b) Halbgroßhandel bei mehr als sieben Bediensteten, den Besitzer mit eingeschlossen.

c) Kleinhandel in Läden, welche von mehr als zehn Personen, den Besitzer mit eingeschlossen, bedient werden.

2. Der Einkauf zwecks Wiederverkaufs innerhalb des Landes oder im Ausland von allerhand Waren bei Benutzung von mehr als fünf Lagern oder für die Summe von mehr als 200 Millionen Rubel monatlich.

3. Lieferungsverträge und Bestellungen für eine Summe von mehr als 2 Milliarden Rubel.

4. Anstalten zum Verzehr daselbst von Speisen und Getränken mit mehr als zehn bedienstеten Personen, den Besitzer mit eingerechnet.

5. Möblierte Zimmer ohne Beköstigung mit mehr als 25 zur Miete bestimmten Zimmern und Gasthäuser mit mehr als 12 [Zimmer-] Nummern.

6. Kinematographen mit mehr als 100 Sitzplätzen.

7. Informations-, Beerdigungs- und technische Kontore oder Bureaus mit mehr als sieben, den Besitzer mit einbegriffen, dort beschäftigten Personen.

8. Dampfschiffahrt- und andere Transportunternehmen zur Beförderung von Frachten und Personen mit Hilfe von Motoren, wie auch mit Hilfe von Zugpferden, wobei die Kraft der Motore mehr als 500 Pferdekräfte beträgt, wie auch mit Anlagen von besonderen Strängen oder mit Pferden mehr als 25 an der Zahl.

9. Transportkontore mit Filialen oder Agenturen, wie auch Kommissionskontore und Auktionssäle.

10. Anstalten für Transport und Verpackung von Möbeln mit mehr als zehn, den Besitzer mit eingerechnet, darin beschäftigten Personen.

11. Kreditunternehmen mit einem Grundkapital von mehr als 2 Milliarden Rubel.

12. Totalisatoren.

Anmerkung. 1. Handelsunternehmen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach der zweiten Stufe besteuert, wenn ihr Monatsumsatz 40 Millionen Rubel nicht übersteigt und nach der dritten Stufe in den übrigen Fällen.

2. Den Unternehmen, für die Gewerbescheine erster oder zweiter Stufe nach den Punkten 1, 3 und 4 erforderlich sind, werden besondere Lagerräume nicht gestattet.

3. Bei der Gewerbebesteuerung von Lieferungskontrakten und Bestellungen wird der Vertrag über Lieferung oder Bestellung als einzelnes Unternehmen angesehen; es muß dafür ein besonderer Gewerbeschein gelöst werden nach der Summe des Vertrags (Punkt 3, Stufen 2 bis 5).

4. Der Einkauf, der in zu verschiedenen Rayons gehörenden Orten ausgeführt wird, wird nach der höchsten für diese Orte bestimmten Rayontaxe besteuert.

5. Alle in diesem Verzeichnis genannten Summen sind in transkaukasischen Geldzeichen bezeichnet.

(Unterschriften.)

Beilage 3.

Verzeichnis der Stufen und Rayonsätze der Gewerbesteuer für Gewerbeunternehmungen.

(Preise halbjähriger Gewerbescheine in transkaukasischen Geldzeichen.)

Stufen	Zahl der Arbeiter	Rayons 1	2	3	4	5
		(in Millionen)				
I	nicht mehr als 3	2,1	1,8	1,4	1	0,7
II	mehr als 3 bis 6	4,2	3,5	2,8	2,1	1,4
III	„ „ 6 „ 12	6,3	5,26	4,1	3,16	2,1
IV	„ „ 12 „ 30	12	10,5	8,4	6,3	4,2
V	mehr als 30 bis 60	20	17	14	11	
VI	„ „ 60 „ 100	27	24	21	18	
VII	„ „ 100 „ 150	34	31	28	25	
VIII	„ „ 150 „ 200	40	37	34	31	
IX	„ „ 200 „ 300	58	55	52	49	
X	„ „ 300 „ 500	90	90	90	90	
XI	„ „ 500 „ 1000	150	180	180	180	
XII	„ „ 1000	250	280	280	280	

Anmerkung 1. Unternehmungen der I. bis VIII. S außer den in folgender Anmerkung benannten, in denen mecha Motoren vorhanden sind, werden um eine Stufe höher besteuert die der Arbeiterzahl entsprechende Stufe.

Anmerkung 2. Untenbenannte Unternehmungen w höher besteuert, als es die der Arbeiterzahl entsprechende verlangt:

a) um eine Stufe: Anstalten für Juwelier-, Uhren-, und Silberarbeiten, für Kunstwerke aus Bronze, für kalische und medizinische Instrumente, für Einrichtung Ausbesserung von Wasserleitungen, für Gas- und elek Beleuchtung, für die Herstellung von chemischen Prod künstlichen Mineralwässern, Kwas, wie auch Gerber-, Ku Schneider- und Schusterwerkstätten, die unmittelbar für Besteller arbeiten;

b) um zwei Stufen: Photographien, Phototypien, Mühlen, und Hirsetrocknereien, Ölfabriken und Sägewerke, Hefefab Branntweinbrennereien, Bier- und Metbrauereien und fabriken, sowie Seifensiedereien und Parfümeriefabriken.

(Unterschriften.)

Beilage 4.

Zeitweilige Regeln über die Belegung von Unterneh die zur öffentlichen Rechenschaftsablegung verpfl sind, mit der Ergänzungsgewerbesteuer (Prozentaufl

Artikel 1. Die Unternehmen der staatlichen Truste, Syn Aktien- und gemischten Gesellschaften, wie auch jede Art von unternehmen und Vereinigungen genossenschaftlicher Art, die na Satzungen oder nach den diese ersetzenden Regeln verpflichte Bilanzen ihrer Operationen zu veröffentlichen oder diese Bi behufs Bestätigung zuständigen Orts vorzulegen, zahlen auße Grundgewerbesteuer noch die Prozentauflage von dem Gewi folgenden Ausmaßen:

1. Die Unternehmen, deren Reingewinn mehr als

1 bis	2 v H	beträgt, zahlen	3 v H			11 bis	12 v H	beträgt, zahlen			
2 „	3 „	„	„	„	4 „		12 „	13 „	„	„	„
3 „	4 „	„	„	„	5 „		13 „	14 „	„	„	„
4 „	5 „	„	„	„	6 „		14 „	15 „	„	„	„
5 „	6 „	„	„	„	7 „		15 „	16 „	„	„	„
6 „	7 „	„	„	„	8 „		16 „	17 „	„	„	„
7 „	8 „	„	„	„	9 „		17 „	18 „	„	„	„
8 „	9 „	„	„	„	10 „		18 „	19 „	„	„	„
9 „	10 „	„	„	„	11 „		19 „	20 „	„	„	„
10 „	11 „	„	„	„	12 „						

2. Unternehmen, deren Reingewinn vom Grundkapital me 20 v H beträgt, zahlen 25 v H von der ganzen Reingewinnsumm außerdem noch 15 v H von der Gewinnsumme, die die 20 v bezeichneten Kapital übersteigt.

Anmerkung. Die rechenschaftspflichtigen Unternehmen, Gewinn nicht mehr als 1 v H vom Grundkapital beträgt, liegen nicht der Zahlung der prozentlichen Auflage vor Gewinne.

Artikel 2. Die Berechnung der Prozentauflage von dem Ge- n aller Unternehmen und Anstalten, die den in Artikel 1 be- ṅneten Unternehmen gehören, wird der Steuersektion derjenigen ublik, in deren Bereiche die Direktion des Unternehmens sich ndet, auferlegt. Zu diesem Zwecke wird der Steuersektion beim ollmächtigten des Volkskommissariats der Finanzen ein Komitee Besteuerung genannter Unternehmen angegliedert, bestehend aus Verweser der Steuersektion (Vorsitzender), den Vorstehern der ersektion für Grundsteuer und entsprechender Abteilungen, aus je m Vertreter der Arbeiter- und Bauerninspektion und des Rates professionellen Verbände, aus zwei Vertretern der Zahlungs- htigen, ernannt von dem Bevollmächtigten des Volkskommissariats Finanzen, sowie aus dem Finanzinspektor des entsprechenden uerrayons.

Artikel 3. Der Belastung mit der Prozentauflage vom Ge- ne der in Artikel 1 erwähnten Unternehmen unterliegt nur der ngewinn, der durch Geschäfte dieser Unternehmen im Bereiche der nskaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik erzielt de. Sofern die Abrechnung dieser Unternehmen in ausländischer hrung abgefaßt ist, wird ihr Reingewinn in transkaukasischen Geld- en nach dem Kurse des Tages der Abschlußbilanz umgerechnet.

Artikel 4. Die Prozentauflage vom Gewinne wird für das ende Halbjahr von der Reineinnahme aller vom Unternehmen ge- ṅten Geschäfte erhoben und berechnet gemäß Artikel 7 dieser Regeln.

Artikel 5. Sofern der Rechnungsabschluß für mehr als 6 Monate acht worden ist, sind die Unternehmen verpflichtet, nicht später als Monatsfrist nach Ablauf des halbjährigen Termins vom Anfangs- des Geschäftsjahrs an die Prozentauflage von dem Gewinn in Höhe der Summe, die sie für das vorhergehende Steuerhalbjahr den, zu zahlen, und zwar so, daß die endgültige Bezahlung der entauflage für das bezeichnete Halbjahr, nach Prüfung der Bilanz die Steuersektion beendigt ist.

Artikel 6. Neuentstandene abrechnungspflichtige Unternehmen en bis zur Bestätigung ihrer Bilanz für die erste Geschäftsperiode Prozentauflage nach der Verordnung, die für nichtbilanzpflichtige rnehmen gilt, zahlen, und zwar so, daß die endgültige Berechnung für sie angerechneten Prozentauflage für das ganze verflossene jahr fußt auf dem Rechnungsabschluß des Unternehmens nach ung desselben durch die Steuersektion.

Artikel 7. Als Reingewinn, der mit der Prozentauflage vom inn belegt wird, gilt der Unterschied, der nach der Bilanz des rnehmens für die verflossene Geschäftsperiode berechnet worden wischen der Roheinnahme und den folgenden wirklichen Ausgaben Abschreibungen für dieselbe Periode.

1. Ausgaben für die Verwaltung, den Unterhalt und die Aus- ung des Unternehmens:
   a) für alle Art Belohnungen (Gehalt, Prämien, Arbeitslohn usw.) der Arbeiter und Angestellten im Umfange von nicht höheren Sätzen als wie sie für die verantwortlichen Arbeiter nach dem 17. Kategorien-Tarifnetz für eine Person festgesetzt sind;
   b) Kommissions- und Maklergebühren, wie auch Reisegelder, Kanzlei- und Gerichtsunkosten des Unternehmens;
   c) Ausgaben für Pacht und Bearbeitung der benutzten Landparzellen;
   d) Ausgaben für die Miete und den Unterhalt der Fabriken, Anstalten, Handels- und Gewerbeunternehmen und Lagerräume, wie auch anderer Gebäude uud Bauten, desgleichen für lebendes und totes Inventar;
   e) Ausgaben für den Ankauf und den Transport von Gepäckstücken des Handelsumsatzes oder Materialien für den Betrieb;
   f) Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung, Wasser und Reinhaltung;
   g) Ausgaben zur Deckung der in der Bilanz des Unternehmens bezeichneten unsicheren Forderungsbeträge und der wirtschaftlichen Verluste, die das Unternehmen im Laufe der Geschäftsperiode erlitten hat, wobei nicht ausgeschlossen werden Verluste der ausländischen Gesellschaften und Kompagnien, die sich im Bereiche der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik befinden, wie auch der Privatunternehmen bei Handelsgeschäften, die außerhalb der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik von ihnen ausgeführt werden;
   h) Ausgaben für Bezahlung von Zinsen nicht höher als solche, die von Staatsbanken für allerhand Schulden dieses Unternehmens eingezogen werden;
   i) Ausgaben für die Bezahlung von Staats- und örtlichen Steuern und Abgaben, außer der Prozentabgabe vom Gewinne.

2. Ausgaben für die Instandhaltung des Unternehmens:
   a) Ausgaben für die Versicherung des dem Unternehmen gehörenden Besitzes;
   b) Ausgaben für die Instandhaltung des dem Unternehmen gehörenden Besitzes und für wirklich ausgeführte Ausbesserungen desselben, die den Bilanzwert des Besitzes nicht erhöhen, wobei die Ausgaben für die Erneuerungen des Besitzes, die eine Erhöhung des Wertes desselben bedingen oder für Erweiterung des Unternehmens, nicht zu den erwähnten Ausbesserungs- und Instandhaltungskosten geschlagen werden dürfen;
   c) Ausgaben für die Tilgung des anfänglichen Wertes des dem Unternehmen gehörigen Besitzes bis zur völligen Tilgung desselben von folgenden Ausmaßen: für Gebäude und Bauten aus Stein und Metall, für Schiffe aus Metall, bei Bergunternehmen für Ländereien, aus denen Erdschätze gewonnen werden, für Schachte, Stollen, Grundstrecken und Querschläge, in der Höhe von nicht mehr als 5 v H, für Holzgebäude und Schiffe, für Maschinen und andere Herstellungsgeräte und überhaupt für lebendes und totes Inventar nicht mehr als 10 v H vom Werte derselben.

3. Ausgaben für die Lebensverbesserung der Arbeiter und Angestellten, wie auch ihrer Familienmitglieder, so z. B.: Abzüge zum Besten aller Art Kassen, für die Versicherung und Verabfolgung von Pensionen und Unterstützungen, wie auch für die Einrichtung und den Unterhalt von dem Unternehmen angegliederten Heil-, Aufklärungs- und anderen Anstalten.

Artikel 8. Im Laufe des ersten Monats nach der Bestätigung der Bilanz solcher Unternehmungen, die in Artikel 1 bezeichnet sind, sind die Verwaltungen verpflichtet, bei ihren zuständigen Steuersektionen die Bilanz für die vorhergehende Periode vorzulegen mit Beigabe einer Abschrift der Niederschrift über die Bilanzbestätigung, dem genauen Verzeichnis aller ihnen gehörigen Unternehmen, mit Bezeichnung ihrer Belegenheit, wie auch des Wertes der für jedes Unternehmen gelösten Gewerbescheine.

Artikel 9. Zu den Abrechnungen, Bilanzen und Protokollen, die in einer ausländischen Sprache abgefaßt sind, müssen gesetzmäßig beglaubigte Übersetzungen in einer der in der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik üblichen Sprache laut Hinweis der zuständigen Bevollmächtigten des Volkskommissariats der Finanzen

der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik beigelegt werden.

Artikel 10. Die Prozentauflage vom Gewinne wie auch der Zuschlag als Einnahme der örtlichen Vollzugsausschüsse werden in die Kassen des Transkaukasischen Volkskommissariats der Finanzen, je nach dem Sitze der Hauptverwaltungen der Unternehmungen, gleichzeitig mit der Vorlage des Rechenschaftsberichts an die zuständige Steuersektion eingezahlt.

Anmerkung. In den Fällen, in denen die Bilanz die Tätigkeit des Unternehmens in verschiedenen Republiken der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepubliken umfaßt, wird zur Verteilung der Prozentauflagebeträge vom Gewinne mit den Zuschlägen zwischen den einzelnen Republiken der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ein entsprechender Anteil den Summen der Grundgewerbesteuer, die von dem Unternehmen für alle von ihm unterhaltenen Handels- und Gewerbeanstalten gezahlt werden, zugerechnet.

Artikel 11. Im Falle von Unvollkommenheit oder Unklarheit der vorgelegten Rechenschaftsberichte sowie bei darüber entstandenen Zweifeln hat die Steuersektion bei den Bevollmächtigten des Volkskommissariats der Finanzen das Recht, von der Verwaltung die Vorlage von Erklärungen, Beweisen, wie auch die Vorweisung der Handelsbücher mit einer Frist von zwei Wochen zu verlangen, oder sie befugt die Finanzinspektion, die Zweifel erweckenden Fragen im Wege der Durchsicht der Bücher und der Dokumente im Verwaltungsraume oder bei dem Unternehmen selbst, aufzuklären.

Artikel 12. Wenn nach der Prüfung nötigenfalls eine Korrektur der in der Bilanz bezeichneten Gewinnsumme vorgenommen werden muß, bestimmt die Steuersektion die Prozentauflage vom Gewinne, die vom Unternehmen zu erheben ist. Zugleich wird die Berechnung der Ergänzungsgewerbesteuer gemacht; die Steuersektion fügt das bestimmte Aufgeld als Einnahme der örtlichen Vollzugsausschüsse dazu.

Artikel 13. Wenn nach der Prüfung der vorgestellten Bilanz die Steuersektion entdeckt hat, daß die früher eingezahlte Summe der Prozentauflage ungenügend ist, so werden vom Unternehmen entsprechende Zuzahlungs- und Strafgelder, gerechnet vom Tage der Vorstellung der Bilanz, eingetrieben. Die in diesem Artikel bezeichnete, die Prozentauflage betreffende Forderung, muß dem Unternehmen nicht später als in dreimonatiger Frist, gerechnet vom Tage der Vorstellung der Bilanz oder der verlangten ergänzenden Mitteilungen an die Steuersektion, bekanntgemacht werden.

Artikel 14. Diejenigen Unternehmen, die zu dem bestimmten Termine den gehörigen Rechenschaftsbericht oder die zu demselben verlangten Erklärungen und Bücher nicht vorgelegt haben, unterliegen einer Strafe in der Höhe von nicht mehr als der zehnfach vergrößerten Summe des Wertes des Gewerbescheins für Handelsunternehmen fünfter Stufe gegebenen Ortes; unabhängig hiervon sind, falls der Rechenschaftsbericht erst im Laufe von drei Monaten nach dem Termin vorgelegt wird, solche Unternehmen verpflichtet, die Prozentauflage nach den für die nicht rechenschaftspflichtigen Unternehmen geltenden Regeln zu zahlen.

Artikel 15. Gegen die Verfügung der Steuersektion kann eine Beschwerde bei der „Besonderen Steuerkommission" im Laufe zweier Wochen, gerechnet vom Tage der Einhändigung der Mitteilung über die Verfügung, eingereicht werden.

Artikel 16. Gegen die Verfügung der „Besonderen Kommission" kann in Monatsfrist, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der Verfügung an den Kläger, von letzterem eine Beschwerde durch die „Besondere Steuerkommission" beim Transkaukasischen Volkskommissariat der Finanzen eingereicht werden, das die Beschwerde im Aufsichtsverfahren prüft.

(Unterschriften.)

Beilage 5.

Sätze der Ergänzungsgewerbesteuer (Prozentauflage).

	Höhe des Gewinns in Rubeln im Halbjahr	Steuersätze in Hundertteilen vom Gewinn
1.	bis zu 25 000 000	3
2.	mehr als 25 000 000 bis 50 000 000	7
3.	„ „ 50 000 000 „ 100 000 000	10
4.	„ „ 100 000 000 „ 300 000 000	15
5.	„ „ 300 000 000 „ 500 000 000	20
6.	„ „ 500 000 000	25

(Unterschriften.)

Beilage 6.

Regeln über die Belegung der Herstellung von Luxusartikeln und des Handels mit ihnen mit der Gewerbesteuer.

I. Als Luxusartikel gelten:

1. Arbeiten aus Silber und Melchior, außer Kleinigkeiten d Heimgewerbes.
2. Arbeiten aus Leder: Gepäck- und Handkoffer, Koffer mit Ei richtungen, englische Sättel und feines, für die Stadt b stimmtes Pferdegeschirr.
3. Teppiche, außer solchen aus Filz und Hanf, wie auch un schorene Teppiche örtlicher Herstellung.
4. Stoffe aus Seide, Samt, wie auch ausländische, wolle und seidene Stoffe und alle die aus ihnen neuhergestell Artikel.
5. Schuhwerk aus Sämisch-, Chevreau- und Lackleder, Ha schuhe aus Glacé-, Sämisch- und Renn-(Elen-)tierleder, auch solche aus Pelz.
6. Damenhüte mit Ausputz aus Federn, Aigretten, Vögeln u Blumen und allerlei ausländische Hüte (für Männer u Frauen).
7. Feinschmeckerwaren wie: schwarzer Kaviar, geräucherter Lac ausländischer Käse, Pickels, Wels, Sardinen, Hummer Pasteten usw.
8. Arbeiten aus Gold, Platin und Edelsteinen.
9. Kunstwerke aus Porzellan, Kristall, Steinen, Bronze, Elf bein usw., wie auch Skulpturen, mit der Hand gem Bilder, Stiche und Kunstausgaben, antiquarische Gegenstän
10. Möbel, die stilvoll geschnitzt oder mit Leder, Seide und d gleichen bezogen sind; Spiegel in der Größe von mehr 80 Quadratwerschock.
11. Luxusfuhrwerke, Automobile.
12. Ausländische Spitzen, Tülle, Stickereien auf Batist und te Besätze für Kleider, seidene Stickereien, Wäsche aus fei Leinewand oder Batist.
13. Felle, außer solchen von Wölfen, Hasen, Hirschen, Robb Elentieren, Zieselmäusen und Fellen der Haustiere (au Karakul und Merluschka), ferner Arbeiten aus solchen Fel
14. Parfümerien, kosmetische Waren, außer den Mitteln Gesundheitspflege.

15. Konditoreiwaren: Keks, Biskuits, Torten, Feingebäck, Kuchen, wie auch Schokolade (außer Schokoladeersatz) und Konfekt: Schokoladenkonfekt und allerlei französisches Konfekt.
16. Ausländische Zigarren, Tabak und Zigaretten, ausländische Weine und Liköre.
17. Zierpflanzen: solche aus Treibhäusern oder eingeführte.

II. Dem Volkskommissariat der Finanzen ist das Recht vorbe- lten, Ausnahmen bei der Anmerkung dieser Regeln festzusetzen in hängigkeit von den örtlichen Bedingungen.

III. Der Besteuerung, entsprechend diesen Regeln, unterliegen e Unternehmen und Werke, die Luxusartikel herstellen und ver- fen, und die von der Gewerbesteuer nicht ausgenommen sind.

IV. Unternehmen und Handwerker, die Luxusartikel herstellen, ssen eine Zuschlagnaturalsteuer in Höhe von 50 v. H. der Summe Grundsteuer, mit der das Unternehmen oder das Werk belegt den, zahlen.

V. Handelsunternehmen, die Luxusartikel verkaufen, wie auch Kaffeehäuser und Wirtschaften, die im Verzeichnis der Handels- ernehmen zur 4. und 5. Stufe gehören, müssen eine Zuschlagsteuer Prozenten von dem örtlichen Grundwerte des Gewerbescheins für delsunternehmen 3. Stufe zahlen, und zwar so: die Unter- men 1., 2. und 3. Stufe = 100 v H, die Unternehmen 4. Stufe 150 v H und die Unternehmen 5. Stufe = 250 v H.

VI. Von Handelsunternehmen, die in den Abteilungen IV und bezeichnet sind, wird die Ergänzungsgewerbesteuer nach der in der veisung bezeichneten Ordnung erhoben.

VII. Die Art der Anwendung dieser Regeln wird vom Volks- missariat der Finanzen der Transkaukasischen Sozialistischen Föde- ven Sowjetrepublik festgesetzt.

(Unterschriften.)

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde- tion: Änderung der Sätze der Gewerbesteuer. Ver- ung des Transkaukasischen Zentral-Vollzugsausschusses und Rates Volkskommissare der S. S. F. S. R. (Transkaukasische Republik) vom Januar 1924 (**Sarja Wostoka** Nr. 479 vom 17. Januar 1924).

In Änderung des Verzeichnisses der Kategorien von Handels- rnehmen, die in der Anlage 3 zu Artikel 6 der Staatsgewerbe- rordnung (Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 7, er 73) aufgezählt sind, beschließen der Transkaukasische Zentral- zugsausschuß und der Rat der Volkskommissare der S.S.F.S.R. endes:

I. Nach der Tscherwonzenberechnung sind festzusetzen die ziffern- igen Merkmale zur Bestimmung der Steuerkategorien der Handels- rnehmen, die in den Punkten 2 und 3 der Kategorien II, III, und V; in Punkt 1, Buchstabe a, der Kategorien IV und V; unkt 14 der Kategorie III; in Punkt 15 der Kategorie IV; in kt 11 der Kategorie V und in der Anmerkung zum Verzeichnis thnt sind, und zwar:

a) für die in Punkt 2 der Kategorie II erwähnten mit „nicht über 100 Tscherwonzenrubel je Monat"; für die Unternehmen des Punktes 2 der Kategorie III mit: „über 100 Tscher- wonzenrubel je Monat und bis 500 Tscherwonzenrubel je Monat"; für die des Punktes 2 der Kategorie IV mit: „über 500 Tscherwonzenrubel und bis 1000 Tscherwonzenrubel je Monat"; für die des Punktes 2 der Kategorie V mit: „über 1000 Tscherwonzenrubel je Monat";
b) für die Unternehmen des Punktes 3 der Kategorie II mit: „über 50 Tscherwonzenrubel und bis 500 Tscherwonzen- rubel"; für die des Punktes 3 der Kategorie III mit: „über 500 Tscherwonzenrubel und bis 1500 Tscherwonzenrubel"; für die des Punktes 3 der Kategorie IV mit: „über 1500 Tscherwonzenrubel und bis 5000 Tscherwonzenrubel"; für die des Punktes 3 der Kategorie V mit über 5000 Tscher- wonzenrubel;
c) für die Unternehmen des Punktes 1 a der Kategorie IV mit: „nicht unter 20 Tscherwonzenrubel und nicht über 75 Tscher- wonzenrubel"; für die des Punktes 1 a der Kategorie V mit: „über 75 Tscherwonzenrubel";
d) für die Unternehmen des Punktes 14 der Kategorie III mit: „nicht über 2500 Tscherwonzenrubel"; für die Unternehmen des Punktes 15 der Kategorie IV mit: „über 2500 Tscher- wonzenrubel und bis 5000 Tscherwonzenrubel"; für die Unternehmen des Punktes 11 der Kategorie V mit: „über 5000 Tscherwonzenrubel", und
e) für die in der Anmerkung 1 erwähnten Unternehmen den äußersten monatlichen Umsatz für die Besteuerung nach der Kategorie mit 150 Tscherwonzenrubeln zu bestimmen.

II. Die Beilage 8 zu Artikel 9 der Staatsgewerbesteuerordnung erhält nachstehenden Wortlaut:

Sätze der Ergänzungsgewerbesteuer (Prozentsteuer):

Lfd. Nr.	Höhe des Gewinns im Halbjahr in Tscherwonzenrubeln	Betrag der Steuer in Hundertsätzen vom Gewinn
1.	Bis 50 Rubel	3 v H
2.	Über 50 bis 100 Rubel	5 „
3.	„ 100 „ 200 „	8 „
4.	„ 200 „ 400 „	10 „
5.	„ 400 „ 600 „	12 „
6.	„ 600 „ 1000 „	15 „
7.	„ 1000 „ 1500 „	18 „
8.	„ 1500 „ 2000 „	20 „
9.	„ 2000 „ 2500 „	22 „
10.	„ 2500 „	25 „

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föde- ration: Bestimmungen für die Ausfuhr von Wolle. Das Rohstoffkomitee[1]) hat dem Sakgostorg das Recht des Aufkaufs grober Wollesorten — Bosach, Schachli und Karabagh — in Aser- baidschan und Armenien zur Ausfuhr nach dem Ausland zugestanden und gleichzeitig die Mindestpreise für den Ankauf sämtlicher Wolle- sorten festgesetzt — siehe Anlage —.

Beim Einkauf aus zweiter Hand sollen für Merino- und halb- grobe Wolle 15 v H, für grobe Wolle 5 v H weniger gezahlt werden als die erwähnten Mindestpreise betragen.

Anlage.

Mindestpreise für den Ankauf von Wolle bei den Schaf- züchtern am Orte.

Tuschinerwolle	15,— Rubel
„ , gereinigt	17,80 „
Donmawolle	14,25 „

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1078, unter „Bestim- mungen über den Obersten Wirtschaftsrat" — I. Artikel 9 und IV. —.

Lesginerwolle	12,—	Rubel
Schachlinerwolle	9,50	„
Bosachwolle	8,—	„
Karabaghwolle	6,50	„
Masech aus Eriwan und Bajazid	11,30	„
„ „ Nachitschewan und Maku	13,—	„
Agbaba	13,15	„
Merinowolle	25,—	„
Tuschinerwolle auf dem Bazar Tiflis	15,—	„
„ , Lieferungspreis in Moskau	20,95	„

Transkaukasische Sozialistische Sowjet-Föderation: Befreiung von der Verbrauchssteuer (Akzise)[1] bei der Ausfuhr. Verfügung Nr. 19 des Obersten Wirtschaftsrats (W. E. S.) der T. S. F. S. R. vom 17. April 1924.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Rates der Volkskommissare der T. S. F. S. R. vom 17. Mai 1923 unter Nr. 51 (Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Verfügungen der T. S. F. S. R. 1923 Nr. 8, Artikel 113) verfügt der Oberste Wirtschaftsrat der T. S. F. S. R.:

I. Zur akzisefreien Ausfuhr nach dem Ausland werden folgende akzisepflichtigen Waren zugelassen: roher und gereinigter Weingeist; Spirituosen; Kognaksprit und Kognak, Traubenweine; Bier; Tabakerzeugnisse; Zündhölzchen; Salz; Naphthaerzeugnisse; Gummischuhe; Seiden- und Halbseidengewebe; Garn: aus Baumwolle, Vigogne, Lein, Hanf (auch für Seile), Jute und Wolle.

II. Die Ausfuhr der akzisepflichtigen Gegenstände nach dem Ausland wird über folgende Zollämter gestattet; Baku, Batum, Suchum, Alexandropol, Dschulfa, Poti, Schachtachti und Astara.

Schweden.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte.

Rundschreiben der Generalzolldirektion über Fragen der Zollbehandlung Nr. 110 vom 6. November 1923.

Kleider, hergestellt aus Seide sowie mit Überrock und Ärmeln aus gesticktem Seidentüll versehen .... Tarif-Nr. 593 a.

Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 596 beantragt.

Damenwesten aus Sämischleder, mit Seide gefüttert sowie an den Ärmeln außen mit Seide bekleidet. Die Fläche der Ärmel ist größer als der übrige Teil des Kleidungsstückes .... abzufertigen nach der Tarif-Nr. 597.

Damenmäntel aus Wollengewebe. Kragen, Ärmel und Seiten mit durch sog. krause Naht entstandenen Rändern zu Verzierungszwecken versehen, welche auf der Unterseite Erhöhungen bilden, die aufgenähten Schnüren gleichen .... Tarif-Nr. 601 b.

Magnesitsteine, Zylinder bildend (Höhe 57 mm, Durchmesser 65 mm) mit durchgehender konischer Öffnung, sowie Magnesitstöpsel, mit Öffnung versehene konische Stöpsel für die vorgenannten Magnesitsteine. Alles aus dunkelbrauner, feuerfester Masse, am nächsten der Masse vergleichbar, woraus Magnesitziegel verfertigt werden. Die Ware soll bei der Thermitschweißung von Straßenbahnschienen angewendet werden .... Tarif-Nr. 661.

Farbseife, genannt „Simplifix". Dazu bestimmt, aufgelöst in Wasser im Haushalt zum Färben und gleichzeitigen Reinigen von Stoffen und Kleidungsstücken verwendet zu werden .... Tarif-Nr. 1123.

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1245.

Astralin, eine braune, schwer fließende Masse, bestehend au Zellhorn, das in einer Mischung von Aceton und Holzgeist aufgelö ist. Die Ware, die in vorgefundenem Zustand nicht als Firnis ve wendet werden kann, ist nach Angabe dazu bestimmt, zur Steifun von Spitzkappen und Fersenleder in Schuhen verwendet zu werde .... Tarif-Nr. 1182.

Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 1117 angewend worden.

Quellin, ein aus Stärke sowie etwas Natriumphosphat un Magnesiumsulfat bestehendes Pulver, dazu bestimmt, bei der Appret von Baumwollengeweben und Garn verwendet zu werden.

Tarabestimmungen.

Bei der Zollabfertigung von Seide in ungleichen Farben, a Spulen gewickelt und in Pappschachteln verpackt, welche lediglich i Kleinhandelsgeschäften als Auslegekästen verwendet werden sollen, sin die Schachteln für sich nach der Art ihrer Beschaffenheit abzufertige

Bei der Zollabfertigung von Hülsen für elektrische Handlaterne jede für sich in besonders eingerichteten, mit Schiebdeckel und Han griff versehenen Kästen aus 1 cm dicken, grob gestrichenen, kieferne Brettern als äußere Umschließung verpackt, sollen die Kästen, die nic als Futteral oder Schachtel angesehen werden können, aber zu weiteren Verwahrung der Hülsen bestimmt sind, besonders für si nach Tarif-Nr. 258 abgefertigt werden. (Die Kästen waren bei d Zollabfertigung in das zollpflichtige Gewicht der Hülsen eingerechn worden.)

Bei der Zollabfertigung von Salpetersäure, eingeführt i Zisternenwagen, sollen die Zisternen in das zollpflichtige Gewicht d Salpetersäure eingerechnet werden. (Die Zisternen wurden am Wage durch Eisenbänder festgehalten, die mittels Schraubbolzen an den a den Wagen genieteten Böcken befestigt waren.)

Bei der Zollabfertigung eines zur Tarif-Nr. 1265 gehörige optischen Instruments, eingeführt in einem dafür abgepaßte Holzfutteral als äußere Umschließung mit einer Papierumhüllun sollte das Futteral mit Anwendung der Anmerkung 1 bei der g nannten Tarifnummer in das zollpflichtige Gewicht des Instrumen eingerechnet werden.

Der Wareneigentümer beantragte, das Futteral für sich nach d Art der Beschaffenheit abzufertigen.

Rundschreiben der Generalzolldirektion über Frage der Zollbehandlung Nr. 111 vom 19. Dezember 1923.

Poliment blau, eine blaugraue, schwerfließende Masse, b stehend aus Lehm (40 v H), wachsähnlichen Stoffen (etwa 0,5 v H und Wasser. Die Ware soll, in Wasser sowie dünner Leimlösun aufgeschlämmt, bei der Goldleistenherstellung zur Bestreichung vo mit Masse belegten Holzrahmen oder Leisten vor der Vergoldung od Versilberung verwendet werden .... Tarif-Nr. 11.

Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 1120 angewend worden, während der Wareneigentümer die Anwendung der Tar Nr. 1206 beantragt hatte.

Bremsband aus Asbest (42 v H), Baumwolle (25 v H) u Messingdraht (21,5 v H) bestehend sowie mit Kautschuklösung durc tränkt .... Tarif-Nr. 12.

Bei der Zollabfertigung war die Tarif-Nr. 543 angewendet worde

Garnierungsartikel, entweder aus Streifen aus Bau wollentüll, mit darauf festgenähten, in Form von hin- und he laufenden Schlingen oder in parallelen, geraden Reihen geflochtene bandähnlichen Schnüren mit geraden Kanten aus Kunstseide oder a

umwollentüll bestehend, worauf die Seidenschnüre in Applikations-ıstern festgenäht sind. Im ersten Falle deckten die Schnüre die nze Fläche, im anderen Falle fast die ganze Fläche .... Tarif-: 371.

Der Wareneigentümer hatte beantragt, die Ware als Stickereien ıufertigen.

Streuzuckerbüchsen[1]) aus Glas mit aufgeschraubtem Deckel arif-Nr. 695) sowie Senfbüchsen[1]), ebenfalls aus Glas (Tarif-. 695), mit aufgeschraubtem Handgriff aus vernickeltem Messing t daran befestigtem Holzdeckel (Tarif-Nr. 929) versehen .... Tarif-n. 695 und 929.

Die Büchsen waren bei der Zollbehandlung nach der Tarif-Nr. 705 o die Metallteile nach der Tarif-Nr. 929 abgefertigt worden.

Nagelpflegewerkzeug, bestehend aus einer Messerklinge, einer ere, einer Nagelfeile und einem Nagelglätter, sämtlich an den malseiten eines rechtwinkligen, mit Baumwollensamt gefütterten ssingkastens befestigt und darin einlegbar. Dieser Messingkasten beim Gebrauche der Werkzeuge als Griff hierzu dienen .... rif-Nr. 843.

Der Wareneigentümer hatte beantragt, die Ware als Etui ab-ertigen.

Uvachrom-Kollodium-Emulsion, enthaltend hauptsächlich Iodium aber auch Bromsilber. Obgleich in der Ware ein zur rif-Nr. 1259 gehörendes Präparat enthalten ist, konnte diese Tarif-nmer nicht angewendet werden, weil die hauptsächlich aus Kollodium ehende Ware Weingeist und Äther enthält. Die Ware soll bei der stellung von Klischeenegativen verwendet werden .... Tarif-1252.

Spiegel mit Einfassung aus Zellhorn in Form von gewöhn-en Handspiegeln. Auf Grund ihres geringen Umfanges (4,5 × 3,3 . 5,5 × 4 cm) und ihrer einfachen Beschaffenheit sowie des Ver-ndungszweckes der Ware konnten die Spiegel nur als Spielsachen esehen werden .... Tarif-Nr. 1300.

Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 690 ntragt.

Schreibmaschine Famos[1]) von besonders einfacher Beschaffen-. Mit Bezug auf Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Schrift aus ktischen Gründen nur als Spielzeug verwendbar .... Tarif-Nr. 1300.

Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 1034 ntragt.

Zubehör zur Rotationspresse (wie Schmelzofen, Guß-arat, Hauptfräsapparat, Drehbank, Rundhobel, Fräser, Matrizen-nder, Trockentrommel und Matrizenschere), nicht zu gleicher Zeit der Presse eingeführt, ist nach der Art der Beschaffenheit ab-rtigen.

Der Wareneigentümer beantragte Zollfreiheit nach Tarif-Nr. 1017.

Litzen zu Jacquardmaschinen, auch mit Gewichten versehen, en als Zubehör und nicht als Teile zu Jacquardmaschinen) der Tarif-Nr. 772 abgefertigt werden, auch wenn sie zusammen der Maschine eingehen.

Bei der Zollabfertigung von alten und gebrauchten Billards Zubehör, nicht für den Privatgebrauch, sondern zur Aufstellung Billardsalon bestimmt, wurde die Tarif-Nr. 1322½ nicht als an-dbar angesehen.

Tarabestimmungen.

Bei der Zollabfertigung von Benzin, eingeführt in Eisenblech-stern mit Schraubkorken aus Messing sowie mit einer in die Öffnung eingesetzten Sicherheitsanordnung, sollen die Kanister für sich abgefertigt werden. (Nach Angabe des Einführers hatte er die Kanister leihweise vom Absender zum Gebrauche bei der Verteilung des Benzins erhalten.)

Bei der Zollabfertigung von zur Tarif-Nr. 543 gehörenden Isolierstreifen, die in Eisenblechkästen verpackt sind, wovon jeder eine Rolle von 25 m enthält, sollen die Kästen mit Anwendung des letzten Teiles der Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 543—545 in das zollpflichtige Gewicht der Ware eingerechnet werden.

Rundschreiben der Generalzolldirektion über die Zollbehandlung von Waren Nr. 112 vom 31. Januar 1924.

Uhrriemen, bestehend aus einem Lederband mit Karabinerhaken und Schnalle .... Tarif-Nr. 221. (Entscheidung vom 9. Januar 1923.)

Isolatorstützen für Hochspannungsleitungen, mit Eisen montierte, lackierte sogenannte Repelitröhren, die in der Weise hergestellt sind, daß ein mit Schellack getränktes Papier schichtweise auf eine Walze aufgewickelt worden ist .... Tarif-Nr. 336. (Auskunft vom 16. Januar 1924.)

Besatzgegenstände, mit Glasperlen bestickte Streifen aus Baumwollentüll, worauf auch Verzierungen aus Galalith genäht sind .... Tarif-Nr. 578. (Auskunft vom 9. Januar 1924.)

Da die Ware in Längen eingeführt wird, so ist die Tarif-Nr. 1301 nicht anwendbar.

Fahrradzubehör. Als Fahrradteile (Tarif-Nr. 1091 und 1093) sind nicht anzusehen: in Längen eingeführte Speichen aus Eisendraht, Laternen, Muttern, Mutterscheiben, Glocken, Signalhörner, Schrauben, Eisketten, Fußhalter, Taschen, Kugeln und Ölvasen für die Naben. (U. a. Entscheidung vom 3. Januar 1924.)

Backöfen (für kleinere Konditoreien) aus Eisenblech, lackiert, mit dem Zubehör zusammen 190 kg schwer, bestimmt für Gasheizung .... Tarif-Nr. 997. (Königl. Entscheidung vom 26. Oktober 1923.)

Durch die vorstehende Entscheidung ist eine Entschließung der Generalzolldirektion vom Jahre 1923, wonach diese Öfen der Tarif-Nr. 749 usw. zugewiesen werden sollten, geändert worden.

Zentrifugen zur Verwendung als Trockenapparate in der Textilindustrie, bestehend aus einer äußeren Hülle von Eisenblech und einem inneren rotierenden, gelochten Kupferbehälter, der den Hauptbestandteil bildet .... Tarif-Nr. 1034. (Auskunft vom 9. Januar 1924.)

Sicherungsapparate, eingeschlossen in einer Gußeisendose, die nur die Aufgabe hat, den Apparat zu schützen .... Tarif-Nr. 1077. (Entscheidung vom 9. Januar 1924.)

Die Ware konnte als Motorschrank nicht angesehen werden, da ein solcher nach dem Gutachten eines Sachverständigen neben dem Sicherungsapparat auch einen Stromschalter enthalten muß.

Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 882 beantragt.

Stromverbrauchsregulatoren, in der Hauptsache ein selbstregelnder Queckſilberstromablenker, der, an einen elektrischen Kamin oder einen anderen Wärme ausstrahlenden Apparat gekoppelt, die Stromzufuhr so regeln soll, daß die Temperatur gleichmäßig gehalten wird .... Tarif-Nr. 1087. (Auskunft vom 5. Januar 1924.)

Stickstoffoxydul in verdichteter Form, eingeführt in Eisenzylindern .... Tarif-Nr. 1128. (Auskunft vom 16. Januar 1924.)

Obwohl die Ware in anderer Form zur Tarif-Nr. 1259 gehört, konnte diese Nummer wegen des Wortlauts der Tarif-Nr. 1128 nicht angewendet werden.

[1]) Im Original eine Abbildung.

Ungeziefer-Kerze Atlas, eine grauschwarze spröde Masse aus Schwefel (mit geringen Verunreinigungen) mit einem in die Ware eingeschmolzenen Hanfdocht, bestimmt für die Ausrottung von Ungeziefer .... Tarif-Nr. 1129. (Auskunft vom 22. Januar 1924.)

Tiko, ein weißes, feines Pulver, Titankaliumoxalat, zur Verwendung in der Gerbindustrie .... Tarif-Nr. 1161. (Auskunft vom 14. Dezember 1923.)

Zinkpaste .... Tarif-Nr. 1258. (Auskunft vom 29. Dezember 1923.)

Centralit II, ein weißes Pulver, bestehend in Dimethyldiphenylurinstoff .... Tarif-Nr. 1259. (Auskunft vom 23. Januar 1924.)

Barometer in Uhrgehäusen aus Stein .... Tarif-Nrn. 1267 und 1291. (Entscheidung vom 30. Januar 1924.)

Barometer und Gehäuse sind jedes für sich zu verzollen. Daß die letztgenannten als Uhrgehäuse verwendet werden sollten, ging teils aus ihrer Breite im Verhältnis zu der der Barometer (10 bzw. 3 cm) hervor, teils daraus, daß die Gehäuse mit einer Vorrichtung zur Befestigung des Uhrwerkes und mit einer Aushöhlung für die Pendel versehen waren. Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 1267 auf die Ware als Ganzes beantragt.

Grammophonschränke aus Holz .... Tarif-Nr. 1278. (Entscheidung vom 23. Januar 1924.)

Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 262 beantragt.

Telegraphone .... Tarif-Nr. 1278 usw. (Auskunft vom 8. Dezember 1923.)

Ein in den Apparat eingebauter elektrischer Motor ist für sich zu verzollen. Das gleiche gilt für lose einkommende Zubehörstücke, Relais, Klingeln, Nummerntafeln, Hörrohre, Wachszylinder usw.

Geigenfutterale aus unbemaltem Kiefernholz, außen mit gepreßtem Papier bezogen und innen mit Baumwollengewebe gefüttert .... Tarif-Nrn. 1315/257. (Auskunft vom 12. Januar 1924.)

Transportwagen. Bei der Zollbehandlung von Transportwagen mit Rädern, auf denen sich Kautschukreifen befinden, bestimmt zur Verwendung in Speichern oder auf Bahnsteigen, die aber nicht auf öffentlichen Landwegen, Straßen oder Fahrwegen der gewöhnlichen Fuhrwerke verwendet werden können, ist weder für die Kautschukreifen noch für eingeführte Reservereifen Steuer gemäß der Königl. Verordnung vom 2. Juni 1922[1]) zu erheben. (Entscheidung vom 28. Dezember 1923.)

Handel mit steuerfreiem Sprit. Königl. Verordnung vom 23. Mai 1924 [Im Auszug] (Svensk Författningssamling vom 28. Mai 1924 S. 173 Nr. 123).

Die §§ 3, 7 Abs. 2, 10, 12 bis 14 und 20 der Königl. Verordnung vom 1. Juli 1918, betreffend Ordnung des Verkehrs mit steuerfreiem Sprit[2]) erhalten folgenden geänderten Wortlaut:

§ 3, 1. Der Hersteller von solchem Sprit, der von der Herstellungssteuer befreit ist, kann den von ihm hergestellten Sprit verkaufen:

a) an eine Gesellschaft, die gemäß § 4 das Recht zum Betriebe des Großhandels mit steuerfreiem Sprit erhalten hat;
b) zur Verwendung für Motorbetrieb, wenn der Sprit gemäß der Vorschrift in § 7 Abs. 2 als Motorsprit anzusehen ist;
c) zur Ausfuhr.

Anders als in der eben genannten Weise darf der Hersteller solchen Sprit nicht abgeben.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 724.
[2]) Ebenda 1919 I S. 118.

Wünscht der Hersteller anderen von ihm hergestellten Sprit i eigenen Betrieb als Motorsprit zu verwenden, so hat er dazu d Genehmigung der Kontrollbehörde nachzusuchen. Solche Genehm gung kann nur unter Bedingungen erteilt werden, die gegen Mißbrau des Sprits sichern.

Bezüglich des unter b genannten Verkaufsrechts ist derjenige de Hersteller gleichzustellen, der vom Hersteller oder seinem Vertreter a Wiederverkäufer angenommen ist.

2. [Bleibt unverändert.]

3. Die näheren Vorschriften, die über den Inhalt der gege wärtigen Verordnung hinaus für die Aufsicht über den Handel m Motorsprit erforderlich gefunden werden könnten, werden von d Kontrollbehörde mitgeteilt.

§ 7, 2. Vergällung — — — als Genuß.

Sprit, der durch die Vergällung solche Eigenschaften erhalten ha daß nach Prüfung durch die Kontrollbehörde die Verwendung de Sprits zum Genuß als ausgeschlossen betrachtet werden kann, wi als doppelt vergällt bezeichnet. Anderer als der in diesem Abs genannte Sprit wird einfach vergällt genannt.

Die Kontrollbehörde ist befugt, je nach dem besonderen Verwe dungszwecke des Sprits dasjenige Vergällungsverfahren vorzuschreibe das die wenigstmögliche Herabsetzung der Verwendbarkeit des Spri bewirkt und zu gleicher Zeit die unter a und b angegebenen Ford rungen erfüllt. Doppelt vergällter Sprit, der auf eine von der Ko trollbehörde vorgeschriebene Art vergällt und zur Verwendung f Motorbetrieb bestimmt ist, wird in dieser Verordnung Motorspr genannt.

§ 11. Gefäße, in denen vergällter Sprit beim Kleinhandel ve abfolgt wird, müssen mit Etiketten versehen sein, die Angaben üb den Namen des Verkäufers und die Art der Ware, eine Warnu vor dem Gebrauche des Sprits zum Genusse sowie eine Erinneru an die Strafe, die gegen unerlaubtes Verfahren damit festgesetzt i enthalten. Wenn der Sprit so beschaffen ist, daß er infolge von E krankung durch seinen Genuß Gefahr bringt, so ist dies auf eine die Augen fallende Weise besonders anzugeben.

Die näheren Vorschriften über den Inhalt der Etiketten un erforderlichenfalls, die Bestimmungen über deren Aussehen und A bringen werden von der Kontrollbehörde erlassen.

Bezüglich des Motorsprits kann die Kontrollbehörde, wo solch nach ihrer Ansicht ohne Unzuträglichkeiten geschehen kann, Ausnahm von derartigen Bestimmungen zulassen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kra

Verkauf von berauschenden Getränken. Königl. Ve ordnung vom 23. Mai 1924 (Svensk Författningssamling vo 28. Mai 1924 S. 176 Nr. 125).

In der Verordnung vom 14. Juni 1917[1]), betreffend den Ve kehr mit berauschenden Getränken, erhält § 13 Abs. 1 folgend geänderten Wortlaut:

§ 13. 1. Derjenige, der sprithaltige Getränke zum Absatz he stellt, ist verpflichtet, das, was von den hergestellten Getränken ni ausgeführt oder an Großhändler verkauft wird, worüber in d Verordnung, betreffend Handel mit steuerfreiem Sprit[2]), bestimmt i oder was laut gleicher Verordnung nicht als Motorsprit abgegeb

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 530 und 1923 S. 986.
[2]) Siehe vorstehend.

er im eigenen Betriebe des Herstellers verwendet wird, an die oßhandelsgesellschaft zu verkaufen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Sondersteuer für Benzin und Motorsprit. Königl. rordnung vom 23. Mai 1924 (Svensk Författningssamling vom Mai 1924 S. 176 Nr. 126).

§ 1. Für Benzin, das in das Reich eingeführt wird und für nicht laut besonderen Bestimmungen Zollfreiheit gewährt ist, sowie Motorsprit ist eine Sondersteuer von 5 Öre für ein Liter nach untenstehenden Vorschriften zu erlegen.

In dieser Verordnung sind zu verstehen unter

Benzin Mineralöle, die nach dem geltenden Zolltarif zu Petroleumbenzin oder Gasolin zu rechnen sind; sowie unter

Motorsprit solcher Sprit, der nach der geltenden Verordnung, betreffend Handel mit steuerfreiem Sprit[1]), als Motorsprit anzusehen ist.

§ 2. 1. Die Sondersteuer auf Benzin ist gleichzeitig mit dem lle an das Zollamt zu erlegen.

In bezug auf Stundung, Sicherheitsleistung sowie Folgen der zögerten oder unterbliebenen Zahlung gelten betreffend die Sonder- ier auf Benzin die Vorschriften über Zölle.

2. Die Sondersteuer auf Motorsprit soll von demjenigen erlegt den, für dessen Rechnung die Vergällung geschieht. Die Zahlung Steuer hat durch Einzahlung auf das staatliche Girokonto bei Reichsbank für das Staatskontor zu geschehen.

§ 3. Erstattung der in dieser Verordnung behandelten Steuer n zugestanden werden:

a) für Benzin oder Motorsprit, der in unverändertem Zustand in einer Menge von wenigstens fünfhundert Litern auf einmal nach einem Auslandsort oder schwedischen Freihafen ausgeführt wird; sowie

b) für Benzin, das mit oder ohne Zusatz von anderem Stoffe für andere technische Zwecke als Motorantrieb verwendet wird.

§ 4. Erstattung gemäß § 3 b soll nur demjenigen zugute imen, der im voraus Genehmigung dazu erhalten hat.

Die Erteilung der ebengenannten Genehmigung geschieht durch König, der zugleich die näheren Bedingungen für die Erlangung Genehmigung bestimmt. Die Genehmigung darf keinem anderen dem gewährt werden, der als rechtschaffen bekannt ist und im igen zweckentsprechend geprüft wird.

§ 5. Die Frage der Erstattung eines gezahlten Steuerbetrags d von der Generalzolldirektion geprüft.

Sobald die Erstattung genehmigt ist, soll die Direktion aus teln, die durch die besondere Steuer auf Benzin eingegangen sind, den Betreffenden die somit wieder zu erstattende Summe auszahlen.

§ 6. Die näheren Bestimmungen, die für die Anwendung dieser ordnung erforderlich sind, werden vom König erlassen.

§ 7. Bezüglich der eingegangenen Beträge sind besondere Vorften erlassen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt, was die besondere Steuer Benzin angeht, am 1. Juni 1924, und was die Sondersteuer Motorsprit angeht, am 1. Juli 1929[2]) in Kraft.

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1326.

[2]) So im Urtext.

Änderung des Gesetzes über Aktiengesellschaften Gesetz vom 28. März 1924 (Svensk Författningssamling 1924 S. 81 Nr. 45).

Die §§ 50, 54, 80, 91, 93, 124, 132 und 133 des Gesetzes vom 12. August 1910 über Aktiengesellschaften[1]) sollen, und zwar die §§ 54, 80, 91, 132 und 133 in ihren nachstehend aufgeführten Teilen, folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

§ 50. Ein Beschluß über Herabsetzung des Grundkapitals in anderen Fällen als denen des § 49 kann nur von der Hauptversammlung gefaßt werden. Der Beschluß soll den Betrag angeben, um den das Grundkapital herabgesetzt werden soll, den Zweck der Herabsetzung sowie die Weise, wie die Herabsetzung durchgeführt werden soll. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Beschluß unverzüglich zur Eintragung angemeldet wird. Der Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen eine von einem öffentlichen Notar oder mit den eigenhändigen beglaubigten Namensunterschriften der Vorstandsmitglieder bestätigte Abschrift des in der Angelegenheit geführten Protokolls beizufügen.

Der Beschluß über diese Herabsetzung darf nur mit gerichtlicher Genehmigung durchgeführt werden, wenn er nicht zugleich eine Vorschrift umfaßt, daß ein der Herabsetzung entsprechender Betrag in den Reservefonds abgeführt werden soll. Dem Antrag auf gerichtliche Genehmigung sind ein Ausweis über die Eintragung des Beschlusses und ein Verzeichnis über sämtliche bekannten Gläubiger der Gesellschaft beizugeben. Das Gericht hat unbekannte Gläubiger zur schriftlichen Angabe ihrer Forderungen beim Gericht aufzurufen. Über den Termin der Verhandlung und über die Bekanntmachung des Aufrufs gelten die über Gläubigeraufgebot getroffenen Bestimmungen. Wird dem Gerichte nachgewiesen, daß die Gläubiger, die in das Verzeichnis aufgenommen sind oder sich beim Gerichte gemeldet haben, für ihre angemeldeten Forderungen voll befriedigt worden sind oder sich mit der Herabsetzung des Grundkapitals einverstanden erklärt haben oder daß eine Sicherheit, die vom Gericht gutgeheißen wird, für ihre Forderungen gestellt worden ist, so ist der Antrag zu genehmigen.

Begreift der Beschluß über Herabsetzung zugleich eine Vorschrift über die Abführung eines entsprechenden Betrags in den Reservefonds ein, so ist das Grundkapital als herabgesetzt anzusehen, wenn der Beschluß über die Herabsetzung eingetragen worden ist. Indes darf keine Gewinnausschüttung stattfinden, bevor gerichtliche Genehmigung dazu erteilt oder das Grundkapital gemäß der Eintragung um einen der Herabsetzung entsprechenden Betrag erhöht worden ist. Der Antrag auf gerichtliche Genehmigung der Gewinnausschüttung soll von einem Nachweis begleitet sein, daß der Beschluß der Herabsetzung eingetragen worden ist, und von einem Verzeichnis der sämtlichen bekannten Gläubiger der Gesellschaft. Das Gericht ladet die Gläubiger der Gesellschaft, sowohl bekannte als auch unbekannte, mit einer Aufforderung für denjenigen, der den Antrag anfechten will, spätestens um 12 Uhr an dem betreffenden Tage, unmittelbar nach drei Monaten schriftlich beim Gericht Anmeldung davon zu erstatten, andernfalls seine Genehmigung des Antrags als erteilt gilt. Hat der Vorstand der Gesellschaft seinen Sitz auf dem Lande und wird keine außerordentliche Gerichtssitzung verlangt, so muß der Termin bis zum nächsten gesetzlichen Gerichtstag, der als nächster nach Ablauf von drei Monaten stattfindet, ausgesetzt werden. Die Ladung wird an der Tür des Gerichts drei Monate vor dem Termin angeschlagen und in den öffentlichen Zeitungen dreimal bekanntgemacht, das erstemal zwei Monate und das drittemal einen Monat, bevor der Tag eintritt. Der Vertreter der

---

[1]) Hand. Arch. 1918 I S. 418.

Krone am Orte und alle bekannten inländischen und ausländischen Gläubiger sind von der Ladung besonders zu unterrichten. Das Gericht oder der Richter hat dafür zu sorgen, daß diese Benachrichtigung mindestens einen Monat vor dem Termin ihnen mitgeteilt wird. Wird dem Gerichte nachgewiesen, daß die Gläubiger, die vor dem Gerichte den Antrag angefochten haben, mit ihren Forderungen voll befriedigt worden sind oder die Gewinnausschüttung genehmigt haben oder daß eine Sicherheit, die vom Gerichte gutgeheißen wird, für ihre Forderungen gestellt worden ist, so wird der Antrag genehmigt.

Der Beschluß des Gerichts, durch den eine Herabsetzung oder Gewinnausschüttung genehmigt wird, ist im Original oder in beglaubigter Abschrift vom Vorstand zur Eintragung einzureichen. Ebenso liegt dem Vorstand ob, wenn die Herabsetzung, die nicht mit der Abführung eines entsprechenden Betrags in den Reservefonds verbunden ist, durchgeführt ist, Anmeldung davon für die Eintragung zu erstatten.

Eine Herabsetzung des Grundkapitals, die nicht mit der Abführung eines entsprechenden Betrags in den Reservefonds verbunden ist, bleibt, wenn über das Eigentum der Gesellschaft ein Konkursverfahren eröffnet wird, das innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntmachung des Gerichtsbeschlusses in öffentlichen Zeitungen nach stattgehabter Eintragung ab, ohne Wirkung gegenüber einem Gläubiger, der in die Herabsetzung nicht gewilligt hat oder beim Entstehen der Forderung von dem Gerichtsbeschluß, der die Herabsetzung genehmigte, keine Kenntnis hatte.

Sind zur Erfüllung des Beschlusses über die Herabsetzung Aktien eingelöst oder im Betrage verkleinert worden, so hat der Vorstand dafür zu sorgen, daß die Aktienbriefe mit einem Vermerke darüber versehen werden.

§ 54. Den Aktionären darf außer infolge einer Herabsetzung des Grundkapitals gemäß den §§ 49 oder 50 nichts anderes ausgezahlt werden als der Gewinn, der sich aus der genehmigten Bilanzrechnung für das letzte Jahr ergibt, soweit der Gewinn nicht in den Reservefonds abzuführen ist. Über das Verbot der Gewinnausschüttung in gewissen Fällen ist in § 50 Abs. 3 besondere Bestimmung getroffen. Wird entgegen dem ersten vorstehenden Satze oder entgegen § 50 Abs. 3 oder entgegen der Bestimmung des Gesellschaftsvertrags eine Gewinnverteilung beschlossen und durchgeführt, so ist derjenige, der diesen Gewinnanteil erhoben hat, gehalten, ihn zu erstatten. Daneben haften diejenigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, einer für alle und alle für einen, für den Verlust, der bei der Erstattung entstehen kann.

Usw.

§ 80. Usw.

Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags die Aktionäre zur Hauptversammlung zu laden. Die vorgeschriebenen Einladungen sollen spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Versammlung oder spätestens eine Woche vor einer außerordentlichen Versammlung vorgenommen sein. Ist für die Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich, daß er in zwei aufeinander folgenden Versammlungen gefaßt wird, so darf die Ladung zur zweiten Versammlung erst erfolgen, nachdem die erste abgehalten worden ist. Die Ladung zur zweiten Versammlung soll, sofern für die Gültigkeit des Beschlusses erforderlich ist, daß ihm in dieser Versammlung sämtliche Abstimmende oder sämtliche an der Abstimmung teilnehmenden Besitzer von Aktien einer gewissen Art beitreten, auch, sofern dies möglich ist, mittels eingeschriebener Briefe versandt werden, und zwar im ersteren Falle an jeden Aktionär und im zweiten Falle an jeden Besitzer von Aktien der bezeichneten Art.

§ 91. Beschlüsse, die eine Änderung des Gesellschaftsvertrags enthalten, wodurch das Rechtsverhältnis zwischen bereits ausgegebenen Aktien verschoben wird, oder, wonach ein Vorbehalt, wie er im § 5 Abs. 1 genannt ist, in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wird, sind nicht gültig, es sei denn, daß sich sämtliche Aktionäre darüber einig geworden sind. Wird indes durch den Beschluß nur das Recht gewisser Aktien verschlechtert oder soll ein Vorbehalt, wie er ebe genannt worden ist, nur für gewisse Aktien gelten, so ist nur die Einwilligung der Besitzer der genannten Aktien erforderlich, und i übrigen gelten für die Gültigkeit des Beschlusses die nachstehend fü jeden besonderen Fall festgesetzten Bestimmungen. Für Beschlüsse, wonach in den Gesellschaftsvertrag ein Vorbehalt aufgenommen wird, wie er im § 52 Abs. 2 genannt ist, gelten die Bestimmungen in Abs. des gegenwärtigen Paragraphen.

Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der Grundlagen der Ausübung des Stimmrechts und für die Fassung von Beschlüssen in der Hauptversammlung oder über die Verwendung des Gewinnes der Gesellschaft oder die Verwendung der noch vorhandenen Vermögensstücke der Gesellschaft bei ihrer Auflösung, ferner auch Beschlüsse über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags dahin, daß in diesen ein Vorbehalt, wie er im § 138 bezeichnet ist, aufgenommen werden soll oder wodurch die Zeit für das Bestehen der Gesellschaft verlängert wird, sind nicht gültig, es sei denn, daß sich sämtliche Aktionäre darüber geeinigt haben oder daß der Beschluß in zwei aufeinander folgenden Hauptversammlungen, darunter mindestens einer ordentlichen, gefaßt worden ist und daß auf der letztgehaltenen Versammlung sämtliche Abstimmenden dem Beschlusse beigetreten sind und das diese zugleich mindestens drei Viertel des gesamten Grundkapitals vertreten haben. Ist im Zusammenhange mit dem Beschluß über Herabsetzung des Grundkapitals gemäß § 50 ein Beschluß wegen Änderung des Gesellschaftsvertrags bezüglich der Grundlagen der Ausübung des Stimmrechts gefaßt worden und begreift dieser letztere Beschluß keine andere Änderung ein, als erforderlich ist, um zu verhindern, daß das Verhältnis zwischen Aktien mit verschiedenem Recht durch die Herabsetzung verschoben wird, so gelten bezüglich dieses Beschlusses wegen Änderung des Gesellschaftsvertrags die Bestimmungen in Abs. 4, usw.

§ 93. Ein Beschluß über Herabsetzung des Grundkapitals gemäß § 50 ist, wenn sich nicht sämtliche Aktionäre darüber geeinigt haben, nur gültig, wenn der Beschluß in zwei aufeinander folgenden Hauptversammlungen gefaßt worden ist, wovon mindestens die eine eine ordentliche ist, und wenn auf der letztabgehaltenen Versammlung mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dafür gewesen sind. Wird durch den Beschluß das Rechtsverhältnis zwischen den Aktien verschoben, so ist überdies die Einwilligung der Besitzer derjenigen Aktien erforderlich, deren Recht durch den Beschluß verschlechtert wird. Ist in einer Gesellschaft, wo Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind, ein Beschluß über Herabsetzung mit gleichen Beträgen von sämtlichen Aktien gewisser Art gefaßt worden, und begreift der Beschluß zugleich ein, daß in den Reservefonds ein der Herabsetzung entsprechender Betrag abgeführt werden soll, so ist der Beschluß, obwohl das Recht, das diesen Aktien zusteht, durch den Beschluß verschlechtert wird, gültig, wenn die an der Abstimmung teilnehmenden Besitzer dieser Aktien sich über den Beschluß geeinigt haben und wenn sie zugleich drei Viertel der sämtlichen Aktien der bezeichneten Art vertreten haben. Sind für die Gültigkeit des obenbezeichneten Beschlusses irgendwelche weiteren Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, so dienen sie zur Beachtung.

Bezüglich der Gültigkeit eines Beschlusses über den Eintritt der Gesellschaft in Liquidation in anderen Fällen, als den in den §§ 9 und 97 genannten, sind die Vorschriften des § 91 Abs. 4 und 5 maßgeben

§ 124. Wird eine Änderung von Verhältnissen, die in das Re- : eingetragen sind, angemeldet, so ist die Änderung, wenn die :agung bewilligt wird, im Register zu vermerken.
Findet die Eintragung auf Grund einer Anmeldung gemäß den 8, 47, 50 Abs. 1 oder 94 statt, so ist die eine Ausfertigung des reichten Protokolls mit einer Bescheinigung über die Eintragung ersehen und nebst den Urschriften der übrigen ebenfalls in be- igter Abschrift eingereichten Belege dem Antragsteller zurück- en. Findet eine Änderung der Firma statt, so ist eine neue, ändige Eintragung in das Register zu machen.

§ 132. Mit Geldstrafen von 50 bis 2000 Kronen oder mit Ge- is werden bestraft:
usw.
5. Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, die vorsätzlich entgegen der Bestimmung in § 50 Abs. 3 oder § 54 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Auszahlungen an Aktionäre machen lassen;
usw.

§ 133. Usw.
oder unterläßt — — — — — — — — — — — — § 28 f. 1, 2 und 3,
oder unterläßt ein Vorstandsmitglied die Beachtung der Vor- iften in § 25, § 26 Abs. 1, § 28 letzter Absatz, § 34, § 38, § 40, 2 Abs. 4, § 45 Abs. 1, § 47 letzter Absatz, § 49 Abs. 3 Satz 2, 0 Abs. 1, 3. oder 4. Satz, oder Absatz 4, § 65, § 69, § 74 . 1, § 78 Abs. 1 oder 4, § 85 Abs. 4 oder § 94,
usw.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft. In- llen auf Beschlüsse über Änderung des Gesellschaftsvertrags oder setzung des Grundkapitals, die früher gefaßt sind, die älteren eichen Bestimmungen Anwendung finden.

Änderung der Giftverordnung. Königl. Kundmachung 25. April 1924 (Svensk Författningssamling vom 30. April S. 139 Nr. 93).

In der Giftverordnung vom 7. Dezember 1906[1]) erhält § 20 den geänderten Wortlaut:

§ 20. Bei Abgabe von Giftstoffen zweiter Klasse durch Verkaufs- ist, außer den Vorschriften in § 23, in jedem Falle zu en:
daß die Giftstoffe in zweckmäßiger Weise in starke und möglichst dichte Behälter, Kasten, Papierbeutel oder Umschläge einge- schlossen sind,
daß die Behälter, Kasten, Papierbeutel oder Umschläge mit deut- licher, in die Augen fallender und dauerhafter Aufschrift über die Bezeichnung der Ware versehen sind.
Die Aufschrift auf Behältern, Kasten, Papierbeuteln oder Um- en muß außerdem enthalten:
bei Arsenikfarbe und Bleiarsenat:
die Firma des Verkäufers sowie die Worte „**Arsenikföre- ning. Häftigt gift. Användes endast till förgörande av för trädgårdsskötseln eller jordbruket skadliga in- sekter** [Arsenikverbindung. Starkes Gift. Nur zur Ver- tilgung von für Gartenbau oder Landwirtschaft schädlichen Insekten zu verwenden]" und ferner die von der Landwirt- schaftlichen Direktion mitgeteilten Anweisungen, was bei der Verwendung des Mittels zur Vermeidung von Vergiftung zu beachten ist,
b) bei fertigbereiteter Farbe, die in geringerer Menge als 50 g in Tuben, Näpfen oder gepreßten Stücken abgegeben wird (sog. Artistenfarben, Farben in Farbenkasten, Pastellkreide u. dgl.): das Wort „Gift [Gift]",
c) bei arsenikhaltiger Farbe, anderer als zu a und b gehörend: das Wort „**Arsenikhaltig. Varning mot dess användning inom hus** [Arsenikhaltig. Warnung vor dessen Verwendung im Hause]",
d) bei Bleifarbe: das Wort „**Blyfärg. Farligt gift. Varning mot dess användning inom hus** [Bleifarbe. Gefährliches Gift. Warnung vor dessen Verwendung im Hause]",
e) bei Aphitoxin, Jofurol, Mortaphis und Novotoxin wie auch anderen ähnlichen, zur Bekämpfung von schädlichen Insekten beim Gartenbau usw. verwendeten, nikotinhaltigen Zubereitungen, die nach der Erklärung der Medizinalverwaltung als Giftstoffe zweiter Klasse anzusehen sind: Firma des Herstellers und Verkäufers sowie das Wort „**Gift [Gift]. Varning mot dess användning i boningsrum** [Warnung vor dessen Verwendung im Wohnraum]",
f) bei Germisan, Uspulun und Vetefusariol sowie anderen ähnlichen zum Beizen von Aussaat sowie zur Desinfektion von Erde und landwirtschaftlichen Geräten usw. bestimmten Zubereitungen, die Quecksilberverbindungen enthalten: Firma des Herstellers und Verkäufers sowie das Wort „**Kvicksilverförening. Gift. Användes endast till bet- ning av utsäde och dylikt** [Quecksilberverbindung. Gift. Nur zum Beizen von Aussaat und dergleichen zu verwenden]," sowie
g) bei Giftstoffen, die hier oben unter a bis f nicht besonders genannt sind: Firma des Verkäufers sowie die Worte „**Farligt att förtära** [Gefährlich zum Verzehr]."

Die in e oder f genannten Zubereitungen dürfen nur in gut verschlossener Originalpackung mit ungebrochener Versiegelung ausgehändigt werden.

Zugleich wird verordnet:

Die Rubrik „Quecksilberverbindungen", die in die Abteilung A des der obengenannten Verordnung angefügten Verzeichnisses I aufgenommen ist, erhält folgenden geänderten Wortlaut:

Quecksilberverbindungen (z. B. Acetothymolqueckſilber, Asterol, Queckſilberbenzoat, -cyanid, -formamid, -jodid, -jodür, -chlorid [-sublimat], -chlorür [Kalomel], -nitrat, -oleat, -oxyd, -salicylat, -sulfat, -tannat, Merkurammoniumchlorid, Novasurol, Sozojodolqueckſilber, Sublamin), mit Ausnahme von solchen, die Farben darstellen;

in Abteilung A des erwähnten Verzeichnisses I ist eine neue Ausnahme folgenden Wortlauts einzusetzen:

Ausnahme 3. Gewisse Zubereitungen, Quecksilberverbindungen enthaltend, gehören zur zweiten Klasse (siehe Verzeichnis II Punkt d);

die Rubrik Chlorphenolqueckſilber, die unter Punkt a in dem der vorgenannten Verordnung angeführten Verzeichnis II enthalten ist, fällt fort;

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 473; 1908 I S. 608; 1910 I S. 1165; S. 216 u. 868; 1913 I S. 721; 1914 I S. 866; 1916 I ; 1917 I S. 191; 1918 I S. 201; 1920 S. 142; 1922 ; 1923 S. 646.

in das letztgenannte Verzeichnis ist ein neuer Punkt mit folgendem Wortlaut einzuschalten:

d) Folgende zum Beizen von Aussaat sowie zur Desinfektion von Erde und landwirtschaftlichen Geräten usw. bestimmten Zubereitungen, unter der Bedingung, daß jede Zubereitung mit Farbstoff versetzt ist, der bei der Lösung in Wasser eine starkblaue, grüne, rote oder violette Farbe zeigt:

Cyanmerkurikresolnatrium, mit ungefähr dem Dreifachen seines Gewichts Alkali und unorganischem Alkalisalz (Germisan) versetzt.

Chlorphenolquecksilber, mit ungefähr dem Doppelten seines Gewichts Alkali und Alkalisulfat (Uspulun) versetzt.

Quecksilberchlorid mit Kupfersulfat, eine gleichförmige Mischung, höchstens 17 v H Quecksilberchlorid und wenigstens 70 v H kristallisierter Kupfersulfat (Vetefusariol) enthaltend. Der zugesetzte Farbstoff muß der mit diesem Beizmittel behandelten Aussaat deutliche Farbe verleihen.

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. Mai 1924 in Kraft.

Schweiz.

Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 [1]. Bundesratsbeschluß vom 11. Juli 1924 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 166 vom 18. Juli 1924).

Art. 1. Für nachfolgende Warenkategorie wird der Einfuhrzoll bis auf weiteres wie folgt herabgesetzt:

Tarif-Nr.

aus 628 Elektroden, nicht montiert, in Blockform, mit einem Eigengewicht von 40 kg und darüber von Fr. 1,20 auf Fr. —,50 per 100 kg.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 16. Juli 1924 in Kraft.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für August 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **42,84** v H (Juli 1924 = 42,34 v H) [2] (Gaceta de Madrid Nr. 213 vom 31. Juli 1924 S. 585).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für August 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 213 vom 31. Juli 1924 S. 585.) Für den Monat August 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922 [3] eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	3,678	Tschechoslowakei	22,238
Österreich	0,011	Brasilien	28,057

Die mittlere Monatsnotierung für die deutsche Reichsmark ist für den Monat August auf 1,781 für die Billion festgesetzt worden [ohne einen praktischen Wert zu haben, da der Valutazuschlag auf deutsche Waren seit dem 1. August 1924 fortgefallen ist].

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für August 1924 [4]. Königl. Verordnung vom 31. Juli 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 214 vom 1. August 1924 S. 645). Für den Monat August 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 20 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

[1] Hand. Arch. 1921 S. 393.
[2] Ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1189.
[3] Ebenda 1922 S. 394.
[4] Ebenda 1924, 1. Maiheft S. 719.

Errichtung eines nationalen Wirtschaftsrats. Kön Dekret vom 8. März 1924 [Im Auszug] (Gaceta de Madrid Nr. vom 11. März 1924 S. 1321).

Artikel 1. Beim Präsidium der Regierung wird ein nation Wirtschaftsrat errichtet mit allen Befugnissen, die sich auf Aufstell von Zolltarifen, Schutz der Erzeugung und Abschluß von Hand abkommen beziehen und die zur Zeit auf die verschiedenen Minister verteilt sind.

Der Wirtschaftsrat wird daher die Obliegenheiten übernehm die jetzt bei folgenden Behörden liegen: Ausschuß zum Schutze heimischen Erzeugung, Abteilung für Handelsnachrichten im Sta ministerium, Prüfungsstelle für Zölle und Statistik der General direktion, Beauftragter für Außenhandel und technischer Handelsbe des Arbeitsministeriums, Ausschuß für Prüfung und Vorbereit von Handelsabkommen, Zolltarif- und Wertschätzungsausschuß so Institut für Handel und Gewerbe. Diese Behörden werden aufgeho

Artikel 2. Der Wirtschaftsrat wird beauftragt, die Fragen Erzeugung und des Verbrauchs des Landes zu prüfen, um die Z tarife festzusetzen und unsere Beziehungen mit anderen Ländern regeln, unter Berücksichtigung der Verhältnisse der spanischen W schaft und unter gleichzeitiger Ausnutzung der besten Erzeugung dingungen.

Dazu wird er Statistiken der Erzeugung und des Au handels aufstellen, ebenso des Binnen- und Küstenhandels; er genaueste Nachrichten erhalten über die Wirtschaft und den Ha Spaniens und des Auslands; er hat die amtlichen Werte der W festzusetzen unter Berücksichtigung der Herstellungskosten in Spa und im Ausland; er schlägt der Regierung neue Zolltarife vor prüft alle fünf Jahre die Warenbezeichnungen und Zollsätze und j lich das Warenverzeichnis für die Anwendung des Tarifs; er bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Zollbe mungen zugezogen und entscheidet über Gutachten; er prüft Unterlagen und macht Vorschläge für den Abschluß von Handels trägen.

Die amtliche Eigenschaft ermächtigt den Wirtschaftsrat, von lichen Ministerien, Behörden und Gesellschaften aller Art alle Ang anzufordern, die er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten für nötig

Für die Zwecke der Statistik und Wertfestsetzung sind die Erze verpflichtet, genaueste Angaben über Herstellungskosten und jähr Mengen ihrer Erzeugung an die zuständige Stelle gelangen zu la

Artikel 3. [Aufzählung aller Stellen, die mit dem Wirtsch rat zusammenarbeiten sollen: Generalzolldirektion, Ministerien, delskammern, Landwirtschaftsvereine, Schiffahrtsgesellschaften, ge liche Verbände, Weinbauer, Bergwerke usw.]

Artikel 4. Der Wirtschaftsrat besteht aus:

a) dem Gesamtkörper,
b) dem ständigen Ausschuß,
c) den Abteilungen,
d) den Beiräten,
e) dem Ausschuß für Handelsvertragsverhandlungen.

Alle Angehörigen müssen großjährige Spanier sein.

Artikel 5. [Die Aufgaben der vorstehend unter a bis c nannten Bestandteile des Wirtschaftsrats: Bei Meinungsverschi heiten wird jede einzelne Ansicht verzeichnet. Nur einige Angel heiten des inneren Dienstes werden durch Mehrheitsbeschluß erle

Artikel 6. [Vorsitzender des Gesamtwirtschaftsrats ist der nisterpräsident, sein Vertreter ist der Vorstand des Finanzministeri

rdem gibt es einen Vizepräsidenten, einen Generalsekretär und
Mitglieder, welche die Behörden vertreten:
a) Technische Mitglieder aus den Ministerien,
b) Vertreter des Handels, Gewerbes, Ackerbaues, der Arbeiter-
syndikate, der Herdenbesitzer, Fabriken, Bergwerke usw.,
c) 31 Mitglieder, die zur Vertretung der in Artikel 29 aufge-
führten Gruppen gewählt werden.]
Artikel 7. [Art der Wahl dieser Mitglieder und Anzahl der ver-
enen Gruppenvertreter. Alle 5 Jahre Neuwahl.]
Artikel 8. [Ein Mitglied kann mehrere Gruppen vertreten.]
Artikel 9. Der Gesamtwirtschaftsrat tritt grundsätzlich dreimal
h zusammen und außerdem, so oft ein Antrag dazu vorliegt.
Artikel 10. Der Gesamtwirtschaftsrat wirkt mit bei:
) der Beurteilung und Genehmigung der Denkschrift und der
jährlichen Staathaushaltsvoranschläge,
) der endgültigen Genehmigung der jährlichen amtlichen Wert-
tabellen,
) der Anfertigung neuer Zolltarife und bei den zeitweiligen
Prüfungen der Tarife sowie der Änderungen allgemeinen
Charakters der geltenden Tarife,
) der Prüfung der Handelsverträge und -abkommen vor der
Beschlußfassung der Regierung,
) Gegenständen von allgemeinem Interesse, die ihm von der
Regierung, dem Präsidenten und den Abteilungen zur Ent-
scheidung zugehen.
Die Mitwirkung des Gesamtwirtschaftsrats hinsichtlich der Absätze
c wird unter Beobachtung der geltenden Zollgesetze bewirkt,
geeignete Vorschläge zu Abänderungen gemacht werden können.
rtikel 11. Jeder Beratung des Gesamtwirtschaftsrats muß ein
iten der in Betracht kommenden Abteilung zugrunde liegen, mit
zer Ausnahme der Fälle, für die ausschließlich der ständige Aus-
zuständig ist.
rtikel 12. Alle Obliegenheiten der Mitglieder des Rates sind ehren-
) und unentgeltlich. Die Mitglieder haben während ihrer Zugehörig-
: Stellung und Ehren eines oberen Chefs der Zivilverwaltung.

Ständiger Ausschuß.

rtikel 13. [Zusammensetzung des ständigen Ausschusses.]
rtikel 14. Der ständige Ausschuß des Rates hat folgende
enheiten:
Laufende Erledigung von Angelegenheiten, für die keine Ab-
teilung zuständig ist,
Leitung der Arbeiten der Abteilungen,
Untersuchung und Vorschläge bei Unstimmigkeiten in den Ab-
teilungen hinsichtlich Auslegung des Tarifs,
innere Angelegenheiten des Wirtschaftsrats,
Bildung der Abteilung 1 bis 5,
Vorschläge über Ernennung des technischen sowie des Hilfs-
und untergeordneten Personals.

Abteilungen.

rtikel 15. Der Wirschaftsrat besteht aus folgenden Abteilungen:
1. Zolltarife,
2. Wertbestimmungen,
3. Statistik,
4. Handelsnachrichten,
5. Schutz der Erzeugung,
6. Handelsverträge.
ersonalvorschriften.]
rtikel 16 und 17. [Zusammensetzung der Abteilungen.]

Artikel 18. Obliegenheiten der Abteilung für Zolltarife:
a) Vorschläge zu Umgestaltungen oder Änderungen der General-
tarife der Zolleinnahmen, ihrer Bestimmungen, des Waren-
verzeichnisses, der erläuternden Anmerkungen, der Erweiterung,
und der Zolltarife aller Art,
b) Beschlüsse aller Art über Gutachten hinsichtlich Auslegung
oder Anwendung des Zolltarifs,
c) Auslegung von Zolltarifbestimmungen auf Grund von Be-
rufungen in Finanzverwaltungssachen, die notwendig sein
sollten zur endgültigen Beschlußfassung über die zu diesem
Zwecke bei den Provinzialverwaltungen eingeleiteten Ver-
fahren,
d) Untersuchung und Erledigung der Gesuche und Beschwerden,
die an die Regierung oder den oberen Rat in bezug auf den
Zolltarif gerichtet sind,
e) Untersuchung und Festsetzung von allgemeinen und teilweisen
öffentlichen Auskünften über die spanischen Zolltarife,
f) Untersuchung und Abänderungsvorschläge der geltenden Zoll-
gesetze,
g) vorgängiger Bericht, sofern die Regierung beabsichtigt, Einfuhr-
und Ausfuhrverbote zu erlassen, Ausfuhrzölle und Kontingente
für Einfuhr oder Ausfuhr festzusetzen,
h) vergleichende Untersuchung der Zolltarife der Hauptländer mit
den spanischen Tarifen hinsichtlich der Klassifikation und der
Zölle,
i) Anlegung einer Bücherei von Zolltarifen des In- und
Auslands,
j) Untersuchung des internationalen Durchfuhrhandels, Rück-
erstattungsverfahren, Erzeugungs- und Ausfuhrvergütungen im
Ausland und Zollschutzsysteme der Hauptländer,
k) Veröffentlichung der amtlichen Ausgabe der Generaltarife der
Zolleinnahmen,
l) Veröffentlichung der Erläuterungen und Ergänzungen ge-
nannter Tarife.

[Die Veröffentlichungen erfolgen im **Boletín Oficial** des Wirt-
schaftsrats.

Die Mitglieder reichen bei jeder allgemeinen oder fünfjährlichen
Prüfung des Tarifs der Regierung einen Bericht ein, der gegebenen-
falls veröffentlicht wird.]

Artikel 19. Die Ziffer 6 des Gesetzes vom 20. März 1906[1]) wird dahin erweitert, daß die Regierung ermächtigt wird, wenn es im nationalen Interesse liegt, den zweiten Tarif des Zolltarifs durch feste oder bewegliche Koeffizienten zu erhöhen und sie, ganz oder teilweise, beim Abschluß von Handelsabkommen auf Grund der Gegenseitigkeit der Handelsbeziehungen aufrecht zu erhalten.

Die Regierung zieht darüber das Gutachten der Abteilung ein.

Artikel 20. Der Abteilung für Wertbestimmungen liegt ob:
a) jährliche Aufstellung der amtlichen Warenwerttabellen auf
Grund der Warenbenennungen und der Nummern des gel-
tenden Tarifs, getrennt nach Einfuhr und Ausfuhr, mit gleicher
Klassifikation nach Klasse, Gruppen und Nummern,
b) Sammlung und vergleichende Untersuchung der amtlichen
Werte der Hauptländer und der Wertsysteme, die dort be-
folgt werden,
c) Prüfung und Begutachtung der Denkschriften der Zollämter
über Wertbestimmungen, Vorschläge zu etwaiger Veröffent-
lichung oder Einwände gegen die Denkschriften.

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 987.

Artikel 21. Für die Wertbestimmungen durch die Abteilung gelten folgende Grundsätze:

1. Zusammenstellung inländischer und ausländischer Notierungen [cotizaciones] und Preise auf Grund der Jahresberichte der Zollämter, des Konsularkorps [usw.].
2. Berücksichtigung der Herstellungskosten im Lande bei der Bestimmung der Werte. Zu diesem Zwecke wird der Absatz H der Ziffer 4 des Gesetzes vom 20. März 1906[1]) dahin erweitert, daß als einziger Maßstab [tipo] der Zollwertbestimmung der heimische Preis betrachtet wird, sofern er nicht den Preis der gleichartigen fremden Ware um mehr als 10 v H übersteigt. Übersteigt der heimische Preis 10 v H, so ist der genannte Maßstab der Wertbestimmung die Hälfte beider Werte, des heimischen und des fremden.

Artikel 22. Der Abteilung für Statistik liegt ob:

a) Aufstellung der Jahresstatistik über den spanischen Außenhandel [usw.],
b) Aufstellung der Jahresstatistik der Küstenschiffahrt,
c) Aufstellung der Jahreshandelsstatistik der Kanarischen Inseln und der spanischen Besitzungen in Nordafrika und Guinea,
d) Aufstellung von Monatsübersichten über den spanischen Außenhandel mit Angabe der Ursprungs- und Bestimmungsländer und getrennt der Handel mit den hauptsächlichsten Waren der Vertragsländer,
e) Aufstellung der Übersichten für fünf Jahre über den spanischen Außenhandel,
f) Untersuchung und Prüfung der jährlichen Ergebnisse des spanischen Außenhandels mit den Hauptländern und ihre Vergleichung,
g) Untersuchung und Prüfung des Handels der wichtigsten Länder unter sich und derjenigen, welche das größte Interesse für den spanischen Handel bieten,
h) Sammlung und Vervollständigung der Statistiken über Erzeugung und Verbrauch, mit ihren Vergleichungen, Beziehungen und ihrem Einfluß auf die heimische Erzeugung,
i) Anlegung einer Bücherei über heimische und fremde Handelsstatistik,
j) Veröffentlichung der erwähnten spanischen Handelsstatistiken.

Die allgemeine Jahresstatistik des spanischen Außenhandels muß spätestens bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres und die Monatsübersichten müssen innerhalb eines Monats nach Empfang ihrer Teilangaben veröffentlicht werden.

Artikel 23. Die Handelsnachrichtenabteilung bearbeitet:

a) die Beziehungen mit den Nachrichtenstellen aller Art und insbesondere der spanischen Konsulate im Ausland, der spanischen Handelskammern in den verschiedenen Ländern [usw.],
b) Vermerk und Prüfung der Preise der heimischen und fremden Erzeugnisse,
c) Auszüge aus den Konsulats- und Handelsnachrichten,
d) Beantwortung von Anfragen über Handelsauskünfte,
e) Sammlung von Handels-Nachrichten, -Zeitungen und -Zeitschriften, heimischen und fremden,
f) Untersuchung der wichtigsten heimischen und fremden Eingänge über Erzeugung und Verbrauch,
g) Sammlung technischer Angaben über Ackerbau, Ausbeute, Herstellung, Beförderung und Verbrauch,
h) Untersuchung des Wettbewerbs der fremden Erzeugnisse mit den heimischen in Spanien und im Ausland,
i) Sammlung und Vorschläge über Fälschungen und falsche sprungsangaben,
j) Schaffung von Angaben für die Untersuchung der Erzeugu kosten der wichtigsten Waren in Spanien und im Ausland,
k) Untersuchung der Bedingungen, Gebräuche, Lage, Öffn und Erhaltung heimischer und fremder Märkte,
l) Kenntnis der laufenden Verkaufspreise, Gewichte, M Wechselkurse und normalen Unterlagen in Spanien und wichtigsten Ländern,
ll) Kenntnis der wichtigsten Schiffahrtslinien, Tarife, Frach Schiffahrtsabgaben, Schutzmaßregeln der Schiffahrt in verschiedenen Ländern und Hafenabgaben,
m) Untersuchung der fremden Einrichtungen für Handelsschutz Unterbringung von Erzeugnissen sowie der Handelsgebräuche -sitten im Ausland und der üblichen Umschließungen der Wa
n) planmäßige Anordnung von Zoll- und Handelspapieren,
o) Vorschlag zur Ernennung von Handelssachverständigen Bezeichnung von Handelsagenten und -niederlassungen,
p) Untersuchung der Geldlage und der fremden Wechselsch kungen sowie Belebung des Bankkredits,
q) Veröffentlichung eines monatlichen **Boletín** des nation Wirtschaftsrats.

Zu diesem Zwecke geht das **Boletín de Información Ministerio de Estado** auf den Wirtschaftsrat über [usw.].

Artikel 24. [Obliegenheiten der Abteilung für den Erzeugu schutz. Die bisherige Behörde wird aufgelöst.]

Artikel 25. Die Abteilung für Handelsverträge hat folg Obliegenheiten:

a) Sammlung von Unterlagen aller Art für die Vorbereit den Abschluß, die Verlängerungen oder Kündigungen von trägen, Übereinkommen, vorläufigen Abmachungen oder „mo **vivendi**“ der Regierung mit fremden Ländern,
b) Untersuchung der Handelsabkommen aller Art zwischen fremden Ländern mit den ausbedungenen Zollermäßigun ihrer Ergebnisse und Folgen sowie ihres Einflusses auf spanischen Außenhandel,
c) Untersuchung empfehlenswerter Verbesserungen in den stehenden Verträgen, ihrer allgemeinen und teilweisen Ä rungen, Verlängerungen und Kündigungen im Inte Spaniens,
d) Anlegung einer Bücherei der heimischen und fremden stimmungen über Handelsabkommen,
e) amtliche Veröffentlichung der Verträge, die Spanien mit fremden Ländern abschließt, und derjenigen, die fremde Lä unter sich abschließen,
f) Festsetzung der Regeln, Grundlagen und Grenzen der Han verträge, deren Verhandlung die Regierung genehmigt h
g) Untersuchung der Vorschläge der fremden Länder während Verhandlungen und der von Spanien zu machenden G vorschläge sowie Festsetzung der zur Förderung und zum Sc der heimischen Erzeugnisse vorteilhaftesten Anordnungen so bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr,
h) Untersuchung und Erledigung der Eingaben, welche der gierung wegen der Handelsabkommen vorgelegt werden,
i) Untersuchung und Berichterstattung über die Abkommen, sich empfehlen, um den Außenhandel Spaniens zu förder

Die Obliegenheiten unter f und g haben nur als Vorschläg gelten, die von dem Ausschuß für die Verträge der Regierung Beschlußfassung vorzulegen sind.

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 987.

Artikel 26. Die unmittelbaren Verhandlungen mit den Beauf- en der fremden Länder erfolgen ausschließlich durch den für Ver- gebildeten Ausschuß, dessen Vorsitz der Unterstaatssekretär des tsministeriums führt. Zu ihm gehören der Vizepräsident des schaftsrats, der Vorstand der Handelsabteilung des Staats- steriums und vier technische Beamte, die von der Regierung aus Gesamtwirtschaftsrat bestimmt werden. Dieser Verhandlungsaus- vertritt amtlich die Regierung und bleibt in steter Fühlung mit der lung für Handelsverträge. Erfolgt nur Notenaustausch, so sind die hte der Abteilung und des Verhandlungsausschusses erforderlich. Beim Abschluß eines jeden Abkommens ist der Regierung von Ausschuß eine rechtfertigende Denkschrift über die Tätigkeit und rgebnisse vorzulegen, die von der Regierung veröffentlicht werden, sie es für zweckmäßig erachtet. In jedem Falle wird die Ab- g von der Denkschrift in Kenntnis gesetzt werden.

Die Beisitzer.

Artikel 27. [Die Wahl fällt auf Personen, welche die Be- ngen des Artikel 6c erfüllen. Sie sind bei der Aufstellung der rife gutachtlich zu hören.]

Artikel 28. [Die Beisitzer werden von den Fachgruppen vor- agen, die sie vertreten sollen. Je 1000 Peseten Gewerbesteuer Tarifs III und Ziff. 1 der Klassen 1 und 7 und 25 der Klasse 3 Tarifs IV berechtigen zur Wahl einer Stimme. Aktiengesellschaften mit als 500000 Peseten Kapital erhalten für je 125000 Peseten einge- s Kapital 1 Stimme. Näheres über die Wahl und Wahlberechtigung.]

Artikel 29. [Genauere Angaben über die Gruppen, welche die zer zu wählen haben derart, daß alle Provinzen Spaniens mit Angelegenheiten vertreten sind.]

Artikel 30. [Stellung des Vizepräsidenten des Wirtschaftsrats eine Obliegenheiten.]

Artikel 31. [Mitglieder der Abteilungen und ihre Obliegenheiten.]

Artikel 32. [Stellung des Generalsekretärs. Vermittelt zwischen Vizepräsidenten und den Sekretären der Abteilungen.]

Artikel 33. [Vorschriften für die innere Verwaltungstätigkeit der lungen.]

Artikel 34. [Arbeitszeit des Wirtschaftsrats.]

Sonderbestimmungen.

Artikel 35. [Die Obliegenheiten des Vizepräsidenten, der Re- gsvertreter bei der Verhandlung über Handelsverträge, des alsekretärs, der Sekretäre der Abteilungen sind technischer Art. erden dazu nur Beamte von anerkannter Tüchtigkeit auf dem te des Zollwesens, des Außenhandels und der Technik der In- ernannt. Entschädigungen für ihre Mehrarbeit.]

Artikel 36. [Ähnliche Bestimmungen für die übrigen Mitglieder Wirtschaftsrats.]

Artikel 37. [Besetzung der Stellen.]

Artikel 38. [Auflösung und Verschmelzung bestehender Behörden.]

Artikel 39. [Aufbringung der Kosten für die Errichtung des haftsrats.]

Artikel 40. Die Konstituierung des Nationalen Wirtschaftsrats t, sobald die Mitglieder bezeichnet und gewählt worden sind. weile und innerhalb einer Frist von 8 Tagen, gerechnet von dem der Veröffentlichung dieses Dekrets in der **Gaceta de Madrid** ab, er ständige Ausschuß eingerichtet, der seine Tätigkeit sofort aufnimmt.

Artikel 41. Der ständige Ausschuß des Wirtschaftsrats stellt Reglement für den Wirtschaftsrat innerhalb eines Monats nach Konstituierung zur Kenntnisnahme des Gesamtkörpers und zur migung durch den Ministerpräsidenten auf.

Artikel 42. [Möbel und Geschäftsbedarf für den Wirtschaftsrat.]

Artikel 43. Alle dem gegenwärtigen Dekret widersprechenden Bestimmungen werden in allen ihren Teilen aufgehoben. Der Präsident der Regierung wird die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret erlassen.

Spanien und Großbritannien.

Anwendung der 2. Spalte des spanischen Tarifs auf die Erzeugnisse Britisch-Indiens sowie der Dominions, Kolonien, Schutzgebiete und britischen Mandatgebiete. Spanische Bekanntmachung vom 2 Juli 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 193 vom 11. Juli 1924 S. 269).

Die Bekanntmachung vom 8. August 1923[1]) ist dahin ergänzt worden, daß auch Südwestafrika in die Gruppe der britischen Mandatgebiete aufzunehmen ist, auf deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Spanien die Zölle der 2. Spalte des geltenden spanischen Zolltarifs Anwendung finden, während das genannte Mandatgebiet den spanischen Erzeugnissen die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewährt.

Tschechoslowakei.

Ausfuhr von kleinen Spiegeln. Bekanntmachung des Handelsministers Z. 119764 vom 17. Juni 1924 (Ur. L. Nr. 141 vom 22. Juni 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[2]) wird vom 1. Juli 1924 ab die Ausfuhr von kleinen Spiegeln zur Verzierung von Gablonzer Glasringen aus Zolltarif-Nr. 377 in das Bewilligungsverfahren übergeführt.

[Dementsprechend ist die Ausfuhrfreiliste[3]) sinngemäß abzuändern.]

Einfuhr von rohem Montanwachs. Kundmachung des Handelsministers Z. 117979 vom 20. Juni 1924 (Ur. L. Nr. 42 vom 24. Juni 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 und des § 9 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[2]) wird vom 25. Juni 1924 ab die Einfuhr von rohem Montanwachs (Bitumen) aus Zolltarif-Nr. 169 in das Bewilligungsverfahren übergeführt.

[Dementsprechend ist die Liste der zur Einfuhr im Anmeldeverfahren zugelassenen Waren[4]) abzuändern.]

Freigabe der Einfuhr von Leder und Häuten. Bekanntmachung des Handelsministers vom 21. Juni 1924, Z. 120889 (Ur. L. Nr. 145 vom 27. Juni 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[2]) wird vom 7. Juli 1924 ab die Einfuhr von Leder und Häuten Zolltarif-Nr. 328, 332, 335 und 336 freigegeben.

[Dementsprechend ist die Einfuhrfreiliste[5]) zu ergänzen und die Einfuhr-Anmeldeliste[4]) abzuändern.]

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Erweiterung des Verzeichnisses der für den Übertritt der Zollgrenze mit Automobilen, die selbst gefahren werden, freigegebenen Zollstraßen[6]). Bekanntmachung des Finanzministers Z. 62953 vom 18. Juni 1924 (Ur. L. Nr. 143 vom 25. Juni 1924).

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 735.
[2]) Ebenda 1920 S. 520.
[3]) Ebenda 1924, 2. Aprilheft S. 513.
[4]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 637.
[5]) Ebenda, 1. Märzheft S. 311 und 2. Aprilheft S. 512.
[6]) Ebenda 1922 S. 491, 624 und 808 sowie 1923 S. 161.

Ungarn.

Anwendung des Umrechnungsschlüssels der Goldkrone 17600 bei der Zollzahlung (Zollagio). Verordnung des Finanzministers 90584 vom 28. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 134 vom 29. Juni 1924).

Auf Grund der in § 25 des Gesetzartikel IV/1920[1]) und der ihm in den Verordnungen 3650/1921[2]) und 5574/1923[3]) erteilten Ermächtigung wird das Folgende verordnet:

§ 1. (1) Bei der Berechnung der Zollgebühren muß bei den Waren, die in den Verzeichnissen „A, B und C" der Verordnung 655/1923[4]) nicht aufgezählt sind, derjenige Umrechnungsschlüssel angewendet werden, den der Finanzminister für die im Goldkronenwerte zu bezahlenden öffentlichen Abgaben vorher festsetzt;

(2) bei den Waren, die im Verzeichnis C der Verordnung 655/1923 aufgezählt sind, müssen — abgesehen von Rübenzucker und jedem Zucker gleicher Art (Rohrzucker) im beliebigen Grade der Reinheit, ausgenommen Melasse, — bezüglich welcher Waren in nachstehendem Absatz 4 verfügt wird — bei der Berechnung der zu zahlenden Zollgebühren 50 (fünfzig) v H des Wertes der obenerwähnten Goldkrone;

(3) bei den Waren, die in dem zur Verordnung 655/1923 gehörigen Verzeichnis B aufgezählt sind, 40 (vierzig) v H der obenerwähnten Goldkrone;

(4) für Rübenzucker und allen Zucker ähnlicher Art der Zolltarifnummer 19 (Rohrzucker), ausgenommen Melasse, 10 (zehn) v H der obenerwähnten Goldkrone, endlich

(5) für die Waren, die in dem zur genannten Verordnung 655/1923 gehörigen Verzeichnis „A" aufgezählt sind, 4 (vier) v H vom Werte der obenerwähnten Goldkrone in Anschlag gebracht werden;

(6) bei der Umrechnung des im Sinne des Punktes 1 in Artikel XIX des Gesetzartikel LIII/1907 erhobenen Waggeldes[5]) muß ein Umrechnungsschlüssel von 17600 angewendet werden.

§ 2. (1) Da für den Monat Juli 1924 im Sinne der Verordnung 94944 vom 28. Juni 1924[6]) der mehrfach erwähnte Umrechnungsschlüssel derart festgesetzt ist, daß für je 17600 Papierkronen eine Goldkrone an Wert zu berechnen ist, so muß vom 1. Juli 1924 ab bis auf weiteres bei der Zollzahlung der folgende Umrechnungsschlüssel in Anwendung gebracht werden;

(2) für Waren, die in keinem der Verzeichnisse A, B und C der Verordnung 655/1923 vorkommen, muß eine Goldkrone mit 17600 Papierkronen,

für die im Verzeichnis „C" aufgezählten Waren muß eine Goldzollkrone mit 8800 Papierkronen,

für die im Verzeichnis „B" aufgezählten Waren muß eine Goldzollkrone mit 7040 Papierkronen,

bei der Verzollung des zur Tarif-Nr. 19 gehörigen Rübenzuckers und allem ähnlichen Zucker, ausgenommen Melasse, muß eine Goldkrone mit 1760 Papierkronen, endlich

bei den im Verzeichnis „A" aufgezählten Waren muß eine Goldkrone mit 704 Papierkronen berechnet werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft, und es verliert gleichzeitig damit die Verordnung des Finanzministers Z 75048 vom 13. Mai 1924[7]) ihre Geltung.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1921 S. 350.
[3]) Ebenda 1923 S. 992.
[4]) Ebenda S. 344.
[5]) Ebenda 1908 I S. 179 und 183 (Artikel XIX).
[6]) Ebenda 1924, 3. Juliheft S. 1252.
[7]) Ebenda, 2. Juliheft S. 1192.

Veterinärpolizeiliche Behandlung der zur Ausf kommenden Tiere, tierischen Rohprodukte und der Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten geeigne Gegenstände. Verordnung des Ackerbauministeriums 23336 15. März 1924 (Belügyi Közlöny Nr. 14 vom 20. März 1924).

In Artikel 10 der Verordnung 9597 vom 23. November 19 wurde der Finanzminister ermächtigt, die Ausfuhrverbotsliste a ändern. Diese Abänderung erfolgte durch Verordnung L. 42822 23. August 1923[2]) und durch Verordnung 41359 vom 11. März 192 Nach diesen Verordnungen können die in den genannten Verordnu aufgezählten Tiere und tierischen Rohprodukte ohne Bewilligung Ausfuhr von irgendwoher gelangen, und zwar: Lebendes und t Geflügel, geschlachtetes Hornvieh, Schafe, Ziegen und Pferde das aus den aufgezählten Tiergattungen gewonnene frische oder bereitete Fleisch und die daraus gewonnenen Fleischprodukte, fe die folgenden lebenden Tiere nämlich: Ochsen, Stiere, Kühe, J vieh, Kälber, Schafe und Ziegen, Lämmer und Kitze, Schweine, M tiere und Esel, lebendes Wild, auch lebendes Federwild, schlie Schweinefleisch, Heu, rohe Schafwolle, Wolle, gewaschen, gekä gefärbt, gebleicht, gemahlen, und Wollabfälle. Laut § 3 der geführten Verordnung 41359 werden die veterinärpolizeilichen schriften in einer besonderen Verordnung zusammengefaßt.

Da durch diese Neuregelung des Warenverkehrs mit dem land die Verordnungen 81198 vom 24. Oktober 1921[4]) über Bescheinigung der seuchenfreien Herkunft des auf den Budap hauptstädtischen Schlachtviehmarkt geleiteten bzw. zur Ausfuhr in Ausland bestimmten Hornviehes (Büffel) und der Schafe und veterinärpolizeilichen Vorschriften der Verordnung 22026 vom 18. bruar 1924[4]) bezüglich der Schlachtschweine, schließlich der Punk (Ausfuhr) der hier amtlichen Verordnung 40863/1921[4]) über veterinärpolizeiliche Regelung des Verkehrs mit Tieren und tieri Rohprodukten außer Kraft gesetzt sind, so wird bezüglich der veteri polizeilichen Behandlung der laut obigen Vorschriften zur freien fuhr zugelassenen Tiere, tierischen Rohprodukte und verderbli Gegenstände und derzeit noch an eine Ausfuhrbewilligung gebund Waren bis auf weiteres folgendes verordnet:

I.

Falls die Ausfuhr von Tieren, tierischen Rohprodukten und derblichen Gegenständen in solche Länder erfolgt, bezüglich derer sichtlich der veterinärpolizeilichen Behandlung im Verkehre mit d Ländern internationale Übereinkommen in Geltung stehen (derzeit nur das mit Italien am 11. Februar 1909 abgeschlossene und Veterinäranzeiger Nr. 712 veröffentlichte Veterinärabkommen[4]) Geltung, das durch die Verordnung der Regierung 3820/1923[4]) n dings in Geltung getreten ist) oder in Zukunft in Kraft treten sind für die veterinärpolizeiliche Behandlung der zur Ausfuhr kom den Sendungen die Bestimmungen dieser Übereinkommen maßgel

Erfolgt die Ausfuhr nach solchen Ländern, mit denen bezü der veterinärpolizeilichen Behandlung dieses Verkehrs keinerlei i nationale Übereinkommen bestehen, sowie bei der Ausfuhr so Tiere oder Waren in ein solches Land, auf das ein bezüglich veterinärpolizeilichen Behandlung für das betreffende Land bestehe oder in Zukunft in Kraft tretendes internationales Übereinkommen sichtlich der betreffenden Tiere und Waren sich nicht erstreckt, so is zum Erlaß weiterer Bestimmungen folgendermaßen zu verfahren:

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 161.
[2]) Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 121.
[3]) Ebenda, 1. Juliheft S. 1106.
[4]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

1. Die Ausfuhr von Hunden, Katzen, Hasen, Stubenvögeln, ...ien, Fischen und Wild unterliegt vom veterinärpolizeilichen Stand...t aus keinerlei Beschränkung.

2. Lebendes Geflügel kann mit einem auch die Stückzahl der ...e ausweisenden und an den Frachtbrief anzuheftenden mit zehn...er Gültigkeit ausgestellten Ursprungszeugnis, in dem die Orts...rde der Gemeinde, woher die Tiere zur Ausfuhr gelangen, be...gt, daß in der Gemeinde keine ansteckende Geflügelkrankheit herrscht, ...Ausfuhr zugelassen werden.

Mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiff befördertes lebendes ...ügel ist nur dann vor seiner Verladung einer tierärztlichen Unter...ung zu unterziehen, wenn seine Frachtbegleitpapiere vor mehr als ... Tagen ausgestellt wurden.

3. Totes Geflügel muß mit einem Ursprungszeugnis versehen ...en.

4. Sendungen von frischem Fleisch müssen mit einer Bescheinigung ...ber versehen werden, daß die betreffenden Tiere bei ihrer vor...tsmäßigen Untersuchung durch den Amtstierarzt im lebenden Zu... oder nach der Schlachtung für gesund befunden wurden.

5. Zugerichtetes, und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, ...beiztes und gekochtes Fleisch kann auch ohne Ursprungszeugnis ...Ausfuhr zugelassen werden.

6. Bezüglich der veterinärpolizeilichen Behandlung des im nach...chen Grenzverkehr, im Postverkehr oder als Handgepäck in kleineren ...ackungen beförderten Federviehes und der tierischen Rohprodukte ...bis auf weiteres auch die bisher in Geltung gewesenen milderen ...chriften anzuwenden. Diese Waren können daher ohne Ursprungs...nis und ohne tierärztliche Grenzkontrolle zur Ausfuhr gelangen.

7. Zerlassener Talg und zerschmolzenes Fett, fabrikmäßig ge...ene oder kalkige und in geschlossene Säcke verpackte Wolle, in ...schlossene Kisten oder Fässer verladene trockene oder gesalzene ...te, Speiseröhren, Magen, Blasen, gesalzene Klauen und Ballen ...hteile), getrocknete oder gesalzene Häute und Felle, getrocknete ...er, Hufe, Klauen und Knochen, Milch, Milchprodukte, Eier, Bett...Schmuckfedern, gekochtes Roßhaar, kalkiger Häuteabfall, kalkige ...en oder kalkige Haare können auch ohne Ursprungszeugnis zur ...ihr zugelassen werden.

8. Frische (rohe, grüne, nur mit Salz bestreute, beschmierte), ...trockene Häute und Felle, ferner rohe, nicht trockene Häute und ... ferner rohe, nicht trockene Knochen, Hörner, Hufe und Klauen, ...jemmehl, Magen, Speiseröhren, Därme und Blasen können mit ...Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß die die Sendung ...de Ware von einem gesunden Tiere stammt, zur Ausfuhr zu...en werden.

9. Die Ausfuhr von Gegenständen, die geeignet sind, Ansteckungs... von Tierkrankheiten zu verbreiten, unterliegt vom veterinär...ilichen Standpunkt keinerlei Beschränkung.

10. Spalthufer, die aus Gemeinden herrühren, die für den ...dsverkehr aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht gesperrt sind, ...n nur auf Bahnstationen verladen werden, die als Viehverlade...nen genehmigt sind, und es darf bei der Bahnverladung dieser ... ausschließlich der als Sachverständiger für die als Viehverlade...n bewilligte Eisenbahnstation bestellte Königl. ungarische Tierarzt ...ren.

Erfolgt die Ausfuhr von Spalthufern aus dem Reichsgebiete ...mit der Bahn, sondern im Fußmarsch oder mit Fuhrwerken, so ...sie aus veterinärpolizeilichen Gründen auch bis auf weiteres ...gegen vorherige Ausfuhrbewilligung und unter den darin fest...nden Bedingungen und Modalitäten erfolgen.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Verordnung 5300/1923[1]) über die Regelung des kleineren Grenzverkehrs bzw. auf den durch hieramtliche Verordnung 8316/1923[1]) in Durchführung der Tierverkehrsbestimmungen geregelten Grenzverkehr.

Viehpässe für Spalthufer, die zur Ausfuhr mit der Bahn bestimmt sind, müssen unter genauer Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 80600/1921[1]) über die Ausstellung und Behandlung der Viehpässe und über die Benutzungsmodalitäten für die ausländischen Viehpässe im Inland ausgestellt werden.

Das Muster für die Untersuchungsklausel, die auf den Viehpässen nach der vorschriftsmäßigen Behandlung der von den Viehmärkten zur Ausfuhr gelangenden Tiere anzubringen ist, ist nachstehendes[2]).

Wenn die Ausfuhr von irgendeiner als Viehverladestation genehmigten Eisenbahnstation unmittelbar an den ausländischen Bestimmungsort erfolgt, so hat der beim Aufladen anwesende königl. ungarische Tierarzt, nachdem er sich von dem anstandslosen gesundheitlichen Zustand der abzubefördernden Tiere und von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Viehpasses, ferner auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden amtlichen Daten auch davon überzeugt hat, daß für die Zulassung der Tiere zum Inlandsverkehr vom veterinärpolizeilichen Standpunkt kein Hindernis besteht, die folgende Klausel anzubringen[2]).

Es ist verboten, die nach den obigen Bestimmungen zur Ausfuhr kommenden Tiersendungen umzuleiten. Dieser Umstand muß auf den Frachtbegleitpapieren sowie auf dem Eisenbahnwagen vermerkt werden. Wenn sich während der Fahrt gleichwohl entweder aus einer Ursache veterinärpolizeilicher Art oder aus Bahnbetriebsgründen die Notwendigkeit einer Ausladung, Umladung oder Umleitung ergibt, so darf dies nur im Beisein des bei der als Viehumladeplatz zulässigen nächsten Bahnstation beamteten königl. ungarischen Tierarztes geschehen, der hiervon dem Ackerbauministerium Meldung zu machen hat.

11. Wenn seitens der versendenden Partei bei der Ausfuhr der in dieser Verordnung aufgezählten Tiere und Waren sonstige besondere Bescheinigungen gewünscht werden, so müssen diese Wünsche, sofern für die Bescheinigung kein Hindernis besteht, auf Grund der zur Verfügung stehenden Angaben erfüllt werden.

12. Für die Ausfuhr der Einhufer ist auch weiterhin die hieramtliche Verordnung 22027 vom 18. Februar 1924[3]) maßgebend, die bei der Ausfuhr von Eseln und Maultieren entsprechend anzuwenden ist.

II.

Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse.

Damit das Verfahren mit den zur Ausfuhr bestimmten Sendungen bei ihrem Austritt bzw. bei ihrem Eintritt in das Bestimmungsland ohne Stockung vor sich gehen kann, ist es notwendig, daß die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse außer den vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Bestätigungen auch Angaben darüber enthalten, aus welcher Gemeinde die Ware stammt, wie beschaffen sie ist, von welcher Qualität sie ist, aus wie vielen Stücken sie besteht, welches Gesamtgewicht die Sendung hat, welches der Aufgabe- und Bestimmungsort der Ware und wer ihr Aufgeber und Adressat ist.

Die über die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen lautenden Zeugnisse (Viehpässe und Ursprungszeugnisse) sind auf Wunsch der Partei von einer zur Benutzung eines amtlichen Siegels berechtigten Person mit einer beglaubigten Übersetzung in der Amtssprache des Bestimmungsorts oder mit einer französischen beglaubigten Übersetzung zu versehen.

---

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hier weggelassen.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 460.

Für das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis gilt nachstehendes Muster[1]).

Anmerkung. Als Ursprungsort ist derjenige Ort zu betrachten, an dem die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände eingesammelt werden, bei Fleisch wird als Ursprungsort der Schlachtort jener Tiere angesehen, von welchen die Ware herstammt.

Bezüglich der Ursprungszeugnisse der in das Gebiet der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu befördernden Fleischsendungen und Fleischpräparate ist bis auf weiteres auch die Verordnung 110366 des Ackerbauministers vom 28. November 1922, die im Landwirtschaftlichen Anzeiger (Földmivolési Ertesitö) Nr. 49 vom 3. Dezember 1922 erschienen ist, für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für Sendungen von Fleisch und Fleischpräparaten in das Gebiet dieser Staaten maßgebend.

III.

Austrittsstationen.

Tiere, tierische Rohprodukte und verderbliche Gegenstände können zur Ausfuhr ausschließlich über die zu diesem Zwecke bezeichneten Stationen über die Zollgrenze zugelassen werden, da die Zollbehandlung dieser Waren auch nur nach vorschriftsmäßiger Behandlung des auf der Austrittsstation amtierenden Tierarztes bewerkstelligt werden kann.

Im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung des Verkehrs macht der Ackerbauminister die Behörden und die behördlichen Organe darauf aufmerksam und empfiehlt den interessierten Parteien besonders, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen aufs genaueste anzuwenden. Die bei der Verladung anwesenden Tierärzte haben zu jeder Zeit möglichst dahin zu wirken, daß die Verschleppung ansteckender Tierkrankheiten auf das wirksamste verhindert wird. Daher haben sie besondere Sorgfalt auf die genaue Feststellung des Ursprunges aus seuchenfreien Orten der zur Ausfuhr bestimmten Tiere und auf die gewissenhafte stückweise Untersuchung der Tiere vor ihrer Verladung zu verwenden.

Ungarn und Türkei.

Freundschaftsvertrag zwischen beiden Staaten vom 18. Dezember 1923. Gesetzartikel XVI/1924 (Országos Törvénytar vom 24. Juni 1924).

§ 1. Der mit der Türkischen Republik in Konstantinopel am 18. Dezember 1923 geschlossene Freundschaftsvertrag wird den ungarischen Staatsgesetzen einverleibt.

§ 2. Der Originaltext in französischer Sprache und dessen amtliche Übersetzung hat nachstehenden Wortlaut:

Ungarn einerseits und die Türkei anderseits haben in gleicher Weise und aufrichtig von dem Wunsche geleitet, die Bande aufrichtiger Freundschaft zwischen dem Königreich Ungarn und der Türkischen Republik herzustellen und zu befestigen,

und von der Überzeugung durchdrungen, daß die Beziehungen zwischen den beiden Staaten, wenn sie einmal aufgenommen wurden, zum Gedeihen und zum Wohlergehen der beiden Nationen dienen werden,

beschlossen, einen Freundschaftsvertrag zu schließen, und haben zu diesem Zwecke als Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Exzellenz der Reichsverweser des Königreichs Ungarn:

den Herrn Alexander Kiß, den Geschäftsträger Ungarns in Sofia;

Der Präsident der Türkischen Republik:

den Doktor Adnan Bey, den Delegierten Konstantinopels in der großen türkischen Nationalversammlung und Konstantinopeler Delegierten des Außenhandelsministeriums,

welche nach Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmac über die folgenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Zwischen dem Königreich Ungarn und der Türki Republik sowie zwischen den Staatsbürgern der beiden Staaten ungestörter Friede sowie aufrichtige ständige Freundschaft bestehen

Artikel 2. Die Hohen vertragschließenden Teile stimmen überein, daß die diplomatischen Beziehungen zwischen diesen b Staaten nach den Grundsätzen des Völkerrechts aufgenommen w sollen. Sie kommen darüber überein, daß die diplomatischen Ver jedes der beiden Staaten auf dem Gebiete des anderen vertragschließe Teiles unter der Bedingung der Gegenseitigkeit diejenige Behand genießen werden, welche den allgemeinen Grundsätzen des internatio öffentlichen Rechtes entspricht.

Artikel 3. Die Hohen vertragschließenden Teile sind da einig, die Konsular- und Handelsbeziehungen zwischen ihren b Ländern und die Bedingungen der Niederlassung und des Aufent in jedem der beiden Länder für die Angehörigen des anderen tragteils durch Übereinkommen zu regeln, deren Abschluß auf G einer vollkommenen Gegenseitigkeit nach den Regeln des allgem internationalen öffentlichen Rechtes sie sich vorbehalten.

Artikel 4. Dieser Vertrag wird ratifiziert werden, und es w die Ratifikationsurkunden möglichst bald in Angora ausgetauscht we Er tritt am fünfzehnten Tage nach Austausch der Ratifikation Kraft. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Ve unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Konstantinopel am 8 zember eintausendneunhundertzwanzigdrei.

Ungarn und Belgien, China, Frankre Griechenland, Großbritannien, Itali Japan, Jugoslawien, Kuba, Nicarag Panama, Polen, Portugal, Rumäni Siam, Tschechoslowakei und Vereini Staaten von Amerika.

Inkrafttreten des Friedensvertrags von Tri gegenüber Portugal. Verordnung des Ministeriums 8618 9. Dezember 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 291 vom 23. Dezember

Auf Grund der in den §§ 2 u. 8 des Gesetzartikel XXXIII/1 über die Inartikulierung des Friedensvertrags von Trianon[3] Regierung erteilten Ermächtigung bringt sie in Ergänzung der ordnungen 7200/1921[2]), 10645/1921[2]) und 4123/1922[2]), betreffe Inkraftsetzung des Friedensvertrags von Trianon, folgendes zur Ken

Laut Protokoll vom 10. Oktober 1923 hat Portugal in die Ratifikationsurkunde des Friedensvertrags von Trianon ar erwähnten Tage hinterlegt.

Demgemäß ist der Friedensvertrag von Trianon im Sinn siebenten Absatzes des Artikel 364 zwischen Ungarn einerseits Portugal anderseits an diesem Tage in Kraft getreten.

[1]) Hier weggelassen.

[1]) Eine Nachricht über die Ratifizierung liegt bislang nich
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 645.

Berichtigung.

In den zeitweiligen Änderungen des dänischen Zolltarifs 29. März 1924 usw. (Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1194) Zollsatz bei der lfd. Nr. 65 a auf S. 1195 von „0,50 Krone „0,05 Kronen" zu ändern.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. August

Deutsches Reich.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

rordnung des R. W. M. vom 29. Juli 1924 über die Auflösung von Außenhandelsstellen. (D. R. A. Nr. 179 vom 31. Juli 1924.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

kanntmachung des R. W. M. vom 17. Juli 1924 über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. (D. R. A. Nr. 177 vom 29. Juli 1924.)

Schiffahrtswesen.

setz zur Änderung der Strandungsordnung vom 19. Juli 1924. (R. G. Bl. I Nr. 49 vom 25. Juli 1924 S. 667.)

Steuerwesen.

eite Verordnung des R. F. M. vom 18. Juli 1924 über die Kraftfahrzeugsteuer für ausländische Kraftfahrzeuge, die zu vorübergehendem Aufenthalt in das Inland gelangen. (R. G. Bl. I Nr. 49 vom 25. Juli 1924 S. 668.)

stimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 15. Juli 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung. (D. R. A. Nr. 176 vom 28. Juli 1924.)

ordnung des R. F. M. vom 26. Juli 1924 über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken. (D. R. A. Nr. 182 vom 4. August 1924.)

anntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Reichsmonopolamts vom 30. Juli 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 179 vom 31. Juli 1924.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

R. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
. Bl. = Reichszollblatt.
D. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
. = Auswärtiges Amt.
. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
. M. = Reichsfinanzministerium.
. M. = Reichsjustizministerium.
. d. J. = Reichsministerium des Innern.
. M. = Reichspostministerium.
. = Reichsregierung.
. M. = Reichsverkehrsministerium.
. M. = Reichswirtschaftsministerium.

1) (2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Neunte Verordnung des R. F. M. vom 31. Juli 1924 über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze). (D. R. A. Nr. 182 vom 4. August 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. August 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat Juli 1924. (D. R. A. Nr. 182 vom 4. August 1924.)

Zollwesen.

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 50/24, betreffend rohe Palmfaser. Tarif-Nr. 68 zollfrei.

Nr. 51/24, betreffend Adhäsionsfett. Tarif-Nr. 130. Zollsatz 2 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 52/24, betreffend Kraftmehl. Tarif-Nr. 173 bis auf weiteres zollfrei.

Nr. 53/24, betreffend Zitronenpulver. Tarif-Nr. 212. Zollsatz 120 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 54/24, betreffend „Adores", Gewürztes Wacholder-Malzpräparat. Tarif-Nr. 218 und 219. Zollsätze 60 ℳ und 75 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 55/24, betreffend Bademützen. Tarif-Nr. 541 und 542. Zollsätze 0,90 ℳ und 4,50 ℳ Gold für 1 Stück.

Nr. 56/24, betreffend für Knöpfe erkennbar vorgearbeitete Stücke und fertige Knöpfe aus dem Zellhorn ähnlichen Stoffen. Tarif-Nr. 639 und 640. Zollsätze 100 ℳ und 400 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 57/24, betreffend Eternitröhren. Tarif-Nr. 708. Zollsatz 60 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 58/24, betreffend Wassereinsätze. Tarif-Nr. 709. Zollsatz 600 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 59/24, betreffend Metallsperrplatten. Tarif-Nr. 799. Zollsätze 7 ℳ, 10 ℳ und 13 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 60/24, betreffend Ankündigungstafeln. Tarif-Nr. 854. Zollsatz 48 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 61/24, betreffend Glühlampen für Radioapparate. Tarif-Nr. 912. Zollsatz 60 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 19 vom 28. Juli 1924 S. 87/89.)

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung der R. R. vom 11. Juli 1924 über den Beirat für das Kraftfahrwesen. (R. G. Bl. I Nr. 49 vom 25. Juli 1924 Nr. 667.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. Juli 1924 zur Abänderung der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs. (D. R. A. Nr. 178 vom 30. Juli 1924.)

Neubesetzte Gebiete: Abänderung der sich auf den Besitz und den Transport der Brieftauben in den besetzten Ruhrgebieten beziehenden Verfügung Nr. 63. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 118 vom 4. Juni 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel 1. Das in Absatz 3 des Artikel 6 der Verfügung Nr. 63[1]) in Betracht gezogene und im Anhang dieser Verfügung veröffentlichte Muster Nr. 2 ist aufgehoben und wird durch folgendes Muster ersetzt:

Muster Nr. 2.

Gesuch um Genehmigung eines Transportes von Brieftauben.

Name und Adresse des Besitzers oder der Gesellschaft .....
.....
Taubenschlag Nr. ..... Lage des Taubenschlags (Straße .....
..... Nr. .....).

Nr.	Beschreibung der Tauben		Alter	Nummer der Ringe			Art des Transports	Adresse des Empfängers
	Geschlecht	Farbe		Gesellschaft	Jahr	Nr.		

Artikel 2. Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in Kraft.

Neubesetzte Gebiete: Ergänzung des Artikel VII der Verfügung Nr. 16. Verfügung des Kommandierenden Generals der Truppen Nr. 119 vom 5. Juni 1924.

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgendes:

Artikel 1. Artikel VII der Verfügung Nr. 16[2]), abgeändert durch die Verfügung Nr. 41[3]), wird, wie folgt, ergänzt:

„Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Übergabe an die Berechtigten durch Entscheidung des Gerichts befohlen worden ist, können von den besagten Berechtigten während den auf das endgültige Urteil folgenden sechs Monaten reklamiert werden. Nachdem diese Frist abgelaufen ist, wird den besagten Gegenständen dieselbe Bestimmung gegeben wie den beschlagnahmten Gegenständen.

Ungeachtet der Bestimmungen des ersten Absatzes des gegenwärtigen Paragraphen kann der Berechtigte, der für Handlungen verurteilt wurde, derentwegen die Beschlagnahme erfolgt war, die Aushändigung der Gegenstände, deren Wiedererstattung befohlen worden ist, nur erlangen, insoweit daß er die auferlegte Strafe verbüßt oder von einem Gnadenbeweis Vorteil gezogen hat."

Artikel II. Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft. Nichtsdestoweniger fängt für die beschlagnahmten Gegenstände, deren Wiedererstattung vor diesem Datum befohlen worden ist, die Frist der Rechtsausschließung erst an dem soeben erwähnten Datum zu laufen an.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 91.
[2]) Ebenda S. 65.
[3]) Ebenda S. 80.

Neubesetzte Gebiete: Branntweinordnung in b besetzten Gebieten und Aufhebung und Ersetzung der Sa derverfügung Nr. 30. Sonderverfügung des Kommandieren Generals der Truppen — Verfügung Nr. 120 — vom 11. Juni 192

Der Kommandierende General der Truppen verfügt folgend

Artikel I.

Produktion innerhalb der besetzten Gebiete.

Die Verwaltung des Reichsbranntweinmonopols bleibt, was besetzten Gebiete anbelangt, allein zuständig hinsichtlich:

1. der Beaufsichtigung der in diesen Gebieten errichteten Brennere
2. des Verkaufs und der Verteilung unter die Privatleute unter der Kontrolle dieser Verwaltung hergestellten Trinkalkoh
3. der Verteilung unter die in den besetzten Gebieten ansäss Firmen des in diesen Gebieten hergestellten oder von besa Verwaltung unter den in nachfolgendem Artikel III (3.) bestimm Bedingungen eventuell eingeführten Alkohols für industri Zwecke.

Nichtsdestoweniger sind die die Infanterie-Divisionen komm dierenden Generäle, im Falle daß sie innerhalb ihres Befehlsberei von dem Betrieb unerlaubter, durch die Verwaltung des Reichsbra weinmonopols nicht kontrollierter und deshalb für den produzie Alkohol auch keinerlei Steuer bezahlenden Brennereien Kenntnis halten hatten, befugt, die in Frage kommenden Brennereien zu schli und die Brennapparate beschlagnahmen zu lassen.

Außerdem werden sich die Schuldigen vor den Kriegsgerichten verantworten und die in nachfolgendem Artikel VI vorgesehenen Str verwirkt haben.

Artikel II.

Einfuhr des Trinkalkohols.

Die Einfuhr der Trinkalkohole jedweder Art in die besetzten biete wird abhängig gemacht von der Bewilligung einer unter Amtsgewalt des Kommandierenden Generals ausgehändigten Ein- Ausfuhrbewilligung und von der Zahlung der von diesem Gen festzusetzenden Einfuhr- und Ausgleichsgebühren.

Artikel III.

Einfuhr von Alkohol, der für industrielle Zwecke bestimmt ist.

1. Der Kommandierende General wird Ein- und Ausfuhrbew gungen für die Einfuhr von Alkohol, der weder für den Konsum, dazu bestimmt ist, für den Konsum umgewandelt zu werden, nur gewähren, wenn die innere Produktion der besetzten Gebiete ungenü ist, um die in Frage kommenden Industrien dieser Gebiete zu versor

2. Die Einführung der Gebrauchsalkohole jedweder Art wird hängig gemacht von der Bewilligung, sei es einer unter der A gewalt des Kommandierenden Generals ausgehändigten Aus bewilligung, sei es einer Einfuhrbewilligung, und von der Zah der von diesem General festzusetzenden Eingangsgebühren.

3. Die von der Verwaltung des Reichsbranntweinmonopols dem Kommandierenden General für die aus dem unbesetzten Der land stammenden Gebrauchsalkohole erbetenen Zulaufsbewilligu werden zollfrei gewährt. Diese Alkohole müssen vor ihrer Ein denaturiert werden, vorbehaltlich der Ausnahmefälle, in welcher

[1]) Die Verfügung entspricht der für die altbesetzten Gebiet lassenen Sonderverordnung der Interalliierten Rheinlandkommi — Verordnung Nr. 259 — vom 31. Mai 1924 (Hand. Arch. 1 1. Juliheft S. 947).

Beweis erbracht wird, daß der nicht denaturierte Gebrauchsalkohol nötig ist zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung der Industrien, die darum gebeten haben. Diese Industrien werden unter Zollkontrolle gestellt.

4. Die aus dem unbesetzten Deutschland stammenden per Eisenbahn eingeführten Alkohole dürfen nur durch den Posten von Hahnenfurt hereingebracht werden, von wo sie unter Eskorte nach dem Büro von Düsseldorf-Derendorf geführt werden; die auf der Landstraße eingeführten Alkohole können nur durch den Posten von Wieden hereingebracht werden, von wo sie unter Eskorte nach dem Büro von Düsseldorf-Hubertus geführt werden; die Untersuchung wird in diesen beiden Büros stattfinden.

Artikel IV.

Ausfuhr des Alkohols.

Die Ausfuhr aus den besetzten Gebieten von Alkoholen jedweder Art wird abhängig gemacht von der Bewilligung, sei es einer unter der Amtsgewalt des Kommandierenden Generals ausgehändigten Ablaufsbewilligung oder einer Zulaufsbewilligung, und von der Zahlung der von diesem General festzusetzenden Ausfuhrgebühren oder Ausgangszölle.

Artikel V.

Ausführung der Verfügung.

Die leitenden Ausschüsse für das Branntweinmonopol, die Ausfuhrbewilligungen und die Zölle sind mit der Anwendung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Artikel VI.

Strafen.

Diejenigen, die die gegenwärtige Verfügung oder die Befehle, die deren Ausführung gegeben worden sind, übertreten, haben die in Artikel 13 der Sonderverfügung Nr. 5[1]), abgeändert durch die Artikel I und IV der Verfügung Nr. 56[2]) und durch die Verfügungen Nr. 60[3]) und Nr. 69[4]), vorgesehenen Strafen verwirkt.

Artikel VII.

Die Sonderverfügung Nr. 30[5]) ist aufgehoben.

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 15. Juni 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Aufrechterhaltung der Rundverfügung Nr. 7195/C. D. D. vom 10. März 1924, betreffend den Transitverkehr. Rundschreiben Nr. 171/24 des leitenden Zollausschusses Nr. 9808/C. D. D. vom 5. Juni 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Dem Leitenden Zollausschuß ist die Frage gestellt worden, ob angesichts einer dienstlichen Anweisung, die die französisch-belgische Eisenbahnregie des Rheinlandes dem Personal der Zollbahnhöfe ihres Befehlsbereichs gegeben hat, die Rundverfügung Nr. 7195/C. D. D. vom 10. März 1924 als ganz oder teilweise aufgehoben zu betrachten ist.

Der Leitende Zollausschuß beehrt sich, bekanntzugeben, daß die Frage zu verneinen ist. Die Durchfuhr durch die besetzten Gebiete ist immer an die Bestimmungen der vorgenannten Rundverfügung gebunden, da die erforderliche Verständigung zwischen den beteiligten Dienststellen für das Inkrafttreten der durch die dienstliche Note der Regie ins Auge gefaßten Modalitäten hinsichtlich der Reichsbahn noch nicht erzielt ist.

Wenn eine endgültige Verständigung in der Frage erfolgt, wird dies den Dienststellen durch Rundverfügung bekanntgegeben werden, und die neue Anweisung wird die Änderungen angeben, die die Rundverfügung Nr. 7195/C. D. D. gegebenenfalls zu erleiden hat.

Die Rundverfügung Nr. 7195/C. D. D. (Transitverkehr durch das besetzte Gebiet) bleibt daher bis auf weiteres in Kraft.

Der Leitende Zollausschuß ersucht daher die Herren Bezirksleiter, diese Entscheidung den unterstellten Dienststellen bekanntzugeben und für die Ausführung in den einzelnen Ressorts Sorge zu tragen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Bewilligungsfreie Einfuhr von Glykose. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 9996/C. D. D. vom 11. Juni 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß beehrt sich, Ihnen bekanntzugeben, daß gemäß den Anordnungen der Ausführungsbestimmung Nr. 68 des Bewilligungsausschusses mit Wirkung vom 1. Juni 1924 keine Einfuhr- oder Zulaufsbewilligung mehr gefordert werden soll bei der Einfuhr von Glykose (Nr. 177 des interalliierten Zolltarifs)[1]), die aus dem Ausland oder aus dem unbesetzten Deutschland in die besetzten Gebiete erfolgt.

Der Leitende Zollausschuß ersucht Sie, diese Anordnungen den unterstellten Dienststellen bekanntzugeben und deren Ausführung zu überwachen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zahlung der Zollgefälle mittels Schecks. Rundschreiben Nr. 193/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10 108/C. D. D. vom 14. Juni 1924.

Der Leitende Zollausschuß hat durch sein Rundschreiben Nr. 8714 vom 29. April 1924[2]) vorgeschrieben, daß die von Privatleuten ausgestellten Schecks auf zugelassene alliierte oder deutsche Banken, die durch diese Banken bestätigt sind, in Zahlung für Zollabgaben genommen werden könnten.

Der Leitende Zollausschuß hatte diese Regelung getroffen, indem er sich auf Bankgepflogenheiten, wie sie in Frankreich und Belgien üblich sind, stützte, um die Bezahlung der Schecks sicherzustellen und die Verantwortung der Banken im Falle der Nichtbezahlung festzulegen.

Es wird dem Leitenden Zollausschuß mitgeteilt, daß durch Artikel 10 des deutschen Scheckgesetzes den Banken verboten wird, Schecks zu bestätigen, indem weiter erwähnt wird, daß, wenn auch ein Vermerk über die Bestätigung angebracht ist, diese nach juristischen Gesichtspunkten betrachtet, wertlos ist.

Da alle Banken, sowohl alliierte wie deutsche, die ihren Sitz im Rheinlande haben, gezwungen sind, sich diesem Gesetze zu unterwerfen, kann die durch den Leitenden Zollausschuß getroffene Regelung das erstrebte Ziel nicht erreichen.

Deshalb bittet der Leitende Zollausschuß Sie, den Ihnen unterstellten Zollempfängern vorzuschreiben, in Zukunft zur Zahlung der

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 59.
[2]) Ebenda S. 88.
[3]) Ebenda S. 90.
[4]) Ebenda S. 94.
[5]) Ebenda S. 73.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) Ebenda, 1. Juliheft S. 954.

Zollabgaben nur solche Schecks anzunehmen, die von einer zugelassenen Bank auf eine andere zugelassene Bank gezogen sind.

Die von Privatpersonen ausgestellten Schecks werden zurückgewiesen.

Wenn jedoch ausnahmsweise der Zollempfänger gezwungen ist, einen durch einen Privatmann ausgestellten Scheck anzunehmen, so werden die zu verzollenden Güter dem Vorführer nur dann ausgehändigt, wenn der Zollempfänger einen schriftlichen Bescheid der Bank, wo er den Scheck eingeliefert hat, erhalten hat, daß dieser bezahlt worden ist und die Summe endgültig dem Leitenden Zollausschuß kreditiert wurde.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Befreiung der Rohtabakmuster von der Verbrauchsabgabe. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 10 109/194—24 vom 14. Juni 1924.

Dem Leitenden Zollausschuß ist die Frage zur Beurteilung vorgelegt worden, ob die innere Verbrauchsabgabe auch zu erheben ist auf die Muster von Rohtabaken, welche aus dem Ausland in die besetzten Gebiete gesandt werden, um hier als Basis für spätere Kaufabschlüsse zu dienen. Diese Frage ist zu verneinen. — Die im allgemeinen in Postpaketen versandten Muster dieser Art sind von der inneren Abgabe befreit. Sie sind außerdem auch den Einfuhrgebühren nicht zu unterwerfen, wenn sie nicht einen unzweifelhaften Handelswert haben. Um für die in die besetzten Gebiete eingeführten Rohtabakmuster eine Art von Ausweis zu schaffen, welcher ihnen erlaubt, im Inneren der besetzten Gebiete ohne Hindernisse zu zirkulieren, hat das Einfuhrzollbureau für jede Sendung eine Bescheinigung auszustellen, welche die Art der eingeführten Tabake, Ursprungsland, Zahl der Muster und das Totalnettogewicht, sowie Bezeichnung der Empfangsfirma zu enthalten hat. — Diese Bescheinigung ist datiert, unterzeichnet und mit dem Bureaustempel versehen dem Empfänger der Muster zuzustellen. Selbstverständlich sind die eingeführten Rohtabakmuster von den Lizenzformalitäten befreit.

Der Leitende Zollausschuß ersucht um Unterweisung der unterstellten Dienststellen in diesem Sinne und um Überwachung der Ausführung.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zeitweilige Ausfuhr von Mustern. Rundschreiben Nr. 199/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10 189/C. D. D. vom 18. Juni 1924.

Durch sein Rundschreiben Nr. 7914/C. D. D. hat der Leitende Zollausschuß die Bestimmungen festgelegt, die angewandt werden müssen bei der zeitweiligen Einfuhr von Mustern in die besetzten Gebiete.

Unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben hat der Leitende Zollausschuß die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß er entschieden hat, eine ähnliche Regelung anzuwenden, was die zeitweilige Ausfuhr von Mustern nach dem unbesetzten Deutschland betrifft; diese zeitweilige Ausfuhr wird gestattet auf Vorlage der Musterpässe, die durch die zuständige deutsche Behörde ausgestellt sind. Die in Betracht kommende Zollstelle läßt sich durch die Interessierten die doppelte Ausfuhrabgabe effektiv hinterlegen oder garantieren, berechnet nach derjenigen Art der Muster aus der mit dem Musterpaß vorgelegten Musterkollektion, die die höchste Ausfuhrabgabe besitzt.

Die Anwendung dieser Regelung bleibt wie für die zeitweilige Einfuhr begrenzt auf die Zollstellen von Bohwinkel, Honnef, Limburg, Höchst, Mannheim, Ludwigshafen, Emmerich, Wesel und Riesenschanz.

Die Gültigkeit des Musterpasses, der einen Vermerk über Hinterlegung der Abgabe trägt, ist auf zwei Monate festgesetzt.

Zurückzahlung der gestellten Hinterlegung geschieht auf Vor des Musterpasses beim Eingang der Waren.

Ein Vermerk über die Rückzahlung und Quittung des Ir essierten werden auf dieses Dokument gemacht.

Die Aufzeichnung der Aus- und Eingänge geschieht in ei besonderen Heft, das in jeder Zollstelle für die Durchführung di Bestimmungen angelegt wird. Zusammenfassend wird die gewandte Einrichtung identisch mit der sein, wie sie im Rundschrei Nr. 7914/C. D. D. vorgesehen ist.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abschaffung Stempelgebühren für gewisse Passierscheine. Rundschrei des Leitenden Zollausschusses Nr. 10305/205—24 vom 21. Juni 19

Verschiedene Bureaus glauben auf die Passierscheine Stem gebühren erheben zu müssen, wenn es sich um direkten Transit han Der Leitende Zollausschuß gibt hiermit bekannt, daß in dieser Hi habung eine irrige Auslegung der Vorschriften vorliegt. Die Pas scheine für direkten Transit dürfen von einer Stempelgebühr getroffen werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausstellung für den zeitweiligen (vorübergehenden) Aufenthalt Kraftfahrzeugen in den besetzten Gebieten erforderlich Steuerkarten durch die Zolldienststellen. Rundverfüg 213/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10476/C. D. D. 28. Juni 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten bei Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Nach dem Wortlaut der deutschen Gesetzgebung (Gesetz 8. April 1922[1]), Artikel 11 der zweiten Steuernotverordnung 19. Dezember 1923)[2]) ist in Deutschland bei der Einfuhr aller Mo fahrzeuge, die zum Befahren öffentlicher Wege vorübergehend stimmt sind, eine Steuer zu entrichten. Der Nachweis der Entricht dieser Steuer ist durch eine sogenannte Steuerkarte erbracht.

Die Erhebung dieser Steuer war beim Eingang von Kraftfa zeugen, die aus dem Ausland kamen, in Deutschland den Zolldie stellen des Reiches übertragen, und die Einnahmen waren daher di die Beamten der Finanzverwaltung kontrolliert.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission hat in il 235. Sitzung beschlossen, daß diese Steuern in Zukunft bei der übergehenden Einfuhr dieser Art in die besetzten Gebiete für Rechn der Pfänderkasse und durch die interalliierten Zollposten erho werden sollen.

Der Leitende Zollausschuß bringt zu Ihrer Kenntnis, daß künf hin bestimmte Zollstellen beauftragt sind, die Steuerkarte den Kr wagenbesitzern, die zu einem vorübergehenden Aufenthalt in das setzte Gebiet einreisen, auszustellen und bei dieser Gelegenheit durch die deutsche Gesetzgebung vorgesehenen Steuern zu erhel Der Ertrag dieser Steuern wird der Pfänderkasse unter demsel Titel zugeführt werden, wie die anderen durch den Leitenden Z ausschuß erhobenen Einnahmen; diese Förmlichkeit bringt keine Änderung in die Bestimmung des § 3, Artikel 3 und des letzten satzes des Artikel 7 der Verordnung Nr. 230[3]).

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1922 S. 276.
[2]) Vergl. ebenda 1924, 2. Januarheft S. 98.
[3]) Ebenda, 1. Januarheft S. 53.

Diese Steuerkarten werden durch die nachstehend aufgeführten ...enststellen ausgestellt werden:

...Bohwinkel, Lennep, Remscheid, Ruenderoth, Honnef, Eschhofen, ...nburg, Griesheim, Höchst, Ludwigshafen, Mannheim, Worms und ...eyer.

Ein Muster der Steuerkarte ist hier beigefügt[1]).

Hinsichtlich der Kraftfahrzeuge, die nur die besetzten Gebiete ...sitieren, wird das gleiche Verfahren anzuwenden sein, wie es für ... Transitwaren vorgeschrieben ist, d. h. es wird ein Begleitschein ...quit-à-caution] auszustellen sein. Dieser Beleg wird auf die ... die Durchfuhr durch die besetzten Gebiete unbedingt erforderliche ...t zu beschränken und höchstens für drei Tage gültig sein. Diese ...schriften treten mit dem 5. Juli 1924 in Kraft.

Der Leitende Zollausschuß ersucht Sie, diese Vorschriften dem ...erstellten Personal bekannt zu geben und ihre Durchführung zu ...rwachen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erhebung der ...tistischen Gebühren durch die Bureaus für Lizenzen ... Ruhrgebiet. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses ... 10511/214—24 vom 30. Juni 1924.

Der Leitende Zollausschuß gibt hierdurch bekannt, daß die Lizenz...eaus im Ruhrgebiet die statistischen Gebühren, welche die zur ...fuhr bestimmten Waren treffen, direkt erheben. Daher haben die ... Hohen Rheinlandkommission unterstellten Bureaus und Posten ... Zahlung dieser statistischen Gebühren nicht zu verlangen für Waren, ...che mit einer Einfuhrlizenz eines Ruhrbureaus gedeckt sind.

Die Bestätigung dieser Gebühren ist sichtbar und unzweifelhaft ... h die Lizenzbureaus auszustellen, welche die Erhebung gemacht haben.

Der Leitende Zollausschuß ersucht um Bekanntgabe dieser Vor...ist an die unterstellten Dienststellen und Überwachung der Aus...rung.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausfuhr von Kies. ...scheidung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilli...gen Nr. 11838/L. J. E. vom 1. Juli 1924.

Da der Leitende Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen ...schlossen hat, das Ausfuhrverbot für Kies aufzuheben, wird die Ent...dung Nr. 4865/L. J. E. vom 8. September 1923 aufgehoben.

Deshalb muß jeder Antrag auf Ausfuhr von Kies, der nach dem ...punkt der vorliegenden Entscheidung eingereicht wird, bewilligt werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhr vom Aus...d nach den besetzten Gebieten auf dem Wasserwege. ...schreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 10565/217—24 vom ...Juli 1924.

Durch Rundschreiben Nr. 630 vom 12. April 1923, abgeändert oder ...ollständigt durch die Rundschreiben Nrn. 1097 vom 14. Mai 1923, ...3 vom 4. Dezember 1923 und 7137/C. D. D. vom 7. März 1924, ...der Leitende Zollausschuß die Liste der Freihäfen herausgegeben ...bestimmt, daß bei der Einfuhr auf dem Rhein „die Zollposten ...Emmerich und Maximiliansau telegraphisch oder telephonisch die ...ren der Schiffe den Bestimmungszollhäfen mitteilen sollen".

Der Leitende Zollausschuß macht hierdurch bekannt, daß in Zu...t in Abänderung des genannten Rundschreibens, wie folgt, zu ...ahren ist:

Der Einführende übergibt im Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes ...ersten Hafen einen Begleitschein in dreifacher Ausfertigung für jeden Bestimmungsfreihafen. Diese Dokumente sind von der Zollbehörde zu bestätigen und, wie folgt, zu verteilen:

1. das Original verbleibt im Eingangsbureau,
2. das Duplikat ist dem Schiffer zurückzustellen und deckt den Transport bis zum Bestimmungsort,
3. die dritte Ausfertigung ist sofort per Post als „eingeschriebener Eilbrief" vom Eingangsbureau an das Bestimmungszollbureau zu senden und dient zur Kontrolle des Duplikats.

Wenn das erste Eingangsbureau gleichzeitig Ausladestelle ist, so ist selbstverständlich eine dritte Ausfertigung nicht erforderlich.

Am Bestimmungsort darf die Entladung nur nach Vorlage des Duplikates durch den Schiffer und nach erfolgter genauer Kontrolle stattfinden, so daß Abnahme der Waren nur nach Beibringung der endgültigen Dokumente und gegebenenfalls Zahlung der Gebühren erfolgen kann.

Dieses Verfahren gestattet den Interessenten an Hand des Triplikates die Erfüllung der Formalitäten vorzubereiten.

Außerdem wird die telegraphische oder telephonische, immer nur lakonische und oft ungenügende Benachrichtigung hierdurch überflüssig.

Der Leitende Zollausschuß ersucht um Bekanntgabe dieser Vorschriften und Überwachung ihrer Ausführung.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Für den Verkehr offene Straße. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 10596/222—24 vom 3. Juli 1924.

Der Leitende Zollausschuß macht hierdurch bekannt, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab die Straße Saarholzbach—Beurig—Saarburg (im Saartal), welche bisher für den Verkehr gesperrt war, freigegeben wird.

Die Verzollungen haben im Zollbureau von Taben stattzufinden, da das Bureau Taben-Landstraße mit demjenigen von Taben-Bahnhof zusammengelegt worden ist.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Pauschalgebühr für Postpakete. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 10762/225—24 vom 10. Juli 1924.

Um die Vorschriften der Rundschreiben Nr. 4750/C. D. D. vom 10. Dezember 1923 und Nr. 8672/C. D. D. vom 26. April 1924[1]) mit den Vorschriften der deutschen Postverwaltung in Übereinstimmung zu bringen, gibt der Leitende Zollausschuß hierdurch bekannt, daß die verschiedenen Gewichtsstufen für Postpakete, wie folgt, abgeändert worden sind:

Alte Art, nach Rundschreiben Nr. 4750 und 8672	Neue Art, mit den Regeln der deutschen Post gleich
Pakete bis 5 kg ausschl.	von 0 bis 5 kg einschl.
von 5 bis 10 kg ausschl.	von 5,001 bis 10 kg einschl.
von 10 bis 15 kg ausschl.	von 10,001 bis 15 kg einschl.
von 15 bis 20 kg ausschl.	von 15,001 bis 20 kg einschl.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Dauerbewilligungen für die zoll- und gebührenfreie Ein- und Ausfuhr von Büchern. Schreiben des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 12022/L. J. E. vom 10. Juli 1924 an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Koblenz.

Der Leitende Ausschuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen hat Kenntnis genommen von Ihrem Schreiben vom 6. Juni bezüglich

[1]) Hier weggelassen; es handelt sich um die deutsche Steuerkarte.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 953.

der für die öffentlichen Bibliotheken bestimmten Bücherſendungen und hat beſchloſſen, Ihrem Antrage zu entſprechen. Er hat daher alle Bewilligungsſtellen (Bureaux de Dérogations) mit den erforderlichen Weiſungen verſehen, damit den öffentlichen Bibliotheken gebührenfreie Ab- bzw. Zulaufbewilligungen für die von ihnen verſandten bzw. bei ihnen eingehenden Bücher erteilt werden.

Zwecks Erlangung der erforderlichen Dokumente wolle ſich jede Bibliothek an die für ſie zuſtändige Bewilligungsſtelle wenden.

Alt- und neubeſetzte Gebiete: Handelsmeſſe in Düſſeldorf. Rundſchreiben des Leitenden Zollausſchuſſes Nr. 10792/226—24 vom 11. Juli 1924.

In Übereinſtimmung mit den Beſtimmungen der Entſcheidung Nr. 7192/C. D. D. vom 10. März 1924 gibt der Leitende Zollausſchuß hierdurch bekannt, daß anläßlich der zwiſchen dem 10. und 17. Auguſt 1924 ſtattfindenden Düſſeldorfer Meſſe gewiſſe Zollerleichterungen für die zur Ausſtellung beſtimmten Waren anzuwenden ſind.

Dieſe Vorzugsmaßnahmen betreffen nicht nur die Ausſteller aus dem unbeſetzten Deutſchland, ſondern auch die zahlreichen ausländiſchen Ausſteller, deren Eintragung bereits bei dem Organiſationsbüro erfolgt iſt.

Infolgedeſſen ſind alle Waren, welche für dieſe Meſſe beſtimmt ſind, gleichviel, ob ſie aus dem Ausland oder dem unbeſetzten Deutſchland kommen, im Tranſitverkehr nach dem inneren Büro von Düſſeldorf zu leiten, wo ſich die Zollformalitäten abſpielen, von denen zwei Arten in Betracht kommen:

1. Für Waren, welche als Muſter gelten (ohne Handelswert oder nicht ohne Wert), ſind die in den Rundſchreiben Nr. 480 und 6855 vorgeſehenen Vorteile anzuwenden;

2. für Waren, welche keine Muſter ſind, iſt das Kautionsweſen anzuwenden (tatſächliche Hinterlegung oder Bürgſchaft für die zu fordernden Einfuhrgebühren).

Der Leitende Zollausſchuß erſucht um Bekanntgabe dieſer Beſtimmungen an die unterſtellten Dienſtſtellen und um Überwachung der Ausführung.

Alt- und neubeſetzte Gebiete: Waren, welche vor ihrer Deklarierung beim Zoll lagern. Rundſchreiben des Leitenden Zollausſchuſſes Nr. 10793/227—24 vom 11. Juli 1924.

Durch das Rundſchreiben Nr. 9853/C. D. D. vom 6. Juni 1924 hat der Leitende Zollausſchuß vorgeſchrieben, daß Waren, welche nicht in einer Höchſtfriſt von 8 Tagen, berechnet vom Moment ihrer Ankunft bei der Zollbehörde, verzollt ſind, unter Plombage in das Zollager zu überführen ſind auf Koſten und Riſiko der Intereſſenten.

In Verfolg dieſes Rundſchreibens lenkt der Leitende Zollausſchuß die Aufmerkſamkeit der Dienſtſtellen auf die Tatſache hin, daß die Waggons mit nicht verzollten Waren plombiert und ins Innere des Zollagers geführt werden können unter Zollbewachung, ohne Zwang, dieſelben zu entladen.

Es bleibt dem dortigen Urteil überlaſſen, falls ein Hindernis oder Verſtopfung und Überfüllung des Lagers vorliegt, anderweit zu verfahren, jedoch bleibt wohl zu verſtehen, daß die Waren auch in dieſem Fall unter Zollüberwachung bleiben und daß die Zahlung der Lagergebühren ebenfalls zu fordern iſt.

Alt- und neubeſetzte Gebiete: Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bewilligungen. Rundſchreiben 232—24 des Leitenden Zollausſchuſſes Nr. 10873/C. D. D. vom 12. Juli 1924.

Es iſt verſchiedentlich feſtgeſtellt worden, daß die Bewilligu durch die Intereſſierten den Zollſtellen zur Verlängerung der G keitsdauer abgegeben wurden und daß Verſpätungen in der Überwei nach Bad Ems der Zollverwaltung zu Laſten gelegt wurden.

Der Leitende Zollausſchuß bittet Sie, allen Ihnen unterſte Zollſtellen mitzuteilen, daß es erwünſchter iſt, daß die Intereſſi ſelbſt ihre Bewilligungen, deren Gültigkeitsdauer abläuft, mit i begründeten Antrag auf Verlängerung dem Bewilligungsausſchu Bad Ems einſenden.

Alt- und neubeſetzte Gebiete: Abänderung Ausführungsbeſtimmung Nr. 63, betreffend den Ausg nach dem unbeſetzten Deutſchland und die Ausfuhr dem Auslande von Wertpapieren. Ausführungsbeſtimm des Leitenden Ausſchuſſes für Ein- und Ausfuhrbewilligungen N vom 12. Juli 1924.

Der Leitende Ausſchuß für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Anſehung ſeiner Ausführungsbeſtimmung Nr. 52, beſtimmt:

Artikel 1. Der § 2 des Artikel 2 der Ausführungsbeſtimm Nr. 63[1]) iſt aufgehoben.

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbeſtimmung tritt ſofo Kraft.

Alt- und neubeſetzte Gebiete: Ausſtellung für den zeitweiligen Aufenthalt von Kraftfahrzeuge den beſetzten Gebieten erforderlichen Steuerkarten d die Zolldienſtſtellen.

Der Leitende Zollausſchuß der Interalliierten Rheinlandkommi hat mit Verfügung vom 19. Juli 1924 Nr. 10993/C. D. D., R verfügung 240—24, die Höhe der in Anſatz zu bringenden Steue übereinſtimmend mit den Steuerſätzen feſtgeſetzt, die in Artikel XI zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (R. G. Bl. Teil I S. 1224)[2]) und in der Verordnung über die Kraftfahrzeugſ für ausländiſche Kraftfahrzeuge vom 30. März 1924 (R. G. Bl. Teil I S. 396)[3]) feſtgelegt ſind.

Außerdem hat der Leitende Zollausſchuß in dieſer Verfügung die in Betracht kommende vorübergehende Einfuhr folgende wei Beſtimmungen erlaſſen:

Eine Steuerkarte iſt nicht auszuſtellen und die Steuer daher zu erheben, wenn es ſich um Automobile handelt, die bereits eine gültige Steuerkarte gedeckt ſind oder die dieſe Abgaben be an die Kaſſen der deutſchen Verwaltung abgeführt haben.

Die Abgabe, von der vorſtehend die Rede iſt, fällt vorl mit der Verkehrsabgabe zuſammen, die in den Rundverfügu Nr. 230 — 5048, 5354 und 7956/C. D. D. — vorgeſehen iſt.

Die Ausſtellung der Steuerkarten erfolgt durch alle Poſten, an der Weſtgrenze gelegen ſind.

An der Oſtgrenze kann dieſe Steuerkarte nur durch die Dienſtſt ausgeſtellt werden, die in der Rundverfügung 10476/C. D. D. 28. Juni 1924[4]) bezeichnet ſind; im übrigen werden die Fahrz die aus dem unbeſetzten Gebiet kommen, wahrſcheinlich bereits Steuerkarten verſehen ſein.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 955.
[2]) Vergl. ebenda, 2. Januarheft S. 98.
[3]) Vergl. ebenda, 3. Aprilheft S. 528.
[4]) Siehe vorſtehend S. 1340.

Saargebiet: Verordnung der Regierungskommission s Saargebietes vom 15. Juli 1924, betreffend das ollwesen (Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes . 23 vom 25. Juli 1924 S. 306).

Auf Grund der §§ 19, 23, 25, 26, 31 und 33 der Anlage zum schnitt IV (Teil 3) des Friedensvertrages von Versailles[1]) und in wägung, daß das Saargebiet gemäß den Bestimmungen des § 31 n französischen Zollsystem eingeordnet wird, ferner in Erwägung, die Regierungskommission laut Auslegungsbeschluß vom 23. Juni 20 entschieden hat, daß das im § 31 der Anlage enthaltene Wort ollsystem" die Gesamtheit der französischen Zollgesetze und Zoll- schriften umfaßt, sowie angesichts der Notwendigkeit, die Art der vendung dieser Gesetze und Vorschriften insoweit zu regeln, als sie Mitwirkung der Gerichtsbehörden betreffen, verordnet die Re- ungskommission, nach Anhörung der gewählten Vertreter der Be- kerung, gemäß ihrem Beschlusse vom 15. Juli 1924, was folgt:

Artikel 1. § 1. Während die Feststellung der Zuwider- dlungen in Zollsachen nach den französischen Gesetzen erfolgt, erliegen dagegen die Durchsuchungen, die Strafverfolgung der widerhandlungen gegen die Zollgesetze, sowie die Verjährung der afklage und der Strafvollstreckung den im Saargebiet geltenden etzen.

§ 2. Auf rein zivilrechtlichem Gebiet unterliegt das Erlöschen besonderen Rechte der Zollverwaltung gegenüber den Zollpflichtigen derjenigen der Zollpflichtigen gegenüber der Zollverwaltung den stehenden Verjährungsregeln:

Niemand ist befugt, gegen die Zollverwaltung Ansprüche zu en auf Rückerstattung von Zollgebühren und Waren, Zahlung von ten und Angestelltenlöhnen, wenn zwei Jahre seit dem Zeitpunkt trichen sind, an dem der Reklamant Zahlung der Gebühren ge- et hat, die Waren hinterlegt hat, die Mieten oder Löhne fällig orden sind.

Drei Jahre nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Zollver- ung den Zollpflichtigen gegenüber von der Pflicht zur Auf- ahrung der Einnahme- und sonstigen Register des abgelaufenen es entbunden, so daß ihr nicht auferlegt werden kann, sie vorzu- n, falls noch Verfahren schweben, zu deren Untersuchungen und rteilungen diese Register und Stücke notwendig wären. Die ge- te Verwaltung ist ebenfalls nicht befugt, Ansprüche auf Ent- ung von Zollgebühren zu stellen, wenn diese seit länger als einem r hätten bezahlt werden müssen; dies alles unter der Voraus- ng, daß vor den erwähnten Zeitpunkten für die Verwaltung oder Parteien bezüglich der angeforderten Sachen kein Zwangsbescheid sen und zugestellt, keine Klage bei Gericht erhoben, keine Ver- lung erfolgt, kein Versprechen abgegeben, keine Vereinbarung ge- n oder keine besondere und spezielle Verpflichtung eingegangen ist.

§ 3. Die von der Zollverwaltung als Rückerstattung von Zoll- hren geschuldeten Summen sind nicht verzinslich, auch nicht vom der Mahnung zur Bewirkung der Rückerstattung.

Artikel 2. Die Formvorschriften betreffend die Bestätigung der otokolle werden aufgehoben.

Die vorschriftsmäßig angefertigten Zollprotokolle, die in deutscher che abgefaßt werden sollen, begründen vollen Beweis ihres In- s und können nur in den im § 417 der Zivilprozeßordnung vor- enen Fällen und Formen angefochten werden.

Artikel 3. In allen Fällen, in denen die französischen Zoll- e auf im Saargebiet nicht anwendbare französische Gesetzes- bestimmungen verweisen, sind die entsprechenden Bestimmungen der im Saargebiet geltenden Gesetze und Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Artikel 4. Das Landgericht in Saarbrücken befindet über alle Übertretungen und Vergehen in Zollangelegenheiten, sowie über alle nach den französischen Zollgesetzen und Zollvorschriften der Zuständigkeit der Friedensrichter oder der erstinstanzlichen Gerichte übertragenen Angelegenheiten.

Zu diesem Zweck wird bei dem Landgericht in Saarbrücken eine aus drei Richtern bestehende Kammer (Kammer für Zollsachen) gebildet.

Artikel 5. Der Vorsitzende, sowie die beiden Beisitzer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Kammer für Zollsachen werden durch Erlaß des Präsidenten der Regierungskommission auf Vorschlag des Mitgliedes der Regierungskommission für die Angelegenheiten der Justiz ernannt. In gleicher Weise können auch Stellvertreter bestimmt werden.

Artikel 6. Gegen die Entscheidungen der Kammer für Zollsachen sind die in den im Saargebiet geltenden Prozeßordnungen vorgesehenen Rechtsmittel zulässig, über welche der Oberste Gerichtshof entscheidet.

Artikel 7. Die Zollverwaltung kann in jeder Lage des Verfahrens gemäß den §§ 435 und ff. der Strafprozeßordnung als Nebenkläger auftreten. Die genannte Verwaltung ist befugt, sich vor den Gerichten durch einen ihrer Beamten, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes vertreten zu lassen; in den Fällen, in denen eine mündliche Untersuchung der Sache stattfindet, durch Übergabe eines einfachen Schriftsatzes.

Artikel 8. Die Gerichte dürfen keine vorläufige Freigabe der beschlagnahmten Waren anordnen. Auf diese Freigabe darf erst bei endgültiger Entscheidung über das eingeleitete Verfahren anerkannt werden.

Artikel 9. Die Richter dürfen weder die Zollgebühren, noch die Einziehung, noch die Geldstrafen ermäßigen, noch über sie zum Nachteile der Zollverwaltung Anordnungen treffen. Soweit Geldstrafen und andere Vermögensstrafen in Betracht kommen, kann von den Bestimmungen über Strafaufschub kein Gebrauch gemacht werden.

Artikel 10. Die Zolldefraudanten können sich in keinem Fall auf Fehlen des Vorsatzes berufen.

Ferner darf bezüglich der von der Zollverwaltung erlassenen Zwangsbescheide weder ein Verbot erlassen, noch ein Aufschub bewilligt werden.

Artikel 11. Die französische Zollverwaltung ist befugt, im Saargebiet Zwangsbescheide (contraintes) zwecks Einziehung von Geldstrafen und Gebühren zu erlassen und außerdem in allen Fällen, in denen dieses Verfahren nach den französischen Zollgesetzen und Zollvorschriften zulässig ist.

Artikel 12. Diese Zwangsbescheide sind auf jede gesetzlich zulässige Weise vollziehbar, sobald sie von dem Vorsitzenden der Kammer für Zollsachen beim Landgericht in Saarbrücken oder durch einen von diesem damit betrauten Richter zum Zwecke der Vollziehung mit Sichtvermerk versehen sind.

Artikel 13. Gegen die Zwangsbescheide ist Widerspruch zulässig; dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 14. Der Widerspruch ist bei der Kammer für Zollsachen des Landgerichts in Saarbrücken zu erheben. Er ist bis zur Vollziehung des Zwangsbescheides zulässig.

Artikel 15. Gegen die nach freiwilliger Unterwerfung erlassenen Zwangsbescheide ist jedoch kein Widerspruch zulässig, wenn der Zu-

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

widerhandelnde in einer Unterwerfungsurkunde die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung anerkannt hat und sich den Geldstrafen, den Einziehungen, den Gebühren und Kosten, sowie sie von der Zollverwaltung festgesetzt sind, unterwirft und auf jedes gerichtliche Verfahren verzichtet.

Artikel 16. Der Vorsitzende der Kammer für Zollsachen oder irgendein von ihm gehörig beauftragter Amtsrichter, ist befugt:

1. Auf Antrag der Zollverwaltung und vor Erlaß des ihre Einziehung aussprechenden Urteiles den öffentlichen Verkauf der dem Verderb ausgesetzten Verbrauchsgegenstände, sowie der Tiere, Fahrzeuge und anderen Transportmittel, gleichviel welcher Art, die zum Transport der Schmuggelware gedient haben, oder aus irgendeinem anderen Anlaß beschlagnahmt sind, anzuordnen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Zollverwaltung und dem Deklaranten in bezug auf Art, Beschaffenheit, Ursprung und Wert der Ware, die Entnahme von Proben in Gegenwart eines Gerichtsbeamten oder eines vereidigten Maklers anzuordnen und einen Sachverständigen zu bezeichnen, der im Sachverständigenausschuß die Partei, welche die Bestellung eines Schiedsrichters verweigert hat, vertreten soll.
3. Gewisse Register und Drucksachen, deren Führung der Zollverwaltung oder Privatpersonen nach den Zollgesetzen oder Zollvorschriften obliegt, kostenlos zu paraphieren und auf ihre Blattzahl zu bescheinigen.
4. Die Effekten und Papiere der verstorbenen oder flüchtigen Rechnungsbeamten der Zollverwaltung unter Siegel zu nehmen und den Befund der Kassen, der Einnahmeregister und der Ausgabebelege festzustellen.
5. Die bei der Zollverwaltung befindlichen und gemäß den Zollgesetzen und Zollvorschriften hinterlegten Sachen zu inventarisieren und deren Verkauf zu genehmigen.

Die auf Grund dieses Artikels ergangenen Entscheidungen sind in allen Fällen, in denen das besondere französische Zollgesetz ein Rechtsmittel vorsieht, anfechtbar.

Artikel 17. Die Zollbeamten müssen wegen der Zollgelder die Mitwirkung des nach der im Saargebiet geltenden Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsvollziehers in Anspruch nehmen, insbesondere für den Verkauf der gepfändeten, eingezogenen oder preisgegebenen Sachen.

Artikel 18. Die Zollbeamten genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz der besonderen Bestimmungen der Zollgesetze und den der §§ 113 und ff. des Strafgesetzbuches.

Artikel 19. Die Bestimmungen der Verordnungen vom 6. April 1921 (Reg. Amtsblatt Nr. 483) und vom 10. Januar 1923 (Reg. Amtsblatt Nr. 68) werden aufgehoben.

Artikel 20. Das Mitglied der Regierungskommission für die Angelegenheiten der Justiz wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Deutsches Reich und Estland.

Vorläufiges Wirtschaftsabkommen zwischen beiden Staaten vom 27. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924 (Reichsgesetzblatt II Nr. 27 vom 29. Juli 1924 S. 160).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1. Dem am 27. Juni 1923 unterzeichneten Vorläufigen Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Estland wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkü in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1924.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann.

Vorläufiges Wirtschaftsabkommen.

Von dem Wunsche geleitet, die wechselseitigen wirtschaftlich ziehungen zwischen Deutschland und Estland zu fördern und eine feste Grundlage zu geben, haben die beiderseitigen Regier beschlossen, in Verhandlungen über ein vorläufiges Wirt abkommen einzutreten und zu diesem Zwecke zu ihren B mächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung
den Legationsrat im Auswärtigen Amte Herrn D Wilhelm Crull,
die Estnische Regierung
den Minister des Außern Herrn Alexander Hellat,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befu Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1. Die beiden vertragschließenden Teile werd ihren wechselseitigen Handelsbeziehungen den Grundsatz der begünstigung anwenden auf:

1. die Durchfuhr, die Wiederausfuhr und das Recht de amtlichen Einlagerung,
2. die Zollförmlichkeiten,
3. den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbewe Vermögen sowie die Verfügung darüber,
4. die Zulassung zur Ausübung von Handel, Gewerbe, In und Landwirtschaft sowohl seitens der Staatsangehörig einen Teiles im Gebiete des anderen, wie auch seite Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften einschließl Versicherungsgesellschaften,
5. den Schutz des gewerblichen Eigentums (Patent-, M Musterschutz usw.).

Artikel 2. Der Grundsatz der Meistbegünstigung finde Anwendung auf die Behandlung von Kaufleuten, Fabrikant anderen Gewerbetreibenden, die nachweislich in dem Staate, ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern für das von ihn triebene Geschäft entrichtet haben, wenn sie persönlich oder d ihren Diensten stehende Reisende im Gebiete des anderen t schließenden Teiles Warenankäufe machen oder Bestellungen Mitführung von Mustern suchen. Sie sollen wechselseitig in Ländern hinsichtlich der den Handelsbetrieb treffenden Abgab die Angehörigen des eigenen Landes, in keinem Falle aber se als die Angehörigen irgendeines dritten Landes behandelt werd

Die deutschen und estnischen Geschäftsreisenden, die mi Gewerbelegitimationskarte versehen sind, dürfen nur Waren aber keine Waren mit sich führen. Sie dürfen für andere als der Legitimationskarte genannten Gewerbetreibenden Geschäfte abschließen noch vermitteln.

Die vertragschließenden Teile werden einander die für di fertigung der Legitimationskarten zuständigen Behörden mitteilen Ausfertigung der Legitimationskarten erfolgt nach dem anlie Muster (Anlage A).

Artikel 3. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden haben im Gebiete des anderen freien Zutritt zu den Gerichten den diesen gleichgestellten Behörden zwecks Verfolgung und Ver- ung ihrer Rechte und genießen in dieser Hinsicht alle Rechte und nstigungen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese t sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetze zu- enen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für die Ge- ung des Armenrechts, die Befreiung von der Sicherheitsleistung ie Prozeßkosten (Judicatum solvi), die Verwaltung des beweg- Nachlasses und die Stellung der Gläubiger im Konkursverfahren. Rechtsgebiete sollen bis zum Abschluß eines besonderen Rechts- bkommens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt werden.

Artikel 4. Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird anderen vertragschließenden Teile die freie Durchfuhr über sein t für die Beförderung von Personen und Gütern jeder Art und er Verkehrsrichtung auf Land- und Wasserwegen, einschließlich isenbahnen und Binnenwasserwege, sowie in der Luft gestatten. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Durchfuhr unmittelbar über ein drittes Land erfolgt, und ob die durchgeführten Waren telbar durchgeführt oder ob sie in Deutschland oder Estland in hen Zollagern eingelagert oder auch umgepackt werden, um durch Deutschland oder Estland nach einem dritten Lande durch- t beziehungsweise ausgeführt zu werden.

Die freie Durchfuhr soll durch keinerlei Durchfuhrverbote be- t werden. Ausnahmen können, sofern sie auf alle oder auf iejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen sfetzungen vorliegen, nur in folgenden Fällen stattfinden:

. in bezug auf Kriegsgerät,
. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
. aus Gründen der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,
. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote und Ein- schränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, den Verbrauch oder die Be- förderung einheimischer gleichartiger Waren im Inland fest- gesetzt sind oder werden; hierunter fallen insbesondere Staats- monopole und monopolähnliche Einrichtungen.

Der Durchfuhrverkehr soll in Beziehung auf Ein- und Ausfuhr Durchfuhrwaren keinen besonderen Gebühren, Abgaben oder n unterliegen, unbeschadet des Rechtes des Durchgangsstaats hebung von Aufsichts- und Verwaltungskosten für die Durchfuhr on Strafen für die Nichteinhaltung der Zollbestimmungen.

rtikel 5. Auf den Eisenbahnen und sonstigen staatlichen Ver- ittteln zu Lande und zu Wasser, einschließlich der Binnenwasser- sollen bei Erfüllung der gleichen Bedingungen die Güter des Teiles auf derselben Strecke und in derselben Verkehrsrichtung lich der Abfertigung, der Beförderung und der Beförderungs- nicht ungünstiger behandelt werden, als gleichartige Güter des s Teiles. Die mit der Beförderung zusammenhängenden öffent- Abgaben dürfen auch auf den privaten Verkehrsmitteln für die ttigen Staatsangehörigen, Güter oder Verkehrsmittel nicht sein als für die inländischen.

den Fällen, wo die von den privaten Verkehrsunternehmungen Benutzung der ihnen gehörigen Verkehrsmittel erhobenen n vom Staate oder der Landesregierung festgesetzt werden, die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sinngemäß an- et werden.

Alle Rechte, Vergünstigungen und Befreiungen, welche einer der vertragschließenden Teile in dieser Beziehung einem dritten Lande gewährt, sollen ohne weiteres auch dem anderen Teile zugute kommen.

Die Bestimmungen dieses Artikels (5) finden Anwendung auch auf den Personenverkehr; desgleichen gelten sie auch für die Durchfuhr.

Artikel 6. Die Schiffe des einen vertragschließenden Teiles und deren Ladungen sollen im Gebiete des anderen Teiles genau wie die eigenen Schiffe und deren Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, woher die Ladung stammt oder wohin sie bestimmt ist.

Insbesondere dürfen Schiffe des einen vertragschließenden Teiles innerhalb des Staatsgebietes des anderen Teiles mit keinerlei anderen oder höheren Gebühren und Abgaben, gleichviel welcher Art und Benennung, belastet werden, als dort für die eigenen Schiffe gelten oder künftig festgesetzt werden sollten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf:

1. diejenigen besonderen Begünstigungen, die dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt sind,
2. diejenigen Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile seinen Angehörigen zwecks Förderung des nationalen Schiffsbaues gewährt hat oder in Zukunft gewährt,
3. die Küstenschiffahrt (cabotage).

Falls jedoch einer der vertragschließenden Teile einem dritten Staate in dieser Hinsicht weitergehende Rechte einräumen sollte, so sollen diese Rechte ohne weiteres auch auf den anderen vertragschließenden Teil Anwendung finden.

Artikel 7. Die beiden vertragschließenden Teile werden bemüht sein, die für den Reiseverkehr erforderlichen Formalitäten nach Möglichkeit zu erleichtern und ihre Erledigung zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere für Geschäftsreisen und für Reisen zum Besuche von Kurorten, Heilquellen, Bädern, Sanatorien und Kliniken zu Heilzwecken.

In gleicher Weise werden sie unter voller Wahrung der den Verwaltungen ihrer Lehr- und Unterrichtsanstalten zustehenden Rechte dem Aufenthalte von Studierenden und Schülern an diesen Lehranstalten zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung wohlwollend gegenüberstehen.

Artikel 8. Aktiengesellschaften und andere Handels- und Erwerbs- oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb und zum Grunderwerb in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, die den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Artikel 9. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Angehörigen des anderen Teiles keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Abgaben, Steuern, oder Gebühren, unter welcher Benennung es auch sei, des Reichs, der Länder, Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu unterwerfen als die eigenen Angehörigen oder die Angehörigen irgendeines dritten Staates. Als Angehörige des anderen Teiles gelten auch juristische Personen sowie Gesellschaften, Personenvereinigungen, Anstalten

Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche der Besteuerung unterliegen, sofern sie im Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen. Dieses gilt auch in bezug auf die Erhebungsförmlichkeiten und die Sicherstellung der obengenannten Steuern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die bei der Ein- und Ausfuhr zur Hebung gelangenden Zölle, Abgaben und ähnlichen Lasten.

Artikel 10. Ausgenommen von dem Grundsatz der Meistbegünstigung sind:

1. die Begünstigungen, die einer der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate im sogenannten kleinen Grenzverkehr (in der Regel innerhalb einer Strecke bis zu 15 km beiderseits der Grenze) jetzt oder in Zukunft gewährt,
2. die Begünstigungen, die von einem der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate auf Grund einer bestehenden oder künftig vereinbarten Zollvereinigung zugestanden werden,
3. die Begünstigungen, die vom Deutschen Reiche mittelbar oder unmittelbar auf Grund der den Weltkrieg beendigenden Friedensverträge zugestanden sind oder zugestanden werden, es sei denn, daß die Begünstigungen auch einem Staate eingeräumt worden sind oder werden, der sie weder mittelbar noch unmittelbar auf Grund dieser Friedensverträge in Anspruch nehmen kann,
4. die Begünstigungen, die einer der beiden vertragschließenden Teile in Verträgen über den Ausschluß der Doppelbesteuerung oder über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und Steuer-Strafsachen einem anderen Lande zugestanden hat oder zugestehen wird,
5. die Begünstigungen, die Estland an Finnland, Lettland, Litauen und Rußland jetzt oder in Zukunft gewährt,
6. die Begünstigungen, die Deutschland der Österreichischen Republik oder Litauen durch ein besonderes Abkommen einräumt.

Die unter Ziffer 4, 5 und 6 zugestandenen besonderen Begünstigungen sollen seitens des anderen Teiles nur so lange im Wege der Meistbegünstigung nicht beansprucht werden können, als sie nicht irgendeinem dritten als den dort genannten Ländern zugestanden werden.

Artikel 11. Die beiden vertragschließenden Teile sind sich darin einig, daß sie mit tunlichster Beschleunigung einen umfassenden Handelsvertrag zur Regelung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhr, abschließen werden.

Desgleichen werden sie tunlichst bald in Verhandlungen treten zwecks Abschlusses besonderer Abkommen über:

1. den gegenseitigen Schutz von Werken der Literatur und Kunst,
2. den Ausschluß der Doppelbesteuerung und die gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen (Steuerermittlung, Steuerfestsetzung, Steuerbeitreibungsverfahren) und in Steuerstrafsachen,
3. den Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten,
4. die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen,
5. die wechselseitige Übernahme der beiderseitigen Staatsangehörigen,
6. einen Konsularvertrag,
7. die Behandlung der Nachlässe,
8. die Regelung der Seuchenbekämpfung,
9. den Luftverkehr.

Artikel 12. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden vertragschließenden Teilen über die Anwendung und die legung dieses Abkommens sollen von einem gemischten Schiedsg entschieden werden. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fal bildet und soll sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern beiden Teile zusammensetzen.

Beim ersten Streitfall tritt es im Gebiete des beklagten T im zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und s wechselnd zusammen.

Falls die beiderseitigen Vertreter sich nicht einigen, werde einen neutralen Obmann hinzuziehen. Der Obmann ist Vorsitz des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Um die Benennung des Obmanns soll nötigenfalls der Schr rische Bundespräsident ersucht werden.

Artikel 13. Dieses Abkommen, das in deutscher und esti Urschrift gefertigt worden ist, soll ratifiziert und die Ratifika urkunden sollen alsbald in Berlin ausgetauscht werden. Es mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in und soll bis zum Abschluß eines umfassenden Handelsvertrag Geltung bleiben.

Erfolgt der Abschluß eines solchen Vertrags nicht binnen Jah frist, so soll das Abkommen von dem Tage, an dem es von der beiden Teile gekündigt worden ist, noch drei Monate in bleiben.

Ausgefertigt in vierfacher Urschrift.

Tallinn, den 27. Juni 1923.

Dr. W. Crull. Hellat.

Anlage

(Muste

Gewerbe-Legitimationskarte.

Für das Jahr 19.. (Wappen)

Gültig im Deutschen Reiche und in der Republik Estlan

Inhaber:

.....
(Vor- und Zuname)

....., den .....
(Ortsname) (Behörde)

(Siegel) .....
(Unterschrift)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte ein der Fabrik oder Handlung) in .....
unter der Firma ..... besitz
Handlungsreisender im Dienste der Firma .....
in ..... steht, welche eine (Bezei der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firm außerdem nachfolgender Firma / Firmen .....
..... (
Fabrik oder Handlung) in .....
bestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beab

bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm / Firme hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichte

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....

Haare: .....
Besondere Kennzeichen: .....
.....
(Unterschrift:)

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, es dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere die untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen inzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung!

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und aus-ßlich für Rechnung der vorgedachten Firmen (Firma) berechtigt, nbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem r die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Deutsches Reich und Italien.

Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens chen beiden Ländern. Nachdem das deutsch-italienische vor-ge Handelsabkommen vom 28. August 1921[1]) von keinem der t Staaten gekündigt worden ist, behält es für die Dauer von ren 9 Monaten, d. i. vom 1. September 1924 bis 31. Mai 1925 ng.

Deutsches Reich und Spanien.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern. Vom Juli 1924[2]).

Die Regierung des Deutschen Reichs und die Regierung Seiner tät des Königs von Spanien, von dem Wunsche geleitet, die elsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und auf eine Grundlage zu stellen, haben beschlossen, den bis zum 30. Juni geltenden Modus Vivendi[3]) durch ein Handelsabkommen zu n, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt: folgen die Namen],

nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen achten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1. Die in der Anlage A aufgeführten Boden- und Ge-ierzeugnisse spanischen Ursprungs oder spanischer Herkunft unter-bei der Einfuhr nach Deutschland keinen höheren Zöllen als n dieser Anlage angegebenen.

Artikel 2. Die in der Anlage A aufgeführten Erzeugnisse werden r Einfuhr nach Deutschland aller Zollermäßigungen oder Zoll-stigungen teilhaftig werden, welche Deutschland anderen Ländern e gleichen oder gleichartige Erzeugnisse gewährt oder gewähren

Artikel 3. Für alle übrigen spanischen Erzeugnisse wird Deutsch-bezüglich der Einfuhrzölle, etwaiger Kontingente, innerer Abgaben irgendwelcher damit zusammenhängender, anderen Ländern ein-nter oder einzuräumender Vergünstigungen, die geeignet sind, infuhr, den Verkehr oder den Verkauf der spanischen Erzeugnisse dern, den Grundsatz der Meistbegünstigung anwenden.

Artikel 4. Sollten einer oder einige der in der Anlage A auf-ten Erzeugnisse zu irgendeinem Zeitpunkte Einfuhrverboten oder hrbeschränkungen unterworfen werden, so verpflichtet sich Deutsch-allen Anträgen von Einfuhrhändlern, einschließlich solcher spanischer angehörigkeit, auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen zu ent-sprechen, ohne zu berücksichtigen, ob diese während der Jahre 1911 bis 1914 Einfuhrgeschäfte bewirkt haben oder nicht; auch verpflichtet es sich, den Verkehr, den Verkauf und den Verbrauch der genannten Erzeugnisse im ganzen deutschen Gebiete nicht zu erschweren, sondern im Rahmen der jeweils geltenden Gesetzgebung zu erleichtern.

Artikel 5. Deutschland wird die etwa erforderlichen Einfuhrbewilligungen für spanischen Wein ohne Rücksicht auf die Menge des einzuführenden Weins erteilen.

Artikel 6. Bei Ausübung von Handel und Gewerbe sollen die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile im Gebiete des anderen Teiles die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießen wie die Inländer und die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiete des anderen Teils in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen.

Artikel 7. Die in der Anlage B aufgeführten Boden- und Gewerbserzeugnisse deutschen Ursprungs oder deutscher Herkunft unterliegen bei der Einfuhr nach Spanien keinen höheren Zöllen als den in dieser Anlage angegebenen, sowie keinen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden oder künftig einzuführenden Zuschlägen irgendwelcher Art, welche auf eine Erhöhung des Zollbetrages hinauslaufen.

Artikel 8. Alle übrigen deutschen Erzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Spanien den in der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs[1]) angegebenen Zollsätzen unterworfen; sie unterliegen keinen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden oder künftig einzuführenden Zuschlägen irgendwelcher Art, welche auf eine Erhöhung des Zollbetrages hinauslaufen.

Artikel 9. Dieses Abkommen wird ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden werden in Madrid ausgetauscht werden, sobald die durch die Gesetzgebungen beider Länder vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Das Abkommen wird mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit in Geltung bleiben, sowie drei Monate nach Kündigung durch einen der vertragschließenden Teile außer Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Madrid, in doppelter Ausfertigung, mit deutschem und spanischem Wortlaut, am 25. Juli 1924.

gez. Langwerth. gez. Fernando Espinosa de los Monteros.

Anlage A.

Nummer des deutschen Tarifs		Gegenstand	Zollsatz für 100 kg in Mark
	10	Reis, unpoliert	frei
aus	33	Tomaten	frei
aus	33	Zwiebeln	frei
aus	45	Weintrauben, frisch, zum Tafelgenuß, eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 kg einschließlich, in der Zeit vom 15. September bis zum 15. März	frei
aus	45	Weintrauben, frisch, zum Tafelgenuß, auf andere Weise eingehend	4,—

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 411.
[2]) Gaceta de Madrid Nr. 213 vom 31. Juli 1924 S. 585.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 352 und 1924, 2. Juniheft S. 879.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 214.

Nummer des deutschen Tarifs	Gegenstand	Zollsatz für 100 kg in Mark
aus 46	Wal- und Haselnüsse, grün und getrocknet, mit oder ohne Schale	2,—
aus 49	Aprikosen-, Pfirsich- und Pflaumenpülpe, in nicht luftdichtverschlossenen Behältnissen	2,—
50	Bananen	frei
aus 51	Apfelsinen	2,50
aus 51	Zitronen	frei
aus 51	Mandeln, frisch	2,—
aus 52	Feigen, getrocknet	4,—
aus 52	Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 fallenden)	8,—
aus 53	Traubenrosinen	8,—
aus 54	Mandeln, getrocknet, mit oder ohne Schale	4,—
aus 66	Spanischer Pfeffer, frisch	frei
aus 66	Spanischer Pfeffer, getrocknet, gemahlen oder ungemahlen	25,—
aus 67	Safran, gemahlen oder ungemahlen	40,—
90	Korkholz (Rinde der Korkeiche), unbearbeitet, auch in lediglich auseinander geschnittenen Platten oder Stücken; auch Zierkorkholz	frei
aus 97	Harze und Gummiharze, mit Ausnahme von Gummilack	frei
144	Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen	frei
153	Felle und Häute zur Lederbearbeitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten; auch Leimleder; Fisch- und Kriechtierhäute, roh	frei
163	Reis poliert	frei
aus 166	Olivenöl, rein	frei
aus 180 a	Dessertweine von Jerez, Málaga und Tarragona (süßer Priorato), rote und weiße Mistelas und Muskatelweine, mit einem Weingeistgehalt bis zu 180 Gramm in einem Liter (22,7 Grad Gay-Lussac)	25,—
b	Rote und weiße Verschnittweine	15,—
	Anmerkung. Als roter Verschnittwein wird ausschließlich derjenige natürliche Rotwein zugelassen, dessen Weingeistgehalt in einem Liter Flüssigkeit mindestens 95 Gramm und höchstens 160 Gramm beträgt und der in einem Liter Flüssigkeit mindestens 28 Gramm Trockenextrakt aufweist. Die weißen Verschnittweine müssen 95 bis 140 Gramm Weingeist und einen Mindestgehalt von 16 Gramm Trockenextrakt in einem Liter enthalten.	
c	Rote Tischweine:	
	in Behältnissen von 15 Litern oder mehr	20,—
	in anderen Behältnissen	30,—
d	Ausschließlich zu Ritualzwecken dienende Weine, deren Verwendung überwacht wird	10,—
e	Weine mit Weingeistzusatz, die insgesamt in einem Liter Flüssigkeit höchstens 200 Gramm Weingeist enthalten und die unter Überwachung ihrer Verwendung zur Herstellung von Branntwein dienen	10,—
f	Weine zur Herstellung von Schaumweinen, deren Verwendung überwacht wird	20,—
g	Weiße Tischweine:	
	in Behältnissen von 15 Litern oder mehr	30,—
	in anderen Behältnissen	45,—
aus 193	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in Form von Kuchen (Ölkuchen)	frei
aus 216 u. aus 219	Oliven, auch in Öl, Essig oder Salzwasser eingelegt, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,—
aus 216 u. aus 219	Konserven aller Art aus Paprikaschoten, Tomaten, kleinen Gurken, kleinen Zwiebeln, Artischoken, Kapern, kleinen roten Pfefferschoten, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,—
aus 219	Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumenpülpe in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 5 kg oder mehr	20,—
aus 219	Sardinenkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30,—
aus 219	Sardinenkonserven in reinem Olivenöl, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	15,—
aus 219	Tunfischkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20,—
237	Eisen-, Zink-, Blei-, Kupfer- und Manganerze	frei
aus 311	Weinstein, roh	frei
aus 353	Terpentinöl und ungereinigte Harzessenz	frei
623	Fässer (auch gehobeltes Faßholz): roh	3,—
	bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen	6,—
635	Kork, zu Stückchen oder Mehl zerkleinert	2,—
aus 635	Rückstände aus der Herstellung von Korkgegenständen	frei
	Anmerkung. Korkmehl, das bei der Bearbeitung von Kork abfällt, gilt als Korkrückstand („aus" 635).	
636	Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel mit Rinde; Rindenspunde; Steine, Ziegel, Röhren und Röhrenteile aus Korkabfällen; Korkfender	5,—
	Anmerkung. Platten aus zusammengefügten Korkteilchen, hergestellt aus Korkabfällen und -Rückständen, ohne Zusatz anderer Stoffe außer Klebe- und Bindemitteln, fallen unter diese Position.	
637	Zugeschnittene Platten, Streifen und Würfel ohne Rinde; Korkscheiben	10,—
aus 638	Korkstopfen	12,—
850	Blei, roh (in Blöcken, Mulden u. dgl.)	frei

Anmerkung. Wenn die Nummer der Zollposition den Zu „aus" trägt, so ist nur der in der Liste aufgeführte Wortlaut einbegriffen zu verstehen. Im entgegengesetzten Falle bezieht sich Zugeständnis auf die Gesamtheit der Position gemäß ihrer v ständigen Wiedergabe im amtlichen deutschen Zolltarif.

Anlage B.

...nerdes ...schen ...arifs	Gegenstand	Maßstab	Zollsatz in Peseten
5	Marmor, roh oder in Blöcken	100 kg	3,20
6	Dgl., zu Platten geschnitten	„	12,80
7	„ „ „ oder Tafeln, roh vorgearbeitet	„	20,—
8	Dgl., zu Gegenständen roh vorgearbeitet, über 25 kg	„	28,—
9	Dgl., roh vorgearbeitet, bis zu 25 kg	„	49,60
10	Dgl., zu Gegenständen verarbeitet	1 kg	1,20
18	Zement, hydraulischer Kalk und Puzzollanerde	100 kg	2,—
29	Asbest, verarbeitet	„	120,—
30	Anthrazit	1000 kg	7,50
31	Steinkohle (hulla)	„	7,50
32	Sonstige mineralische Kohle	„	7,50
64	Glas, Kristall, gefärbt, geschnitten	100 kg	100,—
64	Farbige Glasfenster	„	90,—
70	Isolatoren aus Glas	„	24,—
73	Perlen aus Kristall (venetianische Glasperlen), aus diesen Perlen hergestellte Gegenstände und Röhren aus Kristall zu Verzierungen von Kronleuchtern	1 kg	0,80
75	Platten oder Gußstücke aus optischem Glas, nicht geschnitten	„	20,—
76	Optisches Glas aller Art, ohne Fassungen	„	24,—
86	Heizvorrichtungen (caloriferos)	100 kg	30,—
86	Anmerkung. Badewannen, Waschtische, Wasserklosetts und sonstige Gegenstände, die für sanitäre Einrichtungen von Wohnungen benötigt werden, werden nach dem Nettogewicht verzollt.		
90	Fayence, feiner Ton und Steinzeug	„	45,—
91	Fayence, feiner Ton und Steinzeug von mehr als einer Farbe	„	65,—
92	Weißes Porzellan	„	57,—
93	Porzellan, farbig	„	67,—
95	Feiner Ton, Fayence	1 kg	3,50
98	Eisenbahnschwellen	100 kg	1,04
99	Pfosten und Rundholz	„	1,25
100	Gemeines Holz in Brettern von mehr als 75 mm Dicke	cbm	10,—
101	Dgl. in Brettern von mehr als 40 mm bis einschl. 75 mm Dicke	„	11,—
.02	Dgl. in Brettern bis einschl. 40 mm Dicke	„	12,—
.07	Holz, verarbeitet zu Bestandteilen	100 kg	17,60
.10	Holzknüppel zur Herstellung von Holzmasse	1000 kg	0,80
.15	Gemeines Holz, bearbeitet	100 kg	42,—
	Anmerkung. Schnitzereien aus Linden-, Birnbaum-, Kirschbaum- und Nußbaumholz, mit Ausnahme der Möbel und Leisten, fallen unter diese Nummer.		
18	Leisten und Simswerk, roh, aus gemeinem Holz	100 kg	18,—
23	Möbel aus gebogenem Holz	„	75,—
24	Möbel aus gemeinem Holz, ohne Drechslerarbeit	„	55,—

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Maßstab	Zollsatz in Peseten
125	Dgl., mit Drechslerarbeit, aber ohne Bildhauerarbeit	100 kg	70,—
126	Möbel aus feinem Holz, ohne Schnitzerei	„	100,—
127	Dgl., mit Überzug aus Seidenstoff oder Leder	„	230,—
128	Dgl., mit Überzug aus anderen Stoffen	„	130,—
129	Möbel aus Holz aller Art, mit Schnitzereien, mit Überzug aus Seidengeweben	„	360,—
130	Dgl., andere	„	180,—
	Anmerkung zu 123—130. Als Möbel werden nicht betrachtet die Holzschnitzereien und Drechslerarbeiten, die in anderen Positionen des Tarifs nicht enthalten sind, wenn das Gewicht des Stückes 2 kg nicht übersteigt.		
aus 141	Holzsägemehl	„	0,80
148	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen Geflechte (tresses, nattes, laizes) oder gewobene Bänder (bandes) zur ausschließlichen Verwendung in der Hutfabrikation, mit Einschluß derjenigen aus Manilahanf (Abaka) und derjenigen, die andere pflanzliche Spinnstoffe oder tierisches Haar im Verhältnis von nicht mehr als 30 v H oder Seide im Verhältnis von nicht mehr als 15 v H des Gesamtgewichts enthalten.		
161	Milchkühe	Stück	115,—
182	Lackiertes Leder, im Gewichte von mehr als 8 kg das Dutzend	1 kg	3,50
183	Dgl., bis einschl. 8 kg das Dutzend	„	5,—
191	Treibriemen aus Leder	„	3,20
193	Andere Felle (als Kaninchen- und Hasenfelle)	„	1,60
194	Kaninchen-, Hasen- und Ziegenfelle mit dem Haar, bearbeitet	„	2,40
195	Sonstige Felle, gegerbt	„	4,80
196	Dgl., in konfektionierten Gegenständen	„	24,—
198	Schuhwaren aus Leder	„	10,—
199	Koffer, Felleisen, Handtaschen	„	8,—
205	Schmuckfedern	„	12,—
206	Dgl., zugerichtet	„	48,—
207	Vogelköpfe, Flügel	„	60,—
213	Wollfett und Lanolin, roh	100 kg	1,60
224	Blattgold	1 kg	160,—
226	Juwelen, ohne Steine	„	175,—
227	Dgl., mit Steinen	„	350,—
228	Juwelen aus unedlen, mit Gold belegten Metallen	„	40,—
229	Andere Gegenstände aus unedlen, mit Gold belegten Metallen	„	24,—
244	Silbernes Tafelgeschirr	„	60,—
245	Silber in kleinen Stücken zum persönlichen Gebrauch	„	75,—
246	Silberne Bijouterien	„	80,—
250	Gegenstände aus unedlen Metallen, versilbert	„	16,—
259	Tungstenstahl	100 kg	120,—
288	Gegossene Gegenstände aus Stahl	„	30,—

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Maßstab	Zollsatz in Peseten
301	Verbindungsstücke, Schwellen, Platten...	100 kg	16,—
309	Teile aus Eisen, Stahl oder schmiedbarem Eisen	„	40,—
311	Fässer aus Blech (de chapa)	„	40,—
313	Eisen- oder Stahlteile in großen Stücken	„	39,—
315	Teile aus Eisen und Stahl, geschmiedet, von mehr als 100 kg	„	30,—
316	Dgl., von mehr als 25 kg bis einschl. 100 kg	„	35,—
317	Dgl., von mehr als 1 kg bis einschl. 25 kg	„	42,—
318	Dgl., von mehr als 10 g bis einschl. 1 kg	„	55,—
324	Draht aus Eisen oder Stahl, mit anderen Metallen überzogen, von 1 bis einschl. 5 mm Dicke	„	34,—
327	Draht aus Eisen oder Stahl, nicht mit anderen Metallen überzogen, von weniger als 1/2 mm einschl. Dicke	„	60,—
328	Dgl., mit anderen Metallen überzogen	„	70,—
329	Kabel aus Eisendraht	„	45,—
330	Andere Kabel	„	42,—
342	Schuhnägel aller Art	„	47,—
343	Drahtstifte von mehr als 1 mm Dicke, weder poliert noch in irgendeiner Weise verziert	„	52,—
344	Dgl., mit poliertem Kopf	„	62,—
345	Drahtstifte von 1 mm Dicke, oder weniger, unpoliert	„	65,—
346	Dgl., mit poliertem Kopf	„	85,—
aus 352	Sparküchen, Öfen (potagers), automatische Kochapparate für Gas, aus Gußeisen, emailliert oder mit Verzierungen aus anderen Stoffen	„	48,—
aus 353	Dgl., aus Blech gefertigt, auch mit Teilen aus Gußeisen	„	60,—
aus 354	Dgl., aus emailliertem Blech oder mit Verzierungen aus anderen Stoffen	„	78,—
363	Handwerkszeuge zum Sägen, Hobeln, Schneiden, Lochen, Raspeln oder Feilen	„	56,—
364	Andere Handwerkszeuge im Stückgewichte von mehr als 1 kg	„	20,80
365	Dgl. im Stückgewichte bis einschl. 1 kg	„	32,—
368	Schreibfedern aus Stahl	1 kg	6,50
370	Angelhaken aller Art	„	4,—
377	Küchengeschirr Anmerkung. Emaillierte Reflektoren, auch Lampenschirme genannt, für elektrische und Gaslampen, emaillierte sanitäre Artikel (wie Bidets, Irrigatoren, Bettschüsseln, Spucknäpfe usw.) sowie Molkereigeschirre aus Eisen, verzinnt (Milchtransportkannen, Milchsatten, Melkeimer, Milchfilter usw.) fallen unter diese Nummer.	100 kg	150,—
380	Messer und Vorlegemesser	1 kg	4,—
381	Scheren	„	7,—
382	Küchenmesser	„	2,—
445	Schreibfedern aus Kupfer	„	9,60

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Maßstab	Zoll in Pes
456	Aluminium in Barren Anmerkung. Unter diese Nummer fällt Roh-Aluminium, das keinem Streckungsverfahren unterworfen ist.	100 kg	7
458	Aluminiumdraht, ohne Überzug mit Gespinstfasern	„	28
459	Kabel aus Aluminiumdraht	„	35
462	Aluminium, zu Gegenständen verarbeitet.	1 kg	5
463	Gegenstände aus Aluminium	„	5
466	Zinnfolie für Flaschenkapseln	100 kg	85
467	Dgl., bedruckt	„	115
479	Wismut	„	40
aus 495	Motor, abnehmbar, für gewöhnliche Fahrräder, im Gewicht bis einschl. 15 kg	„	88
502	Einzelne Teile für Verbrennungsmotore.	„	135
502 bis	Vergaser	Stück	32
aus 505	Fahrbare und stationäre Lokomobilen (locomóviles y máquinas de vapor semifijas) von mehr als 2000 bis 10000 kg Gewicht	100 kg	66
506	Dampfmaschinen von mehr als 10000 bis 50000 kg Gewicht	„	62
aus 506	Fahrbare und stationäre Lokomobilen von mehr als 10000 bis 50000 kg	„	56
507	Dampfmaschinen von mehr als 50000 kg Gewicht	„	32
510	Dampfturbinen von 10000 bis 25000 kg Gewicht	„	32
	Dgl. über 25000 kg	„	25
511	Dampflokomotiven für Spurweiten unter 1 m	„	125
512	Dgl., für Spurweiten von 1 m und darüber bei einem Gewichte von weniger als 55 t	„	105
513	Dgl., bei einem Gewichte von 55 t und darüber Anmerkung zu 511—513. Die Zölle der Positionen 511, 512 und 513 bleiben in Geltung, solange die nationale Erzeugung nicht dem inneren Bedarf genügt.	„	84
514	Einzelne Stücke oder Teile von Dampflokomotiven	„	125
515	Kranlokomotiven, Straßenlokomotiven	„	75
516	Elektrische Lokomotiven	„	80
517	Lokomotiven mit Selbstantrieb, jedoch nicht mittels Dampf und Elektrizität	„	70
518	Tender	„	60
520	Wasserkraftmotoren von mehr als 500 bis einschl. 2000 kg Gewicht	„	54
521	Dgl. von mehr als 2000 bis einschl. 10000 kg Gewicht	„	40
522	Dgl. von mehr als 10000 kg Gewicht Anmerkung zu 519—522. Alle Bestand- und Zubehörteile (Geschwindigkeitsregulatoren, Wasserdruckregulatoren, Zahnräder, Einlaßschützen usw.), die gleichzeitig mit dem Motor eingeführt werden,	„	30

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Maßstab	Zollsatz in Peseten
	werden als ein Ganzes betrachtet und verzollt, wie wenn alles eine einzige und gleiche Maschine wäre, vorausgesetzt, daß diese Teile zu der Maschine, mit der sie eingeführt werden, gehören. Für die Bestimmung der in Anwendung kommenden Tarifnummer ist das Gesamtgewicht maßgebend.		
524	Gaserzeuger und deren einzelne Teile...	100 kg	55,—
529	Elevatoren von mehr als 500 bis einschl. 3000 kg Gewicht	„	54,—
530	Dgl. von mehr als 3000 kg Gewicht...	„	45,—
531	Schwungräder für Maschinen aller Art..	„	33,—
537	Werkzeugmaschinen für Bearbeitung von Metallen von 4001 bis einschl. 10000 kg Gewicht	„	45,—
538	Dgl. von mehr als 10000 kg Gewicht..	„	27,—
540	Holzsäge- und Bearbeitungsmaschinen über 250 bis einschl. 500 kg Gewicht.	„	68,—
541	Dgl. über 500 bis einschl. 1500 kg Gewicht	„	48,—
542	Dgl. über 1500 kg Gewicht.....	„	40,—
543	Apparate und Geräte für vorgenannte Maschinen	„	72,—
548	Schneidkluppen, Bohrer (brocas):		
	a) Schneidkluppen bis zu 1 kg Gewicht	1 kg	12,—
	e) Bohrer (brocas) bis 15 mm Durchmesser	„	16,—
	f) Dgl. von mehr als 15 bis 40 mm.	„	8,—
567	Düngerstreuer.....	100 kg	40,—
577	Müllereimaschinen und einzelne Teile dazu	„	68,—
580	Maschinen für Druck und Lithographie..	„	27,—
582	Maschinen zur Herstellung von Papier..	„	42,—
585	Maschinen aller Art zum Bewegen von Flüssigkeiten (fluidos), von mehr als 100 bis einschl 500 kg Gewicht.....	„	85,—
586	Dgl., von mehr als 500 bis einschl. 5000 kg Gewicht.....	„	64,—
587	Dgl., von mehr als 5000 kg Gewicht ..	„	28,—
	Anmerkung zu 584—587. Hierunter fallen auch Kompressoren, Vakuumpumpen und Ventilatoren.		
590	Maschinen, anderweitig nicht inbegriffen, bis einschl. 50 kg Gewicht.....	„	90,—
591	Dgl., von mehr als 50 bis 500 kg Gewicht	„	80,—
592	Dgl., von mehr als 500 bis 1500 kg Gewicht	„	70,—
593	Dgl., von mehr als 1500 kg Gewicht ..	„	50,—
593	Gefrier- und Kälteerzeugungsmaschinen von mehr als 1500 kg Gewicht.....	„	48,—
593ter	Maschinen zum Zerkleinern von Mineralien.....	„	12,—
	Anmerkung. In dieser Position sind enthalten: die Zerkleinerungsmaschinen für Minerale, Kohle, Kalk, Zement, Steine und Erden.		
599	Zahnräder bis einschl. 5 kg Gewicht....	„	275,—
600	Dgl. von mehr als 5 bis einschl. 10 kg Gewicht	„	190,—
601	Dgl. von mehr als 10 bis einschl. 100 kg Gewicht	100 kg	135,—
615	Zubehörteile für Maschinen	„	128,—
aus 616	Wasser- und Gasmesser von über 50 kg Gewicht	1 kg	3,20
624	Dynamos, Elektromotoren, Ventilatoren, von mehr als 500 bis einschl. 1000 kg	100 kg	108,—
625	Dgl., von mehr als 1000 bis einschl. 3000 kg	„	67,—
626	Dgl., von mehr als 3000 bis einschl. 5000 kg.....	„	45,—
627	Dgl., von mehr als 5000 kg.....	„	36,—
	Anmerkung zu 620—627. Ein elektrischer Generator in Verbindung mit seinem Erreger wird als eine einzige vollständige Maschine betrachtet.		
aus 629	Elektrische Krafterzeugungseinrichtungen und Kommutatormaschinen, mehr als 1000 kg schwer.....	„	48,—
	Anmerkung zu 628 und 629. Der Unterbau wird als untrennbarer Bestandteil der dazu gehörenden Maschine angesehen und nach der für letztere geltenden Zollposition verzollt.		
633	Ausschalter, Schmelzeinsätze (corta-circuitos) im Stückgewichte von 1—100 kg	„	90,—
	Dgl. im Stückgewichte von über 100 kg.	„	80,—
643	Telegraphen- und Fernsprechapparate ...	1 kg	2,—
665	Harfen.....	„	5,—
678	Akkordeons, Aristons.....	„	5,—
	Anmerkung. Zu dieser Position gehören Mundharmonikas.		
681	Meßinstrumente.....	„	1,—
682	Apparate für die Astronomie	„	15,—
684	Brillen, Kneifer, Vergrößerungsgläser...	„	24,—
703	Taschenuhren aus Gold oder Platin....	Stück	24,—
704	Dgl. aus Silber	„	6,40
705	Dgl. aus anderen Metallen	„	4,—
706	Armbanduhren aus Gold oder Platin ..	„	32,—
707	Dgl. aus Silber	„	4,80
708	Dgl. aus anderen Metallen	„	3,20
717	Rechenmaschinen	1 kg	4,50
721	Fahrräder	„	2,40
722	Krafträder	„	2,40
723	Zubehörteile für Fahrräder und Krafträder	„	2,50
aus 723	Kugeln für Kugellager und Kugellager für Fahr- und Krafträder sowie für Cyclecars, wenn sie nicht größer sind als die, die für Kraftfahrräder gebraucht werden.....	„	2,20
729/730	Kraftwagen:		
	a) bis zum Gewicht von 800 kg	„	1,—
	b) von mehr als 800 bis 1200 kg ...	„	1,20
	c) von mehr als 1200 bis 1600 kg ..	„	1,40
	d) von mehr als 1600 bis 2000 kg ..	„	1,60
	e) von mehr als 2000 bis 2400 kg ..	„	2,—
	f) von mehr als 2400 kg.....	„	2,40
731	Lastkraftwagen	„	0,80

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Maßstab	Zollsatz in Peseten
732	Rahmen ohne Motor	1 kg	1,—
784	Karosserien für Flugzeuge und lenkbare Luftschiffe	„	2,50
793	Salpeter- und chlorhaltige Derivate	100 kg	150,—
794	Paranitranilin	„	200,—
795	Künstliche organische Farbstoffe in Pulverform oder Kristallform	1 kg	4,—
796	Dgl. in Teigform	„	2,—
797	Synthetischer Indigo	„	0,80
802	Lebertran, ungereinigter	100 kg	6,40
803	Dgl., gereinigter oder medizinischer	„	9,60
804	Andere tierische Öle, ungereinigt	„	3,20
805	Dgl., gereinigt	„	8,—
816	Toiletteseifen, nicht parfümiert	1 kg	2,—
817	Dgl., parfümiert	„	2,—
818	Seifen für gewerbliche Zwecke	100 kg	20,—
819	Seifen für medizinische Zwecke	1 kg	3,—
823	Parfümerien, weingeisthaltig	„	6,50
824	Parfümerien, andere	„	4,—
aus 826	Amyl- und Methylsalicylate	„	3,20
853	Schwefel, roh, ungemahlen und geschmolzen	100 kg	2,70
854	Dgl., gereinigt, ungemahlen	„	4,—
855	Dgl., gereinigt, gemahlen und Schwefelblüte	„	5,—
864	Feste alkalische Silikate	„	20,—
873	Mineralwässer	Hektoliter	32,—
874	Salze von Mineralwässern	1 kg	0,80
883	Bekämpfungsmittel gegen Pflanzen- und Tierkrankheiten	100 kg	4,—
886	Synthetische Nitrate	„	0,80
aus 900	Schwefligsäure- und Schwefelsäureanhydrid	„	16,—
901	Zyanwasserstoffsäure und nicht besonders genannte Zyanide	„	8,—
aus 906	Zitronensäure	„	70,—
913	Weinsteinsäuren	„	75,—
918	Oxalsäure und Oxalate des Handels	„	28,—
919	Ameisensäure	„	54,—
931	Chloroform, Chloral und Menthylchlorid	1 kg	4,—
944	Methol, Hydrochinon	100 kg	160,—
946	Antipyrin, Phenazetin	1 kg	3,20
948	Natrium-, Lithium-Salizylate und Benzoate	„	1,25
952	Trichloraethylen	100 kg	8,—
aus 958	Nitrito de sosa (NO^2Na)	„	24,—
aus 971	Zinnbichlorid	„	32,—
982	Pillen, Kapseln	1 kg	3,20
983	Medizinalweine	„	3,20
984	Medikamente mit Zucker, nicht weingeisthaltig	„	4,—
985	Dgl., weingeisthaltig	„	4,80
986	Andere pharmazeutische Spezialitäten	„	4,80
989	Opotherapeutische und organotherapeutische Erzeugnisse	„	8,—
aus 1001	Chinarindenauszug	100 kg	80,—
1006	Medizinische Auszüge, nicht besonders genannt	„	120,—
aus 1031	Fliegenpapier	„	55,—
1060	Zigarettenpapier in Lagen	1 kg	2,—
1077	Postkarten und Photographien	1 kg	2
1078	Bilder oder Stiche, einfarbig	„	2
1079	Dgl., mehrfarbig	„	3
1080	Dgl., im Lichtdruckverfahren bedruckt	„	2
aus 1084	Wörterbücher, deutsch-spanisch und spanisch-deutsch	100 kg	160
1086	Lithurgische Bücher in lateinischer Sprache	„	160
1142	Baumwollengewebe, auf dem Webstuhl gemustert, von mehr als 230 g auf 1 qm	1 kg	6
1143	Dgl., von mehr als 180 bis 230 g	„	7
1144	Dgl., von mehr als 130 bis einschl. 180 g	„	8
1179	Hanf, roh	100 kg	7
1180	Dgl., gehechelt	„	9
1185	Garne aus Hanf, Flachs oder Ramie bis einschl. Nr. 20	„	135
1186	Dgl., von Nr. 21 bis einschl. 50	„	171
1187	Dgl., von Nr. 51 und darüber	„	189
1188	Garne aus Jute bis einschl. Nr. 10	„	20
1188 bis	Sisalgarn zum Getreidebinden, eindrähtig und im Gewichte von nicht weniger als 25 g auf 10 m	„	11
1189	Garne aus Jute von Nr. 11 bis einschl. 20	„	28
1190	Dgl. von Nr. 21 und darüber	„	46
1191	Zwirn, 2- oder mehrdrähtig, bis einschl. 10 g auf 10 m wiegend	1 kg	3
1192	Bindfaden, im Gewichte von 10 bis einschl. 50 g auf 10 m	100 kg	110
1193	Dgl., im Gewichte von mehr als 50 g auf 10 m	„	90
1194	Gewebe aus Hanf, Leinen oder Ramie bis einschl. 10 Fäden	1 kg	2
1195	Dgl., von 11 bis 20 Fäden	„	1
1196	Dgl., von 21 Fäden und darüber	„	1
1197	Dgl., gemustert bis einschl. 20 Fäden	„	1
1198	Dgl., von 21 Fäden und darüber	„	1
1199	Samt und Felbel aus Hanf, Leinen oder Ramie	„	
1220	Wolle, die beim Waschen an Gewicht verliert: mehr als 50 v H	100 kg	2
1221	Dgl., 30 bis 50 v H	„	3
1222	Dgl., weniger als 30 v H	„	7
1223	Wollene Lumpen, roh	„	
1224	Dgl., karbonisiert	„	
1225	Wollabfälle	„	5
1226	Garntrümmer	„	5
1231	Garne aus Wolle oder Haar: einfach, ungefärbt: bis einschl. 50,5 m	1 kg	
1232	Dgl., von mehr als 50,5 bis einschl. 70,5 m	„	
1233	Dgl., von mehr als 70,5 m	„	
1234	Dgl., gefärbt, bis einschl. 50,5 m	„	
1235	Dgl., von mehr als 50,5 bis einschl. 70,5 m	„	
1236	Dgl., von mehr als 70,5 m	„	
1637	Dgl., gezwirnt, 2- oder mehrdrähtig, ungefärbt: bis einschl. 50,5 m	„	
1238	Dgl., von mehr als 50,5 bis einschl. 70,5 m	„	
1239	Dgl., von mehr als 70,5 m	„	

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Maßstab	Zollsatz in Peseten
1240	Dgl., gefärbt: bis einschl. 50,5 m	1 kg	4,50
1241	Dgl., von mehr als 50,5 bis einschl. 70,5 m	„	5,—
1242	Dgl., von mehr als 70,5 m	„	6,—
1243	Teppiche und Wandteppiche aus Wolle oder Haar, geknüpft	„	8,—
1246	Filze, aus Wolle oder Haar, roh	„	1,75
1247	Dgl., von weniger als 300 g auf 1 qm	„	2,—
1248	Dgl., von 300 g und mehr	„	2,—
1249	Dgl., verstärkt	„	1,75
1252	Gewebe aus reiner Wolle, bis 150 g auf 1 qm	„	18,—
1253	Dgl., von mehr als 150 bis 250 g	„	16,—
1254	Dgl., von mehr als 250 bis 450 g	„	14,—
1255	Dgl., von mehr als 450 g	„	12,—
1260	Felbel und Samt	„	8,—
1261	Astrachan	„	5,60
1263	Wirk- oder Maschenstoffe, aus Wolle, im Gewichte bis einschl. 300 g	„	13,50
1264	Dgl., in Unterjacken, im Gewichte von mehr als 6 kg das Dutzend	„	7,50
1265	Dgl., von mehr als 3 bis 6 kg	„	13,50
1266	Dgl., bis 3 kg	„	16,50
1267	Dgl., in Strümpfen und Socken im Gewichte von mehr als 1200 bzw. 800 g das Dutzend	„	13,50
1268	Dgl., von mehr als 800—1200 bzw. 500—800 g	„	18,—
1269	Dgl., bis 800 bzw. 500 g	„	22,50
1270	Dgl., in Handschuhen von mehr als 900 g das Dutzend Paare	„	16,50
1271	Dgl., bis 900 g	„	32,—
1272	Kopftücher	„	13,50
1273	Spitzen oder Kanten aus Wolle	„	16,20
1274	Gewebe aus Borsten, Roß- oder Menschenhaar	„	5,40
1274	Kamelhaar-Treibriemen	„	4,80
1275	Tressen aus Wolle	„	5,—
1276	Litzen	„	3,60
1277	Posamentierwaren aus Wolle	„	6,75
1283	Seide, gesponnen: roh, gezwirnt	„	5,—
1284	Dgl., gebleicht	„	6,—
1288	Kunstseide gesponnen: ungezwirnt	„	2,40
1289	Dgl., ungezwirnt, gefärbt	„	3,20
1290	Dgl., gezwirnt, in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht	„	3,20
1291	Dgl., gezwirnt und gefärbt	„	5,—
1296	Gewebe aus Rohseide für Siebe	„	12,—
1297	Dgl., roh	„	36,—
1298	Dgl., gefärbt	„	40,80
1298	Bänder aus Seide, Florettseide oder Kunstseide	„	40,80
1302	Gewebe aus Seide: roh	„	17,60
1303	Dgl., gefärbt, gebleicht	„	22,50
1306	Samt und Felbel aus Seide, Florettseide oder Kunstseide: roh	1 kg	42,—
1307	Dgl., mit Beimischung von Wolle	„	22,—
1308	Gewebe aus Wirk- oder Netzstoffen, aus Seide, Florettseide oder Kunstseide im Gewichte von mehr als 250 g auf 1 qm	„	25,—
1309	Dgl. bis einschl. 250 g	„	40,—
1310	Dgl. in Unterjacken im Gewichte von mehr als 3 kg das Dutzend	„	35,—
1311	Dgl. bis einschl. 3 kg	„	44,—
1312	Dgl. in Strümpfen oder Socken im Gewichte von mehr als 600 bzw. 400 g das Dutzend	„	40,—
1313	Dgl. bis 600 bzw. 400 g	„	56,—
1314	Dgl. in Handschuhen im Gewichte von mehr als 200 g das Dutzend	„	45,—
1315	Dgl. bis 200 g	„	75,—
1316	Dgl. in Kopftüchern	„	43,—
1317	Tüll aus Seide oder Florettseide, glatt	„	48,—
1318	Dgl. bestickt	„	56,—
1319	Blonden oder Spitzen aus Seide	„	72,—
1320	Posamentierwaren aus Seide	„	20,—
aus 1320	Litzen und Tressen (laizes) oder Bänder für die Hutfabrikation	„	20,—
1321	Geflügel	„	1,20
1328	Fischmehl	100 kg	20,—
1331	Sonstige Fische, eingesalzen, geräuchert	„	28,80
1333	Austern	„	19,20
1349	Andere trockene Hülsenfrüchte	„	5,—
1350	Mehl aus Hülsenfrüchten	„	8,—
1391	Liköre und Branntweine, zusammengesetzt	Hektoliter	400,—
1395	Schaumwein	Liter	5,60
1397	Dessert- oder Likörweine in Flaschen	„	2,40
1398	Andere Weine	Hektoliter	60,—
1399	Dgl. in Flaschen	„	80,—
1408	Milch in Pulverform	1 kg	1,—
1409	Milch in irgendeiner anderen Form, haltbar gemacht	100 kg	100,—
aus 1418	Hartkäse in Laiben, von 40 kg und darüber, sowie Schachtelkäse, wie Emmenthaler oder Gruyèrekäse bereitet	1 kg	1,20
1421	Sardinen, in Blechbüchsen eingemacht	100 kg	40,—
1422	Pflanzliche Konserven	1 kg	2,40
1425	Konserven, in anderen Tarifnummern nicht einbegriffen	„	2,40
1426	Saucen und Mostrich	„	2,40
1427	Fleischextrakt	„	0,80
1429	Süßigkeiten, Konfitüren, nicht medizinisch	„	2,80
1445	Bernstein, Gagat, in persönlichen Schmuckgegenständen	„	11,—
1446	Dgl., in anderen Gegenständen	„	7,—
1462	Zellhorn in Kämmen, glatt	„	7,—
1463	Dgl., mit durchbrochener Arbeit	„	18,—
1464	Dgl., mit Steinen und Stiften verziert	„	36,—
1465	Dgl., in nicht besonders genannten Gegenständen für Körperschmuck	„	11,—

Nummer des spanischen Zolltarifs	Gegenstand	Maßstab	Zollsatz in Peseten
1466	Dgl. in anderen Gegenständen	1 kg	7,50
1471	Knöpfe aus Horn	„	6,50
aus 1471	Knöpfe und Zwillingsknöpfe aus Steinnuß	„	6,—
1474	Pinsel aller Art	„	1,75
1475	Pinsel für Maler	„	2,50
1476	Bürsten aus Pferdehaar oder Borsten, ohne Überzug	„	3,—
1477	Dgl., mit Überzug	„	7,—
1485	Künstliche Blumen aus Zeugstoff	„	20,—
1486	Dgl. mit anderen Stoffen	„	10,—
1497	Kautschuk, Guttapercha und ähnliche Stoffe, zu Treibriemen verarbeitet	„	3,50
aus 1497	Kautschuk in nicht vulkanisierten Platten, durch Baumwolle verstärkt, für die Herstellung von Luftschläuchen, Typ „Cord“	„	3,20
1498	Dgl., in massiven oder Vollgummireifen	„	2,80
1499	Dgl., mit Metallausrüstungen	„	2,—
1500	Dgl., in Luftschläuchen, auch gebraucht	„	6,40
1501	Dgl., in Laufdecken	„	4,80
1502	Dgl., in Gegenständen für Hausgebrauch und für orthopädische, medizinische Zwecke	„	6,40
1503	Dgl., in Kämmen	„	5,—
1504	Dgl., in Schuhwerk, Sohlen	„	4,—
1505	Dgl., in Schweißblättern für Kleider	„	7,—
1506	Dgl., in Waren, welche in anderen Tarifnummern nicht einbegriffen sind	„	6,—
1509	Gewebe, mit Kautschuk getränkt, im Gewichte von mehr als 800 g auf 1 qm	„	7,—
1510	Dgl., von mehr als 400 bis 800 g	„	6,—
1511	Dgl., bis einschl. 400 g	„	5,—
1512	Elastische Gewebe für Schuhzeug	„	7,—
1513	Elastische Bänder	„	7,—
1514	Dgl., verarbeitet zu den vorgenannten Artikeln	„	8,50
1515	Wasserdichte Gewebe, verarbeitet	„	10,—
1516	Öltuch und Wachsleinewand	„	—,50
1524	Spielzeug: aus Zellhorn	„	10,—
1525	Dgl., aus Kautschuk	„	7,—
1526	Dgl., aus Geweben oder Gespinstfasern	„	6,—
1527	Dgl., aus Porzellan	„	5,—
1528	Dgl., aus Metall	„	6,—
1529	Dgl., aus Holz oder Pappe	„	5,—
1530	Dgl., aus anderen Stoffen	„	5,—
1532	Hutstumpen aus Filz	Stück	1,60
1534	Hüte aus Stroh	„	2,40
aus 1537	Hüte aus Woll- oder Haarfilz	„	3,20
1539	Schreibtischgegenstände, in anderen Tarifnummern nicht einbegriffen	1 kg	4,—

Anmerkung. Wenn die Nummer der Zollposition den Zusatz „aus“ trägt, so ist nur der in der Liste aufgeführte Wortlaut als einbegriffen zu verstehen. Im entgegengesetzten Falle bezieht sich das Zugeständnis auf die Gesamtheit der Position gemäß ihrer vollständigen Wiedergabe im amtlichen spanischen Zolltarif.

Protokoll.

In dem Augenblick, in dem die beiderseitigen Bevollmächtigt zur Unterzeichnung des heute zwischen Deutschland und Spanien v einbarten Handelsabkommen schreiten, haben sie, auch hierzu je durch seine Regierung gehörig ermächtigt, ihre Übereinstimmung üb folgende Punkte erklärt:

1. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spani wird der Deutschen Regierung innerhalb möglichst kurzer Frist d spanischen Behörden oder amtlichen Stellen mitteilen, welche die Zeu nisse über die Herkunft der unter Nr. 180a des deutschen Zolltari fallenden, in der Anlage A dieses Handelsabkommens aufgeführt spanischen Weine auszustellen haben, auf Grund deren diese Wei des in der genannten Anlage bezeichneten Vertragszollsatzes teilhaf werden.

Das Muster für die genannten Zeugnisse wird durch beide R gierungen gemeinsam vereinbart werden.

2. Es versteht sich, daß bei den mit dem Zusatz „Aus“ (e versehenen Positionen die eingeräumten Vergünstigungen nicht d gesamte Position erfassen werden, sondern nur den ausdrücklich b zeichneten Teil derselben.

Zur Beurkundung dessen ist dieses Protokoll von dem genannt Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung mit deutschem und sp nischem Wortlaut verfaßt und unterzeichnet worden.

Madrid, am 25. Juli 1924.

[Unterschriften.]

Note des deutschen Botschafters in Madrid an den Präsidenten des spanischen Militärdirektoriums in Madrid.

Madrid, den 25. Juli 1924.

Herr Präsident!

Mit Bezug auf das am heutigen Tage unterzeichnete deutsch spanische Handelsabkommen und als Richtlinie für die Anwendu seines Artikel 6 bin ich ermächtigt, Ew. Exzellenz zu erklären, daß d der Grundlage der Gegenseitigkeit die deutschen Behörden für die we herzigste und günstigste Anwendung dieses Artikels jede denkbare v den deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehende Erlei terung gewähren werden; insbesondere wird die praktische Anwendu des ersten Absatzes des genannten Artikels zu keiner einschränkend Auslegung führen, damit es den in Deutschland lebenden Spanie in dem gleichen weitherzigen Sinne, von dem das Handelsabkomm getragen wird, möglich ist, Handel und Gewerbe auszuüben.

[Unterschrift.]

[In der spanischen Antwortnote an den deutschen Botschafter Madrid vom 25. Juli 1924 wird hinsichtlich der spanischen Behörd die gleiche Erklärung abgegeben.]

[Durch Notenaustausch vom 25. Juli 1924 ist vereinbart word daß ungeachtet der Bestimmungen des Artikel 9 das Handelsabkomm und seine Anlagen mit dem 1. August 1924 bis zum Zeitpunkt sei ordnungsmäßigen Ratifizierung in der Form eines „modus viven in Kraft treten.]

Ausland

Brasilien.

Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechts an ...sik-, Bühnen- und ähnlichen Werken. Dekret Nr. 4790 ... 2. Januar 1924 (Diario Official Nr. 125 vom 24. Mai 1924 ... 12854).

Artikel 1. Die Registrierung von Bühnen- oder Musikwerken ...r Art bei der Nationalbibliothek erfolgt unter Vorlegung einer ...ruckten oder geschriebenen, von dem Autor handschriftlich unter...hneten Abschrift.

Artikel 2. Kein Musikwerk, Trauerspiel, Drama, Lustspiel oder ...ndein anderes Werk, wie es auch immer benannt sei, darf in ...atern oder öffentlichen Schauspielen, bei denen Eintrittsgeld er...en wird, aufgeführt oder vorgetragen werden, ohne daß für jeden ...elnen Fall seitens des Autors, seines Vertreters oder der Person, die ...tzlich in seine Rechte eingetreten ist, eine Genehmigung hierzu erteilt ist.

Artikel 3. Der Autor, Herausgeber, Zessionar, der vorschrifts...ig ermächtigte Übersetzer oder die in deren Rechte eingetretene ...son können bei der zuständigen Polizeibehörde die Untersagung ...Aufführung des Schauspiels oder der Vorführung des Stückes ...tragen, die nicht in vorschriftsmäßiger Weise genehmigt sind.

§ 1. Der diesbezügliche Antrag ist mit der Zeitung, in der die ...ündigung erfolgt, mit Anschlagzetteln, Zetteln oder anderen Ver...ntlichungsmitteln zu belegen.

§ 2. Die Polizeibehörde, an die der Antrag gerichtet ist, hat die ...ührung oder Vorstellung zu verhindern, bis die betreffende Ge...nigung vorgelegt wird.

Artikel 4. Unbeschadet des vom Herausgeber erworbenen Eigen...s an den Werken ist jedes literarische, Unterrichts- oder wissen...tliche Werk, das auf Grund eines Vertrags oder für Rechnung ...Autors herausgegeben wird, auf jedem einzelnen der Exemplare, ...denen sich die Ausgabe zusammensetzt, fortlaufend mit Nummern ...ersehen.

Einziger Paragraph. Jede Wiederholung einer Nummer, ebenso ...Unterlassung der Numerierung eines Exemplares oder die Über...eitung der Anzahl der verabredeten Ausgabe wird als eine Über...ung angesehen, die den Herausgeber oder Druckleger zur Zahlung ...Verlustes oder Schadens haftbar macht.

Artikel 5. Welches auch immer nach den Kontrakten über die ...usgabe die Bedingungen hinsichtlich der Vergütung des Autors ...den Herausgeber sind, ist dieser doch verpflichtet, dem Autor die ...glichkeit zur Prüfung des Schriftverkehrs zu geben.

Artikel 6. Dem Titular eines Urheberrechts ist es gestattet, ...Roheinnahmen einer Aufführung oder Ausstellung mit Beschlag ...belegen, wenn die Aufführung oder der Vortrag ohne die im ...tel 2 erwähnte Genehmigung erfolgt.

Einziger Paragraph. [Richterliches Verfahren.]

Artikel 7 und 8. [Strafverfahren.]

Artikel 9. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden auf...eben.

Bulgarien.

Vorschrift über die Gebühren für Benutzung der bul...rischen Häfen und ihrer Vorrichtungen. [Im Auszug.] ...fügung des Ministers für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, ...30 vom 19. April 1922.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Art und Weise der Schiffsvermessung, Schiffsmeßbriefe.

§ 1. System.

Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Gebühren sind nach dem Netto- oder Bruttotonnengehalt, berechnet nach dem System Moorsoom, wonach eine Registertonne gleich 100 englischen Kubikfuß = 2,83 cbm ist, zu erheben.

§ 2. Schiffsmeßbriefe.

Zur Feststellung des Tonnengehalts der fremden Handelsschiffe ist auf ihre Schiffsmeßbriefe Bezug zu nehmen, sofern das Schiff nach dem in dieser Vorschrift angenommenen System vermessen ist und sofern der Staat, dessen Flagge das Schiff führt, den Meßbriefen, die durch die Behörden der bulgarischen Häfen ausgestellt sind, den gleichen Vorzug gewährt.

B. Verschiedene Bestimmungen.

§ 4. Begriffsbestimmung von Dampf- und Segelschiffen.

1. Unter „Dampfschiffen" sind in dieser Vorschrift Schiffe zu verstehen, deren hauptsächliche Antriebkraft der Dampf ist oder bei denen diese Kraft durch Einwirkung irgendeines anderen mechanischen Motors hervorgerufen wird.

2. Unter „Segelschiffen" sind alle Schiffe zu verstehen, deren hauptsächliche Antriebskraft durch die Wirkung des Windes auf die Segel erzeugt wird, obwohl sie auch andere vorwärtstreibende Hilfsvorrichtungen besitzen können.

§ 5. Bugsierdampfer mit Leichtern im Schlepptau.

1. Ein Bugsierdampfer, der mit Leichtern im Schlepptau ein- oder ausläuft, ist hinsichtlich der Gebühren als eine zusammengesetzte Einheit zu behandeln, d. h. für seinen Tonnengehalt wird die Summe des Bruttotonnengehalts des Bugsierdampfers und der Leichter, die er geschleppt hat, in Betracht gezogen.

2. Die Leichter, die im Hafen angekommen sind und liegen bleiben, werden als Einheiten getrennter Schiffe angesehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zusammen oder getrennt eingelaufen oder aus dem Hafen ausgelaufen sind.

§ 9. Geldsorten für die Zahlung der Gebühren.

1. Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Gebühren sind in Goldlewa oder in Banknoten nach dem vom Finanzminister festgesetzten Kurse zu erheben, mit Ausnahme der Gesundheitsgebühren des Kapitel VI § 2, die in bulgarischen Lewa zu erheben sind.

2. Sämtliche, in der gegenwärtigen Vorschrift vorgesehenen Gebühren sind durch die Hafenbehörden oder durch die Zollbehörden, wo sie erstere ersetzen, einzuziehen, mit Ausnahme der Gebühren des Kapitel VI § 2 Punkte 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11, welche durch die Gesundheitsbehörden erhoben werden.

Kapitel III.

Die in den Häfen von Burgas und Varna zu erhebenden Gebühren.

§ 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Ein- und Ausfahrt.

1. Jeder Schiffskapitän erhält auf Grund der von ihm bei dem Anlaufen und Verlassen der Häfen von Burgas und Varna abgegebenen Anmeldung einen Erlaubnisschein für die Ein- und Ausfahrt.

2. Für Erlaubnisscheine zur Einfahrt sowie zur Ausfahrt sind, für jeden Erlaubnisschein besonders, die folgenden Gebühren zu zahlen, und zwar für Schiffe:

	Lewa
von nicht mehr als 10 Registertons Nettotragfähigkeit	0,50
von über 10 Tons und nicht mehr als 50 Tons Nettotragfähigkeit	1
von über 50 Tons und nicht mehr als 100 Tons Nettotragfähigkeit	1,50
von über 100 Registertons Nettotragfähigkeit	2

3. Erlaubnisscheine für Schiffe, welche die bulgarische Flagge führen, werden nicht ausgestellt, denn die Ausstellung der besagten Erlaubnisscheine wird durch die amtliche Beglaubigung ihrer Ausfahrtbescheinigungen ersetzt.

§ 3. Lotsengebühren für Ein- und Ausfahrt der Schiffe.

1. Für jedes Schiff sind bei der Einfahrt in die Häfen von Burgas und Varna für das Einlotsen die folgenden Gebühren zu zahlen, und zwar für Schiffe:

	Lewa
von nicht mehr als 10 Registertons Bruttotragfähigkeit	1,50
von mehr als 10 und nicht mehr als 50 Registertons Bruttotragfähigkeit	3
von mehr als 50 und nicht mehr als 100 Registertons Bruttotragfähigkeit	10
von mehr als 100 und nicht mehr als 500 Registertons Bruttotragfähigkeit	18
von mehr als 500 und nicht mehr als 1000 Registertons Bruttotragfähigkeit	25
von mehr als 1000 Registertons Bruttotragfähigkeit	30

2. Wenn ein Schiff auf Wunsch seines Kapitäns, jedoch mit der Genehmigung der Hafenverwaltung, den Platz, der ihm vorher zugewiesen worden war, wechselt, so ist hierfür die obige Gebühr noch einmal zu zahlen; es ist hierbei einerlei, ob es zum Wechseln des Platzes durch schlechte Lage oder durch die Hafenverwaltung gezwungen wurde.

3. Wenn der Kapitän beim Auslaufen eines Schiffes aus den genannten Häfen die Hafenverwaltung um die Beihilfe eines Hafenbeamten für die Ausfahrt und die Bezeichnung des Weges ersucht, so hat er von neuem die obige Gebühr zu zahlen.

4. Von der Zahlung der Gebühr für die Einfahrt in einen bestimmten Hafen sind die Fahrzeuge der Küstenschiffahrt, deren Kapitäne durch die Hafenbehörden mit Bescheinigungen, daß sie die Einrichtung und Ordnung des Hafens kennen, versehen sind, ausgenommen. In diesem Falle zahlen sie zu Beginn des Jahres fünfmal die obige Gebühr, aber keine Ausfahrtgebühr.

§ 4. Schiffsabgaben.

1. Für alle Schiffe, mit oder ohne Ladung, die in den Häfen von Varna und Burgas ankommen und freien Verkehr mit dem Lande erhalten, sind folgende Schiffsabgaben zu zahlen:

	für 1 Tonne Lewa
für die ersten 200 Registertons Nettotragfähigkeit	0,30
„ „ folgenden 300 „ „ „	0,22
„ „ „ 500 „ „ „	0,15
„ „ „ 1000 „ „ „ und darüber	0,07

2. Gegen Entrichtung dieser Abgabe dürfen Dampfschiffe 8 Tage und Segelschiffe 15 Tage im Hafen liegen. Nach Ablauf dieser Frist sind diese Abgaben von neuem zu zahlen, abgesehen von den Fällen, wo ihre Entrichtung aus Platzmangel oder aus anderen Ursach hiervon unabhängig und gehörig in mündlicher Verhandlung du einen Hafenbeamten festgestellt, vorläufig ausgesetzt werden muß Diese Frist verlängert sich um eine Zeitspanne, die der Verzögeru mit dem Beginne der Verrichtungen oder ihrer Unterbrechung du obige Ursachen entspricht.

3. Die obenerwähnten Abgaben sind mit einer Ermäßigu von 50 v H zu zahlen für:

a) solchen Gesellschaften gehörende Schiffe, die den Hafen e weder auf Grund einer vorherigen Bekanntmachung mit ih eigenen Schiffen regelmäßig und wenigstens zweimal Monat oder mit den für die Bedürfnisse der Gesellschaft mieteten Schiffen mittels eines vorher bekanntgegebenen Fa plans anlaufen. Die Mietung muß durch die Gesellschaft regelrechten amtlichen, gehörig beglaubigten Urkunden, die in d Archiven der Hafendirektion verbleiben, nachgewiesen werde

b) havarierte Schiffe, die im Hafen liegen, sei es zur A besserung, sei es, um ein Schiff zur Ausbugsierung ab warten;

c) Schiffe, die in die Häfen oder deren Umgebung einlauf um dort zu überwintern.

4. Von der Entrichtung der obigen Abgaben sind ausgenomm

a) kleine, die bulgarische Flagge führende Schiffe bis 10 Registertons Nettotragfähigkeit;

b) Schiffe, die in den Häfen anlegen, wo sie registriert sind;

c) Schiffe, die in den Häfen anlegen und dort verweilen, o irgendwelche Handelsverrichtungen vorzunehmen, jedoch für einen Zeitraum nicht länger als 48 Stunden;

d) Schiffe, die unmittelbar von einem bulgarischen Hafen kommen, wo sie die ganze Schiffsabgabe in der oben vor schriebenen Frist entrichtet haben;

e) Schiffe, die auf Anordnung der Gesundheitsbehörden Hafen sich aufhalten, ohne dort Verrichtungen irgendwel Art vorzunehmen;

f) Schiffe, die wegen stürmischer See im Hafenbassin o außerhalb desselben Anker werfen müssen und lediglich fre Verkehr mit dem Lande erhalten, um einen Teil der Schi mannschaft zum Einkauf von Vorräten und zu anderen notwendigen Bedürfnissen landen zu lassen, und dies nur die Zeitdauer der stürmischen See;

g) Schiffe, die ihre Erlaubnisscheine für die Ausfahrt von Hafenverwaltung erhalten haben und die in den Vorha ausgelaufen sind, um dort günstigeres Wetter für ihre A fahrt abzuwarten, abgesehen von den Fällen, wo sie i Handelsverrichtungen von neuem in Angriff genomm haben; in diesen Fällen werden sie behandelt wie neu e gelaufene Schiffe;

h) Luftfahrzeuge und Schiffe mit Militärflagge sowie Schiffe Gesellschaft des Roten Kreuzes, ferner Schiffe verschiede wissenschaftlicher, wohltätiger und sportlicher Gesellschaften.

§ 5. Passagiergebühren.

1. Jeder Schiffskapitän hat beim Verlassen des Hafens in Ausfahrtsanmeldung die Zahl der Fahrgäste, die er im Hafen üb nommen hat, einzutragen und eine Gebühr von 0,50 Lew für jed Fahrgast zu entrichten.

2. Von der Zahlung dieser Gebühr sind ausgenommen:

a) die Beamten der Eisenbahnen und Häfen des Bulgarisch Staates in allen den Fällen, wo sie gemäß den Vorschrif

dieser letzteren das Recht haben, unentgeltlich auf den Eisenbahnen des bulgarischen Staates sowie auf den Schiffen bulgarischer und fremder Gesellschaften zu reisen;

b) Kinder unter 10 Jahren.

3. Für das Gepäck, das die Reisenden mit sich tragen, ist keine Gebühr zu zahlen.

§ 6. Ladegebühr.

1. Die Versender oder die Empfänger von Waren, die sie in Häfen von Varna oder Burgas einladen oder löschen, zahlen folgende Gebühren:

	für das Stück Lewa
a) Gebühren für Groß- und Kleinvieh sowie für Geflügel:	
für Pferde, Ochsen, Büffel, Maultiere usw.	3
„ Esel, Kälber, Ponys, Schweine usw.	1,50
„ Schafe, Ziegen, Schaf- und Ziegenlämmer usw.	0,50
„ einen Käfig mit Geflügel	1
b) Gebühren für Beförderungsmittel, Material und Gerät der Eisenbahn:	
für eine normalspurige Lokomotive	100
„ „ schmalspurige (décoville) Lokomotive	50
„ einen Personeneisenbahnwagen	50
„ „ Gütereisenbahnwagen	30
„ „ Straßenbahnwagen	30
„ eine Dreschmaschine	30
„ „ Lokomobile	30
„ einen Traktor	30
„ ein Motorboot	30
„ einen Kraftwagen für Reisende	30
„ „ Lastkraftwagen	20
„ ein Phaeton, Kabriolett	15
„ „ gewöhnliches Fuhrwerk zum Ziehen	5
„ „ „ Boot und für ein zweirädriges Fuhrwerk	5
für einen Kinderwagen	5
„ eine Schubkarre	2

c) Gebühren für Waren:

Die Waren, die im Hafen verladen und gelöscht werden, werden ihre Gebührenerhebung in 4 Gruppen eingeteilt. Die Gebühren für je 1000 kg zu zahlen und werden für jede Gruppe festgesetzt, folgt:

Erste Gruppe zu 1 Lew.

Erde, gewöhnliche Steine, Kies, Sand, fetter Kalk, Brennholz, Steinkohle; Dünger und Abgänge; Heu, Stroh sowie andere Pflanzen zur Viehfütterung; Mauersteine und Dachziegel örtlicher Herkunft; Mineralien und Erze aller Art.

Zweite Gruppe zu 2 Lewa.

Weizen, Weichweizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse, Mehl, Kleie, Mengkorn, Rade, Raps, Sonnenblume; Reis, Bohnen, Linsen, Kichererbsen, Kartoffeln, Kohl, frisches Fleisch, gesalzenes Fleisch usw., Butter, Fett, Käse, Kaschkawal, Eier, frische Fische, gesalzene Fische, Konfitüren, Marmelade, Weinbeermus, genannt **petmèse** (**majoun**), **pestil**, Honig, Kochsalz, Seesalz; Petroleum, Naphtha, Teer, Gudron, Kreide, Zement, hydraulischer Kalk, Steinkohle, Koks, Mauersteine, Dachziegel, keramische Gegenstände ausländischer Herkunft, Eisen, grob bearbeitet, Roheisen, Eisenplatten, Eisenbleche, Schwarzblech, nicht gewalzt, nicht emailliert, nicht gefirnißt; Eisenstangen, Bandeisen, gußeiserne Gegenstände, grob bearbeitet; Eisensulfat, Kupfersulfat, Schwefel, Natronsalze, Marmor, unbehauen, in Blöcken.

Dritte Gruppe zu 3 Lewa.

Kolonialwaren: Kaffee, Tee, schwarzer Pfeffer, roter Pfeffer (Paprika), geschälter Reis, Kochenille, Indigo, Paraffin, Ceresin, Brasilienholz, Anis, Stearin, Stärke, Sago, Hopfen, Mastixgummi, Raffiabast, Polsterhaar und Hede, Zucker, gereinigt und ungereinigt, Rahat-Lokum, Bonbons, Schokolade, Bienenhonig, Tahin-Halva und andere Ersatzmittel für Zucker; Teigwaren aus Mehl, Makkaroni, Fadennudeln, Grieß, Grütze, Zwieback, Biskuit, pekeimet und andere nicht besonders genannte Waren; Früchte, frisch oder getrocknet: Oliven, Karobben, Pistazien, Kichererbsen, Rosinen, Datteln, Äpfel, Birnen, Pflaumen, Weintrauben, Zitronen, Orangen, Zedratfrüchte, Mandarinen, Granatäpfel, Haselnüsse, Walnüsse, Mandeln, Maronen, Kirschen, Wassermelonen, Melonen, Saubohnen, grüne Bohnen, Quitten und alle anderen Gemüse; Mehlkleister, Gerb- nnd Farbstoffe; Sumach, Valonea; pflanzliche Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus, Seife für Küche und Wäschereien, nicht wohlriechend, Mineralöle. Häute: roh, gesalzen; Häute, getrocknet, Großviehhäute, Schaffelle, Ziegenfelle, Zickelfelle; Leder, Sohlleder, zubereitete Felle, Schafleder, sogenanntes russisches Leder und alle Arten von Gegenständen aus Leder. Konstruktionsmaterial aus gewöhnlichem Holze; hölzerne Schwellen, Papier und Erzeugnisse daraus; Pappe, Pappschachteln, Bücher, Papiermasse; Gegenstände, hergestellt aus Eisen, Gußeisen oder Stahl, eiserne Träger, Schienen, Weichen, Kleinzeug für Eisenbahnen, Blätter aus Holz zur Furnierung von Türen und Fenstern; Gegenstände aus Fellen und aus Leder, verschiedene Werkzeuge, Nägel aus Eisen, Hufeisen, Schrauben, Bolzen, Nieten; feine Gegenstände aus Weißblech, Geräte für die Küche aus Gußeisen, emailliert, und andere, nicht genannte; Arbeiten aus Eisen: Sensen, Hacken, Hufeisen, landwirtschaftliche Maschinen, Ambosse, Schlösser, Hohlmeißel, Schaufeln, Hauen, Heugabeln, Hämmer, Wagenachsen, Eisenblech, Stacheldraht, Weißblech, Zinkbleche, Eimer, eiserne Bettstellen, Bügeleisen usw., Zinn, Kupfer, Messing und deren Erzeugnisse: Fensterglas, Glasplatten.

Vierte Gruppe zu 4 Lewa.

Alkoholische Getränke; Konserven, Konfitüren, chemische Erzeugnisse, Farbstoffe aller Art und Farben daraus; Stoffe für den medizinischen Gebrauch und Medikamente; Parfümeriewaren, Toilettesseife, Schönheitsmittel, Glaswaren; Webwaren, Manufakturwaren aller Art; Galanteriewaren, Posamentierwaren, Kurzwaren; Gegenstände aus Porzellan, Luxuswaren aus Holz, Möbel, Maschinen, Instrumente, Apparate, Waffen und deren Ersatzstücke, Kokons.

2. Die Gebühr für die in vorstehenden Gruppen nicht genannten Waren wird nach der Gruppe 4 erhoben.

3. Für eine Ladung, die im Hafenbassin von einem Schiffe auf ein anderes oder auf eine Mahonne[1]) oder umgekehrt übergeladen wird, ist die Hälfte der obigen Gebühren zu zahlen. Dies gilt indessen nicht für den Fall, wo dem Schiffe ein Platz zur Verrichtung angewiesen war. In diesem letzteren Falle sind die Ladegebühren vollständig zu zahlen, wie wenn mit den Waren eine Verrichtung unter Benutzung des Kais vorgenommen wäre. Für die Mahonnen, aus denen nach dem Überladen Waren auf die Kais abgeladen sind, sind keine neuen Gebühren für die übergeladene Ware zu entrichten.

4. Wenn gewisse Ladungen in dem Ladungsverzeichnis des Kapitäns des Schiffes unter anderen Maßeinheiten verzeichnet sind,

[1]) Kleines Last- oder Küstenschiff (eine Art Galeasse).

so werden diese Einheiten in eine in dieser Vorschrift angenommene Maßeinheit umgewandelt, auf Grund einer Tabelle, genehmigt durch den Eisenbahnminister, ausgearbeitet durch die Hafenbehörden und öffentlich angeschlagen an einem sichtbaren Platze in der Hafendirektion.

5. Für gewöhnliche Steine, Kies, Sand, fetten Kalk, Fische, Miesmuscheln, Krebse, die durch Schiffe von der den Häfen von Varna und Burgas benachbarten Küste herangebracht und auf die nicht mit Kais ausgestatteten Stellen des Hafens und geschützter Böschungen ausgeladen werden, ist nur die Hälfte der entsprechenden Ladegebühren zu zahlen.

6. Von der Zahlung genannter Gebühren sind die Gegenstände und Materialien, die zu den Eisenbahnen und zu den Häfen des bulgarischen Staates gehören, ausgenommen.

Kapitel IV.

Die in den Häfen von Rustschuk, Sistov, Somovit, Lom und Widdin zu entrichtenden Hafengebühren.

§ 1. Die in diesem Kapitel verzeichneten Gebühren werden nur in den im Titelkopfe dieses Kapitels genannten Häfen erhoben.

Auf Anordnung des Ministers der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen usw. findet die Erhebung derselben Gebühren auch in anderen Häfen statt, worin Einrichtungen hergestellt oder Vorrichtungen in genügender Anzahl angebracht wurden, um die Erhebung der Gebühren in dem unten bezeichneten Ausmaß zu bewirken.

§ 3. Gebühren für die Erlaubnis zur Ein- und Ausfahrt.

1. Jeder Schiffskapitän erhält auf Grund der von ihm für die Einfahrt in und die Ausfahrt aus dem Hafen abgegebenen Anmeldung einen Erlaubnisschein zur Ein- und Ausfahrt. Für Erlaubnisscheine zur Einfahrt und Ausfahrt der Schiffe sind, für jeden Erlaubnisschein besonders, folgende Gebühren zu zahlen, und zwar für Schiffe:

	Lewa
von nicht mehr als 10 Registertons Nettotragfähigkeit	0,50
von über 10 Tons und nicht mehr als 50 Registertons Nettotragfähigkeit	1
von über 50 Tons und nicht mehr als 100 Registertons Nettotragfähigkeit	1,50
von über 100 Registertons Nettotragfähigkeit	2

2. Erlaubnisscheine für Schiffe, welche die bulgarische Flagge führen, werden nicht ausgestellt, denn die Ausstellung der besagten Erlaubnisscheine wird durch die amtliche Beglaubigung ihrer Ausfahrtbescheinigungen ersetzt.

§ 4. Schiffsabgaben.

1. Für alle Schiffe, die mit oder ohne Ladung in den in diesem Kapitel bezeichneten Häfen ankommen und freien Verkehr mit dem Lande erhalten, sind folgende Abgaben zu zahlen, und zwar für Schiffe:

	Lewa
von mehr als 1 und nicht mehr als 10 Registertons Nettotragfähigkeit	1,50
von mehr als 10 und nicht mehr als 50 Registertons Nettotragfähigkeit	3,50
von mehr als 50 und nicht mehr als 100 Registertons Nettotragfähigkeit	7,50
von mehr als 100 und nicht mehr als 200 Registertons Nettotragfähigkeit	15
von mehr als 200 und nicht mehr als 400 Registertons Nettotragfähigkeit	22,50
von mehr als 400 und nicht mehr als 600 Registertons Nettotragfähigkeit	30
von mehr als 600 und nicht mehr als 1000 Registertons Nettotragfähigkeit	37,5
von mehr als 1000 Registertons Nettotragfähigkeit	45

2. Gegen Zahlung dieser Abgabe dürfen die Schiffe 8 Tage den Häfen liegen. Nach Ablauf dieser Frist sind diese Abgaben neuem zu zahlen, ausgenommen, wenn die Schiffe ihre Verrichtung nicht hatten beginnen können oder wenn sie gezwungen worden si sie zu unterbrechen, wegen Platzmangels oder von ihnen nicht hängiger Ursachen; derartige Umstände sind in mündlicher Verhalung durch einen Hafenbeamten gehörig festzustellen. Die Frist w verlängert um eine Zeitspanne, die der Verzögerung mit dem Begi der Verrichtungen oder der Dauer der Unterbrechung der Verr tungen infolge der obengenannten Ursachen entspricht.

3. Obige Gebühren sind mit einer Ermäßigung von 50 v H zahlen für:

a) Schiffe, die die bulgarische Flagge führen und in einem Donauhäfen registriert sind;
b) Paketboote einer Gesellschaft, die regelmäßige Verbindung mit den bulgarischen Häfen unterhält;
c) havarierte Schiffe, die in den Häfen liegen zur Ausbesseru oder, um einen Bugsierdampfer zum Abschleppen zu erwarte
d) Schiffe, die in die Häfen oder deren Umgebung einlauf um dort zu überwintern.

4. Von der Zahlung obiger Gebühr sind ausgenommen:

a) kleine, die bulgarische Flagge führende Schiffe, deren Net tragfähigkeit weniger als 10 Registertons beträgt;
b) Schiffe, die in den Häfen anlegen, wo sie registriert sind;
c) Schiffe, die in den Häfen anlegen und verweilen, ohne d irgendeine Handelsverrichtung vorzunehmen, jedoch nur einen Zeitraum, nicht länger als 48 Stunden;
d) Schiffe, die unmittelbar aus einem bulgarischen Hafen kommen, wo sie die Schiffsabgabe ganz oder zur Hälfte den weiter oben in diesem Paragraphen vorgesehenen Fris gezahlt haben;
e) Schiffe, die auf Ersuchen der Gesundheitsbehörden im Ha sich aufhalten, ohne dort irgendwelche Verrichtungen vor nehmen;
f) Luftfahrzeuge und Schiffe mit Militärflagge sowie des Ro Kreuzes und verschiedener wissenschaftlicher und sportlic Gesellschaften.

§ 5. Passagiergebühren.

1. Jeder Schiffskapitän hat beim Verlassen des Hafens in von ihm abgegebene Anmeldung die Zahl der Reisenden, die er e geschifft hat, einzutragen und eine Gebühr von 0,25 Lew für je Reisenden zu entrichten.

2. Von der Zahlung dieser Gebühr sind ausgenommen:

a) die Beamten der Eisenbahnen und Häfen des bulgarisch Staates in allen den Fällen, wo sie das Recht haben, une geltlich auf den Eisenbahnen des bulgarischen Staates gem den Vorschriften dieses letzteren oder auf den Schiffen bulg rischer oder fremder Gesellschaften zu reisen;
b) Kinder unter 10 Jahren.

3. Für das Gepäck, das die Reisenden mit sich tragen, ist ke Gebühr zu zahlen.

§ 6. Ladegebühren.

Die Versender oder die Empfänger von Waren, die sie in den sem Kapitel verzeichneten Häfen verladen oder löschen, zahlen de Gebühren:

	für das Stück Lewa
. Gebühren für Groß- und Kleinvieh und für Geflügel:	
für Pferde, Ochsen, Büffel, Maultiere und andere.	0,50
„ Esel, Kälber, Ponys, Schweine und andere ..	0,40
„ Schafe, Ziegen, Schaf- und Ziegenlämmer und andere	0,10
für einen Käfig mit Geflügel	0,25
. Gebühren für Beförderungsmittel, Material, Geräte für Eisenbahnen und andere:	
für eine normalspurige Lokomotive	50
„ „ schmalspurige (décoville) Lokomotive	25
„ einen Personenwagen	20
„ „ Güterwagen	15
„ „ Straßenbahnwagen	15
„ eine Dreschmaschine	15
„ „ Lokomobile	20
„ einen Traktor	20
„ ein Motorboot	20
„ einen Kraftwagen für Reisende	25
„ „ Lastkraftwagen	15
„ ein Phaeton, Kabriolett	10
„ „ gewöhnliches Fuhrwerk zum Ziehen	4
„ „ „ Boot und für ein zweirädriges Fuhrwerk	3
für einen Kinderwagen	3
„ eine Schubkarre	1

Gebühren für Waren:

ie Waren, die im Hafen verladen oder gelöscht werden, werden ch ihrer Gebührenerhebung in vier Gruppen eingeteilt; für ruppe werden die Gebühren für je 1000 kg entrichtet und fest- wie folgt:

Erste Gruppe zu 0,25 Lew.

ie Waren sind dieselben wie die in der ersten Gruppe des Ka- I § 6c aufgeführten Waren.]

Zweite Gruppe zu 0,40 Lew.

ie Waren sind dieselben wie die in der zweiten Gruppe des III § 6c aufgeführten Waren.]

Dritte Gruppe zu 0,70 Lew.

s werden hier die gleichen Waren wie die in der dritten des Kapitel III § 6c genannten aufgeführt, unter Weglassung er Waren: pflanzliche Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse dar- eife für Küche und Wäschereien, nicht wohlriechend.]

Vierte Gruppe zu 1 Lew.

[Die Waren dieser Ziffer sind dieselben wie die in Ziffer 1 rten Gruppe des Kapitel III § 6c aufgeführten Waren.]

Die Gebühr für die Waren, die in den vorstehenden Gruppen isdrücklich oder allgemein aufgeführt sind, wird nach Gruppe 4 .

Für Ladungen, die im Hafenbassin von einem Schiffe auf ein oder auf eine Mahonne oder umgekehrt übergeladen werden, die Hälfte der obigen Gebühren zu zahlen.

Für die Mahonnen, aus denen nach dem Überladen Waren im Hafen ausgeladen werden, sind keine neuen Gebühren zu zahlen.

4. Für Erde, gewöhnliche Steine, Kies, Sand, fetten Kalk, Fische, Miesmuscheln, Krebse, die durch Schiffe von der den Häfen benachbarten Küste herangebracht und außerhalb der Hafenanlagen ausgeladen werden, ist nur die Hälfte der entsprechenden Ladegebühren zu zahlen.

5. Von der Zahlung der Gebühren sind die Gegenstände und Materialien, die zu den Eisenbahnen und den Häfen des Bulgarischen Staates gehören, ausgenommen.

Kapitel V.

Die Hafenabgaben, die in denjenigen Häfen des Schwarzen Meeres und der Donau, wo besondere Anlagen sich nicht befinden, zu erheben sind.

§ 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Ein- und Ausfahrt.

1. Jeder Schiffskapitän erhält auf Grund der von ihm für die Ein- und Ausfahrt des Hafens abgegebenen Anmeldung Erlaubnisscheine zur Ein- und Ausfahrt. Für die Erlaubnisscheine zur Ein- und Ausfahrt der Schiffe sind, für jedes Schiff besonders, folgende Gebühren zu zahlen und zwar für Schiffe:

	Lewa
von nicht mehr als 10 Registertons Nettotragfähigkeit	0,50
von über 10 Tons und nicht mehr als 50 Registertons Tragfähigkeit	1
von über 50 Tons und nicht mehr als 100 Registertons Nettotragfähigkeit	1,50
von über 100 Tons Nettotragfähigkeit	2

2. Für Schiffe, welche die bulgarische Flagge führen, werden Erlaubnisscheine nicht ausgestellt, denn die Ausstellung der besagten Erlaubnisscheine wird durch die amtliche Beglaubigung ihrer Ausfahrtbescheinigungen ersetzt.

§ 3. Schiffsabgaben.

1. Bei allen Schiffen, die mit oder ohne Ladung in den in diesem Kapitel bezeichneten Häfen ankommen und freien Verkehr mit dem Lande erhalten, sind für jedes Schiff folgende Abgaben zu zahlen und zwar für Schiffe:

	Lewa
von nicht mehr als 10 Registertons Nettotragfähigkeit	4
von mehr als 10 und nicht mehr als 50 Registertons Nettotragfähigkeit	2,50
von mehr als 50 und nicht mehr als 100 Registertons Nettotragfähigkeit	5
von mehr als 100 und nicht mehr als 200 Registertons Nettotragfähigkeit	10
von mehr als 200 und nicht mehr als 400 Registertons Nettotragfähigkeit	15
von mehr als 400 und nicht mehr als 600 Registertons Nettotragfähigkeit	20
von mehr als 600 und nicht mehr als 1000 Registertons Nettotragfähigkeit	25
von mehr als 1000 Registertons Nettotragfähigkeit	30

2. Gegen Zahlung dieser Abgabe dürfen die Schiffe acht Tage im Hafen liegen. Nach Ablauf dieser Frist müssen diese Abgaben von neuem gezahlt werden, ausgenommen, wenn die Schiffe ihre Verrichtungen nicht hatten beginnen können oder wenn sie gezwungen worden sind, sie zu unterbrechen, wegen Platzmangels oder wegen anderer Ursachen, die von ihnen nicht abhängen und mit einer von einem Hafenbeamten aufgenommenen mündlichen Verhandlung fest-

gestellt sind. Diese Frist wird verlängert um eine Zeitspanne, die der Verzögerung mit dem Beginne der Verrichtungen oder der Dauer der Unterbrechung der Verrichtungen infolge der obengenannten Ursachen entspricht.

3. Obige Gebühren sind mit einer Ermäßigung von 50 v H zu zahlen für:

a) Paketboote einer Schiffahrtsgesellschaft, die regelmäßig Verbindungen mit den bulgarischen Häfen unterhält;
b) havarierte Schiffe, die in den Häfen liegen zur Ausbesserung oder um einen Bugsierdampfer zum Abschleppen zu erwarten;
c) Schiffe, die in die Häfen oder deren Umgebung einlaufen, um dort zu überwintern.

4. Von der Zahlung obiger Gebühr sind ausgenommen:

a) kleine die bulgarische Flagge führende Schiffe mit einer Nettotragfähigkeit von nicht mehr als 10 Registertons;
b) Schiffe, die in den Häfen anlegen, wo sie eingetragen sind;
c) Schiffe, die in den Häfen anlegen und verweilen, ohne dort irgendeine Handelsverrichtung vorzunehmen, jedoch nur für einen Zeitraum, nicht länger als 48 Stunden;
d) Schiffe, die unmittelbar aus einem bulgarischen Hafen ankommen, wo sie die Schiffsabgabe ganz oder zur Hälfte gemäß diesem Paragraphen oder gemäß Kapitel III § 4 oder Kapitel IV § 4 in den weiter oben in diesem Paragraphen vorgesehenen Fristen gezahlt haben.
e) Schiffe, die wegen schlechten Wetters im Hafen vor Anker gehen müssen und lediglich freien Verkehr mit dem Lande erhalten, um einen Teil der Schiffsmannschaft zum Einkauf von Vorräten und anderen Erfordernissen landen zu lassen, und dies nur für die Dauer des schlechten Wetters;
f) Schiffe, die ihre Erlaubnisscheine für die Ausfahrt von der Hafenverwaltung erhalten haben und günstiges Wetter zur Ausfahrt abwarten, unter der Bedingung, daß sie ihre Handelsverrichtungen von neuem in Angriff genommen haben; andernfalls sollen sie als neuangekommene Schiffe angesehen werden;
g) Luftfahrzeuge und Schiffe mit Militärflagge sowie Schiffe des Roten Kreuzes und verschiedener wissenschaftlicher und sportlicher Gesellschaften.

§ 4. Passagiergebühren.

1. Jeder Schiffskapitän hat beim Verlassen des Hafens in die von ihm abgegebene Anmeldung die Zahl der Reisenden, die er im Hafen übernommen hat, einzutragen und für jeden Reisenden eine Gebühr von 0,20 Lew zu zahlen.

2. Von der Zahlung dieser Gebühr sind ausgenommen:

a) die Beamten der Eisenbahnen und Häfen des Bulgarischen Staates in allen den Fällen, wo sie das Recht haben, unentgeltlich auf den Eisenbahnen des Bulgarischen Staates und nach der besonderen Vorschrift dieser letzteren oder auf den Schiffen bulgarischer oder fremder Gesellschaften zu reisen;
b) Kinder unter 10 Jahren.

3. Für das Gepäck, das die Reisenden mit sich tragen, ist keine Gebühr zu zahlen.

§ 5. Ladegebühren.

Die Versender oder Empfänger haben für jede Ware, die in den in diesem Kapitel verzeichneten Häfen verladen oder gelöscht wird, folgende Gebühren zu zahlen:

I. Gebühren für Groß- und Kleinvieh und für Geflügel für das Stück: Le

für Pferde, Ochsen, Büffel, Maultiere und andere ...	0,
„ Esel, Kälber, Ponys, Schweine ...	0,
„ Schafe, Ziegen, Schaf- und Ziegenlämmer ...	0,
„ einen Käfig mit Geflügel ...	0,

II. Gebühren für Beförderungsmittel usw.:

für einen Kraftwagen für Reisende ...	8
„ „ Lastkraftwagen ...	6
„ eine Dreschmaschine ...	6
„ „ Lokomobile ...	6
„ einen Kraftpflug ...	6
„ ein Motorboot ...	6
„ „ Phaeton, Kabriolett und andere ...	2
„ einen Kinderwagen ...	1
„ ein gewöhnliches Fuhrwerk zum Ziehen ...	0,
„ „ „ Boot und für ein zweirädriges Fuhrwerk ...	0,
„ eine Schubkarre ...	0,

III. Gebühren für Waren:

Die Waren, die in den Häfen verladen oder gelöscht werd werden bezüglich ihrer Gebührenerhebung in vier Gruppen get Für jede Gruppe wird die Gebühr für je 1000 kg entrichtet festgesetzt, wie folgt:

Erste Gruppe zu 0,10 Lewa.

[Die Waren sind dieselben wie die in der ersten Gruppe des pitel III § 6c aufgeführten Waren.]

Zweite Gruppe zu 0,20 Lewa.

[Es werden hier dieselben Waren wie die in der zweiten Gru des Kapitel III § 6c genannten aufgeführt unter Weglassung gender Waren: Kreide, Gips, Zement, hydraulischer Kalk, Steinkol

Dritte Gruppe zu 0,30 Lewa.

[Es werden hier ebenfalls dieselben Waren wie die in der dri Gruppe des Kapitel III § 6c verzeichneten aufgeführt unter lassung folgender Waren: Biskuits, — — Datteln, Äpfel, Bir Pflaumen, — — pflanzliche Öle, Fette, Wachs und Erzeugnisse dar Seife für Küche und Wäschereien, nicht wohlriechend.]

Vierte Gruppe zu 0,40 Lewa.

1. [Die Waren dieser Ziffer sind dieselben wie die in Ziffer 1 vierten Gruppe des Kapitel III § 6c aufgeführten Waren.]

2. Die Gebühr für Waren, die nicht ausdrücklich oder allge aufgeführt sind, wird mit demselben Betrag erhoben wie bei Gruppe 4.

Allgemeine Anmerkung. Die Ladegebühren werden genau 500 kg abgerundet.

Kapitel VI.

Gebühren, die in allen Häfen des Schwarzen Meeres erheben sind.

§ 1. Leuchtturmgebühren.

1. Für alle Schiffe, die in die bulgarischen Häfen des Schw Meeres einlaufen und freien Verkehr mit dem Lande erhalten, folgende Leuchtturmgebühren zu entrichten:

für die ersten 800 Registertons Nettotragfähigkeit ...	1
für die folgenden 800 Registertons übersteigenden Registertons Nettotragfähigkeit ...	

2. Von obiger Leuchtturmgebühr wird den Schiffen, die einer ſellſchaft gehören, deren Schiffe die Häfen regelmäßig wenigſtens eimal im Monat anlaufen, ein Nachlaß von 20 v H gemäß den in pitel III § 4 Ziffer 3 angegebenen Bedingungen gewährt.

3. Von der Zahlung der Leuchtturmgebühr ſind ausgenommen:
a) alle Schiffe, welche die bulgariſche Flagge führen, ſofern ihre Nettotragfähigkeit nicht 10 Regiſtertons überſchreitet;
b) Fiſcherfahrzeuge, welche die bulgariſche Flagge führen, ſofern ihre Nettotragfähigkeit nicht 10 Regiſtertons überſchreitet, und zwar in den Häfen, wo ſie eingetragen ſind;
c) ausländiſche Schiffe bis zu 5 Regiſtertons Nettotragfähigkeit.

§ 2. Geſundheitsgebühren.

1. Für alle Schiffe, die in einem Hafen des Schwarzen Meeres laufen; iſt eine Gebühr für Geſundheitsunterſuchung zu zahlen, e folgt:

	für 1 Tonne Lewa
ür die erſten 500 Regiſtertons Nettotragfähigkeit	2
ür die folgenden 500 Regiſtertons Nettotragfähigkeit	1,50
„ „ „ 1000 „ überſteigenden Regiſter- tons Nettotragfähigkeit	1

2. Für jedes Schiff, das in einen bulgariſchen Hafen des hwarzen Meeres eingelaufen iſt, iſt die obige Gebühr nur einmal hrend des Laufes ſeiner Reiſe zur bulgariſchen Küſte ohne Anrechnung Zwiſchenhäfen, jedoch ohne Berührung fremder Häfen, zu zahlen.

3. Pilger oder Reiſende, die über das Meer von Aſien, abien, Perſien oder anderen Ländern ankommen und über Varna d Burgas reiſen, zahlen 40 Lewa für die Perſon.

4. Für jeden Leichnam, der von dieſen Gegenden herbefördert rd, ſind 300 Lewa zu zahlen.

5. Für den Sichtvermerk auf einem Geſundheitspaß iſt keine bühr zu entrichten.

6. Für die Stellung eines Wächters (Geſundheitsbeamten) auf em Schiffe in Quarantäne ſind für Tag und Wächter 40 Lewa für Dampfſchiff, unabhängig von ſeiner Größe, zu entrichten. Außerdem ß der Beamte auf dem Schiffe unentgeltlich verpflegt werden.

7. Für die Desinfektion von Waren und Gepäck ſind zu zahlen:

	Maßſtab	Lewa
a) für verpackte Waren	100 kg	50
b) „ Felle	100 Stück	40
c) „ alte zerriſſene Kleider und Lumpen	1 Ballen v. 100 kg	50
d) „ Großvieh	Stück	20
e) „ Kleinvieh	„	5

8. Es ſind zu zahlen:

für die Desinfektion des perſönlichen Gepäcks einer aus verſeuchten Gegenden ankommenden Perſon	10
für die Behandlung des perſönlichen Gepäcks im Trocken- dampfraum	20
für die Desinfektion einer Perſon der Schiffsmannſchaft	10

9. Als Gebühr für die Befreiung der Schiffe von Krankheits- ſſen und Ratten wird der Wert der verbrauchten Desinfektionsſtoffe ch der Apothekertaxe ohne die Taxe für Laboratoriumsarbeit be- hnet. Außerdem ſind 10 v H vom Werte der verbrauchten Desin- tionsmittel für den Gebrauch der Apparate zu zahlen.

10. Von der Zahlung der weiter oben in dieſem Paragraphen eichneten Gebühren, mit Ausnahme der Gehälter und der Ver- egung der Geſundheitsbeamten (Wächter) ſind befreit:
a) Militäriſche Schiffe;
b) Schiffe, die ſich in erzwungener Geſundheitsruhe befinden;
c) Fiſcherfahrzeuge.

Kapitel VII.

Verſchiedene Hafengebühren.

§ 3. Gebühren für Feſtſtellung von Seeſchäden (Havarien) und für Abſchätzungen.

1. Für die Feſtſtellung verſchiedener Seeſchäden an Waren oder Schiffen durch die Hafenbehörden ſowie für die Abſchätzung des Wertes von Waren oder Schiffen iſt eine Gebühr von 1 v H des Wertes der feſtgeſtellten Seeſchäden oder der Beträge der Abſchätzungen zu zahlen.

2. Zur Herbeiführung der Feſtſtellung oder der Abſchätzung iſt ein Geſuch an die Hafenverwaltung, wo die Feſtſtellung oder die Abſchätzung ſtattfinden ſoll, zu richten unter Hinterlegung der für die Feſtſtellungsgebühr erforderlichen Summe ſowie einer Summe für Vergütungen an Perſonen — Sachverſtändige, Beamte oder ſonſtige Sachverſtändige —, die vom Hafendirektor benannt ſind; der Betrag dieſer Summe wird durch denſelben Direktor feſtgeſetzt.

§ 4. Ballaſtgebühren.

1. Jeder Schiffskapitän, der ſeinen Ballaſt an den von der Hafendirektion beſonders bezeichneten Stellen löſchen oder verladen läßt, hat eine Gebühr von 1 Lew für jedes Kubikmeter gelöſchten oder verladenen Ballaſtes zu zahlen.

2. Wenn der Ballaſt von einem Schiffe auf ein anderes übergeladen wird, ohne daß er im Hafen gelöſcht und dabei anderer Ballaſt aus dem Hafen entnommen wurde, iſt die Hälfte der obigen Taxe zu zahlen.

§ 6. Gebühren für die Arbeiten des Taucherapparats.

1. Für eine Arbeitsſtunde des Taucherapparats, mit dem ſtaatlichen Apparate, ſind für den Taucher und ſeine Arbeiter folgende Gebühren zu entrichten:

	für die Stunde Lewa
a) für Mietung des Fahrzeugs und des Apparats	10
b) Lohn für den Taucher	3,50
c) Lohn für die übrige Mannſchaft	1,50

2. Für Arbeiten, die außerhalb der für die Beamten vorgeſchriebenen Dienſtſtunden ausgeführt worden ſind, ſowie für Arbeiten, die während der Feiertage verrichtet worden ſind, wird der Lohn des Tauchers und der Mannſchaft um 25 v H erhöht.

3. Für Nachtarbeiten, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ſowie bei einer Temperatur unter 0° C und einer Tiefe von mehr als 15 Meter, erhöht ſich der Lohn des Tauchers und der Mannſchaft um 50 v H.

4. Obige Gebühren ſind mit einem Nachlaß von 50 v H durch die Perſonen zu zahlen, die das Aufſuchen der Leiche eines Ertrunkenen begehren.

5. Wenn der Tauchapparat auf einem Hafenſchleppdampfer befeſtigt iſt, ſo iſt ſtatt der Miete für ein Taucherfahrzeug und deſſen Apparat die Miete für den Schleppdampfer nach den entſprechenden Tarifen zu erheben. Der Lohn des Tauchers und der Mannſchaft des Tauchers iſt im Ausmaß und nach den Bedingungen, die weiter oben in dieſem Paragraphen aufgeführt ſind, zu erheben.

§ 7. Bugsiergebühren.

1. Für das Bugsieren von Schiffen bei ihrer Einfahrt in die Häfen oder bei ihrer Abfahrt sind für jedes Bugsieren zu zahlen für Schiffe:

	Lewa
von mehr als 10 und nicht mehr als 100 Registertons Bruttotragfähigkeit	20
von mehr als 100 und nicht mehr als 300 Registertons Bruttotragfähigkeit	30
von mehr als 300 und nicht mehr als 500 Registertons Bruttotragfähigkeit	40
von mehr als 500 Registertons Bruttotragfähigkeit	60

2. Die Schiffe und besonders die Segelschiffe müssen bugsiert werden, sofern die Hafendirektion dies vom Gesichtspunkte der Sicherheit der in der Nähe liegenden Schiffe für erforderlich erachtet.

3. Das Bugsieren ist als vollendet anzusehen, wenn der Bugsierdampfer dem Schiffe Beistand geleistet hat, sei es beim Ablegen vom Kai, sei es bei Schwenkungen im Hafenbassin oder im Vorhafen.

§ 8. Gebühren für den Dampfschwimmkran von 40 Tonnen.

1. Für Arbeiten, die mittels des Dampfschwimmkrans von 40 Tonnen ausgeführt werden, sind 35 Lewa für die Stunde zu zahlen; außerdem ist eine Ladegebühr von 0,30 Lew für jede 100 kg gehobenen Gewichts zu entrichten.

2. Obige Gebühren sind für eine Arbeit, die nicht länger als 3 Stunden gedauert hat, zu zahlen. Wenn die Arbeit länger als 3 Stunden gedauert hat, so ist noch für jede folgende Stunde zusätzlich ein Viertel der Ladegebühr für die ganze Arbeit während dieser Zeit zu entrichten. Wenn die Arbeit weniger als 3 Stunden gedauert hat, so ist die Gebühr für 3 Stunden zu zahlen.

3. Außer obigen Gebühren ist eine Grundgebühr von 80 Lewa zu zahlen.

§ 9. Gebühren für einen Dampfschwimmkran von 10 Tonnen.

1. Für Arbeiten, die mittels des Dampfschwimmkrans von 10 Tonnen ausgeführt sind, sind 17 Lewa für die Stunde zu zahlen; außerdem ist eine Ladegebühr von 0,30 Lewa für jede 100 kg gehobenen Gewichts zu entrichten.

2. Obige Gebühren sind für eine Arbeit, die nicht länger als 3 Stunden gedauert hat, zu zahlen. Wenn eine Arbeit länger als 3 Stunden gedauert hat, so ist noch für jede folgende Stunde zusätzlich ein Viertel der entsprechenden Ladegebühr für die ganze Arbeit während dieser Zeit zu entrichten. Wenn die Arbeit weniger als 3 Stunden gedauert hat, so ist die Gebühr für 3 Stunden zu zahlen.

3. Außer obigen Gebühren ist eine Grundgebühr von 17 Lewa zu zahlen.

§ 11. Gebühren für Laufkräne mit Ausleger bis 5 Tonnen

1. Für Arbeiten, die mit Laufkränen, deren Hebekraft 5 Tonnen nicht übersteigt und die ihre Verrichtung mit Ausleger ausführen, sind für die Stunde 4 Lewa zu zahlen, und als Ladegebühr wird 0,10 Lew für 100 kg erhoben. Außerdem ist unabhängig von obigen Gebühren eine Grundgebühr von 8 Lewa für Stunde und Ladung zu zahlen.

2. Die für die Bedienung des Kranes vorgesehenen Arbeiter sind beim Vermieter zu treffen und werden von ihm bezahlt.

§ 12. Gebühren für die Durchfahrt durch den Seekanal nach Varna.

1. Für Schiffe, die den Seekanal, der das Meer mit dem See von Varna verbindet, durchfahren, sind folgende Gebühren, unabhängig von der Gebühr für die Öffnung der beweglichen Brücke dieses Kan (§ 14 dieses Kapitels), zu zahlen und zwar für Schiffe:

	Le
von nicht mehr als 5 Registertons Nettotragfähigkeit	—
von mehr als 5 und nicht mehr als 10 Registertons Nettotragfähigkeit	1
von mehr als 10 und nicht mehr als 50 Registertons Nettotragfähigkeit	2
von mehr als 50 und nicht mehr als 100 Registertons Nettotragfähigkeit	5
von mehr als 100 und nicht mehr als 250 Registertons Nettotragfähigkeit	8
von mehr als 250 und nicht mehr als 500 Registertons Nettotragfähigkeit	10
von mehr als 500 und nicht mehr als 1000 Registertons Nettotragfähigkeit	15
von mehr als 1000 Registertons Nettotragfähigkeit	20

2. Obige Gebühr wird für das Befahren des Kanals entri und gilt daher auch für die Rückfahrt desselben Schiffes.

3. Von der Zahlung der Gebühr für die Durchfahrt durch Kanal sind Fischerfahrzeuge, welche die bulgarische Flagge füh sowie Schiffe verschiedener wissenschaftlicher, sportlicher und wohltät Gesellschaften ausgenommen.

4. Zum Durchfahren des Kanals vom Meer bis zum See wer nur die Schiffe zugelassen, welche freien Verkehr mit dem Lande Hafen von Varna erhalten haben.

§ 13. Ladegebühren für den Seekanal bei Varna.

1. Für das Laden oder Löschen von Waren an den Ufern Seekanals, der das Meer mit dem See von Varna verbindet, sind in Kapitel IV § 6 dieser Vorschrift angegebenen Gebühren zu za und zwar nur für den Fall, wenn die Ware nicht unmittelbar den Schiffen gelöscht worden ist oder nicht unmittelbar auf die Sch die im Hafen von Varna ihre Verrichtung ausüben, verladen wir

§ 14. Gebühren für die Öffnung der beweglichen Br bei Varna.

Für eine Öffnung, einbegriffen das Schließen, der beweglic Brücke über den Seekanal bei Varna, der das Meer mit dem See Varna verbindet, sind für das Durchlassen von Schiffen folgende bühren zu entrichten:

	Le
a) für das Öffnen eines Brückenflügels für Schiffe:	
von nicht mehr als 5 Registertons Bruttotragfähigkeit	5
von mehr als 5 und nicht mehr als 10 Registertons Bruttotragfähigkeit	10
von mehr als 10 und nicht mehr als 50 Registertons Bruttotragfähigkeit	15
von mehr als 50 und nicht mehr als 100 Registertons Bruttotragfähigkeit	20
b) für das Öffnen beider Flügel für Schiffe:	
von nicht mehr als 10 Registertons Bruttotragfähigkeit	7
von mehr als 10 und nicht mehr als 50 Registertons Bruttotragfähigkeit	10
von mehr als 50 und nicht mehr als 100 Registertons Bruttotragfähigkeit	15
von mehr als 100 und nicht mehr als 250 Registertons Bruttotragfähigkeit	20
von mehr als 250 und nicht mehr als 500 Registertons Bruttotragfähigkeit	25

	Lewa
von mehr als 500 und nicht mehr als 1000 Registertons Bruttotragfähigkeit	30
von mehr als 1000 Registertons Bruttotragfähigkeit	35

16. Gebühren für die amtliche Beglaubigung der Schiffspapiere.

Für die Eintragung der amtlichen Beglaubigung in Schiffsbücher und in die Auszüge aus diesen Tagebüchern ist eine Gebühr von 5 Lewa für jede bestätigte und beglaubigte Seite zu zahlen.

17. Gebühren für die Ausgabe von Bescheinigungen und für die Beglaubigung von verschiedenen Urkunden.

Für die Ausgabe von Bescheinigungen, betreffend das Hafenwesen, sowie für die Beglaubigung von Urkunden dieser Art ist eine Gebühr von 4 Lewa zu zahlen.

§ 18. Gebühren für Hafenpläne.

Für die Ausgabe von heliographischen Kopien, betreffend den Betrieb oder die Anordnung des Hafens, wird für jede Kopie eine Gebühr von 5 Centimes für jedes Quadratdezimeter Planfläche, jedoch nicht weniger als 5 Lewa für eine Kopie, erhoben.

Gesetz Nr. 297 über das Urheberrecht vom 11. Juli 1921 (Derzaven Vestnik Nr. 86 vom 20. Juli 1921 und Le Droit d'Auteur Nr. 2 vom 15. Februar 1922 S. 13/17).

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Das Urheberrecht erstreckt sich auf:

1. die literarischen Werke, sowohl schriftliche als auch mündliche und zwar solche wie Reden, Vorlesungen, Vorträge, Berichte, Mitteilungen, Predigten und andere ähnliche Äußerungen;
2. die musikalischen Werke, einschließlich der musikalischen Stegreifdichtungen;
3. die zur Kunst gehörigen Werke (Werke der Malerei und der Kupferstecherei sowie andere Arten der graphischen Kunst, Werke der Bildhauerei und der Baukunst sowie andere ähnliche Werke);
4. die photographischen Werke und andere ähnliche Werke, deren Schutz nach den Bestimmungen in Kapitel VI besonders geregelt wird.

Artikel 2. Das Urheberrecht besteht in dem ausschließlichen Rechte des Urhebers, sein Werk mit allen möglichen Mitteln wiederzugeben, herauszugeben und zu verbreiten.

Artikel 3. Als eine Beeinträchtigung des Urheberrechts gilt nicht:

1. die Nutzbarmachung eines Werkes eines anderen zur Schaffung eines neuen wesentlich verschiedenen Werkes;
2. die Nachbildung oder Wiedergabe eines Werkes eines anderen zum ausschließlich persönlichen Gebrauch, allein unter der Bedingung, daß die Nachbildung des Kunstwerkes weder die Unterschrift noch den Namenszug des Urhebers des Vorbildes (Originals) trägt.

Artikel 4. Den Vorteil des Urheberrechts genießen:

1. alle Urheber, die bulgarische Staatsangehörige sind, sowie ihre Rechtsnachfolger, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, bezüglich der herausgegebenen oder noch nicht herausgegebenen Werke, gleichviel, ob sie in Bulgarien oder im Ausland in bulgarischer oder in einer fremden Sprache veröffentlicht worden sind;
2. die ausländischen Urheber hinsichtlich der in Bulgarien herausgegebenen Werke sowie die ausländischen Urheber, die in Bulgarien ihren Wohnsitz haben, hinsichtlich der noch nicht herausgegebenen und sich in Bulgarien befindenden Werke;
3. die ausländischen Urheber bezüglich der im Ausland herausgegebenen Werke, sofern und soweit ihnen die zwischenstaatlichen Verträge ein solches Recht zuerkennen.

Artikel 5. Falls mehrere Personen gemeinsam ein Werk geschaffen haben derart, daß sich ihr Anteil nicht unterscheiden läßt, so sind sie als Miturheber zu betrachten, und ihre Rechtseinsprüche sind nach den Bestimmungen der Zivilgesetze begrenzt.

Artikel 6. Das Urheberrecht geht nach dem Tode des Urhebers auf seine Rechtsnachfolger über.

Artikel 7. Falls der Urheber nicht bei seinen Lebzeiten über sein Urheberrecht verfügt hat und falls er keine Rechtsnachfolger hinterläßt, erlöscht sein Anrecht mit dem Todestage des Urhebers, und sein Werk gilt als Staatsgut.

Das Urheberrecht geht nach dem Tode eines der Miturheber an einem gemeinsam geschaffenen Werke an die überlebenden Miturheber über, falls der Verstorbene bei seinen Lebzeiten keine Verfügungen bezüglich seiner Rechtsansprüche getroffen hat und sofern er keine Erben hinterlassen hat.

Artikel 8. Der Vertrag wegen Übertragung des Urheberrechts, wegen Überlassung des Rechtes der Herausgabe oder der Übersetzung, wegen öffentlicher Aufführung oder wegen irgendeines anderen dem Urheber zustehenden Rechtes muß schriftlich abgefaßt sein.

Artikel 9. Die im vorstehenden Artikel aufgezählten Verträge sollen, soweit sie sich auf künftige Werke des Urhebers beziehen, für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren rechtsgültig sein, selbst dann, wenn der Vertrag für eine längere Dauer oder ohne Angabe der Dauer abgeschlossen worden sein sollte.

Artikel 10. Das Urheberrecht kann zu Lebzeiten des Urhebers ohne seine schriftliche Zustimmung und nach seinem Tode ohne die Zustimmung seiner Erben nicht gepfändet werden. Das Recht der Herausgabe oder ein anderes der dem Urheber zustehenden Rechte, die von ihm an einen Dritten vertraglich abgetreten sind, dürfen zur Deckung seiner Schulden gepfändet werden, aber nur innerhalb der Bestimmungen des Vertrags.

Artikel 11. (1) Das Urheberrecht an den Werken der Literatur, der Musik und der Kunst steht dem Urheber während seines ganzen Lebens und seinen Rechtsnachfolgern oder anderen Berechtigten während einer Dauer von dreißig Jahren, vom Tage des Todes der Urhebers an gerechnet, rechtlich zu.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an den Werken, die nach dem Tode des Urhebers herausgegeben worden sind (Nachlaßwerke), wird vom Todestage des Urhebers an gerechnet, obwohl die Dauer gemäß gewissen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom Tage der Herausgabe des Werkes an zu rechnen ist.

(3) Das Urheberrecht an Werken, das den juristischen Personen zusteht, dauert dreißig Jahre, vom Tage der Herausgabe an gerechnet.

Artikel 12. Die Dauer des Urheberrechts an einem Werke, das von mehreren Personen gemeinsam geschaffen worden ist und das ein unteilbares Ganzes bildet, wird für die Berechtigten der Urheber vom Tage des letzten überlebenden Miturhebers an gerechnet.

Artikel 13. Die Urheber von Sammlungen volkstümlicher Lieder und Gesangsweisen, Sprichwörter, Märchen, Heiligengeschichten und anderer ähnlicher Werke, die man dem schaffenden Volksgeist verdankt und die durch die Überlieferung erhalten sind, genießen ebenso wie die Urheber der Sammlungen von Zeichnungen und anderen

Erzeugnissen der volkstümlichen Kunst das Urheberrecht an diesen Sammlungen für eine Dauer von dreißig Jahren, vom Tage der Herausgabe an gerechnet.

Dieses Recht hindert andere Personen nicht, dieselben Werke in einer abweichenden Gestalt oder auch in abweichenden Sammlungen herauszugeben.

Artikel 14. Die Herausgeber von Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodischen Sammlungen sowie von Wörterbüchern, Kalendern und anderen Arten von Übersichten, die aus einzelnen Werken verschiedener Urheber zusammengestellt sind, genießen den Vorteil des Urheberrechts an diesen Ausgaben während fünfundzwanzig Jahre, vom Tage der Herausgabe an gerechnet. Auf Grund gegenteiligen Übereinkommens besitzen die Mitarbeiter der obengenannten Ausgaben das Urheberrecht an ihren eigenen Werken.

Artikel 15. Das Verfügungsrecht über ein Werk, das von mehreren Personen gemeinsam geschaffen worden ist und das sich aus verschiedenen Teilen mit einem eigenen wissenschaftlichen, literarischen, musikalischen oder lediglich künstlerischen Werte zusammensetzt, kann nur mit allgemeiner Zustimmung aller Urheber ausgeübt werden, ausgenommen in dem Falle, wo sich aus der Art der gegenseitigen Beziehungen zwischen Urhebern das Gegenteil ergibt; jedoch behält jeder Miturheber das Anrecht an seinem eigenen Werke.

Artikel 16. Die Dauer des Urheberrechts wird in dem Falle, wo sie vom Tage der Ausgabe des Werkes anfängt zu zählen, gerechnet: für die in Bänden herausgegebenen Werke, für jeden Band besonders, für die zeitweise erscheinenden Ausgaben, für jede Nummer, jeden Band oder jedes Heft besonders, und für die in Lieferungen herausgegebenen Werke, vom Tage der Ausgabe der letzten Lieferung an gerechnet, falls die Zwischenräume zwischen der Ausgabe der verschiedenen Broschüren nicht zwei Jahre überschreiten, im entgegengesetzten Falle, vom Tage der Ausgabe jeder besonderen Lieferung.

Artikel 17. Falls das Werk ohne Angabe des Namens des Urhebers (anonymes Werk) oder unter einem unrichtigen Namen (pseudonymes Werk) herausgegeben ist, dauert das Urheberrecht an diesem Werke dreißig Jahre, vom Tage der Ausgabe an gerechnet; falls aber nach Ablauf dieser Frist der Urheber oder seine Rechtsnachfolger ihr Urheberrecht an diesem Werke geltend machen, treten sie ohne weiteres in den Besitz ihrer Rechte.

Artikel 18. Die Frist des Urheberrechts wird vom 1. Januar des Jahres an, in dem der Urheber gestorben oder das Werk herausgegeben worden ist, gerechnet.

Artikel 19. In allen gesetzlich gestatteten Auszügen aus Werken eines anderen müssen der Urheber und die Quelle der Entnahme angegeben werden.

Artikel 20. Die Person, der das Urheberrecht an einem Werke ganz oder teilweise überlassen worden ist, ist ohne die Zustimmung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger nicht ermächtigt, dieses Werk mit Zusätzen oder Abkürzungen und im allgemeinen mit Änderungen herauszugeben oder öffentlich aufzuführen, ausgenommen solchen, die unbedingt notwendig sind und zu deren Aufführung der Urheber seine Zustimmung wohlmeinend[1]) nicht versagen kann.

Artikel 21. Derjenige, welcher wissentlich oder aus Unkenntnis die Rechte des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger verletzt, ist verpflichtet, alle hierdurch verursachten Schäden der geschädigten Partei zu ersetzen.

Artikel 22. Derjenige, welcher die Urheberrechte durch ein entschuldbares Versehen, dabei ganz gutgläubig[1]) handelnd, verletzt hat, ist dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern gegenüber für die ursachten Schäden mit einem Betrage haftpflichtig, der den erzie Gewinn nicht übersteigt.

Artikel 23. Der Betrag des dem Urheber oder seinen Rec nachfolgern geschuldeten Schadenersatzes nebst Zinsen wird durch Gericht nach gerechter Abschätzung unter Berücksichtigung aller Rec umstände festgesetzt.

Artikel 24. Im Falle einer gesetzwidrigen Ausgabe Werkes mittels Druckes sollen die herausgegebenen Exemplare so die Werkzeuge, die ausschließlich für diese Ausgabe hergestellt wor sind, wie Stereotyplatten (Klischees), Druckformen, Lithographiersteine usw. entweder auf die Klage der geschädigten Partei hin dieser die Bezahlung des verursachten Schadens zu einem durch gegenseit Zustimmung oder durch Abschätzung des Gerichts festgesetzten Pr ausgeliefert oder aber unbrauchbar gemacht und im Besitz i Eigentümers gelassen werden.

Sofern die Ausgabe nur hinsichtlich eines Teiles des We als gesetzwidrig erkannt wird, soll der als gesetzwidrig erkannte entweder unbrauchbar gemacht oder aber der klägerischen Partei geliefert werden.

Es sollen unbrauchbar gemacht oder aber dem Kläger ausgeli werden alle gesetzwidrig herausgegebenen Exemplare und die Herstellung der gesetzwidrigen Ausgabe gebrauchten Handwerksze die sich bei dem Herausgeber sowie bei dem Buchhändler, bei Drucker und im allgemeinen bei den Personen, die solche Exemp zu verbreiten haben, befinden.

Anmerkung. Als gesetzwidrige Ausgabe ist auch die ei mächtige Verwendung eines musikalischen Werkes zu jeder Art me nischer Wiedergabe zu betrachten.

Artikel 25. Die Klage auf Zahlung der durch die Verlet des Urheberrechts (Artikel 21 und 22) verursachten Schäden sowie im vorhergehenden Artikel (24) angegebene Klage kann nach dem fr Willen des Klägers vor dem Zivilgericht erhoben werden, und Klagesache soll daraufhin untersucht werden, ob eine strafrecht Verfolgung hätte anhängig gemacht werden sollen oder nicht welches das Ergebnis dabei sei.

Artikel 26. Die Klage auf Zahlung des Schadens, der d die dem Urheberrecht zugefügte Verletzung verursacht ist, verjährt fünf Jahren, vom Tage der Ausführung der Verletzung an gered

Die Klagen, die aus der Verletzung des Urheberrechts entst und dahin zielen, die gesetzwidrig herausgegebenen Exemplare die zur gesetzwidrigen Ausgabe benutzten Handwerkszeuge (Artikel wegzunehmen, können während der Dauer des Urheberrechts anhä gemacht werden, solange, als eigenmächtig herausgegebene Exemp und zu ihrer Ausgabe vorgerichtete Handwerkszeuge vorhanden

Kapitel II.

Das Urheberrecht an literarischen Werken.

Artikel 27. Es ist nicht erlaubt, ein noch nicht herausgegeb literarisches Werk oder seine Herausgabe ohne Zustimmung des hebers öffentlich anzukündigen.

Artikel 28. Die Privatbriefe, die von dem Urheber nicht Abdruck bestimmt sind, dürfen nur mit gegenseitiger Zustimmung Urhebers und des Empfängers herausgegeben werden. Im F des Ablebens einer der vorbezeichneten Personen und in Ermo lung einer besonderen Bestimmung ihrerseits darf die Heraus nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Rechtsnachfolger stattfin Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode der letzten der Perso zwischen denen der Briefwechsel gepflogen worden ist, ist nur

[1]) de bonne foi (bona fide).

ustimmung des überlebenden Ehegatten und der Kinder der obennannten Personen zur Herausgabe der Privatbriefe erforderlich.

Artikel 29. Die Aufzeichnungen eines geheimen Tagebuchs d alle besonderen nicht zum Abdruck bestimmten Aufzeichnungen rfen nach dem Tode des Urhebers nur mit der Zustimmung seiner setzlichen Rechtsnachfolger, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmung s Verstorbenen, herausgegeben werden. Nach Ablauf von 20 Jahren, m Tode des Urhebers an gerechnet, bedarf es zu ihrer Herausgabe r der Zustimmung des überlebenden Ehegatten und der Kinder s Urhebers.

Artikel 30. Der Herausgeber einer altertümlichen Handschrift nießt das Recht des Urhebers an seiner Ausgabe während 15 Jahre, m Tage der Veröffentlichung an gerechnet; indes hindert dieses echt andere Personen nicht, dieselbe Handschrift unter einer anderen weichenden Gestalt herauszugeben.

Artikel 31. Es ist nicht erlaubt, eine Erzählung in ein dratisches Werk oder umgekehrt ohne die Zustimmung des Urhebers er seiner Rechtsnachfolger umzugestalten.

Artikel 32. Es ist nicht gestattet, in dem Königreiche Bulgarien Ausland herausgegebene literarische Werke ohne die Zustimmung r Personen, die daran das Recht des Urhebers gemäß den Gesetzen s Landes, wo diese Werke herausgegeben worden sind, besitzen, zudrucken; indes darf dieses Recht nicht die durch das gegenwärtige esetz dem Rechte der Urheber gesetzten Grenzen überschreiten.

Artikel 33. Die Urheber von in Bulgarien herausgegebenen erken und die bulgarischen Untertanen, die ihre Werke im Ausland rausgegeben haben, sowie ihre Rechtsnachfolger genießen das ausßliche Recht zur Übersetzung in andere Sprachen während 10 Jahre, m Tage der Ausgabe der Urschrift an gerechnet.

Artikel 34. (1) Der Urheber eines im Königreiche Bulgarien rausgegebenen Werkes und der bulgarische Untertan, der sein Werk Ausland herausgegeben hat, sowie ihre Rechtsnachfolger genießen s ausschließliche Recht zur Übersetzung in andere Sprachen, wenn s erste Blatt oder das Vorwort des Werkes die Erklärung trägt, ß sie sich dieses Recht vorbehalten.

(2) Das ausschließliche Recht zur Übersetzung steht dem Urheber ährend 10 Jahre, vom Tage der Ausgabe des Urtextes an gerechnet, , sofern die Drucklegung der Übersetzung durch den Urheber im ufe von 5 Jahren, vom Tage der Ausgabe des Urtextes an gechnet, bewerkstelligt wird.

(3) Es ist nicht erlaubt, ein Werk in seine ursprüngliche Sprache ährend der ganzen Dauer des Urheberrechts an dem Originalwerke rückzuübersetzen.

Artikel 35. Die gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgebenen Werke sind sämtlich als ursprüngliche anzusehen.

Artikel 36. Die Übersetzer genießen das Urheberrecht an ihren bersetzungen. Jedoch hindert dieses Recht niemand, unabhängig das eiche Werk zu übersetzen.

Artikel 37. Gegenstand des Urheberrechts bilden nicht: die esetze, die Beschlüsse und die Verordnungen der Regierung, der setzgebenden Körperschaften, der Bezirksversammlungen, der städtijen, ländlichen, körperschaftlichen und anderen öffentlichen Versammngen, die Materialien zu diesen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen sowie auch die Urteile, die durch die Gerichtsbehörden gefällt erden.

Artikel 38. Die öffentlich in den gesetzgebenden Körperschaften d vor den Gerichtsbehörden, in den Bezirksversammlungen, in den dtischen, ländlichen, körperschaftlichen und anderen öffentlichen Vermmlungen gehaltenen Reden können ohne die Zustimmung des Urhebers in den periodischen Veröffentlichungen sowie auch in den besonderen Rechenschaftsberichten über die Sitzungen genannter Einrichtungen und Versammlungen abgedruckt werden. Indes behält der Urheber das ausschließliche Recht, seine Reden einzeln oder in Sammlungen zu veröffentlichen.

Artikel 39. Die literarischen Werke dürfen kleine aus den schon herausgegebenen Werken eines anderen herausgezogene Zitate enthalten, und selbst die vollständige Neuauflage von wenig umfangreichen Werken eines anderen ist erlaubt, jedoch nur, sofern diese Zitate und diese Neuauflage in Werke, die ein unabhängiges Ganzes bilden, oder in Anthologien oder andere Sammlungen, die zu einem wissenschaftlichen oder technischen Zwecke verfaßt sind, eingerückt werden.

Artikel 40. (1) Es ist erlaubt, in den Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodischen Sammlungen Mitteilungen über die laufenden Begebenheiten und die Tagesneuigkeiten, die aus anderen periodischen Sammlungen entnommen sind, sowie aus dem Ausland durch Telegraphen oder Fernsprecher kommende Mitteilungen, auch wenn sie von ihren eigenen Korrespondenten empfangen sind, wiederzugeben. Indes dürfen in den periodischen Sammlungen erschienene Artikel nur wiedergegeben werden, wenn der Urheber es nicht verboten hat.

(2) Die ständige Wiedergabe der in ein und derselben Veröffentlichung erschienenen Stoffe ist verboten. Die aus dem Ausland durch Telegraphen oder Fernsprecher erhaltenen und von einer Verbotsklausel begleiteten Neuigkeiten dürfen in den Lokalblättern vor Ablauf von 18 Stunden, von ihrer Veröffentlichung an gerechnet, nicht veröffentlicht werden.

Artikel 41. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels finden entsprechende Anwendung auf das Urheberrecht an geographischen, topographischen, astronomischen Karten und anderen Arten von Karten, an künstlichen Erdkugeln, Atlanten, naturhistorischen Zeichnungen, Konstruktionsplänen und anderen technischen Plänen, an Skizzen, Krokis und anderen ähnlichen Werken, sofern diese Werke nicht, in anbetracht ihres Hauptzwecks und ihrer Bestimmung, in die Zahl der künstlerischen Werke aufgenommen worden sind.

Kapitel III.

Das Urheberrecht an musikalischen Werken.

Artikel 42. (1) Das Urheberrecht an einem musikalischen Werke umfaßt auch das ausschließliche Recht des Tondichters, Kürzungen, Auszüge und Potpourris dieses Werkes zu komponieren und herauszugeben, es ganz oder teilweise einer oder mehreren Stimmen, anderen Tonlagen, einzelnen Instrumenten oder dem Orchester im ganzen anzupassen, deren Instrumentation zu wechseln sowie es allen Arten von mechanischen Vorrichtungen (Scheiben, Platten, Walzen usw.) anzupassen, die zum Vortragen des Werkes mittels Grammophone, Phonographen, Klavierspielwerke und anderer ähnlicher Instrumente bestimmt sind.

(2) Wenn der Tondichter selbst oder, mit seiner Erlaubnis, eine andere Person das Recht, das musikalische Werk eigenen Instrumenten anzupassen, um es auf mechanischem Wege (mit Phonographen, Grammophonen und anderen Vorrichtungen) wiederzugeben, zu einem Verkaufszweck ausgenutzt hat, kann jede andere Person, die auf dem Gebiete des Königreichs eine zur mechanischen Wiedergabe geeignete Anstalt besitzt, durch ein Übereinkommen mit dem Tondichter die Nutznießung desselben Rechtes erlangen; in dem Falle, wo der Tondichter sich weigert, ein derartiges Übereinkommen abzuschließen, kann eine solche Person dieses Recht beim Gerichte beantragen; dieses setzt, indem es gleichzeitig dem Antrag Folge gibt, nach gerechter Ab-

schätzung auch den Betrag der dem Tondichter zukommenden Vergütung sowie die Bedingungen und die Art der Zahlung fest.

Artikel 43. Als eine Beeinträchtigung des Urheberrechts an musikalischen Werken gelten nicht:

1. die Herausgabe von Variationen, Transkriptionen, Phantasien, Übungsauszügen, ganz oder teilweise, aus einem musikalische Werke eines anderen und im allgemeinen jede Entnahme, welche daraus vorgenommen ist, sofern alle diese Kompositionen so von dem Original abweichen, daß man sie als ein neues und verschiedenes musikalisches Werk betrachten muß;
2. die Anführung einzelner Teile eines bereits herausgegebenen oder öffentlich aufgeführten Werkes als Beispiel in Werken, die einen belehrenden oder wissenschaftlichen Zweck haben.

Artikel 44. Es ist nicht gestattet, in dem Königreiche Bulgarien im Ausland herausgegebene musikalische Werke ohne die Erlaubnis der Personen, die daran das Recht des Urhebers gemäß den Gesetzen des Landes, wo diese Werke herausgegeben worden sind, besitzen, wieder abzudrucken; indes darf dieses Recht nicht die Grenzen, die durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheberrecht gesetzt sind, überschreiten.

Artikel 45. Der Tondichter kann für seine Tondichtung den Text, der ganz oder zum Teil einem schon gedruckten literarischen Werke entnommen ist, nutzbar machen. Die Herausgabe dieses Textes ist nur in Verbindung mit einem musikalischen Werke oder für sich in Konzertprogrammen gestattet. Dagegen darf der Tondichter ein literarisches Werk, das besonders, um als Text für ein musikalisches Werk zu dienen, geschrieben ist, nur mit der Zustimmung des Urhebers des literarischen Werkes nutzbar machen.

Artikel 46. Das Urheberrecht an einem musikalischen Werke mit Text, der auf Bestellung des Tondichters geschrieben ist, gehört, in Ermangelung einer gegenteiligen Übereinkunft, seinem Urheber.

Kapitel IV.

Das Recht der öffentlichen Aufführung an dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken.

Artikel 47. Das Urheberrecht an dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken umfaßt auch das ausschließliche Recht, sie öffentlich aufzuführen.

Artikel 48. Für die öffentliche Aufführung eines musikalischen Werkes mit Text genügt die Zustimmung des Tondichters.

Artikel 49. Die öffentliche Aufführung eines musikalischen Werkes ohne Zustimmung des Tondichters ist gestattet:

1. wenn die Aufführung nicht, weder mittelbar noch unmittelbar, auf die Verwirklichung eines Gewinnes abzielt;
2. wenn die Aufführung während nationaler Festlichkeiten stattfindet;
3. wenn der Ertrag ausschließlich zu einem wohltätigen Zwecke bestimmt ist und wenn die Aufführenden kein Entgelt nehmen.

Kapitel V.

Das Urheberrecht an Kunstwerken.

Artikel 50. Die Veräußerung eines Kunstwerkes durch den Künstler verleiht dem Erwerber nicht das Urheberrecht an diesem Werke, außer einer gegenteiligen in den Vertrag aufgenommenen Bestimmung.

Artikel 51. (1) In Ermangelung eines gegenteiligen Übereinkommens gehört das Urheberrecht an den Kunstwerken, die von ihm auf Bestellung einer Person hergestellt sind, dem Künstler.

(2) Diese Bestimmung läßt sich nicht auf Portraits und Büst anwenden; das Recht, sie nachzubilden, auszustellen und herausz geben gehört der Person, deren Portrait abgezeichnet und deren Bü ausgehauen worden ist, oder ihren Rechtsnachfolgern.

Artikel 52. Der Eigentümer eines Kunstwerkes ist nicht v pflichtet, dem Künstler die Benutzung dieses Werkes zugänglich machen, um es nachzubilden, zu verbreiten oder herauszugeben.

Artikel 53. Es ist gestattet, Nachbildungen eines Kunstwerk das unmittelbar vom Künstler für Kirchen, Museen, öffentliche u Regierungsgebäude käuflich erworben ist, mit der Einwilligung d bezüglichen Behörden auch ohne die Zustimmung des Künstlers h zustellen.

Artikel 54. Als eine Verletzung des Urheberrechts an ein Kunstwerk gilt die Nachbildung, die Verbreitung oder die Herausga des Werkes im Ganzen oder zum Teil, nicht nur des Originalwerk sondern auch der Nachbildung, die durch jedes Mittel, das sich d dieselbe Kunstart bezieht, hergestellt ist.

Artikel 55. Als eine Beeinträchtigung des Urheberrechts einem Kunstwerk gilt nicht:

1. die Wiedergabe von Werken der Malerei durch die Mittel d Bildhauerkunst und umgekehrt;
2. die Wiedergabe einzelner Kunstwerke in besonderen wiss schaftlichen Studienzeichnungen oder in Werken, die zu Unt richtszwecken bestimmt sind, sofern sie ausschließlich zur E läuterung des Textes dienen;
3. die Nachbildung von Kunstwerken, die sich in den Straße auf den Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten befind vermittels eines anderen Zweiges derselben Kunstart;
4. die Wiedergabe einzelner Teile eines Kunstwerkes über Erzeu nisse der Industrie, der Fabrikation und der Handwerke;
5. die Zurschaustellung des Kunstwerkes in einer öffentlich Ausstellung.

Artikel 56. Jeder kann Gebäude und im allgemeinen Bauli keiten nach den Zeichnungen, Entwürfen, Plänen von Baumeiste Ingenieuren und anderen technischen Plänen, die durch den Urhe veröffentlicht sind, ausführen, sofern sich dieser nicht dieses Recht Augenblick ihrer Veröffentlichung vorbehalten hat. Die Pers welche vom Urheber Entwürfe, Zeichnungen und technische Pl erworben hat, darf zwar hiernach in Ermangelung eines gegenteili Übereinkommens Gebäude und Baulichkeiten errichten, aber nicht die Recht ohne Zustimmung des Urhebers einem anderen übertragen.

Artikel 57. Im Falle irgendeiner gesetzwidrigen Nachahmu von Kunstwerken, mit Ausnahme der bereits errichteten Denkmä der Baukunst, finden die Regeln des Artikel 24 entsprechende Anw dung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Kunstwerke, wel unbrauchbar gemacht werden müssen, sowie die Werkzeuge, die a schließlich zu ihrer Herstellung dienen (Formen, Steine, Platten u andere), auf Antrag und auf Kosten des Nachahmers, statt unbrau bar gemacht zu werden, weiterhin in Gebrauch genommen, in Verzeichnis eingetragen und unter Zwangsverwaltung gestellt werd können so lange, als die Wirkung des Urheberrechts an die Werken dauert.

Kapitel VI.

Das Urheberrecht an photographischen Werken.

Artikel 58. Dem Photographen gehört das ausschließli Recht, photographische Werke mit photographischen, mechanisch chemischen und anderen Mitteln zu kopieren, wiederzugeben u herauszugeben.

Soweit es sich auf Porträts und andere photographische Werke, ie auf Bestellung angefertigt sind, bezieht, gehört das Urheberrecht er Person, die sie bestellt hat.

Artikel 59. Damit dem Photographen das Urheberrecht an einen photographischen Werken bleibt, muß jede Photographie aufweisen:

1. die Firma oder den Namen, Vornamen und Wohnort des Photographen oder des Herausgebers der Photographie;
2. das Jahr der Ausgabe des photographischen Werkes.

Artikel 60. Das Urheberrecht an einem photographischen Werke dauert fünf Jahre, vom Tage der Herausgabe an gerechnet.

Die vorerwähnte Dauer wird auf zehn Jahre verlängert, wenn ie photographischen Werke in Gestalt eines Albums (Sammlung) der von Bilderserien herausgegeben worden sind, die eine besondere lusgabe von künstlerischem, geschichtlichem oder wissenschaftlichem ntereſſe darstellen.

Das Urheberrecht an den photographischen Werken, die einen rgänzenden Teil literarischer Werke, auch in Gestalt von Ergänzungen u diesen letzteren, bilden, dauert während des ganzen Zeitraums des rheberrechts an den genannten literarischen Werken.

Artikel 61. Als eine Beeinträchtigung des Urheberrechts an hotographischen Werken gelten nicht:

1. die Anfertigung von Kopien zu einem persönlichen Gebrauche;
2. die Zurschaustellung des Werkes in einer öffentlichen Ausstellung;
3. die Wiedergabe des Werkes in besonderen wissenschaftlichen Studien oder in Werken, die zu Unterrichtszwecken bestimmt sind, sofern sie ausschließlich zur Erläuterung des Textes dienen;
4. die selbst vollständige Wiedergabe des Werkes über Erzeugnisse der Industrie, der Fabrikation und der Handwerke.

Artikel 62. Die Artikel 4 bis 8, 11 (Ziff. 2), 14, 16, 18 is 26 des gegenwärtigen Gesetzes beziehen sich entsprechend auf hotographische Werke.

Artikel 63. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels eziehen sich nicht nur auf photographische Werke, sondern auch auf ndere Werke, die durch der Photographie ähnliche Verfahren herestellt sind.

Kapitel VII.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 64. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auch auf ereits herausgegebene literarische, musikalische, künstlerische und photoraphische Werke, aber nur, wenn die Fristen des Urheberrechts, die urch dieses Gesetz vorgesehen sind, im Augenblick, wo es in Kraft etreten ist, noch nicht verstrichen sind.

Der durch den Artikel 53 des Gesetzes über die Verjährung[1]) igesetzte Grundsatz bezieht sich auf die durch das gegenwärtige Gesetz orgesehenen Verjährungen.

Das Unterrichtsministerium ist beauftragt, das gegenwärtige esetz in Kraft zu setzen.

Dänemark.

Umsatzsteuer für Kraftfahrzeuge. Bekanntmachung des ustizministeriums vom 21. März 1924 (Lovtidenden A Nr. 13 vom . April 1924 S. 659 lfd. Nr. 105).

Auf Grund des § 16 im Gesetze vom 6. Mai 1921, betreffend Kraftfahrzeuge usw.[1]), wird bestimmt, daß, bevor die Eintragung oder Umschreibung eines Kraftfahrzeugs stattfinden kann, der Polizei eine Bescheinigung der zuständigen Zollbehörde (in Kopenhagen Inspektoratet for Tobaksbeskatningen, Frederiksholms Kanal No. 23, außerhalb Kopenhagens die zuständigen Zollkammern) darüber vorgezeigt werden muß, daß die im Gesetze vom 1. Februar 1924 über Umsatzsteuer für Kraftfahrzeuge[2]) festgesetzte Steuer entrichtet ist oder daß die Eintragung ohne Entrichtung dieser Steuer stattfinden kann.

Kraftfahrzeuge, die bei der Eintragung oder Umschreibung ausschließlich zur Benutzung für Güterbeförderung oder in fester Routenfahrt gemäß § 19 des Verkehrsgesetzes angegeben werden und daher auf Grund des § 8 im oben genannten Gesetze vom 1. Februar 1924 ab von der Umsatzsteuer befreit sind, sollen außer mit den gewöhnlichen Kennzeichen mit einer besonderen Erkennungsmarke versehen sein, die aus einer kreisrunden roten Scheibe mit einem Durchmesser von 9 cm besteht und unmittelbar hinter der hintersten Nummerplatte auf dem Kraftfahrzeug anzubringen ist. Diese besondere Erkennungsmarke, für die eine Bezahlung von 3 Kronen zu erlegen ist, darf nicht ohne Genehmigung der Polizei entfernt werden.

Finnland.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. (Rundschreiben der Zolldirektion über Fragen der Zollbehandlung Nr. 7 vom 3. April 1924.)

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
43	Weizenmehl Nr. 8 genanntes Weizenfuttermehl. Aschengehalt der Trockensubstanz der Ware 3,57 v H.
43	Ceres genanntes Weizenfuttermehl. Aschengehalt der Trockensubstanz der Ware 3,33 v H.
49	Vermahlene Haferkleie, nur geringe Mengen verdaulicher Nahrungsstoffe enthaltend, ist bei der Zollabfertigung der Kleie gleichzustellen.
71	Kakaofutterkuchen, zusammengepreßt aus Kakaoabfall, Preßrückstände bei der Gewinnung von Fett aus Kakaopulver bildend.
249 +10 v H	Kokosmatten, abgepaßte.
252 +10 v H	Säcke aus Jutegewebe, in dem die Einschlagfäden von zwei nebeneinander und miteinander in derselben Bindung laufenden Fäden gebildet werden, die als verschiedene Fäden gerechnet werden müssen, wodurch die Zahl der Ketten- und Einschlagfäden auf 2 qcm mehr als 15 beträgt. Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 251 beantragt.
266	Sog. „Sylingar“ aus Filz aus anderen Tierhaaren als Wolle, durch Pressung in Fußform gebracht und dazu bestimmt, die Strümpfe in Stiefeln zu ersetzen.
282	Schuhschnallen, Perlstickereien auf einer mit Gespinstware überzogenen Unterlage, sind bei der Zollabfertigung den Posamentierwaren gleichzustellen.
285	Seide in Docken, gezwirnt, von der 100 m der fertigen Schnur mehr als 40 g wiegen; als Schnüre abzufertigen.
380	Regenschirmkrücken, lackiert, mit einem Stückreingewichte von weniger als 2 kg. Der Wareneigentümer beantragte

[1]) Nicht mitgeteilt.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 422.
[2]) Ebenda 1924, 1. Juliheft S. 975.

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
	die Anwendung der Tarif-Nr. 369. Da indes nicht festgestellt werden konnte, ob die fraglichen Krücken gedrechselt waren oder nicht, und sie in jedem Falle einer Nachbearbeitung unterzogen werden mußten, wodurch ihnen das Aussehen von gebogenen natürlichen Stöcken gegeben wurde, so war die Zollverwaltung der Ansicht, solche Krücken der Tarif-Nr. 380 zuzuweisen.
481	Schreibunterlage in Form von Bucheinbanddecken (Durchmesser 20,5 × 16 cm, Reklameartikel), mit Leder bezogen und innen mit Gespinstware gefüttert sowie mit Taschen aus Papier versehen. Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 426 beantragt.
513	„Triumf" genannte Trinktröge aus nicht schmiedbarem Gußeisen, zur Viehfütterung bestimmt, die nicht einer in der Tarif-Nr. 512 genannten Bearbeitung unterworfen waren. Die Tarif-Nr. 625 war bei der den Gegenstand der Beschwerde bildenden Verzollung angewendet worden. Die Berichtigung hierbei erfolgte in Übereinstimmung mit der Anweisung zu den Tarif-Nrn. 715/16 im Schwedischen Warenverzeichnis. Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 654 beantragt.
629	Aluminiumwalzen (für sich eingehend und nicht zu einer in Teilen eingeführten Papierindustriemaschine gehörend). Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nrn. 694/6 beantragt.
646	Maschinenwalzen aus Stahl (für sich eingehend und nicht zu einer in Teilen eingeführten Papierindustriemaschine gehörend, mit Kupfermantel bezogen. Da auf Grund der Anmerkung 2 Abschnitt VIII B unter der Tarif-Nr. 627 Eisenwaren, auf mechanischem Wege mit Nickel, Kupfer usw. überzogen (plattiert) wie Erzeugnisse aus dem Metall, aus dem der Überzug besteht, zu verzollen sind, so war die Zollverwaltung der Ansicht, die fraglichen Walzen müßten als Arbeiten aus Kupfer verzollt werden.
654	Melkmaschinen, darunter einbegriffen Röhrensystem, Vakuumpumpe und Eimer, sind als Maschinen und Apparate für ländliche Wirtschaft abzufertigen.
657	Milchwagen „Ideal", „Silkeborg", „Chic", „Bismer", „Simplex" usw., die nach sachkundiger Untersuchung auf Grund ihrer Konstruktion nicht zum Wiegen anderer Flüssigkeiten geeignet sind. Der Revisor hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 723 beantragt.
676	Induktorklappen, Teile einer Feldtelephonzentrale bildend. Eingeführt für Heeresbedarf, zollfrei laut Beschluß des Staatsrats vom 28. Juli 1921.
700	Waschmaschine (für Kraftbetrieb mit direkter Feuerung und Heißwasservorrichtung, geliefert von Rumsch & Hammer, Forst-Lausitz).
700	Pneumatisches Werkzeug und Maschinen.
700	Trommelausstoß-Aussetz- bzw. Auswaschmaschine, genannt Gerbereimaschine.
708 b	Führerkabinen für Lastkraftwagen sind wie Lastkraftwagen zu verzollen.

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
726	Rauchgasprüfer oder -messer, eine Vorrichtung zu Messung des Kohlensäuregehalts im Rauchgas. Die Tarif-Nr. 700 war bei der Zollabfertigung a gewendet worden.
733 vergl. Anm. 2	Arbeitszeitkontrollapparate, mechanische, mit Pende gang, sind als Uhren anderer Art nach der Tarif-Nr. 73 vergl. Anm. 2 derselben Tarifnummer, abzufertigen. I vorliegenden Falle bestand das Holzfutteral aus ungebeizt Eiche, Stückgewicht mit Uhr 35 kg, weshalb die Kontrol uhr als Ganzes nach der Tarif-Nr. 378 (Grundzoll) zu ve zollen ist.
735	Glimmerschuppen.
812	„Formiatol" genannte Ware, in der der Hauptbestandte Mineralöl ist, außerdem enthält sie eine erhebliche Meng fetten Öles sowie Wasser und etwas Seife. Die Ware so bei der Lederbereitung verwendet werden.
846	„Medicinal Norit" genannte Pflanzenkohle, als Heilmitte bei Infektionen, Wunden usw. verwendbar, ist bei der Zol abfertigung der Knochenkohle gleichzustellen. Sie wird teil in Pulver-, teils in Tablettenform eingeführt.
873	Sog. „Erobol" Halbfabrikat, zur Herstellung eine Präparats für Fußbäder bestimmt; der Hauptbestandte wird von schwefelhaltigen Stoffen mit Zusatz von Sod sowie einer kleineren Menge organischer, wohlriechende Stoffe gebildet.
873	„Schaumpon mit dem schwarzen Kopf" genanntes, zu Reinigung des Haares bestimmtes, wohlriechend gemachte Pulver, eine Mischung von Alkalikarbonat und Seifenpulver
873	„Beiersdorfs Depilatorium" genanntes, wohlriechende Haarentfernungsmittel, das als wirksamen Bestandteil Ba riumsulfid enthält. Als Füllstoffe sind in der Ware außer dem andere Erdalkali- und Alkaliverbindungen enthalten.
922	„Lapidolith" genanntes Zementerhärtungsmittel, Magne siumsilikofluorid bildend.
928	„Mitscherlich-Leim" genannter flüssiger Leim, eine Wasser lösung aus Harzleim, Tischlerleim und Sulfitlaugebestandteile
941	„Webolin" genannte Ware, Paraffin, Wachs sowie reich liche Mengen mineralischer Stoffe (Talk) enthaltend. Wir als Glättungsmittel in Webereien verwendet.
941	„Leichtfeuerbriketts" genannte Zündbriketts, hauptsächlic aus mit Kaliumchlorat imprägnierten Sägespänen bestehen sowie reichlich Paraffin enthaltend.
945	Auf Garn gezogene Perlen, fertige Halsbänder bildend obwohl das Schloß fehlt. Bei zwei Proben waren di Perlen in einer bestimmten Ordnung, entweder nach Größ oder Farbe der Perlen aufgezogen. Bei der dritten waren die Perlen von gleicher Größe und gleicher Farbe, bildete aber wie die übrigen Bänder von 35 bis 40 cm Länge un waren zu Bündeln vereinigt.

Frankreich.

Ausfuhr von Steinkohle, roh und verkokt (Koks), Steinkohlenbriketts und Braunkohle ohne vorherige Bewilligung. Mitteilung des Ministers für öffentliche Arbeiten a die Exporteure (Journal Officiel de la République Française Nr. 19 vom 21. und 22. Juli 1924 S. 6562).

Als allgemeine Ausnahme von dem durch die Regierungsverord-
ung vom 24. Januar 1924[1]) erlassenen Ausfuhrverbot können Stein-
ohle, roh und verkokt (Koks), Steinkohlenbriketts und Braunkohle bis
uf weitere Weisung ohne vorherige Bewilligung ausgeführt werden.

Umrechnung von Werten, die in ausländischen Währungen ausgedrückt sind, in Franken.

Erlaß vom 2. Februar 1924, Nr. 211, 1/1 (Le Bulletin
Douanier Nr. 137 vom 8. Februar 1924 S. 31).

Nach den Vorschriften der Entscheidungen vom 19. Juli und 14. No-
ember 1916 wird die Umrechnung der Werte, die in den der Zoll-
ehörde als Unterlage zu den Anmeldungen, betreffend die nach dem
Werte verzollten Waren, vorgelegten Rechnungen in ausländischen Wäh-
ungen ausgedrückt sind, nach dem mittleren Kurse vorgenommen, der
der letzten Nummer des Journal officiel veröffentlicht ist, die an
m Orte, wo das Amt gelegen ist, im Zeitpunkt der Abgabe der
eziellen Anmeldung eingegangen ist. Nach dem Rundschreiben Nr. 105
om 24. September 1920 muß diese Regel gleicherweise auch hinsichtlich
r Anwendung der durch Artikel 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1920[2])
ngeführten Steuer befolgt werden. Nun ist infolge neuerer Bestim-
ungen der mittlere Wechselkurs vom 28. Januar d. J. ab abgeschafft
orden. Infolgedessen und bis auf weitere Anweisung haben sich die
ienststellen, um gegebenenfalls die Umrechnung der in den Markt-
richten aufgeführten Preise, der amtlichen Warennotierungen, des
rages der Rechnungen usw., die auf ausländische Devisen gestellt
d, vorzunehmen, künftig den Schlußkurs jeder dieser Devisen an
Börse nach dem letzten an dem Orte im Zeitpunkt der Verzollung
gekommenen Journal officiel zugrunde zu legen.

Beispiel: Da nach der im Journal officiel wiedergegebenen Notie-
ng der Wechselkurse, welche die Kurse in ihrer Aufeinanderfolge
t, die am 28. Januar an der Börse notierten Kurse des Pfund
rling in ihrer Stundenfolge 92,75, 92,53, 92,60, 92,50 und schließ-
92,30 gelautet haben, muß dieser letztere Satz angenommen werden.

Herr Direktor wird gebeten, an die Dienststelle Anweisungen in
em Sinne zu richten.

Erlaß an die Direktoren vom 25. Februar 1924, Nr. 412, 1/1
Bulletin Douanier Nr. 143 vom 29. Februar 1924 S. 45).

Durch Entscheidung Nr. 211 vom 2. Februar 1924[3]) hat die Ver-
tung vorgeschrieben, als Grundlage für die Umrechnung von Werten,
auf den der Zollbehörde eingereichten Urkunden in ausländischen
hrungen ausgedrückt sind, in Franken den Schlußkurs dieser Devisen
der Börse nach dem letzten an dem Orte der Verzollung ein-
ingenen Journal officiel zu nehmen.

Nun hat der Minister, um eine einheitliche Regel in den ver-
denen Finanzverwaltungen aufzustellen, auf den Vorschlag der Direk-
für die allgemeine Bewegung der Fonds [Direction du Mouvement
éral des Fonds] unter dem 14. dieses Monats entschieden, daß
als Berechnungsgrundlage für alle öffentlichen Verwaltungen an-
hmende Wechselkurs die an der Pariser Börse bei der Eröffnung
Sitzung des betreffenden Tages notierten ersten Kurse sein sollen".

Der Herr Direktor wird gebeten, Anweisungen zu erteilen, damit
neue Umrechnungsgrundlage von der Bekanntgabe des gegen-
igen Erlasses ab angewandt wird.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 211.
[2]) Ebenda 1920 S. 483.
[3]) Siehe vorstehend.

Wenn die Dienststellen bei den Eingangsabfertigungen den Wechsel-
kurs am Tage der Einfuhr nicht kennen, so müssen sie wie vorher den
in der letzten in dem Orte eingegangenen Nummer des Journal
officiel angegebenen Kurs nehmen.

Genehmigung eines neuen Verfahrens für die Vergällung von Melasse, die steuerfrei in der Industrie verwendet wird. Regierungsverordnung vom 23. Juli 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 200 vom 25. Juli 1924 S. 6667).

Artikel 1. Die der Regierungsverordnung A vom 16. April 1910[1]) als Anlage beigefügte Tabelle wird, wie folgt, ergänzt:

Ordnungsnummer	Bezeichnung der zum Genuß der Steuerfreiheit zugelassenen Gewerbezweige	Vergällungsverfahren zwecks Befreiung von den durch Artikel 4, 7 und 9 der Regierungsverordnung B vom 16. April 1910[1]) vorgeschriebenen Förmlichkeiten	Bemerkungen
	Melasse. — 1. Verfahren.		
20	Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen	Zusatz von 20 v H Kalkmilch zur Melasse	

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Genehmigung des neuen Reglements für den Ölmarkt in Paris. Verfügung des Ministers für Handel und Industrie vom 25. Juli 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 201 vom 26. Juli 1924 S. 6757).

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[2]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 11. August 1924 bis 17. August 1924 auf 342 v H.

Verlängerung der Frist für die Zusammenstellung und Genehmigung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Mai 1924, Nr. 808 (Gazzetta Ufficiale Nr. 128 vom 31. Mai 1924 S. 2091).

Artikel 1. Die in der Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1923, Nr. 3094[3]), für die Zusammenstellung und Genehmigung des Warenverzeichnisses (repertorio) zum Zolltarife festgesetzte Frist wird bis zum 31. Juli 1924 verlängert.

Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung ist dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

[Schlußformel.]

[1]) Hand. Arch. 1910 I S. 662/663.
[2]) Vergl. ebenda 1924, 1. Augustheft S. 1289.
[3]) Mit dieser Verordnung wurde die ursprünglich auf den 31. Dezember 1923 festgesetzte Frist bis zum 30. April 1924 verlängert.

Verkauf von Radioapparaten. (Abänderungen und Ergänzungen zu den Königl. Verordnungen vom 8. Februar 1923, Nr. 1067, und 27. September 1923, Nr. 2351, betreffend die drahtlosen Verbindungen.) Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Mai 1924, Nr. 655 (Gazzetta Ufficiale Nr. 116 vom 16. Mai 1942 S. 1776). [Im Auszug]

Artikel 3. [Abs. 1 bis 3. Entrichtung einer Lizenzgebühr.[

Die Erbauer und Wiederverkäufer radioelektrischer Empfangsapparate für den Rundfunkdienst müssen dem Post und Telegraphenministerium ein Muster der in den Handel zu bringenden Apparate zur Genehmigung einsenden.

Es ist den Handelsfirmen durchaus verboten, radioelektrische Empfangsapparate für den Rundfunkdienst zu verkaufen, welche anderer Art sind als die vom Post- und Telegraphenministerium genehmigten und ebenso auch den Personen, die nicht im Besitz der regelrechten Lizenz sind. Im Falle der Übertretung dieser Bestimmung werden gegen die Zuwiderhandelnden die im Artikel 18 der Königl. Verordnung vom 8. Februar 1923, Nr. 1067, vorgesehenen Strafen verhängt.

Die Empfangsapparate können nur an solche Personen weiterverkauft werden, die im Besitze der Lizenz sind.

Die radioelektrischen Empfangsstationen dürfen die benachbarten Stationen nicht stören. Falls der Übelstand nicht sofort beseitigt wird, kann das Post- und Telegraphenministerium kraft einer Präfektur-Verordnung die Beschlagnahme der Apparate vornehmen.

Artikel 4. Die radioelektrischen Empfangsapparate für den Rundfunkdienst dürfen erst in den Verkauf gebracht werden, nachdem seitens des technischen Finanzamts eine Plombe, Marke oder anderes bleibendes und nicht abnehmbares Zeichen in der vom Finanzministerium vorgeschriebenen Form daran angebracht worden ist.

Für die Anbringung dieses Kennzeichens hat der Antragsteller eine staatliche Konzessionsabgabe von 15 Lire an den Staat und eine Gebühr von 20 bis 200 Lire an den Konzessionär des Rundfunkdienstes je nach dem Grade der Reichweite der Apparate zu zahlen.

Die Förmlichkeiten für die Bezahlung der Abgabe und Gebühr werden in den Ausführungsbestimmungen und die Abstufung der Gebühr wird in der Konzessionsverordnung festgesetzt werden.

Das Post- und Telegraphenministerium hat die Befugnis, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium und nach entsprechendem Gutachten der beratenden gesetzlichen technischen Kommission die Abgabe und die vorgenannte Gebühr für die aus dem Ausland eingeführten oder mit ausländischen Teilen in Italien montierten Apparate bis zu 300 v H zu erhöhen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die im vorliegenden Artikel enthaltenen Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe, die dem dreifachen Betrage der zu zahlenden Abgabe und Gebühren entspricht, und mit der Einziehung der Apparate bestraft.

Italien und Jugoslawien.

Übereinkommen zwischen beiden Ländern vom 27. Januar 1924 über die Einverleibung der Stadt und des Gebietes von Fiume. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Februar 1924, Nr. 211 (Gazzetta Ufficiale Nr. 45 [Sondernummer] vom 22. Februar 1924 S. 889)[1]).

Artikel 1. Das als Anlage beigefügte, zwischen Italien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen abgeschlossene und in Rom am 27. Januar 1924 unterzeichnete Übereinkomme wird hiermit genehmigt.

Artikel 2. Die Stadt Fiume und das auf Grund des im vo stehenden Artikel erwähnten Übereinkommens Italien zugesprochen Gebiet bilden nunmehr einen integrierenden Bestandteil des Königreiches Italien.

Artikel 3. Die Königl. Regierung wird ermächtigt, in de erwähnten einverleibten Gebieten das Staatsgrundgesetz und die übrige Gesetze des Königreiches zu verlautbaren und alle weiteren erforde lichen Bestimmungen zu erlassen, um sie der in diesen Gebieten Kraft stehenden Gesetzgebung anzupassen.

Artikel 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Ta ihrer Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale in Kraft und dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Übereinkommen,

abgeschlossen zwischen dem Königreiche Italien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betreffend Fium

Seine Majestät der König von Italien und Seine Majestät d König der Serben, Kroaten und Slowenen:

nach Feststellung der vollständigen Unmöglichkeit, den Freista von Fiume praktisch derart zu regeln, wie dies im Artikel 4 des Rapallo am 12. November 1920 unterzeichneten Vertrages vorgeseh und in den allgemeinen Bestimmungen des in Rom am 23. O tober 1922 abgeschlossenen Übereinkommens festgestellt worden i

in der Absicht, zwischen den beiden Staaten und zum gemei samen Wohle der beiden Völker herzliche Beziehungen herzustelle

von dem Wunsche geleitet, das Leben der Stadt Fiume und i ihre Interessen am besten befriedigende wirtschaftliche Entwicklung zufriedenstellender Weise zu sichern;

haben beschlossen, ein diesbezügliches Übereinkommen abzuschließ und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Italien:
Herrn Benito Mussolini, Deputierter im Parlament, Minist präsident und Minister der Auswärtigen Angelegenheit
Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowen
Herrn Nicolas Pachitch, Ministerpräsident;
Herrn Momcilo Ninchitch, Minister der Auswärtigen Angeleg heiten,

die, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Ve machten ausgetauscht haben, über das folgende übereingekommen si

Artikel 1. Die Italienische Regierung wird die Souveräni des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen über P Baroß und über das Delta, die innerhalb einer Frist von zwei Ta nach Austausch der Ratifikationen zu diesem Übereinkommen gerä und den zuständigen Behörden des Königreiches der Serben, Kroa und Slowenen übergeben werden, voll und ganz anerkennen.

Artikel 2. Die Regierung der Serben, Kroaten und Slowe wird die Souveränität des Königreiches Italien auf die Stadt den Hafen von Fiume sowie auf das ihm zugesprochene Gebiet, de Grenzlinie in dem nachfolgenden Artikel angegeben ist, voll und g anerkennen.

Artikel 3. Die Grenze des Königreiches der Serben, Kroa und Slowenen um Fiume, wie sie im Artikel 3 des in Rapallo 12. November 1920 unterzeichneten Vertrages bestimmt worden

[1]) Das Übereinkommen ist in Jugoslawien in den Službene Novine Nr. 65/XI vom 22. März 1924 veröffentlicht worden.

wird auf Grund der in den zwei vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen berichtigt werden. Diese Grenzlinie wird von einer gemischten, aus italienischen und serbisch-kroatisch-slowenischen Delegierten gebildeten besonderen Kommission gezogen werden, und zwar in der nachstehend im allgemeinen angegebenen Weise:

„Die Straße Castua—Fiume wird von einem östlichen Punkte von Cometici bis zur Kreuzung im Norden von Bergudi in das Gebiet des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen einbezogen. Die auf diesem Gebiete zu ziehende und erst festzustellende Grenzlinie wird zwischen der obenerwähnten Straße und der Eisenbahn verlaufen. Von diesem Punkte an wird sich die Grenzlinie gegen Nordosten hin erstrecken, und zwar derart, daß Peklin zum serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsgebiete fällt, dann wird sie in einem konvexen Bogen nördlich von Drenova einen Punkt der Recina erreichen, der, in der nördlichen Hälfte des Grenzgebietes und zwischen den Grenzsteinen VIII und IX gelegen, erst festzustellen sein wird."

Das Königreich Italien wird die Souveränität des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen über das ihm auf diese Weise zugesprochene Gebiet voll und ganz anerkennen. Dieses Gebiet wird von Italien geräumt und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen sofort nach erfolgter Feststellung der neuen Grenzlinie durch die erwähnte gemischte Kommission übergeben werden. Diese gemischte Kommission wird ihre Arbeiten derart beschleunigen, daß das erwähnte Gebiet innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Austausch der Ratifikationen zu diesem Übereinkommen geräumt und übergeben werden kann.

Artikel 4. Bei der Abwicklung des Verkehrs zwischen den Grenzgebieten über die neue Grenzlinie und zwischen dem Pachtgebiete von Castua und dem angrenzenden italienischen Staatsgebiete werden die in dem anliegenden Zusatzübereinkommen (Anlage **A**) vorgesehenen Bestimmungen, die bis zum Abschluß des den Grenzverkehr regelnden Handelsvertrages in Kraft bleiben, beobachtet werden.

Die beiden Vertragsteile sind darin einig, daß in dem erwähnten Vertrage die Fragen, betreffend den Grenzverkehr der durch die neue Grenzlinie getrennten Gebiete, unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den genannten Gebieten und der besonderen Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerung, geregelt werden.

Artikel 5. Das Königreich Italien verpachtet an das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen für die Dauer von 50 Jahren im Hafengebiete von Fiume (Porto Grande) die bedeckten und unbedeckten Gründe, die das Bassin Thaon di Revel umfassen und die im Artikel 5 des hier als Anlage beigefügten Zusatzübereinkommens näher bezeichnet sind. Dieses Pachtverhältnis, dem jedes Merkmal der Exterritorialität fehlt, umfaßt das Recht der ausschließlichen und unbegrenzten Benutzung des großen Lagerhauses am Molo „Napoli", der beiden auf den Kai Thaon di Revel gehenden Lagerhäuser und der beiden auf der Ostseite des Molo „Genova" liegenden Lagerhäuser, sowie das ausschließliche Benutzungsrecht der drei Ufergelände, die das erwähnte Bassin samt den bezüglichen Nebenanlagen eingrenzen.

Die Behörden des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen und das ihnen unterstehende Personal, das in dem erwähnten Bassin mit der Leitung des Verkehrs des eigenen Staates betraut ist, werden ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Zusatzübereinkommens, Anlage B, Kapitel I, ausüben.

Die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen wird der Italienischen Regierung einen Pachtzins von jährlich einer Goldlira für die Miete der obenerwähnten Hafenanlagen bezahlen.

Artikel 6. Der Hauptbahnhof von Fiume wird als ein internationaler Grenzbahnhof eingerichtet werden. Ähnlich wie dies bei den italienischen Grenzbahnhöfen geschehen ist, so wird auch für diesen Bahnhof eine aus einer entsprechenden Anzahl von Personen gebildete Delegation der serbisch-kroatisch-slowenischen Eisenbahnverwaltung entsendet werden. Diese Delegation wird ihre Tätigkeit gemeinsam mit der Verwaltung der italienischen Eisenbahnen ausüben und insbesondere den Ausbau jener Zweigbahnen zum Gegenstande haben, die den auf dem serbisch-kroatisch-slowenischen Gebiete gelegenen Bahnhof mit dem in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Bassin und dieses Bassin mit Port Baroß verbinden. Die Modalitäten dieses gemeinsamen Wirkens sind in dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Zusatzübereinkommen, Anlage B, Kapitel II, näher umschrieben.

Artikel 7. Die Grenze zwischen Fiume und Port Baroß längs des Kais wird der in der Karte zu dem Schreiben, das dem erwähnten Vertrage von Rapallo beiliegt, angegebenen Linie folgen und wird von der im Artikel 3 vorgesehenen Grenzkommission derart bestimmt werden, daß die zollamtliche Überwachung durch die beiden Staaten am zweckmäßigsten durchgeführt werden kann und die besonderen Bedürfnisse des Verkehrs, der öffentlichen Ordnung und der Verbindungen mit der Stadt ihre Berücksichtigung finden. Die zwischen Port Baroß und Porto Grande gelegene Drehbrücke zählt zum italienischen Gebiete.

Das Königreich Italien wird die Souveränität des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen auf die Gewässer der Fiumara voll und ganz anerkennen. Zu diesem Zwecke bildet das östliche Ufer des Kanals die Grenze.

Die Durchfahrt und das Landen von Fahrzeugen am östlichen (italienischen) Ufer der Fiumara werden in dem hier als Anlage beigefügten Zusatzübereinkommen, Anlage B, Kapitel III, geregelt, und zwar in der Weise, daß der Schiffsverkehr auf der Fiumara in keiner Weise behindert wird.

Für die Beibehaltung dieser Nutzungsrechte der serbisch-kroatisch-slowenischen Gewässer des Kanals und in Anerkennung der Souveränität des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen auf diese Gewässer wird die Italienische Regierung der erwähnten Königl. Regierung einen jährlichen Mietzins von einem Golddinar bezahlen.

Artikel 8. Hinsichtlich der Wasserleitung von Fiume und der Einrichtungen für den Fluß Recina kommen die Bestimmungen zur Anwendung, die in dem hier anliegenden Zusatzübereinkommen, Anlage B, Kapitel IV, vorgesehen sind.

Artikel 9. Den jugoslawischen Minderheiten in Fiume wird die gleiche Behandlung zuteil werden, wie sie den italienischen Minderheiten in Dalmatien auf Grund der in Kraft stehenden internationalen Abmachungen zusteht.

Artikel 10. Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden längstens innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens in Rom ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben es die Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Rom in zwei Ausfertigungen am 27. Januar 1924.

Benito Mussolini. Nic. P. Pachitch.
M. Nintchitch.

Anlage A.

Zusatzabkommen zu dem zwischen dem Königreiche Italien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen abgeschlossenen Übereinkommen über Fiume.

Bestimmungen über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Grenzgebieten.

Artikel 1. In dem gegenwärtigen Übereinkommen sind zu verstehen:

1. Unter der Bezeichnung „Italienisches Grenzgebiet":
   das zum Königreiche Italien gehörige Gebiet, das die Küste des Adriatischen Meeres und eine Linie umfaßt, die im Osten den Lauf der Fiumara und des Flusses Recina umgrenzt, der neuen Grenze vom Kreuzungspunkte dieser mit der Recina bis zu Trinaistic folgt und sich von hier unter Einschluß des Gemeindegebietes von Mattuglie bis zur Kreuzung mit der Hochstraße Mattuglie—Abbazia fortsetzt; sie fällt dann von diesem Punkte an ab, folgt in der Entfernung eines Kilometers parallel der Küste und endet am Meere über Laurana hinaus bei „Bagni di Porocova".
2. Unter der Bezeichnung „Serbisch-kroatisch-slowenisches Grenzgebiet":
   das Gebiet der Pachtgemeinde von Castua (Kastav) und jenen Teil des Gebietes des Freistaates von Fiume, der auf Grund des Übereinkommens, zu dem dieses hier eine Anlage bildet, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zugesprochen wurde.

Die Regierungen der beiden Vertragsteile behalten sich das Recht vor, die Bestimmung der Grenzen der beiden Gebiete durch gemeinsame Feststellung und unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit vorzunehmen.

Artikel 2. Die in der hier als Anlage beigefügten Liste A angegebenen Erzeugnisse, die ihrem Ursprunge und ihrer Herkunft nach aus einem der im Artikel 1 angegebenen Grenzgebiete stammen und in das andere Gebiet zum dortigen Verbrauche eingeführt werden, werden bei ihrem Eintritte in dieses Gebiet von der Entrichtung von Zoll- oder irgendwelchen anderen Gebühren befreit.

Artikel 3. Die in der anliegenden Liste B angegebenen Erzeugnisse, die ihrem Ursprunge und ihrer Herkunft nach aus dem serbisch-kroatisch-slowenischen Grenzgebiete stammen und zum Verbrauche im italienischen Grenzgebiete bestimmt sind, werden bei ihrem Eintritte in dieses Gebiet von allen Zoll- oder sonstigen Gebühren befreit, und zwar bis zu den in dieser Liste angegebenen Höchstmengen, wobei sie innerhalb dieser Mengengrenzen von keinerlei Behinderung oder Einfuhrverboten betroffen werden können, die nicht gleicherweise auf dieselben Erzeugnisse zur Anwendung kommen, welche in das Königreich Italien aus irgendeinem anderen und in den gleichen Verhältnissen befindlichen Lande eingeführt werden.

Artikel 4. Die in der anliegenden Liste C angegebenen Erzeugnisse, die aus dem freien Handel des italienischen Grenzgebietes stammen und für den Verbrauch im serbisch-kroatisch-slowenischen Grenzgebiete bestimmt sind, werden bei ihrem Eintritte in dieses Gebiet von allen Zoll- oder sonstigen Gebühren befreit, und zwar bis zu den in dieser Liste angegebenen Höchstmengen, wobei sie innerhalb dieser Mengengrenzen von keinerlei Behinderung oder Einfuhrverboten betroffen werden können, die nicht gleicherweise auf dieselben Erzeugnisse Anwendung finden, welche in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen aus irgendeinem anderen und in den gleichen Verhältnissen befindlichen Lande eingeführt werden.

Die erwähnte Warenliste bleibt bis längstens drei Monate von Tage der Anwendung des gegenwärtigen Übereinkommens an in Kraft.

Artikel 5. Die zollfreie Einfuhr aus einem der Grenzgebiete in das andere wird den in den Artikeln 2, 3 und 4 erwähnten Waren nicht zugestanden, wenn sie in einer beliebigen Menge mittels Post eingeführt werden und selbst für die Bewohner der Grenzgebiete bestimmt sind. Die in den angeführten Artikeln umschriebenen Begünstigungen sowie die bei Mißbräuchen zu befolgenden Maßnahmen werden im gemeinsamen Einvernehmen der zuständigen Verwaltungen der beiden Vertragsteile geregelt werden.

Für alle Fälle besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des zwischen den beiden Staaten am 23. Oktober 1922 abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend das Verbot des Schmuggelns und der Übertretung der Finanzgesetze beiderseits auch zu dem gemeinsamen Zwecke eingehalten werden, um jeden Mißbrauch der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens zu verhindern und zu bestrafen.

Artikel 6. Jeder der beiden Vertragsteile verpflichtet sich, die Ausfuhr aus dem eigenen Grenzgebiete in das Grenzgebiet des anderen Staates von Erzeugnissen, deren abgabenfreie Einfuhr in dieses Gebiet gemäß der Bestimmungen des Artikel 2 dieses Übereinkommens gestattet ist, durch keinerlei Verbote zu behindern.

Gleicherweise besteht Einverständnis darüber, daß Ausfuhrzölle oder andere Ausfuhrgebühren, die der eine oder der andere der beiden Vertragsteile für Ausfuhren aus dem in Betracht kommenden Lande im allgemeinen einführen würde, sich nicht auf die in den anliegenden Listen A, B und C angegebenen Erzeugnisse, die von dem einen Grenzgebiete in das andere ausgeführt werden, erstrecken können.

Artikel 7. Die Staatsangehörigen der beiden Vertragsteile, die in dem italienischen Grenzgebiete ihre Behausungen oder Wirtschaftsgebäude und auf dem serbisch-kroatisch-slowenischen Gebiete ihre Grundstücke haben, oder auch die in dem letzterwähnten Gebiete ihre Behausungen oder Wirtschaftsgebäude und auf dem italienischen Grenzgebiete ihre Grundstücke besitzen, haben das Recht, über die gemeinsame Grenze und auch auf Wegen, die keine Zollstraßen sind, frei von Ein- oder Ausfuhrzöllen und jeder anderen Gebühr oder Steuer und ohne Beschränkung durch Ein- oder Ausfuhrverbote, alle auf ihren Besitzungen geernteten Erzeugnisse in ihre Behausungen und Wirtschaftsgebäude zu schaffen, und zwar während der ganzen Zeit vom Beginn der Ernte bis Ende Dezember.

Die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Grenzbewohner sind weiter berechtigt, über die Grenze und unter Befreiung von Zöllen, Steuern oder Verboten, die für die landwirtschaftlichen Arbeiten erforderlichen Tiere, Wagen, Werkzeuge und Geräte, die für die Ausbesserung ihrer auf den erwähnten Besitzungen stehenden Baulichkeiten nötigen Baumaterialien sowie auch die für die Verpflegung der Arbeiter und Tiere erforderlichen Lebensmittel für die Dauer der landwirtschaftlichen Arbeiten oder der Ausbesserung der Baulichkeiten zu schaffen.

Die obigen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die erwähnten Personen forstwirtschaftlich oder mit Waldservituten verbundene Arbeiten auszuführen haben.

Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Vertreter von Körperschaften und juristischen Personen der beiden Grenzgebiete, die etwa Grundstücke oder Realrechte im Gebiete des anderen Staates besitzen.

Die Erteilung solcher Bewilligungen und die bei Mißbräuchen zu befolgenden Maßnahmen werden im gemeinsamen Einvernehmen

er zuständigen Verwaltungen der beiden Vertragsteile geregelt erden.

Artikel 8. Die Eigentümer oder Pächter von Grundstücken, elche durch die Grenzlinie der beiden Gebiete von den zugehörigen ehausungen oder Wirtschaftsgebäuden abgetrennt sind, können, unter efreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, aus ihren Häusern und irtschaftsgebäuden ihr Vieh zur Weide auf die erwähnten Grundücke treiben.

Wenn die Rückkehr von der Weide noch am gleichen Tage erfolgt, werden sich die zuständigen Zollämter darauf beschränken, ihre berwachung in einer zur Vermeidung von Mißbräuchen geeigneten eise auszuüben, ohne jedoch das Vieh der Zollbehandlung für die infuhr auf Zeit zu unterwerfen. In jedem Falle wird jedoch diese bung unter Beobachtung der in einem gemeinsamen Übereinkommen r Regierungen der beiden Staaten erst festzustellenden Vorschriften atzgreifen.

Artikel 9. Der Verkehr mit Vieh zwischen den beiden Grenzbieten erfolgt im allgemeinen ohne irgendwelche veterinärpolizeihen Maßnahmen.

In solchen Fällen jedoch, wo in den erwähnten Gebieten das ftreten von Maul- und Klauenseuche oder anderer im höchsten ade ansteckender Krankheiten nachgewiesen wird, müssen die aus n verseuchten Gebieten stammenden Tiere oder die für die Anckung empfänglichen Tiere, bevor sie die Grenze überschreiten rfen, mit einem von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten ugnisse versehen werden, aus dem zu ersehen sein muß, daß die diesem Zeugnisse angegebenen Tiere aus einer seuchenfreien Ortaft stammen.

Wird in den Grenzgebieten das Auftreten von Rinderpest festtellt, so wird jeder Verkehr mit Vieh und jede Durchfuhr von ischen Erzeugnissen und Rückständen sowie von Stroh, Futter usw. ischen den genannten Gebieten verboten.

Artikel 10. Die Bewohner jedes der beiden Grenzgebiete men die Grenze frei überschreiten und sich im Grenzgebiete des eren Staates, ohne Einhaltung der das Paßwesen regelnden Benmungen, frei bewegen, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich ihrer behördlich ausgestellten und den in den nachfolgenden ikeln festgestellten Förmlichkeiten entsprechenden „Grenzkarte" ausisen.

Sie können auch die Grenze zu Pferde, mit Wagen oder einem eren beliebigen Fahrzeuge überschreiten und sich dann frei bewegen, rn sie die zollamtlichen Verfügungen, die das Überschreiten der Grenze mit solchen Beförderungsmitteln regeln, einhalten.

Von der Vorweisung der Grenzkarte werden Kinder, die das ilfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, befreit, wenn sie sich Begleitung erwachsener mit der Grenzkarte versehener Personen nden.

Artikel 11. Im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden ikels werden als Grenzbewohner angesehen:

a) alle Personen, die in diesen Gebieten ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben oder die außerhalb dieser Gebiete wohnen, aber daselbst eigene oder gepachtete Grundstücke besitzen oder ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen betreiben;

b) das von den im Absatze a) erwähnten Eigentümern oder Pächtern für deren Arbeiten oder Gewerbe in den beiden Gebieten dauernd verwendete Personal;

c) die Vertreter und die Angestellten der Körperschaften oder juristischen Personen, die in den genannten Gebieten ein auf Gewinn berechnetes Unternehmen betreiben, sofern diese Vertreter oder Angestellten ihre Tätigkeit gewöhnlich am Betriebsorte ausüben.

Artikel 12. Die im Artikel 10 erwähnten Grenzkarten (vgl. beiliegendes Muster) sind von den Bezirks-Sicherheitsbehörden des betreffenden Landes auszustellen.

Die Grenzkarten müssen zu ihrer Gültigkeit entweder von der Konsularbehörde des anderen Staates oder von der gleichen Behörde dieses Staates, die zu deren Ausstellung befugt ist, visiert werden.

Die Gültigkeit der Grenzkarten wird mit einem Jahre beschränkt; gelten sie jedoch für Angestellte, deren Tätigkeit sich auf einen kürzeren Zeitraum erstreckt, so wird ihre Gültigkeit auf die Dauer dieser Tätigkeit begrenzt, sie können jedoch nach Ablauf dieser Frist auf ein Jahr verlängert werden.

Artikel 13. In äußerst dringlichen Fällen (Tod, plötzlicher Erkrankung, Beerdigung u. ähnl.) können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Beamten den nicht mit Grenzkarten versehenen Personen eine „Passierkarte" nach dem beiliegenden Muster ausstellen, die jedoch nur zum einmaligen Grenzübertritte berechtigt.

Diese Karten sind bei Betreten des anderen Staatsgebietes von der Paßkontrolle dieses Staates zu visieren und haben eine Gültigkeit von drei Tagen.

Artikel 14. Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Grenzkarten und Passierkarten sowie deren Visierung werden von jeder Stempel- oder anderen Gebühr befreit.

Artikel 15. Von den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen darf das Überschreiten der Grenze auf Grund von Grenzkarten und Passierkarten nur auf jenen Übergangspunkten stattfinden, die von den zuständigen politischen und Zollbehörden im gemeinsamen Einvernehmen festgestellt werden.

Diese Punkte sind auf den Grenz- und den Passierkarten anzugeben.

Artikel 16. Ärzte, Hebammen und Tierärzte, die in einem der Gebiete ihren Wohnsitz haben, können in dringlichen Fällen, besonders in solchen, die mit Lebensgefahr verbunden sind, ihren Beruf auf dem anderen Gebiete ausüben.

Eine derartige von den zuständigen Behörden erteilte Befugnis muß im Zeitpunkte der Ausstellung der betreffenden Grenzkarte auf dieser vermerkt werden.

In den erwähnten Fällen können die Ärzte, Hebammen und Tierärzte die Grenze auch auf Nebenwegen, bei Tag und bei Nacht, zu Fuß, zu Pferde, mit Wagen oder mit irgendeinem anderen Beförderungsmittel überschreiten, sofern sie nur mit einer entsprechenden Bescheinigung des Zollamtes versehen sind. Sie können außerdem die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Gegenstände (Instrumente, Verbandzeug, Arzneimittel) in einer zur jedesmaligen Hilfe leistung im Verhältnis stehenden Menge zollfrei mit sich führen.

Artikel 17. Dieses Abkommen gilt mit dem Tage des Inkrafttretens des Übereinkommens, zu dem es eine Anlage bildet und bleibt bis zum Inkrafttreten des zwischen den beiden Vertragsteilen abzuschließenden Handelsvertrages in Wirksamkeit. Es gilt ohne weitere besondere Ratifikation, durch die Tatsache des Austausches der Ratifikationsurkunden zu dem erwähnten Übereinkommen allein, als von den beiden Vertragsteilen genehmigt und sanktioniert.

So geschehen in Rom, in zwei Ausfertigungen, am 27. Januar 1924.

Liste A.

Liste derjenigen Erzeugnisse, die ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus einem der beiden Grenzgebiete stammen und deren Einfuhr in das andere Gebiet von der Entrichtung von Zöllen oder irgendwelchen anderen Gebühren befreit wird.

Heu;
Stroh;
Grünfutter für das Vieh;
trockenes Laub;
lebende Pflanzen;
frische Gemüse;
Holz in rohen Stämmen;
Brennholz;
Holzkohle;
Ölkuchen und andere Rückstände von ölhaltigen und gepreßten Körnern und Früchten;
Laugenasche;
Dünger;
Weinhefe;
Weinrückstände;
Kunsteis;
Kehricht und Schlamm.

Liste B.

Liste derjenigen Erzeugnisse, die ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus dem serbisch-kroatisch-slowenischen Grenzgebiete stammen und deren zoll- und abgabenfreie Einfuhr in das italienische Grenzgebiet bis zu den nachstehend angegebenen Höchstmengen zugelassen wird, sofern diese Erzeugnisse zum Verbrauch in dem erwähnten italienischen Grenzgebiete bestimmt sind.

Trockengemüse jeder Art in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
Mehl aus Getreide, Kastanien und Hülsenfrüchten, in einer Menge von nicht mehr als 10 kg;
Fische, frisch und getrocknet, in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
Brot und Teigwaren in einer Menge von nicht mehr als 10 kg;
Butter, Käse und andere Molkereierzeugnisse in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
frisches Fleisch in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
frische Milch in einer Menge von nicht mehr als 20 l;
lebendes Geflügel in einer Menge von nicht mehr als 5 Stück;
Geflügeleier in einer Menge von nicht mehr als 100 Stück.

Liste C.

Liste derjenigen Erzeugnisse, die aus dem freien Handel des italienischen Grenzgebietes stammen und deren zoll- und abgabenfreie Einfuhr in das serbisch-kroatisch-slowenische Grenzgebiet bis zu den nachstehend angegebenen Höchstmengen zugelassen wird, sofern sie zum Verbrauch in dem erwähnten serbisch-kroatisch-slowenischen Gebiete bestimmt sind.

Zucker, in einer Menge von nicht mehr als 2 kg;
Kaffee, in einer Menge von nicht mehr als 1 kg;
Fische, getrocknet, in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
Reis, in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
Trockengemüse jeder Art, in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
Schokolade, Kakao und Zuckerbäckerwaren, in einer Menge von nicht mehr als 1 kg;
Bekleidungsgegenstände (Schuhwerk, Kleider, Hüte) im Ausmaße von nicht mehr als 1 Paar oder Stück; Wäsche und Wirkwaren für den persönlichen Gebrauch, im Ausmaße von nicht mehr als 3 Stück oder Paar, sofern alle diese Gegenstände für den persönlichen Bedarf des Empfängers bestimmt sind und mit seiner sozialen Stellung im Einklange stehen;
Baumwollgewebe, in einer Menge von nicht mehr als 8 m, und Schafwollgewebe in einer Menge von nicht mehr als 4 m;
Mehl aus Getreide, Kastanien und Hülsenfrüchten, in einer Menge von nicht mehr als 10 kg;
Brot und Teigwaren, in einer Menge von nicht mehr als 10 kg;
Butter, Käse und andere Molkereierzeugnisse, in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
frische Fische, in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
frisches Fleisch, in einer Menge von nicht mehr als 5 kg;
frische Milch, in einer Menge von nicht mehr als 20 l;
lebendes Geflügel, in einer Menge von nicht mehr als 5 Stück.

Muster

Grenzkarte.

Unterschrift des Inhabers: .....

Personenbeschreibung.
Gestalt .....
Größe .....
Färbung .....
Haare .....
Bart .....
Augen .....
Nase .....
Mund .....
Stirn .....
Besondere Kennzeichen ....

Es wird bescheinigt, daß Herr... ..... der Inhab... dieser Karte, geboren in..... am ..... Angehöriger der G... meinde ..... ist, von Ber... ..... ist, seinen gewöhnlich... Wohnsitz in der Gemeinde..... hat und Grundstücke in ..... besitzt, Grundstücke in..... gepachtet hat, ein Gewerbe im..... ausübt, Handel in ..... trei...

oder: im Dienste des Herrn ....., Eigentümer v... Grundstücken in..... steht und dauer... in ..... beschäftigt ist,

oder: Vertreter (Angestellter) der Firma ..... die einen Betrieb in ..... besitzt.

Demzufolge wird dem Herrn ..... gestat... die Grenze zwischen dem italienischen Grenzgebiete und dem serbi... kroatisch-slowenischen Grenzgebiete bei ..... zu üb... schreiten und sich in dem erwähnten italienischen Grenzgebiete und d... serbisch-kroatisch-slowenischen Grenzgebiete frei zu bewegen.

Diese Karte darf für Reisen über das erwähnte italienische Gre... gebiet und das serbisch-kroatisch-slowenische Gebiet hinaus nicht v... wendet werden.

Diese Karte gilt bis .....

Jeder Mißbrauch dieser Karte zieht deren Ungültigkeit nach ...

Datum .....

Visa. Ausstellende Behörde.

Muster

Passierkarte.

ausgestellt für Herrn .....
wohnhaft in .....
zum einmaligen Übertritte der Grenze bei .....
gültig bis .....

Datum .....

Visa. Grenzkontrolle.

Anmerkung. Die Passierkarte kann von den Grenzkontr... behörden in dringenden Fällen (Todesfall, plötzliche Erkrankung, ... erdigung usw.) ausgestellt werden. Sie ist von der Grenzkontr... behörde des anderen Staates zu visieren, und ihre Gültigkeit ... drei Tage nicht überschreiten.

Die Passierkarte darf für Reisen über das italienische Grenzbiet und das serbisch-kroatisch-slowenische Grenzgebiet hinaus nicht rwendet werden.

Anlage B.

ufsatzabkommen zu dem zwischen dem Königreiche Italien und m Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen abgeschlossenen Übereinkommen über Fiume.

Kapitel I.

erpachtung des Bassins Thaon di Revel im Hafengebiete von Fiume (Porto Grande).

Artikel 1. Zum Zwecke der Erleichterung der Konzentration id der Abwicklung des Verkehrs in Fiume mit Waren, die aus dem nigreiche der Serben, Kroaten und Slowenen stammen oder für ese bestimmt sind, und zwar sowohl im See- als im Landrkehre, gemäß Artikel 5 des in Rom am 27. Januar 1924 zwischen r Regierung des Königreiches Italien und der Regierung des Königiches der Serben, Kroaten und Slowenen abgeschlossenen Überkommens[1]), ist man über die in den folgenden Artikeln enthaltenen estimmungen übereingekommen.

Artikel 2. Die Italienische Regierung verpachtet der Regierung r Serben, Kroaten und Slowenen für die Dauer von fünfzig hren das Bassin Thaon di Revel des Hafengebietes von Fiume orto Grande).

Die Lage, die Gestaltung und Ausdehnung des verpachteten ssins werden auf dem Generalplane von Fiume, der einen interenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, durch eine rote Linie d durch die im Artikel 5 enthaltene Beschreibung gekennzeichnet.

Die für den Warenverkehr erforderlichen festen und beweglichen nrichtungen (Kräne, Kaibeleuchtung), mit Ausnahme der unterischen Wasserleitungen, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses chtverhältnisses.

Die Benutzung der Eisenbahneinrichtungen (Schienen, Drehiben und anderen Vorrichtungen) wird im zweiten Kapitel dieses kommens geregelt.

Das Pachtverhältnis tritt mit dem Tage der Übergabe des ssins, die gemäß der Bestimmungen des Artikel 4 zu erfolgen hat, Kraft.

Artikel 3. Die Pachtung der erwähnten Gebiete verleiht ihnen keiner Form und keiner Beziehung den Charakter der Exterritorialität. e Hoheitsrechte des italienischen Staates über die in Pacht gegebenen undflächen bleiben hiervon unberührt und unverletzbar.

Artikel 4. Die Übergabe des im Artikel 2 genannten Bassins d auf Grund eines an Ort und Stelle von den Delegierten der den Vertragsteile abzufassenden Protokolls erfolgen. Dieses Protoll wird eine Beschreibung des Zustandes der Anlagen und beweglen Güter, die in Pacht gegeben werden, enthalten.

Artikel 5. Die östliche Grenze des verpachteten Gebietes benit vom Mittelpunkte der dem Meere zugekehrten Seite des Molos enova" (m. 80 : 2 = m. 40), folgt dann der Mittellinie des erwähnten olos bis zu dessen Grundfläche, genauer bis zur Baulinie des Ufers el; von hier wendet sich die Grenze nach Westen, bis sie die dem ere zugewendete Seite der Magazine 10 und 11 erreicht, wendet dann in einem rechten Winkel gegen Norden (dem Lande zu) bis Baulinie der Hinterseite der Magazine 12 bis 13 (einschließlich Sockels oder Perrons), setzt sich dann bis zur Höhe der Westseite Magazins 17 (Molo „Napoli") fort, wo die Grenzlinie der Westseite dieses Magazins folgt, bis sie das Meer am Südrande des erwähnten Molos Napoli erreicht.

Artikel 6. Die Aufzählung und Beschreibung der festen Einrichtungen aller Art, die sich auf und in den verpachteten Grundflächen vorfinden, erfolgen im Zeitpunkte der Übergabe durch die Delegierten der Vertragsstaaten (Schienenwege, Drehscheiben, Weichen, Signalvorrichtungen, Kräne, Beleuchtungsapparate, Feuerlöscher, Hydranten, Telephoneinrichtungen usw.).

Artikel 7. Die gepachteten Gegenstände, die Ufer, Kaianlagen und Magazine haben für die Einlagerung, Ein- und Ausschiffung und die Weiterbeförderung der Waren Verwendung zu finden. Die Waren können daselbst bearbeitet und in der ihrer Natur entsprechenden Weise zugerichtet werden.

Artikel 8. Die im Königreiche Italien in Kraft stehenden Vorschriften, betreffend entzündbare Stoffe, die einer Entzündung leicht unterliegenden Brennmaterialien, Ätzmittel, Explosivstoffe und andere gefährliche Waren, sind genauestens einzuhalten.

Schiffe, die mit entzündbaren Flüssigkeiten in einer größeren als der durch die Hafenordnung für Fiume vorgesehenen Menge beladen sind, müssen im Hafen „Petrolio" gelöscht werden.

Artikel 9. Für das Gebiet der verpachteten Anlagen wird die Lieferung der für die Kräne und die äußeren sowie die inneren elektrischen Lampen erforderlichen Energie sowie des für die verschiedenen Zwecke in den Magazinen erforderlichen Wassers von der in Betracht kommenden Fiumaner Hafenbehörde zu den gleichen niedrigsten Preisen und unter denselben Bedingungen erfolgen, wie sie den anderen Verbrauchern des „Punto franco" zugestanden werden. Die verbrauchten Mengen werden von den im Gebrauch stehenden Zählern festgestellt, und die sonach fälligen Beträge werden in derselben Form und Weise beglichen, wie sie derzeit für alle anderen Verbraucher im Hafen von Fiume üblich sind.

Artikel 10. Zur Einhaltung der gemeinsamen Gesetze über die Hafenpolizei und die Hafenordnung und für alle aus diesem Pachtverhältnisse sich ergebenden Fragen technischer Natur werden die von der Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Regierung entsendeten Beamten sich mit den Hafenbehörden, die ihre Tätigkeit auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Befugnisse ausüben, ins Einvernehmen setzen.

Artikel 11. Die den Lagerverwaltungen vorgesetzten und den Warenverkehr im Hafen von Fiume regelnden italienischen Behörden, mit Einschluß der Zollbehörden, haben das Recht, die verpachteten Magazine gegen vorherige Benachrichtigung der serbisch-kroatisch-slowenischen Beauftragten unbehindert zu betreten.

Die Magazine, die sich in dem verpachteten Gebiete befinden, fallen unter den Wirkungsbereich der Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Regierung, die die volle und ganze Verantwortung für die daselbst befindlichen Waren übernimmt.

Der Pächter wird für die ihm überlassenen Magazine die für die Gesamtheit aller im Hafen von Fiume befindlichen Magazine geltenden Anordnungen und Vorschriften beobachten.

Artikel 12. Die serbisch-kroatisch-slowenischen Behörden, die den Verwaltungen der gepachteten Magazine vorgesetzt sind, haben der italienischen Zollbehörde in Fiume, und zwar sowohl für statistische als auch für die übrigen in den in Italien in Kraft stehenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Zwecke, die auf die in den erwähnten Magazinen lagernden oder dort weiter verarbeiteten Waren bezüglichen Angaben mitzuteilen. Diese Mitteilungen werden gewöhnlich gemäß den zwischen den Behörden der beiden Staaten getroffenen Abmachungen in periodischen Zeitabschnitten, in Ausnahme-

[1]) Siehe vorstehend S. 1370.

fällen jedoch sofort erfolgen, wenn deren Kenntnis für die italienischen Behörden von Wichtigkeit ist.

Artikel 13. Wenn die Abwicklung des serbisch-kroatisch-slowenischen Verkehrs in dem gepachteten Bassin augenscheinlich nicht die Inanspruchnahme aller bedeckten oder unbedeckten Räumlichkeiten erfordert, so hat die Italienische Regierung das Recht, die zeitweilige Benutzung eines bisher noch nicht verwendeten Teiles, der dagegen für den internationalen Verkehr der anderen Hafengebiete notwendig wäre, zu verlangen.

Zu diesem Zwecke werden die erforderlichen näheren Bestimmungen mit dem örtlichen Vertreter des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen vereinbart werden. In ähnlicher Weise werden auch die Haftpflichten geregelt werden.

Artikel 14. Die Verwaltung über das verpachtete Bassin und die Leitung der Geschäfte obliegt ausschließlich der Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Regierung und den von ihr hiermit beauftragten Personen, für die die in den Artikeln 40 und 41 des gegenwärtigen Abkommens enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Für alle Arbeiten, wie: Löschung, Beladung, Umladung (tramacco), Aufstapelung, Verladung und Ausladung der Waren usw., wird die Serbisch-Kroatisch-Slowenische Regierung ausnahmslos solche organisierte Hafenarbeiter verwenden, die beim Hafenkapitanate eingetragen sind, und zwar zu den von den italienischen Behörden festgesetzten Bedingungen und Lohnsätzen.

Die serbisch-kroatisch-slowenische Behörde, die der Leitung des Dienstes im gepachteten Bassin vorgesetzt ist, kann aus den oben angegebenen Arbeitern Mannschaften auswählen und zusammenstellen.

Artikel 15. Die Gerichtsbarkeit des italienischen Staates auf die Gewässer des gemieteten Bassins wird weder derzeit noch für die Folge in irgendeiner Weise angefochten. Demzufolge werden die Hafen- und Zollbehörden von Fiume ihre Gerichtsbarkeit sowohl auf die erwähnten Gewässer als auch auf die übrigen Bassins des Hafens ausüben.

Durch das gegenwärtige Abkommen wird jedoch dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staate das ausschließliche Benutzungsrecht auf die vor den gepachteten Ufergeländen befindlichen Gewässer zuerkannt, so daß das Ankern mit dem Vorzugsrechte auf irgendwelche anderen Schiffe mit Einschluß der italienischen auf die ersterwähnten für das gepachtete Bassin bestimmten Schiffe vorbehalten bleibt.

Falls die fraglichen Ufergelände wegen des Mangels an Schiffen gänzlich oder teilweise unbenutzt bleiben sollten, so können die italienischen Behörden des Hafens von Fiume andere freie Plätze erwartende Schiffe unter dem Vorbehalte dorthin leiten lassen, sie sogleich wieder zurückzuziehen, sobald für den Spezialhandel des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen bestimmte Schiffe ankommen.

Die italienischen Hafenbehörden und die den Lagerhausverwaltungen vorgesetzten serbisch-kroatisch-slowenischen Delegierten oder Beamten sollen zu diesem Zwecke in ständiger Verbindung stehen und von Fall zu Fall gemeinsam die geeignetsten Verfügungen treffen, so daß weder der Spezialhandel des erwähnten Königreiches noch der internationale Verkehr in den übrigen Teilen des Hafens durch auf diese Weise vermeidbare Erschwernisse und Unzukömmlichkeiten behindert werden.

Gleicherweise werden auch die Fiumaner Hafenbehörden den für den serbisch-kroatisch-slowenischen Verkehr bestimmten Schiffen in allen jenen Fällen andere Ankerplätze an den Ufergeländen der anderen Bassins überlassen, in denen diese Ankerplätze in dem gepachteten Bassin nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. Es versteht sich jedoch, daß die in Frage stehenden Schiffe den in den andere Bassins in Geltung stehenden Zollförmlichkeiten unterzogen werd und zwar unter Ausschluß jeder Einmengung der serbisch-kroati slowenischen Zollbehörde.

Artikel 16. Die Delegierten der Serbisch-Kroatisch-Slowenisch Regierung, die mit der Leitung des Dienstes in dem gepachte Bassin beauftragt sind, können den Verkehr der an den Ufergelän des Bassins verankerten Schiffe, die für den serbisch-kroatisch-slo nischen Handel bestimmt sind, nur durch Vermittlung der Fiuma Hafenbehörden und mit deren eigenem Personal durchführen.

Artikel 17. Wichtigere Ausbesserungsarbeiten, die zum Sch der gepachteten Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind, ge zu Lasten der Italienischen Regierung; die gewöhnlichen Insta haltungsarbeiten und solche, die sich aus der Umänderung der wähnten Anlagen und Einrichtungen zwecks leichterer Benutzung geben, fallen zu Lasten der Serbisch-Kroatisch-Slowenischen gierung.

Artikel 18. Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens[1]), zu dem vorliegende eine Anlage bildet, wird die Serbisch-Kroatisch-Slo nische Regierung der Italienischen Regierung für die in den stehenden Artikeln erwähnte Pachtung einen Pachtzins von jähr einer Goldlira bezahlen.

Artikel 19. Unter Vorbehalt der im Artikel 9 enthaltenen stimmungen wird jede etwaige Erhöhung der in Kraft stehenden Ta sätze für die verschiedenen Lieferungen und Leistungen der italienisch an die serbisch-kroatisch-slowenischen Behörden im Hafen von Fiu in dem gleichen Ausmaße wie für die anderen Verbraucher erfolg sie wird jedoch erst mit dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres Anwendung kommen, das dem laufenden Vierteljahre, in welchem erwähnte Erhöhung festgesetzt wurde, nachfolgt.

Artikel 20. Falls sich für beide Vertragsteile die Notwendig hierzu ergeben sollte, so behalten sie sich das Recht vor, zur Erleic rung des Seeverkehrs der unmittelbaren Hinterlande der Häfen Fiume und von Susak, der für sie von beiderseitigem Interesse die Frage in Erwägung zu ziehen, ob für Schiffe irgendwelcher Flag die in den beiden erwähnten Häfen für den Zeitabschnitt einer einzi Landung Handelsgeschäfte abzuwickeln haben, nicht eine besondere handlung Platz greifen sollte, insbesondere hinsichtlich der Steue Tarife und übrigen Hafengebühren, die in solchen Fällen auf Sch irgendwelcher Flagge Anwendung finden könnten.

Kapitel II.

Gemischter italienischer und serbisch-kroatisch-slowenisch Dienst im Hauptbahnhofe von Fiume.

Artikel 21. Im Sinne der folgenden Bestimmungen ist un der Bezeichnung „Hauptbahnhof von Fiume" die Gesamtheit a Eisenbahneinrichtungen zu verstehen, die sich auf dem italienisc Gebiete bis zu den letzten Weichen im Westen und im Osten bis letzten Weiche auf der Höhenlinie und auf den Verbindungsstre mit dem Delta bis zu den auf der Fiumara gelegenen Köpfen Drehbrücken befinden.

Artikel 22. Der gesamte Eisenbahnverkehr im Hauptbahnh von Fiume wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 26, der italienischen Staatseisenbahnverwaltung geregelt und geleitet.

Hinsichtlich des auf gemeinsame Rechnung abzuwickelnden Dien werden die Ausführungsbestimmungen und die Aufteilung der bez lichen Kosten im gemeinsamen Einvernehmen der Eisenbahnverwaltun der beiden Staaten erfolgen.

[1]) Siehe vorstehend S. 1370.

Auf die gleiche Weise werden auch die Vorschriften für den Be-) der Zweigbahn auf der Höhenlinie, die die letzte Weiche und den der Höhenlinie gelegenen Grenzpunkt umfaßt, geregelt werden.

Artikel 23. Ein Delegierter der serbisch-kroatisch-slowenischen nbahnverwaltung samt den für die Ausübung seines Dienstes rderlichen Beamten wird auf dem Hauptbahnhofe von Fiume en Sitz nehmen.

Artikel 24. Die von der italienischen Staatseisenbahnverwaltung dem Hauptbahnhofe von Fiume auf gemeinsame Rechnung zu über- nenden Dienste umfassen:

1. den Reisenden- und Gepäckdienst;
2. die Ankunft und Abfahrt der Züge, deren Zusammenstellung und Zerlegung sowie die Zugsförderung;
3. die Versorgung mit Wasser für den Zugsdienst und für den in gemeinsamer Benutzung stehenden Teil des Bahnhofes;
4. den Dienst der Ankunfts- und Abfahrtssignale;
5. den Telegraphendienst;
6. die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und den Wachtdienst des in gemeinsamer Benutzung stehenden Teiles des Bahnhofes.

Artikel 25. Der gesamte Zugsförderungsdienst wird von dem Personal der italienischen Staatseisenbahnverwaltung nach den mmungen der Eisenbahnverwaltungen der beiden Staaten besorgt. Die Zusammenstellung der Züge erfolgt auf Grund der Ver- ngen der in Betracht kommenden Streckenleitung gemäß den von der beiden Verwaltungen zu erlassenen besonderen Anordnungen. Die auf den Zügen angebrachten Signale stimmen mit den von der beiden Verwaltungen verwendeten überein.

Die Dienstordnung für die italienischen Staatsbahnen gilt auch en Zugsverkehr im Innern des Bahnhofes.

Artikel 26. Jeder der beiden Eisenbahnverwaltungen für sich gt es, durch ihre eigenen Angestellten vorzusorgen für:

die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung sowie die Aufsicht und chung derjenigen Orte des Bahnhofes, die dem eigenen Gebrauche n;

die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und das Schmieren der en Wagen und Waggons;

den gesamten Lokomotivdienst mit Einschluß der Wasserversorgung er Umdrehung der Waggons.

Der Güterverkehr im allgemeinen wird durch besondere im Ein- hmen der beiden Eisenbahnverwaltungen festzustellende Bestim- en geregelt werden.

Artikel 27. Für aus dem Königreiche der Serben, Kroaten Slowenen kommende oder dorthin mit der Eisenbahn abgehende n wird im Hauptbahnhofe von Fiume ein gemischter italienischer rbisch-kroatisch-slowenischer Zolldienst eingerichtet, der gemäß den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen amtieren wird. Die Behandlung dieser Waren in dem genannten Bahnhofe wird er serbisch-kroatisch-slowenischen Regierung bestimmt.

Falls in den nachfolgenden Artikeln nichts anderes bestimmt werden die Waren in erster Linie von den Beamten des Herkunfts- überprüft, sodann von den Beamten des Eintritts- oder des mungsstaates, und zwar nach den festgestellten Auslieferungs- nungen. Die Beschau erfolgt soweit als möglich von den Ämtern gleichzeitig. Wo dies nicht möglich sein sollte, hat das t, das die Beschau bereits vorgenommen hat, immer das Recht, n ihm bereits beschauten Waren bis zur endgültigen Behand- urch das andere Zollamt zu überwachen.

Die serbisch-kroatisch-slowenische Zollbehörde wird keinerlei Maß- oder Handlung zulassen, die das italienische Zollamt in seiner Handlungsfreiheit bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten und bei der Überwachung der bereits beschauten oder erst zu beschauenden Waren, und zwar sowohl in dem dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate verpachteten Bassin als auch außerhalb dieses, behindern könnte.

Artikel 28. Für Waren, die aus dem Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen kommen und für dieses in das gepachtete Bassin verschickt werden, werden sich die beiden Zollämter (das italienische und das serbisch-kroatisch-slowenische) darauf beschränken, die Durchfuhr von der italienisch-serbisch-kroatisch-slowenischen Grenze bis zum Eintritt in das genannte Bassin zu sichern, und zwar unter Einhaltung der von den beiden zuständigen Verwaltungen erlassenen Anordnungen. Die Abwicklung der Ausfuhr aus dem eigenen Staate in dem Bassin obliegt einzig und allein dem serbisch-kroatisch-slowenischen Zollamte.

Die aus dem serbisch-kroatisch-slowenischen Königreich kommenden und für den außerhalb dieses Bassins liegenden „Punto franco“ bestimmten Waren sind von der serbisch-kroatisch-slowenischen Eisenbahnverwaltung der italienischen Eisenbahnverwaltung zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort zu übergeben, und zwar nach deren erfolgten Aushändigung durch das serbisch-kroatisch-slowenische Zollamt als Ausfuhrwaren. Das italienische Zollamt wird die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Durchfuhr von der italienisch-serbisch-kroatisch-slowenischen Grenze bis zum Eintritt in den „Punto franco“ treffen.

Artikel 29. Die aus dem „Punto franco“ mittels Eisenbahn abgehenden und für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen bestimmten Waren werden nach Abwicklung der zur Sicherung der Ausfuhr aus dem italienischen Gebiete erforderlichen Behandlung durch das italienische Zollamt der Verwaltung der italienischen Staatsbahnen übergeben.

Wenn die nach den Vorschriften des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates für diese Waren erforderliche Zollbehandlung nicht in den in diesem Bassin befindlichen und dem erwähnten Staate verpachteten Räumlichkeiten durchgeführt werden kann oder diese Behandlung beim Eintritt in das serbisch-kroatisch-slowenische Gebiet untunlich ist, kann sie vom serbisch-kroatisch-slowenischen Zollamte gemeinsam mit dem italienischen Zollamte auch in anderen im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen zu bestimmenden Räumlichkeiten des „Punto franco“ abgewickelt werden.

Für Waren, die für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen bestimmt sind und die aus dem diesem Königreiche verpachteten Bassin des „Punto franco“ stammen, erfolgt die Beschau beim Austritt aus diesem Bassin durch das italienische und das serbisch-kroatisch-slowenische Zollamt gleichzeitig, und zwar derart, daß der Beschau durch das serbisch-kroatisch-slowenische Zollamt die zur Sicherung der Ausfuhr aus dem italienischen Gebiete erforderliche Behandlung durch das italienische Zollamt folgt.

Artikel 30. Die Übergabe durch die eine an die andere Eisenbahnverwaltung der aus dem einen der beiden Staaten kommenden und für den anderen Staat bestimmten Waren, die ihren Weg mit der Eisenbahn fortsetzen müssen, findet nach erfolgter Ausgangs- und vor der erforderlichen Eingangszollbehandlung statt.

Artikel 31. Der Austausch des rollenden, beladenen oder leeren Materials zwischen dem Hauptbahnhofe von Fiume und den auf dem Gebiete des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen gelegenen Einrichtungen sowie umgekehrt erfolgt durch Rangieren und gemäß den von den beiderseitigen Eisenbahn- und Zollverwaltungen gemeinsam festzusetzenden Bestimmungen. Für das rollende Material zur Beförderung von Reisenden oder Waren, das der einen oder der anderen

der beiden Verwaltungen gehört und sich im Hauptbahnhofe von Fiume befindet, ohne diesen zu verlassen, wird keinerlei Platzmiete eingehoben. Für das Material irgendeiner anderen Eisenbahnverwaltung wird die Platzmiete (fret passif) von derjenigen der beiden Verwaltungen erhoben, die hierüber die bezüglichen Aufzeichnungen führt. Die von der italienischen Eisenbahnverwaltung durchgeführten Leistungen, und zwar für den Dienst innerhalb und außerhalb des von der serbisch-kroatisch-slowenischen Regierung gemieteten Raumes, werden in Sonderabkommen und auf Grund des für den Betrieb der dem italienischen Eisenbahnnetze angehörenden Bahnlinien gültigen Lastenheftes geregelt.

Artikel 32. Die Verwaltung der italienischen Staatsbahnen ist verpflichtet, für die im Hauptbahnhofe von Fiume nach den vorstehenden Bestimmungen einzurichtenden und für den serbisch-kroatisch-slowenischen Dienst erforderlichen Räumlichkeiten mit Einschluß derjenigen beizustellen, die für den Zoll-, Sanitäts- und Veterinärdienst des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates in diesem Bahnhofe notwendig sind.

Die Bedingungen und das Ausmaß dieser Verpflichtung sowie die weitere der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen oder der Beistellung von Wohnräumen für die Angestellten werden in von den Regierungsbehörden der beiden Staaten abzuschließenden Abkommen festgelegt werden.

Artikel 33. Die für den gemeinsamen Dienst nötigen Räumlichkeiten, Plätze und Lagerräume sowie die für den Zoll-, Sanitätspolizei- und Veterinärdienst des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates erforderlichen Räumlichkeiten, Plätze und Lagerräume im Hauptbahnhofe von Fiume werden in einem gemeinsamen Übereinkommen der Delegierten der beiden Regierungen unter Mitwirkung der beteiligten Verwaltungen der beiden Staaten festgelegt werden.

Artikel 34. Die ordentliche und die außerordentliche Instandhaltung der Schienenwege, Anlagen und aller anderen Eisenbahneinrichtungen sowie die Instandhaltung der Gebäude erfolgt durch die Verwaltung der italienischen Staatsbahnen.

Die Auslagen für den in gemeinsamer Benutzung stehenden Teil des Bahnhofes gehen auf gemeinsame Rechnung.

Die Auslagen für den Teil des Bahnhofes, der ausschließlich dem Eisenbahn- oder einem anderen Verwaltungsdienste des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen dient, geht zu Lasten dieser Verwaltungen, und es sind hierfür die Kosten, vermehrt um 10 v H, zu ersetzen.

Die Instandhaltung der Gebäude, Schienenwege, Anlagen und aller anderen Einrichtungen innerhalb des dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen verpachteten Raumes obliegt der Verwaltung der serbisch-kroatisch-slowenischen Eisenbahnen, und es sind die auflaufenden Kosten von dieser zu tragen, sie können aber auch von der italienischen Eisenbahnverwaltung gegen deren Ersatz, vermehrt um 10 v H, ausgelegt werden.

Wenn jedoch die serbisch-kroatisch-slowenische Regierung oder die ihr unterstehenden Verwaltungen die Ausführung von Bau-, Vergrößerungs- oder Adaptierungsarbeiten an den ausschließlich von ihnen benutzten oder ihnen vermieteten Baulichkeiten oder Einrichtungen vornehmen wollen, so werden sich die beiden Regierungen vorher ins Einvernehmen setzen, um die erwachsenen Auslagen auf die in Betracht kommenden Verwaltungszweige des einen oder des anderen Staates in angemessener Weise aufzuteilen.

Artikel 35. Möbel, Papier, Register und alle anderen von den Eisenbahn-, Zoll-, Sanitäts- und Veterinärämtern erforderlichen, in einem besonderen Verzeichnisse anzugebenden und aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen kommenden Kanzleimateria können gemäß den zwischen den beiden Regierungen vereinba Bestimmungen zollfrei in den Hauptbahnhof von Fiume einge werden.

Das gleiche gilt auch für Ersatzstücke und das für die Ausbesse des rollenden Materials nötige und aus dem Königreiche der Se Kroaten und Slowenen stammende Material, die in den erwäh Bahnhof zollfrei eingeführt werden können.

Artikel 36. Die zollamtliche und polizeiliche Überwachung Schienenwege und aller anderen Eisenbahneinrichtungen fällt i ausschließliche Zuständigkeit der italienischen Behörden.

Zu diesem Zwecke werden die den italienischen Zolldienst sehenden Beamten und Wachtpersonen ermächtigt:

a) die den serbisch-kroatisch-slowenischen Behörden zur Verfü gestellten Räumlichkeiten bei etwa erforderlichen amtl Untersuchungen zu betreten
b) und die Überprüfung der in den beiden Lagerräumen lager Waren sowie der Register und der bezüglichen Aufzeichnu zu verlangen.

Die Inspektionen der den serbisch-kroatisch-slowenischen Behö zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten haben immer in Gegen eines verfügungsberechtigten und zuständigen Beamten der Regie des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen zu erfo

Artikel 37. Die italienische Eisenbahnverwaltung wird Ende eines jeden Monats eine Zusammenstellung der gemeins Auslagen, vermehrt um 10 v H, über die allgemeinen Verwalt kosten abfassen. Der auf Grund der Anzahl aller Wagenachsen kommend oder abgehend, beladen oder leer) entfallende Anteil wi Lasten jeder Verwaltung verbucht. Diese Zusammenstellung wir serbisch-kroatisch-slowenischen Eisenbahnverwaltung zur Annahme mittelt.

Die serbisch-kroatisch-slowenische Eisenbahnverwaltung hat aufgerechneten Betrag in dem der Übergabe der Zusammenste folgenden Monate zu begleichen.

Etwaige Differenzen dürfen die monatliche Ausgleichung verzögern und sollen in der nächstfolgenden Zusammenstellun reinigt werden.

Als Zahlungsmittel hat die italienische Lira zu gelten.

Die Gebühren für die Versorgung der Lokomotiven un Wagen mit Wasser sowie für die Instandhaltung und etwaige besserung des rollenden Materials werden von den beteiligten waltungen im Einvernehmen festgesetzt.

Artikel 38. Die Erhebung, Verrechnung und Abführun Gebühren für Reisende, Gepäck und Hunde in der Richtung Z Zagreb und umgekehrt erfolgt nach den Bestimmungen der Eisenb des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen.

Artikel 39. Die Verantwortung für Personenunfälle un Waren- und Materialschäden, die durch Eisenbahnunfälle im V auf gemeinsame Rechnung verursacht werden, trägt diejenige Verwa für deren Rechnung der Dienst durchgeführt wird.

Ergibt das bezügliche Untersuchungsverfahren, daß die di antwortung tragende Verwaltung nicht mit Sicherheit ermittelt w kann, so werden die aus dem Unfalle erwachsenden Kosten auf Verwaltungen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Verantwortung, die sich aus Unfällen des nicht gemein Dienstes ergeben, trägt diejenige Verwaltung, für deren Rechnu fragliche Dienst durchgeführt wurde.

Artikel 40. Die Verwaltungen des Königreiches der S Kroaten und Slowenen, denen die im Hauptbahnhofe von Fiu

und der vorstehenden Bestimmungen eingerichteten Ämter unter-
gen, werden der italienischen politischen Behörde von Fiume die
men jener Personen bekanntgeben, die in den erwähnten Ämtern
wendet werden, und zwar acht Tage vor deren Dienstantritt.

Für den Fall, daß die obenerwähnte Behörde aus gewichtigen
ünden gegen eine dieser Personen Einwendungen erheben sollte,
rden diese Einwendungen von der betreffenden serbisch-kroatisch-
wenischen Verwaltung in Berücksichtigung gezogen werden.

Artikel 41. Die Serbisch-kroatisch-slowenische Regierung ver-
ichtet sich, zu vermeiden, daß die mit der Führung des Dienstes im
uptbahnhofe von Fiume beauftragten Verwaltungen Personen in
e Dienste nehmen, und zwar als Beamte, Vermittler oder in irgend-
er anderen Tätigkeit, die wegen Schmuggel oder anderer schwerer
ertretungen der Finanzgesetze verurteilt worden sind.

Für den Fall, daß ein Beamter oder Vermittler des serbisch-
atisch-slowenischen Staates, der aus Dienstrücksichten sich in Fiume
halten darf, irgendeines politischen oder zivilrechtlichen Verbrechens
r Vergehens oder auch nur einer Zuwiderhandlung oder der
ertretung der Finanzgesetze bezichtigt wird, ist die Regierung des
bisch-kroatisch-slowenischen Staates zum sofortigen Austausche ver-
ichtet.

Artikel 42. Bei Übertretungen in Zollangelegenheiten werden
Beamten der beiden Staaten die Gesetze ihrer Staaten zur An-
ndung bringen.

Artikel 43. An den Orten und Plätzen, wo der gemeinsame
lldienst durchgeführt wird, sind die Zollbeamten jedes der beiden
aaten berechtigt, der Zollabfertigung durch Zollbeamte des anderen
aates sowie der Verfrachtung der Waren auf abgehende Fahrzeuge
zuwohnen.

Die Bestimmungen des zwischen den beiden Staaten am 23. Ok-
er 1922 abgeschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des
jmuggels und der Zuwiderhandlungen gegen die Finanzgesetze gelten
h für die im Hauptbahnhofe von Fiume eingerichteten Zollämter.

Artikel 44. Die Beamten des serbisch-kroatisch-slowenischen
aates, die den Dienst im Hauptbahnhofe von Fiume besorgen, sind
alten, ihre Tätigkeit nach dem Gebrauche und den in ihrem Staate
Kraft stehenden Vorschriften auszuüben.

Die in dem ersten Absatze erwähnten Beamten können daher an
n für den Dienst bestimmten Orten und Plätzen des Bahnhofes
in ihren Vorschriften bezeichnete Uniform und die Waffen tragen.

An diesen Orten und Plätzen und in den durch die Gesetze des
bisch-kroatisch-slowenischen Staates bezeichneten Fällen können diese
amten Waren beschlagnahmen und die erforderlichen Maßnahmen
Festhaltung von Personen treffen, die sich Übertretungen schuldig
acht haben, welche jedoch auch vorübergehend nur von den italie-
hen Behörden in Haft genommen werden können, die allein das
ht haben, die Beschränkung der persönlichen Freiheit der auf dem
ienischen Staatsgebiete befindlichen Personen zu verfügen.

Artikel 45. Bei nachgewiesenen Ungesetzlichkeiten bei der Ver-
htung, Abladung und der Beförderung von Waren sowie bei un-
ständigen oder falschen Anmeldungen, die von den serbisch-kroatisch-
venischen Zollämtern bei der Ausübung ihres Dienstes im Waren-
kehre aus und mit ihrem Heimatstaate festgestellt werden, werden
erwähnten Zollämter die Zuwiderhandlungen ebenso bestrafen, als
der Bahnhof auf dem eigenen Gebiete gelegen wäre.

Zu diesem Behufe haben die serbisch-kroatisch-slowenischen Zoll-
mten das Recht, die Übertreter den Gerichten ihres Landes anzu-
en, denen die Berechtigung der Verurteilung im Sinne der Gesetze
Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen zusteht.

Gegen Beamte der Eisenbahnverwaltung kann jedoch ein gerichtliches Verfahren erst nach Anhörung des Leiters des betreffenden Dienstes eingeleitet werden.

Die erwähnten Zollbeamten können auch in Übertretungsfällen einen Ausgleich treffen, bei flagranten Übertretungen die Waren beschlagnahmen und erforderlichenfalls deren Hinterlegung, entweder auf Grund eines vorherigen Abkommens mit dem Beschuldigten, der seine Waren dem Zollamte überläßt, oder auf Grund einer endgültigen Entscheidung, mit der deren Beschlagnahme zugunsten des Zollamtes ausgesprochen wurde, veranlassen.

Die erwähnten Beamten können ferner Waren und Gepäck als Bürgschaft für die Geldstrafen zurückbehalten oder sie auch gegen Sicherstellung ausfolgen.

Artikel 46. Durch die vorstehenden Bestimmungen erleiden die in Kraft stehenden Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung, betreffend Betrug, Schmuggel, Übertretung der Zollgesetze, sowie betreffend die Verbote, die Einschränkungen oder Verbote der Ein-, Aus- oder Durchfuhr, keinen Abbruch.

Artikel 47. Hinsichtlich der Disziplin unterstehen die im Hauptbahnhofe von Fiume verwendeten Beamten des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates ausschließlich den betreffenden Behörden des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen, mit Ausnahme des für die Durchführung des Eisenbahndienstes außerhalb der Amtsräume der serbisch-kroatisch-slowenischen Eisenbahnverwaltung beigestellten Personals. Die Disziplinargewalt über dieses Personal obliegt in diesem Falle dem Leiter des Hauptbahnhofes.

Diese Beamten unterliegen jedoch den strafgesetzlichen und polizeilichen Anordnungen des Königreiches Italien und zu diesem Zwecke der Rechtsprechung des italienischen Staates.

Gegenüber dem Königreiche Italien werden sie von jeder Abgabe und persönlichen Dienstleistung befreit. Sie können auch nicht zur Zahlung von Einkommensteuer oder anderen Abgaben von ihren Einkünften verpflichtet werden. Ferner können sie auch nicht zur Militärdienstleistung, noch zur Übernahme der Funktion als Geschworener oder als beratendes Verwaltungsmitglied der autonomen Kreisbehörden gezwungen werden.

Doch haben die erwähnten Beamten, so wie dies für die italienischen Staatsangehörigen gilt, für ihr auf dem italienischen Gebiete liegendes bewegliches Eigentum Abgaben zu entrichten. Ferner müssen sie auch die Zollgebühren und die anderen indirekten Abgaben bezahlen.

Artikel 48. Die Verwaltungen des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates können zur Überprüfung und Inspektion ihrer eigenen Ämter im Bahnhofe von Fiume Oberbeamte oder auch Beamte des Zolldienstes entsenden.

Artikel 49. Die italienischen Behörden werden den im Hauptbahnhofe von Fiume diensttuenden Beamten des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen denselben Schutz und Beistand wie den Beamten des italienischen Staates gewähren.

Diesen Beamten und ihren ständig mit ihnen wohnenden Familienangehörigen wird seitens Italien der gleiche Schutz wie den italienischen Untertanen zugestanden. Diese Beamten sowie deren Familien werden sowohl bei ihrer aus Gründen der neuen Dienstzuweisung erfolgenden Seßhaftmachung in Fiume als auch bei deren Versetzung für ihre Möbel und die anderen gebrauchten Gegenstände keinerlei Zollgebühren zu entrichten haben.

Artikel 50. Die Einhaltung von Paßvorschriften beim Betreten des Königreiches wird durch die italienischen Behörden von den Beamten des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates, die in den Amts-

räumen des Hauptbahnhofes von Fiume ihren Dienst versehen, nicht gefordert werden. Hiervon werden desgleichen auch die höheren Beamten, die mit besonderen vorübergehenden Missionen ihres Staates in dem erwähnten Bahnhofe betraut werden, enthoben.

In solchen Fällen haben diese Beamten lediglich bei den italienischen Behörden ihre Eigenschaft mittels Dienstauftrages nachzuweisen.

Die Form eines solchen Dienstauftrages wird von den Verwaltungen der beiden Staaten im Einvernehmen festgesetzt werden.

Die Familienangehörigen dieser Beamten werden von der Einhaltung der Paßvorschriften ebenfalls befreit. Sie werden lediglich zur Einhaltung der Bestimmungen, betreffend den Grenzverkehr, verhalten.

Artikel 51. Die Ämter des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates in Fiume können nationale Schilder und Aufschriften gebrauchen.

Artikel 52. Die Italienische Regierung wird von den Vormerkbüchern oder anderen bezüglichen Dokumenten, die im Hauptbahnhofe von Fiume vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staate verwendet werden, keinerlei Stempel oder andere Fiskalgebühren erheben.

Zivilrechtliche Schriftstücke, Kontrakte und andere Rechtsurkunden, die von den Ämtern des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates ausgestellt werden, werden jedoch von Stempeln und Gebühren nicht befreit.

Diese Schriftstücke, Kontrakte und Urkunden unterliegen demnach der Stempelpflicht und den anderen von der italienischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Gebühren.

Artikel 53. Die Ausführung der in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen kann erforderlichenfalls durch eine an Ort und Stelle ernannte Sonderkommission festgesetzt werden.

Artikel 54. Die Bestimmungen dieses Kapitels können gegen eine vorherige binnen Jahresfrist zu erfolgenden Mitteilung durch einen der beiden Staaten erweitert oder ergänzt werden.

Kapitel III.

Bestimmungen über den gemeinsamen Verkehr im Kanal der Fiumara.

Artikel 55. Im Sinne der Bestimmungen dieses Abkommens ist unter „Fiumara" jener Meereskanal zu verstehen, der sich von der gemauerten Brücke stromabwärts von der Biegung des Recinaflusses (Eneo) erstreckt und stromaufwärts bei der eisernen Drehbrücke Nr. 2 endet und sich sodann in das Bassin Baroß (Nagario Sauro) ergießt; die Ausmaße dieses Kanals sind etwa 500 m Länge, 43 m Breite und in der Mitte 5 m Tiefe. Die Fiumara gehört dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, das daselbst seine Hoheitsrechte ausübt.

Diese Hoheitsrechte erstrecken sich nicht auf das linke Ufer (1) von seiner Grundmauer bis zum äußeren Rande dieses Flußkammes, der die Grenzlinie des italienischen Staates bildet.

(1) Unter rechtes und linkes Ufer sind die rechts und links von einem Beobachter, der den Rücken dem Meere zukehrt, befindlichen Ufer zu verstehen.

Artikel 56. Die See-, Sanitäts-, Zoll- und gerichtliche Rechtsprechung steht auf den Wassern der Fiumara sowie für die daselbst ein- und ausfahrenden oder den Standort wechselnden Schiffe voll und ohne Vorbehalte dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zu; das gleiche gilt auch für die am rechten Ufer verankerten Schiffe.

Dagegen erstreckt sich die italienische Rechtsprechung auf die am linken (italienischen) oder mit diesem in Verbindung stehenden Ufer verankerten Schiffe.

Hierdurch werden jedoch die internationalen Bestimmungen treffend die Rechtsprechung über Schiffe fremder Flaggen, in Weise beeinträchtigt.

Artikel 57. Schiffe fremder Flagge und irgendwelcher Her die in den Hafen von Baroß einfahren, um in die Fiumara zu langen, haben die Erlaubnis hierzu von der serbisch-kroatisch-sloweni See- und Sanitätsbehörde zu verlangen.

Artikel 58. Nach Erhalt dieser Erlaubnis haben die Kap der am rechten Ufer der Fiumara vor Anker gehenden Schiff den serbisch-kroatisch-slowenischen Behörden um die Bestimmung Ankerplatzes nachzusuchen; dagegen haben die am linken Ufer vor A gehenden Schiffe diese Bestimmung bei den italienischen Seebehö nachzusuchen.

Artikel 59. Die Einfahrt in die Fiumara wird von serbisch-kroatisch-slowenischen Behörden geregelt und sie kann nu Falle der Unbefahrbarkeit des Kanals, von Schäden an den B brücken und bei einem übermäßigen Tiefgange der Schiffe verwe werden. Das gleiche gilt auch bei der Erlassung allgemeiner fügungen, betreffend die Verfrachtung von Brenn-, Explosiv- anderen gefährlichen Stoffen.

Artikel 60. In den Hafen von Baroß einfahrende Schiffe, aus dem Porto Grande von Fiume, und zwar sowohl aus der gr Mündung als auch aus dem inneren Kanal der Brücke Nr. 3 kom und für die Fiumara bestimmt sind, sind zu normalen Zeiten verpflichtet, um die Erlaubnis zur freien Einfahrt nachzusuchen. brauchen sich nur mit einer Erlaubnis zum Landen am Ufer verse

Artikel 61. Die Schiffsbeförderung in der Fiumara, auch w diese mit mechanischer Triebkraft geschieht, hat ausschließlich d Treideln oder Schleppen zu erfolgen, außer bei, nach der Meinung serbisch-kroatisch-slowenischen Seebehörden, ganz außerordentlichen ständen. Die auf dem einen oder dem anderen der beiden Ufer ankerten Schiffe dürfen die Annahme und das Ziehen mit Treidelkab nicht verweigern.

Artikel 62. Die Einfahrt der Schiffe in den Hafen von Ba und die Beförderung dieser Schiffe in den Kanal der Fiumara nicht an die Entrichtung irgendwelcher Gebühr welcher Form im gebunden.

Die Bezahlung von Ankergebühren und anderen Seegebüh kann nur von den in der Fiumara abzuwickelnden Handelsgeschäf abhängen.

Artikel 63. Die nur auf dem rechten Ufer Handel treiben Schiffe zahlen die Abgaben und Seegebühren der serbisch-kroati slowenischen Behörden; die nur auf dem linken Ufer Handel treiben Schiffe zahlen die Abgaben und Seegebühren den italienischen hörden; die auf beiden Ufern Handel treibenden Schiffe zahlen die gaben und Seegebühren derjenigen Behörde, unter deren Rechtsprechu das Ufer fällt, wo die Handelstätigkeit in erster Linie ausgeübt wur

Die Verrechnung der von den zuletzt erwähnten Schiffen gezahl Abgaben erfolgt abgesondert durch die Seebehörden der beiden U Die Einkünfte aus diesen Abgaben sind am Ende eines jeden Sonn jahres zu gleichen Teilen auf den italienischen und den serbisch-kroati slowenischen Staat aufzuteilen.

Artikel 64. Im Sinne der Bestimmungen der vorstehend Artikel dieses Kapitels ist die Aufnahme von Schiffsproviant und zur Schiffahrt erforderlichen Takelage nicht als eine Handelstätigk anzusehen.

Artikel 65. Wenn die an einem der beiden Ufer verankert Schiffe einen Kleinverkauf von Kolonial- oder anderen Waren ih Ladung betreiben und dadurch sich ihr Aufenthalt um mehr als 15 Tag

m Tage ihrer Ankunft an, verlängert, so haben sie eine nach ihrem nnengehalte zu bemessende Aufenthaltsabgabe zu entrichten. Diese gabe wird im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Seebehörden stimmt und den in Betracht kommenden Zentralbehörden zur Ge=hmigung vorgelegt.

Das Gesamterträgnis aus dieser Abgabe fällt dem serbisch=kroatisch=wenischen Staate zu. Die Auferlegung dieser Abgabe schließt jedoch Auferlegung anderer Staats= oder Gemeindeabgaben oder =beiträge den öffentlichen Handel nicht aus, den die erwähnten Schiffe in oben angegebenen Weise etwa betreiben.

Kapitel IV.

stimmungen, betreffend die Wasserleitung von Fiume und die Instandhaltungsarbeiten am Recinafluſſe.

Artikel 66. Da die Oberaufsicht über die Gewässer des Recina=sses die dauernde Instandhaltung der bereits bestehenden Dämme Uferschutzbauten und die etwaige Ausführung neuer Bauten er=dert, deren Durchführung im gemeinsamen Einvernehmen als not=ndig erkannt wird, kommen die Regierungen der beiden Hohen Ver=gsteile darüber überein, daß die Überwachung, die Überprüfung Ausführung der erforderlichen Arbeiten den Ufergemeinden über=gen werde, die hierfür gemeinsam vorsorgen. Falls die im Absatze b) Artikel 68 vorgesehene Elektrizitätszentrale zur Ausführung ge=gt, fallen die Auslagen für die Instandhaltung des Wasserlaufs Erbauer zu.

Was den die Grenze bildenden Teil des Wasserlaufs anbelangt, verden die Kosten zu gleichen Teilen von den beiden Vertragsteilen agen.

Artikel 67. Die Kosten für die Wiederherstellung der im De=ber 1920 zerstörten Straßenbrücke zwischen Fiume und Susak, und r in den gleichen Ausmaßen, werden von der Italienischen Re=ung getragen. Sollte die Absicht bestehen, diese Brücke in einer en Weise zu erbauen, daß sie auch den größten aus dem Verkehr chen Susak und Fiume sich ergebenden Anforderungen entsprechen so wird die Serbisch=kroatisch=slowenische Regierung die Hälfte der rch sich vermehrenden Auslagen übernehmen.

Artikel 68. Die Serbisch=kroatisch=slowenische Regierung ver=htet sich:

a) die derzeit der Stadt Fiume zustehenden Rechte auf die Ge=wässer des Recinaflusses (Eneo) anzuerkennen;

b) unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Stadt Fiume, die Errichtung hydroelektrischer Anlagen längs des ganzen Wasser=laufs zu gestatten, die Vornahme von Studien auf ihrem Ge=biete zuzulassen und den Baufirmen das Recht zuzuerkennen, die in den serbisch=kroatisch=slowenischen Gesetzen für Arbeiten des öffentlichen Interesses begründeten Vorrechte und Vorteile in Anspruch zu nehmen sowie der Bestimmungen dieser Gesetze, betreffend die etwaige dritten Personen zustehende Schadlos=haltung, teilhaftig zu werden;

c) die Beibehaltung des derzeitigen Standes der Dinge, betreffend das Flußbecken der Recina, zuzusichern und zu gestatten, daß jene Organe, die mit der wissenschaftlichen Untersuchung und Feststellung des unterirdischen Laufes der die Wasserleitung von Fiume versorgenden Gewässer betraut werden, ihre Unter=suchungen auch auf das dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen gehörige Gebiet, unter Verwendung der hier=für erforderlichen Arbeiter, ausdehnen können und diesen Organen jede Unterstützung und jeden Schutz angedeihen zu lassen.

Artikel 69. Die Italienische Regierung verpflichtet sich:

a) über Ansuchen der Gemeinde Susak oder der serbisch=kroatisch=slowenischen politischen Behörden und nach Maßgabe der ihr zustehenden Verfügungsberechtigung über die Einrichtungen von Fiume, Wasser aus der Fiumaner Wasserleitung zu den=selben Bedingungen und Preisen, wie sie den Bürgern von Fiume zugestanden werden, zu liefern;

b) auf Verlangen der serbisch=kroatisch=slowenischen Behörden und für den Fall des Bestehens hydroelektrischer Anlagen an dem Flußlaufe, einen Teil der von diesen Anlagen erzeugten Energie, bis zum Höchstausmaße von 50 v H, zu denselben Bedingungen und Preisen zu liefern, wie sie den Privatpersonen und den öffentlichen oder privaten Körperschaften von Fiume zugestanden werden.

Dieses Übereinkommen, das von den beiden Vertragsteilen, ohne eine besondere Ratifikation, lediglich durch die Tatsache des Aus=tausches der Ratifikationsurkunden zu dem Übereinkommen, auf das es sich bezieht, als genehmigt und sanktioniert anzusehen ist, ist in zweifacher Ausfertigung in Rom am 27. Januar 1924 abgefaßt worden.

Abkommen, betreffend die vorläufige Anerkennung der in dem verpachteten Hafengebiete in Geltung stehenden Kontrakte.

Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage unterfertigte Zu=satzabkommen zum Abkommen über Fiume erklären die Italienische Regierung und die Serbisch=kroatisch=slowenische Regierung ihr Ein=verständnis darüber, daß die Übergabe der Magazine und gedeckten Baulichkeiten, die sich auf den Hafendämmen und Ufergeländen des verpachteten Gebiets befinden, unter vorläufiger Anerkennung der in Geltung stehenden Mietskontrakte erfolgen wird.

Die italienische Verwaltung wird die unverzügliche Aufkündigung der obigen Mietskontrakte nach Inkrafttreten des obenerwähnten Ab=kommens veranlassen. Sie verpflichtet sich, diese Kontrakte gerichtlich auflösen zu lassen und die Rückgabe der verpachteten Baulichkeiten binnen einer Frist von höchstens drei Monaten nach Inkrafttreten des obenerwähnten Abkommens durchzuführen.

Rom, am 29. Januar 1924.

Gelegentlich des Abschlusses der Übereinkommen geregelte besondere Fragen.

Übereinkommen, betreffend die Stiftung „San Girolamo degli Schiavoni“ in Rom.

Die Italienische Regierung erkennt die Stiftung von „San Girolamo degli Schiavoni“ in Rom als eine ausländische Stiftung zugunsten der katholischen jugoslawischen Untertanen des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen an, denen Rechte darauf auf Grund des Breve „Slavorum Gentem“ zustehen, und erkärt, keine Einwendung dagegen zu erheben, daß die Ehrenvorrechte, die vormals der österreichisch=ungarischen Monarchie zustanden, nunmehr aus=schließlich auf die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen übergehen.

Von den Einkünften dieser Stiftung wird eine jährliche Summe vorweggenommen, die zur Schaffung von Studienfreiplätzen für sla=wische Geistliche der in Betracht kommenden Diözesen bestimmt sind, die nach den Friedensverträgen nunmehr an Italien (Triest, Parenzo und Zara) übergegangen sind. Die Anzahl dieser Stiftungsfreiplätze sowie die entfallenden Beträge werden jährlich vom Heiligen Stuhle bestimmt.

Die Kirche von „San Girolamo“, deren Charakter als einer jugoslawischen Nationalkirche anerkannt wird, wird wegen ihrer Eigenschaft eines historischen Denkmals, gemäß den in dieser Beziehung in Italien in Kraft stehenden Bestimmungen, dem besonderen Schutze des italienischen Unterrichtsministeriums unterstellt.

Die den drei erwähnten italienischen Diözesen angehörigen slawischen Geistlichen können mit Zustimmung des Rektors und unter Einhaltung der kirchlichen Vorschriften in der Kirche von „San Girolamo“, gleichberechtigt mit den jugoslawischen Geistlichen der Stiftung, Gottesdienste abhalten.

Die Kirche von „San Girolamo“ hat die gleiche juristische Stellung wie die anderen in Rom befindlichen fremden Nationalkirchen.

Im Zusammenhange mit den obenerwähnten Abkommen wird die Italienische Regierung die erforderlichen Verfügungen treffen, daß die auf der Stiftung von „San Girolamo degli Schiavoni“ lastende Sequester drei Tage nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen, betreffend Fiume, aufgehoben werde.

Rom, am 27. Januar 1924.

Übereinkommen, betreffend die Autonomie der serbisch-orthodoxen Religionsgemeinschaften in Italien.

Die Königl. Italienische Regierung erklärt, daß das Statut der serbisch-orthodoxen Religionsgemeinschaften in Italien gemäß ihrer geistlichen Autonomie und hinsichtlich ihrer Güter sobald als möglich durch ein Abkommen geregelt werden wird.

Dieses Abkommen wird auch die Ausführung des Artikel 23 der Übereinkommen von Santa Margherita, die sich auf das Episkopat von Zara beziehen, umfassen.

Rom, am 27. Januar 1924.

Übereinkommen über den Austausch der Kronenwerte der slowenischen Genossenschaften des Julischen Venetiens.

Die Königl. Italienische Regierung verpflichtet sich, die Frage des Austausches der Kronenwerte der slowenischen Genossenschaften des Julischen Venetiens sobald als möglich zu regeln.

Rom, am 27. Januar 1924.

Italien und Peru.

Neuerliche Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages. Erlaß der Generaldirektion für Zölle und indirekte Abgaben vom 2. April 1924, Nr. 114 (Bollettino Ufficiale Vol. LXIV—53).

Mit Rücksicht auf das mit der Peruanischen Regierung gepflogene Einvernehmen bleibt der schon früher[1]) bis zum 30. April 1924 verlängerte italienisch-peruanische Handels- und Schiffahrtsvertrag[2]) auch weiter stillschweigend bis zu dessen einen Monat vorher vorzunehmenden Kündigung in Wirksamkeit. (Mitteilung des Ministers des Äußern Nr. 2938/407 vom 28. März 1924.)

Jugoslawien.

Änderungen und Ergänzungen des Ausfuhrzolltarifs. Beschluß des Ministerrats vom 6. Juni 1924 — P Nr. 28 108 — (Službene Novine Nr. 130 vom 10. Juni 1924).

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 290.
[2]) Ebenda 1879 I S. 130.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1924 Grund des Artikel 5 des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhrzö folgenden Beschluß gefaßt:

I. Die Tarif-Nrn. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 18, 21, 22, 25, 26, 28, 29, 31 und 33 des Ausfuhrzolltarifs[2]) we geändert und lauten[3]):

Des Tarifs Nummern und Punkte	Bezeichnung der Waren	Zoll in Di für 100
1	Weizen, Roggen, Mais:	
	1. Weizen	20,
	2. Roggen	20,
	3. Mais	10,
2	Hafer und Gerste:	
	1. Hafer	5,
	2. Gerste	10,
3	Reife Bohnen, Heu und Zuckerrüben:	
	1. reife Bohnen	25,
	2. Heu ohne Unterschied	2,
	3. Zuckerrüben, frisch und getrocknet	Ausf verbo
* 4	Opium	800,
5	Pferde und Stuten:	je S
	1. über 3 Jahre alte	200,
	2. bis 3 Jahre alte	100,
	3. Schlachtpferde	50,
	Die Anmerkungen 1 und 2 bleiben unverändert in Kraft.	
*	Anmerkung 1. Die Ausfuhr von Vollblutpferden der englischen und arabischen Rasse ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Ackerbau und Wasserwesen gestattet.	
*	Anmerkung 2. Als Schlachtpferde sind jene Pferde anzusehen, die zu jedem anderen Gebrauche untauglich sind. Die Schlachtung solcher Pferde hat stets unter Aufsicht des Staatstierarztes zu erfolgen. Schlachtpferde, geschlachtet, ausgeweidet und abgehäutet, sind zollfrei.	
* 6	Maultiere und Esel:	
	1. Maultiere	zollf
	2. Esel	"
* 7	Schafe und Ziegen:	
	1. lebend:	je S
	a) Schafe	30,
	b) Ziegen:	20,
	2. geschlachtet, ausgeweidet und abgehäutet, sowie frisches Fleisch von solchen	zollf
	Anmerkung. Unter Schafen und Ziegen sind auch Widder und Jungschafe sowie Ziegenböcke und Zicklein zu verstehen. Schafe, Widder und Jungschafe, Ziegen, Ziegenböcke und Zicklein, geschlachtet, jedoch nicht abgehäutet, sind wie lebende zu verzollen.	

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 956; 1924, 3. Aprilheft S. 578.
[3]) Mit Rücksicht auf die weitgehenden Änderungen sind nachste auch die unverändert gebliebenen Tarifpositionen und Bestimmu aufgenommen worden, so daß diese Zusammenstellung den derma Stand des Ausfuhrzolltarifs wiedergibt. Die eingearbeiteten u änderten Positionen und Bestimmungen sind links am Rande einem Stern (*) versehen worden.

Des Tarifs Nummern und Punkte	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Dinar für 100 kg
8	Rinder und Büffel, mit Einschluß der Kälber:	
	1. lebende	40,—
	2. geschlachtete:	
	a) ausgeweidet und abgehäutet aller Art; frisches und gesalzenes Fleisch	zollfrei
	b) ausgeweidet oder nicht ausgeweidet, jedoch nicht abgezogen	40,—
9	Schweine:	
	1. lebende:	
	a) bis zu 70 kg Lebendgewicht	Ausfuhr verboten
	b) über 70 kg Lebendgewicht nach Wahl des Ausführers für 100 kg oder für das Stück	200,—
	2. geschlachtete	100,—
	3. Fleisch, frisch oder gesalzen	50,—
	Anmerkung. Als frisches oder gesalzenes Schweinefleisch werden auch Leber, Herz, Lunge, Nieren und Zungen (vom Schwein) in frischem oder gesalzenem Zustand verzollt.	
10	wird aufgehoben.	
11	wird aufgehoben. Die Anmerkung bleibt unverändert in Kraft.	
	Anmerkung. Die Ausfuhr von lebendem und geschlachtetem Vieh, frischem und verarbeitetem Fleisch, Speck und Geflügel sowie überhaupt von allen tierischen Rohprodukten und Erzeugnissen darf nur über die bestimmten Grenzveterinärstationen bzw. Zollämter mit Genehmigung des vom Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen bestellten Tierarztes erfolgen.	
	Von der vorstehenden Bestimmung sind Sendungen in Postpaketen bis zu 5 kg Gewicht ausgenommen.	
12	Eier	100,—
13	Wolle	1000,—
14	Häute, roh, trocken oder feucht gesalzen, gekalkte, auch enthaart; Rinds- und Kalbshäute, gegerbt und weiterbearbeitet:	
	1. von Haustieren:	
	a) von Rindern:	
	α) rohe, feucht gesalzene, gekalkte	1000,—
	β) trockene	1000,—
	b) von Kälbern:	
	α) rohe, feucht gesalzene, gekalkte	1000,—
	β) trockene	2000,—
	c) von Schafen und Ziegen	200,—
	d) von Lämmern und Zickeln	200,—
	e) von Pferden und Schweinen	200,—
	2. Wildfelle aller Art und Kaninchenfelle	2000,—
	3. Rinds- und Kalbshäute, gegerbt und weiterbearbeitet	200,—
15	Hadern, Altpapier, Abfälle:	
	1. Hadern und Lumpen:	
	a) unsortiert	600,—
	b) sortiert:	
	α) wollene	20,—
	β) andere:	
	αα) weiße	600,—
	ββ) andere	200,—
	2. altes Papier und Papierabfälle	100,—

Des Tarifs Nummern und Punkte	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Dinar für 100 kg
*16	Alteisen	100,—
*17	Altes Kupfer, Zinn und Zink und deren Legierungen	500,—
18	wird aufgehoben.	
19	Erzeugnisse der Forstwirtschaft[1]):	
	1. Nutzholz in Stämmen:	
	a) von Laubbäumen: Eiche, Nuß, Ahorn, Esche, Ulme, im Durchmesser von mehr als 30 cm, ohne Rücksicht auf die Länge	10,—
	b) von Nadelbäumen aller Art, im Durchmesser von mehr als 20 cm, ohne Rücksicht auf die Länge	30,—
	c) anderes	zollfrei
	2. bearbeitet, aller Art, mit Ausnahme von eichenen Eisenbahnschwellen, eichenem Spezialholz und Kastanienholz jeder Art	zollfrei
	3. eichene Eisenbahnschwellen	15,—
	4. eichenes Spezialholz	15,—
	5. Kastanienholz in Stäben und Pfählen, bearbeitet oder unbearbeitet, eichene Stäbe von 20 bis 30 cm Durchmesser	Ausfuhr verboten
*20	Kautschukabfälle	200,—
21	Pferdehaare aus Schweif und Mähne, Rinderschwanzhaare, Hasenhaare und Borsten	1500,—
22	Schlachtabfälle:	
	1. Rinderhörner	200,—
	2. Knochen, auch entfettet	200,—
*23	Hanf	zollfrei
	Anmerkung. Hanf darf nur über die Zollämter Subotica, Bezdan, Maribor, Rakek, Jesenica, Koprivnica, Osek und alle anderen Hauptzollämter des jugoslawischen Küstenlandes ausgeführt werden.	
*24	Flachs (Werg und in Bündeln)	200,—
25	Ölfrüchte und -samen[2])	100,—
26	wird aufgehoben.	
*27	Maschinen und Teile davon, Instrumente und Apparate für gewerbliche Zwecke in inländischen Fabriken erzeugt	zollfrei
	Anmerkung 1. Als Nachweis dafür, daß die Maschinen und ihre Teile, die Instrumente und Apparate in inländischen Fabriken erzeugt wurden, dient das Zeugnis der zuständigen Industrie-, Handels- und Gewerbe- bzw. Handwerkerkammer.	
	Anmerkung 2. Die Ausfuhr von Maschinen und Maschinenteilen sowie von Instrumenten und Apparaten ausländischer Herkunft ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Handel und Industrie gestattet und erfolgt dann zollfrei.	

[1]) Unter Brennholz im Sinne des Ausfuhrtarifs sind auch Scheite der Nadelholzbäume (nicht aber Rundholz) zu verstehen, die einen mittleren Durchmesser von höchstens 10 cm und eine Länge von nicht mehr als 1 m haben — siehe Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 578 —.

[2]) Mit Ausnahme von Baumwollsamen — siehe Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1231.

Des Tarifs Nummern und Punkte	Bezeichnung der Waren	Zollsatz in Dinar für 100 kg
28	Pflaumen:	
	1. frische	zollfrei
	2. gedörrte:	
	a) etuvierte	zollfrei
	b) andere (in Säcken, Fässern usw.	3,—
29	Grieß und Mehl:	
	1. aus Weizen	8,—
	2. aus Roggen, Mais, Hafer und Gerste	5,—
*30	Speiseöle	zollfrei
31	wird aufgehoben.	
*32	Geflügelfedern	100,—
33	Federvieh:	
	1. lebendes	100,—
	2. geschlachtetes	50,—

II. Der Beschluß des wirtschaftlichen Finanzkomitees vom 12. Januar 1923 Nr. 1296[1]) und vom 24. Februar 1923 Z. Nr. 10 852[1]), mit welchem ein Ausfuhrzoll in Natura auf eichene Eisenbahnschwellen, wie auch der Beschluß des Ministerrats vom 3. Januar 1924[1]), mit welchem ein Ausfuhrzoll in Natura auf Kiefer-Eisenbahnschwellen eingeführt worden ist, wird aufgehoben.

III. Die übrigen Bestimmungen und Nummern des Ausfuhrtarifs bleiben unverändert in Kraft.

IV. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Služben Novine in Kraft.

Anwendung des Minimaltarifs für Waren aus Rijeka (Fiume). Erlaß der Generalzolldirektion vom 6. Juni 1924, Zahl 27 810 (Služben Novine Nr. 135/XXIX vom 17. Juni 1924).

Das Ministerium für Äußeres hat mit Akt. Z. 3018 vom 29. Mai 1924 die Generalzolldirektion verständigt, daß die Ratifikationen des Vertrags von Rom über Rijeka (Fiume)[2]) am 22. Februar 1924 ausgetauscht wurden.

Dies wird den Zollämtern und den Interessenten mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß auf Waren aus Rijeka (Fiume) der Minimaltarif anzuwenden ist.

Lettland.

Zollabfertigung ausländischer Ausstellungsgüter. Anweisung des Direktors des Zolldepartements und des Leiters der Tarifabteilung vom 27. Juni 1924, Nr. 11885 (Valdibas Vestnesis Nr. 143 vom 30. Juni 1924).

§ 1. Ausländische, mit Zöllen und anderen Abgaben belegte Ausstellungsgegenstände, die für die in Lettland gestatteten verschiedenen Ausstellungen und für Mustermessen eingeführt werden, sind vom Zollaufseher ohne Zoll und andere Gebühren zur Einfuhr zuzulassen, unter der Bedingung der Wiederausfuhr dieser Gegenstände ins Ausland oder unter der Bedingung, daß die Zölle und anderen Gebühren gezahlt werden, falls die Ausstellungsgegenstände auf dem inneren Markte Lettlands bleiben. Den Zeitpunkt, innerhalb dessen die Ausstellungsgegenstände wieder ins Ausland ausgeführt werden müssen, wie auch die Art der Sicherheitsleistung, bestimmt der Finanzminister.

§ 2. Alle die Ausstellungsgegenstände betreffenden Zollförmlichkeiten sind außer der Reihe zu erledigen, wobei die Zollverwaltung auf den Prüfungsurkunden der Waren an sichtbarer Stelle eine Aufschrift folgenden Inhalts anbringen müssen: ..... z. B. „Ausstellungsgegenstände der 4. Rigaer Ausstellung".

§ 3. Es ist gestattet, die Ausstellungsgegenstände zur Prüfung anzumelden, wobei die Prüfung auf Grund des § 400 des Zollgesetzes vorgenommen werden muß. Die Prüfungsurkunden werden dreifach ausgefertigt, wobei die Drittausfertigung dem Verwalter der Ausstellung übergeben wird. Wenn die Ausstellungsgegenstände einer Verbrauchssteuer (Akzise) belegt werden, so werden die Warenanmeldungen vierfach ausgefertigt, wobei die Drittausfertigung den Akzisebeamten und das vierte Stück dem Leiter der Ausstellung übergeben wird. Die notwendigen Vordrucke bezahlt der Inhaber der Ausstellungsgegenstände.

§ 4. Die Ausstellungsgegenstände werden im Zollamt oder auf Wunsch des Ausstellers in der Ausstellung geprüft, wobei der Aussteller auf der Urkunde seine Wünsche hinsichtlich des Prüfungsortes angeben muß.

§ 5. Ausstellungsgegenstände, die bei der Zollstelle oder in der Ausstellung (§ 4) geprüft werden, sind von der Zollverwaltung nach Maßgabe des § 554 des Zollgesetzes gegen die im § 1 angegebene Sicherheit ohne Entrichtung des Zolles einzulassen und werden auf Grund einer schriftlichen Bestätigung des Ausstellers über den Empfang der Waren (in beiliegender Form [hier nicht mitgeteilt]) ausgeliefert.

Eine endgültige Abrechnung über Zölle und andere Steuern bei der Herausgabe der Waren für die Zollverwaltung nicht vorgesehen.

Anmerkung. Bei der Bescheinigung der Prüfungsergebnisse über die Waren müssen die Zollsachverständigen nach Möglichkeit die technischen und Handelsbenennungen der Waren, die Anzahl der Stücke, Nummern usw., soweit solche für die Festhaltung der Nämlichkeit der Waren notwendig sind, angeben.

§ 6. Gegen Sicherheitsleistung verabfolgte Ausstellungsgegenstände werden nur auf Wunsch des Wareninhabers mit Nämlichkeitszeichen versehen.

§ 7. Wenn sich unter den Ausstellungsgegenständen Waren finden, die mit Verbrauchssteuer (Akzise) belegt sind, so sind sie gemeinsam von den Zoll- und Akzisebeamten zu prüfen, die auch die Bescheinigung und Berechnung der Steuern gemeinsam unterschreiben. Wenn die mit Akzise belegten Ausstellungsgegenstände auf dem lettländischen Markte verbleiben, so werden alle Akziseabgaben zusammen mit den Zöllen erhoben.

§ 8. Vor Ablauf des von dem Finanzminister festgesetzten Zeitpunkts (§ 1) reicht der Inhaber der Ausstellungsgegenstände der Zollverwaltung ein Gesuch um Genehmigung der abgabefreien Rückausfuhr aller zurückgebliebenen Ausstellungsgegenstände ein. Die Zollverwaltung vergleicht die Ausstellungsgegenstände mit den Prüfungsurkunden über die Waren und macht einen Vermerk über die Vergleichungsergebnisse. Für fehlende Ausstellungsgegenstände erhebt die Zollverwaltung die entfallenden Zölle und anderen Steuern.

§ 9. Ausstellungsgegenstände, die nach Ablauf des von dem Finanzminister festgesetzten Zeitpunkts (§ 8) der Zollverwaltung nicht übergeben und weder auf dem gewöhnlichen, noch auf dem Transitweg ins Ausland verbracht werden, unterliegen den allgemeinen Zollbestimmungen, die für die Ein- und Durchfuhr von Waren bestehen. Der Zeitpunkt der Aufbewahrung für solche Waren wird vom Tage des tatsächlichen Empfanges der Waren bzw. der Einfuhr an

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt; vergleiche jedoch Hand. Arch. 1923 S. 271 und 515 sowie ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1175 und 3. Juliheft S. 1233.

[2]) Siehe vorstehend S. 1370.

em Ausland (§ 477 und Punkt 8 des § 138 des Zollgesetzes) fest-
esetzt.

§ 10. Für die Überführung der nicht geprüften Ausstellungs-
egenstände nach der Ausstellung und für die Aufsicht über diese
Waren bis zu ihrer Übergabe zur Kontrolle an die Zollverwaltung
leiben alle Zollbestimmungen in Kraft, die für die Überführung von
Waren in Privatniederlagen und für die Beaufsichtigung solcher Nieder-
agen angewandt werden.

§ 11. Nach Schließung der Ausstellung kann der Verwaltungs-
aum der Ausstellung auf Grund des § 520 des Zollgesetzes in eine
ransitniederlage verwandelt werden.

§ 12. Hiermit wird die im Valdibas Vestnesis Nr. 150 vom
Juli 1923 abgedruckte Anweisung zur Zollabfertigung ausländischer
usstellungsgüter aufgehoben.

Litauen.

Abänderung des Einfuhrzolltarifs. Veröffentlichung des
Ministerpräsidenten (Vyriausybės Žinios Nr. 162 vom 23. Juni 1924
. Nr. 1150) im Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 63 vom 21. Juli
924 S. 555.

Abänderung des Zolltarifs.

Vyriausybės Žinios Nr. 150, lfd. Nr. 1076[1]); Vyriausybės Žinios
r. 154, lfd. Nr. 1091[2]); Vyriausybės Žinios Nr. 155, lfd. Nr. 1096[3]).)

Der Zolltarif wird, wie folgt, abgeändert:

		Zollsatz für 1 kg Litas
120.	Seife:	
	3. grüne Seife (flüssig)	0,60
121.	a) Terpentinlacke; Teerlösungen in Öl	1,—
	b) Spirituslacke	4,—
140.	Eisen:	
	4. in Stangen und verschiedene Arten in dünnen Rundstäben, d. h. im Durchmesser oder Durchschnitt von $4^1/_2$ bis $12^1/_2$ mm	zollfrei
142.	Stahl:	
	4. in Stangen und verschiedene Sorten in dünnen Rundstäben von $4^1/_2$ bis $12^1/_2$ mm im Durchmesser	0,03
155.	Draht:	
	1. verschiedener Eisen- und Stahldraht, wenn auch mit gewöhnlichen Metallen überzogen:	
	a) in der Breite oder im Durchmesser von $4^1/_2$ bis 1 mm	0,15
	b) dünner als 1 mm	0,15
	Anmerkung. Unter Draht versteht man Eisen sowie Stahl, der in der Breite oder im Durchmesser $4^1/_2$ oder weniger als 1 mm hat.	
	2. aus Kupferlegierungen und aus verschiedenen, unter § 143 genannten Metallegierungen:	
	a) in der Breite oder im Durchmesser von $12^1/_2$ bis $^1/_2$ mm	0,50
	b) dünner als $^1/_2$ mm	0,60
	Anmerkung. Unter Kupferdraht versteht man Kupfer und Kupferlegierungen, ebenso auch andere, unter § 143 genannte Metalle und deren Legierungen, gewalzt oder gedehnt, die in der Breite oder im Durchmesser $12^1/_2$ mm und weniger messen.	

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 430.
[2]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 579.
[3]) Ebenda, 2. Maiheft S. 755.

Abänderung des Ausfuhrzolltarifs. Veröffentlichung des Ministers für Finanzen (Vyriausybės Žinios Nr. 166 vom 18. Juli 1924 lfd. Nr. 1166) im Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 64 vom 24. Juli 1924 S. 563.

Abänderung des Zolltarifs für aus Litauen auszuführende Waren[1]).

(Vyriausybės Žinios Nr. 131, lfd. Nr. 984 und Nr. 134, lfd. Nr. 996.)

Bezugnehmend auf § 4 der vorläufigen Bestimmungen für die Warenausfuhr aus Litauen hebe ich ab 1. Juli d. Js. den Zoll für die Ausfuhr von Butter, Käse, Milch und Glumse auf.

Zolltarifentscheidung. Durch Rundschreiben des Zolldepartements ist festgesetzt worden, daß Schnüre nach § 190[2]) zu verzollen sind, wenn 10 Meter wenigstens 4 g wiegen; ist das Gewicht geringer als 8 g, so fallen sie unter § 184, Punkt 2 des Tarifs[2]).

Mexiko.

Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen usw. Dekret vom 5. April 1924 (Diario oficial Nr. 86 vom 12. April 1924).

Einziger Artikel. Der Artikel 347 der Zollordnung[3]), geändert durch Dekret vom 21. September 1922[4]), wird, wie folgt, geändert:

Artikel 347. Die Zollamtsverwalter sind ermächtigt, die zollfreie Wiedereinfuhr von Apparaten, Umschließungen und Fahrzeugen, nationalen oder nationalisierten, die zur Beförderung von Ausfuhrerzeugnissen bestimmt sind, zu gestatten, sofern bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr genannter Apparate, Umschließungen und Fahrzeuge die in den Artikeln 346 und 351 dieser Zollordnung festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Die zusammengesetzten oder zerlegten Umschließungen, die zu dem Zwecke nach Mexiko eingeführt werden, um sie ausschließlich zur Ausfuhr von inländischen Erzeugnissen zu verwenden, können unter der Bedingung zollfrei eingeführt werden, daß die Einfuhr, je nach Lage des Falles, unter Vorlage einer Konsulatsfaktura oder einer mit den Postempfangsbescheinigungen versehenen Faktura, ausschließlich für diese Umschließungen, erfolgt.

Für diese Art von Einfuhren ist das folgende in der Zollordnung festgesetzte Verfahren zu beobachten: die entsprechenden Zollbeträge werden festgesetzt; es wird eine Bürgschaft gefordert, durch welche die Zahlung der Zölle gesichert wird, die für den Fall wirksam werden, daß die Ausfuhr nicht innerhalb einer Frist von höchstens 8 Monaten erfolgt, gerechnet von dem Tage der Einfuhr ab.

Das Finanzsekretariat wird Ausführungsbestimmungen für die vorstehenden Zollbefreiungen erlassen und festsetzen, welche Umschließungen, Apparate und Fahrzeuge hierunter fallen.

Übergangsbestimmung.

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Diario oficial in Kraft.

Befreiungen von Ein- und Ausfuhrzöllen, Konsulargebühren usw. für das Hausgerät, Gepäck, Reisegerät usw. fremder diplomatischer Vertretungen. Dekret vom 17. Mai 1924 (Diario oficial vom 24. Mai 1924 S. 383).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 517 und 1924, 2. Februarheft S. 224.
[2]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 761.
[3]) Ebenda 1905 I S. 861.
[4]) Ebenda 1923 S. 393.

Artikel 1. Von Einfuhrzöllen, Konsulargebühren und allen anderen Abgaben sind beim Eingang über die Zollämter der Republik befreit:

I. Hausgerät, Gepäck, Reisegerät, Wagen und sonstige Gegenstände, welche die bei der Republik beglaubigten Leiter einer diplomatischen Vertretung sowie die Sekretäre und das zugeteilte Personal der fremden Botschaften oder Gesandtschaften unmittelbar zu ihrem eigenen Gebrauch einführen.

II. Gepäck, Reisegerät zum persönlichen Gebrauch und Hausgerät, gebraucht, welches den fremden Konsulatsbeamten gehört, die nach Mexiko kommen, um ihre Ämter anzutreten.

III. Wappenschilder, Flaggen, Stempel und Schreibgerät, die für die bei der Republik beglaubigten Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate oder Konsulatsbehörden bestimmt sind, sowie die von einem fremden Staats- oder Regierungsoberhaupt ihren amtlichen Vertretern übersandten Gegenstände.

Die in den vorstehenden Abschnitten bezeichneten Befreiungen müssen auf Gegenseitigkeit beruhen, d. h. daß die gleichen von der Mexikanischen Regierung in fremden Ländern bestellten Beamten die nämlichen Befreiungen genießen.

IV. Die von einem fremden Staats- oder Regierungsoberhaupt mexikanischen Beamten oder Wohltätigkeits- oder Erziehungsanstalten übersandten Gegenstände.

V. Gebrauchtes Hausgerät, Gepäck- und Reisegerät zum persönlichen Gebrauch der Leiter, Sekretäre und des zugeteilten Personals mexikanischer Botschaften oder Gesandtschaften und mexikanischer Konsulatsbeamten, die auftragsgemäß oder wegen Aufgabe ihres Amts nach Mexiko zurückkehren.

VI. Waren und Gegenstände, die von Behörden oder Privatpersonen der Bundesregierung, den Staaten oder Gemeinden geschenkt sind.

Artikel 2. Die im Artikel 1 den fremden und nationalen diplomatischen und Konsulatsbeamten bewilligte Befreiung wird hinsichtlich der in den Abschnitten I und II des vorhergehenden Artikels bezeichneten Gegenstände bei der Ankunft der genannten Beamten in Mexiko wirksam.

Die Gegenstände, auf die sich Abschnitt III des gleichen Artikels bezieht, sowie das Hausgerät, Gepäck, Reisegerät und die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, Wagen und sonstige Gegenstände, die von den Leitern einer bei der Mexikanischen Regierung beglaubigten diplomatischen Vertretung eingeführt werden, genießen die in diesem Gesetze bezeichneten Befreiungen, zu welchem Zeitpunkt sie auch eingeführt werden.

Artikel 3. Das Finanz- und Schatzsekretariat kann unter Umständen die gleichen Befreiungen in den folgenden Fällen bewilligen.

I. Gepäck und Reisegerät zum persönlichen Gebrauch von mexikanischen, in Abschnitt V des Artikel 1 nicht genannten Angestellten oder Beamten, die nach Ablauf ihrer Vertretung oder ihres Auftrags oder wegen Aufgabe ihres Amts nach Mexiko zurückkehren. Wenn sie entsprechend der Beschaffenheit ihrer Dienstverrichtungen oder der Dauer ihres Auftrags in dem Lande, wohin sie gesandt sind, einen Hausstand errichtet haben, so sollen sie die gleiche Befreiung für ihr gebrauchtes Hausgerät genießen.

II. Das Gepäck und verschiedene Reisegegenstände zum persönlichen Gebrauch der Beauftragten oder Vertreter fremder Regierungen, die nach Mexiko kommen, um irgendeinen besonderen oder außergewöhnlichen Auftrag zu erledigen, sowie der Personen, die, auch wenn sie nicht diese Eigenschaft besitzen, eine amtliche Stellung oder Würde hervorragender Personen in ihrem Vaterland ausüben oder haben.

III. Apparate, Stoffe und Bedarf für sie sowie Reisegerät zum persönlichen Gebrauch, welche — nach vorheriger besonderer Genehmigung des Finanzsekretariats — die von fremden wissenschaftlichen Gesellschaften, Akademien, Instituten und Museen Beauftragten zur wissenschaftlichen Erforschung oder Untersuchung in dem Gebiete der Republik einführen.

Artikel 4. Von Ausfuhrzöllen und allen Abgaben bei ihrem Ausgang über irgendein Zollamt der Republik sind befreit:

I. Hausgerät, Gepäck, Reisegerät, Wagen und sonstige den bei der Republik beglaubigten Leitern einer diplomatischen Vertretung, den Sekretären und dem zugeteilten Personal fremder Botschaften oder Gesandtschaften gehörende Gegenstände, wenn diese Beamten das Land zeitweilig oder endgültig verlassen.

II. Gepäck und Reisegerät zum persönlichen Gebrauch der mexikanischen diplomatischen Beamten sowie der fremden und nationalen Konsulate und die den Beauftragten fremder Regierungen gehörenden Gegenstände, die in besonderem Auftrag nach Mexiko gekommen sind, oder der Personen, auf die sich Abschnitt II des Artikel 3 in seinem Schlußteil bezieht.

III. Apparate, Stoffe, Bedarf oder Reisegerät, welche die Personen mit sich geführt haben, auf die sich Abschnitt III des Artikel 3 bezieht.

Artikel 5. Die Abfertigung der durch die Befreiungen, die dieses Gesetz gewährt, begünstigten Gegenstände ist folgenden Vorschriften unterworfen:

I. Der inneren Besichtigung oder Untersuchung durch das Zollamt sollen nicht unterworfen sein:

a) Reisegepäck oder -gegenstände zum persönlichen Gebrauch.

b) Wappenschilder, Flaggen, Stempel, Schreibgerät und sonstig von einem fremden Staats- oder Regierungsoberhaupt seinen eigenen amtlichen Vertretern übersandte Gegenstände, sofern die Übersendung durch das entsprechende Staatsdepartement erfolgt.

c) Gegenstände, welche die unter Abschnitt I des Artikel genannten Beamten unmittelbar ein- oder ausführen.

II. Gebrauchtes Hausgerät soll gemäß den in der Zollordnung[1] vorgeschriebenen Förmlichkeiten besichtigt werden, mit Ausnahme des den Leitern einer bei der Republik beglaubigten diplomatischen Vertretung gehörenden Hausgeräts.

III. Das Finanz- und Schatzsekretariat kann die Abfertigung folgender Gegenstände ohne innere Besichtigung genehmigen:

a) Die von einem fremden Staats- oder Regierungsoberhaupt mexikanischen Beamten oder Wohltätigkeits- oder Unterrichtsanstalten übersandten Gegenstände.

b) Gegenstände, die sich als Geschenke von Behörden oder Privatpersonen zugunsten der Bundesregierung, der Staaten oder Gemeinden darstellen.

c) Apparate, Stoffe oder Bedarf, auf die sich der Abschnitt II des Artikel 3 bezieht, und andere Gegenstände, welche dieses Dekret nicht ausdrücklich von der Besichtigung ausschließt.

Artikel 6. Die durch dieses Gesetz festgesetzten Befreiungen sollen auf die Familienangehörigen der Personen, für die sie bewilligt sind, ausgedehnt werden. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen die Mutter, wenn sie unmittelbar wirtschaftlich von ihrem Gatten abhängig ist, minderjährige Söhne und ledige Töchter jeglichen Alters.

Artikel 7. Das Finanzsekretariat wird Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 861.

Übergangsbestimmungen.

1. Die durch dieses Gesetz festgesetzten Befreiungen sollen ausgedehnt werden auf die Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen und das Gepäck der Diplomaten, Konsuln und anderen Angestellten und Beamten, denen die Befreiung zugestanden ist, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind; sie sind indessen abhängig von der Entscheidung des Finanzsekretariats.

2. Das Dekret vom 15. Dezember 1908[1]) wird aufgehoben.

Nicaragua.

Zollmaßnahmen bei der Holzausfuhr. Verfügung des Generalzolleinnehmers Nr. 124 vom 21. Februar 1924.

An die Herren Vorsteher der Zollämter.

1. Die folgende Anordnung des Herrn Ministers für die öffentlichen Arbeiten, betreffend das Vermessen des zur Ausfuhr gelangenden Holzes zum Zwecke der Festsetzung der Forstabgabe und der Ausfuhrzölle, tritt sofort in Kraft:

„In Anbetracht dessen, daß das bisher angewandte Verfahren zum Messen der Mahagoni- und Zedernstämme und des gesägten Holzes zum Zwecke der Festsetzung der Beträge, die als Forstabgabe und Ausfuhrzoll zu erheben sind, keine für die Regierung zufriedenstellenden Ergebnisse gehabt haben, werden die Zollbehörden hiermit ermächtigt, für die Erhebung dieser Gebühren die handelsüblichen Maße zugrunde zu legen, die von den Käufern bei Anfertigung der Konsulatsfakturen für jede Verschiffung angemeldet werden.

Eine von dem Konsul unterschriebene Abschrift einer jeden Konsulatsfaktura muß der Ausfuhranmeldung beigefügt werden. Der Exporteur ist außerdem verpflichtet, dem Zollamt innerhalb sechzig Tage nach Vorlegung der Ausfuhranmeldung einen Rückschein vorzulegen, der von den Zollbeamten des oder der Bestimmungshäfen unterzeichnet sein muß. Wenn aus dem Rückschein hervorgeht, daß der Exporteur in der Ausfuhranmeldung zu wenig angegeben hatte, so muß er eine Ergänzungsanmeldung ausstellen, um den Unterschied auszugleichen. — Außerdem sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung dieser Anordnung zu sichern und die Möglichkeit von Verlusten für den Fiskus zu verhindern."

2. Um den Fiskus gegen mögliche Unterschiede zwischen den vom Exporteur angemeldeten und alsdann in seiner beeidigten Erklärung vor dem in Betracht kommenden Konsul von ihm bestätigten Maßen und den Maßen, welche der Rückschein des Zollamts des Bestimmungshafens im Ausland ergibt, zu schützen, werden künftig in der Ausfuhranmeldung den vom Exporteur angegebenen Maßen 0 v H hinzugerechnet werden. Wenn aus dem Rückschein hervorgeht, daß zuviel gezahlt worden ist, so wird der Zollamtsvorsteher diesen Betrag bei der endgültigen Berechnung der Anmeldung zurückerstatten.

3. An Bord eines jeden Schiffes, das Holz verladet, wird ein Zollwächter abgeordnet, welcher die verladenen Stämme zählt und dem Zollverwalter Bericht erstattet.

Zolltarifierung von Waren. Verfügung des Generalzolleinnehmers Nr. 79 vom 7. April 1924.

An die Herren Vorsteher der Zollämter.

1. In Anbetracht der Vorteile, welche die Maschinen und Apparate zum Töten der Blattschneideameisen [**zompopos**] der Landwirtschaft bringen, werden künftig Maschinen und Apparate aller Art zum Töten der Blattschneideameisen sowie die chemischen Stoffe, die im Zusammenhang mit diesen Maschinen oder Apparaten verwendet werden, als unter die Nr. 1120 des Zolltarifs vom Jahre 1918 fallend betrachtet werden, indem sie „den Maschinen, die lediglich in der Landwirtschaft Verwendung finden und an anderer Stelle nicht aufgeführt sind", gleichgestellt werden. Folglich ist die Einfuhr der genannten Waren, vom Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens ab, zollfrei.

[1]) Nicht mitgeteilt.

Zuführung von Zucker an den Inlandsverbrauch. (La Gaceta vom 30. April 1924.)

Laut Verfügung des Präsidenten der Republik vom 27. Dezember 1923 sind 40 v H der Gesamterzeugung von mit Zentrifugen hergestelltem Zucker der Ernte 1923/24 dem Inlandsverbrauch zuzuführen.

Niederlande.

Zollfreiheit für gewisse Stoffe, die bei der Herstellung von Zellhornwaren Verwendung finden. Königl. Verordnung vom 17. Mai 1924 (Staatsblad Nr. 248 vom 26. Mai 1924).

Einziger Artikel. Zollfreiheit wird gewährt für aus oder mit Weingeist zubereitete Stoffe, die als Hilfsmittel in den Betrieben von Zellhornwarenfabriken benötigt werden.

Hinsichtlich der Befreiung kommen die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 11 Unserer Verordnung vom 11. August 1908 (Staatsblad Nr. 284)[1]) zur Anwendung.

Usw. [Für Ausführungsbestimmungen ist der Finanzminister zuständig.]

Norwegen.

Zollfreie Einfuhr von Maschinen, Apparaten und Teilen zu solchen. Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter Nr. 29 vom 23. Juni 1924.

Hierdurch wird mitgeteilt, daß folgende Maschinen, Apparate und Teile von solchen sowie nachbenannte Arten Treibriemen bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden können:

Additionsmaschinen, schreibende.
Appreturmaschinen für Textilfabriken.
Blocksägeblätter.
Kettenspulmaschinen (**rowing frames**).
Kettenaufbäummaschinen (**warps beaming machines**).
Bohrmaschinen, pneumatische.
Brikettmaschinen für Grubenbetrieb.
Borsteneinstanzmaschinen für Bürstenfabriken.
Bürstenmaschinen (**cloth brushing machines**) für Textilfabriken.
Bootmotoren, abnehmbare (Anhängmotoren).
Zigarettenmaschinen sowie Teile dazu.
Kreissägeblätter.
Continuehosen (Florteilhosen) zu Kardenmaschinen.
Dampfhämmer.
Dampfturbinen.
Dampfturbinen-Generatoren.
Dampfpressen für Zeugstoffe.
Dampfstraßenwalzen.
„**Dandy roll**" für Wasserzeichen auf Papier.

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 1247.

Doppelröhrenüberhitzer für Schiffskessel.
Duplikatoren (Vervielfältigungsapparate für Schrift) mit mechanischer Bewegung.
Taucheranzüge — ohne Überanzüge und Unterzeug.
Taucherluftpumpen.
Dynamobürsten aus Kohle (oder Komposition von Kohle und Metall) für elektrische Maschinen.
Vorwärmer (Economiser).
Elektrische Handbohrmaschinen (mit eingebautem Motor).
Elektrische Lampenhalter.
Schalter für elektrische Lichtanlagen in Häusern u. dgl.
Egoutteure (Entwässerungswalzen für Papier- und Zellstoffmaschinen).
Zahnradteile aus Unica.
Fallhämmer.
Filtrierapparate für Mineralwasser.
" " Wasser (wie z. B. „Delphin"- und „Berkefeld"-Filter).
" " Bier.
Fischnetzmaschinen.
Flechtmaschinen für Bandfabriken.
" " Metalldraht.
" " Seilereien.
" " Textilfabriken.
Florteil-(continue-)hosen zu Kardenmaschinen.
Vorbereitungsmaschinen für Textilfabriken.
Vor- oder Zwischenspinnmaschinen (intermediate frames).
Füllmaschinen (Gegendruckfüll- und Zapfmaschinen) für Bier, Mineralwasser und Saft.
Streichholzschachtelmaschinen.
Streichholzpackmaschinen.
Hefezentrifugen.
Graviermaschinen für Metalle.
Maschinen zur Herstellung von Strohhülsen für Flaschen.
Häkelmaschinen für Textilfabriken.
Haspelmaschinen (reeling machines).
Radsätze für Lokomotiven und Tender.
Heuwender.
Elektrische Handbohrmaschinen (mit eingebautem Motor).
Imprägniermaschinen (Kohlensäureapparate) für Bier und Mineralwasser.
Kabelflechtmaschinen.
Kaffeeröstmaschinen.
Kakaobrenner.
Kakaoreinigungs- und Siebanlagen.
Kalander zur Papierfabrikation sowie Papierwalzen dazu.
Kalkulationsmaschinen oder Multiplikationsmaschinen.
Kardenmaschinen.
Kassenkontrollapparate.
Kistennagelmaschinen (selbsttätige).
Biskuitstech-(Form- oder Stanz-)maschinen.
Nietmaschinen, pneumatische, sowie Teile dazu.
Kugellager zu Maschinen, mit Ausnahme von Lagerböcken und Lagergehäusen.
„Kohlenbürsten" siehe „Dynamobürsten" aus Kohle.
Kohlensäureimprägnierapparate für Bier und Mineralwasser.
Lampenhalter, elektrische.
Längereibmaschinen für Schokoladefabriken.
Liniiermaschinen für Papier.
Lufthämmer.
Lederschabmaschinen.
Lederfalzmaschinen.
Lederpressen.
Lederspaltmaschinen.
Lederaussetzmaschinen.
Lederausstoßmaschinen.
Lederwalzmaschinen.
Lichtkopiermaschinen mit Ausnahme von Bogenlampen, Widerständen und Motoren.
Vervielfältigungsapparate (Duplikatoren) mit mechanischer Bewegung.
Margarine- und Butterpackmaschinen.
Treibriemen, ganz aus Baumwolle gewebt.
" aus Kamelhaar.
" " Kokosfasern.
Mähapparate, selbstablegende.
Milchseparatoren und Teile dazu.
Zwischen- oder Vorspinnmaschinen (intermediate frames).
Multiplikationsmaschinen oder Kalkulationsmaschinen.
Musterkarten für Jacquardmaschinen.
Meß- und Aufrollmaschinen für Zeuge für Textilfabriken.
Knäuelwickelmaschinen.
Gattersägeblätter.
Zeugaufroll- und -meßmaschinen für Textilfabriken.
Ornamentwalzen für Goldleistenfabriken.
Überhitzer, Doppelröhren-, für Schiffskessel.
Abschermaschinen für Textilfabriken.
Papiergarn-Herstellungsmaschinen.
Papierheftmaschinen für Maschinenbetrieb.
Papierbeutelmaschinen.
Paternosterketten sowie mit Knacken versehene Glieder zu solchen.
Anhängbare Motoren, abnehmbare, für Boote (siehe unter B).
Auflegeapparate für Zeitungs- und Buchdruckereien.
Perforiermaschinen für Papier für Maschinenbetrieb.
Pneumatisches Werkzeug zur Eisenbearbeitung (Preßluftwerkzeug) und Teile dazu, mit Ausnahme von Meißeln, Bohrern und Bohrstahl.
Poliermaschinen für Drahtfabriken.
Kartoffelsetzmaschinen.
Kartoffelschälmaschinen.
Kartoffelwaschmaschinen.
Propeller aus Bronze oder Messing im Gewichte von mehr als 1000 kg.
Rechenmaschinen, siehe Additionsmaschinen, schreibende, und Multiplikationsmaschinen oder Kalkulationsmaschinen.
Reinigungsmaschinen für Textilfabriken (willows, openers, scutchers und nopper feeders).
Reinigungs- und Siebanlagen für Kakao.
Rauhmaschinen für Textilfabriken.
Röntgenapparate, vollständige, mit Teilen und Zubehör.
Selbstbinder und Teile dazu.
Separatoren (Milch- und Hefeseparatoren).
Setzmaschinen für Druckereien.
Schokoladeformmaschinen.
Schokolade-Längereibmaschinen.
Schokoladebezugmaschinen.
Schokoladewalzwerke.
Schuhfabrikationsmaschinen und Teile dazu, mit Ausnahme von Geräten wie Ahlen, Stanzeisen u. dgl. sowie Nadeln.

Schreibmaschinen und Teile dazu, darunter Farbbänder.
Schreibende Additionsmaschinen.
Vorspinnmaschinen für Baumwolle (slubbing frames).
Mähmaschinen und Teile dazu, auch Messer.
Appreturmaschinen für Textilfabriken.
Butterpackmaschinen.
Spinnmaschinen für Textilfabriken.
„ „ Papiergarn.
Spulmaschinen.
Streckmaschinen (drawing frames) für Textilfabriken.
Strickmaschinen und Teile dazu, mit Ausnahme von Nadeln.
Plättmaschinen für Wäschereien.
Schalter für elektrische Lichtanlagen in Häusern u. dgl.
Nähmaschinen und Teile dazu und dazugehörige Deckel, die gleichzeitig eingeführt werden, aber mit Ausnahme von Nadeln.
Staubsauger, elektrische (mit eingebautem Motor).
Zahnradteile aus Unica.
Temperaturbalanceapparate für Dampfkessel.
Traktoren (Ziehmotoren) mit Traktorpflügen.
Transmissionsketten „Ewart", „Gall" und „Bramton" usw. — hierunter nicht Fahrradketten.
Ziehmotoren, siehe Traktoren.
Druckmaschinen für Blech, Kupfer, Holz, Zeug, Stein, Zink und Stahl.
Zwirnmaschinen für Textilfabriken.
„ „ Seilereien.
Trockenmaschinen und Trockenapparate für Textilfabriken.
Unica Zahnradteile.
Walzmaschinen für Textilfabriken.
Walzen (Papierwalzen) für Kalander.
Walzenstühle für Mühlen und Walzen dazu.
Kettenschermaschinen (warping machines).
Waschmaschinen für Zeugstoffe und Garn für Textilfabriken.
Kartoffelwaschmaschinen.
Straßenwalzen für Dampfbetrieb.
Webstühle, mechanische, für Maschinenkraft und Teile dazu.
Windmotoren.
Auflegemaschinen für Textilfabriken.

Falls Zweifel entstehen sollten, wieweit eingeführte Maschinen, Apparate, Teile hierzu oder Treibriemen zu einer der obengenannten Waren gehören oder wieweit der eingeführte Gegenstand auf Grund der Fassungen, Konstruktion oder des Preises am richtigsten unter die zu Gerätschaften gehört („Met. II A 11"), ist die Frage dem Departement vorzulegen.

Gesondert eingeführte Teile zu den oben genannten zollfreien Maschinen und Apparaten gehen nicht zollfrei ein, es sei denn, daß diese Teile besonders genannt sind.

Ebenso wird um Mitteilung an das Departement gebeten, falls dem Zollamt Kenntnis erhalten sollte, daß einer der obengenannten Gegenstände im Inland hergestellt wird.

Die früheren Rundschreiben des Departements über allgemeine Zollfreiheit für Maschinen, Apparate, Teile hierzu und Treibriemen, darunter auch das Rundschreiben vom 26. April 1920[1]), sind hiermit als abgefallen anzusehen.

Bei dieser Gelegenheit wird mit Bezug auf das Rundschreiben vom 26. Oktober 1906 nochmals ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß zu den hierher einzusendenden Gesuchen um Zollfreiheit für Maschinen zur schnelleren Erledigung der Sache Zeichnungen oder Illustrationen, Originalfakturen oder bestätigte Abschriften, Abschrift der betreffenden Verzollungsanmeldung und sonstige nötige Angaben zur Erläuterung der betreffenden Maschinerie usw. und, was damit in Verbindung steht, beigefügt werden.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 451; 1923 S. 963.

Österreich.

Änderung der Zündmittelsteuer (Zündmittelsteuernovelle). Bundesgesetz vom 15. Juli 1924 (B. G. Bl. 57. Stück vom 30. Juli 1914 S. 739 Nr. 265).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) In Abänderung des § 7, erster Absatz, der Verbrauchssteuernovelle vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 493[1]), werden für die Zündmittelsteuer folgende Höchstausmaße festgesetzt:

a) für Zündhölzchen einschließlich der Zündkerzchen höchstens 40 v H des Steuerwertes;

b) für Feuerzeuge höchstens 1000 K für ein Stück.

(2) Innerhalb dieser Grenzen werden die jeweils anzuwendenden Abgabensätze vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr durch Verordnung festgesetzt.

(3) Die im § 7, Absatz 2, der Verbrauchssteuernovelle vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 493, getroffenen Anordnungen über den der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Wert der Zündhölzchen finden auch auf Zündkerzchen Anwendung. Sofern bei der Einfuhr von Zündhölzchen und Zündkerzchen über die Zollgrenze gleichartige österreichische Erzeugnisse nicht zur Versteuerung gelangen, setzt das Bundesministerium für Finanzen jeweils den Steuerwert fest.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen kann unter Zugrundelegung der nach § 1 zur Anwendung gelangenden Abgabensätze Nachversteuerungen von Zündmitteln, die am Tage des Inkrafttretens einer auf Grund des vorstehenden Paragraphen verfügten Abgabenerhöhung im freien Verkehr vorhanden sind, durch Verordnung verfügen und hierbei für die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder für die Anmeldung von um mehr als 10 v H geringeren als der vorhandenen Mengen anmeldungspflichtiger Gegenstände eine Strafe im Ausmaße des Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabe, für andere Übertretungen Ordnungsstrafen von 20 000 K bis 500 000 K festsetzen.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 6, Absatz 4, und des § 17 der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 278, betreffend die Zündmittelsteuer[2]), ferner der letzte Satz des § 7, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 493 (Verbrauchssteuernovelle)[1]), werden außer Wirksamkeit gesetzt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Anbringung von Steuerzeichen bereits vor der Einbringung von Zündhölzchen (Zündkerzchen) in das Geltungsgebiet der Zündmittelsteuer zu bewilligen, wenn seitens des Ursprungslandes dieser Zündhölzchen (Zündkerzchen) den österreichischen Zündhölzchen (Zündkerzchen) die gleiche Begünstigung gewährt wird.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 712.
[2]) Ebenda 1916 I S. 974.

Durchführung der Zündmittelsteuernovelle (II. Zündmittelsteuerverordnung). (1) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vom 25. Juli 1924 [Im Auszug] (B. G. Bl. 57. Stück vom 30. Juli 1924 S. 740 Nr. 267).

(1) I. Zündmittelsteuerverordnung siehe B. G. Bl. Nr. 796 von 1922. [Hand. Arch. 1923 S. 36.]

In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 265 (Zündmittelsteuernovelle)[1]), wird folgendes verordnet:

Artikel I. Ausmaß der Steuer.

Die Zündmittelsteuer beträgt bis auf weiteres:

1. für Zündhölzchen einschließlich der Zündkerzchen 35 v H des Wertes der Zündhölzchen ab Erzeugungsstätte ausschließlich Steuer (Steuerwert);
2. für Feuerzeuge ohne Rücksicht auf Form, Größe, Gewicht und Ausstattung 1000 K für jedes Stück.

Artikel II. Änderung der Zündmittelsteuerverordnung vom 3. November 1922 B. G. Bl. Nr. 796.

Die nachfolgenden Bestimmungen der Zündmittelsteuerverordnung vom 3. November 1922, B. G. Bl. Nr. 796[2]), werden geändert und ergänzt, wie folgt:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Sicherung der Wertermittlung für Zündhölzchen und Zündkerzchen.

(1) Der Steuerwert für Zündhölzchen und Zündkerzchen inländischer Erzeugung wird auf Grund der Gestehungskosten und der Verkaufspreise für die Einzelpackung jeder Packungsart vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr fallweise ermittelt. Die Änderungen der für die Einzelpackung jeder Packungsart beim Verkaufe ab Fabrik angerechneten Preise sind von den Unternehmungen der einzelnen Erzeugungsstätten dem Bundesministerium für Finanzen jeweils sogleich bekanntzugeben; dies gilt auch für die Preise neuer Packungsarten und der Erzeugnisse neuer Unternehmungen. Von den Verkaufspreisen etwa gewährte Preisnachlässe (Rabatte), Kassaskonto und andere Vergütungen bleiben für die Ermittlung der Steuerwerte unberücksichtigt. Die Unternehmungen der Erzeugungsstätten haben über Aufforderung des Bundesministeriums für Finanzen auch die Gestehungskosten für die Einzelpackung jeder Packungsart der von ihnen in den Verkehr gebrachten Zündhölzchen und Zündkerzchen und die Richtigkeit der angemeldeten Verkaufspreise ab Fabrik nachzuweisen und zu diesem Zwecke den mit besonderem schriftlichen Auftrage versehenen Finanzbeamten die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Fakturen zu gewähren. Der nach dem jeweils geltenden Steuersatze auf die Einzelpackung jeder Packungsart entfallende Steuerbetrag wird fallweise kundgemacht.

(2) Der für inländische Erzeugnisse festgesetzte Steuerbetrag gilt jeweils auch für die zur Einfuhr über die Zollgrenze gelangenden Zündhölzchen und Zündkerzchen gleicher oder ähnlicher Packungsart. Sofern im Zeitpunkte der Einfuhr von Zündhölzchen und Zündkerzchen über die Zollgrenze gleichartige oder ähnliche inländische Erzeugnisse nicht zur Versteuerung gelangen und nicht etwa schon früher Steuerbeträge für solche häufiger zur Einfuhr gelangende ausländische Erzeugnisse vom Bundesministerium für Finanzen bestimmt worden sind, setzt das Bundesministerium für Finanzen jeweils den Steuerwert unter Berücksichtigung des üblichen Kaufpreises (Fakturenwerte einschließlich Zoll und aller anderen Spesen sowie den entfallenden Steuerbetrag fest; für diese Fälle hat das Zollamt ein mit dem amtlichen Siegel versehenes Muster einer solchen Packung samt den etbeigebrachten, für die Wertermittlung dienlichen Belegen dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen."

Dem § 2 ist als 3. Absatz anzufügen:

„(3) Bengalische Zünder werden aus den Bestimmungen des § 1. Absatz, der Zündmittelsteuer-Vollzugsvorschrift vom 1. Septemb 1916, R. G. Bl. Nr. 279 ausgeschaltet, unterliegen daher nicht d Zündmittelsteuer und es treten die darauf bezüglichen Bestimmung des § 4, 6. Absatz, Z. M. St. V. V. außer Kraft."

Nach § 7 ist als neuer § 7a einzuschalten:

„§ 7a. Einfuhr über die Zollgrenze.

(1) Bei der Einfuhr von Zündhölzchen (Zündkerzchen) über d Zollgrenze hat die Partei in der Warenerklärung für die Eingang abfertigung außer den für das Zollverfahren erforderlichen Dat die Gattung der Zündhölzchen (geschwefelte, ungeschwefelte Zün hölzchen, Zündkerzchen), die Zahl und den Durchschnittsinhalt d Einzelpackungen anzugeben.

(2) Anläßlich der zollamtlichen Abfertigung sind auch die für d Versteuerung maßgebenden Daten vom Zollamte zu erheben und i Zolldokumente ersichtlich zu machen.

(3) Die Zündmittelsteuer ist durch Anbringung von Steuerzeich auf den Einzelpackungen zu entrichten. Das Anbringen der Steue zeichen hat, den im 7. Absatze vorgesehenen Fall ausgenommen, d Empfänger unter Aufsicht des die Sendung beamtshandelnden Zo organes vor Freigabe der Sendung zu besorgen.

(4) Als Steuerzeichen dienen Papierstreifen von den in der Be lage 1[1]) angegebenen Größen, Ausführungen und Farben, die jeder Einzelpackung derart anzubringen sind, daß die Entnahme v Zündhölzchen (Zündkerzchen) ohne Verletzung des Steuerzeichens ni möglich ist. Die den Steuerzeichen entsprechenden Beträge werd nach Maßgabe des Steuerwertes der Einzelpackungen, an welchen anzubringen sind, und nach dem Steuersatze fallweise vom Bunde ministerium für Finanzen bestimmt und kundgemacht.

(5) Die Steuerzeichen sind beim betreffenden Zollamte zu b ziehen, vor der Eingangsabfertigung der Sendung zu bezahlen u zu beheben usw.

(6) Bei den nicht für den Handelsverkehr bestimmten, i Reisenden- und Grenzpassantenverkehr über die Zollgrenze ei langenden steuerpflichtigen Zündhölzchen (Zündkerzchen) in ein einmaligen Menge von höchstens einhundert Einzelpackungen wi die unmittelbare Entrichtung der Zündmittelsteuer ohne Anbringu von Steuerzeichen gestattet; in diesen Fällen ist der Amtsstempel d Zollamtes auf die Einzelpackungen aufzudrücken.

(7) Das Bundesministerium für Finanzen behält sich vor, üb Ansuchen zu gestatten, die Steuerzeichen bereits vor Einbringung v Zündhölzchen (Zündkerzchen) über die Zollgrenze in der ausländisch Erzeugungsstätte an den Zündholzpackungen anzubringen, unter d Voraussetzung, daß seitens des Ursprungslandes solcher Zündmit den österreichischen Zündhölzchen (Zündkerzchen) die gleiche V günstigung gewährt wird. Den Nachweis des Zutreffens dieser Vo aussetzung hat über Aufforderung der Gesuchsteller zu erbringe Die näheren Bedingungen werden in der jeweiligen Bewilligung fe gesetzt. In der Warenerklärung ist bei derartigen Sendungen d

[1]) Siehe vorstehend.
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 36.

[1]) Hier weggelassen.

ſtand, daß die Zündwaren bereits mit Steuerzeichen verſehen ſind, ugeben.

(8) Bei der Abfertigung, bzw. Kontrolle jeder auf Grund der ſtimmungen des Abſatzes 7 zur Einfuhr gebrachten Sendung hat das Zollorgan zu überzeugen, ob die Sendung von einem im ſitze der Bewilligung befindlichen Erzeuger herrührt, und hat ſtichbeweiſe zu unterſuchen, ob die Einzelpackungen mit dem entſprechenden Steuerzeichen verſehen ſind. Falls auch nur bei einer ckung ein Mangel vorgefunden wird, iſt die ganze Sendung zu erſuchen und erſt freizugeben, nachdem die beanſtandeten Packungen hträglich mit den vom Empfänger der Sendung zu beziehenden euerzeichen verſehen worden ſind. Anſtände dieſer Art ſind dem ndesminiſterium für Finanzen fallweiſe und unmittelbar anzuzeigen.

(9) Die Beſtimmungen der §§ 12 und 13 Z. M. St. V. V. treten er Wirkſamkeit. Das in der Beilage IV der Z. M. St. V. V. geſetzte Muſter der Material- und Erlösrechnung für Zündmittelerzeichen bleibt mit der entſprechend vorzunehmenden Änderung Spalte 5 in Verwendung; die Rechnungsdepartements der Finanzdesbehörden haben die an ſie abgeführten Material- und Erlösnungen zu überprüfen; die im letzten Abſatze der Anleitung zur hrung dieſer Rechnung angeordnete Fachzenſur hat zu entfallen."

Artikel III. Nachverſteuerung.

(1) Alle am 1. Auguſt 1924 innerhalb der Zollgrenzen der öſterhiſchen Republik bei Gewerbetreibenden vorhandenen Vorräte an chszündern (Zündkerzchen) unterliegen der Nachſteuer im Betrage 300 K für die Einzelſchachtel. Von der Entrichtung der Nacher ſind befreit Vorräte von nicht mehr als 150 Einzelpackungen; jedoch größere Vorräte vorhanden, ſo ſind ſie im ganzen der hſteuer zu unterziehen.

(2) Wer am 1. Auguſt 1924 nachſteuerpflichtige Wachszünderäte beſitzt, für Rechnung eines anderen verwahrt oder durch einen eren verwahren läßt, iſt verpflichtet, dieſe Vorräte nach dem Stande dieſem Tage ſpäteſtens am 3. Auguſt 1924 der für den Aufahrungsort zuſtändigen Steueraufſichtsabteilung ſchriftlich anzuden. Die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Adreſſe des neldenden, bzw. auch desjenigen, für deſſen Rechnung die Aufahrung erfolgt, Menge und Aufbewahrungsort der nachſteuerhtigen Wachszündermengen. Uſw.

Artikel IV. Wirkſamkeitsbeginn.

Dieſe Verordnung tritt am 1. Auguſt 1924 in Kraft.

Änderung der Warenumſatzſteuer-Phaſenpauſchalierung für die Lieferung von Zündhölzchen. Verordnung des desminiſteriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesiſterium für Handel und Verkehr vom 25. Juli 1924 (B. G. Bl. Stück vom 30. Juli 1924 S. 744 Nr. 268).

Auf Grund des § 22 der Warenumſatzſteuerverordnung vom Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 640[1]), und auf Grund der Durchungsverordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 641[2]), verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Beſtimmung des § 5, Abſatz 1, der Verordnung vom Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 645[3]), wird abgeändert und hat auten, wie folgt:

„Das Phaſenpauſchale wird in Form eines Zuſchlages zur Zündelſteuer eingehoben. Dieſer Zuſchlag beträgt bis auf weiteres 27,5 v H der (35prozentigen) Zündmittelſteuer; es ſind daher an Warenumſatzſteuer und Zündmittelſteuer zuſammen 44,5 v H vom Steuerwerte der Zündhölzchen einzuheben."

§ 2. Dieſe Verordnung tritt am 1. Auguſt 1924 in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 765.
[2]) Ebenda S. 772.
[3]) Ebenda, 1. Juniheft S. 865.

Verlautbarung der für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge. Verordnung des Bundesminiſteriums für Finanzen vom 25. Juli 1924 (B. G. Bl. 57. Stück vom 30. Juli 1924 S. 744 Nr. 269).

Auf Grund der II. Zündmittelſteuerverordnung vom 25. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 267[1]), und auf Grund der Verordnung vom 25. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 268[2]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Für eine Einzelpackung der im Inlande erzeugten Zündhölzchen werden an Zündmittelſteuer zuzüglich Warenumſatzſteuer und an Zündmittelſteuer allein bis auf weiteres nachſtehende Steuerbeträge mit Wirkſamkeit ab 1. Auguſt 1924 feſtgeſetzt:

Bezeichnung der Zündhölzchen		Zündmittelſteuer zuzüglich Warenumſatzſteuer	Zündmittelſteuer
		für eine Einzelpackung Kronen	
ungeſchwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündlich:			
Schweden, Normalformat	Packung Nr. I	58	46
Schweden, Merkur	Packung Nr. II	58	46
Schweden, Weſten.....	Packung Nr. III	58	46
andere ungeſchwefelte:			
Mikado Nr 56	Packung Nr. IV	125	100
geſchwefelte:			
100er Schwefel (werden derzeit nicht erzeugt)..	Packung Nr. V	—	—
Schwefel Nr. 65	Packung Nr. VI	130	105
ungeſchwefelte, an jeder Reibfläche entzündliche:			
1000er Wirtſchaftszünder	Packung Nr. VII	580	456
ungeſchwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündliche:			
1000er Wirtſchaftszünder	Packung Nr. VIII	700	550
Schweden, Pappezünder in Buchform	Packung Nr. IX	47	37
Schweden, Holzzünder in Buchform.....	Packung Nr. X	47	37

§ 2. (1) Bei der Einfuhr von Zündhölzchen über die Zollgrenze iſt die Zündmittelſteuer nach den in der letzten Kolonne der obigen Tabelle für gleichartige inländiſche Erzeugniſſe feſtgeſetzten Steuerbeträgen mittels Steuerzeichen (Artikel II, § 7a, Abſatz 4, der Verordnung vom 25. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 267[1]), zu entrichten.

(2) Gemäß Artikel II, § 7a, Abſatz 4, der vorbezeichneten Verordnung wird der für Steuerzeichen in roſa Farbe entfallende Steuerbetrag mit 280 K, für Steuerzeichen in lichtblauer Farbe mit 350 K und für jene in lichtgrüner Farbe mit 450 K feſtgeſetzt.

§ 3. Die Verordnung vom 28. Dezember 1923, B. G. Bl. Nr. 3 aus 1924[3]), tritt mit dem 1. Auguſt 1924 außer Wirkſamkeit.

[1]) Siehe vorſtehend S. 1390.
[2]) Siehe vorſtehend.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1053.

Statiſtik des auswärtigen Handels (Handelsſtatiſtiſches Geſetz). Bundesgeſetz vom 17. Juli 1924 (B. G. Bl. 55. Stück vom 26. Juli 1924 S. 708 Nr. 253).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle Waren, die im Handelsverkehre mit dem Zollausland über die Grenzen des Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzumelden.

(2) Durch Verordnung können Waren von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung befreit werden.

§ 2. Die Anmeldung obliegt: bei der Einfuhr dem Empfänger oder dem, der die zollamtliche Abfertigung veranlaßt, bei der Ausfuhr grundsätzlich dem Versender, bei der Durchfuhr dem, der die zollamtliche Behandlung veranlaßt.

§ 3. (1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel schriftlich durch Übergabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldescheines an die Anmeldestelle. Die Vordrucke für die Anmeldescheine werden durch Verordnung vorgeschrieben.

(2) Wann die Anmeldung mündlich erfolgen darf oder sonstige Erleichterungen der Anmeldung gewährt werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 4. Anmeldestellen sind: Zollämter, Eisenbahn- und Schiffsstationen, Verkehrsflugplätze sowie Postämter nach Maßgabe der durch Verordnung zu treffenden Bestimmungen.

§ 5. Die statistische Anmeldung hat zu enthalten:

a) das Verkehrsmittel;
b) die Art und Beschaffenheit der Ware;
c) die Menge;
d) den Wert;
e) das Herkunfts- und Bestimmungsland;
f) den Anlaß des Grenzübertrittes;
g) den Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers der Ware.

§ 6. Jeder statistische Anmeldeschein darf nur den Inhalt einer Sendung zum Gegenstand haben.

§ 7. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Anmeldescheinen ist der zur statistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich.

(2) Die Anmeldepflichtigen sind verhalten, den Anmeldestellen alle Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, die zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldung erforderlich sind.

§ 8. (1) Die öffentlichen Verkehrsanstalten dürfen nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, wenn die Anmeldepflicht erfüllt ist.

(2) Personen, die Güter gewerbsmäßig zur Beförderung übernehmen, dürfen für das Zollausland bestimmte Sendungen nur dann zur Beförderung übernehmen, wenn ihnen die zur ordnungsgemäßen statistischen Anmeldung erforderlichen Angaben bekanntgegeben worden sind.

§ 9. Bei jeder Anmeldung ist zur Deckung der Kosten der amtlichen Handelsstatistik eine Gebühr zu entrichten, welche nach der Stückzahl, dem Gewichte oder dem Werte der angemeldeten Waren zu bemessen ist. Die Art der Bemessungsgrundlage sowie die Höhe der Gebühr wird nach Maßgabe der Kosten der amtlichen Handelsstatistik durch Verordnung bestimmt. Durch Verordnung können auch Befreiungen von der handelsstatistischen Gebühr festgesetzt werden.

§ 10. (1) Die Gebühr ist in der Regel mit amtlichen handelsstatistischen Gebührenmarken zu entrichten.

(2) Der Verschleiß der Gebührenmarken und Anmeldescheine obliegt den Anmeldestellen.

§ 11. (1) Die statistischen Anmeldescheine sind von den durch Verordnung zu bestimmenden Dienststellen dem Bundesministerium für Handel und Verkehr (Handelsstatistischer Dienst) unmittelbar ei zusenden; diesem obliegt die Verarbeitung der Anmeldescheine u die Darstellung der handelsstatistischen Ergebnisse.

(2) Der Handelsstatistische Dienst entscheidet über die Frage, nach diesem Gesetz eine statistische Anmeldung zu erfolgen hat, ei Gebühr zu entrichten ist oder nicht, sowie über die Höhe der Gebü und kann nachträglich innerhalb Jahresfrist den Ersatz zu wenig e richteter Gebühren und über binnen zwei Wochen einzubringend Ansuchen die Rückerstattung zuviel entrichteter Gebühren anordne Diese Fristen beginnen mit dem Tage der Anmeldung.

(3) Die zur statistischen Anmeldung Verpflichteten sowie die ihr mitwirkenden Dienststellen und Personen sind verhalten, de Handelsstatistischen Dienste behufs Vervollständigung lückenhafter A meldungen oder Beseitigung von Zweifeln über die Richtigkeit g machter Angaben alle Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, zu den sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet sind.

§ 12. (1) Die Angaben der nach den Bestimmungen dieses G setzes hierzu Verpflichteten haben ausschließlich der amtlichen Handel statistik zu dienen und sind von den an ihrer Erfassung und V arbeitung mitwirkenden Personen geheim zu halten.

(2) Diese Angaben dürfen auch nicht anderen Behörden od Ämtern bekanntgegeben werden, sofern dies nicht zur Einleitu oder Durchführung des Strafverfahrens im Sinne dieses Gesetz geschieht.

§ 13. Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Str gesetz eintretenden Strafverfolgung wird nach den Bestimmungen d Strafgesetzes über Gefällsübertretungen als schwere Gefällsübertretu geahndet:

a) wenn jemand handelsstatistische Gebührenmarken nachma verfälscht, die nachgemachten oder verfälschten Marken jemand überläßt, an einen anderen Ort versendet oder z Entrichtung der handelsstatistischen Gebühr verwendet;
b) wenn jemand von anderen nachgemachte oder verfälsch handelsstatistische Gebührenmarken in Kenntnis dieses U standes zum Absatz übernimmt, an jemand überläßt oder z Entrichtung der Gebühr verwendet;
c) wenn jemand zur Entrichtung der handelsstatistischen Gebü bereits verwendete Gebührenmarken in Kenntnis dieses U standes neuerdings zur Gebührenentrichtung verwendet.

§ 14. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen die Gesetzes oder die Durchführungsbestimmungen zu diesem werden auß in den im § 13 angeführten Fällen von der nach dem Tatorte z ständigen politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen von 100 000 bis 2 000 000 K bestraft.

(2) Bundesangestellte und Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalt unterliegen unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit d disziplinaren Verantwortung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft. M diesem Zeitpunkte wird das Gesetz vom 26. Juni 1890, R. G. B Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels[1], u das Bundesgesetz vom 20. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 586[2] a gehoben.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bunde minister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bunde kanzler und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

---

[1]) Hand. Arch. 1890 I S. 477.
[2]) Ebenda 1921 S. 670.

Änderung des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bundesgesetz vom 4. Juli 1924 (B. G. Bl. Stück vom 26. Juli 1924 S. 705 Nr. 246).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung[1]) (in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 577)[2]), werden geändert und haben zu lauten:

1. Es treten

im § 6, Absatz 1, an die Stelle der Worte „fünfhunderttausend" und „zehntausend" die Worte „zweihundert Millionen" und „fünftausend",

im § 10 an die Stelle der Ziffer „5000" die Ziffer „2 500 000",

im § 13, Z. 1, an die Stelle der Ziffer „2000" die Ziffer „1 000 000", im § 13, Z. 2, an die Stelle der Ziffer „1000" die Ziffer „500 000",

im § 14 an die Stelle der Ziffer „2 000 000" die Ziffer „1 000 000",

im § 29, Absatz 1, an die Stelle der Ziffer „5 000 000" die Ziffer „500 000 000",

im § 39, Absatz 2, an die Stelle der Ziffer „1000" die Ziffer „500 000" und

im § 54, Absatz 3, an die Stelle der Ziffern „500 000" und „100 000" die Ziffern „200 000 000" und „5 000 000".

2. § 3, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Erwerbung oder Ausübung einer Eisenbahnkonzession oder einer nach dem Luftfahrtgesetze vom 10. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 578, erteilten Genehmigung, der Betrieb von Bankgeschäften (Bankier- und Geldwechslergeschäfte gemäß Artikel 272, Z. 2, H. G. B., einschließlich der gewerbsmäßigen Kreditgewährung, der Finanzierungsgeschäfte, der Ausgabe von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 oder die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern zum Gegenstande des Unternehmens gehört (konzessionspflichtige Gesellschaften), können ferner nur dann eingetragen werden, wenn die behördliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzessionierung der Gesellschaft) erfolgt ist."

3. Nach § 6 ist einzuschalten folgender

§ 6a. (1) Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muß durch Einlagen in Geld zu leistende Stammeinlagen aufgebracht werden.

(2) Wird eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden Unternehmens errichtet und sollen ihr nur der letzte Inhaber (Mitinhaber) des Unternehmens, dessen Ehegatte und Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) als Gesellschafter angehören, so findet die Bestimmung des § 1 nur für denjenigen Teil des Stammkapitals Anwendung, der in anderer Weise als durch die Anrechnung des Unternehmens durch Stammeinlagen der bezeichneten Gesellschafter aufgebracht wird. Wird die Gesellschaft zu dem angeführten Zweck erst nach dem Tode des Inhabers (Mitinhabers) errichtet, so stehen den bezeichneten Angehörigen sonstige zum Nachlaß des bisherigen Inhabers (Mitinhabers) berufene Personen gleich.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden unter den dort bezeichneten Voraussetzungen sinngemäß Anwendung, wenn eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung zweier oder mehrer Unternehmen errichtet wird."

4. Im § 14 treten an die Stelle des Wortes „Seeschiffahrtsgesellschaften" die Worte „Seeschiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften", im § 54, Absatz 3, an die Stelle der Worte „Eisenbahn- und Seeschiffahrtsgesellschaften" die Worte „Eisenbahn-, Seeschiffahrts- und Luftverkehrsgesellschaften".

5. § 52, Absatz 6, hat zu lauten:

„Die Bestimmungen der §§ 6, 6a 10, 13 und 14 finden auf die Erhöhung des Stammkapitals sinngemäß Anwendung."

6. § 76, Absatz 2, erhält folgenden Zusatz:

„Die Geschäftsanteile von Gesellschaftern, auf deren Stammeinlagen gemäß § 6a, Absatz 2 oder 3, ein bestehendes Unternehmen eingebracht wurde, ohne daß ein mindestens gleich hoher Betrag des Stammkapitals durch Bareinlagen aufgebracht worden ist, können vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur an eine der im § 6a, Absatz 2, bezeichneten Personen übertragen werden. Das gleiche wie von der Übertragung gilt von der Vereinbarung über die künftige Abtretung eines Geschäftsanteiles."

7. § 102, Absatz 3, wird aufgehoben. Der letzte Absatz des § 102 hat zu lauten:

„Die Finanzprokuratur kann Beschlüsse auf Eintragung einer Gesellschaft oder einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages und Beschlüsse auf Eintragung der Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit Rekurs anfechten."

Artikel II. Zur Genehmigung des Gesellschaftsvertrages ist, wenn der Betrieb von Bankgeschäften zum Gegenstande des Unternehmens gehört (Artikel I, Punkt 2), das Bundesministerium für Finanzen berufen.

Artikel III. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1924 in Kraft.

(2) Auf die vor diesem Tage in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden die Bestimmungen des Artikel I, Punkt 1 bis 6, mit folgenden Ausnahmen keine Anwendung:

1. Solche Gesellschaften haben, wenn sie nicht schon bisher nach dem Gesetze zur Bestellung eines Aufsichtsrates verpflichtet waren, einen solchen nur zu bestellen, wenn das Stammkapital den im Artikel I, Punkt 1, für § 29, Absatz 1, festgesetzten Betrag überschreitet.

2. Im Falle der Erhöhung des Stammkapitals muß, wenn auf die neuen Stammeinlagen Vermögensgegenstände angerechnet werden sollen (§ 6, letzter Absatz), mindestens die Hälfte des Betrags, um den das Stammkapital erhöht wird, durch in barem Gelde zu leistende Stammeinlagen aufgebracht werden, soweit nicht ein geringerer Betrag genügt, um für das jeweilige Stammkapital das im Artikel I, Punkt 3, geforderte Verhältnis herzustellen.

3. Im Falle der Herabsetzung des Stammkapitals gelten die im Artikel I, Punkt 1, für § 54, Absatz 3, festgesetzten Mindestbeträge.

4. Die Bestimmung des Artikel I, Punkt 2, findet auch auf bestehende Gesellschaften Anwendung; doch bedürfen solche Gesellschaften, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage bereits vor dem 1. Januar 1924 der Betrieb von Bankgeschäften oder schlechthin der Betrieb von Handelsgeschäften zum Gegenstand der Unternehmung gehört hat und sie den gewerbsmäßigen Betrieb von Bankgeschäften vor dem genannten Tage tatsächlich schon begonnen haben, nicht der nachträglichen Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (§ 3, Absatz 2), sie unterliegen aber im übrigen allen Bestimmungen über konzessionspflichtige Gesellschaften.

Artikel IV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Bundeskanzler und die Bundesminister für Finanzen, für Handel und Verkehr und für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1395.
[2]) Ebenda 1921 S. 675.

Portugal.

Ausfuhrzolltarif[1]. Dekret Nr. 9812 vom 17. Juni 1924 und Berichtigung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 134 vom 17. Juni 1924 S. 850 und Nr. 145 vom 1. Juli 1924 S. 915).

Artikel 1. Der diesem Dekret beigegebene Ausfuhrzolltarif tritt auf dem Festland und den anliegenden Inseln am nächsten 1. Juli in Kraft.

Artikel 2. Die Ausfuhrabgabenzuschläge werden aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen für Lebensmittel und Düngemittel, indem das Gesamterträgnis dieser Ausfuhrabgabenzuschläge eine allgemeine Einnahme des Staates bildet. Die Verfügungen, welche die Zuschläge festsetzen, sind vom Finanzminister und vom Minister für Ackerbau zu unterzeichnen.

Artikel 3. Die im Ausfuhrzolltarif angegebenen spezifischen Sätze sind ausdrücklich solche in Gold, und die Zahlung der Abgaben erfolgt in Papiereskudos, wobei für die Umrechnung der betreffende Entwertungskoeffizient für das nationale Geld im Verhältnis zum Pfund Sterling anzuwenden ist. Bei den Waren, die nach dem Werte zu verzollen sind, ist der Satz von dem ausdrücklich in nationalem Gelde anzugebenden Werte zu erheben.

Artikel 4. Die vom Festland und den anliegenden Inseln nach den portugiesischen Kolonien ausgeführten Waren unterliegen den Zollsätzen mit einer Ermäßigung von 20 v H.

Artikel 5. Die Ausfuhr von Langusten und Hummer [**lagostas e lavagantes**], die in portugiesischen Zuchtbecken gezüchtet sind, ist zu jeder Jahreszeit gestattet.

Artikel 6. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Ausfuhrzolltarif.

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz [Eskudos]
1	Terpentinöl	kg	0,003
2	Johannisbrot	Tonne	0,30
	Mandeln:		
3	mit Schale	kg	0,002
4	ohne Schale [**miolos**]	"	0,006
5	Olivenöl (einschließlich der inneren Umschließungen)	"	0,02
6	Oliventrester	"	0,001
7	Schweineschmalz	"	0,05
	Kohle und Brennöl:		
8	zur Versorgung von ausländischen oder portugiesischen Dampfern auf den anliegenden Inseln	—	frei
9	zur Versorgung von ausländischen Dampfern auf dem Festland der Republik	Tonne	0,003
10	zur Versorgung von portugiesischen Dampfern auf dem Festland der Republik	—	frei
11	Kisten und Fässer, zusammengesetzt oder zerlegt	kg	0,007
12	Kaolin	Tonne	0,50
13	Kupferzement	kg	0,01
14	Wachs	"	0,002
15	Hörner, Knochen, Hautabfälle und andere, nicht besonders genannte tierische Abfälle	"	0,005
	Häute und Felle, nicht besonders genannt:		
16	roh oder zugerichtet	kg	0,1
17	gegerbt	"	0,0
18	Leim und Klebstoffe [**colas e grudes**]	"	0,0
	Nahrungsmittel-Konserven (einschließlich der inneren Umschließungen):		
19	aus Fleisch	"	0,0
20	aus Thunfisch	"	0,0
21	nicht besonders genannt	"	0,0
	Kork:		
22	Abfälle, gepreßte [**aglomerados**]	—	fre
23	Schnitzel, Zierkork und Korkmehl	Tonne	0,2
24	Platten	15 kg	0,0
25	Stopfen	—	fre
26	Streifen, Kaliber 13 bis 17 Linien, die zur Herstellung von Platten ungeeignet sind, sowie Stücke von Kork erster bis vierter Qualität von gleichem Kaliber, die eine Oberfläche von weniger als 500 qcm haben	kg	0,0
27	Würfel	15 kg	0,0
28	Zuckerwerk	kg	0,0
29	Feigen	Tonne	0,6
30	Futtermittel, nicht besonders genannt	kg	0,0
31	Früchte, getrocknet, nicht besonders genannt	Tonne	0,6
32	Früchte, überzuckert oder eingekocht	kg	0,0
33	Kampfstiere	Stück	2
34	Langusten und Hummer	"	0,0
	Wolle, ungewaschen oder gewaschen:		
35	Schweißwolle [**churras**]	kg	0,0
36	nicht besonders genannt	"	0,1
37	Brennholz [**lenha e cepa**]	Tonne	2
	Holz:		
38	Pinienholz, roh	"	3
39	Pinienholz für Bauzwecke, in Balken, Brettern und Planken von mehr als 55 mm Stärke	"	0,4
40	Stützbalken [**barrotes**], kantig behauen	"	0,4
41	Stützbalken, rund, bis zu 12 cm Durchmesser am dünnsten Ende und bis zu 6,50 m Länge	"	0,2
42	roh, für Böttcher oder Tischler, mit Ausnahme von Pinienholz	"	10
43	Grubenholz, bis zu 15 cm Durchmesser am dünnsten Ende und bis zu 3 m Länge	"	0,2
44	Telegraphenstangen und Schiffsmaste	"	3
45	Bretter, nicht besonders genannt, und Latten	"	0,2
46	Eisenbahnschwellen	"	0,4
47	gesägt, für Kisten oder Fässer	"	0,2
48	Butter, natürliche oder künstliche	kg	0,1
49	Zinnerz [**cassiterite**]	Tonne	15
50	Schiffe, portugiesische, nach dem Ausland verkauft	v. Werte	2 v
	Kunstwerke:		
51	von lebenden nationalen Künstlern	—	fre
52	von ausländischen, in Portugal wohnhaften Künstlern	—	"
53	Kunstwerke und archäologische Gegenstände, deren Ausfuhr auf Grund des Dekrets vom 19. November 1910[1]) genehmigt worden ist	v. Werte	50 v

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 459.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1058.

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz [Eskudos]
Öle:		
Pottfisch- und Walfischöl	kg	0,004
tierische und pflanzliche, nicht besonders genannt	Tonne	0,10
Austern jeder Art oder Größe	„	0,30
Holzmasse zur Papierfabrikation	kg	0,002
Fische:		
in Lake, getrocknet, gepreßt und mariniert (einschließlich der inneren Umschließungen)	„	0,002
frisch oder gesalzen	„	0,05
Fischhäute	„	0,002
Kolophonium	15 kg	0,002
Tintenfisch, getrocknet	kg	0,005
Silber- und Goldmünzen	—	frei
Käse	kg	0,10
Rückstände von Ölsämereien als Viehfutter	Tonne	0,10
Pinienharz	kg	0,006
Leere Säcke sowie Decken oder Plane aus tierischen oder pflanzlichen Fasern zum Verpacken	„	0,02
Bruch, Feilspäne oder Abfall:		
von Gußeisen	„	0,03
von Schmiedeeisen oder Stahl	Tonne	0,05
von Weißblech [fôlha de Flandres]	„	0,10
von anderen unedlen Metallen	kg	0,30
Kupfervitriol	„	0,002
Tabak	„	0,04
Staatsschuldverschreibungen, Banknoten und Kreditpapiere	—	frei
Lumpen aus irgend welchen Faserstoffen sowie Salleisten	kg	0,02
Weintrauben:		
frische	Tonne	0,15
als Rosinen	„	0,30
Weiden	kg	0,001
Essig	Dekaliter	0,005
Likörweine und Weine in Flaschen	„	0,007
Weine, nicht besonders genannt	„	0,001
Waren, nicht besonders genannt	v. Werte	3 v H

Rumänien.

Ausfuhr von Kartoffeln[1]. Ministerratsbeschluß Nr. 1286 6. Juni 1924 (Monitorul Oficial Nr. 124 vom 11. Juni 1924).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1924 in Bg des Berichtes des Industrie- und Handelsministers Nr. 33779 4. Juni 1924 und in Berücksichtigung des Gesetzes über die ung der Ausfuhr, Königl. Dekret Nr. 3780/1920, beschlossen:

Artikel I. Die Ausfuhr von Kartoffeln wird gegen Zahlung Ausfuhrzolles von 0,60 Lei für 1 kg bewilligt.

Artikel II. Der Industrie- und Handelsminister wird mit der führung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Ausfuhr von Eiern[2]. Ministerratsbeschluß Nr. 1287 vom ni 1924 (Monitorul Oficial Nr. 124 vom 11. Juni 1924).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1924 in Bg des Berichtes des Industrie- und Handelsministers Nr. 33780 vom 4. Juni 1924 unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Regelung der Ausfuhr, Königl. Dekret Nr. 3780/1920, beschlossen:

Artikel I. Die Schlußforderungen des obgenannten Berichtes werden genehmigt.

Artikel II. Die freie Ausfuhr von Eiern während des ganzen Jahres und nicht nur für eine bestimmte Zeit wie bisher wird gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 1,50 Lei für ein Stück genehmigt.

Artikel III. Der Industrie- und Handelsminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Ausfuhr von Geflügel[1]. Ministerratsbeschluß Nr. 1288 vom 6. Juni 1924 (Monitorul Oficial Nr. 124 vom 11. Juni 1924).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1924 in Beratung des Berichtes des Industrie- und Handelsministers Nr. 33781/1924 und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Regelung der Ausfuhr, Königl. Dekret Nr. 3780/1920, beschlossen:

Artikel I. Die Schlußfolgerungen des oberwähnten Berichtes werden genehmigt.

Artikel II. Die Ausfuhr von lebendem Geflügel wird gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 15 Lei für 1 kg und die Ausfuhr von geschlachtetem Geflügel wird gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 25 Lei für 1 kg bewilligt.

Artikel III. Der Industrie- und Handelsminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Freie Ausfuhr und Ausfuhrzölle für Schweine, Schweinefleisch, Fett, Käse, Fische, kondensierte Milch, Schafbutter und Pflanzenöle[2]. Ministerratsbeschluß Nr. 1289 vom 6. Juni 1924 (Monitorul Oficial Nr. 124 vom 11. Juni 1924).

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1924 in Beratung des Berichtes des Industrie- und Handelsministers Nr. 32782 vom 4. Juni 1924 beschlossen:

Artikel I. Die Schlußfolgerungen des oberwähnten Berichtes werden genehmigt.

Artikel II. Die Ausfuhr der nachstehenden Produkte wird ohne Bewilligung, gegen Zahlung der nachstehend aufgeführten Zölle gestattet:

Schweine, lebend, sind gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 1500 Lei für ein Stück ausfuhrfrei.

Schweinefleisch ist gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 25 Lei für 1 kg zur Ausfuhr freigegeben.

Schweinefett (Schmer und Speck) wird gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 35 Lei für 1 kg zur Ausfuhr zugelassen.

Luxuskäse (Schweizer, Trappisten, Romadour, Liptauer, Holländer, Gesundheitskäse — Portsalut —) ist gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 45 Lei für 1 kg ausfuhrfrei,

Kondensierte Milch und Milchpulver gegen Zahlung eines Ausfuhrzolles von 40 Lei für 1 kg.

Schafbutter entrichtet einen Ausfuhrzoll von 25 Lei für 1 kg.

Fischkonserven (Hausen, Stör, Dessertfische, russische Sardellen) mit Ausnahme der eingesalzenen Fische unterliegen einem Ausfuhrzoll von 30 Lei für 1 kg.

Für geräucherte Fische ist ein Ausfuhrzoll von 30 Lei für 1 kg zu entrichten.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 616; 1924, 1. Februarheft S. 182.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 444.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 182, 1. Juliheft S. 1074, 3. Juliheft S. 1243.
[2]) Ebenda 1923 S. 61 u. 221; 1924, 2. Januarheft S. 111, 1. Februarheft S. 182, 1. Aprilheft S. 444.

Genießbare pflanzliche Öle (Speiseöle) unterliegen einem Ausfuhrzolle von 30000 Lei für einen Waggon. Griechischer fester Kaschkawak wird mit einem Ausfuhrzoll von 45 Lei für 1 kg belegt.

Artikel III. Der Industrie- und Handelsminister wird mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses betraut.

Schweiz.

Einfuhrbewilligung für Futtermehl und Kleie. (Mitgeteilt von der Eidgenössischen Getreideverwaltung.) (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 163 vom 15. Juli 1924.)

Um dem Importhandel zu ermöglichen, Futtermehl und Kleie unter Ausnützung der in der Regel günstigen Konjunktur während den Sommermonaten im Ausland einzudecken, ist die Eidgenössische Getreideverwaltung bereit, für ein größeres Quantum der genannten Mahlprodukte Einfuhrbewilligungen zuzusichern, für Freigabe der Ware im kommenden Spätherbst. Diese Zusicherungen und die Einfuhrbewilligungen selbst werden nur solchen Firmen erteilt, die im Handelsregister eingetragen sind und sich regelmäßig mit der Einfuhr von Futtermitteln befassen. Gestützt auf eine erhaltene Zusicherung der Einfuhrbewilligung kann der Importeur die betreffende Menge Kleie und Futtermehl entweder im Ausland auf spätere Lieferung kaufen oder dieselbe sofort auf Transitlager in die Schweiz einführen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der endgültigen Freigabe der zugesicherten Einfuhrmengen behält sich die Getreideverwaltung volle Freiheit vor, ebenso bezüglich der Verteilung des in Aussicht genommenen Einfuhrkontingents unter die einzelnen Importfirmen.

Gesuche um Zusicherung von Einfuhrbewilligungen sind für Kleie und für Futtermehl getrennt, unter Angabe der gewünschten Menge, bis zum 21. Juli 1924 der Eidgenössischen Getreideverwaltung in Bern schriftlich einzureichen.

Spanien.

Einfuhrverbot für Custard (Eidottererſatz). Rundschreiben des Generalzolldirektors vom 5. Mai 1924 (El Eco de las Aduanas Nr. 2604 vom 14. Mai 1924 S. 266).

Der Generalzolldirektor hat auf Veranlassung des Gesundheitsamts die Einfuhr von sog. „Custard" (Eidottererſatz) verboten.

Tschechoslowakei.

Durchführung des Gesetzes über die Kohlensteuer. Regierungsverordnung vom 25. April 1924 [Im Auszug] (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čechoslovakischen Staates vom 9. Mai 1924 S. 505 Nr. 89).

Die Regierung der Čechoslovakischen Republik verordnet auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 1 v. J. 1924, über die Kohlensteuer[1]):

Zu § 9, Abs. 1, des Gesetzes.

§ 20. Die Ersatzsteuer wird in der von Zeit zu Zeit durch Kundmachung des Finanzministers in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen festgesetzten Höhe eingehoben.

Zu § 9, Abs. 2, des Gesetzes.

§ 21. (1) Für die Abfertigung von Kohle, die durch das Staatsgebiet durchgeführt wird oder ins Ausland zurückkehrt, gelten die für Massengüter ohne Zollverschluß geltenden Zollvorschriften.

(2) Wurde zur Durchfuhr bestimmte Kohle innerhalb des gebietes für den Verbrauch im Inland übergeben, so ist das ständige Bahnamt (oder Dampfschiffunternehmen) verpflichtet, dem Überwachungsamte des Ortes (§ 28) zugleich mit der Bezeich der Person, der die Kohle ausgefolgt wurde und die zur Entrich der Steuer verpflichtet ist, bekanntzugeben.

(3) Wird von der Kohle, die Lokomotiven und Dampfschiffe den eigenen Antrieb mit sich führen, nicht ein Teil derselben im lande für einen anderen Zweck abgegeben, so ist es nicht notwe die Menge der mitgeführten Kohle anzumelden; bei Lokomot bezieht sich die Steuerbefreiung auch auf die Kohle, die auf dem geschlossenen Tender aufgeladen ist, und auch auf den Fall, wenn Lokomotive die Wagen des eigenen Zuges beheizt.

(4) Führt ein Schiff Kohle auch für einen anderen Zweck für den eigenen Antrieb, so muß die Kohle, die für diesen Ant bestimmt ist und für die der Anspruch auf Steuerbefreiung gel gemacht wird, erkennbar von der übrigen Kohle getrennt sein; Zollamte muß beiderlei Menge genau angemeldet werden.

(5) Die Befreiung gilt nur für Lokomotiven und Schiffe Staaten, die den inländischen Transportunternehmungen die gl Begünstigung gewähren.

(6) Bei aus dem Ausland eingeführter Deputatkohle muß derjenige, der sie einführt, mit einer schriftlichen Bestätigung Unternehmers der Grube, von der die Kohle stammt, darüber, die Kohle einem Angestellten oder Angehörigen der Belegschaft di Grube gehört, ferner darüber, daß die Sendung einen Teil Deputates bildet, wieviel q dieses Deputat jährlich beträgt, und end über den Namen und Wohnort der berechtigten Person auswei Das Zollamt hat diese Bestätigung mit den bezüglichen Daten i die Zollabfertigung zu versehen und dem nach dem Wohnort Empfängers zuständigen Überwachungsamte (§ 28) zu übermitte dieses Amt hat zu erheben, ob die Bedingungen für die steuerf Einfuhr der Kohle erfüllt sind; konstatiert es einen Anstand, so es die Bestätigung der Finanzbehörde I. Instanz mit dem Antr auf nachträgliche Vorschreibung der Ersatzsteuer unbeschadet der fälligen Gefällsstrafverfolgung vorzulegen.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 22. (1) Von der aus dem Auslande eingeführten Kohle n die Ersatzsteuer bei dem Zollamte auf gleiche Art wie der Zoll Grund einer schriftlichen Anmeldung entrichtet, welche die im § 8 r geschriebenen Angaben zu enthalten hat.

(2) Im Grenzverkehre ist bei einer Menge bis 20 q eine schr liche Anmeldung nicht erforderlich; das Zollamt führt in der treffenden Bestätigung die für die Anmeldung notwendigen Da nach der mündlichen Angabe der Partei oder nach dem Ergebn der amtlichen Erhebung an.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 36. (1) Die Ersatzsteuer wird bis auf weiteres mit ein Satze in der Spannung von 3 h bis 9 h für 1 KWh, an der Gre gemessen, festgesetzt; allfällige spätere Änderungen dieses Satzes, vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffe liche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewe vorzunehmen sind, werden in der Sammlung der Gesetze und V ordnungen kundgemacht.

(2) Innerhalb der Grenzen dieser Spannung (Abs. 1) wird genaue Satz vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Mini für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel u Gewerbe unter Berücksichtigung der Produktions- und Preisverhältni

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 640.

er denen in dem betreffenden Gebiete die Energie inländischen prungs konkurrieren muß, und mit Rücksicht auf die bei der Erzung dieser Energie eingehobene Steuer festgesetzt.

§ 37. (1) Der Lieferant der elektrischen Energie oder sein verwortlicher Stellvertreter ist verpflichtet, dem Überwachungsamte 28), in dessen Sprengel die elektrische Energie über die Grenze itet wird, binnen 15 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung bei Unternehmungen, die die Lieferung von elektrischer Energie Inland erst aufnehmen werden, in der Regel wenigstens 15 Tage Legung der Leitung über die Grenze eine schriftliche Anzeige zu tten, in welcher:

1. der Name oder die Firma und der Sitz desjenigen, der die elektrische Energie im Auslande erzeugt, sowie die Angabe, ob die elektrische Energie durch Kohle, Wasserkraft oder auf welche sonstige etwa kombinierte Art und Weise erzeugt wird,
2. der Name oder die Firma und der Sitz des Lieferanten und des für das Inland verantwortlichen Stellvertreters,
3. der Name oder die Firma und der Sitz der inländischen Abnehmer und die wahrscheinliche monatliche oder durchschnittliche Jahresmenge der gelieferten Energie, der Preis von 1 KWh gelieferter Energie und die näheren Lieferungsbedingungen,
4. die technischen Details über die Spannung und Gattung des gelieferten Stromes unter Bezeichnung des Verteilungsnetzes und mit dem Antrage enthalten sein müssen, wo und wie im Rahmen der in dieser Verordnung angeführten Vorschriften die elektrische Energie versteuert werden soll.

(2) Die Änderungen, die sich später in den so gemeldeten Daten ien, sind nachträglich in den bei der Zahlung der Ersatzsteuer der nzbehörde vorzulegenden Monatsrechnungen ersichtlich zu machen.

§ 38. (1) Der ausländische Strom kann in der Regel durch hte Elektrizitätsmesser in den Meßstationen bei der Grenze oder er nächsten Transformationsstation gleichfalls bei der Grenze durch in das Netz an der Grenze eingefügte Elektrizitätsmesser ssen werden.

(2) Ausnahmsweise und auf begründetes Ansuchen kann, wenn Messung nach dem 1. Absatze mit bedeutenden Schwierigkeiten mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, mit Geigung der Finanzbehörde I. Instanz der Strom durch am Orte Verbrauches anmontierte Elektrizitätsmesser beim Abnehmer des mes oder in der im Inlande gelegenen Verteilungsstation gen werden. In diesen Fällen muß dem ermittelten Verbrauche ein bestimmtes Prozent für die bei der Leitung des elektrischen mes von der Grenze bis zum Messungsorte entstehenden Verluste ählt werden.

(3) Unter denselben Voraussetzungen wie im Absatze 2, und zwar ntlich in Fällen eines kleinen Bezuges kann der Strom pauschalz festgesetzt werden.

(4) Für die zur Messung des Stromes erforderliche technische chtung hat der Lieferant der elektrischen Energie auf eigene n zu sorgen; hinsichtlich der Aufstellung, Eichung und Sicherung lektrizitätsmesser gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 16.

§ 39. (1) Die Ersatzsteuer von der ausländischen elektrischen ie ist sowohl hinsichtlich der Einrichtungsart als auch hinsichtlich risten nach Analogie der Bestimmungen des § 7[1]) zu entrichten, i auf dem Erlagschein oder den sonstigen Belegen über die Entrichtung der Steuer ersichtlich zu machen ist, daß es sich um die Ersatzsteuer von elektrischer Energie handelt.

(2) Die besondere Anmeldung der Steuerentrichtung für das Rechnungsdepartement 4b des Finanzministeriums kann entfallen, wenn bei der Zahlung der Steuer auf der Rückseite beider Teile des Erlagscheines der Name und Sitz desjenigen, der die Steuer entrichtet, der Monat und das Jahr, für welche die Steuer entrichtet wird, und das Überwachungsamt, dem die Monatsrechnung eingesendet wurde, ersichtlich gemacht werden.

(3) In der dem Überwachungsamte abzuführenden Monatsrechnung sind der Steuerzahler, der Monat, auf den sich die Steuer bezieht, der Steuerbetrag sowie der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie die Steuer bezeichnet wurde (Ablesung vom Elektrizitätsmesser Nr. . . . . u. dgl.) ersichtlich zu machen.

(4) Die Finanzbehörde I. Instanz kann gegen Vorschreibung einer Kaution gestatten, daß die Steuer für längere, höchstens aber halbjährige Perioden bemessen und entrichtet werde.

(5) Dort, wo die bezogene elektrische Energie durch ein vereinbartes Pauschal bezahlt wird, kann auch die Entrichtung der Steuer nach Analogie der bei den anderen Steuern üblichen Pauschalierungsverträge geregelt werden; die Verträge werden mit dem Lieferanten der elektrischen Energie oder seinem Stellvertreter von der Finanzbehörde I. Instanz mit Vorbehalt der Genehmigung des Finanzministeriums abgeschlossen.

§ 40. (1) Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Ersatzsteuer entsteht bei schon bestehenden Unternehmungen, welche die Anmeldung gemäß § 37 ordnungsmäßig erstattet haben, mit dem Tage, mit dem ihnen dies nach Erhebung der erforderlichen Grundlage von der Finanzbehörde I. Instanz aufgetragen wird. Bereits bestehenden Unternehmungen, welche die vorgeschriebene Anmeldung nicht erstattet haben, kann die Finanzbehörde I. Instanz die Ersatzsteuer mit Rückwirkung von der Kundmachung dieser Verordnung vorschreiben. Bei Unternehmungen, die erst in Zukunft elektrische Energie in das Inland liefern werden, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer mit dem Tage, von dem an die elektrische Energie ins Inland geliefert worden ist.

(2) Die Finanzbehörden I. Instanz sind verpflichtet, gegen Unternehmungen, welche die Steuer nicht entrichten, abgesehen von den übrigen gesetzlich zugelassenen Mitteln namentlich in der Richtung einzuschreiten, daß die Stromlieferung schleunigst unmöglich gemacht werde.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 41. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 1 v. J. 1924, über die Kohlensteuer[1]), d. i. mit dem 7. Jänner 1924 in Wirksamkeit, insoweit in § 24, Abs. 1 und 2, des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit der Durchführung der Verordnung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Ungarn.

Neuregelung der Eichgebühren. Verordnung des Handelsministers 55020/XIV vom 16. Februar 1924 [Im Auszug] (Budapesti Közlöny Nr. 44 vom 22. Februar 1924).

Der Handelsminister hat auf Grund der ihm in den §§ 18, 23 und 42 des Gesetzartikel V/1907[2]) sowie auf Grund der ihm in § 8 des

[1]) § 7 enthält Vorschriften über die Art und Weise der Steuer-

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 640.
[2]) Nicht mitgeteilt.

Gesetzartikel II aus 1921[1]) erteilten Ermächtigung die nachstehende „Meßprüfungs- und Meßuntersuchungs-Gebührenordnung" in Kraft gesetzt.

Bei Anführung dieser Verordnung ist die Bezeichnung (**Mérték hitelesitési Dijazabas** 1924) zu gebrauchen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnungen des Handelsministers 88234 vom 19. September 1923[2]) und 101384 vom 28. Dezember 1923[1]) ihre Geltung.

Eichgebührenordnung.

Erster Teil.

A. Gebühren für die durch die staatlichen Maßprüfungsämter vorgenommenen ersten und zeitweiligen Überprüfungen.

§ 1. I. Längenmaße.

	Kronen
Von 2 m bis zu 5 m	4000
„ 0,2 bis zu 2 m	800
Militärmaße und Pferdemaße	800
Pachometer von 1 m und darunter	800
Pachometer über 1 m lang	4000

Für die Eichung der Präzisionslängenmaße ist das Doppelte der obigen Gebühren zu bezahlen.

Diese Gebühren beziehen sich nur auf solche Maße, auf denen sich nur eine Einteilung befindet. Maße mit mehrfachen Einteilungen oder mit Einteilungen auf mehreren Seiten unterliegen der doppelten Gebühr.

II. Flüssigkeitsmaße, Flüssigkeitsmeßgeräte und Hohlmaße zur Messung von trockenen Gegenständen.

	Kronen
Für 1 hl	4000
Von 50 l bis zu 10 l	3000
„ 5 bis 2 l	1600
„ 1 l bis 1 cl	400
Glasbehälter bis einschließlich 10 l	1600
„ über 10 l	4000
Flüssigkeitsmeßgeräte	6000
Holzkisten und Meßrahmen	4000
Milchkannen von 1 l bis zu 5 l	400
„ „ 5 l „ „ 10 l	800
„ über 10 l	4000

III. Gewichte.

	Kronen
Von 50 kg bis zu 10 kg	1600
„ 5 „ „ „ 50 dkg	800
„ 20 dkg „ „ 1 g	400
Für die Eichung von Präzisionsgewichten von 20 kg bis zu 1 g einschließlich muß das Doppelte der obigen Gebührensätze gezahlt werden.	
Von 500 mg bis zu 1 mg ... für 1 Stück	400

Die Eichgebühren für Gewichte, die zu den Wagen vom System Fairbank gehören, sind dieselben wie für die gewöhnlichen Gewichte.

	Kronen
Eichgebühr für Karatgewichte ... für 1 Stück	400
Eichgebühr für die besonderen zur Zollbehandlung von Woll- und Baumwollgarnen und Wollwaren dienenden Gewichte ... für 1 Stück	400
Eichgebühr für die besonderen zur Abwiegung von Kommißbrot, Zwieback und Heu dienenden Gewichte:	Kronen
für Gewichte über 50 dkg ... für 1 Stück	80
„ „ unter 50 „ ... „ 1 „	40

IV. Wagen.

1. Für gleicharmige und ungleicharmige Balkenwagen, Schwagen mit Oberschalen und Brückenwagen:

	Kronen
bis einschließlich 5 kg Tragfähigkeit ...	200
„ „ 20 „ „ ...	400
„ „ 100 „ „ ...	800
„ „ 200 „ „ ...	1200
„ „ 500 „ „ ...	1600
„ „ 1000 „ „ ...	2000
„ „ 3000 „ „ ...	2400
„ „ 8000 „ „ ...	3200
„ „ 15000 „ „ ...	6000
„ „ 40000 „ „ ...	12000

Für Präzisionswagen ist für jedes Stück das Doppelte der obi Gebühren zu zahlen.

2. Die Eichgebühr für Ausschlagwagen sowie für Wagen, die einer Zusammensetzung dieser Wagen mit sonstigen Wagen beste beträgt das Eineinhalbfache der unter Punkt 1 aufgezählten Gebührens

3. Für die mit einer besonderen Zwecken dienenden Vorricht versehenen Wagenkonstruktionen, und zwar: für die mit einer selbsttäti Ausmeßvorrichtung versehenen Balkenwagen (sog. automatische Wa mit Behältern zum Abwiegen von trocken flüssigem Material in Körn und in Stücken wie zur Verwiegung von Getreide aller Art, M Rohzucker, Zement, Schotter, Kohle) sind zu zahlen (für Kornwag Kranwagen):

a) wenn diese Wagen nur zum Abwiegen einer Materials dienen:

	Kronen
bis zu einer Belastungsfähigkeit von 20 kg ..	1500
„ „ „ „ „ 100 „ ..	3000
„ „ „ „ „ 200 „ ..	3600
„ „ „ „ „ 300 „ ..	4000
„ „ „ „ „ 400 „ ..	5600
„ „ „ „ „ 500 „ ..	6000

für solche Wagen, deren Belastungsfähigkeit 500 kg überst sind für alle weiteren vollen oder angefangenen 100 kg, das Gewicht von 500 kg übersteigen, außer 60000 Kro noch 8000 Kronen zu zahlen;

b) für die Eichung der dem Abwiegen mehrerer Materialso dienenden Wagen ist außer den im Punkte a entsprech ihrer Belastungsfähigkeit festgesetzten Gebühren für jede wei Materialsorte noch die Hälfte dieser Gebühren zu zahlen;

c) für die alleinige Eichung der Gewichtsgarnituren der Norm wagen ist die Hälfte der für die Belastungsfähigkeit der Wa im Punkte a festgesetzten Gebühren zu zahlen;

d) für die alleinige Untersuchung der Zählwerke sind 3000 Kro zu zahlen.

4. Die Eichgebühr für die in den vorhergehenden Punkten 1 b nicht aufgezählten Wagekonstruktionen wird nach der auf Grund Erprobung ihres Systems erteilten Eichbewilligung auf Vorschlag Zentralmeßinstituts festgesetzt und diese Festsetzung als Ergänzung Eichgebührenordnung 1924 veröffentlicht werden.

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1111.

V. Gasmesser.

n die für 1 Stunde durchziehende Gasmenge nicht mehr beträgt als:

	Kronen		Kronen
0,25 cbm	4 500	10 cbm	22 500
0,5 „	6 000	15 „	27 000
1 „	7 500	20 „	30 000
2 „	9 000	30 „	37 500
4 „	13 500	50 „	45 000
6 „	15 000	75 „	50 000
8 „	19 500	100 „	60 000
r sie mehr als 100 cbm beträgt			90 000

Wenn die Eichung der Gasmesser bei der staatlichen Gasmesser-ollstation erfolgt, ist für die Inanspruchnahme der Kontrollstation der fallweise von dem Königl. ungarischen Zentralmeßinstitut den Gasmesser festgesetzte besondere Verwendungsgebührenzuschlag ntrichten.

VI. Wassermesser.

	Kronen
ei einem Kaliber von 0 bis 13 mm	9 000
„ „ „ „ 14 „ 25 „	13 500
„ „ „ „ 26 „ 40 „	22 500
„ „ „ „ 41 „ 50 „	33 000
„ „ „ „ 51 „ 60 „	45 000
„ „ „ „ 61 „ 70 „	63 000
„ „ „ „ 71 „ 80 „	90 000
„ „ „ „ 81 mm und mehr	114 000

Bei kombinierten Wassermessern sind beide Gebühren zu zahlen, edem einzelnen Kaliber der beiden Wassermesser entsprechen.

Sofern die Eichung der Wassermesser in der staatlichen Wasser-erkontrollstation erfolgt, ist für die Benutzung der Kontrollstation den Wassermesser noch ein von dem Zentralvermessungsinstitut eise festgesetzter besonderer Benutzungsgebührenzuschlag zu entrichten.

VII. Beförderungsgebührenanzeiger.

	Kronen
chgebühr für Fahrpreisanzeiger	9000
chgebühr für die Richtigkeit der Konstruktion des Apparats	4000

§ 2. Nachstehende Tabelle enthält die Eichgebühren für die shauskrüge, Trinkgefäße (Gläser), für Milchflaschen und für die ge Getränke enthaltenden geschlossenen Flaschen:

		Kronen
chgebühr für Wirtshauskrüge	für 1 Stück	240
„ „ Trinkgefäße (Gläser) mit einem Meßzeichen	für 1 Stück	240
„ „ Milchflaschen	„ 1 „	160
„ „ verschlossene Flaschen		240

Die Eichgebühr für die mit mehreren Meßzeichen versehenen hen und Trinkgefäße beträgt ein Vielfaches der obigen Gebühren. Höhe wird nach der Anzahl der Meßzeichen berechnet, welche auf ur Eichung vorgewiesenen Flaschen oder Gläsern vorgefunden werden.

Zuschlaggebühren für die an Ort und Stelle ch die staatlichen Eichämter durchgeführte Eichung.

§ 3. a) Bei dem am Standort (entweder am ständigen Stand-es Amtes oder in dem zeitweise als Zentrum für die Zeitdauer erlodischen Eichung durch Verordnung bezeichneten Platze) außer-des Amtslokals durchgeführten lokalen Eichverfahren sind für den idertag im Innengebiet 6000 Kronen, im Außengebiet 10000 Kronen ichungszuschlagsgebühren zu zahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist kurz als „Standortszuschlagsgebühr" zeichnen.

Außerdem sind die Parteien verpflichtet, für die Beförderung der zum Eichungsverfahren notwendigen Instrumente und Werkzeuge von dem durch das Eichamt bezeichneten Orte an den durch die Parteien zu bezeichnenden Ort auf eigene Kosten Sorge zu tragen, vorausgesetzt, daß dieser Ort nicht weiter vom Amtsort entfernt liegt als die Werkstätte der Partei.

Schließlich sind die Parteien in allen Fällen, in denen der ausreisende Beamte zur Aufrechnung der Eisenbahn-, Fuhrwerks- oder elektrische Bahnauslagen für seine eigene Person berechtigt ist, verpflichtet, diese Auslagen der Staatskasse zu vergüten usw.

§ 4. Bei Eichungen, die außerhalb des Standorts (entweder außerhalb des ständigen Amtssitzes oder außerhalb der Gemeinde, die für die Dauer des periodischen Eichverfahrens als Zentrum bezeichnet wird) das erstemal oder gelegentlich der zeitweiligen periodischen Eichungen vorgenommen werden, sind den Parteien alle die Kosten aufzurechnen, welche durch die betreffende Ausfahrt auflaufen und welche die Eichbeamten in ihren Reiserechnungen vorschriftsmäßig verrechnen. Hierher gehören daher die Tagegelder für den Außendienst der Eichbeamten, die Reiseauslagen und die Beförderungskosten für die von den Beamten mitgeführten Instrumente und Werkzeuge. Die so aufgezählten Auslagen sind kurz als die außerhalb des Standorts fälligen Zuschlagsgebühren zu bezeichnen.

Die bei der Erhebung der Zuschlagsgebühren gelegentlich der Eichung außerhalb des Standorts ausgestellten Gebührenquittungen sind auf der Rückseite der betreffenden Quittungsformulare mit Einzelangaben zu versehen und mit ihrem Gesamtbetrag in einer Summe in die Rubrik Zuschlagsgebühren einzustellen.

Außerdem sind die Parteien verpflichtet:

1. für die Beförderung der zur Eichung notwendigen Instrumente und Werkzeuge vom ständigen oder vom zeitweiligen Amtssitz bzw. von der ihm nächstgelegenen Eisenbahnstation an Ort und Stelle und von dort oder zurück auf einem von den Parteien gestellten Fuhrwerk oder auch an den vom Eichbeamten bezeichneten Orte Sorge zu tragen,
2. für die Beförderung des Eichbeamten auf ihre Kosten und für ein Nachtquartier und Verpflegung sorgen.

Wenn die Partei keine Verpflegung oder keinen Platz zur Nächtigung am Orte der Eichung anbieten kann, so ist sie verpflichtet, auf eigene Kosten den Beamten an einen solchen Ort zu befördern, wo er der entsprechenden Unterkunft und Verpflegung teilhaftig werden kann.

§ 5. Langten mehrere Gesuche um Vornahme der Eichung ein, so werden diese in Verbindung mit einer einzigen Ausfahrt erledigt, und es sind dann die Zuschlagsgebühren, die außerhalb des Standorts zur Erhebung gelangen, voll und ganz für jede nachsuchende Partei derart zu berechnen, als ob die Ausreise zu jeder einzelnen Partei unmittelbar von dem ständigen oder zeitweiligen Standort aus erfolgt wäre. In derselben Weise muß verfahren werden, wenn gelegentlich der Ausfahrt vom Standort der Eichung noch um die Vornahme der Eichung an einem anderen Orte nachgesucht wird, die vorher beim Amte nicht angemeldet wurde.

§ 6. Für solche Eichungen, zwecks deren Vollziehung im Zuge einer einzigen Amtshandlung zwei oder mehr Beamte nötig waren, ist die Standortszuschlagsgebühr bzw. die außerhalb des Standorts zu erhebende Zuschlagsgebühr so oft zu berechnen, wie Beamte die Eichung durchgeführt haben. Die in der Zuschlagsgebühr, die außerhalb des Standorts erhoben wird, enthaltenen Beförderungsauslagen für die Instrumente dürfen nur entsprechend den tatsächlich aufgelaufenen Kosten berechnet werden.

C. Deckung der Beförderungsauslagen für die Reiseausrüstung der auf einer zeitweisen Eichrundfahrt befindlichen Beamten durch die Partei.

§§ 7 und 8.

D. Manipulationsgebühren.

§ 9. Für jeden sog. Gebührenabschnitt (Gebührenkupon), der die Eichung und die Einzahlung der dafür entfallenden Gebühr bescheinigt, und die für die Eisenbahnunternehmungen ausgestellten Gebührennoten ist für das Stück eine Manipulationsgebühr von 800 (achthundert) Kronen zu erheben. Für die aus Verwaltungsgründen oder wegen eines Fehlers der Beamten neuausgestellten Gebührenkupons können von derselben Partei neue Manipulationsgebühren nicht erhoben werden.

E. Ausnahmsweise Änderungen für die Gebührenzahlungen.

1. Begünstigte Eichgebühren.

§ 10. Die vom Handelsministerium in den im § 20 des Gesetzartikel V/1907 erwähnten Industriewerken bewilligten Exposituren erheben 80 v H der unter A aufgezählten Gebühren. Eine Ausnahme bilden die Glasfabriken und die Milchverwertungsunternehmungen, bezüglich derer die Bestimmungen der §§ 13 und 14 für die begünstigte Gebührenzahlung Maßnahmen treffen.

§ 11. Ebenso sind nur 80 v H der unter A aufgezählten Gebührensätze für die Eichung der Gas- und Wassermesser sowie für Fahrpreisanzeiger zu erheben, wenn die Eichung von Fall zu Fall in den zu diesen Zwecken eingerichteten Räumen der betreffenden Industriewerke an Ort und Stelle erfolgt.

§ 12. Bei der Eichung der Gas- und Wassermesser, die in den kommunalen Werken, Betrieben oder Unternehmungen, die sich im Eigentum oder in der Regie von Stadtmagistraten oder Gemeinden befinden oder in deren Schulen, Waisenhäusern, Armen- und Krankenhäusern und überhaupt in deren gemeinnützigen Anstalten verwendet werden, beträgt der Nachlaß der Eichgebühr 10 v H, wenn diese Städte und Gemeinden im Sinne des § 18 des Gesetzartikel V/1907 zum Gebührennachlaß berechtigt sind. Wenn eine solche Partei (Behörde, staatliche Anstalt) ihren Raum, ihre Einrichtung und Hilfsarbeitskräfte zur Verfügung überläßt, so beträgt die Gebührenbegünstigung für die unter A aufgezählten Eichungsgebühren 30 v H.

§ 13. Bei Eichungen, die an Ort und Stelle des Eichamts oder durch Hinausbestellung der Beamten bei solchen Glasfabriken erfolgen, die für einen entsprechenden Eichraum und die erforderliche Anzahl von Hilfskräften Sorge tragen und sich die zur Untersuchung und Eichung notwendige technische Ausrüstung und das erforderliche Material durch das Zentraleichinstitut auf eigene Kosten verschaffen, sind für die eigenen Fabrikate 40 (vierzig) v H der im § 2 festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 14. Für die Eichung von Milchflaschen und Trinkgeschirr in Milchverwertungsunternehmungen sind ebenfalls nur 40 v H der in § 2 festgesetzten Gebühren unter denselben Voraussetzungen wie im vorhergehenden Punkte zu zahlen.

§ 15. Für Wagen mit einer Belastungsfähigkeit von 150 000 kg und darüber sind bei der zeitweiligen Eichung nur die Hälfte der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren, und zwar dann zu zahlen, wenn die Partei dem Eichorgan den sog. Probewagen zur Verfügung stellt.

H. Besondere Bestimmungen.

Zweiter Teil.

A. Die Gebühren für die erste und vorläufige durch das Zentralmeßinstitut vorgenommene Eichung und für die systematische Erprobung und Untersuchung.

1. Eichgebühren.

§ 31. 1. Die Eichgebühren für Bodenmeßinstrumente hat das Meßinstitut bei der Ausgabe der Bewilligung zur Vornahme der Eichung für die einzelnen Systeme festzusetzen.

2. Die Eichgebühren der Wagen und Gewichte, die zur Kontrolle des gesetzlichen und Passiergewichts des Kronenwerts dienen, werden durch diesbezügliche Verordnungen des Handels- und Finanzministers geregelt.

3. Die Eichgebühr für Brückenwagen mit einer größeren Tragfähigkeit als 40 000 kg bis zu 60 000 kg beträgt 160 000 Kronen, für einer Tragfähigkeit über 60 000 kg, für alle weiteren 10 000 kg 30 000 Kronen.

4. Die Eichgebühr für Pendelwagen sowie für Wagen, die durch die Zusammensetzung dieser Wagen mit den Brückenwagen entstehen, beträgt bei einer Belastungsfähigkeit über 40 000 kg das [illegible] einhalbfache der Eichgebühren für Brückenwagen derselben Tragfähigkeit.

	Kronen
5. Aräometer, Alkoholometer, Mineralaräometer:	
a) Gebühr für die Voruntersuchung ihrer Einteilung	120
b) Gebühr für die Untersuchung des fertigen Instruments	960
c) Gebühr für die Untersuchung der zu diesem Meßinstrument gehörigen Thermometer	240

6. Verbrauchsmesser für Elektrizität.

Mit Rücksicht darauf, daß die Eichung der Verbrauchsmesser für Elektrizität bisher noch nicht vorgenommen wird, wird eine Gebührenordnung für dieselben noch nicht aufgestellt. Wenn in Annahmefällen um die Untersuchung der Verbrauchsmesser für Elektrizität oder um die Untersuchung sonstiger elektrischer Meßinstrumente bei dem Zentralmeßinstitut nachgesucht wird, so hat die Untersuchungsgebühr [illegible] für die Direktion des Zentralmeßinstituts von Fall zu Fall festzusetzen.

B. Gebühren für die Systemerprobungen für vom Meßinstitut vorgenommenen sonstigen Vermessungen, Untersuchungen und Versuche.

§ 32. Für die Untersuchung der zur Erlangung der Eichbewilligung eingereichten:

	Kronen
1. Längenmaße, Pachometer, Hohlmaße und Gewichte:	
a) für die systemmäßige Erprobung	10 000
b) für die ergänzungsweise systemmäßige Erprobung	5 000
2. Bei Bodenmeßinstrumenten:	
a) für geodätische oder mechanische und ähnlichen Zwecken dienende Erdmesser, für die systemmäßige Erprobung	10 000
b) für die ergänzungsweise systemmäßige Erprobung	3 000
3. Für die in der Industrie verwendeten größeren Erdmesser:	
a) für die systemmäßige Erprobung	30 000
b) für die ergänzungsweise Systemerprobung	10 000
4. Für einarmige Wagen mit Oberschalen und für Schnellwagen:	
a) für die Ausprobierung ihres Systems	100 000
b) für die ergänzungsweise Systemerprobung	50 000

	Kronen
5. Für sonstige Wagenkonstruktionen:	
a) für die Ausprobierung ihres Systems	200 000
b) für die ergänzungsweise Systemausprobierung.	100 000
6. Für Gas- und Wassermesser:	
a) für die Ausprobierung ihres Systems	200 000
b) für die ergänzungsweise Ausprobierung	100 000
7. Für Fahrpreisanzeigeapparate:	
a) für die Systemerprobung	200 000
b) für die ergänzungsweise Systemerprobung	100 000
8. Für Meßapparate für den Verbrauch an Elektrizität:	
a) für die Ausprobierung des Systems	200 000
b) für die Ergänzung der Systemerprobung	100 000

9. Die Gebühren für Messungen, Untersuchungen und Versuche, im Interesse der Wissenschaft und des Gewerbes sowie für technische ter und Anstalten durchgeführt und im Sinne des § 23 des Gesetz- kel V/1907 den Vermessungsinstituten zugewiesen werden und die er Natur wegen in dieser Gebührenordnung vorher nicht festgesetzt den können, setzt die Leitung des Vermessungsamts von Fall zu l fest.

C. Zuschlagsgebühren.

§ 33. Für jede Eichung, Systemerprobung, Untersuchung oder suchsvornahme, die außerhalb des Amtssitzes auf dem Innen- oder engebiet der Residenzstadt Budapest vorgenommen wurde, ist außer für jede Eichung, Systemerprobung, Untersuchung oder Versuchs- nahme festgesetzten Gebühr eine Zuschlagsgebühr von 10 000 Kronen jeden Kalendertag und jeden Beamten, die zur Eichung oder ersuchung beansprucht wurden, zu zahlen.

Außerdem ist die Partei verpflichtet, für die Hin- und Rück- rderung der zur Eichung, Untersuchung oder zur Versuchsvornahme gen Meß- und Hilfswerkzeuge vom Orte der Anstalt bis zur stätte der Partei Sorge zu tragen oder die durch die Beförderung elaufenen und von der Anstalt ausgelegten Kosten zu erstatten die Fahrtauslagen des Beamten (Fuhrlohn) zu ersetzen, wenn er Aufrechnung berechtigt ist.

§ 34. Für das auf Ersuchen der Partei am Standort der Anstalt, nach außerhalb des Gebiets der Residenzhauptstadt, durchgeführte verfahren sind außer den in den §§ 31 und 32 dieser Verordnung ezählten Eich- bzw. Systemerprobungs-, Untersuchungs- oder uchsgebühren für die ausreisenden Beamten auch die vorschrifts- igen Tagegelder, die Reiseauslagen und die Auslagen für den nsport der Meß- und Hilfsinstrumente zu ersetzen.

Sonstige außer den Eichgebühren zu Lasten der Partei aufrechenbare Gebühren.

§ 35. Außer den in den §§ 10 und 11 dieser Verordnung auf- ilten Eich-, Systemerprobungs-, Untersuchungs- und Versuchs- hren und Zuschlagsgebühren sind zu Lasten der Parteien noch olgenden Auslagen aufzurechnen:

a) die Kosten für die Eichbewilligung und die Kosten für die Veröffentlichung der dazugehörigen Fassung des Wortlauts:
b) wurde um die systemmäßige Erprobung, um Untersuchung der Maße oder Vornahme von Versuchen mit ihnen ersucht, so sind noch die Kosten des Materials (Spiritus, Schwefelsäure, Benzin, Benzol usw.), wenn die Untersuchung am Standort des Instituts stattfindet, sowie die Kosten für die verwendete Energie (z. B. Wasser-, Gas- und elektrische Stromauslagen usw.) von der Partei zu tragen.

Wird das Verfahren (auch einschließlich der an Ort und Stelle enden Eichung) an Ort und Stelle vorgenommen, so müssen die Parteien natürlich auf eigene Kosten für das obenerwähnte Material und die zu verbrauchende Energie Sorge tragen.

§ 36. Wenn entweder bei der am Amtsort des Meßinstituts oder bei der an Ort und Stelle bei der Partei abgehaltenen Eichung, Systemerprobung, Untersuchung oder Versuchsvornahme die Aufnahme von Hilfspersonal (z. B. tageweise) notwendig war und hierfür von der ansuchenden Partei nicht selbst vorgesorgt wird, so sind in diesem Falle die auflaufenden Kosten ebenfalls der Staatskasse zu ersetzen.

E. Verfahren bei Arbeitsleistungen außerhalb der Amtsstunden.

§ 37. Wenn eine Partei die Durchführung einer Eichung, einer Systemerprobung, Untersuchung und eines Versuchs von dem Königl. ungarischen Zentralmeßinstitut verlangt und diese Tätigkeiten im Sinne des § 23 des Gesetzartikel V/1907 zu ihrem Wirkungskreis gehören, infolge ihres Umfanges und wegen der geringen Anzahl von Personal aber ausschließlich nur während der außerordentlichen Arbeitszeit durchgeführt werden können, so muß die Partei außer der vorgeschriebenen in den §§ 9, 10, 11 und 15 festgesetzten Gebühr und Zuschlagsgebühr auch die dem betreffenden Beamten zukommende außerordentliche nach seiner Arbeitszeit oder nach der Stückzahl bemessene Gebühr (Akkordgebühr) ersetzen.

Das Ausmaß dieser ordentlichen Stundenentlohnung bzw. der Akkordsätze hat die Anstaltsleitung festzusetzen, wobei die Beschränkung gilt, daß diese für die Arbeit außerhalb der Amtszeit zu berechnende Gebühr nicht geringer sein darf als die durch Regierungsverordnung festgesetzten besonderen nach der Arbeitszeit zu berechnenden Gebühren.

F. Für Rechnung des Finanzministeriums vorgenommene Untersuchungen und Eichungen.

§ 38. Die Gebühren für Untersuchungen bzw. Eichungen, die für Rechnung des Finanzministeriums durchgeführt wurden, sind für die betreffenden Meßinstrumente gemeinsam durch vom Handels- und Finanzministerium herausgegebene Verordnungen zu regeln. Für die gelegentlich dieser Eichungen und Untersuchungen aufrechenbaren sonstigen Nebengebühren (Eichungs- und Werkzeugbeförderungs-Zuschlagsgebühren) sind die Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

G. Verfahren bei der Zahlung der Gebühren für Eichungen, Systemerprobungen und Untersuchungen durch das Meßinstitut.

§ 39. Die in § 31 dieser Verordnung erwähnten Eich- und Zuschlagsgebühren sind von der um die Eichung ansuchenden Partei vor dem Eichverfahren oder nach seiner Beendigung zu erheben.

§ 40. Die unter Punkt 1 bis 8 des § 32 dieser Verordnung aufgezählten Gebühren sind gleich bei der Einreichung des Gesuchs um Bewilligung der Eichung bei der Hauskasse des Meßinstituts zu entrichten. Eine Erstattung dieser Gebühren kann unter keinen Umständen, auch in dem Falle nicht stattfinden, wenn die Eichbewilligung nicht erteilt wird.

§ 41. Die nach Punkt 9 des § 32 dieser Verordnung durch das Meßinstitut festzusetzenden Gebühren bzw. die im § 35 und 36 dieser Verordnung erwähnten Auslagen sind nach Beendigung der Eichung, Untersuchung bzw. Versuche auf die Parteien umzulegen. Diese Beträge können auf Wunsch der Parteien auch vorher mutmaßlich festgesetzt werden.

§ 42. Die Direktion des Meßinstituts kann, wenn die betreffenden Gebühren nur durch Zahlung zu decken sind und sie die Notwendigkeit hierfür einsieht, von der Partei eine die Partei verpflichtende schriftliche Erklärung über den Ersatz dieser Gebühren einholen oder sie zur

Hinterlegung einer im voraus zu leistenden Sicherstellung bis zum Ausmaß des obigen mutmaßlichen Betrags verpflichten.

H. Eichgebührenzahlung für fehlerhafte Maße.

§ 43. Für die zur Eichung oder Untersuchung übernommenen Maße und Werkzeuge, für die das Eich- oder Untersuchungsverfahren schon begonnen hat, die aber nicht als den Anforderungen entsprechend befunden wurden und daher nicht mit dem Eichstempel versehen werden konnten, müssen auch noch die in Kapitel A des zweiten Teiles dieser Verordnung aufgezählten Gebührensätze gezahlt werden.

§ 44. Wenn sich ein Maß oder ein Meßinstrument schon bei der äußeren Betrachtung mit freiem Auge, daher ohne jede Inanspruchnahme eines Meß- oder Hilfsinstruments, als nicht eichungsfähig oder sich als nicht fähig erweist, mit dem Kontrollstempel versehen zu werden, so ist für ein solches Instrument die fallweise eingezahlte Eichgebühr oder Kontrollgebühr zu erstatten, bzw. es kann auch in dem Falle eine Eichungsgebühr nicht erhoben werden, wenn der etwa darauf befindliche alte Eichstempel vernichtet wird.

Einer ähnlichen Behandlung unterliegen auch die im zerbrochenen Zustand bei dem Institut angekommenen oder die gelegentlich der Untersuchung zerbrochenen Maße oder Meßwerkzeuge.

J. Verfahren bei Gebührenermäßigungen und -erstattungen.

§ 45. Bei der Eichung von elektrischen Strommessern, die in Zentralwerken, Betrieben oder Unternehmungen, die im Eigentum, in der Verwaltung von Munizipien, Städten, Gemeinden stehen, wie z. B. in Schulen, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, verwendet werden, welche im Sinne des § 18 des Gesetzartikel V/1907 ein Anrecht auf Gebührenermäßigung haben, beträgt der Nachlaß der Eichgebühr 10 v H.

§ 46. Gesuche um Erstattungen der durch das Königl. ungarische Zentralmeßinstitut zu erhebenden Untersuchungs- und Eichungsgebühren sind beim Handelsminister einzureichen.

K. Ansprüche auf Schadenersatz durch den Staatsschatz.

§ 47. Für die bei der Untersuchung oder Eichung zugrunde gegangenen oder zerbrochenen Meßwerkzeuge leistet der Staatsschatz keine Entschädigung.

Dritter Teil.

Sonstige Bestimmungen.

§ 48. Zufolge § 108 bzw. 124 der Verordnung des Handelsministers 107725/1908[1]) müssen die Gas bzw. Wasser liefernden Unternehmungen auf Aufforderung des Zentralmeßinstituts von jedem System der auf Grund der endgültigen Eichbewilligung geeichten Gasmesser bzw. Wassermesser jährlich zwanzig mit dem unbeschädigten Eichstempel versehene Exemplare zu Versuchszwecken dem Institut zur Verfügung stellen.

Für die Untersuchung dieser Meßinstrumente kann eine Gebühr nicht berechnet werden, doch sind die interessierten das Gas bzw. das Wasser liefernden Unternehmungen gehalten, für die Beförderung der genannten Meßinstrumente in das Königl. ungarische Zentralmeßinstitut bzw. für ihre Abbeförderung von dort auf eigene Kosten zu sorgen und die bei der Untersuchung sich ergebenden Barauslagen (Auslagen für das benutzte Material und für die Energie) der Staatskasse zu ersetzen.

§ 49. Alle diejenigen Maße und Meßinstrumente, die bei den Eichämtern angemeldet und bei dem Meßinstitut behufs Eichung oder Untersuchung eingereicht wurden, wie Wirtshauskrüge, Trinkgefäße, Milchflaschen und verschlossene Flaschen, deren Eichung oder Untersuchung bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nicht durchgeführt wurde, sind die in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze anzuwenden. Die für die Eichung oder Untersuchung dieser Gegenstände vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Einzahlungen sind bei der Berechnung der Gebühren, die auf Grund der neuen Verordnung erfolgt, zugunsten der Partei anzurechnen.

Eine Nachzahlung hat für solche Maße und Meßinstrumente da nicht zu erfolgen, wenn die Eichung oder Untersuchung zwar sch vor Inkrafttreten dieser Verordnung stattfand, die betreffenden Gege stände aber aus irgendeinem Verwaltungsgrunde den Parteien ni ausgehändigt wurden.

Inkrafttreten.

§ 50. Diese Verordnung tritt am 1. März 1924 in Kraft.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Neuregelung der Eichgebühren — Berichtigun Richtigstellung zur Verordnung 55020 vom 16. Februar 1924[1]) (Bud pesti Közlöny Nr. 71 vom 25. März 1924).

Laut einer amtlichen Berichtigung sind folgende Fehler in d Eichordnung 1924 zu verbessern:

In Kapitel V des ersten Teiles der Eichordnung muß d Gebühr für die Eichungen der Gasmesser, wenn die stündlich dur laufende Gasmenge mehr als 75 cbm ausmacht, 55 000 Kronen st 50 000 Kronen betragen.

Die Manipulationsgebühr des Kapitels D des ersten Teiles der Ei ordnung ist auf 200 Kronen richtigzustellen (früher irrtümlich 800 Krone

Im Punkte 2b des § 32 des Abschnitts B des zweiten Teil hat es 50 000 Kronen statt 3000 Kronen zu lauten.

Neufestsetzung der Eichgebühren. Verordnung des Handel ministers 63534 vom 15. April 1924 (Budapesti Közlöny Nr. vom 27. April 1924).

Der Handelsminister verordnet auf Grund der §§ 18, 23 und des Gesetzartikel V/1907[2]) über die Maße, deren Verwendung u Kontrolle sowie auf Grund der ihm in § 8 des Gesetzartikel II[2]) teilten Ermächtigung, wie folgt:

Die in den §§ 1, 2, 3, 9, 31, 32 und 33 der durch V ordnung 55020/1924[1]) veröffentlichten Eich- und Maßkontrollgebühre ordnung angeführten Gebührensätze werden auf das Dreifache erhö

Die in Punkt a des § 21 derselben Verordnung erwähnt 40 000 Kronen werden in 120 000 Kronen abgeändert.

Für solche Maße oder Meßgeräte, sowie für Schenkkrüge, Tri gefäße, Milchflaschen und geschlossene Flaschen, die bei dem Meßinstit zur Eichung und Kontrolle eingereicht wurden, deren Eichung u Kontrolle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aber nicht beend war, sind die in dieser Verordnung festgesetzten Gebührensätze anz wenden. Für die Eichung oder Untersuchung dieser Gegenstände si die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Einzahlung bei der auf Grund der neuen Verordnung erfolgenden Gebühre berechnung zugunsten der Partei einzurechnen.

Eine Nachzahlung hat für solche Maße und Meßgeräte nicht zu folgen, wenn ihre Eichung oder Untersuchung zwar schon vor dem Inkra treten dieser Verordnung erfolgt ist, die betreffenden Gegenstände a Verwaltungsgründen aber den Parteien noch nicht eingehändigt wurde

[1]) Siehe vorstehend S. 1397.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Berichtigung.

Der spanische Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzö für August 1924 (Hand. Arch. 1924, 1. Augustheft S. 1330) muß st 42,84 richtig lauten: **44,82** v H.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. September

Deutsches Reich.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

rordnung des R. M. f. E. u. L. und des R. F. M. vom 15. Juli 1924 über das Verbot der Einfuhr von Bienen. (R. G. Bl. I Nr. 50 vom 2. August 1924 S. 676.)

rordnung des R. W. M. vom 9. August 1924 über die Auflösung von Außenhandelsstellen. (D. R. A. Nr. 188 vom 11. August 1924.)

Steuerwesen.

rordnung des R. F. M. vom 26. Juli 1924 über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). (R. G. Bl. I Nr. 50 vom 2. August 1924 S. 676.)

kanntmachung des R. F. M. vom 11. August 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für Juli 1924. (D. R. A. Nr. 190 vom 13. August 1924.)

Zollwesen.

ıtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 62/24, betreffend O-Cedar Mop (Fußbodenreiniger). Tarif-Nr. 597. Zollsatz 24 ℳ Gold für 1 dz. (R. Z. Bl. Nr. 20 vom 6. August 1924 S. 91.)

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

ordnung des R. A. M. und des R. M. d. J. vom 23. Juli 1924 über Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland. (R. G. Bl. I Nr. 50 vom 2. August 1924 S. 675.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
Z. Bl. = Reichszollblatt.
R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. = Auswärtiges Amt.
A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
F. M. = Reichsfinanzministerium.
J. M. = Reichsjustizministerium.
R. d. J. = Reichsministerium des Innern.
P. M. = Reichspostministerium.
R. = Reichsregierung.
V. M. = Reichsverkehrsministerium.
W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

(2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
1) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Verordnung des R. W. M. und des R. F. M. vom 25. Juli 1924 zur Aufhebung der Verordnungen vom 27. Juli 1918 und 4. Mai 1920 (Übergangsmaßnahmen auf dem Textilgebiete). (R. G. Bl. I Nr. 50 vom 2. August 1924 S. 676.)

Anordnung des R. A. M. vom 9. August 1924 über die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 188 vom 11. August 1924.)

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderungen in der Unterstellung von Zollämtern. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 1 vom 22. Januar 1923.

Artikel 1. Die Zollämter Geldern und Kevelar, die zum Hauptzollamt Wesel gehören, werden vom 20. Januar 1923 ab dem Hauptzollamt Cleve unterstellt.

Artikel 2. Die Zollämter Xanten und Rheinberg, die zum Hauptzollamt Wesel gehören, werden vom 20. Januar 1923 ab dem Hauptzollamt Crefeld unterstellt.

Artikel 3. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Unwirksamkeit der Zollvorschriften vor Genehmigung durch den Leitenden Zollausschuß. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 2 vom 22. Januar 1923.

Artikel 1. Keine Anweisung oder Bestimmung über Zölle, die nach dem 20. Januar 1923 von irgendeiner deutschen Behörde, welche in dem von den alliierten Truppen nicht besetzten Gebiet ihren Sitz hat, veröffentlicht ist oder veröffentlicht werden wird, soll in den von den genannten Truppen besetzten Gebieten in Kraft treten, bevor sie dem Leitenden Zollausschuß zur Genehmigung unterbreitet worden ist.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erhebung der Hauptzollämter Wiesbaden, Mainz und Ludwigshafen zu Landesfinanzämtern. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 3 vom 26. Januar 1923.

Artikel 1. Die gegenwärtigen Direktoren der Hauptzollämter Wiesbaden, Mainz und Ludwigshafen haben provisorisch die Funktionen von Direktoren der durch Entschließung der Hohen Kommission errichteten Landesfinanzämter Wiesbaden, Mainz und Ludwigshafen auszufüllen.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Internationaler Durchgangsverkehr durch die besetzten Gebiete. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 4 vom 22. Februar 1923.

Der Leitende Zollausschuß,

im Hinblick auf die Verordnung Nr. 136[1]) der Interalliierten Rheinlandkommission, und insbesondere Artikel 3 der genannten Verordnung[1]), der vorsieht, daß die Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland herkommen und im Durchgang durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland gehen, ungeschmälert die Erleichterungen genießen, die gewöhnlich den internationalen Transporten gewährt werden, d. h., daß sie unter der Bedingung, daß die Vorschriften für den Durchgangsverkehr beachtet werden, sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten von allen Abgaben befreit werden,

in Anbetracht der besonderen Umstände, unter denen dieser Verkehr stattfindet, Umstände, welche erfordern, daß Vorsichtsmaßnahmen zwecks Vermeidung von Mißbräuchen getroffen werden,

beschließt, den internationalen Durchgangsverkehr den folgenden Vorschriften zu unterwerfen:

Titel I.

Waren, die vor dem Durchgang durch das unbesetzte Deutschland durch die besetzten Gebiete gehen.

Artikel 1. Bei der Ankunft der Waren beim ersten Eingangsamt im besetzten Gebiet hat der Beteiligte eine Anmeldung einzureichen, die alle für die Anmeldungen zur Ablassung zum Verbrauch geforderten Auskünfte gibt und außerdem den Weg angibt, den die Ware nehmen soll, sowie das Amt, über das sie aus den besetzten Gebieten ausgehen soll, und das Amt, über das sie aus dem unbesetzten Deutschland ausgehen soll.

Auf Einreichung dieser Anmeldung stellt das Eingangsamt einen Durchfuhrbegleitschein [acquit de transit] aus, nachdem es sich eine Kaution hat stellen lassen. Diese Kaution hat bis auf weitere Weisung gleich dem Doppelten des Betrags der Einfuhrzölle zu sein, wenn es sich um Waren handelt, deren Zulassung nach Deutschland einer Einfuhrbewilligung unterworfen ist, und gleich dem einfachen Einfuhrzoll, wenn es sich um Waren handelt, die von Einfuhrbewilligungen befreit sind.

Artikel 2.

Persönliche Kaution.

Im Falle von Versendungen, die für Rechnung von ehrbar bekannten Firmen vorgenommen werden, kann die Barkaution durch eine persönliche Kaution ersetzt werden, die von einem verantwortlichen amtlichen Organismus erteilt wird. Die Unterschriften von Handelskammern, von Verbänden, von Kreditgesellschaften und von allen anderen Vereinigungen, die hinreichende Gewähr darstellen, können zugelassen werden.

Wenn eine persönliche Kaution von dem Delegierten des Leitenden Zollausschusses zugelassen wird, hat dieser in jedem Einzelfall eine ungeteilte Frist für die Vorlegung des ordnungsgemäß erledigten Durchfuhrpapiers zusammen mit der Quittung über die Einfuhrzölle im Bestimmungslande festzusetzen. Ausgenommen besondere Fälle, die dem Leitenden Zollausschuß zu unterbreiten sind, darf diese Frist niemals größer sein als drei Monate.

Ein Muster des für die persönlichen, durch Kaution sichergestellten Verpflichtungen zu verwendenden Vordrucks ist der gegenwärtigen Ausführungsbestimmung als Anlage beigefügt.

Artikel 3. Nachdem die Waren geprüft und mit den Anmeldungen übereinstimmend befunden worden sind, werden sie plombiert. Wenn es sich um Waren handelt, die in vollständigen Wagenladungen versandt werden, werden die Wagen plombiert.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 7.

Artikel 4.

Rückerstattung der Kaution.

Von dem Einfuhramt werden gegen Vorlegung des ordnungsgemäß erledigten Begleitscheins zusammen mit der Quittung über die Zahlung der Einfuhrzölle in dem fremden Bestimmungsland innerhalb der festgesetzten Frist die hinterlegten Zölle zurückerstattet oder die persönliche Kaution befreit.

Artikel 5. Mangels Beibringung dieser Urkunden innerhalb der geforderten Frist werden die hinterlegten Zölle zugunsten der Alliierten endgültig vereinnahmt.

Titel II.

Waren, die vor dem Durchgang durch die besetzten Gebiete durch das unbesetzte Deutschland gehen.

Artikel 6. Unter der Bedingung der Beförderung in zollamtlich plombierten Wagen oder Packstücken können die mit der Eisenbahn versandten Waren freien Durchgang durch die besetzten Gebiete genießen, wenn sie von einem Ursprungszeugnis und dem von dem Eingangsamt im unbesetzten Deutschland ausgestellten Durchfuhrbegleitschein begleitet sind.

Die gleichen Urkunden werden für die anders als mit der Eisenbahn (insbesondere auf dem Wasserwege) versandten Waren oder für diejenigen verlangt, die mit der Eisenbahn ohne Zollplombe versandt werden.

Außerdem werden diese Waren den im vorstehenden Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten unterworfen.

Artikel 7. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 22. Februar 1923 in Kraft.

Modèl

Engagement cautionné personnel

(prévu par l'article 7, du Règlement d'application No. 4 du Comité Directeur des Douanes).

»Le Soussignés.....

s'engagent par la présente, à verser à l'administration des Douanes Rhénanes, an bureau de .....

la somme de ..... représentant

le montant des droits de Douane éventuellement dus, pour

(Désignation des marchandises)

.....

expédiées de ..... à .....

en passant par ..... si l'acquit

de transit délivré par le bureau de ..... n'a pas fait

retour à ce bureau dans le délai de ..... fixé par le

Délégué local du Comité Directeur des Douanes dûment

déchargé et accompagné de la pièce de douane (quittance

acquit etc. ...) délivré par la douane du pays destinataire

et attestant la prise en charge des marchandises dans les

écritures de cette douane.«

Alt- und neubesetzte Gebiete: Innerer Transi

Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 5 vom 23. Februar 1923.

Artikel 1.

Verkehr durch die besetzten Gebiete mit der Bestimmung nach den unbesetzten Gebieten.

Die aus einem anderen Lande als Deutschland herkommenden Waren, welche die besetzten Gebiete durchlaufen, um nach dem

setzten Deutschland zu gehen, entrichten an der Westgrenze die eichen Zölle, als wenn sie nach den besetzten Gebieten bestimmt iren. Unter der Bedingung der Beachtung der Transitvorschriften ährend des Durchgangs durch die besetzten Gebiete werden diese aren beim Ausgang aus den genannten Gebieten keinem Zolle terworfen und von der Beibringung einer Bewilligung (dé-ogation) befreit.

Diese Waren werden von Einfuhrbewilligungen gedeckt, die von rganismen des unbesetzten Deutschlands ausgestellt werden.

Artikel 2.

erkehr von Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland her-mmen und nach einem fremden Lande bestimmt sind, durch die besetzten Gebiete.

Die aus dem unbesetzten Deutschland herkommenden Waren, elche die besetzten Gebiete durchlaufen, um nach einem anderen nde als Deutschland zu gehen, entrichten bei ihrem Ausgang aus n besetzten Gebieten die durch die deutschen Gesetze und Verwaltungs-rschriften vorgesehenen Ausfuhrabgaben, deren Abrechnung auf der ickseite der Ausfuhrbewilligung angegeben ist, wenn es sich um Be-lligungen handelt, die vor dem 25. Januar 1923 ausgestellt sind.

Wenn es sich dagegen um Waren handelt, die von einer nach m 25. Januar 1923 ausgestellten Bewilligung gedeckt sind, so muß e zu entrichtende Ausfuhrabgabe diejenige sein, die von der Hohen mmission vorläufig auf 10 v H des Wertes festgesetzt ist.

Für alle diese Waren wird eine von der Hohen Kommission aus-stellte Bewilligung nicht gefordert, da die von einem Organismus s unbesetzten Deutschlands ausgestellte Bewilligung als gültig an-sehen werden muß.

Artikel 3.

erkehr von Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland stammen d nach einem anderen Punkte des unbesetzten Deutschlands be-stimmt sind, durch die besetzten Gebiete.

Die Waren, welche die besetzten Gebiete durchlaufen, um von em Orte des unbesetzten Deutschlands nach einem anderen gleicher-eise im unbesetzten Deutschland gelegenen zu gehen, müssen beim ten Eingangsamt in den besetzten Gebieten plombiert werden, um s den besetzten Gebieten ohne Bewilligung (dérogation) aus-hen zu können. Wenn dieser Nachweis im Zeitpunkt des Ausgangs r Waren nicht erbracht werden kann, so ist dann eine Bewilligung bedingt erforderlich, um deren Ausgang zu gestatten.

Artikel 4.

Verkehr auf dem Rheinweg.

a) Die aus dem unbesetzten Deutschland herkommenden Waren, e den Rheinweg benutzen, um nach einem anderen Lande als eutschland zu gehen, dürfen die besetzten Gebiete nur verlassen, nach-m sie die durch die deutschen Gesetze und Verwaltungsvorschriften rgesehenen Ausfuhrabgaben und -zölle entrichtet haben, deren Ab-hnung auf der Rückseite der Ausfuhrbewilligung angegeben ist, wenn sich um Bewilligungen handelt, die vor dem 25. Januar 1923 sgestellt sind.

Wenn es sich dagegen um Waren handelt, die von einer nach m 25. Januar 1923 ausgestellten Bewilligung gedeckt sind, so muß e zu entrichtende Ausfuhrabgabe diejenige sein, die von der Hohen mmission vorläufig auf 10 v H des Wertes festgesetzt ist.

Für alle diese Waren wird die Beibringung einer von der Hohen mmission ausgestellten Ausfuhrbewilligung nicht gefordert, da die n einem Organismus des unbesetzten Deutschlands ausgestellte Be-lligung als gültig angesehen werden muß.

b) Die Waren, welche die besetzten Gebiete unter Benutzung des Rheinweges durchlaufen, um von einem Orte des unbesetzten Deutschlands nach einem anderen gleicherweise im unbesetzten Deutschland gelegenen zu gehen, müssen beim ersten alliierten Eingangszollamt im besetzten Gebiete plombiert werden, um aus den besetzten Gebieten ohne Bewilligung (dérogation) ausgehen zu können. Wenn dieser Nachweis im Zeitpunkt des Ausgangs der Waren nicht erbracht werden kann, so ist dann eine Bewilligung unbedingt erforderlich, um deren Ausgang zu gestatten.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 24. Februar 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einreichung von Ein- und Ausfuhrerklärungen und statistischen Anmelde-scheinen bei den Zollämtern. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 6 vom 28. Februar 1923.

Artikel 1. Die Ein- und Ausführenden müssen bei dem Zollamt, bei dem die Ware in die besetzten Gebiete eingeht oder aus ihnen ausgeht, die gleichen Erklärungen wie in der Vergangenheit einreichen:

für die Ausfuhr:

1. eine Ausfuhrerklärung,
2. einen statistischen Anmeldeschein, der gemäß der deutschen Gesetzgebung ausgestellt ist;

für die Einfuhr:

eine Einfuhrerklärung.

Artikel 2. Die Zollämter prüfen, ob die auf diesen Erklärungen gemachten Angaben mit den auf der Bewilligung aufgeführten übereinstimmen.

Die Anmeldescheine werden von den Zollämtern aufbewahrt, wo sie nach Eintragung nach Bestimmungsländern und für jedes Land nach Warengattungen methodisch eingeordnet werden.

Artikel 3. Die gegenwärtige Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für gewisse Waren zu erhebenden Einfuhrzölle. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 11 vom 20. April 1923.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 180. Sitzung vom 18. April 1923 gefaßten Entschließung werden an dem in den besetzten Gebieten geltenden interalliierten Zolltarif[1]) die nachstehenden Änderungen vorgenommen:

Nr. des interalliierten Zolltarifs[1])	Bezeichnung der Waren	Alter Zoll, im interalliierten Zolltarif[1]) aufgeführt	Neuer Zoll vom 25. April 1923 ab
45	Weintrauben, frisch:		
	1. in Postsendungen von 5 kg	20	frei
	2. in anderer Weise verpackt	20	4
	Keltertrauben: Weinlesemost	24	40
46	Nüsse, unreife (grüne) oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet:		
	a) Wal- und Haselnüsse	4	2
	(Die übrigen Nüsse sind unverändert.)		

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

Nr. des interalliierten Zolltarifs[1]	Bezeichnung der Waren	Alter Zoll, im interalliierten Zolltarif[1] aufgeführt	Neuer Zoll vom 25. April 1923 ab
	47/9 Anderes Obst:		
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegohren:		
	a) Aprikosen, Pfirsiche ..... (Die übrigen Früchte sind unverändert.)	5	4
51	Apfelsinen, frisch	12	3,25
	Zitronen, frisch	12	frei
	Mandeln, frisch	12	2
	Cedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Kaktusfeigen, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch ...	12	12
52	Feigen, getrocknet	24	8
	Kaktusfeigen, getrocknet, Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 fallenden)	24	24
54	Mandeln (mit oder ohne Schale), getrocknet	30	4
	Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien, Mahwablüten (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südfrüchte, getrocknet	30	30
	166/7 Fette, Öle:		
166	Olivenöl, rein ..... Das folgende wie bisher.	10	frei
167	in anderen Behältnissen: Olivenöl, rein ..... Das folgende wie bisher.	20	10

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 25. April 1923 0 Uhr in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Einfuhrzölle für Tabak. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 12 vom 7. Mai 1923.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 182. Sitzung vom 3. Mai 1923 gefaßten Entschließung werden die nachstehenden Änderungen an dem in den besetzten Gebieten geltenden interalliierten Zolltarif[1] vorgenommen:

Nr. des interalliierten Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Alter Zoll, im interalliierten Zolltarif[1] aufgeführt	Neuer Zoll vom 7. Mai 1923 ab
29	Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegohren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen:		
	Blätter	60	30
	Rippen und Stengel	23	12
	Brühe	37	19
	Karotten	70	35

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft, S. 13, Fußnote [2]).

Artikel 2. Es wird keinerlei Rückerstattung für die in die besetzten Gebiete vor dem 7. Mai 1923 eingegangenen Mengen bewilligt.

Artikel 3. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für Korkstopfen spanischer Herkunft zu erhebenden Einfuhrzölle. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 14 vom 15. Mai 1923.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 183. Sitzung vom 9. Mai 1923 gefaßten Entschließung, welche vorschreibt, daß die Bestimmungen des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens[1]), ratifiziert durch das Reichsgesetz vom 21. April 1923[2]), im besetzten Gebiete Anwendung finden, werden die für die Korkstopfen spanischer Herkunft zu erhebenden Einfuhrzölle von 60 auf 30 Goldmark für 100 kg herabgesetzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung hat rückwirkende Kraft vom 18. Januar 1923 einschließlich; die Beteiligten haben Anspruch auf Rückerstattung des Unterschieds zwischen den nach dem neuen Satze berechneten Zöllen und den nach dem alten Satze berechneten Zöllen, die von den interalliierten Zollstellen seit dem 18. Januar 1923 erhoben worden sind.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Ausführungsbestimmung Nr. 9, betreffend die für den Grenzverkehr der besetzten rechtsrheinischen Gebiete zugestandenen besonderen Bewilligungen. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 15 vom 21. Juni 1923.

Artikel 1. Artikel 1 der Ausführungsbestimmung Nr. 9[3]) wird aufgehoben und durch den folgenden ersetzt:

„Sofern die durch Artikel 2 der Verordnung 136[4]) der Hohen Kommission eingerichtete Überwachungslinie nicht mit der Grenze der militärisch besetzten Zone zusammenfällt, sind die besetzten Gebiete, auf welche die in der Verordnung 143[5]) der Hohen Kommission vorgesehenen Ausfuhrverbote Anwendung finden, durch die genannte Überwachungslinie begrenzt, ausgenommen jedoch hinsichtlich der zwischen diesen beiden Linien befindlichen gewerblichen Betriebe.

Die in nachstehendem Artikel 2 vorgesehenen Genehmigungen für den Grenzverkehr können bis zur Grenze der Kommandobezirke ausgedehnt werden."

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Vorläufige Befreiung von Würsten oder Würstchen aus Fleisch von Haustieren, von Geflügel und von Wild, die aus dem unbesetzten Deutschland herkommen und für die besetzten Gebiete bestimmt sind, von jedem Zolle beim Eingang über die Ostgrenze der besetzten Gebiete. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 17 vom 27. Juli 1923.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 192. Sitzung vom 19. Juli 1923 gefaßten Entschließung werden Würste oder Würstchen [saucisses ou saucissons] aus Fleisch von Haustieren, von Geflügel und von Wild, die in der Nr. 11

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 352.
[2]) Ebenda S. 353.
[3]) Ebenda 1924, 1. Januarheft S. 14.
[4]) Ebenda S. 7.
[5]) Ebenda S. 18.

es interalliierten Zolltarifs[1]) inbegriffen sind, vorläufig von jedem Zolle beim Eingang über die Ostgrenze der besetzten Gebiete befreit, wenn diese Erzeugnisse aus dem unbesetzten Deutschland herkommen und für die besetzten Gebiete bestimmt sind.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Besondere Genehmigungen, die für den Grenzverkehr der auf dem rechten Rheinufer gelegenen besetzten Gebiete gewährt werden. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 18 vom 7. August 1923.

Artikel 1. Wenn die durch Artikel 2 der Verordnung Nr. 136[2]) der Hohen Kommission eingeführte Überwachungslinie nicht mit der Grenze der militärisch besetzten Zone zusammenfällt, werden die besetzten Gebiete, auf welche die Bestimmungen der Verordnung Nr. 183[3]) der Hohen Kommission Anwendung finden, auf die genannte Überwachungslinie beschränkt.

In diesem Falle können die in dem nachstehenden Artikel 2 vorgesehenen Zulaufsgenehmigungen für den Grenzverkehr bis zur Grenze der Kommandobezirke ausgedehnt werden.

Artikel 2. Die besonderen und zeitweiligen Zulaufsgenehmigungen können gewährt werden, um den Grenzverkehr gewisser Erzeugnisse zwischen den diesseits und jenseits und in der Nähe der in Artikel 1 erwähnten Überwachungslinie gelegenen Betriebe zu gestatten.

Artikel 3. Die Zulaufsgenehmigungen sind bei dem Delegierten des Leitenden Zollausschusses nachzusuchen, in dessen Bezirke sich der Bestimmungsort befindet, der sie kostenlos im Auftrage des Leitenden Bewilligungsausschusses ausstellen wird.

Artikel 4. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Ausführungsbestimmung Nr. 5, betreffend den inneren Transit. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 20 vom 14. August 1923.

Artikel 1. Die Bestimmungen des Artikel 3 der Ausführungsbestimmung Nr. 5 vom 23. Februar 1923[2]), betreffend den inneren Transit, werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Neuer Artikel 3.

Verkehr von Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland kommen und nach einem anderen Punkte des unbesetzten Deutschlands bestimmt sind, durch die besetzten Gebiete.

1. Waren, deren Zulassung nach den besetzten Gebieten einer Zulaufsgenehmigung unterworfen ist.

Bei der Ankunft der Waren am ersten Eingangsamt in den besetzten Gebieten hat der Beteiligte eine Anmeldung einzureichen, die alle für die Anmeldung zur Ablassung in den freien Verkehr geforderten Auskünfte gibt und außerdem den Weg angibt, den die Ware nehmen soll, sowie das Amt, über das sie aus den besetzten Gebieten ausgehen soll.

Auf die Einreichung dieser Anmeldung stellt das Eingangsamt einen Durchfuhrbegleitschein [acquit de transit] aus, nachdem es sich eine Kaution hat stellen lassen, die bis auf weitere Weisung gleich dem Doppelten der Eingangszölle ist.

Nachdem die Waren geprüft und mit den Anmeldungen übereinstimmend befunden worden sind, werden sie plombiert.

Die hinterlegten Zölle werden gegen Vorlegung des ordnungsgemäß erledigten Begleitscheines innerhalb der bestimmten Frist zurückerstattet. Unbeschadet besonderer Fälle, die dem Leitenden Zollausschuß zu unterbreiten sind, darf diese Frist niemals größer sein als 14 Tage.

Mangels Vorlegung dieser Urkunde innerhalb der geforderten Frist werden die hinterlegten Zölle zugunsten der interalliierten Zollbehörden endgültig vereinnahmt.

2. Waren, deren Zulassung nach den besetzten Gebieten keiner Zulaufsgenehmigung unterworfen ist.

Diese Waren müssen beim ersten Eingangsamt in den besetzten Gebieten plombiert werden, um aus den besetzten Gebieten ohne Ablaufsgenehmigung ausgehen zu können.

Wenn dieser Nachweis im Zeitpunkt des Ausgangs der Waren nicht erbracht werden kann, so ist dann eine Genehmigung unbedingt erforderlich, um deren Ausgang zu gestatten.

Artikel 2. Die Bestimmungen des § b des Artikel 4 der vorstehend erwähnten Ausführungsbestimmung Nr. 5[1]) werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Neuer Artikel 4.

§ b) Verkehr auf dem Rhein.

1. Waren, deren Zulassung nach den besetzten Gebieten einer Zulaufsgenehmigung unterworfen ist.

Die Bestimmungen von Ziffer 1 des Artikel 3 finden auf Waren Anwendung, welche die besetzten Gebiete unter Benutzung des Rheinweges durchlaufen, um von einem Orte des unbesetzten Deutschlands nach einem anderen gleicherweise im unbesetzten Deutschland gelegenen zu gelangen.

2. Waren, deren Zulassung nach den besetzten Gebieten keiner Zulaufsgenehmigung unterworfen ist.

Die Bestimmungen von Ziffer 2 des Artikel 3 finden auf Waren Anwendung, welche die besetzten Gebiete unter Benutzung des Rheinweges durchlaufen, um von einem Orte des unbesetzten Deutschlands nach einem anderen gleicherweise im unbesetzten Deutschland gelegenen zu gelangen.

Artikel 3. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 25. August 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Position Nr. 200 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 21 vom 6. September 1923.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 198. Sitzung vom 31. August 1923 gefaßten Beschlusses wird die Nr. 200 des interalliierten Zolltarifs[3]), wie folgt, geändert:

Nr.		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif (Goldmark)
200	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln) P. E.[3]) ..... Tara: Kisten 14, Fässer 14.	25

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) Ebenda, 1. Januarheft S. 7.
[3]) Ebenda S. 39.

[1]) Siehe vorstehend S. 1404.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[3]) P. E. (Provisoirement Exempt) = vorläufig zollfrei.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 6. September 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Position Nr. 188 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 22 vom 10. September 1923.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer am 4. September 1923 abgehaltenen 199. Sitzung gefaßten Beschlusses wird die Nr. 188 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

Nr.		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif (Goldmark)
188	Weinhefe:	
	flüssig	24
	Tara: Überkisten 11; Überfässer 11; bei der Einfuhr in Flaschen, Krügen oder dergleichen: Kisten 24; Fässer 24; Körbe 16.	
	trocken oder teigartig P. E.[2])	1,50

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für Bier zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 26 vom 30. November 1923.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 209. Sitzung gefaßten Beschlusses Nr. 6444 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 26. November 1923 wird die von den Zollämtern der besetzten Gebiete für eingeführtes ausländisches Bier zu erhebende innere Verbrauchsabgabe auf 6,10 Goldmark für das Hektoliter festgesetzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für Essigsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 27 vom 10. Dezember 1923.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 209. Sitzung gefaßten Beschlusses Nr. 6444 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1923[3]) wird die von den Zollämtern der besetzten Gebiete für eingeführte Essigsäure zu erhebende innere Verbrauchsabgabe auf 63,60 Goldmark für 100 kg gesetzliches Reingewicht in reinem Zustand festgesetzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 12. Dezember 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für Zucker zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 28 vom 14. Dezember 1923.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 209. Sitzung gefaßten Beschlusses Nr. 6444 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1923[3]) wird die von den Zollämtern der besetzten Gebiete für eingeführte Zucker zu erhebende innere Verbrauchsabgabe, wie folgt, festgesetzt:

Stärkezucker ..... 8,40 Goldmark
(für 100 kg Reingewicht)
anderer Zucker ..... 21 Goldmark
(für 100 kg Reingewicht)

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 15. Dezember 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Position Nr. 204 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 29 vom 18. Dezember 1923.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer am 10. Dezember 1923 abgehaltenen 212. Sitzung gefaßten Beschlusses wird die Position Nr. 204 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

Nr.		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Goldmark
204	Schokolade und Schokoladeersatzstoffe, in Tafeln oder Blöcken, auch gemahlen; Waren ganz oder teilweise aus Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade oder Schokoladeersatzstoffen, alle diese auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen	75

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 20. Dezember 1923 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für Essigsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe für Essigsäure. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 30 vom 10. Januar 1924.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 209. Sitzung gefaßten Beschlusses Nr. 6444 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Januar 1924 wird die von den Zollämtern der besetzten Gebiete für eingeführte Essigsäure zu erhebende innere Verbrauchsabgabe auf 58,80 Goldmark für 100 kg gesetzliches Reingewicht in reinem Zustand festgesetzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 12. Januar 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Positionen Nrn. 651, 652, 653 und 654 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 34 vom 29. Januar 1924.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer am 21. Januar 1924 abgehaltenen 217. Sitzung gefaßten Beschlusses werden die Nrn. 651, 652, 653 und 654 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

		Zollsatz für 100 kg
651	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:	
	a) Glanzpappe (Preßspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe, sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt; Vulkanfiber	3

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) P. E. (Provisoirement Exempt) = vorläufig zollfrei.
[3]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 3.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

	Zollsatz für 100 kg
b) Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	2
c) Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe	0,75
Pappen aller Art, weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt, lackiert, bronziert, mit Wollstaub oder dergleichen überzogen, durch Pressen gemustert; Malerpappe	5
Gelbes Strohpapier; ganz grobes graues Löschpapier	2
Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	2

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am ebruar 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für igsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. führungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 35 vom ebruar 1924.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinkommission in ihrer 20. Sitzung gefaßten Beschlusses Nr. 6444 gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Januar 1924[1]) die von den Zollämtern der besetzten Gebiete für eingeführte Essig- zu erhebende innere Abgabe auf 73,05 Goldmark für 100 kg liches Reingewicht in reinem Zustand festgesetzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am ebruar 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der ition Nr. 176 des interalliierten Zolltarifs. Aus- ungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 36 vom ebruar 1924.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinommission in ihrer am 7. Februar 1924 abgehaltenen 219. Sitzung ten Beschlusses wird die Position Nr. 176 des interalliierten arifs[2]), wie folgt geändert:

	Neuer Zollsatz für 100 kg
Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohzuckers (der Saccharose):	
a) raffinierter	6
(Die einstweilige Zollfreiheit wird aufgehoben.)	

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am ebruar 1924 in Kraft.

Anmerkung. Der gegenwärtige Beschluß ist allen Zollstellen 14. Februar 1924 mit Telegramm Nr. 6430/C. D. D. bekanntgeben worden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Märzheft S. 254.
[2]) Vergl. ebenda, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Position Nr. 650 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 37 vom 22. Februar 1924.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer am 15. Februar 1924 abgehaltenen 220. Sitzung gefaßten Beschlusses wird der Zollsatz von 3 Goldmark für die in der Nr. 650 des interalliierten Zolltarifs[1]) (Papier und Papierteig) bezeichneten Erzeugnisse, von dem diese Erzeugnisse auf Grund der Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 25 vom 10. November 1923[2]) vorläufig befreit waren, wieder eingeführt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 25. Februar 1924 in Kraft.

Anmerkung. Der gegenwärtige Beschluß ist allen Zollstellen durch Telegramm Nr. 6614/C. D. D. vom 21. Februar 1924 bekanntgegeben worden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Positionen Nrn. 178 und 179 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 38 vom 28. Februar 1924.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer am 22. Februar 1924 abgehaltenen 221. Sitzung gefaßten Entschließung werden die Positionen Nrn. 178 und 179 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

	Neuer Zollsatz für 100 kg
178. Branntwein in Fässern:	
a) Likör	200
b) Arrak, Rum, Kognak	130
c) sonstige gebrannte geistige Flüssigkeiten	100
179. in anderen Behältnissen	200

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 1. März 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung von Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 39 vom 28. Februar 1924.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer am 20. Februar 1924 abgehaltenen 221. Sitzung gefaßten Entschließung werden die Nummern 62, 367 und 368 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

	Neuer Zollsatz für 100 kg Goldmark
62. Kaffee-Ersatzstoffe:	
a) [unverändert]	10
b) gebranntes oder geröstetes Malz, auch gemahlen, andere Kaffee-Ersatzstoffe	15
367. Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen	25
368. Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	30

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 24. Februar 1924 in Kraft.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) Ebenda, 2. Märzheft S. 331.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der für Essigsäure zu erhebenden inneren Verbrauchsabgabe. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 40 vom 9. März 1924.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 20. Sitzung gefaßten Entschließung Nr. 6444 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1924[1]) wird die von den Zollämtern der besetzten Gebiete für eingeführte Essigsäure zu erhebende innere Abgabe auf 73,35 Goldmark für 100 kg gesetzliches Reingewicht in reinem Zustand festgesetzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 12. März 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung von gewissen Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 41 vom 25. März 1924.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 226. Sitzung gefaßten Entschließung werden die nachstehenden Änderungen an dem interalliierten Zolltarif[2]) vorgenommen:

1. Hinter der Nr. 365 ist die nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:
   Anmerkung zu 363 bis 365: Sicherheitssprengstoffe, die für Bergwerke bestimmt sind, genießen Einfuhrzollfreiheit.
2. Hinter der Nr. 799 ist die nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:
   Anmerkung: Sicherheitslampen, die für Bergwerke bestimmt sind, sind in der Nr. 799 inbegriffen und genießen Einfuhrzollfreiheit.
3. Hinter der Nr. 816 ist die nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:
   Anmerkung: Rettungsapparate, die für Bergwerke bestimmt sind, sind in dieser Position inbegriffen, wenn sie aus Eisen sind, und genießen Einfuhrzollfreiheit.
4. Hinter der Nr. 878 ist die nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:
   Anmerkung: Rettungsapparate, die für Bergwerke bestimmt sind, sind in dieser Position inbegriffen, wenn sie ganz oder teilweise aus Kupfer sind, und genießen Einfuhrzollfreiheit.
5. Hinter der Nr. 904 ist die nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:
   Anmerkung: Pick- und Bohrhämmer, die für Bergwerke bestimmt sind, genießen Einfuhrzollfreiheit.

Artikel 2. Die Nr. 578 des Zolltarifs[2]) wird in zwei Unterabteilungen geteilt, nämlich:

a) Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, — aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden 80
b) Vollreifen, mit inneren Metallverstärkungen ... 40

Artikel 3. Die Unterabteilung b der Nr. 843 des Zolltarifs[2]) wird vom Einfuhrzoll befreit.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 386.
[2]) Vergl. ebenda, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

Artikel 4. Die Zölle bei den Positionen 186, 323, 439, 4 443, 444, 453, 454, 455, 595 (b), 596, 597, 598, 599, 600, 5 600—749, 856, 857, 858, 859 werden, wie folgt, geändert:

	Neuer Zollsatz
Baumwolle	
439 a	2,50
b	5,—
460 a	3,—
b	4,—
c	5,50
d	7,—
e	9,—
f	11,—
g	14,—
h	17,—
i	20,—
443 a	20,—
b	24,—
444	35,—
453 a	35,—
b	55,—
c	75,—
454 a	75,—
b	95,—
c	120,—
455 a	95,—
b	120,—
c	135,—
Bürstenmacherwaren	
595 b	2,—
596 a	2,—
b	6,—

	Neu Zoll
Bürstenmacherwaren	
597	18,-
598	150,-
599	18,-
600 a	6,-
b	18,-
Schläuche aus Kautschuk	
574 a	60,-
578 a	80,-
b	40,-
Ultramarin	
323	10,-
Zink	
856 a	1,5
b	2,2
857	2,5
858	3,-
859 a	3,-
b	24,-
Bier	
186 a	8,-
b	12,-
Photographisches Papier	
663	15,-
Trockenplatten für photographische Zwecke	
749	36,-

Artikel 5. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 19 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung d inneren Verbrauchsabgabe auf Essigsäure. Ausführun bestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 42 vom 7. April 19

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rh landkommission in ihrer 20. Sitzung getroffenen Entschließung Nr. 6 und in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 2. A 1924 (Reichsanzeiger Nr. 80)[1]) wird die innere Verbrauchsabgabe, durch die Zollstellen der besetzten Gebiete auf eingeführte Essigsäure erheben ist, auf 74 Goldmark für 100 kg gesetzliches Reingewicht reinem Zustand festgesetzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt 10. April 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung d Position Nr. 230 des interalliierten Zolltarifs. A führungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 43 v 10. April 1924.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rh landkommission in ihrer am 31. März 1924 abgehaltenen 227. Sitz gefaßten Entschließung wird die Nummer 230 des interalliierten Z tarifs[2]), wie folgt, geändert:

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 528.
[2]) Vergl. ebenda, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

	Neuer Zollsatz für 100 kg Goldmark
Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	0,20

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am April 1924 in Kraft.

Der gegenwärtige Beschluß ist allen Zollstellen am 8. Februar[1]) Telegramm Nr. 8078/C. D. D. bekanntgegeben worden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der merkung zu Nr. 186 des interalliierten Zolltarifs. führungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 44 vom April 1924.

Artikel 1. Nachdem die Zölle für Bier (Nr. 186 des Tarifs)[2]) j die Ausführungsbestimmung Nr. 41 (Seite 3)[3]) auf 8 und oldmark ermäßigt worden sind, ist in der Anmerkung zu Nr. 186 iffer 25,40 durch die Ziffer 12 zu ersetzen.

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am pril 1924, dem Tage der Anwendung der Ausführungsbestimmung 11[3]), in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderungen von issen Positionen des interalliierten Zolltarifs. Aus- ngsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 45 vom pril 1924.

Artikel 1. In Ausführung der von der Interalliierten Rhein- ommission am 25. April 1924 gefaßten Entschließung werden am lliierten Zolltarif[3]) die nachstehenden Änderungen vorgenommen:

Tarif-Nr.	Gegenwärtiger Zoll	Neuer Zoll
680	0,50	0,25
682 a	3,50	1,75
b	3,—	1,50
c	2,50	1,25
683 a	15,—	6,—
b	15,—	6,—
c	200,—	100,—
d	6,—	3,—
e	3,—	1,50
684	3,—	2,—
685 a	2,50	1,25
b	1,25	0,75
c	1,25	0,75
686 a	3,50	1,75
b	3,50	1,75
c	2,50	1,25
687 a	30,—	15,—
b	30,—	15,—
c	400,—	200,—
d	12,—	6,—
691 a	15,—	7,50
b	15,—	7,50
c	6,—	3,—

So im Originalwortlaut.
Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
Siehe vorstehend S. 1410.

Artikel 2. Die vorstehenden Änderungen treten am 10. Mai 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Position Nr. 199 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 46 vom 3. Mai 1924.

Artikel 1. In Ausführung des von der Interalliierten Rheinlandkommission in ihrer 230. Sitzung am 1. Mai 1924 gefaßten Beschlusses wird die Nr. 199 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

Nr.		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Goldmark
199	Anderes Backwerk einschließlich der Cakes und des Zwiebaks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	30

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 10. Mai 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der inneren Verbrauchsabgabe auf Essigsäure. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 47 vom 8. Mai 1924.

Artikel 1. In Ausführung der Entscheidung Nr. 6440, welche die Rheinlandkommission in ihrer 209. Sitzung getroffen hat, und in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1924[2]) ist die innere Verbrauchsabgabe, die durch die Zollstellen der besetzten Gebiete auf eingeführte Essigsäure erhoben werden muß, auf 75,15 ℳ je 100 kg wasserfreier Säure festgesetzt.

Artikel 2. Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt mit dem 15. Mai 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Position Nr. 733 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 48 vom 30. Mai 1924.

Artikel 1. Die Position Nr. 733 des interalliierten Zolltarifs[1]) ist durch Einfügung der folgenden Anmerkung am Ende zu ergänzen:

„Anmerkung zu 733 a, b und c. Der Zoll wird um 50 v H ermäßigt für Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Mostrich, Konserven, Konfitüren usw. aufzunehmen und mit diesen Lebensmitteln gefüllt zum Verkauf gebracht zu werden".

Artikel 2. Die gegenwärtige Ausführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung der Position Nr. 631 b des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 49 vom 19. Juni 1924.

Artikel 1. In Ausführung der durch die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission in ihrer 236. Sitzung vom 10. Juni 1924 gefaßten Entschließung wird die Nr. 631 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

Nr.		Neuer Zollsatz für 100 kg Goldmark
631 b	Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit	34

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).
[2]) Vergl. ebenda, 1. Aprilheft S. 386.

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung von Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 50 vom 3. Juli 1924.

Artikel 1. In Ausführung der durch die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission in ihrer 237. Sitzung vom 25. Juni 1924 gefaßten Entschließung werden die Nummern 316, 422 bis 426 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

		bisheriger Zollsatz Goldmark für 100 kg	neuer Zollsatz Goldmark für 100 kg
316	Calciumcarbid, Aluminiumcarbid, Siliciumcarbid (Caborund) und anderweit nicht genannte Metallcarbide	4,—	2,—
422	Kammgarn, roh:		
	a) eindrähtig	8,—	4,—
	b) zwei- oder dreidrähtig	10,—	5,—
	c) vier- oder mehrdrähtig	24,—	12,—
423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
	a) eindrähtig	12,—	6,—
	b) zwei- oder dreidrähtig	18,—	9,—
	c) vier- oder mehrdrähtig	24,—	12,—
424	Streichgarn, roh:		
	a) eindrähtig	9,—	4,50
	b) zwei- oder dreidrähtig	12,—	6,—
	c) vier- oder mehrdrähtig	24,—	12,—
425	Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:		
	a) eindrähtig	13,—	6,50
	b) zwei- oder dreidrähtig	21,—	10,50
	c) vier- oder mehrdrähtig	27,—	13,50
426	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	36,—	18,—

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am 5. Juli 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung der Position Nr. 729 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung Nr. 51 des Leitenden Zollausschusses vom 3. Juli 1924.

Artikel 1. In Ausführung der durch die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission in ihrer 237. Sitzung vom 25. Juni 1924 gefaßten Entschließung werden die Nummern 729a und 729b des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

		bisheriger Zollsatz Goldmark für 100 kg	neuer Zollsatz Goldmark für 100 kg
729	Wandbekleidungsplatten aus Ton, gefrittetem Tonzeug oder Steingut, unglasiert oder glasiert:		
	a) einfarbig	20,—	5,—
	b) mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	32,—	8,—

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt 5. Juli 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung Positionen des interalliierten Zolltarifs. Ausführungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 52 vom 7. Juli 19

Artikel 1. In Ausführung der durch die Hohe Interalli Rheinlandkommission in ihrer 237. Sitzung vom 25. Juni 1924 faßten Entschließung werden die Nummern 432b, 434, 460, 518 und des interalliierten Zolltarifs[1]), wie folgt, geändert:

		bisheriger Zollsatz Goldmark für 100	neu Zoll
432b	Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend, im Gewichte von mehr als 200 bis 700 g auf 1 qm Gewebefläche	175,—	87,5
434	Unterkleider:		
	a) geschnitten	100,—	50,-
	b) abgepaßt, gearbeitet (regulär)	140,—	70,-
449	Baumwollenfilze (gewebte filzartige Zeugstoffe), auch gerauht:		
	a) roh	65,—	32,5
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	100,—	50,-
460	Strümpfe, Socken, Unterkleider:		
	a) geschnitten	80,—	40,-
	b) abgepaßt, gearbeitet (regulär)	120,—	60,-
518	Aus Gespinstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen	700,—	350,-

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt 15. Juli 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung Position Nr. 457 des interalliierten Zolltarifs. führungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 53 19. Juli 1924.

Artikel 1. In Ausführung der durch die Interalliierte R landkommission in ihrer 239. Sitzung vom 9. Juli 1924 gefaßten schließung wird die Nr. 457 des interalliierten Zolltarifs[1]), wie geändert:

		bisheriger Zollsatz Goldmark für 10	neu Zoll
457	Gewebe, nicht unter Nr. 445—452 fallend, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	50,—	25,

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt 15. Juli 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung Position Nr. 946 des interalliierten Zolltarifs. führungsbestimmung des Leitenden Zollausschusses Nr. 54 31. Juli 1924.

Artikel 1. In Ausführung der durch die Interalliierte R landkommission in ihrer 240. Sitzung vom 17., 18. und 19. Juli gefaßten Entschließung wird die Nr. 946 des interalliierten Zolltar wie folgt, geändert:

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2])

	bisheriger Zollsatz Goldmark für 100 kg	neuer Zollsatz Goldmark für 100 kg
Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	20,—	10,—

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt am August 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderung der sition Nr. 739 des interalliierten Zolltarifs. Ausführungs- immung des Leitenden Zollausschusses Nr. 55 vom 4. August 1924.

Artikel 1. In Ausführung der durch die Interalliierte Rhein- kommission in ihrer 231. und 237. Sitzung vom 7., 9. und 11. Mai . 17., 20., 25. und 26. Juni 1924 gefaßten Entschließung wird die 739 des interalliierten Zolltarifs[1]) wie folgt geändert:

	bisheriger Zollsatz Goldmark für 100 kg	neuer Zollsatz Goldmark für 100 kg
Hohlglas:		
in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:		
a) gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glas überfangen	60	30
b) anderes	48	24

Artikel 2. Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt in t:

1. am 15. Mai 1924 bezüglich der Abänderung der Position 739 b.
2. am 5. Juli 1924 bezüglich der Abänderung der Position 739 a.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Deutsche Ausgabe interalliierten Zolltarifs: „Hohe Interalliierte Rheinland- mission. Leitender Zollausschuß. Interalliierter Zolltarif. Gültig die besetzten rheinischen Gebiete. 1. März 1924." Bezugsquelle: ion économique française in Mainz, Postfach 77.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Neuausgabe des ralliierten Ausfuhrabgabentarifs: „Haute commission ralliée des territoires rhénans. Comité directeur des licences portation et d'exportation. Tarif interalliée des taxes à portation. Applicable dans les territoires rhénans occupés. dition. 20 Mai 1924." Bezugsquelle: Section économique çaise in Mainz, Postfach 77.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Neuausgabe der ralliierten Einfuhrfreiliste: „Haute commission inter- e des territoires rhénans. Comité directeur des douanes. e des marchandises libres à l'importation en territoires rhénans pés par la frontière extérieure de ces territoires. 2e Edition ant suite à celle du 15 Février 1923). 20 Novembre 1923." ugsquelle: Section économique française in Mainz, Postfach 77.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

Alt- und neubesetzte Gebiete: Neuausgabe der interalliierten Ausfuhrfreiliste: „Haute commission interalliée des territoires rhénans. Comité directeur des licences d'importation et d'exportation. Liste des marchandises libres à l'exportation des territoires rhénans occupés: *A.* Par les frontières extérieures, *B.* Par la frontière orientale. 2e Edition. Cette édition annule celle publiée le 15 Février 1923 par le Service Economique du Haut Commissariat de la République Française dans les Provinces du Rhin (fascicule bleu), et fait suite, en la complétant de la liste *B*, à l'édition du 1er Mai 1923. 1er Décembre 1923." Bezugsquelle: Section économique française in Mainz, Postfach 77.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Berichtigung zur Ausführungsbestimmung Nr. 8[1]), betreffend die zeitweilige Zulassung in die besetzten Gebiete. Bekanntmachung des Leitenden Zollausschusses Nr. 633/C. D. D. vom 12. April 1923.

Artikel 6.

Anstatt:

Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen getroffen: bei der Einfuhr erhebt das Einfuhrbureau eine statistische Gebühr von 1‰ (ein Tausendstel) . . . . .

ist zu lesen:

Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen getroffen: bei der Einfuhr erhebt das Einfuhrbureau eine statistische Gebühr von 1‰ (ein Zehntausendstel).

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhr von weißem Zucker. Rundschreiben des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 11462/L. J. E. vom 5. Juni 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß er beschlossen hat, in Zukunft folgende Regelung anzuwenden, was die Gewährung von Einfuhrbewilligungen und Zulaufsbewilligungen für raffinierten Zucker, der aus dem Auslande und dem unbesetzten Deutschland stammt, betrifft:

1. Diejenigen Anträge auf Zubewilligungen oder Einfuhrbewilligungen für raffinierten Zucker, die von einer der Firmen gestellt werden, die den Vertrag vom 13. Februar 1924 unterschrieben hat, müssen durch die Dérogationsbureaus oder durch das Unterkomitee von Bad Ems sofort bewilligt werden.
2. Diejenigen Anträge auf Zulaufsbewilligungen oder Einfuhrbewilligungen für raffinierten Zucker, die von anderen Firmen gestellt werden, als die obenerwähnten, müssen dem zuständigen Delegierten der Vereinigung, die das Abkommen vom 13. Februar unterschrieben hat, zur Stellungnahme vorgelegt werden, und zwar:
   an Herrn Brodt i. Fa. vom Rath & Brodt, Köln, dessen örtliche Zuständigkeit sich über die Rheinprovinz erstreckt,
   an Herrn Thielow, Zuckerfabrik Frankenthal, dessen örtliche Zuständigkeit sich auf den Rest der besetzten Gebiete, d. h. die Pfalz, Rheinhessen und Hessen-Nassau erstreckt.

Wenn der Delegierte der Vereinigung der Raffinerien den Antrag befürwortend zurückschickt, kann die Einfuhrbewilligung oder Zulaufsbewilligung sofort der interessierten Firma erteilt werden. Wenn jedoch der Antrag nicht befürwortend zurückkommt, wird das Unterkomitee von Ems oder das Dérogationsbureau diesen Antrag dem

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 13.

Leitenden Bewilligungsausschuß unterbreiten, der in letzter Instanz entscheiden wird.

Es versteht sich von selbst, daß die Anträge auf Bewilligungen oder Dérogationen, die so zur Stellungnahme übersandt werden, nach Bad Ems oder dem Dérogationsbureau innerhalb einer Frist von höchstens acht Tagen zurückgesandt werden müssen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Steuerliche Behandlung der eingeführten Rohtabake. Rundverfügung 198—24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10 174/C. D. D. vom 18. Juni 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß hat in den Rundverfügungen Nr. 8281, 8400 und 9332/C. D. D.[1]) die Bestimmungen festgesetzt über die Erhebungen der inneren Abgaben auf Rohtabake, die eingeführt werden und dazu bestimmt sind, in im besetzten Gebiet liegenden Tabakfabriken zu Tabakfabrikaten verarbeitet zu werden.

Bei Prüfung der bei der Durchführung dieser Bestimmungen gesammelten Erfahrungen hat sich ergeben, daß diese Bestimmungen in mancher Hinsicht nicht den Bedürfnissen von Industrie- und Handel des Rheinlandes Rechnung tragen. Der Leitende Zollausschuß hat daher Veranlassung genommen, die getroffene Regelung zu überprüfen und sie zu modifizieren, damit er in den Grenzen der Möglichkeit den in Frage kommenden Interessenten entgegenkomme.

I. Höhe der inneren Verbrauchsabgabe (Abänderung der Rundverfügung Nr. 8281 und 8400/C. D. D.).

Vom 10. April 1924 ab werden diese Abgaben vom Wert auf folgenden Grundlagen berechnet:

Rohtabak	100	v H
Tabak, der zur Herstellung von Zigarren bestimmt ist	100	„
Schnupftabak	50	„
Kautabak	25	„

Der Satz von 300 v H für Tabak, der zur Herstellung von Zigaretten bestimmt ist, bleibt bestehen.

Rückwirkende Kraft.

Da die oben angegebenen Sätze mit Wirkung vom 10. April 1924 anzuwenden sind, wird, insoweit es sich um Berechnungen handelt, die seit diesem Datum auf anderer Grundlage vorgenommen worden sind, die zuviel erhobene Differenz von dem Zollstundungskonto der empfangsberechtigten Schuldner in Abzug zu bringen sein. Insoweit es sich um Firmen handelt, deren Zollstundungskonto in keiner Weise belastet ist, werden die zu Unrecht erhobenen Summen als Guthaben auf künftig fällig werdende Stundungen der Firma zu buchen sein.

II. Zu erfassender Wert.

Der zu erfassende Wert bildet sich aus dem Preise der Rohtabake zum Zeitpunkt ihrer Vorführung beim Grenzeingangszollamt des besetzten Gebietes, ausschließlich der Zollgefälle. Er umfaßt daher den in der Faktura nachgewiesenen Wert, zuzüglich der Transport-, Versicherungs- und anderen Kosten, mit denen die Waren seit ihrer Versendung aus den Lagerräumen des Verkäufers bis zu ihrer Ankunft beim Grenzeingangszollamt belastet worden ist. Diese Kosten müssen der Gegenstand einer besonderen Anmeldung des Einführenden sein, deren Einzelangaben grundsätzlich für zutreffend erachtet werden können, wenn die Dienststellen keinen Anlaß haben, ihre Richtigkeit zu bezweifeln.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 955.

III. Versendung auf Niederlage.

Die Wertabgabe wird zum Zeitpunkt der Einfuhr für diejeni Rohtabake nicht erhoben, die im Transitverkehr auf eine Zollniederl (allgemeine öffentliche Niederlage oder unter amtlichem Mitversch der Zollbehörden stehendes Privatlager) überführt werden. Dasse trifft im übrigen im gleichen Falle für die eigentlichen Zollgefälle Zollgefälle und innere Abgaben werden erst bei der Auslagerung der Niederlage zwecks Überführung in den Inlandsverbrauch erhob Der Leitende Zollausschuß genehmigt indessen, daß die für die Niei lagegüter vorgesehene Behandlung (öffentliche und Privatniederla sich auf die innere Abgabe beschränken kann, wenn Importeure Antrag stellen, die Vergünstigung nur bezüglich dieser Abgabe Anspruch zu nehmen, die Zollgefälle auf die Rohtabake dagegen der Einfuhr zu entrichten. In den Niederlagebüchern müssen V merke aufgenommen werden, die in einwandfreier Weise Aufsch geben über die in dieser Weise verzollten Rohtabake. Es wird sonders bemerkt, daß die Vergünstigung, die den verzollten Taba durch die Genehmigung der Einlagerung in öffentlichen oder priva Zollniederlagen eingeräumt wird, die Gewährung von Zollstundung für diese Tabake bei der Einfuhr ausschließt, insoweit die innere gabe in Frage kommt. Diese Stundung darf nur bei der A lagerung aus der Niederlage zwecks Überführung in den Konsum währt werden.

IV. Stundung.

Für die Zahlung der inneren Verbrauchsabgaben wird e Stundung von sechs Monaten gewährt werden, vorausgesetzt, daß Zollbehörde die Garantie einer Bank, einer Versicherungsgesellsch oder eines Syndikats usw. gestellt wird und unter dem Vorbeh daß diese Unternehmungen durch den zuständigen Delegierten Leitenden Zollausschusses zugelassen sind. Außerdem werden die lichen Delegierten des Leitenden Zollausschusses ermächtigt, diejenig Firmen von der Kautionsleistung zu entbinden, die ihnen angesic ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums als in jeder Hinsi zuverlässig und zahlungsfähig erscheinen werden.

Eine Verlängerung der Stundung um drei Monate wird du den Leitenden Zollausschuß denjenigen Firmen gewährt werd können, die kurz vor Ablauf des sechsten Monats einen entsprechend Antrag stellen und den Beweis liefern sollten, daß sie nicht imstar waren, den Wert der eingeführten Tabakwaren während der Da der normalen Stundung einzubringen.

V. Versendung in die unbesetzten Gebiete.

Die Tabakerzeugnisse, die zum Export in die unbesetzten Gebi bestimmt sind, können auf Antrag der Fabrikanten unbanderoli versandt werden. Die Fabrikanten, die diese besondere Behandlu zu genießen wünschen, haben bei dem Ausgangszollamt (inneres o Grenzzollamt) einen Begleitschein abzugeben, aus dem die Art ausgeführten Tabakfabrikate, ihr Nettogewicht, das Gewicht des R tabaks, aus dem sie hergestellt sind, und das bezügliche Einfuhrko hervorgehen. Dieser Begleitschein ist nach Prüfung und entsprechend Bescheinigung durch die Ausgangsdienststelle an die Dienststelle senden, bei der das Einfuhrkonto geführt wird. Diese wird ihrerse von dem Stundungskonto des Fabrikanten eine Summe abschreib die der Gebühr entspricht, welche auf den Rohtabakmengen lastet, zur Anfertigung der Tabakerzeugnisse verbraucht und als in das besetzte Deutschland ausgeführt angemeldet sind.

VI. Versendung in das Ruhrgebiet.

Die Frage ist der Hohen Interalliierten Rheinlandkommissi unterbreitet; entsprechende Anweisungen werden später erlassen werd

wischen sind Anordnungen getroffen, damit die mit Banderolen
). D. banderolierten und in das Ruhrgebiet versandten Tabake
h die Zolldienststellen des Ruhrgebietes in Höhe des Wertes dieser
derolen zugelassen werden; diese Banderolen werden durch die
dienststellen des Ruhrgebietes gegen Ruhr-Banderole umgetauscht
den.

. Berechnung des Gegenwertes in Goldmark (Abänderung der Rundverfügung Nr. 9332/C. D. D.)[1].

Eine Quittung, in der die Bezahlung der inneren Verbrauchsbe bestätigt wird, oder eine Stundungsbescheinigung soll den ressenten ausgehändigt werden, damit diese von den Steuerämtern nlos die entsprechende Anzahl Banderolen erhalten können.

Die Quittungen und die Stundungsbescheinigungen sollen auf ag der Interessierten nur die Angabe der in Devisen erhobenen me enthalten; indessen werden die Stundungskonti selbst den Gegenwert der in Devisen erhobenen Summe Goldmark angeben müssen, wobei der Umrechnungsfizient, der am Tage der Ausstellung der Kreditbescheinigung maßgebend ist, zugrunde zu legen ist. r Gegenwert in Goldmark ist die Unterlage für die Ausgleichung Stundungskontos.

. Seit dem 10. April 1924 eingeführte Tabake (Tabake, die am 10. April 1924 gebucht sind).

Die in Betracht kommenden Tabake werden durch die örtlichen ierten des Leitenden Zollausschusses in Rechnung zu stellen sein, ie werden hinsichtlich der auf sie entfallenden inneren Verbrauchsen die Vergünstigung der sechsmonatigen — eventuell auf neun te verlängerten — Stundungsgewährung genießen.

Mit anderen Worten werden die durch die Steuerämter als bestände am 10. April 1924 festgestellten Tabakmengen wie die führten Tabake zu behandeln sein. Sie werden den Anlaß zur achung eines besonderen Stundungskontos geben, dessen Führung den Anweisungen zu erfolgen haben wird, die in der Frage die vorliegende Verfügung eingeführt sind (§ IV).

X. Die Steuerämter sind, insoweit ihre Tätigkeit bei der Erz der inneren Verbrauchsabgaben auf eingeführte, abgabepflichtige nisse in Frage kommt, unter die Befehlsgewalt der Delegierten itenden Zollausschusses gestellt. Eine Entscheidung der Hohen ission wird in kurzer Zeit in diesem Sinne getroffen und den stellen mitgeteilt werden.

er Leitende Zollausschuß ersucht Sie, die gegenwärtigen Entungen dem unterstellten Personal bekanntzugeben und deren führung zu überwachen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Liste derjenigen hen Banken, die vorläufig zu Zahlungen durch das é Spécial de la Comptabilité Générale des Gages zuen sind.

er Leitende Zollausschuß hat seinen Dienststellen Anweisung eilt, daß die Zölle aller Art durch Schecks, die auf diese Banken sind, angenommen werden, sowie durch Wechsel, die von diesen ellt sind, von ihnen angenommen oder avalisiert sind. Außerird die Garantiestellung aller dieser Banken für Firmen oder ersonen für alle geschuldeten Summen angenommen:

Zugelassene deutsche Banken:

1. Banque de la Sarre et des Pays Rhénans, Succursale de Ludwigshafen,
2. Barmer Bankverein, Hinsberg, Fischer & Co., Barmen und Zweigniederlassungen,
3. Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank, München und Zweigniederlassungen,
4. Commerz- und Privatbank, Hamburg und Berlin und Zweigniederlassungen,
5. Darmstädter und Nationalbank, Berlin W56 und Zweigniederlassungen,
6. Deutsche Bank in Berlin W8 und Zweigniederlassungen,
7. Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin und Zweigniederlassungen,
8. Dresdner Bank in Berlin W8 und Zweigniederlassungen,
9. Essener Kreditanstalt, Essen und Zweigniederlassungen,
10. Kreisbank in Krefeld,
11. Mitteldeutsche Creditbank in Frankfurt und Zweigniederlassungen,
12. Rheinische Creditbank in Mannheim und Zweigniederlassungen,
13. A. Schaaffhausenscher Bankverein A. G., Köln und Zweigniederlassungen,
14. Süddeutsche Diskontogesellschaft in Mannheim und Zweigniederlassungen,
15. Westfalenbank A. G. in Bochum.

NB. Die Rheinische Diskontobank wird als alliierte Bank betrachtet (Filiale der Banque nationale de Credit — Paris).

Privatbanken.

1. Deichmann & Co., Köln und Zweigniederlassungen,
2. Gebr. Roechling, Berlin, Saarbrücken und Zweigniederlassungen,
3. Bankhaus Levy, Köln,
4. Bankhaus L. J. Kirchberger in Bad Ems,
5. J. Frank & Co. in Krefeld.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Aufnahme der Zweigniederlassungen der Banque du Rhin in die Liste der zugelassenen Banken. Rundschreiben 218—24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10592/C. D. D.

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß, da die Comptabilité Générale des Gages die Zweigniederlassungen im Rheinland der Banque du Rhin zugelassen hat, die Kaution dieser Bank sowie deren Schecks und Wechsel, die auf sie gezogen sind, akzeptiert, in Aval genommen oder durch diese Bank indossiert sind, als Garantie oder in Zahlung für Zollabgaben aller Art angenommen werden können.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Für Kraftfahrzeuge beim Eingang zu erteilende Zollquittungen. Rundverfügung 221—24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10595/C. D. D. vom 3. Juli 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung Nr. 8757/C. D. D. vom 30. April 1924, die anordnet, daß die Zollposten eine Quittung für jedes Kraftfahrzeug ausstellen müssen, das zur Verzollung vorgeführt wird, beehrt sich der Leitende Zollausschuß mitzuteilen, daß die Zollposten künftig die fraglichen Quittungen mit einem Vermerk mit roter Tinte des Inhalts zu versehen haben, daß „der fragliche Beleg immer in den Händen des Eigentümers des Fahrzeugs zu verbleiben hat".

[1] Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 955.

Der Leitende Zollausschuß ersucht Sie, die vorstehende Anordnung zur Kenntnis des unterstellten Personals zu bringen und deren Durchführung zu überwachen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Aufhebung der statistischen Gebühr für Postpakete, die die besetzten Gebiete im Transit passieren (Berichtigung der Rundschreiben Nr. 5656/C. D. D. vom 19. Januar und Nr. 9425/C. D. D. vom 22. Mai 1924). Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 10715/224—24 vom 8. Juli 1924.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die statistische Gebühr zu erheben ist auf Postpakete, welche die besetzten Gebiete nur im Transit berühren.

Der Leitende Zollausschuß gibt hiermit bekannt, daß nach den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 9203/C. D. D. vom 15. Mai 1924 der Transit der Postpakete durch die besetzten Gebiete ohne Erhebung irgendwelcher Gebühren und absolut kostenfrei zu erfolgen hat.

Infolgedessen sind die Rundschreiben Nr. 5656/C. D. D. vom 19. Januar und Nr. 9425/C. D. D. vom 22. Mai 1924, wie folgt, abzuändern:

Im Text des Rundschreibens Nr. 5656/C. D. D. vom 19. Januar sind auf der 20. Linie die Worte „und Transitverkehr" zu streichen.

Im Text des Rundschreibens Nr. 9425/C. D. D. vom 22. Mai 1924 sind auf der 7. Zeile die Worte „und solche, die im Transit die besetzten Gebiete passieren" zu streichen.

Der Leitende Zollausschuß ersucht um Bekanntgabe dieser Entscheidung an alle unterstellten Dienststellen und Überwachung der Ausführung.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Schecks ohne Deckung. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 10846/229—24 vom 12. Juli 1924.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Firmen zur Zahlung von fälligen Zollgebühren Schecks benutzt haben, für welche keine Deckung vorhanden war.

Durch Rundschreiben Nr. 10108[1]) hat der Leitende Zollausschuß bereits die Aufmerksamkeit der Dienststellen auf diese Tatsache gelenkt.

Um nun kurzerhand diese Zahlungen durch Schecks ohne Deckung zu vermeiden, welche die Banken aus Gewinnsucht nur zu leicht akzeptieren, ersucht der Leitende Zollausschuß, nach vorheriger Übereinkunft mit den Firmen, um Bekanntgabe an sämtliche in den betreffenden Distrikten mit dem Leitenden Zollausschuß arbeitenden Banken, daß in vorkommenden Fällen dieser Art die ungekürzte Zahlung der in Frage kommenden Gebühren verlangt wird, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung, welche gegen diese Banken sowohl als auch gegen die Firmen eröffnet wird, die Schecks ohne Deckung in Zahlung geben.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Druckfehler im interalliierten Zolltarif[2]). Rundverfügung 230—24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10849/C. D. D. vom 12. Juli 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß beehrt sich zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß bei der Nr. 177 (Absatz Milchzucker) ein Druckfehler festgestellt worden ist; das Stichwort „Milchzucker" ist mit e Sternchen zu versehen, da diese Ware vorläufig zollfrei ist, sofer deutschen Ursprungs ist und über die Ostgrenze der besetzten G eingeführt wird. (Anwendung der Rundverfügung Nr. 2702/C. D

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zollfreier Eing der Kappschienen, die für Bergwerke bestimmt sind, durch die Micum kontrolliert werden. Rundschreiben 237 des Leitenden Zollausschusses Nr. 10920/C. D. D. vom 17. Juli

Der Leitende Zollausschuß hat die Ehre, Ihnen zur Unterric und zur Ausführung mitzuteilen, daß in Anwendung der Entschei die die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission in ihrer 239. Si vom 9. Juli 1924 getroffen hat, den Bergwerken der besetzten Ge die durch die Micum kontrolliert werden, der Vorteil der zoll Einfuhr von Kappschienen (oberer Teil der Rahmen bestehend alten Schienen), die für diese Bergwerke bestimmt sind, einge wurde.

Die Bewilligungen, die die Einfuhren aus dem Ausland müssen durch die Zollstelle von Bad Ems mit einem besonderen merk versehen werden, worin erwähnt wird, daß die eingefü Materialien abgabefrei eingeführt werden dürfen, nach Vorlage Bescheinigung des Delegierten der Micum.

Die Delegierten der Micum, die bestimmt sind, die Anträg Zulaufsbewilligungen und Einfuhrbewilligungen zu stempeln, fü Herren Chefingenieure der Bergwerkgruppe von Aachen (M. An und von Crefeld (M. Hoppe) oder ihre Vertreter.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zulassung „Barmer Bankvereins". Rundverfügung 239—24 des Leit Zollausschusses Nr. 10977/C. D. D. vom 18. Juli 1924 an die spektoren, Kontrolleure, Delegierten bei den Landesfinanzämtern Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß beehrt sich, Ihnen zur Kenntnis Ausführung mitzuteilen, daß das „Comité Spécial de la Con bilité Générale des Gages" beschlossen hat, den „Barmer verein" wieder auf die Liste der zugelassenen Banken zu setzen die Wechsel wieder anzunehmen, die auf dieses Bankhaus ge sind, insoweit als diese nicht später als am 25. Dezember 1924 schließlich) fällig werden.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erlaß der A fuhrabgaben für Waren, die zu Reparationszw geliefert werden. Rundschreiben des Leitenden Ausschusses Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 12144/L. J. E. vom 19. Juli

Der Leitende Bewilligungsausschuß hat entschieden, daß Waren oder Gegenstände, die als Sachlieferungen bei den deu Industriellen bestellt sind und die aus einem gemeinsamen beson Fond bezahlt werden, der aus den Kontributionen besteht, d Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge gezahlt werden, von der fuhrabgabe befreit sind.

Die zur Ausfuhr dieser Waren erforderlichen Bewilligu werden durch das Unterkomitee von Ems unter denselben Bedingu ausgestellt, wie die Ausfuhrbewilligungen, die die Sachliefer decken, die in Ausführung des Teiles VIII des Versailler Frie vertrages[1]) gemacht werden. Die Bescheinigung, wie sie durch Rundschreiben Nr. 422/C. D. D. vorgesehen wurde, bekanntgegeben

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1339.
[2]) Vergl. ebenda, 1. Januarheft S. 13, Fußnote [2]).

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 95.

ericht Nr. 399/L. J. E. vom 27. März 1923, wird ersetzt durch eine escheinigung, die von derjenigen Stelle stammt, die beauftragt ist, e Bestellungen zu homologuisieren (Comité Economique de la H. C.).

Alt- und neubesetzte Gebiete: Ausfuhr von Wertpapieren. Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses r Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 76 vom 19. Juli 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß, in Ansehung der Ordonnanzen r. 135[1]), 136[2]) und 143[3]) der Interalliierten Rheinlandkommission, stimmt:

Artikel 1. Artikel 2 der Ausführungsbestimmung Nr. 63 vom . Mai 1924[4]) ist aufgehoben.

Artikel 2. Vorliegende Ausführungsbestimmung tritt sofort Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Verkehr auf dem hein. Rundschreiben 291—24 des Leitenden Zollausschusses . 11029/C. D. D. vom 22. Juli 1924.

Durch sein Rundschreiben Nr. 7458/C. D. D. vom 18. März 1924 t der Leitende Zollausschuß vorgeschrieben (Seite 2 § d), daß, da Verkehr der Waren innerhalb der besetzten Gebiete frei ist, Grund liege, die freie Beladung in den Flußhäfen und den freien Wasser- kehr der Waren, die von einem Hafen der besetzten Gebiete zu em anderen Hafen des besetzten Gebietes gebracht werden, zu auben.

Da diese Bestimmungen Veranlassung zu verschiedenen Aus- lungen gegeben haben, hat der Leitende Zollausschuß die Ehre, nen weiter unten einige ergänzende Bestimmungen mitzuteilen:

1. Beladung in den Häfen der besetzten Gebiete.

Die Beladung in den Häfen der besetzten Gebiete ist frei von erwachung (Kontrolle) und findet einfach statt in gewissen Fällen er der gewöhnlichen Aufsicht, wenn ein Zollposten vorhanden ist.

2. Verkehr eines Hafens der besetzten Gebiete zu einem anderen Hafen.

Der Verkehr von einem Hafen der besetzten Gebiete zu einem eren Hafen ist ebenfalls frei.

3. Löschung.

Die Löschung ist frei, wenn von dem gewöhnlichen Überwachungs- ist erkannt ist, daß das Schiff und die Waren schon frei sind von icher Verpflichtung gegenüber der Zollverwaltung, aber im ent- gengesetzten Falle ist es selbstverständlich, daß die gewöhnlichen malitäten für diese Waren erfüllt werden müssen. Es ist deshalb rderlich, daß die Zollverwaltung das Recht der Kontrolle besitzt; muß sich davon überzeugen, daß es sich tatsächlich um einen aus- ließlichen inneren Verkehr handelt.

Der Leitende Zollausschuß bittet Sie, vorliegende Bestimmungen Ihnen unterstellten Dienststellen bekanntzugeben und für deren führung Sorge zu tragen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 6.
[2]) Ebenda S. 7.
[3]) Ebenda S. 18.
[4]) Ebenda 1924, 1. Juliheft S. 955.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Verkehr von aus dem Ausland kommenden Waren, die im Transit durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland bestimmt sind — oder umgekehrt — auf dem Rhein. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 11155/245—24 vom 28. Juli 1924.

Es haben sich Unstimmigkeiten ergeben in bezug auf die zu fordernden Formalitäten, wie sie für den Verkehr von aus dem Ausland kommenden oder dorthin bestimmten Waren, die im Transit durch die besetzten Gebiete nach dem unbesetzten Deutschland gehen oder von dort kommen, besonders betreffend die englische Zone, in Frage kommen. Der Leitende Zollausschuß benutzt die Gelegenheit, um in Erinnerung zu bringen, daß die Behandlung dieses Verkehrs durch die Rundschreiben Nr. 3494/C. D. D. vom 9. Oktober 1923, Nr. 4463/C. D. D. vom 27. November 1923[1]) und Nr. 7195/C. D. D. vom 10. März 1924 geregelt ist — und zwar durch das letztere in einer Zusammenfassung der bis dahin ergangenen Bestimmungen.

Der Leitende Zollausschuß erinnert daran, daß das Transitwesen auf dem Wasserwege vom unbesetzten Deutschland nach dem Ausland und umgekehrt sich auch auf die die britische Zone passierenden Waren erstreckt, unter Vorbehalt, daß alle durch die obengenannten Rundschreiben geforderten Formalitäten erfüllt sind.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhr von Holz. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 11363/256—24 vom 2. August 1924.

Der Leitende Zollausschuß ersucht um Unterweisung der unterstellten Dienststellen, daß sie bei der Holzeinfuhr aus dem Ausland für die besetzten Gebiete eine doppelt ausgefertigte Deklaration verlangen und um Mitteilung an das Publikum, daß für Einfuhr dieser Art die Deklaration doppelt auszufertigen ist.

Die zweiten Ausfertigungen dieser Erklärungen sind bei der dortigen Dienststelle zu sammeln und am 1. und 15. jeden Monats dem Leitenden Zollausschuß zu übersenden, von welchem der Leitende Ausschuß für Lizenzen die periodische Übermittlung dieser Dokumente an die Holztreuhandstelle in Essen erbeten hat, um diesem Organ die Möglichkeit der Kontrolle der von seinen Mitgliedern getätigten Holzeinfuhren zu geben.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Steuerkarte. Rundverfügung 255—24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 11362/C. D. D. vom 3. August 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

In Abänderung der Rundverfügung Nr. 10476/C. D. D. vom 28. Juni und 10993/C. D. D. vom 19. Juli d. Js. beehrt sich der Leitende Zollausschuß eine Entschließung vom 26. Juli nachstehend zur Kenntnisnahme mitzuteilen:

„Die für die Steuerkarten für Rechnung der Pfänderkasse durch die interalliierten Zollstellen gegenwärtig zu erhebende Gebühr wird von den Personen, die Motorfahrzeuge in die besetzten Gebiete einführen, nicht zu erheben sein, wenn sie zu diesem Zweck im Besitze eines Triptyque oder eines Passierscheinheftes der Zollbehörde sind oder wenn sie bei der Zollbehörde Sicherheit gemäß den in Kraft befindlichen zollgesetzlichen Bestimmungen geleistet haben.

Die Zollstellen der besetzten Gebiete werden demnach eine für zwei Monate gültige Steuerkarte den Personen abgabefrei ausliefern,

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 333.

die die oben angegebenen Bedingungen erfüllt haben. Vor Ablauf der zweimonatigen Frist muß die abgabenfreie Steuerkarte bei einer Zollstelle des besetzten Gebietes wieder abgegeben sein, widrigenfalls für das Fahrzeug die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten wären."

Der Leitende Zollausschuß ersucht, die vorstehenden Bestimmungen dem unterstellten Personal bekanntzugeben und deren Durchführung zu überwachen.

Ausland

Belgien.

Gesetz, betreffend den Zolltarif, vom 26. Juni 1924. (Moniteur Belge Nr. 181/182 vom 29. und 30. Juni 1924 S. 3314.)

Artikel 1. Bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs werden verlängert:

1. die der Regierung auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1920[1]) und des Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 1921[2]) übertragenen Befugnisse zur Anwendung von Vervielfältigungskoeffizienten auf die im Zolltarif angegebenen spezifischen Zollsätze;
2. die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1922[3]), betreffend die Einführung von unterschiedlichen Zollbehandlungen.

Art. 2. Die Vorschriften des § 2 des Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1924[4]) werden folgendermaßen geändert und ergänzt:

§ 2. Je nach dem Wertstande der Waren oder entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Regierung die Vervielfältigungskoeffizienten herabsetzen oder aufheben, je nach Art und Ursprung der Waren, unter Vorbehalt des Rechts, nötigenfalls diese Koeffizienten wiederherzustellen, jedoch innerhalb der Höchstgrenze der ursprünglichen Abgaben.

Die Regierung wird ermächtigt, während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, die im Zolltarif angegebenen Koeffizienten heraufzusetzen, jedoch nicht über die Zahl 6 hinaus.

Umgekehrt kann sie, wenn erforderlich, und ohne unter den Tarif, der vor dem gegenwärtigen Gesetz in Kraft war, herunterzugehen, bis zum 31. Dezember 1924 die spezifischen Zölle, die keinem Koeffizienten unterliegen, oder die Zollsätze **ad valorem** ausnahmsweise herabsetzen, wobei sie gleichermaßen das Recht behält, diese Zölle oder Abgaben zu erhöhen, ohne daß sie jedoch die ursprünglichen Zahlen überschreiten dürfen.

Alle Maßnahmen, die in Ausführung der drei vorhergehenden Absätze vorgenommen werden, sind den Kammern unmittelbar nach ihrem Zusammentritt bzw. in ihrer nächsten Sitzung zu unterbreiten.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt vom 1. Juli 1924 ab in Kraft.

[Schlußformel.]

Ausführung des Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1924, betreffend den Zolltarif[5]). Königl. Verordnung vom 26. Juni 1924 (Moniteur Belge Nr. 181/182 vom 29. und 30. Juni 1924 S. 3314).

Einziger Artikel. Bis zum Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes vom 8. Mai 1924[4]) werden so, wie sie gegenwärtig angewendet werden, einerseits die Vervielfältigungskoeffizienten auf im Zolltarif aufgeführten spezifischen Zölle, anderseits die unterschi lichen Zollbehandlungen, die hinsichtlich gewisser aus Deutschland o der Tschechoslowakei stammender oder herkommender Waren[1]) geführt sind, aufrechterhalten.

Unser Premierminister, Minister der Finanzen, ist mit der A führung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Belgisch-Luxemburgische Wirtschafts-vereinigung und Finnland.

Genehmigung gewisser Abmachungen des zwischen Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung u Finnland abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkomme Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924 (Finlands Författningssaml 1924 S. 576 Nr. 174).

Die in dem durch Notenwechsel vom 9./12. Februar 19 zwischen Finnland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschafts einigung abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommen[2]) enthalte Abmachungen und Bestimmungen sollen, soweit sie sich auf das Ge der Gesetzgebung beziehen, gemäß dem Übereinkommen gültig s Die zur Inkraftsetzung genannter Abmachungen und Bestimmun erforderlichen näheren Vorschriften werden durch Verordnung erlas

---

Inkraftsetzung des vorläufigen Handelsabkomme zwischen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsv einigung und Finnland. Finnische Regierungsverordnung v 27. Juni 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 577 Nr. 17

Nachdem durch Gesetz vom heutigen Tage gewisse Bestimmun des durch Notenwechsel vom 9./12. Februar 1924 zwischen Finnl und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung abgeschlosse vorläufigen Handelsvertrags genehmigt sind, wird hiermit auf V stellung des Ministers des Äußern verordnet, daß auch die Bestimmun genannten Abkommens, die nicht von der Verordnung vom 14. bruar 1924[1]) über die Durchführung besonderer Bestimmungen Abkommen betroffen werden, gemäß dem Übereinkommen 12. Juli 1924 in Kraft treten sollen.

Frankreich.

Wiederherstellung der Einfuhrfreiheit für Gefri fleisch. Regierungsverordnung vom 8. August 1924 (Journal Offic de la République Française Nr. 215 vom 11. und 12. August 19 S. 7468).

Artikel 1. Von der Veröffentlichung der gegenwärtigen Re rungsverordnung ab werden die Bestimmungen der Regierungsv ordnung vom 19. November 1920[3]), welche die Bedingungen Einfuhr von Fleisch, das durch ein Kälteverfahren haltbar gemacht (aus Nr. 16 des Zolltarifs), nach Frankreich und Algerien festsetzt, a gehoben, und die Einfuhr dieser Lebensmittel nach den genann Gebieten wird keinen anderen besonderen Förmlichkeiten unterwor als denjenigen, die durch die geltenden Gesundheitsordnungen v geschrieben sind.

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 427.
[2]) Ebenda 1921 S. 158.
[3]) Ebenda 1922 S. 277.
[4]) Es handelt sich um das neue belgische Zolltarifgesetz, das bisher im belgischen Amtsblatt noch nicht veröffentlicht worden ist.
[5]) Siehe vorstehend.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 632; 1923 S. 474 und 1924, 2. Janu heft S. 104.
[2]) Ebenda 1924, 1. Maiheft S. 668.
[3]) Ebenda 1923 S. 618.

Polen.

Zolltarif vom 26. Juni 1924. Verordnung des Präsidenten er Republik vom 26. Juni 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54/540 om 28. Juni 1924).

Auf Grund des Artikel 1, Punkt 2 und des Artikel 2 des Ge- tzes vom 11. Januar 1924, betreffend die Sanierung der Staats- nanzen und die Währungsreform (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 4/28 on 1924) und entsprechend dem Beschlusse des Ministerrats vom). Juni 1924 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Zolltarif erhält den in der Anlage zu dieser Verord- ng enthaltenen Wortlaut.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. Tage nach ihrer Verkündung Kraft und gilt für das gesamte Zollgebiet.

§ 3. Der bisher geltende Zolltarif findet noch innerhalb 15 Tage, m Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gerechnet, Anwendung f jene Waren, die:

a) spätestens an dem der Verkündung dieser Verordnung vorangehenden Tage zur unmittelbaren Bahn-, Schiffs- oder Postbeförderung in das polnische Zollgebiet aufgegeben wurden, oder

b) am Tage der Verkündung dieser Verordnung im polnischen Zollgebiet in amtlichen Lagern, in Bahn- und Postlagern sowie in nichtamtlichen Lagern unter zollamtlichem Verschluß eingelagert waren.

§ 4. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanz- nister betraut.

§ 5. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tliert der Zolltarif vom 4. November 1919 (Dziennik Ustaw R. P. . 95/510 von 1919)[1]) samt seinen nachträglichen Abänderungen und gänzungen seine Rechtsgültigkeit.

Verzeichnis der Tarifklassen.

	Tarif-Nr.
I. Lebensmittel und Tiere	1— 40
II. Tierische Erzeugnisse und Waren daraus	41— 57
II. Holz und Holzwaren	58— 64
V. Baustoffe und keramische Erzeugnisse	65— 78
V. Brennstoffe, Asphalt, Pech und Erzeugnisse daraus	79— 88
VI. Chemische Stoffe und Erzeugnisse	89—137
II. Erze, Metalle und Metallwaren	138—175
III. Papier, Papierwaren und Druckereierzeugnisse	176—178
IX. Spinnstoffe und Waren daraus	179—208
X. Kleidung, Knöpfe, Glasperlen, Galanteriewaren u. dgl.	209—216
XI. Spreng- und Schießmaterial	217

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 552.

Zolltarif.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg: Zloty	Groschen
	I. Lebensmittel und Tiere.		
1	Getreide in Korn und Hülsenfrüchte:		
	1. Getreide in Korn:		
	a) Roggen, Gerste, Hafer	zollfrei	
	b) Weizen	zollfrei	
	c) Buchweizen, Heidekorn, Hirse, gemeiner Mais	zollfrei	
	d) Pferdezahnmais	zollfrei	
	2. Hülsenfrüchte:		
	a) Erbsen, Linsen, Bohnen, Peluschken, Wicken, Seradelle, Pferdebohnen	zollfrei	
	b) Fisolen	zollfrei	
	c) Lupinen	zollfrei	
2	Reis:		
	1. geschält, poliert	8	—
	2. ungeschält	2	—
	3. Bruchreis (ohne Hülsen), höchstens 5 v H des Gewichts der ganzen Körner enthaltend, zur Erzeugung von Stärke bestimmt	1	80
	4. geschält, jedoch in der Fruchtsamenschale, nicht poliert, zur Erzeugung von poliertem Reis mit Genehmigung des Finanzministeriums	2	80
3	Mehl, Grütze, Malz, geschälte Erbsen:		
	1. Mehl:		
	a) Roggenmehl	5	—
	b) Weizenmehl	9	—
	c) anderes nicht besonders genanntes Mehl	4	—
	2. Grütze:		
	a) Gersten-, Buchweizen- und Hirsegrütze	5	—
	b) andere Grützen, außer den besonders genannten ... Rohgewicht	11	—
	c) Herkulo, Champion, Reispräparate u. dgl. einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung:		
	I. in Verpackungen von mehr als 2 kg	14	—
	II. in Verpackungen von 2 kg und weniger	30	—
	3. Malz	7	50
	4. Erbsen, geschält	7	—
	Anmerkung. Für die in den Punkten 1a, b, c, 2a, b, 3 und 4 genannten Waren, in Verpackungen von 2 kg und weniger, für die Verbraucher bestimmt, ist der Zoll (einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung) nach den entsprechenden Punkten und Buchstaben mit einem Zuschlag von 10 v H zu entrichten.		
4	Kartoffelmehl, Stärke, Vermicelli, Makkaroni, Arrowroot, Leiogomme, Dextrin, Sago und unparfümierte Mandelkleie:		
	1. Kartoffelmehl und Stärke	25	—
	2. Vermicelli, Makkaroni, Arrowroot, Leiogomme, Dextrin, Sago und unparfümierte Mandelkleie	35	—
	Anmerkung. Die in dieser Nummer genannten Waren, in Verpackungen von 2 kg und weniger, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	43	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
5	Gemüse und Hackfrüchte:		
	1. frisch:		
	a) Kartoffeln:		
	I. in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juli	10	—
	II. in der Zeit vom 16. Juli bis 14. Februar	zollfrei	
	b) Zucker- und Futterrüben, Zichorienwurzel	zollfrei	
	c) Kraut:		
	I. in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli	10	—
	II. in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Mai	zollfrei	
	d) nicht besonders genannte Hackfrüchte und Wurzel- und Blattgemüse	5	—
	2. gesalzen, eingelegt und gesäuert in nicht luftdicht verschlossenen Verpackungen	10	—
	3. getrocknet, außer den besonders genannten Rohgewicht	25	—
	4. Zichorienwurzel, getrocknet, nicht gebrannt und nicht zubereitet ... Rohgewicht	12	50
	5. Wassermelonen, Kürbisse	12	50
	6. Artischocken, Spargel, Blumenkohl, Brüsseler Kohl (Kohlsprossen), Spinat, Tomaten, Rettich, Gurken; Erbsen und Fisolen nur in frischen Schoten; grüne Erbsen, unreif getrocknet; Zuckermelonen:		
	a) frisch und getrocknet ... Rohgewicht	37	—
	b) gesalzen, eingelegt, gesäuert und geschnitten — in nicht luftdicht verschlossenen Verpackungen ... Rohgewicht	40	—
6	Früchte und Beeren:		
	1. Äpfel, frisch ... Rohgewicht	25	—
	2. Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, eingelegt, außer den besonders genannten Rohgewicht	25	—
	3. Zitronen	8	50
	4. Apfelsinen und Mandarinen ... Rohgewicht	30	—
	5. Zitronen-, Apfelsinen- und Mandarinenschalen, getrocknet, oder in Salzwasser eingelegt ... Rohgewicht	18	50
	6. Weintrauben, frisch ... Rohgewicht	37	—
	7. Ananas, frisch ... Rohgewicht	75	—
7	Früchte und Beeren, gedörrt und getrocknet, ohne Zuckerzusatz:		
	1. Früchte und Beeren, nicht besonders genannte ... Rohgewicht	75	—
	2. Pflaumen:		
	a) ohne Verpackung oder in Großhandelsverpackung im Gewichte von mehr als 25 kg	5	—
	b) in Verpackungen von 10 bis 25 kg Rohgewicht	15	—
	3. Feigen, reife ... Rohgewicht	30	—
	4. Feigen, unreife und Feigenabfälle zur Erzeugung von Feigenkaffee ... Rohgewicht	12	50
	Anmerkung. Früchte und Beeren, getrocknet, in Verpackungen von 1/2 kg und weniger, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	100	—
8	Kartoffeln, getrocknet, Kartoffelflocken, Kartoffelschnitten, gemahlen und ungemahlen	3	—
9	Kapern, grüne und schwarze Oliven-, trocken, in Salzwasser oder in Öl, in Fässern, Körben u. dgl. nicht luftdicht verschlossenen Behältern ... Rohgewicht	75	—
10	1. Anis, Kümmel, Koriander, Fenchel. Rohgewicht	20	—
	2. Pomeranzennüsse, Johannisbrot	50	—
11	Nüsse:		
	1. Nüsse, außer den besonders genannten, Kokosnüsse, Kastanien, chinesische Erdnüsse Rohgewicht	25	—
	Anmerkung. Für die im Punkte 1 genannten Früchte ohne Schalen oder mehr als 5 v H ausgelöste Kerne enthaltend, sowie geschnitten oder gemahlen, ist der Zoll mit einem Zuschlag von 25 v H zu entrichten.		
	2. Mandeln ... Rohgewicht	50	—
	3. Pistazien ... Rohgewicht	75	—
12	Senf, gemahlen und nicht zubereitet:		
	1. in Fässern und anderen großen Gefäßen	5	—
	2. in Gläsern, Töpfchen, Blechkannen u. dgl. kleinen für die Verbraucher bestimmten Behältern, einschließlich des Gewichts dieser Verpackungen	20	—
13	Pasteten und Speisezutaten:		
	1. Pasteten, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	400	—
	2. Speisezutaten, wie Senf, Soja, Pickles, Kapern, grüne und schwarze Oliven, Gemüse in Öl oder in sonstiger Zubereitung in luftdicht verschlossenen Gefäßen (mit Ausnahme des in Wasser eingelegten Gemüses); Fleisch- und Peptonpräparate und -extrakte sowie Konserven aller Art, außer den besonders genannten, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	200	—
	3. Gemüse, in Wasser eingelegt, in luftdicht verschlossenen Behältern, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	100	—
	Anmerkung 1. Nach Punkt 2 dieser Nummer werden marinierte Gerichte aller Art in Essig, in Verpackungen jeder Art, verzollt.		
	Anmerkung 2. Die in dieser Nummer genannten Speisezutaten in bemalten oder sonstwie verzierten Porzellangefäßen, werden nach ihrem Reingewichte, die Gefäße jedoch nach dem entsprechenden Punkte der Nr. 76 verzollt.		
14	Pilze:		
	1. frisch oder getrocknet, außer den im Punkte 2 genannten ... Rohgewicht	15	—
	2. Trüffeln, frisch oder getrocknet, sowie Pilze in Essig, Öl und Salzwasser, in Verpackung jeder Art, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	320	—
15	Gewürze:		
	1. Vanille und Safran	800	—
	2. Kardamomen, Muskatblüte und Muskatnüsse	250	—
	3. Gewürznelken, Nelkenblüte, Zimmt, Pfeffer, Ingwer, Sternanis, Majoran, Lorbeerblätter u. dgl.	90	—
	Anmerkung 1. Gewürze, zerstoßen oder gepulvert, werden nach den entsprechenden Punkten dieser Nummer mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	Anmerkung 2. Gewürze in Kleinverkaufsverpackungen, für die Verbraucher bestimmt, werden einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung verzollt.		
	Anmerkung 3. Die in den Punkten 2 und 3 genannten Gewürze zur Erzeugung ätherischer Öle mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
16	Lorbeeren und Galgant Rohgewicht	25	—
	Anmerkung. Geriebener Galgant wird nach dieser Nummer mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.		
17	Eicheln, Zichorie und Kaffee-Ersatzstoffe:		
	1. Eicheln, getrocknet	19	—
	2. Zichorie, Getreide, Eicheln, gebrannt	25	—
	3. andere Kaffee-Ersatzstoffe in Stücken oder in Körnern, ohne Kaffeezusatz	50	—
	Anmerkung. Die in dieser Nummer genannten Erzeugnisse, gemahlen oder gepulvert, werden nach Nr. 18, Punkt 3 verzollt.		
18	Kaffee:		
	1. roh, in Bohnen	90	—
	2. gebrannt, in Bohnen oder gemahlen	140	—
	3. Kaffee-Ersatzstoffe, gemahlen und gepreßt, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	140	—
	Anmerkung, Kaffee-Essenzen und -Extrakte werden nach Nr. 24, Punkt 2 verzollt.		
19	Kakaobohnen und -schalen:		
	1. roh (getrocknet)	25	—
	2. geröstet (gebrannt)	50	—
	3. Kakaoschalen	25	—
20	Tee:		
	1. aller Art, außer dem im Punkte 2 genannten Rohgewicht	370	—
	2. Ziegeltee, schwarzer und grüner, Matekraut Rohgewicht	150	—
	Anmerkung. Denaturierter Tee zur Erzeugung von Tein mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
21	Tabak und Tabakerzeugnisse:		
	1. Tabak in Blättern und Bündeln, mit oder ohne Stengel; Tabakstengel, Tabakabfall und Tabakstaub	210	—
	2. Schnupftabak	330	—
	3. Pfeifentabak, Tabak in Scheiben und Rollen	450	—
	4. Zigarren und Zigarillos (geschnittener Tabak in Tabakblätter eingerollt)	1000	—
	5. Zigarettentabak	1250	—
	6. Zigaretten	1250	—
	Anmerkung. Die in dieser Nummer genannten Erzeugnisse unterliegen neben dem Zolle der inneren Steuer.		
22	Zucker:		
	1. Rohzucker, gelber und weißer Kristallzucker und nicht raffinierter Staubzucker	35	—
	2. Raffinade in Broten, Scheiben, Stäben, Platten, in gesägten Würfeln und Preßwürfeln; Zuckermehl (Farin); Kandiszucker; Melis (raffinierter Kristallzucker); Glykose; Raffinadesirup	45	—
	Anmerkung. Die in dieser Nummer genannten Waren unterliegen neben dem Zolle der Verbrauchsabgabe für Zucker.		
23	Honig, Traubenzucker und Maltose:		
	1. Bienenhonig in Waben und Jungfernhonig; Kartoffelsirup jeder Art; Stärkezucker oder Traubenzucker in festem Zustand ohne Beimischung; Couleur zum Färben von Getränken; Maltose; Maltoseextrakt und Malzextrakt ohne Beimischung	30	—
	2. Kunsthonig — einschließlich der unmittelbaren Verpackung	43	—
	Anmerkung. Kunsthonig unterliegt neben dem Zolle der Verbrauchssteuer für Zucker in Höhe von 70 v H des Gewichts samt der unmittelbaren Verpackung.		
24	Konditorwaren sowie Erzeugnisse aus Früchten und Beeren:		
	1. Kakao ohne Zucker:		
	a) in Pulver, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	100	—
	b) Kakaomasse in Blöcken, Tafeln oder in anderer Form, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	120	—
	2. Konfekt; Konfitüren; Fruchtpasten, Obstgelee; Pulver und Pastillen mit Zucker; Früchte in Likören, Arrak nnd Kognak; Schokolade und Kakao mit Zucker; Ananaskonserven, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	250	—
	Anmerkung. Die in diesem Punkte genannten Waren unterliegen neben dem Zolle der Verbrauchsabgabe für Zucker, bzw. Alkohol in Höhe von 70 v H des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.		
	3. Kompotte sowie Frucht- und Beerensäfte mit Zucker einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	250	—
	4. Marmeladen und Mus aus Früchten und Beeren, mit Zucker, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	60	—
	Anmerkung. Die in den Punkten 3 und 4 genannten Erzeugnisse unterliegen neben dem Zolle der Verbrauchsabgabe für Zucker in Höhe von 50 v H des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.		
	5. Kompotte sowie Frucht- und Beerensäfte ohne Zucker:		
	a) in luftdicht verschlossenen Verpackungen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	250	—
	b) in nicht luftdicht verschlossenen Verpackungen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	75	—
	6. Pflaumenmus ohne Zucker; Obstmus ohne Zucker, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	40	—
	7. Milch, eingedickt; Trockenmilch, Phosphatin u. dgl.:		
	a) mit Zucker, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	75	—
	b) ohne Zucker, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	40	—
	8. Türkisches Konfekt: Rahat-Lukum, Halwa, Tschurtschela; Pfefferkuchen, Konditorkuchen und Oblaten aus Mehl, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	160	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	9. Mazzen	30	—
	10. Sesamöl, gekocht, zur Erzeugung von Halwa	60	—
	Anmerkung. Fruchtsäfte: Most mit Alkoholbeimischung unterliegen dem Zolle nach der Nr. 28 bzw. 27.		
25	Hefe:		
	1. gepreßt	60	—
	2. trocken	230	—
	3. flüssig	21	—
	4. Zuchthefe mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
	Anmerkung. Hefe unterliegt neben dem Zolle der Verbrauchsabgabe für Hefe.		
26	Hopfen und Hopfenextrakt:		
	1. Hopfen	170	—
	2. Hopfenextrakt und Hopfenmehl (Lupulin)	740	—
27	Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und anderer Branntwein; Spiritus (Weingeist), roh und gereinigt; Liköre aller Stärkegrade und angesetzte Schnäpse:		
	1. Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und anderer Branntwein:		
	a) in Fässern und Fäßchen, einschließlich des Gewichts derselben	600	—
	b) in anderen Behältern, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	800	—
	2. Liköre, angesetzte Schnäpse, Extrakte, Fruchtessenzen und -äther mit Alkoholzusatz, in Verpackungen jeder Art, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	800	—
	3. Spiritus (Weingeist), roh und gereinigt:		
	a) in Fässern und Fäßchen, einschließlich des Gewichts derselben	140	—
	b) in Behältern jeder Art, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	170	—
	4. denaturierter Spiritus und mit Seife gemischter Brennspiritus in festem Zustand, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	60	—
	Anmerkung 1. Der Zoll für die in dieser Nummer genannten Waren, die in Kesselwagen zur Einfuhr gelangen, wird nach dem Reingewichte des Spiritus mit einem Tarazuschlage von 20 v H zu dem Gewicht erhoben.		
	Anmerkung 2. Die in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Waren unterliegen neben dem Zolle der Branntweinsteuer.		
	Anmerkung 3. Denaturierter Spiritus für technische Zwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
28	Wein aus Trauben, Obst und Beeren:		
	1. aller Art, in Fässern, in Korbflaschen (Demijohns) von 50 l und mehr:		
	a) mit einem Alkoholgehalte bis einschließlich 16°, einschließlich des Gewichts der Fässer oder Korbflaschen	200	—
	b) mit einem Alkoholgehalte von mehr als 16° bis einschließlich 25°, einschließlich des Gewichts der Fässer oder Korbflaschen	400	—
	2. Wein in anderen Behältern als den im Punkte 1 genannten:		
	a) nicht schäumend, mit einem Alkoholgehalte bis höchstens 25°, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	740	—
	b) schäumend, einschließlich des Gewichts der Flaschen	3100	—
	Anmerkung 1. Der Zoll für Wein, der in Kesselwagen zur Einfuhr gelangt, wird nach dem Reingewichte mit einem Tarazuschlage von 20 v H zu diesem Gewichte berechnet.		
	Anmerkung 2. Wein mit einem Alkoholgehalte von mehr als 25° wird nach Nr. 27 verzollt.		
	Anmerkung 3. Mit Salz denaturierter Wein mit einem Alkoholgehalte bis einschließlich 13°, für die Erzeugung von Weinbrand, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20	—
29	Met, Porter und Bier:		
	1. in Fässern und Fäßchen, einschließlich ihres Gewichts	65	—
	2. in anderen Behältern, einschließlich ihres Gewichts	125	—
30	Essig, außer Toiletteessig:		
	1. in Fässern und Fäßchen, einschließlich ihres Gewichts	40	—
	2. in anderen Behältern, einschließlich ihres Gewichts	80	—
	Anmerkung. Als Essig gelten Flüssigkeiten mit mehr als 8,5 v H Essigsäure; stärker konzentrierte Lösungen werden als Essigsäure verzollt.		
31	Natürliches und künstliches Eis, destilliertes und natürliches Wasser, außer den besonders genannten Wässern	zollfrei	
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich des Gewichts ihrer Behälter	40	—
	Anmerkung. Natürliche Medizinalmineralwässer, die in besonderen amtlichen Verzeichnissen angeführt sind, einschließlich des Gewichts ihrer Behälter	6	—
33	Salz:		
	1. Kochsalz, Viehsalz und chemisch reines Salz	zollfrei	
	2. Tafelsalz, gereinigt, in Paketen zu 2 kg und weniger, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	15	—
	Anmerkung. Salz unterliegt der Verbrauchsabgabe für Salz.		
34	Fleisch, tierische Speisefette, außer den besonders genannten, Wurstwaren und Schinken:		
	1. Fleisch, frisch, gesalzen und gefroren	15	—
	2. Fleisch, zubereitet, getrocknet, geräuchert, mariniert, gepökelt:		
	a) in luftdicht verschlossenen Verpackungen, einschließlich des Gewichts derselben	55	—
	b) in nicht luftdicht verschlossenen Verpackungen	25	—
	3. Speck, Schmalz:		
	a) Speck, frisch gesalzen: Schmalz	3	—
	b) Speck, papriziert, geräuchert	20	—
	4. Wurstwaren, Schmer, Seitenstücke, Schinken	100	—
	5. Wild und Geflügel, geschlachtet	250	—
35	Käse:		
	1. feine, in Verpackungen aus Holz, Stanniol, Blech u. dgl., im Gewichte von 2 kg und weniger, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	200	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	2. andere Käse	60	—
	3. Quark-, Mager- und ungegorene Käse	zollfrei	
	4. Kasein, Albumin und deren Derivate	12	—
36	Kuh- und Schafbutter	12	50
37	Fische und Kaviar:		
	1. Fische, lebend und tot, frisch (gefroren); Fischrogen:		
	a) Forellen, Lachse, Steinbutten (Turbots), Schollen, Störe, Hausen, Adlerfische Rohgewicht	150	—
	b) andere als die unter a genannten, tot, frisch (gefroren):		
	I. Dorsch	5	—
	II. andere; Fischrogen, nicht zubereitet	12	50
	c) Fische, lebend, außer den unter a genannten, im Wasser (in Fässern oder Kesselwagen eingeführt Rohgewicht	16	—
	d) Fischzuchtmaterial: Setzfische und Fischeier (frischer Fischrogen) mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
	2. Fische mariniert, in Öl, farciert oder anders zubereitet, außer den besonders genannten:		
	a) in luftdicht verschlossenen Verpackungen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	250	—
	b) in nicht luftdicht verschlossenen Verpackungen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	170	—
	3. Fische, gesalzen, geräuchert und getrocknet, außer den besonders genannten:		
	a) die in Punkt 1, Buchstabe a dieser Nummer genannten	200	—
	b) andere, nicht besonders genannte	20	—
	4. Heringe:		
	a) frisch, gefroren	zollfrei	
	b) gesalzen (Salzheringe) Rohgewicht	15	—
	c) Bücklinge und Bratheringe Rohgewicht	20	—
	d) Heringskonserven ohne Öl und andere Zubereitung, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	50	—
	5. Kaviar:		
	a) schwarz und grau	1500	—
	b) rot und gelb	1000	—
	Anmerkung. Frische Fische, die nach dem Fange auf Fischerkähnen eingeführt werden	zollfrei	
38	Austern, Krebse, Hummern, Krabben, Schnecken und dgl. frisch, gesalzen, mariniert, auch in luftdicht verschlossenen Verpackungen Rohgewicht	1000	—
39	Eßwaren und Viehfutter:		
	1. Eßwaren:		
	a) Geflügeleier	3	—
	b) Milch, frisch	zollfrei	
	c) andere, nicht besonders genannte Eßwaren	15	—
	2. konzentriertes pflanzliches und tierisches Viehfutter (Fisch- und Fleischmehl, Malzkeime, Ölkuchen, auch gemahlen, Rübenschnitzel, Kleie u. dgl.)	zollfrei	
	3. Futterkuchen	15	—
	4. Melasse mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
40	Säugetiere, Vögel, Insekten und Reptilien:		
	1. Pferde	zollfrei	
	2. Maultiere und Esel	zollfrei	
	3. Hornvieh:		
	a) Stiere und Ochsen das Stück	60	—
	b) Kühe das Stück	40	—
	c) Jungvieh (Färsen) und Kälber	zollfrei	
	4. Schweine:		
	a) im Gewichte von mehr als 10 kg	zollfrei	
	b) im Gewichte bis einschließlich 10 kg (Spanferkel)	zollfrei	
	5. Schafe und Schafböcke (Widder)	zollfrei	
	6. Ziegen und Ziegenböcke	zollfrei	
	7. Hunde mit Ausnahme von Polizei- und Schäferhunden das Stück	25	
	8. Tauben	zollfrei	
	Anmerkung. Die Einfuhr von Tauben darf nur mit Bewilligung des Finanzministeriums erfolgen.		
	9. Hausgeflügel	zollfrei	
	10. Bienen	zollfrei	
	11. Nicht besonders genannte Säugetiere, Vögel, Reptilien und Insekten	zollfrei	
	12. Zuchttiere aller Art, mit Bewilligung des Finanzministeriums	zollfrei	
	II. Tierische Erzeugnisse und Waren daraus.		
41	Düngemittel, Knochen, roh und bearbeitet:		
	1. natürlicher Dünger (Guano, Vogelmist); Knochen, roh, außer den besonders genannten; ungemahlene Thomasschlacke und Phosphorite	zollfrei	
	2. gemahlene rohe Knochen, gemahlene Phosphorite und gemahlene Thomasschlacke	zollfrei	
	3. mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen; Düngerkompost und Poudrette	—	60
	4. gebrannte Knochen; Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche und Knochenkohle	1	50
	5. Superphosphate, mineralische	1	—
	6. nicht besonders genannte künstliche Mineraldüngemittel	2	50
	7. Scheideschlamm	—	50
	8. Düngemittelpräparate und -bakterien	1	50
42	Ruß und künstlich gepulverte Holzkohle	15	—
43	Leim und Gelatine:		
	1. Fischleim, fest und flüssig	10	—
	2. Gelatine (in Blättern und Tafeln u. dgl.)	190	—
	3. Appreturleim, Mischungen von Gelatine und Glyzerin (elastischer Leim)	95	—
	4. Knochenleim, Leim aus tierischen Abfällen: Schusterleim, Tischlerleim und nicht besonders genannter Leim	32	—
44	Hörner, Hufe; nicht besonders genannte Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse und Sera:		
	1. aller Art, nicht besonders genannt	zollfrei	
	2. Ambra, Moschus, Bibergeil (Castoreum), Zibet u. dgl.	1100	—
	3. Sera, Impfstoffe und Bakterienkulturen, die in besonderen Verzeichnissen des Finanzministeriums genannt sind	zollfrei	
	4. nicht besonders genannte Sera, Impfstoffe und Bakterienkulturen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1000	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	Anmerkung. Die Einfuhr der in Punkt 4 angeführten Sera darf nur mit Bewilligung des Finanzministeriums erfolgen.		
45	Haare, roh und bearbeitet:		
	1. Menschenhaare	150	—
	2. andere, roh	zollfrei	
	3. Borsten, roh	zollfrei	
	4. die in den Punkten 2 und 3 genannten Erzeugnisse bearbeitet oder sortiert, die jedoch keine Ware darstellen	12	—
46	Waren aus Haaren und Borsten:		
	1. Waren aus Menschenhaar	800	—
	2. Waren aus anderen Haaren und Borsten:		
	a) Pinsel, außer den unter c genannten; Bürsten mit Ausnahme von Toilette-, Kleiderbürsten (Zolltarif-Nr. 215) und Bürsten für technische Zwecke, in Holz, Eisen, Metall und Gewebe eingefaßt, nicht poliert und nicht lackiert; Haargewebe und Haarsiebe	135	—
	b) die in Punkt 2, Buchstabe a genannten Bürsten, lackiert und poliert	180	—
	c) Bürsten für technische Zwecke (Walzen und Leisten in Holz und Metall); Pinsel für gewerblichen Gebrauch, in Holz oder Metall gefaßt:		
	I. poliert	65	—
	II. nicht poliert	45	—
47	Daunen und Federn, außer den besonders genannten:		
	1. Federn	15	—
	2. Daunen	65	—
48	Kissen, Federbetten und Matratzen, gefüllt mit:		
	1. Federn und Daunen	110	—
	2. Haare und Wolle	50	—
	3. Seegras, Schilf, Sägespänen u. dgl. gewöhnlichen Materialien	21	—
	Anmerkung. Nach dieser Nummer werden nur Waren in Überzügen (Inletts) aus gewöhnlichen Materialien verzollt. Kissen, Federbetten u. dgl. Gegenstände in Überzügen aus Leder, Seide, Halbseide und in Überzügen mit Aufputz dagegen werden nach den entsprechenden Nummern je nach der Beschaffenheit des Materials verzollt.		
49	Fischbein, roh, Plättchen und runde oder vierseitige Stäbchen aus Fischbein und Horn:		
	1. Fischbein, roh	zollfrei	
	2. Horn in Platten	25	—
	3. Plättchen und runde oder vierseitige Stäbchen aus Horn und Fischbein, halb bearbeitet, außer den besonders genannten	100	—
	4. dieselben, poliert, geschliffen, mit Papier oder Textilstoffen mit Ausnahme von Seide überzogen	250	—
	Anmerkung. Planschetten und Stäbchen mit Leder oder Textilstoffen, die Seide enthalten, oder mit seidenen oder halbseidenen Geweben überzogen sind, werden mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt.		
50	Badeschwämme	85	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
51	Tierische Fette und Öle, fest, halbfest, schmierbar und flüssig, sowie Fettsäuren, außer den besonders genannten:		
	1. a) tierische Fette, roh, geschmolzen; Knochenfett; Wollfett, roh	1	50
	b) tierische Fette, geläutert, verarbeitet, halbfest; Oleomargarine, Premier jus; auch Abfallfette, außer den besonders genannten	6	—
	2. Tran (Walfischfett, Seehundsfett u. dgl.,) Fischfett, ungereinigt und deren Säuren	2	—
	3. Degras (Gerberfett)	7	50
	4. Olein und Fettsäuren, außer den besonders genannten	20	—
	5. Spermazet, Palmitin und Stearin	20	—
	6. a) tierische Öle, (Knochenöl, Spermazetöl, Lanolin u. dgl.), außer den besonders genannten	62	—
	b) Fischtran, gereinigt	45	—
	c) Margarine und Kunstspeisefette	40	—
52	Wachs, Paraffin und Vaselin:		
	1. Bienenwachs	40	—
	2. Bienenwaben, künstliche	52	—
	3. Wachs, pflanzliches (Carnauba-, Japanwachs u. dgl.)	5	—
	4. Baumwachs	15	—
	5. Erdwachs, roh (Ozokerit), auch geschmolzen	10	—
	6. Erdwachs, gereinigt (Ceresin)	55	—
	7. bituminöses Wachs aus Braunkohle	20	—
	8. Paraffin jeder Art	37	—
	9. Vaselin:		
	a) ungereinigt	37	—
	b) gereinigt (geruch- und geschmacklos)	50	—
53	Kerzen, Fackeln, imprägnierte Nachtlichte mit und ohne Schwimmer	60	—
54	Rohe Häute, ganz, in Stücken und Abschnitten:		
	1. trockene oder trocken gesalzene	zollfrei	
	2. nasse oder naß gesalzene	zollfrei	
	3. Ziegen- und Zickelfelle (Bastards, Bastils), nicht gegerbt; Schaffelle, gekalkt (Bastils); Schaffelle (ohne Wolle), naß gesalzen, nicht gegerbt (sogenannte roans)	zollfrei	
55	Gegerbte Häute (Leder) und halbgegerbte Häute, ganz, in Hälften und Abschnitten:		
	1. Sohlenleder und Treibriemenleder, ganz, in Hälften, Stücken und Abschnitten:		
	a) lohgar	100	—
	b) mineralgar	120	—
	2. Sohlenleder und Treibriemenleder in Krupons und Kernstücken:		
	a) lohgar	120	—
	b) mineralgar	140	—
	3. weiches Oberleder aus Rinds-, Roß- und Schafhäuten:		
	a) lohgar (Juchtenleder, Fahlleder, Vachetteleder, Spaltleder)	160	—
	b) mineralgar, schwarz und gefärbt: Boxkalf, Kidkalf, Rindbox und anderes Leder	430	—
	4. weiches Oberleder aus Ziegen-, Zickeln- und Schaffellen jeder Gerbung, schwarz und gefärbt: Chevreaux, Gemsfell, Gemsfellimitation, Chevrette, schwarz und gefärbt; Sämischleder außer dem besonders genannten	700	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	5. lackiertes Leder aller Art, Galanterieleder mit eingepreßten und gemalten Mustern, Hutlederstreifen, Saffian-, Lamaleder u. dgl. ..	1000	—
	6. Schweinsleder	250	—
	7. Glacé- und sämischgares Leder für Handschuhe	1000	—
	8. Blankleder für Sattlerarbeiten und Riemen, naturgefärbt, schwarz und andersfarbig, glatt oder mit eingepreßten Narben (chagriniert)..	170	—
	9. Rohhäute auf jede Art präpariert, gefettet, (Naturleder):		
	a) ganz oder in Hälften	120	—
	b) in Ausschnitten, Treibriemen und Nähriemen	150	—
	10. Pergamentleder und getrocknete große Häute ohne Haare (sogenanntes Transparentleder) im Flächenausmaß von mehr als 1,85 qm...	200	—
	11. nicht besonders genanntes Leder, aller Art (Krokodilleder, Haifischleder, Fischleder u. dgl.	860	—
	12. Leder zur Herstellung von Krempeln, Schäften und Weberschützen für Textilmaschinen für die entsprechenden Fabriken mit Genehmigung des Finanzministeriums	20	—
	13. Ledermehl	100	—
	14. Kunstleder, gänzlich oder teilweise aus Lederabfällen hergestellt	860	—
	Rauchwaren:		
	1. Pelzfelle, roh (nicht zugerichtet, gesalzen u. dgl.)	zollfrei	
	2. Pelzfelle, zugerichtet, gefärbt und ungefärbt:		
	a) Seebiber-, Schwarzfuchs- und Blaufuchsfelle, Chinchilla-, Zobel-, echte (ausgezupfte) Robbenfelle und Hermelinfelle...	3500	—
	b) Marderfelle, amerikanische Elch-, Nerz-, amerikanische Biber-, Zibeth- und Skunksfelle	1250	—
	3. Pelzfelle, zugerichtet, nicht gefärbt:		
	a) Opossum, amerikanische Waschbären-, Iltis-, Eichhörnchen-, Luchs-, kleine und große Bären-, Wolfs-, Fischotter-, echte (nicht ausgezupfte) Seehund-, Tiger-, Bisamfelle, Schwänze von Bilchmäusen und Füchsen; Kaninchen-, Zickel-, Guanako-, Lama-, Fuchs- und Vielfraßfelle, feine Lammfelle (Baranken), Wallaby-, Hasen-, Katzen- und Tibetschaffelle	250	—
	b) gewöhnliche große Schaf- und Ziegenfelle	50	—
	4. Pelzfelle, zugerichtet und gefärbt:		
	a) gewöhnliche große Schaf- und Ziegenfelle	100	—
	b) amerikanische Opossum, Karakul, feine Lammfelle (Baranken), Katzen-, Bilchmaus-, Fuchs-, Fischotter-, Seeottern-, Bobak-, Murmeltier-, Wallaby-, Bisamfelle (Nachahmung von Seehundfellen), Waschbär- (Schöppen-), Kaninchen-, Hasen-, Wolfs-, Tibetschaffelle	620	—
	5. sonstige, nicht besonders genannte Pelzfelle:		
	a) zugerichtet und gefärbt	1000	—
	b) zugerichtet, jedoch nicht gefärbt	400	—
	6. Pelztafeln aus Pelzfellen, werden wie die ganzen Felle mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt.		
	7. Pelztafeln aus kleinen Pelzstücken (bis 10 cm) werden wie die ganzen Felle verzollt.		
57	Schuh- und Lederwaren:		
	1. Schuhe aus Leder mit Ausnahme der besonders genannten, das Paar im Gewichte:		
	a) von mehr als 2000 g	150	—
	b) von mehr als 1200 g bis einschließlich 2000 g	300	—
	c) von mehr als 600 g bis einschließlich 1200 g	500	—
	d) von 600 g und weniger	800	—
	2. Schuhe aus Leinwand, Filz und aus verschiedenen Materialien, außer den besonders genannten	700	—
	3. Schuhe aus lackiertem Leder, Seidengewebe, Brokat (mit Gold- und Silberfäden durchwirkt), fertig oder unfertig	2000	—
	Anmerkung 1. Leder für Schuhwaren, zugeschnitten oder genäht (Schäfte, Oberteile)	900	—
	Anmerkung 2. Aus hartem Leder gestanzte oder zugeschnittene Bestandteile von Schuhen, wie: Sohlen, Brandsohlen, Absätze, Afterleder, Schuhspitzen (Kappen), Gelenkeinlagen	200	—
	4. a) Lederhandschuhe aller Art; Täschner- und Galanteriewaren, wie: Täschchen, Beutel, Portemonnaies, Zigarren- und Brieftaschen, Notizbücher u. dgl.	2500	—
	Anmerkung. Leder für die in Punkt 4, Buchstabe a dieser Nummer genannten Waren, zugeschnitten (nicht genäht)	1500	—
	b) Bucheinbände, Kleidung und deren Teile, außer den besonders genannten, aus Leder jeglicher Gerbung	1500	—
	Anmerkung. Leder für die in Punkt 4, Buchstabe b dieser Nummer genannten Waren zugeschnitten (nicht genäht)	1000	—
	5. a) Sattler- und Riemerwaren: Koffer, Taschen, Sättel, Jagdgeräte aus Leder oder groben Jute- und Leinengeweben; Peitschen, Reitpeitschen u. dgl. Waren, außer den besonders genannten	450	—
	b) technische Lederartikel: militärische Ausrüstungsgegenstände, außer den besonders genannten	350	—
	c) Treibriemen, fertig; Nähriemen (Riemen zum Zusammennähen von Treibriemen)	300	—
	d) aus Krupons zugeschnittene, nicht zusammengenähte und auch nicht zusammengeleimte Streifen zur Herstellung von Treibriemen (Treibriemenbahnen); runde Treibriemen, Stränge aus Tiersehnen, Schützentreiber	210	—
	6. Geschirre (Beschirrungen):		
	a) aus grober Leinwand oder aus Gurten (ohne Kummete)	180	—
	b) gewöhnliche aus Leder, ohne Verzierungen und aus farbigem oder lackiertem Leder, auch solche Kummete	250	—
	c) sonstige; Kummete mit Verzierungen, auch Kummete aus farbigem oder lackiertem Leder	600	—
	Anmerkung. Lederwaren mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen aus den im Punkt 1 der Nr. 215 vorgesehenen Materialien (mit Ausnahme der besonders genannten) werden nach Nr. 215, Punkt 1, verzollt.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	III. Holz und Holzwaren.		
58	Holz:		
	1. Nadelholz: Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Lärchenholz; hartes Laubholz: Rotbuchen-, Ahorn-, Eichen-, Eschen-, Ulmen-, Weißbuchen-, Rüsternholz; weiches Laubholz: Erlen-, Birken-, Linden-, Pappel-, Espen-, Weidenholz:		
	a) Faschinen, Späne und Reisig	zollfrei	
	b) Scheite, Sägeabfall und Knüppelholz	zollfrei	
	c) Langholz, Blöcke, Latten, Telegraphenstangen und Grubenholz	zollfrei	
	d) Balken und Pfosten (in der Stärke von mehr als 10 cm) mit der Axt behauen oder gesägt	—	50
	e) Bretter und Latten (in der Stärke von 0,5 bis 10 cm), nicht gehobelt, außer den besonders genannten	1	60
	Anmerkung. Falls die Gewichtsermittlung Schwierigkeiten bereitet, wird das Gewicht der Ware derart bestimmt, daß für 1 cbm Nadelholz und weiches Laubholz 600 kg und für 1 cbm hartes Laubholz 800 kg angenommen werden.		
	2. Holz aller Art, außer dem in Punkt 1 dieser Nummer genannten, und zwar Rundholz, Langholz, Scheite, Sägeabfall, Bretter, Klötze, Latten und Späne; Schwellen und Telegraphenstangen aus imprägniertem Holz	2	50
	Anmerkung: Gehobeltes Holz der in Punkt 1 genannten Gattung wird nach Punkt 1 der Nr. 59 verzollt; gehobeltes Holz der in Punkt 2 genannten Gattung wird nach der Nr. 61 verzollt.		
	3. Furnierholz und Furniere, nicht geleimt, in der Stärke bis einschließlich 0,5 cm, auch gehobelt	21	—
	4. Korkeichenrinde (auch mechanisch gereinigt, zugerichtet und gerade gepreßt):		
	a) unbearbeitet und Abfälle davon	zollfrei	
	b) Korkgrieß und Korkmehl	5	—
	Anmerkung. Farbholz wird nach Nr. 126 verzollt, Gerbholz nach Nr. 124.		
	5. Rotbuchenlatten für gebogene Möbel:		
	a) roh, nicht gedrechselt	zollfrei	
	b) gedrechselt	—	90
59	Zimmermanns-, Böttcher- und Stellmachererzeugnisse:		
	1. Zimmermannserzeugnisse, einfache und gespundete Schindeln	8	—
	2. a) Hobelspäne	7	50
	b) Holzwolle	3	—
	3. a) Böttcher- und Stellmachererzeugnisse, außer den besonders genannten	8	—
	b) Spaten, Schaufeln aus Holz	12	—
	4. Zimmermanns-, Böttcher- und Stellmachererzeugnisse, grundiert oder gefärbt	13	—
	5. Faßdauben:		
	a) nicht bearbeitet (gespalten oder gesägt), nicht gehobelt:		
	I. aus Eichenholz	2	40
	II. andere	2	—
	b) bearbeitet (gehobelt), auch mit Kimmen und Fugen	6	—
	Anmerkung. Die Erzeugnisse dieser Nummer, ausgenommen Hobelspäne, werden, sofern sie aus in Punkt 1 der Nr. 58 nicht genanntem Holz und Furnieren bestehen, nach Nr. 61 verzollt.		
60	Erzeugnisse aus Korkeichenrinde und Torf:		
	1. Erzeugnisse aus Korkeichenrinde:		
	a) Platten und Würfel	25	—
	b) Flaschenkorken, ohne Verbindung mit anderen Materialien	80	—
	c) Faßkorken und andere nicht besonders genannte Korkerzeugnisse	50	—
	d) Erzeugnisse aus Korkabfällen, auch mit Zusatz von Bindemitteln	50	—
	2. Erzeugnisse aus Torf:		
	a) Platten	10	—
	b) Torfpulver	5	—
61	Holzwaren:		
	1. a) Holzstifte (Holznägel, Schuhnägel)	37	—
	b) Furniere, geleimt, jeder Stärke	15	—
	c) Tischler- und Drechslerwaren aus dem in Punkt 1 der Nr. 58 genannten Holz, nicht lackiert, nicht poliert, ohne Inkrustation und ohne Furniere, auch grundiert	43	—
	d) Tischler- und Drechslerwaren aus dem in Punkt 1 der Nr. 58 nicht genannten Holz, auch nicht lackiert und nicht poliert; Tischler- und Drechslerwaren aus Holz jeder Art, lackiert, poliert, furniert, ein- oder mehrfarbig angestrichen (ohne Kunstmalerei)	105	—
	e) Kassetten, Farbenkästchen, Staffeleien	135	—
	2. gebogene Möbel, furniert und nicht furniert, roh, poliert oder lackiert (ohne Flechtwerk und nicht überzogen); Teile gebogener Möbel; Erzeugnisse aus geleimten oder ungeleimten Furnieren, roh oder lackiert, poliert (ohne Muster)	50	—
	Anmerkung 1. Gebogene Möbel und deren Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Furnieren, mit eingebrannten oder erhabenen Mustern (en relief) und Verzierungen, werden nach Punkt 1, Buchstabe d der Nummer 61 verzollt.		
	Anmerkung 2. Kleine Drechslerwaren im Stückgewichte von 400 g und weniger werden nach Punkt 1, Buchstabe d der Nummer 61 verzollt.		
	3. hölzerne Teile von Apparaten und Maschinen aus Holz (außer den in Nummer 46 und 64 genannten), wenn sie die Merkmale haben:		
	a) der in Punkt 1, Buchstabe c dieser Nummer genannten Waren	43	—
	b) alle anderen:		
	I. lackiert, poliert und furniert	62	—
	II. mit Überzug und Inkrustationen	100	—
	c) Schußladen und Weberschiffchen	62	—
	4. Holzschnitzereien (außer den in Punkt 5 dieser Nummer genannten), Tischler- und Drechslerwaren mit Kunstmalerei, vergoldet, versilbert, bronziert oder mit derartigen Verzierungen	200	—
	Anmerkung 1. Gepreßte oder gestampfte Erzeugnisse aus Filz, gezupftem Tauwerk, Papiermasse (Papiermaché und carton pierre), außer den zu Nummer 177, Punkt 3 gehörenden; Erzeugnisse aus verschiedenen		

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
nicht metallischen Massen; gepreßte und gestampfte Holzwaren mit eingebrannten Verzierungen und Malereien mit Gipsüberzügen en relief, werden nach Punkt 4 verzollt, wenn sie das Aussehen von Schnitzereien oder gedrechselten Waren haben.		
Anmerkung 2. Zeichnungen, Bilder und Stiche auf Papier, Leinwand oder Holz, auch in verglastem Rahmen, werden mit ihrem Gesamtgewichte nach Punkt 4 verzollt.		
5. Tischlerarbeiten, Drechslerarbeiten und Schnitzereien mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen Materialien, mit Inkrustationen oder Einlegearbeiten aus Holz (außer Tafeln zu Parkettböden), Kupfer und Kupferlegierungen, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. dgl. (mit Ausnahme von Gegenständen im Gewichte von weniger als 1,2 kg, die nach der Nummer 215 verzollt werden)	340	—
Anmerkung 1. Als Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen gelten nicht Griffe, Ringe, Nägel, Räder u. dgl.		
Anmerkung 2. Die in Punkt 1, Buchstabe c u. d und in den Punkten 2, 4, 5 genannten Waren, teilweise überzogen oder mit Flechtwerk, sowie Möbel, deren Sitze und Lehnen aus Rohrflechtwerk bestehen oder mit Geweben, Leder oder Lederimitation überzogen sind, werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 40 v H verzollt.		
6. Polstermöbel, vollständig mit Geweben, Leder u. dgl. überzogen, außer den besonders genannten	500	—
Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders genannt:		
1. Heu, ungereinigtes Stroh, Häcksel, Spreu, Grünfutter	zollfrei	
2. Pflanzenteile in natürlichem Zustand, nicht besonders genannt:		
a) Setzlinge und Pfropfreiser	zollfrei	
b) nicht bearbeitete: Piassava (Reiswurzel), Fiber, Kokos (Kokosschalen mit oder ohne Faser), Siamgras, Besenstroh (Reisstroh, Sorghostroh), Raffia, Bast; Schilfrohr, Stuhlrohr und Bambusrohr, unbearbeitet oder bearbeitet	zollfrei	
c) Seegras, ungeschältes und sonstiges nicht besonders genanntes Flechtmaterial für Korb-, Flecht- u. dgl. Arbeiten	2	50
3. nicht besonders genanntes Material für Korb-, Flecht- u. dgl. Arbeiten, bearbeitet	5	—
4. Futterpflanzensamen: Kleesamen, Wundklee, Luzerne-Honigklee, Steinkleesamen	27	—
5. Industriepflanzensamen:		
a) Rübensamen	45	—
b) Tabaksamen	zollfrei	
c) Raps und Rübsat und Mohnsamen	2	—
d) Lein- und Hanfsaat, Rizinussamen, Sojabohne, Palmkerne, Sesamsamen und andere nicht besonders genannte Ölsaat	zollfrei	
e) Kürbiskerne und Sonnenblumensamen	5	—
6. Grassamen	25	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	7. Gemüse- und Blumensamen, außer den besonders genannten:		
	a) in Verpackungen von 5 kg und mehr, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	120	—
	b) in Verpackungen von unter 5 kg	240	—
	8. Obstkerne	25	—
	9. Waldpflanzensamen:		
	a) Nadelholzsamen	500	—
	b) Laubholzsamen	zollfrei	
	c) Zapfen, nicht ausgeschält	zollfrei	
	10. Nicht besonders genannte Samen, wenn auch ausgeschält	6	—
	Anmerkung. Mutterkrautsamen mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
	11. Lebende Pflanzen:		
	a) Bäumchen, Sträucher und Pflanzen ohne Blüten und Knospen:		
	I. in Blumentöpfen u. Kübeln. Rohgewicht	15	—
	II. ohne Verpackungen oder in anderen Verpackungen als in Punkt I genannt sind. Rohgewicht	45	—
	b) Obstbäumchen und Wildlinge	5	—
	c) Bäumchen, Sträucher und Pflanzen mit Blüten oder Knospen, mit oder ohne Erde, in Verpackungen aller Art. Rohgewicht	185	—
	12. Zwiebeln, Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen von Blumen und Zierpflanzen, nichtsprossend Rohgewicht	75	—
	13. Blumen, Blätter und Waren daraus:		
	a) Blätter, frisch. Rohgewicht	400	—
	b) Blumen, abgeschnitten; Blätter, getrocknet, gefärbt oder nicht gefärbt; Sträuße und Kränze aus Blumen, Blättern und anderen Pflanzenteilen. Rohgewicht	600	—
	14. Pflanzen zum Heilgebrauch und deren Teile, getrocknet:		
	a) gepulvert oder geschnitten. Rohgewicht	20	—
	b) sonstige	5	—
	15. Chinarinde, Steinnüsse, Kopra (Kokosnüsse ohne Schale)	zollfrei	
63	Kardendisteln	zollfrei	
64	Korb- und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen:		
	1. gewöhnliche Wäsche-, Kleider- und Packkörbe und Körbe zu Emballagezwecken, aus Holzspan, Bast, nicht gespaltenen Ruten und Schilfrohr, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien; Fußteppiche, Dielenläufer, Matten aus gewöhnlichen, nicht gespaltenen Materialien (mit Ausnahme der aus Kokosnußfasern, Nummer 191); Flechtwaren, gewöhnliche Besen:		
	a) ohne Farbanstrich	20	—
	b) mit Farbanstrich oder lackiert	35	—
	2. Körbe, außer den in Punkt 1 genannten; Flechtwaren, außer den besonders genannten, aus gespaltenen Ruten, Gras, Stroh, Palmblättern und Holzspänen, Gegenstände zum Garten- und Hausgebrauch, und zwar: Möbel, Rahmen, Vasen, Blumenkörbe, Gartenlauben, Wagenkörbe u. dgl., Teile für andere Waren, bemalt und unbemalt:		
	a) ohne Verzierungen	200	—
	b) mit gewöhnlichem Material verziert, Flechtwaren mit Tüll, Papier, Organtin und anderen Materialien versteift	500	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	3. Bänder, geflochten aus Stroh, Tagal, Holzspan und Stauden, auch mit Zusatz von Haaren, Baumwolle, Flachs und Hanf:		
	a) roh	125	—
	b) gebleicht	200	—
	c) gefärbt	400	—
	Anmerkung. Die im Punkte 3 dieser Nummer genannten Waren mit einem Zusatz von 10 v H und weniger Seidengarn werden nach den entsprechenden Buchstaben mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.		
	4. Bürstenbinderwaren aus Pflanzenteilen, wie: Reiswurzeln, Piassava, Fiber u. dgl. in Holz oder Eisen gefaßt:		
	a) nicht poliert und nicht lackiert	45	—
	b) poliert oder lackiert	65	—
	5. Matten aus Bast und Säcke aus Bast	10	—
	Anmerkung 1. Waren aus Ruten und Flechtwaren, bronziert, versilbert oder vergoldet, werden mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt.		
	Anmerkung 2. Waren mit versilberten oder vergoldeten Metallverzierungen und mit Verzierungen aus Seide, Samt, Chenille und sonstigen wertvollen Materialien werden nach Nr. 215 verzollt (ausgenommen die in der Anmerkung zu Punkt 3 dieser Nummer genannten).		
	IV. Baustoffe und keramische Erzeugnisse.		
65	Baumaterialien:		
	1. Tonerden: Porzellan (Kaolin) und andere, außer den besonders genannten, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt; Bauxit, Ziegel- und Schamottebruch	zollfrei	
	2. Kreide in Stücken, nicht gereinigt und nicht gebrannt	zollfrei	
	3. Gips, natürlicher, und Alabaster in Stücken, nicht gebrannt	—	20
	4. Ätzkalk (nicht hydraulischer), Dolomit, gebrannt; Kreide in Stücken, gebrannt	1	—
	5. hydraulische Bindestoffe, gemahlen und ungemahlen; Zement aller Art, außer dem besonders genannten (Porzellanzement, natürlicher und künstlicher Romanzement, Mischzement, Schlackenzement und anderer); hydraulische Beimischungen: Puzzolan, Traß, Santorinerde, Schlacken, Klinkerzement (Klinkermasse), nicht gemahlen	2	50
	6. hydraulischer Kalk; Gips und Alabaster, gemahlen, ungebrannt oder gebrannt	2	—
66	Steine, nicht bearbeitet oder halb bearbeitet:		
	1. Feld- und Bruchsteine in natürlichem Zustand; Pflastersteine in konischer Gestalt, mit parallelen Flächen; Feuerstein, Granit, Basalt, Quarz und Feldspat; natürlicher Sand, Infusorienerde (Kieselgur) und andere nicht besonders genannte Steine und Erden, in der Industrie verwendbar, nicht bearbeitet, nicht zerkleinert, auch gebrannt; roher Dolomit	zollfrei	
	2. Steine, künstlich zerkleinert, und Kohlenfilter:		
	a) Steine, zerschlagen und zerrieben	—	50
	b) Steine, gemahlen	1	20
	c) Kohlenfilter	—	90
	3. Bausteine, außer den besonders genannten:		
	a) nicht bearbeitet, auch roh behauen, in Blöcken und Platten mit unbearbeiteten (nicht behauenen, nicht gesägten) Flächen	—	4
	b) Steine, Blöcke und Platten, in der Stärke von mehr als 15 cm, ganz oder nur teilweise gesägt oder behauen; Treppenstufen, Platten und Randsteine für Bürgersteige	—	9
	c) Platten in der Stärke von 15 cm und weniger, mit gesägten oder behauenen Flächen	3	4
	4. Natürliche Wetz-, Schleif- und Polierſteine:		
	a) in Platten, auch bearbeitet	1	—
	b) Schleif- und Wetzsteine aus natürlichem und künstlichem Sandstein	2	5
	5. Marmor, Alabaster für Bauzwecke, Serpentinstein, sogenannter flandrischer Granit, belgischer Marmor), mit gesägten oder geschliffenen, jedoch nicht polierten Flächen:		
	a) in Blöcken, Stücken und Platten in der Stärke von mehr als 15 cm	2	—
	b) in Platten in der Stärke von 15 cm und weniger	7	—
	c) weißer karrarischer Marmor, in Blöcken und Platten, gesägt, aber nicht poliert und nicht geschliffen, in der Stärke:		
	I. von mehr als 15 cm	—	6
	II. von 15 cm und weniger	1	2
	6. Schieferplatten, gesägt, auch geschliffen	6	—
	7. Schiefertafeln und Griffel für Schulzwecke	15	—
	8. Schieferplatten, gespalten, nicht bearbeitet	1	2
	9. Lithographiesteine	—	7
	10. Mühlsteine aus einem Stück natürlichem Sandstein	3	3
	11. Mühlsteine, fertige, aus mehreren Teilen aus natürlichen Steinen (Quarz und Kieselstein) zusammengesetzt	12	—
	12. Mühlsteine aus künstlicher homogener Kieselstein- oder Quarzmasse; Mühlsteine aus Karborundum u. dgl. (in eisernen Reifen, mit Aufguß einer Schicht von Zement oder Sandstein)	20	—
	13. Glimmer:		
	a) in Stücken und Platten von unregelmäßiger Form und ungleichmäßiger Stärke	zollfrei	
	b) in rechtwinkligen oder anderen regelmäßigen Platten; Glimmer, gepulvert	25	—
	c) Mikanit (aus abgespaltenem Glimmer mittels Kleben mit Schellack und Pressen hergestellte Glimmerplatten) und Mikaniterzeugnisse	35	—
67	Edelsteine; Schmucksteine, echte und künstliche:		
	1. Edelsteine (Brillanten, Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragden); echte Perlen	1000000	—
	2. andere echte und künstliche Schmucksteine; echte Korallen, auch auf Schnüren, in Paketen und geschnitzt	6500	—
	Anmerkung 1. Steine in Fassungen aus Edelmetallen werden nach der Nr. 148 verzollt.		
	Anmerkung 2. Edelsteine für technische Zwecke, in Stahlfassung oder ohne Fassung, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
68	Gagat (Jet), Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerschaum, Elfenbein und fossiles Elfenbein, Zelluloid, Galalith, Email, Glasur, Mosaik und Muscheln:		
	1. Gagat (Jet) oder schwarzer Bernstein, Perlmutter, Schildpatt, Meerschaum, Elfenbein und fossiles Elfenbein, nicht bearbeitet	43	—
	2. Bernstein (auch geschmolzen)	zollfrei	
	3. Zelluloid jeder Färbung in nicht bearbeiteten Stücken, Blättern, Platten, Röhren, Stäben, auch geschliffen oder poliert	21	—
	4. Zelluloid in Blättern mit Textilstoffen	80	—
	5. Galalith, Bakelith, Juwelith, Resynit u. dgl. in Stücken, Blättern, Platten, Stäben, auch geschliffen oder poliert	60	—
	6. Email oder Schmelz, in Stücken oder pulverisiert; Glasur; Mosaik und künstliche Zusammensetzungen für Mosaik	25	—
	7. See- und Süßwassermuscheln, ungeschliffen, wenn auch gereinigt	zollfrei	
69	Asbest und Isoliermasse:		
	1. in Stücken	zollfrei	
	2. in Pulver und Fasern	zollfrei	
	3. Asbest, weiß, in Blättern (Asbestpapier), ohne Gummi- und andere Zusätze	16	—
	4. Asbestgespinste	41	—
	5. Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien (Draht, Gewebe, Metallplättchen u. dgl.); Asbestschnüre	100	—
	6. Isoliermasse (Tonerde, Infusorienerde (Kieselgur u. dgl.) mit Zusatz von Asbestfasern oder anderen gewöhnlichen Materialien, wie: Haaren, Sägespänen, Hanf u. dgl.	3	—
70	Waren aus Steinen aller Art, außer Edel- und Halbedelsteinen; Waren aus Gips, Alabaster und Zusammensetzungen für Steinnachahmungen:		
	1. Schnitz-, Bildhauer-, Stukkateur- und Drechslerarbeiten, auch poliert, im Stückgewichte von:		
	a) 50 kg und weniger	82	—
	b) über 50 kg	50	—
	2. Steinmetzarbeiten, gewöhnliche, ohne Bildhauer- und Schnitzarbeiten, auch mit erhabenen Flächen:		
	a) ganz oder teilweise poliert	25	—
	b) mit glatten Bruch- oder behauenen Flächen, jedoch nicht poliert	16	—
	3. Walzen und bearbeitete Steine für Industriezwecke außer den besonders genannten:		
	a) poliert	14	—
	b) nicht poliert	8	—
	Anmerkung 1. Waren aus natürlichem Schiefer, außer den besonders genannten, werden nach Nr. 66 Punkt 6 verzollt.		
	Anmerkung 2. Zu dieser Nummer gehören Steinwaren in Verbindung mit Metallen, sofern die Metallzutaten nicht den Hauptwert der Ware bilden, sowie Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie in diesem Falle nicht der Verzollung nach Nr. 215 unterliegen. Wenn jedoch die Metallzutaten den Hauptwert des Gegenstandes bilden, so wird von derartigen Waren für 50 v H des Gewichts der für die Metallwaren festgesetzte Zoll erhoben, für die restlichen 50 v H des Gewichts ist der Zoll nach Punkt 1 der Nr. 77 zu entrichten.		
71	Schleif- und Poliermittel, Härtepulver; Kohlenerzeugnisse für die Elektrotechnik:		
	1. Schmirgel, Korund, Elektrit, Alund, Karborund, Bimsstein, Tripel und Graphit in Stücken und Bruch	zollfrei	
	2. die im Punkte 1 dieser Nummer genannten Materialien, gemahlen, zusammengeballt oder mechanisch zu Klumpen geformt; Granaten in Sandform oder gemahlen; nicht besonders genannte Schleif- und Poliermittel, auch gemahlenes Glas (Glasstaub, Glaspulver)	7	50
	3. Schleif- und Poliermittel:		
	a) auf Papier	31	—
	b) auf Leinen	100	—
	4. künstliche Schleif- und Wetzsteine, Sensenstreicher und Polierhölzer, aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderen Materialien, außer den besonders genannten; Schältrommeln	81	—
	5. geformte Kohlenerzeugnisse für die Elektrotechnik, wie: Kohlenkerzen, Platten, Zylinder, Kohle zu Elementen u. dgl. im Stückgewichte von:		
	a) 3 kg und weniger	100	—
	b) über 3 kg	12	50
	6. Glühstrümpfe, fertig ..... das Stück	—	15
	7. Härtepulver aus verschiedenen gewöhnlichen Materialien, wie: Klauenmehl, Salmiak, Ledermehl u. dgl.	30	—
72	Künstliche Bausteine und feuerfeste Erzeugnisse:		
	1. Bauziegel, nicht feuerfest, aus gewöhnlicher minderwertiger Ziegelmasse:		
	a) gewöhnliche, nicht glasiert	—	20
	b) Formziegel und Lochsteine, nicht glasiert	—	70
	c) die unter Buchstabe a und b genannten Ziegel glasiert	1	60
	2. Steine, Ziegel und Platten aus Kalk und Sand, aus Zement, Gips und künstliche, nicht besonders genannt	2	10
	3. Ziegel und Platten aus künstlichem Schiefer	10	—
	4. Ziegel und Platten aus Schamotteton:		
	a) rechtwinklige	1	60
	b) keilförmige	2	—
	5. Fassonziegel und Erzeugnisse aus Schamotteton, außer den besonders genannten	2	40
	6. Ziegel, Fassonziegel und Platten aus Quarz, Dinas, Klinkermasse und anderer gesinterter oder halbgesinterter Ziegelmasse	1	—
	7. Ziegel und Platten aus Magnesit	—	60
	8. Retorten für Gasanstalten und Teile von Retorten	7	50
	9. feuerfeste Tiegel:		
	a) aus Graphit	30	—
	b) sonstige	15	—
	10. Schamottezement (Teig aus feuerfestem Ton), Schamottemörtel, Dinasmörtel und deren Ersatzstoffe; feuerfester Zement, Kraterzement u. dgl.	—	90

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	11. poröse feuerfeste Platten, Ziegel, Fassonziegel aus Infusorienerde (Kieselgur), gebrannt ..	10	—
	12. Ringe (Untersätze, Dreifüße), Magnesiumstäbchen für Glühstrümpfe	20	—
73	Röhren, keramische Erzeugnisse aus gesinterter Masse (Steinzeug) und Fliesen:		
	1. Röhren aus poröser Ziegelmasse, Zementmasse u. dgl.; Formröhren und Teile derselben:		
	a) nicht glasiert	1	60
	b) glasiert	3	20
	2. Abzugsröhren (Drainageröhren)	—	60
	3. Steinzeugwaren (sogenannte säurefeste Gefäße), Fabrikgerätschaften, Töpfe, Krüge, Reservoirs, Flaschen, Kühler, Hähne, Röhren mit dünnen Wänden zu Verbindungen von Apparaten u. dgl., aus gesinterter, nicht wassersaugender Masse, auch glasiert, jedoch ohne Verzierungen	7	50
	4. Bodenbelagplatten aus gesinterter, nicht wassersaugender Masse (Steinzeug), nicht glasiert, auch mit rauher Oberfläche:		
	a) aus einfarbiger Masse, in der Stärke von mehr als 13 mm	7	50
	b) aus einfarbiger Masse, in der Stärke bis einschließlich 13 mm	12	50
	c) mehrfarbig aus verschiedenartigen in das Erzeugnis eingepreßten Massen, unabhängig von der Stärke	19	—
	5. Wandbelagplatten aus Ton jeder Farbe, glasiert oder nicht glasiert, glatt oder mit erhabenen Verzierungen (en relief):		
	a) einfarbig	12	50
	b) mehrfarbig	20	—
	c) mit Malerei, Vergoldung, Bildhauerarbeit oder sonstigen Verzierungen	31	—
74	Töpferwaren aus minderwertigem Ton und aus Zement; Ofenkacheln; Ziegel aus Töpfermasse (farbiger oder weißer):		
	1. Dachziegel:		
	a) nicht glasiert, ohne Bildhauerei und Malerei	1	60
	b) glasiert, mit Verzierungen aller Art	4	—
	2. Ofenkacheln, glatt, konvex und mit Verzierungen:		
	a) einfarbig, auch glasiert	15	—
	b) mehrfarbig, auch glasiert	25	—
	c) mit Malerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	43	—
	3. Ziegel aus Töpfermasse, glatt oder mit erhabenen Verzierungen (en relief), Lochsteine (Hourdis):		
	a) einfarbig, auch glasiert	7	50
	b) mehrfarbig, auch glasiert	19	—
	c) mit Malerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	37	—
	4. Terrakottaornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl. Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Zimmern, auch bemalt, lackiert und vergoldet.....	50	—
	5. Geschirr und Töpferwaren aus minderwertigem Ton, nicht besonders genannte, auch glasiert:		
	a) ohne Muster und Verzierungen.....	7	50
	b) mit Verzierungen, Malerei und Bildhauerarbeit.....	25	—
	6. Küchengeschirr aus feuerfestem Ton:		
	a) aus poröse m Ton.....	20	—
	b) aus nicht porösem Ton (sogenanntem Steingut)	25	—
	7. Drahtgeflechte mit Einlagen, aus gebranntem Ton	12	—
75	Fayencewaren:		
	1. weiß oder farbig, in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen, auch mit geformten Mustern .	20	—
	2. mit einfarbigen Mustern, Einfassungen, Rändern und Bordüren; Fayencewaren mit gefärbter Oberfläche	30	—
	3. mit Malerei, Vergoldung und mehrfarbigen Mustern, mit Einfassungen aus unedlen Metallen.....	65	—
	Anmerkung. Fayencewaren für elektrotechnische Zwecke werden nach Nr. 76, P. 7, verzollt.		
76	Porzellanwaren:		
	1. Porzellanziegel und -kugeln.....	60	—
	2. Porzellanwaren, weiß und einfarbig (außer den besonders genannten); Nägel mit Porzellanköpfen	100	—
	3. Porzellanwaren mit farbigen und vergoldeten Rändern und Einfassungen, jedoch ohne Verzierungen; Majolika, auch mit geformten Mustern, Apothekergeschirr mit Aufschriften, jedoch ohne Verzierungen.....	120	—
	4. Porzellangeschirr mit Malereien oder bemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen u. dgl. Verzierungen.....	200	—
	5. Gegenstände aus Porzellan und Biskuit für Zimmerschmuck, weiß und einfarbig, jedoch ohne Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen.....	300	—
	6. Gegenstände aus Porzellan und Biskuit für Zimmerschmuck, wie: Vasen, Statuetten u. dgl. Gegenstände mit Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Blumen aus Porzellan, Fayence u. dgl.; Nachahmungen von Pflanzen und Pflanzenteilen, wie: Kränze, Sträuße u. dgl., auch mit Zusatz von anderen Materialien.....	800	—
	7. Erzeugnisse für elektrotechnische Zwecke und Laboratorien:		
	a) nicht montiert: Kugeln, Isolatoren, Stöpseln, Erzeugnisse für Laboratorien:		
	I. im Stückgewichte von 50 g und weniger	160	—
	II. im Stückgewichte von mehr als 50 g	62	—
	b) sonstige, nicht montiert	62	—
	Anmerkung 1. Montierte Erzeugnisse für elektrotechnische Zwecke werden nach Nr. 169 verzollt.		
	Anmerkung 2. Spiegel in Porzellanfassungen werden nach Nr. 215 verzollt.		
77	Glaswaren:		
	1. Gefäße zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren, wie: Flaschen aller Art, Einsiedegläser, Korbflaschen, ohne Verzierungen und Muster, auch mit eingegossenen Buchstaben, Aufschriften und Wappen, nicht geschnitten und nicht geschliffen:		
	a) aus flaschenfarbigem Glas (von grüner, olivgrüner, brauner u. dgl. natürlicher		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	nicht künstlicher Farbe), mit nicht eingeschliffenen Hälsen, ohne Korken und Deckel, mit nicht abgeschliffenen Böden und Rändern	15	—
	b) aus weißem, halbweißem, milchfarbenem und farbigem (in der Masse gefärbtem) Glas, mit nicht eingeschliffenen Hälsen, ohne Korken und Deckel, mit nicht abgeschliffenen Böden und Rändern (außer den in Punkt d genannten Gefäßen)	37	—
	c) aus Glas aller Art, mit eingeschliffenen Hälsen und mit abgeschliffenen Böden und Rändern (außer den in Punkt d genannten Gefäßen)	55	—
	d) Parfümerieglässer aus weißem Glas, außer den besonders genannten (Fläschchen im Gewichte von 200 g und weniger):		
	I. mit nicht eingeschliffenen Hälsen, ohne Korken und Deckel und mit nicht abgeschliffenen Böden und Rändern	50	—
	II. mit eingeschliffenen Hälsen, mit Korken und Deckeln und mit abgeschliffenen Böden und Rändern	65	—
	Anmerkung. Die in Punkt 1 a, b, c genannten Waren in Verbindung mit anderen Materialien, wie: Korken, Metallteilen an Syphons, Flaschenbeflechtungen oder Hülsen aus Stroh, Weidenruten, Draht u. dgl. werden nach Buchstabe c verzollt.		
2.	Waren, außer den besonders genannten aus weißem und halbweißem Glas, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht geschnitten, auch mit abgeschliffenenen oder geglätteten Böden, Rändern und Hälsen, mit Korken und Deckeln, mit eingegossenen oder gepreßten Wappen, Aufschriften und Mustern, jedoch ohne sonstige Verzierungen:		
	a) gepreßt oder gegossen	55	—
	b) geblasen, auch in Formen	100	—
	c) chemische Gerätschaften (Glasgeschirr)	120	—
	d) Ziegel und Dachziegel aus halbweißem Glas	55	—
3.	optisches Glas in Stücken, auf nicht mehr als zwei Flächen geschliffen oder poliert, auch auf einer Seite mattiert	150	—
4.	Waren aus weißem und halbweißem Glas, geschliffen, poliert, geschnitten, jedoch ohne sonstige Verzierungen	400	—
5.	Waren, außer den besonders genannten, aus Flaschenglas, farbigem (in der Masse gefärbt), zweischichtigem, milchfarbenem, mattem (auf jede Weise erzeugt), geripptem, mit rissiger Glasur versehenem Glas (Craquelé) und Eisglas:		
	a) nicht geschliffen, nicht poliert, nicht geschnitten, auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Korken und Deckeln, mit eingegossenen oder gepreßten Aufschriften, Wappen und Mustern, jedoch ohne sonstige Verzierungen	200	—
	b) geschliffen, poliert, geschnitten	600	—
	c) Waren aus dem in Punkt 4 a und b genannten Glas für technische Zwecke, auch Glaskolben (Glasbirnen) zur Erzeugung von elektrischen Glühlampen	125	—
6.	Waren, außer den besonders genannten, aus Glas aller Art, mit Verzierungen, wie: geätzten oder bemalten Mustern, mit Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen und anderen Materialien, sowie die in den Punkten 2, 4 und 5 dieser Nummer genannten Waren in Verbindung mit anderen Materialien, wenn auch diese zu ihrer Verzierung nicht dienen; Glasgewebe und Waren daraus; Waren aus Glaswatte, Glaswolle und Glasgespinsten	600	—
7.	Glaswatte, Glaswolle, Glasgespinste (oder Glasseide) und Glasaugen	270	—
8.	Tafelglas, geblasen und gegossen, nicht geschliffen und nicht poliert, in der Stärke bis einschließlich 5 mm:		
	a) weiß (durchsichtig), halbweiß und gefärbt, von natürlicher Flaschenfarbe, glatt, ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaße bis einschließlich 1/4 qm	20	—
	b) dasselbe mit einem Flächenmaße von mehr als 1/4 qm bis einschließlich 1/2 qm	25	—
	c) dasselbe mit einem Flächenmaße von mehr als 1/2 qm bis einschließlich 2 qm; farbiges und milchfarbenes Tafelglas mit jedem beliebigen Flächenmaße, glatt, ohne Muster und Verzierungen	40	—
	d) weiß (durchsichtig) und halbweiß, glatt, ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaße von mehr als 2 qm; konvexes, gewelltes, geriffeltes, gemustertes, geädertes, mattiertes Tafelglas mit jedem Flächenmaße und von jeglicher Farbe	50	—
	e) aller Art mit eingeschlossenem Drahtgeflechte (Drahtglas)	60	—
9.	Tafelglas in der Stärke bis einschließlich 5 mm, mit dekorativer Ausarbeitung oder Malerei; Glas in Blei-, Kupfer u. dgl. Fassung (Butzenscheiben)	150	—
10.	Photographische Glasplatten mit einer lichtempfindlichen Masse überzogen	100	—
	Anmerkung 1. Glastrümmer von gewöhnlichem Glas und Tafelglas (Glasbruch), mit einer Fläche von weniger als 200 qcm für das größte Rechteck, das man aus dem Bruchstück schneiden kann, auch Glasmasse in Stücken zur Glasfabrikation	zollfrei	
	Anmerkung 2. Tafelglas, stärker als 5 mm wird nach der Nr. 78 verzollt.		
78	Spiegelglas und Spiegel:		
1.	Spiegelglas, bearbeitet: mattiert, geschliffen und poliert; nicht gegossenes Tafelglas, poliert, mit einem Flächenmaße:		
	a) bis einschließlich 1000 qcm	30	—
	b) von mehr als 1000 qcm bis einschließlich 4000 qcm	50	—
	c) von mehr als 4000 qcm bis einschließlich 10000 qcm	85	—
	d) von mehr als 10000 qcm bis einschließlich 20000 qcm	110	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	e) von mehr als 20000 qcm bis einschließlich 40000 qcm	150	—
	f) von mehr als 40000 qcm bis einschließlich 70000 qcm	185	—
	g) von mehr als 70000 qcm	215	—
	2. Spiegelglas, nach dem Guß nicht bearbeitet, d. h. nicht mattiert, nicht geschliffen und nicht poliert, wird nach Punkt 1 mit einem Abzug von 40 v H verzollt.		
	3. das in Punkt 1 genannte Glas mit schräg geschliffenem Rande (bisauté) wird nach Punkt 1 mit einem Zuschlag von 40 v H verzollt.		
	4. das in Punkt 1 genannte Glas mit Spiegelbelag; Tafelglas aller Art, in der Stärke von mehr als 5 mm, mit dekorativer Ausarbeitung und Malerei; Fensterscheiben in Blei-, Kupfer- u. dgl. Fassung werden nach Punkt 1 mit einem Zuschlag von 40 v H verzollt. Das in Punkt 4 genannte Glas mit schräg geschliffenem Rande wird nach Punkt 1 mit einem Zuschlag von 70 v H verzollt.		
	5. Tafelglas, in der Stärke von mehr als 5 mm, mit eingegossenem Drahtgeflecht (Drahtglas)	60	—
	Anmerkung 1. Von den unterwegs zerbrochenen Spiegeln und Spiegelglas wird der Zoll von jedem Bruchstück, das mehr als 500 qcm mißt, erhoben, wobei die Fläche des größten Rechteckes, das man aus dem Bruchstück schneiden kann, zugrunde gelegt wird. Bruchstücke mit einer Fläche von weniger als 500 qcm sind zollfrei.		
	Anmerkung 2. Fertige Spiegel werden nach Nr. 215 verzollt.		
	V. Brennstoffe, Asphalt, Pech und Erzeugnisse daraus.		
79	Stein-, Braun-, Torf- und Holzkohle; Koks und Torf:		
	1. Stein-, Braun-, Torf- und Holzkohle, Kohlenbrikette	zollfrei	
	2. Koks	zollfrei	
	3. Torf	zollfrei	
80	Teer, Teerpech und Pech:		
	1. Teer und Teerpech, außer den besonders genannten	—	50
	2. Steinkohlenteer:		
	a) roh	1	50
	b) präpariert (ohne leichte Öle)	2	—
	c) Steinkohlenteerpech	2	—
	Anmerkung 1. Steinkohlenteerpech zur Erzeugung von Kohlenbriketten mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
	Anmerkung 2. Steinkohlenteerpech, roh, zu Destillationszwecken mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
81	Steinkohlenteeröle, leichte, mittlere, schwere (Anthrazen, Kreosot, Benzol, Toluol, Cumol, Xylol, Solvent-Naphtha, Xylol-Anthrazen-Naphthalinmischungen), roh, nicht gereinigt; Karbolsäure, roh	5	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
82	Harz (außer dem besonders genannten), Kolophonium, Galipot:		
	1. Harz von Nadelhölzern	4	—
	2. Kolophonium und Galipot	8	—
83	Asphalt und Asphaltpech:		
	1. Asphaltstein, nicht zerkleinert	zollfrei	
	2. Asphaltstein, zerkleinert	zollfrei	
	3. Asphaltteig; künstliche, schmelzbare Asphalte; Asphaltpech	5	—
84	Mineralöl, roh (Rohöl) und Peche, außer den besonders genannten:		
	1. Mineralöl, roh (Rohöl)	8	—
	2. Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteer mit einem spezifischen Gewichte von weniger als 1	1	5
85	Destillationsprodukte des rohen Mineralöls (Rohöls) und des Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteers, außer den besonders genannten; Naphthasäuren:		
	1. leichte Öle; Gasolin (Naphthaäther), Ligroin, Benzin mit einem spezifischen Gewichte bis einschließlich 0,790	16	—
	2. Naphtha und Photogen; Maschinenöle, Gasöl, Solaröl, Blauöl, Grünöl, Paraffinöl, mit einem spezifischen Gewichte von 0,791 bis einschließlich 0,885	11	—
	3. Schmieröle, schwere, reine	15	—
	Anmerkung. Die in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Produkte unterliegen neben dem Zolle der Verbrauchsabgabe für Mineralöl.		
	4. Schmieröle, schwere, mit tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten gemischt, Schmierfette	34	—
	5. Naphthateer (Masut) Goudron (Destillationsrückstände von Mineralöl und den in Nr. 84, Punkt 2, genannten Pechen)	6	—
	6. Naphtha-Sulfosäuren (Schalteröle für Ölschaltungen)	50	—
86	Harzöl und Terpentin:		
	1. Harzöl	6	2
	2. Terpentin, roh	5	—
	3. Terpentin, raffiniert (sog. amerikanischer, französischer, russischer und anderer weißer Terpentin)	12	—
87	Gummi, Gummiharze, Harzpech und Balsame:		
	1. a) jeder Art, außer den besonders genannten, Gummiarabikum und Senegalgummi; Harzpech, Schellack, Agar-Agar und Tragant	zollfrei	
	b) dieselben gepulvert und ihre Mischungen	20	—
	2. Kautschuk, Guttapercha und Balata:		
	a) roh	zollfrei	
	b) gereinigt, in Blättern und Platten gepreßt	5	—
	3. Kautschukabfälle als Fertigware nicht verwendbar	65	—
	Anmerkung. Kautschukabfälle für die entsprechenden Fabriken zur Regeneration mit Genehmigung des Finanzministeriums.	zollfrei	
	5. Faktis und anderer Gummi und Gummiharzersatz in Platten und Blättern oder gemahlen	25	—
	6. Asa foetida und Weihrauch (olibanum)	50	—
	7. Toluol- und Perubalsam, Styrax, Benzoeharz, wohlriechende Harze für Parfümerieerzeugung	200	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	8. Kampfer:		
	a) roh (gelbgraues kristallisches Pulver)...	zollfrei	
	b) gereinigt	25	—
88	Halbfabrikate und Waren aus Weich- und Hartkautschuk:		
	1. Weichkautschuk:		
	a) in Blättern, Tafeln, Fäden	70	—
	b) in Lösungen	85	—
	c) Waren, außer den besonders genannten, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, im Stückgewichte:		
	I. von mehr als 50 g	110	—
	II. von 50 g und weniger	220	—
	d) Waren, außer den besonders genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, im Stückgewichte:		
	I. von mehr als 50 g	190	—
	II. von 50 g und weniger	380	—
	e) Kautschukleinwand, Isolierstreifen aus Kautschuk oder mit Kautschuk überzogen	250	—
	2. Hartkautschuk (Ebonit):		
	a) nicht polierte Blätter, nicht bearbeitete Tafeln, Stäbchen, Röhrchen u. dgl.....	110	—
	b) Waren, außer den besonders genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, im Stückgewichte:		
	I. von mehr als 50 g	200	—
	II. von 50 g und weniger	360	—
	3. Radreifen jeder Art:		
	a) Mäntel und Schläuche	300	—
	b) Vollgummireifen	200	—
	4. Galoschen, Schuhe aus Kautschuk und Guttapercha, mit oder ohne Gewebe, Leder, Schnallen u. dgl.....	300	—
	5. Gewebe mit Zwischenlagen aus Gummielastikum für Kardenbänder mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
	Anmerkung 1. Elastische Gewebe mit Kautschukfäden: Bänder, Hosenträgerbänder und Strumpfbänder, geflochtene Bänder, Kautschukschnüre und -fäden, mit Geweben überzogen u. dgl. nicht elastische, d. h. mit Gummielastikum getränkte Gewebe oder Gewebe mit Zwischenlagen aus Gummielastikum (außer den in Punkt 5 und 1 Buchstabe e genannten) werden nach der Beschaffenheit des Grundmaterials verzollt.		
	Anmerkung 2. Genähte oder zusammengeklebte Kleidungsstücke aus Geweben, die von einer oder zwei Seiten mit Kautschuk überzogen oder getränkt sind, oder aus Geweben mit Zwischenlagen von Kautschuk; fertige Hosenträger, Strumpfbänder u. dgl. Fabrikate aus elastischen Bändern werden nach Nr. 209 verzollt.		
	Anmerkung 3. Kautschukbälle für Sportzwecke werden nach Punkt 1 Buchstabe d verzollt. Kinderbälle und Kinderspielwaren aus Kautschuk werden nach Punkt 5 der Nr. 215 verzollt.		
	Anmerkung 4. Radiergummi wird nach Nr. 216 verzollt.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	VI. Chemische Stoffe und Erzeugnisse.		
89	Natürliche Kaliumsalze (Kainit, Kieserit, Karnalit, Sylvin u. dgl.), gemahlen und ungemahlen, Chlorkalium, schwefelsaures Kali	zollfrei	
90	Natürliche nicht besonders genannte Salze, nicht gereinigt; Solen, Heringslake, mineralischer Schlamm:		
	1. in Verpackungen von mehr als 5 kg Rohgewicht	5	—
	2. in Verpackungen im Gewichte von 5 kg und weniger, einschließlich der Verpackung	25	—
91	Schwefel und Schwefelchlorid:		
	1. Schwefel, roh, in Klumpen	zollfrei	
	2. Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte	5	—
	3. Schwefelchlorid (Chlorschwefel)	10	—
92	Antimon und Antimonoxyd:		
	1. Antimon, natürliches (antimonium crudum) und Antimonoxyd, nicht gereinigt.....	zollfrei	
	2. Antimon, metallisches.....	2	50
	3. Antimonoxyd, gereinigt	16	—
93	Bormineralien, Borsäure und Borax:		
	1. Bormineralien: Borokalzit, Kolemanit, Borazit (Kalziumborat) u. dgl. Borax, roh, ungereinigt (Tinkal)	zollfrei	
	2. Borsäure, roh, nicht gereinigt.....	4	—
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und Boraxanhydrid.....	25	—
	4. Borsäure, gereinigt.....	55	—
	5. Hyperborate (Soda und Pottaschesalze der Hyperborsäure)	60	—
94	Magnesit und Talk:		
	1. natürliche, in Stücken, auch gebrannt.....	zollfrei	
	2. gemahlen:		
	a) Magnesit	1	20
	b) Talk	2	50
95	Weinstein (cremor tartari), weinsaurer Kalk (calcium tartaricum) und zitronensaurer Kalk		
	1. roh, nicht gereinigt.....	zollfrei	
	2. halbgereinigt (nicht in Pulverform) gefärbt	6	—
96	Schwerspat und Witherit:		
	1. Schwerspat und Witherit, natürliche, in Stücken	zollfrei	
	2. dieselben, gemahlen	2	50
	3. Barytsalze: schwefelsaurer Baryt (blanc fixe) und kohlensaurer Baryt, chemisch gefällt	12	50
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian) in Stücken und Pulverform	zollfrei	
98	Ammoniakpräparate:		
	1. Chlorammonium (Salmiak) und kohlensaures Ammoniak.....	37	—
	2. Ammoniak:		
	a) Ammoniaklösung verschiedener Konzentration, gereinigt (Salmiakgeist)	20	—
	b) Ammoniak, flüssiges in Stahlflaschen ..	62	—
	Anmerkung. Bei der Verzollung von flüssigem Ammoniak in Stahlflaschen sind 70 v H vom Gesamtgewichte nach der Beschaffenheit der Stahlflaschen, der Rest nach Nr. 98, Punkt 2b zu verzollen.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	3. Ammoniakwasser, roh (gelb, mit Schwefelwasserstoffgeruch):		
	a) mit einer Konzentration von 2 v H und darüber gebundenem und freiem Ammoniak	9	—
	b) mit einer Konzentration von weniger als 2 v H an Ammoniak	zollfrei	
	4. Ammoniumnitrat (salpetersaures Ammoniak)	37	—
	5. schwefelsaures Ammoniak	12	50
	Anmerkung. Schwefelsaures Ammoniak und dessen Mischung mit salpetersaurem Ammoniak für landwirtschaftliche Zwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
99	Arsen, metallisches; Arsenik, weißes (Arsenanhydrid), gelbes (Arsentrisulfid) und rotes (Arsenbisulfid)	2	50
100	Blutlaugensalz und chromsaure Salze:		
	1. Gasmasse (nach Laming, Lux u. dgl.) mit Schwefel- und Cyangehalt	zollfrei	
	2. Blutlaugensalz; gelbes und rotes	25	—
	3. Chromalaun	18	50
	4. Kalium- und Natriumchromate und Bichromate (Hyperchromate)	25	—
	5. Chromoxyde, nicht gereinigt	5	—
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde:		
	1. Alaun, kristallisiert	6	—
	2. Alaun, gebrannt und sonstiger Alaun pulverisiert; schwefelsaure Tonerde	8	50
102	Barium-, Strontium- und Aluminiumoxyd, Barium-, Strontium- und Aluminiumhydroxyd; Bariumsuperoxyd:		
	1. Barium- und Strontiumoxyd und Barium- und Strontiumhydroxyd; Bariumsuperoxyd	15	—
	2. Aluminiumhydroxyd	20	—
103	Salpeter:		
	1. Chilesalpeter (mit Jod vermengt)	zollfrei	
	2. Natronsalpeter, raffiniert und synthetischer	8	50
	3. Kalksalpeter (Kalkstickstoff) und Cyanamidkalzium	5	—
	4. Kalisalpeter	12	—
104	Magnesium- und Kalziumsalze:		
	1. Chlorverbindungen:		
	a) Chlormagnesium, nicht raffiniert	1	25
	b) Chlorkalzium, nicht gereinigt	4	30
	c) Chlormagnesium und Chlorkalium, raffiniert	20	—
	2. Magnesiumsulfat (Bittersalz)	2	—
	3. Karbonate, gefällt:		
	a) Magnesiumkarbonat	30	—
	b) kohlensaurer Kalk (Kalziumkarbonat), auch mit höchstens 10 v H Magnesiumkarbonat	8	—
	4. Kalziumhydrosulfid	4	—
105	Natrium, Kalium und deren Salze:		
	1. Natrium und Kalium, metallisch; ihre Hyperoxyde und Hypersulfate	68	—
	2. Ammoniaksoda und kristallisierte Soda	5	—
	3. Pottasche	10	—
	4. Schlempekohle	zollfrei	
	5. doppeltkohlensaures Natron (bicarbonat) und Kali	12	50
	6. Ätznatrium und Ätzkalium:		
	a) nicht gereinigt	11	—
	b) gereinigt	74	—
	7. Natriumsulfate (Glaubersalz)	3	—
	8. doppeltschwefelsaures Natrium (Bisulfat)	3	—
	9. schwefligsaures Natrium und Kalium (neutrales und saures Bisulfid); Thiosulfat	5	—
	10. Natriumsulfid	20	—
	11. Natriumhydrosulfid	12	—
	12. Natrium- und Kaliumsilikate (Wasserglas)	5	—
106	Essigsaurer Kalk, essigsaures Natrium und essigsaures Blei:		
	1. essigsaurer Kalk, roh	12	50
	2. essigsaures Blei; essigsaurer Kalk, gereinigt	40	—
	3. essigsaures Natrium, auch geschmolzen	25	—
107	Unterchlorsaure und chlorsaure Salze:		
	1. unterchlorsaurer Kalk (Chlorkalk, Bleichlauge) und unterchlorsaures Natrium	12	—
	2. chlorsaures Kalium (Bertholet'sches Salz) und chlorsaures Natrium	45	—
108	Säuren, Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff:		
	1. Schwefelsäure beliebiger Konzentration	1	20
	2. Schwefelsäure, rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid	6	—
	3. Schwefelkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff	5	—
	4. Salpetersäure; Nitrosesäure (eine Mischung von Salpetersäure und Schwefelsäure)	22	—
	5. Salzsäure	3	—
	6. Essigsäure und Ameisensäure	62	—
	Anmerkung. Essigsäure unterliegt neben dem Zolle der Verbrauchsabgabe für Essigsäure.		
	7. Weinsteinsäure und Zitronensäure	75	—
	8. Gerbsäure (Tannin) Gallus- und Pyrogallussäure	87	—
	9. Salizyl- und Benzoesäure	170	—
	10. Phosphor- und Chromsäure	100	—
	Anmerkung. Die Salze der in den Punkten 5, 6, 7, 8, 9 dieser Nummer genannten Säuren, außer den besonders genannten, unterliegen dem gleichen Zolle wie die Säuren, sofern sie nicht mit Rücksicht auf ihre Basen einem höheren Zolle unterliegen.		
109	Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol; Chlorzink:		
	1. Eisenvitriol	2	—
	2. Kupfervitriol und Mischungen von Kupfer- und Eisenvitriol	15	—
	3. Zinkvitriol, Chlorzink	6	—
110	Salze und Präparate, die Gold, Silber und Platin enthalten:		
	1. Silberverbindungen (Protargol, Albargin u. dgl.)	700	—
	2. Salpetersaures Silber	900	—
	3. Salze und Präparate, die Gold, Silber und Platin enthalten; kolloidales Silber (Kollargol u. dgl.)	1800	—
111	Antimonverbindungen: (Brechweinstein, weinsaures Antimonoxydkalium), fluorsaures, milchsaures und oxalsaures Antimon; Doppelsalze, dieser Säuren, künstliches Antimonsulfat	70	—
112	Chemische und chemisch-pharmazeutische Präparate, die in den anderen Zolltarifnummern nicht genannt sind:		
	1. Jod, Brom und Bromeisen	zollfrei	
	2. Eisenchlorid, Milchsäure, gereinigter Weinstein, Bleiseifen, Salze der Harzsäuren flüssige und komprimierte Gase	62	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	3. Chlor, flüssiger	35	—
	Anmerkung. Flüssige und komprimierte Gase in Metallflaschen werden nach Punkt 2 bzw. Punkt 3 dieser Nummer verzollt, wobei jedoch 70 v H des Gesamtgewichts nach der Beschaffenheit der Flaschen zu verzollen sind.		
	4. Oxalsäure, Chlorbarium	25	—
	5. Natriumnitrit	15	—
	6. Kalziumkarbid	30	—
	7. Holzgeist	20	—
	8. Azeton und Formalin	60	—
	9. Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schuppen, Täfelchen, Plättchen und Pulver	8	—
	10. Benzol, Toluol, Xylol, Anthrazen, gereinigt	9	—
	11. Thenol, Kresol, Antrachinon, Karbazol, Pyridinbasen, Kreolin, Lysol, gereinigt	30	—
	12. Alkaloide und deren Salze:		
	a) Koffein, Chinin, Theobromin und deren Salze	400	—
	b) Strychnin, Kodein, Veratrin, Atropin sowie deren Salze und Derivate	2400	—
	c) Morphium, Opiumalkaloide (Pantopon, Ovopon u. dgl.), deren Salze und Derivate	2500	—
	d) Kokain, dessen Salze und Derivate	4000	—
	Anmerkung 1. Für die in Punkt 12 a, b, c und d genannten dosierten Präparate (in Tabletten, Pastillen u. dgl.) wird der Zoll nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 15 v H erhoben.		
	Anmerkung 2. Die Einfuhr der in Punkt 12, Buchstabe c und d genannten Präparate in jeder Form, sowie der unter Buchstabe a und b genannten dosierten Präparate ist mit Bewilligung des Finanzministeriums gestattet.		
	13. Organische Jodverbindungen aller Art (außer den unter Nr. 135 fallenden)	500	—
	14. Brom-, Jod- und Cyansalze:		
	a) Bromkalium und -Natrium	20	—
	b) Jodkalium und -Natrium	210	—
	c) Cyankalium, -Natrium und -Barium	74	—
	15. Wismut-, Zinn-, Nickel- und Quecksilberverbindungen:		
	a) Nickeloxyd und seine löslichen Salze	25	—
	b) Zinnoxyd	70	—
	c) Sublimat, Zinnober	50	—
	d) Kalomel und andere Quecksilberverbindungen	150	—
	e) salpetersaures Wismut, Wismutoxyd	150	—
	f) andere Wismutverbindungen	400	—
	16. Oxydverbindungen von Benzol, Toluol, Naphthalin sowie deren Sulfosäuren, außer den besonders genannten:		
	a) Naphthole, Dioxynaphthalin, Resorzin, Hydrochinon	55	—
	b) Sulfosäuren der unter a genannten Verbindungen, außer den besonders genannten	100	—
	17. Nitro-, Amino-, Chlor-, Aminoxyd-Derivate der aromatischen Reihe, Phthalsäure, Salze dieser Verbindungen, außer den besonders genannten:		
	a) Nitrobenzol, Nitrochlorbenzol, Nitronaphthalin	62	—
	b) Binitrobenzol, Binitronaphthalin, Binitrochlorbenzol. Mono- und Binitroderivate des Tuluols und Phenols	80	—
	c) Anilin, Naphthylamine	50	—
	d) Diphenylamin, Phenylendiamin, Toluolendiamine, ihre Oxydverbindungen und Sulfoderivate und Salze, Paranitranilin	80	—
	e) Dimethylanilin, Diäthylanilin, Benzidin, Tolidin, Äthylbenzilanilin, Anisidin, Dianisidin, Amidophenol, Kresidin, Xylidin	100	—
	f) Chlorbenzol, Benzylchlorid, Benzalchlorid, Paratoluolsulfosäurechlorid	40	—
	g) Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid	50	—
	h) Amino-oxysulfosäuren	100	—
	18. Acetanilid (Antifebrin)	68	—
	19. Antipyrin, Salipyrin, Sulfonal, Acetyltannin, Methyltannin, Guajakol, Karbonate und Sulfoderivate von Guajakol und Kreosot, Glyzerinphosphorsäure und deren Salze	285	—
	20. Phenacetin, Tanninverbindungen, Methyl-, Äthyl-, Amyl-, Phenylverbindungen der Salizylsäure (Salol) Acetylsalizylsäure (Aspirin); Benzylbenzoat	225	—
	21. Pepson und Pepton	150	—
	22. Santonin	2400	—
	23. Arsenbenzolpräparate (wie Arsenbenzol, Neovarsenbenzoi, Salvarsan, Neosalvarsan u. dgl.); Phenyl-Arsenverbindungen, wie Arsanilsäure, Atoxyl und andere	2000	—
	Anmerkung. Die Einfuhr der in Punkt 23 genannten Präparate ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.		
	24. Künstliche Süßstoffe mit einem höheren Süßigkeitsgehalt als Rohzucker (Sulphimid und dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glyzin, Sukrol, Zuckerin, Sukkose, Dulzin u. dgl., Orthoamidosulfobenzoesäure u. dgl. für die Erzeugung von Saccharin) — in Kristallen, Pulver und Tabletten	4000	—
	Anmerkung. Die Einfuhr der in Punkt 24 angeführten Präparate ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.		
	25. Chemische und chemisch-pharmazeutische Präparate, nicht besonders genannt:		
	a) Nitro-Oxyamino- und Chlorderivate, außer den besonders genannten	100	—
	b) anorganische chemische Verbindungen, nicht besonders genannt	80	—
	c) organische chemische und chemisch-pharmazeutische Präparate, nicht besonders genannt	120	—
	26. Chlorphosphorverbindungen	10	—
	27. Stickstoffverbindungen von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	20	—
	Anmerkung 1. Die in Nr. 112 und in anderen Nummern genannten chemischen Präparate, die zur Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten der Sträucher und Obstbäume sowie zur Bekämpfung von Schädlingen der Landwirtschaft dienen und in besonderen amtlichen Verzeichnissen angeführt sind, oder auch mit Bewilligung des Finanzministeriums	zollfrei	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	Anmerkung 2. Die in dieser Nummer genannten Präparate werden einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung verzollt.		
113	Pharmazeutische Präparate und getränkte Verbandmittel:		
	1. aller Art dosierte Chemikalien für Heilzwecke (Tabletten, Pastillen, Kapseln, Pillen, Kügelchen, Injektionen u. dgl. mit Ausnahme der in der Nr. 112, Punkt 12 und 24 genannten; aller Art fertige Arzneien, fest und flüssig; aller Art pharmazeutische Mischungen (Pulver, gewöhnliche Pflaster, Salben und Lösungen) für Heilzwecke; aller Art zusammengesetzte Arzneipräparate mit erlaubten oder wissenschaftlichen Benennungen; Tinkturen und Extrakte für Heilzwecke, Pflaster auf Geweben aller Art (mit Ausnahme von seidenen und halbseidenen) aufgestrichen, Pflaster auf Papier aufgestrichen (Senfpflaster); Lorbeeröl	550	—
	2. Pflaster auf seidenen und halbseidenen Geweben aufgestrichen (sogenanntes englisches Pflaster) u. a.	4000	—
	3. hygroskopische Watte, mit Arzneimitteln durchtränkt	150	—
	4. Bandagen und Gaze aus Geweben aller Art mit Ausnahme von seidenen und halbseidenen, mit Arzneimitteln getränkt	800	—
	Anmerkung 1. Tinkturen, Extrakte und andere pharmazeutische Präparate, die mehr als 15 v H Alkohol enthalten, unterliegen neben dem Zolle der Branntweinsteuer.		
	Anmerkung 2. Die in dieser Nummer genannten Waren werden einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung verzollt.		
	Anmerkung 3. Die Einfuhr der in den Punkten 1 und 2 genannten Präparate ist nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.		
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	zollfrei	
	Anmerkung. Die Einfuhr des gewöhnlichen (weißen) Phosphors ist nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.		
115	Äther, Ester; Kollodium, Chloral, Chloroform:		
	1. Schwefeläther, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	150	—
	2. Äther, außer dem Schwefeläther, und Ester, in der Arznei und Industrie verwendbar, ohne Alkoholgehalt, Kollodium, Chloral, Chloroform, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	210	—
116	Opium:		
	a) in Kuchen	zollfrei	
	b) gepulvert	400	—
	Anmerkung. Die Einfuhr von Opium ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.		
117	Pflanzenöle, nicht raffiniert oder raffiniert, schmierbare, flüssige, feste, und deren Säuren; Glyzerin:		
	1. Olivenöl	25	—
	Anmerkung. Ungenießbares Olivenöl für technische Zwecke	6	—
	2. Kakaobutter	25	—
	3. Sonnenblumensamenöl	40	—
	4. Rüb-, Lein-, Hanf-, Mohnöl	40	—
	5. Rizinusöl:		
	a) für technische Zwecke	40	—
	b) raffiniertes	65	—
	6. Türkischrotöl (Alizarinöl)	62	—
	7. a) Pflanzenöle, nicht besonders genannt (Kokosnußöl, Palmöl aus Samen und Mark, Baumwollsamenöl, Soja, Maisöl, Sesamöl u. dgl., 1 v H und mehr freie Fettsäure enthaltend	12	—
	b) die unter a genannten Öle mit weniger als 1 v H freie Fettsäuren enthaltend	40	—
	8. Firnis	50	—
	9. Glyzerin:		
	a) nicht gereinigt	16	—
	b) gereinigt	60	—
118	Aromatische Wässer, nicht alkoholhaltig (Pfefferminz, Orangenblütenwasser u. dgl.)	100	—
119	Kosmetische und wohlriechende Mittel:		
	1. weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzchen, kosmetische Pomaden und kosmetische Waren, nicht besonders genannt, nicht alkoholhaltig; Alaun, geschmolzen, in Platten, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1000	—
	2. Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltig:		
	a) Parfüme einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	2500	—
	b) wohlriechende (Blüten) Wässer, Kölnisches Wasser, Elixire und kosmetische Waren, nicht besonders genannt, alkoholhaltig, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1350	—
	3. Parfüme, nicht alkoholhaltig, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	2500	—
	4. wohlriechende und ätherische Öle, natürliche und künstliche, nicht alkoholhaltige, wohlriechende synthetische Präparate; konzentrierte fettstoffhaltige Blumenextrakte, feste und flüssige, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	350	—
120	Seifen:		
	1. Toilette- und Medizinseife, fest, flüssig und gepulvert, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	250	
	2. sonstige Seifen und Seifenpulver, außer den besonders genannten	25	—
121	Lacke:		
	1. Terpentinlacke, Harzlösungen in Öl (Öllacke); Azeton-, Mineralöl-, Benzol- und Benzinlacke	110	—
	2. Spirituslacke und Polierlacke	110	—
	Anmerkung. Die in Punkt 2 genannten Lacke entrichten neben dem Zolle die Branntweinsteuer.		
	3. Lacke, nicht besonders genannt	160	—
122	Siegellack und Brauerpech:		
	1. Siegellack	50	—
	2. Flaschenlack:		
	a) fest	9	—
	b) flüssig	20	—
	3. Brauerpech	15	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
23	Zündhölzer	30	—
	Anmerkung. Zündhölzer entrichten neben dem Zolle die Zündholzsteuer.		
24	Gerbstoffe:		
	1. natürliche Gerbstoffe in jeder Form	zollfrei	
	Anmerkung. Quebrachoholz, gerafpelt, in Spänen (fog. Lohfchnitt) und gemahlen	7	50
	2. Quebrachoholzextrakt:		
	a) trocken, nicht fulfitiert (im kalten Waffer löslich)	15	—
	b) trocken, fulfitiert	18	—
	c) teigförmig	12	—
	d) flüffig	10	—
	3. Gerbftoffextrakte, nicht befonders genannt:		
	a) trocken	20	—
	b) teigförmig	17	—
	c) flüffig	13	—
	4. fynthetifche Gerbftoffe (Ordoval, Orophon, Neradol (u. dgl.)	23	—
	5. Sulfitlauge	25	—
25	Mineralifche Farbftoffe:		
	1. Kaffeler und Veroneſer Erde	1	20
	2. Farbton und Farberden: Siena, farbiger Bolus, Blutftein, Ocker, Umbra und Mumie, auch gefchlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Eifenoxydfarben (Colcothar, caput mortuum, Englifchrot, Venezianifchrot und Indifchrot, Marsgelb u. dgl.)	6	—
	3. Kreide, gewafchen oder gefchlämmt und gemahlen, Neuburger Kreide	2	50
26	Farbhölzer:		
	1. nicht zerkleinert, Farbhölzer in Scheiten	zollfrei	
	2. gemahlen, zerrieben oder zerkleinert	2	50
27	Farbpflanzen und ihre Teile, roh; Früchte, die einen verwendbaren Farbftoff enthalten, wie Orfeille (Cudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Katechu) u. dgl.	2	50
28	Aloëextrakt	45	—
29	Kofchenille und Kofchenillepräparate:		
	1. Kofchenille (außer Kofchenillepräparaten), Kermeskörner	9	—
	2. Kofchenillepräparate und Kofchenillekarmin	50	—
30	Ultramarin, Berlinerblau und Pariſerblau, ſowie Waſchblau in jeder Form:		
	1. in Verpackungen von mehr als 2 kg	62	—
	2. in Detailpackungen von 2 kg und weniger, einſchließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	85	—
31	Weiße Farben:		
	1. Blei- und Titanweiß	12	50
	2. Zinkweiß	25	—
	3. Lithopone	25	—
32	Bleimennige und Bleiglätte; Silberglätte und Bleiaſche	10	—
33	Kupferfarben (auch Grünſpan) und Arſenikkupferfarben (Schweinfurtergrün)	35	—
34	Farbextrakte und -Präparate:		
	1. Safflorkarmin (Karthamin) und Orfeilleextrakt in jeder Form; Indigoextrakt (Indigo-Karmin) flüſſig und in Teigform, Hämatein, trocken	50	—
	2. ſonſtige, außer den befonders genannten (wie: Hämatoxypin, Gummigutt, Sepia u. dgl.)	30	—
135	Synthetiſche organiſche Farbſtoffe und ihre Baſen; Leukoverbindungen, Pigmente, Pigmentlacke; Miſchungen von Naphthol und Nitroſaminen	400	—
	Anmerkung. Pigmentlacke zur Erzeugung von Malerfarben mit Genehmigung des Finanzminiſteriums	60	—
136	Farben, zubereitet (ſog. Künſtlerfarben) und Tintenpulver:		
	1. Farben, ſog. Künſtlerfarben, in Tuben, Täfelchen und Pulver, auf Unterſätzen, in Muſcheln, Näpfchen, Tiegeln und Stiften, auch in Blech- und Holzkaſſetten u. dgl. Paſtellfarben und Kreiden, Zeichentuſche und chineſiſche Tuſche, feſt und flüſſig, einſchließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	500	—
	2. Tintenpulver und Zeichenkohlen	185	—
137	Farben und Farbſtoffe, nicht beſonders genannt; Farben, Farberden mit geringen Mengen (5 v H und weniger) von organiſchem Pigment gefärbt; Farben und Farberden mit Waſſer, Leim, Öl u. dgl. angerieben; flüſſige Tinte; Putz- und Klebmittel:		
	1. anorganiſche Farben, trocken, außer den beſonders genannten (wie Chrom, Kobalt, Zink u. dgl. Farben):		
	a) in Verpackungen im Gewichte von mehr als 1 kg:		
	I. Chromfarben	50	—
	II. andere	30	—
	b) in Verpackungen im Gewichte von 1 kg und weniger	62	—
	2. Erden und Farben, mit einer geringen Menge (5 v H und weniger) organiſchen Pigments gefärbt:		
	a) in Verpackungen im Gewichte von mehr als 1 kg	30	—
	b) in Verpackungen im Gewichte von 1 kg und weniger	62	—
	3. Druckerfarben, Lithographiefarben und Vervielfältigungsfarben:		
	I. Druckerſchwärze	35	—
	II. andere und Vervielfältigungsfarben	75	—
	4. Tonerden und Farben, mit Waſſer, Leim, Öl u. dgl. angerieben, ſofern ſie nicht einem höheren Zolle unterliegen	110	—
	5. Tinten, flüſſig, Schuh- und Metallputzmittel, auch mit Zuſatz von Fett, Wachs u. dgl., flüſſiger Gummi zum Kleben (Gummiarabicum), Syndetikon und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier u. dgl.; Kitte aller Art mit Ausnahme von Glaſerkitt, Stempeltuſche, außer den beſonders genannten, einſchließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	80	—
	6. Glaſerkitte	20	—
	VII. Erze, Metalle und Metallwaren.		
138	Metall- und Mineralerze, geſchlämmte Erze in natürlichem Zuſtand oder angereichert, geröſtet, in Stücken, Pulver und Briketten	zollfrei	
139	Roheiſen in Blöcken, Stücken und Pulver:		
	1. Roheiſen aller Art, außer den beſonders genannten	5	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	2. Eisenlegierungen wie: Ferroaluminium, Ferrosiliziium, Ferromolybdaen, Ferrovanadium, Ferrochrom, Phosphoreisen u. dgl., mehr als 5 v H genannter Metalle enthaltend; Ferromangan mit mehr als 15 v H Mangan	9	—
140	Eisen und Stahl:		
	1. Halbfabrikate wie: rohe Blöcke, gewalzte Blöcke, Stücke, Rohschienen, Rohstäbe, Platinen, Puddlingblöcken, Milbars u. dgl.	5	—
	2. Eisen und Stahl: Flacheisen (außer Bandeisen), in der Breite von mehr als 13 mm bis einschließlich 200 mm und in der Stärke von mehr als 3½ mm; Quadrat- und Rundeisen mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm bis 100 mm, Winkeleisen, mehr als 40 mm breit	8	—
	3. Eisenbahn- und Straßenbahnschienen, mehr als 90 mm hoch, auch mit gefrästen Enden und gebohrt	7	—
	4. Eisen und Stahl: Quadrateisen mit einem Durchmesser oder in der Breite von mehr als 100 mm; Winkeleisen, in der Breite von 40 mm und weniger; Fassoneisen (T-Eisen, Doppel-T-Eisen, C-Eisen, Z-Eisen, Wulsteisen, Ovaleisen, halbrundes Eisen, Fenstersprosseneisen, Geländereisen, Trapezeisen und Eisen mit anderen dergleichen komplizierten Querschnitten) von mehr als 40 mm im Höchstmaß; Eisenbahn- und Straßenbahnschienen mit einer Höhe von 90 mm und weniger, auch mit gefrästen Enden und gebohrt; Blech in der Stärke von 5 mm und mehr	8	—
	5. Eisen und Stahl mit geringeren Ausmaßen, in der Breite von 13 mm bis 6½ mm:		
	a) in Scheiben	10	—
	b) nicht in Scheiben	9	—
	6. Eisen und Stahl: Fassoneisen (T-Eisen, Doppel-T-Eisen, C-Eisen, Z-Eisen, Wulsteisen, Ovaleisen, halbrundes Eisen, Fenstersprosseneisen, Geländereisen, Trapezeisen und Eisen mit anderen derartigen komplizierten Querschnitten) in der Breite des Höchstausmaßes von 40 mm und weniger; flaches Bandeisen in der Stärke von 3½ mm bis 1½ mm; Universaleisen (Flacheisen in der Breite von mehr als 200 mm) von jeder Stärke; Blech in der Stärke von weniger als 5 mm bis einschließlich 1 mm	10	—
	7. Eisen und Stahl: Bandeisen in der Stärke von weniger als 1½ mm; Blech in der Stärke von weniger als 1 mm	13	—
	Anmerkung 1. Blech und Bandeisen, dekapiert, poliert, dunkel gemacht oder auf andere Weise künstlich oxydiert, einschließlich der Hochglanzbleche; Blech, gewellt, Dehnblech, Blech, geriffelt, gerippt, werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		
	Anmerkung 2. Eisen und Stahl, gewöhnlich und profiliert, in der Länge von weniger als 2 m, sowie anders als rechtwinklig zugeschnittenes Blech wird nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.		
	Anmerkung 3. Blech, gelocht, wird nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 40 v H verzollt.		
	Anmerkung 4. Eisen und Stahl in der Breite oder mit einem Durchmesser von 6½ mm und weniger wird nach Nr. 155 verzollt.		
141	Eisen- und Stahlblech:		
	1. Weißblech (verzinntes Eisenblech)	20	—
	2. lackiertes, mit Aufschriften und Mustern, moiriertes, bemaltes, mit Zink oder Lack überzogenes Blech	25	—
	3. mit Kupfer und Kupferlegierungen, Nickel und anderen gewöhnlichen Metallen überzogenes Blech	35	—
142	Eisen und Stahl; alt, gegossen, geschmiedet; Trümmer, Bruch, Rohguß und Späne, auch gepreßt und in Pulver zum Schweißen und Schmelzen bestimmt	zollfrei	
	Anmerkung. Scheuerspäne u. dgl. für den Hausgebrauch und für technische Zwecke	4	—
143	Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismut, Kadmium, Aluminium und andere nicht besonders genannte Metalle und ihre Legierungen:		
	1. Kupfer und Kadmium:		
	a) in Blöcken, gegossenen Stäben, Kathoden	6	—
	b) in Hobel- und Feilspänen und Bruch, Zementkupfer in Pulver und Klumpen	zollfrei	
	2. Nickel, Kobalt, Wismut, Aluminium, Selen, Tellur und andere nicht besonders genannte Metalle:		
	a) in Blöcken, gegossenen Stäben, Kathoden, Würfeln und Kügelchen	2	—
	b) in Hobel- und Feilspänen und Bruch	zollfrei	
	3. Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismut, Aluminium, Kadmium, Selen, Tellur und andere nicht besonders genannte Metalle, in Schienen und Stäben, mit einem beliebigen Durchmesser und beliebiger Länge, in Blechen, auch geschliffen, poliert oder mit gepreßten Mustern und auch in rohen, gepreßten, gestanzten Blechen in der Stärke:		
	a) von 1 mm und mehr	20	—
	b) von weniger als 1 mm bis einschließlich 0,5 mm	28	—
	c) von weniger als 0,5 mm bis einschließlich 0,33 mm	36	—
	d) von weniger als 0,33 mm	45	—
	4. Glockenmetall, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britanniametall und andere Metalle, außer den besonders genannten:		
	a) in Blöcken, gegossenen Stäben	5	—
	b) in Hobel- und Feilspänen und Bruch	zollfrei	
	c) in Schienen und Stäben und mit beliebiger Länge, in Blechen, auch geschliffen und poliert oder mit gepreßten Mustern und gestanzten Blechen in der Stärke		
	I. von 1 mm und mehr	20	—
	II. von weniger als 1 mm bis einschließlich 0,5 mm	28	—
	III. von weniger als 0,5 mm bis einschließlich 0,33 mm	36	—
	IV. von weniger als 0,33 mm	45	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	Anmerkung. Kupfer, Kupferlegierungen und andere in dieser Nummer genannte Metalle und ihre Legierungen, gewalzt und gezogen, in der Breite oder mit einem Durchmesser von 10 mm und weniger werden nach der Nr. 155, Punkt 2, verzollt.		
	5. Bleche, außer den besonders genannten, aus den in dieser Nummer genannten Metallen:		
	a) Blech für den Feuerraum (Feuerbüchse) von Lokomotiven, auch gepreßt oder gebogen	45	—
	b) gelochte Bleche und Platten in der Stärke:		
	I. von 1 mm und mehr	50	—
	II. von weniger als 1 mm	70	—
	Anmerkung. Das in Punkt 3, 4 und 5b genannte Blech, anders als rechtwinklig zugeschnitten, wird mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.		
44	Zinn:		
	1. in Masseln, Blöcken, Bruch, auch Abfälle	zollfrei	
	2. Stäbe, Drähte, nicht überzogene, nicht polierte Bleche; Spiegelfolie	4	—
	3. Zinnblech, geschliffen und poliert	5	—
	4. Bleiblech, verzinnt	15	—
	Anmerkung. Zinnblech und verzinntes Bleiblech, bemalt oder mit farbigem Lack überzogen, wird mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt.		
45	Quecksilber	zollfrei	
46	Blei:		
	1. in Blöcken, Bruch und Abfällen	6	—
	2. Blech, in Rollen und Platten	12	50
	3. Hartblei (Schriftgießermetall), nicht verarbeitet	5	—
	4. andere Legierungen von Blei mit den in Nr. 143 genannten Metallen; Lötzinn	12	50
47	Zink:		
	1. in Bruch, Pulver und Abfällen	10	—
	2. Zinkasche und Zinkstaub	5	—
	3. in Platten und Masseln	25	—
	4. in gewöhnlichen Stäben und Blechen	37	—
	5. in Blechen, geschliffen und poliert	43	—
	Anmerkung 1. Hartzink zur Erzeugung von Zinkweiß mit Genehmigung des Finanzministeriums	10	—
	Anmerkung 2. Vernickelte oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogene Zinkbleche werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		
48	Gold, Silber, Platin und Waren daraus:		
	1. a) Gold, Silber, Platin und andere nicht besonders genannte Edelmetalle, roh oder alt, gebrochen und in Abfällen; Münzen	zollfrei	
	b) Platten aus den obengenannten Metallen (außer den in Punkt 4 und 5 genannten)	500	—
	2. a) Waren aus Gold, auch emailliert, außer den besonders genannten; Gehäuse für Taschenuhren	100000	—
	b) Waren aus Gold oder Platin, mit Edelsteinen und echten Perlen	250000	—
	3. a) Waren aus Silber, auch emailliert, vergoldet, außer den besonders genannten; Gehäuse für Taschenuhren	12000	—
	b) Waren aus Silber, mit Edelsteinen und echten Perlen	125000	—
	4. Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle in dünnen Blechen (im Gewichte auf 1000 qcm): bei Gold, Platin und anderen Edelmetallen von 6,16 g und weniger; bei Silber von 3,3 g und weniger), einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	5 000	—
	5. Gewebe und Bänder aus Gold oder Silber und aus unechtem Gold oder unechtem Silber; Draht; Gold- und Silbergespinste	8 000	—
	6. unechtes Gold oder unechtes Silber, gezogen und gesponnen; Lahn, Flitter und dergleichen Zierat, mit Edelmetallen überzogen	2 000	—
	7. Waren aus Platin, außer den besonders genannten	30 000	—
	Anmerkung 1. Unter gezogenem und gesponnenem unechtem Gold oder unechtem Silber sind die Fäden aus unedlen Metallen verstanden, die mit Gold oder Silber derart übersponnen sind, daß das Gold oder Silber 2 v H des Gesamtgewichts des Metalls nicht übersteigt, sofern ihr Gewicht auf 1500 m 1 kg nicht übersteigt.		
	Anmerkung 2. Platingeräte für wissenschaftliche und technische Zwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
149	Waren aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen in Nr. 143 genannten Metallen und Metallegierungen:		
	1. Röhren, geschweißt und nahtlos, nicht überzogen, nicht poliert, auch mit aufgesetzten Flanschen, mit einem äußeren Durchmesser:		
	a) von 40 mm und weniger	140	—
	b) von mehr als 40 mm	100	—
	Anmerkung. Röhren und Röhrchen aus Nickel und Nickellegierungen sowie Röhren und Röhrchen aller Art aus den in Nr. 143 genannten Metallen, poliert oder vernickelt, werden mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.		
	2. Waren, außer den besonders genannten, aus den in Nr. 143 genannten Metallen und Metallegierungen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gedruckt oder gehämmert:		
	a) roh, nicht bearbeitet	100	—
	b) poliert oder lackiert	160	—
	3. Küchengeschirr und Wannen, sowie deren Teile, aus Kupfer und Kupferlegierungen:		
	I. nicht überzogen, nicht poliert	160	—
	II. poliert oder lackiert	220	—
	4. Küchengeschirr und deren Teile, aus Nickel und Aluminium:		
	I. nicht überzogen, nicht poliert	190	—
	II. poliert oder lackiert	250	—
	Anmerkung. Geschirr und Wannen, vernickelt, verzinnt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		
	5. Lampenbrenner und Brennstoffbehälter, Petroleum-, Spiritus- und andere Kochapparate; Lötlampen; Öfen, alles montiert oder zerlegt, alles aus den in der Nr. 143 genannten Metallen	190	—
	6. Eßbestecke, Löffel, Gabeln, Messer; Messergriffe	550	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	7. Waren ohne Relief- oder gravierte Verzierungen; gegossene, gestanzte, gepreßte und gedruckte Waren, alle, sofern sie gedrechselt, gebohrt, gehobelt oder gefräst sind, auch in Verbindung mit Holz, Eisen und anderen gewöhnlichen Materialien im Stückgewichte:		
	I. von 5 kg und mehr	170	—
	II. von weniger als 5 kg bis einschl. 2 kg	280	—
	III. von weniger als 2 kg bis einschl. 200 g	600	—
	IV. von weniger als 200 g bis einsch. 20 g	800	—
	V. von weniger als 20 g	1000	—
	8. Waren mit gegossenen oder gravierten (außer gestanzten) Verzierungen, fertig oder nicht fertig, montiert oder zerlegt; Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuetten u. dgl. im Stückgewichte:		
	I. von 5 kg und mehr	200	—
	II. von weniger als 5 kg bis einschl. 2 kg	500	—
	III. von weniger als 2 kg bis einschl. 200 g	700	—
	IV. von weniger als 200 g	1000	—
	9. die in den Punkten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 genannten Waren, sowie Waren, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert oder auch in Verbindung mit wertvollen Materialien (außer den unter Nr. 215 fallenden Waren) im Stückgewichte:		
	a) von mehr als 5 kg	400	—
	b) von weniger als 5 kg bis einschl. 2 kg	700	—
	c) von weniger als 2 kg bis einschl. 200 g	900	—
	d) von weniger als 200 g	1200	—
	10. Blech und Draht, vergoldet und versilbert (außer den unter Nr. 148 fallenden)	800	—
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Waren, die im zerlegten Zustande eingehen, wird jeder Teil für sich nach seiner Beschaffenheit verzollt.		
	11. Porzellan-, Glas- und Holzwaren, metallisiert:		
	a) mit einer mit Nickel, Kupfer u. dgl. metallisierten Oberfläche, außer den besonders genannten	700	—
	b) die unter Buchstabe a genannten Waren, vergoldet oder versilbert; Gegenstände mit Nickel, Kupfer und dgl., in Ajourarbeit oder en relief metallisiert	1200	—
	c) mit reinem Gold oder Silber metallisierte Waren, außer den besonders genannten.	4000	—
150	Waren aus Gußeisen oder Rohguß:		
	1. Gußeisen aller Art, außer den besonders genannten, nicht bearbeitet, im Stückgewichte:		
	a) von 100 kg und mehr	12	50
	b) von weniger als 100 kg bis einschl. 40 kg	15	—
	c) von weniger als 40 kg bis einschl. 5 kg	16	—
	d) von weniger als 5 kg	20	—
	2. Röhren und Fassonstücke, nicht bearbeitet	16	—
	3. Bestandteile für Zentralheizungen: Rippenrohre, Radiatoren und Bestandteile von gußeisernen Kesseln	28	—
	4. Walzen, gehärtet:		
	a) nicht bearbeitet	25	—
	b) mit grob gescheuerten Flächen und fertigen Zapfen und Rosetten	40	—
	c) bearbeitet (poliert, profiliert, geschnitten u. dgl.)	60	—
	5. Gußeisernes Geschirr, roh oder emailliert	30	—
	6. Gußeisenwaren, bemalt, bronziert, weißgefärbt, lackiert, emailliert (außer Geschirr), verzinkt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, auch in Verbindung mit Holz, Kupfer und Kupferlegierungen, im Stückgewichte:		
	a) von 5 kg und mehr	40	—
	b) von weniger als 5 kg	60	—
	7. dergleichen Waren, bearbeitet (gedrechselt, gebohrt, gefräst, gehobelt, poliert, geschliffen), außer den besonders genannten, im Stückgewichte:		
	a) von 5 kg und mehr	80	—
	b) von weniger als 5 kg	120	—
	Anmerkung 1. Abgüsse aus schmiedbarem Guß werden wie Eisen- und Stahlwaren verzollt.		
	Anmerkung 2. Das Abschneiden (Abdrehen) der Gußstücke gilt nicht als Bearbeitung.		
151	Eisen- und Stahlwaren, nicht bearbeitet:		
	1. Waren aus schmiedbarem Guß, im Stückgewichte:		
	a) von 25 kg und mehr	16	—
	b) von weniger als 25 kg bis einschließlich 3 kg	21	—
	c) von weniger als 3 kg bis einschließlich 1/2 kg	24	—
	d) von weniger als 1/2 kg	28	—
	2. Gußstücke aus Stahl, im Stückgewichte:		
	a) 200 kg und mehr	21	—
	b) von weniger als 200 bis 50 kg einschließlich	24	—
	c) von weniger als 50 bis 5 kg einschließlich	27	—
	d) von weniger als 5 kg	31	—
	Anmerkung. Das Beschneiden und Scheuern der Gußstücke ist nicht als Bearbeitung anzusehen.		
	3. Eisen- und Stahlwaren, geschmiedet, gepreßt, gestanzt, roh, sowie mit gefeilten Rändern und Flächen, jedoch nicht weiter bearbeitet, außer den besonders genannten, im Stückgewichte:		
	a) von 1000 kg und mehr	18	—
	b) von weniger als 1000 bis einschließlich 200 kg	21	—
	c) von weniger als 200 bis einschließlich 25 kg	25	—
	d) von weniger als 25 bis einschließlich 3 kg	30	—
	e) von weniger als 3 kg	35	—
	Anmerkung. Grob abgedrehte Waren aus schmiedbarem Guß (wenn auch auf der ganzen Oberfläche abgerieben) werden nicht als bearbeitet angesehen.		
	4. geschmiedete Nägel (nicht aus Draht) und Hufnägel aller Art	30	—
152	Kesselschmiedewaren aus Eisen und Stahl; Röhren und Röhrenverbindungsstücke aus Eisen und Stahl:		
	1. Kesselschmiedewaren; Sammelbehälter, Reservoirs, Eisenkonstruktionen, Brückenträger, Bassins, Kästen u. dgl. Waren aus Eisen und Stahlblech, außer den in Nr. 154 genannten	30	—
	2. Dampfkessel ohne Röhren, auch mit Überhitzer	31	—

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
3. Dampfrohrkessel auch mit Überhitzern; Economiser, auch mit gußeisernen Röhren; mechanische Roste	46	—
4. Dampfkessel für Lokomotiven mit Kupferkästen	50	—
5. geteilte Wasserkammern zu Wasserröhrenkesseln:		
a) nicht bearbeitet	55	—
b) bearbeitet, auch mit Röhren	70	—
6. Kesselteile, nicht besonders genannt, wie z. B. ausgebogene Böden, Lager für Sektionskessel (Gliederkessel), Ansatzrohre, Verschlüsse aller Art, Einsteigdeckel u. dgl.:		
a) nicht bearbeitet	31	—
b) bearbeitet	50	—
7. Röhren, gerade, aller Art, auch mit Gewinde versehen, und mit angeschraubten Muffen oder Flaschen; Röhrenverbindungsstücke, bearbeitet oder unbearbeitet, und Endstücke sowie sämtliche Fassonstücke für Röhren, im Stückgewichte:		
a) von mehr als 4 kg	25	—
b) von 4 kg und weniger	37	—
8. gebogene Röhren, fassoniert, gestutzt, gebeult u. dgl. außer den besonders genannten; Dampfüberhitzer	50	—
9. Wellrohre:		
a) mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 300 mm	22	—
b) von 300 mm und weniger	45	—
Anmerkung 1. Die in den Punkten 1, 7, 8, 9 dieser Nummer genannten Erzeugnisse, bemalt oder lackiert, sind mit einem Zuschlag von 10 v H zu verzollen.		
Anmerkung 2. Waren der Punkte 7, 8 und 9 dieser Nummer, verzinkt, verzinnt, vernickelt u. dgl., sind mit einem Zuschlag von 30 v H zu verzollen.		
Anmerkung 3. Röhren aus Doppelmetallen sind nach der höher tarifierten Metallgattung zu verzollen.		
Eisen- und Stahlwaren, gedrechselt, poliert, geschliffen, bronziert oder auf andere Weise bearbeitet, auch in Verbindung mit Holz, Kupfer und Kupferlegierungen:		
1. aller Art mit Ausnahme der in den Punkten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten:		
a) bearbeitet, gedrechselt, gebohrt, gehobelt, geschliffen und poliert, im Stückgewichte:		
I. von 5 kg und mehr	100	—
II. von weniger als 5 kg	120	—
b) andere	45	—
2. Vorlege- und Einsatzschlösser im Stückgewichte:		
a) von 300 g und weniger	80	—
b) über 300 g	50	—
3. Tür- und Fensterbeschläge:		
a) aller Art, nicht besonders genannte (Riegel, französische Türangeln u. dgl.)	43	—
b) Baskülen für Fenster	100	—
4. Nieten und Bolzen ohne Gewinde, roh oder gescheuert mit einem Durchmesser von:		
a) 12,7 mm (1/2") und darüber	21	—
b) unter 12,7 mm (1/2") bis einschließlich 6,3 mm (1/4")	29	—
c) unter 6,3 mm (1/4") bis 3,2 mm (1/8") einschließlich	41	—
d) unter 3,2 mm (1/8")	50	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	5. Schrauben samt den zugehörigen Muttern und Unterlageplättchen; Schrauben und Bolzen mit Gewinde, roh oder gescheuert, mit einem Durchmesser des gewindelosen Teiles von:		
	a) 12,7 mm (1/2") und mehr	32	—
	b) unter 12,7 (1/2") bis einschließlich 6,3 mm (1/4")	62	—
	c) unter 6,3 mm (1/4") bis 3,2 mm (1/8") einschließlich, auch aller Art Holzschrauben mit einem Durchmesser von 3,2 mm (1/8") und darüber	86	—
	d) unter 3,2 mm (1/8"), auch solche Holzschrauben	130	—
	6. Muttern und Unterlageplättchen, lose, mit oder ohne Gewinde, roh oder gescheuert, mit einer Lochweite von:		
	a) 12,7 mm (1/2") und mehr	45	—
	b) unter 12,7 mm (1/2") bis einschließlich 6,3 mm (1/4")	62	—
	c) unter 6,3 mm (1/4") bis 3,2 mm (1/8") einschließlich	86	—
	d) unter 3,2 mm (1/8")	130	—
	Anmerkung. Schrauben, Schraubenmuttern, Bolzen und Unterlageplättchen, allseitig bearbeitet (sog. blanke), mit oder ohne Gewinde, sind mit einem Zuschlage von 50 v H zu verzollen.		
	7. Ketten aller Art, aus Eisen über 6 1/2 mm Dicke, außer den besonders genannten	31	—
	8. Gelenkketten, bearbeitet; Gallasche und andere ähnliche, mit einem äußeren Durchmesser von:		
	a) 10 mm und mehr	60	—
	b) unter 10 mm	90	—
	Anmerkung. Ketten, poliert, sind mit einem Zuschlag von 30 v H zu verzollen.		
	9. Hufeisenstollen	45	—
	10. Eisen- und Stahlflaschen	55	—
	Allgemeine Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 150 bis 153. Reinigung in Trommeln wird nicht als Bearbeitung angesehen.		
154	Waren aus Eisen- und Stahlblech in der Stärke unter 4 mm:		
	1. aller Art, außer den besonders genannten, ohne Überzug	40	—
	2. verzinnt, verzinkt, mit Blei oder Legierungen von Blei, Zink oder Zinn überzogen, außer den besonders genannten	65	—
	3. bemalt, bedruckt, lackiert, emailliert, mit Nickel oder anderen unedlen Metallen, unechtem Malergold u. dgl. überzogen, außer den besonders genannten	130	—
	4. emailliertes Blechgeschirr	125	—
	5. Kästchen für Schul- und Malerfarben	50	—
	6. Reißnägel und Plomben	70	—
155	Draht:		
	1. Eisen- und Stahldraht in der Stärke oder einem Durchmesser von:		
	a) 6 1/2 mm bis einschließlich 5 mm	12	—
	b) unter 5 mm bis einschließlich 3 mm	15	—
	c) unter 3 mm bis einschließlich 1 mm	22	—
	d) unter 1 mm bis einschließlich 0,5 mm	33	—
	e) unter 0,5 mm bis einschließlich 0,3 mm	48	—
	f) unter 0,3 mm	65	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	g) Draht in Stangen von 6½ mm bis 3 mm einschließlich	25	—
	h) Draht zum Heften, auf Spulen für Buchbinderzwecke, ist nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 10 v H (einschließlich des Gewichts der Spulen) zu verzollen.		
	i) Draht, gehärtet, poliert oder in anderer Weise bearbeitet, ist nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 30 v H zu verzollen.		
	Anmerkung. Als gehärteter Draht gilt elastischer Stahldraht (für Klaviersaiten, Schirme, Korsette u. dgl.).		
	2. Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen; Draht aus anderen in Nr. 143 genannten Metallen und Legierungen, in der Breite oder mit einem Durchmesser von:		
	a) 10 mm bis einschließlich 8 mm	40	—
	b) unter 8 mm bis einschließlich 5 mm	50	—
	c) unter 5 mm bis einschließlich 2 mm	85	—
	d) unter 2 mm bis einschließlich 0,5 mm	110	—
	e) unter 0,5 mm bis einschließlich 0,2 mm	140	—
	f) unter 0,2 mm	170	—
	Anmerkung. Drahtlitzen werden nach den entsprechenden Punkten gemäß der Stärke der einzelnen Drähte mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt.		
	3. Kratzendraht aus Metallen aller Art, bis 6½ mm Breite oder Durchmesser für die einschlägigen Fabriken; Eisen- und Stahldraht zur Erzeugung von Drähten für Strumpfwirk- und Strickmaschinen, gezähnt oder ungezähnt; Eisen- und Stahldraht für Textilmaschinenfabriken; Eisen- und Stahldraht zur Erzeugung von Nadeln, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
	Anmerkung. Draht aller Art, verzinnt, verzinkt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, ist mit einem Zuschlag von 30 v H zu verzollen. Drahtlitzen, verzinnt oder verzinkt, werden mit einem Zuschlag von 30 v H zu dem um 25 v H erhöhten Zollsatz verzollt.		
156	Drahtwaren:		
	1. aus Eisen oder Stahl aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten	70	—
	2. Nägel aus Eisen oder Stahl:		
	a) Drahtstifte, geschnittene Nägel außer den besonders genannten; Wirbel und Stifte für Klaviere; Nägel aus schmiedbarem Guß	45	—
	b) Nägel aus Blech, geschnitten (Tacks Semences), für Schuhwerk und Tapezierer	50	—
	3. Stacheldraht aus Eisen und Stahl für Einzäunungen	45	—
	4. Ketten aus Eisen und Stahl:		
	a) aus Draht in der Stärke von 6½ mm bis einschließlich 2 mm	48	—
	b) unter 2 mm	60	—
	5. Eisen- und Stahldraht mit Gespinststoffen oder Guttapercha überzogen; Gewebe, Riemen, Netze, Seile und Taue aus Eisen- und Stahldraht:		
	a) in der Drahtstärke von 1 mm und darüber	55	—
	b) in der Drahtstärke von unter 1 mm bis einschließlich ½ mm	65	
	c) in der Drahtstärke von unter ½ mm	85	
	Anmerkung. In Punkt 5 genannte Waren in Verbindung mit Seide werden mit einem Zuschlag 25 v H verzollt.		
	6. Kratzen und Kratzenbänder:		
	a) aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten	200	
	b) auf mit Gummielasticum durchzogenen Geweben, ohne Filzunterlage	175	
	7. Angelhaken	140	
	8. Hefteln, Schnallen, doppelte Haarnadeln u. dgl.	250	
	9. Stecknadeln aus Eisen und Stahl, nicht zu Schmuckzwecken, auch mit Köpfchen aus gewöhnlichen Metallen oder Glas (ein- oder mehrfarbig), wenn ihre Länge einschließlich des Kopfes 6½ cm nicht überschreitet	150	
	Anmerkung 1. Alle anderen Stecknadeln werden nach Nr. 215 verzollt.		
	Anmerkung 2. Vorrichtungen aus Eisen- und Stahldraht, zum Übertragen von Wolle bestimmt, und Federn für Textilmaschinen für einschlägige Fabriken, mit Genehmigung des Finanzministeriums	25	
	10. Waren aus Draht von Kupfer und Kupferlegierungen sowie aus den in Nr. 143 genannten Metallen und Legierungen:		
	a) aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten	150	
	b) Schrauben und Bolzen, mit oder ohne Gewinde	400	
	c) Drahtgewebe aus Draht, in der Stärke:		
	I. von 1 mm bis einschließlich 0,2 mm	210	
	II. unter 0,2 mm	235	
	11. elektrische Leitungsdrähte, isoliert, ohne Bleiüberzug:		
	a) einfache, auch mit Überzug von Schellack, Email, Paraffin oder auch mit einer anderen in Punkt c nicht vorgesehenen Isoliermasse überzogen, mit einem Durchmesser von:		
	I. 1 mm und mehr	135	
	II. unter 1 mm	180	
	b) einfache Leitungsdrähte, ausschließlich mit Baumwoll- oder Asbestgespinst überzogen, jedoch nicht getränkt, im Durchmesser von:		
	I. 1 mm und mehr	160	
	II. unter 1 mm	190	
	c) Leitungsdrähte unter b angeführt, mit Paraffin, Schellack, Lack oder einer anderen Isoliermasse getränkt; einfache Leitungsdrähte mit einer Isolierung aus Papier, Gummi, vulkan. Gummi, Kautschuk oder Erzeugnissen daraus, reinen oder gummierten Geweben, mit oder ohne Verbindung mit Spinnstoffen (d. i. umwickelt oder umflochten mit Baumwolle, Zwirn oder anderen Spinnstoffen); alles auch mit Paraffin, Schellack, Lack oder einer anderen Isoliermasse getränkt, mit einem Durchmesser von:		
	I. 1 mm oder mehr	210	
	II. unter 1 mm	245	
	d) zwei- und mehrfache Leitungsdrähte	245	

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
Anmerkung 1. Leitungsdrähte, deren Isolierung Seide enthält, werden mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt.		
Anmerkung 2. Leitungsdrähte mit Drahtblech oder mit Metallbändern armiert, jedoch nicht mit Blei überzogen, werden nach den entsprechenden Punkten dieser Tarifnummer verzollt.		
12. elektrische Kabel mit Bleiüberzug, mit einem äußeren Durchmesser:		
a) von mehr als 45 mm und armierte jeder Art	80	—
b) von 45 mm oder weniger	90	—
Anmerkung. Waren der Punkte 1 bis 9 und 10a, c dieser Nummer, verzinnt, verzinkt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, werden mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		
Nadeln:		
1. Nähnadeln; Nadeln, nicht besonders genannt	410	—
2. Nähmaschinennadeln	500	—
3. Sack-, Netz-, Tapezierer-, Schnür- und Packnadeln; Strick- und Sticknadeln, sowie Häkelnadeln, auch mit Griffen aus gewöhnlichen Materialien	150	—
Anmerkung. Die in dieser Nummer genannten Waren, in vorgearbeitetem Zustand, werden wie die fertigen Waren verzollt.		
Messerschmiedwaren:		
1. jeder Art, außer den besonders genannten und den Maschinenmessern, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, in Fassungen aus gewöhnlichen Materialien, Scheren und Pinzetten mit glatten oder gezähnten Schneiden; Messerklingen, Gabeln ohne Hefte, fertig oder nicht fertig	270	—
2. Taschen- und Schnappmesser	400	—
3. die in den Punkten 1 und 2 genannten Gegenstände, vergoldet und versilbert oder in vergoldeter, versilberter oder plattierter Fassung, sowie in Fassungen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein und Mammutzähnen, oder mit Verzierungen aus diesen Materialien, sowie Verzierungen von Gold und Silber	1500	—
4. Handscheren für technische, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke, Gartenscheren	60	—
Anmerkung 1. Messerschmiedwaren mit Fassungen aus Edelmetallen sind nach Nr. 148 zu verzollen.		
Anmerkung 2. Die in Punkt 1 genannten Waren aus den in Nr. 143 näher bezeichneten Metallen und Metallegierungen, auch aus Eisen oder Stahl, mit Fassungen aus diesen Metallen, sind nach Nr. 149, Punkt 6, zu verzollen.		
Handwaffen: Hieb- und Stichwaffen, Schuß-, pneumatische und automatische Waffen, Hülsen, Patronen, Zündhütchen und Handwaffenzubehör:		
1. Hieb- und Stichwaffen und Klingen	160	—
2. Schußwaffen, pneumatische und automatische Waffen, auch mit Zubehör, im Stückgewichte:		
a) von über 1¼ kg	400	—
b) von 1¼ kg oder weniger	300	—
3. Hülsen, Patronen und Zündhütchen, Magazine, sowie Zubehör zur Herstellung von Patronen	200	—
Anmerkung 1. Bestandteile von Hieb- und Stichwaffen außer Klingen werden nach den entsprechenden Zollnummern verzollt; Bestandteile von Schußwaffen, pneumatischen und automatischen Waffen, sind nach Punkt 2 dieser Nummer zu verzollen.		
Anmerkung 2. Schußwaffen in Etuis und Futteralen sind zusammen mit dem Gewichte dieser Behälter zu verzollen.		
160 1. Sensen, Sicheln	25	—
2. Schaufeln, Heu- und Mistgabeln, Spaten, Hauen, Rechen, Sappeurspaten, Spitzäxte und Fausthämmer	25	—
161 Handwerkzeuge für Handwerker, Künstler und für industrielle Zwecke:		
1. Feilen, im Gewichte für das Dutzend:		
a) bis einschließlich ½ kg	150	—
b) über ½ bis 3 kg einschließlich	120	—
c) von mehr als 3 kg; Raspeln	100	—
d) Feilen- und Raspelkörper, nicht gehauen	80	—
2. Werkzeuge, nicht besonders genannt, aus gewöhnlichem Eisen und Stahl	100	—
3. Werkzeuge aus Stahl, gehärtet zu Bearbeitungszwecken; Spiralbohrer, Gewindebohrer, Drehbohrer, Fräser, Metallsägen, Schneidbacken zu Handschneidekluppen und für Gewindeschneidemaschinen, Schneiden für Scheren, Stanzen, Stempel, Schneideeisen; Nummern, Alphabete u. dgl.; alle im Stückgewichte:		
a) bis einschließlich 150 g	350	—
b) von über 150 g bis einschließlich 150 g	260	—
c) von über 500 g	160	—
162 Zubehör für Setzer und Drucker:		
1. Lettern, Stereotypen, Ornamente, Linien, alle aus Letternmetall gegossen	110	—
2. Matrizenstempel (Punzen) und Metallmatrizen zum Gießen von Lettern und für Setzmaschinen	25	—
3. Messinglinien für Druckerzwecke	200	—
4. Klischees	250	—
5. Lithographiersteine mit aufgetragenen Zeichnungen	50	—
6. Zubehör aller Art, nicht besonders genanntes, wie Zeilensetzer, Keile u. dgl.	20	—
163 Waren aus Zinn und Zinnlegierungen sowie aus Zink und Legierungen von Zink mit Blei, nicht poliert, nicht bemalt:		
1. Waren aus Zinkguß im Gewichte von:		
a) mehr als 2 kg	50	—
b) 2 kg und darunter	56	—
2. Röhren und Walzen, unbearbeitet	68	—
3. gewalzte Waren:		
a) Draht	62	—
b) Röhren	87	—
4. Waren aus Zinkblech mit oder ohne Belag	80	—
5. Bleche oder Platten, gebogen, gelocht oder dessiniert	43	—
6. Waren aus Legierungen von Zink mit Blei, gegossen, im Stückgewichte von:		
a) über 2 kg	43	—
b) 2 kg und darunter	50	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	7. Waren aus Legierungen von Zink mit Blei, gewalzt, gepreßt und andere	68	—
	8. Waren aus Zinn und Zinnlegierungen, außer den besonders genannten, im Stückgewichte von:		
	a) über 2 kg	80	—
	b) von 2 kg und darunter	105	—
	c) Waren in künstlerischer Ausführung und mit Reliefverzierungen: Statuetten, Medaillons, Aschenschalen, Vasen, Griffe u. dgl., ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	400	—
	9. Zinntuben zum Füllen	350	—
	Anmerkung. Waren dieser Nummer mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogen, werden mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt; poliert oder bemalt mit einem Zuschlag von 15 v H.		
164	Waren aus Blei und Bleilegierungen:		
	1. Röhren aus Weichblei	21	—
	2. Röhren aus Hartblei (Komposition)	25	—
	3. Draht	21	—
	4. Schrot	28	—
	5. Kessel und Kästen	16	—
	6. Syphonköpfe mit Messingverschluß	20	—
	7. Stanniolkapseln:		
	a) nicht überzogen	150	—
	b) mit Lack überzogen	200	—
	8. Flaschenverschlüsse, auch in Verbindung mit Kork	150	—
	9. Tuben zum Füllen	200	—
	10. Andere Waren, außer den genannten, gegossen, gepreßt oder gewalzt	50	—
	11. Bleche und Platten aus Blei und dessen Legierungen, gebogen, gepreßt, dessiniert	21	—
	Anmerkung 1. Die Waren dieser Nummer mit Ausnahme der in Punkt 7b genannten, bemalt, sind mit einem Zuschlag von 15 v H zu verzollen.		
	Anmerkung 2. Waren dieser Nummer, innen oder außen mit Zinn oder anderen unedlen Metallen belegt, werden mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		
165	Malergold und Zinnfolie:		
	1. unechtes Malergold, weiß und gelb, in Bücheln, einschließlich ihres Gewichts	200	—
	2. Blattmetall (außer dem vergoldeten, versilberten und mit Platin überzogenen der Nr. 149, Punkt 10)	150	—
166	Bronzepulver aus unedlen Metallen	80	—
167	Maschinen und Apparate, komplett und nicht komplett, zusammengesetzt oder zerlegt:		
	1. nicht besonders genannte	43	—
	2. Dampflokomotiven, Tender	40	—
	3. Lokomotiven mit Verbrennungs- oder elektrischem Antrieb; Waggons mit Dampf-, Verbrennungs- und elektrischem Antrieb außer den besonders genannten; Dampf-, Verbrennungs- und Elektrodraisinen, auch für Handantrieb, gewöhnliche und Raupentraktoren; Straßenwalzen mit Dampf- und Motorantrieb	55	—
	4. Landbagger	55	—
	5. Wasserturbinen, im Stückgewichte von:		
	a) 1000 kg und weniger	62	
	b) über 1000 — 2500 kg einschließlich	55	
	c) über 2500 kg	50	
	6. Vorrichtungen und Maschinen zum Heben und Senken von Lasten, im ganzen montiert oder auch deren Mechanismen; Personen- und Lastenaufzüge mit Hand-, Dampf-, hydraulischem und elektrischem Antrieb, wie z. B.: Aufzüge, bewegliche Aufzüge, Rollen und Flaschenzüge, Schraubenwinden, gewöhnliche und auf Schlitten; Kurbelwinden in Holz- oder Metallfassung, Böcke zum Heben von Lokomotiven und Waggons, hydraulische Hebevorrichtungen, Wand- und Bockkurbelwinden, Transmissionshebevorrichtungen, Brückenkrane, Portal- und Drehkrane, Fördermaschinen für Bergwerke (Haspeln), Mechanismen für Bohrstangen, alles ohne Dampf-, Verbrennungs- und elektrische Motore und ohne elektrische Teile, im Stückgewichte von:		
	a) 100 kg und weniger	90	
	b) über 100 bis 300 kg einschließlich	75	
	c) über 300 bis 1000 kg einschließlich	65	
	d) über 1000 bis 5000 kg einschließlich	55	
	e) über 5000 bis 10000 kg einschließlich	45	
	f) über 10000 kg	40	
	Anmerkung. Konstruktionsteile sowie die mit dem Mechanismus nicht montierten Verschläge und Kabinen werden nach den entsprechenden Tarifnummern verzollt.		
	7. Dampfmaschinen: Verbrennungskraftmaschinen, stationäre oder fahrbare (Verbrennungs-Lokomobilen); Dampf- und Transmissionspumpen, Feuerspritzen mit Antrieb jeder Art; Kompressoren, Vakuumpumpen; Eis- und Kältemaschinen — im Stückgewichte von:		
	a) bis einschließlich 120 kg	170	
	b) von über 120 kg bis einschließlich 300 kg	135	
	c) von über 300 kg bis einschließlich 750 kg	110	
	d) von über 750 kg bis einschließlich 1500 kg	85	
	e) von über 1500 kg bis einschließlich 3000 kg	70	
	f) von über 3000 kg	55	
	8. Ventilatoren und Exhaustoren, außer den elektrischen Ventilatoren, im Stückgewichte von:		
	a) 75 kg und weniger	165	
	b) über 75 bis 300 kg einschließlich	130	
	c) über 300 bis 750 kg einschließlich	105	
	d) über 750 bis 2000 kg einschließlich	80	
	e) über 2000 kg	55	
	9. Handpumpen, auch Zentrifugal- und Turbinenpumpen, im Stückgewichte von:		
	a) 75 kg und weniger	170	
	b) über 75 bis 300 kg einschließlich	130	
	c) über 300 bis 750 kg einschließlich	110	
	d) über 750 bis 2000 kg einschließlich	80	
	e) über 2000 kg	55	
	10. Dampflokomobilen	55	
	11. Dampf- und Verbrennungsturbinen im Stückgewichte von:		
	a) bis einschließlich 150 kg	220	
	b) über 150 kg bis einschließlich 400 kg	170	
	c) über 400 kg bis 1000 kg einschließlich	120	
	d) über 1000 kg bis 3000 kg einschließlich	100	
	e) über 3000 kg	60	

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
12. Holzbearbeitungsmaschinen:		
a) einfache Maschinen mit Holzteilen; Tischlerwerktische (Hobelbänke)	35	—
b) Gattersägen	62	—
c) nicht besonders genannte	75	—
13. Metallbearbeitungsmaschinen im Stückgewichte:		
a) bis einschließlich 300 kg	170	—
b) über 300 kg bis einschließlich 750 kg	130	—
c) über 750 kg bis einschließlich 2000 kg	115	—
d) über 2000 kg bis einschließlich 4000 kg	70	—
e) über 4000 kg bis einschließlich 10000 kg	60	—
f) über 10000 kg	50	—
14. Textilmaschinen, nicht besonders genannte	45	—
15. Webstühle:		
a) Handwebstühle	55	—
b) Webmaschinen (mechanische Webstühle)	60	—
16. Textilhilfsmaschinen mit Spulen und Haspeln	70	—
17. Krempelmaschinen, samt den zugehörigen Vorrichtungen; Konuskrempelmaschinen zur Huterzeugung, Reißwölfe; Vorreiß- und Reißmaschinen	85	—
18. Spinnmaschinen mit Spindelwagen (Selfaktoren), Ringspinnmaschinen, Büchsenselbstspinner, Ringzwirnmaschinen	115	—
19. Textilverarbeitungsmaschinen:		
a) Waschmaschinen, außer den besonders genannten, hydraulische Pressen, samt Zubehör, Walkmühlen	65	—
b) Zentrifugen, Saugmaschinen, Färbereiapparate, Tuchkämmaschinen, Karbonisiermaschinen, Breitwasch- und Trockenmaschinen für die Manufakturwarenerzeugung	60	—
c) Scher-, Kämm-, Bürst- und Glättmaschinen; Apparate zum Dämpfen, Zusammenlegen und Aufwickeln von Tuch, zum Dekatieren und Gummieren	78	—
20. Preß- und Muldenkalander, auch Glättkalander	86	—
21. Nähmaschinen; Kurbelmaschinen zum Sticken, mit oder ohne Tisch eingeführt	42	—
22. Strumpfwirkmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Vorhängen, Spitzen und Tüll	45	—
23. Müllereimaschinen:		
a) Walzenstühle, Plansichter	50	—
b) Aspiratoren, Schälmaschinen (Schmirgelmaschinen), Flegelschälmaschinen, Grützesiebmaschinen, Hirsemühlen	55	—
c) Sieber, nicht besonders genannt (Sichtmaschinen, Zylinder u. dgl.); Müllereimaschinen, nicht besonders genannt	60	—
24. Armaturen für Dampf- und Wasserleitungen, für Luft- und Gasleitungen, wie Sicherheitsventile, Reduktions- und Rückventile, Hähne, Schieber, Standmesser, Entwässerer, Entlüftungshähne, Injektoren; Wasser- und Schmierabsonderer; Öler, Pfeifen, Sirenen; Hydranten, Schlauchverbindungen, Fußventile für Pumpen; Zerstäuber, Mundstücke, Wasserablasser, Wasserstandzeiger (Schwimmer):		
a) aus Gußeisen, enthaltend bis zu 10 v H andere Metalle und -legierungen, die in Nr. 143 genannt sind	60	—
b) aus Eisen und Stahl, enthaltend bis 10 v H andere Metalle und -legierungen, die in Nr. 143 genannt sind	90	—
c) aus Kupfer und dessen Legierungen, auch aus Gußeisen, Eisen und Stahl, enthaltend 10 v H und mehr Metalle, die in Nr. 143 genannt sind, im Stückgewichte von:		
I. 3 kg oder weniger	150	—
II. über 3 kg	110	—
d) alle anderen	90	—
25. Gasbrenner zum Schweißen und Schneiden	700	—
26. Apparate, außer den besonders genannten:		
a) enthaltend bis einschließlich 10 v H Metalle der Nr. 143	45	—
b) enthaltend über 10 v H bis einschließlich 25 v H Metalle der Nr. 143	70	—
c) enthaltend über 25 v H Metalle der Nr. 143	100	—
27. Transmissionen:		
a) Wellen, Räder für Treibriemen und alle anderen nicht besonders genannten Transmissionen	50	—
b) Zahnräder mit unbearbeiteten Zähnen	30	—
c) Lager, ohne Unterlageplatten und ohne Konsolen; Wellenkupplungen, außer den besonders genannten	65	—
d) Riemenleitrollen und Riemenspannvorrichtungen (Lenix); konische; elastische und Scheibenkupplungen	85	—
e) Zahnräder mit bearbeiteten Zähnen, im Stückgewichte von:		
I. 25 kg und weniger	60	—
II. über 25 kg bis 75 kg einschließlich	55	—
III. über 75 kg	50	—
28. Bestandteile von Maschinen und Apparaten:		
a) aller Art, nicht besonders genannt	140	—
b) Spindeln, Ringe und gekerbte Walzen für Textilmaschinen, Spinnröhrchen, Läufer (Traveller), Fadenführer, Kämme für Krempelmaschinen, Messerwalzen für Schermaschinen	45	—
c) Messer für Zuckerrübenschneidemaschinen (Diffusionsmesser)	100	—
29. Bestandteile zu Heizvorrichtungen aus Gußeisen:		
a) Rippenheizrohre und Fassonstücke	40	—
b) Radiatoren, einzeln oder zu Batterien montiert	50	—
c) Kessel, gegossen, im Gewichte von:		
I. 2000 kg und darüber	48	—
II. unter 2000 kg bis einschließlich 1000 kg	55	—
III. unter 1000 kg	75	—
30. Eisenröhren mit aufgesetzten oder aufgewickelten Rippen aus Blech; gepreßte Radiatoren aus Eisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf die Dicke des Bleches, alles gesondert oder montiert, auch mit Ventilator, aber ohne Elektromotor:		
a) einzelne Röhren und Radiatoren:		
I. nicht bearbeitet	55	—
II. bearbeitet	85	—
b) komplette Apparate (Heißluftapparate) im ganzen montiert	120	—
Anmerkung. Die in Punkt 30 genannten Waren, verzinkt, werden mit einem Zuschlag von 30 v H verzollt.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
31.	Elektrische Maschinen: Strom- und Krafterzeuger und Umformer aller Art, Transformatoren; elektrische Maschinen, nicht besonders genannt, elektrische Ventilatoren, Bohr- und Schleifmaschinen u. dgl. mit untrennbarem elektrischem Antrieb; Elektromagnete aller Art; Bestandteile der genannten Maschinen, alles im Stückgewichte:		
	a) bis einschließlich 15 kg	540	—
	b) von über 15 kg bis einschließlich 150 kg	360	—
	c) von über 150 kg bis einschließlich 500 kg	270	—
	d) von über 500 kg bis einschließlich 3000 kg	190	—
	e) von über 3000 kg	100	—
32.	Akkumulatoren und Platten dazu, im Stückgewichte:		
	a) bis einschließlich 45 kg	125	—
	b) über 45 kg	90	—
33.	Walzen für die Landwirtschaft aller Art, auch Campbellsche	25	—
34.	Stroh- und Heupressen, Getreide- und Samensämaschinen, Kunstdüngerstreumaschinen; Elevatoren für Garben, Stroh, Heu; Pflüge und Häufler, ein- und mehrscharige, zur Pferdebespannung; Eggen, Kultivatoren und Pflugschlitten; Pferdehacken zur Bodenbearbeitung; Schrotmühlen mit Metallscheiben, gewöhnliche und in Verbindung mit Quetschvorrichtungen; Rübenheber; Getreidereiniger und Putzmühlen; Korn- und Saatfeger; Kartoffelsortierapparate; Schneide- und Reinigungsvorrichtungen für Hackfrüchte; Getreidequetscher; Dämpfapparate für Hackfrüchte; Kunstdüngermühlen; Kartoffelerntemaschinen; Häckselmaschinen; Furchenzieher und Häufelmaschinen mit Scheiben für Kartoffel; Maschinen zur Torfgewinnung und Torfverarbeitung; Maschinen zum Roden mit Seil- und Göpelantrieb; Jordansche Zeichengeber; Göpel und Vorgelege	34	—
35.	Komplette Dampfpflüge; Dreschmaschinen und Enthülsungsmaschinen; Ernte- und Mähmaschinen; Garbenbinder; Apparate für Mähmaschinen; Reihensämaschinen und Sämaschinen kombiniert zur gleichzeitigen Aussaat von Sämereien und Kunstdünger; Kartoffelsetzmaschinen; Rüben- und Kleesamenputzmaschinen mit Sieben oder Leinwand; Unkrautjätmaschinen zur Pferdebespannung, Pferderechen, gewöhnlich und kombiniert mit Schüttelvorrichtungen, Apparate zum Schärfen von Mähmaschinenmessern; Getreide- und Obsttrockner; Knochenmühlen	41	—
36.	Motorpflüge mit Motor auf dem Pfluggestell	56	—
37.	Kleine Sämaschinen und Gemüsejätmaschinen für den Handbetrieb; Trieure zur Saatreinigung; Zerstäuber zur Desinfektion von Bäumen und Gebäuden; Milchzentrifugen, Buttermaschinen, Butterknetmaschinen; Pasteurisierapparate u. dgl., Molkereimaschinen; Inkubatoren und Geflügelbrutapparate; Maschinen nnd Apparate aller Art, nicht besonders genannte	62	—
38.	Modelle, Originale, sowie landwirtschaftliche Geräte neuer Erfindung und Vervollkommnung, in einzelnen Exemplaren für wissenschaftliche Anstalten, Museen und für das Patentamt eingehend		zollfr
39.	Bestandteile zu landwirtschaftlichen Maschinen		
	a) Federzinken		34
	b) Häckselmesser		42
	c) Pflugscharen und Pflugsturzen		32
	d) Bestandteile von Erntegeräten (Messer, Wetzstähle, Messerstangen)		42
	e) alle nicht besonders genannten		70
168	Wagen (zum Wiegen) aus Eisen mit den dazugehörigen Vorrichtungen, Wagenbestandteile und Gewichte:		
1.	im Stückgewichte von 50 kg und darüber; Gewichte zu den Wagen		62
2.	im Stückgewichte von über 50 kg:		
	a) für die ersten 50 kg		62
	b) für das Mehrgewicht		30
3.	Federwagen, Brief- und automatische Wagen		185
	Anmerkung 1. Apotheker- und Laboratorienwagen und die dazugehörigen Gewichte sind nach Nr. 169 zu verzollen.		
	Anmerkung 2. Gewichte, Wagen und Wagenbestandteile aus Kupfer und anderen Metallen sind nach der Beschaffenheit des Metalls zu verzollen.		
169	Instrumente, Präzisions-, Meßvorrichtungen und -apparate, auch für wissenschaftliche Zwecke:		
1.	astronomische Instrumente; chemische Apparate: Quarztiegel, Achatmörser, Apotheker- und Laboratorienwagen und die dazugehörigen Gewichte; Manometer, Vakuummeter, Wasser-, Dampf-, Gasmesser und Alkoholometer; Indikatoren, Tachometer, Zugmesser, gewöhnliche und registrierende, Kompasse, gewöhnliche und leuchtende, Pyrometer, Umdrehungszähler, Planimeter, Pantographen, Demonstrationsobjekte für Schulen, Skelette, mineralische, zoologische, entomologische, botanische Sammlungen, anatomische Präparate, Periskope und andere Vorrichtungen und Apparate, nicht besonders genannt		250
2.	Zirkel und andere Zeicheninstrumente; Bogenmesser (krzywomierze)		300
3.	geodätische Instrumente, Barographen und metorologische Instrumente: Barometer, Thermometer, Anemometer, Psychro- und Pluviometer u. dgl., gewöhnliche und registrierende		350
4.	medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente im Stückgewichte von:		
	a) 250 g und weniger		500
	b) über 250 g		250
5.	optische Instrumente (mit Ausnahme der in Nr. 170 genannten): Ferngläser, Mikroskope, Projektionslaternen; photographische Apparate		2000
6.	geschliffene optische Gläser für Fernrohre, für Operngläser, für Augengläser, für photographische Apparate u. dgl.		1200
7.	Schreib- und Rechenmaschinen für das Stück		40

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
8. kinematographische Filme:		
a) belichtete Positive	6200	—
b) belichtete Negative	5000	—
c) unbelichtete	620	—
d) Filme für Schul- und Bildungszwecke, mit Genehmigung des Finanzministeriums	1000	—
9. photographische Klischees:		
I. belichtete	zollfrei	
II. unbelichtete (mit Ausnahme derjenigen auf Glas der Nr. 77)	620	—
10. orthopädische Apparate und Instrumente; Prothesen	85	—
11. gewerbliche Präzisionsmeßwerkzeuge: gewöhnliche und Differenzialkaliber; Meßvorrichtungen und Präzisionsmesser; Winkelmesser, Mikrometer, Schablonen u. dgl. im Stückgewichte:		
a) bis einschließlich 150 g	370	—
b) von über 150 g bis einschließlich 500 g	340	—
c) von über 500 g bis einschließlich 2 kg	310	—
d) von über 2 kg bis einschließlich 10 kg	200	—
e) von über 10 kg bis 50 kg einschließlich	100	—
f) von über 50 kg	50	—
12. gewöhnliche Maße: steife, zusammenlegbare und zusammenrollbare (Zollstäbe, Bandmaße u. dgl.); Wasserwagen für den gewerblichen Gebrauch; Senklote u. dgl.	90	—
13. Meßwerkzeuge, einfache und schwere; geodätische Stahlbänder; Maßlatten aus Metall und Holz u. dgl.	37	—
14. elektrische Apparate und Vorrichtungen; Widerstände und Anlasser, Regulatoren, Kontroller, Blitzableiter und Vorrichtungen zu Schaltbrettern (wie Band- und Röhrensicherungen, auch aus Silber, Aus- und Umschalthebel, auch solche auf Öl; Ladevorrichtungen; selbständige Ausschalter); Schaltkästen und -schränke; Bogenlampen und Projektoren; Kondensatoren, Schalttafeln, Kerzen für Verbrennungsmotoren und andere ähnliche elektrische und elektrotechnische Apparate und Vorrichtungen, alle im Stückgewichte:		
a) bis einschließlich 2 kg	400	—
b) von über 2 kg bis einschließlich 15 kg	340	—
c) von über 15 kg bis einschließlich 50 kg	290	—
d) von über 50 kg bis einschließlich 150 kg	250	—
e) über 150 kg	200	—
15. Elektrische Vorrichtungen zum Wärmen und Kochen wie: Kasserollen, Teekessel, Kaffeemaschinen, Flüssigkeitswärmer, Brennscherenwärmer u. dgl. alles im Stückgewichte von:		
a) 200 g und weniger	1100	—
b) über 200 g bis 2 kg einschließlich	750	—
c) über 2 kg	500	—
16. elektrische Öfen und Bügeleisen	400	—
17. elektrische Meßapparate: Amperemeter, Voltmeter, Strommesser (okresomierze), Ohmmeter, Wattmeter, Galvanoskope und Galvanometer; elektrische Meßapparate für Laboratorien; Quecksilber- und vibrierende Stromregler; elektrische Energiezähler, alle im Stückgewichte:		
a) bis einschließlich 5 kg	500	—
b) über 5 kg	370	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	18. montierte Glühlampen:		
	a) mit bloßen oder mit Metall überzogenen Kohlenfäden	300	—
	b) mit Metallfäden und anderen Fäden	800	—
	c) Glühlampen für Taschenlampen	1250	—
	19. medizinische Lampen: Quarz- und Röntgenlampen	400	—
	20. Installations-Material für elektrische Anlagen:		
	a) Isolierröhren aus Isoliermasse:		
	I. ohne metallischen Überzug, auch mit reinem verzinkten und verbleiten Eisenblech überzogen	75	—
	II. mit vermessingtem oder lackiertem Eisenblech überzogen, auch mit Messingblech überzogen; alle Bestandteile (Ergänzungsteile) für Isolierröhren wie: Dosen, Winkel, Dreiecke, Muffen u. dgl.	130	—
	b) Drehschalter, Kontakte, Rosetten, Korksicherungen und Korke, Fassungen, Zweigschalter und Zweigschalttafeln, Rollen, Boxes, Platten u. dgl.	250	—
	c) galvanische Elemente (auch Trockenelemente) und Batterien für Taschenlampen, im ganzen oder zerlegt; elektrische Lampen und ihre Teile (ausgenommen Glühlampen, Linsen)	250	—
	21. Telephonapparate, vollständige:		
	a) Induktions- und Batterieapparate, gewöhnlich oder mehrlinig mit Druck-, Stäbchen- oder Kurbelumschalter, Fernsprechinduktoren, Fernsprechverbinder für Handbedienung	500	—
	b) automatische Fernsprechapparate und Verbinder	370	—
	c) Telephonapparate in eisernen Gehäusen für Bergwerke, Hüttenwerke und Eisenbahnen	250	—
	22. Leer-Rückschlager (Blitzschutzvorrichtungen), Vorrichtungen und Apparate zum Anzeigen und Messen der Zeit (außer elektrische Kontrolluhren und Fabrikeingangsuhren, die nach Nr. 171 verzollt werden); Apparate und Vorrichtungen für elektrische Alarm- und Schutzsignalanlagen; Feuersignalapparate, elektrische	370	—
	23. Röntgen- nnd elektrotherapeutische Vorrichtungen und Apparate (außer Transformatoren und Dynamomaschinen, die nach den entsprechenden Zolltarifnummern verzollt werden)	250	—
	24. Batterieglocken, Nummertafeln, elektrische Birnen- und Wandtaster u. dgl.	350	—
	25. telegraphische Klopfapparate	490	—
	26. elektrische Sicherheitsanlagen für den Eisenbahndienst:		
	a) elektrische Apparate für Zentralhandhabung der Weichen und Signale	490	—
	b) vollständige elektrische Vorrichtungen für Blocksignalisierung	490	—
	27. vollständige Apparate für Radiostationen	600	—
	Anmerkung 1. Bestandteile von Apparaten und Vorrichtungen dieser Nummer sind entsprechend den zugehörigen Punkten zu verzollen.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	Anmerkung 2. Gefäße für Laboratorien, Ärzte und Apotheken, aus Ton, Sandstein, Glas, Porzellan u. dgl. sind nach den entsprechenden Tarifnummern je nach dem Material zu verzollen.		
	Anmerkung 3. Reserveteile für galvanische Elemente wie: Zink- und Kupferpole, Depolarisatoren u. dgl. werden wie komplette Elemente verzollt.		
	Anmerkung 4. Waren dieser Nummer sind einschließlich des Gewichts ihrer besonderen Etuis, Futterale u. dgl. zu verzollen.		
170	Brillen, Eingläser, Feldstecher und Theatergläser, in Fassungen aus gewöhnlichen Materialien; ebensolche Fassungen ohne Gläser:		
	1. prismatische Feldstecher und Zielfernrohre..	3000	—
	2. alle anderen.....	1200	—
	Anmerkung 1. Brillen, Lorgnetten und Binokel in Fassungen aus Gold, Silber oder Platin sind nach Nr. 148 zu verzollen; in Fassungen aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und ähnlichen kostbaren Materialien mit Verzierungen aus Email, Porzellan, vergoldet oder versilbert, nach Nr. 215, Punkt 1.		
	Anmerkung 2. Waren dieser Nummer sind einschließlich des Gewichts ihrer besonderen Etuis, Futteralen u. dgl. zu verzollen.		
171	Uhrmacherwaren:		
	1. Uhrwerke ohne Gehäuse und Kästen oder getrennt davon:		
	a) zu Taschenuhren.....für das Stück	2	—
	b) zu Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren (außer den in Punkt 2 genannten) für das Stück	1	20
	und außerdem vom Gewichte	350	—
	c) hölzerne Uhren mit Messing- oder Holzrädern (mit hölzernem Werkgestell durch Zug von Gewichten getriebene) für das Stück	—	60
	Anmerkung 1. Als Uhrwerk gilt eine solche Verbindung der einzelnen Teile, bei der Platinen mit sämtlichen oder einigen daran befestigten Teilen des Mechanismus vorhanden sind; die nur mit Steinen und Säulen versehenen Platinen ohne andere Teile gelten nicht als Mechanismen.		
	Anmerkung 2. Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, deren Werke sich von dem Gehäuse ohne Hilfe eines Instruments nicht trennen lassen, werden nach ihrer Beschaffenheit mit folgendem Zuschlag verzollt:		
	I. für die in Punkt 1, Buchstabe b, genannten Uhrwerke für das Stück	6	—
	II. für die in Punkt 1, Buchstabe c, genannten Uhrwerke... für das Stück	—	60
	Anmerkung 3. Uhrgehäuse ohne Uhrwerke oder mit Werken, die sich ohne Hilfe eines Instruments vom Gehäuse trennen lassen, sind nach der Beschaffenheit des Materials zu verzollen.		
	2. Taschenuhren:		
	a) in goldenen Gehäusen....für das Stück	35	—
	b) in goldenen Gehäusen mit Edelsteinverzierungen.....für das Stück	125	—
	c) in silbernen Gehäusen, auch vergoldet oder mit vergoldeten Teilen und Verzierungen; in Gehäusen aus anderen vergoldeten, versilberten Metallen oder mit dergleichen Verzierungen für das Stück		6
	d) in Gehäusen aus anderen (oben nicht genannten) Metallen.....für das Stück		4
	3. Turmuhren.....für das Stück		100
	4. Uhrwerkbestandteile:		
	a) nicht untereinander verbunden (z. B. einzelne Räder, Achsen u. dgl.).....		350
	b) untereinander verbundene sowie nicht verbundene Teile, jedoch mit gemeinsamer innerer Umhüllung zusammengepackt ...		450
	5. Zifferblätter für Wanduhren, auch versilbert, vergoldet oder oxydiert; Pendelscheiben für Wanduhren, Hülsen zu Gewichten für Wanduhren		250
	6. Wächter-Kontrolluhren.....für das Stück		5
	7. Fabrikeingangsuhren.....für das Stück		50
172	Musikinstrumente:		
	1. a) Klaviere .....für das Stück		600
	b) Orgeln, nicht transportable für das Stück		860
	2. Pianinos.....für das Stück		350
	3. a) Orgeln, transportable und Harmoniums für das Stück		120
	b) Leierkasten, Harfen und Grammophone für das Stück		50
	4. Musikinstrumente, nicht besonders genannt; Metallsaiten, fertig, Zubehör und Teile von Musikinstrumenten, nicht besonders genannt		100
	5. Darmsaiten.....		200
	Anmerkung. Wirbel und Stifte für Klaviere sind nach Nr. 156, Punkt 2, Buchstabe a, zu verzollen.		
	6. Grammophonplatten:		
	a) fertig.....		200
	b) nicht fertig.....		150
	Anmerkung 1. Musikinstrumente sind einschließlich des Gewichts ihrer besonderen Etuis und Futterale zu verzollen.		
	Anmerkung 2. Kinderharmonikas, -trompeten, -trommeln u. dgl. sind nach Nr. 215 zu verzollen.		
173	Wagen:		
	1. Personenwagen:		
	a) Kutschen, Reisewagen, Phaethons, Kabriolets, Cabs, Landauer.....für das Stück		800
	b) Omnibusse, Dilligencen....für das Stück		500
	c) Stuhlwagen (chars à bancs), Droschken, Personenschlitten und Korbwagen (Britschken).....für das Stück		250
	2. Lastwagen auf Federn:		
	a) Fourgons und Brancardwagen.....für das Stück		160
	b) offene Lastwagen.....für das Stück		90
	3. Fahrräder:		
	a) Ein- und Zweiräder (Rowers, Bicykles) für das Stück		20
	b) Dreiräder.....für das Stück		60
	c) Vierräder.....für das Stück		90
	4. Kinderwagen und Krankenfahrstühle und Handwagen für Lasten.....für das Stück		20
	5. einfache Bauernwagen und Lastschlitten..für das Stück		62

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
6. einzelne Wagenbestandteile (außer solchen von Fahrrädern):		
a) Kasten, Räder, Laternen und andere (außer Achsen und Federn)	136	—
b) Wagenachsen	50	—
c) Wagen- und Fahrzeugachsen, auch mit luftdicht schließenden Büchsen zum Festhalten der Schmiere oder mit Kugellagern	70	—
7. Fahrradbestandteile aller Art	90	—
8. Personenkraftwagen im Gewichte von:		
a) 350 bis 700 kg einschließlich	110	—
b) über 700 bis 1100 kg einschließlich	100	—
c) über 1100 bis 1500 kg einschließlich	130	—
d) über 1500 kg	200	—
9. Omnibuskraftwagen und Sanitätskraftwagen	80	—
10. Lastkraftwagen im Gewichte von:		
a) 1200 kg und weniger	75	—
b) über 1200 kg	65	—
11. Teile zu Kraftwagen:		
a) Chassis im Gewichte von:		
I. 450 kg und weniger	65	—
II. über 450 bis 700 kg einschließlich	55	—
III. über 700 bis 1100 kg einschließlich	85	—
IV. über 1100 kg	145	—
b) Kraftwagenkarosserien:		
I. für Personenkraftwagen	400	—
II. für Omnibus- und Sanitätskraftwagen	150	—
III. für Lastkraftwagen	90	—
12. Zyklonetts bis 350 kg Stückgewicht	90	—
13. Motorfahrräder, auch mit Beisitz	80	—
14. Flugzeuge	200	—
15. Luftballons	50	—
16. Lenkballons, starre und halbstarre	65	—
Anmerkung. Fahrzeuge mit vollendeten Tapeziererarbeiten haben einen Zuschlag von 20 v H; Sitze für Lenker werden nicht in Betracht gezogen. Personenkraftwagenkarosserien sind mit einem Zuschlag von 35 v H zu verzollen		
Wagen:		
1. Eisenbahngüterwagen (Waggons):		
a) Brücken-, Plattform- und Kohlenwagen für die Achse	500	—
b) gedeckte Güter-, Kalk- und Kesselwagen für die Achse	750	—
c) Heizwagen (mit Dampfkessel) für die Achse	825	—
d) Spezialwagen (Kühl-, Werkstättenwagen, Wagen mit Krane u. dgl.) für die Achse	900	—
2. Personenwagen:		
a) III. und IV. Klasse sowie Gepäck-, Post- und Sanitätswagen für die Achse	1200	—
b) Personenwagen II. Klasse und gemischter I., II. und III. Klasse, auch II. und III. Klasse für die Achse	1600	—
c) Personenwagen, I. und gemischter I. und II. Klasse für die Achse	2500	—
d) Salon-, Speise- und Schlafwagen für die Achse	4000	
Anmerkung 1. Bewegliches Inventar der Schlaf-, Salon- und Speisewagen wird gesondert nach den entsprechenden Nummern verzollt.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	Anmerkung 2. Wagen für Schmalspurbahnen sind mit einem Abzug von 40 v H zu verzollen.		
	3. Wagen für Pferdebahnen und elektrische Straßenbahnen;		
	a) Motorwagen für das Stück	1050	—
	b) Beiwagen und Pferdebahnwagen für das Stück	680	—
	4. Güterwagen für schmalspurige Eisenbahnen; kleine Transportwagen (Waggonets) für Feldbahnen und Grubenbahnen u. dgl.	45	—
175	See- und Flußschiffe, mit oder ohne Takelwerk:		
	1. Schiffs- und Motorboote, Baggerschiffe:		
	a) mit einer Tragfähigkeit über 600 Tonnen	10	—
	b) mit einer Tragfähigkeit von 600 Tonnen und weniger	40	—
	2. eiserne Schiffe, Docks und Pontons (bis 600 Tonnen Tragfähigkeit)	25	—
	3. hölzerne Schiffe, auch Segelboote	10	—
	4. Kähne mit oder ohne Ruder	15	—
	VIII. Papier, Papierwaren und Druckerzeugnisse.		
176	Lumpen und Papiermasse:		
	1. Lumpen; neue Abfälle von Geweben und Wirkstoffen bis zu 1 m Länge und 4 cm Breite; alte Taue, Stricke und Bindfaden bis zu 3 m Länge	zollfrei	
	2. Papiermasse aus Holz (Holzstoff) auf mechanischem Wege hergestellt:		
	a) trockene, mit einem Wassergehalt von 50 v H und weniger	1	40
	b) feuchte, mit einem Wassergehalt von mehr als 50 v H	—	70
	3. Papierabfälle und Makulatur	zollfrei	
	Anmerkung. Holzmasse in Form von Pappe und in Tafeln sowie Makulatur werden nur dann nach dieser Nummer verzollt, wenn sie klein zerschnitten oder dicht durchlöchert sind.		
	4. Papiermasse, auf chemischem Wege hergestellt, aus Holz, Stroh, Lumpen u. dgl. (Zellulose):		
	a) trocken, mit einem Wassergehalte von 50 v H und weniger	5	—
	b) feuchte, mit einem Wassergehalte von mehr als 50 v H	2	50
177	Pappe, Papier und Papierwaren:		
	1. Zellulosewatte für medizinische Zwecke oder für Verpackungszwecke:		
	a) ungefärbt:		
	I. in Bogen oder Rollen	15	—
	II. in Paketen im Gewichte von weniger als 2 kg	20	—
	b) die unter a I und II genannte, gefärbt	35	—
	2. Pappe (Erzeugnis aus Papiermasse), 250 g und mehr je qm wiegend, nicht aus einzelnen Papierbogen zusammengeleimt:		
	a) naturfarbig, ungefärbt, aus ausgekochtem Stroh und gekochter Holzmasse	6	—
	b) naturfarbig, aus ausgekochtem Holz, Lumpen u. dgl.; Pappe für Druckmatrizen	8	50
	c) in der Masse gefärbt oder mit Pech getränkt, Papiermaschee	15	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	d) Duplex- und Triplexpappe, auf maschinellem Wege aus zwei oder mehreren Arten ein- oder mehrfarbiger Masse erzeugt, ungeleimt	25	—
3.	Fiber aller Art, vulkanisiert	55	—
4.	Packpapier im Gewichte von mehr als 28 g je qm, naturfarbig, ungefärbt, nicht satiniert oder nur auf einer Seite satiniert, aus ausgekochtem Stroh oder ausgekochtem Holz; Packpapier aus Zellulose, einseitig satiniert; alte Zeitungen, außer den namentlich angeführten	25	—
5.	Zeitungspapier mit einem Holzstoffgehalt von nicht unter 60 v H, im Gewichte von 45 bis 55 g je qm, nicht satiniert, nicht gefärbt, ungeleimt oder schwach geleimt:		
	a) in Rollen, mit einem Durchmesser von 70 cm und mehr	10	—
	b) in Bogen	14	—
6.	Papier aller Art, außer dem besonders genannten, weiß oder in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen und Wasserzeichen, im Gewichte von mehr als 28 g je qm, auch mit einer einfachen blauen oder grauen Liniatur für Hefte versehen:		
	a) holzstoffhaltig, im qm-Gewichte von:		
	I. mehr als 28 bis einschließlich 48 g	23	—
	II. mehr als 48 g	18	—
	b) nicht holzstoffhaltig, im qm-Gewichte von:		
	I. mehr als 28 bis einschließlich 48 g	40	—
	II. mehr als 48 bis einschließlich 90 g	30	—
	III. mehr als 90 g	45	—
	Anmerkung 1. In Punkt 6 genannte Papiere mit rippenartigen Wasserzeichen werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 5 v H verzollt.		
	Anmerkung 2. Die in Punkt 6 genannten Papiere, mit einer anderen Liniatur versehen, werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 15 v H verzollt.		
7.	Lösch- und Filterpapier:		
	a) holzstoffhaltig:		
	I. ungefärbt	25	—
	II. gefärbt	30	—
	b) nicht holzstoffhaltig:		
	I. ungefärbt	45	—
	II. gefärbt	58	—
8.	weißes oder farbiges, in Punkt 6 genanntes Papier, im qm-Gewichte von über 28 g, mit Wasserzeichen und Dessins (mit Ausnahme des gerippten)	70	—
9.	Papier, hand- oder maschinell geschöpft (auch mit nur auf zwei Seiten ungleichmäßigen Rändern)	100	—
10.	Pergament aus pflanzlichen Stoffen, Pergamentpapier im qm-Gewichte von mehr als 28 g:		
	a) naturfarbig	80	—
	b) in der Masse gefärbt	100	—
11.	Papier, nur auf der Oberfläche gefärbt, im qm-Gewichte von mehr als 28 g:		
	a) ein- oder beiderseitig weiß gefärbt	75	—
	b) anderes	100	—
12.	lichtempfindliches Papier	125	—
13.	Papier aller Art, im qm-Gewichte von 28 g und weniger:		
	a) weiß, ohne Wasserzeichen und ohne Einpressungen	135	
	b) weiß, mit Wasserzeichen oder Einpressungen	160	
	c) in der Masse oder auf der Oberfläche gefärbt, außer den besonders genannten; Seidenpapier, gekreppt	200	
	d) Pauspapier zum Kopieren von Hand- oder Maschinenschrift; Kohlepapier	240	
	Anmerkung 1. Papier und Seidenpapier in Rollen wird einschließlich der Spulen, auf denen es aufgewickelt ist, verzollt.		
	Anmerkung 2. Zigarettenpapier in Bücheln wird nach Punkt 21 verzollt.		
14.	Wellpappe:		
	a) einseitig mit Papier beklebt	45	
	b) auf beiden Seiten mit Papier beklebt	70	
15.	Bristolkarton aus zwei oder mehreren Papierlagen zusammengeleimt, ohne Verzierungen, satiniert oder nicht, weiß oder farbig, in Bogen oder Rollen, außer den besonders genannten, im qm-Gewichte von:		
	a) mehr als 500 g	60	
	b) von 500 g und weniger	80	
16.	Karton mit Wasserzeichen, eingepreßten Zeichnungen und Mustern; Karton jeder Art, in Karten und Streifen geschnitten	110	
17.	Karten für Jacquardstühle, Röhrchen zum Aufwickeln von Garn, Waren aus Pappe und Papiermaschee, außer den besonders genannten	65	
18.	Waren aus Vulkanfiber:		
	a) ohne Verbindung mit anderen Stoffen	100	
	b) in Verbindung mit anderen Stoffen	200	
19.	Papier, Karton und Pappe mit Wachs, Paraffin, Schwefel, Salpeter und anderen Mischungen, auch mit antiseptischen Mitteln getränkt, außer den besonders genannten	120	
20.	Pausleinen, Papier mit Geweben unterklebt	200	
21.	Zigarettenpapier in Bücheln, Zigarettenhülsen	220	
22.	Hefte und Schulhefte, auch mit Umschlag, jedoch ohne Einband	60	
23.	Papier und Pappe, verziert; vergoldet, versilbert, bronziert, gepreßt, ausgestanzt (in Spitzen), mit Mustern, Zeichnungen, Bildern, Bordüren, Wappen und Ziffern; Papierwaren: Blumen, Lampenschirme u. dgl., Waren aus Papier, Pappe und Papiermaschee mit Verzierungen (außer den unter Nr. 215 und Punkt 33 dieser Nummer fallenden)	300	
24.	Briefumschläge ohne Verzierungen, ohne eingeklebtes Futter	160	
25.	Tüten ohne Verzierungen, ohne eingeklebtes oder eingelegtes Futter	120	
	Anmerkung. Auf der Innenseite der Briefumschläge aufgedruckte Futterimitation wird nicht als Verzierung betrachtet.		
26.	Tüten oder Briefumschläge, außer den besonders genannten, auch komplette (Kuverts mit Briefpapier):		
	a) in Verpackungen von mehr als 500 Stück, einschließlich des Gewichts der Verpackung (Schachteln u. dgl.)	300	

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
b) in Verpackungen von 500 Stück und weniger, einschließlich der Verpackung (Schachteln u. dgl.)	350	—
27. Spielkarten	1000	—
Anmerkung. Spielkarten unterliegen außer dem Zolle noch der inneren Verbrauchsabgabe.		
28. Papiertapeten und Tapetenbordüren:		
a) gepreßte	300	—
b) andere	150	—
29. Papiergarn	80	—
30. Papierspagat, Bindfaden, auch mit Drahteinlage	100	—
31. Papiergewebe:		
a) ohne Zusatz von anderen Stoffen	125	—
b) mit Zusatz von anderen Stoffen	400	—
32. Waren aus Papiergarnen und Papiergeweben:		
a) Säcke, Decken und Strohsäcke	75	—
b) Konfektionierte Waren, Kleider und Waren anderer Art	500	—
33. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten (außer den zu Nr. 215 Punkt 1 gehörigen); Geschäfts- und Kopierbücher, gebunden; Einbände zu Büchern und Albums	500	—
Bilder und Zeichnungen; Landkarten und Atlanten; Albums, Musiknoten, Manuskripte; Bücher, Zeitungen und Zeitschriften; geschäftliche Drucksachen u. dgl. Zeichnungen; Postkarten:		
1. Bilder, Stiche, Zeichnungen, Landkarten, Albums und Musiknoten:		
a) mit der Hand ausgeführt; Manuskripte	zollfrei	
b) auf Papier im Druckverfahren hergestellt (außer den in Buchstabe c und d genannten Gegenständen):		
I. einfarbig	100	—
II. mehrfarbig, außer den besonders genannten	300	—
III. mehrfarbig: Tafeln, naturwissenschaftliche und technische Atlanten, Bilder für solche Atlanten; Tafeln und Bilder auf Papier und Karton aufgezogen, alles für Schul- und Lehrzwecke	150	—
Anmerkung. Öldrucke, Stiche, Skizzen, Zeichnungen u. dgl. Reproduktionen von Bildern polnischer Künstler von künstlerischem Wert mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
c) Landkarten und geographische Atlanten:		
I. einfarbige	100	—
II. mehrfarbige	300	—
d) Musiknoten	70	—
2. Zeitungen und Zeitschriften	zollfrei	
3. Bücher	zollfrei	
4. Drucksachen sowie Zeichnungen für den gewerblichen und Handelsgebrauch: Fakturen, Blankette, Formulare, Preisverzeichnisse, Kataloge, Prospekte, Handelsreklamen, Broschüren und Reklamebücher, Plakate und Anschläge, Besuchskarten, Eisenbahn- und Straßenbahnfahrkarten, Einladungen, Bureau- und Eisenbahndrucksachen, Postkarten u. dgl.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	in Vervielfältigungen aller Art in polnischer Sprache und in Fremdsprachen:		
	a) einfarbig	100	—
	b) mehrfarbig	300	—
	Anmerkung. Waren dieser Nummer in Einbänden mit Rücken unterliegen einem Zollzuschlage von	25	—
	XI. Spinnstoffe und Waren daraus.		
179	Pflanzliche Faserstoffe in rohem Zustand:		
	1. rohe Baumwolle, Enden von Baumwollfäden. Schwalbenwurz- (Asclepias-) Fasern; Torfwatte, sowie die in Punkt 3 dieser Nummer genannten Materialien, auch in kotonisiertem (baumwollartigem) Zustand; Baumwollabfälle und -kämmlinge, außer den besonders genannten	zollfrei	
	2. Rohe Jute, Jutewerg, auch geteert	zollfrei	
	3. Flachs und Hanf, ungehechelt und gehechelt; Flachs- und Hanfwerg, auch geteert; Ramie, neuseeländischer Flachs, Wolle aus Kiefernadeln, Manilahanf, Nesselfasern und andere pflanzliche Stoffe, die Flachs oder Hanf ersetzen, in rohem Zustand	zollfrei	
180	Seide:		
	1. Kokons	zollfrei	
	2. Seidenabfälle, ungekämmt und Seidenscharpie	zollfrei	
	3. Seidenwatte, Seidenabfälle, gekämmt, gefärbt und ungefärbt	zollfrei	
	4. Watte aus Kunstseide, Abfälle aus Kunstseide, nicht gekämmt und gekämmt (peignés):		
	a) nicht gefärbt	30	—
	b) gefärbt	100	—
	5. Rohseide (Grège)	zollfrei	
181	Wolle und tierische Haare aller Art, ungekämmt, ungesponnen:		
	1. ungewaschen und gewaschen, gemahlen, Schur, Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt und gefärbt, auch kardätscht	zollfrei	
	2. Kunstwolle, nicht gefärbt	12	50
	3. Gemenge von pflanzlichen Spinnstoffen mit Wolle	21	—
	4. Wolle jeder Art, gefärbt	25	—
	Anmerkung. Enden von gekämmter Wolle, deren Länge 50 cm überschreitet, sind nach Nr. 186 zu verzollen.		
182	Baumwolle, geschlagen und kardätscht; Baumwollwatte, auch in gummierten Lagen:		
	1. Baumwolle, geschlagen und kardätscht:		
	a) ungefärbt	37	—
	b) gefärbt	62	—
	2. Baumwollwatte, gewöhnlich, hygroskopisch, aseptisch, auch in Lagen gummiert:		
	a) hygroskopisch	100	—
	b) andere Watte, außer der besonders genannten:		
	I. nicht gefärbt	37	—
	II. gefärbt	62	—
	3. Abfälle und Kämmlinge von Baumwolle:		
	a) Abfälle, gezupfte	5	—
	b) Abfälle und Kämmlinge, kardätscht	10	—
183	Baumwollgarn:		
	1. einfach, bis ausschließlich Nr. 38 englisch:		
	a) roh	99	—
	b) gebleicht, merzerisiert und gefärbt	139	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	2. von Nr. 38 bis ausschließlich Nr. 60 englisch:		
	a) roh	124	—
	b) gebleicht, merzerisiert und gefärbt	164	—
	3. von Nr. 60 bis einschließlich Nr. 80 englisch:		
	a) roh	192	—
	b) gebleicht, merzerisiert und gefärbt	232	—
	4. über Nr. 80 englisch:		
	a) roh	272	—
	b) gebleicht, merzerisiert und gefärbt	312	—
	5. Garn, auf Holzspulen, gezwirnt aus zwei oder mehr einfachen Garnen der Nummern (einschließlich des Gewichtes der Spulen):		
	a) bis ausschließlich Nr. 38 englisch	155	—
	b) von Nr. 38 bis ausschließlich Nr. 60 englisch	186	—
	c) von Nr. 60 bis einschließlich Nr. 80 englisch	260	—
	d) über Nr. 80 englisch	334	—
	6. Garn aller Art, gezwirnt aus zwei oder mehr einfachen Garnen der Nummern (mit Ausnahme der in Punkt 5 genannten):		
	a) bis ausschließlich Nr. 38 englisch:		
	I. roh	165	—
	II. gebleicht, merzerisiert, gefärbt	205	—
	b) von Nr. 38 bis ausschließlich Nr. 60 englisch:		
	I. roh	206	—
	II. gebleicht, merzerisiert, gefärbt	246	—
	c) von Nr. 60 bis einschließlich Nr. 80 englisch:		
	I. roh	319	—
	II. gebleicht, merzerisiert, gefärbt	359	—
	d) über Nr. 80 englisch:		
	I. roh	455	—
	II. gebleicht, merzerisiert, gefärbt	495	—
	7. Taue, Stricke, Stricke für Selfaktoren oder Spindelschnüre aus Baumwollgarn	124	—
	8. Fadenschleifen (nicielnice)	300	—
184	Garn aus den in den Punkten 2 und 3 der Nr. 179 genannten Spinnstoffen, nicht gezwirnt, einfach:		
	1. a) bis einschließlich Nr. 6 englisch	110	—
	b) über Nr. 6 bis einschließlich Nr. 12 englisch	120	—
	c) über Nr. 12 bis einschließlich Nr. 20 englisch	130	—
	d) über Nr. 20 bis einschließlich Nr. 35 englisch	160	—
	e) über Nr. 35 bis einschließlich Nr. 70 englisch	180	—
	f) über Nr. 70 englisch	200	—
	Anmerkung. Garn dieser Nummer, gezwirnt, in Strähnen, wird nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.		
	2. Garn, nicht gezwirnt, oder aus zwei oder mehreren Fäden gezwirnt, in Knäueln oder auf Spulen, einschließlich des Gewichts derselben	250	—
	3. Garn aus Ramie, nicht gezwirnt oder gezwirnt, zur Erzeugung von Glühstrümpfen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10	—
185	Garn aus Seide und Kunstseide:		
	1. Gezwirnt oder zu Kettengarn (Organzin) oder zu Eintraggarn (Trame) aus Rohseide (Grège):		
	a) unausgekocht, ungebleicht, ungefärbt	900	
	b) ausgekocht, gebleicht, gefärbt	1250	
	Anmerkung. Scharfgedrehtes rohes Seidengarn mit unbeständiger Färbung zur Bezeichnung der Rollen beim Weben wird mit Genehmigung des Finanzministeriums nach Nr. 185, Punkt 1 a, verzollt.		
	2. Garn aus Abfällen, Watten oder Kämmlingen (peignés) von Seide (Schappe, Bourre de soie, Tussah), gezwirnt oder ungezwirnt, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe		
	a) ungefärbt	1800	
	b) gefärbt	2500	
	Anmerkung. Garn aus Seidenabfällen (Schappe, Tussah) von lichter Schokoladenfarbe, ohne Beimischung von anderen Garnen, gezwirnt oder nicht, für Verarbeitungszwecke bestimmt, mit Genehmigung des Finanzministeriums	1200	
	3. Kunstseide:		
	a) gezwirnt, ungefärbt	1100	
	b) gezwirnt, gefärbt; Kunstseide aller Art, mehr als zweimal gezwirnt	1400	
	4. Garn aus Watte, Kunstseide sowie aus Abfällen von Kunstseide, einfach oder mehrfach gezwirnt, auch mit Beimengung von anderen Garnen		
	a) ungefärbt	1100	
	b) gefärbt	1400	
	5. Seidengarn auf Spulen, Kartons, Kassetten u. dgl. einschließlich deren Gewichtes:		
	a) in Punkt 1 genannte	1250	
	b) in Punkt 2 genannte	2500	
	c) in den Punkten 3 und 4 genannt	1400	
186	Wolle gekämmt, gesponnen und gezwirnt:		
	1. gekämmt:		
	a) ungefärbt	90	
	b) gefärbt	130	
	2. gesponnen, einfach:		
	a) bis einschließlich Nr. 57 (nach dem metrischen System):		
	I. ungefärbt	192	
	II. gefärbt	232	
	b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):		
	I. ungefärbt	241	
	II. gefärbt	281	
	3. gezwirnt, eindrähtig der Nummern:		
	a) bis einschließlich Nr. 57 (nach dem metrischen System):		
	I. ungefärbt	210	
	II. gefärbt	250	
	b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):		
	I. ungefärbt	272	
	II. gefärbt	312	
	4. fassoniert (mit Knoten, Augen, Schleifen u. dgl.:		
	a) ungefärbt	272	
	b) gefärbt	312	
	5. Kameelhaargarn, einfach und gezwirnt, bis Nr. 57 metrisch einschließlich	10	

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
Baumwollene Gewebe, roh und gebleicht:		
1. Baumwolleinen, bis einschließlich 10 qm auf 1 kg Gewicht	260	—
2. Baumwolleinen, über 10 bis einschließlich 15 qm auf 1 kg Gewicht; andere Gewebe bis einschließlich 15 qm auf 1 kg Gewicht	430	—
3. Gewebe von mehr als 15 qm auf 1 kg Gewicht	1100	—
Baumwollgewebe, merzerisiert, gefärbt, mehrfarbig gewebt und bedruckt:		
1. Baumwolleinen bis einschließlich 10 qm auf 1 kg Gewicht	420	—
2. Baumwolleinen von mehr als 10 bis einschl. 15 qm auf 1 kg Gewicht; andere Gewebe bis einschließlich 15 qm auf 1 kg Gewicht	650	—
3. Gewebe von mehr als 15 qm auf 1 kg Gewicht	1400	—
Baumwollener Samt, Plüsch und Plüschbänder, auch gemustert	620	—
Taue, Stricke, Spagat und Schnüre aus Jute, Hanf, Flachs, Heede (Werg) u. dgl.; Fischernetze und Netze für Sportzwecke:		
1. Taue, Stricke, Bindfaden und Schnüre aus Jute, Hanf, Flachs, Heede (Werg) und anderen in Nr. 179, Punkt 3 genannten pflanzlichen Spinnstoffen, geteert und nicht geteert, im Gewichte auf 10 m von:		
a) über 500 g	100	—
b) über 350 g bis 500 g einschließlich	50	—
c) über 200 bis 350 g einschließlich	80	—
d) über 75 g bis 200 g einschließlich	100	—
e) über 20 g bis 75 g einschließlich	125	—
f) über 10 g bis 20 g einschließlich	185	—
g) von 10 g und weniger	250	—
2. Stränge für Gespanngeschirre, an einem Ende stärker	20	—
3. Fischernetze aller Art, auch baumwollene Netze	250	—
4. Sportnetze und andere Netze, außer den besonders genannten:		
a) baumwollene	350	—
b) alle anderen	250	—
5. Garne in Knäueln aus Manilahanf oder Sisalhanf für Garbenbinder, im Gewichte von 30 g und weniger auf 10 m mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	
6. Schnüre aus Kokosfasern	20	—
Anmerkung. Schnüre, Bindfaden u. dgl., die Metallfäden, Seide oder Wolle enthalten, sind wie Posamentierwaren nach Beschaffenheit ihres Materials zu verzollen.		
Säcke aus Jute und Sackleinwand; Packleinwand	75	—
Anmerkung. Läufer, Matten, Teppiche u. dgl. aus Jute, Manilahanf, Kokosfasern u. dgl. Materialien sind nach dieser Nummer mit einem Zuschlag von 50 v H zu verzollen.		
Gewebe aus Jute, Hanf, Flachs und anderen in Punkt 3, Nr. 179 genannten Materialien, mit Ausnahme der in den Nrn. 191 und 193 genannten Gewebe:		
1. Roher Drillich; auch andere rohe schwere Gewebe	290	—
2. rohe Flachsleinwand und Sackleinwand im qm-Gewichte von mehr als 275 g, Drillich, grobes Kittelleinen u. dgl. außer dem besonders genannten	360	—
3. rohe Flachs- und Sackleinwand im qm-Gewichte von 275 g und weniger	450	—
4. Gewebe zu Teppichen, Möbeln und Läufern; Gewebe für Kleidungen, gebleicht und gefärbt	550	—
193 Leinwand aus Flachs, Hanf und anderen in Punkt 3 der Nr. 179 genannten Spinnstoffen; Tischtücher, Servietten, Handtücher, Taschentücher u. dgl.:		
1. Gewebe aus Flachs, Hanf und anderen in Punkt 3 der Nr. 179 genannten Spinnstoffen (mit Ausnahme der zu Nr. 192 und Punkt 2 dieser Nummer gehörenden Gewebe), gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt im qm-Gewichte:		
a) über 240 g	580	—
b) von 240 g und weniger	700	—
2. Tischtücher, Servietten, Handtücher, Taschentücher u. dgl. im qm-Gewichte von:		
a) über 240 g	750	—
b) 240 g und weniger	1 000	—
194 Linoleum, Wachsleinwand; Wachstuch; imprägniertes Segeltuch, Wagenplanen, imprägniert; mit Farbe grundierte Leinwand; Hanfschläuche für Feuerspritzen; Hanfeimer; Treibriemen aus Hanf und Baumwolle, auch Juteleinwand, mit Wasserglas u. dgl. überzogen:		
1. Linoleum:		
a) glatt, einfarbig, in Rollen	120	—
b) bedruckt oder mehrfarbig, in Rollen und sonstiges in Stücken	180	—
2. Wachstuch, Wachsleinwand (außer der seidenen) und Waren daraus	220	—
3. Segelleinen, Wagenplanen und Hanfeimer, durchweg imprägniert	220	—
4. mit Farbe grundierte Leinwand und Baumwollgewebe	300	—
5. Treibriemen aus Hanf und Baumwolle, Hanfschläuche für Feuerspritzen	200	—
6. grobe Juteleinwand, mit Wasserglas u. dgl. getränkt, für Windschutz beim Bergbau, mit Genehmigung des Finanzministeriums	30	—
195 Seidengewebe: Tücher, Foulards (außer den in Nr. 196 genannten), Bänder, Borten, Tüll, Samt, Plüsch, Chenille und Seidenbeuteltuch:		
1. Seidengewebe, Tücher, Foulards, Tüll, Bänder, Borten, Krepp, Voile, Musselin und nicht bedruckte Foulards, orientalische Gewebe u. dgl. außer den besonders genannten im qm-Gewichte von:		
a) 50 g und weniger	10 000	—
b) über 50 g, auch Seidensamt	8 000	—
2. Seidenplüsch und seidene Chenille	7 000	—
3. alle in Punkt 1 und 2 genannten Erzeugnisse ganz aus Kunstseide	5 000	—
4. Müllergaze	1 000	—
196 Bedruckte seidene Foulards in Stücken und Tücher	6 500	—
197 Halbseidengewebe: Tücher, Stoffe, Bänder, Borten, Samt und Plüsch; Wachstaffet und Wachstuch aus Seide	5 000	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
198	Filze und Filzstoffe aus Haaren und Wolle sowie Waren daraus:		
	1. Filze und Filzstoffe aus Haaren:		
	a) rein	100	—
	b) mit Beimengung von Wolle und Baumwolle	300	—
	2. Filze und Filzstoffe aus Wolle außer den besonders genannten	600	—
	3. Waren aus den in Punkt 1 dieser Nummer genannten Materialien	400	—
	4. Waren aus den in Punkt 2 dieser Nummer genannten Materialien außer den besonders genannten	800	—
	5. Filz und Filzstoffe für Krempelmaschinen mit Genehmigung des Finanzministeriums für einschlägige Fabriken	40	—
199	Wollengewebe:		
	1. aus Kammgarn im qm-Gewichte:		
	a) bis einschließlich 250 g	2100	—
	b) von mehr als 250 g	1800	—
	2. anderer Art (in Punkt 1 nicht genannt) im qm-Gewichte:		
	a) bis einschließlich 250 g	1800	—
	b) von mehr als 250 g einschließlich 500 g	1200	—
	c) von mehr als 500 g	1000	—
	3. Bauerntuch; Hausleinen, Kotzen, Tuchenden und Halinatuch	800	—
	Anmerkung. Wollwaren der Nr. 199, nach dem Weben bedruckt, werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.		
200	Halbwollene Gewebe:		
	1. Gewebe mit baumwollener Kette, im qm-Gewichte von mehr als 500 g	750	—
	Anmerkung. Wollene Gewebe, nicht besonders genannt, auch mit Zusatz von Baumwolle, sind nach Nr. 199 zu verzollen.		
	2. Bauerntuch: Haustuch für Bauernkleider und Kotzen im qm-Gewichte von mehr als 500 g	600	—
201	Echter und sogenannter französischer Kaschmir, Gewebe, Tücher und Schärpen in der Art der Kaschmirtücher, aus wollener Kette und verschiedenfarbigem Einschlag aus Wolle oder aus verschiedenfarbiger Wolle und Seide, auch mit Beimischung von Baumwolle	3000	—
202	Gewebe aus Wolle, Halbwolle, Leinen, Menschenhaar, Baumwolle; gewebt, gewirkt oder Filz daraus, für den Gebrauch von Fabriken:		
	1. aller Art (sind nach den entsprechenden Nummern zu verzollen).		
	2. die in Punkt 1 genannten Gewebe mit Genehmigung des Finanzministeriums	31	—
	3. Treibriemen aus Kamelhaar	200	—
203	Wollene oder halbwollene Teppiche aller Art; Woll- und Halbwollstoffe, teppichartige, im qm-Gewichte von mehr als 1 kg	800	—
204	Wollene Ketten zur Erzeugung von Teppichen, bedruckt, auf Walzen gewickelt	120	—
205	Wirk- (Strumpf-), Posamentier- und Flechtwaren:		
	1. Wirkwaren aus Seide:		
	a) aus echter Seide	8000	—
	b) ganz aus Kunstseide	5000	—
	2. Wirkwaren aus Halbseide	5000	—
	3. Wirkwaren aus Wolle	1000	—
	4. Wirkwaren aus allen anderen Spinnstoffen:		
	a) roh und gebleicht	700	—
	b) gefärbt und mezerisiert	850	—
	Anmerkung. Wäsche, Kleidungsstücke und kleine Konfektionswaren sind mit einem Zuschlag von 10 v H zu verzollen.		
	5. Posamentierwaren (Schnüre, Bänder, Fransen, Quasten u. dgl.), Flechtwaren:		
	a) seidene und halbseidene:		
	I. aus Seide	6000	—
	II. ganz aus Kunstseide	4000	—
	b) wollene	1100	—
	c) andere	850	—
206	Vorhänge, mechanisch erzeugt und Vorhänge aus Tüll (außer den seidenen):		
	1. gewebte Vorhangstoffe (auf Jacquardstühlen hergestellt), in Stücken, Paaren, Bettdecken, Stores, Vitragen, Lambrequins u. dgl., ohne Saum und ohne Applikationsarbeiten	1600	—
	2. baumwollener Tüll in Stücken, glatt oder getupft	4000	—
	3. Vorhänge, auf Tüll gestickt, in Stücken, Paaren, Bettdecken, Lambrequins, Vitragen, Stores u. dgl. ohne Saum und ohne Applikationsarbeiten	4500	—
207	Spitzen und Stickereien:		
	1. Spitzen und Spitzenwaren; Stickereien und bestickte Gewebe ohne Näharbeit (außer den in Nr. 208 genannten):		
	a) seidene, aus unechten Gold- und Silberfäden, Gold und Silber	15000	—
	b) bestickt mit Seide, unechten Gold- und Silberfäden, Gold und Silber	12000	—
	c) andere nicht besonders genannte	7000	—
208	Gewebe und Tüll, nicht weniger als 70 cm breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 4 cm bestickt:		
	1. bestickt mit Seide, Gold und Silber, werden nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt;		
	2. bestickt mit anderen Materialien, werden nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlag von 15 v H verzollt.		
	Anmerkung. Bei Bemessung des Zolles für bestickte Gewebe ist der höchste Zollsatz der entsprechenden Tarifnummer anzuwenden.		

X. Kleidung, Knöpfe, Glasperlen, Galanteriewaren u. dgl.

209	Wäsche und Kleider in zugerichtetem oder fertigem Zustand; Damenhüte, Kappen und andere Kopfbedeckungen:		
	1. Wäsche in fertigem und unfertigem Zustand:		
	a) gewöhnliche, aus Stoffen der Nr. 187, Punkt 1 und 2, und der Nr. 188, Punkt 1 und 2, verfertigt, wird nach dem Hauptmateriale mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt;		
	b) gewöhnliche, aus anderem Material als unter a angeführt, nach dem entsprechenden Materiale mit Zuschlag von 50 v H;		

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
c) mit Aufputz von Stickereien, Spitzen u. dgl. Verzierungen, mit einem Zuschlag von 100 v H.		
Anmerkung. Das Ausnähen der Ränder wird nicht als Aufputz betrachtet.		
2. Männerkleidung wird nach dem Grundmateriale mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt.		
3. Frauen- und Kinderkleidung und alle nicht besonders genannten Konfektionswaren:		
a) gewöhnliche nach dem Grundmateriale mit Zuschlag von 40 v H;		
b) mit Stickereien, Spitzen, Verzierungen u. dgl. aufgeputzt nach dem Grundmateriale mit Zuschlag von 100 v H.		
4. Damenhüte, Kappen und andere Kopfbedeckungen mit Aufputz von Bändern, Spitzen, Federn, Blumen u. dgl.	21 000	—
Anmerkung 1. Pelzwerk, Pelzkleider und Pelzmäntel, genäht, aber nicht mit Gewebe überzogen, sind nach der Beschaffenheit des Pelzwerkes (Nr. 56) mit einem Zuschlag von 50 v H zu verzollen.		
Anmerkung 2. Kleider und Mäntel mit Pelzfutter sind nach Punkt 2 und 3 der Nr. 209 zu verzollen, sofern sie mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Pelzes nicht einem höheren Zolle unterliegen. (In diesem Falle werden sie nach Anmerkung 1 verzollt.)		
Anmerkung 3. Maßgebend für die Zollbemessung ist das Gewebe des Kleidungsstücks; das Unterfutter, ohne Rücksicht auf die Gattung, bleibt auf die Höhe des Zolles ohne Einfluß.		
Anmerkung 4. Wäsche, Kleider und kleine Konfektionsgegenstände gewirkt (Trikots), werden nach der Nr. 205 mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt.		
Allgemeine Bemerkungen zu den Nrn. 183 bis 209.		
1. Waren (Garne, Stoffe, Wirkwaren u. dgl.) aus verschiedenen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Seide, unechten oder echten Gold- und Silbergespinsten, werden nach dem höchstbelegten Materiale verzollt.		
2. Garne mit einer Beimischung von nicht mehr als 20 v H Seide, Gold- und Silberfäden (auch von echtem Gold und Silber) sind mit einem Zuschlag von 30 v H zu verzollen.		
3. Garne mit einer Beimischung von mehr als 20 v H Seide oder Gold- und Silberfäden (auch von echtem Gold und Silber) sind entsprechend der Beschaffenheit dieser Beimischungen zu verzollen.		
4. Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge (Stores) u. dgl. Waren aus Spinnstoffen sind nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.		
5. Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge (Stores) u. dgl. Waren mit Säumen sind nach der Beschaffenheit des Materials mit einem Zuschlag von 10 v H zu verzollen.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	6. Tücher, Servietten, Tischtücher, Bettwäsche, Decken, Gardinen, Vorhänge u. dgl. Waren aufgeputzt (jedoch nicht bestickt) mit Seide, Gold- und Silberfäden (auch von echtem Gold und Silber), Spitzen, Tüll und anderen Materialien, sind nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlag von 50 v H zu verzollen		
	7. Gewebe aller Art, mit Beimengung von Seide und Metallgespinsten (auch von echtem Gold und Silber) sind nach folgenden Grundsätzen zu verzollen:		
	a) wenn die Menge der Seide oder der Metallgespinste (auch aus Gold oder Silber) 50 v H der Gesamtzahl der Fäden von Kette und Schuß übersteigt — nach Nr. 195 bzw. 148;		
	b) wenn die Menge der Seide oder der Metallgespinste (auch aus Gold oder Silber) 50—10 v H der Gesamtzahl der Fäden von Kette und Schuß ausmacht — nach Nr. 197 bzw. 148;		
	c) wenn die Menge der Seide oder der Metallgespinste (auch aus Gold oder Silber) 10 v H der Gesamtzahl der Fäden von Kette und Schuß nicht übersteigt — nach den entsprechenden Nummern für Gewebe mit einem Zuschlag von 20 v H.		
	8. Wirkwaren nach Nr. 205.		
	9. Bei der Bemessung des Zolles von Wirk-, Flecht-, Posamentierwaren in Verbindung mit Seide und Metallgespinsten (auch aus Gold oder Silber) werden angesehen:		
	a) als Seidenwaren solche, deren Oberfläche auf der Schau- und Rückseite (bei Stoffen die Ober- und Unterseite) 50 v H bis 100 v H Seide aufweist; als Halbseidenwaren solche, deren Oberfläche 10 bis 50 v H einschließlich Seide aufweist; als Waren mit Beimengung von Seide solche, die nicht mehr als 10 v H Seide aufweisen;		
	b) als Waren aus Metallgespinsten (auch aus echtem Gold oder Silber), die nach Nr. 148 zu verzollen sind, gelten solche, deren Fläche auf der Schau- und Rückseite (bei Stoffen die Ober- und Unterseite) im Verhältnis von mehr als 10 v H mit Metallfäden (auch von echtem Gold und Silber) bedeckt ist. Die genannten Waren mit Beimengung von Seide und Metallgespinst, die zusammengenommen in der Menge nicht mehr als 10 v H ausmachen, sind nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlag von 20 v H zu verzollen.		
	10. Stepp- und Näharbeiten mit Seidengarn auf Handschuhen sind nicht als Verzierungen anzusehen.		
210	Hüte und Mützen; Hutscheiben, Hutstumpen u. dgl. zur Hutfabrikation:		
	1. Hüte, vorgearbeitet und fertig gearbeitet:		
	a) Hüte aus Tierhaaren (aus Plüsch und Filz), aus Seiden- und Halbseidengeweben; Zylinder- und Klapphüte .... für das Stück	5	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	b) Hüte aus Wollfilz und aus verschiedenen Geweben außer Seide und Halbseide.. für das Stück	2	—
	2. Hutscheiben, Hutböden, Hutstumpen u. dgl. zur Hutfabrikation, gefärbt und nicht gefärbt:		
	a) aus Tierhaaren (Plüsch und Filz)...für das Stück	1	50
	b) aus Wollfilz und aus verschiedenen Geweben außer seidenen .....für das Stück	—	80
	3. lederne und lackierte Mützen	1000	—
	4. Strohhüte und genähte Hüte aus strohähnlichem pflanzlichen Flechtwerk aller Art, auch mit Zusatz von unechten Gold- und Silberfäden und Seide.....für das Stück	2	—
	5. Mützen ohne Pelzwerk außer den in Punkt 3 genannten .....für das Stück	2	—
	Anmerkung 1. Damenhüte mit Aufputz von Bändern, Blumen, Spitzen und anderen Materialien sind nach Punkt 4 der Nr. 209 zu verzollen. Damenhutformen aus undichtem, gesteiftem Baumwollzeug mit Drahtgestell sind nach Punkt 1 der Nr. 210 zu verzollen.		
	Anmerkung 2. Pelzmützen und Mützen mit Pelzverbrämung sind nach Anmerkung 2 zu Nr. 209 zu verzollen.		
211	Regen- und Sonnenschirme und Stockschirme:		
	1. überzogen mit seidenen und halbseidenen Geweben:		
	a) mit aufgeputztem Überzuge (mit Spitzen, Bändern, Stickereien u. dgl.) für das Stück	20	—
	b) ohne Aufputz.....für das Stück	11	—
	2. überzogen mit anderen Geweben (außer Seide und Halbseide):		
	a) mit aufgeputztem Überzuge (mit Spitzen, Bändern, Stickereien u. dgl.) für das Stück	11	—
	b) ohne Aufputz.....für das Stück	6	—
	3. Schirme nicht überzogen (Schirmgestelle mit eingesetzten Stöcken):		
	a) ohne Griff oder mit gewöhnlichem Griff für das Stück	2	—
	b) mit Griff aus den in Punkt 1 der Nr. 215 genannten Materialien ....für das Stück	4	—
	Anmerkung. Die in Punkt 2 genannten Schirme mit Griffen aus den in Punkt 1 der Nr. 215 genannten Materialien unterliegen für das Stück einem Zollzuschlag von.....	2	—
212	Knöpfe und Verschlüsse (spinki):		
	1. aus Perlmutter.....	1200	—
	2. aus Metall aller Art (mit Ausnahme solcher von Gold, Silber und Platin (Nr. 148) und mit Ausnahme blecherner Hosenknöpfe (Nr. 212, Punkt 3); aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide; aus Steinnuß, Horn, Bakelit u. dgl., außer den besonders genannten	660	—
	3. Hosenknöpfe aus Blech (aus zwei Blechplättchen zusammengesetzt).....	330	—
	4. aus Porzellan, Glas, Holz, Bein.....	370	—
	5. kleine Scheiben für Knöpfe, aus Steinnuß geschnitten (nicht poliert, ohne Löcher, nicht fassoniert u. dgl.).....	265	—
	Anmerkung 1. Knöpfe sind einschließlich des Gewichts der Karten, auf denen sie befestigt sind, zu verzollen.		
	Anmerkung 2. Teile von Knöpfen und Verschlüssen (spinki), außer den besonders genannten, fertig oder halbfertig, werden nach den entsprechenden Punkten der Nr. 212 verzollt.		
213	Schmuckfedern und künstliche Blumen:		
	1. zugerichtete Federn und Vogelbälge mit Federn (von edlen und gewöhnlichen Vogelarten); Federnschmuck und mit Federnschmuck versehene Gewebe; einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	12 500	
	2. künstliche Blumen und Bestandteile solcher aus Garnen und Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien; künstliche Zierpflanzen in Verbindung mit wertvollen Materialien, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung.....	10 000	
	3. künstliche Zierpflanzen ohne Verbindung mit wertvollen Materialien; künstliche Blumen mit Teilen von natürlichen Pflanzen.....	2 500	
	Anmerkung. Federn edler Vogelarten (Strauß-, Marabu-, Paradiesvogel-, Pfauen-, Kolibri- u. dgl. Federn), nicht zugerichtet (nicht appretiert, nicht zusammengesetzt); Bälge edler Vogelarten, nur getrocknet oder gesalzen	zollfr	
214	Glasschmelz, Perlen aus Glas, Holz, Zelluloid, Porzellan, Metall, Kokosnuß u. dgl. gewöhnlichen Materialien; unechte Perlen, Korallennachahmungen aus verschiedenen gewöhnlichen Materialien:		
	1. lose oder auf Fäden aufgereiht; in Schnüren und Bündeln, von gleicher Form, Größe und Farbe	100	
	2. Waren aus Glasschmelz, unechten Perlen und Perlen aus Holz, Zelluloid, Porzellan, Metall, Kokosnuß, Wachs u. dgl.; Nachahmungen echter Perlen und Korallen mit zugehörigen Metallschließen, auch versilbert oder vergoldet, mit Verzierungen von künstlichen Steinen oder Perlen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien	400	
215	Galanteriewaren und Toiletteartikel, nicht besonders genannte, zusammengesetzt oder zerlegt; Kinderspielwaren:		
	1. wertvolle, in denen Seide, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Email, Bernstein, Edelsteine und Nachahmungen von Edelsteinen u. dgl. kostbare Materialien auch mit einem Zusatz vergoldeter, versilberter Metalle und Legierungen enthalten sind; nicht besonders genannte Waren aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein	4 000	
	2. Platten aus Elfenbein für Klaviertasten u. dgl.	1 500	
	3. gewöhnliche, mit Teilen, Fassungen oder Verzierungen aus unedlen Metallen und Legierungen, auch vergoldet und versilbert, aus Horn, Bein, Holz, Porzellan, Aluminium, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava u. dgl. gewöhnlichen Materialien; nicht besonders genannte Waren aus Horn, Bein, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava, Wachs u. dgl.	1 000	

Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
4. Galanteriewaren und Toiletteartikel, nicht besonders genannte, aus unedlen Metallen aller Art, ohne Verbindung mit anderen Materialien, im Stückgewichte bis einschließlich 1,2 kg	800	—
Anmerkung 1. Die in Punkt 3 genannten Waren, vergoldet oder versilbert, werden nach Nr. 149, Punkt 9, verzollt.		
Anmerkung 2. Die in Punkt 3 genannten Waren im Stückgewichte von mehr als 1,2 kg werden nach den entsprechenden Tarifnummern verzollt.		
5. Kunstfeuerwerk u. dgl.	800	—
6. Kinderspielwaren:		
a) bekleidete Puppen (ausgenommen Puppen nur in Hemdchen); Spielzeug aus Plüsch	1000	—
b) aus Bein, Horn, Holz, Porzellan, Aluminium, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava, Galalith u. dgl. gewöhnlichen Materialien, in Verbindung mit gewöhnlichen Metallen (auch vergoldet und versilbert), sowie mit Geweben; Puppen nur in Hemdchen	750	—
c) Kinderspielwaren aus Kupfer und Kupferlegierungen, Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Zinn, Blei, Nickel, Zink u. dgl., ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen	600	—
d) Puppenköpfe aus Porzellan und Biskuit, auch bemalt, ohne Augen und Haare	50	—
e) Kinderharmonikas, -trompeten, -trommeln u. dgl.	250	—
Anmerkung 1. Gegenstände, bei denen Gold, Silber und Platin den Hauptwert bilden, sind wie Gold- und Silberwaren zu verzollen.		
Anmerkung 2. Holzarbeiten mit Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen, eingelegter Arbeit und Inkrustationen, im Stückgewichte von 1,2 kg und mehr sind nach Nr. 61, Punkt 5, im Stückgewichte von weniger als 1,2 kg nach Punkt 1 und 3 dieser Nummer zu verzollen.		
Anmerkung 3. Etuis, in denen die Waren dieser Nummer eingeführt werden, sind gesondert nach der Beschaffenheit des Materials zu verzollen.		
Schreib-, Zeichen- und Malergeräte:		
1. Schreib-, Zeichen- und Malergeräte, nicht besonders genannte, im ganzen oder zerlegt, wie Federhalter, Tintenfässer, Bleistifthalter, Bleistiftspitzer, Petschafte, Paletten, Radiergummi u. dgl., einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	250	—
2. Füllfederhalter mit Gold- oder Platinfeder für das Stück	2	—
3. Vervielfältigungsapparate	120	—
4. Bleistifte und Schreibfedern:		
a) Schreibfedern (Stahlfedern)	450	—
b) schwarze Graphitstifte in Holz gefaßt, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	350	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Zloty	Groschen
	c) andere Bleistifte außer den in Punkt 4b genannten, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	600	—
	Anmerkung 1. Feder- und Bleistifthalter und die anderen obengenannten Waren aus Edelmetallen sind wie Gold- und Silberwaren zu verzollen.		
	Anmerkung 2. Schiefertafeln und Griffel sind nach Nr. 66 zu verzollen.		
	XI. Spreng- und Schießmaterial.		
217	Pulver und Sprengstoffe:		
	1. Schießpulver, gewöhnliches, schwarzes, körniges, für technische Zwecke . . Rohgewicht	37	—
	2. Schießpulver für Jagdzwecke, körnig:		
	a) gewöhnliches, schwarzes . . . . . Rohgewicht	125	—
	b) rauchloses . . . . . Rohgewicht	200	—
	3. Sprengpulver (gepreßt oder körnig), Sprengsalpeter, Dynamit und andere nicht besonders genannte Sprengstoffe . . . . . Rohgewicht	65	—
	4. Zünd- und Knallmittel, außer den besonders genannten; wie: Lunten, Minenzünder (ohne Leitungsdrähte, die unter Nr. 156 fallen) u. dgl.	65	—
	Anmerkung. Die Waren dieser Nummer können mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministeriums aus dem Ausland eingeführt werden.		

Zollbegünstigungen. (Verlängerung der Rechtskraft der Verordnung vom 23. Mai 1924.)

Verordnung des Finanzministers sowie des Ministers für Industrie und Handel vom 28. Juni 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 58/589 vom 9. Juli 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 sowie des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Rechtskraft der Verordnung vom 23. Mai 1924 über Zollerleichterungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 47/482 vom 5. Juni 1924)[1]) wird bis zur neuen Verordnung[2]) verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist ab 1. Juli 1924 rechtsverbindlich.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 11. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/599 vom 12. Juli 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1. Die nachstehend angeführten Waren entrichten einen Begünstigungszoll, dessen Höhe einen entsprechenden Prozentsatz von dem in dem Zolltarif vom 26. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54/540)

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1180.
[2]) Siehe nachstehend.

angegebenen Normalzoll beträgt und in der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist:

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolls
aus 3, P. 1 a	Roggenmehl	60
aus 3, P. 1 b	Weizenmehl	80
19	Alle in dieser Nummer genannten Waren	80
aus 21, P. 1	Tabak in Blättern und in Bündeln, mit und ohne Stengel; Tabakstengel, Tabakabfall und Tabakstaub	10
aus 24, P. 7 a, b	Milch, eingedickt, Trockenmilch, mit und ohne Zucker, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	10
aus 27, P. 2	Extrakte, Fruchtessenzen und -äther, mit Zusatz von Alkohol, in Verpackungen aller Art, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	80
aus 34, P. 1	Fleisch, frisch, gesalzen und gefroren	zollfrei
aus 40, P. 3 a	Stiere, Ochsen	80
aus 41, P. 3	Knochen, mit Schwefelsäure bearbeitet; Düngerkompost und Poudrette	zollfrei
aus 41, P. 4	Knochen, gebrannt, Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche und Knochenkohle	zollfrei
aus 51, P. 1 a	Tierische Fette, roh, geschmolzen, fett, Wollfett, roh	80
aus 51, P. 1 b	Tierische Fette, geläutert, verarbeitet, Oleomargarine, Premier jus; auch Abfallfette, außer den besonders genannten	20
aus 51, P. 5	Spermazet, Palmitin und Stearin	80
aus 51, P. 6 a	Tierische Öle, außer den besonders genannten	80
aus 51, P. 6 b	Fischtran, gereinigt	80
aus 51, P. 6 c	Margarine und Kunstspeisefette	60
aus 52, P. 1	Bienenwachs	80
aus 52, P. 7	Bituminöses Wachs aus Braunkohle	40
aus 57, P. 1, 2	Die in den Punkten 1 und 2 dieser Nummer genannten Schuhe aller Art	60
aus 57, P. 3, Anmkg. 1	Leder für Schuhe, zugeschnitten oder genäht (Schäfte, Oberteile)	80
aus 57, P. 3, Anmkg. 2	Aus hartem Leder gestanzte oder ausgeschnittene Bestandteile von Schuhen, wie: Sohlen, Brandsohlen, Absätze, Afterleder, Schuhspitzen (Kappen), Gelenkeinlagen	80
aus 57, P. 5 b	Schützentreiber	10
aus 57, P. 5 b	Ledererzeugnisse; „Frottoirs" mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 60, P. 1	Platten und Würfel aus Korkeichenrinde	80
aus 65, P. 3	Gips, natürlicher und Alabaster in Stücken, nicht gebrannt	10
aus 66, P. 2 b, c	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 66, P. 3 a	Bausteine, außer den besonders genannten; nicht bearbeitet oder auch nur roh behauen, in Blöcken und Platten mit unbearbeiteten (nicht behauenen, nicht gesägten) Flächen	80
aus 66, P. 3 b	Steine, Blöcke und Platten, in der Stärke von mehr als 15 cm, ganz oder teilweise gesägt oder behauen; Treppenstufen, Platten und Randsteine für Bürgersteige	80
aus 66, P. 3 c	Platten, in der Stärke von 15 cm und weniger, mit gesägten oder behauenen Flächen	80
aus 66, P. 4 a, b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 66, P. 6	Schieferplatten, gesägt, auch geschliffen, außer Waren aus Schiefer	10
aus 66, P. 8	Schieferplatten, gespalten, nicht bearbeitet	10
aus 66, P. 9	Lithographiersteine	80
aus 66, P. 11	Mühlsteine, fertige, aus mehreren Teilen aus natürlichen Steinen (Quarz und Kieselstein) zusammengesetzt	80
aus 66, P. 13 b	Glimmer in rechtwinkligen oder anderen regelmäßigen Platten; Glimmer, gepulvert	80
aus 68, P. 3	Zelluloid jeder Färbung in nicht bearbeiteten Stücken, Blättern, Platten, Röhrchen, Stäben, auch geschliffen oder poliert	80
aus 68, P. 5	Galalith, Bakelith, Juwelith, Rezinit u. dgl.	80
aus 71, P. 2	Der ganze Punkt nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 71, P. 2	Graphit, gemahlen	40
aus 71, P. 5 b	Geformte Kohlenerzeugnisse für die Elektrotechnik, wie: Kohlenkerzen, Platten, Zylinder, Kohle zu Elementen u. dgl., im Stückgewichte von mehr als 3 kg	10
aus 72, P. 4 a, b	Ziegel und Platten aus Schamotteton, rechtwinklige und keilförmige	80
aus 72, P. 6	Ziegel, Fassonziegel und Platten aus Quarz und Dinas	10
aus 72, P. 7	Ziegel und Platten aus Magnesit	10
aus 72, P. 10	Schamottezement, Teig aus feuerfestem Ton, Schamottemörtel, Dinasmörtel und deren Ersatzstoffe; feuerfester Zement, Kraterzement u. dgl.	80
aus 73, P. 1 a, b	Röhren aus poröser Ziegelmasse, Zementmasse u. dgl.; Formröhren und Teile derselben, nicht glasiert und glasiert	80
aus 73, P. 2	Abzugsröhren (Drainageröhren)	80
aus 73, P. 3	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 75, P. 7 a, b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 77, P. 7 b	Glasballons, -röhrchen, -stäbchen für die Erzeugung von elektrischen Lampen	80
aus 78, P. 2	Spiegelglas, nach dem Guß nicht bearbeitet, d. h. nicht mattiert, nicht geschliffen, nicht poliert, wird nach Punkt 1 mit einem Abzug von 40 v H verzollt	40
81	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 82, P. 1	Harz von Nadelbäumen	80
aus 82, P. 2	Kolophonium und Galipot	40
aus 83, P. 3	Asphaltteig, künstliche schmelzbare Asphalte, Asphaltpech	80
aus 91, P. 2	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte	10
aus 98, P. 4	Ammoniumnitrat (salpetersaures Ammoniak)	20
aus 98, P. 5	Schwefelsaures Ammoniak	10
aus 103, P. 3	Kalksalpeter (Kalkstickstoff) und Cyanamidkalzium	10

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolls
s 105, P. 5	Doppelkohlensaures Natron (bicarbonat) und Kalium	10
s 105, P. 11	Natriumhydrosulfid	40
s 108, P. 3	Schwefelkohlenstoff	10
s 108, P. 4	Salpetersäure, Nitrosesäure (Mischung von Salpetersäure mit Schwefelsäure)	10
s 112, P. 9	Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schuppen, Tabletten, Scheibchen und Pulver	80
s 112, P. 10	Benzol, Toluol, Xylol, Anthrazen, gereinigt	80
s 112, P. 11	Phonol, gereinigt	80
s 112, P. 16 a, b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	20
s 112, P. 17 a, , c, d, e, f, g, h	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	20
s 112, P. 25 a	Nitro-, Oxyamino- und Chlor-Derivate, außer den besonders genannten	20
s 112, P. 25 b	Leukonin, Terrar, Kreolit, künstlicher, Kieselfluornatrium, zur Erzeugung von Emailgeschirr, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
s 112, P. 25 b	Fluornatrium	10
s 112, P. 25 c	Dekalin, Tetralin (Dekahydro- und Tetrahydronaphthalin)	10
s 112, P. 27	Stickstoffverbindungen des Thoriums, Ceriums, Berylliums, Aluminiums und Magnesiums	40
s 115, P. 1	Schwefeläther zur Erzeugung von Kunstseide und rauchlosem Schießpulver, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
s 117, P. 3	Sonnenblumensamenöl	40
s 117, P. 7 a, b	Pflanzenöle, nicht besonders genannt (Kokusnußöl, Palmöl aus Samen und Mark, Baumwollsamenöl, Sojaöl, Maisöl, Sesamöl u. dgl.)	40
s 124, Anmkg.	Quebrachoholz, geraspelt, in Spänen (sogen. Lohschnitt) und gemahlen	40
s 124, P. 2 a	Quebrachoholzextrakt, trocken, nicht sulfitiert	20
s 124, P. 2 b	Quebrachoholzextrakt, trocken, sulfitiert (im kalten Wasser löslich)	40
s 124, P. 3 a	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, trocken	20
s 124, P. 3 b	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, teigförmig	80
s 124, P. 3 c	Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt, flüssig	80
s 139, P. 2	Eisenlegierungen, wie: Ferroaluminium, -silicium, -molybdän, -vanadium, -chrom, -phosphor u. dgl., mit mehr als 30 v H anderer Bestandteile, außer Eisen; Ferromangan mit mehr als 15 v H Mangan	zollfrei
s 139, P. 2	Eisenlegierungen, wie: Ferroaluminium, -silicium, -molybdän, -vanadium, -chrom, -phosphor u. dgl., 5 v H bis 30 v H andere Bestandteile, außer Eisen, enthaltend	80
s 140, P. 3, 4	Rillenschienen	10
aus 140, P. 7, Anmkg. 1	Eisen- und Stahlblech, auch dekapiert, poliert, dunkel gemacht und auf andere Weise künstlich oxydiert, einschließlich der Hochglanzbleche, in der Stärke von 0,28 mm und weniger	20
aus 149, P. 1 a, b	Röhren aus Kupfer und Kupferlegierungen, nahtlos, nicht überzogen, nicht poliert	20
aus 149, P. 7	Fassungen (Zapfen, Sockel), aus Messing, mit Köpfen aus Porzellan, Glas oder Witherit, für die Erzeugung von elektrischen Lampen	20
aus 149, P. 7, 8	Kirchenglocken aus Kupfer und Kupferlegierungen	20
aus 150, P. 1 a, b, c, d	Elektromagnete	20
aus 150, P. 4 a, b	Walzen aus Gußeisen, gehärtet, nicht bearbeitet oder mit grob gescheuerter Fläche, entweder mit einem Durchmesser von 400 mm und mehr oder in der Länge von 1500 mm und mehr	10
aus 150, P. 4 c	Walzen aus Gußeisen, die im Inland nicht erzeugt werden, gehärtet, bearbeitet, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 152, P. 7	Röhren, gerade, aller Art, mit einem Außendurchmesser von mehr als 300 mm, an beiden Enden mit einem Gewinde versehen, das mindestens so breit ist wie der halbe Außendurchmesser des Rohres	10
aus 152, P. 7	Dieselben Röhren mit einem Außendurchmesser von 100 bis 300 mm	30
aus 152, P. 9	Wellrohre mit einem Außendurchmesser von mehr als 300 mm	80
aus 153, P. 1 a u. aus 154, P. 1, 2, 3	Benzinsicherheitslampen für Bergleute	40
aus 153, P. 1 a u. aus 154, P. 1, 2, 3	Bestandteile dieser Lampen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
aus 153, P. 3 a, b	Tür- und Fensterbeschläge: aller Art, nicht besonders genannt (Riegel, französ. Türangeln u. dgl.); Baskülen für Fenster	80
aus 153, P. 7	Ketten aller Art aus Eisen, in der Stärke von mehr als 6½ mm, für Bohrzwecke, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 153, P. 10	Eisen- und Stahlflaschen	20
aus 155, P. 2, Anmkg. 1 und Anmkg. zu P. 3	Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen, Drahtseile, alles auch verzinnt	80
aus 156, P. 2 a	Drahtstifte, geschnittene Nägel, außer den besonders genannten; Nägel aus schmiedbarem Guß	80
aus 156, P. 5 a, b	Seile aus Eisen- und Stahldraht, in der Stärke von ½ mm und mehr	80
aus 156, P. 10 c II	Drahtgewebe aus Draht, aus Kupfer und Kupferlegierungen sowie aus den in der Nummer 143 genannten Metallen und Metallegierungen, für die Zement- und	

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolls
	Papierindustrie, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 156, P. 11	Elektrische Leitungsdrähte, isoliert, jedoch ohne Bleiüberzug, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 156, P. 12 a	Elektrische Kabel mit Bleiüberzug, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 45 mm und armierte Kabel aller Art	40
aus 156, P. 12 b	Elektrische Kabel, mit einem Durchmesser von 45 mm und weniger	80
aus 158, P. 4	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 160, P. 1	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	zollfrei
aus 160, P. 2	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 161, P. 1 a, b, c, d	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 161, P. 2	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 161, P. 3 a, b, c, d	Werkzeuge aus Stahl, gehärtet, zu Bearbeitungszwecken, sofern sie im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 162, P. 1	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 162, P. 2, 3, 4, 5, 6	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	20
aus 167, P. 1	Maschinen, nicht besonders genannt, die im Inlande nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
167, P. 2	Dampflokomotiven, Tender	10
aus 167, P. 3	Fahrzeuge mit elektrischem Betrieb, Waggons mit Dampfbetrieb, Verbrennungsmotor und elektrischem Antrieb	10
aus 167, P. 3	Lokomotiven mit Verbrennungsmotor, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 167, P. 3	Traktoren, gewöhnliche, und Raupentraktoren, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 4	Landbagger, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 6 a, b, c, d, e, f	Die in diesem (sechsten) Punkt genannten Apparate und Maschinen, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 167, P. 7 a, b, c, d, e, f	Dampfmaschinen und Verbrennungsmotore, die im Inland nicht erzeugt werden, und zwar für: Schiffe, Kraftwagen und Flugzeuge; Verbrennungsmotoren System Diesel; Kompressoren; Vakuumpumpen, Eis- und Kältemaschinen, alles mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 7	Dampf- und Motorfeuerspritzen	10
aus 167, P. 8 a, b, c, d, e	Exhaustoren, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 10	Dampflokomobilen, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 11 a, b, c, d, e	Dampfturbinen und Verbrennungsturbinen	10
aus 167, P. 12 c	Holzbearbeitungsmaschinen, nicht besonders genannt, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 13 a, b, c, d, e, f	Metallbearbeitungsmaschinen, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 14 bis 22	Die in den Punkten 14 bis einschließlich 22 genannten Maschinen, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 23 a, b, c	Müllereimaschinen, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 26 a, b, c	Apparate, außer den besonders genannten, die im Inland nicht erzeugt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 27 c	Kugellager, ohne Unterlageplatten und ohne Konsolen	10
aus 167, P. 28 a	Nicht besonders genannte, im Inland nicht erzeugte Bestandteile von Maschinen und Apparaten, besonders oder mit den Maschinen zugleich eingeführt, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 28 b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 167, P. 28 c	Messer für Rübenschneidemaschinen für Zuckerfabriken (Schnitzelmaschinen)	10
aus 167, P. 31	Elektrische Maschinen: Dynamomaschinen, Elektromotoren, Gleichstromumformer, alles im Gewichte von mehr als 2500 kg, Transformatoren im Gewichte von mehr als 1500 kg	10
aus 167, P. 31	Elektrische Maschinen: Dynamomaschinen, Elektromotoren, Gleichstromumformer, alles im Gewichte von mehr als 300 bis einschließlich 2500 kg, auch Transformatoren im Gewichte von 1500 kg und weniger; elektrische Maschinen, nicht besonders genannt, Elektromagnete, Bestandteile elektrischer Maschinen, alles, sofern es im Inland nicht erzeugt wird, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 167, P. 34	Getreide- und Samensäemaschinen, Kunstdüngersäemaschinen, mit Kettenantrieb; Schrotmühlen mit Quetschvorrichtungen verbunden	10
aus 167, P. 34	Stroh- und Heupressen; Häckselschneider und Trommelhäcksler, mit einem Mundstück, das mehr als 310 mm breit ist	20

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolls
s 167, P. 35	Komplette Dampfpflüge, Enthülsungsmaschinen, kombinierte Säemaschinen zur gleichzeitigen Aussaat von Samen und Kunstdünger, Rübensamen- und Kleesamenputzmaschinen mit Sieben oder Leinwand, Schleifapparate für Erntemaschinen	10
s 167, P. 35	Mähmaschinen, Erntemaschinen, Garbenbinder, Apparate für Mähmaschinen	zollfrei
s 167, P. 36	Motorpflüge, mit dem Motor auf dem Pflug-gestell	10
s 167, P. 37	Gemüsesäemaschinen für den Handbetrieb, Trieure, Zerstäuber zum Desinfizieren von Pflanzen und Gebäuden, Milchzentrifugen, Pasteurisierungsapparate, Inkubatoren und Geflügelbrutapparate	10
167, P. 37	Buttermaschinen, Butterknetmaschinen und aller Art, im Inland nicht erzeugte, nicht besonders genannte Maschinen und Apparate, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
167, P. 39 b	Messer für Häckselmaschinen	40
167, P. 39 d	Bestandteile von Erntemaschinen (Messer, Wetzstähle und Messerstangen).....	zollfrei
167, P. 39 e	Im Inland nicht erzeugte Bestandteile von landwirtschaftlichen Maschinen, die Zollbegünstigungen genießen, entrichten gegen jedesmalige Genehmigung des Finanzministeriums einen Begünstigungszoll in der gleichen Höhe wie die Maschinen	20
169, P. 1	Wasser-, Dampf-, Gasmesser und Alkoholometer	20
169, P. 1	Bestandteile von Wasser-, Dampf-, Gasmessern und Alkoholometern, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
169, P. 8 c	Kinematographische Filme, nicht belichtet...	80
169, P. 9 b	Photographische Klischees, unbelichtet (mit Ausnahme der auf Glas, T. Nr. 77)	80
169, P. 10	Orthopädische Apparate und Instrumente; Prothesen	80
169, P. 11 a, b, c, d, e, f	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
169, P. 14 c	Elektrische Apparate und Vorrichtungen, die im Inland nicht erzeugt werden, im Stückgewicht von mehr als 150 kg, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
169, P. 17 a, b	Elektrizitätszähler	10
169, P. 20 c	Elektrische Lampen für Bergleute.....	40
169, P. 20 c	Bestandteile elektrischer Lampen für Bergleute, mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
173, P. 2 a, b	Lastwagen auf Federn.....	80
173, P. 2 b	Anhängewagen für Lastkraftwagen, mit den Kraftwagen zugleich eingeführt	40
173, P. 9	Omnibus- und Sanitätskraftwagen	80
173, P. 10 a, b	Lastkraftwagen	40
aus 173, P. 11 a IV	Chassis für Lastkraftwagen, im Gewicht (Chassis) von 2000 kg und mehr.....	10
aus 173, P. 14	Flugzeuge	80
aus 174, P. 1 a	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	10
aus 174, P. 1 b, c, d	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs (außer Kesselwagen)	80
aus 174, P. 1 b	Kesselwagen	10
aus 174, P. 4	Güterwagen für schmalspurige Eisenbahnen	80
aus 175, P. 1 a	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	10
aus 175, P. 1 b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	20
aus 175, P. 2	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	40
aus 175, P. 3	Hölzerne Schiffe	10
aus 176, P. 2 a, b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 176, P. 4 a, b	Papiermasse, nicht gebleicht, auf mechanischem Wege hergestellt, aus Holz, Stroh, Lumpen u. dgl.....	80
aus 176, P. 5 a, b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 177, P. 6 a, b und P. 11 a	Das in der Nummer 177, P. 6 a, b und P. 11 a genannte Papier, für soziale oder staatliche Einrichtungen wissenschaftlichen publizistischen Charakters, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 181, P. 2, 3, 4	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 182, P. 1 a, b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 182, P. 3 a, b	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 183, P. 1, 2, 3, 5, 6 a, b, c, P. 7	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 183, P. 4	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	20
aus 183, P. 6	Garne aller Art, zwei- oder mehrdrähtig, gezwirnt, der Nummern (mit Ausnahme der in Punkt 5 genannten), zur Erzeugung von Fischernetzen, mit Genehmigung des Finanzministeriums.....	10
aus 183, P. 6 d	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	40
aus 184, P. 1, 2	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 184, P. 2	Garn, gezwirnt, ein- oder mehrdrähtig, in Knäueln oder auf Spulen, einschließlich des Gewichts derselben, zur Erzeugung von Fischernetzen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 185, P. 1, 2, 3, 4	Die ganze Nummer nach dem Wortlaut des Zolltarifs, außer Punkt 5	80
186	Die ganze Nummer nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 187, P 1, 2	Baumwolleinen für die Erzeugung von Automobildecken, mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
aus 187, P. 1, 2	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 187, P. 2, 3	Baumwollgewebe (Cambric) für Stickereien, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
aus 188, P. 1, 2	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs.....	80
aus 190, P. 1	Bindfaden und Schnüre zur Erzeugung von Fischernetzen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolls
aus 190, P. 1, 2	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 190, P. 3	Fischernetze aller Art, auch baumwollene	10
aus 192, P. 2, 3	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 194, P. 1	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 194, P. 3	Segelleinen zur Erzeugung von Transmissionsriemen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	40
aus 198, P. 2	Filz, gepreßt und geleimt, in Tafeln in der Stärke von 3 bis 15 mm, zur Erzeugung von Jagdgewehrpfropfen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20
199	Die ganze Nummer nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
200	Die ganze Nummer nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 205, P. 3, 4 u. Anmkg. zu P. 3 u. 4	Nach dem Wortlaut des Zolltarifs	80
aus 209, P. 1 a	Wäsche in zugerichtetem oder fertigem Zustand: gewöhnliche aus den in den Nummern 187, P. 1 und 2 und 188, P. 1 und 2 genannten Materialien, nach dem Hauptmaterial mit einem Zuschlag von 10 v H.	
aus 209, P. 2	Männerkleidung, nach dem Hauptmaterial mit einem Zuschlag von 10 v H.	
217	Die ganze Nummer nach dem Wortlaut des Zolltarifs, mit Ausnahme von geteerten, nicht mit Guttapercha überzogenen Lunten	80
aus 217, P. 1	Schwarzes Schießpulver zur Erzeugung von Lunten, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20

§ 2. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen den Zoll für gebrauchte Fabrikeinrichtungen, die als ganze oder vollständige Teileinrichtungen erworben und in das polnische Zollgebiet überführt werden, auf 100 v H des Normalzolles ermäßigen.

§ 3. Die von einer Genehmigung des Finanzministeriums abhängigen Begünstigungen können auf Grund einer Bestätigung des Ministeriums für Gewerbe und Handel, nachdem seitens der Antragsteller die in der Bekanntmachung des Ministeriums für Gewerbe und Handel festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, erteilt werden.

§ 4. Die Gültigkeitsfrist der auf Grund der §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung vom 23. Mai 1924, betreffend die Zollbegünstigungen[1]), vom Finanzministerium erteilten Bewilligungen wird um einen Monat vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an (das ist bis einschließlich 12. August 1924) verlängert.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1924 in Kraft und gilt bis einschließlich 15. Oktober 1924.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 23. Mai 1924, betreffend die Zollbegünstigungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 47/482 von 1924[1]),
2. die Verordnung vom 28. Juni 1924, betreffend die Verlängerung der Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 23. Mai 1924 über die Zollbegünstigungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 58/ von 1924[1]).

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1180.

Bezahlung des Zolles in Goldmünzen. Verordnung Finanzministers vom 11. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/ vom 12. Juli 1924).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung des Finanzminis und des Ministers für Industrie und Handel vom 11. Juni 1920 den Zolltarif (Dziennik Ustaw von 1920 Nr. 51/314) in der Fass die durch Verordnung des Finanzministers und des Ministers Handel und Gewerbe vom 24. April 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 35/ festgelegt worden ist[2]), wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Zollzahlungen können fremde Goldmünzen, die in nachstehenden Tabelle genannt sind, nach dem in der Tabelle geführten Werte angenommen werden.

Staat	Münze	Gewicht in Gramm	Wer in Zl je St
Frankreich	100 Franken bzw. Lire	32,26	100
Belgien	100 Franken bzw. Lire	32,26	100
Italien	100 Franken bzw. Lire	32,26	100
Schweiz	50 Franken	16,13	50
Bulgarien	20 Lewa	6,45	20
Rumänien	20 Lei	6,45	20
Griechenland	10 Drachmen	3,23	10
Serbien	10 Dinar	3,23	10
Spanien	5 Pesetas	1,61	5
Deutschland	20 Mark	7,96	24,7
	10 „	3,98	12,3
	5 „	1,99	6,1
Österreich-Ungarn	20 Kronen	6,775	21,0
	10 „	3,387	10,5
	4 Dukaten	13,96	47,4
	1 Dukat	3,49	11,8
	8 Gulden	6,45	20,0
	4 „	3,23	10,0
Rußland	15 Rubel	12,90	40,0
	10 „	8,60	26,6
	7,5 „	6,45	20,0
	5 „	4,30	13,3
Großbritannien	5 Pfd. Sterl. (5 Sov.)	39,94	126,1
	2 „ „ (2 „)	15,98	50,4
	1 „ „ (1 „)	7,99	25,2
	0,5 „ „ (0,5 „)	3,99	12,6
	1 Guinee	8,39	26,4
Vereinigte Staaten von Amerika	20 Dollar	33,43	103,7
	10 „	16,72	51,8
	5 „	8,36	25,9
	2,5 „	4,18	12,9
	1 „	1,67	5,1
Holland	10 Gulden	6,72	20,9
Dänemark	20 Kronen	8,96	27,6
Schweden	10 „	4,48	13,8
Norwegen	5 „	2,24	6,9
Portugal	1 Corea (10 Milreis)	17,74	56,0
	0,5 „ (5 „)	8,87	28,0
	1/5 „ (2 „)	3,55	11,2
	1/10 „ (1 „)	1,77	5,6
Türkei	500 Piaster (5 Pfd.)	36,08	111,1
	250 „	18,04	55,5
	100 „	7,21	22,2
	50 „	3,60	11,1
	25 „	1,80	5,5

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1064.
[2]) Siehe vorstehend S. 1457.

§ 2. Die Goldmünzen müssen das Normalgewicht haben. Abgeschleuerte, angefeilte, beschnittene und dergleichen Münzen werden nicht angenommen.

§ 3. Die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie vom 16. November 1923 über die Liste der Waren, für die Zollgebühren in Goldmünzen gezahlt werden müssen (Dziennik Ustaw Nr. 118 von 1923)[1]), sowie die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie vom 5. Dezember 1923 in Abänderung der §§ 2 und 3 der vorgenannten Verordnung (Dziennik Ustaw Nr. 135 von 1923)[2]) und die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Handel und Industrie vom 12. Februar 1924 in teilweiser Abänderung von § 1 der genannten Verordnung (Dziennik Ustaw Nr. 15/147)[3]) werden aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist vom 13. Juli 1924 rechtsgültig.

Bulgarien.

Änderung der Einfuhrverbotsliste. Königl. Verordnung Nr. 7 vom 1. Juli 1924 (Derzaven Vestnik Nr. 80 vom 11. Juli 1924).

Auf den uns mit Eingabe Nr. 13031 vom 1. Juli d. Js. gestellten Antrag unseres Finanzministers und auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Waren[4]), verordnen Wir:

I. Die in der Sitzung vom 25. Juni d. Js., Protokoll Nr. 45, angenommene Bestimmung des Ministerrats, mit der die Einfuhr derjenigen Waren gestattet wird, deren Einfuhr verboten ist und die in dem Protokolle der nach Artikel 5 des Gesetzes, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Waren, vorgesehenen Kommission enthalten ist, wird genehmigt. Es sind dies die nachstehenden Waren:

1. Seidensiebe für Mühlen,
2. Knöpfe aus Porzellan für Türen, Fenster und Öfen,
3. Blumensamen,
4. photographische Filme,
5. Augengläser für Chauffeure,
6. Glaserdiamanten,
7. Mützenschirme,
8. Damenkopftücher aus Wolle mit und ohne Fransen,
9. Fassungen aus Doublé und Zelluloid für Augengläser, sowie Teile von solchen,
10. Federhalter jeder Art aus gemeinen Stoffen,
11. Wollgewebe mit geschorenem Flor für Mützen,
12. Kindernährmehle aller Art in kleinen Gefäßen,
13. Baumwollgewebe für Netzleibchen,
14. Zelluloidkapseln für Schuhe,
15. Zelluloiddeckel für Standgefäße,
16. Vorhangringe aus Bein, Holz, Zelluloid oder Galalith,
17. Häkelnadeln aus Bein,
18. Schirmgriffe aus Zelluloid, Horn und Bein,
19. Kakao in Pulver ohne Zucker, in kleinen Gefäßen und Paketen,
20. Kokosspeisefett in kleinen Gefäßen für den Kleinverkauf,
21. Rahmen und Platten aus Zelluloid für Damentaschen,
22. Briefumschläge aus Papier in kleinen Schachteln oder in gemeinen Stoffen verpackt und unter Tarif-Nr. 294c, P. 1 fallend.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 107.
[2]) Ebenda, 2. Februarheft S. 232.
[3]) Ebenda, 2. Märzheft S. 378.
[4]) Ebenda, 1. Märzheft S. 277.

II. Das Einfuhrverbot auf die vorstehend angegebenen Waren tritt einen Monat nach Verkündung dieser Königl. Verordnung in Kraft.

III. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Estland.

Änderung der Grundzolltarife. Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers über die Ein- und Ausfuhr von Waren und die Zollgefälle vom 4. Juli 1924, Nr. 1979 (Riigi Teataja Nr. 90/91 vom 15. Juli 1924).

Auf Grund des von der Regierung der Republik am 3. Januar 1921 angenommenen Gesetzes über Zölle und andere Ein- und Ausfuhrgebühren (Gesetz Nr. 32 — Riigi Teataja Nr. 4 von 1921 — und Gesetz Nr. 271 — Riigi Teataja Nr. 117 von 1921 —) wird der im Riigi Teataja Nr. 4/5 von 1924 veröffentlichte Grundzolltarif I A[1]) unter Aufhebung der im Riigi Teataja Nr. 72/73 von 1924 veröffentlichten Verordnung vom 3. Juni 1924, Nr. 1704[2]), folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. Zeitweilig werden die im Zolltarif — veröffentlicht im Riigi Teataja Nr. 4/5 von 1924 — vorgesehenen Zollsätze erhöht:

a) um 275 v H

bei den in den folgenden Positionen genannten Waren:
in § 1, Punkt 2;

b) um 200 v H

bei den in den folgenden Positionen genannten Waren:
in § 5;
im § 194, Punkt 1, letzter Teil (Hanfschläuche für Feuerspritzen und Hanfeimer; Treibriemen aus Hanf und Baumwolle);

c) um 100 v H

in § 3;
„ § 4, Punkt 2;
„ § 36, Punkt 3;
„ § 57, Punkte 1—6 (einschl.);
„ § 120;
„ § 159, Punkte 1 und 2;
„ § 168;
„ § 172, Punkte 1 und 2;
„ § 173, Punkte 1—4 (einschl.) und Punkt 6 a;
„ § 187, Punkte 3 und 4;
„ § 188, Punkte 3 und 4;
„ § 202, Punkt 2;
„ § 203;
„ § 204, Punkt 3;
„ § 209;
„ § 215, Punkte 1—3 (einschl., aber nur in bezug auf Kinderspielzeug);

d) um 75 v H

in § 6, Punkte 1, 2, 4, 5;
„ §§ 21 und 79;

e) um 50 v H

in § 6, Punkt 3;
„ §§ 8—18 (einschl.);
„ §§ 20; 23;

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1131 und 1168.
[2]) Ebenda, 3. Juliheft S. 1199.

in § 24, Punkte 1, 3, 4;
„ §§ 26; 27; 28; 35; 37; 38;
„ § 61, Punkte 3, 4, 5;
„ § 62, Punkte 6, 7;
„ §§ 67; 76;
„ § 77, Punkte 1, 2, 3, 4, 5;
„ § 183, Punkte 5, 6;
„ §§ 195; 196; 197; 201;
„ § 204, Punkte 1, 2;
„ § 205, Punkt 1;
„ §§ 206; 207; 208; 213;
„ § 215, Punkt 1 (ohne Kinderspielzeug);

f) um 30 v H

bei den in den übrigen Paragraphen, Punkten oder Anmerkungen — außer den nachstehend angegebenen — genannten Waren.

2. Unverändert bleiben die Zollsätze bei den Waren, die in den folgenden Positionen genannt sind:

in §§ 19; 54; 55; 84; 124; 139—147 (einschl.); 160; 161;
in § 167, Punkte 4, 5, 6, 11 und Anmerkung 4;
in §§ 176; 179; 181; 190 und 216.

3. Unverändert bleiben auch die in den einzelnen Paragraphen des Tarifs vorgesehenen Prozentsätze der Zollerhöhungen und -ermäßigungen.

4. Aufgenommen werden in den Grundzolltarif bei:

	Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
a)	105	5	Fluornatrium	wie seither	
b)	112	1 –f (neu)	Dekahydronaphthalin (Dekalin, Tetralin und ähnliche)	1 kg rh.	0,04
c)	112	7 –a	Dinitrochlorbenzol und sein Salz	wie seither	

Anmerkung. Die zeitweilige prozentuale Erhöhung gilt auch für die aufzunehmenden Waren.

5. Hinzugefügt wird im Grundzolltarif bei:

	Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
a)	169	1	Anmerkung. Radioapparate und deren Teile werden nur auf Grund eines Erlaubnisscheins des Verkehrsministeriums eingelassen.		
b)	112	9	Anmerkung. Stoffe und Präparate zur Vernichtung der der Landwirtschaft schädlichen Insekten und Unkräuter können auf Grund besonderer Erlaubnisscheine, die vom Handels- und Industrieministerium im Benehmen mit dem Landwirtschaftsministerium ausgestellt sind, zollfrei durchgelassen werden.		

6. Gestrichen werden im Grundzolltarif bei:

Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zoll in Gold franken
150	3, Anm. 1	Gußeiserne Radiatoren und Dampfkessel für Zentralheizungen usw..	1 kg r.	0,02
152	1, Anm.	Eiserne Radiatoren und Dampfkessel (bis 2 Atmosphären Druck) für Zentralheizungen usw.....	1 kg r.	0,02

Der Grundzolltarif II A über auszuführende Waren (Rii Teataja Nr. 4/5 von 1924)[1]) wird gleichzeitig folgendermaßen ergän

Hinzugefügt wird dem Grundzolltarif bei:

Des Tarifs §§	Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zoll in Gold franke
7	4[2])	Metall:		
	–a	Kupfer	1 kg r.	0,35
	–b	Messing	„	0,06
	–c	Bronze	„	0,10

Diese Verordnung wird am 5. Juli 1924 auf telegraphische Wege in Kraft gesetzt.

Berichtigung zu den Grundzolltarifen für ein- u auszuführende Waren vom 25. Januar 1924[3]).

Der Zollsatz zu § 167, Punkt 8, des Einfuhrtarifs, der im Rii Teataja Nr. 4/5 vom 11. Januar 1924 mit 0,18 Goldfranken a gegeben ist, muß auf 0,28 Goldfranken berichtigt werden.

Finnland.

Zolltarifentscheidung. Rundschreiben der Zolldirektion c die Zollämter vom 26. Juni 1924.

Durch den Beschluß vom 19. Juni 1924 hat das Finanzministeriu angeordnet, daß Tennisbälle in Zukunft nach Nr. 493 des geltende Zolltarifs verzollt werden sollen.

Finnland und Großbritannien.

Genehmigung gewisser Abmachungen des zwische beiden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrt vertrags. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924 (Finlands Fö fattningssamling 1924 S. 563 Nr. 170).

Die in dem in Helsingfors am 14. Dezember 1923 unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Finnland und dem Ve einigten Königreiche Großbritannien und Irland[3]) enthaltenen A machungen und Bestimmungen sollen, soweit sie sich auf das Gebi der Gesetzgebung beziehen, gemäß dem Übereinkommen gültig sei Die zur Inkraftsetzung genannter Abmachungen und Bestimmunge erforderlichen näheren Vorschriften werden durch Verordnung erlasse

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1166.
[2]) Unter § 7, Punkt 4, ist Glasbruch aufgeführt; die Ergänzun (Hinzufügung) dürfte unter Punkt 6 (neu) des § 7 stattzufinden habe
[3]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1131.

Inkraftsetzung des zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnische Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 564 Nr. 171).

Nachdem gewisse Abmachungen des am 14. Dezember 1923 in Helsingfors unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland[1]) durch Gesetz vom 27. Juni 1924 genehmigt worden sind, der Vertrag ratifiziert ist und die Ratifikationsurkunden an diesem Tage[2]) ausgetauscht worden sind, wird auf Vorstellung des Ministers des Äußern hiermit verordnet, daß die Abmachungen und Bestimmungen genannten Vertrags, die nicht von der Verordnung vom 21. Dezember 1923[1]), betreffend Inkraftsetzung gewisser Artikel des Vertrags, betroffen werden, gemäß dem Übereinkommen unmittelbar in Kraft treten sollen.

Bezüglich der Anwendung des Artikel 23 Abs. 2 des Vertrags wie hinsichtlich der in Artikel 24 genannten Gebiete werden vom Staatsrat nähere Vorschriften erlassen.

Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Finnland vom 14. Dezember 1923. (The Board of Trade Journal Nr. 1442 vom 17. Juli 1924 S. 71.)

Die Ratifikationsurkunden zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den genannten beiden Staaten[1]) sind, wie der Board of Trade erfahren hat, am 4. Juli 1924 in Helsingfors ausgetauscht worden. Der Vertrag ist daher voll in Wirksamkeit. Gewisse Bestimmungen sind, wie bereits mitgeteilt worden ist[1]), gemäß dem Unterzeichnungsprotokoll schon am 1. Januar 1924 in Kraft getreten.

Großbritannien.

Geltungsablauf gewisser Einfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1444 vom 31. Juli 1924 S. 133.)

Die Aufmerksamkeit von Importeuren wird auf den bevorstehenden Ablauf der Geltung der nachgenannten Zölle[3]) gelenkt, nämlich: —

	Zoll	Datum, einschl. von dem ab die Erhebung des Zolles aufhört
1	Für Kraftwagen sowie die Bestand- und Zubehörteile davon Musikinstrumente sowie die Bestand- und Zubehörteile davon Stand-, Wand- und Taschenuhren sowie die Bestandteile davon Kinematographenfilms (auferlegt durch Abschnitt 12 (1) der Finance (Nr. 2) Act, 1915.)	2. August 1924
2	Für Stoffhandschuhe Handschuhstoff Haushaltungs- und Beleuchtungsglaswaren Küchengeschirr Glühlichtstrümpfe (Zoll für entwertete Währung, auferlegt gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes, 1921[4]), und durch die Board of Trade Orders vom 8. August 1922[5]) und 9. Oktober 1922.)[5])	20. August 1924

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 723.
[2]) Siehe nachstehend.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 987 ff.
[4]) Ebenda 1921 S. 478.
[5]) Ebenda 1923 S. 134 und 135.

Einfuhr. — Von den betreffenden obigen Daten ab können die vorgenannten Waren frei eingelassen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht einem anderen Zoll[1]) unterliegen oder untersuchungspflichtig sind.

Es ist davon Kenntnis zu nehmen, daß der Schlüsselindustriezoll gemäß Teil I des Industrieschutzgesetzes, 1921[2]), in Geltung bleibt, und besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, Waren, für die eine solche Zollpflicht besteht, wie Magnete usw. in Kraftwagen, genau anzumelden.

Zollrückvergütung. — Anträge auf Zollrückvergütung mit Bezug auf den für Waren der vorgenannten Arten, die vorschriftsmäßig als Ware ausgeführt sind, ohne in diesem Lande benutzt worden zu sein, gezahlten Zoll können bis auf weiteres ungeachtet des Ablaufs der Geltung der betreffenden Zölle unter Beachtung der üblichen Vorschriften gestellt werden.

Zollnachlaß für Kraftwagen usw. — Anträge gemäß Abschnitt 13 (4) der Finance (Nr. 2) Act, 1915, auf Zollnachlaß mit Bezug auf Kraftwagen, Chassis sowie Bestand- oder Zubehörteile können nach dem 1. August 1924 bis auf weiteres unter Beachtung der üblichen Vorschriften gestattet werden, vorausgesetzt, daß das Fahrzeug, mit Bezug auf das ein Nachlaß des ganzen oder eines Teiles des Zolles beantragt wird, ausschließlich für die in dem Unterabschnitt vorgesehenen Ausnahmezwecke bis zu dem Tage benutzt worden ist oder benutzt werden soll, an dem das Fahrzeug geprüft und der Antrag von dem zuständigen Zoll- und Aufsichtsbeamten bestätigt ist.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[3]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 18. August 1924 bis 24. August 1924 auf 342 v H,
„ 25. „ 1924 „ 31. „ 1924 „ 335 „ .

Jugoslawien.

Einfuhr von Radio-Telegraphen- und Telephonapparaten. Verordnung des Ministers für Post und Telegraphen vom 15. Mai 1924 — Z. 35495 — (Službene Novine Nr. 135/XXIX vom 17. Juni 1924). [Im Auszug.]

Artikel 1. Ohne Erfüllung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen darf keine private radio-elektrische Anlage für Telegraphie oder Telephonie errichtet oder betrieben werden.

Ebenso dürfen nur nach den Bestimmungen dieser Verordnung andere Apparate aller Art, die zur Empfangnahme oder Störung elektrischer Radioaktion gebraucht werden können, verwendet werden.

Artikel 5. Fremde Untertanen genießen unter keiner Bedingung die Bestimmungen dieser Verordnung. Ausländische Gesandtschaften allein sind hiervon ausgenommen; es finden jedoch auch auf sie die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Artikel 29. Die Einfuhr von Apparaten hat der Einführende dem Ministerium für Post und Telegraphen anzuzeigen, das die Zahl der Apparate überwacht.

Niemand kann Apparate aus dem Zollamt entnehmen, der nicht die Genehmigung des Ministeriums für Post und Telegraphen vorlegt. Dieses erteilt die Bewilligung nur von Fall zu Fall. Die Einführenden und Verkäufer von Apparaten sind verpflichtet, ein Ver-

[1]) Reparationsabgabe von 5 v H des Wertes — vom 9. September 1924 ab wieder 26 v H des Wertes.
[2]) Hand. Arch. 1921 S. 478 und ebenda 1924, 2. Maiheft S. 731.
[3]) Vergl. ebenda 1924, 2. Augustheft S. 1367.

zeichnis der Personen, an die sie Apparate verkaufen, zu führen und dem Ministerium für Post und Telegraphen allmonatlich eine Abschrift dieses Verzeichnisses einzusenden.

Artikel 30. In dem Gesuche um Genehmigung der Einfuhr ist genau anzugeben, welche Apparate eingeführt werden sollen, wobei ihre technischen Besonderheiten und eine genaue Beschreibung der Apparate zu geben und auch die Fabrik, von der der Apparat geliefert wird sowie ihr Standort namhaft zu machen ist.

Minimaltarif für Waren aus Ungarn. Erlaß der Generalzolldirektion vom 3. Juli 1924 — 33. 32246 — (Službene Novine Nr. 151 vom 5. Juli 1924).

Das Ministerium für Äußeres hat mit Akt. Z. 4722 vom 30. Mai 1924 die Generalzolldirektion verständigt, daß mit der Ungarischen Regierung auf Beschluß des Ministerrats Noten gewechselt worden seien, die auf Antrag des Ministers für Handel und Industrie Z. 5835/IV vom 23. Mai 1924 angenommen wurden und die lauten:

„Bei der Einfuhr von Waren aus Ungarn werden unter der Bedingung, daß auch bei der Einfuhr jugoslawischer Waren nach Ungarn der Minimaltarif angewendet wird, die Minimalzollsätze in Anwendung kommen."

Dies wird den Beteiligten mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß auf Grund des unter dem heutigen Tage ausgegebenen telegraphischen Rundschreibens an die Zollämter auf Waren aus Ungarn die Minimalzollsätze anzuwenden sind.

Luxemburg.

Regelung der Ausfuhr.

(Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 24 vom 27. Mai 1924 S. 321.)

Durch Großherzoglichen Erlaß vom 26. Mai 1924 sind die nachstehend bezeichneten Waren belgischer Herkunft bei der Ausfuhr nicht mehr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden:

Mineralteer;
Koks;
Steinkohlenteer;
Teigwaren.

Mitteilung (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 26 vom 7. Juni 1924 S. 344).

Durch Großherzoglichen Erlaß vom 6. Juni 1924 ist die freie Ausfuhr nachstehend bezeichneter Erzeugnisse belgischer Herkunft wieder zugelassen:

Zichorien, geröstet, verarbeitet oder gemahlen;
Käse aller Art;
Margarine und andere Kunstbutter;
folgendes frische Gemüse: Mohrrüben, Porré, Zwiebeln, Grünkohl, Salat aller Art, Spinat;
Schmierseife;
rohe Kaninchen- und Hasenfelle.

Einfuhr von Schlachtvieh aus Belgien. Beschluß vom 21. Juli 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 35 vom 26. Juli 1924 S. 448).

Der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und der Industrie,

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912, über die Viehseuchenpolizei und der in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglemente;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 7. März 1923[1]), über die Einfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 18. Januar 1924[2]), betreffend Vervollständigung unter Lit. b des Art. 3 des Beschlusses vom 7. März 1923[1]), in dem die Bedingungen für den Versand, Transport und die Gesundheitspolizei für Schlachtvieh belgischer Herkunft aufgezählt sind;

Beschließt:

Art. 1 Der Beschluß vom 18. Januar 1924[2]), betr. Ergänzung desjenigen vom 7. März 1923[1]) über die Einfuhr von Schlachtvieh der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrasse, ist aufgehoben.

Art. 2. Die in Art. 3, sub lit. b des Beschlusses vom 7. März 1923[1]) aufgezählten Bedingungen über den Versand, den Transport und die tierärztliche Untersuchung von Schlachtvieh belgischer Herkunft werden folgendermaßen abgeändert:

Lit. b. Die Tiere müssen zu der dem Marktplatz zunächst liegenden Eisenbahnstation gebracht werden, um dort nach dem luxemburgischen Schlachtorte verladen zu werden.

Die Schlachtung dieser Tiere darf nur in den Schlachthöfen zu Luxemburg, Hollerich, Esch-Alz. und Düdelingen stattfinden.

Auf der Empfangsstation müssen die Tiere einer tierärztlichen Untersuchung unterworfen und von Seuchenverdacht frei befunden werden.

Der Transport nach den vorbezeichneten Schlachthöfen, die die Tiere nicht mehr lebend verlassen dürfen, hat in geschlossenem Wagen und unter Aufsicht der Lokalpolizei zu erfolgen.

Der Zutritt zu den Stallungen der Schlachthöfe ist nur Metzgern und Händlern, die Fettviehhandel betreiben, gestattet.

Der Verkauf hat nach dem Augenschein ohne Betasten der Tiere zu geschehen.

Beim Eintritt in die Stallungen und beim Verlassen müssen die Metzger und Händler sich einer Desinfektion unterziehen.

Wird bei dem im Schlachthof untergebrachten Vieh Maul- und Klauenseuche festgestellt, so müssen alle erkrankten Tiere gemäß den Anordnungen des Schlachthofdirektors unverzüglich getötet werden.

Die Stallungen der Schlachthöfe sind regelmäßig und nach jedem Aufenthalt von Schlachtvieh gründlich zu desinfizieren.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit den im Gesetz vom 29. Juli 1912 und in den in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglementen vorgesehenen Strafen bestraft.

Erlaß vom 5. Juli 1924, betreffend den Zolltarif.
(Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 33 vom 12. Juli 1924 S. 429.)

Der Generaldirektor der Finanzen;

Nach Einsicht des Artikel 4 des Vertrages vom 25. Juli 1921 über den Abschluß eines Wirtschaftsbündnisses zwischen dem Großherzogtum und Belgien[3]);

Nach Einsicht des belgischen Gesetzes vom 26. Juni 1924, betreffend den Zolltarif[4]), und des königlich belgischen Erlasses von demselben Tage, betreffend die Ausführung des Artikel 1 dieses Gesetzes[4]);

Nach Beratung der Regierung im Conseil;

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 274.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 433.
[3]) Ebenda 1922 S. 278.
[4]) Siehe vorstehend S. 1418.

Beschließt:

Einziger Artikel. Im Memorial werden veröffentlicht, um im ...ßherzogtum ausgeführt und befolgt zu werden:

1. Das belgische Gesetz vom 26. Juni 1924, betreffend den Zolltarif[1]);
2. Der königlich belgische Erlaß vom 26. Juni 1924, betreffend die Ausführung des Artikel 1 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend den Zolltarif[1]).

Änderung der Normalausbeutesätze nichtmehliger ...toffe. Beschluß vom 13. September 1922 (Memorial des Groß...zogtums Luxemburg Nr. 68 vom 16. September 1922 S. 1043).

Der Generaldirektor der Finanzen;

Nach Einsicht des Art. 39 des Beschlusses vom 26. September ...11, in dem die Normalausbeutesätze für nichtmehlige Stoffe fest...etzt werden, und der durch die Beschlüsse vom 4. August 1917 und ... März 1921 angeändert worden ist;

Beschließt:

Art. 1. In Abweichung von Art. 39 des vorerwähnten Be...usses vom 26. September 1911 sind folgende Normalausbeutesätze ... nachstehende Stoffe pro Hektoliter Rauminhalt der gefüllten Bottiche ... Anwendung zu bringen:

a) für Zwetschen und Mirabellen, 3,5 v H;
b) für Pflaumen und sonstiges Steinobst, 2,5 v H.

Art. 2. In Abänderung von Art. 1 des vorbezogenen Be...usses vom 4. August 1917 wird der Normalausbeutesatz für Kern...t auf 1,5 Liter pro Hektoliter Rauminhalt der gefüllten Bottiche ...gesetzt.

Art. 3. In Abweichung von Art. 1 des obenerwähnten Be...usses vom 23. März 1921, ist der Normalausbeutesatz für Kernobst...er jeder Gattung auf 1 v H festgesetzt.

Art. 4. Dieser Beschluß soll ins „Memorial" eingerückt werden.

Änderung der Normalausbeutesätze für Obst. Beschluß ... Generaldirektors der Finanzen vom 19. September 1923. (Me...rial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 46 vom 22. September 1923 ... 539.)

Artikel 1. In Abweichung des vorerwähnten Beschlusses vom ... September 1922 sind folgende Normalausbeutesätze für nachstehende ...chte pro Hektoliter Rauminhalt der gefüllten Bottiche in Anwendung ...bringen:

a) für Zwetschen und Mirabellen, 4 v H;
b) für Pflaumen und sonstiges Steinobst, 3 v H;
c) für Kernobst, 2 v H;
d) für Kernobsttreber jeder Gattung, 1,2 v H.

Artikel 2. Dieser Beschluß soll im Memorial veröffentlicht ...den.

Handel mit Vieh im Umherziehen[2]).

Beschluß vom 19. Juni 1924 (Memorial des Großherzogtums ...emburg Nr. 28 vom 24. Juni 1924 S. 361).

Der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und ... Industrie;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912, über die Vieh...henpolizei;

Nach Einsicht des Art. 77, sub b, des Beschlusses vom 14. Juli 1913, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes;

Beschließt:

Art. 1. In den mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Ortschaften, und in einem Umkreis von 20 Kilometern, ist der Handel im Umherziehen mit Vieh, der außerhalb des Wohnortes des Händlers und ohne vorherige schriftliche Bestellung stattfindet, untersagt.

Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

Art. 2. Der Bestellschein ist dem Visa des Kommandanten der zuständigen Gendarmerie, oder dessen Vertreter, zu unterbreiten; beim Transport ist dieser Schein den Agenten der Allgemeinen oder der Lokalpolizei auf Ersuchen vorzuzeigen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit den in dem in Ausführung des Gesetzes vom 29. Juli 1912 erlassenen Großh. Beschluß vom 26. Juni 1913 vorgesehenen Strafen bestraft.

Art. 4. Dieser Beschluß soll im „Memorial" veröffentlicht werden.

Beschluß vom 21. Juli 1924 (Memorial des Großherzogtums Luxemburg Nr. 35 vom 26. Juli 1924 S. 450).

Der Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus und der Industrie,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 19. Juni 1924, über den Handel mit Vieh im Umherziehen;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 29. Juli 1912, über die Viehseuchenpolizei;

Nach Einsicht des Art. 77 des Beschlusses vom 14. Juli 1913, betreffend Ausführung dieses Gesetzes;

Beschließt:

Art. 1. Artikel 1 des vorerwähnten Beschlusses vom 19. Juni 1924[1]) wird in seinem ersten Absatz dahin geändert, daß der Umkreis um mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Ortschaften herum, innerhalb dessen der Handel mit Vieh im Umherziehen außerhalb des Wohnortes des Händlers ohne vorherige, schriftliche Bestellung untersagt ist, von 20 auf 5 Kilometer herabgesetzt ist.

Art. 2. Alle übrigen Bestimmungen des vorerwähnten Beschlusses vom 19. Juni 1924 bleiben in Kraft.

Art. 3. Dieser Beschluß soll im „Memorial" veröffentlicht werden.

Norwegen.

Zolltarifänderungen. Königl. Kundmachung vom 5. August 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 31 vom 6. August 1924 S. 466).

Das Storting hat am 4. August 1924 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Von der Zeit ab, die der König bestimmt, wird der Grundzoll für nachstehende Waren folgendermaßen festgesetzt:

	Maßstab	Kronen
II. Lebensmittel:		
B andere Lebensmittel:		
5. Fleisch aller Art:		
b) anderes:		
2. Schweinefleisch	1 kg	0,25

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1418.
[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 495.

[1]) Siehe vorstehend.

	Maßstab	Kronen
Elektrische Apparate und Leitungen:		
e) Kabel und andere Leitungen, isolierte, mit oder ohne Umflechtung, Umspinnung oder ähnliches:		
1. bleiumpreßte Kabel	1 kg	0,10
2. andere	1 kg	0,35
Anmerkung. Das Zolldepartement kann für Kabel oder Leitungen Zollfreiheit bewilligen, wenn der Kern oder die Kerne nicht Gegenstand der Herstellung im Inland sind oder die Isolationsarbeit nicht im Inland ausgeführt werden kann sowie wenn die Kabel dazu bestimmt sind, in Erde oder Wasser verlegt zu werden.		
g) Isolatoren aller Art:		
1. aus Porzellan für hochgespannten Strom	1 kg	0,35
2. aus Porzellan für tiefgespannten Strom (gewöhnliche Telegraphen- und Telephonglocken)	1 kg	0,25
Anmerkung. Das Zolldepartement kann in allen Fällen den Zoll für Isolatoren, die nicht Gegenstand der Herstellung im Inland sind, auf 0,06 Krone für 1 kg festsetzen.		
3. andere Isolatoren	1 kg	0,06
Früchte (Baumfrüchte) und Beeren:		
1. frische:		
d) Äpfel und Birnen:		
1. in den Monaten August bis Dezember	1 kg	0,30
2. in den übrigen Monaten	1 kg	0,15
Anmerkung. Das Zolldepartement kann in besonderen Fällen bestimmen, daß der Zoll auch in den Monaten August—Dezember mit 0,15 Krone für 1 kg erhoben wird.		
Glas und Glaswaren:		
c) anderes Glas in Platten oder Scheiben	1 kg	0,12
Tara: Kisten 18 v H.		

Der geltende Zuschlag[1]) wird künftig für sämtliche obengenannten Waren beibehalten.

II.

In den einleitenden Bestimmungen des Zolltarifs[2]) soll § 4 folgende Ergänzung erhalten:

Dasselbe gilt für Waren, die auf Spitzbergen und der Bäreninsel gewonnen sind.

III.

Mit den obengenannten Ausnahmen soll der zeitweilige Zolltarif[2]) bis auf weiteres seine Gültigkeit behalten.

Der gegenwärtige Stortingbeschluß wird hiermit in Ausführung gebracht, indem bestimmt wird, daß die beschlossenen Veränderungen sofort in Kraft treten.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 104, 1. Märzheft S. 377, 1. Juliheft S. 1051.
[2]) Ebenda 1919 I S. 733.

Portugal.

Ausfuhrverbot für portugiesisches und ausländisches Geld. Dekret Nr. 9870 vom 27. Juni 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 142 vom 27. Juni 1924).

Artikel 1. Unbeschadet der Vorschrift im letzten Teil der Nr des Artikel 14 des Dekrets Nr. 8442 vom 21. Oktober 1922[1]) ist Ausfuhr von jeder Art portugiesischen und ausländischen Geld (Münzen und Noten) aus dem Festland und den anliegenden Inse sei es auf dem Post-, dem See- oder Landwege, oder auch persönli ausdrücklich verboten, wobei persönlich mitgeführte Beträge in folgend Höhe ausgenommen sind:

a) 200 Eskudos in Noten der Bank von Portugal, wenn f der Inhaber nach dem Ausland begibt;
b) 500 Eskudos in Noten der Bank von Portugal, wenn f der Inhaber nach den portugiesischen Kolonien begibt;
c) 10 Pfund Sterling (in Noten) oder der gleiche Wert anderem ausländischen Gelde, auch in Noten, wenn der haber sich nach dem Ausland begibt.

Artikel 2 u. 3. [Ausnahmen im Einzelfalle durch besond Genehmigung.]

Artikel 4. [Strafbestimmungen.]

Artikel 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und hebt die e gegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf.

Durchfuhr- und Ausfuhrfreiheit für landwirtscha liche Erzeugnisse der Azoren. Dekret Nr. 9891 vom 2. J 1924. (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 146 vom 2. Juli 19 S. 924.)

Artikel 1. Die Durchfuhr und Ausfuhr aller auf den Inselmeer der Azoren liegenden Inseln gewonnenen landwirtscha lichen Erzeugnisse ist gestattet, wobei sie nur den vom Landwi schaftsministerium festgesetzten Ausfuhrabgabenzuschlägen unterwor sind usw.

Artikel 2. [Kommissionen zur Beaufsichtigung der Ausfuh

Artikel 3. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung werden aufgehoben.

Abänderung des Zolltarifs. Dekret Nr. 9302 vom 13. D zember 1923 (Le Bulletin douanier Nr. 133 vom 25. Januar 192

Durch das vorgenannte, im Diario do Governo vom 13. D zember 1923 veröffentlichte Dekret ist im Einfuhrzolltarif[2]) folgen Tarifnummer aufzunehmen:

Benennung der Waren	Maßstab	Maximaltarif Zollsatz Eskudos	Minimaltarif Zollsatz Eskudos
Magnesia, gebrannt oder nicht	kg	0,012	0,006

Ausfuhrabgaben-Zuschläge für das Vierteljahr Jul September 1924[3]). Verfügung der Minister der Finanzen sow für Ackerbau Nr. 4120 vom 3. Juli 1924 (Diario do Govern I. Serie, Nr. 147 vom 3. Juli 1924 S. 927).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 295.
[2]) Ebenda S. 434.
[3]) Ebenda 1924, 1. Augustheft S. 1305.

Tabelle der geltenden Ausfuhrabgaben-Zuschläge im Vierteljahr ...li/September 1924:

ummer des Zoll-tarifs [1])	Warenbenennung	Maßstab	Zuschläge [Eskudos]
2	Johannisbrot	v. Werte	1 v H
	Düngemittel:		
87	Superphosphat	„	7 v H
87	Guano und gemischte Düngemittel	„	20 v H
5	Olivenöl:		
	für die Kolonien (Verbrauchsöl)	kg	1,50
	für Brasilien (bis zu 1,5 Grad Säure)	„	4
	für Brasilien (von mehr als 1,5 bis zu 3 Grad Säure) ..	„	3
6	Schweineschmalz (für die Kolonien)	„	1
44	Butter, natürliche und künstliche ..	„	5
51	Öle, tierische und pflanzliche, nicht besonders genannt)	v. Werte	5 v H
87	Tauben	Stück	1,50
67	Käse	kg	2,50
69	Rückstände von Ölsämereien als Viehfutter	v. Werte	5 v H
87	Fleisch, geräuchert, gesalzen und gepreßt (für die Kolonien)	kg	0,50

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verbrauchs ordnet die ...ierung der Portugiesischen Republik an, daß in dem genannten ...rteljahr die Ausfuhr folgender Waren verboten ist:

Eßbare Vögel (ausgenommen Tauben), Kartoffeln, Holzkohle, ...ockete Hülsenfrüchte und Eier, und daß die Ausfuhr lediglich ...) den Kolonien gestattet ist für Schweineschmalz, geräuchertes, ge...cenes und gepreßtes Fleisch. Die Ausfuhr von Zwiebeln ist in ...d Zeit von Juli bis September 1924 völlig frei, und von der ...lung des betreffenden Zuschlags befreit ist Kakaobutter.

Verboten ist die Ausfuhr von Wolle, es sei denn, daß eine gleiche ...ge eingeführt wird.

Wenn im Verlaufe des gegenwärtigen Vierteljahrs eine Preis...hung oder ein Mangel an irgendwelchen der in der vorstehenden ...elle genannten Waren festgestellt wird, so kann der Ausschuß zur ...elung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zweckdienliche ...schläge machen zur Regelung der Ausfuhr in Übereinstimmung ...der wirtschaftlichen Lage des Landes.

Angola: Einfuhrverbot für alkoholreiche Weine.

(...Bulletin douanier Nr. 132 vom 22. Januar 1924.)

Durch Dekret Nr. 336, veröffentlicht im **Boletim Official da ...vincia de Angola** vom 1. September 1923, ist es verboten, vom ...anuar 1924 ab gewöhnliche Weine von mehr als 17 Grad sowie ...r- und Edelweine von mehr als 23 Grad einzuführen.

Schweiz.

Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Aus...d. Bundesratsbeschluß vom 6. Juni 1924 (Eidgenössische Gesetz...sa...lung Nr. 16 vom 11. Juni 1924 S. 283).

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 13 und 16 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917, beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh bleibt bis auf weiteres verboten.

Einfuhrbewilligungen können insbesondere im Interesse des Unterrichts und zum Zwecke der Veredlung erteilt werden.

Art. 2. Die Einfuhr von Schlachtvieh (Stiere, Ochsen, Kälber, Schweine über 60 kg und Schafe) sowie von frischem Fleisch ist verboten, wenn die sanitarischen Verhältnisse in den Herkunfts- und Durchfuhrländern eine ausgesprochene Gefahr für die Einschleppung von Seuchen bieten.

Art. 3. Soweit es im Interesse der Landesversorgung und des Konsums erforderlich ist, können beschränkte Transporte von Schlachtvieh und frischem Fleisch unter besonderen sanitätspolizeilichen Bedingungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn auf die Herkunfts- und Durchfuhrländer die Voraussetzung von Art. 2 nicht in vollem Umfange zutrifft, die dortigen sanitärischen Verhältnisse jedoch die Gefahr der Seucheneinschleppung bieten und deshalb Grund zu besonderen Vorsichtsmaßregeln geben.

Art. 4. Die Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch nach Art. 3 hiervon ist nur in bestimmten, dem Bedürfnisse des Konsums entsprechenden Mengen und auf Grund von Bewilligungen zulässig.

Bewilligungen dürfen nur an Personen und Firmen erteilt werden, die hierfür von den kantonalen Behörden empfohlen werden und die für eine sanitätspolizeilich einwandfreie Abwicklung des Einfuhrgeschäftes Gewähr bieten. Die eingeführten Transporte werden besonders überwacht und sind in bestimmte, zu bezeichnende Schlachthäuser zu leiten. Die Tiere sind innert bestimmter Frist zu schlachten.

Die Träger von Bewilligungen sind für die Innehaltung der allgemeinen sanitätspolizeilichen Bestimmungen, der ihnen auferlegten Bedingungen sowie spezieller mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse gegebener Weisungen verantwortlich. Personen und Firmen, die diesen Verpflichtungen nicht gewissenhaft nachkommen, können für eine bestimmte, festzusetzende Frist von der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ausgeschlossen werden.

Art. 5. Für alle Einfuhren von Vieh und Fleisch sind überdies die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen und die der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 anwendbar.

Art. 6. Die Namen der Herkunfts- und Durchfuhrländer, aus denen keine Einfuhr oder nur eine solche nach Maßgabe von Art. 3 hiervor zulässig ist, werden in den Mitteilungen des Veterinäramtes veröffentlicht. In dringenden Fällen kann die Einfuhr schon vor der Veröffentlichung gesperrt werden.

Die Aufhebung einer Einfuhrsperre ist in der Regel eine Woche vor dem Eintritt des neuen Zustandes zu veröffentlichen.

Art. 7. Das Volkswirtschaftsdepartement setzt eine beratende Kommission ein, in der die kantonalen Behörden der Seuchenpolizei, die Produzenten, die Konsumenten, das Metzgergewerbe und der Handel vertreten sind.

Diese Kommission wird durch den Chef des Veterinäramtes geleitet. Sie tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und hat sich über grundsätzliche Fragen, speziell über den Vollzug der Art. 3 und 4 hiervor zu äußern. Die Verteilung der Einfuhrkontingente erfolgt nach Anhörung der Kommission im Benehmen mit den kantonalen Behörden auf die einzelnen Importfirmen. Das Volkswirtschaftsdepartement oder das Veterinäramt können der genannten Kommission auch weitere Fragen zur Begutachtung unterbreiten.

[1]) des Ausfuhrzolltarifs vom 27. März 1923. — Hand. Arch. 19... S. 459.

Art. 8. Dieser Beschluß ist unter Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes und nach dessen Weisungen durch das Veterinäramt zu vollziehen. Die Verteilung der Kompetenzen im einzelnen wird durch das Departement vorgenommen.

Die Verfügungen des Veterinäramtes können an das Departement weitergezogen werden.

Art. 9. Der Beschluß tritt am 1. Juli 1924 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Bundesratsbeschluß, betreffend das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Ausland (vom 10. März 1891)[1].

Bundesratsbeschluß, betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 10. März 1891 über das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Ausland (vom 19. Juni 1893).

Verzeichnis der für die Einfuhr von Tabakblättern geöffneten Zollämter. (Wirtschaftliche Beilage Nr. 66 zum Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 181 vom 5. August 1924.)

Die Zollämter Zürich-Frachtgut und Boncourt-Bahnhof sind zur Einfuhrabfertigung von Tabakblättern nach den Nrn. 1—8 des Anhanges I zum Zolltarif[2] ermächtigt.

Neuausgabe des Gebrauchszolltarifs. (Wirtschaftliche Beilage Nr. 66 zum Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 181 vom 5. August 1924.)

Die Neuausgabe des auf 1. Juli 1921 in Kraft getretenen Gebrauchszolltarifs in deutscher Sprache ist nunmehr fertiggestellt. Die französische Ausgabe wird in etwa vier Wochen erhältlich sein, während die italienische Ausgabe sich noch in Arbeit befindet.

Aus dem Inhalt dieser Neuausgabe vom 31. Mai 1924 sei erwähnt das Bundesgesetz, betreffend den schweizerischen Zolltarif von 1902, die Bundesbeschlüsse, betreffend die Abänderung des Zolltarifs und die Verzollung des Tabaks; die Bundesratsbeschlüsse, betreffend die Taraverordnung.

Der Tarif selbst enthält neben dem Text und den Ansätzen, wie sie auf 1. Juli 1921 in Kraft gesetzt wurden, die seither getroffenen Abänderungen, die handelsvertraglichen Bindungen, die Tarifinterpretationen des Zolldepartements zu den einzelnen Positionen und die Höhe der Tarazuschläge. Das Exemplar kann zum Preise von Fr. 3,50 plus Porto- und Nachnahmespesen bezogen werden. Bezugsstellen: Eidg. Oberzolldirektion, Bern; Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie die Hauptzollämter in Zürich, St. Gallen, Bern und Luzern.

Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Juli 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 20 vom 23. Juli 1924 S. 370).

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, im Einvernehmen mit der fürstlich liechtensteinischen Regierung, gestützt auf Art. 4 des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923[3], in Ausführung von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 über Ursprungsausweise, in Ergänzung von Art. 1 seiner Verfügung vom 30. September 1918 betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, verfügt:

Art. 1. Zur Ausstellung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 über Ursprungsausweise ist in dem dem schweizerischen Zollgebiet geschlossenen Fürstentum Liechtenstein die Liechtensteinische Wirtschaftskammer in Vaduz zuständig.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 1. August 1924 in Kraft. Zu den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung vom 20. Februar 19 aufgehoben.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle f September 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silberg oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **43,80** v (August 1924 = 44,82 v H)[1] (Gaceta de Madrid Nr. 243 v 30. August 1924 S. 1116).

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valut zuschlags für September 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 2 vom 30. August 1924 S. 1116.) Für den Monat September 1924 sollen d Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung v 29. Mai 1922[2] eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zo aufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	3,572	Rumänien	3,325
Österreich	0,011	Bulgarien	5,524
Tschechoslowakei	22,208	Brasilien	26,396
Finnland	18,761.		

Tschechoslowakei.

Abänderung der Vorschriften über die Regelu des tschechoslowakischen Außenhandels. Bekanntmachung d Handelsministers Z. 117254 vom 31. Mai 1924 (Ur. L. Nr. 1 vom 6. Juni 1924).

Der § 9 der Vorschriften über die Regelung des Außenhande in der Tschechoslowakischen Republik aus Mai 1922, „Verfahren b der Warenausfuhr, -einfuhr und -durchfuhr", wird im Abschnitt I Einfuhr, in nachstehender Weise abgeändert:

Die ersten sechs Absätze (a): Im Eisenbahn- oder Wasserstraße verkehr ..... bis ..... beizuschließen, werden durch den nac stehenden Wortlaut ersetzt:

„Bei einer jeden aus dem Ausland zur Einfuhr gelangend Sendung muß die Einfuhrbewilligung spätestens bei der schließlich Zollabfertigung der Sendung in den freien Verkehr vorgelegt werde Eine Ausnahme bildet die Einfuhr von Kohle, bei der die Einfuh papiere der Sendung bereits bei ihrem Eintritt in das tschech slowakische Staatsgebiet beigeschlossen werden müssen.

a) Im Eisenbahn-, Wasserstraßen- und Luftverkehr.

Wenn eine Sendung samt der Einfuhrbewilligung in der Gren station eingeht oder wenn die Partei die Einfuhrbewilligung nac träglich in der Grenzstation vorlegt und die Sendung seitens d Partei oder ihres Bevollmächtigten oder des Eisenbahnbeamte (Deklaranten) zur Zollabfertigung (Verzollung) angemeldet wird, wird die Sendung vom Grenzzollamt in der Regel zum frei Verkehr abgefertigt und nur dann zur Binnenverzollung angewiese wenn die Eisenbahn einen diesbezüglichen Antrag stellt oder wen die Bedingungen des § 27 der Vollzugsvorschrift zum Zolltarifgese vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, zutreffen. Die Weisun kann nur an das Zollamt des Bestimmungsorts oder an ein d der regulären Eisenbahnstrecke zur Bestimmungsstation gelegen Zollamt erfolgen. Erfolgt die Weisung durch das Zollamt, so ist vo

---

[1] Hand. Arch. 1891 I S. 469.
[2] Ebenda 1924, 2. Januarheft S. 112.
[3] Ebenda, 1. Juliheft S. 1088.

[1] Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1402.
[2] Ebenda 1922 S. 394.

ihm das Einfuhrpapier (Einfuhrbewilligung, beglaubigte Anmeldung) der Zollanweisung (Ansageschein, Begleitschein) beizuschließen."

Das gleiche Anweisungsverfahren ist beim Eisenbahnverkehr zu beachten, wenn die Sendung bei der Grenzstation ohne Einfuhrpapiere eingeht.

Entsprechende Vorschriften gelten für den Wasserstraßen- und Luftverkehr. Der letzte Absatz unter (a): Ersieht das Zollamt..... is ..... zugeteilt wurde, wird in nachstehender Weise ergänzt:

„Wenn das Zollamt befindet, daß die Angaben des Importeurs nicht der Wahrheit entsprechen, so hat es dies dem für die Erteilung der Bewilligung für die betreffende Ware zuständigen Amte sofort anzuzeigen und auch dem Finanzministerium eine Abschrift des bezüglichen Berichts einzusenden."

Der Absatz Ia des § 18: „Verfahren bei zurückgehaltenen Waren", wird in nachstehender Weise abgerundet:

„Waren, die zur Zollabfertigung ohne Bewilligung (beglaubigte Anmeldung) oder mit einer Bewilligung gestellt werden, die nicht alle Merkmale einer gültigen Bewilligung aufweist (siehe § 6 dieser Vorschriften), werden nicht zum freien Verkehr abgefertigt. Wenn die Partei binnen kurzer Frist eine gültige Bewilligung vorlegt, so wird die Ware vom Zollamt verzollt. Wenn die Partei die Bewilligung nicht nachträglich vorlegt, so wird die Ware von der Eisenbahnverwaltung entsprechend den bestehenden Vorschriften behandelt. Die Ware wird stets auf Kosten und Gefahr der Partei zurückgehalten und verwahrt."

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten am 14. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neuregelung der Bewilligung des zeitweiligen Eintritts von Kraftfahrzeugen im Reiseverkehr. Bekanntmachung des Handelsministers vom 20. Juni 1924, Z. 215212 (Jr. L. 145 vom 27. Juni 1924).

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Januar 1922, Sb. Nr. 25[1]) und des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Sb. Nr. 418[2]), sowie der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[3]) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verkündet, was folgt:

Der Inhaber oder sonstige Benutzer eines ausländischen Kraftfahrzeugs (Tricykles), der mit diesem Fahrzeug die Grenze der Tschechoslowakischen Republik zum zeitweiligen Aufenthalt in diesem Gebiete überschreitet, ist verpflichtet, dem Eintrittszollamt seinen Namen, Stand und ständigen Wohnort sowie auch sämtliche für die Beschreibung des Fahrzeugs zur Ermittlung der Nämlichkeit desselben erforderlichen Angaben zu machen und nachzuweisen. Für die Richtigkeit der Angaben haftet er persönlich, während das Fahrzeug als Unterpfand angesehen wird.

Auf Grund der ermittelten Angaben sowie der bei der zollamtlichen Vormerkung des Fahrzeugs festgestellten Umstände wird vom Eintrittszollamt namens des Handelsministeriums — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — die Bewilligung zum zeitweiligen Eintritt und Aufenthalt in der Tschechoslowakischen Republik ausgestellt, die vom Reisenden vor seiner Ankunft derart zu unterschreiben ist, daß die Fertigung mittels Durchschrift auch auf das für die Partei bestimmte Doppel der Bewilligung übertragen wird.

Die Partei ist verpflichtet, sich mit der Bewilligung gegenüber den tschechoslowakischen Kontrollorganen auszuweisen und zugleich die übrigen für den Übertritt der Grenze mittels Kraftfahrzeugs vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 490.
[2]) Ebenda 1920 S. 472.
[3]) Ebenda S. 520.

Im Falle des Verlustes der Bewilligung wird der Partei auf Antrag von der Kontrollabteilung des Handelsministeriums — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr, Prag, I., Ufergasse 5 — nach Entrichtung der bezüglichen Gebühr eine Ersatzbewilligung ausgestellt. Die für die ursprüngliche Bewilligung erlegte Gebühr wird nicht erstattet. Die Kontrollabteilung des Handelsministeriums oder das für Automobilfahrten offene Grenzzollamt kann im Rahmen der für das betreffende Fahrzeug festgesetzten Vormerkfrist die Bewilligung zum zeitweiligen Eintritt vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuern. Dieses Verfahren ist gegenüber der Partei insbesondere dann zu beobachten, wenn das Fahrzeug wegen eines unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig eintreten kann. Wenn im Falle einer solchen Behinderung sich die Notwendigkeit ergibt, bei der Landesfinanzverwaltung um Verlängerung der Vormerkfrist zu ersuchen, muß vorher der Nachweis erbracht werden, daß die bezügliche Gebühr für die neue bzw. verlängerte Bewilligung an das Handelsministerium abgesandt wurde.

Ausgenommen den Fall der Automobilvormerkung in dem internationalen Hefte für Zollgrenzdurchlässe (Carnet de passages en douanes) kann die Partei für die Dauer der Gültigkeit der Bewilligung die Grenze einigemal hin und zurück überschreiten, sie ist jedoch verpflichtet, sich jedesmal ohne Aufforderung beim Zollamt mit der Bewilligung auszuweisen.

Für die Bewilligung des zeitweiligen Eintritts eines ausländischen Kraftfahrzeugs (Tricykles) in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik wird vom Eintrittszollamt namens des Handelsministeriums die Gebühr im Betrage von 20 Kč für je drei Tage, einschließlich des Stempelgeldes erhoben, demnach für 6 Tage 40 Kč, für 9 Tage 60 Kč usw. Im Rahmen der Vormerkfrist, die vom Zollamt vorschriftsgemäß festgesetzt wird, bleibt es der Partei anheimgestellt, die Bewilligung zum zeitweiligen Eintritt des Fahrzeugs für eine dem Reisezweck angemessene Frist einzuholen. Wenn diese Frist weniger als 3 Tage beträgt, so ist, ebenso wie für den nach der Anzahl der Tage durch 3 nicht teilbaren Rest gleichfalls die Gebühr von 20 Kč zu entrichten.

Wenn die Partei — unter Voraussetzung der Beobachtung der Zollvormerkfrist — mit dem Kraftfahrzeug nicht rechtzeitig eintritt, so hat sie in den ersten 3 Tagen, um welche die Bewilligung zum zeitweiligen Eintritt überschritten wird, beim Eintrittszollamt die einfache Gebühr von 20 Kč zu entrichten. Wenn sie jedoch länger als 3 Tage verweilt, so hat sie für die ganze Dauer der Überschreitung der ursprünglich angeforderten Frist die Gebühr nach dem oben festgesetzten Maßstab, überdies jedoch die Ablassungsstrafe, einen dem Vierfachen der Nachtragsgebühr gleichkommenden Betrag, zu entrichten.

Das Zollamt hat der Partei die Bewilligung abzunehmen, wenn sie zeitlich verfallen ist oder wenn es wegen der Kürze der Frist laut Erklärung der Partei ersichtlich ist, daß sie für den Wiedereintritt in das tschechoslowakische Gebiet nicht mehr verwendet wird.

Ausländische Kraftfahrzeuge, die in das Zollgebiet der Tschechoslowakischen Republik anders als selbst fahrend oder zu einem anderen Zwecke als zu zeitweiligen Reisen in diesem Gebiete, d. i. als Ausstellungs-, Messegegenstände, zum ungewissen Verkauf oder zur Ansicht (Vorführungsautomobile) befördert werden, müssen mit einer regelrechten Einfuhrbewilligung des Handelsministeriums — Sektion für die Regelung der Ein- und Ausfuhr — versehen sein.

Auf Autobusse, Motorräder (auch mit Anhängewagen) und Fahrräder mit Hilfsmotor findet diese Bekanntmachung keine Anwendung.

Wer eine Bewilligung mißbraucht, um ein ausländisches Motorfahrzeug in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik anstatt zum zeitweiligen Reiseverkehr zu ständigen Reisen oder zum dauernden

Aufenthalt in der Tschechoslowakischen Republik mit Umgehung der Einfuhrvorschriften zu befördern, oder wer keine gültige Bewilligung besitzt, macht sich einer Übertretung des § 11 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]) schuldig und unterliegt der Strafverfolgung.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Bekanntmachung ziehen den sofortigen Verlust der Bewilligung nach sich; ihr Inhaber verliert den Anspruch auf Ausstellung einer neuen Bewilligung.

Durch diese Bekanntmachung, die am 1. Juli 1924 in Kraft tritt, werden die Bekanntmachungen des Handelsministeriums vom 24. Februar 1922, Z. 4325[2]), und vom 18. Oktober 1922, Z. 18280[3]) aufgehoben.

Ungarn.

Erweiterung der Einfuhrfreiliste. — Zolltarifänderungen.

Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Z. 5278 vom 12. Juli 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 147 vom 15. Juli 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der im § 1 des Gesetzartikel XXII vom Jahre 1920[4]) enthaltenen Ermächtigung folgendes:

§ 1. In der Liste, die als Beilage B der Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Z. 9597 M. E. vom 28. November 1922 (Budapesti Közlöny Nr. 275 aus 1922), betreffend die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[5]), bekanntgemacht worden ist und solche Waren enthält, die ohne besondere Bewilligung eingeführt werden dürfen, sowie unter Beachtung der seither eingetretenen Abänderung als Beilage der Verordnung Z. 79143 vom 3. Januar 1923 in der Nr. 33 des Budapesti Közlöny vom 11. Februar 1923[6]) neuerlich veröffentlicht wurde, sind nachstehende Ergänzungen vorzunehmen, d. h. von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an dürfen auch noch folgende Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.	
2	Kaffee.
3	Tee.
aus 4	Pfeffer, mit Ausnahme von Paprika; Piment (Neugewürz).

§ 2. Der bei der Einfuhr der im § 1 angeführten Waren zu entrichtende Zoll wird gleichzeitig mit der Freigabe ihrer Einfuhr festgesetzt, wie folgt:

Zolltarif-Nr.		Goldkronen
2	Kaffee:	
	a) roh	100,—
	b) gebrannt	130,—
3	Tee:	
	a) für den Kleinverkauf gepackt (in Päckchen von 1 kg und darunter)	250,—
	b) anderweitig verpackt	160,—
aus 4	Pfeffer (schwarzer, weißer, langer Pfeffer; Pfefferabfälle, Piment (Neugewürz):	
	a) ungemahlen	120,—
	b) gemahlen	220,—

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 520.
[2]) Ebenda 1922 S. 490.
[3]) Ebenda S. 66.
[4]) Ebenda 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[5]) Ebenda 1923 S. 161.
[6]) Ebenda S. 343.

§ 3. Bei der Berechnung der im vorstehenden Paragraphen geführten Zollbeträge hat im Monat Juli der Umrechnungsschlüs von 17 600[1]) zur Anwendung zu gelangen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kra

Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriu Z. 5601/M. E. vom 26. Juli 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 1 vom 27. Juli 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund d im § 1 des Gesetzartikel XXII vom Jahre 1920[2]) erhaltenen E mächtigung folgendes:

§ 1. In der Liste, die als Beilage B der Verordnung d Königl. ungarischen Ministeriums Z. 9597 M. E. vom 28. Novemb 1922 (Budapesti Közlöny Nr. 275 vom Jahre 1922), betreffend d Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[3]), bekanntgema worden ist und solche Waren enthält, die ohne besondere Bewilligu eingeführt werden dürfen, sowie unter Berücksichtigung der seither e getretenen Änderung als Beilage der Verordnung Z. 79143 v 3. Januar 1923 in Nr. 33 des Budapesti Közlöny vom 11. Febru 1923[3]) neuerlich veröffentlicht wurde, sind, ohne Berührung der s her vorgenommenen Änderungen, nachstehende Ergänzungen v zunehmen, d. h. vom Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung dürfen auch noch folgende Waren ohne besondere Bewilligung e geführt werden:

Auf die Freiliste kommen:

Zolltarif-Nr.	
28	Heidekorn.
29	Hirse.
32	Wicken, Lupinen.
34 u. Anmerkung	Reis, ungeschält und geschält, sowie Bruchreis.
36	Nüsse und Haselnüsse, reife.
37	Obst, nicht besonders genanntes, frisches.
38	Pflaumen, gedörrt oder getrocknet.
39	Obst, nicht besonders genanntes, zubereitetes.
42	Kraut, frisches.
43	Gemüse, nicht besonders genannte und andere Gewäch für den Küchengebrauch, mit Ausnahme von Zuckerrüb und Kartoffeln.
46	Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe.
57	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch zerschnitte
62	Wildbret und Federwild.
75	Fische, Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische.
82	Schwämme.
aus 87 90 u. Anmerkung	Impfstoffe. Kunstbutter und Margarine, sowie andere Speisefette, ni besonders genannte.
102	Rüböl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
aus 103	Kürbiskernöl in Fässern, Schläuchen und Blasen.
aus 104	Sonnenblumenöl.
aus 106	Kürbiskern- und Sonnenblumenöl in Flaschen, Krüg und ähnlichen Behältnissen im Gewicht unter 25 kg.
aus 131	Getrocknete Milch, kondensierte Milch in Büchsen, Flasch u. dgl. luftdicht verschlossen.
aus 135	Gaskoks.

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1252.
[2]) Ebenda 1923 S. 161.
[3]) Ebenda S. 343.

ltarif-Nr.

142 Steine, roh oder bloß roh behauen, oder auf nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene und nicht gesägte Platten.
150 Gebrannter Kalk.
181 Baumwollwatte, mit Ausnahme der zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet.
188 Baumwollgarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
200 a Gewirkte und gestrickte Stoffe aus Baumwolle in ganzen Stücken (Meterware).
200 d Gewirkte und gestrickte Ware aus Baumwolle, nicht besonders genannte.
201 d Gurten und Dochte aus Baumwolle.
204 d Leinengarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
205 d Hanfgarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
206 c Jutegarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
217 a Jutegewebe, roh, ungemustert.
218 Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute und nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert.
227 Wollgarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
233 Wirk- und Strickwaren aus Wolle.
239 a Roßhaar, gelockt (Krollhaare).
246 Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Kleinverkauf vorgerichtet.
252 Wirk- und Strickwaren aus Seide.
258 Wirk- und Strickwaren aus Halbseide.
274 Kragen, Manschetten, Plastrons (Hemdbrüste), als Herren- und Knabenwäsche.
277 Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden aus Holzgeflechten oder Eisendraht; Holzsiebböden.
278 Siebmacherwaren, nicht besonders genannte.
280
erkung Kokosläufer.
308 Platten, nicht vulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten).
320 e Pneumatiks (Schläuche und Mäntel).
322 Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, im Gewebe bzw. Garn chemisch präpariert oder mit Öl, Teer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt.
400 Waren aus Zement oder Gips, nicht besonders genannte, auch in Verbindung mit Holz oder grob bearbeiteten Bestandteilen aus Eisen oder anderen unedlen Metallen.
406 Schleifpapier.
407 Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel.
443 Eiserne Fässer.
446 Schienen, ohne Rücksicht auf das Profil, auch gebohrt.
454 Krampen, Hauen und Schaufeln (einschl. der Kellen), auch in Verbindung mit Holz.
461 Nägel und Drahtstifte.
472 Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen.
474 Kunstschlosserarbeiten mit geschmiedeten, gepreßten oder getriebenen Ornamenten, auch in Verbindung mit unedlen Metallen.

Zolltarif-Nr.

503 Schnellot; Kugeln und Schrote aus Blei.
504 Schlaglot.
547 Lastwagen und Lastschlitten.
548 Personenwagen ohne Leder- und Polsterarbeit.
549 Personenwagen mit Leder- und Polsterarbeit.
553 Kraftwagen, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis einschl. der anmontierten Motoren).
585 Taschenuhren.
586 Gehäuse zu Taschenuhren.
587 Uhrwerke zu Taschenuhren, auch Uhrwerkplatinen und Rohwerke (Ebauches).
588 Uhrfurnituren für Taschenuhren.
589 Uhren und Uhrwerke, nicht besonders genannte; Uhrgestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern.
590 Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589.
591 Turmuhren und Turmuhrbestandteile.
597 m Kohlensäure, verflüssigte.
aus 597 o Salmiakgeist (Hirschhorngeist durfte auch bisher ohne besondere Bewilligung eingeführt werden).
597 p Ammoniak, flüssiges (verflüssigtes Ammoniakgas).
599 b Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron).
aus 599 d Soda, kristallisiert.
aus 599 f Wasserglas, flüssiges.
610 Gelatine (gereinigte, getrocknete, tierische und pflanzliche Gallerte), auch gepulvert, und Waren daraus.
611 Leim aller Art, auch Hausenblasen.
aus 630 Zu Heilzwecken hergerichtete Watten und Verbandmaterial.
635 Unschlittkerzen.

§ 2. Der bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren zu entrichtende Zoll wird gleichzeitig wie folgt festgesetzt:

Zolltarif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
36	Nüsse und Haselnüsse, reife:	
	1. Nüsse, ungeschält	10
	2. Nüsse, geschält, weiter Haselnüsse	30
37	I. Äpfel, Birnen, Quitten, frische:	
	1. unverpackt (alla rinfusa) oder lediglich in Säcken im Rohgewichte von mindestens 50 kg:	
	vom 1. September bis 15. November	15
	vom 16. November bis 31. August	10
	Anmerkung. Unreife Äpfel vom 1. August bis 30. September für Konservenfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	zollfrei
	2. In Kisten, Körben, Fässern, Kartons u. dgl., einfach verpackt; in Säcken im Rohgewichte von weniger als 50 kg	15
	3. In Kisten, Körben, Fässern, Kartons, mehrfach in der Weise verpackt, daß das Obst stückweise in Papier gewickelt oder durch besondere Absonderung und ähnliche Polsterung geschützt ist	30
	II. Aprikosen und Pfirsiche, frische:	
	1. vom 16. Juni bis 30. September	10
	2. vom 1. Oktober bis 15. Juni	30
	III. Kirschen, Weichsel, frische	12

Zolltarif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
	IV. Pflaumen und Reineclauden, frische	2
	V. Erdbeeren (Gartenkultur):	
	1. vom 1. Juni bis 31. Dezember	25
	2. vom 1. Januar bis 31. Mai	100
	VI. Johannisbeeren und Stachelbeeren	6
	VII. Himbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren (Maulbeeren), Wacholderbeeren, Walderdbeeren (letztere vom 15. Juni bis 31. Juli).	zollfrei
	VIII. Frisches Obst, nicht besonders genannt	5
38	Pflaumen, gedörrt oder getrocknet:	
	a) unverpackt oder in Säcken oder in Fässern von mindestens 50 kg Vollgewicht oder in Kisten	8
	b) sonstige	30
42	Kraut, frisches	6
43	Gemüse, nicht besonders benannte und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch:	
	a) Melonen:	
	1. vom 1. August bis 30. September	6
	2. vom 1. Oktober bis 31. Juli	24
	b) Pilze, genießbare (frische)	100
	c) Gurken, frische:	
	1. vom 1. Juni bis 31. Dezember	2
	2. vom 1. Januar bis 31. Mai	20
	d) Tomaten, frisch:	
	1. vom 16. Juli bis 31. Januar	2
	2. vom 1. Februar bis 15. Juli	24
	e) Paprika, frisch	60
	f) grüne Bohnen und grüne Erbsen:	
	1. vom 16. Juli bis 31. Januar	5
	2. vom 1. Februar bis 15. Juli	24
	g) Salat:	
	1. vom 1. Juni bis 30. November	7
	2. vom 1. Dezember bis 31. Mai	36
	h) Karfiol:	
	1. vom 1. November bis 31. März	8
	2. vom 1. April bis 31. Oktober	20
	i) Kren (Meerrettich)	20
	j) sonstige frische feine Gartengewächse und Grünwaren	30
	k) sonstige frische Gewächse und Grünwaren, mit Ausnahme von Kartoffeln und Zuckerrüben	10
57	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten	5
74 b	Wildbret, tot, auch zerlegt	30
90	a) Speisetalg	15
	b) Oleomargarin	60
	c) andere Speisefette (künstliche)	80
102	Rüböl in Fässern, Schläuchen und Blasen	18
aus 103	Kürbiskernöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	24
aus 150	Gebrannter Kalk	1
aus 181	Baumwollwatte, mit Ausschluß der zu Heilzwecken:	
	a) Watte, geleimt, Watte für Bettdecken	36
	b) chemisch gereinigt (weiß gemacht und entfettet) für den Kleinverkauf nicht vorgerichtet	100

Zolltarif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
188	Baumwollgarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet:	
	a) in Stücken von mehr als 5 g vorgerichtet:	
	1. höchstens dreidrähtige Garne in Stücken von mehr als 15 g vorgerichtet	24
	2. andere	40
	b) in Stücken von höchstens 5 g vorgerichtet	60
200	Strick- und Wirkwaren aus Baumwolle oder aus den zur Klasse XXIII gehörenden Materialien:	
	a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware):	
	1. roh	25
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewirkt oder gestrickt	30
	b) nicht besonders genannte, auch mit Naht	36
201 d	Gurte und Dochte aus Baumwolle	25
204 d	Leinengarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet:	
	a) roh:	
	1. einfach	6
	2. mehrfach, oder gezwirnt	12
	b) gebleicht, gefärbt:	
	1. in Stücken von mehr als 5 g vorgerichtet:	
	aa) höchstens dreifach in Stücken von mehr als 15 g vorgerichtet	24
	bb) andere	40
	2. in Stücken von höchstens 5 g vorgerichtet	60
205 d	Hanfgarne für den Kleinverkauf vorgerichtet:	
	a) roh:	
	1. einfach	3
	2. mehrfach oder gezwirnt	6
	b) gebleicht, gefärbt:	
	1. in Stücken von mehr als 5 g vorgerichtet:	
	aa) höchstens dreifache Garne in Stücken von mehr als 15 g vorgerichtet	24
	bb) andere	40
	2. in Stücken von höchstens 5 g vorgerichtet	60
206 c	Jutegarne für den Kleinverkauf vorgerichtet:	
	1. einfach	
	2. mehrfach oder gezwirnt	
217 a	Jutegewebe, roh:	
	1. Jutestoffe (Meterware)	
	2. Säcke	
218	Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute und nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	1
227	Wollgarne, für den Kleinverkauf vorgerichtet	2
233	Wirk- und Strickwaren aus Wolle:	
	a) Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	4
	b) Strümpfe:	
	1. in Dutzendpaaren im Gewichte von mehr als 1 kg	5
	2. in Dutzendpaaren im Gewichte von 1 kg oder darunter, jedoch von mehr als 500 g	6
	3. in Dutzendpaaren im Gewichte von 500 g oder darunter	8
	c) Handschuhe	6

Zolltarif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
	d) Schulter- und Kopftücher (sogenannte Berliner Tücher)	800
	e) sonstige Waren, auch mit Näharbeit	850
239 a	Roßhaar, gelockt (Krollhaar)	70
246	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, für den Kleinverkauf vorgerichtet:	
	a) aus Realseide	3600
	b) aus Florett-(Schappe-)Seide	2400
	c) aus Kunstseide	1000
252	Wirk- und Strickwaren aus Seide:	
	a) Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	3000
	b) Strümpfe	5000
	c) Handschuhe	5200
	d) sonstige Waren, auch genäht	6000
258	Strick- und Wirkwaren aus Halbseide:	
	a) Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	2000
	b) Strümpfe	3000
	c) Handschuhe	3400
	d) sonstige Waren, auch mit Näharbeit	4000
274	Kragen, Manschetten, Plastrons (Hemdbrüste), als Männer- und Knabenwäsche	600
277	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden aus Holzgeflechten oder Eisendraht; Holzsiebböden	130
278	Siebmacherwaren, nicht besonders benannte:	
	a) mit Roßhaar- oder Drahtboden	220
	b) mit Boden aus sonstigen Spinnstoffen (mit Ausnahme von Roßhaar und Seide)	300
	c) mit Boden aus Seide	300
280	Kokosläufer	50
Anmerkung		
308	Platten nicht vulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten)	20
320 e	Pneumatiks (Schläuche und Mäntel)	360
322	Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, im Gewebe bzw. Garn chemisch präpariert, oder mit Öl, Teer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt:	
	a) Meterware	110
	b) konfektioniert	121
406	Schleifpapier	60
407	Schleiftuch, Schleifbänder u. dgl. Schleifmittel	120
443	Eiserne Fässer:	
	a) genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen	22
	b) in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40
446	Schienen, ohne Rücksicht auf das Profil, auch gebohrt, auf das laufende Meter im Gewichte:	
	a) von 15 kg oder mehr	7
	b) unter 15 kg	8
454	Krampen, Hauen und Schaufeln (einschl. der Kellen), auch in Verbindung mit Holz:	
	a) in Stücken von 1 kg und mehr, doch Hauen und Spaten ohne Rücksicht auf ihr Gewicht	28
	b) in Stücken von weniger als 1 kg Gewicht	34

Zolltarif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
461	Nägel und Drahtstifte:	
	a) Schuhnägel und Zwecken; Hufnägel; geschnittene Nägel, nicht besonders genannte:	
	1. Hufnägel	38
	2. Schuhnägel und Zwecken; geschnittene Nägel, nicht besonders genannte	36
	b) Drahtstifte, auch gescheuert	16
	c) Nägel andere:	
	1. roh, auch gescheuert	20
	2. in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	36
	d) fein bearbeitet, dann alle mit Köpfen aus anderen gewöhnlichen Materialien	36
472	Bänder, Sporerwaren; alle diese mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
	a) roh, auch gescheuert, gebohrt oder grob angestrichen	40
	b) und c) in anderer Weise bearbeitet	60
503	Schnellot; Kugeln und Schrote aus Blei:	
	a) Schnellot	25
	b) Kugeln und Schrote aus Blei	48
548	Personenwagen ohne Leder- und Polsterarbeit	140
549	Personenwagen mit Leder- und Polsterarbeit	200
553	Kraftwagen, auch zerlegt (auch Rahmengestelle, Chassis, einschl. der anmontierten Motoren):	
	a) Kraftwagen-Untergestelle (Chassis) und deren Rahmen, auch zerlegt, auch mit anmontierten Motoren:	
	1. im Stückgewichte von 30 kg und mehr	80
	2. im Stückgewichte von weniger als 30 kg doch mindestens 20 kg	90
	3. im Stückgewichte von weniger als 20 kg, doch mindestens 14 kg	100
	4. im Stückgewichte von weniger als 14 kg, doch mindestens 8 kg	120
	5. in Stücken von weniger als 8 kg Gewicht	160
	b) Kraftwagen mit Karosserien, ferner gesondert gelieferte Karosserien fallen nach ihren Gesamtgewicht unter den für Untergestelle festgesetzten Gewichtszoll, außerdem unterliegen sie für den Wagen bzw. für die Karosserie folgenden Zöllen:	für 1 Stück
	1. Lastkraftwagen bzw. deren Karosserien	300
	2. offene Personenkraftwagen bzw. deren Karosserien	800
	3. geschlossene oder schließbare Personenkraftwagen bzw. deren Karosserien	1200
586	Gehäuse zu Taschenuhren:	
	a) 1. aus Platin	12
	2. aus Gold oder vergoldet	10
	b) aus Silber oder versilbert	2
	c) andere	1
		für 100 kg
591	Turmuhren und Turmuhrenbestandteile	120
599 b	Glaubersalz (Natriumsulfat, schwefelsaures Natron)	0,80

Zolltarif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
aus 599 d	Soda, kristallisiert	2,50
611	Leim, aller Art, auch Hausenblase	25
aus 630	Watten und Verbandmittel, zu Heilzwecken vorgerichtet	200
635	Unschlittkerzen	25

Bei der Berechnung der in diesem Paragraphen angeführten Zollsätze ist der Umrechnungsschlüssel für den Monat Juli von 17 600[1]) zugrunde zu legen. Dementsprechend sind in den zur Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Z. 655 M. E. vom Jahre 1923 (Budapesti Közlöny Nr. 33 vom Jahre 1923), betreffend die Höhe des Zollaufgeldes[2]), gehörenden Listen, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen[3]) folgende Änderungen vorzunehmen:

I. In der Liste „B" sind zu streichen:

Zolltarif-Nr.

aus 36 Nüsse, reife.

38 a Pflaumen, gedörrt oder getrocknet: in Fässern, Kisten, Säcken oder in ähnlicher Verpackung, im Vollgewichte von mehr als 30 kg oder unverpackt.

308 Platten, nicht vulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten).

II. In der Liste „C" sind zu streichen:

57 Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten.

Die in der Anmerkung zu Zolltarif-Nr. 90 genannten Waren (Speisefette, aller Art, für technische Zwecke vergällt) schon früher angeordnete Aufhebung der Zölle bleibt auch weiterhin in Kraft.

§ 3. Bei den im § 1 dieser Verordnung angeführten Waren, bezüglich der § 2 dieser Verordnung Abänderungen der Zölle nicht enthält, sind die im Zolltarif des Gesetzartikel LIII vom Jahre 1907 enthaltenen Zollsätze unverändert anzuwenden.

Bei der Berechnung der Zollsätze ist auch bei diesen Waren mit dem in diesem, sowie in dem nachfolgenden Paragraphen 4 enthaltenen Ausnahmen der Umrechnungsschlüssel für den Monat Juli von 17600[1]) zur Anwendung zu bringen; daher ist auch die Zolltarif-Nr. 39 (Obst, nicht besonders genanntes usw.) aus der Liste „C" der im vorstehenden Paragraphen genannten Verordnung Z. 655/1923 M. E.[1]) zu streichen.

Ausnahmsweise bleiben auch weiterhin die folgenden Einreihungen in die oben mehrfach erwähnten Listen der Zollaufgelder bestehen:

Zolltarif-Nr.

62 b Pflanzen und Pflanzenteile, nicht besonders genannte, sind auch weiterhin mit dem Zollaufgeld der Liste „C" zu behandeln.

75 Fische, Süßwasserkrebse, Landschnecken, Scampi, frische, sind auch weiterhin mit dem Zollaufgeld der Liste „A" zu behandeln.

aus 131 Getrocknete Milch; kondensierte Milch in Büchsen, Flaschen u. dgl. luftdicht verschlossen, ist auch weiterhin mit dem Zollaufgeld der Liste „A" zu behandeln.

585 c Taschenuhren, mit anderen Gehäusen, sind auch weiterhin mit dem Zollaufgeld der Liste „C" zu behandeln.

589 Uhren und Uhrwerke, nicht besonders genannte; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern, sind auch weiterhin mit dem Zollaufgeld der Liste „B" zu behandeln.

610 Gelatine, gepulvert, für Zwecke der phototechnischen Industrie auf Grund von Erlaubnisscheinen, ist auch weiterhin mit dem Zollaufgeld der Liste „A" zu behandeln.

Bezüglich des zur Zolltarif-Nr. 62 b gehörenden Holzmehles bleibt die bereits früher angeordnete Aufhebung des Zolles auch weiterhin in Kraft.

§ 4. Bezüglich der Zolltarif-Nr. 34 und der Anmerkung dazu sind folgende Änderungen durchzuführen:

Reis, ungeschält, sowie Bruchreis, sind auch weiterhin mit dem Zollaufgeld der Liste „A" zu behandeln, während der zur selben Tarifnummer gehörende geschälte Reis mit dem Zollaufgeld der Liste „C" zu verzollen ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Z. 5760 vom 2. August 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 164 vom 3. August 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der in § 1 des Gesetzartikel XXII aus 1920[1]) erteilten Ermächtigung wie folgt:

§ 1. Das als Beilage zur Verordnung Z. 9597 vom 28. November 1922 mitgeteilte Verzeichnis B[2]), das solche Waren enthält, die ohne Bewilligung eingeführt werden können, und das unter Beachtung der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen mit dem entsprechenden Wortlaut als Beilage zur Verordnung Zl. 79143 vom 3. Januar 1923[3]) neuerlich veröffentlicht wurde, ist, ungeachtet der in der Zwischenzeit erfolgten weiteren Abänderungen, folgendermaßen zu ergänzen, d. h. von der Veröffentlichung dieser Verordnung an können die folgenden Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.

5 Zimt.

6 Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Mutternelken); Muskatblüte (Macis); Muskatnüsse in Schalen.

7 Muskatnüsse ohne Schalen.

8 Kardamom, Safran, Vanille.

9 Feigen.

aus 11 Limonen, Zedratfrüchte.

13 Zitronen, Limonen, Zedratfrüchte und Pomeranzen; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen-, Zedratfrucht- und Zitronenschalen, auch gemahlen oder in Salzwasser eingelegt.

16 Mandeln.

17 Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte (Pignoli); Johannisbrot, Lazeruoli, Kastanien; Kokos- und andere exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet und gesalzen.

18 Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel.

40 Trüffeln.

48 Senfsaat (auch gemahlen in Fässern).

49 a Esparsettesaat.

aus 109 Ungezuckerter Himbeersaft.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1252.
[2]) Ebenda 1923 S. 344.
[3]) Ebenda S. 669, 933 und 1924, 1. Aprilheft S. 457, 1. Juliheft S. 1107.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[2]) Ebenda 1923 S. 161.
[3]) Ebenda S. 343.

lltarif-Nr.

3 120 Heringe, gesalzen.
3 148 c Pompejaner Rot.
200 b und c Baumwollene Strümpfe und Handschuhe.
229 Gewebte wollene Schultertücher, mit Ausnahme der buntbedruckten.
262 Kunstblumenteile, ganz oder teilweise aus Webstoffen.
Anmerkung. Kautschukpielen zur Herstellung künstlicher Blumen, auch in Verbindung mit Webstoffen.
290 Buntpapier, auch lackiertes und weißgestrichenes Papier.
292 Papier, für photographische Zwecke präpariert.
341 Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webwaren), auch bestickte.
344 a Rahmenleder für Schuhe (sogenannte Weltings); zugeschnittenes Sattelleder für Fahrradsättel; Rohhautblöcke, nicht weiter bearbeitet.
380 Trockenplatten für photographische Zwecke, lichtempfindliche.
391 Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt, jedoch sonst roh oder bloß roh behauen; Steinplatten, in der Stärke von mehr als 16 cm, bloß gesägt oder gespalten.
398 Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, gemengt mit Asbest, Haaren, Sägespänen u. dgl.
498 Kupferdraht, zementierter; Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, versilbert oder mit Silber plattiert; alle diese auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet.
499 Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet.
505 Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen.
506 Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente).
523 Bouillons, Flittern (auch Folienflittern) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen.
575 c Fassungen und Gehäuse für Zwicker, Brillen und dergleichen Augengläser, dann für andere optische Instrumente.
583 Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums.
612 Kasein und Kaseogomme.
616 Hefe, andere, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe.
Anmerkung. Mutterhefe für Brauereien unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
626 Goldschwefel, Goldschwefelkarmin, natürliche organische Farben, Indigosurrogate und Indigopräparate, Ultramarin.
628 Tinte, Tintenpulver, Siegellack.
634 Pechfackeln.
638 Wachszünder.

§ 2. Der gelegentlich der Einfuhr der in diesem Paragraphen ehend angeführten Waren zu zahlende Zoll wird gleichzeitig dermaßen festgesetzt:

rif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
5	Zimt:	
	a) ungemahlen	200
	b) gemahlen	400
6	Sternanis (Badian); Gewürznelken (auch Muttern elken); Muskatblüte (Macis); Muskatnüsse in Schalen	400
7	Muskatnüsse ohne Schalen	400
8	Kardamomen, Safran, Vanille	1000
9	Feigen:	
	b) getrocknet:	
	1. in Schachteln, Kistchen oder Körben	80
	2. in Kränzen oder in anderer Verpackung	40
	Anmerkung. Feigen zur industriellen Verarbeitung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	5
16	Mandeln:	
	a) trockene, mit oder ohne Schalen	50
	b) unreife in der Schale	5
17	Pinienkerne (Zirbisnüsse) unausgeschälte; Johannisbrot, Lazeruoli, Kastanien; Kokosnüsse u. dgl. exotische Nüsse zum Genuß; Oliven, frisch, getrocknet und gesalzen:	
	a) Johannisbrot und Kastanien	10
	b) Pignoli	50
	c) andere	20
40	Trüffeln:	
	a) frisch	100
	b) getrocknet	300
48	Senfsaat	5
200	Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen:	
	b) Strümpfe:	
	1. ohne Näharbeit:	
	aa) für Dutzend Paare im Gewichte von mehr als 1 kg	220
	bb) für Dutzend Paare im Gewichte von 1 kg und darunter, aber im Gewichte von mehr als 500 g	360
	cc) für Dutzend Paare im Gewichte von 500 g und darunter	500
	2. mit Näharbeit	800
	c) Handschuhe:	
	1. ohne Näharbeit:	
	aa) für Dutzend Paare im Gewichte von mehr als 300 g	500
	bb) für Dutzend Paare im Gewichte von 300 g oder darunter	1500
	2. mit Näharbeit:	
	aa) für Dutzend Paare im Gewichte von mehr als 300 g	1200
	bb) für Dutzend Paare im Gewichte von 300 g und darunter	1600

Anmerkung 1 zu den Tarif-Nrn. 200 a, b und d. Die hierhergehörigen Waren unterliegen einem Zollzuschlage von 100 v H, wenn sie ganz oder überwiegend aus zwei- oder mehrfachem oder aus merzerisiertem Garn bestehen.

2. Zur Tarif-Nr. 200 b. Abweichend von der bisherigen Erklärung werden

Zolltarif-Nr.		für 100 kg in Goldkronen
	unter den mit Näharbeiten versehenen Wirkwaren diejenigen Waren verstanden, die in Stücken aus gestrickten oder gewirkten Stoffen zugeschnitten und konfektioniert werden oder entsprechend der Art des Zuschnitts gewirkt oder gestrickt werden und die ganz ohne Nähte (oder teilweise mit Nähten) an den Rändern zusammengenäht werden. Die Waren ohne Näharbeit sind von den genähten Waren voneinander dadurch unterscheidbar, daß bei den Waren ohne Näharbeit immer röhrenförmige Teile aufzufinden sind, bei denen keine Näherei vorhanden ist (z. B. Strumpfschäfte, Hosenschäfte usw.), während bei Waren, die mit Näharbeit hergestellt werden, derartige abgeschlossene Teile nicht vorhanden sind.	
aus 229	Gewebte Schultertücher, mit Ausnahme der farbig bedruckten, auch einfach gesäumt	830
293	Papier, für photographische Zwecke vorgerichtet:	
	a) nicht lichtempfindlich	300
	b) lichtempfindlich	300
341	Lederhandschuhe (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Wirkwaren), auch bestickt	1,20 per Paar
344 a	Rahmenleder für Schuhe (sogenannte Weltings), zugeschnittenes Sattelleder für Fahrradsättel; Rohhautblöcke, nicht weiter bearbeitet	120
505	Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln; Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen:	
	a) Bleifolie	40
	b) Zinnfolie und verzinnte Bleifolie (Stanniol)	100
	c) Stanniolkapseln, auch verzinnte Bleikapseln	80
	d) Bleituben:	
	1. weder verzinnt, noch gemustert	150
	2. verzinnt oder gemustert	200
	e) Zinntuben	250
506	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen, Ornamente):	
	a) aus Schriftmetall	100
	b) aus Messing oder anderen unedlen Metallen	100
aus 612	Kasein und Kaseogomme	20
628	Tinte, Tintenpulver, Siegellack:	
	a) Tinte, Tintenpulver	30
	b) Siegellack	35
634	Pechfackeln	30

Bei der Berechnung der Zollsätze für die in diesem Paragraphen aufgezählten Waren ist der Umrechnungsschlüssel für den Monat August in der Höhe von 17 000 Kronen in Anwendung zu bringen. Daher sind auch in den Verzeichnissen der Verordnung 655/1923[1]) über die Berechnung der Höhe des Aufgeldes bei der Zahlung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold und über die Aufhebung der Zölle für einige Waren unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Abänderungen folgende Änderungen durchzuführen:

I. In dem Verzeichnis „A" ist zu streichen:

Zolltarif-Nr.

9 Anmerkung. Feigen in Kränzen oder in anderer V packung, für gewerbliche Zwecke auf Grund einer sonderen Bewilligung usw.

II. In dem Verzeichnis „B" ist zu streichen:

Zolltarif-Nr.

344 a Rahmenleder für Schuhe (sog. Weltings); zugeschnitt Sattelleder für Fahrradsättel; Rohhautblöcke, n weiter bearbeitet.

aus 505 Blei- und Zinnfolien.

506 b Buchdruckerlettern aus Messing oder aus sonstigen edlen Metallen.

§ 3. Bei denjenigen im § 1 aufgezählten Waren, bezüglich d der § 2 dieser Verordnung keine besonderen den Zoll abändernde stimmungen trifft, sind die entsprechenden Sätze des Zolltarifs Gesetzartikel LIII/1907 unverändert anzuwenden.

Bei der Berechnung der Zollsätze für diese Artikel ist mit in diesem Paragraphen nachstehend angeführten Ausnahmen der rechnungsschlüssel für den Monat August mit 17 000 Kronen[1]) zuwenden; daher ist auch die Zolltarif-Nr. 49 a (Esparsettesaat) dem zu obengenannter Verordnung 655/1923 gehörigen Verzeichnis, und die Tarifnummer 616 (andere Hefe, mit Ausnahme der Wein und Preßhefe) aus dem zu gleicher Verordnung gehörigen Verzeichnis, zu streichen.

Ausnahmsweise bleiben auch weiter die folgenden Einreihun hinsichtlich der oben mehrfach erwähnten Aufgeldlisten in Geltung

Zolltarif-Nr.

aus 11 Limonen, Zedratfrüchte sind auch weiter mit dem Aufg der Liste „C" zu verzollen.

15 In Salzwasser eingelegte Zitronen usw. sind auch we mit dem Aufgeld der Liste „C" zu belegen.

aus 109 Ungezuckerter Himbeersaft muß auch ferner mit dem geld der Liste „B" behandelt werden.

aus 120 Eingesalzene Heringe müssen auch weiter mit dem Aufg der Liste „A" belegt werden.

aus 148 c Pompejaner Rot bleibt auch bis auf weiteres bezüg des Aufgeldes in der Liste „B".

262 u. Anmerk. Kunstblumenbestandteile usw. müssen auch ferner nach Liste „B" bezüglich des Aufgeldes behandelt werden

391 Steine, auf mehr als drei Seiten gesägt, usw., wer auch weiter mit dem Aufgeld der Liste „A" belegt.

398 Wärmeschutzmassen aus Kieselgur, mit Asbest, Haaren gemischt, sind auch weiterhin mit dem Aufgeld Liste „C" zu belegen.

498 Kupferdraht, zementiert; Drähte aus unedlen Metallen sind auch fernerhin mit dem Aufgeld der Liste „B" verzollen.

523 Bouillons, Flittern und Gespinste aus unedlen Meta oder Metallegierungen sind auch weiter mit dem Auf der Liste „B" zu verzollen.

aus 626 Natürliche organische Farben, sowie Indigosurrogate Indigopräparate sind mit dem Aufgeld der Liste zu verzollen.

Die für Goldschwefel und Goldschwefelkarmin Tarif-Nr. 626 früher verfügte Zollaufhebung bleibt stehen.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.

[1]) Siehe nachstehend.

§ 4. Der Zoll für Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht, aus ɜ, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern der Tarif-Nr. 284 b wird auf weiteres aufgehoben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung Kraft.

Änderung der Listen über das Zollaufgeld. Verordnung Königl. ungarischen Ministeriums Z. 5279 M. E. vom 11. Juli 1 (Budapesti Közlöny Nr. 147 vom 15. Juli 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der im Abs. 1 des Gesetzartikel XXII vom Jahre 1920[1]) enthaltenen ächtigung folgendes:

§ 1. In den Listen **A**, B und C der auf die Höhe der bei lung des Zolles in einem anderen Zahlungsmittel als Gold, und die Aufhebung der Zölle für einige Waren bezüglichen Verordnung Königl. ungarischen Ministeriums Z. 655/1923 M. E. (Budapesti löny Nr. 33 vom Jahre 1923)[2]) sind unter Beachtung der in hen eingetretenen Änderungen[3]) auch noch folgende neue Ände- en vorzunehmen:

I. In der Liste „A" sind zu streichen:

Tarif-Nr.	
363	Kork in Würfeln.
364	Kork in Platten und Scheiben.
439	Röhren aus Schmiedeeisen usw. mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 76 mm.
467	Kratzen aller Art; Weberkammzähne, auch in Bunden oder Ringen; Weberlitzen aus Draht.

II. In die Liste „A" sind aufzunehmen:

439	Röhren aus Schmiedeeisen usw. mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 108 mm.
467	Kratzen aller Art; Weberkammzähne auch in Bunden oder Ringen.
600 c	Chlorcalcium, unreines; Annaline; Schwefelbaryum, rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt.
600 g	Glanzweiß, Barytweiß.
601 b	Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde.

III. In der Liste „B" sind zu streichen:

300 a	Packpapier, gewellt; geklebte Papiersäcke im Stückgewichte von mehr als 200 g.
361 Anm. 1	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete mehr als 2 mm dicke Stücke aus Zellhorn, Galalith u. dgl. mit Erlaubnisschein usw.
546 b	Elektrische Kohlen, andere.
600 c	Chlorcalcium, unreines; Annaline; Schwefelbaryum; rohes; künstlicher kohlensaurer Baryt.
600 g	Glanzweiß, Barytweiß.
601 b	Alaune, schwefelsaure und salzsaure Tonerde.

IV. In die Liste „B" sind aufzunehmen:

361 Anm. 1	Zellhorn, Galalith und derlei künstliche Schnitzstoffe, in zugeschnittenen jedoch sonst nicht bearbeiteten Platten, sofern deren Dicke mehr als 2 mm beträgt, zur weiteren Bearbeitung, mit Erlaubnisschein usw.
570 c, 571 b, 572 a	Farbige Arzneiflaschen.
546 b	Elektrische Kohlen, andere, mit Ausnahme der in jeder Größe bis 100 mm vorgerichteten Stücke.

V. In der Liste „C" sind aus folgendem Text:

aus 435 b „Schirmrippen, mit angeschweißten Köpfen oder abgeschnittenen Enden oder aufgepreßten Schließen zur Schirmherstellung, mit Erlaubnisschein usw." .....

die Worte zu löschen:

„zur Schirmherstellung, mit Erlaubnisschein usw."

VI. In die Liste „C" sind aufzunehmen:

aus 300 a	Packpapier, gewellt; geklebte Papiersäcke mit einem Stückgewichte von mehr als 200 g.
aus 622	Salicylsäure.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Umrechnungsschlüssel bei Zollzahlungen für den Monat August. Auszug aus der Verordnung Z. 105496 des Königl. ungarischen Finanzministers vom Jahre 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 159 vom 24. Juli 1924).

Der Finanzminister hat verfügt, daß die Goldkrone bei Zollzahlungen vom 1. August an nach folgendem Schlüssel in Papierkronen umzurechnen ist:

Bei den in die Listen „A, B und C" nicht aufgenommenen Waren ist eine Goldkrone gleich 17000 Papierkronen zu rechnen, bei den in die Liste „C" aufgenommenen Waren beträgt der Schlüssel 8500, bei den in die Liste „B" aufgenommenen Waren 6800, bei den in die Liste „A" aufgenommenen Waren 680 Papierkronen. Bei Rübenzucker und ähnlichem Zucker — mit Ausnahme der Melasse — ist eine Goldkrone mit 1700 Papierkronen zu berechnen. Beim Waggeld ist der Umrechnungsschlüssel von 17000 anzuwenden.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung und der Kontrollgebühr für Essigsäure (Essig). Verordnung des Finanzministers 93665 vom 27. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 134 vom 29. Juni 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund des § 16 des Gesetzartikel XXIII/1921:

§ 1. Die für die im Inland hergestellte oder aus dem Ausland eingeführte, nicht durch Gärung gewonnene, für den menschlichen Genuß geeignete Essigsäure (Essig) entfallende staatliche Gewinnbeteiligung wird mit Geltung vom 1. Juli 1924 ab für jeden Hektoliter Essigsäure und für jedes Hundertstel Essigsäuregehalt (Essigsäurehydrat, Hektolitergrad Essigsäure) auf 4 (vier) im Goldkronenwert zu zahlende Kronen festgesetzt.

Die derart entfallenden Goldkronenbeträge müssen bei der Abrechnung in demjenigen Werte erlegt werden, der für die im Goldkronenwerte zu zahlenden öffentlichen Abgaben zu benutzen ist und nach dem für den Einzahlungsmonat umgerechneten Schlüssel in Papierkronen, berechnet bei dem die Überweisung vornehmenden Postamte, eingezahlt werden.

Die Steuerämter bzw. die zur Ausstellung der Postsparkassen-Einzahlungsscheine befugten Finanzorgane sind verpflichtet, die im Goldkronenwerte zu zahlenden Beträge nach dem im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphen zu verwendenden Schlüssels auf Papierkronenwerte umzurechnen und auf allen Teilen des Einzahlungsscheins, nämlich auf der Bestätigung, dem Verständigungsblatt und auf dem Buchungsabschnitt, den Papierkronenbetrag mit schwarzer Tinte und darunter den Goldkronenbetrag mit roter Tinte ersichtlich zu machen.

Sofern die Parteien die Einzahlung zu einer Zeit bewerkstelligen, zu der der Umrechnungsschlüssel höher ist als der zur Zeit der Aus-

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[2]) Ebenda 1923 S. 344.
[3]) Ebenda S. 669, 993 u. 1924, 1. Aprilheft S. 457, 1. Juliheft S. 1107.

stellung des Erlegsscheins der Postsparkasse in Geltung gewesene, so muß der in Papierkronen sich ergebende Unterschied nach dem durch das mit der Überwachung des betreffenden Unternehmens betraute Finanzorgan auszustellenden Befund im Sinne des § 4 der Verordnung 93700 von 1924 nachträglich erhoben werden.

Daher wird der Absatz 2 des § 1 der Vollzugsverordnung zum § 16 des Gesetzartikel XXIII — 1921 Nr. 73300/1921 — derart geändert, daß für 100 Liter 50prozentige Essigsäure (50 Hektolitergrad Essigsäure) $50 \times 4 = 200$ Goldkronen an staatlicher Gewinnbeteiligung, für 30 Liter 80prozentige Essigsäure (24 Hektolitergrad Essigsäure) $24 \times 4 = 96$ Goldkronen, für 20 Liter 10prozentige Essigsäure (2 Hektolitergrad Essigsäure) $2 \times 4 = 8$ Goldkronen an Gewinnbeteiligung zu zahlen sind.

§ 2. Die Kontrollgebühr, die im Falle der gewinnbeteiligungsfreien Verwendung für gewerbliche Zwecke für die Essigsäure zu zahlen ist, wird mit Geltung vom 1. Juli 1924 ab auf 10 Goldheller festgesetzt.

Die derart entfallenden Kronenbeträge sind nach dem für die öffentlichen Abgaben festgesetzten Kronenwerte zu berechnen und müssen nach dem für den Einzahlungsmonat festgesetzten Schlüssel in Papierkronen umgerechnet bei den betreffenden Postämtern eingezahlt werden.

Die Steuerämter bzw. die zur Ausstellung von Postsparkassen-Einzahlungsscheinen befugten Finanzorgane sind verpflichtet, die in Goldkronen zu zahlenden Beträge im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphen unter Benutzung des dort erwähnten Schlüssels in Papierkronen umzurechnen und auf allen Teilen des Erlegscheins, d. h. auf der Bestätigung, dem Verständigungsblatt und auf dem Buchungsabschnitt, den Papierkronenbetrag mit schwarzer Tinte und darunter den Goldkronenbetrag mit roter Tinte ersichtlich zu machen.

Wenn die Parteien die Einzahlung zu einer Zeit bewerkstelligen, zu der der Umrechnungsschlüssel höher ist als der zur Zeit der Ausstellung des Erlegscheins in Kraft gewesene, so muß der in Papierkronen sich ergebende Unterschied nach dem von dem Finanzorgane, das mit der Überwachung des Unternehmens betraut ist, auszustellenden Befund im Sinne des § 4 der Verordnung 93700/1924 nachträglich erhoben werden.

Daher wird der erste Absatz des Punktes 5 in § 7 der Vollzugsanweisung 73300/1921 dahin geändert, daß im Falle der gewinnbeteiligungsfreien Verwendung der Essigsäure zu gewerblichen Zwecken eine Kontrollgebühr von 10 Goldhellern für jeden Hektolitergrad für ganze Sendungen, die zur gewinnbeteiligungsfreien Verwendung eingekauft wurden, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einmal oder in Teilen vergällt werden sollen, im Sinne der diesbezüglich in Geltung stehenden Bestimmungen noch vor der Anmeldung der Vergällung bezahlt werden müssen.

§ 3. Sonstige auf die Belastung mit der staatlichen Gewinnbeteiligung der Essigsäure Bezug habende gesetzliche Bestimmungen bleiben auch weiter unverändert in Kraft.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung am Branntweinverkauf. Verordnung des Finanzministers Z. 93666 vom 27. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 134 vom 29. Juni 1924).

§ 1. Für Branntwein, der aus Branntweinbrennereien, die der Verbrauchssteuer unterliegen, bzw. aus Freilägern oder aus Branntweinreinigungsanstalten, die zu Freilägern erklärt wnrden, nach Zahlung der Verbrauchssteuer und der staatlichen Gewinnbeteiligung abbefördert wird, ist unter dem Titel der Branntweinverbrauchssteuer und der staatlichen Gewinnbeteiligung am Branntweinverkauf zusammen für 1 Hektolitergrad (Liter Weingeist) 1 Krone 40 Heller Goldwert zu zahlen.

§ 2. Für den in den Branntweinbrennereien, die der zeugungssteuer unterliegen, herzustellenden Branntwein muß an brauchssteuer und an staatlicher Gewinnbeteiligung für 1 Hektograd 1 Krone 40 Heller insgesamt gezahlt werden.

§ 3. Für die aus dem Ausland eingeführten gebrannten geis Flüssigkeiten muß, außer dem Zolle, an Branntweinverbrauchss und staatlicher Gewinnbeteiligung für 1 Hektolitergrad zusam 1 Krone 40 Heller im Goldkronenwert gezahlt werden.

§ 4. [Art der Einzahlung und Umrechnung.]

§ 5. [Kreditierungsbestimmungen.]

§ 6. Bis auf weiteres bleiben auch die sonstigen auf die Br weinsteuer und die staatliche Gewinnbeteiligung am Branntweinv Bezug habenden Gesetze und Verordnungen unverändert in Kraf

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Regelung des Verkehrs mit Gewürzmischungen. Verordnung Ackerbauministers 72910 vom 14. Juni 1924 (Budapesti Köz Nr. 130 vom 25. Juni 1924).

Uruguay.

Zolltarifänderungen.

(Beschluß vom 22. April 1924 — Diario oficial 3. Mai 1924.)

Gewaschene Wolle zur Herstellung von Filzen für Hüte, bek unter dem Namen „Blousse-Peignon", ist unter Einreihung unter Abschnitt „Rohstoffe" des Dekrets vom 16. Februar 1913[1]) (N Kaninchenhaar zur Hutfabrikation) zollfrei. Die Zollfreiheit sch nicht die Befreiung von der Hafen-, Konsular- und Gewerbest Abgabe in sich, zusammen 3,65 v H des Wertes.

(Beschluß vom 30. April 1924 — Diario oficial 3. Mai 1924.)

Unbearbeitetes Aluminium in Platten zur Herstellung von schließungen ist unter Einreihung unter den Abschnitt „Rohstoffe" Dekrets vom 16. Februar 1913[1]) mit 15 v H des Wertes (nebst schlägen) bei einem Zollschätzungswert von 0,80 Peso für 1 kg zu verzo

(Beschluß vom 9. Mai 1924 — Diario oficial 14. Mai 1924.)

Schwefelsäure, reine und des Handels, die bisher nach Artik des Gesetzes vom 12. Oktober 1912 zollfrei war[2]), ist wieder 8 v H des Wertes zu verzollen. Eine Erhöhung des Zolles 31 v H des Wertes ist in Aussicht genommen.

Änderungen von Zollschätzungswerten des W schätzungstarifs. Dekret vom 5. Mai 1924 (Diario oficial 7. Mai 1924).

Abschnitt „Vorratsartikel (almacén) im Allgemeinen".			Zol schätzu wer
Tarif-Nr. 119 a. Bittere Kartoffel (chuño) oder Kartoffelstärke und andere Stärkemehle zum Genuß (Maizena, Reis, Roggen usw.)	kg Rohgew.	0,14	Pes

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 717.
[2]) Ebenda S. 306.
[3]) Ebenda 1924, 1. Juliheft S. 1114.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. September

Deutsches Reich.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

erordnung des R. W. M. vom 19. August 1924 über die Auflösung von Außenhandelsstellen. (D. R. A. Nr. 197 vom 21. August 1924.)

erordnung des R. W. M. vom 30. August 1924 über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 207 vom 2. September 1924.)

Ausfuhrabgaben.

ekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. August 1924, betreffend den Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte in Gold für die Zeit vom 1. bis Ende September 1924. (D. R. A. Nr. 205 vom 30. August 1924.)

Friedensvertrag.

kanntmachung des R. F. M. vom 16. August 1924, betreffend die Sechste Abänderung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Stuttgart. (R. G. Bl. I Nr. 54 vom 29. August 1924 S. 687.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

kanntmachung des R. F. M. vom 18. August 1924, betreffend Festsetzung des Einlösungskurses für die Zinsscheine der Schatzanweisungen des Reichs von 1923. (D. R. A. Nr. 196 vom 20. August 1924.)

rordnung des R. J. M. vom 23. August 1924 über die Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Goldmarkeröffnungsbilanzen. (D. R. A. Nr. 204 vom 29. August 1924.)

eite Verordnung des R. J. M. vom 23. August 1924 über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. (R. G. Bl. I Nr. 54 vom 29. August 1924 S. 687.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
Z. Bl. = Reichszollblatt.
R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. = Auswärtiges Amt.
A. M. = Reichsarbeitsministerium.
M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
F. M. = Reichsfinanzministerium.
J. M. = Reichsjustizministerium.
M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
P. M. = Reichspostministerium.
R. = Reichsregierung.
V. M. = Reichsverkehrsministerium.
W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

(, (2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
1) 2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Dritte Verordnung des R. J. M. vom 27. August 1924 zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. (D. R. A. Nr. 203 vom 28. August 1924.)

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 11. August 1924 über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. (R. M. Bl. [Z. B. f. d. D. R.] vom 22. August 1924 S. 273.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Gesetz vom 7. August 1924 über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit. (R. G. Bl. I Nr. 52 vom 12. August 1924 S. 679.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 14. August 1924, betreffend Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 198 vom 22. August 1924.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 19. August 1924, betreffend Einreihung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System. (D. R. A. Nr. 206 vom 1. September 1924.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 26. August 1924, betreffend die Gebührenordnung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. (D. R. A. Nr. 201 vom 26. August 1924.)

Steuerwesen.

Sechste Durchführungsbestimmung des R. F. M. vom 6. August 1924 über die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer im Kalenderjahre 1924 auf Grund der Zweiten Steuernotverordnung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 33 vom 11. August 1924 S. 269.)

Verordnung des R. F. M. vom 7. August 1924 über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 34 vom 22. August 1924 S. 274.)

Dritte Verordnung der R. R. vom 15. August 1924 zur Durchführung des Artikel I der dritten Steuernotverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 53 vom 19. August 1924 S. 682.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und des Reichsmonopolamts vom 29. August 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 205 vom 30. August 1924.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 8. Mai 1924, betreffend Zulassung eines ständigen Eigenveredlungsverkehrs mit reifen Walnüssen — Tarifnummer 46 — zum Entkernen und zum Überziehen mit Zucker. (R. Z. Bl. Nr. 23 vom 29. August 1924 S. 100.)

Beschluß des Reichsrats vom 26. Juni 1924, betreffend Zulassung eines ständigen Eigenveredlungsverkehrs mit ausländischen Zellhornschnitzeln (Filmabfällen) — Tarifnummer 639 — zum Reinigen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 34 vom 22. August 1924 S. 274.)

Verordnung des R. F. M. vom 13. August 1924 über Tarasätze. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 34 vom 22. August 1924 S. 274.)

Fünfte Verordnung des R. F. M. vom 20. August 1924 über Gebühren im Zoll- und Verbrauchssteuerverkehre. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 35 vom 29. August 1924 S. 279.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 63/24, betreffend Kautschukbälle. Tarif-Nr. 579. Zollsatz 120 ℳ Gold für 1 dz.

Nr. 64/24, betreffend Automobil-Windspiegel-Reiniger. Tarif-Nr. 906. Zollsatz 15 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 21 vom 19. August 1924 S. 94/95.)

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung des R. V. M. vom 8. August 1924 zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. (R. G. Bl. II Nr. 30 vom 15. August 1924 Nr. 229.)

Gesetz vom 11. August 1924 zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. (R. G. Bl. I Nr. 53 vom 19. August 1924 S. 681.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 15. August 1914 über Änderung der Branntweinverkaufspreise im Betriebsjahr 1923/24. (D. R. A. Nr. 192 vom 15. August 1924.)

Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) vom 20. August 1924 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Sachsen. (D. R. A. Nr. 202 vom 27. August 1924.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 29. August 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung. (D. R. A. Nr. 205 vom 30. August 1924.)

Altbesetzte Gebiete: Abänderung der Verordnung Nr. 202 und Festsetzung der durch die Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Geldstrafen in Goldmark.

Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 261 vom 8. August 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet, was folgt:

Artikel 1. Die Anlage I der Verordnung Nr. 202[1]) wird hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Anlage ersetzt:

Nr. I. — Allgemeine Verordnungen.

Verordnungen	Artikel	In Goldmark ausgedrückter Betrag der Geldstrafe
Nr. 56	2	500
betreffend falsche Zeugenaussagen, Verleitung zu einer falschen Aussage, Verzichtleistung auf die Aussage und Verweigerung der Aussage.	abgeändert durch Verordnung Nr. 146[2])	
Nr. 72	5, § 1	2 000
betreffend Aufhebung und Ersetzung der Verordnung Nr. 18 hinsichtlich der den Mitgliedern und dem Personal der Hohen Kommission sowie der Besatzungstruppen und ihrer Familie gewährten Zollbefreiungen.	abgeändert durch die Verordnungen Nr. 117 und 146[2])	
Nr. 147	1, § III	2 000
Strafverordnung, betreffend die Eisenbahnen.	3, Abs. 2	1 000
Nr. 152	2	2 000
Strafverordnung, betreffend den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst.	3, Abs. 2	1 000
	4, Abs. 2	1 000
	5, Abs. 2	500
Nr. 212[1])	5	1 000 bis 10 000
Verordnung, betreffend Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten.		
Nr. 214	5	2 000
Verordnung, betreffend die Versendung, die Übermittlung, die Beförderung der Schriftsachen, Briefe und Telegramme sowie den telephonischen Nachrichtenverkehr.		
Nr. 232[2])	3	2 000
Verordnung, betreffend das Verbot der übermäßigen Erhöhung der Preise.		
Nr. 245	4	10 000
Verordnung zur Unterdrückung aller Umtriebe der Vereine, die geeignet sind, die Sicherheit der Armeen zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu stören.		
Nr. 257	8	20 000
Verordnung zur Abänderung und Aufhebung der Verordnung Nr. 65, bezüglich der Vereine und Unterrichtsanstalten, und betreffend das Verbot jeglichen Militärunterrichts.		
Für alle anderen Geldstrafen mit Ausnahme der in der Anlage 2 der Verordnung Nr. 202[3]) erwähnten		2 000

Artikel 2. Diese Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt am 20. August 1924 in Kra[ft]

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 45.
[2]) Ebenda S. 20.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Abänderungen des Interalliierten Ausfuhrabgabentarifs.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 78 vom 1. August 192[4]

Der Leitende Bewilligungsausschuß beschließt in Ansehung d[er] Ordonnanzen 135[4]) und 143[5]) der Interalliierten Rheinlandkommissio[n] folgendes:

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 49.
[2]) Ebenda S. 54.
[3]) Ebenda S. 45.
[4]) Ebenda S. 6.
[5]) Ebenda S. 18.

Artikel 1. Der Interalliierte Ausfuhrabgabentarif vom 20. Mai 1924[1]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung	Neuer Ausfuhrabgabensatz
118	Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert; Kaviarlake	2 v H

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 5. August 1924 in Kraft.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 79 vom 4. August 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß beschließt in Ansehung der Ordonnanzen 135[2]) und 143[3]) der Interalliierten Rheinlandkommission folgendes:

Artikel 1. Der Interalliierte Ausfuhrabgabentarif[1]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung	Neuer Ausfuhrabgabensatz
aus 226	Quarzit	3 v H

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 8. August 1924 in Kraft.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 80 vom 4. August 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß beschließt in Ansehung der Ordonnanz 136[4]) der Interalliierten Rheinlandkommission folgendes:

Artikel 1. Der Interalliierte Ausfuhrabgabentarif vom 20. Mai 1924[4]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung	Neuer Ausfuhrabgabensatz
1	Roggen	3 v H
2	Weizen	3 v H

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 6. August 1924 in Kraft.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 81 vom 14. August 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß beschließt in Ansehung der Ordonnanzen 135[2]) und 143[3]) der Interalliierten Rheinlandkommission folgendes:

Artikel 1. Der interalliierte Ausfuhrabgabentarif[1]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung	Neuer Ausfuhrabgabensatz
33	Frische Gemüse (légumes frais)	3 v H

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 16. August 1924 in Kraft.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 82 vom 13. August 1924.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1413.
[2]) Vergl. ebenda, 1. Januarheft S. 6.
[3]) Ebenda S. 18.
[4]) Ebenda S. 7.

Der Leitende Bewilligungsausschuß beschließt in Ansehung der Ordonnanzen 135[1]) und 143[2]) der Interalliierten Rheinlandkommission folgendes:

Artikel 1. Der interalliierte Ausfuhrabgabentarif vom 20. Mai 1924[3]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung	Neuer Ausfuhrabgabensatz
aus 569	Als Leder unverwendbare gemahlene Lederabfälle, die mit 4,5 prozentiger Schwefelsäure behandelt sind und als Düngemittel dienen	2 v H

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 15. August 1924 in Kraft.

Ausführungsbestimmung des Leitenden Ausschusses für Ein- und Ausfuhrbewilligungen Nr. 83 vom 18. August 1924.

Der Leitende Bewilligungsausschuß beschließt in Ansehung der Ordonnanzen 135[1]) und 143[2]) der Interalliierten Rheinlandkommission folgendes:

Artikel 1. Der interalliierte Ausfuhrabgabentarif vom 20. Mai 1924[3]) wird, wie folgt, abgeändert:

Nummer des Tarifs	Bezeichnung	Neuer Ausfuhrabgabensatz
237 a	Erze, auch aufbereitet, mit Ausschluß der Zinkerze; eisen- oder manganhaltige usw.	10 v H
237 b	Zinkasche und Zinkerze	2 v H

Artikel 2. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 20. August 1924 in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Streitsachen. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 11543/259—24 vom 7. August 1924.

Den unterstellten Dienststellen ist in Erinnerung zu bringen, daß alle Schriftstücke, welche seitens der Dienststellen der Interalliierten Zollverwaltung den Zuwiderhandelnden zur Unterschrift vorgelegt werden, in französischer und in deutscher Sprache abgefaßt sein müssen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Erledigung der Sammelbewilligungen. Rundverfügung Nr. 262/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 11546/C. D. D. vom 7. August 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten des Leitenden Zollausschusses bei den Landesfinanzämtern und den Hauptzollämtern.

Der Leitende Zollausschuß ist auf bedeutende Hinterziehungen aufmerksam gemacht worden, die gewisse Firmen dadurch begehen, daß sie in folgender Weise verfahren:

Die Firmen beantragen eine Sammelablauf- oder Sammelausfuhrbewilligung für Waren verschiedenen Wertes, die einem einheitlichen Ausfuhrabgabensatz unterliegen, und sie lassen den Gesamtwert der Waren, über die diese Bewilligung lautet, auf Grund eines Durchschnittspreises berechnen.

Später beantragen die Firmen die Abänderung des Ausgangszollamtes, nachdem eine teilweise Ausfuhr stattgefunden hat.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 6.
[2]) Ebenda S. 18.
[3]) Vergl. ebenda, 1. Septemberheft S. 1413.

Auf diese Weise sind sie in der Lage, über die neuen Ausgangszollstellen Waren zur Ausfuhr zu bringen, die der Gewichtsmenge nach noch zulässig sind, die aber hinsichtlich des Wertes die Warenmenge überschreitet, die sie noch auf Grund der Bewilligung hätten ausführen können.

Im Hinblick hierauf ersucht der Leitende Zollausschuß, die Zollstellen anzuhalten, daß sie in Zukunft auf der Rückseite der ihnen vorgelegten Bewilligungen nicht nur das Bruttogewicht, sondern auch den Wert der zur Ausfuhr gelangenden Waren abschreiben.

Eine derartige Abschreibung wird eine Prüfung ermöglichen, ob die bis zur völligen Erschöpfung der Sammelbewilligungen zur Versendung gelangenden Waren nicht einen höheren Wert darstellen als denjenigen, zu dem sie bei Beantragung der Bewilligung angemeldet worden waren.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Zollfreie Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien. Rundverfügung 264/24 des Leitenden Zollausschusses Nr. 11548/C. D. D. vom 7. August 1924 an die Inspektoren, Kontrolleure, Delegierten des Leitenden Zollausschusses bei den Landesfinanzämtern und Hauptzollämtern.

Nach den Artikeln 224 und 236 des Deutsch-Polnischen Abkommens[1]), das in Gemäßheit des Artikel 268 des Friedensvertrages von Versailles[2]) abgeschlossen ist, genießen während eines Zeitraumes von 3 Jahren (d. h. bis zum Jahre 1925) die Rohstoffe oder Fabrikate, die aus den der Volksabstimmung unterworfenen polnischen Gebieten stammen oder von dort eingeführt werden, bei ihrer Einfuhr in deutsches Gebiet volle Zollfreiheit.

Der Leitende Zollausschuß beehrt sich bekanntzugeben, daß die Interalliierte Rheinlandkommission in ihrer 241. Sitzung vom 23. Juli 1924 beschlossen hat, daß die Erzeugnisse, von denen vorstehend die Rede ist, beim Eingang in die besetzten Gebiete auf Grund eines Ursprungszeugnisses zollfrei abgelassen werden, das dem im Friedensvertrag vorgesehenen Muster entspricht, von den von der polnischen Regierung näher bezeichneten Behörden ausgestellt und von der Abteilung für Industrie und Handel der Wojewodschaft Schlesien visiert worden ist, übereinstimmend wie dies für die elsaß-lothringischen, die saarländischen und luxemburgischen Erzeugnisse vorgesehen ist (Rundschreiben 109, 110 und 525/C. D. D.).

Alt- und neubesetzte Gebiete: Berichtigung zu Rundschreiben Nr. 10305/C. D. D. vom 21. Juni 1924. Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 11638/271—24 vom 11. August 1924.

Der Leitende Zollausschuß teilt hierdurch mit, daß in dem Rundschreiben Nr. 10305/C. D. D. vom 21. Juni 1924[3]) das Wort „Fluß" an folgenden zwei Stellen zuzusetzen ist:

1. auf der 3.[4]) Zeile nach dem Worte „direkten" (wenn es sich um direkten „Fluß"-Transit handelt).
2. auf der 6.[5]) Zeile nach dem Worte „direkten" (die Passierscheine für direkten „Fluß"-Transit).

Diese Berichtigung ist auf allen Exemplaren der unterstellten Dienststellen vornehmen zu lassen.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 506
[2]) Ebenda 1920 S. 95
[3]) Ebenda, 2. Augustheft S. 1340.
[4]) In der Veröffentlichung im Hand. Arch.: „2. Zeile".
[5]) In der Veröffentlichung im Hand. Arch.: „5. Zeile".

Alt- und neubesetzte Gebiete: Einfuhr von Tabe zum persönlichen Verbrauch der Reisenden. Rundschreib des Leitenden Zollausschusses Nr. 11648/275—24 vom 12. August 192

Der Leitende Zollausschuß macht hiermit bekannt, daß Taba fabrikate, die von Reisenden zum persönlichen Verbrauch während d Reise ein- oder ausgeführt werden, zollfrei zu lassen sind. Die zollfr durchzulassende Menge ist nach der voraussichtlichen Reisedauer ur nach dem normalen Verbrauch eines Reisenden zu berechnen. Es i sowohl jede nicht gerechtfertigte Härte wie auch jede außergewöhnlich Weitherzigkeit, die geeignet wäre, zu Mißbräuchen zu führen, zu ve meiden.

Die unterstellten Dienststellen sind in diesem Sinne anzuweise und die Ausführung der Vorschrift zu überwachen.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Transitverkehr de Postpakete. (Abänderungen zu Rundschreiben 9607/C. D. D Rundschreiben des Leitenden Zollausschusses Nr. 11665/275—24 vo 12. August 1924.

Durch Rundschreiben Nr. 9607/C. D. D. vom 30. Mai 1924[1]) h der Leitende Zollausschuß entschieden, daß der Transit der Postpake durch die besetzten Gebiete vom Begleitschein befreit sei und die Formalität durch Ausstellung einer Versandliste in doppelter Au fertigung zu ersetzen sei.

Der Leitende Zollausschuß teilt hierdurch mit, daß er beschlosse hat, in Zukunft an Stelle dieser Versandlisten die Lieferung von zw Zollerklärungen für diese Postpakete anzunehmen, welche durch di Absender auszustellen sind.

Diese beiden Erklärungen sind beim Eingang durch das Gren bureau zu visieren und dann bei der Ankunft der Pakete dem Zol dienst zu übermitteln, welcher dem Zentralbureau beigegeben i welches ein Exemplar aufbewahrt.

Das andere Exemplar hat das Postpaket zu begleiten und i nach Prüfung bei dem Ausgangszollposten zurückzubehalten.

Die Aufmerksamkeit der Dienststellen ist auf die Wichtigkeit eine genauen und sorgfältigen Ausstellung dieser Erklärungen hinzulenken

---

Ausland

Argentinische Republik.

Ursprungs- und Markenbezeichnung von Waren. Da Gesetz Nr. 11275 vom 10. November 1923 über Ursprungs- und Marken bezeichnung von Waren[2]) tritt am 10. November 1924 in Kraft. All nach diesem Tage in Argentinien eintreffenden Waren müssen Ursprungs bezeichnungen in beliebiger Sprache wie Deutschland, **Industria ale mana, made in Germany** aufweisen, die auf jedes Stück, bei Metalle und Metallerzeugnissen geprägt, bei anderen Waren gedruckt sein un außerdem auf den Verkaufspackungen nebst Maß, Gewicht, Inhalt, be Nahrungsmitteln und Gespinsten nebst Reinheit oder Mischung, gedruck erscheinen müssen. Prägung oder Aufdruck auf jedem Stücke könne bei besonders kleinen oder handelsüblich nicht gezeichneten Ware fortfallen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1120.
[2]) Ebenda, 1. Juniheft S. 813.

Finnland und Großbritannien.

Anwendung verschiedener Artikel des zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages. Staatsratsbeschluß vom 31. Juli 1924 (Finlands Författningssamling 1924 Nr. 200 S. 787).

Der Staatsrat hat gemäß der Verordnung vom 4. Juli 1924, betreffend Inkraftsetzung des zwischen Finnland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags[1]), auf Vorstellung des Ministers des Auswärtigen verordnet, daß in Übereinstimmung mit Artikel 23, Ziffer 2, und Artikel 25 des genannten Vertrags die Behandlung, die die in dem Vereinigten Königreiche erzeugten oder hergestellten Waren in Finnland genießen, vom 4. Juli 1924 ab auch die Waren genießen sollen, die erzeugt oder hergestellt sind in Britisch-Indien, im Irischen Freistaat, der Südafrikanischen Union sowie in folgenden britischen Kolonien, Besitzungen, Schutzgebieten und Mandatsgebieten: — Bahamainseln, Barbados, Basutoland, Betschuanaland, Bermudasinseln, Britisch-Guayana, Britisch-Honduras, britische Salomonsinseln, Ceylon, Cypern, Falklandinseln, Fidschiinseln, Gambia, Gibraltar, Gilbert- und Ellice-Inseln, Goldküste, Hongkong, Irak, Jamaika, Kamerun (britische Zone), Kenya, Leewardinseln, in den verbündeten Malayenstaaten (Perak, Selangor, Negri Sembilan, Pahang), in den nicht verbündeten Malayenstaaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Trengganu), Malta, Mauritius, Nyassaland, Nigeria, Neufundland, Palästina, Südrhodesia, Nordrhodesia, St. Helena, Seychellen, Sierra Leone, Somaliland, Straits Settlements (u. a. Singapore), Swasiland, Tanganyikaland, Togo (britische Zone), Tonga, Trinidad, Uganda, Windwardinseln und Sansibar.

Minister des Auswärtigen Hj. J. Procopé.

Großbritannien.

German Reparation Recovery (Nr. 3) Order, 1924. (The Board of Trade Journal Nr. 1442 vom 17. Juli 1924 S. 79.)

Der Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm durch Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[2]), und aller anderen, ihm dafür übertragenen Vollmachten auf die Empfehlung des gemäß Abschnitt 5 des genannten Gesetzes gebildeten Ausschusses in hiermit unterm 7. Juli 1924 die folgende Verordnung[3]): —

(1) Diese Verordnung kann als „The German Reparation (Recovery) Nr. 3 Order, 1924" angezogen werden.

(2) Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des genannten Gesetzes ausgenommen sein, d. h. Waren, in bezug auf die den Zoll- und Akzisekommissaren überzeugend nachgewiesen ist —,

(a) daß die Ware in leeren Behältern besteht, die aus Deutschland nach dem Vereinigten Königreiche nur zum Zwecke der Befüllung versandt werden und nach Deutschland zurückgehen;

(b) daß die Ware nicht in das Eigentum einer Person im Vereinigten Königreich übergeht und daß keine finanzielle oder andere Gegenleistung in bezug darauf auf den Absender entfällt.

Indes muß den genannten Kommissaren hinreichende Sicherheit dafür gegeben werden, daß die Ware innerhalb eines von den Kommissaren in jedem Falle zu bestimmenden Zeitraums nach Deutschland zurückkehrt.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 723 und 1. Septemberheft S. 1464 bis 1465.

[2]) Ebenda 1921 S. 234 bis 239, 261 und 311; 1924, 2. Juliheft S. 1169 und nachstehend.

[3]) Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 925 ff. und nachstehend.

German Reparation (Recovery) Act, 1921. — Erhöhung der Reparationsabgabe auf 26 v H des Wertes. (The Board of Trade Journal Nr. 1449 vom 4. September 1924 S. 257.)

Im Verfolg einer zwischen Sr. Majestät Regierung und der Deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung[1]) wird der Betrag der Abgabe gemäß der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), vom 9. September 1924 ab von 5 v H auf 26 v H des Wertes der Waren, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, erhöht werden. Der erhöhte Abgabensatz wird auf alle solche eingeführten Waren Anwendung finden, die auf Schiffen innerhalb der Grenzen des Löschungshafens nach Mitternacht vom 8. auf den 9. September 1924 ankommen.

In Fällen, wo den Zoll- und Akzisekommissaren zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß der britische Importeur an den Exporteur in Deutschland bereits 95 v H des Wertes der Waren gezahlt hat und von ihm die Rückzahlung von 21 v H beansprucht, sind die Kommissare angewiesen, dem Importeur im Vereinigten Königreiche zu gestatten, ihnen mit Bezug auf die Abgabe 5 v H in bar zu zahlen und ihnen für die restlichen 21 v H einen Schuldschein zu geben.

Nach der Vereinbarung hat die Deutsche Regierung übernommen, den Exporteuren in Deutschland den Wert der von den britischen Zollbehörden über die für am oder nach dem vorerwähnten Datum eingeführten Waren ausgefertigten Gutscheine zu erstatten[2]).

Einfuhrverbot für Gefieder vom Schwan. (The Board of Trade Journal Nr. 1444 vom 31. Juli 1924 S. 135.)

Auf Grund der Importation of Plumage (Nr. 2) Order, 1922[3]) bzw. (Nr. 1) Order, 1923[3]), wurden die Namen des Gold-Fasans und des Gemeinen oder Höcker-Schwanes der Tabelle zur Importation of Plumage Prohibition Act, 1921[4]), welche die Namen gewisser Vögel enthält, deren Gefieder ohne Erlaubnis eingeführt werden kann, hinzugefügt.

Wie seinerzeit in der Presse mitgeteilt, empfahl der auf Grund des Gesetzes ernannte Ausschuß bei Empfehlung der Hinzufügung der Namen dieser Vögel zu der Tabelle weiter, daß seine Entscheidung in jedem Falle der Nachprüfung unterworfen sein sollte. Der Ausschuß hat die Frage nunmehr erneut geprüft und hat empfohlen, daß der Gemeine oder Höcker-Schwan von der Tabelle abgesetzt[5]) werden und daß der Gold-Fasan darauf verbleiben[6]) sollte.

Das Board of Trade wünscht demgemäß, daß davon Kenntnis genommen wird, daß rechtzeitig eine Verordnung erlassen wird, die den Namen des Gemeinen oder Höcker-Schwanes mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab von der Tabelle absetzt[5]). Am und nach jenem Tage wird das Gefieder dieses Vogels demgemäß einfuhrverboten sein, ausgenommen auf Grund einer gemäß den Vorschriften des Gesetzes[4]) erlassenen Erlaubnis des Board of Trade. Das Recht, das Gefieder des Gold-Fasans ohne Erlaubnis einzuführen, wird wie zuvor bestehen bleiben.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234—239, 261 u. 311; 1924, 2. Juniheft S. 925—927, 2. Juliheft S. 1169 und vorstehend.

[2]) § 3 der Verordnung über Erstattung der von der Britischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 6. September 1924 (D. R. A. Nr. 212 vom 8. September 1924) bestimmt, daß mit der Zahlung der Erstattungsanträge das Reichskommissariat für Reparationslieferungen — Abteilung Friedensvertrag-Abrechnungsstelle — Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10—11, beauftragt ist.

[3]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft 732.

[4]) Ebenda S. 731.

[5]) Siehe nachstehend S. 1486.

[6]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 733.

Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1924. (The Board of Trade Journal Nr. 1445 vom 7. August 1924 S. 161.)

Das Board of Trade hat im Verfolg der ihm durch Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, der Importation of Plumage (Prohibition) Act, 1921 (11 und 12 Geo 5, Ch. 16)[1]) und aller anderen es für diesen Zweck in den Stand setzenden Vollmachten nach Prüfung einer in der Angelegenheit von dem auf Grund des Abschnitt 3 des besagten Gesetzes ernannten beratenden Ausschuß erteilten Empfehlung hierdurch unterm 29. Juli 1924 die folgende Verordnung erlassen: —

1. Von der Tabelle zu dem besagten Gesetze soll der Name des nachgenannten Vogels abgesetzt werden: —

Gemeiner oder Höcker-Schwan (cygnus olor) — Gattung anseriformes[2]).

2. Diese Verordnung kann als die Importation of Plumage (Nr. 1) Order, 1924, angezogen werden.

Zollermäßigungen und Aufhebung von Einfuhrzöllen. Nach einem Zoll- und Akzise-Rundschreiben Nr. 38197 vom 25. Juli 1924 sind vom 2. August 1924 einschließlich ab folgende Zollermäßigungen[3]) eingetreten: —

Gegenstände	Maßstab	Zollsatz					
		Voller			Vorzugssatz		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
Früchte, getrocknet oder sonstwie konserviert, nämlich: — Feigen und Feigenkuchen, Pflaumen (gemeinhin französische Pflaumen genannt und Katharinenpflaumen [Brünellen]), nicht besonders aufgeführte getrocknete oder konservierte Pflaumen, Zwetschen (Backpflaumen) und Rosinen.....	Zentner	—	7	—	5/6 des vollen Zollsatzes		
Konfekt aus Feigen.....	„	—	8	5	desgl.		

Nach dem gleichen Rundschreiben sind vom 1. August 1924 einschließlich ab die Zölle für die nachgenannten Waren in Fortfall gekommen: —

Tafelwässer: —

Tafelwässer (andere als Kräuterbier), die als Ergebnis des gewöhnlichen Herstellungsverfahrens Zucker oder anderen Süßstoff enthalten oder im gewöhnlichen Herstellungsverfahren mit Zucker oder anderen Süßstoffen zubereitet sind oder gegorene Getränke darstellen.

Kräuterbier.

Antigua: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1447 vom 21. August 1924 S. 215.)

Von dem Governor in Council unterm 11. Juli 1924 erlassene Vorschriften setzen in Antigua abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung in Kraft, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach dem Britischen Vorzugstarif der Kolonie zu benutzen sind.

Diese Vordrucke sind, abgesehen von einem oder zwei unbedeutenden Wortverschiedenheiten, die gleichen wie die durch die Reichskonferenz[1]) zur Annahme durch Kolonien, in denen der Zoll auf dem Rechnungspreis beruht, empfohlenen, deren Wortlaut auf S. 2 des Board of Trade Journal vom 15. November 1923[2]) veröffentlicht wurde.

Die Bestimmungen schreiben weiter vor, daß die folgende Form der Bescheinigung im allgemeinen als hinreichender Ursprungsnachweis angenommen werden soll, um aus Reichsländern eingehende Postpakete von geringem Werte, deren Inhalt keine Verkaufsware ist, zu den Vorzugs-Zollsätzen zuzulassen: —

„The contents of this package are not merchandise of sale, and every article herein to the extent of at least one fourth of its present value is bona fide the produce or manufacture of.....

Dated at ..... the .... day of ..... 19...“

Australischer Bund: Aufschub der Geltung verschiedener Einfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1 vom 10. Juli 1924 S. 45.)

Der High Commissioner für Australien hat von der Bundesregierung Drahtnachricht dahin erhalten, daß die Wirkung gewisser aufgeschobener Einfuhrzölle[3]) für die folgenden Waren weiter bis zu den dabei genannten Zeitpunkten hinausgeschoben ist: —

Tarif-Nrn. 168 b 1, 194 d, 358 a, 397 a und 397 d bis zum 1. Januar 1925,

Tarif-Nrn. 334 f 1 und 424 b bis zum 1. Juli 1925.

Die aufgeschobenen Zölle bei Tarif-Nr. 388 sind bis zum 1. Oktober 1924 hinausgeschoben worden, ausgenommen für Aluminiumkabel sowie Eisen- und Stahldrahtseile, galvanisiert oder schwarz, bestehend aus 9 oder weniger Drähten um eine einzige Seele aus Draht oder aus Faserstoff und hergestellt aus Drähten der Nrn. 1 bis 24 (J. S. W. G.), die beiden genannten Stärken einbegriffen.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen.

(The Board of Trade Journal Nr. 1441 vom 10. Juli 19 S. 45.)

Unter die Geltung des Zolltarif-(Industrieschutz-)Gesetzes[4]) ist n einer Bekanntmachung Nr. 183 vom 11. April 1924 gebracht worden:

Abschnitt 4.

Aus dem Vereinigten Königreich (stammend oder ausgeführt): Drahtnetzwerk, dessen Kosten einschl. Zoll und für Landung gering sind als der Hersteller-Verkaufspreis von in Australien hergestellte Drahtnetzwerk.

(The Board of Trade Journal Nr. 1446 vom 14. August 19 S. 185.)

Die nachgenannten Waren sind unter die Geltung des Zolltar (Industrieschutz-)Gesetzes[4]) gebracht worden: —

Aus Amerika. — Abschnitt 4: Schrauben und Muttern.

Aus Großbritannien. — Abschnitt 5: Brimsdown Bleiweiß.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 731.
[2]) Ebenda S. 732 und vorstehend S. 1485.
[3]) Ebenda, 1. Juliheft S. 987 ff.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 816 ff.
[2]) Ebenda S. 818.
[3]) Ebenda 1923 S. 73, 376 u. 691; 1924, 2. Februarheft S. 21 2. Maiheft S. 734.
[4]) Ebenda S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 192 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Jun heft S. 819, 2. Juliheft S. 1169 und nachstehend S. 1495.

Aus Großbritannien. — Abschnitt 6: Induktionsmotoren.
Aus Deutschland. — Abschnitt 8: Elektrische Kessel.
Aus Deutschland. — Abschnitt 9: Strickmaschinennadeln.

Die Bekanntmachung (Nr. 68)[1]), die für Strickmaschinennadeln bis und einschl. Nr. 48 gemäß Abschnitt 9 einen Dumpingzoll festsetzte, ist dahin abgeändert worden, daß sie auf Strumpfstricknadeln Anwendung findet.

Die Bekanntmachungen, die für metallische Kapseln deutschen Ursprungs[1]), unterschwefligsaures Natron britischen Ursprungs[2]) und eiserne Holzschrauben amerikanischen Ursprungs[3]) einen Dumpingzoll festsetzten, sind aufgehoben.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht und bedarf noch der Bestätigung.

Australischer Bund und Neuseeland: Gegenseitigkeits-Zollabkommen zwischen beiden Dominions. Vom 11. April 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1349 vom 6. Oktober 1922 S. 381 und Nr. 1352 vom 26. Oktober 1922 S. 474.)

Tarifabkommen mit dem Australischen Bunde.

Abkommen, abgeschlossen am 11. April 1922 zwischen dem Australischen Bunde (nachstehend „Bund" genannt) einerseits und dem Dominion Neuseeland (nachstehend „Dominion" genannt) anderseits: —

Um vorteilhaftere Handelsbeziehungen zwischen dem Bunde und dem Dominion herbeizuführen, sind die Zollminister der genannten Länder übereingekommen, ihren Parlamenten Zollsätze in Übereinstimmung mit der hier angefügten Tabelle vorzuschlagen. Infolgedessen ist man nunmehr zu Folgendem übereingekommen: —

(1) Die genannte Tabelle soll an einem von dem Governor-General des Bundes und dem Governor-General des Dominions bekanntzugebenden Tage in Kraft treten, nachdem die Parlamente beider Länder ihre Zustimmung gegeben haben, und soll in Gemäßheit der Vorschriften dieses Abkommens so lange in Kraft bleiben, bis einer der beiden Teile sie 6 Monate vorher gekündigt hat.

(2) Der Bund soll für Waren, die von Neuseeland in den Bund eingeführt werden, keinerlei Zölle festsetzen oder keinerlei Zollsätze erhöhen, und das Dominion soll für Waren, die von dem Bunde in das Dominion eingeführt werden, keinerlei Zölle festsetzen oder keinerlei Zollsätze erhöhen (gleichviel, ob die Ware in der nachstehenden Tabelle besonders aufgeführt ist oder nicht, und gleichviel, ob die Ware am Tage des Vertrags zollpflichtig ist oder nicht), ausgenommen durch gegenseitiges Abkommen, das sechs Monate vorher dem andern Teile dieses Vertrags angezeigt sein muß.

(3) Nichts in diesem Abkommen soll so ausgelegt werden, daß das Recht des Bundes oder des Dominions berührt wird, zum Schutze von im Bunde oder dem Dominion errichteten oder zur Errichtung vorgeschlagenen neuen Industrien, je nach Lage des Falles, für irgendwelche Waren neue Zölle festzusetzen — vorausgesetzt, daß solche neuen Zölle nicht diejenigen Zölle übersteigen, die auf die Einfuhr gleichartiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in den Bund[4]) oder in das Dominion[5]), je nach Lage des Falles, gelegt sind.

(4) Nichts in diesem Abkommen soll so ausgelegt werden, daß das Recht des Bundes oder des Dominions berührt wird, aufgehobene oder aufgeschobene Zölle[1]) in Kraft zu setzen, oder Dumping- oder ähnliche Sonderzölle[2]) zu erheben oder festzusetzen, um außergewöhnlichen Handelsbedingungen zu begegnen.

(5) Nichts in diesem Abkommen soll so ausgelegt werden, daß das Recht des Bundes berührt wird, Primage- oder andere allgemeine Zölle festzusetzen — vorausgesetzt, daß diese Zölle für die aus Neuseeland eingeführten Waren nicht diejenigen Zölle übersteigen, die für die Einfuhr ähnlicher Waren aus dem Vereinigten Königreiche bestehen.

(6) Sämtliche in der zugehörigen Tabelle aufgeführte Waren sollen bei der Einfuhr in das Dominion einem solchen Primagezoll unterliegen, wie er gerade zu der Zeit besteht, vorausgesetzt, daß dieser Zoll nicht den Primagezoll für ähnliche aus dem Vereinigten Königreich eingeführte Waren übersteigt.

(7) In den Bund eingeführte und später nach dem Dominion umgeladene Waren, die, sofern sie aus dem Ursprungsland unmittelbar in das Dominion eingeführt worden wären, Anspruch darauf gehabt hätten, nach Maßgabe des Britischen Vorzugs-Tarifs in das Dominion[3]) eingeführt zu werden, sollen nach Beibringung einer Bescheinigung des Zolldepartements des Bundes, die den Namen des Ursprungslandes der Waren und sonst etwa noch verlangte Unterlagen enthält, Anspruch darauf haben, in das Dominion nach Maßgabe des Britischen Vorzugs-Tarifs eingeführt zu werden.

(8) In das Dominion eingeführte und später nach dem Bunde umgeladene Waren, die, sofern sie aus dem Ursprungsland unmittelbar in den Bund eingeführt worden wären, Anspruch darauf gehabt hätten, nach Maßgabe des Britischen Vorzugs-Tarifs in den Bund[4]) eingeführt zu werden, sollen nach Beibringung einer Bescheinigung des Zolldepartements des Dominions, die den Namen des Ursprungslandes der Waren und sonst etwa noch verlangte Unterlagen enthält, Anspruch darauf haben, in den Bund nach Maßgabe des Britischen Vorzugstarifs eingeführt zu werden.

(9) Die Vorschriften der letzten beiden vorhergehenden Absätze dieses Abkommens sollen mit dem 1. Mai 1922 in Kraft treten, auch wenn dieses Abkommen an diesem Tage noch nicht von dem Parlament eines der beiden Länder ratifiziert worden ist.

(10) Für den in irgendwelchen Waren enthaltenen Zucker, die aus dem Bunde oder dem Dominion, je nach Lage des Falles, in das Dominion oder den Bund ausgeführt werden, sollen vom Bunde oder dem Dominion kein Sondernachlaß oder keine Sondervergütung gewährt werden.

Das Abkommen ist im Australischen Bunde durch Gesetz Nr. 3 von 1922 und in Neuseeland durch Gesetz Nr. 7 vom 23. August 1922 ratifiziert worden und in den beiden britischen Besitzungen am 1. September 1922 in Kraft getreten.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 691.
[2]) Ebenda S. 943.
[3]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 733.
[4]) Ebenda 1923 S. 73.
[5]) Siehe nachstehend S. 1503.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 73, 376 u. 691; 1924, 2. Februarheft S. 215, 2. Maiheft S. 734 und vorstehend S. 1486
[2]) Ebenda 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 u. 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819 und vorstehend S. 1486.
[3]) Siehe nachstehend S. 1503.
[4]) Hand. Arch. 1923 S. 73 ff.

Tabelle.

Bemerkungen: —

1. Sofern hinter einer Warenbezeichnung die Buchstaben a. n. i.[1]) stehen, sollen diese Buchstaben in demselben Sinne ausgelegt werden, a fänden sie Anwendung auf die Tarifbezeichnungen, von denen die Bezeichnungen dieser Tabelle abgeleitet sind.
2. Waren, die aus Neuseeland in Australien eingeführt werden, fallen zur Zeit unter den Generaltarif, und Waren, die aus Australi in Neuseeland eingeführt werden, werden ebenso behandelt.

Lfd. Nr.	Tarifnummer [2]) A = Australien [3]) B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien: Britischer Vorzugs-Tarif	Australien: Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Neuseeland: Britischer Vorzugs-Tarif	Neuseeland: Vorgeschlagen Zölle geg Australie
			Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spezereiwaren.				
			Tiere, lebend: —			Stück	
1	1	B	Hornvieh, für andere als Zuchtzwecke . . . . . Stück	frei	frei	10 s	frei
						Stück	
2	3	B	Pferde, nicht für Zuchtzwecke . . . . . Stück	frei	frei	1 £	frei
3	37	A	Speck und Schinken, teilweise oder ganz gesalzen (cured) Pfund	3 d	2 d	2 d	2 d
4	586	B	Bienenwachs . . . . . Pfund	1 d	frei	frei	frei
5	—	C	Butter und Käse (ausgenommen Käsepasten und in Blechbehältnissen oder Töpfen konservierten Käse) . . . Pfund	3 d	2 d	20 v H des Wertes	Pfund 2 d
6	43 (b)	A	Kaffee, geröstet oder gemahlen; in flüssiger Form, oder mit Milch oder anderen Stoffen vermischt . . . . . Pfund	6 d	6 d	—	—
7	28	B	Kaffee, geröstet . . . . . Pfund	—	—	3 d	5 d
8	29	B	Kaffee-Essenz und Kaffee-Essenz mit Milch oder irgendeinem anderen Nährstoff . . . . . v. Werte	—	—	20 v H	25 v H
9	41	B	Konfekt, a. n. i., einschließlich mit Heilmittelstoffen versetzte Pastillen, mit Heilmittelstoffen versetztes Konfekt, durch Sieden hergestellte Zuckerwaren, Lakritzen, a. n. i., gezuckerte oder kristallisierte Früchte . . . . . Pfund oder v. Werte	3 d 35 v H	2 d —	2 d einschließlich der inner Umschließung (ausgenommen gewöhnlich Flaschen und gewöhnli handelsübliche Verpackungen)	2 d
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			
10	42	B	Schokoladenkonfekt: —				
			Mischungen von Schokolade mit anderem Konfekt; sowie Schokolade enthaltendes Konfekt: —				
			(1) in gewöhnlichen Handelspackungen . . . . Pfund	—	3 d	3 d	3 d
			(2) in Phantasie- oder in kleinen Packungen für den Kleinverkauf . . . . . v. Werte	—	20 v H	20 v H	20 v H
11	47	B	Fische, frisch, geräuchert, getrocknet, mariniert, gesalzen, durch Gefrieren oder schweflige Säure haltbar gemacht, a. n. i. Zentner	—	—	10 s	frei
12	51 (b)	A	Fische, geräuschert oder getrocknet (aber nicht gesalzen) oder durch Gefrieren haltbar gemacht . . . . . Pfund	1 d	frei	—	—
13	51 (e)	A	Fische, a. n. i. . . . . Zentner	5 s	frei	—	—
14	—	C	Fische in luftdicht verschlossenen Behältnissen, nicht Fischpasten einschließend . . . . . Pfund	1 d	frei	$1^3/_4$ d 2 d	frei
15	—	C	Fischpasten . . . . . v. Werte	25 v H	20 v H	20 v H	20 v H
16	51 (f)	A	Austern, frisch, in der Schale . . . . . Zentner	2 s	frei	10 s	frei
17	59	B	Früchte, in Saft oder Sirup haltbar gemacht . . . v. Werte	—	—	25 v H	35 v H
18	54 (a) bis (f)	A	Früchte (in einer Flüssigkeit eingemacht oder teilweise eingemacht oder als Mus): —				
			(a) $^1/_4$ Pint und darunter . . . . . Dutzend	9 d	9 d	—	—
			(b) $^1/_2$ und mehr als $^1/_4$ Pint . . . . . Dutzend	1 s 3 d	1 s 3 d	—	—
			(c) 1 Pint und mehr als $^1/_2$ Pint . . . . . Dutzend	2 s 6 d	2 s 6 d	—	—
			(d) 1 Quart und mehr als 1 Pint . . . . . Dutzend	5 s	5 s	—	—
			(e) mehr als 1 Quart . . . . . Gallon	1 s 9 d	1 s 9 d	—	—
			(f) wenn in weingeisthaltigen Flüssigkeiten haltbar gemacht Zuschlagszoll für 1 Gallon Flüssigkeit	30 s	30 s	—	—
19	57 (d)	A	Getreide und Hülsenfrüchte, a. n. i., nicht zubereitet oder verarbeitet . . . . . 100 Pfund	1 s 6 d	1 s 6 d	2	1 s 6

[1]) a. n. i. = anderweit nicht inbegriffen. — [2]) Hand. Arch. 1923 S. 73 ff. — [3]) Siehe nachstehend S. 1503.

Tarifnummer A = Australien B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien: Britischer Vorzugs-Tarif	Australien: Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Neuseeland: Britischer Vorzugs-Tarif	Neuseeland: Vorgeschlagene Zölle gegen Australien
—	C	Getreide und Hülsenfrüchte, zubereitet oder verarbeitet: — Hafermehl und Haferflocken . . . . . Pfund	½ d	2 s 6 d 100 Pfund	½ d	2 s 6 d 100 Pfund
59	A	Heu und Häcksel . . . . . Tonne	1 £	frei	1 £	frei
62	A	Hopfen . . . . . Pfund	6 d	9 d	6 d	9 d
17	B					
65	B	Jams, Gelees, Marmelade und Eingemachtes . . . . Pfund	—	—	2 d	2½ d
		oder Pfundpackung, je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt, und so im Verhältnis für Packungen von größerem oder kleinerem als dem angenommenen Gewichte				
61 (b)	A	Jams und Gelees, einschließlich solcher aus Kalbsfüßen, jedoch keine Fleischgelees . . . . . Pfund	3 d	2½ d	—	—
67	B	Makkaroni, Vermicelli, Spaghetti, Eiernudeln und ähnliche Nahrungspasten . . . . . Pfund	1 d	30 v H des Wertes	20 v H des Wertes	30 v H des Wertes
69	B	Fleisch, konserviert oder sonst haltbar gemachtes Fleisch . v. Werte	—	—	20 v H	20 v H
—	C	Suppen, eingedickt . . . . . v. Werte	—	—	20 v H	20 v H
74 (a)	A	Fleisch: — (a) frisch oder geräuchert . . . . . Pfund	2 d	10 v H des Wertes	20 v H des Wertes	10 v H des Wertes
74 (b)	A	(b) konserviert oder eingedickt, einschließlich der Auszüge daraus, und Fleischgelees; Zubereitungen in trockener Form zur Herstellung von Suppen . . . . . v. Werte	30 v H	20 v H	—	—
74 (c)	A	(c) in Blechdosen oder anderen luftdichtverschlossenen Gefäßen haltbar gemacht, einschließlich des Gewichts des flüssigen Inhalts . . . . . Pfund	2 d	20 v H des Wertes	—	—
74 (d)	A	(d) durch Gefrieren haltbar gemacht . . . . . Pfund	2 d	10 v H des Wertes	20 v H des Wertes	10 v H des Wertes
—	C	Milch, getrocknet oder in Pulverform, und Milch in Verbindung mit Kasein, Milchzucker, oder andere Milcherzeugnisse Pfund	3 d	25 v H des Wertes	25 v H des Wertes	25 v H des Wertes
—	C	Milch, haltbar gemacht, kondensiert; oder eingedickt, gesüßt oder ungesüßt . . . . . Pfund	2 d	25 v H des Wertes	25 v H des Wertes	25 v H des Wertes
281 (e)	A	Milchzucker (Laktose) . . . . . v. Werte	30 v H	15 v H	10 v H	15 v H
80	A	Zwiebeln, in ihrem natürlichen Zustand . . . . . Zentner	6 s	1 £ Tonne	1 £ Tonne	1 £ Tonne
93	A	Luzernesamen . . . . . Pfund	6 d	3 d	frei	frei
		Seife.				
85	B	Seife, alle Arten; Seifenpulver, Seifenextrakt, feste Seife, Schmierseife, flüssige Seife, Seifenlösungen; Wasch- oder Reinigungsmittel in Pulver-, Kristall-, Pasten- und flüssiger Form, a. n. i. . . . . v. Werte	—	—	25 v H	30 v H
94 (a)	A	(a) Toilette-, Luxus- oder medizinische Seife . . . Pfund	6 d	—	—	—
		oder vom Werte	35 v H	30 v H	—	—
		je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt				
		(b) a. n. i.; Seifenersatzmittel und zusammengesetzte Mittel (detergents) zum Waschen und Reinigen, mit Ausnahme von seifenartigen Desinfektionsmitteln . . . . v. Werte	30 v H	30 v H	—	—
227 (a)	A	Talg, ungereinigt: — (a) in Packungen von mehr als 4 Pfund Reingewicht Zentner	2 s	frei	frei	frei
		oder vom Werte	10 v H			
		je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt				
—	C	Gemüse, frisch, einschließlich Bohnen und Erbsen in der Schale 100 Pfund	2 s	frei	20 v H des Wertes	frei
		Getränke.				
118	B	Weine, australische, (nicht eingeschlossen Schaumwein), nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend: für 1 Gallon oder für 6 sogen. Quartflaschen, oder für die entsprechende Menge in Flaschen von einem größeren oder kleineren angenommenen Fassungsvermögen . . . Gallon	—	—	5 s	4 s

Lfd. Nr.	Tarifnummer A = Australien B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien		Neuseeland	
				Britischer Vorzugs-Tarif	Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Britischer Vorzugs-Tarif	Vor geschlag Zölle g Austra
42	—	C	Weine, australische, Schaumwein, nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend; für 1 Gallon oder für 6 sogen. Quartflaschen oder für die entsprechende Anzahl Flaschen größeren oder kleineren angenommenen Fassungsvermögens . . . . . Gallon	—	—	5 s	10 s
43	196	B C	Wollene oder Wolle enthaltende Zeugwaren, im Stück, a. n. i. v. Werte	30 v H	25 v H	20 v H	25 v
44	228	B	Bekleidungsstücke und fertige Kleider, a. n. i.; Strumpfwaren, a. n. i. . . . . v. Werte	—	—	25 v H	25 v
45	110 (a) (b) (c)	A	Bekleidungsgegenstände: —				
			(a) 1. Blusen und Röcke aus Baumwolle, Leinen oder einem anderen a. n. i. Stoffe . . . . . Stück	1 s			
			2. Blusen und Röcke aus Wolle oder Seide oder in Verbindung mit Wolle oder Seide . . . . . Stück	2 s			
			3. Mädchenmäntel . . . . . Stück	1 s 6 d			
			4. Frauenmäntel . . . . . Stück	3 s 6 d			
			5. Kostüme aus Baumwolle, Leinen oder einem anderen a. n. i. Stoffe . . . . . Stück	3 s			
			6. Kostüme aus Wolle oder in Verbindung mit Wolle (mit Ausnahme der unter a 7 aufgeführten) . . Stück	5 s			
			7. Kostüme aus Seide oder in Verbindung mit Seide . Stück	7 s 6 d	25 v H	—	—
			und als Zuschlag zu den unter Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Zollsätzen . . . . . v. Werte	25 v H			
			oder die Sätze des Absatzes b, falls diese höher sind.				
			(b) Kleidungsstücke, a. n. i., für den menschlichen Körper, teilweise oder ganz fertig, einschließlich der zu solchen zugeschnittenen Stoffe; auch Stoffe, die zur Anfertigung von Kleidungsstücken mit Mustern oder Zeichnungen versehen sind; getragene Kleidungsstücke, nicht zum Verkauf oder zu Handelszwecken eingeführt, und deren Gesamtwert 5 £ nicht übersteigt . . . . . v. Werte	40 v H			
			(c) Korsetts . . . . . v. Werte	30 v H			
46	232	B	Pelzwerk, ganz oder teilweise zu Kleidungsstücken, Decken oder anderen nicht besonders aufgeführten Waren verarbeitet; Waren als Nachahmung oder Ersatz für Pelzwerk oder Pelzbesatz verarbeitet . . . . . v. Werte	—	—	25 v H	25 v
47	112 (a)	A	Pelze und andere Felle sowie Waren daraus: —				
			(a) Kleidungsstücke oder Putz oder andere Gegenstände, ganz oder teilweise fertig, einschließlich der zusammengenähten Pelze und anderen Felle . . . . . v. Werte	40 v H	25 v H	—	—
48	113	A	Handschuhe (außer solchen aus Kautschuk): —				
			(a) Ernte-, Fahr-, Küchen- und Gartenhandschuhe . v. Werte	25 v H	25 v H	25 v H	25 v
			(b) a. n. i., einschließlich Fausthandschuhe . . . . v. Werte	10 v H	10 v H	25 v H	25 v
49	—	C	Decken, Deckenstoff, Shawls und Kissen (rugs) aus Wolle oder in Verbindung mit Wolle . . . . . v. Werte	25 v H	25 v H	20 v H	25 v
50	237	B	Hüte und Mützen in jedwedem Stadium der Verarbeitung, a. n. i., einschließlich Hutstumpen, a. n. i. . . . . v. Werte	—	30 v H	25 v H	30 v
51	114 (a)	A	Hüte: —				
			(b) Hüte aus Wollfilz, ohne Rücksicht auf den Grad der Fertigstellung . . . . . Dutzend	15 s	30 v H	—	—
			oder v. Werte	35 v H	des Wertes		
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollb ergibt			
			(c) Hüte aus Haarfilz, ohne Rücksicht auf den Grad der Fertigstellung . . . . . Dutzend	24 s	30 v H	—	—
			oder v. Werte	25 v H	des Wertes		
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollb ergibt			
52	238	B	Putzwaren aller Art, einschließlich ausgerüstete Hüte, Mützen und Kappen	—	—		
	114 (d) (e)	A	Hüte, Mützen und Kappen: —				
			(d) Mützen und genähte Hüte, a. n. i. . . . . Dutzend	8 s	30 v H		
			oder v. Werte	35 v H	des Wertes	25 v H d. Wertes	30 v d. We
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			
			(e) Hüte und Mützen aller Art und aus beliebigem Stoffe, a. n. i., einschließlich Formen, Körper und Gestelle, a. n. i. . v. Werte	35 v H	30 v H		

Pfd. Kr.	Tarifnummer A = Australien B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien: Britischer Vorzugs-Tarif	Australien: Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Neuseeland: Britischer Vorzugs-Tarif	Neuseeland: Vorgeschlagene Zölle gegen Australien
			Leder und Lederwaren.				
53	245	B	Leder, a. n. i.; Gürtel, keine Kleidungsstücke darstellend, sowie Treibriemen, ganz oder teilweise aus Leder . . . v. Werte oder Pfund	— —	— —	15 v H 3 d	15 v H oder 3 d je für 1 Pfd.
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt				
54	324	A	Leder: — (c) 3. Kalbleder, anderes als Patent- und Lackleder . v. Werte 4. a. n. i., anderes als Patent- und Lackleder . . v. Werte (d) Treibriemenkernleder (belt butts) . . . . . v. Werte	25 v H 25 v H 25 v H	15 v H oder 3 d für 1 Pfd.	—	—
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt				
55	326	A	Treibriemen aus Leder	30 v H	15 v H oder 3 d für 1 Pfund	—	—
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt				
56	325 (a)	A	Lederwaren, a. n. i., Leder in Formen zugeschnitten; Geschirre für Zugtiere, a. n. i.; Rasierstreichriemen; Peitschen, einschließlich Stiele, Halter, Schnüre und Laschen . . v. Werte	35 v H	25 v H	—	—
57	325 (b)	A	Kleine Sättel für Karrenpferde und Sättel für Pferde vor leichten vierrädrigen, einsitzigen Wagen (harness and buggy saddles) . . . . . Stück oder vom Werte	7 s 35 v H	20 v H des Wertes	— —	— —
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt				
58	247	B	Lederschnüre, Fahl- und Oberleder; Leder in Formen zugeschnitten; Sohlen für Pantoffeln und Holzschuhe mit Oberleder; Ledergamaschen . . . . . v. Werte	—	—	25 v H	35 v H
59	266	B	Sattlerwaren, Geschirrmacherwaren, Peitschen und Peitschenschnüre . . . . . v. Werte	—	—	20 v H	20 v H
60	267	B	Ledertaschen, Ledertuchtaschen, Diplomatenmappen und dergleichen Behältnisse, a. n. i. (ausgenommen Korbwaren, Weidenkorbwaren oder ähnliche Behältnisse) . . . . . v. Werte	—	—	20 v H	25 v H
61	268	B	Handkoffer; Reisekoffer; Reisetaschen, Aktentaschen aus Leder oder Ledertuch; Diplomatenmappen, Reisenecessaires und ähnliche Behältnisse von 10 Zoll und darüber lang (nicht eingeschlossen Korbwaren; Weidenkorbwaren oder ähnliche Behältnisse) . . . . . v. Werte	—	—	25 v H	30 v H
62	269	B	Lederwaren, die keine Bekleidungsgegenstände sind, a. n. i. v. Werte	—	—	20 v H	25 v H
63	—	C	Taschen, Mappen, Koffer, Felleisen, Geldtaschen (purses), Brieftaschen (wallets), Handtaschen, Geldsäcke (purse-bags), Reisehandtaschen (companions), Strickbeutel (reticules), Schulmappen (satchels) oder Mantelsäcke, sämtlich aus Leder mit oder ohne Ausstattung . . . . . v. Werte	35 v H	25 v H	—	—
64	—	C	Lederne Überzüge und Kasten für Kameras . . . . v. Werte	—	25 v H	20 v H	25 v H
65	250	B	Stiefel, Schuhe, Holzschuhe mit Oberleder, Pantoffeln, Hausschuhe, Halbschuhe, Sandalen, Galoschen, Überschuhe und anderes Fußzeug, a. n. i. . . . . v. Werte	—	—	25 v H	35 v H
66	329	A	Stiefel, Schuhe, Hausschuhe, Holzschuhe, Stelzschuhe und andere Fußbekleidung (aus jedwedem Stoffe), a. n. i.; Stiefel- und Schuhoberleder und Schäfte (taps); Ledersandalen oder Sohlen, a. n. i. . . . . v. Werte	35 v H	35 v H	—	—
			Töpferwaren.				
67	240	A	Mosaikfußbodenbelag, Ziegel aller Art und aus Stoffen aller Art; Platten und Dachziegel aus Zement und Asbest oder gleichartigen Stoffen; Waren, a. n. i., ganz oder dem Hauptwert nach aus Zement, oder aus Zement und Asbest, einschließlich Waren aus verstärktem Zement . . . v. Werte	25 v H	20 v H	—	—
68	296	B	Fußboden-, Mauer-, Herd- und Gartenziegel . . . v. Werte	—	—	20 v H	20 v H

Lfd. Nr.	Tarifnummer A = Australien B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien		Neuseeland	
				Britischer Vorzugs-Tarif	Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Britischer Vorzugs-Tarif	Vorgeschlagene Zölle gegen Australien
69	297	B	Dachziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen (finials), aus Glas und Ton; Tafeln, glatt oder gewellt, Dachschiefer und -Ziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen, aus Zement und Asbest oder aus ähnlichen Stoffen; Gipsplatten, glatt und unverziert . . . . . v. Werte	—	—	10 v H	20 v H
			Holz.				
70	—	C	Holz, roh geschnitten, australisches Erzeugnis . 100 Fuß Fläche	—	—	2 s	frei
71	—	C	Holz, roh geschnitten, neuseeländisches Erzeugnis: —				
			in Größen von 12×6 Zoll (oder in entsprechenden Ausmaßen) und darüber . . . . . 100 Fuß Fläche	3 s	frei	—	—
			in Größen von $7\times2^1/_2$ Zoll (oder in entsprechenden Ausmaßen) und darüber, sowie unter 12×6 Zoll (oder in entsprechenden Ausmaßen) . . . . . 100 Fuß Fläche	3 s	frei	—	—
			in Größen von weniger als $7\times2^1/_2$ Zoll (oder in entsprechenden Ausmaßen) . . . . . 100 Fuß Fläche	5 s	frei	—	—
			zur Herstellung von Kisten . . . . . 100 Fuß Fläche	1 s	frei	—	—
72	292 (h)	A	Holz: —				
			(h) Bilder- und Zimmerleisten . . . . . v. Werte	30 v H	25 v H	—	—
73	325	B	Leisten, im Stück und Paneele, ganz aus Holz, für Bilderrahmen, Gesimse, Wände oder Decken . . . . . v. Werte	—	—	20 v H	25 v H
			Papier.				
74	369	B	Papiersäcke, alle Arten, a. n. i. . . . . v. Werte	—	—	25 v H	30 v H
75	334 (g) (3)	A	Papiersäcke (Tüten), a. n. i. . . . . Zentner	12 s	30 v H	—	—
			oder v. Werte	30 v H	des Wertes	—	—
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			
76	359	B	Einwickelpapier, alle Arten, geglättet, maschinenglatt oder ungeglättet, einschließlich braunes Papier, gedrehte Papiertüten (caps), Hüllen (casings), Sulphitpapier, Zuckerpapier und alles andere Tütenpapier, Kerzenkartonpapier, Seidenpapier und Stanniolpapier, unbedruckt, a. n. i.:				
			in Bogen von nicht weniger als $20\times15^1/_2$ Zoll oder von entsprechendem Ausmaß, oder in Rollen von nicht weniger als 10 Zoll Breite . . . . . Zentner	8 s	6 s	5 s	6 s
			oder v. Werte	—	—	20 v H	—
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			
			Eisen und Stahl.				
77	405	B	Kniestücke, Biegungen, Winkelstücke, Anschlußstücke und Prüfungs-Kästen und -Deckel, sowie andere Zubehörteile, a. n. i., aus Gußeisen, für Rohre, Röhren und Leitungen von mehr als 3 Zoll im inneren Durchmesser . . . . . Tonne	48 s	30 v H des Wertes	20 v H des Wertes	30 v H des Wertes
78	406	B	Rohrwerk aus Blei und aus Kompositionsmetall . . v. Werte	10 v H	4 s 6 d Zentner	3 s 6 d Zentner	4 s 6 d Zentner
79	409	B	Schlangenröhren . . . . . v. Werte	30 v H	25 v H	20 v H	25 v H
80	414	B	Land- und Schiffskessel; Speisewassererhitzer; Brennstoffsparer, a. n. i.; Dampfüberhitzer . . . . . v. Werte	$27^1/_2$ v H	25 v H	20 v H	25 v H
81	418	B	Gas- und Ölmotoren, a. n. i.: —				
			nicht über 100 gebremste Pferdestärke . . . . . v. Werte	$27^1/_2$ v H	15 v H	15 v H	15 v H
82	430	B	Lokomotiven . . . . . v. Werte	$27^1/_2$ v H	20 v H	20 v H	20 v H
83	—	C	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte: —				
			Wollpressen . . . . . v. Werte	$27^1/_2$ v H			
			Heu- und Stroh-Ballenpressen . . . . . v. Werte	20 v H			
			Dreschmaschinen (threshing machines and threshing mills) v. Werte	frei			
			Flachsschwingen, Flachsabstreifer, -wäscher und -presser v. Werte	20 v H	frei	frei und 20 v H	frei
			Pflüge, Eggen, andere als Scheiben-; Kartoffelausheber und -sortierer, Grubber, andere als mit Federzähnen (spring-tined); Furchenmaschinen zur Furchenbearbeitung und ohne irgendwelche Sävorrichtungen; Rübenstampfer (thinners), Rübenhacken, Rübenschneider und Wurzelquetscher v. Werte	20 v H			

Lfd. Nr.	Tarifnummer A = Australien B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien: Britischer Vorzugs-Tarif	Australien: Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Neuseeland: Britischer Vorzugs-Tarif	Neuseeland: Vorgeschlagene Zölle gegen Australien
			Pflüge zum Bearbeiten von mit Baumstümpfen durchsetztem Boden (stump jump ploughs) . . . . . v. Werte	22½ v H	frei	frei und 20 v H	frei
			Heurechen und Grassamenabstreifer	—			
			Cambridge- und Landwalzen	—			
			Häckselschneider, mit oder ohne Einsackvorrichtungen; auch einzelne Teile und Zubehör hierzu . . . . . v. Werte	20 v H			
			Heurechen (für Pferdebetrieb) . . . . . Stück	1 £ 15 s			
			oder v. Werte	30 v H			
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			
84	437	B	Kultivatoren mit Federzähnen (spring-tined), Scheibeneggen, Maschinen für Samen und Dünger, kombiniert oder einzeln v. Werte	22½ v H	10 v H	10 v H	10 v H
		C	Samenreiniger und -scheider . . . . . v. Werte	20 v H			
85	—	C	Molkerei-Maschinen und Geräte: —				
			Butterfässer, Käsepressen und Molkereikühler . . . v. Werte	22½ v H	frei	frei	frei
			Quarkpressen, Butterpacker, Butterbearbeitungsmaschinen, Butterteiler (butter-pounders), Melkmaschinen . v. Werte	20 v H	frei	frei	frei
			Pasteurisier-Maschinen . . . . . v. Werte	frei	frei	frei	frei
86	446	B	Bagger- und Ausgrabungsmaschinen sowie Haken (grabs) v. Werte	27½ v H	10 v H	10 v H	10 v H
		C	Erdschaufeln (earthscoops), Grabmaschinen (ditching machines) . . . . . v. Werte	20 v H			
87	448	B	Gesteinzerkleinerungsmaschinen: — Brechmaschinen (jaw-crushers) [nicht eingeschlossen Elevatoren, Siebe oder Separatoren] . . . . . v. Werte	27½ v H	20 v H	20 v H	20 v H
88	450	B	Kohlensortier(sieb)maschinen; Metallsiebe, alle Arten v. Werte	27½ v H 35 v H	25 v H	20 v H	25 v H
89	453	B	Elevatoren und Zuführungsvorrichtungen (conveyors), einschließlich selbsttätige Feuerungsvorrichtungen . . v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
90	454	B	Winden, Kranen, Gangspillen (capstans), Bratspillen (windlasses) und Heißvorrichtungen (hoists), a. n. i. . . v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
91	456	B	Hydro-Extraktoren, Volltrockenmaschinen und Düngertrockenmaschinen; nicht eingeschlossen Ventilatoren oder Gebläse v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
92	—	C	Sauggaserzeuger, Digestoren . . . . . v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
93	460	B	Mischmaschinen, wie Beton-, Zement- oder Düngermischmaschinen v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
94	462	B	Pumpen zum Heben oder Verteilen von Flüssigkeiten, a. n. i.: Vakuumpumpen, einschließlich Pumpen zur Verwendung mit Melkmaschinen geeignet . . . . . v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
95	468	B	Transmissionsgetriebe, a. n. i., einschließlich Lagerböcke (plummer-blocks), Kuppelungen, Scheiben (collars), und Friktionskuppelungen, zur Verbindung der Kraft- mit den Arbeitsmaschinen, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Maschinen . . . . . v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
96	—	C	Vakuumpfannen, andere als aus Glas, Porzellan oder als emaillierte, Heizkessel, Waschkessel . . . . . v. Werte	35 v H	25 v H	20 v H	25 v H
97	470	B	Waschmaschinen, Zeugwaschmaschinen, Wäschemangeln und Zeugwringmaschinen: —				
		C	für den Hausgebrauch . . . . . v. Werte	12½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
			andere . . . . . v. Werte	27½ v H			
			Wollentschweißmaschinen . . . . . v. Werte	27½ v H			
98	471	B	Wiege-Maschinen, Wagschalen und Wagen, a. n. i. . . v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
99	472	B	Windmühlen . . . . . v. Werte	27½ v H	25 v H	20 v H	25 v H
100	484	B	Garten-, Busch-, Rode- und Heckenmesser . . . . . v. Werte	frei	frei	20 v H	25 v H
101	487	B	Stereotypplatten, Elektrotypplatten, Matrizen, Halbtonplatten und Linierplatten (line-blocks): —				
		A	für den Block von 6 Quadratzoll und darunter	1 s	25 v H des Wertes	25 v H des Wertes	25 v H des Wertes
			für jeden Quadratzoll über 6 Quadratzoll	2 d			
102	515	B	Nägel mit Bleiköpfen und galvanisierte Dachnägel mit gewölbtem Kopfe . . . . . Zentner	5 s 6 d	25 v H des Wertes	20 v H des Wertes	25 v H des W[illegible]
			oder vom Werte	25 v H			
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			

Lfd. Nr.	Tarifnummer A = Australien B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien: Britischer Vorzugs-Tarif	Australien: Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Neuseeland: Britischer Vorzugs-Tarif	Neuseeland: Vorgeschlagene Zölle gegen Australien
103	516	B C	Eisen- und andere Nägel, a. n. i., einschließlich Schienennägel, aber nicht eingeschlossen Hufnägel . . . . . Zentner oder v. Werte	5 s 6 d / 25 v H	2 £ Tonne	2 £ Tonne	2 £ Tonne
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			
104	530	B	Gaskochöfen, -heizöfen, Röstringe und -öfen sowie ähnliche Gasheiz- und Kochvorrichtungen . . . . . v. Werte	35 v H	35 v H	25 v H	35 v H
105	—	C	Tapezierer-, Spiral-Sofafedern, und gleichartige Polsterfedern v. Werte	35 v H	25 v H	20 v H	25 v H
106	541	B	Ventile, Hähne, Rohre (tobies), Hydranten und ähnliche Gegenstände, a. n. i. . . . . v. Werte	35 v H	30 v H	20 v H	30 v H
107	192	A	Messingarbeit, Bronzearbeit und Arbeiten aus Kanonenmetall für den allgemeinen Maschinenbau und die Klempnerei (plumbing) und andere Betriebe . . . . . v. Werte	35 v H	25 v H	20 v H	25 v H
108	191	A	Metallene Bettstellen, Kinderbetten, Feuergitter und Ofengeräte v. Werte	35 v H	25 v H	20 v H	25 v H
109	544	B	Galvanisierte Eisenwaren, a. n. i., aus galvanisiertem Eisen oder aus einfachem, nachträglich galvanisiertem Eisenblech hergestellt . . . . . v. Werte	35 v H	30 v H	25 v H	30 v H
110	545	B	Metallwaren, mit Japanlack überzogen oder lackiert . v. Werte	35 v H	30 v H	25 v H	30 v H
111	546	B	Weißblech- und Zinnwaren, a. n. i. . . . . v. Werte	35 v H	30 v H	25 v H	30 v H
			Fahrzeuge.				
112	552	B	Wagen, Karren, Rollwagen, Lastwagen, Kinderwagen und dergl. Fuhrwerke, sowie Räder für solche . . . . . v. Werte	35 v H / 30 v H	25 v H	20 v H	25 v H
113	553	B	Personenwagen, Güterwagen und Lowrys für Eisen- und Straßenbahnen . . . . . v. Werte	35 v H	25 v H	20 v H	25 v H
			Farben, Öle und Lacke.				
114	150	B	Eukalyptus-Öl . . . . . v. Werte	frei	frei	20 v H	frei
115	566	B	Öle in Behältnissen von 1 Gallon oder mehr Inhalt: — Leinöl; Leinöl mit irgendwelchem anderen Öle oder Ölen gemischt, gemäß einem Standardmuster, das vom Minister bei der Einfuhr oder von Zeit zu Zeit jeweilig bestimmt wird . . . . . Gallon	—	—	6 d	9 d
116	229 (f) (2)	A	Öle in Behältnissen über 1 Gallon Inhalt (F) (2) Leinöl Gallon	9 d	9 d	—	—
117	579	B	Anstrich- und Malerfarben, flüssig angerieben, a. n. i. (gemischte Anstrichfarben, gebrauchsfertige); Emaillefarben; Mittel zur Verhinderung des Anfaulens des Schiffsrumpfes; Farben-Verdünnungsmittel, a. n. i.; Sikkative, a. n. i.; Kalsomin; Temperafarben und ähnliche Zubereitungen in Pulverform	verschieden	20 v H des Wertes	15 v H des Wertes	20 v H des Wertes
118	580	B	Glaserkitt . . . . . Zentner	2 s	2 s	3 s 6 d	3 s
119	581	B	Firnisse; Lacke; Braunschweiger Schwarz; Japanlacke; Firnisse für lithographische Zwecke; Verdünnungsmittel für Druckerschwärze; Tereben; Goldgrundierung; flüssige Holzbeizen; Metallfarben und flüssige Mittel zum Mischen derselben; Härtungsflüssigkeiten zum Wasserdichtmachen von Beton-, Gips- und gleichartigen Oberflächen oder zum Gebrauch als Anstrichmasse	verschieden	20 v H des Wertes	15 v H des Wertes	20 v H des Wertes
			Verschiedenes.				
120	616	B	Bürsten, Bürstenwaren und Besen, einschließlich Schlingen oder Büschel zur Bürstenherstellung . . . . . v. Werte	30 v H	25 v H	25 v H	25 v H
121	621	B	Tauwerk, Seile und Bindfaden, a. n. i. (ausgenommen Bindfaden und Garn für Schnitter und Garbenbinder) . v. Werte	30 v H	20 v H	20 v H	20 v H
122	381	A	Bindfaden und Garn für Schnitter und Garbenbinder Zentner	6 s	6 s	20 v H des Wertes	6 s Zentner
123	277 / 152	A / B	Kohlensäuregas, einschließlich des verflüssigten oder komprimierten Gases . . . . . Pfund	2 d	1½ d	1 d	1½ d
124	629	B	Gelatine und Leim . . . . . Pfund oder v. Werte	2 d / 20 v H	— / 20 v H	— / 20 v H	— / 20 v H
				je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt			

	Tarifnummer A = Australien B = Neuseeland C = besondere		Warenbezeichnung	Australien: Britischer Vorzugs-Tarif	Australien: Vorgeschlagene Zölle gegen Neuseeland	Neuseeland: Britischer Vorzugs-Tarif	Neuseeland: Vorgeschlagene Zölle gegen Australien
	321	B	Juwelierwaren; Gold- oder Silbergeschirr; plattierte Waren v. Werte	—	—	20 v H	25 v H
	314	A	Juwelierwaren, Walzgold und Nachahmung . . . v. Werte	45 v H	25 v H	—	—
	315	A	Juwelierwaren, a. n. i., und Gold- oder Silbergeschirr v. Werte	40 v H			
	197 (a)	A	Plattierte Waren . . . . . v. Werte	35 v H			
	132	B	Schafwaschmittel . . . . . v. Werte	—	—	frei	frei
	269 (a)	A	Schaf-, Rinder- und Pferdewaschmittel in flüssiger oder Pulverform v. Werte	25 v H	frei	—	—
	—	C	Schiffe, die zur Zufriedenheit des Zollministers von Australien bona fide in Neuseeland Eigentum und daselbst eingetragen sind, wenn sie an Stelle von Neuseeland eigenen und daselbst eingetragenen Schiffen in australischen Gewässern oder für irgendeinen anderen Zweck, wie er von dem Minister genehmigt ist, während eines ununterbrochenen Zeitraumes von nicht mehr als 6 Monaten verwendet werden	verschieden	frei	—	—
	—	C	Schiffe	—	—	frei	frei
	—	—	Alle anderen Waren, die das Erzeugnis oder Fabrikat Australiens oder Neuseelands sind, unterliegen bei der Einfuhr in Neuseeland oder Australien den Sätzen, die für dergleichen Waren, die das Erzeugnis oder Fabrikat des Vereinigten Königreichs sind, gelten.				

Australischer Bund: Dumping-Zoll für übermangan-es Kali aus der Tschechoslowakei. (The Board of Trade nal Nr. 1444 vom 31. Juli 1924 S. 133.)

Eine unterm 3. März 1924 gemäß Abschnitt 9 des Zolltarif-ftrieschutz-) Gesetzes[1]) erlassene Bekanntmachung Nr. 194 setzt 27. November 1923 ab in Australien für übermanganjaures B. P., das aus der Tschechoslowakei stammt oder von dort aus-rt ist, einen Dumping-Zoll fest.

Australischer Bund: Einfuhrverbot für gewisse me und Pflanzen. (The Board of Trade Journal Nr. 1444 31. Juli 1924 S. 133.)

Eine Quarantäne-Proklamation Nr. 125 vom 30. Mai 1924 tet mit gewissen Ausnahmen die Einfuhr nach Australien von laubwechselnden (deciduous) Obstbäumen oder Teilen davon von allen Pflanzen oder Teilen von Pflanzen der Familie eae, die in einem Lande gewachsen sind, in dem Birnenmeltau Feuermeltau auftritt.

Australischer Bund: Einfuhrverbot für gewisse ſäcke. (The Board of Trade Journal Nr. 1446 vom 14. Au-924 S. 185.)

Eine Zoll-Proklamation Nr. 94 vom 5. Juni 1924 verbietet vom i 1924 ab die Einfuhr in Australien von Kleiesäcken von einem eren Einzel-Reingewicht als 20 Unzen, wenn nicht zuvor die iche Genehmigung des Ministers für Handel und Zölle erlangt n ist.

Australischer Bund: Einfuhr von Zuckermohrenhirse. Board of Trade Journal Nr. 1447 vom 21. August 1924 S. 215.)

Eine Quarantäne-Proklamation Nr. 126 vom 19. Juni 1924 ver-die Einfuhr von Zuckermohrenhirse in Australien, wenn sie bei nkunft nicht einer Dampf-Desinfektion unterworfen wird.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, niheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169 und vorstehend S. 1486.

Australischer Bund (Viktoria): Vorschriften über Normal-Nahrungsmittel und -Drogen usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1444 vom 31. Juli 1924 S. 133.)

Die Victoria Government Gazette vom 14. Mai 1924 enthält in einer revidierten und kodifizierten Form Vorschriften über Nahrungsmittel und Drogen, erlassen gemäß der Victoria Health Act, 1919, die am Tage der Veröffentlichung in Kraft traten.

Die Bestimmungen schreiben Standards für verschiedene Nahrungsmittel, Getränke, Drogen, Desinfektionsmittel usw., die zum menschlichen Ver- oder Gebrauch verkauft oder zum Verkauf gehalten werden, vor und befassen sich u. a. mit der Bezettelung, Verpackung und dem Gebrauche von Konservierungs- und würzenden Mitteln in Nahrungsmitteln, die in Viktoria zum menschlichen Verbrauch verkauft oder zum Verkauf gehalten werden.

Basuto-, Betschuana- und Swasiland: Dumping-Zölle für Zement aus Mozambique. (The Board of Trade Journal Nr. 1445 vom 7. August 1924 S. 159.)

Die High Commissioner-Bekanntmachungen Nrn. 75/77 vom 12. Juni 1924 setzen für den aus der Provinz Mozambique in das Basutoland, das Betschuanaland-Protektorat bzw. das Swasiland eingeführten Zement einen Dumpingzoll, der gleich dem Unterschied zwischen dem Preise, zu dem der Zement gleicher Güte für den Inlandsverbrauch in jener Provinz zur Zeit der Versendung verkauft wird (zuzüglich der fob-Unkosten), einerseits und dem fob-Verkaufspreis an den Importeur im Basutoland, dem Betschuanaland-Protektorat oder dem Swasiland, je nach Lage des Falles, anderseits ist, unter dem Vorbehalt fest, daß diese Dumpingzölle in keinem Falle 25 v H des Wertes überschreiten sollen.

Es ist davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Dumpingzölle denjenigen gleich sind, die für Zement, der aus Mozambique in die Südafrikanische Union eingeführt wird, festgesetzt sind.

Cypern: Einfuhrzölle — Zollbefreiungen — Zollrückvergütungen — Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkun

(The Cyprus Blue Book 1923 S. 3 ff.)

Einfuhrzölle.

Tabelle der spezifischen Zölle.

Waren	Maßstab	Zollsatz s	Zollsatz cp[1]	Nummer und Da der Gesetzesbestimm
Waffen, Munition und Sprengstoffe, nämlich: —				
Gewehre und Pistolen, im Werte nicht über £ 2	Barrel	10	—	Gesetz Nr. 1 von 1
„ „ „ „ „ über £ 2, aber nicht über £ 4	Stück	£ 1	—	
Schießpulver	Oka[1]	2	—	
Bier, Ale, Porter und alle sonstigen Malzgetränke: —				
in Flaschen	Dutzend sogen. Quartflaschen und so im Verhältnis	2	—	
„ Holzfässern	Gallon	—	4½	
Zündhölzer: —				
für jedes Gros Schachteln nicht über 10 000 Hölzer	—	4	—	Gesetz Nr. 19 von
„ „ „ „ über 10 000 Hölzer	10 000 Hölzer und so im Verhältnis	4	—	
Motorbenzin und Benzin	4 Gallons oder einen Teil davon	—	4½	Gesetz Nr. 1 von
Erdöl und Paraffin: —				
in Kisten je nicht über 25 Oken Reingewicht	Behältnis	1	—	
„ „ „ über 25 Oken Reingewicht und in Barrels	Gallon	—	1½	
Spielkarten	Dutzend Pack	4	—	
Salz, gereinigt, für den Tischgebrauch	Oka	—	2	
„ „ zum Gebrauch beim Verpacken	„	—	1	
„ „ Steinsalz	„	—	1	
Branntwein aller Art, weingeisthaltige Mischungen, Liköre und Kordials	Gallon	12	—	
Branntwein, in Cypern mit einem Bestandteil gemischt eingeführt, wodurch er einer anderen Bezeichnung unterfällt, soll dennoch als Branntwein angesehen werden und als solcher zollpflichtig sein.				
(a) Tabak, unbearbeitet	Oka	2	—	
(a) Tumbeki	„	10	—	
(a) Tabak, bearbeitet	„	8	3	
(a) „ „ „ Zigarren	Hundert	5	—	
(a) „ „ „ Zigaretten	Oka	14	—	
(a) „ „ „ Schnupftabak	„	10	—	
(a) Sofern im Postpaketverkehr eingeführt, wird für 1 Oka oder den Bruchteil eines Oka ein Zuschlagzoll von 4½ cp erhoben. Sofern in anderer Weise eingeführt, wird für 1 Oka oder den Bruchteil eines Oka ein Zuschlagzoll von 1 s erhoben, wenn in Packungen von weniger als 20 Oka.				Order in Council v veröffentlicht in G Nr. 699 vom 25. Order in Council v veröffentlicht in G Nr. 718 vom 17.
Wein in Flaschen: —				
Schaumwein	Gallon	8	—	
alle anderen Weine	„	6	—	
Wein in Holzfässern	„	3	—	

Tabelle der Wertzölle.

Der Wert, nach dem Wertzölle zu zahlen sind, wird nach Abschnitt 6 des Gesetzes Nr. 22 von 1899 berechnet, und zwar ist Wert derjenige am Orte der Verschiffung oder des Kaufes der eingeführten Waren unter Hinzufügung der für die Einfuhr der Waren Insel bis zum Hafen der endgültigen Löschung nötigen Transportkosten, einschließlich Versicherungskosten.

Waren	Maßstab	Zollsatz £	Zollsatz s	Zollsatz cp	Nummer und Da der Gesetzesbestimm
Waffen, Munition und Sprengstoffe: —					Gesetz Nr. 30 von
Gewehre und Pistolen, im Werte über £ 4	für je £ 100 Wert	25	—	—	
Seitengewehre, Gewehrschäfte und Gewehrschlösser	„	25	—	—	
Patronen, Patronenhülsen, Zündhütchen und Feuerwerkskörper	„	20	—	—	
Kraftwagen und Kraftfahrräder sowie Teile	„	30	—	—	
Bau- und Nutzholz, einschließlich Brennholz	„	25	—	—	
Eßwaren und Getränke, die anderweit nicht mit einem Zolle belegt sind, auch keine Zollfreiheit genießen und deren Einfuhr nicht verboten ist	„	10	—	—	
Güter, Waren und Gegenstände, die anderweit nicht mit einem Zolle belegt sind, auch keine Zollfreiheit genießen und deren Einfuhr nicht verboten ist	„	15	—	—	

[1] 1 Oka = 1,270 kg; 1 cp = 1 Kupferpiaster.

Tabelle der Vorzugssätze.

Für Waren, aus dem Britischen Reiche versandt und daselbst wachsen, erzeugt oder hergestellt.

Waren	Zollsatz	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
...sikinstrumente und Teile davon		
...nd- und Wanduhren sowie Teile davon		
...schenuhren und Teile davon		
...ematographenfilms		
...r, Ale, Porter und alle sonstigen Malzgetränke		
...umwollene Garne und baumwollener Zwirn	2/3 des vollen Satzes	Gesetz Nr. 13 von 1920
...umwollene Gewebe		
...dhölzer		
...fe		
...llengarne und Wollenfaden		
...llenwaren		
...waren und Porzellan		
...bel		
...amentier- und Putzwaren		
...ben		
...ftwagen und Kraftfahrräder sowie Teile davon	1/3 des vollen Satzes	Gesetz Nr. 5 von 1923
...tfahrzeuge und Zubehör	1/4 des vollen Satzes	
...aumwein	66 2/3 v H des vollen Satzes	Gesetz Nr. 13 von 1920
...in, andere Arten	60 v H des vollen Satzes	
...nntwein aller Art, weingeistaltige Mischungen, Liköre und Kordials	95 v H des vollen Satzes	
...e Waren, anderweit nicht aufgeführt	5/6 des vollen Satzes	

Zollbefreiungen.

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmungen
1. Alle für die Regierung von Cypern zum ...brauch im öffentlichen Dienst eingeführten ...ren, sofern von dem Chief Secretary to Go...nment gehörig bescheinigt ist, daß sie zu dem ...annten Zwecke eingeführt werden.	Gesetz Nr. 22 von 1899
2. Alle militärischen Vorräte, von Sr. Majestät ...egsdepartement eingeführt, sofern von dem Offi..., an den sie gesandt sind, gehörig bescheinigt ...daß sie solche sind.	
3. Alle militärischen Ausrüstungsgegenstände, ...ch oder für den Gebrauch eines Offiziers von ... Majestät Landstreitkräften eingeführt.	
4. Waren und Vorräte aller Art, auf Grund ...s Vertrags mit Sr. Majestät Kriegsdeparte...t für den öffentlichen Gebrauch von Sr. Majestät ...dstreitkräften geliefert, sofern von dem obersten ...endanturbeamten (principal Commissariat ...icer) bescheinigt ist, daß sie solche sind. Diese ...cheinigung ist von dem Chief Secretary to ...vernment gegenzuzeichnen.	
5. Uniformen öffentlicher Beamten und Amtstrachten gesetzlicher oder gerichtlicher Beamten (Legal or Judicial Officers) im Dienste von Sr. Majestät Regierung, vorausgesetzt, daß diese Uniformen oder Trachten nur für den persönlichen Gebrauch dieser Beamten eingeführt und gehörig genehmigt sind.	Gesetz Nr. 22 von 1899
6. Amtsroben von Rechtsanwälten, die berechtigt sind, in Cypern zu praktizieren.	
7. Genehmigte Uniformen ausländischer Konsuln und Konsularbeamten sowie Nationalflaggen, zu deren Gebrauch eingeführt. Genehmigte Uniformen einer ausländischen Regierung zum Tragen für Personen, die dazu berechtigt sind. Staatsmedaillen und -orden, die von in Cypern ansässigen Personen getragen werden sollen.	
8. Feuerwaffen für den Gebrauch der in Cypern stationierten Offiziere von Sr. Majestät See- und Landstreitkräften.	
9. Pflastersteine, von Gemeinderäten (Municipal Councils) in der Insel zur Verwendung beim Pflastern von Straßen innerhalb der Gemeindegrenzen eingeführt, sofern durch den Vorsteher (President) und Rendanten (Cashier) des betreffenden Gemeinderats bescheinigt ist, daß die Steine zu dem genannten Zwecke eingeführt werden.	
10. Straßenlampen und ihre Ausrüstungen, von Gemeinderäten in der Insel zur Verwendung bei der Beleuchtung von Straßen innerhalb der Gemeindegrenzen eingeführt, sofern durch den Vorsteher und Rendanten des betreffenden Gemeinderats bescheinigt ist, daß die Lampen zu dem genannten Zwecke eingeführt werden.	
11. Tonnen und Fässer sowie Faßdauben und Reifen zum Gebrauche bei der Herstellung von Tonnen und Fässern.	
12. Mikroskope sowie alle mikroskopischen und sonstigen Apparate oder Vorrichtungen für Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchung und Forschung.	
13. Turngeräte, mathematische und im allgemeinen alle sonstigen Instrumente zum Gebrauche für Unterrichtszwecke in Schulen, für den Gebrauch in Schulen eingeführt.	
14. Tiere und lebendes Vieh, Atlanten und Karten, Anker und Schiffsketten, Baumrinde, Boote, Holzkohle, Kirchengeräte sowie Gegenstände, die bestimmt sind, zum Bau und zur Ausstattung von Kirchen und Moscheen verwendet zu werden, Gewänder und sonstige Gegenstände, die notwendig für den Gottesdienst gebraucht werden, sofern von der zuständigen geistlichen Behörde bescheinigt ist, daß sie zu dem genannten Zwecke Verwendung finden sollen oder verwendet werden, je nach Lage des Falles; Kohlen, leere Fässer und Säcke, frische Fische, Gold, ungemünztes und gemünztes, Eis, Kalk, Arzneien und medizinische Vorrichtungen, Pech und Teer, gedruckte Bücher, Sägemehl, Seidenwurmeier, Schwämme, die von konzessionierten Booten gefischt worden sind, Schreibmaterialien, Druckpapier, weißes oder gefärbtes, Druckerschwärze, Drucklettern und Druckmaterialien, Schwefel, Weizen, Gerste, Hafer, Wicken, Mehl, Kleie, Häcksel, Baumwollsamen, Viehfutter sowie alle mechanischen Gerätschaften zum Gebrauche bei der Bereitung und Untersuchung von Wein; Schwefelspritzen, Grabsteine	

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
und Gedenktafeln sowie Werkzeuge und Geräte zum Gebrauch in der Landwirtschaft und im Handwerk.	Gesetz Nr. 22 von 1899
15. Maschinen und Teile davon sowie Zubehör, Verbindungen und Triebwerke.	
Der High Commissioner kann in gewissen Fällen die Zollbefreiung von Waren anordnen, die zur Verwendung in Konsulaten übersandt sind (Abschnitt 11 des Gesetzes Nr. 22 von 1899).	
Bei der Ausfuhr versiegelte Demijohns können nach Feststellung der Nämlichkeit zollfrei wiedereingelassen werden; Krankenhausvorrichtungen oder -ausüstungen, von der Hand des Obersten Medizinalbeamten (Chief Medical Officer) bescheinigt, daß sie für den Gebrauch eines Krankenhauses eingeführt werden; Briefmarken — gebrauchte oder ungebrauchte —, andere als solche von Cypern; leere Pappschachteln und Bezettelungen, nach der Überzeugung des Obersten Zolleinnehmers zum Gebrauch in Verbindung mit dem Sammeln von Seidenwurmeiern in Cypern; Eisenleitungen, nach der Überzeugung des High Commissioner für Werke von Nutzen für die Allgemeinheit, durch oder im Namen einer öffentlichen, gemeindlichen oder lokalen Körperschaft oder Behörde eingeführt; jeder Dünger und Düngemittel, Guano, Knochenmehl sowie alle chemischen Düngemittel und Zubereitungen, die als Dünger gebraucht werden; Roheisen; zollpflichtige Waren sowie Waren, die für den Zweck der Abänderung oder Ausbesserung ausgeführt werden, vorausgesetzt: —	Orders in Council Nr. 813 vom 22. Sept. 1920, veröffentlicht in der Gazette Nr. 1450 vom 22. Sept. 1920, Nr. 838, Gazette Nr. 1481 vom 10. Juni 1921 und Nr. 870, Gazette Nr. 1520 vom 31. März 1922
(1) daß sie vor der Ausfuhr den Zollbehörden zum Zwecke der Identifizierung für die Wiedereinfuhr vorgeführt worden sind,	
(2) oder daß der Oberste Zolleinnehmer (Chief Collector of Customs) davon überzeugt ist, daß die Waren dieselben sind,	
(3) und daß die Wiedereinfuhr innerhalb eines Jahres, vom Tage der Ausfuhr ab gerechnet, stattfindet; Desinfektionsmittel, in Großhandelspackungen (d. h. in Packungen, je nicht weniger als 10 Oken wiegend, oder in Trommeln, je nicht weniger als 5 Gallons) eingeführt; bona fide-Gepäck, einen Reisenden begleitend oder ihm mittels Schiffes innerhalb 2 Monate folgend; Harz; Rohpetroleum, als Brennstoff für Ölmotoren eingeführt; Geräte und Ausrüstungen für ein Gemeinde-Armenhaus, sofern von dem Distriktskommissar bescheinigt wird, daß sie besonders für den Zweck eingeführt werden.	
Leinsaat.	Order in Council Nr. 966, Gazette Nr. 1617 vom 21. Dezbr. 1922

Einfuhrzoll-Rückvergütung.

Sofern für Wein, Branntwein, Malzgetränke, Tabak, Zigarren oder Nahrungsmittel, für den Gebrauch einer Messe an Bord von Sr. Majestät Kriegsschiffen geliefert, ein Einfuhrzoll entrichtet worden ist, soll eine Rückvergütung des Betrags des derart gezahlten Zolles gewährt werden, oder wenn solche Waren vor der Zollentrichtung aus dem Zollager verschifft sind, soll der Betrag des Zolles bei Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Zollbeamten, daß die Waren tatsächlich an Bord eines von Sr. Majestät Schiffen verbracht sind, einer Bescheinigung des Zahlmeisters dieses Schiffes über den Empfang der Waren sowie bei Vorlage einer schriftlichen Verpflichtung des Zahlmeisters oder eines anderen zuständigen Beamten des Schiffes, daß der Zoll für die Waren für den Fall, daß sie erneut gelandet werden, gezahlt wird, erlassen werden.	Gesetz Nr. 22 von 1899, Abschn. 20
An Stelle der Rückzahlung des entrichteten Einfuhrzolles für Wein, Branntwein, Malzgetränke, Tabak, Zigarren oder Nahrungsmittel, eingeführt und hernach tatsächlich von Sr. Majestät Landstreitkräften verbraucht oder gebraucht, werden seitens des Schatzamtes der Insel an die auf der Insel stationierten Offiziere und Soldaten von Sr. Majestät Landstreitkräften bestimmte Geldbeträge ausgezahlt.	Gesetz Nr. 22 von 1899, Abschn. 9
Für Kraftwagen oder Kraftfahrräder, durch oder für den Gebrauch eines Besuchers von Cypern eingeführt, werden 90 v H des gezahlten Einfuhrzolles erstattet. Voraussetzung ist, daß seitens des Besuchers bei der Einfuhr des Kraftwagens oder des Kraftfahrrades eine Anmeldung in der vorgeschriebenen Form abgegeben wird, und es wird weiter verlangt, daß der Kraftwagen oder das Kraftfahrrad seitens des Besuchers innerhalb 3 Monate, vom Tage der Einfuhr ab, ausgeführt wird.	Gesetz Nr. 33 von 1922, Abschn.

Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote und -Beschränkungen.

Nachstehend die Verbote und Beschränkungen für Einfuhren und Ausfuhren: —

Einfuhren.

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
Ziegen. — Einfuhr verboten, ausgenommen mit Erlaubnis des High Commissioner	Gesetz Nr. 10 von 1888
Heuschreckeneier (locust eggs). — Einfuhr verboten	Gesetz Nr. 11 von 1881, Abschn. 8 und 9
Seidenwürmer. — Einfuhr verboten	Gesetz Nr. 22 von 1922, Abschn. 3
Seidenwurmeier. — Einfuhr verboten, ausgenommen unter den folgenden Bedingungen: —	Gesetz Nr. 22 von 1922, Abschn. 4 (1), und Order in Council Nr. 99, veröffentlicht in Gazette Nr. 36 vom 4. Aug. 22
daß die schriftliche Erlaubnis des Ackerbaudirektors vorher vorliegt; und	
daß die Einfuhr zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar bewirkt wird; und	
daß jedes Behältnis einer Eiersendung durch eine seitens derjenigen Regierungsbehörde, die für die Seidenwurmindustrie in dem Ursprungslande verantwortlich ist, angebrachte Banderole verschlossen ist; und	
daß jede in Cypern eingeführte Eiersendung von einer amtlichen Bescheinigung der obengenannten Regierungsbehörde begleitet, und daß eine solche Bescheinigung oder jede andere von dem Importeur vorgelegte Urkunde von dem Ackerbaudirektor genehmigt ist, ehe die Eiersendung die Zollbehörde passiert. Jedes	

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
Behältnis der Sendung muß seitens eines Seidenzuchtinspektors mit einer Cypern-Banderole versehen werden, oder wenn der Ackerbaudirektor sich weigert, die Einfuhr zu genehmigen, so ist dem Importeur gestattet, die Eier innerhalb eines Monats, vom Tage solcher Weigerung ab, wiederauszuführen; — beim Unterlassen solcher Wiederausfuhr innerhalb dieses Zeitabschnitts sollen die besagten Eier ohne Vergütung vernichtet werden. Die Zollbehörden müssen den Ackerbaudirektor von dem Tage der Wiederausfuhr oder Vernichtung in Kenntnis setzen.	Gesetz Nr. 22 von 1922, Abschn. 4 (1), und Order in Council Nr. 899, veröffentlicht in Gazette Nr. 1536 vom 4. Aug. 1922
Einwanderer (Hilflose, Verbrecher und Lasterhafte). — Landung verboten, sofern nicht Sicherheit für Unterstützung oder Deportation vorhanden ist. . . . Gazette Nr. 1419 vom 16. April 1920 S. 142. — Siehe C. S. Zirkular Nr. 4123/06 vom 14. Februar 1907.	Gesetz Nr. 1 von 1882
Aussätzige. — Landung verboten; der oberste beamtete Arzt (Chief Medical Officer) kann Eingeborenen der Insel eine Sondererlaubnis zum Landen erteilen.	Gazette Nr. 705 S. 4576
Tabak. — Einfuhr verboten, ausgenommen mit Erlaubnis des High Commissioner, sofern in Packungen, weniger als je 20 Oken wiegend und von Schiffen von weniger als 60 Tons Laderaum.	Gesetz Nr. 24 von 1879, Abschn. 26 (a)
Tiere: — Bullen, Kühe, Ochsen, Färsen, Kälber, Kamele, Pferde, Maultiere, Esel, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel: — Einfuhr beschränkt auf die Häfen von Larnaca, Famagusta, Limassol, Kyrenia und Paphos, Landung unter Quarantäne und mit Erlaubnis des Ackerbaudirektors, eines Inspektors für Viehkrankheiten oder eines Gesundheitsbeamten.	Gazette Nr. 1154 vom 12. Februar 1915 und Gesetz Nr. 7 von 1919
Hunde. — Das Landen von Hunden in Cypern aus irgendeinem Hafen, gleichviel ob aus einem fremdländischen Hafen oder aus einem solchen von Cypern, ist verboten.	Gazette Nr. 1384 vom 27. Juni 1919
Die Einfuhr der nachgenannten Güter, Gegenstände und Waren in die Insel ist unter allen Umständen verboten: — (1) Silber- oder Kupfermünzen. (2) Baschliks, Altiliks oder Metallpiaster. (3) Alle Sovereigns und halben Sovereigns, von der Regierung von Her late Most Gracious Majesty Queen Victoria ausgemünzt. (4) Alle Sovereigns und halben Sovereigns, die sich unter dem in »The Coinage Act, 1870« begrifflich festgelegten letzten Passiergewichte befinden oder sonstwie in England nicht gesetzlich gangbar sind. (5) Der als Haschisch bekannte Stoff. (6) Salz, anderes als Tafel- und Steinsalz.	Order of High Commissioner in Council, veröffentlicht in Gazette Nr. 692 vom 1. März 1901

(a) Tabak kann indes bei Zahlung eines Zuschlagszolles von 1/2 cp je Oka oder einen Bruchteil eines Oka im Postpaketverkehr in kleinen Mengen eingeführt werden (Gazette Nr. 699 vom 25. Mai 1901 S. 4498). Sofern in anderer Weise als im Postpaketverkehr auf Grund einer Sondererlaubnis des High Commissioner in Packungen von weniger als 20 Oken eingeführt, ist neben dem Zolle ein weiterer Einfuhrzoll von 1 s je Oka oder einen Bruchteil eines Oka zu entrichten (Gazette Nr. 718 vom 17. Januar 1902 S. 4694).

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
Die Einfuhr der nachgenannten Güter, Gegenstände und Waren ist den folgenden Beschränkungen unterworfen: —	
(1) Die Einfuhr in die Insel von Feuerwaffen, einzelnen Teilen von Feuerwaffen und Seitengewehren ist verboten, ausgenommen — (a) über die Häfen von Larnaca, Limassol und Famagusta, und (b) ohne[1]) Sondererlaubnis, vom Chief Secretary gemäß Gesetz Nr. 24 von 1879 Abschn. 30 ausgestellt.	Order of High Commissioner in Council, veröffentlicht in Gazette Nr. 692 vom 1. März 1901 und Order of High Commissioner in Council Nr. 428, veröffentlicht in Gazette Nr. 901 vom 15. Nov. 1907
(2) Die Einfuhr von Schießpulver (ausgenommen für den Gebrauch von Sr. Majestät See- und Landstreitkräften) ist verboten, ausgenommen — (a) über die Häfen von Larnaca und Limassol (wegen Famagusta siehe (5) (2) nachstehend).	Order in Council Nr. 518, veröffentlicht in Gazette Nr. 1036 vom 15. März 1912
(b) in Fäßchen oder Fässern von einem Fassungsvermögen nicht über 10 Oken oder in Pulverflaschen von 1 Pfund oder 1/2 Pfund, ausgenommen wo der High Commissioner durch Sondererlaubnis die Einfuhr in irgendeiner Weise gestattet hat.	Order of High Commissioner in Council Nr. 359, veröffentlicht in Gazette Nr. 738 vom 29. August 1902
(3) Die Einfuhr von Schrot, Zündhütchen, Patronen (anderen als Kugelpatronen) und Seitengewehren ist auf die Häfen von Larnaca, Limassol und Famagusta beschränkt.	Order in Council Nr. 407, veröffentlicht in Gazette Nr. 843 vom 12. Januar 1906 und Order in Council Nr. 517, veröffentlicht in Gazette Nr. 1035 vom 1. März 1912
(4) Die Einfuhr von Kugelpatronen oder von Kugelpatronenhülsen (ausgenommen für den Gebrauch von Sr. Majestät See- und Landstreitkräften) ist verboten, ausgenommen — (a) über die Häfen von Larnaca, Limassol und (b) mit der Sondererlaubnis des High Commissioner (wegen Famagusta siehe (5) (2) nachstehend).	
(5) (1) Die Einfuhr von Dynamit, Nitroglyzerin, Schießbaumwolle, Knallpulver aus Quecksilber oder aus anderen Metallen oder anderen verwandten Stoffen ist verboten — (a) ausgenommen über den Hafen von Larnaca (wegen Famagusta siehe (2) nachstehend), und (b) mit der Sondererlaubnis des High Commissioner, wobei solche Erlaubnis von der Hand des Chief Secretary to Government unterschrieben sein muß, und unter solchen Bedingungen, wie sie der High Commissioner etwa vorzuschreiben für nötig erachtet.	Order of High Commissioner in Council, veröffentlicht in Gazette Nr. 692 vom 1. März 1901

[1]) So im Original. — Soll wohl „mit" heißen.

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
(2) Schießpulver, Kugelpatronen, Dynamit, Nitroglyzerin, Schießbaumwolle, Sprengpulver, Knallpulver aus Quecksilber oder anderen Metallen, sowie jeder andere Stoff oder jede andere Zubereitung, gebraucht oder verarbeitet für Spreng- oder pyrotechnische Zwecke, Nebel-Warnschläge, Raketen, Feuerwerkskörper, Zünder, Detonatoren und Munition aller Art, eingeschlossen leere Patronenhülsen, können über den Hafen von Famagusta durch eine Person oder Personen eingeführt werden, die zu diesem Behufe durch eine Sondererlaubnis des High Commissioner durch den Chief Secretary to Government ermächtigt sind, und sind bezüglich der Mengen solchen Beschränkungen unterworfen, wie sie der High Commissioner etwa vorzuschreiben für nötig erachtet; — bei solcher Einfuhr sollen die besagten Gegenstände an einem Orte und in einer Art gelandet werden, wie der Commissioner und der Principal Officer of Customs of the District of Famagusta bestimmt (b).	Order in Council Nr. 418, veröffentlicht in Gazette Nr. 858 vom 29. Juni 1906 und Order in Council Nr. 517, Gazette Nr. 1035 vom 1. März 1912
(6) Das Landen in Cypern von Vieh, Hörnern, Hufen, Knochen, Futter, Streu oder Dung aus Schiffen, die aus Orten ankommen, wo Viehkrankheiten als bestehend öffentlich bekanntgemacht sind, ist verboten.	
(7) Die Einfuhr von Häuten und Fellen ist auf den Hafen von Larnaca beschränkt (ausgenommen in Fällen, wo eine Sondererlaubnis des Chief Medical Officer verlangt worden ist, sie über einen anderen Ort einzuführen); — solche Einfuhr soll in allen Fällen den einschlägigen jeweils in Geltung befindlichen Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 4 von 1880 unterworfen sein.	Order in Council Nr. 340, Gazette Nr. 692 vom 1. März 1901
(8) Die Einfuhr von Lumpen und alten Kleidern in irgendeinen Hafen oder Ort der Insel Cypern, ausgenommen Larnaca, ist verboten; — solche Einfuhr kann in jedem Falle verboten werden, in dem der Chief Medical Officer oder ein ihn vertretender oder von ihm abgeordneter Beamter bescheinigt, daß die Einfuhr von Lumpen oder alten Kleidern der öffentlichen Gesundheit wahrscheinlich gefährlich wird.	
Die Einfuhr in die Insel von alten oder gebrauchten Kleidern zum Zwecke des Verkaufs oder des Handels ist unter allen Umständen verboten.	Order in Council Nr. 374, veröffentlicht in Gazette Nr. 774 vom 30. Novbr. 1903

(b) Nobel's Explosive Company, Glasgow, ist die Erlaubnis erteilt, in zwei besonders gebaute Magazine nördlich von Famagusta jede Menge der obigen Sprengstoffe, nicht über (n. e.)[1] 15 Tons Gewicht, ausgenommen Detonatoren, Sicherheitszünder, Sportpatronen und anderes Zubehör wie Kabel und Batterien, einzuführen und einzulagern (Order of High Commissioner vom 28. August 1906, C. S. 1873/04).

NB. — Die Nobel's Explosive Company zahlt am 1. August jedes Jahres eine Pacht von £ 6, um die durch die Bewachung entstehenden Kosten auszugleichen (Artikel 1 des Übereinkommens vom 18. Mai 1905, M. P. 1873/04).

[1] So im Original. — Soll jedenfalls not exceeding heißen.

		Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
Die Einfuhr von Saccharin ist verboten, ausgenommen in kleinen Mengen nicht über 21 Pfund, und dann nur mit der vorher erlangten schriftlichen Erlaubnis des Chief Medical Officer.		Order in Coun Nr. 366, veröffe licht in Gaze Nr. 756 vo 27. März 190
Die Einfuhr von anstößigen oder obszönen Drucken, Drucksachen, Photographien, Büchern, Karten, Lithographien oder anderen Drucken wie auch von anderen anstößigen oder obszönen Gegenständen ist verboten.		Order in Coun Nr. 390, veröffe licht in Gaze Nr. 814 vo 27. Januar 19
Die Einfuhr von Abfällen oder Ausschuß von Baumwollenwatte („Flock") ist unter allen Umständen verboten.		Order in Coun Nr. 455, veröffe licht in Gaze Nr. 920 vo 29. Mai 1908
Alles Obst und Gemüse (a) in rohem Zustand, frisch oder getrocknet (ausgegenommen das nachstehend unter (d) aufgeführte).	Einfuhr verboten aus Algerien, Kleinasien, Australien, Österreich, Bulgarien, der Kapkolonie, Ägypten, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Mexiko, Portugal, Rumänien, Rußland, Samos, Serbien, Spanien, Schweiz, Syrien, Tunis, der europäischen Türkei, den Ver. Staaten von Amerika, sei es unmittelbar oder mittelbar.	
Alle Bäume und Pflanzen und jeder lebende Teil eines Baumes oder einer Pflanze, eingeschlossen Sämereien (b) (ausgenommen das nachstehend unter (d) aufgeführte).		
Alle Blumen, geschnitten oder sonstwie.		Order in Coun Nr. 668, veröffe licht in Gazet Nr. 1226 vo 19. Mai 1916
Alle getrockneten Pflanzen und Blumen (d).		
Stäbe, die für Weinpfähle oder ähnliche Zwecke gebraucht worden sind.		
Alles Bindematerial, das für Weinstöcke oder andere Pflanzen gebraucht worden ist.		
Erde und Sand, Laub und Gartenerde.		
Alle tierischen und pflanzlichen Dünger, ausgenommen Guano, Knochenmehl und andere fossile oder chemisch zubereitete Dünger.		
Preßheu und Preßstroh sowie anderes Heu und Stroh (c).	Einfuhr verboten aus Algerien, Kleinasien, Australien, Österreich, Bulgarien, der Kapkolonie, Ägypten, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Mexiko, Portugal, Rumänien, Rußland, Samos, Serbien, Spanien, Schweiz, Syrien, Tunis, der europäischen Türkei, den Ver. Staaten von Amerika, sei es unmittelbar oder mittelbar.	
Weintrauben (eingeschl. die frischen oder getrockneten Teile davon, aber ausgenommen Rosinen und Korinthen), wenn nicht die Sondererlaubnis des High Commissioner zuvor erlangt ist.		Order in Counc Nr. 668, veröffen licht in Gazett Nr. 1226 vo 19. Mai 1916

Keine Ware, deren Einfuhr auf irgendeine Weise nach den Vorften dieser Bestimmungen verboten oder beschränkt ist, soll zur uhr aus einem Orte oder Lande, von dem aus die Einfuhr der e nicht verboten oder beschränkt ist, zugelassen sein, wenn nicht Zollbeamten zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die e nicht aus einem Orte oder Lande herstammt, aus dem die Einder Ware verboten oder beschränkt ist, und daß die anderen rdernisse dieser Bestimmungen mit Bezug auf die Ware erfüllt den sind.

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
Einfuhr von ungerösteten Erdnüssen ist unter len Umständen verboten.	Order in Council Nr. 703 vom 11. Mai 1917, Gazette Nr. 1282 vom 18. Mai 1917
zennachahmungen, alle Gegenstände, Schmuckchen oder Verzierungen, die gesetzlichen gangren Münzen gleichen und die nach der Auffassung der Zollbehörden Anlaß zur Täuschung ben können. — Einfuhr verboten.	Order in Council Nr. 507, veröffentlicht in Gazette Nr. 1010 S. 7433
ße oder gelbe phosphorhaltige Zündhölzer. — infuhr verboten.	Gesetz Nr. 6 von 1910, Abschn. 5
che. — Einfuhr verboten.	Gesetz Nr. 11 von 1920, Abschn. 3
ben und Farbstoffe: — Die Einfuhr der folnden Farben und Farbstoffe in Cypern, die cht das Erzeugnis oder Fabrikat eines Teiles s Britischen Reiches sind, ist verboten, ausnommen mit Sondererlaubnis des Chief ecretary to Government. — Alle Kohlenteerrivate, im allgemeinen als Zwischenerzeugsse bekannt, die geeignet sind als Farbstoffe nutzt oder für den Gebrauch als solche anpaßt, in solche verändert oder zu solchen eiter verarbeitet zu werden. Alle direkten Baumollfarben, alle Einheitsfarben, alle Säurerben, alle Chrom- und Grundfarben, alle Alizarinfarben, alle basischen Farben, alle Sulfidrben, alle Indigofarben (einschließlich synthetischen Indigo), alle Öl-, Spiritus- und Wachsrben, alle Lackfarben und alle anderen synetischen Farben (colours, dyes, stains), Farburen, Farblacke, Leukosäuren, Leukobasen, ob in aste, Pulver, Flüssigkeit oder in anderer orm.	Proklamation vom 29. Oktober 1919 in Gazette Nr. 1397 vom 31. Oktober 1919 und Order in Council Nr. 849, veröffentlicht in Gazette Nr. 1502 vom 25. Novbr. 1921
idliche Drogen. — Einfuhr verboten, ausgenommen mit vorher erlangter schriftlicher Genehmigung des Chief Medical Officer. egriffsbestimmung für schädliche Drogen: — „Schädliche Drogen" schließen ein: — Opium, Morphium, Kokain, Ecgonin und Diamorphium (gemeinhin als Heroin bekannt) und ihre entsprechenden Salze und jede Zubereitung, Mischung, jeden Auszug oder andere Stoffe, die nicht weniger als 1/5 v H Morphium oder 1/10 v H Kokain, Ecgonin oder Diamorphium (der Hundertgehalt von Morphium soll mit Bezug auf wasserfreies Morphium berechnet werden) enthalten.	Order in Council Nr. 864, veröffentlicht in Gazette Nr. 1510 vom 1. Februar 1922
ügel. — Einfuhr aus Ägypten, Palästina id Syrien verboten.	Order of High Commissioner vom 27. Mai 1922, veröffentlicht in Gazette Nr. 1531 vom 9. Juni 1922

(a) Kartoffeln für Saatzwecke können über Larnaca und Famagusta nur in solchen Mengen und nur aus solchen Ländern eingeführt werden, wie dies von dem Ackerbaudirektor besonders genehmigt wird (Order in Council Nr. 928, Gazette Nr. 1569 vom 30. März 1923).

(b) Die Einfuhr von Baumwollsamen aus irgendeinem Lande soll nur gestattet sein, wenn der Baumwollsamen von einer Anmeldung und Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form begleitet ist, die den Ursprungsort angibt und den Samen für frei von Phylloxera, Mealy Bug (Crossotosoma Aegyptiacum), den Lesser Cotton Worm (Aletia luridula), Boll Weevil (Anthonomus grandis), Colorado Beetle, Pink Cotton Boll Worm (Gelechia Gossy Piella) und solcher anderen Krankheit erklärt, wie sie etwa in der Cyprus Gazette bekanntgegeben wird.

(c) Gras, Blätter oder anderes Pflanzenmaterial, als Packmaterial für Waren benutzt, die aus einem der obigen Orte eingeführt wird, soll auf dem Zollamt im Ankunftshafen vernichtet werden, ausgenommen wenn solches Packmaterial die Form von verarbeiteten Umschließungen aus getrocknetem Stroh hat, die eingelassen werden können. Die Einfuhr von Preßheu und Preßstroh und anderem Heu und Stroh aus anderen Ländern soll nur gestattet sein, wenn das Heu oder Stroh von einer Anmeldung oder Bescheinigung in der vorgeschriebenen Form begleitet ist, die den Ursprungsort angibt und das Heu und Stroh für frei von Phylloxera, Mealy Bug (Crossotosoma Aegyptiacum), den Lesser Cotton Worm (Aletia luridula), Boll Weevil (Anthonomus grandis), Colorado Beetle, Pink Cotton Boll Worm (Gelechia Gossy Piella) und solcher anderen Krankheit erklärt, wie sie etwa in der Cyprus Gazette bekanntgegeben wird.

(d) Ausnahmen. — Nichts in dieser Verordnung Aufgeführtes soll dahin ausgelegt werden, daß die Einfuhr der folgenden Waren verboten ist: — Weizen, Gerste und andere Getreide sowie alle trockenen Sämereien (ausgenommen Baumwollsamen), eigens von der Schale, dem Stroh und der Erde gereinigt. Eicheln, Valonea, Mandeln, Walnüsse, Kastanien und andere Nüsse (frei von den äußeren Schalen, Blättern, Stengeln und Zweigen), ausgenommen Erdnüsse, Konserven, kandierte Früchte. Obst und Gemüse in Flaschen und Blechbehältnissen, in besonderen Behältnissen luftdicht versiegelt. Feines und grobes Mehl aller Art und jede Zubereitung daraus. Tamarinden. Saponariaholz. Gemüse, durch künstliche Hitze getrocknet und in Behältnissen eingeschlossen. Trockene oder aromatische Pflanzen für medizinische Zwecke und zum Färben, sofern frei von Erde.

Ausfuhren.

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
Antiquitäten. — Ausfuhr ohne Erlaubnis der Regierung verboten.	Gesetz Nr. 4 von 1905
Rinden, Teer, Pech und Harz. — Ausfuhr verboten.	Gesetz Nr. 24 von 1879, Abschn. 32, u. Gazette Nr. 18 vom 7. April 1879
Bauholz, Holzkohle und Brennholz. — Sofern das Erzeugnis von Cypern, Ausfuhr verboten.	Gesetz Nr. 24 von 1879, Abschn. 31
Dünger. — Ausfuhr verboten.	Gesetz Nr. 24 von 1879, Abschn. 33, und Bekanntmachung Nr. 2555, Gazette Nr. 447 vom 3. Aug. 1894
Wild. — Ausfuhr ungesetzlich. Begriffsbestimmung für Wild: — Hasen, Fasanen, Rebhühner, Frankolinhühner, Sandflughühner, Wachteln, Trappen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten jeder Art, Waldschnepfen und Bekassinen.	Gesetz Nr. 38 von 1922, Abschn. 12
Anmerkung. — Eingeschlossen ist Wild in jeder Form, eingelegt oder sonstwie. Eine angemessene Menge von Vorräten für Schiffe im Hafen kann indes gestattet werden.	C. S. 242/07 C. C. C. 63/07

	Nummer und Datum der Gesetzesbestimmung
Bälge oder Eier von Wild oder Federwild. — Ausfuhr ungesetzlich. S. Exzellenz kann indes die Ausfuhr für wissenschaftliche Zwecke gestatten.	Gesetz Nr. 38 von 1922, Abschn. 18 und 19
Waffen und Munition für Militär und Marine: — Der High Commissioner kann die Ausfuhr oder die Versendung längs der Küste verbieten, um zu verhindern, daß sie gegen Sr. Majestät Untertanen oder Streitkräfte oder gegen irgendwelche zur Mitwirkung mit Sr. Majestät Streitkräften verpflichteten oder zu verpflichtenden Streitkräfte benutzt werden.	The Cyprus Exportation of Arms Order in Council von 1903, Gazette Nr. 759 S. 5059
Die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmunition aller Art, ausgenommen Sportwaffen und Munition dafür, nach China ist verboten, ausgenommen mit Erlaubnis des High Commissioner.	Gesetz Nr. 4 von 1921, Abschn. 2
Schädliche Drogen. — Ausfuhr verboten, ausgenommen mit Erlaubnis des High Commissioner.	Gesetz Nr. 2 von 1922, Abschn. 4
Anmerkung. — „Schädliche Drogen" schließen ein: — Opium, Morphium, Kokain, Ecgonin und Diamorphium (gemeinhin als Heroin bekannt) und ihre entsprechenden Salze und jede Zubereitung, Mischung, jeden Auszug oder anderen Stoff (offizinell oder nicht offizinell, einschließlich der sogenannten Anti-Opiummittel), die nicht weniger als 1/5 v H Morphium oder 1/10 v H Kokain, Ecgonin oder Diamorphium (der Hundertgehalt von Morphium soll mit Bezug auf wasserfreies Morphium berechnet werden) enthalten, sowie solche andere Droge, die durch Order in Council etwa jeweils als schädliche Droge erklärt wird.	Gesetz Nr. 2 von 1922, Abschn. 2 und 3

Gambia: Revidierter Zolltarif. (The Board Trade of Journal Nr. 1446 vom 14. August 1924 S. 185.)

Die unterm 7. Juli 1924 genehmigte Zolltarif-Verordnung von 1924 setzt in der Kolonie revidierte Tabellen von Einfuhrzöllen und zollfreien Waren in Kraft. Die revidierten Tabellen sind zum größten Teile die gleichen wie die vorher in Kraft befindlichen[1]); die Verordnung sieht indes die folgenden abgeänderten Einfuhrzölle vor: —

Tarif-Nr.	Ware	Maßstab	Abgeänderter Einfuhrzollsatz	
			s	v H des Wertes
aus 9	Bier und Ale, Stout und Porter, in Flaschen	Imperial-Gallon	1	—
aus 23	Tauwerk	Zentner	4	—
27	Möbel	—	—	7½
aus 32	Hanfwaren	—	—	7½
aus 38	Rechen- und Registriermaschinen	—	—	7½
41	Mattenwerk und Matten	—	—	7½
aus 55	Seidenwaren	—	—	7½
aus 57	Wohlriechender Branntwein, einschl. Zahnwässer, Toilettezubereitungen und Waschmittel	Imperial-Gallon	10	—
aus 66	Bau- und Nutzholz, bearbeitet	—	—	7½
aus 67	Wollwaren	—	—	7½

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 820.

Festsetzung von Wertzöllen[1]).

Abschnitt 4 der gegenwärtigen Verordnung schreibt vor: —

(1) Der Wert von Waren für den Zweck der Festsetzung des Betrags des dafür zahlbaren Wertzolles soll der von dem Warenbesitzer eigentümer gezahlte oder zu zahlende Preis nach Abzug einer von dem Verkäufer dem Eigentümer durch anerkannte Handels- oder Kassaskonti gewährten Vergütung und der mit der Versendung der Ware in die Kolonie zusammenhängenden Unkosten, aber nicht von zufälligen Skonti oder Rabatten oder Kauf- und Verkaufkommissionsgebühren und Musterskonti, sein.

Wo Waren durch die Person oder Firma, durch die sie hergestellt wurden, oder durch einen Agenten in ihrem Namen zum ungewissen Verkauf an einen Agenten solcher Person oder Firma in der Kolonie für den Zweck des Verkaufs in der Kolonie versandt werden, soll jedoch als Wert der Waren der laufende Inlandswert der Waren in fertigem Zustand am Tage des Austritts aus der Niederlage zur Ausfuhr angesehen werden. Dieser Wert soll den Wert von etwaigen Umpackungen, worin die Waren zum Inlandsverbrauch verkauft werden sollen, zusammen mit irgendwelchen Abgaben an die Krone und Einkaufkommissionsgebühren, die zahlbar sein würden, einschließen, aber bei der Abzug von anerkannten Handels- und Kassaskonti gestattet ist, aber nicht von zufälligen Skonti oder Rabatten. Ferner soll, falls die Waren sich wirklich gegenüber ihrem ursprünglichen Werte entwertet haben, als Wert solcher Waren ihr Wert zur Zeit der Einfuhr angesehen werden.

(2) Es sollen keinerlei Skonti oder Abzüge von dem Werte irgendwelcher nach dem Werte zollpflichtigen Waren gestattet sein, wenn solche Skonti oder Abzüge nicht deutlich zur Zufriedenheit des Generaleinnehmers oder des zuständigen Zollbeamten auf der Rechnung angegeben sind, oder wenn diese Skonti oder Abzüge nicht durch die Unterschrift des Verkäufers, durch den solche Skonti oder Abzüge sachlich oder angeblich gewährt worden sind, bestätigt, oder in irgendeinem Falle, der unter die vorstehende Vorschrift fällt, durch die Unterschrift des Herstellers bestätigt sind.

(3) In diesem Abschnitt wird unter dem Worte „Eigentümer" der Importeur in die Kolonie verstanden, außer in den Fällen, wo ein Firmeninhaber Waren an seinen Agenten in der Kolonie versendet, wo unter dem Worte der Firmeninhaber verstanden wird; es wird unter dem Worte „Verkäufer" der Exporteur nach der Kolonie verstanden, ausgenommen in den Fällen, wo ein Firmeninhaber Waren an seinen Agenten in der Kolonie versendet, wo unter diesem Worte die Person oder Firma verstanden wird, von denen die Waren durch den Firmeninhaber gekauft wurden.

Goldküste: Einfuhr usw. von Petroleum. Board of Trade Journal Nr. 1444 vom 31. Juli 1924 S.

Die Gold Coast Gazette vom 14. Juni 1924 enthält die der Petroleum-Verordnung von 1924 erlassene Vorschriften, die am 1. Januar 1925 in Kraft treten und sich mit der Einfuhr und der Durchfuhr durch und der Lagerung in der Goldküste von Petroleum befassen, das einen Entflammungspunkt bei 150° Fahrenheit oder darunter hat.

Die Vorschriften verbieten u. a. die Einfuhr von Petroleum in einen anderen Hafen als einen vorgeschriebenen Hafen, wenn nicht die Erlaubnis des Zollkontrolleurs zuvor eingeholt worden ist. Sie verbieten weiter die Einfuhr von gefährlichem Petroleum, wenn sich das Petroleum nicht entweder in starken Gefäßen enthalten ist, die

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 414 und 2. Maiheft S.

aut sind, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Behandlung nicht rbrechen oder dem Petroleum nicht auszulaufen gestatten, oder in Zinn- ehältnissen enthalten ist, die ihrerseits in hölzerne Kisten verpackt sind.

Die Bestimmungen schreiben vor, daß Petroleum in der Kolonie keinen anderen Räumen als in einer Petroleumniederlage der Re- erung oder in einer für die Aufbewahrung solches Petroleums emäß den Vorschriften genehmigten Niederlage gehalten werden darf.

Unter „gefährlichem Petroleum" wird in den Vorschriften Pe- oleum verstanden, das einen Entflammungspunkt unter 85° Fahren- eit hat.

Goldküste: Einfuhrbeschränkung für Feuerwaffen nd Munition. (The Board of Trade Journal Nr. 1447 vom 1. August 1924 S. 215.)

Eine in Gemäßheit der Goldküsten-Waffen- und Munitionsver- rdnung von 1921 [Gold Coast Arms and Ammunition Ordi- ance, 1921] erlassene Vorschrift (Nr. 15 von 1924) vom 23. Juni 924 ergänzt die gegenwärtig in Kraft befindlichen Vorschriften durch inzufügung der folgenden neuen Vorschrift, nämlich: —

„7 B. Keine Feuerwaffe oder keine Munition, die auf andere Weise als durch einen Passagier als Teil seiner persönlichen Effekten und zugleich mit ihm in demselben Schiffe eingeführt wird, soll aus dem Schiffe gelöscht werden, wenn nicht zuvor dem zuständigen Zoll- beamten die notwendige Einfuhrbewilligung oder -bewilligungen vor- gezeigt wird bzw. werden und der Einfuhrzoll dafür (sofern solcher zahlbar sein sollte) entrichtet worden ist."

Jamaika: Abgeänderter Vordruck der Rechnung owie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board f Trade Journal Nr. 1441 vom 10. Juli 1924 S. 45.)

Durch neue, von dem Governor of Jamaica in Privy Council nterm 19. Mai 1924 erlassene Vorschriften sind für die Kolonie ab- eänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wert- escheinigung eingeführt worden, die in Verbindung mit der Einfuhr on Waren gemäß dem britischen Vorzugstarif zu benutzen sind.

Die abgeänderten Vordrucke entsprechen, abgesehen von einigen enigen unwesentlichen Wortverschiedenheiten, denen, die in der Reichs- wirtschaftskonferenz[1]) zur Annahme durch die Kolonien, bei denen die Erhebung der Zölle auf Grund der Rechnungspreise erfolgt, empfohlen worden sind. Der vollständige Wortlaut der Vordrucke ist im Board of Trade Journal vom 15. November 1923 auf S. 524 mitgeteilt[1]).

Neufundland: Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Verbot des Verkaufs berauschender Getränke. (The Board of Trade Journal Nr. 1448 vom 28. August 1924 S. 245.)

Die gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Verbot des Verkaufs berauschender Getränke [Prohibition legislation], die der Regierung die Kontrolle der Einfuhr nach und des Verkaufs in der Kolonie von berauschenden Getränken einräumte, sind aufgehoben worden.

Nigeria: Einfuhrverbot für Luftpistolen. (The Board of Trade Journal Nr. 1442 vom 17. Juli 1924 S. 76.)

Eine Order in Council vom 4. Juni 1924 verbietet die Einfuhr von Luftpistolen nach Nigeria.

Ostindien: Einfuhr und Ausfuhr von Waffen und Munition. (The Board of Trade Journal Nr. 1441 vom 10. Juli 1924 S. 45.)

Eine Bekanntmachung der Regierung Nr. 2112 vom 2. Juni 1924 verbietet die Einfuhr von Waffen, Munition oder militärischen Bedarfsartikeln, wie sie im indischen Waffengesetz[2]) näher erläutert sind, auf dem Postweg nach Britisch-Indien. Dieses Einfuhrverbot findet indes nicht Anwendung auf die Einfuhr von Waffen, Munition und militärischen Bedarfsartikeln (a) aus Berar oder (b) falls die Einfuhr durch die Regierung oder in derem Auftrag erfolgt.

Die Bekanntmachung verbietet ferner, Waffen, Munition oder militärische Bedarfsartikel, wie sie in dem genannten indischen Waffen- gesetz erläutert sind, auf dem See- oder Landweg nach Britisch-Indien hereinzuschaffen oder aus Britisch-Indien herauszuschaffen, sofern dabei nicht die Vorschriften des Gesetzes selbst und die dazu erlassenen, jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen genau beobachtet werden.

Neuseeland: Zoll-Abänderungsgesetz von 1921 und Zolltarif.

Inhaltsverzeichnis.

Tabelle I.

		Seite
Klasse	I. — Tiere, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Gewürze	1504
„	II. — Tabak	1508
„	III. — Spirituosen und weingeisthaltige Getränke	1508
„	IV. — Drogen; chemische Erzeugnisse; chirurgische, zahnärztliche und wissenschaftliche Apparate	1510
„	V. — Gespinste, Kleidungsstücke, Webwaren usw.	1513
„	VI. — Leder, Lederwaren, Schuhmachermaterialien und Kautschukwaren	1516
„	VII. — Glas, Porzellan, Töpferwaren, Steine und Zement	1518
„	VIII. — Phantasieartikel, Musikinstrumente, Sport- und photographische Artikel	1519
Klasse	IX. — Papier und Schreibwaren	1521
„	X. — Metalle und Maschinen	1524
„	XI. — Fahrzeuge	1533
„	XII. — Öle, Fette, Wachs, Poliermittel, Farben usw.	1534
„	XIII. — Bauholz, Holzwaren, Möbel und Korbflechterwaren	1535
„	XIV. — Verschiedenes	1536

Tabelle II.

Sonderzoll für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung	1538

Tabelle III.

Primagezoll	1538

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 816 ff.
[2]) Ebenda, 2. Maiheft S. 741.

Bemerkung. — Die Überschriften der entsprechenden Klassen sind lediglich für die Bedürfnisse der Klassifizierun gewählt und sollen in keiner Weise die Auslegung des Tarifs berühren.

Das Wort „Eisen" umfaßt Stahl oder die Verbindungen von Stahl und Eisen.

Dampfmaschinen, Gasmotoren, Ölmotoren, elektrische und andere Motoren, Kessel (für Land- oder Schiffszwecke) Speisewasservorwärmer, Brennstoffsparer, Dampfüberhitzer, mechanische Feuerungen und Teile der vorstehenden Gegenstände sin nicht in dem Ausdruck „Maschinen" oder „Maschinerie", wie er im Tarif gebraucht wird, eingeschlossen.

Die Abkürzung „a. n. i." bedeutet „anderweit nicht inbegriffen".

Das Zoll-Abänderungsgesetz von 1921.

Tabelle I.

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1			Mitteltarif Kolonne 2			Generaltarif Kolonne 3		
			£	s	d	£	s	d	£	s	d
	Klasse I. — Tiere, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Gewürze.										
1	Hornvieh, für andere als Zuchtzwecke[1]	Stück	—	10	—	—	10	—	—	10	—
2	„ , für Zuchtzwecke	—		frei			frei			frei	
3	Pferde, für andere als Zuchtzwecke	Stück	1	—	—	1	—	—	1	—	—
4	„ , für Zuchtzwecke	—		frei			frei			frei	
5	Tiere, lebende, a. n. i.[1]	—		frei			frei			frei	
6	Tierfutter, alle Arten, a. n. i.[1], einschl. Pferde- und Viehwürzen und würzende Zutaten, patentiert oder nicht; gemischter Vogelsamen	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
7	Häcksel[1]	Tonne	1	—	—	1	—	—	1	—	—
8	Getreide — nämlich Gerste	Zentner	—	2	—	—	2	—	—	2	—
9	Hirse-, Sorghohirse- (Dari-), Hanf-, Mohn-, Kanariengrassamen, ungemischt	—		frei			frei			frei	
10	Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art, a. n. i.	Zentner	—	2	—	—	2	—	—	2	—
11	Perlgerste	Pfund	—	—	1/2	—	—	1/2	—	—	3/4
12	Malz, ganz oder gemahlen; Mais, geflockt; Reismalz	Zentner	—	5	—	—	6	—	—	7	—
13	Würze, trockene	Pfund	—	—	6	—	—	6	—	—	6
14	Erbsen, gespalten	„	—	—	1/2	—	—	1/2	—	—	3/4
15	Getreide — nämlich Hafer, gemahlen oder in irgendeiner Weise bearbeitet oder in Mischung mit anderem gemahlenen Getreide	„	—	—	1/2	—	—	1/2	—	—	3/4
16	Getreide und Hülsenfrüchte jeder Art, wenn gemahlen oder in irgendeiner Weise bearbeitet, a. n. i., einschl. Weizenmehl und zubereitetes Gerstenmehl	Zentner	—	2	6	—	2	6	—	2	6
17	Hopfen	Pfund	—	—	6	—	—	9	—	1	—
18	Leinsamen	—		frei			frei			frei	
19	Zwiebeln	Tonne	1	—	—	1	10	—	1	10	—
20	Kartoffeln	„	1	—	—	1	—	—	1	—	—
21	Gemüse, frisch, getrocknet oder haltbar gemacht	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
22	Kohlensaure Wasser; brausende Getränke; Getränke, a. n. i.	„		20 „			30 „			35 „	
23	Mineralwasser, Getränke darstellend, kohlensaure oder nicht	„		20 „			20 „			20 „	
24	Zichorien	Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—	5
25	Kakaobohnen, nicht zerquetscht	—		frei			frei			frei	
26	Kakao und Schokolade, einschl. Kakaobohnen, geröstet und zerquetscht; auch Kakao oder Schokolade, mit Milch oder irgendeinem anderen beliebigen Nährstoff gemischt	Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—	5
27	Kaffee, roh	—		frei			frei			frei	
28	Kaffee, geröstet	Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—	5
29	Kaffee-Essenz und Kaffee-Essenz mit Milch oder irgendeinem anderen Nährstoff	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 740.

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
Fruchtsäfte und nachgemachte Fruchtsäfte, ungesüßt, in Behältnissen mit einer Fassung von 1 Gallon oder mehr	—	frei			frei			frei		
Fruchtsäfte und nachgemachte Fruchtsäfte, ungesüßt, in Behältnissen mit einer Fassung von weniger als 1 Gallon; Fruchtsäfte und nachgemachte Fruchtsäfte, gesüßt; Sirupe, a. n. i.; Himbeeressig, gesüßt	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Fleisch von Früchten der Citrusarten, gesüßt oder ungesüßt, in Großhandelspackung oder sonstwie	"	20 v H			30 v H			35 v H		
Tee, in Großhandelspackung — nämlich in Packungen von 5 Pfund oder mehr Reingewicht an Tee	Pfund	—	—	3	—	—	5	—	—	5
Tee, a. n. i.	"	—	—	5	—	—	7	—	—	7
Speck und Schinken	"	—	—	2	—	—	3	—	—	4
Schiffszwieback, einfach und unversüßt, auch Hundekuchen	Zentner	—	3	—	—	3	6	—	4	—
Zwieback, andere Arten	Pfund	—	—	2	—	—	2½	—	—	3
Waschblau	"	—	—	1	—	—	1½	—	—	2
Kerzen, Wachslichte darstellend, oder Wachsstöcke	"	—	—	1½	—	—	2½	—	—	2½
Kerzen, a. n. i.	"	—	—	1½	—	—	2½	—	—	2½
(Anmerkung. — Kerzen, a. n. i., in Paketen von 8 Unzen oder weniger Reingewicht werden wie halbpfündige verzollt; in Paketen von mehr als 8 Unzen, aber nicht mehr als 16 Unzen, Reingewicht werden wie 1-Pfund-Pakete verzollt; und so im Verhältnis für Pakete von größerem Gewichte.)										
Konfekt, a. n. i., einschl. mit Heilmittelstoffen versetzte Pastillen, mit Heilmittelstoffen versetztes Konfekt, durch Sieden hergestellte Zuckerwaren, Lakritzen, a. n. i., gezuckerte oder kristallisierte Früchte	Pfund einschließlich der inneren Umschließungen (anderen als einfache Flaschen und gewöhnliche Handelspackungen)	—	—	2	—	—	2½	—	—	3
Schokoladenkonfekt; Mischungen von Schokolade mit anderem Konfekt, sowie Schokolade enthaltendes Konfekt: —										
(1) in gewöhnlichen Handelspackungen	Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—	5
(2) in Phantasie- oder in kleinen Packungen für den Kleinverkauf	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Stearin, zum Gebrauche bei der Herstellung von Kerzen, Zündhölzern oder Seifen angemeldet	Pfund	—	—	¾	—	—	1	—	—	1
Schmalz, Stearin und gereinigte Tierfette, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Kakao oder Kakaobutter, Kokosnußbutter und andere gereinigte pflanzliche Butterarten oder Fette	—	frei			frei			frei		
Anchovis, gesalzene, in Fäßchen oder anderen Behältnissen, die 28 Pfund Reingewicht oder mehr aufzunehmen vermögen	—	frei			frei			frei		
Fische, frisch, geräuchert, getrocknet, mariniert, gesalzen, durch Gefrieren oder durch schweflige Säure haltbar gemacht, a. n. i.	Zentner	—	10	—	—	12	6	—	15	—
Fischkonserven und sonst haltbar gemachte Fische — nämlich: Lachs	Pfund einschl. Flüssigkeit, Öl oder Saucen	—	—	1¾	—	—	3	—	—	3
Fischkonserven und sonst haltbar gemachte Fische, a. n. i.	"	—	—	2	—	—	3	—	—	3
(Anmerkung. — Der Ausdruck „Fische" wird im Tarif im weitesten Sinne gebraucht und schließt Schaltiere, Krustentiere und andere vom Fischfang herrührende Nahrungsstoffe ein.)										
Früchte, getrocknet — nämlich: Korinthen, Rosinen, Feigen, Datteln (*)	Pfund	frei			—	—	1	—	—	2

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann.

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s	d
51	Früchte, getrocknet — nämlich: Pflaumen	—	frei			frei			frei		
52	Früchte, getrocknet, a. n. i.	Pfund	—	—	2	—	—	3	—	—	
53	Früchte, frisch — nämlich: Äpfel und Birnen: — vom 15. November 1921 ab bis zum 31. Januar 1922 einschl.	„	—	—	½	—	—	1	—	—	
	vom 1. Februar 1922 ab	„	—	—	1	—	—	1½	—	—	
54	Früchte, frisch — nämlich: Pflaumen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Mispeln, Aprikosen, Quitten, Tomaten, Weintrauben, Zitronen und Passifloras (Granadillas)	„	—	—	1	—	—	1	—	—	
55	Früchte, frisch — nämlich: Johannisbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren und Erdbeeren	„	—	—	½	—	—	½	—	—	
56	Früchte, frisch — nämlich: Bananen, Apfelsinen, Mandarinen und Pompelmusen	„	frei			—	—	1	—	—	
57	Früchte, frisch, a. n. i.	—	frei			frei			frei		
58	Fruchtfleisch, teilweise haltbar gemachte Früchte, durch schweflige Säure haltbar gemachte Früchte, zerquetschte Früchte, gehackte Früchte, Fruchtpasten, ungesüßt und a. n. i.	Pfund	—	—	1½	—	—	1½	—	—	
59	Früchte, in Saft oder in Sirup haltbar gemacht (In Saft oder in Sirup haltbar gemachte Früchte, mit Weingeist bis auf mehr als 33 v H Weingeist von Normalstärke verstärkt, sollen für solchen Saft oder Sirup mit 36 s je Normal-Gallon als Zuschlag zu dem für den Gesamtwert der Waren geltenden Zolle belegt werden.)	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H		
60	Obstbäume — nämlich: Apfel-, Aprikosen-, Kirschbäume, Johannisbeer-, Stachelbeersträucher, Zitronen-, Limonen-, Nektarinen-, Apfelsinen-, Birn-, Pfirsich-, Pflaumen- und Quittenbäume	„	25 v H			35 v H			40 v H		
61	Glykose, Traubenzucker und Karamel: — bis zum 31. Mai 1922	Pfund	—	—	1	—	—	1	—	—	
	vom 1. Juni 1922 ab	—	frei			frei			frei		
62	Honig	Pfund	—	—	2	—	—	3	—	—	
63	Nahrungsmittel für Kinder und Kranke, wie sie vom Minister etwa genehmigt werden	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		
64	Gluten-(Kleber-)mehl	—	frei			frei			frei		
65	Jams, Gelees, Marmelade und Eingemachtes	Pfund oder Packstück von diesem angenommenen Gewicht, je nachdem, welcher Satz höher ist, und so im Verhältnis für Packstücke von größerem oder kleinerem angenommenen Gewichte	—	—	2	—	—	2½	—	—	
66	Gelees, konzentriert	Pfund	—	—	4	—	—	5	—	—	
67	Makkaroni, Vermicelli, Spaghetti, Eiernudeln und ähnliche Nahrungspasten	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
68	Malzextrakt; Malzextrakt mit Lebertran; und ähnliche Malzextrakt enthaltende Zubereitungen	Pfund	—	—	2	—	—	3	—	—	
		oder v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zoll er								
69	Fleischkonserven oder sonst haltbar gemachtes Fleisch	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
70	Milch oder Rahm, haltbar gemacht, abgedampft oder getrocknet, und dieselben in Verbindung mit Kasein, Milchzucker oder ein anderes Milcherzeugnis	„	25 v H			35 v H			40 v H		
71	Senf	Pfund	frei			—	—	1	—	—	
72	Mandeln und Nüsse, alle Arten, geschält oder ungeschält, a. n. i.	—	frei			frei			frei		

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
Walnüsse, geschält oder ungeschält, a. n. i.	Pfund	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Mandel- oder Nußpasten, Mandel- oder Nußmehl sowie ähnliche Zubereitungen, a. n. i.; gebleichte Mandeln oder Nüsse	"	—	—	3	—	—	4	—	—	5
Getrocknete Kokosnuß, gezuckert oder ungezuckert	—	frei			frei			frei		
Kapern, Kümmelsamen, Kaviar, Cayennepfeffer, Curry-Pulver, Curry-Paste, Fischpaste, Oliven; Kurkuma (Gelbwurz), gemahlen	v. Werte	20 v H			20 v H			20 v H		
Fruchtschalen, kandiert und getrocknet	Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—	5
Zündhölzer und Wachszündhölzchen, alle Arten: —										
aus Wachs, in Schachteln, die nicht mehr als 60 Hölzer oder Hölzchen enthalten	Gros Schachteln	—	1	—	—	1	6	—	2	—
aus Wachs, in Schachteln, die mehr als 60, aber nicht mehr als 100 Hölzer oder Hölzchen enthalten	"	—	1	6	—	2	3	—	3	—
aus Wachs, in Schachteln, die mehr als 100 Hölzer oder Hölzchen enthalten; für je 100 oder einen Teil davon in einer Schachtel enthaltene Hölzer oder Hölzchen	"	—	2	—	—	3	—	—	4	—
aus Holz, in Schachteln, die nicht mehr als 60 Hölzer oder Hölzchen enthalten	"	—	1	—	—	1	6	—	2	—
aus Holz, in Schachteln, die mehr als 60 Hölzer oder Hölzchen enthalten; für je 100 oder einen Teil davon in einer Schachtel enthaltene Hölzer oder Hölzchen	"	—	2	—	—	3	—	—	4	—
Zündhölzer oder Wachszündhölzchen, aus anderem Stoffe als aus Holz oder Wachs, in Schachteln, unterliegen einem Zolle, der dem für hölzerne zu zahlenden entspricht.										
Zündhölzer oder Wachszündhölzchen, a. n. i.	1000 Stück Hölzer oder Hölzchen	—	—	2	—	—	3	—	—	4
(Anmerkung. — Von Schachteln aus Gold, Silber, Metall, Holz oder Komposition, die, wenn leer, von bleibendem Werte sind, wird neben dem Zolle für darin enthaltene Zündhölzer noch der Zoll für Juwelier- oder Galanteriewaren erhoben.)										
Pickles	Gallon	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Saucen; Chutney; Soja und Catsup, in Behältnissen von 10 Gallon und weniger Fassungsvermögen	"	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Soja und Catsup, in Behältnissen über 10 Gallon Fassungsvermögen	—	frei			frei			frei		
Matzen; Hostien	—	frei			frei			frei		
Nahrungsmittel, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Reis, poliert oder unpoliert; auch Reismehlabfall und Reismehl	—	frei			frei			frei		
Seife, alle Arten; Seifenpulver, Seifenextrakt, feste Seife, Schmierseife, flüssige Seife, Seifenlösungen; Wasch- oder Reinigungsmittel in Pulver-, Kristall-, Pasten- und flüssiger Form, a. n. i.	v. Werte	25 v H			37½ v H			45 v H		
Salz	"	frei			10 v H			15 v H		
Gewürze, ungemahlen — einschl. der Schoten des spanischen Pfeffers, Pfeffer und Piment, ungemahlen	—	frei			frei			frei		
Gewürze, gemahlen, a. n. i., einschl. Pfeffer, Piment und Olivenbeeren, gemahlen	—	—	—	2	—	—	2½	—	—	3
Stärke zum Formen für Konditoren; Kartoffelmehl; Reismehl; Arrowroot (Pfeilwurzelmehl); Sago; Tapioka; Maizena; Maismehl: —										
(1) in Packungen von weniger als 5 Pfund Reingewicht	Pfund	—	—	½	—	—	1	—	—	1½
(2) a. n. i.	"	frei			—	—	½	—	—	1
Stärke, a. n. i.	"	—	—	2	—	—	2½	—	—	3
Zucker	"	frei			—	—	½	—	—	½
Deckfirup [treacle], Melassen, gelber Sirup [golden syrup], Ahornsyrup, Invertzucker und Invertsirup	"	frei			—	—	½	—	—	½

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s
93	Deckſirup oder Melaſſen, mit Beinſchwarz in einem vom Miniſter für genügend erachteten Verhältnis verſetzt . .	—	frei			frei			frei	
94	Milchzucker, a. n. i.	v. Werte	10 v H			15 v H			25 v H	
95	Milchzucker, in Behältniſſen, die nicht weniger als 56 Pfund Reingewicht aufzunehmen vermögen, zum Gebrauch bei der Herſtellung von Nährſtoffen für Kinder angemeldet	v. Werte*)	10 v H			15 v H			25 v H	
	Klaſſe II. — Tabak.									
96	Zigaretten, a. n. i.	1000 Stück	—	25	6	—	25	6	—	25
97	Zigaretten, im Gewichte von über 2½ Pfund für das Tauſend	Pfund	—	10	6	—	10	6	—	10
98	Zigarren, einſchl. des Gewichts jedes Bandes, jeder Umhüllung oder jedes Anhängſels der einzelnen Zigarre . .	"	—	12	—	—	12	—	—	12
99	Schnupftabak	"	—	12	—	—	12	—	—	12
100	Tabak, Feinſchnitt, zur Anfertigung von Zigaretten geeignet	"	—	10	—	—	10	—	—	10
101	Tabak, geſchnitten, a. n. i.	"	—	4	10	—	4	10	—	4
102	Tabak, a. n. i., einſchl. des Gewichts jedes Etiketts, jeder Marke oder jedes anderen Anhängſels	"	—	4	8	—	4	8	—	4
103	Tabak, unbearbeitet, nur zu Bearbeitungszwecken eingeführt, um in Neuſeeland in einer genehmigten Tabakfabrik zu Tabak, Zigarren, Zigaretten oder Schnupftabak verarbeitet zu werden	"	—	2	—	—	2	—	—	2
104	Tabak zum Waſchen von Schafen oder zur Vertilgung von Inſekten, nachdem er zur Zufriedenheit des Miniſters zum menſchlichen Genuß untauglich gemacht worden iſt . .	—	frei			frei			frei	
	Klaſſe III. — Spirituoſen und weingeiſthaltige Getränke.									
105	Ale, Bier aller Art, Porter, Apfel- und Birnenwein, mehr als 2 v H Weingeiſt von Normalſtärke enthaltend . . .	Gallon oder 6 ſogenannte Quartflaſchen oder die entſprechende Menge in Flaſchen von einem größeren oder kleineren angenommenen Faſſungsvermögen	—	2	—	—	2	—	—	2
106	Kordials, Bitterſchnäpſe und Liköre von einer größeren Stärke als 33 v H Weingeiſt von Normalſtärke, aber nicht die Normalſtärke überſchreitend	Gallon Flüſſigkeit	—	36	—	—	36	—	—	36
107	Kordials, Bitterſchnäpſe und Liköre von größerer als der Normalſtärke	Normal-Gallon	—	36	—	—	36	—	—	36
108	Spirituoſen und weingeiſthaltige Miſchungen, deren Stärke durch Sykes Hydrometer oder eine andere ähnliche Meßvorrichtung ermittelt werden kann . . . . . (Bei Spirituoſen und weingeiſthaltigen Miſchungen von geringerer Stärke als 16,5 unter Normalſtärke wird für den an dieſer Stärke fehlenden Gehalt kein Nachlaß gewährt.)	"	—	36	—	—	36	—	—	36
109	Spirituoſen und weingeiſthaltige Miſchungen, geſüßt, a. n. i., ſofern die Normalſtärke nicht überſchreitend	Gallon Flüſſigkeit	—	36	—	—	36	—	—	36
110	Spirituoſen und weingeiſthaltige Miſchungen, geſüßt, a. n. i., ſofern die Normalſtärke überſchreitend . . . . . (Anmerkung. — Spirituoſen und weingeiſthaltige Miſchungen, in Flaſchen oder Krügen in Kiſten, ſollen wie folgt verzollt werden, nämlich: — 2 Gallonen und darunter wie 2 Gallonen, über 2 und nicht über 3 Gallonen wie 3 Gallonen, über 3 und nicht über 4 Gallonen wie 4 Gallonen,	Normal-Gallon	—	36	—	—	36	—	—	36

*) Aufgeſchobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft geſetzt werden kann.

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif			Mitteltarif			Generaltarif		
			Kolonne 1			Kolonne 2			Kolonne 3		
			£	s	d	£	s	d	£	s	d
	und so weiter für jede in einer Kiste enthaltene größere Menge; vorausgesetzt, daß mit Genehmigung des Einnehmers die vorstehende Beschränkung nicht angewendet zu werden braucht auf absoluten Alkohol, Weingeist, Weingeist für wissenschaftliche, medizinische, Parfümerie- oder Toilettezwecke oder auf Handelsmuster.)										
111	Spirituosen und weingeisthaltige Mischungen, mehr als 33 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend, aber nicht die Normalstärke überschreitend, in Verbindung mit anderen Zutaten und obwohl sie dadurch unter eine andere, einen niedrigeren Zoll ergebende Bezeichnung fallen, ausgenommen anderweit aufgeführte medizinische Zubereitungen	Gallon Flüssigkeit	—	36	—	—	36	—	—	36	—
112	Spirituosen und weingeisthaltige Getränke, die Normalstärke überschreitend, in Verbindung mit anderen Zutaten, und obwohl sie dadurch unter eine andere, einen niedrigeren Zoll ergebende Bezeichnung fallen, ausgenommen anderweit aufgeführte wohlschmeckende Essenzen und medizinische Zubereitungen	Normal-Gallon	—	36	—	—	36	—	—	36	—
113	Wohlriechender Weingeist und Kölnisches Wasser	Gallon Flüssigkeit	—	70	—	—	80	—	—	90	—
	oder . . .	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H		
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zoll ergibt								
114	Weingeist, zur Zufriedenheit des Ministers vergällt . . .	Gallon Flüssigkeit	—	1	—	—	1	3	—	1	6
115	Weingeist, einem Zollager entnommen, unter den vorgeschriebenen Bedingungen vergällt	Gallon Flüssigkeit, das hinzugefügte Vergällungsmittel nicht einbegreifend	—	—	6	—	—	6	—	—	6
116	Weingeist zur Verstärkung neuseeländischer Weine, sofern in ein vom Einnehmer gemäß Abschnitt 109 des Distillation Act, 1908 genehmigtes Lager unter den vom Minister vorgeschriebenen Bedingungen verbracht	Normal-Gallon	—	18	—	—	18	—	—	18	—
117	Alkohol und vergällter Weingeist für den Gebrauch in Museen, Universitäten, Hospitälern und ähnlichen Anstalten oder für andere wissenschaftliche oder Lehrzwecke, in solchen Mengen und unter solchen Bedingungen, wie sie vom Minister etwa genehmigt werden	—	frei			frei			frei		
	(Wein. — Der Ausdruck „Wein", wie er im Tarif zur Anwendung kommt, schließt mit Heilmitteln versetzte Weine oder mit Nährstoffen vermischte Weine ein; auch solche weingeisthaltigen Getränke und flüssigen Nährmittel, die weniger als 33 v H Weingeist von Normalstärke enthalten, wie sie von dem Minister etwa bestimmt werden.										
118	Wein, australischer (nicht eingeschlossen Schaumwein), nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	Gallon oder 6 sogenannte Quartflaschen oder die entsprechende Menge in Flaschen von einem größeren oder kleineren angenommenen Fassungsvermögen	—	5	—	—	5	—	—	5	—
119	Wein (ausgenommen Schaumwein und australischen Wein), nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	"	—	6	—	—	6	—	—	6	—
120	Schaumwein, alle Arten, nicht mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	"	—	15	—	—	15	—	—	15	—
121	Wein aller Art, mehr als 40 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	Gallon Flüssigkeit	—	36	—	—	36	—	—	36	—

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
	Klasse IV. — Drogen; chemische Erzeugnisse; chirurgische, zahnärztliche und wissenschaftliche Apparate.										
122	Essigsäure, nicht mehr als 30 v H Säure enthaltend . . .	Pfund	—	—	1½	—	—	2	—	—	2
123	Essigsäure, mehr als 30 v H Säure enthaltend; für je 10 v H Säure oder einen Teil davon	"	—	—	½	—	—	⅔	—	—	3
124	Essig, nicht mehr als 6,5 v H Säure enthaltend, berechnet als Essigsäure	Gallon	—	—	6	—	—	8	—	—	9
125	Bakteriologische Produkte, Sera und Lymphen, wie sie vom Minister etwa genehmigt werden.	—		frei			frei			frei	
126	Backpulver; Hefe und ähnliche Zubereitungen; hefehaltige Nährmittel	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
127	Kesselsteingegenmittel nnd andere ähnliche Mischungen . . .	—		frei			frei			frei	
128	Chemikalien und chemische Zubereitungen, a. n. i., einschließlich photographische Chemikalien, a. n. i.	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
129	Chloroform; Essigäther; gereinigter Äther; Schwefeläther; Jodoform	"		frei			10 v H			20 v H	
130	Rohe Destillate von Kohlenteer oder Holz, in Behältnissen, die 10 Gallonen oder mehr enthalten, für die Herstellung von Desinfektionsmitteln in Neuseeland	—		frei			frei			frei	
131	Kreosot, roh oder als Handelsware; Teer	—		frei			frei			frei	
132	Desinfektionsmittel, a. n. i., einschließlich Kohlenteersäuren in Verbindung mit Alkalien, um Lösungen zu bilden, die bei Zusatz von Wasser seifenartige Desinfektionsmittel ergeben; Schafwaschmittel; Unkraut und Gestrüpp vernichtende Zubereitungen.	v. Werte		frei			5 v H			10 v H	
133	Cremor tartari: —										
	bis zum 31. Dezember 1922 einschl.	—		frei			frei			frei	
	vom 1. Januar 1923 ab	v. Werte		frei			10 v H			20 v H	
134	Ersatzstoffe für Cremor tartari, nämlich: — saurer phosphorsaurer Kalk, saures phosphorsaures Natron, pyrophosphorsaures Natron, Mischungen der vorgenannten Stoffe untereinander oder mit irgendeinem anderen Stoffe sowie ähnliche Ersatzstoffe für Cremor tartari: —										
	bis zum 31. Dezember 1922 einschl.	—		frei			frei			frei	
	vom 1. Januar 1923 ab	—		frei			10 v H			20 v H	
135	Dextrin, a. n. i.; künstliches arabisches Gummi, a. n. i. . . .	—		frei			frei			frei	
136	Drogen und Chemikalien, nämlich: — Aceton; Amylalkohol; Brom; Kalziumkarbid; Kohlenstoff-Bisulfid; Kohlenstoff-Tetrachlorid; Katechu; Chlorkalk; Kochenille; Formaldehyd und Lösungen davon; Fuselöl; Galläpfel; Wasserstoffsuperoxyd; Jod; Lakritzen in Blöcken von 7 Pfund Reingewicht und darüber oder weicher Lakritzenauszug in Großpackung, in Behältnissen, die 7 Pfund Reingewicht oder mehr aufzunehmen vermögen; Phoshor; Pyridin; Chinin und Chininsalze; Safran; Strychnin und Strychninsalze; Schwefel; Kurkuma (Gelbwurz), ungemahlen; Holznaphtha	—		frei			frei			frei	
137	Metallische Elemente, a. n. i.: — Oxyde; Hydroxyde; anorganische Salze, a. n. i., Acetate, Linoleate, Oxalate und Resinate von Aluminium, Ammonium, Antimon, Arsen, Barium, Wismut, Bor, Kadmium, Kalzium, Cerium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Gold, Eisen, Blei, Lithium, Magnesium, Mangan, Quecksilber, Nickel, Platin, Kalium, Radium, Silizium, Silber, Natrium, Strontium, Zinn, Zink und von anderen metallischen Elementen	—		frei			frei			frei	
138	Säuren, nämlich: — Benzoe-; Bor-; Karbol-; Chrom-; Zitronen-; Fluor-; Ameisen-; Gallus-; Bromwasserstoff-;										

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
Cyanwasserstoff-; Fluorwasserstoff-; Milch-; Salz-; Salpeter-; Öl-; Oxal-; Phosphor-; Pikrin-; Pyrogallus-; Holzessigsäure, roh; Salizyl-; Schwefel-; schweflige Säure; Gerb-; Weinsteinsäure	—	frei			frei			frei		
(Anmerkung. — Mischungen irgendwelcher der vorstehend als Drogen und Chemikalien aufgeführten Stoffe untereinander oder mit anderweit nicht aufgeführten Chemikalien oder Stoffen können nach Ermessen des Ministers als a. n. i., medizinische Zubereitungen oder als a. n. i. Chemikalien oder nach irgendeiner Nummer des Tarifs, die ihm darauf anwendbar erscheint, mit Zoll belegt werden.)										
Mischungen der Salze der seltenen Metalle und Lösungen davon, besonders zur Herstellung von Glühstrümpfen geeignet	—	frei			frei			frei		
Drogen, Chemikalien und ähnliche Stoffe, sowie konzentrierte Essenzen oder Auszüge in flüssiger Form oder in Fett haltbar gemacht, sofern zur Niederlegung in einem Fabriklager zu dem Zwecke angemeldet, daraus nach einer genehmigten Formel Parfümerien, Toilettezubereitungen und ähnliche Artikel herzustellen	—	frei			frei			frei		
Drogen, Chemikalien und ähnliche Stoffe, sofern zur Niederlegung in einem Fabriklager zu dem Zwecke angemeldet, darin nach einer genehmigten Formel medizinische Zubereitungen herzustellen	—	frei			frei			frei		
Drogen, rohe, nicht gepulvert, und zum Gebrauch als Nahrungsmittel oder zur Herstellung solcher ungeeignet, nämlich: — Rinden, Hölzer, Zweige, Blätter, Kräuter, Blüten (ausgenommen Hopfen), Wurzeln, Knollen, Gummi, Harze, Balsame, eingedickte Säfte (ausgenommen Opium), Samen, Früchte, Fruchtschalen, Pech, Kanthariden, Mutterkorn	—	frei			frei			frei		
Drogen, roh, — nämlich: — Karagaheen- oder irländisches Moos	—	frei			frei			frei		
Farbmittel, verarbeitet, nicht weingeisthaltige Lösungen von natürlichen oder künstlichen Farben oder Farbmittel, zum Färben von Zuckerwaren oder Getränken und keine wohlschmeckende Essenzen darstellend	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
Farbstoffe, a. n. i.	—	frei			frei			frei		
Wohlschmeckende Essenzen, mehr als 33 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	Gallon Flüssigkeit	—	36	—		36	—	—	36	—
Wohlschmeckende Essenzen, a. n. i.	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
Synthetische Essenzen, nämlich: — Amylacetat, Amylbutyrat, Amylkaprionat, Amylformat, Amylisovalerianat, Benzaldehyd, Äthylbenzoat, Äthylbutirat, Äthylformat, Methylbenzoat, Methylsalizylat, Demantäther; und ähnliche Ester oder Äther, für die Herstellung von wohlschmeckenden Essenzen oder Parfümerien geeignet, wie sie vom Minister etwa genehmigt werden										
Eukalyptusöl	"	frei			10 v H			10 v H		
Flüchtige Öle, ausgenommen Eukalyptusöl	—	20 v H			20 v H			20 v H		
Kohlensäuregas, einschl. des verflüssigten oder komprimierten Gases	—	frei			frei			frei		
Gase, verflüssigt oder verdichtet, a. n. i.	Pfund	—	—	1	—	—	2	—	—	3
Glyzerin, roh oder gereinigt	—	frei			frei			frei		
Gummi und Harze, nämlich: — Arabisches Gummi, Benzoeharz, Dammarharz, Tragant-Gummi; Schellack	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		
Insektenvertilgungsmittel für den landwirtschaftlichen Gebrauch; Waschmittel für Bäume; pulverisierte Blüten von Pyretrum (Insektenpulverblumen) oder Dalmatinpulver und gepulverte Nießwurz, in Packungen von nicht weniger als 5 Pfund Reingewicht	—	frei			frei			frei		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s
157	Medizinische Zubereitungen (ausgenommen Weine oder mit Nährstoffen gemischte Weine), 50 v H oder weniger Weingeist von Normalstärke enthaltend; medizinische Zubereitungen, Drogen, Drogenhändler- und Apothekerwaren, a. n. i.; ferner Drogen, Chemikalien und andere Waren, a. n. i., für Fabrikanten von Kohlensäurewässern, von Kordials und für Brauer	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
158	Medizinische Zubereitungen (ausgenommen mit Heilmitteln versetzte oder mit Nährstoffen gemischte Weine), mehr als 50 v H Weingeist von Normalstärke enthaltend	Pfund	—	1	—	—	1	3	—	1
159	Naphthalin, roh oder gereinigt	v. Werte	10 v H			20 v H			30 v H	
160	Opium, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
161	Lab, in Tabletten- oder in flüssiger Form, in Behältnissen von einem Fassungsraum von 1 Pint oder darunter, Lab in Pulverform in kleinen Packungen, zum Kleinverkauf geeignet	"	20 v H			30 v H			35 v H	
162	Lab, a. n. i.	—	frei			frei			frei	
163	Saccharin in der Form von Tabletten, Pillen, Körnchen oder Oblaten, jedes nicht mehr als 1/2 Gran Saccharin in Verbindung mit mindestens 10 v H Alkali enthaltend . . .	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
164	Saccharin, a. n. i., einschl. Stoffe ähnlicher Art oder Verwendung, sowie Stoffe, die dazu umgewandelt werden können	Unze	—	1	6	—	2	—	—	2
165	Salzleckmittel für Schafe	—	frei			frei			frei	
166	Soda, kristallisiert	Zentner	—	2	—	—	2	6	—	3
167	Mischungen zum Härten von Oberflächen von Metallarbeiten und Behältnissen, Mischungen zum Löten, Hartlöten und Schweißen	—	frei			frei			frei	
168	Chirurgische und zahnärztliche Instrumente; ferner die folgenden Materialien für Chirurgen, Ärzte, Zahnärzte und Optiker, nämlich: — antiseptische Verbände, Gaze, Scharpie, Werg, Watte, poroplastischer Filz, Heftpflaster, nicht eingeschlossen medizinische Heilpflaster oder Pflaster, Kompressen aus Schwamm und Gummi [spongio piline], Bandagen, Darmsaiten, keimfrei gemachte und andere Nähseide; auch Vorrichtungen, einschl. Verbandschienen, besonders geeignet, um eine Mißbildung des menschlichen Körpers zu verbessern, bei einem abnormen Zustand des menschlichen Körpers als Unterstützung zu dienen oder solchen Zustand zu beschränken oder zu mildern oder irgendeinen Körperteil zu ersetzen; Gliedstumpfüberzüge; Krücken; Hörrohre; Hörröhren und Audiphone für Schwerhörige. Kasten mit Probier-Augengläsern für Optiker, Gestelle, Brillen, Versuchskarten und Diagramme. Zahnärztliche Materialien, nämlich: — künstliche Zähne, Zahnkronen, Zellhornmeßplatten [celluloid blanks], Basisplatten, Verhärtungseinlagen, Guttaperchastangen, -spitzen und -kügelchen, auffaugender Wundschwamm, Metallplatte, -draht, -folie, -stangen; Lötmasse; leicht schmelzbares Metall, Porzellan-Pulver und -Zement, Einlagen, Abdruckmasse, Einbettungsmasse, Amalgam und Zement; auffaugendes Papier; ferner solche anderen Vorrichtungen und besonderen Materialien für den chirurgischen und zahnärztlichen Gebrauch, die in einer Verordnung des Ministers etwa bezeichnet werden	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
Wissenschaftliche und physikalische Instrumente und Apparate, nämlich: — Probierwagen; chemische Wagen, auf denen 2 mg oder weniger gewogen werden können; Laboratoriumretorten, Laboratoriumflaschen, sowie andere Instrumente und Apparate, besonders für chemische Analysen und Untersuchungsarbeiten geeignet; Probieröfen; Retorten, Schalen und andere Apparate aus geschmolzener Kieselerde oder Platin, zum Gebrauch bei der Herstellung von Chemikalien oder in einem Laboratorium; ferner solche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für wissenschaftliche und physikalische Zwecke, die der Minister etwa genehmigt, geeignet sind	v. Werte		frei			5 v H			10 v H	
Mikroskope und Teleskope; Vergrößerungsgläser	"		frei			10 v H			20 v H	
Klasse V. — Gespinste, Kleidungsstücke, Webwaren usw.										
Baumwolle, roh	Pfund	—	—	4	—	—	4	—	—	4
Scherwolle	v. Werte		10 v H			20 v H			30 v H	
Baumwollene und andere Abfälle für Maschinisten	"		frei			10 v H			20 v H	
Garne, nämlich: — Kokos-, Flachs-, Jute- und Hanfgarn	—		frei			frei			frei	
Garne aus Seide, Kunstseide oder Seidennachahmung (anderer als merzerisierter Baumwolle)	v. Werte		frei			10 v H			10 v H	
Garne, a. n. i.	"		20 v H			30 v H			35 v H	
Nähbaumwolle, Nähseide, Nähgarn und Nähzwirn, Crewelwolle, leinener Zwirn zum Stricken von Netzwerk [flourishing], Stick-, Stopf-, Strick- und Häkelgarne aus Seide, Kunstseide, Seidennachahmung, Leinen oder Baumwolle oder Verbindungen davon, gewöhnliche oder feine; Gold- und Silberstickgarne; Wollstopfgarn, nicht über 45 Yards lang	"		frei			10 v H			10 v H	
Gewebte Stückwaren aus Baumwolle, Leinen, Jute, Hessian, Hanf, anderer Pflanzenfaser oder Verbindungen dieser Stoffe untereinander: —										
(1) mit Mustern, Angaben oder Zeichnungen versehen, die anzeigen, daß sie auszuschneiden sind	"		20 v H			30 v H			35 v H	
(2) so gewebt oder gemarkt, daß darauf angezeigt ist, daß sie auszuschneiden sind	"		20 v H			30 v H			35 v H	
(3) a. n. i. (einschl. Musseline solcher Arten und Muster, die vom Minister genehmigt), nicht einfach gesäumt, genäht oder auf andere ähnliche Weise bearbeitet. (Anmerkung. — Gewebte Stückwaren aus Baumwolle, Leinen, Jute, Hessian, Hanf, anderer Pflanzenfaser oder Verbindungen dieser Stoffe untereinander, gesäumt oder anstelle eines Saumes überwendlich genäht, sollen nicht als genäht oder in ähnlicher Weise bearbeitet angesehen werden).	"		frei			10 v H			10 v H	
Käsebinden oder -bezüge	"		frei			10 v H			10 v H	
Wetterscheider aus Jute oder Hessianleinen	"		frei			10 v H			10 v H	
Gewebte Stückwaren — nämlich: Kleider-, Vorhang-, Stickerei- und ähnliche Netzgewebe, Spitzenvorhangstoff und Schleier, alle Arten; Musseline, a. n. i.	"		20 v H			30 v H			35 v H	
Geölte Seide, im Stück	"		frei			10 v H			10 v H	
Seide für Mehlsiebe, im Stück	—		frei			frei			frei	
Hutmachermaterialien — nämlich: Futter, zugeschnitten oder sonstwie, unter solchen Bedingungen, wie sie der Minister etwa vorschreibt	—		frei			frei			frei	
Schirmmachermaterialien — nämlich: Gewebte Stückwaren, vom Minister genehmigt, und unter solchen Bedingungen, wie er sie etwa vorschreibt	—		frei			frei			frei	

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s	d
186	Gewebte Stückwaren, a. n. i., bestehend aus Seide, Seidennachahmung (anderer als merzerisierter Baumwolle), Kunstseide oder aus Mischungen dieser Stoffe untereinander oder in Verbindung mit irgendeinem anderen Stoff, ausgenommen Wolle oder Haare: —										
	(1) die darauf oder darin Muster, Angaben oder Zeichnungen haben, die anzeigen, daß sie auszuschneiden sind	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
	(2) so gewebt oder gemarkt, daß darauf angezeigt ist, daß sie auszuschneiden sind	"	20 v H			30 v H			35 v H		
	(3) a. n. i., nicht gesäumt [tucked], genäht oder sonstwie ähnlich bearbeitet: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	"	10 v H			15 v H			15 v H		
187	Tuch für Darren, aus Roßhaar oder ähnlichem Stoffe, auch Tücher für Darren, aus solchen Stoffen hergestellt .	—	frei			frei			frei		
188	Schneidereizutaten — nämlich: Haartuch; nachgemachtes Haartuch, ein- oder mehrfarbig	—	frei			frei			frei		
189	Schneidereizutaten — nämlich: schlesisches, Verona-, italienisches Leinen und andere Futterstoffe, von solchen Qualitäten, wie sie durch den Minister etwa genehmigt werden . .	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
190	Tapezierermaterialien — nämlich: Roßhaarzeug; nachgemachtes Roßhaarzeug	—	frei			frei			frei		
191	Gemischte Gewebe [union textiles], a. n. i., im Stück, deren Rechnungspreis nicht den durch den Minister angegebenen Wert überschreitet, wenn zugeschnitten und zu Hemden, Pyjamas oder Unterzeug verarbeitet, unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Minister etwa vorschreibt	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
	(Anmerkung. — Solange nicht anderweit durch in der Gazette veröffentlichte Minister-Verordnung bekanntgemacht, soll der obenerwähnte Rechnungspreis mit 1 s 3 d für 1 Yard angesetzt werden, und die Bedingungen und Bestimmungen sollen solche sein, die nach dem Tarif von 1907 auf gemischte Gewebe, a. n. i., im Stück, deren Rechnungspreis 6 d für 1 Yard nicht überschreitet, anwendbar waren.)										
192	Batteriedecken [battery-blanket], nicht über 3 Fuß breit, Stoff für Filtriertücher, a. n. i., und Plüsch- oder andere Gewebe, a. n. i., wenn für Bergwerks- oder Goldgewinnungszwecke eingeführt und angemeldet	"	frei			10 v H			10 v H		
193	Druckerdecken, a. n. i., zur Verwendung in der Druckerei angemeldet	"	frei			10 v H			10 v H		
194	Flaggentuch, im Stück	"	frei			10 v H			10 v H		
195	Karierter Wollstoff für Kumte, der gleiche Stoff, einfarbig, und Futterstoff für Pferdedecken, im Stück, von solcher Qualität, wie sie vom Minister etwa genehmigt wird . .	"	frei			10 v H			10 v H		
196	Gewebte Stückwaren, einschl. Gewebe aus Wolle oder Wolle enthaltend, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H		
197	Wasserdichter Stoff, im Stück, mit Kautschukzwischenlage oder -überzug	"	frei			10 v H			10 v H		
198	Ledertuch und Öltuch [oilbaize], ein- oder mehrfarbig, im Stück	"	frei			10 v H			10 v H		
199	Filzstückwaren, a. n. i., nicht eingeschlossen gefilzte Gewebe .	"	frei			10 v H			10 v H		
200	Gefilzte Gewebe, im Stück, zur Verwendung für solche Fabrikations- oder gewerblichen Zwecke angemeldet, wie sie durch den Minister etwa genehmigt werden	"	frei			10 v H			10 v H		
201	Besatzartikel und Einfassungen, alle Arten, a. n. i.; Schnüre, a. n. i., aus Wolle, Baumwolle, Seide, Seidennachahmung, Kunstseide oder aus Mischungen dieser Stoffe untereinander oder in Verbindung mit jedweden anderen Stoffen	"	20 v H			30 v H			35 v H		

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
Elastiks, alle Arten, einschl. Gummizüge für Schuhzeug und Hosenträger; elastische Garne und Schnüre; Gurte, alle Arten, einschl. elastische Gurte; Gürtel für Damenschneider, einschl. baumwollene Flaus, ob platt oder rund gewebt oder verstärkt; gewebte Schleifen und Bänder für Schuhzeug; gewebte Bänder und Hängsel für Kleidungsstücke und andere Webwaren, einschl. Hängematerial, glatt oder sonstwie, a. n. i.; Kettenkleideraufhängsel; gewebtes Bandwerk. Bänder, Streifen und ähnliche Artikel (nicht eingeschlossen Ärmel- und Hutbänder), mit gedruckter, gewebter oder gestickter Aufschrift, Handelsbezeichnung oder Handelsmarke, zur Verwendung am Schuhzeug oder anderen Bekleidungsstücken geeignet . .	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
Gehäkelte Knöpfe und ähnliche	"	20 v H			30 v H			35 v H		
Knöpfe, a. n. i.	—	frei			frei			frei		
Bänder, glatt, aus Baumwolle, Leinen oder Jute; Wattierungen; Nadeln, a. n. i.; hölzerne Stricknadeln; Näh-, Stopf- und Stricknadeln; Häkelnadeln; Haken und Ösen für Bekleidungsstücke	—	frei			frei			frei		
Haarnadeln, Hutnadeln, Sicherheitsnadeln und Schmucknadeln, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Hutmachermaterialien — nämlich: Leder, Luftdurchlasser, Korkeinlagen für Hüte, sowie Borten; Bänder für Hutmacher, wenn in Längen geschnitten, die durch den Minister genehmigt und zur Verwendung durch einen bona fide Fabrikanten von Hüten angemeldet sind	—	frei			frei			frei		
Korsettmachermaterialien — nämlich: Korsettverschlüsse, Korsettschützer, Korsettstangen und Blankscheitschützer . . .	—	frei			frei			frei		
Schirmmachermaterialien — nämlich: Stöcke, Schieber, Kronen, Kappen, Zwingen, Platinen; Gabeln; Stangen; Spitzen; Ringe; Unterlagen und Benäher aus Leder; Hemmungen; Verbindungsröhren; gehärteter Draht bis zu 6 Zoll Länge; Federn; Vorschlagstifte; Quasten [tassels]; plattierte Metallbänder; Halter oder Bänder aus Elastik oder Gurtband, mit allen oder einigen der folgenden Zutaten versehen: Ringe, Knöpfe oder Quasten	—	frei			frei			frei		
Tapeziermaterialien — nämlich: Gimpe; gekräuseltes Haar; Fransen; Knöpfe; Schnurenden, Schnurschleifenhalter; Schnüre für Rouleaux und Vorhänge, zur Herstellung von Vorhängen geeignet	—	frei			frei			frei		
Getreidesäcke, Wollsäcke und Wolltaschen	—	frei			frei			frei		
Mehlsäcke aus Kaliko, Forfar und Leinen; Beutel und Säcke, aus Geweben hergestellt, a. n. i.; Filtrierbeutel und -hüllen [sheaths]	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Beutel oder Säcke aus Jute, Hanf oder Hessian; Beutel oder Säcke aus neuseeländischem Werg oder Flachs . .	—	frei			frei			frei		
Beutel und Säcke aus Geweben oder Filz, alle Arten, wenn bedruckt	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H		
Schuh- und ähnliche Schnüre, aus jedwedem Stoffe, anderem als Leder	"	20 v H			30 v H			35 v H		
Teppiche; Drogett-Teppiche; Wachstuche zum Belegen von Fußböden; Fußbodenteppiche, -matten, -mattenwerk und -belag, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H		
Flaggen, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H		
Flaggen — nämlich: der „Union Jack“ oder irgendeine Flagge, worin der Union Jack vertreten ist	—	frei			frei			frei		
Spitzen, Schnüre und Bänder, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Decken, nicht als Fußbodenbelag geeignet, a. n. i. . . .	"	20 v H			30 v H			35 v H		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s
221	Persennige, Zelte, Segel, Schober- und Wagenbedeckungen	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
222	Regen-, Sonnenschirme und Schattenspender	"	20 v H			30 v H			35 v H	
223	Tapeziererartikel, a. n. i.	"	25 v H			35 v H			40 v H	
224	Alle Artikel, a. n. i., aus Gewebe, Filz oder anderer Stückware, oder aus irgendeiner Zusammensetzung dieser Stoffe hergestellt, ganz oder teilweise verfertigt oder hergestellt, und nicht ganz oder teilweise konfektionierte Bekleidungsstücke oder Anzüge darstellend	"	20 v H			30 v H			35 v H	
225	Tuche, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
226	Kurzwaren, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
227	Kleidungsstücke, auf Bestellung oder nach Maß für Bewohner in Neuseeland hergestellt und für den persönlichen Gebrauch solcher Bewohner bestimmt, gleichviel ob seitens der Bewohner selbst oder sonstwie eingeführt; Uniformkleidungsstücke, nach aus Neuseeland eingesandten Maßen angefertigt	"	40 v H			50 v H			60 v H	
228	Kleidungsstücke und fertige Anzüge, a. n. i.; Strumpfwaren a. n. i.	"	25 v H			37½ v H			40 v H	
229	Schmuckfedern (einschl. der nicht besonders aufgeführten Straußfedern); künstliche Blumen, Blätter und Zweige; natürliche Blumen, Blätter und Zweige, gefärbt, bemalt oder ähnlich behandelt	"	25 v H			35 v H			40 v H	
230	Straußfedern, neuseeländischen Ursprunges, sofern aus dem Ausland zugerichtet oder gefärbt wiedereingehend, gegen hinweisenden dem Zolleinnehmer erbrachten Nachweis ihrer voraufgegangenen Ausfuhr	—	frei			frei			frei	
231	Pelz- und andere ähnliche Felle, aufgemacht oder zubereitet, aber nicht in irgendeiner Weise konfektioniert	v. Werte	15 v H			15 v H			15 v H	
232	Pelzwerk, ganz oder teilweise zu Kleidungsstücken, Decken oder anderen nicht besonders aufgeführten Artikeln verarbeitet; Artikel, als Nachahmung oder Ersatz von Pelzwerk oder als Pelzbesatz konfektioniert	"	25 v H			37½ v H			40 v H	
233	Pelzfelle, grün oder in der Sonne getrocknet	—	frei			frei			frei	
234	Haar, natürliches oder nachgemachtes, gekräuselt oder auf irgendeine Weise zugerichtet, um es zum Tragen geeignet zu machen	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H	
235	Hutstumpen aus Wollfilz, nicht geformt und nicht genäht	—	frei			frei			frei	
236	Filzhutstumpen aus Pelz oder Pelz enthaltend, nicht aufgetrieben und nicht genäht	—	frei			frei			frei	
237	Hüte und Mützen, in jedwedem Stadium der Verarbeitung, a. n. i., einschl. Hutstumpen, a. n. i.	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H	
238	Putzwaren aller Art, einschl. ausgerüsteter Hüte, Mützen und Kappen	"	25 v H			35 v H			40 v H	
	Klasse VI. — Leder, Lederwaren, Schuhmachermaterialien und Kautschukwaren.									
239	Lederhäute von großen Tieren; Känguruh- und Wallaby-[1]) Felle, hartgetrocknet oder rohgegerbt, aber nicht zugerichtet, nicht geklopft, nicht geölt und nicht gewalzt	"	5 v H			7½ v H			10 v H	
240	Leder — nämlich: Ziegen- und Zickelfelle, jedoch zugerichtet; persisches Leder	"	frei			5 v H			10 v H	
241	Schweinshäute	"	frei			5 v H			10 v H	
242	Buchbinderleder von Qualitäten, die durch den Minister genehmigt sind, und unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen	"	frei			5 v H			10 v H	
243	Lackleder [japanned or enamelled]; auch solches anderes Leder, das besonders für Möbel und Tapeziererarbeit geeignet, wie es durch den Minister genehmigt ist, und unter den von ihm vorgesehenen Bedingungen	—	frei			frei			frei	

[1]) Kleine Känguruhart.

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
Sohlleder in Häuten [bends], im Stück-Reingewichte von je 14 Pfund und mehr	Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—	5
Leder, a. n. i.; Riemen, keine Kleidungsstücke darstellend; sowie Treibriemen, ganz oder teilweise aus Leder	v. Werte	15 v H			20 v H			25 v H		
	oder Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—	5
		je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt								
Leder-Pappe oder -Komposition, aus Lederabschnitten, gespaltenem Leder, Lederschabseln bestehend, oder dieselben gemischt mit anderem Stoffe, gekittet und zusammengesetzt, in Formen zugeschnitten oder sonstwie	Pfund	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Lederschnüre; Fahl- und Oberleder, Leder in Formen zugeschnitten; Sohlen für Pantoffeln und Holzschuhe mit Oberleder; Ledergamaschen	v. Werte	25 v H			37½ v H			45 v H		
Stiefel, Schuhe, Halbschuhe, Sandalen, Pantoffeln und Holzschuhe mit Oberleder, Hausschuhe und Überschuhe (Galoschen) — nämlich für Kinder: Größen Nrn. 0—6	„	frei			10 v H			20 v H		
Stiefel, Schuhe, Halbschuhe, Sandalen, Pantoffeln und Holzschuhe mit Oberleder, Hausschuhe und Galoschen nämlich für Kinder: Größen Nrn. 7—9: —										
bis zum 31. März 1922 einschl.	„	25 v H			37½ v H			45 v H		
vom 1. April 1922 ab	„	frei			10 v H			20 v H		
Stiefel, Schuhe, Pantoffeln, Holzschuhe mit Oberleder, Hausschuhe, Halbschuhe, Sandalen, Galoschen, Überschuhe und anderes Fußzeug, a. n. i.	„	25 v H			37½ v H			45 v H		
Gummistiefel, in Waden-, Knie- oder Schenkelhöhe, mit Leder- oder Kautschuksohlen, und nicht weniger als 9½ Zoll messend von dem niedrigsten Punkte, den der Oberrand des Schaftes erreicht, bis zu einer wagerechten Oberfläche, worauf der Stiefel ruht	„	frei			10 v H			20 v H		
Schuhmachermaterialien, nämlich: — Knopfbefestiger und Haspen; Handmesser, ausdrücklich zur Verwendung durch Schuhmacher, Stiefeldehner und Stiefelblöcke; Gamaschensteifen, Fülleisten; eiserne oder hölzerne Leisten, Leistenständer; quergeschnittene Zuschneidebretter für Schuhmacher	—	frei			frei			frei		
Stifte [tingles], Nägel für Leisten, hölzerne Schuhzwecken, Nieten aus Messing, Nieten aus Eisen; messingne, eiserne, und kupferne Zwecken mit eingeschnittenen Köpfen [cut-bills]; Stahlspitzen; Schuhzwecken; geschmiedete, geschnittene und schmiedbare grobe Schuhnägel; ungarische Nägel; geschmiedete und geschnittene Nägel zu Schuhspitzen; Nägel [sogen. Spikes] für Renn- und Kricketschuhe	—	frei			frei			frei		
Holz zu Stiften [pegwood]; Messingschraubendraht zur Verwendung bei Schuhabsatzanschraubemaschinen	—	frei			frei			frei		
Schuhschützer [boot-protectors]	v. Werte	frei			10 v H			20 v H		
Absatzplatten, Steifen für Schuhspitzen, a. n. i., und Zehenplatten	„	20 v H			30 v H			35 v H		
Holzabsätze, einfach oder mit Leder, Gewebe oder Zellhorn überzogen, und mit oder ohne Flecken aus Leder oder Metall und Leder (die Lederflecke sollen ½ Zoll in der Stärke nicht überschreiten)	—	frei			frei			frei		
Kautschukabsätze und -flecke [knobs]; Schuh- und Hausschuhsohlen aus Kautschuk	v. Werte	10 v H			20 v H			30 v H		
Korksohlen und Einlegesohlen [sock-soles], ausgenommen solche ganz oder teilweise aus Leder	„	frei			10 v H			20 v H		
Lederne Schuhspitzen, „Wells"-Patent oder ein ähnliches Fabrikat; lackierte Schuhspitzen; Steifen und Schuhspitzen, zum Gebrauch fertig geformt; Ledereinlagen zwischen Außen- und Innensohle [boot-shanks], kupferne Schuhspitzen, Gamaschenfedern und -steifen	—	frei			frei			frei		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s
261	Ösen, Hakenösen und Ösenringe	—	frei			frei			frei	
262	Schusterpech, Schuhschwärze	—	frei			frei			frei	
263	Borsten, Hanf und Flachs	—	frei			frei			frei	
264	Schuhmacherborte und -perlverzierung	—	frei			frei			frei	
265	Schwärzen und Farbstoffe für Gerber, Lederzurichter und Schuhmacher	—	frei			frei			frei	
266	Sattlerwaren, Geschirrmacherwaren, Peitschen und Peitschenschnüre	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
267	Ledertaschen, Ledertuchtaschen, Diplomatenmappen u. dgl. Behältnisse, a. n. i. (nicht eingeschlossen Korbwaren, Weidenkorbwaren oder ähnliche Behältnisse)	"	20 v H			30 v H			35 v H	
268	Handkoffer; Reisekoffer; Reisetaschen, Aktentaschen aus Leder oder Ledertuch, Diplomatenmappen, Reisenecessaires und ähnliche Behältnisse, 10 Zoll lang und darüber (nicht eingeschlossen Korbwaren, Weidenflechtwaren oder ähnliche Behältnisse)	"	25 v H			35 v H			40 v H	
269	Lederwaren, die keine Bekleidungsgegenstände sind, a. n. i.; Sämischleder	"	20 v H			30 v H			35 v H	
270	Maschinentreibriemen und -bänder, a. n. i., und nicht Taue oder Seile darstellend; Transportriemen und -bänder aus Kautschuk, Geweben, Faserstoffen oder aus Verbindungen dieser Stoffe	"	frei			10 v H			20 v H	
271	Gummihandschuhe, a. n. i.	"	frei			10 v H			20 v H	
272	Artikel, die ganz oder vorwiegend aus Kautschuk bestehen — nämlich: Wasserbetten und -Kissen; Eisbeutel und -kappen; Luftbetten; Luftkissen; Urinkolben	"	frei			10 v H			20 v H	
273	Ventile und Saughütchen für Saugflaschen, aus Kautschuk, und Kautschuksaughütchen zur Fütterung von Tieren	"	frei			10 v H			10 v H	
274	Schläuche, Röhren oder Röhrenwerk, biegsam aus Kanevas, Kautschuk, Metall oder anderem Stoffe (ausgenommen Leder), mit Beschlag oder sonstwie, a. n. i.	"	frei			20 v H			20 v H	
275	Kautschukreifen, Kautschukreifenwerk, und innere Schläuche aus Kautschuk für Luftreifen, a. n. i.	"	10 v H			20 v H			25 v H	
276	Kautschukreifen für Zwei- und Dreiräder, für Kinderwagen und dergleichen, und innere Schläuche aus Kautschuk für Luftreifen, von nicht mehr als 1¾ Zoll Durchmesser	"	frei			5 v H			10 v H	
277	Kautschukreifenwerk für die Verwendung an Kinderwagenrädern	"	frei			5 v H			10 v H	
278	Lösungen und Kitte aus Kautschuk oder Guttapercha	"	frei			5 v H			10 v H	
	Klasse VII. — Glas, Porzellan, Töpferwaren, Steine und Zement.									
279	Flaschen, leer, aus gemeinem Steingut; auch leere gewöhnliche Glasflaschen, nicht facettiert oder geschliffen; Kinder-Saugflaschen, mit oder ohne Zubehör; Krüge aus gewöhnlichem Glase; sowie gemeine Irdenkrüge bis zu 3 Zoll Durchmesser an der Ausflußöffnung, mit oder ohne Korbgeflecht	"	frei			10 v H			10 v H	
280	Krüge oder andere zollpflichtige Behältnisse, die zollfreie oder einem festen Zollsatz unterworfene Waren enthalten und für die darin enthaltenen Waren die übliche Handelspackung darstellen	—	frei			frei			frei	
281	Kron-, Tafel-, gewöhnliches Fensterglas, Spiegelglas, poliert, farbig, gewölbt und andere Arten, in beliebigen Abmessungen oder zu beliebigen Formen zugeschnitten, a. n. i.	v. Werte	frei			10 v H			10 v H	
282	Spiegelglas, in Abmessungen nicht über 20 Fuß Fläche, zur Verwendung bei der Herstellung von facettiertem oder belegtem Glase angemeldet	—	frei			frei			frei	
283	Glasplatten (graviert) für photolithographische Arbeit	—	frei			frei			frei	

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
34	Glas, facettiert, belegt oder mit abgerundeten oder polierten Kanten; Spiegel jeder Art, gerahmt oder ungerahmt	v. Werte		25 v H			35 v H			40 v H	
35	Glasglocken oder -Stulpen, ausdrücklich für Gärtnereizwecke geeignet	"		frei			10 v H			10 v H	
36	Glasröhren oder -röhrenwerk, glatt	"		frei			10 v H			10 v H	
37	Glaswaren, a. n. i., Lampenglocken und -zylinder, a. n. i.; Lampen, Laternen und Lampendochte, a. n. i.	"		20 v H			30 v H			35 v H	
38	Sicherheitslampen für Bergleute und Gläser dafür; Lampen, besonders zum Gebrauch für Hafenleuchtfeuer und Leuchttürme geeignet, auch besondere Vorrichtungen für solche Lampen; Seitenlichter und Vorderlichter, besonders zum Gebrauch für Schiffe geeignet	—		frei			frei			frei	
39	Linsen, alle Arten, ungefaßt und ohne Zubehör	v. Werte		frei			5 v H			10 v H	
40	Uhrgläser: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"		20 v H			30 v H			30 v H	
	vom 1. Juni 1922 ab	"		frei			5 v H			10 v H	
41	Chinaporzellan und Parianwaren	"		20 v H			30 v H			35 v H	
42	Drainierröhren, Drainierziegel, Leitungsröhren, irdene	"		20 v H			30 v H			35 v H	
43	Töpfer- und Steingutwaren, a. n. i.	"		20 v H			30 v H			35 v H	
44	Künstliche Augen	—		frei			frei			frei	
45	Filter, a. n. i.	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
46	Fußboden-, Mauer-, Herd- und Gartenziegel	"		20 v H			30 v H			35 v H	
47	Dachziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen [finials] aus Glas und Ton; Tafeln, glatt oder gewellt, Dachschiefer und -ziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen, aus Zement und Asbest oder ähnlichen Stoffen bestehend; Gipsplatten, glatt und unverziert	"		10 v H			15 v H			20 v H	
48	Dachschiefer, a. n. i.	—		frei			frei			frei	
49	Mauerziegel, andere als feuerfeste	—		frei			frei			frei	
50	Mauerziegel, feuerfeste, a. n. i.	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
51	Mauerziegel aus Ganister, Kiesel und Magnesit, zur Verwendung bei der Ausbesserung oder Ausmauerung von Retorten oder Öfen angemeldet	—		frei			frei			frei	
52	Chamotte, gemahlen, und Chamottewaren, a. n. i.	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H	
53	Stuck	—		frei			frei			frei	
54	Portlandzement und anderer Konstruktions- [structural] und Bauzement	Zentner	—	1	—	—	1	6	—	1	6
55	Mühl-, Schleif-, Öl- und Wetzsteine; Schmirgelräder und ähnliche	—		frei			frei			frei	
56	Steine — nämlich: Marmor, roh oder grob gesägt, nicht behauen oder poliert	—		frei			frei			frei	
57	Steine — nämlich: Granit oder andere Steine, a. n. i., roh, einschl. der mit dem Spitzhammer roh vorgearbeiteten	v. Werte		frei			5 v H			10 v H	
58	Steine — nämlich: Granit oder andere Steine, a. n. i., grob, gesägt, nicht behauen oder poliert	"		5 v H			10 v H			15 v H	
59	Steinplatten [slates], besonders zur Herstellung von Billardtafeln bestimmt	"		frei			10 v H			15 v H	
60	Granit und andere Steine, behauen oder poliert, sowie daraus hergestellte Artikel, a. n. i., auch Steinnachahmungen, behauen oder poliert, sowie daraus oder aus Zement hergestellte Artikel, a. n. i.	"		25 v H			35 v H			40 v H	
61	Marmor, behauen oder poliert, sowie daraus hergestellte Artikel, a. n. i.	"		25 v H			25 v H			25 v H	
	Klasse VIII. — Phantasieartikel, Musikinstrumente, Sport- und photographische Artikel.										
62	Künstlermaterialien — nämlich: Zeichenbretter, Leinwand im Stück oder auf Rahmen, geöltes und Zeichen-Papier in Blöcken, Farben, Pinsel, Paletten und Palettenmesser	"		frei			10 v H			15 v H	

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltar Kolonne 3 £	s
313	Gemälde, Bildhauerarbeit, andere Kunstwerke, Kuriositäten und andere vom Minister genehmigte Artikel zur Ausstellung in öffentlichen Museen, in den Gebäuden öffentlicher Anstalten oder als Körperschaften eingetragener Kunstvereinigungen, in öffentlichen Parks oder anderen öffentlichen Plätzen, gleichviel ob diese Artikel von den betreffenden Anstalten oder von den Stiftern eingeführt oder aus der Zollniederlage heraus erworben sind, unter solchen Bedingungen, wie sie der Minister etwa vorschreibt	—	frei		frei			frei	
314	Gemälde oder Zeichnungen, von neuseeländischen Studierenden innerhalb 5 Jahre von der Zeit ihrer Ausreise aus Neuseeland zum erstmaligen auswärtigen Studium ab gemalt oder gezeichnet, sofern dem Zolleinnehmer ein hinreichender Nachweis darüber erbracht wird	—	frei		frei			frei	
315	Bilder, Gemälde, Zeichnungen, Stiche und Photographien, a. n. i., gerahmt oder ungerahmt; Rahmen oder Einfassungen für Gemälde und Photographien . . . . . (Anmerkung: — Alle Gemälde, Zeichnungen oder Photographien in beliebiger Aufmachung, die einen Verzollungswert über £ 5 haben, werden für die Verzollung auf £ 5, gegebenenfalls zuzüglich des Wertes des Rahmens und der Einfassung und zuzüglich des Wertes der Leinwand oder des anderen Stoffes, worauf solches Gemälde, solche Zeichnung oder Photographie hergestellt ist, festgesetzt.)	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
316	Statuen, Statuetten, Güsse und Bronzen, a. n. i. . . .	"	20 v H			30 v H			35 v H	
317	Spielkarten	Spiel	—	—	6	—	—	9	—	1
318	Wand- und Standuhren, Zeit-Registrierapparate und Kontrolluhren	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
319	Taschenuhren	"	20 v H			20 v H			20 v H	
320	Phantasieartikel und Spielzeug; Sport-, Spiel- und Geräte für körperliche Übungen, a. n. i., einschl. Billardzubehör, a. n. i.; Fischereigerätschaften, a. n. i., einschl. künstliche Fliegen und andere mit Köder versehene Haken; Spazierstöcke; Haar- und Toilettekämme	"	20 v H			30 v H			35 v H	
321	Juwelierwaren; Gold- oder Silbergeschirr; plattierte Waren	"	20 v H			30 v H			35 v H	
322	Grünstein, geschliffen oder poliert, ungefaßt	"	20 v H			20 v H			20 v H	
323	Edelsteine, geschliffen oder ungeschliffen, wenn ungefaßt . .	—	frei			frei			frei	
324	Gliederpuppen, Kleiderbüsten und Kleiderständer	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
325	Leisten im Stück und Paneele, ganz aus Holz, für Bilderrahmen, Gesimse, Wände oder Decken geeignet . . .	"	20 v H			30 v H			35 v H	
326	Leisten im Stück und Paneele, a. n. i., für Bilderrahmen, Gesimse, Wände oder Decken geeignet	"	20 v H			20 v H			20 v H	
327	Toilettezubereitungen und Parfümerien, a. n. i., einschl. wohlriechendes Öl	"	25 v H			37½ v H			45 v H	
328	Zauberlaternen, Kinematographen- und dergleichen Apparate, einschl. des besonderen Zubehörs dazu, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
329	Einschiebbilder für Zauberlaternen, a. n. i.	—	frei			frei			frei	
330	Photographische Kameras	v. Werte	frei			10 v H			20 v H	
331	Kameraeinstelltücher und -hüllen [camera covers and cases]	"	20 v H			30 v H			35 v H	
332	Lichtempfindliche photographische Platten und Albuminpapier, einfach, keine Postkarten oder sonstige Schreibwaren darstellend	"	frei			10 v H			15 v H	
333	Films für Kinematographen- u. dgl. Apparate	lfd. Fuß	frei			—	—	½	—	—
334	Photographien, ungerahmt, von persönlichen Freunden, nicht für Handelszwecke	—	frei			frei			frei	
335	Photographische Artikel, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
336	Tabakpfeifen, -beutel und -dosen, Zigarren- und Zigarettenhalter und -etuis, Zigarettenpapier, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
337	Zigarettenpapier, zur Einlagerung in eine zugelassene Tabakfabrik zur Herstellung von Zigaretten darin angemeldet .	—	frei			frei			frei		
338	Medaillen — nämlich: alte oder gebrauchte Kriegsmedaillen, Rettungsmedaillen u. dgl.; alte Münzen	—	frei			frei			frei		
339	Medaillen, Medaillons, Verdienstmedaillen und andere Auszeichnungen, Personen in Neuseeland zuerkannt oder zuzuerkennen; Trophäen und Preise, im Ausland errungen; Medaillen, Verdienstmedaillen, Flaggen und ähnliche Artikel, vom Minister genehmigt, durch neuseeländische Abteilungen der Navy League, St. John Ambulance Association, ähnliche patriotische, Ambulanz- oder ähnliche Gesellschaften eingeführt; Trophäen und Preise, nicht von Reklamecharakter, und Flaggen von Stiftern im Ausland zu Wettbewerben oder zur Auszeichnung in Neuseeland übersandt	—	frei			frei			frei		
340	Musikinstrumente, durch oder für irgendein gemäß des Incorporated Societies Act, 1908, gehörig eingetragenes oder inkorporiertes Musikkorps eingeführt, beim Vorliegen einer Erklärung eines verantwortlichen Mitgliedes solches Korps, daß die besagten Instrumente das Eigentum des Korps bleiben und ohne Zahlung des anderweit nach dem Tarif festgesetzten Zolles nicht verkauft oder über sie verfügt werden wird	—	frei			frei			frei		
341	Musikinstrumente, für den ausschließlichen Gebrauch durch Musikkorps eingeführt, die durch das Kriegsdepartement [Defence Department] anerkannt und neuseeländischen Militärstreitkräften zugeteilt sind	—	frei			frei			frei		
342	Musikinstrumente, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
343	Phonographen, Grammophone, Graphophone u. dgl. Instrumente, einschl. des besonderen Zubehörs dazu, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H		
344	Orgelpfeifen und Registergriffe; Artikel zur Herstellung oder Ausbesserung von Orgeln, Harmoniums oder Klavieren — nämlich: Mechaniken und Klaviaturen in Rahmen oder sonstwie; Metallklavierrahmen	—	frei			frei			frei		
345	Stimmgabeln und andere Vorrichtungen, die besonders für den Gebrauch zum Stimmen von Musikinstrumenten geeignet sind	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		
	Klasse IX. — Papier und Schreibwaren.										
346	Ganzzeug zur Herstellung von Papier	—	frei			frei			frei		
347	Papier, unbedruckt — nämlich: echtes pflanzliches Pergament, geglättetes durchscheinendes fettdichtes Papier und Nachahmung von fettdichtem Pergamentpapier solcher Arten, wie sie durch den Minister etwa genehmigt werden . .	v. Werte	frei			10 v H (*)			10 v H (*)		
348	Wachspapier, bedruckt oder unbedruckt	"	frei			10 v H			10 v H		
349	Papierspitzen, gepreßt, und ähnliches Material, zur Herstellung von Pappschachteln geeignet	—	frei			frei			frei		
350	Sulfitpapier, gebleichtes, oder ähnliches Papier, angemeldet für den Gebrauch bei der Herstellung von Bindfäden oder Flechtwarennachahmung	—	frei			frei			frei		
351	Druck- und Schreibpapier, in Rollen von nicht weniger als 10 Zoll in der Breite, auf einer Seite ganz oder teilweise mit Kohlenstoff überzogen, angemeldet für den Gebrauch bei der Herstellung von Kontrollbüchern	—	frei			frei			frei		
352	Papier, angemeldet für den Gebrauch bei der Herstellung von Patronen (nicht eingeschlossen Papier zum Einwickeln von Patronen oder anderen Waren)	—	frei			frei			frei		

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann.

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
353	Teppichfilzpapier und Papierfilz, a. n. i.	v. Werte	frei			10 v H			20 v H		
354	Papiertapeten	"	frei			10 v H			20 v H		
355	Filtrierpapier [filter-paper, and filter-papers]; Filtriermasse	—	frei			frei			frei		
356	Schmirgelpapier, Schmirgelleinen und Glaspapier, zu Formen zugeschnitten, in Rollen oder in Blättern	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		
357	Monotyppapier, in Rollen, zum Gebrauch für Monotypmaschinen geeignet	"	frei			5 v H			10 v H		
358	Papier von den durch den Minister genehmigten Arten, eingeführt und angemeldet für den Gebrauch durch Obstgärtner zum Einwickeln von Obst	Zentner	—	5	—	—	7	6	—	8	9
	oder	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
359	Einwickelpapier, alle Arten, geglättet, maschinenglatt oder ungeglättet, einschl. braunes Papier, gedrehte Papiertüten, Hüllen, Sulfitpapier, Zuckerpapier und alles andere Tütenpapier, Kerzenkartonpapier, Seidenpapier und Stanniolpapier, unbedruckt, a. n. i. — nämlich: — in Bogen von nicht weniger als 20×15½ Zoll oder von entsprechendem Ausmaß, oder in Rollen von nicht weniger als 10 Zoll Breite		je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag (*) ergibt								
		Zentner	—	5	—	—	7	6	—	8	9
	oder	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
	in Bogen von weniger als 20×15½ Zoll oder von entsprechendem Ausmaß, oder in Rollen von weniger als 10 Zoll Breite		je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt								
360	Papier, a. n. i., einschl. Kohle-[Karbon-]Papier und ähnliche Kopierpapiere und gummiertes Papier, a. n. i., in Bogen von nicht weniger als 20×15½ Zoll oder von entsprechendem Ausmaß, oder in Rollen von nicht weniger als 10 Zoll Breite	"	25 v H			35 v H			40 v H		
361	Papier, a. n. i., einschl. Kohle-(Karbon-)Papier und ähnliche Kopierpapiere und gummiertes Papier, a. n. i., in Bogen von weniger als 20×15½ Zoll oder von entsprechendem Ausmaß, oder in Rollen von weniger als 10 Zoll Breite	"	frei			20 v H			20 v H		
362	Papier und Papierumhüllungen, bedruckt, lithographiert oder liniert, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H		
363	Pappe, Karton, Holzpappe, gewellte Pappe, geformte Pappe und Faserpappe, von einer Größe von nicht weniger als 20×25 Zoll oder entsprechendem Ausmaß und nicht weniger als 2 Unzen je Bogen von 20×25 Zoll oder von entsprechendem Ausmaß wiegend; Strohpappe, von einer Größe von nicht weniger als 20×25 Zoll oder von entsprechendem Ausmaß und nicht weniger als 3 Unzen je Bogen von 20×25 Zoll oder von entsprechendem Ausmaß wiegend; Leinwandpappe, von einer Größe von nicht weniger als 20×25 Zoll oder von entsprechendem Ausmaß.	"	25 v H			37½ v H			45 v H		
364	Zellhorn, glatt, in Tafeln, a. n. i.	—	frei			frei			frei		
365	Pappe, Karton, Holzpappe, gewellte Pappe, geformte Pappe, Faserpappe, Strohpappe oder Leinwandpappe, a. n. i.	—	frei			frei			frei		
		v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann. — (Anmerkung: — Dieser Zoll bleibt aufgeschoben, bis zur Zufriedenheit der Ackerbau-Abteilung nachgewiesen werden kann, daß Papier zum Einwickeln von Obst von einer dem besten importierten Papier gleichen Güte in Neuseeland zu annehmbaren Preisen und in genügender Menge verkauft werden kann. Als annehmbarer Preis soll ein Preis angesehen werden, der den laufenden Inlandswert von Papier guter Qualität für den Obstgärtner-Gebrauch einschl. Fracht, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Landung in Neuseeland nicht überschreitet, sofern es entweder aus den Britischen Dominions aus Europa oder Amerika eingeführt wird, wie die Ackerbau-Abteilung für gut befinden mag, und zuzüglich von nicht mehr als 10 v H.)

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
66	Pappschachteln und Papierschachteln, fertige; Papier und Pappe, zugeschnitten oder geformt, für Umhüllungen, Schachteln oder andere Behältnisse, a. n. i.	v. Werte	25 v ℌ			37½ v ℌ			45 v ℌ		
67	Artikel aus Pappe, Papiermaché oder ähnlichem Stoffe, nämlich: —										
	Blumentöpfe, Tisch- und Haushaltungsutensilien, a. n. i.	„	20 v ℌ			30 v ℌ			35 v ℌ		
	Rahmkrüge, Honigtöpfe und ähnliche Behälter, bedruckt oder sonstwie	—	frei			frei			frei		
68	Papier-Samentüten, bedruckt oder lithographiert, um die Art der darin verpackten Waren zu erläutern	v. Werte	frei			10 v ℌ			20 v ℌ		
69	Papiersäcke, alle Arten, a. n. i.	„	25 v ℌ			35 v ℌ			40 v ℌ		
70	Papiersäcke, bedruckt oder lithographiert, a. n. i.	„	30 v ℌ			40 v ℌ			45 v ℌ		
71	Briefumschläge, einfach, a. n. i.	„	25 v ℌ			35 v ℌ			40 v ℌ		
72	Briefumschläge, bedruckt, lithographiert oder gepreßt, a. n. i.	„	30 v ℌ			40 v ℌ			45 v ℌ		
73	Adreßbücher von Neuseeland oder irgendeinen Teil davon; Einbanddecken für Adreßbücher	„	25 v ℌ			35 v ℌ			40 v ℌ		
74	Albums, alle Arten	„	20 v ℌ			30 v ℌ			35 v ℌ		
75	Schreibwaren und Papier, verarbeitet — nämlich: Rechnungsbücher, Notizbücher, Briefbücher, Briefkopierbücher, Kassenbücher, Bücher mit Falzen [guard books], Schulhefte mit Kopflinien auf jeder Seite, Zeichenhefte, Skizzenbücher, Tagebücher, Geburtstagsbücher, Notiz- und Briefblöcke; Bucheinbände; Lesezeichen; Rechnungsköpfe, Fakturen- und Bilanzvordrucke [statement forms], Scheck- und Wechselvordrucke; Etiketten; Bezettelungen, alle Arten; bedruckte Fensteretiketten; Schreibunterlagen; Weihnachts-, Neujahrs-, Geburtstags-, Oster- und andere Büchelchen und Karten, a. n. i.; bedruckte, lithographierte, linierte oder gepreßte Schreibwaren, a. n. i.	„	25 v ℌ			37½ v ℌ			45 v ℌ		
76	Schreibwaren, a. n. i.; Karten zum Drucken von Speisekarten, Programmen, Kalendern, Weihnachtswünschen u. dgl. aus Pappe, Zellhorn oder ähnlichen Stoffen, mit verzierten Rändern od. mit gepreßten od. gedruckten Aufschriften wie „Menu" [„Menu"], „Kalender" [„Calendar"], „Weihnachtsgrüße" [„Christmas Greetings"], aber im übrigen unbedruckt und dazu geeignet, in Neuseeland vervollständigt zu werden	„	20 v ℌ			30 v ℌ			35 v ℌ		
77	Reklamezettel, a. n. i., Zirkulare, Programme, Theaterzettel, gedruckte Anschlagzettel, Handelskataloge, Preislisten und Modebilder	Pfund	—	—	6	—	—	7	—	—	8
	(Anmerkung. — Diese Tarifnummer soll nicht Anwendung finden auf Handelskataloge oder Preislisten für Waren von Firmen oder Personen, die keine feste Handelsniederlassung in Neuseeland haben.)										
78	Religiöse Schriftchen, Zettel und Notizen	—	frei			frei			frei		
79	Reklamekarten und Kalender, alle Arten, einschl. Anschlagzettel [glacier stickers], die geeignet sind, als Reklame auf Schaufenster geklebt zu werden	v. Werte	25 v ℌ			37½ v ℌ			45 v ℌ		
80	Blätter und Karten für Lehrstunden an Sonntags- und Wochenschulen: — Zettel für Sonntagsschulen und Belohnungskarten mit biblischen oder religiösen Inschriften, nicht mehr als 6 × 4 Zoll groß und im Aufdruck keine Bezugnahme auf Weihnachten, Neujahr, Ostern oder Geburtstage enthaltend	—	frei			frei			frei		
81	Bücher, Papiere, Musiknoten und Geschäftsanzeigen, gedruckt, a. n. i.	—	frei			frei			frei		
82	Buchbindermaterialien — nämlich: Kapitälchen, Vorsatzpapier, Heftzeug [tacketing-gut], Marmorierfarben, blaue oder rote Paste für Liniertinte	—	frei			frei			frei		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltar Kolonne 3 £	s
383	Farbenstifte, alle Arten	v. Werte	frei			10 v H			15 v H	
384	Druckerschwärze, in Packstücken von nicht weniger als 1 Zentner	"	frei			10 v H			10 v H	
385	Druckerschwärze, a. n. i.; Schablonen-Druckerschwärze	"	15 v H			25 v H			30 v H	
386	Tinte, a. n. i., einschl. Schreib-, Zeichen- und Markiertinte	"	20 v H			30 v H			35 v H	
	oder	Gallon	—	2	—	—	3	—	—	3
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbet ergibt							
387	Tintenpulver und -tabletten, in kleinen Packungen zum Kleinverkauf	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
388	Land- und Seekarten	—	frei			frei			frei	
	Klasse X. — Metalle und Maschinen.									
389	Eisen, Blei, Kupfer, Zinn und andere Metalle, in Masseln, Luppen, Knüppeln oder Ingots	—	frei			frei			frei	
390	Eisen, galvanisiert oder einfach schwarz — nämlich: Stangen-, Bolzen-, Stab-, Winkel-, T-, Karnieseisen und gewalzte Träger	v. Werte	frei			20 v H			20 v H	
391	Kupfer, Zinn, Messing, Aluminium und andere Metalle, a. n. i., in Barren oder Stangen; Blei in Barren	"	frei			10 v H			10 v H	
392	Lot, a. n. i.	—	frei			frei			frei	
393	Eisenblech und -platten, glatt, und Bandeisen, gleichviel ob schwarz, poliert, emailliert, plattiert, verzinnt, galvanisiert oder sonstwie mit Metall überzogen, a. n. i.; gewalztes Riffelblech aus Eisen, glatt, schwarz	v. Werte	frei			20 v H (ausgenommen Bandeisen 1 6 Zoll Breite oder mehr)			20 v H	
394	Metalle, a. n. i., in glatten Blechen, glatten Platten und Bändern, gleichviel ob roh, poliert, emailliert, plattiert, verzinnt, galvanisiert oder sonstwie mit Metall überzogen	"	frei			10 v H			10 v H	
395	Eisenblech, gewellt	Zentner	—	2	—	—	2	6	—	3
396	Blei, in Blechen, eingeführt und angemeldet zur Verwendung bei der Bereitung von Schwefelsäure	"	frei			—	2	6	—	3
397	Blei, in Blechen, a. n. i.	" (*)	—	2	—	—	2	6	—	3
398	Blei zum Verpacken von Tee	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	
399	Blattgold	—	frei			frei			frei	
400	Blattmetall und Metallfolie, a. n. i.	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	
401	Metalle in Blechen, gelocht oder zellig	"	frei			5 v H			10 v H	
402	Schienen für Eisen- und Straßenbahnen, einschließlich Ausstattungen, Weichen und Kreuzungen dazu; Schienenbefestigungen — nämlich: Laschen, Schiebelaschen [creep-clips], Schwelleneisen, Laschenstützen, Unterlagscheiben, Stoßverbindungen [chocks] aus Gußeisen, gebohrte Eisenstangen	"	frei			20 v H			20 v H	
403	Rohre, Röhren und Leitungen, nämlich: —									
	(1) aus Gußeisen, nicht über 9 Zoll im inneren Durchmesser, a. n. i.	"	frei			20 v H			20 v H	
	(2) aus Gußeisen, über 9 Zoll im inneren Durchmesser, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
	(3) aus Gußeisen, von nicht mehr als $^5/_{16}$ Zoll Metallstärke	"	20 v H			30 v H			35 v H	
	(4) aus Schmiedeeisen (einschl. Kesselröhren, geflanscht oder ungeflanscht) und Holz, nicht über 6 Zoll im inneren Durchmesser	"	frei			20 v H			20 v H	
	(5) aus Schmiedeeisen (einschl. Kesselröhren, geflanscht oder ungeflanscht) und Holz, über 6 Zoll im inneren Durchmesser	"	20 v H			30 v H			35 v H	

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann.

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
	(6) Bohr-, Auskleidungs- und Ausfütterungsröhren aus Schmiedeeisen zum Erbohren von Öl und für ähnliche Zwecke	v. Werte	frei			20 v H			20 v H		
	(7) a. n. i.	„	frei			20 v H			20 v H		
404	(Anmerkung. Knieſtücke, Biegungen, Winkelſtücke, Anſchluß- und Prüfungskaſten und Deckel dazu, ſowie andere Zubehörteile, a. n. i., aus jedwedem Stoff, für irgendeine der erwähnten Rohre, Röhren oder Leitungen (ausgenommen die vorſtehenden, wenn ſie aus Gußeiſen beſtehen und für Rohre, Röhren oder Leitungen über 3 Zoll im inneren Durchmeſſer beſtehen) ſollen dem gleichen Zollſatz wie die Rohre, Röhren oder die Leitungen unterworfen ſein, deren Zubehörteile ſie ſind.)										
405	Knieſtücke, Biegungen, Winkelſtücke, Anſchlußſtücke und Prüfungskaſten und Deckel, ſowie andere Zubehörteile, a. n. i, aus Gußeiſen, für Rohre, Röhren und Leitungen von mehr als 3 Zoll im inneren Durchmeſſer	„	20 v H			30 v H			35 v H		
406	Rohrwerk aus Blei und aus Kompoſitionsmetall	Zentner	—	3	6	—	4	6	—	5	—
407	Rohrwerk aus Blei, eingeführt und angemeldet zur Verwendung bei der Bereitung von Schwefelſäure	„	frei			—	4	6	—	5	—
408	Metallröhren, roh, mit einem Einſchnitt der ganzen Länge nach, zur Herſtellung von Kamingittern, Bettſtellen, Gittertoren und ähnlichen Artikeln geeignet	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		
409	Schlangenröhren	„	20 v H			30 v H			35 v H		
410	Wellenleitungen, einfach gewalzt oder einfach gedreht, aber nicht anders bearbeitet; biegſame Leitungswellen und Wellenleitungen: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einſchl.	„	frei			20 v H			20 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	„	frei			10 v H			10 v H		
411	Metalldraht, glatt; Stachelzaundraht; Draht zu Längen geſchnitten, mit Schleifen, gedreht oder glatt, für Verpackungs- und ähnliche Zwecke geeignet	„	frei			5 v H			10 v H		
412	Metalltauwerk, nicht aus Gold oder Silber	„	frei			20 v H			20 v H		
413	Drahtgeflecht, Metalldrahtgewebe, Metallgaze, auf elektriſchem Wege geſchweißtes Drahtgewebe aus Draht nicht über $^3/_{16}$ Zoll im Durchmeſſer; geſtrecktes Metallgitterwerk und -einfriedigungsmaterial	„	frei			5 v H			10 v H		
414	Land- und Schiffskeſſel; Speiſewaſſererhitzer; Brennſtoffſparer, a. n. i.; Dampfüberhitzer	„	20 v H			30 v H			35 v H		
415	Brennſtoffſparer, eingeführt und angemeldet für Bergbauzwecke	„	frei			5 v H			10 v H		
416	Keſſelöfen, geſchweißt und geflanſcht, glatt oder gewellt; Expanſionsringe, Feuerrohre und ungekrempte Endplatten für Keſſel	„	frei			10 v H			20 v H		
417	Gas- und Ölmotoren, eingeführt und angemeldet für den Gebrauch bei Fahrrädern, Kraftwagen, Zugmaſchinen und Traktoren zum Gebrauch auf Niederlagen oder auf Kais und Straßen geeignet	„	10 v H			20 v H			25 v H		
418	Gas- und Ölmotoren, a. n. i.: —										
	nicht über 100 gebremſte Pferdeſtärke	„	15 v H			25 v H			25 v H		
	über 100 gebremſte Pferdeſtärke	„	frei			10 v H			10 v H		
419	Heißluft- und andere Druckluftmotoren	„	10 v H			20 v H			20 v H		
420	Motoren, insbeſondere für Flugmaſchinen geeignet, einſchl. der nötigen Kontrollvorrichtungen dazu	„	frei			10 v H			10 v H		
421	Reverſiervorrichtungen für Gas- und Ölmotoren, a. n. i.	„	15 v H			25 v H			25 v H		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltar Kolonne £	s
422	Zündkegel für Ölmotoren: —									
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	v. Werte	10 v H			20 v H			20 v H	
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			20 v H	
423	Dampfmaschinen: —									
	(1) feststehende, nicht über 200 gebremste Pferdestärke	"	10 v H			20 v H			20 v H	
	(2) feststehende, über 200 gebremste Pferdestärke	"	frei			10 v H			10 v H	
	(3) Schiffsmaschinen, nicht über 400 gebremste Pferdestärke	"	10 v H			20 v H			20 v H	
	(4) Schiffsmaschinen, über 400 gebremste Pferdestärke	"	frei			10 v H			10 v H	
	(5) a. n. i.	"	10 v H			20 v H			20 v H	
424	Dampf-, Wasserturbinen und Peltonräder: —									
	(1) nicht über 200 gebremste Pferdestärke	"	10 v H			20 v H			20 v H	
	(2) über 200 gebremste Pferdestärke	"	frei			10 v H			10 v H	
425	Luftkompressoren, a. n. i.; Gaskompressoren	"	10 v H			20 v H			20 v H	
426	Luftkompressoren, eingeführt und angemeldet für Bergwerk- und Steinbruchbetrieb, nicht eingeschlossen die Triebkraft dafür	"	frei			10 v H			10 v H	
427	Maschinenregulatoren	"	frei			10 v H			10 v H	
428	Traktoren, insbesondere für den Gebrauch durch Obstgärtner geeignet, eingeführt unter den seitens des Ministers vorgeschriebenen Bedingungen	" (*)	frei			5 v H			10 v H	
429	Zugmaschinen; Dampflokomobilen auf Rädern, mit Kesseln von Art der Lokomotivkesseln; Straßenwalzen mit eigener Triebkraft, nicht eingeschlossen Auftratzvorrichtungen	"	frei			5 v H			10 v H	
430	Lokomotiven	"	20 v H			30 v H			35 v H	
431a	Elektrische Maschinen und Vorrichtungen — nämlich: elektrische Generatoren und elektrische Motoren, einschl. der Spannschienen dazu; elektrische Transformatoren (bis zum 31. Mai 1922 einschl.)	"	10 v H			20 v H			20 v H	
431b	Elektrische Batterien und Akkumulatoren; Ausrüstung, Zubehör, Instrumente und Vorrichtungen, a. n. i., zur Erzeugung, Übertragung, Anwendung oder Nutzbarmachung von Elektrizität oder elektrischer Kraft jedweder Art (bis zum 31. Mai 1922 einschl.)	"	20 v H			30 v H			30 v H	
431c	Elektrische Materialien — nämlich: isolierte Kabel und dergleichen Draht, Kohle in Blöcken, Platten oder Stäben, Kohlenstifte für Bogenlampen; Glimmer, Vulkanit und anderes Isoliermaterial; Isolierband (bis zum 31. Mai 1922 einschl.)	"	frei			5 v H			10 v H	
431d	Elektrische Explosionszünder, eingeführt für Bergwerkbetrieb (bis zum 31. Mai 1922 einschl.)	"	frei			5 v H			10 v H	
431e	Birnen für elektrische Glühfadenlampen, nicht besonders für chirurgische Zwecke, und die bei der angegebenen Voltzahl einen Kraftverbrauch haben von: —									
	nicht über 2 Watt	Birne	—	—	1	—	—	1½	—	— 2
	über 2 und nicht über 70 Watt	"	—	—	3	—	—	4½	—	— 6
	über 70 und nicht über 150 Watt	"	—	—	6	—	—	9	—	1 —
	über 150: —									
	für die ersten 150 Watt	"	—	—	6	—	—	9	—	1 —
	für jede 100 Watt darüber oder einen Bruchteil davon	"	—	—	3	—	—	4½	—	— 6
	(Anmerkung. — Als angegebene Voltzahl einer Lampenbirne soll diejenige angesehen werden, bei der die Birne ihre höchste Lichtstärke entfaltet und nicht notwendigerweise diejenige, die vom Fabrikanten angegeben ist.)									
432	Elektrische Lampen, a. n. i., nicht für chirurgische Zwecke bestimmt	"	10 v H			20 v H			30 v H	

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann.

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
	Vom 1. Juni 1922 ab: —										
3a	Maschinen oder Vorrichtungen, bestimmt zur Erzeugung von Elektrizität, zum Umformen der elektrischen Stromspannung oder zur Umwandlung von einem Typus elektrischen Stromes in einen anderen; elektrische Motoren und deren Anlasser oder Kontroller; Spannschienen für elektrische Generatoren oder elektrische Motoren;										
3b	Nebenschluß- oder Spannungsregler; Schalttafeln, Sicherungstafeln und Verteilungstafeln oder Abzweigkasten für elektrische Stromkreise; elektrische Öfen für chemische Zwecke oder zur Behandlung von Metallen; Kohlenstifte oder Elektroden für Bogenlampen oder für elektrische Schweißung;										
3c	Elektrische Vorrichtungen, bestimmt für Galvanoplastik, Elektrolyse, Elektrometallurgie, Telephonie, Telegraphie, Chirurgie oder zur Erzeugung von Ozon; Röntgenröhren und elektrische Vakuumröhren, für Beleuchtungszwecke nicht geeignet;										
3d	Trolleystangen oder Kollektoren für elektrische Straßenbahnen oder elektrische Lokomotiven; Weichenstellungen [frogs], Kreuzungen und Leitungsklemmen [line-ears] zu Luftleitungen für elektrische Eisen- oder Straßenbahnen; Blitzschutzvorrichtungen zum Schutz von elektrischen Apparaten;										
3e	die folgenden elektrischen Vorrichtungen — nämlich: Rheostate und Widerstände, a. n. i., einschl. Reaktanz- oder Drosselspulen zur Herabminderung oder Kontrolle von elektrischen Strömen, Kondensatoren, Relais, Elektromagnete, Umschalter; Anschlußkontakte und Schuhe oder Dosen dazu, Ausschalter, Einschalter, Schmelzeinsätze, Verbindungsklemmen für Draht oder Kabel und Anschlußklemmen;										
3f	sowie die folgenden Materialien — nämlich: isolierte Kabel und isolierter Draht, Kohle in Blöcken, Blättern oder Stäben, Glimmer, Vulkanit, Isolierbänder und andere Isolierstoffe, a. n. i., nicht eingeschlossen Isolierrohr- oder Isolierröhrenwerk oder Isolierzubehör für Rohre	v. Werte		frei			10 v H			10 v H	
	Vom 1. Juni 1922 ab: —										
	Elektrische Vorrichtungen, a. n. i., einschl. Kochvorrichtungen, Radiatoren und ähnliche Heizvorrichtungen, elektrische Sirenen, elektrische Klingeln oder Summer und Melder oder Indikatoren dazu, Druckknöpfe, Tür- und ähnliche Kontakte sowie Isolatoren	"		20 v H			30 v H			35 v H	
	Maschinen und Apparate, besonders dazu gebraucht, Flüssigkeiten mit Kohlensäure zu versehen und mit Kohlensäure versetzte Flüssigkeiten unter Luftdruck in Flaschen zu füllen	"		frei			5 v H			10 v H	
	Landwirtschaftliche Maschinen und landwirtschaftliche Geräte, a. n. i.; auch Teile, besonders zur Herstellung oder Ausbesserung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten — einschl. Häckselschneidemesser, Zubehör für Dreschmaschinen, Schmiede- oder Gußeisenstücke für Pflüge, Scheiben für Eggen, Pflugscharen, Platten für Pflugstreichbretter und zugeschnittene Stahlbleche für Pflugscharen, Radschutzplatten [skeith-plates], Kipprechen [tilt-rakes], Teile oder Zähne von Mähmaschinenmessern, fertige Messing- oder Stahlfedern, Schürzen [aprons] und Elevatoren aus Leinen für Erntebindemaschinen	—		frei			frei			frei	

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltar Kolonne 3 £	s
437	Kultivatoren mit Federzähnen, Scheibeneggen, Sämaschinen oder Streuer für Samen und Dünger, kombiniert oder einzeln, Samenreiniger, Zellular-Samenseparatoren . . (Anmerkung. — Der Ausdruck „Landwirtschaft" im Tarif schließt Garten- und Weinbau ein.)	v. Werte	10 v H			15 v H			20 v H	
438	Schafscher- und Pferdeklippmaschinen	"	frei			10 v H			10 v H	
439	Brutapparate für Geflügelzucht	"	20 v H			30 v H			35 v H	
440	Thermostate zur Herstellung von Brutapparaten für Geflügelzucht	"	frei			5 v H			10 v H	
441	Molkereimaschinen, einschließlich Rahmscheidemaschinen und Kühler (aber ausschließlich Kühlschlangen); Spezialmaschinen zur Herstellung von Trockenmilch, Kasein, Milchzucker oder anderen Milchprodukten; Butterfässer und Butterknetmaschinen; Vakuumpfannen, Kübel und Tanks, mit Glas-, Porzellan- oder Schmelzbelag, Apparate zum Pasteurisieren der Milch (ausschließlich Kühlschlangen); zur Verwendung in Molkereibetrieben oder zur Herstellung von Trockenmilch oder anderen Milchprodukten angemeldet	"	frei			5 v H (*)			10 v H (*)	
442a	Blasebälge für Schmiede (bis zum 31. Mai 1922 einschließlich)	"	frei			5 v H			10 v H	
442b	Gebläse, zur Verwendung für Ventilation in Bergwerken angemeldet (bis zum 31. Mai 1922 einschließlich) . . .	"	frei			5 v H			10 v H	
442c	Gebläse und Ventilatoren, zum Absaugen, Zuführen und Erneuern der Luft, a. n. i. (bis zum 31. Mai 1922 einschließlich	"	20 v H			30 v H			30 v H	
	Und vom 1. Juni 1922 ab: —									
442d	Gebläse und Ventilatoren zum Absaugen, Zuführen und Erneuern der Luft	"	frei			5 v H			10 v H	
443	Maschinen für Bohrungen und zu Brunnenbohrungen; Gesteinsbohrer und Diamantbohrer; Kohlenhauer [coal cutters]	"	frei			5 v H			10 v H	
444	Spezialmaschinen für Bergwerkszwecke oder zur Goldgewinnung, a. n. i. (ausgenommen Baggermaschinen oder Siebe dafür); Erzsiebe [grizzly bars]; Kohlenwaschmaschinen; Konzentratoren; Siebbatterien, gewebt oder gelocht oder gebohrt; ferner ähnliche Siebapparate, zur Verwendung beim Kautschukwaschen angemeldet; Erzzufuhrvorrichtungen	"	frei			5 v H			10 v H	
445	Stampferbatterien sowie Tröge und Pochstempel dazu, aus Stahl	"	frei			5 v H			10 v H	
446	Bagger- und Ausgrabungsmaschinen; Maschinen zur Anlegung von Gräben; Erdschaufeln und Grabvorrichtungen	"	10 v H			15 v H			15 v H	
447	Gesteinsbrechmaschinen sowie Gesteinzerkleinerungsmaschinen, a. n. i. (ausgenommen Elevatoren, Siebe oder Separatoren)	"	frei			5 v H			10 v H	
448	Gesteinzerkleinerungsmaschinen, wie Brechmaschinen [jaw-crushers] (nicht eingeschlossen Elevatoren, Siebe oder Separatoren)	"	20 v H			30 v H			35 v H	
449	Erzzerkleinerungswalzen; Kugelmühlen; Mahlpfannen; Röhrenmühlen	"	frei			5 v H			10 v H	
450	Kohlensortier-(Sieb-)maschinen; Metallsiebe, alle Arten . .	"	20 v H			30 v H			35 v H	
451	Maschinen zum Ebnen von Straßen	"	frei			10 v H			10 v H	
452	Maschinen zum Aussprengen von Teer	"	frei			5 v H			10 v H	
453	Elevatoren und Zuführungsvorrichtungen, einschließlich selbsttätige Feuerungsvorrichtungen	"	20 v H			30 v H			35 v H	
454	Winden, Krane, Gangspillen, Bratspillen und Heißvorrichtungen, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann.

Laufende Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
5	Motoren und Maschinen, für Bergwerkszwecke eingehend und angemeldet, wie maschinelle Förderwinden; Aufzugsmaschinen, einschließlich Lagerplatten, Fundierungsbolzen sowie Friktionskuppelungen, mit den Maschinen zusammen eingehend; Seiltrommeln für Aufzugsmaschinen . . .	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
6	Hydro-Extraktoren, Wolltrockenmaschinen und Düngetrockenmaschinen, nicht eingeschlossen Ventilatoren oder Gebläse	„	20 v H			30 v H			35 v H		
7	Maschinen zum Flachsbrechen und Faserschwingen . . .	„	20 v H			30 v H			35 v H		
8	Sauggasanlagen	„	20 v H			30 v H			35 v H		
9	Gasmesser; Wassermesser	„	frei			10 v H			20 v H		
10	Mischmaschinen wie Beton-, Zement- oder Düngemischmaschinen	„	20 v H			30 v H			35 v H		
11	Propellerschrauben aus Metall, nur die Naben und Flügel eingeschlossen	„	frei			10 v H			20 v H		
12	Pumpen zum Heben oder Verteilen von Flüssigkeiten, a. n. i.; Vakuumpumpen, einschließlich Pumpen zur Verwendung mit Melkmaschinen geeignet	„	20 v H			30 v H			35 v H		
13	Pumpen mit Kraftbetrieb, für Sprengzwecke, mit Genehmigung des Ministers	„	frei			5 v H (*)			10 v H (*)		
14	Pumpen mit Fuß- oder Handbetrieb (andere als Spritzen), die nach ihrer Art zum Sprengen geeignet sind . . .	„	5 v H			10 v H			15 v H		
15	Pumpen, zur Verwendung für Bergwerkszwecke eingeführt und angemeldet	„	frei			5 v H			10 v H		
16	Spezialpumpen für Molkereibetrieb oder zur Herstellung von Trockenmilch oder anderen Milchprodukten (ausgenommen Vakuumpumpen, die zur Verwendung mit Melkmaschinen geeignet sind, sowie sonstige Pumpen, die nach dem Ermessen des Ministers in wirtschaftlichem Interesse in Neuseeland selbst hätten hergestellt werden können)	„	frei			5 v H			10 v H		
17	Näh-, Strick- und Plissiermaschinen	„	frei			5 v H			10 v H		
18	Transmissionsgetriebe, a. n. i.; einschließlich Lagerböcke, Kuppelungen, Scheiben und Friktionskuppelungen, zur Verbindung der Kraft- mit den Arbeitsmaschinen, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck	„	20 v H			30 v H			35 v H		
19	Vakuumpfannen, a. n. i.	„	20 v H			30 v H			35 v H		
20	Waschmaschinen, Zeugwaschmaschinen, Wollentschweißmaschinen, Wäschemangeln und Zeugwringmaschinen . .	„	20 v H			30 v H			35 v H		
21	Wiegemaschinen, Wagschalen und Wagen, a. n. i. . . .	„	20 v H			30 v H			35 v H		
22	Windmühlen	„	20 v H			30 v H			35 v H		
23	Kassenregistrierapparate, ausgenommen das Registrierpapier; Additions- und Rechenmaschinen und -apparate; Buchhaltungs- und Buchführungsmaschinen; kombinierte Additions- und Schreibmaschinen	„	20 v H			20 v H			20 v H		
24	Schreibmaschinen (einschließlich der Deckel); Vervielfältigungsmaschinen und -apparate, a. n. i.; Adressiermaschinen . .	„	frei			10 v H			10 v H		
25	Meß-, Zähl-, Prüf-, Anzeige- und Registriermaschinen, -instrumente und -vorrichtungen, a. n. i.; Kompasse, sofern keine Uhrkettenanhängsel	„	frei			5 v H			10 v H		
26	Mahlmühlen, Knochenmühlen, Maisschrotmühlen, Kaffee- und Gewürzmühlen, Maschinen zum Zerkleinern und Zerreiben von Nahrungsmitteln und ähnliche Maschinen: bis zum 31. Mai 1922 einschl.	„	20 v H			30 v H			30 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	„	frei			5 v H			10 v H		
27	Schmirgelschleifmaschinen u. dgl.	—	frei			frei			frei		
28	Ambosse, Essen und Herde für Schmiede u. dgl. . . .	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann.

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltar Kolonne 3 £	s
479	Gebläse für Schmiede, Klempner und für Laboratoriumszwecke sowie Fußblasebälge	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	
480	Blasebälge, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
481	Mechanische Vorrichtungen, Maschinen, Werkzeugmaschinen und Zubehör, a. n. i.; ausgenommen Bürsten oder Bürstenwaren:									
	(1) Spezialmaschinen zur Metall-, Holz-, Stein- oder Glasbearbeitung	"	frei			5 v H			10 v H	
	(2) Spezialmaschinen, zur Verwendung in Fabriken und zu Industriezwecken, mit Genehmigung des Ministers	"	frei			5 v H			10 v H	
	(Anmerkung. — Der Minister kann die Einfuhrgenehmigung für die unter vorstehende Ziffer 2 fallenden Gegenstände versagen, wenn sie nach seiner Auffassung im wirtschaftlichen Interesse in Neuseeland selbst hätten hergestellt werden können.)									
482	Maschinen, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
483	Handwerkzeuge, a. n. i.; mit Ausnahme von Bürsten oder Bürstenwaren; ferner folgende Werkzeuge: Äxte, Beile, Spaten, Schaufeln, Forken, Hauer, Spitzhacken, Hämmer, Sensen, Schafscheren, Sicheln, Scheren (nicht weniger als 10 Zoll lang), Hackmesser und -beile für Schlächter und sonstige Berufe	"	frei			5 v H			10 v H	
484	Garten-, Busch-, Rode- und Heckenmesser	"	20 v H			30 v H			35 v H	
485	Handsägen; Sägeblätter für Maschinen und Handsägen, a. n. i.	"	frei			5 v H			10 v H	
486	Drucklettern und Schriftmaterial, a. n. i.; nur für Druckzwecke geeignet; Zinkplatten oder Kupferplatten für photolithographische Zwecke	"	frei			5 v H			10 v H	
487	Stereotypplatten, Elektrotypplatten, Matrizen; Halbtonplatten und Linierplatten	"	25 v H			35 v H			40 v H	
488	Schmelztiegel	"	frei			5 v H			10 v H	
489	Werkzeug, Geräte und Apparate für Bienenzüchter wie Metallzubehör für Bienenkörbe, Räuchereinrichtungen, Wachsentnehmer, Käfige für Bienenköniginnen, Wabenplatten, Maschinen zur Anfertigung von Wabenplatten, Honigmesser, Honigextraktoren, Zubehör zur Aufzucht von Bienenköniginnen, Wachspressen, Spezialwerkzeug für Bienenzüchter, Handschuhe aus ölgetunktem Gewebe, Gummihandschuhe, eigens für Bienenzüchter bestimmt, ferner alle solchen anderen Geräte, Vorrichtungen und Zubehörstücke, die eigens für Bienenzuchtzwecke bestimmt sind, mit Genehmigung des Ministers	—	frei			frei			frei	
490	Kratzentuch, für Woll- und Papierfabriken bestimmt	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	
491	Zeichengeräte	"	frei			10 v H			10 v H	
492	Gerätschaften und Zubehör, eigens zum Spannen oder Strecken von Drähten	"	frei			5 v H			10 v H	
	Waffen: —									
493	Büchsen, Kaliber .22: —									
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H	
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			20 v H	
494	Büchsen, Kaliber .303, einschließlich des vorschriftsmäßigen Zubehörs: —									
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H	
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			20 v H	
495	Büchsen, a. n. i., von den vom Kriegsdepartement [Defence Department] genehmigten Kalibern, einschl. des erforderlichen Zubehörs: —									
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H	
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			20 v H	

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
96	Visiere für Militärgewehre von den durch die Dominion Rifle Association zugelassenen Arten: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	v. Werte	20 v H			30 v H			30 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			20 v H		
97	Wischstöcke, eigens für Büchsen des Kalibers .22 oder solcher Kaliber, die von dem Kriegsdepartement genehmigt sind: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			20 v H		
98	Feuerwaffen, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H		
99	Schrotpatronen, Kaliber 10 bis 24	100 Stück	—	3	—	—	4	6	—	4	6
	oder	v. Werte	30 v H			45 v H			45 v H		
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt								
00	Schrotpatronen, a. n. i.	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H		
01	Kugelpatronen, Kaliber .22: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			20 v H		
02	Patronen, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H		
03	Metallnäpfchen zur Herstellung von Patronen	—	frei			frei			frei		
04	Patronenhülsen, Kaliber 10 bis 24	100 Stück	—	1	6	—	2	3	—	2	3
	oder	v. Werte	30 v H			45 v H			45 v H		
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbetrag ergibt								
05	Patronenhülsen, a. n. i.	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H		
06	Teile von Patronenhülsen, einschließlich Röhren zu ihrer Herstellung; Ladepfropfen, alle Arten	"	30 v H			45 v H			45 v H		
07	Schrot und Kugeln	Zentner	—	10	—	—	15	—	—	20	—
08	Zündhütchen und Detonatoren	—	frei			frei			frei		
09	Kugellager und Walzenlager, ausgenommen Lager- oder Hängeböcke mit Kugel- oder Walzenlager; Kugeln und Rollen aus Stahl für Kugel- oder Walzenlager	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
10	Schnallen, ganz aus Metall, ausgenommen Edelmetall; Schnallen, mit Leder- und Stoffbezug	"	frei			5 v H			10 v H		
11	Bolzen und Bolzenenden, bis 24 Zoll lang, einschließlich Isolatorenbolzen, a. n. i.; Muttern, roh gearbeitet oder mit Gewinde; Schrauben aus Metall, geschnitten; Gegenmuttern; Mechanikerstiftschrauben [engineers' studs], konische Vorstecker und gespaltene Vorstecker	"	frei			10 v H			10 v H		
12	Holzschrauben: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			10 v H			10 v H		
13	Niete und Unterlagscheiben	"	frei			10 v H			10 v H		
14	Nägel und Stifte, aus Kupfer, Messing und Kompositionsmetall, a. n. i.; Nägel und Stifte, a. n. i.; 1 Zoll oder weniger lang; Haken und Stifte für Böttcher und andere; Haspen	"	frei			10 v H			10 v H		
15	Nägel mit Bleiköpfen und galvanisierte Dachnägel mit gewölbtem Kopfe	"	20 v H			30 v H			35 v H		
16	Eisen- und andere Nägel, a. n. i.; einschließlich Schienennägel	Tonne	2	—	—	3	—	—	4	—	—
17	Metallkapseln	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
18	Laufrollen, zur Herstellung von Metallbettstellen bestimmt	"	frei			5 v H			10 v H		
19	Laufrollen für Bettstellen und Möbel, a. n. i.: —										
	bis zum 31. Mai 1922 einschl.	"	20 v H			30 v H			30 v H		
	vom 1. Juni 1922 ab	"	frei			5 v H			10 v H		
20	Wasserleitungsanlagen [culverts] aus galvanisiertem gewelltem Eisen (10 bis 18 Birminghamer Drahtmaß), eiserne Gitter dafür sowie Leitungen [flumings] aus glattem										

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s
	oder gewelltem galvanisiertem Eisen (10 bis 18 Birminghamer Drahtmaß), gegen die Erklärung eines Beamten einer rechtsgültig bestehenden Lokalverwaltung, daß diese Gegenstände nur für öffentliche Anlagen bestimmt sind .	v. Werte	frei			20 v H (*)			30 v H (*	
521	Ketten aus Metall (ausgenommen Ketten für Schlüssel, Taschenuhren, Armbänder, Anhängsel, Augengläser und dgl.; auch Ketten aus Edelmetall), einfach oder mit Haken, Wirbel oder Ring versehen, a. n. i.	"	frei			10 v H			10 v H	
522	Kettenriemen mit beweglichen Gliedern, und andere (keine Zuführungsketten oder -Riemen)	"	frei			10 v H			20 v H	
523	Zylinder für Preßgase	—	frei			frei			frei	
524	Öfen, a. n. i.	—	frei			frei			frei	
525	Filtrieranlagen, mit Genehmigung des Ministers gegen die Erklärung eines Beamten einer rechtsgültig bestehenden Lokalverwaltung, daß die Anlagen für Wasserreinigungszwecke bestimmt sind	v. Werte	frei			10 v H			20 v H	
526	Filterpressen	"	frei			5 v H			10 v H	
527	Feuerspritzen; Feuerspritzen mit chemischer Füllung; chemische Feuerlöschapparate, einschließlich der zu ihrer Füllung erforderlichen, a. n. i. Chemikalien, mit Genehmigung des Ministers; Feuerlöschschläuche und zugehörige Kupplungen, tragbare Feuerrettungsapparate, Feuerleitern, Schlauchhaspeln, Feuerwehrhelme, wenn dem Zolleinnehmer zur Zufriedenheit nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für den Gebrauch einer Feuerwehr bestimmt sind; schließlich alle sonstigen Gegenstände, die eigens für Feuerlöschzwecke bestimmt sind, mit Genehmigung des Ministers . . .	"	frei			10 v H			10 v H	
528	Identifizierungsmarken für Fische; Identifizierungsringe für Tauben und Geflügel	—	frei			frei			frei	
529	Angelhaken, nicht montiert, und ohne Zubehör	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	
530	Gaskochöfen, -heizöfen, Rostringe nnd -öfen, sowie ähnliche Gasheiz- und -Kochvorrichtungen	"	25 v H			35 v H			40 v H	
531	Rasenmäher	"	20 v H			30 v H			35 v H	
532	Gartenwalzen, mit Wasserballast u. dgl.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
533	Rollen aus Metall; Kerbrollen aus Metall	"	frei			5 v H			10 v H	
534	Metallzubehör für Sattler (ausgenommen Gebisse und Steigbügel), Kumte und Geschirrbeschläge; harte und weiche Gebisse	"	frei			5 v H			10 v H	
535	Schiffsausrüstungsgegenstände, a. n. i.; einschl. Anker . .	"	frei			5 v H			10 v H	
536	Signalapparate, selbsttätige und andere, mit Genehmigung des Ministers, zum Gebrauch auf Schiffen, bei der Eisenbahn und Straßenbahn oder für Bergwerke und für sonstige Zwecke	"	frei			5 v H			10 v H	
537	Schlangen-, Schnecken- und Spiralfedern (ausgenommen Spiral-Polsterfedern für Sofas)	"	frei			5 v H			10 v H	
538	Stanzarbeiten aus Metall, roh, a. n. i.	"	frei			5 v H			10 v H	
539	Eiserne Trommeln, leere, bis zu 10 Gallons Fassungsvermögen	"	frei			5 v H			10 v H	
540	Ausrüstungen und Ausstattungen für Klempner, einschl. gepreßtes oder Block-Zinn oder -Kupfer, geglättet oder nicht, aber ausgenommen Preß- oder Blockaluminium, Aluminiumlegierungen oder ähnliche Metalle	"	frei			5 v H			10 v H	
541	Ventile, Hähne, Rohre [tobies], Hydranten und ähnliche Gegenstände, a. n. i., Dampfventile	"	20 v H			30 v H			35 v H	
542	Metallhähne für Niederdruck mit einem lichten Durchmesser bis zu 1/2 Zoll, und Schmiervorrichtungen, von einem Fabrikanten als zur Vervollständigung von ihm selbst in Neuseeland hergestellter Gegenstände angemeldet . . .	—	frei			frei			frei	

(*) Aufgeschobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft gesetzt werden kann.

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
543	Kanonen, Geräte und Munition, eigens für den Walfischfang	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		
544	Galvanisierte Eisenwaren, a. n. i., aus galvanisiertem Eisen oder aus einfachem, nachträglich galvanisiertem Eisenblech hergestellt	„	25 v H			37½ v H			40 v H		
545	Metallwaren, mit Japanlack überzogen oder lackiert	„	25 v H			37½ v H			40 v H		
546	Weißblech- und Zinnwaren, n. a. i.	„	25 v H			37½ v H			40 v H		
547	Kleineisenwaren, Geschirr und Eisenkurzwaren, a. n. i., Metallwaren, ganz oder teilweise fertiggestellt, sowie ganz oder teilweise fertiggestellte Waren aus Metall in Verbindung mit anderen Stoffen, a. n. i.	„	20 v H			30 v H			35 v H		
	Klasse XI. — Fahrzeuge.										
548	Zubehör für Zweiräder, Dreiräder und Kraftfahrräder, nämlich Speichen, roh oder fertig bearbeitet; ferner die folgenden Gegenstände, sofern nicht plattiert, japanlackiert, emailliert oder gefirnißt: Schmiedestücke, Stanzarbeiten, Holz- oder Metallfelgen (nicht gebohrt), Gabeln, Verstrebungen, Lenkstangen sowie Sitzträger, nicht zusammengebaut, Stützhülsen, Gabel- und Stützenden, Gabelspitzen, Brücken, Kronen und Ohre [lugs]	„	frei			10 v H			10 v H		
549	Zweiräder, Dreiräder u. dergl. Fahrzeuge, einschl. Kraftfahrräder, auch Naben, Spindeln oder sonstige gebrauchsfertige, halbfertige oder maschinell hergestellte Teile davon, a. n. i., Beiwagen für Kraftfahrräder	„	10 v H			20 v H			25 v H		
550	Kraftwagen und Teile davon: —										
	(1) Kraftwagen, a. n. i., einschl. mit Gas, Öl oder Elektrizität betriebene Traktoren zum Gebrauch in Lagerhäusern, oder an Kais und auf Straßen	„	10 v H			20 v H			25 v H		
	(2) einsitzige Karosserien, a. n. i., zusätzlich zu dem gemäß vorstehender Ziffer 1 zu zahlenden Zolle	Stück	5	—	—	7	10	—	7	10	—
	(3) doppelsitzige Karosserien, a. n. i., zusätzlich zu dem gemäß vorstehender Ziffer 1 zu zahlenden Zolle	„	10	—	—	15	—	—	15	—	—
	(4) Karosserien mit festem oder abnehmbarem Verdeck wie Landauletts, Limousinen, Taxameter u. dergl. Wagen, a. n. i. (ausschl. solcher, die nicht zur Personenbeförderung geeignet sind), zusätzlich zu dem gemäß vorstehender Ziffer 1 zu zahlenden Zolle	„	15	—	—	22	10	—	22	10	—
551	Flugzeuge	v. Werte	frei			10 v H			10 v H		
552	Wagen, Karren, Rollwagen, Lastwagen, Kinderwagen u. dergl. Fuhrwerke, sowie Räder für solche	„	20 v H			30 v H			35 v H		
553	Personenwagen, Güterwagen und Lowrys für Eisenbahnen und Straßenbahnen	„	20 v H			30 v H			35 v H		
554	Deichseln, Stangen, Speichen und Felgen für Wagen, fertig zugerichtet; gebogenes Holz für Wagen, a. n. i.	„	20 v H			30 v H			35 v H		
555	Wagen- und Wagenbaumaterial: Deichseln, andere als gebogene, Gabeln, Speichen und Felgen, roh; Naben, ausgenommen solche eigens für Kraftwagen, Kraftfahrräder oder Zweiräder	—	frei			frei			frei		
556	Achsen, Achsschenkel, Achsbuchsen und Achskappen, außer solchen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrräder oder Zweiräder	v. Werte	frei			5 v H			10 v H		
557	Federn für Untergestelle, a. n. i., zur Herstellung oder Reparatur von Fahrzeugen, einschließlich Lokomotiven, geeignet	„	frei			5 v H			10 v H		
558	Zubehör, Beschläge und Ausrüstungsstücke aus Metall, zur Herstellung oder Reparatur von Wagen, Karren, Roll- und Lastwagen	„	frei			5 v H			10 v H		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s
559	Beschläge, Ausrüstung, Scharniere, Kettenhalter, Trittbretter und Fußgestelle für Lowrys, zur Herstellung oder Reparatur von Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen geeignet .	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	
560	Räder und Radreifen für Lokomotiven oder Eisenbahn- oder Straßenbahnfahrzeuge, mit Achsen verbunden oder getrennt eingehend	"	frei			20 v H			20 v H	
561	Druckluftbremsen, eigens zur Verwendung bei Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen oder für Lokomotiven bestimmt	"	frei			5 v H			10 v H	
562	Zubehör für Kinderwagen u. dergl. Wagen, a. n. i. . . .	"	frei			5 v H			10 v H	
563	Geschwindigkeits- und Meilenanzeiger für Straßenfuhrwerke	"	10 v H			20 v H			25 v H	
	Klasse XII. — Öle, Fette, Wachs, Poliermittel, Farben usw.									
	Öle in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 1 Gallon oder mehr: —									
564	Fischöl, a. n. i.; Pinguinöl, Sturmvogelöl, Walfischtran, Robbentran und Dugongöl	—	frei			frei			frei	
565	Pflanzliche Öle, a. n. i.	—	frei			frei			frei	
566	Leinöl; Leinöl mit irgendwelchem anderen Öle oder irgendwelchen anderen Ölen gemischt, gemäß einem Standmuster, das von dem Minister bei der Einfuhr oder jeweilig bestimmt wird	Gallon	—	—	6	—	—	9	—	1
567	Terpentin; Terpentinersatz, bestehend aus flüchtigen Mineralölen, oder aus flüchtigen Mineralölen in Verbindung mit Terpentin oder anderen flüchtigen Pflanzenölen .	—	frei			frei			frei	
568	Kohlenteer-Naphtha; Benzol, Toluol und Xylol, roh oder gereinigt	—	frei			frei			frei	
569	Rohpetroleum, rohes Rückstandsöl, Schieferöl, einmal destilliert, rohe Petroleumdestillate, gemäß dem vom Minister jeweils vorgeschriebenen Standmuster . . . (Anmerkung: Solange von dem Minister kein amtliches Standmuster festgelegt ist, werden die vorstehend genannten Öle wie Rohpetroleum, Rohölrückstände, einmal destilliertes Schieferöl und einmal destilliertes Petroleum gemäß dem Tarif vom Jahre 1907[1]) behandelt.)	Gallon	—	—	1/2	—	—	1/2	—	—
570	Gereinigte Mineralöle, a. n. i.; bis zu einem spezifischen Gewichte von 0,870 bei 60° F.	—	frei			frei			frei	
571	Öl, a. n. i., einschl. Mineralschmieröl	Gallon	—	—	6	—	—	7	—	—
572	Gemische aus Mineral- oder pflanzlichen Ölen miteinander oder mit Fischölen oder mit Ölen tierischen Ursprungs, a. n. i.	"	—	—	6	—	—	7	—	—
573	Öle in Behältnissen von weniger als 1 Gallon Fassungsvermögen: Leinöl; Leinöl, gemischt mit einem anderen Öle oder mehreren anderen Ölen, gemäß einem Standmuster, das bei der Einfuhr oder jeweilig von dem Minister festgelegt wird	v. Werte	25 v H			35 v H			40 v H	
574	Öle in Behältnissen von weniger als 1 Gallon Fassungsvermögen (einschl. Gemische von Mineral- oder pflanzlichen Ölen miteinander oder mit Fischölen oder mit Ölen tierischen Ursprungs), a. n. i.	"	20 v H			20 v H			20 v H	
575	Lebertran	—	frei			frei			frei	
576	Brennstoff für Motoren, a. n. i., gleichviel ob vergällten Spiritus enthaltend oder nicht, gemäß den vom Minister genehmigten Zusammensetzungen hergestellt	—	frei			frei			frei	
577	Maler- und Anstrichfarben, trockene, a. n. i.; Baryte; Schlämmkreide und Kreide	—	frei			frei			frei	

[1]) Hand. Arch. 1908 I S. 893.

Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
Farbe, nämlich in Öl angeriebenes Bleiweiß	v. Werte	10 v H			15 v H			20 v H		
Anstrich- und Malerfarben; flüssig angerieben, a. n. i.; gebrauchsfertige gemischte Anstrichfarben; Emaillefarben; Mittel zur Verhinderung des Anfaulens des Schiffsrumpfes; Farbenverdünnungsmittel, a. n. i.; Sikkative, a. n. i., Kalsomin, Temperafarben und ähnliche Zubereitungen in Pulverform	"	15 v H			20 v H			25 v H		
Glaserkitt und Holzkitt	Tonne	3	10	—	4	10	—	5	—	—
Firnisse, Lacke, Braunschweiger Schwarz; japanische Lacke, Firnisse für lithographische Zwecke; Verdünnungsmittel für Druckerschwärze; Tereben; Goldgrundierung; flüssige Holzbeizen; Metallfarben sowie flüssige Mittel zum Mischen derselben; Härtungsflüssigkeiten zum Wasserdichtmachen von Beton, Gips und ähnlichen Oberflächen oder zum Gebrauch als Anstrichmasse	v. Werte	15 v H			20 v H			25 v H		
Zubereitungen zum Entfernen von Ölfarbe und Firnis	"	15 v H			20 v H			25 v H		
Kübelschmieren, rohe, zum Schmieren von Förderkübeln, der Bremsschuhe, der Achsen von Förderkarren und für dgl. Zwecke; gemäß den vom Minister zugelassenen Arten	Gallon	—	—	1/2	—	—	1/2	—	—	1/2
Schmierfette und andere feste Schmiermittel, a. n. i.; Petroleumfette und ihre Gemische mit anderen Stoffen, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Schleif- und Poliermittel, aus einem Gemisch von Fetten und Schleifmitteln bestehend	"	frei			5 v H			10 v H		
Wachs, mineralisches, pflanzliches, japanisches und Bienenwachs, a. n. i.										
bis zum 28. Februar 1922 einschl.	Pfund	—	—	1	—	—	1	—	—	1
vom 1. März 1922 ab	—	frei			frei			frei		
Karnaubawachs	—	frei			frei			frei		
Wachs, nur mit Farbstoff versetzt, zur industriellen Verwendung angemeldet	—	frei			frei			frei		
Flaschenwachs	—	frei			frei			frei		
Graphit und Graphitmasse in Pulverform oder in Flocken	—	frei			frei			frei		
Pottlot, Poliermittel, Pasten und Flüssigkeiten für Öfen und Feuerroste	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
Lederschmieren, Treibriemenschmieren, und Geschirrpasten; schwarzes Fett u. dgl. Zubereitungen in Umschließungen von weniger als 5 Pfund Reingewicht; Mittel zum Auffrischen und Polieren von Leder, a. n. i.; Schuhwichse, Schuhputzmittel sowie trockene oder flüssige Zubereitungen zum Auffrischen oder Reinigen von Schuhen und Kleidungsstücken, a. n. i.; Metallputzmittel; Möbel-, Fußboden- und Linoleumreinigungs- und Poliermittel, ausgenommen Firnisse	"	20 v H			30 v H			35 v H		
Klasse XIII. — Bauholz, Holzwaren, Möbel und Korbflechterwaren.										
Bauholz: —										
Stämme, behauen oder unbearbeitet, nicht gesägt	—	frei			frei			frei		
Pfähle, gespalten	100 Stück	—	2	—	—	2	—	—	2	—
Pfosten, gespalten	"	—	8	—	—	8	—	—	8	—
Balken [rails], gespalten	"	—	4	—	—	4	—	—	4	—
Latten und Schindeln	1000 Stück	—	2	—	—	2	—	—	2	—
roh, gesägt: —										
(1) Eschen-, Hickory-, Lanzen-, Guajak-, Buchen-, Zedern-, Eichen-, Mahagoni- und Nußbaumholz	—	frei			frei			frei		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s
599	(2) australisches Hartholz in Längen bis zu 16 Fuß und in Stärken bis zu 8×6 Zoll oder in solchen anderen Stärken, wie sie vom Minister zugelassen werden, beim Eingang als zur Verwendung bei der Herstellung von Wagen, Karren und Wagendeichseln, Scherbäumen, Speichen und Felgen bestimmt, angemeldet	—	frei		frei			frei	
600	(3) a. n. i.	100 Fuß-Fläche	—	2	—	—	2	—	—	2
601	zugerichtet, gesägt	"	—	4	—	—	4	—	—	4
602	Deichseln aus Holz, zugerichtet oder geschweift, mit oder ohne Metallbeschlag, a. n. i. (ausschließlich schlichte mit der Axt vierkantig behauene Stämme)	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
603	Stiele für Besen, Scheuerwische, Hacken, Rechen u. dgl.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
604	Handgriffe aus Holz, für Werkzeuge, a. n. i.	—	frei			frei			frei	
605	Ruder mit flachem Blatt	—	frei			frei			frei	
606	Ruder und Skulls mit Schaufelblatt	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
607	Siebe aus Roßhaar	"	frei			5 v H			10 v H	
608	Pferdeboxen und Boxen für andere Tiere, mit den Tieren eingehend, zu deren Beförderung sie gedient haben	—	frei			frei			frei	
609	Holz- und Drechslerwaren, a. n. i.; Furniere, Gegenfurniere; Türen und Fensterrahmen, schlicht oder mit geglänzter Oberfläche; Sattelbäume; Takelblocks aus Holz	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
610	Korbwaren, Flechtwaren und Nachahmungen von Flechtwaren; Weiden-, Bambus- und Rohrmöbel und deren Nachahmungen, a. n. i.	"	30 v H			40 v H			50 v H	
611	Möbel und Kunsttischlerwaren, a. n. i., und andere als aus Metall, einschließlich Stühle aus Holz mit Sitzen aus Weide, Bambus oder Rohr; Kaminrahmen, andere als aus Stein; Billardtische	"	25 v H			35 v H			40 v H	
	Klasse XIV. — Verschiedenes.									
612	Reklamegegenstände (andere als gedruckte Bücher, Papiere, Noten und Anzeigen, a. n. i.), die nach einer anderen Tarifnummer nicht anderweit einem höheren Zollsatz unterliegen, einschließlich aller Gegenstände, die ihres ausschließlichen Reklamecharakters wegen zollfrei wären	"	25 v H			35 v H			40 v H	
613	Spezialgegenstände, a. n. i., zum Gebrauche für Blinde, Taube oder Stumme, nach Genehmigung durch den Minister	—	frei			frei			frei	
614	Boote, Schaluppen, Jachten, Bagger und andere Wasserfahrzeuge, sowie alles Zubehör dazu, a. n. i.; zu Schiff eingehend	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H	
615	Stiele aus Bein, Zellhorn oder unedlem Metall, zur Herstellung von Rasierpinseln oder Zahnbürsten	—	frei			frei			frei	
616	Bürsten, Bürstenwaren und Besen, einschließlich Schlingen oder Büschel zur Bürstenherstellung	v. Werte	25 v H			37½ v H			45 v H	
617	Kerzendochte	—	frei			frei			frei	
618	Tontauben oder Zielscheiben	v. Werte	frei			5 v H			10 v H	
619	Tauwerk und Bindfaden, für Angelschnüre bestimmt, ferner Bindfaden zur Verwendung bei der Herstellung von Netzwerk und Netzen bestimmt, gemäß den vom Minister zugelassenen Arten	"	frei			5 v H			10 v H	
620	Kabeltaue von 12 Zoll und darüber	"	frei			5 v H			10 v H	
621	Tauwerk, Seile und Bindfaden, a. n. i.	"	20 v H			30 v H			35 v H	
622	Netze und Netzwerk, a. n. i.	"	frei			10 v H			20 v H	
623	Kork, geschnitten; Spunde; Korkschwimmer für Fischer; schlichte, unverzierte Korken aller Art für Flaschen, Krüge und Fässer	"	frei			10 v H			10 v H	

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
24	Apparate, Geräte, Gegenstände und Materialien für Unterrichtszwecke, mit Genehmigung des Ministers und unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen	—	frei			frei			frei		
25	Maschinenpackungen	—	frei			frei			frei		
26	Sprengstoffe, a. n. i.; Jagdpulver; Sprengpulver und Sprengmehl	—	frei			frei			frei		
27	Schiffsraketen, Blaufeuer und Notsignale	—	frei			frei			frei		
28	Feuerwerk, a. n. i.	v. Werte	20 v H			30 v H			35 v H		
29	Gelatine, Leim, Hausenblase, Agar-Agar und Schlichte	"	20 v H			30 v H			35 v H		
30	Zemente, a. n. i.; Pulver für Klebemittel, a. n. i., und Flüssigkeiten zur Verwendung dieser Mittel, für den Haushaltsgebrauch aufgemacht, zum Kitten von Stein, Porzellan, Metall oder Holz; Gummilösung, Gloypaste u. dgl. Klebepräparate, in Umschließungen von weniger als 1 Gallon	"	20 v H			30 v H			35 v H		
31	Insignien, Embleme, Zeugnisse, Almanache und Fahnen als Eigentum einer gemäß der Friendly Societies Act, 1909, eingetragenen Gesellschaft oder Tochtergesellschaft	—	frei			frei			frei		
32	Raketenrettungsapparate und sonstige Rettungsapparate, a. n. i., mit Genehmigung des Ministers; Taucheranzüge sowie Anzüge und sonstige Apparate ausschließlich zum Schutze gegen giftige Gase oder Rauch, einschließlich der dazu gehörigen Spezialgeräte	—	frei			frei			frei		
33	Düngemittel	—	frei			frei			frei		
34	Schiffsmodelle, nur für Ausstellungszwecke geeignet, Modelle von Erfindungen, mit Genehmigung des Ministers	—	frei			frei			frei		
35	Naturgeschichtliche Gegenstände	—	frei			frei			frei		
36	Bureaueinrichtungen, Uniformen, Flaggen sowie andere vom Minister zugelassene Gegenstände für den Amtsgebrauch von Konsulatsbeamten, Handelskommissaren oder sonstigen beglaubigten Vertretern einer Britischen oder fremden Regierung	—	frei			frei			frei		
37	Reisegepäck und -effekten, und zwar nur solche Kleidungsstücke und andere persönliche Effekten, die von den in Neuseeland ankommenden Reisenden getragen worden sind oder benutzt werden; auch Geräte, Instrumente und Werkzeuge für den Handel, den Beruf oder den Gebrauch solcher Personen, bis zu einem Werte von 100 £, und Haushalts- oder andere Effekten, die länger als 12 Monate vor der Ausreise im Gebrauche der Personen oder Familien gewesen sind, die sie nach Neuseeland bringen und die nicht für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt sind, bis zu einem Werte von 100 £ für jeden Erwachsenen und von 50 £ für jedes Kind; indes darf der Gesamtwert der so eingeführten Haushalts- oder anderen Effekten den Wert von 300 £ für die Mitglieder einer Familie nicht übersteigen; ferner Kajütengerät im Besitz einer jeden solchen Person bis zu 10 £ Wert: — wenn sie innerhalb 2 Jahre nach dem Eintreffen der Personen oder Familien in Neuseeland, von denen sie gebraucht worden sind, eingeführt werden	—	frei			frei			frei		
	wenn sie nach 2 Jahren nach dem Eintreffen der Personen oder Familien in Neuseeland, von denen sie gebraucht worden sind, eingeführt werden, vorbehaltlich der von dem Minister etwa aufzuerlegenden Bedingungen.										
38	Erbschaftsgegenstände bis zu einem Werte von 100 £, unter den von dem Minister etwa vorzuschreibenden Bedingungen	—	frei			frei			frei		

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne £	s
639	Zurückkommende leere Umschließungen, deren Nämlichkeit dem Zolleinnehmer nachgewiesen wird	—		frei			frei			frei
640	Bedachungsmaterial, a. n. i., einschließlich des mit Teer, Bitumen oder sonstigem Stoffe wasserdicht gemachten Papierfilzes	v. Werte		frei			10 v H			10 v H
641	Wursthüllen und Därme, einschließlich Lake oder Salz . .	Pfund	—	—	3	—	—	3	—	—
642	Gerbstoffe, roh	—		frei			frei			frei
643	Gegenstände und Stoffe, vom Minister besonders bezeichnet und unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen, die lediglich zur Herstellung oder Ausbesserung von Waren in Neuseeland geeignet sind und dazu verwendet werden. Alle Entscheidungen des Ministers in bezug auf die nach dieser Tarifnummer zu klassifizierenden Waren sind in der „Gazette" bekanntzumachen.	—		frei			frei			frei	
644	Alle Gegenstände, a. n. i.	—		frei			frei			frei	

Tabelle II.

Sonderzoll für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung.

Wenn die Entwertung am Tage der Ausfuhr aus dem Ursprungs- oder Zwischenlande (je nach Lage des Falles) beträgt: —

	Sonderzoll
mehr als 10 v H, aber nicht mehr als 20 v H	v. Werte 2½ v H
„ „ 20 „ „ „ „ „ 30 „	„ 5 „
„ „ 30 „ „ „ „ „ 40 „	„ 7½ „
„ „ 40 „ „ „ „ „ 50 „	„ 10 „
„ „ 50 „ „ „ „ „ 60 „	„ 12½ „
„ „ 60 „ „ „ „ „ 70 „	„ 15 „
„ „ 70 „ „ „ „ „ 80 „	„ 17½ „
„ „ 80 „ „ „ „ „ 90 „	„ 20 „
„ „ 90	„ 25 „

Tabelle III.

Primagezoll.

Alle Waren, außer den nachstehend aufgeführten, unterliegen gemäß dem Gesetze zur Abänderung des Zollgesetzes vom Jahre 1921 einem Primagezoll von 1 v H des Wertes. Dieser Zoll ist bei der Einfuhr nach Neuseeland zu entrichten, unbeschadet, ob die Waren anderweit zollpflichtig sind oder nicht:

Ausnahmen vom Primagezoll.

Straußfedern, neuseeländischen Ursprungs, aus dem Ausland zugerichtet oder gefärbt wiedereingehend, gegen den beim Zolleinnehmer zu führenden Nachweis ihrer vorausgegangenen Ausfuhr.

Gemälde, Bildhauerarbeiten, andere Kunstwerke, Kuriositäten und andere von dem Minister zugelassene Gegenstände, zur Aufstellung in öffentlichen Museen, Gebäuden öffentlicher Anstalten oder eingetragener Kunstvereinigungen, in öffentlichen Parks oder auf öffentlichen Plät gleichviel ob sie von den genannten Gesellschaften den Stiftern eingeführt oder unter Zollkontrolle erwor worden sind, unter den von dem Minister vorzuschrei den Bedingungen.

Medaillen, alte oder verliehen gewesene Kriegsmedaill Medaillen von Wohlfahrtsgesellschaften u. dergl.; Münzen.

Medaillen, Medaillons, Insignien und andere Abzeichen, an Personen in Neuseeland verliehen sind oder verlie werden sollen; im Ausland gewonnene Trophäen Preise; Medaillen, Insignien, Flaggen u. dergl. Geg stände mit Genehmigung des Ministers, von neuseel dischen Untergesellschaften der Flottenliga, der St. Jo Ambulance-Association oder dergl. vaterländischen, Kran pflege- oder sonstigen Gesellschaften eingeführt; Troph und Preise, nicht für Reklamezwecke, sowie Flaggen, auswärtigen Stiftern für Wettbewerbe oder Verteilung Neuseeland übersandt.

Musikinstrumente zum ausschließlichen Gebrauch von Mu korps, die den neuseeländischen Militärstreitkräften gegliedert sind, mit Genehmigung des Kriegsdepa ments.

Musikinstrumente, von einem gemäß dem Gesetze, betreff die Eintragung von Gesellschaften, 1908 [Incorporated cieties Act, 1908], eingetragenen und inkorporierten Mu korps oder für ein solches eingeführt gegen die Erklär eines verantwortlichen Mitgliedes des Korps, daß di Instrumente im Besitze des Korps verbleiben und weder v kauft noch sonstwie ohne vorherige Entrichtung des auf ih tarifmäßig lastenden Zolles weitergegeben werden sollen.

Gegenstände, nicht besonders genannte, eigens für den brauch von Blinden, Tauben oder Stummen, mit Gen migung des Ministers.

Apparate, Geräte, Gegenstände und Materialien für Unterrichtszwecke, mit Genehmigung des Ministers und unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen.
Insignien, Embleme, Zeugnisse, Almanache und Banner als Eigentum der gemäß der Friendly Societies Act, 1909, eingetragenen Gesellschaften oder Tochtergesellschaften.
Naturgeschichtliche Gegenstände.
Büroeinrichtungen, Uniformen, Flaggen und andere von dem Minister genehmigte Gegenstände für den Amtsgebrauch von Konsulatsbeamten, Handelskommissaren oder andern beglaubigten Vertretern einer Britischen oder fremden Regierung.
Reisegepäck und Effekten usw. (gemäß Nr. 637 des Tarifs).
Erbschaftsgegenstände usw. (gemäß Nr. 638 des Tarifs).
Wiedereingehende leere Umschließungen (gemäß Nr. 639 des Tarifs).
Metallgeld.
Eischeier.
Metallzylinder, enthaltend verflüssigte oder Preßgase, ferner irdene Krüge von mehr als 3 Gallons Fassungsvermögen, die Schwefel-, Salpeter-, Salz- oder andere Säuren enthalten; indes ist bei der Einfuhr in der Anmeldung die Erklärung abzugeben, daß die Zylinder und Krüge nach ihrer Entleerung aus Neuseeland wieder ausgeführt und im Dominion nicht wieder befüllt werden.
Waren, die in den Abschnitten 139, 140 oder 141 des Zollgesetzes von 1913 aufgeführt sind.
Waren, die in den Tarif-Nrn. 645 bis 654 aufgeführt sind.

Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Zollgesetz vom Jahre 1921, die für die Zollerhebung von Wichtigkeit sind.

Sonderzoll (hierin als Dumping-Zoll bezeichnet) zum Schutze einheimischer Industrien.

Abschnitt 11. (1) In den in diesem Abschnitt aufgeführten Fällen kann zu den sonstigen Zöllen bei der Einfuhr von Waren nach Neuseeland zusätzlich noch ein Sonderzoll (hierin als Dumping-Zoll bezeichnet) auferlegt werden.

(2) Ein Dumping-Zoll, wie vorstehend angegeben, kann in einem der nachstehenden Fälle erhoben werden: —

(a) bei der Einfuhr von Waren einer Klasse oder Art, die in Neuseeland selbst hergestellt werden, sofern der tatsächliche Verkaufspreis der Waren an einen Importeur in Neuseeland hinter dem Inlandswerte einheimischer Waren, wie er gemäß den Vorschriften des Hauptgesetzes festgestellt wird, zurückbleibt;

(b) bei der Einfuhr von Waren nach Neuseeland, wenn nach Ansicht des Ministers der tatsächliche Verkaufspreis der Waren an einen Importeur in Neuseeland hinter den Produktionskosten (einschl. eines angemessenen Verdienstes) gleichartiger Waren in dem Erzeugungslande oder dem Lande der Ausfuhr nach Neuseeland zur Zeit ihrer Ausfuhr zurückbleibt;

(c) bei der Einfuhr von Waren einer Klasse oder Art, die in Neuseeland selbst hergestellt werden, oder bei der Einfuhr von Waren einer Klasse oder Art, die in irgendeinem anderen Teile der Britischen Dominions hergestellt und von einem Lande, das nicht einen Bestandteil der Britischen Dominions bildet, eingeführt werden, wenn der Minister die Überzeugung hat, daß Sondervergünstigungen irgendwelcher Art (durch Eisenbahn oder Schiffsfrachtsätze, Subvention, Sondervergütung, Rabatt oder eine sonstige Vergünstigung) gewährt, angenommen oder zugesagt worden ist oder werden soll, und wenn solche Vergünstigung nach Ansicht des Ministers eine schädliche oder nachteilige Wirkung auf eine in Neuseeland oder in einem, wie vorstehend gesagt, anderen Teile der Britischen Dominions, bestehende Industrie oder ein dort betriebenes Geschäftsunternehmen ausüben wird. Für die Zwecke dieses Abschnitts ist eine Entscheidung des Ministers in bezug auf das Ausmaß einer solchen Vergünstigung endgültig.

(3) Der Satz oder die Höhe des Dumping-Zolles, wie er nach diesem Abschnitt erhoben wird, ist wie folgt zu bestimmen: —

(a) bei Waren, auf die Absatz (a) des vorhergehenden Unterabschnitts zutrifft, soll der Dumping-Zoll ein vom Minister festzustellender Betrag sein, der nicht höher ist als der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Verkaufspreise der Waren und dem laufenden Inlandswert;

(b) bei Waren, auf die Absatz (b) des vorhergehenden Unterabschnitts zutrifft, soll der Dumping-Zoll ein vom Minister festzustellender Betrag sein, der nicht höher ist als der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Verkaufspreise der Waren und den Produktionskosten (einschl. eines angemessenen Verdienstes) gleichartiger Waren im Erzeugungsland oder dem Lande der Ausfuhr nach Neuseeland zur Zeit ihrer Ausfuhr;

(c) bei Waren, auf die Absatz (c) des vorhergehenden Unterabschnitts zutrifft, soll der Dumping-Zoll ein vom Minister festzustellender Betrag sein, der nicht höher ist als der Betrag der in dem genannten Absatz erwähnten Sondervergünstigung.

(4) Für die Zwecke dieses Abschnitts soll der Ausdruck „tatsächlicher Verkaufspreis" von Waren keine Unkosten einschließen, die nicht auch bei Feststellung des laufenden Inlandswertes solcher Waren gemäß dem Hauptgesetze mitenthalten sind.

(5) Ist der Minister jeder Zeit überzeugt, daß die Zahlung eines Dumping-Zolles dadurch umgangen oder vermieden wird, daß Waren in anderer Weise als auf dem Wege des Verkaufs oder sonstwie zur Einfuhr gelangen, so kann er für die Zwecke dieses Abschnitts den tatsächlichen Verkaufspreis der Waren, die Produktionskosten oder ihren laufenden Inlandswert ermitteln; und danach kann der entsprechende Dumping-Zoll erhoben werden.

(6) Der Governor-General kann, um die Bestimmungen dieses Abschnitts voll zur Geltung zu bringen, gemäß Abschnitt 309 des Hauptgesetzes alle ihm erforderlich erscheinenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

(7) Diese Bestimmungen können Vorsorge treffen, daß bestimmte Waren oder eine Klasse von Waren von dem Dumping-Zoll ausgenommen bleiben, wenn dem Minister überzeugend nachgewiesen wird, daß solche Waren oder Waren solcher Klasse in wesentlichen Mengen in Neuseeland oder, je nach Lage des Falles, in einem anderen Teile der Britischen Dominions weder hergestellt noch verkauft werden, oder daß solche Waren in Neuseeland oder, wie vorgesagt, in einem anderen Teile der Britischen Dominions nicht allen Käufern gleichzeitig zu gleichen Bedingungen zum Verkauf angeboten werden.

(8) In allen Fällen, in denen gemäß diesem Abschnitt Dumping-Zoll erhoben werden kann, ist er auch zu erheben, einzuziehen und zu zahlen, sofern nicht der Minister, weil er die Auferlegung eines solchen Zolles nicht im Allgemeininteresse für erforderlich hält, ausdrücklich eine gegenteilige Bestimmung trifft.

Ermächtigung des Governor-General, in Sonderfällen zum Schutze einheimischer Industrien Tarifänderungen vorzunehmen.

Abschnitt 12. (1) Wenn und so oft der Governor-General der Überzeugung ist, daß —

(a) das Bestehen eines Zolles oder der Satz eines solchen Zolles oder die Zollfreiheit für gewisse Waren entweder allgemein dem öffentlichen Interesse abträglich ist oder im besonderen auf einen bestimmten Industrie-, Handels-, Geschäfts- oder Handwerkzweig schädlich, nachteilig oder anomal einwirkt oder wahrscheinlich einwirken wird; oder

(b) Handelsvergünstigungen (durch Eisenbahn- oder Schiffsfrachtsätze, Sondervergütung, Rabatt oder sonstwie) auf die nach Neuseeland eingeführten Waren gewährt, angenommen oder zugesagt werden; oder

(c) die in einem anderen Lande bei der Einfuhr neuseeländischer Waren zu zahlenden Zölle übermäßig hoch sind, —

so kann er durch Order in Council den bestehenden Tarif ganz oder zum Teil vorläufig aufheben und in der gleichen oder einer späteren Order in Council an seiner Stelle für bestimmte Waren die nach seinem Ermessen gebotenen Zölle auferlegen oder die erforderlichen Zollbefreiungen schaffen.

(2) Die vorstehend in diesem Abschnitt gegebenen Ermächtigungen zur Abänderung des Tarifs für bestimmte Waren können entweder allgemein auf alle Waren oder eigens auf Waren, die aus einem bestimmten Lande eingehen oder von einer bestimmten Person eingeführt werden, angewendet werden.

Sonderzoll für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung[1]).

Abschnitt 13. (1) Sofern dieser Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt, ist bei der Einfuhr aller Waren aus Ländern mit einer entwerteten Währung ein Sonderzoll gemäß der angehängten Tabelle II[2]) zu erheben. Waren, die Natur- oder Gewerbserzeugnis eines solchen Landes sind und nach Neuseeland aus einem Zwischenland eingeführt werden, sind tariflich so zu behandeln, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingingen, sofern nicht der Einnehmer überzeugt ist, daß der Zoll, der bei der Einfuhr solcher Waren aus dem Zwischenlande zu erheben sein würde, gleich oder höher ist als der Zoll, der bei einer unmittelbaren Einfuhr der Waren aus dem Ursprungslande zu zahlen wäre.

(2) Der in diesem Abschnitt vorgesehene Sonderzoll ist nur für Waren einer Klasse oder Gattung, deren Einfuhr nach Ansicht des Ministers für eine in Neuseeland oder einem anderen Teile der Britischen Dominions bestehende Industrie schädlich oder nachteilig ist.

(3) Personen, die sich durch die Einfuhr von Waren einer Klasse oder Gattung, auf denen nach Vorstehendem ein Sonderzoll nicht ruht, benachteiligt fühlen, können durch eine ihnen schriftsmäßig angebrachte Beschwerde den Minister auffordern, festzustellen, ob die Einfuhr solcher Waren einer bestimmten, in Neuseeland oder einem anderen Teile der Britischen Dominions bestehenden Industrie schädlich oder nachteilig ist; und in solchem Falle ist die Entscheidung des Ministers endgültig.

(4) In der „Gazette" ist von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis derjenigen Warenklassen oder -arten zu veröffentlichen, für die bei ihrer Einfuhr der Sonderzoll gemäß der Entscheidung des Ministers auf Grund dieses Abschnitts zu zahlen ist.

(5) Wenn es nach der Meinung des Ministers schwierig, unbillig oder unpraktisch ist, die Vorschriften dieses Abschnitts in bezug auf gewisse Waren zur Ausführung zu bringen, sei es weder weil die genannten Waren an den Käufer in Neuseeland in britischer Währung zu einem Preise verkauft werden, der höher ist als der angemessene Marktwert im Ursprungslande, oder weil der Preis im Ursprungslande nur schwer feststellbar ist, oder weil die Waren, die infolge eines Auktionsverkaufs in einem Zwischenland einen neuen Marktpreis erhalten haben, in solchem Zwischenland erworben worden sind, oder weil es aus einem sonstigen Grunde dem Minister wünschenswert erscheint, daß der durch diesen Abschnitt auferlegte Sonderzoll ganz oder zum Teil nachgelassen wird, kann der Minister durch selbständige Entscheidung derartige Waren ganz oder teilweise von der Entrichtung des Sonderzolls ausnehmen, unbeschadet des Umstandes, daß es sich dabei um Waren solcher Klasse oder Gattung handelt, für welche die Erhebung eines Sonderzolles vorgesehen ist.

---

[1]) Dieser Abschnitt hat durch Artikel 18 des Finanzgesetzes 1921/22 in den Unterabschnitten (2) ff. die wiedergegebene Fassung erhalten.

[2]) Siehe vorstehend S. 1538.

ndervorschriften für die Bewertung von Waren zum Zwecke der Zollfestsetzung.

Abschnitt 23. (1) Wenn es nach Ansicht des Ministers ierig, unbillig oder unpraktisch ist, den Warenwert für lzwecke gemäß den Bestimmungen des Abschnitt 114 des iptgesetzes festzusetzen, entweder weil solche Waren zum rauch oder Verbrauch im Ausfuhrlande nicht verkauft den, oder weil sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr oder Mengen, die den nach Neuseeland eingeführten gleichartig , nicht so verkauft werden, oder weil der Exporteur das entumsrecht an solchen Waren zurückbehält, oder weil die ren nicht zum Verkauf eingeführt werden, oder weil die ren nicht im Verfolg eines im gewöhnlichen Geschäftsverkehr eschlossenen bona fide-Kaufvertrags eingeführt werden, oder l keine zuverlässige Handhabe vorliegt, den Wert der Waren gen einer darauf ruhenden Abgabe an die Krone [royalty] schätzen, oder weil die Waren gewöhnlich oder ausießlich durch Vertreter verkauft oder von diesen vertrieben den oder in einer ungewöhnlichen oder besonderen Weise r unter ungewöhnlichen oder besonderen Bedingungen oder chränkungen, sei es durch Beschränkung von Käufen oder käufen auf bestimmte Personen oder Vereinigungen von sonen oder aus irgendeinem anderen Grunde verkauft oder geführt werden, so kann der Minister den angemessenen rktwert der Waren in einer ihm gerecht erscheinenden Weise Höhe festsetzen und danach den Zoll entsprechend erheben; so getroffene Festsetzung ist endgültig.

(2) Der angemessene Marktwert von Waren, wie er nach em Abschnitt bestimmt wird, darf nicht höher sein als der is, zu dem die Waren im Ausfuhrlande zur Zeit ihrer ifuhr im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an den letzten Verufer zum Inlandsverbrauche verkauft werden, vorausgesetzt, dieser Preis nach Ansicht des Ministers ermittelt werden kann.

---

zeichnis der Waren, die nach einer Bekanntmachung t 3. März 1922 bei der Einfuhr aus Ländern mit verteter Währung vom 22. Dezember 1921 ab dem Sonderzoll unterliegen.

euerwaffen.

ilzhüte (einschl. Kappen aus Filz, geformt, genäht oder sonstwie bearbeitet), aus Wolle, Haar oder anderem Material oder Mischungen dieser Stoffe.

chreibpapier.

ruckpapier.

arfümierter Branntwein und Kölnisches Wasser, falls tarifmäßig nach dem Werte zollpflichtig.

öhren, Rohre und Rohrleitungen aus Guß- oder Schmiedeeisen (einschl. Kesselröhren, geflanscht oder nicht), ferner Knie-, Bogen-, Winkelstücke, Anschluß- und Kontrollkasten und -deckel sowie sonst. Zubehör dafür der nachstehenden Tarifpositionen: —

Klasse VI [1]). Kautschukwaren: —

autschukreifen, Kautschukmäntel und innere Kautschukschläuche für Luftreifen, a. n. i.

Kautschukreifen für Zwei- und Dreiräder, für Kinderwagen u. dgl., ferner innere Schläuche aus Kautschuk für Luftreifen bis zu 1¾ Zoll Durchmesser.

Klasse VII. Glas usw.: —

Leere einfache Flaschen aus Glas, nicht geschnitten oder abgeschliffen; Kinderflaschen mit oder ohne Zubehör; Krüge aus einfachem Glase.

Glas, abgeschrägt, belegt oder mit abgerundeten oder polierten Kanten; Spiegel jeder Art, auch gerahmt.

Kron-, Tafel- und gewöhnliches Fensterglas, Spiegelglas, poliert, farbig, gebogen und andere Arten, in beliebiger Größe oder Form zugeschnitten, a. n. i.

Glaswaren, a. n. i.; Lampenglocken und -Zylinder, a. n. i.

Dachziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen, aus Glas und Ton; Tafeln, glatt oder gewellt, Dachschiefer und Dachziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen, aus einer Verbindung von Zement und Asbest oder aus ähnlichen Materialien; Gipsplatten, schlicht und unverziert.

Klasse VIII. Phantasieartikel usw.: —

Toilettezubereitungen und Parfümerien, a. n. i., einschl. parfümiertes Öl.

Klasse IX. Papier: —

Einpackpapier, alle Arten, geglättet, maschinenglatt oder ungeglättet, einschl. braunes Papier, gedrehte Papiertüten, Hüllen, Sulfitpapier, Zuckerpapiere und alles andere Tütenpapier, Kerzenkartonpapier, Seidenpapier und Stanniolpapier, nicht bedruckt. a. n. i., in Blättern oder Rollen jeder Größe, sofern tarifmäßig nach dem Werte zollpflichtig.

Klasse X. Metalle: —

Eisen, galvanisiert oder einfach schwarz: Stangen-, Bolzen-, Stab-, Winkel-, T-, Karnieseisen und gewalzte Träger.

Eisenblech- und Eisenplatten, glatt und Bandeisen (unter 6 Zoll breit), schwarz, poliert, emailliert, plattiert, verzinnt, galvanisiert oder sonstwie mit Metallüberzug, a. n. i., gewalztes Riffelblech aus Eisen, einfach schwarz.

Schienen für Eisen- und Straßenbahnen, einschl. Ausstattungen, Weichen und Kreuzungen dazu; Schienenbefestigungen — nämlich: — Laschen, Schiebelaschen [creep-clips], Schwelleneisen, Laschenstützen, Unterlegscheiben, gußeiserne Stoßverbindungen, gebohrte Eisenstäbe.

Klasse XI [1]). Fahrzeuge: —

Zweiräder, Dreiräder u. dergl. Fahrzeuge, einschl. Kraftfahrräder, auch Naben, Spindeln usw.; ganz oder teilweise fertig oder maschinell hergestellt, a. n. i., Beiwagen für Kraftfahrräder.

Kraftwagen und deren Teile: Kraftwagen, a. n. i., einschl. Traktoren für Gas-, Öl- oder Elektrizitätsbetrieb zur Verwendung in Lagerhäusern, auf Kais und auf Straßen.

Klasse XIV. Verschiedenes: —

Düngemittel [2]).

---

[1]) Siehe nachstehend S. 1544.

[1]) Siehe nachstehend S. 1544.

[2]) Inzwischen aufgehoben.

Neuseeland: Zolltarif-Abänderungsgesetz von 1923.

Ein Rundschreiben der Zoll-Abteilung vom 1. September 1923 gibt das Zolltarif-Abänderungsgesetz von 1923 beka
das den Zolltarif von 1921 [1]) folgendermaßen abändert: —

Tarif-Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltar Kolonne £	s
33	Tee, in Großhandelspackung — nämlich in Packungen von 5 Pfund oder mehr Reingewicht an Tee	Pfund		frei		—	—	2	—	—
34	Tee, a. n. i.	"	—	—	2	—	—	4	—	—
91	Zucker, gefärbt, der Nr. 22 oder darüber (holländischer Standard): Invertzucker und Invertsirup: —									
	vom 1. September ab bis zum 30. September 1924 einschl.	"	—	—	0 5/16	—	—	0 5/16	—	—
	vom 1. Oktober 1924 ab	—		frei			frei			frei
92	Zucker, a. n. i.; Deckſirup [treacle], Melaſſen, gelber Sirup, [golden syrup], Ahornzucker und Ahornſirup	—		frei			frei			frei
116	Weingeiſt zur Verſtärkung neuſeeländiſcher Weine, ſofern in ein vom Einnehmer genehmigtes Lager unter den vom Miniſter vorgeſchriebenen Bedingungen verbracht . . .	Normal-Gallon	—	18	—	—	18	—	—	18
138	Säuren, nämlich: — anorganiſche Säuren, a. n. i.; auch Benzoe-, Karbol-, Zitronen-, Ameiſen-, Gallus-, Milch-, Öl-, Oxal-, Pikrin-, Pyrogallus-, Holzeſſigſäure, roh, Salizyl-, Gerb- und Weinſteinſäure	—		frei			frei			frei	
240	Leder, nämlich: — Ziegen- und Zickelfelle, jedoch zugerichtet; perſiſches Leder: —									
	bis zum 31. Dezember 1923 einſchl.	v. Werte		frei			5 v H			10 v H
	vom 1. Januar 1924 ab	"		frei			5 v H*)			10 v H
240a	Leder, nämlich: — ſchwediſche Leder (andere als Schaf- und Lammfelle): —									
	bis zum 31. Dezember 1923 einſchl.	"		15 v H			20 v H			25 v H
	oder	Pfund	—	—	3	—	—	4	—	—
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbe ergibt							
	vom 1. Januar 1924	v. Werte		15 v H			20 v H			25 v H
	oder	Pfund	—	—	3*)	—	—	4*)	—	—
			je nachdem, welcher Satz den höheren Zollbe ergibt							
279a	Glasflaſchen, leere, einfache, nicht facettiert oder geſchliffen, mit einem Faſſungsvermögen nicht über 8 Unzen Flüſſigkeit	v. Werte		frei			10 v H			10 v H
279b	Glasflaſchen, leere, gewöhnliche, nicht facettiert oder geſchliffen, a. n. i.: —									
	bis zum 31. Dezember 1923 einſchl.	"		frei			10 v H			10 v H
	vom 1. Januar 1924 ab	"		10 v H			15 v H			25 v H
363a	Geformte Pappe, in vom Miniſter vorgeſchriebenen Größen	—		frei			frei			frei
403	Rohre, Röhren und Leitungen, nämlich: —									
	(3) gußeiſerne, für Regenwaſſer, Grundwaſſer ſowie ähnliche Rohre, von nicht mehr als 5/16 Zoll Metallſtärke .	v. Werte		20 v H			30 v H			35 v H
433g	Metallſtangen, einfache (keine Rohre, Röhren, Leitungen, Türme oder keine ähnlichen Gegenſtände), beſonders zur Übertragung von elektriſcher Kraft geeignet	"		frei			10 v H			10 v H
569	Öle, in Behältniſſen, die 1 Gallon oder mehr faſſen, nämlich: — Rohpetroleum, rohes Rückſtandsöl, Schieferöl, einmal deſtilliert, rohe Petroleumdeſtillate, gemäß dem vom Miniſter jeweils vorgeſchriebenen Standmuſter . . .	Gallon	—	—	1/2*)	—	—	1/2*)	—	—
583	Kübelſchmieren, rohe, zum Schmieren von Förderkübeln, der Bremsſchuhe, der Achſen von Förderkarren und für dergleichen Zwecke, gemäß den vom Miniſter zugelaſſenen Arten	"	—	—	1/2*)	—	—	1/2*)	—	—

[1]) Siehe vorſtehend S. 1503.
*) Aufgeſchobener Zoll, der durch Order in Council in Kraft geſetzt werden kann.

Bemerkungen. 1. Die obigen Tarif-Nrn. 33, 34, 91, 92, 116, 138, 240, 403 (3), 569 und 583 ersetzen die gleichen nmern des Tarifs von 1921[1]).

2. Die Worte „auch leere, einfache Glasflaschen, nicht facettiert oder geschliffen" in Nr. 279 des Tarifs sind zu streichen e vorstehende Tarif-Nrn. 279a und 279b).

3. Das in Nr. 363 des Tarifs[1]) aufgeführte Wort „geformte Pappe" ist zu streichen (siehe vorstehende Tarif-Nr. 363a).

4. Die obigen Tarif-Nrn. 240a und 433g sind neue Tarifnummern.

Neuseeland: Zolltarifergänzungen und -änderungen.

I. Ergänzungen.

Durch Order in Council sind dem Tarif[1]) noch folgende Tarifnummern angefügt worden: —

Nummer	Waren	Maßstab	Britischer Vorzugstarif Kolonne 1 £	s	d	Mitteltarif Kolonne 2 £	s	d	Generaltarif Kolonne 3 £	s	d
3	Zellhorn- und andere Kapseln, für einen ähnlichen Zweck wie Metallkapseln geeignet . . . . . (Order in Council, veröffentlicht in der „Gazette" am 15. Juni 1922)[2])	v. Werte		frei			10 v H			10 v H	
7	Cellophan in Blättern von nicht weniger als 20×15½ Zoll oder von gleichwertiger Ausmessung, oder in Rollen von nicht weniger als 10 Zoll Breite	"		frei			20 v H			20 v H	
	Cellonphan in Blättern von weniger als 20×15½ Zoll oder von gleichwertiger Ausmessung, oder in Rollen von weniger als 10 Zoll Breite	"		20 v H			30 v H			35 v H	
	Cellophan und Cellophanumschläge, bedruckt, lithographiert oder liniiert	"		25 v H			37½ v H			45 v H	
	Cellophansäcke, alle Arten, nicht bedruckt oder lithographiert . .	"		25 v H			35 v H			40 v H	
	Cellophansäcke, bedruckt oder lithographiert . . . . . (Order in Council, veröffentlicht in der „Gazette" am 3. August 1922)	"		30 v H			40 v H			45 v H	
8	Compo Board, bestehend aus Holz mit einer Lage Papierteig, Strohpappe, Papier oder einem ähnlichen Stoffe auf einer oder beiden Seiten fest verbunden . . . . . (Order in Council, veröffentlicht in der „Gazette" am 15. Februar 1923)[3])	100 Fuß Fläche	—	4	—	—	4	—	—	4	—
9	Stearin, zur Verwendung bei der Herstellung von Leder oder Lederwaren angemeldet . . . . . (Order in Council, veröffentlicht in der „Gazette" am 12. Juli 1923)	Pfund	—	—	¾	—	—	1	—	—	1
8	Insulin . . . . . (Order in Council, veröffentlicht in der „Gazette" am 11. Oktober 1923)	—		frei			frei			frei	

Gegenseitigkeitstarif für gewisse südafrikanische Erzeugnisse.

(Order in Council vom 17. November 1922.)

Tabelle der Zölle für in der Kap-Kolonie, in Natal, in der ngefluß-Kolonie, in Transvaal erzeugte oder hergestellte und von eingeführte Waren:*)

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz v H	s	d
45	Federn	v. Werte	15	—	—
46	Fische	Pfund	—	—	1½
47	Früchte, getrocknete	—		frei	
48	Früchte, frische	—		frei	
49	Mais	Zentner	—	—	6
650	Zucker	—		frei	
651	Tee (nicht anderweit zollfrei)	Pfund	—	—	1
652	Weine (andere als schäumende) . . .	Gallon	—	3	6
653	Weine (schäumende)	"	—	9	6
654/55	Alle anderen Waren (ausgenommen Branntwein und Tabak), 3 v H weniger als der Zoll, der sonst zahlbar sein würde	—	—	—	—

*) Für Erzeugnisse oder Fabrikate der besagten Kolonien sollen keine höheren Zollsätze erhoben werden als diejenigen, die auf Grund des Zollgesetzes von 1908 auf derartige Waren erhoben werden würden, sofern sie das Erzeugnis oder Fabrikat irgendeines anderen Teiles der Britischen Dominions wären (Artikel 21 des Zollabänderungsgesetzes von 1921).

[1]) Siehe vorstehend S. 1503.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 683.
[3]) Ebenda 1923 S. 694.

III. Sonderzoll für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung.

In Tabelle II[1]) des Zollabänderungsgesetzes von 1921 ist der Sonderzoll, der bei einer Entwertung am Tage der Ausfuhr von mehr als 90 v H anwendbar ist, auf 33⅓ v H des Wertes gegenüber bisher 25 v H des Wertes festgesetzt worden (Order in Council, veröffentlicht in der „Gazette" vom 21. Juni 1923). Die übrigen Sonderzollsätze bleiben die gleichen (Order in Council, veröffentlicht in der „Gazette" vom 20. September 1923).

IV. Verzeichnis derjenigen Waren, die bei der Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Währung dem Sonderzoll unterliegen.

Dem Verzeichnis[2]) derjenigen Waren, die dem Sonderzoll unterliegen, ist hinzugefügt worden: —

Pianos (Bekanntmachung, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 7. Dezember 1922).

Die folgenden Klassen des Verzeichnisses betreffen gegenwärtig nur Waren, die aus Deutschland, Österreich oder Ungarn eingeführt werden: —

Klasse VI. Kautschukwaren: —

Gummireifen, Gummimäntel und innere Gummischläuche für pneumatische Reifen, a. n. i.[3])

Gummiräder für Zwei- und Dreiräder, für Kinderwagen u. dgl., ferner innere Schläuche aus Gummi für pneumatische Reifen bis zu 1¾ Zoll Durchmesser.

Klasse XI. Fahrzeuge: —

Zweiräder, Dreiräder u. dgl. Fahrzeuge einschl. Kraftfahrräder, auch Naben, Spindeln und andere ganz oder teilweise fertige oder maschinell hergestellte Teile dafür, a. n. i.; Beiwagen für Kraftfahrräder.

Kraftwagen und deren Teile: Kraftwagen, a. n. i., einschl. Traktoren für Gas-, Öl- oder Elektrizitätsbetrieb zur Verwendung in Lagerhäusern, auf Kais und auf Straßen.

(Bekanntmachung, veröffentlicht in der „New Zealand Gazette" vom 31. Mai 1923).

Ostindien: Zollfreiheit für Schwefel. (The Board of Trade Journal Nr. 1442 vom 17. Juli 1924 S. 76.)

Gemäß Bekanntmachung der Regierung Nr. 2238 vom 9. Juni 1924 wird Schwefel bei der Einfuhr nach Britisch-Indien zollfrei gelassen.

Ostindien: Einfuhrzollbefreiungen für verschiedene Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1446 vom 14. August 1924 S. 185.)

Eine Regierungsbekanntmachung Nr. 2966 vom 10. Juli 1924 nimmt gebrauchte oder ungebrauchte Briefmarken von der Zollzahlung[4]) bei der Einfuhr in Ostindien aus.

Nach einer Bekanntmachung Nr. 2970 vom gleichen Tage sind alle Musikinstrumente (andere als Saiteninstrumente) und gewisse besonders aufgeführte Zubehörteile hierzu, die von verschiedenen Militärstreitkräften in Ostindien für den bona fide-Gebrauch ihrer Kapellen eingeführt werden, von der Zollzahlung ausgenommen.

Eine weitere Regierungsbekanntmachung (Nr. 2971) vom gleichen Tage nimmt die nachgenannten Waren vom Einfuhrzoll aus, wenn sie lediglich unmittelbar für militärische Zwecke durch oder für den Gebrauch einer Einheit Sr. Majestät in Indien dienenden regulären Streitkräfte oder der Hilfsstreitkräfte in Indien oder einer Einheit der Streitkräfte des indischen Staates eingeführt werden, nämlich: — Waffen (einschl. der Büchsen, Gewehre, Pistolen und Revolver, Lanzen, Lanzenköpfe, Säbel) sowie Teile und Zubehörteile davon; Mu Uniformen und Teile davon sowie Materialien zu ihrer Herst und Ausbesserung, Ausrüstungen und Teile davon sowie Mate zu ihrer Herstellung und Ausbesserung; Fahrräder; Schreibmasc Apparate zur drahtlichen oder optischen Telegraphie und ihre Zu teile; Krimstecher; Entfernungsmesser und Teile davon; Tele Zeichen-, Meß- und Unterrichtsinstrumente sowie Geräte und davon; tierärztliche Instrumente und Geräte; Werkzeuge und Mas für Regimentswerkstätten; Sattlerwaren militärischer Art; Orde Auszeichnungen einschließlich der Ordensbänder; Spiel- und Turn

---

Südafrikanische Union: Zollvergütung für terialien, die bei der Herstellung von Kraftwagen fü Ausfuhr verwendet werden. (The Board of Trade Jo Nr. 1441 vom 10. Juli 1924 S. 46.)

Eine in der Government Gazette vom 6. Juni 1924 enth Proklamation Nr. 114 von 1924 ordnet an, daß vom Tage Veröffentlichung in der Gazette ab auf unbearbeitete, halbbear oder vollständig bearbeitete Materialien, die bei der Herstellun Kraftwagen innerhalb der Union verwendet werden, im Fall Ausfuhr der Wagen aus der Union ein Zollnachlaß oder eine erstattung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ge werden soll. Bei einer Ausfuhr der Kraftwagen nach Nord- Südrhodesia und dem Mandatgebiete von Südwestafrika finde Vergünstigung keine Anwendung.

In derselben Ausgabe der Gazette ist eine Proklamation N vom 3. Juni 1924 veröffentlicht, worin die Bedingungen ange sind, deren Erfüllung zur Erlangung der vorgenannten Verg vorgeschrieben ist.

Südafrikanische Union: Zollerstattung bei Wiederausfuhr von Waren. (The Board of Trade Jo Nr. 1442 vom 17. Juli 1924 S. 76.)

Eine Proklamation Nr. 116 vom 3. Juni 1924 bestimmt, für Waren, die nach der Südafrikanischen Union eingeführt w sind, im Falle ihrer Wiederausfuhr nach Uganda, Tanganyika Portugiesisch-Ostafrika eine Erstattung der gezahlten Eingang gewährt werden soll. Voraussetzung für die Zollerstattung ist di füllung der vorgeschriebenen Bedingungen.

Südafrikanische Union: Einfuhrbeschränku für gewisse Pflanzen. (The Board of Trade Journal Nr. vom 31. Juli 1924 S. 133.)

Eine Proklamation (Nr. 143 von 1924) vom 24. Juni fügt der Liste von Pflanzen, deren Einfuhr in die Union verbote ausgenommen unter Bedingungen, welche die Ackerbauabteilung schreibt, und ausgenommen mit Erlaubnis jener Abteilung, folgenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hinzu, nämlich: — K artige [herbaceous] Pflanzen; unbearbeitete Zuckermohrenhirse, Sorghum stammend, ob grün oder trocken; unbearbeitete Baumn einschließlich der Linters und aller Arten ungesponnenen Baumwo abfalls, aber ausgenommen gereinigte Rohbaumwolle [cotton wool cotton batting]; unbearbeiteter Kork, vom Korkeichenbaum stamn

---

Südafrikanische Union: Budget-Vorschläge. Board of Trade Journal Nr. 1445 vom 7. August 1924 S. 15

Die in das Parlament der Union eingebrachten neuen Bu Vorschläge[1]) sind, soweit sie den Zolltarif[2]) berühren, zusammeng folgende: —

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1538.
[2]) Siehe vorstehend S. 1541.
[3]) a. n. i. = anderweit nicht inbegriffen.
[4]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 359 ff.

[1]) Erlangen mit der Einbringung in das Parlament Gesetzes
[2]) Hand. Arch. 1923 S. 1062 u. ebenda 1924, 2. Juniheft S. 927 u.

Abgeänderte Zölle: —

Natriumkarbonat ..... 100 Pfund 2 s
(Der gegenwärtige Zoll beträgt 3 v H des Wertes bei einem Nachlaß des ganzen Zolles, wenn die Ware das Erzeugnis des Vereinigten Königreichs oder der Gegenseitigkeit übenden britischen Kolonien ist).

Tee: —
(a) in Packungen nicht über 10 Pfund ..... 6 d
(b) in größeren Packungen *oder lose* ..... 4 d
(Es wird vorgeschlagen, die kursiv gedruckten Worte unter (b) fortzulassen.)

Die Verbrauchsabgabe für Patentmedizinen[1]) soll auch abgeschafft werden.

Auf die Freiliste soll zur Unterstützung der folgenden Industrien eine große Anzahl von Waren gesetzt werden: — Geschirrmacher- und Sattlerwaren-, Möbel-, Sprengstoff-, Seifen-, Farben-, Wäscheherstellungs-, Obstverpackungs-, Molkereierzeugnis-, Schafwaschmittelindustrie usw.

Der Verbrauchsabgabensatz für Tabak soll um 1½ d je Pfund für Rolltabak und um ½ d je Pfund für Pfeifentabak herabgesetzt werden.

Sudan: Einfuhr- und Ausfuhrverbote für gefährliche Drogen. (The Board of Trade Journal Nr. 1447 vom 21. August 1924 S. 215.)

Die Public Health Ordinance, 1924, die am 25. Juli 1924 in Kraft trat, verbietet u. a. die Einfuhr in den, die Ausfuhr aus dem und die Herstellung im Sudan der nachgenannten Drogen oder irgendwelcher Pflanzen oder Teile davon, aus denen solche Drogen ausgezogen oder hergestellt werden können, ausgenommen mit besonderer von dem Präsidenten des Zentral-Sanitätsamts [President of the Central Sanitary Board] ausgestellter Erlaubnis: —

Kokain, cannabis indica (anderweit als Haschisch oder Kamonga bekannt), alle Arten; Diamorphium (gemeinhin als Heroin bekannt), Ecgonin and Morphium und ihre entsprechenden Salze; medizinisches Opium (d. h. rohes Opium, das künstlich getrocknet worden ist) und jede Zubereitung, Mischung, jeder Auszug oder andere Stoff, die nicht weniger als ⅕ v H Morphium oder 1/10 v H Kokain, Ecgonin oder Diamorphium enthalten.

Tanganyikaland: Ermittlung von Wert-Einfuhrzöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1446 vom 14. August 1924 S. 186.)

In der Zolltarif-Verordnung von 1923 sind Wert-Einfuhrzölle in Tanganyikalande nach dem Werte der Waren im Verschiffungshafen zuzüglich der Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung und aller anderen Unkosten bis zur Zeit der Niederlegung der Waren in den Zollräumen am Platze der Einfuhr festgesetzt. Diese Verordnung ist nunmehr durch eine Verordnung vom 1. Juli 1924 geändert worden, die vorschreibt, daß für Waren, die Wert-Einfuhrzöllen unterliegen und im Tanganyikaland in den Originalverpackungen, in denen sie aus dem Lande der Herstellung oder Versendung ausgeführt wurden, zwecks Einfuhr in einer Inland-Zollstation im Territorium ankommen, solche Zölle festgesetzt werden sollen, als ob der Einfuhrplatz der erste Eingangshafen an der Ostküste von Afrika wäre.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[2]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 1. September 1924 bis 7. September 1924 auf 337 v H,
„ 8. „ 1924 „ 14. „ 1924 „ 337 „ .

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 931 ff.
[2]) Ebenda 1924, 1. Septemberheft S. 1465.

Spanien.

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für September 1924. Königl. Verordnung vom 30. August 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 244 vom 31. August 1924 S. 1126).

Für den Monat September 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 20 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

Zeitweilige Zollermäßigung für Zucker[1]). (Gaceta de Madrid Nr. 229 vom 16. August 1924 S. 882). Durch eine Königl. Verordnung vom 14. August 1924 ist die Einfuhr von 20000 t Zucker zum ermäßigten Zollsatz von 45 Peseten für 100 kg unter gewissen Bedingungen genehmigt worden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Regeln für das Verfahren gemäß den „Flexible Tariff"-Vorschriften der Abschnitte 315, 316 und 317 des Zolltarifgesetzes vom 21. September 1922. (The Board of Trade Journal Nr. 1357 vom 30. November 1922 S. 623.)

Gemäß den Vorschriften der Abschnitte 315, 316 und 317 von Titel III des amerikanischen Tarifgesetzes vom Jahre 1922[2]) ist dem Präsidenten Vollmacht erteilt, unter gewissen Voraussetzungen die Grundzölle zu erhöhen oder zu ermäßigen oder den zollpflichtigen Warenwert zu modifizieren, Maßnahmen gegen unlautere Wettbewerbsmethoden zu treffen usw., sowie Zuschlagzölle auf Waren zu legen, die aus Ländern stammen, die den Handel der Vereinigten Staaten unbillig belasten. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat unterm 7. Oktober 1922 eine Vollzugsanordnung erlassen, nach der Anträge auf Vorgehen oder Unterstützung gemäß den Vorschriften der angezogenen Abschnitte durch die Tarifkommission der Vereinigten Staaten [United States Tariff-Commission] behandelt werden sollen.

Nachstehend werden der Wortlaut der Vollzugsanordnung sowie die Regeln des Verfahrens, die bei den Anträgen an die Tarifkommission zu beobachten sind, mitgeteilt: —

Vollzugsanordnung.

Es wird hiermit bestimmt, daß alle Forderungen, Eingaben oder Gesuche auf Vorgehen oder Unterstützung gemäß den Vorschriften der Abschnitte 315, 316 und 317 von Titel III des am 21. September 1922 genehmigten Tarifgesetzes[1]) an die Tarifkommission der Vereinigten Staaten zu richten sind, die nach Maßgabe des Gesetzes und den Erfordernissen des öffentlichen Interesses unter Beobachtung der von der Kommission zu erlassenden Regeln und Ausführungsbestimmungen dazu Stellung nehmen und die erforderlichen Untersuchungen anstellen wird.

The White House, 7th October 1922.

gez. Warren G. Harding.

Regeln des Verfahrens.

Antrag auf Untersuchung.

Antrag auf Vornahme einer Untersuchung gemäß den Abschnitten 315, 316 oder 317 von Titel III des am 21. September 1922 genehmigten Tarifgesetzes können von einer Person, Handelsgesellschaft, Korporation oder Vereinigung gestellt werden.

Eine besondere Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben; indes muß er schriftlich gestellt und von dem Antragsteller oder von seinem Vertreter unterschrieben und im Falle eines Antrags aus Abschnitt 316 muß er eidlich erhärtet sein. Jeder Antrag muß den Namen, den gesetzlichen Wohnsitz, die Geschäftsadresse, die geschäftlichen oder beruflichen Verbindungen des Antragstellers sowie eine kurze

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1250.
[2]) Ebenda 1922 S. 854 ff.

und einfache Angabe über die nachgesuchte Untersuchung und die Gründe dafür enthalten.

Eine Untersuchung darf von der Kommission erst angeordnet werden, wenn der Antrag oder eine vorläufige Ermittlung der Kommission hinreichend Tatsachen enthüllt, daß für die Untersuchung gute und genügende Gründe im Sinne des Gesetzes vorliegen.

Erscheinen die in dem Antrag enthaltenen Angaben der Kommission ungenügend, so kann diese dem Antragsteller gestatten, sie zu ergänzen oder weiteres Beweismaterial mündlich oder schriftlich vorzulegen.

Vorläufiges Untersuchungsergebnis gemäß Abschnitt 316.

Liegen Anträge auf Untersuchung aus Abschnitt 316 vor, so prüft der Kommissar den Antrag und das damit vorgelegte Beweismaterial, um zu entscheiden, ob die Einfuhr irgendwelcher Waren während der schwebenden Untersuchung gemäß Unterabschnitt (f) von Abschnitt 316 zu verbieten ist.

Untersuchungen gemäß den Abschnitten 315 und 316.

Untersuchungen aus Abschnitt 315 oder 316 können von der Kommission entweder aus eigener Initiative oder auf Grund eines Antrags angeordnet werden.

Die Kommission ist nicht an die in einem Antrag gezogenen Schlußfolgerungen gebunden, sondern kann die zu entscheidenden Fragen erweitern, beschränken oder abändern.

Die Kommission erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zweck einer gemäß Abschnitt 315 oder 316 etwa einzuleitenden Untersuchung; diese Bekanntmachung wird in den „Treasury Decisions“ und in der Wochenausgabe der „Commerce Reports“ je einmal veröffentlicht.

Beteiligung weiterer Kreise.

Personen, Handelsgesellschaften, Korporationen oder Gesellschaften, die in überzeugender Weise der Kommission ein Interesse an der von ihr angeordneten Untersuchung dartun, können sich bei der Untersuchung persönlich oder durch einen Vertreter beteiligen.

Vernehmungen gemäß Abschnitt 315 und 316.

Parteien, die bei einer Untersuchung gemäß den Abschnitten 315 und 316 beteiligt sind, erhalten durch Zustellung einer Abschrift der Bekanntmachung unter Einschreiben Nachricht, wann und wo die öffentlichen Vernehmungen stattfinden. Diese Benachrichtigungen sind allen Beteiligten an ihren Geschäftssitzen zuzustellen. Zur festgesetzten Zeit und am festgesetzten Orte ist den Beteiligten Gelegenheit gegeben, schriftlich und mündlich solch ein rechtserhebliches Zeugnis abzulegen, wie es nach Ansicht der Kommission für eine vollständige Klarlegung der mit der Untersuchung zusammenhängenden Umstände nötig ist.

Sofern die Kommission nicht anders bestimmt, ist die Vernehmung öffentlich.

Das bei den Vernehmungen vorgebrachte schriftliche oder mündliche Beweismaterial ist auf Erfordern der Kommission nach den Büchern, Papieren und sonstigen Urkunden der beteiligten Parteien zu beglaubigen. Auf Anordnung der Kommission kann die Untersuchung weiter ausgedehnt werden.

Untersuchungen und Vernehmungen gemäß Abschnitt 317.

Wenn bei einer Untersuchung aus Abschnitt 317 nach Beschluß der Kommission sich die Notwendigkeit ergibt, eine Vernehmung anzuordnen, so wird eine entsprechende Bekanntmachung erlassen; die Vernehmungen finden dann in derselben Weise statt, wie es für die Abschnitte 315 und 316 vorgesehen ist.

Zeugen und Vorladungen unter Strafandrohung.

Zeugen werden, soweit von der Kommission nicht anders bestimmt wird, mündlich vernommen.

Die Anwesenheit von Zeugen und die Vorlegung urkundlich Beweismaterials an dem vorgesehenen Vernehmungsorte kann v jedem Orte der Vereinigten Staaten gefordert werden.

Jedes Mitglied der Kommission kann Vorladungen unter Str androhung erlassen, und Mitglieder sowie Agenten der Kommiss können in Vollmacht der Kommission Eide und Versicherungen abnehm Zeugen verhören, Beweis erheben und Beweismaterial annehm

Die Kommission kann anordnen, daß bei den Verfahren o Untersuchungen Beweis durch Zeugenaussage in jedem Stande d Verfahrens oder der Untersuchung erhoben wird. Diese Aussag können vor jeder von der Kommission bestimmten Person, die E abzunehmen befugt ist, gemacht werden. Die Aussagen sind von zeugnisabnehmenden Person oder nach ihrer Anweisung schriftl niederzulegen und danach von dem Zeugen zu unterzeichnen. Person Firmen, Genossenschaften, Korporationen oder Gesellschaften kön in derselben Weise wie Zeugen gezwungen werden, vor der Kommiss zu erscheinen, auszusagen und urkundliches Beweismaterial vorzuleg

Zeugengebühren und Reisevergütungen.

Den vor die Kommission geladenen Zeugen werden die gleic Gebühren und Reisevergütungen gezahlt wie den Zeugen vor Gerichten der Vereinigten Staaten, und Zeugen, deren Aussa aufgenommen, sowie Personen, die diese abnehmen, sind, sofern nicht Angestellte der Kommission sind, für sich zum Empfang dersel Gebühren und Reisevergütungen berechtigt, wie sie für gleiche Die bei den Gerichten der Vereinigten Staaten gezahlt werden. Zeug gebühren und Reisevergütungen sind von der Partei zu zahlen, deren Veranlassung der Zeuge erscheint.

Der mit der Untersuchung beauftragte Kommissar o Nachprüfer.

Der mit einer Untersuchung beauftragte Kommissar oder N prüfer überprüft alles mündliche und schriftliche Beweismaterial so alle sonstigen bei der Untersuchung durch die Kommission gewonne Erfahrungen, stellt sie zusammen und erstattet der Kommis schriftlichen Bericht.

Darstellung der Beweiserhebung.

Nach Abschluß der Beweiserhebung in jedem Untersuchu verfahren kann eine Darstellung über die Beweiserhebung angefe werden. Der mit der Untersuchung beauftragte Kommissar oder N prüfer bestimmt eine Frist, innerhalb deren die Darstellung zufertigen ist; hiervon ist allen bei den Verhandlungen beteili Parteien mittels eingeschriebenen Briefes Kenntnis zu geben.

Form und Art der Drucklegung dieser Darstellungen besti die Kommission.

Schlußvernehmungen und Ergebnis.

Die Schlußvernehmungen finden vor der Kommission Parteien, die vorher beteiligt waren, können kurze Gegendarstellu anfertigen und mit Erlaubnis der Kommission mündliche Sch folgerungen abgeben. Die Schlußergebnisse der Kommission und Mitglieder sind schriftlich niederzulegen und zusammen mit dem richte, der von dem Sekretär mit dem Siegel der Kommissio bestätigen ist, dem Präsidenten für die gesetzmäßig zu treffenden nahmen zu übermitteln.

Berufungen gemäß Abschnitt 316.

Für Berufungen in bezug auf Rechtsfragen gemäß Abschnitt gelten die Regeln, die für Berufungen an das Zollberufungsg der Vereinigten Staaten gegen Entscheidungen des United St Board of General Appraisers gegeben sind.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. Oktober

Deutsches Reich.

Friedensvertrag.

ſetz über die Londoner Konferenz. Vom 30. August 1924. R. G. Bl. II Nr. 32 vom 30. August 1924 S. 289.)

ordnung der R. R. vom 30. August 1924 über das Inkrafttreten er Geſetze zur Durchführung des Sachverſtändigen- utachtens. (R. G. Bl. II Nr. 32 vom 30. August 1924 S. 358.)

etz über Maßnahmen zur Durchführung des im Vertrage on Verſailles vorgeſehenen Ausgleichsverfahrens in ezug auf das Saargebiet. Vom 4. September 1924. (R. G. Bl. I Nr. 56 vom 12. September 1924 S. 701.)

ordnung des R. F. M. vom 6. September 1924 über Erſtattung er von der Engliſchen Regierung erhobenen Repa- ationsabgabe (Ausführung des Geſetzes über die Londoner Konferenz). (D. R. A. Nr. 212 vom 8. September 1924.)

Börſen-, Bank- und Finanzweſen, Zahlungsverkehr.

rte Verordnung des R. J. M. vom 28. Auguſt 1924 zur Durch- ührung der Verordnung über Goldbilanzen. (R. G. Bl. I Nr. 55 vom 2. September 1924 S. 697.)

nkgeſetz vom 30. Auguſt 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 vom 30. Auguſt 1924 S. 235.)

ivatnotenbankgeſetz vom 30. Auguſt 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 om 30. Auguſt 1924 S. 246.)

ſetz über die Induſtriebelaſtung (Induſtriebelaſtungs- eſetz) vom 30. Auguſt 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 vom 30. Auguſt 924 S. 257.)

ſetz zur Aufbringung der Induſtriebelaſtung (Auf- ringungsgeſetz) vom 30. Auguſt 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 om 30. Auguſt 1924 S. 269.)

ſetz über die Liquidierung des Umlaufs an Renten- ankſcheinen vom 30. Auguſt 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 vom 0. Auguſt 1924 S. 252.)

Münzgeſetz vom 30. Auguſt 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 vom 30. Auguſt 1924 S. 254.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 8. September 1924, betreffend den Aufruf von Notgeld. (D. R. A. Nr. 213 vom 9. September 1924.)

Geſundheitsweſen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 2. September 1924 über Einlaß- und Unterſuchungsſtellen für das in das Zollinland eingehende Fleiſch. (R. M. Bl. [Z. B. f. d. D. R.] Nr. 36 vom 12. September 1924 S. 303.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 2. September 1924 über die Stempelzeichen nachträglich zugelaſſener Unterſuchungsſtellen für ausländiſches Fleiſch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 36 vom 12. September 1924 S. 303.)

Zweite Bekanntmachung der R. M. d. J. vom 2. September 1924 über Ausfuhr von Betäubungsmitteln. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 36 vom 12. September 1924 S. 303.)

Schiffahrtsweſen.

Geſetz über die Ermächtigung der Reichsregierung zur Einführung einer Fürſorge für erwerbsloſe Seeleute. Vom 7. September 1924. (R. G. Bl. I Nr. 56 vom 12. September 1924 S. 701.)

Steuerweſen.

Vierte Verordnung der R. R. vom 28. Auguſt 1924 zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung (R. G. Bl. I Nr. 55 vom 2. September 1924 S. 694.)

Zehnte Verordnung des R. F. M. vom 5. September 1924 über die Börſenumſatzſteuer (Umſätze von ausländiſchen Zahlungsmitteln gegen Waren). (D. R. A. Nr. 218 vom 15. September 1924.)

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 8. September 1924 über die Verlängerung der Friſt zur Einreichung der Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken (Artikel I § 34 der Zweiten Steuernotverordnung). (D. R. A. Nr. 220 vom 17. September 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 9. September 1924, betreffend die Umſatzſteuerumrechnungsſätze auf Goldmark für die nicht an der Berliner Börſe notierten ausländiſchen Zahlungsmittel für den Monat Auguſt 1924. (D. R. A. Nr. 214 vom 10. September 1924.)

Verordnung des Reichspräſidenten vom 14. September 1924 über wirtſchaftlich notwendige Steuermilderungen. (D. R. A. Nr. 218 vom 15. September 1924.)

Sonſtige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Geſetz über die Deutſche Reichsbahngeſellſchaft (Reichsbahngeſetz) vom 30. Auguſt 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 vom 30. Auguſt 1924 S. 272.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:
G. Bl. = Reichsgeſetzblatt.
M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsminiſterialblatt (Zentralblatt für das Deutſche Reich).
Z. Bl. = Reichszollblatt.
R. A. = Deutſcher Reichsanzeiger.
A. = Auswärtiges Amt.
A. M. = Reichsarbeitsminiſterium.
M. f. E. u. L. = Reichsminiſterium für Ernährung und Landwirtſchaft.
F. M. = Reichsfinanzminiſterium.
J. M. = Reichsjuſtizminiſterium.
M. d. J. = Reichsminiſterium des Innern.
P. M. = Reichspoſtminiſterium.
R. = Reichsregierung.
V. M. = Reichsverkehrsminiſterium.
W. M. = Reichswirtſchaftsminiſterium.
(2) uſw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
2) uſw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
im Text = Bemerkungen und Zuſätze der Schriftleitung.

Gesetz über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft (Reichsbahn-Personalgesetz) vom 30. August 1924. (R. G. Bl. II Nr. 32 vom 30. August 1924 S. 287.)

Verordnung des R. V. M. vom 31. August 1924 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 33 vom 6. September 1924 S. 362.)

Dritte Gebührenordnung des R. V. M. vom 5. September 1924 für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern, Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 36 vom 12. September 1924 S. 301.)

Bekanntmachung des R. M. für die besetzten Gebiete vom 10. September 1924 über Ruhrschäden. (D. R. A. Nr. 217 vom 13. September 1924.)

Verordnung der R. R. vom 11. September 1924 über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge. (D. R. A. Nr. 217 vom 13. September 1924.)

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Erhebung von Gebühren für den Warenverkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 262 — der Interalliierten Rheinlandkommission vom 3. September 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

auf Grund des in London am 30. August 1924 unterzeichneten Protokolls vom 16. August 1924[1]) und dessen Anlagen:

vornehmlich auf Grund des Artikel 4 der Anlage III zu genanntem Protokoll[1]);

was folgt:

Artikel 1. Der Warenverkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland unterliegt vom 9. September 1924, 0 Uhr, an weder der Gewährung einer Zu- und Ablaufgenehmigung noch der Entrichtung einer Gebühr.

Artikel 2. Die Bestimmungen der Sonderverordnungen und aller zu deren Vollzug erlassenen Beschlüsse, Verfügungen oder Anweisungen, welcher dem Artikel 1 gegenwärtiger Verordnung zuwiderlaufen, namentlich die Sonderverordnungen Nr. 143[2]), 183[3]) und 251[4]), Verordnung Nr. 190[5]), Artikel 2, und Verordnung Nr. 243[6]), Artikel 2, werden an vorgenanntem Datum und zu vorgenannter Stunde aufgehoben.

Artikel 3. Die Aufhebung der in vorstehendem Artikel 2 bezeichneten Texte bleibt ohne Wirkung auf die Gültigkeit der vollzogenen Handlungen, die erworbenen Rechte, die übernommenen Verantwortlichkeiten und die in Ausführung oder während der Zeit der Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen oder Anweisungen entstandenen Verpflichtungen.

Insbesondere ist die schon festgestellte oder selbst bloß vor dem 9. September 1924, 0 Uhr, entstandene Gebührenschuld einzulösen. Die Eintreibung der Gebühren wird durch die interalliierten Dienststellen bewerkstelligt.

Artikel 4. Der leitende Ein- und Ausfuhrbewilligungsaus[schuß] und der leitende Zollausschuß sind je nach Maßgabe ihrer Zuständi[gkeit] mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Artikel 5. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Regelung der Einrei[se]-, Verkehrs- und Aufenthaltsbedingungen in den besetzt[en] Gebieten für die nicht in Verordnung Nr. 2, Artike[l] und 2, § V aufgezählten Personen. (Personal der Rhei[n]landkommission und der Besatzungsarmeen.) Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 263 vom 3. [Sep]tember 1924.

Die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

in Erwägung dessen, daß die Umstände, die sie veranlaßt ha[t] für die Einreise aus dem unbesetzten Deutschland in das beset[zte] Gebiet den Paßzwang einzuführen, sich geändert haben;

in Erwägung dessen, daß die öffentliche Ordnung in den besetz[ten] Gebieten gegenwärtig gesichert scheint;

in Erwägung dessen, daß es demzufolge im Geiste des Wo[hl]wollens der Bevölkerung gegenüber angebracht ist, obengenannte Ve[r]bestimmungen aufzuheben;

was folgt:

Artikel 1. Alle in den besetzten Gebieten ständig wohnenden Personen über sechzehn Jahre, gleichviel welcher Nationalität sie [auch] gehören, müssen im Besitze eines mit einem Lichtbild und dem Ver[merk] „Besetzte Gebiete" versehenen besonderen Personalausweises [sein].

Dieser Ausweis, der nur den in den besetzten Gebieten ständig wohnenden Personen ausgehändigt werden darf, wird von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt und beglaubigt, die sich von der Richtigkeit aller darin enthaltenen Vermerke zu vergewissern haben.

Für die Anwendung gegenwärtiger Verordnung kann keine Person als in den besetzten Gebieten ständig wohnend betrachtet werden, bevor sie nicht mindestens einen Monat ohne Unterbrechung [dort] gewohnt hat.

Artikel 2. § I. — Alle in Artikel 1 bezeichneten Personen, die im Besitze ihres Personalausweises sind, können unbehindert zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Deutschland verkehren.

§ II. — Ebenfalls können alle deutschen Staatsangehörigen über sechzehn Jahre und alle Staatsangehörigen einer Macht, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen, die über sechzehn Jahre alt sind und im unbesetzten Deutschland ständig wohnen, unbehindert zwischen den besetzten und den unbesetzten Gebieten verkehren, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines Personalausweises oder eines von ihren Heimatbehörden ausgestellten und beglaubigten Passes sind.

Artikel 3. § 1. — Die über sechzehn Jahre alten Staatsangehörigen der an der Besetzung teilnehmenden Mächte, die nicht im unbesetzten Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen, um ins besetzte Gebiet einreisen, im besetzten Gebiet verkehren und sich dort aufhalten zu können, im Besitze eines den gesetzlichen Bestimmungen ihres Landes gemäß ausgestellten oder beglaubigten Passes oder Geleitscheines sein.

§ II. — Innerhalb der ersten vier Tage nach Ankunft in den besetzten Gebieten müssen die unter § I erwähnten Personen ihren Paß bzw. Geleitschein durch den Delegierten der Hohen Kommission im Kreis, in dem sie sich aufhalten, visieren lassen. Dieses Visum ist alle drei Monate zu erneuern.

---

[1]) Vergl. vorstehend S. 1547.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 18.
[3]) Ebenda S. 39.
[4]) Ebenda, 1. Maiheft S. 655.
[5]) Ebenda, 1. Januarheft S. 41.
[6]) Ebenda, 1. Märzheft S. 255.

§ III. — Sie haben in den Gasthäusern und bei den Vermietern üblichen Angaben über ihre Identität, Stand, Herkunft und nächsten stimmungsort zu machen.

§ IV. — Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels sind in den besetzten Gebieten nicht verpflichtet, irgendeine Vorschrift deutschen gesetzlichen Bestimmungen über Reisende zu beobachten.

§ V. — Falls sich diese Personen länger als 6 Monate inner- b eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten auf- ten, so haben sie die Vorschriften des Artikel 1 gegenwärtiger Ver- nung zu beobachten und verlieren den Vorteil der unter § IV es Artikels vorgesehenen Befreiung. Jedoch bleibt für diese sonen das Verlassen der besetzten Gebiete vollkommen frei.

Artikel 4. § I. — Die deutschen Staatsangehörigen, die aus m andern Land als Deutschland kommen, und die Staatsangehörigen Staaten, deren Truppen nicht an der Besetzung teilnehmen, müssen Besitze eines von ihren Heimatbehörden ausgestellten oder be- bigten Passes sein und sich den deutschen gesetzlichen Bestimmungen erwerfen. Dieser Paß muß binnen zwei Tagen nach Eintreffen Paßinhabers in den besetzten Gebieten durch die zuständige deutsche sbehörde mit einem Sichtvermerk versehen werden. Diese Orts- örde hat über diese Sichtvermerke genaue Register zu führen.

§ II. — Alle anderen als die im obigen Artikel 3 bezeichneten sonen müssen sich, falls sie im besetzten Gebiete reisen, den deut- n gesetzlichen Bestimmungen über Reisende unterwerfen.

Artikel 5. § I. — Alle Gasthausbesitzer und Vermieter haben nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen über Reisende zu ten; insbesondere müssen sie die Namen und Vornamen, die atsangehörigkeit, den Wohnsitz und das Alter der bei ihnen unter- achten Reisenden, das Datum ihrer Ankunft und ihrer Abreise, Herkunftsort und ihren nächsten Bestimmungsort, sowie die Angabe von ihnen vorgezeigten Ausweise in ihre Register eintragen.

§ 2. — Die Privatpersonen sind verpflichtet, der Polizei ihres hnortes die Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort Alter, Ankunft- und Abreisedatum der Personen anzugeben, die t ständig bei ihnen wohnen und sich über 48 Stunden bei ihnen alten. Ein diesbezügliches Register ist von der deutschen Polizei ühren.

Artikel 6. Wer sich dauernd in den besetzten Gebieten nieder- n will, muß an die deutsche Behörde des Ortes, wo er sich nieder- n will, einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen. Diese örde kann die nötige Ermächtigung erteilen und muß ihren Be- ß innerhalb drei Tagen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission eilen.

Artikel 7. § 1. — Jede Person über sechzehn Jahre, die ihren digen Wohnsitz in den besetzten Gebieten hat und ihren Wohnsitz erhalb dieser Gebiete verlegt, hat die deutsche zuständige Behörde on zu benachrichtigen, die ihrerseits verpflichtet ist, den besonderen r Person auf Grund des obigen Artikel 1 ausgestellten Personal- weis zurückzuziehen, dagegen hat sie ihr einen Abmeldeschein aus- llen mit der Bescheinigung, daß genannte Person den Vorschriften s Artikels nachgekommen ist.

Dieser Schein ist gültig für fünf Tage und dient während dieser dem Betreffenden als Ausweis.

§ II. — Die Bürgermeister haben nach den Auskünften, die sie zen, das Verzeichnis der Einwohner ihrer Gemeinde, welche die tzten Gebiete zwecks ständiger Niederlassung außerhalb der besetzten iete verlassen haben, ohne den Vorschriften des § 1 dieses Artikels zukommen, genau zu führen.

§ III. — Jeder Person, die nicht mehr in den besetzten Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hat, ist es untersagt, sich weiter des besonderen Personalausweises zu bedienen, deren Inhaber sie vor der Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb der besetzten Gebiete war.

Artikel 8. § I. — Die aktiven deutschen Militär- und Marineangehörigen können in das besetzte Gebiet nur mit einer besonderen Genehmigung einreisen, die ihnen durch die Militärbehörde der Zone, in welcher diese deutschen Militär- und Marineangehörigen sich aufhalten wollen, ausgestellt wird. Die Genehmigung muß die Anzahl der Tage ihrer Gültigkeit angeben. Diese Militär- und Marineangehörigen müssen sich innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen dem Kreisdelegierten der Kommission vorstellen, um dort ihre Genehmigung beglaubigen zu lassen.

§ II. — Keine Person darf in den besetzten Gebieten eine deutsche Militäruniform oder die Uniform der Schutzpolizei bzw. deutsche militärische Erkennungszeichen oder Ausrüstungsstücke tragen, ausgenommen den Fall einer besonderen von den Armeekommandanten erteilten Genehmigung.

Artikel 9. Die obenerwähnten Personalausweise, Pässe und Genehmigungen müssen auf jede Anforderung seitens der alliierten bzw. zuständigen deutschen Behörden vorgezeigt werden.

Artikel 10. Jede Person, deren Aufenthalt im besetzten Gebiet der Kommission als geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse und die Sicherheit der Besatzungstruppen bzw. die öffentliche Ordnung zu gefährden, kann von seiten der Kommission aus den besetzten Gebieten ausgewiesen werden. Der Ausweisungsbefehl setzt die Bedingungen fest, unter denen die Ausweisung auszuführen ist. Jeder ausgewiesene Beamte wird von Rechts wegen abgesetzt.

Artikel 11. Die deutschen verantwortlichen Behörden, die Gasthausbesitzer und Vermieter haben, so oft sie dazu aufgefordert werden, die Register und Verzeichnisse, deren Führung durch gegenwärtige Verordnung geregelt ist, der Prüfung der alliierten Behörden zu unterbreiten.

Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich an Ort und Stelle, ausgenommen den Fall einer entgegenstehenden Gerichtsentscheidung. Von den zuständigen Behörden können Abschriften der Register gefordert werden.

Artikel 12. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, gleichviel ob die deutschen Behörden oder die Privatpersonen sich diese zuschulden kommen lassen, wird mit den als Sanktion zu den Verordnungen der Kommission vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 13. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung finden keine Anwendung auf die im Artikel 1 und Artikel 2, § V, der Verordnung Nr. 2 aufgeführten Personen (Personal der Kommission und Besatzungsarmeen).

Artikel 14. Die Verordnung Nr. 256[1]) wird aufgehoben.

Artikel 15. Gegenwärtige Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 16. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Verordnung Nr. 230, betreffend Kraftfahrzeugverkehr. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 264 vom 3. September 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

in Erwägung dessen, daß die Umstände, die sie veranlaßt haben, in den besetzten Gebieten Kraftfahrzeugverkehrsscheine einzuführen, sich geändert haben;

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 945.

in Erwägung dessen, daß es demzufolge im Geiste des Wohlwollens der Bevölkerung gegenüber angebracht ist, obengenannte Verkehrsbestimmungen aufzuheben;

was folgt:

Artikel 1. Die Verordnung Nr. 230[1]) wird aufgehoben.

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Sonderverordnung Nr. 180, betreffend Ausstellung von Patenten an die Rheinschiffer. Sonderverordnung — Verordnung Nr. 265 — der Interalliierten Rheinlandkommission vom 3. September 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

in Erwägung dessen, daß es im Anschluß an die Abmachungen, welche den Gegenstand des Londoner Protokolls vom 30. August 1924[2]) und dessen Anlagen bilden, nicht mehr als notwendig erscheint, das Versagen der deutschen Dienstzweige bezüglich der zum Handelsverkehr auf dem Flußwege notwendigen Transporte in Erwägung zu ziehen;

auf Grund des Artikel 3 des Rheinlandabkommens und der Verordnung Nr. 17;

auf Grund der Mannheimer Konvention vom 17. Oktober 1868, betreffend Rheinschiffahrt[3]);

auf Grund der Entscheidungen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 13. April 1923, 18. Dezember 1923 und 21. März 1924;

auf Grund der Artikel 1, 2, 3 und 4 der zwischen den alliierten Regierungen und der deutschen Regierung vereinbarten Abmachung, welche die Anlage III zum vorgenannten in London am 30. August 1924 unterzeichneten Protokoll bildet;

was folgt:

Artikel 1. Die Verordnung Nr. 180[4]) wird aufgehoben.

Artikel 2. Die durch Artikel 2 vorgenannter Verordnung zur Ausstellung zeitweiliger besonderer Patente an die Rheinschiffer eingesetzten Sachverständigenausschüsse werden aufgelöst.

Die bis jetzt von genannten Ausschüssen ausgestellten zeitweiligen besonderen Patente bleiben nichtsdestoweniger bis zur Inkraftsetzung der von der Zentralschiffahrtskommission in Aussicht genommenen neuen Patentbestimmungen gültig.

Artikel 3. Vorbehaltlich der der Interalliierten Feldschiffahrtskommission zustehenden Rechte, wie sie besonders in Verordnung Nr. 17 bestimmt werden, werden alle Schwierigkeiten, zu welchen die Anwendung gegenwärtiger Verordnung Anlaß geben könnte, durch Beschluß der Kommission geregelt.

Artikel 4. Gegenwärtige Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

Artikel 5. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Altbesetzte Gebiete: Aufhebung der Verordnungen Nrn. 212 und 220, betreffend Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten. Verordnung der Interalliierten Rheinlandkommission Nr. 266 vom 3. September 1924.

Die Interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

in Erwägung dessen, daß die Verwaltungsbehörden bzw. die Industrieunternehmen die Einziehung sämtlichen Notgeldes, das sie in den besetzten Gebieten ausgegeben hatten, vorgenommen haben;

in Erwägung dessen, daß die Währungslage in den besetzten Gebieten demzufolge in dieser Hinsicht wieder normal geworden ist;

in Erwägung dessen, daß die Interessen der Besatzungstruppen und ihres Personals nicht mehr berührt werden und daß die Bestimmungen, die von der Kommission erlassen wurden, heute nicht mehr notwendig sind;

was folgt:

Artikel 1. Die Verordnungen Nrn. 212[1]) und 220[2]), betreffend die Regelung der Notgeldausgabe in den besetzten Gebieten, werden aufgehoben.

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Alt- und neubesetzte Gebiete: Änderung der Ausführungsbestimmung Nr. 62 des Leitenden Bewilligungsausschusses für die Gebiete der Zuständigkeit der Micum. Verfügung des Präsidenten der Micum vom 5. Juni 1924.

Die Ausführungsbestimmung Nr. 62[3]) wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1. Der zweite Absatz dieses Artikels wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Jeder Ausgang von Mobiliar unter den Bedingungen des vorhergehenden Absatzes muß den Gegenstand eines Antrags auf eine kostenlose Genehmigung bilden, der mit einem einzeln aufgeführten Inventar belegt ist, das von dem Beteiligten unter seiner Verantwortlichkeit als richtig bezeugt sein muß.

Unter diesen Bedingungen werden die Bewilligungsämter befugt, selbst diese Ablaufsgenehmigungen kostenlos auszustellen. Es liegt dem Zolldienst, jedes Mal, wenn er es für angebracht erachtet, Prüfungen, auch probeweise, vorzunehmen, um Versuche der Ausfuhr von zollpflichtigen Waren zu vereiteln, deren Ausfuhr versucht wird, indem sie unter den gebrauchten Effekten und Mobiliar versteckt werden."

Artikel 2. Die gegenwärtige Änderung tritt in den Gebieten der Zuständigkeit der Micum am 6. Juni 1924 in Kraft.

Ausland

Argentinische Republik.

Ausfuhrverbot. Dekret vom 23. Mai 1924 (Boletin oficial Nr. 9095 vom 15. Juli 1924 S. 365).

Artikel 1. Die durch Gesetz Nr. 9652 vom 8. Juni 1915 festgesetzten Verbote für die Ausfuhr gewisser Waren[4]) bleiben auf die Schienen jedweden Gewichts und auf die Abschnitte von Weißblech beschränkt.

Artikel 2. [Schlußformel.]

Zollermäßigung für Yerba-Maté bei der Herkunft aus Paraguay. Dekret vom 31. Mai 1924 (Boletin oficial Nr. 9095 vom 15. Juli 1924 S. 365).

Artikel 1. Vom 15. Juni 1924 ab und bis auf weiteres werden die Zollämter die durch Gesetz Nr. 11281[5]) für Yerba-Maté festgesetzten Zölle bei der Herkunft aus Paraguay mit einer Ermäßigung von 30 v H anwenden.

Artikel 2. [Schlußformel.]

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 53.
[2]) Vergl. vorstehend S. 1547.
[3]) Hand. Arch. 1868 II Nr. 43 Beilage.
[4]) Ebenda 1924, 1. Januarheft S. 38.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Januarheft S. 49.
[2]) Ebenda S. 50.
[3]) Ebenda, 2. Juliheft S. 1119.
[4]) Ebenda 1915 I S. 914.
[5]) Ebenda 1924, 2. Märzheft S. 341.

Zollbefreiung für Zylinder für Sauerstoff. Dekret vom Mai 1924 (Boletin oficial Nr. 9088 vom 5. Juli 1924 S. 169).

Artikel 1. In das Verzeichnis der Waren, welche die Eisenngesellschaften gemäß Dekret vom 14. Juli 1911[1]) zollfrei einführen nen, werden die Zylinder für Sauerstoff mit ihren Ventilen aufommen.

Artikel 2. [Schlußformel.]

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 11275 er Ursprungs- und Markenbezeichnung der Waren. kret vom 8. Juli 1924 (Boletin oficial Nr. 9119 vom 12. August 24 S. 382).

Artikel 1. Die in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes 11275[2]) vorgeschriebene Bezeichnung „Industria Argentina" muß allen Fällen unumschrieben angewendet werden, in denen es sich argentinische Fabrikate handelt. Als solche sind auch Waren oder eugnisse des Landes anzusehen, bei denen nur ein Teil inländischer stoffe verwendet oder lediglich eine Veränderung oder Umgestaltung einem Aufwand von Arbeit vorgenommen wurde. Im Zweifelse haben sich die Beteiligten bei der Behörde danach zu erkundigen, ihre Erzeugnisse unter das Gesetz fallen oder nicht.

Artikel 2. Der Bestimmung des Artikel 3 des Gesetzes wird ügt, wenn entweder der Name des Ursprungslandes zum Ausdruck mgt oder Ankündigungen wie: „Industria inglesa", „Made in rmany", „Fabbricazione italiana" usw. verwandt werden. Diese eichnungen können in spanischer, französischer, englischer, italieni-r, portugiesischer oder deutscher Sprache gehalten sein. Länder, in en keine dieser Sprachen gesprochen wird, haben irgendeine von en zu wählen.

Artikel 3. Zwecks strenger Beachtung des Artikel 4 des Gesetzes den die von ihm betroffenen [der Artikel 4 trifft nur die argenischen Erzeuger] Erzeuger verpflichtet, die in den zugelassenen achen abgefaßten Aufschriften und Etiketten in drei gleichen Exemren der Behörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 4. Die Beschaffenheit ist auf allen Erzeugnissen anben. Die Angabe der Reinheit oder der Mischung mit dem chungsverhältnis ist nur bei Nahrungsmitteln und bei Gespinsten offe und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse, Strümpfe, Stoffdschuhe, Filz- und Stoffhüte usw.) erforderlich. Gewichte und ße sind in Einheiten des metrischen Systems bei allen Waren ausücken, die nach Stück verkauft werden oder bei denen der Wert) Gewicht, Länge, Fläche oder Raum bemessen wird. Diese Anen können in irgendeiner der Sprachen gemacht werden, die auf Etiketten verwandt wurde.

Artikel 5. Alle im Gesetz vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen den Aufschriften oder auf den Hauptetiketten der Umhüllungen und kungen und auf jedem Stück erscheinen, das irgendeine Ankündig trägt. Ausgenommen sind jene Stücke, die wegen ihrer geringen ße oder gewohnheitsgemäß nicht gezeichnet werden. Bei diesen uchen die Bezeichnungen nur auf den Umhüllungen, Verschlägen r Packungen angebracht zu werden, welche die Stücke enthalten.

Artikel 6. Wenn die Hauptetiketten als Marken eingetragen , ist es zulässig, die gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnungen auf e Etiketten, aber über die Marke zu setzen.

Artikel 7. Die vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auf alle alle und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse zu prägen und auf Gespinste, die unmittelbar auf den Stoff gedruckte Marken aufweisen, in derselben Weise aufzudrucken.

Artikel 8. Die im Artikel 9 des Gesetzes für das Inkrafttreten festgesetzte Frist von einem Jahr[1]) findet Anwendung auf die ausländischen Waren, die nach Argentinien eingeführt werden und die inländischen, welche die Fabrik verlassen. Diejenigen Waren, die sich bei Ablauf der Frist bereits in den Niederlagen der Zollbehörde und im Markt befinden, unterliegen den im Gesetz vorgeschriebenen Strafen nicht.

Artikel 9. Wegen Genehmigungen, Zulassungen von Etiketten und zwecks Behebung von Zweifeln über die Auslegung des Gesetzes Nr. 11275 und dieser Ausführungsbestimmungen haben sich die Beteiligten schriftlich an die Generaldirektion für Handel und Industrie zu wenden, gegen deren Entscheidung eine Berufung beim Landwirtschaftsministerium zulässig ist.

Artikel 10. Usw. [Schlußformel.]

Brasilien.

Zeitweilige Zollbefreiung für bestimmte Lebensmittel. Dekret Nr. 16524 vom 1. Juli 1924 (Diario Official Nr. 158 vom 2. Juli 1924 S. 15443).

Artikel 1. Vom heutigen Tage ab und für einen Zeitraum von 60 Tagen wird bei allen Zollstellen des Landes Befreiung von Zöllen und Abfertigungsgebühren für die folgenden Waren gewährt: Reis, Zucker, Kartoffeln, getrocknetes oder gesalzenes Fleisch, Bohnen und Mais, wobei die Beteiligten zwecks Erlangung der Vergünstigung die erforderlichen Gesuche um Genehmigung dem Finanzministerium einreichen müssen.

Artikel 2. Das Ministerium für Ackerbau wird alsbald im Ausland ankaufen: 100000 Säcke Reis, 200000 Säcke Zucker, 27000 Kisten Schmalz, 4500 Tonnen Kartoffeln, 200000 Säcke Mais, 400 Ballen getrocknetes Fleisch, 40000 Säcke Bohnen, sofern diese Waren unter gleichen Preisbedingungen auf dem inländischen Markt nicht erworben werden können.

Artikel 3. [Krediteröffnung.]

Artikel 4. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

China.

Änderung des Einfuhrzolles für Moskitonetze. Nr. 51 des Chinesischen Zolltarifs[2]) ist dahin abgeändert worden, daß Moskitonetze in Längen von 10 Yards und weniger mit 5 v H des Wertes zollpflichtig sind, während für Längen über 10 Yards der bisherige Satz von 1,10 Haikwan-Taels je Stück bestehen bleibt.

Estland.

Gesetz über das Inkrafttreten von Zolltarifen. Vom 14. Juni 1924 (Riigi Teataja Nr. 81/82 vom 27. Juni 1924).

§ 1. Die Zolltarife werden auf gesetzgeberischem Wege in Kraft gesetzt und verändert.

§ 2. Die Zolltarife werden in Estimark oder in ausländischer Währung festgesetzt.

Die Zollgefälle werden bei in ausländischer Währung festgesetzten Tarifen in Estimark erhoben nach dem Kurse, den der Finanzminister auf Grund der durchschnittlichen Börsenpreise für jeden Monat vorausbestimmt.

---

[1]) Nicht mitgeteilt.

[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 813 und 2. Septemberheft 1484.

[1]) Das Gesetz tritt bereits am 10. November 1924 in Kraft (Hand. Arch. 1924, 2. Septemberheft S. 1484).

[2]) Hand. Arch. 1923 S. 185.

§ 3. Die Regierung der Republik ist berechtigt, eine Zollbelastung oder eine Erhöhung des Zollsatzes der in den dem Riigikogu eingereichten Gesetzentwürfen als zollfrei vorgesehenen Waren vorläufig in Kraft treten zu lassen.

Anmerkung. Dieser Paragraph (§ 3) berechtigt die Regierung der Republik nicht, ein zu Recht bestehendes Ein- oder Ausfuhrverbot für eine bestimmte Warengattung aufzuheben oder ein solches Verbot einzuführen.

§ 4. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren ihre Geltung: 1. das von der Regierung der Republik auf Grund des § 12 a der „Zeitweiligen Verfassung" am 3. Januar 1921 angenommene Gesetz über Zölle und andere Ein- und Ausfuhrbestimmungen und Gebühren (Riigi Teataja Nr. 4 von 1921)[1] und 2. das vom Riigikogu am 16. Dezember 1921 angenommene Gesetz über Zölle und andere Ein- und Ausfuhrgebühren (Riigi Teataja Nr. 117 von 1921)[1].

§ 5. Die Bestimmungen und Verfügungen, die auf Grund der im vorhergehenden Paragraphen (§ 4) erwähnten Gesetze in Kraft gesetzt sind, bleiben in Kraft bis zu ihrer Veränderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Umrechnungskurs für Goldfranken. Durch Verfügung des estnischen Finanzministers ist der Umrechnungskurs für die im estnischen Zolltarif angegebenen Goldfrankenbeträge vom 1. September 1924 ab von 75 auf 85 estnische Mark erhöht worden.

Frankreich.

Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1921, betreffend Zahlung eines Teiles vom Wert der nach Frankreich eingeführten deutschen Waren an die Staatskasse. Regierungsverordnung vom 18. September 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 248 vom 20. September 1924 S. 8566).

Artikel 1. Der Satz der Vorauserhebung, die unter den durch das Gesetz vom 21. April 1921[2] vorgesehenen Bedingungen vom Werte der unter den nachstehend bestimmten Bedingungen eingeführten Waren vorzunehmen ist, wird auf 26 v H festgesetzt.

Artikel 2. In Gemäßheit der Vorschriften des Artikel 5 des angeführten Gesetzes[2] und unter Vorbehalt der in dem nachstehenden Artikel 3 angegebenen Ausnahmen findet die Vorauserhebung Anwendung:

1. auf Waren deutschen Ursprungs oder deutscher Herstellung, die entweder unmittelbar aus Deutschland oder auf dem Wege über ein anderes Land nach unmittelbarer oder mittelbarer Durchfuhr oder Umladung eingeführt werden;
2. auf Waren jeden Ursprungs mit der Herkunft aus Niederlagen oder vom inneren deutschen Markte, wobei zutreffendenfalls der Zwischenlagerungs- oder Herkunftszuschlag fällig bleibt;
3. auf Waren, die von einem in dritten Ländern ansässigen Handel- oder Gewerbetreibenden gekauft sind und von Deutschland versandt werden;
4. auf Waren, die in dritten Ländern erzeugt, hergestellt oder bearbeitet sind und in denen die deutschen Bestandteile (Rohstoff, Arbeit) mindestens 50 v H des Gesamtwertes des Erzeugnisses darstellen.

Artikel 3. Der Vorauserhebung sind nicht unterworfen:

a) deutsche Waren, die aus einem dritten Lande herkommen, wenn sie den Gegenstand eines Verkaufs an eine in diesem Lande ansässige Person gebildet haben, die sie für ihre ei Rechnung versendet. Die Tatsache des Verkaufs muß d einen Auszug aus den Büchern des Absenders nachgewi werden, der von den französischen diplomatischen oder ko larischen Behörden mit Sichtvermerk versehen wird;

b) deutsche Waren, die aus einem dritten Lande eingeführt wer wenn unter den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen dingungen nachgewiesen wird, daß sie außerhalb Deutschla vom Absender gekauft worden sind;

c) Waren, die in dritten Ländern mit deutschen Bestandte hergestellt sind, wenn durch einen entsprechenden Nachn festgestellt wird, daß die eingearbeiteten Rohstoffe an die Pe verkauft worden sind, die sie für ihre eigene Rechnung Bearbeitung oder Umwandlung weiterversendet;

d) Waren aus dritten Ländern, die über Deutschland entw in unmittelbarer Durchfuhr oder unter den Bedingun versandt werden, bei denen die unmittelbare Beförder [transport en droiture] durch die Reglemente oder die Hand verträge zugestanden wird;

e) Waren, für die gehörig nachgewiesen wird, daß der Auf an die deutschen Firmen vor der Veröffentlichung der ge wärtigen Regierungsverordnung gegeben worden ist und deren Preise vor diesem Tage eine Abschlagszahlung erfolgt

Artikel 4. Die vorhergehenden Bestimmungen treten innerh einer Frist von zehn Tagen von der Verkündung der gegenwärti Regierungsverordnung ab in Kraft.

Artikel 5. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Regelung der zahlung von Handelseffekten mit Scheck. Gesetz vom 28. August 1 (Journal Officiel de la République Française Nr. 229 v 29. August 1924 S. 7994).

Syrien und Libanongebiet: Zollermäßigung getrocknete Datteln. (The Board of Trade Journal Nr. 1 vom 17. Juli 1924 S. 78.)

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung auf S. 636 des Board Trade Journal vom 22. Mai 1924, betreffend die Anwendung erhö Zölle in Syrien und Libanon[1], wird darauf hingewiesen, daß einer Verordnung Nr. 2618 vom 23. Mai 1924 getrocknete Dat auf die Liste derjenigen Waren gesetzt worden sind, die auf Anwend der ermäßigten Zollsätze von 11 v H oder 15 v H des Wertes nach d Mindest- bzw. Höchsttarif Anspruch haben.

Großbritannien.

Ausfuhrverbotsliste — Stand am 1. Juli 1924. (T Board of Trade Journal Nr. 1440 vom 3. Juli 1924 S. 21.)

Die Ausfuhr nachstehender Waren aus dem Vereinigten Kön reich ist ohne Genehmigung verboten: —

Waffen und Munition (siehe die Einzelstichworte),
Bomben, Bombenwurfapparate und deren Bestandteile,
Barren (siehe Gold),
Kanonen und andere Geschütze sowie deren Bestandteile (vergl. jed die nachstehende Bekanntmachung),
Wagen und Zubehör für Kanonen und andere Geschütze sowie de Bestandteile,

[1] Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2] Hand. Arch. 1921 S. 167.

[1] Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 814.

atronen und Ladungen, aller Art, sowie deren Bestandteile,
okain und seine Salze sowie Stoffe, die nicht weniger als 0,1 v H Kokain enthalten[1]),
ünzen (siehe Gold; Silber),
iefenladungen [depth charges] und deren Bestandteile,
iamorphin und seine Salze sowie Stoffe, die nicht weniger als 0,1 v H Diamorphin enthalten[1]),
cgonin und seine Salze sowie Stoffe, die nicht weniger als 0,1 v H Ecgonin enthalten[1]),
xplosivstoffe, ausgenommen die folgenden: — Sprengkapseln [amorces], Sprenggelatine, Knallbonbons, Detonatoren, Dynamit, elektrische Detonatoren, Feuerwerk, Nebelsignale, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Königspulver, Raketen, Sicherheitszünder, Supercliffit Nr. 1 und Nr. 2, Superrippit, Tonit oder Baumwollpulver Nr. 1, Wikingpulver,
euerwaffen und deren Bestandteile (vergl. jedoch die nachstehende Bekanntmachung),
lammenwerfer und deren Bestandteile,
ünder (andere als Sicherheitszünder) und deren Bestandteile,
old, gemünzt und ungemünzt,
ranaten und deren Bestandteile,
ewehre (siehe Kanonen, Feuerwaffen und Maschinengewehre),
eroin (siehe Diamorphin),
aschinengewehre, Getriebeunterbrecher, Zubehör für Maschinengewehre sowie deren Bestandteile,
nd- oder Seeminen sowie deren Bestandteile,
orphium und seine Salze sowie Stoffe, die nicht weniger als 0,2 v H Morphin enthalten[1]),
pium und seine Zubereitungen, die nicht weniger als 0,2 v H Morphin oder 0,1 v H Diamorphin enthalten,
eschütze (siehe Kanonen, Wagen),
istolen (siehe Feuerwaffen),
eschosse aller Art (ausgenommen Kugeln für Luftbüchsen) sowie deren Bestandteile,
evolver (siehe Feuerwaffen),
üchsen (siehe Feuerwaffen),
ilber, gemünzt,
orpedos und deren Bestandteile,
orpedoröhren und andere Vorrichtungen zum Abfeuern der Torpedos.

Ausfuhrbeschränkung für Feuerwaffen mit gezogenem fe und die dazugehörige Munition. (The Board of le Journal Nr. 1440 vom 3. Juli 1924 S. 21.)

Die Ausfuhr von Feuerwaffen mit gezogenem Laufe und der gehörigen Munition[2]) ist allgemein nach allen Bestimmungsländern hne besondere Erlaubnis — gestattet.

1. Gesamtafrika, ausgenommen Algerien, Libyen und die Südanische Union (inbegriffen sind alle Inseln, die innerhalb einer Seemeilengrenze von der Küste entfernt liegen, ferner die Prinzen-I, die Insel St. Thomas und die Inseln Annobon und Sokotra).
2. Transkaukasien, Persien, Gwadar, die Arabische Halbinsel und nigen kontinentalen Teile Asiens, die am 4. August 1914 zum ischen Reiche gehörten.

3. Eine maritime Zone, die das Rote Meer, den Golf von Aden, den Persischen Golf und die Oman-See umfaßt und begrenzt wird von einer Linie, die vom Kap Guardafui ausgeht, dem Breitengrad dieses Weges folgt bis zur Kreuzung mit dem 57. Längengrad östlich Greenwich und von da aus unmittelbar bis an die Ostgrenze von Persien und den Golf von Oman verläuft.

Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe. (The Board of Trade Journal Nr. 1440 vom 3. Juli 1924 S. 22.)

Nachstehende Sprengstoffe für gewerbliche Zwecke dürfen nach bestehender allgemeiner Erlaubnis überallhin ausgeführt werden[1]): — Dynobel, Samsonit, Thames-Pulver, Sabulit Nr. 1, Supersabulit, Barwick und Hertford.

Australischer Bund: Aufhebung des Dumping-Zolles für deutsches Spielzeug. (The Board of Trade Journal Nr. 1449 vom 4. September 1924 S. 279.)

Der für deutsches Spielzeug, anderes als mit Mechanismus, gemäß Abschnitt 9 des Zolltarif-(Industrie-Schutz-)Gesetzes[2]) festgesetzte Dumping-Zoll[3]) ist vom 1. August 1924 ab aufgehoben worden.

Basuto-, Betschuana- und Swasiland: Dumping-Zölle für Zement, Superphosphate usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1443 vom 24. Juli 1924 S. 106.)

Bekanntmachungen des High Commissioner (Nrn. 54—68 von 1924) vom 30. Mai 1924 setzen für verschiedene in das Basutoland, das Betschuanaland-Protektorat und das Swasiland eingeführte Waren die folgenden Dumping-Zölle fest, nämlich: —

(1) Fracht-Dumping-Zoll für gewisse Superphosphate, die aus Großbritannien, Holland, Belgien oder Deutschland eingeführt werden, und für gewissen Zement, der aus Großbritannien, Holland, Belgien, Deutschland, Norwegen, Schweden oder Dänemark eingeführt wird.
(2) Valuta-Dumping-Zoll für gewisse Asbestzementplatten, Superphosphate und Zement belgischer Herstellung sowie für gewisse Asbestzementplatten italienischer Herstellung.
(3) Dumping-Zoll für verschiedene Arten von Kautschukschläuchen, aus den Vereinigten Staaten eingeführt, und für Zement, aus Kanada oder Deutschland eingeführt.

Es ist davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Dumping-Zölle denen gleich sind, die von Zeit zu Zeit durch Proklamation in der Union[4]) festgesetzt worden sind.

Basuto-, Betschuana- und Swasiland: Dumping-zölle für Butter aus Australien. (The Board of Trade Journal Nr. 1448 vom 28. August 1924 S. 245.)

Die Bekanntmachungen des High Commissioner Nrn. 90—92 vom 26. Juli 1924 setzen für in das Basutoland, das Betschuanaland-Protektorat bzw. das Swasiland aus Australien eingeführte Butter einen Dumpingzoll, der gleich dem Unterschied zwischen dem Preise,

[1]) Die Ausfuhr von gefährlichen Drogen wird durch das Home e, Whitehall, S. W. 1, geregelt. Alle Mitteilungen in Angelegenn dieser Drogen sind an die genannte Verwaltungsstelle zu n.

[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 214 und 2. Maiheft S. 731.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 214 und 2. Maiheft S. 731.

[2]) Ebenda 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 u. 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486 und 1495.

[3]) Ebenda 1923 S. 691.

[4]) Ebenda S. 955 und ebenda 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 562, 2. Maiheft S. 748, 1. Juliheft S. 1035, 2. Juliheft S. 1174 und nachstehend S. 1565.

zu dem Butter gleicher Güte für den Inlandsverbrauch im Bunde zur Zeit der Versendung verkauft wird, zuzüglich der fob-Unkosten, einerseits und dem fob-Verkaufspreis an den Importeur im Basutoland, Betschuanaland-Protektorat oder dem Swasiland, je nach Lage des Falles, anderseits ist, unter dem Vorbehalte fest, daß die Dumpingzölle in keinem Falle 25 v H des Wertes überschreiten sollen.

Es ist davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Dumpingzölle gleich den in der Südafrikanischen Union[1]) für aus Australien eingeführte Butter festgesetzten sind.

Goldküste: Zolltarifverordnung und Zolltarif. (Nr. 7) — Genehmigt am 16. März 1915.

Hiermit wird vom Gouverneur der Goldküsten-Kolonie mit Beschluß und Zustimmung des Gesetzgebenden Rates verordnet, wie folgt: —

1. — Diese Verordnung soll als The Customs Tariff Ordinance, 1915, angezogen werden.
2. — Vom 27. Mai 1918 ab soll an S. Majestät zugunsten der Goldküsten-Kolonie für alle Waren jedweder Art, die in die Kolonie eingeführt werden und die weder nach der nachstehenden I. Tabelle einem spezifischen Zolle unterliegen noch nach der nachstehenden II. Tabelle zollfrei sind, ein Wertzoll von 12½ v H, sofern es sich um Nahrungsmittel handelt, und von 20 v H, sofern es sich um andere Waren als Nahrungsmittel handelt, und zwar von dem Werte der Waren an dem Hafen oder Orte, von dem aus sie eingeführt worden sind, berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden[2]).
3. — Für die in Tabelle I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren sollen vom Tage dieser Verordnung ab bei der Einfuhr dieser Waren in die Kolonie an S. Majestät zugunsten der Regierung der Goldküsten-Kolonie die in der besagten Tabelle I entsprechend ausgeworfenen verschiedenen Zölle berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden.
4. — Die in Tabelle II zu dieser Verordnung aufgeführten und beschriebenen Waren sollen zollfrei sein.
5. — Von Waren, die auf Grund einer Verfügung des Zollkontrolleurs nach der Aschantikolonie oder den Nord-Territorien durch die Kolonie durchgeführt werden dürfen, oder die bei ihrem ersten Eingang in die Kolonie ohne Zollzahlung auf eine Zollniederlage gebracht oder vorschriftsmäßig angemeldet und zwecks Niederlegung gelöscht worden sind, obwohl sie in der Tat nicht auf die Zollniederlage gebracht worden sind, sollen für den Fall, daß die Waren zur Ausfuhr ausgehändigt und auf dem Seeweg vorschriftsmäßig nach einem Platze jenseits der unter diese Verordnung fallenden Grenzen ausgeführt worden sind, keine Zölle berechnet oder erhoben werden, sondern es sollen lediglich die nachstehend vorgeschriebenen besonderen Gebühren zur Abgeltung des von den Zollbeamten durch Beaufsichtigung der Ausfuhr geleisteten Dienstes erhoben werden.
6. — Bei Ausfuhr von Waren nach einem Platze jenseits der unter diese Verordnung fallenden Grenzen, für die bei der Einfuhr die vollen Zölle entrichtet worden sind, werden gemäß den Vorschriften in den Abschnitten 125 bis 131 einschl. der Zollverordnung von 1876, betreffend Zollrückvergütungen[3]), 95 v H der besagten Zölle vergütet.
7. — Alle Waren, für die bei ihrer ersten Einfuhr in die Kolo die Zölle entrichtet, und die zwecks Ausbesserung oder Umänder ausgeführt worden sind, und für die keine Zollrückvergüt gezahlt worden ist, und die innerhalb von 12 Monaten vom Z punkt ihrer Ausfuhr ab wiedereingeführt worden sind, sollen ihrer Wiedereinfuhr nur bezüglich der Kosten für Ausbesserun oder Umänderungen mit Zoll belastet werden, sofern dem Z kontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Wa die nämlichen wie die ehemals eingeführten sind, für die dam die vollen Zölle entrichtet wurden.
8. — Es soll für den Zollkontrolleur zulässig sein, die zollfreie E fuhr von Waren bei ihrer erstmaligen Einfuhr anzuordnen, von den Konsularbeamten fremder Staaten eingeführt werden, nicht bereits in der Kolonie ansässige britische Untertanen s und ein anderes Geschäft oder einen anderen Beruf betreib Eine solche Anordnung soll jedoch immer nur auf der Grundl der Gegenseitigkeit und zugunsten der Beamten solcher fremd Staaten ergehen, die britischen Konsularbeamten gleiche Vorre zugestehen.
9. — (1) Für den Governor in Council soll es zulässig sein:
   (a) Richtlinien zur Festsetzung der gemäß Abschnitt 5 die Verordnung zu entrichtenden Gebühren aufzustellen u die Art vorzuschreiben, in der sie berechnet und erhob werden sollen. Bedingung ist, daß die Gebühren ni die Beträge überschreiten, die als angemessene Abgeltu für die Beaufsichtigung der Umladung oder Ausf von Waren gemäß jenem Abschnitt durch Zollbeam angesehen werden,
   (b) in Sonderfällen die zollfreie Einfuhr von Waren an ordnen, die etwa unter besonderen Umständen einen Gegenstand allgemeinen öffentlichen Charakte oder ein Unternehmen, das für die Kolonie nutzbringe ist, eingeführt werden.

   (2) Alle auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Vorschrift oder Verordnungen werden in der „Gazette" veröffentlic
10. — Die Zolltarifverordnung von 1904[1]), die Zolltarif-(Ä änderungs-)Verordnung von 1910, die Zolltarif-(Abänderung Verordnung von 1911, die Zolltarif-(Abänderungs-)Verordnu von 1913, die Kwitta-Zolltarifverordnung von 1894[2]) und Kwitta-Zolltarif-(Abänderungs-)Verordnung von 1912 sind hi mit aufgehoben.

I. Tabelle.

Zollpflichtige Waren[3]).

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	s	d
1	Ale, Bier und Porter aller Art, Apfel- und Birnenwein.....	Imperial-Gallon oder Bruchteil	—	2	—
2	Rind- und Schweinefleisch (naß gesalzen).....	25 Pfund oder Bruchteil	—	—	9

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 955 und ebenda 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 562, 2. Maiheft S. 748, 1. Juliheft S. 1035, 2. Juliheft S. 1174 und nachstehend S. 1565.

[2]) Gemäß am 27. Mai 1918 genehmigter Abänderungsverordnung Nr. 15. — Siehe auch nachstehend S. 1558 die Abänderungsverordnung Nr. 1 vom 22. Januar 1921.

[3]) Gemäß am 4. November 1918 genehmigter Abänderungsverordnung Nr. 33. — Siehe auch Hand. Arch. 1923 S. 767.

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 541.

[2]) Ebenda 1894 I S. 472.

[3]) Ebenda 1923 S. 377, 510, 692, 766, 767; 1924, 1. F bruarheft S. 158, 1. Aprilheft S. 414, 2. Aprilheft S. 482, 2. Maih S. 738, 1. Juniheft S. 822/23 und nachstehend S. 1558.

Waren	Maßstab	Zollsatz £	s	d
Brot (Pilot, Cabin- oder Schiffszwieback)	Zentner oder Bruchteil	—	1	6
Kerzen	25 Pfund oder Bruchteil	—	—	9
Patronen: —				
(a) gefüllte, für Büchsen und Gewehre	100 oder Bruchteil	—	5	—
(b) gefüllte, für Revolver und Pistolen	"	—	2	6
(c) ungefüllte	"	—	1	—
Zement (Portland- oder Roman-) und Kalk (hydraulischer oder Wasser-)	Zentner oder Bruchteil	—	—	3
Kaffee (nicht westafrikanischer Erzeugung)	Pfund oder Bruchteil	—	—	2
Tauwerk	Zentner oder Bruchteil	—	8	—
Feuerwaffen und Teile davon: —[1]				
(a) Büchsen und Gewehre, andere als Steinschloß-	Stück	1	—	—
(b) Revolver und Pistolen, andere als Steinschloß-	"	—	10	—
(c) Steinschloßgewehre u. -Pistolen	"	—	5	—
Mehl in Fässern oder Säcken	98 Pfund oder Bruchteil	—	1	3
Schießpulver	Pfund oder Bruchteil	—	—	6
Kerosen und alle anderen Brennöle	Gallon	—	—	3
Blei in jeder Form[1]	Pfund oder Bruchteil	—	—	0½
Zündhölzer, je Schachtel nicht mehr als 80 Hölzer enthaltend	Gros Schachteln	—	1	—
und dazu für je weitere in einer Schachtel enthaltene 40 Hölzer oder einen Bruchteil	"	—	—	6
Zündhütchen	100 oder Bruchteil	—	1	—
Reis	Zentner oder Bruchteil	—	1	—
Salz, Fischerei- oder gemeines, ungereinigt	"	—	1	—
Seife, andere als Toiletteseife	"	—	3	—[2]
Branntwein: —				
(a) Brandy[1], Whisky, Gin, Rum, Liköre und gemischte Spirituosen oder Branntweine, weder gesüßt noch mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad nicht mit Sicherheit durch Tralles Alkoholometer festgestellt werden kann, bei einer durch diesen Alkoholometer festgestellten Stärke von 50° reinen Alkohols	Imperial-Gallon oder Bruchteil	—	9	6[3]
(b) bei einer größeren Stärke für jeden Grad oder einen Teil eines Grades über 50° nach Tralles Alkoholometer ... Zuschlagzoll	Imperial-Gallon oder Bruchteil	—	—	2½
(c) bei einer geringeren Stärke für jeden Grad unter einer Stärke von unter 50° nach Tralles Alkoholometer .. Zollabschlag . Immer vorausgesetzt, daß der Zoll in keinem Falle weniger als 8 s 6 d[2] je Imperial-Gallon oder einen Bruchteil sein soll.	"	—	—	1½
(d) Bitterschnäpse, Gin und Liköre, gesüßt oder mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad, wie vorerwähnt, nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann	"	—	8	3[1]
(e) Brandy, Rum und verschiedene Spirituosen oder Branntweine, gesüßt oder mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad, wie vorerwähnt, nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann	"	—	17	—[1]
Anmerkung. — Der Zoll für mit Methylalkohol vergällten und für anderen nicht trinkbaren Branntwein, der als solcher vom Zollkontrolleur zur Einfuhr zugelassen wird, ist nach dem Wertzollsatz zu berechnen.				
20 Zucker	Zentner oder Bruchteil	—	3	—[2]
21 Säbel und Bajonette (ausgenommen Säbel einheimischer westafrikanischer Herstellung)	Stück	1	—	—
22 Tee	Pfund oder Bruchteil	—	—	2
23 Tabak: —				
(a) bearbeiteter oder Schnupf-Tabak	"	—	1	6
(b) unbearbeiteter	"	—	1	—[2]
(c) Zigarren	50 oder Bruchteil	—	1	—
(d) Zigaretten	100 oder Bruchteil	—	—	9
24 Weine: —				
(a) stille Weine (andere als mit Heilmittelstoffen versetzte)	Imperial-Gallon oder Bruchteil	—	2	—
(b) schäumende Weine	"	—	3	—

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 377.
[2]) Gemäß am 25. Oktober 1915 genehmigter Abänderungsordnung Nr. 19.
[3]) Gemäß am 27. Mai 1918 genehmigter Abänderungsverordnung 15.

II. Tabelle.

Zollfreie Waren.

1. Ackerbau- und Gartengeräte und -vorrichtungen.
2. Alle amtlich für den Gebrauch Sr. Majestät Truppen eingeführten Waren.

[1]) Gemäß am 27. Mai 1918 genehmigter Abänderungsverordnung Nr. 15.
[2]) Gemäß am 25. Oktober 1915 genehmigter Abänderungsverordnung Nr. 19.

3. Alle für den Gebrauch von Sr. Majestät Schiffen oder für einen Offizier oder ein Mitglied der auf Sr. Majestät Schiffen dienenden Bemannung eingeführten Waren.
4.[1]) Alle mit Genehmigung des Gouverneurs für den Dienst einer öffentlichen Verwaltung der Kolonie eingeführten Waren.
5. Tiere, lebende, einschl. Geflügel und Wild.
6. Waffen, Ausrüstungen, Ausstattungen und Uniformen, die Eigentum von Offizieren von Sr. Majestät Land- und Seestreitkräften, des Zwildienstes oder einer Kolonial-Polizeitruppe, von Freiwilligen- und Polizeikorps sind, von solchen Offizieren für ihren persönlichen Gebrauch, wie es die betreffenden Dienstvorschriften erfordern, eingeführt.
7. Handwerkerwerkzeuge aller Art.
8. Apparate und Konstruktionsmaterial für Telegraphen, Telephone[2]) und elektrische Beleuchtung.
9. Geräte, Materialien, Maschinen und Spritzen zum Löschen von Feuer und zur Rettung von Leben und Eigentum aus brennenden Häusern.
10. Geräte und Materialien (einschl. spezifischer Heilmittel und Insektenvertilgungsmittel), lediglich zur Vernichtung von Insekten und Schwammschäden eingeführt.
11. Geräte, Apparate und Materialien, ausschließlich für den Gebrauch bei dem Verfahren des Scheidens der Metalle von den Erzen eingeführt.
12. Geräte und Apparate, ausschließlich für den unmittelbaren Gebrauch bei der Zubereitung eines Naturerzeugnisses von Westafrika oder zur Hebung einer auf ein solches Erzeugnis bezüglichen Industrie eingeführt.
13. Beutel, Körbe, Dosen, Lattenkisten und Säcke, ausdrücklich zur Verpackung und Beförderung westafrikanischer Erzeugnisse und Kohle eingeführt.
14. Bücher, gedruckte oder geschriebene, Zeitungen, Landkarten, Seekarten, Pläne und andere Drucksachen, ausgenommen Rechnungsbücher und Schreibmaterialien.
15. Bojen, Ketten und Anker zum Festlegen von Schiffen.
16. Kohle und Preßkohlen, eine Verbindung von Kohle darstellend.
17. Koks.
18. Münzen, britische und andere, die in der Kolonie gesetzlichen Kurs haben, sowie französische Münzen mit einem Nennwert von 5 Francs.
19. Konsulatsamtswaren, ausschließlich für den Gebrauch von Konsuln und Konsulaten eingeführt.
20. Böttcherwaren, einschl. Fässer, Stabholz, Kopf- und Bodenteile, Dauben, Reifen, Nieten, Binsenmatten, Spannhaken und Kreide, ausdrücklich zum Verpacken westafrikanischer Erzeugnisse eingeführt.
21. Korbholz.
22. Gewellte galvanisierte Eisenbleche.
23. Krane, Ladebäume und Winden, ganz oder in Teilen, sowie Maschinen zum Betriebe dafür.
24. Rohpetroleum, ausschließlich zur Verhinderung der Verbreitung von Moskitos eingeführt, sofern dem Zollkontrolleur entsprechender Nachweis geführt wird.
25. Pokale, Medaillen, Schilder und Trophäen, sofern dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß die Waren ausdrücklich zur Verleihung als ehrende Auszeichnungen eingeführt oder im Ausland errungen oder von im Ausland ansässigen Stiftern übersandt worden sind. Doch dürfen die Artikel keine Reklame aufweisen, und diese Zollbefreiung soll nicht auf Einfuhr oder Niederlegung der erwähnten Artikel für Handelszwecke Anwendung finden oder sich darauf ausdehnen.
26. Ausrüstungen, Nahrungsmittel, Weine und Spirituosen, von dem General-Inspekteur der westafrikanischen Grenzstreitkräfte und seinen Stabsoffizieren für ihren persönlichen Gebrauch beim Inspektionsdienst innerhalb der Kolonie oder ihrer Abhängigkeitsgebiete eingeführt.
27. Ausrüstungen, Nahrungsmittel, Weine und Spirituosen, von Gre und anderen Spezial-Kommissaren und ihren Assistenten und v ausdrücklich für den allgemeinen Dienst in Britisch-Westafr ernannten Beamten, deren Dienst Reisen zwischen den verschieden britisch-westafrikanischen Besitzungen erfordert, für ihren persönlich Gebrauch beim Dienste innerhalb der Kolonie oder ihrer A hängigkeitsgebiete eingeführt.
28. Apparate und Geräte für Lehrzwecke, von dem Leiter einer behördl unterstützten Schule oder eines solchen Kollegs lediglich für d Gebrauch solcher Schule oder solches Kollegs eingeführt.
29. Filter und Teile davon sowie alle Vorrichtungen zum Filtrier von Wasser.
30. Fische (frische), nicht in irgendeiner Weise haltbar gemacht.
31. Nahrungsmittel, frische, in Schiffsgefrierräumen versandt und ni anderweit haltbar gemacht.
32. Früchte (frische), nicht in irgendeiner Weise haltbar gemacht.
33. Waren, gemäß Abschnitt 9 (b) vom Governor in Council du Verordnung für zollfrei erklärt.
34. Waren, einschl. Feuerwaffen und Munition, mit Genehmigu des Gouverneurs durch einen vom Gouverneur anerkannt Schützenklub eingeführt, vorausgesetzt, daß die Statuten des Klu vom Gouverneur genehmigt sind.
35. Geschirr- und Sattlerwaren.
36. Eis, Eisschränke und Eismaschinen.
37. Instrumente und Vorrichtungen: —
    (a) für wissenschaftliche Zwecke und Untersuchungen;
    (b) für Landvermessung;
    (c) eingeführt von Chirurgen, Augen- und Zahnärzten zur Au übung ihrer Praxis.
38. Eiserne Rinnen, Firste, Ablaufröhren, Kopfstücke, Klammer Schrauben, Nägel und Unterlagscheiben, sofern zur Dachbedeck eingeführt.
39. Maschinen und Vorrichtungen für folgende Zwecke: —
    (a) landwirtschaftliche;
    (b) elektrische;
    (c) gewerbliche;
    (d) Schiffsmaschinen;
    (e) für Bergwerke und zur Goldgewinnung;
    (f) zum Pumpen und Bohren nach Wasser;
    (g) zur Zubereitung und zum Schürfen von Naturerzeugnis Westafrikas oder zur Hebung einer auf ein solches Erzeugn bezüglichen Industrie.
40. Dünger.
41. Fleisch (frisches), nicht in irgendeiner Weise haltbar gemacht.
42. Gedenktafeln, -bildwerke und -fenster.
43. Mineral- und kohlensaure Wasser.
44. Modelle von Erfindungen und anderen Verbesserungen in Kun und Gewerbe; doch soll kein Artikel, der zu anderem Gebrau denn als Modell geeignet ist, als Modell angesehen werden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 767.
[2]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 738.

Grabmäler und Grabsteine, Gitter, Zierat und Kränze für Gräber.

Moskitonetze, Moskitonetzwerk und undurchdringliche Moskitogaze.

Kerosenöl, Erdöl, Rangoon- oder Birmaöl sowie Öl aus Petroleum, Kohle, Schiefer, Schieferton, Torf oder anderen bituminösen Stoffen oder aus den Erzeugnissen von Petroleum oder einem der vorerwähnten Öle, zum Gebrauch als flüssiger Brennstoff oder zur Krafterzeugung eingeführt und als solche vom Zollkontrolleur zugelassen.

Orgeln, Glocken, Möbel und Ausrüstungen, ausdrücklich zum Gebrauch in dem Gottesdienste geweihten Gebäuden eingeführt, sowie vorgerichtetes Material, ausdrücklich zur Verwendung in solchem Gebäude eingeführt, einschl. Fenster, Türen, Schutzwände und vorgerichtete Teile des Gebäudes.

Passagiergepäck, einschl. Kleidungsstücke und persönliche Effekten, einschl. solcher Möbel, Lager- und Reiseausrüstungen, wie sie der Zollkontrolleur nach seinem Ermessen als für den persönlichen Gebrauch des Einführenden bestimmt erachtet; von Spirituosen oder Parfümerien nicht über je eine Flasche, von Zigarren oder Zigaretten je nicht über 100 Stück oder von Tabak von nicht mehr als 1 Pfund, sofern im Gepäck eines Reisenden enthalten, wird kein Zoll erhoben.

Persönliche Effekten, sofern dem Zollkontrolleur zur Zufriedenheit nachgewiesen erscheint, daß sie, bereits einmal eingeführt, wiedereingeführt werden.

Persönliche Effekten, keine Handelsware, von Eingeborenen der Kolonie oder ihrer Abhängigkeitsgebiete, die außerhalb dieser Gebiete verstorben sind.

Anlagen, festes und rollendes Material für Eisen- und Straßenbahnen.

Geflügel und Wild (frisches), nicht in irgendeiner Weise haltbar gemacht.

Erzeugnisse, bona fide aus Westafrika stammend, einschl. der in Westafrika ganz aus einem westafrikanischen Naturerzeugnis hergestellten Waren.

Pumpen, Geräte und Apparate zum Heben, Sammeln, Verteilen und Aufbewahren von Wasser.

Chinin, nicht mit anderen Drogen zusammengesetzt.

Gefrier- und Kühlraumanlagen und -maschinen, auch Materialien, einschl. Chemikalien, ausschl. zum Gebrauch daselbst eingeführt.

Sämereien, Pflanzen, Knollen, Wurzeln, Sträucher und Bäume, für landwirtschaftliche und Gartenbau-Zwecke eingeführt.

Schiefer, Ziegel und andere Stoffe, ausgenommen Blei, zur äußeren Bedeckung von Dächern.

Handelsmuster, Warenproben, Musterkarten und Reklamematerial, als solche vom Zollkontrolleur zugelassen.

Gemüse (frisches), nicht in irgendeiner Weise haltbar gemacht.

Fahrzeuge aller Art, einschl. fertige Ersatzteile.

Schiffe, einschl.: —

Leichter, Boote, Kanoes, sowie Dampf- und andere Boote mit ihrer nötigen Ausrüstung und ihrem Takelwerk wie Masten, Ruder, Segel, Anker, Ketten.

Wassertanks und -Fässer.

Kunstwerke, Zeichnungen, Stiche, Photographien; auch physikalische und wissenschaftliche Apparate und Instrumente, von Berufspersonen zum vorübergehenden Gebrauch und nicht zum Verkauf eingeführt.

Goldküste: Zolltarifänderungen.

I. — Durch die Zolltarif-(Abänderungs-)Verordnung von 1920 [The Customs Tariff Amendment Ordinance, 1920] (Nr. 1, genehmigt am 16. Januar 1920) ist die I. Tabelle zur Hauptverordnung (Nr. 7 von 1915)[1] durch Streichung der Tarif-Nr. 19 und durch Einsetzen der folgenden Nummer geändert worden: —

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	s	d
19	Branntwein: —				
	(a) Brandy[2], Whisky, Gin, Rum, Liköre und gemischte Spirituosen oder Branntweine, weder gesüßt noch mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad nicht mit Sicherheit durch Tralles Alkoholometer festgestellt werden kann	Imperial-Gallon oder Bruchteil	—	15	—
	Und für jeden Grad oder einen Teil eines Grades über 50° nach Tralles Alkoholometer .....Zuschlagzoll	"	—	—	5
	(b) Bitterschnäpse, Gin und Liköre, gesüßt oder mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad, wie vorerwähnt, nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann	"	—	15	—
	(c) Brandy, Rum und gemischte Spirituosen oder Branntweine, gesüßt oder mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad, wie vorerwähnt, nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann	"	1	10	—
	Anmerkung. — Der Zoll für mit Methylalkohol vergälltem und für anderen nicht trinkbaren Branntwein, der als solcher vom Zollkontrolleur zur Einfuhr zugelassen wird, ist nach dem Wertzollsatz zu berechnen.				

II. — Die weitere Zolltarif-(Abänderungs-)Verordnung von 1920 [The Customs Tariff Further Amendment Ordinance, 1920] (Nr. 6, genehmigt am 23. Februar 1920) schreibt vor, daß die I. Tabelle zur Hauptverordnung (Nr. 7 von 1915)[1] weiter, wie folgt, geändert wird: —

(1) Durch Anführung der folgenden Vorschrift zu Tarif-Nr. 1: —

„Ale, Bier, Porter, Apfel- oder Birnenwein, die mehr als 10 v H Weingeist enthalten, sind zollpflichtig, als wären sie Artikel, die unter den Bereich der Tarif-Nr. 19 (c) dieser Tabelle fallen."

(2) Durch Anfügung der folgenden Vorschrift zu Tarif-Nr. 24: —

„Weine, die mehr als 20 v H Weingeist enthalten, sind zollpflichtig, als wären sie Artikel, die unter den Bereich der Tarif-Nr. 19 (c) dieser Tabelle fallen."

Die Verordnung fügt der II. Tabelle zur Hauptverordnung folgendes an: —

„25 A.... Drogen und Zubereitungen, die gegenwärtig in dem Amtlichen Verzeichnis der Britischen Pharmakopöe aufgeführt sind."

[1] Siehe vorstehend S. 1554.
[2] Hand. Arch. 1923 S. 510.

Eine am 15. Juni 1920 genehmigte weitere Zolltarif-(Abänderungs-) Verordnung von 1920 (Nr. 13) bestimmt: —

1. — Diese Verordnung soll als „The Customs Tariff Second Further Amendment Ordinance, 1920" angezogen werden.
2. — Abschnitt 2 der Hauptverordnung (Nr. 7 von 1915)[1]) wird hierdurch aufgehoben und durch den folgenden Abschnitt ersetzt: —
„2. — Vom 15. Juni 1920 ab soll an S. Majestät zugunsten der Goldküsten-Kolonie für alle Waren jedweder Art, die in die Kolonie eingeführt werden und die weder nach der nachstehenden I. Tabelle einem spezifischen Zolle unterliegen noch nach der nachstehenden II. Tabelle zollfrei sind, ein Wertzoll von 20 v H von dem Werte der Waren an dem Hafen oder Orte, von dem aus sie eingeführt worden sind, berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden."
3. — Die I. Tabelle zur Hauptverordnung wird hiermit durch Streichung der folgenden Tarifnummern weiter abgeändert: — 2, 3, 7, 10, 16, 17, 20 und 22.
4. — Die II. Tabelle zur Hauptverordnung wird hiermit durch Einfügung der folgenden Nr. nach Nr. 54 weiter abgeändert: —
„54 A.... Nahrungsvorräte."

Eine am 22. Januar 1921 genehmigte Zolltarif-(Abänderungs-) Verordnung (Nr. 1) bestimmt: —

1. — Diese Verordnung soll als „The Customs Tariff Amendment Ordinance, 1921" angezogen werden.
2. — Abschnitt 2 der Hauptverordnung (Nr. 7 von 1915)[1]) wird hierdurch aufgehoben und durch den folgenden Abschnitt ersetzt: —
„2. — Vom 22. Januar 1921 ab soll an S. Majestät zugunsten der Goldküsten-Kolonie für alle Waren jedweder Art, die in die Kolonie eingeführt werden und weder nach der nachstehenden I. Tabelle einem spezifischen Zolle unterliegen noch nach der nachstehenden II. Tabelle zollfrei sind, ein Wertzoll von 12½ v H, sofern es sich um Nahrungsmittel handelt, und von 20 v H, sofern es sich um andere Waren als Nahrungsmittel handelt, und zwar von dem Werte der Waren an dem Hafen oder Orte, von dem aus sie eingeführt worden sind, berechnet, erhoben, vereinnahmt und gezahlt werden."
3. — Die I. Tabelle zur Hauptverordnung wird hierdurch aufgehoben und durch die folgende Verordnung ersetzt: —

I. Tabelle.
Zollpflichtige Waren.

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Zollsatz £	s	d
1	Ale, Bier und Porter aller Art, Apfel- und Birnenwein ..... (Ale, Bier, Porter, Apfel- und Birnenwein, die mehr als 10 v H Weingeist enthalten, sind zollpflichtig als wären sie Artikel, die unter den Bereich der Tarif-Nr. 20 (c) dieser Tabelle fallen.)	Imperial-Gallon oder Bruchteil	—	2	—
2	Brot (Pilot, Cabin- oder Schiffszwieback)	100 Pfund oder Bruchteil	—	4	—
3	Kerzen	„	—	8	—
4	Patronen: — (a) gefüllte, für Büchsen und Gewehre	100 oder Bruchteil	—	5	—
	(b) gefüllte, für Revolver und Pistolen	100 oder Bruchteil	—	2	—
	(c) ungefüllte	„	—	1	—
5	Zement (Portland- oder Roman-) und Kalk (hydraulischer oder Wasser-)	Zentner oder Bruchteil	—	—	—
6	Kaffee ..... roh	Pfund oder Bruchteil	—	—	—
	„ ..... anderer	„	—	—	—
7	Tauwerk	Zentner oder Bruchteil	—	8	—
8	Feuerwaffen und Teile davon: — (a) Büchsen und Gewehre, andere als Steinschloß-	Stück	2	—	—
	(b) Steinschloßgewehre, Revolver und Pistolen	„	1	—	—
9	Mehl in Fässern oder Säcken	196 Pfund oder Bruchteil	—	2	—
10	Fische, gesalzen und geräuchert ...	100 Pfund oder Bruchteil	—	8	—
11	Schießpulver	Pfund oder Bruchteil	—	1	—
12	Schmalz und Schmalzzusammensetzungen	100 Pfund oder Bruchteil	—	8	—
13	Blei in jeder Form	Pfund oder Bruchteil	—	—	—
14	Zündhölzer, je Schachtel nicht mehr als 80 Hölzer enthaltend ..... und dazu für je weitere in einer Schachtel enthaltene 40 Hölzer oder einen Bruchteil	Gros Schachteln „	— —	2 1	— —
15	Öl: — (a) Leuchtöl, einschl. Kerosen und andere gereinigte Petroleum-Brennöle ..... (b) Motorensprit, einschl. Benzin, Benzolin, Gasolin, Naphtha und Petroleumessenzen im allgemeinen	Gallon „	— —	— —	— —
16	Zündhütchen	100 oder Bruchteil	—	1	—
17	Reis	100 Pfund oder Bruchteil	—	1	—
18	Salz, Fischerei- oder gemeines, ungereinigt	„	—	1	—
19	Seife, andere als Toiletteseife	Zentner oder Bruchteil	—	3	—
20	Branntwein: —[1]) (a) Brandy, Whisky, Gin, Rum, Liköre und gemischte Spirituosen oder Branntweine, weder gesüßt noch mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad nicht mit Sicherheit durch Tralles Alkoholometer festgestellt werden kann ..... Und für jeden Grad oder einen Teil eines Grades über 50° nach Tralles Alkoholometer..... Zuschlagzoll..... (b) Bitterschnäpse, Gin und Liköre, gesüßt oder mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad, wie vorerwähnt, nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann	Imperial-Gallon oder Bruchteil „ „	1 — 1	— — —	— — —

[1]) Siehe vorstehend S. 1554.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 767; 1924, 2. Aprilheft S. 482 1. Juniheft S. 823.

Waren	Maßstab	Zollsatz £	s	d
(c) Brandy, Rum und gemischte Spirituosen oder Branntweine, gesüßt oder mit einem solchen Artikel gemischt, daß der Stärkegrad, wie vorerwähnt, nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann ..... Anmerkung. — Der Zoll für mit Methylalkohol vergälltem und für anderen nicht trinkbaren Branntwein, der als solcher vom Zollkontrolleur zur Einfuhr zugelassen wird, ist nach dem Wertzollsatz zu berechnen.	Imperial-Gallon oder Bruchteil	2	—	—
Zucker	100 Pfund oder Bruchteil	—	6	—
Säbel und Bajonette (ausgenommen Säbel einheimischer westafrikanischer Herstellung)	Stück	1	—	—
Tee	Pfund oder Bruchteil	—	—	4
Tabak: —				
(a) bearbeiteter oder Schnupf-Tabak	"	—	4	—
(b) unbearbeiteter	"	—	1	6
(c) Zigarren	50 oder Bruchteil	—	4	—
(d) Zigaretten	100 oder Bruchteil	—	1	6
Weine: —				
(a) stille Weine (andere als mit Heilmittelstoffen versetzte)	Imperial-Gallon oder Bruchteil	—	2	—
(b) schäumende Weine ..... Weine, die mehr als 20 v H Weingeist enthalten, sind zollpflichtig als wären sie Artikel, die unter den Bereich der Tarif-Nr. 20 (c) dieser Tabelle fallen.	"	1	—	—

— Die II. Tabelle zur Hauptverordnung wird hiermit weiter, wie folgt, geändert: —

1. Durch Einfügung der folgenden Nr. hinter Nr. 13: —
   13 a ... Rind- und Schweinefleisch, gepökelt oder gesalzen.
2. Durch Streichung der Nr. 25 a und Ersetzung durch die folgende: —
   25 a ... Drogen und medizinische Zubereitungen, durch die Britische Pharmakopöe anerkannt und als solche vom Zollkontrolleur zugelassen.
3. Durch Streichung der Nr. 47 und Ersetzung durch die folgende: —
   47 ... Heizpetroleum, kein Leuchtöl oder keinen Motorensprit darstellend.
4. Durch Streichung der Nr. 54 a[1]).
5. Durch Einfügung der folgenden Nr. hinter Nr. 59: —
   59 a ... Sportmaterialien, von einem durch den Gouverneur anerkannten Turnverein eingeführt.
   59 b ... Stereotyp- oder andere Druckblöcke zum Drucken von Handelsmarken.

— The Customs Tariff Amendment Ordinance, 1915, the Customs Tariff Ordinance, 1915, Amendment Ordinance, 1918, Abschnitt 11 der Customs Ordinance 1876 und Customs Tariff Ordinance, 1915, Amendment Ordinance, 1918, the Customs Tariff Amendment Ordinance, 1920, the Customs Tariff Further Amendment Ordinance, 1920, und the Customs Tariff Second Further Amendment Ordinance, 1920, sind hiermit aufgehoben.

[1]) Vergl. Ziffer 4 der vorstehenden (S. 1558) Verordnung Nr. 13 15. Juni 1920.

Gibraltar: Zollerhöhung für weingeisthaltige Getränke und Motorensprit. (The Board of Trade Journal Nr. 1440 vom 3. Juli 1924 S. 18.)

Die am 16. Juni 1924 verabschiedete Steuerabänderungsverordnung vom Jahre 1924 [Revenue (Amendment) Ordinance, 1924] sieht die nachstehenden Zollerhöhungen für weingeisthaltige Getränke vor: —

	Schill.	Pence
Branntwein, Spirituosen usw.: —		
für jedes Gallon Branntwein oder Spirituosen, nicht über Syke's Hydrometer-Normalstärke und so im Verhältnis für jede höhere Stärke über Normalstärke und ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr erfolgt zum Zwecke des Vermischens mit anderen Flüssigkeiten oder nicht	8	—
für jedes Gallon Liköre und Kordials, ohne Rücksicht auf die Stärke	8	—
Malzgetränke: —		
für jedes Gallon, in Flaschen eingehend	—	8
" " " , anders als in Flaschen eingehend	—	4

Die Verordnung sieht auch für alle Motorensprite, außer denjenigen, die von der Kolonialregierung und den zuständigen Militär- usw. Behörden eingeführt werden, einen Zoll von 4½ Pence für 1 Gallon (entsprechend 4½ *l*) vor.

Als Motorensprit gelten Benzin, Benzol, Gasolin, Naphtha und allgemein Petrolsprite.

Grenada: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1448 vom 28. August 1924 S. 245.)

Der Governor in Council hat unterm 14. Juli 1924 Vorschriften erlassen, die abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach dem Britischen Vorzugstarif der Kolonie zu benutzen sind, in Grenada in Geltung setzen.

Die abgeänderten Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Reichswirtschaftskonferenz denjenigen Kolonien, in denen der Zoll auf dem Rechnungspreis beruht, zur Annahme empfohlenen, deren Wortlaut auch S. 524 des „Board of Trade Journal" vom 15. November 1923[1]) mitgeteilt wurde.

Die Vorschriften bestimmen weiter, daß bei der Einfuhr von Waren im Postpaketverkehre die folgende kurze Form der Bescheinigung im allgemeinen als hinreichender Ursprungsnachweis für Pakete geringen Wertes, die aus Reichsländern ankommen, sofern der Inhalt keine Verkaufsware darstellt, zur Zulassung zu den Vorzugszollsätzen angenommen werden wird: —

„The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein to the extent of at least one-fourth of its present value is *bona fide* the produce or manufacture of .....

Dated at ..... this .... day of ..... 192...."

Kenya (früh. Britisch-Ostafrika): Einfuhr von Pflanzen, Sämereien usw. — Abgeänderte Vorschriften. (The Board of Trade Journal Nr. 1449 vom 4. September 1924 S. 279.)

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 816 ff.

Die „Official Gazette“ vom 23. Juli 1924 enthält den Wortlaut der auf Grund der „Diseases of Plants Prevention Ordinance, 1910“[1]) erlassenen abgeänderten Vorschriften, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und Sämereien in die Kenya-Kolonie.

Die Bestimmungen schreiben vor, daß alle in die Kolonie eingeführten Pflanzen und Sämereien, gleichviel ob zollseitig oder durch die Post eingeführt, von einem Inspektor untersucht werden sollen.

Jedes Packstück oder Paket, das eingeführte Pflanzen oder Sämereien enthält, muß auf der Außenseite eine Bezettelung tragen, auf der die folgenden Einzelheiten angegeben sind: —

(a) der volle Name der Art und Sorte sowie der Ursprungsort der Pflanze oder Sämerei; und

(b) der Name und die Adresse der Baumschule oder der Person, welche die Pflanze oder Sämerei liefern.

Die Einfuhr der folgenden Pflanzen oder Sämereien ist verboten, wenn nicht zuvor eine von dem Direktor für Landwirtschaft unterzeichnete Erlaubnis eingeholt ist, und wenn die Einfuhr nicht unter Innehaltung der auf dem Erlaubnisscheine niedergelegten Sonderbedingung erfolgt: —

Pfirsichsteine, Apfel- oder Birnenstämme oder -setzlinge; Kartoffeln, ausgenommen unter gewissen Sonderbedingungen, Saatkartoffeln aus dem Vereinigten Königreiche; Bäume und Früchte von Pflanzen der Zitrusarten, ausgenommen die in Zanzibar und Pemba gewachsenen; Stachelbeeren und Johannisbeeren (Sträucher), -stämme oder -setzlinge; Zuckerrohr; Wegdorn und Berberitze; Zwiebel- und Porreesamen; Weinstöcke oder Weinrebengewächse [Vitaceen]; Teesamen oder -pflanzen; Kaffeepflanzen, -bohnen oder Kaffee, ausgenommen geröstetete Kaffeebohnen, gemahlenen Kaffee und Kaffee-Extrakt, und ausgenommen, sofern durch die Kolonie durchgeführt. Handelsmuster von Kaffeebohnen oder Kaffee nicht über 1/2 Pfund Gewicht können durch die Abteilung für Landwirtschaft eingeführt werden. Die Einfuhr von Baumwollsaat ist, mit Ausnahme der Durchfuhr zwecks Wiederausfuhr, gleichfalls verboten. Unter gewissen in den Vorschriften, betreffend die Beglaubigung des Freiseins von Krankheiten im Ursprungslande, niedergelegten Bedingungen wird die Erlaubnis der Einfuhr von Baumwollsaat zur Verwendung in den Kolonien indes gestattet werden.

Neuseeland: Zollbehandlung deutscher, österreichischer und ungarischer Waren.

(The Board of Trade Journal Nr. 1390 vom 19. Juli 1923 S. 79.)

Die New Zealand Gazette vom 31. Mai 1923 enthält eine Bekanntmachung über die Aufhebung des Embargo auf deutsche, österreichische und ungarische Waren, die unterm 29. Mai 1923 seitens der Zollabteilung zu Wellington erlassen wurde, folgenden Inhalts: —

Deutsche, österreichische und ungarische Waren.

Waren, die nicht geeignet sind, in Neuseeland oder in anderen Teilen der britischen Dominions errichtete Industrien nachteilig oder schädigend zu beeinflussen.

Die nachstehenden Vorschriften sollen Anwendung finden auf Waren, die in Deutschland, Österreich oder Ungarn hergestellt oder erzeugt sind oder von dort ausgeführt und unmittelbar oder mittelbar aus jenen Ländern in solchen Mengen oder von solch einem Werte eingeführt werden, daß sie nicht geeignet sind, irgendeine in Neuseeland oder in irgendeinem anderen Teile der britischen Dominions errichtete Industrie nachteilig oder schädigend zu beeinflussen: —

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1467.

(1) Wenn die Waren unmittelbar aus Deutschland, Österre oder Ungarn eingeführt werden, so soll für den Zweck der Zollerhebu und bis auf weiteres als ihr laufender Inlandswert der Wert nommen werden, zu dem solche Waren im gewöhnlichen Geschäftsga gegen Kassa für die Ausfuhr f. o. b. oder f. o. r. (je nach Lage d Falles) in jenen Ländern am Tage der Ausfuhr verkauft werd einschl. Ausfuhrabgabe (gegebenenfalls).

(2) Wenn die Waren unmittelbar aus dem Vereinigten Königrei den Vereinigten Staaten von Amerika oder Australien eingefü werden, so soll der laufende Inlandswert der Waren wie nachstehe ermittelt werden: —

(a) Wenn die Waren einem Zolle für entwertete Währung unt worfen sind, so soll ihr laufender Inlandswert bestim werden, als wenn sie unmittelbar aus Deutschland, Österre oder Ungarn eingeführt worden wären; vorausgesetzt, daß Fällen, wo die Waren seitens des Importeurs von ein Lieferanten im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staat von Amerika oder Australien, der nicht der Agent oder V treter des Fabrikanten oder Exporteurs solcher Waren Deutschland, Österreich oder Ungarn ist, bona fide gek und der Einnehmer überzeugt ist, daß der Ausfuhrwert Ursprungsland dem Importeur unbekannt ist und daß d Wert nicht genau bestimmt werden kann, der laufende I landswert jener sein soll, der in Abschnitt 114 des Zollgesetz von 1913 dargetan ist, weniger 10 v H, wenn die Waren a dem Vereinigten Königreich oder aus den Vereinigten Staat von Amerika eingeführt werden, und weniger 20 v H, we sie aus Australien eingeführt werden. (Diese Abzüge sind Ansatz gebracht worden, weil sie den Unterschied zwischen d Werten im Lande des Ursprunges und demjenigen der Au fuhr darstellen.)

(b) Wenn die Waren nicht einem Zolle für entwertete Währu unterworfen sind, so soll der laufende Inlandswert jener se der in Abschnitt 114 des Zollgesetzes dargetan ist.

(3) Wenn die Waren unmittelbar aus irgendeinem ander Lande eingeführt werden, so soll ihr laufender Inlandswert bestim werden, als wenn sie unmittelbar aus Deutschland, Österreich od Ungarn eingeführt worden wären, mit dem Vorbehalte, daß der Minis in irgendeinem Sonderfall den laufenden Inlandswert solcher War auf einen solchen Betrag festsetzen kann, wie er ihn für richtig erach

(4) Der Sonderzoll (Zoll für entwertete Währung) gemäß A schnitt 13 des Zoll-Abänderungsgesetzes von 1921[1]) soll für die Tabelle I hierselbst aufgeführten Waren zum Satze von 33 1/3 v H d Wertes erhoben werden.

(5) Jede Person, die durch die Einfuhr irgendwelcher deutsch österreichischen oder ungarischen Waren, für die ein Zoll für entwert Währung nicht erhoben wird, benachteiligt wird, kann in der v geschriebenen Form Beschwerde erheben, daß solche Einfuhren ei in Neuseeland oder in irgendeinem anderen Teile der britisch Dominions errichtete Industrie nachteilig oder schädigend beeinfluss Vordrucke für diesen Zweck werden vom 1. September 1923 ab jedem Zollamt in Neuseeland erhältlich sein.

(6) Eine Beschwerde mit Bezug auf Einfuhren, die eine im V einigten Königreich oder in einem anderen Teile der britischen Dominio außerhalb Neuseelands errichtete Industrie beeinflussen, wird von ein neuseeländischen Agenten des Fabrikanten entgegengenommen werd vorausgesetzt, daß genügende Einzelangaben geliefert werden, um d Einleitung einer zufriedenstellenden Untersuchung zu ermöglichen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Septemberheft S. 1503 ff.

(7) Bevor es zu einer Entscheidung darüber kommt, ob für die ner Beschwerde aufgeführten Waren Zölle für entwertete Währung setzt werden sollten, ist Interessenten Gelegenheit geboten, Gründe vorzubringen, weshalb solche Zölle nicht erhoben werden sollten.
(8) An der vorstehend festgelegten Grundlage zur Erhebung des zolles oder an der Liste der einem Zolle für entwertete Währung worfenen Waren wird keine Änderung vorgenommen werden, enommen 3 Monate nach voraufgegangener Mitteilung.

en, die geeignet sind, in Neuseeland oder in anderen en der britischen Dominions errichtete Industrien nachteilig oder schädigend zu beeinflussen.

Wenn große Einfuhren von in Deutschland, Österreich oder rn hergestellten oder erzeugten oder von dort ausgeführten n ankommen, die in Neuseeland oder in irgendeinem anderen der britischen Dominions errichtete Industrien nachteilig oder gend beeinflussen, so können diese Waren bei ihrer Ankunft nur Betrachtung all der mit ihnen im Zusammenhang stehenden und Begleitumstände und bei Vergleich solcher Waren mit im nigten Königreich, anderen britischen Besitzungen und fremden ern erzeugten oder hergestellten und von dort eingeführten gleichen n behandelt werden.

Getrennte Einfuhren jedweder Gattung von Waren von geringer ge oder geringem Werte durch verschiedene Importeure, die in lnsammlung geeignet sein würden, neuseeländische oder andere che Industrien nachteilig oder schädigend zu beeinflussen, würden urch den vorstehenden Absatz gedeckt betrachtet werden.

Importeure sollen wissen, daß, wenn große Einfuhren ankommen, baldige Auslieferung nicht gewährleistet werden kann. Es wird sein, über alle solche Fälle an dieses Amt zu berichten, damit Gleichmäßigkeit im Verfahren innerhalb Neuseelands möglichst gestellt wird.

Rechnungs-Vordrucke usw.

Rechnungen für unmittelbar aus Deutschland, Österreich oder rn eingeführte Waren sollen auf den in den unterm 7. Dezember bekanntgemachten Zollbestimmungen vorgeschriebenen Vordrucken[1]) fertigt und beglaubigt werden; doch, obwohl es wünschenswert aß der laufende Inlandswert auf Rechnungen in der Währung lusfuhrlandes angegeben und gehörig beglaubigt werden sollte, hierauf in der Zwischenzeit nicht bestanden werden.

Tag des Inkrafttretens.

Die vorstehenden Vorschriften sollen am und nach dem 1. Sep- r 1923 in Kraft treten.

Tabelle I.

ungen oder Arten von Waren, die einem Zolle für entwertete Währung unterworfen sind.

Feuerwaffen.
Hüte aus Filz (einschl. Filzkappen, geformt, genäht oder sonst- wie verarbeitet), aus Wolle, Haar [fur] oder anderem Material oder aus Mischungen dieser Stoffe[2]).
Schreibpapier.
Druckpapier.
Wohlriechender Branntwein und Kölnisches Wasser, wenn nach dem Tarif wertzollpflichtig.

Pianos.
Röhren, Rohre und Röhrenleitungen aus Guß- oder Schmiedeeisen (einschl. Kesselröhren, geflanscht oder ungeflanscht), ferner Knie-, Bogen-, Winkelstücke, Anschluß- sowie Kontrollkasten und -deckel wie auch alles andere Zubehör dazu.

Die unter den hierunter aufgeführten Tarifüberschriften eingeschlossenen Waren: —

Klasse VI: Kautschukwaren —
Kautschukreifen, Kautschukbereifung und innere Kautschukschläuche für Luftreifen, a. n. i.[1]).
Kautschukreifen für Zwei- und Dreiräder, für Kinderwagen u. dgl. sowie innere Kautschukschläuche für Luftreifen, nicht über 1¾ Zoll im Durchmesser.

Klasse VII: Glas usw. —
Leere gewöhnliche Glasflaschen, nicht facettiert oder geschliffen; Kindersaugflaschen, mit oder ohne Zubehör; Krüge aus gewöhnlichem Glase.
Glas, abgeschrägt, belegt oder mit abgerundeten oder polierten Kanten; Spiegel aller Art, gerahmt oder ungerahmt.
Kron-, Tafel-, gewöhnliches Fensterglas, Spiegelglas, poliert, farbig, gebogen, und andere Arten, zu beliebigen Abmessungen und Formen zugeschnitten, a. n. i.
Glaswaren, a. n. i.; Lampenglocken und -zylinder, a. n. i.
Dachziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen aus Glas und Ton; Tafeln, glatt oder gewellt, Dachschiefer und Dachziegel, Firsteindeckung und Kreuzblumen aus Zement und Asbest oder ähnlichen Stoffen bestehend; Gipsplatten, glatt und ohne Verzierungen.

Klasse VIII: Phantasieartikel usw. —
Toilettezubereitungen und Parfümerien, a. n. i., einschl. wohlriechendes Öl.

Klasse IX: Papier —
Packpapier, alle Arten, geglättet, maschinenglatt oder ungeglättet, einschl. braunes Papier, gedrehte Papiertüten, Hüllen, Sulphitpapier, Zuckerpapier und alles andere Tütenpapier, Kerzenkartonpapier, Seidenpapier und Stanniolpapier, unbedruckt, a. n. i., in Blättern oder in Rollen jedweder Abmessung, wenn nach dem Tarif wertzollpflichtig.

Klasse X: Metalle —
Eisen, galvanisiert oder einfach schwarz — nämlich Stangen-, Bolzen-, Stab-, Winkel-, T-, Karnies-Eisen und gewalzte Träger.
Eisenblech und -platten, glatt, und Bandeisen (weniger als 6 Zoll breit), gleichviel ob schwarz, poliert, emailliert, plattiert, verzinnt, galvanisiert oder sonstwie mit Metall überzogen, a. n. i.; gewalztes Riffelblech, einfach schwarz.
Schienen für Eisen- und Straßenbahnen, einschl. Ausstattungen, Weichen und Kreuzungen dazu; Schienenbefestigungen, Laschen, Schiebelaschen [creep-clips], Schwelleneisen, Laschenstützen, Unterlegscheiben, gußeiserne Stoßverbindungen, gebohrte Eisenstäbe.

Klasse XI: Fahrzeuge —
Zwei-, Dreiräder u. dgl. Fahrzeuge, einschl. Kraftfahrräder, auch Naben, Spindeln und andere ganz oder teilweise fertige oder auf der Maschine hergestellte Teile dazu, a. n. i.; Beiwagen für Kraftfahrräder.
Kraftwagen und Teile davon — nämlich: Kraftwagen, a. n. i., einschl. durch Gas, Öl oder Elektrizität getriebene Traktoren, zum Gebrauch in Lagerhäusern oder auf Kais und Straßen.

---

[1]) Diese Vordrucke sind gleichlautend mit den durch die Reichsnferenz von 1921 zur Annahme empfohlenen (Hand. Arch. 1924, bruarheft S. 149 ff.).
[2]) Aufgehoben. — Siehe nachstehend S. 1563.

[1]) a. n. i. bedeutet: — anderweit im Tarif nicht inbegriffen.

(The Board of Trade Journal Nr. 1427 vom 3. April 1924 S. 436.)

Eine seitens des neuseeländischen Zollkontrolleurs unterm 6. Februar 1924 erlassene und in der New Zealand Gazette vom 7. Februar 1924 veröffentlichte Bekanntmachung enthält vom 7. Mai 1924 ab in Kraft befindliche Vorschriften, betreffend die Zollbehandlung der in das Dominion eingeführten deutschen, österreichischen und ungarischen Waren.

Nachstehend ist ein Auszug aus den abgeänderten Vorschriften, die sich auf der Linie der gegenwärtigen Vorschriften über diesen Gegenstand bewegen, abgedruckt: —

Teil I. In englischer Währung fakturierte und bona fide gekaufte und verkaufte Waren.

Die nachstehenden Vorschriften sollen Anwendung finden auf in Deutschland, Österreich oder Ungarn hergestellte oder erzeugte oder von dort ausgeführte und unmittelbar oder mittelbar aus jenen Ländern eingeführte Waren, wenn solche Waren in englischer Währung fakturiert und bona fide gekauft und verkauft sind: —

(1) Wenn die Waren unmittelbar aus Deutschland, Österreich oder Ungarn eingeführt werden, so soll für die Zwecke der Zollerhebung und bis auf weiteres als ihr laufender Inlandswert der Wert genommen werden, zu dem solche Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang gegen Kassa für die Ausfuhr f. o. b. oder f. o. r. (je nach Lage des Falles) in jenen Ländern am Tage der Ausfuhr verkauft werden, einschl. Ausfuhrabgabe (gegebenenfalls).

(2) Wenn die Waren unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich oder Australien eingeführt werden, so soll der laufende Inlandswert der Waren wie nachstehend ermittelt werden: —

(a) Wenn die Waren einem Zolle für entwertete Währung unterworfen sind, so soll ihr laufender Inlandswert bestimmt werden, als wenn sie unmittelbar aus Deutschland, Österreich oder Ungarn eingeführt worden wären; vorausgesetzt, daß in Fällen, wo die Waren seitens des Importeurs von einem Lieferanten im Vereinigten Königreich oder Australien, der nicht der Agent oder Vertreter des Fabrikanten oder Exporteurs solcher Waren in Deutschland, Österreich oder Ungarn ist, bona fide gekauft und der Einnehmer überzeugt ist, daß der Ausfuhrwert im Ursprungsland dem Importeur unbekannt ist und daß der Wert nicht genau bestimmt werden kann, der laufende Inlandswert jener sein soll, der in Abschnitt 114 des Zollgesetzes von 1913 dargetan ist, weniger 10 v H wenn die Waren aus dem Vereinigten Königreich eingeführt werden, und weniger 20 v H, wenn sie aus Australien eingeführt werden. (Diese Abzüge sind in Ansatz gebracht worden, weil sie den Unterschied zwischen den Werten in dem Lande des Ursprunges und demjenigen der Ausfuhr darstellen.)

(b) Wenn die Waren nicht einem Zolle für entwertete Währung unterworfen sind, so soll der laufende Inlandswert jener sein, der in Abschnitt 114 des Zollgesetzes dargetan ist.

(3) Wenn die Waren unmittelbar aus irgendeinem anderen Lande eingeführt werden, so soll ihr laufender Inlandswert von dem Minister bestimmt werden.

(4) Der Sonderzoll (Zoll für entwertete Währung) gemäß Abschnitt 13 des Zoll-Abänderungsgesetzes von 1921[2]) soll, vorbehaltlich der nachstehend festgesetzten Bedingungen, zum Satze von 33 1/3 v H des Wertes[1]) erhoben werden.

(5) Jede Person, die durch die Einfuhr irgendwelcher deutsch, österreichischen oder ungarischen Waren, für die ein Zoll für entwer Währung nicht erhoben wird, benachteiligt wird, kann in der r geschriebenen Form Beschwerde erheben, daß solche Einfuhren eine Neuseeland oder in irgendeinem anderen Teile der britischen Dominic errichtete Industrie nachteilig oder schädigend beeinflussen. Vordru für diesen Zweck sind bei jedem Zollamt in Neuseeland erhältl Diese Vordrucke können auch beim Vorbringen von Gründen für höhung des bestehenden Zollsatzes für entwertete Währung benutzt werd

(6) Eine Beschwerde mit Bezug auf Einfuhren, die eine im V einigten Königreich oder in einem anderen Teile der britischen Dominic außerhalb Neuseelands errichtete Industrie berühren, wird von ein neuseeländischen Agenten des Fabrikanten entgegengenommen werd, vorausgesetzt, daß genügende Einzelangaben geliefert werden, um Einleitung einer zufriedenstellenden Untersuchung zu ermöglichen.

(7) Bevor es zu einer Entscheidung darüber kommen wird, für die in einer Beschwerde aufgeführte Ware Zölle für entwer Währung oder erhöhte Zölle festgesetzt werden sollen, ist nach den Z bestimmungen Interessenten Gelegenheit geboten, Gründe dafür vor bringen, weshalb solche Zölle nicht erhoben werden sollten.

(8) Der Liste von gegenwärtig dem Zolle für entwertete Währ unterworfenen Waren werden keine Artikel hinzugefügt und der S dieses Zolles wird nicht erhöht werden, ausgenommen nach Bekan gabe gemäß Nachstehendem: —

(a) Mit Bezug auf Waren einer Gattung oder Art, die geeig sind, in Neuseeland errichtete Industrien nachteilig v schädigend zu beeinflussen: — wenigstens drei Monate nach d Tage der Veröffentlichung in der Gazette ab, daß eine B schwerde in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen e gegangen ist mit dem Antrag an den Minister, zu bestimm ob die Einfuhr von Waren jener Gattung oder Art geeig ist, diese Industrien zu beeinflussen oder nicht;

(b) Mit Bezug auf Waren, die geeignet sind, in Großbritann oder in anderen Teilen der britischen Dominions (ausgenomm Neuseeland) errichtete Industrien nachteilig oder schädigend beeinflussen: — wenigstens sechs Monate nach voraufgegange Bekanntmachung, wie vorerwähnt, doch soll eine solche Änder nicht vor dem 1. Januar 1925 in Kraft treten.

(9) Von der Liste von gegenwärtig dem Zolle für entwert Währung unterworfenen Waren werden keine Artikel abgesetzt und Satz des gegenwärtig für solche Waren erhobenen Zolles wird ni ermäßigt werden, ohne daß es wenigstens drei Monate vorher bekan gegeben ist.

(10) Wenn die Waren in ungewöhnlich großen Mengen eingefü werden, so werden sie in Übereinstimmung mit Teil II hierselbst behand werden, selbst wenn sie in englischer Währung fakturiert und gekauft si

Teil II. Nicht in englischer Währung fakturierte od bona fide gekaufte und verkaufte Waren.

(1) Nicht in englischer Währung fakturierte oder bona fide kaufte und verkaufte Waren können nur ausgeliefert werden Zahlung —

(a) von Zoll nach dem Werte, wie er in irgendeinem Falle Übereinstimmung mit Abschnitt 23 des Zoll-Abänderung gesetzes von 1921, abgeändert durch Abschnitt 8 des Zo Abänderungsgesetzes von 1922, festzusetzen ist; oder

(b) von dem Zolle für entwertete Währung, wie er in irgendeine Falle aufzuerlegen ist.

---

[1]) Die Liste der gegenwärtig nach diesem Zolle pflichtigen Waren wurde veröffentlicht im Board of Trade Journal vom 19. Juli 1923 (S. 80) — Siehe vorstehend S. 1561.

[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Septemberheft S. 1503 ff.

(2) Importeure sollen wissen, daß, wenn solche Einfuhren an-
nen, eine baldige Auslieferung nicht gewährleistet werden kann.
wird nötig sein, über alle solche Fälle an dieses Amt zu berichten,
it eine Gleichmäßigkeit im Verfahren innerhalb Neuseelands
ichst sichergestellt wird.

Neuseeland: Abschaffung des Zuschlagzolles für vertete Währung für Filzhüte. (The Board of Trade rnal Nr. 1435 vom 29. Mai 1924 S. 665.)

Eine von dem Zollkontrolleur unterm 4. April 1924 erlassene nntmachung setzt von der Liste[1]) derjenigen Waren, für die bei der uhr nach Neuseeland ein Zuschlagzoll für entwertete Währung er-n wird, ab: —

„Hüte aus Filz (einschließlich Filzkappen, geformt, genäht oder nstwie verarbeitet), aus Wolle, Haar [fur] oder anderem Material er Mischungen solcher Stoffe."

Diese Bekanntmachung berührt nicht die Bestimmungen, betreffend che, österreichische und ungarische Waren, wovon ein Auszug in Journal vom 3. April 1924 veröffentlicht war[2]).

Neuseeland: Einfuhrverbot für Bienen usw. (The rd of Trade Journal Nr. 1443 vom 24. Juli 1924 S. 106.)

Eine Order in Council vom 26. Mai 1924, die am 5. Juni 1924 raft trat, enthält revidierte Vorschriften, betreffend die Einfuhr Bienen usw. in Neuseeland.

Die Vorschriften verbieten die Einfuhr von Bienen in das inion, ausgenommen mit Genehmigung des Landwirtschafts-sters, wie auch die Einfuhr von Vorrichtungen (solchen wie Bienen-, Rahmen, Waben usw.), die für Bienenhaltung gebraucht worden mit der Ausnahme, daß derartige gebrauchte Vorrichtungen, wie otwendig sind, um als Behälter für Bienen zu dienen, dann in eeland eingeführt werden können, wenn sie für solche Bienen be-nt sind, deren Einfuhr gestattet ist.

Neuseeland: Abgeänderte Vorschriften, betreffend Verbrauch von Nahrungsmitteln und Drogen. (The rd of Trade Journal Nr. 1448 vom 28. August 1924 S. 245.)

Eine Order in Council vom 23. Juni 1924 enthält in einer änderten und zusammengefaßten Form in Gemäßheit der Sale of ls and Drugs Act, 1908[3]), erlassene Vorschriften, die am uguſt 1924 in Kraft traten und Ersatz früherer in Gemäßheit des ges erlassener Vorschriften sind.

Die Bestimmungen schreiben die Bezettelung und Verpackung von Neuseeland verkauften Nahrungsmitteln, die Verwendung von ervierungs-, wohlschmeckenden und Färbemitteln usw. sowie die reitung und die Aufbewahrung von Nahrungsmitteln vor. Für jiedene in dem Dominion verkaufte Nahrungsmittel, Getränke, zen und Drogen sind Normalvorschriften erlassen, auch sind Be-nungen über die Bezettelung von biologischen Erzeugnissen, Des-ionsmitteln, keimtötenden Mitteln usw. niedergelegt.

Somaliland: Ausfuhrzölle für Pferde.

Eine auf Grund des Artikel 32 der „Somaliland Order in ncil, 1899", erlassene Verordnung Nr. 5 vom 11. Juli 1904 nmt: —

1. Vom Tage des Erlasses dieser Verordnung ab sind die für Pferde, die aus den Häfen von Berbera und Bulhar zum Verkauf ausgeführt werden, geltenden Ausfuhrzölle von 8 auf 20 Rupien[1]) erhöht.
2. Diese Verordnung soll als „The Berbera and Bulhar Customs Duties Amendment Nr. 1 Regulations, 1904" angezogen werden.

Somaliland: Zolltarif-(Abänderungs-)Verordnung von 1907 nebst Zolltarif.

Eine Verordnung Nr. 4 vom 17. Juni 1907 bestimmt: —

1. Diese Verordnung soll als „The Customs Amendment Ordinance, 1907", angezogen und zusammen mit „The Customs Regulations, 1902" als ein Ganzes gelesen werden.
2. Von allen über einen Hafen des Protektorats ein- oder ausgeführten Waren, ausgenommen im Handel zwischen den Häfen, werden die in der dieser Verordnung angefügten Tabelle I niedergelegten Zollsätze erhoben.
3. Lebende Tiere und einheimische Erzeugnisse, die auf dem Landweg von Zeyla nach Djibuti oder nach einem anderen jenseits der Grenzen des Protektorats gelegenen Orte befördert werden, unterliegen einem Ausfuhrzolle zu den in Tabelle I (a) niedergelegten Sätzen.
4. Die Gebührensätze für die Offenhaltung des Zollamts an öffentlichen Feiertagen oder nach Dienstschluß sind in der dieser Verordnung angefügten Tabelle II niedergelegt.
5. Die in Tabelle III aufgeführten Verordnungen sind bis zu dem in der Tabelle angegebenen Ausmaß aufgehoben.

Tabelle I.

(a) In Zeyla erhobene Zölle.

Einfuhren.

Waren	Maßstab	v. H.
Waren aus Seide und Seidenmischungen, Samt und gegerbte Felle	v. Werte	1
Shirtings, ungebleicht, weiße europäische Longcloth- und Drellgewebe, türkischrot gefärbte Gewebe und verschiedene Zeug-[Stück-]waren, einschl. Twist, gefärbte und Wollengewebe	„	2
Weine, gemalzte und weingeisthaltige Getränke für Harrar	„	2
Irden- und Glaswaren	„	3
Andere Waren wie: — Getreide, Zucker, Eisenwaren, Metallwaren, Zink, Blei, Nahrungsmittel usw.	„	5
Weingeisthaltige Getränke (nicht für Harrar)	—	Zollbehandlung gemäß Artikel 1 und 2 der „Alcoholic Liquor Regulations, 1901" oder gemäß den diese Bestimmungen abändernden oder ersetzenden Vorschriften
Tiere, lebende, jeder Art	v. Werte	5
Alle anderen in anderen Häfen des Protektorats ausdrücklich zollfreien Waren	—	frei

Ausfuhren.

Waren	Maßstab	v. H.
Kaffee, Felle, Häute, Elfenbein, Perlmuschelschalen, Federn, Bienenwachs, Ghee, Safran [waras] und andere Waren	v. Werte	1

[1]) Siehe nachstehend S. 1564.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Septemberheft S. 1541 u. vorstehend S. 1561.
[2]) Siehe vorstehend S. 1562.
[3]) Hand. Arch. 1908 I S. 1292 und 1909 I S. 554.

Waren	Maßstab	v H
Vieh, lebendes	—	Dieselben Sätze wie in anderen Häfen des Protektorats
Alle anderen in anderen Häfen des Protektorats ausdrücklich zollfreien Waren	—	frei

(b) In allen anderen Häfen des Protektorats erhobene Zölle.

Einfuhren.

Waren	Maßstab	v H
Weingeisthaltige Getränke	—	Zollbehandlung gemäß Artikel 1 und 2 der „Alcoholic Liquor Regulations, 1901“ oder gemäß den diese Bestimmungen abändernden oder ersetzenden Vorschriften
Durch die Regierung eingeführte Waren, persönliches Gepäck, Eis, Kohle, Landkarten und Drucksachen; Metallgeld, Bäume, Pflanzen und Sämereien für Anbauzwecke; Tiere, lebende, für Zuchtzwecke; Grabsteine und Schmuck für Gräber; militärische Ausrüstungen eines Offiziers, einschl. eines Säbels, Revolvers, Karabiners von Art eines vom Kriegsministerium genehmigten Modells; Offizierdienstpferde, als solche beglaubigt; chirurgische und ärztliche Instrumente, von einem Arzte persönlich eingeführt, sowie Instrumente, von einem Ingenieur oder Landmesser für Berufszwecke persönlich eingeführt; Waffen und Munition bis zu dem durch „The Firearms Regulations, Nr. 2 of 1905“ zugelassenen Ausmaß, Gewehre und Büchsen, von Jägern, Erzschürfern und Reisenden zum vorübergehenden Gebrauch gegen Hinterlegung eingeführt; Maschinen, Taschenuhren und andere Waren, auf Zoll-Vermerkschein aus- und nach Ausbesserung usw. wiedereingeführt; an die britische Gesandtschaft und die britischen Konsulate in Abessinien gesandte Waren	—	frei
Alle Waren, außer den vorerwähnten	v. Werte	7
Tiere, lebende	„	7

Ausfuhren.

	Maßstab	v H
Persönliches Gepäck, Metallgeld, Zibet, leere Kerosenblechbehälter und leere Mineralwasserflaschen; Umhüllungen und Säcke zur Wiedereinfuhr von Waren; Vorräte und Waren, wiederausgehende, für die der Einfuhrzoll bereits bezahlt ist; auf der Niederlage gehaltene und ohne Eigentumswechsel umgeladene Ladungen; Maschinen, Taschenuhren und andere zur Ausbesserung ausgeführte Waren	—	frei
Alle Waren, außer den vorerwähnten	v. Werte	7

Tiere, lebende: —	Maßstab	Rup.[1])	Ann.
Pferde (Somali-)	Stück	100	—
„ , andere Rassen	„	20	—[2])
Maultiere	„	8	—

[1]) Indische Rupie.
[2]) Siehe vorstehende (S. 1563) Verordnung Nr. 5 vom 11. Juli 1904.

Waren	Maßstab	Rup.	An
Esel	Stück	1	—
Ochsen und Kühe	„	4	—
Kamele	„	4	—
Schafe und Ziegen	„	—	4
Strauße	„	4	—
Alle anderen Tiere und Vögel	v. Werte	7 v H	

Tabelle II.

Gebühren für Offenhaltung des Zollamts nach Dienstschluß: —		Rup.	An
für Schiffe unter 10 Tons	—	1	—
„ „ über 10 und unter 30 Tons	—	2	—
„ „ „ 30 „ „ 100 „	—	3	—
„ „ „ 100 „ „ 300 „	—	5	—
„ „ „ 300 Tons und alle Dampfschiffe	—	20	—

Tabelle III.

Aufgehobene Verordnungen.

	Ausmaß der Aufhebu
The Customs Regulations, 1901	ganz
The Customs Regulations, 1902	Artikel XX sowie Tabellen I, III und I
The Customs Amendment Regulations, Nr. 9 von 1904	ganz
The Customs Amendment Regulations, 1905	ganz

Die Einfuhr weingeisthaltiger Getränke zum Verbrauch ist n für die nichteinheimische Bevölkerung und nur in begrenztem Ausm gestattet.

Feuerwaffen und Munition müssen in einer öffentlichen Niede lage niedergelegt und können derselben nur auf Grund eines v einem Konsularbeamten unterzeichneten Erlaubnisscheines entnomm werden.

Im Hafen von Berbera können keine Waren (außer Regierung vorräten und -waren sowie Gepäck von Beamten und lebenden Tiere die auf dem Shaab-Pier in Gegenwart eines Zollbeamten gelöscht werden können) an einem anderen Orte als dem Zoll-Pier gelöscht oder von dort aus verschifft werden.

In den Häfen von Zeyla und Bulhar müssen alle Waren a dem Zoll-Pier bzw. dem dem Zollamt gegenüber gelegenen Landung ponton gelöscht oder von dort aus verschifft werden.

Für Waren, die aus einem Zollhafen des Protektorats nach eine anderen ausgeführt werden, werden keine Zölle erhoben, mit der Ausnahme, daß für Waren, die aus Zeyla nach einem anderen Zollhafe des Protektorats ausgeführt werden, ein Einfuhrzoll zu entrichten i der gleich dem Unterschied zwischen dem Einfuhrzoll in Zeyla un demjenigen im Bestimmungshafen ist.

Sudan: Einfuhrzoll für Medizinalweine. (The Boar of Trade Journal Nr. 1449 vom 4. September 1924 S. 279.)

Die Government Gazette vom 10. August 1924 gibt bekann daß der Gesamt-Einfuhrzoll für mit Heilmittelstoffen versetzte od medizinische Weine, die nicht mehr als 23 Gewichtshundertteile Weingeist enthalten, 15 v H des Wertes beträgt.

Der Zollnachlaß für derartige Weine beläuft sich, sofern für s ein Zoll bereits an die ägyptischen Zollbehörden entrichtet worden i auf 8 v H des Wertes.

Südafrikanische Union: Dumping-Zoll für aus zambique eingeführten Zement. (The Board of Trade rnal Nr. 1443 vom 24. Juli 1924 S. 107.)

Eine Proklamation vom 13. Mai 1924 setzt vom 6. Juni 1924 Zement, der in die Union aus der Provinz Mozambique einrt wird, einen Dumping-Zoll[1]), der gleich dem Unterschied zwischen Preise, zu dem Zement gleicher Güte für den Inlandsverbrauch ner Provinz (zuzüglich der fob-Unkosten) verkauft wird, einerseits dem fob-Verkaufspreis an den Importeur in der Union anderseits mit dem Vorbehalte fest, daß der Dumping-Zoll in keinem Falle H des Wertes überschreiten soll.

Südafrikanische Union: Dumpingzoll für kohlenres Natron aus Großbritannien. (The Board of Trade rnal Nr. 1448 vom 28. August 1924 S. 245.)

Für aus Großbritannien in die Union eingeführtes kohlensaures on ist ein Dumpingzoll festgesetzt worden.

Südafrikanische Union: Dumpingzoll für Butter Australien. (The Board of Trade Journal Nr. 1448 vom luguft 1924 S. 245.)

Eine Proklamation (Nr. 156) vom 10. Juli 1924 setzt für in die n aus Australien eingeführte Butter einen Dumpingzoll, der dem Unterschied zwischen dem Preise, zu dem Butter gleicher für den Inlandsverbrauch im Bunde zur Zeit der Versendung uft wird, zuzüglich der fob-Unkosten, einerseits und dem fobaufspreis an den Importeur in der Union anderseits ist, unter Vorbehalte fest, daß der Dumpingzoll in keinem Falle 25 v H Wertes überschreiten soll.

Großbritannien und Spanien.

Abkommen, betreffend die Behandlung von Handelsllschaften. Vom 27. Juni 1924. (The Board of Trade nal Nr. 1441 vom 10. Juli 1924 S. 42.)

1. Für die Zwecke des gegenwärtigen Abkommens bedeutet der ruck „Gesellschaften eines vertragschließenden Teiles" Aktiengesellen und andere Gesellschaften, die eine kommerzielle, industrielle, sport-, Versicherungs-, finanzielle oder eine sonstige Tätigkeit aus- und die nach den in den Gebieten jenes vertragschließenden Teiles den Gesetzen gegründet und zugelassen sind und deren Hauptverung und -aufsicht sich in jenen Gebieten befindet.

2. Abgesehen von den in dem gegenwärtigen Abkommen vorgeen Modifikationen sollen die Gesellschaften eines jeden der vertragßenden Teile in den Gebieten des anderen die Vergünstigungen ßen, die durch den am 31. Oktober 1922 zu Madrid unterzeichneten els- und Schiffahrtsvertrag[2]) den Staatsangehörigen gewährt en sind.

3. Insbesondere wird vereinbart, daß die Gesellschaften eines ngschließenden Teiles bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit n Gebieten des anderen in bezug auf Eigentum, Geschäftsbetrieb, el, Gewerbe oder sonstige Betätigung keinen anderen oder größeren ben allgemeiner oder örtlicher Natur oder Auflagen irgendwelcher nterworfen werden sollen als denjenigen, die jetzt oder künftig auf Gesellschaften des zweiten vertragschließenden Teiles ruhen.

4. Abgaben oder Auflagen, die von den Gesellschaften eines der beiden vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen erhoben werden, sollen streng beschränkt sein: —

(a) sofern sie vom Kapital erhoben werden, auf den Teil des Kapitals, der tatsächlich arbeitet,

(b) sofern der Geschäftsumfang als Maßstab genommen wird, auf die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt oder kontrolliert wird,

(c) sofern der Gewinn als Maßstab genommen wird, auf den Gewinn aus der Geschäftstätigkeit, die ausgeübt oder kontrolliert wird —

in jenem Teile der Gebiete des zweiten vertragschließenden Teiles, wo gleichartige Abgaben oder Auflagen von den Gesellschaften jenes Teiles erhoben werden. Derartige Abgaben oder Auflagen sollen in Sätzen erhoben werden, die nicht größer sind als diejenigen, die von den Gesellschaften jenes Teiles erhoben werden.

Dieser Artikel berührt in keiner Weise die Machtbefugnisse der Verwaltungsbehörden, die diese gemäß der am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Gesetzgebung eines jeden vertragschließenden Teiles in bezug auf die Ermittlung des von einer fremden Gesellschaft verwendeten Kapitalbetrags oder der Gewinne der Gesellschaft in dem Gebiete, wo die Abgabe erhoben wird, besitzt; hierbei sind indes immer die Bestimmungen von Artikel 5 dieses Abkommens zu berücksichtigen.

5. Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll, sofern die Gesetzgebung eines der vertragschließenden Teile es für alle Arten von Gesellschaften als allgemeine Regel fordert, daß die Höhe einer Abgabe, die von den im Gebiete des ersten Teiles geschäftlich tätigen Gesellschaften des anderen vertragschließenden Teiles erhoben wird, nach einem Prozentsatz des Gesamtgewinnes oder des Gesamtkapitals der Gesellschaft als eines Ganzen berechnet werden soll, der Prozentsatz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet werden: —

(a) Bei einer Depositenbank soll der Prozentsatz nicht hinausgehen über das Verhältnis des Gesamtbetrags an Depositen und laufenden Rechnungen in dem Gebiete, wo die Abgabe erhoben wird, zu dem Gesamtbetrag an Depositen und laufenden Rechnungen der Bank als eines Ganzen. In bezug hierauf ist unter Depositenbank eine solche Bank zu verstehen, deren Hauptverbindlichkeit ausweislich des Rechnungsabschlusses der Bank als eines Ganzen aus Depositen und laufenden Rechnungen herrührt, die auf Sicht oder innerhalb 90 Tage zahlbar sind und deren Aktivmasse in der Hauptsache aus diskontierten Wechseln, Handelswechseln und Darlehen, die sämtlich auf Sicht oder innerhalb 90 Tage zahlbar sind, sowie Anlagen in Staatspapieren besteht.

(b) Bei Versicherungsgesellschaften soll als allgemeine Regel der Prozentsatz nicht über das Verhältnis des auf das Gebiet, wo die Abgabe erhoben wird, entfallenden Prämienbetrags zu der Gesamtheit der Prämien hinausgehen.

(c) In allen anderen Fällen soll der Prozentsatz auf der Grundlage einer Vergleichung von Kapital oder Aktivmasse oder Umsatz oder Geschäftsgewinn oder Umfang der Käufe oder Verkäufe oder einer Kombination dieser Faktoren errechnet werden; er darf indes das Verhältnis der für das Gebiet, wo die Abgabe erhoben wird, errechneten Ziffer zu der entsprechenden, für das Gesamtunternehmen errechneten Ziffer nicht übersteigen.

Falls eine Gesellschaft innerhalb der vorgeschriebenen Frist und in geeigneter Form die nötigen, von dem Gesetze verlangten Einzel-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 955 und ebenda 1924, 3. Aprilheft (Sonder- S. 562, 2. Maiheft S. 748, 1. Juliheft S. 1035 und 2. Juliheft .74.

[2]) Ebenda1922 S. 846 u. 853.

heiten nicht beibringt oder falsche Unterlagen liefert oder der Verwaltung bei der Nachprüfung der gelieferten Unterlagen Schwierigkeiten bereitet, so soll der in diesem Artikel genannte Prozentsatz von den Verwaltungsbehörden durch Schätzung in einer ihnen angemessen erscheinenden Höhe festgesetzt werden.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels werden, soweit anwendbar, auf alle Veranlagungen Anwendung finden, die von den Spanischen Behörden in bezug auf Kapital und Gewinne Britischer Gesellschaften ergehen, für die der Prozentsatz von der Verwaltung in der **Madrid Gazette** vor dem 1. Mai 1924 nicht veröffentlicht worden ist. Im letzteren Falle soll der von der Verwaltung veröffentlichte Prozentsatz als endgültig angesehen werden.

6. Als eine Ausnahme zu den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 wird vereinbart, daß eine Britische Bank, die in Spanien Zweiganstalten eingerichtet hat, gemäß § (b) der Vorschrift XI des dritten Tarifs von Artikel 4 des Spanischen Einkommensteuergesetzes — revidierter Text vom 22. September 1922 — der Steuer in einer Höhe unterworfen werden kann, die nicht mehr beträgt als 1/4 vom Tausend des gesamten Nominalkapitals und der Reserven nach Abzug des Betrags an Kapital und Reserven, das auf die Zweiganstalten in Spanien, berechnet gemäß den Vorschriften von Artikel 5 dieses Abkommens, entfällt.

7. In keinem Falle soll die von einem der vertragschließenden Teile den Gesellschaften des anderen Teiles gewährte Behandlung in bezug auf irgendeinen Umstand weniger günstig sein als die Behandlung, die den Gesellschaften des meistbegünstigten fremden Landes gewährt wird.

8. Von keinem der vertragschließenden Teile sollen in bezug auf Geschäftshandlungen mit Gesellschaften des anderen vertragschließenden Teiles, die in seinen Gebieten geschäftlich tätig sind, andere oder drückendere Lasten oder Bedingungen auferlegt werden, als sie in bezug auf Geschäftshandlungen mit nationalen Gesellschaften bestehen.

9. Falls die Gesetzgebung einer der beiden vertragschließenden Teile eine Berufung gegen die Festsetzung des in Artikel 5 vorgesehenen Prozentsatzes durch die Steuerbehörde nicht vorsieht, so soll die Veranlagung, bevor sie wirksam wird, der Gesellschaft in üblicher Form mitgeteilt werden, und die Gesellschaft soll das Recht haben, in der vorgeschriebenen Frist dem Finanzminister eine Erwiderungsschrift unter Hervorhebung der von ihr für rechtserheblich erachteten Punkte vorzulegen, und in solch einem Falle wird der Minister oder die Regierung, je nach Lage des Falles, nach eingehender Prüfung und nach Anhörung der Gesellschaft eine endgültige Entscheidung treffen.

Keine Gesellschaft soll das Recht haben, die Feststellung des Prozentsatzes durch die Veranlagungsbehörden anzufechten, wenn sie verabsäumt hat, frist- und formgerecht die Erklärungen und Einzelheiten zu liefern, die von der Veranlagungsbehörde zur Festsetzung des Prozentsatzes gemäß den Vorschriften dieses Abkommens gefordert werden.

10. Das gegenwärtige Abkommen soll sofort in Kraft treten und in Wirksamkeit bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an dem einer der beiden vertragschließenden Teile eine Mitteilung über seine Beendigung gegeben haben wird.

11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sollen nicht anwendbar sein auf Indien oder eine Sr. Britannischen Majestät Dominions, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete mit Selbstverwaltung, sofern nicht von Sr. Britannischen Majestät Vertreter in Madrid der Wunsch Sr. Britannischen Majestät notifiziert wird, daß die genannten Abmachungen auf eines dieser Gebiete Anwendung finden sollen.

12. Die Voraussetzungen des vorhergehenden Artikels in bezug auf Indien und Sr. Britannischen Majestät Dominions, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete mit Selbstverwaltung sollen auch auf Gebiete Anwendung finden, in bezug auf die von dem Völkerbund Sr. Britannischen Majestät ein Mandat übertragen worden ist.

13. Was Indien oder Sr. Britannischen Majestät Dominions, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete mit Selbstverwaltung oder die Gebiete, die von Sr. Britannischen Majestät als Mandatgebiete vom Völkerbund übernommen worden sind, anlangt, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens gemäß diesem Artikel für anwendbar erklärt werden sollten, so soll ein jeder der vertragschließenden Teile das Recht haben, das Abkommen für sich jederzeit mit vorheriger zwölfmonatiger Kündigung zu beendigen.

Guatemala und Vereinigte Staaten von Amerika.

Abkommen zwischen beiden Ländern über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden. Vom 3. Dezember 1918.

Die Republik Guatemala und die Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche beseelt, ihre Handelsbeziehungen zu fördern und den Warenaustausch zu vermehren, indem sie die Tätigkeit von Handlungsreisenden erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt: —

Der Präsident der Republik Guatemala: — Herrn Joaquin Méndez, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister von Guatemala in den Vereinigten Staaten; — und

der Präsident der Vereinigten Staaten: — Herrn Robert Lansing, Staatssekretär der Vereinigten Staaten;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben: —

Artikel I. — Industrielle, Kaufleute und sonstige Händler, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines der Hohen vertragschließenden Teile haben, können im Hoheitsgebiete des anderen Hohen vertragschließenden Teiles entweder persönlich oder durch Vertreter oder Angestellte als Handlungsreisende tätig sein, nachdem sie gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr daselbst eine Erlaubnis erhalten haben, die für das ganze Hoheitsgebiet gültig sein wird.

Ein jeder der Hohen vertragschließenden Teile behält sich das Recht vor, im Falle er sich im Kriegszustande befinden sollte, zu verbieten, daß Angehörige von feindlichen Staaten oder sonstige Ausländer, deren Anwesenheit er für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit als gefährlich betrachtet, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Vertrags oder auf irgendeine andere Art ihren Geschäften nachgehen.

Artikel II. — Um die erwähnte Erlaubnis erhalten zu können muß der Antragsteller eine Bescheinigung vorlegen, die in dem Lande des Wohnsitzes der von ihm vertretenen Industriellen, Kaufleute oder Händler ausgestellt ist, und worin seine Eigenschaft als Handlungsreisender bestätigt wird. Diese Bescheinigung, die von der in jedem Lande hierfür bestimmten Behörde ausgestellt wird, muß von dem Konsul des Landes, in dem der Reisende seine Tätigkeit auszuüben gedenkt, beglaubigt sein. Bei Vorlage dieser Urkunde werden die Behörden dieses letzteren Landes die für das ganze Gebiet gültige Erlaubnis, von der im vorangehenden Artikel die Rede ist, ausstellen.

Artikel III. — Die Reisenden können ihre Muster verkaufen, daß sie hierfür eine Sondererlaubnis als Importeure benötigten.

Artikel IV. — Alle Muster, die keinen Handelswert haben, den zollfrei eingelassen werden.

Als Muster ohne Handelswert werden diejenigen angesehen den, die derart gemarkt, gestempelt oder unbrauchbar gemacht sind, sie zu keinem anderen Zwecke mehr verwendet werden können.

Artikel V. — Diejenigen Muster, die einen Handelswert haben, den gegen Sicherstellung der Zollgebühren vorläufig eingelassen den, für den Fall, daß sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von (6) Monaten wiederausgeführt werden.

Die Zollgebühren sind von dem Teile der Muster zu entrichten nicht wiederausgeführt worden ist.

Artikel VI. — Alle Zollformalitäten werden tunlichst verachtet werden, um bei der Abfertigung von Mustern Verzögerungen verhindern.

Artikel VII. — Hausierer und andere Händler, die unmittelbar die Konsumenten verkaufen, ohne indes in dem Lande, in dem sie Tätigkeit ausüben, eine Geschäftsniederlassung zu haben, werden t als Geschäftsreisende angesehen werden, sondern werden gehalten , diejenigen Erlaubnisgebühren zu entrichten, die ihrem Handelsig entsprechen.

Artikel VIII. — Keiner Erlaubnis bedürfen: —

(a) Personen, die lediglich zu dem Zwecke reisen, den Markt und seine Bedürfnisse zu studieren, selbst wenn sie Geschäftsbeziehungen anknüpfen, jedoch vorausgesetzt, daß sie keine Warenverkäufe abschließen.

(b) Personen, die durch Vermittlung von lokalen Agenturen ihre Tätigkeit ausüben, die ihrerseits die Erlaubnis- oder sonstigen Gebühren bezahlen, zu denen ihre Firmen verpflichtet sind.

(c) Reisende, die lediglich als Einkäufer tätig sind.

Artikel IX. — Jede Vergünstigung, die einer der Hohen verschließenden Teile, sei es durch Gesetz, Vertrag oder Abkommen dem Sinne erteilt, daß dadurch irgendeine der Bestimmungen des enwärtigen Abkommens geändert wird, ist sofort auch auf den deren vertragschließenden Teil auszudehnen.

Artikel X. — Dieses Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden in Guatemala oder in Washington innerb zweier Jahre oder, sofern möglich, früher ausgetauscht werden.

Dieses Abkommen bleibt in Kraft bis sechs Monate, nachdem endeiner der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen seine sicht kundgegeben hat, es zu kündigen; ein jeder der beiden Teile hält sich das Recht vor, dem anderen diese Absicht zu einem bedigen Zeitpunkt bekanntzugeben. Außerdem haben beide vereinbart, nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens es derselben das Abkommen endgültig aufhört und außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese likel unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Washington am Dezember 1918.

(L. S.) (gez.) Joaquín Méndez. (gez.) Robert Lansing.

Das Abkommen ist von der Gesetzgebenden Versammlung von atemala mit Dekret Nr. 1009 vom 21. April 1919 ratifiziert rden. Das Abkommen ist in Kraft.

Haiti.

Schließung des Hafens von Fort Liberté für den fremden Handel. Der Haitianische Staatsrat hat am 24. Juli 1924 ein Gesetz verabschiedet, das im Amtsblatt Le Moniteur vom 31. Juli 1924 — Nr. 60 — verkündet wurde, demzufolge der Hafen von Fort Liberté im allgemeinen für den fremden Handel vom 1. Oktober 1924 ab wieder geschlossen wird[1]), weil sich wegen seiner Bedeutungslosigkeit die Beibehaltung eines Zoll- und Verwaltungspersonals daselbst nicht rechtfertigen läßt.

Immerhin können Schiffe auch fortan in Fort Liberté Ladung für das Ausland einnehmen oder vervollständigen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Blauholz. Sie müssen jedoch vorher den Hafen von Cap Haitien anlaufen, wo zunächst die Schiffs- und Anlaufgebühren zu entrichten sind. Nach Einnahme oder Vervollständigung der Ladung in Fort Liberté haben die Schiffe nochmals nach Cap Haitien zurückzukehren, um dort, nach Zahlung der Zölle usw., ausklariert zu werden. Damit ist die Bestimmung des Artikel 5 des Zollgesetzes vom 4. September 1905[2]) wieder in Kraft gesetzt.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[3]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 15. September 1924 bis 21. September 1924 auf 343 v H,
„ 22. „ 1924 „ 28. „ 1924 „ 341 „ .

Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

Zulassung von mechanisch bereitetem Papierhalbzeug zur Einfuhr im Vormerkverkehre.

Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 13. Mai 1924, Nr. 890 (Gazzetta Ufficiale Nr. 136 vom 10. Juni 1924, S. 2197).

Artikel 1. Die Einfuhr auf Zeit von „mechanisch bereitetem Papierhalbzeug in trockenem Zustand" zur Erzeugung von Papier, weiß oder in der Masse gefärbt, nicht gestrichen, in Rollen, für Zeitungen bestimmt, wird gestattet.

Die zur Einfuhr zulässige Mindestmenge darf nicht unter 100 dz betragen.

Die Höchstfrist für die Wiederausfuhr wird auf ein Jahr festgesetzt.

Artikel 2. [Vollzugsermächtigung für den Finanzminister.]

Artikel 3. Diese Verordnung ist dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Verlängerung der zeitweiligen Zollfreiheit für Weizen, Hafer, Mais und Roggen. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 23. Mai 1924, Nr. 919 (Gazzetta Ufficiale Nr. 138 vom 12. Juni 1924 S. 2220).

Artikel 1. Die vorübergehend gestattete zollfreie Einfuhr von Weizen, Hafer, Mais (mit Ausnahme des weißen) und von Roggen[4]) wird bis zum 31. Dezember 1924 verlängert.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden auch die in Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 18. Januar 1923, Nr. 49, vorgesehenen Zollermäßigungen[5]) verlängert.

---

[1]) Hand. Arch. 1910 I S. 1242.
[2]) Ebenda 1908 I S. 305.
[3]) Ebenda 1924, 2. Septemberheft S. 1545.
[4]) Ebenda, 1. Februarheft S. 171.
[5]) Ebenda 1923 S. 383.

Artikel 2. Diese Verordnung ist dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Einfuhr von Saatkartoffeln für das Jahr 1924. Ministerialverordnung vom 21. Juni 1924 (Gazzetta Ufficiale Nr. 156 vom 4. Juli 1924 S. 2501).

Artikel 1. Unter Beibehaltung des mit Artikel 8, Buchstabe e der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1921 (verkündet in der Gazzetta Ufficiale Nr. 71 vom 25. März 1921) verfügten Verbots der Einfuhr von Kartoffeln jeglicher Herkunft kann ausnahmsweise und unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen für das Jahr 1924 die Einfuhr von ausschließlich für Saatzwecke bestimmten Kartoffeln gestattet werden.

Artikel 2 bis 6. [Einfuhrerlaubnisscheine usw.]

Artikel 7. [Strafbestimmungen.]

Artikel 8. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen treten am Tage der Verkündigung in der Gazzetta Ufficiale in Kraft.

Zollbehandlung von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat für landwirtschaftliche Zwecke. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 26. Juni 1924, Nr. 1123 (Gazzetta Ufficiale Nr. 169 vom 19. Juli 1924 S. 2628).

Artikel 1. Der in Artikel 3 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Juni 1923, Nr. 1545[1]) festgesetzte Termin für die Einsetzung des Koeffizienten 3 bei den Unterpositionen 715 b, 4 und 5 des geltenden Tarifs: „Ammoniumsulfat" und „Ammoniumnitrat", ungereinigt, „für landwirtschaftliche Zwecke" und für die im Zusammenhange damit zu erfolgende Abänderung der Zollbehandlung von ammoniakhaltigen Wässern wird bis 31. Dezember 1925 verlängert

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1924 in Kraft.

Ausdehnung der Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote auf das Gebiet von Fiume. Königl. Verordnung vom 11. Mai 1924, Nr. 1130 (Gazzetta Ufficiale Nr. 170 vom 21. Juli 1924 S. 2646).

Einziger Artikel. Die im Königreich in Kraft stehenden Bestimmungen der auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 1920 Nr. 1349 erlassenen Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1920, betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote[2]), alle nachfolgenden Bestimmungen, ferner die Bestimmungen der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 4. Mai 1920, Nr. 587, betreffend das Verbot der Übertragung von Wareneinfuhr- und -ausfuhrbewilligungen, werden auf die Stadt und den Hafen von Fiume sowie auf das nach dem zwischen dem Königreiche Italien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen am 27. Januar 1924 abgeschlossenen Übereinkommen[3]) dazugehörige Gebiet ausgedehnt.

Weiter werden die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 12 (P. 1 und 4) des Gesetzes vom 21. März 1915, Nr. 273, betreffend die Vorkehrungen zum wirtschaftlichen und militärischen Schutze des Staates auf das genannte Gebiet ausgedehnt.

Italien, Polen und Danzig.

Ausdehnung des italienisch-polnischen Handelsabkommens auf die Freie Stadt Danzig. (Bollettino Ufficiale Nr. 61 vom 24. Mai 1924.)

Auf Grund des Notenwechsels vom 27. März 1923 und 13. 9. 1924 zwischen den Vertretern der Polnischen und der Italienischen Regierung wird von dem letzterwähnten Zeitpunkt an das zwischen Italien und Polen abgeschlossene Handelsabkommen vom 12. 9. 1922[1]) auch auf die Freie Stadt Danzig ausgedehnt.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 771.
[2]) Ebenda 1921 S. 74.
[3]) Ebenda 1924, 2. Augustheft S. 1370.

Japan.

Einfuhrzölle auf Luxuswaren und ähnliche Artik

Auf Grund eines am 29. Juli 1924 in Kraft getretenen japanischen Gesetzes wird für die nachstehend genannten Waren ein Zollsatz v 100 v H des Wertes erhoben:

Gruppe III.

Getränke, Eßwaren und Tabak.

Zolltarif-Nr.	
31	Gemüse, Früchte und Nüsse:
	1. eingemacht in Zucker, Melasse, Sirup oder Honig.
	2. andere:
	A. Gemüse:
	1. in Büchsen.
	2. in Flaschen.
	3. in Krügen.
	B. andere:
	1. in Büchsen.
	2. in Flaschen.
	3. in Krügen.
	4. andere:
	a) frisches Obst.
	b) getrocknetes Obst.
	c) Nüsse.
	d) andere.
32	Tee:
	1. schwarzer Tee.
	2. anderer.
33	Maté und andere Tee-Ersatzstoffe.
36	Kakao (ungezuckert):
	1. in Bohnen.
	2. anderer.
44	Honig.
45	Zuckerbackwerk und Kuchen.
46	Jams, Fruchtgelées u. dgl.
47	Biskuit (ungezuckert).
49	Fruchtsäfte und Sirupe:
	1. Fruchtsäfte (gezuckert) und Sirupe:
	A. in Flaschen oder Büchsen.
	B. andere.
	2. andere.
54	Käse.
60	Mineralwässer, Sodawasser und ähnliche Getränke ohn Zucker- oder Alkoholgehalt.
62	Chinesische Getränke, gegoren.
63	Bier, Ale, Porter und Stout.
66	Alkoholhaltige Getränke, n. b. g.:
	1. mit einem Gehalte von nicht mehr als 7 Gewichts prozenten reinem Alkohol bei einem spezifischen Gewicht von 0,7947 bei 15° C.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 384.

Zolltarif-Nr.

2. andere:
A. in Flaschen.
B. in anderen Behältnissen.

67 Getränke und Eßwaren n. b. g.:
1. gezuckerte.

69 Felle:
1. von Schafen und Ziegen:
A. gegerbt oder weißgegerbt.
2. andere.
(Felle von Hasen, Schafen und Ziegen, ungegerbt, sind ausgenommen.)

70 Pelzwaren, n. b. g.

72 Leder:
1. von Stieren, Ochsen, Kühen, Büffeln, Pferden, Schafen und Ziegen:
A. Lack- oder Glanzleder.
2. Sämischleder und Nachahmungen davon.
4. Alligator- und Krokodilleder:
A. im Gewichte bis 150 g das Stück.
B. anderes.
5. Eidechsenleder.

73 Lederwaren, n. b. g.:
3. andere:
A. in Verbindung mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein oder Schildpatt.
B. andere.
(Waren aus Sämischleder und Nachahmungen davon, Alligatoren-, Krokodil- und Eidechsenleder.)

75 Federn und Daunen:
1. zu Schmuckzwecken.

77 Waren aus Federn oder aus Vogelbälgen mit Federn, n. b. g.

81 Waren aus tierischen Stoßzähnen, n. b. g.:
1. aus Elfenbein.
2. andere.

88 Waren aus Schildpatt, n. b. g.

89 Korallen.

90 Waren aus Korallen, n. b. g.

91 Perlen.

94 Waren aus Häuten, Haaren, Knochen, Hörnern, Zähnen, Stoßzähnen, Schalen usw., n. b. g.

Gruppe V.

Öle, Fette, Wachs und Waren daraus.

95 Ätherische Pflanzenöle:
1. Wohlriechende:
ätherische Öle von Früchten der Zitrusart,
(Essenzen von Orangen, Zitronen, Bergamotten, Mandarinen usw.).

17 Seifen:
1. parfümierte.
2. andere.

18 Öle, Fette und Wachse, parfümierte und Erzeugnisse daraus, parfümiert.

19 Wohlriechende Wasser:
1. parfümierter Essig.
2. andere.

Zolltarif-Nr.

Gruppe VI.

Drogen, Chemikalien, Medikamente, Zusammensetzungen und Präparate daraus, sowie Sprengstoffe.

134 Moschus.

135 Künstlicher Moschus.

136 Narde oder Speiknarde.

137 Gewürznelken.

138 Adlerholz oder Aloeholz.

139 Sandelholz:
2. anderes.

205 Borneokampfer, Blumea- oder Ngaikampfer und künstlicher Borneokampfer.

221 Vanillin, Kumarin, Heliotropin und ähnliche aromatische n. b. g. Chemikalien.

222 Zahnpulver, Zahnwasser, Toilettepulver und andere zubereitete n. b. g. Parfümerien.

223 Räucherrohr.

aus 229 Nur künstliche Parfüme.

234 Feuerwerksartikel.

Gruppe VIII.

Garne, Zwirn, Bindfaden, Tauwerk und deren Grundstoffe.

291 Garne, n. b. g.:
1. teilweise aus Seide, Kunstseide oder Metall.

Gruppe IX.

Gewebe und Erzeugnisse daraus.

299 Gewebe aus Flachs, Chinagras, Ramie, Hanf oder Jute, rein oder untereinander gemischt, einschließlich der mit Baumwolle gemischten:
5. aus C 2 andere (im Gewichte bis zu 40 kg pro 100 qm und mit mehr als 30 Fäden in Kette und Schuß auf auf 5 qmm).
6. B andere:
1. roh:
a) im Gewichte bis zu 40 kg per 100 qm und in Kette und Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert,
1. bis zu 10 Fäden
2. „ „ 20 „
3. „ „ 30 „
4. „ „ 40 „
5. über 40 „
aus B 2 andere (im Gewichte bis zu 40 kg per 100 qm und mit mehr als 30 Fäden in Kette und Schuß auf 5 qmm).

301 Gewebe aus Wolle und Gewebe aus Wolle und Baumwolle oder aus Wolle und Seide oder aus Wolle, Baumwolle und Seide gemischt:
1. Samt, Plüsch und andere Florgewebe, aufgeschnitten oder unaufgeschnitten:
A. teilweise aus Seide.
B. andere.
2. andere:
C. aus Wolle und Seide oder Wolle, Baumwolle und Seide:
1. mit einem Seidengehalte bis zu 10 v H des Gesamtgewichts:
a) im Gewichte bis zu 100 g auf 1 qm
b) „ „ „ „ 200 „ „ 1 „

Zolltarif-Nr.

c) im Gewichte bis zu 500 g auf 1 qm
d) andere,

2. mit einem Seidengehalte bis zu 25 v H des Gesamtgewichts:
a) im Gewichte bis zu 100 g auf 1 qm
b) „ „ „ „ 200 „ „ 1 „
c) „ „ „ „ 500 „ „ 1 „
d) andere.

3. andere.

303 Seidengewebe und mit Seide gemischte Gewebe, n. b. g.:
1. Samt, Plüsch und andere Florgewebe, aufgeschnitten oder unaufgeschnitten:
A. aus Seide.
B. andere.
3. andere:
A. aus Seide (lackierte Seidengewebe),
B. andere:
a) mit einem Seidengehalt bis zu 10 v H des Gesamtgewichts
b) mit einem Seidengehalt bis zu 25 v H des Gesamtgewichts
c) mit einem Seidengehalt bis zu 50 v H des Gesamtgewichts
d) andere.

305 Stockinett und ähnliche Wirkstoffe, gerauht oder ungerauht:
1. ganz oder teilweise aus Seide.

306 Spitzengewebe und netzartige Gewebe:
1. Gardinengewebe:
B. andere.
2. Moskitonetzgewebe:
B. andere.
3. Schleierstoffe:
A. ganz oder teilweise aus Seide.
B. andere.
5. andere:
A. ganz oder teilweise aus Seide.

308 Gestickte Gewebe.

319 Wasserdichte Gewebe, mit Kautschuk überzogen oder imprägniert:
1. ganz oder teilweise aus Seide.

320 Gummibänder, -schnüre, -litzen und ähnliches:
1. über 8 cm breit:
A. teilweise aus Seide.
2. andere:
A. gewebt:
a) teilweise aus Seide.
B. andere:
a) teilweise aus Seide.

324 Taschentücher, einzeln:
aus 2. aus Leinen (bezieht sich nur auf Waren, die mehr als 30 Fäden in Kette und Schuß auf 5 qmm haben).
4. ganz oder teilweise aus Seide.

327 Reisedecken, einzeln:
1. ganz oder teilweise aus Seide.

Zolltarif-Nr.

328 Teppiche und Teppichstoffe:
1. ganz oder teilweise aus Wolle:
A. rauh gewobene:
1. mit aus Kette und Schuß eines Systems b stehendem Flor:
a) mit aufgeschnittenem Flor.
b) andere.

329 Tischtücher, einzeln:
aus 2. Waren aus Flachs.
4. ganz oder teilweise aus Seide, in Verbindung n Metallfäden oder gestickt.

330 Gardinen und Fenstervorhänge:
2. ganz oder teilweise aus Seide, in Verbindung n Metallfäden oder gestickt.
3. andere:
A. aus Spitzen.

331 Besatzzeug:
1. Bänder, Spitzen, Vorstöße, schmale Bänder, Tresse Schnüre, Borten u. dgl.:
A. ganz oder teilweise aus Seide oder in Verbindu mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzu Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfe bein oder Schildpatt.
B. in Verbindung mit nachgeahmten Edelsteinen, Glo perlen, unedlen Metallen usw.
C. andere:
a) gestopft, gestickt oder aus Spitzenarbeit.
b) andere.
2. andere wie Quasten, Knoten, Schleifen, Sterne usw.:
A. ganz oder teilweise aus Seide oder in Verbindu mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzu Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfe bein oder Schildpatt.
B. andere.

335 Luftkissen:
1. ganz oder teilweise aus Seide
2. andere.

336 Bettsteppdecken und Kissen:
1. ganz oder teilweise aus Seide
2. andere:
A. mit Federn oder Daunen gefüllt.
B. andere.

343 Erzeugnisse aus Geweben, n. b. g.:
1. ganz oder teilweise aus Seide oder in Verbindung Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Ed steinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbe Schildpatt oder gestickt.

Gruppe X.
Kleidungsstücke und deren Zubehör.

344 Regenmäntel:
1. ganz oder teilweise aus Seide.

345 Hemden, Vorhemden, Kragen und Manschetten.

346 Unterhemden und Unterbeinkleider:
1. gestrickt:
C. ganz oder teilweise aus Seide.
2. andere:
A. ganz oder teilweise aus Seide.

arif-
r.
7 Handschuhe:
1. aus Leder.
2. aus Leder und anderem Material, mit Ausnahme von Seide.
3. aus Baumwolle, aus Leinen, aus Baumwolle und Leinen, aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle.
4. ganz oder teilweise aus Seide.
5. andere.

8 Strümpfe und Socken (aus Baumwolle, Wolle oder aus Wolle und Baumwolle sind ausgenommen):
1. aus Leinen, aus Baumwolle und Leinen.
2. ganz oder teilweise aus Seide.
3. andere.

9 Schals, Herrenschals und Halstücher:
1. Halstücher:
A. aus Seide.
B. teilweise aus Seide.
C. andere.
2. andere:
A. aus Baumwolle, aus Leinen, aus Chinagras, aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle.
B. aus Seide.
C. teilweise aus Seide, mit Ausnahme jener in Verbindung mit Pelzen oder Federn.
D. ganz oder teilweise aus Pelz oder Federn.
E. andere.

0 Krawatten:
1. ganz oder teilweise aus Seide.
2. andere.

1 Hosenträger oder Tragbänder:
1. ganz oder teilweise aus Seide.
2. andere.

2 Gürtel:
1. verfertigt aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen oder Korallen.
2. andere:
A. ganz oder teilweise aus Seide.
B. aus Leder.
C. andere.

3 Ärmelhalter, Strumpfhalter u. dgl.:
1. ganz oder teilweise aus Seide.
2. aus Metall.
3. andere.

4 Hüte, Hutstumpen, Kappen, Mützen und Kapuzen:
1. in Verbindung oder besetzt mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Federn, Kunstblumen usw.
2. andere:
A. ganz oder teilweise aus Seide:
a) Seidenhüte oder Klapphüte.
c) Kapuzen.
d) andere.
C. aus Panamastroh oder ähnlichen Pflanzenfasern,
D. aus Stroh oder Holzspänen, rein oder untereinandergemischt.

Zolltarif-Nr.

355 Stiefel, Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Holzschuhe u. dgl.:
1. Stiefel:
A. aus Leder.
C. andere.
2. Schuhe:
A. aus Leder.
B. aus Segeltuch (canvas or duck).
a) mit Ledersohlen.
b) andere.
C. ganz oder teilweise aus Seide.
D. andere.
3. Chinesische Schuhe:
A. ganz oder teilweise aus Seide.
B. andere.
5. Hausschuhe:
A. aus Leder.
B. aus Geweben:
1. ganz oder teilweise aus Seide.
2. aus Filz:
a) mit Ledersohlen.
b) andere.
3. andere.
C. andere.
6. andere.

356 Schuhbänder.

359 Juwelierarbeiten zum persönlichen Schmucke.

360 Kleidungsstücke und Zubehör oder Teile davon, n. b. g.:
1. ganz oder teilweise aus Pelz, Federn oder Seide oder verfertigt aus oder in Verbindung mit oder besetzt mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein, Schildpatt oder bestickt.

Gruppe XI.

Halbzeug zur Papierbereitung, Papier, Papierwaren, Bücher und Bilder.

373 Nachahmung von Pergament, Paraffinpapier und Wachspapier:
1. mit Überzug oder Belag von Metallfolie oder Metallpulver, mit Preßdruck oder gewöhnlich bedruckt.

378 Papier, n. b. g.:
1. mit Überzug oder Belag von Metallfolie oder Metallpulver:
A. mit Überzug oder Belag von Folie oder Pulver edler Metalle.
B. anderes.
2. mit gefärbter Oberfläche:
A. gepreßt.
B. anderes.
3. bedruckt:
A. gepreßt.
B. anderes.
4. anderes:
A. gekreppt oder genarbt.

379 Papierspitzen und Tapetenborten:
1. mit Überzug oder Belag von Metallfolie oder Metallpulver.
2. andere.

Zolltarif-Nr.

384 Albums:
1. in Ledereinband.
2. in Stoffeinband:
A. ganz oder teilweise aus Seide.
B. andere.
3. in Papierdecken.
4. andere.

390 Spielkarten.

391 Photographien.

392 Kalligraphien und Bilder:
1. bedruckt.
2. andere.

393 Tafelkalender und Blockkalender.

394 Ansichtspostkarten.

395 Weihnachtskarten u. dgl.

Gruppe XII.
Mineralien und Erzeugnisse daraus.

412 Edelsteine.

413 Halbedelsteine und Erzeugnisse daraus, n. b. g.:
1. ungeschnitten oder unpoliert.
2. andere.

414 Steine und Erzeugnisse daraus, n. b. g.:
2. andere:
B. andere.

415 Bernstein und Erzeugnisse daraus, n. b. g.:
1. unbearbeitet.
2. andere.

417 Meerschaum oder künstlicher Meerschaum und Erzeugnisse daraus:
1. unbearbeitet.
2. anderer.

424 Erzeugnisse aus Gips: Menschen und Tierfiguren.

Gruppe XIII.
Tonwaren, Glas und Glaswaren.

439 Tonwaren, n. b. g.:
1. in Verbindung mit Edelmetallen oder Metallen mit Edelmetallüberzug.
2. andere (ausgenommen Isolatoren).

453 Brillen und Augengläser:
1. mit Fassung oder Griff aus Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Elfenbein oder Schildpatt.

454 Spiegel:
1. in Verbindung mit Edelmetallen oder Metallen mit Edelmetallüberzug.

457 Glaswaren, n. b. g.:
1. in Verbindung mit Edelmetallen oder Metallen mit Edelmetallüberzug.
2. andere:
A. Waren aus gebrannter (fused) Silica sind ausgenommen.
B. andere.

Gruppe XIV.
Erze und Metalle.

475 Vergoldete und versilberte Metalle:
1. vergoldeter Draht.
2. versilberter Draht.
3. andere.

Zolltarif-Nr.

Gruppe XV.
Metallwaren.

489 Ketten, n. b. g.:
1. verfertigt aus oder in Verbindung oder überzogen mit edlen Metallen.

491 Ketten für Taschenuhren, Brillen, Augengläser und zu sonstigen persönlichen Schmuck:
1. aus Gold oder Platin.
2. vergoldet.
3. andere.

493 Scharniere, Huthaken und Metallmontierungen für Tür, Fenster, Möbel usw.:
1. verfertigt aus Edelmetallen oder damit verbunden oder überzogen.

494 Schlösser und Schlüssel:
1. verfertigt aus Edelmetallen oder damit verbunden oder überzogen.

499 Messerschmiedewaren, n. b. g.:
1. verfertigt aus Edelmetallen oder damit verbunden oder überzogen.
2. andere:
A. Taschenmesser:
a) mit Griffen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt oder in Verbindung mit diesen Sorten oder emailliert.
B. Tischmesser:
a) mit Griffen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt oder in Verbindung mit diesen Stoffen oder emailliert.

500 Tischgabeln und Löffel:
1. aus Edelmetallen oder damit verbunden oder überzogen

521 Erzeugnisse aus Edelmetallen und Metallwaren in Verbindung oder überzogen mit Edelmetallen, n. b. g.

Gruppe XVI.
Uhren, Taschenuhren, wissenschaftliche Instrumente, Feuerwaffen, Fahrzeuge, Schiffe und Maschinen.

526 Taschenuhren:
1. mit Gold- oder Platingehäusen:
A. bis zu 400 mm im Durchmesser:
a) mit Zylinderhemmung.
b) andere.
B. andere:
a) mit Zylinderhemmung.
b) andere.

527 Teile von Taschenuhren:
1. Gehäuse, auch solche mit Glas:
A. aus Gold oder Platin:
a) bis zu 40 mm im Durchmesser.
b) andere.
8. andere:
A. aus Gold oder Platin.

aus 528 Standuhren.

aus 533 Binokel und Monokel: (mit Edelmetallen oder Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter besetzt).

Zolltarif-Nr.

553 Photographische Instrumente mit Linsen von einer Brennweite bis zu 17 cm oder mit Blende bis zu 16 cm an Größe oder bis zu 11 cm an Breite versehen.

554 Teile von photographischen Instrumenten:
aus 1. Linsen bis zu 17 cm Brennweite.
aus 2. Kameras, aber nur mit derselben Einschränkung wie bei 553.

555 Phonographen, Grammophone und andere Sprechmaschinen.

556 Teile und Zubehör von Phonographen, Grammophonen und anderen Sprechmaschinen.
1. Platten oder Walzen für Musikstücke:
A. mit Aufnahmen von Musikstücken.
B. andere.
2. andere.

560 Feuerwaffen und Teile davon:
1. Büchsen und Sportflinten.

Gruppe XVII.

Verschiedene Waren.

612 Holz:
1. geschnitten, gesägt oder gespalten, einfach:
A. Kwarin, Tagayasan (**Baryxylum rufum, Lour**), Tsuge oder Buchsbaumholz, Rot- oder Rosenholz, rotes Sandelholz und Ebenholz.
2. anderes:
D. anderes (aber nur solche, die 1. A. entsprechend).

624 Regenschirme, Spazierstöcke, Peitschen und Griffe dazu:
1. verfertigt aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein oder Schildpatt.
2. andere.

625 Regen- und Sonnenschirme:
1. ganz oder teilweise aus Seide.

626 Holzwaren, n. b. g.:
1. in Verbindung mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein oder Schildpatt.
2. andere:
A. aus Kwarin, Tagayasan (**Baryxylum rufum, Lour**), Tsuge- oder Buchsbaumholz, Rot- oder Rosenholz, rotem Sandelholz und Ebenholz.

634 Bürsten und Besen:
1. in Verbindung mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Elfenbein oder Schildpatt.

636 Photographische Filme:
1. lichtempfindlich.
aus 2. entwickelt, ausgenommen Filme für Kinematographie.

638 Kunstblumen mit Einschluß nachgeahmter Blätter, nachgeahmter Früchte usw. und Teile davon.

639 Toiletteetuis.

640 Gegenstände für Billards, Kricket, Schach und andere Spiele sowie Zubehör dazu (ausgenommen Artikel und Zubehör für Tennis, Base-Ball und Fußball).

641 Spielzeug.

Zolltarif-Nr.

647 Gegenstände, n. b. g.:
2. andere:
A. in Verbindung mit Edelmetallen, Metallen mit Edelmetallüberzug, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein oder Schildpatt.

Jugoslawien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Vom 1. September 1924 ab wird der Einfuhrzoll nebst den Nebengebühren auf der Rechnungsgrundlage 100 Golddinar = 1000 Papierdinar, der Luxuszoll auf der Grundlage 100 Golddinar = 600 Papierdinar erhoben.

Litauen.

Zollbestimmungen [Zollgesetz]. Veröffentlichung des Ministerpräsidenten der Republik (Vyriausybės Žinios Nr. 164 vom 10. Juli 1924, lfd. Nr. 1153) im „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 68 vom 7. August 1924 S. 597.

Der Präsident der Republik verkündet das folgende vom Seimas am 4. April 1924 angenommene Gesetz:

Zollbestimmungen.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Einfuhr und Ausfuhr der Waren sowie der Personenverkehr über die Staatsgrenze kann nur durch die Zollämter erfolgen.

§ 2. Den Schutz der Grenze zwischen den Zollämtern übt ein besonderer Grenzschutz (Grenzwache) aus.

Der Grenzschutz hat die Pflicht, das unerlaubte Überschreiten der Grenze bzw. die unerlaubte Ein- und Ausfuhr von Waren zu verhindern, Personen, die die Grenze unrechtmäßig überschritten haben, festzunehmen oder unerlaubt herübergeschaffte Waren anzuhalten und solche Personen samt etwa bei ihnen vorgefundenen Gegenständen nebst Beförderungsmitteln dem nächstliegenden Zollamt zu überliefern.

Der Grenzschutz (Grenzwache) übt seine Tätigkeit bis zu einer 7 km landeinwärts von der Grenze verlaufenden Linie aus.

§ 3. Sämtliche Zollämter sind dem Finanzministerium unterstellt.

§ 4. Die Zollämter werden ihrem Arbeitsgebiet nach wie folgt eingeteilt: Lagerzollämter im Innern, Grenzzollämter 1. Klasse, Grenzzollämter 2. Klasse und Grenzübergangsstellen.

§ 5. Die Errichtung und Klassifizierung der Zollämter steht dem Finanzministerium zu. Bei Errichtung einer Übergangsstation von vorübergehender Dauer hat die interessierte Person die Errichtungskosten zu tragen.

§ 6. Zollämter werden zum Zwecke des Personen- und Waren-Grenzverkehrs und der Verzollung der Waren bei der Ein- und Ausfuhr errichtet.

Die Lagerzollämter im Innern und Grenzzollämter 1. und 2. Klasse haben für sämtliche Waren die tarifmäßigen Zollgebühren zu erheben. Die Grenzübergangsstellen dürfen jedoch nur Waren für den persönlichen Bedarf der Grenzbewohner und bis zu einem Gesamtwert von höchstens 100 Litas in jedem Falle abfertigen.

Anmerkung. In Ausnahmefällen dürfen mit Genehmigung des Finanzministers an den Übergangsstellen Waren auch in höherem Wert eingeführt werden.

§ 7. Die Etats der Zollämter sowie die Besoldung der Beamten (Angestellten) werden durch Gesetz festgestellt.

Der Finanzminister ist ermächtigt, innerhalb der etatsmäßigen Grenzen die Klassifizierung der Zollämter sowie deren Belegschaft abzuändern.

§ 8. Die Zollamtsvorsteher, Kassierer, Kontrolleure, Buchhalter, Sekretäre werden vom Finanzminister, alle anderen Beamten (Angestellten) von den Vorstehern der Zollämter eingestellt.

§ 9. Die Beurlaubung der Beamten erfolgt durch diejenigen Vorgesetzten, die die Beamten (Angestellten) eingestellt haben. Bis zu einem Zeitraum von nicht mehr als 5 Tage kann der Zollamtsvorsteher ihm unterstellte Beamte beurlauben. Die Beurlaubung ist dem Finanzministerium mitzuteilen.

§ 10. Die Polizei und der Grenzschutz haben auf Verlangen der Zollbeamten denselben entsprechende Hilfe zu gewähren.

§ 11. Wer den Zollbeamten bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten Widerstand leistet oder sie in der Ausübung derselben stört, wird zur Verantwortung gezogen und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft.

§ 12. In an Eisenbahnstationen und Schiffsanlegestellen gelegenen Zollämtern erfolgt die Personen- und Gepäckabfertigung der Reisenden unter Anpassung an die Ankunft des Zuges oder Schiffes; in an Landstraßen liegenden Zollämtern innerhalb einer mit dem benachbarten ausländischen Zollamt vereinbarten Tageszeit.

Anmerkung. Dringende Fälle können auf Antrag des Eigentümers und mit Genehmigung des Zollamtvorstehers auch außer den Dienststunden für eine besondere Vergütung, die von dem Eigentümer der Waren zu zahlen ist, abgefertigt werden. Jede Überstunde ist dem Beamten von dem Eigentümer der Waren mit 1/50 des Monatsgehalts zu vergüten.

§ 13. Den Zollbeamten (Angestellten) ist es untersagt in Zollangelegenheiten Vollmachten oder Kommissionen zu übernehmen und auszuführen, sowie Waren, bevor sie vorschriftsmäßig abgefertigt sind, zu kaufen.

§ 14. Die Korrespondenz und Rechnungslegung der Zollämter hat in litauischer Sprache zu erfolgen. Frachtbriefe, Fakturen, Rechnungen, Deklarationen usw. ebenso handelsübliche als auch technische Bezeichnungen der Waren können in den Erklärungen auch in anderen Sprachen werden.

§ 15. Zur Erledigung der Zollformalitäten bei der Abfertigung sind nur solche Spediteure, Kommissionäre und Bevollmächtigte der Kaufleute zugelassen, die sich gegen die Zollbestimmungen nicht vergangen haben. Genannte Personen müssen im Besitz vom Finanzministerium ausgestellter Handelserlaubnisscheine sein. Außerdem müssen die Bevollmächtigten dem Zollamte mit dem Vermerke versehene Vollmachten zustellen, daß die Firma für die Tätigkeit des Bevollmächtigten die volle Verantwortung übernimmt.

I. Anmerkung. Falls bei den Zollämtern Spediteurkorporationen bestehen, so regeln sich die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder durch die vom Finanzminister zu bestätigende Korporationssatzung.

II. Anmerkung. Ist aus den Zollfrachtbriefen nicht ersichtlich, wer die Erledigung der Zollformalitäten vornehmen soll, so überträgt das Zollamt die Erledigung derselben bei der Zollabfertigung den Eisenbahnagenturen; sind solche am Orte nicht vorhanden, so werden zuverlässige, ortsansässige Spediteure damit betraut.

§ 16. Die Zollämter haben monatlich dem Finanzministerium Nachrichten über Personen oder Firmen, welche dauernd Waren aus dem Auslande beziehen, zu übermitteln.

§ 17. Zur Erledigung der mechanischen Arbeiten bei der Aus-, Um- und Einladung, ebenso bei der Abfertigung (Revision) der Waren in den Zollämtern, können Arbeiterartels[1]) organisiert werden, d[ie] Arbeitsbedingungen durch einen mit dem Zollamt abgeschlosse[nen] Vertrag geregelt werden. Der Artelvertrag und die Lohntaxe bed[ürfen] der Bestätigung durch das Finanzministerium.

I. Anmerkung. Das Artel ist für das Verschwinden [und] die Beschädigung der Waren vom Tage der Annahme der Fr[acht] durch das Zollamt bis zur Verausgabung dem Zollamt sowie [den] Wareneigentümer gegenüber verantwortlich. Als Garantie für [die] Verantwortung des Artels ist eine Kaution zu stellen, deren Höhe [das] Finanzministerium festsetzt.

II. Anmerkung. Die Vergütung für erledigte Arbeiten hat [das] Artel selbst von dem Frachteigentümer zu erheben.

III. Anmerkung. Der Zollamtsvorsteher hat das Recht, [die] gewissenhafte Erledigung der Arbeit des Artels zu beaufsichtig[en]; auf sein Ersuchen sind Artelsmitglieder, die sich nicht einwand[frei] führen, zu entlassen.

§ 18. Jedes Zollamt muß ein Schild mit dem Staatswap[pen] und die Bezeichnung des Zollamtes führen. Außerdem muß [die] Staatsflagge an einer sichtbaren Stelle gehißt sein.

§ 19. Die Amtsgeschäfte erledigen die Zollämter gemäß di[esen] Bestimmungen und den vom Finanzministerium erlassenen Instruktion[en].

2. Abschnitt.

Einfuhr.

§ 20. Waren aus dem Auslande können den Zollämtern [auf] den Eisenbahn-, Land-, Wasser- oder Luftwegen zugeführt werden.

§ 21. Ausländische Eisenbahnen haben bei Übergabe von Gü[ter]- (Waren-) Zügen das Zugverzeichnis, die Wagenscheine und die Z[oll]frachtbriefe zu übergeben.

§ 22. Das Zugverzeichnis muß die Nummer des Zuges so[wie] die Nummern und die Anzahl der Wagen enthalten.

Die Wagenscheine müssen für jeden Wagen besonders ausgest[ellt] sein und haben zu enthalten: 1. die Nummer des Wagens, 2. [die] Anzahl der Stückgüter im Wagen, 3. die Zeichen und Nummern [der] einzelnen Stücke und 4. die Anzahl der Zollfrachtbriefe.

In den Zollfrachtbriefen muß angegeben sein: 1. die Nummer [des] Wagens, in dem die Güter verladen sind, 2. die Adresse des Absend[ers] und des Empfängers, 3. die Anzahl der Stücke und deren Zeich[en], die Nummern und die Art der Verpackung, 4. die Benennung [der] Waren, 5. das Bruttogewicht der Stücke und 6. die Angabe, wer [die] Zollformalitäten zu erledigen hat.

§ 23. Änderungen oder Radierungen in den Zugverzeichniss[en], Wagenscheinen und Zollfrachtbriefen sind unzulässig. Sämtliche [Be]richtigungen in diesen Schriftstücken müssen von einem verantwo[rt]lichen Eisenbahnbeamten (Agenten) bescheinigt sein.

§ 24. Sämtliche eingehende Eisenbahngüterwagen haben ausl[än]dische Eisenbahnplomben zu tragen. Die Wagenfenster müssen [ge]schlossen sein.

§ 25. Nach Ankunft eines Güterzuges werden die im § 1 [der] dieser Bestimmungen vermerkten Schriftstücke vom ausländischen Ei[sen]bahnbeamten dem diensttuenden Zollbeamten übergeben, welcher [den] Zug zu besichtigen, die Plomben, die Fensterverschlüsse und die Pap[iere] zu prüfen sowie die Wagennummern mit dem Zugverzeichnis zu [ver]gleichen hat.

§ 26. Ist wegen der Plomben, Fenster oder Dokumente etw[as] zu erinnern, so wird im Zugverzeichnis ein Vermerk aufgenomm[en], welchen der diensttuende Zollbeamte und der ausländische Eisenba[hn]beamte zu unterschreiben haben. Verweigert der ausländische Ei[sen]-

[1]) Artel ist ein litauisches Wort und bedeutet „Vereinigung, Verein, Aufsicht". (Die Schriftltg.)

hnbeamte seine Unterschrift, so ist darüber eine Verhandlung aufzu-
hmen und diese vom diensttuenden Zollbeamten, dem Verwalter der
llniederlage und dem diensttuenden Eisenbahnbeamten zu unter-
reiben.

§ 27. Das Zugverzeichnis wird beim Zollamt in ein besonderes
achtdokumentbuch eingetragen. In demselben Buche werden gleichfalls
Wagenscheine und Frachtbriefe des Zuges vermerkt und mit
fender Nummer versehen. Die Wagenscheine werden geheftet, durch
kfiegel verbunden und erhalten laufende, für jedes Zollamt getrennte
mmern. Diese Nummer gilt als Frachtverzeichnisnummer; später
den diese Schriftstücke an entsprechender Stelle abgegeben, entweder
den Transit oder einer Zollniederlage zwecks Ausladung gemäß
übergebenen Schriftstücken. Die Frachtbriefe werden geheftet,
ch ein Lackfiegel verbunden und mit einem Vermerke darüber ver-
en zu welchem Frachtverzeichnis sie gehören und der zuständigen
lle sowie dem Lagerkontor übergeben, welches die dem Zollamt
ehenden Warenstücke in ein Lagerkontrollbuch einträgt.

§ 28. Beim Entladen der Waren aus den Wagen muß ein
ländischer Eisenbahnbeamter zugegen sein. Stimmen bei der Ent-
ung die Wagenscheine und Zollfrachtbriefe mit den tatsächlich vor-
denen Waren nicht überein, so nimmt das Zollamt eine besondere
handlung in 2 Exemplaren auf. Das Protokoll unterschreibt der
lbeamte und der ausländische Eisenbahnbeamte. Ein Exemplar
Protokolls bleibt beim Zollamt, das zweite erhält der ausländ-
je Eisenbahnbeamte, um innerhalb eines Monats dem Zollamt
klärungen zu geben oder gegebenenfalls die fehlenden Stücke oder
umente nachzureichen.

Anmerkung. Bei beschädigten Stücken (Sendungen) wird ein
rotokoll gleicher Art aufgenommen. Ein drittes Exemplar dieses
rotokolls wird dem Wareneigentümer ausgehändigt.

§ 29. Diejenigen Stücke, welche in den Eisenbahnfrachtbriefen
Begleitpapieren nicht vermerkt sind, oder falls in den Schrift-
en Radierungen oder Aenderungen nicht beglaubigt worden sind,
n als ohne Dokumente eingegangen. Solche Stücke werden an
d der Dokumente unverzüglich geprüft (besichtigt) und darüber dem
eneigentümer Mitteilung gemacht.

Falls von der Eisenbahn die gemäß § 28 erforderlichen Schrift-
e und Erklärungen innerhalb eines Monats vom Tage der Ankunft
Waren an gerechnet, nicht nachgereicht werden und der Eigentümer
nicht meldet, so werden solche Stücke (Sendungen) beschlagnahmt.
den in den ohne Dokumente angekommenen Sendungen bei der
fung verbotene Waren vorgefunden, so werden in jedem Fall
liche ohne Begleitpapiere eingegangenen Stücke beschlagnahmt.
bt die Prüfung solcher Stücke (Sendungen) das Vorhandensein
ll verderbender Waren, so werden sie nach Aufstellung eines be-
eren Verzeichnisses im Wege der Versteigerung verkauft. Mit dem
diese Waren erzielten Erlös wird gemäß dem § 98 dieser Bestim-
gen verfahren.

§ 30. Aus dem Auslande ankommende Personenzüge werden
den Zollbeamten kontrolliert. In den Eisenbahnwagen vorge-
ene Sachen, Waren oder Gepäckstücke ohne Dokumente und ohne
ntümer gehen nach Aufnahme eines besonderen Protokolls in den
ahrsam des Zollamtes über.

1. Anmerkung. In Eisenbahnwagen vorgefundene Gegen-
inde und Gepäckstücke werden nach den allgemeinen Bestimmungen
zollt. War innerhalb von 3 Monaten der Eigentümer nicht zu
mitteln, so werden die Sachen versteigert und der erzielte Erlös
fällt der Staatskasse.

2. Anmerkung. Die Zollämter kontrollieren auch die Bahn-
stwagen.

§ 31. Mit Personenzügen aus dem Auslande ankommende Gepäckstücke werden von den ausländischen Eisenbahnen dem Zollamt an Hand eines Gepäckverzeichnisses übergeben, in welchem vermerkt sein muß: 1. die Nummer der Gepäckquittung, 2. die Anzahl der Gepäckstücke, 3. das Bruttogewicht und 4. die Absendungs- und Empfangs-Eisenbahnstation des Gepäcks.

§ 32. Das beim Zollamt eingegangene Gepäck wird an Hand des Gepäckverzeichnisses festgestellt; stimmt das Gepäck mit den Schriftstücken nicht überein, so ist im Gepäckverzeichnis ein Vermerk aufzunehmen und von dem Eisenbahnbeamten und dem Zollbeamten zu unterschreiben.

§ 33. Reisegepäckstücke, die im Gepäckverzeichnis enthalten sind aber keinen aufgeklebten Gepäckschein tragen, werden als ohne Begleitschreiben eingegangen betrachtet und, falls die Eisenbahn nicht binnen 14 Tagen die nötigen Erklärungen darüber abgibt, beschlagnahmt.

§ 34. Aus dem Auslande eintreffende Dampfer, Segel- und andere Schiffe, müssen auf dem vom Zollamt angewiesenen Liegeplatz verbleiben und unterstehen der Aufsicht des Zollamtes.

§ 35. Sämtliche aus dem Auslande eintreffenden Schiffe, die einen vom Zollamt bestimmten Liegeplatz einnehmen, haben Schiffszollgebühren nach der vom Finanzministerium festgesetzten Ordnung zu entrichten.

§ 36. Der Kapitän oder Eigentümer des Schiffes hat folgende Schriftstücke dem Zollamte einzureichen: 1. das Schiffsinventarverzeichnis, 2. das Verzeichnis der Lebensmittelvorräte und 3. das Konnossement mit folgenden Angaben: a) Absender und Empfänger der Waren, b) Stückzahl, c) Zeichen, Nummer und Art der Verpackung, d) Bezeichnung der Waren, e) Bruttogewicht eines jeden Stückes und f) die Benennung des Bevollmächtigten für die Erledigung der Zollformalitäten.

§ 37. Die Entladung der Schiffe erfolgt in Gegenwart des Zollbeamten und des Schiffsbevollmächtigten. Stimmt das Konnossement mit der ausgeladenen Ware nicht überein, so wird ein diesbezügliches Protokoll in 2 Exemplaren aufgenommen und vom Zollbeamten und dem Schiffsbevollmächtigten unterschrieben. Ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Zollamt, das andere erhält der Schiffsbevollmächtigte. Die Inventar- und Lebensmittelverzeichnisse werden ebenfalls mit den tatsächlich vorhandenen Vorräten vom Zollamt verglichen und, falls sich Unterschiede ergeben, darüber ein Vermerk in das Verzeichnis eingetragen und gemeinsam unterschrieben.

§ 38. Die Vorschriften der §§ 36 und 39 dieser Bestimmungen gelten auch für Personendampfer. Außerdem hat der Kapitän oder Inhaber eines Personendampfers dem Zollamt ein Gepäckverzeichnis mit folgenden Angaben einzureichen: 1. Nummer der Gepäckstücke, 2. Gepäck-Stückzahl, 3. das Bruttogewicht eines jeden Stückes.

Stimmen die Eintragungen im Gepäckverzeichnis mit den vorhandenen Stücken nicht überein, so wird im Gepäckverzeichnis ein von dem Zollbeamten und dem Schiffskapitän zu unterschreibender Vermerk aufgenommen.

§ 39. Die Schiffe dürfen nur mit entsprechender schriftlicher Erlaubnis des Zollamtes den Zollhafen verlassen. Für Zuwiderhandlungen wird der Eigentümer des Schiffes mit einer Geldstrafe in Höhe von 250 Litas bestraft.

§ 40. Werden Waren dem Zollamt vom Eigentümer selbst mittels Wagen zugeleitet, so kann er die schriftliche Anmeldung unmittelbar machen (§ 58), worauf die Waren gemäß den ergangenen Anordnungen besichtigt (abgefertigt) werden. Kleinere Warenmengen können auch mündlich gemeldet werden.

Falls die Waren dem Zollamt durch einen Fuhrmann zugeleitet werden, so ist gleichzeitig ein Verzeichnis mit der Unterschrift des Warensenders zu übergeben. Dieses Verzeichnis hat zu enthalten: 1. die Namen des Absenders und des Empfängers, 2. Stückzahl mit Zeichenangabe, 3. Nummer der Stücke und die Art der Verpackung, 4. Bezeichnung der Waren, 5. das Bruttogewicht der Waren und 6. die Benennung des Bevollmächtigten zur Erledigung der Zollformalitäten.

Anmerkung. Befinden sich die Zollämter nicht an der Grenze, so werden die Frachten von der Grenzübergangsstelle bis zu dem Zollamte von der Zollwache begleitet.

§ 41. Die Grenzbahnhöfe dürfen Fracht- und Gepäckstücke aus dem Grenzgebiet zur Weiterbeförderung nach dem Innern Litauens erst nach zollamtlicher Abfertigung annehmen. Zu den aus dem Auslande eingeführten Waren und Gepäckstücken müssen der Eisenbahn die Zolldokumente zugestellt werden, welche die Freigabe der bezeichneten Waren und Stückgüter aus dem Zollamte bescheinigen.

§ 42. Die Umladung der im § 41 bezeichneten Waren und Gepäckstücke hat auf den Grenzbahnhöfen unter zollamtlicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 43. Personen- und Güterzüge können die Grenzbahnhöfe nur mit Genehmigung des Zollamtes verlassen.

3. Abschnitt.

Transitverkehr und die Verantwortung der Eisenbahn.

§ 44. Frachten und Gepäckstücke dürfen ohne zollamtliche Abfertigung mit der Eisenbahn in folgenden Fällen befördert werden: 1. falls dieselben laut den Frachtschriftstücken an die Zollämter im Innern adressiert sind, 2. falls die Waren laut den Frachtschriftstücken zwar an das Grenzzollamt als Bestimmungsort adressiert sind, der Wareneigentümer jedoch vor Zustellung der Abfertigungsschriftstücke für die Waren, oder vor Ablauf des Termins zur Fertigstellung dieser (§ 60) einen schriftlichen Antrag auf Absendung der Waren an ein Zollamt im Innern zwecks Abfertigung einreicht, 3. falls der Reisende erklärt, daß sein mit der Eisenbahn beim Grenzzollamt eingetroffenes Gepäck durch ein Zollamt im Innern abgefertigt werden soll, 4. falls die Frachten laut ihrer Begleitpapiere für solche Staaten bestimmt sind, mit denen diesbezügliche Verträge geschlossen worden sind und vom Eingangsgrenzzollamt bis zum Ausgangsgrenzzollamt transit durch Litauen gehen, 5. falls der Wareneigentümer, sofern der Termin für die Entrichtung der Zollgebühren noch nicht verstrichen ist, die Versendung der besichtigten Waren nach einem anderen Zollamt zwecks Entrichtung der Zollgebühren schriftlich beantragt.

Anmerkung. Die Transitbeförderung der Waren durch Litauen, deren Einfuhr nach Litauen einer besonderen Erlaubnis bedarf oder überhaupt verboten ist, kann nur mit Genehmigung des Finanzministers erfolgen.

Solche Frachten können die Eisenbahnen nur auf Anordnung des Zollamtes zur Beförderung annehmen.

§ 45. Es ist gestattet, Waren und Frachtstücke ohne sie umzuladen in den ankommenden ausländischen Eisenbahnwagen- und Plattformen aus den Grenzzollämtern nach anderen am Schienenwege befindlichen Zollämtern zu befördern, sofern ausländische Eisenbahnwagen auf dieser Strecke verkehren können und das Zollamt die Eisenbahnwagen- und Plattformen als genügend vor Verlust gesichert erachtet und falls die Wagen mit voller Ladung von den Grenzbahnhöfen abgehen.

Anmerkung. Bei der direkten Transitbeförderung werden die Zollformalitäten von den Agenturen der Eisenbahnzollämter vorgenommen; wo solche nicht vorhanden sind, wird die Erledigung der Zollformalitäten von den Zollämtern zuverlässigen ortsansässigen Speditionsfirmen übertragen.

§ 46. Ladungen nicht voll befrachteter ausländischer Eisenbahnwagen können auf den Grenzzollämtern durch Güter aufgefüllt werden, sobald die in den nicht vollbeladenen Wagen angekommenen Sendungen mit den dazu gehörigen Schriftstücken verglichen und die in dem Wagen sich befindliche Zahl sowie Zeichen und Nummern der Stückgüter festgestellt worden sind. Die Beiladung der Eisenbahnwagen ist in den Wagenscheinen zu vermerken.

§ 47. Güter mit Frachtbriefen für den unmittelbaren Verkehr ausschl. der im § 45 bezeichneten Fälle, müssen beim Grenzzollamt entladen und zwecks Weitersendung in litauische Eisenbahnwagen- oder Plattformen unverzüglich umgeladen werden.

Anmerkung. Auf den Grenzzollämtern dürfen unverladene kleinere Warenmengen, die keine volle Wagenladung ausmachen, auf Antrag der Eisenbahn nicht mehr als 5 Tage verbleiben.

§ 48. Beladenen, aus den Grenzzollämtern abgehenden Güterzügen müssen ein Zugverzeichnis, der Fracht von den litauischen Grenzbahnhöfen ausgestellte Wagenscheine in doppelter Ausfertigung beigegeben sein. Waren, die ohne Umladung befördert werden (§ 45) benötigen die Aufstellung neuer Wagenscheine nicht, sie werden weiter mehr mit ausländischen Wagenscheinen befördert.

Die Wagentüren sind mit den Plomben des Zollamtes und der Eisenbahn zu versehen.

§ 49. Zugverzeichnisse und Wagenscheine sind gemäß den Vorschriften des § 22 auszustellen; außerdem muß in den letzteren angegeben sein 1. Tag und Stunde der Abfahrt und der Nummer des Zuges, 2. Anzahl der Zollplomben an den Eisenbahnwagen und 3. die Nummern der Frachtbriefe.

§ 50. Das Grenzzollamt übersendet die Frachtbriefe im verschlossenen Umschlag durch die Eisenbahnbeamten dem zuständigen Zollamt.

§ 51. Die im § 44 bezeichneten Frachten und Gepäckstücke befördert die Eisenbahn auf eigene Verantwortung; für verlorengegangene oder unterwegs beschädigte Sendungen hat die Eisenbahn die etwa zu erhebenden Zoll- und sonstigen Gebühren der Staatskasse zu zahlen.

Anmerkung. Werden von der Eisenbahn nicht rechtzeitig gestellte Güter später gefunden und dem Zollamt übergeben, ohne daß die Verschlüsse und die Plomben beschädigt sind, so ist der gemäß dieses Paragraphen von der Eisenbahn gezahlte Betrag zurückzuerstatten.

§ 52. Falls von der Eisenbahn zur Weiterbeförderung angenommene nicht abgefertigte (§ 44) Fracht- und Gepäckstücke dem betreffenden Zollamt binnen 14 Tagen vom Tage der Absendung durch das Grenzzollamt an gerechnet, nicht zugestellt werden, so hat die Eisenbahn dem Zollamt für diese Waren den Zoll und die anderen Gebühren zu entrichten.

§ 53. In den Fällen des § 52 wird der Zollbetrag nach Maßgabe des Bruttogewichts und des höchsten Zollsatzes für die Warengattung, welcher die Waren gemäß ihrer Begleitschriftstücke gehören, errechnet.

Der Zollsatz für Gepäckstücke beträgt 50 Litas für jedes Bruttokilogramm.

§ 54. Sind Wagenverschlüsse oder Plomben beschädigt, so nimmt das Empfangszollamt gemeinsam mit dem Eisenbahnbeamten ein Protokoll aufnehmen und unverzüglich den Wageninhalt prüfen. Für Feststellung von Fehlmengen oder geöffneten Stücken ist die Eisenbahn gemäß § 52 verantwortlich.

§ 55. Transit durch Litauen gehende Eisenbahngüterwagen [illegible] das weiterleitende Zollamt an Hand des Zugverzeichnisses unter Beifügung eines Vermerks über den Befund der Plomben zu übernehmen; außerdem wird vom Zollamt und dem Eisenbahnbeamten der Z[illegible]

vermerkt, an welchem die Zollplomben abgenommen und die bahnwagen nach dem Auslande weitergeleitet worden sind. In n Falle übergibt das Zollamt der Eisenbahn die Wagenscheine Frachtbriefe und vermerkt dieses im Zugverzeichnis; der Vermerk m Eisenbahnbeamten unterschriftlich zu bescheinigen.

I. Anmerkung. Bevor der Zug nach dem Auslande abgeht die Plomben zu entfernen.

II. Anmerkung. Nach Abgang der Wagen in das Ausland das Zugverzeichnis mit entsprechenden Vermerken dem Eingangs-lamt zurückzureichen.

§ 56. Bei Beschädigung der Wagen unterwegs ist die Umladung nicht verzollten Güter unter Aufsicht eines vom nächstliegenden mt auf Antrag der Eisenbahn dazu beauftragten Zollbeamten nehmen und die Umladung zu protokollieren. Die Fracht wird and der Wagenscheine festgestellt. Aus den zertrümmerten Be-n entnommene Waren werden in einem in doppelter Ausfertigung nehmenden Verzeichnis aufgeführt, wovon das eine Exemplar Absende- das andere dem Empfangszollamt zu übermitteln ist.

4. Abschnitt.

Abfertigung (Revision, Besichtigung) der Frachtgüter.

§ 57. Sämtliche dem Zollamt zugeführten Frachtgüter besichtigt Zollamt zwecks Feststellung ihrer Qualität und Quantität. Für sämtliche aus dem Auslande eingehenden Waren wird der äßige Zoll erhoben.

Anmerkung. Das Verzeichnis der für die Einfuhr verbotenen ren stellt der Finanzminister fest.

§ 58. Die Besichtigung (Abfertigung) geschieht auf Grund der eichten Schriftstücke — schriftlichen Anmeldung, — die nach vor-iebenem Muster auszustellen und vom Frachteigentümer oder Bevollmächtigten zur Erledigung der Zollformalitäten einzu-n ist. In der Anmeldung müssen die Waren nach den tarif-gen Bezeichnungen aufgeführt sein, ebenso sind die Paragraphen Tarifs in Ziffern zu vermerken. Die zu verzollende Quantität in den Abfertigungsschriftstücken in Worten eingetragen sein. rechen die Angaben dem Tarif und sind sie richtig, so genügt ermerk „tikra" („richtig") und die Angabe der §§ des Tarifs in n, dagegen der zu verzollenden Quantität in Worten. Be-ungen in der Anmeldung müssen in Worten wiederholt werden. Resultate der Warenrevision (Abfertigung) hat der Beamte in Abfertigungs- (Besichtigungs-) Schriftstücken an demselben Tage ragen.

I. Anmerkung. Nach Eingang der Anmeldung beim Zoll- sind Änderungen oder Zusätze nicht mehr gestattet. Werden ler in bezug auf die Quantität oder Qualität der Waren nach reichung der Anmeldung, aber vor der Abfertigung (Besichtigung) estellt, so ist es dem Wareneigentümer gestattet einen Sonder-ag mit einer Spezifikation oder Beifügung anderer aus dem andort etwa erhaltener Schriftstücke einzureichen.

In diesem Falle ist der obige Antrag maßgebend für die Fest-ung der Qualität und Quantität der Waren.

II. Anmerkung. Waren, die auf verschiedene Namen lauten, verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Sendungen eingehen, nen nicht durch ein und dieselbe Anmeldung gemeldet werden.

§ 59. Die Anmeldung (§ 58) muß enthalten: Stückzahl, Art erpackung, Nummern und Zeichen der Stücke, Quantität und ät, Herkunft der Waren, den Empfänger sowie den Preis.

§ 60. Die zur Warenbesichtigung (Abfertigung) erforderlichen ichen Erklärungen müssen innerhalb von 10 Tagen vom Über-g der Frachten ab gerechnet, dem Zollamte, das die Ware ab-gen hat eingereicht sein.

Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so stellt das Zollamt selbst eine Anmeldung an Hand der vorhandenen Frachtschriftstücke aus und fertigt die Waren auf Grund der Anmeldung ab. Die Anmeldung ist auf Kosten des Wareneigentümers mit Stempelmarken zu versehen.

Falls der letzte (zehnte) Tag ein Feiertag ist, so wird er nicht mitgerechnet.

§ 61. Bei nichtfristmäßiger Zustellung der Anmeldung oder bei etwaiger Erklärung, daß die Waren unbekannt sind, wird von dem Wareneigentümer für die erledigte Arbeit 3% des für die Waren fälligen Zollbetrages oder, falls die Abfertigung die Waren zollfrei erachtet, 10 Cent für jedes Warenstück erhoben. Von diesem Betrage erhält $^2/_3$ die Staatskasse und $^1/_3$ wird proportional zur Gehaltshöhe an die Zollbeamten des Zollamtes verteilt.

§ 62. Beabsichtigt der Eigentümer der Waren oder dessen Bevollmächtigter der Warenabfertigung nicht beizuwohnen, so ist dieses in der Anmeldung zu vermerken.

§ 63. Entstehen bei der Anwendung des Tarifs Meinungsverschiedenheiten, so werden solche Fälle in einer gemeinsamen Sitzung der Kontrolleure (Oberbeamten), in der der Zollamtsvorsteher den Vorsitz führt durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zollamtsvorstehers.

Ist der Wareninhaber mit der Entscheidung des Zollamtes nicht einverstanden, so steht ihm innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung an gerechnet, das Recht der Beschwerde an den Finanzminister zu. Im gleichen Zeitraum kann auch der Absender der Waren Beschwerde führen.

Anmerkung. Tarifstreitigkeitsfragen bei den Grenzübergangsstellen sind zur Entscheidung an die übergeordneten Zollämter abzugeben.

§ 64. Hat der Inhaber der Waren oder deren Absender am Tage der Abfertigung (Revision) keinen Einspruch erhoben, so kann er innerhalb der im § 63 festgesetzten Frist Beschwerde gegen die Entscheidung des Zollamtes beim Finanzminister anbringen, sofern noch die Waren der Aufsicht des Zollamtes unterstehen.

§ 65. Sind die Waren, ohne daß eine vom Zollamte zu bescheinigende Entnahme von Proben oder Zeichnungen stattgefunden hat, vom Zollamt herausgegeben, so werden Beschwerden wegen der Anwendung des Tarifs verworfen.

§ 66. Beschwerden wegen der Anwendung des Tarifs sind an das Zollamt zu richten, welches die Verzollung vorgenommen hat; das Zollamt hat innerhalb 3 Tagen vom Tage der Einreichung der Beschwerde, dieselbe zugleich mit den eigenen Erläuterungen und den Warenproben dem Finanzministerium einzusenden.

Beim Finanzministerium wird zur Entscheidung dieser Beschwerden eine Kommission, bestehend aus dem Minister oder dessen Stellvertreter, dem Leiter der Tarifabteilung, dem speziellen Rat beim Finanzministerium, einem Vertreter des Handels und Gewerbes sowie einem Vertreter der Warenbörse gebildet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

§ 67. Wareneigentümer, Spediteure und Kommissionäre werden gemäß diesen Bestimmungen bestraft, falls in den erwähnten Schriftstücken über die Qualität und Quantität der Waren unzutreffendes angegeben worden ist.

§ 68. Falls in den Abfertigungsschriftstücken Waren oder andere Sachen als zollfrei oder mit einem geringeren als dem tarifmäßigen Zollsatz verzollbar aufgeführt worden sind, so wird außer den fälligen Zollgebühren eine Strafe in Höhe des doppelten Unterschiedsbetrages des in der Anmeldung vermerkten und dem tatsächlich zu erhebenden

Zollsatz erhoben. Das gemäß dieses § erhobene Strafgeld erhält derjenige Beamte, der die Unterschiede ermittelt hat.

§ 69. War in den Abfertigungsschriftstücken die Menge der Waren oder Sachen geringfügiger angegeben als sie sich durch die Besichtigung ergibt, so wird für den Unterschied, sofern er mehr als 8% der in der Anmeldung vermerkten Quantität beträgt, außer dem Zoll ein dreifacher Strafzoll erhoben. Dieses Strafgeld wird wie folgt verteilt: 2/3 des Betrages fließen in die Staatskasse, 1/3 erhält derjenige Beamte, der den Unterschied ermittelt hat.

Für den Unterschied in der Menge der Waren oder Sachen, welcher nicht mehr als 8% der Gesamtmenge dieser Waren ausmacht, oder falls der Unterschied auch 8% beträgt, jedoch aus unvorhergesehenen Gründen (Feuchtigkeit usw.) und nicht durch böswillige Absicht des Wareneigentümers verursacht worden ist, was in gemeinsamer Zollamtssitzung festzustellen wäre, kommt eine Strafe nicht in Betracht. Der Unterschied in der Menge bei auszuführenden Waren darf nicht mehr als 8% betragen.

§ 70. Sind einfuhrverbotene Waren in den Abfertigungs- oder Frachtschriftstücken unter falscher Bezeichnung aufgeführt, so werden sie beschlagnahmt und den Eigentümern solcher Waren eine Geldstrafe von 50,— Litas für jedes kg Nettogewicht auferlegt. Die Verteilung des Strafgeldes erfolgt gemäß § 69.

Anmerkung. Sind Waren in den Anmeldungen als unbekannt angegeben, oder nur in einem der beiden Dokumente — Eisenbahnfrachtbrief oder Anmeldung — wahrheitsgemäß aufgeführt, so werden die Wareneigentümer mit einer Geldstrafe von 2 Litas für jedes kg Nettogewich bestraft und die Waren nach dem Auslande zurückgesandt. Das gesamte Strafgeld fließt in die Staatskasse.

§ 71. Ist in den Besichtigungsdokumenten die Warenmenge an einzelnen Stellen auch falsch angegeben, jedoch die Quantität der einzelnen Warengattung richtig verzeichnet, so wird, falls das Zollamt befindet, daß die unzutreffende Angabe eine Folge der fehlerhaften Eingruppierung oder ihrer Numerierung war, der Wareneigentümer nicht bestraft.

§ 72. Wird eine geringere Warenmenge als in der Anmeldung angegeben festgestellt, so gelangt der Zoll nur für die festgestellte Warenmenge zur Erhebung.

Stellt sich in der Warenqualität ein Unterschied heraus, d. h. wenn in der Anmeldung die Ware mit einem höheren Zollsatz angegeben, tatsächlich sie aber mit einem geringeren Zollsatz zu verzollen ist, so wird eine Geldstrafe in Höhe von 5% des Unterschiedsbetrages zwischen dem tarifmäßigen und dem in der Anmeldung vermerkten Zollsatze erhoben. Die Verteilung des Strafgeldes erfolgt gemäß § 69. Für in der Anmeldung aufgeführte aber nicht vorhandene Waren werden Zollgebühren nicht erhoben.

§ 73. Werden bei der Abfertigung der Warenkollis Waren in besonders dafür vorbereiteten Geheimfächern verborgen vorgefunden, so werden solche Waren beschlagnahmt und außerdem der Wareneigentümer mit einer Geldstrafe in fünffacher Höhe des Zollbetrages bestraft. Die Hälfte der Geldstrafe fließt in die Staatskasse, den Rest erhält der Beamte der die verborgenen Waren ausfindig gemacht hat.

§ 74. Aus dem Auslande mit den Personenzügen eingeführte leichtverderbliche Waren werden an Hand der Frachtbriefe nach mündlicher Angabe abgefertigt. Das Ergebnis der Abfertigung ist in ein Quittungsbuch einzutragen und darin vom Wareneigentümer nach Entrichtung des Zolls der Empfang der Waren und der Quittung durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 75. Auf den Grenzübergangsstellen werden die Waren mündlicher Angabe des Frachtinhabers abgefertigt. Das Abfertigu ergebnis ist in einem Buche einzutragen.

§ 76. Das zu verzollende Gepäck oder die Waren der aus Auslande eintreffenden Reisenden wird gemäß § 75 dieser Bestimmu abgefertigt (besichtigt).

§ 77. Die im § 66 dieser Bestimmungen erwähnte Kommi wird ermächtigt, die durch Zollämter auferlegten Geldstrafen zu erle falls die unrichtige Anmeldung der Waren durch Unklarheit des T verursacht, oder die unrichtige Angabe von dem Anmeldenden in böswilliger Absicht gemacht worden ist.

5. Abschnitt.

Berechnung und Erhebung des Zolls und der anderen Gebü

§ 78. Der Zoll für die einzuführenden Waren wird nach am Tage der Warenbesichtigung maßgebenden Zolltarif erhoben. berechnete Zollsumme für Waren darf wegen später eintretender satzänderung im Tarif nicht neu festgesetzt werden.

Die Zollberechnung erfolgt sofort nach Abschluß der Besichtig

§ 79. Von der Verzollung sind befreit: 1. für den Geb gesundheitsschädliche sowie auf Beschluß des Zollamtes zu vernich Waren; 2. Waren, die weder als solche, noch als Material zu brauchen sind; 3. in das Ausland zurückgehende Waren; 4. W für die gemäß der bei ihrer Ausfuhr ausgestellten Bescheinigung Recht der zollfreien Wiedereinfuhr erteilt worden ist und sie aus Auslande zurückbefördert werden.

§ 80. Der Finanzminister ist berechtigt, die zollfreie Ei von verschiedenen Gegenständen für staatliche Behörden wie aud Wohltätigkeitsvereine zu genehmigen, sofern der Zoll für die e führenden Gegenstände 1000,— Litas nicht übersteigt.

§ 81. Wissenschaftlichen und Lehrzwecken dienende chem Reagenzien, Instrumente für Physik, Landkarten, Zeichnungen, B usw. für wissenschaftliche Lehranstalten können zollfrei einge werden. Das Verzeichnis solcher Anstalten, die von diesem Gebrauch machen können, wird von den Finanz- und Bildu ministerien festgesetzt; das Verzeichnis der bestellten Gegenstände darf einer vom Bildungsministerium für jeden Fall besonders gestellten Bescheinigung.

§ 82. Der Zoll ist den Zollämtern vor der Warenausgabe nicht später als in der im § 98 dieser Bestimmungen vermerkten zu zahlen.

An den Grenzübergangsstellen sind die Zollgebühren am ihrer Berechnung zu entrichten.

§ 83. Der Eigentümer der Waren ist berechtigt, die Zah des berechneten Zolls für die Waren und der anderen Ergänzu gebühren, ausschl. der Geldstrafen zu verweigern und auf die nahme der Waren zu verzichten; dieses ist von ihm in den Ab gungsdokumenten schriftlich zu vermerken. In solchen Fällen w die Waren auf Beschluß des Zollamtes versteigert und nach De aller Ausgaben und Zollgebühren der Rest des Erlöses dem E tümer zurückerstattet.

§ 84. Für sämtliche verzollte Waren erteilen die Zollbehö besondere Quittungen.

§ 85. Die Zollquittungen gelten in einem Zeitraum von Jahren vom Tage ihrer Ausstellung ab als Beleg, daß die W über die sie ausgestellt sind, in vorschriftsmäßiger Weise einge worden sind.

Anmerkung. In einer Zone von 50 km landeinwärts Grenzlinie müssen Eigentümer von Auslandswaren bei ihrer U

rung oder Aufbewahrung in den Niederlagen im Besitze von llquittungen oder Dokumenten der Engrosläger sein. Bei Nicht-üllung dieser Bedingung gilt die Ware als Konterbande.

§ 86. Die Zollquittungen dürfen nur zusammen mit den Waren, welche sie ausgestellt sind, anderweitig abgegeben werden und dem eine vom Käufer als auch vom Verkäufer zu unter-bende Eintragung über die Veräußerung bzw. Uebergabe enthalten. Ausgestellte Zollquittungen über eingeführte Gegenstände der nden sind Beweise über die rechtmäßige Einfuhr nur für die nen, auf deren Namen die Quittungen ausgestellt sind.

§ 87. Die Verpackungsmittel der aus Litauen ausgeführten n, wie z. B. Fässer, Säcke, Kisten usw. können bei ihrer Rück-ng nur dann zollfrei eingeführt werden, wenn eine diesbezügliche, der Ausfuhr der Waren nach dem Auslande auf Antrag der ntümer durch die Zollämter ausgestellte Bescheinigung bei-cht wird.

Diese Bescheinigungen haben vom Tage ihrer Ausstellung sechs ate Gültigkeit. Für die Bescheinigungen werden die vorschrifts-gen Stempelgebühren erhoben.

§ 88. Für Mitglieder des diplomatischen Korps bestimmte Post-ngen und Poststücke, die außer einem Stempel des Ministeriums Aeußern die Worte „Correspondence officielle" tragen, können Besichtigung und zollfrei eingeführt werden.

6. Abschnitt.

ebung bzw. Rückerstattung des Ergänzungszolles und der anderen Ergänzungsgebühren.

§ 89. Überhobene Zollbeträge, Ergänzungszollgebühren und strafen werden an die Wareneigentümer zurückerstattet.

§ 90. Die Anträge auf Rückzahlung überhobener Beträge sind den Wareneigentümern an diejenigen Zollämter zu stellen, die Beträge erhoben haben.

§ 91. Überhobene Beträge können innerhalb eines Zeitraumes sechs Monaten vom Tage der Einzahlung ab zurückerstattet werden.

§ 92. Die Rückerstattung der überhobenen Beträge erfolgt mit hmigung des Finanzministeriums.

§ 93. Überhobene Beträge werden nur nach Vorlegung der inalquittung zurückerstattet; den zurückerstatteten Betrag hat das mt in der Quittung zu vermerken.

§ 94. Im Falle, daß die Zollbehörde irrtümlich an Zollbeträgen, ren Gebühren oder Geldstrafen zu wenig erhoben hat, so wird Fehlbetrag auf Beschluß des Zollamtes im Verwaltungswege rhoben, falls nach dem Tage der Zollberechnung zwei Jahre nicht verflossen sind.

7. Abschnitt.

Aufbewahrung (Schutz) der Waren.

§ 95. Für die Aufbewahrung (Schutz) von Waren erheben die mter zugunsten der Staatsbank vom Minister für Finanzen fest-te nach Gewicht zu berechnende Lagergebühren.

Nicht volle 10 kg gelten als voll.

§ 96. Die Zollämter sind für die Unversehrtheit der in ihren erlagen aufgenommenen Waren haftbar. Nach Herausgabe der en aus den Niederlagen können dem Zollamt gegenüber keine rüche erhoben werden.

§ 97. Für natürlichen Schwund oder für nicht durch Verschulden Zollamtes eingetretenen Verderb der Waren ebenso für den ust der Waren durch Feuer ist das Zollamt nicht verantwortlich. verdorbene Waren wird der Zoll nicht erhoben.

§ 98. Falls der Wareninhaber innerhalb von sechs Monaten die Waren nicht in Empfang nimmt, werden dieselben nach Verlauf von weiteren zwei Wochen vom Tage seiner Benachrichtigung durch das Zollamt versteigert. Der Erlös für die Waren wird nach Abzug der dem Zollamte und der Eisenbahn zukommenden Gebühren an den Frachteigentümer innerhalb eines Jahres ausgezahlt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt jedoch der Erlös für die versteigerten Waren der Staatskasse.

Anmerkung. In den Niederlagen der Zollämter im Innern werden die Waren ein Jahr lang aufbewahrt (geschützt); diesen Termin kann der Finanzminister verlängern.

§ 99. Dem Zollamt überwiesene Gepäckstücke mit Gepäckverzeichnissen werden sieben Tage im Zollager der Eisenbahnstation kostenfrei aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit sind diese Stücke, falls sie von den Reisenden nicht abgeholt werden, unter Beifügung eines Verzeichnisses den zollamtlichen Niederlagen zu überweisen. Gepäckstücke werden wie Warenstücke behandelt.

Anmerkung. Nicht abgeholte Reisegepäckstücke werden besonders gebucht.

8. Abschnitt.

Herausgabe der Waren.

§ 100. Zollpflichtige Waren werden vom Zollamte nur nach Entrichtung des fälligen Zolles, der Gebühren, Strafen und Gefälle herausgegeben.

§ 101. Waren, die mit Zollmerkmalen zu versehen sind, gelangen erst nach Anbringung eines entsprechenden Zollmerkmals (Stempel, Plombe usw.) als Beweis, daß die Waren im Zollamt gewesen sind, zur Herausgabe.

Das Verzeichnis der mit Zollmerkmalen zu versehenden Waren sowie die Plombierordnung und die Abstände der Plomben stellt der Finanzminister fest.

§ 102. Waren, für die in Litauen Akzisegebühren zu erheben sind, werden unter Beachtung der zu diesem Zwecke ergangenen Bestimmungen herausgegeben.

§ 103. Eichpflichtige Gegenstände aus Edelmetallen sendet das Zollamt an die Probierkammer (Eichamt), wo dieselben abgestempelt und zur Verzollung an das Zollamt zurückgesandt werden.

§ 104. Die Herausgabe unter zollamtlicher Aufsicht stehender Waren erfolgt, ausschl. des Reisegepäcks und der leicht verderblichen Waren, auf Grund einer diesbezüglichen schriftlichen Verfügung des Zollamtes.

Der Warenempfänger bestätigt den Empfang der Waren unter Angabe der Empfangszeit mit seiner Unterschrift. Gleichzeitig wird in den Lagerbüchern die Zeit der Auslieferung der Waren unter Beifügung der Nr. der zollamtlichen Verfügung vermerkt.

9. Abschnitt.

Rücktransport der Waren nach dem Auslande.

§ 105. Ausländische Waren, die nach dem Anslande zurückbefördert werden, können, falls sie vom Zollamt noch nicht herausgegeben sind und noch ununterbrochen unter zollamtlicher Aufsicht stehen, auf schriftlichen Antrag des Wareneigentümers nach dem Auslande zurücktransportiert werden.

§ 106. Bereits besichtigte, jedoch noch nicht verzollte ausländische Waren können auf Beschluß des Zollamtes ebenfalls zurückbefördert werden.

§ 107. Der Rücktransport noch nicht abgeholter, jedoch bereits verzollter Waren darf nur mit Erlaubnis des Finanzministers erfolgen; der Zoll wird in diesem Falle zurückerstattet.

§ 108. Waren die der zollamtlichen Aufsicht des Zollamtes nicht mehr unterstehen, können nur mit Erlaubnis des Finanzministers

in das Ausland zurückgesandt werden, doch wird der eingezahlte Zoll nicht mehr zurückerstattet.

§ 109. Waren und sonstige Gegenstände, die nur vorübergehend nach Litauen eingeführt werden, wie z. B. Packmaterial für flüssige oder lose Waren, Werkzeuge, Apparate, Maschinen zum Bau und zur Einrichtung von Fabriken und Werkstätten, Warenproben von Wert, dekorative Ausstattungen der Wanderzirkusse usw. dürfen erst nach Verzollung und Entrichtung aller übrigen Gebühren eingeführt werden. Der Zoll wird bei Wiederausfuhr der Waren in das Ausland nach Vorlage der zollamtlichen Quittung zurückerstattet. In solchen Fällen muß der Meldende in der zur Revision (Abfertigung) der Waren einzureichenden Anmeldung vermerken, daß er die Gegenstände wieder in das Ausland zurückführen wird, worauf das Zollamt den Zoll als Pfand (Hinterlegung) annimmt. Die Rücksendung der Waren und Gegenstände hat in einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. Nach dieser Zeit gilt das hinterlegte Pfand als erhobene Zollgebühr und wird nicht mehr zurückerstattet.

§ 110. Nach Eingang des schriftlichen Antrages des Wareninhabers auf Wiederausfuhr unbesichtigter Waren in das Ausland hat der Zollamtsvorsteher oder dessen Vertreter die Prüfung der erwähnten Waren oder Gegenstände unter Vergleich der Waren mit den Angaben in den Frachtdokumenten vorzunehmen und sich zu vergewissern ob nicht einfuhrverbotene Waren vorhanden sind. Werden solche Waren, ohne daß sie in den Fracht- oder Abfertigungsschriftstücken mit ihrer richtigen Bezeichnung aufgeführt sind, festgestellt, so werden sie beschlagnahmt. Sind jedoch die einfuhrverbotenen Waren in den Fracht- oder Abfertigungsdokumenten richtig bezeichnet, so werden sie in das Ausland zurückbefördert.

§ 111. Die Rücksendung der Waren nach dem Auslande entbindet den Wareneigentümer nicht von der Pflicht zur Zahlung der ihm etwa auferlegten Strafen, sonstigen Gebühren und Niederlagegebühren.

10. Abschnitt.

Ausfuhr der Waren.

§ 112. Die Ausfuhr der Waren ist frei. Die Beschränkung der Ausfuhr wird durch Gesetz geregelt. Die auszuführenden Waren müssen dem Zollamt unter Benennung der Waren, Angabe der Art, der Quantität, des Wertes und des Ausfuhrlandes schriftlich gemeldet werden. Die Meldung ist mit Stempelmarken zu versehen.

Übersteigt der Wert der Waren den Betrag von 200,— Litas nicht, so kann die Meldung mündlich erfolgen.

§ 113. Falls in der Ausfuhrmeldung solche Waren als zollfrei angegeben werden, die tatsächlich zollpflichtig sind, so wird außer dem Zoll eine Strafe in Höhe des dreifachen Zollbetrages auferlegt.

§ 114. Wird bei zollpflichtigen Waren ein Überschuß von mehr als 8 v H festgestellt, so ist für den festgestellten Überschuß eine Geldstrafe zu zahlen, die das Dreifache des Zollbetrages ausmacht.

§ 115. Falls unter den auszuführenden Waren solche ermittelt werden, die einem höheren als in der Meldung angegebenen Zollsatz unterliegen, so muß der Meldende außer dem fälligen Zoll eine Strafe zahlen, die dem Dreifachen der Differenz zwischen den im Verzeichnis angeführten und den tatsächlich festgestellten Waren entspricht.

§ 116. Strafgelder, die gemäß §§ 113, 114 und 115 zu zahlen sind gelangen gemäß § 69 zur Verteilung.

11. Abschnitt.

Postpakete, Briefe und Kreuzbandsendungen.

§ 117. Aus dem Auslande ankommende Postsendungen werden in den Grenzzollämtern von den Postbeamten an Hand der jedem Posttransport beigegebenen ausländischen Postbegleitschreiben i Beteiligung von Zollbeamten übernommen.

§ 118. Jeder aus dem Auslande eingehenden Postsend (Paket) muß eine Deklaration (Inhaltserklärung) in zwei Exempl beigegeben sein; sie ist vom Absender der Sendung auszufte Das Zollamt prüft die Sendung und vergleicht sie mit der Deklara

§ 119. In der Deklaration muß angegeben sein 1. die Ad des Absenders und Empfängers, 2. genaue Bezeichnung der Ge stände, 3. Bruttogewicht, 4. das Nettogewicht oder Stückzahl Gegenstände und 5. der Preis.

Sind diese Angaben in der Deklaration nicht enthalten, so we die Sendungen als ohne Deklaration eingegangen behandelt.

§ 120. Aus dem Auslande eingehende Sendungen (Pa ohne Deklaration oder mit solcher in nur einer Ausfertigung, aber ohne Stempel des Absenders oder der Auslandspostanstalt, eb im Begleitschreiben nicht aufgeführte werden mit einem dementsprechen Vermerk im Begleitschreiben nach dem Auslande zurückbefördert.

§ 121. Sendungen (Pakete) die nach Orten in Litauen Zollämtern adressiert sind, werden durch diese abgefertigt. Nach stimmungsorten ohne Zollamt adressierte Sendungen werden in Grenzzollämtern abgefertigt.

§ 122. Bei den Grenzzollämtern abzufertigende Sendun (Pakete) werden von der Post zugleich mit der Deklaration ge eines besonderen Verzeichnisses diesen Ämtern übergeben. Von anderen Zollämtern zu besichtigende (abzufertigende) Sendungen eb transit durch Litauen nach solchen Staaten gehende, mit denen Lita diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat, verbleiben unter Auf und Verantwortung der Postanstalt, welche die Sendungen (Pak dem Zollamt im Innern oder aber dem Ausgangsgrenzzollamt ü mittelt. Solchen Sendungen müssen Deklarationen und Verzeichn beigegeben sein, welche nach Prüfung durch das Eingangszollamt Bestimmungszollamt zu übersenden sind.

§ 123. Erfolgt innerhalb zwei Wochen vom Tage der Einf der unbesichtigten (unabgefertigten) Auslandssendungen ab die stellung der Sendung dem zuständigen Zollamte durch die Post ni so muß die Postbehörde den fälligen Zoll und die anderen Gebüh gemäß § 52 dieser Bestimmungen entrichten.

§ 124. Die Zollämter, in denen die Sendungen (Pakete) besichtigen (abzufertigen) sind, haben das Bruttogewicht einer Sendu die Adresse, den Absendungs- und Bestimmungsort mit den in Deklaration enthaltenen Angaben sowie die Siegel und die Verpack zu prüfen. Ergeben sich aus der Deklaration und den Sendun Unterschiede, oder sind Plomben oder Verpackungen beschädigt, so w vom Zollamt eine Niederschrift aufgenommen, die von den bei Prüfung anwesenden Personen zu unterschreiben ist.

§ 125. Transit durch Litauen nach anderen Staaten gehe Sendungen werden vom Eingangszollamt geprüft. Die Prüfung erfol an Hand der Deklaration und des Postverzeichnisses. Das Ausgan zollamt vermerkt im Postverzeichnis die Ausfuhr der Sendungen u gibt die Schriftstücke dem Eingangszollamt zurück.

§ 126. Stellt das Grenzzollamt beim Prüfen von Deklaration nach Litauen bestimmter Postsendungen fest, daß in den Sendung einfuhrverbotene Waren sich befinden, so sendet das Zollamt sol Sendungen, ohne sie zu öffnen, mit einem entsprechenden Vermerk der Deklaration nach dem Auslande zurück.

§ 127. Die Sendungen (Pakete) sind nach den allgemeinen V schriften an Hand der Deklarationen innerhalb 24 Stunden nach d Eingang beim Zollamte abzufertigen. Die Ergebnisse der Besichtigu (Revision) sind in ein besonderes Buch einzutragen.

§ 128. In dem Revisionsprotokoll muß außer der Art, Menge nd dem Preis der Waren, noch folgendes vermerkt sein 1. Absen- ngsort, 2. Vor- und Zuname des Empfängers, 3. die fälligen Zoll- nd Ergänzungsgebühren, erforderlichenfalls auch die Bedingungen, nter welchen die Sendung ausgehändigt werden kann.

§ 129. In den Sendungen (Paketen) vorgefundene Waren werden ch den allgemeinen Bestimmungen für die Verzollung der Waren den Zollämtern abgefertigt, sie sind also gegebenenfalls zu plom- eren, die Akzisegebühren zu erheben, die Proben zu prüfen usw.

§ 130. Werden in den Sendungen einfuhrverbotene Waren tgestellt, die in der Deklarationen mit falscher Bezeichnung aufge- hrt sind, so werden die Waren beschlagnahmt.

Ebenso verfallen der Beschlagnahme alle in den Sendungen vor- fundenen Waren, die bei der Besichtigung der Sendungen in eigens zu eingerichteten Geheimfächern versteckt gefunden werden. Mit dem rigen Inhalte derartiger Sendungen wird nach den allgemeinen etzlichen Vorschriften verfahren.

§ 131. Sind in den Postdeklarationen falsche Angaben über alität oder Quantität des Inhalts enthalten, so wird dem Empfänger e Strafe nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auferlegt. eigert sich der Empfänger die ihm auferlegte Strafe zu entrichten, wird die Sendung nach dem Auslande zurückgesandt und der ressat von der Strafe befreit.

§ 132. Die abgefertigten Sendungen werden mit zollamtlichen egel, Stempel oder Plomben versehen und der Ortspostanstalt zu- ich mit der Abschrift des Abfertigungsprotokolls zwecks Aushändigung den Adressaten übergeben.

Für die Versiegelung oder Plombierung wird eine besondere Ge- hr erhoben.

§ 133. Gehen abgefertigte Sendungen verloren oder werden sie echtmäßig ausgehändigt, so werden der Zoll und die anderen Ge- ren von den schuldigen Postbeamten eingezogen.

§ 134. Die Post händigt bei Ausgabe der Sendung an den essaten ihm die Abschrift des Abfertigungsprotokolls aus.

Anmerkung. Das Zollamt ist für die seitens der Empfänger on der Post abgeholten Sendungen nicht verantwortlich, wenn der mpfänger den Inhalt der Sendung nicht in Gegenwart eines Post- eamten geprüft hat.

§ 135. Die Post behändigt dem Adressaten die Sendung und Abschrift des Abfertigungsprotokolls nur nach Entrichtung der für die dung berechneten Zoll- und Ergänzungsgebühren sowie sonstiger gaben; das Abfertigungsprotokoll gilt in diesem Falle als Ausweis r die Entrichtung des Zolles und der anderen Gebühren.

Den erhobenen Zollbetrag und die anderen Gebühren zahlt die t der nächsten Bank ein und übermittelt die Quittungen unter gabe der Nummern des Abfertigungsprotokolls dem zuständigen lamt.

§ 136. Der Adressat kann die Annahme der Sendung verwei- n; in diesem Falle wird er von der Entrichtung des Zolles und anderen Gebühren befreit. Verweigert der Adressat die Annahme wird die Sendung innerhalb der postseitig festgesetzten Frist nicht holt, so geht die Sendung nach dem Auslande zurück.

§ 137. Die Post schickt die Sendung (Paket) durch Vermittelung elben Zollamtes zurück, durch welches sie eingeführt worden ist. Sendung ist vom Zollbeamten in Gegenwart eines Postbeamten der Abschrift des Abfertigungsprotokolls zu vergleichen und nach- die zollamtlichen Plomben entfernt und die Abstempelung erfolgt Ortspostanstalt zur Rückbeförderung nach dem Auslande zu über- n.

§ 138. In der Abschrift des Abfertigungsprotokolls ist der Zeit- punkt der Rücksendung nach dem Auslande zu vermerken und durch den Post- sowie den Zollbeamten zu unterschreiben. Diese Abschrift wird dem Zollamt zurückgesandt, welches sie ausgestellt hat; sie gilt bei der Abrechnung mit dem Zollamte als Beleg über die Nichtver- zollung der Sendung.

§ 139. Nach dem Auslande aus Litauen abgehende Sendungen müssen von der Postbehörde dem Ausgangszollamt zugestellt werden. Das Zollamt vergleicht den Inhalt mit den Angaben der Deklaration, fertigt die Sendung für die Ausfuhr ab und vermerkt dieses in der Zolldeklaration.

Anmerkung. Die Beförderung von Sendungen (Paketen) nach Staaten, mit denen ein Postvertrag abgeschlossen ist, erfolgt unter den im Vertrage festgesetzten Bedingungen.

§ 140. Bei Wiedereinfuhr von Sendungen (Paketen) aus dem Auslande, die aus Litauen ausgeführt worden sind, prüft das Grenz- zollamt ob die ausländischen Postsiegel nicht entfernt sind und, falls der Inhalt der Sendung mit der in Litauen ausgestellten Deklaration übereinstimmt, kann die Sendung zollfrei eingeführt werden.

§ 141. Aus dem Grenzgebiet nach dem Innern Litauens durch die Post zu befördernde private Sendungen müssen vom örtlichen Zollamt besichtigt und versiegelt werden.

Diese Sendungen kann die Post nur dann annehmen, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Zollamtes beigebracht wird.

§ 142. Die postalischen Behälter mit der aus dem Auslande eingehenden Korrespondenz (Postpakete, Säcke, Beutel) gehen an das zuständige Grenzpostamt, wo sie in Gegenwart eines Zollbeamten zu öffnen sind. Während der Sichtung der Korrespondenz durch den Postbeamten sortiert der Zollbeamte die zollpflichtigen Kreuzbandsen- dungen heraus.

Anmerkung. Liegt begründeter Verdacht vor, daß in Briefen sich zollpflichtige oder einfuhrverbotene Gegenstände befinden, so öffnet der Zollbeamte die Briefe in Gegenwart des Postbeamten und nimmt darüber ein Protokoll auf.

§ 143. Werden einfuhrverbotene oder zollpflichtige Gegenstände in den aus dem Auslande ankommenden Briefschaften ohne einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Umschlag festgestellt, so werden sie beschlagnahmt und der Brief dem Adressaten mit einem Vermerk über die Beschlagnahme der Gegenstände übersandt.

Anmerkung. Nach ordnungsmäßiger Versteigerung dieser Gegenstände erhält die eine Hälfte des erzielten Erlöses die Staats- kasse, die andere der Postbeamte als Prämie, der die zollpflichtigen Gegenstände ermittelt hat.

§ 144. Kreuzband- (Banderolen-) Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt werden gemäß den Bestimmungen für die Ausgabe der Sen- dungen (Pakete) besichtigt, abgefertigt und dem Empfangsberechtigten ausgehändigt.

§ 145. Übersteigt der Zollbetrag für den Inhalt der Kreuzbands- endung oder des Briefes 1,— Litas nicht, so erfolgt die Abfertigung ohne Zollerhebung; dieses ist in der Deklaration zu vermerken.

12. Abschnitt.

Personenverkehr.

§ 146. Über die Grenze reisende Personen können nur nach ordnungsmäßiger Revision seitens des Zollamtes weiterreisen. Der Revision dürfen sie sich nicht widersetzen.

§ 147. Von ausländischen Staaten versiegeltes Reisegepäck, welches von nach Litauen reisenden bevollmächtigten Gesandten fremder Staaten oder Militärmissionen mitgeführt wird, kann ohne Revision eingeführt werden.

Ebenso unterliegt der Revision nicht das aus dem Auslande durch Kuriere beförderte, für Gesandtschaften und Missionen in Litauen bestimmte Gepäck, sofern es amtlich versiegelt und die Bezeichnung „Expedition offizielle" führt und im Kurierverzeichnis eingetragen ist.

§ 148. Personen können nur dann aus dem Auslande einreisen und nach dem Auslande ausreisen, wenn sie die erforderlichen Ausweispapiere — Auslandspässe oder Legitimationsscheine bei sich haben. Die Erteilungsordnung für Legitimationsscheine gibt der Minister des Innern heraus. Ist ein Bahnhofskommandant nicht am Ort, so wird die Prüfung der Ausweispapiere vom Zollamt vorgenommen.

I. Anmerkung. Beamte des Ortszollamtes dürfen die Grenze gemäß der hierfür vom Finanzminister erlassenen Anordnungen überschreiten.

II. Anmerkung. Aus dem Auslande mit abgelaufenen Pässen und Legitimationsscheinen einreisenden litauischen Staatsangehörigen wird von den Zollbehörden die Einreise nicht verhindert, doch werden ungültige Legitimationsscheine von Zollbeamte einbehalten und der Ausstellungsbehörde übermittelt; bei Auslandspässen teilt das Zollamt den Ablauf der Gültigkeit der Behörde mit, welche die Pässe ausgestellt hat.

§ 149. Personen, die die Grenze unter Umgehung der Zollämter passieren, wird im administrativem Wege eine Geldstrafe von 100 Litas auferlegt; 50 Litas dieses Strafgeldes fließt in die Staatskasse, die restlichen 50 Litas werden an denjenigen, der solche Personen festgenommen hat, und an die, die bei der Festnahme behilflich gewesen sind, verteilt. Das Strafgeld wird an demselben Tage erhoben; zahlt der Schuldige nicht, so wird er der Ortspolizeibehörde überwiesen, die für die Beitreibung der Strafe Sorge trägt.

§ 150. Als Reisegepäck (Gegenstände der Reisenden) gelten Gegenstände, die von Reisenden auf der Reise benötigt und gebraucht werden (Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhe und anderes). Es können nur soviel Gegenstände, als für die Reise notwendig, zollfrei eingeführt werden. Gleichfalls kann gebrauchtes Handwerkzeug, welches die Reisenden je nach ihrem Beruf oder ihrer Beschäftigung benötigen, zollfrei eingeführt werden. Neue Gegenstände der Reisenden sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu verzollen.

Anmerkung. Gegenstände der Reisenden, die von ihnen selbst nicht eingeführt werden, sondern auf eine andere Weise eingehen und deutliche Spuren des Gebrauchs aufweisen, können gemäß den Bestimmungen für den Reiseverkehr zollfrei eingeführt werden, falls der Reisende innerhalb eines Monats den Auslandspaß zustellt und den Beweis erbringt, daß die Gegenstände ihm tatsächlich gehören.

§ 151. Aus dem Auslande zum dauernden Aufenthalt nach Litauen zuziehenden Personen, ebenso litauischen Staatsangehörigen, die nach längerem Aufenthalt im Auslande nach Litauen wieder zurückkehren, oder solchen, denen im Auslande eine Erbschaft zugefallen ist, kann das Finanzministerium die zollfreie Einfuhr gebrauchten Hausgeräts genehmigen, falls sie ein Verzeichnis dieser Gegenstände nebst einer von der zuständigen litauischen Vertretung im Auslande, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, von der örtlichen Verwaltung ausgestellten Bescheinigung einreichen.

§ 152. Waren oder Gegenstände, welche Grenzbewohner, die auf Grund von Legitimationsscheinen die Grenze passieren für ihren persönlichen Bedarf mitführen, können zollfrei eingeführt werden, falls der Wert dieser Waren 1,50 Litas nicht übersteigt.

Reisende mit Auslandspässen können neue Gegenstände zollfrei einführen, insoweit der Zollbetrag für dieselben nicht mehr als 25,— Litas ausmacht.

§ 153. Das Passieren der Grenze mit Wagen, Equipagen, Fahrrädern, Motorrädern und Autofahrzeugen ist nur mit entsprechender Bescheinigung des Zollamtes gestattet. Die Bescheinigungen werden für ein halbes Jahr ausgestellt und müssen mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein.

§ 154. Für eingehende leichte Equipagen, Fahrräder, Motorräder und Autofahrzeuge werden Bescheinigungen gegen ein Pfand in Höhe des entsprechenden Zolls erteilt. Wenn innerhalb von 6 Monaten die erwähnten Fahrzeuge nach dem Auslande ausgeführt werden ist das Pfand zurückzuerstatten.

§ 155. Jeder Reisende muß dem Zollkontrolleur angeben, welche Waren und Gegenstände auch evtl. einfuhrverbotene Waren er mit sich führt.

§ 156. Erklärt der Reisende auf Befragen des Zollbeamten, daß er keine zollpflichtigen Waren und Sachen mit sich führe, jedoch solche Gegenstände bei der Revision in seinem Gepäck vorgefunden werden, so hat der Reisende außer dem Zoll eine Geldstrafe in Höhe von 50 v H des für diese Waren oder Gegenstände fälligen Zollbetrages zu zahlen. Die Hälfte dieses Strafgeldes fließt in die Staatskasse, die andere Hälfte erhält der Beamte, der die Sachen gefunden hat.

Weigert sich der Reisende den Zoll zu entrichten, so können die Gegenstände nach Entrichtung der Geldstrafen unverzollt nach dem Auslande zurückbefördert werden.

§ 157. Waren oder Gegenstände, die bei dem Reisenden oder in seinem Wagen in eigens dazu eingerichteten Fächern oder in Gepäckstücken, Kleidern, Schuhzeug usw. verborgen gefunden werden, auch einfuhrverbotene Waren oder Gegenstände, welche der Reisende vor der Revision dem Zollbeamten nicht gemeldet hat und die bei der Revision gefunden werden, verfallen der Beschlagnahme.

Anmerkung. Reisende können mit Erlaubnis des Zollamtsvorstehers oder dessen Vertreters persönlich untersucht werden, sofern begründeter Verdacht vorliegt, daß sie zollpflichtige Waren bei sich verborgen haben.

§ 158. Die Anordnungen über die Abfertigung des Reisegepäcks an der Grenze sind in litauischer Sprache und den wichtigsten europäischen Sprachen an den Stellen, wo die Revision der Reisenden erfolgt, auszuhängen.

13. Abschnitt.

Konterbande.

§ 159. Als Konterbande (Schmugglerware) werden betrachtet:

1. ohne Erledigung der Zollformalitäten eingeführte ausländische Waren;
2. die Ausfuhr sowie die versuchte Ausfuhr von Waren ohne Erledigung der Zollformalitäten;
3. der Umsatz verbotener oder zollpflichtiger Waren auf dem einheimischen Markt, die aus dem Zollamt unrechtmäßig unverzollt erhalten oder zu einem geringeren als dem tarifmäßigen Zollsatz verzollt worden sind.

§ 160. Als Konterbande gelten ausländische in Niederlagen aufbewahrte, auf dem Transport befindliche oder gelagerte Waren in folgenden Fällen:

1. Waren, die mit Verzollungsmerkmalen (Plomben, Siegel, Stempel usw.) versehen sein müssen aber ohne solche Merkmale auf dem Transporte oder in Handelsgeschäften getroffen werden;
2. für den Handel bestimmte Waren, die keiner Verzollungsmerkmale benötigen, jedoch ohne Zollquittungen oder Engroslagerdokumente gefunden werden.

Anmerkung. Von ausländischen mit Verzollungsmerkmalen zu versehenden Waren müssen bis zum vollständigen Verkauf die Stücke (Reste), abgetrennte Teile mit Verzollungsmerkmalen aufbewahrt bleiben; andernfalls werden die nicht mehr vollen Stücke, Reste usw. ohne Verzollungsmerkmale als Konterbande erachtet.

§ 161. Die Konterbandeware sowie die benutzten Beförderungsittel werden beschlagnahmt und eine Geldstrafe auferlegt; in den ſonders aufgeführten Fällen kann außerdem der Schuldige gerichtlich ſtraft und, falls er nicht weiter als 25 km von der Grenze entfernt ohnt auf Grund eines Gerichtsbeſchluſſes aus dem Grenzgebiete aus-wieſen werden.

§ 162. In Fällen, wo die Konterbande nicht mehr beſchlagnahmt erden kann, wird der Geldwert der Waren von dem Schuldigen erhoben.

§ 163. Beförderungsmittel der Konterbande wie Tiere, Geſpanne, agen, Autofahrzeuge und Schiffe, die zugleich mit den Konterbande-aren im Grenzgebiet innerhalb einer Zone von 15 km angehalten erden, ſind zu beſchlagnahmen.

§ 164. Außerhalb der 15-km-Grenzzone werden Beförderungsittel nur in folgenden Fällen beſchlagnahmt:

1. bei Feſtſtellung, daß mit dieſen Beförderungsmitteln die Konterbandewaren aus dem Auslande oder aus dem Grenzgebiet oder aus dem Schiffe befördert worden ſind;
2. falls in den Beförderungsmitteln Konterbande in eigens dazu eingerichteten Geheimfächern gefunden wird.

§ 165. Falls der Eigentümer der Beförderungsmittel den Nachweis erbringt, daß die Konterbande als ſolche ohne ſein Wiſſen fördert wurde oder, daß er als Fuhrmann zur Beförderung von erſonen angeworben war, bei denen Konterbande feſtgeſtellt wurde, aber über dieſelbe keine Kenntnis hatte, werden die Beförderungsittel nicht beſchlagnahmt.

Anmerkung. Beförderungsmittel werden beim Paſſieren der Grenze durch die Zollämter nur dann beſchlagnahmt, wenn die Konterbande in beſonderen Geheimfächern vorgefunden und vor der Reviſion dem Zollbeamten darüber keine Mitteilung gemacht worden iſt.

§ 166. Angehaltene Konterbandeware als auch zugleich mit der onterbande angehaltene Beförderungsmittel ohne Eigentümer werden f Grund eines Beſchluſſes des Zollamtes beſchlagnahmt, falls der igentümer innerhalb von ſieben Tagen von der Bekanntgabe des eſchluſſes ab, ſich nicht gemeldet und auch in dieſer Friſt gegen die folgte Beſchlagnahmung Einſpruch nicht erhoben hat.

§ 167. Wird innerhalb eines Monats nach Erlangung der echtskraft einer Gerichtsentſcheidung die für Konterbande feſtgeſetzte eldſtrafe nicht bezahlt und eine ordnungsmäßige Armutsbeſcheinigung rgelegt, ſo wird die Geldſtrafe gemäß § 59 des Strafgeſetzes in Haft ngewandelt.

§ 168. Bei Verſtößen gegen die Konterbandevorſchriften wird m Schuldigen für jeden Fall des Verſtoßes eine beſondere Geldſtrafe ſtgeſetzt.

§ 169. Eine ſtrafbare Handlung der Konterbande gilt als Rückll: bei Übertretung, falls ſie innerhalb eines Jahres vom Tage der inzahlung der für Konterbande feſtgeſetzten Geldſtrafe, oder vom age der Verbüßung einer an Stelle von Geldſtrafe feſtgeſetzten Gengnisſtrafe, oder einer ſonſtigen perſönlichen Strafe, begangen worden ; bei Vergehen, ſofern die ſtrafbare Handlung innerhalb von drei ahren nach dieſen Friſten begangen wurde.

I. Anmerkung. Die Konterbande gilt als Übertretung, falls für dieſelbe durch das Geſetz, als Höchſtſtrafe, Warenbeſchlagnahme und Geldſtrafe, als Vergehen, falls dafür durch das Geſetz außer der Geldſtrafe und Warenbeſchlagnahme eine perſönliche Strafe vorgeſehen iſt.

II. Anmerkung. Die Zollämter haben ein Verzeichnis wegen Konterbande beſtrafter Perſonen mit Angaben des taxierten Wertes der beſchlagnahmten Waren ſowie der Daten der Entrichtung von Geldſtrafen bzw. Abbüßung von Gefängnisſtrafen zum Abſchluß eines jeden Jahresdrittels dem Finanzminiſterium einzureichen. Dieſes ſtellt ein allgemeines Verzeichnis der wegen Konterbande beſtraften Perſonen auf und überſendet es den Zollämtern.

§ 170. Strafen für Konterbande werden wegen Verjährung gemäß § 68 des Strafgeſetzes in folgenden Fällen nicht feſtgeſetzt:

1. ſofern vom Tage der Konterbandebeſchlagnahme bis zur ordnungsmäßigen Einleitung des Verfahrens gegen den Konterbandebeſchuldigten im Falle eines Vergehens drei Jahre, im Falle einer Übertretung ein Jahr vergangen ſind.
2. falls vom Tage der Konterbandebeſchlagnahme bis zur gerichtlichen Entſcheidung bei Vergehen ſechs Jahre und bei Übertretung drei Jahre vergangen ſind.
3. ſofern vom Tage der gerichtlichen Entſcheidung bis zur Vollziehung derſelben die in dieſem § zu Ziffer 2 genannten Friſten verſtrichen ſind.

§ 171. Wegen Konterbande können in Litauen wohnhafte Eigentümer von Konterbande, Perſonen, die Konterbande befördert, oder auch diejenigen, die die Waren in Aufbewahrung genommen haben, ſofern ſie den Wareneigentümer ſelbſt nicht namhaft machen, zur Verantwortung gezogen werden.

Für in Handels- und Gewerbebetrieben gefundene Konterbandewaren ſind die Leiter dieſer Betriebe verantwortlich, falls ſie nicht nachweiſen, von wem ſie die Waren gekauft haben.

Anmerkung. Beim Befördern von Konterbande über die Grenze feſtgenommene Perſonen werden wegen Konterbande und auch wegen unerlaubtem Grenzübertritt zur Verantwortung gezogen.

§ 172. Wer Konterbande aufbewahrt oder befördert, wird, falls er den in Litauen wohnhaften Wareneigentümer angibt und auch nachweiſt, daß er über die Eigenſchaft als Konterbande der von ihm aufbewahrten oder beförderten Waren keine Kenntnis hatte, außer Strafverfolgung geſetzt.

§ 173. Wer Konterbande in Kenntnis von der Eigenſchaft als ſolcher einbringt oder einführt oder zur Aufbewahrung annimmt und den in Litauen wohnhaften Wareneigentümer angibt, wird ungeachtet der dem Eigentümer auferlegten Strafe, mit einer Geldſtrafe bis zur Höhe der Hälfte der dem Wareneigentümer — oder gegebenenfalls mehreren ſolchen — auferlegten Buße, beſtraft.

§ 174. Sind bei der Konterbande mehrere Perſonen beteiligt geweſen, ſo wird ihnen gemeinſam die Geldſtrafe auferlegt. Die Geldſtrafe wird gleichmäßig verteilt, jedoch haftet dafür jeder der Beteiligten ſolidariſch.

§ 175. Mit Konterbande betroffene Perſonen werden außer der Beſchlagnahme der Waren, mit Geldſtrafe beſtraft: bei zollpflichtigen Waren mit 400% des Zollbetrages, bei einfuhrverbotenen Waren mit 25,— Litas für ein jedes kg Nettogewicht, bei ausfuhrverbotenen Waren mit dem Doppelten des geſchätzten Warenwertes.

I. Anmerkung. Die in dieſem § feſtgeſetzten Strafen für unerlaubte Einfuhr unverzollter Waren werden für gebrauchte Gegenſtände ſolcher Perſonen, welche die Grenze heimlich überſchreiten, nicht angeſetzt.

II. Anmerkung. Der Finanzminiſter iſt berechtigt, die Ausſtellung von Grenzlegitimationsſcheinen für Perſonen, welche ſich der Konterbande ſchuldig gemacht haben, zu verbieten.

§ 176. Wiederholt bei Konterbande (Schmuggel) erfaßte Perſonen (§ 169) werden außer der Beſchlagnahme der Waren mit einer doppelten als der im § 175 feſtgeſetzten Geldſtrafe beſtraft und, falls ſie näher als 25 km von der Grenze wohnhaft ſind, aus dem Grenzgebiet für 1 bis zu 3 Jahren ausgewieſen.

§ 177. Perſonen, die unter Umgehung der Zolldienſtſtellen beim Transport von Konterbande über die Grenze feſtgenommen werden und Waffen bei ſich führen, werden außer der feſtgeſetzten Konterbandeſtrafe mit einer Gefängnisſtrafe von mindeſtens 3 Monaten beſtraft und, falls ſie näher als 25 km von der Grenze wohnen, aus dem Grenzgebiet ausgewieſen.

§ 178. Wer Zollmerkmale (Plomben, Siegel, Stempel, Banderolen usw.) die die Zollbehörden für Waren oder Warenniederlagen verwenden, nachmacht, oder sie mit falschen Zollmerkmalen, oder auch mit echten von anderen ausländischen Waren entfernten Zollmerkmalen versieht, wird außer der Strafe für Konterbande noch mit Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren bestraft.

Falls die Person, bei der Waren mit gefälschten Zollmerkmalen festgestellt werden, nachweist, daß sie von der Fälschung derselben keine Kenntnis hatte und denjenigen, von dem sie die Waren mit den gefälschten Merkmalen gekauft hat, nahmhaft macht, so wird derjenige zur Verantwortung gezogen, von dem die Waren bezogen sind.

§ 179. Sind mehrere Personen an der Einfuhr von Konterbande beteiligt, so werden sie außer der Strafe gemäß § 279 des Strafgesetzes und der Warenbeschlagnahme noch mit einer doppelten als der im § 175 vermerkten Geldstrafe bestraft und, sofern sie innerhalb der 25-km-Grenzzone wohnen, aus dem Grenzgebiet für 1 bis 5 Jahren ausgewiesen.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, der wissentlich solchen Personen Unterschlupf gewährt oder die Mittel zur Ausführung der strafbaren Handlung gegeben hat.

§ 180. An Konterbandeunternehmen beteiligte Beamte (Angestellte) der Zollämter und des Grenzschutzes werden dafür wie für Vergehen im Dienst bestraft.

14. Abschnitt.

Für Spediteure wegen Verstöße bei der Zollabfertigung anzuwendende Strafen.

§ 181. Zur Erledigung der Zollgeschäfte zugelassene Spediteuren, Kommissionären und Bevollmächtigten der Kaufleute kann, wenn sie wiederholt den Zollbehörden offensichtlich falsche Angaben über die Quantität und Qualität der Waren machen, der Zutritt zum Zollamt für 1 bis 6 Monaten oder auch für immer untersagt werden.

Solche Verstöße werden in den gemeinsamen Zollamtssitzungen verhandelt, doch steht die endgültige Entscheidung darüber dem Finanzminister zu. Das Finanzministerium kann den betreffenden Personen bis zur endgültigen Entscheidung das Betreten des Zollamtes zeitweilig untersagen.

15. Abschnitt.

Entscheidung der Sachen im Verwaltungswege.

§ 182. Strafen für Übertretungen der gesetzlichen Zollvorschriften, die das Zollamt bei der Revision (Abfertigung) feststellt, werden auf Grund eines Beschlusses des Zollamtes auferlegt.

§ 183. Gegen gemäß § 182 dieser Bestimmungen ergangene Strafbeschlüsse der Zollämter kann Beschwerde gemäß § 66 dieser Bestimmungen geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 184. Bei der Revision für Übertretung der Zollbestimmungen beschlagnahmte Waren werden nachdem der Beschluß des Zollamtes rechtskräftig geworden ist, versteigert.

Beschlaggenommene, zur Einfuhr verbotene und für militärische Zwecke bestimmte Waren werden der Militärverwaltung überwiesen; alle anderen Waren können mit Genehmigung des Finanzministers und unter der Bedingung, dieselben nach dem Auslande wieder auszuführen, versteigert werden.

16. Abschnitt.

Rechtsgang in Konterbandesachen.

§ 185. Ist ein Eigentümer nicht vorhanden, so entscheidet über die beschlagnahmte Konterbande das Zollamt.

Alle anderen Konterbandesachen, ausschl. der Fälle des § 195, si zur Entscheidung dem Gericht zu übergeben.

Anmerkung. Falls außer Beschlagnahme der Waren u Beförderungsmittel nur eine Geldstrafe zu zahlen ist und d Schuldige innerhalb drei Tagen nach Bekanntgabe des Zollam beschlusses dem Zollamt gegenüber sein Einverständnis erklärt u innerhalb von sieben Tagen nach dieser Erklärung die Geldstr erlegt, so erfolgt eine Überweisung der Sachen an das Gericht nic

§ 186. Auf Anordnung des Zollamtsvorstehers sind die Zo beamten berechtigt in Begleitung von Vertretern der Polizei Hau suchungen in Handelsbetrieben und Privathäusern nach Konterband waren vorzunehmen und gegebenenfalls dieselben zu beschlagnahme

§ 187. Von der Grenzwache oder von Beamten anderer B hörden beschlagnahmte Konterbandeware ist nebst den benutzten B förderungsmitteln unter Überreichung eines Beschlagnahmeprotokol dem nächstliegenden Zollamt (nicht aber der Grenzübergangsstelle) z zuführen, woselbst die Konterbandeware zu besichtigen, abzuschätze zu verzeichnen und die Strafgebühren zu berechnen sind; vor ihr Übergabe an das Zollamt ist das Öffnen der Warenhüllen verbote

Anmerkung. Entstandene Kosten für die Beförderung d beschlagnahmten Waren nach dem Zollamt ersetzt das Zollamt u verrechnet sie nach Versteigerung der Waren von dem Erlös.

§ 188. Werden die beschlagnahmten Waren und deren B förderer dem Zollamte unmittelbar zugeführt, so ist das Protokoll i Zollamte aufzunehmen.

Nach Zuleitung der beschlagnahmten Waren dem Zollamte si sie im Beisein der die Beschlagnahme vorgenommenen Personen besichtigen, in ein Verzeichnis aufzunehmen und abzuschätzen. D Abschätzung der Waren hat der Zollamtsvorsteher zu bestätigen.

§ 189. Sind dem Zollamte leichtverderbliche Waren zugestel so werden sie nach Besichtigung, Registrierung, Abschätzung und B gutachtung durch das Zollamt versteigert. Der Erlös für die War bleibt bis zur Entscheidung der Sache in der Staatskasse.

§ 190. Wenn beschlagnahmte Tiere in Gemäßheit des Zol amtsbeschlusses nicht freizugeben sind, so können sie bis zur endgültig Entscheidung der Sache zuverlässigen Personen zur kostenfreien Fütterun und Nutzung unter der Bedingung der Wiedergabe im gesunden Z stande übergeben werden; falls die Tiere nicht zurückgeliefert werde sind die Tierhalter zur Zahlung des zweifachen Schätzungswertes d Tiere verpflichtet.

§ 191. Das Zollamt verhört die mit Konterbande festgenommene Personen und läßt sich die Angabe über ihren Wohnort unterschriftli bestätigen; das Zollamt sendet seinen Beschluß nach dem angegebene Wohnort.

Anmerkung. Der Beschluß des Zollamtes gilt als bekann gegeben, falls auch der Beschuldigte in dem von ihm angegebene Wohnort nicht zu ermitteln ist.

§ 192. Nach Beendigung des Verhörs des mit der Konterband Festgenommenen veranlaßt das Zollamt die Sicherstellung der Geld strafe durch ein von dem Beschuldigten zu leistendes Pfand od sichere Bürgschaft. Nicht genügende Sicherheit bietende Persone werden im Gewahrsam der Ortspolizeibehörde gehalten.

Anmerkung. Der Konterbande beschuldigte im Ausland wohnende Personen werden, sofern sie nicht genügende Sicherhe bieten können, der Polizei zwecks Überwachung übergeben bis si die Sicherheit gestellt haben bzw. über die Sache entschieden worde ist. In diesem Falle ist die Sache dem Gericht als dringen zuzuleiten.

§ 193. Nachdem die Konterbandewaren und die beschlagnahmte Beförderungsmittel im Verzeichnis aufgenommen, ihr Wert abgeschät und das Verhör beendet worden ist, begutachtet das Zollamt di

ren und faßt einen zu begründenden Beschluß, entweder den Beldigten zur Verantwortung zu ziehen oder aber ihn frei zu lassen.

I. Anmerkung. Nach der Begutachtung der Waren wird ein Protokoll aufgenommen, in dem die Gründe, weshalb die Waren als ausländische angesehen werden, anzugeben sind.

II. Anmerkung. Falls das Zollamt beschließt, die Verfolgung des Beschuldigten zu unterlassen und die beschlagnahmten Waren herauszugeben, so müssen vor der Ausführung des Beschlusses die gesamten Akten dieser Sache dem Finanzministerium zur Bestätigung eingereicht werden.

§ 194. Im Beschluß des Zollamtes sind die Höhe und Art der Strafe sowie die Paragraphen dieser Bestimmungen, gemäß der die Konterbande Beschuldigten zu bestrafen sind, anzugeben.

§ 195. Droht dem Beschuldigten außer der Geldstrafe und der Warenbeschlagnahme eine Freiheitsstrafe, so hat das Zollamt eine Abschrift sämtlicher Akten der Sache dem zuständigen Gericht zu überweisen. Im Falle der Beschuldigte nur eine Geldstrafe und die Beschlagnahme der Waren sowie der Beförderungsmittel verwirkt hat, sendet das Zollamt seinen Beschluß nur dem Beschuldigten mit. Ist der Beschuldigte mit dem Beschluß des Zollamtes nicht zufrieden und legt er die festgesetzte Strafe nicht rechtzeitig (§ 185) ein, so hat das Zollamt die Sache auf dem im Strafgesetz vorgesehenen Wege dem Gericht zu überweisen.

Sachen, deren Objekt, d. h. der Warenwert samt der Geldstrafe 5000,— Litas nicht übersteigt, entscheidet der Friedensrichter, bei Objekten von über 5000,— Litas, oder, falls dem Beschuldigten die Ausweisung aus der 25-km-Grenzzone oder eine Gefängnisstrafe droht, entscheidet das Landgericht.

§ 196. Der Beschluß des Zollamtes kann in einer dem Gericht übergebenden Sache nicht mehr im Verwaltungswege überprüft werden. Reicht die beschuldigte Person dem Zollamt Beschwerde ein, so ist die Beschwerde vom Zollamt ohne Nachprüfung dem Gericht übergeben.

§ 197. Das Zollamt kann Konterbandewaren und Beförderungsmittel, die auf den einheimischen Markt gebracht werden dürfen, nach Erlangung der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung oder des Beschlusses des Zollamtes auf Enteignung der Waren, ansetzend mit dem taxierten Preise versteigern.

§ 198. Als Strafe für Konterbande eingezogene als auch die durch Versteigerung der Konterbandewaren und Beförderungsmittel erhaltenen Beträge werden nach Abrechnung der Ausgaben für Zustellung der Konterbandewaren und Abzug von 1/3 zugunsten des Staates in folgender Weise durch die Zollämter verteilt: 5/6 des Betrages erhalten diejenigen, die die Konterbande beschlagnahmt haben bzw. dabei behilflich gewesen sind bei Berücksichtigung ihrer Mitwirkung an der Beschlagnahme; der restliche Betrag 1/6 wird proportional der Gehaltshöhe an die Beamten (Angestellten) des Zollamtes, bei dem die Sache anhängig war, verteilt.

Anmerkung. Falls die Konterbande durch den Grenzschutz allein beschlagnahmt wurde, hat das Zollamt den vollen zu verteilenden Betrag der zuständigen Grenzschutzabteilung zu übersenden, welche den Betrag an die Empfangsberechtigten verteilt.

§ 199. Privatpersonen und Beamten steht das Recht auf eine Belohnung in Höhe der Hälfte der zu verteilenden Summe zu, wenn auf Grund ihrer schriftlichen Angaben Konterbande ermittelt und beschlagnahmt worden ist. Auf Antrag des Meldenden kann das Zollamt seine Person verschwiegen behandeln. Wegen unwahrer Angaben wird der Meldende zur Verantwortung gezogen.

§ 200. Für beschlagnahmte Waren teilweise eingehende Beträge werden auf Grund eines Zollamtsbeschlusses ebenfalls entsprechend verteilt werden.

§ 201. Privatpersonen zugeteilte Beträge werden, sofern dem Zollamt die Adresse mitgeteilt worden ist durch die örtliche Verwaltung übermittelt; Staatsbeamte erhalten die Vergütung durch ihre Dienststelle überwiesen.

§ 202. Falls der Wohnort von Privatpersonen, die eine Vergütung in Geld zu erhalten haben, unbekannt ist, werden die für sie bestimmten Geldbeträge ein Jahr lang beim Zollamt aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist verfallen die nicht erforderten Beträge der Staatskasse.

17. Abschnitt.

Versteigerung der angehaltenen und beschlagnahmten Waren.

§ 203. Angehaltene und beschlagnahmte Waren werden nachdem die gerichtliche Entscheidung bzw. der Beschluß des Zollamtes rechtskräftig geworden ist, auf Grund einer Verfügung der Zollbehörden versteigert.

Anmerkung. Leichtverderbliche Waren sind unverzüglich zu registrieren und zu versteigern.

§ 204. Versteigerungen sind im Zollamte nicht öfter als einmal monatlich anzusetzen.

§ 205. Zwei Wochen vor der Versteigerung wird dieselbe vom Zollamt, durch die Presse, die örtliche Polizei und im Zollamt bekanntgegeben; der Tag der Versteigerung ist dem Finanzministerium und der Staatskontrolle schriftlich mitzuteilen.

§ 206. In den Bekanntmachungen muß angegeben sein:

1. der Tag, die Stunde und der Ort der Versteigerung;
2. die Benennung, Art und Menge der Waren;
3. der Taxpreis der Waren, mit dem bei der Versteigerung angesetzt wird

§ 207. Die Waren können zwecks Erlangung eines höheren Preises in Partien eingeteilt werden.

§ 208. Während der Versteigerung muß ununterbrochen ein vom Zollamtsvorsteher dazu bestimmter Zollkontrolleur des Zollamtes zugegen sein.

§ 209. Der Verkauf der Waren zu einem niedrigeren als dem taxierten Preise ist unzulässig.

§ 210. Beamte (Angestellte) des Zollamtes sind nicht berechtigt Waren aus einer vom Zollamt veranstalteten Versteigerung zu kaufen.

§ 211. Bei der Versteigerung erhält die Ware der Meistbietende. Er hat die gebotene Summe sofort zu erlegen. Wer die gebotene Summe nicht sofort bezahlt, wird vom weiteren Gebot bei der Versteigerung ausgeschlossen.

§ 212. Werden bei der ersten Versteigerung die Waren nicht verkauft, so hat das Zollamt die Waren in gemeinsamer Sitzung neu zu taxieren und in vorschriftsmäßiger Weise die nochmalige Versteigerung anzuberaumen.

§ 213. Waren, die auch bei der wiederholten Versteigerung nicht verkauft werden, verfallen auf Grund eines vom Finanzministerium zu bestätigenden Zollamtsbeschlusses dem Staate.

§ 214. In dem Protokoll über die stattgefundene Versteigerung ist zu vermerken: 1. der Zeitpunkt des Verkaufs, 2. der gebotene Höchstpreis. Erfolgt der Verkauf der Waren nicht, so ist der Grund dafür anzugeben.

Die Verhandlung unterschreibt der die Versteigerung leitende Beamte des Zollamtes.

§ 215. Die versteigerten Waren werden nach den allgemeinen Grundsätzen herausgegeben d. h. es werden Quittungen erteilt und erforderlichenfalls werden die Waren mit Zollmerkmalen bzw. Akzisebanderolen usw. versehen.

§ 216. Im Lagerbuch ist die Versteigerung der Waren, der Zeitpunkt des Verkaufs und der Verkaufspreis der Waren einzutragen.

Abänderung des Ausfuhrzolltarifs. Erlaß des Finanzministers (Vyriausybės Žinios Nr. 167 vom 8. August 1924, lfd. Nr. 1175).

Abänderung der Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Waren.

(Vyriausybės Žinios Nr. 144, lfd. Nr. 1037.)[1])

Auf Grund des § 4 der vorläufigen Bestimmungen für die Warenausfuhr aus Litauen (Laik. Vyr. Žin. Nr. 21) hebe ich vom 5. Juli d. Js. ab den Zoll von den aus Litauen auszuführenden Waren für Bretter und anderes bearbeitetes Material (mit Ausnahme von Eisenbahnschwellen, Sleeper, Pfosten) auf.

Erläuterung zu den Zolltarifänderungen im Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 939.

Nach Auskunft des litauischen Zolldepartements bezieht sich die Zollfreiheit bei § 65, Punkt 2, des Einfuhrzolltarifs nur auf Zement, nicht jedoch auf die übrigen der dort aufgeführten Waren (Kalk, Gips, Kreide und Talkum in gemahlenem und gebranntem Zustande, Zementröhren).

Memelgebiet.

Einfuhrverbot. Bekanntmachung des Landesdirektoriums vom 16. August 1924 („Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 73 vom 23. August 1924).

Die Einführung und Verbreitung der in Paris erscheinenden Zeitschrift Poslednize Novosti ist im Memelgebiet verboten.

Mexiko.

Änderung des Ausfuhrzolltarifs. Dekret vom 24. Mai 1924 (Diario oficial Nr. 38 vom 16. Juni 1924 S. 721).

Einziger Artikel. Die Nummern 165 B, 165 C, 165 D und 165 E des geltenden Ausfuhrzolltarifs werden, wie folgt, geändert:

		Zollsatz Pesos
	Holz:	für 1 cbm
165 B	— feines, rund oder in Klötzen, weder bearbeitet noch in der Längsrichtung gesägt	3,—
165 C	— feines, in Bohlen, Brettern, Balken oder in anderer Form, unbearbeitet und nur gesägt.....	2,50
165 D	— gewöhnliches, rund oder in Klötzen, weder bearbeitet noch in der Längsrichtung gesägt.....	2,—
165 E	— gewöhnliches, in Bohlen, Brettern, Balken oder in anderer Form und nur gesägt	1,50

Übergangsbestimmung.

Das gegenwärtige Dekret tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung im Diario oficial in Kraft.

Gebühren für das Visum von Handelsfakturen. — Befreiung vom Visum und von Gebühren für Fakturen über die mit der Post eingeführten Waren. Dekret vom 30. Juni 1924 (Diario oficial vom 14. Juli 1924.)

Einziger Artikel. Die Ziffer VIII des Artikel 78 der Zollordnung wird, soweit sie sich auf das Visum der Handelsfakturen erstreckt[2]), wie folgt lauten:

Artikel 78 — ..

VIII. Für das Visum der Handelsfakturen werden folgende Gebühren erhoben:

Pe

Für Handelsfakturen, wenn der Wert der darin aufgeführten Waren bis zu 10 Pesos beträgt ..... fr

Dergleichen bei einem Werte von mehr als 10 Pesos und weniger als 100 Pesos 2

Dergleichen bei einem Werte von 100 Pesos und darüber 4

Von dem Erfordernis des Visums und demnach auch von der Zahlung der im vorstehenden Tarif festgesetzten Sätze sind die Fakturen über Waren, die mit der Post eingeführt werden, befreit.

Übergangsbestimmungen.

1. Die Bestimmungen, welche dem gegenwärtigen Dekret widersprechen, werden aufgehoben.
2. Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Diario oficial in Kraft.

Niederlande.

Einfuhr von Schuhwaren. Gesetz vom 28. Juli 1924 über die zeitweilige Einschränkung der Einfuhr von Schuhwaren (Staatsblad Nr. 352).

Artikel 1. Unter Schuhwaren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Fußbekleidungen, auch in unfertigem Zustande zu verstehen, mit Ausnahme von Gummischuhwerk mit Oberteilen aus Geweb, Gummiüberschuhen (Galoschen) und Schuhwerk, ganz oder größtenteils aus Holz angefertigt.

Artikel 2. Auf Vorschlag unseres Ministers für Arbeit, Handel und Industrie kann die Einfuhr von Schuhwaren von Uns verboten werden, es sei denn, daß bestimmte Bedingungen erfüllt würden.

Die Festsetzung dieser Bedingungen erfolgt auf dem Verwaltungswege auf Vorschlag Unseres Ministers für Arbeit, Handel und Industrie und, nachdem dazu eine von Uns berufene Kommission gehört worden sein wird.

Dabei können Beträge zur Bestreitung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen Kosten festgesetzt werden, die denjenigen, denen die Einfuhr bewilligt werden wird, in Rechnung gestellt werden.

Eine Verbotsbestimmung im Sinne des ersten Absatzes wird durch Nederlandsche Staatscourant bekanntgemacht und gilt von dem Tage der Bekanntmachung ab, es sei denn, daß ein späteres Inkrafttreten durch das Verbot bestimmt ist.

Artikel 3, 4 und 5. [Strafbestimmungen.]

Artikel 6. Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft und verfällt am 1. Juli 1925.

Usw. [Betrifft Bekanntmachung im Staatsblad und die übliche Aufforderungsformel an die Vollzugsstellen.]

Peru.

Beglaubigung der Konsulatsfakturen für Postpaketsendungen. In Zukunft sind zur Beglaubigung von Konsulatsfakturen für Postpaketsendungen[1]) nicht nur die peruanischen Beru sondern auch die Wahlkonsulate zuständig.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 517 und 1924, 2. Februarheft S. 225.
[2]) Ebenda 1923 S. 394 u. 635 und 1924, 1. Februarheft S. 174.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 791 und 1923 S. 967.

Rumänien.

Einfuhr-Zolltarif. Königl. Verordnung vom 19. Juli 1924 (Monitoral Oficial Nr. 157 vom 22. Juli 1924).

Artikel I. Auf Grund des mit Königl. Verordnung Nr. 4061 vom 6. Oktober 1920 verkündeten Gesetzes wird der beiliegende Entwurf der Abänderung des Einfuhr-Zolltarifs vom Jahre 1921[1]) genehmigt.

Artikel II. Die in diesem Tarif vorgesehenen Zölle sind in Gold-Lei zu erheben.

Zur Erhebung der Zölle in Papier-Lei wird durch Ministerratsbeschluß ein Koeffizient festgesetzt. Durch Multiplikation desselben mit dem Goldzollsatz ergibt sich der in Papier-Lei zu erhebende Zoll. Dieser Koeffizient wird eine Geltungsdauer von mindestens drei Monaten haben. Gegenwärtig wird der Koeffizient auf 30 festgesetzt.

Artikel III. Dieser Tarif stellt die Minimalzollsätze dar und wird auf die Waren derjenigen Staaten anzuwenden, die auf unsere Waren den Minimal-Zolltarif anwenden und denselben die Meistbegünstigung gewähren.

Artikel IV. Waren aus Ländern, die unseren Ländern nicht den Minimal-Zolltarif gewähren oder dieselben höheren Zollsätzen unterwerfen als die Waren der meistbegünstigten Nation, unterliegen Maximalzöllen im Ausmaß der dreifachen Sätze des Minimaltarifs.

Artikel V. Die gegenwärtigen Einfuhrverbote und Luxusabgaben bleiben auch weiterhin in Kraft.

Artikel VI. Der Finanzminister wird mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

Der Tarif tritt am 1. August 1924 in Kraft.

Einteilung des Zolltarifs.

I. Teil. Tiere und tierische Erzeugnisse.

Kapitel		Tarif-Nrn.
I.	Lebende Tiere	1— 15
II.	Tierische Erzeugnisse (Nahrungsmittel, andere tierische Erzeugnisse)	16— 58
III.	Rohe Häute, Leder, Sattlerwaren, Schuhwaren, Handschuhe, Pelzwerk	59— 87
IV.	Wolle und Haare, Garn, Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, Spitzen, Filz	88—128
V.	Andere tierische Erzeugnisse und Abfälle	129—142
VI.	Seife, Stearin	143—146
VII.	Federn und ausgestopfte Tiere	147—149
VIII.	Seide, Garn, Gewebe, Wirk-, Band- und Posamentierwaren, Spitzen	150—168

II. Teil. Bodenerzeugnisse.

IX.	Getreide und Erzeugnisse daraus	169—193
X.	Gemüse und andere pflanzliche Nahrungsmittel, getrocknet	194—201
XI.	Pflanzen und Blumenteile	202—213
XII.	Samen	214—220
XIII.	Pflanzenöle	221—223
XIV.	Getränke	224—233
XV.	Früchte	234—256
XVI.	Zucker und Zuckerwaren	257—263
XVII.	Bäume, Holz und Erzeugnisse daraus, Wagnerarbeiten, Tischlerarbeiten, Drechslerarbeiten, andere Gegenstände aus Holz und pflanzlichen Stoffen	264—317
XVIII.	Spinnstoffe, Garn, Seilerwaren, Gewebe, Band- und Posamentierwaren, Wirkwaren, Spitzen, Stickereien	318—382
XIX.	Erzeugnisse aus Geweben, Konfektions- und Modewaren	383—407
XX.	Gewebe in Verbindung mit anderen Stoffen als Spinnstoffen	408—417
XXI.	Papier, Manuskripte und Drucksachen	418—448
XXII.	Papier und Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen	449—451
XXIII.	Zellhorn	452—454
XXIV.	Pflanzensäfte	455—479

III. Teil. Mineralische Erzeugnisse.

XXV.	Wässer und Salze	480—482
XXVI.	Erden und Steine	483—512
XXVII.	Erzeugnisse aus Steinen	513—519
XXVIII.	Waren aus gebrannter Erde und anderen gebrannten Stoffen	520—531
XXIX.	Glas, Glasschmelz, optische Instrumente	532—562
XXX.	Asphalt, Erdharze und Petroleum	563—574
XXXI.	Bernstein	575—577
XXXII.	Bergbauerzeugnisse und Metalle	578—583
XXXIII.	Eisen, Eisenwaren, Bolzen und Schrauben, Waren aus Eisenblech, Draht, Nägel, Schlosserwaren, Geräte aus Eisen, Messerschmiedewaren und Waffen, andere kleine Gegenstände aus Eisen	584—658
XXXIV.	Blei und Bleilegierungen	659—662
XXXV.	Zink und Zinklegierungen	663—667
XXXVI.	Zinn und Zinnlegierungen	668—671
XXXVII.	Aluminium und Aluminiumlegierungen	672—675
XXXVIII.	Nickel und Nickellegierungen	676—681
XXXIX.	Kupfer und Kupferlegierungen	682—696
XL.	Silber und Gold	697—701
XLI.	Feine Waren aus verschiedenen Metallen	702—719
XLII.	Schmucksachen und Münzen	720—732
XLIII.	Schwefel	733—734

IV. Teil. Waren aus Erzeugnissen des I., II. und III. Teiles.

XLIV.	Maschinen	735—750
XLV.	Fahrzeuge	751—754
XLVI.	Wasserfahrzeuge	755—757
XLVII.	Uhren	758—764
XLVIII.	Musikinstrumente	765—768
XLIX.	Spielwaren	769—772
L.	Chemische Erzeugnisse	773—810
LI.	Arzneimittel, nicht besonders genannt	811—824
LII.	Parfümerien	825—828
LIII	Farben und Lacke	829—848
LIV.	Zündwaren und Sprengstoffe	849—854

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 3.

Einfuhr-Zolltarif[1]).

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	I. Teil. **Tiere und tierische Erzeugnisse.**		
	Kapitel I. **Lebende Tiere.**		
1	*Hengste und Wallache:*		
	a) *älter als 5 Jahre*	Stück	7,—
	b) *jünger als 5 Jahre*	„	3,50
	c) *Stuten*	„	2,50
	d) *Saugfüllen*	„	0,70
	Anmerkung. *Zuchthengste und Zuchtstuten, die mit Genehmigung des Handelsministeriums eingeführt werden, werden mit 2 Lei in Gold für das Stück verzollt.*		
2	Maultiere und Esel	„	2,—
3	Stiere und Kühe	„	2,—
4	Ochsen	„	2,—
5	Büffel und Büffelkühe	„	5,—
6	Junge Stiere, Färsen, junge Ochsen, Büffelkälber	„	1,50
7	Kälber	„	1,—
8	Widder, Schafe, Böcke, Ziegen, Lämmer und Zicklein	„	1,—
9	Schweine und Spanferkel jeden Alters	100 kg	2,—
10	Hausgeflügel, groß und klein	Stück	0,07
11	Nicht besonders genanntes Geflügel	„	0,07
	Die Ausfuhr von kleinen, für die Landwirtschaft nützlichen Vögeln ist verboten. Hierher gehören: Stieglitze, Zeisige, Lerchen, Ammern, Rothänflinge u. dgl. Ebenso ist auch die Ausfuhr ihres Gefieders verboten.		
12	Haar- und Federwild, lebendes, jeder Größe	„	0,17
13	Jagd- und Luxushunde	„	1,50
14	Bienenstöcke und lebende Bienen	„	0,07
15	Nicht besonders genannte lebende Tiere	„	0,07
	Kapitel II. **Tierische Erzeugnisse.** *Nahrungsmittel.*		
16	Frisches Fleisch von Schlachtvieh	100 kg	3,50
17	Schinken, ungeräuchert und ungepökelt	„	13,50
18	Wildpret aller Art und Hausgeflügel, geschlachtet	„	13,50
19	Fleisch, gesalzen, in Lake oder getrocknet	„	13,50
20	Fleisch, geräuchert, Wurstwaren aller Art, Fleisch- und Wildpretkonserven in luftdichten Umschließungen; Schinken, gepökelt	„	27,—
21	*Wildpret, Geflügel und Gänseleberpasteten*	„	67,—
22	Fleischbrühe und Fleischextrakt in Tafeln sowie in jeder anderen zum Genusse bestimmten Form	„	25,—
	Zu Tarif-Nrn. 16 bis 22: Verzollungsgewicht ist das wirkliche Reingewicht. Die Waren werden zugleich mit den Papier-, Leinen- oder sonstigen unmittelbaren Umhüllungen, in denen sie sich befinden, sowie auch mit den Behältern, Papier-, Metall- oder Holzschachteln, in die sie gelegt sind, deklariert und gewogen.		
23	Milch, süße, abgekochte und saure (sogenannte putina)	100 kg	0,70
24	Sahne	„	3,50
25	Butter, frisch, gesalzen oder ausgelassen	„	7,—
26	Kunstbutter (Margarine) und Speisefette	„	50,—
	Hierunter fällt auch Kunstbutter pflanzlicher Natur.		
27	Käse und Schafmilchkäse (Cascaval) aller Art sowie kondensierte Milch und Milchpulver	„	60,—
	Anmerkung. Kondensierte Milch, die für Spitäler und Kindererziehungsanstalten eingeführt wird, unterliegt dem vierten Teil des Zolles. Die Einfuhr hat mit Bewilligung des Finanzministeriums zu erfolgen.		
28	Meeräschen (**Mugilcephalus**), Karpfen, Welse (**Silurus glanis**), Schleie, Donaumakrelen (**Clupea pontica**), frisch	„	5,—
29	Meeräschen, Welse, Schleie, Donaumakrelen, gesalzen	„	3,50
	Gesalzene Karpfen sind nach Nr. 35 zu verzollen.		
30	Meeräschen, Welse, Schleie, Donaumakrelen, getrocknet oder geräuchert	„	20,—
	Geräucherte Karpfen sind nach Nr. 36 zu verzollen.		
31	Hausen (**Acipenser Huso**), Osseter (**Acipenser Gueldenstadii**), Sterlet (**Acipenser ruthenus**), Theeg (**Acipenser stellatus**) und Zander, frisch	„	11,—
32	Hausen, Osseter, Sterlet, Theeg und Zander, gesalzen	„	13,50
33	Lachs, Seezungen, Steinbutten, Rochen, Bachforellen und Seeaale, frisch oder gesalzen	„	24,—
34	Fische, nicht besonders genannt, frisch	„	3,50
35	Fische, nicht besonders genannt, gesalzen oder getrocknet	„	2,—
36	Fische, nicht besonders genannt, geräuchert	„	33,50
37	Stockfisch, Heringe in Salzlake	„	13,50
	Hierher gehören nur Heringe in Salzlake.		
38	Getrocknete „Tziri“ (Bücklinge) und gesalzene Makrelen („Scumbrii“)	„	13,50
39	Thunfisch	„	20,—
	Hierher gehören auch Bonites (**Pâlâmide, Palâmys sarda**).		
40	Sardellen, Hansii (Anchovis), Koliarudien, Stavridien in Salzlake:		
	a) in Fässern	„	13,50
	b) in jeder anderen Verpackung	„	17,—
	Anmerkung. Sind diese verschiedenen Sardellenarten zwar in Salzlake, aber gekocht, oder sind sie in Fett, Olivenöl oder Essig eingemacht, so werden sie als Fischkonserven behandelt.		
41	a) Meerspinnen, Krabben (Hummern)	„	20,—
	b) *Austern, frisch*	„	33,50

[1]) Die in liegender Schrift gedruckten Bestimmungen waren in den Handelsverträgen mit fremden Staaten vereinbart.

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Miesmuscheln und andere Schaltiere; Krebse und Schnecken	100 kg	7,—
Konserven von geräucherten Fischen, Kabeljau und Rückenstücken von allen Hausen- und Störarten, Lachs, Bachforellen, Aalen, Sprotten, Heringen sowie Hummern und gekochten Krevetten	„	40,—
Konserven von Fischen, Krebs- und Weichtieren, in luftdicht verschlossenen Büchsen, in Fett, Olivenöl oder Essig eingelegt.	„	50,—
Sogenannte russische Sardinen in Büchsen, Fässern, Flaschen	„	33,50
Schwarzer Kaviar von Fischen aller Art, frisch, entwässert oder gepreßt und Kaviar von Meeräschen	„	133,50
Fischrogen, der laut Bescheinigung des Handelsministers für die Fischzucht eingeführt wird, ist zollfrei.		
Kaviar:		
a) von Karpfen, Seehahn, Hecht, Taran sowie dessen genießbarer Abfall	„	8,—
b) nicht besonders genannter Kaviar, Sehnen von Hausen und Sterlet, Fischmilch und andere genießbare Überbleibsel von Fischen	„	12,—
Fischtran, gereinigt, zu Heilzwecken	„	2,50
Fischleim vom Hausen sowie von Stören aller Art	„	33,50
Eier von Geflügel sowie flüssiges Eigelb und Eiweiß	„	3,50
Honig, flüssig, in Waben oder in Bienenkörben, deren Bienen getötet sind	„	10,—
Bei der Einfuhr von Honig in Bienenkörben, deren Bienen getötet sind, wird das Gewicht der Körbe abgezogen und letztere besonders verzollt.		
Andere tierische Erzeugnisse.		
Talg und tierische Fette aller Art, nicht genießbar, für gewerbliche Zwecke und nach vorheriger Denaturierung auf Kosten des Importeurs	„	7,—
Fischöl und Fischfett, nicht gemischt mit anderen Stoffen, zu gewerblichen Zwecken	„	1,—
Ameiseneier und Mehlwürmer	1 kg	0,10
Spanische Fliegen, getrocknet	„	0,40
Wachs, rein, weiß oder gelb	100 kg	17,—
Hierher gehört nur Bienenwachs.		
Waren aus Wachs jeder Art, wie: Kerzen, Modelle, Figuren, Masken u. dgl., mit Ausnahme von Modeartikeln	„	67,—
Graue Ambra	1 kg	27,—
Kapitel III.		
Rohe Häute.		
Büffel-, Ochsen-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Ziegen-, Zicklein-, Pferde-, Schweinehäute, mit oder ohne Haar; alle anderen Häute, außer den zur Herstellung von Pelzwerk geeigneten; alle diese roh, gesalzen	100 kg	0,70
Büffel-, Ochsen-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Ziegen-, Zicklein-, Pferde-, Schweinehäute, mit oder ohne Haar; alle anderen Häute außer den zur Herstellung von Pelzwerk geeigneten; alle diese getrocknet oder geäschert	100 kg	1,50
Gegerbte Häute.		
Leder.		
Gegerbte Häute aller Art für Sohlen und Riemen	1 kg	0,35
Gegerbte Rindshäute ohne Kopf und Bauch (Croupons) zu Schuhsohlen sowie alle anderen in derselben Weise zugerichteten Häute	„	0,90
Die Waren werden nur mit den Papierblättern oder mit dem Leinen, worin sie unmittelbar eingehüllt sind, angemeldet und gewogen.		
Gegerbte Häute von Großvieh, sogenannte „Tovals", „Blankleder", „Vachette" (Teletin), „Spalt-" und „Wichsleder", für jeden Verwendungszweck, ebenso alle gegerbten Häute von Großvieh, außer lackiertem Leder	„	1,—
Anmerkung. Boxleder, schwarz oder farbig	„	2,—
Gegerbte Felle von Schafen, Widdern, Lämmern, Schweinen, Ziegen, Zicklein, sogenanntes Gems-, Saffian-, Maschinenleder in jeder Form	„	1,20
Anmerkung. Sogenanntes Chevreauxleder	„	3,—
Feines Handschuhleder, Rehleder, Pergament, lackiertes Leder jeder Art und jeder Farbe sowie anderweit nicht genanntes Leder	„	2,—
Stücke von gegerbten Häuten aller Art, nicht über 5 cm in jeder Ausdehnung, und Pelzstücke, kleiner als 9 qcm und ohne Näharbeit	100 kg	5,—
Leimleder und alle anderen fetten Abfälle von der Bearbeitung der Häute (dégras de paux)	„	1,—
Zu Tarif-Nrn. 61 bis 67. *Die Verschiedenheiten des Gerbverfahrens haben keinen Einfluß auf die Tarifierung.*		
Sattlerwaren.		
Transmissionsriemen, flach oder rund	1 kg	1,50
Pferdegeschirr und dessen Zubehör	„	1,50
Sättel und Zubehör, Peitschen, Reitpeitschen, Reitgerten aus Leder	„	1,50
Riemerwaren aller Art zum allgemeinen Gebrauch, Reisetaschen, Futterale, Schulmappen und Taschen, gefertigt aus den in Nr. 63 genannten Lederarten, oder in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandteil bildet	„	1,50
Dieselben Gegenstände aus Leder der in Nr. 64 genannten Lederarten	„	3,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
73	*Gegenstände aus feinem Leder, wie: Täschchen, Portemonnaies, Zigarrentaschen und alle anderen Gegenstände aus Leder der Nr. 65 (außer Handschuhen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien* ...	1 kg	5,—
74	*Lederwaren in Verbindung mit feinen Materialien oder mit edlen Metallen.* Anmerkung. *Als feine Materialien werden angesehen: Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echter Schmelz, Meerschaum, Edelmetalle, alle vergoldeten und versilberten Metalle, alle vergoldeten oder versilberten Drähte, Edel- und Halbedelsteine, Spitzen, Stickereien, ferner alle Seidenwaren sowie Gewebe und Geflechte, die im Verhältnis von 30 v H oder mehr mit Seide gemischt sind.*	„	10,—
	Schuhwaren.		
75	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus den in Nr. 63 genannten Lederarten	„	2,50
76	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus den in Nr. 64 genannten Lederarten. Anmerkung. *Schuhwaren aus Ledersorten der Nr. 64 mit Lackkappen unterliegen dem Zolle dieser Tarifnummer.*	„	3,50
77	Schuhwaren, fertig oder nur zugeschnitten, aus den in Nr. 65 vorgesehenen Lederarten	„	5,—
78	Schuhwaren, fertige, aus verschiedenem Leder	„	Zoll des dem höchsten Satze unterliegenden Leders
79	Schuhwaren aus Leder in Verbindung mit Filz, mit Stoffen aus Wolle, Baumwolle oder Zwirn oder nur aus solchen Stoffen, auch mit Kautschuksohlen	„	3,—
80	Schuhwaren aus Seide, in Verbindung mit Leder	„	7,—
	Handschuhe.		
81	Lederhandschuhe aller Art, auch in Verbindung mit Pelzwerk oder gefüttert, sowie Handschuhe aus Zeugstoff, in Verbindung mit Leder	„	7,—
	Pelzwerk.		
82	*Felle zur Pelzwerkbereitung, von Hirsch, Reh, Hund, Schaf, Lamm, Ziege, Zicklein, Hauskatze, Hase, Kaninchen jeder Art, Waschbär, Opossum und Bisamratte:*		
	a) *nicht zugerichtet*	100 kg	8,50
	b) *zugerichtet*	„	17,—
	Felle von Schafen, Lämmern, Ziegen und Zicklein, roh oder gesalzen, werden nach Nr. 59, getrocknet oder geäschert nach Nr. 60 und gebeizt nach Nr. 82 b verzollt.		
83	*Felle zur Pelzwerkbereitung von Bär, Wolf, Dachs, Murmeltier, rotem und weißem Fuchs, Fuchsrücken (sufar), der Fischotter, grauem Eichhörnchen, Wildkatze, russischem Hasen, schwarz, weiß oder zobelartig gefärbt, sogenannte „Karsaks", Karakulas, Nerz, Valaby, Astrachan (ausgenommen Breitschwanz), sibirischem Wolf, schwarzem Bär, Zibetlamm, Biber, Karakul (bucharisches Lamm), Nutria, Schwan, Pelikan, Taucher und allen anderen Pelzvögeln, sowie alle anderen nicht genannten Felle zur Pelzwerkbereitung:*		
	a) *nicht zugerichtet*	1 kg	0,50
	b) *zugerichtet*	„	1,—
84	*Felle zur Pelzwerkbereitung von: Breitschwanz, blauem und schwarzem Fuchs, Pelzseehund (Sealskin), Marder, Hermelin, Chinchilla, Seeotter (sogen. Kamschatkabiber), sibirischem und kanadischem Zobel:*		
	a) *nicht zugerichtet*	„	5,—
	b) *zugerichtet*	„	10,—
	Anmerkung *zu den Nrn. 83 und 84. Zugerichtete Felle zur Pelzwerkbereitung, welche Felle nachahmen, die einem höheren Zollsatz unterliegen, werden nach dem Zollsatz jener Felle verzollt, die sie nachahmen.*		
85	Pelzwerk aus den in den Nrn. 82, 83, 84 genannten Fellen, in zusammengenähten Tafeln	„	Vierfach Zollsatz der treffenden
86	Pelzwerk aus den in den Nrn. 82, 83, 84 genannten Fellen, in einfacher Bearbeitung, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	Fünffach Zollsatz der treffenden
87	Pelzwerk aus den in den Nrn. 82, 83, 84 genannten Fellen, zu Kleidern oder ähnlichen Gegenständen verarbeitet, in Verbindung mit anderen Materialien	„	Zehnfach Zollsatz der treffenden
	Kapitel IV.		
	Wolle und Haare.		
88	Natürliche Wolle, in rohem Zustand (nicht entfettet)	100 kg	0,50
89	Natürliche Wolle, gewaschen und entfettet, sowie Reste und Rückstände, ausgefranst, von Spinnereien, Webereien und Gerbereien	„	4,—
90	Natürliche Wolle, gekämmt oder gekrempelt:		
	a) ungefärbt	„	5,50
	b) gefärbt	„	20,—
91	Wollhadern	„	2,—
92	Kunstwolle	„	20,—
	Garn.		
93	Wollengarn, eindrähtig, nicht gefärbt:		
	a) bis 32 000 m auf 1 kg	„	40,—
	b) über 32 000 m auf 1 kg	„	50,—

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Wollengarn, eindrähtig, gebleicht oder gefärbt:		
a) bis 32 000 m auf 1 kg	100 kg	60,—
b) über 32 000 m auf 1 kg	„	67,—
Wollengarn, zweidrähtig, nicht gefärbt:		
a) bis 32 000 m auf 1 kg	„	70,—
b) über 32 000 m auf 1 kg	„	77,—
Wollengarn, zweidrähtig, gebleicht oder gefärbt:		
a) bis 32 000 m auf 1 kg	„	83,50
b) über 32 000 m auf 1 kg	„	93,50
Wollengarn, drei- oder mehrdrähtig, nicht gefärbt:		
a) bis 32 000 m auf 1 kg	„	100,—
b) über 32 000 m auf 1 kg	„	107,—
Wollengarn, drei- oder mehrdrähtig, gebleicht oder gefärbt:		
a) bis 32 000 m auf 1 kg	„	113,50
b) über 32 000 m auf 1 kg	„	120,—
Wollengarn, mit anderen Tierhaaren gemischt; bei denen die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht, ist als reines Wollengarn zu verzollen.		
Garn von Kamel-, Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Kaschmirziegenhaaren, gleichviel ob rein oder gemischt, ist, falls die Haare dem Gewichte nach vorherrschen, als Garn aus reiner Wolle zu verzollen.		
Anmerkung. Wollengarne der Nrn. 93 bis 98, für den Industriebedarf eingeführt, werden zum halben Zolle verzollt, wenn die inländischen Fabriken den Bedarf nicht befriedigen können. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Garn aus Mohairziegenhaaren, rein oder mit anderen Haaren gemischt, ebenso auch Garn aus anderen als den obengenannten Tierhaaren	„	Hälfte des Zollsatzes für Wollengarn
Gewebe.		
Gewebte und gewirkte Wollstoffe im Gewichte von 800 g und mehr auf 1 qm	1 kg	1,50
Gewebte und gewirkte Wollstoffe im Gewichte von weniger als 800 g bis 600 g auf 1 qm	„	3,—
Gewebte und gewirkte Wollstoffe im Gewichte von weniger als 600 g bis 400 g auf 1 qm	„	3,50
Gewebte und gewirkte Wollstoffe im Gewichte von weniger als 400 g bis 200 g auf 1 qm	„	7,50
Gewebte und gewirkte Wollstoffe im Gewichte von weniger als 200 g auf 1 qm	„	8,50
Stücke (Coupons) der in den Nrn. 100, 101, 102, 103 und 104 genannten Stoffe, bis höchstens 7 m Länge, mit Ausnahme solcher für Herrenkleider, Hosen und Westen	„	Doppelter Zollsatz des Gewebes

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
	Anmerkung. Gewebte und gewirkte Stoffe aus Kamel-, Alpaka-, Vigogne- und anderen Tierhaaren sind wie gewebte und gewirkte Wollstoffe zu verzollen.		
106	Türkische, persische, indische oder andere orientalische Teppiche, im Gewichte von mehr als 3 kg auf 1 qm	1 kg	3,50
107	Dieselben, im Gewichte von 3 kg oder weniger auf 1 qm	„	5,50
	Zu Tarif-Nrn. 106 und 107. Teppiche, die nach Art der orientalischen hergestellt sind, unterliegen ohne Rücksicht auf das Herkunftsland den Zollsätzen für orientalische Teppiche.		
108	*Teppiche und Wolle in jeder Form, mit oder ohne Kette, von anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der unter Nrn. 106 und 107 genannten orientalischen, auch zugeschnitten, gesäumt und zusammengesetzt:*		
	a) *geschoren*	„	2,—
	b) *nicht geschoren*	„	2,50
	Alle anderen Teppiche und Läufer aus Wolle, ungeschoren, sowie solche aus anderen Tierhaaren werden je nach dem Gewicht als Waren aus Wolle und Haaren verzollt.		
109	Indische Schals, „türkische" genannt	Stück	30,—
	Wirk- und Posamentierwaren, Spitzen.		
110	*Wirkwaren aus Wolle:*		
	a) *Handschuhe*	1 kg	4,—
	b) *Strümpfe und Socken, Unterjacken, Unterhosen, Westen, Mützen, Hauben und alle anderen gewirkten Waren, nicht verziert, nicht in Verbindung mit anderen Materialien*	„	3,50
	Anmerkung. *Bei Handschuhen, Strümpfen und Socken wird kein Unterschied gemacht, ob sie nur geschnitten oder geschnitten und genäht, oder mit der Maschine zusammengesetzt, oder abgepaßt gearbeitet sind.*		
	Unbedeutende Zutaten wie Knöpfe und Einfassungen aus Seide werden bei Wirkwaren zugelassen, ohne als Verzierungen im Sinne der Nr. 111 angesehen zu werden.		
111	Wirkwaren jeder Art aus Wolle, außer Handschuhen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, oder durch Handarbeit verziert, oder gestickt, oder mit Spitzen usw.	„	Doppelter Zollsatz der Nr. 110
112	*Posamentierwaren, Bänder, Knöpfe aus Wolle*	„	3,—
113	Spitzen und Tüll aus Wolle	„	7,—
	Anmerkung. Garne, Gewebe und Wirkstoffe aller Art, Posamentierwaren und Spitzen aus Wolle, gemischt mit anderen Stoffen aller Art, außer Seide, werden nach Nrn. 93 bis einschließlich 113 ohne jeden Abzug verzollt, sofern sie 25 v H oder mehr ihres Gewichtes an Wolle enthalten.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
114	*Garne und Gewebe oder Wirkstoffe aller Art, Posamentierwaren und Spitzen aus Wolle, gemischt mit jedem anderen Material außer Seide, sofern sie weniger als 25 v H ihres Gewichtes an Wolle enthalten*	1 kg	Zollsatz der Nrn. 93—113 mit Ermäßigung von 20 v H
	Filz.		
115	Grober Filz, aus Haar von Ochsen, Pferden und anderen grobhaarigen Tieren, auch mit Wolle gemischt	100 kg	27,—
116	Feiner Filz, in der Hauptsache aus Wolle und feinen Haaren, wie solchen von Hasen, Kaninchen, Kamelen bestehend	„	50,—
117	Filz und besondere Gewebe (auch aus Baumwolle) für gewerbliche Zwecke eingeführt	„	4,50
	Anmerkung. Filz und besondere Gewebe, auch aus Baumwolle, in fortlaufenden Rollen zur Verwendung für inländische Papierfabriken unterliegen mit Genehmigung und unter der Kontrolle des Finanzministeriums dem halben Zoll.		
118	Filzstumpen für Hüte, aus grobem Filz der Nr. 115	„	100,—
	Anmerkung. Unter Stumpen versteht man Erzeugnisse aus Filz, die eine Kegelform haben, deren Krempen, wenn sie aufeinander gelegt werden, sich eine über die andere ausbreiten und die mehr oder weniger nicht die endgültige Form von Hüten haben.		
119	Dieselben, aus feinem Filz der Nr. 116:		
	a) aus Filz, worin Wolle den Hauptbestandteil bildet	1 kg	3,—
	b) aus Filz, worin feine Haare von Hasen, Kaninchen, Kamel usw. den Hauptbestandteil bilden	„	5,50
	Anmerkung. Filzstumpen der Nrn. 118 und 119, für den Bedarf unserer Hutfabriken in ihrem Betrieb eingeführt, unterliegen der Hälfte des vorgesehenen Zollsatzes, solange sie im Inland nicht erzeugt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
120	Hüte aus grobem Filz der Nr. 115:		
	a) im Gewichte von 1 kg oder mehr auf das Stück	„	1,50
	b) im Gewichte von weniger als 1 kg auf das Stück	„	2,50
121	Hüte aus feinem Filz der Nr. 116, Barette, Mützen und Feze, mit oder ohne Quaste:		
	a) aus Filz, worin Wolle den Hauptbestandteil bildet	„	8,50
	b) aus Filz, worin Haare von Hasen, Kaninchen, Kamelen usw. den Hauptbestandteil bilden	„	13,50
122	Filzwaren aller Art, mit Ausnahme der Hüte aus den in Nr. 115 genannten Filzen	100 kg	100,—
123	Dieselben, aus den in Nr. 116 genannten feinen Filzen	1 kg	3,50
124	Filz, geteert oder überstrichen mit reinem oder mit Sand oder anderen Stoffen gemischtem Asphalt	100 kg	7,—
125	Haare aller Art, roh, bearbeitet oder gekrauft, mit Ausnahme der Menschenhaare	„	2,—
126	Gegenstände aus Tierhaaren wie Besen, Bürsten, Maurerpinsel, Pinsel, Siebe, Hutbuschen u. dgl.:		
	a) gewöhnliche, in Verbindung mit Holz, Rohr, Eisen, ungefärbt, unpoliert, nicht geschnitzt	„	100,—
	b) dieselben, in Verbindung mit fein poliertem oder geschnitztem Holz, Bein, Horn, Messing	1 kg	2,—
	c) dieselben, in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Aluminium, Silber und anderen Metallen	„	4,—
127	Menschenhaar, roh, nicht bearbeitet	„	2,—
128	Menschenhaar, bearbeitet, oder Waren daraus sowie alle ähnlichen Arbeiten für Perückenmacher und Friseure, aus Haaren aller Art verfertigt	„	13,50
	Kapitel V.		
	Andere tierische Erzeugnisse und Abfälle.		
129	Viehschwänze, Goldschlägerhäutchen, Blasen, Därme, Sehnen, Galle, Blut, Lab und andere tierische Abfälle, roh	100 kg	0,35
130	Darmsaiten zu Transmissionen und anderen Zwecken	1 kg	0,17
131	Darmsaiten zu musikalischen Instrumenten	„	1,—
132	Knochen und Hufe	100 kg	0,05
133	Tierhörner, roh	„	0,05
134	Elefantenzähne, ganz oder in Stücken, Schildkrötenschalen, Fischbein, rohe Perlmutterschalen und Korallen	1 kg	0,05
	Anmerkung. Perlmutterschalen, die nur gereinigt sind, Elefantenzähne und Schildkrötenschalen, die zu Platten oder auf andere Art einfach geschnitten, aber nicht in anderer Weise bearbeitet sind, werden nach der Nr. 135 verzollt.		
135	Gegenstände aus Bein, Horn von Büffeln, Ochsen und anderen Tieren (mit Ausnahme der in Nr. 137 genannten), Fischbein und Hufen, einfach gedrechselt, ohne Schnitzereien oder Ziselierungen, sowie Gegenstände aus Steinnuß	„	7,—
136	Dieselben, geschnitzt, ziseliert	„	10,—
137	*Gegenstände aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und anderen Muscheln, einfach gedrechselt, ohne Schnitzereien oder Ziselierungen*	„	13,50
	Hierunter sind auch Nachahmungen dieser Materialien begriffen.		
138	Dieselben, geschnitzt, ziseliert	„	17,—
139	Korallenabfälle, rohe, gestoßene, Coralia rubra	100 kg	17,—

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Tischlerleim und Gelatine, für andere als Nahrungsmittelfabriken eingeführt	100 kg	30,—
Anmerkung. Gelatine und Kasein, die für die Industrie (Papierfabriken) eingeführt werden, werden mit einem Zehntel der vorgesehenen Sätze verzollt, sofern sie im Inland nicht erzeugt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Schwämme (éponges)	1 kg	0,30
Tierischer Dünger aller Art	100 kg	0,05
Kapitel VI.		
Seife, Stearin.		
Gewöhnliche Seife zum Waschen sowie zu sonstigen gewöhnlichen Zwecken des Hausbedarfs und des Gewerbebetriebs, in großen Stücken, ferner andere als Ersatz für Waschseife dienende Zusammensetzungen (wie Phönixlauge usw.):		
a) in Stücken von mehr als 1 kg	„	20,—
b) in Stücken von weniger als 1 kg	„	27,—
Feine Toiletteseifen, wohlriechend gemacht oder nicht, in Stücken, Pasten, Pulverform oder flüssig	„	100,—
Stearin jeder Art, in Masse	„	4,50
Hierher gehört auch Walrat.		
Stearinkerzen	„	30,—
Kapitel VII.		
Federn und ausgestopfte Tiere.		
Federn von Vögeln aller Art:		
a) Daunen und Bettfedern	1 kg	0,70
b) Puderquasten in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	„	13,50
c) dieselben, in Verbindung mit feinen Stoffen	„	27,—
Schmuckfedern von Vögeln aller Art sowie Vogelbälge und ausgestopfte Vögel zum Schmuck, Gegenstände aus Federn zum Aufputz von Kleidern	„	33,50
Ausgestopfte Tiere für Sammlungen	„	0,05
Kapitel VIII.		
Seide.		
Seidenraupeneier	„	0,05
Seidenraupengehäuse (Kokons)	„	0,50
Rohseide aller Art und Flockseide	„	4,—
Garn.		
Seidengarn:		
a) einfach	„	7,—
b) gezwirnt	„	10,—
Dasselbe, gefärbt	„	Zoll des ungefärbten Garnes + 17 Bani in Gold
Garn aus Abfall- und Florettseide, nicht gefärbt:		
a) einfach	„	3,50
b) gezwirnt	„	5,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
156	Dasselbe, gefärbt	1 kg	Zollsatz des ungefärbten Garnes + 17 Bani in Gold
157	Näh- und Stickseide zur Herstellung von Posamentier- und Kurzwaren	„	7,50
158	Dieselbe, gefärbt	„	12,—
	Anmerkung. Kunstseide jeder Art unterliegt der Behandlung tierischer Seide.		
	Gewebe.		
159	*Gewebe aus reiner Seide, ungefärbt oder schwarz gefärbt*	„	17,—
160	*Dieselben, in jeder anderen Farbe gefärbt oder mehrfarbig, sowohl bedruckt wie im Faden gefärbt*	„	23,50
161	*Samtartige Gewebe aus Seide, geschoren oder ungeschoren*	„	25,—
162	*Leichte und undichte Gewebe aus Seide wie Tüll, Gaze, Musseline, Krepp und Flor, im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm*	„	27,—
163	*Dieselben, im Gewichte von 20 g und weniger auf 1 qm*	„	28,50
	Wirk-, Band- und Posamentierwaren, Spitzen.		
164	Wirkwaren aus Seide:		
	a) Handschuhe und Strümpfe	„	30,—
	b) alle anderen nicht besonders genannten Wirkwaren	„	28,50
	Gewirkte Seidenstoffe sind wie Seidengewebe zu verzollen.		
165	Bandwaren aus Seide aller Art, auch aus Tüll, Gaze und Samt	„	33,50
166	Posamentier- und Schnurwaren aus Seide	„	30,—
	Anmerkung. Posamentier- und Schnurwaren fallen unter diese Nummer, sofern die sichtbaren Teile aus Seide bestehen, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der sonst beigemischten Materialien.		
	Anmerkung zu Nrn. 165 und 166. Hut- und Schuhbänder, von Hut- und Schuhfabriken eingeführt, sowie Posamente, für Militärwerkstätten oder zugelassene Spezialisten eingeführt, unterliegen einem Drittel des entfallenden Zolles, solange sie nicht im Lande in zufriedenstellender Menge erzeugt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
167	*Seidenspitzen*	„	50,—
	Anmerkung. Garne, Gewebe und Wirkstoffe aus Seide, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen, werden nach den Nrn. 153 bis 167 ohne jede Ermäßigung verzollt, sofern sie 30 v H oder mehr Seide enthalten.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
168	Garn, Gewebe, Wirkwaren und Bänder aus Spinnstoffen aller Art, gemischt mit Seide, sofern der Anteil der Seide weniger als 30 v H beträgt	1 kg	Zollsatz der Nrn. 153—167 mit Ermäßigung von 20 v H
	II. Teil.		
	Bodenerzeugnisse.		
	Kapitel IX.		
	Getreide und Erzeugnisse daraus.		
169	Weizen, Spelz und Abfälle davon	100 kg	0,05
170	Roggen	„	0,05
171	Mais	„	0,05
172	Gerste und Frühgerste	„	0,05
173	Malz für Bier	„	10,—
174	Hafer	„	0,05
175	Hirse	„	0,05
176	Buchweizen	„	0,05
177	Reis, ungeschält	„	0,35
178	*Reis, geschält*	„	5,—
179	Bruchreis zu gewerblichen Zwecken	„	0,50
180	Weizenmehl aller Art	„	3,—
181	Mehl aus allen anderen Getreidearten und Hülsenfrüchten	„	3,—
182	Stärkemehl aus Getreide und Kartoffeln	„	3,50
183	Kleie aus allen Getreidearten	„	0,35
184	Grieß, Graupen, Grütze, Mais- und Hirseschrot sowie alle anderen geschälten Getreidearten	„	7,—
185	Brot, gewöhnliches Backwerk, sogenannter Schiffszwieback, Brezeln, Brotkuchen	„	3,—
186	Mehlteigwaren wie Makkaroni, Fadennudeln (Vermicelli), sogenannte italienische Mehlteigwaren und alle anderen nicht besonders genannten Teigwaren, ungebacken, sowie auch die besonders zubereiteten Kindermehle	„	17,—
187	Oblaten in Tafeln	„	33,50
188	Oblaten in Kapseln oder für bestimmte Zwecke besonders geformt	„	50,—
189	Lebkuchen und sogenannter Kronstädter Zwieback	„	20,—
190	*Feine Desserts- und Teebisquits*	„	83,50
191	Tapioka, Arrowroot, Sago und *Salep* sowie Mehl daraus und Ersatzmittel für dieselben	„	8,50
192	Weiße Stärke und weißes Dextrin	„	27,—
193	Dextrin, farbig, Papp- (Schusterkleister), Kleister, Vogelleim und andere nicht besonders genannte Pflanzenleime aus Satzmehl und Stärke	„	27,—
	Kapitel X.		
	Gemüse und andere pflanzliche Nahrungsmittel, getrocknet.		
194	*Frisches Gemüse*	„	8,50
	Anmerkung. Hierunter ist alles Gemüse mit Wurzeln, Blättern und Früchten in grünem Zustand begriffen. Hierher gehören auch die frischen Pilze.		
195	Kartoffeln	„	0,50
196	Bohnen, Saubohnen und Erbsen	„	0,35
197	Linsen, Kichererbsen und alle anderen nicht besonders genannten mehlhaltigen Hülsenfrüchte	100 kg	2,—
198	Getrocknete Gemüse	„	17,—
	Hierher gehören alle Gemüsearten der Nr. 194, außer den mehlhaltigen, die nach den Nrn. 196 und 197, und den getrockneten Pilzen, die nach Nr. 199 verzollt werden.		
199	Pilze und Morcheln aller Art, getrocknet	„	20,—
200	*Trüffeln, frisch, getrocknet oder Trüffelkonserven in luftdicht verschlossenen Büchsen*	„	133,50
201	*Gemüsekonserven, ohne Rücksicht auf die Umschließung und Art der Konservierung*	„	28,50
	Kapitel XI.		
	Pflanzen- und Blumenteile.		
202	Heu, Stroh, Futterkräuter aller Art, frisch und getrocknet	„	0,07
203	Haarähnliche Pflanzenfasern (Seegras)	„	2,—
204	Bürsten aus Pflanzenfasern mit Fassung aus Holz	„	50,—
205	Tabak in Blättern sowie Tabakfabrikate aller Art	„	verboten
	Diese Waren dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Monopolverwaltung und gegen Zahlung der von dieser festgesetzten Abgabe eingeführt werden.		
206	*Hopfen in jeder Form*	„	17,—
207	*Tee aller Art*	„	10,—
208	Blumen und Wurzeln:		
	a) Pflanzenzwiebeln und -wurzeln, frisch	„	0,85
	b) Zichorienwurzeln, frisch	„	2,—
	c) frische Blumen	„	33,50
	d) Zichorienwurzeln, getrocknet	„	10,—
209	Blätter, Blüten, Früchte, Schoten und Flechten, für Färbereizwecke	„	0,17
210	Blätter, Blüten, Früchte und Flechten, für Gerbzwecke	„	0,17
211	Orangen-, Zitronen- und alle nicht besonders genannten Blüten zu medizinischen Zwecken	„	13,50
212	Schalen, Rinden, Sennesblätter und alle anderen nicht besonders genannten Blätter, Gräser und Wurzeln, für medizinische Zwecke	„	3,50
213	Moos und Flechten zu medizinischen Zwecken, mit Ausnahme der für Färbereizwecke geeigneten	1 kg	0,05
	Kapitel XII.		
	Samen.		
214	Tabaksamen, Gemüsesamen sowie Garten-, Futter- und Forstsämereien, außer den besonders genannten	100 kg	0,05
215	Ölsämereien aller Art wie Lein-, Hanf-, Raps-, Rübsaat, Sonnenblumen-, Leindotter-, Mohn-, Senf-, Rizinus-, Sesam- und alle anderen nicht besonders genannten ölhaltigen Samen	„	0,27

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
Anis, Kümmel, Koriander	100 kg	0,85
Wacholderbeeren	„	1,50
Senfmehl	„	17,—
Senf, zubereitet, und Saucen aller Art zum Genuß (Würzen)	„	23,50
Samen zu medizinischen Zwecken, nicht besonders genannt	„	2,50
Kapitel XIII.		
Pflanzenöle.		
Pflanzenöle:		
a) Pflanzenöle und -fette, nicht besonders genannt, roh oder gekocht	„	20,—
b) Olein, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs	„	15,—
Anmerkung. Olein zur Verwendung in Webereien und Seifenfabriken, Olein, mit Mineralöl denaturiert, zur Herstellung von Schmieren, sowie Palmöl, Rizinusöl und Kokosfett für gewerbliche Zwecke, unterliegen dem dritten Teil des Zolles, solange die Erzeugung im Inland nicht erfolgt. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Anmerkung. Öle, die mit trocknenden (Sikkativ-)Stoffen hergestellt oder gekocht sind, werden nach Nr. 845 verzollt.		
a) Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Gefäßen im Gewichte von mehr als 15 kg	„	10,—
b) Tahin (Sesamum indicum) in Behältnissen aller Art	„	27,—
Olivenöl in Flaschen oder in Gefäßen im Gewichte von 15 kg oder weniger.	„	12,—
Olivenöl, in jedem Verhältnis mit anderen Pflanzenölen vermischt, ist wie die betreffenden beigemischten Pflanzenöle zu behandeln.		
Kapitel XIV.		
Getränke.		
Branntwein aus Getreide, Zuckerrüben und Melasse, in Gefäßen jeder Art, ohne Zusatz von Zucker und aromatischen Mitteln	„	50,—
Branntwein aus Getreide, Zuckerrüben und Melasse, mit Zusatz von Zucker und aromatischen Mitteln (Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen)	„	100,—
Bier in Gefäßen aller Art, außer Flaschen und Krügen	„	13,50
Bier in Flaschen oder Krügen	„	17,—
Wein, Most und Traubensäfte aller Art:		
a) in Gefäßen jeder Art, außer Flaschen und Krügen	„	33,50
b) in Flaschen und Krügen	„	50,—
Schaumwein	„	233,50

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
230	Essig aus Wein, anderen Früchten oder anderen Stoffen, aromatisiert oder nicht, in Gefäßen aller Art, bis 12 v H Essigsäure enthaltend (mit Ausnahme von Essigessenz, konzentriert oder verdünnt)	100 kg	10,—
231	Branntwein aus Früchten, Wurzeln oder Pflanzen wie: Kognak, Rum, Sliwowitz, Pflaumenschnaps, Kirschwasser und andere nicht besonders genannte Spirituosen	„	83,50
232	Apfelmost, Met und andere gegorene Getränke in Gefäßen jeder Art	„	13,50
233	Bier- und Branntweinhefe, flüssig oder getrocknet:		
	a) flüssig oder gepreßt	„	27,—
	b) gepulvert	„	53,50
	c) andere Gärungsmittel, wie Puddingpulver u. dgl.	„	67,—
	Kapitel XV.		
	Früchte.		
234	Frische Früchte:		
	a) Früchte aller Art, frisch, mit Ausnahme der Weintrauben	„	13,50
	b) Tafeltrauben in Körben oder Kisten bis zu 10 kg	„	17,—
	c) nicht ausgepreßte, ausgepreßte oder gemostete Trauben (roher Most) in Verpackungen aller Art, schwerer als 10 kg	„	33,50
235	*a) Zitronen*	„	5,—
	b) Orangen, Mandarinen, Bitterorangen und Granatäpfel	„	10,—
236	Zedratfrüchte, frische Ananas und andere nicht besonders genannte Südfrüchte, frisch	„	27,—
237	Getrocknete, geräucherte und gebrühte Früchte, wie Pflaumen, Aprikosen, Erdbeeren, Himbeeren sowie alle anderen getrockneten Früchte, mit Ausnahme der Südfrüchte	„	17,—
238	Rote Rosinen, Datteln in Schachteln, Pinienkerne, Malagatrauben, Feigen in Schachteln, geschälte Mandeln, Pistazien und andere nicht besonders genannte Südfrüchte, getrocknet	„	33,50
239	Gewöhnliche schwarze Rosinen, Datteln in Säcken oder Körben, ungeschälte Mandeln	„	20,—
240	Johannisbrot, Feigen in Kränzen und in Säcken	„	13,50
241	Kastanien, Hasel- und Walnüsse	„	12,—
242	Kokosnüsse in Bruchstücken (Kopra), Palmenkerne, ferner Mowra, Illipe, Tulucuma, Eleococa, Bankulnüsse und andere Nüsse und Südfrüchte zur Ölbereitung	„	0,35
243	Vanille und Safran	1 kg	3,50
244	Pfeffer, schwarzer, weißer, langer, Pfefferwurzeln; Paprika, gestoßen; Piment	100 kg	13,50
	Die Einfuhr von künstlichem sowie gestoßenem Pfeffer ist verboten.		
245	Gewürznelken, Cassia lignea, Zimt, Zimtblüten, Muskatnüsse und Muskatblüten (Macis)	„	33,50
246	Oliven, gesalzen oder in Salzlake, in Fässern, Körben oder Säcken	„	3,50

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
247	Oliven, auf irgendeine Weise konserviert, mit Ausnahme der nach Nr. 246 zu behandelnden gesalzenen und in Lake eingelegten, sowie auch grüne oder zerschnittene Oliven, auf irgendeine Weise konserviert	100 kg	17,—
248	Kapern, gesalzen oder in Salzlake, in Fässern, Gläsern oder Blechdosen konserviert	„	23,50
249	Kaffee, roh, aller Art	„	10,—
	Anmerkung. Die Einfuhr von gefärbtem Kaffee ist verboten.		
250	Kaffee, gebrannt, in Bohnen oder gemahlen	„	50,—
251	*a)* Agar-Agar, Milchzucker, Malzextrakt	„	17,—
	b) Kaffee-Essenz, eingedicktes Bier (Bierextrakt)	„	100,—
252	Kaffee-Ersatzmittel wie Zichorien- und andere Wurzeln, Feigen, Malz, gebrannt, sowie alle anderen Kaffee-Ersatzmittel	„	33,50
253	Kakao in Bohnen, mit oder ohne Schale, auch gebrochen	„	0,85
254	Kakao, gepulvert oder in Tafeln, ohne Zuckerzusatz	„	60,—
255	Kakaobutter	„	7,—
256	Schokolade und Schokoladeersatzmittel, in Tafeln, Pulver oder jeder anderen Form, auch in Verbindung mit anderen Nährstoffen	„	117,—
	Kapitel XVI.		
	Zucker und Zuckerwaren.		
257	Rohzucker, Glykose aus Stärkemehl oder Früchten; roher Sirup, von der Zuckerraffinierung stammend	„	17,—
258	Raffinierter Zucker in jeder Form	„	10,—
259	Kandiszucker	„	17,—
260	Konfitüren; Früchte und Wurzeln, in Honig, Zucker oder Weingeist eingemacht, verzuckert, kandiert; Sirup, Gelees, Kompotte, Fruchtpasten	„	43,50
261	Rahat-Lokum, Halva	„	43,50
	Rahat-Lokum fällt nur dann unter diese Nummer, wenn er in kleinen Stücken für den Kleinverkauf hergerichtet ist; in anderer Form ist er nach der vorhergehenden Nummer zu behandeln.		
	Zum Einlegen des Rahat-Lokum in Schachteln kann gestoßener Zucker bis 5 v H des Gesamtgewichtes verwendet werden; der über diese Menge hinausgehende Zusatz ist als Zucker zu verzollen.		
262	Mus, Marmeladen und Säfte von Früchten aller Art	„	25,—
263	Bonbons aller Art:		
	a) ohne Schokolade	„	100,—
	b) mit Schokolade	„	133,50
	Kapitel XVII.		
	Bäume, Holz und Erzeugnisse daraus.		
264	Bäume und Sträucher	„	0,50
265	Pfropfreiser von Bäumen	„	0,17
266	Weinreben:		
	a) veredelt	„	1,50
	b) nicht veredelt, mit oder ohne Wurzeln	„	0,17
267	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln, in Stücken oder gemahlen, wie: Querzitron, Krapp, Kurkuma, Alcanna, Kampecheholz und andere Hölzer zum Färben	100 kg	0,35
268	*Gerbstoffe, nicht besonders genannt, und Gerbstoffauszüge aller Art*	„	5,—
	Feste Gerbstoffauszüge unterliegen dem dreifachen Zoll.		
	Anmerkung. Gerbstoffe, nicht besonders genannt, sowie Gerbstoffauszüge der Nr. 268, zum Gerben dienend und von Gerbereien eingeführt, unterliegen, solange sie im Inland nicht in genügender Menge oder zu angemessenen Preisen erzeugt werden, dem dritten Teil des Einfuhrzolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
269	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln, für Gerbzwecke	„	0,17
270	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln, für Gerbzwecke, alle gemahlen	„	0,35
271	Brennholz aller Art	„	0,0[illegible]
	Anmerkung. Als Brennholz werden nur Stücke angesehen, die eine Dicke von höchstens 15 cm und eine Länge von höchstens 2 m haben.		
	Holzspäne (Hobelscharten) werden mit 0,01 Lei Gold für 100 kg verzollt.		
272	Holzkohlen in Stücken	„	0,3[illegible]
273	Holzkohlen in Pulverform und Kohlen für elektrische Bogenlampen sowie überhaupt Gegenstände aus plastischer Kohle aller Art	„	7,—
	Anmerkung. Elektroden für elektrische Öfen im Stückgewichte von mehr als 1 kg unterliegen, solange sie nicht im Inland erzeugt werden, dem halben Zoll. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
274	Stämme von Tannen und anderen harzhaltigen Baumarten	1 cbm	0,17
275	Eichen-, Buchen-, Nußbaum-, Ulmen-, Pitchpine- und andere Stämme	100 kg	0,17
276	Rohes Ebenholz, Zedern-, Buchsbaum-, Guayak-, Jasmin-, Zitronen-, Mahagoni-, Oliven-, Polisander-, Orangen-, Kampfer-, Aloe-, Sandel-, Sassafras- und andere ähnliche exotische Hölzer	„	0,3[illegible]
277	Bauholz, Faßdauben, Eisenbahnschwellen, mit der Art behauen oder gesägt	„	0,5[illegible]
278	Bauholz jeder Art, gehobelt	„	3,—
279	Dauben und Böden aus Eichenholz, nicht zusammengefügt, bearbeitet mit Hobel oder Ziehmesser	„	5,—
280	Fässer und Tonnen aus Eichenholz	„	8,5[illegible]
281	Faßdauben, Faßböden, Fässer und Tonnen aus Holz anderer Art, sowie andere Gegenstände der Faßbinderei aus Holz aller Art, nicht gestrichen, nicht verziert, nicht poliert, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	„	7,—
282	Dieselben, gestrichen, poliert, verziert oder in Verbindung mit anderen Materialien	„	10,—

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Wagnerarbeiten.		
Wagnerarbeiten, unfertig, nicht bearbeitet, wie zugeschnittene Speichen, Felgen, Naben, Deichseln, Wagenleitern und alle anderen roh vorgearbeiteten Wagenbestandteile	100 kg	2,50
Dieselben, weiter bearbeitet, zur Zusammenstellung fertig, wie abgepaßte Speichen, gedrechselte Naben sowie Felgen, geformt oder aus einem Stück, unter Hitze kreisförmig gebogen u. a.	„	7,—
Bauernwagen und Wägelchen, zweirädrige Karren, Lastwagen und alle gewöhnlichen Fuhrwerke, ohne Federn, zur Beförderung von Waren, ferner die fertigen Bestandteile zu solchen Fuhrwerken, wie Räder, Langwieden usw.	„	13,50
Fuhrwerke mit Federn, zur Beförderung von Waren, und ohne Federn, zur Beförderung von Personen, auch fertige Bestandteile zu solchen Fuhrwerken	„	15,—
Schwere Fuhrwerke auf Federn, zur Beförderung von Personen, wie Omnibusse, Straßenbahnwagen u. a., für wenigstens acht Personen, sowie auch die fertigen Bestandteile solcher Fuhrwerke	„	17,—
Fuhrwerke mit Federn, zur Beförderung von Personen mit weniger als acht Sitzplätzen, ebenso die fertigen Bestandteile zu solchen Fuhrwerken sowie Krankenwagen	„	23,50
Anmerkung. Die verschiedenen Wagen des Militärfuhrwesens sowie deren Bestandteile werden je nach ihrer Art nach den Nrn. 285/288 verzollt, mit Ausnahme der Protzen und Lafetten von Kanonen, die nach Nr. 655 a behandelt werden.		
Tischlerarbeiten.		
Tischlerarbeiten, vorgearbeitet, jedoch nicht zusammengesetzt, wie:		
a) Fourniere, Sesselsitze, auch mit eingepreßten Blumen usw. versehen	„	12,—
b) Parkettbodenteile, nicht zusammengefügt, nicht eingelegt, unpoliert, vorgearbeitete Teile für Möbel, Fenster und Türen, aber nicht zusammengesetzt, weder geschnitzt noch bemalt, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	17,—
Tischlerarbeiten, fertig, nicht tapeziert, nicht geschnitzt, nicht eingelegt, ohne Verbindung mit Kupfer und dessen Legierungen oder Nickel und anderen wertvollen Metallen, nicht versilbert, nicht vergoldet, nicht emailliert, sowie auch Parkette in Vierecken, aus verschiedenen Hölzern eingelegt	„	50,—
Anmerkung. *Unter diese Tarifnummer fallen Möbel aus Weiden, spanischem und sonstigem Rohr, Binsen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien.*		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
291	*Tischlerarbeiten, fertige, tapeziert, geschnitzt, eingelegt, auch in Verbindung mit anderen feinen Materialien, vergoldet, versilbert, emailliert*	100 kg	67,—
	Hierher gehören auch Möbel aus Bambus und ausländischem Rohr.		
292	Dieselben, in Verbindung mit Edelmetallen	„	133,50
293	Kleine Tischlerarbeiten wie Schachteln, Kassetten, Tür-, Bilder- und Fensterrahmen, Rouleaux (Fenstervorhänge), Papiermesser, Tintenfässer und andere, mit oder ohne Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	100,—
294	Dieselben, in Verbindung mit feinen Stoffen und Edelmetallen	1 kg	3,50
	Drechslerarbeiten.		
295	Grobe Drechslerarbeiten, nicht gefärbt, nicht poliert, nicht verziert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	100 kg	10,—
	Anmerkung. Unter diese Tarifnummer fallen gewöhnliche Holzspunde, nicht gestrichen, nicht gebeizt, und Schuhabsätze aus Holz.		
296	Drechslerarbeiten, poliert, gefärbt, verziert, in Verbindung mit feinen Materialien.	„	23,50
297	Kleine Drechslerarbeiten aus Holz oder Rohr, wie Stöcke, Schirmgriffe, Peitschenstiele, Zigarrenspitzen, Federhalter, Knöpfe und andere, in Verbindung mit anderen Materialien aller Art	1 kg	2,—
	Andere Gegenstände aus Holz und anderen pflanzlichen Stoffen.		
298	a) Werkzeuge, Werkzeuggriffe, Geräte und Maschinen aus Holz oder zu mehr als 70 v H aus Holz, zur Ausübung irgendeines Gewerbes oder Handwerks	100 kg	13,50
	b) Leisten, einfache oder zusammengesetzte	„	27,—
	Anmerkung. Werkzeuge, Werkzeuggriffe, Geräte und Maschinen aus Holz der Tarif-Nr. 298, die für Handwerkszweige und Industrien von den Handwerkern und Industriellen selbst eingeführt werden, unterliegen dem dritten Teil des Zolles, wenn sie im Inland nicht genügend hergestellt und nicht zu angemessenen Preisen verkauft werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Anmerkung. Teile und Zubehörstücke solcher Geräte und Maschinen sind, wenn sie für sich oder als Ersatzteile eingehen, wie die aus den betreffenden Stoffen hergestellten Gegenstände zu verzollen.		
299	Zahnstocher, Holz für Zündhölzchen, Schusternägel (Holzstifte)	„	50,—
300	Holzabfälle, zu verschiedenen Stoffen verarbeitet, wie Xylolith, Xylogenit und andere, in gepreßter Masse	„	1 50

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
301	Waren aus den in Nr. 300 bezeichneten Stoffen	100 kg	17,—
302	Flechtweiden, Binsen und gemeines Rohr	„	0,35
303	Ausländisches Rohr, roh	„	0,17
304	Rohr, gespalten für Geflechte, auch gefärbtes oder ungefärbtes Stroh, für Flechtzwecke	„	5,—
305	Flechtwaren und Matten aus Holzspan, Binsen (papuru), gewöhnlichem Rohr, gewöhnlichem Bast, grob gearbeitet, nicht angestrichen, nicht verziert, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	4,—
306	Dieselben, angestrichen, verziert und in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien	„	10,—
307	Flechtwaren aus Rohr, Schilf, Stroh (mit Ausnahme der Strohbänder zur Herstellung von Hüten), Bast und exotischen Flechtstoffen, nicht aus mehreren dieser Materialien zusammengesetzt	„	17,—
308	Dieselben, aus mehreren dieser Stoffe zusammengesetzt, verziert; zur Herstellung von Hüten zugerichtete Bänder sowie Schuhwerk aus solchen Flechtwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	27,—
309	Dieselben, in kleinen Gegenständen, auch in Verbindung mit feinen Stoffen	1 kg	1,—
310	Kork, roh	100 kg	0,05
311	Kork, zu Platten, Scheiben Pfropfen und anderen Gegenständen verarbeitet	„	10,—
312	Waren aus Korkabfällen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern Kork das Hauptmaterial bildet *Anmerkung. Hierunter fallen: Platten und Ziegel aus Korkabfällen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insbesondere die Artikel „Reform", „Emulgit".*	„	10,—
313	Feuerschwamm, roh oder zubereitet	„	3,50
314	Hüte aus Bast, Esparto, Palmfasern, Stroh oder jedem anderen ähnlichen Material, geflochten aus einem Stück, nicht genäht, nicht gebleicht, nicht appretiert, ohne Aufputz	1 kg	3,50
315	Dieselben, gebleicht, appretiert, gefärbt oder ausgerüstet	„	5,—
316	Hüte aus den vorgenannten Materialien, jedoch aus Streifen zusammengenäht, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, jedoch weder appretiert noch ausgerüstet	„	7,—
317	Dieselben, gebleicht, appretiert, gefärbt oder ausgerüstet *Anmerkung.* Hüte aus den vorstehenden Materialien, mit Blumen, Federn, Gaze verziert oder mit anderem Schmuck versehen, wie ihn die Putzmacherinnen verwenden, werden nach Nr. 395 verzollt.	„	10,—
	Kapitel XVIII.		
	Spinnstoffe.		
318	Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Lindenbast, Raphia und andere nicht besonders genannte pflanzliche Spinnstoffe:		
	a) roh	100 kg	0,17
	b) gekämmt	„	0,35
319	Hanf, Flachs, Ramie:		
	a) in jedem Zustand, nicht weiter verarbeitet als gebrochen	100 kg	20,—
	b) gehechelt *Anmerkung.* Hanf, Flachs und Ramie der Nr. 319, die für den industriellen Bedarf von den Textilfabriken selbst eingeführt werden, werden mit dem halben Zolle verzollt, wenn sie im Inland in unzureichenden Mengen erzeugt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.	„	27,—
320	Baumwolle, roh oder in Flaum	„	0,17
321	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt, sowie auch Abfälle und Zupfbaumwolle zum Reinigen von Maschinen	„	0,70
322	Watte, in Tafeln oder gummiert, mit Ausnahme jener zu medizinischen Zwecken:		
	a) weiß	„	20,—
	b) gefärbt	„	17,—
323	Medizinische Watte, entfettet, sterilisiert oder nicht, Karbolwatte, Jodoformwatte und andere *Anmerkung.* Sterilisierte mit Karbol oder Jodoform oder sonstwie behandelte Gewebe und Fäden zu Verbandzwecken unterliegen dem Zollsatz für Gewebe und Fäden nach dem Material, aus dem sie gefertigt sind. *Anmerkung.* Medizinische Watte der Nr. 323, die von den Verwaltungen der Wohltätigkeitsanstalten oder von der Gesellschaft des Roten Kreuzes für Spitäler eingeführt werden, werden mit dem halben Zolle verzollt, wenn sie im Inland in nicht genügender Menge hergestellt und zu nicht angemessenen Preisen verkauft werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.	„	33,50
	Garn.		
324	*Einfache Garne aus Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Lindenbast, Raphia und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, nicht gebleicht, ungefärbt, Fadenlänge auf 1 kg:*		
	a) *bis zu 2000 m*	„	15,—
	b) *über 2000 m bis 7500 m*	„	17,—
	d) *über 7500 m*	„	20,—
325	*Dieselben, gebleicht oder gefärbt*	„	Zollsatz des u bleichten Ga mit einer Zuschlag v 20 Bani in G
326	Garne aus denselben Spinnstoffen, zwei- oder mehrdrähtig, ungebleicht, ungefärbt, Fadenlänge auf 1 kg:		
	a) bis 2000 m	„	15,—
	b) 2001 bis 7500 m	„	20,—
	c) über 7500 m	„	23,50

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Anmerkung. Kokosgarne der Nr. 326 a, die für gewerbliche Zwecke eingeführt werden, unterliegen, solange sie im Inland nicht in genügender Menge erzeugt werden, dem halben Zoll. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Dieselben, gebleicht oder gefärbt	100 kg	Zollsatz des ungebleichten Garnes + 27 Bani in Gold
Einfache Garne aus Hanf, Flachs, Ramie, ungebleicht, ungefärbt, Fadenlänge auf 1 kg:		
a) bis 2000 m	„	40,—
b) *über 2000 m bis 10 000 m*	„	47,—
c) *über 10 000 m*	„	53,50
Anmerkung. Einfache Garne aus Flachs, Hanf, Ramie, Jute, Phormium tenax sowie anderen pflanzlichen Spinnstoffen, nicht gebleicht, nicht gefärbt, von jeder Länge, zahlen bis zur Feststellung, daß sie im Lande erzeugt werden, den vierten Teil des Zolles. Die Einfuhr erfolgt durch die Textilfabriken mit Genehmigung des Finanzministers und auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission.		
Dieselben, gebleicht oder gefärbt	„	Zollsatz des ungefärbten Garnes mit einem Zuschlag von 30 v H
Garne, aus Flachs, Hanf und Ramie, zwei- oder mehrdrähtig, ungebleicht, ungefärbt, Fadenlänge auf 1 kg:		
a) bis 2000 m	„	43,50
b) über 2000 m bis 10 000 m	„	50,—
c) über 10 000 m bis 20 000 m	„	57,—
d) über 20 000 m	„	67,—
Dieselben, gefärbt oder gebleicht	„	Zollsatz des gezwirnten, ungebleichten Garnes mit einem Zuschlag von 30 v H
Nähzwirn aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, mit Ausnahme von Baumwolle, in Strähnen, auf Karten, auf Spulen oder in Knäueln	„	Zollsatz des gezwirnten, gebleichten Garnes mit einem Zuschlag von 30 v H
Baumwollgarne, eindrähtig, ungebleicht, ungefärbt	„	0,70
Dieselben, gebleicht	„	1,—
Dieselben, gefärbt oder bedruckt	„	2,50
Dieselben, merzerisiert	„	3,—
Baumwollgarne, zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt	„	Zollsatz des betreffenden eindrähtigen Garnes + 20 Bani in Gold
Baumwollgarne, vier- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	„	Zollsatz des betreffenden eindrähtigen Garnes + 40 Bani in Gold
Baumwollzwirn zum Nähen, in Knäueln, in Kärtchen, Spulen, überhaupt in Aufmachungen aller Art für den Einzelverkauf, ungefärbt	„	5,—
Derselbe, merzerisiert, gefärbt	„	7,—
Baumwollgarne, gezwirnt, auf Spulen und Röhrchen, als Kette fertig zum Einsetzen in den Webstuhl	„	Zollsatz des betreffenden Garnes + 2 Bani in Gold

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
	Seilerwaren.		
342	Bindfaden aus Manilahanf, eindrähtig und in Knäueln, zum Binden von Garben	100 kg	0,50
	Anmerkung. Das Gesetz vom 28. Mai 1891 wird aufgehoben.		
	Anmerkung. Die direkt von Landwirtegenossenschaften und -Vereinen eingeführten Manilahanffäden zum Binden der Garben unterliegen dem Zolle von 0,50 Lei Gold für 100 kg. Werden sie von anderen Personen oder für andere Zwecke eingeführt, so sind sie nach Nr. 343 zu verzollen. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
343	Stricke und Bindfäden aus Jute, Abaca, Phormium tenax, Manilahanf, Raphia und anderen Spinnstoffen, mehrdrähtig, geteert oder nicht:		
	a) über 10 mm im Durchmesser	„	67,—
	b) von 10 bis 2 mm im Durchmesser	„	73,50
	c) unter 2 mm im Durchmesser	„	83,50
344	Dieselben, gebleicht und gefärbt	„	Zollsatz der ungebleichten Bindfaden und Stricke + 30 v H
345	Stricke und Bindfäden aus Hanf, Flachs oder Ramie, mehrdrähtig, geteert oder nicht:		
	a) über 10 mm im Durchmesser	„	67,—
	b) von 10 bis 2 mm im Durchmesser	„	73,50
	c) unter 2 mm im Durchmesser	„	83,50
346	Dieselben, gebleicht und gefärbt	„	Zollsatz für ungebleichte Bindfaden und Stricke mit einem Zuschlag von 25 v H
347	Zug- und alle anderen Netze für den Fischfang	„	Zollsatz der ungebleichten Bindfaden und Stricke mit einem Zuschlag von 85 Bani in Gold
	Anmerkung. Die vom Ackerbauministerium für den Fischfang eingeführten Netze unterliegen dem halben Zoll, solange sie im Inland nicht in entsprechender Menge erzeugt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Hierher gehören auch solche aus Baumwolle.		
348	Netze für andere Zwecke als den Fischfang, ferner Halfter, Trensen und Gutte, Eimer, Schläuche, Strickleitern, Riemen aus Garn, auch in Verbindung mit Kamelhaar sowie alle anderen Arbeiten aus Garn von pflanzlichen Spinnstoffen jeder Art für Transmissionen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien	„	100,—
	Anmerkung. Taue und Transmissionsriemen der Nr. 348, die für den Bedarf in der Industrie oder Landwirtschaft vom Industriellenverbande oder vom Landwirteverein oder den landwirtschaftlichen Genossenschaften eingeführt werden, werden		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
	mit dem halben Zoll verzollt, wenn sie im Inland nicht hergestellt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
349	a) Dieselben, gebleicht oder gefärbt....	100 kg	107,—
	b) Transmissionsriemen, auch in Verbindung mit Kamelhaar, auch gefärbt	„	133,50
	Gewebe, Band- und Posamentierwaren.		
350	Gewebe aus Jute, roh, ungefärbt, in Kette und Schuß zusammen auf ein Quadrat von 2 cm enthaltend:		
	a) *bis 36 einfache Fäden, auch farbig gestreift oder kariert*	„	23,50
	b) von 36 bis 80 Fäden, nicht gestreift oder kariert	„	27,—
	c) mehr als 80 Fäden	„	33,50
	d) *Teppiche und Matten aus Jute, Kokosfasern und andern ähnlichen, nicht besonders genannten Spinnstoffen, gefärbt oder ungefärbt, bedruckt oder unbedruckt*.....	„	60,—
	e) Gewebe aus Jute, gemischt mit Fäden anderer pflanzlicher Spinnstoffe, sofern jedoch die Jute dem Gewichte nach mit mindestens 80 v H den überwiegenden Bestandteil bildet	„	63,50
	Anmerkung. Juteleinwand der Nr. 350*a* wird mit dem halben Zoll verzollt, wenn sie im Inland nicht hergestellt wird. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
351	Waren der Nr. 350*a*, gebleicht, gefärbt, bedruckt.....	„	Zollsatz der ungebleichten Gewebe + 2 Lei in Gold
	Waren der Nrn. 350*b*, *c* und *e*, gebleicht, gefärbt, bedruckt, werden als Gewebe von Flachs, Hanf, Ramie behandelt.		
352	*Gewebe aus Hanf, Flachs, Ramie und anderen nicht benannten Spinnstoffen, roh, ungefärbt, im Gewichte von mehr 400 g auf 1 qm:*		
	a) *in Kette und Schuß zusammen bis zu 32 Fäden auf 1 qcm*.....	„	117,—
	b) *über 32 Fäden auf 1 qcm*.....	„	127,—
353	*Gewebe aus Hanf, Flachs, Ramie, roh, ungefärbt, im Gewichte von 400 bis 100 g auf 1 qm:*		
	a) *in Kette und Schuß zusammen bis zu 24 Fäden auf 1 qcm*.....	„	133,50
	b) *über 24 bis 40 Fäden auf 1 qcm*..	„	140,—
	c) *über 40 bis 60 Fäden auf 1 qcm*..	„	150,—
	d) *über 60 Fäden auf 1 qcm*	„	167,—
354	*Gewebe aus Hanf, Flachs, Ramie, im Gewichte von weniger als 100 g auf 1 qm:*		
	a) *bis 50 Fäden auf 1 qcm*.....	„	170,—
	b) *über 50 bis 80 Fäden auf 1 qcm* .	„	183,50
	c) *über 80 Fäden auf 1 qcm*.....	1 kg	2,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = L
355	*Die Gewebe der Nrn. 352, 353 und 354, gebleicht*.....	100 kg	Zollsatz d ungebleichten webe + 40
356	*Dieselben, gefärbt, bedruckt, mehrfarbig gewebt*	„	Zollsatz d ungebleichten webe + 60
357	Plüsch und Samt, glatt oder nicht, aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf, Phormium tenax und anderen, nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen:		
	a) roh, ungefärbt.....	„	40,—
	b) gefärbt, gebleicht, bedruckt.....	„	67,—
	Waren aus Hanf, Flachs, Ramie, gemischt mit Fäden aus anderen Spinnstoffen, außer Seide, soweit sie durch das Mischungsverhältnis nicht den Nrn. 114, 350*e* und 376 (Anmerkung) unterliegen, werden nach den Nrn. 352 bis 356 verzollt.		
358	*Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewichte von mehr als 180 g auf 1 qm:*		
	a) *enthaltend in Kette und Schuß zusammen bis 35 Fäden auf 1 qcm* ..	„	67,—
	b) *enthaltend 36 bis 55 Fäden auf 1 qcm*	„	73,50
	c) *enthaltend über 55 Fäden auf 1 qcm*	„	83,50
359	*Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewichte von 180 bis 100 g auf 1 qm:*		
	a) *enthaltend bis zu 40 Fäden auf 1 qcm*	„	73,50
	b) *enthaltend 41 bis 70 Fäden auf 1 qcm*	„	80,—
	c) *enthaltend über 70 Fäden auf 1 qcm*	„	100,—
360	*Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewichte von 100 bis 70 g auf 1 qm:*		
	a) *enthaltend bis zu 50 Fäden auf 1 qcm*	„	77,—
	b) *enthaltend 51 bis 80 Fäden auf 1 qcm*	„	100,—
	c) *enthaltend über 80 Fäden auf 1 qcm*	„	117,—
361	Gewebe aus Baumwolle aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewichte von 70 g und weniger auf 1 qm:		
	a) bis zu 50 Fäden auf 1 qcm.....	„	83,50
	b) 51 bis 80 Fäden auf 1 qcm.....	„	103,50
	c) über 80 Fäden auf 1 qcm	„	120,—
362	*Gewebe der Nrn. 358 bis 361, gebleicht*	„	Zoll der ungebleichten webe + 20 v
363	*Dieselben, in einer Farbe gefärbt*.....	„	Zoll der ungebleichten webe + 30 v
364	*Dieselben, bedruckt oder in zwei oder mehr Farben gefärbt*.....	„	Zoll der ungebleichten webe + 40 v
365	*Organtin und Kanevas aus Baumwolle, in jedem Gewichte, appretiert*.....	„	50,—
	Nicht appretiert werden diese wie Gewebe verzollt.		
366	*Plüsche und Samte aller Art aus Baumwolle, aufgeschnitten oder nicht, einfarbig*.....	„	83,50

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Dieselben, in mehreren Farben gefärbt oder bedruckt	100 kg	100,—
Gewöhnlicher Tüll, d. h. Tüll mit gerader Kette für Vorhänge, Bettdecken, Möbelüberzüge usw. auf 1 cm Breite enthaltend:		
a) *bis zu 4 Fäden*	„	100,—
b) mehr als 4 Fäden	„	117,—
Feiner Tüll und Gipüren, für Vorhänge, Bett- und Möbelüberzüge usw., d. i. mit Netzwerkmaschen, mit Mustern und Punkten	1 kg	1,50
Tüll und Gipüren der Nrn. 368 bis 369, als fertige Vorhänge und Überzüge eingehend, gesäumt oder eingefaßt mit Bändern aus Geweben, Tüll und Gipüren	„	Zoll des Tülls je nach Qualität + 20 v H
Sogenannter eigentlicher Tüll aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, ungemustert, auf die Länge oder Breite von 1 cm enthaltend:		
a) *weniger als 7 Maschen*	„	1,50
b) 7 und mehr Maschen	„	2,—
Derselbe, gemustert, bestickt, für Damenschleier und Halsbinden sowie Perltüll	„	Doppelter Zollsatz des sogen. eigentlichen Tülls ohne Muster
Lampendochte sowie geflochtene Dochte für Kerzen und Feuerzeuge	100 kg	100,—
Bandwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, jeder Web- oder Flechtweise, auch samtartig, wie: eigentliche Bänder, Schnüre, Litzen usw. oder in einer Farbe gefärbt, im Meter oder Stück	1 kg	2,—
Dieselben, in mehreren Farben gewebt oder bedruckt	„	2,50
Posamentier- und Knopfwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt, soweit sie nicht unter die Vorschriften der Nrn. 114, 166 und 168 fallen	„	2,—
Die Erzeugnisse aus Baumwolle, gemischt mit Fäden anderer Spinnstoffe, außer Seide und Wolle, sind, sofern sie nicht dem Mischverhältnis nach der Nr. 350e unterliegen, oder wenn sie, mit Hanf, Flachs, Ramie gemischt, dem Gewichte nach an Baumwolle 60 v H oder mehr enthalten, nach den Nrn. 358 bis 370 zu verzollen.		
Garne, Gewebe, Posamentier- und Bandwaren aus Zellstoff sind nach den entsprechenden Nummern für Baumwollwaren zu verzollen.		
Wirkwaren, Spitzen, Stickereien.		
Gewirkte Stoffe aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt und in Verbindung untereinander, roh, ungefärbt:		
a) *im Gewichte von mehr als 300 g auf 1 qm*	100 kg	67,—
b) *von 300 bis 150 g auf 1 qm*	„	83,50
c) *von weniger als 150 g auf 1 qm*	„	100,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
378	*Dieselben, gebleicht oder gefärbt*	100 kg	Zoll der gewirkten, ungebleichten + 20 v H
379	*Wirkwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt und in Verbindung untereinander, gefärbt oder nicht:*		
	a) *Unterjacken, Unterhosen und alle anderen nicht besonders genannten gewirkten Waren*	1 kg	2,—
	b) *Strümpfe und Socken*	„	2,50
	c) *Handschuhe*	„	3,—
	Anmerkung. *Bei Handschuhen, Strümpfen und Socken wird kein Unterschied gemacht, ob sie nur geschnitten oder geschnitten und genäht oder mit der Maschine zusammengesetzt oder abgepaßt gearbeitet sind.*		
	Unbedeutende Zutaten wie Knöpfe und Einfassungen, auch aus Seide, werden bei Wirkwaren zugelassen, ohne als Verzierungen im Sinne der Nr. 380 angesehen zu werden.		
380	Dieselben, mit Handarbeit verziert oder bestickt oder mit Spitzen	„	Doppelter Zoll der betreffenden Wirkwaren
381	*Spitzen aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch miteinander verbunden, von jeder Breite, als Meterware oder abgepaßt:*		
	a) *mit der Maschine gearbeitet*	„	3,50
	b) *mit der Hand gearbeitet*	„	7,—
382	Hand- und Maschinenstickereien auf Grundstoffen aller Art, zu Konfektionszwecken, wie Streifen, gestickt oder nicht. Einsätze (entre-deux) sowie überhaupt Stickereien aller Art aus Geweben ohne Webkanten und auf Bändern, gleichviel ob Meterware oder abgepaßt:		
	a) auf wollenen Geweben und auf Filz	„	10,—
	b) auf Geweben aus Baumwolle, Leinen, Hanf und aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art	„	8,—
	c) auf Tüll aus Baumwolle und aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	„	15,—
	d) auf seidenen oder halbseidenen Geweben	„	33,50
	e) auf seidenem oder halbseidenem Tüll	„	50,—
	Anmerkung. Stickereien aller Art auf Geweben mit Webkanten werden nach Nr. 406 verzollt.		
	Kapitel XIX.		
	Erzeugnisse aus Geweben, Konfektions- und Modewaren.		
383	*Jutesäcke aus Geweben der Nr. 350a*	100 kg	0,50
	Säcke aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen werden wie Konfektionswaren verzollt.		
384	*Konfektionswaren aus Stoffen und Material aller Art, auch aus Verbindungen derselben untereinander*	„	Dreifacher Zollsatz des mit dem höchsten Zoll belegten, die Außenseite der Konfektionswaren bildenden Stoffes
	Zugeschnittene Stoffe und Materialien für Konfektionswaren sind wie fertige Konfektionswaren zu behandeln.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
	Matratzen, Bettdecken, Kopfkissen und Federbetten sowie auch andere aus Zeugstoffen hergestellte Gegenstände, mit verschiedenen Stoffen gefüllt, unterliegen mit einem Drittel des Gewichtes dem dreifachen Zoll des Überzuges und mit zwei Dritteln dem Zoll des Füllungsstoffes. *Anmerkung.* Bei Verzollung von Baumwollhemden, in Verbindung mit Geweben aus anderen Textilstoffen, wird der Zollsatz des höchst belegten Stoffes, der in der Konfektionsware enthalten ist, der Verzollung zugrunde gelegt.		
385	Konfektionswaren, mit seidenhaltigen Stoffen gefüttert	100 kg	Zoll der Konfektionswaren mit 10 v H Zuschlag
386	*Konfektionswaren, mit Pelz, Federn, Spitzen oder Stickereien aufgeputzt*	„	Zoll der betreffenden Konfektionsware mit 30 v H Zuschlag
387	Kopfbedeckungen:		
	a) militärische, wie Mützen, Kappen, Tschakos, Helme aus Geweben, Filz, Leder oder in Verbindung mit Leder, mit Verzierungen aus Posamenten, Metall und dergleichen	1 kg	2,—
	b) Hüte, Mützen, Kappen, Barette und andere Kopfbedeckungen gleicher Art, außer den militärischen, aus Geweben aller Art, mit Ausnahme von Seide	„	5,—
	c) dieselben aus Geweben von Seide oder in Verbindung mit Seide, oder wenn sie Seide enthalten	„	13,50
388	*Herrenhüte aus Seide, auch Klapphüte*	„	3,50
389	Herrenkrawatten:		
	a) aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollstoffen aller Art, ohne Verbindung mit Seide	„	5,—
	b) aus Stoffen aller Art von Seide oder anderen mit Seide gemischten Spinnstoffen	„	27,—
390	Kragen, Manschetten, Plastrons, einfach, ohne Stickereien oder andern Aufputz:		
	a) aus baumwollenen oder wollenen Geweben	„	5,—
	b) aus Leinen	„	7,—
	c) aus Seiden- und Halbseidengeweben	„	27,—
391	Dieselben, mit Stickereien und Spitzen aufgeputzt	„	Zoll der Nr. 390 + 3.50 Lei in Gold
392	Hosenträger, Strumpfbänder und Strumpfhalter, Gürtel mit oder ohne Kautschukfäden, auch in Verbindung mit Leder oder Metallen:		
	a) einfache aus Baumwolle, Wolle oder Leinen	„	3,50
	b) aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, mit Bändern, Stickereien, Spitzen	„	5,50
	c) ganz oder teilweise aus Seide mit oder ohne Aufputz	„	18,50
393	Krawatten und anderer Halsputz für Damen:		
	a) aus Geweben von Baumwolle, Wolle oder Leinen, auch mit Maschinenstickereien und Maschinenspitzen	1 kg	8,50
	b) aus Geweben von Baumwolle, Wolle Leinen, mit Handstickereien oder Handspitzen	„	13,50
	c) aus Seide oder Seide enthaltend	„	30,—
394	Künstliche Blumen, sowohl ganze Blumen selbst, als auch Blätter oder Blumen- und Blätterteile:		
	a) aus Papier, Porzellan, Glas, mit oder ohne Draht. Hierunter fallen auch natürliche Blumen, für Dekorationszwecke chemisch präpariert, gefärbt oder nicht.	„	2,—
	b) aus Zellhorn, Guttapercha oder anderen gemeinen Pasten, auch in Verbindung mit Draht oder anderen gewöhnlichen Materialien	„	2,50
	c) aus Wachs, aus Geweben aller Art, auch in Verbindung mit Federn, Wachs, Draht und anderen Materialien	„	8,50
	d) aus Seide oder Seide enthaltend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	30,—
395	Damenhüte aus Stoffen aller Art, mit Blumen, Federn, Gase und irgendwelchen anderen Putzmacherartikeln ausgestattet	Stück	3,50
396	Mieder aus Geweben aller Art, nicht verziert, nicht gestickt, ohne Spitzen	„	2,—
397	Dieselben, verziert, gestickt, mit Spitzen	„	5,—
398	Schweißblätter, durchlässig oder nicht, aus Stoffen aller Art, mit Ausnahme von Seide	1 kg	3,—
399	Dieselben, ganz oder teilweise aus Seide	„	30,—
400	Regen- und Sonnenschirme aus Baumwolle, Wolle, Leinen, einfach, ohne Aufputz	Stück	1,—
401	Dieselben, mit Aufputz	„	2,—
402	Dieselben, aus Seide, einfach, ohne Aufputz	„	4,—
403	Dieselben, aus Seide, mit Aufputz, Spitzen, Stickereien, auch mit Griffen aus feinen Materialien	„	5,—
404	Fächer:		
	a) aus Papier, Holz, Zellhorn	1 kg	1,20
	b) aus Geweben aller Art und gewöhnlichen Federn, in Verbindung mit Holz und Bein	„	3,—
	c) aus Geweben aller Art, aus Federn, Spitzen, in Verbindung mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder Edelmetallen	„	20,—
	Gemeinsame Bestimmungen für Gewebe aus Spinnstoffen aller Art.		
405	Gewebe aller Art, im Meter oder Stück, zu bestimmten Zwecken, wie Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher und dergleichen:		
	a) weder gestickt noch gesäumt	100 kg	Zollsatz des betreffenden Gewebes + 30
	b) mit Maschinenstickerei oder gesäumt	„	Doppelter Zollsatz des Gewebes

	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
	Anmerkung. Gewebe aus Baumwolle, Leinen, Wolle und Halbwolle, die mit aus den Fädenenden hergestellten, auch büschelweise umnähten Fransen versehen sind, unterliegen dem Zoll dieser Tarifnummer und werden nicht als Konfektion betrachtet.		
6	Gewebe aller Art mit Handstickerei, mit aufgenähter Arbeit (Applikation), in Verbindung mit anderen Geweben, als Meterware oder in Gegenständen wie Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher usw.	100 kg	Dreifacher Zollsatz des Gewebes, auf dem die Arbeit angebracht ist
7	Gegenstände, zusammengesetzt aus verschiedenen Geweben oder aus diesen und mit Gipüren, Stickereien in solchem Umfang versehen, daß der eigentliche Grundstoff nicht erkennbar ist	„	Dreifacher Zollsatz des höchst belegten Stoffes
	Kapitel XX.		
	Gewebe in Verbindung mit anderen Stoffen als Spinnstoffen.		
8	Schmirgeltuch	„	7,—
9	Leinen, geteert, zu Decken zum Schutze von Erzeugnissen und Waren, ferner Linoleum	„	Zoll der Gewebe + 10 v H
	Anmerkung. An den Decken befestigte Schnallen, Ringe und Haken aus Holz oder aus Metall haben keinen Einfluß auf die Verzollung.		
	Anmerkung. Geteertes Leinen der Nr. 409 zu Schutzdecken in einer Breite von mindestens 4 m gewebt, wird mit einem Fünftel des Zolles belegt, wenn es im Inland in unzureichender Menge hergestellt und nicht zu angemessenen Preisen verkauft wird.		
	Die Einfuhr hat durch den Landwirtebund oder die Zentrale der Bauerngenossenschaften mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
10	Wachs- oder Lackleinwand (Wachslinnen), verziert, bedruckt, Stück- oder Meterware	„	Zoll des Gewebes mit 10 v H Zuschlag
11	Buchbinderleinen, glatt, gepreßt, geprägt, gefärbt, bedruckt	„	
12	Pausleinwand	„	17,—
13	Wachsmusselin und Wachstaft	„	Zoll des Gewebes mit 10 v H Zuschlag
14	*a)* Gegenstände aus geteertem, gewachstem, lackiertem Leinen, auch in Verbindung mit Holz, Pappe, grobem Leder und unedlen Metallen	„	83,50
	b) Mützenschirme für Kappen und Mützen	„	100,—
15	Dieselben, in Verbindung mit feinem Maroquinleder, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und edlen Metallen	1 kg	2,50
416	Garn und Gewebe überhaupt, Wirk- und Posamentierwaren, in Verbindung mit Metallfäden, auch solchen aus vergoldetem Kupfer, mit Ausnahme der echten Gold- und Silberfäden	100 kg	Zoll des betreffenden Stoffes mit 25 v H Zuschlag
417	Garn und Gewebe überhaupt, Wirk- und Posamentierwaren, in Verbindung mit echten Gold- und Silberfäden oder mit vergoldeten Silberfäden	„	Zoll des betreffenden Stoffes mit 50 v H Zuschlag
	Anmerkung. Garne der Nrn. 416 und 417 unterliegen, wenn sie von landwirtschaftlichen Genossenschaften für nationale Näharbeiten eingeführt werden, dem halben Zoll, solange sie nicht im Inland erzeugt werden. Die Einfuhr zum ermäßigten Zoll hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Kapitel XXI.		
	Papier.		
418	Mechanisch bereitete Masse aus Holz, Stroh und anderen Pflanzenfasern	„	1,—
419	Papiermasse aus Lumpen	„	0,35
420	Zellulose, ungebleicht, feucht oder trocken.	„	5,—
	Papierabfälle	„	0,70
421	Zellulose, gebleicht, feucht oder trocken	„	5,—
422	Konzentrierte Lauge von der Zellulosefabrikation	„	0,25
423	Gewöhnliches braunes Packpapier, gewöhnliche Pappe, braun, gelb oder weiß, nicht künstlich gefärbt, nicht geglättet, nur aus Stroh- und mechanisch bereiteter Holzmasse hergestellt	„	17,—
424	Packpapier, Druckpapier und Pappe, nicht geglättet, nicht gefärbt, aus ungebleichtem Zellstoff und ungebleichter, mechanisch bereiteter Holzmasse	„	20,—
	Alle andere, in Nrn. 423, 426, 427 nicht genannte Pappe wird nach Nr. 424 verzollt.		
425	Pack-, Druck-, Schreibpapier und Papier für Plakate, auf einer oder auf beiden Seiten geglättet, nicht farbig, aus ungebleichtem Zellstoff und mechanisch bereiteter Holzmasse	„	24,—
	Anmerkung. Der in Nr. 424 für Zeitungspapier aller Art vorgesehene Zollsatz sowie der in Nr. 425 für Druckpapier, satiniert, ungeleimt, für Schulbücher vorgesehene Zollsatz wird, sobald die inländischen Fabriken den Inlandsbedarf nicht befriedigen können, auf 1/4 herabgesetzt.		
	Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers durch die Papierverkaufsstelle zu erfolgen.		
	Sollte die Papierverkaufsstelle den Anforderungen an Druckpapier nicht genügend nachkommen, so hat die Einfuhr unter denselben Bedingungen durch den Journalistenverband oder den Schulbuchverlag zu erfolgen.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
426	Papier aus gebleichtem Zellstoff, sogenanntes „Velinpapier", Buntpapier, geglättet oder nicht, feine Pappen aller Art aus einer oder mehreren Lagen, sowie Pappen für Maler, Photographen und Buchbinder, auch sogenanntes Porzellan-, Kreide- und marmoriertes Papier	100 kg	33,50
427	Papier zu Geschäftsbüchern, Duplexbriefpapier und -Kartons, Zeichenpapier, Papier in Rollen oder Streifen, liniertes, kariertes und Notenpapier, Tapeten, sowie alles andere, nicht besonders genannte Papier	„	40,—
	Anmerkung. Schreibpapier aller Art, gefalzt und in Ries verpackt, wird nach dieser Nummer verzollt.		
	Zu Tarif-Nrn. 425–427. Schreibpapier mit Wasserzeichen wird je nach Beschaffenheit nach den Tarif-Nrn. 425—427 verzollt.		
428	Papier mit Wasserzeichen zu Wertpapieren und Urkunden, Gelatinepapier, Lumpenpapier, Briefpapier, Löschpapier, Seidenpapier, sogenanntes Pelure, Pergament und pergamentiertes Papier, Ölpapier, Glanzpappe und -papier, weiß oder farbig, Papier in Blättern oder in kleinen Stücken zu Ecken und Randleisten, sogenanntes chinesisches, holländisches Papier, Papierkanevas auf Seide geklebt	„	50,—
429	Samtpapier, Spitzenpapier, gaufriertes und gestanztes Papier, Papier mit Initialen, Monogrammen, Emblemen, mit allerlei Verzierungen, in erhabener Arbeit, bedruckt oder lithographiert, in jeder Farbe, auch vergoldet, versilbert, bronziert	„	107,—
430	Papier- und Pappwaren:		
	a) Säcke, Beutel und Hülsen, gefertigt aus den Stoffen der Nr. 423	„	50,—
	b) Umschläge, Säcke, Beutel aus Papier für Briefschaften oder zu Verpackungszwecken, Pappkasten und -Hülsen zu Verpackungszwecken, Bukettbalter, Lampenschirme, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichem Holz, aber nicht verziert, nicht lackiert, ferner alle nicht besonders genannten Arbeiten aus Papier oder Pappe, alle diese gefertigt aus Materialien der Nrn. 424, 425 und 426	„	133,50
	c) dieselben, aus Papier und Pappe der Nrn. 427 und 428	„	167,—
431	Papier- und Pappwaren in verschiedenen Farben, lackiert, in Verbindung mit anderen Stoffen, ebenso Manschetten und Vorhemden aus Papier, auch in Verbindung mit Baumwollgeweben; Postkarten, Kalenderrücken, Hefte, Notizbücher, Blocks, Geschäftsbücher, Kopierbücher, Albums u. dgl., alle diese geheftet, kartoniert oder gebunden, Visitkarten, Etiketten, Rechnungen, Fakturen, Wechsel	„	267,—
432	Hülsen, kegelförmig und zylindrisch, für Spinnereien und Webereien	100 kg	2,—
	Anmerkung. Kegelförmige und zylindrische Hülsen für Spinnereien und Webereien unterliegen, solange die inländische Erzeugung den Bedarf nicht decken kann, einem Zehntel des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
433	Gegenstände aus Papiermaché, Steinpappe oder anderen Papiermassen, auch in Verbindung mit Holz, unedlen Metallen, Glas, Leinen, grobem Leder und anderen gewöhnlichen Materialien, ohne mit der Hand hergestellte Verzierungen, jedoch durch Reliefdruck verziert	„	50,—
434	Dieselben, in Verbindung mit Holz, Metallen, feinem Leder und feinen Geweben, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, mit Verzierungen, die mit der Hand hergestellt sind, auch vergoldet und versilbert	„	83,50
435	Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen	„	verboten
	Manuskripte und Drucksachen.		
436	Manuskripte in allen Sprachen	„	frei
437	Bücher, Veröffentlichungen aller Art und Drucksachen in rumänischer Sprache, sowie Musiknoten mit rumänischem Text, im Ausland gedruckt, in Blättern, Bündeln, geheftet, kartoniert oder gebunden	„	40,—
438	Dieselben, gedruckt von im Ausland als Angehörige fremder Staaten wohnenden rumänischen Autoren	„	40,—
439	Lesebücher und Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen sowie auch musikalische Werke mit Text in fremden Sprachen, geheftet oder nicht	„	frei
440	Dieselben:		
	a) kartoniert	„	3,50
	b) gebunden	„	8,50
441	Wissenschaftliche Karten aller Art, wie: geographische, geologische, astronomische, Seekarten; technische, architektonische, anatomische, naturwissenschaftliche Zeichnungen, überhaupt alle Tabellen zu Lehrzwecken, in jeder Weise aufgezogen, auch Erd- oder Himmelskugeln mit Text in rumänischer Sprache oder von rumänischen Verfassern	„	17,—
442	Dieselben, mit Text in fremden Sprachen oder von fremden Verfassern	„	frei
443	Veröffentlichungen und Albums, in Schwarz- oder Buntdruck, bei denen die Zeichnungen den Hauptbestandteil bilden, während der Text in fremden Sprachen nur zur Erläuterung dient, geheftet, kartoniert oder gebunden	„	17,—
	Anmerkung. Illustrierte und humoristische Zeitschriften sowie Kataloge in fremden Sprachen werden nach den Nrn. 439 und 440 verzollt.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
	Anmerkung. Kataloge und Preislisten, illustriert oder nicht, in fremder Sprache, auch kartoniert oder gebunden		frei
4	Heiligenbilder und religiöse Darstellungen überhaupt, ebenso Gravüren, Lithographien, Chromolithographien, Öldruckbilder und Druckerzeugnisse aller Art ohne künstlerischen Wert, in einer oder mehreren Farben, auf Papier, Leinwand oder anderen Materialien, Persönlichkeiten und Gegenstände aus der fremden Geschichte darstellend		verboten
	Anmerkung. Heiligenbilder und religiöse Darstellungen mit Inschriften in rumänischer Sprache, in rumänischen Klöstern oder kirchlichen Anstalten im Ausland auf Holz oder Leinwand hergestellt, werden mit ministerieller Ermächtigung zur Einfuhr zugelassen. Die Verzollung erfolgt nach der Gattung des Stoffes, auf dem derartige Darstellungen angebracht sind.		
5	Dieselben, sowie die Handgemälde von künstlerischem Wert, mit besonderer Genehmigung des Finanzministers		frei
	Anmerkung. Die Rahmen solcher Heiligenbilder oder Gemälde wie auch die Albums, in denen sie etwa eingehen, werden in der Weise besonders verzollt, daß das Gewicht für die Gemälde schätzungsweise in Abzug gebracht wird, wenn man sie zwecks der besonderen Verwiegung nicht auseinandernehmen kann.		
6	Gravüren, Litographien, Chromolithographien, Öldruckbilder, nicht religiöser Art und keine geschichtlichen Gegenstände darstellend, ebenso auch Photographien, Photogravüren und Druckerzeugnisse aller Art, andere als die in Nr. 444 genannten, auf Papier, Karton, Leinwand oder anderen Stoffen gedruckt, in Blättern oder in Bänden vereinigt, geheftet, kartoniert oder gebunden	100 kg	167,—
	Wenn sie eingerahmt sind, wird der Rahmen nach Beschaffenheit des Stoffes, aus dem er hergestellt ist, besonders verzollt.		
7	Spielkarten jeder Art und Beschaffenheit		verboten
8	Lose, Lotteriescheine und alle anderen vom Staate nicht anerkannten und an der Börse nicht notierten fremden Wertpapiere		verboten
	Anmerkung. Unter fremden Wertpapieren wird auch ausländisches Papiergeld jeder Art verstanden.		
	Kapitel XXII.		
	Papier und Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen.		
9	Teer-, Asphalt- oder mit anderen ähnlichen Stoffen bestrichene oder getränkte Pappe sowie auch Röhren aus solcher Pappe	„	5,—
	Anmerkung. Teer-, Asphalt- oder mit anderen ähnlichen Stoffen bestrichene oder getränkte Pappe sowie auch Röhren aus solcher Pappe der Nr. 449 werden mit 1/4 des Zolles verzollt, wenn sie im Inland nicht hinreichend erzeugt oder nicht zu angemessenen Preisen verkauft werden. Die Einfuhr hat unmittelbar durch die Gemeinnützigen Baugesellschaften mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
450	Schmirgelpapier	100 kg	3,50
451	Sogenanntes chemisches Papier, getränkt mit verschiedenen chemischen Stoffen zu photographischen Zwecken oder zum Kopieren und Abziehen, Reagenzpapier, Fliegenpapier sowie Papiere, getränkt mit Auflösungen von Guttapercha, Gummi aller Art, Öl, Wachs, Kollodium, Harz und anderen chemischen, öligen und gummihaltigen Stoffen aller Art	„	8,50
	Kapitel XXIII.		
	Zellhorn.		
452	Zellhorn und ähnliche Stoffe, roh, in Masse, Platten, Blättern, Röhren, Stäben, nicht zu Gegenständen geformt, ungeglättet, unpoliert	„	3,50
453	Dieselben, geglättet, poliert oder für bestimmte Gegenstände zugeschnitten	„	10,—
454	Gegenstände aus Zellhorn und anderen ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	a) einfach	1 kg	3,—
	b) in Verbindung mit anderen Stoffen	„	4,—
	Anmerkung. Hierher gehören Gegenstände aus Akalith, Bikalith, Ebonit, Galalith usw.		
	Kapitel XXIV.		
	Pflanzensäfte.		
455	Kautschuk und Guttapercha, roh, in Masse sowie Abfälle von Kautschukwaren	100 kg	0,35
456	Kautschuklösungen und Kautschukteig	„	0,85
457	Kautschuk in Platten und Blättern, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	1 kg	0,85
458	Derselbe, in Verbindung mit Geweben und anderen Stoffen	„	1,—
459	Kautschukwaren sowie -fäden, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	„	1,50
460	Kautschukwaren, in Verbindung mit anderen Stoffen, jedoch nicht konfektioniert:		
	a) Elastische Fäden, Gewebe, Streifen, Bänder, aus Kautschuk, überzogen mit gemeinen Spinnstoffen, Leinen, Baumwolle	„	2,—
	b) Elastische Fäden, Gewebe, Streifen, Bänder, aus Kautschuk, überzogen mit reiner Seide oder mit Seide, die im beliebigen Verhältnis mit anderen Spinnstoffen gemischt ist	„	3,—
461	Kautschukwaren, konfektioniert:		
	a) Galoschen und andere Gummischuhe	100 kg	27,—
	b) Mäntel, Kleidungen und alle anderen konfektionierten Waren	1 kg	6,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	Anmerkung. Gewebe und konfektionierte Waren, die mit Kautschuklösungen nur imprägniert sind, damit sie wasserdicht werden, werden je nach der Art des Gewebes verzollt.		
462	Alle anderen Gegenstände aus Kautschuk, in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen, auch vulkanisiert, zu technischen, medizinischen oder gewerblichen Zwecken, ferner Transmissionen aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle oder anderen Stoffen	1 kg	1,—
463	Gegenstände aus vulkanisiertem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Stoffen wie: Kämme, Zerstäuber, Lineale, Papierbeschwerer, Pfropfen, Schmuckgegenstände und ähnliche Gegenstände	„	2,—
464	Kolophonium	100 kg	0,35
465	Teer und Pflanzenharz	„	0,85
466	Terpentin	„	0,50
467	Terpentinöl und Terpentinessenz sowie andere Harzöle	„	2,—
468	Kampfer, roh oder gereinigt	1 kg	0,35
469	Aloe, Manna und alle anderen getrockneten Pflanzensäfte	„	0,70
470	Opium	„	7,—
471	Gewöhnliches Tannenharz	100 kg	2,—
472	Arabischer Gummi, Weihrauch, Smyrnagummi, Tragantgummi, Asant [asa foetida], Bassoragummi, Kopal- und Dammarharz, Guajakharz, Gummigutt, Jalapenharz und jeder andere nicht besonders genannte natürliche Gummi	„	3,50
473	Mastix und Scammonium	„	17,—
474	Gummi und Pflanzenleim, zubereitet in Gläsern, Tafeln, Tuben, mit oder ohne Pinsel	„	27,—
	Anmerkung. In Tafeln zubereiteter Gummi wie Schellack, Lack-Orange, Lacklack, Lackdye, fallen nicht unter diese, sondern unter Nr. 847.		
475	Karnaubawachs, Myrika-[Myrten-]wachs, Palmenwachs, Japanwachs und anderes Pflanzenwachs	„	27,—
476	Flaschenlack und dergleichen Erzeugnisse zum Verschließen der Flaschen	„	2,—
477	Pechfackeln zur Beleuchtung	„	3,50
478	Siegellack jeder Farbe und Beschaffenheit	„	13,50
479	Rückstände bei der gewerblichen Verarbeitung von Bodenerzeugnissen, ohne besonderen Verwendungszweck, die in keiner anderen Nummer des Tarifs enthalten sind	„	0,35

III. Teil.

Mineralische Erzeugnisse.

Kapitel XXV.

Wässer und Salze.

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
480	Mineralwässer aller Art, natürliche und künstliche, in Gefäßen jeder Gattung	„	10,—
	Anmerkung. Mineralwässer, die für medizinische Zwecke eingeführt werden, zahlen mit Genehmigung des Finanzministers auf Grund eines Gutachtens des Sanitätsdienstes 1/3 des Zolles.		
481	Salze aus Mineralwässern, auch Schwefelleber	100 kg	3,50
482	Stein- und Seesalz		verboten

Kapitel XXVI.

Erden und Steine.

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
483	Erde und Ton, Sand, Kaolin, Schotter, Mergel, natürliche Kalkphosphate, Puzzolan- und Santorinerde, Alaunstein:		
	a) roh	„	0,05
	b) gemahlen, gewaschen, auch in Form von Brei, jedoch nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, sowie auch Quarzsand zur Glasfabrikation	„	0,07
484	Gewöhnliche rohe Steine aller Art, ausgenommen Marmor, Alabaster und andere feine Steinarten, sowie Meerschaum, Asbest, Spat, Feldspat, alle diese roh	„	0,15
485	Gewöhnliche rohe Steine aller Art, roh behauen zu Pflastersteinen, Platten, Randsteinen, zu Bauzwecken und anderen ähnlichen Verwendungen, die keine feine Bearbeitung erfordern; Lithographiesteine	„	0,25
486	Gewöhnliche Bausteine, wie unpolierter Kalkstein, Sandstein u. dgl., fertig behauen für Bauzwecke und andere ähnliche Verwendungen	„	0,35
487	Platten aus diesen Steinen, unter 16 cm stark, fertig behauen, sowie auch Lithographiesteine, graviert, gezeichnet, beschrieben	„	0,50
488	Polier- und Schleifsteine, Filtriersteine und alle anderen Waren aus weichem Stein, auch abgerieben	„	0,70
	Anmerkung. Schmirgelscheiben	„	3,50
489	Dachschiefer und Schiefer zu anderen Zwecken, nicht geschliffen, nicht eingerahmt	„	0,50
490	Schiefer, geschliffen, in allen Größen	„	0,70
491	Schiefer, eingerahmt in Holz, sowie Schiefergriffel	„	3,50
492	Glimmer in Platten oder Blättern	„	1,—
493	Glimmer in gefärbten Blättern, verziert	„	7,—
494	Glimmerwaren, auch gefärbt oder in Verbindung mit anderen Stoffen	„	17,—
495	Marmor und Alabaster oder Serpentin aller Art, roh oder grob behauen	„	0,25
496	Dieselben, gesägt oder roh bearbeitet, jedoch unfertig, ungeschliffen, nicht ziseliert	„	0,50
497	Harte Steine, wie Marmor, Alabaster, Granit, Porphyr, Serpentin, überhaupt alle polierfähigen Steine, fertig behauen zu Bauzwecken oder zu anderen Arbeiten und Gegenständen, jedoch nicht geschliffen, weder in Platten zu 4 cm stark noch in Gegenständen im Gewichte von weniger als 5 kg und nicht in Nr. 501 vorgesehen	„	1,—

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Dieselben, auf einer oder mehreren Seiten geschliffen, bemalt, vergoldet, mit eingemeißelten Verzierungen, in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	100 kg	3,—
Anmerkung. Büsten und Statuen aus Marmor in einem einzigen Exemplar, die Kunstwerke darstellen, bleiben mit Genehmigung des Finanzministers zollfrei.		
Platten aus Steinen der Nr. 497, unter 4 cm stark, bearbeitet, profiliert, geschliffen, nicht poliert, sowie Gegenstände im Gewichte von weniger als 5 kg, nicht poliert und nicht unter Nr. 501 fallend	„	2,—
Dieselben, poliert, auch mit eingemeißelten, bemalten, vergoldeten Verzierungen, in oder ohne Verbindung mit Holz oder Eisen	„	5,—
Gegenstände aus Marmor, Alabaster, Porphyr, Serpentin, Onyx, Malachit, Achat, Bergkristall, Granat, Gagat, Turmalin und anderen ähnlichen feinen Steinen, besonders bearbeitet für Möbel, Schmuckstücke und Wohnungseinrichtungen wie Tische, Tintenfässer, Leuchter, Briefbeschwerer, Becher Statuen, Medaillons, Rahmen und andere nicht besonders genannte Gegenstände, in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	„	50,—
Dieselben, in Verbindung mit Gold oder Silber, sofern der Gegenstand aus Stein ist und nur die Verzierungen aus Gold oder Silber sind	„	133,50
Steine aller Art, weiche oder harte, gemahlen; Magnesit, Dolomit, Asbestin und andere sowie auch Steine in kleinen Stücken für Mosaikarbeiten	„	0,17
Bergkristall, Achat, Granat, Onyx, Jaspis, Turmalin, Gagat, Malachit, Amethyst, Topas und andere nicht besonders genannte Halbedelsteine, roh	„	13,50
Halbedelsteine, bearbeitet für Juweliere, wie: Granaten, Amethyste, Achate, Topase, Turmalin, Gagat und andere feine Steine, mit Ausnahme der Edelsteine, Korallen und Kameen	1 kg	10,—
Granaten, kleine (Splitter).....	100 kg	13,50
Edelsteine, wie Diamant, Rubin, Smaragd, Opal, Saphir, Türkis, Katzenauge, roh, nicht bearbeitet.....	„	67,—
Edelsteine, wie Diamant, Rubin, Smaragd, Opal, Saphir, Türkis, Katzenauge und andere ähnliche Steine, sowie kostbare Perlen	1 kg	67,—
Nachahmungen von Edelsteinen und Halbedelsteinen unterliegen demselben Zoll wie die echten.		
Gegenstände aus echtem oder nachgemachtem Meerschaum, gedrechselt oder geschnitzt, ohne Verbindung mit Bernstein oder feinen Stoffen.....	100 kg	133,50
Dieselben, in Verbindung mit Bernstein oder anderen feinen Stoffen	1 kg	2,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
511	Asbest:		
	a) in Bogen, Rollen, jedoch ungeformt, Asbestmasse und Asbestkitt	100 kg	3,50
	b) in Platten zu Bedachungen oder zu anderen Zwecken	„	7,—
	c) in Fasern.....	„	7,—
	d) Asbest, zu Gegenständen geformt wie Scheiben, Röhren, Bänder, Schnüre, Gewebe und andere, auch in Verbindung mit Spinnstoffen und mineralischen Stoffen.....	„	10,—
512	Garnituren, mit Talg, Öl, Graphit, Unschlitt oder anderen Stoffen imprägniert, sowie Garnituren in Verbindung mit anderen Stoffen zum Dichten der Maschinen (Packungen).....	„	13,50
	Anmerkung. Hanfstricke, imprägniert mit Asbest, Talg oder Graphit, die als Dichtungen bei Maschinen dienen, werden nach dieser Nummer verzollt.		
	Kapitel XXVII.		
	Erzeugnisse aus Steinen.		
513	Kalk, fetter, hydraulischer (Romanzement), rohe Kreide, Gips, Talk.....	„	0,25
514	Kreide, geformt in Stücken, mit oder ohne Papierumhüllung, sowie auch Graphit, in Stücken geformt.....	„	7,—
515	Portlandzement	„	2,—
516	Platten, Röhren, Verzierungen und andere Gegenstände aus Zement, ungeschliffen, nicht gestrichen, nicht lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	„	2,—
517	Dieselben, geschliffen, gestrichen oder lackiert	„	2,50
518	Waren aus Gips, Stuck, einfach, nicht gefärbt, nicht lackiert	„	3,—
519	Dieselben, gefärbt, lackiert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	3,50
	Kapitel XXVIII.		
	Waren aus gebrannter Erde und andere gebrannte Stoffe.		
520	Gebrannte Erde oder gebrannter Ton aller Art, Dach- und Mauerziegel, auch feuerfeste Hohlziegel u. dgl., nicht glasiert ..	„	1,50
	Anmerkung. Zu dem Zollsatz dieser Tarifnummer werden poröse Platten und Ziegel aus Ton, Kieselgur und ähnlichem Material, die zur Wärmeisolation dienen, verzollt.		
521	Dieselben, glasiert.....	„	2,—
522	Tonwaren, gewöhnliche, aus Ton oder Steingut sowie Röhren und Platten zum Pflastern, ohne Glasur, nicht verziert	„	3,50
523	Dieselben, glasiert, mit Mustern oder erhabener Arbeit verziert.....	„	5,—
524	Tonwaren zu technischen Zwecken, wie feuerfeste Schmelztiegel, Retorten, Gefäße zum Brennen der feinen Töpferwaren und ähnliche	„	1,50
	Anmerkung. Die unter diese Tarifnummer fallenden Waren unter-		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	liegen, wenn sie von Laboratorien eingeführt werden, solange sie nicht im Lande erzeugt werden, einem Zoll von 0,50 Gold-Lei für 100 kg. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
525	Steingut, Majolika, weiß oder in einer Farbe gefärbt, auch mit erhabenen gepreßten Mustern	100 kg	7,—
526	Dieselben, mehrfarbig, mit mehrfarbigen Mustern verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	10,—
527	Porzellan, weiß, auch mit erhabenen gepreßten Verzierungen	„	13,50
	Anmerkung. Weiße Porzellanware, die einfache, nicht vergoldete Monogramme, Marken oder den Namen der Erzeugungsstätte oder des Wiederverkäufers trägt, wird nach dieser Nummer verzollt.		
528	Porzellan, farbig, verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	15,—
529	Isolatoren und elektrisches Isolierungsmaterial aus Steingut oder Porzellan sowie Walzen für Mühlen und andere gewerbliche Zwecke, alle diese auch in Verbindung mit anderen gemeinen Stoffen	„	10,—
	Anmerkung. Isolatoren sowie Gegenstände für die elektrische Isolierung, die von der Generaldirektion der rumänischen Staatsbahnen oder der Generalpostdirektion eingeführt werden, zahlen, solange sie nicht im Inland in entsprechender Menge hergestellt werden, 1/4 des Zolles. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
530	Kleine Gegenstände aus Steingut oder Porzellan, auch verziert und in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, wie Pfeifen, Tintenfässer, Zündholzbehälter, Figuren, Schreibtischgarnituren, Aschbecher, Bonbonnieren, Dosen, Sparbüchsen usw.	„	33,50
531	Perlen, Knöpfe, Armbänder, Halsbänder, Halsschmuck, aus Steingut oder Porzellan, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	40,—
	Kapitel XXIX.		
	Glas, Glasschmelz, optische Instrumente.		
532	Glasmasse in Klumpen, als Abfälle, in Staubform und Glasschmelz	„	0,17
533	Glasplatten für Oberlicht, zur Bedachung, für Spiegel, Fensterscheiben und andere Zwecke, mindestens 5 mm stark:		
	a) von einem Umfang bis 240 cm	„	4,50
	b) von einem Umfang von über 240 bis 400 cm	„	6,—
	c) von einem Umfang von über 400 cm	„	7,—
534	Dieselben, in der Masse gefärbt, mattiert oder geschliffen	100 kg	8,50
535	Platten und Scheiben, unter 5 mm stark, von einem Umfang:		
	a) bis 240 cm	„	12,—
	b) von über 240 cm bis 400 cm	„	13,50
	c) von über 400 cm	„	17,—
536	Dieselben, gefärbt, mattiert, mit Ätz- oder Schliffverzierungen, an den Rändern geschliffen oder graviert	„	20,—
537	Platten und Scheiben, gegossen, mit rauher Oberfläche, gerippt, gewellt oder mit Drahtgeflechteinlage (Drahtglas), in jeder Stärke, nicht gefärbt	„	7,—
538	Dieselben, gefärbt	„	10,—
	Anmerkung. Glaskörper aus geblasenem Glas für Kühlräume werden nach Nrn. 537—538 verzollt.		
	Anmerkung. Platten und Scheiben der Nrn. 533—538, von Baugesellschaften und Ziegelfabriken eingeführt, unterliegen, solange die inländischen Fabriken den inländischen Bedarf nicht decken können, dem halben Zoll. Die Einfuhr hat unmittelbar vom Konsumenten mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
539	Sodawasserflaschen, auch gefärbt, ohne Metallmontierung oder Verbindung mit anderen Stoffen; Korbflaschen und Glasballons, auch mit Geflechten, Holzruten oder Bast umgeben, mit einem Fassungsraum von mindestens 20 Liter	„	3,—
	Anmerkung. Behälter mit Beschlägen oder in Verbindung mit anderen Stoffen werden nach Nr. 540, kleinere Korbflaschen und Ballons nach den Nrn. 540—542, je nach der Gattung des Glases, und, wenn sie mit anderen Stoffen als Holzruten oder Bast umkleidet sind, nach Nr. 546 verzollt.		
540	Gewöhnliche Flaschen und Gläser, naturfarbig, schwarz, grünlich, rötlich oder undurchsichtig, einfach gegossen oder geblasen, auch mit gegossenen Aufschriften	„	5,50
	Anmerkung. Hierher gehören auch Flaschen aus naturfarbigem, bräunlichem oder rotbraunem Glase.		
541	Flaschen und Gläser, gewöhnliche, aus weißem Glase, bloß gegossen oder geblasen, auch mit gegossenen Aufschriften; ebenso Karaffen und Krüge aus naturfarbigem, schwarzem, grünlichem oder rötlichem Glase	„	10,—
542	Dieselben, aus farbigem Glase, mit Ausnahme von Krügen und Karaffen	„	12,—
	Anmerkung zu den Nrn. 540 bis 542. Unter gewöhnlichen Flaschen und Gläsern werden nur solche verstanden, die gewöhnlich zum Aufbewahren von Wein, Bier und Mineralwasser gebraucht werden, einschl. der Flaschen für Brauselimonade.		

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
Alle anderen Flaschen und Gläser werden je nach ihrer Art nach den Nrn. 543—546 verzollt. *Anmerkung.* Glasflaschen der Nrn. 540—542, die für Mineralwässer eingeführt werden, unterliegen, solange die Inlandsfabriken nicht genügende Mengen davon erzeugen oder dieselben nicht zu angemessenen Preisen verkaufen, dem halben Zoll. Die Einfuhr hat durch die Verwaltung der Mineralwasserquellen selbst mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Gefäße und Gegenstände aller Art aus gewöhnlichem Glase von natürlicher Farbe, nicht weiß und nur am Boden, an den Rändern und am Halsende geschliffen, nicht poliert, nicht mattiert, nicht geschnitten und nicht graviert, auch mit gegossenen Verzierungen und Aufschriften	100 kg	17,—
Dieselben, aus weißem Glase sowie Flaschen und Krüge aus weißem Glase	„	30,—
Dieselben, aus farbigem Glase	„	32,—
Flaschen, Gläser, Karaffen, Krüge sowie Gefäße und Gegenstände aller Art aus Glas, geschliffen, poliert, emailliert, geschnitten, mit Schmirgel abgerieben oder geätzt, auch dekoriert, gefärbt, vergoldet, versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen:		
a) Flaschen, geschliffen, mattiert, einfarbig, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	„	33,50
b) Gläser, Karaffen, Krüge, in der Ausführung wie unter *a)*	„	40,—
c) Becher, Pokale und andere Glaswaren, in der Ausführung wie unter *a)*	„	47,—
d) Flaschen, geschliffen, graviert oder geätzt, mit Dessins verziert, in verschiedenen Farben, vergoldet, versilbert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	60,—
e) Gläser, Karaffen, Krüge, in der Ausführung wie unter *d)*	„	67,—
f) Becher, Pokale und andere Glaswaren, in der Ausführung wie unter *d)*	„	73,50
Anmerkung. Laboratoriumsgegenstände aus Glas entrichten, solange sie nicht im Inland erzeugt werden, 1/4 des Zolles. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Luxusgegenstände aus Kunstglas wie Kron-, Arm- und Handleuchter, Rahmen für Spiegel und Gemälde, Glasmosaikarbeiten, Glasgehänge und andere Schmuckartikel, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, ganz oder zerlegt	„	83,50
Anmerkung. Unter diese Nummer fallen auch Hutnadeln aus Glas, auch in Verbindung mit Ringen aus gewöhnlichen Metallen.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold = Lei
548	Perlen, Knöpfe, Armbänder, Halsschmuck, Kolliers, Glasringe aller Art, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	100 kg	100,—
549	Glaswaren, in Verbindung mit feinen Stoffen	1 kg	2,—
550	Spiegel, nicht an den Rändern abgeschliffen, von einem Umfang bis 2 m	100 kg	20,—
	Anmerkung. Die Rahmen, worin die Spiegel eingerahmt sind, sind, wenn sie einem höheren Zollsatz als die Ware unterliegen, getrennt zu verzollen.		
551	Dieselben, an den Rändern abgeschliffen, auch verziert	„	27,—
552	Spiegel, nicht an den Rändern abgeschliffen, von einem Umfang über 2 m	„	25,—
553	Dieselben, an den Rändern abgeschliffen, auch verziert	„	40,—
554	Photographische Platten, lichtempfindlich oder anderweit chemisch zubereitet	„	3,50
555	Platten für Kinematographen, Laterna magica und andere ähnliche Apparate	„	5,—
556	Fensterscheiben, aus einzelnen mit Metallstreifen eingefaßten Stücken zusammengesetzt, weiß, farbig und bemalt (Butzenscheiben)	„	27,—
557	Elektrische Glühlampen mit Glasbirnen und mit in den Boden eingesetztem Draht:		
	a) gewöhnliche	1 kg	3,—
	b) Halbwattlampen	„	4,—
558	Optische Gläser und Uhrgläser, geschliffen, poliert, ungefaßt	100 kg	33,50
559	Brillen in jeder Form, auch Brillenfassungen:		
	a) mit Fassung aus gewöhnlichen Stoffen und Metallen, nicht vergoldet, nicht versilbert	1 kg	0,35
	b) mit Fassung aus gewöhnlichen vergoldeten und versilberten Metallen, aus Aluminium, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Silber oder anderen feinen Stoffen	„	3,50
	c) mit Fassung aus vergoldetem Silber oder aus Gold	„	7,—
560	Operngläser, Lorgnetten und Ferngläser für andere Zwecke:		
	a) aus Metallen und gewöhnlichen Stoffen	„	0,35
	b) aus Aluminium, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Silber	„	3,50
	c) aus vergoldetem Silber oder aus Gold	„	10,—
561	Optische Präzisionsinstrumente, Instrumente für die Chemie, für Observatorien; physikalische und andere nicht besonders genannte Instrumente zu Lehrzwecken oder zum Gewerbebetrieb, einschließlich der photographischen Apparate	„	0,35
	Anmerkung. Die unter diese Nr. fallenden Instrumente, die von Staatslaboratorien und wissenschaftlichen Instituten eingeführt werden, unterliegen, solange sie im Inland nicht erzeugt werden, einem Zolle von		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	0,17 Goldlei für 100 kg. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
562	Künstliche Zähne aus Schmelz, auch mit Metallstiften, ebenso künstliche Augen..	100 kg	67,—
	Kapitel XXX.		
	Asphalt, Erdharze und Petroleum.		
563	*a)* Natürliche Erdharze in jeder Form, auch als Kitt	„	3,50
	b) Asphalt	„	2,—
	Anmerkung. Von Bürgermeisterämtern zur Asphaltierung eingeführtes Erdharz und Asphalt werden mit dem auf ein Zehntel herabgesetzten Sätzen verzollt, wenn die Inlandserzeugung dem Bedarf nicht Genüge leisten kann. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
564	Erzeugnisse aus Asphalt, auch in Verbindung mit Sand, Kies, Werg, Holz und anderen gewöhnlichen Stoffen, außer Leinen, Filz, Pappe und Papier.....	„	0,70
565	Rohes Petroleum jeder Art und rohes Schieferöl	„	0,35
566	Petroleum und Schieferöl, gereinigt.....	„	0,85
567	Benzin aus Petroleum oder Steinkohlen sowie Gasolin und Ligroin	„	0,85
568	Bergteer, Steinkohlenteer, Karbolineum, Kreosot und andere ähnliche Erzeugnisse	„	0,17
569	Paraffin	„	17,—
570	Ceresin und Ozokerit (Erdwachs)	„	18,50
571	Kerzen und Gegenstände aller Art aus Paraffin, weiß oder gefärbt, sowie aus Erdwachs und dessen Derivaten	„	33,50
572	Mineralöle, flüssig oder fest.....	„	8,50
573	Vaselin jeder Farbe und Vaselinöl	„	33,50
	Anmerkung. Rohes Vaselin für gewerbliche Zwecke unterliegt, solange es im Inland nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt wird, dem dritten Teil des Zolles. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
574	Wachs zum Einlassen, in jeder Farbe, für Parkettfußboden sowie Kreme in jeder Farbe für Schuhe und andere Gegenstände aus Leder, ferner Seifenpasten und Salben zum Reinigen von Leder und Metallen	„	40,—
	Kapitel XXXI.		
	Bernstein.		
575	Bernstein jeder Art, unbearbeitet.....	1 kg	0,35
576	Gegenstände aus Bernstein, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	13,50
	Nachahmungen von Bernstein gehören ebenfalls zu dieser Nummer.		
577	Bernsteinabfälle	100 kg	2,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-
	Kapitel XXXII.		
	Bergbauerzeugnisse und Metalle.		
578	Erze aller Art sowie roher Schwefel	100 kg	0,0
579	Steinkohlen, Braunkohlen, Lignit, Anthrazit, Torf, Koks	„	0,1
	Anmerkung. Steinkohle für die Erzeugung von Gas zur Beleuchtung der Städte wird mit 5 Gold-Bani für 100 kg verzollt.		
580	Briketts aus Kohlen aller Art	„	0,3
581	Graphit.....	„	0,1
582	Gießereiroheisen, Gußeisen und Alteisen zum Einschmelzen oder zur Erzeugung des sogenannten Paketeisens	„	0,0
583	Kupfer, Zink, Blei, Zinn, Nickel, Antimon, Aluminium, Silber, Platin, Quecksilber, Gold, Kadmium, Wismut sowie alle Metalle und Metalloide, in rohem Zustande ferner Bruchstücke davon, die zum Umschmelzen bestimmt sind	„	0,1
	Legierungen dieser Metalle in rohen Blöcken oder in Bruchstücken fallen unter diese Nummer.		
	Kapitel XXXIII.		
	Eisen.		
584	Roheisen, geeint.....	„	0,0
585	Roheisen und Rohstahl in Blöcken, Ingots und Blooms zum Walzen.....	„	0,0
586	Schmiedbares Eisen:		
	a) in Rohbarren (Zageln) und in Platinen unter 70 cm in der Länge, zum Umwalzen	„	0,1
	b) in Stäben (Stabeisen), rund oder viereckig, von jedem Durchmesser, jeder Breite und Dicke, ferner Walzdraht in Ringen	„	3,5
	Unter Eisen versteht man jedes Eisen, das in Eisenwerken bearbeitet und gehämmert werden kann, daher auch weichen Stahl und schmiedbares Gußeisen.		
587	Eisenbahn- und Straßenbahnschienen jeder Form und Größe	„	4,—
	Anmerkung 1. Drehscheiben, Schienenlaschen und Schwellen werden als Waren aus schmiedbarem Eisen verzollt. Ihr Gewicht wird, wenn sie an Schienen befestigt eingeführt werden, schätzungsweise ermittelt. Die Bolzen werden nach der entsprechenden Nr., die Weichen dagegen als nicht besonders genannte Apparate nach Nr. 744 verzollt.		
	Anmerkung 2. Eisenbahnschienen, Weichen und Drehscheiben, die vom Betrieb des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und der Direktion der rumänischen Eisenbahnen für ihren Bedarf eingeführt werden, bleiben mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei, solange sie im Inland überhaupt nicht oder nicht in genügender		

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
Menge hergestellt werden. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Eisen, in besonderen Formen gewalzt (Fassoneisen), wie T-, Doppel-T-, V-, Z-Eisen, Winkeleisen, Halbrundeisen, Fensterrahmeneisen und alles andere Walzeisen, mit Ausnahme der runden und rechteckigen Formen	100 kg	4,—
Gewalztes Eisen mit eingewalzten Mustern und Verzierungen	„	7,—
Anmerkung 1. Gewalztes Eisen in Stäben und in Schienen der Nrn. 586 bis 589, das für gewerbliche Zwecke oder für Baugesellschaften eingeführt wird, ist mit den auf ein Drittel herabgesetzten Sätzen dann zu verzollen, wenn es im Inland nicht erzeugt wird. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Anmerkung 2. Walzeisen jeder Form, das von Verbänden und Vereinen von Weinbautreibenden für Weinpfähle eingeführt wird, unterliegt, solange es im Inland überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt wird, einem Drittel des Zolles. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
0 Bleche und Platten aus Walzeisen, auch gewellt, durch Walzung gestreckt, ohne weitere Bearbeitung, bei einer Stärke:		
a) bis zu 2 mm	„	4,—
b) unter 2 bis 1/2 mm	„	5,—
c) unter 1/2 mm	„	6,—
1 Dieselben, verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, poliert, bei einer Stärke:		
a) von 1 mm oder mehr	„	7,—
b) von unter 1 bis zu 1/2 mm	„	8,50
c) von unter 1/2 mm	„	10,—
Anmerkung. Bleche und Platten aus Eisen der Nrn. 590 und 591, die für gewerbliche Zwecke oder Baugesellschaften eingeführt werden, unterliegen einem Drittel des Zolles. Bleche und Platten aus Walzeisen, verzinnt, unter 1/2 mm stark, für gewerbliche Zwecke, unterliegen einem Zehntel des Zolles. Die Einfuhr hat unmittelbar durch die Konsumenten mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen, sofern diese Artikel nicht im Inland hergestellt werden.		
2 Dieselben, vernickelt, versilbert, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium überzogen	„	10,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
593	Dieselben, emailliert, lackiert, mit Reliefs, ein- oder aufgepreßten Mustern, auch gefärbt	100 kg	23,50
594	Dieselben, für bestimmte Gegenstände zugeschnitten, durchlocht, profiliert	„	Zoll des betreffenden Bleches + 75 v H
	Anmerkung 1. Für Kesselböden aus gepreßtem Blech sowie anderen Kesselstücken aus gestanztem Eisenblech in der Stärke von mehr als 6 mm ist, solange sie nicht im Inland erzeugt werden, der Zoll nach Nr. 590a zu entrichten. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Anmerkung 2. Die vom Verkehrsministerium oder der Direktion der rumänischen Staatsbahnen für ihre Zwecke eingeführten, für bestimmte Zwecke zugeschnittenen, gelochten oder profilierten Bleche und Platten sind, solange sie im Inland überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt werden, zollfrei. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
595	Tiegelstahl in Barren, Tafeln und Platten aller Art	„	10,—
	Anmerkung. Der unmittelbar für gewerbliche Zwecke eingeführte Tiegelgußstahl aller Art unterliegt, solange er im Inland überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt wird, einem Zolle von 3,50 Goldlei für 100 kg. Die Einfuhr hat nur mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Eisenwaren.		
596	Gußeiserne Röhren von jedem Durchmesser sowie Verbindungsstücke von solchen, roh, auch mit Pech gestrichen oder geteert:		
	a) bei einer Wandstärke von 7 mm oder mehr	„	2,—
	b) bei einer Wandstärke von weniger als 7 mm	„	2,50
597	Dieselben, geschliffen, abgedreht, poliert, lackiert, verzinnt, verzinkt, verbleit, gefärbt, bronziert oder emailliert:		
	a) bei einer Wandstärke von 7 mm und mehr	„	3,50
	b) bei einer Wandstärke von weniger als 7 mm	„	4,50
598	Dieselben, mit der Hand ziseliert, verkupfert, vernickelt, mit Aluminium überzogen, versilbert	„	5,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
599	Gußeiserne Waren, nicht besonders genannt, roh, einfach gegossen, nicht bearbeitet, gefeilt, auch mit Gußverzierungen, mit Bestandteilen aus Schmiedeeisen oder in Verbindung mit Holz:		
	a) im Gewichte von über 50 kg das Stück	100 kg	7,—
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	„	8,50
	c) unter 5 kg das Stück	„	9,50
600	Dieselben, abgedreht oder abgeschliffen, poliert, lackiert, verzinnt, verzinkt, verbleit, gefärbt oder emailliert:		
	a) im Gewichte von über 50 kg das Stück	„	10,—
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	„	11,—
	c) unter 5 kg das Stück	„	12,—
601	Dieselben, mit der Hand ziseliert, bronziert, vernickelt, mit Aluminium überzogen, versilbert, vergoldet:		
	a) im Gewichte von über 50 kg das Stück	„	13,50
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	„	15,—
	c) unter 5 kg das Stück	„	17,—
602	Röhren aus schmiedbarem Eisen und ihre Verbindungsstücke, alle diese roh, nicht bearbeitet, ohne Schraubengewinde, ohne Nietlöcher	„	3,—
	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen auch Druckrohre und Wellblech.		
603	Dieselben, abgedreht, mit Schraubengewinden oder mit Nietlöchern	„	3,50
604	Dieselben, geschliffen, poliert, verzinkt, verkupfert, vernickelt, versilbert	„	7,—
605	Arbeiten und Gegenstände aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit Gußeisen oder Holz, roh oder gefeilt, auch grob angestrichen:		
	a) im Gewichte von mehr als 25 kg das Stück	„	10,—
	b) von 25 bis 3 kg das Stück	„	12,—
	c) von 3 bis 1/2 kg das Stück	„	13,50
	d) unter 1/2 kg das Stück	„	17,—
	Anmerkung zu den Nrn. 596, 599 und 605. Das Vorarbeiten zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gußnähten und Ansätzen, das Ebnen von Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Blankscheuern einzelner Teile, ein grober Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit bleiben auf die Verzollung der Gegenstände aus Eisen- und Stahlguß ohne Einfluß.		
606	Dieselben, abgeschliffen, poliert, abgedreht, emailliert, verzinkt, verzinnt, verkupfert, in Verbindung mit Messing, Kupfer, Bronze oder anderen nicht genannten Materialien, fein gestrichen, lackiert:		
	a) im Gewichte von mehr als 25 kg das Stück	„	12,—
	b) von 25 kg bis 3 kg das Stück	„	13,—
	c) von 3 bis 1/2 kg das Stück	„	15,—
	d) von weniger als 1/2 kg das Stück	„	18,50
607	Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit anderen feinen Materialien:		
	a) im Gewichte von mehr als 10 kg das Stück	100 kg	27,—
	b) von 10 bis 2 kg das Stück	„	30,—
	c) von 2 bis 1/4 kg das Stück	„	40,—
	d) weniger als 1/4 kg das Stück	„	50,—
608	Wellen und Achsen für Wagen, Eisenbahnwagen und Lokomotiven, ganze Räder, allein oder in Paaren, für Eisenbahnwagen und Lokomotiven sowie auch Radkränze für dieselben, nicht abgedreht, nicht fertig bearbeitet	„	12,—
609	Dieselben, abgedreht, fertig bearbeitet	„	14,—
610	Federn für Wagen und Fahrzeuge aller Art, auch alle schweren Federn zu Eisenbahnpuffern und andere, nur gefeilt, ungeschliffen, nicht poliert, nicht angestrichen	„	12,—
611	Dieselben, geschliffen, poliert, fertig bearbeitet	„	13,50
612	Eiserne Bettstellen und Möbel:		
	a) nicht gepolstert, einfach gestrichen, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	„	15,—
	b) verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	17,—
	c) gepolstert	„	19,—
	Anmerkung zu den Nrn. 605, 610 und 612. Das Vorarbeiten mit dem Meißel zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit, das Anschneiden von Gewinden, das Ausstoßen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde bleiben auf die Verzollung der in den Nrn. 605, 610 und 612 aufgeführten Gegenstände aus schmiedbarem Eisen ohne Einfluß.		
	Anmerkung zu den Nrn. 602 bis 612. Das Blankscheuern einzelner Teile, ein grober Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit bleiben auf die Verzollung der in den Nrn. 602—612 aufgeführten Gegenstände aus schmiedbarem Eisen ohne Einfluß.		
	Bolzen und Schrauben.		
613	Bolzen, Schrauben, Nieten, Muttern, Schließbleche, Haken sowie alle ähnlichen mit Schraubengewinden versehenen Artikel, auch abgedreht, geschliffen, poliert, angestrichen, mit Ausnahme der in der nachfolgenden Nummer genannten:		
	a) unfertige, d. h. ohne Schraubengewinde	„	10,—
	b) fertig zur unmittelbaren Verwendung	„	12,—
	c) verzinkt, verzinnt, verkupfert, vernickelt	„	15,—

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
Schrauben für Holz, außer Schraubenbolzen, Metallschrauben in jeder Bearbeitung, ohne Muttern, mit oder ohne Gewinde:		
a) über 30 mm Länge	100 kg	12,—
b) von 30 bis 15 mm Länge	„	13,50
c) von 15 bis 5 mm Länge	„	15,—
d) unter 5 mm Länge	„	17,—
Waren aus Eisenblech.		
Genietete Röhren aus Schwarzblech sowie deren Verbindungsstücke, nicht weiter bearbeitet	„	12,—
Dieselben, abgedreht, zusammengefügt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, lackiert oder auch in anderer Weise bearbeitet	„	15,—
Anmerkung. Unter diese Tarifnummer fallen auch gefalzte Rohre.		
Kessel und Behälter aller Art, die dem Feuer, dem Luftdruck oder der Luftleere ausgesetzt werden (Kesselschmiedwaren im allgemeinen), Fässer, Bassins, Rührkessel, Destillier- und Raffinierapparate, Apparate zum Besprengen der Straßen, zum Reinigen der Latrinen sowie alle Behälter aus Eisenblech, vernietet und sonstwie zusammengefügt, feststehend oder auf Rädern, angestrichen oder nicht	„	17,—
Gegenstände aus Eisenblech, nicht angestrichen, nicht emailliert, auch in Verbindung mit Gußeisen oder Holz:		
a) Siebe und Reuter	„	11,—
b) Kochherde, Öfen, kleine Türen, Hausgerätschaften, Abzugsrohre und andere nicht besonders genannte Gegenstände aller Art aus Eisenblech	„	23,50
Gegenstände aus Eisenblech, verzinnt, verzinkt, verkupfert, auch in Verbindung mit Holz oder Gußeisen	„	38,50
Gegenstände aus Eisenblech, mit lithographischen Bildern, gestrichen, vernickelt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	67,—
Anmerkung. Schirmschienen und andere Schirmbestandteile aus Eisenblech wie Rosetten, Kronen, Kapseln, Zwingen usw. unterliegen, solange sie nicht im Inland erzeugt werden, einem Zoll von 33,50 Goldkronen für 100 kg. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
Gegenstände aus Eisenblech, emailliert	„	67,—
Geldschränke und Sicherheitskassetten, auch mit feuersicheren Füllstoffen, gestrichen, verziert:		
a) im Stückgewichte von mehr als 300 kg	„	20,—
b) im Stückgewichte unter 300 kg	„	23,50
Draht.		
Eisen- oder Stahldraht:		
a) von 1,5 mm Durchmesser oder mehr	„	10,—
b) von weniger als 1,5 mm bis 0,5 mm Durchmesser	„	12,50
c) von weniger als 0,5 mm Durchmesser	100 kg	13,50
Unter Draht ist jeder mittels Zieheisen hergestellte Eisendraht von beliebigem Durchmesser zu verstehen.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
624	Derselbe, verzinkt, verkupfert, verzinnt, verbleit, auch schwarz und ausgeglüht:		
	a) von 1,5 mm Durchmesser oder mehr	„	13,50
	b) von weniger als 1,5 mm bis 0,5 mm Durchmesser	„	15,—
	c) von weniger als 0,5 mm Durchmesser	„	17,—
	Anmerkung 1. Galvanisierter Eisendraht im Durchmesser von 1,5 mm und darüber, der von Weinbauvereinen und -Gesellschaften für die Rebenkultur eingeführt wird, unterliegt, solange er im Land nicht erzeugt wird, dem dritten Teil des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Anmerkung 2. Der von der General-Postdirektion und dem Kriegsministerium für ihre Zwecke eingeführte Draht unterliegt, solange er im Lande überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt wird, dem dritten Teil des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
625	Derselbe, vernickelt oder versilbert	„	20,—
626	Abfälle von der Drahtzieherei (Eisenspäne)	„	4,—
627	Ketten aus zusammengebogenem oder geschweißtem Draht aller Art, außer den besonders genannten, auch poliert oder geteert:		
	a) aus Draht im Durchmesser von 6 mm und mehr	„	10,—
	b) aus Draht im Durchmesser von weniger als 6 bis 2 mm	„	12,—
	c) aus Draht im Durchmesser von weniger als 2 mm	„	13,50
	Anmerkung. Hierher gehören nur die gezogenen Ketten. Die nicht genannten Ketten aus Guß-, Walz-, und Schmiedeeisen fallen unter die Waren aus Schmiedeeisen.		
628	Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet	„	50,—
629	Ketten für Uhren, Schlüssel, Zwicker u. dgl. Artikel für die Tasche und als Schmuck, auch vernickelt, versilbert, vergoldet	„	83,50
630	Stacheldraht für Zäune, auch verzinkt	„	10,—
	Anmerkung. Stacheldraht, der vom Kriegsministerium oder Ackerbauvereinen für ihre Zwecke eingeführt wird, zahlt, solange er im Inland überhaupt nicht oder nicht in entsprechender Menge erzeugt wird, ein Drittel des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
631	Sprungfedern für Möbel	100 kg	12,—
632	Kabel und Drahtseile, auch gestrichen, verzinkt, verzinnt:		
	a) aus Draht von 1½ mm Durchmesser oder mehr	„	5,—
	b) aus Draht unter 1½ mm Durchmesser	„	7,—
633	Drahtgewebe und Drahtgeflechte:		
	a) aus Draht von 1½ mm Durchmesser oder mehr	„	17,—
	b) aus Draht von weniger als 1½ mm Durchmesser	„	23,50
	c) aus Draht von jedem Durchmesser, angestrichen, verzinkt, verzinnt, vernickelt	„	28,50
634	Gegenstände aus Eisendraht, nicht besonders genannt:		
	a) aus Draht von 1½ mm Durchmesser oder mehr	„	27,—
	b) aus Draht von weniger als 1½ mm Durchmesser	„	28,50
	c) aus Draht von jedem Durchmesser, angestrichen, verzinkt, verzinnt	„	32,—
	d) aus Draht von jedem Durchmesser, vernickelt, versilbert, vergoldet, in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	37,—
	Anmerkung. Die unmittelbar von Schirmfabriken eingeführten Schirmmaschinen und -Gestelle aus Eisendraht, einfach lackiert, gefirnißt, vernickelt, verkupfert oder emailliert, zahlen, solange sie nicht im Inland erzeugt werden, einen Zoll von 27 Goldlei für 100 kg. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Nägel.		
635	Nägel aller Art, außer den besonders genannten Deckenhaken, Klammern:		
	a) von mehr als 3 mm Stärke	„	10,—
	b) von 3 bis 1½ mm	„	12,—
	c) von weniger als 1½ mm	„	13,50
636	Schuhnägel, rund oder vierkantig, Hufeisennägel, Stiefelnägel mit geformten Kopf, Tapezierernägel mit großem Kopf aus Eisen oder Stahl, auch poliert	„	17,—
	Nägel mit Köpfen aus anderem Metall werden nach dem betreffenden Metall verzollt.		
	Schlosserwaren.		
637	Vorlegeschlösser, Türschlösser, alle anderen Verschlüsse für Türen, Fenster, Koffer, Kasten, Schränke u. dgl. mit den zugehörigen Schlüsseln, ferner Bänder, Angeln und alle anderen Gegenstände gleicher Bestimmung, Verzierungen für Schlüssellöcher und Türgriffe:		
	a) einfach, nur befeilt, asphaltiert oder grob angestrichen	„	27,—
	b) geschliffen, poliert, verzinkt, verzinnt, verkupfert, lackiert, fein angestrichen	„	32,—
	c) vernickelt, versilbert, in Verbindung mit Bronze, Nickel und anderen Metallen	„	40,—
638	Gebisse, Geschirrschnallen, Kinnketten, Eisenteile aller Art für Geschirrzeug, Steigbügel, Sporen, Schlittschuhe, abgeschliffen, poliert, verzinkt, verzinnt	100 kg	33,50
639	Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet	„	50,—
640	Kunstgegenstände aus Eisen, wie Kron-, Stand-, Handleuchter, Lampen, Blumen aus gehämmertem Eisen, Tisch- und Toilettegeräte, in derselben Weise gearbeitet, eiserne Knöpfe, Schmuckgegenstände, Knopfhaken, Angeln, Korsettstangen, Broschen, Haarnadeln, Schnallen für Hals- und Strumpfbänder usw.; Verschlüsse für Geldbeutel, Notizbücher und andere Taschengegenstände, Petschafte, Tintenfässer, Fingerhüte und alle kleinen Gegenstände aus Eisen für den Schreibtisch- und Toilettegebrauch oder zum Schmuck, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, poliert, vernickelt, versilbert, vergoldet	„	67,—
	Geräte aus Eisen.		
641	Pflüge, Eggen, Walzen, Kultivatoren, Hakenpflüge, Skarifikatoren, Pflugscharen, Teile von Eggen und anderen Geräten für die Bodenbearbeitung	„	8,50
642	Landwirtschaftliche Geräte mit oder ohne Griff:		
	a) Sensen, Sicheln, Gabeln	„	5,—
	b) Hacken	„	8,50
	Anmerkung. Pflüge und Geräte der Nrn. 641 und 642, die von dem Landwirteverein oder von Bauerngenossenschaften eingeführt werden, sind mit einem Zehntel der im Tarif bestimmten Sätze zu verzollen, wenn sie im Inland überhaupt nicht oder in ungenügender Menge erzeugt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
643	Bohrzeuge für Bergwerke, für die Petroleumförderung und für alle sonstigen Erdbohrungen	„	Nach Nr. 605 606 je nach und Gewi
644	Ambosse von jedem Gewicht sowie Schmiedehämmer, das Stück im Gewichte von 2 kg und mehr	„	8,50
645	Feilen und Raspeln, nicht gehauen	„	8,50
646	Feilen und Raspeln, gehauen, gebrauchsfertig:		
	a) von mehr als 35 cm Länge	„	11,—
	b) von 35 bis 16 cm Länge	„	16,—
	c) von weniger als 16 cm Länge	„	18,—
647	Werkzeuge aus Eisen oder Stahl, für Handwerk und Industrie, auch in Verbindung mit Bronze, mit oder ohne Griff, außer den besonders genannten, ferner Schaufeln und Spaten	„	2,—
648	Dieselben, fein gearbeitet, poliert, vernickelt	„	7,—

Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
Sägen:		
a) Sägeblätter, nicht gezahnt	100 kg	4,—
b) gezahnt, auch in Verbindung mit Eisen oder Holz	„	8,—
Fräser, Schneidkluppen, Meißel, Schraubenzieher, Hobeleisen, fertige Stanzen aus Stahl, Brustbohrer für Holz und Eisen, Schraubenschlüssel (sogenannte Franzosen), Zangen (außer solchen für Schmiede), Schraubstöcke im Gewichte von weniger als 1 kg, Ahlen, Korkzieher, eiserne Zirkel, Winkelmaße, Meßstäbe, Blech-, Schaf-, Reben-, Baumscheren, alle diese zusammengesetzt oder nicht, mit oder ohne Griff, auch poliert und vernickelt	„	7,—
Messerschmiedewaren und Waffen.		
Messerschmiedewaren und Scheren, anderweit nicht genannt:		
a) nicht poliert, nicht zusammengesetzt oder in Verbindung mit gewöhnlichem Holz, Schmiede- und Gußeisen	„	13,50
b) poliert, nicht zusammengesetzt oder in Verbindung mit feinem Holz, Bein, Zink, Messing, Kupfer oder anderen gewöhnlichen Stoffen	„	27,—
c) in Verbindung mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, versilbertem oder vergoldetem Metall	„	50,—
d) in Verbindung mit Gold und Silber	1 kg	1,20
Chirurgische Instrumente aus Metall	100 kg	13,50
Hieb- und Stichwaffen und deren Zubehör wie Scheiden und Griffe	„	27,—
Dieselben, versilbert oder vergoldet	„	50,—
Feuerwaffen:		
a) Kanonen, Kriegswaffen sowie Teile davon und Zubehör	„	verboten
b) Waffen zum Scheibenschießen und zur Verteidigung, wie Karabiner, Pistolen, Revolver, deren Teile und Zubehör	„	33,50
c) Jagdwaffen aller Art, deren Teile und Zubehör	„	67,—
Andere kleine Gegenstände aus Eisen.		
Schreibfedern, auch versilbert oder vergoldet	„	27,—
Stecknadeln, Häkelnadeln, Stricknadeln, Hafteln	„	33,50
Nähnadeln jeder Größe, für Hand- oder Maschinengebrauch, auch mit vergoldetem Öhr	„	40,—
Kapitel XXXIV.		
Blei und Bleilegierungen.		
Blei:		
a) in Stangen	„	0,17
b) in Platten und Blechen	„	0,25
Gegenstände aus Blei, gegossen, nicht gepreßt, wie:		
a) Rohre, Kugeln, Schrot und alle anderen einfachen Gegenstände, nicht erhaben gearbeitet, nicht angestrichen, nicht verziert, nicht gefirnißt	„	3,50
b) Röhren aus Blei	„	5,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
661	Dieselben, fein gearbeitet, geschliffen, angestrichen, verziert	100 kg	17,—
662	Buchdruckerlettern und -linien	„	67,—
	Anmerkung. Falls die Inlandsfabriken den Bedarf nicht befriedigen können, werden die Zollsätze auf 27 Goldlei für 100 kg ermäßigt. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Kapitel XXXV.		
	Zink und Zinklegierungen.		
663	Zink, gegossen oder gewalzt:		
	a) Draht oder Stangen von jeder Stärke	„	0,70
	b) Bleche oder Platten in der Stärke von 0,30 mm oder darüber	„	0,70
	c) dgl. unter 0,30 mm stark	„	2,—
	d) Zinkrohre jeden Durchmessers	„	2,—
664	Dergleichen, geschliffen, lackiert oder mit anderen gemeinen Metallen und Legierungen daraus überzogen	„	5,—
665	Gegenstände und Waren aus Zink, einfach gegossen, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht angestrichen, auch mit Gußreliefs, auch in Verbindung mit Holz, Blei, Gußeisen oder Zinn	„	27,—
666	Dieselben, geschliffen, poliert, verziert sowie Waren aus Zinkblech, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen. Hierher fallen auch Klischees für Zinkographie und Autotypie.	1 kg	2,—
667	Kleine Gegenstände aus Zink für den Bureau- und Tischgebrauch, Figuren, Nippessachen und Gegenstände aller Art aus Zink, versilbert oder vergoldet oder in Verbindung mit feinen Stoffen	„	3,—
	Kapitel XXXVI.		
	Zinn- und Zinnlegierungen.		
668	Zinn:		
	a) in großen Stücken zur Herstellung von Waren und zum Verzinnen	100 kg	1,20
	b) in dünnen Blättern (Stanniol) und Draht	„	1,50
669	Gegenstände und Waren aus Zinn, auch in Verbindung mit Blei, Zink, Antimon, einfach gegossen, weder geschliffen, noch poliert, noch angestrichen, auch mit erhabenen Gußverzierungen, auch in Verbindung mit Holz, Blei, Gußeisen oder Zink	„	28,50
	Anmerkung. Zinngußwaren, die durch Abdrehen ganz oder teilweise eine blanke Oberfläche erhalten haben, werden nicht als polierte oder geschliffene Zinnwaren, sondern nach Nr. 669 abgefertigt. Tuben, Flaschenkapseln und andere gepreßte Gegenstände aus Zinn, welche die Presse im		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	blanken Zustand verlassen, werden gleichfalls nach Nr. 669 verzollt, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Bemalen, Lackieren, Vernickeln oder einen anderen Metallüberzug weiter bearbeitet erscheinen.		
670	Dieselben, geschliffen, mit Handziselierung, poliert, angestrichen, verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	100 kg	50,—
671	Dieselben, vernickelt, versilbert oder vergoldet, überhaupt alle Kunstgegenstände, Figuren, kleine Gegenstände für den Bureau- und Tischgebrauch; Nippessachen u. dgl.	„	100,—
	Kapitel XXXVII.		
	Aluminium und Aluminiumlegierungen.		
672	Aluminium, gewalzt, gehämmert oder gegossen, jedoch nicht weiter bearbeitet	„	2,—
673	Aluminiumdraht:		
	a) 0,5 mm und darüber stark	„	3,50
	b) unter 0,5 mm stark	„	7,—
674	Waren und Gegenstände aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	67,—
675	Dieselben, in Verbindung mit Seide, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Silber, Gold	1 kg	1,50
	Kapitel XXXVIII.		
	Nickel und Nickellegierungen.		
676	Nickel, gehämmert oder gewalzt, jedoch nicht weiter bearbeitet	100 kg	2,—
677	Nickeldraht	„	3,50
678	Röhren, Gefäße und Behälter jeder Art, geschliffen, poliert, nicht verziert	„	50,—
	Anmerkung. Küchengeräte, Töpfe und dgl. Gegenstände aus Reinnickel oder Nickellegierungen (Pakfong, Alpaka, Argentan usw.) in fertigem Zustand, geschliffen, poliert, nicht verziert, fallen unter diese Tarifnummer.		
679	Dieselben, verziert, dünnes Nickelblech unter 0,25 mm Stärke, Arbeiten und Gegenstände jeder Art aus Nickel, auch verziert und in Verbindung mit anderen Stoffen, außer Silber oder Gold	„	67,—
680	Kunstgegenstände für den Bureau- und Tischgebrauch, Figuren, Nippessachen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 kg	2,—
681	Alle Gegenstände aus Nickel, versilbert oder vergoldet, oder in Verbindung mit Silber oder Gold	„	2,50
	Anmerkung. Pakfong, Alpaka, Argentan, Christofle-Metall werden nach den Nrn. 676 bis 681 verzollt.		
	Kapitel XXXIX.		
	Kupfer und Kupferlegierungen.		
682	Kupfer und Kupferlegierungen, rund oder in anderer Form gewalzt, auch in Platten von 1 mm Stärke und darüber	100 kg	8,50
683	Kupferblech, unter 1 mm stark; Draht in einer Stärke von 1 mm oder darüber	100 kg	12,—
	Anmerkung. Kupferblech in jeder Stärke, anders als rechtwinklig zugeschnitten, unterliegt einem Zollzuschlag von 25 v H.		
684	Draht unter 1 mm stark, Plattierbleche und Drahtseile	„	13,50
685	Dergleichen, vernickelt, versilbert oder vergoldet	„	20,—
	Anmerkung. Werden die unter den Nrn. 682 bis 685 aufgeführten Waren für gewerbliche Zwecke eingeführt, so zahlen sie, solange sie im Inland überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt werden, nur ein Drittel des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
686	Rohre und Röhren, gegossen oder gewalzt, in allen Größen, nicht abgepaßt, nicht zugeschnitten, sowie deren Verbindungsstücke, Maschinenteile, gegossen, jedoch nicht bearbeitet, nicht fertiggemacht	„	8,50
687	Dieselben, abgepaßt, abgedreht, geschliffen, poliert, gegossen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	10,—
688	Gegenstände aus Kupfer und dessen Legierungen, nicht besonders genannt, auch geschliffen, poliert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen:		
	a) im Stückgewichte von 25 kg und mehr	„	20,—
	b) „ „ „ weniger als 25 kg bis zu 10 kg	„	27,—
	c) „ „ „ weniger als 10 kg	„	33,50
689	Dieselben, ziseliert, gefirnißt, vernickelt, versilbert, vergoldet:		
	a) im Stückgewichte von 25 kg und mehr	„	50,—
	b) „ „ „ weniger als 25 kg bis zu 10 kg	„	67,—
	c) „ „ „ weniger als 10 kg	„	83,50
	Anmerkung. Büsten und Statuen in einem einzigen Exemplar, die Kunstgegenstände darstellen, sind mit Genehmigung des Finanzministers zollfrei.		
690	Dieselben, in Verbindung mit feinen Stoffen	„	100,—
	Zu Tarif-Nrn. 688 bis 690. Unter diese Nummern fallen auch die Artikel für Riemer und Sattler wie Gebisse, Kinnketten, Schnallen, Steigbügel, Sporen, Haken, Verschlüsse.		
691	Waren aus Kupferblech:		
	a) Kessel, halb- oder ganzfertig, Rohre und Röhren aus Blech, genietet oder gelötet	„	40,—
	b) Lampen, Luster, Armleuchter, Kandelaber und andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen, halb- oder ganzfertig	„	67,—
692	Dieselben, ziseliert, gefirnißt, vernickelt, versilbert oder vergoldet	„	90,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
693	Gewebe aus Kupfer oder dessen Legierungen:		
	a) mit 20 Fäden oder weniger in Kette und Schuß auf 1 qcm	100 kg	10,—
	b) mit mehr als 20 Fäden auf 1 qcm.	„	13,50
	Anmerkung. Gewebe aus Kupfer oder dessen Legierungen, in Rollen, zur Verwendung in Papierfabriken, unterliegen mit Genehmigung und unter Kontrolle des Finanzministers einem Viertel des Zolles.		
694	Waren und Gegenstände, nicht besonders genannt, aus Draht von Kupfer und Kupferlegierungen	„	53,50
695	Dieselben, vernickelt, gefirnißt, versilbert oder vergoldet	„	83,50
696	Stecknadeln, Haarnadeln, Spangen, Schnallen, Häkelnadeln, auch vernickelt, versilbert, vergoldet	„	80,—
	Kapitel XL.		
	Silber, Gold.		
697	Silber, vorgearbeitet für Goldschmiedearbeiten und Schmucksachen, in Blechen und in gewalzten Stangen von jeder Stärke	1 kg	0,35
698	Silberwaren, nicht besonders genannt	„	20,—
699	Dieselben, teilweise oder ganz vergoldet	„	33,50
700	Gold, vorgearbeitet für Goldschmiedearbeiten und Schmucksachen, in Blechen oder in gewalzten Stangen von jeder Stärke	„	2,—
701	Goldwaren, nicht besonders genannt, für jede Verwendung	„	67,—
	Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium werden wie Gold behandelt.		
	Kapitel XLI.		
	Feine Waren, aus verschiedenen Metallen bestehend.		
702	Metalle aller Art, in Blättern oder Pulver:		
	a) zum Verkupfern, Bronzieren, Vernickeln, Veraluminieren	100 kg	5,—
	b) zum Versilbern	„	33,50
	c) zum Vergolden	„	67,—
703	Runde oder flache Drähte aus unedlen Metallen aller Art, zu Posamentierarbeit, Stickerei, Weberei oder Putzmacherei, einfach oder auf Spinnstoffe (außer Seide) oder auf Saiten gesponnen	„	10,—
704	Dieselben, versilbert, vergoldet oder auf Seide gesponnen	„	23,50
705	Runde oder flache Fäden aus Silber, einfach oder auf Spinnstoffe aller Art gesponnen	1 kg	2,—
706	Dieselben, vergoldet	„	3,—
707	Runde oder flache Fäden aus Gold, einfach oder auf Spinnstoffe aller Art gesponnen	„	4,—
708	Perlen und Flitter aus unedlen Metallen	„	1,50
709	Dieselben, versilbert, vergoldet	1 kg	2,—
710	Perlen und Flitter aus Silber	„	5,—
711	Dieselben, vergoldet	„	8,—
712	Perlen und Flitter aus Gold	„	13,—
713	Gewebe, Geflechte, Band- und Posamentierwaren aus Fäden von unedlem Metall, auch in Verbindung mit anderen Stoffen aller Art, außer Seide	„	2,—
	Anmerkung. Als Band wird jedes Gewebe betrachtet, das höchstens 25 cm breit ist.		
714	Dieselben, aus versilberten oder vergoldeten Metallen, oder in Verbindung mit Seide	„	7,—
715	Gewebe, Geflechte, Bänder und Posamentierwaren aus Silber, in Verbindung mit anderen Stoffen jeder Art	„	10,—
716	Dieselben, aus vergoldetem Silber	„	13,50
717	Gewebe, Geflechte, Bänder und Posamentierwaren aus Gold, in Verbindung mit anderen Stoffen jeder Art	„	23,50
718	Knöpfe und Kämme aus unedlen Metallen aller Art, außer Eisen	„	2,—
719	Dieselben, versilbert oder vergoldet	„	2,50
	Kapitel XLII.		
	Schmucksachen und Münzen.		
720	Schmucksachen aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit nachgeahmten Edelsteinen, auch versilbert oder vergoldet	„	3,50
721	Schmucksachen aus unedlen Metallen, mit Silber oder Gold plattiert, auch in Verbindung mit nachgeahmten Edelsteinen	„	7,—
722	Schmucksachen aus Silber, auch in Verbindung mit Edelsteinen	„	20,—
723	Dieselben, vergoldet oder mit Gold plattiert	„	33,50
724	Schmucksachen aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit Edelsteinen	„	117,—
	Orden und Medaillen werden wie Schmucksachen nach Beschaffenheit des Metalls, aus dem sie bestehen, verzollt.		
725	Münzen aus Metall aller Art, die in Rumänien gesetzlichen Kurs haben		frei
726	Münzen aus Metall aller Art, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben		verboten
727	Kupfermünzen, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben, jedoch durchlöchert, zur Verwendung als Halsschmuck		verboten
728	Dieselben, versilbert oder vergoldet		verboten
729	Silbermünzen, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben, jedoch durchlöchert, zur Verwendung als Schmuck		verboten
730	Dieselben, vergoldet		verboten
731	Goldmünzen, die in Rumänien keinen gesetzlichen Kurs haben, jedoch durchlöchert, zur Verwendung als Schmuck		verboten
732	Nachahmungen von neuen oder alten Münzen, die in irgendeinem Staate gesetzlichen Kurs haben oder solchen ehemals hatten		verboten
	Anmerkung. Antike Münzen und Medaillen für Sammlungen sind zollfrei.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	Kapitel XLIII.		
	Schwefel.		
733	Schwefel, gereinigt, auch in Stangen oder Schwefelblüten	100 kg	0,05
734	Schwefelfäden und Schwefelstäbe, zum Ausschwefeln von Fässern und anderen Gefäßen	„	2,—
	IV. Teil.		
	Waren aus Erzeugnissen des I., II. und III. Teiles.		
	Kapitel XLIV.		
	Maschinen.		
735	Kraftmaschinen aller Art, zum Betriebe mit Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Petroleumderivaten, Preßluft oder jeder anderen Kraft, außer Elektrizität, zusammengesetzt oder zerlegt, in letzterem Falle jedoch nur, wenn sämtliche Teile zu derselben Maschine gehören, das Stück im Gewichte von:		
	a) 100 000 kg oder mehr sowie Wasserkraftmotoren von jedem Gewichte	„	2,—
	b) unter 100 000 kg bis 10 000 kg	„	2,50
	c) unter 10 000 kg bis 2500 kg	„	8,50
	d) unter 2500 kg bis 1500 kg	„	17,—
	e) unter 1500 kg bis 500 kg	„	25,—
	f) unter 500 kg	„	33,50
	Anmerkung. Die unter Punkt b fallenden Lokomotiven unterliegen, solange sie im Inland in genügender Menge erzeugt werden, einem Zoll von 8.50 Goldlei für 100 kg. Solange sie jedoch im Inland nicht in genügender Menge erzeugt werden, entrichten sie den Zoll nach Punkt b dieser Nummer. Der Finanzminister wird den Zoll auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission festsetzen.		
736	Werkzeugmaschinen wie mechanische Sägevorrichtungen, Drehbänke, mechanische Hobelmaschinen, tragbare Schmieden, Formpressen für Metalle oder andere Stoffe, sowie andere ähnliche Maschinen aller Art zum Bearbeiten von Metallen, Holz und anderen Stoffen, im Stückgewichte von:		
	a) 10 000 kg oder mehr	„	3,50
	b) unter 10 000 kg bis 2000 kg	„	5,—
	c) unter 2000 kg bis 250 kg	„	8,50
	d) weniger als 250 kg	„	17,—
737	Pumpen aller Art für Flüssigkeiten, Luft und Gas sowie Ventilatoren	„	7,—
738	Maschinen zum Kämmen, Krempeln, Spinnen und Haspeln von Spinnstoffen, Webstühle, Wirkmaschinen, Zurichte- [Appretier-] und Fassoniermaschinen sowie überhaupt alle Maschinen zur Verarbeitung von Spinnstoffen aus dem Rohstoff bis zur fertigen Ware	„	3,—
739	Maschinen, nicht besonders genannt, zur Papierfabrikation	100 kg	3,50
740	Maschinen für die Buch- und Steindruckerei	„	2,—
741	Schreib-, Rechen- und Registriermaschinen	„	33,50
742	Nähmaschinen und überhaupt alle Maschinen, die zur Herstellung von Kleidungsstücken, Hüten und Schuhwerk dienen	„	3,50
	Tische, Untergestelle, Kasten dieser Maschinen unterliegen dem Zolle des Stoffes, woraus sie angefertigt sind.		
	Anmerkung. Die im Inland überhaupt nicht oder in unzulänglicher Menge erzeugten Maschinen zahlen ein Viertel des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
743	Landwirtschaftliche Maschinen:		
	a) Sä- und Getreidereinigungsmaschinen	„	8,50
	b) Lokomobilen und alle anderen landwirtschaftlichen Maschinen aus beliebigen Stoffen hergestellt	„	8,50
	Anmerkung. Landwirtschaftliche Maschinen der Nr. 743, die von Ackerbauvereinen und Bauerngenossenschaften eingeführt werden, zahlen, wenn sie im Inland nicht erzeugt werden, ein Zehntel des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
	Anmerkung. Unter landwirtschaftliche Maschinen fallen: Dampfpflüge, Dampfeggen, Dampfwalzen, zusammen mit den Lokomobilen oder Lokomotiven, Kultivatoren, Düngerstreuer und Sämaschinen, Kartoffelsetzer, Exstirpatoren (Schareggen), Hackmaschinen, Heurechen, Heuwender, Stroh- und Heuelevatoren, Kartoffel-Ausgrabemaschinen, Rübenjäter, Dreschmaschinen für Hand-, Göpel- und Dampfbetrieb, Getreideputzmühlen für Hand-, Göpel- und Dampfbetriebe, Maisrebler für Hand-, Göpel- und Dampfbetrieb, Trieure, Häcksler für Hand-, Göpel- und Dampfbetrieb, Rübenschneider für Hand-, Göpel- und Dampfbetrieb, Getreide- und Maisschrotmühlen für Hand-, Göpel- und Dampfbetrieb, Trauben- und Obstpressen, Stroh- und Heupressen für Hand-, Göpel- und Dampfbetrieb, Traubenmühlen, Molkereimaschinen, Maschinen für Käsereien, Separatoren und Buttermaschinen, Dampflokomobilen.		
744	Maschinen und Apparate, nicht besonders genannt, im Stückgewichte von:		
	a) 10 000 kg oder mehr	„	3,50
	b) unter 10 000 kg bis 2000 kg	„	5,—
	c) unter 2000 kg bis 500 kg	„	6,—
	d) unter 500 kg bis 150 kg	„	7,50
	e) unter 150 kg bis 50 kg	„	9,—
	f) unter 50 kg	„	10,—
	g) Dezimal- und Centesimalwagen	„	27,—

Zoll-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	Zu den Tarif-Nrn. 735 bis 744. Bestandteile und Zubehör zu Maschinen und Apparaten der Nrn. 735 bis 744 unterliegen, wenn sie gesondert oder als Reservestücke eingeführt werden, dem Zolle nach dem betreffenden Stoffe, aus dem sie gefertigt sind.		
745	Dynamo-elektrische Maschinen, Elektromotoren, Umformer, Transformatoren, Spannungsteiler, im Stückgewichte von:		
	a) 3000 kg oder mehr	100 kg	10,—
	b) weniger als 3000 kg bis 1200 kg	„	15,—
	c) weniger als 1200 kg bis 200 kg	„	25,—
	d) weniger als 200 kg	„	33,50
	Anmerkung. Maschinen der Nrn. 735, 736, 740, 744 und 745, die von den Außendienststellen des Verkehrsministeriums, der Direktion der rumänischen Eisenbahnen und von staatlichen Industrieetablissements für ihren Gebrauch eingeführt werden, sind mit Genehmigung des Finanzministers vom Zolle befreit, sofern sie nicht im Lande erzeugt werden.		
746	Zubehörstücke zu dynamo-elektrischen Maschinen	„	10,—
747	Elektrizitätssammler [Akkumulatoren] sowie deren Ersatzplatten	„	17,—
	Anmerkung. Die elektrischen Säulen fallen unter diese Nummer.		
748	Voltasche Bogenlampen und deren mechanische Einrichtung	„	10,—
	Ausrüstungen dazu, wie Glocken, Metallspiegel usw. werden nach der Beschaffenheit des Stoffes, aus denen sie bestehen, verzollt.		
749	Elektrische Apparate für Telegraphen, Telephone, Kraftübertragung, Beleuchtung, Läutewerke, Unterbrecher, Batterien, für ärztliche oder chemische Zwecke, sowie alle Gegenstände für den elektrotechnischen Gebrauch	„	50,—
750	Kabel zur Übertragung elektrischer Ströme sowie Isolierdrähte für elektrische Leitungen:		
	a) mit Schutzhüllen aus Eisenblech, Eisendraht oder Eisenband	„	1,—
	b) ohne Schutzhüllen aus Metall, jedoch isoliert mit Papier, Asbest und anderen nicht besonders genannten Stoffen	„	2,—
	c) isoliert mit Kautschuk oder Guttapercha	„	2,50
	d) isoliert mit Spinnstoffen; außer Seide, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	4,50
	e) isoliert mit Seidenfäden	„	8,50

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	Kapitel XLV.		
	Fahrzeuge.		
751	Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienen bestimmt:		
	a) Güterwagen, gedeckt oder nicht, sowie Tender	„	10,—
	b) Personenwagen, ungepolstert	„	13,50
	c) Personenwagen, gepolstert	„	20,—
	Wagen in Verbindung mit Antriebmaschinen werden nach dieser Nummer verzollt.		
	Anmerkung. Die für den Bedarf der rumänischen Eisenbahnen eingeführten Eisenbahnwagen bleiben, solange sie nicht im Inland hergestellt werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei. Für Straßenbahnen oder für Privateisenbahnen eingeführte Waggons werden mit einem Zehntel der Zollsätze verzollt, wenn sie im Inland nicht hergestellt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
752	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienen bestimmt: Wagen, Kraftwagen und Krafträder, zum Betriebe mit Benzin, Elektrizität oder jeder anderen Kraft, außer der von Tieren, im Stückgewichte von:		
	a) 1000 kg oder mehr	„	10,—
	b) unter 1000 kg bis 500 kg	„	13,50
	c) unter 500 kg bis 250 kg	„	17,—
	d) unter 250 kg bis 100 kg	„	23,50
	e) weniger als 100 kg	„	27,—
	Anmerkung. Kraftwagenkarosserien fallen, wenn sie gesondert eingehen, unter Nr. 288.		
753	Bestandteile von Kraftwagen und Krafträdern, für sich allein oder als Ersatzteile eingehend	„	40,—
754	Fahrräder, Zwei- und Dreiräder, Tandems, zur Personen- sowie Warenbeförderung, sowie deren Teile	„	20,—
	Kapitel XLVI.		
	Wasserfahrzeuge.		
755	Seefahrzeuge: Dampf- oder Segelschiffe aus Holz oder Eisen		frei
756	Donaufahrzeuge: Dampf- oder Segelschiffe, Ruderfahrzeuge oder Schleppschiffe, aus Holz oder Eisen		frei
757	Schiffe für Binnengewässer und Flüsse:		
	a) aus einem Stück Holz	Stück	0,85
	b) aus Holz, wie Boote, Schlepper und Barken	Tonne Tragfähigkeit	0,85
	c) aus Eisen	„	2,—
	Materialien für den Schiffbau und Gegenstände für die Schiffsausrüstung werden nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.		

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	Kapitel XLVII.		
	Uhren.		
758	Uhren, große, für Kirchen und Gebäude, sowie ihre Bestandteile	100 kg	8,50
759	Wand- und Standuhren sowie ihre Bestandteile:		
	a) einfache, aus gewöhnlichen Stoffen, ohne Figuren, ohne Ziselierung	„	25,—
	b) aus gewöhnlichen Stoffen mit Ziselierung, Figuren, Inkrustationen u. dgl.	„	33,50
	c) in Verbindung mit feinen Stoffen ..	„	58,50
	Anmerkung. Sogen. Schwarzwälderuhren, bei denen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, poliert oder vernickelt; alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen.		
	Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei denen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschließlich solcher Uhren, die statt des Pendels eine Unruhe haben.		
760	Taschenuhr:		
	a) in Gehäusen aus unedlen Metallen .	Stück	0,70
	b) in Gehäusen aus Nickel, Aluminium, Silber oder versilbertem oder vergoldetem unedlen Metall	„	1,—
	c) mit Gehäusen aus Gold, aus vergoldetem Silber oder anderen Edelmetallen oder in Verbindung mit Edelsteinen	„	6,—
761	Ganze Werke für Taschenuhren.....	„	0,35
762	Bestandteile und Zubehörstücke für Taschenuhren:		
	a) aus gewöhnlichen Stoffen.....	1 kg	0,85
	b) aus Aluminium, Nickel, Silber oder versilbertem bzw. vergoldetem unedlen Metall.....	„	1,50
	c) aus vergoldetem Silber.....	„	6,—
	d) aus Gold.....	„	33,50
	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen bloß Uhrfurnituren für Taschenuhren sowie einzelne Bestandteile solcher Uhren. Wenn jedoch komplette Gehäuse eingeführt werden, bei denen nur der Mechanismus fehlt, so fallen sie unter Nr. 760.		
763	Spielwerke, große oder kleine, mit Uhrwerk	„	
764	Meß- und Präzisionsapparate aller Art, mit Uhrwerk.....	„	0,35

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	Kapitel XLVIII.		
	Musikinstrumente.		
765	Flügel, Klaviere, Pianinos, Harmoniums, Orgeln und alle anderen Musikinstrumente mit Tasten sowie Teile von solchen, ferner Orchestrions und Drehorgeln, sowie Teile von solchen.....	100 kg	50,—
766	Saiteninstrumente sowie Teile von solchen	1 kg	3,—
767	Blasinstrumente aus Stoffen aller Art, mit oder ohne Klappen, sowie Teile von solchen	„	4,50
	Anmerkung. Zubehör zu Musikblasinstrumenten wird nach dem Stoffe verzollt, aus dem es verfertigt ist.		
768	Alle anderen nicht besonders genannten Musikinstrumente sowie Teile von solchen, einschließlich der Okarinas, mit oder ohne Klappen	„	1,—
	Anmerkung. Die Noten für Musikinstrumente sowie für Musikdosen werden nach dem Stoffe verzollt, aus dem sie bestehen.		
	Kapitel XLIX.		
	Spielwaren.		
769	Spielwaren aus Holz, Blei oder Stein, wobei diese Stoffe auch untereinander oder mit Eisen verbunden oder angestrichen sein dürfen, jedoch nicht in Verbindung mit anderen Stoffen und ohne Triebwerk	100 kg	33,50
770	Dieselben, mit Triebwerk oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen.....	„	40,—
771	Spielwaren aus Papier, Pappe, Steingut, Porzellan, Glas, Kautschuk, Zellhorn oder Kupfer, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen oder mit Triebwerk.....	„	50,—
772	Dieselben, in Verbindung mit feinen Stoffen	„	117,—
	Spielwaren aus Nickel, Aluminium, Silber oder Gold, einfach oder in Verbindung mit anderen Stoffen, unterliegen dem Zolle der nicht besonders genannten Gegenstände aus diesen Stoffen.		
	Puppenkleider, für sich eingehend, unterliegen dem Zolle der Konfektionswaren, je nach der Art des Stoffes, aus denen sie hergestellt sind.		
	Kapitel L.		
	Chemische Erzeugnisse.		
773	Glycerin:		
	a) roh	„	10,—
	b) gereinigt	„	17,—
774	Labextrakt in Pulver- oder anderer Form	1 kg	2,—
775	*a)* Englische Schwefelsäure und Salzsäure	100 kg	3,50
	b) Rauchende Schwefelsäure	„	5,—
776	Salpetersäure.....	„	3,50
777	Phosphor-, Oxal-, arsenige Säure, Borsäure	„	2,—

Zoll-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
78	Kohlensäure, verflüssigt (Kohlensäureanhydrid), Reingewicht	100 kg	7,—
	Anmerkung. Das Reingewicht wird in der Weise ermittelt, daß 30 v H des Gesamtgewichtes als Gewicht der Säure und 70 v H als Gewicht des Behälters in Rechnung gezogen werden.		
79	*a)* Gerb-, Gallus-, Pyrogallussäure	„	4,50
	b) Weinstein-, Zitronensäure	„	40,—
	Nach dieser Nummer wird auch Weinstein, roh oder gereinigt, verzollt.		
80	Alle anderen, nicht besonders genannten mineralischen Säuren	„	2,—
81	Alle anderen, nicht besonders genannten organischen Säuren (Benzoe-, Ameisen-, Milch-, Salizyl-, Baldriansäure usw.)..		20,—
82	Holzessig, bis zu 12 v H Essigsäure enthaltend	„	8,50
83	Essigsäure sowie Holzessig, mehr als 12 v H Essigsäure enthaltend	„	50,—
	Hierher gehört auch Essigessenz aller Art.		
84	Kaustische Soda	„	3,50
85	*a)* Ätzkali, Eisenoxyd, Zinnoxyd, Zinnbioxyd, Kupferoxyd, Lithopon, Zinkolith, Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia), Bleioxyd, Bleimennige	„	3,50
	b) Zinkoxyd	„	10,—
	c) Ammoniak in Lösung	„	5,—
	Ammoniak, verflüssigt	„	40,—
86	Bariumoxyd und -superoxyd, Antimonoxyd, Kobaltoxyd und alle Kobaltsalze sowie alle anderen Mineraloxyde	„	5,—
87	*a)* Eisensulfat, Kaliumnitrat, Schwefelkohlenstoff	„	2,50
	b) Kupfersulfat	„	7,—
	c) Aluminiumsulfat, doppelt-schwefelsaures Aluminium und Kalium (Alaun)	„	3,50
	d) Calciumchlorid	„	4,—
	e) Unterchlorigsaures Calcium (Chlorkalk), Natriumsilikat	„	2,—
	f) Natriumsulfat (Glaubersalz)	„	2,—
	Anmerkung. Schwefelkohlenstoff und Kupfersulfat, die vom Ackerbauministerium oder den Vereinen der Weinbautreibenden oder der Zentrale der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Weingärten eingeführt werden, unterliegen, solange sie im Inland überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt werden, einem Viertel des Zolles. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
88	Kristallisierte Soda, kalzinierte Soda, phosphorsaurer Kalk, Schwefelnatrium, borsaures Natron (Borax)	„	3,—
89	*a)* Karbonate und Bikarbonate von: Ammonium, Barium, Calcium, Kalium, Blei (Bleiweiß) und Zinkhydrat; Natriumbikarbonat, Calciumkarbid; Chloride von Ammonium, Barium, Eisen, Magnesium, Zinn, Schwefel, Zink; Chlorate von Natrium, Zinn und Zink; manganfaure und übermanganfaure Salze von Natrium und Kalium; Nitrate (Azotate) von Barium und Blei; Oxalate und Bioxalate von Ammonium, Kalium und Natrium; kieselsaures Kalium; Pyroxilikate von Calcium und Blei; Sulfate und Bisulfate von Ammonium, Barium, Blei, Kalium und Zink; Sulfite von Ammonium, Eisen (künstliches), Blei und Kalium; Sulfite und Bisulfite von Calcium und Natrium; Hyposulfite von Barium, Calcium, Blei und Natrium; ferner alle anderen nicht besonders genannten chemischen Erzeugnisse	100 kg	2,—
	b) Kaliumchlorat	„	13,50
	c) Magnesiumsulfat	„	4,—
	d) Karbid	„	8,50
790	Nitrate (Azotate) von Kupfer, Strontium; Ferrozyanide von Calcium, Kalium und Natrium; Sulfozyanide von Ammonium, Barium, Kalium; Zyankalium; Nickelsulfat; Nickelammoniumsulfat; Phosphate von Ammonium, Kalium und Natrium; Chromate und Bichromate von Ammonium, Kalium, Natrium und Blei; ferner alle anderen, nicht besonders genannten chemischen anorganischen Salze	„	2,—
791	Verbindungen von Benzoesäure, Zitronensäure, Salizylsäure und Weinsteinsäure mit Aluminium, Ammonium, Barium, Kobalt, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Nickel, Kalium, Blei, Natrium, Strontium, Zink, Uran; ferner alle anderen Salze der organischen Säuren	„	3,50
792	*a)* Verbindungen von Essigsäure mit den in der vorstehenden Nummer genannten Metallen, sowie Calciumacetat	„	20,—
	b) Bleiacetat	„	2,—
793	Borate von Mangan und Blei; kohlensaures Mangan; manganfaures Blei; ölsaures Mangan und Blei; oxalsaures Mangan; Manganfuperoxydhydrat, Resinate von Aluminium, Calcium, Kupfer, Blei, Strontium, Uran	„	1,50
794	Phosphor:		
	a) weiß	„	1,—
	b) rot	„	1,50
795	Brom und Bromide	„	1,50
796	Quecksilberchlorid, -bichlorid, -oxyd, -sulfid	„	1,50
797	Antimonverbindungen	„	1,50
798	Basischsalpetersaures und gallussaures Wismut (Dermatol), salizylsaures Wismut sowie die Verbindungen des Lithiums .	„	3,—
799	Jod:		
	a) metallisches	„	2,—
	b) in anorganischen Salzen: Jodkalium, Jodnatrium usw.; in organischen Salzen: Jodoform, Jodol usw.....	„	10,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
800	Silberverbindungen: -Acetat; Goldverbindungen: -Chlorid	100 kg	67,—
801	Essigäther, Chloroform und Kollodium	„	33,50
802	Methyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol u. dgl. sowie die entsprechenden Aldehyde: Acetaldehyd, Paraldehyd usw., mit Ausnahme des Methylaldehyds	„	27,—
803	Äthyläther (Schwefeläther), Aceton *Anmerkung.* Schwefeläther, der von staatlichen Fabriken zur Herstellung von Sprengstoffen eingeführt wird, bleibt zollfrei. Aceton, das von den staatlichen Pulverfabriken oder von den Lieferanten des Denaturierungsmittels für den staatlichen Bedarf eingeführt wird, bleibt ebenfalls zollfrei. Die Genehmigung des Finanzministeriums ist in beiden Fällen nachzusuchen; die Zollbefreiung wird auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission nur solange gewährt, als die Waren nicht im Inland hergestellt werden.	„	25,—
804	Äther von Äthylalkohol, Ameisenäther, Rumessenz und andere nicht besonders genannte Alkohole und Äther aller Art	„	67,—
805	Phenol, roh (Phenylsäure, Karbolsäure, roh), Naphthalin, Formalin, Anilinöl, Anthracen	„	3,50
806	Phenol, rein (Phenylsäure, Karbolsäure, kristallisiert), Kreolin, Lysol, Nava *Anmerkung.* Lysoform fällt unter Arzneimittel.	„	0,70
807	Guajakol, Ichthyol, Nitrobenzol	„	2,—
808	Saccharin und alle synthetischen Süßstoffe	„	verboten
809	Chemisch-technische Spezialitäten, ohne Angabe der Zusammensetzung, zum technischen und häuslichen Gebrauch bestimmt: *a)* Kesselsteingegenmittel, wie Globulin und andere, sowie präparierte Lösungen zur Vertilgung von der Landwirtschaft und dem Obstbau schädlichen Insekten *b)* andere Spezialitäten wie Films zur Photographie, Insektentinktur, Zement und Spezialformermasse aus Kautschuk, Wachs oder anderen Stoffen, für Zahnärzte usw. *c)* Chemische Zubereitungen zum Gerben wie Oropon, Purgatol usw.	„ „ „	2,— 17,— 27,—
810	Künstliche Phosphate und andere chemisch hergestellte Düngemittel für die Landwirtschaft *Anmerkung.* Salpetersaures Natron (Chilesalpeter) und Kalisalz, als Düngemittel in der Landwirtschaft verwendet, wird mit 0,05 Goldlei für 100 kg verzollt.	„	0,17

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
	Kapitel LI. **Arzneimittel, in anderen Tarifnummern nicht besonders aufgeführt.**		
811	Sauerstoffhaltige Wasser	1 kg	0,01
812	Sauerstoff, Wasserstoff, komprimiert und alle anderen verflüssigten Gase	„	0,03
813	Alle Alkoholate und anderweit nicht genannten Zubereitungen mit Alkohol oder Äther, zur Verwendung als Heilmittel.	„	1,20
814	Opiumextrakt	„	2,—
815	Morphium und dessen Salze	„	1,50
816	Chinin und dessen Salze	„	0,07
817	Alle anderen Alkaloide und Glykoside wie: Kokain, Atropin, Veratrin, Koffein, Podophillin, Pilokarpin und alle anderen nicht besonders genannten	„	3,50
818	Alle nicht besonders genannten medizinischen Extrakte	„	1,50
819	Copaiva-, Tolubalsam und alle anderen natürlichen medizinischen Balsame	„	0,10
820	Heilmittel aller Art, nicht besonders genannt: *a)* in flüssigem Zustand *b)* in Form von Pastillen und Pillen	„ „	0,35 2,—
821	Salben und Pomaden aller Art	„	2,—
822	Alle nicht besonders genannten Heilmittel in Pulverform: *a)* Salol *b)* Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Betol, Pyramidon und andere nicht besonders genannte	„ „	0,10 0,10
823	Heilmittel aller Art, in Kapseln	„	2,—
824	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht besonders genannt, sogenannte Spezialitäten, in Flaschen oder in anderen für den Einzelverkauf besonders hergerichteten Verpackungen: *a)* Tinkturen, Extrakte, Pulver, Weine, Elixiere, Sirupe, Fette, Öle, Seifen, Pflaster *b)* Pastillen, Kügelchen, Kapseln *c)* Pillen	„ „ „	1,20 2,50 3,—
	Kapitel LII. **Parfümerien.**		
825	Flüchtige ätherische Öle und Essenzen: *a)* aus Rosen *b)* aus Geranium und Iris *c)* andere nicht besonders genannte	„ „ „	33,50 5,— 5,—
826	Künstliche Riechstoffe wie: Vanillin, Kumarin, Heliotropin, Jonon und andere ähnliche Stoffe	„	8,50
827	Alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, wie: *a)* Kölnisches Wasser, Mundwasser, wohlriechender Essig *b)* Parfümerien für Taschentücher, Toilettewasser jeder Art, Haarfärbemittel und Schönheitsmittel für die Hautpflege	„ „	3,— 5,—

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gold-Lei
828	Parfümerien, nicht alkohol- oder ätherhaltig, wie Blütenwasser, Pomaden, Fette und wohlriechende Öle, Pasten, Pulver, wohlriechend oder nicht, Schminken, Mundseifen, Räucherpapiere und -kerzchen, ferner alle nicht besonders genannten Parfümerien, auch Lanolin und Schönheitsmittel aller Art für Toilettezwecke sowie Henna	1 kg	3,50
	Kapitel LIII.		
	Farben und Lacke.		
829	Farberden aller Art, roh, sowie alle Erzeugnisse, die als Farberde verwendet werden können	100 kg	3,—
830	Farberden aller Art, pulverisiert und für Farben zubereitet	„	5,—
831	*a)* Lampenruß	„	40,—
	b) Beinschwarz	„	4,—
	c) Mineralschwarz	„	10,—
832	Tierische Farbstoffe, nicht als Farben zubereitet, wie Kermes, echt und unecht, Sepia und andere	„	2,—
833	Farbstoffauszüge aus Hölzern, Wurzeln, Rinden, Blättern, Flechten, Blumen, Früchten, Hülsen	„	3,50
834	Die Farben der Nrn. 830, 831, 832 und 833 sowie auch Mineraloxyde aller Art, mit Öl angerieben oder mit Leim, Dextrin oder Käsestoff zubereitet	„	12,—
835	Indigo, Ultramarin, Berlinerblau, Pariserblau und alle anderen, nicht besonders genannten Farben, nicht zubereitet, Mineralblau und Mineralgrün inbegriffen	„	12,—
	Anmerkung. Künstlicher Indigo wird keinem anderen oder höheren Zollsatz unterworfen wie natürlicher Indigo.		
836	Dieselben, mit Öl angerieben oder in irgendeiner Form als Waschblau zubereitet	„	20,—
	Anmerkung. Farberden und Farben der Nrn. 829—836 werden, wenn sie unmittelbar durch die Verbraucher eingeführt werden, mit der Hälfte der Sätze verzollt, falls sie im Inland nicht hergestellt werden. Die Einfuhr hat mit einer auf Grund eines Gutachtens der Industriekommission erteilten Genehmigung des Finanzministers zu erfolgen.		
837	Anilinfarben sowie andere aus Steinkohlenteer gewonnene Farben, auch wenn sie Namen von Pflanzen- oder Mineralfarben tragen	„	8,50
838	Fein zubereitete Farben aller Art in Zinntuben, Fläschchen, Muscheln, Tafeln, Pasten	„	43,50
839	Wichse (schwarz, für Schuhwerk und andere Lederwaren)	„	40,—
840	Druckerschwärze	„	13,50
841	Tinten:		
	a) Schreibtinte	„	20,—
	b) Zeichentinte	„	13,50
842	Bleistifte und Farbstifte, gewöhnliche, ohne Holzeinfassung	100 kg	10,—
843	Dieselben, mit Fassung aus weißem Holz, auch gefärbt oder poliert	„	13,50
844	Feine Blei- und Farbstifte, mit Fassung aus Zedernholz oder anderen feinen Holzarten, gefärbt, poliert	„	20,—
	Feine, nicht in Holz gefaßte Bleistifte für Taschenbleistifthalter werden nach dieser Nummer verzollt.		
845	Ölfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln, auch mit Farbstoffen versetzt	„	33,50
846	Weingeistfirnisse, auch mit Farbstoffen versetzt	„	40,—
847	Lacke ohne pflanzliches Öl und ohne Weingeist hergestellt, auch mit Farbstoffen versetzt, sowie Asphalt-, Terpentin-, Mineralöllack und Lacke für Zuggeschirre und Papier	„	20,—
848	Glaserkitt, gefärbt oder nicht, sowie alle anderen mit Öl, Mastix, Asphalt, Wachs, Ceresin und anderen Stoffen hergestellten Kitte	„	5,—
	Kapitel LIV.		
	Zündwaren und Sprengstoffe.		
849	Zündhölzer aller Art und mit Phosphor zubereitete Zündbänder für Feuerzeuge	„	verboten
850	Schießpulver, Dynamit, Schießbaumwolle und alle anderen Sprengstoffe	„	verboten
851	Patronen aus Stoffen aller Art, nicht gefüllt, nur mit Zündkapsel versehen	„	20,—
852	Gefüllte Patronen, Flobertkapseln u. dgl.	„	27,—
	Anmerkung. Die Monopolgebühr für das verwendete Pulver setzt die Königl. Staatsmonopolverwaltung fest.		
853	Kriegsgeschosse, wie Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Schrapnels und andere	„	verboten
854	Feuerwerkskörper jeder Art	„	133,50
	Anmerkung. Die Monopolgebühr für das verwendete Pulver setzt die Königl. Staatsmonopolverwaltung fest.		

Polen.

Änderung der Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen. Verordnung des Eisenbahnministers vom 17. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 63/624 vom 21. Juli 1924).

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1924 über den Wirkungskreis des Eisenbahnministers und über die Organisation der Bahnämter (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 57/380 von 1924) sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Gewerbe und Handel, sowie mit dem Minister für Ackerbau und Staatsdomänen wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Punkt des Paragraphen 3 der gegenwärtig geltenden Kommissionstaxe der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen für die Erledigung der Zoll-, Akzise- und gesundheitspolizeilichen Formalitäten bei der Zollrevision von Waren und Gepäck sowie für

Speditionsarbeiten (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 2/13 von 1924)[1]) erhält den nachstehenden Wortlaut:

„2 a) Von Steinkohle, Koks und Torf 50 Groschen von einem Normalwagen, 1 Zloty von einem Wagen von 30 Tonnen.

b) Von den in der Zolltarifnummer 66, Punkt 1 genannten unbearbeiteten oder halbbearbeiteten Steinen 75 Groschen von einem Normalwagen, 1 Zloty 50 Groschen von einem Wagen von 30 Tonnen."

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen. Erhöhung der Wechselstempelgebühr für den oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien sowie Einführung des Zloty für Wechselstempelgebühren. Verordnung des Finanzministers vom 19. Mai 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 50/514 vom 18. Juni 1924).

Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 28. Juni 1924, betreffend Änderung und Berichtigung der Aufwertungsverordnung vom 14. Mai 1924[2]) (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 56/566 vom 30. Juni 1924).

Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Finanzministers vom 2. Juni 1924, betreffend die Erhebung von Gebühren von Schiffen, Flößen und losem Holz auf den öffentlichen Binnengewässern (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 52/530 vom 26. Juni 1924).

Portugal.

Erstattung von Konsulatsgebühren. Dekret Nr. 9815 vom 17. Juni 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 134 vom 17. Juni 1924).

Artikel 1. Die Erstattung von Konsulatsgebühren muß von den Interessenten in einem an das Ministerium des Äußeren zu richtenden begründeten Gesuch beantragt werden, dem ein glaubwürdiger Nachweis beizufügen ist, daß die Gebühr, deren ganze oder teilweise Erstattung beantragt wird, wirklich bezahlt worden ist.

Einziger Paragraph. Von dieser Vorschrift ausgenommen ist die Erstattung von Konsulatsgebühren für Ladungsdeklarationen über ausländische, zur Einfuhr auf Zeit in Portugal zugelassene Fässer, die nach wie vor nach den Bestimmungen des Artikel 2 des Dekrets 8112 vom 19. April 1922[3]) geregelt wird, und die innerhalb von höchstens 12 Monaten von dem Tage an gerechnet, an dem die Ladungsdeklaration visiert worden ist, bei den Konsulaten beantragt werden kann.

Artikel 2. Beschwerden wegen zu hoher Bewertung der Waren seitens der Verlader werden nur berücksichtigt, wenn bei der Verzollung der Ware dem Zollamt die betreffende berichtigte Ladungsdeklaration vorgelegt wird.

Artikel 3. Außer in dem im Artikel 2 des Dekrets Nr. 8112 vom 19. April 1922 vorgesehenen Falle darf kein Konsulatsbeamter die Erstattung zu viel oder zu unrecht eingezogener Konsulatsgebühren ohne Genehmigung des Ministeriums des Äußeren für jeden einzelnen Fall vornehmen. Die Genehmigung wird durch die 7. Abteilung der Generaldirektion des öffentlichen Rechnungswesens übermittelt.

Artikel 4. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 380.
[2]) Ebenda, 3. Juliheft S. 1242.
[3]) Ebenda 1922 S. 615.

Zollbegünstigte Einfuhr von Eisenplatten zum Schiffbau. Durch Dekret Nr. 9892 vom 3. Juli 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 147 vom 3. Juli 1924) wird die Einfuhr von Material zum Bau von Hafenfahrzeugen gegen Leistung einer Bürgschaft für den Betrag des Zolles, die nach Fertigstellung des Fahrzeugs und Bezahlung des Zolles für das fertige Fahrzeug gelöscht wird, gestattet. Es handelt sich um die Einfuhr fertig zugeschnittener und mit den Löchern für die Nieten versehener Eisenplatten, aus denen in Portugal Leichterfahrzeuge zusammengesetzt werden. Für die fertigen Platten ist nach dem portugiesischen Minimalzolltarif ein Einfuhrzoll von 15 Centavos Gold für 1 kg zu entrichten, während der Zoll für das fertige Fahrzeug 15 v H des Wertes beträgt. Das Zusammensetzen der Fahrzeuge geschieht unter zollamtlicher Aufsicht.

Einfuhrverbot für Branntwein und Alkohol nach Madeira. (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 195 vom 29. August 1924.)

Eine Verfügung des portugiesischen Finanzministers Nr. 4180 vom 29. August 1924 bestimmt auf Grund des Artikel 1 des Dekrets Nr. 9418 vom 11. Februar 1924[1]), daß vom Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung ab die Einfuhr von einfachem Branntwein und Alkohol, mag er aus portugiesischem Gebiet oder aus dem Ausland stammen, in Gefäßen jeder Größe, in das Gebiet des Inselmeeres von Madeira verboten ist und hiernach den in der geltenden Abgabengesetzgebung angedrohten Strafen unterliegt.

Salvador.

Konsulatsfakturen. (The Board of Trade Journal Nr. 1441 vom 10. Juli 1924 S. 33.)

Nach einer Mitteilung des Generalkonsuls von San Salvador in London an das Board of Trade sind anstatt der bisher verlangten 5 Abschriften der Konsulatsfaktur vom 1. Juli 1924 ab 6 Abschriften von jeder Konsulatsfaktur für eine Warensendung nach Salvador erforderlich. Die Gebühr für den Satz Abschriften ist auf 1 s 3 d erhöht worden.

Schweiz.

Einfuhr von frischem amerikanischem und australischem Obst. (Bundesblatt Nr. 26 vom 25. Juni 1924 S. 588.)

Vom 1. Juli 1924 hinweg ist für die Abfertigung von frischem amerikanischem und australischem Obst außer den Zollämtern in Basel auch das Zollamt Lausanne-Entrepôt geöffnet. Alle Sendungen unterliegen der Untersuchung auf das Vorhandensein der San-José-Schildlaus und anderer Schädlinge durch einen Sachverständigen.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Oktober 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **45,96** v H (September 1924 = 43,80 v H)[2]).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 869.
[2]) Ebenda, 1. Septemberheft S. 1470.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

24 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. Oktober

Deutsches Reich.

Ausfuhrabgaben.

nntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrwilligung vom 29. September 1924, betreffend die Umrechnung r Ausfuhrwerte zur Veranlagung der Reichsgebühren Gold. (D. R. A. Nr. 231 vom 30. September 1924.)

Friedensvertrag.

rdnung des R. F. M. vom 11. September 1924 über die Aufsung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in arlsruhe. (R. G. Bl. I Nr. 58 vom 23. September 1924 S. 708.)

Gesundheitswesen.

etz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung und eglaubigung der Fieberthermometer. Vom 10. September 24. (R. G. Bl. I Nr. 57 vom 16. September 1924 S. 703.)

nntmachung des R. M. d. J. vom 10. September 1924 über die eue Fassung des Gesetzes über die Prüfung und Beaubigung der Fieberthermometer. (R. G. Bl. I Nr. 57 vom 6. September 1924 S. 704.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

nntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsstalt vom 13. September 1924, betreffend Einreihung einer lektrizitätszählerform in ein beglaubigungsfähiges ystem. (D. R. A. Nr. 224 vom 22. September 1924.)

Schiffahrtswesen.

ordnung des R. W. M. vom 22. September 1924 über die Aufebung der Bekanntmachungen, betreffend Beförderung von ütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche auffahrteischiffe und über Miet- und Frachtverträge ür deutsche Kauffahrteischiffe. (R. G. Bl. II Nr. 36 vom 6. September 1924 S. 378.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
Z. Bl. = Reichszollblatt.
R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. = Auswärtiges Amt.
A. M. = Reichsarbeitsministerium.
M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
F. M. = Reichsfinanzministerium.
J. M. = Reichsjustizministerium.
M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
P. M. = Reichspostministerium.
R. = Reichsregierung.
V. M. = Reichsverkehrsministerium.
W. M. = Reichswirtschaftsministerium.
(2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
[2]) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Steuerwesen.

Bekanntmachung des R. F. M. vom 12. September 1924, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetze. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 18 vom 19. September 1924 S. 326.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 24. September 1924 über die Herabsetzung der Umsatzsteuer. (D. R. A. Nr. 226 vom 24. September 1924.)

Zollwesen.

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 65/24, betreffend Purit. Tarif-Nr. 238. Zollfrei.

Nr. 66/24, betreffend Zeitauslöser zur selbsttätigen Auslösung von Drahtauslösern photographischer Kameraverschlüsse. Tarif-Nr. 934. Zollsatz 400 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 25 vom 25. September 1924 S. 103.)

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 17. September 1924 über die Verarbeitung von Topinamburs auf Branntwein. (R. G. Bl. I Nr. 58 vom 23. September 1924 S. 708.)

Bekanntmachung des A. A. vom 20. September 1924 über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. (R. G. Bl. II Nr. 36 vom 26. September 1924 S. 377.)

Bestimmungen der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 27. September 1924 über die Freigabe von Sprit zur Trinkbranntwein- und Trinkbranntweinessenzenherstellung. (D. R. A. Nr. 230 vom 29. September 1924.)

Deutsches Reich und Litauen.

Vertrag zwischen beiden Staaten über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen vom 31. Mai 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924 (R. G. Bl. II Nr. 29 vom 8. August 1924 S. 203).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1. Dem am 31. Mai 1923 unterzeichneten Vertrage zwischen Deutschland und Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1924.

Der Reichspräsident.
(gez.) Ebert.

Der Reichsminister des Auswärtigen.
(gez.) Dr. Stresemann.

Von dem Wunsche geleitet, die schwebenden Fragen, die sich zwischen Deutschland und Litauen aus den Ereignissen des Weltkriegs ergeben haben, im Wege einer freundschaftlichen Verständigung zu beseitigen und dadurch den künftigen Beziehungen zwischen beiden Ländern eine gefestigte Grundlage zu geben, haben die beiden Regierungen beschlossen, in Verhandlungen einzutreten und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt

die Deutsche Regierung:

den Staatssekretär im Auswärtigen Amte, Freiherrn Ago von Maltzan

und

den Legationsrat im Auswärtigen Amte, Dr. Wilhelm Crull

die Litauische Regierung:

den Vertreter der Republik Litauen bei der Königlich Italienischen Regierung, Herrn Dr. Jurgis Schaulis,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1. Die beiden vertragschließenden Teile erklären, daß sie aus den Ereignissen des Weltkriegs keinerlei Ansprüche gegeneinander herleiten werden.

Artikel 2. Nachdem Litauen eine eigene nationale Währung eingeführt hat, werden die Reichsmark und die Ostmark in Litauen und der Lit in Deutschland als Devise zugelassen. Dies gilt hinsichtlich der Ostmark indessen nur so lange, als ihre Einlösung durch die Deutsche Regierung gewährleistet bleibt.

Artikel 3. Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, Rechtsgeschäfte, die in der gesetzlichen Währung des anderen Teiles zu erfüllen sind, aus diesem Grunde keinen besonderen einschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen, welche nicht in gleichem Maße gegenüber allen ausländischen Währungen gelten. Das gleiche gilt für die Ostmark in Litauen, soweit die Voraussetzung des Artikel 2 gegeben ist.

Artikel 4. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden vertragschließenden Teilen über die Anwendung und die Auslegung dieses Vertrags sollen von einem gemischten Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und soll sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der beiden Teile zusammensetzen. Falls die beiderseitigen Vertreter sich nicht einigen, werden sie einen neutralen Obmann hinzuziehen, um dessen Benennung nötigenfalls der Schweizerische Bundespräsident ersucht wird.

Artikel 5. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 31. Mai 1923.

Freiherr Ago von Maltzan Wilhelm Crull

(gez.) Dr. J. 'Saulys.

Handelsvertrag zwischen beiden Staaten vom 1. Juni 1923. Deutsches Gesetz vom 12. Juli 1924 (R. G. Bl. II Nr. 29 vom 8. August 1924 S. 205).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1. Dem am 1. Juni 1923 unterzeichneten Handelsvertrage zwischen Deutschland und Litauen wird zugestimmt.

Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1924.

Der Reichspräsident
(gez.) Ebert.

Der Reichsminister des Auswärtigen
(gez.) Dr. Stresemann.

Von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Litauischen Republik zu fördern und zu beleben und ihnen eine feste Grundlage zu geben haben die beiden Regierungen beschlossen, in Verhandlungen über einen Handelsvertrag einzutreten und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Deutsche Regierung:

den Wirklichen Geheimen Legationsrat und Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte, Herrn Karl von Stockhammern,

die Litauische Regierung:

den Vertreter der Republik Litauen bei der Königlich Italienischen Regierung, Herrn Dr. Jurgis Schaulis,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1. Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen Teiles für ihren Handels- und Gewerbebetrieb, sei es, daß sie sich dort niederlassen oder nur zeitweilig aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden und die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießen wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Dabei wird beiderseits vorausgesetzt, daß die Angehörigen des einen Landes im Gebiete des anderen Landes sich den dort bestehenden für alle Länder geltenden Vorschriften unterwerfen.

Artikel 2. Hinsichtlich des Rechtes, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber nach freiem Ermessen zu verfügen, sollen die Angehörigen des einen Landes im Gebiete des anderen Landes die gleichen Rechte genießen und keinen anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten unterliegen, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes. Das gleiche gilt für die Anwendung des Enteignungsverfahrens.

Sie sollen ferner berechtigt sein, den Erlös aus der Veräußerung ihres Vermögens oder dieses selbst frei auszuführen, ohne höhere oder andere Abgaben entrichten zu müssen wie die Inländer oder die Angehörigen des meistbegünstigten Staates.

Die beiderseitigen Regierungen werden der Niederlassung der Staatsangehörigen des anderen Teiles auf ihrem Gebiet und ihrer Betätigung in Handel, Schiffahrt und sonstigen Gewerben, sowie dem Aufenthalte von Studierenden und Schülern an ihren Lehranstalten zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung beim Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen wohlwollend gegenüberstehen.

Artikel 3. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles sollen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte haben. Sie sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen, die den Inländern zustehen, und insbesondere befugt sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetzgebung zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten und Beistände zu bedienen.

rtikel 4. Die Angehörigen des einen vertragschließenden die sich im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles elassen haben oder aufhalten, können dort weder zum persön- Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturmverbande noch r Ersatzleistung herangezogen werden.

ie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisi- in Friedens- und in Kriegszeiten unterworfen werden als die örigen irgendeines dritten Staates.

rtikel 5. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, h durch den Besitz einer von den zuständigen Behörden des tlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber aus- , daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die ge- en Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich urch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des n vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen ufsstellen oder bei solchen Personen, die Ware erzeugen, Waren- e zu machen, oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen ei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der an- nen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne aus Anlaß einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen zu n. Der Ankauf von Waren kann jedoch nur bei solchen nen oder Organisationen erfolgen, die auf Grund der Landes- gebung berechtigt sind, Waren ins Ausland auszuführen.

Die Inhaber der Gewerbelegitimationskarten dürfen nur Waren- r, aber keine Waren mit sich führen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbe- nden (Handelsreisenden) dürfen für andere als die in der Karte nnten Gewerbetreibenden Geschäfte weder abschließen noch ver- ln. Sie dürfen ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen Ankäufe machen.

Die vertragschließenden Teile werden einander die zuständigen rden für die Ausfertigung der Legitimationskarten mitteilen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten erfolgt nach n jährlich zwischen den beiden vertragschließenden Teilen aus- schenden und entsprechend der Anlage **A** auszustellenden Muster.

Artikel 6. Für die an sich zollpflichtigen Muster wird im Falle Nachweises der Identität bei der Einfuhr und der binnen Jahres- über dasselbe oder ein anderes Zollamt erfolgenden Wieder- fuhr beiderseits Befreiung von Ein- und Ausgangsabgaben zu- nden, wobei die im Heimatland angelegten Identitätsbezeichnungen Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles anerkannt werden. beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen gen, falls dies notwendig erscheint.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der fuhr durch Hinterlegung des Zollbetrags oder durch andere Art Sicherstellung gewährleistet werden.

Edelmetallwaren, die von Handelsreisenden lediglich als Muster Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen lsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Ver- r übergehen dürfen, sind auf Verlangen vom Punzierungszwange befreien, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird.

Im Falle des nicht pflichtgemäßen Wiederaustritts der Muster fällt die hinterlegte Sicherheit unbeschadet der durch die Landes- etzgebung vorgesehenen anderen Strafen.

Der Handelsreisende muß der Zollbehandlung nicht persönlich wohnen, sondern kann die Gewerbelegitimationskarte durch eine dere Person vorweisen lassen.

Artikel 7. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, indu- ielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungs- gesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles als zu Recht bestehend anerkannt werden und gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb und zum Grundstückserwerb in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Artikel 8. Die beiden vertragschließenden Teile werden den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen vorliegen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in bezug auf Kriegsgerät unter außerordentlichen Umständen,
2. aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
3. aus Gründen der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren und Nutzpflanzen gegen Krankheit und Schädlinge,
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote und Einschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, den Verbrauch oder die Beförderung einheimischer gleichartiger Waren im Inland festgesetzt sind oder werden; hierunter fallen insbesondere Staatsmonopole und monopolähnliche Einrichtungen.

Artikel 9. Es sollen keine Aus- und Einfuhrverbote und -beschränkungen erlassen und keine Aus- und Eingangsabgaben erhoben werden:

a) für Gegenstände (Maschinen, Werkzeuge usw.) die in das Gebiet des einen der beiden vertragschließenden Teile eingeführt werden zum Zwecke, daselbst repariert und nach der beendigten Reparatur wieder ausgeführt zu werden,

b) für Säcke, Fässer und andere Umschließungen, die aus den Gebieten des einen der beiden vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt werden, um daselbst gefüllt beziehungsweise entleert und danach wieder in das Gebiet des anderen ausgeführt zu werden,

c) für Muster, welche als solche von Kaufleuten, Fabrikanten oder anderen Gewerbetreibenden oder ihren Reisenden oder Agenten eingeführt werden, sofern genügende Sicherheit dafür geleistet wird, daß die Muster nicht im Lande verbleiben, sondern binnen einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich für die unter a bis c sowie für die im Artikel 5 und 6 aufgeführten Fälle das Recht vor, Vorkehrungen zu treffen, um etwaigen Mißbräuchen, insbesondere der Umgehung der bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote beziehungsweise der Zollentrichtung vorzubeugen.

Artikel 10. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Dies gilt insbesondere von:

1. dem Betrag, der Erhebung und Sicherstellung der Ein- und Ausfuhrzölle für die Gewerbs- und Bodenerzeugnisse der beiden vertragschließenden Teile,

2. dem Erlaß und der Handhabung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote,
3. der Durchfuhr, der Wiederausfuhr und dem Rechte der zollamtlichen Einlagerung,
4. der Erhebung, Sicherstellung und Bemessung der örtlichen Gebühren,
5. den Zollformalitäten,
6. der Beförderung von Personen und Waren auf dem Land-, Wasser- und Luftwege,
7. dem Schutze des geistigen Eigentums, namentlich dem Schutze von Patentrechten, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke bis zur Ausdehnung von höchstens 15 km nach beiden Seiten, von der Grenze ab gerechnet, gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden,
2. auf die Begünstigungen, welche von einem der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate auf Grund einer bestehenden oder künftig vereinbarten Zollvereinigung zugestanden werden,
3. auf diejenigen Begünstigungen, die einer der beiden vertragschließenden Teile in Verträgen über den Ausschluß der Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen einem anderen Lande zugesteht oder zugestehen wird,
4. auf die Begünstigungen, die von Deutschland mittelbar oder unmittelbar auf Grund der den Weltkrieg beendigenden Friedensverträge zugestanden worden sind oder zugestanden werden, es sei denn, daß die Begünstigungen auch einem Staate eingeräumt werden, der sie weder mittelbar noch unmittelbar auf Grund dieser Friedensverträge in Anspruch nehmen kann,
5. auf die Begünstigungen, die Litauen einem der baltischen Staaten oder Deutschland der österreichischen Republik durch ein besonderes Abkommen einräumt, jedoch nur insolange, als diese Vergünstigungen nicht auch einem dritten Lande, mit Ausnahme der genannten Staaten, gewährt werden.

Artikel 11. Als Gewerbeerzeugnisse eines der vertragschließenden Teile werden auch die in seinem Gebiete durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände angesehen.

Artikel 12. Unter dem beiderseitigen Vorbehalte der vollen Freiheit in der Gestaltung ihres Zolltarifs wahren sich die beiden vertragschließenden Teile, solange die durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges veranlaßten außerordentlichen Verhältnisse bestehen, das Recht, abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrags, die Ein- und Ausfuhr von Waren auch in ihrem gegenseitigen Verkehre Verboten und Beschränkungen zu unterwerfen; doch werden die vertragschließenden Teile grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage auf den Abbau derartiger Beschränkungen hinzuwirken.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen werden folgende Grundsätze zur Geltung gebracht:

1. Die beiden vertragschließenden Teile erklären sich bereit, bei der Handhabung der bei ihnen bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote und bei der Erteilung von Einzelein- und -ausfuhrbewilligungen für die Waren, die sich auf der Verbotsliste befinden, den Bedürfnissen des anderen Teiles nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
2. Es sollen keinerlei Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten werden, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehre mit irgendeinem dritten Staate erstrecken. Ausgenommen werden die im Artikel 10 Abs. 3 aufgezählten Begünstigungen. Die im Artikel 9 enthaltenen Grundsätze finden hier gleichfalls Anwendung.
3. Neue Aus- oder Einfuhrverbote, das heißt Aus- oder Einfuhrverbote für Waren, die bisher frei zur Aus- oder Einfuhr zugelassen wurden, sollen keine Anwendung finden auf Waren, die am Tage der Bekanntmachung des Verbots bereits nachweislich zur Beförderung auf der Bahn, auf dem Schiff oder auf anderen Wegen aufgegeben waren. Diese Waren müssen aber, soweit die Beförderung auf der Bahn oder auf dem Schiffe erfolgt, im Laufe von sechs Wochen, soweit sie auf anderen Wegen erfolgt, im Laufe von einer Woche von der Bekanntmachung des Ein- oder Ausfuhrverbots an gerechnet, ein- oder ausgeführt werden.
4. Sofern die allgemeine Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen notwendig sein sollte, sollen neue Ein- und Ausfuhrverbote keine Anwendung finden auf Waren, für die eine Ein- und Ausfuhrbewilligung bereits erteilt ist, während des Laufes der Gültigkeit der dafür ausgestellten Bewilligung.
5. Die Einführung von Ausfuhrabgaben oder die Erhöhung bestehender Ausfuhrabgaben bleibt während eines Zeitraums von sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten ohne Einfluß auf vorher erteilte und noch gültige Ausfuhrbewilligungen. Das gleiche gilt für die bisher frei zur Ausfuhr zugelassenen Waren, falls sie bei der Einführung der Ausfuhrabgabe beziehungsweise ihrer Erhöhung sich bereits unterwegs befinden.

Artikel 13. Solange die Deutsche Regierung bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen eine Unterscheidung zwischen valutastarken und valutaschwachen Ländern macht, wird sie Litauen bei Prüfung von Ausfuhrbewilligungen als valutaschwaches Land behandeln.

Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags. Nach diesem Zeitpunkt wird die Deutsche Regierung mit der Litauischen Regierung die Frage, ob die gegenwärtigen Voraussetzungen dieser Behandlung noch fortbestehen, erneut prüfen.

Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder

a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat
oder
b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat
oder
c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Artikel 14. Die Litauische Regierung wird Anträge deutscher Reichsangehöriger auf Ausfuhr von Holz wohlwollend prüfen und erwägen. Sie wird bei der Regelung der Ausfuhrzölle:

1. keinen höheren Zoll für die Ausfuhr von Papierholz als für die Ausfuhr von Grubenholz festsetzen,
2. für die nächsten 9 Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags keine Heraufsetzung der Ausfuhrzölle von Rund-, Schnitt- sowie von Gruben- und Papierholz vornehmen. Auch wird sie vor einer etwaigen späteren Änderung dies

Zölle mit der Deutschen Regierung eine Verständigung über deren Höhe herbeizuführen suchen.

Artikel 15. Die für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder öffentlichen Verbänden erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiet eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinen Umständen die Erzeugnisse des anderen Teiles stärker oder lästiger treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder, falls solche nicht vorhanden sind, die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes.

Waren, welche aus dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles stammen und durch das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles durchgeführt oder dort eingelagert werden, um wieder ausgeführt zu werden, unterliegen keiner inneren Abgabe.

Artikel 16. Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird die freie Durchfuhr durch sein Gebiet dem anderen vertragschließenden Teile sowohl für die Beförderung auf Land-, Wasser- und Luftwegen, die auch für die Beförderung von Personen und Gütern jeder Art und in jeder Verkehrsrichtung gestatten.

Ausnahmen sind nur in den im Artikel 8 Abs. 2 vorgesehenen Fällen zulässig.

Die Durchfuhr soll von der Erhebung einer Durchfuhrabgabe oder eines Durchfuhrzolls befreit sein, und es sollen nur diejenigen Abgaben erhoben werden, die von den Inländern bei Benutzung der nur Durchfuhr benutzten Strecke erhoben werden.

Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Waren durch Deutschland oder Litauen unmittelbar durchgeführt werden oder ob sie in Deutschland oder Litauen eingelagert werden, um später durch Deutschland oder Litauen nach einem dritten Lande durchgeführt bzw. ausgeführt zu werden.

Alle Rechte, Vergünstigungen und Befreiungen, welche einer der vertragschließenden Teile einem dritten Lande gewährt, sollen ohne weiteres auch dem anderen Teile zugute kommen.

Es besteht Einverständnis, daß die Gewährung der freien Durchfuhr nicht davon abhängig gemacht wird, ob die Ware nach oder vor erfolgter Durchfuhr das Gebiet eines dritten Staates durchlaufen muß, um das Bestimmungsland zu erreichen.

Artikel 17. Jeder der beiden vertragschließenden Teile behält sich das Recht vor, Ursprungszeugnisse zu fordern, wenn je nach dem Ursprung der Waren verschiedene Zölle festgesetzt sind.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile behalten sich vor, die Einzelheiten über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse im gegenseitigen Benehmen zu regeln.

Artikel 18. Einen Unterschied in der Höhe, Bemessung und Erhebung der Zölle soll nicht gemacht werden, je nachdem die Ware über die Land- oder die Seegrenze eingeführt wird.

Artikel 19. Nachstehende Gegenstände sollen beiderseits zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden, sofern die Identität der ein- und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

a) alle Waren, die in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Lager eingelagert zu werden, unter der Bedingung, daß diese Waren binnen einer vorausbestimmten Frist wieder ausgeführt werden,

b) alle Waren, ausgenommen solche Nahrungsmittel, deren Einfuhr verboten ist, die aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der beiden vertragschließenden Teile auf Messen oder Märkte im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gesandt werden, unter der Bedingung, daß diese Waren binnen einer vorausbestimmten Frist wieder ausgeführt werden,

c) die im Artikel 9 Abs. 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände.

Artikel 20. Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs mit den Grenzbezirken wird zwischen den beiden vertragschließenden Teilen ein besonderes Abkommen vereinbart werden. Durch diese Regelung sollen die in beiden Staaten bestehenden Einschränkungen der Verkehrsfreiheit sowie die Vorschriften über staatliche Bewirtschaftung bestimmter Erzeugnisse nicht berührt werden. Es soll aber den Grenzbewohnern des einen Staates aus dem Umstand, daß sie einzelne Grundstücke auf dem Gebiete des anderen Staates bewirtschaften, eine Ablieferungspflicht ihrer im anderen Lande gewachsenen Erzeugnisse zugunsten dieses Staates nicht erwachsen.

Artikel 21. Die beiderseitigen Regierungen sind bereit, die Reisen fremder Auswanderer durch ihr Gebiet und, soweit die eigene Gesetzgebung es zuläßt, die Reisen ihrer eigenen Auswanderer aus ihrem Gebiet nach den beiderseitigen Häfen, sowie den Verkehr über diese Häfen zu erleichtern. Sie sind einverstanden, daß die Schiffahrts- und Verkehrsgesellschaften unter Beobachtung der Landesgesetze im anderen Lande Agenturen zu diesem Zwecke einrichten. Die Einzelheiten zur Regelung des Auswanderungswesens sollen in einem später zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Abkommen geregelt werden.

Artikel 22. Die Deutsche Regierung ist bereit, den landwirtschaftlichen Wanderarbeitern litauischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen die gleichen Rechte zu gewähren wie den inländischen Arbeitern. Sie wird ihnen ferner den Mitgenuß der sozialen Versicherung in demselben Umfange gewähren wie allen übrigen Ausländern. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Begünstigungen, welche Deutschland den Bewohnern gewisser Grenzbezirke oder den Angehörigen jener Staaten gewährt, die eine der deutschen sozialen Versicherung gleichwertige Versicherung im Inland besitzen.

Die Anwerbung derartiger Arbeiter für deutsche Arbeitgeber erfolgt ausschließlich durch die deutsche Arbeiterzentrale oder durch ihre Beauftragten im Benehmen mit der litauischen staatlichen Arbeitsinspektion.

Die Litauische Regierung wird den angeworbenen, mit Anwerbungsvertrag versehenen Arbeitern litauischer Staatsangehörigkeit die erforderlichen Ausweispapiere erteilen, die sowohl für die Einreise nach Deutschland wie für die Rückreise nach Litauen nach Ablauf der im Anwerbungsvertrag vorgesehenen Frist Geltung haben. Der Anwerbungsvertrag wird regelmäßig den Zeitpunkt angeben, bis zu welchem der Wanderarbeiter in Deutschland beschäftigt werden darf. Mit Ablauf der im Anwerbungsvertrag festgesetzten Frist erlischt auch gleichzeitig das Recht auf längeren Aufenthalt in Deutschland. Die beiden Regierungen behalten sich vor, die Einzelheiten zur Ausführung dieser Bestimmungen in einem besonderen Abkommen zu regeln.

Artikel 23. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

In Deutschland aufgelieferte, nach Litauen oder durch Litauen nach einem dritten Staate zu befördernde Gütertransporte werden auf den litauischen Eisenbahnen weder in bezug auf die Abfertigung, noch hinsichtlich der Beförderung, der Beförderungspreise oder der mit der

Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden, als gleichartige in Litauen aufgelieferte Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird bei den deutschen Eisenbahnen für in Litauen aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staate befördert werden. Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte des einen Teiles, die mit Schiffen in Seehäfen und Flußhäfen des anderen Teiles getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen zur Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt.

Im übrigen behalten sich die beiden vertragschließenden Teile vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die beiden Regierungen behalten sich weiter vor, im direkten Benehmen der Eisenbahnverwaltungen nähere Bestimmungen über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr und den Durchgangsverkehr zu treffen.

Artikel 24. Die deutschen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Litauen und die litauischen Seeschiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland nach dem Grundsatz der Meistbegünstigungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe auslaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Die Meistbegünstigung findet keine Anwendung:

1. auf die Küstenschiffahrt und Küstenfischerei innerhalb der territorialen Hoheitsgewässer, deren Regelung der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten vorbehalten bleibt. Immerhin soll es deutschen und den litauischen Seeschiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Ausland mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder um eine nach dem Ausland bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen;
2. auf diejenigen besonderen Vergünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel 25. Die Nationalität der Seeschiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Über die wechselseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe soll tunlichst bald zwischen den beiden vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis dahin werden die bereits ausgetauschten Schiffsmeßbriefe wechselseitig im anderen Lande anerkannt.

Artikel 26. Die deutschen Seeschiffe, welche nach einem litauischen Hafen und umgekehrt die litauischen Seeschiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladungen zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzten Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die Schiffahrt der meistbegünstigten Nation bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 27. Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Seeschiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und wieder auslaufen;
2. die Seeschiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können. Soweit in einem der beiden Staaten zeitliche Beschränkungen für das Auslaufen seiner Häfen bestehen, werden diese Beschränkungen hierdurch nicht berührt. Diese Befreiung wird nicht gewährt für Seezeichen-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für den Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen im gleichen Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind;
3. die Seeschiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgendwelches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäft nicht angesehen werden.

Artikel 28. Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Seeschiffs eines der vertragschließenden Teile an den Küsten oder Ufern des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle daß Schiffe, welche an der Küste oder am Ufer gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder im Falle des Verkaufs der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Artikel 29. Hinsichtlich der Abgaben und sonstiger ähnlicher Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Litauen und die litauischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

Artikel 30. Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird die Binnenschiffahrt des anderen Teiles auf den schiffbaren Wasserstraßen sowohl hinsichtlich der Schiffe als auch ihrer Ladungen unter denselben Bedingungen gegen dieselben Abgaben sowie in jeder anderen Beziehung wie die Schiffe und Schiffsladungen der meistbegünstigten Nation zulassen. Das gleiche gilt für die Flößerei und die Trift auf allen Wasserstraßen.

Über den wechselseitigen Verkehr auf den beiderseitigen Wasserstraßen werden sich die vertragschließenden Parteien auf Ansuchen des anderen Teiles durch ein besonderes Abkommen verständigen.

Bis dahin, daß dieses Abkommen geschlossen sein wird oder daß die Binnenschiffahrtsfrage auf andere Weise endgültig geregelt ist, wird die Litauische Regierung Ansuchen deutscher Interessenten, Schiffahrtsgesellschaften oder Schiffseigentümer um Zulassung zur Betreibung ihres Gewerbes in jedem einzelnen Falle besonders wohlwollend prüfen.

Auf die Schiffseichscheine findet Artikel 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 31. Beide Teile sind darin einverstanden, daß alsbald nach Abschluß dieses Abkommens die beiden Regierungen in Verhandlungen eintreten werden über den Abschluß besonderer Abkommen:

1. über die Regelung des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs,
2. über den Schutz des Urheberrechts, insbesondere auch des gewerblichen Rechtsschutzes (Patent-, Marken- und Musterschutz),
3. über den Ausschluß der Doppelbesteuerung und die gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen (Steuerermittlung, Steuerfestsetzung, Steuerbeitreibungsverfahren) und in Steuerstrafsachen,
4. über die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sowie über die Regelung der wechselseitigen Übernahme der beiderseitigen Staatsangehörigen,
5. über die konsularischen Beziehungen,
6. über die Behandlung der Nachlässe,
7. über die Regelung der Seuchenbekämpfung,
8. über den Luftverkehr.

Artikel 32. Wenn zwischen den beiden vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der vorstehend vereinbarten Bestimmungen eine Meinungsverschiedenheit besteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmanns zu verständigen.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, im zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd im Gebiete des einen oder anderen Teiles in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Abs. 4 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Beide Regierungen sind einverstanden, überdies durch ein besonderes später abzuschließendes Abkommen die Austragung aller übrigen zwischen Deutschland und Litauen sich ergebenden Streitfälle einem gemischten Schiedsgerichte zu übertragen.

Artikel 33. Dieser Vertrag, welcher in deutscher und litauischer Urschrift gefertigt worden ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll, soweit nicht andere Fristen verabredet sind, 2 Jahre in Geltung bleiben. Von diesem Zeitpunkt an soll er so lange in Kraft bleiben, als er nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile mit einer sechsmonatigen Frist gekündigt worden ist.

Ausgefertigt in vierfacher Urschrift.

Dresden, den 1. Juni 1923.

(gez.) K. v. Stockhammern. (gez.) Dr. J. 'Saulys.

Anlage A (zu Artikel 5).

(Muster)

Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19 .. (Wappen.) Nr. der Karte .....

Gültig im Deutschen Reiche und in Litauen.

Inhaber:

.....
(Vor- und Zuname.)

....., den ..... 19..
(Ortsname)

(Stempel)

(Behörde) .....
(Unterschrift)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt, als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ .... (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....
Haare: .....
Besondere Kennzeichen: .....

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder die untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung!

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten (Firmen) Firma berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Deutsches Reich und Nicaragua.

Wiederinkraftsetzung des Freundschafts- usw. Vertrags zwischen beiden Ländern vom 4. Februar 1896. Gesetz vom 12. September 1924 und Notenwechsel.
(Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 35 vom 26. September 1924 S. 371.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1. Der durch Notenwechsel vom 11. Januar, 27. Februar und 6. März d. J. vereinbarten Wiederinkraftsetzung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896 (Reichsgesetzbl. 1897 S. 171)[1] wird zugestimmt.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Note des Ministers des Äußern in Managua an den Deutschen Gesandten für Nicaragua in San Salvador.

(Übersetzung)

Republik Nicaragua
Diplomatische Abteilung
Nr. 34

Nationalpalast.
Managua, den 11. Januar 1924.

Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihre gefällige Note Nr. 1569 vom 24. Dezember v. J. zu beantworten, in der Euere Exzellenz vorschlagen, daß, während die Studien andauern, die über die Erneuerung der Handelsverträge Nicaraguas stattfinden, für die dazu notwendige Zeit der alte Freundschafts- und Handelsvertrag mit Deutschland wieder in Kraft gesetzt werden möge, um so mehr, als auch die mit den von Ihnen erwähnten Ländern abgeschlossenen Handelsabkommen wieder hergestellt seien.

Meine Regierung ist der Ansicht, daß es bei der heutigen Weltlage nicht angebracht erscheint, Handelsverträge zu erneuern oder abzuschließen, die die Republik auf lange Jahre hinaus binden.

Die obenerwähnten Handelsabkommen wurden kürzlich mit kurzen Fristen erneuert und sollen demnächst endgültig aufgehoben werden.

Da Nicaragua von den allerherzlichsten Wünschen für Deutschland beseelt ist, erachtet es nicht für untunlich, den alten Freundschafts- und Handelsvertrag mit Deutschland für gültig zu erklären, in nachstehender Form, die heute auch für die obenerwähnten Handelsabkommen gilt, d. h. für Fristen von drei Monaten, die durch stillschweigendes Übereinkommen weiterlaufen.

Meine Regierung erklärt deshalb in dieser Form den Freundschafts- und Handelsvertrag mit Deutschland vom 4. Februar 1896 wieder für gültig, wenn die Regierung Euerer Exzellenz dem so zustimmt.

Ich benutze auch diese Gelegenheit, um Euerer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) J. A. Urtecho.

An den Herrn Gesandten von Deutschland
in Nicaragua, San Salvador.

Telegramm des Deutschen Gesandten für Nicaragua in San Salvador, vom 27. Februar 1924, an den Minister des Äußern in Managua.

(Übersetzung)

Minister des Äußern, Managua:

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich, der Regierung Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß die Deutsche Regierung das in Ihrer Note Nr. 34 vom 11. Januar enthaltene Anerbieten annimmt. Es wird für mich ein besonderes Vergnügen sein, Euere Exzellenz in nächster Woche zu begrüßen und den Inhalt dieser Mitteilung in der nötigen Form zu bestätigen. Mit der Versicherung meiner Hochachtung

(gez.) Erythropel.

Note des Deutschen Gesandten in Managua an den Minister des Äußern in Managua.

Deutsche Gesandtschaft. Managua, den 6. März 1924.

Herr Minister!

Ich beehre mich, mein Telegramm aus San Salvador vom 27. Februar d. J. zu bestätigen, mit dem ich Euerer Exzellenz die Annahme Ihrer geschätzten Note Nr. 34 vom 11. Januar d. J. seitens Deutschlands mitgeteilt hatte, betreffend Wiederinkraftsetzung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags vom 4. Februar 1896 für eine Frist von drei Monaten, die durch stillschweigendes Übereinkommen immer für die gleiche Dauer weiterläuft. Unter diesen Umständen bleibt natürlich der Artikel 31 des Vertrags, der sich auf die Dauer seiner Geltung bezog, außer Wirksamkeit.

Meine Regierung ist der Auffassung, daß sich der Schlußsatz des letzten Absatzes des Artikel 3, welcher folgendermaßen lautet: „Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben", auf alle Bestimmungen des Artikel 3 bezieht. Ich darf Euere Exzellenz bitten, mir gefälligst mitzuteilen, ob die Regierung von Nicaragua mit meiner Regierung in dieser Auslegung des genannten Artikels übereinstimmt.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Euerer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) Erythropel.

Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Äußern
von Nicaragua, Managua.

Note des Ministers des Äußern in Managua an den Deutschen Gesandten in Managua.

(Übersetzung)

Republik Nicaragua
Diplomatische Abteilung
Nr. 156

Nationalpalast.
Managua, den 6. März 1924.

Exzellenz!

Ich beehre mich, mich auf Ihre gefällige Note vom heutigen Tage zu beziehen, mit der Sie Ihr Telegramm vom 27. Februar d. J., betreffend die Annahme der Wiederinkraftsetzung des Freundschafts-, Handels- usw. Vertrags vom Jahre 1896 mit Deutschland, bestätigen unter den Bedingungen, die in meiner Note Nr. 34 vom 11. Januar d. J. festgesetzt sind.

[1] Hand. Arch. 1897 I S. 531.

Es versteht sich danach, daß der Artikel 31 des Vertrags, dessen frühere Geltungsdauer betraf, in Zukunft ohne Wirksamkeit bleiben soll.

Meine Regierung ist gleichfalls der Ansicht, daß die Worte, die Euere Exzellenz aus dem Schlusse des letzten Absatzes des Artikel 3 des erwähnten Vertrags zitieren, sich auf den ganzen Wortlaut des Artikels beziehen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zeichne ich

Ihr aufrichtigst ergebener
(gez.) J. A. Urtecho.

Seiner Exzellenz dem Deutschen Gesandten, hier.

Deutsches Reich und Polen.

Berichtigung der in dem amtlichen Text des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237 ff.)[1] enthaltenen Druckfehler. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 15. August 1924 (Reichsgesetzbl. II Nr. 31 vom 26. August 1924 S. 233).

Bei der gemäß Artikel XXV des Schlußprotokolls zu dem Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922[2] vorgenommenen Berichtigung des amtlichen Textes sind folgende Druckfehler verbessert worden:

I. (Berichtigung des Artikel 169, Ziffer 1 c.)[3]

II. In dem Muster für die Ursprungszeugnisse, Anlage B zu Artikel 236, ist hinter den Worten „hergestellt sind" einzufügen:

„Die Gesamtmenge dieser Waren wird auf die Mengen angerechnet, die nach Artikel 224 des Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 Zollfreiheit genießen.

Die Ziffer entspricht den Waren, welche in die Bedarfsliste der Industrie in Polnisch-Oberschlesien aufgeführt sind."

III. (Berichtigung des Artikel 363 Ziffer 1.)[3]

IV. (Berichtigung des Artikel 572 Abs. 2.)[3]

V. Im Artikel 208[3] kommt Abs. 2 in Fortfall.)

Deutsch-polnisches Abkommen über den Oberschlesischen Grenzbezirk vom 23. Februar 1924 (R. G. Bl. II Nr. 25 vom 11. Juli 1924 S. 147).

Nachdem sich die Deutsche und die Polnische Regierung dahin verständigt haben, gemäß Artikel 233 des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien[1] in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Abkommens über die im Teil V Titel I Kapitel 4 des vorbezeichneten Abkommens geregelten Fragen einzutreten, haben sich die zu diesem Zwecke bestellten Bevollmächtigten, nämlich

für das Deutsche Reich
der Gesandte Dr. Paul Eckardt,
der Polizeipräsident Dr. Gottfried Schwendy;
für die Republik Polen
der Vizemarschall des Sejm Dr. Zygmunt Seyda,

nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehendes geeinigt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Der besondere Grenzbezirk, der durch Artikel 238 des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien[1] gebildet worden ist, wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß es jedem der vertragschließenden Staaten freisteht, an Stellen, wo es ihm die örtlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, die Breite des Bezirkes auf seiner Seite bis auf drei Kilometer herabzusetzen. Eine solche Maßnahme ist dem anderen Staate mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 2. Die Bewohner des besonderen Grenzbezirkes genießen innerhalb dieses Bezirkes Erleichterungen beim Überschreiten der Grenze gemäß den nachstehenden Bestimmungen:

II. Land- und Forstwirtschaft.

Artikel 3. (1) Eigentümer von innerhalb des Grenzbezirkes gelegenen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, deren Wohnstätte oder landwirtschaftliche Betriebsstätte durch die Grenze von dazugehörigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen getrennt ist, sollen, gleichviel ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen besteht oder nicht, berechtigt sein,

a) zum Zwecke der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke Düngemittel, Saatgut (Forstpflanzen) sowie landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und Fischereigeräte, diese Geräte gegen die Verpflichtung der Wiederausfuhr, zollfrei über die Grenze zu bringen;

b) die Ernte oder das Nutzungsergebnis ihrer Grundstücke zollfrei über die Grenze zu bringen, soweit der Berechtigte der Ernte oder des Nutzungsergebnisses für die eigene Wirtschaft bedarf. Als Nutzungsergebnis gelten auch Milch und die daraus gewonnenen Erzeugnisse, geschlachtetes Geflügel, geschlachtete Hammel, Kälber und Schweine, erlegtes Wild sowie lebende und tote Fische;

c) ihr Vieh zollfrei auf die auf der andern Seite gelegenen Grundstücke vorübergehend zur Weide zu bringen und es mit dem etwa dort geborenen Zuwachs zollfrei zurückzubringen. Dieses Vieh, die von ihm gewonnene Milch und die daraus hergestellten Erzeugnisse sowie das Fleisch notgeschlachteter Tiere sind nach dem Lande des Betriebssitzes zurückzuführen. Ausnahmen können von den örtlichen Zollbehörden im beiderseitigen Einvernehmen zugelassen werden;

d) ihr Vieh vorübergehend zum Zwecke der tierärztlichen Behandlung, des Belegens, Schneidens usw. zollfrei auf die andere Seite der Grenze zu bringen. Die Bestimmungen unter c Satz 2, 3 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Den Eigentümern soll gestattet sein, beim Überschreiten der Grenze einen Tagesmundvorrat im Höchstgewichte von einem Kilogramm zollfrei mit sich hinüberzunehmen. Der Tagesmundvorrat soll jedoch höchstens zweihundertfünfzig Gramm Fleisch, Speck oder Fette aber keine Butter umfassen. Die Mitnahme von geistigen Getränken und von Milch ist nicht zulässig. Als Mundvorrat werden nur zubereitete Nahrungsmittel, nicht aber Rohstoffe, die zu ihrer Herstellung dienen, angesehen.

(3) Die für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung verwendeten Zugtiere und Fahrzeuge aller Art sollen ebenfalls Zollfreiheit gegen die Verpflichtung zur Wiederausfuhr genießen.

Artikel 4. Die im Artikel 3 vorgesehene Zollfreiheit umfaßt die Freiheit von Aus- und Einfuhrzöllen sowie von sämtlichen Gebühren und sonstigen Abgaben; außerdem soll von der Anwendung bestehender Aus- und Einfuhrverbote abgesehen werden. Überdies sollen, falls das Ergebnis der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung

[1] Hand. Arch. 1922 S. 506.
[2] Ebenda 1924, 2. Aprilheft S. 463.
[3] Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

[1] Hand. Arch. 1922 S. 506.

in einem der beiden Länder der Zwangsbewirtschaftung unterliegt, die damit verbundenen Einschränkungen nicht angewendet werden.

Artikel 5. (1) Nur die innerhalb des Grenzbezirkes vor dem 1. Januar 1922 ansässigen Personen genießen die oben vorgesehenen Erleichterungen. Neuerwerbungen nach diesem Zeitpunkt berechtigen an sich nicht zum Genusse der Vergünstigungen; jedoch sollen Erwerb im Erbgang sowie Zupachtung zu bereits jenseits der Grenze belegenen Grundstücken nicht als Neuerwerb angesehen werden. Falls die Zupachtung erst nach dem 15. Juni 1922 erfolgt ist, erlöschen die Vergünstigungen mit Ablauf des 31. Oktober 1924.

(2) Wie die Eigentümer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke werden auch andere zur Nutzung von derartigen Grundstücken Berechtigte sowie die in ihrer Wirtschaft beschäftigten Personen einschließlich der Haushaltsangehörigen behandelt.

Artikel 6. Der Grenzübergang soll an den regelmäßigen, für den Zollverkehr geöffneten Übergangsstellen erfolgen. Jedoch soll nach Möglichkeit zur Vermeidung von Umwegen der freie Übergang an anderen Stellen durch die örtlichen Zollbehörden gestattet werden.

Artikel 7. (1) Die berechtigten Personen genießen die im vorstehenden geregelten Vergünstigungen nur für den Grenzübergang in dem Grenzbezirk innerhalb der für die land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit ortsüblichen Zeiten.

(2) Die Vergünstigungen umfassen auch das zollfreie Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Schroten, Sägen usw. der gewonnenen Bodenerzeugnisse in den den berechtigten Personen gehörenden, im Gebiete des anderen Staates innerhalb des Grenzbezirkes liegenden Mühlen oder sonstigen Werken. Nach der Vornahme der Be- oder Verarbeitung muß Wiederausfuhr erfolgen.

Artikel 8. Zwecks einer wirksamen Kontrolle der ordnungsgemäßen Wiederausfuhr der Maschinen, Beförderungsmittel, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Fischereigeräte sowie der Tiere, für die in diesem Abkommen Vergünstigungen nur gegen die Verpflichtung der Wiederausfuhr zugestanden worden sind, wird folgendes bestimmt:

a) der Besitzer der Maschinen, Beförderungsmittel oder Geräte hat sich in einer schriftlichen Erklärung, mit der eine Beschreibung der betreffenden Gegenstände zu verbinden ist, den beiderseitigen Zollbehörden gegenüber zur Rückbeförderung und zur Haftung für den Fall der Nichtrückbeförderung zu verpflichten. Die mit der Beförderung über die Grenze beauftragten Personen haben für die vorbezeichneten Gegenstände ein den Identitätsnachweis enthaltendes Zolldokument bei sich zu führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuweisen. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitsgerät, das die Arbeiter mit sich zu führen pflegen, wie Hämmer, Sägen, Schaufeln, Äxte, keine Anwendung;

b) den beiderseitigen Zollbehörden ist je ein ortspolizeilich beglaubigtes Verzeichnis des gesamten, im Grenzbezirke vorhandenen Viehbestandes des Grundbesitzers und eine schriftliche Erklärung zu überreichen, durch die dieser die Verpflichtung zur Rückbeförderung der Tiere und die Haftung für den Fall der Nichtrückbeförderung übernimmt. Besitzt der Eigentümer im Grenzbezirke mehrere Wirtschaftsbetriebe, so sind für die einzelnen Betriebe getrennte Verzeichnisse vorzulegen. Die Verzeichnisse sind in dem Falle von Veränderungen binnen zwei Wochen richtigzustellen. Pferde müssen durch Brand, Horn- und Borstenvieh muß durch Brand oder Ohrenplombe gekennzeichnet sein. Diejenige Person, welche die Beförderung des Viehes zu leiten hat, muß für jedes Tier ein den Identitätsnachweis enthaltendes Zolldokument mit sich führen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorweisen. Bei Geflügel, Schafen und Ziegen genügt ein Nachweis über die Zahl der Tiere;

c) beim Vorliegen einer Verpflichtungserklärung der vorstehend unter a und b bezeichneten Art kann die Hinterlegung einer Sicherheit nicht gefordert werden.

III. Handwerk, Gewerbe, freie Berufe usw.

Artikel 9. Handwerker und Gewerbetreibende, die in dem einen Staate innerhalb des Grenzbezirkes wohnen, sollen berechtigt sein, im anderen Staate innerhalb des Grenzbezirkes ihre berufliche Tätigkeit unter Beachtung der dort geltenden Bestimmungen auszuüben und dabei das erforderliche Handwerks- und Betriebsgerät zollfrei unter der Bedingung der Wiederausfuhr nach Beendigung der Arbeit mit sich zu führen. Ebenso soll ihnen gestattet sein, den täglichen Mundvorrat in dem im Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 12 festgesetzten Umfang mit sich zu nehmen. Ferner sollen sie zur Vornahme von Ausbesserungen aus dem Grenzbezirke des anderen Staates stammende, auszubessernde Gegenstände oder Teile von solchen unter der Bedingung der Wiederausfuhr zollfrei mit sich führen dürfen. Desgleichen ist ihnen die zollfreie Mitnahme von Material für Ausbesserungen im Rahmen eines kleinen gewerblichen oder Handwerksbetriebs in Mengen gestattet, die sie ohne Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln mit sich zu tragen vermögen. Jedem Berechtigten ist der Übertritt und der Rückübertritt über die Grenze mit gleichem Material täglich nur einmal erlaubt. Das Material darf nicht zur Herstellung von neuen Gegenständen benutzt werden; soweit es nicht verbraucht ist, muß es wiederausgeführt werden.

Artikel 10. (1) Personen, die einen freien Beruf ausüben (Ärzte, Hebammen, Geistliche, Feldmesser, Landmesser, Markscheider usw.), sollen in entsprechender Weise der im Artikel 9 aufgeführten Vorteile teilhaftig sein.

(2) Die Bewohner des Grenzbezirkes können in Ausübung ihrer Religion die nötigen Gegenstände für Abendmahl, Kommunion, Firmung, Einsegnung und Letzte Ölung, wie Kelche, Ziborien, Bücher, Fahnen, Kerzen usw. zollfrei mit sich nehmen. Entsprechende Erleichterungen sollen auch bei Begräbnissen für die Beförderung der Leiche sowie für die bei diesen Feiern verwendeten Gegenstände und für die Unterhaltung und Ausschmückung von Gräbern gewährt werden.

(3) Die Feuerwehr sowie Grubenrettungsmannschaften unterliegen innerhalb des Grenzbezirkes keiner Beschränkung in der Mitnahme der erforderlichen Gerätschaften.

Artikel 11. Die in den Artikeln 9, 10 vereinbarte Zollfreiheit umfaßt die Freiheit von Ein- und Ausfuhrzöllen und erstreckt sich auf die erforderlichen Beförderungsmittel und Zugtiere, sie erstreckt sich nicht auf Heilmittel, soweit solche nicht von approbierten Ärzten oder zu Desinfektionszwecken von Hebammen mitgeführt werden. Die Mitführung von Heilmitteln, deren Vertrieb in dem Staate, in den sie eingeführt werden sollen, verboten ist, ist unstatthaft. Im übrigen soll in den in den Artikeln 9, 10 vorgesehenen Fällen von der Anwendung bestehender Ein- und Ausfuhrverbote abgesehen werden.

IV. Arbeiter.

Artikel 12. (1) Arbeiter, deren Wohnung innerhalb des Grenzbezirkes durch die Grenze von der Arbeitsstätte getrennt ist, können beim Überschreiten der Grenze auf dem Wege zur Arbeitsstätte

a) ihren Tagesmundvorrat in dem im Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Höchstmaß zollfrei mit sich führen. Arbeiter, die mehrere Arbeitstage an der Betriebsstätte verbleiben, können

den Mundvorrat in einem diesen Arbeitstagen entsprechenden Ausmaß zollfrei mit sich führen, und zwar auch Rohstoffe, die zur Herstellung der Nahrungsmittel dienen;

b) ihr Arbeitsgerät unter der Verpflichtung der Wiederausfuhr zollfrei mit sich nehmen.

(2) Ebenso können sie die ihnen vom Arbeitnehmer gewährten Deputate zollfrei nach Hause verbringen.

V. Grenzkarten.

Artikel 13. (1) Zum Genusse der oben aufgeführten Vergünstigungen ist der Besitz einer Grenzkarte erforderlich, die von dem zuständigen Landrat (Starosten), in Stadtkreisen von der städtischen Polizeibehörde, in Bezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung von deren Leiter unter Gegenzeichnung der entsprechenden, für den Arbeitsplatz zuständigen Behörde ausgestellt wird.

(2) Die Grenzkarte ist stets mit Lichtbild zu versehen. Sie soll sich in der Farbe von der Verkehrskarte unterscheiden, die zur Feststellung der Persönlichkeit des Inhabers erforderlichen Angaben enthalten und einen Abdruck der mit ihr verbundenen Vergünstigungen aufweisen. Ist der Grenzübertritt an bestimmte Übergangsstellen gebunden, so ist auch dies auf der Karte zu vermerken. Die Gültigkeit der Karte soll auf ein Kalenderjahr beschränkt sein.

Artikel 14. Die Grenzkarte kann im Falle eines Mißbrauchs, unbeschadet der durch den Mißbrauch etwa eintretenden strafrechtlichen Folgen, den Berechtigten jederzeit sowohl durch die ausstellende wie durch die gegenzeichnende Behörde entzogen werden. Die vorbezeichneten Behörden haben sich gegenseitig die Entziehung sofort mitzuteilen. Die ausstellende Behörde hat auf Ersuchen der gegenzeichnenden Behörde die Entziehung durchzuführen.

Artikel 15. (1) Die Grenzkarten dürfen nur Personen erteilt werden, die auf Grund eines Ausweises (Paß, Verkehrskarte u. dgl.) zum Überschreiten der Grenze zwischen den beiden Teilen des Abstimmungsgebiets berechtigt sind.

(2) Soweit die diesen Personen auf Grund ihrer Grenzkarte zustehenden Erleichterungen gemäß Artikel 6 auch für andere als die gewöhnlichen Grenzübergänge gelten, erstreckt sich die Berechtigung zum Grenzübertritt ohne weiteres auch auf diese Stellen.

(3) Falls die bezeichneten Personen eine Verkehrskarte auf Grund des Artikel 270 des Abkommens über Oberschlesien erhalten, kann die Berechtigung zum Grenzübertritt auf die in der Grenzkarte freigegebenen Stellen beschränkt werden. Diese Beschränkung ist auf der Verkehrskarte zu vermerken.

Artikel 16. Personen, die nach diesem Abkommen eine Grenzkarte erhalten können, aber keine Verkehrskarte besitzen oder nach den allgemeinen Bestimmungen sie nicht erhalten können, können erforderlichenfalls eine solche auf Grund von Artikel 270 des Abkommens über Oberschlesien erhalten. In solchen Fällen sind die Befugnisse aus der Verkehrskarte in der Regel auf den Teil des Grenzbezirkes, in dem der Berechtigte seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, und auf die Übergangsstellen zu beschränken, die für diese Tätigkeit in Betracht kommen.

Artikel 17. Feuerlöschmannschaften und Grubenrettungsmannschaften, die mit den entsprechenden Abzeichen versehen sind, ist zum Zwecke der Hilfeleistung innerhalb des Grenzbezirkes das Überschreiten der Grenze auch ohne Ausweise gestattet. Sie sind verpflichtet, sich am Orte ihrer Hilfstätigkeit der Leitung der nach den dort geltenden Vorschriften zuständigen Stellen unterzuordnen und alsbald nach beendeter Hilfeleistung zurückzukehren.

VI. Schlußbestimmungen.

Artikel 18. Die vorstehenden Vergünstigungen können aus Gründen der Gesundheits- und Seuchenpolizei jederzeit beschränkt oder aufgehoben werden.

Artikel 19. Die Zolldirektionsbehörden der beiden Staaten werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, wenn nötig nach vorherigem Einvernehmen, erlassen. Sie sind auch berechtigt, allgemein und im einzelnen Falle die Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der in diesem Abkommen vereinbarten Vergünstigungen zu verhindern. Insbesondere können sie für gewisse Arten von Vergünstigungen den Verkehr, soweit erforderlich im beiderseitigen Einvernehmen, auf bestimmte Wege beschränken.

Artikel 20. (1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Das Abkommen tritt mit dem 31. Dezember 1924 außer Kraft, falls sich die beiderseitigen Regierungen nicht vor dem 1. Oktober 1924 über seine Verlängerung verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift je in deutscher und in polnischer Sprache in Warschau am 23. Februar 1924.

(Unterschriften.)

Schlußprotokoll zu dem deutsch-polnischen Abkommen über den Oberschlesischen Grenzbezirk.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des deutsch-polnischen Abkommens über den Oberschlesischen Grenzbezirk haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sich dahin geeinigt, daß die beim Inkrafttreten des bezeichneten Abkommens gültigen, auf Grund des Artikel 250 des Abkommens über Oberschlesien ausgestellten Grenzkarten weiterhin bis zum Ablauf des 31. Dezember 1924 in Geltung bleiben und zu den nach dem neuen Abkommen an den Besitz einer Grenzkarte geknüpften Vergünstigungen berechtigen sollen.

Warschau, den 23. Februar 1924.

(Unterschriften.)

Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über den Oberschlesischen Grenzbezirk vom 23. Februar 1924. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 31. Juli 1924 (R. G. Bl. II Nr. 29 vom 8. August 1924 S. 226).

Das am 23. Februar 1924 in Warschau unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über den Oberschlesischen Grenzbezirk (R. G. Bl. II S. 147) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 16. Juli 1924 in Warschau stattgefunden.

Deutsch-polnisches Abkommen über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen vom 23. Februar 1924. Deutsches Gesetz vom 28. August 1924 (Reichsgesetzblatt II Nr. 33 vom 6. September 1924 S. 359).

Das Deutsche Reich und die Republik Polen, von dem Wunsche geleitet, die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen (Artikel 396, 397 des

am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien)[1] zu regeln, haben für Verhandlungen hierüber zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Deutsche Reich
den Gesandten Dr. Paul Eckardt,
den Polizeipräsidenten Dr. Gottfried Schwendy,
die Republik Polen
den Vizemarschall des Sejm Dr. Zygmunt Seyda.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und in guter und gehöriger Form befunden haben, die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

Artikel 1. Jeder der vertragschließenden Staaten sichert dem dem anderen Staate angehörenden Mitglied des Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen zu.

Artikel 2. Die Mitglieder und Beamten des Oberkomitees sowie deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörige dürfen, falls sie im Gebiete des Staates wohnen, dessen Angehörige sie nicht sind, hinsichtlich der Teilnahme an den für ihren Wohnsitz bestehenden öffentlichen Einrichtungen, namentlich den Einrichtungen des allgemeinen Rechtsschutzes und des Kirchen- und Schulwesens sowie in bezug auf die Regelung des Wohnwesens und der wirtschaftlichen Versorgung, nicht schlechter gestellt werden als die Angehörigen dieses Staates.

Artikel 3. Ausnahmebestimmungen zuungunsten von Ausländern finden auf die Mitglieder und Beamten des Oberkomitees keine Anwendung.

Artikel 4. (1) Die dem einen der vertragschließenden Staaten angehörenden Mitglieder und Beamten des Oberkomitees erhalten von der Regierung des anderen Staates Ausweise, die ihnen gestatten, ohne einen Paß oder ein anderes Ausweispapier die Grenze zu überschreiten und sich innerhalb des dem anderen Staate zugehörenden Teiles des Abstimmungsgebiets aufzuhalten. Für etwaige dienstliche Reisen außerhalb des Abstimmungsgebiets sollen ihnen die erforderlichen Sichtvermerke unentgeltlich ausgestellt werden.

(2) Die Familienangehörigen des polnischen Mitglieds und der polnischen Beamten des Oberkomitees erhalten, soweit sie nach den Bestimmungen des Abkommens über Oberschlesien einen Anspruch auf eine Verkehrskarte nicht haben, dessenungeachtet eine solche in entsprechender Anwendung des Artikel 270 des vorbezeichneten Abkommens.

Artikel 5. Die Beamten des Oberkomitees genießen, soweit sie sich dienstlich in dem Gebiete des Staates aufhalten, dessen Angehörige sie nicht sind:

1. Befreiung von allen Abgaben und Steuern auf das Gehalt und die übrigen Einnahmen aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bei dem Oberkomitee, mit Ausnahme der Kommunal- und Kirchensteuern sowie der Schulabgaben,
2. Freiheit von jeder Art öffentlich-rechtlicher persönlicher Dienst- und Sachleistungen,
3. Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie von der Untersuchungshaft, sofern es sich nicht um die Verfolgung wegen eines Verbrechens handelt,
4. Befreiung von der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses über Vorgänge, die ihre amtliche Tätigkeit betreffen, soweit nicht das Oberkomitee Ablegung des Zeugnisses gestattet.

[1] Hand. Arch. 1922 S. 506.

Artikel 6. (1) Die polnischen Beamten des Oberkomitees genießen Freiheit von den deutschen Einfuhrzöllen für alle zu ihrem persönlichen oder dienstlichen Gebrauch oder Verbrauche bestimmten Gegenstände, die sie aus Polen einführen, und Freiheit von den deutschen Ausfuhrabgaben für diejenigen der bezeichneten Gegenstände, die sie nach gemachtem Gebrauche nach Polen zurückführen. Die Ein- und Ausfuhrverbote der vertragschließenden Staaten finden auf diese Gegenstände in entsprechendem Umfang keine Anwendung. Die Abfertigung der Gegenstände, für die diese Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, erfolgt auf dem für den Wohnort des die Vergünstigung in Anspruch nehmenden Beamten zuständigen Zollamt für ihn und seine Haushaltungsangehörigen gegen Vorlage einer Bescheinigung des polnischen Mitglieds des Oberkomitees. Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, gegebenenfalls im beiderseitigen Einvernehmen, weitere Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Zoll- und Abgabenfreiheit erstreckt sich auch auf Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauche solcher Familienangehörigen der Beamten bestimmt sind, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Artikel 7. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift je in deutscher und in polnischer Sprache in

Warschau, am 23. Februar 1924.

(Unterschriften.)

Deutsches Reich und Portugal.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. Gesetz vom 20. August 1924 (Reichsgesetzblatt, Teil II, Nr. 31 vom 26. August 1924 S. 231).

Artikel 1. Der durch Notenwechsel vom 14. März 1924 zwischen der Reichsregierung und der Portugiesischen Regierung vereinbarten Verlängerung der Gültigkeitsdauer des am 28. April 1923 unterzeichneten deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens (Reichsgesetzblatt 1923 II S. 309 ff.)[1] bis zum 31. Dezember 1924 einschließlich wird zugestimmt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. Die Reichsregierung wird ermächtigt, erforderlichenfalls eine weitere Verlängerung des im Artikel 1 bezeichneten Abkommens mit der Portugiesischen Regierung zu vereinbaren.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Note des Portugiesischen Ministeriums des Äußern an die Deutsche Gesandtschaft in Lissabon.

Übersetzung.

Ministerium des Äußern, Generaldirektorium der Handels- und Konsularangelegenheiten, Abt. I Nr. 378/20.

Der unterzeichnete, von seiner Regierung bevollmächtigte Minister des Äußern der Portugiesischen Republik beehrt sich, Seiner Exzellenz dem deutschen Gesandten folgendes zu erklären:

[1] Hand. Arch. 1923 S. 611.

Das in Berlin am 28. April 1923 von den Vertretern der Portu-
iesischen und der Deutschen Regierung unterzeichnete vorläufige Handels-
bereinkommen wird bis zum 1. Januar 1925 verlängert.

Lissabon, den 14. März 1924.

(gez.) Domingos Leite Pereira

Note der Deutschen Gesandtschaft in Lissabon an das Portugiesische Ministerium des Äußern.

Übersetzung.

Der unterzeichnete, von seiner Regierung bevollmächtigte außer-
rdentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Deutschen Reichs,
eehrt sich, Seiner Exzellenz dem Herrn Minister der auswärtigen
ngelegenheiten der Portugiesischen Republik folgendes zu erklären:

Das von den Vertretern der Deutschen und der Portugiesischen
Regierung in Berlin am 28. April 1923 unterzeichnete vorläufige
Handelsübereinkommen wird bis zum 1. Januar 1925 verlängert.

Lissabon, den 14. März 1924.

(gez.) Voretzsch

Ausland

Ägypten, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Portugal und Vereinigte Staaten von Amerika.

Beitritt Ägyptens zu dem Abkommen über den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye den 10. September 1919. (Journal Officiel de la République Française Nr. 129 vom 11. Mai 1924 S. 4238.)

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikel 10 des Abkommens, betreffend den Handel mit Spirituosen in Afrika, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919[1]), hat der ägyptische Gesandte in Paris am 10. März 1924 der Regierung der Französischen Republik den Beitritt Ägyptens zu dem erwähnten Abkommen angezeigt.

Argentinische Republik.

Innere Steuer für flüssige Seife. Dekret vom 8. Mai 1924 (Boletin oficial Nr. 9079 vom 25. Juni 1924 S. 739).

Artikel 1. Flüssige Seifen unterliegen einer inneren Steuer von 0,15 Peso für die Aufmachung, wenn ihr Verkaufspreis an das Publikum mehr als 0,70 Papierpeso und nicht mehr als 8 Papierpesos beträgt. Die Aufmachungen, deren Preis 0,70 Papierpeso nicht überschreitet, und diejenigen, deren Preis 8 Papierpesos überschreitet, unterliegen der Steuer nach Maßgabe der anderen, in dem Gesetz Nr. 11284[2]) festgesetzten Stufen.

Artikel 2. [Schlußformel.]

Belgien.

Genehmigung des am 14. Dezember 1923 zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Österreich geschlossenen Handelsvertrags. Belgisches Gesetz vom 14. August 1924 (Moniteur Belge Nr. 257 vom 13. September 1924 S. 4594).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 357.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 396.

Albert, König der Belgier, Allen, Gegenwärtigen und Hinzukommenden, Heil.

Die Kammern haben angenommen und Wir genehmigen, was folgt:

Einziger Artikel. Der am 14. Dezember 1923 zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und Österreich geschlossene Handelsvertrag[1]) soll seine volle Gültigkeit erhalten.

Wir verkünden das gegenwärtige Gesetz und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch den Moniteur veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, am 14. August 1924.

Albert.

[Ministerunterschriften.]

Bulgarien.

Goldzollaufgeld. Finanzministerialverordnung Nr. 12673 (Derzaven Vestnik Nr. 72 vom 2. Juli 1924).

Der Kurs, zu dem die Zölle, Verbrauchssteuern und anderen Abgaben und Gebühren, die in Gold zu entrichten sind, zu berechnen sind, beträgt auch weiterhin[2]) bis zum 30. September 1924 einschl. 1400 v H, d. h. für 1 Goldlewa sind 15 Lewa in Banknoten zu entrichten.

Zollaufgeld bei der Einfuhr von Weizen und Weizenmehl. Finanzministerialverordnung Nr. 12775 (Derzaven Vestnik Nr. 72 vom 2. Juli 1924).

Auf Grund des einzigen Artikels des Gesetzes über die Entrichtung der Zölle und verschiedenen Abgaben und Gebühren in Banknoten[3]) ist von heute an der Einfuhrzoll auf Weizen und Weizenmehl mit 100 v H. zu entrichten, d. h. für jeden Goldlewa ist ein Lewa in Banknoten zu erheben.

Änderung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Waren. Gesetz vom 11. Juli 1924, Nr. 9 (Derzaven Vestnik Nr. 100 vom 5. August 1924).

Einziger Artikel. Die im Artikel 7 des Gesetzes, betreffend das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Waren[4]), vorgesehenen Fristen werden für alle Warengruppen auf den 17. April 1925 erstreckt.

Änderung des Gesetzes über die Gemeindeauflage. Gesetz vom 25. Juli 1924, Nr. 10 (Deržaven Vestnik Nr. 104 vom 9. August 1924).

§ 1. Der Punkt 1 der Tabelle zu Artikel 2 des Gesetzes über die Gemeindeauflage[5]) wird aufgehoben und gleichzeitig die Numerierung der übrigen Punkte abgeändert.

Der Punkt 2 dieser Tabelle, der Punkt 1 wird, wird abgeändert, wie folgt:

„Fische aller Art, konserviert durch luftdichten Verschluß 100 kg 50 Lewa".

Punkt 18 der Tabelle, der Punkt 17 wird, wird abgeändert, wie folgt:

„Kohlensäure 100 kg 50 Lewa".

[1]) Siehe nachstehend S. 1660.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 814.
[3]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 466.
[4]) Ebenda, 1. Märzheft S. 282.
[5]) Ebenda 1922 S. 640.

Im Absatz b des Punktes 21, der Punkt 20 wird, sind die Worte „mit Ausnahme von Sliwowitz, Branntwein aus Weintrauben und anderen Früchten" zu streichen.

Zu Punkt 30, der Punkt 29 wird, kommt die nachstehende Anmerkung:

„Hierunter fallen auch die mit Zucker gesüßten Erzeugnisse".

Die Umlage auf Rosenöl nach c im Punkte 36, der Punkt 35 wird, ist von 20 auf 30 Lewa für das kg zu erhöhen.

Demselben Punkt ist eine Anmerkung mit nachstehendem Inhalt anzufügen:

„Die Auflage auf Rosenöl ist von den Zollämtern gleichzeitig mit dem Zolle zu erheben. Diese Steuer ist ohne Rücksicht auf die Person des Ausführenden, selbst wenn er nach anderen Gesetzesbestimmungen von derselben befreit wäre, zu entrichten.

Einfuhr von Zigarettenpapier durch die Tabakfabrikanten. Verordnung des Finanzministers vom 8. August 1924 (Deržaven Vestnik Nr. 106 vom 8. August 1924).

1. Die Einfuhr von Zigarettenpapier[1]) auf Bobinen wird nur über die Zollämter Lom, Ruse, Varna, Burgas, Sofia und Plovdiv gestattet.

2. Die Bobinen haben den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen:

a) Das Papier muß weiß und aus Lein oder Hanf erzeugt sein. (Andere Zellulosefasern werden bis zu 10 v H gestattet.) Es darf nicht Metallsalze, Chlor, Chlorate, Chloride, Nitrate, Pyridine, freie Säuren und überhaupt keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten.

Anmerkung. Es wird auch die Einfuhr von farbigen Bobinen gestattet, jedoch nur dann, wenn sie zur Erzeugung von Extra-Zigaretten und höherer Qualitäten verwendet werden.

b) Das Papier darf auf den Quadratmeter höchstens ein Gewicht von 20 g haben.

c) der Aschengehalt darf bis zu 10 v H betragen;

d) das Bobinenpapier muß aus einem unzerschnittenen Bande in der Länge von 1560 m bestehen und gleichmäßig aufgewickelt und auf harter Pappspule in der gleichen Breite wie das Band befestigt sein.

Anmerkung. Auf Musterbobinen, die kürzer als 1560 m sind, ist die Monopolgebühr nach der allgemeinen Grundlage wie für ganze Bobinen zu entrichten.

Wird bei der Besichtigung der Bobinen festgestellt, daß auch nur eine länger als 1560 m ist, so wird die ganze Sendung zurückgewiesen.

e) Die Bobinen müssen eine Breite von 25½, 26½, 27½ oder 28½ mm haben.

f) Die Bobinen sind in Kisten zu verpacken, von denen jede 100 Bobinen enthalten darf.

Wenn die Kommission bei der Besichtigung der Kisten feststellt, daß auch nur eine mehr als 100 Bobinen enthält, so ist die ganze Sendung zurückzuweisen.

Auf den bisher eingeführten Kisten ist mit Ölfarbe zu vermerken, wieviel Bobinen sie enthalten.

3. Von allen in das Zollamt eingehenden Kisten ist das Finanzministerium, Monopol- und Akzisensektion, zu verständigen und hierbei anzugeben:

a) Zahl der Bobinen;

b) Breite und Länge derselben;

c) Einfuhrzollamt;

d) ob sie für den inländischen Verbrauch oder für die Ausfu bestimmt sind.

4. Auf Grund dieser Anmeldung bestimmt die Sektion Kommission, die protokollarisch Zahl der Bobinen, Länge und Bre derselben sowie, ob sie den in Punkt 2 dieser Verordnung aufgestellt Bedingungen entsprechen, feststellt.

Das Protokoll ist in 2 Stücken auszufertigen, von denen d eine beim Zollamt verbleibt, das andere aber an die Sektion f Staatsmonopole und Akzisen zu senden ist. Das Protokoll d Kommission unterliegt der Bestätigung des Finanzministers.

Für die von der Kommission übernommenen Bobinen stellt d Zollamt vom Journalregister Nr. 5 eine Bestätigung aus, welche d Kommission gleichzeitig mit dem Protokoll an die Monopolsekti einsendet.

Die Kommission sendet von jeder Gattung der Bobinen je ei an die Sektion zur Analyse.

Nach der Analyse sind die Bobinen dem betreffenden Zollam zurückzusenden. Die Kosten für die Besichtigung und Analyse der Bobin hat der Einführende zu tragen.

5. Je nach der Analyse bewilligt das Finanzministerium d Einlagerung von Bobinen oder verweigert dieselbe und verständi davon das Zollamt.

6. Die Fabrikanten von Bobinen bzw. die Tabakfabrikant können bei den Zollämtern, wo Freilager bestehen, solche haben.

Bei der Einlagerung in die Zollfreilager ist eine Miete auf Grun der Zollamtsbestimmungen zu entrichten.

Preise der einem Wertzoll unterliegenden Ausfuhwaren. Erlaß des Finanzministers vom 20. August 1924 (Deržave Vestnik Nr. 114 vom 21. August 1924).

Vom 1. September an gelten bis auf weitere Verfügung d nachstehenden Werte in Lewa für 1 kg für die einem Wertzoll unte liegenden Ausfuhrwaren[1]):

Käse 35, Kaschkawal 60, Eier 35, Kokons 300, Weizen Mais 5, Roggen 6, Gerste 6, Hafer 5, Hirse 4, Kornraden Wicken 5, Fisolen 10, Saubohnen 8, Erbsen und Linsen 8, Kiche erbsen 12, geröstete Kichererbsen 20, Typenmehl 10, weißes Mehl 3,5 Mehl anderer Art 5, Kleie 3, Zement 1,50.

---

[1]) Vergl. hierüber Verbrauchssteuern Kapitel II Staatsmonopol — Hand. Arch. 1923 S. 243.

Costa Rica.

Zolltarifentscheidungen.

Verfügung des Finanzministers Nr. 3011 vom 13. Augu 1923, betreffend Verzollung von Reklameartikeln (Boletin de Aduan Año II, Nr. 2, S. 8).

Es ist zu unterscheiden, ob der Reklameartikel eine „Geschäft anzeige ohne Wert" (anuncio sin valor) oder ein Gebrauchsgege stand ist, der zu Reklamezwecken verwendet wird. — Beispiel Mützen mit Aufschriften, bedruckte Bleistifte, Thermometer, Noti bücher, Spiegelchen, Briefbeschwerer, Zündholzpäckchen, kleine Kärtche mit Bildern bekannter Schauspielerinnen zum Beifügen in Zigaretter päckchen usw. Als „Geschäftsanzeige ohne Wert" sind lediglich d an letzter Stelle aufgeführten Kärtchen mit Bildern anzusehen, da f zwar von Liebhabern gesammelt werden, aber sonst zu nichts diene auch nicht als Postkarten verwendet werden können. Anders verhä es sich mit den anderen Artikeln, denn wenn sie auch als Reklam

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 971.

ikel und unentgeltlich abgegeben werden, so werden doch die Zünd-lzer zum Feueranzünden, die Bleistifte zum Schreiben verwendet. ese Gegenstände sind also gemäß den ihnen entsprechenden Po-ionen des Zolltarifs zu verzollen.

Verfügung des Präsidenten der Republik vom 13. August 23 — Nr. 20 — (Boletin de Aduanas Año II, Nr. 2, S. 9), treffend Verzollung von: —

1. leeren Zubringröhren aus Zinn für den Zuckersaft (Estañones vacios para trasportes de mieles);
2. Röhren mit „triple effet", die zur Zuckererzeugung dienen;
3. Ersatzteilen von Personenkraftwagen.

Zu 1. — Das Gesetz vom 2. August 1920 — Nr. 57 —, das die aschinen für die Zuckerverarbeitung vom Einfuhrzolle befreit[1]), ver-lgt den ausgesprochenen Zweck, diese Industrie in weitgehendem aße zu unterstützen; es bestimmt außerdem ausdrücklich in Artikel 8, ß metallische Umhüllungen für den Gebrauch dieser Industrie zoll-ei sind; folglich sind die in Rede stehenden leeren Zinnröhren zoll-ei zuzulassen.

Zu 2. — Grundsätzlich ist bei Auslegung des Zolltarifs davon isszugehen, daß, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt t, ein Teil eines Gegenstandes zu demselben Satze zu verzollen ist ie der ganze Gegenstand. Die in Rede stehenden Röhren mit triple ffet sind Zubehör von Maschinen für die Zuckerverarbeitung; eine esondere Bestimmung für ihre Verzollung besteht nicht; mithin nd sie gleich den Maschinen selbst zu behandeln, d. h. zollfrei zu-ulassen.

Zu 3. — Aus den vorstehend zu 2 aufgeführten Erwägungen er-ibt sich, daß Ersatzteile zu Personenkraftwagen genau so wie Per-onenkraftwagen selbst zu verzollen sind, d. h. daß der „impuesto e recompensas", nämlich ein besonderer Zuschlag, auch diese Ersatz-eile trifft.

Verfügung des Finanzministers vom 22. Oktober 1923, etreffend Verzollung von Ersatzteilen für Kraftwagen.

Der Zolltarif macht einen Unterschied zwischen Personen- und astkraftwagen. Ersatzteile sind, sofern es sich um Ersatzteile für astkraftwagen handelt, nach Position 16 zu verzollen, Ersatzteile für ersonenkraftwagen nach Position 18; außerdem unterliegen diese tzteren dem mit „recargo de recompensas" bezeichneten Zuschlag.

Ersatzteile, die für Lastkraftwagen und Personen-raftwagen verwendet werden können, werden wie Ersatz-eile für Personenkraftwagen behandelt.

Verfügung des Präsidenten der Republik vom 8. No-ember 1923, betreffend Verzollung von Seife.

Seifen, die in kleinen Schachteln mit Phantasie-Etiketten verpackt ind, die nicht lediglich als Verpackung für den Transport dienen, ondern deren Zweck es ist, die Aufmachung des Artikels für den Verkauf zu heben, sind nicht nach Position 134, sondern nach Po-ition 137 zu verzollen.

Verfügung des Präsidenten der Republik vom 30. Ja-nuar 1924, betreffend Verzollung von Rinnen und Röhren aus galvanisiertem Eisen für Dächer.

Rinnen und Röhren für Dächer aus galvanisiertem Eisen sind gemäß Position 18 zu verzollen.

Aus der Begründung: — Rinnen und Röhren, worauf sich Po-ition 13 bezieht, sind solche aus massivem Eisen. Position 18 er-wähnt zwar nur Rinnen und Röhren aus Blech oder Zink („de lata ó zinc"), aber hierunter sind auch die aus galvanisiertem Eisen zu verstehen, und zwar 1. weil galvanisiertes Eisen im Handel stets als „zinc" bezeichnet wird, und 2. weil die Einteilung der Waren in die Positionen 13, 15, 18 und 19 dies deutlich erkennen läßt.

Einfuhrverbot für Kaffeesamen, Kaffeepflanzen und Teile von Kaffeepflanzen. Verordnung Nr. 21 vom 27. Oktober 1923.

Julio Acosta García, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

1. daß es von höchster Bedeutung ist, die Qualität des Costa Rica-Kaffees zu erhalten und die gute Aufnahme, die dieser auf den fremden Märkten findet, auch fernerhin sicherzustellen;
2. daß die Qualität des Costa Rica-Kaffees durch die Einfuhr von Kaffeesamen anderer Herkunft gemindert werden kann;
3. daß es außerdem erforderlich ist, zu verhindern, daß unsere Kaffeepflanzungen von Pflanzenkrankheiten befallen werden, von denen sie bisher verschont geblieben sind;

verordnet: —

Einziger Artikel. Die Einfuhr von Kaffeesamen, Kaffeepflanzen und Teilen von Kaffeepflanzen jedweder Herkunft ist vollständig und ein für allemal unbedingt verboten.

Einfuhrzollbehandlung von Brennpetroleum (fuel oil). Verordnung Nr. 23 vom 20. Dezember 1923.

Julio Acosta García, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

1. daß ein besonderer Zollsatz für den unter dem Namen „Fuel Oil" bekannten Brennstoff für Küchen beantragt worden ist;
2. daß die in dem Chemischen Handels-Laboratorium vorgenommene Analyse ergeben hat, daß dieses Produkt „unvollständig raffiniertes Petroleum, das als Brennstoff Verwendung findet", ist;
3. daß dieses Produkt folglich weder nach dem Satze, den die Position 128 für rohes Petroleum festsetzt, noch nach dem Satze, den Position 132 für raffiniertes Petroleum bestimmt, verzollt werden kann;

verordnet: —

Einziger Artikel. Das nur unvollständig raffinierte Petroleum für Brennzwecke wird von heute ab mit einem Zollsatz von 0,10 Colon gemäß Position 131 des geltenden Zolltarifs verzollt.

Einfuhrzollbehandlung von rohem Schwefelnatrium. Verordnung Nr. 24 vom 22. Dezember 1923.

Julio Acosta García, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica, verordnet: —

Einziger Artikel. Rohes Schwefelnatrium ist gemäß Position 128 des geltenden Zolltarifs zu verzollen.

Einfuhrzollbehandlung von Flotationsöl zum Scheiden von Mineralien. Verordnung Nr. 2 vom 12. Februar 1924.

Julio Acosta García, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

1. daß, da kein besonderer Zollsatz für Flotationsöl (aceite de flotación) vorgesehen ist, das als eine Mischung von Terpentinöl

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 588.

und Steinöl erkannt worden ist und in den Bergwerken benutzt wird, um Mineralien zu scheiden, dieses bisher unter Position 135 des Zolltarifs einbezogen worden ist als flüssige, pharmazeutische, nicht besonders aufgeführte Zubereitung;

2. daß, da es sich um ein Öl handelt, das für industrielle Zwecke Verwendung findet, der Satz der Position 135 sich als zu hoch erweist;

verordnet: —

Künftig wird Flotationsöl für industrielle Zwecke als unter Position 132 des geltenden Zolltarifs fallend angesehen werden.

Einfuhrzollbehandlung von Cooper-Stiften zum Markieren von Vieh. Verordnung Nr. 4 vom 20. März 1924.

Julio Acosta García, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

daß in dem geltenden Zolltarif kein besonderer Zollsatz für ein Erzeugnis vorhanden ist, das dazu dient, das Vieh provisorisch zu zeichnen, und das unter der Handelsbezeichnung „Cooper-Stift" bekannt ist,

verordnet: —

Einziger Artikel. Das unter der Bezeichnung „Cooper-Stift" bekannte Erzeugnis und die ihm ähnlichen Erzeugnisse fallen unter den Zollsatz, den die Position 133 des geltenden Zolltarifs angibt, nämlich 80 Céntimos (0,80 Colon) für 1 kg.

Einfuhrzollbehandlung des Unkrautvernichtungsmittels Necrol. Verordnung Nr. 5 vom 7. April 1924.

Julio Acosta García, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

1. daß kein besonderer Zollsatz für das Handelserzeugnis, das mit dem Namen „Necrol" bezeichnet wird und das zum Vernichten von Unkraut Verwendung findet, vorgesehen ist;
2. daß die chemische Analyse ergeben hat, daß der Gebrauch dieses Erzeugnisses weder für die Gesundheit der Menschen noch der Tiere schädlich ist;
3. daß die demselben Zwecke dienenden Erzeugnisse in der Position 132 erscheinen;

verordnet: —

Einziger Artikel. Das Handelserzeugnis, das mit dem Namen Necrol bezeichnet wird und das eine alkalische Lösung von Natriumchlorat ist, sowie die ihm ähnlichen Erzeugnisse zum Vernichten von Unkraut werden als unter die Position 132 des geltenden Zolltarifs fallend angesehen.

Einfuhrzollbehandlung von bestickten baumwollenen Taschentüchern. Verordnung Nr. 7 vom 3. Juni 1924 (La Gaceta Nr. 123 vom 6. Juni 1924).

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica, verordnet: —

Einziger Artikel. Bestickte baumwollene Taschentücher sind als unter Position 45, dritte Klasse, des geltenden Zolltarifs fallend zu betrachten und demzufolge mit 5 Colones je Kilogramm zu verzollen.

Einfuhrzollbehandlung des Heilmittels „Radio Pack". (La Gaceta Nr. 142 vom 29. Juni 1924.) Verordnung des Präsidenten Ricardo Jimenez Nr. 8 vom 25. Juni 1924.

Unter der Begründung, daß der geltende Zolltarif keinen bes[timmten] deren Zollsatz vorsieht für das „Radio Pack" genannte Erzeugn[is] das ein Kataplasma neuer Erfindung ist und das angesichts sei[ner] Beschaffenheit den in der Nr. 134 des Zolltarifs aufgeführten Wa[ren] mit Bezug auf den üblichen Verwendungszweck ähnelt, verordnet [der] Präsident der Republik, daß das „Radio Pack" genannte Erzeug[nis] nach der Nr. 134 des Tarifs mit 1,20 Colon für 1 kg zollpflich[tig] sein soll.

Estland.

Ein- und Ausfuhr von Warenproben und Ausstellungsgegenständen. Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers vom 2. Juni 1924 — Nr. 1373 — (Ri[igi] Teataja Nr. 72/73 vom 6. Juni 1924).

Auf Grund des § 235 des Zollgesetzes[1]) treten für das Durchlassen von Waren und Gegenständen, die als Proben oder Ausstellungsgegenstände ein- oder ausgeführt werden, vom 10. Juni 1924 folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Waren und Gegenstände, die als Proben oder Ausstellungsgegenstände ein- oder ausgeführt werden, sind gemäß den im Zollgesetze vorgesehenen Bestimmungen den Zollbehörden zur Beschau übergeben; jedoch dürfen Warenproben, die die Handelsreisenden mit sich führen, auch nach den für die Beschau des Gepäcks von Reisenden gegebenen Bestimmungen (Zollgesetz § 183) geprüft werden. In beiden Fällen ist jedoch der über die Ware Verfügende verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Waren und Gegenstände vorzulegen, die die im Zollgesetze vorgesehene Wareneinzelaufführung [Spezifikation] vertritt, widrigenfalls von dem über die Ware Verfügenden ein „Ergänzungszoll", den Bestimmungen des § 232, Punkt B, des Zollgesetzes entsprechend, zu erheben ist.

§ 2. Die im § 1 erwähnten Waren und Gegenstände können, falls genaue Verzeichnisse über sie vorgelegt sind, geprüft werden, ohne daß sie dem Zolltarif entsprechend im einzelnen in der Beschauverhandlung aufgezählt werden. In dieser Verhandlung ist lediglich zu vermerken, daß die Waren und Gegenstände dem Verzeichnis entsprechen. In solchen Fällen wird die für sie zu erhebende Zollsumme unter Berücksichtigung des Durchschnittszolls, der für solche Waren und Gegenstände in den Tarifen vorgesehen ist, sowie ihres ungefähren Gewichts oder Maßes annähernd festgestellt.

§ 3. Beim Durchlassen aller als Proben oder Ausstellungsgegenstände dienenden Waren und Gegenstände (§ 1 und § 2) wird der zu erhebende Zollbetrag durch Hinterlegung von Geld oder von deren Werten sowie durch Leistung von Sicherheiten, die im Zollgesetze als für die Sicherung einer gestundeten Zollzahlung zulässig vorgesehen sind (§ 246 des Zollgesetzes) sichergestellt. Der Zollbehörde ist es jedoch gestattet, zur Sicherstellung des Zolles bei der Einfuhr von Proben auch Verbürgungsschreiben des Vertreters des betreffenden Außenstaates als Bestätigung dafür entgegenzunehmen, daß diese Proben zur rechten Zeit wieder ausgeführt werden; derartige Verbürgungsschreiben für einzuführende Ausstellungsgegenstände können auch entgegengenommen werden, wenn sie von den Vorständen der estnischen Ausstellungen ausgestellt sind, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Zollamt berechtigt ist, nötigenfalls gemäß den allgemeinen Anordnungen des Zollgesetzes — auf Kosten der Vorstände der Ausstellungen — eine Aufsicht über diese Ausstellungsgegenstände auszuüben.

---

[1]) Im Hand. Arch. bisher nicht mitgeteilt.

§ 4. Über die als Proben oder Ausstellungsgegenstände ausführten Waren und Gegenstände erteilt das durchlassende Zollamt n über die Ware Verfügenden eine Bescheinigung, die die zollfreie edereinfuhr dieser Waren und Gegenstände ermöglicht. Diese Beeinigung, die alle zum Vergleiche bei der Wiedereinfuhr der Waren Gegenstände erforderlichen Angaben enthalten muß, behält ihre ft bei Proben: für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom ge ihrer Ausfuhr an; bei Ausstellungsgegenständen: für die Dauer drei Monaten, gerechnet vom Schlußtage der betreffenden Aus-lung an.

Werden diese Waren und Gegenstände im Laufe der angegebenen isten nicht wieder eingeführt, so verliert der über die Ware Verende das Recht ihrer zollfreien Wiedereinfuhr; gleichzeitig werden Beschluß des Zollrats auch die etwaigen Ausfuhrzollgebühren ihm eingefordert.

§ 5. Das Zollamt händigt dem über die Ware Verfügenden r die als Proben oder Ausstellungsgegenstände eingeführten ren und Gegenstände eine Empfangsbestätigung in Gestalt des ppels der Beschauverhandlung aus und fügt im Bedarfsfalle eine schrift ihres genauen Verzeichnisses (§ 2) angesiegelt bei. Bei der ckfuhr ins Ausland sind diese Waren und Gegenstände demselben r auch einem anderen Zollamt (in Reval, Narva, Walk oder rnau) vorzuführen, und zwar Proben im Laufe von sechs Monaten, echnet vom Tage ihres Durchgangs durch das Zollamt, Ausstellungsgenstände im Laufe eines Monats, gerechnet vom Schlußtag der sstellung an. Das genannte Zollamt vergleicht sie mit der Empfangstätigung, nimmt diese zurück und gibt dem über die Ware Verenden seine Sicherheit zurück, wenn sie sich in der Verwahrung durchlassenden Zollamts befindet oder lediglich in hinterlegtem lde besteht; anderenfalls teilt es dem Zollamt, über das die Waren r Gegenstände eingeführt worden sind, deren Wiederausfuhr ins sland zwecks Rückgabe der Sicherheiten mit. Eine solche Mitlung erfolgt überhaupt immer dann, wenn die Waren und Gegennde über ein anderes Zollamt ins Inland gelangt waren.

Werden die erwähnten Waren oder Gegenstände im Laufe der rgesehenen Fristen ganz oder teilweise nicht zur Rückfuhr ins Ausnd vorgeführt, so setzt der Zollrat die für die nicht wieder ausführten Waren und Gegenstände zu erhebenden Zollgebühren fest.

§ 6. Die Zollgebühren, die eingetrieben werden müssen (§§ 4 d 5), werden in der Weise gedeckt, daß die hinterlegten Sicherheiten m Staate übernommen oder die Verbürgungsschreiben auf dem ege der nicht beeinspruchbaren Einforderung zur Zahlung vorgelegt rden. Bleibt bei der Inanspruchnahme der Sicherheit ein Überuß zurück, so kann dieser dem über die Ware Verfügenden auszahlt werden, wenn er sich im Laufe von zwei Jahren, gerechnet m Tage der Entscheidung des Zollrats an, meldet.

Anmerkung 1. Auf den über die Ware Verfügenden finden außerdem die Verordnungen Anwendung, die in den entsprechenden Gesetzen über die Geschäftsabgaben vorgesehen sind, desgleichen die Vergünstigungen, die in internationalen Abkommen vereinbart sind.

Anmerkung 2. Diese Verordnung gilt nicht für Waren und Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist. Ist die Ein- oder Ausfuhr von Waren oder Gegenständen von der Vorlage von Genehmigungen, Bescheinigungen usw. abhängig, so müssen die vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden. Gegenstände, die auf dem Innenmarkt nur mit Zoll- oder Verbrauchsabgabe- (Akzise-) Abzeichen versehen zugelassen werden, können auf Grund dieser Verordnung ohne diese durchgelassen werden, wenn von dem über die Ware Verfügenden eine schriftliche Verpflichtung abgegeben wird, daß diese Gegenstände nicht früher zum Verkauf gelangen, als bis sie mit den erwähnten Abzeichen versehen worden sind.

Einfuhr von Heilmitteln. Verordnung des Finanzministers über die Einfuhr von zusammengesetzten Heilmitteln und abgemessenen Zubereitungen (dosierten Präparaten) vom 7. Juli 1924, Nr. 1957 (**Riigi Teataja** Nr. 92/93 vom 18. Juli 1924).

Auf Grund der im Grundzolltarif I A bei § 113 zu den Punkten 1 und 2 vorgesehenen Anmerkung (**Riigi Teataja** Nr. 4/5 von 1924[1]) wird die hier beigefügte, vom Sanitätsrat im Einvernehmen mit dem Finanzminister zusammengestellte Ergänzung zum Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten Heilmittel und abgemessenen Zubereitungen in Kraft gesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ergänzung zum Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen zusammengesetzten Heilmittel und abgemessenen Zubereitungen.

Als Zusatz zu § 113, Punkte 1 und 2 des Zolltarifs und als Ergänzung zu dem im **Riigi Teataja** Nr. 79/80 von 1923[2]) und Nr. 112 von 1923[2]) veröffentlichten Verzeichnis.

(Die mit einem Kreuz gekennzeichneten Zubereitungen können in den Apotheken ohne ärztliches Zeugnis verkauft werden, die mit zwei Kreuzen gekennzeichneten nur auf Grund ärztlicher Verschreibung; bei den mit drei Kreuzen bezeichneten ist bei Wiederholung die Unterschrift des Arztes erforderlich.)

††) Argochrom, 1%-Lösung in Ampullen (E. Merck).
††) Artosin, Tabletten (Boehringer in Mannheim).
††) Asparol, Tabletten (Stroschein).
†) Azetylsalicylsaure Tabletten (Riedel).
††) Bisuspen (Heyden).
††) Caseosan, Ampullen (Heyden).
††) Choleval, Tabletten zu 0,5 und zu 0,25; Vaginaltabletten; kleine Stangen für **cervix** und **urethra**; Bolus 1,5 v H und Emulsion in Spritzkapseln zu 5 g (E. Merck).
†††) Cyarsal, Ampullen (Riedel).
††) Degalol, Tabletten (Riedel).
††) Dijodil, Tabletten und Kapseln (Riedel).
††) Diptherie-Heilserum, in Ampullen (Sächsische Serumwerkstätte).
††) Elektrocollargol, Ampullen (Heyden).
†††) Embarin, Ampullen (Heyden).
†††) Eukodal, Ampullen und Tabletten (E. Merck).
††) **Gelonida aluminii subacetici** Nrn. I, II und III (Goedecke).
††) Helminal, Tabletten (E. Merck).
††) Hexal, Tabletten (Riedel).
††) Luminal, Tabletten zu 0,1; 0,2; 0,3 (E. Merck).
†) Neo-Bornival, Kapseln, ungefärbt (Riedel).
††) Neo-Hexal, Tabletten (Riedel).
††) Normosal, Pulver und Ampullen (Sächsische Serumwerkstätte).
††) Olobintin, Ampullen (Riedel).
††) Omnadin, Ampullen (Kalle).
††) Dr. Ponndorfs Tuberkulose-Impfstoff A, in Kapillaren (Sächsische Serumwerkstätte).
††) Dr. Ponndorfs Haut-Mischimpfstoff B, in Kapillaren (Sächsische Serumwerkstätte).
††) Salipyrin, Tabletten (Riedel).
††) Staphylosan A und B, Ampullen A, B und C (Sächsische Serumwerkstätte).
††) Theacylon, Tabletten zu 0,5 und Kapseln zu 0,25 (E. Merck).
††) Treposan, Ampullen (Chatelain).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1131.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

††) Vacci gon, Ampullen (Sächsische Serumwerkstätte).
†††) Veronal, Tabletten zu 0,1 und 0,5 (mit Kakao), zu 0,5 (mit Stärke) (E. Merck).
†††) Veronal-Natrium, Tabletten zu 0,5 (mit Kakao), zu 0,5 (mit Stärke) (E. Merck).

Finnland und Island.

Genehmigung gewisser Abmachungen des zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Finnisches Gesetz vom 27. Juni 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 565 Nr. 172).

Die in dem in Helsingfors am 21. Dezember 1923 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Finnland und Island sowie in den zu ihm gehörenden Zusatz- und Schlußprotokollen enthaltenen Abmachungen und Bestimmungen sollen, soweit sie sich auf das Gebiet der Gesetzgebung beziehen, gemäß dem Übereinkommen, in Kraft treten. Die für die Inkraftsetzung genannter Abmachungen und Bestimmungen erforderlichen näheren Vorschriften werden durch Verordnung mitgeteilt.

Inkrafttreten des zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages. Finnische Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 566 Nr. 173).

Nachdem durch Gesetz vom 27. Juni 1924[1]) gewisse Abmachungen des am 21. Dezember 1923 zwischen Finnland und Island abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags genehmigt worden sind, der Vertrag ratifiziert ist und die Ratifikationsurkunden an diesem Tage ausgetauscht worden sind, wird auf Vorstellung des Ministers des Äußern hiermit verordnet, daß der in Frage stehende Vertrag, gemäß dem Übereinkommen, unmittelbar in Kraft treten soll.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Finnland und Island.

Nachdem Finnland und Island in der Absicht, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu stärken und zu entwickeln, beschlossen haben, miteinander einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, haben die Regierung der Republik Finnland und die Königlich Dänische Regierung, die im Auftrag Islands dessen auswärtige Angelegenheiten wahrnimmt, zu diesem Zwecke zu ihren bevollmächtigten Vertretern ernannt:

die Regierung der Republik, für Finnland:
die früheren Handels- und Industrieminister,
den stellvertretenden Amtsrichter Hy. J. Procopé
und den Doktor der Philosophie Emil Hynninen,
die Königl. Dänische Regierung, für Island:
den Kammerherrn Flemming Lerche,
außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Helsingfors,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Die hohen vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig in allem, was Handel, Schiffahrt und anderen Gewerbebetrieb betrifft, eine mindestens ebenso günstige Behandlung zu, wie sie einer meistbegünstigten Nation zuerkannt ist oder künftig zuerkannt werden könnte.

[1]) Siehe vorstehend.

Artikel II. Staatsangehörige eines der vertragschließend Staaten sowie auch dort beheimatete Gesellschaften und Genoss schaften, welches Namens und welcher Art sie auch sein mögen, fer Vereinigungen und Verbände mit wirtschaftlichen Zielen sollen, sow bezüglich des Zutritts zu dem anderen Lande als auch des Rech unbewegliches oder bewegliches Eigentum zu erwerben und zu besit sowie, dort Gewerbe zu betreiben, sowie bezüglich der Besteueru ihrer Gewerbe und auch in jeder anderen Hinsicht im letztgenann Lande, die gleich günstige Behandlung genießen, wie Staatsangehör oder Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinigungen und Verbär einer meistbegünstigten Nation.

Artikel III. 1. Hinsichtlich der Bedingungen für die E oder Ausfuhr von Waren, der Durchfuhr von Waren und des A förderungsverfahrens sowie betreffs der Einfuhr- und Ausfuhrverbo oder der Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren soll die vertragschließenden Teile gegenseitig die Behandlung der me begünstigten Nation anwenden.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch keine A wendung, wenn der Erlaß oder die Aufrechterhaltung von Einfu oder Ausfuhrverboten oder von Beschränkungen hinsichtlich der E fuhr oder Ausfuhr von Waren:

(1) die allgemeine Sicherheit im Lande betrifft oder von d betreffenden Staate als wegen herrschender Kriegsverhältni als erforderlich angesehen wird; oder
(2) durch gesundheitliche Rücksichten oder Schutzmaßnahmen geg ansteckende Tier- oder Pflanzenkrankheiten veranlaßt wird.

Artikel IV. 1. Waren, die aus Finnland stammen und n dort ausgeführt werden, ebenso Waren, die aus Island stamm und von dort ausgeführt werden, sollen bei der Einfuhr in d andere Land hinsichtlich der Einfuhrzölle und der Zollkoeffiziente auch hinsichtlich der Zuschlagsabgaben oder anderer Abgaben, welch Namens und welcher Art sie auch sein mögen, die bei der Einfu von Waren erhoben werden, eine mindestens gleich günstige B handlung genießen, wie sie den Waren aus irgendeinem dritten Lan zugestanden ist oder künftig zugestanden werden könnte.

2. Waren irgendwelchen Ursprungs, die mit oder ohne Ei lagerung in einen Freihafen, ein Freilager oder eine andere Zo niederlage durch eines der Länder durchgeführt werden, sollen hi sichtlich der Einfuhrzölle und aller anderen Abgaben sowie in jed anderen Beziehung bei der Einfuhr in das andere Land eine mindeste gleiche günstige Behandlung genießen, die ihnen zuteil würde, we sie vom Ursprungsland unmittelbar eingeführt würden.

3. Waren, die aus einem der Länder in das andere ausgefüh werden, sollen bezüglich der Ausfuhrzölle und der Zollkoeffiziente auch bezüglich der Zuschlagsabgaben oder anderer Abgaben, welch Namens und welcher Art sie auch sein mögen, die bei der Ausfu von Waren erhoben werden, gleichfalls dieselbe Behandlung genieß wie Waren, die nach einem meistbegünstigten Lande ausgeführt werde

4. Die beiden vertragschließenden Teile sichern sich gegenseit das Recht der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der Verzollun der Zollförmlichkeiten, der Zollerstattungen und der Einlagerung u Behandlung von Waren auf Zollniederlage sowie der Abgaben hierfür z

5. Die Behandlung der meistbegünstigten Nation soll ebenfal bezüglich innerer Abgaben angewendet werden.

Artikel 5. 1. Die Nationalität eines Schiffes soll gegenseit gemäß den vom Schiffe mitgeführten Urkunden und Nachweisen, d von den zuständigen Behörden jedes Landes in Übereinstimmung m den dort geltenden Gesetzesbestimmungen zu diesem Zweck ausgestel

orden sind und das Schiff zur Führung der Flagge des betreffenden ndes berechtigen, anerkannt werden.

2. Durch besondere Abkommen können Vereinbarungen darüber troffen werden, in welchem Umfang Meßbriefe und andere Meßkunden sowie Zeugnisse über die Seetüchtigkeit, die von den zuindigen Behörden des einen Landes ausgefertigt worden sind, in m andern anerkannt werden sollen.

Artikel VI. 1. Finnische Schiffe und ihre Ladung sollen in sland und isländische Schiffe und ihre Ladung sollen in Finnland e den Schiffen meistbegünstigter Nationen und ihren Ladungen zusicherte Behandlung genießen, besonders hinsichtlich der Abgaben er Art sowie des Rechts und der Vergünstigungen der Schiffe bezug auf Laden oder Löschen von Waren sowie in bezug auf alle örmlichkeiten betreffs Schiffsart, Schiff, Ladung und Besatzung.

2. Unabhängig von anderen, in diesem Artikel enthaltenen Benmungen gilt betreffs der Verpflichtung der Schiffe, die dem anderen rtragschließenden Teile gehören, Lotsen in jedem der Länder annehmen, gleichwohl das, was im allgemeinen in dieser Beziehung r ausländische Schiffe vorgeschrieben ist.

Artikel VII. 1. Ist ein in dem einen Lande beheimatetes Schiff nerhalb des Gebiets des anderen Landes gestrandet oder hat es rt Schiffbruch erlitten, so soll der nächste konsularische Vertreter des stgenannten Landes baldmöglichst durch die örtlichen Behörden davon terrichtet werden, die ihn in seinem Bestreben, die Interessen des etreffenden bei der Bergung des Schiffes und der Ladung wahrnehmen, behilflich sein sollen.

2. Für geborgene Waren soll kein Zoll erhoben werden, sofern e Waren nicht in den Verbrauch innerhalb des Landes übergehen.

Artikel VIII. In diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen erechtigen keinen der vertragschließenden Teile, Küstenfahrt (cabotage) n den Küsten des anderen Landes zu betreiben oder Anspruch auf e Begünstigungen zu erheben, die dem Fischereigewerbe des eigenen andes bewilligt sind oder künftig bewilligt werden können. Der erkehr nach dem Petsamogebiet wird nicht als Küstenfahrt gerechnet.

Artikel IX. Auf Grund des gegenwärtigen Vertrags kann sland nicht beantragen, teilhaftig zu werden

(1) der Vorteile, die Finnland angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Ortsverkehrs auf beiden Seiten der Grenze, jedoch nicht über 15 km Breite auf jeder Seite, bewilligt hat oder künftig bewilligen könnte;

(2) der Vergünstigungen, die Finnland Estland bewilligt hat oder künftig bewilligen könnte;

(3) der Vergünstigungen bezüglich der Verpflichtung zur Annahme von Lotsen, die Finnland Schweden zugestanden hat und die in der Deklaration vom 17. August 1872 und der Verordnung vom 21. Mai 1920 erwähnt sind, auch für den Fall, daß die in der vorgenannten Deklaration zuerkannten Vergünstigungen künftig auf schwedische Schiffe bis zu einer Nettotragfähigkeit von 125 Tons ausgedehnt werden;

(4) der Vergünstigungen, die Finnland hinsichtlich der Fischerei und des Robbenfanges Rußland in seinen Hoheitsgewässern im Nördlichen Eismeer bewilligt hat oder künftig bewilligen könnte.

Finnland sichert jedoch Island in allen obengenannten Beziehungen eine wenigstens ebenso günstige Behandlung zu wie die, welche im Verhältnis zu irgendeinem anderen Staate als dem Staate der den Staaten, denen die obengenannten Vergünstigungen laut vorstehenden Hinweisungen gewährt sind, wahrgenommen wird.

Artikel X. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags hat Finnland Island nicht die in den Artikeln 2 und 6 des zwischen Finnland und Frankreich am 13. Juli 1921 abgeschlossenen Handelsvertrags[1]) erwähnten besonderen Vergünstigungen gewährt, jedoch so, daß dieser Vorbehalt nicht den in Artikel IV Abs. 2 des gegenwärtigen Vertrags genannten Fall betrifft und auch nicht die in dem beigefügten Verzeichnis genannten Waren, die aus Island stammen und von dort nach Finnland eingeführt werden, hinsichtlich deren Island, solange das Abkommen mit Frankreich besteht, dieselben Vorteile genießen soll, die dem letztgenannten Land zuerkannt sind. Hinsichtlich anderer in Artikel 2 des fraglichen Abkommens erwähnter Waren, die nicht in das vorgenannte Verzeichnis aufgenommen sind, soll Island die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen, sofern die Frankreich für solche Waren gewährten Begünstigungen mehr als einem anderen Lande zugestanden werden.

Artikel XI. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Helsingfors ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll hierauf bis nach Ablauf eines Jahres gültig sein, nachdem er von einem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Teile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Helsingfors, in zwei Exemplaren, am 21. Dezember 1923.

(Unterschriften.)

Verzeichnis der Waren,

hinsichtlich deren die Zollbegünstigungen, die Finnland Frankreich gemäß Artikel 2 des zwischen Finnland und Frankreich am 13. Juli 1921 abgeschlossenen Handelsvertrags gewährt hat, auch Island zuerkannt werden sollen, solange der erwähnte Vertrag in Kraft ist.

Nr. des finnischen Zolltarifs	Warenbenennung
	Konserven in hermetisch verschlossenen Behältnissen:
142	Anchovis, Sardellen und andere Fische.
151	Konserven anderer Art.

Zusatzprotokoll.

Bei der heute stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Finnland und Island haben die dazu gehörig ermächtigten Vertreter beider Teile folgende weitere Vereinbarung getroffen:

Unabhängig von Artikel III des gegenwärtigen Vertrags ist jeder der Teile berechtigt, auf Grund allgemeiner Bestimmungen die Einfuhr solcher Sämereien aus dem Gebiete des anderen Teils, ebenso wie aus jedem anderen Lande, zu verbieten, von denen mit Recht befürchtet werden kann, daß sie im Einfuhrlande nicht gedeihen, unter der Voraussetzung, daß die Grundsätze, die gegenüber den Sämereien des anderen Teils angewendet werden, die günstigsten sind, die gegenüber solchen aus irgendeinem dritten Lande stammenden Waren beachtet werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 437.

Zu Urkund dessen haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll errichtet, das dieselbe Kraft und Wirkung haben soll, als wären seine Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden.

So geschehen in Helsingfors, in zwei Exemplaren, am 21. Dezember 1923.

(Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Bei der heute stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Finnland und Island haben sich die gehörig dazu ermächtigten Vertreter der beiden Teile über folgendes geeinigt:

Hinsichtlich des zwischen Island und Dänemark in Übereinstimmung mit dem Inhalt des isländisch-dänischen Bundesgesetzes vom 30. November 1918[1]) bestehenden Verhältnisses ist ohne weiteres gegeben, daß Finnland nicht auf Grund der im obenerwähnten Vertrag enthaltenen Bestimmungen Anspruch auf die besonderen Vorteile erheben kann, die Island Dänemark zuerkannt hat oder zukünftig zuerkennen wird.

Zu Urkund dessen haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Helsingfors, in zwei Exemplaren, am 21. Dezember 1923.

(Unterschriften.)

Frankreich.

Syrien und Libanongebiet: Einfuhrzölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1450 vom 11. September 1924 S. 308.)

Nach einem Dekret (Nr. 2746) vom 20. Juli 1924 sind der Liste[2]) von Waren, die in Syrien und das Libanongebiet zu dem ermäßigten Zollsatz von 11 v H des Wertes eingelassen werden, Kerosen (Brennpetroleum) und Benzin angefügt worden. Dieser Zollsatz wird unter gewissen Bedingungen auch auf unverkaufte Mengen dieser Waren, die vor der Veröffentlichung des Dekrets eingeführt wurden, angewandt.

Ein weiteres Dekret (Nr. 2753) vom 24. Juli 1924 schreibt vor, daß die folgenden Waren als unter „Getreide und daraus bereitetes Mehl", wofür noch der frühere Zollsatz von 11 v H des Wertes angewandt wird, fallend angesehen werden — nämlich: Weizen, Spelz und Mischkorn, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse —, während die folgenden Gegenstände zu dem gleichen Zollsatz wie „Baumaterialien" eingelassen werden — nämlich: natürlicher und künstlicher Schiefer, Bauziegel, bituminöse Pappe für Bedachungen, roher und hydraulischer Kalk, Zement, Kies und Sand sowie andere rohe Steine; Marmor, in Fliesen von 2 cm Stärke und von 20—75 cm Breite, in Fliesen von mehr als 2 cm Stärke und jedweder Größe, in Blöcken von 2 cm Stärke und 2—3 cm Breite, zur Flurausstattung und für Säulen; Pflaster, Türen und Fenster; T-Balken und Doppel-T-Eisen jeder Größe, ausgenommen jedes andere Eisenzeug; gewöhnliche und glasierte Dachziegel; Fensterglas.

[1]) Hand. Arch. 1919 S. 145.
[2]) Ebenda 1924, 1. Juniheft S. 814.

Großbritannien.

German Reparation Recovery (Nr. 4) Order, 1924. (T
Board of Trade Journal Nr. 1450 vom 11. September 1924 S. 30

Das Board of Trade erläßt im Verfolg der ihm du
Abschnitt 5 der German Reparation (Recovery) Act, 1921[1]), u
aller anderen es dazu in den Stand setzenden Vollmachten auf
Empfehlung eines gemäß Abschnitt 5 des besagten Gesetzes gebilde
Ausschusses hin hiermit die folgende Verordnung: —

1. Diese Verordnung soll als „The German Reparation (Recove
Nr. 4 Order, 1924" angezogen werden.
2. Waren der folgenden Art sollen von den Vorschriften des besag
Gesetzes ausgenommen sein, d. h Waren, die am oder nach d
9. September 1924 in Großbritannien oder Nordirland eingefü
werden, bei denen zur Zufriedenheit der Zoll- und Akzisekommiss
erwiesen ist, daß —
   (a) der Anteil des Wertes der fraglichen Waren, der nach d
   besagten Gesetz an die genannten Kommissare zahlbar ist, 1
   nicht überschreitet, und
   (b) die fragliche Ware nicht in der nämlichen Sendung oder A
   stellung zusammen mit anderen Waren eingeschlossen ist,
   zusammen einen solchen Wert haben, daß die an die besagt
   Kommissare auf Grund des genannten Gesetzes zahlbare Sum
   mit Bezug auf alle so eingeschlossenen Waren 10 s überschrei
3. Die German Reparation (Recovery) Nr. 2 Order, 1924[2]),
hiermit insoweit aufgehoben, als sie sich auf Waren bezieht,
am oder nach dem 9. September 1924 eingeführt werden.

**Australischer Bund: Fracht-Dumping-Zoll fü
Portlandzement aus dem Vereinigten Königreiche.** (T
Board of Trade Journal Nr. 1450 vom 11. September 1924 S. 30

Die Commonwealth Gazette vom 17. Juli 1924 enthält Abdr
einer Bekanntmachung vom 8. Juli 1924, die gemäß Abschnitt 7 d
Zolltarif-(Industrie-Schutz-)Gesetzes von 1921/22[3]) erlassen worden i
und die den Fracht-Dumpingzoll für aus dem Vereinigten Königrei
ausgeführten Portlandzement, dessen Seefrachtkosten geringer sind a
4 s 6 d je Faß, mit dem Vorbehalte zur Anwendung bringt, daß solch
Zoll nur erhoben werden soll, wenn der Zement in Australien
einem Preise an Land gebracht wird, welcher der einheimischen Ind
strie nachteilig ist.

**Kenya (früh. Britisch-Ostafrika): Fakturierun
von Einfuhrwaren.** Alle Rechnungen über Waren, die von ein
Firma an ihre Niederlassungen in Kenya oder an eine irgendwie m
ihnen verbundene einheimische Firma gesandt werden, müssen, wer
die Rechnungen nicht durch die Lieferanten-Rechnungen ergänzt sin
eine von einem Notar oder Bankier ausgestellte Bescheinigung d
Inhalts tragen, daß ihm die Lieferanten-Rechnungen vorgelegen habe
daß sie mit den Rechnungen der Versandfirma verglichen worden sin
und daß die letzteren wirklich die Einzelheiten über die Waren un
deren Wert, wie sie in den Lieferanten-Rechnungen niedergelegt sin

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 234 bis 239, 261 u. 311; 1924, 2. Jun
heft S. 925 ff., 2. Juliheft S. 1169 und 2. Septemberheft S. 1485.
[2]) Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 927.
[3]) Ebenda S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 u. 943; 1924, 2. F
bruarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Junihe
S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486, 1487 u. 149
und 1. Oktoberheft S. 1553.

usammen mit allen Unkosten bis zum Zeitpunkt der Löschung wieder-eben. In Fällen, in denen Rechnungen einem Zollbeamten in Kenya orgelegt werden müssen, sollen sie, sofern dies von dem Commissioner f Customs gefordert wird, in zweifacher Ausfertigung übergeben erden. Eine Ausfertigung oder, wenn nur eine Ausfertigung vor-elegt wird, die Urschrift muß von den Zollbehörden zurückbehalten erden.

Palästina: Zollbehandlung des Durchgangsverkehrs. (Official Gazette vom 1. Januar 1922 und 1. Juli 1923.)

Unterm 28. November 1921 sind folgende Bestimmungen über ie zollamtliche Behandlung des Durchgangsverkehrs [Customs ransit Regulations] erlassen worden; eine weitere abändernde erordnung dazu vom 17. Juni 1923 [Customs Transit (Amend-ent) Regulations] ist bei der Wiedergabe mitberücksichtigt worden.

Güter können frei von Zollabgaben im Durchgangsverkehre befördert werden.

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen können Waren on einem Herkunftsort außerhalb Palästinas nach einem Bestimmungs-rt außerhalb Palästinas im Durchgangsverkehre durch Palästina frei on Einfuhr- und Ausfuhrzöllen bei der Einfuhr nach Palästina und er Ausfuhr daher befördert werden.

Verbotene Waren und lizenzpflichtige Waren usw.

2. Keine in diesen Bestimmungen enthaltene Vorschrift soll ver-indern, im Durchgangsverkehre durch Palästina befindliche Waren, ie in Palästina der Beschlagnahme unterliegen, anzuhalten und in Beschlag zu nehmen, oder die Beförderung von Waren durch Pa-ästina zulassen, deren Einfuhr nach Palästina oder deren Beförderung urch Palästina verboten oder an bestimmte Bedingungen oder Be-hränkungen gebunden ist, abgesehen natürlich bei Beobachtung der orgeschriebenen oder sonst noch etwa aufzuerlegenden Bedingungen.

Durchgangsanmeldungen.

3. Wer die Waren der Zollbehörde zum Durchgang anmeldet, at eine Zollerklärung auf vorgeschriebenem Muster abzugeben.

Die Erklärung muß folgende Angaben enthalten: —

(I) Den vollen Namen und die Adresse des Anmeldenden;

(II) die Art, Beschaffenheit sowie das Gewicht oder Maß der Waren, ferner die Anzahl der Packstücke mit ihren Zeichen und Nummern;

(III) (a) bei eingeführten Waren den Namen des Ursprungslandes und den Versendungsort sowie den Namen des Schiffes, mit dem sie angelangt sind;

(b) bei eingeführten Waren, die auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort umgeladen werden, sowohl den Namen des ursprünglichen Versendungshafens als auch den des Umladehafens;

(c) bei Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, die Namen der Orte, wohin die Waren zu senden sind, und den Namen des Schiffes oder die Nummer des Wagens, mit denen sie versandt werden sollen.

(IV) Den Wert der Waren, wie folgt berechnet: —

Den Preis der Waren am Orte der Erstehung mit Zuschlag der Beförderungskosten bis zur Zollstelle nebst den Kosten für Versicherungen und allen sonstigen Unkosten und Lasten.

Beschau der Waren.

4. Bevor Waren als im Durchgangsverkehr angenommen werden, läßt der Zollsuperintendent alle oder einige der Packstücke durch den Anmeldenden oder auf seine Kosten öffnen und untersuchen.

Verbotene Waren.

5. Waren, deren Einfuhr nach Palästina oder deren Beförderung durch Palästina verboten ist, sind als Durchfuhrwaren nur mit besonderer Genehmigung anzunehmen.

Lizenzpflichtige Waren.

6. Waren, deren Einfuhr nach Palästina oder deren Beförderung durch Palästina an eine Lizenz, Genehmigung oder sonstige Zulassungsbescheinigung gebunden ist, dürfen als Durchfuhrwaren erst dann angenommen werden, wenn dem Zollsuperintendenten eine Lizenz, Genehmigung oder sonstige Zulassungsbescheinigung beigebracht ist.

Zollentrichtung.

7. Bevor die Waren als Durchfuhrwaren angenommen werden, ist der Betrag der Einfuhrzölle, der fällig sein würde, wenn die Waren zum Verbleib in Palästina bestimmt sein würden, zu hinterlegen oder eine dem Zollsuperintendenten genügende Sicherheit für die Zahlung der etwa fällig werdenden Zollgefälle zu bestellen; abgesehen mit Genehmigung des Zolldirektors hat die Zollhinterlegung oder die Sicherheitsbestellung am Orte des Eingangs der Waren in Palästina zu geschehen.

Siegel.

8. Sofern die Waren nicht bereits genügend gesiegelt sind, sind sie mit den palästinensischen Zollsiegeln vor ihrer Annahme als Durchfuhrwaren zu versiegeln.

Aufgabenote.

9. Dem Anmeldenden ist über die als Durchfuhrwaren angenommenen Waren eine Durchgangs-Aufgabenote auszustellen.

Verpflichtung des Eigentümers, für die Beförderung zu sorgen.

10. Das Zolldepartement übernimmt in bezug auf die Waren, die im Durchgangsverkehre befördert werden, oder in bezug auf die darauf bezüglichen Papiere keinerlei Verantwortung, und alle Maßnahmen für ihre Beförderung durch Palästina und ihre Gestellung am Ausgangsorte sind von den Eigentümern oder ihren Beauftragten zu treffen.

Waren, bei denen Siegel und Umschließungen nicht unverletzt sind, verlieren ihre Eigenschaft als Durchfuhrwaren.

11. Bei einer Zollstelle anlangende Waren gelten nicht mehr als „im Durchgangsverkehre befindlich", wenn sie nicht gehörig gesiegelt und die äußeren Umhüllungen der Packstücke nicht unversehrt sind; es sei denn, daß nach der Überzeugung des Zollsuperintendenten der Verlust oder die Verletzung der Siegel und die Beschädigung der Außenumhüllungen auf Zufall oder Abnutzung während der Beförderung zurückzuführen ist.

Frist für die Durchfuhr.

12[1]). Durchfuhrwaren müssen spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Annahme der Waren bei den Zollstellen oder in den zollamtlichen Niederlagen aus Palästina ausgeführt werden.

---

[1]) In der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1923 und gültig vom 1. Juli 1923 ab.

Durchgangssendungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung nach Palästina gelangt sind, müssen spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgeführt werden.

Anmeldung und Ausklarierung.

13. Bei der Ankunft der Waren an der palästinensischen Ausfuhrzollstelle sind sie in gleicher Weise wie andere zur Ausfuhr bestimmte Waren anzumelden und nach auswärts zu klarieren; indes ist die Durchgangs-Aufgabenote mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die in der Ausfuhranmeldung angegebene Bestimmung muß die gleiche sein, wie in der Anmeldung bei der Eingangszollstelle angegeben ist; eine Änderung in der Bestimmung ist nur mit Zustimmung des Zolldirektors zulässig.

Beschau vor der Ausfuhr.

14. Bevor die Waren von der Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr aus Palästina abgelassen werden, kann der Zollsuperintendent die Packstücke zum Zwecke der Untersuchung und Vergleichung mit den in der Durchgangs-Aufgabenote enthaltenen Angaben öffnen lassen.

Ausfuhrbescheinigung.

15. Hat sich der Zollsuperintendent des palästinensischen Ausfuhrhafens oder Ausfuhrortes davon überzeugt, daß die in der Durchgangs-Aufgabenote aufgeführten Waren mit unverletzten Siegeln und unversehrten Außenumhüllungen im Durchgang passiert haben und endgültig nach einem Bestimmungsort außerhalb Palästinas ausgeführt, und daß ferner diese Bestimmungen beobachtet worden sind, so gibt er auf der Rückseite der Aufgabenote eine entsprechende Bescheinigung ab.

Rückzahlung der Hinterlegung.

16[1]). Gegen Vorlegung der Durchgangs-Aufgabenote innerhalb dreier Monate nach ihrer Ausstellung mit der von der Zollbehörde des Bestimmungsortes darauf ordnungsmäßig abgegebenen Ausfuhrbescheinigung und der etwaigen amtlichen Hinterlegungsquittung bei der Zollbehörde des Ortes, wo die Hinterlegung oder die Sicherheitsbestellung stattgefunden hat, wird der hinterlegte Zollbetrag zurückgezahlt oder die Sicherheit freigegeben.

Verfall der Hinterlegung.

17[1]). Wird die zollamtliche Durchgangs-Aufgabenote und die Hinterlegungsquittung in der im Abschnitt 16 vorgesehenen Frist nicht vorgelegt oder werden Vorschriften dieser oder anderer Bestimmungen verletzt, so verfällt die hinterlegte Summe oder es wird auf die Sicherheit zurückgegriffen.

Verlust der Waren während des Durchganges.

18. Wird dem Zolldirektor der vollständige Verlust der Waren während des Durchganges überzeugend nachgewiesen, so wird die hinterlegte Summe zurückgezahlt oder die Sicherheit gelöscht.

Verlust der Aufgabenote.

19. Wird dem Zolldirektor der Verlust der Durchgangs-Aufgabenote überzeugend nachgewiesen, so kann ein Doppel ausgestellt werden.

Lager- und andere Gebühren.

20. Im Durchgangsverkehre befindliche Waren unterliegen allen geltenden Bestimmungen sowie allen Niederlage- und Kaigebühren und sonstigen bei den Zollstellen zu entrichtenden Abgaben und Gebühren; indes dürfen Lagergebühren für die im Durchgangsverkehre befindlichen Waren erst nach Ablauf der von dem Zolldirektor gebührenfrei erklärten Lagerfrist erhoben werden.

Durchfuhrgebühren.

21. Alle Waren, die Palästina im Durchgangsverkehre n oder von einem anderen Lande passieren, unterliegen einer Gebi von $^1/_2$ v H des Wertes.

22. Das Zolldepartement ist nicht verpflichtet, für Durchfu güter Einlagerungsmöglichkeiten zu schaffen; indes sollen solche War abgesehen mit besonderer Zustimmung des Zollsuperintendenten, einem Orte, wo sich eine Zollstelle befindet, nicht außerhalb der Z anlagen gelagert werden.

23. Der Zolldirektor kann unter Zustimmung des High Co missioner jeweils zur Ergänzung oder Abänderung dieser Bestimmung weitere Anweisungen erlassen. Diese sind in der Official Gaze zu verkünden.

Auf Grund der ihm im Abschnitt 23 der vorstehenden B stimmungen vom 28. November 1921 übertragenen Ermächtigu hat der Zolldirektor unterm 2. August 1923 erklärt, daß die v geschriebene Eingangs- oder Ausgangsstelle für Waren, die Durchgangsverkehre nach Palästina eingeführt oder aus Palästi ausgeführt werden, der Hafen von Haifa ist.

Alle Zollförmlichkeiten in bezug auf Durchfuhrsendungen s danach bei dem genannten Hafen zu erledigen.

Palästina: Zollbefreiungsordnung von 1924.

In der Official Gazette of the Government of Palesti Nr. 118 vom 1. Juli 1924 ist auf S. 736 ff. der Entwurf einer Zo befreiungsordnung [An Ordinance to consolidate and amend t law with regard to exemptions from customs import duti bekanntgegeben worden. Dieser Entwurf ist mit einigen Änderung angenommen und als Zollbefreiungsordnung vom Jahre 1924 the Customs Duties Exemption Ordinance Nr. 23 of 1924 — der Official Gazette als mit dem Tage seiner Verbindung in Kr getreten verkündet worden. Die gegenüber dem Entwurf eingetreten in der zweiten Verordnung aufgeführten Änderungen sind nachstehe bereits berücksichtigt worden.

Zollbefreiungsordnung Nr. 23 vom Jahre 1924.

1. Diese Verordnung soll als die Zollbefreiungsordnung vo Jahre 1924 [the Customs Duties Exemption Ordinance, 1924] a gezogen werden und tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kra

2. Die in der I. Tabelle hierzu enthaltenen Waren bleiben v der Entrichtung von Einfuhrzöllen befreit. Der High Commission in Council kann durch Bekanntmachung in der Official Gazet die Liste jederzeit ergänzen oder abändern.

3. Keine Bestimmung in dieser Verordnung soll die Zo befreiungen berühren, die Religions- oder Wohltätigkeitsanstalten od fremde Konsuln schon genießen.

4. Die in der II. Tabelle hierzu bezeichneten ottomanisch Gesetze und Verordnungen sollen nicht länger in Wirksamkeit bleibe und die in der genannten Tabelle bezeichneten Bekanntmachung werden hiermit aufgehoben.

I. Tabelle.

1. Landwirtschaftliche Artikel.

(a) Landwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Vorrichtungen, Gerä und Bestandteile davon, eingeschlossen Ausrüstungen für Molkere und Geflügelwirtschaften, Pressen für landwirtschaftliche Erzeu

[1]) In der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1923 und gültig vom 1. Juli 1923 ab.

nisse und Ballenpressen, aber nicht eingeschlossen Traktoren oder landwirtschaftliche Gefährte oder Zubehörteile, die für andere als landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden können, oder Maschinenbauer-Werkzeuge oder -Werkstatteinrichtungen;

(b) amerikanische Weinreben, Sämereien, Wurzeln, Knollen und Bulben für Anbauzwecke; Baumschulenmaterial, Guano und andere Stoffe, tierische, mineralische oder pflanzliche, künstliche oder natürliche, zur Verwendung als Düngemittel geeignet. Stoffe und Einrichtungen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Krankheiten oder Seuchen bei Vieh, Pflanzen und Bäumen wie Kupfersulfat, Arsenik und arsenige Säure, arsenikfaures Natrium und Naphthalin; Spritzvorrichtungen, Zerstäubevorrichtungen, Ausräucherungszelte und Eintauchbäder;

(c) Tiere, einschließlich Geflügel, zur Verbesserung des Tierbestandes eingeführt;

(d) Bienen, Bienenkörbe und Apparate für die Bienenzucht;

(e) Impfstoffe, Lymphe, Sera, Antitoxine und Rattengift für tierärztliche Zwecke.

2. Industrieartikel.

Folgende Artikel, wenn sie zum Gebrauch in Fabriken und gewerblichen Betrieben durch deren Eigentümer oder Leiter oder für Zwecke der Bewässerung, Entwässerung, Kanalisation und Wasserversorgung eingeführt werden: —

(a) Antriebsmaschinen und deren Bestandteile, einschließlich Kessel und ihre Bestandteile, elektrische Akkumulatoren und andere Maschinen, bei denen die bewegende Kraft von den arbeitenden Teilen nicht trennbar ist, aber nicht eingeschlossen Lokomobilen und Lokomotiven, Dampfwalzen, Feuerspritzen oder Antriebsmaschinen, die als Beförderungsmittel benutzbar sind;

(b) Maschinen und Bestandteile davon, d. h. Maschinen oder Maschinensätze, die durch Elektrizität, Dampf, Feuer oder andere Kraft, außer Menschen- oder Tierkraft, zu betreiben oder die vor ihrer Inbetriebsetzung mit anderen Antriebsteilen in Verbindung zu bringen sind.

Bemerkt wird, daß die Zollbefreiung auch einschließt Maschinen aus anderen Stoffen als Metall, ferner Treibriemen oder Materialien zum Maschinenantrieb, aber nicht Maschinen, Werkzeuge oder Geräte, die durch Menschen- oder Tierkraft zu betreiben sind. Auch sollen nur solche Artikel als Bestandteile von Maschinen zugelassen werden, die für den Betrieb der Maschinen unerläßlich und nach Form oder sonstiger Sonderart für andere Zwecke nicht verwendbar sind.

3. Reisegepäck.

Das bona fide-Gepäck eines Reisenden als Eigentum des Reisenden und in seiner Begleitung befindlich, einschließlich: —

(a) des notwendigen und angemessenen Kleiderbedarfs und der persönlichen Effekten;

(b) Operngläser, photographische Apparate und Schreibmaschinen;

(c) Instrumente und Werkzeuge, die von den Reisenden bei Ausübung ihres Berufs gebraucht werden.

Das Gepäck darf Gegenstände wie die folgenden nicht enthalten: — Waffen, Munition, alkoholische Getränke, Tabak in jeder Form, Parfümerien, Möbel, Teppiche und Vorräte. Indes soll für verarbeiteten Tabak (einschließlich Zigarren und Zigaretten) von nicht mehr als 1/4 kg Gewicht oder für Wein oder Spirituosen von nicht mehr als 1/8 l und für andere zollpflichtige Gegenstände, wenn der Zoll darauf nicht mehr als 5 P. T. beträgt, Zoll nicht erhoben werden.

Bona fide-Reisegepäck, das innerhalb 30 Tage nach der Ankunft der Reisenden in Palästina eingeht, kann nach dem Ermessen des Zolldirektors in die Zollbefreiung eingeschlossen werden.

4. Ansiedlergut.

Effekten, von einer Person eingeführt, die im Sinne der Einwanderungsverordnung vom Jahre 1920 [Immigration Ordinance, 1924] als Einwanderer gilt. Hierin sind eingeschlossen: —

(a) Haushalts- und persönliche Effekten, Möbel, Bilder, Leinen, Messerschmiedewaren, Geschirr, Silberwaren und plattierte Waren, Nähmaschinen, Musikinstrumente, Kinderwagen und dergl. Gegenstände für den Hausgebrauch, gleichviel ob neu oder gebraucht;

(b) Geräte, Instrumente und Werkzeuge zur Ausübung des Berufs, Handwerks oder sonstiger Beschäftigung;

(c) Last- und Personenwagen sowie andere landwirtschaftliche Gefährte, lebendes Vieh und Geflügel, Eigentum eines Ansiedlers oder einer Siedlergruppe und für ihre Tätigkeit erforderlich;

(d) Futter für das unter (c) erwähnte Vieh und Geflügel.

Voraussetzung ist, daß sich die Gegenstände in allen Fällen in tatsächlichem Besitze des Siedlers befinden oder ihre Einfuhr bei der Ankunft des Siedlers angemeldet wird und innerhalb einer Zeit von 90 Tagen nach dem Tage seiner Ankunft stattfindet und daß weiter eine Erklärung abgegeben wird, daß die Waren nicht zum Verkauf bestimmt sind. Falls eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob Gegenstände das bona fide-Eigentum des Ansiedlers sind oder ob die unter (b) und (c) aufgeführten Gegenstände für seinen Beruf oder seine Beschäftigung erforderlich sind, ist die Angelegenheit dem Zolldirektor zu unterbreiten, dessen Entscheidung endgültig ist.

5. Effekten von Beamten der Palästinensischen Regierung und von Mitgliedern von Sr. Majestät Streitkräften.

(a) Die unter (a) von Abschnitt 4 genannten Effekten, eingeführt durch Offiziere und Mannschaften der in Palästina Dienst leistenden Streitkräfte Sr. Majestät oder durch Beamte der Palästinensischen Regierung, die von dem Vereinigten Königreich oder von einem fremden Lande aus ihren Dienst aufnehmen;

(b) Uniformen der Offiziere von Sr. Majestät Streitkräften sowie die für Beamte der Palästina-Regierung vorgeschriebenen Uniformen, einschließlich der erforderlichen Waffen, Dienstabzeichen und zugehörigen Ausrüstung.

(c) Offizier-Feldausrüstung und Zubehör, als ein notwendiger Bestandteil ihrer Ausstattung eingeführt, und zwar für jeden Offizier von Sr. Majestät Streitkräften ein Zelt, Tisch, Stuhl, Bett, eine Matratze, ein Moskitovorhang, Bad und ein Feldkessel.

(d) (Fortgefallen.)

(e) Waren, die von Offizieren oder Mannschaften an Bord von Sr. Majestät Schiffen für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch an Bord der Schiffe eingeführt oder unmittelbar an diese gesandt werden.

(f) Regimentssilber, -möbel und andere Messeausstattung, ferner Musikinstrumente im Eigentum einer Messe oder als gemeinsames Eigentum der Offiziere einer Messe.

6. Schiffe und Boote.

Schiffe, Barkassen, Leichter, Boote und Barken sowie wesentliche Bauteile davon. Bemerkt wird, daß bei einer Zerstörung oder einer Veräußerung zum Abwracken Zoll für den Schiffsrumpf und alles Zubehör nach dem zur Zeit geltenden Zolltarif zu zahlen ist.

7. Verschiedenes.

(a) Gedruckte Bücher, gebunden oder ungebunden. Drucksachen wie Zeitungen (außer Zeitungen, die zu Verpackungszwecken ein-

geführt werden), Zeitschriften, Musikalien, andere als Musikwalzen; Geschäftskataloge; Preislisten; Musterkarten; Photographien und alles Druck- oder Steindruckmaterial, soweit es ausschließlich für Ankündigungszwecke gebraucht wird oder gebraucht werden soll;

(b) Bau- und wissenschaftliche Zeichnungen, Diagramme und alle Arten von Zeichenmaterial, Landkarten, Seekarten und Atlanten;

(c) Muster, sofern nicht solche, die als Handelsware verkauft werden können;

(d) Särge mit Leichen und Urnen mit Asche;

(e) Gedenktafeln und Bronze-Grabplatten, Grabsteine und Grabornamente;

(f) Gegenstände, die von der Regierung oder zum Gebrauche der Regierung eingeführt werden;

(g) Feuerspritzen, Dampfwalzen sowie mechanische Fahrzeuge, die ausschließlich für Gemeindezwecke gebraucht und von Gemeindebehörden eingeführt werden;

(h) Gold, ungemünzt und gemünzt, Banknoten und anderes Papiergeld;

(i) Gegenstände bei einer Wiedereinfuhr nach Palästina innerhalb 12 Monate, für die bei der früheren Einfuhr Zoll gezahlt und keine Zollrückvergütung gewährt worden ist, was dem Zolldirektor überzeugend nachzuweisen ist.

II. Tabelle.

Aufhebung von Befreiungsvorschriften.

1. Ottomanische Gesetze und Verordnungen: —

(a) ottomanisches Gesetz vom 14. Moharram 1332, betreffend die Zollbefreiung, die industriellen Unternehmungen zustehen;

(b) ottomanische Verordnung vom 14. Safar 1297 mit ihren Abänderungen, betreffend die Zollbefreiung landwirtschaftlicher Instrumente;

(c) ottomanisches Gesetz vom 23. Oktober 1300, betreffend die den Eisenbahnen und Öffentlichen Arbeiten zustehenden Befreiungen;

(d) ottomanische Verordnung des Generalzolldirektors vom 17. Juli 1900, betreffend die den Gemeinden zustehenden Befreiungen;

(e) Abschnitt 8 des ottomanischen Gesetzes vom 24. Rabia Tani 1309, betreffend die Zollbefreiungen für Handelsmuster und Reisegepäck.

2. Bekanntmachungen der Palästinensischen Regierung: —

(a) Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiungen, veröffentlicht in der Official Gazette Nr. 3 vom 15. August 1919, soweit sie sich auf Einfuhrzölle bezieht;

(b) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung landwirtschaftlicher Maschinen von Einfuhrzöllen, veröffentlicht in der Official Gazette Nr. 56 vom 1. Dezember 1921;

(c) Bekanntmachung, betreffend Befreiung von Sämereien, veröffentlicht in der Official Gazette Nr. 24 vom 25. Juli 1920;

(d) Bekanntmachung, betreffend die den britischen Militärpersonen zustehende Befreiung, veröffentlicht in der Official Gazette Nr. 14 vom 1. Februar 1920;

(e) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen von Ansiedlereffekten, veröffentlicht in der Official Gazette Nr. 40 vom 1. April 1921.

(f) Bekanntmachung, betreffend die den Regierungsbeamten zustehenden Bestimmungen, veröffentlicht in der Official Gazette Nr. 83 vom 15. Januar 1923.

Palästina: Zolltarif-Abänderungsverordnung von 1924. (Official Gazette of the Government of Palestine Nr. 121 vom 15. August 1924.)

Die am 16. August 1924 in Kraft getretene Zolltarif-Abänderungsverordnung von 1924 bestimmt: —

1. Diese Verordnung soll als die Verordnung, betreffend Abänderung des Zolltarifs, vom Jahre 1924 [The Customs Duties Amendment Ordinance 1924], angezogen werden.

2. Sofern in dem geltenden Gesetze nichts Gegenteiliges enthalten ist, soll für die im Anhang hierzu aufgeführten Waren der Einfuhrzoll auf der Grundlage und zu den Sätzen festgesetzt und erhoben werden, wie für die einzelnen Waren dort vorgesehen ist, indes soll hinsichtlich der in der Tabelle 8 des Anhangs hierzu aufgeführten Waren, die am oder vor dem 31. August 1924 eingeführt sind, der Einfuhrzoll auf der Grundlage und zu den Sätzen des geltenden Gesetzes festgesetzt und erhoben werden.

3. Die Auslands-Zuschlagabgabe [The Foreign Import Additional Duty] gemäß der Verordnung über die Auslands-Zuschlagabgabe vom Jahre 1921 soll von dem Tage der Verordnung ab nicht mehr festgesetzt und erhoben werden; sie soll indes auf der Grundlage und zu den Sätzen der genannten Verordnung für die in der Tabelle 8 des Anhangs hierzu aufgeführten Waren noch festgesetzt und erhoben werden, soweit sie am oder vor dem 31. August 1924 eingeführt sind.

4. Alle gemäß dieser Verordnung auf der Grundlage einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Wertes festgesetzten Zölle sollen, sofern nichts anderes bestimmt ist, in demselben Verhältnis auf größere oder kleinere Mengen oder Werte Anwendung finden.

gez.: G. F. Clayton, Officer Administering the Government.

Anhang.

Einfuhrzolltarif.

Tabelle 1 (Waffen, Munition und Sprengstoffe).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Patronen: —		
(a) gefüllt, für Büchsen, Gewehre, Revolver und Pistolen	100 Stück oder einen Teil davon	10
(b) nicht gefüllt	„	5
Feuersteingewehre, gewöhnliche Pistolen, Luftgewehre und andere (ausgenommen Spielzeug-Gewehre)	Stück	40
Andere Jagdgewehre, nicht eingeschlossen Feuerstein- und Luftgewehre	„	75
Pistolen, automatische	„	60
Revolver	„	40
Büchsen und Jagdgewehre für rauchschwaches Pulver	„	150
Wertzölle.		
Schießpulver und andere Sprengstoffe, einschließlich Detonatoren und Zündschnüre, Perkussionszündhütchen und Feuerwerkskörper	v. Werte	20 v H
Teile von Gewehren, Büchsen, Revolvern, Pistolen	„	20 v H

Tabelle 2 (Getreide und Hülsenfrüchte).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Gerste	100 kg	10
Perlgraupen, in Großhandelspackung	„	30
Bohnen, Brotbohnen und Haikots	„	30
Linsen	„	25
Erbsen, einschließlich Spalterbsen	„	30
Hülsenfrüchte, nicht anderweit genannt, ausgenommen Hülsenfrüchte in Blechdosen oder als Kolonialwaren [as groceries] eingehend	„	20

	Maßstab	Zollsatz P. T.
Reis	100 kg	20
Sesam	„	35
Weizen	„	15

Tabelle 3 (Nahrungsmittel).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Butter	1 kg	2,5
Buttererſatzmittel: —		
(a) nur aus pflanzlichen Fetten hergestellt, wie Vegetaline und dergleichen Artikel	100 kg	75
(b) auch mit anderen Fetten, wie Magarine	„	125
Kakao	„	75
Käse	„	150
Kaffeebohnen: —		
(a) roh	„	150
(b) gemahlen	„	200
Datteln: —		
(a) in Kisten	„	15
(b) in Ballen	„	12
Fische, ausgenommen Fischkonserven: —		
(a) frisch	„	60
(b) in Lake	„	25
(c) trocken gesalzen	„	60
Mehl	„	17,5
Knoblauch	„	20
Erdnüsse	„	24
Makkaroni und Vermicelli	„	45
Milchkonserven: —		
(a) gesüßt	Kiste mit 48 Büchsen	16
(b) ungesüßt	„	12
Speise-Öle und -Fette, gereinigt: —		
(a) Kokosnußöl	100 kg	60
(b) Schweinefett oder dergleichen	„	170
(c) Sesamöl	„	75
Zwiebeln	„	7,5
Kartoffeln	„	10
Tafelsalz	1 kg	1
Zucker	„	1
Tee	„	3
Tomaten	100 kg	12

Wertzölle.		
Konditorwaren, einschließlich Jams, Gelees, eingemachte und kristallisierte Früchte, Kandiszucker, Schokolade und andere Süßigkeiten	v. Werte	20 v H

Tabelle 4 (Tabak und Tumbeki).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Schnupftabak	1 kg	15
Tabak: —		
(a) ungeschnitten	„	50
(b) verarbeitet	„	60
(c) Zigaretten	„	60
(d) Zigarren und Kautabak	„	65
Tumbeki	„	50

Tabelle 5 (Getränke).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Kohlensäurehaltige und Sodawasser	Gallon	2,5
Branntwein, nicht für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht	Gallon oder ein Teil davon	60
Ale, Bier, Porter aller Art: —		
(a) in Fässern eingehend	Gallon	4
(b) in Flaschen „	„	8
Apfel- und Birnenwein	„	3
Mineralwasser	„	1,5
Branntwein, einschließlich Brandy, Whisky, Gin, Rum, Liköre, Arrak, medizinische sowie sonstige Spirituosen oder Branntweine, nicht anderweit genannt	Gallon oder ein Teil davon	60
Wertzölle.		
Wein, schäumende und stille	v. Werte	20 v H

Tabelle 6 (Lebendes Vieh).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Bullen	Stück	100
Kamele	„	75
Kälber	„	20
Rindvieh (ausgenommen Milchkühe)	„	40
Milchkühe	„	100
Esel	„	40
Ziegen	„	10
Pferde	„	200
Zicklein	„	5
Lämmer	„	5
Maulesel	„	200
Schafe	„	10

Tabelle 7 (Feuerungsmaterial).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Holzkohle	Tonne	50
Kohle: —		
(a) Anthrazit	„	50
(b) andere Kohle, einschließlich Briketts	„	30
Brennholz	„	30
Petroleumerzeugnisse: —		
(a) Kerosen und gereinigtes Petroleum für Brennzwecke	Gallon	0,6
(b) Motorensprit, einschließlich Benzin, Benzolin, Gasolin, Naphtha und Petroleum, Sprite, nicht anderweit genannt	„	4
(c) Rückstände, einschließlich Masut, Dieselöl, Solaröl und Rohöl	Tonne	60

Tabelle 8 (Baumaterialien).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Hohlziegel	1000 Stück	20
Zement	Tonne	20
Kupfer- und Messingbleche, rund und glatt	1 kg	1
Galvanisierte Bleche, glatt oder gewellt: —		
Stärke 16 bis 20	Tonne	150
„ 21 „ 24	„	170
„ 25 „ 32	„	210

	Maßstab	Zollsatz P. T.
Eisen- und Stahlträger	Tonne	50
Eisen- und Stahlplatten, gewöhnliche, 1/8 Zoll stark und darüber	„	80
Eisen- und Stahl-Stangen, -Winkel und andere Formen	„	70
Bleiingots (Röhren und Blech)	1 kg	0,5
Nägel, Größe 13/30 bis 24/200 mm	100 kg	20
andere Größen	„	50
Ziegel für Dachdeckung	1000 Stück	70
Zinningots und -barren	1 kg	3
Zink (Bleche)	„	0,5
Wertzölle.		
Fensterglas, einschließlich Tafelglas	v. Werte	12 v H

Tabelle 9 (Holz und Bauholz).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Möbelholz wie Ebenholz, Nußbaum, Mahagoni, Eiche, Walnuß, Buche, Rosenholz, Sandelholz, Tamarindenholz, Pappel-, Birnbaum-, Kirschbaumholz, Kastanien, Esche und Ballootholz (syrische Eiche)	1 cbm	100
Zugerichtetes Holz für Orangenkisten	„	25
anderes Holz	„	30

Tabelle 10 (Verschiedenes).

Spezifische Zölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Branntwein und andere Sprite, dauernd für Genußzwecke unbrauchbar gemacht	Gallon oder ein Teil davon	4
Aluminium	1 kg	2
Kerzen	100 kg	60
Ätznatron	„	20
Emailwaren	1 kg	1
Kinematographenfilms: —		
(a) belichtet	„	12
(b) unbelichtet	„	6
Glykose	100 kg	30
Leder, gegerbt, für Sohlen: —		
(a) ägyptischer Herstellung	„	130
(b) aus anderen Ländern	„	200
Zündhölzer: —		
(a) für jedes Gros Zündholzschachteln, mit nicht über 10000 Zündhölzern	10000 Zündhölzer	20
(b) für jedes Gros Zündholzschachteln, mit mehr als 10000 Zündhölzern	im entsprechenden Verhältnis	20
Papier (roh): —		
(a) Druckpapier	100 kg	30
(b) Packpapier	„	20
(c) Zigarettenpapier: —		
(1) Rollen	„	20
(2) andere Arten	„	30
Parfümierter Branntwein	Gallon oder ein Teil davon	60
Spielkarten	Pack	2
Säcke, leere	1 kg	0,5

Wertzölle.	Maßstab	Zollsatz P. T.
Perlmuschelschalen	v. Werte	8 v H
Waren, Gegenstände, die weder anderweit mit Zoll belegt noch von Zoll befreit noch für die Einfuhr verboten sind	„	12 v H
Kunstgegenstände, einschließlich Ölgemälde, Postkarten, Zweiräder und Teile, Wagen, Hand- und Förderkarren, Wand-, Stand-, Taschenuhren sowie Teile davon, Stickereien und Handarbeiten, Möbel aller Art, einschließlich Spiegel und Spiegelglas, Juwelierwaren sowie Gold- und Silberschmiedearbeiten, elektroplattierte Waren, Draht und Fäden, Glasperlen, Armbänder, nachgeahmte Steine und Juwelen, Kraftwagen, Kraftfahrräder und Zubehörteile einschließlich Reifen, Musikinstrumente, photographische Materialien, Saccharin, Seidenwaren, Seife, Waschmittel, Toilettezubereitungen und -requisiten, einschließlich Toiletteseife, Spielzeug und Spiele, Schreibmaschinen, Schirme und Spazierstöcke	„	15 v H

Sudan: Ausfuhrverbot für gewisse Baumwollenarten (The Board of Trade Journal Nr. 1450 vom 11. September 1924 S. 306

Die Sudan Government Gazette vom 10. August 1924 enthä Abdruck der Cotton Regulations, 1924, vom 15. Juni 1924, die i Gemäßheit der Cotton Ordinance, 1912, erlassen worden sind.

Die Regulations verbieten die Ausfuhr aller Baumwolle, o entkernt oder unentkernt, anderer als amerikanischer oder ägyptische aus dem Sudan, ausgenommen auf Grund schriftlicher, von dem Acke baudirektor ausgestellter Erlaubnis, die im allgemeinen nicht erteil wird, ausgenommen für kleine Sendungen, die von einer Regierung abteilung für Zwecke wissenschaftlicher oder kommerzieller Untersuchunge ausgeführt werden sollen.

Alle in eine Fabrik zum Entkernen aufgenommene Baumwol muß unter der Aufsicht des Leiters der Fabrik bleiben und darf nic eher wieder entnommen werden, bis sie entkernt worden ist, wenn nic von dem Ackerbaudirektor eine Sondererlaubnis erteilt worden ist.

Guatemala.

Zollfreiheit für eingeführtes Neosalvarsan und ähnlich medizinische Zubereitungen. (El Guatemalteco vom 2. Augu 1924.)

Regierungspalast: Guatemala, den 28. Juli 1924.

In Anbetracht des von der Generalzolldirektion erstatteten Berich verordnet der Präsident der Republik: —

Die unter dem Namen „Neosalvarsan" oder 914 bekannte Mediz und alle diejenigen, welche die gleiche chemische Formel aufweisen, werde selbst wenn sie verschiedene Fabriknamen führen, für zollfrei erklä

Guatemala und Frankreich.

Kündigung des Handelsvertrags zwischen beide Ländern vom 28. Juli 1922. Die Guatemaltekische Regierun hat den Handelsvertrag mit Frankreich vom 28. Juli 1922[1]) zu 8. November 1924 gekündigt.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 504.

Italien.

Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

(Ergänzung und Änderung der der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 angefügten Tabelle I.)

Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. Mai 1924 Nr. 809 (Gazzetta Ufficiale Nr. 128 vom 31. Mai 1924 S. 2089).

Artikel 1. Die der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 Nr. 1453[1]) beigegebene Tabelle I der Waren, deren Einfuhr auf Zeit zur weiteren Bearbeitung zulässig ist, wird wie folgt ergänzt:

Art der Waren	Zweck, für den die Einfuhr auf Zeit zugelassen ist	Zur Einfuhr zulässige Mindestmenge kg	Höchstfrist für die Wiederausfuhr
Wollfilze, andere nicht bedruckte, im qm-Gewichte bis zu 250 g	für die Herstellung von Puppen	100	1 Jahr
Hämatit-Gußeisen ...	für die Erzeugung von Zylindern	unbegrenzt	2 Jahre
Eisen und Stahl, gewöhnlich, in Blöcken, Blooms und Knüppeln	für die Erzeugung von Eisen und Stahl in Stäben, Stangen, Blechen, kalt und warm gewalzten Bändern, Drähten, Röhren, Seilen, Tauen, Ankern, Ketten und Anker- und Kettenbestandteilen	500	1 Jahr
Eisen- und Stahldraht, roh oder nur poliert	für die Erzeugung von Schlüsseln für Lebensmittelkonserven	100	1 Jahr
Blei in Blöcken und Bruchstücken	für die Erzeugung von: a) elektrischen Schnüren und Kabeln b) Minium, Bleiglätte und Bleikarbonat (Bleiweiß)	1000	2 Jahre
Aluminium in Blöcken	für die Erzeugung von: a) Küchengeschirr, Werkzeugen u. Haushaltungsgegenständen, b) Spulen zur Verarbeitung von Kunstseide	100	1 Jahr
Magnesitringe (grès fini)	für die Fassung von Glühstrümpfen für Leuchtgas	100	1 Jahr
Palalith in Platten und Blättern von 2 mm Stärke oder mehr	für die Herstellung von Knöpfen	100	1 Jahr
Gerste	zur Keimung	500	1 Jahr
Papier aus Lumpen, nicht geleimt	für die Verkleidung von Kalanderzylindern	100	1 Jahr
Weidenruten, geschält, gespalten und gestreckt	für die Herstellung von Körben	100	1 Jahr
Vaseline, natürliches und künstliches, Vaselineöl, Paraffin, Karnaubawachs und Ozokerit	Zur Reinigung und Bereitung von Mischungen	100	1 Jahr
Stärkemehl	für die Herstellung von Traubenzucker	100	1 Jahr

Artikel 2. Bis zum 30. Juni 1925 wird die Einfuhr auf Zeit gestattet für: Wollgarne, gezwirnt, der Feinheitsgrade kg/m 2/45 und 2/56, für die Erzeugung von Wollgeweben; „Kupferdrähte, mit Guttapercha überzogen" für die Erzeugung von elektrischen Schnüren und Kabeln; Porzellandosen und Zylinder aus Speckstein für die Erzeugung von elektrischen Sicherungsdosen.

Die Einfuhr auf Zeit wird nur für Mengen von nicht unter 100 kg gestattet.

Die Höchstfrist für die Abschreibung von den Vormerkscheinen wird auf ein Jahr festgesetzt.

Artikel 3. Die bereits gestattete Einfuhr auf Zeit wird bei den nachstehenden Waren auf die folgenden Verarbeitungen ausgedehnt:

Art der Waren	Zweck, für den die Einfuhr auf Zeit zugelassen ist	Zur Einfuhr zulässige Mindestmenge kg	Höchstfrist für die Wiederausfuhr
Metallmaterialien ...	für die Erzeugung von Bestandteilen für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen	unbegrenzt	2 Jahre
Eisen in Blechen, Stangen, Stäben und Röhren	für die Erzeugung von: a) Spielsachen, b) Reifen für Fahrräder, c) Betten, Zimmergeräten und hygienisch-sanitären Gegenständen	unbegrenzt	2 Jahre
Eisen und Stahl, gewöhnlich, warm gewalzt, in Stangen und Stäben, roh	a) zur Umwandlung in gestrecktes Eisen, b) für die Erzeugung von Ankern und Ankerbestandteilen, c) für Reifen, mit oder ohne Vollgummiüberzug für Automobilräder, d) für gepreßte Bolzen und gedrehte Schrauben, e) für Geräte und Instrumente für die Holz- und Metallbearbeitung, f) für die Erzeugung von Ketten und Bestandteilen dazu	100	1 Jahr
Bandeisen oder Bandstahl, gewalzt und geglüht oder kalt gewalzt, in einer Breite von nicht über 80 mm und in einer Stärke von nicht über 1,6 mm und Eisen und Stahl, gewöhnlich, warm gewalzt, in Stäben und Stangen, roh	für die Erzeugung von Stangen und anderen Bestandteilen für Schirme	100	1 Jahr
Kupfer in Blöcken	zur Erzeugung von Kupfervitriol	100	6 Monate
Kupfer und Zink in Blöcken und Bruchstücken	zur Herstellung von Messingstreifen	100	1 Jahr

Artikel 4. Die Einfuhr auf Zeit von „Bandeisen usw." in einer Breite von nicht über 80 mm, die mit der Königl Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. September 1923, Nr. 1962[1]), für die Erzeugung von Ösen, Haken und Knöpfen für Schuhwaren gestattet wurde, wird auch auf Bandeisen bis zu 200 mm Breite ausgedehnt.

Artikel 5. Die in der Tabelle I zur Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453[2]), bestimmte Höchst-

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 419.

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 568.

[2]) Ebenda 1914 I S. 419.

frist für die Wiederausfuhr von geschweißten oder genieteten Röhren von 200 mm Durchmesser aufwärts, die aus Stahlblechen erzeugt wurden, wird von einem Jahre auf zwei Jahre erhöht.

Artikel 6. Die Einfuhr auf Zeit von Spulen oder Rollen, auf denen die zur Ausfuhr bestimmten Garne aufgewickelt sind, wird bewilligt.

Die zur Einfuhr zulässige Mindestmenge beträgt 25 kg. Die Höchstfrist für die Abschreibung von den Wiederausfuhrscheinen beträgt 6 Monate.

Artikel 7. Der Finanzminister wird ermächtigt, die zur Durchführung der in den vorstehenden Artikeln erwähnten Bewilligungen erforderlichen Normen zu erlassen, sofern hierfür nicht schon im Sinne des Artikel 28 der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453[1]) (abgeändert durch die Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. Juni 1923, Nr. 1313[2]) durch ordnungsmäßige Bestimmungen Vorsorge getroffen ist.

Artikel 8. Die vorstehende Verordnung wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Änderung der Bestimmungen über die Zollrückvergütungen (drawbacks). Königl. Verordnung vom 11. Mai 1924 Nr. 1000 (Gazzetta Ufficiale Nr. 152 vom 30. Juni 1924 S. 2436).

Artikel 1. Bei der Ausfuhr von Anchovis oder Sardellen, zubereitet, in Öl, Salzlake oder pikanter Brühe in Blechdosen und von Anchovispaste in Zinn- oder Aluminiumtuben oder in Blechdosen erfolgt eine Zollrückvergütung im Betrage von Lire 22,50 für 100 kg.

Die Rückvergütung erfolgt nur für eine Mindestmenge von 100 kg.

Artikel 2. Die Zollrückvergütung für Blei, das für die Erzeugung von reinem Bleikarbonat (Bleiweiß) verwendet wird (Königl. Verordnung vom 9. August 1883 Nr. 1599), wird aufgehoben.

Artikel 3. Die Rückvergütung des Zolles auf Traubenzucker, der entweder in natürlichem Zustand oder als Zusatz zu kandierten Früchten und zu Fruchtsäften, Marmeladen und Mostrichen ausgeführt wird (Königl. Verordnung vom 13. Februar 1913 Nr. 129), wird aufgehoben.

Artikel 4. Die mit der Königl. Verordnung vom 31. Januar 1909 Nr. 72[3]) mit 7 Lire für 1000 Stück festgesetzte Zollrückvergütung für Thoriumnitrat, das bei der Erzeugung von Gasglühstrümpfen, die ausgeführt werden, verwendet wird, wird auf Lire 2,80 für 1000 Stück ermäßigt.

Artikel 5. Die in den Königl. Verordnungen vom 20. Februar 1901 Nr. 81[4]) und vom 11. Juni 1908 Nr. 345 für Kerzen aus Zeresin und Paraffin oder aus einer Mischung dieser Stoffe vorgesehene Zollrückvergütung wird mit Lire 15,— für 100 kg festgesetzt.

Die Mindestmenge für die Rückvergütung wird auf 50 kg festgesetzt.

Artikel 6. Die mit dem Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 3. September 1905 Nr. 500[5]) mit Lire 37,50 für 100 kg festgesetzte Rückvergütung des Zolles auf Kakao, rein, in Teig- oder Pulverform, mit oder ohne Kakaobutter, mit oder ohne Zusatz von aromatischen Stoffen, jedoch ohne Zusatz von anderen fremden Substanzen, wird auf Lire 37,— für 100 kg ermäßigt.

In der gleichen Höhe erfolgt auch die Rückvergütung des Zolles bei der Ausfuhr von reiner Kakaobutter. Die jeweilige Mindestmenge für beide Erzeugnisse wird auf 15 kg festgesetzt.

---

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 419.
[2]) Ebenda 1923 S. 634.
[3]) Ebenda 1909 S. 611.
[4]) Hand. Arch. 1901 S. 411.
[5]) Ebenda 1906 S. 68.

Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Grieß. Das italienische Finanzministerium hat am 7. August 1924 folgende Bestimmung erlassen:

Auf Beschluß des Ministerrats wird vom 10. August 1924 an den Zollämtern die mit den Rundschreiben vom 27. Januar 1923 Nr. 257, und 8. August 1923, Nr. 1212, erteilte Ermächtigung entzogen, die Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Grieß unmittelbar zu genehmigen[1]). Die Zollämter können jedoch die Ausfuhr derjenigen Posten bewilligen, aus deren Beförderungspapieren hervorgeht, daß die Eisenbahnstationen sie bis zum 10. August 1924 einschließlich als nach dem Ausland gerichtet entgegengenommen haben.

Von dem gleichen Zeitpunkt an wird die Ausfuhr von Weizenmehl und Grieß auf 100 000 dz eingeschränkt (98 000 für Mehl und 2000 für Grieß); sie darf nur auf Grund einer Erlaubnis erfolgen, die das Finanzministerium denjenigen Firmen erteilen wird, die ein diesbezügliches Gesuch einreichen (auf Stempelbogen zu 3 Lire), das dem Ufficio Divieti durch Vermittlung der Handelskammer zuzustellen ist. Aus einer Bescheinigung, die die Handelskammern auf dem Gesuch ausstellen müssen, muß hervorgehen, daß die betreffenden Firmen den Ausfuhrhandel mit Weizenmehl und Grieß seit längerem betreiben.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[2]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 29. September 1924 bis 5. Oktober 1924 auf 341 v H,
„ 6. Oktober 1924 „ 12. „ 1924 „ 341 „ .

Libyen (Tripolis und die Cyrenaika): Änderung der Nummern 107 bis 110 des Zolltarifs vom 14. Juni 1923. Königl. Verordnung vom 4. Juni 1924 Nr. 1136 (Gazzetta Ufficiale Nr. 172 vom 23. Juli 1924 S. 2663).

Einziger Artikel. Die Nummern 107, 108, 109 und 110 Anlage A des Tarifs (für Tripolis und die Cyrenaika)[3]) werden in nachstehender Weise geändert:

Tarif-Nr.		Einheit kg	Wertzoll (in Papierlire) für Waren aus Italien	Wertzoll (in Papierlire) für Waren aus dem Ausland	Spezifischer Zoll (in Goldlire) für Waren aus Italien	Spezifischer Zoll (in Goldlire) für Waren aus dem Ausland
107	Papier:					
a)	Packpapier, rauhes, weder weiß noch gefärbt, Glaspapier und Schmirgelpapier	100	—	—	5	10
b)	weiß oder in der Masse gefärbt, auch liniiert und in Heften, Registern u. dgl.	100	10 v H	10 v H	10	20
c)	Zeitungspapier ..... Zeitungspapier wird unter Beachtung der vom Gouverneur der Kolonie zu erlassenden Normen und Bedingungen zugelassen.	100	—	—	frei	3
d)	Zigarettenpapier	100	—	—	100	150
e)	anderes, sowie Briefumschläge und Briefpapier	100	10 v H	10 v H	25	50
f)	gewöhnliche Briefumschläge für geschäftliche und amtliche Zwecke:	100	—	—	10	20

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 564.
[2]) Vergl. ebenda, 1. Oktoberheft S. 1567.
[3]) Ebenda, 1. Maiheft S. 686.

Tarif-Nr.		Einheit kg	Wertzoll (in Papierlire) für Waren aus Italien	Wertzoll (in Papierlire) für Waren aus dem Ausland	Spezifischer Zoll (in Goldlire) für Waren aus Italien	Spezifischer Zoll (in Goldlire) für Waren aus dem Ausland
108	Pappen	100	—	—	8	15
109	Drucksachen und Lithographien.....	100	10 v H	10 v H	30	80
110	Plakate, Bezettelungen, Anzeigen u. dgl., lithographiert oder gedruckt mit Zeichnungen oder Verzierungen, auf Papier oder Pappe.....	100	—	—	10	35

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1924 in Kraft.

Jugoslawien.

Giftordnung. Verordnung des Ministers für Volksgesundheit (ApZ 2751) vom 29. Januar 1921, abgeändert durch Verordnung (ApZ 1134) vom 16. April 1921 [Im Auszug] (Službene Novine Nr. 47 und 90 von 1921).

Artikel 1. Von den pharmazeutischen und unter die staatliche Pharmakopöe fallenden Drogen und Chemikalien dürfen die Kaufleute nur die nachstehenden verkaufen:

Alaun, Anis, Bärenzucker, Benzoe, Bleiglätte, Borax, Chlorkalk, Colchicum (Caäun), Weinstein (Cremor tartari), Damarharz, Fenchel, Galläpfel, Gelatine, Gewürznelken, Gips, Glaubersalz, Gummiarabicum, gereinigte Holzkohle, Honig, Insektenpulver, Kaliumnitrat, Kaliumsilikat, Kampfer, Karmin, Kolophonium, Kokosnußöl, Kopal, Koriander, Kreide, Kümmel, Majoran, süße Mandeln, Milchzucker, Natriumsilikat, indische Nüsse, Olivenöl, Paraffin, Pfeifenton, Pfeffer, Safran, Salizylsäure, Salmiak, Salpeter, Sandarak, Schwefel, Stärke, Stearin, Spermazeti, Spießglanz (Antimon, Rastek), Talk, Tee, Teer, feste und flüssige Terpentine, Wacholder, Vaseline, Wachs, Weihrauch, Weinstein, Zimt, Zitronensäure, Zitwersamen.

Artikel 2. Die nachstehenden Gifte dürfen nur jene Personen halten, die vom Ministerium für Volksgesundheit die Bewilligung erhalten haben:

Ammoniak, Antimonchlorid, Auripigment, Bleizucker, Bleikarbonat, Braunstein, Höllenstein, Kaliumdichlorid, Kaliumhydrat, Karbolsäure, Mandelöl, ätherische Minium, Methylalkohol, Natriumhydrat, Quecksilber, Realgar, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Silbernitrat, siridzik (weiße Schminke arsenic. alb. enthaltend), Soda, Zinkoxyd, Zinksulfat, Zinkvitriol sowie Farben, die Antimon, Arsen, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Korallin, Kupfer, Pikrinsäure, Quecksilber, Uran, Zink und Zinn nicht enthalten dürfen.

Artikel 3. Die Kaufleute haben bei der Einfuhr durch ein von der betreffenden Fabrik ausgestelltes und der für dieselbe zuständigen Behörde beglaubigtes Zeugnis nachzuweisen, daß die vorgenannten Farben frei von Giftstoffen sind. Legt der Einführer kein solches Zeugnis vor oder findet es die Behörde für notwendig, so sind die Farben vor ihrer Ausfolgung an den Kaufmann amtlich in dem zuständigen chemischen Laboratorium auf Kosten des Einführers zu untersuchen.

Zur Analyse sind von jeder Gattung Farbe 20 bis 25 Gramm einzusenden.

Artikel 4. Von Apothekerwaren dürfen die Zollämter den Kaufleuten nur die im Artikel 1 dieser Verordnung aufgezählten ausfolgen. Die im Artikel 2 aufgezählten Erzeugnisse dürfen die Zollämter nur jenen Personen ausfolgen, die hierzu eine Bewilligung des Ministeriums für Volksgesundheit besitzen. Die Namen dieser Personen sind den Zollämtern bekannt zu geben.

Artikel 5 bis 15. [Verkauf und Aufbewahrung von Giften.]

Artikel 16. Lebensmittel dürfen nicht mit Farben gefärbt sein, die Pikrinsäure, Gummigutti, Anilin oder irgendein Metall mit Ausnahme von Eisen enthalten.

Artikel 17. Kinderspielzeug darf nicht mit Farben angestrichen sein, die Antimon, Arsen, Blei, Gummigutti, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Quecksilber (mit Ausnahme von reinem Zinnober) oder Zink enthalten.

Die Verwendung von anderen Metallfarben zum Anstrich von Kinderspielzeug ist unter der Bedingung gestattet, daß die Farben nachträglich mit einer Lackschicht, die schwer abreibbar und gegen Nässe widerstandsfähig ist, überzogen wird.

Artikel 18. Farben, die zum Färben von Spielzeug aus Porzellan oder Ton dienen und in dem vorstehenden Artikel aufgezählt sind, müssen auf diesen Gegenständen eingebrannt sein.

Artikel 19. Das Färben von Kunstblumen mit Farben, die Arsenik enthalten, ist verboten.

Artikel 20. Das Anstreichen von Zimmern oder das Färben von Tapeten mit Farben, die Arsenik enthalten, ist streng verboten, selbst dann, wenn die Farben mit Lack überzogen sind.

Artikel 22. Diese Vollzugsanweisung gilt vom Tage ihrer Kundmachung in den Službene Novine. Mit ihrem Inkrafttreten hört die Wirksamkeit der nachstehenden Verordnungen auf:

ZZ 2542 vom 1. September 1882[1],
ZZ 4580 vom 19. Juli 1889[1],
ZZ 9425 vom 29. Dezember 1892[2],
ZZ 5726 vom 3. Oktober 1893[3],
ZZ 13069 vom 15. Dezember 1899[1],
ZZ 7303 vom 8. August 1900[1]

sowie alle anderen Verordnungen und Rundschreiben, soweit sie durch diese Verordnung eine Abänderung erleiden.

Marokko (Spanische Zone).

Zollermäßigung für Bewässerungspumpen und Maschinen dafür. (The Board of Trade Journal Nr. 1449 vom 4. September 1923 S. 280.)

Nach einem Dahir vom 14. Juni 1924 ist die Einfuhr von Bewässerungspumpen und Maschinen aller Art dafür nach der spanischen Zone von Marokko ohne Zahlung des Zolles von 10 v H des Wertes[4] gestattet, wenn beide zusammen eingeführt werden. Die gemäß Artikel 66 der Algecirasakte vorgeschriebene Sonderabgabe von 2½ v H des Wertes[5] findet jedoch auf diese Waren weiter Anwendung.

Mexiko.

Zollbefreiung für Materialien zur Errichtung oder Ausbesserung von Gebäuden in den Grenzbezirken. Dekret vom 5. Juli 1924 (Diario oficial Nr. 56 vom 7. Juli 1924 S. 1104).

Artikel 1. Die Eigentümer von bebautem oder nicht bebautem Grund und Boden innerhalb der Grenzbezirke im Norden der Republik

[1] Im Hand. Archiv nicht mitgeteilt.
[2] Hand. Arch. 1892 I S. 226.
[3] Ebenda 1897 I S. 776.
[4] Ebenda 1923 S. 276.
[5] Ebenda 1907 I S. 16.

können Baumaterialien zur Ausführung oder Ausbesserung von Gebäuden gemäß den Ausführungsbestimmungen, welche das Finanz- und Schatzministerium zu diesem Zwecke erlassen wird, zollfrei in das Nationalgebiet einführen.

Artikel 2. Die Materialien, die mit dem Anspruch auf Begünstigung gemäß vorstehendem Artikel eingeführt werden und zu anderen Zwecken als den im gleichen Artikel angegebenen bestimmt sind, werden als Konterbande betrachtet, und die Importeure sind infolgedessen allen in der Zollordnung im besonderen vorgesehenen Bestimmungen unterworfen.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Dekret. Vom 7. Juli 1924 [Im Auszug] (Diario oficial Nr. 62 vom 14. Juli 1924 S. 1215).

Artikel 1. Personen, welche die durch Dekret vom 5. Juli 1924[1]) bewilligte Zollfreiheit zu beanspruchen wünschen, haben dem zuständigen Zollamt vor der Einfuhr einen Antrag in dreifacher Ausfertigung mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Name des Antragstellers,
2. Ort, wo der Bau erfolgen soll und die eingeführten Waren verwendet werden sollen,
3. Name des Absenders der Waren,
4. Name des Konsignatars der Waren,
5. Beschreibung und Menge der Waren, die einzuführen beabsichtigt wird, gemäß der in den gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen angegebenen Benennung.

Artikel 2. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Ortsvorstehers in dreifacher Ausfertigung beizufügen, daß der Antragsteller die Erlaubnis zum Bauen hat.

Artikel 3. Die Übersendung der Materialien hat mit einer besonderen Konsulatsfaktura für den Antragsteller zu erfolgen, worin sein Name angegeben ist, auch wenn sie an einen Agenten oder einen mit ihrer Abfertigung Beauftragten ankommt. Die Faktura darf keine anderen als die in der bewilligten Erlaubnis eingeschlossenen Materialien enthalten.

Artikel 4 bis 7. [Aufbewahrung usw. der Fakturen; Überwachung der Verwendung der Materialien durch die Ortsvorsteher; Sicherheitsstellung des Zolles durch die Importeure.]

Artikel 8. Für die Zwecke des Artikel 1 des Dekrets vom 5. Juli 1924 sind folgende Waren in die Zollbefreiung einbegriffen:

Tarif-Nr.	Warenbenennung
136	Gewöhnliches Bauholz, gesägt oder gehobelt, in Blöcken, Balken, Brettern und Bohlen (Anm. 72).
137	Gewöhnliches Bauholz, nicht besonders aufgeführt (Anm. 73).
143 bis	Holzbauten (Anm. 76).
209	Blei in Platten, Röhren oder Leitungsröhren und Fensterblei.
226	Nägel, Stifte, Schrauben, Bolzen, Schraubenmuttern und Nieten aus Eisen oder Stahl, nicht besonders aufgeführt.
227	Röhren aus Eisen, bis zu 15 cm inneren Durchmessers.
228	Dergl., von mehr als 15 cm Durchmesser.
231	Eisen oder Stahl in glatten Stangen von allen Formen und Querschnitten sowie Winkel- oder T-Eisen, im Gewichte von nicht mehr als 5 kg auf den laufenden Meter. (Anm. 104).
232	Eisen oder Stahl in Stangen von allen Formen oder Querschnitten, auf der ganzen Oberfläche oder auf einem Teil davon gleichmäßig mit Mustern, Riefen, Einschnitten oder Bearbeitungen versehen.
233	Bandeisen (Anm. 105).
234	Eisen oder Stahl in glatten Blechen, nicht besonders aufgeführt, sowie Riffeleisen oder Platten zum Dachdecken.
240	Träger aus Eisen oder Stahl, weder gelocht noch mit besonderen Einschnitten versehen (Anm. 108).
241	Träger aus Eisen oder Stahl, durchlocht oder mit besonderen Einschnitten, Dachgesparr, Säulen und ihre Unterlagsplatten, Verbindungsplatten, Zugstangen und Bindeanker, mit oder ohne Schraubenmuttern und sonstige nicht besonders aufgeführte Bauteile aus Eisen oder Stahl (Anm. 108).
245	Tonerde, Asbest in Fasern oder Pulverform, Schmirgel in Staubform oder in Körnern, Marmor oder Alabaster, Bimsstein, roh oder in Pulverform, Lava, roh, Gips und Stuckgips, in Pulver- oder Teigform (Anm. 110).
246	Ton, grober und feiner Sand, feuerfester Ton, Düngererde und Tripel sowie Stein-Asphalt (Anm. 111).
249	Gewöhnlicher Kalk, hydraulischer Kalk und Roman- oder Portlandzement (Anm. 114).
253	Marmor und Alabaster, gesägt, in Platten, nicht poliert (Anm. 117).
260	Steinkohlenteer und Asphalt (Anm. 123).
264	Pflastersteine, Steinfliesen zu Fußböden, und rohe Steine nicht besonders aufgeführt (Anm. 126).
271	Fliesen mit Simswerk (Anm. 129).
272	Fliesen, nicht besonders aufgeführt.
274	Ziegel, Platten, Dachsteine, Dachfirste, Ventilatoren und Röhren aus Ton (Anm. 127).
276	Platten aus Zement oder Kunststein, zu Fußböden (Anm. 131).
279	Mosaiken aus Kunststein, zu Fußböden (Anm. 131).
282	Dachschieferplatten und Schieferplatten zu Fußböden.
285	Isolatoren aus Glas, Steingut oder Porzellan, nicht besonders aufgeführt (Anm. 133).
690	Klosetts und Pissoirs sowie ihre einzelnen Teile oder Ersatzstücke, wenn sie nicht zu anderen Zwecken verwendbar sind (Anm. 268).
695	Asbest-, Pappe- oder Wergtafeln, geteert, zum Dachdecken (Anm. 271).
	Türen, Fenster, Fenstergitter, Leisten aus Holz, roh, für Bauten sind gleichfalls nach Maßgabe genannten Dekrets zollfrei.

Artikel 9. [Entsprechende Änderung des Warenverzeichnisses.]

Artikel 10. [Überweisung der Anträge an die Generalzolldirektion.]

---

[1]) Siehe vorstehend.

Zolltarifänderung.

Dekret vom 9. August 1924 (Diario oficial Nr. 89 vom 15. August 1924 S. 1855).

Artikel 1. Die Nr. 229 A und die erläuternde Anmerkung 103 bis sowie die entsprechenden Hinweise des Warenverzeichnisses des geltenden Einfuhrzolltarifs werden, wie folgt, eingefügt:

229 A. Umschließungen aus Weißblech, leer ..... frei.

(Das Warenverzeichnis wird entsprechend ergänzt.)

Anmerkung 103 bis — Tarif-Nr. 229 A —. Hierunter fallen die leeren Umschließungen aus Weißblech, auch bemalt oder in Verbindung mit Aufschriften aus jedwedem Material. Ferner fällt unter Tarif-Nr. 229 A Weißblech, das nur in irgendeiner geometrischen Form geschnitten ist, zur Herstellung von Umschließungen bestimmt

Artikel 2. Die erläuternde Anmerkung 105 A des geltenden fuhrzolltarifs[1]) wird aufgehoben.

Nach der Übergangsbestimmung ist das Dekret vom 15. August 24 in Kraft getreten.

Dekret vom 9. August 1924 (Diario oficial Nr. 89 vom August 1924 S. 1855).

Artikel 1. Die Nr. 129 A und 222 A sowie die entsprechenden weise des Warenverzeichnisses des geltenden Zolltarifs werden, wie gt, eingefügt:

29 A. Teer aus Fichtenholz, wenn er nachweislich zum Reinigen von Erzen im Flotationsverfahren bestimmt ist	frei
22 A. Stangen aus Eisen oder besonderem Stahl, deren Durchmesser größer als 4 cm ist und die nachweislich für Maschinen zum Zerkleinern von Erzen bestimmt sind	frei.

(Das Warenverzeichnis wird entsprechend ergänzt.)

Nach der Übergangsbestimmung ist das Dekret am 15. August 1924 Kraft getreten.

Nicaragua.

Zollmaßnahmen bei der Holzausfuhr. Verfügung des llvertretenden Generalzolleinnehmers Nr. 128 vom 3. Juni 1924. An die Herren Vorsteher der Zollämter.

1. Das in der Gaceta vom 27. Februar 1924 veröffentlichte rwaltungsrundschreiben Nr. 124 vom 21. Februar 1924[2]), bestend die Maße von ausgeführten Hölzern, gewährt für die Vorlage Rückscheins und die Stellung des Antrags auf Rückerstattung des die deklarierten Ausmaße hinzugeschlagenen Betrags von 10 v H e Frist von 60 Tagen.

2. In vielen Fällen sind 60 Tage keine genügende Zeit, um Rückschein erhalten zu können, besonders wenn sich die Verladung Holzes infolge schlechten Wetters oder aus anderen Gründen verert, zumal da das betreffende Schiff noch Ladung in verschiedenen deren Häfen nehmen kann, bevor es nach dem Bestimmungshafen See geht; und außerdem auch wegen der großen Entfernung des tes, nach dem das Holz verladen wird, besonders wenn die Verffung mit Segelschiffen erfolgt.

3. Die Frist, in der die Vorlage des Rückscheins erfolgen muß, d deshalb anstatt auf 60 auf 120 Tage festgesetzt. In besonderen llen, in denen das Holz nach entfernten Orten versandt wird und Verschiffung in Segelschiffen erfolgt, wird der Zollamtsvorsteher sen Umständen Beachtung schenken.

4. Der Zuschlag von 10 v H zu den Holzmaßen ist keine Zollse, wie verschiedene Zollamtsvorsteher irrtümlich angenommen haben. r so erhaltene Betrag ist unter Ausfuhrzöllen und Forstabgabe gutchreiben, und wenn die Rückerstattung erfolgt, so ist der ganze zurückattete Betrag diesen beiden Konti zu belasten.

5. Es wird gebeten, den Empfang zu bestätigen und mitzuteilen, entsprechend verfahren werden wird.

Verzollung von Waren, die in eingeschriebenen Briefidungen eingehen. — Verhängung von Zollstrafen. aceta de Nicaragua Nr. 160 vom 17. Juli 1924.)

Ein Rundschreiben des Stellvertretenden Generalzolleinnehmers Managua Nr. 130 vom 2. Juli 1924 bestimmt: —

1. Ziemlich häufig treffen hier mit der Briefpost eingeschriebene Päckchen ein, die wertvolle, jedoch nur ein geringes Gewicht und einen geringen Umfang aufweisende Gegenstände enthalten und die von den fremden Exporteuren aus dem Grunde in der geschilderten Art zum Versand gebracht werden, weil angenommen wird, daß die Sendungen hierdurch sorgfältiger und rascher befördert werden und daß eine größere Gewähr für die sichere Zustellung an den Empfänger besteht. Hierbei wird häufig an Briefporto mehr bezahlt, als das Paketporto ausmachen würde. — Die Zollämter haben in der Mehrheit der Fälle, gemäß den Zollgesetzen, solche Sendungen mit einer Zollstrafe in Höhe von 100 v H der Zollgebühren belegt.

2. Einige Importeure in Nicaragua haben bereits bisher die Generalzolleinnehmerei im voraus von dem bevorstehenden Eintreffen solcher eingeschriebenen Briefsendungen verständigt, und diese hat alsdann das Zollamt angewiesen, in derartigen Fällen von der Verhängung der Zollstrafe in Höhe von 100 v H der Zollgebühren Abstand zu nehmen. Zweck dieses Rundschreibens ist es nun, allen Beteiligten kundzugeben, daß sie die in Rede stehende 100 prozentige Zollstrafe künftig vermeiden können, wenn im voraus dem betreffenden Zollamt eine schriftliche Mitteilung zugeht, worin dem Zollamtsvorsteher das bevorstehende Eintreffen der Sendung mitgeteilt wird. Falls jedoch die eingeschriebenen Sendungen dem Postamt des Eingangshafens zugehen, bevor das Zollamt die diesbezügliche Mitteilung des Empfängers erhalten hat, muß die Zollstrafe in Höhe von 100 v H der Zollgebühren in Gemäßheit der Gesetze verhängt werden.

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte.

Mitteilungen für das Zollwesen von der Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements Nr. 5 vom 15. März 1924 S. 7.

Korsette aus Baumwolle, von denen bei einigen elastisches Band (Kautschukband) längs der ganzen Kante eingenäht war, bei anderen Stücke des gleichen Bandes eingesetzt waren ...., abzufertigen nach der Tarifstelle „Kleider II D a".

Das erwähnte Band oder Stücke davon wurden als ein Teil des äußeren Stoffes angesehen, für den ein höherer Zoll als für den Hauptstoff angesetzt wurde.

Kochkessel aus Aluminium und aus vernickeltem Messing mit einer im Boden fest eingesetzten elektrischen Erwärmungsvorrichtung ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Elektrische Apparate usw. i".

Wärmeplatte für elektrische Öfen ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Elektrische Apparate usw. i".

Die Ware besteht aus einer aus Zement gegossenen rechtwinkligen Platte, in die Metalldraht eingelassen ist.

Präparate zum Gebrauch in der Schuhherstellung mit folgenden Benennungen:

„Hacken- und Leistenfüllung", eine gelbe dickfließende Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung zum wesentlichen Teile aus in Aceton aufgelöster Nitrozellulose mit einem kleinen Zusatz von Holzmehl besteht;

„Gummizement", eine gelbgraue dickfließende Flüssigkeit, bestehend aus in Benzin aufgelöstem Gummi (Kautschuk);

„Sverco Zelluloid", eine braune und sehr dickfließende Flüssigkeit, die hauptsächlich aus Nitrozellulose in Aceton und etwas Kampfer besteht ..... sämtlich abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse 2, andere".

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 175.
[2]) Ebenda, 2. Augustheft S. 1387.

„Sverco Essenz" (Fleckwasser), eine gelbliche Flüssigkeit, die aus Wasser, Ammoniak (Salmiakspiritus) und etwa 2,5 v H festen Stoffen, hauptsächlich Seife, besteht ..... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Korkfüllmasse", eine Ware, die aus Harz, etwas Holzteer sowie Kork besteht; der letztgenannte Bestandteil verleiht der Ware sowohl im Umfang als auch im Aussehen ihren Charakter ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Kork B d".

Syrupus Nirvaponi Compositus „Medix", ein gelbes, likörähnliches Medikament, das nach sachkundiger Untersuchung 24,7 v H Weingeist enthält ..... auf Grund der Bestimmung unter „Apothekerwaren usw. a" abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 1".

Herdpulver mit folgenden Benennungen:

„Surface Hardening Powder", eine feinkörnige, weiße Ware, die nach sachkundiger Untersuchung aus einer Mischung von Salz und kohlensaurem Natron besteht ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 1".

„Quickligt Carburizer Hardennig Powder", eine schwarze, kleinklumpige Ware, die hauptsächlich aus etwa 70 v H Kohle und etwa 30 v H wesentlich kohlensaurem Kalk (Kreide), etwas Magnesia und Tonerdeverbindungen sowie kleineren Mengen Sand besteht;

„Coarce Pearlite Carburizer", eine schwarze, kleinklumpige Ware, die hauptsächlich aus Kohle (etwa 90 v H) mit ganz geringen Mengen Fett oder Öl sowie etwa 10 v H mineralischen Stoffen (Gips und etwas Tonerde) besteht ..... beide abzufertigen nach der Tarifstelle „Steinkohlen usw."

Micafolium", zur Isolierung in elektrischen Maschinen bestimmt ..... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Die Ware besteht aus einer dünnen Glimmerplatte, die auf der einen Seite mit Papier beklebt ist.

„Hicarb Plastic" und „Hicarb Paint" ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Calciumkarbid usw.".

Die erstgenannte Ware soll zum Guß von Tiegeln und verschiedenen Formstücken verwendet werden und die zweitgenannte zum Überstreichen von feuerfesten Mauern zu industriellen Öfen. Beide sind graue flüssige Massen, die nach sachkundiger Untersuchung zum wesentlichen Teil aus Carborundum mit Zusatz von Wasserglas bestehen.

Rostschutzmittel, genannt „Wan-Co-Lite" ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse usw. 2".

Die Ware liegt in zwei Proben vor, eine grüne und eine schwarze Flüssigkeit, die beide nach sachkundiger Untersuchung sich wie fettes Öl verhalten, wahrscheinlich tranhaltig mit Zusatz von etwas Harz und Kupferstoff, und die ausgestrichen nach Verlauf von 24 Stunden mit blanker Oberfläche trockneten.

Radiolampen ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Elektrische Apparate usw. i".

„Boiled Oil", ein sehr schnell trocknendes Öl, in dem große Mengen von Harz aufgelöst sind ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse usw. 2".

„Briefordnungsschrank" ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 24 c".

Der Schrank ist aus 1 mm dicken, lackierten Eisenplatten gearbeitet und hat doppelte Wände. Zwischen diesen ist ein Zwischenraum von etwa 1 cm, in dem eine aus wellenförmigen Asbestplatten bestehende Isolierschicht angebracht ist. Der Importeur meinte, daß die Ware als „Geldschrank" abzufertigen sei.

Zwei gedruckte, illustrierte Reklamehefte ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier usw. 6 b".

Das eine mit Titel „Harmsworths Fashions for a enthält Abbildungen von Kleidungsstücken und anderen Gegenständ teils mit teils ohne Nummer und Preis.

Das andere ist ein Musterheft mit Titel „Fon Hio Snittmönster-Magasin", in dem außer illustrierten Mod mustern von Kleidungen, Kragen, Kinderzeug usw. auch die Preise jedes den Modellen entsprechende Schnittmuster gedruckt sind.

„Zusammenlegbare Schachteln" („Ombrett-Schachtel ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 13 a — Faltschachtel

Die Ware besteht aus drei für ihren Zweck ausgestanzten, Krampen zusammengehefteten und zusammenlegbaren Pappstücken.

Konfirmationstelegramme von untenstehender Beschaffen ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 6 c".

Die Ware besteht aus umgebogenem Karton — etwa 27×22 breiten Bogen —, auf dessen Vorderseite teils eine aus Karton a gestanzte und gepreßte Vase mit Blumenstrauß in vielen Farben leimt ist, teils in einer ausgestanzten ellipsenförmigen Öffnung, sehen mit auf dünnerem Papier gedruckten Blumenfiguren in mehre Farben, oder Seidenstoff mit Stickerei; bei beiden ist die Farb dekoration rund um die Öffnungen ausgeführt. Durchgehends sie mit dem Aufdruck „Konfirmationstelegramm" und auf der dri Seite mit einem Gruß oder Glückwunsch in Versen versehen.

Da die Farbenausstattung nicht mittels den unter „Papier genannten Herstellungsarten hervorgebracht zu sein scheint, so wu die Ware nach obengenannter Tarifstelle abgefertigt.

Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartemer an die Zollkammern Nr. 6 vom 1. April 1924 S. 4.

Mantel, bestehend aus einem Außenmantel aus Baumwollens mit vollständig festgenähtem Futter und außerdem mit einem Inn mantel aus Wollenstoff versehen, ist folgendermaßen zu verzoll Außenmantel und Innenmantel, jeder für sich nach seiner Beschaff heit als „Kleider II C" bzw. aus Baumwolle und Wolle.

Das Departement glaubte kein Gewicht darauf legen zu müss daß der innere Mantel mit einigen losen Nähstichen an jedem Kno loch an den äußeren geheftet war.

Mittel gegen Ratten, genannt „Extirmo", eine brau salbenartige, schlecht riechende Masse ..... abzufertigen nach Tarifstelle „Ratin usw.".

Seidel aus Glas, von denen das kleinste 5,2 cm hoch ist einem Durchmesser von 3,5 cm und im übrigen seiner Größe Beschaffenheit nach nicht zum nützlichen Gebrauch für bestimmte Zw anwendbar scheint ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Gl waren 11 b", dagegen ist eine

Glastasse, die 3 cm hoch ist und oben einen Durchmesser v 3,5 cm hat und sich im übrigen wegen ihrer geringen Größe ni zum nützlichen Gebrauche zu eignen scheint ..... abzufertigen n der Tarifstelle „Spielzeug".

Pfeile zu Luftgewehren aus Eisen, denen am Ende Büschel Wollenfaser eingepreßt ist, sind, wenn sie besonders eingefü werden, nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs abzufertig

Das Departement bemerkt, daß es in vielen Fällen für die Z aufsicht schwierig oder unmöglich sein wird, mit Sicherheit zu e scheiden, ob die Ware für Gewehre, die als Spielwaren, oder Gewehre, die als Waffen verzollt werden, abzufertigen ist.

Sattelfeder für Fahrrad ..... abzufertigen nach der Tarifstelle ertige Fahrradteile".

Reklamegegenstand aus Pappe und Papier ..... abzuigen nach der Tarifstelle „Spielzeug".

Die Ware, die einen Revolver darstellt, ist aus einer lithophierten, ausgestanzten und doppelt gelegten Platte aus Pappe gestellt. Dazwischen ist ein zusammengefaltetes Papier angebracht, s sich beim Niederschlagen des Gegenstandes ausbreitet und dabei en starken Knall hervorbringt.

Zusatzmittel für Futterstoff, genannt „Porox", ein grauißes Pulver, das nach sachkundiger Untersuchung aus mineralischen offen, hauptsächlich kohlensaurem Kalk, phosphorsaurem Kalk, etwas lornatrium sowie ganz geringen Mengen organischer Stoffe besteht ... abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12".

Ein rötliches Pulver, genannt „Banania", bestimmt zum brauch als Kindermehl, hat einen ausgeprägten Geruch und Gemack von Kakao und enthält nach sachkundiger Untersuchung 6 v H Rohrzucker ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Kakao 2".

Das Departement erklärte sich nicht mit der zollfreien Einfuhr s Kindermehl einverstanden.

Trommel zu einem stationären Gasmesser, hauptsächlich aus nm dickem Eisenblech gearbeitet und mit Bleiüberzug versehen ..... zufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 24 d".

Fundamentrahmen zu Schiffsdampfmaschinen ..... abzutigen nach der Tarifstelle „Maschinenteile".

Die Rahmen sind gegossen und mußten einer weiteren Bearbeitung terworfen werden, ehe sie in Gebrauch genommen werden konnten.

Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements die Zollkammern Nr. 7 vom 16. April 1924 S. 7.

Karte, die in einer Farbe wiedergegeben und danach in mehr s zwei Farben koloriert ist ..... abzufertigen nach der Tarifstelle apier 11 b 2".

Toilettenwasser, genannt „Witch Hazel Extrakt" ..... zufertigen nach der Tarifstelle „Riechwasser b".

Die Ware ist eine wasserklare dünnfließende Flüssigkeit, die einen wachen Wohlgeruch hat und auf dem Etikett als Toilettenwasser pfohlen wird.

Holzklötze, zur Verwendung bei der Herstellung von Leisten ... abzufertigen nach der Tarifstelle „Holzwaren 11 i".

Die Ware, die aus Buchenholz hergestellt und ganz roh durch äsen geformt ist, ohne dadurch die Form von Leisten erhalten zu ben, wurde als Rohmaterial angesehen.

Bodenreinigungsmittel, genannt „Hammonia Reiniger" ... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Die Ware ist eine gelbgraue Flüssigkeit, die nach sachkundiger ntersuchung hauptsächlich aus einem unverseifbaren Öl, einem Mineröl nahestehend, mit geringen Mengen Harzöl und etwas Wachs steht.

„Volko", ein Fettstoff zur Verwendung in der Margarinerstellung ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Fett 2".

Die Ware ist ein gelber Stoff von salbenartiger Konsistenz, die ch sachkundiger Untersuchung aus einer verseifbaren Fettart besteht.

„Petroleumbrenner" zu Lötmaschinen ..... abzufertigen ch der Tarifstelle „Metalle II A 11".

Olein Einfettungsöl, eine graugelbe, dickfließende Flüssigkeit, nach sachkundiger Untersuchung aus 81 v H Wasser und ein wenig Ammoniak sowie 19 v H Fett (Neutralfett und Fettsäure) besteht ..... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Tragantfigur zur Verzierung von Backwerk u. dgl. ..... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Die Ware besteht nach sachkundiger Untersuchung aus etwa 38 v H Zucker, etwa 41 v H Mehl, ein wenig Feuchtigkeit sowie 21 v H Gips.

Das Departement fügt hinzu, daß die Ware, solange ihr Zuckergehalt den obengenannten nicht wesentlich übersteigt, nach dem Gesetze vom 6. Juli 1913, betreffend Umsatzsteuer[1]), als umsatzsteuerpflichtig nicht anzusehen ist.

Appreturmittel, genannt Chondrinose ..... abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Die Ware ist nach sachkundiger Untersuchung eine Art Kleister mit Zusatz von etwas Chlorcalzium.

Kabelmuffen aus Gußeisen, zum Teil mit kleinen Durchführungshülsen aus Porzellan und Metallklammern versehen.

Auf Grund der Anmerkung unter „Metalle II C 24 d" kann die Ware zum Zollsatz von 0,05 Krone für 1 kg + geltendem Zollzuschlag eingeführt werden.

Das genannte Zubehör macht nur einen unbedeutenden Teil (sicher nicht mehr als 1 v T) des Gewichts der Ware aus.

Palmenmark, in Streifen geschnitten und luftdicht verschlossen in eine salzhaltige Tunke eingelegt ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Gemüse 2 b".

Torfreibemaschinen und Häckselmaschinen[1]) ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Maschinen usw."

Kraftwagenhandschuhe ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Handschuhe 2".

Die Handschuhe bestehen aus Schafleder, das als Handschuhleder zubereitet ist, und sind mit Stulpen, anscheinend aus Spaltleder, ausgestattet sowie mit Baumwollenflanell gefüttert.

Werkzeugtasche zum Fahrrad ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Sattlerwaren c 2".

Die Ware ist aus gefärbtem Geschirrleder gearbeitet und mit Riemen und Spannen sowie Verschlußvorrichtung aus vernickeltem Metall versehen.

Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements Nr. 8 vom 1. Mai 1924 S. 5.

Ein Apparat, genannt „Cooley Tire Inflator[2])" ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle II C 11, Ventile".

Der Apparat soll bei der Luftfüllung von Kautschukreifen zu Kraftwagen verwendet werden und ist durch einen Schließmechanismus für automatisches Abschließen der Luftzufuhr, die nach einer auf dem Apparat angebrachten Skala reguliert wird, eingerichtet. Nach Auskunft von sachkundiger Seite muß die Ware als ein Reduktionsventil angesehen werden.

Attrappen, die verschiedene Tier- und Vogelfiguren darstellen ..... abzufertigen nach der Tarifstelle „Spielzeug".

Die zum Teil aus Papiermaché und zum Teil aus einer Komposition hergestellte Ware ist zur Füllung mit Zuckerwaren u. dgl. eingerichtet.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 438.
[2]) Im Original eine Abbildung.

Niederlande.

Niederländisch-Indien: Weitere Änderungen und Ergänzungen des indischen Tarifgesetzes von 1921. Gesetz vom 22. Mai 1924 (Staatsblad Nr. 254).

Artikel 1. Das indische Tarifgesetz (Nederlandsch Staatsblad von 1921 Nr. 692, Indisch Staatsblad von 1921 Nr. 346)[1]), in seiner inzwischen abgeänderten und ergänzten Form[2]), wird weiter abgeändert und ergänzt wie folgt:

I. Der Tarif der Einfuhrzölle, der zu Artikel 1 des Gesetzes gehört, wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

A. Die Positionen 11, 19, 20, 23, 24, 27, 29, 30, 41, 47, 53, 56, 59, 62, 73, 77 und 86 werden abgeändert, wie folgt:

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gulden
11	Schießpulver, Sprengpulver	v. Werte	6 v H
19	Garn von Seide	„	12 v H
20	Destillate, worunter verstanden werden — außer den unvermischten, durch Destillation gewonnenen, weingeisthaltigen Flüssigkeiten — Liköre, (Magen-)Bitter und andere, zum sofortigen Genusse geeignete destillierte Getränke, ferner Riech-, Haar-, Mund-, Toiletten- und ähnliche Wässer, Essenzen, Extrakte, Tinkturen, Firnisse und alle anderen mit Weingeist zubereiteten Flüssigkeiten, die keine zum sofortigen Genusse geeigneten Getränke sind, sofern die Flüssigkeiten einen höheren Weingeistgehalt haben als 5 Liter Weingeist auf 100 Liter Flüssigkeit bei einer Temperatur von 15 Grad des hundertteiligen Thermometers und sofern sie nicht besonders genannt sind — je 100 Liter Flüssigkeit, mit einem Weingeistgehalte von 50 Litern bei einer Temperatur von 15 Graden des hundertteiligen Thermometers	—	Betrag der Verbrauchssteuer (Akzise) für inländische Destillate

Sonderbestimmungen.

1. Bei höherem oder geringerem Weingeistgehalte wird die Menge auf den Weingeistgehalt von 50 v H umgerechnet. Die Vorschriften, Gerätschaften und die Tabellen zur Ermittlung der Stärke und die Umrechnung werden durch den Generalgouverneur bekanntgegeben.

2. Bei:
   a) Likören, Bittern und anderen zum sofortigen Genusse geeigneten destillierten Getränken, die aus Stoffen zubereitet oder damit vermengt sind, die eine unmittelbare Feststellung des Weingeistgehalts lediglich vermittels Aräometer und Thermometer nicht zulassen,
   b) Riech-, Haar-, Mund-, Toiletten- und ähnlichen Wässern, Essenzen, Extrakten, Tinkturen, Firnissen und allen anderen, mit Weingeist zubereiteten Flüssigkeiten, die keine Getränke sind,

   geschieht die Umrechnung im Verhältnis zu einem Weingeistgehalte, der von dem Generalgouverneur für die betreffenden Flüssigkeiten festgesetzt werden wird.

   Wird jedoch bei Feststellung des tatsächlichen Weingeistgehalts durch die Beamten, zu der diese jederzeit berechtigt sind, ein höherer Weingeistgehalt ermittelt, dann erfolgt die Umrechnung nach dem ermittelten höheren Weingeistgehalte.

3. Der Generalgouverneur kann unter den notwendigen Vorbehalten Vorschriften erlassen für die Gewährung teilweiser Befreiung vom Einfuhrzoll für:
   a) Destillate, die in Niederländisch-Indien in Übereinstimmung mit den dafür zu erlassenden Vorschriften für Genußzwecke unbrauchbar gemacht werden;
   b) Destillate, die außerhalb Niederländisch-Indiens auf genau dieselbe Weise vergällt worden sind;
   c) Flüssigkeiten, die mit Destillaten zubereitet sind, wie solche unter a) und b) angegeben sind, bis auf einen solchen Betrag, daß der Einfuhrzoll einer Akzise auf in gleicher Weise vergällte, inländische Destillate entspricht, die für einen Weingeistgehalt berechnet ist, der gemäß der unter 2 angegebenen Sondervorschrift ermittelt wird — jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Einfuhrzoll durch diese teilweise Befreiung nicht unter 6 v H des Wertes sinken darf.

4. Ferner kann der Generalgouverneur vorschreiben, daß durch ihn benannte Riechmittel und Parfümerien, die auf 100 Liter bei einer Temperatur von 15° des hundertteiligen Thermometers einen höheren Gehalt an Weingeist haben als 5 Liter, nicht als Destillate zollpflichtig sind, sondern gemäß der Position „Riechmittel und Parfümerien usw." [siehe lfde. Nr. 62] des Zolltarifs.

5. Ferner steht dem Generalgouverneur das Recht zu, unter den erforderlichen Vorbehalten für den Eingangszoll auf Destillate — unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die Verbrauchsabgabe (Akzise) auf inländische Destillate gelten — Stundung zu gewähren; in diesem Falle wird das Destillat nach der Einfuhr als verbrauchssteuer-(akzise-)pflichtiges, inländisches Destillat behandelt.

6. Destillate, die bei anderen Zollämtern eingeführt werden als bei den seitens des Generalgouverneurs ausdrücklich dafür angewiesenen Zollämtern, werden im Verhältnis zu einem Weingeistgehalte von 100 v H zum Zolle herangezogen.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 381.
[2]) Ebenda 1911 I S. 1031; 1922 S. 552; 1924, 1. Märzheft S. 291 und 3. Juliheft S. 1237.

	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gulden
	7. Im Falle einer Erhöhung des Einfuhrzolls auf Destillate infolge einer Erhöhung der Verbrauchssteuer (Akzise) in Niederländisch-Indien ist der Generalgouverneur zum Erlasse von Vorschriften berechtigt, die die Nachzahlung des Betrags der Erhöhung für die Destillate bedingen, die in einer Menge vorhanden sind, die größer ist als eine von ihm zu bestimmende Höchstmenge.		
3	Gold, Silber und Platin in Stäben, Barren oder Stücken; gemünztes Gold und Silber sowie Goldstaub	—	frei
4	Gold, Silber und Platin, Waren aus Gold, Silber und Platin, Tressen, Schnüre und Draht daraus	v. Werte	12 v H
7	Holzwaren, Ladekähne, Packkisten und gehobelte Bretter	„	6 v H
9	Eisen, in Stäben, Stücken, Stangen oder Platten, Eisenbahnschienen, Laschen und Verbindungsplatten für Eisenbahnen, gegossen oder gezogen, eiserne Brücken und Teile davon, Bolzen und Nägel	—	frei
0	Eisen, Schiffsanker, Schiffsketten, Schiffsspille, Schiffstrossen, Eisendraht, Telegraphen- und Telephondraht und -kabel, eiserne Ladekähne und Prauwen (indische Kähne), Gerippe für eiserne Gebäude, Schuppen oder Packhäuser, eiserne Röhren für die Leitung von Dämpfen, Gasen oder Flüssigkeiten, eiserne Dachbedeckung und Regenrinnen, — galvanisiert oder nicht	v. Werte	6 v H
1	Krämereiwaren	„	12 v H
7	Manufakturwaren, Manufakturwaren und Stoffe aus Seide, Seidenlitzen, Seidenband, Posamentier- und alle anderen Waren aus Seide, nicht besonders genannt, die teilweise aus anderen Faserstoffen bestehen, einschließlich Samt	„	12 v H
3	Tonwerkzeuge, sowie Teile und Zubehörteile von solchen	„	12 v H
6	Papier aller Art, Tapeten-, Noten-, Bunt-, Kartenpapier und Pappe, Schreibhefte und Register, mit oder ohne Linien, Albums und andere Papierwaren, nicht besonders genannt	„	12 v H
9	Photographische Apparate und Teile davon, sowie photographische Artikel	„	12 v H
2	Riechmittel und Parfümerien, Riech-, Haar-, Mund- und Toilettewasser, Haaröl, Haarfärbe- und Haarwaschmittel, Pomade, Schönheitsmittel, Gesichtscreme, Schminke, Reispuder, Zahnpulver, -seifen u. -pasten, Rasierseifen und -pasten, parfümierte und Toiletteseifen und ähnliche Toiletten- und Schönheitsmittel, sofern sie nicht unter andere Zollsätze fallen	„	12 v H
3	Tabak, Tabak und Schnupftabak	100 kg	12,—
7	Uhrwerke, sowie Teile davon	v. Werte	12 v H
6	Waffen, sowie Waffenteile und Waffenzubehör	„	12 v H

B. Hinter den Positionen 7, 10, 11, 12, 16, 19, 24, 26, 27, 32, 41, 45, 66 und 85 werden jeweils folgende neuen Positionen aufgenommen:

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Gulden
7 a	Billarde, sowie Billardteile und Billardzubehör	v. Werte	12 v H
10 a	Pelzwerk	„	12 v H
11 a	Schießpulver, nicht für Minenzwecke	„	12 v H
12 a	Chloralhydrat, aether sulfuricus, Chloroform, Collodium und andere ähnliche aus oder unter Verwendung von Äthyl-, Amyl-, Butyl- und Propyl- oder Methylalkohol bereitete Waren	„	12 v H
	Sonderbestimmung. Der Generalgouverneur ist berechtigt, für Waren, die unter diese Tarifposition fallen, einen anderen Einfuhrzoll festzusetzen, der sich nach dem Zolle richtet, der bei der Einfuhr der Weingeistarten, aus denen oder unter Verwendung welcher die Waren bereitet sind, zu entrichten ist.		
16 a	Filme (Rollbilder)	„	12 v H
19 a	Garne, andere	„	10 v H
24 a	Haar, von Menschen und Nachahmungen davon, lose, in Zöpfen oder Locken, sowie Perrückenmacherarbeiten	„	12 v H
26 a	Holzgeist (Methylalkohol), sowie Fuselöl, Amyl-, Butyl- und Propyl-Alkohol	je 100 Liter	Betrag des Einfuhrzolls für 100 Liter Destillat, enthaltend 100 Liter Weingeist, bei einer Temperatur von 15 Grad des hundertteiligen Thermometers
	Sonderbestimmung. Der Generalgouverneur ist berechtigt, unter den erforderlichen Vorbehalten, für die in dieser Position genannten Waren, Befreiung vom Einfuhrzolle zu gewähren, sofern sie dazu bestimmt sind, als Grundstoff oder Hilfsstoff für die Industrie oder als Zusatz für andere Waren zu dienen.		
27 a	Holzwaren, anderweit nicht genannt	v. Werte	12 v H
32 a	Elfenbein-, Perlmutter- und Schildpattwaren	„	12 v H
41 a	Spezereien und Gewürze	„	12 v H
45 a	Streichhölzer	„	6 v H
66 a	Sportartikel	„	12 v H
85 a	Feuerwerk	„	12 v H

C. Die Position 78 „Uhrwerke: Stand- und Hängeuhren" fällt weg.

D. Die zu jenem Tarif gehörigen „Verweisungen" erfahren nachfolgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Die Hinweise:

Munition, wie Schießpulver,
Aether sulfuricus, siehe Destillate,
Barren, siehe Gold und Silber,
Schmuckgegenstände, nicht aus Gold oder Silber hergestellt, wie Krämerwaren,
dünne Blätter von unbearbeitetem Gold, wie Gold in Stäben, Barren usw. Siehe Gold und Silber,
Chloroform, siehe Destillate,

Draht (Gold-), siehe Gold und Silber,
Galanteriewaren, nicht aus Gold oder Silber hergestellt, siehe Krämerwaren,
Tressen (echte), siehe Gold und Silber,
gemünztes Gold und Silber, siehe Gold und Silber,
Taschenuhren, siehe Uhrwerke,
Stand- und Hängeuhren, siehe Uhrwerke,
Posamentierwaren aus echtem Gold und Silber, siehe Gold und Silber,
Pendülen, siehe Uhrwerke,
photographisches Papier, wie Papier,
plattierte Gegenstände, wie Krämerwaren,
Riechmittel und Parfümerien aus oder unter Verwendung von Weingeist hergestellt, wie Destillate,
Feuerwaffen, siehe Waffen,
Silber, siehe Gold und Silber,

werden wie folgt abgeändert:

Munition, wie Schießpulver, nicht für Minenzwecke,
Aether sulfuricus, siehe Chloralhydrat,
Barren, siehe Gold, Silber und Platin,
Schmuckgegenstände, nicht aus Gold, Silber oder Platin hergestellt, wie Krämerwaren,
dünne Blätter von unbearbeitetetem Golde, Silber oder Platin, wie Gold, Silber und Platin, in Stäben, Barren usw.,
Chloroform, siehe Chloralhydrat,
Draht (Gold-, Silber- und Platin-), siehe Gold, Silber und Platin,
Galanteriewaren, nicht aus Gold, Silber oder Platin hergestellt, wie Krämerwaren,
Tressen (echte), siehe Gold, Silber und Platin,
gemünztes Gold und Silber, siehe Gold, Silber und Platin,
Taschenuhren, wie Uhrwerke,
Stand- und Hängeuhren, wie Uhrwerke,
Posamentierwaren aus echtem Gold, Silber und Platin, siehe Gold, Silber und Platin,
Pendülen, wie Uhrwerke,
photographisches Papier, wie photographische Artikel; siehe photographische Apparate usw.,
plattierte Gegenstände, wie Kupfergegenstände; siehe Kupfer,
Riechmittel und Parfümerien mit Weingeistgehalt, siehe Destillate,
Feuerwaffen, wie Waffen,
Silber, siehe Gold, Silber und Platin.

2. Die folgenden neuen „Hinweise" werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Brillengestelle, nicht aus Gold, Silber oder Platin hergestellt, wie Krämerwaren,
Kollodium, siehe Chloralhydrat,
Fuselöl, siehe Holzgeist,
Glühstrümpfe, wie Krämerwaren,
Haarnetze, wie Perückenmacherarbeiten, siehe Haar usw.,
Haarwässer, -öle, -färbe-, -waschmittel, siehe Riechmittel,
Laboratoriumsgegenstände aus Platin, wie Gold, Silber und Platin, siehe Gold-, Silber- und Platingegenstände,
Methylalkohol, siehe Holzgeist,
Öle, ätherische, wohlriechende, wie Riechmittel,
Rauchwaren, wie Pelzwerk,
Platin, siehe Gold, Silber und Platin,
Perrückenmacherarbeiten, siehe Haar usw.,
Riechstoffe, künstliche, Vanillin, Heliotropin, Jonon u. dgl., siehe Riechmittel,
parfümierte Seifen, siehe Riechmittel,
Rollbilder, siehe Filme,
Rasierseifen und -pasten, siehe Riechmittel,
Schönheitsmittel, siehe Riechmittel,
Zahnpulver, -seifen und -pasten, siehe Riechmittel,
Toilettemittel, siehe Riechmittel,
Toiletteseifen, siehe Riechmittel,
Luft- und Zimmergewehre, wie Waffen.

3. Die Hinweise:

Draht (Silber-), siehe Gold und Silber,
Trockenplatten, wie Glas und Glasgegenstände,
Gasröhren, siehe Eisen,
Holzgeist, siehe Destillate,

kommen in Fortfall.

II. Der erste Absatz des Artikel 12 erhält folgende Fassung:

Der Generalgouverneur erläßt nach Bedarf die erforderlich Ausführungsbestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes und Verhinderung von Zollhinterziehungen.

Artikel 2. Der durch Unsere Entschließung vom 28. April 19 (Nederlandsch Staatsblad Nr. 692, Indisch Staatsblad Nr. 346) bekanntgemachte gültige Text des indischen Tarifgesetzes wird, un Berücksichtigung der inzwischen und durch dieses Gesetz erfolgt Änderungen und Ergänzungen, in Unserem Auftrag erneut im Staat blad veröffentlicht unter fortlaufender Numerierung der Artikel und d Positionen der in den Anlagen A und B des Gesetzes aufgenommen Tarife für die Einfuhr- und Ausfuhrzölle und — soweit erforderlich — unter Abänderung der Bezugnahmen auf Artikel und unter alphabetisch Anordnung der zu dem erstgenannten Tarif gehörigen „Hinweise".

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage na dem Tage der Ausgabe des Staatsblad van Nederlandsch Indi in dem es veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Wir verfügen und befehlen, daß dieses Gesetz im Staatsbla veröffentlicht werden soll und daß alle Ministerien, Behörden, Kollegie und Beamten, die es angeht, die genaue Ausführung zu überwache haben.

Österreich.

Wirtschaftliche Maßnahmen.

Ermäßigung der Valutenumsatzsteuer[2]). Verordnung des Bundes ministeriums für Finanzen vom 5. August 1924 (B. G. Bl. 61. Stü vom 9. August 1924 S. 843 Nr. 290).

Kundmachung des Wortlauts des Effektenumsatzsteuergesetzes[2]) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 192 (B. G. Bl. 61. Stück vom 9. August 1924 S. 843 Nr. 291).

Durchführung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer[2]). Ver ordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 1924 (B. G. Bl. 61. Stück vom 9. August 1924 S. 851 Nr. 292).

Österreich und Belgien nebst Luxemburg.

Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion, vom 14. Dezember 1923.

(Moniteur Belge Nr. 257 vom 13. September 1924 S. 4594[3]) und Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 72. Stück vom 12. September 1924 S. 1121.)

Der Bundespräsident der Republik Österreich einerseits und Seine Majestät der König der Belgier anderseits, letzterer im eigenen Namen

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 381.
[2]) Vgl. ebenda 1924, 1. Juliheft S. 1055.
[3]) Siehe vorstehend S. 1637.

d kraft bestehender Verträge auch namens Ihrer königlichen Hoheit
r Großherzogin von Luxemburg, von dem gleichen Wunsche beseelt,
Handelsbeziehungen zwischen ihren Ländern zu fördern und zu
wickeln, haben beschlossen, einen Handelsvertrag abzuschließen, und
ben zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigen ernannt:

usw.,

lche, nachdem sie sich ihre in guter und gehöriger Form befundenen
llmachten mitgeteilt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. (1) Die Angehörigen des einen der Hohen vertrag-
ließenden Teile, welche sich in den Gebieten des anderen dauernd
dergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, werden
bezug auf den Antritt und die Ausübung von Handel und Gewerbe
gleichen Rechte, Vorteile, Immunitäten, Begünstigungen und Be-
ungen genießen wie die Einheimischen.

(2) Durch die vorstehenden Bestimmungen soll den besonderen
setzen, Verordnungen und Vorschriften, welche in den Gebieten der
hen vertragschließenden Teile in Bezug auf Handel, Gewerbe und
lizei bestehen und auf alle Fremden allgemein Anwendung finden,
n Eintrag geschehen.

Artikel 2. (1) Die Angehörigen jedes der vertragschließenden
le sind berechtigt, auf dem Gebiete des anderen Teiles bewegliches
gentum jeder Art zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, das nach
Landesgesetzen den Angehörigen irgendeines anderen Staates zu
erben, zu besitzen und zu nutzen erlaubt ist oder in der Folge
aubt sein wird.

(2) Sie können darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Ehe-
trag, Testament oder auf irgendeine andere Weise verfügen oder
durch Erbgang erwerben, und zwar unter den gleichen Bedingungen,
solche hinsichtlich der Angehörigen irgendeines anderen Staates
gesetzt sind oder für die Folge festgesetzt werden, ohne in einem der
erwähnten Fälle anderen oder höheren Steuern, Gebühren oder
ten, welcher Benennung immer, unterworfen zu sein als jenen, die
die eigenen Staatsangehörigen festgesetzt sind.

(3) Ebenso können sie unter Beobachtung der Landesgesetze den
ös aus dem Verkaufe ihres Eigentums unbehindert fortschaffen und
Eigentum überhaupt ausführen ohne anderen oder höheren Abgaben
unterliegen als jenen, welche die Einheimischen bei gleichem Anlaß
entrichten hätten.

(4) Sie werden unter Beobachtung des Landesgesetzes freien
ritt zu den Gerichten haben und dort als Prozeßparteien auftreten
nen; sie werden daselbst Prozesse führen und die Einheimischen
ehenden Einreden geltend machen können. In dieser Hinsicht werden
alle Rechte und Freiheiten der eigenen Staatsangehörigen genießen
können wie diese den Schutz ihrer Interessen selbstgewählten
wälten oder Beauftragten anvertrauen.

Artikel 3. (1) Bürgerliche, kommerzielle, industrielle, finanzielle
sicherungs- und überhaupt alle Gesellschaften wirtschaftlichen Cha-
ers, die nach den Gesetzen des einen der Hohen vertragschließenden
le zu Recht bestehen und ihren Sitz in seinem Gebiete haben, werden
em Gebiete des anderen Teiles rechtlich anerkannt, wenn sie keinen
öffentlichen Ordnung zuwiderlaufenden Zweck verfolgen, und werden
er Beobachtung der Gesetze und Verordnungen freien und unbehinderten
ritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte Prozesse
führen.

(2) Die genannten Gesellschaften, die solcherart von den beiden
nen vertragschließenden Teilen anerkannt sind, können, wenn sie
den Gesetzen des anderen Teiles unterwerfen und die erforderliche
nehmigung erhalten, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen ist, sich
in dem Gebiete des letzteren niederlassen, dort Filialen und Zweig-
niederlassungen gründen und ihre Tätigkeit dort ausüben.

Artikel 4. (1) Innere Abgaben und Gebühren, die für Rechnung des Staates, der Provinzen, Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften erhoben werden und die Herstellung, die Verarbeitung oder den Verbrauch einer Ware in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile belasten oder in Hinkunft belasten werden, sollen die Erzeugnisse oder Waren des anderen Teiles nicht stärker oder in lästigerer Weise treffen als die einheimischen Erzeugnisse oder Waren der gleichen Art oder jene der meistbegünstigten Nation.

(2) Das gleiche gilt von Steuern und Abgaben, welchen physische Personen und Gesellschaften unterliegen.

Artikel 5. Die Angehörigen jedes der Hohen vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen von jeder militärischen Dienstleistung und von jeder Verpflichtung zur Übernahme öffentlich-rechtlicher Funktionen bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden befreit sein. Sie werden in Friedens- und in Kriegszeiten nur zu jenen militärischen Leistungen und Requisitionen herangezogen werden, die den eigenen Angehörigen auferlegt werden und zwar nur in demselben Ausmaß und nach denselben Grundsätzen wie diese. Sie werden Anspruch auf die Entschädigungen haben, die durch die geltenden Gesetze zugunsten der Einheimischen festgesetzt sind.

Artikel 6. Die Boden- und Industrieprodukte österreichischer Erzeugung und Herkunft, die nach den Gebieten der belgisch-luxemburgischen Zollunion eingeführt werden und die Boden- und Gewerbeprodukte, die Erzeugnisse der belgisch-luxemburgischen Zollunion oder der belgischen Kolonie des Kongo sind und von dort nach Österreich zur Einfuhr gelangen, sollen keinen höheren oder anderen Zöllen oder Abgaben unterworfen werden als jenen, die für gleiche Erzeugnisse oder Waren der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Artikel 7. Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels werden die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der belgischen Kolonie des Kongo, die in der dem vorliegenden Vertrag angeschlossenen Liste A angeführt sind, bei ihrer Einfuhr aus diesen Ländern nach Österreich die in dieser Liste festgesetzten Zölle genießen, falls sie auf Grund des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden Zolltarifs höheren oder den gleichen Zöllen unterworfen wären; falls sie jedoch nach diesem Tarif niedrigeren Zöllen unterliegen würden, bezeichnen die in der erwähnten Liste festgesetzten Zölle die äußerste Grenze des Zollschutzes, den Österreich im Falle einer Revision des Zolltarifs bei den Erzeugnissen und Waren der belgisch-luxemburgischen Zollunion oder der belgischen Kolonie des Kongo, die aus diesen Ländern eingeführt werden, nicht zu überschreiten sich verpflichtet.

Artikel 8. Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die von Österreich nach den Gebieten der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der belgischen Kolonie des Kongo ausgeführt werden und die Boden- oder Gewerbeerzeugnisse der belgisch-luxemburgischen Zollunion, welche nach Österreich ausgeführt werden, werden keinen anderen oder höheren Ausfuhrzöllen oder -gebühren unterliegen als jenen, denen dieselben Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach den in dieser Hinsicht meistbegünstigten Ländern unterworfen sind oder sein werden.

Artikel 9. (1) Jeder der Hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, dem anderen Teil gegenüber kein Verbot und keine Beschränkung der Ein-, Aus- und Durchfuhr anzuwenden, die nicht gleichzeitig auch auf andere Länder oder zumindest auf jene Anwendung finden, die sich hinsichtlich der das Verbot oder die Beschränkung rechtfertigenden Gründe in ähnlichen Verhältnissen befinden.

(2) Für die Boden- und Gewerbeerzeugnisse der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der belgischen Kolonie des Kongo, die in der dem vorliegenden Vertrag angeschlossenen Liste B angeführt sind, wird bei Einfuhr aus diesen Ländern das derzeit in Österreich bestehende oder in Hinkunft etwa zu erlassende Einfuhrverbot bis zum Ausmaß von durch die beiden Regierungen zu vereinbarenden Kontingenten aufgehoben werden.

(3) Die österreichische Regierung wird sich auf die eingerichtete Devisenkontrolle nicht zu dem Zwecke berufen, um die Einfuhr der in der Liste B bezeichneten Waren zu hindern. Die Einfuhr von Waren, die Gegenstand von Kontingenten oder Einfuhrbewilligungen sind, darf in keinem Falle von einem System irgendwelcher Kompensationen abhängig gemacht werden.

(4) Falls einer der Hohen vertragschließenden Teile neue Ein- oder Ausfuhrverbote erlassen sollte, wird auf Verlangen des anderen die Bewilligung von Ausnahmen oder die Festsetzung neuer Kontingente geprüft werden, so daß die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern so wenig als möglich beeinträchtigt werden.

(5) Jeder der beiden Hohen vertragschließenden Teile wird den anderen an jeder Begünstigung teilnehmen lassen, die er einem dritten Staate hinsichtlich der Ausstellung, der Verwendung und der Gültigkeit der Ein- und Ausfuhrbewilligungen gewährt oder in Hinkunft gewähren wird.

Artikel 10. Die Erzeugnisse des Gebietes eines der vertragschließenden Teile, die aus diesem in das Gebiet des anderen eingeführt werden und zur Einlagerung oder zur Durchfuhr, gleichgültig nach welchem Lande bestimmt sind, sollen keinen anderen als den gegenwärtig geltenden oder in Hinkunft etwa festgesetzten Gebühren unterliegen; diese Gebühren dürfen nur dazu dienen, die Überwachungs- und Verwaltungskosten zu decken, welche diese Durchfuhr erfordert, unbeschadet jedoch der staatlichen Abgaben von den Handelsgeschäften, deren Gegenstand diese Waren während ihrer Lagerung oder ihrer Beförderung bildeten.

Artikel 11. (1) Wenn einer der Hohen vertragschließenden Teile die Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Zöllen belegt als die gleichen Waren, die in dem Gebiete des anderen Teiles erzeugt und von dort eingeführt wurden, oder wenn er die Ware eines dritten Landes Verboten oder Beschränkungen in der Einfuhr unterwirft, die auf die gleichen Waren des anderen vertragschließenden Teiles nicht anwendbar sind, ist er berechtigt, wenn es die Umstände erfordern sollten, die Anwendung der ermäßigten Zollsätze auf die Erzeugnisse, die aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles kommen, oder die Zulassung dieser Erzeugnisse zur Einfuhr von der Vorweisung von Ursprungserzeugnissen abhängig zu machen.

(2) Die Hohen vertragschließenden Teile werden darauf bedacht sein, daß der Handel weder durch die Höhe der für diese Erzeugnisse eingehobenen Gebühren, noch durch überflüssige Förmlichkeiten bei ihrer Ausstellung behindert wird.

Artikel 12. Unter der Verpflichtung der Wiederausfuhr binnen Jahresfrist und des Nämlichkeitsnachweises, allenfalls unter Vorbehalt der Sicherstellung oder des Erlages der Zollgebühren oder der Warenumsatz- oder Verkehrssteuer und überhaupt unter der Verpflichtung, die diesbezüglich in Kraft stehenden Vorschriften zu beobachten, wird die gegenseitige Befreiung von allen Ein- und Ausfuhrzöllen für Gegenstände vereinbart, die für Ausstellungen, Messen und Wettbewerbe mit einem von den Zollverwaltungen beider Teile anerkannten öffentlichen Charakter bestimmt sind.

Artikel 13. (1) Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die durch den Besitz einer von den Behörden ihres Heimatlandes ausgestellten Legitimationskarte nachweisen, daß sie in dem Staat wo sie ihren ständigen Wohnsitz haben, ein Gewerbe auszuüben b rechtigt sind, können in dem Gebiete des anderen vertragschließend Teiles unter Beobachtung der dort geltenden Gesetze und Vorschrifte einschließlich der Steuervorschriften, sowohl persönlich als durch ihren Diensten stehende Handlungsreisende Wareneinkäufe vornehm und auch unter Mitnahme von Mustern, Bestellungen aufnehme

(2) Die mit einer Legitimationskarte ausgestatteten Gewerbetreibe den (Handlungsreisende) können Muster, aber keine Waren mit führen.

(3) Die einem Zolle oder irgendeiner anderen gleichgestellten Abga unterliegenden Gegenstände mit Ausnahme der zur Einfuhr verboten Waren, die von Handlungsreisenden als Muster oder Modelle eingefüh werden, sollen beiderseits gegen Kaution von Ein- und Ausfuhrzöll freigelassen werden, sofern diese Gegenstände innerhalb der Frist v einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Nämlichkeit der ei und angeführten Gegenstände nicht zweifelhaft ist; hierbei ist es glei gültig, über welches Zollamt sie ausgeführt werden.

(4) Die Legitimationskarten werden nach dem Muster der Be lage C ausgestellt werden.

(5) Die Hohen vertragschließenden Teile werden sich gegenseit die mit der Ausstellung der Legitimationskarten betrauten Behörde sowie die Bestimmungen bekanntgeben, zu deren Einhaltung d Reisenden bei der Ausübung ihres Handels verpflichtet sind.

Artikel 14. (1) Die in einem der beiden Länder zum Geschäft betrieb zugelassenen Auswanderungsunternehmungen werden auf de Gebiete des anderen Staates in jeder Beziehung die gleichen Recht Privilegien, Immunitäten und Befreiungen genießen wie ähnlic Unternehmungen der meistbegünstigten Nation.

(2) Die in einem der beiden Länder zugelassenen Auswanderung agenten werden ohne Rücksicht auf den Einschiffungshafen der Au wanderer auf dem Gebiete des anderen Teiles hinsichtlich der Erteilun der Konzession, der Gebühren und anderen Erleichterungen unter de im Absatz 2 des Artikels 1 ausgesprochenen Vorbehalt wie die eigene Staatsangehörigen behandelt werden.

Artikel 15. (1) Die österreichischen Konsuln und sonstige Konsularfunktionäre sollen in Belgien und im Großherzogtum Luxembur alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, die den Konsul und sonstigen ihnen gleichgestellten Konsularfunktionären der meis begünstigten Nation zukommen.

(2) Das gleiche gilt in Österreich hinsichtlich der Konsuln un sonstigen Konsularfunktionäre Belgiens und des Großherzogtum Luxemburg.

(3) Die Befreiung von den direkten Steuern beschränkt sich au Konsuln und Konsularbeamte, die Angehörige des Staates sind, de sie ernannt hat, sofern sie nicht Handel treiben oder einen Beruf ode ein Gewerbe ausüben. Die Befreiung bezieht sich nicht auf di Steuerleistungen, welche das Einkommen aus beweglichen oder un beweglichen Gütern treffen, das in dem Lande, wo der Betreffend sein Amt ausübt, bezogen wird, soweit dieses Einkommen nach dem Gesetz dieses Landes auch dann getroffen wird, wenn es von Aus ländern, die nicht dort ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben bezogen wird.

Artikel 16. (1) Im Falle des Todes eines Angehörigen eines der beiden Hohen Vertragsteile im Gebiete des anderen haben die Ortsbehörden unverzüglich den nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularfunktionär des Staates zu verständigen, dem der Verstorbene angehört hat. Diese haben ihrerseits die gleiche Verständi-

gung den Ortsbehörden zukommen zu lassen, wenn sie zuerst davon erfahren.

(2) Die zuständige Ortsbehörde wird diese Nachricht durch die Übersendung einer in gehöriger Form und kostenlos ausgestellten Ausfertigung der Sterbeurkunde vervollständigen.

(3) Im Falle der Unfähigkeit oder Abwesenheit der Erben oder des Fehlens von Testamentsvollstreckern sollen die Konsularfunktionäre gemeinschaftlich mit der zuständigen Ortsbehörde das Recht haben, gemäß den Gesetzen der betreffenden Länder alle zur Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Siegel anzulegen und abzunehmen, das Inventar zu errichten, den Nachlaß zu verwalten und zu liquidieren und überhaupt alle Verfügungen zu treffen, die zur Wahrung der Interessen der Erben erforderlich sind, es sei denn, daß Klagen erhoben werden, die dann durch die zuständigen Gerichte des Landes, in dem die Verlassenschaft eröffnet wurde, zu entscheiden sind.

Artikel 17. (1) Die Übermittlung von Sterbeurkunden erstreckt sich außerdem auf Personen, die in Österreich gestorben sind und in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg entweder geboren sind oder dort nach den den Ortsbehörden erteilten Auskünften ihren Wohnsitz hatten.

(2) Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden der Personen, die in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg gestorben sind und in Österreich entweder geboren sind oder nach den den Ortsbehörden erteilten Auskünften ihren Wohnsitz hatten.

Artikel 18. (1) In Erwartung der Ratifikation der Übereinkommen und Statuten über die Freiheit der Durchfuhr[1]) und die internationale Regelung des Eisenbahnverkehres verpflichten sich die beiden vertragschließenden Teile, sich gegenseitig alle billigen Erleichterungen der Durchfuhr zu gewähren und alle nützlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die Beförderung normal und ohne Schwierigkeiten abwickelt.

(2) Die vorstehenden Vereinbarungen berühren in keiner Weise die Bestimmungen der Zollvorschriften über die Behandlung von Durchfuhrsendungen noch auch die Vorschriften über den Verkehr und Handel mit Waren, die einer inneren Abgabe unterliegen oder den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden. Die Durchfuhr dieser Waren darf jedoch nicht in einem höheren Maße behindert werden als für die allfällige Erhebung der inneren Abgabe für die im Inland verbleibenden Waren oder für die Sicherung des Monopolzweckes notwendig ist.

Artikel 19. (1) Die beiden vertragschließenden Teile erklären sich damit einverstanden, daß auf ihren Gebieten die Beförderung von Personen und ihrem Gepäck, ohne Unterschied der Herkunft oder Staatszugehörigkeit unter einem ebenso günstigen Regime hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben zugelassen werde, wie es allgemein auf ihre eigenen Staatsangehörigen unter denselben Bedingungen angewendet wird.

(2) Die Gütersendungen auf den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile werden — gleichviel ob diese Güter aufgegeben oder in Empfang genommen werden oder sich im Durchzug befinden — hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der die Sendungen belastenden öffentlichen Abgaben einem ebenso günstigen Regime unterliegen, wie es allgemein auf Sendungen von gleichen Gütern im Inlandsverkehr oder im Verkehr mit einem dritten Staat unter den gleichen Bedingungen nach derselben Richtung und auf derselben Strecke angewendet wird.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Maiheft S. 660.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es jedem Vertragsteil unbenommen, auf seinem Gebiet zugunsten gewisser Gruppen von Personen oder Gütern ermäßigte Tarife oder Beförderungserleichterungen zu bewilligen oder zu gestatten; jeder Vertragsteil kann in gleicher Weise Tarifermäßigungen auf gewissen Strecken behufs Entwicklung des Verkehres zwischen verschiedenen Teilen seines Gebietes oder mit Nachbarstaaten zugestehen.

Artikel 20. Jeder Vertragsteil wird dahin wirken, daß für Sendungen von Rohstoffen und von Lebensmitteln, die zum Verbrauch in den Gebieten des anderen Vertragsteiles bestimmt sind, dieselben Tarifermäßigungen zugestanden werden, die von den Eisenbahnen seines Gebietes zugunsten von Erzeugnissen derselben Art, die zum einheimischen Verbrauch bestimmt sind, unter denselben Bedingungen, nach derselben Richtung und für dieselbe Strecke eingeräumt sind.

Artikel 21. Bei der Beförderung wird grundsätzlich zwischen den Gütern gleicher Art, die auf dem eigenen Gebiete und jenen, die auf dem Gebiete des anderen Vertragsteiles geliefert worden sind, kein Unterschied gemacht werden. Im Falle einer Einschränkung des Inlandsverkehres wird der gegenseitige Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen und der Durchzugsverkehr aus dem Gebiete des anderen Vertragsteiles grundsätzlich keinen weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, als der eigene Inlandsverkehr und der Durchzugsverkehr nach derselben Bestimmung. Es besteht jedoch Einverständnis, daß die Sendungen, denen eine lebenswichtige Bedeutung für den einen der vertragschließenden Teile zukommt, mag es sich um Inlands-, Einfuhr- oder Ausfuhrsendungen handeln, zeitweise den Vorzug vor Durchfuhrsendungen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung genießen können.

Artikel 22. (1) Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, bei den Eisenbahngesellschaften oder -verwaltungen ihrer Gebiete dahin zu wirken und alles Erforderliche zu veranlassen, um alle Hindernisse zu beseitigen, die in einzelnen Fällen den Personen- und Güterverkehr zwischen ihren Gebieten oder zwischen den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile und jenen eines dritten Staates über die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles beeinträchtigen könnten.

(2) Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehres zwischen ihren Gebieten oder zwischen den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles und jenen eines dritten Staates über das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles Rechnung getragen werde; sie werden den Eisenbahngesellschaften oder -verwaltungen ihres Gebietes nahelegen, direkte Zugverbindungen für den Personen- und Güterverkehr herzustellen und im Geiste gegenseitigen Entgegenkommens die Fragen des Verkehrs- und Transportdienstes zu regeln.

(3) Bei der Wagengestellung werden die Bedürfnisse des Inlandverkehres und der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gleichmäßig behandelt werden. Insbesondere wird bei der Gestellung von Wagen für den Ausfuhrverkehr nach den Gebieten des anderen Vertragsteiles grundsätzlich nicht in ungünstigerer Weise vorgegangen werden als bei der Gestellung von Fahrzeugen für den Ausfuhrverkehr nach dritten Staaten.

Artikel 23. (1) Die österreichischen Staatsangehörigen und Güter sowie die österreichische Flagge werden die volle Freiheit der Benutzung der Seehäfen, Gewässer und schiffbaren Flußläufe Belgiens sowie der belgischen Kolonie des Kongo genießen.

(2) In diesen Häfen, Gewässern und schiffbaren Flußläufen werden sie in der angeführten und in jeder anderen Beziehung auf dem Fuße der vollständigen Gleichheit mit den Angehörigen, den Gütern und der Flagge Belgiens sowie des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

(3) Die österreichische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, keinerlei Maßnahmen zu treffen oder seitens der ihrer Kontrolle unterworfenen Körperschaften zuzulassen, noch mit ausländischen Regierungen oder Körperschaften irgendeine Vereinbarung zu schließen, welche die Wirkung hätte, die belgischen Schiffe und den belgischen Seehandel zugunsten der österreichischen Flagge auszuschließen oder gegenüber der Flagge eines dritten Staates ungünstiger zu behandeln, insbesondere was die Beförderung österreichischer Güter, Reisender und Auswanderer oder solcher eines fremden Staates anlangt, die einen Teil des österreichischen Gebietes durchziehen, und zwar ohne Unterschied, welcher Weg oder Hafen benutzt wurde oder benutzt werden soll.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten als Güter eines Staates solche, die aus diesem Staate ihren Ursprung oder ihre Herkunft ableiten oder deren Bestimmung auf diesen Staat hinweist.

Artikel 24. Die Hohen vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf ihren Gebieten die Behandlung der meistbegünstigten Nation hinsichtlich der verschiedenen administrativen und sonstigen Formalitäten zu, welche die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages erfordert.

Artikel 25. Soweit die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zusichern, soll durch sie den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, die in jedem der vertragschließenden Länder hinsichtlich Handel, Gewerbe, Polizei, allgemeine Sicherheit und die Ausübung gewisser Handwerke und Berufe bestehen oder in Hinkunft erlassen werden, und die auf alle Fremden allgemeine Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

Artikel 26. (1) Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen der Hohen vertragschließenden Teile durch Schiedsspruch erledigt werden.

(2) Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall folgendermaßen gebildet: Jeder der Hohen vertragschließenden Teile bestellt aus seinen Angehörigen zwei geeignete Personen zu Schiedsrichtern, die Hohen vertragschließenden Teile einigen sich über die Wahl eines Angehörigen einer dritten Macht als Obmann. Sie behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

(3) Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder anderen Gebiete. Jener Teil, in dessen Gebiet das Gericht tagt, wird den Ort der Tagung bestimmen. Ihm obliegt es auch, für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Den Vorsitz bei dem Schiedsgerichte führt der Obmann. Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Hohen vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt.

(5) Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der Hohen vertragschließenden Teile auf das von dem Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen die gleiche Rechtshilfe wie den inländischen Zivilgerichten leisten.

Artikel 27. Die Hohen vertragschließenden Teile anerkennen, daß die vorstehenden Vereinbarungen den Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain-en Laye vom 10. September 1919[1]) keinen Abbruch tun. Letztere werden auch weiterhin voll und ganz wirksam bleiben.

Artikel 28. (1) Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am 15. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres geschlossen. Wenn er nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, soll er durch stillschweigende Erneueruug für unbestimmte Zeit verlängert werden und ist dann jederzeit kündbar.

(4) Im Falle der Kündigung bleibt er noch drei Monate von dem Tage an, an welchem einer der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen die Kündigung bekanntgegeben hat, in Kraft.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigen den vorliegenden Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Wien in zwei Ausfertigungen am 14. Dezember 1923.

(Unterschriften.)

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr nach Österreich.

Nummern des österreichischen Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze pro 100 kg Kronen
aus 35	Treibhausweintrauben, frische, in Kisten, im Gewichte:	
	bis 5 kg	10
	über 5 kg bis 10 kg	15
aus 37 a	Feines Tafelobst:	
	Äpfel, Birnen und Aprikosen	5
	Pfirsiche und Blutpfirsiche	8
	Erdbeeren	10
43	Gemüse, n. b. b. und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch:	
aus a	Feine Tafelgemüse:	
	Brüsseler Endivie, Spargel	5
	Spinat	2
aus 56	Lebende Gewächse:	
	Aspidistra, Auracaria	frei
	Indische Azaleen, Phönix- und Kokospalmen	5
	Blumenzwiebeln, -knollen und Wurzelstöcke von Gloxinien und Begonien	2
57	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten	1
aus 109 A	Wein:	
	a) in Fässern bis zu 13° (luxemburgische Moselweine, wenn sie von einer von den zuständigen luxemburgischen Behörden ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die bestätigt, daß diese Weine auf diese Bezeichnung Anspruch haben) innerhalb der Grenze eines Kontingentes von 10000 hl	45
	b) in Flaschen (luxemburgische Moselweine, wenn sie von einer von den zuständigen luxemburgischen Behörden ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die bestätigt, daß diese Weine auf diese Bezeichnung Anspruch haben)	80

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 590.

Nummern des österreichischen Tarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze pro 100 kg Kronen
aus 110	Schaumwein (luxemburgische Moselweine nach Art der Champagner, die von einer von den zuständigen luxemburgischen Behörden ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die bestätigt, daß diese Weine auf diese Bezeichnung Anspruch haben)	150
129	Gemüsekonserven (mit Ausnahme der Dörrgemüse der Nr. 44 a)	40
aus 131 c	Alle in Büchsen, Flaschen u. dgl. Behältnissen hermetisch verschlossenen Genußmittel:	
	Gemüse, andere	100
188	Baumwollgarne, für den Detailverkauf adjustiert	120
aus 206 a	Jutegarne, einfach, roh, Nr. 8 oder darüber	frei
219 a	Seile, Taue, Stricke von 5 mm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	18
226	Streichgarne und n. b. b. streichgarnartig gesponnene Garne, ausgenommen Vigognegarne:	
	a) roh, einfach	19
	b) roh, doubliert oder mehrdrähtig	29
	c) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder meliert:	
	1. einfach	29
	2. doubliert oder mehrdrähtig	38
aus 291	Pergamentpapier:	
	echtes	15
aus 320 e	Pneumatiks:	
	Mäntel	200
	Luftschläuche	150
328	Rind- und Roßleder, sohlenlederartig gearbeitet (auch für Treibriemen):	
	a) in Krupons:	
	1. lohgar	50
	2. mineralgar	50
	b) anderes (mit Ausnahme des Abfalleders):	
	1. lohgar	45
	2. mineralgar	45
	c) Abfalleder	35
aus 394 b	Platten aus polierfähigem Kalkstein, sogenanntem Ecaussines, für Billards, nur auf einer Seite geschliffen, mindestens 2 m lang und 1 m breit, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	4
	Anmerkung zu Nr. 391, 394, 396, 408 und 409: Alle Arbeiten aus Ecaussines, das ist einem polierfähigen Kalkstein, werden wie Arbeiten aus Marmor behandelt.	
446 a	Schienen, auf den laufenden Meter im Gewichte von 15 kg oder mehr	4,50
aus 478 b	Schußwaffen, ausgenommen Kriegswaffen:	
	Jagdgewehre	200
	Revolver	80
	andere	150
aus 544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
a	mit Bleiumhüllung, mit oder ohne Bewehrung aus Eisen oder anderem Metall	36
aus b	andere:	
	2. mit einer Isolierung aus Kautschuk oder Guttapercha	100
617	Superphosphate	frei
637 a	Seife, gemeine	15

Anlage B.

Liste der Waren, deren Einfuhr aus dem Gebiete der belgisch-luxemburgischen Zollunion nach Österreich jährlich in bestimmten, im gegenseitigen Einvernehmen festzusetzenden Mengen gestattet sein wird.

Nummern des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Waren
aus 35	Frische Treibhausweintrauben, in Kisten, im Gewichte bis 10 kg.
37	Obst, nicht besonders benannt, frisch:
	Erdbeeren,
	Pfirsiche und Blutpfirsiche,
	Äpfel, Birnen und Aprikosen,
	alles frische Obst in Postpaketen im Gewichte bis einschließlich 5 kg.
aus 43 a	Gemüse, nicht besonders benannt, und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch; feine Tafelgemüse:
	Brüsseler Endivie,
	Spargel.
54 a	Zierblumen, frisch.
55 a	Zierblattwerk, -gräser, -zweige, frisch.
56	Lebende Gewächse.
57	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten.
aus 71 a und b	Pferde flämischer, Brabanter und ardennischer Rasse oder Kreuzungen dieser Rassen.
109 A a	Wein in Fässern.
b	Wein in Flaschen.
110	Schaumwein.
129	Gemüsekonserven.
aus 131 c	Alle Genußmittel in Büchsen, Flaschen und dergleichen, hermetisch verschlossen; Gemüse, andere.
183	Baumwollgarne, einfach, roh.
188	Baumwollgarne, für Detailverkauf adjustiert.
aus 189 bis 192	Baumwollgewebe, bedruckt.
aus 204	Leinengarne:
	a) einfach,
	b) für den Detailverkauf adjustiert.
206 a	Jutegarne, einfach, roh.
aus 219	Seilerwaren und Treibriemen.
226	Streichgarne und nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne.
227	Wollgarne, für den Detailverkauf adjustiert.
244	Kunstseide, auch gezwirnt.
aus 291	Pergamentpapier, echtes.
292 b	Papier, für photographische Zwecke präpariert, lichtempfindlich.
312, 313, 314	Kautschukwaren.
320 e	Pneumatiks { Mäntel. Luftschläuche.
328, 329, 330, 333	Leder.
340	Schuhe aller Art.
344 b, c	Treibriemen, Schlagriemen, Treibschnüre.
375, 376, 377	Spiegel- und Tafelglas.
446 a	Schienen, im Gewichte des laufenden Meters von 15 kg oder mehr.
461 b	Drahtstifte.
aus 478 b, c	Schußwaffen und deren Bestandteile, ausgenommen Kriegswaffen.
528	Dampfmaschinen und andere nicht besonders benannte Motoren.
aus 530	Pflüge und Molkereimaschinen.
539, 540, 541, 543	Elektrische Maschinen und Apparate.
544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen.
550	Fahrräder, fertige Fahrradrahmen und Fahrradteile.
553	Automobile.

Nummern des österreichischen Tarifs	Bezeichnung der Waren
617	Superphosphate.
636	Kerzen und nicht besonders benannte Fettfabrikate.
637 a	Seife, gemeine.

Anlage C.

Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19... Nr. der Karte.....

(Wappen.)

Gültig zu Reisen im Auslande.

Inhaber (Vor- und Zuname).....
Ortsname....., den..... 19...

(Siegel.) (Behörde.)

(Unterschrift.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte eine ..... (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung)..... in ..... unter der Firma ..... besitzt, als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine ..... (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) ..... daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ..... Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers.

Alter.....
Gestalt .....
Haare.....
Besondere Kennzeichen .....
.....

(Unterschrift des Inhabers.)

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Unterzeichnungsprotokoll.

Anläßlich der Unterzeichnung des Handelsvertrages vom heutigen Tage sind die Bundesregierung der Republik Österreich und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier, der Letztere sowohl im eigenen Namen als auch namens Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin von Luxemburg über die folgenden Bestimmungen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden sollen, übereingekommen:

1. Die belgisch-luxemburgische Zollunion behält sich vor, die in der angeschlossenen Liste aufgezählten Erzeugnisse oder Waren österreichischer Erzeugung und Herkunft ausnahmsweise von der im Artikel 6 vorgesehenen Meistbegünstigung auszunehmen, wobei dieselben jedoch keinesfalls höheren als den in dieser Liste festgesetzten Zöllen unterliegen werden.

2. Die aus einem dritten Lande stammenden Produkte, die auf den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile einer gewerblichen Bearbeitung unterzogen worden sind, werden bei ihrer Einfuhr in das Gebiet des anderen Teiles als Produkte jenes Vertragsteiles angesehen, auf dessen Gebiete die Bearbeitung stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß diese Bearbeitung hinreicht, um eine derartige Behandlung zu rechtfertigen.

Geschehen zu Wien in zweifacher Ausfertigung am 14. Dezember 1923.

[Unterschriften.]

Zölle bei der Einfuhr in das Gebiet der belgisch-luxemburgischen Zollunion.

Nummern des belgischen Tarifs	Waren	Einfuhrzölle: Gewichtseinheit	Einfuhrzölle: Grundzoll Franken	Einfuhrzölle: Koeffizient
649	Sperrholzplatten, Furniere:			
	b) poliert, lackiert, gefärbt oder überzogen	100 kg	40	3,5
	c) mit Einlegearbeit, Inkrustationen oder eingepreßten Verzierungen	„	60	4,0
aus 668	Fässer und Bottiche, zerlegt oder nicht zerlegt, einschließlich der fertigen Dauben und Böden:			
	b) aus anderem Holz:			
	1. neu	„	4	3,5
674	Bugholzmöbel, auch in Verbindung mit anderen Materialien:			
	a) bemalt, gefirnißt, mit eingebrannten oder anderen Verzierungen	„	27	4,0
	b) andere	„	24	4,0
675	Sesselsitze und Lehnen, furniert oder gegenfurniert:			
	a) gefirnißt, bedruckt, mit Brandmalerei, Schnitzerei oder Friesen versehen	„	24	4,0
	b) andere	„	20	4,0
676	Geflochtene Sesselsitze	„	24	4,0
1005	Klischees, Platten und Ecken für Papierdruck, ausgenommen Tapetendruck, mit oder ohne Muster:			
	a) auf photomechanischem Wege hergestellt	„	375	4,0
	b) andere	„	180	4,0
aus 1100	Automobile(1): niedrigster Zollsatz erhöht um 15 v H. Anmerkung: Die vorgenannten Automobile österreichischer Erzeugung und Herkunft werden innerhalb der Grenzen eines Kontingentes, das 180 Wagen jährlich nicht überschreiten kann, meistbegünstigt zugelassen.			

(1) Als Karosserie wird eine sachgemäße Konstruktion angesehen, die unter anderem bei offenen Wagen die Türen, Windschutz, Regendach, Polster, Innenausrüstung, Anstrich, Trittbretter und Kotflügel und bei geschlossenen Wagen dieselben Bestandteile und überdies die Fenster enthält.

Nummern des belgischen Tarifs	Waren	Einfuhrzölle: Gewichtseinheit	Grundzoll Franken	Koeffizient
1124	Klaviere:			
	a) Pianinos	100 kg	75 (2)	3,0
	b) Flügel	„	120 (2)	3,0
1125	Selbstspielende Klaviere, Pianinos und Flügel sowie automatische Musikspielwerke, die im Innern oder außen am Klavier (als Möbelstück), zu dessen Inganggesetzung sie dienen, angebracht sind, mögen sie zur Wiedergabe eines Musikstückes dienen oder nicht, und die mittels eines durchlochten Papierbandes und durch irgendeinen Bewegungsmechanismus betrieben werden	„	200 (2)	3,0

(2) Bei Instrumenten, welche in geschlossenen handelsüblichen und aus Brettern normaler Dicke hergestellten Kisten eingeführt werden, wird der Zoll nach dem Bruttogewicht abzüglich einer 25 prozentigen Tara berechnet.

Ratifikation des Handelsvertrags vom 14. Dezember 1923[1] zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion. (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 72. Stück vom 12. September 1924 S. 1150.)

Nachdem der am 14. Dezember 1923 zu Wien unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Österreich und der belgisch-luxemburgischen Zollunion samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident den Vertrag für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich seine gewissenhafte Erfüllung.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikation vom Bundespräsidenten unterfertigt, vom Bundeskanzler und von den Bundesministern für Handel und Verkehr und für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 17. April 1924.

(Unterschriften.)

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 29. August 1924 stattgefunden hat, tritt der Handelsvertrag im Sinne seines Artikel 28, Absatz 2, am 13. September 1924 in Kraft.

Persien.

Zolltarifergänzungen. Zu dem in Kraft befindlichen Zolltarif von 1920[2] sind nach einem Berichte der Deutschen Gesandtschaft in Teheran seither noch folgende Zölle eingeführt worden:

Einfuhrzölle:

Liköre usw.	6	Krans	je Batman
Eaux de vie usw.	8	„	„ „
Moussierende Weine	8	„	„ „
Dessertweine	3	„	„ „
Nichtmoussierende Tischweine	2	Krans	je Batman
Bier [cidre]	1	„	„ „

Ausfuhrzölle:

Tragantgummi ..... 4 v H vom Werte.

---

[1] Siehe vorstehend S. 1637 und S. 1660.

[2] Hand. Arch. 1920 S. 455.

Polen.

Änderung der Verordnung vom 11. Juni 1920, betreffend den Zolltarif.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 28. Juni 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 63/618 vom 21. Juli 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. „Der Artikel 2 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[1] wird durch Hinzufügen eines neuen (zweiten) Absatzes nachstehenden Inhalts ergänzt:

Der festgesetzte Zoll muß vor der Verabfolgung der Ware entrichtet werden. Waren, für die der Zoll nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, sind von Amts wegen im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern, wobei der Ausrufungspreis nicht niedriger sein darf als die Summe der auf den Waren lastenden Zollgebühren und Frachtspesen.

Der Versteigerungserlös fällt nach Abzug der auf der Ware lastenden Zollgebühren und Frachtspesen an die Partei.

Falls im Wege einer zum zweitenmal vorgenommenen Versteigerung der Ausrufungspreis nicht erreicht wird, so verfällt die Ware zugunsten des Staatsschatzes und unterliegt auf Entscheidung der Zollbehörde der Vernichtung.

Die Zollbehörde kann in einzelnen Fällen statt der Vernichtung die Überweisung der Ware an soziale und Wohlfahrtsinstitute zu ihrem unmittelbaren Konsum oder Verbrauch anordnen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 28. Juni 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 60/608 vom 15. Juli 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Punkte 1 und 2 des Artikel 10 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[1] erhalten den nachstehenden Wortlaut:

1. a) Die zum unmittelbaren Gebrauch bestimmten Gegenstände fremder, im polnischen Zollgebiete vorübergehend verweilender Staatsoberhäupter und ihres Gefolges. Diese Staatsoberhäupter und ihr Gefolge sind auch von der Zollrevision befreit.
   b) Die von den beglaubigten und auswärtigen diplomatischen Vertretern und fremden Missionen innerhalb 6 (sechs) Monate, vom Tage der Beglaubigung bzw. Übersiedlung in das polnische Zollgebiet gerechnet, eingeführten Einrichtungsgegenstände.

---

[1] Hand. Arch. 1920 S. 541.

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Äußeren in berücksichtigungswürdigen Fällen diese Frist auf 1 Jahr verlängern.

c) Die von den fremden als Konsularbeamten ernannten Staatsbeamten innerhalb 3 Monate, vom Tage ihrer Ankunft im polnischen Zollgebiete gerechnet, eingeführten Einrichtungsgegenstände.

d) Die für den persönlichen Gebrauch der in Punkt b genannten Personen bestimmten Sendungen aller Art bis zur Höhe der unten angeführten Beträge innerhalb eines Kalenderjahres:
für einen Botschafter bis zu 6000 zł,
für einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bis zu 4000 zł,
für einen Ministerresidenten, Geschäftsträger und diplomatischen Vertreter gleichen Ranges bis zu 3000 zł,
für einen Botschaftsrat, Legationsrat, Botschaftssekretär und Legationssekretär I., II. und III. Klasse und Militärattaché und Marineattaché bei den Gesandtschaften und Missionen bis zu 2000 zł,
für andere ständige Beamte auswärtiger Vertretungen und Missionen, sofern sie Bürger oder Untertanen auswärtiger Staaten sind, bis zu 500 zł.

e) Die genannten Begünstigungen werden nur jenen Staaten gegenüber angewendet, die das Gegenrecht üben.

Anmerkung. Unabhängig von den erwähnten Begünstigungen bei der Zahlung der Zollgebühren sind von der Zollrevision die nachstehenden Sendungen befreit:
1. die in Punkt b genannten Sendungen;
2. das von den diplomatischen Vertretern in das polnische Gebiet mitgeführte Gepäck;
3. die an die diplomatischen Vertretungen, Missionen und Konsulate adressierten amtlichen Sendungen, sofern sie mit dem Amtsstempel des Ministeriums des Äußeren der Republik Polen oder eines fremden Staates oder auch mit dem Amtsstempel einer im Ausland weilenden Mission der Republik Polen oder eines fremden Staates versehen sind.

2. Die für den ausschließlichen Amtsgebrauch der auswärtigen diplomatischen Vertretungen, der auswärtigen Missionen und Konsularämter bestimmten Gegenstände.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Ackerbau und Staatsdomänen vom 24. Juni 1924 (Monitor Polski Nr. 146/441 vom 28. Juni 1924).

Auf Grund des Artikel 10, P. 1 und des Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 von 1920)[1]), werden in der vom Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Ackerbau und Staatsdomänen und dem Minister des Innern erlassenen Bekanntmachung vom 30. Juli 1922, betreffend die Liste der Waren, deren Ausfuhr verboten ist (Monitor Polski Nr. 177/111 von 1922)[2]), die nachstehenden Waren gestrichen:

Zolltarif-Nr.	
1	Erbsen, Fisolen, Bohnen, Buchweizen, Hirse.
5, P. 1	Futter- und Zuckerrüben, Zichorie; Kohlrüben, Möhren, Kraut.
5, P. 4	Zichorienwurzeln, getrocknet, nicht gebrannt und nicht zubereitet.
34, P. 2, 3	Fleisch, zubereitet, gedörrt, geräuchert und mariniert, Wurstwaren und Schinken.
34, P. 4	Wild und Geflügel, geschlachtet.
35, P. 2 u. 3	Käse, Quark- und Magerkäse und ungegorener Käse.
40	Geflügel.
41, P. 5	Superphosphate, mineralische.
62, P. 3	Sämereien, nicht besonders genannte, auch ausgelöst; Ölsamen, im Inland gefechst, ausgenommen Raps.
62, P. 4	Flechtmaterial aller Art.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.
[2]) Ebenda 1922 S. 791.

Ausfuhrabgaben für Stechvieh.

Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe vom 15. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48/487 vom 10. Juni 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 von 1920)[1]), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es werden Ausfuhrabgaben eingeführt für:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
40	Stechvieh.

§ 2. Die Ausfuhrabgabe für Stechvieh wird in Höhe von 50 v H des Ausfuhrgewinns erhoben.

§ 3. [Entsprechende Änderungen der im Hand. Arch. nicht mitgeteilten Verordnung über Ausfuhrabgaben vom 23. Juni 1921.]

§ 4. Diese Verordnung findet auf die nach dem 1. Februar 1924 abgeschlossenen Ausfuhrgeschäfte Anwendung und tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 139 vom 20. Juni 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 von 1920)[1]) gibt das Finanzministerium unter Berufung auf die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gewerbe und Handel erlassene Verordnung vom 15. Mai 1924, betreffend die Ausfuhrabgabe für Stechvieh (Schweine) (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48/487 von 1924)[2]), bekannt, daß die genannte Abgabe bis auf Widerruf in Höhe von 120 zł für 1 Wagen mit 40 Stück Schweinen erhoben wird.

Ausfuhrabgaben für Gerste und Malz. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1924 (Monitor Polski Nr. 161/498 vom 16. Juli 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 von 1920)[1]), gibt das Finanzministerium unter Berufung auf die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gewerbe und Handel erlassene Verordnung vom 30. April 1924 über die Ausfuhrgebühren für Gerste und Malz (Dziennik Ustaw R. P.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.
[2]) Siehe vorstehend.

Nr. 42/446 von 1924)[1]) bekannt, daß die Ausfuhrgebühr für Gerste in Höhe von 15 (fünfzehn) Złoty für 1 Tonne erhoben, dagegen die Erhebung der Ausfuhrgebühr für Malz aufgehoben wird.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Ausfuhrabgaben für Holz. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1924 (Monitor Polski Nr. 161/499 vom 16. Juli 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 von 1920)[2]) gibt das Finanzministerium unter Berufung auf die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gewerbe und Handel erlassene Verordnung vom 16. Mai 1923 über die Ausfuhrabgaben für unbearbeitetes Nadelholz und unbearbeitetes Espenholz (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54/381 von 1923)[2]), die mit der Verordnung vom 2. Oktober 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 120/970 von 1923)[3]) abgeändert wurde, bekannt, daß die Erhebung der Ausfuhrabgaben für Telegraphenstangen, Grubenholz und Holz für die Papierfabrikation (mit Ausnahme von Espenholz) aufgehoben wird.

Dagegen bleiben unverändert die Ausfuhrabgaben für Bauholz (Nadelholz) 2½ Schilling für 1 cbm, für unbearbeitetes Laubholz (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 102/800 von 1923)[4]) 5 Schilling für 1 cbm, für unbearbeitetes Espenholz (auch für Espenholz für die Papierfabrikation) 10 Schilling für 1 cbm, für Espenbretter und -bohlen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 19/190 von 1924)[5]) 10 Schilling für 1 cbm.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Zollverfahren. Verordnung des Finanzministers vom 31. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 50/516 vom 18. Juni 1924).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[6]) werden in den unten angeführten Paragraphen der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 11/64 von 1921)[7]) die nachstehenden Änderungen eingeführt:

§ 1. Der Punkt 3 des Absatzes c des § 5 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Kartoffelstengel, Kartoffelschalen und Kartoffelabfälle, ohne Rücksicht auf das Herkunftsland."

§ 2. Der Punkt 5 des Absatzes c des § 5 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Aller Art Etiketten, Kapseln, Korke, leere Gefäße u. dgl. mit ausländischen Firmen, sofern sie ohne die entsprechende Ware eingehen.

Mit der entsprechenden Ware zugleich dürfen Etiketten, Kapseln, Korke, Gefäße u. dgl. mit ausländischen Firmen in einer Menge eingeführt werden, die der Warenmenge entspricht.

Wenn die ausländische Ware früher eingeführt wurde, so kann das Zollamt die Etiketten, Kapseln, Korke, Gefäße u. dgl. zur Einfuhr zulassen, wenn vorher nachgewiesen wird, daß die Ware ohne diese eingeführt wurde.

An das Patentamt der Republik Polen direkt adressierte Etiketten, Gefäße u. dgl. mit ausländischen Firmen sind ohne jegliche Bestätigungen zur Einfuhr zuzulassen. In sonstigen Fällen der Einfuhr von Etiketten, Gefäßen u. dgl. zwecks ihrer Registrierung im Patentamt der Republik Polen ist dem Zollamt eine entsprechende Bestätigung des Patentamts der Republik Polen vorzulegen."

§ 3. Der Punkt 5 des § 6 a Einfuhr erhält den nachstehenden Wortlaut:

a) Die Einfuhr von Kartoffeln aller Art einschließlich der Saatkartoffeln ist nur gegen eine vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen erteilte Bewilligung über diejenigen Eisenbahnzollämter zulässig, die zur Zollabfertigung von Kartoffeln ermächtigt sind.

Die Kartoffeln müssen in neuen, unbenutzten, vom Absender verbleiten Säcken oder auch lose in verbleiten Wagen zur Einfuhr gelangen.

Der Absender hat jeder Sendung eine vom amtlichen Phytopathologischen Dienste oder von einer Pflanzenschutzanstalt des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung in zwei Stücken beizuschließen, daß die Kartoffeln vom Kartoffelkrebs (Synchytrium endebioticum Pore) frei sind.

b) Bäumchen, Sträucher, Setzlinge und Pfropfreiser einschließlich der Weinrebe können über die hierzu ermächtigten Eisenbahnzollämter unter der Bedingung eingeführt werden, daß der Sendung eine vom amtlichen Phytopathologischen Dienste oder auch von einer Pflanzenschutzanstalt des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung in zwei Stücken beiliegt, daß die betreffende Sendung von der Reblaus und von den Eiern der Reblaus (Phylloxera vastatrix, Planch) sowie von der Blattlaus (Schiseneura lanigera, Hausm) frei ist und aus einer von den genannten zwei Schädlingen freien Anstalt stammt.

c) Die obenerwähnten Bescheinigungen müssen in einer der nachstehenden Sprachen ausgefüllt sein: In polnischer, französischer, italienischer, englischer oder deutscher Sprache.

Für den unbedingten Bedarf der Landwirtschaften, die von der Zollinie durchschnitten sind, können Bewilligungen für die Einfuhr von Kartoffeln und Pflanzen mittels Fuhrwerk unter der Bedingung erteilt werden, daß den Zollämtern die unter Buchstabe a und b genannten Bescheinigungen vorgelegt werden.

Derartige Bewilligungen werden von den Zolldirektionen im Einvernehmen mit dem Wojewoden oder auch von den hierzu ermächtigten Zollämtern erteilt.

Das Verzeichnis der Eisenbahnzollämter, die zur Zollabfertigung von Kartoffeln, Bäumchen, Setzlingen und Pfropfreisern ermächtigt sind, wird besonders bekanntgegeben werden.

d) Der Gesundheitszustand der Kartoffelknollen, lebenden Pflanzen und Setzlinge kann bei den Zollämtern von Sachverständigen, die hierzu vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen ermächtigt sind, geprüft werden.

§ 4. Der Absatz des § 7 zu Position 5 erhält den nachstehenden Wortlaut:

a) Die von der betreffenden Monopolverwaltung oder auch von den Leitern der Staatsfabriken, die Monopolwaren erzeugen, ausgestellten Bescheinigungen, daß die aus dem Ausland zur Einfuhr

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1186.
[2]) Ebenda 1921 S. 138.
[3]) Ebenda 1923 S. 641.
[4]) Ebenda 1924, 3. Februarheft S. 236.
[5]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 497.
[6]) Ebenda 1920 S. 541.
[7]) Ebenda 1922 S. 598.

gelangenden Monopolartikel Staatseigentum bilden und für Staatsfabriken oder -niederlagen bestimmt sind.

b) Bescheinigungen des Kriegsministeriums, daß die aus dem Ausland zur Einfuhr gelangenden Gegenstände für den Heeresbedarf bestimmt sind.

§ 5. Das unter Buchstabe „a" im Schlußabsatz zu Position 10 des § 7 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 3/12 von 1923)[1] mit 150 g festgesetzte Gewicht für Spirituosen und Wein wird auf „200 g" abgeändert.

§ 6. Der § 29 erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Wenn für zollfreie Waren die Manipulationszuschlaggebühr (Akzidenzgebühr) erhoben wird, so wird der Wert derartiger Waren, falls die entsprechenden Angaben, die der Absender zu machen hat, fehlen, auf Grund der Marktpreise festgesetzt.

Der beiliegende Ausweis (Anlage III) enthält die Grenzen der Begünstigungen, die einigen Waren bei ihrer schriftlichen Erklärung gewährt wurden."

Dieser Ausweis erhält die nachstehende Überschrift:

„Warenverzeichnis und Angabe der zulässigen Mängel in einigen Fakturenangaben bei der schriftlichen Erklärung, die nicht die Erhebung der Manipulationszuschlaggebühr (Akzidenzgebühr) zur Folge haben."

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Portugal.

Vertrag mit der Pächterin des Tabakmonopols. Vom 4. August 1924. (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 176 vom 6. August 1924 S. 1055.)

Durch das Gesetz Nr. 1565 vom 22. März 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 64 vom 22. März 1924) war die Portugiesische Regierung ermächtigt worden, mit der Pächterin des Tabakmonopols, der Companhia dos Tabacos de Portugal, einen Zusatzvertrag abzuschließen, um bis zum Ablauf des Pachtvertrages eine höhere Einnahme aus dem Tabakmonopol zu erhalten, die infolge der Entwertung des Eskudo nicht mehr im Verhältnis zu dem Gewinn der Tabakgesellschaft stand. Dieser Vertrag ist am 4. August 1924 abgeschlossen und unterzeichnet worden. Seine wesentlichsten Bestimmungen sind:

Außer der ursprünglichen Pachtsumme von 6 520 000 Eskudos und des bisherigen Anteils am Reingewinn erhält die Regierung für das Geschäftsjahr 1924/25 15 000 000 Eskudos und 20 v H des Reingewinns und für das Geschäftsjahr 1925/26 16 000 000 Eskudos und 21 v H des Reingewinns.

Die Tabakgesellschaft kann ihre Verkaufspreise nach einer im Einvernehmen mit der Regierung aufgestellten Skala erhöhen.

Sie wird ermächtigt, Tabakfabrikate mit ihren Marken zollfrei einzuführen, sobald festgestellt wird, daß ihre Produktion für den Konsum nicht ausreicht.

Durch ein Dekret Nr. 9971 vom 6. August 1924 wird die Tabakgesellschaft ermächtigt, ihr Kapital um 36 000 000 Eskudos zu erhöhen.

Um sie vor dem Wettbewerb der im freien Handel eingeführten Tabakfabrikate zu schützen, wird durch ein Dekret Nr. 9972 vom 6. August 1924[2] der Zoll auf Tabakfabrikate, erhöht.

Im Gegensatz zu allen anderen Zöllen werden die Tabakzölle nicht in Gold bezahlt.

Von den Zöllen erhält die Tabakgesellschaft 4,50 Eskudos für 1 kg, der Rest ist Einnahme des Staates.

Erhöhung der Zölle für Tabakfabrikate. Dekret Nr. 9972 vom 6. August 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 176 vom 6. August 1924 S. 1058).

Artikel 1. Die Zölle für die bei den Zollstellen des Festlandes der Republik abgefertigten Tabakfabrikate, worauf sich Artikel 18 des Vertrags vom 8. November 1906 und Artikel 3 Abs. c des Gesetzes Nr. 1565 vom 22. März 1924 beziehen, betragen künftig für 1 kg:

	Eskudos
Für Zigarren und Zigarillos mit Deckblatt aus Tabak	90
Für Zigaretten mit Papierhülle, Mundstück oder Zurüstung jeder Art, oder mit auf dem Papier angebrachten, oder darauf gedruckten Marken oder Bezeichnungen aller Art	80
Für Zigaretten ohne Marken oder Bezeichnungen auf dem Papier	70
Für geschnittenen oder auf irgendeine Art verarbeiteten Tabak (Eingeschlossen sind die Umschließungen mit Ausnahme derjenigen aus Holz oder Metall, welche als Waren [für sich] zu verzollen sind.)	60

§ 1. Auf die aus den anliegenden Inseln oder den portugiesischen Kolonien stammenden Waren findet die Vorschrift dieses Artikels Anwendung, mit einer Ermäßigung um 10 v H.

§ 2. Die Differenzbeträge zwischen den vorstehend festgesetzten Zöllen und denjenigen des Artikel 18 des Vertrags vom 8. November 1906 bilden ausschließlich eine Einnahme des Staates, die von den Zollstellen zu erheben ist, gleich derjenigen, worauf sich der letzte Teil des Artikel 13 des Vertrags vom 8. November 1906 bezieht.

Artikel 2 bis 5. [Besondere Bestimmungen für die Tabakgesellschaft bei der Einfuhr und dem Absatz der Tabakfabrikate].

Artikel 6. Die Gebühr für die Verkaufsgenehmigung der Tabakfabrikate wird auf 0,35 Eskudo für 1 kg erhöht, einschließlich aller durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Zuschläge.

Artikel 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und hebt alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf.

Verbot der Einfuhr von Personenkraftwagen und Karosserien hierzu. (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 176 vom 6. August 1924 S. 1059.)

Durch Verfügung des portugiesischen Finanzministers Nr. 4160 vom 6. August 1924 wird vom Tage der Verfügung ab bis auf weiteres die Einfuhr von Personenkraftwagen, mit oder ohne Karosserie, soweit sie ein Gewicht bis zu 3000 kg haben, sowie der Karosserien (caixas) für diese Fahrzeuge über die Zollämter des Festlandes der Republik und der anliegenden Inseln verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Kraftfahrzeuge, die am Tage des Erlasses dieser Verfügung sich auf portugiesischem Gebiet oder erwiesenermaßen auf dem Wege nach Portugal und den anliegenden Inseln oder noch bei der Ausfuhrabfertigung bei den Zollstellen des Ursprunglandes befinden.

---

[1] Hand. Arch. 1923 S. 288.
[2] Siehe nachstehend.

Durchfuhr- und Ausfuhrfreiheit für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Azoren. Dekret Nr. 9999 vom 8. August 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 178 vom 8. August 1924 S. 1079).

Der Artikel 1 des Dekrets Nr. 9391[1]) vom 2. Juli 1924[2]) wird durch folgenden ersetzt:

Artikel 1. Die Durchfuhr und Ausfuhr aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse der anliegenden Inseln des Inselmeeres der Azoren ist gestattet, wobei sie der Zahlung der Auflagen und fälligen Abgaben sowie der Ausfuhrabgabenzuschläge unterworfen sind, die durch eine vom Minister der Finanzen und vom Landwirtschaftsminister gezeichnete Verfügung festgesetzt sind, nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 2 des Dekrets Nr. 9812 vom 17. Juni 1924[3]), außerdem unterliegen sie der Überwachung der Distriktskommissionen, worüber der folgende Artikel [des eingangs genannten Dekrets] handelt.

Artikel 2. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Ausdehnung des Einfuhrverbots für einfachen Branntwein und Alkohol auf nicht besonders genannte alkoholische Getränke in Madeira. (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 203 vom 8. September 1924 S. 1278.)

Der portugiesische Finanzminister hat durch Verfügung Nr. 4192 vom 8. September 1924 auf Grund des Artikel 1 des Dekrets Nr. 9418 vom 11. Februar 1924[4]) bestimmt, daß das Verbot der Einfuhr von einfachem Branntwein und Alkohol in das Inselmeer von Madeira, gemäß der Verfügung Nr. 4180 vom 29. August 1924[5]), auf die nicht besonders genannten alkoholischen Getränke ausgedehnt wird.

Schweden.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. Rundschreiben der Generalzolldirektion über Fragen der Zollbehandlung Nr. 113 vom 1. März 1924.

Beleuchtungsarmatur, bestehend aus einer Schale von Marmor oder Alabaster, mit Aufhängeanordnung aus Seidenschnüren montiert, die Leitungsdraht nebst Glühbirnenhalter enthält; die ganze Montierung ist derart an der Schale befestigt, daß sie nur unter Benutzung von Werkzeug losgemacht werden könnte ..... Tarif-Nr. 33.

Gymnastikpferde, ein Gestell aus Holz, zum Teil mit Polsterung versehen sowie ganz mit Leder überzogen; außerdem ist dieses Gestell mit abnehmbaren sogenannten Kissen aus Leder versehen ..... Tarif-Nr. 221.

Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 215 beantragt.

Posamentierwaren aus Seide in abgepaßten Längen und an den Enden entweder nur mit Haken und Ösen oder Druckknöpfen versehen ..... Tarif-Nr. 371.

Der Wareneigentümer hatte die Anwendung der Tarif-Nr. 559 beantragt.

Bessemerformen, konische, aus Schamottemörtel, etwa 80 cm lang; größter und kleinster Durchmesser 20 bezw. 12 cm. Die Steine, in denen sich der Länge nach neun runde Kanäle mit etwa 3 cm Durchmesser befinden, sind dazu bestimmt, in den Boden von sogenannten Bessemerbirnen eingemauert zu werden und Einführungskanäle für die Luft zu bilden, die in die Birne bei der Herstellung von Eisen eingeblasen wird. (Vergl. Anweisung zur Tarif-Nr. 661, betreffend Bessemerböden[1]) ..... Tarif-Nr. 661. (Die Tarif-Nr. 650 war in Frage gestellt.)

Luftkran, fortschaffbar[2]), einen auf einem fortschaffbaren Untergestell aus Eisen montierten Kranarm mit Aufzugmaschinerie bildend. Das Untergestell ruht auf vier mit Kautschukreifen versehenen Räderpaaren und ist mit eingegossenen Eisengewichten sowie teils mit drei Stück für die Fortbewegung und den Antrieb des Kranes bestimmten elektrischen Motoren, und teils mit einer Akkumulatorenbatterie für den Antrieb des Motors versehen. Der Kranarm mit der Aufzugmaschinerie und das Untergestell sind nach der Tarif-Nr. 1034, die Motoren usw. nach den dafür vorgesehenen Tarifnummern zu verzollen. Für die Kautschukreifen ist eine Steuer nicht zu entrichten ..... Tarif-Nr. 1034 usw.

Elektrische Signalhörner aus vernickeltem Messing zur Verwendung für Kraftwagen. Der Ton entsteht dadurch, daß ein Membran durch elektromagnetische Kraft in Schwingungen gesetzt wird ..... Tarif-Nr. 1087.

(Anläßlich dieses Beschlusses wird darauf aufmerksam gemacht, daß elektrische Signalhörner vorkommen, die mit elektrischem Motor versehen und selbstverständlich nach der Tarif-Nr. 1060 abzufertigen sind.

Benzolbeize, ein Mittel zur Entfernung von Farbe, Äthyläther, Weingeist, Benzol, Aceton sowie Paraffin enthaltend ..... Tarif-Nr. 1226.

Tara. Bei der Zollabfertigung von Margarine, die in Kübeln von ovaler Form, hergestellt aus 0,75 mm dickem, galvanisiertem Eisenblech, innen gefirnißt sowie mit Handgriff versehen, eingeführt werden, sind die Kübel nach der Tarif-Nr. 749 besonders für sich abgefertigt worden.

Der Wareneigentümer hatte Zollfreiheit beantragt.

Die Bestimmung in der Tarif-Nr. 1322½, betreffend 15 v H Wertzoll in gewissen Fällen für Hausgeräte oder andere Hauseinrichtungsstücke, soll nicht zur Anwendung kommen, wenn der Zoll dadurch einen höheren Betrag als bei der Zollabfertigung der Waren nach den dafür vorgesehenen Tarifnummern erreichen würde.

Bei der Zollabfertigung von Tabakwaren, die durch Reisende mitgeführt werden, soll unter Anwendung der §§ 2 und 3 in der Königl. Kundmachung vom 4. Mai 1923, betreffend Zollbehandlung von Tabak, Tabakwaren usw.[3]), die Stückzahl, unabhängig von dem wirklichen Gewichte bestimmend sein.

Knöpfe aus Horn, die von Schweden nach dem Ausland gesandt werden, um dort auf Pappkarten befestigt zu werden, sollen bei der Wiedereinfuhr mit dem vollen Zolle belegt werden, weil die Ware keiner Ausbesserung oder solcher Bearbeitung, wie sie in § 9 des Zollgesetzes genannt wird, unterzogen worden ist.

Änderung des Zolltarifgesetzes. – Zolltarifänderungen. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924 (Svensk Författningssamling vom 27. Juni 1924 S. 321 Nr. 246).

---

[1]) Muß heißen 9891.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1468.
[3]) Ebenda, 2. Augustheft S. 1394.
[4]) Ebenda, 1. Juniheft S. 869.
[5]) Ebenda, 1. Oktoberheft S. 1624.

[1]) Anweisung:
Besonders genannte Arbeiten aus feuerfester Masse sind, außer feuerfestem Porzellan und Töpferwaren, die unter Tarif-Nr. 660 aufgeführten Waren sowie feuerfeste Tiegel.

Zur Tarifnummer 661 gehören u. a. Kapseln oder Kassetten für Porzellanfabriken (Gefäße, die dazu dienen, Tonwaren in Brennöfen zu verwahren und vor der unmittelbaren Wirkung der Verbrennungsgase und Asche zu schützen) sowie verschiedene in der Eisenindustrie verwendete Artikel, wie Bessemerböden, Gleitstücke und Hemmungen.
[2]) Im Original eine Abbildung.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 585.

In der Verordnung vom 9. Juni 1911 mit Zolltarif für eingeführte Waren[1]) soll teils § 13 Abs. 1 folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

§ 13. 1. Bei der Ausfuhr seewärts aus Stapelstädten von folgenden, aus ausländischen Rohstoffen im Inland hergestellten Waren werden nach Prüfung durch die zuständige Zollverwaltung aus der Zollkasse erstattet:

für 1 kg Makkaroni oder Vermicelli aus gemahlenem oder geschrotetem Weizen	6,5 Öre
für 1 kg Waren aus Papier, unter der Bedingung, daß sie nicht hauptsächlich aus Papier bestehen, das mit einem geringeren Zoll als 10 Öre für 1 kg belegt ist	10 „

teils sollen die im Zolltarif enthaltenen laufenden Nrn. 195—197 sowie die dazu gehörenden Anmerkungen folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

Lfde. Nr.	Warenbenennung	Maßstab	Zollsatz Kronen
	Tabak:		
195	unbearbeitet, Blätter und Stengel	—	frei
	bearbeitet:		
196	Tabakmehl	—	frei

Anmerkungen zu den Nrn. 195 u. 196.

1. Bei der Anwendung des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr[2]) werden gemäß den Vorschriften des genannten Gesetzes die zu den Nrn. 195 oder 196 gehörenden Waren den zollpflichtigen Waren gleichgestellt.
2. Die zu den Nrn. 195 oder 196 gehörenden Waren dürfen gemäß den Vorschriften in der Verordnung, betreffend Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche[3]), nur vom Ausüber des staatlichen Tabakmonopols eingeführt werden.

197	anderer Art	—	frei

Anmerkung 1. Bei der Anwendung des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr[2]) werden gemäß den Vorschriften des genannten Gesetzes die zu Nr. 197 gehörenden Waren den zollpflichtigen Waren gleichgestellt.

Anmerkung 2. Die zu der Nr. 197 gehörenden Waren dürfen gemäß den Vorschriften in der Verordnung, betreffend Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche[3]), nur eingeführt werden:

a) vom Ausüber des staatlichen Tabakmonopols;
b) von Händlern, wie sie in § 22 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichnet sind;
c) von Reisenden, wenn die Waren für eigenen Gebrauch mitgeführt werden;
d) von vorschriftsmäßig legitimierten Handelsreisenden, wenn die Waren als Probe mitgeführt werden; sowie
e) von demjenigen, der laut besonderer Vorschrift Zollfreiheit für die vom Ausland eingeführten Waren genießt, wenn die Waren für eigenen Gebrauch eingeführt werden.

Anmerkung 3. Vom Händler eingeführte, zu Nr. 197 gehörende Waren dürfen, gemäß § 4 in der Verordnung, betreffend Zollabfertigung der in das Reich eingeführten Tabakwaren[1]), vom Zollamt nicht anders als durch den Ausüber des staatlichen Tabakmonopols ausgeliefert werden. Für die Waren ist gemäß § 22 Abs. 2 in der Verordnung, betreffend Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche[2]), Lizenzabgabe zu entrichten.

Anmerkung 4. Reisende, die vom Ausland ankommen und für eigenen Gebrauch fertige Tabakwaren über die vom König auf Grund des § 21 Abs. 2 in der Verordnung, betreffend Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche[2]), festgesetzte Menge mitführen, sollen für den erwähnten Überschuß Zoll entrichten, der beträgt:

a) für eine Menge, die die vom König gemäß Absatz 3 des genannten Paragraphen festgesetzte Menge nicht übersteigt:

	für 1 Stück
für Zigarren	15 Öre
„ Zigarillos	8 „
„ Zigaretten	5 „
„ bearbeiteten Tabak, anderer Art	für 1 kg 10 Öre

b) für den die oben unter a) angegebene Menge übersteigenden Betrag:

	für 1 Stück
für Zigarren	30 Öre
„ Zigarillos	16 „
„ Zigaretten	10 „
„ bearbeiteten Tabak, anderer Art	für 1 kg 20 Öre

Anmerkung 5. Für die von vorschriftsmäßig legitimierten Handelsreisenden vom Ausland mitgeführten Proben fertiger Tabakwaren ist der Zoll nach den obenstehend in Anmerkung 4 unter b) festgesetzten Zollsätzen zu berechnen.

Anmerkung 6. Hinsichtlich des Zolles besteht der Unterschied zwischen Zigarren und Zigarillos darin, daß die letzteren ein Gewicht von höchstens 3,3 g haben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Kundmachung vom 29. Juni 1921 (Nr. 497), betreffend Verzollung des für Rechnung der Aktiengesellschaft Schwedisches Tabakmonopol eingeführten unbearbeiteten Tabaks und Tabakmehls, ihre Gültigkeit.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1369 und 1915 I S. 191 und 1923 S. 584.
[2]) Ebenda 1923 S. 851.
[3]) Ebenda 1915 I S. 188.

Verschiedene Bestimmungen über den gesetzwidrigen Verkehr mit Spritgetränken und Wein. Gesetz vom 20. Juni 1924 (Svensk Författningssamling vom 21. Juni 1924 S. 289 Nr. 225).

[1]) Siehe nachstehend S. 1675.
[2]) Hand. Arch. 1915 I S. 188.

. Kapitel. Gesetzwidrige Einfuhr von Spritgetränken und Wein owie gesetzwidriger Verkehr mit Spritgetränken und Wein, die gesetzwidrig eingeführt sind.

Gesetzwidrige Einfuhr in das Reich.

§ 1. 1. Wer ohne vorschriftsmäßige Zollanmeldung Spritgetränke der Wein einführt, hat wegen gesetzwidriger Wareneinfuhr eine Geldbuße von mindestens acht, höchstens zwanzig Kronen für ein Liter er gesetzwidrig eingeführten Getränke, jedoch mindestens dreißig Kronen oder Gefängnis von höchstens einem Jahre verwirkt.

Sofern jedoch der höchste Strafbetrag in bestimmten Fällen gemäß vorstehender Berechnung fünfhundert Kronen nicht erreicht, können die Geldbußen auf den genannten Betrag erhöht werden.

Findet die gesetzwidrige Einfuhr in größerem Umfang oder gewerbsmäßig statt, so kann auf Zwangsarbeit von höchstens einem Jahre erkannt werden.

2. Die Vorschriften in § 1 Ziff. 2 bis 5 im Gesetze vom 8. Juni 1923, betreffend Strafverfahren bei gesetzwidriger Warenausfuhr[1]), gelten, soweit anwendbar, betreffs des hier oben in Ziff. 1 genannten Vergehens.

3. Ebenso wie das in Ziff. 1 genannte Vergehen wird der Versuch dazu angesehen.

Hinsichtlich der Teilnahme an dem in Ziff. 1 genannten Vergehen gilt die Vorschrift in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr.

4. Wird die gesetzwidrige Einfuhr von Spritgetränken oder Wein von jemand verübt, der bereits ein oder mehrere Male wegen des gleichen Vergehens bestraft worden ist, so ist auf Gefängnis oder Strafarbeit von höchstens zwei Jahren zu erkennen. Hat die Einfuhr nur in geringem Umfang stattgefunden und liegen besondere mildernde Umstände vor, so kann, wenn nicht ein in § 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr genannter Fall vorliegt, auf Geldbußen nach der obenstehenden Vorschrift in Ziff. 1 erkannt werden.

Wird die gesetzwidrige Einfuhr von Spritgetränken oder Wein von jemand verübt, der zwei oder mehrere Male wegen gesetzwidriger Einfuhr von anderen Waren als Spritgetränken oder Wein bestraft worden ist, so ist nach der Vorschrift in Ziff. 1 auf Geldbußen oder auf Gefängnis oder Strafarbeit von höchstens zwei Jahren zu erkennen; jedoch ist in dem in § 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr genannten Falle auf Geldbußen zu erkennen.

Gesetzwidrige Einfuhr in schwedische Hoheitsgewässer.

§ 2. 1. Spritgetränke und Wein dürfen nicht mit Schiffen von weniger als zweihundertfünfzig Tons Nettotragfähigkeit von internationalem oder ausländischem Gebiete nach schwedischen Hoheitsgewässern eingeführt werden.

Wenn besondere Umstände dazu vorliegen, so kann der König für Schiffe von größerer als der eben genannten Tragfähigkeit ein entsprechendes Verbot hinsichtlich der Einfuhr in ein bestimmtes Gebiet der schwedischen Hoheitsgewässer erlassen.

2. Das in Ziff. 1 genannte Verbot soll die Einfuhr von Spritgetränken und Wein in schwedische Hoheitsgewässer nicht hindern:

a) wenn die Getränke zu dem Schiffsproviant des sie befördernden Schiffes gehören oder wenn sie Reisenden, die mit diesem Schiffe fahren, oder den an Bord angestellten Personen gehören, sofern die Getränke nicht den Bedarf während der Reise übersteigen oder die Getränke sonst nach geltender Vorschrift vom Reisenden für den eigenen Gebrauch in das Reich eingeführt werden dürfen;

b) bei der Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt durch den Öresund zwischen Falsterbo Riff und Kullens Leuchtturm von internationalem oder ausländischem Gebiete nach einem anderen derartigen Gebiete; jedoch darf das Gewässer innerhalb eines Abstandes eines halben Kilometers vom schwedischen Festland nicht befahren werden.

3. Die Generalzolldirektion ist berechtigt, von dem in diesem Paragraphen festgesetzten Verbot in besonderen Fällen Ausnahmen zu gestatten.

§ 3. 1. Verstößt jemand gegen das in § 2 festgesetzte Verbot, so ist dies als gesetzwidrige Wareneinfuhr in das Reich zu bestrafen.

Geht aus den Umständen offenbar hervor, daß nicht die Absicht bestand, Getränke gesetzwidrig in das Reich einzuführen, so ist nur auf Geldstrafe von höchstens fünfhundert Kronen zu erkennen.

Ergibt sich, daß das Schiff, mit dem die Getränke befördert werden, auf Grund von wirklicher Seenot nicht vermeiden konnte, in schwedische Hoheitsgewässer einzulaufen und dort zu verbleiben, so ist der Angeklagte von der Verantwortung frei.

2. Die Anklage wegen des in Ziff. 1 genannten Vergehens darf nicht ohne Genehmigung der Generalzolldirektion stattfinden.

§ 4. Der Zollbeamte ist berechtigt, wenn ihm der anvertraute Dienst dazu Anlaß gibt, auf dem Schiffe die Untersuchung vorzunehmen, die unumgänglich für die Ermittlung, inwieweit gegen das in § 2 genannte Verbot, Spritgetränke oder Wein auf dem Schiffe mitzuführen, erforderlich ist.

Gesetzwidriger Verkehr mit Spritgetränken und Wein, die gesetzwidrig eingeführt sind, usw.

§ 5. [Strafbestimmungen.]

§ 6. 1. Werden auf einem Schiffe oder in einem Eisenbahnzug Spritgetränke oder Wein derart versteckt oder verborgen vorgefunden, daß ihre gesetzwidrige Einfuhr in das Reich offenbar beabsichtigt ist, so soll der Führer des Schiffes oder des Zuges, sofern ihm nicht auf Grund einer anderen Bestimmung in diesem Gesetz eine strengere Strafe aufzuerlegen ist, wegen Außerachtlassung der Aufsicht über das Schiff oder den Zug mit einer Geldbuße im Betrage von höchstens vier Kronen für ein Liter der Getränke, doch mindestens von zehn Kronen bestraft werden. Es ist jedoch auf ebengenannte Strafe nicht zu erkennen, wenn auf Personenschiffen oder im Zuge Spritgetränke oder Wein an Plätzen versteckt oder verborgen angetroffen werden, die den Fahrgästen zur persönlichen Benutzung überlassen sind, oder wenn der Führer alles, soweit es in seiner Macht stand, getan hat, um die gesetzwidrige Einfuhr der Getränke zu verhindern.

Liegt begründeter Anlaß zu der Annahme vor, daß der Führer des Schiffes oder des Zuges Kenntnis von der im ersten Absatz genannten Handlung hatte, so ist auf Strafe wie bei gesetzwidriger Einfuhr von Getränken zu erkennen.

2. Wenn auf einem Schiffe im Verkehre zwischen inländischen Plätzen Spritgetränke oder Wein, die offenbar gesetzwidrig eingeführt sind, unter solchen Umständen angetroffen werden, daß ihre gesetzwidrige Beförderung als beabsichtigt angenommen werden muß oder stattgefunden hat, und ist Grund zur Annahme vorhanden, daß der Schiffsführer dieses vermutet haben müßte, so ist er, wenn er trotzdem unterlassen hat, in seiner Macht stehende Maßnahmen zu treffen, um die Beförderung der Getränke mit dem Schiffe zu verhindern oder

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 851.

zu unterbrechen, wegen Außerachtlassung der Aufsicht über das Schiff mit einer Geldbuße im Betrage von höchstens drei Kronen für ein Liter, jedoch von mindestens zehn Kronen zu bestrafen.

Liegt begründeter Anlaß zu der Annahme vor, daß der Schiffsführer Kenntnis von dem im ersten Absatz erwähnten Umstand gehabt hat, so ist der Schiffsführer, wenn er nicht gemäß einer anderen Bestimmung in diesem Gesetze zu strengerer Strafe zu verurteilen ist, wie für gesetzwidrige Beförderung von Getränken zu bestrafen.

3. Die Vorschrift in Ziff. 1 Abs. 2 und in Ziff. 2 Abs. 2, betreffend Verantwortung der Schiffsführer in bestimmten Fällen, soll auch auf andere auf dem Schiffe angestellte Personen mit Befehlsgewalt entsprechende Anwendung finden.

Verwirkung usw.

§ 7. Werden Spritgetränke oder Wein angetroffen, die offenbar gesetzwidrig eingeführt sind, so sind die Getränke als verwirkt zu erklären, gleichviel, ob jemand wegen gesetzwidrigen Verkehrs damit zur Verantwortung gezogen wird oder nicht; jedoch sollen solche Folgen nicht eintreten, wenn aus den Umständen offenbar hervorgeht, daß Getränke, die in schwedischen Hoheitsgewässern eingeführt sind, nicht dazu bestimmt waren, gesetzwidrig in das Reich eingeführt zu werden.

Wenn laut dieser Vorschrift Getränke als verwirkt erklärt werden, gelten zugleich Behälter und Umschließungen, in denen sie verwahrt werden, als verwirkt.

§ 8. 1. Sind bei gesetzwidriger Einfuhr von Spritgetränken oder Wein in anderen als in § 3 Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 genannten Fällen oder bei der in § 5 vorgesehenen gesetzwidrigen Beförderung ein Schiff mit einer Tragfähigkeit von weniger als zweihundertfünfzig Tons oder Zugtiere und Fuhrwerk oder ein anderes Beförderungsmittel benutzt, so gilt, gleichviel ob das Vergehen bestraft wird oder nicht, das Beförderungsmittel als verwirkt, sofern die beförderte Ware zum wesentlichen Teile aus gesetzwidrig eingeführten Spritgetränken oder Wein besteht oder sofern sonst anzunehmen ist, daß die Fahrt, bei der das Beförderungsmittel benutzt worden ist, in der deutlichen Absicht unternommen wurde, die gesetzwidrige Einfuhr oder Beförderung von Spritgetränken oder Wein zu betreiben.

Die vorgenannten Folgen der Verwirkung sollen jedoch nicht eintreten:

a) wenn nachgewiesen wird, daß weder der Besitzer des Beförderungsmittels noch dessen Benutzer oder dessen Führer davon Kenntnis oder Anlaß zum Verdachte hatten, daß das Beförderungsmittel bei gesetzwidriger Einfuhr oder Beförderung von Spritgetränken oder Wein verwendet wurde; oder

b) wenn das Eigentumsrecht an dem Beförderungsmittel nach seiner Verwendung bei der gesetzwidrigen Einfuhr oder Beförderung, aber vor der Beschlagnahme durch Überlassung an einen andern übergegangen ist und wenn der neue Eigentümer nachweislich zur Zeit der Erwerbung weder Kenntnis von der gesetzwidrigen Verwendung des Beförderungsmittels noch Anlaß hatte, dieses zu vermuten; oder

c) wenn die Verwirkung des Beförderungsmittels sonst offenbar unberechtigt hinsichtlich besonderer Umstände war, wie fehlende Möglichkeit für den Eigentümer oder, wenn ein anderer berechtigt war, an Stelle des Eigentümers über das Beförderungsmittel zu verfügen, für diesen, die gesetzwidrige Verwendung des Beförderungsmittels zu verhindern.

2. Schiffe von geringerer Tragfähigkeit als 40 Tons, die die Verbindung zwischen dem Lande und dem davor liegenden Schiffe aufrecht halten, sollen, sofern die Reise des Schiffes offenbar in der Absicht stattfand, die gesetzwidrige Einfuhr von Spritgetränken [illegible] Wein vorzunehmen oder zu fördern, und die Fahrt des Schiffes au[illegible] scheinlich für Beförderung in solcher Absicht unternommen war, als [illegible] wirkt erklärt werden, doch so, daß der Eigentümer, Benutzer [illegible] Führer nicht für die gesetzwidrige Einfuhr oder Beförderung derart[illegible] Getränke zur Verantwortung gezogen werden kann. Die Vorsch[illegible] in Ziff. 1 Abs. 2, betreffend Ausnahmen von den Folgen der [illegible] wirkung, soll jedoch entsprechende Anwendung finden.

3. Wenn ein Schiff, das laut Ziff. 1 oder 2 verwirkt ist, [illegible] einer Hypothek belastet ist, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes [illegible] genommen ist, und geht aus den Umständen hervor, daß der Inha[illegible] der Hypothek Kenntnis oder Anlaß zur Vermutung hatte, daß [illegible] Schiff bei gesetzwidriger Einfuhr oder Beförderung von Spritgeträn[illegible] oder Wein oder bei gesetzwidrigem Bestehen der Verbindung zwisch[illegible] Schiff und Land verwendet wurde, so soll das Gericht die Aufhebu[illegible] des Pfandrechts an dem Schiffe erklären, wenn dieses nicht [illegible] Rücksicht auf die besonderen Umstände offenbar unzulässig erscheint.

Hinsichtlich der eben genannten Folgen sollen die Vorschriften [illegible] § 20 sowie in § 29 Abs. 1 und § 31 des Gesetzes vom 10. Mai 19[illegible] (Nr. 26) über Schiffshypotheken, das Erlöschen von Hypotheken [illegible] treffend, entsprechende Anwendung finden. Das Gericht, das derart[illegible] Strafen verhängt, hat dem Hypothekengericht eine Bescheinigu[illegible] darüber einzusenden.

4. Wenn laut Vorschrift in Ziff. 1 oder 2 das Beförderun[illegible] mittel als verwirkt erklärt ist, sollen zugleich die dazu gehörend[illegible] und auf dem Beförderungsmittel vorgefundenen Einrichtungsstücke u[illegible] Ausstattungsgegenstände sowie auch Werkzeuge und Waffen, wenn [illegible] auf dem Beförderungsmittel angetroffen werden und offenbar bei [illegible] gesetzwidrigen Einfuhr oder Beförderung von Spritgetränken o[illegible] Wein oder bei gesetzwidrigem Bestehen einer Verbindung zwisch[illegible] Schiff und Land verwendet oder mit der Absicht der Verwendu[illegible] mitgebracht wurden, verwirkt sein; die Vorschriften dieses Gesetz[illegible] über verwirkte Beförderungsmittel sind auch auf das eben genann[illegible] Eigentum entsprechend anzuwenden.

§ 9. Die Vorschriften in § 1 Ziff. 10, §§ 4, 5 und 8, §§ [illegible] bis 14 sowie § 18 des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidrig[illegible] Wareneinfuhr finden entsprechende Anwendung, wenn es sich um [illegible] in diesem Kapitel genannten Vergehen handelt, oder um Eigentu[illegible] das auf Grund der Vorschriften dieses Kapitels als verwirkt [illegible] klärt ist.

2. Kapitel. Gesetzwidriger Verkehr mit Spritgetränken und Wei[illegible] die nicht im 1. Kapitel genannt sind.

§§ 10 bis 12. [Gesetzwidrige Herstellung, Erwerbung, B[illegible] förderung, Verbergung oder Verwahrung von Spritgetränken ob[illegible] Wein. Strafbestimmungen. Verwirkung.]

3. Kapitel. Gerichtsverfahren.

§ 13 und 14. [Erhebung der Klage. Ort der Verhandlung.]

§ 15. [Vorschriften für Zoll-, Polizei- oder Lotsenbeamte b[illegible] der Beschlagnahme.]

§§ 16 bis 21. [Gerichtsverfahren bei Verwirkung von Eigen[illegible] tum usw. in bestimmten Fällen.]

§ 22. [Verkauf von verwirktem Eigentum.]

§§ 23 und 24. [Verteilung des Straferlöses und Umwandlun[illegible] von Strafen usw.]

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Kraft und gil[illegible] bis zum 30. Juni 1926 einschließlich. Solange dieses Gesetz Gültig[illegible] keit hat, kommt, was Spritgetränke und Weine betrifft, das Gesetz

ber Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr nur soweit in nwendung, als in diesem Gesetze darauf hingewiesen ist.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird das Gesetz vom 8. Juni 1923, etreffend Verbot der Einfuhr von Spritgetränken und Wein in hwedische Hoheitsgewässer[1]), aufgehoben.

Ist ein in diesem Gesetze genanntes Vergehen in der Zeit vor nkrafttreten des Gesetzes begangen oder hat in derselben Zeit eine eschlagnahme auf Grund der Gesetzesvorschriften stattgefunden, so llen die im Gesetz erlassenen Vorschriften gleichfalls nach Ablauf enannter Zeit hinsichtlich des Vergehens oder der Beschlagnahme ngewendet werden.

Änderung der Verordnung über das Tabakmonopol. önigl. Verordnung vom 20. Juni 1924 (Svensk Författningssamling om 27. Juni 1924 S. 319 Nr. 245).

Die §§ 18, 22 und 25 der Verordnung vom 15. Dezember 1914, etreffend Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche[2]), 22 in den unten angegebenen Teilen, sollen folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

§ 18. 1. Im Listenpreise jeder Tabakware soll die Steuer teils it einem Betrag enthalten sein, der den nachstehend angegebenen undertteilen des Listenpreises entspricht oder, in dem in § 22 Abs. 2 unkt 4 vorgesehenen Falle, dem Werte der Ware, teils auch mit em unten angegebenen, im Verhältnis zur Warenmenge bestimmten etrag, nämlich:

	Für im Reiche hergestellte Ware			Für in das Reich eingeführte Ware		
	Hundertteil vom Listenpreis oder Wert	Betrag für		Hundertteil vom Listenpreis oder Wert	Betrag für	
		1 Stück	1 kg		1 Stück	1 kg
		Öre	Kronen		Öre	Kronen
igarren	18	0,8	—	22	4	—
igarillos ...	25	0,4	—	28	2	—
igaretten ...	40	0,2	—	35	1	—
auchtabak ...	35	—	1	35	—	1,50
autabak	25	—	1	35	—	1,50
chnupftabak.	33	—	0,50	35	—	1,50

Hinsichtlich der Steuer wird der Unterschied zwischen Zigarre und igarillo dadurch gebildet, daß der letztere ohne Spitze ist, geschnittene inlage sowie ein Gewicht von höchstens bis zu 3,3 g hat.

2. Für jedes Kilogramm von im Reiche gebautem Tabak, den r Ausüber des Monopols für die Herstellung von Tabakwaren nkauft, soll dem Ausüber des Monopols, in der vom König be- mmten Ordnung, ein Betrag von 80 Öre gutgeschrieben werden.

§ 22. 1. Derjenige — — — Tabakmehl.

2. Für Tabakwaren, die gemäß diesem Paragraphen in das ollinland eingeführt worden sind, ist eine Lizenzabgabe zu entrichten, e aus der Steuer für die Waren gemäß § 18 sowie einem Betrage steht, der demjenigen entspricht, den der Ausüber des Monopols zur eckung seiner Unkosten und des Gewinnes auf Tabakwaren mit dem eichen Listenpreise oder in dem in Punkt 4 dieses Absatzes ge- nnten Falle mit gleichem Werte aufschlägt. Der genannte Betrag rf den Listenpreis oder den Wert der Ware um 14 v H nicht übersteigen.

Zu — — — Zoll.

Der Listenpreis wird vom Ausüber des Monopols auf den etrag festgesetzt, den der Importeur für die Ware zu erhalten wünscht; die Lizenzabgabe ist in den Listenpreis einzurechnen. Die Herabsetzung des Listenpreises berechtigt nicht zur Erstattung von erlegter Lizenzabgabe.

Wenn — — — Kleinhandel.

Importeur — — — Einkaufsrechnung.

Der Betrag der Lizenzabgabe wird vom Ausüber des Monopols auf Antrag des Importeurs in der vom König festgesetzten Ordnung berechnet. Die Lizenzabgabe ist nach den Grundsätzen, die an dem Tage der Antragstellung gelten, zu berechnen. Meint der Importeur, daß die Lizenzabgabe zu hoch berechnet sei, so kann er die Festsetzung der Abgabe beim König beantragen.

3. Tabakwaren, die von Händlern gemäß diesem Paragraphen in das Reich eingeführt werden, sollen verpackt sein. Der Importeur darf über diese Waren erst dann verfügen, wenn die Verpackung auf seine Kosten mit einem Kontrollstempel versehen und der Listenpreis, der im Kapitel III erwähnt wird, darauf angebracht worden ist, sowie wenn der Importeur sich über die gehörige Entrichtung der auf den Waren ruhenden Lizenzabgabe ausgewiesen hat. Jedoch soll diese Vorschrift den Importeur, der Tabakwaren im Tabaksteuerlager niedergelegt hat, worüber besondere Vorschriften erlassen sind, nicht davon abhalten, auf diesem Lager über die Waren zu verfügen.

§ 25. In das Reich eingeführte Waren, die gemäß der gegenwärtigen Verordnung nicht eingeführt werden dürfen, können, wenn sie nicht auf Grund des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr[1]) als gesetzwidrig eingeführt anzusehen sind, vom Wareneigentümer wieder ausgeführt werden. Findet die Wiederausfuhr nicht statt, so soll mit den Waren auf die vom König verordnete Weise verfahren werden.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Wird vor dem 1. Januar 1925 ein vorschriftsmäßiger Antrag über Berechnung des Betrags der Lizenzabgabe für Tabakwaren, die beim Zollamt zur Verbringung auf eine Niederlage vor dem 9. Januar 1922 angemeldet und bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht zur Entnahme von dieser Niederlage angemeldet sind, eingereicht, so soll die in die Lizenzabgabe einbegriffene Steuer nach der im § 18 Abs. 1, betreffend die im Reiche hergestellten Waren, bestimmten Weise berechnet werden. Wenn die Ware aus Zigarren und Zigarillos besteht, so soll jedoch der im Verhältnis zur Warenmenge bestimmte Teil dieser Steuer nach dem berechnet werden, was in genanntem Absatz in dieser Beziehung für die in das Reich eingeführten Waren bestimmt ist.

Durch diese Verordnung wird die Kundmachung vom 27. Juni 1919, betreffend die Erstattung von entrichteten Tabaklizenzabgaben in gewissen Fällen, aufgehoben; jedoch soll die Kundmachung weiter bei der Prüfung von Gesuchen um Erstattung von Lizenzabgabe für Tabakwaren, die in das Reich vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt sind, angewendet werden, sofern der Antrag vorschriftsmäßig vor dem 1. Januar 1925 eingereicht worden ist.

Änderung der Verordnung über Steuer für Kraftwagen, die zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden. Königl. Verordnung vom 27. Juni 1924 (Svensk Författningssamling vom 30. Juni 1924 S. 353 Nr. 264).

In der Verordnung vom 26. Januar 1923, betreffend Steuer für Kraftwagen, die zum zeitweiligen Gebrauch eingeführt werden[2]), soll ein neuer Paragraph mit Bezeichnung 8 von nachstehendem Wortlaut

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 850.
[2]) Ebenda 1915 I S. 188 und 883.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 851.
[2]) Ebenda 1924, 1. Maiheft S. 7/8.

eingeführt werden sowie § 2 der Verordnung folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

§ 2. Die Steuer beträgt:

a) für Kraftfahrräder fünfundzwanzig Öre für jeden angefangenen Tag;
b) — — — — — —;
c) — — — — — —;
d) — — — — — —;
e) für andere Kraftwagen eine Krone für jeden angefangenen Tag.

§ 8. Von der Steuerpflicht gemäß dieser Verordnung werden unter der Bedingung der Gegenseitigkeit aus Norwegen eingeführte Kraftfahrräder und in § 2 unter e genannte Kraftwagen für unmittelbare Fahrt zwischen der Reichsgrenze und der am nächsten belegenen schwedischen Grenzzollstation oder dazwischen liegenden Orten befreit.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft. Für Kraftwagen, die vor genanntem Tage in das Reich eingeführt worden sind, sollen die bisher geltenden Bestimmungen angewendet werden, bis zur Beendigung der Zeit des zeitweiligen Gebrauchs im Reiche.

Schweiz.

Verkauf von Obstsprit durch die Alkoholverwaltung. Bundesratsbeschluß vom 8. September 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 23 vom 10. September 1924 S. 406).

Der schweizerische Bundesrat, in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 11. Juni 1923[1]), in Aufhebung seines Beschlusses vom 23. November 1923[2]), auf den Antrag seines Finanzdepartements, beschließt:

Art. 1. Die Alkoholverwaltung liefert an jedermann gegen Barzahlung und gemäß ihren allgemeinen Verkaufsbedingungen Obstsprit (Sprit aus Obst), in Mengen von mindestens 125 kg (150 Liter), zum Preis von Fr. 163 den Meterzentner Reingewicht zu 92,5 Gew. % (= 95,06 Vol. %), ohne Gebinde (= rund Fr. 140 den Hektoliter 100 % oder Fr. 133 den Hektoliter 95 Vol. %).

Art. 2. Für Produkte, die aus solchem Sprit hergestellt sind, wird bei der Ausfuhr ein Monopolgewinn nicht rückerstattet.

Es ist verboten, den Obstsprit weiter zu rektifizieren.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die am Tage des Inkrafttretens aufgegebenen Bestellungen werden noch zum alten Preis und zu den alten Bedingungen ausgeführt.

Die Alkoholverwaltung ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Generelle Einfuhrbewilligung für hochgradige Qualitätsspirituosen. Bekanntmachung der eidg. Oberzolldirektion vom 10. September 1924 (Wirtschaftliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 214 vom 12. September 1924).

Gemäß einer Mitteilung der eidg. Alkoholverwaltung wird für die Einfuhr von Qualitätsspirituosen (Rum, Kognak, Alcool de marc, etc.) mit einem Alkoholgehalt von über 75 Grad eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt. Diese Erzeugnisse werden daher inskünftig, wie diejenigen mit einem Alkoholgehalt bis und mit 75 Grad, nach Entrichtung der tarifgemäßen Zölle und der vorgesehenen Monopolgebühren ohne weiteres zur Einfuhr zugelassen.

Dagegen ist die Einfuhr von Spiritusspezialitäten (Alcool Bon-goût, Alcool pur de vin u. dgl.), welche einen Alkoholgehalt von über 75 Grad aufweisen, nach wie vor nur auf Grund ei besonderen Einfuhrbewilligung der eidg. Alkoholverwaltung zuläss Für Alcohol absolutus bleibt die bestehende generelle Einfuh bewilligung auch weiterhin in Kraft (für Alcohol absolutus, z Denaturierung bestimmt, wird eine besondere Einfuhrbewilligu verlangt).

Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz. Bekan machung der eidgenössischen Oberzolldirektion vom 17. September 19 (Bundesblatt Nr. 39 vom 24. September 1924 S. 421).

Über die nächste Wintersaison wird das Gepäckzollamt St. Mor (Engadin) vom 16. Dezember 1924 bis 10. März 1925 geöffnet sei

Während dieser Periode können aus dem Auslande nach St. Mor bestimmte Sendungen Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaft gut im Transit zur Zollabfertigung nach genannter Empfangsstation g sandt werden.

Schweiz und Bulgarien.

Vorläufige Vereinbarung über die Handelsbeziehunge zwischen beiden Ländern. (In Kraft getreten am 22. August 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 23 vom 10. September 19 S. 405).

Zwischen der Schweiz und Bulgarien ist durch Notenaustau eine vorläufige Vereinbarung getroffen worden, durch die sich d beiden Länder die Meistbegünstigung für die gegenseitigen Handel beziehungen zusichern. Davon ausgenommen sind die Ein- u Ausfuhrbeschränkungen und -verbote, in bezug auf die sich jeder Te freie Hand vorbehält. Die Vereinbarung kann jederzeit auf drei M nate gekündigt werden. Sie tritt an Stelle derjenigen durch Note austausch vom 12./17. Februar 1906.

Spanien.

Erklärung aller Zollverrichtungen, betreffend Beschau Klassifizierung und Verzollung, als öffentliche Handlunge Königl. Dekret vom 16. Juni 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 17 vom 19. Juni 1924 S. 1389).

Artikel 1. Vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtige Dekrets in der Gaceta de Madrid ab werden alle Zollverrichtunge betreffend Beschau, Klassifizierung und Verzollung, die bei allen Zol ämtern des Königreichs, gleichviel an welchem Orte, vorgenomme werden, als öffentliche Handlungen erklärt. Es können ihnen den zufolge alle an der Abfertigung beteiligten Behörden, Beamten, Agente Vorsteher und Beamte des Zollaufsichtsdienstes, Kaufleute, Gewerb treibende oder Privatpersonen beiwohnen.

Artikel 2. Alle Verbände der Landwirtschaft, der Viehzucht de Königsreichs, der Landwirtschafts-, Industrie- und Handelskammern usw oder alle anderen ähnlichen Gesellschaften können sachverständige Per sonen ihres Faches bezeichnen, welche die gesetzliche Richtigkeit de Abfertigungen, welche die Interessen der vertretenen Körperschaft be rühren können, nachprüfen dürfen. Zu diesem Zwecke wird die betreffend Gesellschaft oder Körperschaft der Generalzolldirektion den Namen de bezeichneten Person mitteilen, damit diese Behörde die Person mit de entsprechenden Ermächtigung versieht, die gültig sein soll, bis di Körperschaft, welche sie vorschlug, die Aufhebung beantragt.

Artikel 3. Alle Personen, auf die sich die vorstehenden Artike beziehen, sind ermächtigt, von den Zollbeamten, welche die vorstehend genannten Verrichtungen vornehmen, alle von ihnen als wünschens

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 586.
[2]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 250.

wert erachteten Angaben und Aufklärungen zu verlangen, um feststellen zu können, ob die Zölle auf die in Betracht kommende Ware richtig angewandt werden. Die genannten Personen können die ihnen erforderlich erscheinenden Bemerkungen machen.

Entstehen zwischen den mit der Abfertigung beauftragten Zollbeamten und den erwähnten Personen Meinungsverschiedenheiten über die Zollklassifizierung der Waren, so werden zwei gehörig gekennzeichnete Muster gezogen, die zusammen mit einem in Gegenwart des Zollamtsvorstehers, des Besichtigungsbeamten und der Person, welche die Meinungsverschiedenheit verursacht hat, aufgenommenen Protokoll dem Zollschiedsgericht unterbreitet werden, gegen dessen Entscheidung sowohl der zweite Vorsteher des Zollamts als auch der Beschwerdeführer in allen Fällen, je nach dem Betrag, bei dem Verwaltungsgericht oder bei der Generalzolldirektion, Berufung einlegen können.

Ist die Einsprache von dem Vertreter irgendeines der im Artikel 2 bezeichneten Verbände ausgegangen, so muß vor Erlaß einer Entscheidung zweiter Instanz das Gutachten des ständigen Ausschusses des nationalen Wirtschaftsrats[1]) eingeholt werden. Die auf diese Weise getroffenen Entscheidungen sind für die Folge für die ähnlichen Fälle bindend.

Artikel 4. Falls Personen, auf die sich dieses Dekret bezieht, Verdacht schöpfen, daß irgendein Packstück, das am Kai oder in den Zollniederlagen lagert, Kontrebandewaren oder eine andere Ware als angemeldet oder doppelte Böden enthält, die zur Vornahme von Hinterziehungen eingerichtet sind, so sollen sie den Zollamtsverwalter ersuchen, daß das Packstück gewogen, verschlossen und versiegelt wird, und daß ein Ausschuß, bestehend aus dem Zollamtsverwalter, einem Vorsteher und einem Beamten des Zollwachdienstes, einem zu diesem Zwecke bestimmten Besichtigungsbeamten und dem Angeber selbst, ein Protokoll über den Tatbestand aufnimmt, unter Angabe des Gewichts und der Zollklassifizierung des Inhalts des Packstücks. Eine Abschrift des Protokolls erhält der Angeber, während die Urschrift, je nach Lage des Falles, vorschriftsmäßig verwendet wird.

Artikel 5. Die Personen, denen dieses Dekret die besonderen Ermächtigungen erteilt, können verhindern, daß Waren aus den Zollämtern entfernt werden, auch wenn sie dort abgefertigt sind, wenn ihre Eigentümer, Konsignatare oder Vertreter nicht durch Vorlegung schriftlicher Unterlagen oder Kassenquittungen, je nachdem ob es sich um eine Ware vom Kai oder von der Niederlage handelt, nachweisen, daß die Zölle gezahlt oder sichergestellt sind. Die nämlichen Personen, gleichviel welchen Standes oder Ranges, können, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, daß hinsichtlich Waren, die von dem Zollamt vollständig abgefertigt sind, irgendeine Hinterziehung oder gesetzliche Übertretung vorgekommen ist, von dem Zollamtsverwalter oder seinem Vertreter verlangen, daß unmittelbar und in ihrem Beisein eine neue Beschau und eine Vergleichung der Ware mit den Abfertigungs- und Verzollungspapieren vorgenommen wird, unter Festlegung des Ergebnisses in einem von allen Anwesenden unterzeichneten Protokoll, in welchem außerdem ersichtlich zu machen ist, welche Beobachtungen und Einsprüche die Beteiligten in der Angelegenheit vorbringen. Von dieser Urkunde erhält der Angeber eine beglaubigte Abschrift zu seinem Gebrauch; die Urschrift erhält das Zollschiedsgericht oder die zuständige Behörde zur Kenntnis.

Artikel 6. Die Zollamtsverwalter ergreifen unmittelbar unter strengster und persönlicher Verantwortlichkeit die erforderlichen Maßnahmen, damit die Bestimmungen dieses Dekrets die größtmöglichste Wirksamkeit in bezug auf die Staatseinnahmen erlangen; sie haben sowohl die Vertreter der in Artikel 2 genannten Körperschaften als auch alle anderen Personen, die bemüht sind, die ihnen durch dieses Dekret erteilten Ermächtigungen nutzbar anzuwenden, mit ihrer ganzen Kraft in sittlicher und sachlicher Hinsicht zu unterstützen, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern.

Von jedweder Schwierigkeit, die auf Grund dieser Verordnung von seiten der Zollamtsverwalter oder ihrer Beamten bei der Ausübung dieser im staatlichen Interesse liegenden Dienstverrichtung bereitet wird, ist unmittelbar beim Generalzolldirektor Beschwerde einzureichen, damit er gegen die Anstifter jedweden ungerechtfertigten Widerstandes energisch einschreitet.

Artikel 7. Die in den vorstehenden Artikeln den Behörden, Beamten, Agenten, Zollaufsichtsbeamten und Privatpersonen erteilten Ermächtigungen sind in Übereinstimmung mit der vorschriftsmäßigen Abfertigung der Zollämter auszuüben, ohne sie zu erschweren oder ihr Hindernisse zu bereiten.

Artikel 8. Jede Person oder jeder Beamte, der auf Grund der vorstehenden Bestimmung der Beschau und Zollklassifizierung einer Ware beiwohnt, ist verpflichtet, in ein zu diesem Zwecke bei jedem Zollamt geführtes Buch die Nummer und Art jedes Abfertigungspapiers, auf das sich jede einzelne der Abfertigungen, denen sie dort beigewohnt haben, bezieht, einzutragen und mit dem Beamten, welcher die Abfertigung vorgenommen hat, diese Aufzeichnung zu unterschreiben, damit sie für den Fall, daß Durchstechereien bei den etwaigen Hinterziehungen vorgekommen sein sollten, den Behörden, welche die daraus entstehenden Verantwortlichkeiten verlangen müssen, als Unterlage für die Beurteilung dient.

Artikel 9. [Ähnliche Bestimmungen beim Verdacht der Hinterziehung der Zucker-, Branntwein-, Zichorie- und Biersteuer.]

Artikel 10. Die Zollämter haben dem Zivilgouverneur der Provinz innerhalb der ersten fünf Tage eines jeden Monats zwecks Veröffentlichung in dem Boletin oficial derselben ein Verzeichnis der Abfertigungen, die während des unmittelbar vorhergehenden Monats im Beisein irgendeiner der in dem gegenwärtigen Dekret genannten Personen, Behörden oder Beamten vorgenommen sind, einzureichen, unter Angabe der Nummer, Art und des Tages des Abfertigungspapiers, der Gattung der Ware, des Namens oder Vertreters der Person, welche der Verzollung beigewohnt hat sowie, ob Übereinstimmung dabei herrschte oder nicht. Dem Verzeichnis wird eine Aufzeichnung mit einem Auszug über die gesamten Einfuhrverrichtungen, die das Zollamt während des in Betracht kommenden Monats vorgenommen hat, beigefügt.

Artikel 11. Von dem Finanzministerium werden die zur besseren und genauesten Ausführung der Vorschriften dieses Dekrets erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Zulassung von Ursprungszeugnissen „an Order". Königl. Verordnung vom 6. Juli 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 249 vom 5. September 1924 S. 1213).

Die zehnte Bestimmung zur Anwendung des Zolltarifs[1]) hat folgenden Zusatz erhalten:

„Die an Order ausgestellten Ursprungszeugnisse werden von den Zollämtern in allen Fällen zugelassen, in welchen die Anordnungen des Verwaltungsressorts keine ausdrückliche Konsignation verlangen, und sofern die Ladungskonnossemente gleichfalls an Order lauten, jedoch unter der Bedingung, daß der endgültige Konsignatar in dem

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Augustheft S. 1330.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 214.

Zeugnis die Annahme der Konsignation unter Angabe des Datums bescheinigt, bevor diese Urkunde dem Zollamt mit der Abfertigungsanmeldung vorgelegt wird."

Zollbehandlung von Ölen für Dieselmotoren. Königl. Verordnung vom 23. Juli 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 254 vom 10. September 1924 S. 1294).

Für die Klassifizierung der Öle für Dieselmotoren der Nr. 38 des geltenden Zolltarifs[1]) sind die Untersuchungen gemäß der erläuternden Anmerkung 2 des Tarifs zu bewirken, um die in dieser Nummer festgesetzten charakteristischen Merkmale zu bestimmen. Falls die zwischen 250 und 300 Grad destillierte Menge nicht innerhalb der bezeichneten Grenzen liegt, wenn die Dichte des Erzeugnisses innerhalb der Grenze liegt, welche der Zolltarif für sie festsetzt, so werden sie als „Öle für Dieselmotoren" verzollt. Um zu vermeiden, daß unter dem Schutze genannter Toleranz Öle für andere als die bei ihrer Abfertigung angegebenen Zwecke eingeführt werden, sind folgende Vorschriften zu erfüllen:

1. Wenn der Importeur die Öle unmittelbar für Verbrennungsmotoren verwendet, muß er Beweismaterial dafür vorlegen, unter Angabe der Anstalt, zu der die Öle und Maschinen, zu denen sie verwendet werden sollen, gehören. Die Ortsbehörde hat das Vorhandensein der Anstalt und das der Maschinen zu bescheinigen; die Bescheinigung wird der Abfertigungsanmeldung beigefügt, um die genannte Tarifnummer anwenden zu können.

2. Wenn der Importeur Lagerinhaber genannter Brennstoffe ist, muß er letzteres durch eine von den Ortsbehörden visierte Bescheinigung nachweisen. Darin ist von den Zollämtern, bei denen die Niederlage eingerichtet ist, oder von dem nächsten Zollamt zu bescheinigen, daß sich an dem Orte der Lagerung keine Anstalt zum Destillieren oder Behandeln von Mineralölen befindet; für den Fall, daß eine solche vorhanden ist, kann der Lagerinhaber die Zölle, welche der Zolltarif für die Öle für Motoren festsetzt, nicht genießen. Die Bescheinigung wird erstmalig bei dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr erfolgt, vorgelegt und dort für die folgenden Einfuhrsendungen des nämlichen Lagerinhabers aufbewahrt.

3. Die Zollverwaltung kann durch ihre sachverständigen Beamten jederzeit Besichtigungen der Anstalten, in denen für die Lagerinhaber die von ihnen eingeführten Erzeugnisse aufbewahrt werden, vornehmen lassen.

4. Die Lagerinhaber müssen sich unter Verantwortlichkeit des Verwalters des Zollamts, über welches die Einfuhr erfolgen soll, verpflichten, Bürgschaft zu leisten für den Zollunterschied zwischen den Sätzen der Tarif-Nr. 38 und denen für Mineralöle der entsprechenden Nummer, in der sie einbegriffen sein könnten, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres das Beweismaterial gemäß Ziffer 1 vorlegen; die übernommene Bürgschaft erlischt bei Vorlage des Beweismaterials. Auf die Sendungen, deren Abfertigung noch in der Schwebe ist, und auf die anhängig gemachten Beschwerden ist dieses neue Klassifikationsverfahren anzuwenden.

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Oktober 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 274 vom 30. September 1924 S. 1567.) Für den Monat Oktober 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[1]) eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	4,018	Bulgarien	5,516
Österreich	0,011	Jugoslawien	9,992
Tschechoslowakei	22,665	Finnland	18,988
Rumänien	3,889	Griechenland	13,587
Ungarn	0,010	Brasilien	27,067.
Türkei	4,082		

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für Oktober 1924. Königl. Verordnung vom 30. September 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 275 vom 1. Oktober 1924 S. 9).

Für den Monat Oktober 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 10 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

Tschechoslowakei.

Herkunftsbezeichnung von Waren. Gesetz vom 20. Dezember 1923 (S. d. G. u. V. 3. Stück vom 8. Januar 1924 S. 13 Nr. 5).

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Begriff der falschen Herkunftsbezeichnung von Waren.

§ 1. (1) Unter falscher Herkunftsbezeichnung von Waren im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bezeichnung zu verstehen, welche geeignet ist, im Verkehre die unrichtige Annahme zu erwecken, daß die Ware, um die es sich handelt, in einem bestimmten Orte, in einer bestimmten Gegend (§ 6) oder im Gebiet eines bestimmten Staates erzeugt worden ist.

(2) Es ist nicht entscheidend, ob sich die falsche Bezeichnung auf der Ware selbst oder auf der unmittelbaren Ausstattung derselben oder auf den Umhüllungen oder Behältnissen befindet, oder ob sie in Anzeigen, Aufschriften, Ankündigungen, Geschäftszirkularen, Preislisten, Rechnungen, Begleitscheinen usw. verwendet worden ist. Ebenso ist es nicht entscheidend, ob die falsche Bezeichnung unmittelbar oder mittelbar, durch Wort oder Bild erfolgt.

(3) Unter Waren werden auch die Produkte der Urproduktion, unter Erzeugung auch der Anbau verstanden.

§ 2. Als falsche Herkunftsbezeichnung ist auch eine solche anzusehen, die von der Bezeichnung der wirklichen Herkunft oder von dem Ausdruck „Gattung", „Type", „Art" oder von irgendeinem anderen ähnlichen Ausdruck begleitet ist, wenn die Bezeichnung trotz dieser Zusätze geeignet ist, die im § 1 erwähnte Annahme zu erwecken.

§ 3. (1) Keine falsche Bezeichnung sind Angaben (Benennungen), die nach der Verkehrsgewohnheit der beteiligten Kreise die ausschließliche Bedeutung einer Herkunftsbezeichnung nicht mehr besitzen, weil sie zur Bezeichnung der Art oder Beschaffenheit einer bestimmten Ware allgemein gebräuchlich geworden sind, es sei denn, daß solchen Angaben (Benennungen) ein Zusatz beigefügt ist, der (wie „echter", „natürlicher", „wirklicher", „Original") geeignet ist, ihre ursprüngliche Bedeutung wiederherzustellen.

(2) Die Benennungen von Erzeugnissen der Weinrebe und die Benennungen von Bier und Mineralwässern, welche die Herkunft dieser Warengattungen aus einem Orte, einer Gegend oder einem Staate bezeichnen, werden niemals als Bezeichnung der Art oder

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 214 ff.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 394.

Beschaffenheit angesehen. Diese Vorschrift findet auf Bezeichnungen der Weine nach Rebensorten keine Anwendung, sofern nicht im Verordnungswege für bestimmte Sorten etwas anderes festgesetzt wird.

(3) Das Handelsministerium führt ein Verzeichnis der im Abs. 1 angeführten Angaben (Benennungen). Die näheren Vorschriften hierüber werden im Verordnungsweg erlassen.

§ 4. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann auch gegen einen Verkäufer vorgegangen werden, der bei der Bezeichnung der von ihm vertriebenen Waren mit seinem Namen oder seiner Adresse nicht in deutlicher Schrift die Angabe beifügt, in welchem Staatsgebiete, welcher Gegend oder welchem Orte die Ware erzeugt wurde, sofern durch diese Unterlassung im Verkehre der Anlaß zu der im § 1 erwähnten unrichtigen Annahme gegeben ist.

§ 5. Im Verordnungswege kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte Warengattungen oder deren Ausstattung (die Umhüllungen, Behältnisse) mit der ausdrücklichen Bezeichnung der örtlichen Herkunft der Ware versehen sein müssen oder daß sie nur dann feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden können, wenn sie mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Herkunftsorts versehen sind.

Gegendbezeichnungen.

§ 6. (1) Im Verordnungswege können Vorschriften über die Herkunftsbezeichnung von Waren erlassen werden, die in bestimmten territorialen Gebieten erzeugt sind (Gegendbezeichnungen).

(2) Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die genaue Benennung und die eingehende Abgrenzung der Gegend,
2. die Bedingungen und die Art der Herkunftsbezeichnung,
3. die Vorschriften über die Kontrolle und die Sicherung des Schutzes der Gegendbezeichnung, namentlich das Verbot der Ausfuhr, Einfuhr und Einlagerung von falsch bezeichneten Waren.

(3) Ausländische Gegendbezeichnungen können Gegenstand einer Verordnung sein, wenn der betreffende Staat die tschechoslowakischen Gegendbezeichnungen schützt.

Strafbestimmungen.

§ 7. (1) Wer vorsätzlich Waren mit einer falschen Herkunftsbezeichnung versieht oder derart falsch bezeichnete Waren feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird, wenn die Handlung nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit Arrest von einem bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe von 200 Kronen bis 20 000 Kronen, unter besonders erschwerenden Umständen, namentlich wenn er bereits einmal wegen einer solchen Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn in größerem Maße öffentliche Interessen berührt worden sind, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, neben dem auch eine Geldstrafe bis zu 20 000 Kronen verhängt werden kann, bestraft.

(2) Der Versuch des Vergehens ist strafbar.

§ 8. Wer sich einer der im § 7 angeführten Handlungen aus Irrtum oder Fahrlässigkeit schuldig macht, wird von dem Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 100 Kronen bis 2000 Kronen bestraft.

§ 9. (1) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe des Verschuldens zu bestimmen.

(2) Hat das Gericht auf eine Geldstrafe als Nebenstrafe erkannt, so ist die Ersatzstrafe in der gleichen Strafart zu bemessen wie die Hauptstrafe.

(3) Die Dauer der Ersatzstrafe darf samt der Hauptstrafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes nicht übersteigen.

(4) Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

§ 10. (1) Die Übertretungen der auf Grund der §§ 5 und 6 erlassenen Verordnungen werden von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) erster Instanz mit Arrest (Verschließung) von einem bis zu vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von 500 Kronen bis 10 000 Kronen bestraft, sofern die Handlung nicht nach § 7 oder § 8 strafbar ist.

(2) Die verhängten Geldbußen fallen dem Staate zu.

§ 11. (1) Die gerichtlich strafbaren Vergehen und Übertretungen werden nur auf Privatanklage verfolgt.

(2) Zur Privatanklage ist jeder berechtigt, der Waren derselben oder einer ähnlichen Art erzeugt oder solche Waren verkauft, wie auch Vereine, die zur Wahrung der wirtschaftlichen oder Standesinteressen der zur Privatanklage berechtigten Personen gegründet sind.

§ 12. Darüber, ob eine falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 2 und 3 vorliegt, hat das Gericht ein Sachverständigengutachten der Handels- und Gewerbekammer oder des Landeskulturrats oder der zuständigen Fachorganisationen des betreffenden Produktions- oder Handelszweigs einzuholen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat.

§ 13. (1) Auf Antrag des Privatanklägers hat das Gericht in dem verurteilenden Erkenntnisse auszusprechen, daß die falsche Herkunftsbezeichnung von der Ware zu beseitigen oder angemessen zu ergänzen ist, oder daß je nach den Umständen die mit einer solchen Bezeichnung versehenen Umhüllungen, Behältnisse, Anzeigen, Aufschriften, Ankündigungen usw. zu beseitigen sind, und zwar auch dann, wenn dies die Vernichtung der Ware zur Folge hätte.

(2) Dasselbe kann das Gericht auf Antrag des Privatanklägers oder der zur Privatanklage berechtigten Personen (§ 11) aussprechen, wenn die Ware nicht dem Beschuldigten gehört oder wenn niemand nach diesem Gesetze verfolgt oder verurteilt werden kann, sofern es erkennt, daß die Herkunft der Ware falsch bezeichnet ist, es sei denn, daß die Ware bereits in den Besitz des unmittelbaren Verbrauchers übergegangen ist.

(3) Bereits während des Strafverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Privatanklägers verfügen, daß die beanstandete Ware beschlagnahmt oder sonst zweckmäßig in Verwahrung genommen und von den Zollämtern bei der Ein- oder Ausfuhr bis auf weitere Weisung zurückbehalten und vom Transport ausgeschlossen werde, wenn es zur Sicherung der in den vorhergehenden Absätzen angeführten Verfügungen oder zur Hintanhaltung der weiteren Begehung, Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung notwendig ist. Usw. (4).

§ 14. (1) Auf Antrag des Privatanklägers kann das Gericht aussprechen, daß das Urteil in einer oder in mehreren Zeitschriften zu veröffentlichen ist. Dasselbe kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten aussprechen, wenn er von der Anklage freigesprochen wurde. Usw. (2) (3).

Privatrechtliche Klagen.

§ 15. Ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Verfolgung nach § 7 ff. können die im § 11 angeführten Personen und Vereine mittels Klage bei dem Zivilgerichte begehren, daß derjenige, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, die unzulässigen Bezeichnungen unterlasse, daß er den den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechenden Zustand beseitige und gegebenenfalls, daß er den Schaden ersetze, der durch seine Handlung verursacht wurde.

§ 16. (1) Wer auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Schadenersatz zu stellen berechtigt ist, kann auch den Ersatz des entgangenen Gewinnes fordern. Sind mehrere Personen schadenersatzpflichtig, so haften sie gemeinsam zur ungeteilten Hand.

(2) Darüber, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 17. (1) Auch der Inhaber eines Unternehmens kann geklagt werden, daß die unzulässige Bezeichnung unterlassen oder der den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Zustand beseitigt werde, wenn die betreffende Handlung im Betriebe des Unternehmens durch einen Bediensteten oder Beauftragten des Unternehmens erfolgt ist.

(2) Für den dadurch verursachten Schaden haftet der Inhaber des Unternehmens, wenn er von der Handlung seines Bediensteten oder Beauftragten wußte oder wissen mußte; ist die unzulässige Bezeichnung auf seine Veranlassung erfolgt, so haftet er allein für den Schaden.

§§ 18 bis 20. [Zuständige Gerichte.]

§ 21. Das Klagerecht für die aus § 15 dieses Gesetzes abgeleiteten Ansprüche verjährt mit Ablauf von sechs Monaten. Die Frist beginnt von dem Zeitpunkte an zu laufen, in dem der Berechtigte (§ 11) von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, das Klagerecht erlischt aber in jedem Falle längstens nach einem Jahre von dem Augenblicke, in dem die zur Klage berechtigenden Handlungen erfolgt sind.

Verhältnis zum Ausland.

§ 22. (1) Den tschechoslowakischen Staatsangehörigen sind hinsichtlich der durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche diejenigen gleichgestellt, die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine Niederlassung haben.

(2) Im übrigen kann jemand, der nicht tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist, die durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er Angehöriger eines Staates ist oder seinen Wohnsitz (Sitz) oder eine Niederlassung im Gebiet eines Staates hat, der die tschechoslowakischen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes der gleichen oder ähnlicher Ansprüche den eigenen Staatsangehörigen gleichstellt.

(3) Ob die im vorstehenden Absatz angeführte Bedingung erfüllt ist, wird in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht; liegt eine solche Kundmachung nicht vor, so kann der Nachweis durch eine Erklärung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erbracht werden.

Verhältnis zu anderen Gesetzen und Verordnungen.

§ 23. (1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften anderer Gesetze oder Verordnungen, durch die eine bestimmte Art der Warenbezeichnung angeordnet oder verboten wird, nicht berührt. Insbesondere bleiben die Gesetze vom 16. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 89/1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen[1]), vom 25. Oktober 1901, R. G. Bl. Nr. 26/1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln (die Vdg. des ehem. ungarischen Ackerbauministeriums vom 13. Mai 1900, Z. 25 873)[2]), ferner das Gesetz vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 297, betreffend die obligatorische Bezeichnung des Hopfens[3]), und das Gesetz vom 17. März 1921, S. d. G. u. V. Nr. 128, betreffend die Anerkennung der Originalität von Sorten, die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen und die Prüfung von Sorten von Kulturpflanzen[1]) sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen unberührt.

(2) Der Umstand, daß das Recht zum Gebrauche einer Schutzmarke (Gesetz vom 6. Januar 1890, R. G. Bl. Nr. 19[2]), Gesetz vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108[1]), Gesetz vom 24. Juli 1919 S. d. G. u. V. Nr. 471[1]) und Gesetz vom 30. Juni 1921, S. d. G. u. V. Nr. 261[1]) durch die Eintragung in das Markenregister gesichert wurde, steht dem Einschreiten des Berechtigten (§ 11) gegen die weitere unveränderte Benützung dieser Marke bei der Warenbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes nicht im Wege, wenn die Marke den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.

Schlußbestimmungen.

§ 24. (1) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Es findet auch auf Handlungen Anwendung, die zwar vor diesem Zeitpunkt begonnen, aber erst nach demselben vollendet oder fortgesetzt wurden oder durch die ein nach diesem Zeitpunkt fortdauernder, den Bestimmungen dieses Gesetzes widerstreitender Zustand geschaffen wurde. Aber auch in diesem Falle kann der Anspruch auf Schadenersatz nach diesem Gesetze nur hinsichtlich jenes Schadens geltend gemacht werden, der nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes entstanden ist.

§ 25. (1) Den Ministern des Handels, für Landwirtschaft, der Justiz, der Finanzen und des Innern wird die Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen. Usw. (2)

Prägung tschechoslowakischer Dukaten auf private Rechnung. Kundmachung des Finanzministers vom 21. Juni 1924 (S. d. G. u. V. 69. Stück vom 25. Juni 1924 S. 943 Nr. 135).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1923, S. d. G. u. V. Nr. 62, betreffend die Prägung čechoslovakischer Dukaten[1]), wird vom 1. Juli 1924 die Prägung einfacher Dukaten auf private Rechnung aus vom Besteller beigestelltem Golde bewilligt.

Die Dukaten werden gegen Gold aller Art sowohl von der staatlichen Münzstätte in Kremnica als auch von dem Hauptpunzierungsamte in Prag umgetauscht.

Die Prägegebühr beträgt 5 Kronen per Stück.

Erweiterung der Ausfuhrfreiliste.

Bekanntmachung des Handelsministers vom 24. Juni 1924, Z. 118 950 (Ur. L. Nr. 149 vom 2. Juli 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[3]) wird vom 10. Juli 1924 ab die Ausfuhr der nachstehenden Waren freigegeben:

Zolltarif-Nr.

604 c 1	Anilinöl, Nitrobenzol.
604 c 2	Anthrazen roh, Naphthalin roh und Karbolsäure roh.
604 d	Pyridinbasen.
e	Kresol.
f 1	Formaldehyd.
f 2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate.

Bekanntmachungen des Handelsministers vom 7. Juli 1924, Z. 123 862, und vom 19. Juli 1924, Z. 125 011 (Ur. L. Nr. 15 vom 13. Juli 1924 und vom 19. Juli 1924).

---

[1]) Hand. Arch. 1897 I S. 814.
[2]) Ebenda 1902 I S. 336 u. 339.
[3]) Ebenda 1922 S. 273.

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1890 I S. 273.
[3]) Ebenda 1920 S. 520.

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]) wird vom 21. Juli 1924 ab die Ausfuhr von Kiesabbränden aus Zolltarif-Nr. 144 und Zementkupfer aus Zolltarif-Nr. 488 freigegeben.

[Dementsprechend ist die Ausfuhrfreiliste[2]) zu ergänzen.]

Änderung der Einfuhr-Anmeldeliste. Bekanntmachung des Handelsministers vom 7. Juli 1924, Z. 123863 (Ur. L. Nr. 159 vom 13. Juli 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 und des § 9 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]) wird vom 21. Juli 1924 ab die Einfuhr von Arbeiten aus Steinen, Marmor, Serpentin, Alabaster, Granit, Porphyr, Syenit u. dgl., Zolltarif-Nrn. 395, 396 und 397, aus dem Anmeldeverfahren in das Bewilligungsverfahren übergeführt.

[Dementsprechend ist die Liste der zur Einfuhr gegen Anmeldung zugelassenen Waren[3]) abzuändern.]

Freigabe der Einfuhr von Kugel- und Walzenlagern. — Berichtigung.

Bekanntmachung des Handelsministers vom 7. Juli 1924, Z. 123880 (Ur. L. Nr. 159 vom 13. Juli 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]) wird vom 21. Juli 1924 ab die Einfuhr von Kugel- und Walzenlagern aus Zolltarif-Nr. 483 freigegeben.

Bekanntmachung des Handelsministers Z. 125218 (Ur. L. Nr. 167 vom 23. Juli 1924).

Die mit Z. 117320 (Ur. L. Nr. 114 vom 18. Mai 1924) verlautbarte Bekanntmachung, betreffend die Freigabe von rohem, ungebranntem Kalkstein aus Zolltarif-Nr. 150 ist durch die Worte: „in Stücken, zerkleinert und gemahlen" zu ergänzen.

[Dementsprechend ist die Einfuhrfreiliste[4]) zu ergänzen.]

Ermäßigung der Ausfuhrbewilligungsgebühr.

Bekanntmachung des Handelsministers vom 7. Juli 1924, Z. 123881 (Ur. L. Nr. 159 vom 13. Juli 1924).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922, Sb. Nr. 411[5]) wird vom 14. Juli 1924 ab die Ausfuhrgebühr für rohe Hunde- und Katzenfelle aus Zolltarif-Nr. 83 von 10 v H auf 1 v H des Wertes herabgesetzt.

Hierdurch wird die Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Februar 1923, Z. 113200[6]) ergänzt und abgeändert.

Bekanntmachung des Handelsministers vom 4. Juli 1924, Z. 125616 (Ur. L. Nr. 171 vom 27. Juli 1924).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922, Sb. Nr. 411[5]) wird vom 4. Juli 1924 ab die Ausfuhrgebühr für das von der Nonne (Fichtenspinner) befallene weiche Rundholz mit einem mittleren Durchmesser von über 24 cm, aus Zolltarif-Nr. 134, auf 30 Kronen für 10000 kg herabgesetzt unter der Bedingung, daß jedem Gesuch um die Ausfuhrbewilligung eine Bestätigung der zuständigen Forstbezirksinspektion beigelegt wird, daß es sich um von der Nonne befallenes Rundholz handelt.

Hierdurch wird die Kundmachung des Handelsministers vom 28. Februar 1924, Z. 113200[1]) ergänzt und abgeändert.

Freigabe der Einfuhr von Schellack. Bekanntmachung des Handelsministers vom 4. August 1924, Z. 127371 (Ur. L. Nr. 181 vom 8. August 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[2]) wird vom 18. August 1924 ab die Einfuhr von Schellack aus Zolltarif-Nr. 174 freigegeben.

[Dementsprechend ist die Einfuhrfreiliste[3]) zu ergänzen und die Einfuhranmeldeliste[4]) abzuändern.]

Tschechoslowakei und Italien.

Ratifizierung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreich Italien mit dem ihm angeschlossenen Schlußprotokolle samt Anlagen und des Übereinkommens, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zugunsten des tschechoslowakischen Verkehres im Hafen von Triest. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Tschechoslowakei vom 3. Juni 1924 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 68. Stück vom 25. Juni 1924 S. 941 Nr. 1330).

Der in Rom am 23. März 1921 unterzeichnete Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Čechoslovakischen Republik und dem Königreiche Italien mit dem ihm angeschlossenen Schlußprotokolle samt Anlagen und das Übereinkommen, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zugunsten des čechoslovakischen Verkehres im Hafen von Triest, die durch die Verordnung der Regierung der Čechoslovakischen Republik vom 9. Januar 1922, S. d. G. u. V. Nr. 4[5]), auf Grund der Gesetze vom 25. November 1919, S. d. G. u. V. Nr. 637, und vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 349[6]), provisorisch in Kraft gesetzt wurden und denen die Nationalversammlung in den Sitzungen vom 19. Januar und 6. Februar 1922 zugestimmt hat, wurden am 31. Dezember 1923 von dem Präsidenten der Republik ratifiziert. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 1. März 1924.

Hierdurch wird die Verordnung der Regierung der Čechoslovakischen Republik vom 9. Januar 1922, S. d. G. u. V. Nr. 4, gegenstandslos.

Ungarn.

Regelung des Verkehrs, der Erzeugung und der Behandlung von Wein und Verbot der Weinverfälschung. Gesetzartikel IX vom 10. Mai 1924 (Országos Törvénytár 1924, Beilage zu Nr. 22 des Belügyi Közlöny 1924).

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wein ist das alkoholische Getränk, das aus Traubensaft (Traubenmost oder Traubenmaische) im Wege alkoholischer Gärung entsteht.

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 520.
[2]) Ebenda 1924, 2. Aprilheft S. 513.
[3]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 637.
[4]) Ebenda, 1. Märzheft S. 311 und 2. Aprilheft S. 512.
[5]) Ebenda 1923 S. 229.
[6]) Ebenda S. 592 und 1924, 1. Februarheft S. 186.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 592 und 1924, 1. Februarheft S. 186.
[2]) Ebenda 1920 S. 520.
[3]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 311 und 2. Aprilheft S. 512.
[4]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 637.
[5]) Ebenda 1922 S. 491.
[6]) Ebenda 1921 S. 750.

Traubenmost (Most) ist der nicht ausgegorene Saft der von den übrigen Teilen der Weintrauben abgesonderten Weinbeeren.

Weinmaische (Trebermost) ist der Bestandteile der zerstampften Weintrauben enthaltende Most, der noch nicht zu gären begonnen hat oder noch nicht vollständig ausgegoren ist.

Weintreber (Treber) sind die nach dem Auspressen der Weinbeeren zurückbleibenden, Schalen, Kerne und Stengel enthaltenden Erzeugnisse.

Weinhefe (flüssige Weinhefe) ist der nach dem Abziehen des ausgegorenen und klar gewordenen Weines verbleibende Bodensatz.

Feste Weinhefe (Teighefe) ist das nach dem Abziehen und Auspressen der flüssigen Weinhefe zurückbleibende Erzeugnis.

§ 2. Die rationelle Verarbeitung der Weintrauben und des Mostes und die Anwendung des zur rationellen Behandlung des Mostes und Weines notwendigen Verfahrens — einschließlich des Verfahrens zur Wiederherstellung des fehlerhaften Weines oder Mostes — ist, sofern hierbei nicht mit Verfälschungen oder mit sonstigen Irreführungen der Öffentlichkeit vorgegangen wird und sofern hierbei nicht gesundheitsschädliche Stoffe in den Wein gelangen, unter den nachstehenden Beschränkungen erlaubt.

Insbesondere ist gestattet:

1. die Eindickung des Mostes;
2. die Verbesserung des Mostes mit eingedicktem Moste oder mit inländischen getrockneten Weinbeeren unter den im § 5 festgesetzten Beschränkungen;
3. die Reinigung der Fässer, Flaschen und Korken, die Vorbereitung der Weinklärmittel, die Behandlung (Kurierung) kranker oder fehlerhafter Weine unter Verwendung von mindestens 70 Volumprozent enthaltenden fehlerfreien Weindestillaten in dem Ausmaß, daß hierdurch nicht Alkohol von mehr als 1 Volumprozent in den Wein gelangt;
4. die Schwefelung des Mostes oder Weines sowie der Fässer und Gebinde mit reinem (99 prozentigen) arsenfreien Schwefel oder mit arsenfreier, tropfbar flüssig gemachter Schwefelsäure und zwar derart, daß das Liter des geschwefelten Weines höchstens 200 Milligramm gesamte, bzw. 20 Milligramm freie Schwefelsäure enthalten darf und daß ein Schwefelgehalt über dieses Ausmaß nur durch Lagerung, Lüftung oder Verschneidung zum Verschwinden gebracht werden kann;
5. die Entsäuerung des Mostes oder Weines mit reinem (präzipitiertem) kohlensaurem Kalk;
6. die Klärung des Weines durch folgende der Gesundheit nicht schädliche Klärungsmittel: Hausen- und Welsblase, Gelatine, Gerbsäure, Eiweiß, entrahmte frische Milch, reine Kaseinpräparate, Spanische Erde und Kaolin;
7. die Verwendung von gebranntem Zucker (Karamel) oder Saflor zur Verbesserung der Farbe des Mostes oder Weines;
8. die Filtrierung des Mostes oder Weines mit fehlerhaftem Geschmack oder mit fehlerhafter Färbung mittels chemisch reiner tierischer oder pflanzlicher Kohle;
9. die Auffrischung des Weines mit reiner Kohlensäure;
10. die Verwendung von rein gezüchteter Weinhefe (Kulturhefe) zum Moste oder Weine zwecks Gärung, Durchgärung oder zur Fortsetzung der Gärung des unvollständig ausgegorenen Weines;
11. Die Aufgießung des Mostes oder Weines auf die frischen gesunden Trester oder Hefe eines anderen Weines zum Zwecke der Verbesserung oder Durchgärung — für die Weingegend des Tokajergebirges mit der Beschränkung des § 23;
12. das Abziehen, Filtrieren, Aufwärmen (Pasteurisieren) des Mostes oder Weines, überhaupt jede solche zur Haltbarmachung und zur Reifmachung dienende Behandlung, durch die in den Most oder Wein kein fremder Stoff gelangt;
13. die Gefrierung des Mostes oder Weines zwecks Konzentration;
14. die Verbindung (Mischung) gesunder Moste oder Weine; hingegen ist es nicht erlaubt, Weißwein mit Rotwein, Wein oder Most mit Treberwein (Lauer, Nachwein) oder mit Obstwein, bzw. mit dem Moste derselben oder überhaupt gesunden Wein mit fehlerhaftem (verdorbenem) Weine zu vermischen.

Die auf die rationelle Weinbehandlung bezüglichen Beschränkungen dieses Paragraphen berühren nicht die von Privaten auf Grund einer von den zuständigen Behörden oder staatlichen Anstalten erteilten Bewilligung durchgeführten Versuche.

§ 3. Der Ackerbauminister wird ermächtigt, daß er die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der rationellen Most- und Weinbehandlung und bezüglich der Verwendung des dabei zulässigen Materials erforderlichenfalls unter den grundsätzlichen Beschränkungen dieses Gesetzes abändern und ergänzen kann.

§ 4. Die Art und Weise des Eindickens von Most, der Gefrierung von Wein sowie der Verwendung des eingedickten Mostes für die Verbesserung des Weines, die Zubereitung von Dessertwein, ferner die Art und Weise der Herstellung von Mosthonig, Traubengelee, Traubenmus, überhaupt das Verfahren für die Herstellung jedes anderen Trauben- und Mosterzeugnisses hat der Finanzminister durch Verordnung zu regeln.

§ 5. Es ist gestattet, dem Moste, dem Weine sowie der Rotweinmaische zur Ergänzung des natürlichen Zuckermangels eingedickten Most aus den im inländischen Weinbaugebiet gewachsenen Trauben oder getrocknete (dürr gewordene) Weinbeeren (im Tokajer Weinbaugebiet nur eingedickten Most von den dort erzeugten Trauben oder dürr gewordene Weinbeeren derselben) auf Grund der im Sinne dieses Paragraphen erteilten Bewilligung nur in einer solchen Menge beizugeben, daß der aus einem derart verbesserten Moste hervorkommende Wein in vollständig ausgegorenem Zustand höchstens 3 Volumprozent an Alkoholgehalt gewinnt, aber einen Volumprozentgehalt von 14 v H nicht übersteigt.

Most oder Wein, der mit aus anderen Weinbaugegenden herrührendem eingedicktem Moste oder mit getrockneten Weinbeeren verbessert wurde, kann nur ohne Verweisung auf die Weingegend, den Erzeugungsort oder die Traubengattung in den Verkehr gebracht werden.

Die Erzeuger können ihre Moste mit getrockneten Weinbeeren, die aus dem Weinbaugebiet derselben Gemeinde herrühren, auch ohne Bewilligung unter den grundsätzlichen Beschränkungen dieses Paragraphen verbessern.

Die Verbesserung des Mostes kann nur in der von Fall zu Fall in der Bewilligungsurkunde festzusetzenden Frist nach der begonnenen Lese vorgenommen werden.

Die Gesuche um die Bewilligung der Mostverbesserung müssen an die zuständigen Behörden für Weinbau und Weinkunde gerichtet werden. Gegen diesbezüglich ergangene ablehnende Entscheidungen kann sowohl der Gesuchsteller als auch die zuständige Weinkontrollkommission innerhalb acht Tagen nach der Zustellung an den Ackerbauminister Berufung einlegen. Die Berufung ist bei der Behörde einzureichen, welche die Entscheidung in erster Instanz getroffen hat.

§ 6. Der Ackerbauminister kann die Erhöhung des Alkoholgehalts des Weines durch Zusatz von mindestens 70 Volumprozent enthaltenden fehlerfreien Weindestillaten gestatten:

1. Zur Herstellung von sogenannten Typenweinen von feststehenden Qualitäten, Merkmalen und Zusammensetzungen — unter staatlicher Kontrolle;
2. allgemein auf Grund eines Gutachtens der Kgl. ung. Reichszentral-Weinberg- und Weinwirtschafts-Versuchsstation und der zuständigen Landwirtschaftskammer für einzelne Weingegenden zur Verbesserung der Erzeugnisse ungünstiger Jahrgänge und höchstens in einem solchen Ausmaß, daß dadurch der Alkoholgehalt des Weines den Alkoholgehalt der günstigen Jahrgänge der betreffenden Weingegend nicht übersteigt.

Für Wein, welcher aus Most, der mit eingedicktem Moste oder inländischen getrockneten Weinbeeren verbessert wurde (§ 5), gegoren wurde, kann jedoch eine solche Bewilligung nicht erteilt werden.

Für die Weingegenden des Tokajergebirges sind die Bestimmungen des § 20, für Spezialweine sind die Bestimmungen des § 31 maßgebend.

Die Art und Weise der Verwendung der Weindestillate sowie die Art und Weise der Herstellung des zur Destillierung dienenden Weines (Brennwein) hat der Ackerbauminister durch Verordnung festzusetzen.

§ 7. Es ist verboten, außer den im Sinne der §§ 2, 3, 5 und 6 dieses Gesetzes erlaubten Stoffen irgendwelche anderen Stoffe dem Moste oder Weine beizugeben oder zu seiner Behandlung zu verwenden.

Insbesondere gelten als verbotene Stoffe:

1. Wasser;
2. aus Wein nicht hergestellter Alkohol beliebiger Art;
3. allerlei künstlich gedörrte (getrocknete) Weinbeeren, Zibeben, Rosinen, Malagatrauben, getrocknetes Obst (Feigen, Datteln, Johannisbrot usw.), Obstsäfte aller Art, Obstgallerten, Obstmarmelade;
4. aus Getreidesorten erzeugtes Malz oder sonstige zuckerhaltige, dextrin- oder stärkehaltige und pflanzliche Bestandteile oder deren Abkochungen oder Auszüge enthaltende Stoffe;
5. Zucker aller Art (Rübenzucker, Rohrzucker, chemisch reiner oder technisch reiner Traubenzucker, Kartoffel-, Stärke-, Frucht-, Malz- und Milchzucker usw.), Honig oder künstliche Süßmittel Saccharin, Dulcin, Krystallin, Zuckerin, Tamarindenpräparate, Süßholzauszüge usw.);
6. verschiedene Stoffe, welche die künstliche Vermehrung des Weinkörpers und des Auszug- und Mineralstoffgehalts des Weines bezwecken, nämlich Pflanzengummi, Gummi- und Schleimstoffe, Glyzerin, Dextrinsorten, künstliche Moststoffe, aus der Weindestillation und der Branntweinbrennerei zurückgebliebene ausgekochte Maische (Weinschlempe, Branntweinschlempe, Obstschlempe, Magnesiummischungen, Alkalisalze und sonstige chemische Präparate und Geheimmittel;
7. verschiedene Geschmacks-, Bukett- und Riechstoffe, wie Weinöl, Fruchtester, ätherische Öle, aromatische Tinkturen, Essenzen, Gewürzdrogen, Vanille, Bittermandeln, fuselölhaltiger roher Spiritus, Geheimmittel usw.;
8. Stoffe, welche die Vermehrung des Weinsäuregehalts bezwecken, nämlich Weinsteinsäure, Weinsäure, Zitronensäure, Apfelsäure, Milchsäure und andere organische und mineralische Säuren sowie deren saure Salze;
9. außer kohlensaurem Kalk (§ 2 Punkt 5) jedes andere Entsäuerungsmittel, nämlich Alkalikarbonate, Laugen, neutrales weinsteinsaures Kali usw.;
10. verschiedene Weinverbesserungsmittel, wie Gips, Phosphate usw.;
11. die Beschleunigung der Gärung bezweckende Stoffe, nämlich Ammoniumsalze und Phosphate usw.;
12. jeder andere Stoff zur Schwefelung, außer reinem Schwefel und Schwefelsäure (§ 2 Punkt 4), wie Alkali- und Erdmetallsulfite, Bisulfite usw.;
13. Chemische Stoffe, welche die Verminderung des Schwefelsäuregehalts bezwecken;
14. Stoffe mit giftiger Wirkung, wie Kupferbismut, Blei, Zinn, Zink, Arsen, Antimon und Baryumsalze usw.;
15. außer dem zur Verbesserung der Farbe des Weines gestatteten gebrannten Zucker (Karamel) und Saflor (Punkt 7 des § 2) jeder andere mineralische oder pflanzliche Farbstoff, nämlich Teerfarben, Weichsel-, Malven-, Heidelbeeren-, Hollunder-, Kermes-, Farbholz-, Safran-, Karthamin- usw. Auszüge;
16. außer den gestatteten Klärmitteln (Punkt 6 von § 2) jeder andere die Weinklärung bezweckende Stoff, wie frisches oder getrocknetes Rinderblut oder sonstiges Tierblut, Geheimmittel usw.

§ 8. Unter dem Namen Wein, Most, Dessertwein, Ausbruch, Schaumwein, Champagner, Tresterwein, Weinbrand (ungarischer Kognak) und Obstwein darf nur ein den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechendes und im gesunden Zustand befindliches Getränk in den Verkehr gebracht werden.

Es ist verboten, kranken, verdorbenen, insbesondere solchen Wein, der sauer (Essig) zu werden anfängt, dessen Gehalt an flüchtiger Säure in Essigsäure ausgedrückt für 1 Liter 1,8 Gramm übersteigt, zu Genußzwecken in den Verkehr zu bringen. Solche Weine dürfen nur zur gewerblichen Verarbeitung, zur Erzeugung von Destillaten, zur Weinessigfabrikation usw. verwendet werden.

§ 9. Wein (oder Most) darf nur unter einer Benennung und Bezeichnung, welche auf diejenige Weingegend, denjenigen Ried, einen solchen Weinerzeugungsort, auf eine solche Weintraubengattung und Weinqualität oder auf den Namen derjenigen Erzeuger oder ihrer Kellereien hinweist, in den Verkehr gebracht werden, die ihrer wirklichen Herkunft, ihren wirklichen Merkmalen und der Art und Weise ihrer Herstellung entsprechen.

Die Bestimmung des geschlossenen Gebiets der Weingegend des Tokajerweingebirges enthält der § 18 dieses Gesetzes. Die Klassifizierung der anderen inländischen Weinbaugegenden hat der Ackerbauminister durch Verordnung festzusetzen.

Es ist gestattet, aus den in ein und derselben Weingegend erzeugten Weinen oder Mosten verschnittene Weine nach der betreffenden Weingegend zu benennen. Jedoch darf dies bei Weinen aus Traubengattungen irgendwelcher bestimmten Art (aus Weinsorten einer bestimmten Type) nur in dem Falle geschehen, wenn jeder einzelne der verschnittenen Weine aus Trauben derselben Gattung herstammt. Aus Weinen (Mosten), die in verschiedenen Weinbaugegenden erzeugt wurden, verschnittene Weine (oder Moste) dürfen nur mit der allgemeinen Bezeichnung (z. B. Tischwein, Bratenwein usw.) in den Verkehr gebracht werden. Dagegen sind auf irgendwelche Weinbaugegenden hinweisende Bezeichnungen verboten.

§ 10. Unter dem Namen Rotwein darf nur solcher Wein in den Verkehr gebracht werden, der nach der Gärung des Saftes der blauen Trauben mit ihren Schalen entsteht.

Unter dem Namen Schillerwein darf nur solcher Wein in den Verkehr gebracht werden, der aus blauen Trauben ohne Mitgärung der Traubenschalen gekeltert wird.

§ 11. Der aus den sogenannten amerikanischen Direktträgern (z. B. Delaware, Noah, Jaquez, Othello usw.) gekelterte Wein darf

nur unter dem Namen der direkt produzierenden amerikanischen Traubensorten in den Verkehr gebracht werden. Der mit solchen Weinen verschnittene Wein kann ohne Hinweis auf die Weingegend oder auf den Herkunftsort mit der Bezeichnung der direkt produzierenden Weinrebensorten, wie sie in den Schlußbriefen, Korrespondenzen, Fakturen, Etiketten usw. erfolgte, in den Verkehr gebracht werden (z. B. mit Othellowein gemischter Rotwein oder mit Delawarewein verschnittener weißer Tischwein usw.).

§ 12. Die übergebende Partei ist verpflichtet, auf Wunsch der übernehmenden Partei die Eigentümlichkeit, daß der Wein (Most) mit eingedicktem Moste oder mit inländischen getrockneten Trauben oder mit Weindestillaten verbessert wurde, vor Geschäftsabschluß in einer jeden Zweifel ausschließenden Art und Weise zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Kleinverkehr mit Wein (Most) für den unmittelbaren Verbrauch.

§ 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch für die aus dem Ausland eingeführten Weine, Moste und Weindestillate (Kognak) maßgebend.

Die als Spezialitäten auf dem Weltmarkt geltenden, süßen oder alkoholstarken Dessertweine einzelner weinerzeugender Länder (z. B. Sherry, Malaga, Madeira, Marsala, Cheres, Korinther-, Cypern-, Portweine usw.) können dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in jeder Hinsicht den an ihren Ursprungssorten in Geltung stehenden rechtlichen Vorschriften entsprechen und wenn ihr Alkoholgehalt 22½ Volumprozent nicht übersteigt.

Derartige Weine müssen bei ihrer Haltung auf Vorrat jeder Art (im Keller, in Lagermagazinen usw.) gelegentlich ihrer in jeder Weise erfolgenden Inverkehrsetzung mit einer auf ihren ausländischen Ursprung, ihre Gattung und Qualität verweisenden Bezeichnung versehen werden.

Es ist verboten, ausländischen süßen oder alkoholreichen Dessertwein mit Wein inländischer Erzeugung zu verschneiden, ferner den mit anderem ausländischen Wein verschnittenen Wein inländischer Erzeugung an Stelle von Inlandswein in den Verkehr zu bringen.

§ 14. Es ist auch verboten, solche Stoffe, deren Verwendung zur Herstellung oder Behandlung der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Getränke nicht gestattet ist, zu diesem Zwecke in den Verkehr zu bringen. Insbesondere ist es verboten, zur Herstellung oder Behandlung auf eine verbotene Art und Weise, für die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Getränke einen Rat zu geben, Anleitungen auszuarbeiten oder solche auf irgendwelche Weise zu verbreiten.

§ 15. Wo in diesem Gesetze von der Inverkehrsetzung die Rede ist, muß darunter nicht nur der Verkauf der Ware, sondern auch die entgeltlich oder unentgeltlich erfolgende Veräußerung, ferner die darauf abzielende Ankündigung, das Angebot oder irgendein anderer Antrag oder die Vermittlung dieser Geschäfte verstanden werden.

§ 16. Alle diejenigen Personen, welche sich mit der Inverkehrsetzung der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Getränke in kleinem Ausmaß beschäftigen (Kaufleute, Gasthäuser, Weinschänken, Schanklokale usw.), sind verpflichtet, auf den Behältern (Fässern, Flaschen usw.) ihrer in den Kellern, Magazinen oder sonstigen Räumen befindlichen Getränke deren Herkunft, Sorten und Qualität in auffallender, jeden Zweifel ausschließenden Weise zu bezeichnen.

Kranke oder fehlerhafte Weine (§ 8 Abs. 2) müssen ausdrücklich mit der Bezeichnung „krank" oder „verdorben" versehen werden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Erzeuger auch dann Anwendung, wenn sie ihre Weine aus den Kellern oder Lagern in den Kleinverkehr bringen.

§ 17. In allen Räumen (Keller, Preßhaus, Gärraum, Schanklokal usw.), die zur handelsmäßigen Einlagerung oder Inverkehrsetzung der der Wirksamkeit des Gesetzes unterliegenden Getränke dienen, muß an auffallender Stelle und in leicht lesbarer Art und Weise derjenige Auszug aus den auf dieses Gesetz sich beziehenden Bestimmungen ausgehängt werden, den der Ackerbauminister durch Verordnung festsetzt, und dessen Drucklegung angeordnet wurde.

Kapitel II. [Besondere Bestimmungen bezüglich der Weine des Tokayerweingebiets (§§ 18 bis 29).]

Kapitel III. Besondere Bestimmungen über Dessertweine, Tropfweine, Schaumweine, Champagner, Weindestillate (Weinbrand) und Medizinalweine.

§ 30. Sofern aus den besonderen Bestimmungen des Kapitel III nichts anderes hervorgeht, sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitel I dieses Gesetzes auch für die Herstellung, Behandlung und Inverkehrsetzung der Dessertweine, der Tropfweine, des Champagners, des Schaumweins und der Weindestillate in entsprechender Weise maßgebend.

§ 31. Die Dessertweine unterscheiden sich von den gewöhnlichen Weinen durch ihren größeren Extrakt-, Zucker- und Alkoholgehalt, ferner durch ihren charakteristischen Geschmack, Geruch oder durch ihr Aroma.

Zur Herstellung von Dessertweinen dürfen nach den durch Verordnung des Ackerbauministers festzusetzenden Modalitäten inländische getrocknete Weinbeeren, eingedickter Most, fehlerfreie, mindestens 70 Volumprozent enthaltende Weindestillate und unter Umständen — zum süßen Wermut — einzelne Gewürze verwendet werden.

Es ist verboten, den derart hergestellten Dessertwein mit anderen entweder inländischen oder ausländischen Weinen zu verschneiden. Dessertweine dürfen nur unter der ausdrücklichen Benennung „Dessertwein", „süßer Dessertwein" oder „Likörwein" in den freien Verkehr gebracht werden.

Hinsichtlich des Dessertweins ausländischen Ursprunges sind die Bestimmungen des § 13 maßgebend.

Auf der Etikette der in den Verkehr gebrachten Dessertweine (§ 15) sowie auf allen auf die Inverkehrbringung sich richtenden Geschäftsaufschriften oder Drucksorten (Ankündigungen, Angebote, Anträge usw.) muß der Name des Erzeugers und der Ort der Geschäftsniederlassung ersichtlich gemacht werden.

§ 32. Tropfweine, Ausbruchweine sind diejenigen Weine, die durch alkoholische Gärung des Saftes entstehen, der von dem Aufguß auf die Traubenmaische der am Weinstock getrockneten, geschrumpften oder edelfaulen Weinbeeren mit Mosten oder Weinen, die an demselben Weinproduktionsort erzeugt wurden, herrührt.

Es ist erlaubt, Weindestillate zur Behandlung der Tropfweine nur unter den im Punkte 3 des § 2 festgesetzten Beschränkungen zu verwenden. Ausnahmen bestehen für Tokayerausbruch (§ 20 Abs. 1).

Auf der Etikette der in den Verkehr gebrachten Tropfweine (§ 15) muß die Bezeichnung „Ausbruch" in gleicher Größe wie der Ursprungsort ersichtlich gemacht werden (z. B. Kecskemeter Ausbruch).

§ 33. Champagner ist ein aus Naturwein erzeugter, kohlensäurereicher Wein, in dem die Kohlensäure im Wege der durch den Zusatz von Zucker erfolgten Gärung oder durch die natürliche Gärung entwickelt und aufgesogen wurde. Dem Champagner dürfen bei der Fabrikation für gewöhnlich auch sogenannte Liköre zugesetzt werden.

Schaumwein ist der aus Naturwein erzeugte, dem Champagner ähnliche Wein, der mit Kohlensäure auf künstlichem Wege gesättigt ist (1).

(1) Schaumwein darf nur unter dieser Benennung in den Verkehr gebracht werden. Es ist verboten, die Benennung „Schaumwein" („Habzobor") durch eine Übersetzung dieses Wortes in fremder Sprache zu ersetzen.

Champagner und Schaumwein dürfen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Etikette und dem Korken der Flasche der Name des Erzeugers und seiner Niederlassung ersichtlich gemacht wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auch für die Champagner und Schaumweine ausländischer Herkunft maßgebend (§ 13).

§ 34. Weindestillate sind geistige Flüssigkeiten, die ausschließlich durch die Destillation des Naturweins erzeugt werden (Rohmaterial).

Unter den im Punkte 3 des § 2 dieses Gesetzes, ferner unter den in den §§ 6, 20 und 31 erwähnten Weindestillaten sind Weindestillate unter 70 Volumprozent, die ohne Beigabe von Zutaten hergestellt wurden, zu verstehen.

Ein geistiges Getränk gleich den Weindestillaten ist auch das früher unter dem Namen „Kognak" bekannte Getränk, das nach dem gehörigen Reifwerden der als Rohmaterial geltenden Weindestillate, unter Umständen nach dem Zusatz von Zutaten erzeugt wird und einen davon herrührenden Aromatisierungsstoff in gehöriger Menge enthält.

Ins einzelne gehende Vorschriften für die Herstellung, Behandlung, Benennung und Inverkehrbringung der Weindestillate als geistige Getränke und der Weindestillate enthaltenden geistigen Getränke, ferner die näheren Vorschriften für die Inverkehrbringung des französischen „Kognak" hat der Ackerbauminister durch Verordnung festzusetzen.

§ 35. Für die Erzeugung und Inverkehrbringung der in das amtliche ungarische Arzneimittelbuch (Pharmakopöe) aufgenommenen Medizinalweine sind die Weisungen des amtlichen ungarischen Arzneimittelbuchs maßgebend.

Zur Erzeugung anderer Medizinalweinspezialitäten kann nur der Volkswohlfahrts- und Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister die Bewilligung erteilen.

Medizinalweine (Medizinalweinspezialitäten) dürfen nur in Apotheken und Apothekerwaren-(Drogen-)geschäften verkauft werden.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die Medizinalweine (Medizinalweinspezialitäten) insofern auch noch maßgebend, als zu ihrer Erzeugung als Grund- oder Rohstoff nur Naturwein, der den in diesem Gesetze festgesetzten Erfordernissen entspricht, verwendet werden darf.

Kapitel IV. Bestimmungen der Weinhefe, des Treberweins, des Obstweins und der sonstigen weinähnlichen Getränke.

§ 36. Es ist gestattet, aus der verdorbenen Hefe jedes Eigenbauweins und aus der reinen Hefe jedes derartigen von einem anderen erworbenen Weines den darin befindlichen Wein (Hefenwein) auszupressen und in den Verkehr zu bringen. Es ist gestattet, die Weinhefe allein zur rein gewerblichen Verarbeitung in den Verkehr zu bringen. Hingegen ist es in gleicher Weise verboten, die Weinhefe zwecks Auspressung in den Verkehr zu bringen oder dazu anzukaufen und die Weinpressung aus der angekauften Weinhefe geschäftsmäßig zu betreiben oder den aus der angekauften Weinhefe ausgepreßten Wein in den Verkehr zu bringen.

Es ist verboten, aus der Weinhefe durch Zusatz von Wasser ein dem Weine ähnliches Getränk herzustellen.

§ 37. Der Treberwein (Lauer, Nachwein, Tresterwein) ist das dem Weine ähnliche Getränk, das aus den mit Wasser aufgegossenen frischen Weintraubentrebern nach der Gärung entsteht.

Zur Herstellung von Treberwein ist die Verwendung von mehr als 3 Tage alten Trebern verboten.

Zur Herstellung des Treberweins dürfen dieselben Treber nur einmal verwendet werden, und es darf auf die Treber höchstens ein Viertel soviel an Wasser aufgegossen werden, als an Beerenmost vorhanden war.

Zur Herstellung von Treberwein darf außer Trebern und Wasser kein anderer Stoff verwendet werden.

Zur sachgemäßen Behandlung des Treberweins sind nur die Schwefelung (Punkt 4 von § 2) mit ganz reinem Schwefel, ferner die Klärung (Punkt 6 von § 2), schließlich das Abziehen, das Filtrieren und die zur Haltbarmachung dienende Behandlung (Punkt 12 von § 2) gestattet.

Es ist verboten, dem schon ausgegorenen Treberweine Wasser beizumischen.

§ 38. Die Erzeugung von Treberwein (Lauer oder Nachwein) wird auch unter den im § 37 enthaltenen Beschränkungen nur für Weintreber der Eigenerzeugung, ausschließlich zum Verbrauch im Hause, und nur solchen Personen gestattet, die keine Weingärten haben, deren Ausmaß vier Katastraljoch übersteigt. Zum Hausverbrauch gehört diejenige Treberweinmenge, die der Erzeuger selbst und seine Familie, ferner die Dienstboten und Arbeiter verbrauchen. Die Gesamtmenge des zum häuslichen Verbrauch jährlich erzeugbaren Treberweins darf den betreffenden einjährigen Bedarf nicht übersteigen und auf keinen Fall mehr als 20 Hektoliter betragen.

Denjenigen Erzeugern jedoch, die sich mit dem An- und Verkauf von Weinen (oder Mosten oder Traubenmaische) oder mit dem An- und Verkauf der zur Weinerzeugung dienenden Weintrauben oder mit dem Ausschank von Weinen oder deren Kleinverkauf beschäftigten, ist die Erzeugung von Treberwein nicht gestattet.

Auf den Behältern (Fässer usw.) der Treberweine ist stets die Bezeichnung „Treberwein" anzubringen. Es ist verboten, Treberwein in den Verkehr zu bringen.

§ 39. Der Produzent, der Treberwein erzeugen will, hat dies vorher dem Gemeindevorstand — unter Angabe des Erzeugungsorts und der zu erzeugenden Menge — anzumelden.

Der Gemeindevorstand führt über die Anmeldungen Buch, kontrolliert auf Grund derselben die Treberweinerzeugung hinsichtlich der Einhaltung der in den §§ 38 bis 40 enthaltenen Bestimmungen, schließt die Buchung 30 Tage nach Beendigung der im Gemeindegebiet im Gange befindlichen Weinlesearbeiten ab und sendet sie in einer Abschrift der zuständigen königl. ungarischen Kellerinspektion ein.

§ 40. Obstwein ist das dem Weine ähnliche Getränk, das nicht aus dem Traubensafte, sondern aus dem Safte anderer frischer Früchte im Wege der Gärung entsteht.

Es ist gestattet, zur Gärung des Obstweins Wasser oder Zuckerwasser zu verwenden. Im übrigen sind jedoch die auf die rationelle Behandlung, desgleichen die auf die verbotenen Stoffe bezüglichen allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auch für den Obstwein entsprechend maßgebend.

Es ist verboten, zur Erzeugung von Obstwein Weintrauben, Traubenmaische, Weintreber, Traubenmost, Wein oder Weinhefe zu verwenden, den Obstwein mit Wein oder Treberwein zu verschneiden, ferner dem schon ausgegorenen Obstwein Wasser beizumischen.

Die Behälter (Fässer, Flaschen usw.) des Obstweins müssen stets mit der Bezeichnung „Obstwein" oder mit einer die Herkunft-

ersichtlich machenden Bezeichnung des Obstes versehen sein (Apfelwein, Birnenwein, Johannisbeerwein) und dürfen nur mit einer solchen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Es ist auch erlaubt, aus Obstwein mit Kohlensäure natürlich oder künstlich gesättigte Getränke zu erzeugen. Es dürfen jedoch derartige Getränke nur dann auf Freilägern gehalten und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Bezeichnung versehen sind, die ihre Herkunft vom Obstwein ausdrücklich und deutlich kenntlich macht und sich vom Champagner und Schaumwein in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise unterscheidet.

§ 41. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt nicht Met, zu dessen Erzeugung oder Behandlung Weinbeeren, Zibeben, Most oder Wein (Dessertwein, Weindestillate, Treberwein, Obstwein) nicht verwendet wurden, und es kann solcher Met nicht als Wein in den Verkehr gebracht werden.

Kapitel V. [Strafbestimmungen (§§ 42 bis 51).]

Kapitel VI. Kontrollbestimmungen.

§ 52. Über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes haben die Kontrolle auszuüben:

1. die Verwaltungsbehörden,
2. die damit unmittelbar durch den Ackerbauminister betrauten staatlichen oder behördlichen Organe.

Die Kontrollbehörden und Organe sind berechtigt, an allen Orten, die zur Herstellung, Behandlung, Einlagerung und Inverkehrbringung oder zur Beförderung der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Getränke dienen — gegebenenfalls mit polizeilicher Unterstützung — zu erscheinen, mit zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen eine Ortsbesichtigung abzuhalten, von den Getränken und Materialien Proben zu nehmen, ferner die Geschäftsbücher, Aufzeichnungen, Rechnungen und sonstigen Schriften einzusehen und von diesen Abschriften zu nehmen.

Die Königl. ungarische Post und die öffentlichen Verkehrsunternehmungen sind verpflichtet, zur Förderung der amtlichen Kontrolle die auf die Lieferung der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Getränke und sonstigen Materialien bezüglichen Angaben dem amtierenden Organe mitzuteilen.

Die für das im Verlaufe der behördlichen Kontrolle zu befolgende Verfahren, insbesondere für die Ortsbesichtigung, für die Probenentnahme und für die in Verbindung damit stehende Tätigkeit bezüglichen, ins einzelne gehenden Vorschriften hat der Ackerbauminister durch Verordnung festzusetzen.

Wer die im Verlaufe des auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten amtlichen Verfahrens ihm zur Kenntnis kommende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu seinen eigenen Gunsten oder zum Vorteil eines anderen benutzt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis zu achtzigtausend Kronen zu bestrafen.

§ 53. Die fachgemäße Untersuchung der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Getränke und sonstigen Materialien obliegt der Sachverständigenkommission für die Weinkontrolle. Zur Vertretung der Interessen der Erzeugung, des Handels und des Verbrauchs sowie zur Erteilung von Gutachten in Fragen des Weinverkehrs und der Weinverwertung ist die Weinkontrollkommission berufen.

Zur Erörterung der fachlichen und wirtschaftspolitischen Fragen des Weinbaues und der Weinkunde, zur Überprüfung der Sachverständigengutachten und zur Begutachtung und zu Vorschlägen in Sachverständigenfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist unter Hinzuziehung der Vertreter der beteiligten Ministerien ein Weinberg- und Weinwirtschaftsrat zu errichten.

Seine Bildung, Organisation und das nähere Verfahren vor ihm hat der Ackerbauminister durch Verordnung zu regeln.

Kapitel VII. Schlußbestimmungen.

§ 54. Dieses Gesetz tritt an dem durch den Ackerbauminister durch Verordnung festgesetzten Tage in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert der Gesetzartikel XLVII/1908[1]) seine Geltung.

Wo sich eine frühere Rechtsvorschrift auf irgendeine Bestimmung des Gesetzartikel XLVII/1908 beruft, muß die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes verstanden werden.

§ 55. Der Ackerbauminister hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern dieses Gesetz zu vollziehen.

Uruguay.

Schaffung von Freihafenzonen. Gesetz vom 20. Juni 192 [Auszugsweise Inhaltsangabe] (Diario Oficial vom 25. Juni 1923

Die Regierung ist ermächtigt worden, für den Bau von Hafe anlagen in der Stadt Colonia und dem Orte Nueva Palmira di Summen von 1 Million und von 300 000 Goldpesos aufzuwende Das Unternehmen, mit dem die Regierung Verträge abschließt, mu die Mittel für die erforderlichen Arbeiten sowie für die Erwerbun von 100 ha Land an jedem dieser Orte zur Verfügung haben. Diese Land ist zur Errichtung von Fabriken und gewerblichen Anlagen unte Ausnutzung der durch das Gesetz gewährten Zollfreiheiten bestimm (Art. 1). Das ausführende Unternehmen erhält für die Summe die es für die Arbeiten und den Ankauf des Landes aufwende eine Verzinsung von jährlich $6^1/_2$ v H und $1^1/_2$ v H Amortisation Die Regierung kann die Verpflichtungen gegen die Kontrahenten au deren Wunsch mit verkäuflichen Bons, die den Namen „Freihafenbons erhalten, begleichen (Art. 3). [Bestimmung, durch welche Einkünft der Zinsen- und Amortisationsdienst gedeckt wird, und welche Höchs gebühren die einlaufenden Schiffe zu zahlen haben (Art. 4).]

In den Freihafenzonen ist jede Art von Ladung und Entladung Umarbeitung und Veredelung, Klassifikation und Zerteilung von Roh stoffen fremder Herkunft gestattet, die frei von Zoll- und innere Abgaben eingeführt werden können (Art. 6).

Die zum Bau von Fabriken, Molen und Wegen bestimmte Materialien sowie die Maschinen für deren Ladung und Entladung sin zollfrei. Die Zollfreiheit wird aber nur gewährt, wenn diese Materialie nicht in Uruguay erzeugt werden (Art. 8).

Die in den Freihafenzonen errichteten gewerblichen Unternehmunge bleiben von jeder Abgabe, ausgenommen dem Pachtzins für di Ländereien, die sie während der ersten zehn Jahre benutzen, befrei (Art. 9).

Die eingeführten Rohstoffe ebenso wie die daraus hergestellte Erzeugnisse können jederzeit zollfrei wieder ausgeführt werden. Be Übertritt in das Inland sind die gewöhnlichen Abgaben zu zahlen Die Landeserzeugnisse, die durch die Freihafenzonen ausgeführ werden, unterliegen den Ausfuhrabgaben (Art. 10).

Die Kosten für das Aufsichtspersonal in den Freihafenzonen sin von den darin arbeitenden Unternehmen zu zahlen (Art. 11).

Privatländereien können enteignet werden (Art. 12).

Die Regierung ist ermächtigt, an vertrauenswürdige Unternehmunge auf Grund einer Ausschreibung die Ausbeutung der Freihafenzone und der Hafendienste für höchstens 30 Jahre zu vergeben, wobei dem Staate das Recht der Aufsicht vorbehalten wird, soweit Tarife, Pacht-

[1]) Hand. Arch. 1910 I S. 1061.

reise und die Betriebsordnung in Frage kommen. Nach 30 Jahren allen die Werke und Einrichtungen des Unternehmens, die dem allgemeinen Betrieb dienen, dem Staate zu, die übrigen Einrichtungen önnen von den daran Beteiligten abgebrochen werden (Art. 13).

Die Schaffung einer weiteren Freihafenzone in Santa Rosa del Cuareim ist ermöglicht (Art. 14). Es soll baldmöglichst ein Anschluß von Nueva Palmira an das Eisenbahnnetz des Landes gebaut werden (Art. 17).

Durch ein in dem **Diario Oficial** vom 31. März 1924 veröffentlichtes Dekret ist zu dem Gesetz eine Ausführungsverordnung vom 24. März 1924 erlassen worden, die sich auf die Hafenarbeiten, die Finanzierung, die Fabrikanlagen, den Schiffs-, Waren-, Eisenbahn- und Passagierverkehr bezieht, sowie Vorschriften über Polizei, allgemeine und Übergangsbestimmungen enthält.

Änderung von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs. Dekret vom 23. Juni 1924 (**Diario Oficial** vom 25. Juni 1924).

Artikel 1. Die Nrn. 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 des Abschnitts „Baumaterialien und Sanitätsartikel" des Wertschätzungstarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarif-Nr.		Zollschätzungswert für 1 kg Rohgewicht Pesos
24	Fliesen (**baldosas**), glatt oder mit Reliefs, einfarbig, Portland-	0,03
25	Dergleichen, mehrfarbig	0,06
26	Fliesen aus Steingut (**grés**), Mosaikplatten und ähnliche, größer als 10 × 10	0,08
27	Dergleichen, kleinere und auf Papier geklebt	0,16
28	Mosaikplatten sog. Venetianer, in Marmor eingesetzt (**con escallas de mármol**)	0,08
29	Mosaikplatten, romanische, bestehend aus kleinen Stücken von gebranntem Ton, Marmor, unregelmäßigen Formen, einzeln oder in Verbindung mit Papier	0,50
30	Wandfliesen (**azulejos**), glatt oder mit abgeschliffenen Rändern, aus gebranntem Ton, glasiert, weiß oder im ganzen einfarbig, nebst ihren Zubehörteilen	0,05
30 a	Dergleichen, mit Reliefs oder Verzierungen	0,07
30 b	Wandfliesen, glatt, aus Kaolin oder ähnlichen Erden, nebst ihren Zubehörteilen	0,07
30 c	Dergleichen, mit Reliefs oder Verzierungen	0,12

Artikel 2. [Schlußformel].

Vereinigte Staaten von Amerika.

Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Umladung von narkotischen Drogen. (**Treasury Decisions** Vol. 42 vom 16. November 1922, Nr. 20, S. 4.)

Im Verfolg der Vorschriften des Gesetzes über die Einfuhr und Ausfuhr narkotischer Drogen vom 26. Mai 1922, mitgeteilt unter T. D. 39154 am 12. Juni 1922, hat der **Federal Narcotics Control Board** unterm 11. Oktober 1922 die nachstehenden Ausführungsbestimmungen — T. D. 39308 — erlassen: —

1. Erläuterungen und Begriffsbestimmungen. — a) Unter dem Ausdruck „Rohopium" wird der von selbst koagulierte Saft aus dem narkotischen Mohn (**papaver somniferum** und verwandte Arten) verstanden, gleichviel ob dieser einer weiteren Trocknung oder sonstigen Behandlung unterworfen worden ist oder nicht; dieser Begriff deckt alle im Handel bekannten Formen des Opiums wie gummiartiges Opium, gekörntes Opium, gepulvertes Opium, geruchlos gemachtes (entnarkotisiertes) Opium, mit Ausnahme von „Rauchopium" oder „zum Rauchen zubereitetes Opium".

(b) Unter „Kokablättern" werden die Blätter von **Erythroxylon Coca**, handelsüblich als „Huamuko Koka" bekannt, oder die Blätter von **Erythroxylon Truxillense**, handelsüblich als „Truxillo Koka" bekannt, oder die Blätter anderer Arten von **Erythroxylon**, die Kokain ergeben, verstanden.

(c) Unter dem Ausdruck „Kokain" werden alle Formen von Kokain oder seine Salze, wie handelsüblich bekannt, verstanden.

(d) Unter dem Ausdruck „Derivat" werden Alkaloide oder Alkaloidsalze oder deren Zusammensetzungen oder chemische Verbindungen, die entweder unmittelbar oder mittelbar aus den Alkaloiden des Opiums oder aus Kokain hergestellt sind, verstanden. Er umfaßt Morphin, Kodein, salzsaures Äthylmorphin (als Dionin bekannt) oder salzsaures Diacetylmorphin (als Heroin bekannt), ihre Salze oder Verbindungen sowie neue Derivate des Morphins oder Kokains oder von Morphin- oder Kokainsalzen oder sonstige Alkaloide des Opiums.

(e) Der Ausdruck „Zubereitung" bedeutet Erzeugnisse, Gemische oder Verbindungen, die mehr als 2 Grän Opium oder 1 Grän Kodein oder 1/4 Grän Morphin oder 1/8 Grän salzsaures Diacetylmorphin (Heroin) enthalten oder darstellen; oder 0,1 v H Kokain in 1 Flüssigkeitsunze oder, falls fest oder halbfest, in 1 Unze Avoirdupoisgewicht.

Einfuhren.

2. Häfen für die Einfuhr. — Rohopium und Kokablätter (die einzigen „narkotischen Drogen" nach der Begriffsbestimmung im Gesetze, die zugelassen sind) dürfen nur über die Häfen von Newyork, N. Y., Philadelphia, Pa., St. Louis, Mo., und San Francisco, Calif., eingeführt werden.

3. Wer einführen darf. — Rohopium und Kokablätter dürfen nur von Fabrikanten angemeldet werden, die tatsächlich für medizinische und sonstige gesetzmäßige Zwecke die Verarbeitung von Rohopium und Kokablättern zu Erzeugnissen für den Großhandel betreiben.

4. Die erforderlichen Anträge. — Anträge auf Genehmigung zur Einfuhr von Rohopium oder Kokablättern sind in dreifacher Ausfertigung unter Eid auf zugelassenem Formular einzureichen; in diesen sind alle tatsächlichen Umstände anzugeben. Sie sind an den Zollkollektor des vorgeschlagenen Einfuhrhafens zu richten, der sie nach sorgfältiger Prüfung und nach der erforderlichen Untersuchung mit seiner Empfehlung an den **Federal Narcotics Control Board, care of Division of Customs, Treasury Department, Washington, D. C.**, weiterleitet. Der Antrag muß die Menge des vorhandenen Vorrats, den gewöhnlichen Bedarf für die nächsten sechs Monate sowie die Notwendigkeit für die beabsichtigte Einfuhr nachweisen. Usw.

5. Verfahren bei der Ankunft und Ablassung aus der Niederlage des Abschätzers. — Sofort nach der Löschung von Rohopium aus dem einführenden Schiffe hat der Zollbeamte die Packstücke sorgfältig zu prüfen, ihren Zustand festzustellen, sie zu versiegeln und unter Zollbewachung durch einen amtlichen Warenführer nach der Niederlage des Abschätzers bringen zu lassen, wo sie in einem abgetrennten und besonders gesicherten Raume eingelagert werden.

Der Abschätzer hat außerdem seinen Angestellten besondere Anweisungen zur Sicherung einer guten Verwahrung der Packstücke während der Lagerung zu geben. Usw.

Soweit in diesen Vorschriften nicht anders bestimmt ist, ist das Verfahren bei Kokablättern das gleiche wie allgemein bei Handelswaren.

6. Eingangsanmeldungen. — Rohopium darf nur zum Verbrauch oder zur Beförderung im gebundenen Verkehre zwischen den in Ziffer 2 für die Einfuhr bestimmten Häfen angemeldet werden. Sowohl für Rohopium als auch für Kokablätter darf die Eingangsanmeldung erst gestattet werden, nachdem der Einfuhrantrag durch den **Federal Narcotics Control Board** genehmigt worden und auch nur dann, wenn die Ware in dem Manifest des einführenden Schiffes oder des Frachtführers richtig angegeben gewesen ist.

Kokablätter können indes sowohl zum Verbrauch oder zur Einlagerung als auch zur Beförderung im gebundenen Verkehre nach einem der in Ziffer 2 bezeichneten Häfen angemeldet werden.

7. Einfuhr ungewöhnlicher Mengen. — Usw.

8. Angaben über die vorhandene Vorratsmenge und den voraussichtlichen Bedarf. — Usw.

Ausfuhren.

9. Keine Ausfuhr ohne vorherige Genehmigung. — Niemand darf narkotische Drogen mit sich oder in seinem Gepäck aus den Vereinigten Staaten herausnehmen oder einem Warenführer zur Beförderung aus den Vereinigten Staaten anbieten, auch darf kein Warenführer solche Drogen zur Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten annehmen, sofern nicht und bevor nicht ein Antrag auf Ausfuhrerlaubnis durch den **Federal Narcotics Control Board** genehmigt ist.

10. Anträge. — Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für narkotische Drogen sind in dreifacher Ausfertigung unter Eid auf zugelassenem Formular einzureichen; in diesen sind alle tatsächlichen Umstände anzugeben. Sie sind möglichst frühzeitig an den nächsten Zollkollektor zu richten, damit dieser das Erforderliche veranlassen und die etwa erforderliche Untersuchung vornehmen kann. Mit diesem Antrag sind auch die Ausfuhranmeldung des Verschiffers auf vorgeschriebenem Vordruck sowie eine Einfuhrlizenz (und eine Übersetzung, falls diese in fremder Sprache ausgestellt ist) oder beglaubigte Abschrift einer solchen Lizenz, die etwa von dem Bestimmungsland ausgestellt ist, oder ein anderer Nachweis, daß die Ware an einen Empfänger gerichtet ist, der sich im Besitz einer ordnungsmäßigen Genehmigung befindet, vorzulegen.

Beglaubigung der Unterschriften auf ausländischen Einfuhrlizenzen durch einen amerikanischen Konsularbeamten ist nicht erforderlich, wenn die Lizenzen das Amtssiegel des unterzeichnenden Beamten tragen. Usw.

11. Etikettierung der Packstücke. — Usw.

12. Öffnung und Beschau der Packstücke. — Usw.

Durchfuhrsendungen.

13. Durchfuhrsendungen, die in den Vereinigten Staaten durchlaufen oder an Bord des Transportschiffes bleiben. — Jede Durchfuhrsendung gemäß Abschnitt 2 (Unterabschnitt 5) des Gesetzes wird von dem Board nach den materiellen Gründen des Einzelfalles behandelt, aber im allgemeinen werden, soweit möglich, die über die Ausfuhr erlassenen Vorschriften angewendet; indes kann der Zollkollektor gestatten, daß narkotische Drogen, außer Rauchopium oder zum Rauchen zubereitetes Opium, an Bord eines aus einem Auslandshafen anlangenden Schiffes zurückbehalten werden, wenn aus dem Manifest hervorgeht, daß sie nach einem anderen Auslandshafen bestimmt sind.

Durchfuhrwaren, die im Manifest lediglich als Drogen, Medizine oder Chemikalien angegeben sind, ohne daß dem Kollektor genügen nachgewiesen werden kann, daß es nichtnarkotische sind, werden zurück behalten und auf Gefahr und Kosten des Warenführers einer dem Zol kollektor hinreichend erscheinenden Untersuchung unterworfen, ob si narkotischen Charakters sind. Um diese Belästigung zu vermeide sollte der Warenführer Durchfuhrsendungen solcher Waren nur an nehmen, wenn sie von gehörig beglaubigten Bescheinigungen de Versenders begleitet sind, worin die einzelnen Posten der Sendun genau bezeichnet sind und angegeben ist, ob sie narkotisch sind ode nicht.

Allgemeines.

14. Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr mittels de Post. — Die Einfuhr oder Ausfuhr narkotischer Drogen im regelmäßigen Postverkehr oder mit der Paketpost ist nicht gestattet.

15. Schiffsbedarf. — Die Kollektoren können genehmigen daß narkotische Drogen in angemessener Menge, die als Medizinal bedarf des Schiffes gehörig gebucht sind, an Bord des Schiffes bleiben, sofern die Gewißheit gegeben ist, daß sie genügend gesicher sind und nur für medizinische Zwecke gebraucht werden. Rauchopium oder zum Rauchen zubereitetes Opium ist jedoch zu beschlagnahmen wann und wo immer solches angetroffen wird.

16 bis 21. Verwaltungsvorschriften.

22. Inkrafttreten. — Diese Bestimmungen treten am 15. Oktober 1923[1]) in Kraft.

Einfuhr von Fleischwaren. Bei der Einfuhr von Fleischwaren kommen entweder die Vorschriften des „Fleischbeschaugesetzes vom 30. Juni 1906" [**Meat Inspection Act**][2]) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen[3]) oder die Vorschriften des „Nahrungsmittel- und Drogengesetzes vom 30. Juni 1906" [**Food and Drugs Act**][4]) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen[5]) zur Anwendung. Bestehen die eingeführten Fleischwaren aus Rind-, Schaf-, Schweine- oder Ziegenfleisch oder enthalten sie solches Fleisch oder Schmalz davon, wenn auch nur in geringen Beimengungen, so unterliegen sie neben den Zollbestimmungen den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes; enthalten sie dagegen nur Geflügelfleisch, so fallen sie unter das Nahrungsmittel- und Drogengesetz.

Gänseleberpasteten z. B. mit Beimischungen von Schweineleber und Schweineschmalz werden daher den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes unterworfen, das in Abschnitt 5 Abs. 1 für Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleischwaren die Vorlegung eines „amtlichen ausländischen Fleischbeschauzeugnisses bei der Anmeldung erfordert. Dieses Attest muß von einem Beamten unterzeichnet sein, der von der Regierung des betreffenden Landes, in dem das Fleisch oder die Fleischware besichtigt worden ist, zur Unterzeichnung und Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigt ist.

Konsulatsfakturen bei Postpaketsendungen. Die amerikanische Postbehörde hat an sämtliche Auslandspostbehörden ein Rundschreiben gerichtet, in dem sie diese auffordert, keine Pakete im Werte von über $ 100 nach den Vereinigten Staaten anzunehmen, wenn dem Paket eine Konsulatsfaktur nicht beigegeben ist.

---

[1]) So im Original.
[2]) Hand. Arch. 1907 I S. 349.
[3]) Ebenda 1909 I S. 637 und 1916 I S. 195.
[4]) Ebenda 1906 I S. 1954.
[5]) Ebenda 1907 I S. 779, 1294; 1908 I S. 622 und 872.

In vielen Fällen pflegen die deutschen Absender nicht nur eine sondern zwei Fakturen in das Paket zu packen bzw. der deutschen Postannahmestelle zu übergeben. Dadurch, daß der amerikanische Empfänger nicht in dem Besitz einer Konsulatsfaktur war, haben sich bei der Verzollung derartiger Sendungen vielfach Schwierigkeiten ergeben.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß den Anforderungen der amerikanischen Postbehörde Genüge geleistet ist, wenn mit diesen Paketen ein Stück der Konsulatsfaktur gesandt wird, und daß es sich empfiehlt, das zweite Stück in allen Fällen dem Empfänger unmittelbar zuzustellen.

Ausgleichszölle. (The Board of Trade Journal Nr. 1367 vom 8. Februar 1923 S. 178.)

Verschiedene Paragraphen des Zolltarifgesetzes von 1922[1]) enthalten eine Vorschrift, wonach, falls ein Land, eine Besitzung, Provinz oder ein anderer Unterteil einer Regierung auf eine in solchen Paragraphen aufgeführte Ware bei der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten einen Zoll legt (oder wenn die Ware zollpflichtig ist, einen Zoll legt, der über den Zoll der Vereinigten Staaten hinausgeht), auf solche Ware bei unmittelbarer oder mittelbarer Einfuhr nach den Vereinigten Staaten aus solchem Lande usw. ein Zoll gelegt werden soll, der dem des Ausfuhrlandes entspricht. Für Kraftwagen, Kraftfahrräder, Fahrräder und Teile davon (§§ 369 und 371) darf der zu erhebende Zoll 50 v H nicht übersteigen.

Ausgleichszölle [**countervailing duties**] sind bei folgenden Waren vorgesehen: —

I. Auf der Freiliste: —

§ 1536. — Ziegel, nicht besonders vorgesehen.

§ 1541. — Calciumacetat und -chlorid, roh; Calciumnitrat und cyanamid oder Kalkstickstoff.

§ 1543. — Roman-, Portland- und anderer Zement.

§ 1548. — Kohle, Anthrazit-, bituminöse, Staub-, Grus- und Schieferkohle, Koks, Zusammensetzungen für Feuerungszwecke, wenn Kohle oder Kohlenstaub dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, in Brikett- oder anderer Form.

§ 1585. — Schießpulver, Jagdpulver sowie alle anderen Explosivstoffe, anderweit nicht besonders genannt.

§ 1700. — Holz, an einer Seite oder mehreren Seiten gehobelt und mit Nut und Feder versehen (unter gewissen Voraussetzungen).

II. Auf der Liste der zollpflichtigen Waren: —

§ 369. — Kraftwagen, Kraftwagenkasten, Kraftwagengestellrahmen, Kraftfahrräder sowie Teile der vorstehenden, mit Ausschluß der Reifen, alle diese fertig oder nicht fertig — Normalzoll vom Werte 5 v H.

§ 371. — Zweiräder und Teile davon, mit Ausschluß der Reifen — Normalzoll vom Werte 30 v H.

§ 1302. — Papierpappe, Wandbekleidungspappe und Ganzzeugpappe, einschließlich Kartonpapier und Lederpappe oder Preßleder, nicht dünn gewalzt, geglättet, gestrichen, mit Leinwand bezogen, gebosselt, bedruckt, verziert oder in irgendeiner Weise ornamentiert, auch nicht in Formen für Schachteln oder andere Gegenstände geschnitten, und nicht besonders vorgesehen — Normalzoll vom Werte 10 v H.

Ganzzeugpappe in Rollen zur Verwendung bei der Herstellung von Wandbekleidungspappe — Normalzoll vom Werte 5 v H.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854.

Schiffspappe; Dachpappe, schalldämpfender Filz, Schiffsfilz, Dachfilz oder Filzbedachung, auch saturiert oder gestrichen — Normalzoll vom Werte 10 v H.

Zum Zwecke der Festsetzung von Ausgleichszöllen gemäß den vorstehenden Paragraphen sind von dem Schatzamt der Vereinigten Staaten an die Zollkollektoren verschiedentlich Rundschreiben ergangen, in denen meistenteils Zusammenstellungen der Zollsätze gegeben werden, die in den einzelnen Ländern auf die fraglichen Waren bei einer Einfuhr aus den Vereinigten Staaten ruhen.

Diese Zusammenstellungen werden in den Treasury Decisions laufend mitgeteilt.

Anwendbarkeit der unter der Geltung des Zolltarifgesetzes vom 3. Oktober 1913 erlassenen Vorschriften und Gesetze auf das Zolltarifgesetz vom 21. September 1922. (Treasury Decisions Vol. 42 vom 28. September 1922, Nr. 13, S. 3.)

Nach einem Runderlasse des Schatzamts vom 21. September 1922 — T. D. Nr. 39246 — wird die Gültigkeit aller Bestimmungen des Zollgesetzes vom Jahre 1915 (Customs Regulations of 1915) sowie aller sonstigen Vorschriften des Schatzamts, die zur Zeit für die Waren-Einfuhr und -Anmeldung gemäß dem Zolltarifgesetze vom 3. Oktober 1913[1]) maßgebend sind, sowie aller anderen Gesetze auf die Waren-Einfuhr und -Anmeldung gemäß dem Zolltarifgesetze vom 21. September 1922[2]), soweit sie anwendbar sind, ausgedehnt, bis sie gegebenenfalls widerrufen oder abgeändert werden.

Philippinen: Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen. (The Board of Trade Journal Nr. 1449 vom 4. September 1924 S. 280.)

In den Philippinen sind revidierte Vorschriften erlassen, welche die Einfuhr nach und die Ausfuhr aus den Philippinen von Pflanzen regeln. Die Einfuhr von Pisang- und verwandten Pflanzen, Kokosnüssen, Zuckerrohr, Reis, gewissen Früchten (nur wenn sie aus gewissen Ländern, nicht eingeschlossen das Vereinigte Königreich, kommen), Ananas (**pineapple**), Bambusrohr und Tabakpflanzen ist besonderer Erlaubnis unterworfen. Andere Arten von Pflanzen können ohne Erlaubnis eingeführt werden, unterliegen aber gewissen in den Vorschriften niedergelegten Bedingungen. Die Einfuhr von Pflanzen ist beschränkt auf Manila, Cebu, Iloilo und Zamboanga. Bezüglich der Untersuchung von ausgeführten Pflanzen sind gleichfalls Vorschriften ergangen.

Vereinigte Staaten von Amerika und Costa Rica.

Abkommen zwischen beiden Ländern über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden — nebst Zusatzprotokoll. Vom 31. März 1924.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung von Costa Rica haben unterm 31. März 1924 ein Abkommen über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden abgeschlossen, das inhaltlich dem guatemaltekisch-amerikanischen Abkommen vom 3. Dezember 1918[3]) entspricht.

Das zu dem Abkommen vom 31. März 1924 aufgenommene Protokoll stimmt inhaltlich mit dem zu dem entsprechenden Abkommen

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 1107.
[2]) Ebenda 1922 S. 854.
[3]) Ebenda 1924, 1. Oktoberheft S. 1566.

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Peru gehörigen Protokoll vom 19. Januar 1923[1]) überein.

Das Protokoll wurde zu San José, Costa Rica, am 31. März 1924 von Roy T. Davis einerseits und M. Obregón Lizano anderseits unterzeichnet und gesiegelt.

Das Abkommen und das Protokoll sind von beiden Teilen ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind in San José am 24. Juni 1924 ausgetauscht worden.

Die Genehmigung durch den Präsidenten Coolidge ist am 26. Juni 1924 zu Washington erfolgt.

Vereinigte Staaten von Amerika und Peru.

Abkommen zwischen beiden Ländern über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden — nebst Zusatzprotokoll. Vom 19. Januar 1923.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung von Peru haben unterm 19. Januar 1923 ein Abkommen über die Erleichterung der Tätigkeit von Handlungsreisenden abgeschlossen, das inhaltlich dem guatemaltekisch-amerikanischen Abkommen vom 3. Dezember 1918[2]) entspricht.

Das in Verbindung mit dem Abkommen vom 19. Januar 1923 abgeschlossene Protokoll lautet: —

Artikel I. Zur besseren Anwendung der Vorschriften des Abkommens, betreffend Handlungsreisende, vom heutigen Tage haben die Unterzeichneten — Mr. Frederick A. Sterling, Geschäftsträger ad interim der Vereinigten Staaten von Amerika, und Dr. Alberto Salomón, Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Peru — als Vertreter ihrer betreffenden Länder, was folgt, vereinbart: —

Artikel I. Von jedem der Hohen vertragschließenden Teile können, sofern dies wünschenswert erscheint, in Übereinstimmung mit dem im gegenwärtigen Abkommen festgelegten und ohne Verzicht auf die darin niedergelegten Rechte, Vorschriften, betreffend die Erneuerung und Übertragung von Erlaubnisscheinen sowie die Auferlegung von Geld- und anderen Strafen für jedweden ungesetzlichen Gebrauch von Erlaubnisscheinen, erlassen werden.

Für den Fall, daß eine solche Vorschrift die Erneuerung von Erlaubnisscheinen gestattet, soll die betreffende Gebühr nicht höher sein als die für die Ausfertigung des Original-Erlaubnisscheines geforderte.

Für den Fall, daß solche Vorschriften die Übertragung von Erlaubnisscheinen gestatten, soll dem Cessionar bei hinreichendem Nachweis, daß er nach jeder Richtung hin der wirkliche Nachfolger des ursprünglichen Konzessionsinhabers ist, und sofern er ein Nämlichkeitszeugnis von Art des von dem besagten ursprünglichen Konzessionsinhaber beigebrachten liefern kann, erlaubt sein, schon als Handlungsreisender bis zum Eingang des neuen Nämlichkeitszeugnisses aufzutreten; doch soll die Freigabe der Hinterlegung für die Muster nicht vor Eingang des besagten Zeugnisses bewirkt werden.

Artikel II. Für die Ausfertigung des Nämlichkeitszeugnisses ist die Nationalität der Firma, die der Handlungsreisende vertritt, und nicht seine eigene, ausschlaggebend.

Um zu praktischen Ergebnissen zu gelangen, vereinbaren die Hohen vertragschließenden Teile, die lokalen Zollbeamten zu ermächtigen, nach Übergabe des Nämlichkeitszeugnisses und des beglaubigten Musterpasses in Vertretung des für die Ausfertigung und Regelung von Erlaubnisscheinen bestellten Zentralamts die besagten Erlaubnisscheine auszustellen. Die besagten Zollbeamten haben die betreffenden Urkunden unverzüglich dem besagten Zentralamt zu übersenden, dem der Konzessionsinhaber hiernach seine Absicht, die Erneuerung oder Übertragung seines Erlaubnisscheines, sofern diese Handlungen gestattet sind, oder die Freigabe seiner Hinterlegung bei seiner Abreise aus dem Lande zu beantragen, rechtzeitig bekanntgibt. In diesem Zusammenhang soll als rechtzeitige Bekanntgabe die für den Briefwechsel im normalen Postgang erforderliche Zeit zuzüglich fünf Werktager für Zwecke der amtlichen Beglaubigung und Eintragung angesehen werden.

Artikel III. Voraussetzung ist, daß der Reisende sich nicht mit dem Verkauf anderer Waren als derjenigen befaßt, die sein Geschäftszweig umfaßt, d. h. er kann seine Muster verkaufen, wobei er die Verpflichtung eingeht, die ordnungsgemäßen Zollgefälle zu entrichten, er kann indes nicht andere von ihm eingebrachte oder ihm übersandte Waren verkaufen, die nicht billiger- und klarerweise zu dem Geschäftszweige gehören, den er zu vertreten vorgibt.

Artikel IV. Reklamematerial, das von Handlungsreisenden in angemessenen Mengen eingebracht wird, soll als Muster ohne Handelswert angesehen werden. Gegenstände, die einen herabgeminderten Handelswert haben, da sie für Reklamezwecke geeignet und zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt sind, sollen, wenn sie in angemessenen Mengen eingeführt werden, gleichfalls als Muster ohne Handelswert angesehen werden. Indes soll diese Vorschrift den Zollgesetzen der betreffenden Länder unterworfen sein.

Artikel V. Wenn der Original-Erlaubnisschein für einen längeren Zeitabschnitt als sechs Monate ausgestellt wurde, oder wenn der Erlaubnisschein erneuert wird, so ist die Hinterlegung für die Muster entsprechend zu verlängern. Indes soll diese Vorschrift den Zollgesetzen der betreffenden Länder unterworfen sein.

Artikel VI. Muster, die der Handlungsreisende mit sich führt, werden als ein Teil seines persönlichen Gepäcks abgefertigt, und die nach ihm eingehenden Muster genießen den gewöhnlichen Sendungen gegenüber Vorzugsbehandlung.

Zu Urkund dessen haben sie dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung, in englischer und in spanischer Sprache, zu Lima am 19. Januar 1923 unterzeichnet und gesiegelt.

gez.: Frederick A. Sterling (Siegel).
gez.: A. Salomón (Siegel).

Und da das besagte Abkommen und das Protokoll von beiden Teilen gehörig ratifiziert und die Ratifikationsurkunden beider Regierungen in der Stadt Lima am 8. Juli 1924 ausgetauscht worden sind,

wird nunmehr hiermit zur Kenntnis gebracht, daß Ich, Calvin Coolidge, Präsident der United States of America, veranlaßt habe, das besagte Abkommen und das Protokoll zu veröffentlichen, damit diese Artikel und ihre Vorbehalte von den Vereinigten Staaten und ihren Bürgern beobachtet und ehrlich ausgeführt werden.

Zu Urkund dessen habe Ich Meine Unterschrift darunter gesetzt und das Siegel der Vereinigten Staaten beidrücken lassen.

Gegeben in der Stadt Washington am 18. Juli im Jahre des Herrn 1924 und im 149. Jahre der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(Siegel)

Für die Richtigkeit der Unterschrift des Präsidenten:
gez.: Joseph C. Grew
Stellvertret. Staatssekretär.

gez.: Calvin Coolidge.

[1]) Siehe nachstehend.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Oktoberheft S. 1566.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. November

Deutsches Reich.

Friedensvertrag.

Verordnung des R. F. M. vom 8. Oktober 1924 über Erstattung der von der Französischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe. (Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz.) (D. R. A. Nr. 239 vom 9. Oktober 1924.)

Steuerwesen.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und des Reichsmonopolamts vom 26. September 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 229 vom 27. September 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 2. und 9. Oktober 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungskurse auf Goldmark für den Monat September 1924. (D. R. A. Nr. 235 vom 4. Oktober 1924 und Nr. 242 vom 13. Oktober 1924.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 4. September 1924, betreffend Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Holz:

in Eydtkuhnen für Bau- und Nutzholz der Nummern 74 bis 76 und 80 des Zolltarifs;

in Koppen (Neumark) für Holz der Nummern 74 bis 76 und 80 des Zolltarifs;

in Bamberg und Staffelbach der Nummern 74 bis 76 des Zolltarifs.

(R. Z. Bl. Nr. 26 vom 7. Oktober 1924 S. 106.)

Verordnung des R. F. M., R. W. M. und R. M. f. E. u. L. vom 29. September 1924 über die Anwendung der Meistbegünstigung. (R. G. Bl. I Nr. 59 vom 7. Oktober 1924 S. 710.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

(1), (2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
*), **) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
[ ] im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachung des R. V. M. vom 19. September 1924, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. (R. G. Bl. II Nr. 35 vom 26. September 1924 S. 374.)

Bekanntmachung der R. W. M. vom 26. September 1924 zur Durchführung des § 70 des Industriebelastungsgesetzes. (D. R. A. Nr. 229 vom 27. September 1924.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 30. September 1924 zur Aufhebung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel. (R. G. Bl. I Nr. 59 vom 7. Oktober 1924 S. 709.)

Verordnung des R. W. M. vom 6. Oktober 1924 über den Preisschilderzwang für den Großhandel. (D. R. A. Nr. 241 vom 11. Oktober 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 17. Oktober 1924 über Änderung der Branntweinverkaufspreise. (D. R. A. Nr. 246 vom 17. Oktober 1924.)

Deutsches Reich und Estland.

Ratifikation des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen beiden Ländern vom 27. Juni 1923. Bekanntmachung des deutschen Reichsministers des Auswärtigen vom 12. September 1924 (R. G. Bl. II Nr. 34 vom 23. September 1924 S. 369).

Der am 27. Juni 1923 unterzeichnete Vertrag zwischen Deutschland und Estland über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen[1]) und das am gleichen Tage unterzeichnete Vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen beiden Ländern[2]) (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 159 und 161) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 5. September 1924 in Berlin stattgefunden.

Deutsches Reich und Spanien.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens. Gesetz vom 25. September 1924. (Reichsgesetzblatt II Nr. 36 vom 26. September 1924 S. 375.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I. Der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des am 15. Januar 1923 unterzeichneten deutsch-spanischen vorläufigen Handelsübereinkommens (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 219 ff.)[3]), die zwischen der Reichsregierung und der Königlich Spanischen Regierung zunächst durch Notenwechsel vom 31. Mai 1924[4]) bis zum 30. Juni 1924 vereinbart und durch eine spätere Verständigung zwischen beiden Regierungen bis

---

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1344.
[3]) Ebenda 1923 S. 352.
[4]) Ebenda 1924, 2. Juniheft S. 879.

zum 31. Juli 1924 ausgedehnt worden ist, wird zugestimmt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Note des Präsidenten des Spanischen Militär-Direktoriums an den Deutschen Botschafter in Madrid.

(Übersetzung)

Ministerium des Äußern
M. M. Nr. 53

Madrid, 31. Mai 1924.

Euer Exzellenz!

Sehr geehrter Herr! Unter Bezugnahme auf unsere heutige Unterredung beehre ich mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung Seiner Majestät gewillt ist, den durch Notenwechsel vom 15. Januar 1923 abgeschlossenen und durch Notenwechsel vom 26. Februar und 3. März, vom 28. und 30. April, vom 30. Juni, vom 9. August und vom 21. und 22. November vergangenen Jahres verlängerten modus vivendi um einen Monat, nämlich vom 1. bis zum 30. Juni, mitternacht, zu verlängern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das beim Abschluß des modus vivendi für die Zeit seiner Gültigkeit zugestandene Einfuhrkontingent von 70 000 Hektolitern spanischer Weine angesichts dieser neuen Verlängerung in dem der Verlängerung entsprechenden Verhältnis als erhöht angesehen werden muß.

Indem ich mich beehre, Eurer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß ich die Verlängerung des modus vivendi bis zum 30. Juni mitternacht durch diese Note und durch die entsprechende Note, die Euer Exzellenz mir übermitteln werden, als abgeschlossen betrachte, benutze ich diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez. Marqués de Estella.

An
Seine Exzellenz Herrn Frhrn. Langwerth von Simmern,
Deutscher Botschafter.

Note des Deutschen Botschafters in Madrid an den Präsidenten des Spanischen Militär-Direktoriums.

(Übersetzung)

Deutsche Botschaft
in Spanien

Madrid, den 31. Mai 1924.

An S. E. den Herrn Präsidenten des Militär-Direktoriums,
Königliches Staatsministerium.

Herr Präsident!

Im Anschluß an unsere heutige Unterhaltung beehre ich mich Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß ich ermächtigt bin, im Namen meiner Regierung zu erklären, daß sie sich verpflichtet, den durch Notenwechsel vom 15. Januar 1923 abgeschlossenen und durch Notenwechsel vom 26. Februar und 3. März, vom 28. und 30. April, vom 30. Juni, vom 9. August und vom 21. und 22. November vergangenen Jahres verlängerten modus vivendi, der die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien regelt, über den 31. Mai hinaus um einen Monat, bis zum 30. Juni 1924 mitternacht, zu verlängern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das durch den bezeichneten modus vivendi für die Dauer seiner Gültigkeit zugestandene Einfuhrkontingent von 70 000 Hektoliter spanischer Weine angesichts der Verlängerung des modus vivendi wiederum in dem Verhältnis, das der Verlängerung des modus vivendi entspricht, erhöht werden soll.

Indem ich Eurer Exzellenz davon Kenntnis gebe, daß ich die Verlängerung des modus vivendi bis zum 30. Juni 1924 mitternacht durch diese Note und durch die entsprechende Note, die Eurer Exzellenz die Güte hatten mir zu übermitteln, als abgeschlossen betrachte, benutze ich diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

gez. Langwerth.

Deutsches Reich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Abkommen zwischen beiden Ländern zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 19. Mai 1924.

Der Deutsche Reichspräsident und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Bestreben geleitet, alle Schwierigkeiten zu vermeiden, die zwischen ihnen bezüglich der in den Vereinigten Staaten gültigen Gesetze, betreffend alkoholische Getränke, entstehen könnten, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten bestellt: —

[folgen die Namen],

die nach Auswechslung ihrer ordnungsmäßig ausgestellten Vollmachten das Folgende vereinbart[1]) haben: —

Artikel I. Die Hohen vertragschließenden Parteien erklären, daß es ihre feste Absicht ist, an dem Grundsatz festzuhalten, daß die eigentliche Grenze der Hoheitsgewässer drei Seemeilen von der Küstenlinie entfernt, und zwar gemessen von der Niedrigwassergrenze, liegt.

Artikel II. (1) Der Deutsche Reichspräsident erklärt sich damit einverstanden, daß Deutschland keinen Einspruch dagegen erheben wird, daß Beamte der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien und Besitzungen außerhalb der Grenzen der Hoheitsgewässer an Bord privater Schiffe unter deutscher Flagge gehen, um die an Bord befindlichen Personen daraufhin zu befragen und die Schiffspapiere daraufhin zu prüfen, ob das Fahrzeug oder die an Bord befindlichen Personen alkoholische Getränke in die Vereinigten Staaten, ihre Territorien oder Besitzungen unter Verletzung der dort gültigen Gesetze einführen oder eingeführt haben. Falls diese Befragung und Prüfung einen Verdacht berechtigt erscheinen lassen, kann eine Durchsuchung des Fahrzeugs angeordnet werden.

(2) Wenn berechtigte Gründe für die Annahme sprechen, daß das Fahrzeug die Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen, betreffend das Verbot der Einfuhr alkoholischer Getränke, übertreten hat, übertritt oder zu übertreten versucht, so kann das Fahrzeug beschlagnahmt und in einem Hafen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen zur richterlichen Entscheidung auf Grund dieser Gesetze eingebracht werden.

(3) Die durch diesen Artikel gewährten Rechte sollen nur innerhalb einer Entfernung von der Küste der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen ausgeübt werden, die das im Verdacht des Versuchs der Gesetzesübertretung stehende Fahrzeug innerhalb einer Stunde zurücklegen kann. In Fällen jedoch, in denen das alkoholische Getränk von einem anderen Fahrzeug als demjenigen, das von den Beamten betreten und untersucht wurde, nach den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen gebracht werden soll, soll die Schnelligkeit dieses anderen Fahrzeugs und nicht diejenige des betretenen Fahrzeugs die Entfernung von der Küste bestimmen, innerhalb welcher das unter diesem Artikel gewährte Recht ausgeübt werden kann.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 749 sowie nachstehend S. 1697 und 1768.

Artikel III. Eine Bestrafung oder Beschlagnahme nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten soll bei alkoholischen Getränken oder bei Fahrzeugen oder Personen wegen des Transports solcher Getränke nicht eintreten, wenn solche Getränke als Reisevorrat oder als eine nach einem Hafen außerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen bestimmte Ladung an Bord deutscher Fahrzeuge eingetragen sind, die sich auf der Fahrt nach oder von Häfen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen befinden oder durch deren Hoheitsgewässer fahren; bezüglich dieses Transports soll gelten, was jetzt bezüglich der Durchfuhr solcher Getränke durch den Panama-Kanal gesetzlich vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, daß diese Getränke während der Zeit, wo das Fahrzeug, auf dem sie befördert werden, sich innerhalb der genannten Hoheitsgewässer aufhält, dauernd unter Siegel gehalten werden, und daß kein Teil dieser Getränke zu irgendeiner Zeit oder an irgendeinem Orte innerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen gelöscht wird.

Artikel IV. Jeder Anspruch auf Schadenersatz seitens eines deutschen Fahrzeugs unter der Begründung, daß es Verlust oder Schaden infolge unberechtigter oder nicht sinngemäßer Ausübung der durch Artikel II dieses Abkommens gewährten Rechte erlitten habe, oder aus dem Grunde, daß ihm die Rechte aus Artikel III nicht gewährt worden seien, soll der gemeinschaftlichen Erwägung von zwei Personen unterbreitet werden, von denen die beiden Vertragsteile je eine benennen.

Einigen sich diese auf einen gemeinsamen Bericht, so sollen die darin enthaltenen Vorschläge ausgeführt werden. Kommt ein gemeinsamer Bericht nicht zustande, so soll der Anspruch an den in dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle näher bezeichneten Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag verwiesen werden. Das Schiedsgericht soll gemäß Artikel 87 (Kapitel IV) und Artikel 59 (Kapitel III) des genannten Abkommens gebildet werden. Das Verfahren soll soweit durch Kapitel IV und Kapitel III unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 70 und 74, aber mit Ausschluß der Artikel 53 und 54 des genannten Abkommens geregelt werden, als das Schiedsgericht diese für anwendbar und mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar hält. Alle Geldbeträge, die durch das Schiedsgericht auf Grund eines Anspruchs zuerkannt werden, sollen innerhalb 18 Monate nach dem Tage des endgültigen Urteils ohne Zinsen und ohne Abzug ausgezahlt werden, unbeschadet der folgenden Bestimmungen. Jede Regierung soll ihre eigenen Unkosten tragen. Die Unkosten des Schiedsgerichts sollen durch einen anteiligen Abzug von dem durch das Schiedsgericht zuerkannten Betrage gedeckt werden, und zwar in Höhe von 5 v H dieses Betrags oder in Höhe eines zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden niedrigeren Prozentsatzes. Ein dabei etwa entstehender Fehlbetrag soll zu gleichen Teilen von den Regierungen gedeckt werden.

Artikel V. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und für den Zeitraum eines Jahres in Kraft bleiben, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden ab.

Drei Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums von einem Jahre kann jeder der beiden Vertragsteile seine Absicht kundtun, Änderungen in den Bestimmungen des Abkommens vorzuschlagen.

Falls derartige Änderungen nicht vor Ablauf des obenerwähnten Zeitraums von einem Jahre vereinbart worden sind, soll das Abkommen erlöschen.

Falls von keiner Seite die Absicht kundgetan wird, Änderungen vorzuschlagen, soll das Abkommen für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so weiter automatisch bezüglich der jeweiligen Frist von einem Jahre, aber immer vorbehaltlich des Rechtes jeder Partei, wie oben vorgesehen, drei Monate vor deren Beendigung Vorschläge für Änderungen in dem Abkommen zu machen, und vorbehaltlich der Bestimmung, daß, falls solche Änderungen nicht vor Ablauf des Zeitraums von einem Jahre vereinbart worden sind, das Abkommen erlöschen soll.

Artikel VI. Falls einer der Vertragsteile entweder durch richterliche Entscheidung oder durch gesetzliche Maßnahmen verhindert werden sollte, die Bestimmungen dieses Abkommens in vollem Umfang durchzuführen, soll dieses Abkommen von selbst erlöschen und bei einem solchen Erlöschen oder, wenn immer dieses Abkommen in Geltung zu sein aufhören wird, soll jeder Vertragsteil alle die Rechte genießen, die er besessen haben würde, wenn dieses Abkommen nicht geschlossen worden wäre.

Dieses Abkommen soll ordnungsgemäß vom Deutschen Reichspräsidenten gemäß den Vorschriften der deutschen Reichsverfassung und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Washington sobald wie möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und darunter ihre Siegel gesetzt.

Gegeben in der Stadt Washington, am neunzehnten Tag des Mai im Jahre des Herrn eintausendneunhundertundvierundzwanzig.

(Unterschriften.)

Das Abkommen ist ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind am 11. August 1924 in Washington ausgetauscht worden.

✿ Ausland ✿

Bulgarien.

Änderung des Gesetzes, betreffend Verbrauchssteuer und Patentgebühren auf Getränke. Gesetz vom 21. Juli 1924, Nr. 16 (Derzaven Vestnik Nr. 26 vom 31. Juli 1924).

§ 1. Zu Artikel 1 des Gesetzes, betreffend Verbrauchssteuern und Patentgebühren auf Getränke[1]), kommt folgender Absatz:

Gefäße, in denen diese Waren aus den Fabriken gebracht werden, sind mit dem Kontrollzeichen zu bezeichnen.

§ 2. Die Steuer beträgt für:

1. Spiritus, inländischen und ausländischen, 5 Lewa für 1 Liter hundertgradigen Spiritus.
2. Stoffe, aus denen Branntwein gebrannt wird:
   a) Äpfel-, Birnen- und Ringlotten- (Frühzwetschgen-) Maische 4 Stotinki für 1 Liter,
   b) ausgepreßte Trebermaische 6 Stotinki für 1 Liter,
   c) Maische von anderen Pflaumen (Winterpflaumen) und frischen Früchten aller Art, sowie von Geläger 6 Stotinki für 1 Liter,
   d) Honigmaische und Weinmaische 18 Stotinki für 1 Liter.

   Von jedem Haushalt werden im Jahre von der Steuer für die bemessenen Brennstoffe 150 Lewa in Banknoten in Abzug gebracht.

   Für die deklarierten und zugemessenen Stoffe wird die Steuer, auch wenn sie aus irgendeinem Grunde später nicht gebrannt werden, nach den allgemeinen Grundlagen erhoben.
3. Ausländische alkoholartige Getränke aller Art, wie Rum, Kognak, Amar (Bitter), Absinth, verschiedene Liköre u. dgl. 8 Stotinki für 1 Liter und Grad.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 243.

4. Die aus dem Ausland eingeführte Essigsäure sowie für Essig 4 Lewa für 1 Liter mit der Stärke von 100 Graden.

Die Steuer auf inländischen Essig wird auf Grund des verwendeten Spiritus erhoben.

Die für gewerbliche Zwecke eingeführte Essigsäure ist, wenn sie nach den vom Ministerium erlassenen Vorschriften denaturiert wird, steuerfrei.

5. Ausländische Naturweine in Fässern und anderen Behältnissen mit einem Alkoholgehalte von:
   a) bis 10 Grad einschließlich 20 Stotinki für 1 kg,
   b) von 10 bis 15 Grad einschließlich 25 Stotinki für 1 kg,
   c) von 15 bis 20 Grad einschließlich 30 Stotinki für 1 kg.

Wein mit einem größeren Alkoholgehalt ist als Branntwein zu verzollen.

Die vorstehend bezeichneten Weine unterliegen, wenn sie in Flaschen eingeführt werden, einer Steuer von 40 Stotinki für 1 kg. Schaumweine in Flaschen zahlen 2 Lewa für 1 kg.

Medikamente, die mehr als 25 v H Alkohol enthalten, sowie Medizinalweine, die als solche von der Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens anerkannt sind, unterliegen der Steuer nach der allgemeinen Grundlage.

Die Einfuhr von verfälschtem (petiotisiertem) und Kunstwein ist verboten.

Die inländischen Weine unterliegen der nachstehenden Verbrauchssteuer:
   a) Wein aus frischen Trauben 5 Stotinki für 1 Liter,
   b) Himbeerwein 8 Stotinki für 1 Liter,
   c) Wein aus Honig, Äpfeln, Birnen und Ringlotten 20 Stotinki für 1 Liter.

Für den Hausbedarf werden für jeden Haushalt im Jahre 150 Liter von der Steuer befreit.

6. Salz jeder Art, aus- und inländisches, 7,50 Stotinki für 100 kg.

Anmerkung. Die Verbrauchssteuer auf inländisches Salz wird bei der Entnahme aus den Niederlagen entrichtet. Der Finanzminister kann eine dreimonatige Stundung gewähren, wenn der Erzeuger die Steuerschuld auf eine im Artikel 42 dieses Gesetzes bezeichnete Weise sicherstellt.

Zur Kontrolle eines jeden Sackes mit in- oder ausländischem Salz wird von der Steuer- und Zollbehörde an jedem Sack eine Plombe angebracht. Der Preis der Plombe wird vom Ministerrat auf Antrag des Finanzministers bestimmt.

Für im geschütteten Zustand eingeführtes ausländisches Salz wird für je 100 kg oder einen Teil davon eine Plombe berechnet.

Die Plombengebühr wird seitens des Staates in keinem Falle zurückgezahlt.

7. Bier, in- und ausländisches 27 Stotinki für 1 Liter.

8. Sodawasser, Limonaden und kohlensäurehaltige Mineralwässer bei der Einfuhr aus dem Ausland 5 Stotinki für 1 kg, und inländische und ausländische Kohlensäure 1,50 Lewa für 1 kg.

Flaschen mit Kohlensäure 10 Stotinki für 1 Kapsel.

Die für medizinische, wissenschaftliche Zwecke sowie für Kühlanlagen bestimmte Kohlensäure ist steuerfrei.

Die steuerfreie Kohlensäure ist von den Fabriken in besonderen Zylindern auszubringen.

Kohlensäure darf nur in besonderen, mit Kenntnis und Zustimmung des Finanzministers eröffneten Fabriken erzeugt werden.

Anmerkung. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Verbrauchssteuerbehörden alle Teile der Maschinen für Sodawasser und Limonaden, die zur Erzeugung von Kohlensäure dienen, zu versiegeln.

Für die in den Konsum gebrachte Kohlensäure haben die Erzeuger die entfallende Verbrauchssteuer am 15. und 30. jeden Monats zu entrichten.

Die der Verbrauchssteuer unterliegende Kohlensäure ist aus den Fabriken in markierten Zylindern von 5, 10, 15, 20, 25 und 30 kg Reingewicht auszubringen. Der zugelassene Gewichtsunterschied darf beim Rohgewichte höchstens 2 v H betragen.

An jedem Zylinder ist mit Ölfarbe das Roh- und Reingewicht zu bezeichnen.

Jeder aus der Fabrik ausgebrachte Zylinder mit Kohlensäure, die der Verbrauchssteuer unterliegt, ist mit dem Kontrollzeichen zu bekleben, auf dem das genaue Gewicht desselben angegeben sein muß. Zylinder, die ein Zeichen für einen geringeren Inhalt an sich tragen, gelten als betrügerisch aus der Fabrik gebracht; dagegen ist nach Artikel 127 des Verbrauchssteuergesetzes vorzugehen.

9. Rüben- und Rohrzucker, Glykose sowie Zucker anderer Art, wie Traubenzucker, Maltose, Manose, Galantose u. dgl., in der Zusammensetzung von Rohr- oder Traubenzucker 31 Stotinki für 1 kg.

Anmerkung. Melasse aus der Zuckererzeugung, die nicht mehr als 50 v H Zucker und nicht weniger als 25 v H andere als Zuckerstoffe und Wasser enthält, ist steuerfrei.

10. Zuckerwaren:
   a) Fruchtsirupe mit Zucker oder Honig sowie nur aus Zucker bestehende, auch künstlich aromatisierte Sirupe, Kadaif, Baklava, Kozumak, Revane, Gefrorenes, Kompotte 50 Stotinki für 1 kg.

Der gleichen Steuer unterliegen Medikamente und medizinische Spezialitäten, die Zucker enthalten.

   b) Bisquite mit einem Zuckergehalt bis zu 50 v H einschließlich 80 Stotinki für 1 kg, bei einem Zuckergehalt von mehr als 50 v H sowie Halva aller Art 1,50 Lewa für 1 kg,
   c) Slatka, Marmeladen und Muse aus verschiedenen Früchten, mit Zucker und Honig zubereitet 1 Lewa für 1 kg.

Mit Zucker zubereitete Zuckerbäckerwaren sowie Pandispan (pain d'Espagne), Bäckereien, Torten u. dgl. 1 Lewa für 1 kg.

   d) Kandierte Früchte, Rahat-Lokum, gezuckertes Kakaopulver, Schokolade und Schokoladewaren mit Zucker, Bonbons, Karamellen, Konfekte und dergleichen Zuckerwaren 1,30 Lewa für 1 kg.

Für inländische Zuckerwaren wie Bonbons, Halva, Rahat-Lokum, Schokolade, Bäckereien, Torten, Gefrorenes u. dgl. ist anstatt der Verbrauchssteuergebühr ein von der Arbeiterzahl sowie der Pferdekräfte der verwendeten Motoren abhängiges Pauschale auf Grund der beiliegenden Tabelle[1]) usw. zu zahlen.

Für nicht unter diesen Punkt fallende Zuckerwaren wird der Finanzminister bestimmen, nach welchem Punkt sie zu versteuern sind.

11. Petroleum und andere leichte Mineralöle, wie Benzin, Gasolin, Petroläther u. dgl., mit einem spezifischen Gewichte von 0,895 bei 15 Grad Celsius mit Ausnahme von Gasöl 7,50 Lewa für 100 kg.

Karbid 10 Lewa für 100 kg.

Anmerkung. Pflanzenöle, mit Petroleum oder anderen mineralischen Beleuchtungsölen vermengt eingeführt, unterliegen der Versteuerung nur für das darin enthaltene Mineralöl.

---

[1]) Hier nicht mitgeteilt.

12. Kaffee jeder Art 150 Lewa für 100 kg.
13. Kaffee-Ersatzstoffe, wie Frankkaffee, Zichorie, Kakao in Pulver, Tafeln und anderen Formen 100 Lewa für 100 kg.
14. Tee, Vanille, Safran und Muskatblüte 200 Lewa für 100 kg. Schwarzer Pfeffer, Gewürznelken, Zimt, Ingwer, Piment, Paradieskörner, Kardamomen, Koriander und Kümmel 100 Lewa für 100 kg.
15. Fische aller Art, konserviert durch luftdichten Verschluß 100 Lewa, für 100 kg.
16. Sago, Sagoersatz und Arrowroot 30 Lewa für 100 kg.
    Kindernährmehle mit und ohne Zucker, wie Nestle, Phosphatine, Faliere usw. 10 Lewa für 100 kg.
17. Nahrungsmittel mit Ausnahme von Gemüsen, konserviert durch luftdichten Verschluß oder in Behältnissen und Verpackungen für den Kleinverkauf, und Käse aller Art 60 Lewa für 100 kg.
    Gemeiner Käse, Imperial, Kaschkaval und kondensierte und sterilisierte Milch mit und ohne Zucker sind verbrauchssteuerfrei.
18. Pflanzenöle zum Genuß und Tahin (Sesamöl) 30 Lewa für 100 kg. Die im Inland erzeugten Pflanzenöle und Tahin unterliegen der Verbrauchssteuer auf Grund der diesem Gesetze beiliegenden Tabelle[1]).
19. Oliven, in- und ausländische 10 Lewa für 100 kg.
    Oliven, zubereitet oder sonstwie durch luftdichten Verschluß konserviert 30 Lewa für 100 kg.
20. Geschälter in- und ausländischer Reis 10 Lewa für 100 kg.
21. Ausländische Toiletteseife 150 Lewa für 100 kg. Die inländische Toiletteseife unterliegt der Verbrauchssteuer auf Grund der beiliegenden Tabelle[1]).
    Unter Toiletteseifen fallen auch die Medizinalseifen.
22. Ätherische Öle (mit Ausnahme von Rosenöl, Senföl, Gaultheria- und Lorbeeröl sowie der Methylsalizylate) sowie natürliche und künstliche aromatische Präparate, aromatisierte Fette und Öle, Fruchtessenzen und Fruchtäther 1000 Lewa für 100 kg.
    Parfümerien jeder Art sowie Toilettegegenstände, wie Wässer, Pomaden, Pulver, Kreme, Farben, Papiere, Sachets usw., parfümiert und nicht parfümiert 600 Lewa für 100 kg.
    Die inländischen Parfümeriewaren sowie Toilettegegenstände unterliegen der Verbrauchssteuer auf Grund der diesem Gesetze beiliegenden Tabelle[1]).
    Natürliche Balsame, wie Peru-, Kanada-, Kuba-, Tolu- und andere ähnliche Balsame 500 Lewa für 100 kg.
23. Stearin-, Paraffin-, Spermazet- und andere ähnliche ausländische Kerzen 30 Lewa für 100 kg. Die in kirchlichen Kerzengießereien erzeugten Wachskerzen sowie die Talgkerzen sind steuerfrei.
24. Paraffin, Zeresin, Spermazet, Stearin 15 Lewa für 100 kg.
25. Spiritus zu Brenn- und Beleuchtungszwecken 1 Lewa für 1 Liter.
    Das Finanzministerium wird ermächtigt, diese Steuer mit Zustimmung des Ministerrats bis zur Höhe der Steuer auf Petroleum herabzusetzen.
26. Spiritus zur Essigerzeugung 1,45 Lewa für 1 Liter, Spiritus für andere gewerbliche Zwecke 1,25 Lewa für 1 Liter.
27. Elektrische Energie zu Beleuchtungszwecken 10 v H des vom Verbraucher gezahlten Preises.
    Usw.

§ 3. Nach Artikel 2 sind die nachstehenden neuen Artikel einzufügen:

Artikel 2 a. Die Verbrauchssteuer, die Patentgebühren und das Pauschale nach diesem Gesetze sind in Gold oder in Banknoten auf Grund des vom Finanzminister von Zeit zu Zeit festgestellten Kurses zu entrichten.

Artikel 2 b. Die für industrielle Zwecke bestimmten Waren sind, sobald sie nach der vorgeschriebenen Ordnung denaturiert wurden, ebenso wie die ausgeführten steuerfrei.

Die erhobene Steuer wird nur dann zurückerstattet, wenn die betreffenden Waren für gewerbliche Zwecke oder für die Ausfuhr bestimmt werden.

§ 4. Bei Artikel 4 ist nachstehender Absatz anzufügen:

Alle aus dem Ausland eingeführten Waren, die der Verbrauchssteuer nach dem Gewicht unterliegen, sind nach dem Gewichte zu versteuern, nach dem sie zu verzollen sind.

§ 6. Die Regierung hat das ausschließliche Recht auf die Einfuhr, die Erzeugung und den Verkauf im Großen der nachstehenden Artikel: Zündhölzchen, Spielkarten, Zigarettenpapier (auf Bobinen und in Riß) sowie Zigarettenhülsen. Die Einfuhr dieser Artikel auf irgendeine Weise seitens Privatpersonen ist verboten.

Unter Zündhölzchen ist jeder chemisch erzeugte Stoff zu verstehen, der durch Reiben oder auf andere Art sich entzündet, ohne daß er mit einem brennenden Körper in Berührung gebracht werden muß.

Die Einfuhr von Zigarettenpapier aus dem Ausland ist unbedingt verboten.

Zu Zigarettenpapier gehört Papier, das ein Quadratmetergewicht von höchstens 25 g hat.

Die Einfuhr von Verpackungs- und Kopierpapier ist, wenn es farbig ist, auch bei einem geringeren Gewichte gestattet, jedoch nur mit Genehmigung des Finanzministers. Die Einfuhr unterliegt den mittels Vollzugsanweisung festgestellten Bedingungen.

Spielkarten müssen das vom Finanzministerium festgestellte Zeichen an sich tragen.

Tabakfabrikanten können Zigarettenpapier und -hülsen gegen Entrichtung der vom Finanzminister mit Genehmigung des Ministerrats von Zeit zu Zeit festgestellten Monopolgebühren einführen.

Dieses Papier wird von der Monopolgebühr befreit, wenn es zu Zigaretten verwendet wird, die ausgeführt werden.

Anmerkung. Es wird angenommen, daß aus einer Bobine in der Länge von 1560 m 20 kg Zigaretten erzeugt werden.

Die Erzeuger von Bobinen sowie die Tabakfabrikanten können bei den Zollämtern, über die die Einfuhr erfolgt, gegen Beobachtung der auf Grund des letzten Absatzes dieses Artikels erlassenen Weisungen ihre Lager unterhalten.

Der Finanzminister wird besondere Vorschriften über die Bedingungen, denen das Zigarettenpapier entsprechen muß, die Ordnung, in der die Einfuhr zu erfolgen hat, die Entrichtung und Rückgabe der Gebühr, die Länge der Bänder auf den Bobinen sowie die zum Schutze des Staatsschatzes festzustellenden Kontrollen erlassen.

§ 7. Nach Artikel 6 ist ein neuer Artikel anzufügen:

Artikel 6 a. Der Staat behält sich das Recht vor, auf den Zündhölzchen und Tabakschachteln Annoncen anzubringen.

Er kann dieses Recht abtreten:

a) an die Fabrikanten selbst im gegenseitigen Einvernehmen,
b) an Unternehmer im Submissionswege.

Usw.

§ 8. An Artikel 10 ist ein neuer Absatz anzufügen:

Die Einfuhr, die Erzeugung und der Verkauf von Apparaten, die zum Anzünden von Zigarren dienen, sowie von Teilen derselben ist verboten. Die gewöhnlichen, aus Feuerstein, Stahl und Zunder bestehenden Feuerzeuge sind nicht als solche Apparate anzusehen.

Anmerkung. Jeder Getränke- und Tabakverkäufer ist verpflichtet, in seinem Laden Zündhölzchen zum Verkauf zu halten.

[1]) Hier nicht mitgeteilt.

§ 9. Es wird ein neuer Artikel vorgesehen.

Artikel 13. Der Verkaufspreis von Spielkarten I. Qualität beträgt 150 Lewa. Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit dem Ministerrat die Verkaufspreise der anderen Qualitäten festsetzen.

Artikel 65. Zur Erzeugung von Essig eingeführter Spiritus unterliegt der Verbrauchssteuer und der Gemeindesondgebühr nach der allgemeinen Grundlage.

Bulgarien und Schweden.

Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 31. Dezember 1923. (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1923 S. 207 Nr. 29.)

a.

Der schwedische Gesandte in Sofia an den bulgarischen Minister des Äußern.

Sofia, den 31. Dezember 1923.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz zu bekräftigen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs von Schweden mit der Regierung Sr. Majestät des Königs von Bulgarien einverstanden ist, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern vom 12. September 1923 ab auf der Grundlage gegenseitiger Anwendung der Klausel der meistbegünstigten Nation zu regeln.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens nicht anzuwenden sind auf die Küstenschiffahrt und auch nicht auf die besonderen Vorteile, die zugestanden sind oder künftig etwa zugestanden werden: von Schweden an Norwegen oder Dänemark und von Bulgarien an Griechenland, das serbokroatisch-slovenische Königreich, Rumänien oder die Türkei, solange Schweden beziehungsweise Bulgarien diese nicht auf irgendeinen anderen Staat ausgedehnt haben werden.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll erst nach drei Monaten von dem Tage ab, an dem es von einem der beiden vertragschließenden Staaten gekündigt wird, aufhören zu gelten.

Empfangen Sie, Herr Minister, usw.

gez. G. O. Wallenberg.

b.

Note des bulgarischen Ministers des Äußern Chr. Kalfoff an den schwedischen Gesandten in Sofia, d. d. Sofia, den 31. Dezember 1923 [hat entsprechenden Wortlaut].

Dänemark und Norwegen.

Abkommen zwischen beiden Ländern über Ostgrönland vom 9. Juli 1924. Bekanntmachung des dänischen Ministeriums des Äußeren vom 28. Juli 1924 (Lovtidenden A Nr. 28 vom 12. August 1924 S. 1109 lfd. Nr. 214 und Norsk Lovtidende Nr. 5 vom 11. September 1924 S. 80).

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 5. Juli 1924 ist zwischen der Dänischen und der Norwegischen Regierung am 9. Juli 1924 folgendes Abkommen, zu dem der Reichstag am 26. Juni 1924 seine Zustimmung gegeben hat, abgeschlossen worden:

Die Königl. Dänische Regierung und die Königl. Norwegische Regierung sind über folgendes übereingekommen:

Artikel 1. Die in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen finden Anwendung hinsichtlich Ostgrönlands, worunter hier der Teil von Grönlands Ostküste mit angrenzendem Fahrwasser verstanden wird, der sich vom Lindenowsfjord (60° 27′ nördlicher Breite) bis Nordosttrundingen (81° nördlicher Breite) erstreckt, doch mit Ausnahme vom Angmagssalikbezirk.

Artikel 2. Innerhalb des in Artikel 1 genannten Gebiets haben Schiffe unter den in diesem Abkommen genannten Bedingungen freien Zugang, wobei ihre Besatzung und andere an Bord befindliche Personen berechtigt sind, an Land zu gehen, dort zu überwintern und Jagd, Fang und Fischerei zu betreiben.

Artikel 3. Jagd, Fang und Fischerei dürfen nicht in rücksichtsloser Weise getrieben werden, so daß die Gefahr einer Ausrottung seltener oder nützlicher Tierarten, wie Moschusochsen und Eidervögel, entstehen kann.

Sofern die gewonnenen Erfahrungen es wünschenswert machen, daß in jedem der Länder Bestimmungen erlassen werden, wie Verbot der Einfuhr von Jagd- und Fangbeute, um dadurch die Ausrottung seltener oder nützlicher Tierarten zu verhindern oder um den Bestand solcher Tierarten zu erhalten oder wiederherzustellen, sind die vertragschließenden Teile darüber einig, zur erforderlichen Zeit Verhandlungen aufzunehmen, um gleichartige Bestimmungen in dieser Beziehung zu erreichen.

Artikel 4. Innerhalb des in Artikel 1 genannten Gebiets erhalten Personen oder Gesellschaften Zutritt, um Grund in Besitz oder Gebrauch zu nehmen, wenn die in Besitz genommene Strecke Land wirklich zur Bewohnung oder als Niederlage oder auf andere wirksame Weise eingerichtet oder benutzt wird und nicht bereits von jemand anderem in Besitz genommen ist.

Das Recht darauf wird verloren, wenn die Besitzer oder ihr Bevollmächtigter sich an der Stelle nicht in fünf aufeinanderfolgenden Jahren eingefunden haben.

Artikel 5. Innerhalb des in Artikel 1 genannten Gebiets können Stationen für Wettervorhersage, Telegraphen und Fernsprecher errichtet sowie Anlagen für wissenschaftliche oder humanitäre Zwecke eingerichtet werden.

Artikel 6. Soweit die geplante Niederlassung von Eskimos am Scoresbysund bewerkstelligt werden sollte, bilden die Bestimmungen dieses Abkommens kein Hindernis, daß die hierfür erforderlichen Gebiete dieser Niederlassung vorbehalten bleiben und daß Sonderbestimmungen erlassen werden, die mit Rücksicht auf die Lebensbedingungen der eingeborenen grönländischen Bevölkerung erforderlich sind.

Artikel 7. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, nach gemeinsamer Verabredung solche Veränderungen und Zusätze dieses Abkommens vorzunehmen, die durch die gewonnenen Erfahrungen wünschenswert werden könnten.

Artikel 8. Sofern zwischen den beiden Regierungen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Abkommens entstehen sollten, sind sich die vertragschließenden Teile darüber einig, daß diese Meinungsverschiedenheiten von dem vom Völkerbund errichteten Schiedsgericht im Haag mit bindender Wirkung entschieden werden sollen.

Artikel 9. Das gegenwärtige Abkommen tritt am 10. Juli 1924 in Kraft und gilt unkündbar zwanzig Jahre mit Verlängerung für den entsprechenden Zeitraum, sofern das Abkommen nicht von einem der vertragschließenden Teile mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Zeitraums von zwanzig Jahren gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die von ihren bezüglichen Regierungen dazu Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen, das in zwei Exemplaren in dänischer und norwegischer Sprache ausgefertigt worden ist, in Kopenhagen am 9. Juli 1924 unterzeichnet.

(L. S.) (gez.) C. Moltke. (L. S.) (gez.) N. Chr. Ditleff.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß das Abkommen gemäß Artikel 9 am 10. Juli 1924 in Kraft tritt.

Dänemark und Schweden.

Abkommen zwischen beiden Ländern über die Zollfreiheit von Filmmustern. Bekanntmachung des dänischen Finanzministeriums vom 2. August 1924 (Lovtidenden A Nr. 28 vom 12. August 1924 S. 1111 lfd. Nr. 215).

Durch Notenwechsel vom 23./28. Juli 1924 haben die Dänische und die Schwedische Regierung ein Abkommen über die gegenseitige Zollfreiheit von Filmmustern, die aus dem einen in das andere Land eingeführt werden, um sie etwaigen Käufern oder der betreffenden Zensurbehörde vorzuzeigen, unter der Bedingung abgeschlossen, daß die Films spätestens binnen drei Wochen nach der Einfuhrzollabfertigung wiederausgeführt werden, daß bei der Einfuhr eine genaue Einzelaufführung der Titel (Namen der Films) vorgenommen wird, daß die Films bei der Wiederausfuhr dem Zollamt vorgezeigt werden, wobei bemerkt wird, daß die Wiederausfuhr auch über ein anderes Zollamt als das Einfuhrzollamt stattfinden kann, und daß bei der Ausfuhr sowohl eine Versicherung über die Nämlichkeit als auch eine Versicherung auf Treu und Glauben darüber abgegeben wird, daß die Films nicht für gewöhnliche (öffentlich zugängliche) Vorführungen benutzt worden sind.

Das Abkommen ist seitens der Schwedischen Regierung mit dem Vorbehalt abgeschlossen worden, daß die obengenannte Forderung einer Versicherung der Nämlichkeit nicht die andere Kontrolle ausschließt, die bisher von den Zollbehörden in Schweden ausgeübt worden ist.

Dänemark und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Abkommen zwischen beiden Ländern zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 29. Mai 1924. Bekanntmachung des dänischen Ministeriums des Äußeren vom 4. August 1924 (Lovtidenden A Nr. 28 vom 2. August 1924 S. 1118 lfd. Nr. 218).

Durch Königl. Entschließung vom 8. Juli 1924 hat Dänemark folgendes unterm 29. Mai 1924 in Washington unterzeichnetes Abkommen zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Beförderung von alkoholischen Getränken durch dänische Schiffe im Fahrwasser an den Küsten der Vereinigten Staaten, ratifiziert: —

Se. Majestät der König von Dänemark und Island und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Bestreben geleitet, alle Schwierigkeiten zu vermeiden, die zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der in den Vereinigten Staaten gültigen Gesetze, betreffend alkoholische Getränke, entstehen könnten, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten bestellt: — [folgen die Namen],

die nach Mitteilung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten das Folgende vereinbart[1]) haben: —

Artikel I. Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären — ohne dem gegenwärtigen Übereinkommen eine präjudizierende Wirkung zu geben —, daß sie ihre Rechte und Forderungen bezüglich der Ausdehnung ihrer Landesrechtsprechung aufrechterhalten.

Artikel II. (1) Se. Majestät der König von Dänemark und Island erklärt sich damit einverstanden, daß er keinen Einspruch dagegen erheben wird, daß Beamte der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen an Bord privater Schiffe unter dänischer Flagge außerhalb der Grenzen der Territorialgewässer gehen, um die an Bord befindlichen Personen daraufhin zu befragen und die Schiffspapiere daraufhin zu prüfen, ob das Fahrzeug oder die an Bord befindlichen Personen alkoholische Getränke in die Vereinigten Staaten, ihre Territorien oder Besitzungen unter Verletzung der dort gültigen Gesetze einführen wollen oder eingeführt haben. Falls diese Befragung und Prüfung einen Verdacht berechtigt erscheinen lassen, kann eine Durchsuchung des Fahrzeugs angeordnet werden.

(2) Wenn berechtigte Gründe für die Annahme sprechen, daß das Fahrzeug die Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen, betreffend das Verbot der Einfuhr alkoholischer Getränke, übertreten hat, übertritt oder zu übertreten versucht, so kann das Fahrzeug beschlagnahmt und in einen Hafen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen zur richterlichen Entscheidung auf Grund dieser Gesetze eingebracht werden.

(3) Die durch diesen Artikel gewährten Rechte sollen nur innerhalb einer Entfernung von der Küste der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen ausgeübt werden, die das im Verdachte des Versuchs der Gesetzesübertretung stehende Fahrzeug innerhalb einer Stunde zurücklegen kann. In Fällen jedoch, in denen das alkoholische Getränk von einem anderen Fahrzeug als demjenigen, das von den Beamten betreten und untersucht wurde, nach den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen gebracht werden soll, soll die Schnelligkeit dieses anderen Schiffes und nicht diejenige des betretenen Fahrzeugs die Entfernung von der Küste bestimmen, innerhalb welcher das unter diesem Artikel gewährte Recht ausgeübt werden kann.

Artikel III. Eine Bestrafung oder Beschlagnahme nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten soll bei alkoholischen Getränken oder bei Fahrzeugen oder Personen wegen des Transports solcher Getränke nicht eintreten, wenn solche Getränke als Reisevorrat oder als eine nach einem Hafen außerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen bestimmte Ladung an Bord dänischer Fahrzeuge eingetragen sind, die sich auf der Fahrt nach oder von Häfen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen befinden oder durch deren Hoheitsgewässer fahren; bezüglich dieses Transports soll gelten, was jetzt bezüglich der Durchfuhr solcher Getränke durch den Panama-Kanal gesetzlich vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, daß diese Getränke während der Zeit, wo das Fahrzeug, auf dem sie befördert werden, sich innerhalb der genannten Hoheitsgewässer aufhält, dauernd unter Siegel gehalten werden und daß kein Teil dieser Getränke zu irgendeiner Zeit oder an irgendeinem Orte innerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen gelöscht wird.

Artikel IV. Jeder Anspruch auf Schadenersatz seitens eines dänischen Fahrzeugs unter der Begründung, daß es Verlust oder Schaden infolge unberechtigter oder nicht sinngemäßer Ausübung der durch Artikel II dieses Abkommens gewährten Rechte erlitten habe, oder aus dem Grunde, daß ihm die Rechte aus Artikel III nicht gewährt worden seien, soll der gemeinschaftlichen Erwägung von zwei Personen unterbreitet werden, von denen die beiden Vertragsteile je eine benennen.

Einigen sich diese auf einen gemeinsamen Bericht, so sollen die darin enthaltenen Vorschläge ausgeführt werden. Kommt ein gemeinsamer Bericht nicht zustande, so soll der Anspruch an den in dem

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 749 sowie vorstehend S. 1692 und nachstehend S. 1768.

Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle näher bezeichneten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag verwiesen werden. Das Schiedsgericht soll gemäß Artikel 87 (Kapitel IV) und Artikel 59 (Kapitel III) des genannten Abkommens gebildet werden. Das Verfahren soll soweit durch Kapitel IV und Kapitel III (unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 70 und 74, aber mit Ausschluß der Artikel 53 und 54) des genannten Abkommens geregelt werden, als das Schiedsgericht diese für anwendbar und mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar hält.

Alle Geldbeträge, die durch das Schiedsgericht auf Grund eines Anspruchs zuerkannt werden, sollen innerhalb 18 Monate nach dem Tage des endgültigen Urteils ohne Zinsen und ohne Abzug ausgezahlt werden unbeschadet der folgenden Bestimmungen: Jede Regierung soll ihre eigenen Unkosten tragen. Die Unkosten des Schiedsgerichts sollen durch einen anteiligen Abzug von dem durch das Schiedsgericht zuerkannten Betrage gedeckt werden, und zwar in Höhe von 5 v H dieses Betrags oder in Höhe eines zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden niedrigeren Prozentsatzes. Ein dabei etwa entstehender Fehlbetrag soll zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen gedeckt werden.

Artikel V. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und für den Zeitraum eines Jahres in Kraft bleiben, gerechnet vom Tage des Austausches des Ratifikationsurkunden an.

Drei Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums von einem Jahre kann jeder der beiden Vertragsteile seine Absicht kundtun, Änderungen in den Bestimmungen des Abkommens vorzuschlagen.

Falls derartige Änderungen nicht vor Ablauf des obenerwähnten Zeitraums von einem Jahre vereinbart worden sind, soll das Abkommen erlöschen.

Falls von keiner Seite die Absicht kundgetan wird, Änderungen vorzuschlagen, soll das Abkommen für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so weiter automatisch bezüglich der jeweiligen Frist von einem Jahre, aber immer vorbehaltlich des Rechtes jeder Partei, wie oben vorgesehen, drei Monate vor deren Beendigung Vorschläge für Änderungen in dem Abkommen zu machen, und vorbehaltlich der Bestimmung, daß, falls solche Änderungen nicht vor Ablauf des Zeitraums von einem Jahre vereinbart worden sind, das Abkommen erlöschen soll.

Artikel VI. Falls einer der Vertragsteile entweder durch richterliche Entscheidung oder durch gesetzliche Maßnahmen verhindert werden sollte, die Bestimmungen dieses Abkommens in vollem Umfang durchzuführen, soll dieses Abkommen von selbst erlöschen und bei einem solchen Erlöschen oder, wann immer dieses Abkommen in Geltung zu sein aufhören wird, soll jeder Vertragsteil alle die Rechte genießen, die er besessen haben würde, wenn dieses Abkommen nicht geschlossen worden wäre.

Dieses Abkommen soll ordnungsgemäß durch Se. Majestät den König von Dänemark und Island und durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten nach Anhörung und Zustimmung des Senats ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Washington sobald wie möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen in doppelter Ausfertigung in dänischer und englischer Sprache unterzeichnet uud darunter ihre Siegel gesetzt.

Gegeben in der Stadt Washington, am neunundzwanzigsten Tage des Mai im Jahre des Herrn eintausendneunhundertundvierundzwanzig.

(gez.) Helmer Petersen. (L. S.) (gez.) Charles Evans Hughes. (L. S.)

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß die Ratifikationsurkunden am 25. Juli 1924 in Washington ausgetauscht worden sind und das Abkommen hiermit in Kraft getreten ist.

Estland.

Veredelungsverkehr mit Stearin, Ceresin und Paraffin. Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers vom 2. Juni 1924, Nr. 1478, über zollfreie Einfuhr von Rohstoffen, die zur Herstellung von ins Ausland auszuführenden Kerzen verwendet werden (Riigi Teataja Nr. 72/73 vom 6. Juni 1924).

Auf Grund des § 235 des Zollgesetzes[1]) tritt vom 10. Juni d. J. [1924] ab folgende Verordnung über zollfreie Einfuhr von Stearin, Ceresin und Paraffin znr Herstellung von Stearinkerzen in den einheimischen Fabriken in Kraft:

§ 1. Eine estnische Fabrik kann Stearin, Ceresin und Paraffin zollfrei einführen, wenn sie eine entsprechende Menge von Stearinkerzen ins Ausland ausgeführt hat.

§ 2. Eine estnische Fabrik, die die erwähnte Vergünstigung in Anspruch zu nehmen wünscht, muß ihre Stearinkerzen bei der Versendung gemäß dem allgemeinen Zollgesetz dem durchlassenden Zollamt zur Beschau übergeben und hierbei in der Eingabe den Wunsch äußern, daß das Zollamt ihr eine Bescheinigung zwecks zollfreier Einfuhr der in § 3 festgesetzten Menge der erwähnten Rohstoffe aushändige.

§ 3. Für jedes Kilogramm (Reingewicht) Stearinkerzen, das in Estland hergestellt und aus Estland ausgeführt worden ist, kann im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfuhr an, zollfrei eingeführt werden:

a) Stearin — gemäß Abt. A § 51, Pkt. 4, des Einfuhrtarifs[2]) — 0,4 kg (Reingewicht),
b) Ceresin — gemäß § 52, Pkt. 2, desselben Tarifs — 0,2 kg (Reingewicht),
c) Paraffin — gemäß § 52, Pkt. 3, desselben Tarifs — 0,4 kg (Reingewicht).

§ 4. Das Zollamt prüft die auszuführenden Stearinkerzensendungen in der vorgeschriebenen Weise und erteilt der Kerzenfabrik über die erfolgte Absendung der Ware ins Ausland eine Bescheinigung, in der es vermerkt: die Gattung und Menge (in Buchstaben) der ausgeführten Stearinkerzen, die Gattung und Menge (in Buchstaben) der zur Einfuhr genehmigten Rohstoffe und die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses.

§ 5. Innerhalb der in § 3 vorgesehenen Frist können der Kerzenfabrik nach Vorlegung der ausgestellten Bescheinigung die in der Bescheinigung angegebenen Rohstoffe zollfrei abgelassen werden, wobei das durchlassende Zollamt die Bescheinigung zurücknimmt und sie mit einer entsprechenden Aufschrift versehen seiner Warenprüfungsverhandlung beifügt.

Anmerkung. Werden die zur zollfreien Einfuhr genehmigten Rohstoffe in Teilsendungen eingeführt, so hat die Kerzenfabrik bei späteren Fällen der Einfuhr in der entsprechenden Eingabe anzugeben, wann sie das Zeugnis dem Zollamt zurückgegeben hat; doch kann ihr auch ein neues Zeugnis zur Einfuhr der restlichen Rohstoffe innerhalb der laufenden Frist ausgestellt werden.

Erläuterung zur Ergänzung des Grundzolltarifs für auszuführende Waren. Die nach der Verordnung des Finanzministers und des Handels- und Industrieministers über die Ein- und Ausfuhr von Waren und die Zollgefälle vom 4. Juli 1924 — Nr. 1979 —

[1]) Nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1131.

(**Riigi Teataja** Nr. 90/91 vom 15. Juli 1924)[1]) am 5. Juli 1924 in Kraft getretene Ergänzung des Grundzolltarifs II A stellt nach amtlicher Mitteilung eine Ergänzung des Punktes 4 des § 7 des Ausfuhrzolltarifs dar, dessen bisherige Position „Glasbruch" bestehen bleibt.

Die abgeänderte Tarifposition § 7 Punkt 4 lautet demzufolge:

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
7	4	Glasbruch	1 kg rh.	0,018
		Metall:		
	–a	Kupfer	1 kg r.	0,35
	–b	Messing	„	0,06
	–c	Bronze	„	0,10

[Die Fußnote auf S. 1464 des Hand. Arch. von 1924 ist damit gegenstandslos geworden.]

Änderung des Einfuhrzolltarifs. Gesetz vom 22. August 1924 (**Riigi Teataja** Nr. 108 vom 27. August 1924).

§ 65, P. 4 in Tarif I, Gruppe IV, der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Waren und Zollgebühren (**Riigi Teataja** Nr. 4/5 vom 11. Januar 1924)[2]) wird folgendermaßen abgeändert:

Des Tarifs §§	Des Tarifs Punkte	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz in Goldfranken
65	4	Baustoffe: hydraulische Bindemittel; Zement aller Benennungen (Portland-, künstlicher oder natürlicher, Romanzement, gemischter und anderer jeder Art); hydraulische Beimischungen (darunter Puzzolan, Traß, Santorinerde, körnige Schlacke); hydraulischer Kalk; Gips, gemahlen, ungebrannt; gebrannter Gips (Alabaster); Zementröhren	1 kg r.	0,006
	Anmkg. 1	Die in P. 4 erwähnten Stoffe und Waren können auf Grund der Gegenseitigkeit zollfrei eingeführt werden, wenn sie aus den Vereinigten Staaten oder irgendeinem anderen Lande stammen, wo deren Einfuhr zollfrei ist.		

Das Original haben unterzeichnet:

Präses des Riigikogu (Name).

Sekretär (Name).

Finnland.

Einfuhr gewaschener Wolle. (Rundschreiben der Zolldirektion an die Zollämter vom 27. Mai 1924 Nr. 10.)

Durch Schreiben vom 20. Mai 1924 hat das Ministerium des Innern anläßlich der von der Zollverwaltung darüber gestellten Frage erklärt, daß fabrikmäßig vollständig gewaschene Wolle, wenn sie auch ungekämmt ist, nicht als solcher Rohstoff anzusehen ist, auf den sich das gemäß Beschluß des Staatsrats vom 22. September 1921 erlassene Einfuhrverbot bezieht, was hiermit unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Zollverwaltung vom 19. Juni 1923 Nr. 18 zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt wird.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1463.

[2]) Ebenda, 2. Juliheft S. 1131.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. (Rundschreiben der Zolldirektion über Fragen der Zollbehandlung vom 22. Mai 1924 Nr. 8.)

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
159	„Vials tonischer Wein" genannter medizinischer Wein, enthaltend Heilmittel (China, Kalk, Lactophosphat). Weingeistgehalt 19,3 v H.
462	Regenschirmkrücken aus Holz, mit Zellhorn überzogen.
462 u. 369	Regenschirmkrücken aus Holz, bei denen nur die gebogene Krücke mit Zellhorn überzogen ist, deren Fortsetzung jedoch aus einem gedrechselten Holzstock von etwa 17 cm Länge besteht, der mit einer Schraube an der Krücke befestigt ist und somit leicht von dieser getrennt werden kann. Sofern der Wareneigentümer es wünscht, sind sie nach der Beschaffenheit der einzelnen Teile abzufertigen, somit die Krücke nach der Tarif-Nr. 462 und der gedrechselte Holzteil nach der Tarif-Nr. 369.
483—484 + 70 v H	Pelzwerk, unzubereitet, inländisches, das in das Ausland zwecks Zubereitung sowie Bearbeitung zu fertigen Kleidungsstücken gesandt wurde. Abzufertigen nach der Beschaffenheit unter Abzug des Zolles für Pelzwerk in unzubereitetem Zustand (Tarif-Nr. 482).
483—484	Pelzwerk, unzubereitet, inländisches, das in das Ausland zwecks Zubereitung und Färbung gesandt wurde. Der Unterschiedszoll ist in der Weise zu entrichten, daß der Zoll für die Felle in unzubereitetem Zustand von dem Zolle in Abzug zu bringen ist, der für zubereitete Felle erlegt werden mußte.
700	„Assimila Entfleischmaschine" benannte, in der Gerbereiindustrie verwendete Maschine.
705 b	Vollständige Kupplungsvorrichtungen für Kraftfahrräder, mit Antrieb- und Wechselanordnungen, sind bei der Zollabfertigung den Fahrradteilen gleichzustellen.
	Vervielfältigungsapparat mit besonderem Zubehör, zur Herstellung von Klischees bestimmt, ist folgendermaßen abzufertigen:
718—719 [1])	Vervielfältigungsapparat, der dazu verwendet werden soll, von einem auf einem Gestelle befestigten, mit elektrischen Lampen stark beleuchtetem Bilde, einer Karte oder dergleichen ein vergrößertes oder verkleinertes Bild auf eine lichtempfindliche Glasplatte zu werfen. Von dieser Glasplatte wird das Bild sodann auf eine lichtempfindliche Zinkplatte übertragen, die nach besonderer Bearbeitung als Klischee erscheint.
376	[1]) Stativ, eine bemalte Holzware, im vorliegenden Falle 121 kg wiegend.
807	„Weißes Klarglas" benanntes, in Scheiben gegossenes, ungefärbtes Glas, auf einer Seite verhältnismäßig eben, auf der andern uneben, ungefähr wie eine gehämmerte Metallplatte. Zu verwenden in Treppenhäusern, für Fenster in Eingangstüren u. dgl.

[1]) Im Original eine Abbildung.

Zolltarif-Nr.	Warenbenennung
843	Spachtelfarbe benannte Ware, bestehend aus ungereinigtem Calciumkarbonat (Kreide), in der eine unbedeutende Menge mit Kienruß vergleichbarer Kohlenfarbe enthalten ist.
862	„Aromatische Pastillen ohne Alkohol", sog. Likörkapseln darstellend, die aus Zucker, mit Aroma und Geschmack gebenden Stoffen (Essenzen) gesättigt, bestehen, sind hinsichtlich der Zollabfertigung dem „Cognac-Aroma" gleichzustellen, das durch Beschluß der Zollverwaltung vom 2. August 1923 (Rundschreiben an die Zollkammern 1924 Nr. 4) als zur Tarif-Nr. 862 gehörend erklärt worden ist.
868	„Po-Ho-Fluid" benanntes Präparat, verwendbar als Heilmittel gegen Rheumatismus und aus Pfefferminzöl bestehend.
941	„Po-Ho-Taschen-Inhalator" benanntes Präparat, als Heilmittel gegen Rheumatismus bestimmt und als wirksame Substanz einen antiseptischen, balsamartigen Stoff enthaltend.
941	„Po-Ho-Composition" benanntes Präparat, als Heilmittel gegen Rheumatismus bestimmt und hauptsächlich einen Naturbalsam sowie Pfefferminzöl enthaltend.
950	„Stabil-Druckknöpfe" benannte Druckknöpfe, von größerem Umfang als die gewöhnlichen Druckknöpfe. Für Handschuhe bestimmt.
	Gemälde in Rahmen, die in das Land für Ausstellungs- und Verkaufszwecke eingeführt wurden: Da laut § 6 Ziffer 20 der Zollverordnung[1] vom 26. März 1919 mit Zolltarif[1]) nur solche Ausstellungsgegenstände zollfrei sind, die nicht zu Verkaufszwecken in das Land eingeführt werden, die fraglichen Gemälde aber zu Verkaufszwecken eingeführt wurden und auch ein Teil davon hier verkauft worden ist, so fühlte sich die Zollverwaltung nicht veranlaßt, die verlangte Erstattung des Zolles für die Gemälde zu bewilligen, die wiederausgeführt wurden, weil sich keine Käufer dafür gefunden hatten.

Großbritannien.

Ausfuhrverbotsliste nach dem Stande vom 1. Oktober 1924. — Ausfuhrbeschränkungen für Geschütze mit gezogenem Laufe und die dazugehörige Munition. — Allgemeine Ausfuhrerlaubnis für gewisse Sprengstoffe.

Hierüber veröffentlicht The Board of Trade Journal Nr. 1453 vom 2. Oktober 1924 auf S. 398—399 drei Mitteilungen, die gegenüber den im Deutschen Handels-Archiv 1924, 1. Oktoberheft S. 1552/3 bekanntgegebenen keine Änderungen bringen.

Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen. Nach dem Stande vom Juli 1924. (Nach einem Berichte der Deutschen Botschaft in London vom 10. Juli 1924.)

Für Großbritannien und Nordirland gelten folgende Einfuhrverbote und -beschränkungen: —

Vieh, das in Zuwiderhandlung gegen die von der zuständigen Behörde auf Grund der Diseases of Animals Act, 1894 (57 und 58 Vic., c. 57) erlassenen Verordnungen gelandet wird.

Mit Anthrax behaftete Waren: —

(1) Rasierpinsel, in Japan hergestellt oder von dort eingeführt. — Verordnung Nr. 253 von 1920. — Anthrax Prevention (Shaving Brushes) Order, 1920, auf Grund von Abschnitt 1 (4) der Anthrax Prevention Act, 1919 (9 und 10 Geo. 5, c. 23) erlassen.

(2) Ziegenhaar, aus oder über Indien eingeführt, alle Wolle und alles Tierhaar, in Ägypten einschließlich des englisch-ägyptischen Sudan gewonnen oder von dort aus- oder dort durchgeführt, ferner alle damit gemischten Waren und Waren, die augenscheinlich mit Anthrax behaftet sind. — Verordnung Nr. 352 von 1921, welche die Einfuhr, abgesehen über den Hafen von Liverpool und vorbehaltlich gewisser Bedingungen, verbietet.

Waffen, Munition und dergleichen Waren, ausgenommen mit Genehmigung des Board of Trade. — Order in Council vom 24. März 1921 (Nr. 374 von 1921), auf Grund von Abschnitt 43 der Customs Consolidation Act, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36) erlassen.

Butter, Margarine usw.:

(a) Margarine und Margarinekäse, ausgenommen in Umschließungen, die deutlich als „margarine" oder „margarine-cheese" gekennzeichnet sind.

(b) Verfälschte oder verschlechterte Milch oder solcher Rahm, ausgenommen in Umschließungen oder Büchsen, die deutlich mit einem Namen oder einer Aufschrift gekennzeichnet sind, aus denen hervorgeht, daß die Milch oder der Rahm behandelt worden ist.

(c) Eingeführte kondensierte Milch in bestimmten Kisten, sofern nicht von einem vorgeschriebenen Normalmaß, und/oder in vorgeschriebener Weise etikettiert, so daß ihre Art erkennbar ist.

(d) Verfälsche oder verschlechterte Nahrungsmittel, auf die eine Order in Council auf Grund von Abschnitt 1 der Sale of Food and Drugs Act, 1899, angewendet ist, sofern nicht in Umschließungen oder Behältern eingeführt, die deutlich mit einem Namen oder einer Bezeichnung gekennzeichnet sind, die erkennen lassen, daß die Ware so behandelt worden ist.

(e) Butter, die mehr als 16 v H Wasser enthält.

(f) Margarine, die mehr als 16 v H Wasser oder mehr als 10 v H Butterfett enthält.

(g) Mit Milch gemischte Butter, die mehr als 24 v H Wasser enthält.

(h) Mit Milch gemischte Butter, ausgenommen in Umschließungen, die deutlich mit einem Namen gekennzeichnet sind, der von dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei für diesen Zweck genehmigt ist.

(j) Butter, Margarine oder mit Milch gemischte Butter, die ein verbotenes Konservierungsmittel oder ein Konservierungsmittel über die zulässige Menge hinaus enthalten,

Abschnitt 1 (1) der Sale of Food and Drugs Act, 1899 (62 und 63 Vic., c. 51), erweitert durch Abschnitt 5 (1) der Butter and Margarine Act, 1907 (7 Edw. 7, c. 21), der Public Health (Condensed Milk) Regulations, 1922 und der Public Health (Condensed Milk) Regulations (Scotland), 1923.

Großuhren, Taschenuhren oder andere Metallgegenstände, mit einer Marke oder einem Stempel versehen, die ein gesetzliches britisches Prüfungszeichen, eine solche Marke oder einen solchen Stempel darstellen oder nachahmen oder die durch eine Bezeichnung oder ein sonstiges Anzeichen den Anschein erwecken, Erzeugnis des Vereinigten Königreichs zu sein. — Abschnitt 42 der Customs Consolidation Act, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36); (42 und 43 Vic., c. 21).

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 733.

Münzen: —
(1) Münzen, in einem fremden Lande geprägt, außer Gold- oder Silbermünzen. — The Foreign Coins (Importation Prohibition) Proclamation, 1919 (1919, Nr. 38), auf Grund von Abschnitt 2 der Customs Amendment Act, 1886 (49 und 50 Vic., c. 41).
(2) Münzen, nämlich falsches Geld oder falsche Sterling. — Abschnitt 42 der Customs Consolidation Act, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36).
(3) Silbermünzen des Reichs oder Geld, das den Anschein erweckt, solche Münze zu sein, aber nicht den vorgeschriebenen Gewichts- oder Feinheitsgrad hat. — Abschnitt 42 der Customs Consolidation Act, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36).
(4) Münznachahmungen. — Abschnitt 2 der Revenue Act, 1889 (52 und 53 Vic., c. 42). (Von dem Verbote können durch besondere Genehmigung der Zollkommissare in besonderen Fällen Ausnahmen gemacht werden, wenn nachgeahmte Münzen für wissenschaftliche oder andere gesetzlich zulässige Zwecke eingeführt werden.)

Urheberrechtlich geschützte Nachdrucke. Außerhalb des Vereinigten Königreichs hergestellte Nachdrucke von Werken, für die ein Urheberrecht besteht, die, falls sie im Vereinigten Königreiche hergestellt wären, das Urheberrecht verletzen würden, sofern der Inhaber des Urheberrechts selbst oder sein Vertreter den Zoll- und Steuerkommissaren schriftlich mitteilt, daß er die Einfuhr der Nachdrucke in das Vereinigte Königreich nicht wünscht. — Abschnitt 14 der Copyright Act, 1911 (1 und 2 Geo. 5, c. 46.)

Schädliche Drogen: —
(1) Opiumzubereitungen.
(2) Rohopium, ausgenommen mit Genehmigung des Home Office, und nur nach den von den Zoll- und Steuerkommissaren zugelassenen Häfen.
(3) Folgende Drogen, ausgenommen mit Genehmigung des Home Office: — Morphium, Kokain, Ecgonin und Diamorphin (gemeinhin als Heroin bekannt) sowie ihre Salze, medizinisches Opium sowie alle Zubereitungen, Gemische, Extrakte oder sonstige Stoffe, die nicht weniger als 1/5 v H Morphin (als wasserfreies Morphin berechnet) oder 1/10 v H Kokain, Ecgonin oder Diamorphin enthalten. Die Beschränkung kann durch Order in Council auf jedes neue Derivat von Morphin oder Kokain oder von Morphin- oder Kakainsalzen oder alle anderen Opiumalkaloide oder alle anderen Drogen jedweder Art angewendet werden, die bei ungeeigneter Anwendung schädliche Wirkungen wesentlich gleicher oder ähnlicher Art erzeugen oder der Wahrscheinlichkeit nach erzeugen sollen, wie sie durch Morphium oder Kokain hervorgerufen werden. —
Vorschrift der Dangerous Drugs Act, 1920 (10 und 11 Geo. 5, c. 46).

Schädliche Insekten und Plagen. — Verordnungen der zuständigen Behörden auf Grund der Destructive Insects Act, 1877 (40 und 41 Vic., c. 68), erweitert durch die Destructive Insects and Pests Act, 1907 (7 Edw. 7, c. 4).

Farbstoffe: —
(1) Alle synthetischen organischen Farbstoffe.
(2) Alle Farben und Farbenmaterialien, die synthetische organische Farbstoffe enthalten.
(3) Alle organischen Zwischenerzeugnisse, die bei der Herstellung solcher Farbstoffe, Farben oder Farbenmaterialien verwendet werden.

Geregelt durch die Dyestuffs (Import Regulations) Act, 1920 (10. und 11. Geo. 5, c. 77)[1]. Das Board of Trade ist befugt, durch Erteilung besonderer Erlaubnis die Einfuhr entweder allgemein oder im Einzelfalle zuzulassen.

Explosivstoffe. Ausnahmen mit Genehmigung des Home Office zulässig. — Explosives Act, 1875 (38 und 39 Vic., c. 17) und auf Grund dessen erlassene Orders in Council; zu vergl. auch Abschnitt 3 der Customs and Inland Revenue Act, 1883 (46 und 47 Vic., c. 10).

Extrakte, Essenzen oder andere Konzentrationen von Kaffee, Zichorie, Tee oder Tabak oder andere Gemische davon, ausgenommen im Durchgangsverkehr oder zur Einlagerung, aber nur behufs Ausfuhr. — Abschnitt 42 der Customs Consolidation Act, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36).

Briefmarken, unechte, nach näherer Angabe in Abschnitt 7 der Post Office (Protection) Act, 1884 (47 und 48 Vic., c. 76) sowie alle Stempel, Platten, Instrumente oder Materialien zu ihrer Herstellung. — Abschnitt 1 der Revenue Act, 1898 (61 und 62 Vic., c. 46).

Fische, in verbotenen Gebieten gefangen. — Abschnitt 1 der Trawling in Prohibited Areas Prevention Act, 1909 (9 Edw. 7, c. 8).

Artikel, die eine behördliche Zusicherung in sich schließen. Artikel, die einen Stempel, einen Namen, eine schriftliche Bescheinigung oder ein anderes Merkmal selbst oder daran angeheftet tragen, die eine von der Zollbehörde oder einem anderen Departement der Regierung ausgestellte Genehmigung oder eine solche Bürgschaft bedeuten oder bedeuten sollen. — Abschnitt 5 der Customs and Inland Revenue Act, 1879 (42 und 43 Vic., c. 21).

Hopfen, ausgenommen mit Genehmigung der Hop Control. — Verordnung vom 11. Dezember 1920 (1920, Nr. 2322), auf Grund der Ministry of Food (Continuance) Act, 1920 (10 und 11 Geo. 5, c. 47).

Unzüchtige oder obszöne Bilder, Malereien, Photographien, Bücher, Karten, Lithographien oder andere Stiche oder andere unzüchtige oder obszöne Gegenstände. — Abschnitt 42 der Customs Consolidation Act, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36).

Lotterieanpreisungen. Anpreisungen oder andere Nachrichten über oder in bezug auf Ziehungen oder beabsichtigte Ziehungen einer Lotterie, die nach Ansicht der Zollkommissare in Zuwiderhandlung gegen die Lotteries Act, 1836 (6 und 7 Will. 4, c. 56) oder ein anderes Gesetz, betreffend die fremden Lotterien, zum Zwecke der Ankündigung in dem Vereinigten Königreich eingeführt werden. — Abschnitt 1 der Revenue Act, 1896 (61 und 62 Vic., c. 46).

Zündhölzer: —
(1) Zündhölzer, mit weißem Phosphor hergestellt. — Abschnitt 3 der White Phosphorous Matches Prohibition Act, 1908 (8 Edw. 7, c. 42).
(2) Zündhölzer in Schachteln, die nicht in bezug auf den Mindestinhalt der Schachtel oder den Durchschnittsinhalt der Schachteln gekennzeichnet sind. — Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt 3 (4) der Finance (New Duties) Act, 1916 (6 Geo. 5, c. 11).

Waren mit falschen Handelsmarken. Alle Waren, die fälschlich mit einer nachgemachten Handelsmarke oder einer falschen Handelsbezeichnung oder mit einer Handelsmarke oder einer Marke versehen sind, die einer Handelsmarke so sehr gleicht, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, sowie alle Waren ausländischer Fabri-

[1] Hand. Arch. 1921 S. 17 und 262.

kation, die einen Namen oder eine Handelsmarke tragen, die den Namen oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Händlers oder Kaufmanns in dem Vereinigten Königreiche darstellen oder den Anschein davon erwecken, sofern solcher Name oder solche Handelsmarke nicht begleitet sind von einer genauen Angabe des Landes, wo die Waren hergestellt oder erzeugt sind. — Abschnitt 16 der **Merchandise Marks Act**, 1887 (50 und 51 Vic., c. 28).

Gold- und Silbergeschirr, das bei der Untersuchung nicht als von Normalbeschaffenheit befunden wird. — Abschnitt 10 der **Revenue Act**, 1883 (46 und 47 Vic., c. 55).

Gefieder, mit den nachstehenden Ausnahmen: —

(a) Gefieder von Vögeln, die gegenwärtig in der Liste zu der **Importation of Plumage (Prohibition) Act**, 1921[1]) enthalten sind

(b) Gefieder von lebend eingeführten Vögeln;

(c) Gefieder von Vögeln, die gewöhnlich in dem Vereinigten König reich als Nahrungsmittel verwendet werden. —

The Importation of Plumage (Prohibition) Act, 1921 (11 und 12 Geo. 5, c. 16)[1]); das Gesetz enthält auch die Bestimmung, daß Gefieder für besondere Zwecke auf Grund einer Genehmigung des **Board of Trade** eingeführt werden kann.

Waren, die in Gefängnissen hergestellt sind, d. h. Waren, die nach Überzeugung der Zollkommissare auf Grund des ihnen angebotenen Beweismaterials nachgewiesenermaßen ganz oder teilweise in einem ausländischen Gefängnis, Zuchthaus oder einer Besserungsanstalt hergestellt oder erzeugt sind, ausgenommen Waren im Durchgangsverkehr oder solche, die nicht für Handelszwecke eingeführt werden, oder Waren solcher Art, die nicht im Vereinigten Königreiche hergestellt werden. — Abschnitt 1 der **Foreign Prison-made Goods Act**, 1897 (60 und 61 Vic., c. 63).

Saccharin, außer nach Häfen, die von den Zollkommissaren zugelassen sind, und in Packungen, die nicht weniger als 11 engl. Pfund enthalten. — Ausführungsbestimmungen gemäß Abschnit 8 der **Finance Act**, 1901 (1 Edw. 7, c. 7).

Seehundsfelle von Seehunden, die gefangen sind, in Zuwiderhandlung gegen die auf Grund der **Seal Fisheries (North Pacific) Act**, 1895 (58 und 59 Vic., c. 21), abgeändert durch die **Seal Fisheries (North Pacific) Act**, 1912 (2 und 3 Geo. 5, c. 10) erlassenen **Orders in Council**; auch gemäß Abschnitt 4 des letzteren Gesetzes Seehundsfelle, identifiziert als zu den unter den Namen **callorhinus alascanus, callorhinus ursinus** und **callorhinus kurilensis** bekannten Gattungen gehörig und den amerikanischen, russischen oder japanischen Rudeln angehörend, ausgenommen solche, die mit Genehmigung der zuständigen Mächte, denen die Zuchtgründe solcher Rudel gehören, gefangen und amtlich als so erhalten gekennzeichnet und bescheinigt sind.

Schnupfmittel. — Abschnitt 42 der **Customs Consolidation Act**, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36). Das absolute Einfuhrverbot kann durch besondere Genehmigung der Zollkommissare aufgehoben oder abgeändert werden. — **Finance Act**, 1896 (59 und 60 Vic., c. 28, s. 6).

Spirituosen (außer Kordials oder parfümierte oder medizinische Spirituosen), sofern nicht in Schiffen von mindestens 40 Tons (d. h. Registertons) und in Fässern oder anderen zur Aufnahme von Spirituosen geeigneten Umschließungen von einer Mindestgröße oder einem Mindestgehalt von je 9 Gallons und bei vorschriftsmäßiger Deklarierung, oder sofern nicht in Glas- oder Steinflaschen, ordnungsmäßig in Kiste verpackt, und als vorschriftsmäßig deklarierter Teil der Ladung de einführenden Schiffes. — Abschnitt 42 der **Customs Consolidatio Act**, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36), geändert durch Abschnitt 4 d **Finance Act**, 1896 (59 und 60 Vic., c. 28).

Tee: —

(1) Tee, für menschlichen Genuß ungeeignet. — Abschnitt 30 d **Sale of Food and Drugs Act**, 1875 (38 und 39 Vic., c. 63

(2) Tee, ausgelaugt oder vermischt mit anderen Stoffen, ausgenomme mit Zustimmung der Zollkommissare und unter den von diese etwa vorzuschreibenden Bestimmungen und Bedingungen. — Na dem gleichen Gesetz und Abschnitt.

Tabak: —

(1) Tabakstengel, verarbeitet oder nicht*). — Abschnitt 42 der **Custom Consolidation Act**, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36).

(2) Tabakstengelmehl*). — Nach dem gleichen Gesetze.

*) Das absolute Einfuhrverbot für diese Artikel kann dur besondere Genehmigung der Zollkommissare aufgehoben od abgeändert werden. — **Finance Act**, 1896 (59 und 60 Vic c. 28, s. 6).

(3) Gesüßter Tabak (verarbeitet oder unverarbeitet), abgesehen vo sonstigen besonderen Vorschriften in den Zollgesetzen. — Ab schnitt 42 der **Customs Consolidation Act**, 1876 (39 un 40 Vic., c. 36).

(4) Geschnittener und auf mechanischem oder anderem Wege gepreßte Tabak. — Abschnitt 1 der **Revenue Act**, 1889 (52 und 53 Vic c. 42).

(5) Tabak, mit anderen Waren zusammengepackt. — Abschnitt 5 de **Finance Act**, 1896 (59 und 60 Vic., c. 28).

(6) Tabak, Cavendish- oder Negrohead-, der Blätter von andere Bäumen oder Pflanzen als der Tabakpflanze enthält. — Ab schnitt 9 der **Manufactured Tobacco Act**, 1863 (26 un 27 Vic., c. 7).

(7) Verarbeiteter Tabak, anderer als Cavendish- oder Negrohead-, de verbotene Zusätze enthält. — Abschnitt 10 der **Manufacture Tobacco Act**, 1863 (26 und 27 Vic., c. 7).

(8) Tabak, Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten und Schnupftabak sofern die Einfuhr nicht erfolgt über zugelassene Häfen und i Schiffen von nicht weniger als 120 Tons und in ganzen un vollständigen Umschließungen im Einzel-Stückgewichte von nich weniger als 80 Pfund Rohgewicht oder von solchem geringere Gewichte, wie die Zoll- und Steuerkommissare (unter gewissen von ihnen gegebenenfalls für angebracht erscheinenden Bedin gungen) etwa zulassen. — Abschnitt 42 der **Customs Consolida tion Act**, 1876 (39 und 40 Vic., c. 36), geändert durch Ab schnitt 6 der **Finance Act**, 1917 (7 und 8 Geo. 5, c. 31). Di Kommissare gestatten die Einfuhr von Tabak in Umschließunge von nicht weniger als 30 engl. Pfund Rohgewicht.

Von der Anwendung des Verbots kann auf Grund von Abschnitt 6 der **Revenue Act**, 1906 (6 Edw. 7, c. 20) bei Schiffen vo weniger als 120 Tons Abstand genommen werden, wenn di Zollkommissare eine Genehmigung ausstellen, worin von de Anwendung des Verbots in bezug auf ein solches Schiff ab gesehen wird.

Wein. Einfuhr nur über zugelassene Häfen gestattet. — Ab schnitt 42 der **Customs Consolidation Act**, 1876 (39 un 40 Vic., c. 36).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft, S. 731, 732, 733 und 2. Septemberheft S. 1485/86.

Herabsetzung von Einfuhrzöllen, Zollrückvergütungen und Zollnachlässen. (Zoll- und Akziserundschreiben Nr. 22797 von 1924.)

I. — Vom 30. April 1924 ab treten an die Stelle der im geltenden Zoll- und Akzisetarif[1]) festgesetzten folgende Einfuhrzölle, Zollvergütungen und Zollnachlässe: —

Einfuhrzölle.

Waren	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Kakao	Zentner	—	14	—	5/6 des vollen Zollsatzes		
Kakaohülsen und -schalen	„	—	2	—	desgl.		
Kakaobutter	Pfund	—	—	1½	desgl.		
Zucker: —							
nicht über 76 Polarisationsgrade	Zentner	—	5	7	desgl.		
über 76 und nicht über 77°	„	—	5	9,4	desgl.		
„ 77 „ „ „ 78°	„	—	5	11,6	desgl.		
„ 78 „ „ „ 79°	„	—	6	1,9	desgl.		
„ 79 „ „ „ 80°	„	—	6	4,1	desgl.		
„ 80 „ „ „ 81°	„	—	6	6,4	desgl.		
„ 81 „ „ „ 82°	„	—	6	8,6	desgl.		
„ 82 „ „ „ 83°	„	—	6	10,8	desgl.		
„ 83 „ „ „ 84°	„	—	7	1,4	desgl.		
„ 84 „ „ „ 85°	„	—	7	3,9	desgl.		
„ 85 „ „ „ 86°	„	—	7	6,4	desgl.		
„ 86 „ „ „ 87°	„	—	7	8,9	desgl.		
„ 87 „ „ „ 88°	„	—	7	11,7	desgl.		
„ 88 „ „ „ 89°	„	—	8	2,5	desgl.		
„ 89 „ „ „ 90°	„	—	8	5,9	desgl.		
„ 90 „ „ „ 91°	„	—	8	9,2	desgl.		
„ 91 „ „ „ 92°	„	—	9	0,6	desgl.		
„ 92 „ „ „ 93°	„	—	9	4	desgl.		
„ 93 „ „ „ 94°	„	—	9	7,3	desgl.		
„ 94 „ „ „ 95°	„	—	9	10,7	desgl.		
„ 95 „ „ „ 96°	„	—	10	2	desgl.		
„ 96 „ „ „ 97°	„	—	10	5,4	desgl.		
„ 97 „ „ „ 98°	„	—	10	8,8	desgl.		
„ 98 Grad	„	—	11	8	desgl.		
Melasse und Invertzucker und alle anderen Zuckerarten und Zuckerauszüge, die mit Hilfe des Polariskops nicht genau auf ihren Zuckergehalt geprüft werden können und die nicht anderweit mit Zoll belegt sind: —							
mit 70 v H Süßstoff oder darüber	„	—	7	5	desgl.		
weniger als 70 und mehr als 50 v H Süßstoff	„	—	5	4	desgl.		
mit nicht mehr als 50 v H Süßstoff	„	—	2	7	desgl.		
Glykose: —							
fest	„	—	7	5	desgl.		
flüssig	„	—	5	4	desgl.		
Saccharin (einschließlich Stoffe ähnlicher Art oder Verwendung)	Unze	—	3	9	desgl.		

Zollrückvergütungen (drawbacks).

Waren	Maßstab	Zollrückvergütungen (drawbacks): Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Melasse: — an einen mit Lizenz versehenen Destillateur zur Verwendung bei der Herstellung von Branntwein geliefert	Zentner	—	2	7	5/6 des vollen Zollsatzes		

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 987 ff.

Zollnachlässe (allowances).

Waren	Maßstab	Zollnachlässe					
		Voller Satz			Vorzugssatz		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
Melasse, ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt	Zentner	—	2	7	5/6 des vollen Zollsatzes		

II. — Vom 5. Mai 1924 ab treten an die Stelle der im geltenden Tarif festgesetzten folgende Einfuhrzölle und Zollrückvergütungen: —

Einfuhrzölle.

Waren	Maßstab	Zollsatz					
		Voller			Vorzugssatz		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
Zichorie: —							
roh oder gedörrt	Zentner	—	13	3	5/6 des vollen Zollsatzes		
geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	2	desgl.		
Kaffee, nicht gedörrt, nicht geröstet oder nicht gemahlen	Zentner	—	14	—	desgl.		
gedörrt, geröstet oder gemahlen	Pfund	—	—	2	desgl.		
Kaffee und Zichorie, geröstet und gemahlen, gemischt	"	—	—	2	desgl.		
Tee	"	—	—	4	desgl.		

Zollrückvergütungen (drawbacks).

Waren	Maßstab	Zollrückvergütungen (drawbacks)					
		Voller			Vorzugssatz		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
Kaffee	100 Pfund	—	14	—	—	11	8
Zichorie	"	—	11	—	—	9	—
Mischungen von Kaffee und Zichorie	"	—	11	—	—	9	—

III. — Vom 1. Juli 1924 ab sind für die nachgenannten zuckerhaltigen Waren die folgenden ermäßigten Einfuhrzölle zu entrichten: —

Waren	Maßstab	Zollsatz											
		Voller						Vorzugssatz					
		in Gebinden			in Flaschen			in Gebinden			in Flaschen		
		£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence	£	Schill.	Pence
Branntwein, nicht besonders aufgeführt: —													
gesüßt (einschl. der Liköre, Kordials, weingeisthaltigen Mischungen und sonstigen weingeisthaltigen Zubereitungen, wenn ihre Stärke festgestellt ist): —													
3 Jahre oder länger eingelagert . . .	Gallon Normalstärke	3	15	11	3	16	11	3	13	4	3	14	4
2 Jahre, aber weniger als 3 Jahre eingelagert	"	3	16	11	3	17	11	3	14	4	3	15	4
nicht oder weniger als 2 Jahre eingelagert	"	3	17	5	3	18	5	3	14	10	3	15	10
Mischungen, Zusammensetzungen und sonstige Zubereitungen, die auf Grund des darin enthaltenen oder zu ihrer Zubereitung oder Herstellung verwendeten Branntweins zollpflichtig und als zu medizinischen Zwecken bestimmt anerkannt sind: —													
Branntwein, nicht besonders aufgeführt: —													
gesüßt, wenn die Stärke festgestellt ist . . .	"	—	15	8	—	16	8	—	15	7	—	16	7

Waren	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Voller Schill.	Voller Pence	Vorzugssatz £	Vorzugssatz Schill.	Vorzugssatz Pence
Wichse: —							
flüssige, Zucker oder anderen Süßstoff enthaltend	Zentner	—	2	7		5/6 des vollen Zollsatzes	
feste, Zucker oder anderen Süßstoff enthaltend	„	—	2	7		desgl.	
Kandierte oder gedünstete [drained] Fruchtschalen	„	—	8	5		desgl.	
Karamel, fest	„	—	11	8		desgl.	
flüssig	„	—	8	5		desgl.	
Würze [Chutney]	„	—	5	4		desgl.	
Kokusnuß, eingezuckert	„	—	5	4		desgl.	
Konfekt: —							
aus Feigen	„	—	9	1		desgl.	
Lakritzenkonfekt, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zur Zubereitung der Waren verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff 3 s 9 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	3	9		desgl.	
Gummibonbons (A.-B.-gums), lose, in Fässern oder in Kisten eingeführt, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zollsatz für die gemeinsame Menge Zucker und Glykose, die bei der Herstellung der Waren verwendet worden ist, den Satz von 5 s 4 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	5	4		desgl.	
andere Gummibonbons (A.-B.-gums), Karamellen, Kaugummi [chewinggums], Fruchtgelee-Bohnen [jelly beans], Türkisches Konfekt [turkish delight], gezuckerte Mandeln usw., wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, das der Zollsatz für Zucker oder einen anderen Süßstoff, die bei der Zubereitung der Waren verwendet worden sind, den Satz von 8 s 5 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	8	5		desgl.	
andere gezuckerte Mandeln, Kaugummi, Fruchtgelee-Bohnen usw., überzuckerter Kümmel sowie Zuckerkonfekt, sofern es außer Gewürz keinen anderen Zusatz enthält	„	—	11	8		desgl.	
kandierte Blumen — wie Veilchen und Rosenblütenblätter usw. — wie „kandierte Früchte"	„	—	11	8		desgl.	
Früchte, in Zucker eingemacht: —							
(1) Früchte, nicht an sich zollpflichtig: —							
in Blechbüchsen oder Flaschen, in dünnen Sirup eingemacht, für die der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zur Herstellung dieser Waren verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff 1 s 6½ d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	1	6½		desgl.	
in Blechbüchsen oder Flaschen, in dünnen Sirup eingemacht, in anderen Fällen	„	—	2	7		desgl.	
in Blechbüchsen oder Flaschen, in dicken Sirup eingemacht	„	—	6	10½		desgl.	
kandiert [crystallized], glasiert oder Metzer Früchte	„	—	11	8		desgl.	
gedünstet [drained]	„	—	7	—		desgl.	
Fruchtfleisch, in dünnen Sirup eingemacht	„	—	2	7		desgl.	
„ „ dicken „	„	—	8	5		desgl.	
(2) Früchte, die als solche zollpflichtig sind: —							
kandiert, glasiert oder Metzer Früchte	„	—	11	8		desgl.	
in Blechbüchsen oder Flaschen, in Sirup	„	—	11	8		desgl.	
Früchte, nachgemachte, kandiert oder nicht, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zu ihrer Herstellung verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff 9 s 7 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	9	7		desgl.	
Früchte, nachgemachte, kandiert oder nicht, in allen anderen Fällen	„	—	11	8		desgl.	
Ingwer, in Sirup oder Zucker eingemacht	„	—	8	5		desgl.	
Jams, Marmelade und Fruchtgelees, außer aus Früchten, die an sich zollpflichtig sind	„	—	8	5		desgl.	
Jams, Fruchtgelees und Fleisch, aus Früchten, die an sich zollpflichtig sind	„	—	11	8		desgl.	
Marzipan	„	—	6	10½		desgl.	
Milch, kondensiert, gesüßt	„	—	5	4		desgl.	
Milch, kondensiert, leicht gesüßt, wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den zu ihrer Herstellung verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff 2 s 1 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	„	—	2	1		desgl.	

Waren	Maßstab	Zollsatz: Voller £	Schill.	Pence	Vorzugssatz £	Schill.	Pence
Milchpulver: —							
wenn der Importeur in der Eingangsanmeldung erklärt hat, daß der Zoll für den bei der Zubereitung der Waren verwendeten Zucker oder sonstigen Süßstoff 4 s 3 d für den Zentner (oder je nach dem Falle 5/6 dieses Satzes) nicht übersteigt	Zentner	—	4	3	5/6 des vollen Zollsatzes		
in allen anderen Fällen, einschließlich jener, in denen der Importeur wünscht, daß von der Probeentnahme und Untersuchung abgesehen wird	„	—	9	7	desgl.		
Tamarinde, in Sirup eingemacht	„	—	2	7	desgl.		
andere Zubereitungen mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	„	Gemäß Art. 7 des Finanzgesetzes vom Jahre 1901 (siehe „Vorbemerkungen" Ziffer 6)			desgl.		

Inkrafttreten der Gefieder-Einfuhrverordnung Nr. 1 von 1924. Die Importation of Plumage (Nr. 1) Order, 1924[1]), die den Namen des Gemeinen oder Höcker-Schwanes von der Tabelle zur Importation of Plumage (Prohibition) Act, 1921[2]), absetzt, ist laut Artikel 2 der Verordnung am 1. Oktober 1924 in Kraft getreten.

Der Artikel 2 lautet: —

„2. Diese Verordnung soll als die Importation of Plumage (Nr. 1) Order, 1924, angezogen werden und am 1. Oktober 1924 in Kraft treten."

Australischer Bund: Zusammenstellung der bisher festgesetzten Dumping-Zölle. Nach dem Stande vom 26. Juli 1924. (Commonwealth of Australia Parliamentary Debates, Second Session (Second Period), Nr. 20, 1924, S. 2353.)

Nr. der Industrieschutz-Bekanntmachung[3])	Waren	Ursprung
	Bekanntmachungen gemäß Abschnitt 4 des Gesetzes[2]).	
10	Kautschukreifen und -schläuche, metrische Größen, nach Australien ausgeführt von der U. S. Rubber Export Co., New York, U. S. A., und der Canadian Consolidated Rubber Co. Ltd., Montreal, Canada	Ver. Staaten
27	Portlandzement (aufgehoben vom 3. 8. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr 39)	Großbritannien
37	Portlandzement (aufgehoben vom 26. 9. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 182)	Norwegen
51	Drahtnägel	Ver. Staaten
69	Seidene und baumwollene Strumpfwaren (besondere Sendung — jetzt nicht in Geltung)	Ver. Staaten
74	Spielkarten (aufgehoben vom 10. 6. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 159)	„
80	Mais (aufgehoben vom 1. 1. 24 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 154)	Südafrika
81	Seidene und baumwollene Strumpfwaren (besondere Sendung — jetzt nicht in Geltung)	Ver. Staaten
84	Kaustische Soda	Großbritannien
85	Lackpinsel	Kanada
102	Kreismesser [split pulleys] aus Stahl	Ver. Staaten
103 (a)	Induktionsmotoren (aufgehoben vom 10. 8. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 180)	Großbritannien
103 (b)	Zündbüchsen [fuse boxes]	„
104	Unterschwefligsaures Natron	„
128	Calciumkarbid, dessen fob-Wert geringer ist als £ 13 9 s 2 d je Tonne	alle Länder
131	Pianos	Ver. Staaten
148	Eiserne Holzschrauben	„
152	*) Stahl, nämlich: — Handelsstäbe, Winkelstücke, Balken, U-Stahl und T-Stahl	Großbritannien
158 (a)	Elektrische Hebeschalter [knife switch s]	„
158 (b)	Elektrische eisenbekleidete Stromschalter	„
159	*) Spielkarten	Ver. Staaten
161	*) Statische Transformatoren	Großbritannien
171	*) Induktionsmotoren	Schweden
175	Strohpappe	Niederlande
180	*) Induktionsmotoren (einschl. der etwaigen Anlasser)	Großbritannien
181	Mais	Südafrika
182	*) Portlandzement	Norwegen
183	*) Drahtnetzwerk	Großbritannien
190	*) Leinöl	„
191	*) Schrauben und Muttern	Ver. Staaten
192	Schneidkluppen [stocks and dies]	Kanada

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Septemberheft S. 1485 und 1486.
[2]) Ebenda, 2. Maiheft S. 731.
[3]) Ebenda 1923 S. 376, 509, 691 und 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486 und 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 2. Oktoberheft S. 1644 und nachstehend S. 1709.
[4]) Ebenda 1923 S. 116, 119 und 120.

Nr. der Industrie-schutz-Bekannt-machung	Waren	Ursprung
	Bekanntmachungen gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes.	
38	Kostüme, Röcke, Kleider und andere äußere Kleidung für Frauen, Kinder und junge Mädchen; Daunensteppdecken	Alle Länder
70	Seidene und baumwollene Strumpfwaren (besondere Sendung — jetzt nicht in Geltung)	Ver. Staaten
75	Spielkarten (aufgehoben vom 5. 3. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 160)	"
82	Seidene und baumwollene Strumpfwaren (besondere Sendung — jetzt nicht in Geltung)	"
91	Brandy	Frankreich
105	Unterschwefligsaures Natron	Großbritannien
121	Kronenkorken	Ver. Staaten
127	Hölzerne Sicherheits-Zündhölzer	Alle Länder (ausgenommen Großbritannien)
132	Brandy	Spanien
133	Sangamo Elektrizitätsmesser (aufgehoben vom 25. 10. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 155)	Großbritannien
160	Spielkarten, Nr. 432, „Eclipse", New York Card Co.	Ver. Staaten
162	Gestrickte Schlipse aus Kunstseide	Großbritannien
169	Seidene und baumwollene Strumpfwaren (besondere Sendung — jetzt nicht in Geltung)	Ver. Staaten
170	Zivilanzüge für Männer (besondere Sendung — jetzt nicht in Geltung)	Großbritannien
196	*) Kraftpapier	Alle Länder (ausgenommen Großbritannien)
57	40000 Rollen (2000 Tonnen) Stacheldraht, 100 Säcke (5 Tonnen) Krampen (besondere Sendung — jetzt nicht in Geltung)	Ver. Staaten (aus Japan versandt)
200	*) Induktionsmotoren	Großbritannien
	Bekanntmachungen gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes.	
106	Portlandzement, wofür die Seefrachtunkosten geringer sind als 4 s 6 d je Faß	"
129	Calciumkarbid, wofür die Seefrachtunkosten geringer sind als £ 5 je Tonne und der cif-Preis geringer ist als £ 17 17 s 8 d je Tonne	Alle Länder
146	Schmierfett [grease], wofür die Seefrachtunkosten geringer sind als $ 13,50 je Tonne	Ver. Staaten
	Bekanntmachungen gemäß Abschnitt 8 des Gesetzes.	
1	Pianos	Deutschland
5	Täschchen (Luxus-Leder-Geldtaschen), fakturiert zu 7 s 6 d und darunter je Stück	"
8	Bürstenwaren	Belgien
12	Bronzefarbe	Deutschland
14	Kohlenstifte für elektrische Lampen	"
15	Bilderrahmenleisten	"
16	Bürstenwaren	Tschechoslowakei
17	Bürstenwaren	Deutschland
20	Kinematographen-Maschinen	"
29	Pappschachteln	"
32	Aspirintabletten oder irgendwelche Tabletten aus Acetylsalicylsäure	"
35	Stiefelaufweitblöcke (aufgehoben vom 13. 9. 22 ab, siehe Bekanntmachungen Nrn. 145 und 168)	"
40	Papier-Zufuhr- und -Falzmaschinen, zusammengesetzt oder zerlegt	"
42	Calciumkarbid (aufgehoben vom 19. 11. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 128)	Norwegen
43	Haushaltungsglaswaren	Deutschland
45	Zusammenstellungen von künstlichen Blumen (siehe auch Bekanntmachung Nr. 67)	Tschechoslowakei
48	Lampengläser	Deutschland
49	Seidene Strumpfwaren	"
50	Wurstfüllmaschinen	"
52 (a)	Elektrische Schweißmaschinen	"
52 (b)	Elektrische Eisen (aufgehoben vom 13. 11. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 130)	"
52 (c)	Emailwaren	"
54	*) Emailwaren	Tschechoslowakei
59 (a)	Hölzerne Spunde	Deutschland
59 (b)	Chlorammonium	"
60	Kautschukzapfen und -ventile [teats and valves]	"
64 (a)	Zigarrenringe	"
64 (b)	Chirurgische Instrumente	"
64 (c)	Zigarren	"
66 (a)	Kraftwagenkarosserien	"
66 (b)	Elektrische Immersionserhitzer (aufgehoben vom 30. 12. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 92)	"
67	Künstliche Blumen und Früchte	Tschechoslowakei
71 (a)	Künstliche Blumen	Deutschland
71 (b)	Gasglühstrümpfe	"
72	Gasglühstrümpfe	Tschechoslowakei
76	Wachszündhölzer (aufgehoben vom 3. 8. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 120)	Belgien
77	Zusammendrückbare [collapsible] Tuben aus Aluminium	Deutschland
86	Fibrolysin	"
87	Reisebeutel, -taschen und -koffer	"
88	Pianos	Österreich
89	Calciumkarbid (aufgehoben vom 19. 11. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 128)	Jugoslawien
90	*) Brandy	Frankreich
93	Korkpappe	Portugal
94	Korkpappe	Spanien
95 (a)	Mit Satin überzogene Schuhe	Tschechoslowakei
95 (b)	Mit Brokat überzogene Schuhe	"
96	Hölzerne Schuhabsätze	"
98 (a)	Jenny-Drück- und -Drahtmaschinen [jenny swaging and wiring machines] nebst Zubehör	Deutschland
98 (b)	Jenny-Drück-, -Krämp- [flanging] und -Drahtmaschinen nebst Zubehör	"
100	Taschenmesser, ganz aus Metall (mit einfachen Griffen)	"
107	Unterschwefligsaures Natron	Frankreich
108	Kreismesser [split pulleys] aus Stahl	Österreich
109	Calciumkarbid (aufgehoben vom 19. 11. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 128)	"

Nr. der Industrieschutz-Bekanntmachung	Waren	Ursprung
110 (a)	Elektrische Tumblerschalter	Deutschland
110 (b)	Elektrische Deckenrosetten	"
111	Viehwaschmittelprüfer	"
112	Drehbänke, andere als die gemäß Tarif-Nr. 174 zugelassenen Arten	"
120	Wachszündhölzer, fakturiert mit weniger als 4 s 2 d je Gros cif	Belgien
122	Drehbänke	Österreich
123	Gasglühlichtstrümpfe	Belgien
134 (a)	Geschirrmacherwaren	Österreich
134 (b)	Schirme	"
134 (c)	Hölzerne Schuhabsätze	"
135 (a)	Gestrickte Schlipse aus Kunstseide	Tschechoslowakei
135 (b)	Gestrickte Schlipse aus Kunstseide und Baumwolle	"
136 (a)	Salpetersaures Natron, chemisch rein	Deutschland
136 (b)	Stühle für Zahnärzte	"
137	Bürstenwaren	Luxemburg
141	Notizbücher	Tschechoslowakei
142	Füße zu zahnärztlichen Maschinen	Deutschland
143	Zeichenmaße	Österreich
147	Kraftpapier (aufgehoben vom 21. 5. 24 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 196, Abschnitt 5)	Norwegen
151	Lederspaltmaschinenmesser	Deutschland
156	Kraftpapier (aufgehoben vom 21. 5. 24 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 196, Abschnitt 5)	Finnland
157	Künstliche Blumen und Früchte	Frankreich
163 (a)	Hölzerne Spunde	Tschechoslowakei
163 (b)	Drehbänke, andere als die gemäß Tarif-Nr. 174 zugelassenen Arten	"
164 (a)	Bürstenwaren	Ungarn
164 (b)	Seidene Blusen	"
165 (a)	Kautschukluftreifen für Fahrräder	Frankreich
165 (b)	Kautschukluftschläuche für Fahrräder	"
166	*) Stahl, nämlich: — Handelsstäbe, Winkelstücke, Balken, U-Stahl und T-Stahl	Belgien
167 (a)	Hölzerne Kasten	Deutschland
167 (b)	Juwelenkasten	"
172 (a)	Schwefeläther	"
172 (b)	Zahnzement (ausgen. Porzellanzement)	"
176	*) Induktionsmotoren (einschl. der etwaigen Anlasser)	Belgien
177	Bürstenwaren	Frankreich
178	Gestrickte Schlipse aus Kunstseide	Deutschland
184	Hölzerne Löffel	Frankreich
185 (a)	Wirbelspritzapparate [whirling sprays]	Deutschland
185 (b)	Syphon-Füllmaschinen	"
185 (c)	Motorzähler	"
188	*) Roheisen	Indien
189 (a)	Gestrickte Schlipse aus Kunstseide und Baumwolle	Deutschland
189 (b)	Schneidkluppen [stocks and dies]	"
189 (c)	Flaschen-Füllmaschinen	"
193	Induktionsmotoren	"
198	Elektrische Kessel	"
	Bekanntmachungen gemäß Abschnitt 9 des Gesetzes.	
2	Spielzeug, mit Mechanismus	"
3	Puppen (aufgehoben vom 11. 8. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 101)	"
4	Baumwollene Handschuhe (aufgehoben vom 24. 5. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 79)	Deutschland
6	Milch-Thermometer	"
7	Kraftwagen und -Chassis	"
9	Druckknöpfe (oder Knöpfe für elektrische Klingeln)	Österreich
11	Eau de Cologne, Nr. 4711, 2-Unzen-Größe	Deutschland
13	Glasierte Ziegel (aufgehoben vom 14. 8. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 56)	Tschechoslowakei
18	Analytische Wagen	Deutschland
19	Eau de Cologne, Johanna Maria Farina, alle Größen	"
21	Strickmaschinennadeln (aufgehoben vom 21. 3. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 68)	"
22	Blattgold	"
23	Vorhängeschlösser	"
24	Feinzahn-Kämme	"
25	Scheren	"
26	Sicherheits-Rasierapparate	"
28	Photographische Maschinen [**sensitizing machines**] (aufgehoben vom 7. 9. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 41)	"
30	Eau de Cologne (aufgehoben vom 16 9. 22 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 33), Roger und Gallet, Paris	Frankreich
31	Wissenschaftliche Glaswaren und Apparate	Deutschland
34 (a)	Unechte Schwänze (Pelz)	"
34 (b)	Parfümierter Branntwein	"
34 (c)	Geldtaschenverschlüsse aus vernickeltem Stahl	"
36 (a)	Brillengläser	"
36 (b)	Marine-, Feld- und Operngläser	"
36 (c)	Metall-Armbänder	"
36 (d)	Spielzeug	"
36 (e)	Schnürsenkel (aus Baumwolle)	"
44	Vakuumflaschen	"
47	Grammophonplatten	"
53 (a)	Chloroform	"
53 (b)	Reines Bariumkarbonat	"
53 (c)	Phenacon	"
53 (d)	Natriumacetat (extra reine Kristalle)	"
53 (e)	Strontiumbromid B. P.	"
53 (f)	Hexamin B. P.	"
53 (g)	Phenacetin B. P.	"
53 (h)	Natriumsalicylat, gepulvert, B. P.	"
55	Stahl (aufgehoben vom 12. 12. 23 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 83)	Tschechoslowakei
58 (a)	Küchengeschirr aus Aluminium	Deutschland
58 (b)	Abbes Refraktometer (optische Instrumente)	"
61	Metall-Kapseln	"
62	Rahm-Separatoren	"
63 (a)	Ammoniumbromid, gepulvert, B. P.	"
63 (b)	Aspirinpulver oder Acetylsalicylsäure-pulver	"
63 (c)	Natriumbromid	"
63 (d)	Subkutane und Glas-Spritzen	"
63 (e)	Klinische Thermometer	"
65	Magnete	"
68	Strickmaschinennadeln bis zu Nr. 48 (aufgehoben vom 16. 4. 24 ab, siehe Bekanntmachung Nr. 199)	"
73	Patronen für automatische Mauserpistolen 30	"

Nr. der Industrie-schutz Bekannt-machung	Waren	Ursprung
78	Salpeter (Kaliumnitrat B. P.)	Deutschland
97	Mathematische Zeicheninstrumente	„
99	Druckknöpfe	„
113	Luminal	„
114	Kinematographen-Kameras	„
115	Gleitmaße (wissenschaftliche Instrumente darstellend)	„
116	Salicylsäure	„
117	Phenolphthalein	„
118	Barometer (Aneroid- und Quecksilber-)	„
119 (a)	Zeiß Mikroskope, Typ G. H.	„
119 (b)	Zeiß Mikroskope, Typ C.	„
124	Mikroskope	Österreich
125	Musikinstrumentensaiten	Deutschland
126	Kaliumpermanganat, in Kristallen, B. P.	„
138	Mathematische Zeicheninstrumente	Österreich
139	Glasschirme für Lampen	Tschechoslowakei
140 (a)	Chloralhydrat	Deutschland
140 (b)	Fahrradketten	„
140 (c)	Brillengestelle, massiv Nickel	„
140 (d)	Brillengestelle, Neusilber	„
144	Künstliche Augen	„
149	Glasschirme (einschl. Glocken für elektrische und Gaslampen sowie Lampenausrüstungen)	„
150	Musikinstrumentensaiten	Tschechoslowakei
153	Kraftwagen-Chassis	Österreich
173	Cystoskope	Deutschland
179	Atophan	„
186 (a)	Kameras	„
186 (b)	Mikroskope	„
186 (c)	Brutapparat-Thermometer	„
186 (d)	Baumwollene Tweedkleiderstoffe	„
194	Kaliumpermanganat B. P.	Tschechoslowakei
195	Kamelhaar- und Künstlerpinsel	Deutschland
199	Strickmaschinennadeln bis und einschl. Nr. 48	„

*) Auf die mit einem *) gekennzeichneten Waren findet nur dann der Dumping-Zoll Anwendung, wenn die Unkosten für die Waren einschl. Zoll und für Löschen [landed duty-paid cost] geringer sind als der Preis für gleichartige australische Waren. Bekanntmachungen über deutsche und österreichische Waren gemäß Abschnitt 8 richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

Australischer Bund: Befreiungen vom Dumpingzoll. (The Board of Trade Journal Nr. 1451 vom 18. September 1924 S. 341.)

Nach den Customs Tariff (Industries Preservation) Regulations, 1924 (Nr. 99 von 1924) sind die folgenden Waren vom Dumpingzoll gemäß Abschnitt 4 des Gesetzes[1]) befreit: —

Alle Waren, mit Bezug auf die der Unterschied zwischen dem Marktwert und dem Ausfuhrpreise 5 v H des angemessenen Marktwerts nicht überschreitet[2]); indes sollen solche Waren oder Warengattungen, die der Minister für Handel und Zölle etwa besonders bestimmen wird, nicht dumpingzollfrei sein.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486, 1487 und 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 2. Oktoberheft S. 1644 und vorstehend S. 1706.

[2]) Abschnitt 4 Ziffer (4) (b) des Gesetzes.

Australischer Bund: Dumpingzölle für Bürstenwaren aus gewissen Ländern. (The Board of Trade Journal Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 367.)

Unterm 19. Juli 1924 gemäß Abschnitt 8 des Zolltarif- (Industrie-Schutz-) Gesetzes[1]) erlassene Bekanntmachungen Nrn. 207 bis 210 setzen für Bürstenwaren, die aus Belgien, der Tschechoslowakei, Frankreich bzw. Luxemburg stammen oder von dort ausgeführt sind, einen Dumpingzoll fest, wenn die Unkosten einschl. Zoll und für Löschen [landed duty paid cost] für solche Bürstenwaren geringer sind als der australische Fabrikanten-Verkaufspreis.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1453 vom 2. Oktober 1924 S. 389.)

Eine Bekanntmachung Nr. 233 vom 6. August 1924 bringt den Dumpingzoll gemäß Abschnitt 4 des Zoll-Tarif- (Industrie-Schutz-) Gesetzes[1]) zur Anwendung für elektrische Zünder, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen oder von dort ausgeführt sind, sofern die Unkosten einschl. Zoll und für Löschen [landed duty-paid cost] geringer sind als der Fabrikanten-Verkaufspreis für dergleichen in Australien hergestellte Zünder.

Eine Bekanntmachung Nr. 206 vom 11. August 1924 setzt gemäß Abschnitt 8 des Zoll-Tarif- (Industrie-Schutz-) Gesetzes für lederne Kricketbälle, die aus Indien stammen oder von dort ausgeführt sind, sofern die Unkosten einschl. Zoll und für Löschung geringer sind als der Fabrikanten-Verkaufspreis für dergleichen Kricketbälle australischer Herstellung, einen Dumping-Zoll fest.

Australischer Bund: Aufhebung des Dumping-Zolles für unterschwefligsaures Natron aus dem Vereinigten Königreiche. (The Board of Trade Journal Nr. 1453 vom 2. Oktober 1924 S. 389.)

Eine Bekanntmachung Nr. 202 vom 8. Juli 1924 hebt vom 10. November 1924 ab den in Australien gemäß Abschnitt 5 des Zoll-Tarif- (Industrie-Schutz-) Gesetzes[1]) für unterschwefligsaures Natron, das aus dem Vereinigten Königreiche stammt oder von dort ausgeführt ist, zur Anwendung gebrachten Dumping-Zoll[2]) auf.

Australischer Bund: Einfuhrzollbehandlung von Linoleum aus Deutschland. (Nach einem Berichte der Deutschen Botschaft in London vom 29. Juli 1924.)

Linoleum ist nach Nr. 118 des australischen Zolltarifs vom 16. Dezember 1921[3]) zollpflichtig, die folgenden Wortlaut hat: —

„Tarif-Nr. 118. ..... Teppiche, Teppichstoff, grober, wollener Fußbodenbelag, Fußboden- und Wagenmatten aus beliebigem Webstoff, außer Kokosfaser; Fußbodenläufer und -belag, weder aus Kautschuk noch aus Pelzwerk oder sonstigen Fellen (einschl. Filz-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486 und 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 2. Oktoberheft S. 1644 und vorstehend S. 1706.

[2]) Ebenda 1923 S. 943.

[3]) Ebenda S. 116 ff.

decken und Unterlagen, aber ausschließlich Filzpapier als Unterlagen für Teppiche); Satteltaschen im Stück oder sonstwie .....

..... Britischer Vorzugstarif .... 10 v H
Mitteltarif ..... 15 „
Generaltarif ..... 25 „
} des Wertes."

Waren deutschen Ursprunges werden nach dem Generaltarif verzollt.

Linoleum aus Deutschland unterliegt keinem weiteren Sonderzolle.

Australischer Bund: Einfuhrverbot für Pflanzen der Zitrusarten. (The Board of Trade Journal Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 367.)

Eine Quarantäne-Proklamation Nr. 129 vom 17. Juli 1924 verbietet die Einfuhr in Australien von Pflanzen, Früchten und Kernen der Zitrusarten. Indes können Früchte und Kerne der Zitrusarten, die aus Ländern eingehen, wo die Krankheit Zitrusschwamm [citrus canker] oder japanischer Schwamm [japanese canker] nicht vorkommt, und auch Zitrusfrüchte, die aus den Staaten Californien und Arizona eingehen, in den Bund unter Beachtung gewisser Sonderbedingungen eingeführt werden.

Australischer Bund: Einfuhrverbot für Tabakpflanzen. (The Board of Trade Journal Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 367.)

Eine Quarantäne-Proklamation Nr. 128 vom 17. Juli 1924 verbietet die Einfuhr von Tabakpflanzen oder Teilen von Tabakpflanzen in Australien. Indes kann die Einfuhr von Tabaksamen unter Bedingungen, die von den zuständigen Behörden etwa festgesetzt werden, gestattet werden.

Basuto-, Betschuana- und Swasiland: Dumpingzölle für kohlensaures Natron aus Großbritannien. (The Board of Trade Journal Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 367.)

Unterm 22. August 1924 erlassene Bekanntmachungen des High Commissioner Nrn. 98 bis 100 setzen für kohlensaures Natron, das aus Großbritannien in das Basutoland, das Betschuanaland-Protektorat bzw. das Swasiland eingeführt wird, einen Dumpingzoll[1]), der gleich dem Unterschied zwischen dem Preise, zu dem kohlensaures Natron gleicher Güte für den Inlandsverbrauch in Großbritannien zur Zeit der Versendung verkauft wird, zuzüglich der fob-Unkosten, einerseits und dem fob-Verkaufspreis an den Importeur im Basutoland, dem Betschuanaland-Protektorat oder dem Swasiland anderseits ist, mit dem Vorbehalte fest, daß der Dumpingzoll in keinem Falle 25 v H des Wertes überschreiten soll.

Es ist davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Dumpingzölle denjenigen gleich sind, die kürzlich für kohlensaures Natron, das aus Großbritannien in die Südafrikanische Union eingeführt wird[2]), festgesetzt sind.

Gibraltar: Ausfuhrverbote. (The Board of Trade Journal Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 367.)

Eine Proklamation vom 30. August 1924 verbietet vom 1. September 1924 ab die Ausfuhr der folgenden Waren aus dem Hafen und der Stadt Gibraltar: —

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 216, 2. Septemberheft S. 1495, 1. Oktoberheft S. 1553.

[2]) Siehe nachstehend S. 1716.

Waffen, Munition, Schießpulver, Schwefel, Salpeter, gebrauchte Patronenhülsen aller Art sowie Luftfahrzeuge und Bestandteile davon.

Irischer Freistaat: Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen. Stand Mitte September 1924. Einfuhrverboten sind: —

Extrakte, Essenzen oder andere Konzentrate von Kaffee, Zichorie, Tee oder Tabak oder irgendeine Mischung derselben, ausgenommen im Durchgangsverkehr oder ausschließlich bestimmt zur Lagerung unter Zollverschluß für die Ausfuhr.

Spirituosen (keine Liköre oder gesüßte oder medizinische Spirituosen), es sei denn, daß die Einfuhr in Schiffen von wenigstens 40 Tons Gehalt und in Fässern oder anderen Behältern, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten geeignet sind, erfolgt. Jedes dieser Fässer oder anderen Gefäße muß ein Fassungsvermögen von mindestens 9 Gallons haben. Ferner muß der Inhalt wahrheitsgetreu angegeben sein. Falls die Einfuhr in Glas- oder Steinflaschen erfolgt, müssen diese sorgfältig in Kisten verpackt sein und zur Ladung des einführenden Schiffes gehören und wahrheitsgetreu angegeben sein.

Weine in Fässern, ausgenommen über zugelassene Häfen.

Gefährliche Drogen. (Dangerous Drugs Act, 1920.) Zubereitetes Opium ist verboten; Rohopium darf mit besonderer Genehmigung und nur über zugelassene Häfen eingeführt werden. Morphin, Kokain, Ecgonin und Diamorphin (Heroin) und ihre Salze sowie medizinisches Opium und irgendwelche Zubereitungen, Beimischungen, Extrakte oder anderen Stoffe, die nicht weniger als 1/5 v H Morphin oder 1/10 v H Kokain, Ecgonin oder Diamorphin enthalten, können nach erfolgter Genehmigung eingeführt oder ausgeführt werden. Sendungen aus Großbritannien, Nordirland oder der Insel Man können ohne Einholung einer Genehmigung eingeführt werden.

Saccharin oder irgendein Stoff derselben Art, ausgenommen über Häfen, die von der Zollverwaltung zugelassen sind, und in Paketen, die nicht weniger als 11 englische Pfund enthalten. Eingeführtes Saccharin usw. muß unter Zollverschluß gelagert werden. Die Häfen, die von der Zollverwaltung zur Einfuhr von Saccharin freigegeben sind, sind Dublin und Cork.

Streichhölzer, mit weißem Phosphor hergestellt. (White Phosphorus Matches Prohibiton Act, 1908.)

Streichhölzer in Schachteln, auf denen nicht der Mindestinhalt der Schachteln oder der Durchschnittsinhalt der Schachteln angegeben ist.

Explosivstoffe im allgemeinen, Waffen und Munition, ausgenommen mit Genehmigung des Department of Justice.

Waffen und Munition dürfen nur von Händlern eingeführt werden, die von dem Department of Justice eine entsprechende Handelserlaubnis erhalten haben.

Unanständige oder anstoßerregende Druckwerke, Gemälde, Photographien, Bücher, Karten, lithographierte oder andere Stiche oder irgendwelche anderen unanständigen oder anstoßerregenden Gegenstände.

Alle Artikel, die irgendeinen Stempel, Namen, Handzeichen oder andere Bezeichnung tragen, die irgendeine Genehmigung oder Garantie durch die Zollbehörde oder durch irgendeine andere Abteilung der Regierung bedeuten oder den Anschein einer solchen Garantie erwecken. (Customs and Ireland Revenue Act, 1879.)

Vervielfältigungen, durch die das Urheberrecht verletzt wird. (Copyright Act, 1911.)

Mit Warenzeichen versehene Waren, die eine Verletzung der Merchandise Marks Act, 1887[1]) & 1891, bedeuten. Hierunter

[1]) Hand. Arch. 1889 I S. 396 und 646.

fallen alle Waren, die eine gefälschte Handelsmarke oder falsche Handelsbezeichnung führen oder die irgendeine Marke tragen, die einer Handelsmarke derart ähnlich ist, daß die Absicht der Täuschung erkennbar wird. Ferner alle im Ausland gefertigten Waren, die irgendeinen Namen oder ein Warenzeichen führen, die den Namen oder die Handelsmarke eines Fabrikanten oder Händlers im Irischen Freistaat darstellen oder vortäuschen, wenn nicht solcher Name oder solche Handelsmarke von einer deutlichen Bezeichnung des Landes begleitet ist, in dem die Waren hergestellt oder zusammengestellt worden sind (z. B. Patrick Murphy, Dublin. Made in Germany).

Groß- und Taschenuhren oder irgendwelche Metallgegenstände, die mit irgendeinem Kennzeichen oder einer Marke versehen sind, die irgendein gesetzliches Münzzeichen oder einen Stempel darstellt oder nachahmt oder durch irgendeine Marke oder Kennzeichen den Anschein erwecken, daß sie im Irischen Freistaat hergestellt worden sind.

Münzen, gemünzt im Ausland, andere als aus Gold oder Silber.

Münznachahmungen und Nachbildungen, d. h. Falschgeld oder nachgeahmte Sterlingsilbermünzen des Britischen Königreichs oder irgendwelches Geld, das solches darstellen soll, das nicht das vorgeschriebene Gewicht und den vorgeschriebenen Feingehalt hat. (Sec. 2 der Revenue Act, 1889.)

Briefmarken, nachgeahmte, Stempel, Platten, Instrumente oder Materialien zur Anfertigung solcher Marken.

Lotterieanpreisungen oder andere auf die Ziehung oder beabsichtigte Ziehung irgendeiner Lotterie hinweisende Nachrichten, die nach Ansicht der Zollverwaltung zur Veröffentlichung im Irischen Freistaat unter Verletzung der Lotteries Act, 1836, oder irgendeines anderen ausländische Lotterien betreffenden Gesetzes eingeführt werden.

Im Gefängnis hergestellte Waren. (Foreign Prison-made Goods Act, 1897.) Hierunter fallen Waren, die nach Feststellung der Zollverwaltung vollständig oder in Teilen in irgendeinem ausländischen Gefängnis, Zuchthaus, einer Besserungsanstalt oder einem Arbeitshaus hergestellt oder zusammengesetzt worden sind, mit Ausnahme von Waren, die für den Durchgangsverkehr bestimmt sind oder die nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, ferner mit Ausnahme von Waren, die nicht im Irischen Freistaat hergestellt werden.

Tabak, Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten und Schnupftabak, sofern nicht in Häfen eingeführt, die durch die Zollverwaltung (Revenue Commissioners) für die Einfuhr und Lagerung bestimmt sind und sofern die Einfuhr nicht in Schiffen von nicht weniger als 120 Tons Gehalt (wenn nicht besonders durch S. 6 Revenue Act, 1906, zugelassen) erfolgt und ferner wenn nicht in ganzen oder vollständigen Packungen eingeführt, von der jede nicht weniger als 30 engl. Pfund Rohgewicht hat.

Tabak (durch mechanische oder andere Mittel), geschnitten oder gepreßt.

Tabak, verpackt mit anderen Waren.

Tabak, parfümiert (verarbeitet oder unverarbeitet), sofern nicht zur Lagerung unter Zollverschluß bestimmt.

Tabak, zu Täfelchen gepreßter Mischtabak (Cavendish- oder Negrohead-), der Blätter von anderen Bäumen oder Pflanzen als der Tabakpflanze enthält.

Tabak, verarbeitet, anderer als zu Täfelchen gepreßter Mischtabak (Cavendish-, Negrohead-), der irgendwelche verbotenen Bestandteile enthält.

Tabakstengel (verarbeitet oder unverarbeitet).

Tabakstengelmehl.

(Das Verbot der Einfuhr von Schnupftabak, Tabakstengeln und Tabakstengelmehl kann durch besondere Erlaubnis der Zollverwaltung (Revenue Commissioners) nach dem Finanzgesetz 1896, S. 6, zurückgenommen oder gemildert werden.)

Schnupftabakfabrikate.

Hopfen, ausgenommen mit Genehmigung des Ministry of Industry and Commerce.

Seehundsfelle, die entgegen den Bestimmungen der Seal Fisheries (North Pacific) Act, 1912, erbeutet worden sind. In Frage kommen Felle von den Arten: — Callorhinus alascanus, Callorhinus ensonus und Callorhinus kurilensis, die zu den amerikanischen, russischen oder japanischen Herden gehören, ausgenommen solche Felle, die mit Genehmigung der in Frage kommenden Mächte erbeutet worden sind.

Fische, in verbotenen Gewässern gefangen. (Trawling Prohibited Areas Prevention Act, 1909.)

Federn. (Importation of Plumage (Prohibition Act), 1921.)[1]

Ziegenhaar aus Indien, Gewebe und Tierhaar aus Ägypten, Rasierpinsel aus Japan und alle damit verarbeiteten Waren, die wahrscheinlich mit Milzbrand infiziert sind.

Verseuchtes Rindvieh, Schafe oder andere Tiere oder die Körper derselben sowie Häute, Felle, Hörner, Hufe oder irgendwelche Teile von Rindvieh oder anderen Tieren, deren Einfuhr durch eine Verordnung verboten ist, um die Verbreitung irgendeiner Seuche zu verhüten.

Lebende Rinder, Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer, ferner Schweine. Falls die Einfuhr zu Ausstellungs- oder anderen besonderen Zwecken beabsichtigt ist, können die betreffenden Tiere durch besondere Order des Department of Agriculture ausnahmsweise zur Einfuhr zugelassen werden. (Deseases of Animals Act, 1894.)

Rinder, Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer, ferner Schweine aus Großbritannien, der Insel Man und den Kanalinseln dürfen nur eingeführt werden, wenn vorher die Einwilligung des Department of Agriculture eingeholt worden ist. (Importation of Animals (Ireland) Order, 1900.)

Körper von ausländischen Rindern, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, ferner von Schweinen, die lebend auf einem in Irland ankommenden Schiffe verfrachtet waren oder der Dung ausländischer Tiere, Futter oder Streu dürfen nicht gelandet werden. (Foreign Animals Order, 1901.)[2]

Pferde, Esel oder Maultiere aus Großbritannien, von der Insel Man oder den Kanalinseln dürfen nur mit Erlaubnis des Department of Agriculture eingeführt oder gelandet werden. (Importation of Horses, Asses and Mules (Ireland) Order, 1907.)

Pferde, Esel oder Maultiere aus dem gesamten Ausland dürfen nur eingeführt werden, wenn vorher die Einfuhrbewilligung des Department of Agriculture eingeholt worden ist. (Importation of Horses, Asses and Mules (Ireland) Order, 1907, No. 2.)

Hunde dürfen aus dem Ausland, mit Ausnahme von Nordirland, Großbritannien, den Kanalinseln und der Insel Man, nur auf Grund einer Einfuhrbewilligung des Department of Agriculture

[1] Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 731, 732, 733, 2. Septemberheft S. 1485 u. 1486 und vorstehend S. 1706.

[2] Soll wohl 1910 heißen.

und unter der Bedingung einer sechsmonatigen Quarantäne eingeführt werden. (Foreign Dogs (Irish Free State) Order, 1923.)

Hunde von den Kanalinseln können nur eingeführt werden, wenn vorher die Einfuhrbewilligung des Department of Agriculture erteilt worden ist. (Importation of Dogs (Irish Free State) Order, 1923.)

Pferde, Esel, Hunde, Füchse, Hasen, Kaninchen und Geflügel dürfen nicht von solchen Bezirken eingeführt werden, in denen innerhalb der letzten zwei Monate Maul- und Klauenseuche bestanden hat. (The Foot and Mouth Desease (Importation of Animals and Poultry) Order, 1923.)

Nasse Häute, Hufe (einschließlich Hufmehl), Hörner (einschließlich Hornmehl), Knochen (einschließlich Knochenmehl), Haar von Rindertieren [bovine animals], getrocknetes Blut und Blutmehl, Rind- und Schweinefleisch aus Polen. (Order No. 512 from the 7. Juni 1923.)

Heu und Stroh in jeder Form (einschließlich Packmaterial) aus dem Ausland. Aus Großbritannien ist Stroh nur in Form von Strohhüten und anderen Artikeln, die aus geflochtenem oder gewebtem Stroh gefertigt sind, zugelassen. (The Foreign Hay and Straw (Ireland) Order 1912 and Amending Orders and the Hay and Straw (Movements from Great Britain to the Irish Free State) Order 1923 and Amending Orders.)

Alle Pflanzen mit holzigem Stengel über dem Grunde und Teile davon, alle Kartoffeln, Zwiebeln, Wurzelstöcke, Stecklinge für Pflanzzwecke, Zwiebel- und Lauchsamen zu Saatzwecken. Stachelbeeren dürfen nur eingeführt werden, wenn die Sendungen von einem amtlichen Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes begleitet sind. (The Destructive Insects and Pests (Ireland) Order, 1922.)

Kartoffeln sind nur bei vorheriger Beschaffung einer Einfuhrbewilligung des Department of Agriculture zur Einfuhr zugelassen. (The Potatoes Importation (Ireland) Order, 1920.)

Stachelbeer- und schwarze Johannisbeerbüsche sind nur gegen vorherige Beschaffung einer Einfuhrbewilligung zugelassen. (The American Gooseberry & Black Currant Mite (Ireland) Order, 1912.)

Pflanzen oder Gemüse, die von Frankreich verschifft werden, müssen von einer Erklärung des Absenders nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein. (The Colorado Beetle Order, 1923.)

Gefälschte Butter, Milch oder Sahne darf nur eingeführt werden, wenn die Pakete bzw. Kannen mit einer die Art der Butter usw. kennzeichnenden Aufschrift versehen sind. Die Umhüllungen von Margarine und Margarinekäse müssen die Aufschrift „Margarine" bzw. „Margarine Cheese" tragen. Die Einfuhr ist verboten von Butter mit mehr als 16 v H Wassergehalt, Margarine mit mehr als 16 v H Wassergehalt und mehr als 10 v H Butterfett. Bei mit Milch gemischter Butter mit mehr als 24 v H Wassergehalt müssen die Umhüllungen entsprechende Aufschriften tragen. Kondensierte, separierte, abgerahmte Milch ist nur in Weißblechbüchsen oder anderen Behältern mit entsprechender Inhaltsbezeichnung zur Einfuhr zugelassen. (Sale of Food and Drugs Act, 1899, and Butter and Margarine Act, 1907.)

Kondensierte, separierte, abgerahmte oder getrocknete Milch mit einem Zusatz von Konservierungsmitteln. (The Public Health (Ireland) Milk Regulations, 1917.)

Ungesunde Nahrungsmittel. (Unsound Food (Ireland) Regulations, 1908.)

Bestimmte Sorten von ausländischem Fleisch. Die Einfuhr ist verboten von frischem oder Gefrierfleisch zu menschlichem Genuß, wenn die Einfuhr in solchen Einzelteilen erfolgt, die nicht mehr die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Körper eines geschlachteten Tieres erkennen lassen; von Teilen des Magens, der Zunge und der Nieren, die mit Mitteln wie Formalin, Salicylsäure usw. behandelt worden sind; von Teilen eines Schweines, die nicht vorher geräuchert, gepökelt, getrocknet oder ähnlichen Prozessen unterworfen worden sind und die nicht in Behältern mit amtlichen Gesundheitsbescheinigungen verpackt sind; von Teilen eines Schweines, die zwar geräuchert usw. sind, sich jedoch nicht in Behältern mit amtlichen Gesundheitsbescheinigungen befinden und nicht mehr die Drüsen an den natürlichen Stellen besitzen. Einfuhrverboten ist ferner Fleisch von Rindern und Schweinen, das einen ganzen Körper eines geschlachteten Tieres oder einen Teil desselben darstellt, falls die Haut fehlt, die den durch die Rippen gebildeten Hohlraum umschließt. Bei ganzen geschlachteten Schweinen muß der Kopf sich an seiner natürlichen Stelle befinden. Ebenso müssen die Hals- und anderen Drüsen an ihren natürlichen Stellen vorhanden sein.

Wurst und ähnliche zum menschlichen Genuß fertige Fleischwaren sind einfuhrfrei. (Public Health (Foreign Meat) (Ireland) Regulations, 1908 and 1909.)

Irischer Freistaat: Zolltarifänderungen auf Grund des Finanzgesetzes von 1924.

Das Finanzgesetz des Irischen Freistaats von 1924 — Nr. 27 vom Jahre 1924 — vom 23. Juli 1924 enthält in Teil II (Zölle und Akzise) folgende Zolltarifänderungen[1]): —

Abschnitt 12. (1) Ein Zoll zum Satze von 5 Pence für 1 Pfund soll vom 12. Mai 1924 einschließlich ab und vor dem 1. August 1925 für allen nach dem Irischen Freistaat eingeführten Tee an Stelle des gegenwärtig geltenden Zolles von 8 Pence für 1 Pfund erhoben werden.

(2) Die Vorschriften von Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 sollen auf den in diesem Abschnitt erwähnten Zoll unter Ersetzung des Ausdrucks „Irischer Freistaat [Saorstát Eireann]" für „Großbritannien und Irland" Anwendung finden.

Abschnitt 13. (1) Die neuen Einfuhrzölle (ausgenommen der Zoll für Schallplatten und andere zur Wiedergabe von Musik geeignete Vorrichtungen), die erstmalig durch Abschnitt 12 des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 eingeführt und durch Abschnitt 14 des Finanzgesetzes von 1923 (Nr. 21 vom Jahre 1923) bis zum 1. Mai 1924 verlängert worden sind, sollen von dem genannten 1. Mai 1924 ab bis zum 1. Mai 1925 weiter berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(2) Der Zoll für Schallplatten und andere zur Wiedergabe von Musik geeignete Vorrichtungen, die erstmalig durch Abschnitt 12 des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 eingeführt und durch Abschnitt 14 des Finanzgesetzes von 1923 (Nr. 21 vom Jahre 1923) bis zum 1. Mai 1924 verlängert worden ist, soll von dem genannten 1. Mai 1924 ab bis zum 1. August 1924 weiter berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(3) Die Vorschriften von Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 sollen auf die gemäß diesem Abschnitt weiter geltenden Zölle unter Ersetzung des Ausdrucks „Irischer Freistaat" für „Großbritannien und Irland" Anwendung finden.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 1044; 1924, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 739, 1. Juliheft S. 1026/27 und 2. Juliheft S. 1170.

Abschnitt 14. (1) Die Zuschlagszölle für getrocknete Früchte, die erstmalig durch Abschnitt 8 des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 eingeführt und durch Abschnitt 14 des Finanzgesetzes von 1923 (Nr. 21 für 1923) bis zum 1. August 1924 verlängert worden sind, sollen von dem genannten 1. August 1924 ab bis zum 1. August 1925 weiter berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften von Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 sollen auf die gemäß diesem Abschnitt weiter geltenden Zölle unter Ersetzung des Ausdrucks „Irischer Freistaat" für „Großbritannien und Irland" Anwendung finden.

Abschnitt 15. (1) Ein Zoll zum Satze von $3^3/_5$ Pence für das Pfund soll für alles Zuckerbackwerk, das vom 26. April 1924 ab in den Irischen Freistaat eingeführt wird, zusätzlich zu dem Zolle, der etwa für den in dem Zuckerbackwerk enthaltenen Branntwein zahlbar ist, aber an Stelle irgendeines Zolles, der sonst etwa für einen andern in dem Zuckerbackwerk enthaltenen Bestandteil zu zahlen sein möchte, berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(2) Bei Früchten (die nicht als Früchte zollpflichtig sind) und Sirup, die nicht mehr als $33^1/_3$ v H süßende Stoffe enthalten und in verschlossenen Dosen oder Büchsen eingehen, soll der Zoll gemäß diesem Abschnitt zu dem ermäßigten Satze von $1^1/_5$ Pence für das Pfund an Stelle des vollen Satzes von $3^3/_5$ Pence berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(3) In diesem Abschnitt bedeutet der Ausdruck „Zuckerbackwerk" Backwerk, das aus Zucker oder anderen süßenden Stoffen hergestellt ist oder solche enthält und das keinen Kakao oder Saccharin enthält und begreift ein Brote, Biskuits, Keks, Keksmischungen, Puddings und Pulver (außer medizinischen Pulvern), mit Zucker oder anderen süßenden Stoffen, abgesehen von Saccharin, gesüßt, und ohne Kakaogehalt, und ferner eingemachtes Fruchtmus, Karamel, Jams, Marmeladen und Fruchtsäfte ohne Kakao oder Saccharin, sowie auch Schalen und Früchte, kandiert, kristallisiert oder sonstwie haltbar gemacht mit Zucker oder anderen süßenden Stoffen, ausgenommen Saccharin, und ohne Kakaogehalt.

(4) Die Vorschriften von Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 sollen auf den in diesem Abschnitt genannten Zoll unter Ersetzung des Ausdrucks „Irischer Freistaat" für „Großbritannien und Irland" Anwendung finden, und als ob Zuckerbackwerk im Sinne der in diesem Abschnitt gegebenen Erläuterung in der II. Tabelle zu diesem Gesetz in der Liste der Waren, auf die $^5/_6$ des vollen Satzes als ein Vorzugszoll anwendbar ist, enthalten wäre.

Abschnitt 16. (1) Ein Zoll zum Satze von 6 Pence für das Pfund soll für alle aus Kakao hergestellten oder Kakao in irgendeiner Form enthaltenden und vom 26. April 1924 ab in den Irischen Freistaat eingeführten Zubereitungen zusätzlich zu dem Zolle, der etwa für den in solchen Zubereitungen enthaltenen Branntwein oder Saccharin zahlbar ist, aber an Stelle irgendeines Zolles, der sonst etwa für einen anderen in der Zubereitung enthaltenen Bestandteil zu zahlen sein möchte, berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften von Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919 sollen auf den in diesem Abschnitt genannten Zoll unter Ersetzung des Ausdrucks „Irischer Freistaat" für „Großbritannien und Irland" Anwendung finden, und als ob aus Kakao hergestellte oder Kakao in irgendeiner Form enthaltende Zubereitungen in der II. Tabelle zu diesem Gesetz in der Liste der Waren, auf die $^5/_6$ des vollen Satzes als ein Vorzugszoll anwendbar ist, enthalten wären.

Abschnitt 17. Der gegenwärtig gemäß Abschnitt 7 des Finanzgesetzes von 1916 für gewisse, in dem genannten Abschnitt aufgeführte und näher beschriebene Tafelwasser erhobene Zoll zum Satze von 4 Pence für das Gallon soll vom 26. April 1924 ab zu dem erhöhten Satze von 8 Pence für das Gallon berechnet, erhoben und gezahlt werden.

Abschnitt 18. Ein Zoll in Höhe von 10 v H des Wertes der Ware soll vom 1. Juli 1924 ab für alle Kerzen, einschließlich Wachsstöcke und Nachtlichte, bei der Einfuhr in den Irischen Freistaat berechnet, erhoben und gezahlt werden.

Abschnitt 19. (1) Ein Zoll in Höhe von 15 v H des Wertes der Ware soll vom 5. Mai 1924 ab für alle Stiefel, Schuhe, Pantoffeln, Überschuhe, Sandalen und Holzschuhe und, mit den nachstehend angegebenen Ausnahmen, für alle zugeschnittenen Sohlen und Absätze (gleichviel ob vollständig oder in Teilen) und für alle zugeschnittenen Oberteile bei der Einfuhr in den Irischen Freistaat berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(2) Der durch diesen Abschnitt eingeführte Zoll soll nicht berechnet oder erhoben werden für geformte Gummi-Sohlen oder -Absätze oder Teile solcher Sohlen oder Absätze, die nur zur Anbringung auf Sohlen und Absätzen fertiger Stiefel und Schuhe geeignet und bestimmt sind.

Abschnitt 20. (1) Ein Zoll in Höhe von $33^1/_3$ v H des Wertes der Ware soll vom 12. Mai 1924 ab (mit den nachstehend angegebenen Ausnahmen) für alle leeren Glasflaschen von der Art, wie sie gewöhnlich zur Befüllung mit Bier, Wein oder Spirituosen verwendet werden, bei der Einfuhr in den Irischen Freistaat berechnet, erhoben und gezahlt werden.

(2) Der durch diesen Abschnitt eingeführte Zoll soll für Flaschen aus klarem oder weißem Glase oder für solche Flaschen, wie sie gewöhnlich nur zur Aufnahme von Likören, parfümiertem oder medizinischem Branntwein verwendet werden und die zum Gebrauche für die Aufnahme von anderem Branntwein oder von Bier oder Wein nicht geeignet sind, nicht berechnet oder erhoben werden.

Abschnitt 21. Ein Zoll in Höhe von 10 v H des Wertes der Ware soll für Seife, Seifenersatzmittel und Seifenpulver, die vom 1. Juli 1924 ab in den Irischen Freistaat eingeführt werden, zusätzlich zu dem Zolle berechnet, erhoben und gezahlt werden, der etwa für den darin enthaltenen Weingeist zu zahlen ist.

Abschnitt 22. (1) Jede Zollanmeldung (die nicht ein Doppel der Zollanmeldung ist), wie sie gesetzlich von einem Importeur oder dem Vertreter eines Importeurs von Waren in den Irischen Freistaat vom 1. September 1924 ab vorzulegen ist, soll eine Stempelmarke im Werte von 6 Pence für jede in der Anmeldung aufgeführte Warensendung tragen, und diese Stempelmarke soll von dem Importeur oder seinem Vertreter geklebt werden, bevor die Eingangsanmeldung dem zuständigen Zoll- und Steuerbeamten vorgelegt wird.

(2) Die durch Unterabschnitt (1) dieses Abschnitts für Zollanmeldungen eingeführte Stempelmarke soll für die Zwecke dieses Abschnitts und für alle anderen Zwecke als eine Zollabgabe gelten.

(3) Eine Anmeldung für Zwecke der Zollgesetze ist nur gültig, wenn sie gemäß Unterabschnitt (1) dieses Abschnitts gestempelt ist.

(4) Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet das Wort „Sendung" Waren, für die eine Eingangsanmeldung erforderlich ist und hinsichtlich derer eine besondere Beschreibung in der Anmeldung gemäß der amtlichen Einfuhrliste anzugeben ist.

(5) Die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes von 1891 (einschließlich der Strafbestimmungen), geändert durch spätere Gesetze, und von Abschnitt 65 des Postgesetzes von 1908 sollen auf die für die Zwecke dieses Gesetzes verwendeten Stempelmarken Anwendung finden.

(6) Die Steuerkommissare können zur Sicherung des Einganges der durch diesen Abschnitt eingeführten Stempelabgaben sowie all-

gemein zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts Ausführungsbestimmungen[1]) erlassen.

(7) Die Vorschriften dieses Abschnitts sollen auf Anmeldungen über die mit den Paketposten eingehenden Waren keine Anwendung finden.

Abschnitt 23. (1) Vom Tage der Verabschiedung dieses Gesetzes ab soll Unterabschnitt (4) von Abschnitt 13 des Finanzgesetzes (Nr. 2) von 1915 (der gewisse Kraftfahrzeuge und Bestandteile von Kraftfahrzeugen von den neuen, dort genannten Zöllen ausnimmt) keine Anwendung finden auf: —

a) Kraftfahrzeuge, nach Bauart zum Gebrauch als Kraftomnibusse oder bei der Beförderung von Gütern oder Lasten im Handelsverkehr oder in der Landwirtschaft geeignet und nur dazu bestimmt, oder

b) Karosserien solcher Kraftfahrzeuge, die vom 1. Juli 1924 ab in den Irischen Freistaat eingeführt werden.

(2) Wird den Steuerkommissaren glaubhaft nachgewiesen, daß ein vom 1. Juli 1924 ab in den Irischen Freistaat eingeführter Kraftwagen, für den der Zoll vorschriftsmäßig entrichtet ist, zum Gebrauche als Kraftomnibus oder bei der Beförderung von Gütern oder Lasten im Handelsverkehr oder in der Landwirtschaft gebaut und geeignet und auch nur zu solchem Gebrauche bestimmt ist, so können die Steuerkommissare vorbehaltlich etwaiger von ihnen nach eigenem Ermessen aufzuerlegender Bedingungen den Anteil des für den Kraftwagen gezahlten Zollbetrags zurückzahlen, der nach ihrer Feststellung für die Chassis und die etwaigen Zubehörteile eines solchen Kraftwagens gezahlt worden ist.

Abschnitt 24. (1) Abschnitt 8 des Finanzgesetzes von 1919, insoweit er sich auf unbearbeiteten Tabak bezieht, soll vom 26. April 1924 ab auf derartigen Tabak keine Anwendung mehr finden, und von dem genannten Tage ab soll der Zoll für unbearbeiteten Tabak in allen Fällen zu dem vollen, darauf anwendbaren Satze erhoben werden.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes soll in der II. Tabelle zu dem Finanzgesetze von 1919 in der Liste der Waren, auf die 5/6 des vollen Satzes als ein Vorzugszoll anwendbar ist, für das Wort „Tabak" der Ausdruck „verarbeiteter Tabak" gesetzt werden.

Abschnitt 25 (1) Wenn vom 1. Juni 1924 ab der Zoll für eine einzelne in einer Sendung oder einem Paket enthaltene Gattung zollpflichtiger Waren, berechnet gemäß den zur Zeit geltenden Zollbestimmungen, weniger als 2 Schilling 6 Pence beträgt, so sollen die Zollgefälle für solche Waren (abgesehen von nachstehenden Ausnahmen) zu dem festen Mindestsatze von 2 Schilling 6 Pence erhoben werden.

(2) Dieser Abschnitt soll nicht anwendbar sein auf —

(a) bona fide-Handelsmuster, die an anerkannte Geschäftsleute gerichtet sind; oder

(b) Waren, die auf der Landstraße in Begleitung des Einführers eingehen und nachweislich nur zum Gebrauch als Haushaltsbedarf von dem Einführer oder seiner Familie oder (falls der Einführer ein Haus- oder landwirtschaftlicher Angestellter ist) seinem Auftraggeber eingeführt werden; oder

(c) Waren, die in den Irischen Freistaat von einem Reisenden oder einer angestellten Person als Gepäck mit einem Beförderungsmittel eingebracht werden, das für die Einfuhr von Waren zur See, auf der Landstraße, mit der Eisenbahn oder auf dem Luftweg gebräuchlich ist und das selbst zur Einfuhr gelangt.

[1]) Siehe nachstehend.

Abschnitt 26. Vom Tage der Verabschiedung dieses Gesetzes ab sollen die Verbrauchsabgaben für jedes Pack Spielkarten, das zum Verkauf oder Gebrauch in dem Irischen Freistaat aufgemacht ist sowie für alle Jahreslizenzen, die von den Herstellern und Verkäufern von Spielkarten im Irischen Freistaat zu lösen sind, abgeschafft werden.

Abschnitt 27. Die gemäß Unterabschnitt 2 von Abschnitt 81 des Finanzgesetzes (1909—10) für 1910 und Teil II der II. Tabelle zu diesem Gesetze für gewisse dort aufgeführte Artikel, in denen Branntwein enthalten oder bei deren Herstellung Branntwein verwendet ist, zahlbaren Zölle sollen vom 1. Mai 1924 ab nicht mehr erhoben werden.

Abschnitt 28. Die gemäß Teil I oder auf Grund von Verordnungen gemäß Teil II des Industrieschutzgesetzes von 1921 (the Safeguarding of Industries Act, 1921)[1]) zu erhebenden Zölle sollen vom 12. Mai 1924 ab nicht mehr erhoben werden.

Abschnitt 29. (1) Abschnitt 6 des Zoll- und Inlandsteuergesetzes von 1879 soll auf Artikel, die zu einem der in den Abschnitten 15, 16 und 18 bis 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Zollsätzen zollpflichtig sind, soweit die Zollpflichtigkeit der Artikel dabei in Frage kommt, keine Anwendung finden.

(2) Jeder in dem vorhergehenden Unterabschnitt genannte Artikel, der zur Wiedereinfuhr nach dem Irischen Freistaat gelangt, nachdem er von dort ausgeführt worden war, soll von dem in dem genannten Unterabschnitt angegebenen Zöllen befreit bleiben, wenn den Steuerkommissaren glaubhaft nachgewiesen wird, entweder —

(a) daß der Artikel vor seiner Ausfuhr nicht eingeführt worden ist; oder

(b) daß der Artikel erstmalig vorher eingeführt worden und darauf einer der vorgenannten fälligen Zölle anwendbar geworden ist; oder

(c) daß der Artikel erstmalig nachher eingeführt und der vorgenannte Zoll richtig darauf entrichtet worden ist.

(3) Artikel, die nach dem Irischen Freistaat eingeführt werden, nachdem sie vorher nur transitierend im gebundenen Verkehr in den Irischen Freistaat eingeführt und von dort ausgeführt sind, sollen im Sinne dieses Abschnitts nicht als in den Irischen Freistaat wiedereingeführt gelten.

Abschnitt 30. Als Wert eines Artikels für die Zwecke dieses Teiles des Gesetzes soll der Preis angenommen werden, den ein Importeur für den Artikel geben würde, wenn der Artikel fracht- und versicherungsfrei unverzollt am Orte der Einfuhr überlassen würde, und der Zoll soll nach diesem von den Steuerkommissaren festgesetzten Werte entrichtet werden.

Abschnitt 42. (1) In diesem Gesetze und jedem anderen Gesetze des Oireachtas, das sich auf die Zölle bezieht, soll der Ausdruck „die Zollgesetze" alle britischen Statutes bedeuten und umschließen, die sich auf die Zölle beziehen, ebenso dieses Gesetz und jedes andere Gesetz des Oireachtas über die Zölle.

Irischer Freistaat: Bekanntmachung für Exporteure. — Stempelabgabe für Pakete. (The Board of Trade Journal Nr. 1451 vom 18. September 1924 S. 342.)

Eine Bekanntmachung Nr. 78 führt Näheres über die Stempelabgabe aus, die im Irischen Freistaat am und nach dem 1. September 1924 mit Bezug auf jede in der Zoll-Eingangsanmeldung aufgeführte Sendung von Waren zu erheben ist. Die Begriffsbestimmung für „Sendung" ist in dem nachstehenden Wortlaut niedergelegt.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 487.

Die Abgabe ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitt 22 des Finanzgesetzes des Irischen Freistaats vom Jahre 1924[1]) festgesetzt.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist folgender: —

Irischer Freistaat.

Bekanntmachung der Einkommen-Kommissare.

Zoll-Anmeldungsgebühr.

Die Aufmerksamkeit von Importeuren, Agenten und anderen in Frage kommenden Personen wird auf die Vorschriften von Abschnitt 22 des Finanzgesetzes von 1924 gelenkt, die fordern, daß am und nach dem 1. September 1924 jede Zoll-Eingangsanmeldung (ausgenommen die Doppelstücke solcher Anmeldung), die gesetzlich von einem Importeur oder dem Agenten eines Importeurs von Waren in den Irischen Freistaat [Saorstát Eireann] für jede in der Anmeldung aufgeführte Warensendung zu liefern ist, einen Stempel in einem Werte von 6 d zu tragen hat. Die Stempel im geforderten Werte müssen von dem Importeur oder seinem Agenten angebracht sein, ehe die Anmeldung den Beamten des Zoll- und Akzise-Departements übergeben wird, und eine Eingangsanmeldung kann nicht als den Zwecken der Zollgesetze entsprechend angenommen werden, wenn sie nicht derart gestempelt worden ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Abschnitts erstrecken sich auf alle Anmeldungen über zollfreie Waren, vorläufige und Niederlage-Anmeldungen, auf Zoll-Erlaubnisscheine sowie gegebenenfalls auf Proviantscheine [bills of store], aber nicht auf Doppelstücke solcher Anmeldungen, auf Postanmeldungen oder Anmeldungen mit Bezug auf Waren, die im Paketpostverkehr eingeführt werden.

Für den Zweck der Festsetzung des mit Bezug auf eine Anmeldung zahlbaren Zollbetrags werden unter dem Worte „Sendung" Waren verstanden, für die eine Anmeldung gefordert wird und mit Bezug auf die in der Anmeldung eine eingehende Benennung in Übereinstimmung mit der amtlichen Einfuhrliste [Official Import List] abgegeben werden muß.

Die amtliche Einfuhrliste teilt die Waren in „Klassen", „Gruppen" und „Einzelstichworte" [headings] ein, und in einigen Fällen sind die Einzelstichworte weiter untergeteilt in „Unterstichworte", „Teile" und „Unterteile". Unter dem Ausdruck „Benennung" wird die letzte Unterteilung, unter der die Waren in der „amtlichen Einfuhrliste" aufgeführt sind, verstanden. Daher werden für eine Anmeldung, die 10 Zentner „gereinigtes Leinöl" und 10 Zentner „rohes Leinöl" umfaßt, zwei getrennte Benennungen gefordert, und die Zollanmeldungsgebühr wird 1 s betragen.

Eine mit Bezug auf Waren einer Benennung in Übereinstimmung mit der amtlichen Einfuhrliste abgegebene Anmeldung, gleichviel ob sie ein oder mehrere Pakete oder Packstücke umfaßt, ist nur mit einer einfachen Gebühr von 6 d pflichtig. Eine mit Bezug auf Waren von zwei oder mehr Benennungen in Übereinstimmung mit der amtlichen Einfuhrliste abgegebene Anmeldung ist für jede aufgeführte Benennung von Waren mit 6 d gebührenpflichtig. Auf den vorläufigen Zollanmeldungen und auf Niederlageanmeldungen für Tee und Rohkakao müssen das Land oder die Länder des Wachstums mit getrennten Einzelheiten über Gewicht und Wert für jedes Land angegeben, und weiter müssen für Tee aus China, Hongkong und Makao getrennte Einzelheiten für (a) schwarzen und (b) grünen Tee angegeben werden. Für jede Anmeldung für Tee oder Rohkakao wird indes nur eine Gebühr erhoben werden.

[1]) Siehe vorstehend S. 1712.

Irischer Freistaat: Vorschriften, betreffend die Ausfuhr von Eiern. (Nach The Board of Trade Journal Nr. 1439 vom 26. Juni 1924 S. 775 und Nr. 1447 vom 21. August 1924 S. 215.)

Die Gesetzesvorlage, welche die Prüfung, Sortierung, Markierung usw. von aus dem Irischen Freistaat ausgeführten Eiern vorschreibt, ist Gesetz geworden, bekannt als der Agricultural Produce (Eggs) Act, 1924, und tritt an einem Tage, wie der Minister für Ländereien und Ackerbau [Minister for Lands and Agriculture] bestimmen wird — aber nicht später als am 1. August 1925 — in Kraft.

Die Bill schreibt vor, daß alle aus dem Freistaat ausgeführten Eier geprüft, sortiert, gemarkt, in der vorgeschriebenen Weise verpackt, unbeschmutzt zum menschlichen Genusse geeignet und unmittelbar aus den eingetragenen Räumen, in denen sie verpackt worden sind, ausgeführt sein müssen. Diese Vorschriften sollen indes keine Anwendung auf Eier finden, die im Postpaketverkehr oder für Brutzwecke in Mengen nicht über 5 Dutzend in Packungen, die in der vorgeschriebenen Weise gemarkt sind, ausgeführt werden, oder auf Eier, die den Irischen Freistaat im Durchfuhrverkehr passieren.

Die Bill schreibt ferner die Eintragung von Räumen, in denen das Geschäft der Prüfung, Sortierung und Verpackung von Eiern ausgeführt wird, wie auch die amtliche Untersuchung solcher Räume zu jeder angemessenen Zeit vor.

Die Bill sieht auch ein Verbot vor für den Verkauf, den Austausch usw. von Eiern, die äußerlich beschmutzt oder zum menschlichen Genuß ungeeignet sind.

Neuseeland: Einfuhrzollbehandlung von Linoleum aus Deutschland. (Nach einem Berichte der Deutschen Botschaft in London vom 29. Juli 1924.)

Linoleum aus Deutschland gehört nicht zu denjenigen Waren, die einem Zolle für entwertete Währung[1]) unterliegen.

Linoleum ist nach Nr. 216 der Tabelle I des neuseeländischen Zoll-Abänderungsgesetzes von 1921[2]) zollpflichtig, die folgenden Wortlaut hat: —

„Tarif-Nr. 216. ..... Teppiche; Drogett-Teppiche; Wachstuche zum Belegen von Fußböden; Fußbodenteppiche, -matten, -mattenwerk und -belag, anderweit nicht inbegriffen .... Britischer Vorzugstarif .... 20 v H
Mitteltarif ..... 30 „
Generaltarif ..... 35 „ } des Wertes."

Waren deutschen Ursprunges unterliegen der Verzollung nach dem Generaltarif.

Wie für die meisten Einfuhrwaren, so ist für Linoleum neben dem eigentlichen Zolle noch ein Primagezoll von 1 v H des Wertes[3]) zu entrichten, so daß deutsches Linoleum mit 35 + 1 v H des Wertes zollpflichtig ist.

Nordborneo: Entwertete Währungen. — Bewertung von Waren für Zollzwecke. (The Board of Trade Journal Nr. 1451 vom 18. September 1924 S. 342.)

Die amtliche Gazette vom 1. Juli 1924 enthält Abdruck einer gemäß der Customs and Excise Ordinance, 1916, erlassenen Regierungs-Bekanntmachung Nr. 195, welche die Begriffsbestimmung des Wertzolles mit Bezug auf Einfuhren abändert.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Septemberheft S. 1540/41 und 1. Oktoberheft S. 1560/61.
[2]) Ebenda, 2. Septemberheft S. 1503 ff.
[3]) Ebenda S. 1538.

Die Bekanntmachung fügt dem Abschnitt 3 der vorerwähnten **Ordinance** folgenden Vorbehalt an: —

Indes soll in Fällen, wo der Großhandelspreis bei Barzahlung von Waren oder wo, beim Fehlen eines überzeugenden dokumentarischen Beweises dafür, der Preis, zu dem Waren der gleichen Art und Güte an dem Einfuhrplatze geliefert werden könnten, nach Auffassung des Zollbeamten durch die Entwertung der Währung des Ursprungslandes herabgemindert ist, der Zollbeamte den Wert solcher Waren für Zollzwecke zu dem Werte ähnlicher Waren der gleichen Art und Güte, die aus dem Vereinigten Königreich oder aus anderen Ländern eingeführt werden, festsetzen.

Nordrhodesia: Einfuhr von Pflanzen usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1453 vom 2. Oktober 1924 S. 389.)

Eine unterm 14. August 1924 erlassene Regierungs-Bekanntmachung Nr. 121 von 1924 enthält revidierte Vorschriften, betreffend die Einfuhr von Pflanzen in Nordrhodesia.

Die Vorschriften ermächtigen die zuständigen Behörden, Pflanzen sowie Kasten, Töpfe oder sonstige Behältnisse dafür, die in das Territorium eingeführt werden, zurückzuhalten und zu untersuchen, und verbieten auch die Einfuhr von Pflanzen, die mit Insektenpest oder einer Pflanzenkrankheit behaftet sind.

Gemäß den Vorschriften ist die Einfuhr gewisser besonders aufgeführter Pflanzen oder Teile von Pflanzen, ausgenommen mit Genehmigung des **Secretary of Agriculture**, so auch die Einfuhr von Kartoffelknollen, verboten, wenn sie nicht von gewissen besonders vorgeschriebenen Zertifikaten begleitet sind.

Sudan: Einfuhrverbot usw. für Opium und Haschisch. (**The Board of Trade Journal** Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 367.)

The Hashish and Opium Ordinance, 1924, vom 7. April 1924 verbietet den Anbau, die Verarbeitung, den Verkauf, Besitz und die Durchfuhr in, die Einfuhr nach und die Ausfuhr aus dem Sudan von Haschisch und Opium. Gewisse Zubereitungen dieser Waren sind nach der **Ordinance** unter besonders vorgeschriebenen Bedingungen für medizinische oder chirurgische Zwecke zum Gebrauche, zur Einfuhr usw. zugelassen.

Südafrikanische Union: Dumpingzoll für kohlensaures Natron aus Großbritannien. (The Board of Trade Journal Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 367.)

Unter Bezugnahme auf die unter der gleichen Überschrift im „Journal" vom 28. August 1924 (S. 245) veröffentlichte Bekanntmachung[1]) wird mitgeteilt, daß die **Union Government Gazette** vom 15. August 1924 eine Proklamation (Nr. 177) vom 22. Juli 1924 enthält, die vom 15. August 1924 ab für aus Großbritannien in die Union eingeführtes kohlensaures Natron einen Dumpingzoll[2]), der gleich dem Unterschied zwischen dem Preise, zu dem kohlensaures Natron gleicher Güte für den Inlandsverbrauch in Großbritannien verkauft wird, zuzüglich der fob-Unkosten, einerseits und dem fob-Verkaufspreis an den Importeur in der Union anderseits ist, mit dem Vorbehalte festsetzt, daß der Dumpingzoll in keinem Falle 25 v H des Wertes überschreiten und daß der Dumpingzoll auf kohlensaures Natron, das aus Großbritannien nach der Union vor dem 15. August 1924 ausgeführt wurde, keine Anwendung finden soll.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Oktoberheft S. 1565.
[2]) Ebenda 1923 S. 955; 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 562, 2. Maiheft S. 748, 1. Juliheft S. 1035, 2. Juliheft S. 1174, 1. Oktoberheft S. 1565 und vorstehend S. 1710 (Basutoland usw.).

Ostindien: Zollschutzgesetz für die Stahlindustrie und Änderung des Tarifgesetzes. (The Board of Trade Journal Nr. 1442 vom 17. Juli 1924 S. 75.)

Ein Gesetz Nr. XIV vom Jahre 1924, dem der Generalgouverneur am 13. Juni 1924 zugestimmt hat und das mit dem gleichen Tage unter dem Titel „**An Act to provide for the fostering and development of the steel industry in British India**" in Kraft getreten ist, enthält folgende Bestimmungen: —

In Anbetracht dessen, daß es im Verfolg der Politik eines wirksamen Industrieschutzes in Britisch-Indien im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint, Maßnahmen für die Förderung und Entwicklung der Stahlindustrie dadurch zu treffen, daß die Einfuhrzölle für gewisse Eisen- und Stahlwaren erhöht werden und den Fabrikanten solcher Waren in Britisch-Indien die Möglichkeit gewährt wird, Prämien darauf zu erhalten, und die Zölle und Prämien festzusetzen, die in bezug auf solche Waren während der ersten drei Jahre der Anwendung dieser Politik auf die genannte Industrie zu zahlen sind, wird hiermit folgendes verordnet: —

1. Abgekürzte Bezeichnung. Dieses Gesetz soll als das Stahlindustrie-Schutzgesetz, 1924 [**Steel Industry (Protection) Act, 1924**] bezeichnet werden.

2. Änderung des Gesetzes Nr. VIII vom Jahre 1894. (1) Dem Abschnitt 3 des indischen Tarifgesetzes vom Jahre 1894[1]) ist folgender Unterabschnitt anzufügen: —

„(4) Wenn der **Governor-General in Council** nach einer von ihm für erforderlich erachteten eingehenden Untersuchung überzeugt ist, daß Waren einer Klasse, die nach Teil VII der II. Tabelle zollpflichtig sind, von einem Orte außerhalb Indiens zu einem solchen Preise eingeführt werden, der aller Voraussicht nach geeignet ist, den Schutz unwirksam zu machen, der gleichartigen, in Indien hergestellten Waren durch solchen Zoll gewährt werden soll, so kann er durch Bekanntmachung in der **Gazette of India** den Zoll in dem ihm geboten erscheinenden Ausmaß erhöhen, und zwar entweder allgemein oder hinsichtlich solcher Waren, die aus den in der Bekanntmachung namhaft gemachten Ländern eingeführt oder dort hergestellt werden."

(2) In der II. Tabelle desselben Gesetzes treten die in dem diesem Gesetz angefügten Anhang enthaltenen Abänderungen ein.

(3) Die Abänderungen gemäß Unterabschnitt (2) sollen bis zum 31. März 1927 Geltung haben.

3. Prämien auf Stahlschienen und Schienenlaschen. Wird von einer Gesellschaft, Firma oder anderen Person, die mit der Stahlfabrikation beschäftigt sind, eine Bescheinigung vorgelegt, worin ein von dem **Governor-General in Council** hierzu besonders schriftlich bestellter Beamter bestätigt, daß die Gesellschaft, Firma oder andere Person an einem bestimmten Tage — nicht früher als am 1. April 1924 — die Herstellung von Stahlschienen von einem bestimmten Gewichte von nicht weniger als 30 Pfund Avoirdüpois auf 1 Yard oder von Schienenlaschen, die zur Verwendung mit den Schienen geeignet sind, beendet hat und daß die Schienen oder

[1]) Hand. Arch. 1894 S. 614.

Schienenlaschen vollständig in Britisch-Indien aus Material, das ganz oder in der Hauptsache aus indischen Erzen gewonnen ist, hergestellt sind und den Anforderungen entsprechen, die jeweils von dem Eisenbahnamt [**Railway Board**] für Stahlschienen oder je nach Lage des Falles für Schienenlaschen vorgeschrieben oder zugelassen sind, so soll der **Governor-General in Council** solcher Gesellschaft, Firma oder anderen Person für solche Schienen oder Laschen eine Prämie in folgender Höhe zahlen lassen: —

(a) 32 Rupien für die Tonne Schienen oder Laschen, deren Herstellung vor dem 1. April 1925 beendet worden ist;

(b) 26 Rupien für die Tonne Schienen oder Laschen, deren Herstellung am oder nach dem 1. April 1925 und vor dem 1. April 1926 beendet worden ist;

(c) 20 Rupien für die Tonne Schienen oder Laschen, deren Herstellung am oder nach dem 1. April 1926 und vor dem 1. April 1927 beendet worden ist.

4. Prämien auf Eisenbahnwagen. (1) Der **Governor-General in Council** kann in jedem der Finanzjahre, beginnend mit dem 1. April 1924, 1925 und 1926, nach seinem Ermessen einen Betrag von nicht mehr als 7 Lack Rupien[1]) in einem Finanzjahr als Prämien auf Eisen- oder Stahlwagen zahlen, bei denen er für jeden einzelnen Wagen überzeugt ist: —

(a) daß er für die allgemeine Beförderung von Tieren oder Waren auf einer Eisenbahn in Indien geeignet ist; und

(b) daß ein wesentlicher Teil der Bestandteile in Britisch-Indien hergestellt worden ist.

(2) Der **Governor-General in Council** kann durch Bekanntmachung in der **Gazette of India** die Bedingungen, unter denen, und die Art und Weise, in der die Prämien gezahlt werden können, vorschreiben.

5. Bedingungen, die zu den Prämien berechtigen. Unbeschadet der in Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 enthaltenen Vorschriften sollen Prämien auf Stahlschienen, Schienenlaschen oder Eisenbahnwagen nur an oder für solche Gesellschaften, Firmen oder andere Personen gezahlt werden, die bei Beginn dieses Gesetzes schon mit der Herstellung des einen oder andern der genannten Artikel befaßt waren, und auch nur dann, wenn die Gesellschaften, Firmen oder Personen dem **Governor-General in Council** hinreichend erscheinende Möglichkeiten zur technischen Ausbildung von Indiern in den Herstellungsverfahren ihrer Betriebe vorsehen und, falls es sich um eine Gesellschaft handelt, wenn

(a) diese gemäß dem indischen Gesellschaftsgesetze von 1913 [**The Indian Companies Act, 1913**] gebildet und eingetragen ist; und

(b) sie ein Aktienkapital hat, dessen Betrag in dem Gesellschaftsbericht in Rupien ausgedrückt ist; und

(c) ein solcher Teil der Direktoren, wie der **Governor-General in Council** durch allgemeine oder spezielle Anordnung im Einzelfalle vorgeschrieben hat, aus Indiern besteht.

6. Statutarische Untersuchung. Der **Governor-General in Council** soll vor dem 31. März 1927 durch bestimmte, von ihm hierzu zu bestellende Personen eine Untersuchung vornehmen lassen, ob und in welchem Umfang sich der weitere Schutz der Stahlindustrie für notwendig erweisen sollte und welche Zölle und Prämien für die Zwecke einer Fortführung des Schutzes festzusetzen wären.

[1]) 1 Lack = 100000 Rupien.

Anhang.

Änderungen in Tabelle II zu dem indischen Tarifgesetz von 1894.

(Siehe Abschnitt 2.)

1. In der Überschrift zu Teil II ist zu setzen statt „zollpflichtig" „nicht schutzzollpflichtig".

2. bis 6. Tarif-Nrn. 60, 61, 62, 63 und 87 erhalten folgende Fassungen: —

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab oder Art der Festsetzung	Zollsatz
60	Eisen: —		
	Legierungen	v. Werte	10 v H
	Winkel-, U- und T-Eisen, nicht anderweit genannt (siehe Nr. 143)	„	
	Stangen und Stäbe, nicht anderweit genannt (siehe Nr. 144)	„	
	Roheisen	„	
	Reisschalen	„	
61	Eisen- oder Stahl: —		
	Anker und Kabel	„	10 v H
	Bolzen und Muttern, einschließlich Hakenbolzen und Muttern für Dachbedeckungszwecke	„	
	Band- und Reifen-	„	
	Nägel, Nieten und Unterlagscheiben, alle Arten, nicht anderweit genannt (siehe Nr. 145)	„	
	Röhren und Leitungen sowie deren Zubehör, d. h. Krümmungen, Muffen, Kniestücke, T-Stücke, Stulpen, Flanschen, Zapfen, Ventile, Hähne u. dgl., ausschließlich Röhren, Leitungen und Zubehör dafür, anderweit genannt (siehe Nr. 146)	„	
	Eisenbahn-Gleismaterial, nicht anderweit genannt (siehe Nrn. 67 und 152), einschließlich Schienenlager, Schwellen und Befestigungsmittel dafür, Hebelkasten [**lever boxes**]; Straßenbahn-Gleismaterial, einschließlich Schienen, Schienenlaschen, Bindebolzen, Weichen, Kreuzungen und dergleichen Material, nach Form und Abmessungen besonders für Straßenbahngleise verwendbar	„	
	Bleche und Platten, alle Sorten, nicht anderweit genannt (siehe Nrn. 146, 147, 148, 153 und 154)	„	
	Stachel- und gedrehter Zaundraht sowie Drahttaue	„	
62	Stahl: —		
	Winkel- und T-Stahl, nicht anderweit genannt (siehe Nr. 150)	„	10 v H
	Stangen und Stäbe, nicht anderweit genannt (siehe Nrn. 151 und 153)	„	
	Stahllegierungen, Tiegelgußstahl, Gerbstahl, Zementstahl und Tubstahl, alle Arten, sowie Federstahl und Werkzeugstahl, in irgendeinem Verfahren hergestellt	„	
	Ingots, Luppen und Knüppel sowie Brammen von 1½ Zoll Dicke oder darüber	„	
	Streckmetall [**expanded metal**]	„	

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab oder Art der Festsetzung	Zollsatz
63	Eisenbahnmaterial, festes und rollendes, nämlich: — Schwellen und Befestigungsmittel dafür; Schienenlager, Laschenbolzen und -muttern, Schienenstühle, Blockvorrichtungen, Bremsvorrichtungen, Kuppelungen und Federn, Signalvorrichtungen, Drehscheiben, Gleisbrückenwagen, Personenwagen, Güterwagen, Schiebebühnen, Draisinen, Lowren und Bestandteile davon; Weichen, Kreuzungen und dergleichen Material, aus Stahllegierung; ferner Kranen und Wassertanks, sofern von einer Eisenbahngesellschaft oder in derem Auftrag eingeführt	v. Werte	10 v H
87	Fuhrwerke, nicht in Nr. 142 genannt, nämlich: — Straßenbahnwagen, Kraftomnibusse, Kraftlowren, Kraftlastwagen, Personenfahrstühle, Wagen, Karren, Jinrickschas, Badekarren, Kinderwagen, Rollwagen, Schubkarren, Zweiräder, Dreiräder und alle anderen Arten von anderweit nicht genannten Fuhrwerken sowie Bestandteile und Zubehör dazu, ausgenommen solche Teile und Zubehörstücke der vorgenannten Kraftfahrzeuge, die auch zur Verwendung als Teile oder Zubehörstücke von Kraftwagen, Kraftfahrrädern oder Motorrollern geeignet sind (siehe Nr. 127)	„	15 v H

7. Dem Teil VI des Tarifs[1]) ist der folgende Teil anzufügen: —

Teil VII.

Waren, die neuen Schutzzöllen zu besonderen Sätzen unterliegen[2]).

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab oder Art der Festsetzung	Zollsatz
	Waren, ganz oder teilweise bearbeitet.		
	Fahrzeuge.		
142	Kohlenförderwagen, Kippwagen und dergleichen Fahrzeuge, zur Verwendung auf Schmalspurbahnen geeignet und durch Hand- oder Tierkraft bewegbar, und hauptsächlich aus Eisen oder Stahl hergestellt; ferner Bestandteile davon aus Eisen oder Stahl	v. Werte	25 v H
	Metalle — Eisen und Stahl.		
	Eisen: —		
143	Winkel-, U- und T-Eisen: —		
	(a) nicht bearbeitet, andere Arten als galvanisiert, verzinnt oder verbleit, oder Kron- oder bessere Arten	Tonne	20 Rup.
	(b) bearbeitet, alle Arten	v. Werte	15 v H
144	Gewöhnliches Stabeisen, nicht galvanisiert, verzinnt oder verbleit	Tonne	35 Rup.
145	Drahtstifte oder französische Stifte	Zentner	3 Rup.
146	Röhren und Leitungen sowie Zubehör dazu, wenn genietet oder sonstwie aus Platten oder Blechen hergestellt	v. Werte	25 v H
147	Platten, nicht unter 1/8 Zoll stark, einschließlich Bleche, 1/8 Zoll stark oder darüber: —		
	(a) nicht bearbeitet, für Schiffe, Tanks, Brücken, sowie gewöhnliche Arten	Tonne	30 Rup.
	(b) bearbeitet, alle Arten	v. Werte	25 v H
	(c) Abschnitte, alle Arten	Tonne	25 Rup.
148	Bleche, unter 1/8 Zoll stark: —		
	(a) nicht bearbeitet: —		
	(I) schwarz	„	30 Rup.
	(II) galvanisiert	„	45 Rup.
	(b) bearbeitet, alle Arten	v. Werte	15 v H
	(c) Blechabschnitte, schwarz oder galvanisiert	„	15 v H
149	Draht, außer Stacheldraht oder Drahttaue oder gedrehten Zaundraht oder Drahtnetzwerk (siehe Nr. 97)	Tonne	60 Rup.
	Stahl: —		
150	Winkel- und T-Stahl, nicht galvanisiert, verzinnt oder verbleit, ferner Balken, U-, Z-, bogenförmige Platten, Pfähle und andere Profilstücke für Bauzwecke: —		
	(a) bearbeitet	v. Werte	25 v H
	(b) nicht bearbeitet	Tonne	30 Rup.
151	Stangen und Stäbe: — gemeine handelsübliche Stangen und Stäbe sowie Stangen und Stäbe zur Armierung von Beton, alle Größen	„	40 Rup.
152	Gleismaterial für Eisenbahnen: —		
	(a) Schienen, 30 engl. Pfund und darüber auf 1 Yard, sowie Laschen dazu	„	14 Rup.
	(b) Schienen, unter 30 engl. Pfund auf 1 Yard, sowie Laschen dazu	„	40 Rup.
	(c) Schienennägel [spikes] u. Schwellenbolzen [tie bars]	„	40 Rup.
	(d) Weichen, Kreuzungen und dergleichen Material, nicht aus Stahllegierung hergestellt	v. Werte	25 v H
153	Konstruktionen, teilweise oder ganz bearbeitet, nicht anderweit genannt, hauptsächlich oder ganz aus Stahlstäben, Profilstücken, Platten oder Blechen hergestellt, zum Bau von Gebäuden, Brücken, Tanks, Brunneneinfriedigungen, Gerüsten, Türmen und ähnlichen Bauten oder für Bestandteile zu solchen, aber nicht eingeschlossen Eisenkurzwaren für Bauleute (siehe Nr. 90) oder Waren, die in den Nrn. 51, 51 A, 64 oder 87 aufgeführt sind	„	25 v H
154	(a) Weißbleche und Zinnplatten, einschl. ganz dünnes Weißblech	Tonne	60 Rup.
	(b) Weißblechabschnitte	v. Werte	15 v H

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 359.
[2]) Ebenda, 2. Juliheft S. 1174.

Ostindien: Änderung des Einfuhrzolltarifs (Tarifwerte). (The Gazette of India Extraordinary vom 13. Juni 1924 S. 291.)

Auf Grund des Zollschutzgesetzes für die Stahlindustrie[1]) hat die Indische Regierung — Handelsdepartement — mit Datum und Wirkung vom 13. Juni 1924 ab zur Abänderung des indischen Einfuhrzolltarifs vom 22. Dezember 1923[2]) folgende Bekanntmachung erlassen: — Nr. 73–T. (7). In Ausführung der ihm durch Abschnitt 3 des Indischen Tarifgesetzes von 1894 (VIII von 1894)[3]) verliehenen Vollmachten ordnet der **Governor General in Council** an, daß die folgenden Nummern für die Nrn. 67, 90, 91, 92, 93, 101 und 102 der zu der Bekanntmachung der Indischen Regierung im Handelsdepartement Nr. 73–T. vom 22. Dezember 1923[2]) gehörigen Einfuhrtarif-Tabelle zu setzen sind: —

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien Annas	Zollsatz
		Fuhrwerke[4]).			
67	87 142	Kohlenförderwagen, Kippwagen u. dgl. Fahrzeuge, zur Verwendung auf Schmalspurbahnen geeignet, und durch Hand- oder Tierkraft bewegbar und hauptsächlich aus Eisen oder Stahl hergestellt; ferner Bestandteile davon aus Eisen oder Stahl	—	v. Werte	25 v H
		Straßenbahnwagen, Kraftomnibusse, Kraftlowrys, Kraftlastwagen, Personenfahrstühle, Wagen, Kranen, Jinrikshas, Ladekarren, Kinderwagen, Rollwagen, Schubkarren, Zweiräder, Dreiräder und alle anderen Arten von Beförderungsmitteln, nicht besonders vorgesehen, sowie Bestandteile und Zubehör dazu, ausgenommen solche Teile und Zubehörstücke der vorgenannten Kraftfahrzeuge, die auch zur Verwendung als Teile oder Zubehörstücke von Kraftwagen, Kraftfahrrädern oder Motorrollern geeignet sind (siehe Nr. 68)	—	v. Werte	15 v H
		Metalle, Eisen und Stahl.			
90	60	Eisen: —			
	143	Winkel-, U- und T-Eisen, nicht bearbeitet: —			
	und	Crown-Eisen und bessere Arten	Tonne	200 —	10 v H
	144	andere Arten	„	spezifischer Zoll	20 R.
		„ „ , galvanisiert, verzinnt oder verbleit	„	200 —	10 v H
		Winkel-, U- und T-Eisen, bearbeitet	—	v. Werte	15 v H
		Stangen und Stäbe: —			
		bessere Arten als Grad **A** der **British Engineering Standard Association**	Tonne	350 —	10 v H
		Grad **A** der **British Engineering Standard Association** und crown-Qualität sowie Mittelarten: —			
		über 1/2 Zoll Durchmesser oder Stärke	„	160 —	„
		1/2 Zoll und darunter Durchmesser oder Stärke	„	190 —	„
		gewöhnliche	„	spezifischer Zoll	35 R.
		„ , galvanisiert, verzinnt oder verbleit	„	180 —	10 v H
		alle anderen Arten	—	v. Werte	„
		Roheisen	Tonne	90 —	„
		Reisschalen	Zentner	25 —	„
		Spiegeleisen, Ferromangan, Ferrosilicium und andere Eisenlegierungen . .	—	v. Werte	„
91	61	Stahl: —			
	62	Legierungen aller Art	—	v. Werte	„
	150	Winkel- und T-Stahl: —			
	bis	galvanisiert, verzinnt und verbleit	Tonne	200 —	„
	154	bearbeitet	—	v. Werte	„
		Winkel- und T-Stahl, alle anderen Arten, sowie Balken, U- und Z-, trogförmige Platten, Pfähle und andere Profilstücke für Bauzwecke: —			
		nicht bearbeitet	Tonne	spezifischer Zoll	30 R.
		bearbeitet	—	v. Werte	25 v H
		Stangen und Stäbe: —			
		schwedische und ähnliche Qualitäten	Tonne	220 —	10 v H
		geglättet, poliert oder mit anderen Metallen überzogen.	„	180 —	„
		gemeine handelsübliche, sowie Stangen und Stäbe zur Armierung von Beton, alle Größen	„	spezifischer Zoll	40 R.
		alle Sorten, nicht anderweit genannt	—	v. Werte	10 v H
		Tiegelgußstahl, Grobstahl, Zementstahl und sog. Tubstahl, alle Arten . . .	—	v. Werte	„
		Streckmetall [**expanded metal**]	—	v. Werte	„
		Ingots, Luppen und Knüppel	—	v. Werte	„

[1]) Siehe vorstehend S. 1716. — [2]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 359. — [3]) Ebenda 1894 I S. 614. — [4]) Ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1174.

Lfd. Nr.	Nr. in der Statutarischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
(91)	(61)	Stahl (Forts.): —				
		Geleismaterial für Eisenbahnen: —				
		Schienen, 30 engl. Pfund und darüber auf 1 Yard, und Laschen dazu	Tonne	spezifischer Zoll		14 R.
		Schienen, unter 30 engl. Pfund auf 1 Yard, und Laschen dazu	"	"		40 R.
		Schienenleger	—	v. Werte		10 v H
		Schienennägel [spikes] und Bindebolzen [tie-bars]	Tonne	spezifischer Zoll		40 R.
		Schwellen und Befestigungsmittel dafür und Hebelkasten [lever boxes]	—	v. Werte		10 v H
		Weichen, Kreuzungen u. dgl. Material, nicht aus Stahllegierung	—	v. Werte		25 v H
		Brammen [slabs], 1 1/2 Zoll stark oder darüber	—	v. Werte		10 v H
		Federstahl und Werkzeugstahl, in irgendeinem Verfahren hergestellt	—	v. Werte		"
		Konstruktionen, teilweise oder ganz bearbeitet, nicht anderweit genannt, hauptsächlich oder ganz aus Stahlstäben, Profilstücken, Platten oder Blechen hergestellt, zum Bau von Gebäuden, Brücken, Tanks, Brunneneinfriedigungen, Gerüsten, Türmen und ähnlichen Bauten oder für Bestandteile zu solchen, aber nicht eingeschlossen Eisenkurzwaren für Bauleute (siehe Nr. 75) oder Waren, die in den Nrn. 67, 87, 88 oder 136 aufgeführt sind	—	v. Werte		25 v H
		Zinnplatten und Weißbleche, einschl. ganz dünnes Weißblech	Tonne	spezifischer Zoll		60 R.
		Weißblechabschnitte	—	v. Werte		15 v H
		Geleismaterial für Straßenbahnen: —				
		Schienen, Laschen, Bindebolzen [tie-bars], Weichen, Kreuzungen u. dgl. Material, nach Form und Abmessungen besonders für Straßenbahngeleise verwendbar	—	v. Werte		10 v H
		Drahttaue	—	v. Werte		"
92	61, 63	Eisen oder Stahl: —				
	145	Anker und Kabel	—	v. Werte		"
	146	Bolzen und Muttern, einschließlich Hakenbolzen und Muttern für Dach-				
	147	deckungszwecke	—	v. Werte		"
	148	Band- und Reifen- [hoops and strips]: —				
	und	Bandeisen [hoops]: —				
	149	crown- und bessere Qualitäten	Tonne	250	—	"
		andere Arten	"	200	—	"
		andere Arten, galvanisiert, verzinnt, geglättet, verbleit oder mit Aluminiumüberzug	"	250	—	"
		Reifeisen [strips]: —				
		crown- und bessere Qualitäten	"	250	—	"
		andere Arten	"	200	—	"
		andere Arten, galvanisiert, verzinnt, geglättet, verbleit oder mit Aluminiumüberzug	"	250	—	"
		Nägel, Nieten und Unterlagscheiben, alle Sorten: —				
		Draht- oder französische Stifte	Zentner	spezifischer Zoll		3 R.
		Rosetten-, Decken- und flachköpfige Nägel	"	20	—	10 v H
		andere Arten, einschließlich der galvanisierten, verzinnten oder verbleiten, sowie Möbelstifte und -zwecken	"	33	—	"
		Nieten, schwarze	"	14	—	"
		" , andere Arten	"	24	—	"
		Unterlagscheiben, galvanisiert, nickelplattiert, verzinnt oder verbleit und kuppelförmig, Feder- oder Sperrunterlagplatten	—	v. Werte		"
		Unterlagscheiben, andere Arten	Zentner	19	—	"
		Röhren und Leitungen sowie Verbindungsstücke dafür, wie Krümmungen, Muffen, Kniestücke, T-Stücke, Stulpen, Flanschen, Zapfen, Ventile, Hähne u. dgl.: —				
		genietet oder sonstwie aus Platten oder Blechen hergestellt	—	v. Werte		25 v H
		alle anderen Arten	—	v. Werte		10 v H
		Platten, nicht unter 1/8 Zoll stark, einschließlich Bleche, 1/8 Zoll stark oder darüber: —				
		Kesselplatten für Feuerkasten und Platten besonderer Qualitäten, nicht bearbeitet	Tonne	300	—	"
		für Schiffe, Tanks, Brücken und gewöhnliche Arten, nicht bearbeitet	"	spezifischer Zoll		30 R.
		Abschnitte, alle Arten	"	"		25 R.
		alle Arten, bearbeitet	—	v. Werte		25 v H
		Bleche, unter 1/8 Zoll stark: —				
		schwarz, gewellt oder glatt	Tonne	spezifischer Zoll		30 R.
		galvanisiert, gewellt oder glatt	"	"		45 R.
		Abschnitte der vorstehenden Blecharten	—	v. Werte		15 v H

Lfd. Nr.	Nr. in der Statistischen Tabelle	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
(92)	(61)	Eisen oder Stahl (Forts.): —				
		ausgeglüht, entweder kaltgewalzt, geglättet (einschließlich planiert), gebeizt oder durch Säure oder ein anderes Mittel oder in einem anderen Verfahren gereinigt	Tonne	200	—	10 v H
		mit anderen Metallen als Zinn oder Zink überzogen, Stärkemaß 26 oder mehr	"	320	—	"
		mit anderen Metallen als Zinn oder Zink überzogen oder von anderem Stärkemaß als 26	"	425	—	"
		andere Arten, einschließlich Abschnitte, nicht anderweit genannt	—	v. Werte		"
		Bleche, alle Sorten, bearbeitet	—	v. Werte		15 v H
		Draht: —				
		Stacheldraht und gedrehter Zaundraht	—	v. Werte		10 v H
		Netzwerk	—	v. Werte		15 v H
		alle anderen Arten	Tonne	spezifischer Zoll		60 R.
		Eisen oder Stahl, alle anderen Arten, nicht anderweit genannt	—	v. Werte		15 v H
93	97	Kannen oder Trommeln aus Eisen oder Stahl: —				
		wenn sie mit Kerosen und Motorensprit, das nach Nr. 34 besonders zollpflichtig ist, gefüllt eingehen, und zwar: —				
		Kannen, verzinnt, von 4 Gallons Fassungsvermögen	Kanne	—	5	"
		Kannen und Trommeln, nicht verzinnt, von 2 Gallons Fassungsvermögen: —				
		(a) mit Schraubverschluß	Kanne oder Trommel	1	8	"
		(b) gewöhnliche	"	—	6	"
		Trommeln von 4 Gallons Fassungsvermögen: —				
		(a) mit Schraubverschluß	Trommel	2	3	"
		(b) gewöhnliche	"	1	8	"
		Kannen und Trommeln aus Eisen oder Stahl, andere Sorten	—	v. Werte		"
		Eisenbahnmaterial, festes und rollendes.				
101	63	Eisenbahnmaterialien, feste und rollende, nämlich: —				
		(a) Schienen, 30 engl. Pfund und mehr auf 1 Yard, und Laschen dazu	Tonne	spezifischer Zoll		14 R.
		(b) Schienen, unter 30 engl. Pfund auf 1 Yard, und Laschen dazu	"	"		40 R.
		(c) Schienennägel [spikes] und Bindebolzen [tie-bars]	"	"		40 R.
		(d) Weichen, Kreuzungen u. dgl. Material, nicht aus Stahllegierung	—	v. Werte		25 v H
		(e) Schwellen und Befestigungsmittel dafür; Schienenlager, Laschenbolzen und -muttern, Schienenstühle, Blockvorrichtungen, Bremsvorrichtungen, Kupplungen und Federn, Signaleinrichtungen, Drehscheiben, Geleisbrückenwagen, Personen-, Güterwagen, Schiebebühnen, Draisinen, Loren und Bestandteile davon; Weichen, Kreuzungen u. dgl. Material, aus Stahllegierung; auch Kranen und Wassertanks, wenn von einer Eisenbahngesellschaft oder in deren Auftrag eingeführt	—	v. Werte		10 v H
		Für die Zwecke dieser Eingangsanmeldung bedeutet „Eisenbahn" eine Eisenbahnlinie gemäß den Bestimmungen des Indischen Eisenbahngesetzes von 1890 [Indian Railways Act, 1890] und schließt die in einem Staate Indiens gebauten Eisenbahnen ein, ferner auch Straßenbahnen, die der Governor-General in Council durch Bekanntmachung in der Gazette of India etwa besonders darin einschließt.				
		Nichts soll nach dieser Tabelle für zollpflichtig erachtet werden, was nach den Nrn. 87 oder 88 zollpflichtig ist.				
102	63 A	Bestandteile von Eisenbahnmaterial, wie sie in Nr. 101 (e) bezeichnet sind, nämlich lediglich solche Teile, wie sie für den Betrieb von Eisenbahnen unbedingt erforderlich sind und für diesen Zweck eine besondere Form oder Art erhalten haben, die nicht wesentlich sein würden für ihre Verwendung für andere Zwecke	—	v. Werte		"
		Artikel, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen, sollen auch als Bestandteile von Eisenbahnmaterial, zu dem sie gehören, angesprochen werden, wenn sie für dessen Betrieb unentbehrlich sind und damit in solchen Mengen eingeführt werden, wie dem Zollkollektor angemessen erscheint.				

Honduras.

Erhöhung der Gebühr für die Beglaubigung von Konsulatsfakturen. Dekret Nr. 6 vom 21. Mai 1923.

Der Nationalkongreß verordnet: —

Artikel 1. Die Gebühr von 2 v H für die Beglaubigung von Konsulatsfakturen, die durch das Dekret der Gesetzgebenden Gewalt Nr. 78 vom Jahr 1920 eingeführt worden ist, abgeändert durch das Dekret der Gesetzgebenden Gewalt Nr. 90 vom Jahre 1921, wird auf 3 v H erhöht.

Artikel 2. Dieses Dekret tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Island.

Zeitweiliger Wertzoll für bestimmte Waren. [Im Auszug.] Nach einer Mitteilung in den Kommersiella Medellanden Nr. 11 vom 1. Juni 1924 S. 414 ist in Island folgendes Gesetz mit Gültigkeit vom 1. April 1924 bis 31. Dezember 1925 erlassen worden:

Infolge § 1 des Gesetzes ist jeder Importeur verpflichtet, ehe er den Kauf abschließt, dem zuständigen Polizeimeister eine Aufstellung über den Einkaufspreis fob der betreffenden Ware zu geben und zwar für alle Waren mit Ausnahme von inländischen Erzeugnissen, die zurückgesandt werden, oder gewöhnlichen Passagiergütern. Soweit es die Waren, die im Warenzollgesetze vom 27. Juni 1921 § 1 Punkt 3, 6 und 7[1]) behandelt werden, sowie Personenkraftwagen, fertige Türen und Fenster betrifft, sind die betreffenden Aufklärungsurkunden mit einem Stempel zu versehen und zwar über einen Betrag von 20 v H des Einkaufspreises der Ware.

Folgende Waren sind von der Errichtung des erwähnten Zolles ausgenommen:

Galvanisierte Kübel, Fäßchen und Eimer, Bambus, Bast, Kraftwagen- und Fahrrad-Mäntel und -Schläuche, Schleppnetze, Schleppnetzgarn, Bürsten und Besen, Dynamit, Pumpen, frische Äpfel, Hefe, Hefepulver, elektrische Lampen, Hanf, unverarbeiteter Kautschuk, Kupfer, Kohlensäure, Karbolin, Scharniere, Schlösser, Fenstereisen, Hängeschlösser, Türschlösser, ärztliche Instrumente, Schlüssel, Lampengas, gegerbtes Leder und Felle, Schuhzeug (ausgenommen Luxusschuhwaren) aus Leder und Gummi, Gummiabsätze und -sohlen, Lampendochte, Medizinalwaren, Medizinaltran, Farben und Matten zur Emballage, Netze, eingekochte Milch, Käselab, Töpfe, Pfannen, Typen, Druckerschwärze, Strickmaschinen, elektrische Artikel und Zähler, Ratin, Rechentafeln, Röntgeninstrumente, Bandagen, Nähmaschinen, Bindfaden, Gewürze zum Einlegen von Heringen, Schiffszwieback, Tischlerwerkzeuge, Zwetschgen, Schweinefett, Holzschuhe, Telephon- und Telegraphenartikel, Wollkratzen, Wachstuch, Tapeten, Maschinenriemen, Eisen- und Kupferdraht, Gewichte, Angelgerätschaften, Baumwollstoff, Flanell, Barchent, Schirting, Lasting, Leinen, Daulas, Stout, Moleskin, Rankin, Bolang, weiche Seife, alle Sorten Garn für die Heimindustrie, frische Gemüse.

Rohstoffe für den Gebrauch der isländischen Industrieunternehmungen können von der Regierung von der Zahlung dieses Zolles befreit werden.

In diesem Zusammenhange wird darauf hingewiesen, daß die Isländische Regierung durch ein Gesetz vom 27. März 1924 berechtigt ist, alle Zollabgaben sowie Leuchtfeuer- und Klarierungskosten für Schiffe, solange der Sterlingskurs 25 isländische Kronen und darüber in Reykjavik notiert [der Kurs notierte Ende Juli 1924 etwa 32], mit einem Valutazuschlag von 25 v H zu belegen. Diese Erhöhung umfaßt jedoch nicht die Warenabgabe auf Kornwaren.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 198.

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom	13. Oktober	1924	bis	19. Oktober	1924	auf 344 v H,
„	20. „	1924	„	26. „	1924	„ 343 „ .
„	27. „	1924	„	2. November	1924	„ 344 „ .

Jugoslawien.

Erhöhung des Goldzollaufgelds[2]). Erlaß der Generalzolldirektion Zl. 42100 vom 30. August 1924 (Službene Novine Nr. 198 vom 1. September 1924).

Der Finanzminister hat auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[3]) unter Zl. 42100 vom heutigen Tage verfügt, daß die Zollämter vom 1. September 1924 ab das nachstehende Goldzollaufgeld erheben:

1. bei den Einfuhrzöllen und Zollnebengebühren 900 v H, d. h. 100 Golddinar sind gleich 1000 Dinar in Banknoten[4]);
2. bei der Luxusgebühr (auf Grund der in Nr. 7 der Službene Novine vom 11. Januar 1921 abgedruckten Liste)[5]) 500 v H, d. h. für 100 Golddinar 600 Dinar in Banknoten[6]).

Dieses Aufgeld ist bei allen Waren zu erheben, für die der Einfuhrzoll nicht bis zum 31. August d. Js. entrichtet worden ist.

Am 31. August hat bei den Zollämtern keine Einfuhrverzollung und Zollerhebung auf Grund der Anmeldungen stattzufinden.

Das Aufgeld ist bei Waren, die nach dem Werte verzollt werden, nicht zu erheben.

Durch diese Verordnung werden die Rundschreiben Zl. 44776 vom 10. Juli 1922[7]) und Zl. 2244 vom 13. Januar 1923[4]), soweit sie sich auf die Erhebung des Goldzollaufgelds bei Einfuhrwaren, Zollnebengebühren und die Luxussteuer beziehen, aufgehoben.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Vom 1. Oktober 1924 ab wird der Einfuhrzoll nebst den Nebengebühren auf der Rechnungsgrundlage 100 Golddinar = 1100 Papierdinar erhoben.

Der Luxuszoll bleibt unverändert mit 100 Golddinar = 600 Papierdinar[8]).

Ergänzung des Artikel 37 der Vollzugsanweisung, betreffend die Abfertigung und Verwahrung von Waren unter Zollaufsicht. Erlaß der Generalzolldirektion vom 3. Juli 1924 — Zl. 32350 — (Službene Novine Nr. 162/XXXIII vom 18. Juni 1924).

Der Finanzminister hat auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[9]) verfügt, daß Artikel 37 der Zollvollzugsanweisung, betreffend die Abfertigung und Verwahrung von Waren unter Zollaufsicht (Rundschreiben Zl. 51999 vom 29. Sep-

[1]) Arch. Hand. 1924, 2. Oktoberheft S. 1652.
[2]) Vergl. ebenda, 1. Oktoberheft S. 1573.
[3]) Ebenda 1911 I S. 1177.
[4]) Vergl. ebenda 1923 S. 137.
[5]) Ebenda 1921 S. 82.
[6]) Vergl. ebenda 1922 S. 595.
[7]) Ebenda 1922 S. 552 und 595.
[8]) Vergl. ebenda 1924, 1. Oktoberheft S. 1573 und vorstehend.
[9]) Ebenda 1901 I S. 49; 1904 I S. 881.

tember 1922)[1]), in der Weise ergänzt wird, daß am Schlusse des 3. Absatzes des Punktes V ein neuer Satz anzufügen ist, der lautet:

„Der Einfuhrzoll ist nach dem Tarif zu berechnen, der an dem Tage galt, an dem die Säcke im Vormerkverkehr abgefertigt wurden. Außerdem sind zum Zolle von 10 v H Verzugszinsen zu erheben."

Vormerkverkehr (Abfertigung von im Vormerkverkehr abgefertigten Säcken, Kistchen und Kistenbrettern bei der Wiederausfuhr — Rundschreiben ZZ. 63306 vom 8. November 1921)[2]). Erlaß der Generalzolldirektion vom 7. Juli 1924 — ZZ. 33130 — (Službene Novine Nr. 162/XXXIII vom 18. Juli 1924).

Der Finanzminister hat auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[3]) verfügt:

1. Das Rundschreiben vom 8. November 1921 (im Amtsblatt nicht kundgemacht) wird aufgehoben und in Zukunft die Einfuhr von Säcken, Kistchen und Kistenbrettern im Vormerkverkehr und unter den im Rundschreiben ZZ. 63306 genannten Erleichterungen nicht mehr bewilligt.

2. Alle auf Grund des Rundschreibens ZZ. 63306 vom Jahre 1921 im Vormerkverkehr mit dem Rechte der Wiederausfuhr eingeführten Säcke, Kistchen und Kistenbretter müssen spätestens bis zum 31. März 1925 wieder ausgeführt werden.

Die Zollämter haben auf Grund aller Anmeldungen, mit denen die Einfuhr im Vormerkverkehr auf Grund des Rundschreibens ZZ. 63306/1921 erfolgte, die endgültige Abrechnung bis zum 15. April 1925 durchzuführen.

Diese Verordnung findet auch auf jene Personen Anwendung, denen seinerzeit zugestanden worden war, vom Finanzminister bzw. von der Generalzolldirektion eine Fristerstreckung für die Wiederausfuhr der auf Grund des Rundschreibens ZZ. 63306 eingeführten Säcke, Kistchen und Kistenbretter zu verlangen. Solche Anmelder haben bis spätestens Ende Februar 1925 durch das Zollamt, bei dem die Einfuhr erfolgte, bei der Generalzolldirektion um Ausfuhrbewilligung bzw. Zollrückzahlung nachzusuchen. Die Generalzolldirektion wird dann die erforderlichen Verfügungen treffen.

Ergänzung der Verordnung über Zollvermittler. Erlaß der Generalzolldirektion vom 29. Juli 1924 — ZZ. 35846 — (Službene Novine Nr. 128/XXXIX vom 11. August 1924.

Auf Antrag der Generalzolldirektion hat der Finanzminister auf Grund des Artikel 273a der Zollordnung[4]) verfügt, daß Artikel 6 der Vollzugsanweisung über Zollvermittler[5]) derart ergänzt wird, daß der Satz: „Dieser Tarif wird von der Handelskammer oder der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk das betreffende Zollamt sich befindet, aufgestellt . . . . . ." in Zukunft zu lauten hat: „Dieser Tarif wird für die Ausfuhr inländischer Waren vom Finanzminister festgestellt und für Einfuhrwaren von der Handels- oder der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk das betreffende Zollamt sich befindet, aufgestellt und zwar im Einvernehmen mit dem Vorstand des Zollamts.

Gebühren der Zollvermittler bei der Ausfuhrverzollung und Abfertigung außerhalb der Amtsstunden. Erlaß der Generalzolldirektion vom 29. Juli 1924 — Z. 36364 — (Službene Novine Nr. 182/XXXIX vom 11. August 1924).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 137.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1901 I S. 49; 1904 I S. 881.
[4]) Ebenda 1924, 3. Juliheft S. 1231.
[5]) Ebenda 1921 S. 563.

Durch die wiederholten Klagen der Ausfuhrkaufleute ist es mir zur Kenntnis gekommen, daß die Ausfuhr durch große, manchmal überflüssige und ungerechtfertigte Unkosten belastet ist, so daß durch diese der Wettbewerb unserer Ausfuhrwaren auf fremden Märkten unmöglich gemacht wird. Unter anderem wird in den Klagen auf die übertrieben hohe Entschädigung der Zollvermittler sowie auf die Entschädigungen an die Zollbediensteten für die Abfertigung hingewiesen.

Von dem Wunsche beseelt, daß sich unser Ausfuhrhandel möglichst rasch entwickle, habe ich auf Antrag der Generalzolldirektion und auf Grund der Artikel 273 und 273a der Zollordnung[1]) die nachstehende Verfügung getroffen:

1. Die Entschädigung für die Bemühungen der Zollvermittler bei der Warenausfuhr wird auf höchstens 30 Dinar für jeden Waggon festgesetzt.

Unter den Worten „Bemühungen der Zollvermittler" ist zu verstehen: die ganze vorhergehende Arbeit bei Abfassung der Deklarationen, Ausfindigmachung des Waggons und die Anwesenheit bei der Besichtigung der Ware. Unter dem „Waggon" ist eine Menge von 10000 kg oder weniger verstanden.

Bei der Erhebung seiner Entschädigung hat der Zollvermitler im Sinne des Artikel 6 der Vollzugsanweisung über Zollvermittler[2]) seinem Auftraggeber eine ordentliche Rechnung zu übergeben. In diese Rechnung ist außer der nach dem Vorstehenden entfallenden Vergütung auch der Preis der Vordrucke, der Deklaration und der Gebühren, die tatsächlich verwendet bzw. bezahlt wurden, mit einem Zuschlag von 25 v H aufzunehmen. Die Aufnahme von anderen, insbesondere aber nicht tatsächlich gezahlten Unkosten in die Rechnung ist streng untersagt.

Die Rechnungen der Zollvermittler über Ausfuhrzollabfertigungen unterliegen der Prüfung der Zollämter. Jeder Zollvermittler ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Ausfuhrerklärung, mit der die Ware zur Ausfuhr angemeldet wird, auch die für seinen Auftraggeber ausgestellte Rechnung vorzulegen. Die Zollbeamten, die die Abfertigung vornehmen, haben diese Rechnung auf Grund der Warenerklärung zu überprüfen, ob sie diesen Vorschriften entspricht. Finden sie die Rechnung in Ordnung, so bestätigen sie dies durch ihre Unterschrift und den Zollamtsstempel. Nur auf Grund einer solchen beglaubigten Rechnung nimmt der Zollvermittler die Abrechnung mit seinem Auftraggeber vor; die Zollbeamten tragen die volle Haftung für ihre Richtigkeit. Übertretungen dieser Bestimmungen unterliegen den höchsten in der Vollzugsanweisung über Zollvermittler bzw. dem Gesetze über die Beamten und anderen Staatsbediensteten enthaltenen Strafbestimmungen.

Durch diesen Erlaß werden die bisherigen Tarife, die die Generalzolldirektion für die Entschädigung der Zollvermittler genehmigt hat, soweit sich dieselben auf die Ausfuhrabfertigung inländischer Waren beziehen, abgeändert.

2. Die Erklärungen [Deklarationen] für die Ausfuhrabfertigungen inländischer Waren sind bei den Zollämtern während des ganzen Tages sowohl vor- als auch nachmittags anzunehmen. Alle Abfertigungen auf Grund solcher Deklarationen sind von den Zollämtern so schnell als möglich durchzuführen und müssen vom Augenblicke der Übernahme der Deklaration ab innerhalb sechs Stunden erledigt sein.

Zur vollständigen Durchführung dieses Erlasses verfüge ich, daß Ausfuhrabfertigungen auch außerhalb der Kanzleistunden stattzufinden haben, ohne daß die Bediensteten auf die im Artikel 233 der Zollordnung bezeichneten Taggelder Anspruch haben. Zu diesem Zweck

[1]) Hand. Arch. 1901 I S. 49; 1904 I S. 881 und 1924, 2. Juliheft S. 1231.
[2]) Ebenda 1921 S. 563.

ermächtige ich die Zollamtsvorstände, einen Journaldienst der Zollbeamten einzuführen, so daß die Abfertigung auch außerhalb der Kanzleistunden schnellstens vor sich gehen kann.

Erläuterung zu Artikel 61 der Zollordnung[1]). Erlaß des Finanzministers vom 30. August 1924 — Zl. 42147 — (Službene Novine Nr. 200/XLIV vom 3. September 1924).

Durch Artikel 223 des Finanzgesetzes für 1924/1925[2]) wurde der erste Absatz des Artikel 61 der Zollordnung abgeändert und verfügt, daß aus dem Ausland eingeführte Waren bei jenem Zollamt zu verzollen sind, auf das der Frachtbrief lautet oder, wenn sich am Bestimmungsorte (nach dem Frachtbrief) kein Zollamt befindet oder dieses zur Verzollung der betreffenden Ware nicht ermächtigt ist, bei dem dem Bestimmungsorte nächst gelegenen Zollamt.

Um die ungleichartige Auslegung dieses Artikels bei den Zollämtern und unnützen Schriftwechsel mit der Generalzolldirektion zu vermeiden, verfüge ich auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung:

Der abgeänderte erste Absatz des Artikel 61 der Zollordnung ist jedenfalls anzuwenden, wenn die Ware aus dem Ausland in einem gleichartigen Verkehrsmittel (also nur mit der Eisenbahn oder nur mit dem Schiffe) bis zu dem auf dem Frachtbrief bezeichneten Orte versendet wird. Befindet der Empfänger der Ware sich jedoch im Landesinnern, so daß ihm die Ware mit verschiedenen Verkehrsmitteln (also mittels Eisenbahn und dann mit dem Schiff oder umgekehrt) bis zu dem seinem Wohnorte zunächst gelegenen Zollort zugesendet wird, so wird das Zollamt in solchen Fällen allein im Interesse des Handels und auf Verlangen des auf dem Frachtbrief genannten Empfängers die Versendung der Ware an das dem Wohnort des Empfängers zunächst gelegene Zollamt bewilligen. Bewilligungen dieser Art werden die Zollämter auf Grund der mit einer Stempelmarke nach Tarif-Nr. 1 und 217[3]) der Gebührenordnung versehenen Gesuche der Partei erteilen. Bei der Erledigung solcher Gesuche hat das Zollamt immer darauf zu sehen, daß das Zollamt, an das die Ware zur Verzollung gesendet werden soll, nach seinem Wirkungskreis auch wirklich zur Abfertigung solcher Waren befugt ist; es wird nur dann, wenn die Befugnis vorhanden ist, die Bewilligung erteilen.

Mit diesem Rundschreiben wird das Rundschreiben der Generalzolldirektion vom 1. November 1923 Zl. 60305[4]) aufgehoben.

Änderung und Ergänzung des Ausfuhrzolltarifs. Erlaß der Generalzolldirektion Zl. 43313 vom 8. September 1924 (Službene Novine Nr. 207/XLV vom 11. September 1924).

Auf Antrag des Finanzministers hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. [September 1924] auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes über die Ausfuhr und den Ausfuhrtarif[5]) die nachstehende Verfügung getroffen:

1. Tarif-Nr. 1 des Ausfuhrzolltarifs[6]) wird abgeändert und lautet:

	Zollsatz in Dinar für 100 kg
1. Weizen	16,—
2. Roggen	10,—
3. Mais	10,—

2. Der Ausfuhrzoll auf Grieß und Mehl aus Weizen, Roggen, Mais, Hafer und Gerste aus Tarif-Nr. 29 des Ausfuhrtarifs wird aufgehoben.

3. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in der Službene Novine in Kraft.

Zollfreiheit für Lokomotiven und Eisenbahnwagen für die Staatsbahnen. Erlaß der Generalzolldirektion Z. 43329 vom 8. September 1924 (Službene Novine Nr. 207/XLV vom 11. September 1924).

Auf das Ansuchen der Generaldirektion der Staatsbahn, die unter dem Titel des Ersatzes [der Restitution] aus Österreich und Ungarn einlangenden Lokomotiven und Eisenbahnwagen zollfrei einzulassen sowie eine allgemeine Verordnung wegen der Zollfreiheit für Eisenbahnmaterial, das zur Wiedergutmachung [Reparation] aus Ungarn einlangt, zu erlassen, hat der Finanzminister nach Anhören des Zollrats und auf Grund des Artikel 31 der Verordnung über die Verwaltung zur Abrechnung [Liquidierung] von Kriegsschäden die nachstehende Verordnung erlassen:

1. Lokomotiven und Eisenbahnwagen, die unter dem Titel der Restitution für die Staatsbahnen einlangen, sind zollfrei.
2. Eisenbahnmaterial für die Staatsbahnen wird unter der Bedingung vom Zolle befreit, daß anläßlich der Abfertigung außer der Warenerklärung [Deklaration] auch noch ein Zeugnis des Justizministeriums mit einem genauen Verzeichnis der Waren beigebracht wird. Dieses Verzeichnis muß mit einer Erklärung des Vorstandes jener Behörde versehen sein, die das Material für den Bedarf des Staates einführt, daß die Waren ausschließlich für den unmittelbaren Bedarf der betreffenden Behörde bestimmt sind und in das endgültige Eigentum des Staates übergehen.

Verzollung der Pferde bei der Ausfuhr. Erlaß der Generalzolldirektion vom 25. August 1924 — Zl. 41160 — (Službene Novine Nr. 200/XLIV vom 3. September 1924).

Da nach Nr. 5 des Ausfuhrzolltarifs[1]) die Verzollung der Pferde nach dem Alter (bis zu 3 Jahren und über 3 Jahre) erfolgt, wurde die Frage aufgeworfen, wonach sich die Zollämter bei Bestimmung des Alters der Pferde zu richten haben.

Der Finanzminister hat anläßlich dieser Frage auf Antrag des Zollrats und nach Einholung des Gutachtens des Ministers für Ackerbau und Wasserwesen sowie auf Grund des Art. 7 des Gesetzes über die Ausfuhr und den Ausfuhrzolltarif[2]) verfügt:

In erster Linie ist bei Verzollung der Pferde der Viehpaß als amtliche Urkunde über das Eigentum und die Gesundheit der Pferde für die Zollämter maßgebend.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Viehpaß die Altersjahre der Pferde in zurückgelegten Jahren eingetragen werden, haben die Zollämter in den Fällen, in denen im Viehpaß die Worte stehen: „Alter 3 Jahre" anzunehmen, daß das betreffende Pferd 3 Jahre zurückgelegt hat und im 4. Jahre steht und daher nach Nr. 5, Punkt 1 des Ausfuhrzolltarifs zu verzollen ist.

In Fällen jedoch, in denen das Zollamt hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben im Viehpaß Zweifel hegt, hat es sich an den Grenztierarzt zu wenden und zu verlangen, daß dieser anläßlich der Beschau auch das Alter der betreffenden Pferde feststelle.

---

[1]) Hand. Arch. 1901 I S. 49 und 1904 I S. 881.
[2]) Ebenda 1924, 3. Juliheft S. 1231.
[3]) Ebenda 1912 I S. 711; 1920 S. 658; 1922 S. 595; 1924, 3. Aprilheft S. 576.
[4]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 423.
[5]) Nicht mitgeteilt.
[6]) Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1382.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1382.
[2]) Nicht mitgeteilt.

Verkehr mit gesättigter Essigsäure. Erlaß des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege vom 29. August 1924 — HZ. 36622 — Službene Novine Nr. 200/XLIV vom 3. September 1924).

Auf Grund des Gesetzes, die Organisation des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege betreffend, und früherer bestehender Beschränkungen für den Verkauf gesättigter Essigsäure verordne ich:

1. Gesättigte Essigsäure in einer höheren Sättigung als 15 v H ist als Gift anzusehen und kann daher nur von Personen, die dazu berechtigt sind, gehalten, verkauft oder eingeführt werden.
2. Den Lebensmittelhändlern und Kleinverkäufern ist der Verkauf dieser Säure, unter welcher Benennung (Essenz, Extrakt u. dgl.) es auch sei, überhaupt verboten.
3. Den Verkauf und die Erzeugung dieser Säure für gewerbliche Zwecke regelt das zuständige Ministerium.

Verlegung der Veterinär-Grenzstation von Rakek nach Logatec. Erlaß der Veterinärsektion des Ackerbauministeriums vom 29. Juli 1924 — Vtz. 7063 — (Službene Novine Nr. 176 vom 4. August 1924).

Durch Erlaß des Ministers für Ackerbau und Wasserwesen vom 29. Juli 1924 — Vtz. 7063 — wurde mit Rücksicht auf den aufgetretenen Bedarf die Veterinär-Grenzstation von Rakek nach Logatec verlegt, wo alle Veterinär-Vorschriften bei der Ausfuhr und Durchfuhr von Vieh und tierischen Erzeugnissen, wie bisher in Rakek, durchgeführt werden.

Lettland.

Behandlung von Kreuzbandsendungen mit zollpflichtigen Gegenständen. Verfügung der Oberverwaltung der Post und Telegraphen (Waldibas Wehstnesis Nr. 210 vom 16. September 1924).

In Nr. 215 des Waldibas Wehstnesis von 1922 war eine Verfügung der Oberverwaltung der Post und Telegraphen veröffentlicht, in der es hieß, daß alle Kreuzbandsendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten, ohne Ausnahme zurückgesandt werden.

In Aufhebung dieser Verfügung hat die Oberverwaltung alle Postkontore angewiesen, vom 16. September d. J. an alle Kreuzbandsendungen mit zollpflichtigen Gegenständen den Zollbehörden zur Belegung mit Zöllen und Aushändigung an die Eigentümer zu übergeben. Für diese Sendungen erhebt die Postverwaltung 50 Cent. für jede Sendung.

Litauen.

Abänderung des Einfuhrzolltarifs.

Veröffentlichung des Ministers für Finanzen, Handel und Gewerbe (Vyriausybės Žinios Nr. 170 vom 3. September 1924 lfd. Nr. 1188) im „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 80 vom 13. September 1924 S. 717.

Abänderung des Zolltarifs.

(Vyr. Žinios Nr. 150, lfd. Nr. 1076[1]), Nr. 154, lfd. Nr. 1091[2]), Nr. 155, lfd. Nr. 1096.)[3])

Bezugnehmend auf den Abschnitt IX des Zolltarifs (Vyr. Žin. Nr. 145, lfd. Nr. 1041)[4]) gebe ich hiermit die Änderungen des Einfuhrzolltarifs bekannt[5]).

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 430.
[2]) Ebenda, 3. Aprilheft S. 579.
[3]) Ebenda, 2. Maiheft S. 755.
[4]) Ebenda, 1. Märzheft S. 290.
[5]) Vergl. ferner: Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 432 und 433; ebenda, 2. Juniheft S. 938 und 939 und ebenda, 1. Juliheft S. 1048.

I. Gruppe.

Lebensmittelprodukte und Vieh.

		Zollsatz je 1 kg Litas
§ 17.	Cichorie, geröstete Eicheln und andere Kaffeesurrogate, gemahlene auch in Stücken, jedoch ohne Zusatz von Kaffee	0,30
§ 24.	Konditorfabrikate:	
1.	a) Bonbons, Konfitüren, Pastillen, Fruchtsyrupe, Gelees, Fruchtpulver und Zuckergebäck, Früchte in Zucker, Likör, Rum und Kognak; Schokolade, Marzipan	8,—
	b) Kakaopulver mit oder ohne Zucker	2,—
2.	Pfeffernüsse, Biskuit, Medizinalplätzchen aus Mehl	3,50
3.	Milchpulver, z. B. Nestle's und ähnliche, Matzen, kondensierte Milch mit oder ohne Zucker	1,—
§ 37.	Fische und Kaviar:	
1.	frische Fische:	
	a) Wels, Turbot, Forellen, brutto je kg	1,50
	b) verschiedene Fische, außer den besonders benannten, brutto je kg	1,—
	c) Meeres- Uckeleie (lepurenge)	0,10
2.	in Öl marinierte und gefüllte Fische in hermetisch geschlossenen Behältern, brutto je kg	2,—
3.	verschiedener Kaviar, brutto je kg	4,—
4.	verschiedene gesalzene und geräucherte Fische, ausschl. Heringe, brutto je kg	1,—
5.	Salz- und Rauchheringe, brutto je kg	0,05

II. Gruppe.

Fabrikate aus Viehprodukten.

§ 51.	Tierische Talge und Fette:	
1.	von Rindern und anderem Vieh (ausschl. der unter 3 angeführten) gereinigt oder ungereinigt; Stearin, Olein und Palmetin	0,20
2.	a) ungereinigte Fette und Öle von Fischen und Seetieren	0,10
	b) dieselben Öle, gereinigt	0,15
3.	gereinigte und ungereinigte Schweine- und Geflügelfette	2,50
4.	Lanolin und Knochenfett	1,—

VI. Gruppe.

Chemische Produkte und deren unbearbeitetes Material.

§ 104.	1. Magnesia chlorata magn. usta, magn. carbonica	0,15
	2. Magnesia sulfurica	0,02
§ 105.	Natron- und Kalipräparate:	
1.	gereinigt und ungereinigt Kalium carbon. natr. sulfuric. natr. silic. (flüssiges Glas)	0,02
2.	natr. carb., natr. bicarb. und alle gereinigte wie auch ungereinigte Kali- und Natron-Schwefelverbindungen	0,05
3.	a) ungereinigt natr. caustic, kali caustic	0,02
	b) gereinigt	0,50
§ 109.	Verbindungen von Eisen-, Kupfer- und Zink-Schwefelsäure (Kupfervitriol):	
1.	fer. sulfur., crud. und purum	0,05
2.	gereinigt oder ungereinigt curp. sulfur. zinc. sulfur. und zinc. chlorat	0,30

	Zollsatz je 1 kg Litas
§ 112. Chemische und pharmazeutische Produkte, die in anderen Paragraphen des Tarifs nicht aufgeführt sind (alle gereinigt):	
1. Jod, Jodpräparate und seine organischen Verbindungen; Präparate aus Jodsäure, brutto je kg	5,—
2. a) Brom-, Kupfer-, Blei- (plumbum) Präparate, Chloräthylen, Nitrobenzol, Benzol, Nitronaphthalin, Naphthilamin, Naphthalin, Dimaäthylanilin, Diäthylanilin und deren Nitroverbindungen: Verbindungen der aromatischen Reihe, Benzidin, Tolidin, Paranitroanilin und deren Salze; Kali cloricum, Holzspiritus, brutto je kg	0,80
b) Calcium carbid	0,05
3. Sauerstoff (Oxygenium) Kohlensäure (CO_2) und alle verdickten Gase in Metallgefäßen (u. andere Gase in flüssigem und anderem Zustande)	0,50
Anmerkung. Der Zoll wird vom Bruttogesamtgewicht 20% für Gase und 80% für das Metallgefäß unter Berücksichtigung der Art des Metalles erhoben.	
4. Alkaloiden und deren Salze:	
a) Koffein und Chinin	3,—
b) Strichnin, Opium, Alkaloiden, Veratrin, Atropin, Kokain, Morphium, brutto je kg	10,—
5. a) Wismut- und Queckfilberpräparate und deren Verbindungen, soweit sie nicht besonders benannt sind, brutto je kg	1,50
b) Naphthale und Sulphunaphthale, brutto je kg.	1,—
c) Kinovar	0,50
6. Anthipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Tional, Salol, Guajacol, Pepsin, Pepton, Kreosot und aus deren Präparate, brutto je kg	2,—
7. Sulphindide und deren Verbindungen (Saccharin, Dulcin, Kristallose):	
a) kristallisiert und pulversiert	1,50
b) dieselben in Tabletten	1,—
8. Santonin, brutto je kg	6,—
9. nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Produkte, brutto je kg	1,—
§ 115. Gereinigter als auch ungereinigter Schwefeläther, Collodium, Chloral-Hydrat, Chloroform	1,50
§ 125. Unter 2 die Worte „Kreide, gemahlen" streichen und unter 3 einfügen „Kreide, gemahlen"	0,02
§ 134. Verschiedene organische Farbenextrakte: Orseille, Sumacho und dergl. (ausschl. Analinfarben) ebenso Hämatoin	0,50
§ 137. 1. Nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, trocken und flüssig, Wichse, flüssige und trockene Tinte und sämtliche Schuhcremen, Oelfarben und Lackfarben	2,—
2. schwarze Typographenfarbe, brutto je kg	0,50

	Zollsatz je 1 kg Litas
VII. Gruppe.	
Metalle, Erze und Metallfabrikate.	
§ 141. Blech (Weiß-, Blätter-, Eisen- und Stahlblech), wenn auch lackiert, mit Zeichnungen bedruckt oder mit Moiree bezogen, gefärbte Eisen- und Stahlblätter mit Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderem gewöhnlichen Metall überzogen	0,05
§ 150. Gußeisenfabrikate:	
1. aus grauem Gußeisen, unbearbeitet	0,30
2. aus grauem Gußeisen, bearbeitet	0,50
3. emailliertes und unemailliertes gußeisernes Geschirr	0,10
4. aus temperiertem Gußeisen, unbearbeitet	0,60
5. aus temperiertem Gußeisen, bearbeitet	0,80
6. Gegenstände der Centralheizung (Radiatoren, Kaloriferen), ebenso gußeiserne Röhren und deren Teile für die Kanalisation	0,05
§ 153. Eisen- und Stahlfabrikate, mit Ausnahme der besonders genannten, bearbeitete, behobelte, polierte, geschliffene, bronzierte oder auf andere Weise bearbeitete mit Teilen aus Holz, Kupfer oder Kupferlegierungen oder ohne solche:	
1. jeder Art, außer den unter Ziffer 2, 3 und 4 dieses § benannten	0,40
2. Vorhänge- und Einsatzschlösser jeder Art, außer den kupfernen	2,50
3. Holz- und Metallschrauben	1,50
4. Schraubenmuttern, Scharniere, Tür- und Fensterbeschläge	1,50
Anmerkung. Die Vernickelung dieser Waren erhöht den Zoll nicht.	
§ 167. Pos. 8 Teile von Maschinen und Apparaten, die besonders d. h. ohne Maschinen eingeführt werden:	
a) aus Gußeisen, Eisen, Stahl, auch mit Teilen aus anderem Material und mit Kupfer nicht über 25% des Gesamtgewichts eines jeden einzelnen Teiles	0,50
VIII. Gruppe.	
Papier und dessen Fabrikate.	
IX. Gruppe.	
Spinnmaterialien und deren Fabrikate.	
§ 183. Baumwollgarn:	
1. ungedreht:	
a) ungebleicht	0,50
b) gebleicht, gefärbt, mercerisiert	0,80
2. verschiedenes, gedrehtes:	
a) auf Holzspulen samt der Spule	1,20
b) ohne Holzspulen	1,50
Anmerkung. Leinen und Stricke aus Baumwollfäden werden gemäß Ziffer 1 a dieses § verzollt.	

Veröffentlichung des Finanzministers (Vyriausybės Žinios Nr. 171 vom 10. September 1924). Entnommen dem „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 83 vom 20. September 1924, S. 757.

— Lfd. Nr. 1192. —

Abänderung des Zolltarifs[1]).

Bezugnehmend auf den Abschnitt IX des Zolltarifs (Vyr. Žin. Nr. 145, lfd. Nr. 1041)[2]), ändere ich hiermit den Zolltarif für einzuführende Waren wie folgt ab[3]):

§ 24 Pos. I Schokolade, Bonbons, Konfitüren usw. 8,00 Litas für 1 kg.

§ 123 Zündhölzer 3,00 Litas je kg.

§ 33 1. gemahlenes Salz 0,02 „ „ „

2. ungemahlenes Salz 0,01 „ „ „

§ 65 unter 2 Zement zollfrei.

§ 199 a) Wollstoffe bis zu 5 qm in 1 kg 7,00 Litas je 1 kg.

b) Wollstoffe mehr wie 5 qm in 1 kg 10,00 Litas je 1 kg.

Anmerkung. Diese Zollsätze treten vom Tage der Veröffentlichung in Kraft[4]).

Änderung des Ausfuhrzolltarifs. Veröffentlichung des Finanzministers (Vyriausybės Žinios Nr. 171 vom 10. September 1924). Entnommen aus dem „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 83 vom 20. September 1924, S. 757/758.

— Lfd. Nr. 1193: —

Abänderungen der Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Waren[5]).

(Vyr. Žin. Nr. 131, laufende Nr. 984).

Auf Grund des § 4 der vorläufigen Bestimmungen für die Warenausfuhr aus Litauen setze ich folgende Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Schafdärme (Viehprodukt) fest:

Ungereinigte (unbearbeitete) Därme 1 Litas je 1 kg.

Anmerkung. Diese Zollsätze treten vom 16. August d. Js. ab in Kraft.

Litauen und Schweden.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 17. Februar 1924. (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1924 S. 23 Nr. 4.)

a.

Der schwedische Gesandte in Kowno an den litauischen Minister des Äußern.

Kowno, den 17. Februar 1924.

Herr Minister!

Im Auftrag meiner Regierung habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Schwedische Regierung im Hinblick auf die Wünsche unserer beiden Regierungen, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Schweden und Litauen in jeder Weise zu fördern, beschlossen hat, den litauischen Staatsangehörigen sowie den litauischen Boden- und Gewerbserzeugnissen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die nachstehend angegebenen Vorteile und Erleichterungen zuzuerkennen.

1. Litauische Staatsangehörige, Boden- und Gewerbserzeugnisse genießen in Schweden in allem, was den Handel betrifft, ohne irgendwelche Bedingung die gleichen Vorteile wie die Staatsangehörigen und Waren der meistbegünstigten Nation. Diese Behandlung wird bei allem angewendet, was die Ausübung von Handel, Schiffahrt und Gewerbe sowie des Rechtes, unbewegliches und bewegliches Eigentum zu erwerben und zu besitzen sowie darüber zu verfügen, die Steuern und andere Abgaben, welcher Art sie auch sein mögen, die Beitreibungen für militärische und öffentliche Zwecke, die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote nebst Anwendung dieser Verbote, die Akzise- und Verbrauchsabgaben, die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben sowie die Zollförmlichkeiten betrifft.

Durch diese Bestimmung wird in keiner Weise das Recht Schwedens beschränkt, auf Grund einer Gerichtsentscheidung oder im Hinblick auf die innere oder äußere Sicherheit des Staates oder die öffentliche Ordnung oder besonders im Hinblick auf das Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizeiwesen in besonderen Fällen litauischen Staatsangehörigen das Recht, sich im Lande aufzuhalten, zu verweigern.

2. Litauische Schiffe und ihre Ladungen werden in Schweden auf die gleiche Weise behandelt wie die der meistbegünstigten Nation gehörigen Schiffe und deren Ladungen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das Recht, Küstenschiffahrt zu betreiben.

3. Schweden verpflichtet sich, die Durchfuhrfreiheit durch sein Gebiet für Waren, Schiffe, Boote oder Eisenbahnwagen auf dem Wege von oder nach Litauen zuzugestehen.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in folgenden Fällen stattfinden:

a) bezüglich des Kriegsbedarfs unter außerordentlichen Umständen;

b) im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit;

c) im Hinblick auf das Gesundheitspolizeiwesen oder auf den Schutz von Tieren oder nützlichen Gewächsen.

Auf der Durchfuhr befindliche Waren sind nicht irgendwelcher Durchfuhrabgabe unterworfen.

Auf der Eisenbahn genießen genannte Waren und Eisenbahnwagen, was die Beförderung und die Beförderungsabgaben anlangt, nationale beziehungsweise die Behandlung, die der meistbegünstigten Nation zuteil wird.

4. Von litauischer Seite kann auf Grund obenstehender Bestimmungen kein Anspruch auf die besonderen Vorteile erhoben werden, die Schweden Dänemark oder Norwegen oder diesen beiden Ländern gewährt hat oder künftig noch gewähren kann, solange diese Vorteile nicht irgendeinem anderen Staate gewährt werden.

Litauen kann auch nicht die Vorteile bezüglich des Grenzhandels, des Grenzverkehrs und der Grenzverbindungen fordern, die auf Grund örtlicher Verhältnisse den angrenzenden Staaten gewährt werden können.

5. Das gegenwärtige Abkommen soll vom Tage der Unterzeichnung dieser Note angewendet werden und bis zum Ablauf von drei Monaten von dem Tage ab, an dem es gekündigt wird, in Kraft bleiben.

Empfangen Sie, Herr Minister, usw.

gez. Undén.

b.

Note des litauischen Ministers des Äußern Galvanauskas an den schwedischen Gesandten in Kowno, d. d. Kowno, den 17. Februar 1924 [hat entsprechenden Wortlaut].

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 430, 3. Aprilheft S. 579, 2. Maiheft S. 755.

[2]) Ebenda, 1. Märzheft S. 290.

[3]) Vergl. ferner Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 432 und 433, 2. Juniheft S. 938 und 939, 1. Juliheft S. 1048, 2. Augustheft S. 1385, 1. Oktoberheft S. 1586 und vorstehend S. 1725.

[4]) Nach einer amtlichen Mitteilung sollten diese Änderungen bereits am 16. April 1924, dem Tage der Bekanntgabe im Staatsanzeiger in Kraft getreten sein — vergl. Hand. Arch. 1924, 2. Juniheft S. 939 —.

[5]) Hand. Arch. 1923 S. 517, ebenda 1924, 2. Februarheft S. 224 und 225, 2. Augustheft S. 1385 und 1. Oktoberheft S. 1586.

Mexiko.

Änderung der Gebühren für Beglaubigung von Urkunden und Konsulatsfakturen. Dekret vom 15. August 1924 (Diario oficial Nr. 94 vom 21. August 1924 S. 1967).

Einziger Artikel. Der letzte Absatz des Artikel 2 des Dekrets vom 23. Februar 1924 wird, wie folgt, geändert:

Für die Fakturen, die einer mexikanischen Konsulatsbehörde erst nach Ablauf der vorgeschriebenen 5tägigen Frist nach Abgang des Frachtschiffs zu ihrer Beglaubigung vorgelegt werden, wird ein Zuschlag von 50 v H zu den einfachen Konsulargebühren erhoben[1]). Wenn der Zeitpunkt der Beglaubignng der Faktura hinter dem Tage der Ankunft des Schiffes an mexikanischen Küsten liegt, sollen die Zollämter die Urkunde nicht zulassen und die Waren so behandeln, als fehlte die Konsulatsfaktura vollständig.

Übergangsbestimmung.

Einziger Artikel. Die Bestimmungen dieses Dekrets sind auf alle seit dem 1. Mai 1924 getätigten Warensendungen anwendbar.

Niederlande und Portugal.

Handelsabkommen vom 27. August 1924[2]). (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 195 vom 29. August 1924.)

Note des portugiesischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten — Generaldirektion für Handels- und Konsularangelegenheiten — Lissabon, den 27. August 1924 — an den niederländischen Gesandten.

Herr Minister!

In Erwartung des Abschlusses eines Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Portugal und den Niederlanden habe ich die Ehre, Euer Exzellenz vorzuschlagen, daß vom 1. September 1924 ab auf ein Jahr ein vorläufiges Abkommen getroffen wird, welches die Interessen beider Länder auf folgender Grundlage wahrt:

Artikel 1. Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Niederlande unterliegen bei der unmittelbaren Einfuhr in Portugal und den anliegenden Inseln dem zurzeit geltenden oder während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens an seine Stelle tretenden Minimal-Zolltarif. In gleicher Weise werden die Erzeugnisse der niederländischen Kolonien behandelt, gleichviel ob sie unmittelbar aus diesen Kolonien eingeführt oder aus dem Mutterland ausgeführt worden sind. Die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Waren, sofern sie aus den Niederlanden oder ihren Kolonien stammen, unterliegen in Portugal keinen höheren Abgaben, unter welcher Benennung es auch sei, als die gleichen Erzeugnisse irgendwelcher anderen Herkunft. Bei der Anwendung dieses Abkommens können sich die Niederlande nicht auf die Verträge berufen, welche Portugal mit Spanien und Brasilien geschlossen hat oder noch schließen wird.

Artikel 2. Von den Boden- und Gewerbserzeugnissen Portugals und der anliegenden Inseln sollen, wenn sie unmittelbar eingeführt sind, in den Niederlanden keine höheren Abgaben, unter welcher Benennung es auch sei, erhoben werden als von gleichen Erzeugnissen irgendeines fremden Landes. In gleicher Weise werden die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien behandelt, gleichviel, ob sie unmittelbar aus den Kolonien eingeführt oder aus dem Mutterland ausgeführt werden.

Artikel 3. In bezug auf die mittelbare Einfuhr, die Durchfuhr, die Aus- und Wiederausfuhr sichern sich die beiden Regierungen gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4. Für die Dauer des gegenwärtigen Abkommens gewährt die Regierung der Niederlande der portugisischen Schiffahrt die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Ihrerseits gewährt die Portugiesische Regierung der Schiffahrt der Niederlande in dem Mutterland und auf den anliegenden Inseln einen Nachlaß von 25 v H auf die Sätze der zur Zeit geltenden oder später an ihre Stelle tretenden Seehandelsabgaben und in den portugiesischen Kolonien die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 5. Die Regierung der Niederlande verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens die zur Zeit geltende Grenze der Weingeiststärke der nach den Niederlanden eingeführten Weine nicht herabzusetzen und die portugiesischen Weine mit keinen höheren Akzise- oder Verbrauchsabgaben zu belasten als gleiche einheimische oder Weine irgendwelchen anderen Ursprungs.

Artikel 6. Das gegenwärtige Abkommen soll ein Jahr in Geltung bleiben, am 1. September 1924 in Kraft treten und am 31. August 1925 enden. Zwischen den beiden Regierungen herrscht Einverständnis darüber, drei Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Übereinkommens über seine etwaige Verlängerung zu verhandeln.

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die Portugiesische Regierung das Abkommen durch diese Note und durch die entsprechende Note, die Eure Exzellenz mir übergeben werden, als abgeschlossen ansehen wird.

[Die Note des niederländischen Gesandten hat denselben Wortlaut.]

Tabelle.

Elektrische Lampen.
Chemische Düngemittel und Salpeter.
Tauwerk, Seile, Kabel und Netze.
Käse, kondensierte Milch und andere Milcherzeugnisse.
Speiseöle.
Papier und Papierwaren.
Tabak, verarbeitet und roh.
Mehl und Waren aus Mehl.
Getreide, geschält, geschroten oder gequetscht.
Kartoffeln.
Fette [graxas], Gummi, natürlicher Asphalt, Pech, Teer, Erzeugnisse aus Öl, aus Fett und aus Harz.
Arzneiwaren und chemische Nährmittel.
Leder und Waren aus Tierflechsen [cabedal].
Glaswaren.
Garn aus Wolle, Baumwolle und künstlicher Seide.
Chemische Erzeugnisse.
Maschinen und Gebrauchsgegenstände für Fabriken und Landwirtschaft sowie wissenschaftliche Instrumente.
Margarine und andere Speisefette.
Stahl und Eisen sowie Waren aus Stahl und Eisen.
Alkoholische Getränke und Weinsprit.
Manufakturwaren, Zeugstoffe und Gewebe.
Linsen und Sämereien.
Kautschuk und Kautschukwaren.
Musikinstrumente.
Kakao, Kakaopulver, Schokolade und Zuckerwaren.
See- und Flußfahrzeuge.

---

[1]) [Hiernach ist also für die verspätet vorgelegten Fakturen nicht mehr die doppelte, sondern nur die 1½fache Konsulargebühr zu zahlen] — vergl. Hand. Arch. 1924, 3. Juliheft S. 1237, Fußnote [1]) —.

[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Maiheft S. 705.

Bagger, Docks und Elevatoren.
Rollendes und anderes Material für Eisen- und Straßenbahnen.
Mineralöle und ihre Derivate.
Künstliche Schleifsteine.
Kupfer und Kupferwaren.
Bürsten und Pinsel.
Farben [tintas e tinturas].
Knochenleim, Lederleim, Fischleim und vegetabilischer Leim.
Knochenkohle und gepulverte Knochenkohle.
Zink und Zinkwaren.
Zinn und Zinnwaren.
Blei und Bleiwaren.
Schreibtinte.
Holz und Parkettbodenteile aus Holz.
Spritzkorken [bisnagas].
Stempelkissen.
Schwämme.
Baumwolle [sumaúma].

Norwegen.

Wein und Bier für Schiffsbedarf. Mitteilungen für das Zollwesen von der Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements Nr. 6 vom 1. April 1924 S. 2.

Wein und Bier, auf Schiffen aus dem Ausland mitgebracht, können vom Zollamt zum Gebrauch an Bord auf Grund der einleitenden Bestimmungen in § 2c des Zolltarifs[1]) ohne besondere Genehmigung der Weinmonopol-Aktiengesellschaft [A/S Vinmonopolet] ausgeliefert werden.

Zollfreie Einfuhr von Tapiokaabfallmehl. Mitteilungen für das Zollwesen von der Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements Nr. 7 vom 15. April 1924 S. 2.

Eine Königl. Entschließung vom 28. März 1924 bestimmt, daß Abfallmehl von Tapioka zur Verwendung als Viehfutter bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden kann und zwar nicht länger als bis zum 31. Dezember 1924 unter den vom Finanz- und Zolldepartement festgesetzten Bedingungen.

Das Departement hat auf Grund der durch die Entschließung erteilten Ermächtigung als Bedingung für die zugestandene Zollfreiheit bestimmt, daß die Ware von wesentlich gleicher Beschaffenheit sein muß wie die an das Departement eingesandte Probe sowie daß bei der Einfuhr eine schriftliche Erklärung auf Treu und Glauben abzugeben ist, daß die Ware unter der Bezeichnung „Tapiokaabfallmehl" verkauft wird.

Befreiung des Süßholzsafts (Lakritzen) von der Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren. Mitteilungen für das Zollwesen von der Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements Nr. 7 vom 15. April 1924 S. 3.

Auf Grund des Rundschreibens des Departements an die Zollkammern vom 8. April 1922[2]) sind Lakritzenauszüge sowie Lakritzen [Süßholzsaft] in Blöcken und Stangen, die vom Ausland an Apotheken zur Herstellung von Medizin eingeführt werden, von der im Gesetz vom 6. Juli 1923, betreffend Umsatzsteuer für Schokolade- und Zuckerwaren[3]), behandelten Umsatzsteuer befreit, wenn der Importeur bei der Zollabfertigung eine schriftliche Erklärung auf Treu und Glauben abgibt, daß die Ware ausschließlich zu dem erwähnten Zwecke bestimmt ist.

Voraussetzung für solche Steuerfreiheit ist indessen in Übereinstimmung mit dem jetzt geltenden Gesetze vom 6. Juli 1923, § 4 Punkt 3 und § 33, daß die Lakritzenwaren ausschließlich zu Medikamenten verwendet werden, die Gegenstand des Kleinverkaufs in Apotheken sind. Die Steuerfreiheit gilt somit nicht für Waren der genannten Art, die in den Apotheken in unverändertem Zustand verkauft werden.

Unter Hinweis hierauf soll in den Erklärungen, die nach obengenannter Bestimmung bei der Einfuhr solcher Waren hier in das Land gefordert werden, ausdrücklich angegeben sein, daß die Waren ausschließlich zur Herstellung von Medikamenten, die Gegenstand des Kleinverkaufs in Apotheken sind, bestimmt sind und daß sie unter keinen Umständen im allgemeinen Verkauf abgegeben werden.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß Anislakritzen nicht Gegenstand des Kleinverkaufs in Apotheken sind und auch im allgemeinen nicht zur Herstellung von Medikamenten, die Gegenstand solchen Kleinverkaufs sind, verwendet werden. Diese Ware ist daher bei der Einfuhr hier in das Land steuerpflichtig.

Verlängerung der Geltungsdauer des Zolltarifs. Königl. Kundmachung vom 27. Juni 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 26 vom 30. Juni 1924 S. 371).

I. Die Gültigkeit des jetzt geltenden Zolltarifs[1]) wird über den 30. Juni 1924 hinaus bis auf weiteres verlängert.

II. Der jetzt geltende Zolltarif für „Kornwaren" bleibt unverändert.

Ausfuhrabgabe für luftdicht verschlossene Fischkonserven. Gesetz vom 27. Juni 1924 [Im Auszug] (Norsk Lovtidende Nr. 26 vom 30. Juni 1924 S. 365).

§ 1. Von sämtlichen luftdicht eingekochten Brißlingen und Heringen (darunter Frühjahrsheringe und Großheringe), ist bei der Ausfuhr eine Abgabe von 10 Öre für jede Anzahl von 100 Dosen oder Teile davon zu erlegen. Das Abgabeaufkommen soll — nach Abzug der Erhebungskosten — einem Fonds zur Bestreitung der Ausgaben für gemeinschaftliche Reklame für norwegische luftdicht verschlossene Waren im Ausland zugeführt werden.

Der König kann Bestimmung darüber treffen, daß die Abgabe in einem von ihm festgesetzten Zeitpunkt nicht erhoben wird.

§ 2. Die Abgabe wird von der Zollbehörde erhoben. Für die Erhebung erhält der betreffende Zollbeamte eine vom König festgesetzte Vergütung.

Die Anmeldung der hier behandelten Waren zur Ausfuhr durch den Absender ist auf Treu und Glauben zu machen, wonach die Abgabe nach dieser Anmeldung erhoben wird. Die Anmeldung muß, wenn es die Zollbehörde verlangt, durch Konnossemente oder anderen Beweis belegt werden.

Wenn die Ware auf dem Landweg ausgeführt werden soll, ist die in den Zollvorschriften für die Ausfuhr auf dem Seeweg bestimmte Abfertigungsart bei der Ausfuhr anzuwenden.

§ 3. [Verwaltung des in § 1 behandelten Fonds.]

§ 4. Der König oder der von ihm Bevollmächtigte erläßt die Vorschriften, die im übrigen als notwendig zur Durchführung dieses Gesetzes angesehen werden.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 733.
[2]) Ebenda 1922 S. 504.
[3]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 438.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 733.

§ 5. [Strafbestimmungen.]

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt zu der vom König bestimmten Zeit in Kraft.

Königl. Entschließung vom 27. Juni 1924.

In Verbindung mit dem vorstehenden Gesetze vom 27. Juni 1924 wird bestimmt, daß das Gesetz am 1. Juli 1924 in Kraft tritt.

Handel mit Kraftfutter, Kunstdünger und Saatgut. Gesetz vom 27. Juni 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 26 vom 30. Juni 1924 S. 366).

§ 1. Unter Kraftfutter werden in diesem Gesetze technisch oder industriell behandelte Futtermittel verstanden, hierunter Mühlenabfallstoffe sowie Korn und Hülsenfrüchte, die als Futter zum Verkauf ausgeboten werden. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist jedoch Mais in ganzen Körnern ausgenommen.

Unter Kunstdünger werden in diesem Gesetze technisch oder industriell behandelte Düngemittel sowie „Düngekalk" (Abfallkalk und Kalksteinmehl) verstanden. Renovationsdünger, Poudrette und ähnliche sind in diesem Gesetze nicht enthalten.

Folgende Saatarten sind in diesem Gesetz enthalten:

Hafer	Lupinen
Gerste	Erbsen
Roggen	Bohnen
Weizen	Mohrrüben
Timotheesaat	Kohlrabi
Wiesenfuchsschwanzgras (Engrevehale)	Turnips
Hundsgras (Hundegress)	Futterrüben
Høihavre	Kopfkohl
Kleine Ackertrespe	Blumenkohl
Wiesenschwingel	Petersilienwurzel
Steifschwingel (Festuca duriuscula)	Raps
Poa	Rettiche
Raygras	Pastinaken
Agrostis	Zwiebeln
Schwingelgras	Porreesaat
Rotklee	Rote Rüben
Weißklee	Selleriewurzel
Bastardklee	Salat
Høilupin	Fichte
Wicken	Kiefer

Der König kann bestimmen, daß gewisse Warensorten und Mengen unter einer bestimmten Größe von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sind und daß diese auch Saatarten umfassen sollen, die oben nicht genannt sind.

§ 2. Herstellung, Einfuhr und Umsatz der in § 1 behandelten Waren soll einer Aufsicht nach den näheren Bestimmungen des Königs unterworfen werden.

Zur Durchführung dieser Aufsicht kann der König u. a.:

a) Verbieten Einfuhr, Herstellung und Verkauf von minderwertigem Kraftfutter und Kunstdünger, die nicht den Forderungen nach einer wünschenswerten Beschaffenheit entsprechen.

b) Verbieten Einfuhr von Kraftfutter- und Kunstdüngermischungen sowie bestimmen, daß Herstellung und Verkauf solcher Mischungen nur unter den vom zuständigen Departement festgesetzten Bedingungen stattfinden dürfen.

c) Verbieten Einfuhr von ausländischen Sämereien, die auf Grund ihrer Anbaustelle zum Gebrauch in Norwegen nicht geeignet erscheinen oder die nicht die Beschaffenheitsforderungen befriedigen, die hinsichtlich Unkrautgehalt, Keimfähigkeit usw. wünschenswert gefunden werden.

d) Vorschriften erlassen über Umschließung, Färbung und Bezeichnung ausländischer Sämereien, deren Einfuhr erlaubt ist.

e) Verbieten Verkauf und Aushändigung von Sämereien, die nicht den Forderungen entsprechen, die hinsichtlich Unkrautgehalt, Keimfähigkeit usw. wünschenswert gefunden werden.

Der König kann gleichfalls bestimmen, daß jeder, der Kraftfutter, Kunstdünger und Saatgut einführt, herstellt, verkauft oder deren Kauf vermittelt, dies dem zuständigen Departement anmelden sowie Bücher führen muß, wenn dies als notwendig für eine wirksame Überwachung angesehen wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes sollen jedoch nicht für den Erzeuger von Korn, Hülsenfrüchten oder Sämereien oder für den, der solche Waren eigener Erzeugung umsetzt, gelten, es sei denn, daß der Verkäufer Handel mit Kraftfutter oder Sämereien treibt.

§ 3. Jeder, der die in diesem Gesetz enthaltenen Waren verkauft oder ihren Kauf vermittelt, soll auf der Rechnung, durch Bezeichnung auf der Umschließung oder dergleichen dem Käufer Inhalt und Beschaffenheit der Ware angeben. Nähere Vorschriften bezüglich des Inhalts und der Form der Angabe, Bezeichnung der Umschließung usw. für die verschiedenen Warensorten werden vom König ausgefertigt.

§ 4. [Bestimmungen über Probenentnahme, Untersuchung, Aushändigung und Gebühren.]

§ 5. [Durchführung der Überwachungsbestimmungen.]

§§ 6 und 7. [Strafbestimmungen.]

§ 8. Der König oder der von ihm Bevollmächtigte kann nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft. Am gleichen Tage wird das Gesetz vom 9. Mai 1913 betreffend Färben und Bezeichnen usw. ausländischer Sämereien[1]), aufgehoben.

Besteuerung der Branntweinherstellung. Königl. Bekanntmachung vom 30. Juni 1924 (Norsk Lovtidende vom 1. Juli 1924 Nr. 27 S. 377).

Vom 1. Juli 1924 ab ist an die Staatskasse zu entrichten:

A. Steuer für die Branntweinherstellung bei den allgemeinen Brennereien nach folgenden Regeln:

1. Die Steuer ist mit 4,70 Kronen für jedes Liter zu erlegen, gerechnet zu 100 v H Weingeistgehalt.

2. Wenn norwegischer Branntwein, für den vorstehende Steuer gezahlt worden ist, in Mengen von einem Hektoliter und darüber und unter Beachtung der näheren Vorschriften hinsichtlich der Überwachung, die das Finanz- und Zolldepartement bestimmt, in das Ausland ausgeführt wird, so wird die Steuer für Rohspiritus mit 4,70 Kronen, für gereinigten Spiritus mit 4,73 Kronen sowie für die zu Getränken verarbeiteten Destillate, zu denen vollständig gereinigter Spiritus verwendet worden ist, mit 4,79 Kronen für 1 Liter von 100 v H Weingeiststärke, wenn das Gesuch deswegen binnen zwei Jahre nach der Ausfuhr eingereicht wird, zurückerstattet. Damit Branntwein als auf eine vom Finanz- und Zolldepartement näher bestimmte Weise gereinigt angesehen werden

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 994.

kann, ist zu beweisen, daß er nach der Steuerentrichtung einem vollständigen Reinigungsprozeß durch Umdestillation unterworfen worden ist.

3. Wenn Branntwein zum Genuß unbrauchbar gemacht (vergällt) wird oder auf andere ausreichende Weise Sicherheit gegen seine Verwendung als Getränk besteht, kann das Finanz- und Zolldepartement genehmigen, daß der Branntwein von der Herstellungssteuer in gleicher Weise wie fertige Destillate, die in das Ausland ausgeführt werden, befreit wird.

Stempelsteuern für Tabakwaren. Königl. Bekanntmachung vom 27. Juni 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 26 vom 30. Juni 1924 S. 372).

Vom 1. Juli 1924 an ist für Zigarren, Zigaretten, Zigarettenhülsen, Schnupftabak und Rauchtabak die Stempelsteuer[1]) an die Staatskasse nach folgenden Sätzen zu entrichten:

A. Für Zigarren:

Kronen	für 100 Stück im Werte von:
0,40	bis zu 3 Kronen
0,80	über 3 Kronen „ „ 5 „
1,20	„ 5 „ „ „ 7 „
1,60	„ 7 „ „ „ 9 „
2,00	„ 9 „ „ „ 11 „
2,40	„ 11 „ „ „ 13 „
2,80	„ 13 „ „ „ 15 „
3,60	„ 15 „ „ „ 20 „
4,80	„ 20 „ „ „ 25 „
6,00	„ 25 „ „ „ 30 „
8,00	„ 30 „ „ „ 40 „

mit einem Zuschlag von 2 Kronen für 100 Stück für jede vollen oder angefangenen 10 Kronen, um die der Wert 40 Kronen übersteigt.

B. Für Zigaretten:

Kronen	für 100 Stück im Werte von:
0,30	bis zu 1,50 Kronen
0,60	über 1,50 Kronen „ „ 2,50 „
0,90	„ 2,50 „ „ „ 3,50 „
1,20	„ 3,50 „ „ „ 4,50 „
1,80	„ 4,50 „ „ „ 6,00 „
2,40	„ 6,00 „ „ „ 8,00 „

mit einem Zuschlag von 0,60 Krone für 100 Stück für jede vollen oder angefangenen 2 Kronen, um die der Wert 8 Kronen übersteigt.

C. Für Zigarettenhülsen:

0,40 Kronen für 100 Stück oder Teile davon.

D. Für Schnupftabak:

0,15 Kronen für 100 g des Inhalts der Packung oder Teile davon.

E. Für Rauchtabak, darunter geschnittener Kautabak:

Kronen	für 100 g Reingewicht, wenn Kleinverkaufspreis, Wert der Verpackung und Stempelsteuer eingerechnet, beträgt:
0,08	bis zu 1,00 Kronen
0,12	über 1,00 Kronen „ „ 1,50 „
0,16	„ 1,50 „ „ „ 2,00 „
0,24	„ 2,00 „ „ „ 2,50 „
0,32	„ 2,50 „ „ „ 3,00 „
0,40	„ 3,00 „ „ „ 3,50 „
0,48	„ 3,50 „ „ „ 4,00 „

mit einem Zuschlag von 0,08 Krone für 100 g Reingewicht für jede volle oder angefangene 0,50 Krone, um die der Kleinverkaufspreis 4 Kronen übersteigt.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1920 S. 347; 1921 S. 736; 1923 S. 523.

Änderung der vom 1. Juli 1924 ab gültigen Stempelsteuer für Zigaretten und Schnupftabak. Königl. Bekanntmachung vom 29. August 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 35 vom 1. September 1924 S. 521).

Das Storting hat am 26. Juni 1924 folgenden Beschluß gefaßt:

Von einem vom König zu bestimmenden Zeitpunkt ab ist die mit Geltung vom 1. Juli 1924 ab festgesetzte Stempelsteuer für Zigaretten und Schnupftabak[1]) nach folgenden Sätzen zu entrichten:

Für Zigaretten:

Kronen	für 100 Stück im Werte von:
0,80	bis zu 3 Kronen
1,20	über 3 Kronen „ „ 4 „
1,60	„ 4 „ „ „ 5 „
2,40	„ 5 „ „ „ 7 „
3,20	„ 7 „ „ „ 9 „
4,00	„ 9 „ „ „ 11 „
4,80	„ 11 „ „ „ 13 „

mit einem Zuschlag von 0,80 Krone für 100 Stück für jede vollen oder angefangenen 2 Kronen, um die der Wert 13 Kronen übersteigt.

Für Schnupftabak:

0,20 Kronen für 50 g des Inhalts der Packung oder für einen Teil davon.

Dieser Beschluß des Stortings wird mit Wirkung vom 1. September 1924 ab zur Ausführung gebracht.

Zeitweiliges Verbot der Ausfuhr von Bibern und Biberfellen. Zeitweiliges Gesetz vom 18. Juli 1924 über die Einschränkung der Jagdzeit für Kleinwild und Schonzeit für Biber usw. (Norsk Lovtidende Nr. 30 vom 22. Juli 1924 S. 424).

Das Gesetz enthält außer Bestimmungen über die Einschränkung der Jagdzeit für Kleinwild und der Schonzeit für Biber folgende Vorschriften:

In § 2 Abs. 2. Die Ausfuhr von lebenden norwegischen Bibern und die Aushändigung oder Veräußerung von Fellen norwegischer Biber ist verboten, sofern nicht eine Genehmigung des Departements dazu vorliegt.

In § 4. Übertretungen des geltenden Gesetzes werden mit Geldbuße bestraft.

In § 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Zollbefreiung für ausländisches Gesandtschaftspersonal. Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter Nr. 34 vom 31. Juli 1924.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Departements an die Zollämter vom 20. März 1924, betreffend Einschränkung der Zollbefreiung für ausländisches Gesandtschaftspersonal[2]), wird auf Veranlassung des Auswärtigen Departements mitgeteilt, daß die gleiche Zollbefreiung, die den Chefs der Gesandtschaft zugestanden wird, auch den offiziell angemeldeten nachgeordneten diplomatischen Beamten (d. h. Legationsräten, Legationssekretären und Attachees) bei hier beglaubigten fremden Gesandtschaften der Länder, mit deren Regierungen Norwegen

[1]) Siehe vorstehend.

[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1051.

eine besondere Abmachung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit getroffen hat, eingeräumt wird.

Solche Abmachungen sind bisher getroffen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Japan, Polen, Großbritannien und Deutschland.

Herabsetzung des Zolles für Kupferkabel. Rundschreiben des Königl. Finanz- und Zolldepartements an die Zollämter Nr. 35 vom 16. September 1924.

Durch Königl. Entschließung vom 5. September 1924 ist bestimmt:

„Das Finanz- und Zolldepartement wird bis auf weiteres ermächtigt, den Zoll für Kupferkabel (gezogenen mehrfach gedrillten Kupferdraht — **trukken flerslaatt kobbertraad**) auf 0,05 Krone für 1 kg + geltenden Zollzuschlag herabzusetzen."

Vorstehendes wird mitgeteilt mit dem Hinzufügen, daß die Entschließung durch die am 4. August 1924 angenommene Änderung des Zolltarifs[1]) veranlaßt worden ist, infolge welcher die Tarifstelle „Elektrische Apparate und Leitungen", Buchstabe **e**, sich nur auf isolierte Kabel beschränkt. Die in der Entschließung behandelten blanken Kabel werden demnach gemäß Tarifstelle „Metalle II G. 6, Draht und Stränge....., Arbeiten, hieraus", für die der gewöhnliche Zoll 0,50 Krone für 1 kg beträgt, zollpflichtig. Unter Bezugnahme auf die in der Entschließung gegebene Ermächtigung kann das Ministerium jedoch auf Ansuchen den Zoll für solche Kabel auf 0,05 Krone für 1 kg + geltenden Zuschlag herabsetzen.

Einfuhr und Umsatz von Branntwein, Wein, Fruchtwein, Met und Bier.

Gesetz vom 1. August 1924 [Im Auszug] (Norsk Lovtidende Nr. 31 vom 6. August 1924 S. 447).

Kapitel 1. Einfuhr und Umsatz von Branntwein.

§ 1. Mit den in diesem Gesetze genannten Ausnahmen ist die Einfuhr, die Versendung, der Kauf und Verkauf oder die Überlassung von Branntwein auf irgendeine Weise gegen Entgelt verboten.

§ 2. Zu medizinischen, technischen oder wissenschaftlichen Zwecken darf Branntwein in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die durch Gesetz oder Vorschriften vom König erlassen werden, versandt, verkauft und gekauft werden.

Die Einfuhr zu obengenannten Zwecken kann nur vom Staat oder von dem oder denen, welche die Bewilligung dazu vom König erhalten, oder von dem, der von ihm dazu ermächtigt wird, vorgenommen werden, und zwar zu den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen.

Usw. [Verwendung des Reingewinns aus dem Branntweinmonopol zur Bekämpfung der Trunksucht und zu sozialen Zwecken usw.]

§ 3. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Branntwein aus und nach dem Ausland kann nur nach den vom König erlassenen Vorschriften stattfinden.

§ 4. [Innere Abgabe.]

Kapitel 2. Einfuhr und Umsatz von Wein, Fruchtwein, Met und Bier.

§ 5. Der König kann bestimmen, daß Wein, Fruchtwein und Met sowie Bier von näher bestimmtem Weingeistgehalt nicht von andern als von dem Staate oder von der Gesellschaft, die der König dazu berechtigt, und unter den von ihm festgesetzten Bedingungen eingeführt werden dürfen.

Wird die Einfuhr ganz oder teilweise dem Staate vorbehalten, so kann dieser auch nach der näheren Bestimmung des Königs den Umsatz ganz oder teilweise übernehmen. Usw. [Verwendung des Reingewinns].

Wird die Einfuhr ganz oder teilweise einer Gesellschaft vorbehalten, so kann diese auch nach der näheren Bestimmung des Königs ganz oder teilweise zum Umsatz berechtigt werden. Usw. [Verwendung des Reingewinns].

§§ 6 bis 9. [Erteilung der Bewilligung zum Verkauf von Wein usw. im Lande. Bestimmung der Verkaufs- und Schankstätten.]

§ 10. [Herstellung von Bier im Lande.]

§§ 11 bis 22. [Verkauf, Ausschank, Zeitdauer der Gerechtsame und Abgaben dafür.]

Kapitel 3. Allgemeine Bestimmungen.

§ 23. In diesem Gesetze werden verstanden:

unter Fruchtwein ein Getränk, das aus Frucht-, Beeren- oder Pflanzensaft durch Weingeistgärung ohne Zusatz von solchem hergestellt ist und nicht mehr als 21 Volumprozente Weingeist enthält;

unter Wein ein Getränk, das aus Traubensaft durch Weingeistgärung hergestellt ist und nicht mehr als 21 Volumprozente Weingeist enthält;

unter Branntwein ungemischter oder gemischter Weingeist. Zu Branntwein sind jedoch nicht die Flüssigkeiten zu rechnen, die infolge der Vergällung oder aus anderen Gründen als Berauschungsmittel nicht tauglich sind, und auch nicht die Flüssigkeiten, denen nur eine solche Menge Weingeist zugesetzt ist, als für Auflösung oder Haltbarkeit notwendig ist. Wein, Fruchtwein und Met mit einem größeren Weingeistgehalt als 21 Volumprozente sind als Branntwein anzusehen. Der König oder der von ihm Ermächtigte bestimmt, ob eine Flüssigkeit nach der vorstehenden Anweisung als Branntwein angesehen werden soll.

§ 24. Der König oder der von ihm Ermächtigte erläßt Vorschriften:

a) über die Einfuhr von Proben der in diesem Gesetze behandelten Getränke;

b) über die Berechtigung des Verbrauchers, von demjenigen, der zur Einfuhr berechtigt ist, Wein bestimmter Sorten zu kaufen.

§ 25. [Verbot des Kaufes, des Ausschankes und der Einfuhr der in Kapitel 2 genannten Getränke bei Krieg, inneren Unruhen, Streik usw.]

§§ 26 bis 30. [Bestimmungen über Ausschank und Verkauf, Anmeldung, Schließung von Schankstätten usw.]

Kapitel 4. Strafbestimmungen, Anklage usw.

§ 31. Unter berauschenden Getränken werden in diesem Kapitel Branntwein, Wein, Fruchtwein, Met und Bier, die mehr als 2,50 Volumprozente Weingeist enthalten, verstanden.

§§ 32 bis 34. [Übertretungen, Versendung.]

§ 35. Wer bei der Ausfuhr, der Einfuhr, der Versendung, der Auslieferung, der Überlassung gegen Entgelt oder der Erwerbung gegen Entgelt von berauschenden Getränken oder Bier, die nicht mehr als 2,50 Volumprozent Weingeist enthalten, eine der Bestimmungen dieses Gesetzes oder eine in bezug auf das Gesetz erteilte Bewilligung oder erlassene Vorschrift übertritt oder dabei mitwirkt, wird mit einer Geldbuße oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen belegt.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1467.

Betrifft die Übertretung Branntwein, so wird sie mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Kronen oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit beiden Strafen geahndet.

Die Versendung von Branntwein, dessen gesetzmäßiger Erwerb nachgewiesen ist, ist nicht strafbar, es sei denn, daß die Versendung den Bestimmungen des Gesetzes oder der vom König erlassenen Vorschrift (vergl. § 2 Abs. 1) widerstreitet.

§ 36. Gemäß den Bestimmungen im § 35 werden bestraft:

a) Führer von Schiffen von 120 Nettoregistertons oder darunter, die sich innerhalb der allgemeinen Hoheitsgrenze mit mehr Branntwein, als zum angemessenen Gebrauch an Bord erforderlich ist, befinden oder befanden, es sei denn, daß das Schiff nachgewiesenermaßen in gesetzmäßiger Fahrt ging und aus zwingenden Gründen in die Hoheitsgrenze gekommen war.

b) Führer von Schiffen von mehr als 120 Nettoregistertons, die sich innerhalb der allgemeinen Hoheitsgrenze mit mehr Branntwein, als zum angemessenen Gebrauch an Bord erforderlich ist, befinden oder befanden, wenn anzunehmen ist, daß vom Führer oder von einem anderen beabsichtigt war, den Branntwein gesetzwidrig einzuführen oder zu löschen.

§ 37. Führer von Schiffen oder anderen Beförderungsmitteln, in denen berauschende Getränke vorgefunden werden, die offenbar gesetzwidrig eingeführt oder versandt werden oder versandt werden sollten und deren Besitzer unbekannt ist, werden mit Geldbuße bestraft, wenn die Führer, wie angenommen werden muß, die gehörige Achtsamkeit nicht gezeigt haben.

§ 38. Wie in § 35 gesagt ist, wird derjenige bestraft, der vom Schiffe innerhalb der äußersten Zollgrenze ohne Genehmigung des Zollamts berauschende Getränke löscht oder dabei mitwirkt.

§ 39. Mit Geldbuße wird der Eigentümer oder Besitzer von berauschenden Getränken bestraft, die an Bord eines Schiffes so versteckt vorgefunden werden, daß sie offenbar für die gesetzwidrige Einfuhr oder Versendung bestimmt waren oder bestimmt werden sollten.

§§ 40 bis 51. [Strafen für die Herstellung, den Umsatz, die Verteilung usw. oder beim Ausschank an bestimmten Orten im Lande.]

§ 52. a) Berauschende Getränke mit der dazugehörigen Umschließung, die jemand gehören, der dieses Gesetz oder eine in bezug auf das Gesetz erteilte Bewilligung oder erlassene Vorschrift übertreten hat, können eingezogen werden. Dasselbe gilt für berauschende Getränke und die dazugehörige Umschließung, die bei einem solchen Übertreter vorgefunden werden, auch wenn die berauschenden Getränke jemand anders gehören.

Die Einziehung ist vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, daß die berauschenden Getränke Gegenstand einer solchen Übertretung waren.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Bier, das mehr als 2,50 Volumprozente Weingeist enthält.

b) Schiffe von nicht mehr als 10 Nettoregistertons und andere Beförderungsmittel, die bei der Übertretung dieses Gesetzes oder einer in bezug auf das Gesetz erlassenen Vorschrift benutzt worden sind, können, sofern die Übertretung Branntwein betrifft, eingezogen werden, auch wenn die Übertretung nicht vom Eigentümer begangen ist.

Dasselbe gilt für Schiffe von mehr als 10 Nettoregistertons, wenn anzunehmen ist, daß sie hauptsächlich in solcher Absicht benutzt wurden und daß der Besitzer davon wußte oder davon hätte wissen müssen.

c) Andere Gegenstände, hierin einbegriffen Waffen und Ausstattung jeder Art, die offenbar als Hilfsmittel bei der Übertretung dieses Gesetzes oder einer in bezug auf das Gesetz erlassenen Vorschrift gebraucht wurden oder gebraucht werden sollten, können, insofern die Übertretung Branntwein betrifft, ohne Rücksicht darauf, wer der Eigentümer der Gegenstände ist, eingezogen werden.

d) Die Einziehung laut vorstehender Bestimmungen kann auch dann vorgenommen werden, wenn die strafrechtliche Verfolgung nicht aufgenommen oder geltend gemacht werden kann.

e) Wenn die Einziehung von Schiffen oder anderen Beförderungsmitteln unverhältnismäßig hart trifft, kann die Einziehung auf einen Teil des Wertes begrenzt werden.

Das Schiff oder Beförderungsmittel kann in diesem Falle zurückgehalten werden, bis der Einziehungsbetrag entrichtet ist.

f) [Überweisung von Pfändern usw. an bestimmte Fonds, Stiftungen und Inhaber einer Gerechtsame].

g) Ist kein Anlaß zur Einziehung des betreffenden Schiffes oder Gegenstandes vorhanden, so kann der Wert ganz oder teilweise bei dem, der die Zuwiderhandlung beging, eingezogen werden.

h) Die Einziehung gemäß diesem Gesetz gilt nicht als Strafe.

§ 53. Berauschende Getränke und Bier, die nicht mehr als 2,50 Volumprozente Weingeist enthalten und die Gegenstand der Übertretung dieses Gesetzes oder einer in bezug auf das Gesetz erteilten Bewilligung oder erlassenen Vorschrift waren und deren Eigentümer oder Besitzer nicht bekannt sind, fallen der Staatskasse anheim, sofern sich nicht der Eigentümer oder Besitzer binnen 14 Tagen, nachdem die Waren in öffentlichen Besitz gelangt sind, meldet.

§§ 54 bis 60. [Weitere Bestimmungen über Strafe, Einziehung, Anklage, Strafverfahren, Belohnung von Polizei- und Zollbeamten usw.]

§ 61. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Vom 1. Oktober 1924 an werden das Gesetz vom 17. Mai 1904, betreffend Verkauf und Ausschank von Branntwein, Bier, Wein, Fruchtwein und Met[1]) und folgende Ergänzungsgesetze aufgehoben:

Gesetz Nr. 8 vom 19. Juli 1912,
Gesetz Nr. 12 vom 25 Juli 1913,
Gesetz Nr. 2 vom 30. Juli 1915,
Gesetz Nr. 1 vom 25. Mai 1917[2]),
Gesetz vom 7. Juni 1917[3]),
Gesetz Nr. 2 vom 2. August 1918,
Gesetz Nr. 1 vom 23. Juli 1919,
Gesetz Nr. 2 vom 23. Juli 1919,
Gesetz Nr. 1 vom 15 Dezember 1920,
Gesetz Nr. 2 vom 16. September 1921[4]),
Gesetz Nr. 3 vom 16. September 1921,
Gesetz Nr. 9 vom 7. Juli 1922,
Gesetz Nr. 3 vom 23. März 1923[5]).

Königl. Entschließung vom 29. August 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 35 vom 1. September 1924 S. 524).

Die Inkraftsetzung der §§ 17 Ziff. 4, 21 und 22 im Gesetze Nr. 4 vom 1. August 1924, betreffend Einfuhr und Umsatz von Branntwein, Wein, Fruchtwein, Met und Bier[6]), und die Aufhebung der §§ 28 bis 31 und des § 36 Abs. 2 im Gesetze Nr. 3 vom 16. September 1921, betreffend Änderungen des Gesetzes über Verkauf und Ausschank von Branntwein usw. vom 17. Mai 1904[7]), wird laut § 61 des Gesetzes Nr. 4 vom 1. August 1924 zum 1. Januar 1925 bestimmt.

---

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 30.
[2]) Ebenda 1917 I S. 967.
[3]) Ebenda S. 968.
[4]) Ebenda 1922 S. 145.
[5]) Ebenda 1923 S. 523.
[6]) Siehe vorstehend S. 1732.
[7]) Hand. Arch. 1922 S. 145 und 1912 I S. 30.

Norwegen und Schweiz nebst Liechtenstein.

Ausdehnung der die Handelsbeziehungen zwischen Norwegen und der Schweiz regelnden Bestimmungen auf das Fürstentum Liechtenstein.

Die amtliche norwegische Veröffentlichung „Overenskomster med fremmede stater" (Abkommen mit fremden Mächten) enthält in Nr. 5 vom 11. September 1924 folgende Mitteilung:

Nach einer schriftlichen Anzeige des Außenministeriums ist mit Notenwechsel vom 26. März und 15. April 1924 zwischen dem Außenminister und dem hier beglaubigten schweizerischen Gesandten vereinbart worden, daß die Bestimmungen, die die Handelsbeziehungen zwischen Norwegen und der Schweiz regeln[1]), auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung finden, solange dieses Land einen wesentlichen Teil des schweizerischen Zollgebiets bildet. Der Notenwechsel ist durch Königliche Entschließung vom 9. Mai 1924 bestätigt worden.

Persien und Ägypten.

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 12. Mai 1923. Zwischen dem ägyptischen Ministerium des Äußern und der Persischen Gesandtschaft in Kairo hat folgender Notenwechsel stattgefunden: —

1. Das ägyptische Ministerium des Äußern an die persische Gesandtschaft in Kairo unter Nr. 1. 14/1 (866).

Unter Bezugnahme auf das Memorandum, das von der diplomatischen Agentur Persiens unterm 26. November 1919, Nr. 497, übermittelt worden ist, beehrt sich das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Kaiserlichen Gesandtschaft mitzuteilen, daß die Ägyptische Regierung beschlossen hat, bis auf weiteres auf alle persischen Erzeugnisse, einschließlich Tabak und Tumbeki, die Behandlung als meistbegünstigte Nation zur Anwendung zu bringen. Anderseits herrscht Einverständnis, daß die durch die Ägyptische Regierung den sudanesischen Erzeugnissen gewährte Behandlung nicht in Betracht kommt. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Persische Regierung, alle ägyptischen Erzeugnisse in gleicher Weise zu behandeln.

Dieses vorläufige Abkommen kann sowohl von der Ägyptischen Regierung als auch von der Persischen Regierung mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

Kairo, den 12. Mai 1923.

Der Minister für auswärtige Angelegenheiten.
(Unterschrift.)

2. Die Kaiserlich Persische Gesandtschaft in Kairo an das Königliche Ministerium für auswärtige Angelegenheiten unter Nr. 51.

Die Kaiserlich Persische Gesandtschaft beehrt sich, dem Königlichen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten den Empfang seiner Note vom heutigen Tage zu bestätigen, worin ihm mitgeteilt wird, daß die Ägyptische Regierung zu beschließen geruht hat, daß bis auf weiteres alle persischen Erzeugnisse, einschließlich Tabak und Tumbeki, in Ägypten die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen werden, unter Vorbehalt der den sudanesischen Erzeugnissen gewährten Behandlung, und daß als Gegenleistung in Persien die gleiche Behandlung auf die ägyptischen Erzeugnisse angewendet werden wird, und daß dieses vorläufige Abkommen sowohl von der Persischen Regierung als auch von der Ägyptischen Regierung mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden kann.

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1351.

Die Kaiserlich Persische Regierung dankt der Ägyptischen Regierung vielmals für diese freundschaftliche Mitteilung und beehrt sich ihr mitzuteilen, daß sie sich mit ihr hinsichtlich dieses Abkommens vollkommen im Einvernehmen befindet.

Kairo, den 12. Mai 1923.

(Unterschrift.)

Peru.

Gebühren für Beglaubigung von Konsulatsfakturen bei Postpaketsendungen.

Laut Zirkular vom 26. Juni 1924 soll für Fakturenbeglaubigung bei Postpaketsendungen, deren Wert unter 10 peruanischen Pfund beträgt, eine feststehende Gebühr von 1 Sol = 48 Pence erhoben werden. Hinsichtlich der Sendungen über den genannten Wert hinaus verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen[1]). Die Hälfte der Fakturengebühren wird von den peruanischen Konsulaten erhoben, während die andere Hälfte durch das Zollamt des Eingangshafens eingezogen wird.

Zollermäßigung für Reis. Verordnung vom 14. August 1924.

Der Einfuhrzoll für polierten Reis ist mit Rücksicht auf die durch die heimische Mißernte hervorgerufene Teuerung auf 2 Centavos für 1 kg Rohgewicht ermäßigt worden.

Nach einer weiteren Verordnung vom 20. August 1924 ist der Zoll für Reis in der Hülse und geschälten Reis (arros en cascara y descascado) auf 625/1000 Centavos für 1 kg Rohgewicht herabgesetzt worden.

Polen.

Zolltarif. (Die Vertragszollsätze auf Grund des polnisch-französischen Handelsvertrags.) Runderlaß des Finanzministeriums L. DC/8945/III/24 (Monitor Polski Nr. 194 vom 25. August 1924).

Im Zusammenhange mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54/540)[2]) teilt das Finanzministerium mit, daß das im Runderlaß vom 6. Juni 1922, L. DC/6173/III/22 (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 23/386) veröffentlichte Verzeichnis A den nachstehenden Wortlaut enthält:

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł gr für 100 kg
aus 13, P. 1	Pasteten	50	200 —
P. 2	Speisezutaten wie: Senf, Soja, Pickles; Kapern, schwarze und grüne Oliven	50	100 —
aus 14, P. 2	Trüffeln, frisch und getrocknet	40	192 —
aus 15, P. 1	Vanille	40	480 —
P. 3	Pfeffer	40	54 —
aus 21, P. 1	Tabak in Blättern	40	126 —
P. 3	Pfeifentabak in Schachteln	40	270 —
P. 5	Zigarettentabak in Schachteln	40	750 —
aus 24, P. 2	Konfekt, Konfitüren, Obstpasteten, Obstgelee, Schokolade und Kakao mit Zucker	35	162 50

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 967.
[1]) Ebenda 1924, 1. Septemberheft S. 1419.

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł für 100 kg	gr
aus 27, P. 1	Arrak, Rum, Kognak, Branntwein:			
	a) in Fässern und Fäßchen	50	300	—
	b) in anderen Behältern	50	400	—
P. 2	Liköre	50	400	—
aus 28, P. 1	Traubenwein in Fässern:			
	a) mit einem Alkoholgehalte bis einschließlich 16°	50	100	—
P. 2	Traubenwein in Flaschen:			
	a) nicht schäumend, mit einem Alkoholgehalte bis höchstens 25° ..	50	370	—
	b) schäumend	50	1550	—
aus 35, P. 1	Käse, feine, in Verpackungen aus Holz, Stanniol, Blech u. dgl., im Gewichte von 2 kg und weniger	40	120	—
P. 2	Käse, andere als die im Punkt 1 genannten	40	36	—
aus 37, P. 2	Fische in Öl:			
	a) in luftdicht verschlossenen Verpackungen	50	125	—
	b) in nicht luftdicht verschlossenen Verpackungen	50	85	—
aus 38	Austern und Krebse, Hummern in Büchsen	40	600	—
aus 43, P. 1	Fischleim, fest und flüssig	35	6	50
P. 2	Gelatine (in Blättern, Tafeln u. dgl.)	35	123	50
P. 3	Appreturleim, Mischungen von Gelatine und Glyzerin (elastischer Leim)	35	61	75
P. 4	Knochenleim, Leim aus tierischen Abfällen: Schusterleim, Tischlerleim, und nicht besonders genannter Leim	35	20	80
aus 46, P. 2	Waren aus Borsten und Haaren mit Ausnahme von Menschenhaaren:			
	a) Pinsel, außer den in Buchst. c genannten; Bürsten außer Toilette- und Kleiderbürsten (Zolltarifnummer 215) und Bürsten für technische Zwecke, in Holz, Eisen, Metall und Gewebe eingefaßt, nicht poliert und nicht lackiert	20	108	—
	b) die in Punkt 2, lit. a genannten Bürsten, lackiert und poliert ...	20	144	—
	Anmerkung. Die in diesem Punkte genannten Waren unterliegen neben dem Zolle der Verbrauchsabgabe für Zucker in Höhe von 70 v H des Gewichts samt der unmittelbaren Verpackung.			
	c) Bürsten für technische Zwecke (Walzen und Leisten in Holz und Metall), Pinsel für gewerblichen Gebrauch, in Holz und Metall gefaßt:			
	I. poliert	20	52	—
	II. nicht poliert	20	36	—
aus 55, P. 1	Sohlenleder, ganz, in Hälften, Stücken und Abschnitten:			
	a) lohgar	35	65	—
	b) mineralgar	35	78	—
P. 2	Sohlen- und Treibriemenleder, in Krupons und Kernstücken:			
	a) lohgar	35	78	—
	b) mineralgar	35	91	—
P. 3	Weiches Oberleder aus Rinds-, Roßhäuten und Kalbfellen:			
	a) lohgar (Juchtenleder, Fahlleder, Vachetteleder)	35	104	—
P. 5	Lackleder, im Stückgewichte von mehr als 0,5 kg	35	650	—
aus 57, P. 1	Schuhe aus Leder mit Ausnahme der besonders genannten, das Paar im Gewichte:			
	a) von mehr als 2000 g	35	97	50
	b) von mehr als 1200 g bis einschließlich 2000 g	35	195	—
	c) von mehr als 600 g bis einschließlich 1200 g	35	325	—
P. 3	Schuhe aus lackiertem Leder	40	1200	—
	Anmerkung. Leder für Schuhe zugeschnitten oder genäht (Oberteile)	35	585	—
P. 4	a) Lederhandschuhe aller Art; Täschner- und Galanteriewaren, wie: Täschchen, Beutel, Geldbeutel, Zigarren- u. Brieftaschen, Notizbücher u. dgl.	35	1625	—
	Anmerkung. Leder für die in Punkt 4, Buchstabe a dieser Nummer genannten Waren zugeschnitten (nicht genäht)	35	975	—
aus 57, P. 5	a) Riemer- und Sattlerwaren: Koffer, Taschen, Sättel, Jagdgeräte aus Leder oder groben Jute- und Leinengeweben; Peitschen, Reitpeitschen u. dgl. Waren, außer den besonders genannten	30	315	—
	b) technische Lederartikel, militärische Ausrüstungsgegenstände, außer den besonders genannten	30	245	—
	c) Treibriemen, fertige	30	210	—
	d) aus Krupons zugeschnittene, nicht zusammengenähte und auch nicht zusammengeleimte Streifen (Treibriemenbahnen) zur Erzeugung von Treibriemen	30	147	—
aus 58, P. 4	Korkeichenrinde:			
	b) Korkgrieß und Korkmehl	40	3	—

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł gr für 100 kg
aus 60, P. 1	Erzeugnisse aus Korkeichenrinde:		
	a) Platten und Würfel	30	17 50
	b) Flaschenkorke, ohne Verbindung mit anderen Materialien	30	56 —
	c) Faßkorke und andere nicht besonders genannte Korkerzeugnisse	30	35 —
	d) Erzeugnisse aus Korkabfällen, auch mit Zusatz von Bindemitteln	30	35 —
aus 61, P. 4	Holzschnitzereien (außer den in Punkt 5 dieser Nummer genannten), Tischler- und Drechslerwaren mit Kunstmalerei	30	140 —
aus 61, P. 5	Tischlerarbeiten, Drechslerarbeiten u. Schnitzereien mit Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen und anderen Materialien mit Inkrustationen und Einlegearbeiten aus Holz (außer Tafeln zu Parkettböden), Kupfer und Kupferlegierungen, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. dgl. (mit Ausnahme von Gegenständen im Gewichte von weniger als 1,2 kg, welche nach Nummer 215 verzollt werden	30	238 —
aus 61, P. 6	Polstermöbel, vollständig mit Geweben, Leder u. dgl. überzogen, außer den besonders genannten	30	350 —
aus 62, P. 13	b) Blumen, abgeschnitten	30	420 —
aus 68, P. 3	Zelluloid jeder Färbung, in nicht bearbeiteten Stücken, Blättern, Platten, Röhren, Stäben, auch geschliffen oder poliert	35	13 65
P. 4	Zelluloid in Blättern mit Textilstoffen	30	56 —
aus 76, P. 1	Porzellanziegel und -kugeln	35	39 —
P. 2	Porzellanwaren, weiß und farbig (außer den besonders genannten); Nägel mit Porzellanknöpfen	35	65 —
P. 3	Porzellanwaren mit farbigen und vergoldeten Rändern und Einfassungen, jedoch ohne sonstige Verzierungen; Majolika, auch mit geformten Mustern; Apothekergeschirr mit Aufschriften, jedoch ohne Verzierungen	35	78 —
P. 4	Porzellangeschirr mit Malerei oder bemalten oder vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen u. dgl. Verzierungen	35	130 —
P. 5	Gegenstände aus Porzellan und Biskuit für Zimmerschmuck, weiß und einfarbig, jedoch ohne Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer u. Kupferlegierungen	35	195 —
P. 6	Gegenstände aus Porzellan und Biskuit für Zimmerschmuck, wie: Vasen, Statuetten u. dgl. Gegenstände mit Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Blumen aus Porzellan, Fayence u. dgl.; Nachahmungen von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Waren daraus, wie: Kränze, Sträuße u. dgl., auch in Verbindung mit anderen Materialien	35	520 —
aus 88, P. 1	Weichkautschuk:		
	c) Waren, außer den besonders genannten, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, im Stückgewichte:		
	I. von mehr als 50 g	30	77 —
	II. von 50 g und weniger	30	154 —
	d) Waren, außer den besonders genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, im Stückgewichte:		
	I. von mehr als 50 g	30	133 —
	II. von 50 g und weniger	30	266 —
P. 2	Hartkautschuk (Ebonit):		
	b) Waren, außer den besonders genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, im Stückgewichte:		
	I. von mehr als 50 g	30	140 —
	II von 50 g und weniger	30	252 —
P. 4	Galoschen, Schuhe aus Kautschuk und Guttapercha, mit oder ohne Gewebe, Leder, Schnallen u. dgl.	40	180 —
aus 95, P. 2	Weinstein (cremor tartari), weinsaurer Kalk (calcium tartaricum) und zitronensaurer Kalk, halbgereinigt (nicht in Pulverform), gefärbt	35	3 90
aus 112, P. 12	Alkaloide und deren Salze:		
	a) Koffein, Chinin und deren Salze	40	240 —
	b) Strychnin, Kodein, Veratrin, Atropin und deren Salze und Derivate	40	1440 —
	c) Morphium und dessen Salze	40	1500 —
	d) Kokain und dessen Salze	40	2400 —
	Anmerkung 1. Bei der Einfuhr der in Punkt 12 a, b, c, d genannten dosierten Präparate (in Tabletten, Pastillen u. dgl.) wird der Zoll nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 15 v H erhoben.		

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł für 100 kg gr
aus 112, P. 18	Acetanilid (Antifebrin)	40	40 80
P. 19	Antipyrin, Salipyrin, Sulfonal, Guajakol, Guajakolkarbonat und Kreosotkarbonat	30	199 50
P. 20	Phenacetin, Phenylverbindungen der Salizylsäure (Salol)	30	157 50
P. 21	Pepsin und Pepton	30	105 —
P. 22	Santonin	30	1680 —
P. 24	Künstliche Süßstoffe mit einem höheren Süßigkeitsgehalt als Rohrzucker (Sulphinid und dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glyzin, Sukrol, Zuckerin, Sukkose, Dulzin u. dgl., Orthoamidosulfobenzoesäure u. dgl. für die Erzeugung von Saccharin):		
	a) in Kristallen, Pulver	50	2000 —
	b) in Tabletten	30	2800 —
aus 113, P. 1	Aller Art dosierte Chemikalien für Heilzwecke (Tabletten, Pastillen, Kapseln, Pillen, Kügelchen, Injektionen u. dgl.) mit Ausnahme der in der Nummer 112, P. 12 und 24 genannten; aller Art fertige Arzneien, fest und flüssig; aller Art pharmazeutische Mischungen (Pulver, gewöhnl. Pflaster, Salben und Lösungen) für Heilzwecke; aller Art zusammengesetzte Arzneipräparate mit erlaubten oder wissenschaftlichen Benennungen, Pflaster auf Geweben aller Art (mit Ausnahme von seidenen und halbseidenen) aufgestrichen, Pflaster auf Papier aufgestrichen (Senfpapier); Extrakte für Heilzwecke	30	385 —
P. 2	Pflaster auf seidenen und halbseidenen Geweben aufgestrichen (sogen. englisches Pflaster u. a.)	30	2800 —
aus 117, P. 1	Olivenöl	30	17 50
aus 118	Orangenblütenwasser	30	70 —
aus 110, P. 1	Rote Schminke; kosmetische Pomaden und kosmetische Waren, nicht besonders genannt, nicht alkoholhaltig	35	650 —
P. 2	Parfümeriewaren, alkoholhaltig:		
	a) Parfüme	35	1625 —
	b) wohlriechende (Blüten-) Wässer, Kölnisches Wasser	35	877 50
aus 119, P. 3	Parfüme, nicht alkoholhaltig	35	1625 —
P. 4	Wohlriechende und ätherische Öle, natürliche und künstliche, nicht alkoholhaltige, wohlriechende synthetische Präparate; konzentrierte fettstoffhaltige Blütenextrakte, fest und flüssig, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	35	227 50
120, P. 1	Seifen: Toilette- und Medizinalseife, flüssig, fest oder gepulvert	40	150 —
P. 2	Sonstige Seifen und Seifenpulver, außer den besonders genannten	25	18 75
aus 137, P. 5	Tinten, flüssig; Schuh- und Metallputzmittel, auch mit Zusatz von Fett, Wachs u. dgl.; flüssiger Gummi zum Kleben (Gummi-Arabicum u. dgl.), Syndetikon und andere Mittel zum Zusammenkleben von Glas, Porzellan, Papier u. dgl.; Kitte aller Art mit Ausnahme von Glaserkitt	30	56 —
aus 148, P. 2	a) Waren aus Gold, auch emailliert, außer den besonders genannten; Gehäuse für Taschenuhren	30	70 000 —
	b) Waren aus Gold oder Platin mit Edelsteinen und echten Perlen	30	175 000 —
P. 3	a) Waren aus Silber, auch emailliert, vergoldet, außer den besonders genannten; Gehäuse für Taschenuhren	40	7 200 —
	b) Waren aus Silber mit Edelsteinen und echten Perlen	40	75 000 —
149, P. 9	Die in den Punkten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 genannten Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen und Waren, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert oder auch in Verbindung mit wertvollen Materialien (außer den unter Nummer 215 fallenden Waren), im Stückgewichte:		
	a) von 5 kg und mehr	25	300 —
	b) von weniger als 5 kg bis einschl. 2 kg	25	525 —
	c) von weniger als 2 kg bis einschl. 200 g	25	675 —
	d) von weniger als 200 g	25	900 —
155, P. 2	Draht aus Kupfer und Kupferlegierungen; Draht aus den in der Nummer 143 genannten Metallen und Metallegierungen, in der Breite oder mit einem Durchmesser:		
	a) von 10 mm bis einschl. 8 mm	40	24 —
	b) von weniger als 8 mm bis einschl. 5 mm	40	30 —

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł	gr für 100 kg
	c) von weniger als 5 mm bis einschl. 2 mm	40	51	
	d) von weniger als 2 mm bis einschl. 0,5 mm	40	66	—
	e) von weniger als 0,5 mm bis einschl. 0,2 mm	40	84	
	f) von weniger als 0,2 mm	40	102	—
	Anmerkung zu Punkt 3. Draht aller Art, verzinnt, verzinkt, oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, ist mit einem Zuschlag von 30 v H zu verzollen	40	—	—
aus 158, P. 3	Die in den Punkten 1 und 2 genannten Messerschmiedewaren, vergoldet, versilbert oder in vergoldeter, versilberter oder plattierter Fassung sowie in Fassungen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Mammutzähnen oder mit Verzierungen aus diesen Materialien sowie mit Verzierungen aus Gold und Silber	30	1050	—
162, P. 1	Lettern, Stereotypen, Ornamente, Linien, alles aus Letternmetall gegossen	30	77	—
P. 2	Matrizenstempel (Punzen) und Metallmatrizen zum Gießen von Lettern und für Setzmaschinen	30	17	50
P. 3	Messinglinien für Druckerzwecke	30	140	—
P. 4	Klischees	30	175	—
P. 5	Lithographiersteine mit aufgetragenen Zeichnungen	30	35	—
P. 6	Zubehör aller Art, nicht besonders genannt, wie: Zeilensetzer, Keile u. dgl.	30	14	—
aus 167, P. 2	Dampflokomotiven, Tender	30	28	—
P. 3	Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, Waggons mit Dampfbetrieb, Verbrennungsmotor und elektrischem Antrieb, außer den besonders genannten; Dampf- und Elektrodraisinen, gewöhnliche und Raupentraktoren; Straßenwalzen mit Dampf- und Motorantrieb	30	38	50
P. 5	Wasserturbinen, im Stückgewichte:			
	a) von 1000 kg und weniger	30	43	40
	b) von mehr als 1000 kg bis einschl. 2500 kg	30	38	50
	c) von mehr als 2500 kg	30	35	—
aus 167, P. 6	Mechanismen zu Vorrichtungen und Maschinen zum Heben und Senken (ohne Elektromotoren) im Stückgewichte:			
	a) von 100 kg und weniger	30	63	—
	b) von mehr als 100 kg bis einschl. 300 kg	30	52	50
	c) von mehr als 300 kg bis einschl. 1000 kg	30	45	50
	d) von mehr als 1000 kg bis einschl. 5000 kg	30	38	50
	e) von mehr als 5000 kg bis einschl. 10000 kg	30	31	50
	f) von mehr als 10000 kg	30	28	—
aus 167, P. 11	Dampfturbinen, im Stückgewichte			
	a) von 150 kg und weniger	30	154	—
	b) von mehr als 150 kg bis einschl. 400 kg	30	119	—
	c) von mehr als 400 kg bis einschl. 1000 kg	30	84	—
	d) von mehr als 1000 kg bis einschl. 3000 kg	30	70	—
	e) von mehr als 3000 kg	30	42	—
aus 167, P. 14	Textilmaschinen, nicht besonders genannt	25	33	75
P. 15	Webstühle:			
	a) Handwebstühle	25	41	25
	b) mechanische Webstühle	25	45	—
P. 16	Textilmaschinen mit Spulen (Spulmaschinen) und Haspeln	25	52	50
aus 167, P. 17	Krempelmaschinen samt den dazugehörigen Vorrichtungen; Konuskrempelmaschinen zur Hutherstellung; Reißwölfe, Vorreiß- und Reißmaschinen	25	63	75
P. 18	Selfaktoren, Ringspinnmaschinen; Büchsenselbstspinner, Ringzwirnmaschinen	25	86	25
P. 19	Textilverarbeitungsmaschinen:			
	a) Waschmaschinen, außer den besonders genannten; hydraulische Pressen samt Zubehör, Walkmaschinen	25	48	75
	b) Zentrifugen, Saugmaschinen, Färbeapparate, Tuchkämmaschinen, Karbonisiermaschinen, Breitwasch- und Trockenmaschinen für die Manufakturwarenerzeugung	25	45	—
	c) Scher-, Kämm-, Bürst- und Glättmaschinen; Apparate zum Dämpfen, Zusammenlegen und Aufwickeln von Tuch, zum Dekatieren und Gummieren	25	58	50
aus 167, P. 20	Preß- und Muldenkalander, auch Glättkalander	25	64	50
P. 31	Elektrische Maschinen: Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer aller Art, Transformatoren, elektrische Ventilatoren,			

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł für 100 kg	gr
	Bestandteile obiger Maschinen, alles im Stückgewichte:			
	a) von 15 kg und mehr	35	351	—
	b) von mehr als 15 kg bis einschl. 150 kg	35	234	—
	c) von mehr als 150 kg bis einschl. 500 kg	35	175	50
	d) von mehr als 500 kg bis einschl. 3000 kg	35	123	50
	e) von mehr als 3000 kg	35	95	—
aus 167, P. 36	Motorpflüge mit Motor auf dem Pfluggestell	35	36	40
aus 167, P. 37	Kleine Säemaschinen und Gemüsejätmaschinen für den Handbetrieb; Trieure zur Saatreinigung; Zerstäuber zum Desinfizieren von Pflanzen und Gebäuden; Milchzentrifugen, Buttermaschinen, Butterknetmaschinen, Pasteurisierapparate u. dgl; Molkereimaschinen; Inkubatoren und Geflügelbrutapparate; Maschinen und Apparate aller Art, nicht besonders genannt	35	40	30
P. 39 b)	Häckselmesser	35	27	30
aus 169, P. 8	Kinematographische Filme:			
	a) belichtete Positive	45	3410	—
	b) belichtete Negative	45	2750	—
	c) unbelichtete Negative	35	403	—
aus 173, P. 3	Fahrräder:			
	a) Zweiräder (Rowers, Bicykles) für das Stück	30	14	—
P. 8	Personenkraftwagen im Stückgewichte:			
	a) von 350 kg bis einschl. 700 kg	40	66	—
	b) von mehr als 700 kg bis einschl. 1100 kg	40	60	—
	c) von mehr als 1100 kg bis einschl. 1500 kg	40	78	—
	d) von mehr als 1500 kg	40	120	—
P. 12	Zyklonetts (bis einschl. 350 kg Stückgewicht)	40	54	—
P. 13	Motorfahrräder, auch mit Beiwagen	40	48	—
	Anmerkung. Fahrzeuge dieser Nummer mit vollendeter Tapeziererarbeit werden mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt. Sitze für Lenker werden nicht in Betracht gezogen. Personenkraftwagen mit Kutschenkarosserien sind mit einem Zuschlag von 35 v H zu verzollen	40	—	—
185, P. 1	Garn aus Seide und Kunstseide, gezwirnt oder zu Kettengarn (Organzin) oder Eintraggarn (Trame) aus Rohseide (Grège) gedreht:			
	a) unausgekocht, ungebleicht, ungefärbt	40	540	—
	b) ausgekocht gebleicht, gefärbt	40	750	—
185, P. 2	Gespinst aus Abfällen, Watten oder Kämmlingen (peignes) von Seide (Schappe, Bourre de soie, Tussah) gezwirnt oder ungezwirnt, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe:			
	a) ungefärbt	40	1080	—
	b) gefärbt	40	1500	—
	Anmerkung. Garn aus Seidenabfällen (Schappe, Tussah) von lichtbrauner Farbe, ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gezwirnt oder nicht, für Verarbeitungszwecke bestimmt, mit Genehmigung des Finanzministeriums	40	720	—
P. 3	Kunstseide:			
	a) gezwirnt, ungefärbt	30	770	—
	b) gezwirnt, gefärbt, Kunstseide aller Art, mehr als zweimal gezwirnt	30	980	—
P. 4	Garn aus Kunstseidenwatte und Kunstseidenabfällen (Schappe, artifizielle Bistra), ein- oder mehrfach gezwirnt, auch mit Beimischung von anderen Spinnstoffen:			
	a) ungefärbt	30	770	—
	b) gefärbt	30	980	—
P. 5	Seidengarn auf Spulen, Kartons, Rollen u. dgl., einschl. des Gewichts:			
	a) in Punkt 1 genannte	25	937	50
	b) in Punkt 2 genannte	25	1875	—
	c) in den Punkten 3 und 4 genannte	25	1050	—
186, P. 1	Wolle, gekämmt:			
	a) ungefärbt	30	63	—
	b) gefärbt	30	91	—
186, P. 2	Wolle, gesponnen, einfach:			
	a) bis einschließlich Nr. 57 (nach dem metrischen System):			
	I. ungefärbt	30	134	40
	II. gefärbt	30	162	40
	b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):			
	I. ungefärbt	30	168	70
	II. gefärbt	30	196	70
P. 3	Gezwirnt, eindrähtig, der Nummern:			
	a) bis einschließlich Nr. 57 (nach dem metrischen System):			
	I. ungefärbt	30	147	—
	II. gefärbt	30	175	—

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł für 100 kg	gr
	b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):			
	I. ungefärbt	30	190	40
	II. gefärbt	30	218	40
186, P. 4	Fassoniert (mit Knoten, Augen, Schlingen u. dgl.):			
	a) ungefärbt	30	190	40
	b) gefärbt	30	218	40
P. 5	Kamelhaargarn, einfach und gezwirnt, bis einschließlich Nr. 57 (nach dem metrischen System)	30	7	—
187, P. 1	Baumwolleinen, bis einschließlich 10 qm auf 1 kg	25	195	—
P. 2	Baumwolleinen, über 10 qm bis einschließlich 15 qm auf 1 kg Gewicht, andere Gewebe, bis einschließlich 15 qm auf 1 kg Gewicht	25	322	50
P. 3	Gewebe von mehr als 15 qm auf 1 kg Gewicht	25	825	—
188, P. 1	Baumwolleinen, merzerisiert, gefärbt, bunt gewebt und bedruckt, bis einschließlich 10 qm auf 1 kg Gewicht	25	315	—
P. 2	Baumwolleinen, merzerisiert, gefärbt, bunt gewebt und bedruckt, 10 bis einschließlich 15 qm auf 1 kg Gewicht, andere Gewebe bis einschließlich 15 qm auf 1 kg Gewicht	25	487	50
P. 3	Baumwolleinen, merzerisiert, gefärbt, bunt gewebt und bedruckt, von mehr als 15 qm auf 1 kg Gewicht	25	1050	—
189	Samt, Plüsch und Plüschbänder aus Baumwolle, auch gemustert	25	465	—
aus 195, P. 1	Seidenwaren: Stoffe, Tücher, Tüll, Bänder, Borten, Krepp, Voile, Musselin, nicht bedruckt, Foulards, orientalische Gewebe u. dgl. außer den besonders genannten, im qm-Gewichte von:			
	a) 50 g und weniger	40	6000	—
	b) über 50 g, auch Seidensamt	40	4800	—
P. 2	Seidenplüsch und seidene Chenille	40	4200	—
P. 3	Alle in den Punkten 1 und 2 genannten Waren ganz aus Kunstseide	40	3000	—
196	Seidenfoulards in Stücken und Tüchern, bedruckt	40	3900	—
197	Halbseidenwaren: Tücher, Stoffe, Bänder, Borten, Samt u. Plüsch; Wachstaffet und Wachstuch	30	3500	—
199, P. 1	Wollengewebe aus Kammgarn, im qm-Gewichte:			
	a) bis einschl. 250 g	30	1470	—
	b) von mehr als 250 g	30	1260	—
P. 2	andere Wollengewebe (im Punkt 1 nicht genannt) im qm-Gewichte:			
	a) bis einschl. 250 g	30	1260	—
	b) von mehr als 250 g bis einschl. 500 g	30	840	—
	c) von mehr als 500 g	30	700	—
P. 3	Bauerntuch, Hausleinen, Kotzen, Tuchenden und Halinatuch	30	560	—
	Anmerkung. Wollwaren der Nr. 199, nach dem Weben bedruckt, werden nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt	30	—	—
201	Echter und sogenannter französischer Kaschmir, Gewebe, Tücher und Schärpen in der Art der Kaschmirtücher, aus wollener Kette und verschiedenfarbigem Einschlag aus Wolle oder aus verschiedenfarbiger Wolle und Seide, auch mit Beimengung von Baumwolle	40	1800	—
aus 205, P. 1	Wirkwaren aus Seide:			
	a) aus echter Seide	30	5600	—
	b) ganz aus Kunstseide	30	3500	—
P. 2	Wirkwaren aus Halbseide	30	3500	—
P. 3	Wirkwaren aus Wolle	30	700	—
P. 4	Wirkwaren aus sonstigen Materialien:			
	a) roh oder gebleicht	30	490	—
	b) gefärbt und merzerisiert	30	595	—
	Anmerkung. Wäsche, Kleidung und kleine Konfektionswaren werden mit einem Zuschlag von 10 v H verzollt	30	—	—
aus 205, P. 5	Posamentierwaren (Schnüre, Borten, Franzen, Quasten u. dgl.) Flechtwaren:			
	a) seidene und halbseidene:			
	I. aus echter Seide	30	4200	—
	II. ganz aus Kunstseide	30	2800	—
206, P. 1	Vorhangstoffe, mechanisch (auf Jacquardstühlen) gewebt, in Stücken, Paaren, Decken, Lambrequius, Stores, Vitragen u. dgl., ohne Saum und ohne Applikationsarbeiten	30	1120	—
206, P. 2	Baumwolltüll, glatt oder getupft, in Stücken	30	2800	—
P. 3	Vorhänge auf Tüll gestickt, in Stücken, Paaren, Decken, Lambrquins, Vitragen, Stores u. dgl., ohne			

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł gr für 100 gr
	Saum und ohne Applikationsarbeiten	30	3150 —
207, P. 1	Spitzen und Spitzenwaren; Stickereien und gestickte Gewebe ohne Näharbeit (außer den in Nr. 208 genannten):		
	a) seidene, aus unechten Gold- und Silberfäden, aus Gold und Silber	45	11 250 —
	b) mit Seide, unechten Gold- und Silberfäden, Gold und Silber bestickt	25	9000 —
	c) andere nicht besonders genannte	25	5250 —
208, P. 1	Gewebe und Tüll, nicht weniger als 70 cm breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 4 cm mit Seide, Gold und Silber bestickt, werden nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 v H verzollt	25	— —
P. 2	— mit anderen Materialien bestickt, werden nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlag von 15 v H verzollt	25	— —
us 209, P. 1	Wäsche im farbigem oder zugerichtetem Zustand:		
	a) gewöhnliche, aus der in der Nr. 187, P. 1 und 2 und in der Nr. 188, P. 1 und 2 genannten Materialien werden nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt	25	— —
	b) gewöhnliche, aus anderen als unter a genannten Materialien, werden nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 50 v H verzollt	25	— —
	c) mit Aufputz von Stickereien, Spitzen u. dgl. Verzierungen werden mit einem Zuschlag von 100 v H verzollt	25	— —
us 209, P. 2	Männerkleidung wird nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 20 v H verzollt	25	— —
P. 3	Frauen- und Kinderkleidung und alle nicht besonders genannten Konfektionswaren:		
	a) gewöhnliche, nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 40 v H	25	— —
	b) mit Aufputz von Stickereien, Spitzen u. dgl. Verzierungen, nach dem Grundmateriale mit einem Zuschlag von 100 v H	25	— —
aus 209, P. 4	Damenhüte, -kappen und andere -kopfbedeckungen mit Aufputz von Bändern, Spitzen, Federn, Blumen u. dgl.	25	15 750 —
aus 211, P. 1	Regen- und Sonnenschirme und Stockschirme: mit seidenen oder halbseidenen Geweben überzogen:		
	a) mit Aufputz des Überzuges (mit Spitzen, Bändern, Stickereien u. dgl.) für das Stück	30	14 —
	b) ohne Aufputz für das Stück	30	7 70
213, P. 1	Zugerichtete Federn und Vogelbälge mit Federn (von seltenen und gewöhnlichen Vögeln); Federbüsche und mit Federschmuck versehene Gewebe, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	40	7500 —
P. 2	Künstliche Blumen und Bestandteile solcher aus Garnen und Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien; künstliche Zierpflanzen in Verbindung mit wertvollen Materialien	40	6000 —
P. 3	Künstliche Zierpflanzen ohne Verbindung mit wertvollen Materialien, künstliche Blumen mit Teilen von natürlichen Pflanzen	40	1500 —
aus 215, P. 1	Galanteriewaren und Toiletteartikel, zusammengesetzt oder zerlegt, Kinderspielwaren, wertvolle, in denen Seide, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Email, Bernstein, Edelsteine, Nachahmungen von Edelsteinen u. dgl. kostbare Materialien, auch mit einem Zusatz vergoldeter, versilberter Metalle und Metallegierungen, enthalten sind; nicht besonders genannte Waren aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein	30	2800 —
P. 2	Platten aus Elfenbein für Klaviertasten u. dgl.	30	1050 —
P. 3	gewöhnliche, mit Teilen, Fassungen oder Verzierungen aus unedlen Metallen und Metallegierungen, auch vergoldet und versilbert, aus Horn, Bein, Holz, Porzellan, Aluminium, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava, u. dgl. gewöhnlichen Materialien; nicht besonders genannt, Waren aus		

Zolltarif-Nummer	Warenbezeichnung	Ermäßigung in Hundertteilen	Ermäßigter Zollsatz in zł	gr für 100 kg
	Horn, Bein, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava, Wachs u. dgl.	30	700	—
P. 4	Galanteriewaren und Toiletteartikel, nicht besonders genannt, aus unedlen Metallen aller Art, nicht in Verbindung mit anderen Materialien im Stückgewichte bis einschl. 1,2 kg	30	560	—
	Anmerkung 1. Die in Punkt 4 genannten Waren, vergoldet oder versilbert, werden nach Nr. 149, P. 9 verzollt	25	—	—
P. 5	Kunstfeuerwerk u. dgl.	30	560	—
P. 6	Kinderspielwaren:			
	a) bekleidete Puppen (ausgenommen solche nur im Hemdchen), Spielzeug aus Plüsch	40	600	—
	b) aus Bein, Horn, Holz, Kautschuk, Porzellan, Aluminium, Meerschaum, Fischbein Gagat, Zelluloid, Lava, Galalith u. dgl. gewöhnlichen Materialien, in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, (auch vergoldet oder versilbert) sowie mit Geweben; Puppen nur im Hemdchen	40	450	—
	c) Kinderspielwaren aus Kupfer und Kupferlegierungen, Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Zinn, Blei, Nickel, Zink u. dgl., nicht in Verbindung mit anderen Materialien, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen	40	360	—
	d) Puppenköpfe aus Porzellan und Biskuit, auch bemalt, ohne Augen und ohne Haare	40	30	—
216, P. 1	Schreib-, Zeichen- und Malrequisiten, außer den besonders genannten, zusammengesetzt oder zerlegt, wie: Federhalter, Tintenfässer, Bleistifthalter, Bleistiftspitzer, Petschaften, Paletten, Radiergummi u. dgl.	25	187	50
P. 2	Füllfederhalter mit Gold- oder Platinfeder für das Stück	25	1	50
P. 3	Vervielfältigungsapparate	25	90	—
P. 4	a) Schreibfedern (Stahlfedern)	25	337	50
	b) schwarze Graphitstifte in Holzgefaßt	25	262	50
	c) andere Bleistifte, außer den im Punkt 4 b genannten	25	450	—
	Anmerkung 1. Feder- und Bleistifthalter und dgl. obengenannte Gegenstände aus Edelmetallen sind wie Gold- und Silberwaren zu verzollen.			

Allgemeine Bemerkung. Durch die Anwendung der obe angeführten Vertragszölle werden die allgemeinen Zolltarifbestimmunge betreffend die Erhebung der Zölle für das Stück, von der Achse, vo Rein- oder Rohgewichte, bzw. von der Ware einschl. des Gewich der unmittelbaren Verpackung, nicht berührt.

Änderung der Verordnung zum Zolltarif.

Verordnung des Finanzministers und des Ministe für Handel und Gewerbe vom 27. Juli 1924 (Dziennik Usta R. P. Nr. 68/663 vom 6. August 1924).

Auf Grund des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 u des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordn wie folgt:

§ 1. Die Punkte 5 und 14 des Artikel 10 und der ganze Artikel der vom Finanzminister und vom Minister für Handel und Gewer erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Usta R. P. Nr. 51/314 von 1920)[1]) erhalten den nachstehenden Wortla

Artikel 10, Punkt 5:

5. a) Waren, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bild und von den Staatsmonopolverwaltungen eingefüh werden,

b) Tanks, Kriegsflugzeuge, Panzerautomobile, Munitio Sprengstoffe, Gase für Kriegszwecke, Vorrichtungen z Abwehr von Gasangriffen, aller Art Waffen und der Bestandteile, ausgenommen blanke Waffen, von d Heeresverwaltungen für den Armeebedarf eingeführt.

Artikel 10, Punkt 14:

14. Waren, für die der Zollbetrag 0,10 zł nicht übersteigt.

Artikel 15.

I. Abschnitt. Von allen in das Zollgebiet der Republik Pol eingeführten oder auch aus diesem Gebiet ausgeführten Warensendunge mit Ausnahme der unten angeführten, wird bei der zollamtlich Schlußabfertigung eine Manipulationsgebühr in folgender Höhe erhobe

A. Bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren 5 v H des Zolle mindestens jedoch 0,50 zł von jeder Sendung.

B. I. Bei der Einfuhr der nachstehend angeführten zollfrei Waren 0,25 zł für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł v jeder Sendung:

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
1, P. 1 u. 2	Getreide in Korn und Hülsenfrüchte.
5, P. 1 a, II	Kartoffeln, frisch, in der Zeit vom 16. Juli b 14. Februar eingeführt.
5, P. 1 b	Zucker- und Futterrüben und Zichorienwurzeln.
5, P. 1 c, II	Kraut, frisch, in der Zeit vom 16. Juli bis 31. M eingeführt.
54, P. 1, 2 u. 3	Häute, roh (nicht gegerbt), in Stücken, im Ganzen u in Abschnitten.
179, P. 1, 2, 3	Pflanzliche Faserstoffe in rohem Zustand.
181, P. 1	Wolle und tierische Haare aller Art, ungekämmt u ungesponnen, gewaschen und ungewaschen, gemahle Schurwolle und -haare, Kämmlinge, Enden u Abfälle, ungefärbt und gefärbt, auch kardätscht.

II. Bei der Einfuhr der nachstehend angeführten zollfreien War 0,01 zł für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł von jed Sendung:

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.

Nr. des Zolltarifs	Warenbenennung
138	Metall- und Mineralerze, geschlämmte Erze in natürlichem Zustand oder angereichert, geröstet, in Stücken, Pulver und Briketten.
142	Eisen und Stahl; alt, gegossen, geschmiedet; Trümmer, Bruch, Rohguß, Späne, auch gepreßt und in Pulver, zum Schweißen und Schmelzen bestimmt.
41, P. 1	Phosphorite, ungemahlen.
41, P. 2	Phosphorite, gemahlen.

C. Bei der Einfuhr anderer zollfreier Waren 0,10 zł für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł von jeder Sendung.

D. Bei der Ausfuhr von Waren mit Ausnahme der in der Zolltarif-Nr. 66, P. 1 genannten Waren 0,02 zł für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł für jede Sendung. Von den in der Zolltarifnummer 66, P. 1 genannten Waren 0,01 zł für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł für jede Sendung.

Anmerkung. Für Waren, die nach der bei der Einfuhr erfolgten zollamtlichen Abfertigung wieder ins Ausland ausgeführt werden, wird die Manipulationsgebühr nach den Bestimmungen für die Einfuhr und für die Manipulation bei der Ausfuhr nach den Bestimmungen für die Ausfuhr erhoben.

Für Waren, die ohne Vornahme der zollamtlichen Abfertigung bei der Einfuhr wieder ins Ausland ausgeführt werden, wird die Manipulationsgebühr nur nach den Bestimmungen für die Ausfuhr erhoben.

Warensendungen, die durch das Verschulden der Bahn irrtümlich aus dem Ausland eingeführt oder ins Ausland ausgeführt werden, sind von der Manipulationsgebühr befreit.

E. Für Waren, die auf Grund des Artikel 12 dieser Verordnung im aktiven Veredlungsverkehr und im aktiven Reparaturverkehr abgefertigt werden, werden bei der Einfuhr und Ausfuhr 0,02 zł für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł von jeder zur Einfuhr oder Ausfuhr gelangenden Sendung erhoben.

In anderen Fällen der bedingten (gebundenen) Abfertigung von Waren (Vormerkverkehr) werden bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr 0,05 zł von jeder zur Ausfuhr oder Einfuhr gelangenden Sendung erhoben.

Sofern auf diejenigen Waren, die ursprünglich der bedingten (gebundenen) Abfertigung unterworfen wurden, nachträglich die gewöhnliche Abfertigung (Schlußabfertigung) angewendet wird, so werden die Manipulationsgebühren nach den eigentlichen, bei der Schlußabfertigung anzuwendenden Bestimmungen erhoben.

Die Erhebung der Manipulationsgebühren bei der bedingten (gebundenen) Abfertigung von Postpaketen wird durch die Bestimmungen des III. Abschnitts geregelt. Für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł.

F. Bei der Berechnung der Manipulationsgebühren werden nicht ganze 100 kg als ganze 100 kg angenommen.

II. Abschnitt. Die nachstehenden Waren sind sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfuhr von den Manipulationsgebühren befreit:

a) Stein-, Braun-, Torf- und Holzkohle, Kohlenbrikette, Koks und Torf;

b) Aller Art lebende Säugetiere, Vögel, Insekten, Reptilien und Fische, die laut Zolltarif zollfrei sind, sowie frische Fische, die nach dem Fange auf Fischerflößen eingeführt werden;

c) Waren, die im Sinne des Artikel 10 sowie der Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 des Artikel 11 dieser Verordnung zollfrei abgefertigt werden;

d) Waren, die bei der Einfuhr zollfrei und für die in Punkt 4 des Artikel 11 dieser Verordnung genannten Institutionen und Personen bestimmt sind, sowie einheimische zollfreie Waren, die aus dem Ausland in unverändertem Zustand zurückgesendet werden;

e) Waren, die im Grenzverkehr ein- und ausgeführt werden;

f) Waren, die auf Grund von Reevakuations-, Revindikations-, Repatriierungs- und Reparations-(Entschädigungs-)Verträgen ein- oder ausgeführt werden;

g) Waren, die im Sinne des Artikel 268 b des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 nach Deutschland ausgeführt werden;

h) Transitwaren.

III. Abschnitt. Von zollpflichtigen Postsendungen wird eine Manipulationsgebühr in der Höhe von 15 v H des Zolles, mindestens jedoch 0,50 zł von jedem Paket erhoben.

Zollfreie Postsendungen, mit Ausnahme der bedingt (im Vormerkverkehr) abgefertigten, sind auch von der Manipulationsgebühr befreit.

Von Postsendungen, die der bedingten (gebundenen) Abfertigung (Vormerkverkehr) auf Grund des Artikel 12 dieser Verordnung unterworfen werden, werden sowohl bei Einfuhr aus dem Ausland als auch bei der Ausfuhr ins Ausland 0,50 zł von jedem Paket erhoben.

Pakete, die auf dem Luftweg befördert werden, werden zu Postpaketen gezählt.

Bei Rücksendungen von verzollten Postpaketen durch die Postverwaltung infolge der Nichtannahme derselben durch den Adressaten innerhalb der festgesetzten Frist, werden die von der Postverwaltung beglichenen Manipulationsgebühren und Geldstrafen zugleich mit den übrigen Zollgebühren zurückgezahlt.

IV. Abschnitt. Warensendungen, die mangelhaft oder nicht im entsprechenden Zeitpunkt deklariert wurden, unterliegen unabhängig von den anderen Manipulationsgebühren einer Manipulationszuschlagsgebühr in der nachstehenden Höhe:

a) zollpflichtige Waren 10 v H des Zollbetrages;

b) zollfreie Waren 2 v H des Warenwertes.

Der Finanzminister wird bestimmen, in welchen Fällen die Manipulationszuschlagsgebühr (Akzidenzgebühr) bei der Abfertigung von Waren auf der mündlichen Anmeldung erhoben wird.

V. Abschnitt. Wenn die auf in Bahnzoll- oder amtlichen Lagern hinterlegten Waren entfallenden Zollgebühren nicht innerhalb der in den Zollvorschriften festgesetzten Frist entrichtet werden, so werden Verzugszinsen in Höhe von 0,03 v H des entfallenden Betrages pro Tag erhoben.

VI. Abschnitt. Unabhängig vom Zolle und von den Manipulationsgebühren wird für Waren, die in ein amtliches Lager aufgenommen werden, eine Lagergebühr erhoben.

Die Zollämter, die eigene Lager besitzen, werden die Lagergebühr nach besonderen Vorschriften erheben.

Für die ersten drei Tage wird keine Lagergebühr erhoben.

VII. Abschnitt. Das Finanzministerium wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Gebühren für die Durchführung von Amtshandlungen außerhalb der Amtsstunden oder außerhalb des Bereiches des Dienstorts sowie für die Begleitung oder Überwachung von Waren zu entrichten sind.

§ 2. Die Bestimmungen der Absätze B und C des I. Abschnitts des Artikel 15 der Zolltarifverordnung im Wortlaut der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 10. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42/447)[1]) werden noch vorübergehend bei der im § 3 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 26. Juni 1924, betreffend den Zolltarif

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1178.

(Dziennik Ustaw R. P. Nr. 53/540)[1], vorgesehenen Anwendung des Zolltarifes vom 4. November 1919 angewendet.

§ 3. Die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 10. Mai 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42/447)[2], betreffend die Änderung des Wortlauts des Punktes 5 und 14 des Artikel 10 und des ganzen Artikel 15 der Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920[3]), wird aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 6. August 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 73/727 vom 26. August 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der erste Absatz des Artikel 1 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[3]) erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Jede Ware, die in das Zollgebiet der Republik Polen eingeführt wird, unterliegt der Entrichtung des Zolles nach dem geltenden Tarif, sofern darin nicht ausdrücklich gesagt ist, daß sie zollfrei ist. Alle Waren, die aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, sind zollfrei, sofern nicht ausdrücklich ein Ausfuhrzoll für diese Waren im Tarif festgesetzt ist."

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zollverfahren. Verordnung des Finanzministers vom 24. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68/662 vom 6. August 1924).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Verordnung vom 11. Juni 1920, betreffend den Zolltarif (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[3]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der § 13 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920, betreffend das Zollverfahren (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 11/64 von 1921)[4]), der mit der Verordnung des Finanzministers vom 7. September 1922 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 78/716 von 1922) ergänzt wurde, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die Warenanmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Die mündliche Anmeldung ist zulässig bei der Abfertigung von:

a) Reisenden;

b) Waren, die von den Grenzbewohnern für den eigenen Gebrauch und nicht für Handelszwecke eingeführt werden, sofern der entfallende Zollbetrag 60 zł nicht übersteigt;

c) Eisenbahnwagen, die von der Bahnverwaltung vom Ausland entliehen werden, sowie von Reserveteilen der entliehenen Wagen;

d) Waren, die von staatlichen und Lehrinstituten zur Abfertigung angemeldet werden;

Anmerkung. Die in diesem Punkte festgesetzten Vergünstigungen können die Eisenbahnzollagenturen nicht genießen, wenn sie Waren anmelden, die für Privatpersonen und Privatinstitute bestimmt sind.

e) in besonderen Fällen gegen eine jedesmalige Bewilligung des Leiters des Zollamts von Waren, die nicht für Handelszwecke, sondern für den eigenen Gebrauch der Empfänger bestimmt sind, die die Waren für die Abfertigung persönlich anmelden;

f) Sendungen, die im Postverkehr oder Luftverkehr abgefertigt werden;

g) lebenden Säugetieren, Vögeln, Insekten, Reptilien und Fischen sowie von frischen Fischen, die vom Fange auf Fischerkähnen eingeführt werden;

h) Waren der Zolltarif-Nrn. 1, 58, P. 1 a, b, c; 62, P. 1 und 2 a; 66, P. 1; 79; aus der Zolltarif-Nr. 5 von frischen Kartoffeln und Kraut, welche in dem Zeitabschnitt eingeführt werden, während dem sie zollfrei sind, sowie von Zucker- und Futterrüben und Zichorienwurzeln;

i) leichtverderblichen zollfreien Waren;

k) leichtverderblichen zollpflichtigen Waren;

l) homogenen Waren in Wagenladungen der Zolltarif-Nr. 41, P. 1 und 2; aus den Zolltarif-Nrn. 65, P. 1 Ton; 65, P. 2 und 3; 72, P. 1 a und b; 73, P. 1 a; 74, P. 1 a; 96, P. 1.

Bei der mündlichen Erklärung der in den Punkten k und l genannten Waren sind dem Zollamt jene Schriftstücke vorzulegen, die im § 16 für die schriftliche Warenerklärung festgesetzt sind.

Falls keine oder solche Schriftstücke vorgelegt werden, die den im § 16 genannten Bedingungen nicht entsprechen, so ist die Manipulationszuschlagsgebühr (Akzidenzgebühr) zu erheben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zollbegünstigungen. (Ergänzung und teilweise Änderung der Verordnung vom 11. Juli 1924.) Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 28. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68/666 vom 6. August 1924).

Auf Grund des Beschlusses des gesetzgebenden Sejm vom 1. August 1919 und des Beschlusses des Ministerrats vom 26. Mai 1919 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die nachstehend angeführten Waren entrichten einen Begünstigungszoll, dessen Höhe einen entsprechenden Prozentsatz von dem in dem Zolltarif vom 26. Juni (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54/540)[1]) angegebenen Normalzoll beträgt und in der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist:

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolls
28, P. 1 b	Mit Salz denaturierter Wein mit einem Alkoholgehalte von 16° bis einschl. 25° für die Erzeugung von Weinbrand, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 37, P. 1 a	Lachs, lebend und tot, frisch	80
aus 37, P. 3 a	Lachs, nur gesalzen	80
51, P. 1 b	Tierische Fette, geläutert, verarbeitet, halbfest; Oleomargarine, premier jus; auch Abfallfette	20
87, P. 2 b	Kautschuk, Guttapercha und Balata, gereinigt, in Blättern und Platten gepreßt	20

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1178.
[2]) Ebenda, 1. Septemberheft S. 1419.
[3]) Ebenda 1920 S. 541.
[4]) Ebenda 1922 S. 598.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1419.

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolls
aus 103, P. 3	Cyanamidkalzium	80
105, P. 11	Natriumhydrosulfid	20
106, P. 1	Essigsaurer Kalk zur Erzeugung von Azeton und Essigsäure, mit Genehmigung des Finanzministeriums	20

§ 2. Die widersprechenden Bestimmungen, die in der Verordnung vom 11. Juli 1924, betreffend die Zollbegünstigungen (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/599**)[1]) enthalten sind und auf die im § 1 dieser Verordnung genannten Waren Bezug haben, werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis einschließlich 15. Oktober 1924.

Kohlensteuer-Ermäßigung. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 2. Juni 1924 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 55/552 vom 30. Juni 1924**).

Auf Grund des Artikel 1, § 6 a des deutschen Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 335) sowie des § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 26. April 1923 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48/331 von 1923**)[2]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 12. Februar 1924 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 16/164 von 1924**)[3]) vorgesehene Kohlensteuer wird ermäßigt, wie folgt:

I. Für Steinkohle aus den Gruben des oberschlesischen Reviers auf 5 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle.

II. Für Steinkohle aus dem Dabrowaer Revier, und zwar aus den Gruben: Ignacy, Jadwiga, Wiktor, Klimentow I (Wladislaw-Ladislaus), Jerzy, Modrzejow, Juliusz, Kazimierz, Feliks, Koszelew Paryz, Reden, Nadreden Antoni, Czeladz, Gredtiec II, Hr. Renard, Jewisz, Saturn sowie für Steinkohle aus den Gruben des Krakauer Reviers, und zwar aus den Gruben „Kościuszko" und „Pilsudski" auf 3 v H des Wertes bzw. des Preises der Kohle.

III. Die Steinkohle aus den unter I und II nicht genannten Gruben ist von der Kohlensteuer befreit.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Änderung des Währungssystems. Verordnung des Präsidenten der Republik vom 28. Juni 1924 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 56/564 vom 30. Juni 1924**).

Auf Grund des Artikel 1, P. 8 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1924 über die Sanierung der Staatsfinanzen und die Währungsreform (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 4/28 von 1924**) und entsprechend dem Beschlusse des Ministerrats vom 26. Juni 1924 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Der Absatz 3 des § 6 der Verordnung vom 14. April 1924, betreffend die Änderung des Währungssystems (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 34/351 von 1924**)[4]), erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Die Kleingeldnoten, ausgenommen jene zu 1 und 2 Złoty, werden durch Scheidemünzen innerhalb der im § 8 dieser Verordnung festgesetzten Frist ersetzt werden."

2. Der erste Absatz des § 7 der obenerwähnten Verordnung des Präsidenten der Republik erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Die Kleingeldnoten zu 1 und 2 Złoty sind ein gesetzliches Zahlungsmittel und müssen bis zu einem Betrage von 100 Złoty bei jeder Auszahlung in Zahlung genommen werden; die Kleingeldnoten mit einem niedrigeren Nennwert müssen bis zu einem Betrage von 10 Złoty bei jeder Auszahlung in Zahlung angenommen werden.

3. Der § 8 der erwähnten Verordnung des Präsidenten der Republik erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Am 1. November 1924 beginnt der Fiskus mit dem Umtausch der Kleingeldnoten mit dem Nennwert von weniger als 1 Złoty gegen Scheidemünzen bzw. Banknoten der Polnischen Bank. Die Tauschpflicht für Kleingeldnoten mit dem Nennwert von weniger als 1 Złoty erlischt am 31. Januar 1925.

Am 1. Januar 1925 beginnt der Fiskus mit dem Umtausch der Kleingeldnoten zu 1 und 2 Złoty gegen Silbermünzen. Der Umtausch gegen Banknoten der Polnischen Bank bedarf einer Bewilligung des Finanzministers.

Besondere Bedingungen des Umtausches der Kleingeldnoten werden vom Finanzminister mittels einer Verordnung festgesetzt werden."

§ 2. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Punzierungsgebühren. Verordnung des Ministers für Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 3. Juli 1924 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 58/592 vom 9. Juli 1924**).

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1920 über die Ermächtigung des Ministers für Gewerbe und Handel zur Erlassung von Verordnungen über die Aufsicht des Goldarbeitergewerbes und des Handels mit Goldwaren sowie über die Organisation der Punzierungsämter im ehemals österreichischen und russischen Teilgebiete (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 70/470 von 1920**) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Artikel 10 der vom Minister für Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassenen Verordnung vom 9. August 1920 über die Änderung der im ehemals russischen Teilgebiete geltenden Punzierungsgesetze (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85/566 von 1920**)[1]) erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die Punzierungsgebühren für Gold- und Silberwaren werden wie nachstehend festgesetzt:

	Für 1 g Gewicht zł	gr
1. Für fertige Gegenstände:		
a) aus Gold	—	6
b) aus Silber	—	0,3
2. Für Blattmetall in Heften (samt dem Papiergewichte):		
a) Gold	—	0,2
b) Zwischgold	—	0,1
c) Silber	—	0,05
3. Für grobblättriges Blattmetall (ohne Papiergewicht):		
a) Gold	—	1
b) Zwischgold	—	0,5
c) Silber	—	0,1

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1457.
[2]) Ebenda, 1. Märzheft S. 299.
[3]) Ebenda, 1. Aprilheft S. 441.
[4]) Ebenda, 1. Juliheft S. 1069.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 289 u. 405/6.

	Für 1 g Gewicht zł	gr
4. Für Metallfäden:		
a) aus Gold	—	1
b) aus Silber	—	0,1
5. Für Barren, Stäbe u. dgl. Materialien und Halbfabrikate:		
a) Gold	—	0,2
b) Silber	—	0,02
6. Für Taschenuhren und fertige (auch zerlegte) Gehäuse für Taschenuhren:	für 1 Stück	
a) goldene, mit einem Durchmesser des Gehäuses bis 33½ mm	2	—
b) goldene, mit einem größeren Durchmesser	4	—
c) silberne, ohne Unterschied der Größe	—	40
7. Für nicht fertige Gehäuse für Taschenuhren wie in Punkt 1.		

§ 2. Der Artikel 17 der Verordnung, die im § 1 dieser Verordnung genannt ist, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Für die mit einer Punzierung nicht verbundenen Arbeiten erheben die Ämter die nachstehenden Gebühren:

1. Für eine Goldprobe	40 gr
2. Für eine Silberprobe auf trockenem Wege	20 „
3. Für eine Silberprobe auf nassem Wege	40 „
4. Für eine Probe von Gold- und Silberlegierungen auf trockenem Wege	60 „
5. Für das Einschmelzen von Gold und Silber bis 100 g	20 „
6. Für jede weiteren 100 g	10 „

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministers für Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 7. Januar 1924 über die Punzierungsgebühren (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 3/23 von 1924)[1] außer Kraft.

Portugal.

Abänderung des Zolltarifs (Zollbehandlung von gezogenen Röhren). Dekret Nr. 9947 vom 30. Juli 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 170 vom 30. Juli 1924).

Bei sich bietender Gelegenheit ist folgende neue Tarifnummer in den Einfuhrzolltarif aufzunehmen:

„Gezogene Röhren [condutas forçadas] für Wasseranlagen, mit oder ohne Muffen [peças de reforço], einschließlich der betreffenden Zubehörstücke, sofern sie zusammen eingeführt werden:

	Eskudos
Zollsatz im Maximaltarif	0,002 für 1 kg
Zollsatz im Minimaltarif	0,001 für 1 kg

Neuregelung der Schiffahrtsgebühren (Lotsen- und Einfahrtsgebühren). Durch ein im Diario do Governo, I. Serie, Nr. 194 vom 28. August 1924 veröffentlichtes Dekret Nr. 10046 vom gleichen Tage sind die Schiffahrtsgebühren (Lotsen- und Einfahrtsgebühren) neu geregelt worden.

Nach diesem Dekret hat jedes einen portugiesischen Hafen anlaufende Schiff eine Schiffahrtsgebühr (**taxa de navegação**) die in die Lotsengebühr (**taxa de pilotagem**) und die Einfahrtsgebühr (**taxa de entrada no pôrto**) zerfällt, zu entrichten. Der dem Dekret angefügte, nachstehend mitgeteilte Lotsengebührentarif zerfällt wieder in drei Tarife: A. Gebühren für Ein- und Auslotsen, B. Gebühren für Dienste in den Häfen und C. Tagegelder der Lotsen und enthält die Grund-Gebührensätze, die für portugiesische Schiffe im allgemeinen um das Zehnfache, in den Häfen Caminha, Vianna do Castello, Villa do Conde, Sines, Villa nova de Milfontes und Tavira jedoch nur um das Achtfache erhöht werden.

Als Einfahrtsgebühr gelten die Sätze des Tarifs **A** unter Anwendung eines Koeffizienten von 0,3.

Portugiesische Schiffe bezahlen die Gebühren in Escudos, fremde in Gold, d. h. zum Parikurse in englische Währung umgerechnet.

In den Häfen der Azoren gelten dieselben Gebühren, doch wird die volle Gebühr nur in Angra do Heroismo erhoben, in den übrigen Häfen, mit Ausnahme von Ponta Delgada und Horta, für die die bestehenden besonderen Tarife in Kraft bleiben, werden, wenn überhaupt die Dienste der Lotsen in Anspruch genommen werden, die Gebühren um die Hälfte ermäßigt.

Lotsentarife

für sämtliche Häfen Portugals und der Inseln der Madeira- und Azorenarchipele, mit Ausnahme der Häfen von Ponta Delgada und Horta, für die die bisherigen Sondertarife in Kraft bleiben

Tarif A:	Eskudos
bis zu 50 Reg.-Tons brutto	1,80
von 51 bis 100 „ „ „	3,60
„ 101 „ 200 „ „ „	5,40
„ 201 „ 300 „ „ „	7,20
„ 301 „ 400 „ „ „	9,00
„ 401 „ 500 „ „ „	10,80
„ 501 „ 750 „ „ „	12,60
„ 751 „ 1000 „ „ „	14,40
„ 1001 „ 1250 „ „ „	16,20
„ 1251 „ 1500 „ „ „	18,00
„ 1501 „ 1750 „ „ „	19,80
„ 1751 „ 2000 „ „ „	21,60
„ 2001 „ 2500 „ „ „	23,40
„ 2501 „ 3000 „ „ „	25,20
„ 3001 „ 3500 „ „ „	27,00
„ 3501 „ 4000 „ „ „	28,80
„ 4001 „ 4500 „ „ „	30,60
„ 4501 „ 5000 „ „ „	32,40
darüber hinaus für jede 1000 Reg.-Tons brutto oder Bruchteil davon	0,90

Anmerkung.

Ein- und Auslotsen über die Barre.

Die Schiffe, die außerhalb der Barre oder der für die einzelnen Häfen bestimmten inneren Ankerplätze ankern und dort ihre Geschäfte betreiben, zahlen nur 50 v H der tarifmäßigen Sätze.

Diese Sätze schließen ein das Verankern der einlaufenden und das Ankerlichten der ausgehenden Schiffe sowie das Lotsen von der Barre bis zum Ankerplatz und umgekehrt.

Segel- und Dampfschiffe, die aus irgendeinem Grunde das Anlaufen oder das Einlaufen in Häfen durch Hieven bewerkstelligen, zahlen weitere 50 v H dieser Sätze.

Wird der in Gemäßheit dieses Tarifs geleistete Dienst zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang angefangen oder beendigt, so werden die Sätze um 50 v H erhöht.

[1] Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 383.

Hafen von Lissabon.

Für das Lotsen von Lissabon nach Barreiro, Póvoa und Villa Franca de Xira und umgekehrt werden die Sätze dieses Tarifs um 50 v H ermäßigt.

Hafen von Figueira da Foz.

Für das Lotsen von Murraceira oder Cabedelo direkt nach See oder umgekehrt werden die Sätze dieses Tarifs um 25 v H erhöht.

Tarif B:

	Eskudos
bis zu 200 Reg.-Tons brutto	1,80
von 201 bis 500 „ „ „	3,60
„ 501 „ 1000 „ „ „	5,40
„ 1001 „ 2000 „ „ „	7,20
„ 2001 „ 3500 „ „ „	9,00
„ 3501 „ 5000 „ „ „	10,80
darüber für jede 1000 Reg.-Tons brutto oder Bruchteil davon	0,90

In diesen Tarif ist einbegriffen: Verankern, Festmachen an Bojen, Mauern, Brücken, Pontons oder anderen Schiffen, Wechseln des Ankerplatzes, Verholen, An- und Loslegen von Kaien, Brücken oder Schiffen, Lotsen in Flüssen, Kompaßregulierung, Maschinenprobefahrten, Vertäuen, Auslegen von Festmachebojen, Fischen von Ankern oder Ketten, Klaren von Ankern, Aufschleppen von Schiffen auf den und Abschleppen vom Strand.

Wird der in Gemäßheit dieses Tarifs geleistete Dienst zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang angefangen oder beendigt, so werden die Sätze um 50 v H erhöht.

Hafen von Espoſende.

Für die Dienste des Lotsenpersonals für Schiffe, die von den Werften in Fão nach See bestimmt sind, werden die um 50 v H erhöhten Sätze dieses Tarifs erhoben, zuzüglich des Zuschlags für Nachtdienst der Tarife **A** und **B**, wenn Veranlassung dazu vorliegt.

Hafen von Pôrto.

In Douro werden für das Wechseln des Liegeplatzes die um 50 v H erhöhten Sätze dieses Tarifs erhoben.

Auf den Gesamtbetrag werden weitere 200 v H aufgeschlagen, sobald am Hafenamt das Signal für Hochwassergefahr (Flagge B des internationalen Signalbuches) gehißt wird.

Hafen von Figueira da Foz.

Für das Lotsen in Murraceira und Cabedello und das Lotsen aus dem Hafen oder Dock nach einem dieser Orte werden die um 60 v H erhöhten Sätze dieses Tarifs erhoben.

Hafen von Villa Real de Santo António.

Die Sätze dieses Tarifs gelten für den Dienst der Lotsen zwischen Villa de Santo António und Alcoutim. Für den Dienst zwischen Alcoutim und Pomarão werden dieselben Sätze nochmals erhoben.

Tarif C:

Aufenthalt des Lotsen an Bord außerhalb der Barre, wenn er zum Lotsen von Schiffen aufgefordert wird, die aus irgendeinem Grunde nicht einlaufen können, und im Hafen, wenn er wegen schlechten Wetters angefordert oder vom Hafenamt an Bord beordert wird, für jeden Tag	1,80 Eskudos
Für jeden Dienst, der drei Stunden nach Aufforderung des Lotsen nicht beendet ist	0,90 „
Aufenthalt an Bord während der Nacht oder, wenn der Lotse nachts zur Verfügung des Schiffes steht, für jede Nacht	0,90 Eskudos
Entziehung des Lotsen vom Dienste, weil er der ärztlichen Untersuchung unterliegt, jeden Tag	0,90 „
Reisen, jeder Tag	1,80 „
Rückreise und Unterkunft 2. Klasse.	
Quarantäne an Bord oder an Land, wenn die Lazarettkosten zu Lasten des Schiffes gehen, jeder Tag	1,80 „
Anforderung eines Lotsen für einen Dienst, der nicht zur Ausführung kommt	0,90 „

Anmerkung.

Wenn ein in diesem Tarif aufgeführter Dienst die Anwesenheit des Lotsen an Bord erfordert, hat dieser Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung 2. Klasse auf Passagierdampfern und der entsprechenden Klasse auf anderen Schiffen.

Erfordern die Witterungsverhältnisse, die Verhältnisse der Gezeiten oder der See oder die Hafen- und Flußvorschriften besonderes nicht zur Lotsenkorporation gehöriges Personal, so fallen die Kosten mit diesem Personal den Schiffen zur Last. Die Rechnungen sind von dem Hafenkapitän gegenzuzeichnen.

In den Häfen und Flüssen, in denen die Vorschriften für das Verankern oder die Witterungsverhältnisse besondere Fahrzeuge für den Lotsendienst erfordern und die Lotsenkorporationen nicht die genügende Anzahl von Fahrzeugen besitzen oder zur Verfügung haben, fallen die dadurch verursachten Kosten den Schiffen zur Last. Die Rechnungen sind von dem Hafenkapitän gegenzuzeichnen.

Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen für Sendungen nach Portugal. Wegen der Ursprungszeugnisse und Konsularfakturen für Sendungen nach Portugal ist nachstehendes zu beachten:

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich für deutsche Waren:

1. wenn sie von einem deutschen Hafen nach einem portugiesischen Hafen verladen werden,
2. wenn sie über einen nichtdeutschen Hafen in Durchfracht verschifft werden, d. h. mit einem Durchfrachtkonnossement und der entsprechenden Ladungsdeklaration (Konsulatsfaktura) versehen sind,
3. wenn sie mit der Eisenbahn direkt von Deutschland nach Portugal verladen werden,
4. wenn sie mit der Post versandt werden.

Dagegen ist die Beibringung der Ursprungszeugnisse erforderlich:

für deutsche Waren:

1. wenn sie über einen fremden Hafen nach Portugal verladen werden, aber nicht mit Durchfrachtkonnossementen versehen sind,
2. wenn bei Verladung mit der Eisenbahn unterwegs ein neuer Frachtbrief ausgestellt wird,

für nichtdeutsche Waren, die in einem deutschen Hafen auf dem Seeweg oder von einer deutschen Eisenbahnstation nach Portugal verladen werden.

Die Konsulatsfakturen (Ladungsdeklarationen) sind stets erforderlich, außer wenn es sich um Postpakete handelt.

Abänderung des Einfuhrverbots für Kraftwagen. (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 220 vom 30. September 1924.)

Durch Verfügung des portugiesischen Finanzministers Nr. 4214 vom 30. September 1924 ist die Verfügung Nr. 4160 vom 6. August 1924[1]) durch folgende Vorschriften ersetzt worden:

a) Die Einfuhr von Personenkraftwagen mit Karosserie, deren Gewicht 1500 kg überschreitet, über die Zollämter des Festlandes der Republik und der anliegenden Inseln wird verboten.

b) Von den Kraftwagen, die in das Einfuhrverbot des vorhergehenden Absatzes nicht eingeschlossen sind, dürfen nur solche zur Einfuhr abgefertigt werden, welche eine offene Karosserie [**caixa ou carosserie**] aus Metall haben, von der Klasse des „Torpedo"-Typs oder eines gleichartigen.

c) Gleichfalls verboten ist die Einfuhr von Kraftwagen ohne Karosserie (**châssis**) im Gewichte von mehr als 1000 kg.

d) Zur Einfuhrabfertigung werden nicht zugelassen Karosserien [**caixas ou carosseries**] für Kraftwagen, es sei denn, daß es sich um offene Karosserien aus Metall handelt, „amerikanischer", „Torpedo"-Typ oder einer ähnlichen Klassenbauart.

e) Für die Übergangszeit werden zur Einfuhrabfertigung zugelassen Kraftwagen, Karosserien und Chassis, auf die sich die vorhergehenden Absätze beziehen, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, durch Beweisstücke, die den Gesuchen der Beteiligten beigefügt sind, und innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen, daß sie bis zum Tage des Erlasses der Verfügung Nr. 4560[2]) vom 6. August 1924 bezahlt worden sind.

Rußland
(Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Ausfuhrprämien auf Textil- und Gummiwaren durch Erstattung von Einfuhrzöllen auf diese Waren. Verordnung des Rats für Arbeit und Verteidigung vom 17. Mai 1924 zur Abänderung seiner Verordnung vom 9. August 1923[3]), betreffend Rückvergütung von Zöllen bei Ausfuhr von Textilien und Gummiwaren ins Ausland (Iswestija vom 19. Juni 1924).

In Abänderung der Verordnung über Rückvergütung der Zölle bei Ausfuhr von Textilien und Gummiwaren (Westnik) ins Ausland (russische Zeitung von 1923, Nr. 93, Artikel 920) hat der Rat für Arbeit und Verteidigung beschlossen:

I. Der dem Artikel 2 beigefügte Tarif[4]) wird durch den nachstehenden ersetzt.

II. Die Punkte 1 und 4 des Artikel 3 der Verordnung lauten nunmehr wie folgt:

1. Quittungen, die bei der Ausfuhr von Baumwoll-, Leinen-, Flachs- und Jutewaren (Artikel 1—3) zur Zahlung von Zoll für aus dem Ausland eingeführte Waren ausgehändigt werden, die in den Artikeln 105 (Punkte 2—4), 107 (Pkt. 1), 108 (Pkt. 1), 124 (Pkt. 2), 125, 127, 129, 130, 134, 135, 167, 179 des am 8. Januar 1924 bestätigten Zolltarifs des europäischen Handels für eingeführte Waren erwähnt sind.

2. Quittungen, die bei der Ausfuhr von Gummiwaren (Artikel 6) zur Zahlung von Zoll für aus dem Ausland eingeführte Waren ausgehändigt werden, die erwähnt sind in den Artikeln 88 (Punkte 1, 2), 91, 94 (Pkt. 1), 117 (Pkt. 1), 131, 132 (Pkt. 2), 167, 187, 188, 198, 199, 205 (Pkt. 1 b) des oben genannten Zolltarifs.

III. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Tarif für die Rückzahlung der Zölle bei der Ausfuhr von Textilien und Gummiwaren ins Ausland.

(In Goldrechnung.)

Benennung der Waren, für die bei der Ausfuhr ins Ausland Zoll rückvergütet wird	Zollrückvergütung für 100 kg Rbl.	Kop.
I. Baumwollwaren, auch mit Beimischung von anderen Faserstoffen:		
1. Garne, roh und gebleicht	10	55
2. Garne, gefärbt und bedruckt (ausgenommen sind Garne, die in Adrianopel rot — türkischrot — gefärbt sind	20	15
3. Garne, in Adrianopel rot gefärbt	23	85
4. Gezwirntes Garn, doppelt und mehrgezwirnt, roh und gebleicht, nicht auf Bobinen (Holzspulen):		
a) verfertigt aus Garn unter Nr. 50	12	05
b) „ „ „ von „ 50 und höher	14	85
5. Gezwirntes Garn, doppelt und mehr gezwirnt, gefärbt, nicht auf Bobinen:		
a) verfertigt aus Garn unter Nr. 50	21	07
b) „ „ „ von „ 50 und höher	24	50
6. Gezwirntes Garn, doppelt und mehr, roh und gebleicht auf Bobinen:		
a) verfertigt aus Garn unter Nr. 50	11	35
b) „ „ „ von „ 50 und höher	12	75
7. Garn, gezwirnt, doppelt oder mehr, gefärbt, auf Bobinen:		
a) verfertigt aus Garn unter Nr. 50	16	15
b) „ „ „ von „ 50 und höher	17	60
8. Gewebte und gestrickte Stoffe und Waren, Wäsche, Bekleidungsgegenstände, rohe und gebleichte	12	05
9. Gewebte und gestrickte Stoffe, Waren, Wäsche, Bekleidungsgegenstände, gefärbte und bedruckte, auch buntgewebte, mit Ausnahme von in Adrianopel rot gefärbten (türkischrot)	25	70
10. Gewebte und gestrickte Waren, gestrickte Stoffe, Waren, Wäsche, Bekleidungsgegenstände, in Adrianopel rot gefärbt	29	40
II. Leinen- und Hanfwaren, auch mit Beimischung von anderen Faserstoffen:		
1. Rohgarn und Rohzwirn, desgl. Bindfaden im Gewicht bis zu 76 g in 11 m	2	75
2. Garn und Zwirn, gebleicht	3	65
3. Garn und Zwirn, gefärbt	11	25
4. Gewebte und gestrickte Stoffe, Waren, Wäsche und Bekleidungsgegenstände, roh	3	05

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Oktoberheft S. 1670.
[2]) Muß heißen 4160.
[3]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 510. (Die Verordnung vom 9. August 1923 ist dort nur auszugsweise wiedergegeben).
[4]) Nicht mitgeteilt.

Benennung der Waren, für die bei der Ausfuhr ins Ausland Zoll rückvergütet wird	Zollrückvergütung für 100 kg Rbl.	Kop.
5. Gewebte und gestrickte Stoffe, Waren, Wäsche und Bekleidungsgegenstände, gebleicht ...	4	55
6. Gewebte und gestrickte Stoffe, Waren, Wäsche, Bekleidungsgegenstände, gefärbt, auch buntgewebt und bedruckt	7	60
III. Jutewaren:		
1. Garn und Zwirn	11	55
2. Gewebe und Säcke	13	70
IV. Wollwaren und Halbwollwaren:		
1. Wollene gewebte und bedruckte Stoffe, Waren, Wäsche und Bekleidungsgegenstände die je qm nicht mehr als 410 g wiegen ...	37	20
2. Wollene gewebte und bedruckte Stoffe, Waren, Wäsche und Bekleidungsgegenstände, die je qm mehr wie 410, aber nicht über 500 g wiegen	35	05
3. Desgleichen....., die je qm über 500 g wiegen	23	15
4. Halbwollene gewebte und bedruckte Stoffe, Waren, Wäsche und Bekleidungsgegenstände, die je qm nicht mehr als 410 g wiegen	41	45
5. Desgleichen....., die je qm mehr als 410, aber nicht über 500 g wiegen ..	39	95
V. Seidene und halbseidene Waren:		
1. Seidengarn	399	55
2. Gewebte und bedruckte seidene Stoffe, Waren, Wäsche und Bekleidungsgegenstände	558	55
3. Halbseidene, gewebte und bedruckte Waren, Wäsche und Bekleidungsgegenstände	199	45
VI. Gummiwaren:		
1. Gummischuhe (niedrige und hohe Galoschen usw.)	10	15
2. Gummischläuche und Pneumatiks	9	—
3. Gummibereifung (Mäntel)	208	70
4. Massive Gummibereifung für Equipagen und Autos	14	10
5. Gummiplatten ohne Futter	11	65
6. Kindergummisauger ohne Naht	9	30
7. „ mit „	9	15

Schweden.

Bestimmungen über die Sondersteuer für Benzin. Königl. Kundmachung vom 28. Mai 1924 (Svensk Författningssamling vom 30. Mai 1924 S. 195 Nr. 139).

In bezug auf die Verordnungen vom 23. Mai 1924 Nr. 126, betreffend Steuer für Benzin und Motorsprit[1]), und vom 28. Mai 1924 Nr. 137, betreffend Sondersteuer für Benzin, der sich am 1. Juni 1924 im Reiche befindet, hat der König folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Anwendung der Verordnung über die Sondersteuer für Benzin und Motorsprit[1]) ist Benzin erst dann als in das Reich eingeführt anzusehen, wenn es nach der Zollabfertigung aus dem Zollamt abbefördert ist.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Augustheft S. 1327.

§ 2. Die Sondersteuer für Benzin ist nach dem Volumen der Ware bei einer Normaltemperatur von + 15° Celsius zu berechnen.

Wenn die Ware nicht gemessen, sondern gewogen wird, so ist das Volumen bei der genannten Temperatur auf der Grundlage des Reingewichts und des für die Ware ermittelten spezifischen Gewichts festzustellen.

Ohne Rücksicht auf das, was hier verordnet ist, kann das steuerpflichtige Volumen des Benzins, das in einer Menge von höchstens 1000 Liter eingeführt wird, ohne Berücksichtigung der Temperatur festgestellt werden, wobei das spezifische Gewicht, sofern die Ware gewogen wird, zu 0,720 anzunehmen ist.

§ 3. Die Erstattung entrichteter Steuer bei der Ausfuhr von Benzin gemäß der in § 3a der Verordnung über die Sondersteuer für Benzin und Motorsprit verordneten Weise findet nur dann statt, wenn die Ausfuhr von einem Orte geschieht, wo sich Zollämter oder eine in Abteilungen gegliederte Zollverwaltung befinden.

§ 4. Die in § 3 behandelte Erstattung entrichteter Steuer darf nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

a) Daß derjenige, der Benzin mit dem Anspruch auf Steuerrückerstattung auszuführen wünscht, bei der Zollverwaltung des Ausfuhrorts die Ware in gehöriger Form zur Ausfuhr anmeldet;

b) daß die Ausfuhranmeldung die Angabe enthält, daß für die Ware Steuererstattung begehrt wird;

c) daß die Ausfuhranmeldung von einer vom Exporteur abgegebenen und von einer durch zwei unbescholtene Personen unter eidesstattlicher Verpflichtung die Richtigkeit beglaubigenden Versicherung begleitet wird, daß die vorgeschriebene Steuer für die Ware entrichtet worden ist, sowie auch, daß die Ware vom Zeitpunkt der Einfuhr bis zu dem der Ausfuhr eine Veränderung nicht erlitten hat. Der Gesuchsteller hat in dem Umfang, den die Generalzolldirektion für erforderlich erachtet, weitere Beweise in der ebengenannten Beziehung beizubringen;

d) daß die Beschaffenheit der Ware sowie die Literzahl von der Zollverwaltung des Ausfuhrorts bescheinigt wird;

e) daß bei der Ausfuhr eine Probe der Ware entnommen und an die Generalzolldirektion eingesandt wird;

f) daß die Ausfuhr unter der Zollüberwachung geschieht, die bezüglich der Ausfuhr von Wiederausfuhrgut im allgemeinen vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben wird;

g) daß sämtliche obengenannten über die Ausfuhrware abgegebenen Urkunden, auch die Urkunden, in denen die Ausfuhr bescheinigt ist, sowie die Belege dem Ausgangszolljournal der zuständigen Zollverwaltung beigefügt werden; sowie

h) daß ein Erstattungsgesuch der Generalzolldirektion eingereicht wird, das die ausgeführten Warenmengen gesondert aufführt sowie die Gelegenheiten angibt, mit denen die Ausfuhr geschehen ist.

Diese Kundmachung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Änderungen des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr. Gesetz vom 20. Juni 1923 (Svensk Författningssamling vom 21. Juni 1924 S. 298, Nr. 226).

Es wird verordnet, daß § 1 Ziffer 7 im Gesetze vom 8. Juni 1924, betreffend Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr[1]), seine Gültigkeit verliert und daß in dasselbe Gesetz ein neuer Paragraph

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 851.

„22" mit nachstehendem Wortlaut eingefügt wird sowie daß die § 1 Ziffer 1, 2 und 9, §§ 6 und 9, § 10 Ziffer 3 und § 12 Ziffer 2 des Gesetzes folgenden geänderten Wortlaut erhalten:

§ 1. 1. Wer ohne vorschriftsmäßige Zollanmeldung zollpflichtige Waren einführt, hat wegen gesetzwidriger Wareneinfuhr eine Geldbuße in Höhe des zwei- bis sechsfachen Betrags des auf der Ware ruhenden Einfuhrzolls, jedoch von mindestens zehn Kronen, verwirkt. Geschieht die gesetzwidrige Wareneinfuhr in größerem Umfang oder gewerbsmäßig, so ist eine Geldbuße in Höhe des vier- bis zehnfachen Betrags des genannten Einfuhrzolls, jedoch von mindestens einhundert Kronen oder aber Gefängnis von höchstens einem Jahre verwirkt.

2. Wenn der Täter bei der Verübung der gesetzwidrigen Wareneinfuhr bewaffnet war und hinreichender Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Waffe zum Gebrauche von Gewalt oder Bedrohung gegen den angewendet werden sollte, der die gesetzwidrige Wareneinfuhr verhindern oder vorschriftsmäßige Anzeige darüber machen wollte, so ist in dem im ersten Satze der Ziffer 1 erwähnten Falle auf eine Gefängnisstrafe und in dem im zweiten Satze derselben Ziffer erwähnten Falle auf Zwangsarbeit von höchstens einem Jahre zu erkennen.

9. Ist gesetzwidrig eingeführte Ware verwirkt, so sind gleichfalls verwirkt:

a) Umschließungen oder — — — verwendet zu werden.

b) Schiffe von weniger als einhundertundzwanzig Tons Nettotragfähigkeit oder Zugtiere und Fuhrwerke oder andere Beförderungsmittel, die zur Beförderung der gesetzwidrig eingeführten Ware benutzt worden sind bei einer Reise, die offenbar in der besonderen Absicht unternommen worden ist, gesetzwidrige Wareneinfuhr auszuüben, oder sonst bei einer Gelegenheit, wo die beförderten Waren zum wesentlichen Teile aus gesetzwidrig eingeführter Ware bestanden, alles jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Beförderungsmittel dem Eigentümer der Ware oder einem anderen gehört, von dem es als erwiesen gilt, daß er Kenntnis von der gesetzwidrigen Wareneinfuhr oder genügenden Anlaß zum Verdachte hierzu hatte, sowie auch gleichzeitig die Ware, die während der Beförderung angetroffen wird.

§ 6. Wer zweimal — — — zwei Jahren bestraft.

Betreffs der Waren — — — 8 und 9 in Anwendung.

§ 9. Zoll-, Polizei- oder Lotsenbeamte, die Eigentum vorfinden, das von Rechts wegen nach diesem Gesetz als verwirkt angesehen werden kann, sollen das Eigentum mit Beschlag belegen; der Beschlagnehmer ist verpflichtet, wenn er selbst dazu berechtigt ist, sobald als möglich Anklage betreffs der strafbaren Handlung, die die Beschlagnahme veranlaßt hat, zu erheben, oder auch einen Antrag, wie er in § 17 genannt wird, zu stellen. Ist der Beschlagnehmer nicht selbst berechtigt, Anklage zu erheben, so soll er den Tatbestand sofort bei dem zuständigen Ankläger anmelden, der zu prüfen hat, inwieweit die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten ist und ob, sofern kein Grund vorliegt, die Beschlagnahme aufzuheben, in der ebengenannten Weise weiter verfahren werden soll.

Derjenige, der von der Beschlagnahme betroffen ist, kann vor der Prüfung der Beschlagnahme durch das Gericht bei der Generalzolldirektion die Aufhebung der Beschlagnahme fordern.

§ 10. 3. Wenn der Ankläger erklärt hat, daß die vorgenommene Beschlagnahme aufgehoben werden kann, so soll das Eigentum, wenn der Beschlagnehmer es wünscht und die Zollverwaltung es begründet findet, höchstens sechs Tage, vom Tage des Beschlusses des Anklägers ab gerechnet, im Zollgewahrsam verbleiben, vorausgesetzt, daß die Generalzolldirektion nicht beschließt, daß die Ware längere Zeit bei der Zollverwaltung verbleibt.

§ 12. 2. Wenn jemand — — — vorgefunden wird.

Die Königl. Provinzialregierung, der Landvogt, der Land- und Stadtfiskal, der Polizeidirektor der Stadt, der Zolldirektor, der Zollverwalter, der Inspektor der Küstenbewachung, der Direktor des Küstenbewachungsbezirks, der Grenzbewachungsdirektor sowie der zuständige Ankläger des Zollamts sind berechtigt, die in dieser Ziffer genannte Haussuchung anzuordnen; sie darf außer von den vorher genannten Beamten von Zollbeamten der niedrigsten Oberaufsichtsbeamtenklasse oder von Polizeibeamten in Befehlshaberstellung, die von der Königl. Provinzialregierung besonders dazu beauftragt sind, vorgenommen werden.

Ohne diesen soeben genannten Auftrag darf Haussuchung, wenn die Gefahr einer Verzögerung vorliegt, von Zollbeamten der niedrigsten Oberaufsichtsbeamtenklasse oder, wenn das als verwirkt angenommene Eigentum auf dem Wege zum Versteck auf frischer Tat verfolgt oder aufgespürt wird, auch von einem anderen Zoll- oder Polizeibeamten, auch wenn dieser nicht in Befehlshaberstellung ist, vorgenommen werden.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in bezug auf unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabak entsprechende Anwendung finden, auch wenn die Ware nicht zollpflichtig ist. Es soll jedoch dabei beachtet werden,

daß die Bestimmung in § 1 Ziffer 6 nicht in Anwendung kommen soll,

daß bei gesetzwidriger Wareneinfuhr von unbearbeitetem Tabak oder Tabakmehl die Geldbuße wenigstens zwei, höchstens zehn Kronen für 1 kg der gesetzwidrig eingeführten Menge, doch wenigstens zehn Kronen betragen soll, sowie

daß bei gesetzwidriger Wareneinfuhr von anderem bearbeiteten Tabak als Tabakmehl für die Berechnung der Geldbußen der Zoll zugrunde gelegt werden soll, der erhoben worden wäre, wenn der Reisende die Ware eingeführt hätte.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Zollabfertigung der in das Reich eingeführten Tabakwaren. Königl. Verordnung vom 20. Juni 1924 [Im Auszug] (Svensk Författningssamling vom 27. Juni 1924 S. 323 Nr. 247).

Kapitel I. Zollbehandlung.

§ 1. Tabakwaren, die sich im Gewahrsam des Zollamts befinden, sind hinsichtlich der Kontrolle bei der Versendung im Reiche oder in das Ausland sowie der Berechtigung zur Niederlegung in ein Transitlager und Überlassung an den Staat den in das Reich eingeführten zollpflichtigen Waren im allgemeinen gleichzustellen.

Diese Gleichstellung soll auch bezüglich der Berechtigung, aus dem Reiche Tabakwaren auszuführen, die bei den Zollamt zur freien Verfügung von demjenigen angemeldet ist, der derartige Waren in das Reich einführen darf, in den zutreffenden Teilen stattfinden.

§ 2. Die Zollabfertigung der in das Reich eingeführten Tabakwaren soll in dem Umfang stattfinden, der für zollfrei eingeführte Waren im allgemeinen bestimmt ist.

Gibt der Besitzer eines eingeführten Packstücks dem Zollamt eine schriftliche Erklärung auf Ehre und Gewissen ab, daß das Packstück nichts anderes als Tabakwaren enthält, und wird diese Versicherung nicht durch andere Umstände widerlegt, so kann die für die Zollabfertigung sonst vorgeschriebene Untersuchung des Packstücks unterbleiben.

§ 3. Werden bei der Zollabfertigung Tabakwaren mit Waren nderer Art in gesetzlicher Weise zusammen verpackt vorgefunden, so ann die Umpackung der Waren im Zusammenhange mit der Zollbfertigung vorgenommen werden, wodurch die Tabakwaren von den nderen Waren getrennt werden.

§ 4. In das Reich eingeführte Tabakwaren dürfen vom Zollmt an den Besitzer nur durch den Ausüber des staatlichen Monopols usgehändigt werden.

Auf Ersuchen des Eigentümers um Festsetzung der Lizenzabgabe ür die Waren, von denen in der Verordnung, betreffend Staatsnopol für die Herstellung von Tabak im Reiche[1]), gesprochen wird, oll der Ausüber des Monopols nach den Bestimmungen genannter Verordnung verfahren.

§ 5. Nachdem in das Reich eingeführte Ware gemäß § 4 vom Zollamt ausgeliefert ist, soll die Kontrolle dem Ausüber des Monopols olange obliegen, bis die Ware dem Eigentümer zur freien Verügung gestellt oder vorkommendenfalls dem Zollamt zur Ausfuhr ach einem schwedischen Freihafen oder ausländischem Orte wieder ugestellt ist.

Kapitel II. Tabaksteuerläger. [§§ 6 bis 14.]

Kapitel III.

§§ 15 bis 18. [Strafbestimmungen.]

§ 19. Betreffs der Behandlung von Tabakwaren, die von in as Reich ankommenden Reisenden zum eigenen Gebrauche mitgeführt verden, gelten die besonders darüber erlassenen Vorschriften.

§ 20. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der in as Reich eingeführten Tabakwaren, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus zur Wahrung des Rechtes der Krone oder sonst rforderlich gefunden werden sollten, werden vom König mitgeteilt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft. Tabakwaren, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Niederlagen befinden, können dort bis Ende der für den Besitz des Niederlagerechts im allgemeinen festgesetzten Höchstzeit verbleiben; mit er Ware soll während der Zeit auf die Weise verfahren werden, die ür die in der Niederlage verwahrten Tabakwaren vorher bestimmt ewesen ist. Bei der Entnahme von Waren aus der Niederlage nders als zur Versendung unter Kontrolle des Zollamts sollen diese hne Zollentrichtung gemäß § 4 ausgeliefert und in das Tabaksteuerager verbracht werden.

Ordnungsvorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Tabakwaren usw. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924 [Im uszug] (Svensk Författningssamling vom 27. Juni 1924 S. 326 r. 248).

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei der Beförderung der in das Reich eingeführten Tabakaren von oder nach dem Ausland, für die gemäß der Verordnung, etreffend Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche[1]), ie Lizenzabgabe noch nicht erhoben ist, sollen die in den Zollgesetzen rlassenen Ordnungsvorschriften über Beförderung, Löschen und Laden on zollpflichtigen unverzollten ausländischen Gütern in den zutreffenden eilen zur Richtschnur dienen.

§ 2. Wenn eine Tabakware, für die noch keine Lizenzabgabe hoben ist, während der Beförderung mit einem Schiffe zwischen ländischen Plätzen oder während sich die Ware sonst in Verwahrung es Befehlshabers des Schiffes befindet, verloren geht, so muß, wenn nicht bewiesen werden kann, daß die Ware durch Schiffbruch, Aufbringung oder anderen Unglücksfall verloren gegangen ist, die Lizenzabgabe für die Ware entrichtet werden. Bei der Bestimmung der Lizenzabgabe soll als Ausgangspunkt der Wert genommen werden, den die Ware nach vorliegenden Urkunden oder sonst nach begründeter Annahme gehabt haben kann. Für die Entrichtung der Lizenzabgabe haftet in erster Linie der Befehlshaber des Schiffes mit seinem Eigentum und in zweiter Linie die Reederei des Schiffes mit Schiff und Fracht.

Geht solche Ware während der Beförderung mit der Eisenbahn oder während sie sich sonst im Gewahrsam der Eisenbahnverwaltung befindet, verloren, so muß, wenn nicht bewiesen werden kann, daß die Ware durch Unglückfall zerstört ist, die Lizenzabgabe für die Ware nach den vorgenannten Grundsätzen entrichtet werden; die Eisenbahndirektion ist zur Haftung für die Zahlung der Lizenzabgabe verpflichtet.

§§ 3 und 4. [Statistische Angaben des Ausübers des Monopols und des Wareneigentümers.]

§ 5. [Zutritt des Zollbeamten zum Verwahrungsraum.]

§ 6. In das Reich eingeführte Ware, die gemäß der Verordnung, betreffend Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche, nicht eingeführt werden darf, kann, wenn sie nicht gemäß dem Gesetze, betreffend Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr[1]), als gesetzwidrig eingeführt angesehen wird, vom Wareneigentümer unter Kontrolle des Zollamts binnen zwei Monaten, nach dem die Anmeldung der Ware gemäß den Zollgesetzen spätestens stattgefunden haben sollte, wieder ausgeführt werden.

Findet die Ausfuhr in dieser Zeit nicht statt, fällt die Ware der Krone anheim.

Kapitel II. Kontrolle der Ausfuhr von im Reiche gebautem Tabak. [§§ 7 und 8.]

Kapitel III. Anordnung, Einrichtung und Betrieb der Tabaksteuerläger. [§§ 9 bis 27.]

Kapitel IV. Einfuhr von Tabakwaren usw. durch Reisende.

§ 28. Reisende, die aus dem Ausland eintreffen, dürfen fertige Tabakwaren in einer 50 g nicht übersteigenden Menge zum eigenen Gebrauche zollfrei mitführen.

§ 29. Führen Reisende, die aus dem Ausland eintreffen, fertige Tabakwaren in größerer als der in § 28 genannten Menge zum eigenen Gebrauche mit sich, so ist der niedrigere der für solche Fälle festgesetzten Zollsätze für denjenigen Teil der mitgeführten Menge in Ansatz zu bringen, der über die im genannten Paragraphen angegebene Menge hinausgeht, aber 500 g nicht übersteigt.

§ 30. Bei der Anwendung der §§ 28 und 29 soll das Gewicht jeder Zigarre mit 5 g, jedes Zigarillo mit 3,3 g und jeder Zigarette mit 1 g angenommen werden.

§ 31. Wenn Reisende, die aus dem Ausland eintreffen, zum eigenen Gebrauche gleichzeitig Tabakwaren mitführen, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so sind diejenigen Waren, für die der höchste Zollsatz vorgeschrieben ist, vorerst in die Mengen einzunehmen, die gemäß den Vorschriften in den §§ 28 und 29 zollfrei oder gegen Entrichtung eines niedrigeren Zolles mitgeführt werden dürfen.

§ 32. Bei der Ankunft aus dem Ausland ist der Reisende verpflichtet, auf die Frage des Zollbeamten anzugeben, ob und in welcher Menge Tabakwaren mitgeführt werden.

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 188.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 851.

Ergibt sich bei der Nachsuche, daß der Reisende Tabakwaren in zollpflichtiger Menge mitführt, ohne daß er auf Nachfrage darüber Angaben gemacht hat, so ist der Reisende, auch wenn eine gesetzwidrige Wareneinfuhr sonst nicht vorgelegen hat, der gleichen Verantwortung und den gleichen Folgen, wie sie für solche Wareneinfuhr vorgeschrieben sind, unterworfen.

§ 33. Zigarettenpapier kann von Reisenden, die aus dem Ausland eintreffen, zum eigenen Gebrauch in einer einschließlich Umschließung 10 g nicht übersteigenden Menge zollfrei mitgeführt werden.

Kapitel V. Veräußerung von Tabakwaren usw. in bestimmten Fällen.

§ 34. Tabak, Tabakwaren, Sondermaschinen und Sonderwerkzeuge für die Herstellung von Tabakwaren, auch Zigarettenpapier und Zigarettenhülsen, die auf Grund der Verordnung über das Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche oder des Gesetzes über Strafverfahren bei gesetzwidriger Wareneinfuhr oder auf Grund der Zollordnung[1]) in öffentlicher Versteigerung hätten verkauft werden sollen, wie auch Tabakwaren, die gemäß § 6 der Krone anheim gefallen sind, sind dem Ausüber des Monopols zu überlassen, der, neben den Kosten für die Übersendung der Ware, diejenige Zahlung für die Ware zu leisten hat, die im Hinblick auf die vorliegenden Umstände als angemessen angesehen werden kann.

Mit der vom Ausüber des Monopols somit entrichteten Kaufsumme soll, wenn die Waren nicht auf Grund der Verordnung über das Staatsmonopol für die Herstellung von Tabak im Reiche als verwirkt erklärt sind, nach der in dem vorgenannten Gesetz oder im Zollgesetze für entsprechende Fälle über die Versteigerungsbeträge vorgeschriebenen Weise, soweit anwendbar, verfahren werden. Wenn gemäß der Zollordnung eine bestimmte Frist vom Versteigerungstag ab zu rechnen ist, so ist statt dessen die Frist von dem Tage ab zu rechnen, an dem die Zahlung vom Ausüber des Monopols in die Hände des Zollamts gelangt ist.

§§ 35 bis 37. [Verwahrung der die entstandenen Kosten übersteigenden Versteigerungsbeträge. Entnahme der Ware vom Tabaksteuerlager. Einspruch gegen die Bestimmung der Kaufsumme.]

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft. Am gleichen Tage erlischt die Gültigkeit der Kundmachung vom 26. Februar 1915 mit Bestimmungen, betreffend Behandlung von Tabakwaren usw. in bestimmten Fällen[2]), mit Bezug auf die Einführung des Staatsmonopols für die Herstellung von Tabak im Reiche.

Einfuhr von weingeisthaltigen Zubereitungen ohne besondere Genehmigung. Mitteilung der Königl. Generalzolldirektion vom 4. Juli 1924 (Gesetzsammlung der Zollverwaltung Nr. 190).

Ein bei der Königl. Generalzolldirektion von der Königl. Kontrollverwaltung eingegangenes Schreiben vom 30. Juni 1924 hat folgenden Wortlaut:

„Der Königl. Generalzolldirektion beehrt sich die Königl. Kontrollverwaltung hierdurch zur Kenntnis zu bringen, daß die Kontrollverwaltung auf Grund des § 6 der Königl. Verordnung vom 1. Juli 1918, betreffend gewisse weingeisthaltige Zubereitungen[3]), in der Fassung dieses Paragraphen gemäß der Verordnung Nr. 103 vom 25. April 1924[4]) verordnet hat, daß folgende unter die erstgenannte Verordnung fallenden weingeisthaltigen Zubereitungen unter nachstehend angegebenen Bedingungen ohne besondere Erlaubnis der Kontrollverwaltung eingeführt werden dürfen:

Bindemittel wie Leim, Kitt, Zement u. a.;
Brillantine, flüssige;
Desinfektionsflüssigkeiten;
Essenzen und Auszüge, unter die Zolltarif-Nrn. 182 und 122 fallend, nach dem Wortlaut dieser Tarif-Nrn. gemäß der Königl. Bekanntmachung Nr. 18 vom 25. April 1924[1]), ferner wohlriechende Mittel, natürliche oder künstliche, die in der Parfümfabrikation gewöhnlich bei der Herstellung von Seife, Parfüm, Eau-de-Cologne, Toilettewasser und ähnlichen Toilettemitteln verwendet werden:
Eau-de-Cologne, ausschließlich unter der Voraussetzung, daß sie nach einem von dem Hersteller ausgestellten und der Ware beigefügten Zeugnis gemäß den Vorschriften der Kontrollverwaltung mit Koloquinten vergällt ist. Nach diesen Vorschriften soll die genannte Zubereitung auf jeden Liter der fertigen Ware 0,3 g trockenen Koloquintenauszug enthalten;
Firnisse und Lacke, mit oder ohne Farbstoffe;
Farben;
Hautpflegemittel (Toilettewasser, Eau de Toilette), unter der Voraussetzung, daß sie ihrer Zusammensetzung nach nicht mit Eau-de-Cologne vergleichbar sind und nicht in der Hauptsache aus Glyzerin, Spiritus und einem wohlriechenden Mittel z. B. Rosenwasser, oder ausschließlich aus Spiritus und Glyzerin bestehen;
Haarfärbemittel („Aureol" u. a.);
Haarwasser (z. B. Eau de Portugal, Eau de Quinine), ausschließlich unter der Voraussetzung, die für die freie Einfuhr von Eau-de-Cologne besteht;
Kollodin;
Kollodium;
Kollodiumwatte;
Mundwässer, konzentrierte;
Nagelpoliermittel;
Parfüms;
Putzmittel, für Lederwaren und Metalle bestimmt;
Zahnpasten;
Toilettewässer s. Hautpflegemittel;
Trockenspiritus, unter der Voraussetzung, daß diese Ware gemäß Zeugnis des Herstellers mit 3 g Pyridinbasen und mit Formalin in einer Menge vergällt ist, die 10 g Formaldehyd entspricht, beide Vergällungsmittel auf ein Liter normalstarken Spiritus gerechnet;
Essigätherzubereitungen, unter der Voraussetzung, daß sie nach Zeugnis des Herstellers vergällt sind, entweder mit Koloquinten in der für Eau-de-Cologne vorgeschriebenen Weise, oder mit Kupferchlorid ($CuCl_2 + 2H_2O$) in einer Menge von 4,3 g auf 1 Liter fertiger Ware.

Sämtliche hier oben aufgeführten Waren sind mit der Bezeichnung angegeben worden, unter der sie zum Verkaufe gebracht werden. Was die Gruppe Firnisse im besonderen angeht, so hat die Kontrollverwaltung demnach bezweckt, die freie Einfuhr ausschließlich für solche Waren zu erlauben, die mit Rücksicht auf ihre Verwendung als Mittel zum Bestreichen und ihre dadurch bedingte Zusammensetzung als wirkliche Firnisse anzusehen sind."

---

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 279.
[2]) Ebenda S. 610 und 1923 S. 585.
[3]) Ebenda 1919 I S. 119.
[4]) Ebenda 1924, 1. Juliheft S. 1087.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1083.

Vorstehendes bringt die Königl. Zollverwaltung hiermit den zuständigen Zollbehörden zur Kenntnis.

Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. — Berichtigung. In Spalte 2 Zeile 4 auf S. 1671 des 2. Oktoberhefts des Deutschen Handels-Archivs 1924 muß es statt „Luftkran" heißen „Hebekran".

Schweden und Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern nebst Deklarationen über gegenseitige Rechtsansprüche usw. Stockholm, den 15. März 1924. (Sveriges överenskommelser med främmande makter 1924 Nrn. 7 bis 10.) (Ratifiziert von Schweden am 9. Mai 1924. Die Ratifikationen wurden am 10. Mai 1924 in Stockholm ausgetauscht.)

Nr. 7.

Handelsabkommen zwischen Schweden und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Die Königl. Schwedische Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — im folgenden Regierung der Union genannt —, die beide von dem Wunsche beseelt sind, die Handelsbeziehungen zwischen ihren Ländern aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, haben beschlossen, folgendes Handelsabkommen zu treffen:

Artikel I. Beide Teile kommen überein, den Handel zwischen den beiden Ländern auf alle Weise zu erleichtern. Dieser Handel soll in Übereinstimmung mit der in jedem der Länder geltenden Gesetzgebung stattfinden. Der Handel zwischen den beiden Ländern soll nicht anderen Beschränkungen oder anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein als denen, die für den Handel mit irgendeinem anderen Lande gelten.

Artikel II. 1. Um die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern, verpflichtet sich jeder der Teile, in Übereinstimmung mit den in dem betreffenden Lande geltenden Bestimmungen über die Zulassung von Ausländern und unter Beachtung völliger Gegenseitigkeit den Staatsangehörigen des anderen Teiles Zutritt zu seinem Gebiete zur Ausübung von Handels- und Gewerbetätigkeit sowie zu anderen berechtigten Zwecken zu bewilligen.

2. Staatsangehörige und Verbände (juristische Personen) des einen Teiles, die Zutritt zum Gebiete des anderen Teiles erhalten haben, um dort Handel usw. zu betreiben, sollen das Recht haben, an allen Arten von Handels-, Kredit- und Finanzgeschäften in Verbindung mit Handel gemäß diesem Abkommen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes teilzunehmen. Sie sollen denselben Schutz ihrer Person und ihres Eigentums genießen wie die Staatsangehörigen oder Verbände jedes anderen Landes.

Sie sollen ferner in den Genuß aller Rechte, Vergünstigungen und Erleichterungen kommen, die den Staatsangehörigen oder Verbänden irgendeines anderen Landes zuerkannt sind oder künftig etwa zuerkannt werden, dabei einbegriffen das Recht, sich um Konzessionen u. dgl. mitzubewerben, und das Recht, in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und der geltenden Gesetzgebung Eigentum zum persönlichen Gebrauch einzuführen, sowie das Recht, Waren, die sich noch in Zollgewahrsam befinden, wiederauszuführen.

Sie sollen nicht anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als denen, die für Staatsangehörige oder Verbände irgendeines anderen Landes gelten.

3. Staatsangehörige und Verbände eines jeden Landes sollen das Recht haben, unter Beachtung der geltenden Gesetzgebung als Kläger oder Beklagte bei den Gerichten des anderen Landes aufzutreten und sich an dessen Behörden zu wenden.

4. Die Staatsangehörigen des einen Landes sollen in dem anderen Lande von jeder Art Zwangsdienst, sei er bürgerlich oder militärisch, seemännisch oder anderer Art, auch von allen sich hieraus etwa ergebenden Auflagen, sei es in Geld oder in natura, befreit sein.

5. Geldmittel, Waren, Schiffe, unbewegliches oder bewegliches Eigentum, das Staatsangehörigen des einen Landes gehört und in das andere Land gesetzmäßig eingeführt oder dort erworben ist, sollen dort — von seiten der Regierung oder irgendeiner örtlichen Behörde — weder der Einziehung noch der Beitreibung ohne vollen Ersatz und nicht anders als in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes unterworfen sein, die, was die Union betrifft, aus den Artikeln 69 und 70 des Zivilgesetzes (veröffentlicht in der Isvestija V Z J K Nr. 256 — 1922) und den Beilagen hierzu, die gegenwärtig in Kraft sind, bestehen.

6. Die Schwedische Regierung und die Regierung der Union sollen nicht den Staatsangehörigen des anderen Teiles, die sich durch Schweden oder das Gebiet der Union nach anderen Ländern begeben, den Sichtvermerk für die Durchreise verweigern, jedoch unter Beachtung dessen, was für die Durchreise von Ausländern verordnet ist oder noch verordnet werden kann.

Artikel III. Streitigkeiten, die auf Grund von Verträgen zwischen dem einen Lande oder dessen Staatsangehörigen und Verbänden und dem andern Lande oder dessen Staatsangehörigen und Verbänden entstanden sind, sollen unter Beachtung der Grundsätze des internationalen Rechtes, dem zuständigen Gericht in einem der Länder unterbreitet werden, sofern nicht durch den Inhalt des Vertrags oder eines besonderen Übereinkommens eine Anweisung für ein anderes Verfahren gegeben ist.

Artikel IV. 1. Sowohl schwedische Handelsschiffe und Handelsschiffe der Union als auch die Ladungen solcher Schiffe sollen in den Häfen der Union und Schwedens in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung, die gleichen Erleichterungen, Vergünstigungen und den gleichen Schutz genießen wie die Schiffe und deren Ladungen eines jeden anderen Landes. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Erleichterungen bezüglich Kohle und Wasser, Kai- und Ankerplatz, Trockendock, Kranen, Warenmagazin, Ausbesserungen und Einlotsen und überhaupt auf alle Dienste, Hilfsmittel und Räumlichkeiten, die mit der Schiffahrt im Zusammenhange stehen. Das Recht auf Küstenschiffahrt ist jedoch ausgenommen.

Die Behandlung, der Schutz und die Vergünstigungen, die den Offizieren, der Mannschaft und den Fahrgästen solcher Schiffe zuerkannt werden, sollen in keiner Weise weniger günstig sein als die Behandlung, der Schutz und die Vergünstigungen, die den Staatsangehörigen irgendeines anderen Landes zugestanden werden.

2. Abgaben jeder Art und Benennung, die in den Häfen des einen Landes Schiffen, die dem anderen Teile oder dessen Staatsangehörigen gehören, oder der Ladung solcher Schiffe auferlegt werden, sollen nicht die entsprechenden Abgaben übersteigen, die Schiffen oder deren Ladungen irgendeines anderen Landes auferlegt werden.

3. Registrierungsbescheinigungen und andere Urkunden ähnlicher Art, die von den zuständigen Behörden des einen Landes ausgefertigt

sind, sollen von den Behörden des anderen Landes als Ausweis der Nationalität des Schiffes anerkannt werden.

Meßbriefe, die von dem einen Teile ausgefertigt sind, sollen von dem anderen Teile in Übereinstimmung mit einem besonderen Abkommen zwischen den beiden Ländern, das so schnell wie möglich abgeschlossen werden soll, als gültig anerkannt werden.

In Erwartung des Abschlusses eines solchen Abkommens verpflichten sich beide Teile, die fortgesetzte Gültigkeit der Deklaration zwischen Schweden und Rußland vom 27. (14.) Juni 1907, betreffend gegenseitige Anerkennung von Meßbriefen, anzuerkennen.

Artikel V. Die freie Durchfuhr von Waren von einem zum anderen Lande soll in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen in dem diesbezüglichen Lande und unter Beachtung voller Gegenseitigkeit zugelassen sein. Keiner der Teile soll jedoch auf Grund dieser Bestimmung Anspruch erheben können, in den Genuß solcher besonderen Durchfuhrvergünstigungen zu kommen, die von dem einen Teile einem dritten Lande zugestanden sind.

Artikel VI. Jeder der Teile verpflichtet sich, auf Verlangen den offiziellen Vertretern bei der Beschaffung der nötigen Wohn- und Arbeitsräume nach bestem Vermögen beizustehen.

Artikel VII. Beide Teile kommen überein, unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, regelmäßige Post- und Telegraphenverbindungen zwischen den beiden Ländern in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die durch Übereinkunft zwischen den Post- und Telegraphenverwaltungen der beiden Länder festgestellt werden können, wieder aufzunehmen.

Artikel VIII. Von russischer Seite soll auf Grund der Bestimmungen in diesem Abkommen kein Anspruch auf die Vergünstigungen erhoben werden können, die von der Schwedischen Regierung Dänemark oder Norwegen oder diesen beiden Ländern zuerkannt sind oder etwa noch zuerkannt werden können, solange diese Vergünstigungen nicht auch einem anderen Lande zuerkannt sind.

Auch von schwedischer Seite soll kein Anspruch auf die Vergünstigungen erhoben werden können, die die Regierung der Union den Staaten zuerkannt hat oder etwa noch zuerkennen wird, die an das Gebiet der Union in Asien grenzen, solange diese Vergünstigungen nicht auch einem anderen Lande zuerkannt sind.

Schließlich soll keiner der Teile (auf Grund der Artikel I, II Ziffer 2 Abs. 2 und IV Ziffer 2) Anspruch auf Rechte, Vergünstigungen oder Erleichterungen erheben können, die der andere Teil ausschließlich den Ländern zuerkannt hat oder etwa noch zuerkennen wird, die die Regierung der Union vor dem 15. Februar 1924 de jure anerkannt haben.

Artikel IX. Wenn einer der Teile wünschen sollte, von dem Abkommen zurückzutreten, so soll die Mitteilung darüber sechs Monate im voraus geschehen. Für den Fall, daß dieses Abkommen aufhört zu gelten — sei es auf Grund von Kündigung oder gegenseitiger Übereinkunft — sollen die Staatsangehörigen jedes der Länder das Recht haben, so lange in dem Lande, wo sie wohnhaft gewesen sind, zu verbleiben, als es für die vollständige Abwicklung von Handelsgeschäften sowie für die Veräußerung oder Ausfuhr solcher Waren, die Staatsangehörigen oder Verbänden ihres eigenen Landes gehören und gemäß diesem Abkommen eingeführt oder erworben sind, nötig ist.

Diese Frist zur Abwicklung der Geschäfte darf jedoch nicht sechs Monate, vom Tage des Aufhörens des Abkommens ab gerechnet, übersteigen.

Artikel X. Dieses Abkommen soll von Sr. Majestät dem König von Schweden, unter Voraussetzung der Zustimmung des Reichstags, und von dem Zentral-Exekutivkomitee der Union ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden zum Abkommen sollen in Stockholm binnen acht Wochen vom Tage der Unterzeichnung ab ausgetauscht werden, und das Abkommen soll am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren in Stockholm am 15. März 1924.

gez. Eliel Löfgren. (L. S.) gez. Val. Ossinsky. (L. S.)

Austauschprotokoll.

Nachdem die Unterzeichneten zu dem Zwecke zusammengekommen sind, um den Austausch der Ratifikationen zu einem zwischen der Königl. Schwedischen Regierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 15. März 1924 in Stockholm unterzeichneten Handelsabkommen zu bestätigen, und die in gehöriger Form befundene, zum Abkommen gehörige Ratifikationsurkunde der Königl. Schwedischen Regierung an Herrn Simanovsky übergeben worden ist und ferner der Freiherr Marks von Würtemberg erklärt hat, daß er einen offiziellen Bericht von dem Geschäftsträger Schwedens in Moskau erhalten habe, der bestätige, daß die in gehöriger Form befundene, zum Abkommen gehörige Ratifikationsurkunde der Regierung der Union ihm übergeben worden sei, so sind sie übereingekommen, festzustellen, daß der Austausch der betreffenden Ratifikationen heute in gehöriger Form stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben sie diese Bescheinigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in zwei Exemplaren in Stockholm am 10. Mai 1924.

gez. E. Marks von Würtemberg. (L. S.) gez. Arseny Simanovsky. (L. S.)

Nr. 8.

Deklaration mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gegenseitige Rechtsansprüche. Stockholm, am 15. März 1924.

Deklaration, betreffend gegenseitige Rechtsansprüche.

Die Königl. Schwedische Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß jeder der Teile alle seine eigenen Rechtsansprüche und die seiner Staatsangehörigen (physischer und juristischer Personen) gegenüber dem anderen Teile bezüglich des Eigentums oder der Rechte oder bezüglich der Verpflichtungen der jetzigen oder früheren Regierungen jeder der Teile aufrecht hält. Weder die Königl. Schwedische Regierung noch die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verzichten auf einen ihrer Ansprüche auf den Empfang des Ersatzes oder der Rückerstattung von Eigentum. Die genannten Ansprüche sollen — unter im übrigen völlig gleichen Bedingungen — keiner weniger günstigen Behandlung unterworfen sein als die entsprechenden Ansprüche irgendeines dritten Staates oder dessen Staatsbürger.

Unterzeichnet ohne Vorbehalt für die Ratifikation. Stockholm, den 15. März 1924.

gez. Eliel Löfgren. (L. S.) gez. Val. Ossinsky. (L. S.)

Nr. 9.

Deklaration des Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Wiederherstellung des schwedischen Legationsgebäudes in Petrograd (Leningrad) nebst Einrichtungen und anderen Gegenständen. Stockholm, den 15. März 1924.

Bei der Unterzeichnung des Handelsabkommens zwischen der Sowjet-Union und Schweden bin ich von der Regierung der Union

der Sozialistischen Sowjetrepubliken beauftragt, folgende Erklärung abzugeben:

1. Die Regierung der Union verpflichtet sich, der Schwedischen Regierung — auf deren Verlangen und sobald die technischen Verhältnisse es zulassen — das schwedische Gesandtschaftshaus in Leningrad zugleich mit allen gegenwärtig darin befindlichen Einrichtungen und anderen Gegenständen zu übergeben.

2. Wegen der anderen Fragen, die bei den gegenwärtigen Verhandlungen zur Sprache gebracht wurden (das Gebäude in Moskau, das früher vom schwedischen Generalkonsulat in Dienst genommen wurde, die Forderungen des Roten Kreuzes sowie der Post- und Telegraphenverwaltungen), soll auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege unter Festhaltung des Standpunkts, der in meinem Memorandum vom 29. Februar 1924 ausgedrückt worden ist, verhandelt werden.

Stockholm, den 15. März 1924.

gez. Val. Ossinsky.

Nr. 10.

Deklaration des Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend Vorbehalt bezüglich des Besitzrechts an den sog. nationalisierten russischen Schiffen. Stockholm, den 15. März 1924.

Bei der Unterzeichnung des Handelsabkommens zwischen der Sowjet-Union und Schweden bin ich von der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beauftragt, folgende Erklärung abzugeben:

Die Regierung der Union besteht auf ihrem Besitzrecht sowohl an allen Schiffen der früheren russischen Flotte als auch an den Schiffen der russischen Handelsflotte, die durch die Verfügung vom 26. Januar 1918 über die Nationalisierung der Handelsflotte nationalisiert worden sind, soweit sie nicht von der Sowjetregierung oder mit ihrem Einverständnis verkauft worden sind.

Die Regierung der Union hat bei verschiedenen Gelegenheiten Veranlassung gehabt, ähnliche Erklärungen an alle fremden Mächte abzugeben und hat in an deren Regierungen gerichteten Noten gegen jede Art von Handelsgeschäften mit diesen Schiffen Einspruch erhoben, wobei vollständige Verzeichnisse derartiger Schiffe vorgelegt worden sind.

Die Regierung der Union besteht auf ihrem Rechte, Anspruch auf die Rückerstattung dieser Schiffe als unbestreitbares Eigentum des russischen Volkes zu erheben. Deshalb wird die Regierung der Union niemals eines von diesen Schiffen als schwedisches anerkennen, wenn es sich im Besitze schwedischer Staatsangehöriger oder schwedischer Firmen befindet, und wird es als Eigentum des russischen Volkes behandeln.

Stockholm, den 15. März 1924.

gez. Val. Ossinsky.

Anmerkung. Bei der Zusammenkunft der schwedischen und russischen, mit der Verhandlung betrauten Delegierten wurde von schwedischer Seite eine zu Protokoll genommene ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß die Empfangnahme obenstehender Deklaration über russische Schiffe — weder grundsätzlich noch in besonderen Fällen — eine Anerkennung der Gesetzgebung der Sowjet-Union, soweit sie das Besitzrecht von in Schweden befindlichem Eigentum betrifft, seitens der Schwedischen Regierung bedeutet.

Schweiz.

Monopolgebühr für Mostobst. Verfügung der eidgenössischen Oberzolldirektion vom 23. Juli 1924 (Bundesblatt Nr. 31 vom 30. Juli 1924 S. 679).

Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat die Monopolgebühr für das aus dem Auslande eingeführte Mostobst (Tarif-Nr. 23) mit Bezug auf dessen Trester für dieses Jahr auf Fr. 2 per 100 kg brutto festgesetzt.

Auf Sendungen, die als Tafelobst erkennbar sind, wird dagegen eine Monopolgebühr nicht erhoben.

Der aus den eingeführten Früchten gewonnene Most, sowie dessen Hefe, darf nur mit Bewilligung der eidgenössischen Alkoholverwaltung und nach Bezahlung der von der letzteren zu bestimmenden Monopolgebühr zu Brennzwecken verwendet werden.

Diese Verfügung tritt am 1. August 1924 in Kraft.

Zusatz von Zucker für die im Jahre 1924 in der Schweiz geernteten Weine. Bundesratsbeschluß vom 30. September 1924 (Eidgenössische Gesetzsammlung Nr. 25 vom 1. Oktober 1924 S. 429).

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen[1]), auf den Antrag seines Departementes des Innern, beschließt:

Art. 1. Der Zusatz von technisch reinem Rohr- oder Rübenzucker, ohne jegliche Wasserbeigabe, zu Wein, der im Jahre 1924 in der Schweiz geerntet wurde, ist bis zur Erreichung des mittleren Alkoholgehaltes und des Charakters von Wein aus gleichartigen, reifen Trauben der betreffenden Gegend deklarationsfrei.

Die Kantone sind berechtigt, die deklarationsfreie Zuckerung auf ihrem Gebiete an weitere einschränkende Bestimmungen zu knüpfen oder gänzlich zu untersagen.

Weine, denen mehr Zucker zugesetzt worden ist, als dieser Begrenzung entspricht, sind als gezuckert zu bezeichnen.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für November 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **44,37** v H (Oktober 1924 = 45,96 v H)[2]).

Tschechoslowakei.

Einfuhr von Vieh und tierischen Rohstoffen aus dem Ausland. — Durchfuhr durch Ungarn. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Z. 45864 III c. IV. (Ur. L. Nr. 157 vom 11. Juli 1924).

Zur Durchfuhr von Waren, deren Einfuhr in die Tschechoslowakische Republik einer besonderen tierärztlichen Bewilligung des Landwirtschaftsministeriums bedarf, ist, wenn die Waren über Ungarn gehen, auch die tierärztliche Bewilligung des ungarischen Landwirtschaftsministeriums erforderlich. Diese Durchfuhrbewilligung wird über Ansuchen von der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Budapest besorgt, der jedoch mindestens 14 Tage vor Eintreffen der Waren an der ungarischen Grenze eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) der Einfuhrbewilligung des Landwirtschaftsministeriums (nicht des Handelsministeriums) einzusenden ist.

Die Eingaben an die Gesandtschaft sind stets mit einem 2-Kronen-Stempel und die Beilagen, wenn sie nicht schon vorher gestempelt

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1627.
[2]) Ebenda 1924, 1. Oktoberheft S. 1624.

waren, mit einem 0,50-Kronen-Stempel zu versehen. Im Gesuch ist stets die ungarische Eingangs- und Ausgangsstation anzugeben.

Die erwachsenen Auslagen werden vom Ministerium des Äußern in Prag eingefordert.

Einfuhr von rumänischem Klauenvieh nach Ungarn und Durchfuhr desselben durch Ungarn. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Z. 54765 (Ur. L. Nr. 160 vom 15. Juli 1924).

Das ungarische Ackerbauministerium hat mit Gültigkeit vom 15. Juli die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus Altrumänien verboten. Die Durchfuhr von Klauenvieh aus Neurumänien, mit Ausschluß Beßarabiens, wird unter der Bedingung zugelassen, daß der Importeur eine Bestätigung des rumänischen Staatstierarztes vorlegt, daß Rumänien frei von der Rinderpest ist, ferner, daß im Herkunftsbezirke während der letzten 40 Tage keine auf Klauenvieh übertragbare Tierseuche vorgekommen ist und daß das Vieh während der letzten 40 Tage sich in Neurumänien befunden hat. Außerdem verlangt das ungarische Ackerbauministerium vom Gesuchsteller die Entrichtung von 20000 ungarischen Kronen für jede Eintritts- und Austrittsstation.

Freigabe der Einfuhr von Glas und Glaswaren. Bekanntmachung des Handelsministers vom 15. September 1924 Zl. 132130 (Ur. L. Nr. 214 vom 18. September 1924).

Auf Grund des § 1 Punkt 1 Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 13. Juli 1920, Sb. Nr. 442[1]) wird die Einfuhr der nachstehenden Waren freigegeben:

aus 370 Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:
b) weiß, auch halbweiß (durchsichtig),
c) farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen).
371 Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder mit abgeschliffenen Böden oder Rändern.
aus 374 Gepreßtes und massives Glas, nicht besonders benanntes, ausgenommen Bangles (Glasringe).
382 Taschenuhrengläser, Brillengläser und andere optische Gläser, geschliffen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft. [Dementsprechend ist die Einfuhrfreiliste[2]) zu ergänzen.]

Ausfuhr von Porzellan bis 10 kg Gewicht. Bekanntmachung des Handelsministers vom 16. September 1924 Zl. 131148 (Ur. L. Nr. 214 vom 18. September 1924).

Die Amtsstelle des Handelsministeriums in Eisenbrod wurde zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Porzellan und Porzellanwaren der Zolltarif-Nrn. 424, 426 u. 427 in Mengen bis zu 10 kg ermächtigt, sofern sie den Sendungen von Gablonzer Waren beigepackt sind.

Provisorisches Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. August 1924 (S. d. G. u. V. 90. Stück vom 29. August 1924 S. 1149 Nr. 181).

Das in Prag am 29. Oktober 1923 vereinbarte provisorische Handelsabkommen zwischen der Čechoslovakischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde mit Zustimmung des Präsidenten der Republik durch die Regierungskundmachung vom 1. November 1923, S. d. G. u. V. Nr. 209[1]), auf Grund des Beschlusses der Regierung gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1923, S. d. G. u. V. Nr. 158[2]), provisorisch in Kraft gesetzt. Die Nationalversammlung hat diesem Abkommen in den am 13. und 19. Dezember 1923 und am 18. und 19. März 1924 abgehaltenen Sitzungen ihre Zustimmung erteilt, und dasselbe ist am 29. Mai 1924 vom Präsidenten der Republik ratifiziert worden.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 8. Februar 1923 (S. d. G. u. V. 67. Stück vom 25. Juni 1924 S. 923 Nr. 130).

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 28. Mai 1924 stattgefunden; der Vertrag hat daher am 28. Juni 1924 internationale Wirksamkeit erlangt.

Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betreffend die Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen (nebst Zusatzprotokoll) vom 17. März 1923. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 6. Juni 1924. Der Vertrag ist am 6. Juli 1924 in Kraft getreten. (S. d. G. u. V. 74. Stück vom 5. Juli 1924 S. 965 ff. Nr. 146.)

Neue Ausstattung der statistischen Marken [Änderung des § 45 der durch die Regierungsverordnung vom 25. Oktober 1923, S. d. G. u. V. Nr. 220[3]), abgeänderten und ergänzten Regierungsverordnung vom 9. November 1922, S. d. G. u. V. Nr. 328[4]), zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, S. d. G. u. V. Nr. 235[5]), betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels]. Regierungsverordnung vom 29. August 1924 (S. d. G. u. V. 93. Stück vom 9. September 1924 S. 1209 Nr. 188).

Schutz des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel [Durchführung der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 7 vom Jahre 1924[3]) über den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel]. Regierungsverordnung (II) vom 29. August 1924 (S. d. G. u. V. 93. Stück vom 9. September 1924 S. 1223 Nr. 189).

Ungarn.

Erweiterung der Einfuhrliste. — Erhebung von Goldzöllen bei verschiedenen Waren des z. Zt. geltenden Zolltarifs unter gleichzeitiger Erhöhung der Zollsätze. — Änderung der Zollaufgeldlisten.

Verordnung des Finanzministers A. 25684 vom 1. Juli 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 137 vom 3. Juli 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm in § 10 der Verordnung 9597/1922 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[6]) erteilten Ermächtigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, wie folgt:

Als Beilage zur vorgenannten Verordnung des Ministeriums wurde das Verzeichnis veröffentlicht, das die Waren enthält, die ohne Bewilligung eingeführt werden dürfen, und das mit dem

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 520.
[2]) Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 311 und 2. Aprilheft S. 512.
[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 456.
[2]) Ebenda 1923 S. 862.
[3]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 454.
[4]) Ebenda 1923 S. 341.
[5]) Ebenda S. 66.
[6]) Ebenda S. 161

unter Beachtung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen richtiggestellten Wortlaut als Beilage zur Verordnung Z. 79143 vom 3. Januar 1923[1]) neu veröffentlicht wurde. Diese Verordnung ist folgendermaßen zu ergänzen, d. h. von der Bekanntmachung dieser Verordnung ab können die folgenden Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.	
aus 342	Hutlederstreifen,
429	Luppeneisen, Ingots.
430	Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen; Brammen, Platinen.
aus 649 u. 657	Dessinmuster, Planzeichnungen, Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierherstellung, d. s. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke, Scharpie (gezupfte Leinwand); Hutabschnitte.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung des Ministeriums 5990 vom 18. August 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 179 vom 23. August 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm im § 1 des Gesetzesartikel XXII vom Jahre 1920[2]) erteilten Ermächtigung, wie folgt:

§ 1. Das als Beilage B zur Verordnung 9597 vom 28. November 1922 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[3]) mitgeteilte Verzeichnis, das die Waren enthält, die ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden dürfen, und das mit dem unter Beachtung der in der Zwischenzeit erfolgten Abänderungen richtiggestellten Wortlaut als Beilage der Verordnung 79143 vom 3. Januar 1923[1]) neu veröffentlicht wurde, ist unbeschadet der in der Zwischenzeit erfolgten weiteren Änderungen folgendermaßen zu ergänzen, d. h. von der Bekanntmachung dieser Verordnung ab können die folgenden Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.	
aus 20	Zucker anderer Art, ausgenommen Milchzucker (Milchzucker war auch bisher einfuhrfrei).
77	Tiere, nicht besonders genannt.
aus 85	Schmuckfedern, n. b. g.
aus 97	Elainsäure.
100	Wagenschmiere.
111	Speiseessig.
aus 120	Heringe, geräuchert.
121	Fische, n. b. g., gesalzen, geräuchert, getrocknet.
122	Fische, zubereitet in Fässern.
124	Kaffee-Ersatzstoffe (auch Zichorien, gebrannt).
aus 131	In Büchsen, Flaschen u. dgl. luftdicht verschlossene Fischkonserven.
aus 132	Flüssige und feste Suppenfabrikate; Suppen- uud Fleischwürzen; Kindernährmittel.
aus 134	Zugeschnittene Kistenteile.
aus 165	Pech, weißes.
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech.
aus 170	Harzzement.
171	Pflasterplatten und Würfel aus Asphalt.
193	Samt und samtartige Gewebe, auch Samtbänder, aus Baumwolle.
194	Bandwaren (ausgenommen Samtbänder aus Baumwolle).
199	Posamentier- und Knopfwaren aus Baumwolle.
aus 201 c	Baumwolldichtungen.
209	Damast aller Art, auch in rohem Zustand.
213	Samt und samtartige Webwaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) aus Flachs.
214	Bandwaren aus Flachs.
215	Posamentier- und Knopfwaren.
230	Samte und samtartige Webwaren aus Wolle, mit aufgeschnittenem Flor oder nicht, auch farbig, bedruckt.
231	Bandwaren aus Wolle.
232	Posamentier- und Knopfwaren aus Wolle.
238	Filze und Filzwaren (ausgenommen Fußteppiche).
251	Samt und samtartige Webwaren (mit aufgeschnittenem oder unaufgeschnittenem Flor) aus Seide.
253	Bandwaren aus Seide.
254	Posamentier- und Knopfwaren aus Seide.
257	Samt und samtartige Webwaren (mit aufgeschnittenem oder unaufgeschnittenem Flor) aus Halbseide.
259	Bandwaren aus Halbseide.
260	Posamentier- und Knopfwaren.
266	Hutstumpen aus Filz.
267	Herren- und Knabenhüte.
268	Damen- und Mädchenhüte aller Art.
269	Hüte aller Art, aufgeputzt.
273	Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten hergestellt, auch weiter konfektioniert (jedoch nicht mit Spitzen oder Stickereien).
280	Grobe Fußdecken und Matten.
aus 286	Teerpappen.
293	Andere chemische Papiere.
294	Gold- und Silberpapier, mit Gold- und Silbermustern durchschlagenes Papier, Spitzen u. dgl. durchbrochenes Papier.
305	Kautschuklösungen.
306	Kautschukteig.
316	Elastisches Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren aus Kautschuk.
317	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen u. dgl. konfektionierte Gegenstände, aus den in den Tarif-Nrn. 315 und 316 genannten Stoffen.
328	Rind- und Roßleder, sohlledcrartig gearbeitet.
329	Rind- und Roßleder, nicht sohlledcrartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert.
330	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten.
333	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders.
334	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, ausgenommen Handschuhleder und Lackleder.
336	Lackiertes Leder aller Art.
337	Leder, n. b. g.; Pergament.
338	Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien.
aus 339	Täschnerwaren aus Leder.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 343.
[2]) Ebenda 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[3]) Ebenda 1923 S. 161.

Zolltarif-Nr.		
340	Schuhwaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Textilwaren oder mit anderen Materialien.	
342	Lederwaren, n. b. g., mit Ausnahme der Hutlederstreifen (Hutlederstreifen waren auch bisher schon einfuhrfrei).	
344 b u. d	Technische Artikel aus Leder.	
aus 347	Zugeschnittene Kistenbestandteile.	
aus 348	Holzwolle.	
365	Korksteine.	
aus 401 a	Asbestzementschiefer.	
401 c	Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien und Drähten.	
405	Mineralische Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Kleinverkauf vorgerichtet.	
413	Feuerfeste Ziegel.	
417	Wand- und Bodenbelagplatten, bis zu 30 mm stark (mit Ausnahme solcher aus Porzellan).	
418	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert.	
440	Röhren, aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt.	
aus 459	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidbacken; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt.	
460	Hobel und Stemmeisen, Meißel, Bohrer, n. b. g., Stempel, Stanzen und n. b. g. Werkzeuge, alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt.	
aus 468	Schreibfedern und Federhülsen.	
471 a–c	Federn, n. b. g.	
475	Eiserne Kassen und Sicherheitskassetten.	
476	Eiserne Möbel.	
477	Sporen aller Art.	
512	Blattmetall (unechtes Blattgold, unechtes Blattsilber).	
524	Leonische Waren (Borten, Posamenten usw.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen.	
aus 576	Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Kontrollkassen.	
aus 599 c	Pottasche (kohlensaures Kali, Kaliumkarbonat) mit einem Gehalt an kohlensaurem Kali bis zu 85 v H.	
aus 599 e	Pottasche mit einem Gehalt an kohlensaurem Kali über 85 v H.	
aus 600 l	Calciumkarbid.	
604 a	Rohglyzerin.	
604 b	Glyzerin, gereinigt, wasserhell oder andersfarbig, aschefrei.	
aus 604 f	Naphthalin, gereinigt.	
608	Schuhwichse.	
623	Ölfirnis.	
624	Lackfirnis.	

§ 2. Der bei der Einfuhr der in diesem Paragraphen nachstehend angeführten Waren zu zahlende Zoll wird gleichzeitig folgendermaßen festgesetzt:

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
20	Zucker anderer Art	45
77	Tiere, n. b. g.:	für 1 Stück
	a) Hunde	1
	b) andere	frei
aus 97	Elainsäure	18
100	Wagenschmiere:	
	a) mit Mineralöl oder Mineralfett	14
	b) andere	20
111	Speiseessig	30
aus 120	Heringe, geräuchert	40
121	Fische, n. b. g.:	
	a) gesalzen:	
	1. in Behältnissen unter 50 kg Vollgewicht	70
	2. in anderen Behältnissen	frei
	b) geräuchert und getrocknet	40
122	Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt usw.) in Fässern	70
124	Kaffee-Ersatzstoffe (auch Zichorien, gebrannt)	60
aus 131	Alle in Büchsen, Flaschen u. dgl. luftdicht verschlossenen Fischkonserven aller Art:	
	a) Sardinen	50
	b) andere	200
aus 132	1. Flüssige und feste Suppenpräparate, ferner Suppen- und Speisewürzen	250
	2. Kindernährmehl	300
aus 134	Zugeschnittene Kistenteile	3
aus 165	Pech, weißes	10
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	10
aus 170	Harzzement	8
193	Samt und samtartige Webwaren, auch Samtbänder aus Baumwolle:	
	a) Samtwebwaren:	
	1. im Gewichte von 450 g und darüber für 1 qm	480
	2. im Gewichte von weniger als 450 g für 1 qm	850
	b) Samtbänder	850
194	Bandwaren aus Baumwolle (ausgenommen Samtbänder):	
	a) nicht gemustert, einfarbig gewebt	450
	b) nicht gemustert, mehrfarbig oder mit Mustern gewebt	600
199	Posamentier- und Knopfwaren aus Baumwolle:	
	a) Meterware:	
	1. Schnüre mit einem Durchmesser von 6 mm und mehr	400
	2. andere	550
	b) Knopfwaren	1400
aus 201 c	Baumwolldichtungen	150
209	Damast aller Art (auch in rohem Zustand) aus Leinen und Flachs	360
213	Samt und samtartige Webarten aus Flachs usw.	480
214	Bandwaren aus Flachs usw.:	
	a) nicht gemustert, einfarbig gewebt	450
	b) nicht gemustert, mehrfarbig oder gemustert gewebt	600

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
215	Posamentier- u. Knopfwaren aus Flachs usw.:	
	a) Meterware:	
	1. Schnüre mit einem Durchmesser von 6 mm und mehr	400
	2. andere	550
	b) Knopfwaren	1400
aus 221	Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt):	
	a) aus Haarfilz	500
	b) „ Wollfilz	350
230	Samt und samtartige Webwaren aus Wolle, auch farbig bedruckt	500
231	Bandwaren aus Wolle	800
232	Posamentier- und Knopfwaren aus Wolle:	
	a) Meterwaren	800
	b) Knopfwaren	1400
238	Filze und Filzwaren (ausgenommen Fußteppiche):	
	a) grobe Filze aus Rinder-, Hunde-, Schweine- und ähnlichem tierischen Haar	50
	b) andere Filze und Filzwaren aller Art	200
251	Samt und samtartige Webwaren aus Seide	5400
253	Bandwaren aus Seide:	
	a) bestickt oder aus Tüll, Gaze oder aus den zur Tarif-Nr. 248 gehörigen Geweben	3800
	b) Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	5400
	c) andere:	
	1. nicht fassoniert	3500
	2. fassoniert	3800
254	Posamentier- und Knopfwaren aus Seide:	
	a) Meterwaren	2000
	b) Knopfwaren	2600
257	Samt und samtartige Webwaren aus Halbseide	3400
259	Bandwaren aus Halbseide:	
	a) bestickt oder aus Tüll, Gaze oder aus sonstigen zur Tarif-Nr. 255 gehörigen Geweben	3400
	b) Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	3400
	c) andere	2000
260	Posamentier- und Knopfwaren aus Halbseide:	
	a) Meterware	2000
	b) Knopfwaren	2600
266	Hutstumpen aus Filz:	
	a) ungeformt:	
	1. aus Haarfilz	750
	2. aus Wollfilz	550
	b) vorgeformt:	
	1. aus Haarfilz	900
	2. aus Wollfilz	600
	Anmerkung zur Tarif-Nr. 266 b. Diejenige mit Z. 526/1924 erlassene Verfügung des Ministeriums [1]), derzufolge die vorgeformten, d. h. die noch keine Kopfweite tragenden, aber schon auf die Hutform aufgezogenen und daher zwar noch eine weiche, aber schon umgebogene Krempe aufweisenden Hutstumpen aus Filz, auf deren Hutformen gewöhnlich auch die Abbindspuren sichtbar sind, als Hutstumpen aus Filz mit einem Zuschlag von 40 v H zu verzollen sind, verliert hiermit ihre Geltung.	

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 457.

Zolltarif-Nr.		für 1 Stück Goldkronen
267	Herren- und Knabenhüte:	
	a) aus Seide und Zeugstoffen aller Art; Gibus, auch garniert	3
	b) aus Haarfilz:	
	1. ungarniert	1,80
	2. garniert	2,40
	c) aus Wollfilz:	
	1. ungarniert	1,40
	2. garniert	1,80
	d) aus Stroh, Bast, Holzspan oder anderen Materialien:	
	1. ungarniert	1,20
	2. garniert	1,80
268	Damen- und Mädchenhüte:	
	a) ungarniert:	
	1. aus Haarfilz	2
	2. aus Wollfilz	1,60
	3. aus Stroh, Bast, Holzspan u. dgl. Pflanzenstoffen	1,60
	b) garniert:	
	1. aus Haarfilz	3
	2. aus Wollfilz	2,40
	3. aus Stroh, Bast u. dgl. Pflanzenstoffen	2,40
269	Hüte aller Art, aufgeputzt	4
273	Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten hergestellt, auch weiter konfektioniert:	für 100 kg
	a) ganz oder teilweise aus Seide, Floret- oder Kunstseide	2600
	b) aus anderen Spinnstoffen	1400
280	Grobe Fußdecken und Matten, nicht gefärbt oder gefärbt	25
aus 286	Teerpappen:	
	a) mit Sand oder Kies bestreut	8
	b) mit oder Kies nicht bestreut	14
293	Andere chemische Papiere:	
	a) Ölpapier (Pauspapier)	70
	b) Indigo-, Karbon- u. dgl. farbiges durchschreibendes oder durchschlagendes Kopierpapier:	
	1. im Gewichte von 30 g und darüber für 1 qm	200
	2. im Gewichte von weniger als 30 g für 1 qm	400
	c) andere	60
294	Gold- und Silberpapier und mit Gold- und Silbermustern durchschlagenes Papier, Spitzen u. dgl. durchbrochenes Papier:	
	a) Gold- und Silberpapier, Bronzepapier	40
	b) Spitzenpapier	70

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
305	Kautschuklösungen	17
306	Kautschukteig	40
316	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
	a) ganz oder teilweise aus Seide, Floret- oder Kunstseide	1500
	b) aus anderen Textilstoffen:	
	aa) Schuhelastiks:	
	1. mit Baumwolle	250
	2. mit Wolle	800
	bb) andere:	
	1. mit Baumwolle	600
	2. mit Wolle	800
317	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen u. dgl. konfektionierte Gegenstände sind wie die erwähnten Stoffe mit den folgenden Aufschlägen zu verzollen:	
	a) aus Stoffen der Tarif-Nr. 315	100 v H
	b) „ „ „ „ 316	50 v H
328	Rind- und Roßleder, sohlledernartig gearbeitet:	
	a) in Rückenstücken (Krupons):	
	1. lohgar	120
	2. mineralgar, auch gemischtgar	170
	b) anderes (ausgenommen Abfallleder):	
	1. lohgar	100
	2. mineralgar, auch gemischtgar	140
	c) Abfallleder:	
	1. lohgar	80
	2. mineralgar oder gemischtgar	110
329	Rind- und Roßleder, nicht sohlledernartig gearbeitet:	
	a) lohgar	160
	b) mineralgar:	
	1. schwarz	350
	2. farbig	430
330	Kalbleder:	
	a) lohgar	180
	b) mineralgar:	
	1. schwarz	450
	2. farbig	550
333	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders:	
	a) lohgar	150
	b) mineralgar:	
	1. schwarz	300
	2. farbig	1000
334	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des Lackleders:	
	a) lohgar	150
	b) mineralgar:	
	1. schwarz	300
	2. farbig	350

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
336	Lackiertes Leder aller Art:	
	a) Bock-, Ziegen-, Zicklein- und Lammleder	1500
	b) anderes	500
338	Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	280
339	Täschnerwaren aus Leder:	
	a) im Stückgewichte von 1 kg und mehr:	
	1. aus Lackleder sowie aus Stoffen aller Art mit Toilette- und Eßgerät oder dergleichen Ausstattung, auch mit den zur Unterbringung dienenden Vorrichtungen	800
	2. andere	400
	b) im Stückgewichte unter 1 kg, aber über 200 g, weder mit Seide noch mit Kunstseide, Halbseide, Samt und brokatartigen Geweben oder mit Leder gefüttert, noch mit Innenausstattung	800
	c) im Stückgewichte unter 1 kg, aber über 200 g, mit Seide, Kunstseide, Halbseide, Samt und brokatartigen Stoffen oder Leder gefüttert oder mit innerer Ausstattung, deren Gewicht in jedem Falle unter 200 g betragen muß	3000
340	Schuhe aus Stoffen aller Art mit besonderer Sohle:	
	a) vom Absatz bis zur Schuhspitze mindestens 23 cm lang:	für 1 Paar
	1. mit ungefüttertem Lederoberteil	3
	2. mit gefüttertem Lederoberteil, auch mit Stoffeinsätzen:	
	aa) rahmengenähte oder geklebte	5,50
	bb) durchgenähte oder genagelte	4,50
	3. Lack-, Samt-, Seiden-, Atlas-, Brokat-, Gold-, Silber- oder Bronzelederschuhe, Theaterschuhe, Schuhe aus echtem oder nachgeahmtem Antilopenleder und Pelzschuhe	6
	4. Schuhe aus anderen Textilstoffen:	
	aa) mit Oberteil ausschließlich aus Textilstoffen	3
	bb) mit Lederverzierung	3,50
	5. Sandalen, Pantoffeln, Haus- und Turnschuhe	1,50
	b) vom Absatz bis zur Schuhspitze weniger als 23, jedoch mindestens 15 cm lang:	
	1. mit ungefüttertem Lederoberteil	1,60
	2. mit gefüttertem Lederoberteil:	
	aa) rahmengenähte oder geklebte	3,50
	bb) durchgenähte oder genagelte	2,80
	3. Lack-, Samt-, Seiden-, Atlas-, Brokat-, Gold-, Silber- oder Bronzeschuhe, Theaterschuhe, Schuhe aus echtem oder nachgeahmtem Antilopenleder und Pelzschuhe	4
	4. Schuhe aus anderen Textilstoffen	2
	5. Sandalen, Pantoffeln, Haus- und Turnschuhe	1

Zolltarif-Nr.		für 1 Paar Goldkronen
	c) vom Absatz bis zur Schuhspitze kürzer als 15 cm	0,80
	Stiefel aus Stoffen aller Art, mit besonderer Sohle:	
	a) Stiefel aus schwarzem oder naturfarbigem Leder:	
	1. ungefüttert	6
	2. gefüttert	7
	b) Lackstiefel und Stiefel aus gefärbtem Leder	9
	c) Halina-, Filz-, Tuch und andere dgl. Stiefel	4
342	Lederwaren, n. b. g.:	
	1. Sohlenteile aus Leder, ausgeschnitten, ausgestanzt oder in die Form geschnitten	für 100 kg 150
	2. Schuhoberteile, Stiefelschäfte u. Gamaschen aus Leder: zu dem Zolle des verwendeten Oberleders kommt ein Zuschlag von	20 v H
	3. Leder-Kleidungsstücke auch mit Textilstoffen gefüttert	für 100 kg 600
	4. Lederbälle und andere Sport- und Turnerartikel aus Leder	500
	5. Orthopädische Artikel (Bandagen) aus Leder	300
	6. Lederwaren, n. b. g.	120
344 b–d	Technische Artikel aus Leder:	
	I. Treibriemen aus Leder:	
	a) lohgar:	
	1. breiter als 20 mm, jedoch nicht breiter als 250 mm	250
	2. breiter als 250 mm	265
	b) mineralgar, darunter auch Treibriemen aus Rohhäuten:	
	1. breiter als 20 mm, jedoch nicht breiter als 250 mm	290
	2. breiter als 250 mm	320
	II. Nähriemen, Bindriemen, Schlagriemen:	
	a) lohgar	160
	b) aus mineralgarem Leder, darunter auch solche aus Rohhaut	225
	III. Technische Artikel, andere, aus Leder	400
aus 347	Kistenteile, zugeschnitten	6
401 c	Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Draht:	
	1. Asbestgespinste	120
	2. Asbestdichtungen	150
401 e	Asbestwaren, andere, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, die nicht unter Tarif-Nr. 409 c fallen	150
413	Ziegel, feuerfeste:	
	a) aus Schamotte und Dinas	2,40
	b) aus Graphit	1
	c) aus Bauxit, Magnesit oder anderen feuerfesten Stoffen	3
417	Wand- und Bodenbelagsplatten bis zu 30 mm stark:	
	a) unglasiert:	
	1. einfarbig	8
	2. mehrfarbig	12
	b) glasiert	20

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
418	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert und unglasiert	12
440	Röhren aus Platten und Blechen, genietet, gelötet oder gefalzt:	
	a) roh:	
	1. gerade Röhren	22
	2. Kniestücke und Formstücke (Fassonstücke)	30
	b) mit Metall überzogen oder sonstwie bearbeitet	45
459	Fräser, Spiralbohrer, Reibahlen, Gewindebohrer, Schneidbacken, Stanzen (Punzen):	
	a) im Stückgewichte von 250 g und darüber	100
	b) „ „ unter 250 g bis 10 g	200
	c) „ „ von 10 g und darunter	400
aus 468	Schreibfedern und Federhülsen:	
	a) vergoldet	600
	b) andere	320
471	Federn:	
	a) für Eisenbahnfahrzeuge:	
	1. Blattfedern, auch mit Bund:	
	aa) im Stückgewichte von 40 kg und darüber	32
	bb) im Stückgewichte unter 40 kg bis zu 20 kg	40
	cc) im Stückgewichte unter 20 kg	45
	2. Spiral- und Schraubenfedern:	
	aa) im Stückgewichte von 20 kg und darüber	28
	bb) im Stückgewichte unter 20 kg bis 12 kg	36
	cc) im Stückgewichte unter 12 kg	41
	b) für andere Fahrzeuge:	
	1. im Stückgewichte von 7 kg und darüber	55
	2. „ „ unter 7 kg	70
	c) Federn, andere, mit Ausnahme der Uhrfedern:	
	1. im Stückgewichte von 2½ kg und darüber	50
	2. im Stückgewichte unter 2½ kg bis 500 g	70
	3. im Stückgewichte unter 500 g bis 50 g	120
	4. „ „ „ 50 g bis 10 g	300
	5. „ „ „ 10 g	450
476	Eiserne Möbel, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, Turngeräte:	
	1. Sport- und Turngeräte aus Eisen	60
	2. Möbel und Möbelbestandteile aus Eisen:	
	a) roh oder grob gestrichen, auch in Verbindung mit Holz	32
	b) sonstwie bearbeitet, auch in Verbindung mit Holz	60
	c) gepolstert oder in Verbindung mit anderen Stoffen	90
477	Sporen aller Art	80
512	Blattmetall (unechtes Blattgold und Blattsilber)	300

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
524	Leonische Waren (Borten, Posamenten usw.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
	a) Meterware:	
	1. aus weder vergoldeten, noch versilberten Fäden:	
	aa) mit einem Durchmesser von 6 mm und darüber	800
	bb) andere	1300
	2. vergoldet oder versilbert oder aus mit Gold oder Silber plattierten Fäden	3600
	b) abgepaßt hergestellt oder konfektioniert:	
	1. aus weder vergoldeten, noch versilberten Fäden	2000
	2. aus vergoldeten, versilberten oder mit Silber oder Gold plattierten Fäden	5400
aus 553	a) Motorräder mit Motor, ohne Pneumatiks	250
	Anmerkung. 1. Mit den Motorrädern zugleich eingehende Anhängewagen sind mit dem Motorrade zusammen zu behandeln. Abgesondert eingehende Anhängewagen sind nach der Tarif-Nr. 548 bzw. nach Tarif-Nr. 549 zu behandeln, daher beträgt der Zoll:	
	a) ohne Polsterung oder Tapezierung	140
	b) gepolstert oder tapeziert	200
	2. Für die mit den Pneumatiks eingehenden Motorräder sind, wenn die Partei nicht gesonderte Abmontierung und Verzollung nach dem Gewichte wünscht, für jedes Rad des Motorrads bzw. für jedes Rad des Anhängewagens als Pneumatikzoll 10 v H Zuschlag zu zahlen.	
	b) Fertige Flugmaschinen, auch mit Motoren	600
aus 576	Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Kontrollkassen:	
	a) ganze Maschinen	170
	b) Bestandteile	1200
	c) Kontrollkassen	80
aus 599 c	Pottasche, mit einem Gehalt an kohlensaurem Kali bis zu 85 v H	5
aus 599 e	Pottasche mit einem Gehalt an kohlensaurem Kali über 85 v H	10
aus 600 l	Calciumkarbid	15
604 a	Glyzerin, roh	25
604 b	Glyzerin, gereinigt	35
608	Schuhwichse, Stiefelwichse:	
	a) schwarz	20
	b) andere, auch Lederkreme	150
623	Ölfirnis	25

Für die in diesem Paragraphen aufgezählten Zollsätze muß der Umrechnungsschlüssel für den Monat August in der Höhe von 17000 Kronen angewendet werden. In den Verzeichnissen der Verordnung 655/1923 über die Höhe des Aufgeldes, das bei der Entrichtung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu zahlen ist[1]), sind unter Beachtung der seither stattgefundenen Änderungen folgende Abänderungen durchzuführen:

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.

Aus dem Verzeichnis „B" sind zu streichen:

Zolltarif-Nr.	
aus 20	Milchzucker.
aus 121	Fische, n. b. g., gesalzen.
aus 413 a–1 und aus 2	Dinas-, Bauxit- und Graphitziegel.

Aus dem Verzeichnis „C" sind zu streichen:

Zolltarif-Nr.	
aus 20	Farbzucker (Zucker- und Biercouleur).
337	Leder, n. b. g., Pergament.
aus 600 l	Calciumkarbid.

§ 3. Bei denjenigen im § 1 dieser Verordnung aufgezählten Waren, hinsichtlich derer der § 2 dieser Verordnung keine besonderen den Zoll abändernden Bestimmungen enthält, sind die im Gesetzartikel LIII aus 1907 enthaltenen entsprechenden Zollsätze unverändert anzuwenden.

Bei der Berechnung dieser Zollsätze muß auch der Umrechnungsschlüssel für August mit 17000 Kronen angewendet werden. Ausnahmsweise bleiben bis auf weiteres bezüglich der oben mehrfach erwähnten Zollaufgeldlisten die folgenden Einreihungen in Geltung:

aus Tarif-Nr. 199. Halbfertige Zwirnknöpfe zur Knopferzeugung auf Grund einer besonderen Bewilligung sind mit dem Aufgeld der Liste „C",

aus Tarif-Nr. 214. Aus Papiergarn lose gewebte Isolierstreifen sind mit dem Aufgeld der Liste „A" zu verzollen;

aus Tarif-Nr. 215. Halbfertige Zwirnknöpfe zur Knopfanfertigung auf besondere Erlaubnisscheine sind mit dem Aufgeld der Liste „C",

aus Tarif-Nr. 238. Weicher Wollfilz, bei einer Breite von mindestens 140 und höchstens 180 cm sowie für das laufende Meter mindestens 300 und höchstens 800 g schwer, zur Erzeugung von Hausschuhen auf Erlaubnisscheine, sind mit dem Aufgeld der Liste „B" zu verzollen;

aus Tarif-Nr. 267 c—l. Aus Stroh, Bast, Holzspan und dergleichen pflanzlichen Stoffen gesponnene Hutstumpen (für Damen- und Mädchenhüte) sind bis auf weiteres auch mit dem Aufgeld der Liste „A",

aus Tarif-Nr. 440 a—2. Doppelbohrröhren aus Eisenplatten, einzeln mit einer Wandstärke von mindestens 2 mm genietet, sind auch weiter mit dem Aufgeld der Liste „A",

aus Tarif-Nr. 576. Zum Umbau eingeführte, gebrauchte vollständige Schreibmaschinen auf Erlaubnisscheine usw. sind auch bis auf weiteres mit dem Aufgeld der Liste „C" zu verzollen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regelung des Handels und Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln und des Geldverkehrs mit dem Ausland in Verbindung mit der Errichtung der Ungarischen Nationalbank. Verordnung des Ministeriums 4661 vom 21. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 128 vom 22. Juni 1924).

Im Sinne des § 6 des Gesetzartikel V 1924 über die Errichtung und Privilegierung der Ungarischen Nationalbank hört die zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland geschaffene Zentralorganisation (Devisenzentrale) mit Beginn der Geschäftstätigkeit der Ungarischen Nationalbank auf zu bestehen und ihre Tätigkeit wird durch die Ungarische Nationalbank versehen.

Demgemäß verordnet das Ministerium auf Grund der ihm in dem angezogenen Paragraphen erteilten Ermächtigung, was folgt:

§ 1. Der Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln

und der Zahlungsverkehr mit dem Ausland unterliegt bis auf weiteres den in dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen.

§ 2. Die Abwicklung und die Kontrolle des Handels und Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln sowie die Besorgung derjenigen Tätigkeit, die sich im Verkehre mit dem Ausland zufolge dieser Verordnung ergibt, fällt in den Wirkungskreis der Ungarischen Nationalbank.

§ 3. Die Ungarische Nationalbank hat den Handel und Verkehr mit den ausländischen Zahlungsmitteln unmittelbar oder unter Mitwirkung der hierzu berechtigten Firmen abzuwickeln. Diese Firmen haben sich in dieser Eigenschaft unter der Überwachung und Anleitung der Ungarischen Nationalbank und in dem von ihr festgesetzten Rahmen zu betätigen. Die Ungarische Nationalbank kann die Beauftragung dieser Firmen mit diesen Geschäften jederzeit — insbesondere im Falle einer nach erfolgter Ermahnung geschehenen abermaligen Vorschriftswidrigkeit oder behufs Verringerung der Zahl der zur Vornahme dieser Geschäfte berechtigten Firmen — zurückziehen. Wegen Zurückziehung der Beauftragung zu diesen Geschäften kann von der Ungarischen Nationalbank ein Schadenersatz nicht verlangt werden. Diejenige Firma, der die Beauftragung entzogen wurde, hat die in diesem Zeitpunkt noch anhängigen Geschäfte unter der Kontrolle der Ungarischen Nationalbank abzuwickeln.

Die Ungarische Nationalbank hat die Vorschriften, die sich auf die Tätigkeit der berechtigten Firmen in ihrer Eigenschaft als Beauftragte der Nationalbank beziehen, festzusetzen. Die Firmen sind verpflichtet, ihre Geschäfte diesen Vorschriften entsprechend zu führen. Die Ungarische Nationalbank kontrolliert die Geschäftsführung der erwähnten Firmen von dem Gesichtspunkt, ob ihre Tätigkeit den von ihr erlassenen Vorschriften entspricht. Zu diesem Zwecke sind die Firmen verpflichtet, der Nationalbank die von ihr gewünschten Aufklärungen zu erteilen, die nötigen Bestätigungen vorzulegen und in ihre Geschäftsbücher Einblick zu gewähren. Die Ungarische Nationalbank veröffentlicht das Verzeichnis der berechtigten Firmen sowie die in dem Verzeichnis vorgenommenen Änderungen im **Budapesti Közlöny**.

§ 4. Ohne Bewilligung der Nationalbank ist verboten:

a) die Ausbietung oder Überweisung von ungarischen Kronenbeträgen an das Ausland,

b) die Ausfuhr von inländischem Gelde (Münzen, Geldzeichen und Banknoten) sowie der auf ungarische Kronenwerte lautenden Schecks, Wechsel, Anweisungen, Spareinlagebücher, Kassenscheine und überhaupt die Ausfuhr von irgendwelchen auf ungarische Kronenwerte lautenden derartigen Gelderſatzmitteln ins Ausland,

c) die Ausfuhr von sowohl auf ungarische Kronenwerte als auch auf ausländische Währung lautenden — nicht unter die Punkte a) und b) fallenden — Wertpapieren, Zinsen- oder Dividendenabschnitten in das Ausland,

d) die Einzahlung von ungarischen Kronenbeträgen, deren Gutschrift oder Überweisung (in Bargeld, Schecks, Wechseln, Anweisungen, Sparkassenbüchern, Kassenscheinen usw.), die Hinterlegung oder Überweisung von Wertpapieren, von Zinsen- oder Dividendenabschniten, die entweder auf ungarische Kronenwerte oder ausländische Werte lauten, zugunsten von im Ausland wohnenden Personen oder zugunsten ausländischer Firmen,

e) die Gewährung von Krediten, die auf ungarische Kronenwerte lauten, und die Verlängerung derartiger Kredite an im Ausland wohnhafte Personen oder an ausländische Firmen.

§ 5. Im Reise- und Grenzverkehre können die im Punkte b) erwähnten Werte bis 2 000 000 (zwei Millionen) Kronen für die Person auch ohne schriftliche Bewilligung der Ungarischen Nationalbank ausgeführt werden.

§ 6. Ausländisches Geld (Münzen, Geld- und Banknoten), auf das Ausland lautende Auszahlungen, Schecks, Wechsel und überhaupt auf ausländische Werte lautende Gelderſatzmittel dürfen gegen ungarische Kronen nur unter Mitwirkung der Ungarischen Nationalbank oder der von ihr hierzu berechtigten Firmen angekauft oder verkauft werden. Die aufgezählten ausländischen Werte können von der Ungarischen Nationalbank, von den durch sie hierzu berechtigten Firmen, desgleichen von ausländischen Staatsbürgern (Bürgern) ohne besondere Bewilligung der Ungarischen Nationalbank, von anderer Seite jedoch nur mit Bewilligung der Ungarischen Nationalbank als Darlehen angenommen und nur an die Ungarische Nationalbank sowie an die von ihr hierzu berechtigten Firmen, an andere Personen aber nur mit Bewilligung der Ungarischen Nationalbank als Darlehen gegeben werden. Die aufgezählten ausländischen Werte dürfen nur bei der Ungarischen Nationalbank oder bei den von ihr hierzu berechtigten Firmen gegen Zinsen oder gegen eine andere Gegenleistung als Einlage oder Depot hinterlegt werden, und es ist nur diesen Instituten gestattet, diese Werte zu einem solchen Zwecke aufzunehmen.

Es ist nur mit Bewilligung der Ungarischen Nationalbank gegen Sicherstellung (Verpfändung) der im ersten Absatz dieses Paragraphen aufgezählten ausländischen Werte gestattet, Kreditgeschäfte in ungarischen Kronen oder in ausländischen Werten abzuschließen.

Die Ausfuhr ausländischer Zahlungsmittel in das Ausland sowie deren Austausch gegen andere ausländische Zahlungsmittel unterliegt keinem Verbote. Für die Ausfuhr ausländischer Gold- und Silbermünzen sind die sonst für die Ausfuhr von Gold und Silber bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend. (Verordnung des Finanzministers 4492/1922, mitgeteilt im **Budapesti Közlöny** vom 1. Dezember 1922.)[1])

Die Verfügung über ausländisches Geld (Münzen, Geld- und Banknoten), ferner über ausländische Auszahlungen und Wechsel sowie über sonstige ausländische Forderungen und Kredite unterliegt nur den in den vorigen Absätzen dieses Paragraphen enthaltenen Beschränkungen.

§ 7. Wer entweder zur Wareneinfuhr oder zu anderen Zwecken ausländische Zahlungsmittel benötigt, hat sich wegen Feststellung der erforderlichen Anspruchsberechtigung unter Vorlage der Belege, welche die Anspruchsberechtigung bestätigen, entweder unmittelbar oder im Wege der hierzu ermächtigten Firmen an die Ungarische Nationalbank zu wenden. Ausländische Zahlungsmittel (Valuten und Devisen) dürfen nur zur Befriedigung der durch die Ungarische Nationalbank als berechtigt anerkannten Ansprüche eingekauft oder verkauft werden.

§ 8. Die Ausfuhr von Wertpapieren in das Ausland oder ihre Hinterlegung zugunsten von im Ausland wohnenden Personen oder von ausländischen Firmen oder ihre Überweisung an sie ist an die Bedingung gebunden, daß der Ausführer (der Deponent, Überweiser):

a) 50 v H des Gegenwerts der Wertpapiere in ausländischen Geldsorten bei der Ungarischen Nationalbank gegen Empfangnahme des Gegenwerts in ungarischen Kronen sofort abliefert oder

b) bei der Ungarischen Nationalbank die schriftliche Verpflichtung dafür übernimmt, daß er die 50 v H des Gegenwerts in ausländischen Geldsorten sofort nach ihrer Vereinnahmung, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen von der Übernahme der Verpflichtung gegen Empfangnahme des Gegenwerts in ungarischen Kronen der Nationalbank abliefert oder

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 174.

c) gegenüber der Ungarischen Nationalbank die Verpflichtung übernimmt, daß der volle Wert des Wertpapiers aus einer ungarischen Kronenforderung der im Ausland wohnenden Person (§ 9) beglichen wird, und dies nach Erfüllung dieser Verpflichtung unverzüglich oder innerhalb 30 Tagen nach Übernahme derselben nachweist.

Die Ungarische Nationalbank kann sich zur Sicherstellung der von der Partei gemäß den obigen Bestimmungen übernommenen Verpflichtung die Hinterlegung einer Bürgschaft oder einer Sicherheit ausbedingen. Ausländische Zahlungsmittel, die aus anderweitigen Ausfuhren herrühren, brauchen nicht abgeliefert werden. Diese Bestimmung berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Ablieferung der Ausfuhrvaluta, die bei der Gold- und Silberausfuhr nach der Verordnung 4492/1922[1]) besteht.

Verpflichtungen zur Ablieferung von Ausfuhrvaluten, die zufolge der Regierungsverordnung 6700/1922[2]) eingegangen wurden, bleiben unter Aufrechterhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch weiter bestehen und sind gegenüber der Ungarischen Nationalbank zu erfüllen.

§ 9. Ausländische Staatsbürger (Firmen), deren Wohnort (Sitz) oder ständiger Aufenthaltsort sich im Ausland befindet, dürfen über ihre mit Genehmigung der Ungarischen Nationalbank entstandenen sowie auch über die im Sinne der bisherigen Bestimmungen bestehenden Kronen- und übrigen Forderungen sowie über derartige Effektendepots frei verfügen.

In Ungarn befindliche Niederlassungen (Filialen) ausländischer Firmen sind vom Gesichtspunkt der gegenwärtigen Verordnung den inländischen Firmen gleichgestellt.

§ 10. Die in den §§ 4 bis 9 enthaltenen Verbote und Beschränkungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf die Ungarische Nationalbank.

Die Ungarische Nationalbank kann bezüglich der Verbote und Beschränkungen der §§ 4 bis 9 auch über die in der Verordnung ausdrücklich erwähnten Fälle hinausgehen und von Fall zu Fall Befreiungen gewähren; sie kann auch diese Verbote und Beschränkungen mit allgemeiner Geltung für bestimmte oder unbestimmte Zeit mildern oder aufheben. Solche allgemein geltenden Bestimmungen sowie die im Sinne dieser Verordnung zu erlassenden sonstigen Regeln, durch die Rechte dritter Personen berührt werden, sind durch die Ungarische Nationalbank im **Budapesti Közlöny** zu veröffentlichen. Ist diesbezüglich keine spätere Frist festgesetzt, so treten die betreffenden Bestimmungen gegenüber dritten Personen an dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

§ 11. Bis auf weiteres ist der Börsenverkehr in ausländischen Zahlungsmitteln (Valuten und Devisen) eingestellt.

In den Fällen, in denen nach den bestehenden Rechtsvorschriften oder Geschäftsbestimmungen die Devisen- und Valutenkurse der Budapester Börse maßgebend bzw. anzuwenden sind, sind die amtlichen Kursnotierungen der Ungarischen Nationalbank anzuwenden bzw. zu verstehen. Die amtlichen Kursnotierungen der Ungarischen Nationalbank sind im amtlichen Kursblatt der Budapester Waren- und Effektenbörse zu veröffentlichen.

§ 12. Strafbestimmungen.

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Verordnung 6700/1922 des Königl. Ungarischen Ministeriums über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und die Beschränkung des Verkehrs mit diesen gegenüber dem Ausland[2]), ferner die Verordnung des Ministeriums 7800/1923 über die teilweise Abänderung derselben[1]) sowie die Verordnung 3800/1924[2]) und die Verordnung 4255/1922 über die obligatorische Rechnung in Kronenwerten ihre Geltung.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 174.
[2]) Ebenda 1922 S. 740.

Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Pferde. Verordnung des Finanzministers **A.** 42850 vom 11. Juli 1924 (**Budapesti Közlöny** Nr. 147 vom 15. Juli 1924).

Auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XIII aus 1920 erteilten Ermächtigung wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die Bestimmung der Verordnung 56334 vom 21. November 1922[3]), derzufolge bei der Ausfuhr der zur Zolltarif-Nr. 71 gehörigen Pferde 80000, 40000 bzw. 25000 Kronen an Ausfuhrgebühren zu zahlen sind, sowie die Bestimmung der Verordnung 30520 vom 19. Februar 1924[4]), derzufolge bei der Ausfuhr der zur Zolltarif-Nr. 71 gehörigen sonstigen Pferde, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde, für 1 Stück 150000 Kronen an Ausfuhrgebühr gezahlt werden müssen, hiermit außer Kraft gesetzt. Es können daher vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die zur Tarif-Nr. 71 gehörigen Pferde ohne Verpflichtung zur Zahlung der Ausfuhrgebühr in das Ausland abbefördert werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Weizen, Halbfrucht, Spelz und Roggen. Verordnung des Finanzministeriums Nr. 90776 vom 12. Juli 1924 (**Budapesti Közlöny** Nr. 146 vom 13. Juli 1924).

Auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XIII aus 1920 erteilten Ermächtigung wird der § 2 der Verordnung 81473 vom 17. Mai 1924[5]), betreffend die Festsetzung der bei der Ausfuhr von ausfuhrfreiem Weizen und Roggen zu zahlenden Ausfuhrgebühren im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgehoben. Daher kann vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab der zur Tarif-Nr. 23 gehörige Weizen, Halbfrucht und Spelz sowie der zur Tarif-Nr. 24 gehörige Roggen ohne Verpflichtung zur Zahlung der Ausfuhrgebühr in das Ausland abbefördert werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung der Ausfuhrgebühr für Eier. Verordnung des Finanzministers **A.** 63796 vom 16. August 1924 (**Budapesti Közlöny** Nr. 177 vom 20. August 1924).

Auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XIII aus 1920 über die Ausfuhrgebühren erteilten Ermächtigung verordnet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem beteiligten Minister, daß diejenige Bestimmung der Verordnung 37968 vom 18. März 1924[5]), derzufolge bei der Ausfuhr der zur Zolltarif-Nr. 79 gehörigen Eier für je 110 Kisten Eier 55 Kisten an Ausfuhrgebühr abzuliefern sind, hiermit aufgehoben wird. Es können daher vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab die zur Zolltarif-Nr. 79 gehörigen Eier auch ohne Verpflichtung zur Zahlung der Ausfuhrgebühr bzw. ohne, daß hierfür eine Ausfuhrgebühr in natura gezahlt werden muß, in das Ausland abbefördert werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 126.
[2]) Ebenda, 3. Juliheft S. 1258.
[3]) Ebenda 1923 S. 670.
[4]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 459.
[5]) Ebenda, 2. Juliheft S. 1191.

Aufhebung der Zollmanipulationsgebühr für Zeitungen und Zeitschriften. Verordnung des Finanzministers Z. 105720 vom 2. August 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 180 vom 24. August 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm in § 36 des Gesetzartikel XVII aus 1922 erteilten Ermächtigung in Ergänzung der Verordnung 127764 vom 14. August 1922, daß Folgenummern der ur Zolltarif-Nr. 647 gehörigen Zeitungen und Zeitschriften sowohl ei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr von der Verpflichtung zur ntrichtung der Zollmanipulationsgebühr befreit sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Freigabe der Ausfuhr von Brennstoffen. Verordnung es Finanzministers A. 74451 vom 12. September 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 197 vom 14. September 1924).

Der Finanzminister verordnet auf Grund der ihm in § 10 der Verordnung 9597 vom 28. November 1922[1]) erteilten Ermächtigung m Einvernehmen mit dem Handelsminister, daß die zur Zolltarif-Nr. 135 ehörigen Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, oks und alle aus diesen Materialien hergestellten, festen, künstlichen Brennstoffe vom Inkrafttreten dieser Verordnung an ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden können.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuregelung der staatlichen Gewinnbeteiligung an Zucker. Verordnung des Finanzministers 93776 vom 27. Juni 1924 Budapesti Közlöny Nr. 134 vom 29. Juni 1924).

§ 1. Für den aus den Zuckerfabriken bzw. aus den Freilägern gegen Zahlung der Zuckersteuer und der staatlichen Gewinnbeteiligung ür Zucker abzubefördernden Zucker, ferner für den aus dem Ausland ingeführten Zucker muß außer dem Zolle für 1 kg an Zuckersteuer nd staatlicher Gewinnbeteiligung usw.

a) für den unter Punkt 1 des § 1 des Gesetzartikel XVIII/1899 über die Zuckersteuer[2]) fallenden Zucker insgesamt 42 Heller,

b) für den unter Punkt 2 des § 1 des Gesetzartikel XVIII/1899 über die Zuckersteuer[2]) fallenden Zucker 7 Heller im Werte der Goldkrone bezahlt werden.

(2) Bei der Berechnung der derart entfallenden Kronenbeträge ist der Wert, der für die Zahlung der staatlichen Abgaben für die Goldkrone zu berechnen ist, zu benutzen; diese Beträge sind auf Papierkronen nach dem für den betreffenden Monat festgesetzten Schlüssel umgerechnet bei dem betreffenden die Steuerzahlung vermittelnden Postamt einzuzahlen.

Die Steuerämter bzw. die zur Ausstellung von Postsparkassenerlegscheinen befugten Finanzorgane sind verpflichtet, die in Goldkronenwerten zu zahlenden Beträge unter Benutzung des betreffenden Umrechnungsschlüssels umzurechnen und auf allen Teilen des Erlegscheins, d. h. auf der Bestätigung, dem Verständigungsblatt und dem Buchungsabschnitt, den Papierkronenbetrag in schwarzer Tinte und darunter den Goldkronenbetrag in roter Tinte ersichtlich zu machen.

Sofern die Parteien die Einzahlung zu einer Zeit vornehmen, wo der Umrechnungsschlüssel höher war als der zur Zeit der Ausstellung des Erlegscheins in Geltung gewesene, muß der in Papierkronen sich ergebende Unterschied nach dem Befunde des mit der Kontrolle des betreffenden Unternehmens betrauten Finanzorgans im Sinne des § 4 der Verordnung 93700 von 1924 nachträglich erhoben werden.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 191.
[2]) Ebenda 1899 I S. 617.

(4) Es versteht sich von selbst, daß im Falle der Inanspruchnahme eines Kredits bei der Umrechnung auf Papierkronen der im Zeitpunkt der Einzahlung der kreditierten Beträge geltende Schlüssel in Anwendung gebracht werden muß.

§ 2. (1) [Zinszahlung bei Inanspruchnahme des Steuerkredits.]

(2) [Eintreibung von Forderungen des Staates.]

(3) Die sonst auf die Zuckersteuer und für die staatliche Gewinnbeteiligung Bezug habenden Gesetze und Verordnungen bleiben auch weiterhin unverändert in Kraft.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Kontrollgebühr für Spiritus; Preßhefesteuer. Verordnung des Finanzministers Z. 93667 vom 27. Juni 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 134 vom 29. Juni 1924).

Neufestsetzung der Wertgrenzen für die Luxussteuer betreffs des inländischen Weines. Verordnung des Finanzministers 107692 vom 2. August 1924 (Budapesti Közlöny vom 3. August 1924).

Vorschriften bezüglich des Verkehrs mit gefärbten Teigwaren. Verordnung des Ackerbauministers 74968 vom 13. August 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 188 vom 3. September 1924).

Festsetzung der Sätze der Effektenumsatzsteuer. Verordnung des Finanzministers 101512 vom 17. August 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 151 vom 19. Juli 1924).

Uruguay.

Zollschätzungswert für Stahlschwellen für Eisenbahnen. Dekret vom 4. August 1924 (Diario oficial vom 7. August 1924).

Artikel 1. In den Wertschätzungstarif, Abschnitt „Baumaterialien und Sanitätsartikel", ist folgende Nummer neu aufzunehmen:

		Zollwertschätzung Goldpesos
83.	Stahlschwellen für Eisenbahnen ... Stück	1,40

Artikel 2. [Schlußformel.]

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zölle für Kohlenteerzwischen- und Kohlenteerfertigerzeugnisse. (The Board of Trade Journal Nr. 1452 vom 25. September 1924 S. 368.)

Nach den Vorschriften des am 22. September 1922 in Kraft getretenen Zolltarifgesetzes der Vereinigten Staaten[1]) waren gewisse Kohlenteerzwischenerzeugnisse für einen Zeitabschnitt von zwei Jahren neben einem spezifischen Zolle (von 7 Cents für 1 Pfund) einem Wertzoll von 55 v H des Wertes unterworfen, während für Kohlenteerfertigerzeugnisse neben dem spezifischen Zolle ein Wertzoll von 60 v H zu entrichten war. Dieser Zeitraum von zwei Jahren ist nunmehr abgelaufen, und die Wertzölle sind für diese Erzeugnisse vom 22. September 1924 ab auf 40 bzw. 45 v H ermäßigt, während die spezifischen Zölle unverändert bleiben.

Diese Waren betreffende Einzelheiten finden sich in den Ergänzungen zu Nrn. 27 und 28 der Zolliste des Zolltarifs der Vereinigten Staaten.

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Postzollbestimmungen. (Treasury Decisions Vol. 44 vom 11. Oktober 1923, Nr. 15, S. 4.)

Der amerikanische Schatzsekretär hat gemeinsam mit dem Generalpostmeister über die Behandlung der vom Ausland eingehenden Postsendungen unterm 1. Oktober 1923 Bestimmungen (T. D. 39805) erlassen, die neben Vorschriften für den inneren Postdienst auch folgende für die Zollbehandlung der Waren wichtige Vorschriften enthalten: —

1. Einrichtungen bei den Postämtern. — Usw.

2. Sortierung und Vorabfertigung. — Usw.

3. Bezeichnung der versiegelten Pakete. — Alle versiegelten Gegenstände, die Waren enthalten, sollen bei der Ankunft in den Vereinigten Staaten einen Vermerk „May be opened for customs purposes before delivery to addressee“ oder in ähnlicher Form tragen. Usw.

4a. Artikel für diplomatische Beamte. — Gegenstände, die an Botschafter, Minister und Geschäftsträger — als Vertreter fremder Regierungen in Washington — gerichtet sind, sind den Empfängern ohne Vorführung bei den Zollbeamten oder Beteiligung solcher zuzustellen.

4b. Artikel für Konsularbeamte. — Versiegelte Gegenstände an Konsular- und andere, nicht unter die vorhergehende Ziffer 4a fallende Vertreter fremder Regierungen, die das Siegel einer fremden Regierung tragen oder die in deren amtlichem Umschlag enthalten sind, sind, falls durch gelegentliche Prüfung ohne Verletzung des Siegels festgestellt werden kann, daß sie nur amtliche Schriftstücke enthalten, unmittelbar den Empfängern zuzustellen. Versiegelte Gegenstände, von denen angenommen wird, daß sie Handelsware enthalten, und auch ungesiegelte, so adressierte Gegenstände sollen nach den in diesen Bestimmungen für andere Gegenstände entsprechenden Klassen vorgeschriebenen Regeln behandelt werden.

4c. Handelsware in Diplomaten-Mappen. — Artikel, die Handelsware irgendwelcher Art enthalten, sollen in Diplomaten- oder anderen amtlichen Mappen nicht befördert werden, da solche Gegenstände den Zollgesetzen und -vorschriften unterliegen.

5. Artikel für Regierungsstellen der Vereinigten Staaten. — Gegenstände, an Amtsstellen der Regierung der Vereinigten Staaten gerichtet, von denen bekannt ist oder angenommen wird, daß sie nur amtliche Schriftstücke enthalten, sollen ohne weiteres den Empfängern zugestellt werden. Solche Gegenstände dagegen, von denen bekannt ist oder angenommen wird, daß sie Handelsware enthalten, sollen nach den in diesen Bestimmungen für andere gleichartige Gegenstände vorgeschriebenen Regeln behandelt werden.

6. Zollinhaltserklärungen und Fakturen. — Ohne Rücksicht auf das Herkunftsland sollen alle Postpaketstücke von Zollinhaltserklärungen mit genauen Angaben des Inhalts und Wertes begleitet sein; diese sollen entweder auf die Pakete aufgeklebt oder sicher daran befestigt sein. In Paketen, die Bücher und Drucksachen enthalten (gleichviel ob sie mit der Paketpost oder sonstwie befördert werden), und in versiegelten Paketen mit Waren, die gemäß den Vorschriften von Ziffer 3 eingeführt werden, soll im Falle einer Geschäftssendung eine Faktur oder, falls es sich um Gegenstände handelt, die nicht gekauft oder zum Verkauf konsigniert sind, eine Angabe enthalten sein, aus der für Zollzwecke genau der Wert des Inhalts sowie die Anzahl der Pakete, die dadurch gedeckt werden, ersehen werden kann. Übersteigt der Gesamtwert einer einzelnen Sendung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pakete, 100 Dollar, so wird die Zolleingangsabfertigung durch Beifügung der gesetzlich vorgeschriebenen Konsularfaktur erleichtert. Ist diese miteingeschlossen, so ist keine andere Art von Faktur oder Aufstellung erforderlich. Ist eine Faktur oder Aufstellung über den Wert erforderlich, so soll das zugehörige Packstück das Wort „Invoice“ auf der Adressenseite tragen.

7. Behandlung durch die Seepost, R. P. O., Grenz- und Seepostbeamten. — Usw.

8. Packstücke, an Staaten, Städte usw. gerichtet. — Usw.

9a bis c. Packstücke zur Bestellung bei Auswechslungspostämtern. — Usw.

10a bis c. Packstücke zur Bestellung außerhalb der Auswechslungspostämter, ausgenommen Newyork, San Francisco und Seattle. — Usw.

11a bis c. In Newyork, San Francisco und Seattle übernommene Packstücke. — Usw.

12a bis b. Wiederverpackung der Pakete — Beschädigung. — Usw.

13a bis d. Postalische Eingangsanmeldungen — Behandlung durch den Postmeister. — Usw.

14. Beschwerde der Empfänger — Verfahren. — Usw.

15. Schiffspostdienst. — Usw.

16a bis c. Annahmeverweigerung durch den Empfänger. — Usw.

17a. Beschlagnahme auf Grund der Zollgesetze. — Waren, die bei einer Poststelle anlangen, wo kein Zollbeamter stationiert ist, und die nach den dem Postmeister zugegangenen Nachrichten der Beschlagnahme unterliegen, sind von dem Postmeister zurückzuhalten und dem nächsten Zollbeamten zwecks entsprechender Behandlung gemäß den Zollgesetzen und -bestimmungen zuzuleiten. Versiegelte Waren, die nicht mit einem Vermerk gemäß Ziffer 3 versehen sind, sind zuerst von dem Empfänger zu öffnen. Handelt es sich um eingeschriebene Waren, so ist die Empfangsbescheinigung des Empfängers einzuholen.

17b. Waren, die gesetzwidrig nach den Vereinigten Staaten gebracht und in die Postbeutel gelangt sind, sind, nachdem der Postmeister oder Postangestellte sich über diese Tatsache hinreichend vergewissert hat, mit dem Vermerk „Gesetzwidrig eingeführt; zu beschlagnahmen“ [„Imported contrary to law; seizable“] zu versehen. Unversiegelte, nicht eingeschriebene Waren, die so bezeichnet sind, sind unverzüglich dem nächsten Zollbeamten zuzuleiten, von dem sie den Zollgesetzen und -bestimmungen gemäß weiter zu behandeln sind. Versiegelte Waren sowie alle eingeschriebenen Waren, die so bezeichnet sind, sind der Auslieferungspoststelle zuzuleiten, um (nachdem für eingeschriebene Waren Empfangsbestätigung erteilt ist) in Gegenwart des Postmeisters von dem Empfänger geöffnet zu werden; letzterer hat die Ware sodann dem nächsten Zollbeamten zu übermitteln, der sie nach der vorstehend für unversiegelte Waren gegebenen Vorschrift zu behandeln hat. Weigert sich der Empfänger, die Ware anzunehmen oder zu öffnen, so ist sie dem Zollbeamten zu übermitteln, der darüber gemäß den Zollgesetzen und -bestimmungen Entscheidung zu treffen hat.

17c. Alle Waren, deren Einfuhr verboten ist, sowie alle der Beschlagnahme unterliegenden Waren, weil sie in irgendeiner gesetzwidrigen Weise nach den Vereinigten Staaten eingeführt oder gebracht sind, eingeschlossen alle Waren, die wegen falscher oder betrügerischer Faktur oder Inhaltserklärung gemäß den Zollgesetzen oder wegen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung seitens des Konsignanten, Verkäufers, Eigentümers, Importeurs, Konsignatars oder Agenten, wodurch den Vereinigten Staaten die gesetzmäßigen Abgaben entzogen werden sollen oder können, der Beschlagnahme unterliegen, sind unverzüglich von den Zollbeamten behufs entsprechender Behandlung gemäß den Zollgesetzen anzunehmen und einzubehalten. Alle Waren, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie Ware enthalten,

deren Annahme der Empfänger verweigert, oder für die der Empfänger ablehnt, eine von dem Zollbeamten geforderte förmliche Eingangsanmeldung abzugeben, weil der geschätzte Wert höher ist als der in der Inhaltserklärung oder der Anmeldung angegebene, sind den Zollbeamten behufs weiterer Behandlung gemäß den Zollgesetzen zu überweisen, sofern der Postmeister hinreichenden Beweis dafür erhalten hat, daß seitens einer der in diesem Abschnitt genannten Personen eine betrügerische Absicht vorliegt. In allen Fällen, in denen Waren durch Zollbeamte beschlagnahmt werden, ist dem Empfänger von dieser Tatsache und dem Grunde dafür Mitteilung zu machen. Der Beschlagnahmegrund ist auch auf dem Empfangsschein einer eingeschriebenen Sendung zu vermerken.

18. Markierung, Stempelung usw. — Die Erfordernisse der Zollgesetze hinsichtlich der Markierung eingeführter Ware sind strengstens durchzuführen. Die Zollbeamten haben in dem Umschlag, der die Posteingangsanmeldung enthält, dem Postmeister eingehende Anweisungen über das Markieren, Stempeln, Einbrennen oder Etikettieren aller Waren mitzugeben, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß markiert, gestempelt, gebrannt oder etikettiert sind und die behufs Zustellung an eine andere Stelle gerichtet sind als diejenige, wo die postalische Eingangsanmeldung darüber ausgestellt ist. Die Postmeister sind gehalten, die Markierung, Stempelung, das Brennen oder die Etikettierung der Waren nach den ihnen zugegangenen Anweisungen vor ihrer Auslieferung zu verlangen. Unterläßt es der Empfänger, den in den Anweisungen gegebenen Regeln nachzukommen, so ist die Ware nebst der Posteingangsanmeldung nach den in Ziffer 13c für unbestellte Waren gegebenen Vorschriften zu behandeln.

19. Prüfung der Zeitungssendungen. — Usw.

20. Waren, deren Einfuhr verboten oder beschränkt ist. — Post- und Zollbeamte und -angestellte haben sich bezüglich der Gesetze und Bestimmungen über unzüchtige Drucksachen und Lotterielose, über urheberrechtlich geschützte, durch Handelsmarken geschützte und sonstige für die Einfuhr mit der Post verbotene Waren auf dem laufenden zu halten. Die Einfuhr von berauschenden Getränken, Opium, Morphium, Kokain und anderen narkotischen Mitteln durch die Post ist verboten (siehe Ziffer 17c). Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, einschließlich Samen und Bulben aller Art, zur Fortpflanzung oder zur Fortpflanzung geeignet, dürfen in den Vereinigten Staaten nur unter den in dem Pflanzenquarantänegesetz[1]), den dazu erlassenen Ergänzungen und den Ausführungsbestimmungen dazu vorgeschriebenen Bedingungen eingeführt werden. Alle diese Waren müssen den Zollbeamten behufs Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse vorgeführt werden. Giftstoffe, Sera, Toxine und sonstige biologische Erzeugnisse, die unter das Gesetz vom 1. Juli 1902 fallen, dürfen nur unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen eingeführt werden und sind daher in allen Fällen den Vertretern der Zollbehörden vorzuführen; diese sollen, ehe sie die Ware nach dem Herkunftsland zurücksenden, mit dem Empfänger in Verbindung treten, um festzustellen, ob die Einfuhr mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.

21. Verteilungsliste für die Auswechslungspostämter von Newyork, San Francisco und Seattle. — Usw.

Markierung von Einfuhrwaren. (Treasury Decisions Vol. 42 vom 12. Oktober 1922, Nr. 15, S. 9.)

Ein Runderlaß des Treasury Department vom 4. Oktober 1922 — mitgeteilt unter T. D. 39266 vom 9. Oktober 1922 — über die Wirkung einer Zuwiderhandlung gegen die Sondervorschriften des Zolltarifgesetzes von 1922[1]) über die Warenmarkierung lautet: —

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Vorschrift in Abschnitt 304 (a) des Zolltarifgesetzes von 1922, die einen Zoll von 10 v H für eingeführte Waren vorsieht, die nicht den Markierungsvorschriften dieses Abschnitts entsprechen, anwendbar ist auf Zuwiderhandlungen gegen die Markierungsvorbehalte in den §§ 354, 355, 357, 358, 359, 360, 361, 367, 368 und 1455 des Gesetzes oder nicht*).

In dieser Beziehung wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß nach der allgemeinen Markierungsregel [general marking statute] Waren, die bei der Ankunft in den Vereinigten Staaten im Sinne der Vorschriften nicht vorschriftsmäßig markiert sind, nach der Ankunft markiert werden können; diese Regel verbietet also nicht die Einfuhr oder Anmeldung nichtmarkierter oder unvorschriftsmäßig markierter Waren, sondern nur ihre Ablassung vor vorschriftsmäßiger Markierung. Jede Ware, die bei der Einfuhr nicht vorschriftsmäßig markiert ist, unterliegt neben dem gesetzlichen Regelzoll einem Zolle von 10 v H des abgeschätzten Wertes, der, wie ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Erhebung gelangen soll, „falls die Ware nicht unter Zollkontrolle ausgeführt wird."

Die einzelnen, vorstehend angegebenen Spezialvorschriften weichen sprachlich von der allgemeinen Markierungsregel ab. Sie bestimmen in jedem Einzelfalle, daß die dort angegebenen Waren in der vorgeschriebenen Weise „bei der Einfuhr" markiert sein müssen. Mit anderen Worten: ihre Eingangsanmeldung ist nicht gestattet, wenn sie nicht bei der Einfuhr vorschriftsmäßig markiert sind, und eine Verletzung dieser besonderen Markierungsvorschriften bedingt unweigerlich die Ausfuhr der Ware. Der Zoll von 10 v H gemäß Abschnitt 304 hat demnach nur für solche Waren Geltung, die nicht ausgeführt, sondern nach ihrer Einfuhr erst markiert werden, keineswegs aber ist er auf die Sondervorschriften anwendbar.

Für die unter die eingangs genannten Paragraphen fallenden Waren*) ist daher, falls sie entsprechend den darin gegebenen Vorschriften nicht gekennzeichnet sind, die Ausfuhr zu fordern.

*) Es handelt sich hier um folgende Waren: —
§ 354 — Federmesser, Taschenmesser, Einschlagmesser usw.
§ 355 — Tisch-, Fleischer-, Schnitzmesser usw.
§ 357 — Nagel-, Barbier- und Tierscheren, Baumscheren und Schafscheren usw.
§ 358 — Sicherheitsrasierapparate usw.
§ 359 — Chirurgische Instrumente usw.
§ 360 — Physikalische, wissenschaftliche und Laboratoriums-Instrumente usw.
§ 361 — Zangen, kleine, usw.
§ 367/68 — Taschenuhren, Großuhren und Uhrwerke.
§ 1455 — Thermostatische Flaschen, Krüge usw.

Umrechnung fremder Währung für Verzollungszwecke. (Treasury Decisions Vol. 43 vom 15. März 1923, Nr. 11, S. 6.)

Eine Entscheidung des Board of General Appraisers vom 7. März 1923 (T. D. 39493 — G. A. 8617) spricht sich über den der Verzollung zugrunde zu legenden Marktwert folgendermaßen aus: —

Mehrere Farbensendungen aus Deutschland sind in Mark fakturiert, angemeldet und abgeschätzt worden; dies war das Geld des Landes, woher sie eingeführt wurden. In den Eingangsanmeldungen ist daneben noch der zollpflichtige Wert in Dollar der Vereinigten Staaten angegeben worden, in welcher Währung die Waren gekauft sein sollten.

---

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 153.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854ff.

Der Importeur beansprucht, daß die Waren als in Dollar angemeldet gelten und in Dollar abgeschätzt werden sollten. Die Entscheidung hält es für zutreffend, daß der Abschätzungsbeamte sich nach der Anmeldung in Mark gerichtet und der Kollektor beim Berechnen die Markbeträge, wie sie in den Fakturen angegeben waren, in Münze der Vereinigten Staaten zu dem Satze am Tage der Beglaubigung der Fakturen umgerechnet hat, da ein sicherer Beweis dafür, wann die Ware das Ausfuhrland verlassen hat, nicht erbracht worden ist.

Ausführungsbestimmungen zu dem amerikanischen Übereinkommen, betreffend Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. (Treasury Decisions T. D. 3601 und 3613).

Das Treasury Department der Vereinigten Staaten hat unterm 7. Juni 1924 Ausführungsbestimmungen [T. D. 3601] zu dem am 23. Januar 1924 abgeschlossenen amerikanisch-britischen Übereinkommen zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken[1]) erlassen, die unter Berücksichtigung einer unterm 2. Juli 1924 [zum § 2] ergangenen Abänderungsverfügung [T. D. 3613] bestimmen: —

Ausführungsbestimmungen.

Die nachstehenden Ausführungsbestimmungen, welche die auf Grund des vorgenannten Übereinkommens und besonders seines Artikel 3 zu ergreifenden Maßnahmen regeln, werden mit sofortiger Wirksamkeit erlassen und finden auf alle Schiffe, ausländische und einheimische, Anwendung, die jetzt oder künftig aus diesem Übereinkommen oder aus anderen Übereinkommen[2]) gleicher Art, die etwa später abgeschlossen wurden, Rechte oder Pflichten übernommen haben.

Paragraph 1. Gegenwärtige Vorschriften. Artikel XVII der Regulations 60, Revised, soll in bezug auf alkoholhaltige Getränke auf Schiffen, vorbehaltlich der Abänderungen durch das vorgenannte Übereinkommen oder diese Ausführungsbestimmungen, voll in Kraft und Wirksamkeit bleiben, und kein alkoholisches Getränk darf an Bord eines in den Hoheitsgewässern der Vereinigten Staaten weilenden Schiffes für medizinische oder andere Zwecke verwendet werden, das nicht auf Grund einer Bescheinigung über das medizinische Bedürfnis nach Vordruck 1539 [Medicinal Need, Form 1539] oder einer anderen auf Gesetz oder gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Erlaubnis oder eines solchen Rechtes erworben ist und in Besitz gehalten wird.

Paragraph 2[3]). Schiffsvorräte. Abgesehen von alkoholischen Getränken, die für andere als Trinkzwecke auf einem Schiffe ordnungsmäßig zugelassen sind, werden Schiffsvorräte an solchen, die von einem Schiffe mitgeführt werden, das ein vertragsmäßiges oder ein anderes gesetzliches Recht hat, diese in die Hoheitsgewässer der Vereinigten Staaten zu befördern, als nicht unter die Strafbestimmungen der National Prohibition Act fallend angesehen, wenn das fragliche Schiff einen festen und gesicherten Raum oder Ort enthält, worin die alkoholhaltigen Getränke von dem Kapitän, wie im Abschnitt 1704 der Regulations 60, Revised, näher angegeben ist, so lange sicher verschlossen werden, wie sich das Schiff ununterbrochen innerhalb der Hoheitsgewässer der Vereinigten Staaten oder ihrer Territorien oder Besitzungen (ausgenommen die Philippinen und den Panamakanal und die Panamaeisenbahn, auf welche Territorien und Besitzungen das vorgenannte Übereinkommen nicht Anwendung findet) aufhält. Der nach vorstehendem bereitgestellte Raum oder Ort soll dauernd der Lagerung und Sicherung der alkoholischen Getränke während des Verweilens des besagten Schiffes in den genannten Gewässern vorbehalten bleiben und nicht zur Lagerung anderer Gegenstände, Waren oder Vorräte benutzt werden, zu denen ein Zugang während des Aufenthalts des besagten Schiffes in den genannten Gewässern erforderlich ist. Der fragliche Raum oder Ort darf nur in Gegenwart eines Beamten des Zolldienstes der Vereinigten Staaten oder auf schriftliche Anordnung und Zustimmung der Zollbehörden geöffnet werden. Der fragliche Raum oder Ort wird von den Zollbehörden, sobald es sich nach den gegebenen Verhältnissen ermöglichen läßt, versiegelt und danach ununterbrochen unter Siegelverschluß gehalten werden, solange das Schiff, auf dem solche alkoholischen Getränke geführt werden, in den Hoheitsgewässern verbleibt.

Paragraph 3. Alkoholische Getränke als Ladung. Alkoholische Getränke, die als eine nach einem außerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen liegenden Hafen gerichtete Branntweinladung von einem Schiffe befördert werden, das ein vertragsmäßiges oder anderes gesetzliches Recht hat, diese in die Hoheitsgewässer der Vereinigten Staaten zu befördern, werden als nicht unter die Strafbestimmungen der National Prohibition Act fallend angesehen, wenn das besagte Schiff einen festen und sicheren Raum oder Ort enthält, worin die alkoholischen Getränke dauernd in der in Paragraph 2 dieser Bestimmungen für Schiffsvorräte an solchen Getränken vorgesehenen Weise verschlossen und unter Verschluß und Siegel gehalten werden.

Paragraph 4. Zuwiderhandlungen. Wenn ein Schiff es übernimmt oder beansprucht, auf Grund eines auf dem Übereinkommen mit Großbritannien beruhenden Rechts oder eines sonstigen Übereinkommens oder eines diesem gleichartigen Gesetzes alkoholische Getränke in die in Paragraph 2 genannten Gewässer zu befördern, aber unterläßt, die Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen in bezug auf das Verschließen der genannten alkoholischen Getränke in einem gesonderten Raume oder Orte und ihre sichere Lagerung und Verschließung durch Zollbehörden gemäß den Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen zu erfüllen, so können die alkoholischen Getränke auf Grund der National Prohibition Act in Übereinstimmung mit den Abschnitten 1770, 1771 und 1772 der Regulations 60, Revised, in Beschlag genommen werden, und dieses Gesetz und andere Gesetze der Vereinigten Staaten sind auf die alkoholischen Getränke, das Schiff und die beteiligten Personen in Anwendung zu bringen. Wer ein gemäß diesen Bestimmungen angelegtes Zollsiegel verletzt entweder durch Brechen desselben oder durch Betreten eines versiegelten Raumes oder Ortes ohne Brechen des Siegels, wird gemäß Abschnitt 598 des Tarifgesetzes vom 21. September 1922[1]) oder einem anderen auf die begangene Zuwiderhandlung anwendbaren Gesetze bestraft. Kein Teil der gemäß Vertragsrechten oder gemäß diesen Bestimmungen unter Verschluß gelegten oder unter Siegel genommenen Branntweinbestände darf gelöscht, verkauft, sonstwie behandelt oder verwendet werden, solange das Schiff in den beschriebenen Gewässern weilt; indes können die Zollbehörden auf Grund einer Bescheinigung über das medizinische Bedürfnis nach Vordruck 1539 [Certificate of Medicinal Need, Form 1539] oder einer anderen Erlaubnis oder eines gesetzmäßigen Rechtes aus den Regulations 60, Revised, oder auf Grund des Gesetzes die Siegel lösen und die Entnahme von alkoholischen Getränken aus dem Lagerraum oder -ort zur Verwendung im Einklang mit der Bescheinigung, der Erlaubnis oder des Rechtes gestatten.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 749.
[2]) Siehe vorstehend S. 1692 und 1697.
[3]) § 2 in der Fassung der Verfügung [T. D. 3613] vom 2. Juli 1924.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. November

Deutsches Reich.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. W. M. vom 24. Oktober 1924 über die Auflösung von Außenhandelsstellen. (D. R. A. Nr. 253 vom 25. Oktober 1924.)

Friedensvertrag.

Verordnung des R. F. M. vom 10. Oktober 1924 über die Auflösung der Zweigstellen des Reichsausgleichsamts in Leipzig, Hamburg, Köln und München. (R. G. Bl. I Nr. 60 vom 17. Oktober 1924 S. 711.)

Verordnung der R. R. vom 10. Oktober 1924 über das Reichskommissariat für Reparationslieferungen. (R. G. Bl. II Nr. 39 vom 17. Oktober 1924 S. 385.)

Bekanntmachung des A. A. vom 13. Oktober 1924 über die Anlage II zu Teil VIII des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Reichsgesetzbl. 1919 S. 687). (R. G. Bl. II Nr. 40 vom 20. Oktober 1924 S. 418.)

Bekanntmachung des A. A. vom 22. Oktober 1924 über die Anwendung des Artikel 291 des Vertrags von Versailles gegenüber Griechenland. (R. G. Bl. II Nr. 41 vom 31. Oktober 1924 S. 419.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Erste Verordnung des R. F. M. vom 10. Oktober 1924 zur Durchführung des Münzgesetzes. (R. G. Bl. II Nr. 38 vom 11. Oktober 1924 S. 383.)

Zweite Verordnung der R. R. vom 10. Oktober 1924 über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens. (R. G. Bl. II Nr. 38 vom 11. Oktober 1924 S. 383.)

Fünfte Verordnung des R. J. M. vom 23. Oktober 1924 zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. (R. G. Bl. I Nr. 63 vom 28. Oktober 1924 S. 717.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 23. Oktober 1924 über die Notenausgaberechte der Privatnotenbanken. (D. R. A. Nr. 252 vom 24. Oktober 1924.)

Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. November 1924 über Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. (D. R. A. Nr. 260 vom 3. November 1924.)

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 21. Oktober 1924 über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 42 vom 21. Oktober 1924 S. 353.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 21. Oktober 1924 über die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 42 vom 21. Oktober 1924 S. 353.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 20. September 1924 über die gesetzliche Temperaturskale und die Prüfung von Thermometern. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 40 vom 17. Oktober 1924 S. 335.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 11. Oktober 1924, betreffend Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter. (D. R. A. Nr. 249 vom 21. Oktober 1924.)

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 15. und vom 18. Oktober 1924 über die Zulassung von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 41 vom 24. Oktober 1924 S. 350.)

Steuerwesen.

Durchführungserlaß des R. F. M. vom 9. Oktober 1924 für den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 41 vom 24. Oktober 1924 S. 341.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und des Reichsmonopolamts vom 24. Oktober 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 253 vom 25. Oktober 1924.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 8. Mai 1924, betreffend Zulassung eines Eigenveredelungsverkehrs mit Geflechten aus Hanf — Tarif-Nr. 502 — aus Hanf mit Seide — Tarif-Nr. 412 — und aus Hanf mit Baumwolle — Tarif-Nr. 469 — zur Her-

---

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.
(1), (2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
1), 2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
[ ] im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

stellung von Frauenhüten der Tarif-Nrn. 534, 535 und 541, und mit Mineralöl — Tarif-Nr. 239 — zum Zähflüssigermachen durch Behandlung mit elektrischer Energie (Voltolisieren) — Tarif-Nr. 239 — und zur Herstellung eines Schmiermittels durch Vermischen mit inländischem Rüböl — Tarif-Nr. 260. (R. Z. Bl. Nr. 27 vom 27. Oktober 1924 S. 108.)

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 2. Oktober 1924 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 38 vom 11. Oktober 1924 S. 381.)

Bekanntmachung des R. J. M. vom 2. Oktober 1924 über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika. (R. G. Bl. II Nr. 38 vom 11. Oktober 1924 S. 381.)

Bekanntmachung des A. A. vom 4. Oktober 1924 über die Weitergeltung von Kollektivverträgen, die von der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossen worden sind, in Ansehung der Republik Österreich. (R. G. Bl. II Nr. 38 vom 11. Oktober 1924 S. 381.)

Bekanntmachung des R. M. f. E. u. L. vom 8. Oktober 1924 über die Gebühren für die Untersuchung bewurzelter Gewächse bei der Einfuhr. (D. R. A. Nr. 251 vom 23. Oktober 1924.)

Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 14. Oktober 1924 über den Übergang des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. (R. G. Bl. II Nr. 39 vom 14. Oktober 1924 S. 386.)

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 17. Oktober 1924, über die Abstempelung von Wertpapieren und Lotterielosen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 41 vom 24. Oktober 1924.)

Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 20. Oktober 1924, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung über den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiete. (D. R. A. Nr. 249 vom 21. Oktober 1924.

Verordnung des R. F. M. vom 20. Oktober 1924 über die Anwendung von Branntwein zur Herstellung von Franzbranntwein. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 41 vom 24. Oktober 1924 S. 350.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 24. Oktober 1924, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde. (D. R. A. Nr. 260 vom 3. November 1924.)

Verordnung des R. F. M. vom 29. Oktober 1924 über die Branntwein- Übernahme- und -Verkaufspreise. (D. R. A. Nr. 258 vom 31. Oktober 1924.)

Verordnung der R. R. vom 30. Oktober 1924 über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute. (D. R. A. Nr. 258 vom 31. Oktober 1924.)

Bekanntmachung des R. M. d. J. vom 30. Oktober 1924, betreffend Preisänderungen in der deutschen Arzneitaxe (1. Nachtrag zur dritten abgeänderten Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1924). (D. R. A. Nr. 258 vom 31. Oktober 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 31. Oktober 1924, über:

Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für alcohol absolutus;

Übernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, Monopolausgleich und Hektolitereinnahme;

Freigabe von Sprit zur Trinkbranntweinherstellung;

Bezugsbedingungen A für unverarbeiteten Branntwein jeder Art in Mengen von über 280 Liter (Großverkauf);

Bezugsbedingungen B für unverarbeiteten Branntwein jeder Art in Mengen von 280 Liter und weniger (Kleinverkauf).

(D. R. A. Nr. 258 vom 31. Oktober 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 31. Oktober 1924 über Verkaufspreise für Monopoltrinkbranntwein in Flaschen. (D. R. A. Nr. 260 vom 3. November 1924.)

✿ Ausland ✿

Argentinische Republik.

Zollbehandlung von Ventilen aus Bronze. Entscheidung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1924 (Boletin oficial Nr. 9140 vom 8. September 1924 S. 235).

Von einer Firma war beantragt worden, daß auf Ventile aus Bronze zu gewerblichen Zwecken der Zoll von 50 v H des Wertes keine Anwendung finde. Darauf ist folgende Entscheidung ergangen:

In Anbetracht, daß es sich um eine Ware handelt, die unter Nr. 1002 des Wertschätzungstarifs aufgeführt ist; ferner in Anbetracht, daß das Ausführungsdekret[1]) zum Zolltarif und Zollgesetz Nr. 11281[2]) bestimmt, daß Apparate aus Bronze, die der Entwicklung der Industrie oder Wissenschaft dienen, und Waren der Nr. 997 sowie Barren, Bleche, Blöcke und Platten der Nr. 999 des Wertschätzungstarifs mit 25 v H des Wertes verzollt werden, die Ventile aber nur zu gewerblichen Zwecken verwendet werden können, wird beschlossen: „Ventile aus Bronze der Nr. 1002 des Wertschätzungstarif müssen mit 25 v H des Wertes verzollt werden" (Zollwertschätzung = 0,90 Peso für 1 kg + 60 v H Zuschlag, Zollsatz = 25 v H des Wertes + 7 v H Zuschlag).

Brasilien.

Zolltarifentscheidungen der Tarifkommission. (Boletim da Alfandega do Rio de Janeiro Nr. 6 bis 12 vom 31. März, 15. und 30. April, 15. und 31. Mai, 14. und 30. Juni 1924.)

Aus 1923.

Nr. 1359. Barren von Spezialstahl für Druckluftbohrer zur Erzgewinnung: Tarif-Nr. 707 — 120 Reis für 1 kg.

Nr. 1372. Okarinas aus Metall: Tarif-Nr. 956 — 8000 Reis für 1 kg.

Nr. 1380. Zubehörteile zu Radioapparaten: Tarif-Nr. 875 — 15 v H des Wertes.

Nr. 1389. Methylenum coeruleum medicinale: Tarif-Nr. 328 — 50 v H des Wertes.

Nr. 1395. Apparat „Lavoto" (Besen mit Griff zum Reinigen von Automobilen): Tarif-Nr. 1025 — 600 Reis für 1 kg.

Nr. 1404. Tücher in zylindrischer Form für Druckmaschinen: Tarif-Nr. 489 — 1100 Reis für 1 kg.

Nr. 1406. „Acoin" (gleich dem Kokain): Tarif-Nr. 182 — 150 Reis für 1 kg.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 801.
[2]) Ebenda, 2. Märzheft S. 341.

Nr 1428. „Aspirin": Tarif-Nr. 301 — 3000 Reis für 1 kg.

Nr. 1436. Mäntel aus Wachstuch: als im Tarif nicht aufgeführte Waren mit 50 v H des Wertes.

Nr. 1456. Mit Fettstoffen wasserdicht gemachte Baumwollgewebe: Tarif-Nr. 474 — 2000 Reis für 1 kg.

Nr. 1482. Gerbmittel aus Sumachextrakt und Tannin: Tarif-Nr. 154 — 500 Reis für 1 kg.

Nr. 1494. Glimmer (Mika) in Platten: Tarif-Nr. 645 — 15 v H des Wertes.

Nr. 1513. Kugellager (rolamentos de espheras): Tarif-Nr. 982 — 15 v H des Wertes[1]).

Nr. 1525. Sauger aus Kautschuk: als im Tarif nicht aufgeführte Waren mit 50 v H des Wertes[2]).

Nr. 1538. Zieheisen verschiedener Typen für Werkzeugmaschinen: Tarif-Nr. 1025 — 300 Reis für 1 kg.

Nr. 1544. Darmsaiten zur Herstellung von Raketts: Tarif-Nr. 943 — 12000 Reis für 1 kg.

Aus 1924.

Nr. 7. Hafer, geschält: Tarif-Nr. 102 — 200 Reis für 1 kg.

Nr. 19. Teile von Schreibmaschinen: Tarif-Nr. 1025 — 300 Reis für 1 kg.

Nr. 34. Sauger aus Kautschuk mit Scheiben aus Knochen: Tarif-Nr. 89 — 6000 Reis für 1 kg.

Nr. 39. Knochenkohle für elektrische Zwecke: Tarif-Nr. 328 — 50 v H des Wertes.

Nr. 78. Eiserne Treppen [escadas], als Zubehörstücke von Maschinen für sich eingehend: nach Abs. 1 der Anmerkung 134 des Zolltarifs 20 v H des Wertes.

Chile.

Zolltarifierung von Waren. (Boletin oficial de la Superintendencia de Aduanas Nrn. 345 bis 348 für 1924.)

Nach Entscheidungen des Generalzolldirektors sind zu verzollen:

1. Gewöhnliche Einlaßschlösser aus Eisen nach Tarif-Nr. 372 mit 0,375 Goldpeso[3]) für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

2. Schürzen aus Wollstoff und Gummi für Arbeiter in säurehaltigen Räumen nach Tarif-Nr. 200 mit 3,75 Goldpesos für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

3. Kleine gegerbte Kalbsfelle in nachgeahmter Wildlederaufmachung nach Tarif-Nr. 49 mit 3,75 Goldpesos für 1 kg Reingewicht.

4. Gebogene, nicht angestrichene Holzteile, für den Bau von Kraftwagen-Karosserien nach Tarif-Nr. 238 mit 0,30 Goldpeso für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

5. Eingefettete Stopfbüchsenpackung aus Hanf, mit einem Gewichte von mehr als 600 g für 10 Meter, nach Tarif-Nr. 657 mit 0,375 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

6. Manometer zum Messen des Dampfdrucks in Dampfkesselanlagen nach Tarif-Nr. 1609 mit 0,12 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

7. Seife zum Färben nach Tarif-Nr. 1099 mit 0,90 Goldpeso für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

8. Stützen aus Eisen für elektrische Isolatoren nach Tarif-Nr. 1635 mit 0,075 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

9. Einzelne Stahlteile für Schwebebahnen nach Tarif-Nr. 336 mit 0,27 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

10. Automatische Anlasser aus vernickeltem Eisen zum Repetieren von Grammophonplatten nach Tarif-Nr. 336, in Verbindung mit Tarif-Nr. 329 mit 0,405 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

11. Korsett-Strumpfhalter aus vernickeltem Draht und Eisen nach Tarif-Nr. 342, in Verbindung mit Tarif-Nr. 343 mit 1,125 Goldpeso für 1 kg einschl. Innenverpackung.

12. Gummiringe zum Festhalten der Kohlen- und Zinkstäbe in elektrischen feuchten Elementen nach Tarif-Nr. 1652 mit 0,15 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

13. Spezialgummischläuche für Taucher-Apparate nach Tarif-Nr. 1591 zollfrei.

14. Eiserne Zubehörteile zu Feuerspritzen, falls sie nicht an konstituierte Feuerwehren konsigniert sind, nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

15. Electro-Isolatoren aus Porzellan, für Starkstromleitungen, nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

16. Feuerfeste Tonerde für Gießerei-Öfen nach Tarif-Nr. 571 zollfrei.

17. Kupferne Verbindungsstücke für elektrische Kabelleitungen nach Tarif-Nr. 1640 mit 0,06 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

18. Nachgeahmtes Seidenpapier zur Herstellung von Flugdrachen nach Tarif-Nr. 1157 mit 0,75 Goldpeso für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

19. Auswechselbare eiserne Kettenglieder nach Tarif-Nr. 356 mit 0,075 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

20. Kaustische Soda, nicht chemisch rein, nach Tarif-Nr. 1551 mit 0,06 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

21. Arsenikhaltiges Rattengift in Form von Keks nach Tarif-Nr. 1263 mit 0,90 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

22. Autobrillen mit kleinem Lederbesatz nach Tarif-Nr. 1588 mit 1,50 Goldpeso für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

23. Gasmasken für Arbeiter in Petroleum-Tanks nach Tarif-Nr. 1631 zollfrei.

24. Samt mit mehr als 20 v H Seide bzw. Baumwollensamt nach Tarif-Nr. 979 mit 19,20 Goldpesos für 1 kg Reingewicht bzw. Tarif-Nr. 711 mit 3,60 Goldpesos für 1 kg Reingewicht.

25. Eisenzubehörteile zu Maschinen zur automatischen Extraktion von Mineralien nach Tarif-Nr. 1641 mit 0,03 Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

26. Lederhandtaschen mit Stoffutter, das bis zu 20 v H Seide enthält, nach Tarif-Nr. 996 mit 9,60 Goldpesos für 1 kg, einschl. Innenverpackung.

27. Grober Fußbodenbelag aus Kokosfasern nach Tarif-Nr. 663 mit 0,37½ Goldpeso für 1 kg Rohgewicht.

Costa Rica.

Einfuhrzollfreiheit für Ruberoid Thermogen. (La Gaceta Nr. 158 vom 18. Juli 1924.) Verordnung Nr. 12 vom 16. Juli 1924.

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica, in Anbetracht: —

Daß das Ruberoid Thermogen genannte Erzeugnis nach Ansicht der zuständigen Stellen der Landwirtschaft große Dienste leisten kann, und daß es folglich angezeigt ist, seine zollfreie Einfuhr in die Republik zu gestatten, in der es als „Düngemittel für die Landwirtschaft" klassifiziert wird,

verordnet: —

Das Ruberoid Thermogen genannte Erzeugnis ist als unter Position 1 des geltenden Zolltarifs fallend zu betrachten und ist infolge-

[1]) Vergl. hingegen Zolltarifentscheidung Nr. 1083 — Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 971 —.

[2]) Wie vorstehend: Entscheidung Nr. 897, ebenda.

[3]) 1 chilenischer Goldpeso ist gleich 18 Pence.

dessen einfuhrzollfrei, da es sich um ein Düngemittel für die Landwirtschaft handelt.

Einfuhrzollbehandlung des Rindvieh-Heilmittels „Mineral Yeast". (La Gaceta de Costa Rica Nr. 192 vom 29. August 1924.) Verordnung Nr. 17 vom 26. August 1924.

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica, dem vom Leiter des Landwirtschaftsdepartements gemachten Vorschlag Folge leistend, verordnet: —

Das unter dem Namen „Mineral Yeast" bekannte Präparat, das als Heilmittel für Rindvieh Verwendung findet, ist als unter Position 127 des geltenden Zolltarifs fallend zu betrachten.

Einfuhrzollermäßigung für gewisse eiserne Stäbe. (The Board of Trade Journal Nr. 1454 vom 9. Oktober 1924 S. 426.)

„La Gaceta" von Costa Rica vom 3. September 1924 enthält ein Dekret vom 14. August 1924, das den Einfuhrzoll für eiserne Stäbe (varillas), in Rollen, die zur Herstellung von Nägeln aller Art bestimmt sind, auf 15 Centimos für 1 kg ermäßigt.

Finnland und Großbritannien.

Inkraftsetzung des Abkommens zwischen beiden Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsmeßbriefen. Finnische Regierungsverordnung vom 27. Juni 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 605 Nr. 187).

Auf Vorstellung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten wird hiermit verordnet, daß das am 21. Juni 1924 in Helsingfors unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung Sr. Britischen Majestät, betreffend gegenseitige Anerkennung von Meßbriefen finnischer und britischer Schiffe, am 21. September 1924, so wie vereinbart, in Kraft treten soll: —

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung Sr. Britischen Majestät, betreffend gegenseitige Anerkennung von Meßbriefen finnischer und britischer Schiffe.

Artikel 1. Weder ein finnisches Schiff, das mit einem nationalen Meßbrief versehen ist, darf an einem Orte, der sich innerhalb der Dominions Sr. Britischen Majestät oder unter dem Schutze oder der Aufsicht Sr. Britischen Majestät befindet, noch ein britisches Schiff, das mit einem nationalen Meßbrief versehen ist, in finnischen Häfen einer vollständigen Vermessung zur Bestimmung der Tragfähigkeit des Schiffes unterzogen werden, sofern nicht der Besitzer oder der Befehlshaber des Schiffes darum ersucht hat.

Schiffe, die nicht mit vorgenanntem Meßbrief versehen sind, unterliegen gemäß den Vorschriften des Landes, in dem die Schiffsabgaben entrichtet werden müssen, der Vermessung.

Artikel 2. Da die finnischen und britischen Vermessungsregeln nicht vollständig miteinander übereinstimmen, wird die abgabepflichtige Tragfähigkeit durch teilweise Neuvermessung gemäß nachstehenden näheren Vorschriften bestimmt.

I. Britische mit Maschinen getriebene Schiffe.

Derartige mit einem nationalen Meßbrief versehene Schiffe sind in finnischen Häfen von der teilweisen Neuvermessung und Umrechnung befreit.

Sind auf solchen Schiffen Räume mit Tonnageöffnung, Schutzdeckräume, Poop usw. vorhanden, die in die Bruttotragfähigkeit nicht eingerechnet sind, aber nach den finnischen Schiffsvermessungsbestimmungen darin einzurechnen sind, so müssen diese Räume vermessen und zu der angegebenen Tragfähigkeit hinzugerechnet werden; ist jedoch das Volumen des fraglichen Raumes in dem nationalen Meßbrief angegeben, so findet nur eine Umrechnung der genannten Räume statt.

Die Höhe des Maschinenabzugs wird im letzgenannten Falle auf 32 v H der Bruttotragfähigkeit des Schiffes (finnische Vermessung) festgesetzt, wenn der gesamte Kubikinhalt der zum Maschinenabzug gehörenden Räume mehr als 13 v H und weniger als 20 v H der Bruttotragfähigkeit des Schiffes ausmacht, andernfalls jedoch auf den Kubikinhalt der zum Maschinenabzug gehörenden Räume, vermehrt um 75 v H davon. Der Maschinenabzug darf indessen in keinem Falle 55 v H der Tonnenzahl übersteigen, die übrig bleibt, nachdem von der Bruttotragfähigkeit der Rauminhalt der in dieser Tragfähigkeit enthaltenen Räume abgerechnet wird, die, außer dem Volumen des Abzugs für den Maschinenraum, in die Nettotragfähigkeit nicht eingerechnet werden.

Die nach der Nettotonnenzahl zu entrichtenden Abgaben sind in dem im ersten Absatz erwähnten Falle nach der im nationalen Meßbrief angegebenen abgabepflichtigen Tragfähigkeit, die auf Grund der vorgenannten Neuvermessung oder Umrechnung ermittelt wird, zu berechnen.

II. Finnische mit Maschinen getriebene Schiffe.

Derartige mit einem nationalen Meßbrief versehene Schiffe sind an jedem Orte, der sich innerhalb der Dominions Sr. Britischen Majestät oder unter dem Schutze oder der Aufsicht Sr. Britischen Majestät befindet, von der teilweisen Neuvermessung und Umrechnung befreit.

Sind auf solchem Schiffe Räume vorhanden, die nach den britischen Schiffsvermessungsbestimmungen in der Bruttotragfähigkeit des Schiffes enthalten sein sollen, nach den finnischen Schiffsvermessungsbestimmungen aber darin nicht aufgenommen zu werden brauchen, so sind solche Räume zu vermessen und der genannten Tragfähigkeit hinzuzurechnen; ist jedoch das Volumen des fraglichen Raumes in dem nationalen Meßbrief angegeben, so soll nur eine Umrechnung des genannten Raumes stattfinden.

Die nach der Nettotonnenzahl zu entrichtenden Abgaben sind in dem im ersten Absatz erwähnten Falle nach der im nationalen Meßbrief angegebenen abgabepflichtigen Tragfähigkeit, die auf Grund der vorgenannten Neuvermessung oder Umrechnung ermittelt wird, zu berechnen.

III. Nicht mit Maschinen getriebene Schiffe.

Derartige mit einem nationalen Meßbrief versehene Schiffe sind keiner teilweisen Neuvermessung oder Umrechnung unterworfen.

Die nach der Nettotonnenzahl zu entrichtenden Abgaben sind in diesem Falle nach der in dem nationalen Meßbrief angegebenen abgabepflichtigen Tragfähigkeit zu berechnen.

Artikel 3. Die im Artikel 2 genannte teilweise Neuvermessung zur Berechnung des Abzugs oder Zuschlags darf sich nur auf solche Räume erstrecken, bezüglich welcher die finnischen und britischen Vermessungsbestimmungen miteinander nicht übereinstimmen.

Die Kosten einer vollständigen Vermessung, einer teilweisen Neuvermessung und einer Umrechnung sind nach den Bestimmungen, die für diese Vermessung oder Berechnung in dem Lande gelten, wo die Vermessung oder Berechnung stattgefunden hat, zu berechnen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Oktoberheft S. 1639.

Artikel 4. Ergibt sich bei einer teilweisen Neuvermessung oder Umrechnung, daß Angaben über das Volumen vorhandener Räume nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen gemacht sind oder daß das Vermessungsverfahren sonst mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang steht, so hat die Berichtigung unmittelbar bei der Bestimmung der abgabepflichtigen Tragfähigkeit zu geschehen, und die Anzeige ist sogleich bezüglich der finnischen Schiffe bei den britischen Schiffsvermessungsbehörden und bezüglich der britischen Schiffe bei dem Schiffsbüro der Schiffahrtsverwaltung in Finnland zu erstatten.

Artikel 5. Auf Verlangen des Schiffseigentümers oder Schiffsführers hat ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in diesem Abkommen eine vollständige Neuvermessung, teilweise Neuvermessung oder Umrechnung stattzufinden; in diesem Falle sind die Kosten dafür vom Eigentümer oder Schiffsführer zu tragen.

Artikel 6. Das gegenwärtige Abkommen soll drei Monate nach der Unterzeichnung in Kraft treten. Die beiden vertragschließenden Regierungen können dieses Abkommen, nachdem zwölf Monate nach der Kündigung durch eine der Parteien verflossen sind, entweder ganz oder teilweise im Verhältnis zu einem folgender Teile der Dominions Sr. Britischen Majestät aufheben: Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrikanische Union, Irländischer Freistaat, Neufundland und das Indische Kaisertum Sr. Majestät.

Im Falle dieses Abkommen hinsichtlich eines der eben genannten Teile der Dominions Sr. Britischen Majestät aufhört zu gelten, so ist es hiernach nicht mehr auf die dort eingetragenen britischen Schiffe anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die dazu gehörig Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Helsingfors in zwei Ausfertigungen in finnischer, schwedischer und englischer Sprache am 21. Juni 1924.

gez. Hj. J. Procopé. (L. S.) gez. Ernest Rennie. (L. S.)

Notenwechsel.

Der Gesandte Sr. Britischen Majestät in Helsingfors an den finnischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten:

Helsingfors, den 21. Juni 1924.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz auf Grund der von dem ersten Staatssekretär Sr. Majestät für Auswärtige Angelegenheiten erhaltenen Instruktionen mitzuteilen, daß die Regierung Sr. Britischen Majestät es gegenwärtig nicht für erwünscht hält, daß das Abkommen zwischen der Regierung Sr. Britischen Majestät und der Regierung der Republik Finnlands, betreffend gegenseitige Anerkennung von Meßbriefen britischer und finnischer Schiffe, das am heutigen Tage in Helsingfors für jede der vertragschließenden Teile unterzeichnet worden ist, Irak umfaßt.

Deshalb wünscht die Regierung Sr. Majestät die Feststellung, daß die in dem in Frage stehenden Abkommen enthaltenen Bestimmungen nicht auf Irak angewendet werden sollen, sofern nicht mitgeteilt wird, daß die Regierung Iraks deren Anwendung wünscht.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ew. Exzellenz aufs neue die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung auszusprechen.

gez. Ernest Rennie.

Die Antwortnote des finnischen Ministers für Auswärtige Angelegenheiten an den Gesandten Sr. Britischen Majestät in Helsingfors, d. d. Helsingfors, den 21. Juni 1924 [hat entsprechenden Wortlaut].

Griechenland und Äthiopien.

Handelsabkommen zwischen beiden Ländern. Vom 3. März 1922.

Am 3. März 1922 (18. Februar 1922 griechischen, 2. Februar 1914 abessinischen Stiles) ist in Addis Abeba ein Handelsabkommen zwischen Griechenland und Äthiopien [Abessinien] geschlossen worden. In dem Abkommen gewähren die beiden Vertragschließenden einander gegenseitig die Meistbegünstigung hinsichtlich der Niederlassungs-, Handels- und Zollangelegenheiten (Artikel 1). Nach Artikel 2 gilt das Abkommen zunächst auf 5 Jahre. Falls ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums eine Kündigung nicht erfolgt ist, bleibt das Abkommen auch weiterhin, und zwar mit einjähriger Kündigungsfrist, in Kraft.

Das Abkommen ist durch griechisches Gesetz Nr. 2983 vom 16./3. August 1922, das in der griechischen Regierungszeitung Nr. 141 vom 24./11. August 1922 auf S. 823 veröffentlicht ist, genehmigt worden.

Die Wirksamkeit des Abkommens beginnt gemäß Artikel 2 zwei Monate, nachdem die Griechische Regierung die Ratifizierung notifiziert hat. Nach Mitteilung der Griechischen Regierung ist die Notifikation erfolgt und das Abkommen am 10. Dezember 1922 (n. St.) in Kraft getreten.

Großbritannien.

Regelung der Vieheinfuhr. — Veterinärpolizeiliche Behandlung der Schiffe und Ladungen. [Foreign Animals Orders of 1910, 1922, 1924 (Nrn. 1 und 2).]

Der Board of Agriculture and Fisheries hat auf Grund der ihm durch das Viehseuchengesetz von 1894/1909 verliehenen Vollmachten nachstehende Verordnung vom 22. April 1910 — Foreign Animals Order of 1910 — erlassen. Diese Hauptverordnung ist durch weitere Verordnungen vom 21. Juli 1922, vom 14. März 1924 und vom 11. Juni 1924 — Foreign Animals Orders of 1922, 1924 (Nrn. 1 und 2) — abgeändert worden. Die Abänderungen sind nachstehend mitberücksichtigt.

1. Begriffsbestimmungen. Sofern der Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung: —

„der Board" [Board] bedeutet den Board für Landwirtschaft und Fischerei;

„das Gesetz von 1894" [the Act of 1894] bedeutet das Viehseuchengesetz von 1894 [The Diseases of Animals Act, 1894];

„Rindvieh" [cattle] bedeutet Bullen, Kühe, Ochsen, Färsen und Kälber;

„Tiere" [animals] bedeutet Rindvieh, Schafe und Ziegen sowie alle Wiederkäuer und Schweine;

„Körper" [carcase] bedeutet den Körper eines Tieres und schließt ein: — Teile eines Körpers, ferner das Fleisch, die Knochen, Haut, das Fell, die Hufe, Hörner, den Schlachtabfall oder andere Teile eines Tieres, einzeln oder sonstwie, oder Teile davon;

„namhaft gemachtes Land" [scheduled country] bedeutet ein Land oder den Teil eines Landes, das in der I. Tabelle zu dieser Verordnung enthalten ist;

„fremd" [foreign], angewendet auf Tiere und Gegenstände, eingeführt in das Vereinigte Königreich aus einem Lande außerhalb des Vereinigten Königreichs, und „fremdes Land" schließt alle solchen Länder ein;

„Kai für Auslandsvieh" [foreign animals wharf] bedeutet einen Teil eines Hafens, der durch Sonderverordnung des

Board für das Landen von zum Schlachten bestimmtem Auslandsvieh im Landungshafen bestimmt ist;

„Person" [person] schließt eine Personenvereinigung ein;

„Hafen" [port] schließt Ort ein;

„Superintendent eines Kais für Auslandsvieh" [superintendent of a foreign animals wharf] umfaßt Leiter oder Kaimeister oder andere Personen, die auf einem Kai für Auslandsvieh dienstlich tätig sind;

„Marktbehörde" [market authority] bedeutet die Person, die einen Kai für Auslandsvieh entweder als Besitzerin, Pächterin oder sonstwie verwaltet;

„Aufnahmeplatz" [reception-lair] bedeutet einen dem Landungsplatze benachbarten oder nahen Platz, der für die Aufnahme der Tiere unmittelbar nach ihrer Landung zum Zwecke der Untersuchung bereitgestellt ist;

„Platzpersonal" [lairage-men] bedeutet Leute, die von der Marktbehörde eigens zum Zwecke der Landung der Tiere am Kai für Auslandsvieh und zur Fütterung, Tränkung und Wartung der Tiere in einem Aufnahmeplatz bestellt sind;

„Seuche" [disease] bedeutet Rinderpest (d. h. Rinderpest oder die gemeinhin als Viehseuche [cattle-plague] bezeichnete Seuche), ansteckende Lungen- und Brustfellentzündung des Rindviehes, Klauen- und Maulseuche, Schafpocken, Schafräude oder Schweinerotlauf;

„Futter" [fodder] bedeutet Heu und andere, gewöhnlich zur Viehfütterung verwendete Stoffe;

„Streu" [litter] bedeutet Stroh oder andere Stoffe, wie sie gewöhnlich zum Lager oder sonstwie für Tiere gebraucht werden;

„Kapitän" [master] schließt eine Person ein, welche die Leitung oder das Kommando eines Schiffes hat.

Andere Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung wie in dem Gesetze von 1894.

Kapitel 1. Tiere, die nicht zur Landung an einem Kai für Auslandsvieh bestimmt sind.

Verbot der Einbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen aus einem namhaft gemachten Lande in einen Hafen in Großbritannien.

2. Es ist verboten, abgesehen auf Grund einer vom Board bewilligten Genehmigung und unter den darin gestellten Bedingungen, nach einem Hafen in Großbritannien Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine aus einem Hafen in einem namhaft gemachten Lande zu bringen; aber dieser Artikel soll keine Anwendung finden auf Schiffe, die nicht nach einem Hafen in Großbritannien bestimmt sind, die infolge Unwetters oder zum Zwecke der Ausbesserung oder für einen anderen Zweck als zur Abgabe oder Übernahme von Ladung einen Hafen anlaufen.

Vorschriften, denen Schiffe mit Auslandsvieh an Bord während ihres Aufenthalts im Hafen unterworfen sind.

3[1]). Werden Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine

(a) aus einem Hafen in einem namhaft gemachten Lande oder

(b) aus einem Hafen in einem Lande, das nicht ein namhaft gemachtes Land ist, sofern das Tier, seit es in einem solchen Hafen an Bord genommen war, in einen Hafen in einem namhaft gemachten Lande gelangt ist,

nach einem Hafen in Großbritannien gebracht, so finden die nachstehenden Vorschriften während des Verweilens des Schiffes im Hafen Anwendung: —

(1) Die Tiere dürfen, abgesehen auf Grund einer besonderen, von dem Minister erteilten Genehmigung und vorbehaltlich der etwaigen darin auferlegten Bedingungen von dem Schiffe, in dem sie nach Großbritannien gebracht sind, nicht entfernt werden, und auch dann nur unter Beobachtung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes von 1894/1914 [Diseases of Animals Acts, 1894 to 1914] und dieser Verordnung.

(2) Sofern die Genehmigung nichts anderes bestimmt, dürfen die Tiere von dem Schiffe erst entfernt werden, nachdem sie von einem im Dienste des Ministeriums stehenden Veterinärinspektor oder Tierarzt untersucht worden sind, und die genannten Veterinärinspektoren oder Tierärzte sind ermächtigt, die Tiere zu jeder Zeit, wie sie es für erforderlich halten, zu untersuchen.

(3) Außer den Inspektoren des Ministeriums, den Zoll- und Akzisebeamten und den Personen, die tatsächlich mit der Wartung der Tiere oder der Säuberung oder dem Desinfizieren der Verschläge zu tun haben, darf niemand einen Verschlag, in dem die Tiere gehalten werden oder kurz vorher gehalten worden sind, betreten, ehe dieser nicht gereinigt und desinfiziert ist.

(4) [Säuberungsvorschriften für die Beteiligten beim Verlassen des Schiffes.]

(5) Das Schiff ist während seines Aufenthalts in einem Hafen in Großbritannien und, solange Tiere an Bord des Schiffes bleiben, in Zwischenräumen von nicht mehr als 24 Stunden in der nachstehend angegebenen Weise zu desinfizieren und zu reinigen: —

(I) Alle Teile des Schiffes, mit denen die Tiere oder ihr Dung in Berührung gekommen sind, sowie alle Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter und Gerätschaften, die für oder um die Tiere herum benutzt worden sind, sind vollständig zu sättigen oder zu waschen mit —

(a) einer einprozentigen (Mindest-) Lösung von Chlorkalk (der nicht weniger als 30 v H wirksamen Chlor enthält) oder

(b) einer vierprozentigen (Mindest-) Lösung von Karbolsäure (die nicht weniger als 95 v H wirksamer Karbolsäure enthält) oder

(c) einem Desinfektionsmittel, das in seiner desinfizierenden Wirkung der vorgenannten Karbolsäurelösung gleichwertig ist.

(II) Die Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter und Gerätschaften sind dann abzukratzen, der besagte Teil des Schiffes ist sofort danach abzukratzen und auszufegen, und sodann ist das Ganze gründlich mit Wasser zu waschen oder abzuschrubben oder zu scheuern.

(III) Aller Dung der Tiere und alle Streu, alles Abgekratzte und Ausgefegte, das aus den Verschlägen entfernt ist, ist vollständig mit ungelöschtem Kalk zu vermengen und danach unverzüglich an Bord des Schiffes durch Feuer zu vernichten oder nach Anweisung eines Inspektors der Ortsverwaltung zu behandeln, aber in einer solchen Weise, daß eine Berührung mit Tieren auch wirksam verhindert wird.

(IV) Während ein Teil des Schiffes gereinigt und desinfiziert wird, sind alle Tiere vorübergehend an einen anderen Teil des Schiffes zu bringen.

(V) Wenn und sofern kein Tier an Bord des Schiffes verbleibt, sind die besagten Teile des Schiffes sowie alle Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter und Gerätschaften sofort endgültig in der oben beschriebenen Weise zu desinfizieren und zu reinigen.

[1]) Artikel 3 in der Fassung der Verordnung Nr. 1108 vom 21. Juli 1922 [Foreign Animals Order of 1922].

Verbot der Landung von Tieren aus gewissen fremden Ländern.

4. — (1) Es ist verboten, in Großbritannien Tiere, die aus einem Hafen in einem namhaft gemachten Lande eingebracht sind, zu landen.

(2) Es ist verboten, in Großbritannien Tiere, die aus den Kapverdischen Inseln, Madeira, den Azoren oder den Kanarischen Inseln ausgeführt worden sind, zu landen.

Verbot der Landung von Schweinen aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

5. Es ist verboten, in Großbritannien Schweine, die aus einem Hafen in den Vereinigten Staaten von Amerika eingebracht sind, zu landen.

Verbot der Landung von Tierkörpern usw.

6. — (1) Es ist verboten, in Großbritannien zu landen: —

(a) einen Körper eines Tieres, das an Bord eines Schiffes während des Aufenthalts in einem Hafen in einem namhaft gemachten Lande oder während der Fahrt von einem solchen Hafen nach Großbritannien oder später während des Aufenthalts in einem Hafen Großbritanniens eingegangen oder geschlachtet worden ist; oder

(b) den Dung eines solchen Tieres; oder

(c) teilweise verbrauchtes oder angebrochenes Futter, das einem solchen Tiere vorgeworfen worden ist; oder

(d) Streu, die für ein solches Tier verwendet worden ist; oder

(e) Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften, die für ein solches Tier oder bei einem solchen gebraucht worden sind, sofern sie nicht durch Abkratzen gereinigt und danach mit Wasser vollständig abgewaschen oder abgeschrubbt oder gereinigt und darauf in der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Weise desinfiziert worden sind und sofern nicht die Genehmigung eines Inspektors des Board für die Landung eingeholt ist.

(2) Der Oberste Zoll- und Akzisebeamte kann Tierkörper, Dung, Futter, Streu, Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften, die entgegen diesem Artikel gelandet sind, beschlagnahmen und zurückhalten; und er hat über den Vorfall sofort an die Zoll- und Akzisekommissare zu berichten, welche die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anweisungen für die Vernichtung oder sonstige Behandlung geben werden.

Kapitel 2. Umladung.

Umladung.

7. — (1) Auslandstiere dürfen in einem Hafen von Großbritannien anders als im Einklang mit diesem Artikel oder auf Grund einer vom Board bewilligten Genehmigung und vorbehaltlich der darin auferlegten Bedingungen nicht umgeladen werden.

(2) Umladungen anders als auf Grund einer Genehmigung des Board dürfen in einem Dock nur mit besonderer Erlaubnis des Obersten Zoll- und Akzisebeamten oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden, und diese besondere Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn wegen des Standes der Flut oder aus einem sonstigen besonderen Grunde eine Umladung an anderer Stelle als im Dock undurchführbar oder unangebracht erscheint. Ist eine solche besondere Erlaubnis nicht erteilt worden, so hat der Kapitän des Schiffes, auf dem die Tiere eingeführt sind, alle Erleichterungen für die Umladung der Tiere zu treffen, bevor das Schiff ein Dock in Großbritannien anläuft.

(3) Tiere, die an einem Kai für Auslandsvieh gelandet werden sollen, können von dem Schiffe, in dem sie eingeführt werden, auf ein Leichterfahrzeug, das von der Hafenbehörde oder der Marktbehörde gestellt wird, umgeladen werden, sofern die Benutzung des Fahrzeugs für diesen Zweck vorher von den Zoll- und Akzisekommissaren entweder allgemein oder für den besonderen Fall genehmigt worden ist.

(4) Die Tiere werden in Anwesenheit und unter Aufsicht und Kontrolle eines Zoll- und Akzisebeamten umgeladen, und ein Zoll- und Akzisebeamter bleibt an Bord des Leichters bis zu seiner Ankunft an dem Kai für Auslandsvieh.

(5) Der Leichter fährt unmittelbar an den Kai für Auslandsvieh, und die Tiere werden in Anwesenheit und unter Aufsicht und Kontrolle eines Zoll- und Akzisebeamten ausgeladen.

(6) bis (8) [Behandlung des Leichterfahrzeugs.]

(9) Die gemäß diesem Artikel umgeladenen Tiere behalten ihre Eigenschaft als Auslandstiere.

Kapitel 3. Tiere, die an einem Kai für Auslandsvieh gelandet werden sollen.

Landung von Auslandsvieh, das nicht aus einem namhaft gemachten Lande eingebracht und nach einem Kai für Auslandsvieh bestimmt ist.

8.[1]) — (1) Die Ausladung von Auslandsvieh, deren Landung in Großbritannien durch diese Verordnung nicht verboten ist, wird hierdurch von folgenden Bedingungen abhängig gemacht: —

Erstens. — Wenn zu irgendeiner Zeit innerhalb 28 Tage vor der Verladung der Tiere das Schiff, in dem die Tiere nach Großbritannien gebracht sind, ein Tier an Bord gehabt hat, das aus einem Hafen in einem namhaft gemachten Lande ausgeführt oder von dort im Küstenverkehre befördert worden ist, oder einen solchen Hafen angelaufen oder sich in einem solchen aufgehalten hat, so mußte das Schiff in wirksamer und in einer den gesetzlichen Vertreter der Regierung des Landes, von wo die Tiere verladen sind, befriedigenden Weise gereinigt und desinfiziert werden.

Zweitens. — Die eingeführten Tiere durften, während sie an Bord gewesen sind, nicht mit einem Tiere, das aus einem Hafen eines namhaft gemachten Landes ausgeführt oder von dort im Küstenverkehre befördert worden ist, in Berührung gekommen sein.

(2) Tiere dürfen erst gelandet werden, wenn und nachdem der Kapitän des Schiffes, in dem sie eingeführt werden, bei Gelegenheit der Einfuhr den Zoll- und Akzisekommissaren oder ihrem zuständigen Beamten eine von ihm abgegebene und unterzeichnete Erklärung übergeben hat, daß die nun eingeführten Tiere in vorschriftsmäßiger Weise unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Artikels eingeführt sind.

Beaufsichtigung der Tiere bei der Landung an einem Kai für Auslandsvieh.

9. — (1) Die an einem Kai für Auslandsvieh gelandeten Tiere werden nach ihrer Ausschiffung unter die Aufsicht eines Inspektors des Board gestellt; bis zu dessen Eintreffen verbleiben sie unter der Aufsicht der Zoll- und Akzisekommissare.

(2) Es ist niemandem gestattet, Tiere, solange sie unter der Aufsicht der Zoll- und Akzisekommissare oder eines Inspektors des Board stehen, fortzuschaffen; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kommissars oder nach Lage des Falles des Inspektors zulässig.

Behandlung der Tiere bei der Landung.

10. Nachdem die Tiere an dem Kai für Auslandsvieh gelandet sind, werden sie von dem Platzpersonal nach dem nächsten zugelassenen

[1]) Artikel 8 in der Fassung der Verordnung Nr. 3340 vom 14. März 1924 [Foreign Animals Order of 1924 (Nr. 1)].

Aufnahmeplatz innerhalb der Grenzen des Kaies getrieben, um dort von dem Inspektor des Board untersucht zu werden; solange sie nicht untersucht sind, dürfen sie mit anderen Tieren als solchen, die zu derselben Ladung gehören, nicht in Berührung kommen.

11. — (1) bis (3) [Untersuchung der Tiere.]

12. — (1) bis (4) [Zeit für die Schlachtung.]

13. — (1) bis (5) [Weitere Betriebsvorschriften für den Kai für Auslandsvieh.]

14. — (1) und (2) [Ermächtigung, Personen vom Betreten des Kaies auszuschließen.]

15. [Bereitstellen von Überkleidern für das Personal.]

16. [Desinfektion von Personen und Kleidungsstücken.]

17. [Anweisungen für den Fall der Entdeckung einer Erkrankung auf dem Kai für Auslandsvieh.]

18. — (1) bis (4) [Verpflichtung der Eigentümer oder Empfänger, für Futter und Wasser zu sorgen.]

19. — (1) bis (3) [Entfernung von Körpern, Dung usw. von dem Kai.]

20. — (1) und (2) [Entfernung von Einrichtungsgegenständen, Boxen, Gittern usw. von dem Kai.]

21. [Desinfektion des Kaies.]

22. — (1) bis (3) [Beschränkende Bestimmungen über die Benutzung des Kaies für Auslandsvieh.]

Kapitel 4. Landung, Desinfektion und Regelung des Verbleibs von Dung, Futter, Streu, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Dingen.

Landung gemäß den Zollvorschriften.

23. Aller Dung von Tieren, die von einem fremden Lande befördert sind, ferner Futter, Streu, Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften, die für oder um die Tiere herum gebraucht wurden, ferner aller andere Dung, alles andere Futter oder alle andere Streu, die in demselben Schiffe mit den Tieren eingebracht werden, müssen, falls sie ausgeladen werden, nach den Anweisungen der Zoll- und Akzisekommissare in vorgeschriebener Weise, zur vorgeschriebenen Zeit, an den vorgeschriebenen Stellen und unter den vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln gelandet werden.

Vorschriften über die Landung und Desinfektion von Dung, Futter usw.

24. — (1) Dung von Tieren, die von einem fremden Lande befördert wurden, sowie teilweise verbrauchtes oder angebrochenes Futter, das den Tieren gegeben worden ist, ferner Streu, die für oder um die Tiere herum gebraucht worden ist, darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lokalbehörde des Bezirks, wo der Platz gelegen ist, nicht gelandet werden.

(2) Alles andere Futter und alle andere Streu, die in demselben Schiffe mit den von einem fremden Lande beförderten Tieren eingebracht sind, können ohne vorherige Zustimmung der Lokalbehörde zwar gelandet werden, müssen aber nach der Landung unter der Aufsicht eines Zoll- und Akzisebeamten bleiben, und derartige Futter- und Streuvorräte dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Zoll- und Akzisebeamten von dem Landungsplatz entfernt werden.

(3) Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften, die für oder um die Tiere herum, die aus einem fremden Lande befördert wurden, benutzt worden sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Lokalbehörde des Bezirks, wo der Platz gelegen ist, nicht gelandet werden, es sei denn, daß sie abgekratzt, gründlich mit Wasser gereinigt oder abgeschrubbt und danach in der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Weise desinfiziert worden sind. Sind sie mit der vorgeschriebenen Zustimmung gelandet, ohne vorher gereinigt oder desinfiziert worden zu sein, so sind sie sofort in vorgeschriebener Weise und auf Kosten des Eigentümers zu reinigen und zu desinfizieren; sie dürfen vor der Reinigung und Desinfektion nicht entfernt oder in Berührung mit anderen Tieren gebracht werden.

(4) Aller Dung von Tieren, die von einem fremden Lande befördert sind, sowie alles teilweise verbrauchte oder angebrochene Futter, das den Tieren gegeben ist, und alle Streu, die für oder um die Tiere herum benutzt worden ist, ist nach der Landung sofort mit ungelöschtem Kalk gehörig zu vermischen und vollständig von einer Berührung mit Tieren fernzuhalten.

(5) Keine Bestimmung dieses Artikels findet auf Dung, Futter, Streu, Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften, die an einem Kai für Auslandsvieh gelandet werden, Anwendung.

Kapitel 5. Desinfektion von Schiffen, transportablen Laufbrücken und anderen Geräten.

Desinfektion von Schiffen.

25[1]). — (1) Bei einem Schiffe, von dem aus dem Ausland beförderte Tiere in Großbritannien gelandet sind, ist jeder Raum des Schiffes nach der Landung der Tiere daraus und bevor Tiere oder Ladung in den Raum wiederaufgenommen werden, in nachstehend angegebener Weise zu reinigen und zu desinfizieren: —

(I) Alle Teile des Raumes, mit dem Tiere oder ihre Ausscheidungen oder sonstige Exkremente in Berührung gekommen sind, sind in der nachstehend angegebenen Weise zu desinfizieren. Die genannten Teile sind dann abzukratzen und auszufegen, danach vollständig mit Wasser zu reinigen und abzuschrubben oder zu scheuern und schließlich nochmals in der nachstehend angegebenen Weise zu desinfizieren.

(II) Alle Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften, die für oder um die Tiere herum gebraucht sind sind in vorgeschriebener Weise zu desinfizieren. Solche Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften sind hiernach abzukratzen und vollständig mit Wasser zu reinigen oder abzuschrubben oder zu scheuern und dann nochmals zu desinfizieren.

(2) Jeder Teil des Schiffes, mit dem die Tiere oder ihre Ausscheidungen oder Exkremente in Berührung gekommen sind, sowie alle Einrichtungsgegenstände, Verschläge, Gitter oder Gerätschaften, die für oder um die Tiere herum gebraucht sind, sind gemäß den Vorschriften dieses Artikels zu reinigen und zu desinfizieren, bevor andere Tiere oder sonstige Ladung damit in Berührung kommen dürfen.

(3) [Desinfektion und Fortschaffung des Abganges.]

Desinfektion von transportablen Laufbrücken und anderen Vorrichtungen.

26[1]). — (1) Transportable Laufbrücken, Gänge, Käfige oder sonstige Vorrichtungen, die beim Verladen oder Löschen von Tieren, die aus einem fremden Lande befördert sind, gebraucht oder dazu bestimmt oder anderweit bei der Durchfuhr der Tiere benutzt sind, sind möglichst bald nach ihrer Benutzung in der nachstehend angegebenen Weise zu desinfizieren. Die Vorrichtungen sind danach behufs vollständiger Befreiung von allem Dung, aller Streu und

[1]) Artikel 25 und 26 in der Fassung der Verordnung Nr. 3575 vom 11. Juni 1924 [Foreign Animals Order of 1924 (Nr. 2)].

onstigen Stoffen abzukratzen und auszufegen, vollständig mit Wasser u reinigen oder abzuschrubben oder zu scheuern und dann nochmals u desinfizieren.

(2) [Vernichtung der Abgänge.]

Desinfektion von Schiffen, die in Großbritannien nach Entladung von Vieh anlangen.

27[1]). — (1) Handelt es sich um ein Schiff, auf dem eine Tierladung aus einem fremden Lande nach einem Hafen außerhalb Großbritanniens während der letzten 60 Tage vor seiner Ankunft n Großbritannien an Bord gewesen ist, so findet dieses Kapitel bei einer Ankunft in einem Hafen Großbritanniens in dem Umfang Anwendung, soweit seinen Erfordernissen noch nicht Genüge geleistet ist.

(2) Ein Inspektor des Ministeriums kann auf Anordnung des Ministers bezüglich eines Schiffes, auf das dieser Artikel anwendbar ist, durch eine an den Schiffsführer gerichtete Aufforderung verlangen, daß das Schiff außer der nach dem vorhergehenden Absatz geforderten Desinfektion noch einer besonderen, von dem Inspektor anzuordnenden Desinfektion unterzogen wird.

Kapitel 6. Tierschutzbestimmungen.

28. — (I) bis (XVIII) [Tierschutzbestimmungen.]

Kapitel 7. Sondervorschriften für den Fall, daß ein Land oder Landesteil durch spätere Verordnung als ein namhaft gemachtes Land im Sinne dieser Verordnung erklärt wird.

29 bis 40. [Usw.]

Kapitel 8. Verschiedenes.

Vorschriftsmäßige Desinfektion.

41.[1]) Die vorschriftsmäßige Desinfektion gemäß dieser Verordnung n bezug auf einen Platz oder Gegenstand oder einen Teil eines Platzes oder Gegenstandes ist folgende: —

Der Platz oder Gegenstand oder der in Betracht kommende Teil olcher, die desinfiziert werden sollen, sind gründlich zu bedecken oder u waschen mit —

(a) einer einprozentigen (Mindest-) Lösung von Chlorkalk (der nicht weniger als 30 v H wirksamen Chlor enthält); oder

(b) einer vierprozentigen (Mindest-) Lösung von Karbolsäure (die nicht weniger als 95 v H wirksamer Karbolsäure enthält); oder

(c) einem Desinfektionsmittel, das in seiner desinfizierender Wirkung der vorgenannten Karbolsäurelösung gleichwertig ist.

Auf der Fahrt eingehende Tiere.

42. — (1) Wenn auf einem Schiffe, das aus einem fremden Lande in einem Hafen in Großbritannien anlangt, ein behufs Einfuhr an Bord genommenes Tier während der Fahrt eingegangen oder geschlachtet worden ist, so hat der Kapitän des Schiffes diese Tatsache sofort bei der Ankunft am Entladungsplatze dem zuständigen Zoll- und Akzisebeamten im Hafen mitzuteilen.

(2) Der Körper darf ohne schriftliche Erlaubnis des Beamten nicht gelandet oder gelöscht werden.

Allgemeine Ermächtigung zur Zurückhaltung.

43. Erscheint es dem Obersten Zoll- und Akzisebeamten, daß durch ein ausländisches Tier oder durch einen Körper, durch Futter, Streu, Dung oder einen sonstigen Gegenstand eine Seuche eingeschleppt werden kann, so kann er Beschlagnahme und Zurückbehaltung vornehmen; hierüber hat er sofort an die Zoll- und Akzisekommissare zu berichten, von denen er entsprechende Anweisung über etwaige Schlachtung oder Vernichtung oder weitere Zurückbehaltung oder über die Ablassung an den Eigentümer unter den etwa zu beobachtenden Bedingungen (einschließlich der zu erstattenden Unkosten der Zurückbehaltung durch den Eigentümer) erhalten wird.

Obliegenheiten der Lokalbehörden und der Polizei.

44. [Usw.]

Ausnahmen für gewisse Tiere.

45. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Tiere, die nach Großbritannien von den Kanalinseln oder der Insel Man eingebracht werden, oder auf Tiere, die bei einer Quarantänestation für Auslandsvieh gelandet werden sollen, für die durch besondere Verordnungen des Board Bestimmung getroffen wird.

Zuwiderhandlungen.

46. (1) bis (6) [Usw.]

Aufhebung von Verordnungen.

47. Die in der II. Tabelle zu dieser Verordnung genannten Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Wirksamkeit.

48. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Kurze Bezeichnung.

49. Diese Verordnung kann als „The Foreign Animals Order of 1910“ angezogen werden.

I. Tabelle (Verbotene Länder und Landesteile).

Argentinische Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Dänemark (außer Island), Ecuador, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Britisch-Guayana, Französisch-Guayana, Niederländisch-Guayana, Italien, Kapkolonie, Malta, Mexiko, Montenegro, Marokko, Natal, Niederlande, Norwegen, Ottomanische Besitzungen, Paraguay, Peru, Portugal (ausgenommen Kapverdische Inseln, Madeira und die Azoren), Rumänien, Rußland, Serbien, Spanien (ausgenommen die Kanarischen Inseln), Schweden, Uruguay, Venezuela.

Soweit nicht anderweit bestimmt, schließt ein Land die Kolonien, Dependenzen oder Schutzgebiete des Landes ein.

II. Tabelle (Aufgehobene Verordnungen).

Nr. 3480 vom 3. Dezember 1886 [**Transhipment of Foreign Animals at Hull**]; Nr. 5327 vom 15. Juni 1895 [**Port of Liverpool Transhipment Order of 1895**]; Nr. 5328 vom 15. Juni 1895 [**Port of London Transhipment Order of 1895**]; Nr. 6719 vom 30. Juni 1903 [**Foreign Animals Order of 1903**]; Nr. 6744 vom 23. September 1903 [**Foreign Animals (Amendment) Order of 1903 (Nr. 3)**].

Die Verordnung Nr. 3575 vom 11. Juni 1924 [**Foreign Animals Order of 1924** (Nr. 2)] enthält außer den in der vorstehenden Hauptverordnung bereits verwerteten Bestimmungen unter Ziffern 3 bis 5 noch folgende Zusatzbestimmungen: —

3. Die **Foreign Animals Order 1910** soll ausgelegt werden und Wirksamkeit haben, wie wenn der folgende Artikel in diese Verordnung aufgenommen ist und einen Bestandteil davon bildet.

Verbot des Löschens von Ladung aus Schiffen in gewissen Fällen.

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das einen Hafen in Großbritannien zum Zwecke des Löschens einer Ladung anläuft, hat

[1]) Artikel 27 und 41 in der Fassung der Verordnung Nr. 3575 vom 11. Juni 1924 [**Foreign Animals Order of 1924** (Nr. 2)].

sofern das Schiff innerhalb 60 Tage unmittelbar vor dem Anlaufen Vieh an Bord gehabt hat, das aus einem Hafen eines Landes, das zur Zeit der Verladung ein „namhaft gemachtes" Land im Sinne der **Foreign Animals Order of 1910** war, nach einem Hafen außerhalb Großbritanniens verladen war, sofort dem **Secretary, Ministry of Agriculture and Fisheries, 4, Whitehall Place, London, S. W. 1**, eine schriftliche Erklärung abzugeben und vorzulegen, aus der ersichtlich ist: —

(I) der Hafen und das Datum der Ladung der Tiere;
(II) die Anzahl und Art der Tiere;
(III) die Anzahl der Tiere — gegebenenfalls —, die während der Reise eingegangen sind oder geschlachtet wurden, ferner die Ursache oder vermutete Ursache des Eingehens oder der Schlachtung;
(IV) die Anzahl und Art der gelandeten Tiere sowie der Hafen und das Datum der Löschung;
(V) nähere Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere während der Reise.

Indes soll keine Bestimmung in dieser Verordnung anwendbar sein auf Schiffe, mit denen Tiere befördert werden, die in Großbritannien auf Grund und in Einklang mit der **Foreign Animals Order of 1910** und den ergänzenden Verordnungen, mit der **Importation of Canadian Cattle Order of 1923** oder mit der **Animals (Landing from Ireland, Channel Islands and Isle of Man) Order of 1923** gelandet werden sollen.

(2) Eine Ladung darf in einem Hafen von Großbritannien aus einem Schiffe, für das eine Erklärung gemäß dieser Verordnung gefordert wird, nur gelöscht werden, sofern und nachdem die Landung durch eine Genehmigung eines Inspektors oder anderen Beamten des Ministeriums zugelassen ist. Der die Genehmigung erteilende Inspektor oder Beamte kann, im Auftrag des Ministers handelnd, nach seinem Befinden darin Bedingungen in bezug auf die Desinfektion von Schiff oder Ladung oder Teilen davon einfügen und fordern, daß die Desinfektion vor dem Löschen der Ladung oder eines Teiles davon auszuführen ist. Der Inspektor oder Beamte, der die Genehmigung zur Landung einer Ladung auf Grund dieser Verordnung erteilt, kann verlangen, daß die Ladung zurückbehalten oder sonstwie in einer in der Genehmigung vorgeschriebenen Weise behandelt wird.

(3) — (I) (a) und (b), (II), (III), (IV) und (4) [Maßnahmen gegen den Eigentümer und Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, daß eine Ladung in Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung gelöscht wird.]

4. [Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gelten als Vergehen gegen das Viehseuchengesetz von 1894.]

5. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1924 in Kraft.

Australischer Bund: Abgeänderte Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung. (The Board of Trade Journal Nr. 1454 vom 9. Oktober 1924 S. 425.)

Vom 1. April 1925 ab treten hinsichtlich der Anwendung des britischen Vorzugstarifs abgeänderte Bedingungen in Kraft.

Vom besagten Tage ab haben Waren, die nur teilweise im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, keinen Anspruch auf Zollvorzugsbehandlung (ausgenommen unter den nachgenannten Umständen), wenn nicht wenigstens 75 v H der Fabrik- oder Arbeitskosten der Waren aus Stoffen, die aus dem Vereinigten Königreiche stammen, und/oder aus Arbeit, die im Vereinigten Königreiche verrichtet ist, herrühren. In diesem Zusammenhange schließen Arbeit und Stoffe des Vereinigten Königreichs solche Arbeit und solche Stoffe ein, die in irgendeinem Stadium der Herstellung der Waren geleistet bzw. hinzugefügt sind, gleichviel ob sie vor- oder nachher einem Herstellungsvorgang in anderen Ländern unterlegen haben. Der endgültige Herstellungsvorgang muß indes in allen Fällen im Vereinigten Königreich erfolgt sein.

Was Waren betrifft, die im Vereinigten Königreich aus einem eingeführten Stoff hergestellt sind, der im Vereinigten Königreich als Ursprungsland nicht erhältlich ist, so wird eine Zollvorzugsbehandlung ohne Rücksicht auf den Anteil an britischer Arbeit und/oder Stoffen, wenn alle möglichen Herstellungsvorgänge im Vereinigten Königreich ausgeführt sind, mit dem Vorbehalte gewährt werden, daß gleichartige Waren in Australien nicht hergestellt werden. Wenn gleichartige Waren in Australien hergestellt werden, wird eine Zollvorzugsbehandlung nicht gewährt werden, wenn der Anteil an Arbeit und Stoffen des Vereinigten Königreichs nicht wenigstens 50 v H beträgt. Es wird nicht angenommen, daß alle möglichen Herstellungsvorgänge im Vereinigten Königreiche ausgeführt worden sind, wenn das Vereinigte Königreich Rohstoffe erzeugt, die den eingeführten, in irgendeinem Stadium der Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Rohstoffen gleichartig sind.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen.

(The Board of Trade Journal Nr. 1454 vom 9. Oktober 1924 S. 425.)

Eine Bekanntmachung Nr. 215 vom 30. Juli 1924 wendet den gemäß Abschnitt 4 des Zoll-Tarif-(Industrie-Schutz-)Gesetzes[1]) zu erhebenden Dumpingzoll auf elektrische Öl-Stromunterbrecher an, die aus den Vereinigten Staaten stammen oder von dort ausgeführt sind, sofern die Kosten einschl. Zoll und für Löschen geringer sind als der Fabrikanten-Verkaufspreis für einen gleichartigen Artikel australischer Herstellung.

Eine Bekanntmachung Nr. 214 vom 30. Juli 1924 setzt gemäß Abschnitt 8 des Zoll-Tarif-(Industrie-Schutz-)Gesetzes[1]) für Lastwagen mit beweglichem Radgestell [**bogie trucks**], die aus Deutschland stammen oder von dort ausgeführt sind, einen Dumpingzoll fest.

(**The Board of Trade Journal** Nr. 1455 vom 16. Oktober 1924 S. 457.)

In Gemäßheit des Zoll-Tarif-(Industrie-Schutz-)Gesetzes[1]) sind seitens der Bundesregierung weitere Bekanntmachungen erlassen worden, die für die genannten Waren einen Dumpingzoll zur Anwendung bringen: —

Abschnitt 4.

Aus Amerika: — Elektrische Öl-Stromunterbrecher; elektrische Zünder.
Aus Schweden: — Schinkenschneidemaschinen; statische Transformatoren.
Aus Japan: — Porzellan-Isolatoren.

Abschnitt 8.

Aus Frankreich: — Induktionsmotoren; hölzerne Schuhabsätze.
Aus Spanien: — Muskateller Trauben.
Aus Deutschland: — Notizbücher; Lastwagen mit beweglichem Radgestell; Porzellan-Isolatoren; Schinkenschneidemaschinen; Lederspaltmaschinen; Schreibmaschinenbänder.

---

[1]) Handb. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486, 1487 und 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 2. Oktoberheft S. 1644 und 1. Novemberheft S. 1706 bis 1709.

Die Bekanntmachungen, die auf Spielzeug[1]), Rahmseparatoren, mathematische Zeicheninstrumente[2]), Taschenmesser[1]), Musikinstrumentensaiten[3]), künstliche Augen[4]) und Kamelhaar-Künstlerpinsel[5]) deutschen Ursprunges; mathematische Zeicheninstrumente[6]) österreichischen Ursprunges; Glasschirme und Musikinstrumentensaiten[3]) tschechoslowakischen Ursprunges sowie gestrickte Schlipse aus Kunstseide[3]) britischen Ursprunges einen Dumpingzoll zur Anwendung brachten, sind aufgehoben.

Die vorstehende Mitteilung beruht auf einer Drahtnachricht und bedarf noch der Bestätigung.

Dominika: Erweiterung der Liste der zollfreien Einfuhrwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1455 vom 6. Oktober 1924 S. 457.)

Eine unterm 21. August 1924 erlassene Order in Council fügt der „Tabelle der zollfreien Einfuhrwaren"[7]) an: — Salvarsan, Neosalvarsan, Novarsenobillon, Neokharsivan und andere arsenikhaltige, bei der Behandlung von Geschlechtskrankheiten verwendete Zubereitungen.

Eine unterm 1. September 1924 ergangene Order in Council schreibt vor, daß alle britischen Luftfahrzeuge und Zubehör bei der Einfuhr in Dominika vom Einfuhrzoll und allen anderen Zollabgaben befreit sein sollen.

Goldküste: Revidierter Zolltarif. — Art der Festsetzung von Wertzöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1454 vom 9. Oktober 1924 S. 425.)

Die Zolltarifverordnung von 1924 [The Customs Tariff Ordinance, 1924], die am 1. November 1924 in Kraft tritt, führt in der Goldküste und der britischen Sphäre des Togolandes einen revidierten Zolltarif[8]) ein.

Nach dem revidierten Zolltarif sind für gewisse Waren abgeänderte Einfuhrzölle festgesetzt, und eine Anzahl von Waren, die früher nicht besonders aufgeführt (und daher als Nahrungsmittel zum allgemeinen Satze von 12½ v H des Wertes und als andere Waren zum Satze von 20 v H des Wertes zollpflichtig)[8]) waren, sind nunmehr zu verschiedenen spezifischen Sätzen zollpflichtig.

Art der Festsetzung von Wertzöllen[9]).

Abschnitt 4 der Verordnung schreibt vor, daß der Wert von Waren für Zwecke der Ermittlung des dafür zahlbaren Wertzolles der von dem Eigentümer gezahlte Preis nach Abzug einer dem Eigentümer seitens des Verkäufers vermittels anerkannter Handels- oder Kassaskonten gewährten Vergütung und von mit der Versendung der Waren in die Kolonie zusammenhängenden Unkosten sein soll, aber nicht nach Abzug von gelegentlichen Skonten oder Rabatten oder Einkaufs- und Verkaufskommissionsgebühren sowie Musterskonten. In diesem Zusammenhang bedeutet das Wort „Eigentümer" den in die Kolonie Einführenden, ausgenommen in Fällen, in denen ein Firmeninhaber seinem Agenten in der Kolonie Waren übersendet, wo unter dem Ausdruck „Eigentümer" der Firmeninhaber verstanden wird; und das Wort „Verkäufer" bedeutet den nach der Kolonie Ausführenden, ausgenommen in Fällen, in denen ein Firmeninhaber seinem Agenten in der Kolonie Waren übersendet, wo unter dem Ausdruck „Verkäufer" die Person oder Firma verstanden wird, von der die Waren von dem Firmeninhaber gekauft wurden.

Hierbei bleibt immer Voraussetzung, daß in den Fällen, in denen Waren zum ungewissen Verkauf versandt werden, der Preis, zu dem die Waren gekauft wurden, oder daß in den Fällen, in denen sie von den Herstellern versandt werden, der laufende Inlandswert in fertigem Zustand im Lande der Versendung zur Zeit der Übergabe der Waren zur Ausfuhr, als Grundlage der Ermittlung des Wertzolles genommen wird.

Es sollen keinerlei Skonten oder Abzüge von dem Werte irgendwelcher nach dem Werte einfuhrzollpflichtiger Waren gestattet sein, wenn ein derartiger Skonto oder Abzug nicht unzweideutig zur Zufriedenheit des Kontrolleurs oder eines anderen zuständigen Zollbeamten auf der gehörig beglaubigten Rechnung aufgeführt oder wenn diese nicht durch die Unterschrift des Herstellers, Lieferanten, Konsignatars oder einer anderen Person beglaubigt sind, von denen die in Rechnung aufgeführten oder beschriebenen Waren gekauft waren, und durch die ein derartiger Skonto oder Abzug tatsächlich oder angeblich gewährt worden ist.

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt die vom 1. November 1924 ab für eine Reihe wichtiger Waren zu erhebenden Einfuhrzölle: —

Tarif-Nr.	Waren	Maßstab	Abgeänderter Einfuhrzollsatz s	d
4	Bier, Ale, Stout und Porter ..... (a) Bei der Einfuhr von Bier, Ale, Stout und Porter werden 12 Flaschen von der als sogen. Quartflaschen bekannten Größe und 24 Flaschen von der als sogen. Pintflaschen bekannten Größe dem Inhalt nach als 2 Imperial-Gallons gerechnet. (b) Jedes mehr als 10 v H reinen Alkohol nach Tralles Alkoholometer enthaltende Getränk soll wie Branntwein verzollt werden.	Imperial-Gallon	1	—
5	Biskuit, Brot und Keks: —			
	in Fässern	100 Pfund	1	6
	in Blechbehältnissen	„	15	—
	andere Arten	„	15	—
8	Kerzen, einschl. Nachtlichte und Wachsstöcke	„	4	—
9	Zement	400 Pfund (Rohgewicht)	1	—
15	Konfekt	Pfund	—	2
20	Jams, Gelees und haltbar gemachte Früchte: —			
	(a) Früchte, konserviert und in Flaschen	100 Pfund	8	—
	(b) andere Arten	„	8	—
29	Malerfarben und -materialien: —			
	(a) Öl- und Anstrichfarben	„	6	—
	(b) Farböle, Polituren und Firnisse.	Imperial-Gallon	1	—
31	Salz: —			
	(a) Tafelsalz	100 Pfund	5	—
	(b) andere Arten	Zentner	1	8
32	Seife: —			
	(a) Toilette-, einschl. Rasierseife	100 Pfund	25	—
	(b) andere Arten	Zentner	3	—
41	Alle in den Tabellen für zollpflichtige oder zollfreie Waren nicht aufgeführten Artikel	v. Werte	20 v H	—

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 691.
[2]) Ebenda S. 943.
[3]) Ebenda 1924, 2. Maiheft S. 733.
[4]) Ebenda, 2. Märzheft S. 287.
[5]) Ebenda, 2. Juliheft S. 1169.
[6]) Ebenda, 2. Februarheft S. 216.
[7]) Ebenda, 2. Maiheft S. 736.
[8]) Ebenda, 1. Oktoberheft S. 1554.
[9]) Ebenda, 1. Februarheft S. 159.

Falkland-Inseln: Abgeänderter Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Wirtschaftskonferenz. (The Board of Trade Journal Nr. 1455 vom 16. Oktober 1924 S. 457.)

Die unterm 9. Juli 1924 erlassenen „Customs Rules, 1924" geben bekannt, daß in den Falkland-Inseln der abgeänderte Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung, wie er durch die Reichs-Wirtschaftskonferenz[1]) zur Annahme empfohlen wurde, gefordert wird, deren voller Wortlaut in dem „Journal" vom 15. November 1923 (S. 524) veröffentlicht wurde.

Kanada: Zoll- und Steueränderungen. Memorandum des Departements für Zölle und Steuern an die Zoll- und Steuereinnehmer Nr. 45 revidiert vom 22. Juli 1924.

Aufhebung der Memoranden Nr. 45, Nr. 45 Supplement B, Nr. 45 Supplement C und Nr. 45 Supplement D[2]).

Hiermit werden zu Ihrer Unterrichtung und Anleitung die folgenden vier Gesetze abgedruckt, die in der letzten Tagung des Parlaments angenommen und am 19. Juli 1924 genehmigt worden sind:

1. Gesetz zur Änderung des Zolltarifs von 1907[3]).
2. Gesetz zur Änderung des kanadischen Reedereigesetzes.
3. Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes.
4. Gesetz zur Änderung des Besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915.

Zolltarif.

Dieses Gesetz soll so angesehen werden, als wäre es am 11. April 1924 in Kraft getreten, und soll, wie in dessen Sektion 5 festgesetzt ist, angewendet werden.

Kanadisches Reedereigesetz.

Dieses Gesetz soll am Tage seiner Genehmigung, nämlich am 19. Juli 1924, als in Kraft gesetzt angesehen werden.

Zollgesetz.

Auf Grund dieser Änderung kann hinsichtlich der Beschädigung von eingeführten zerbrechlichen Waren Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tage vom Datum der Deklaration an, anstatt wie früher innerhalb 3 Tage, gemacht werden. Dieses Gesetz soll am Tage seiner Genehmigung, nämlich am 19. Juli 1924, als in Kraft getreten angesehen werden.

Besonderes Kriegsfinanzgesetz von 1915.

Untersektion 1 der Sektion 1, und Sektionen 3 und 4 dieses Gesetzes sollen als am 11. April 1924 in Kraft getreten angesehen und so angewendet werden, wie in dessen Sektion 9 festgesetzt ist. Außer der Untersektion 1 der Sektion 1 und den Sektionen 3 und 4 soll dieses Gesetz als am 1. Juli 1924 in Kraft getreten angesehen werden, jedoch dürfen, um Verwechslung zu vermeiden, alle Lizenzen für Großhändler oder Zwischenhändler und Hersteller oder Erzeuger unter 10000 Dollar vom 1. September 1924 an in Kraft treten. Anweisungen hinsichtlich der Lizenzen für Großhändler sind mitabgedruckt.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 816.
[2]) Hier nicht mitgeteilt, da nur den Entwurf des Haushaltsgesetzes sowie die Beschlüsse des Parlaments dazu enthaltend und rückwirkend vom gleichen Tage durch die im Memorandum Nr. 45 revidiert enthaltene endgültige Fassung des Haushaltsgesetzes überholt.
[3]) Hand. Arch. 1907 I S. 963.

Amtliche Zusammenfassungen des Zolltarifs und des Besonderen Kriegsfinanzgesetzes.

Amtliche Zusammenfassungen des Zolltarifs von 1907 und des Besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915 mit den Änderungen bis zum heutigen Tage sind in Vorbereitung und werden in Bälde erscheinen.

14—15 Georg V., 1924.

Kapitel 38.

Gesetz zur Änderung des Zolltarifs von 1907.

(Genehmigt am 19. Juli 1924.)

Seine Majestät zufolge Rats und mit Zustimmung des Senats und des Unterhauses von Kanada verordnet, wie folgt:

1. Sektion 4 des Zolltarifs von 1907[1]) wird durch Beifügung folgender Paragraphen geändert:

(e) die Vergünstigungen des britischen Vorzugstarifs auf jedes Land erstrecken, das auf Grund eines Mandats des Völkerbundes von einem solchen britischen Lande verwaltet wird, auf das die Vergünstigung des britischen Vorzugstarifs erstreckt worden ist; der britische Vorzugstarif soll gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes auf die in einem solchen Lande erzeugten oder hergestellten Waren von dem Tage an angewendet werden, an dem die Verkündung einer diesbezüglichen Ratsverordnung in der Canada Gazette erfolgt;

(f) die Vergünstigung des britischen Vorzugstarifs jedem auf Grund eines Mandats des Völkerbundes verwalteten Lande zu entziehen, das besagte Vergünstigung erhalten hat; der Generaltarif oder der Zwischentarif, je nachdem in der besagten Verordnung erwähnt ist, soll gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes auf die in einem solchen Lande erzeugten oder hergestellten Waren angewendet werden von der Verkündung einer diesbezüglichen Verordnung an in der Canada Gazette.

2. Die Sektion 5 des Zolltarifs von 1907[1]), in der Fassung der Verordnung der Sektion 1 des Kapitel 42 der Grundgesetze von 1923[2]), wird durch folgenden Zusatz geändert:

„Mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung des Wertzolles auf Tee, der unter Zollverschluß im Vereinigten Königreich erworben worden ist, der Verzollungswert nicht den Zollbetrag einschließen darf, der auf den zum Konsum im Vereinigten Königreich bestimmten Tee zu bezahlen ist."

3. Tabelle A zum Zolltarif von 1907[1]), wie durch Kapitel 26 der Grundgesetze von 1914[3]), durch Kapitel 19 der Grundgesetze von 1922[4]), durch Kapitel 42 der Grundgesetze von 1923[5]) geändert, wird weiter geändert durch Streichung der Tarif-Nrn. 275, 445, 445 a, 446, 446 a, 446 b, 447 a, 447 b, 448, 448 a, 448 c, 449, 450, 453 b, 456, 591, 663, 682, der betreffenden einzelnen Warenaufzählungen und der neben jeder der genannten Tarifnummern etwa vermerkten einzelnen Zollsätze. Die folgenden Tarifnummern, Aufzählungen und Zollsätze werden in die Tabelle A eingefügt:

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 963.
[2]) Ebenda 1923 S. 945.
[3]) Ebenda 1914 I S. 816.
[4]) Ebenda 1922 S. 685.
[5]) Ebenda 1923 S. 946.

Tarifnummer		Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
12 a	Därme oder Umschließungen für Würste, gereinigt	frei	15 v H	17½ v H
68 a	Erdnußschalen und Erdnußhülsenmehl zur Verwendung bei der Herstellung von Sprengstoffen	frei	frei	frei
157 b	Rum, sofern er vom Departement für Zölle und Steuern oder von einer vom Minister der Zölle und Steuern lizenzierten Person zwecks Denaturierung für den Gebrauch bei den Künsten und Gewerben eingeführt und bei den vom Minister der Zölle und Steuern bestimmten Zoll- und Verbrauchssteuerämtern entsprechend dem Gesetz über die Inlandseinkünfte und den Bestimmungen des Departements für Zölle und Steuern angemeldet wird für die Proof-Gallone	frei	60 Cents	60 Cents
180 b	Abzüge von Kunstradierungen, ungebunden, sofern sie mit der Hand mittels Handwerkzeugen von geätzten oder gravierten Platten oder Druckformen gedruckt werden, nicht solche, die von geätzten oder gravierten Platten oder Druckformen durch photochemische oder andere Verfahren gedruckt werden	frei	frei	frei
275	Öl, sofern es von Bergleuten, Bergwerks-Gesellschaften oder -Unternehmungen eingeführt wird und zur Aufbereitung von Metallerzen in ihren eigenen Aufbereitungsanstalten gemäß den vom Minister der Zölle und Steuern erlassenen Vorschriften verwendet wird	frei	frei	frei
348 e	Messing- oder Kupferröhren mit einem Durchmesser von nicht mehr als ½ Zoll, in Längen von nicht unter 6 Fuß, mit Metall überzogen, weder poliert, gebogen oder sonstwie bearbeitet	5 v H	10 v H	10 v H
445	Mähmaschinen, Erntemaschinen, selbstbindend oder ohne Binder, Bindeapparate, Getreidemähmaschinen und vollständige Teile davon	frei	6 v H	6 v H
445 a	Artikel zur Herstellung der in den Tarif-Nrn. 445, 446, 446 b, 447 b, 448 und 591 aufgezählten Waren, wenn sie von Herstellern solcher Waren ausschließlich zur Verwendung der in den Tarif-Nrn. 445, 446, 446 b, 447 b, 448 und 591 aufgezählten Waren eingeführt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Waren, die zum zollfreien Eingang oder zu einem niedrigeren Zollsatz, als dem in dieser Nummer angegebenen, zulässig sind, nicht zu dem in dieser Nummer bezeichneten Satze verzollt werden	5 v H	6 v H	6 v H
445 b	Gewalztes Eisen, gewalzter Stahl und Roheisen, sofern es von Herstellern zum ausschließlichen Gebrauch in ihren eigenen Betrieben bei der Herstellung der in den Tarif-Nrn. 445, 446, 446 b, 447 b, 448 und 591 aufgezählten Waren eingeführt wird	frei	frei	frei
446	Kultivatoren, Eggen, Pferderechen, Saatdrillmaschinen, Düngerstreuer und Jätemaschinen und fertige Teile davon	frei	7½ v H	7½ v H
446 a	Grabenziehmaschinen (keine Pflüge), die zur Herstellung von Tonröhrenabzugsanlagen auf Landgütern geeignet sind, im Kleinhandelswert von je nicht über 3500 Dollar und fertige Teile davon für Reparaturen	frei	frei	frei
446 b	Pflüge und fertige Teile davon	5 v H	10 v H	10 v H
447 a	Gas- oder Gasolin-Zugmaschinen für Farmerzwecke, je im Werte von nicht mehr als 1400 Dollar, und fertige Teile davon; Anhänger (traction attachments), die mit der Bestimmung eingeführt werden, in Kanada in Verbindung mit Automobilen als Zugmaschinen für Farmerzwecke verwendet zu werden, und Ersatzteile dazu	frei	frei	frei
447 b	Windfegen und Dreschmaschinenseparatoren einschließlich der Sackfüller, Wieger und Selbstspeiser dazu, und fertige Teile davon	5 v H	10 v H	10 v H
448	Sprühmaschinen, Obst- oder Gemüsesortiermaschinen, Brütapparate zum Ausbrüten von Eiern, Brütmaschinen zur Aufzucht von jungem Geflügel, Baummeißel, Baumscheren, Heuladevorrichtungen, Kartoffelausheber, Futter- und Nahrungsmittelschneider, Schrotmühlen, Putzmühlen, Heuwender, Acker- oder Feldwalzen, Pfostenlochgraber, Sensenstiele, Melkmaschinen, Melkmaschinenzubehör; Zentrifugalmaschinen zur Prüfung von Butterschmalz, Milch oder Sahne; Rodemaschinen und andere landwirtschaftliche Geräte n. b. g. und fertige Teile der in dieser Nummer aufgeführten Artikel	5 v H	10 v H	10 v H
449	Äxte, Sensen, Sicheln, Heu- oder Strohmesser, Beschneidemesser, Hacken, Rechen n. b. g., und Heugabeln	10 v H	15 v H	20 v H
450	Schaufeln und Spaten aus Eisen oder Stahl n. b. g., Schaufel- und Spatenblätter und Eisen und Stahl in Formen dazu geschnitten	10 v H	15 v H	20 v H
450 a	Rasenmähmaschinen	20 v H	30 v H	32½ v H
453 b	Maschinen zum Einschneiden von Bauholz, aber ausschließlich der Hobelmaschinen, und fertige Teile davon, jedoch außer Motoren; Maschinen, Schleppwagen, Flaschenzüge und fertige Teile davon, ausschließlich zum Fällen und Einschneiden der Bäume bestimmt	10 v H	15 v H	20 v H
453 c	Erzzerkleinerungsmaschinen, Steinzerkleinerungsmaschinen, Pochwerke, Felsbohrer, Kohlenschlagschrämmaschinen, Kohlenlöffelbohrer, rotierende Kohlenbohrer und fertige Teile aller in dieser Nummer erwähnten Artikel, sofern sie ausschließlich in Bergwerksunternehmungen verwendet werden	10 v H	15 v H	20 v H

Tarifnummer		Britischer Vorzugstarif	Zwischentarif	Generaltarif
453 d	Stahlstanzen von einer Klasse und Art, die in Kanada nicht hergestellt wird, je im Werte von nicht unter 1000 Dollar, zum ausschließlichen Gebrauch beim Stanzen von Metallblechen oder Metallplatten mit der Maßgabe, daß solche Stanzen unter Zollkontrolle innerhalb 3 Monate vom Tage der Eingangsanmeldung an ausgeführt werden	frei	frei	frei
456	Gießformen für Ingots n. b. g.; Glaspreßformen aus Metall	5 v H	7½ v H	10 v H
456 a	Gießformen für Ingots zur Verwendung bei der Herstellung von Stahl	frei	frei	frei
460 b	Maschinen und Apparate ausschließlich zur Verwendung in Kohlenwäschereien; Maschinen und Apparate ausschließlich zur Verwendung bei der Erzeugung von Koks und Gas; Maschinen und Apparate ausschließlich zur Verwendung bei der Destillation oder Wiedergewinnung von Produkten aus Kohlenteer oder Gas und Ersatzteile für alle in dieser Nummer aufgezählten Maschinen und Apparate außer Motorenteilen und Teilen für Gasbehälter	7½ v H	10 v H	12½ v H
460 c	Metallwaren ausschließlich zur Verwendung beim Schmelzen von Eisenerz oder bei metallurgischen Vorgängen, und zwar: Maschinen und Apparate zum Sintern und Konzentrieren von Eisenerz oder eisenhaltigem Staub; Maschinen und Apparate ausschließlich für die Konstruktion, Ausrüstung oder Ausbesserung von Hochöfen, die zum Schmelzen von Eisenerzen dienen, und zwar solche Maschinen und Apparate, die ausschließlich zwischen den Gebläsemaschinen bis zu einschließlich der Aufzugsvorrichtung beim Gichtaufzug und einschließlich des Punktes verwendet werden, wo das Metall und die Schlacke vom Hochofen abgelassen werden, einschließlich der Fundamentierungen; Ersatzteile von allen in dieser Nummer aufgezählten Maschinen und Apparaten, jedoch ausschließlich der Ventile [valves], schmiedeeisernen Röhren mit 8 Zoll oder weniger Durchmesser, sowie ausschließlich der Eisenkonstruktionsteile	frei	5 v H	5 v H
460 d	Maschinen und Apparate von einer Klasse und Art, die in Kanada nicht hergestellt wird, zur ausschließlichen Verwendung bei der Beschickung von Hochöfen mit Eisenerz und anderen Materialien ab Anlegeplatz, Wagen oder Lager des Eisen- oder Stahlwerks	frei	frei	frei
476 a	Stahl der Nr. 20 und dünner, aber nicht dünner als Nr. 30, zur Herstellung von Sprechmaschinen-Triebwerksfedern, sofern er von Herstellern von Sprechmaschinen-Triebwerksfedern zum Gebrauch ausschließlich bei der Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Betrieben eingeführt wird	frei	frei	frei
502 b	Fahrradfelgenstreifen aus Ahorn, nicht weiter bearbeitet als zur Form gebogen und in sich gefügt	10 v H	12½ v H	15 v H
502 c	Hölzerne Handgriffe oder Stäbe zu Handgriffen, nicht weiter bearbeitet als abgerundet, sofern sie von Herstellern der in den Tarif-Nrn. 448, 449 und 450 aufgezählten Waren zur Verwendung ausschließlich bei der Herstellung von Waren, die in den erwähnten Nummern aufgezählt sind, eingeführt werden	frei	frei	frei
506 a	Krücken oder besonders hergestellte Stöcke für Krüppel	frei	frei	frei
533 b	Linters aus kurzen Baumwollfasern, gebleicht, sofern sie von Papierherstellern lediglich zur Verwendung in ihren eigenen Betrieben zur Herstellung von Löschpapier und anderen Papiersorten eingeführt werden	7½ v H	10 v H	12½ v H
590 b	Rennboote, sofern sie von einem bona fide-Amateur-Ruderklub in Kanada zum Gebrauch ausschließlich durch den Klub eingeführt werden	5 v H	25 v H	25 v H
591	Bauernwagen, Holzabfuhrwagen und vollständige Teile davon	5 v H	10 v H	10 v H
663	Düngemittel, zusammengesetzt oder künstlich hergestellt, n. b. g.	frei	frei	frei
663 b	Artikel zur Herstellung von Düngemitteln, sofern sie zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Düngemitteln eingeführt werden	frei	frei	frei
682	Angelhaken für Tiefsee- oder Binnenseefischerei, nicht dünner als Nr. 2. O; Angelschnüre für die Uferfischerei und für den Dorsch-, Kabeljau-, Pollack- und Makrelenfang, Garn zu Netzen und Schleppnetzen für den Makrelen-, Herings-, Salm-, Robben-Schleppnetzfang und für den Meerbarbenfang, in Strähnen oder Rollen, in der Lohe gekocht oder nicht, in verschiedener Stärke und Zwirnung, einschließlich Hechelgarn in Knäueln und Hauptleinen für Fischernetze; Marlleinen und Netzteile aus Baumwolle, Hanf oder Flachs; Fischernetze oder Schleppnetze und Manilahanftaue, nicht über 1½ Zoll im Umfang, wenn ausschließlich für die Fischerei gebraucht; nicht inbegriffen sind Haken, Leinen, Netze oder Taue, welche gewöhnlich für Sportzwecke verwendet werden	frei	frei	frei

4. Tabelle B zum Zolltarif von 1907[1]), wie durch Kapitel 19 der Grundgesetze von 1922[2]), durch Kapitel 42 der Grundgesetze von 1923[3]) geändert, wird weiter geändert durch Streichung der Tarif-Nrn. 1002, 1026, 1027, 1031, 1036 der Warenaufzählung und der Zollrückvergütungssätze, die neben jeder der genannten Nummern vermerkt sind. Die folgenden Tarifnummern, Aufzählungen und Zollrückvergütungssätze werden in die erwähnte Tabelle B eingefügt:

[1]) Hand. Arch. 1907 I S. 963. — [2]) Ebenda 1922 S. 688. — [3]) Ebenda 1923 S. 949.

Tarifnummer	Waren	Gelegenheit, bei der die Rückvergütung gewährt wird	Teil des Zolles (ausschließlich Sonder- oder Dumping-Zoll), der als Rückvergütung zu zahlen ist
1026	Materialien einschließlich aller Teile, die vor dem 11. April 1924 eingeführt wurden,	wenn bei den in den Tarif-Nrn. 445, 446, 446 b, 447 b, 448 und 591 aufgezählten Waren vor dem 1. Juli 1927 verwendet	99 v H
1027	Materialien,	wenn von Herstellern von Transmissionen aus schmiedbarem Eisen- oder Stahlguß ausschließlich zum Gebrauch bei der Herstellung solcher Artikel verwendet, die bei der Herstellung der in den Tarif-Nrn. 445, 446, 446 b, 447 b, 448 und 591 aufgezählten Waren verwendet werden	80 v H
1031	Kunstseidesträhne und -abfälle oder Kunstseidenfaser, Kunstseidengarne oder -fäden, in den Tarif-Nrn. 583 a und 583 aa aufgezählt,	wenn vor dem 1. Januar 1925 weiter verarbeitet	80 v H
1036	Stabeisen und Stahl, gewalzt, entweder in Ringen oder Stäben, $1^1/_8$ Zoll im Durchmesser und darüber,	wenn bei der Herstellung der in Tarif-Nr. 410 aufgezählten Waren verwendet	99 v H
1038	Materialien, einschließlich aller Teile,	wenn bei der Herstellung der in Tarif-Nr. 544 a aufgezählten Waren verwendet	99 v H
1039	Materialien, einschließlich aller nichtfertigen Teile,	wenn bei der Herstellung der in den Tarif-Nrn. 447 und 448 b aufgezählten Waren verwendet	30 v H
1040	Säcke, Behälter und Fässer,	wenn von Salzgewinnern zum Gebrauch als Umschließung des in Kanada gewonnenen Salzes eingeführt	60 v H
1041	Materialien,	wenn bei der Herstellung von Säcken, Behältern und Fässern verwendet, sofern solche Säcke, Behälter und Fässer als Umschließungen für in Kanada gewonnenes Salz verwendet werden	60 v H
1042	Materialien, einschließlich aller Teile,	wenn bei der Herstellung von Cyankali und Natriumcyanid verwendet	99 v H
1043	Materialien, einschließlich aller Teile,	die am 10. April 1924 bei der Herstellung der in den Tarif-Nrn. 445, 446, 446 b, 447 b, 448 und 591 aufgezählten Waren verwendet sind, sich auf Lager oder im Herstellungsprozeß befinden, im Besitz des Herstellers und unverkauft sind. Voraussetzung ist, daß die gemäß dieser Nummer zahlbare Rückvergütung an Stelle einer Rückvergütung tritt, die gemäß einer anderen Tarifnummer zu bezahlen ist	99 v H
1044	Feuerfeste Ziegel,	wenn von Eisen und Stahlwerken zum ausschließlichen Gebrauch beim Bau oder Ausbesserung eines Hochofens, offenen Herdofens (open hearth furnace) oder Walzwerkofens eingeführt	99 v H

5. Dieses Gesetz soll so angesehen werden, als wäre es am 11. April 1924 in Kraft getreten und hätte auf alle in den vorstehenden Sektionen erwähnten Waren Anwendung gefunden, die an und nach diesem Tage eingeführt oder aus dem Lager zum Verbrauch entnommen worden sind und als hätte es auf vorher eingeführte Waren Anwendung gefunden, für die vor diesem Tage keine Anmeldung zum Verbrauch erfolgt war.

14—15 Georg V., 1924.

Kapitel 11.

Gesetz zur Änderung des kanadischen Reedereigesetzes.

(Genehmigt am 19. Juli 1924.)

Seine Majestät zufolge Rats und mit Zustimmung des Senats und des Unterhauses von Kanada verordnet, wie folgt:

1. Sektion 953 des kanadischen Reedereigesetzes, Kapitel 113 der revidierten Gesetze von 1906, wird durch Hinzufügung folgender Untersektion geändert:

(2) Jedes im Ausland gebaute Schiff, das während des Krieges 1914—1919 von britischen Streitkräften oder Staatsangehörigen gekapert oder beschlagnahmt und als Kriegsprise erklärt wurde oder von feindlichen Staaten Großbritannien oder britischen Staatsangehörigen durch die Reparationskommission gemäß den auf den Krieg folgenden Friedensverträgen abgetreten und in das britische Register eingetragen wurde, soll für Zwecke dieses Teils und des Zolltarifs als ein in Britannien gekauftes Schiff angesehen werden und berechtigt sein, sich mit dem Küstenhandel zu beschäftigen.

14—15 Georg V., 1924.

Kapitel 36.

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes.

(Genehmigt am 19. Juli 1924.)

Seine Majestät zufolge Rats und mit Zustimmung des Senats und Unterhauses von Kanada verordnet, wie folgt:

1. Sektion 73 des Zollgesetzes[1]), Kapitel 44 des revidierten Grundgesetzes von 1906, wird durch Hinzufügung des folgenden Vorbehalts am Schluß geändert:

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 41.

„vorausgesetzt, daß beim Abschätzen des Schadens infolge Bruchs bei zerbrechlichen Waren, wie Steingut, Porzellan, Glas und Glasware, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Nachlaß nur bewilligt und ein Schadenersatz nur anerkannt werden soll für den Betrag eines Verlustes, der 15 v H der gesamten beschädigten Menge übersteigt."

2. Untersektion 1 der Sektion 79 des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 6 des Kapitel 10 der Grundgesetze von 1907 geändert, wird durch Streichung der folgenden Worte geändert:

„und beim Abschätzen des Schadens infolge Bruchs bei zerbrechlichen Waren, wie Steingut, Porzellan, Glas und Glaswaren."

14—15 Georg V., 1924.

Kapitel 68.

Gesetz zur Änderung des Besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915.

(Genehmigt am 19. Juli 1924.)

Seine Majestät zufolge Rats und mit Zustimmung des Senats und des Unterhauses von Kanada verordnet, wie folgt:

1. (1) Untersektion 1 der Sektion 19 B B B des Besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915, wie durch Sektion 6 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, wird durch Streichung der Zahl „6" in der 4. Linie und Ersatz dafür durch die Zahl „5" geändert.

(2) Sektion 19 B B B des genannten Gesetzes wird ferner geändert durch Hinzufügung des folgenden Absatzes zur Untersektion 1:

„Bei der Einfuhr von Zündhölzern oder Spielkarten soll den in dieser Sektion angegebenen Steuern der Verzollungswert der eingeführten Waren zuzüglich der gemäß Sektion 16 A, Ziffer 3 bzw. 19 BB, Ziffer 4 dieses Gesetzes auferlegten Verbrauchssteuern zugrunde gelegt werden."

2. Untersektion 3 der Sektion 19 B B B des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 6 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„(3) Ungeachtet des sonstigen Inhalts dieser Sektion kann der Minister der Zölle und Steuern zu jeder Zeit, wo ihm die Entrichtung der Verbrauchs- oder Verkaufssteuern von lizenzierten Herstellern oder Erzeugern oder lizenzierten Großhändlern oder Zwischenhändlern umgangen zu werden scheint, verlangen, daß die Verbrauchs- und Verkaufssteuer auf jegliches vom Minister genannte Material gelegt, erhoben und eingetrieben wird, das an einen lizenzierten Hersteller oder Erzeuger oder lizenzierten Großhändler oder Zwischenhändler oder einer vom Minister bezeichneten Klasse lizenzierter Hersteller oder Erzeuger oder lizenzierter Großhändler oder Zwischenhändler verkauft worden ist, und zwar, wenn es sich um in Kanada erzeugtes oder hergestelltes Material handelt, zur Zeit des Verkaufs, oder wenn es sich um solches Material handelt, das von lizenzierten Herstellern oder Erzeugern oder lizenzierten Großhändlern oder Zwischenhändlern eingeführt wurde, zur Zeit des Eingangs zum Verbrauch, jedoch vorbehaltlich entsprechenden Abzugs bei Unterbreitung des Beweises durch den lizenzierten Hersteller oder Erzeuger oder lizenzierten Großhändler oder Zwischenhändler, daß solches Material bei der Herstellung eines Artikels gebraucht worden ist, der der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegt und auf den die genannte Steuer entrichtet worden ist."

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 950.

3. Untersektion 4 der Sektion 19 B B B des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 13 des Kapitel 47 der Grundgesetze von 1922[1]) in Kraft gesetzt und durch Sektion 6 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[2]) geändert, betreffend die Liste der ausgenommenen, der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer nicht unterliegenden Artikel, wird ferner geändert durch Hinzufügung folgender Artikel:

„Bücher, in den Zolltarif-Nrn. 173 und 175 aufgezählt; gedruckte Leitfaden, die von der Abteilung für Erziehung einer Provinz in Kanada genehmigt sind, und Materialien, die ausschließlich bei der Herstellung oder Erzeugung davon gebraucht werden; Waren, die in den folgenden Zolltarifnummern aufgezählt sind: 45, 46, 64 209 b, 219 a — Trockenpräparate zum Gebrauch für dieselben Zwecke wie die in der Tarif-Nr. 219 a aufgeführten Waren —, 281, 281 a, 352 a, 410, 410 a, 445, 445 a, 445 b, 446, 446 b 446 c, 447, 447 b, 448, 449, 450, 453 b, 453 c, 453 d 456 a, 460, 460 a, 460 b, 460 c, 460 d, 461, 461 a, 466, 466 a, 469 (einschließlich der in dieser Nummer aufgezählten Waren von einer in Kanada hergestellten Klasse oder Art), 506 a, 544, 591, 591 a, 663 b, 666, 667, 696; Röhren, in der Tarif-Nr. 1017 aufgezählt; Gasolinmaschinen zum Gebrauch auf bona fide eigenen Booten einzelner Fischer zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauche bei der Fischerei; Insulin; Renetteäpfelextrakt; Kälber-, Vieh-, Schweine- oder Geflügelfutter; Eiskream; Reis, gereinigt; Makkaroni und Vermicelli; Fleisch, gepökelt oder geräuchert; Karbol oder Schweröl, ausschließlich zur Kreosotbehandlung von Baumstämmen und unbearbeitetem Rundholz; Entrahmungsmaschinen und Teile davon; Wagen und ähnliche Vorrichtungen zum ausschließlichen Gebrauch in einem Bergwerk oder Steinbruch zum Bergwerks- oder Steinbruchbetrieb; Artikel und Materialien, die ausschließlich bei der Herstellung der in folgenden Tarifnummern aufgezählten Waren verwendet werden: 219 a — Trockenpräparate zum Gebrauch für dieselben Zwecke wie die in Nr. 219 aufgeführten Waren —, 281, 281 a, 410, 410 a, 445, 445 a, 445 b, 446, 446 b, 446 c, 447, 447 b, 448, 449, 450, 453 b, 453 c, 456 a, 460, 460 a 460 b, 460 c, 460 d, 461, 461 a, 466, 466 a, 469 (einschließlich der in dieser Nummer aufgeführten Waren einer in Kanada hergestellten Klasse oder Art), 506 a, 544, 591, 591 a, 663, 663 a, 663 b, 666, 667, 696; Röhren, die in der Zolltarif-Nr. 1017 aufgeführt sind; Gasolinmaschinen zum Gebrauch auf bona fide eigenen Booten durch einzelne Fischer für ihren eigenen persönlichen Gebrauch bei der Fischerei; Artikel und Materialien, ausschließlich zum Gebrauch bei der Herstellung von Wagen oder anderen ähnlichen Vorrichtungen zum ausschließlichen Gebrauch in einem Bergwerk oder Steinbruch zum Bergwerks- oder Steinbruchbetrieb; Artikel und Materialien zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Entrahmungsmaschinen oder Teilen davon; Materialien, außer Betriebsausstattungen, die beim Herstellungs- oder Erzeugungsprozeß verbraucht werden und unmittelbar zu den Kosten von Waren treten, die als von einem lizenzierten Hersteller oder Erzeuger hergestellt oder erzeugt, der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer unterliegen; Materialien, außer Betriebsausstattungen, die beim Herstellungs- oder Erzeugungsprozeß verbraucht werden und unmittelbar zu den Kosten der in folgenden Zolltarifnummern aufgezählten Waren treten: 281, 281 a, 410, 410 a, 445, 445 b, 446, 446 b, 446 c, 447, 447 b, 448, 449, 450, 453 b, 453 c, 456 a, 460, 460 a, 460 b, 460 c, 460 d, 461, 461 a, 466, 466 a, 469 (einschließlich der in dieser Nummer aufgeführten Waren einer

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 690.
[2]) Ebenda 1923 S. 950.

in Kanada hergestellten Klasse und Art), 506 a, 544, 591, 591 a, 663, 663 a, 666, 667, 696; Röhren, die in der Zolltarif-Nr. 1017 aufgeführt sind; Gasolinmaschinen zum Gebrauch auf bona fide eigenen Booten durch einzelne Fischer für ihren eigenen persönlichen Gebrauch bei der Fischerei.

4. Untersektion 5 der Sektion 19 BBB des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 6 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„(5) Es sollen nur 50 v H der durch Untersektion 1 dieser Sektion auferlegten Steuer gelegt, erhoben und eingetrieben werden auf Verkäufe oder die Einfuhr von: Stiefeln und Schuhen, einschließlich Gummischuhwerk; Bisquits aller Art; Waren, die in den Zolltarif-Nrn. 86, 105 und 106 aufgezählt sind; mit Kreosot behandelten Eisenbahnschwellen."

5. Untersektion 6 der Sektion 19 BBB des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 6 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, wird aufgehoben und durch die folgende ersetzt:

„(6) Jeder Hersteller oder Erzeuger muß sich eine Jahreslizenz für den vorerwähnten Zweck ausstellen lassen; der Minister kann dafür eine Gebühr vorschreiben, die 2 Dollar nicht übersteigt. Die Strafe für Unterlassung soll 1000 Dollar nicht übersteigen. Falls der Minister anordnen sollte, daß eine Klasse Kleinhersteller oder -erzeuger, die ihr Erzeugnis ausschließlich im Kleinverkauf absetzt, von der Bezahlung der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer für die von ihm hergestellten oder erzeugten Waren befreit sein solle, so darf Personen, die so befreit sind, eine Lizenz nicht gegeben werden. Solche Befreiung kann vom Minister zurückgezogen werden."

6. Untersektion 7 der Sekton 19 BBB des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 6 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„(7) Einem bona fide Großhändler oder Zwischenhändler kann eine Jahreslizenz bewilligt werden; der Minister kann dafür eine Gebühr vorschreiben, die zwei Dollar nicht übersteigt. Der Großhändler oder Zwischenhändler, der solche Lizenz beansprucht, muß Sicherheit leisten durch eine privilegierte Bank oder durch Bürgschaft einer eingetragenen zum Geschäftsbetrieb in Kanada ermächtigten Garantiegesellschaft, deren Schuldverschreibungen der Regierung des Dominions gut sind, wobei solche Bürgschaft in der vom Minister genehmigten Form ausgestellt sein muß, oder durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Dominions von Kanada für einen Betrag von nicht weniger als dem Doppelten des Betrags der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer in einem 3 monatlichen Zeitraum für die vom Minister ausgewählten Gesamtverkäufe; der genannte Großhändler oder Zwischenhändler soll für die Zwecke dieses Gesetzes geeignete Bücher und Listen führen und wahrheitsgetreue Aufstellungen über die Verkäufe an lizenzierte Hersteller oder Erzeuger und über die Verkäufe an andere vorlegen und jede durch dieses Gesetz auferlegte Steuer entrichten. Die Lizenz eines Großhändlers oder Zwischenhändlers, der einem Erfordernis dieser Sektion zuwider handelt, soll sofort aufgehoben werden und dem Großhändler oder Zwischenhändler soll während eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Tage einer solchen Aufhebung an eine Lizenz nicht bewilligt werden.

7. Untersektion 10 der Sektion 19 BBB des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 6 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, wird durch folgende Hinzufügung geändert:

„Eine Rückerstattung der Verbrauchs- oder Verkaufssteuer kann ferner für eingeführte Waren bewilligt werden, die zollfrei sind und vorschriftsmäßig so befunden werden, vorausgesetzt, daß die Waren unter Zollkontrolle innerhalb drei Monate vom Tage der Zolldeklarationen an ausgeführt werden."

8. Sektion 19 G des genannten Gesetzes, wie durch Sektion 8 des Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, wird durch Hinzufügung einer Untersektion geändert:

„(2) Eine Rückerstattung oder ein Abzug vom Betrage der gemäß 19 BBB bezahlten Verbrauchs- oder Verkaufssteuer kann einem Großhändler, Zwischenhändler oder anderem Händler bei den in Tarifnummer 445 a aufgezählten Waren bewilligt werden, wenn sie an Hersteller zu dem in der genannten Tarifnummer bezeichneten Gebrauche verkauft worden sind.

9. Untersektion 1 der Sektion 1 und Sektion 3 und 4 dieses Gesetzes sind so anzusehen, als wären sie am 11. April 1924 in Kraft getreten; sie sind von diesem Tage an auf alle für den Verbrauch eingeführten oder aus Lagern entnommenen Waren anzuwenden, ferner für früher eingeführte Waren, für die vor diesem Tage eine Anmeldung zum Verbrauch nicht gemacht wurde.

10. Mit der Ausnahme bei Untersektion 1 der Sektion 1 und bei Sektion 3 und 4 soll dieses Gesetz am 1. Juli 1924 in Kraft treten.

Kanada: Verzollung und Versteuerung von Rum. Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 45 Supplement A vom 22. April 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Mit Bezug auf Tarif-Nr. 157 B des kanadischen Zolltarifs, wie ab 11. April 1924 geändert[1]), werden Sie benachrichtigt, daß Rum, bei der Einfuhr nach dem britischen Vorzugstarif zollfrei, bei der Einfuhr nach dem Zwischen- oder Generaltarif einem Zolle in Höhe von 60 Cents für die Proof-Gallone unterliegt, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen die Flüssigkeit unter Zollverschluß von der Zollstelle zur Steuerstelle überführt und ausschließlich in lizenzierten unter Zollverschluß stehenden Fabriken zur Herstellung von den bestehenden Formeln entsprechenden Handelsartikeln gebraucht wird, die vom Departement genehmigt sind.

Wenn der eingeführte Rum in die unter Zollverschluß stehende Fabrik eingebracht wird, ist eine Verbrauchssteuer in Höhe von 30 Cents für die Proof-Gallone auf die erhaltene Menge zu erheben.

Wenn der Rum später zur Verwendung angemeldet wird, ist eine weitere Steuer von 2,43 Dollar für die Proof-Gallone zu erheben.

Kanada: Einfuhrverbot für Heu, Stroh, Futtermittel, Futterhirse usw. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 349 C vom 1. August 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Gemäß Sektion 9 des Viehseuchengesetzes, Kapitel 75, R.S.C. 1906 verordnet der Landwirtschaftsminister-Stellvertreter hiermit, wie folgt:

1. Die unmittelbare Einfuhr von Heu, Stroh, Futtermitteln, Futterhirse oder anderen Materialien zur Verwendung bei der Fütterung von Haustieren aus allen anderen Ländern als den Vereinigten Staaten wird hiermit nach Kanada verboten.

2. Die Einfuhr von Heu, Stroh, Futtermittel, Futterhirse oder anderen Materialien zur Verwendung bei der Fütterung von Haus-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 950

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 950.
[2]) Siehe vorstehend S. 1781.

tieren über die Vereinigten Staaten aus allen anderen Ländern als den Vereinigten Staaten wird nach Kanada verboten, es sei denn, daß solche Einfuhren sich den Anforderungen unterworfen haben, die vom Schatzamt und der Landwirtschaftsabteilung der Vereinigten Staaten zur Zeit des Eingangs in die Vereinigten Staaten in Kraft gesetzt waren, wonach die Einfuhr in die Vereinigten Staaten erlaubt wäre.

Gegeben zu Ottawa am 30. Juli 1924.

Kanada: Einfuhrverbot für in Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln verpackte Waren.

Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 354 C vom 14. August 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Gemäß Sektion 9 des Viehseuchengesetzes, Kapitel 75, R. S. C. 1906, verordnet der Landwirtschaftsminister-Stellvertreter hiermit, wie folgt:

Vom 1. Oktober 1924 an ist die Einfuhr von Waren, die in Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln verpackt sind, aus allen Ländern außer den Vereinigten Staaten nach Kanada verboten.

Gegeben zu Ottawa am 7. August 1924.

Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 356 C vom 28. August 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Gemäß Sektion 9 des Viehseuchengesetzes, Kapitel 75, R. S. C. 1906, verordnet der Landwirtschaftsminister-Stellvertreter hiermit, wie folgt:

Vom 1. Oktober 1924 an ist die Einfuhr von Waren, die in Heu, Stroh oder anderen Futtermitteln verpackt sind, aus allen Ländern außer den Vereinigten Staaten verboten, es sei denn,

(1) daß die Ware von einer Bescheinigung eines gehörig qualifizierten Veterinärbeamten des Ursprungslandes darüber begleitet ist, daß das Heu, Stroh oder sonstigen Futtermittel in einem von Maul- und Klauenseuche freien Gebiete gewachsen ist und gelagert worden ist und daß die Ware dort verpackt worden ist, oder

(2) daß die Ware von einer Bescheinigung eines gehörig qualifizierten Veterinärbeamten des Ursprungslandes darüber begleitet ist, daß das zur Verpackung der Ware verwendete Heu, Stroh oder andere Futter gründlich keimfrei gemacht worden ist, oder

(3) daß mangels solcher Bescheinigungen die Ware ausgepackt und die Verpackung unter Aufsicht eines Beamten des Bundesdepartements für Landwirtschaft auf Kosten des Verfrachters vernichtet wird.

Die Verordnung vom 7. August 1924 betreffend die Einfuhr von in Heu, Stroh und anderen Futtermitteln verpackten Waren wird aufgehoben.

Gegeben zu Ottawa am 20. August 1924.

Kanada: Verkaufssteuerbefreiungen. Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 45 revidiert, Supplement B vom 7. August 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer und sonstigen Interessenten.

Durch Ratsbeschluß vom 5. August 1924 (P. C. 1346) wird gemäß Untersektion 4 der Sektion 19 B B B des Besonderen Kriegsfinanzgesetzes von 1915, wie durch Kapitel 70 der Grundgesetze von 1923[1]) in Kraft gesetzt, zu dem Verzeichnis der Waren, die von der Verbrauchssteuer für Verkäufe befreit sind, folgendes hinzugefügt.

Baumwollsegeltuch und Baumwollsegelgarn, das bei der Herstellung von Schiffsausrüstungen verwendet wird.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 950.

Kanada: Zollrückvergütungen für Materialien zum inländischen Verbrauch. Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 45 revidiert, Supplement C vom 7. August 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer und sonstigen Interessenten.

Folgende Bestimmungen sind durch Ratsverordnung (P. C. 1345) vom 5. August 1924 gemäß den Vorschriften der Sektion 286 des Zollgesetzes[1]) erlassen worden:

1. Für folgende Artikel kann, wenn sie in der kanadischen Industrie verwendet werden, eine Rückvergütung des nach folgenden Tarifnummern bezahlten Zolles in Höhe der dabei angegebenen Rückvergütung gewährt werden:

(a) wenn eingeführte Materialien bei der Herstellung von zum Eingang nach Tarif-Nr. 445 b berechtigtem gewalzten Eisen oder gewalzten Stahl verwendet werden, und das gewalzte Eisen oder der gewalzte Stahl an Hersteller zu dem in der genannten Tarifnummer bezeichneten Gebrauch verkauft wird, kann eine Rückvergütung von 99 v H des für die hiernach verwendeten Materialien entrichteten Zolles gezahlt werden;

(b) wenn eingeführte Materialien bei der Herstellung von zum Eingang nach Tarif-Nr. 445 a berechtigten Artikeln verwendet werden und diese Artikel an Hersteller zu dem in der genannten Tarifnummer bezeichneten Gebrauch verkauft werden, kann eine Rückvergütung von 80 v H des für die hiernach verwendeten Materialien entrichteten Zolles gezahlt werden;

(c) wenn eingeführte Materialien bei der Herstellung von zum Eingang nach Tarif-Nr 453 b, ausschließlich Sägen, und zum Eingang nach Tarif-Nr. 453 c berechtigten Artikeln verwendet werden und diese Artikel, wie in den genannten Tarifnummern bezeichnet, gebraucht werden, kann eine Rückvergütung von 60 v H des für die hiernach verwendeten Materialien entrichteten Zolles gezahlt werden;

(d) wenn eingeführte Materialien bei der Herstellung von zum Eingang nach Tarif-Nr. 460 b berechtigten Artikeln verwendet und diese Artikel, wie in der genannten Tarifnummer bezeichnet, gebraucht werden, kann eine Rückvergütung von 70 v H des für die hiernach verwendeten Materialien entrichteten Zolles gezahlt werden.

2. Es wird indes vorausgesetzt, daß die Rückvergütung nur bezahlt werden soll, wenn der Zoll für die in der vorerwähnten Weise gebrauchten Materialien innerhalb 3 Jahren vor der Herstellung solcher Artikel bezahlt worden ist, vorbehaltlich folgender Bedingungen:

(a) Die Menge der verwendeten Materialien und der dafür bezahlte Zollbetrag muß ermittelt werden.

(b) Es muß befriedigender Beweis über die Herstellung der Artikel in Kanada und darüber erbracht werden, daß die Artikel zu den bezeichneten Zwecken verwendet worden sind.

(c) Der Anspruch auf Rückvergütung muß unter Eid vor einem Zoll- und Steuereinnehmer zur Befriedigung des Ministers der Zölle und Steuern, in der von ihm vorzuschreibenden Form, innerhalb eines Jahres nach der Herstellung der genannten Artikel, bestätigt werden.

(d) Der Minister kann in jedem Fall außer den gewöhnlichen Versicherungen die Vorlage weiteren Beweismaterials verlangen wenn es ihm zur Glaubhaftmachung des Anspruchs notwendig erscheint.

---

[1]) Hand. Arch. 1912 I S. 41.

Kanada: Tarifänderungen durch Ratsverordnung. Memorandum des Departements für Zölle und Steuern Nr. 45 revidiert Supplement D vom 7. August 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer.

Eine Ratsverordnung (P. C. 1344) vom 5. August 1924 wird hiermit zu Ihrer Kenntnis und Orientierung gebracht, in der gewisse Tarifänderungen, die von jenem Tage an in Kraft treten, angeordnet sind.

1. Folgende Artikel, die als Materialien in der kanadischen Industrie gebraucht werden, werden hiermit in die Liste der Waren aufgenommen, die zollfrei nach Kanada eingeführt werden dürfen:

(a) Walzen für Walzwerke, aus gehärtetem Eisen oder aus legiertem Stahl, außer den nur für Prüfungszwecke abgedrehten Teilen nicht weiter bearbeitet, mit oder ohne eingebaute Kupplungszapfen, sofern von Walzwerkbesitzern ausschließlich zum Gebrauch bei der Erzeugung von Fertigwalzen zum Walzen von Eisen und Stahl eingeführt (als Nr. 774 des Zolltarifs zu bezeichnen);

(b) Eisen- oder Stahlabfälle, Stanz- oder Schnittabfälle und Eisen- oder Stahlschienen, die tatsächlich im Gebrauch waren, zur Wiederverarbeitung in Hochöfen; und solche Eisen- oder Stahlschienen, die in Walzwerken zu anderen Erzeugnissen als Eisen- oder Stahlschienen wiederverarbeitet werden (als Nr. 775 des Zolltarifs zu bezeichnen);

(c) Bindfaden oder Garn (twine or garn of grass) aus Grasleinen, sofern von Herstellern von Möbeln zum ausschließlichen Gebrauch in ihren eigenen Werkstätten bei der Herstellung von Möbeln eingeführt (als Nr. 776 des Zolltarifs zu bezeichnen);

(d) Stearinsäure, sofern von Herstellern von Lichtern zum ausschließlichen Gebrauch in ihren eigenen Fabriken bei der Herstellung von Lichtern eingeführt (als Nr. 777 des Zolltarifs zu bezeichnen);

(e) Kupferstangen, sofern zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Stäben eingeführt, die ausschließlich bei der Herstellung von elektrischen Kabeln gebraucht werden, deren einzelne Elemente das Maß des Nr. 7/0 Kabels nicht übersteigen darf (als Nr. 778 des Zolltarifs zu bezeichnen);

(f) Kupferstäbe, sofern von Herstellern zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von elektrischen Kabeln eingeführt und sofern die einzelnen Elemente das Maß des Nr. 7/0 Kabels nicht übersteigen (als Nr. 779 des Zolltarifs zu bezeichnen).

2. Folgende Artikel, die als Materialien in der kanadischen Industrie gebraucht werden, unterliegen folgenden ermäßigten Zöllen:

(a) Gewalzte Eisen- oder Stahlbleche und Streifen, gehärtet und getempert oder angelaufen, nicht weiter bearbeitet als in Form geschnitten, ohne gezahnte Ränder, sofern von Herstellern von Bandsägen zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung solcher Sägen in ihren eigenen Fabriken eingeführt:

nach dem englischen Vorzugstarif .. 7½ v H des Wertes;
nach dem Zwischentarif ..... 12½ v H des Wertes;
nach dem Generaltarif ..... 12½ v H des Wertes
(als Nr. 780 des Zolltarifs zu bezeichnen).

14—15 George V., 1924.

Kapitel 37.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Departement der Zölle und Steuern.

(Genehmigt am 19. Juli 1924.)

Seine Majestät zufolge Rats und mit Zustimmung des Senats und des Unterhauses von Kanada verordnet, wie folgt:

1. Unterfektion 6 der Sektion 2 des Gesetzes, betreffend das Departement der Zölle und Steuern, wie durch Kapitel 26 der Grundgesetze von 1921 in Kraft gesetzt[1]), wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

(6) Überall, wo im Zollgesetz oder in einem Gesetz, betreffend die Zölle, das ehemals vom Minister der Zölle verwaltet wurde, der Minister der Zölle oder der Kommissar der Zölle erwähnt oder auf ihn Bezug genommen ist, und überall, wo im Gesetz über die Inlandseinkünfte oder in irgendeinem Gesetz, das vom Minister der Inlandseinkünfte verwaltet wurde, der Minister der Inlandseinkünfte oder der Minister-Stellvertreter der Inlandseinkünfte erwähnt sind oder auf sie Bezug genommen ist, soll stets Minister der Zölle und Steuern für Minister der Zölle bzw. für Minister der Inlandseinkünfte gesetzt werden; Minister-Stellvertreter (Deputy Minister) der Zölle und Steuern soll für dergleichen Kommissar oder Ministerstellvertreter, und überall, wo Unterkommissar der Zölle erwähnt oder auf ihn Bezug genommen ist, soll Minister-Hilfsstellvertreter der Zölle und Steuern (Assistant Deputy Minister of Customs and Excise) für dergleichen Unterkommissar gesetzt werden. Überall, wo im Gesetz über die Inlandseinkünfte oder in einem Gesetz, das bisher vom Minister der Inlandseinkünfte verwaltet worden ist, einschließlich der Gesetzestitel, das Wort „Inlandseinkünfte" vorkommt, soll, wo der Zusammenhang es erlaubt, das Wort „Steuern" gesetzt werden. Ferner ist überall, wo in dem Geschäftsgewinnsteuer-Kriegsgesetz von 1916 oder in den Änderungen dazu oder in dem Einkommensteuer-Kriegsgesetz von 1917 oder in den Änderungen dazu, der Finanzminister erwähnt oder auf ihn Bezug genommen ist, stets Minister der Zölle und Steuern anstatt Finanzminister zu setzen.

2. Die Anlage zu dem genannten Gesetz wird geändert durch Streichung der Worte „jedoch ausschließlich der Einkommensteuern" aus Buchstabe (d).

Kanada: Keine Rückvergütung des für flüssiges Chlor und Bleichpulver bezahlten Dumping-Zolles. Rundschreiben des Departements für Zölle und Steuern Nr. 353 C vom 12. August 1924 an die Zoll- und Steuereinnehmer und sonstigen Interessenten.

Durch Verordnung im Rat vom 8. August 1924 wurde gemäß den Vorschriften der Sektion 288 des Zollgesetzes[2]) folgende Bestimmung genehmigt:

Hinsichtlich des Sonder- oder Dumping-Zolles, der für flüssiges Chlor und Bleichpulver bezahlt wurde, das bei der Herstellung von Ausfuhrwaren in Kanada gebraucht wurde, soll eine Rückvergütung nicht gewährt werden.

Mauritius: Annahme des Vordrucks von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Zollkonferenz. (The Board of Trade Journal Nr. 1455 vom 16. Oktober 1924 S. 459.)

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 580.
[2]) Ebenda 1912 I S. 41.

Die Regierung von Mauritius hat entschieden, den Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung, wie er durch die Reichs-Zollkonferenz von 1921[1]) zur Annahme durch Kolonien, deren Zollermittlung auf dem „Laufenden Inlandswert" beruht, empfohlen wurde, anzunehmen.

Neuseeland: Abgeänderte Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung. (The Board of Trade Journal Nr. 1454 vom 9. Oktober 1924 S. 426.)

Die Regierung hat die Bedingungen, unter denen Waren, die teilweise britischer Herstellung sind, in das Dominion nach dem britischen Vorzugstarif eingelassen werden, vom 1. April 1925 ab geändert. Gegenwärtig werden Waren unter der Voraussetzung zum britischen Vorzugszollsatz eingelassen, daß 1/4 der endgültigen Arbeitskosten auf britische Arbeit und/oder Stoffe entfallen, und zwar unter der Bedingung, daß, wenn die Waren in irgendeinem Stadium der Herstellung in einem fremden Lande einem Bearbeitungsvorgang unterlegen haben, nur die Arbeit und der Stoff, die darauf verwendet bzw. der den Waren nach ihrer Rückkehr nach irgendeinem Teile des britischen Reiches zugefügt worden ist, bei der Berechnung des britischen Anteils in Betracht gezogen wird.

Am und nach dem 1. April 1925 darf der Anteil an britischer Arbeit und/oder Stoffen nicht geringer sein als 3/4 der Arbeitsunkosten der fertigen Ware, während die Vorschrift, betreffend Waren, die in einem fremden Lande einem Bearbeitungsvorgang unterlegen haben, aufgehoben sein wird, vorbehaltlich natürlich der gegenwärtig bestehenden Bedingung, daß der abschließende Herstellungsvorgang im britischen Gebiete stattfindet.

Mit Bezug auf das gegenwärtig in Geltung befindliche Ursprungszeugnis werden einige Änderungen notwendig werden. Die Regierung hat sich indes entschieden, für zum Inlandsverbrauch in Neuseeland zwischen dem 1. April 1925 und dem 30. September 1925 eingeführte oder angemeldete Waren während dieser Zeit noch den gegenwärtigen Vordruck mit dem Vorbehalt anzunehmen, daß der Wortlaut des § 6 (b) des Zeugnisses von 1/4 auf 3/4 abgeändert ist.

Es versteht sich, daß die gegenwärtig in Geltung befindlichen Bedingungen auf Waren angewendet bleiben, die bis zum 31. März 1925 einschl. zum Inlandsverbrauch in Neuseeland angemeldet werden.

St. Lucia, Gilbert- und Ellice-Inseln, britische Salomon-Inseln: Annahme des abgeänderten Vordrucks von Rechnung und Wertbescheinigung der Reichs-Wirtschaftskonferenz. (The Board of Trade Journal Nr. 1455 vom 16. Oktober 1924 S. 459.)

Die Regierungen von St. Lucia, den Gilbert- und Ellice-Inseln sowie dem britischen Salomon-Insel-Protektorat sind übereingekommen, die Vordrucke von Rechnung und Wertbescheinigung (und im Falle von St. Lucia die Ursprungsbescheinigung), wie sie durch die Reichs-Wirtschaftskonferenz[2]) zur Annahme durch Kolonien, deren Zollermittlung auf dem „Rechnungspreis" beruht, empfohlen wurde, anzunehmen.

Südafrikanische Union: Zolltarifentscheidungen. Durch Verordnung des Commissioner of Customs Interpretations of the Tariff Nr. 41 vom 31. Oktober 1923 sind folgende Tarifentscheidungen[3]) bekanntgegeben worden: —

Lfde. Nr.	Gegenstand	Zollsatz	Nr. im Tarif	Rabatt (bei den entsprech. Tarif-Nrn.) für Waren, die Erzeugnis usw. des V. K. oder der Gegenseitigkeit übenden Britischen Kolonien sind
1	Kakaobohnen, gemahlen (Kakaomasse oder -paste[1])	für 1 Pfd. 1 1/2 Pce.	16	--
2	Schieber (expandierende) für Entwässerungen	für £ 100 £ 20	193	v. Werte 3 v H
3	Automatische Füllvorrichtungen für Milchflaschen.....	£ 20	193	„ 3 „
4	(b) Flüssige Furnierung [veneer], ein Politurmittel[2])..	£ 20	193	„ 3 „
5	(I) Motormaschinen für Barkassen, gleichviel ob innerhalb oder außerhalb der Union gebaut	£ 3	111	der ganze Zoll
	(II) Motormaschinen für andere Schiffe.....	£ 20	193	v. Werte 3 v H
6	Transformatoröl oder Transitöl[3])	£ 3	114 (b)	der ganze Zoll
7	Schweißmaterial: Siliziumeisenstäbe, Messingstreifen, Schweißdraht, Art Bogenelektroden, Lötmaterial (nicht in Barren, Blöcken oder Ingots[4])	£ 20	193	v. Werte 3 v H

Südafrikanische Union: Zolltarifänderungen und -ergänzungen. (The Board of Trade Journal Nr. 1453 vom 2. Oktober 1924 S. 389.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Journal vom 7. August 1924 (S. 159), betreffend die dem Parlament unterbreiteten Budgetvorschläge[5]), wird nunmehr Abdruck einer Bill mitgeteilt, die diese Vorschläge, die, wie verlautet, das Parlament angenommen hat, zusammenfaßt.

Die Bill schreibt die Aufhebung der durch die Customs and Excise Duties Amendment Act, 1923[6]), festgesetzten Verbrauchsabgaben für Patent- und Eigentumsmedizinen sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Zolltarifs[7]) vor. Die nachstehenden sind die hauptsächlichsten Änderungen des Zolltarifs: —

(a) Die Festsetzung eines Zolles von 2 s für 100 Pfund für das aus allen Ländern eingeführte Natriumkarbonat.

[Dieser Artikel war früher zollfrei, wenn er aus dem Vereinigten Königreich eingeführt wurde.]

---

[1]) Hierdurch wird die Entscheidung auf S. 82 des Customs Tariff Book abgeändert.
[2]) Hierdurch wird die Entscheidung auf S. 300 des Customs Tariff Book abgeändert.
[3]) Hierdurch wird die Entscheidung auf S. 196 und 288 des Customs Tariff Book abgeändert.
[4]) Hierdurch wird die Entscheidung auf S. 260 des Customs Tariff Book und die Entscheidung in der Tarifentscheidung Nr. 39 von 1922 abgeändert.
[5]) Hand. Arch. 1924, 2. Septemberheft S. 1544.
[6]) Ebenda, 2. Juniheft S. 931.
[7]) Ebenda 1921 S. 319, 444; 1923 S. 1062 und 1924, 2. Juniheft S. 927 u. 931.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Februarheft S. 149.
[2]) Ebenda, 1. Juniheft S. 819.
[3]) Ebenda 1921 S. 319, 444; 1923 S. 1062 und 1924, 2. Juniheft S. 927 u. 931.

Tee: — Pfund

(a) in Paketen oder Blechdosen, im Gewichte von nicht mehr als 10 Pfund ..... 6 d

(b) in größeren Paketen *oder lose* ..... 4 d

[Die kursiv gedruckten Worte unter (b) sind nunmehr fortgelassen.]

(b) Die Anfügung der folgenden Tarifnummern an die Liste derjenigen Waren, die zollfrei sind, sofern sie aus dem Vereinigten Königreich und den Gegenseitigkeit übenden Britischen Kolonien eingeführt werden, und die zum Satze von 3 v H des Wertes zollpflichtig sind, sofern sie aus anderen Ländern eingeführt werden: —

Tarifnummer	Waren
	80 (2) Holzabschnitte und Wachswaben für Bienenstöcke.
	83 (2) Leere hölzerne Behälter oder Kistenbretter zum Verpacken von frischen oder getrockneten Früchten sowie Molkereierzeugnissen.
	83 (3) Messingröhren (roh gezogen) zur Verwendung bei der Herstellung von Windmühlenpumpen; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
	88 (2) Käsebinden und -kappen.
	91 (2) Kupfergaze für Dynamobürsten; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
aus	93 Lastentransporteure [gravity conveyors].
	95 (2) Gaszylinder von einem Fassungsvermögen von nicht weniger als 40 Kubikfuß oder 40 Pfund.
aus	98 (a) Ferrochrom und Ferromangan; unverpackt.
	98 (1) Eisen- und Zinkvitriol; Leinöl, Rizinusöl, Walfischtran, Fettsäuren; Terpentin, Kresylsäure [Rohkresol], Grünöl, Jod und Jodkalium; unverpackt, zur Herstellung von Waschmitteln, Waschpulvern und anderen Stoffen zur Vernichtung landwirtschaftlicher Plagen; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
aus	98 (2) Fiberpappe, Möbelleinen, farbiges Hessianleinen, Sattelserge und Sattelfilz; zur Verwendung bei der Herstellung von Taschen und Koffern, Gamaschen, Gürteln und Riemen sowie Geschirr- und Sattelmacherwaren; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
aus	104 Fasern für Besen und Bürstenbinderei.
aus	111 (2) Bleiweiß und Mennige, in Öl angerieben, unverpackt, zur Verwendung bei der Herstellung von Farben für den Wiederverkauf; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
aus	115 Magnesiumkarbonat, zur Verwendung bei der Herstellung von Sprengstoffen; unverpackt.
	117 (a) Blattaluminium.
	(b) Stanniol.
	117 (2) Metallgußwaren zur Herstellung von Kuhställen.
	118 (1) Kraftmaschinen für Fischereiboote.
aus	118 (4) Erdfarbstoffe (trocken), unverpackt, für Fabrikationszwecke; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
aus	120 Lithographisches Überdruckpapier.
	130 (2) Hemdenstoff, Knöpfe und Pyjamagürtel für die Hemden und Pyjama herstellende Industrie, vorausgesetzt, daß sie unmittelbar von einem Fabrikanten, der gemäß der Factory Act zugelassen ist und wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt, eingeführt werden; und unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
	133 (2) Stahlösen und -ringe zur Herstellung von gepreßten Stahlwaren; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
	136 (3) Klemmen, Stöpsel und andere Metallteile, Isolatoren, Glasröhren, Puppen, Kompositionspech, Ceresinwachs und Excelsiorsalze zur Herstellung von Trockenbatterien; unter solchen Bedingungen und Bestimmungen, wie sie der Zollkommissar etwa vorschreibt.
	136 (4) Thermoskopstäbe und Segerkegel [seger conus] zur Verwendung bei der Herstellung von Töpferwaren.
aus	138 Straßenwalzen mit Kraftantrieb; Straßenreinigungsvorrichtungen.
	141 (2) Wachskartons, einfach oder bedruckt, zur Verwendung als Behälter von Konserven, Honig oder Molkereierzeugnissen.

[Anmerkung. Die Mehrzahl dieser Artikel war früher mit 17 v H des Wertes, sofern sie aus dem Vereinigten Königreich und den Gegenseitigkeit übenden Britischen Kolonien eingeführt wurden, und mit 20 v H des Wertes zollpflichtig, sofern sie aus anderen Ländern eingeführt wurden.]

(c) Die Anfügung der folgenden Tarifnummern an die Liste derjenigen Waren, die aus allen Ländern zollfrei sind: —

Tarifnummer	Waren
	158 (2) Kinematographenfilms, wissenschaftliche und technische, lediglich zur Wiedergabe bei wissenschaftlichen und technischen Vereinen.
	173 (2) Laboratoriumsglas- und -porzellanwaren sowie wissenschaftliche Apparate und Instrumente für wissenschaftliche Beobachtungen oder Aufzeichnungen oder zur Kontrolle von Fabrikationsvorgängen.
aus	190 Insulin.

Guatemala.

Einfuhrzollbehandlung von Ersatzteilen für Lastkraftwagen. Laut Artikel 2 des guatemaltekischen Dekrets Nr. 859 vom 22. Februar 1924[1]) sind für Lastkraftwagen 25 v H der festgesetzten Zölle zu zahlen. Diese Zollermäßigung erstreckt sich auch auf Ersatzteile von Lastkraftwagen.

Ausfuhrzollfreiheit für Samen der Stachelpalme. Nach einer Verfügung des guatemaltekischen Finanzministeriums unterliegen Samen der Stachelpalme [semilla de corozo] bei der Ausfuhr aus Guatemala keinem Ausfuhrzolle.

Guatemala und Frankreich.

Geltungsablauf des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern vom 28. Juli 1922. Die Guatemaltekische Regierung hatte den Handelsvertrag mit Frankreich vom 28. Juli 1922[2]) ur-

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 751.
[2]) Ebenda 1923 S. 504.

sprünglich schon zum 8. November 1924[1]) gekündigt. Sie hat aber nachträglich den Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des Vertrags bis zum 31. Dezember 1924 hinausgeschoben.

Italien.

Zeitweilige Zollermäßigung für Weizenmehl und Grieß. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. August 1924, Nr. 1376 (Gazzetta Ufficiale Nr. 219 vom 17. September 1924 S. 3136).

Der Einfuhrzoll auf Weizenmehl und Grieß[2]) ist bis auf weiteres wie folgt herabgesetzt worden:

			für 100 kg
Tarif-Nr. 70 a	Weizenmehl	.....	0,65 Goldlire
„ 71	Grieß	.....	1,50 „

Kodifizierung der Ein- und Ausfuhrverbote. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 28. August 1924 Nr. 1320 (Gazzetta Ufficiale Nr. 208 vom 4. September 1924 S. 3064).

Artikel 1. Die Ein- und Ausfuhrverbote und die diesbezüglichen Ausnahmen von allgemeinem Charakter oder in der Form von Kontingenten sind durch ein dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegendes Königl. Dekret in Kraft zu setzen.

Artikel 2. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Verbote auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 1920, Nr. 1349[3]), treten mit 1. Oktober 1924 außer Kraft, sofern sie nicht in der im vorstehenden Artikel angeführten Form neuerdings eingeführt oder abgeändert werden.

Artikel 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die auf Grund von Verträgen oder internationalen Abkommen festgesetzten Ausnahmen keine Anwendung.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt am 5. September 1924 in Kraft.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[4]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 3. November 1924 bis 9. November 1924 auf 346,29 v H,
„ 10. „ 1924 „ 16. „ 1924 „ 345 „ .

Jugoslawien.

Verzollung von Waren auf Grund mündlicher Anmeldung und von Amts wegen. Erlaß der Generalzolldirektion vom 30. Juli 1924 — ZZ. 34710 — (Službene Novine Nr. 188/LII vom 18. August 1924).

Auf Antrag des Zollrats hat der Finanzminister auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[5]) und im Zusammenhange mit den Artikeln 221 und 222 des Finanzgesetzes 1924/25[6]) verordnet, daß auf Grund einer mündlichen Anmeldung (Notizregister) und von Amts wegen zu verzollen sind:

1. außer den im 1. Absatz des Artikel 32 der Zollordnung genannten Waren auch solche, die Reisende mit sich führen und deren Wert 5000 Dinar nicht übersteigt;
2. alle Waren, die nach Artikel 62 der Zollordnung für den unmittelbaren Verbrauch im Inland bestimmt sind, wenn ihr Wert 200 Dinar nicht übersteigt;
3. Ausfuhrwaren aus Artikel 95 der Zollordnung; und zwar:
   a) alle, die keinem Ausfuhrzoll unterliegen;
   b) alle, die zwar einem Ausfuhrzolle unterliegen, deren Wert jedoch 20000 Dinar nicht übersteigt;
4. Fahrzeuge, die über die Grenze verkehren nach Artikel 143 und 144 der Zollordnung;
5. Vieh, das in das Land oder aus dem Lande auf die Weide getrieben wird, nach Artikel 85 und 98 der Zollordnung;
6. Erzeugnisse für grenzdurchschnittene Liegenschaften, sowie die von Tieren der Eigentümer grenzdurchschnittener Liegenschaften gewonnenen Erzeugnisse, wenn die Eigentümer sie in ihre Häuser über die Grenze bringen;
7. Waren aus den Punkten 4, 6, 6a, 7, 11, 12, 16, 17, 20, 21, 23, 26, 28 und 29 des Artikel 6 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]), wenn sie mittels Frachtbriefs aufgegeben sind oder sonstwie dem Zollamt übergeben werden und so in das Magazinbuch eingetragen werden;
8. Waren, deren Ein- und Ausfuhr durch Handelsverträge oder besondere Abkommen über den Grenzverkehr gestattet ist;
9. alle Waren, die nach Befinden des Zollamts im Interesse des Handels schnell abgefertigt werden müssen und für die es diese Verfügung trifft.

Alle vorgenannten Waren werden, wenn der Eigentümer kein anderes Verlangen stellt, von Amts wegen verzollt.

Die vorstehende Verfügung des Finanzministers wird den Zollämtern mit der Aufforderung mitgeteilt, sich vom 1. September ab in allem nach ihr zu richten.

Hierbei wird die Aufmerksamkeit im Zusammenhange mit Punkt 9 der vorstehenden Verfügung gerichtet auf:

A. Das Rundschreiben der Generalzolldirektion ZZ. 31302 vom 29. Mai 1923, in dem verfügt wurde, daß die Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung von Vieh, tierischen Erzeugnissen, Geflügel, Obst und anderen Waren, die dem raschen Verderben unterliegen, schleunigst vor sich zu gehen habe. Diese Waren sind daher von den Zollämtern von Amts wegen nach dem Notizregister abzufertigen;

B. das Rundschreiben des Finanzministers ZZ. 10823 vom 6. März 1924[2]), in dem verfügt wurde, daß von Amts wegen, also mit Notizregister, sowohl bei der Ein- als bei der Ausfuhr zu ververzollen sind: Kohle überhaupt, Steine aus Tarif-Nr. 149, Schotter, Sand und Erze jeder Art.

Befugnisse der Zweigstellen der Hauptzollämter hinsichtlich der Verzollung. Erlaß der Generalzolldirektion vom 5. August 1924 — Z. 38277 — (Službene Novine Nr. 188/LII vom 18. August 1924).

Auf Antrag des Zollrats hat der Finanzminister im Interesse des Handels auf Grund des Artikel 273 der Zollordnung[3]) und im Zusammenhange mit Artikel 220 der Zollordnung verfügt, daß die Zweigstellen der Hauptzollämter im allgemeinen verzollen können:

1. alle Waren, die auf Grund einer mündlichen Anmeldung nach dem Rundschreiben ZZ. 34710 vom 30. Juli 1924[4]) verzollt werden können;
2. in beschränkten Mengen alle Waren, zu deren Verzollung das Zollamt, dem die Zweigstelle untersteht, befugt ist;

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Oktoberheft S. 1650.
[2]) Ebenda 1923 S. 383.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[4]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Novemberheft S. 1722.
[5]) Hand. Arch. 1901 I S. 49 und 1904 I S. 881.
[6]) Ebenda 1924, 3. Juliheft S. 1231.

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177.
[2]) Ebenda 1924, 3. Juliheft S. 1231.
[3]) Ebenda 1901 I S. 49 und 1904 I S. 881.
[4]) Siehe vorstehend.

Die Beschränkung setzt das Zollamt, dem die Zweigstelle untersteht, fest. Der Akt über die Feststellung der Beschränkung ist nach vorhergehender Genehmigung, der Generalzolldirektion zu übermitteln. Bei Feststellung der Mengen, die die Zweigstellen verzollen dürfen, hat das Zolloberamt die Zahl der bei der Zweigstelle diensttuenden Zollbeamten sowie die Bedürfnisse des Orts, an dem sich die Zweigstelle befindet, in Rechnung zu ziehen.

3. in unbegrenzten Mengen alle Waren, zu deren Abfertigung das Zollamt, dem die Zweigstelle untersteht, ermächtigt ist, jedoch nach vorausgegangener Anleitung und Weisung sowie unter Mitwirkung des Zollamts, und zwar für jeden einzelnen Fall besonders.

Befreiung der Grammophone von der Luxussteuer. Erlaß der Generalzolldirektion vom 8. September 1924 — Zl. 43488 — (Službene Novine Nr. 207/XLV vom 11. September 1924).

Auf Antrag des Zollrats und auf Grund des § 3 der Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif vom 30. Juni 1921 (Službene Novine vom 16. Juli 1921 Nr. 156)[1] verfüge ich:

Grammophone sind von der Entrichtung der unter Punkt 7 der Nr. 660 des Verzeichnisses der Luxuswaren[2] vorgesehenen Gebühr ausgenommen[3].

Ausfuhrverzollung von eichenen Eisenbahnschwellen und eichenem Spezialbauholz. Erlaß der Generalzolldirektion vom 8. September 1924 — Zl. 43456 — (Službene Novine Nr. 207/XLV vom 11. September 1924).

Anläßlich einer Anfrage, welche Erzeugnisse als Eisenbahnschwellen der Tarif-Nr. 19 Pkt. 3 und was als eichenes Spezialbauholz der Tarif-Nr. 19 Pkt. 4 des Ausfuhrzolltarifs anzusehen ist, hat der Finanzminister nach Anhörung des Zollrats und auf Grund des Artikel 7 des Gesetzes über die Ausfuhr und die Ausfuhrzölle[4] verfügt:

Als Eisenbahnschwellen aus Eichenholz sind solche behauene oder gehobelte Schwellen aus Eichenholz zu verzollen, die die Abmessungen von 0,50 [?] bis 1,80 m Länge, 18, 20, 25 oder 26 cm Breite und 13, 14, 15 oder 16 cm Höhe besitzen, wobei diese Abmessungen bis zu 3 cm geringer oder größer sein können.

2. Als Eichenspezialbauholz ist zu betrachten und zu verzollen jenes behauene oder gehobelte Bauholz, das nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nicht unter Eisenbahnschwellen fällt und nicht die Form von Brettern, Latten, Staffeln und Leisten hat. Solches Bauholz ist nach Tarif-Nr. 19 Pkt. 2 des Ausfuhrzolltarifs zu verzollen.

Errichtung einer Grenzveterinärstation in Metkovic. Erlaß der Veterinärsektion im Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen vom 1. September 1924 — Vtz. 9156 — (Službene Novine Nr. 208 vom 12. September 1924).

Durch Verordnung des Ministers für Ackerbau und Wasserwesen vom 1. September 1924 — Vtz. 9156 — wurde in Metkovic eine Grenzveterinärstation für die Aus- und Einfuhr von Vieh und tierischen Erzeugnissen errichtet und der Bezirkstierarzt in Metkovic mit der Wahrnehmung des Dienstes betraut.

[1] Vergl. Hand. Arch. 1921 S. 553 u. 562.
[2] Ebenda S. 82 (in Verbindung mit Hand. Arch. 1911 I S. 1177 und 1921 S. 553).
[3] Vergl. ferner ebenda 1924, 3. Juliheft S. 1234.
[4] Nicht mitgeteilt.

Ausfuhrzolltarif (Verzollung von Kastanienstäben – -stöcken – bei der Ausfuhr). Erlaß der Generalzolldirektion vom 9. September 1924 — Zl. 43777 — (Službene Novine Nr. 214/XLVI vom 19. September 1924).

Auf Antrag der Generalzolldirektion und auf Grund des Artikel 7 des Gesetzes über die Ausfuhr und den Ausfuhrzolltarif[1] und nach Übereinkommen mit dem Ministerium für Handel und Industrie sowie dem Ministerium für Ackerbau und Wasserwesen verfüge ich:

Unter Kastanienstöcken (-stäben), nicht bearbeitet, der Nr. 19, Punkt 5 des Ausfuhrzolltarifs[2], die einem Ausfuhrverbote unterliegen, sind Kastanienstöcke mit einem mittleren Durchmesser von mehr als 40 mm zu verstehen. Kastanienstöcke mit einem mittleren Durchmesser von 40 mm und darunter sind zollfrei.

Tarabestimmungen (Tara für Eisenfässer). Erlaß der Generalzolldirektion vom 13. September 1924 — Zl. 44531 — (Službene Novine Nr. 214/XLVI vom 19. September 1924).

Der Finanzminister hat auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[3] und nach Anhörung des Zollrats verfügt, daß Eisenfässer, gewöhnlich bearbeitet oder nur verzinkt im Sinne der Tarabestimmungen als ungewöhnliche Verpackung anzusehen sind.

Die Zollämter werden ersucht, den Artikel 10 der Tarabestimmungen[4] entsprechend zu ergänzen und bei Ermittlung des Reingewichts von Waren, die in den vorstehend bezeichneten Fässern eingeführt werden, die für Holzfässer vorgesehene Tara in Abzug zu bringen.

Neufestsetzung des Zollaufgelds. Rundschreiben der Generalzolldirektion im Finanzministerium Z. 47590 vom 30. September 1924 (Službene Novine Nr. 225 vom 2. Oktober 1924)[5].

Der Herr Finanzminister hat am heutigen Tage auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[3] verordnet, daß mit Beginn des 1. Oktober 1924 das Aufgeld auf den Einfuhrzoll und die Nebengebühren mit tausend auf hundert festgesetzt wird, das heißt, daß auf den Kurs von hundert Golddinar eintausendeinhundert Dinar in Banknoten zu zahlen sind.

Dieses Aufgeld ist auf alle Waren zu zahlen, für die bis zum Ablauf des 30. September 1924 der Einfuhrzoll nicht bezahlt wurde.

Das Zollaufgeld ist für solche Waren, die nach dem Werte verzollt werden, nicht zu zahlen.

Für die Entrichtung der Luxussteuer bleibt die Verordnung Z. 42100 vom 30. August 1924[5] in Geltung.

Der Wortlaut der obigen Verordnung des Finanzministers wird hiermit allen Zollämtern und Interessenten zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Jugoslawien und Ungarn.

Regelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen beiden Staaten. Rundverordnung des ungarischen Finanzministers vom 10. Juli 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 144 vom 11. Juli 1924).

[1] Nicht mitgeteilt.
[2] Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1382.
[3] Ebenda 1911 I S. 1177.
[4] Ebenda S. 1260.
[5] Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Novemberheft S. 1722.

Der Finanzminister teilt den Zollbehörden usw. zur Kenntnisnahme und zur Nachachtung mit, daß das Königreich Ungarn und das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen miteinander ein Abkommen geschlossen haben, demzufolge die das Abkommen abschließenden Teile vom 1. Juli 1924 ab für die aus dem Gebiete des anderen Staates stammenden Waren die in Geltung stehenden niedrigsten Einfuhrzollsätze anwenden werden.

Regelung der Durchfuhr durch beide Länder. Verordnung des ungarischen Finanzministers A. 47289 vom 17. Juli 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 152 vom 20. Juli 1924).

Der Finanzminister teilt zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit, daß zwischen dem Königreich Ungarn und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen am 14. Juli 1924 ein Abkommen abgeschlossen wurde, demzufolge die das Abkommen abschließenden Teile die Durchfuhr der aus dem Staatsgebiete des anderen Staates stammenden Waren durch das eigene Gebiet vom 20. Juli 1924 ab von jeder Zoll- und anderen Gebühr befreien, und daß auf die in Rede stehenden Waren bezüglich der Durchfuhrfreiheit sowie der Zollförmlichkeiten die günstigsten Vorschriften angewendet werden, die für die Durchfuhr der aus irgendeinem anderen Staate stammenden Waren zur Anwendung kommen.

Mexiko.

Änderung des Ausfuhrzolltarifs. Dekret vom 31. Juli 1924 (Diario oficial Nr. 81 vom 6. August 1924 S. 1663).

Einziger Artikel. Die Nr. 64 des geltenden Ausfuhrzolltarifs[1]) wird, wie folgt, geändert:

		Zollsatz Pesos für 1 kg Rohgewicht
64.	Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen	0,03

[Nach der Übergangsbestimmung ist das Dekret am Tage seiner Kundmachung im Diario oficial in Kraft getreten.]

Norwegen.

Einfuhr von Spielkarten in loser Mischung. Mitteilungen für das Zollwesen der Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements Nr. 9 vom 15. Mai 1924.

Das Departement ist von einem Importeur darum ersucht worden, daß mit Druckfehlern behaftete und in loser Mischung aus Kartenblättern zu irgendwelchen Spielen eingeführte Spielkarten — also auch andere als gewöhnliche Spiel- und Patiencekarten — für die Folge nach der Tarif-Nr. 569 „Papierabfälle usw." oder nach der Tarif-Nr. 568 „Papier, anderer Art usw." durch das Zollamt abgefertigt werden möchten, wobei auch die Steuerpflicht fortfallen würde. Die Ware soll in Apotheken zum Auskratzen von Mörsern u. dgl. verwandt werden.

Da es sich hier in erster Linie um die Steuerpflicht handelt, hat das Departement am 24. April 1924 dem betreffenden Importeur mitgeteilt, daß es nicht in der Lage sei zu genehmigen, daß Spielkarten verschiedener Spielarten, in loser Mischung aus einzelnen Kartenblättern eingeführt, von der Verzollung usw. ausgenommen würden (vergl. Königl. Entschließung vom 13. Oktober 1869), gleichgültig ob auf den Karten Druckfehler vorkommen oder nicht, und daß das Departement zur Zeit auch keinen Grund habe, eine Abänderung der hierhergehörigen Bestimmungen vorzuschlagen.

Verzollung von im Ausland ausgebesserten Fischstangen. Mitteilungen für das Zollwesen der Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements Nr. 11 vom 16. Juni 1924.

Auf eine Anfrage wird mitgeteilt, daß bei der Verzollung von im Ausland ausgebesserten Fischstangen der Zoll hierfür mit 25 v der Ausbesserungskosten + geltenden Zuschlag zu berechnen ist und daß das Rundschreiben des Departements vom 21. Oktober 1911 auch ferner gilt.

Österreich und Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, Tschechoslowakei und Vereinigte Staaten von Amerika.

Inkrafttreten des Friedensvertrags von St. Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gegenüber Polen. Bekanntmachung des österreichischen Bundeskanzlers vom 21. September 1924 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 78. Stück vom 27. September 1924 S. 1254 Nr. 349).

Der Vertreter Polens in Paris hat am 22. August 1924 die Ratifikationsurkunde der polnischen Republik zu dem am 10. September 1919[1]) in Saint-Germain-en-Laye unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und den alliierten und assoziierten Mächten hinterlegt, wodurch der genannte Staatsvertrag im Verhältnis zu Polen am 22. August 1924 in Kraft getreten ist.

Polen.

Ausfuhrabgaben für Melasse, Mohn und Senf. Bekanntmachung des Finanzministeriums (Monitor Polski Nr. 125 vom 2. Juni 1924).

Auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 79/527 von 1920[2]) gibt das Finanzministerium unter Berufung auf die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gewerbe und Handel erlassene Verordnung vom 31. März 1924 betreffend die Ausfuhrabgaben für Melasse, Mohn und Senf (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 42/444 von 1924)[3]) bekannt, daß die genannten Abgaben bis auf Widerruf in nachstehender Höhe erhoben werden:

für Melasse	150,—	zł	für	1	Wagen	von	10	Tonnen,
„ Mohn	192,—	„	„	1	„	„	10	„
„ Senf	155,50	„	„	1	„	„	10	„

Abkürzung der Benennung der Münzeinheit. Verordnung des Finanzministers vom 16. Juli 1924 (Monitor Polski Nr. 173/55 vom 30. Juli 1924).

Auf Grund des Artikel 14 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 20. Januar 1924, betreffend das Münzsyste

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 392.

[1]) Hand. Arch. 1924, 3. Aprilheft S. 590 ff.
[2]) Ebenda 1921 S. 138.
[3]) Ebenda 1924, 2. Juliheft S. 1178.

(Dziennik Ustaw R. P. Nr. 7/65 von 1924)[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im Artikel 1 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 20. Januar 1924, betreffend das Münzsystem[1]) festgesetzte Münzeinheit der Republik Polen „Złoty" und dessen Bruchteil „Groschen" werden abgekürzt mit kleinen Buchstaben ohne Punkte geschrieben, und zwar: Złoty „zł" und Groschen „gr".

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Finanzministers vom 18. März 1919 (Monitor Polski Nr. 65 von 1919)[2]) außer Kraft.

Polen und Frankreich.

Ergänzung des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern vom 6. Februar 1922. Gesetz vom 25. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 73/717 vom 16. August 1924).

Artikel 1. Es wird genehmigt, daß der Präsident der Republik den Artikel 20 des polnisch-französischen Handelsvertrags vom 6. Februar 1922 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 50/442 aus 1922)[3]) durch Hinzufügen eines dritten Absatzes nachstehenden Inhalts ergänzt:

„Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung des Präsidenten der Republik, mit der der revidierte Zolltarif[4]) eingeführt wird, bis einschließlich 19. (neunzehnten) September 1924 kann dieser Vertrag jederzeit gekündigt werden und erlischt nach Ablauf eines Monats vom Tage der Kündigung an."

Artikel 2. Mit dem 20. (zwanzigsten) September 1924 wird der ursprüngliche Wortlaut des Artikel 20 des obenerwähnten Übereinkommens wiederhergestellt.

Artikel 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Äußern betraut.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schweden.

Befreiung von der Hafenabgabe im Hafen von Gothenburg für Durchfuhrgüter. Rundschreiben der Hafenverwaltung Gothenburg vom 13. Juni 1924.

Hierdurch lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf die durch die unten angegebenen Bestimmungen sich eröffnende erhöhte Möglichkeit für den Warendurchfuhrverkehr über den Gothenburger Hafen. Durch die am 1. Juli 1924 in Kraft tretenden Bestimmungen wird die früher gewährte Abgabenbefreiung für Güter im Durchfuhrverkehr weiter ausgedehnt.

Von der Hafenabgabe sind von dem besagten Zeitpunkt an befreit:

a) Güter, die von einem außerhalb des Gothenburger Zollbezirkes gelegenen Orte auf dem Seeweg im Hafen ankommen und innerhalb von drei Monaten nach der Einfuhr weiterbefördert, entweder auf dem Seeweg nach einem außerhalb des Gothenburger Zollbezirkes gelegenen Orte oder auf dem Kanalweg nach einem jenseits Motala befindlichen Orte.

b) Güter, die auf dem Seeweg von einem außerhalb des Gothenburger Zollbezirkes oder auf dem Kanalweg von einem jenseits Motala gelegenen Orte eingetroffen sind und innerhalb von drei Monaten nach der Ankunft auf dem Seeweg nach einem außerhalb des Gothenburger Zollbezirkes gelegenen Orte weiterbefördert werden.

Soweit eine Hafenabgabe für derartige Güter nach den im übrigen geltenden Bestimmungen in Rechnung gestellt oder erhoben worden ist, sind 10 v H der Abgabe als Buchführungsgebühr zu erlegen, falls eine Befreiung von der Abgabe bzw. deren Erstattung bewilligt wird.

Änderung der Freihafenordnung. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924 (Svensk Författningssamling vom 30. Juni 1924 S. 373 Nr. 279).

In der Freihafenverordnung vom 23. September 1919[1]) erhält § 70 folgenden geänderten Wortlaut:

§ 70. 1. Betreffs der gesetzwidrigen Wareneinfuhr und des damit gleichgestellten Verfahrens gelten die darüber besonders erlassenen Vorschriften.

2. Jemand, der entgegen der Vorschrift in § 39 von einem Bugsierboot Vorrat fortgeführt hat, wird, wenn diese Handlung nicht als gesetzwidrige Wareneinfuhr oder als ein damit gleichgestelltes Verfahren angesehen wird, mit zwanzig bis fünftausend Kronen bestraft.

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Änderung der Freilagerordnung. Königl. Kundmachung vom 20. Juni 1924 (Svensk Författningssamling vom 30. Juni 1924 S. 374 Nr. 280).

In der Freilagerordnung vom 4. März 1921[2]) erhält § 27 folgenden gänderten Wortlaut:

§ 27. Betreffs der gesetzwidrigen Wareneinfuhr und des damit gleichgestellten Verfahrens gelten die darüber besonders erlassenen Vorschriften.

Die gegenwärtige Kundmachung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Schweiz.

Vorübergehende Herabsetzung des Einfuhrzolles für Kartoffeln. Bundesratsbeschluß vom 15. August 1924 (Wirtschaftliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 244 vom 17. Oktober 1924).

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den durch Bundesbeschluß vom 26. April 1923[3]) in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs[4]), beschließt:

Art. 1. Für nachfolgende Warenkategorie wird der Einfuhrzoll bis auf weiteres, längstens bis 30. April 1925, wie folgt herabgesetzt: Zolltarifnummer 45, Kartoffeln, von Fr. 2 auf Fr. 1 per 100 kg.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 20. Oktober 1924 in Kraft.

Eröffnung des Nebenzollamtes La Combe de Roche d'or. Bekanntmachung des eidgenössischen Zolldepartements zu Bern vom 17. Oktober 1924 (Bundesblatt Nr. 43 vom 22. Oktober 1924 S. 568).

Auf den 1. November nächsthin wird bei Vacherie-dessus, an der Straße le Fol (Frankreich)-Roche d'or-Rocourt (Berner Jura), unter der Bezeichnung „Bureau secondaire de douane La Combe de

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 383.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1922 S. 523.
[4]) Ebenda 1924, 1. Septemberheft S. 1419.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1908 I S. 135; 1913 I S. 271 und 1004; 1917 I S. 189 und 822; 1919 I S. 701 und 789; 1922 S. 620; 1923 S. 731.
[2]) Vergl. ebenda 1913 I S. 270; 1917 I S. 190; 1919 I S. 789.
[3]) Ebenda 1921 S. 146.
[4]) Ebenda 1923 S. 466.

Roche d'or" ein Zollamt errichtet, das mit den in Artikel 8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen (vom 12. Februar 1895)[1]) für Nebenzollämter vorgesehenen Abfertigungsbefugnissen ausgestattet ist.

Ab genanntem Zeitpunkte gilt der erwähnte Grenzübergang wiederum als erlaubte Zollstraße im Sinne von Artikel 5, Alinea 1, der obengenannten Verordnung.

Zollamt La Chaux-de-Fonds. Bekanntmachung der eidg. Oberzolldirektion vom 13. Oktober 1924 (Bundesblatt Nr. 43 vom 22. Oktober 1924 S. 568).

Die gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 23. Oktober 1902 unter der Bezeichnung „Bureau de douane et entrepôt fédéral pour l'horlogerie et la bijouterie" errichtete Zollabfertigungsstelle in La Chaux-de-Fonds wird auf den 1. November nächsthin nach dem Bahnhofe (altes Eilgutgebäude) daselbst verlegt.

Die Kompetenzen der Zollniederlage erfahren bei diesem Anlasse keine Änderung. Die zollfreie Transitlagerung ausländischer Güter in La Chaux-de-Fonds ist somit nach wie vor beschränkt auf Erzeugnisse der Uhrenindustrie und der Bijouterie, wobei das Teilen und Gruppieren, sowie die Beipackung von Erzeugnissen der inländischen Uhren- und Bijouteriebranche unter Aufsicht des Zolldienstes zulässig ist.

Dagegen wird das Zollamt La Chaux-de-Fonds auf den Zeitpunkt seiner Verlegung unter den nachstehenden Vorbehalten mit den Abfertigungsbefugnissen eines Hauptzollamtes im Innern gemäß Artikel 8, Alinea 3, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen (vom 12. Februar 1895)[1]) ausgestattet.

Die Transitabfertigung ausländischer Güter nach La Chaux-de-Fonds beschränkt sich jedoch auf Sendungen von

a) fertigen Taschenuhren, fertigen Uhrwerken, sowie fertigen und rohen Uhrgehäusen im Gewichte von über 100 g;
b) Uhrenfurnituren, Rohwerken, Uhrmacherwerkzeugen, Maschinen für die Uhrmacherei, ferner Bijouterieartikel, Gold- und Silberschmiedewaren, sowie Etuis für Taschenuhren und Bijouterieartikel, sofern in den Begleitpapieren die Transitabfertigung nach La Chaux-de-Fonds ausdrücklich verlangt wird;
c) leicht verderblichen Lebensmitteln, wie Früchte, Gemüse usw., die über andere Bahnstrecken als diejenige von Morteau-Locle in die Schweiz eintreten;
d) Waren aller Art, welche als Eil- oder Frachtgutsendungen über die Zollämter von Basel und Genf, sowie über die ostwärts dieser beiden Plätze gelegenen Zollämter an der Nord-, Ost- und Südgrenze eintreten, sofern die Transitabfertigung nach La Chaux-de-Fonds in den Begleitpapieren ausdrücklich verlangt wird.

Ausgenommen von der Transitabfertignng nach La Chaux-de-Fonds sind Sendungen von Vieh, Fleisch (nicht aber Gefrierfleisch) und Fleischwaren, Pflanzen, amerikanischem und australischem Obst, Futtermehl, nicht denaturiert, Industriesprit, Essig und Essigsäure, Wein in Wagenladungen, sowie Rohtabakblättern, welche Waren nur bei den hierzu besonders ermächtigten Zollämtern zur Einfuhr abgefertigt werden können.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 3. Oktober 1924 (Wirtschaftliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 235 vom 7. Oktober 1924).

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. März 1921[1]) zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr[2]), verfügt:

Art 1. Über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze wird bis auf weiteres eine allgemeine Einfuhrbewilligung für folgende Warengattungen erteilt:

a) Vorgearbeitete Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln aus Leder: Zolltarifnummer 190;
b) Schuhe und Pantoffeln aller Art: Zolltarifnummern 193/197, 199, 201.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 8. Oktober 1924 in Kraft.

Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Oktober 1924 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 243 vom 16. Oktober 1924).

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. März 1921 zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr[2]), verfügt:

Art. 1. Die durch Verfügung vom 20. Februar 1923[3]) erteilte allgemeine Einfuhrbewilligung für Bau- und Nutzholz, roh, Nadelholz, Zolltarifnummer 230, wird bis auf weiteres widerrufen.

Für die Einfuhr genannter Waren ist die Einholung einer besondern Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes erforderlich.

Art. 2. Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1924 in Kraft.

Spanien.

Einfuhr auf Zeit von Umschließungen aus Weißblech. (Gaceta de Madrid Nr. 284 vom 10. Oktober 1924 S. 202).

Laut Verordnung vom 4. September 1924 sind unter Umschließungen aus Weißblech, die gemäß Ziffer 1 der dritten Bestimmung zur Anwendung des geltenden Zolltarifs (Einfuhr auf Zeit)[4]) eingeführt werden können, Umschließungen aus rohem Weißblech zu verstehen; Umschließungen aus lithographiertem Weißblech genießen die Behandlung der Einfuhr auf Zeit nicht.

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für November 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 305 vom 31. Oktober 1924 S. 486.) Für den Monat November 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[5]) eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	4,732	Bulgarien	5,440
Österreich	0,011	Jugoslawien	10,534
Tschechoslowakei	22,298	Finnland	18,738
Rumänien	3,967	Griechenland	13,040
Ungarn	0,010	Brasilien	29,046.
Türkei	3,996		

---

[1]) Hand. Arch. 1895 I S. 383.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 145.
[2]) Ebenda S. 144.
[3]) Ebenda 1923 S. 224.
[4]) Ebenda 1922 S. 214.
[5]) Ebenda S. 394.

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für November 1924. Königl. Verordnung vom 31. Oktober 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 306 vom 1. November 1924 S. 542).

Für den Monat November 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 10 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

Spanien und Griechenland.

Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen beiden Ländern. Spanische Bekanntmachung vom 7. Oktober 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 287 vom 13. Oktober 1924 S. 235).

Die Griechische Regierung hat mit einer an die Gesandtschaft Seiner Majestät in Athen gerichteten Note vom 8. September 1924 den zwischen Spanien und Griechenland am 23. September 1903 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag[1]) gekündigt, der trotz Kündigung im Anfang des Jahres 1919[2]) als „modus vivendi" mit dreimonatiger Kündigungsfrist stillschweigend weiter in Geltung blieb.

Die Griechische Regierung hat mitgeteilt, daß die Kündigung als am 10. September 1924 erfolgt anzusehen ist, und der Vertrag demzufolge am 9. Dezember 1924 12 Uhr nachts außer Kraft tritt.

Tschechoslowakei.

Schutz der Pflanzenproduktion. Gesetz vom 2. Juli 1924 [Im Auszug] (S. d. G. u. V. 82. Stück vom 24. Juli 1924 S. 1107 Nr. 165).

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Hauptstück.

Schutz der Pflanzenveredlung. [§§ 1 bis 8.]

II. Hauptstück.

Schutz der Pflanzenkulturen vor schädlichen Faktoren.

§ 9. (1) Unter schädlichen Faktoren von Pflanzenkulturen werden nach diesem Gesetze Schädlinge animalischen Ursprungs, Pflanzenkrankheiten organischen und anorganischen Ursprungs sowie Unkraut verstanden.

(2) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Pflanzenkulturen nach den Vorschriften dieses Gesetzes vor schädlichen Faktoren zu schützen, durch geeignete Mittel ihre Verschleppung und Verbreitung hintanzuhalten und durch Anwendung geeigneter Mittel auf ihre Unterdrückung hinzuwirken.

(3) Die Bestimmungen dieses sowie aller folgenden Paragraphen erstrecken sich auf Forstkulturen nur insoweit, als durch die geltenden Forstgesetze und Verordnungen nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10. [Vorkehrungen der Gemeinden zum Schutze der Pflanzungen.]

§§ 11 bis 12. [Ermächtigung der Regierung zum Erlaß von Vorschriften über Schutz der Pflanzungen usw.]

§ 13. (1) Durch Regierungsverordnung kann:

a) die Verfügung getroffen werden, daß Pflanzenmaterial (ganze Pflanzen oder Teile derselben, Samen und Setzlinge u. dgl.) und alle Gegenstände, die mit lebenden Pflanzen oder Pflanzenmaterial in Verbindung waren (z. B. Erde zu Kultivierungszwecken, Umhüllungen von Pflanzen, Bestandteile von Mistbeeten usw.) oder bestimmte Gattungen dieser Gegenstände nur nach phytopathologischer Kontrolle aus dem Auslande eingeführt oder durch das Staatsgebiet durchgeführt oder daß sie bloß auf Grund eines entsprechenden von einem Fachorgane (§ 17) abgegebenen Gutachtens oder einer Bescheinigung einer staatlichen, bzw. sonstigen öffentlichen (phytopathologischen) Versuchsanstalt (Station) des betreffenden fremden Staates eingeführt werden dürfen;

b) die Einfuhr dieses Materials von bestimmter Herkunft verboten werden, wenn es von schädlichen Faktoren befallen oder mit solchen verunreinigt ist oder ein bezüglicher Verdacht besteht.

(2) Ebenso kann von der Regierung verordnet werden, daß die im vorstehenden Absatze bezeichneten Waren nur nach phytopathologischer Untersuchung oder nach Durchführung der im § 14 angeführten Vorkehrungen ausgeführt werden können oder daß das aus dem Auslande eingeführte Pflanzenmaterial in geeigneter Weise so bezeichnet werden müsse, daß es von gleichem Pflanzenmaterial einheimischen Ursprungs unterschieden werden könne.

(3) Durch Regierungsverordnung kann schließlich der Transport von Material, das von schädlichen Faktoren befallen oder mit ihnen verunreinigt ist oder bei dem ein bezüglicher Verdacht besteht, aus einem Gebiete in ein anderes oder aus einer Unternehmung in eine andere, namentlich hinsichtlich der Bahn- und Postsendungen, geregelt werden.

§ 14. Den Händlern mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten, Setzlingen, Bäumchen, Pflanzen oder Pflanzenteilen wie Reisern, Pfropfreisern u. dgl. oder sonstigem zum Säen oder Aussetzen oder für einen anderen Verbrauch bestimmten Pflanzenmaterial kann durch Regierungsverordnung aufgetragen werden, zu geeigneter Zeit angemessene Vorkehrungen zu dem Zwecke zu treffen, daß dieses Material behufs Hintanhaltung der Verbreitung schädlicher Faktoren gesund und unverdorben erhalten werde.

§ 15. (1) Durch Regierungsverordnung kann festgesetzt werden:

a) daß die Umhüllungen bestimmter Schutzmittel mit der Plombe des Erzeugers versehen sein müssen,

b) daß sämtliche chemischen Pflanzenschutzmittel sowie die im § 14 angeführten Gegenstände nur unter Anführung der tatsächlichen Beschaffenheit nach Gattung und Ursprung, bzw. auch nach Zusammensetzung und Inhalt verkauft und überhaupt veräußert werden dürfen.

Diese Bestimmung gilt auch von den Druckschriften, mit denen die bezeichneten Waren angeboten werden, von den Verträgen, Schlußbriefen, Fakturen, Rechnungen u. dgl.

(2) Für die Bestimmung der Qualität oder Zusammensetzung einer Ware ist das bei der Übernahme der Ware entnommene Muster entscheidend.

(3) Wurde nachgewiesen, daß ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel unzweckmäßig oder gar schädlich ist, so kann das Ministerium für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Einfuhr desselben untersagen.

§ 16. (1) Auf Verlangen desjenigen, der die in den §§ 14 und 15 angeführten Gegenstände in Verkehr setzen will, können die vom Ministerium für Landwirtschaft damit betrauten Anstalten diese Gegenstände in ihrer Umhüllung plombieren und ihre Beschaffenheit in einem Zertifikate beglaubigen.

(2) Die Regierung kann diese Plombierung und Beglaubigung für die in den §§ 14 und 15 angeführten Warengattungen obligatorisch vorschreiben.

[1]) Hand. Arch. 1904 I S. 1065.
[2]) Ebenda 1919 I S. 249 und 1920 S. 227.

(3) Die Plomben und Zertifikate der Versuchsanstalten sind als öffentliche Zeichen und Urkunden anzusehen; ihre Verletzung, Fälschung und Nachahmung ist verboten.

(4) Die Bestimmungen der in den §§ 14, 15 und 16 angeführten Vorschriften können durch Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden.

§ 17. (1) Mit der fachlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des II. Hauptstückes dieses Gesetzes sind die Versuchsanstalten betraut, die durch Verordnung hierzu bestimmt werden und die den Überwachungsdienst durch ihre Fachorgane ausüben können. Insbesondere sind die Organe der bezeichneten Versuchsanstalten und ihre erwähnten Kontrollorgane in Fällen eines begründeten Verdachtes der Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des Drohens der Gefahr eines schädlichen Faktors berechtigt, Untersuchungen der Grundstücke, der in den §§ 13 und 14 angeführten land- und forstwirtschaftlichen Produkte und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse sowie der im § 15 bezeichneten Pflanzenschutzmittel und zwar in den Lagerräumen, Verkaufsstellen oder beim Transporte vorzunehmen und nach Bedarf behufs weiterer Erhebung Muster zu entnehmen.

(2) Die Untersuchung der aus dem Auslande kommenden Bahn- und Postsendungen wird an den durch Regierungsverordnung bestimmten Orten erfolgen. Die Untersuchung von inländischen Postsendungen kann im Sinne der Bestimmungen der Postordnung dann zugelassen werden, wenn es sich um Fälle eines begründeten Verdachtes handelt.

(3) Zur Untersuchung ist in jedem Falle der Eigentümer des Grundstückes, des Lagerraumes oder der Verkaufsstelle bzw. derjenige, der den Transport besorgt, oder sein Stellvertreter einzuladen. Die Untersuchung hat sich auf die Umstände zu beschränken, deren Kenntnis mit Rücksicht auf ihren Zweck unerläßlich ist.

(4) bis (10) [Vorschriften für die Durchführung der Untersuchung.]

§ 18. Die Personen, die nach dem vorstehenden Paragraphen Untersuchungen vornehmen, sind verpflichtet, das Produktions- und Geschäftsgeheimnis auf das strengste zu wahren.

§ 19. (1) Die politische Behörde I. Instanz kann auf Antrag der Versuchsanstalt (§ 17) das gesamte verdächtige und angesteckte Material auf Grund kommissioneller Erhebung mit Beschlag belegen und dessen Verwertung auf eine Art, durch welche die weitere Ausbreitung der schädlichen Faktoren auf das sicherste hintangehalten wird, anordnen. Diese Bestimmung findet auf das erwähnte Material keine Anwendung, solange es gerade mit der Bahn oder Post befördert wird. Postsendungen, deren Inhalt im Sinne dieses Paragraphen als gefährlich oder ansteckend befunden wird, sind nach den Vorschriften der Postordnung wie von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen zu behandeln.

(2) Der allfällige Erlös für dieses Material oder für die aus demselben erzielten Erzeugnisse gehört nach Abzug der durch die Amtshandlung erwachsenen Kosten dem Eigentümer. Wenn das Auftreten des schädlichen Faktors absichtlich nicht rechtzeitig gemeldet wurde, obzwar dies in der Durchführungsverordnung angeordnet worden ist, so fällt dieser Erlös dem Staate zu.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die durch einen gefährlichen schädlichen Faktor verseuchten oder von ihm bedrohten Gebiete als gesperrt erklären und auf angemessene Zeit die Ausfuhr von Produkten, die von diesem schädlichen Faktor befallen sind oder befallen werden könnten oder die die Ansteckung verbreiten könnten, verbieten und die erforderlichen Verfügungen bei der Einfuhr dieser Produkte in das gesperrte Gebiet treffen.

(4) Die Regierung kann im Falle unumgänglicher Notwendigkeit, wenn der schädliche Faktor in gefährlicher Weise die Pflanzenkulturen bedroht, zum Zwecke der wirksamen und raschen Durchführung dieses Gesetzes und der zu demselben erlassenen Durchführungsverordnungen für bestimmte Gebiete im Verordnungswege die allgemeine Arbeitspflicht für öffentliche Behörden, Gemeinden und die im § 10 bezeichneten Personen einführen, sie mit dem Rechte und den Pflichten von behördlichen Personen und Anstalten ausstatten und ihnen das Recht verleihen, die erforderlichen Gegenstände und notwendigen Leistungen zur Erreichung dieser Aufgaben anzufordern, und auch Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die achtstündige Arbeitszeit festsetzen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten ist nach den Strafbestimmungen dieses Gesetzes zu ahnden.

(5) Das Ministerium für Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, wenn es sich um einen besonders gefährlichen Schädling handelt und Gefahr im Verzuge ist, die Einfuhr oder die Ausfuhr der im § 13 genannten Waren verbieten.

(6) Die im Absatz 3 und 5 bezeichneten Verfügungen sind unverzüglich dem Ministerrate zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die getroffenen Verfügungen müssen öffentlich kundgemacht werden.

III. Hauptstück.

Allgemeine, Straf- und Schlußbestimmungen.

§§ 20 bis 26. [Strafbestimmungen.]

§ 27. (1) Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Gleichzeitig treten alle mit seinem Inhalte in Widerspruch stehenden Rechtsvorschriften außer Kraft, namentlich:

die ehem. österr. Min. Verordnung vom 29. April 1875, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln, Abfällen usw. aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika;

die ehem. österr. Min. Verordnung vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 54[1]), und die Verordnung vom 16. Januar 1909, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend das Verbot der Einfuhr lebender Pflanzen und von mit der San-José-Schildlaus behaftetem frischem Obste aus Amerika und Australien[2]);

das Gesetz vom 30. April 1870, böhm. L. G. Bl. Nr. 38, mähr. L. G. Bl. Nr. 37, und schles. L. G. Bl. Nr. 33, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten;

das Gesetz vom 13. Oktober 1880, böhm. L. G. Bl. Nr. 78, und das Gesetz vom 9. Dezember 1883, mähr. L. G. Bl. Nr. 2 ex 1885, behufs Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide, bzw. der Distel;

die §§ 50 bis 56 des ung. Ges. Art. vom 25. Mai 1894, Nr. XII, über die Landwirtschaft und die Feldpolizei und der ung. Ges. Art. vom 19. Juni 1907, Nr. XXXI, über die Ausrottung der Marokkaner Heuschrecken, ferner die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen;

die Regierungsverordnung vom 7. April 1921, S. d. G. u. V. Nr. 148, über den Schutz gegen die Einschleppung des Kartoffelkrebses und die Bekämpfung desselben in der Fassung der Regierungsverordnung vom 21. April 1922, S. d. G. u. V. Nr. 127.

(3) Dagegen bleiben die Vorschriften über die Reblaus in Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1898 I S. 366.
[2]) Ebenda 1909 I S. 485.

(4) Ferner bleiben die Vorschriften des Jagd- und Fischereirechtes sowie über den Vogelschutz und das Gesetz vom 20. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 5 v. J. 1924, über die Herkunftsbezeichnung von Waren[1]) unberührt.

(5) Das Gesetz wird vom Minister für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Durchführung des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer. Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924 [Im Auszug] (S. d. G. u. V. 78. Stück vom 16. Juli 1924 S. 1049 Nr. 156).

Die Regierung der čechoslovakischen Republik verordnet auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268, über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer[2]):

Artikel 1.

Zu § 1, Abs. 1, des Ges.

Begriff der inländischen Lieferungen und Leistungen.

(1) Als inländische Lieferungen gelten:

1. im Inlande abgeschlossene und im Inlande oder in das Inland bewirkte (erfüllte) Lieferungen;
2. im Auslande abgeschlossene Lieferungen über zur Zeit des Abschlusses der Lieferung im Inlande befindliche Gegenstände, die im Inlande bewirkt (erfüllt) werden;
3. durch eine inländische Betriebsstätte (Zweigstelle, Kanzlei oder Lager) eines Ausländers (§ 6, Abs. 1, des Ges.) vermittelte Lieferungen hinsichtlich von zur Zeit des Abschlusses der Lieferung im Auslande befindlichen Gegenständen, die in das Inland bewirkt (erfüllt) werden.

(2) Als inländische Leistungen gelten alle im Inlande bewirkten Leistungen.

Artikel 2.

Zu § 1, Abs. 1, Z. 2, und § 25, Abs. 2, des Ges.

Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr.

A. Einfuhr:

I. Bei umsatzsteuerpflichtigen Gegenständen.

Die Einfuhr von Gegenständen unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer; ausnahmsweise kann aber unter den im § 1, Abs. 1, des Ges. festgesetzten Bedingungen durch Regierungsverordnung verfügt werden, daß die Einfuhr bestimmter Gegenstände dieser Steuer unterliegt.

II. Bei luxussteuerpflichtigen Gegenständen.

(1) Gemäß § 25, Abs. 2 des Ges. unterliegt die Einfuhr aller in dem Verzeichnis der Luxusgegenstände angeführten Gegenstände grundsätzlich der Luxussteuer ohne Rücksicht darauf, von wem und aus welchem Grunde der Gegenstand eingeführt wird, und ob der eingeführte Gegenstand nach dem Verzeichnisse „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" oder „bloß bei der Einfuhr" versteuert wird.

(2) Ausnahmsweise unterliegt die Einfuhr in den im § 27 des Ges. angeführten Fällen nicht der Luxussteuer.

(3) Bloß der ermäßigten 2%igen Luxussteuer statt der vollen 12%igen Luxussteuer unterliegt die Einfuhr in den im § 28 des Ges. angeführten Fällen.

(4) Wenn derjenige, der ein plastisches Kunstwerk einführt, den Anspruch darauf erhebt, daß ihm bei der Zollabfertigung bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 2, des Ges. berechnet wird, muß er dem Zollamte gleich bei der Zollabfertigung eine Bestätigung der Finanzbehörde I. Instanz (Art. 31), in deren Sprengel das Kunstwerk aufgestellt werden soll, darüber vorlegen, daß es sich um ein Kunstwerk zu öffentlichen Zwecken handle. Als Werke zu öffentlichen Zwecken gelten Werke, die für öffentlich zugängliche Orte und Gebäude, wie Plätze, Museen, Theater, Parkanlagen, öffentliche Gebäude u. dgl. bestimmt sind. Die Bestätigung der Finanzbehörde wird von dem Zollamte als Rechnungsbeleg aufgehoben. In Fällen von Zweifeln darüber, ob es sich um ein plastisches Kunstwerk handle, hat die Finanzbehörde I. Instanz vor der Ausstellung der Bestätigung ein Gutachten einzuholen und zu erheben, ob es sich um einen öffentlichen Zweck handle.

(5) Unter welchen Bedingungen das Zollamt bei der Einfuhr von Luxusgegenständen bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer einzuheben hat, wenn die eingeführten Gegenstände für den Staat oder für staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen fachmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, bestimmt sind oder wenn jemand die eingeführten Gegenstände im öffentlichen Interesse erwirbt, wird im Art. 10 dieser Verordnung festgesetzt.

(6) Bei der Einfuhr von im Kleinhandel zu versteuernden Luxusgegenständen hebt das Zollamt die 2%ige ermäßigte Luxussteuer in der Regel bloß dann ein, wenn sich der Empfänger des Gegenstandes ihm gegenüber gleich bei der Zollabfertigung durch ein Amtszeugnis (§ 28, Z. 4, des Ges.) nach dem angeschlossenen Muster (Muster Nr. 1)[1]) ausweist, aus welchem hervorgeht, daß er mit Waren solcher Art Handel treibt, wie er sie gerade einführt.

(7) Findet die Zollabfertigung in Abwesenheit des Erwerbers statt, z. B. bei Post- oder Bahnsendungen, so hebt das Zollamt in der Regel die volle 12%ige Luxussteuer ein. Erhebt nachher der Erwerber den Anspruch, daß ihm von der eingeführten Ware bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28 des Ges. berechnet werde, so muß er bei dem Zollamte, welches die Steuer eingehoben hat, um die Vergütung der Steuerdifferenz zwischen der 12%igen Luxussteuer und der 2%igen ermäßigten Luxussteuer einschreiten. Das Zollamt vergütet ihm diese Differenz, wenn der Gesuchsteller die zur Erlangung der Begünstigungen gemäß § 28 des Ges. erforderlichen und in diesem Artikel und im Art. 10 dieser Verordnung angeführten urkundlichen Belege vorlegt und wenn er, sofern es sich um die Einfuhr von durch Künstler der Plastik geschaffenen Kunstwerken handelt, in der oben bezeichneten Weise nachweist, daß das Kunstwerk zu öffentlichen Zwecken eingeführt wurde.

(8) Ausnahmsweise hebt das Zollamt von Unternehmern, die im Kleinhandel zu versteuernde Gegenstände einführen, aber bei der Zollabfertigung nicht anwesend sind, statt der 12%igen Luxussteuer bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer ein, wenn der Unternehmer schon vorher beim Zollamt darum angesucht und bei ihm das Amtszeugnis über seine Gewerbeberechtigung oder eine beglaubigte Abschrift desselben hinterlegt hat. Das Zeugnis oder dessen beglaubigte Abschrift muß alljährlich erneuert werden.

(9) Von welcher Grundlage das Zollamt die Steuer einzuheben hat, bestimmt Art. 15 dieser Verordnung.

(10) Wenn die Versteuerung bei der Zollabfertigung dem Zollamte Schwierigkeiten bereitet, namentlich wenn der Wert ohne Sachverständige nicht sichergestellt werden kann und diese nicht zur Verfügung stehen, verständigt das Zollamt von der Einfuhr die zur Bemessung der Steuer nach dem Wohnorte (Sitze) des Empfängers zuständige Finanzbehörde I. Instanz und bemerkt in dem Zollbelege,

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Oktoberheft S. 1678.
[2]) Ebenda, 2. Aprilheft S. 516.

[1]) Hier fortgelassen.

daß der eingeführte Gegenstand oder ein Teil der Sendung und was für einer (Stückzahl und genaue Bezeichnung der Waren nach dem Verzeichnisse der Luxusgegenstände) zu den luxussteuerpflichtigen Sachen gehört und welche Finanzbehörde wegen der Steuerbemessung verständigt worden ist. Wird die Steuer nicht gleich bei der Zollabfertigung eingehoben und hegt das Zollamt aus welchem Grunde immer Bedenken wegen der Einbringlichkeit der Luxussteuer, so hat es von der Partei eine Sicherstellung (§ 23 des Ges.) für die Luxussteuer in barem, und zwar in der Höhe der voraussichtlich zur Bemessung gelangenden Steuer, einzuheben und hiervon die oben erwähnte Finanzbehörde I. Instanz zu verständigen; diese Behörde bemißt die Steuer und veranlaßt die Verrechnung der erlegten Sicherheit zugunsten der vorgeschriebenen Steuer. Wenn die erlegte Sicherheit die Höhe der bemessenen Steuer nicht erreicht, hat die Partei den fehlenden Betrag bei dem Steueramte nachzuzahlen; übersteigt dagegen die erlegte Sicherheit die bemessene Steuer, so hat die Finanzbehörde I. Instanz das Zollamt anzuweisen, der Partei den Überschuß zurückzuerstatten, vorausgesetzt, daß die Partei dem Zollamte nichts schuldet. Ohne Erlang einer angemessenen Sicherheit darf in diesem Falle die Sendung nicht freigegeben werden.

(11) Wurde die 12%ige Luxussteuer bei der Einfuhr bezahlt und handelt es sich um Gegenstände, die beim Erzeuger oder bloß bei der Einfuhr zu versteuern sind, so ist der Importeur nicht verpflichtet, den Gegenstand in das Vorratsbuch und in das Steuerbuch einzutragen (Art. 23); von dem Erlöse für diese Gegenstände muß er die Umsatzsteuer abführen.

B. Ausfuhr:

(1) Die Ausfuhr unterliegt weder der Umsatzsteuer noch der Luxussteuer, wenn der Exporteur nachweist, daß er die Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat; diesen Nachweis muß er bei anders als im Postwege beförderten Sendungen durch das nach dem beigeschlossenen Muster geführte Ausfuhrevidenzbuch (Muster Nr. 2)[1]), ferner durch eine nach dem beigeschlossenen Muster (Muster Nr. 3)[1]) auszustellende, von dem Eintrittszollamte bestätigte Erklärung über die Ausfuhr der Waren aus dem hiesigen Zollgebiete und auf Verlangen der Finanzorgane eventuell auch durch das Duplikat des Frachtbriefes (Transportdokumentes) und die Korrespondenz erbringen. Damit der Nachweis über die Ausfuhr durch die oben erwähnte Erklärung geführt werden könne, muß der Exporteur dem Frachtbriefe (Transportdokumente) für den direkten Transport ins Ausland die erwähnte frankierte und mit seiner Adresse versehene Erklärung beischließen und auf dem Frachtbriefe (Transportdokumente) ersichtlich machen, daß die Erklärung demselben beigeschlossen wurde. Die Erklärung muß er dem Frachtbriefe (Transportdokumente) so beiheften, daß ihr Verlust verhütet werde. Das Zollamt überzeugt sich bei der Revision, daß die Erklärung richtig ist, überwacht den Austritt, bestätigt ihn auf der Erklärung durch Abdruck des Amtssiegels und Unterschrift und übermittelt die Erklärung sofort dem Exporteur. Bei per Achse oder persönlich beförderten Sendungen muß der Exporteur die oben erwähnte Erklärung ausfüllen und direkt dem Zollamte vorlegen, das ihm die Erklärung bestätigt und dann sofort zurückstellt. Bei Postsendungen muß der Exporteur die Ausfuhr durch das Ausfuhrevidenzbuch, die Korrespondenz und den Aufgabeschein des Postamtes nachweisen. Das Evidenzbuch dient sowohl für die Ausfuhr von der Umsatzsteuer oder der pauschalierten Steuer unterworfenen Gegenständen als auch für die Ausfuhr von Luxusgegenständen; der Exporteur kann aber für die Ausfuhr von Luxusgegenständen ein besonderes Evidenzbuch führen. Ist der Exporteur Selbsterzeuger, so vermerkt er in der Kolonne 3 kurz, daß er den ausgeführten Gegenstand selbst erzeugt hat (z. B. durch die Worte: „eigene Erzeugung"); die Kolonnen 4 bis 8 müssen dann nicht ausgefüllt werden.

(2) Bei binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung ausgeführten Waren ist es nicht notwendig, daß der Exporteur (bzw. Lieferer [Art. 11]) sich mit der oben angeführten Erklärung ausweise

C. Durchfuhr:

Die Durchfuhr unterliegt der Steuer unter der Bedingung nicht, daß es zur Zeit der Durchfuhr im Inlande zu keiner steuerpflichtigen Lieferung gekommen ist und daß die Waren die zoll- oder bahnamtliche Verwahrung nicht verlassen haben.

Artikel 3.

Zu § 1. Abs. 3, des Ges.

Kommissionsgeschäfte.

Für die Beurteilung, ob es sich um ein Kommissionsgeschäft handelt, ist ausschließlich die rechtliche Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes maßgebend.

Artikel 4.

Zu § 4, Z. 3, des Ges.

Befreiung von Lieferungen von Edelmetallen und deren Legierungen zur Geldprägung.

(1) Gemäß § 4, Z. 3, des Ges. sind der Umsatzsteuer Lieferungen von Edelmetallen (Gold und Silber), von diese Metalle enthaltenden Erzen, Hüttenprodukten und Legierungen dieser Metalle in Körnern, Barren oder Blättchen sowie aus diesen Metallen hergestellten Gegenständen bloß dann nicht unterworfen, wenn der Lieferer durch eine Bestätigung des Erwerbers nachweist:

1. daß für den Staat oder eine zum Ankaufe berechtigte Person geliefert wird und
2. daß die Lieferung zur Geldprägung erfolgt.

(2) Die Bestätigung muß für den Fall der Steuerkontrolle aufbewahrt werden (§ 16 des Ges.).

Artikel 5.

Zu § 4, Z. 7, des Ges.

Befreiung der Lieferungen von Wasser, Gas, elektrischem Strom sowie der Schlachthausleistungen.

(1) Die Befreiung der Lieferungen von Wasser, Gas und elektrischem Strom erstreckt sich nicht auf Installationsarbeiten und Installationslieferungen.

(2) Von der Steuer sind Lieferungen, die mit den Schlachthausleistungen in Zusammenhang stehen, wie der Verkauf von Blut, Dünger, Abfällen usw. nicht befreit.

(3) Unter öffentlicher Beleuchtung ist die Beleuchtung von Gassen, öffentlichen Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen und ähnlichen Orten zu verstehen, nicht aber die Beleuchtung öffentlicher Gebäude (von Schulen, Kirchen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.).

Artikel 6.

Zu § 4, Z. 12, des Ges.

Befreiung der Lieferungen von Arzneimitteln, der Leistungen der Ärzte usw.

Die Bestimmung des § 4, Z. 12, des Ges. bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen, sofern die Entgelte für sie von den Krankenkassen oder anderen in der erwähnten gesetzlichen Bestim-

[1]) Hier fortgelassen.

mung angeführten Anstalten oder bei Personen, die mit einem Armutszeugnis versehen sind, von den Gemeinden getragen werden; sie erstreckt sich demnach auch auf die Leistungen der Hebammen, die Lieferungen künstlicher Teile des menschlichen Körpers u. dgl. Diese Befreiung gilt auch für die Krankenkassen der Privatbahnen. Die Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf Lieferungen von Gegenständen, bei denen die Steuer pauschaliert ist.

Artikel 7.

Zu § 4, Z. 14, lit. b), des Ges.

Befreiung der ersten inländischen Lieferungen von Waren, die aus dem Auslande eingeführt sind.

(1) In jenen Fällen, in denen der Finanzminister gemäß § 4, Z. 14, des Ges. bestimmt, daß der Importeur berechtigt ist, bei der ersten inländischen Lieferung bestimmter Gegenstände die bei der Einfuhr entrichtete Steuer in die Steuer für diese Lieferung einzurechnen, muß der Importeur glaubwürdig nachweisen, daß von den eingeführten Gegenständen bei der Zollabfertigung die Steuer bezahlt worden ist, daß er sie in unverändertem Zustande veräußert hat und daß es sich um eine Lieferung handelt, die nach den Handelsgebräuchen als Lieferung im großen angesehen wird; der Nachweis wird z. B. durch die Zollquittung, das Frachtbriefduplikat, die Rechnung, die Korrespondenz erbracht.

(2) Der Importeur, welcher von der im vorstehenden Absatze erwähnten Berechtigung Gebrauch macht, bringt den auf die erwähnten ersten inländischen Lieferungen entfallenden Erlös sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Steuerabschlagszahlungen (§ 20 des Ges.) als auch im Steuerbekenntnisse (§ 17 des Ges.) von seinem Gesamterlöse in Abrechnung.

Artikel 8.

Zu § 4, Z. 14 (letzt. Satz) und § 27, Z. 8 und 10, des Ges.

Bedingte Befreiung der Einfuhr von der Steuer.

(1) Unter den Bedingungen, unter denen nach den Zollbestimmungen die Befreiung vom Zolle zuerkannt wird, ist sowohl von der Umsatzsteuer als auch von der Luxussteuer und der pauschalierten Steuer die Einfuhr nachstehend angeführter Gegenstände befreit:

1. Gegenstände, die in das Inland zur Veredlung oder Reparatur eingeführt werden;
2. Gegenstände, die für Ausstellungen, Wettrennen, Konkurrenzen, öffentliche Zirkus- und Theatervorstellungen usw. eingeführt werden, einschließlich Trab- und Rennpferde, ferner Ringelspiele, Schießbuden, Theater und ähnliche zur Volksbelustigung bestimmte Sachen und überhaupt Gegenstände, deren zeitweilige Benutzung nachweisbar im öffentlichen Interesse gelegen ist;
3. Vieh, das zur vorübergehenden Weide (Winterfütterung) oder zu zeitweiligen landwirtschaftlichen Arbeiten über die Grenze gebracht wird, ferner die Einfuhr der Nutzungen inländischen Viehes auf ausländischen Weiden (Milch, Butter, Käse), des Zuwachses an in der Zwischenzeit geborenem Jungvieh, ferner von Fischen und anderen Wassertieren, die von inländischen Fischern in den Grenzgewässern gefangen wurden;
4. landwirtschaftliches Vieh und landwirtschaftliche Geräte, die zur Bewirtschaftung von durch die Zollgrenze durchschnittenen oder durch die Zollgrenze von den Wirtschaftsgebäuden auf der einen oder anderen Seite abgetrennten Liegenschaften erforderlich sind, ferner das Saatgut für diese Liegenschaften und die von denselben durch Feldwirtschaft und Viehzucht gewonnenen Früchte.

(2) Die Einfuhr von in das Ausland ausgeführten und wiedereingeführten Luxuswaren ist von der Luxussteuer unter jenen Bedingungen befreit, unter denen sie vom Zolle befreit ist.

Artikel 9.

Zu § 4, Z. 16, des Ges.

Befreiung der Lieferungen und Leistungen von Heimarbeitern und Meistern.

Die Lieferungen und Leistungen von Personen, welche allein oder mit den mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Mitgliedern ihrer Familie (mit den Kindern, Eltern oder der Ehegattin) ohne fremde Hilfsarbeiter für einen fest bestimmten Lohn Rohstoffe oder Halbfabrikate, die ihnen von einem anderen Unternehmer zur Verarbeitung beigestellt werden, verarbeiten, sind von der Steuer befreit. Es kommt nicht darauf an, ob die erwähnten Personen eine Gewerbeberechtigung besitzen. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn die erwähnten Personen bei der Verarbeitung eigene Werkzeuge oder Maschinen benutzen.

Artikel 10.

Zu § 4, Z. 17, und § 28, Z. 3. des Ges.

Befreiung der Lieferungen (Leistungen) und der Einfuhr für den Staat (staatliche Behörden, Anstalten usw.) oder für staatliche Unternehmungen oder im öffentlichen Interesse.

(1) Von der Umsatzsteuer sind Lieferungen und Leistungen für den Staat oder für solche staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, befreit, wenn der Unternehmer nachweist:

1. durch schriftliche Annahme seines Angebotes oder durch schriftlichen Vertrag, daß ihm die Lieferung oder Leistung direkt vergeben worden ist;
2. durch urkundlichen Beleg (z. B durch den Frachtbrief oder die Bestätigung über den Empfang der Ware oder den Vollzug der Leistung), daß er die Lieferung oder Leistung tatsächlich durchgeführt hat;
3. durch schriftlichen Beleg (z. B. durch die Quittung, die Rechnung), was er für die Lieferung oder Leistung erhalten oder was er für sie aufgerechnet hat.

(2) Die Finanzbehörde I. Instanz kann sich auch nur mit einem dieser Nachweise begnügen, wenn sie keine begründeten Bedenken hegt.

(3) Zahlt der Unternehmer die Steuer nach den tatsächlich empfangenen Entgelten, so ist er berechtigt, die für die erwähnten Lieferungen oder Leistungen empfangenen Entgelte von der Grundlage für die vierteljährige Steuerabschlagszahlung für das Quartal, in dem er diese Entgelte empfangen hat, abzuziehen und in dem Steuerbekenntnisse solche Entgelte als Abzugsposten anzuführen.

(4) Zahlt der Unternehmer die Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen, so ist er berechtigt, die für die erwähnten Lieferungen oder Leistungen aufgerechneten Beträge von der Grundlage für die vierteljährige Steuerabschlagszahlung für jenes Quartal, in dem er die Rechnungen ausgestellt hat, abzuziehen und in dem Steuerbekenntnisse diese aufgerechneten Beträge als Abzugsposten anzuführen.

(5) In beiden Fällen muß der Unternehmer seinem Bekenntnisse die oben erwähnten urkundlichen Belege anschließen.

(6) Bei regelmäßig der 12%igen oder 10%igen Luxussteuer unterliegenden inländischen Lieferungen für den Staat oder solche staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen

kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, ist der Lieferer berechtigt, von der Lieferung bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 3, des Ges. abzuführen, vorausgesetzt, daß er sich mit den im ersten Absatze angeführten urkundlichen Belegen ausweist; diese Belege muß er als Beilagen der betreffenden Steuerbuchpost aufbewahren. In dem Steuerbekenntnis hat der Lieferer den Erlös für die erwähnten Lieferungen in dem Abschnitt für die 2%ige ermäßigte Luxussteuer anzuführen und sich auf die oben erwähnten urkundlichen Belege zu berufen.

(7) Führt der Staat oder eine staatliche Unternehmung, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehört, Luxusgegenstände aus dem Auslande direkt oder durch Vermittlung eines inländischen Unternehmens ein, so hat das Zollamt bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer einzuheben, wenn sich der Empfänger der Ware mit einer Bestätigung der betreffenden staatlichen Behörde (Anstalt usw.) oder der Unternehmung ausweist, daß der eingeführte Gegenstand für seinen Bedarf bestimmt ist; die erwähnte Bestätigung muß mit dem Abdrucke des Amtssiegels versehen und von dem Vorstande dieser staatlichen Behörde (Anstalt usw.) oder Unternehmung, für die der Gegenstand bestimmt ist, versehen sein und die Angabe des Preises enthalten, den die Behörde (Anstalt usw.) oder die Unternehmung für die Lieferung zahlt. Das Zollamt hat die erwähnte Bestätigung als Beleg der betreffenden Post aufzubewahren.

(8) Die Lieferung des inländischen Unternehmers, durch dessen Vermittlung der Luxusgegenstand aus dem Auslande für den Staat oder die staatliche Unternehmung eingeführt wurde, ist von der Umsatzsteuer gemäß § 4, Z. 17, des Ges. unter der Bedingung befreit, daß sich der Unternehmer mit den im ersten Absatze angeführten urkundlichen Belegen ausweist.

(9) Die Bestimmungen des § 4, Z. 17, und des § 28, Z 3, des Ges. finden auf Lieferungen und Leistungen für solche staatliche Unternehmungen keine Anwendung, die auf Grund des Ges. vom 18. Dezember 1922, S. d. G. u. V. Nr. 404, als nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen erklärt werden.

(10) Die Herabsetzung der Luxussteuer ist unabhängig davon, ob der erworbene Luxusgegenstand bei dem Erzeuger oder im Kleinhandel oder bloß bei der Einfuhr versteuert wird.

(11) Personen, welche Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse erwerben, — bei der Einfuhr auch in dem Falle, wenn sie die Gegenstände durch Vermittlung eines inländischen Unternehmers erwerben — haben Anspruch darauf, daß ihnen ihr Lieferer oder bei der Einfuhr das Zollamt bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 3, des Ges. berechne, wenn sie ihrem Lieferer noch vor der Lieferung oder dem Zollamte gleich bei der Zollabfertigung eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz vorlegen, daß es sich um ein öffentliches Interesse handle. In dieser Bestätigung, die von der Finanzbehörde I. Instanz auf besonderes Ansuchen ausgestellt wird und die mit dem Abdrucke des Amtssiegels zu versehen und vom Vorstande der Behörde zu unterschreiben ist, muß der Name des Erwerbers, der Luxusgegenstand und der Zweck, zu dem der Luxusgegenstand erworben wird, ersichtlich gemacht sein.

(12) Die Bestätigung ist vom Lieferer oder vom Zollamte als Rechnungsbeleg aufzubewahren.

(13) Als Erwerbung im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28, Z. 3, und des § 38, Abs. 2, des Ges. wird es angesehen, wenn Luxusgegenstände für die eigenen oder vom Staate übertragenen Aufgaben von Ländern, Gauen, Bezirken und Gemeinden erworben werden, soweit es sich nicht um eine Unternehmertätigkeit dieser Verbände handelt. Es kommt nicht darauf an, ob der erworbene Gegenstand beim Erzeuger oder im Kleinhandel oder bloß bei der Einfuhr versteuert wird.

Artikel 11.

Zu § 4, Z. 18, des Ges.

Befreiung von Lieferungen an inländische Exporteure.

(1) Lieferungen an inländische Exporteure, bei denen der Exporteur den physischen Besitz nicht erwirbt, sind von der Steuer unter der Bedingung befreit, daß der Lieferer sowie der Exporteur nachweisen, daß der dem Exporteur verkaufte Gegenstand auf dessen Rechnung in unverändertem Zustande, u. zw. innerhalb eines Jahres nach dem Verkaufe, ins Ausland ausgeführt worden ist.

(2) Bei der direkten Ausfuhr von Waren aus der Unternehmung des Lieferers ins Ausland muß der Lieferer den Nachweis darüber, daß die Ware tatsächlich ausgeführt wurde, durch das Ausfuhrevidenzbuch und entweder durch eine nach dem angeschlossenen Muster (Muster Nr. 3) auszustellende, von dem Austrittszollamt bestätigte (Art. 2) und als Unikat bezeichnete Erklärung oder durch den Aufgabeschein des Postamtes erbringen; der Exporteur muß in diesem Falle die Ausfuhr durch das Ausfuhrevidenzbuch und — wenn es sich um anders als im Postwege beförderte Sendungen handelt — durch die oben erwähnte, vom Austrittszollamte bestätigte und als Duplikat bezeichnete Erklärung erbringen.

(3) Bei der indirekten Ausfuhr von Waren aus der Unternehmung des Lieferers, d. h. dann, wenn der Lieferer auf Weisung des Exporteurs die Ware zuerst in eine inländische Station sendet, von wo diese Ware dann mittels Frachtbriefes (Transportdokumentes) für den direkten Transport ins Ausland gesendet wird, ist der Lieferer verpflichtet, den Nachweis darüber, daß diese Ware tatsächlich in das Ausland ausgeführt wurde, durch das Ausfuhrevidenzbuch, das Duplikat des Frachtbriefes (Transportdokumentes) oder die Empfangsbestätigung über den Transport in die inländische Station und außerdem durch die vom Austrittszollamte bestätigte (Art. 2) und als Unikat bezeichnete Erklärung nach dem angeschlossenen Muster (Muster Nr. 3)[1]) zu erbringen; der Exporteur muß in diesem Falle die Ausfuhr durch das Ausfuhrevidenzbuch, den Frachtbrief (das Transportdokument) über den Transport in die inländische Station und außerdem durch die oben erwähnte, vom Austrittszollamte bestätigte und als Duplikat bezeichnete Erklärung erbringen.

(4) Damit der Beweis über die Ausfuhr durch die in den vorstehenden Absätzen angeführten Erklärungen erbracht werden könne, müssen sowohl bei der direkten als auch bei der indirekten Ausfuhr mittels Bahn oder auf dem Schiffswege dem Frachtbriefe (Transportdokumente) für den direkten Transport in das Ausland zwei ausgefüllte Erklärungen angeschlossen werden, von denen die eine als Unikat und die andere als Duplikat zu bezeichnen ist. Das Unikat muß mit der Adresse des Lieferers und das Duplikat mit der Adresse des Exporteurs versehen sein. Die Bestimmungen des Art. 2 dieser Verordnung darüber, wie die Erklärung ausgefüllt, angeschlossen, frankiert und bestätigt wird, gelten sinngemäß auch für die oben angeführten Unikate und Duplikate der Erklärung. Das bestätigte Unikat der Erklärung wird vom Zollamte dem Lieferer und das Duplikat dem Exporteur übermittelt. Bei per Achse oder persönlich beförderten Sendungen muß der Lieferer, beziehungsweise Exporteur die oben erwähnten zwei Erklärungen ausfüllen und sie direkt dem Zollamte vorlegen, das ihm die Erklärungen bestätigt und sofort zurückstellt.

[1]) Hier fortgelassen.

(5) Sowohl bei der direkten als auch bei der indirekten Ausfuhr ist der Lieferer verpflichtet, im Ausfuhrevidenzbuche in der Kolonne 3 anzuführen, daß er den ausgeführten Gegenstand selbst erzeugt hat, in der Kolonne 4 das Datum, wann er die ausgeführte Ware dem Exporteur verkauft hat und in der Kolonne 9 den Namen und die Adressen des Exporteurs, für dessen Rechnung die Ware ausgeführt wird. Die Kolonnen 5 bis 8 und 12 muß er nicht ausfüllen, während die übrigen Kolonnen in der regelmäßigen Weise auszufüllen sind. Über jede Lieferung an den Exporteur hat der Lieferer eine ordnungsmäßige Rechnung auszustellen, in der das Datum, die belieferte Firma, das Zeichen der Umhüllung, das Bruttogewicht sowie die nähere Bezeichnung der Ware unter Angabe der Fabrikszahl, der Gattung, Menge (Stückzahl) und des Verkaufspreises angeführt sein müssen. Die der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände müssen abgesondert von den übrigen Gegenständen fakturiert werden. Der Exporteur ist verpflichtet, im Ausfuhrevidenzbuche die Kolonnen 1 bis 4 und 10 bis 17 auszufüllen.

(6) Aus den oben angeführten Belegen muß die Identität der dem Exporteur verkauften Ware mit der ausgeführten Ware ersichtlich sein.

(7) Die Finanzorgane sind berechtigt, zu verlangen, daß sowohl der Lieferer als auch der Exporteur auch die betreffende Geschäftskorrespondenz und event. die Duplikate der Frachtbriefe (Transportdokumente) für den direkten Transport in das Ausland vorlegen.

Artikel 12.

Zu § 4, Z. 19, des Ges.

Befreiung von wohltätigen oder kulturellen Lieferungen oder Leistungen.

(1) Unter ausschließlich und direkt wohltätigen Lieferungen oder Leistungen sind Lieferungen oder Leistungen zu verstehen, die ausschließlich und direkt auf die Milderung der Not oder Armut oder auf die Ausübung der Nächstenliebe ohne Anspruch auf volle Entschädigung gerichtet sind. Nicht wohltätig sind Lieferungen oder Leistungen, die an und für sich keine wohltätigen Werke sind, selbst wenn ihr Erträgnis wohltätigen Zwecken dient (z. B. die Veranstaltung einer Unterhaltung zugunsten eines wohltätigen Instituts).

(2) Unter ausschließlich und direkt kulturellen Lieferungen oder Leistungen sind Lieferungen oder Leistungen zu verstehen, die ausschließlich auf die Hebung der allgemeinen Bildung oder auf die wissenschaftliche oder künstlerische Erziehung gerichtet sind und entweder überhaupt keinen erwerbsmäßigen Charakter haben oder ohne Anspruch auf volle Entschädigung erfolgen.

(3) Um die Befreiung muß beim Finanzministerium besonders angesucht und das Gesuch muß mit den Rechnungsbelegen und gegebenenfalls mit den Statuten instruiert werden. Über das Gesuch entscheidet das Finanzministerium; solange über das Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist, muß von den Lieferungen und Leistungen, um deren Befreiung angesucht wird, die regelmäßige Steuer gezahlt werden.

Artikel 13.

Zu § 7, Z. 1 und 2, des Ges.

Befreite Lieferungen und Leistungen der staatlichen Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverwaltung.

(1) Zum Post-, Telegraphen- und Telephondienste gehört nicht die Einrichtung von Privattelegraphen und Privattelephonen durch die Staatsverwaltung (mit Ausnahme der Einrichtung von Telegraphen und Telephonen für Privatbahnen), ferner der Verkauf von Abfallmaterial (Papier, Telegraphen- und Telephonstangen, Draht u. dgl.), Versteigerungsverkauf aller Art (auch von Abfallmaterial) und die Verladung des Abfallmaterials.

(2) Als Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betriebe der Bahnen zusammenhängen, werden solche Lieferungen und Leistungen angesehen, die mit dem Betriebe in irgendeiner Verbindung stehen und die von den Eisenbahnorganen in ihrem Dienstverhältnisse besorgt werden; es sind dies namentlich: die Betriebsführung von Privatbahnen, die von der Staatseisenbahnverwaltung vermittelten Lieferungen sämtlicher Materialien und Arbeiten für diese Bahnen, solange die Lieferungen (Leistungen) für die Staatsbahnen von der Umsatzsteuer befreit sein werden, der Bau von Schleppbahnen für Privatunternehmungen, die Vermietung von Beförderungsmitteln an Private, die Durchführung von Wagen- und Streckenreparaturen für Private, die entgeltliche Überlassung von Wagen an fremde Eisenbahnverwaltungen, die leihweise Überlassung von Bahnhöfen, die Gepäckaufbewahrung, der Verkauf von Drucksorten, die Fütterung und Tränkung der beförderten Tiere.

(3) Der freihändige Verkauf von Abfallmaterial und Versteigerungsverkauf aller Art (auch von Abfallmaterial) und die Verladung von Abfallmaterial sind jedoch keine mit dem Betriebe zusammenhängende Lieferungen oder Leistungen und unterliegen daher der Steuer.

(4) Die Befreiung gemäß § 7, Z. 2, des Ges. gilt sowohl für Staatsbahnen als auch für Privatbahnen ohne Rücksicht darauf, ob sie im staatlichen Betriebe stehen oder nicht.

Artikel 14.

Zu § 9, Abs. 6, des Ges.

Feststellung der Steuergrundlage bei inländischen Lieferungen.

(1) Unter gemeinem Wert ist der Preis zu verstehen, der zur Zeit der Durchführung der Lieferung oder Leistung üblicherweise für Gegenstände oder Leistungen gleicher oder ähnlicher Art im Orte des Lieferers oder desjenigen, der die Leistung vollzieht, gezahlt wird, und zwar bei Lieferungen im großen der Großhandelspreis, bei Lieferungen im kleinen der Detailpreis. Scheint der angegebene gemeine Wert der Finanzbehörde I. Instanz nicht angemessen zu sein, so ist sie berechtigt, unter den im § 19 des Ges. festgesetzten Bedingungen diesen Wert durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Beim Eigenverbrauch, d. h. wenn Gegenstände aus der eigenen Unternehmung für den Haushalt oder für eine anderweitige nicht erwerbsmäßige Verwendung (Schenkung usw.) oder für eine erwerbsmäßige Verwendung (§ 25, Abs. 2, des Ges.) oder für die Arbeitnehmer des Unternehmers unentgeltlich entnommen werden, bildet die Steuergrundlage der gemeine Wert (Abs. 1) zur Zeit der Entnahme der Gegenstände für den Eigenverbrauch.

Artikel 15.

Zu § 9, Abs. 6, und § 17, Abs. 8, des Ges.

Feststellung der Steuergrundlage bei der Einfuhr.

(1) Bei der Einfuhr ist der Steuerpflichtige verpflichtet, das Entgelt oder den Wert des eingeführten Gegenstandes und die Transportauslagen bis zum Orte der Zollabfertigung anzugeben und, wenn das Entgelt oder der Wert in fremder Währung angegeben ist, sie auf die inländische Währung umzurechnen (Art. 16). Das Entgelt oder den Wert muß er jedoch nicht angeben, wenn die Steuer mit einem festen Satze erhoben wird (§ 10, Abs. 3, des Ges.).

(2) Gibt der Steuerpflichtige das Entgelt oder den Wert der eingeführten Ware nicht an, so ist das Zollamt verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es den Wert der eingeführten Ware auf seine Kosten durch eine Sachverständigenschätzung feststellen lassen wird, gegen die keine Beschwerde zulässig ist. Gibt der Steuerpflichtige auch nach dieser Belehrung das Entgelt oder den Wert nicht an, so ermittelt das Zollamt den Wert der eingeführten Ware durch einen Sachverständigen, erhebt neben der Steuer die Kosten der Schätzung und vermerkt auf der Zollquittung, daß der Wert durch Schätzung deshalb ermittelt worden ist, weil der Steuerpflichtige die Angabe des Entgeltes oder Wertes verweigert hat.

(3) Gibt der Steuerpflichtige das Entgelt oder den Wert der eingeführten Ware an, scheint es (er) aber dem Zollamte wesentlich unangemessen zu sein, so ist das Zollamt gleichfalls berechtigt, den Wert durch Sachverständigenschätzung feststellen zu lassen, muß aber vorher den Steuerpflichtigen auch auf die Schätzung und darauf aufmerksam machen, daß er deren Kosten zu zahlen haben werde, wenn der durch die Schätzung ermittelte Wert das Entgelt oder den Wert, das (den) er angegeben hat, um ein Drittel übersteigt. Kommt es zur Feststellung des Wertes durch Schätzung, so erhebt das Zollamt die Steuer und gegebenenfalls auch die Auslagen der Schätzung und vermerkt auf der Zollquittung sowohl das angegebene Entgelt oder den angegebenen Wert als auch den durch die Schätzung ermittelten Wert. Steht dem Zollamte ein Sachverständiger nicht zur Verfügung, so ist es verpflichtet, um das Sachverständigengutachten die örtlich zuständige Handels- und Gewerbekammer zu ersuchen. Gegen den sichergestellten Schätzwert kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen nach dem Tage der Vornahme der Zollabfertigung Beschwerde führen (Art. 31).

Artikel 16.

Zu § 9, Abs. 7, des Ges.

Umrechnung von fremden Währungen und Handelsmünzen.

(1) Ist das Entgelt oder der Wert der eingeführten Ware in fremder Währung oder in Handelsmünzen angegeben, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, das Entgelt oder den Wert in die inländische Währung nach den für den Wertzoll geltenden Bestimmungen umzurechnen.

(2) Handelt es sich nicht um eine Einfuhr, so werden die fremde Währung oder die Handelsmünzen in die inländische Währung nach dem für die Valuten an der Prager Waren- und Effektenbörse am Tage der Zahlung festgesetzten Mittelkurse umgerechnet; ist jedoch dem Steuerpflichtigen bewilligt worden, statt der empfangenen Entgelte die in Rechnung gestellten Preise zu versteuern (§ 17, Abs. 7, des Ges.), so ist für die Umrechnung der Tag der Ausstellung der Rechnung maßgebend. Sind die fremde Währung oder die Handelsmünzen an dem angeführten Tage an der Prager Börse amtlich nicht notiert, so ist für die Umrechnung die letzte amtliche Notierung maßgebend, wenn sie nicht älter als drei Monate ist. Sind die fremde Währung oder die Handelsmünzen an der Prager Börse überhaupt nicht notiert oder läßt sich der Umrechnungskurs in der oben angegebenen Weise nicht sicherstellen, so ist über den Wert ein Gutachten der Prager Börsenkammer einzuholen.

Artikel 17.

Zu § 10 des Ges.

Steuersatz.

(1) Unter landwirtschaftlichen Produkten gemäß § 10 des Ges. sind sämtliche vegetabilische wie animalische Gegenstände der landwirtschaftlichen Urproduktion im ursprünglichen nicht verarbeiteten Zustande zu verstehen.

(2) Als der 1%igen Umsatzsteuer unterworfene landwirtschaftliche Produkte gelten auch die Produkte, die durch die übliche landwirtschaftliche häusliche Verarbeitung oder Zurichtung von landwirtschaftlichen Früchten und Erzeugnissen entstanden sind.

(3) Landwirtschaftliche Produkte, deren Lieferungen (Eigenverbrauch) nur der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, sind namentlich alle Gattungen von Getreide-, Hülsen-, Hack- und Futterfrüchten (ausgenommen ölhaltige Früchte, Samen und Hopfen), Reis, Mais, Hirse, ferner Obst (auch Nüsse) inländischen Ursprungs, Gemüse, Stroh, unverarbeitetes Holz (Stämme, Scheite, unverarbeitete geschälte Rinde, Sägespäne, Brenn- und Abfallholz), Vieh, Geflügel, Milch im Naturzustande, Quark, Eier, Honig, rohes Bienenwachs, Federn (auch geschlissene), rohe Häute (mit Ausnahme von Fellen von Wild), Wolle (ungereinigt wie auch beim Landwirt rückengewaschene) usw.

(4) Der 2%igen Steuer unterliegen die Lieferungen von Kondensmilch, Kaffee, Tee, Gewürzen, frischem und gedörrtem Obst ausländischen Ursprungs (soweit es nicht der Luxussteuer unterliegt), von eingelegtem Obst, eingelegtem Gemüse, eingelegten Schwämmen, Powidel, von durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Früchte gewonnenen Futtermitteln (Ölkuchen, Melasse, Schnitzeln, Malzkeimen, Treber usw.), von rohen Fellen von Wild (Fellen von Hasen, Rehen usw.), von verarbeitetem Holz (Brettern, Latten, Balken), von Lohe, Torf, Gerberwolle und in der Fabrik gewaschener Wolle, von Hörnern, Leimleder, Borsten, Knochen, Gedärmen, gereinigten Federn, zugerichtetem Lein und Hanf, von Bäumchen, Sträuchern, Blumen und anderen Gartenerzeugnissen.

(5) Als ölhaltige Früchte gelten Raps, Rübsen, Senfsamen und Sonnenblumensamen, Ackersenf, Lein- und Hanfsamen und Mohn.

(6) Unter Fleischerzeugnissen, die der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, werden auch Tierfette einschließlich Butter und Fleischspeisen verstanden.

(7) Teigwaren (Makkaroni, Nudeln usw.) gelten nicht als Bäckereierzeugnisse.

(8) Der ermäßigte 1%ige Satz gilt bloß für die Lieferungen der im § 10 des Ges. angeführten Gegenstände (z. B. für Lieferungen von Brot, gewöhnlichem Gebäck), bezieht sich aber nicht auf Leistungen der Müller, Bäcker usw., von denen die 2%ige Steuer zu zahlen ist (z. B. vom Mahllohn, von dem Entgelte für das Backen von Brot aus mitgebrachtem Mehl).

Artikel 18.

Zu § 12 und § 19, Abs. 8, des Ges.

Erhöhung des Preises um die Steuer. Gesonderte Anrechnung der pauschalierten Steuer.

(1) Die Bestimmung des § 12 des Ges., daß bei vor dem 1. Januar 1924 vereinbarten, aber erst nach dem 31. Dezember 1923 vollzogenen Lieferungen der Lieferer berechtigt ist, den Preis um den Steuerunterschied zu erhöhen, und daß er verpflichtet ist, in diesem Falle die Erhöhung gesondert in Rechnung zu stellen, bezieht sich auch auf die Fälle, wo es sich um Lieferungen handelt, die vor dem 1. Januar 1924 der Steuer deshalb nicht unterlagen, weil nach § 47 des Ges. vom 12. August 1921, S. d. G. u. V. Nr. 321[1]), die von der Lieferung nach Skala III gezahlte Gebühr in die Umsatzsteuer oder Luxussteuer eingerechnet wurde, die aber nach dem 31. Dezember 1923 der regelmäßigen Steuer deshalb unterliegen, weil es sich nicht um

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 610.

Lieferungen für den Staat oder staatliche Unternehmungen handelt, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören. Ebenso ist der Lieferer zur Erhöhung des vereinbarten Preises um die Umsatzsteuer, die er bei der Zollabfertigung bezahlt hat, und zur gesonderten Anrechnung dieser Erhöhung dem Erwerber gegenüber in den Fällen berechtigt, in denen die Lieferung früher vereinbart wurde, als die Einfuhr dieser Waren durch Verordnung der Umsatzsteuer unterzogen worden ist und in denen diese Waren erst nach dem Inkrafttreten der erwähnten Verordnung eingeführt worden sind. In den Fällen des § 4, Z. 14, lit. b), des Ges. darf der Lieferer den vereinbarten Preis bloß um so viel erhöhen, als die Steuer bei der Einfuhr höher ist als die Steuer, die von der Lieferung ursprünglich berechnet wurde.

(2) In jenen Fällen, in denen die Steuer pauschaliert ist, kann die gesonderte Anrechnung der Steuer nur von jenem Unternehmer verlangt werden, der das Steuerpauschal abführt. Die übrigen Unternehmer entsprechen der Verpflichtung der gesonderten Anrechnung der Steuer, wenn der Empfänger es verlangt, dadurch, daß sie auf der Rechnung ersichtlich machen, daß die Steuer pauschaliert ist.

Artikel 19.

Zu den §§ 13 und 31 des Ges.

Lieferungen und Leistungen von Nichtunternehmern.

(1) Liefern Personen, die keine Unternehmer sind, an Nichtunternehmer, so sind sie nach den Bestimmungen der §§ 13 und 31 des Ges. verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vereinbarung der Lieferung:

1. von jeder einzelnen Lieferung der Steuer bei dem zuständigen Steueramte einzuzahlen;
2. der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel sie wohnen, eine Anzeige über die Lieferung einzusenden, welche die in dem beiliegenden Muster angeführten Angaben enthalten muß (Muster Nr. 4)[1];
3. dem Erwerber eine Bestätigung über die Entrichtung der Steuer mit den Angaben einzusenden, welche die unter Z. 2 angeführte Anzeige zu enthalten hat.

(2) Unter der Bestätigung über die Entrichtung der Steuer wird bei Nichtunternehmern immer die Empfangsbestätigung (der erste Abschnitt des Einzahlungsscheines) des Postscheckamtes verstanden, versehen mit den Angaben, welche die unter Z. 2 angeführte Anzeige zu enthalten hat. Diese Angaben können auch auf einem besonderen Blatte verzeichnet sein, das der Lieferer mit der Bestätigung über die Entrichtung der Steuer dem Erwerber übergibt.

(3) Liefern Personen, die keine Unternehmer sind, an Unternehmer, so ist der Nichtunternehmer (Lieferer) bloß verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vereinbarung der Lieferung von der Lieferung der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel der Erwerber seine Betriebsstätte hat, eine Anzeige nach dem obenerwähnten Muster einzusenden. Zur Abfuhr der Steuer sind an Stelle der Lieferer die Unternehmer (Erwerber) in den Quartalsraten nach § 20 des Ges. verpflichtet; ihre Verpflichtung zur Führung einer „Einkaufsaufzeichnung" und zur Einbringung eines Bekenntnisses wird durch Art. 21 und 27 dieser Verordnung statuiert.

(4) In welcher Weise die Steuer bei Versteigerungen von Nichtunternehmern bemessen und eingezahlt wird, bestimmt der Art. 34 dieser Verordnung.

[1]) Hier fortgelassen.

(5) Nichtunternehmer, die steuerpflichtige Leistungen vollziehen, sind gemäß den §§ 13 und 31 des Ges. verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vollzug der Leistungen:

1. die Steuer bei dem zuständigen Steueramte von jeder einzelnen Leistung einzuzahlen,
2. der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel die Leistung vollzogen wurde, eine Anzeige nach dem angeschlossenen Muster einzusenden (Muster Nr. 5)[1]).

(6) Die Zahlungen der Nichtunternehmer werden von dem Steueramte sofort vorgeschrieben und es wird hierüber der vorgesetzten Finanzbehörde I. Instanz nach dem angeschlossenen Muster Anzeige erstattet (Muster Nr. 6)[1]). Die Finanzbehörde I. Instanz überprüft nach der Anzeige des Nichtunternehmers und der Anzeige des Steueramtes, ob die Steuer im ganzen bezahlt wurde; ist dies nicht geschehen, so schreibt sie sie ganz oder als Nachzahlung vor.

Artikel 20.

Zu den §§ 14 und 32 des Ges.

Anmeldungen.

(7) In welcher Weise Personen, die sich bloß vorübergehend im Inlande aufhalten und hier keine ständige Betriebsstätte haben, ihre Tätigkeit anzumelden haben, bestimmt § 14, Abs. 2, des Ges.

Artikel 21.

Zu den §§ 16 und 34 des Ges.

Kontrolle und Unternehmungen. [Abs. 1—5.]

Artikel 22.

Zu § 16 des Ges.

Steueraufzeichnungen der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmungen. [Abs. 1—3.]

Artikel 23.

Zu den §§ 34 und 49 des Ges.

Steueraufzeichnungen der luxussteuerpflichtigen Unternehmungen.

Unternehmer, die Luxusgegenstände führen, sind verpflichtet, hinsichtlich der Luxusgegenstände besondere Aufzeichnungen zu führen, und zwar ein „Vorratsbuch" und ein „Steuerbuch".

A. Vorratsbuch. [Abs. 1—10.]

B. Steuerbuch. [Abs. 1—5.]

Artikel 24.

Zu § 34 des Ges.

Erleichterungen bei der Führung der Bücher. [Abs. 1—3.]

Artikel 25.

Zu § 34, Abs. 3, des Ges.

Besondere Bestimmungen über die Buchführung für Hotels, Pensionen und ähnliche Gewerbe. [Abs. 1—2.]

Artikel 26.

Zu den §§ 17 und 35 des Ges.

Steuerbekenntnis. [Abs. 1—8.]

Artikel 27.

Zu § 17 des Ges.

Bekenntnis zur Umsatzsteuer. [Abs. 1—8.]

[1]) Hier fortgelassen.

Artikel 28.

Zu § 35 des Ges.

Bekenntnis zur Luxussteuer. [Abs. 1—8.]

Artikel 29.

Zu § 17, Abs. 7, des Ges.

Versteuerung der in Rechnung gestellten Preise an Stelle der empfangenen Entgelte. [Abs. 1—3.]

Artikel 30.

Zu den §§ 17 und 18 des Ges.

Abzugsposten. Rückerstattung der Entgelte. [Abs. 1—5.]

Artikel 31.

Zu § 20, Abs. 1, und § 39 des Ges.

Zuständige Behörden.

(1) Zur Entgegennahme der Anmeldungen, Gesuche und Bekenntnisse und zur Bemessung der Steuer ist die Finanzbehörde I. Instanz (in Böhmen, Mähren und Schlesien einschließlich der Gebiete von Hultschin, Weitra und Feldsberg die Steueradministration, in der Slowakei und Podkarpatská Rus die Finanzdirektion) zuständig, in deren Sprengel der Unternehmer seinen Wohnort (Sitz) hat oder sich vorwiegend aufhält. Hat der Unternehmer eine abgesonderte Betriebsstätte, so ist die Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel das Unternehmen betrieben wird. Hat der Unternehmer mehrere Betriebsstätten in demselben Veranlagungsbezirke, so wird jede besonders versteuert; hat er mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Bezirken, so ist hinsichtlich jeder Betriebsstätte die Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel sich die Betriebsstätte befindet.

(2) Dem Unternehmer kann auf besonderes Ansuchen die einheitliche Versteuerung aller seiner Betriebsstätten bewilligt werden. Über das Gesuch, das mit einem Nachweise, z. B. dem beglaubigten Auszuge aus dem Handelsregister, darüber versehen sein muß, daß es sich um die Betriebsstätten desselben Inhabers oder um Betriebe derselben Unternehmung handelt, entscheidet, wenn sich die Betriebsstätten im Sprengel einer Finanzbehörde I. Instanz befinden, diese Behörde, wenn sie sich aber im Sprengel verschiedener Finanzbehörden I. Instanz befinden, die Finanzlandesbehörde (die Finanzlandesdirektion in Prag und in Brünn, die Finanzdirektion in Troppau, die Generalfinanzdirektion in Bratislava, die Hauptfinanzdirektion in Užhorod) und wenn sie sich im Bereiche verschiedener Finanzlandesbehörden befinden, das Finanzministerium.

(3) Die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erteilten Bewilligungen der einheitlichen Versteuerung bleiben weiter in Kraft.

(4) Hinsichtlich der Wander- und Hausierunternehmungen ist jene Finanzbehörde I. Instanz die zuständige Behörde, der die Veranlagung der Erwerbssteuer zusteht (Art. 36).

(5) Hinsichtlich der Personen, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und hier keine ständigen Betriebsstätten haben, ist zur Bemessung der Steuer die Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel sie ihre Tätigkeit betrieben haben.

(6) Im Zweifel darüber, welche Behörde zur Steuerbemessung zuständig ist, entscheidet die Finanzlandesbehörde.

(7) Bei der Einfuhr von Gegenständen, die nach der Verordnung (§ 1, Abs. 1, des Ges.) der Umsatzsteuer unterliegen, und bei der Einfuhr von Luxusgegenständen ist zur Steuerbemessung, wenn die Steuer gleich bei der Einfuhr gezahlt wird, das Zollamt, das die Zollabfertigung vornimmt, und bloß subsidiär die Finanzbehörde I. Instanz zuständig.

(8) Über Rechtsmittel entscheidet als zweite Instanz endgültig die Finanzlandesbehörde.

(9) In den Fällen, wo die Steuer pauschaliert ist, statuiert jeweils die betreffende Kundmachung, welche Behörden zur Bemessung der pauschalierten Steuer und zur Entscheidung über die Steuerpflicht und über Beschwerden zuständig sind.

(10) Soweit das Gesetz oder diese Verordnung von der Finanzbehörde spricht, ist darunter in Böhmen, Mähren und Schlesien die Steueradministration, in der Slovakei und Podkarpatská Rus die Finanzdirektion zu verstehen.

Artikel 32.

Zu § 20 des Ges.

Bemessung der Steuer von Lieferungen von Nichtunternehmern an Unternehmer.

Die Finanzbehörde I. Instanz bemißt die Steuer den Unternehmern, die gemäß § 5, Z. 6, des Ges. verpflichtet sind, sie selbst an Stelle der Nichtunternehmer, von denen sie die Waren gekauft haben, abzuführen, auf Grund des besonderen Bekenntnisses (Art. 27, letzt. Abs. und Art. 28) und stellt für diese Steuer einen besonderen Zahlungsauftrag aus.

Artikel 33.

Zu § 20, Abs. 2 und 3, des Ges.

Abschlagszahlungen. [Abs. 1—6.]

Artikel 34.

Zu § 20, Abs. 5, des Ges.

Art der Bemessung der Steuer bei Versteigerungen. [Abs. 1—11.]

Artikel 35.

Zu den §§ 22 und 37 des Ges.

Vergütung der Steuer an Exporteure und Vergütung einer irrtümlich bezahlten Steuer.

(1) Ein inländischer Unternehmer, welcher einen der Umsatzsteuer oder der Luxussteuer unterworfenen Gegenstand, ohne ihn verarbeitet zu haben, in das Ausland ausgeführt hat, kann um Vergütung eines Betrages in der Höhe der Steuer ansuchen, die sein Lieferer von der Lieferung oder er selbst bei der Einfuhr dem Staate abgeführt hat.

(2) Als Verarbeitung gilt es nicht, wenn der Gegenstand bloß mit einer neuen oder anderen Umhüllung versehen oder durch Reinigung, Anstrich oder sonst bloß äußerlich zum Verkaufe hergerichtet worden ist.

(3) Das Gesuch um die Vergütung der Umsatzsteuer oder der Luxussteuer muß innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr bei der Finanzbehörde I. Instanz eingebracht werden, in deren Sprengel der Exporteur seinen Wohnort (Sitz) hat.

(4) Der Gesuchsteller muß nachweisen, daß er den ausgeführten Gegenstand von einem inländischen Lieferer erworben oder ihn selbst aus dem Auslande eingeführt hat, wann dies geschehen ist, von welchem Preise durch seinen Lieferer oder bei der Einfuhr durch ihn selbst die Steuer bezahlt worden ist, und daß er diesen Gegenstand tatsächlich ins Ausland ausgeführt hat.

(5) Zu diesem Zwecke muß er das Gesuch mit dem betreffenden Auszuge aus seinem Ausfuhrevidenzbuche, das er nach Art. 2 dieser Verordnung zu führen verpflichtet ist, und entweder mit der vom Austrittszollamte bestätigten Erklärung über die Ausfuhr der Waren aus dem hiesigen Zollgebiete (Art. 2) oder mit dem Aufgabeschein des Postamtes belegen. Außerdem muß er die ihm von seinem Lieferer

ausgestellte Einkaufsrechnung und zwei Abschriften dieser Einkaufsrechnung vorlegen. Aus der Einkaufsrechnung soll ersichtlich sein, wann der in Anrechnung gebrachte Preis bezahlt wurde (wenn der Lieferer nicht gemäß § 17, Abs. 7, des Ges. die Steuer von den in Rechnung gestellten Preisen bezahlt).

(6) Enthält die Einkaufsrechnung Angaben, die für die Beurteilung des Anspruches auf Steuerrückvergütung keine Bedeutung haben, so genügt es, wenn der Exporteur außer dem Original der Einkaufsrechnung bloß zwei Auszüge aus dieser Rechnung vorlegt, welche das Datum der Rechnung, den Namen des Lieferers, die Bezeichnung der Waren, deren Menge, den Preis, die Bezeichnung der Umhüllung und bei Waggonsendungen auch die Nummern der Waggons, kurz jene Angaben, die zur Identifizierung der Waren unerläßlich sind, endlich das Datum für die Bezahlung und den bezahlten Betrag zu enthalten haben.

(7) Die Abschriften der Einkaufsrechnung oder die Auszüge aus derselben müssen die Erklärung des Lieferers, von dem der Exporteur die Waren gekauft hat, daß die Steuer von dem in Rechnung gestellten Preise bereits bezahlt wurde und wann diese Zahlung erfolgt ist, oder mit der Erklärung desselben versehen sein, daß der in Rechnung gestellte Preis in dem Betrage inbegriffen ist, von dem die Steuer für die betreffende Periode bereits entrichtet worden ist; die Erklärung muß an die Behörde gerichtet sein, bei der um die Vergütung angesucht wird.

(8) Handelt es sich um die Vergütung der Luxussteuer, so muß der Gesuchsteller außer den oben angeführten Belegen auch den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche seines Lieferers vorlegen.

(9) Die Erklärung des Lieferers und der Auszug aus seinem Steuerbuche sind stempelfrei.

(10) Weigert sich der Lieferer, dem Exporteur die Erklärung über die Bezahlung der Steuer oder den Auszug aus dem Steuerbuche auszustellen oder kann sich der Erwerber dieselben aus anderen Gründen nicht beschaffen, so muß er diese Hindernisse anzeigen, die Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben vorlegen und ersuchen, daß die Behörde selbst sich von der Bezahlung der Steuer für die fakturierten Waren überzeuge. Die Finanzbehörde fordert dann den Lieferer auf, die Abschriften der Rechnungen mit der Erklärung zu versehen, ob die Steuer von der betreffenden Lieferung bereits bezahlt ist oder nicht, beziehungsweise den Auszug aus seinem Steuerbuche vorzulegen. Kommt der Lieferer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann ihm die Finanzbehörde gemäß § 43 des Ges. eine Ordnungsstrafe auferlegen.

(11) Die Finanzbehörde macht auf der Originalrechnung ersichtlich, daß sie zum Zwecke der Vergütung der Steuer vorgelegt worden ist, und stellt sie sodann dem Gesuchsteller zurück.

(12) Eine Abschrift der Rechnung behält sich die Behörde, die zweite Abschrift übermittelt sie zur Kontrolle jener Finanzbehörde I. Instanz, bei der der Lieferer des Exporteurs besteuert ist.

(13) Das Gesuch, welches längstens innerhalb eines Jahres nach der Ausfuhr einzubringen ist, wird in der Regel für die ganze Steuerperiode jährlich oder wenigstens vierteljährlich eingebracht, stets aber erst dann, wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, daß derjenige, der dem Exporteur die Waren geliefert hat, die Steuer von der Lieferung dem Staate bereits abgeführt hat.

(14) Sucht um die Steuervergütung ein Exporteur an, der die ausgeführten Waren aus dem Auslande selbst eingeführt und von ihnen bei der Einfuhr die Steuer bezahlt hat, so hat er sein Gesuch mit einem Auszuge aus seinem Ausfuhrevidenzbuche und entweder mit der vom Austrittszollamte bestätigten Erklärung oder mit dem Aufgabescheine des Postamtes, ferner mit der Bestätigung des Zollamtes über die Bezahlung der Steuer zu belegen.

(15) Sucht ein Unternehmer um Vergütung einer irrtümlich bezahlten Steuer an, so muß dieser Umstand durch die Handelsbücher und die Korrespondenz und, wenn es sich um die Vergütung der Luxussteuer handelt, auch durch den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche des Gesuchsstellers nachgewiesen werden.

(16) Über die Gesuche entscheidet die Finanzbehörde I. Instanz (Art. 31).

Artikel 36.

Zu § 23 des Ges.

Steuersicherstellung.

(1) Die zuständige Finanzbehörde I. Instanz (Art. 31) kann Wander- oder Hausiergewerben, die keine ständige Betriebsstätte an einem bestimmten Orte haben, zugleich mit der Veranlagung der Erwerbsteuer eine Sicherheit für die Umsatzsteuer oder Luxussteuer auferlegen, und zwar in der Höhe der Steuer, die voraussichtlich auf die Steuerperiode entfallen wird, für welche den erwähnten Unternehmungen die Erwerbsteuer bemessen wird.

(2) Die zuständige Finanzbehörde I. Instanz kann auch Personen, die sich im Inlande nur vorübergehend aufhalten und, ohne hier eine ständige Betriebsstätte zu besitzen, im Inlande Lieferungen oder Leistungen durchführen, eine Sicherheit für die Steuer auferlegen, die voraussichtlich auf die Zeit entfallen wird, während welcher die erwähnten Personen in dem Sprengel dieser Finanzbehörde Lieferungen oder Leistungen durchzuführen beabsichtigen.

(3) Die Sicherstellung der Steuer, die von dem Zollamte gemäß § 23, Abs. 3, des Ges. bei der Zollabfertigung verlangt wird, muß immer in barem erlegt werden.

Artikel 37.

Zu § 27, Z. 11, des Ges.

Befreiung der Lieferungen von benutzten Luxusgegenständen.

(1) Wird ein benutzter Luxusgegenstand gegen einen neuen Luxusgegenstand derselben Art umgetauscht (z. B. ein Automobil gegen ein Automobil), so ist die Lieferung des benutzten Luxusgegenstandes gemäß § 27, Z. 11, des Ges. von der Luxussteuer befreit, wogegen die Lieferung des neuen Luxusgegenstandes der Luxussteuer von dem vollen Preise des neuen Luxusgegenstandes ohne Abzug des Preises des benutzten Luxusgegenstandes unterliegt. Bedingung der erwähnten Befreiung ist, daß der Lieferer des neuen Luxusgegenstandes über den Umtausch eine ordnungsmäßige Rechnung ausstellt, in der sowohl der Preis für den neuen Luxusgegenstand als auch der Preis für den benutzten Luxusgegenstand angeführt sein muß; eine Abschrift dieser Rechnung bildet den Beleg der betreffenden Steuerbuchpost. Ist der Lieferer des benutzten Luxusgegenstandes ein Unternehmer, so ist er verpflichtet, den für den benutzten Luxusgegenstand in Rechnung gestellten Preis in seinem Bekenntnisse sowohl unter den Einnahmen als auch unter den Abzügen besonders anzuführen und diesen Abzug mit der Originalrechnung über den Umtausch zu belegen.

(2) Die Lieferung des benutzten Luxusgegenstandes unterliegt natürlich der Umsatzsteuer.

Artikel 38.

Zu § 28, Z. 2, des Ges.

Ermäßigte Luxussteuer für plastische Kunstwerke.

(1) Die Lieferung von plastischen Werken unterliegen der 2%igen ermäßigten Luxussteuer bloß dann, wenn es sich um plastische Kunstwerke zu öffentlichen Zwecken handelt. Der Umstand, daß das pla-

stische Werk für öffentliche Zwecke geliefert wurde, muß durch die Bestellung und die im Art. 2 dieser Verordnung angeführte Bestätigung der Finanzbehörde I. Instanz nachgewiesen werden; die erwähnten Nachweise müssen als Beleg des Steuerbuches aufgehoben werden.

(2) Die ermäßigte Luxussteuer bezieht sich dagegen nicht auf Lieferungen von plastischen Kunstwerken, die nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind.

(3) Die Bedingungen, unter denen die Einfuhr von plastischen Kunstwerken bloß der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterliegt, sind im Art. 2 dieser Verordnung statuiert.

Artikel 39.

Zu § 28, Z. 4 des Ges.

Nachweise für Wiederverkäufer zur Geltendmachung des Anspruches auf die ermäßigte Luxussteuer.

(1) Erhebt derjenige, der im Kleinhandel zu versteuernde Luxusgegenstände erwirbt, Anspruch auf die ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Z. 4, des Ges. aus dem Grunde, weil er diese Gegenstände zur Weiterveräußerung in unverändertem Zustande anschafft, so muß er diesen Umstand dem Lieferer einerseits durch ein Amtszeugnis und anderseits durch eine Bescheinigung nach den angeschlossenen Mustern nachweisen (Muster Nr. 1 und 9)[1]).

(2) Das Amtszeugnis, das von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz demjenigen ausgestellt wird, der nach den geltenden Bestimmungen zum Betriebe einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, muß enthalten: die Postnummer des behördlichen Verzeichnisses, den Namen (die Firma) desjenigen, der die Waren erwirbt, seinen Beruf (Gewerbe), den Wohnort (Sitz der Firma) und die nähere Adresse, die übliche Bezeichnung der Handelsgegenstände, die der Unternehmer gewerbsmäßig verkauft und die Zeit, für welche das Zeugnis gilt. Das Zeugnis wird für ein Kalenderjahr ausgestellt; nach Ablauf desselben kann die Gültigkeit des Amtszeugnisses jeweils auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz hat über die ausgestellten Amtszeugnisse ein Verzeichnis zu führen, in dem die oben erwähnten Daten enthalten sind.

(4) Es unterliegt keinem Anstande, daß die Behörde einem Unternehmer weitere Zeugnisse ausstelle, auf denen zu vermerken ist, die wievielte Ausfertigung es ist.

(5) Die Bescheinigung, die der Erwerber dem Lieferer auszustellen hat, muß enthalten: den Namen der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz, welche das oben erwähnte Amtszeugnis ausgestellt hat, das Datum und die Zahl dieses Zeugnisses, die handelsübliche Bezeichnung der Lieferung, ihren Preis, den Namen (die Firma) des Lieferers, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Erwerbers und seine Adresse.

(6) Bei der Abnahme der Ware hat sich der Abnehmer durch das Amtszeugnis auszuweisen und dem Lieferer die Bescheinigung über die Lieferung zu übergeben.

(7) Der Lieferer hat im Steuerbuche (in der Anmerkungsrubrik) den Grund anzuführen, weshalb die ermäßigte 2%ige Luxussteuer in Anrechnung gebracht wurde, auf der Bescheinigung die Steuerbuchpost ersichtlich zu machen und diese Bescheinigung als Beleg der betreffenden Steuerbuchpost aufzubewahren.

(8) Nur unter diesen Bedingungen ist der Lieferer berechtigt, bei der Lieferung im Steuerbuche an Stelle des vollen 10%igen Satzes bloß den 2%igen Satz der Luxussteuer anzuführen und demgemäß die Steuer zu berechnen.

[1]) Hier fortgelassen.

(9) Der Lieferer muß aber auf der Vorlage des Amtszeugnisses und der Bescheinigung nicht bestehen, wenn er den Erwerber als Handels- oder Gewerbetreibenden mit Luxuswaren ebenderselben Art, wie er sie verkauft, kennt oder wenn aus dem Bestellbrief ersichtlich ist, daß derjenige, der die Ware bestellt, mit Waren ebendieser Art handelt. In allen diesen Fällen handelt jedoch der Lieferer auf eigene Verantwortung und muß auf Verlangen der Finanzorgane glaubwürdig nachweisen, wem, wann und welche Waren er tatsächlich geliefert hat. Diesen Nachweis führt er durch den Bestellbrief, die Abschrift der Rechnung und gegebenenfalls durch das Transportdokument (Frachtbrief, Postaufgabeschein usw.). Nimmt jedoch der Erwerber die Ware persönlich ohne Bestellbrief ab, so muß der Lieferer eine Rechnung ausstellen und eine Abschrift der Rechnung als Beleg der betreffenden Steuerbuchpost aufbewahren.

Artikel 40.

Zu § 38, Abs. 1, des Ges.

Vergütung der Luxussteuer an Erzeuger von Luxusgegenständen.

(1) Einem Unternehmer, der einen Luxusgegenstand behufs Weiterverarbeitung zu einem anderen Luxusgegenstande erworben hat, wird auf Ansuchen ein Betrag in der Höhe der Differenz zwischen der 12%igen (10%igen) Luxussteuer und der ermäßigten 2%igen Luxussteuer vergütet, wenn er nachweist, daß er einen beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuernden Luxusgegenstand unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr oder daß er einen im Kleinhandel zu versteuernden Luxusgegenstand erworben hat, und wenn er ferner nachweist, daß von der Lieferung oder bei der Einfuhr dem Staate die 12%ige (10%ige) Luxussteuer abgeführt worden ist.

(2) Unter Verarbeitung wird sowohl die Verarbeitung im eigentlichen Sinne des Wortes verstanden, wo der Gegenstand sein Wesen und seine Benennung verliert, als auch eine Umgestaltung, durch die bloß die Form des Gegenstandes geändert oder bei der der Gegenstand als Bestandteil zur Anfertigung eines anderen Luxusgegenstandes verwendet wird.

(3) Das Gesuch muß innerhalb eines Jahres nach Erwerbung des Gegenstandes eingebracht werden. Der Gesuchsteller muß entweder nachweisen, daß er den Gegenstand durch eine der 12%igen oder 10%igen Luxussteuer unterliegende entgeltliche Lieferung erworben habe, oder daß er ihn aus dem Auslande eingeführt und bei der Einfuhr die 12%ige Luxussteuer bezahlt habe. Sein Gesuch muß er mit dem Nachweise (z. B. dem Vorratsbuche) darüber belegen, daß er den Gegenstand tatsächlich zu einem anderen Luxusgegenstande verarbeitet habe, ferner mit der Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben sowie mit dem betreffenden Auszuge aus dem Steuerbuche seines Lieferers oder, wenn er die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt und bei der Einfuhr die Steuer bezahlt hat, mit der Zollquittung. Aus der Einkaufsrechnung muß ersichtlich sein, wann der in Rechnung gestellte Preis bezahlt wurde (sofern der Lieferer die Steuer nicht gemäß § 17, Abs. 7, des Ges. von den in Rechnung gestellten Preisen bezahlt).

(4) Die Abschriften der Einkaufsrechnung, beziehungsweise die Auszüge aus derselben (Art. 35) müssen mit der Erklärung des Lieferers, daß die Steuer von dem in Rechnung gestellten Preise bereits bezahlt worden ist, und mit dem Datum dieser Zahlung oder mit der Erklärung versehen sein, daß der in Rechnung gestellte Preis in dem Betrage inbegriffen war, von dem die Steuer für die betreffende Periode dem Staate bereits abgeführt worden ist; die Erklärung muß an die Behörde gerichtet sein, bei der um die Vergütung angesucht wird.

(5) Weigert sich der Lieferer, dem Erwerber die Erklärung über die Bezahlung der Steuer oder den Auszug aus seinem Steuerbuche auszustellen oder kann sich der Erwerber dieselben aus anderen Gründen nicht beschaffen, so muß er diese Hindernisse anzeigen, die Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben beischließen und ersuchen, daß die Behörde sich selbst von der Bezahlung der Steuer für die fakturierten Waren überzeuge. Die Finanzbehörde fordert dann den Lieferer auf, die Abschriften der Rechnung mit der Erklärung zu versehen, ob die Steuer von der betreffenden Lieferung bereits bezahlt ist oder nicht, beziehungsweise, den Auszug aus seinem Steuerbuche vorzulegen. Kommt der Lieferer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann die Finanzbehörde eine Ordnungsstrafe gemäß § 43 des Ges. auferlegen.

(6) Die Finanzbehörde macht auf der Originalrechnung ersichtlich, daß sie zum Zwecke der Vergütung der Steuerdifferenz vorgelegt worden ist, und stellt sie sodann dem Gesuchsteller zurück. Eine Abschrift der Rechnung behält sich die Behörde, die zweite Abschrift übermittelt sie zur Kontrolle jener Finanzbehörde I. Instanz, bei welcher der Lieferer besteuert ist.

(7) Hat der Unternehmer den beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuernden Luxusgegenstand nicht unmittelbar vom Erzeuger oder nicht unmittelbar durch die Einfuhr erworben, so wird ihm auf Ansuchen ein Betrag in der Höhe von 6% des Einkaufspreises (ohne die Steuer) vergütet. Der Gesuchsteller muß in diesem Falle das Gesuch innerhalb eines Jahres nach Erwerbung des Gegenstandes einbringen und sie mit den oben angeführten Belegen und mit dem Nachweise (z. B. dem Vorratsbuche) belegen, daß er den Gegenstand tatsächlich zu einem anderen Luxusgegenstande verarbeitet habe.

(8) In beiden Fällen muß das Gesuch bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz des Erwerbers eingebracht werden, welche Behörde die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise überprüft und über das Gesuch entscheidet.

Artikel 41.

Zu § 38, Abs. 2, des Ges.

Vergütung der Luxussteuer an den Staat, an staatliche Unternehmungen und Personen, die Luxusgegenstände im öffentlichen Interesse erworben haben.

(1) Der Staat, staatliche Unternehmungen, die nicht zu den nach den Grundsätzen kaufmännischer Gebarung verwalteten Unternehmungen gehören, oder derjenige, der einen Luxusgegenstand im öffentlichen Interesse erworben hat, haben den Anspruch auf Vergütung eines Betrages in der Höhe von 6% des Einkaufspreises dann, wenn sie den beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuernden Gegenstand weder selbst unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr noch durch die Einfuhr im Wege eines inländischen Unternehmers nach § 28, Z. 3, des Ges. erworben haben.

(2) Was unter öffentlichem Interesse zu verstehen ist, statuiert der Art. 10 dieser Verordnung.

(3) Das Gesuch um Vergütung der Steuer ist bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz des Erwerbers, und zwar innerhalb eines Jahres nach der Erwerbung des Gegenstandes einzubringen und mit der Einkaufsrechnung und zwei Abschriften derselben zu belegen; die Tatsache, daß die Steuer dem Staate bezahlt worden ist, muß in der im Art. 35 dieser Verordnung festgesetzten Weise nachgewiesen werden. Wer Gegenstände im öffentlichen Interesse erworben hat, muß außerdem (durch das Zeugnis der Behörde, der Anstaltsleitung usw.) noch nachweisen, zu welchem Zwecke er den Gegenstand erworben hat.

(4) Die Finanzbehörde überprüft die vorgelegten Nachweise und vermerkt auf der Einkaufsrechnung, daß sie zum Zwecke der Steuervergütung vorgelegt worden sei, wobei sie den Grund dieser Vergütung anzuführen hat.

(5) Die Lieferung eines Wiederverkäufers an den Staat oder die oben erwähnten staatlichen Unternehmungen ist in diesem Falle gemäß § 4, Z. 17, des Ges. unter den in Art. 10, Abs. 1, dieser Verordnung angeführten Bedingungen von der Umsatzsteuer befreit.

Artikel 42.

Zu § 38, Abs. 4, des Ges.

Vergütung der Luxussteuer im Falle der Vernichtung oder Beschädigung des Luxusgegenstandes.

(1) Der Unternehmer kann bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz um Vergütung der beim Erzeuger oder bei der Einfuhr bezahlten Luxussteuer ansuchen, wenn er nachweist, daß die Ware ohne seine Schuld durch ein Elementar- oder ein anderes unabwendbares Ereignis vernichtet oder in dem Maße beschädigt worden ist, daß die Steuer auf den weiteren Erwerber nicht übergewälzt werden kann.

(2) Hat der Unternehmer in diesen Fällen die Waren unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar durch die Einfuhr erworben, so kann er um die Vergütung der Luxussteuer von dem ganzen Einkaufspreise oder von jenem Teile des Einkaufspreises ansuchen, welcher der Menge der vernichteten oder beschädigten Waren entspricht. Hat aber der Unternehmer die Waren nicht unmittelbar durch die Einfuhr oder unmittelbar von einem Erzeuger, der die Steuer von der Lieferung bezahlt hat, erworben, sondern von einem Wiederverkäufer, so werden ihm auf Ansuchen 6% von dem Einkaufspreise (ohne Steuer), bzw. von jenem Teile des Einkaufspreises vergütet, der der Menge der vernichteten oder beschädigten Waren entspricht.

(3) Der Gesuchsteller muß glaubwürdig nachweisen, daß, bzw. in welchem Ausmaße die Waren vernichtet oder beschädigt worden sind; diesen Nachweis erbringt er entweder durch eine amtliche Bestätigung oder ein von der zuständigen Gefällskontrollbehörde oder dem Zollamte bestätigtes Sachverständigengutachten u. dgl. Außerdem muß der Gesuchsteller in jenen Fällen, in denen er die Waren unmittelbar vom Erzeuger erworben hat, den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche des Lieferers vorlegen. Die Tatsache, daß die Steuer dem Staate abgeführt worden ist, muß in der im Art. 35 dieser Verordnung statuierten Weise nachgewiesen werden.

(4) Die Finanzbehörde überprüft die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise, entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen und vermerkt auf der Einkaufsrechnung, daß sie behufs Steuervergütung vorgelegt wurde, wobei sie zugleich den Grund dieser Vergütung anzuführen hat.

(5) Die Steuervergütung kann nicht verlangt werden, wenn die Vernichtung oder Beschädigung der Waren vom Eigentümer vorsätzlich verschuldet wurde.

Artikel 43.

Zu § 49, Abs. 6, des Ges.

Vergütung der Steuer von nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführten Lieferungen.

(1) Bei vor dem 1. Januar 1924 vereinbarten, aber erst nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführten Lieferungen oder Leistungen, für die das Gesetz vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268[1]), niedrigere Sätze festsetzt als die früheren Bestimmungen oder die es der Steuer nicht unterwirft, während sie früher der Steuer unterlagen, gebührt dem Erwerber, dem die Steuer angerechnet wurde, der An-

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 516.

spruch auf Steuerabschlag. Wurde die Steuer von dem Lieferer bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht abgeführt, so kann der Erwerber von dem Lieferer einen angemessenen Nachlaß verlangen; hat dagegen der Lieferer die Steuer dem Staate bereits abgeführt, so kann der Erwerber um Vergütung der Steuerdifferenz oder der Steuer bei seiner zuständigen Finanzbehörde I. Instanz ansuchen.

(2) Der Gesuchsteller muß in diesem Falle nachweisen, daß er die Ware entgeltlich erworben habe, daß diese Lieferung erst nach dem 31. Dezember 1923 durchgeführt wurde und daß von ihr die Steuer nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bezahlt wurde. Diese Umstände können in der im Art. 35 dieser Verordnung festgesetzten Weise nachgewiesen werden. Handelt es sich um die Vergütung der Luxussteuer, so muß der Gesuchsteller auch den betreffenden Auszug aus dem Steuerbuche seines Lieferers vorlegen.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß bei Lieferungen und Leistungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginne der Verordnung, durch welche bestimmte Luxusgegenstände oder bestimmte Luxusleistungen als nicht zum Luxus gehörig erklärt wurden, vereinbart, aber erst nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung durchgeführt wurden.

Artikel 44.

Zu § 49, Abs. 8 bis 10, des Ges.

Übergangsbestimmungen.

(1) Unternehmer, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung, durch die das Verzeichnis der Luxusgegenstände geändert wird, Gegenstände am Lager haben, welche früher im Kleinhandel zu versteuern waren, nach der erwähnten Verordnung aber beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuern sind, können verlangen, daß ihnen die Finanzbehörde I. Instanz von diesem Vorrate die 8%ige Steuerdifferenz (zwischen der vollen Luxussteuer und der Umsatzsteuer) bemißt, welche sogleich oder in vier unverzinslichen Quartalsraten bezahlt werden kann.

(2) Zu diesem Zwecke müssen die Unternehmer der erwähnten Finanzbehörde eine ordnungsmäßig verfaßte Inventur vorlegen. Die Finanzbehörde bewilligt diese Versteuerung von dem Tage, nach dessen Stand die Inventur verfaßt worden ist, und zwar mit der Bedingung, daß der Erlös für den erwähnten Vorrat beim Verkaufe mit der 2%igen Umsatzsteuer versteuert wird.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß in den in § 49, Abs. 9, des Ges. angeführten Fällen, wenn es sich nicht um im Kleinhandel zu versteuernde Gegenstände handelt, und ferner in den in § 49, Abs. 10, des Ges. angeführten Fällen.

Artikel 45.

Zu § 50 des Ges.

Wirksamkeit der Verordnung.

(1) Diese Verordnung tritt vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Ges. vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer, soweit sie sich aber auf die Führung der Steueraufzeichnungen, die Amtszeugnisse und Bescheinigungen und die Steuerbekenntnisse bezieht, 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit ihrer Durchführung werden die Minister der Finanzen, der Justiz, für Industrie, Handel und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft und für Volksverpflegung betraut.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 516.

Pauschalierung der Luxussteuer und der Umsatzsteuer bei belichteten kinematographischen Films. Bekanntmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 2. September 1924 (S. d. G. u. V. 95. Stück vom 13. September 1924 S. 1233 Nr. 194).

Auf Grund des § 19, Abs. 8, des Gesetzes vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer bestimme ich im Einvernehmen mit dem Handelsminister, wie folgt:

An Stelle der Steuer, die nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1923, S. d. G. u. V. Nr. 268[1]), über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer und nach den Postnummern 121 und 199 des der Regierungsverordnung vom 29. August 1924, S. d. G. u. V. Nr. 185[2]), angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände von der Einfuhr oder von Lieferungen belichteter kinematographischer Filme aller Art zu zahlen ist, wird ein Steuerpauschal in der Höhe von 10 Kč für jedes Kilogramm aus dem Auslande eingeführter oder im Inlande erzeugter belichteter kinematographischer Filme festgesetzt.

Das Pauschal von der Einfuhr belichteter kinematographischer Filme hat derjenige, der diese Filme einführt oder sie zur Verzollung anmeldet, oder deren Empfänger zu entrichten, und zwar in der üblichen Weise an das Zollamt gleich bei der Zollabfertigung.

Das Pauschal von der Lieferung belichteter kinematographischer Filme, die im Inlande erzeugt sind, hat deren inländischer Erzeuger, und zwar in der üblichen Weise in den gesetzlichen vierteljährlichen Terminen beim zuständigen Steueramte einzuzahlen (Art. 33 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, S. d. G. u. V. Nr. 156)[3]).

Das Pauschal wird von den im Artikel 31 der Reg. Vdg. S. d. G. u. V. Nr. 156/1924[3]) angeführten Behörden bemessen; den ebendort angeführten Behörden steht die Entscheidung über die Steuerpflicht und über die Beschwerden zu.

Das Pauschal wird in der in § 23, Abs. 1, des Gesetzes über die Umsatzsteuer und die Luxussteuer festgesetzten Weise eingebracht.

Durch das Pauschal ist gedeckt:

a) die Luxussteuer von der Einfuhr belichteter kinematographischer Filme oder von der Lieferung solcher Filme, die von ihrem inländischen Erzeuger bewirkt wird;

b) die Umsatzsteuer von der Lieferung von abgenützten und zur Vorführung nicht mehr geeignetem Filmmaterial.

Durch das Pauschal ist dagegen nicht gedeckt:

a) die Umsatzsteuer von jeder weiteren Lieferung belichteter kinematographischer Filme oder von der Verleihung der erwähnten Filme;

b) die Umsatzsteuer von der Lieferung eines Filmmonopols, d. h. des ausschließlichen Exploitationsrechtes einzelner Bilder.

Der inländische Erzeuger von Filmen ist verpflichtet, über die dem Pauschal unterliegenden Lieferungen in jedem Falle eine ordnungsmäßige Rechnung auszustellen und in dieser Rechnung auch die Länge und das Gewicht der Filme anzuführen. Zum Zwecke der Kontrolle ist der Erzeuger auch verpflichtet, über solche Lieferungen eine besondere Aufzeichnung zu führen, die das Datum der Lieferung, die Länge und das Gewicht der gelieferten Filme, den Namen des Empfängers und dessen Adresse zu enthalten hat. Über die erwähnten Lieferungen müssen die Erzeuger innerhalb der gesetzlichen Frist auch ein besonderes Steuerbekenntnis einbringen, in welchem sie gleichfalls die Gesamtlänge und das Gesamtgewicht der in der

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 516.
[2]) Wird später mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Novemberheft S. 1797 ff.

betreffenden Steuerperiode gelieferten Filme anführen müssen. Sollte aus welchen Gründen immer in den Rechnungen, in der Aufzeichnung oder in dem Bekenntnis das Gewicht der gelieferten Filme nicht besonders angeführt sein, so gilt die Vermutung, daß 136 m Filme 1 kg wiegen.

Die Unternehmer, welche abgenütztes und zur Vorführung nicht mehr geeignetes Filmmaterial verkauft haben, sind berechtigt, bei der Berechnung der vierteljährlichen Steuerabschlagszahlungen und in dem Bekenntnisse aus ihrem Gesamterlöse den auf das erwähnte Filmmaterial entfallenden Betrag auszuscheiden.

Im übrigen gelten für die pauschalierte Steuer sämtliche Bestimmungen des Ges. S. d. G. u. V. Nr. 268/1923[1]) und der Reg. Vdg. S. d. G. u. V. Nr. 156/1924[2]).

Der Finanzminister behält sich das Recht vor, diese Pauschalierung jederzeit zu widerrufen.

Diese Kundmachung ist vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Reg. Vdg. S. d. G. u. V. Nr. 185/1924[3]) wirksam.

Ausfuhrbewilligungsgebühr für Malz. Bekanntmachung des Handelsministers Z. 131094 vom 2. September 1924 (Ur. L. Nr. 205 vom 6. September 1924).

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1922, Sb. Nr. 411[4]) wird für die Bewilligung der Ausfuhr von Malz des Erzeugungszeitraums 1924 und 1925, Zolltarif Nr. 30, die Gebühr mit 1 v H vom Werte festgesetzt

Diese Bekanntmachung tritt am 6. September 1924 in Kraft.

[Dementsprechend ist die Gebührenliste[5]) zu ergänzen.]

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Zollbehandlung der im Reiseverkehr in das Zollgebiet ein- und aus demselben austretenden Fahrräder und Motorfahrzeuge für den Personenverkehr[6]). Bekanntmachung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister des Innern vom 2. August 1924. [Änderungen und Ergänzungen.] (Sb. Nr. 180 vom 14. August 1924.)

Ungarn.

Festsetzung des Wertes der Goldkrone vom 1. August 1924 ab. Verordnung des Finanzministers 109448 vom 26. Juli 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 158 vom 27. Juli 1924).

Der Wert einer Goldkrone bezüglich der im Goldkronenwert zu zahlenden Steuern, Gebühren und überhaupt für alle nach dem Werte der Goldkrone zu zahlenden öffentlichen Abgaben, für alle nach dem Gebührentarif der Königl. ungarischen Staatsbahnen zu erhebenden Einnahmen, ferner für die Gebühren der öffentlichen Angestellten, der Mitglieder der Honved, der Gendarmerie, der Zollwache, der Flußwache und der Staatspolizei, sowie der Ruheständler, für die Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen, sowie für alle anderen in Goldkronen flüssig zu machenden Staatsausgaben, schließlich für die Hauszinssteuer wird hinsichtlich der Umrechnung auf Papierkronen bis auf weitere Verfügung vom 1. August 1924 ab mit 17000 Papierkronen festgesetzt.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Aprilheft S. 516.
[2]) Ebenda, 1. Novemberheft S. 1797 ff.
[3]) Wird später mitgeteilt.
[4]) Hand. Arch. 1923 S. 229.
[5]) Ebenda 1924, 1. Februarheft S. 186.
[6]) Zu vergl. ebenda 1922 S. 491 und 1923 S. 66.

Bezüglich des bei der Zollzahlung anzuwendenden Umrechnungsschlüssels wird von derselben Grundlage ausgehend eine besondere Verordnung[1]) Vorsorge treffen.

Änderung der Zollaufgeldlisten und zeitweilige Aufhebung des Zolles für Textilmaschinen. Verordnung des Gesamtministeriums Z. 6661 vom 20. September 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 204 vom 23. September 1924).

§ 1. In den Verzeichnissen „A", „B" und „C" der Verordnung 655/1923 über die Höhe des bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu entrichtenden Aufgeldes und über die zeitweilige Aufhebung des Zolles für einige Waren[2]) sind unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit in diesen Verzeichnissen eingetretenen Abänderungen die nachstehenden neuen Änderungen durchzuführen:

1. In dem Verzeichnis „A" sind zu streichen:

Zolltarif-Nr.	
aus 183 c	Einfache, rohe Baumwollgarne zwischen Nr. 32 und 50.
307	Kautschukfäden, nicht übersponnen.
aus 348 a	Holzdraht, roh.
434 a Anmerkung	Walzdraht über 4 mm stark für Drahtziehereien.
531	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute und anderen zur Klasse XXIII gehörigen Spinnstoffen, von Kammwolle und Seide; ferner alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieser Spinnstoffe gehörigen Maschinen; Zeugdruckrouleauxmaschinen; Stickmaschinen, Kratzensetzmaschinen.
532	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen.
533	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmaschinen, alle diese für Abfall- und Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle.
534	Web- und Wirkstühle, ferner Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei.

2. In dem Verzeichnis „B" sind zu streichen:

Zolltarif-Nr.	
aus 239 a	Siebböden, Seile und Taue aus Roßhaar; grobe Gitter, geknüpfte Netze u. dgl. nicht besonders genannte Artikel.
aus 285 a	Pappen, ordinäre, andere.
aus 285 c	Feine Kartons.
aus 287 a und b	Packpapier in Maschinenabreißrollen mit einem Durchmesser von höchstens 30 cm, ferner geteertes Packpapier.
aus 424 b 1	Porzellan, anderes, weiß.
465	Gelenkketten, mit Ausnahme der zu Nr. 552 gehörigen Fahrradketten.

3. In dem Verzeichnis „C" sind zu streichen:

Zolltarif-Nr.	
aus 96 a	Paraffinschuppen.
96 Anmerkung	Paraffin zur Zündholzerzeugung.
aus 201 b	Trockenfilze aus Baumwolle, gewebt, auch gerauht.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1479.
[2]) Ebenda 1923 S. 344.

Zolltarif-Nr.
aus 201 e Schläuche, gewebt oder geflochten usw.
239 b Preß- und Filtertücher im Gewichte von mehr als 500 g für 1 qm.
239 d Treibriemen.
aus 282 b Rohrklopfer.
aus 285 a graue Pappdeckel.
aus 337 b Nicht bes. genanntes gepreßtes und massives Glas.
aus 467 Weberkämme, Weberschäfte, Maillons.
573 Instrumente, chirurgische und andere medizinische.

In das Verzeichnis „A" sind aufzunehmen:

Zolltarif-Nr.
aus 183 e Baumwollgarne, einfach, roh, zwischen Nr. 40 bis 50.

Der Zoll auf die unter die nachstehenden Nummern gehörigen und nachstehend bezeichneten Waren wird bis auf weiteres aufgehoben:
Zolltarif-Nr.
531 Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf und anderen zur Klasse XXIII gehörigen Spinnstoffen, von Kammwolle und Seide; ferner alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieser Spinnstoffe gehörigen Maschinen; Zeugdruckrouleauxmaschinen; Stickmaschinen, Kratzensetzmaschinen.
532 Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen.
533 Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmaschinen, alle diese für die Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle.
534. Web- und Wirkstühle, ferner Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Freigabe der Einfuhr von Zwiebeln und Knoblauch. — Änderung des Zollaufgeldes für frische Äpfel. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Z. 6750 vom 24. September 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 207 vom 26. September 1924).

§ 1. Das als Verzeichnis „B" der Ministerialverordnung über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland Nr. 9597 vom 28. November 1922 mitgeteilte Verzeichnis[1]), das diejenigen Waren enthält, die ohne Bewilligung eingeführt werden können, und das unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen mit dem dazu hergerichteten Wortlaut durch Finanzministerialverordnung Z. 79143 vom 3. Januar 1923[2]) neuerlich veröffentlicht wurde, ist folgendermaßen zu ergänzen, d. h. von der Bekanntmachung dieser Verordnung an können die nachstehenden Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:
Zolltarif-Nr.
41 Zwiebeln und Knoblauch.

§ 2. Der Zollsatz für Zwiebeln und Knoblauch beträgt für 1 dz 6 Goldkronen, bei dessen Berechnung der Umrechnungsschlüssel von 17 000 bis auf weiteres anzuwenden ist.

§ 3. In den Verzeichnissen der Verordnung 655 aus 1923 über die Abänderung der Höhe des Aufgeldes bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold und über die einstweilige Aufhebung der Zölle für einige Waren[1]) sind unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen folgende weiteren Änderungen vorzunehmen:

In das Verzeichnis „C" sind aufzunehmen:

Zolltarif-Nr.
aus 37 I, 1 und 2 Äpfel, frisch, unverpackt aufgeschüttet oder nur in Säcken im Rohgewichte von mindestens 50 kg oder in Kisten, Körben, Fässern, Schachteln und dergleichen einfach verpackt, ferner in Säcken im Rohgewicht unter 50 kg.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uruguay.

Änderung von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs. Dekrete vom 15. Juli 1924 (Diario oficial vom 17. Juli 1924).

Artikel 1. Die Nrn. 36, 108, 133 und 134 des Abschnitts „Elektrizitätsartikel" des Wertschätzungstarifs werden aufgehoben und, wie folgt, ersetzt:

	Zollwertschätzung Pesos
36. Apparate zum häuslichen oder Handelsgebrauch aus Kupfer, Bronze, Gelbmetall oder Aluminium, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ganz oder zum Teil vernickelt oder nicht vernickelt, wie Kasserolen, Pfannen, Kaffeemaschinen, Teekannen, Töpfe, Trockenapparate und Haarbrenneisen, Thermophore und Vibratoren, Bettwärmer, Fußwärmer, Teppiche, Zigarrenanzünder, Verdunstungsapparate, Sterilisierapparate usw. . . kg Rohgewicht	1,40
108. Ausschalter aller Art, nicht besonders aufgeführt kg Rohgewicht	0,55
133. Glas- oder Porzellanlampenschirme sowie die emaillierten und ähnliche . . . . . kg Rohgewicht	0,30
134. Dergleichen oder plafonds aus Kristall, Glas oder Porzellan, verziert oder geschnitten . . kg Rohgewicht	0,60

Artikel 2. [Schlußformel.]

Artikel 1. Die Nrn. 67 und 76 des Abschnitts „Baumaterialien und Sanitätsartikel" werden aufgehoben und, wie folgt, ersetzt:

	Zollwertschätzung Pesos
67. Eisen, galvanisiert, in Blechen, für Dächer, 100 kg Reingewicht	7,—
76. Eisendraht, galvanisiert, von einer größeren Stärke als Nr. 14 (siehe Abschnitt Eisenwaren).	

Artikel 2. Die Bestimmungen über Tara, Bruch und die Anmerkung am Schluße des Abschnitts werden, wie folgt, ersetzt:

Tara und Bruch.

Waren aus Ton oder Steingut [grés], 15 v H für Bruch.
Sanitätsartikel aus Steingut [loza] oder Porzellan, 6 v H für Bruch.
Tonfliesen, 15 v H für Bruch.
Wandfliesen, 6 v H für Bruch.
Ziegelsteine, 5 v H für Bruch.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 161.
[2]) Ebenda S. 343.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.

Marmor, 5 v H für Bruch.
Schiefer, 5 v H für Bruch.
Holz, 3 v H für Bruch.
Dachziegel und Firste, 15 v H für Bruch.
Röhren aus Gußeisen, 4 v H für Bruch.
Glas, 4 v H für Bruch.

Anmerkung. Holz, gehobelt, gefalzt, gemeißelt oder auf irgendeine andere Weise bearbeitet, ausgenommen einfach gesägt, unterliegt einem Zuschlag von 50 v H auf die betreffenden Zollwertschätzungen, bei einem Zollsatz von 31 v H + 5 v H Zuschlag. Als Stärke der Hölzer zum Zwecke der Zollwertschätzung ist diejenige von 0,25 m/m anzusehen, wenn sie diese Stärke oder eine größere haben. Hölzer von 0,20 m/m werden ebenso verzollt wie die von 0,25 m/m Stärke, und die von weniger als 0,20 m/m werden verzollt, wie in ihren in Betracht kommenden Klassen angegeben ist.

Artikel 3. [Schlußformel.]

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entscheidungen gemäß Abschnitt 304 des Zolltarifgesetzes (Erhebung eines Zuschlags für nicht vorschriftsmäßig mit dem Ursprungslande bezeichnete Waren).

Knöpfe auf Karten befestigt, in bestimmter Anzahl in kleine Schachteln gepackt, die Schachteln in einer Außenkiste enthalten. — In einer Entscheidung wird anerkannt, daß die einzelnen Knöpfe auf der Oberfläche ohne Beschädigung nicht mit einer Bezeichnung des Ursprungslandes versehen werden können, dagegen hätten die inneren Umschließungen im Sinne von Abschnitt 304 des Zolltarifgesetzes von 1922[1]) bei der Einfuhr gestempelt sein müssen. Da ferner allgemein bekannt ist, daß Knöpfe gewöhnlich auf Karten befestigt werden, so muß die Knopfkarte als ein Artikel gelten, der zu markieren, zu stempeln oder zu etikettieren ist. Die Erhebung des Zuschlagszolles von 10 v H wegen der Nichtbezeichnung ist daher zu Recht erfolgt. (Abstract Nr. 46836 vor Board 3 vom 30. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 14. Februar 1924, Nr. 7, S. 31.)

Zigarrenbänder und Zigarrenetiketts, zu je 100 Stück zusammengepackt und mit einem Band umgeben, worauf der deutsche Ursprungsvermerk aufgedruckt war. — Die Waren sind ohne Erhebung des Zuschlagszolles als vorschriftsmäßig gekennzeichnet im Sinne von Abschnitt 304 (a) des Zolltarifgesetzes von 1922[1]) ohne Erhebung des Zuschlagszolles von 10 v H abgelassen worden. Auf den vom amerikanischen Fabrikanten gemäß Abschnitt 516 (a) des Gesetzes erhobenen Protest hat der Board of General Appraisers unterm 22. März 1924 entschieden, daß in diesem Falle jedes einzelne Zigarrenband und Zigarrenetikett mit dem Namen des Ursprungslandes hätte markiert werden müssen und daß deshalb der Zuschlagszoll von 10 v H nachzuerheben ist. (T. D. 40094 — G. A. 8767 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 10.)

Holzkistchen, etwa 28 bis 30 Pfund Rosinen oder 30 kg Feigen enthaltend, sind in Entscheidungen der General Appraisers — T. D. 40018 — G. A. 8747 bzw. Abstract 46884 — nicht als solche Artikel angesprochen worden, die gemäß Abschnitt 304 (a) des Tarifgesetzes von 1922[1]) mit dem Namen des Ursprungslandes bezeichnet zu sein brauchen und deshalb auch nicht dem Zuschlagszoll von 10 v H unterworfen sind, wenn sie bei der Einfuhr nicht so markiert sind. Gegen diese Entscheidungen ist vom Treasury Department Berufung an das Zollberufungsgericht angeordnet worden. (Entscheidung des Treasury Department — T. D. 40103 — vom 3. April 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 10. April 1924, Nr. 15, S. 15.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Einfuhr von Häuten und anderen tierischen Erzeugnissen, Heu, Stroh usw. (The Board of Trade Journal Nr. 1454 vom 9. Oktober 1924 S. 428.)

Vom United States Department of Agriculture mit Wirkung vom 1. September 1924 erlassene Bestimmungen betreffen die sanitäre Behandlung und Kontrolle von Häuten, Fleischresten [fleshings], Häuteabschnitten, -abfällen und Leimrohstoffen, Schaffellen und Ziegenfellen sowie Teilen davon, Haaren[1]), Wolle und anderen tierischen Nebenerzeugnissen, Heu, Stroh, Futtermitteln oder ähnlichen zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten gestellten Waren[2]).

Einfuhrzollbehandlung von Kraftwagen usw. aus Großbritannien. (The Board of Trade Journal Nr. 1455 vom 16. Oktober 1924 S. 459.)

Eine vom United States Treasury Department unterm 14. August 1924 erlassene Zolltarifentscheidung (T. D. 40345) ermäßigt vom 1. August 1924 ab den für Kraftwagen, Kraftwagen-Karosserien und -Chassis, Kraftfahrräder und Teile davon, die aus Großbritannien in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, zu erhebenden Zoll von 33⅓ auf 25 v H des Wertes.

(Der Zoll von 33⅓ v H des Wertes war gemäß den Vorschriften der §§ 369 und 371 des Tarifgesetzes[3]) — siehe die Bekanntmachung auf S. 178 der Ausgabe dieses „Journal" vom 8. Februar 1923[4]) — als der für Wagen der Vereinigten Staaten bei der Einfuhr in Großbritannien zu erhebende Zoll[4]) festgesetzt. Mit der Abschaffung des Zolles in diesem Lande[5]) wurde der durch den Tarif der Vereinigten Staaten festgesetzte Normalzoll — nämlich 25 v H des Wertes[3]) — anwendbar.)

Einfuhr von Fleischwaren. — Fleischbeschauzeugnisse. Die Bestimmungen des Abschnitt 5 der Vorschrift 27 der seit dem 1. November 1922 in Geltung befindlichen Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze[6]) [Regulations governing the meat inspection of the United States Department of Agriculture], die zum Zwecke der Kenntlichmachung als **B. A. J. Order 211 — Revised** bezeichnet sind, lauten folgendermaßen: —

§ 1. Abgesehen von der in § 5 dieses Abschnitts und Abschnitt 11 dieser Vorschrift enthaltenen Ausnahme muß jede Sendung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, deren Beförderung nach den Vereinigten Staaten aus dem Ausland erfolgt, von einem ausländischen Fleischbeschauzeugnis in folgender Form begleitet sein: —

Ausländisches amtliches Fleisch-Beschau-Zeugnis.
Foreign Official Meat-Inspection Certificate.

Ort (place) ..... Tag (date) .....
[Stadt (city)] [Land (country)]

Ich bescheinige hiermit, daß die hierin aufgeführten Fleischstücke
I hereby certify, that the meat and meat food products

und Fleischwaren von Rindvieh, Schafen, Schweinen oder Ziegen herein described were derived from cattle, sheep, swine,

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Maiheft S. 720.
[2]) Ebenda S. 719.
[3]) Ebenda 1922 S. 854 ff.
[4]) Ebenda 1924, 2. Oktoberheft S. 1689.
[5]) Ebenda, 1. Septemberheft S. 1465.
[6]) Ebenda 1907 I S. 349; 1909 I S. 637; 1913 I S. 651; 1914 I S. 439, 698 u. 1067; 1916 I S. 195 u. 1924, 2. Oktoberheft S. 1688.

herrühren, die bei der Schlachtung der tierärztlichen Lebendbeschau
or goats which received ante-mortem and post-mortem veteri-
und einer Beschau nach dem Tode unterlegen haben, und daß
nary inspections at the time of slaughter, and that such
solche Fleischstücke und Fleischwaren gesund, bekömmlich, zuträglich
meat and meat food products are sound, healthful, wholesome
sowie auch sonst geeignet für menschliche Nahrung sind, und daß
and otherwise fit for human food, and have not been treated
sie nicht mit Erhaltungsmitteln, Farbstoffen, anderen Stoffen, die
with, and do not contain, any preservative, coloring matter,
nach den mir übermittelten Ausführungsbestimmungen zum Schlacht-
or other substance not permitted by the regulations govern-
vieh- und Fleischbeschaugesetze des Landwirtschafts-Departements
ing the meat inspection of the United States Department
der Vereinigten Staaten unzulässig sind, behandelt worden sind noch
of Agriculture, filed with me, and that the said meat and
solche enthalten, und daß diese Fleischstücke und Fleischwaren nur in ge-
meat food products have been handled only in a sanitary
sundheitlich einwandfreier Weise in diesem Lande behandelt worden sind.
manner in this country.

Art des Erzeugnisses Kind of product	Anzahl der Stücke oder Packstücke Number of pieces or packages	Gewicht Weight
.....	.....	.....

Nämlichkeitszeichen an dem Fleisch und den Packstücken
Identification marks on meats and package

.....

Absender ..... Wohnort .....
Consignor ..... Address .....

Empfänger ..... Bestimmungsort .....
Consignee ..... Destination .....

Versandmarken .....
Shipping marks .....

(Unterschrift) .....
(Signature) .....

(Name des Beamten der ausländischen Landes-
(Name of official of national foreign govern-
regierung, der zur Ausstellung von Beschauzeug-
ment authorized to issue inspection certifi-
nissen für Fleisch und Fleischwaren für die Aus-
cates for meat and meat products exported
fuhr nach den Vereinigten Staaten berechtigt ist.)
to the United States.)

(Amtstitel) .....
(Official title) .....

§ 2. Jedes Auslands-Fleischbeschauzeugnis muß von einem Beamten, der von der Landesregierung des fremden Landes, wo das Fleisch oder die Erzeugnisse untersucht worden sind, zur Ausstellung ermächtigt ist, unterschrieben sein. Abgesehen von der in § 5 dieses Abschnitts vorgesehenen Ausnahme wird der Name jedes zur Zeichnung und Ausstellung von Auslands-Fleischbeschauzeugnissen berechtigten Beamten, wenn er dem Departement mitgeteilt wird, bekanntgegeben werden, und der Vorstand des Büros soll jedem solchen Beamten einen Abdruck dieser Vorschriften und Abdrücke der nachträglichen Abänderungen übermitteln. Kein Inspektor darf ein Zeugnis annehmen, sofern es nicht von einem Beamten gezeichnet ist, dessen Name von dem Departement bekanntgegeben ist, und dessen Berechtigung zur Vollziehung von Zeugnissen nicht widerrufen worden ist.

§ 3. Jedes Auslands-Fleischbeschauzeugnis muß eine Angabe über die Anzahl der Stücke oder Packstücke, das Gesamtgewicht jeder Art von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die in der Sendung enthalten sind, zugleich mit einer Beschreibung der Nämlichkeitszeichen an dem Fleisch und den Fleischwaren oder an deren Umschließungen, eine Angabe der Versandmarken, den Namen und Wohnort des Absenders, den Namen des Empfängers und die endgültige Bestimmung der Sendung in den Vereinigten Staaten enthalten und soll, abgesehen von der in § 5 dieses Abschnitts vorgesehenen Ausnahme, in englischer Sprache ausgestellt sein.

§ 4. Das Auslands-Fleischbeschauzeugnis, das nach diesem Abschnitt jeder Fleisch oder Fleischwaren enthaltenden Sendung beigegeben sein muß, ist von dem Empfänger oder seinem Vertreter in den Vereinigten Staaten dem Departements-Inspektor an dem Orte der Untersuchung zu übergeben; erst nach solcher Abgabe soll die Untersuchung des Fleisches oder der Fleischwaren beginnen.

§ 5. Anstelle des in Abschnitt 5 § 1 dieser Vorschrift vorgesehenen Zeugnisses kann ungeachtet des Umstandes, daß der Name des ausländischen Beamten, der das Zeugnis unterschreibt, von dem Departement nicht veröffentlicht worden ist, das Auslands-Fleischbeschauzeugnis der Landesregierung eines fremden Landes, dessen Form und Inhalt von dem Departement anerkannt worden und das für Fleisch oder Fleischwaren ausgestellt ist, angenommen werden.

§ 6. Abgesehen von der in Abschnitt 11 dieser Vorschrift enthaltenen Ausnahme soll jede Sendung von Fleisch oder Fleischwaren solcher Art, wie sie gewöhnlich zum Essen ohne vorheriges Kochen zubereitet werden (wie Sommerwurst, „Italienische" und „Westfälische" Schinken u. dergl.), die Muskelgewebe von Schweinen enthalten, außer dem durch diesen Abschnitt sonst geforderten Zeugnis noch von einem besonderen Auslands-Fleischbeschauzeugnis in folgender Form begleitet sein: —

Amtliches Fleischbeschauzeugnis für Schweinefleisch und Schweine-
Official Meat Inspection Certificate for Pork and Pork
fleischerzeugnisse.
Products.

(Für nach den Vereinigten Staaten bestimmte Sendungen von
(For shipment to the United States of articles of a kind
solchen Waren, wie sie gewöhnlich zum Essen ohne vorheriges Kochen
prepared customarily to be eaten without cooking, which
zubereitet werden, die Muskelgewebe vom Schwein enthalten.)
contain muscle tissue of pork.)

Ort (place) ..... Tag (date) .....
[Stadt (city)] [Land (country)]

Ich bescheinige hiermit, daß die hierin aufgeführten Waren
I hereby certify, that the article or articles herein de-
solcher Art sind, wie sie gewöhnlich zum Essen ohne vorheriges
scribed are of a kind prepared customarily to be eaten
Kochen zubereitet werden, und Muskelgewebe vom Schwein ent-
without cooking and contain muscle tissue of pork which,
halten, die in frischem oder frisch gesalzenem Zustand in einer
when fresh or freshly cured in salt, were subjected to a
Temperatur von nicht höher als 5° Fahrenheit während einer Zeit
temperature not higher than 5° F. for not less than 20 days,
von mindestens 20 Tagen gehalten oder, wie von dem Vorstand
or otherwise treated as specified by the Chief of the Bureau
des Bureau of Animal Industry angegeben, behandelt worden
of Animal Industry, and that the said articles contain no
sind, und daß die genannten Waren kein Muskelgewebe vom Schwein
muscle tissue of pork which has not been treated as herein
enthalten, das nicht in der angegebenen Weise behandelt worden ist.
specified.

Art des Erzeugnisses Kind of product	Anzahl der Stücke oder Packstücke Number of pieces or packages	Gewicht Weight
.....	.....	.....

Nämlichkeitszeichen an dem Fleisch und den Packstücken
Identification marks on meat and packages

.....

Absender ..... Wohnort .....
Consignor ..... Address .....

Empfänger ..... Bestimmungsort .....
Consignee ..... Destination .....

Versandmarken .....
Shipping marks .....

(Unterschrift) .....
(Signature) .....

(Name des Beamten der ausländischen Landes-
(Name of official of national foreign government

regierung, der zur Ausstellung von Beschauzeug-
authorized to issue inspection certificates

nissen für Fleisch und Fleischwaren für die Aus-
for meat and meat food products exported

fuhr nach den Vereinigten Staaten berechtigt ist.)
to the United States.)

(Amtstitel) .....
(Official title) .....

Anmerkung. — Jede Sendung von Fleisch oder Fleischwaren solcher Art, wie sie gewöhnlich zum Essen ohne vorheriges Kochen zubereitet werden (wie Sommerwurst, „Italienische" und „Westfälische" Schinken u. dergl.), die Muskelgewebe vom Schwein enthalten, soll von einem Zeugnis der vorstehenden Form begleitet sein. Dieses Zeugnis ist von dem Empfänger oder seinem Vertreter, dem Inspektor des Department of Agriculture, im Augenblick der Untersuchung in den Vereinigten Staaten zu übergeben.

Jedes solches Auslands-Fleischbeschauzeugnis unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 einschl. dieses Abschnitts.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des vorstehend in Abschnitt 5 §§ 1 und 6 genannten Abschnitt 11 haben folgenden Wortlaut: —

Abschnitt 11. § 1. Fleisch oder Fleischwaren, die in kleinen Mengen ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Empfängers zur Einfuhr gestellt werden und nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe, und die sonst gesund, bekömmlich, zuträglich und als menschliche Nahrung geeignet sind, und die keine Farbstoffe, Chemikalien, Erhaltungsmittel oder nach Vorschrift 18 unzulässige Zusätze enthalten, die auch sonst im Sinne des abgeänderten Nahrungsmittel- und Drogengesetzes [food and drugs act][1]) nicht verfälscht oder unrichtig bezeichnet sind, können nach den Vereinigten Staaten ohne Auslands-Fleischbeschauzeugnisse und ohne Untersuchung und Bezeichnung zugelassen werden; indes können die Departements-Inspektoren jedes Fleisch oder jedes Erzeugnis, die nach diesem Paragraphen zur Einfuhr gestellt werden, untersuchen, sobald Verdachtsgründe bestehen, daß sie ungesund, unbekömmlich, unzuträglich oder sonstwie als menschliche Nahrung ungeeignet sind oder Farbstoffe, Chemikalien, Erhaltungsmittel oder gemäß Vorschrift 18 unzulässige Zusätze enthalten oder gemäß dem abgeänderten Nahrungsmittel- und Drogengesetze verfälscht oder unrichtig bezeichnet sind.

§ 2. Fleisch oder Fleischwaren, die gemäß § 1 dieses Abschnitts zur Einfuhr gestellt werden, dürfen nach den Vereinigten Staaten nicht zugelassen werden, wenn sie ungesund, unbekömmlich, unzuträglich oder sonstwie als menschliche Nahrung ungeeignet sind, oder wenn sie Farbstoffe, Chemikalien, Erhaltungsmittel oder nach Vorschrift 18 unzulässige Zusätze enthalten, oder wenn sie im Sinne des abgeänderten Nahrungsmittel- und Drogengesetzes verfälscht oder unrichtig bezeichnet sind.

§ 3. Warenführer oder andere Personen dürfen aus einem Staate oder Gebiet oder dem Distrikt von Columbia nach oder durch einen anderen Staat, ein anderes Gebiet oder den Distrikt von Columbia oder nach einem Orte unter der Herrschaft der Vereinigten Staaten Fleisch oder Fleischwaren, die von der Untersuchung befreit und gemäß diesem Abschnitt nach den Vereinigten Staaten zugelassen sind, nur befördern oder zur Beförderung annehmen, wenn der Versender dem Warenführer eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung in folgender Form*) übergibt: —

Tag (date) ..... 192..

Name des Warenführers .....
Name of carrier .....

Versender .....
Shipper .....

Ort der Versendung .....
Point of shipment .....

Empfänger .....
Consignee .....

Ich bescheinige hiermit, daß die nachstehend angegebenen un-
I hereby certify, that the following-described un-

untersuchten Fleischstücke oder Fleischwaren, die zur Beförderung
inspected meat or meat food products, offered for

im zwischenstaatlichen Handel aufgegeben sind, in die Vereinigten
transportation in interstate commerce, were imported

Staaten ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Empfängers
into the United States exclusively for the personal

und nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe eingeführt wurden und
use of the consignee, and not for sale or distribu-

von der Untersuchung auf Grund der Ausführungsbestimmungen
tion, and are exempted from inspection by the regu-

zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze des Landwirtschafts-De-
lations governing the meat inspection of the United

partements der Vereinigten Staaten befreit sind.
States Department of Agriculture.

Art des Erzeugnisses Kind of product	Menge und Gewicht Amount and weigt
.....	.....

(Unterschrift des Versenders)
(Signature of shipper))

.....

(Adresse des Versenders)
(Address of shipper)

.....

Die Unterschrift des Versenders oder seines Vertreters muß voll ausgeschrieben sein. .....

[1]) Hand. Arch. 1906 I S. 1954; 1907 I S. 779, 785 und 1294; 1908 I S. 622, 623, 841 und 872; 1909 I S. 416 und 488; 1910 I S. 867, 1085, 1136, 1242 und 1293; 1911 I S. 162, 389, 553, 864 und 1079; 1912 I S. 575, 950, 1046, 1257 und 1358; 1914 I S. 698 und 1918; 1924, 2. Oktoberheft S. 1688.

*) Es wird gefordert, daß diese Zeugnisse auf Papier in einer Größe von 5½ × 8 Zoll abgegeben werden.

Venezuela.

Einfuhrzolltarif. (Ley de Arancel de derechos de importación.) Gesetz vom 4. Juli 1924 (Gaceta oficial vom 8. Juli 1924 — Sonderausgabe).

Abkürzungen: Z = Zuschlag zum spezifischen Zolle.
W = Zuschlag zum Wertzoll.

Artikel 1. Waren, die über die Zollämter des Freistaats eingeführt werden, unterliegen folgenden Zollsätzen für 1 kg Rohgewicht:

	Bolivares		Bolivares
1. Klasse	0,05	6. Klasse	2,50
2. „	0,10	7. „	5,—
3. „	0,25	8. „	10,—
4. „	0,75	9. „	20,—
5. „	1,25		

Die obigen Zollsätze unterliegen den spezifischen Zuschlägen und Wertzuschlägen oder den spezifischen Ermäßigungen, welche der Tarif in jedem Falle für bestimmte Waren festsetzt. Diese Zölle mit den bezeichneten Zuschlägen oder Ermäßigungen werden Einfuhrzölle genannt.

Artikel 2. Für Waren, die von den Kolonien auf den Antillen und von Guyana eingeführt werden, ist ein Zuschlag von 30 v H zu entrichten.

Artikel 3. Nicht gebrauchte Effekten, die unter dem Reisegerät eingeführt werden, und Gegenstände für Mundvorrat und Ersatzteile für Schiffe unterliegen einem Zuschlag von 20 v H. Dieser Zuschlag wird außer dem Zuschlag von 30 v H erhoben, wenn diese Gegenstände von den Kolonien auf den Antillen und von Guyana eingeführt werden.

Artikel 4. Von den Zöllen einschließlich den Zuschlägen laut Artikel 2 und 3 sind nachstehende Abgaben zu erheben und abzuführen:

1. 30 v H für die Staatsrente [Renta national] unter der Bezeichnung „Staatsrentenabgabe von 30 v H" [Contribución de 30 %],
2. 12½ v H für die bundesstaatliche Rente [Renta de los Estados] unter der Bezeichnung „Territorial-Abgabe von 12½ v H" [Impuesto Territorial del 12 y ½ %],
3. 12½ v H für die Staatsrente [Renta nacional] unter der Bezeichnung „Landessteuer von 12½ v H" [Impuesto Nacional del 12 y ½ %].

Artikel 5. Von dem Gesamtbetrag der zuvor angegebenen Zölle und Abgaben sowie von den Geldstrafen im Zollverkehr ist eine Zuschlagsabgabe von 1 v H zu erheben und abzuführen, die für die Staatsrente [Renta nacional] unter der Bezeichnung „Gesundheitssteuer" [Impuesto de Sanidad] bestimmt ist.

Artikel 6. Waren und andere Erzeugnisse unterliegen im Durchgangsverkehr auf nationalen Straßen nach anderen Ländern folgenden Durchgangsabgaben für 1 kg Rohgewicht:

	Bolivar
1. Baumwolle, Indigo und Kaffee	0,05
2. Kakao und Rindshäute	0,10
3. Wildhäute und Häute von anderen Tieren	0,15
4. Federn von Vögeln	0,25
5. Waren und Früchte, aufgeführt unter den zollfrei zugelassenen und in der 1. bis 5. Klasse des Tarifs, mit oder ohne Zuschläge, sowie solche, die in den vorhergehenden Nummern nicht aufgeführt sind	0,05
6. Waren und Früchte der 6. bis 9. Klasse des Tarifs, mit oder ohne Zuschläge, und solche, die unter den Nummern 1 bis 4 dieses Artikels nicht aufgeführt sind	0,10

Artikel 7. Für die Anmeldung einer Ware sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Die Einführer haben bei ihren konsularischen Anmeldungen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und die Anordnung des Artikel 56 des Zollgesetzes zu beachten.
2. Ist ein Gegenstand im Tarif besonders genannt, so findet die Klassifizierung ohne Rücksicht auf den Stoff statt, aus dem er besteht, ausgenommen davon nur die Gegenstände, die unter die Bestimmung des Artikel 10 dieses Gesetzes fallen.
3. Bei der Verzollung von Geweben ist im Sinne des Tarifs unter halbe Summe der Fäden die Anzahl der Fäden auf ein Geviert von 5 mm Seiten zu verstehen. Zur Bestimmung dient ein Fadenzähler dieser Größe. Die Kett- und Schußfäden werden zusammengezählt und durch die Zahl 2 geteilt. Jeder Teil des Quotienten wird außer Betracht gelassen. Bei gemusterten Geweben hat das Zählen der Fäden an der dichtesten Stelle zu erfolgen.
4. Bei der Verzollung von Geweben nach dem Gewicht ist solches stets auf ein Geviertmeter bezogen.
5. Bei der Klassifizierung der in diesem Gesetz aufgeführten Gewebe sind als Gewebe von schlichter Webart solche anzusehen, in denen die eindrähtigen Schuß- oder Querfäden abwechselnd über oder unter einem jeden der Ketten- oder Längsfäden laufen, im ganzen Stücke rechte Winkel bildend. Oder aber es laufen bei diesen Geweben die eindrähtigen Kett- oder Längsfäden abwechselnd über oder unter einem jeden der Schuß- oder Querfäden, im ganzen Stücke rechte Winkel bildend. In diesen Geweben müssen alle Fäden die gleiche Stärke haben. Die Gewebe, welche der vorstehenden Beschreibung nicht entsprechen, sind als gemusterte anzusehen.
6. Als rohe Gewebe mit den dazu im Tarif vorgesehenen Zöllen gelten alle Gewebe aus Faserstoffen im natürlichen Zustand, weder gebleicht noch gefärbt.
7. Sollen Waren eingeführt werden, die im Lande nicht bekannt oder in dem Tarif nicht aufgeführt sind, so müssen die Einführer diesen Umstand in ihren Konsulatsfakturen anführen, mit genauer Beschreibung der Waren, unter genauer Angabe der handelsüblichen Bezeichnung dafür, des Stoffes oder der Stoffe, aus denen sie bestehen, und Art der Verwendung.
8. Die für bestimmte Gegenstände und für das entsprechende Zubehör festgesetzten Zölle kommen auf letzteres nur dann in Anwendung, wenn es zusammen mit den Gegenständen, von denen es einen Bestandteil bildet, eingeführt wird. Getrennt eingeführtes Zubehör ist dem Tarif gemäß anzumelden und zu verzollen, ausgenommen wenn besondere Bestimmungen im vorliegenden Gesetze dafür enthalten sind.

Artikel 8. Ergibt die Beschau, daß die Waren unter Klassen fallen, die mit einem Zuschlag belegt sind, daß sie aber nach derselben Klasse ohne Zuschlag angemeldet sind, so finden die nämlichen Strafen Anwendung wie für Waren, deren Beschau ergibt, daß sie zu höheren als den angemeldeten Klassen gehören.

Artikel 9. Bei den einem Wertzoll unterliegenden Waren, die in den Konsulatsfakturen mit einem geringeren als dem tatsächlichen Werte angemeldet sind, finden die nämlichen Strafen Anwendung wie für Waren, deren Beschau ergibt, daß sie zu höheren als den angemeldeten Klassen gehören.

Zur Bestimmung der Wertzuschläge ist die Konsulatsfaktura maßgebend, jedoch in Fällen, in denen das Zollamt falsche Angaben vermutet, steht ihm das Recht zu, die Vorlage der Handelsfaktura zu

verlangen und sich danach zu richten. Auch wenn die Handelsfaktura vorgelegt wird, kann das Zollamt auf den früheren Anmeldungen der nämlichen Waren fußen oder verfügen, daß die Festsetzung des Wertes durch zwei Sachverständige erfolge, unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 179 und den darauf folgenden Artikeln des Zollgesetzes.

Artikel 10. Alle Gegenstände, bei deren Beschau sich ergibt, daß sie Gold, Silber, Platin, echte Perlen oder Edelsteine enthalten, werden auf Grund dieser Tatsache nach der Klasse verzollt, zu welcher die Waren aus diesen Stoffen gehören.

Artikel 11. In verschiedenen Packstücken zerlegt eingeführte Gegenstände werden der Zollklasse zugewiesen, welcher der nicht zerlegte Gegenstand angehört.

Artikel 12. Werden leere Flaschen aus gewöhnlichem Glase in Kisten eingeführt, die zur Beförderung von gefüllten Flaschen in gleicher Anzahl dienen sollen, so sind die Flaschen und Kisten getrennt, nach dem für jeden von ihnen festgesetzten Satze, zu verzollen.

Artikel 13. Werden in Koffern, Nachtsäcken, Decken oder Zeugstoffen, die ihren gewöhnlichen Wert nicht einbüßen, Waren eingeführt, die einem geringeren Zollsatz unterliegen als diese Umschließungen, so werden beide getrennt verzollt.

Artikel 14. Reisegepäck zum Gebrauch der Reisenden ist zollfrei, ausgenommen ungebrauchte Gegenstände und Möbel, welche, auch wenn sie gebraucht sind, dem tarifmäßigen Zolle mit einer Ermäßigung unterliegen, welche der durch den Gebrauch erlittenen Wertverminderung entspricht und bei der Beschau schätzungsweise festzusetzen ist.

Artikel 15. Die Ausführende Gewalt ist befugt, folgende Waren unter Beachtung aller vorgeschriebenen Förmlichkeiten gemäß einer Verordnung, die zu diesem Zwecke besonders ergehen wird, von den im vorliegenden Gesetz festgesetzten Zöllen zu befreien:

1. Gegenstände, die ausschließlich zur Einrichtung von Zentral-Zuckerfabriken und allen sonstigen Zucker- und Zuckermasse-Siedereien [papelón] mit ihren Ersatzteilen bestimmt sind, wie:
   a) Apparate zum Niederschlagen,
   b) „ „ Klären,
   c) „ „ Verdampfen,
   d) „ „ Eindicken,
   e) Pumpen aus Bronze für Zuckersaft,
   f) „ für Melasse,
   g) Zuckerkarren,
   h) Zentrifugen,
   i) Karren für Zuckerrohr mit den dazugehörigen Beschlägen und Brettern,
   j) Gebäude,
   k) Eisenbahnbau- und Betriebsmaterialien,
   l) Kessel aus Kupfer, Bronze oder Eisen zum Eindicken von Rohrzuckersaft,
   m) Verbrennungsvorrichtungen für Zuckerrohrabfälle [bagazo] und Roste,
   n) Trockenapparate für Zuckerrohrabfälle,
   o) Behälter [tanques] aus Stahl mit konischem Boden für Zuckersaft [guarapo],
   p) Behälter aus Stahl für geklärten Zuckersaft [defecado],
   q) Behälter aus Stahl für Meliszucker [melado],
   r) zylindrische Behälter aus Stahl für heißes Wasser,
   s) Behälter mit Seihern für Zuckersaft,
   t) Behälter für Melasse,
   u) Zuckerrohrmühlen [trapiches] und ihre Ersatzteile,
   v) Röhren für unmittelbare Dampfzuleitungen und solche für Abdampf.
2. Säcke besonderer Art, ausschließlich für die Ausfuhr von Zucker, nach den Vorschriften der Ausführenden Gewalt.
3. Kleine Pfähle aus Eisen für Einfriedigungen.
4. Weißes Druckpapier, nicht geleimt, nicht gummiert, nicht geglättet, ausschließlich zum Druck von Zeitschriften, wissenschaftlichen oder zur Volksbelehrung dienenden Büchern.
5. Gewöhnliche, gebrauchte Säcke, die eingeführt werden, um darin Austernmuscheln, Perlmuscheln, Dividivi und andere Naturerzeugnisse des Landes wieder auszuführen.
6. Säcke aus Fique- oder Agavefasern [henequén], die mit Landeserzeugnissen ins Ausland versandt wurden und wieder eingeführt werden.

Artikel 16. Die Ausführende Gewalt ist befugt, die Einfuhrzölle auf Waren aus fremden Ländern, in deren Verträgen mit Venezuela die Meistbegünstigungsklausel nicht enthalten ist, bis zu 25 v H zu erhöhen.

Wenn durch Sonderabkommen mit gegenseitigen Vorteilen von fremden Ländern bestimmte Zollbefreiungen, Vorteile oder Vergünstigungen auf bestimmte venezolanische Landeserzeugnisse im Austausch gegen bestimmte Zollbefreiungen, Vorteile oder Vergünstigungen auf bestimmte Erzeugnisse dieser Länder zugestanden werden, so ist in solchen Fällen, für die Befugnis zur Ermäßigung der Einfuhrzollsätze, das betreffende Abkommen maßgebend, wenn die Herkunft der Waren nachgewiesen ist. Indessen dient es der Regierung als Grundsatz, die festgesetzten Zollsätze des Tarifs keinesfalls über 25 v H zu ermäßigen.

Artikel 17. Die Ausführende Gewalt ist befugt, Zollsätze zu erhöhen, zu ermäßigen oder aufzuheben, wenn die Berechtigung hierzu ausreichend begründet sein sollte, und Zollsätze für Waren festzusetzen, die in dem vorliegenden Gesetz nicht aufgeführt sind, gemäß den Bestimmungen des Artikel 187 des Zollgesetzes. Von solchen Maßnahmen hat die Ausführende Gewalt dem National-Kongreß bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft abzulegen.

Artikel 18. Die Ausführende Gewalt wird ein Verzeichnis zur Erleichterung der Anwendung des Tarifs aufstellen. Dieses Verzeichnis soll nur als Handhabe zur Auffindung der verschiedenen Waren dienen. Seiner Fassung kann keine gesetzliche Kraft oder Wirksamkeit beigelegt werden.

Artikel 19. Die Waren werden in folgender Weise eingeteilt:

Zolltarif.

Einteilung.

	Tarifnummern
Abschnitt I. Zollfreie Waren	1— 21
„ II. Waren, deren Einfuhr verboten ist	22— 29
„ III. Zollpflichtige Waren:	
Tierische Stoffe:	
I. Tierische Abfälle und Erzeugnisse:	
a) Nahrungsmittel	30— 42
b) Stoffe für gewerbliche Zwecke	43— 66
II. Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks:	
a) Leder und Rauchwaren	67— 77
b) Verschiedenes	78— 85
Pflanzliche Stoffe:	
I. Pflanzen und Sämereien	86
II. Pflanzliche Erzeugnisse:	
a) Nahrungsmittel	87—130
b) Gewerbserzeugnisse	131—173
III. Holz, Holzwaren und Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen	174—195

	Tarifnummern
IV. Kautschuk und Kautschukwaren	196–209
V. Waren aus verschiedenen pflanzlichen Stoffen	210–216
VI. Papier und Papierwaren:	
a) Pappe und Papier	217–229
b) Papierwaren	230–260
Mineralische Stoffe:	
I. Metalle:	
a) Gold, Silber, Platin und Waren daraus	261–269
b) Kupfer, Kupferlegierungen und Waren daraus	270–277
c) Aluminium, Zinn, Nickel, Blei, Zink und Waren daraus	278–280
d) Stahl, Eisen und Waren daraus	281–296
e) Material für Bauten und für die Industrie	297–305
f) Verschiedenes	306–317
II. Verschiedene mineralische Stoffe und Ableitungen davon:	
a) Steine, Erden, mineralische Stoffe und Erzeugnisse	318–346
b) Fertigwaren	347–363
III. Kristall, Glas, Steingut, Porzellan und Waren daraus	364–384
Spinnstoffe:	
I. Rohstoffe	385–388
II. Garne	389–403
III. Gewebe im Stück, nicht konfektioniert:	
a) Gewebe aus Seide, rein oder gemischt	404–408
b) „ „ Wolle, „ „ „	409–413
c) „ „ Leinen oder Ramie, rein oder gemischt	414–423
d) Gewebe aus reiner Baumwolle	424–440
e) „ „ Hanf, Jute und ähnlichen Faserstoffen	441–444
f) Filze	445–448
g) Gewebe aus verschiedenen Stoffen oder Mischungen und in den vorstehenden Unterabschnitten nicht aufgeführte Gewebe	449–468
IV. Waren	469–546
Chemische Erzeugnisse, Arzneien und Apothekerwaren	547–558
Getränke	559–570
Parfümerien	571–573
Hutwaren	574–581
Apparate, Instrumente und Maschinen	582–652
Fahrzeuge und Zubehör	653–668
Möbel	669–683
Waffen, Jagdartikel und Explosivstoffe	684–688
Verschiedenes	689–788

Abschnitt I.

Zollfrei sind:

Nummer

1 Karbolsäure, Schwefelsäure, Schwefel in Stangen, in Pulverform und Schwefelfaden.
Quecksilberchlorür.
Kaliumkarbonat (oder Kalisalz).
Natriumkarbonat (oder Sodasalz).
Eukalyptus (flüssig).
Unterchlorigsaures Calcium.
Lymphe von Haffkine.

Nummer

Chinin aller Art in folgenden Verbindungen:
Chinin-Bichlorhydrat, -Bisulfat, -Bromhydrat, -Chlorhydrat, -Chlorhydrosulfat, -Formiat, -Sulfat, -Tannat, -Valerianat.
Serum von Yersin, Kupfersulfat (Kupfervitriol), Eisensulfat (Eisenvitriol), Schwefelkohlenstoff.
Stoffe, nicht besonders aufgeführt, zur Vertilgung von Insekten, Schädlingen und Nagetieren.

2 Stacheldraht, eiserner, für Einfriedigungen.
Eiserne Krampen von $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ cm Länge aus Draht von mehr als 3 mm Stärke.
Gewebe aus Eisendraht, deren Maschen 3 cm und darüber in der Länge und Breite messen.
Gewebe aus Eisendraht für Einfriedigungen, deren Maschen im ersten Teil des Gewebes unter 3 cm messen und derartig geflochten sind, daß die Zwischenräume der Masche von unten nach oben mit der Höhe des Gewebes an Größe bis über 3 cm zunehmen.

3 Geruchlose Verschlüsse [albañales] aus Eisen. Latrinen und Pissoire mit Zubehör.

4 Lebende Tiere.

5 Desinfektionsapparate. Insektenvertilgungsapparate. Fliegenbänder und Fliegenpapier.

6 Feuerfeste Erde und Steine.

7 Särge mit Leichen. Urnen mit der Asche von Leichen.

8 Setzkasten aus Holz für Druckereien. Staffeleien für Setzer. Klischees. Zeilenzwischenräume. Metall aus Blei und Aluminium für das Verfahren beim Stereotypendruck. Grobes Papier zur Herstellung von Matrizen beim Stereotypendruck. Druckpressen. Buch- und Steindruckfarben. Buchdruckerlettern. Papierstreifen, 11 cm breit, mit seitlicher Durchlochung zur Verwendung für Monotyp Druckmaschinen. Druckereigeräte, nicht besonders aufgeführt.

9 Steinkohle. Kohle zur Erzeugung elektrischen Bogenlichts. Calciumkarbid.

10 Kataloge. Wörterbücher der spanischen Sprache. Hefte. Broschüren und Bücher für den Unterricht.

11 Desinfektionsmittel, von Teer abgeleitet (ausgenommen davon alle Farb- und Riechstoffe jeder handelsüblichen Bezeichnung).
Anmerkung. Um die zollfreie Zulassung von Desinfektionsmitteln unter ihrer handelsüblichen Bezeichnung zu erwirken, ist zuvor eine Genehmigung von der Ausführenden Gewalt einzuholen.
Von der Einhaltung obiger Förmlichkeit sind nachstehende Erzeugnisse befreit: Brunoleum, Karbolineum, Chloro-Naphtholeum, Kreolin, Kresyl, Kresol, roh, Krisodol-Natrium, Phenolin, Formol, Hyco, Lysol, Sano-lava, Zenoleum, Zizolin, Zondo, Zono-zaponis und Zonzol.

12 Eis.
Anmerkung. Vorausgesetzt, daß es in offene Häfen eingeführt wird, in welchen sich keine Eisfabriken befinden oder wo die etwa vorhandenen nicht im Betrieb stehen. Wird Eis in Häfen eingeführt, wo im Betrieb stehende Eisfabriken vorhanden sind, so ist es nach der 2. Klasse zu verzollen.

13 Maschinen, nicht besonders aufgeführt, zum Betrieb von Bergwerken, Gießereien, Webereien, zum Bohren von artesischen Brunnen.
Windmühlen.

14 Weißer Marmor, gepulvert.

15 Muster von Geweben in kleinen Abschnitten.
Muster von Papiertapeten (nicht über 50 cm Länge).

Nummer

Warenmuster (falls sie ihrem Zustand nach nicht zum Verkauf dienen können).

Anmerkung. Größere Mengen aller vorstehend genannten Muster im Gewicht über 25 kg sind nach der 3. Klasse zu verzollen.

16 Gold, zu gesetzlicher Münze ausgeprägt.

17 Weintrester; weingeisthaltige Hefen.

18 Rettungsringe für Seezwecke.

19 Fliegenschutzvorrichtungen aus Draht, für Eßwaren.

20 Mäuse- und Rattenfallen.

Schwellen aus Fichten- oder aus Pechtannenholz [pitch pine] von mehr als 25 cm Dicke.

21 Landwirtschaftliche Geräte wie:

Apparate zum Roden von Weinstöcken. Pflüge und Pflugscharen oder Eggenmesser [puyones]. Schwingen [aventadoras] für die Kaffeebearbeitung. Spaten. Karste.

Zwiebeln und Knollen, nicht besonders aufgeführt, zum Anbau.

Hippen. Siebe mit Fördervorrichtung für die Kaffeebearbeitung. Sortiermaschinen für Reis und Kaffee. Kultivatoren.

Große und kleine Gartenmesser [chicuras und chicurones].

Korn- und Kokosnußschälmaschinen. Baumwoll-Entfaserungsmaschinen. Entkörnungs- und Reinigungsmaschinen. Entfleischmaschinen für die Kaffeebearbeitung. Unkrautrodemaschinen. Düngerverteiler.

Gäthacken.

Eggen [gradas de ruedas].

Beile. Hackbeile. Sicheln.

Kaffee-Waschmaschinen.

Buschmesser [Machetes], gewöhnliche, zum Ausputzen von Bäumen, mit oder ohne Stiel.

Schaufeln aus Eisen. Hacken. Kupferbleche, gewarzt [abotonado], für die Kaffeebearbeitung. Lebende Pflanzen. Pfropfmesser aller Art. Hydraulische Pressen. Ölpressen. Brücken mit den dazugehörigen Ketten, Belag und Zubehör. Reis- und Kaffeepoliermaschinen. Zerstäuber, selbsttätige, zur landwirtschaftlichen Bewässerung oder zur Desinfektion.

Schaber für Pita [cocuiza], Agave [henequén] und ähnliche Faserstoffe. Rechen und ähnliche Apparate. Hechel für die Kaffeebearbeitung. Harken zum Lesen von Ähren und Abfällen. Ackerwalzen und Schollenbrecher aller Art.

Trockenapparate für Kaffee und Kakao; Baumwollsamen. Separatoren für die Kaffeebearbeitung. Mähmaschinen, Sämaschinen. Stoffe, nicht besonders aufgeführt (tierische, künstliche, mineralische und pflanzliche), zu Düngezwecken.

Rebmesser [tasi-s]. Mistgabeln. Reibemaschinen [trilladores] für die Kaffeebearbeitung.

Abschnitt II.

Waren, deren Einfuhr verboten ist.

22 Essigsäure, unrein (nicht der Formel C^2, H^4, O^2 entsprechend).

23 Apparate zum Prägen von Münzen.

Kriegsgerät.

Kupfer-, Nickel- und Silbermünzen.

Zigarettenpapier.

Anmerkung. Die unter obiger Tarifnummer aufgeführten Gegenstände dürfen nur von der Bundesregierung eingeführt werden.

24 Zündhölzer.

Anmerkung. Die Einfuhr von Zündhölzern ist nur der staatlichen Zündholzfabrik gestattet.

Nummer

25 Opium, zubereitet.

26 Absinth, flüssig.

27 Saccharin und ähnliche Süßstoffe wie: Zuckerin, Lyoner Zucker-Mineralzucker, Dulcin, Dulcit, Saxin, Sucarin, Vera Saca, rina und alle Zuckerersatzmittel gleichen Ursprunges.

Anmerkung. Die Einfuhr derartiger Erzeugnisse unterliegt der einzuholenden Genehmigung des Direktors des nationalen Gesundheitsamts, welcher dem Finanzministerium davon entsprechende Mitteilung zu machen hat. In jedem Falle darf den einzelnen Drogerien nicht über 100 g jährlich zur Einfuhr zugestanden werden. Die Verzollung erfolgt nach der 5. Klasse.

28 Stein- und Seesalz.

29 Tomatenmus in Behältnissen aus Metall.

Abschnitt III.

Die **zollpflichtigen Waren** werden eingereiht, wie folgt:

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
	Tierische Stoffe.	
	I. Tierische Abfälle und Erzeugnisse.	
	a) Nahrungsmittel:	
30	Nahrungsmittel, zubereitet, in Auszügen aus tierischen Stoffen, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt. Nahrungsmittel, zubereitet, in halbfesten Pasten aus tierischen Stoffen zubereitet, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt. Nahrungsmittel, zubereitet, in Pulverform, aus tierischen Stoffen, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	3 +50 v H Z
31	Nahrungsmittelkonserven, tierische, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt (auch mit geringen Zusätzen von Gemüse oder Küchengewächsen). Tierische Abfälle, zubereitet, nicht besonders aufgeführt (auch mit geringen Zusätzen von Gemüse und Küchengewächsen). Tierische Abfälle, nicht zubereitet, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	3
32	Gelatine aller Art	4
33	Vogeleier	1
34	Buttererſatzstoffe Anmerkung. Vorausgesetzt, daß ihr Verbrauch nach den Vorschriften des geltenden Gesundheits-Reglements gestattet ist, und unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen.	6
35	Milch, konserviert, aller Art	4
36	Schweinefett, geschmolzen	3 +50 v H Z
37	Butter, rein	4
38	Fische und Muscheln (geräuchert, gesalzen, in Lake oder getrocknet). Austern und Salm, konserviert	2 +50 v H Z
39	Oleomargarine	4 +25 v H Z
40	Käse aller Art	4
41	Sardinenkonserven (auf beliebige Art zubereitet)	2
42	Speck (mager oder fett)	4
	b) Stoffe für gewerbliche Zwecke:	
43	Walfischöl	3
44	Eiweiß, trocken	5

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
45	Fischbein (auch Nachahmungen davon)	6
46	Rückstände von tierischen Ölen und Fetten	4
47	Knochenkohle, Leimleder, Knochenasche, Lederabschnitte und -abfälle. Därme, getrocknet	2
48	Schildpatt, nicht verarbeitet	5 +50 v H Z
49	Tierwachs, weißes, rein oder gemischt, nicht verarbeitet	5
50	Tierhaar, nicht besonders aufgeführt	4
51	Schweineborsten	5
52	Leim, gewöhnlicher, in Tafeln oder flüssig	4
53	Fischleim. Flüssiger Leim zum Kleben von Schuhzeug	5
54	Schalen von Perlmuscheln	2
55	Zierarbeiten aus Muscheln. Muscheln, lose, nicht besonders aufgeführt	6
56	Hörner, Knochen und Hufe, nicht verarbeitet	3
57	Schwämme	5
58	Walrat	4
59	Stearin, rein oder mit Paraffin gemischt (wenn das Verhältnis dieses letzteren 30 v H nicht übersteigt)	3
60	Tierfette, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	4
61	Menschenhaar und Nachahmungen davon, nicht verarbeitet	8
62	Perlen in Gold, Silber oder Platin gefaßt. Perlen, ungefaßt	9 +5 v H W
63	Perlen, unecht	6 +50 v H Z
64	Felle, ungegerbt	4
65	Schmuckfedern im Naturzustand (oder bearbeitet, auch Nachahmungen davon)	8
66	Federn, nicht besonders aufgeführt	6

II. Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks.

a) Leder und Rauchwaren.

67	Mäntel und Schmuckstücke aus Pelzwerk (auch mit Geweben gefüttert)	7 +5 v H W
68	Scheiben aus Leder, mit Segeltuch überzogen	4
69	Ringe und Schnallen aus unedlem Metall (mit Leder oder Fell überzogen)	5
70	Zuggeschirre	3 +50 v H Z
71	Erzeugnisse aus gegerbtem Leder, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	7
72	Koffer, Schachteln, Taschen, Mantelsäcke und Felleisen aus Leder oder Fell	7
73	Koffer, Schachteln, Felleisen aus Pappe oder Holz, mit dünnem Leder bezogen	6
74	Lack- oder Patentleder. Nicht verarbeitete, gegerbte Häute, nicht besonders aufgeführt	6
75	Handschuhe aus Leder, nicht besonders aufgeführt	8
76	Pergament und seine Nachahmungen	5
77	Lederplättchen für Billardstöcke. Leder und seine Nachahmungen	4

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
	b) Verschiedenes.	
78	Ausgestopfte Tiere	3
79	Alle Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, aus Horn, Bein, Nachahmungen von Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter. Zahnstocher aus Federkielen	6
80	Alle Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt, aus Schildpatt (Elfenbein oder Perlmutter oder in Verbindung mit irgendeinem dieser Stoffe). Korallen	6 +25 v H Z
81	Bürsten aus Draht und Tierhaar. Bürsten, Besen und Wischer aus Tierhaar	5
82	Skelette (oder Teile davon), natürliche oder künstliche, zu anatomischen Zwecken	6
83	Menschenhaar und Nachahmungen davon, verarbeitet	8 +50 v H Z
84	Talglichte	4
85	Lichte aus Walrat, Komposition (oder Stearin)	5

Pflanzliche Stoffe.

I. Pflanzen und Sämereien.

86	Herbarien und getrocknete Pflanzen, ausgenommen Arzneipflanzen, nicht besonders aufgeführt. Sämereien, ausgenommen eßbare und solche zu Arzneizwecken	1

II. Pflanzliche Erzeugnisse.

a) Nahrungsmittel.

87	Olivenöl, rein	3
88	Nachahmungen von Olivenöl	5
89	Maisöl	3 +25 v H Z
90	Oliven, Sesam, Knoblauch, Kapern, große und kleine, Feldkümmel, Kanariensamen, Anis in Körnern, Zimtrinde, Zimtstengel, Zwiebeln, Gewürznelken, Kreuzkümmel, Gewürze, in anderen Klassen nicht aufgeführt, Hirse, Majoran, Piment, Tomatenmus	4
91	Kleie von Getreide zur Viehfütterung. Zubereitete Tierfuttermittel, nicht besonders aufgeführt. Stroh, nicht heilkräftig, zur Viehfütterung	2
92	Nahrungsmittel, zubereitet, aus pflanzlichen Stoffen, nicht besonders genannt. Eingemachtes in Senf und Essig. Körnerfrüchte, Küchenkräuter und Hülsenfrüchte, zubereitet. Hülsenfrüchte in Konserven	3 +50 v H Z
93	Geschälte Mandeln	5
94	Reis in Körnern	2 +10 v H Z
95	Reis, gemahlen	3
96	Hafer und Gerste in der Hülse. Gerstenmalz. Roggen in Körnern	2
97	Hafer, gequetscht	3
98	Rohzucker	3
99	Zucker, weiß und gereinigt. Kandiszucker	4
100	Kakao. Kakao in Zubereitungen, nicht besonders aufgeführt	8
101	Geschälte Gerste	4
102	Schokolade	5
103	Zuckerwaren, nicht besonders aufgeführt	5

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
104	Früchte, in Branntwein eingelegt	4
105	Früchte in Sirup (oder im eigenen Saft). Früchte, gedörrt [**pasadas**]. Getrocknete Früchte in der Schale. Mandeln in der Schale	3 +50 v H Z
106	Frische Früchte	2
107	Zwieback aller Art, ohne Beimischung von Süßigkeiten	4
108	Zwieback aller Art, mit Beimischung von Süßigkeiten	4
109	Körnerfrüchte zu Nährzwecken, nicht besonders aufgeführt in anderen Klassen	3 +10 v H Z
110	Hafer-, Gersten-, Roggen-, Bohnen- und Weizenmehl. Andere Mehlsorten, nicht besonders aufgeführt. Maniok oder Tapioka	3
111	Mais- und Kartoffelstärkemehl (oder **sulú**)	4
112	Pilze in Tunke oder getrocknet	4
113	Hülsenfrüchte, nicht zubereitet	3
114	Mais im Korn	2 +10 v H Z
115	Mais in Flocken oder Mais gestampft	3
116	Maizena	5
117	Bienenhonig. Kunsthonig (aus Zucker)	8
118	Senf in Körnern oder gemahlen	4
119	Traubentreſter in Branntwein	3
120	Kartoffeln	1 +50 v H Z
121	Teigwaren (Nudeln) aus Mehl, zubereitet oder nicht	5
122	Sago	3
123	Rübsamen	3
124	Weizengraupen	3 +25 v H Z
125	Tee	5
126	Weizen im Korn oder gequetscht	3
127	Vanille	5
128	Essig (auf dem Wege der essigsauren Gärung weingeisthaltiger Flüssigkeiten gewonnen)	3
129	Essig, künstlicher (Lösung von reiner Essigsäure bis zu 8 v H)	3
130	Essigessenz (Lösung von reiner Essigsäure über 8 v H)	5
	b) Gewerbserzeugnisse.	
131	Mandelöl, vermischt	6
132	Kokosnußöl	8
133	Rüböl	3
134	Leinöl, rein	2 +50 v H Z
135	Flüchtige Öle für gewerbliche Zwecke	5
136	Öl, zubereitet, für Anstrichfarben. Trocknende Öle, nicht besonders aufgeführt. Pflanzliche Öle, nicht besonders aufgeführt. Pflanzenfette, in anderen Klassen nicht aufgeführt	4
137	Baumwollwatte	5 +50 v H Z
138	Kartoffel-(Yuka-)Stärke	8
139	Pflanzenteer	2
140	Indigo	8
141	Korkmehl mit Leimbindung oder gepreßt	2
142	Safran	5
143	Holzwolle. Liane [**bejuco**]. Pfeilkraut. Besenreis. Binsen. Spanisches Rohr. Korbweide. Stroh, nicht besonders aufgeführt. Palmblätter	3
144	Schiffspech, schwarz oder rötlich. Pech, gewöhnliches, weiß, schwarz oder rötlich	2
145	Holzkohle, in Stücken	2
146	Holzkohle, gepulvert	3
147	Mandelschalen (und andere ähnliche)	2
148	Nieswurz	4
149	Pflanzenhaar (und ähnliche Stoffe)	3
150	Kork, roh, geschnitten [en **picaduras**] oder in Platten	3
151	Rinden für Gerbzwecke	2
152	Baumwollabfälle	2
153	Dextrin. Stärkemehle, nicht besonders aufgeführt. Leucein	3
154	Ziergräser und natürliches Moos, getrocknet oder gefärbt	6
155	**Espuma de mar** (zur Brotbereitung)	4
156	Werg zum Schmieren	3
157	Werg, nicht besonders aufgeführt	2
158	Arabisches Gummi in Stücken oder in Pulverform	3 +25 v H Z
159	Schellack. Gummen, nicht besonders aufgeführt. Tragantgummi. Kopalharz. Harze, nicht besonders aufgeführt. Balatagummi	4 +30 v H Z
160	Pflanzenölrückstände [**heces de aceites vegetales**]	3
161	Weihrauch	4
162	Brennholz	2
163	Hopfen	4
164	Stroh zum Flechten von Stuhlsitzen	4
165	Kokosmatten zur Behandlung von goldhaltigem Sand	2
166	Backpulver	4
167	Fichtenharz	2
168	Tonkabohnen [**sarrapia**], nicht geschält	4
169	Tonkabohnen [**sarrapia**], geschält	5
170	Tabak, roh, in Blättern, Stengeln und Tabakrippen. Tabak, zubereitet, in allen nicht besonders aufgeführten Formen	8
171	Tannin	4
172	Gräser, getrocknet, nicht besonders aufgeführt	2
173	Sumach, roh oder gepulvert	3
	III. Holz, Holzwaren und Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen.	
174	Fächer, nicht zusammenlegbar, aus Pappe, mit Griffen aus gewöhnlichem Holz (auch mit Anzeigen)	3
175	Fächer, zusammenlegbar (oder nicht), aus Holz und Papier (auch mit Anzeigen)	4
176	Fächer, zusammenlegbar, aus Holz und Papier, mit Verzierungen aus Baumwolle (oder Wolle)	6
177	Vorhanghalter, Rundstangen, Gardinenhalter, -leisten und -knöpfe aus Holz, auch bemalt, lackiert, vergoldet, versilbert	5
178	Platten aus Holz für Bodenbelag (bis 60 cm Seitenlänge)	3
179	Koffer und Kisten aus Holz	5

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
180	Spitzen und Pfeifen zum Rauchen, aus Holz (auch mit Teilen aus Hartgummi oder Zellhorn)	5
181	Kisten aus gewöhnlichem Holz, nicht besonders aufgeführt	4
182	Kisten aus Holz für elektrische Akkumulatoren	3
183	Dauben, Böden und Reifen aus Holz (für Fässer aller Art und Siebe)	2
184	Tafeln aus gepreßter Holzfaser zur Wand- und Deckenbekleidung	3
185	Hölzer, zugerichtet für den Schiffbau. Rundholz von Fichten (oder Pechtannen [pitch pine]) zu Masten.....	1
186	Holz, nicht besonders aufgeführt, in Stücken von mehr als 25 cm Stärke	1
187	Holz, gehobelt, gefalzt. Furnierholz in Blättern..	3
188	Holz, künstliches, in jeder Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt.....	4 +25 v H Z
189	Holz, feines, in jeder Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt (wie Palisander, Mahagoni, Rosen- und Nußbaumholz).....	5
190	Holz, gewöhnliches, in jeder Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt.....	4
191	Holz, weder gehobelt noch gefalzt, in Stücken bis zu 25 cm Stärke.....	2
192	Griffe aus Holz für Werkzeuge	3
193	Ruder	2
194	Holz in Tafeln, für Ölmalerei zugerichtet.....	4
195	Dachschindeln	2
	IV. Kautschuk und Kautschukwaren.	
196	Ringe für Zahnbildung (mit oder ohne Saughütchen)	5
197	Wannen, zusammenlegbare, aus Gummi (mit Zubehör)	5
198	Kautschuk in Blättern (oder Stücken) zum Ausbessern von Laufdecken und Luftschläuchen der Kraftwagen. Scheiben und Ringe aus Kautschuk mit Gewebeeinlagen, Billardbande, Messer aus Kautschuk zum Enthülsen von Kaffeebohnen. Buch- und Steindruckwalzen. Luftschläuche für Kraftwagen und Fahrräder. Gummischläuche, nicht besonders aufgeführt	4
199	Mit Kautschuk überzogene Mäntel. Regenmäntel. Waren aus Gummi und Zellhorn, in allen Formen, nicht besonders aufgeführt. Gürtel aus Wachstuch. Elastisches Gummi in jeder Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt. Gummi-Überschuhe	6
200	Zellhorn in Blättern und Platten	3
201	Kautschuk, flüssig. Kitt aus Kautschuk und Benzin	5
202	Fußmatten aus Kautschuk	5
203	Guttapercha und Waren daraus.....	6
204	Wachstuch, im Gewichte von mehr als 1000 g auf das Geviertmeter	3 +50 v H Z
205	Wachstuch, nicht besonders aufgeführt	5
206	Wachstuch zum Belegen von Fußböden, nicht besonders aufgeführt	4
207	Sauger zu Saugflaschen	3
208	Wachstuchkanten zur Verzierung von Möbeln, Kraftwagen u. dgl.....	6
209	Röhren und Schläuche aus Kautschuk (im äußeren Durchmesser bis zu 15 mm).....	6
	V. Waren aus verschiedenen pflanzlichen Stoffen.	
210	Strohülsen für Flaschen	2
211	Korbwaren aus Binsen- oder Weidengeflecht	4
212	Zigaretten ..... Anmerkung. Für Zigaretten ist außerdem die durch das Zigarettensteuergesetz vorgesehene Abgabe zu entrichten.	8
213	Korkwaren in allen Formen, nicht besonders aufgeführt.....	5
214	Besen und Wischer, nicht besonders aufgeführt....	6
215	Linoleum, im Gewichte von mehr als 1000 g auf das Geviertmeter	3 +50 v H Z
216	Pantoffel aus Strohgeflecht	7 +50 v H Z
	VI. Papier und Papierwaren.	
	a) Pappe und Papier.	
217	Pappe, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt.....	3
218	Pappe, gewöhnliche, geformte, 1 mm stark (oder darüber); wasserdichte Pappe zu Bauten	2
219	Pappe, gewöhnliche, geformt, unter 1 mm stark...	2 +50 v H Z
220	Pappe und Papier zu Tapeten	4 +10 v H W
221	Pappe, zubereitet für die Ölmalerei	4
222	Albuminpapier für photographische Zwecke. Leder nachahmendes Papier.....	5
223	Papier aller Art, nicht besonders aufgeführt.....	4
224	Paraffinpapier oder glaciertes Papier. Besonderes Papier zum Lochen für selbstspielende Klaviere, auf Rollen, in festen Breiten von 288 bis 289 mm. Klosettpapier, trennbar [di-gregable]. Sog. Chromopapier oder Bunt- und Glanzpapier, ein- oder zweiseitig aufgetragen oder geglänzt ..	3 +10 v H Z
225	Gold- und Silberpapier. Papier mit erhaben gepreßten Verzierungen, ausgenommen Tapetenpapier; Buntpapier zur Herstellung von künstlichen Blumen.....	6
226	Papier, undurchlässig, für Kopierpressen	3
227	Packpapier, mit Gewebe verstärkt, dessen halbe Fadenzahl mehr als 6 beträgt	4
228	Löschpapier	3 +10 v H Z
229	Papiermasse (in unbrauchbar gemachten Blättern).	1
	b) Papierwaren.	
230	Leere Albums und Bücher, mit Deckeln mit Metallverzierungen, aus Plüsch oder Seide. Albums und Bücher mit Deckeln aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter.....	8
231	Albums, leer, mit Deckeln ohne Metallverzierungen, aus Plüsch und Seide.....	6
232	Kalenderblöcke in Form von Abreißkalendern auf Pappunterlagen oder Bildern, die durch Anzeigen zu anderen Zwecken unbrauchbar sind	2

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
233	Kalender, nicht besonders aufgeführt	5
234	Ankündigungen, lithographiert oder gedruckt, auch mit Abbildungen, die dadurch zu anderen Zwecken nicht unbrauchbar sind	5
235	Atlanten, Karten für Sternkunde und Schiffahrt, geographische und topographische Karten, Wandtafeln zu Lehrzwecken, Himmels- und Erdgloben	1
236	Spielkarten	6
237	Waren aus Pappe aller Art, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	4
238	Pappe, verarbeitet, für photographische Zwecke	5
239	Flaschenhülsen aus Pappe	2
240	Streifen aus gummiertem Papier	4
241	Kopierbücher	4
242	Vorhänge aus Pappe	5
243	Zeichenwischer	5
244	Drucke auf Papier, nicht besonders aufgeführt (lose oder gebunden)	5
245	Broschüren mit Anzeigen oder Handelspropaganda, mit oder ohne Kalender	1
246	Gedruckte Bücher, in Bogen oder broschiert, nicht besonders aufgeführt	1
247	Gedruckte Bücher, gebunden, nicht besonders aufgeführt	3
248	Bücher und Hefte, leer	4 +80 v H Z
249	Geschäftsbücher und -hefte mit Vordruck	5
250	Noten	2 +25 v H Z
251	Notenpapier	2
252	Papier und Pappe, durchlocht, für selbstspielende Musikinstrumente	4
253	Papierwaren in allen Formen, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	5
254	Künstliche Pflanzen aus Papier	6
255	Aufschriften [rótulos], gedruckt oder lithographiert	6
256	Säcke aus gewelltem Papier, über 80 cm lang und über 40 cm breit (zum Einlegen in Säcke oder andere Umschließungen)	3 +25 v H Z
257	Papierschlangen, Papierschnitzel (Konfetti)	3 +10 v H Z
258	Briefumschläge	6 +50 v H Z
259	Karten, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	5
260	Karten, gedruckt oder lithographiert. Postkarten. Karten mit Verzierungen, Zeichnungen oder Malerei	5 +50 v H Z

Mineralische Stoffe.

I. Metalle.

a) Gold, Silber, Platin und Waren daraus.

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
261	Waren [artefactos y manufacturas] aus Gold oder Platin, nicht besonders aufgeführt (auch mit Perlen oder Edelsteinen)	9 +5 v H W
262	Gegenstände [artículos] aus Metall, mit Goldüberzug, nicht besonders aufgeführt	7 +5 v H W
263	Gegenstände aus Silber, mit Goldüberzug	8 +5 v H W
264	Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, mit Silberüberzug	7
265	Gegenstände mit Teilen aus Silber. Silber, verarbeitet, in jedweder Form, nicht besonders aufgeführt	8
266	Löffel, Messer, Gabeln und sonstige ähnliche Gegenstände, mit Silberüberzug	6 +50 v H Z
267	Blattgold, Blattsilber, echt, in Büchelchen, zum Vergolden und Versilbern	7
268	Gold für Zahnfüllungen	9
269	Gold, Silber und Platin, unverarbeitet	1

b) Kupfer, Kupferlegierungen und Waren daraus.

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
270	Gegenstände [artículos] aus Neusilber, Weißmetall, Alpaka oder ähnlichen Legierungen, verarbeitet, aller Art, nicht besonders aufgeführt	7
271	Maulkörbe, Scharniere, Sporen, Steigbügel, Pferdegebisse, Sattelknöpfe und Schnallen aus Weißmetall, Alpaka oder Neusilber	6
272	Bronze, Kupfer und Messing, roh (oder in Barren, Stangen, Feilspänen und Blechen)	3
273	Waren aller Art aus Bronze, Kupfer und Messing, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt (auch poliert, lackiert, verzinnt oder bronziert)	4
274	Blattmetall aus Bronze. Bronzepulver	5
275	Siebe aus Kupferdraht	4
276	Kupfer in unbrauchbar gemachten Gegenständen	3 +25 v H Z
277	Löffel, Messer, Gabeln und andere ähnliche Gegenstände aus Alpaka, Weißmetall oder Neusilber	5 +50 v H Z

c) Aluminium, Zinn, Nickel, Blei, Zink und Waren daraus.

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
278	Aluminium, Zinn, rein oder legiert, Nickel, Blei, Zink und Spiauter (roh, in Barren, Stangen, Abfällen und Blechen)	3
279	Blattmetall aus Aluminium, Zinn und Blei (nicht über 1/4 mm stark)	3
280	Waren aller Art aus Aluminium, Zinn, Nickel, Spiauter, Blei und Zink, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt (auch poliert, lackiert, verzinnt oder bronziert)	4

d) Stahl, Eisen und Waren daraus.

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
281	Waren aller Art aus Stahl, Eisen und Weißblech (in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt, auch poliert, lackiert, verzinnt, bronziert oder vernickelt)	4
282	Eisendraht (auch galvanisiert)	2
283	Schiffsanker. Schiffsketten aus Eisen	3
284	Angelhaken	2
285	Roststäbe aus Eisen für Feuerungen	1
286	Büsten, Statuen, Blumenvasen, Schalen und Vasen aus Eisen	3
287	Behälter aus Eisen, im Reingewichte von nicht mehr als 100 kg	2 +80 v H Z

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
288	Dergleichen im Reingewichte von 100 kg bis einschl. 1000 kg	2
289	Dergleichen im Reingewichte von mehr als 1000 kg Anmerkung. Die in den letzten drei Tarifnummern aufgeführten Behälter können auch emailliert oder galvanisiert sein (oder nicht).	1
290	Kessel aus Eisen zu gewerblichen Zwecken im Gewichte von mehr als 50 kg	2
291	Dergleichen im Gewichte zwischen 25 und 50 kg	2 +50 v H Z
292	Küchengeschirr und Hausgerät aus Eisen (verzinnt und emailliert oder nicht, auch mit dem zu jedem Stück gehörigen Deckel aus Weißblech)	3
293	Hausgerät für elektrische Beheizung, nicht besonders aufgeführt (vernickelt oder nicht)	3 +80 v H Z
294	Weißblech und Teile daraus zur Herstellung von Behältnissen zur Verpackung von heimischen Früchten Anmerkung. Dieser Zollsatz kommt auf die oben angegebenen Gegenstände nur dann in Anwendung, wenn auf ihnen die eingetragene Fabrikmarke des Erzeugnisses, für welches sie bestimmt sind, in Prägung oder in unauslöschbarem Aufdruck oder auf andere Weise angebracht ist. Genannte Gegenstände dürfen nur unmittelbar von den Inhabern der regelrecht eingetragenen Fabrikmarken eingeführt werden, auf Grund einer besonderen Genehmigung des Finanzministeriums. Die Beweispapiere für die Eintragung der aufgedruckten Fabrikmarke sowie Musterstücke des Weißblechs, aus welchem die Behältnisse zusammengesetzt werden sollen, sind beizubringen.	2
295	Eisenfeilspäne	5
296	Gewichte aus Eisen für Waagen	3
	e) Material für Bauten und für die Industrie.	
297	Konstruktions-Stahl und -Eisen für Bauten (wie Träger in T-Form, doppelte oder einfache, in U-Form und in Winkelform). Eisen und Stahl für verstärkte Zementbauten (wie Bleche in Netz- oder Maschenform, durch Einschneiden oder Lochen erzeugt). Stahlguß. Gewellte und gedrehte Stangen und Stäbe. Rohguß	1
298	Stahl und Eisen, wie Stangen, Stäbe, Vierkanteisen, Platten, Flacheisen, Feilspäne, Rundeisen und Bandeisen. Eisensäulen	2
299	Stahl und Eisen, galvanisiert oder nicht, verarbeitet zu Wandhaken, mit oder ohne Ringe, Unterlegscheiben, Schuhnägeln, Dachgiebeln, Drahtseilen, Drahtstiften, Presenningnägeln, Drahtreifen, Eisenklammern, nicht besonders aufgeführt, verkupfert oder nicht, Takelwerk, Wellblech für Bedachungen, Nieten, Tapetennägeln, Metalltuch, Metallgewebe, nicht besonders aufgeführt, Balkonen, Türen, Treppen, Brüstungen, Gittern, Gesimsen, Pfeileraufsätzen und ähnlichem Zierat	3
300	Eisenzement	4
301	Weißblech, nicht verarbeitet. Eisenblech, galvanisiert, nicht besonders aufgeführt. Schwarzblech	2
302	Eisenblech, gepreßt und bemalt, zur Wand- und Deckenbekleidung	3
303	Pfosten aus Eisen oder Stahl, für elektrische Anlagen	2
304	Gewebe aus Eisendraht mit Maschen von 3 mm oder weniger, in der Länge und in der Breite	1
305	Röhren und Leitungen aus Zinn, Eisen und Blei. Röhren für Dampfkessel. Knie- und Verbindungsstücke	2
	f) Verschiedenes.	
306	Zubehör aus Metall, mit Gewebe überzogen oder nicht, für die Herstellung von Korsetten, Hosenträgern und Strumpfbändern. Nadeln, nicht besonders aufgeführt. Nadeln für Brandmalerei. Stecknadeln. Hefteln und Ösen für Schuhzeug und Kleidung. Fingerhüte. Schnallen für Schuhwerk. Hüte und Kleidungsstücke. Haarnadeln aus Metall	6
307	Magnesiumdraht	7
308	Drahtwaren aller Art, nicht besonders aufgeführt	4
309	Knöpfe aus Metall, mit festem Fuß und mit Feder, für Kragen, Manschetten und Vorhemden	6
310	Verschlußkapseln aus Metall, für Flaschen	4
311	Verschlußkapseln, nicht besonders aufgeführt, für Flaschen, auch solche für Flakons [frascos]	5
312	Federmesser, Nagelscheren und Messer jeder Art, nicht besonders aufgeführt. Klingen für Rasierapparate. Matrosenmesser [chambetas]. Taschenmesser, Gabeln und Scheren, nicht besonders aufgeführt	5
313	Blumen aus Metall	4
314	Blattmetall, unecht	6
315	Blattmetall aus unechtem Gold und Silber, in Büchelchen	5
316	Quecksilber	5
317	Grabmäler aus unedlem Metall	3
	II. Verschiedene mineralische Stoffe und Ableitungen davon.	
	a) Steine, Erden, mineralische Stoffe und Erzeugnisse.	
318	Kerosen	3
319	Öl, erdharzhaltig, zum Schwärzen und Firnissen von Ledergeschirren	4
320	Schweres Mineralöl, nicht besonders aufgeführt, und Rohpetroleum, zu Heizungszwecken	1 abzüglich 75 v H Z
321	Alabaster, Granit, Jaspis und Marmor (gesägt oder verarbeitet in jeglicher, nicht besonders aufgeführten Form) Anmerkung. Die sonstigen ähnlichen Steine werden ebenso verzollt.	4
322	Steinkohlenteer, Asphalt, Erdpech, nicht besonders aufgeführt	2
323	Ton [arvilla]. Gewöhnlicher und hydraulischer Kalk. Weißer Zement. Stukkatin. Kreide. Ocker. Gewöhnliche Steine, roh. Wasserfarben. Gips (in Pulverform oder in Steinen) und andere ähnliche Baustoffe, soweit sie in anderen Klassen nicht inbegriffen sind	2

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
324	Asbest oder Amianth aller Art, nicht besonders aufgeführt	3
325	Asphalt für Graveure	5
326	Jet (Gagat), roh	4
327	Benzin. Gasolin. Naphtha	1
328	Armenischer Bolus	4
329	Romanzement	1 abzüglich 80 v H Z
330	Kreide und Schmirgel, in Steinen (oder gepulvert)	3
331	Magnesit, gebrannt	1
332	Marmor, roh	3
333	Marmor und Kiesel in Form von Sand, zur Beschickung von Wasserfiltern	1
334	Asphaltmastix	2 +25 v H Z
335	Kupfer-, Zinn- und Bleierz	3
336	Naphthalin	3
337	Paraffin, rein oder gemischt	3 +50 v H Z
338	Modellierton	2
339	Marmorkitt	4
340	Feuerstein, Probier- und Poliersteine	4
341	Mahl- und Wetzsteine, nicht besonders aufgeführt. Lithographiesteine. Bimsstein	3
342	Edelsteine, lose, natürliche oder synthetische	9 +5 v H W
343	Zubereitungen, nicht besonders aufgeführt, in deren Zusammensetzung als hauptsächlicher Bestandteil Petroleum (oder die Erzeugnisse und Rückstände der Petroleumdestillation) vorkommen	3
344	Talk in Blatt- oder Pulverform	4
345	Schwarze Putzerde. Sienaerde	2
346	Kreide in Stücken oder Pulverform	3
	b) Fertigwaren.	
347	Asbest- oder Amianthwaren	4
348	Waren aus Jet (Gagat) aller Art, nicht besonders aufgeführt. Nachahmungen von Jet oder solche, die Teile dieses Stoffes enthalten	6 +25 v H Z
349	Platten [baldosas] und Fliesen [lozas] aus gebranntem Ton, für Fußböden	2
350	Büsten, Statuen, Blumentöpfe, Schalen und Vasen aus Alabaster, Granit, Marmor oder jedem anderen ähnlichen Stoff	3 +20 v H Z
351	Kohlestifte und Bleistifte zum Zeichnen. Paraffinstifte	4
352	Steine zum Putzen von Bestecken	3
353	Schiefergriffel. Schieferbücher. Schiefertafeln, mit oder ohne Rahmen	2
354	Kreidestifte	3
355	Schmirgelleinen oder -papier	3
356	Mosaik zu Bauten	2 +80 v H Z
357	Masse als Nachahmung von Marmor, Granit oder anderen feinen Gesteinsarten (verarbeitet in jeder, in anderen Klassen nicht aufgeführten Form)	4
358	Talk, in jeder Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	6
359	Ziegel aus Ton. Ziegel aus Masse oder Asbest und Zement gemischt. Ziegel aus Schiefer. Platten, aus Asbest und Zement gemischt, zu Bauzwecken	2
360	Billardkreide. Kreide zum Putzen von Schuhwerk	4
361	Grabmäler aus Granit, Marmor oder irgendeinem anderen ähnlichen Stein Anmerkung. Als Teil von Grabmälern werden nicht betrachtet die Fliesen, die unter die 4. Klasse fallen.	3
362	Paraffinkerzen	5
363	Gips, in jeder Form verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	4
	III. Kristall, Glas, Steingut, Porzellan und Waren daraus.	
364	Perlen, Röhrchen und Kügelchen aus Kristall, Glas, Steingut oder Porzellan	6
365	Brillen und Linsen und die losen Gläser dazu	6
366	Tonwaren und gewöhnliches, nicht durchscheinendes Steingut (auch glasiert), bemalt, bedruckt, lackiert, mit oder ohne Reliefs, wie Wandpfeiler, Blumenschalen oder -vasen, Statuen, Bilder und andere ähnliche Ziergegenstände	3 +15 v H Z
367	Saugflaschen aus Glas	3
368	Elektrische Glühlampen	4
369	Spitzen und Pfeifen zum Rauchen, aus gewöhnlichem Steingut oder aus Ton	4
370	Gewöhnliche Flaschen und viereckige Flakons aus hellem oder dunklem Glase (über 16 Zentiliter Inhalt)	2 +12½ v H Z
371	Flaschen für kohlensäurehaltige Getränke. Kummen aus Ton	2
372	Vorhänge aus Glasröhrchen und -perlen	6
373	Glasballons (Demijohns) Anmerkung. Glasballons mit Metallhülle werden nach der 3. Klasse verzollt.	2
374	Spiegel mit Rahmen oder Verzierungen aus Metall. Belegtes Spiegelglas (oder Spiegel ohne Rahmen)	4
375	Spiegel, nicht besonders aufgeführt	5
376	Gewöhnliche, nicht durchscheinende Steingutwaren aller Art, nicht besonders aufgeführt. Tonwaren aller Art, nicht besonders aufgeführt	3
377	Gegenstände aus Porzellan oder aus Glas, mit vergoldetem oder versilbertem Metall verziert Anmerkung. Dergleichen, mit Silber verziert oder mit Gold oder Silber überzogen, unterliegen außerdem einem Wertzuschlag von 5 v H.	6
378	Unechte Steine, nicht gefaßt (d. h. solche aus Glas oder Kristall, farbig oder nicht, hergestellt)	6
379	Glasstaub	2
380	Waren aus Porzellan aller Art, nicht besonders aufgeführt	4
381	Tafel- und Kristallglas, nicht besonders aufgeführt	3
382	Tafelglas, nicht schrägkantig, mit erhabener Arbeit. Tafelglas, nicht schrägkantig, mit verstärkender Drahtgeflechteinlage	3 +25 v H Z

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
383	Tafelglas und -Kristall, schrägkantig, mit polierten Rändern oder durchlocht	3 +50 v H Z
384	Waren aller Art aus Glas oder Kristall, nicht besonders aufgeführt	4 +5 v H W

Spinnstoffe.

I. Rohstoffe.

385	Baumwolle und Esparto, roh	3
386	Pflanzliche Faserstoffe, roh, nicht besonders aufgeführt	2
387	Wolle, roh, nicht besonders aufgeführt	4
388	Wolle zur Herstellung von Hüten oder Überdecken [cobijas]	3

II. Garne.

389	Baumwollgarn, loses, zu Lichtdochten. Seile, geflochtene [cables tejidos], aus Baumwolle, Hanf und Flachs, von 4 bis 14 mm Durchmesser	4
390	Seile, geflochtene, aus Baumwolle, Hanf und Flachs, unter 4 mm Durchmesser	5
391	Schnur oder Dochtgarn aus Baumwolle oder Flachs, weniger als zehndrähtig	6
392	Seilerwaren, gewöhnliche, nicht besonders aufgeführt	3 +60 v H Z
393	Schnüre aus Baumwolle oder Flachs, zehn- oder mehrdrähtig	5
394	Schnüre, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	7
395	Stricke aus Hanf mit Wergeinlage	4
396	Wollengarn [estambre], roh Anmerkung. Enthält es einen Faden aus tierischer Seide oder Kunstseide, so ist ein spez. Zuschlag von 25 v H zu entrichten.	6
397	Gespinste [hilados] aus unechtem Gold oder unechtem Silber	7
398	Gespinste aus tierischer Seide, gemischt	8 +15 v H W
399	Gespinste aus Kunstseide, rein oder gemischt mit anderen Materialien	7 +25 v H Z
400	Gespinste aus reiner tierischer Seide	9 +15 v H W
401	Grober Zwirn [hilaza]. Kabelzwirn [hilo accarreto]. Grobes Hanfgarn. Garn aus Roßhaar zum Fischen. Schnüre aus Hanf- oder Pitafaser, die bei der Fischerei verwendet werden	4
402	Gewöhnliches Nähgarn. Häkelgarn. Loses Garn aus Baumwolle, Hanf, Leinen oder Jute (ein- oder zweidrähtig, naturfarbig oder gefärbt). Gezwirntes Garn in Form von dünner Schnur (wie sogenanntes Kartengarn, das wegen seiner Elastizität nicht schnurartig ist und zur Herstellung von Hand- u. Maschinengeweben verwendet werden kann)	5
403	Garn, loses, eindrähtig, aus reiner oder gemischter Wolle	6

III. Gewebe im Stück, nicht konfektioniert.

a) Gewebe aus Seide, rein oder gemischt.

404	Gewebe aus Seide zum Sieben von Weizenmehl	6
405	Gewebe aus tierischer Seide, gemischt mit anderen Stoffen	8 +15 v H W
406	Gewebe aus tierischer Seide, nicht besonders aufgeführt	9 +15 v H W
407	Gewebe aus tierischer Seide oder Kunstseide oder solche, gemischt mit Baumwolle oder Leinen, im Gewichte von mehr als 150 g	7 +50 v H Z
408	Gewebe aus Kunstseide, rein oder gemischt, nicht besonders aufgeführt	8 +60 v H Z

b) Gewebe aus Wolle, rein oder gemischt.

409	Flanellgewebe [bayeta und bayetilla]. Wasserdichte Gewebe aus Wolle und Kautschuk. Wasserdichte Gewebe aus Wolle, nicht besonders aufgeführt	6
410	Wasserdichte Gewebe aus Wolle, im Gewichte von weniger als 450 g	7 +10 v H W
411	Gewebe aus Wolle, gemischt mit Baumwolle, in denen das Gewicht der Wolle weniger als 60 v H des Gewichts des Gewebes beträgt	6 +60 v H Z
412	Gewebe aus Wolle, gemischt mit Baumwolle und mit einigen Seidenfäden, in denen das Gewicht der Wolle weniger als 60 v H des Gewichts des Gewebes beträgt und das der Seide nicht 15 v H übersteigt	6 +80 v H Z
413	Gewebe aus Wolle, rein oder gemischt mit Baumwolle, nicht besonders aufgeführt Anmerkung. Diese Gewebe dürfen in ihrer Kette oder im Einschlag einige von einander getrennt verlaufende seidene Fäden enthalten, nur zum Hervorheben des Musters.	7 +10 v H W

c) Gewebe aus Leinen oder Ramie, rein oder gemischt.

414	Gewebe aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, gebleicht, farbig oder bedruckt, von schlichter Webart oder gemustert, im Gewichte von mehr als 140 g	6
415	Gewebe der vorstehenden Nummer, roh, und solche aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, von schlichter Webart oder gemustert, roh oder mit rohem Grunde, mit farbigen Streifen und Karos, im Gewichte von mehr als 70 g, wenn die halbe Summe ihrer Fäden 13 nicht überschreitet	5
416	Gewebe der vorstehenden Nummer, wenn die halbe Summe ihrer Fäden 13 überschreitet und ihr Gewicht mehr als 70 g beträgt und 140 g nicht überschreitet	5 +50 v H Z
417	Gewebe aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, mit rohem Grund oder mit farbigen Streifen oder Karos, wenn ihr Gewicht mehr als 140 g beträgt	5 +30 v H Z

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
418	Gewebe aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, nicht besonders aufgeführt, von schlichter Webart, wenn die halbe Summe ihrer Fäden 18 nicht überschreitet, sofern ihr Gewicht mehr als 70 g beträgt und 140 g nicht überschreitet	6
419	Gewebe aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, von schlichter Webart, nicht besonders aufgeführt, wenn die halbe Summe ihrer Fäden zwischen 19 und 23 einschließlich liegt, sofern ihr Gewicht mehr als 70 g beträgt und 140 g nicht überschreitet	6 +50 v H Z
420	Gewebe aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, von schlichter Webart, nicht besonders aufgeführt, wenn die halbe Summe ihrer Fäden 23 überschreitet, sofern ihr Gewicht mehr als 70 g beträgt und 140 g nicht überschreitet	7 +25 v H Z
421	Gewebe aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, gebleicht, farbig oder bedruckt, gemustert oder bestickt, wenn ihr Gewicht mehr als 70 g beträgt und 140 g nicht überschreitet	7
422	Gewebe aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen, gebleicht, farbig oder bedruckt, von schlichter oder gemusterter Webart, wenn ihr Gewicht 70 g nicht überschreitet	7 +50 v H Z
	Anmerkung. Die groben Gewebe aus rohem Leinen, die für Säcke und als Packmaterial Verwendung finden, fallen unter die Nr. 444.	
423	Gewebe und Zeugstoffe aus reiner oder mit Baumwolle oder mit Leinen gemischter Ramie	7
	d) Gewebe aus reiner Baumwolle.	
424	Felbel aus Baumwolle zum Überziehen von Möbeln	5
425	Felbel aus Baumwolle, Nachahmung von Samt, Plüsch und Panilla. Gewebe für Schuhwerk, bestehend aus Plüsch und Futterstoff [liencillo]	7
426	Gewebe aus Baumwolle, roh, nicht besonders aufgeführt	5 +75 v H Z
427	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht oder farbig, von schlichter oder gemusterter Webart, bestickt oder durchbrochen, plüschartig oder nicht, nicht besonders aufgeführt, deren Gewicht 130 g nicht überschreitet	5 +50 v H Z
428	Gewebe der vorstehenden Nummer, bedruckt und im Gewichte zwischen 130 g und 140 g. (Solche im Gewicht über 140 g bleiben in die 5. Klasse einbegriffen)	5 +25 v H Z
429	Gewebe aus Baumwolle, farbig, die aus gefärbten oder aus gebleichten und aus gefärbten Fäden hergestellt sind, von gemusterter oder schlichter Webart, glatt oder gestreift oder kariert, sofern das Gewicht dieser Stoffe zwischen 70 und 100 g liegt und die halbe Summe ihrer Fäden 13 nicht überschreitet	5
430	Gewebe aus Baumwolle, farbig, die aus gefärbten oder aus gebleichten und aus gefärbten Fäden hergestellt sind, von schlichter Webart, bei denen die halbe Summe der Fäden 13 überschreitet, sofern ihr Gewicht zwischen 101 und 130 g — beide einschließlich — liegt oder weniger als 70 g beträgt	6
431	Gewebe der vorstehenden Nummer von gemusterter Webart oder bestickt	6 +25 v H Z
432	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, von schlichter Webart, bei denen die halbe Summe der Fäden 16 nicht überschreitet	5
433	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, von schlichter Webart, bei denen die halbe Summe der Fäden zwischen 17 oder 18 — beide einschließlich — liegt	5 +20 v H Z
434	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, von schlichter Webart, bei denen die halbe Summe der Fäden zwischen 19 und 21 — beide einschließlich — liegt	6
435	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, von schlichter Webart, bei denen die halbe Summe der Fäden 21 überschreitet	7
436	Gewebe aus Baumwolle, farbig oder bedruckt, nicht besonders aufgeführt, von schlichter Webart, bei denen die halbe Summe der Fäden 16 nicht überschreitet	6
437	Gewebe aus Baumwolle, farbig oder bedruckt, von schlichter Webart, bei denen die halbe Summe der Fäden zwischen 17 bis 18 — beide einschließlich — liegt	6 +25 v H Z
438	Gewebe aus Baumwolle, von schlichter Webart, farbig oder bedruckt, bei denen die halbe Summe der Fäden 19 oder mehr beträgt	7
439	Gewebe aus Baumwolle, von schlichter Webart, einfarbig gefärbt, bei denen die halbe Summe der Fäden 16 nicht überschreitet, und im Gewichte von weniger als 50 g	6 +25 v H Z
440	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, farbig oder bedruckt, von gemusterter Webart, durchbrochen oder bestickt, in anderen Klassen nicht aufgeführt	6 +25 v H Z
	e) Gewebe aus Hanf, Jute und ähnlichen Faserstoffen.	
441	Hanfgewebe, gesteiftes, für Möbel	4
442	Canevas, farbig, zu Sitzen und für andere Zwecke	5
443	Bramtuch [cotonia]	4
444	Gewöhnliche Gewebe aus Hanf, Jute und ähnlichen Faserstoffen, rein oder gemischt mit Baumwolle, für Säcke und als Packmaterial, roh, auch mit farbigen Streifen oder Karos, aus runden oder platten Fäden, bei denen die halbe Summe der Fäden 6 nicht überschreitet	3
	Anmerkung. Solche, die durch chemische Zubereitungen gebleicht sind und bei denen die halbe Summe der Fäden 6 überschreitet, fallen unter die 4. Klasse.	

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
	f) Filze.	
445	Filze für Papiermaschinen. Trockenfilze von 12 mm Stärke und darüber	4
446	Filze für lithographische Maschinen. Filter oder Schläuche aus Filz für gewerbliche Zwecke, nicht besonders aufgeführt	5
447	Filze für Plättmaschinen	6
448	Filze im Stück, für Kleider	6 + 50 v H Z
	g) Gewebe aus verschiedenen Stoffen oder Mischungen und in den vorstehenden Unterabschnitten nicht aufgeführte Gewebe.	
449	Hanfgewebe mit Papier, zum Verpacken	3
450	Hanfgewebe mit Papier, zur Herstellung von Briefumschlägen. Hanfgewebe mit Papier, mit einer Lösung aus Kupfervitriol getränkt. Wachsleinwand zum Verpacken. Segeltuch, aus wasserdichter Baumwolle. Segeltuch, roh, aus Baumwolle oder Leinen. Halbsegeltuch aus Baumwolle oder Leinen, im Gewichte von mehr als 250 g (hergestellt aus mehr als eindrähtigem Garn oder aus einfachen Fäden, doppelt in Kette oder Schluß oder nur in einem dieser Teile des Gewebes)	4
451	Halbsegeltuch aus Baumwolle oder aus Leinen, im Gewichte von 250 g oder weniger	5
452	Wirkstoff aus Baumwolle, zur Herstellung von Unterjacken	5 + 50 v H Z
453	Dergleichen aus Baumwolle, gemischt mit Wolle	6
454	Gewebe aus Baumwolle oder Leinen, mit Verzierungen aus tierischer Seide oder Kunstseide	7
455	Gewebe aus Baumwolle oder Leinen, mit Beimischung von Kunstseide, sofern der Gehalt an Kunstseide 20 v H nicht überschreitet	7
456	Gewebe aus Baumwolle oder Leinen, mit Ziegenhaar gemischt	6
457	Gewebe aus Baumwolle, mit Beimischung von Hanf oder Jute, nicht besonders aufgeführt, im Gewichte von mehr als 130 g	5
458	Gewebe aus Baumwolle mit einigen Ketten- oder Schußfäden aus tierischer Seide oder Kunstseide zum Hervorheben des Musters, im Gewichte von mehr als 350 g	5 + 50 v H Z
459	Gewebe aus Baumwolle, mit Beimischung von tierischer Seide, sofern das Gewicht der Seide 10 v H des Gewichts des Gewebes nicht überschreitet	7
460	Gewebe, grobes, sogenanntes Kamelhaarzeug	2
461	Gewebe, zubereitet, zum Reinigen von Metallen und solche für Ölmalereien [Malerleinwand]. Gewebe zum Steifen von Kleidern und zum Abfüttern [forrar] von Möbeln, aus reinem oder mit Baumwolle, Flachs oder Wolle und Haar gemischtem Roßhaar. Gewebe aus Baumwolle, Hanf, Esparto oder Flachs, zum Belegen von Fußböden. Gewebe, gewöhnliche, aus Baumwolle, Hanf oder Flachs, zum Abfüttern [forrar] von Möbeln	4
462	Gewebe, rohe, gewöhnliche, für gewerbliche Filteranlagen	3
463	Gewebe, lediglich zum Einbinden von Büchern	5
464	Wasserdichte Gewebe aus Baumwolle und Kautschuk für Regenmäntel [mantas de invierno]	5
465	Gewebe aller Art, mit unechtem Silber oder Gold gemischt oder bestickt	8
466	Pausleinwand und Leinen, lichtempfindlich, zur Vervielfältigung von Lichtdrucken	5
467	Gewebe aus Baumwolle, mit Kautschuk überzogen, zum Ausbessern der Reifen von Kraftwagen	4
468	Gurte aus Hanf oder Leinengewebe, roh, zur Herstellung von Möbeln	4
	IV. Waren.	
469	Fächer aus Baumwoll-, Woll- oder Leinengewebe, mit Gestell aus Bein oder Holz	6
470	Fächer aus Seidengewebe oder mit Federn und ihren Nachahmungen oder mit Gestell aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter	7
471	Mäntel oder Überwürfe aus reiner oder mit Baumwolle gemischter Wolle	7
472	Teppiche	6 + 20 v H W
473	Unterjacken, Unterhosen und Strümpfe aus baumwollenem Wirkstoff. Unterjacken und Unterhosen aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt. Unterjacken und Unterhosen aus Baumwolle, aus einem Stück Anmerkung. Für solche mit Verzierungen oder Teilen aus tierischer Seide oder Kunstseide ist ein spezieller Zuschlag von 15 v H zu entrichten.	6
474	Unterjacken aus baumwollenem Wirkstoff, mit Kragen und Manschetten oder solche, woran diese angebracht werden können	6 + 50 v H Z
475	Unterjacken, Unterhosen und Strümpfe aus reiner oder mit Baumwolle oder Leinen gemischter Wolle Anmerkung. Für solche mit Verzierungen aus tierischer Seide oder Kunstseide ist ein spez. Zuschlag von 15 v H zu entrichten.	7
476	Polster, Kissen und Matratzen (ohne Seidenbezug)	6
477	Gegenstände und Materialien aus tierischer Seide, nicht besonders aufgeführt	9 + 15 v H W
478	Gegenstände und Materialien aus tierischer Seide, gemischt, nicht besonders aufgeführt	8 + 15 v H W
479	Gegenstände, nicht besonders aufgeführt, aus Baumwolle oder Leinen, mit Verzierungen aus tierischer Seide oder Kunstseide	7
480	Gegenstände, Materialien und Gewebe aus reiner oder mit anderen Materialien gemischter Kunstseide, nicht besonders aufgeführt	8 + 60 v H Z
481	Flaggen (aus jedem Gewebe)	6
482	Bademäntel aus Baumwolle	6 + 50 v H Z
483	Beutel aus Wachstuch, für Mustersendungen	5

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
484	Futterale und Bezüge aus reiner oder gemischter Seide, für Regen- und Sonnenschirme	9
485	Stricke [**cabulleras**] aus Baumwolle, für Hängematten	6
486	Unterhosen aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen	8
487	Hemden aus Baumwolle, Wolle oder Leinen	8
488	Hemden aus Baumwolle, mit Seidenfäden zum Hervorheben des Musters	8
		+ 25 v H Z
489	Kappen [**capelladas**] für Hanfsandalen	7
490	Läufer, Überdecken, Bettdecken, Laken, Tischtücher, Handtücher, Mundtücher aus Baumwolle oder Leinen, rein oder gemischt	6
491	Läufer, Überdecken und Bettdecken aus reiner oder mit Baumwolle oder Leinen gemischter Wolle	7
	Anmerkung. Für die in den beiden vorhergehenden Nummern aufgeführten Gegenstände ist, wenn sie mit Verzierungen aus Seide versehen sind, ein spez. Zuschlag von 15 v H zu entrichten.	
492	Meßgewänder, Kapseln für das Korporal, Chorröcke, Dalmatikas, Stolas, Altardecken, Priesterbinden, Decken für Abendmahlkelche, Schärpen und sonstige Ornate für kirchlichen Gebrauch	7
493	Bänder zum Verpacken	4
494	Bänder, Spitzen, Posamenten und Gegenstände für die Konfektion, aus Baumwolle, Wolle oder Leinen und mit unechtem Gold oder Silber, rein, miteinander vermischt oder in Verbindung mit Kautschuk zur Verleihung von Dehnbarkeit. Gegenstände aus Baumwolle zur Herstellung von Gummizügen, Strumpfbändern und Korsetten. Einsatzspitzen [**blondas de encajes**] von 43 cm Breite. Kandille und Flitter aus unechtem Gold. Spitzenkragen für Frauenkleider. Bänder aus Baumwolle, deren Ränder einige Seidenfäden aufweisen. Bänder aus Baumwolle, mit Beimischung von Kautschuk und Kunstseide, letztere im Verhältnis von weniger als 20 v H	7
495	Gürtel aus Baumwoll-, Woll- oder Leinengewebe, mit Beimischung von Kautschuk, mit Verzierungen und Uhrtaschen aus Leder und vernickelten oder bronzierten Schnallen	7
496	Halsbinden aus Baumwolle oder Wolle	8
497	Halsbinden aus tierischer Seide oder Kunstseide, rein oder gemischt mit anderen Stoffen	9
498	Korsette, Schnürleiber und Korsettschoner	8
499	Vorhänge aus hängenden Fäden pflanzlicher Spinnstoffe, nicht besonders aufgeführt	5
500	Vorhänge aus Baumwolle oder Leinen	7
501	Vorhänge aus reiner oder mit Baumwolle oder Leinen gemischter Wolle	7
		+ 50 v H Z
502	Krinolinen und Reifröcke	6
503	Kragen, Vorhemden und Manschetten aus Baumwolle oder Leinen	8
504	Fischernetze [**chinchorros**] und Hängematten aller Art	7
505	Morgenröcke und Tunikas aus Baumwolle oder Leinen, fertig, halbfertig oder zugeschnitten	7
506	Gummizüge [**elásticas**] oder Hosenträger. Strumpfbänder aller Art	8
507	Socken aus Baumwolle, Wolle oder Leinen	7
508	Matten, langhaarige Matten [**felpudos**] und Decken aus pflanzlichen Faserstoffen, für Fußböden. Strohteller, bunte, für Tische	4
509	Matten aus Kokosfaser und Wolle	4
		+ 25 v H Z
510	Anhängezettel aus Gewebe, an einem Ende gelocht	4
511	Künstliche Blumen, Früchte und Blätter, nicht besonders aufgeführt	8
512	Bereits verarbeitete Bezüge und Futterale aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, rein oder gemischt, für Schattenspender, Regen- und Sonnenschirme	8
513	Bettdecken oder Überdecken aus Baumwolle	5
514	Bettdecken oder Überdecken aus reiner oder gemischter Wolle	6
515	Kopfkissenbezüge aus Baumwolle oder Leinen	8
516	Halskrausen, Rüschen und dergleichen andere Gegenstände, aus Baumwoll- oder Leinengewebe, rein oder gemischt	8
517	Handschuhe, nicht besonders aufgeführt	5
518	Handschuhe aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, rein oder gemischt	7
519	Dochte und Dochtgarn für Lampen	4
520	Dochte für Wachszündkerzchen, Lichte und Feuerzeuge	5
521	Moskitonetze, gefertigt aus Baumwolle, mit oder ohne Gestelle, ohne irgendwelche Art von Ausschmückung	4
522	Umschlagetücher, kleine Tücher, Schals, Halstücher [**ruanas**] und ähnliche Gegenstände aus Baumwolle, Wolle oder Leinen und Ramie, rein oder gemischt	7
523	Taschentücher aus Baumwolle, ungesäumt	6
	Anmerkung. Für gesäumte Taschentücher oder solche, die an Stelle des Saumes bestickte Ränder aufweisen, ist ein Zuschlag von 50 v H zu entrichten.	
524	Taschentücher aus reinem oder mit Baumwolle gemischtem Leinen	8
525	Regen- und Sonnenschirme sowie Schattenspender aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, rein oder gemischt. Reklameschirme mit Anzeigen [**paraguas anunciadores**] aus Zeugstoff, ausgenommen tierische Seide oder Kunstseide	6
526	Regen- und Sonnenschirme oder Schattenspender aus tierischer Seide oder Kunstseide, rein oder gemischt	7
527	Pflanzen, künstliche, aus Zeugstoff	6
528	Kleider, fertige oder halbfertige, nicht besonders aufgeführt, hergestellt aus Stoffen und Verzierungen aus Baumwolle oder Leinen, rein oder gemischt	8
529	Kleider, fertige oder halbfertige, nicht besonders aufgeführt, aus reiner oder gemischter Wolle	9
530	Kleider, fertige oder halbfertige, hergestellt aus Stoffen und Verzierungen aus tierischer Seide oder Kunstseide, rein oder gemischt mit anderen Stoffen	9
		+ 15 v H W

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
531	Säcke aus Baumwolle, Leinen oder Jute, nicht besonders aufgeführt, auch mit kleinen Teilen aus Leder verbunden, zum Tragen von Reise-, Schul- und Hauseffekten	5
532	Säcke aus Hanfgewebe und Sackleinen, roh, oder anderem ähnlichem Gewebe (große Säcke [costales])	4
	Anmerkung. Wenn diese Säcke gebraucht sind, werden sie nach der 3. Klasse verzollt.	
533	Säcke und große Säcke [costales] aus Agave [henequén] oder Pitahanf [fique]	3
		+ 25 v H Z
534	Säcke aus feinem Leinen [liencillo], Halbsegeltuch [loneta] oder anderem ähnlichem Gewebe (große Säcke [costales])	5
535	Hanfsohlen für Hanfsandalen [alpargatas]	4
536	Plane aus wasserdichtem Segeltuch, auch mit Ösen	4
537	Feldzelte	4
538	Handtücher für Heizer [toallas para fogoneros]	3
539	Vorhänge aus bemaltem Gewebe	5
540	Geflechte aus gewöhnlichem Baumwollen-, Wollen- oder Leinengewebe, 7 bis 15 cm breit, für Gurte und Übergurte	5
541	Grobe baumwollene Geflechte für Fersenteile von Hanfsandalen	5
542	Baumwollene Geflechte, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	6
543	Schnürbänder und Strippen für Schuhwerk, aus Baumwolle, Haar oder Wolle	7
544	Schläuche aus Hanf	4
545	Segel für Fahrzeuge	4
546	Anzüge für Taucher	6
	Chemische Erzeugnisse, Arzneien und Apothekerwaren.	
547	Doppeltschwefligsaures Natron und sonstige Stoffe, die zum Bleichen von Papier gebraucht werden. Chlormagnesium. Labextrakt. Zubereitungen und Sulze zum Reinigen von Kesseln. Nexikar (Mischung von Hyposulfit und alkalinischem Sulfit, zum Gerinnenmachen der Kautschukmilch)	1
548	Wasserstoffsuperoxyd. Chlormethyl. Ammoniakgas, wasserfrei. Kohlensäure, wasserfrei (Gas). Schweflige Säure (Gas). Pulver salufer. Kieselsaures Aluminium und kieselsaures Natrium. Schwefelsaures Aluminium. Stoffe zum Reinigen von Acetylengas	2
549	Chlorkalzium	2
		+ 25 v H Z
550	Essigsaures Blei. Borsäure. Stearinsäure. Unreine oder vergällte Ameisensäure. Milchsäure. Salzsäure. Salpetersäure. Ölsäure. Oxalsäure. Chrom- und Kaliumalaun.	
	Doppeltkohlensaures Natron. Doppeltchromsaures Kalium und doppeltchromsaures Natron. Weißer Bolus. Borax. Cyanbromid.	
	Zeresit (eine Zubereitung von Ammoniak-Kalkhydrat). Kohlensaures Blei. Kalium- und Natriumcyanür. Bariumchlorid. Chromsaures Blei.	
	Lavendel.	
	Gerbstoffauszüge, nicht besonders aufgeführt.	
	Acetylengas.	
	Kaliumhydrat oder Ätzkali. Natriumhydrat oder kaustische Soda.	
	Unterschwefligsaures Natrium. Hydrolithin.	
	Leinsamen in Körnern oder gemahlen.	
	Mangan.	
	Chromschwärze. Salpetersaures Kalium.	
	Süßholz in Masse. Zinkweiß. Bleioxyd (Mennige, Bleiglätte). Sauerstoff.	
	Zubereitungen zum Konservieren von Häuten.	
	Süßholzwurzel. Reactivo Twitschell.	
	Wacholder-Samen.	
	Schwefelsaures Magnesium. Schwefelsaures Natrium. Soda, schwefligsaure. Natriumsulfid.	
	Terpentin	3
551	Glykose	3
		+ 50 v H Z
552	Essigsäure, rein (nach der Formel $C_2 H_4 O_2$). Orangenblütenwasser [aqua de azahares]. Kasein, rein oder gemischt mit Zucker. Schutzmittel für Kautschuk. Phosphor in Masse. Zubereitungen zum Löten	4
553	Öle und Fette zu Arzneizwecken, nicht besonders aufgeführt. Weinsteinsäure. Anilin.	
	Gelatinekapseln, leer. Muschelpulver, persisches, gebrannt.	
	Drogen, nicht besonders aufgeführt.	
	Muskatblüte.	
	Arzneimittel, nicht besonders aufgeführt.	
	Galläpfel. Macisnüsse.	
	Oblaten, leer.	
	Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht bes. aufgeführt.	
	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt.	
	Samen, Beeren, Rinden, Kräuter, Blüten, Blätter und Harze, für medizinische Zwecke, nicht besonders aufgeführt. Ammoniakflüssigkeit [Lösung].	
	Vaselin für Arzneizwecke	5
554	Apparate für Schwerhörige. Orthopädische Apparate. Gummisitze für Kranke. Beutel und Kappen für Eis und warmes Wasser. Sauerstoffpumpen. Gebläse für Brennapparate (Thermokauterien). Bruchbänder.	
	Hühneraugenringe. Bougies. Kautschukröhren für Irrigatoren. Klistierspritzen. Schmerzstillende Halsbänder.	
	Nasenduschen.	
	Unterleibsbinden.	
	Tropfenzähler aus Glas und Kautschuk. Scharpie. Inhalatoren. Irrigatoren. Spritzen aller Art. Spritzen für Einspritzungen unter die Haut (auch mit einem Rohr aus Metall mit je einer Nadel auf jeder Seite in verschiedener Stärke).	
	Maschinen zur Herstellung von Kapseln und Pillen. Elastische Krampfaderstrümpfe.	
	Mutterzäpfchen [Pessarien].	
	Sonden. Suspensorien.	
	Bandagen. Schröpfköpfe	5

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
555	Medizinische Baumwolle [Verbandwatte]	5
		+ 50 v H Z
556	Füllungen zur Zahnpflege	6
	Anmerkung. Ausgenommen davon echte Goldfüllungen in jeder Form, die in die 9. Klasse fallen.	
557	Sarsaparillawurzel	8
558	Nadeln für Spritzen für Einspritzungen unter die Haut	9
	Getränke.	
559	Branntwein, Brandy, Kognak, Genever, Rum, Whisky und sonstige weingeisthaltige Liköre, destilliert oder rektifiziert, nicht besonders aufgeführt, deren Weingeistgehalt 50 Zentesimalgrade nicht übersteigt	5
		+ 50 v H Z
	Anmerkung. Über diesen Gradgehalt hinaus wird der Zoll verhältnismäßig berechnet.	
560	Mineralwasser, kohlensaures oder nicht, ausgenommen solche zu Heilzwecken	2
561	Bitterschnäpse. Süße Liköre	5
		+ 50 v H Z
562	Getränke, kohlensaure, nicht besonders aufgeführt. Obstwein	3
563	Bier	3
		+ 25 v H Z
564	Sirupe aller Art (ausgenommen solche zu Heilzwecken)	4
565	Fruchtsaft, sterilisiert, nicht weingeisthaltig	3
566	Weißwein, in großen und kleinen Fässern, mit einem Weingeistgehalte bis zu 18 Raumprozenten	3
567	Weißwein, in großen und in kleinen Flaschen, mit einem Weingeistgehalte bis zu 18 Raumprozenten	4
568	Schaumweine	4
		+ 50 v H Z
569	Rotwein in Gefäßen aller Art, mit einem Weingeistgehalte bis zu 14 Raumprozenten	3
570	Wein mit einem höheren als dem in diesem Gesetz angegebenen Weingeistprozentgehalte	4
		+ 20 v H Z
	Anmerkung. Für die in den Nummern 559, 561 und 663 aufgeführten Getränke wird außerdem die in dem geltenden Getränkesteuergesetz festgesetzte Steuer erhoben.	
	Parfümerien.	
571	Öle, wohlriechende. Wasser, wohlriechende, für den Toilettetisch. Kosmetische Mittel, Pomaden, Schminken, Puder, Färbemittel und Fette für Haar- und Hautpflege. Seifen, wohlriechende Lösungen, wohlriechende, für den Toilettetisch. Schminkpapier. Mundpillen. Zahnputzmittel	5
		+ 60 v H Z
572	Puderpapier. Riechkissen und Säckchen aus wohlriechenden Stoffen	6
573	Parfümerien, nicht besonders aufgeführt. Futterale, enthaltend Fette, Schminken, Puderquasten und Parfümerien	6
		+ 50 v H Z

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
	Hutwaren.	
574	Lackierte Hutkrempen, Bänder, nicht über 80 cm breit, Schweißleder, Etiketten, Felbel, Futter, Haar und Schirme, zur Herstellung von Hüten. Zeugstoff mit Schellackspiritus gefirnißt, zur Herstellung von Hüten, sowie Schellackspiritus	4
575	Gestelle oder Formen aus gummiertem Zeugstoff für Kappen, Mützen und Hüte	5
576	Gefachte Filze, ungewalkt, in Form von Scheiben oder Kegeln, zur Herstellung von Hüten	4
577	Hutfilze, halbgewalkt und gewalkt	9
578	Trauerflore für Hüte	7
579	Stroh, geflochten, und Gewebe aus Holz oder Stroh, zur Herstellung von Hüten	3
580	Hüte, Mützen und Helme aus Stroh und seinen Nachahmungen, unausgerüstet	7
581	Hüte, ausgerüstet. Hüte, nicht besonders aufgeführt. Kappen	9
	Apparate, Instrumente und Maschinen.	
582	Destillier- und alle anderen ähnlichen Apparate, nicht besonders aufgeführt	4
583	Destillierapparate für kontinuierlichen Betrieb und Rektifikationsapparate, im Einzel-Reingewichte von mehr als 1000 kg	2
584	Alkoholometer. Aräometer	5
585	Feuerlöschapparate und Stoffe zu ihrer Füllung, nicht besonders aufgeführt. Feuerspritzen	1
586	Apparate und Maschinen für elektrische Telegraphen	1
	Anmerkung. Nach vorher einzuholender Genehmigung der Ausführenden Gewalt gemäß dem Beschluß des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 8. September 1920.	
587	Wiegevorrichtungen, nicht besonders aufgeführt, von mehr als 1000 kg Tragfähigkeit	1
588	Wiegevorrichtungen, nicht besonders aufgeführt, von mehr als 100 kg bis zu 1000 kg Tragfähigkeit	2
589	Wiegevorrichtungen, nicht besonders aufgeführt, von mehr als 30 bis zu 100 kg Tragfähigkeit	2
		+ 50 v H Z
590	Wiegevorrichtungen, nicht besonders aufgeführt, von mehr als 1 bis zu 30 kg Tragfähigkeit	3
591	Wiegevorrichtungen, nicht besonders aufgeführt, bis zu 1 kg Tragfähigkeit	4
592	Wiegevorrichtungen, selbsttätige, die durch Münzeinwurf in Betrieb gesetzt werden	4
593	Wiegevorrichtungen, in Verbindung mit Musik oder Spielapparaten	5
594	Apparate, selbsttätige, zum Klavierspielen	4
595	Apparate oder Formen, zum Messen der Hutweite	5
596	Massageapparate, elektrische (lose oder in den entsprechenden Futteralen)	4
597	Photographische Apparate sowie Hell- und Dunkelkammern für Zeichnungen und Photographien	5
598	Apparate und Instrumente, nicht besonders aufgeführt, chirurgische, für Laboratorien, anatomische Studien und Zahnärzte, einschließlich der Messer und Scheren	4

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
599	Apparate zur Brandmalerei, elektrische Brennadeln [**plumas electricas**], mit Zubehör	5
600	Apparate zum Reinigen mittels Vacuum	3 + 50 v H Z
601	Apparate zum Raspeln und Zerkleinern von Eis	3
602	Apparate und Gegenstände für Turn- und Spielzwecke, nicht besonders aufgeführt, sowie ihr Zubehör	4
603	Apparate zum Bohren von Brunnen Anmerkung. Darunter fallen folgende Apparate: Ringe und Köpfe zum Einfügen der Rohre, Ringe zum Ausziehen der Rohre, Vorrichtungen zum Aufweiten der Rohre, Löffel und Schöpfer, Rohrheber, Vorrichtungen zum Rückholen der Sondierwerkzeuge, Stoßbohrer, Rammeißel, Bohrgestänge und Schuhe für Sondierröhren.	2
604	Fernsprechapparate nebst Zubehörteilen, wie Umschalter, Stöpsel [**clavijas**] und Kurbeln, sowie die zur Befestigung von Isolatoren dienenden Stifte und Kohle Anmerkung. Die Einfuhr ist nur mit vorheriger Genehmigung der Ausführenden Gewalt gemäß Beschluß des Handelsministeriums vom 8. September 1920 gestattet.	3
605	Schirmgestelle	4
606	Zerstäuber. Wohlgeruchverbreiter	5
607	Badewannen aus Eisen, vernickelt oder emailliert, mit ihren Zubehörteilen. Badewannen und Waschtische aus gewöhnlichem Steingut, mit ihren Zubehörteilen (auch aus Metall). Badeöfen, vernickelt oder nicht	3
608	Kopiernäpfe	3
609	Barometer. Binocles. Kompasse ohne Ferngläser. Opern- und Ferngläser. Chronometer. Hygrometer. Mikroskope. Thermometer	6
610	Eisenstangen. Hornambosse. Winden. Schmiedeherde. Blasebälge aller Art. Hebezeuge. Kalfaterhämmer. Große Schleifsteine. Schraubstöcke für Schmiede. Ambosse sowie ähnliche Werkzeuge und Instrumente aller Art, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt	2
611	Steinbohrer	1
612	Hydraulische Pumpen	1
613	Kompasse mit Fernglas. Nivellierinstrumente. Tachometer. Theodolite. Teleskope und astronomische Ferngläser. Sextanten und andere topographische und geodätische Instrumente sowie Stöcke, Ketten und Visiere zum nämlichen Zweck	3
614	Registrierkassen Anmerkung. Zu je 1 Kasse können gehören: 25 Rollen von 20 cm Durchmesser aus dickem Papier, 10 Rollen von 10 cm Durchmesser aus dickem Papier, 1 kleiner Apparat zur Anbringung von Farbkissen [**serafinas**] auf selbsttätigem Wege, 125 g Farbkissen, 1 kleiner zylindrischer Teil aus vernickeltem Eisen, 2 kleine Flaschen mit Farbstoffen, 2 kleine Bürsten, 1 Schraubenzieher, 1 Zange, 1 Gebrauchsanweisung, 8 kleine gestempelte Blocks, besonders für die Registrierkasse. 1 Blankobuch, mit besonderen Linien für die Registrierkasse.	3
615	Musikdosen und Musikinstrumente sowie ihre nicht besonders aufgeführten Teile oder Zubehörstücke (auch wenn sie getrennt eingeführt werden)	5
616	Dampfkessel. Elektrische, Gas-, hydraulische, Petroleum- und Dampfmotoren	1
617	Kinematographen. Kosmoramen. Dioramen. Stereoskope. Phonographen. Graphophone. Laterna magicas und alle anderen ähnlichen Apparate nebst Zubehör und Ersatzteilen, auch wenn sie getrennt eingeführt werden, einschließlich der Platten und Walzen für Phonographen, der Filme für Kinematographen. Werkzeug zum Reinigen von Schallplatten für Phonographen	5
618	Kochherde, große und kleine, sowie Öfen, nicht besonders aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von mehr als 5 kg	2
619	Kochherde, große und kleine, sowie Öfen, nicht besonders aufgeführt, im Einzel-Reingewichte nicht über 5 kg	3
620	Kochherde, elektrische, im Einzel-Reingewichte von mehr als 60 kg	2 + 50 v H Z
621	Kochherde, elektrische, im Einzel-Reingewichte nicht über 60 kg	3 + 30 v H Z
622	Schornsteine aus Eisen	1
623	Wellen für Maschinen	2
624	Leitern für Feuerwehrleute	2
625	Wasserfilter aller Art und Formen und Zubehör dafür, auch für sich eingeführt. Wassersterilisierapparate	1
626	Geflügelbrut- und Aufzuchtapparate	1
627	Werkzeuge für Kunst und Gewerbe, in anderen Klassen nicht inbegriffen Anmerkung. Darunter fallen nachstehend aufgeführte Instrumente: Öler. Stellvorrichtungen [**ajustadores**] für Schlichthobel. Hobeleisen, Abrichthobel und Setzwagen. Drahtzangen. Glätter für Kunsttischler und für Gerber. Drahtziehbänke. Handschützer (Handplatten oder Fingerhüte aus Leder, zum Nähen). Versenkbohrer [**avellanadores**]. Krummhauen. Zentrumbohrer [**barrenas**] oder Schraubenbohrer [**mechas**]. Schneckenbohrer [**berbequiés**]. Werkzeugsäcke. Werkzeugtaschen, Kasten und Etuis mit Werkzeugen für Zimmerer oder Mechaniker. Bohrer [**taladores**]. Drillbohrer [**broca-**]. Stichel [**buriles**]. Kasten mit autogenem Schweißgerät (bestehend aus einem Schneidbrenner, einem Satz Schneidespitzen, 2 Druckreglern, 4 Manometern, 4 Schläuchen, Verbindungsstücken, 1 Paar Brillen und Gebrauchsanweisung). Achtelschlagkasten (Gehrungsladen und -hobel) [**Cajas de Ingletes o de mitra o de guillotina**]. Formkasten aus Eisen für Gießereien. Lehren, gewöhnliche, und solche für Bohrer. Leistenständer zum Nageln von Schuhwerk. Siebe aus Holz und	3

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
	Eisen. Simshobel, Handhobel und Feilenbürsten. Stemmeisen, Zirkel für Zimmerleute. Rohrschneider. Zapfenschneider. Eisenschneider. Glasschneider. Schmelztiegel. Maurerkellen. Stecher zum Umpflanzen für Gärtner. Hohleisen für Hobel. Abnaser für Gerber. Schraubenzieher. Blechkranzdoppler. Radkranzdoppler. Dorne zum Aufweiten der Rohre (Spander). Raspeln. Meißel. Winkelmaße. Spatel. Prägevorrichtungen [estampadores]. Hobeleisen. Abrichthobel. Hölzerne Hebeböcke für Zimmerleute. Schraubböcke für Zimmerleute. Streichmaße. Hohlmeißel [gubias]. Kehlhobel. Messer, Sohlenstanzmesser, Hämmer und Absatzeisen für Schuhmacher. Sägeblätter. Formen aus Eisen für die Herstellung von Hüten. Formen aus Metall zur Herstellung von Stuckarbeiten. Spaten [boyadores]. Scherwerkzeuge. Bohrknarren [instrumentos Ratchet] (Bohr- oder Handwinden zum Bohren in Winkeln). Pfriemen. Feilen. Englische Schraubschlüssel. Mutterschlüssel. Steckschlüssel für Rohrwerk. Gewindeschneidkluppen. Maschinen zum Scheren von Vieh. Hämmer. Holzhämmer. Flaschenzüge. Setzwagen. Locher für Sägen. Senklote. Rollen zum Heben von Gewichten. Wasserbadkocher für Leim. Pressen für Zimmerleute zur Holz- und Eisenbearbeitung. Rohrbiegepressen. Schaber für Gerbereien. Punzen. Kratzeisen für Schiffe. Reibahlen (oder Aufweiter für Bohrlöcher). Nietvorrichtungen. Schmirgelscheiben. Ausschlageisen. Nagelzieher. Handsägen [seguetas]. Fuchsschwänze [serruchos]. Sägen [sierras], lose oder gefaßt. Lötkolben. Stichlampen für Maler. Brustbohrer. Schneidkluppen. Zangen. Viehscheren. Blechscheren. Brettschrauben [torniquetes]. Schränkeisen für Sägen.	
628	Lampen, tragbare, für elektrische Beleuchtung, und Taschenlampen	4 + 30 v H Z
	Anmerkung. Dieser Zollsatz bezieht sich auf tragbare elektrische Lampen, die im allgemeinen aus einer Glühlampe und einem Handgriff bestehen, und auf die verschiedenen Arten von elektrischen Lampen, die mit Elementen versehen sind und Licht abgeben durch Druck auf einen Schaltknopf.	
629	Maschinen und Apparate, in anderen Klassen nicht aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von mehr als 1000 kg	1
630	Maschinen und Apparate, in anderen Klassen nicht aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von 100 bis 1000 kg	2
631	Maschinen und Apparate, in anderen Klassen nicht aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von weniger als 100 kg	2 + 80 v H Z
	Anmerkung. Mit den einzelnen in den voraufgegangenen drei Nummern aufgeführten Maschinen und Apparaten können auch die entsprechenden Geräte eingeführt werden.	

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
632	Schreibmaschinen	2 + 80 v H Z
633	Haarschneidemaschinen	4
634	Rasierapparate, unversilbert	5
635	Vervielfältigungsapparate und Masse dazu	4
636	Manometer	4
637	Mühlen für den Hausbedarf, im Einzel-Reingewichte von weniger als 5 kg	3
638	Russische Schaukeln, Rundläufe, Karussells u. dgl.	2
639	Schlittschuhe aller Art	4
640	Ersatzstücke für Uhren	6
641	Rollen aus Eisen	3
642	Kopierpressen	3
643	Striegel für Tiere	4
644	Kühlkammern zum Aufbewahren von Eis	1
645	Taschen-, Armband- und Fingerringuhren	8
646	Uhren, nicht besonders aufgeführt	6
647	Teile, nicht besonders aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von nicht mehr als 25 kg, zu Ersatzteilen von Maschinen	4
648	Teile, nicht besonders aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von mehr als 25 kg, zu Ersatzteilen von Maschinen	3
649	Teile, nicht besonders aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von mehr als 100 kg, zu Ersatzteilen von Maschinen	2
650	Teile, nicht besonders aufgeführt, im Einzel-Reingewichte von mehr als 1000 kg, zu Ersatzteilen von Maschinen	1
651	Ventilatoren	3
652	Feuerzeuge. Selbsttätige Anzünder	5
	Fahrzeuge und Zubehör.	
653	Zubehörteile, nicht besonders aufgeführt, für Kraftwagen	4
654	Kraftwagen aller Art (mit einem jeden Kraftwagen können die zu seinem Betriebe nötigen Gerätschaften [utiles] eingeführt werden)	1
655	Zweiräder, Gerät [utiles] für Zweiräder	4
656	Radbüchsen und eiserne Stützen [soportes] für Wagen und Karren	2
657	Boote und Nachen (zusammengesetzt oder zerlegt)	2
658	Feldwagen zum Anhängen an Kraftwagen Anmerkung. Mit einem jeden Feldwagen dürfen folgende Zubehörteile eingeführt werden: 1 Wagenplan mit Stützen, 2 Matratzen, 2 Keilkissen, 4 Polster, 1 Ofen, 1 Aufhängebrett, 1 elektrisches Licht mit Schnur, 1 Klapptisch.	2
659	Karren, Wagen, Handwagen, Kutschen, Omnibusse und Wagen aller Art, in anderen Klassen nicht aufgeführt	2
660	Karosserien für Kraftwagen, bestehend aus dem Kasten, Verdeck, den Drehsitzen, Spritzleder und Reisenträgern	2 + 50 v H Z
661	Personen-, Güterwagen und alle Materialien, ausschließlich für Eisenbahnen bestimmt	1
662	Leichenwagen (einschließlich Zubehör)	3
663	Kinderwagen	3 + 50 v H Z

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
664	Radreifen aus Stahl oder Eisen, auch ausgekehlt. Räder für Karren, Wagen und Kutschen. Stahlräder auf stählernen Achsen. Eiserne Räder mit den dazu gehörigen Kautschukreifen, deren Durchmesser 30 cm nicht überschreitet	2
	Anmerkung. Unter diese Nummer fallen auch Räder, die so angefertigt sind, daß man im Lande die Radreifen aus Kautschuk davon anbringen kann.	
665	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeuge, nicht besonders aufgeführt	4
666	Vollreifen aus Kautschuk auf Stahl, für Lastkraftwagen	3
667	Motorräder. Selbstfahrer für Kinder (auch in Form von Kraftwagen). Dreiräder. Fahrräder [velocipedos]	3
668	Federn, Platten und Achsen für Fahrzeuge	1
	Möbel.	
669	Billards, mit oder ohne Zubehör einschließlich der Bälle und des Tuches, wenn die Sachen mit dem Billard zusammen eingehen	4
670	Eiserne Kassetten für Wertgegenstände	3
671	Hängelampen für elektrische Beleuchtung	4
672	Stehlampen, für elektrische Beleuchtung	4 +30 v H Z
673	Möbel aus Stahl oder Eisen, mit Spiegeln. Möbel aus Eisen, mit Teilen aus Holz oder Segeltuch	4
674	Möbel aus Eisen (auch mit kleinen Verzierungen aus Kupfer oder Messing)	3
675	Möbel aus Eisen, nicht besonders aufgeführt. Möbel aus Messing	3 +50 v H Z
676	Korbmöbel. Möbel aus gewöhnlichem Holz, aus Weiden, Stroh. Liegestühle aus Holz und Zeugstoff	4
677	Möbel aus gewöhnlichem Holz, vergoldet. Möbel aus feinem Holz (wie Polisander, Mahagoni, Rosen- und Nußbaumholz). Möbel aus Holz, überzogen mit Zellhorn. Möbel aus Holz, mit gepolsterten Rückenlehnen und Sitzen aus Leder, Wolle, Seide, Baumwolle oder Roßhaar	5
678	Möbel aus Weiden, Rohr, überzogen mit Leder oder Stoff	4 +20 v H Z
679	Orgeln. Ersatzteile für Orgeln	4
680	Klaviere, auch stumme und selbstspielende Klaviere	3
681	Sessel für Barbiere oder Zahnärzte, wenn sie Eisenteile haben, die 50 v H des Gewichts des Sessels überschreiten	3 +75 v H Z
682	Sessel für Barbiere und Zahnärzte, nicht besonders aufgeführt	4
683	Klavierstühle	4
	Waffen, Jagdartikel und Explosivstoffe.	
684	Patronen, geladen oder ungeladen, für Jagdflinten. Zündröhren und Schlösser [llaves] für Jagdflinten. Jagdflinten für Patronenladung. Zündhütchen für Jagdflinten. Jagdutensilien (wie Jagdtaschen oder -säcke, Gewehrreiniger, Munitionsbehälter, Zündhütchentaschen, Pulverbehälter, Patronenzieher, Ladestöcke und Pulvermaße	7
685	Knallbonbons. Zünder für Knallbonbons. Schwärmer. Frösche	4
686	Dynamit. Jagdflinten mit Zündröhren. Zünder und Lunte für den Bergbau. Jagdschrot [guáimaros o perdigones]. Explosivstoffe, nicht besonders aufgeführt	3
687	Kunstfeuerwerk	7
688	Schießpulver	5
	Anmerkung. Die Einfuhr von Jagdutensilien und Explosivstoffen ist nur mit Genehmigung der Ausführenden Gewalt in jedem Einzelfalle gestattet, gemäß den Vorschriften des Ausführungsdekrets über Herstellung, Handel und Tragen von Waffen[1].	
	Verschiedenes.	
689	Zubehörteile für elektrische Anlagen, nicht besonders aufgeführt	3
	Anmerkung. Darunter fallen:	
	Anschlußdosen aus Metall, Porzellan und Steingut. Isolierteile aus Kautschuk für Röhren oder Lampenfassungen. Isolatoren aus Porzellan oder Glas. Spanner für Leitungsdrähte. Schmelzdrähte für Sicherungen, gezogen oder nicht. Leitungsdraht, überzogen oder nicht. Ringe aus Kautschuk oder Porzellan. Unterlagscheiben aus Kautschuk, Metall oder Porzellan.	
	Zinkstäbe für elektrische Elemente. Unterlagen aus Holz. Laternenarme, vollständig ausgerüstet, für Lampen im Freien.	
	Kabel aus Kupfer oder Aluminium, überzogen oder nicht. Sicherungsdosen für Hoch- oder Niederspannung.	
	Ersatz-Kohlenbürsten für elektrische Stromerzeuger. Isolierband. Kabelklemmen und Kabelschuhe. Ein- und Ausschalter. Wattstundenzähler. Sicherungselemente oder Stromunterbrecher. Schalttafeln für elektrische Anlagen. Fassungen oder Lampenhalter aus Kupfer oder Porzellan. Schmelzsicherungskeile [cuñas fusibles].	
	Verbindungsteile [empalmes].	
	Abschmelzsicherungen aus Kupfer, Blei oder Legierungen, in Form von Stöpseln, Patronen oder Drähten.	
	Kleine Haken für Lampenfassungen oder -halter. Haken für kreuzförmige Fassungen.	
	Erdschlußanzeiger. Hebelausschalter mit oder ohne Schmelzsicherung. Masten-, Messer- und Ölbad-Ausschalter.	
	Strombegrenzer.	
	Elektromagnete. Strommesser mit oder ohne Umformer.	
	Leisten aus Holz und Eisen. Ausleger, Blitzableiter. Isoliermasse. Negative und positive Platten für elektrische Akkumulatoren. Elektrische Elemente. Sicherungshalter. Glühlampenschutzvorrichtungen.	
	Anlasser oder Widerstände. Widerstände für elektrische Heizapparate. Rosetten. Ruberit. Lampensockel [sockets]. Kabelrollen.	
	Platten aus gewöhnlichem Holz mit rinnenförmigen Einschubleisten zu Separatoren von elektrischen Akkumulatoren. Grundplatten zum	

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 275.

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
	Befestigen des Stromerzeugers [Generators]. Tafeln mit den Schaltvorrichtungen, Schmelzvorrichtungen und Meßinstrumenten. Stöpsel. Elektrische Läutwerke. Steckkontaktdosen. Isolierröhren aus Baumwolle, Asbest oder aus Metall und innen mit einer Isolierschicht versehen, sowie solche aus Glimmer. Röhren aus Kautschuk, grobem Gewebe [lona] oder Porzellan, für Leitungsdraht. Volt-, Ampères- und Wattmesser.	
690	Schmieröle, nicht besonders aufgeführt	3
691	Kopfschmuck und Haarnetze aller Art	8
692	Verzierungen für Süßigkeiten	4
693	Schmuck für Graburnen. Trauerkränze und ähnlicher Trauerschmuck, aus Porzellan, Glas oder Metall	6
694	Stricknadeln. Nadeln zum Nähen, im Einzelgewichte von mehr als 5 g	4
695	Draht aus Kupfer oder Eisen, überzogen, zur Herstellung von Hüten und Kleidungsstücken	4
696	Gesichtsmasken, nicht besonders aufgeführt	5
697	Sattel-Gestelle oder -Schäfte	4
		+25 v H Z
698	Gegenstände für den Schreibtisch, nicht besonders aufgeführt	5
	Anmerkung. Darunter fallen: Archivare. Papierkörbe aus Draht, Schreibmaschinenbänder, Papiermesser. **Formas para libranzos, recibos, guias etc.** Haken aus Draht zum Aufhängen von Papieren. Radiergummi. Hektographen. Bleistifte, nicht besonders aufgeführt. Locher für Briefe. Feder- und Bleistifthalter. Kohle- und Durchschreibpapier. Papier mit Firmenaufdruck. Stahlfedern. Wischer [serafinas] und Reißnägel. Schreibtinten, flüssig oder in Pulverform. Chinesische Tusche. Tintenfässer.	
699	Werbematerial, nicht besonders aufgeführt, bestehend aus gewöhnlichem Holz, Eisen, Messing und Masse	3
700	Mostsirup [arropes]	5
701	Apparate zum Schärfen von Rasierklingen. Abziehriemen. Masse und glatte, nicht gekörnte Steine zum Abziehen von Messern	5
702	Bänder zur Übertragung von Kraft. Streifen oder Riemchen zur Verbindung von Bändern zur Kraftübertragung	4
703	Firniß und Lack aller Art	4
704	Fässer aller Art [bariles, bocoyes y pipas]	3
705	Stöcke, nicht besonders aufgeführt. Hunde- und andere Peitschen	6
706	Stiefel-Wichse, -Krème und -Schwärze	4
707	Spitzen und Pfeifen zum Rauchen, nicht besonders aufgeführt	6
	Anmerkung. Für Spitzen und Pfeifen mit Ringen oder kleinen Verzierungen aus Gold, Silber oder Platin ist ein Wertzuschlag von 5 v H zu entrichten.	
708	Botas de seguridad. Flaschen, die Flüssigkeit warm halten	5
709	Knöpfe, nicht besonders aufgeführt. Patentknöpfe.	5
710	Knöpfe, mit Seide bezogen	6
711	Bürsten und Pinsel aller Art. Rasierpinsel	5
712	Kopfstücke, Gewehrtaschen, Sattelgurte, Schwanzriemen, Pelzröcke, Gamaschen, Zügel, Satteluntertagen [zaléas], Sattelüberdecken, Satteltaschen und Reitsättel, aus Stoffen aller Art	7
713	Etuis, leere, für Taschenuhren und Geschmeide	8
714	Schuhwerk, zugeschnitten, nicht aus Leder	7
715	Schuhwerk, fertig oder halbfertig, nicht besonders aufgeführt. Schuhwerk aus Segeltuch, mit Sohlen aus Kautschuk	9
716	Brieftaschen. Zündholzbüchsen. Tabakbeutel. Besuchskartentäschchen. Handtaschen. Geldtäschchen. Zigarrentaschen, Brillen- und Opernglasfutterale (und alle anderen ähnlichen Gegenstände aus jedwedem Material)	7
717	Beschläge aller Art, für Tiere	4
718	Haarsiebe und solche aus Leder	5
719	Haar-, Schuh-, Zahn-, Kleider- und gewöhnliche Stallbürsten für Tiere, Bürsten zum Reinigen des Fußbodens und Lampenzylinder-Putzer	4
720	Tierisches und Pflanzenwachs, gebleicht oder roh, unverarbeitet	4
721	Tierisches und Pflanzenwachs, auf irgendeine Art verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	6
722	Schusterpech	3
723	Meßbänder (lose oder in Etuis)	5
724	Cling surface [Adhäsionsmittel] und ähnliche Stoffe, die dazu dienen, die Treibriemen geschmeidig zu machen und sie an den Riemenscheiben anzulegen	2
725	Bienenkörbe. Waben und ihr Zubehör	3
726	Maler- und andere Farben, in anderen Klassen nicht besonders aufgeführt, einschließlich der Etuis zum Zeichnen und Malen	5
727	Kinderschaukeln, bestehend aus Baumwollzeug und Gestell aus Eisen	4
728	Dachbelag, wasserdicht, mit Teer und Kies zubereitet	2
729	Saiten für Musikinstrumente. Umsponnene Saiten [entorchados] für Musikinstrumente	5
730	Zähne, Augen, Beine und alle anderen künstlichen Glieder	6
731	Zeichnungen, Bildnisse und Bilder, durch den Aufdruck von Ankündigungen an ihrer sichtbarsten Stelle für eine andere Anwendung unbrauchbar gemacht	2
	Anmerkung. Der nämliche Zoll ist auch für Zeichnungen usw. auf Zellhorn, Holz, Papier und gewöhnlichem Metall zu entrichten.	
732	Zerlegte Wohnhäuser	2
	Anmerkung. Dieser Zollsatz bezieht sich lediglich auf die Materialien, die als feste und beständige Teile den Wohnhäusern einverleibt werden, d. h. die Teile, welche für die Fußböden, die Zimmerdecken, Wände und Öffnungen erforderlich sind, sowie auf das Material, das zur Vollendung des Bauwerks notwendig ist.	
733	Bildnisse in erhabener Arbeit, sofern sie nicht Teile von Grabmälern bilden	5
734	Packungen für Maschinen	4
735	Etuis mit Zeichenutensilien für Linienzeichnung	4

Nummer	Bezeichnung der Ware	Klasse
736	Leere Futterale und Kästen, überzogen oder verziert mit Gegenständen, die zu einer höheren als der 4. Klasse gehören	6
737	Etuis und Necessaires mit Gegenständen für Zahn- und Nagelpflege, zum Sticken, für Näh- und Rasierzwecke sowie für den Toilettetisch	6
738	Stoßdegen, Fausthandschuhe, Masken und Brustschützer zum Fechten	5
739	Walzenbezüge für Druck und Lithographie	4
740	Schuhhaken und -Knöpfe aus Zellhorn, Zink oder Kupfer	6
741	Boxhandschuhe. Boxerübungssäcke	4
742	Seife, gewöhnliche. Flüssige Seife und Seifenpulver	5
743	Drahtbettböden oder Sprungfedermatratzen	6
	Anmerkung. Wenn sie zusammen mit dem Bett eingeführt werden, so ist der Zoll nach der nämlichen Klasse wie für das Bett zu entrichten.	
744	Spiele für Schach, Dame, Domino, Roulette und dergleichen	5
745	Spielzeug für Kinder	3
746	Siegellack	5
747	Waschtische und -ständer	4
748	Felleisen, nicht besonders aufgeführt	5
749	Schläuche aus Zeugstoff, aus Kautschuk mit Zeugstoff überzogen und aus mit Draht verstärktem Kautschuk	4
750	Gliederpuppen, mechanische	5
751	Trauerdecken für Pferde	7
752	Rahmen, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Glas	5
753	Schwimmer für Nachtlichte	5
754	Filtriermasse zum Klären von Flüssigkeiten	2
755	Masilla	3
		+ 50 v H Z
756	Appreturstoffe für Baumwollgewebe	4
757	Puderquasten	6
758	Ruß	3
759	Schirme für Lampen aus Kupfer, Eisen oder anderem unedlen Metall	4
760	Schirme, lose, für Lampen, aus Papier oder Zeugstoff, nicht besonders aufgeführt	5
761	Schirme, lose, für Lampen, ausgerüstet mit seidenen oder halbseidenen Stoffen	6
762	Farbiges Papier zum Blaufärben, als Ersatz für Ultramarin	5
763	Druckwalzenmasse	4
764	Bucheinbände	9
765	Aufsteckkämme aus Horn, Zellhorn, Ebonit, Schildpatt, Knochen, Elfenbein oder Masse, auch mit Nachahmungen von echten Steinen verziert. Frisierkämme aus Horn, Zellhorn, Galalith, Ebonit und Schildpatt	7
766	Gemälde, Buntdrucke, Zeichnungen, Photographien und Porträts auf Leinwand, Holz, Papier, Metall, Stein oder anderem Material, mit oder ohne Rahmen	5
767	Besondere Anstrichfarben für Fußböden, Zimmerdecken, Eisen- und Zementarbeiten	3
		+ 25 v H Z
768	Ölfarben, gewöhnliche	3
769	Emaillefarben	4
		+ 25 v H Z
770	Platten aus Galalith, zur Herstellung von Haarkämmen sowie andere plastische Stoffe, künstliche, nicht besonders aufgeführt	3
771	Füllfederhalter, an denen nur die Feder aus Gold sein darf	6
772	Federbüsche für Leichenwagen (wenn sie getrennt von den letzteren eingehen)	7
773	Federwedel zum Reinigen	6
774	Pulver zum Weinklären	4
775	Unechter Schmuck	6
		+ 50 v H Z
	Anmerkung. Unter diese Nummer fällt nicht mit Gold überzogener Schmuck, aus gewöhnlichem Metall hergestellt, mit oder ohne Nachahmung von echten Steinen	
776	Zubereitungen, nicht besonders aufgeführt, zum Reinigen oder Polieren	4
777	Augenschirme	4
778	Türen aus Eisen, in Verbindung mit Holz, Kupfer und Glas	3
		+ 50 v H Z
779	Rosenkränze	6
780	Laufrollen für Möbel	4
781	Würzen	4
782	Wasserbehälter in Form von wasserdichten Säcken oder Taschen aus Baumwollzeug oder mit Überzug aus mit Kautschuk getränktem Zeugstoff, mit Ablaßventilen aus Metall	5
783	Absätze für Schuhe	7
784	Verschlüsse mit Köpfen aus Metall. Flaschenverschlüsse aus Weißblech und Kork. Verschlüsse mit Köpfen aus Glas oder Porzellan	4
785	Isolierrohre aus bituminösen Faserstoffen für Erdkabel	2
786	Totenurnen	5
787	Photographische Utensilien, in anderen Klassen nicht inbegriffen	5
788	Taucherhelme und -schuhe	4

Artikel 20. Gegenstände und Waren, die nach erfolgter Bekanntmachung dieses Gesetzes eingeführt werden, werden nach den darin enthaltenen Bestimmungen verzollt; sollten jedoch genannte Gegenstände von einem ausländischen Hafen auf Grund einer vor dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes oder innerhalb der 30 darauf folgenden Tage beglaubigten Konsulatsfaktura abgefertigt sein, so ist auch hierfür der Zoll gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nach dem Ergebnis der Beschau zu entrichten und abzuführen. In diesem Falle kommen die Strafen für falsche Anmeldungen oder für Zollunterschiede, die durch Abweichungen in den Zollerklärungen oder in der Klassifizierung der Waren entstehen, nicht zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

Artikel 21. Das Einfuhr-Zollgesetz vom 16. Juni 1915[1]), die später dazu erlassenen Ausführungsbeschlüsse und das Abgabengesetz vom 21. Juni 1918 werden aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1919 I S. 57.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 1. Dezember

Deutsches Reich.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. W. M. vom 4. November 1924 über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. (D. R. A. Nr. 263 vom 6. November 1924.)

Verordnung des R. M. f. E. u. L. vom 4. November 1924 über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleischwaren. (R. G. Bl. I Nr. 66 vom 11. November 1924 S. 729.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Verordnung der R. R. vom 31. Oktober 1924 über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften. (D. R. A. Nr. 264 vom 7. November 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 4. November 1924 über die Ausprägung von Münzen im Nennbetrage von 1, 2, 5, 10, und 50 Reichspfennig. (R. G. Bl. I Nr. 66 vom 4. November 1924 S. 734.)

Sechste Verordnung des R. W. M. vom 5. November 1924 zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen. (D. R. A. Nr. 264 vom 7. November 1924.)

Verordnung des R. W. M. vom 5. November 1924, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. (D. R. A. Nr. 264 vom 7. November 1924.)

Verordnung des R. W. M. vom 5. November 1924 zur Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. (D. R. A. Nr. 264 vom 7. November 1924.)

Verordnung der R. R. vom 8. November 1924 zur Änderung der Devisengesetzgebung. (R. G. Bl. I Nr. 66 vom 11. November 1924 S. 729.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.
(1), (2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
1), 2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
[ ] im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 10. November 1924 über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. (D. R. A. Nr. 270 vom 14. November 1924.)

Bekanntmachung des R. W. M. vom 13. November 1924 über die Notenausgaberechte der Privatnotenbanken. (D. R. A. Nr. 271 vom 15. November 1924.)

Gesundheitswesen.

Verordnung des R. M. d. J. vom 8. November 1924 über Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 44 vom 14. November 1924 S. 380.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 8. November 1924 über die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 44 vom 14. November 1924 S. 380.)

Steuerwesen.

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 3. November 1924 über Verzugszuschläge. (D. R. A. Nr. 261 vom 4. November 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 3. und 7. November 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark für den Monat Oktober 1924. (D. R. A. Nr. 262 vom 5. November 1924 und Nr. 265 vom 7. November 1924.)

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. November 1924 über wirtschaflich notwendige Steuermilderungen. (D. R. A. Nr. 266 vom 10. November 1924.)

Elfte Verordnung des R. F. M. vom 10. November 1924 über die Börsenumsatzsteuer. (D. R. A. Nr. 266 vom 10. November 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 10. November 1924 über die endgültige Festsetzung von Steuerkurswerten für die Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924. (D. R. A. Nr. 267 vom 10. November 1924.)

Zollwesen.

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 67/24, betreffend Langusten (Craifish oder Crawfish) in luftdicht verschlossenen Behältnissen. Tarif-Nr. 123 Zollsatz 800 ℳ Gold für 1 dz Rohgewicht.

Nr. 68/24, betreffend transparente Filmbögen. Tarif-Nr. 639. Zollsatz 100 ℳ Gold für 1 dz.

(R. Z. Bl. Nr. 28 vom 3. November 1924 S. 111.)

Verordnung des R. F. M. vom 5. November 1924 über Änderung des Privatlager-Regulativs. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 44 vom 14. November 1924 S. 380.)

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Bekanntmachungen des R. M. f. E. u. L. vom 27. und 28. Juni, 7. Juli 5. und 8. November 1924, betreffend verschiedene Mischfutterarten. (D. R. A. Nr. 273 vom 18. November 1924.)

Verordnung des R. J. M. vom 28. Oktober 1924 über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. (R. G. Bl. I Nr. 65 vom 4. November 1924 S. 725.)

Erste Durchführungsbestimmungen der R. R. vom 28. Oktober 1924 zum Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. (R. G. Bl. II Nr. 42 vom 4. November 1924 S. 421.)

Verordnung des R. V. M. vom 1. November 1924 zur Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 43 vom 14. November 1924 S. 425.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 3. November 1924 über Änderung der Branntweinverkaufspreise. (D. R. A. Nr. 261 vom 4. November 1924.)

Verordnung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Reichsmonopolamt, vom 3. November 1924 über Verwendung von Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis bei der Herstellug von Franzbranntwein. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 44 vom 14. November 1924 S. 380.)

Verordnung des R. V. M. vom 10. November 1924 zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. (R. G. Bl. II Nr. 43 vom 14. November 1924 S. 426.)

Verordnung des R. M. d. J. vom 12. November 1924, betreffend Erhebung einer Umlage auf Betäubungsmittel. (D. R. A. Nr. 269 vom 13. November 1924.)

Fünfte Ausführungsverordnung des R. A. M. vom 14. November 1924 zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. (D. R. A. Nr. 271 vom 15. November 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 17. November 1924, über Kürzung des Brennrechts für das Betriebsjahr 1924/25 um 30 v H. (D. R. A. Nr. 273 vom 18. November 1924.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 20. November 1924, betreffend Auflösung der Abwickelungsstelle der Wiederaufbau-Hauptkasse. (D. R. A. Nr. 275 vom 21. November 1924.)

Deutsches Reich, Albanien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britisches Reich (mit Neuseeland und Indien), Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costa Rica, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Tschechoslowakei und Venezuela.

Beitritt des Deutschen Reichs zu dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs. Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 4. Oktober 1924 (R. G. Bl. II Nr. 40 vom 21. Oktober 1924 S. 387).

Die Deutsche Regierung hat durch Schreiben vom 18. März 1924 an das Generalsekretariat des Völkerbundes den Beitritt des Deutschen Reiches zu dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs[1]) erklärt. Die nachstehenden Staaten haben bisher das Übereinkommen und das Statut ratifiziert und die Ratifikationsurkunde an den in Klammern vermerkten Daten im Generalsekretariat des Völkerbundes niedergelegt: Albanien (8. Oktober 1921), Bulgarien (11. Juli 1922), Großbritannien einschließlich Neufundland (2. August 1922), Indien (2. August 1922), Neuseeland (2. August 1922), Italien (5. August 1922), Dänemark (13. November 1922), Finnland (29. Januar 1923), Norwegen (4. September 1923), Rumänien (5 September 1923), Lettland (29. September 1923), Tschechoslowakei (29. Oktober 1923), Österreich (15. November 1923), Griechenland (18. Februar 1924), Japan (20. Februar 1924), Niederlande (17. April 1924), Schweiz (14. Juli 1924). Ihren Beitritt erklärt haben Siam am 29. November 1922, Palästina am 24. Januar 1924.

Ausland

Argentinische Republik.

Zollbehandlung von Früchten, Gemüse und Fischen. (Boletin oficial Nr. 9139 vom 6. September 1924 S. 197.)

Nach Artikel 4 des Zolltarifs vom 29. November 1923[2]) sind frische Früchte, Gemüse und Fische zollfrei. Laut Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. August 1924 sind Früchte, Gemüse und Fische, die in Kühlräumen oder mit anderen künstlichen Mitteln konserviert eingeführt werden, mit 25 v H [+ 7 v H Zuschlag] ihres Wertes im Lager zu verzollen.

Das Dekret ist am 1. November 1924 in Kraft getreten.

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

Ratifikation des internationalen Abkommens, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, vom 13. Oktober 1919, und des Zusatzprotokolls dazu vom 1. Mai 1920[3]) durch die Tschechoslowakei. Bekanntmachung des belgischen Ministers für Auswärtige Angelegenheiten ohne Zeitangabe (Moniteur Belge Nr. 41 vom 10. Februar 1924 S. 627).

Die Niederlegung der Ratifikationen der Tschechoslowakischen Republik über das Abkommen, betreffend Regelung der Luftschiffahrt, unterzeichnet zu Paris am 13. Oktober 1919, und über das Zusatzprotokoll zu genanntem Abkommen, unterzeichnet zu Paris am 1. Mai 1920, hat zu Paris am 23. November 1923 stattgefunden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Maiheft S. 660.
[2]) Ebenda, 2 Märzheft S. 341 ff.
[3]) Ebenda 1923 S. 477.

Bulgarien.

Goldzollaufgeld. Finanzministerialerlaß vom 27. September 1924, Z 6141 (Derzaven Vestnik Nr. 149 vom 2. Oktober 1924).

Der Kurs, zu dem die Zölle, Verbrauchssteuern und anderen Abgaben und Gebühren, die in Gold zu entrichten sind, zu berechnen sind, beträgt auch weiterhin[1]) bis zum 31. Dezember 1924 einschließlich 1400 v H, d. h. für 1 Gold-Lewa sind 15 Lewa in Banknoten zu entrichten.

Zusatz zum Einfuhrzolltarif. Finanzministerialerlaß vom 4. Oktober 1924, Nr. 1746 (Derzaven Vestnik Nr. 158 vom 14. Oktober 1924).

Die V. Bestimmung des Ministerrats, angenommen in der Sitzung vom 1. Oktober 1924, wird genehmigt, wie folgt:

Zu Nr. 528 des Zolltarifs[2]) tritt die nachstehende Anmerkung:

„Hierunter fällt auch der eiserne Wagenoberbau (Karosserie) von Feldbahnwagen."

Diese Bestimmung ist der Nationalversammlung in der kommenden Session zur Genehmigung vorzulegen.

Einfuhr von Seidenpapier. Königl. Verordnung vom 2. Oktober 1924, Nr. 22 (Derzaven Vestnik Nr. 158 vom 14. Oktober 1924).

Die XXI. Bestimmung des Ministerrats, angenommen in der Sitzung vom 19. September 1924, wird genehmigt:

Artikel 2 der Vollzugsanweisung zum Gesetz über Verbrauchssteuern und Patentgebühren auf Getränke bzw. Zündhölzer, Zigarettenpapier und -hülsen[3]) wird abgeändert, wie folgt:

Als Zigarettenpapier gilt jedes weiße Papier mit Ausnahme des Pergamentpapiers, des Pergaminpapiers, des Wachspapiers, des Paraffinpapiers sowie des mit Fettstoffen imprägnierten oder getränkten Papiers, dessen qm-Gewicht geringer als 25 g ist.

Die Einfuhr solchen Papiers ist unbedingt verboten.

Artikel 5 wird abgeändert, wie folgt:

Die Einfuhr von farbigem Kopierpapier im qm-Gewicht von weniger als 25 g, ist vom Finanzministerium (Abteilung für Monopole und Verbrauchssteuern) zu genehmigen, wenn der Einführer nachweist, daß das Papier durch Behandlung mit Schwefel oder anderen Chemikalien zum Rauchen unbrauchbar gemacht worden ist.

Die Einfuhr von farbigem Wachspapier, Paraffinpapier und mit Fettstoffen getränktem und imprägniertem Papier sowie von Papier zur Verpackung ist gestattet.

Spätestens bis Ende dieses Jahres ist auch die Einfuhr von weißem Papier zulässig, das zur unmittelbaren Verpackung oder zum Einlegen der Waren, die gleichzeitig eingeführt werden, dient.

Die Durchführung dieser Königl. Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

Columbien.

Einfuhrverbot für Gegenstände aus Gewehrpatronenhülsen. Dekret Nr. 1451 vom 30. August 1924 (Diario oficial vom 4. September 1924).

Artikel 1. Die Einfuhr von Messern, Bleistifthaltern und ähnlichen Gegenständen, die aus Hülsen für Infanterie-Gewehrmunition hergestellt sind, ist verboten.

Artikel 2. Die Zollamts- und Postamtsverwalter haben die im vorstehenden Artikel bezeichneten Waren, die bei ihren Ämtern mit der Bestimmung für den Handel des Landes oder für Privatpersonen eingehen, zu beschlagnahmen und dem Kriegsministerium abzuliefern.

Zolltarifierung von Waren. (Diario oficial Nr. 19677 vom 18. August 1924 S. 402.)

Laut Entscheidung des Zollschiedsgerichts in Bogotá Nr. 497 vom 6. Mai 1924 sind radiotelegraphische und radiotelephonische Apparate nebst ihren Zubehörteilen mit 0,02 Peso für 1 kg zu verzollen.

Costa Rica.

Einlagerung von entzündbaren Waren und Sprengstoffen in Zollagern. — Lagergebühr. Verordnung Nr. 13 vom 7. August 1924 (La Gaceta Nr. 181 vom 15. August 1924).

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

daß die Verfügungen Nr. 103 vom 8. Dezember 1896 und Nr. 176 vom 1. Oktober 1913, welche die Einlagerung von entzündbaren Waren reglementieren, indem sie diese mit dem Verwaltungsgesetzbuch (Código Fiscal) in Einklang bringen, das in Artikel 106 die Zulassung von Sprengstoffen und entzündbaren Waren in den Zollämtern verbietet, den Zeitraum von zwei Tagen als Höchstdauer für das Verbleiben dieser Waren in den Zollämtern bestimmt haben; daß diese Verfügungen, um eine schnelle Entnahme der bezeichneten Waren aus den Zollämtern zu erzielen, eine hohe Lagergebühr von 10 Centimos je kg für jeden weiteren Lagertag festgesetzt haben, aber daß dabei übersehen worden ist, den Zeitraum für die Versteigerung einzuschränken, was das wirksamste Mittel ist, um das erstrebte Ziel zu erreichen; daß infolge dieses Versehens die in Rede stehenden Artikel 4 Monate im Zollamt verbleiben müssen, da ein so hohes Lagergeld in wenigen Tagen den Wert der Waren verdoppelt und den Importeur veranlaßt, die Ware preiszugeben; daß damit der angestrebte Zweck nicht erreicht und in der Praxis der Bestimmung des erwähnten Artikel 106 zuwider gehandelt wird;

verordnet: —

Alle Sprengstoffe und entzündbaren Waren sind während der ersten zwei Tage ihrer Einlagerung vom Lagergeld befreit. Nach Ablauf dieser Frist wird für jeden Tag und jedes kg eine Gebühr von 20 Centimos erhoben, und nach Ablauf von 10 weiteren Tagen kann die Versteigerung der Waren angeordnet werden, unter Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Verwaltungsgesetzbuchs (Código Fiscal) und unter Festsetzung eines Mindestpreises in Höhe der geschuldeten Gebühren. Falls kein höheres Gebot als dieser Mindestpreis abgegeben wird, so erwirbt die Regierung die Ware zu diesem Preise.

Einfuhrzollbehandlung der Baustoffe „Kaulit" und „Roebling Wire Lath".

Verordnung Nr. 14 vom 13. August 1924.

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica, verordnet: —

Einziger Artikel. Der unter dem Namen Kaulit bekannte Stoff, der für Dächer von Häusern, Bekleidung von Wänden usw. Verwendung findet, ist gemäß Position 77 des geltenden Zolltarifs, d. h. mit 0,80 Colon für 1 kg zu verzollen. (La Gaceta Nr. 182 vom 17. August 1924.)

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Oktoberheft S. 1637.
[2]) Ebenda 1922 S. 412.
[3]) Ebenda 1923 S. 243 und 1924, 1. Novemberheft S. 1693.

Verordnung Nr. 15 vom 14. August 1924.

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica, verordnet: —

Einziger Artikel. Der Roebling Wire Lath benannte Stoff, der ein metallisches Gewebe für den Bau von Häusern ist, ist als unter Position 12 des geltenden Zolltarifs fallend zu betrachten. (Ebenda.)

Einfuhrverbot für Kaffeesamen, Kaffeepflanzen, Teile von Kaffeepflanzen sowie für gebrauchte Kaffee-Säcke und andere -Umschließungen. Verordnung Nr. 16 vom 18. August 1924 (La Gaceta Nr. 184 vom 20. August 1924).

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

1. daß das Dekret Nr. 21 vom 27. Oktober 1923[1]) nicht nur zu dem Zweck erlassen wurde, die gute Qualität des Kaffees von Costa Rica zu erhalten, sondern auch, um ihn gegen jede Art von Ansteckung zu schützen;
2. daß, wenn auch durch das Verbot der Einfuhr von Kaffeesamen und Kaffeepflanzen eines dieser Ziele erreicht wird, auf der anderen Seite die Gefahr der Übertragung von Krankheiten durch die Einfuhr von gebrauchten Säcken, die der Zolltarif zuläßt, bestehen bleibt;

verordnet: —

Artikel 1. Die Einfuhr von Kaffeesamen, Kaffeepflanzen und Teilen von Kaffeepflanzen jedweder Herkunft, sowie von gebrauchten Säcken und anderen Arten von Umschließungen, die für Kaffee Verwendung finden können, wird vollkommen verboten.

Artikel 2. Umschließungen der genannten Art, die im Lande eintreffen, werden für Rechnung der Importeure wieder eingeschifft werden, wenn diese es beantragen und nachweisen, daß die Verschiffung im Ausland vor Veröffentlichung dieses Dekrets erfolgt ist; im gegenteiligen Falle werden die Umschließungen durch die Zollbehörden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vernichtet werden.

Zolltarifänderung. — Einfuhrzollbehandlung von Calciumchlorid. Verordnung Nr. 22 vom 6. September 1924 (La Gaceta Nr. 202 vom 9. September 1924).

Ricardo Jimenez, Verfassungsmäßiger Präsident der Republik Costa Rica,

in Anbetracht: —

daß das Calciumchlorid wie das Rohpetroleum eine ganz moderne und sehr praktische Verwendung für die Pflasterung von Straßen findet;

daß der Zolltarif, indem er es als ausschließlich in Apotheken Verwendung findend betrachtet, es zusammen mit anderen ausschließlich pharmazeutischen Drogen in Position 134 einbezieht und ihm einen Zollsatz auferlegt, der seine Verwendung im Straßenbau und in der Industrie unmöglich macht;

daß die Menge dieses Produktes, die jährlich von den Apotheken eingeführt wird, unbedeutend ist, so daß selbst seine vollständige Befreiung vom Zolle keinen irgendwie beachtenswerten Ausfall an Zolleinnahmen bewirken würde;

daß das Rohpetroleum, das gleichfalls in der Straßenpflasterung Verwendung findet sowie verschiedene in der Industrie verwendete Drogen in Position 123 des Zolltarifs mit einem zweckentsprechenden Zollsatz belegt sind;

verordnet: —

Das Calciumchlorid wird in Position 123 des geltenden Zolltarifs aufgenommen und in Position 134 desselben gestrichen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Oktoberheft S. 1639.

Finnland.

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren. Auf Anregung der Zollverwaltung hat der Staatsrat nunmehr nach Anhörung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten folgendes verordnet:

1. daß Ursprungszeugnisse in folgenden Fällen nicht gefordert werden sollen:
   a) wenn die Art der Ware oder des Fabrik- oder des Warenzeichens unzweifelhaft den Ursprung der Ware angibt,
   b) wenn die Ware zu einer Ortsbezeichnung berechtigt ist, die den Ursprung angibt, und eine zuständige und von Finnland gutgeheißene Behörde ein Zeugnis darüber erteilt hat;
   c) wenn es sich um Postsendungen oder andere Sendungen handelt, die nicht handelsüblicher Art sind;
   d) wenn der Wert einer Sendung unverzollt am Einfuhrorte höchstens 200 Fmk. beträgt und
   e) wenn andere, schriftlich eingereichte Beweisstücke den Ursprung der Ware erkennen lassen und die Zollverwaltung diese Beweisführung gut heißt; doch wird den Zollbehörden das volle Recht zuerkannt, den Ursprung der Ware festzustellen, und somit auch das Recht eingeräumt, trotz vorgelegter Beweise eine von der Zollverwaltung gutgeheißene Ursprungsbeweisführung zu fordern;
2. daß, falls der Ursprung der Ware durch eine schriftliche Ursprungsbeweisführung bewiesen ist, diese den Zolleingaben beigefügt werden soll; in den übrigen Fällen soll in den Zolleingaben auch der Grund für die bewilligte Zollherabsetzung angegeben werden;
3. daß der Beschluß des Staatsrats vom 22. September 1921[1]) auch weiterhin in Kraft ist, soweit er nicht durch die obigen Bestimmungen geändert ist, und daß er hinsichtlich aller Waren angewendet werden soll, die von Ländern eingeführt werden, mit welchen Finnland Abmachungen getroffen hat;
4. daß die Bestimmungen im Artikel 13 des zwischen Finnland und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrags[2]) über den Inhalt der Ursprungszeugnisse auch hinsichtlich der von anderen Vertragsstaaten, mit Ausnahme von Estland, eingeführten Waren anzuwenden sind und
5. daß bis auf weiteres nur von Handelskammern sowie von Zoll- und Hafenbehörden ausgefertigte Zeugnisse als gültig gutgeheißen werden sollen, sofern das Zeugnis nicht aus gewissen Gründen als ungenügend betrachtet werden muß, daß aber über die Befugnisse anderer Behörden zur Ausfertigung solcher Zeugnisse künftig besonderes verordnet werden wird.

Finnland und Rußland (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken).

Inkraftsetzung des zwischen beiden Staaten am 5. Juni 1923 abgeschlossenen Übereinkommens über den Verkehr finnischer Handels- und Lastschiffe auf der Newa zwischen Ladogasee und Finnischem Meerbusen. Finnische Regierungs-

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 2.
[2]) Ebenda 1921 S. 437.

verordnung vom 18. Juli 1924 (Finlands Författningssamling 1924 S. 909 Nr. 220).

Nachdem der Reichstag die in dem zwischen Finnland und der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik zu Moskau am 5. Juni 1924 abgeschlossenen Übereinkommen über den Verkehr finnischer Handels- und Lastschiffe auf der Newa zwischen Ladogasee und Finnischem Meerbusen[1]) enthaltenen Abmachungen, für die die Genehmigung des Reichstags erforderlich ist, genehmigt hat sowie genanntes Übereinkommen ratifiziert worden ist und die Ratifikationsurkunden am 12. Juli 1924 ausgetauscht worden sind, wird hiermit auf Vorstellung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten unter Aufhebung der Verordnnng vom 15. Juni 1923 über die vorläufige Inkraftsetzung des Übereinkommens[1]) verordnet, daß das in Frage stehende Übereinkommen endgültig gemäß diesem Übereinkommen in Kraft treten soll.

Finnland und Schweden.

Inkraftsetzung des zwischen beiden Ländern in Stockholm am 26. Mai 1923 abgeschlossenen Schiffahrtsabkommens. Finnische Regierungsverordnung vom 14. Juli 1923 (Finlands Författningssamling 1923 Nr. 189 S. 553 und Schwedisches Gesetzblatt 1923 Nr. 8).

Auf Vortrag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten wird hiermit verordnet:

§ 1. Nachdem das zwischen Finnland und Schweden in Stockholm am 26. Mai 1923 abgeschlossene Schiffahrtsabkommen ratifiziert und die Ratifikationsurkunden am 27. Juni 1923 ausgetauscht worden sind, soll das genannte Abkommen in Finnland dem Abkommen gemäß in Kraft treten.

§ 2. Durch diese Verordnung wird die Bekanntmachung vom 18. August 1812, betreffend den zwischen Schweden und Rußland am 8. April 1812 geschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung entwichener Seeleute, welcher Vertrag durch Notenwechsel vom 11. November 1919 auch als zwischen Schweden und Finnland bestehend erklärt worden ist, aufgehoben.

Abkommen.

Der Präsident der Republik Finnland einerseits und der König von Schweden anderseits haben beschlossen, zur Erleichterung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern ein Schiffahrtsabkommen abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

[folgen die Namen],

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Finnische Schiffe und ihre Ladungen sollen in Schweden und schwedische Schiffe und ihre Ladungen sollen in Finnland, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt wird, völlig die gleiche Behandlung genießen wie die eigenen Schiffe des Landes und ihre Ladungen, ohne Rücksicht darauf, von wo die Schiffe abgefahren oder wohin sie bestimmt sind, und ohne Rücksicht darauf, woher die Ladung stammt oder wohin sie bestimmt ist. Somit sollen unter anderem die Schiffe des einen vertragschließenden Teiles nebst ihren Ladungen in dem Gebiete des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Abgaben oder Auflagen, welcher Art und Bezeichnung sie auch sein mögen, als die Schiffe und Ladungen des eigenen Landes unterworfen sein.

Jedes Vorrecht oder jede Befreiung, die in vorerwähnter Hinsicht etwa von dem einen vertragschließenden Teile einer dritten Macht gewährt wird, soll gleichzeitig und bedingungs- und vorbehaltlos auch dem anderen Teile zuerkannt werden.

Von den Bestimmungen dieses Artikels werden jedoch ausgenommen:

1. diejenigen besonderen Begünstigungen, die in dem einen oder dem anderen Lande dem inländischen Fischfang und seinen Erzeugnissen gewährt sind oder künftig gewährt werden könnten;
2. die Küstenschiffahrt (Cabotage);
3. das Befahren der inneren natürlichen und künstlichen Wasserwege, wobei für finnische Schiffe und ihre Ladungen in Schweden sowie für schwedische Schiffe und ihre Ladungen in Finnland dieselben Bedingungen wie für die Schiffe und Ladungen meistbegünstigter Nationen gelten sollen; jedoch sollen die Abgaben für Schiffe und Ladungen mit keinem höheren Betrage zu entrichten sein als für inländische Schiffe und ihre Ladungen.

Auf Grund der Bestimmungen dieses und der folgenden Artikel soll jedoch kein Anspruch gemacht werden können auf die besonderen Begünstigungen, die von Finnland dem Königreiche Norwegen hinsichtlich der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Nördlichen Eismeer gewährt sind oder künftig gewährt werden können, oder von Schweden dem Königreiche Dänemark gemäß der Deklaration vom 22. September 1871, betreffend die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Öresund, und vom 29. Dezember 1913, betreffend die Ein- und Ausklarierung von Fischereifahrzeugen, nebst dem zur erstgenannten Deklaration gehörigen Abkommen gewährt sind, oder die dem Königreiche Norwegen hinsichtlich der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Idefjord und Svinesund und hinsichtlich des Befahrens der gemeinsamen inneren Wasserwege gewährt sind oder künftig gewährt werden können, alles, solange die gleichen Begünstigungen nicht einem anderen Staate gewährt werden.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird Artikel XVIII des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Finnland und Estland vom 29. Oktober 1921[1]) nicht berührt.

Artikel 2. Die Nationalität der Schiffe soll gegenseitig auf Grund der Urkunden und Ausweise, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Länder gemäß den dort geltenden Gesetzesbestimmungen zu diesem Zwecke ausgestellt worden sind, anerkannt werden.

Meßbriefe und andere Meßurkunden, die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgefertigt worden sind, sollen von dem anderen Teile gemäß den besonderen Abkommen anerkannt werden, die zwischen beiden vertragschließenden Ländern abgeschlossen sind oder künftig abgeschlossen werden können.

Artikel 3. Finnische Schiffe, die in schwedische Häfen einlaufen, und schwedische Schiffe, die in finnische Häfen einlaufen, um dort nur ihre Ladung zu ergänzen oder einen Teil derselben zu löschen, dürfen, unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den in den betreffenden Staaten geltenden Gesetzen und Vorschriften richten, den Teil ihrer Ladung an Bord behalten, der für einen anderen Hafen oder ein anderes Land bestimmt ist, und ihn wieder ausführen, ohne daß sie für diesen Teil der Ladung andere Abgaben als die Bewachungsabgaben zu erlegen brauchen; diese Abgaben dürfen nur nach der für die inlän-

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 883.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 822.

dische Schiffahrt oder der für meistbegünstigte Nationen bestimmten niedrigsten Taxe berechnet werden.

Artikel 4. Völlig befreit von Schiffsgebühren in den Häfen der betreffenden Länder sind:

1. Schiffe, die von einem Orte, woher es auch sein mag, in Ballast ankommen und in Ballast abgehen;
2. Schiffe, die von einem Hafen der beiden Länder in einem oder mehreren Häfen desselben Landes ankommen und nachweisen können, daß sie während derselben Reise in einem anderen Hafen desselben Landes bereits die fraglichen Abgaben erlegt haben;
3. Schiffe, die freiwillig oder aus zwingenden Gründen in einem Hafen mit Ladung eingelaufen sind und von dort wieder auslaufen, ohne irgendeine Handelsverrichtung vorgenommen zu haben.

Diese Befreiung soll keine Anwendung finden auf Lotsenabgaben Hafenabgaben für Schiffe, Bugsier-, Quarantäne- und andere auf dem Schiffe ruhende Abgaben, die von einheimischen Schiffen und solchen meistbegünstigter Nationen in gleichem Umfang als Vergütung für dem Verkehre dienende Hilfeleistungen und Einrichtungen entrichtet werden müssen.

Läuft ein Schiff aus zwingenden Gründen in einen Hafen ein, so sollen als Handelsverrichtungen nicht angesehen werden: zum Zwecke der Ausbesserung vorgenommene Löschung und Wiedereinnahme von Waren, Überführung der Ladung auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersteren Schiffes, notwendiger Einkauf von Proviant für die Besatzung und der Verkauf seebeschädigter Waren, wozu die zuständige Zollverwaltung die Genehmigung erteilt hat.

Artikel 5. Ist ein Schiff des einen der vertragschließenden Länder gestrandet oder hat es in dem Gebiete des anderen Landes Schiffbruch erlitten, so sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, die die Gesetzgebung des betreffenden Landes unter gleichen Umständen den Schiffen des eigenen Landes oder meistbegünstigter Nationen gewährt. Hilfe und Beistand sollen dem Befehlshaber und der Besatzung sowohl persönlich als auch für Schiff und Ladung in demselben Umfang wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Hinsichtlich des Bergelohns gelten die Gesetze des Landes, in dem die Bergung stattfindet.

Von einem gestrandeten oder verunglückten Schiffe geborgene Waren sollen keinen Zollabgaben unterworfen sein, sofern sie nicht in den Verbrauch des Landes übergehen.

Artikel 6. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Es tritt unmittelbar nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und verbleibt in Kraft bis zum Ablauf von drei Monaten, nachdem es von einem der vertragschließenden Teile gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Teile das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen. Ausgefertigt in Stockholm in zwei Exemplaren am 26. Mai 1923.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Schlußprotokoll.

Bei der heute stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrtsabkommens zwischen Finnland und Schweden haben sich die gehörig dazu ermächtigten Bevollmächtigten der beiden Teile über folgende weitere Abkommen geeinigt:

1. Die zwischen Schweden und Rußland vereinbarte Deklaration vom 17. August 1872, betreffend Befreiung von der Pflicht, Lotsen anzunehmen usw. — die durch Notenwechsel vom 11. Oktober 1919 für das Verhältnis zwischen Schweden und Finnland als gültig erklärt worden ist —, die finnische Verordnung vom 21. Mai 1920, betreffend Befreiung für schwedische Schiffe, in gewissen Fällen einen Staatslotsen anzunehmen, und die schwedische königliche Bekanntmachung vom 16. Juli 1920, betreffend Befreiung für finnische Schiffe, in gewissen Fällen einen Staatslotsen anzunehmen, sollen auch nach Inkrafttreten des Schiffahrtsabkommens in Kraft bleiben.
2. Mit Rücksicht auf den Inhalt des neuen Seemannsgesetzes, das am 1. Januar 1923 in Schweden in Kraft getreten ist, und des entsprechenden Gesetzes, hinsichtlich dessen seitens Finnlands eine Regierungsvorlage dem Reichstag unterbreitet worden ist, wird mit dem Inkrafttreten des Schiffahrtsvertrags der zwischen Schweden und Rußland am 8. April 1812 abgeschlossene Vertrag, betreffend Auslieferung entwichener Seeleute, welcher Vertrag durch Notenwechsel vom 11. November 1919 für das Verhältnis zwischen Finnland und Schweden als gültig erklärt worden ist, aufgehoben.

Zu Urkund dessen haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll errichtet, das dieselbe Kraft und Wirkung haben soll, als wenn seine Bestimmungen im Abkommen selbst enthalten wären.

So geschehen in Stockholm in doppelter Ausfertigung am 26. Mai 1923.

Austauschprotokoll.

Nachdem die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, zusammengetreten sind, um den Austausch der von Seiner Majestät dem König von Schweden und dem Präsidenten der Republik Finnland vollzogenen Ratifikationen des in Stockholm am 26. Mai 1923 zwischen Schweden und Finnland abgeschlossenen Schiffahrtsabkommens nebst dazu gehörigen Schlußprotokoll vorzunehmen, wurden die Ratifikationsurkunden vorgezeigt, und, nachdem sie in guter und gehöriger Form befunden wurden, fand ihr Austausch statt.

Zur Bestätigung dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll errichtet, das sie in zwei Exemplaren unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen haben.

So geschehen in Stockholm den 27. Juni 1923.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Frankreich.

Änderung der Zusammensetzung des beratenden obersten Ausschusses für Handel und Industrie. Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 185 vom 9. Juli 1924 S. 6103).

Artikel 1. Die Regierungsverordnung vom 22. Mai 1924[1]) wird aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

Artikel 2. Bei dem Minister für Handel und Gewerbe und unter seinem Vorsitz wird ein beratender oberster Ausschuß für Handel und Gewerbe eingesetzt, der mit der Prüfung aller Handel und Gewerbe betreffenden Fragen, die ihm vom Minister unterbreitet werden, betraut ist.

Er leitet mit Genehmigung des Ministers alle Handel und Gewerbe betreffenden Untersuchungen.

Der Ausschuß tritt, auf Einberufung durch den Minister, wenigstens einmal alle drei Monate zusammen.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Juliheft S. 1129.

Artikel 3. Der beratende oberste Ausschuß für Handel und Gewerbe setzt sich, wie folgt, zusammen aus:

1. drei Senatoren und drei Deputierten, nämlich den Vorsitzenden der Kommissionen für Handel und Zölle, dem Berichterstatter für das Budget des Handelsministeriums bei der Finanzkommission in den beiden Kammern;
2. fünfzehn Präsidenten von Handelskammern oder von regionalen Wirtschaftsverbänden, die durch die Versammlung der Handelskammerpräsidenten bezeichnet werden;
3. dem Präsidenten der Nationalbank für den Außenhandel [**banque nationale du commerce extérieur**];
4. dem Präsidenten des Handelsgerichts der Seine;
5. einem Vertreter von jedem der folgenden Verbände:
   - Landesausschuß der Außenhandelsbeiräte [**comité national des conseillers du commerce extérieur**];
   - Allgemeine Produzentenvereinigung [**confédération générale de la production**];
   - Allgemeine Arbeitervereinigung [**confédération générale du travail**]:
   - Französischer Ausstellungsausschuß;
   - Nationale Gesellschaft für wirtschaftliche Expansion [**association nationale d'expansion économique**];
   - Gesellschaft für das französische Gewerbe und die französische Landwirtschaft;
   - Republikanischer Ausschuß für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft;
   - Syndikatskammer der Kaufleute, Kommissionäre und des Außenhandels.
6. zwei Vertretern der Volksbanken;
7. 68 Handeltreibenden, Gewerbetreibenden oder Volkswirtschaftlern.

Artikel 4. Die Mitglieder des beratenden obersten Ausschusses für Handel und Gewerbe werden durch Verfügung des Handelsministers auf die Dauer von zwei Jahren ernannt; ihr Mandat kann erneuert werden.

Sie hören auf, an dem beratenden Ausschuß teilzunehmen, sobald das Amt oder das Mandat, auf Grund dessen sie ernannt worden sind, zu Ende gegangen ist.

Im Falle der Verhinderung können sie sich auf ihren Antrag durch einen Ersatzmann, dessen Ernennung vom Handelsminister genehmigt wird, vertreten lassen. Die Genehmigung wird für ein Jahr erteilt; sie kann erneuert werden.

Artikel 5. Die Direktoren der Zentralverwaltung, der Direktor oder der Kabinettsvorsteher des Ministers sind ordentliche Mitglieder des beratenden obersten Ausschusses für Handel und Gewerbe.

Artikel 6. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Minister aus den Mitgliedern des Ausschusses einen oder zwei Vizepräsidenten, um an seiner Stelle die allgemeinen Versammlungen des Ausschusses zu leiten.

Artikel 7. Die Mitglieder des beratenden obersten Ausschusses für Handel und Gewerbe werden durch Beschluß des Ministers auf drei Abteilungen verteilt: Abteilung für Handel, Abteilung für Gewerbe und Abteilung für wirtschaftliche Organisation. Die Abteilungen sind für alle Fragen zuständig, die ihnen vom Minister oder vom Ausschuß oder von der ständigen Kommission, von der nachstehend die Rede ist, unterbreitet werden.

Jede Abteilung bestimmt ihren Vorsitzenden und ihren Vizevorsitzenden.

Artikel 8. Die Vorsitzenden und die Berichterstatter der Kommissionen und Ausschüsse, die bei dem Handelsminister bestehen, die Direktoren der Ämter, die dem Handelsministerium unterstehen, und die technischen Beiräte des Ministers können auf Verlangen des Handelsministers oder des Ausschusses oder der Abteilungen in Angelegenheiten, die ihre Sondergebiete betreffen, gehört werden. Sie haben alsdann beschließende Stimme in derselben Sache wie die Mitglieder des Ausschusses.

Artikel 9. Der beratende oberste Ausschuß für Handel und Gewerbe wird beim Minister durch eine ständige Kommission vertreten, die sich aus 1. den Vorsitzenden der Abteilungen, 2. sechs vom Minister bezeichneten Mitgliedern, und zwar je zwei aus jeder Abteilung, und 3. ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt.

Artikel 10. Eine Verfügung des Handelsministers wird die Zusammensetzung des Sekretariats des beratenden obersten Ausschusses für Handel und Gewerbe, der Abteilungen und der ständigen Kommission festsetzen und seine Tätigkeit regeln.

Artikel 11. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Änderung des Artikel 3 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924, betreffend Einsetzung eines beratenden obersten Ausschusses für Handel und Industrie. Regierungsverordnung vom 26. Juli 1924 (Journal Officiel de la République Française Nr. 203 vom 28. und 29. Juli 1924 S. 6839).

Artikel 1. Die Nummern 2 und 7 des Artikel 3 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1924[1]) werden, wie folgt, abgeändert:

2. Zwanzig Präsidenten von Handelskammern oder von regionalen Wirtschaftsverbänden, die von der Versammlung der Handelskammerpräsidenten und dem Präsidenten der Handelskammer Algier bezeichnet werden.

7. 120 Handeltreibenden, Gewerbetreibenden, Volkswirtschaftlern und Vertretern der Verbraucher."

Artikel 2. [Zuständigkeit zur Ausführung.]

Großbritannien.

Australischer Bund: Dumping-Zoll für Spielkarten aus den Vereinigten Staaten von Amerika. (The Board of Trade Journal Nr. 1458 vom 6. November 1924 S. 536.)

Eine gemäß Abschnitt 4 des Zoll-Tarif-(Industrie-Schutz-)Gesetzes[2]) erlassene Bekanntmachung Nr. 243 vom 26. August 1924 setzt für Spielkarten, die aus den Vereinigten Staaten stammen und von dort nach Australien ausgeführt werden, einen Dumping-Zoll fest, sofern die Kosten für die Karten einschl. Zoll und Löschkosten geringer sind als der Erzeuger-Verkaufspreis für gleichartige australische Waren.

Basuto-, Betschuana- und Swasiland: Aufhebung der Dumping-Zölle für Superphosphate. (The Board of Trade Journal Nr. 1458 vom 6. November 1924 S. 536.)

Verschiedene vom High Commissioner für Südafrika unterm 4. Oktober 1924 erlassene Bekanntmachungen heben den Dumping-

[1]) Siehe vorstehend S. 1840.

[2]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486 und 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 2. Oktoberheft S. 1644, 1. Novemberheft S. 1706 und 1709, 2. Novemberheft S. 1778.

Zoll[1]) für Superphosphate[2]), die aus Holland in das Basutoland, das Betschuanaland-Protektorat und das Swasiland eingeführt werden, sowie den Fracht-Dumping-Zoll für Superphosphate[3]), die in diese Gebiete aus Großbritannien, Holland, Belgien oder Deutschland eingeführt werden, auf.

Basuto-, Betschuana- und Swasiland: Dumping-Zölle für Packpapier aus Kanada und Schweden. (The Board of Trade Journal Nr. 1458 vom 6. November 1924 S. 536.)

Unterm 19. September 1924 erlassene Bekanntmachungen Nrn. 108 bis 110 des High Commissioner setzen für Packpapier, das aus Kanada und Schweden in Original-Fabrikpackungen oder in Bogen oder in Rollen, wenn das Gewicht bei einer Größe von 29×45 Zoll oder bei entsprechender Größe nicht weniger als 30 Pfund für ein Ries von 480 Bogen beträgt, eingeführt wird, einen Dumping-Zoll[3]), der gleich dem Preise, zu dem Packpapier gleicher Art oder Güte für den Inlandsverbrauch in Kanada oder Schweden, je nach Lage des Falles, zur Zeit der Versendung verkauft wird, zuzüglich der fob-Unkosten einerseits und dem fob-Verkaufspreis an den Importeur im Basutoland, Betschuanaland-Protektorat oder im Swasiland anderseits ist, mit dem Vorbehalte fest, daß der Dumping-Zoll in keinem Falle 25 v H des Wertes überschreiten soll.

Es ist davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Dumping-Zölle gleich dem für Packpapier festgesetzten Dumping-Zoll sind, das aus Kanada und Schweden in die Südafrikanische Union[4]) eingeführt wird.

Neuseeland: Bekanntmachung für Exporteure: — Bedingungen, unter denen Dumping-Zölle erhoben werden. (The Board of Trade Journal Nr. 1342 vom 17. August 1922 S. 190.)

Die Aufmerksamkeit von Fabrikanten und Exporteuren wird auf die nachstehende Zoll-Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen, unter denen die in Abschnitt 11 des Zoll-Abänderungs-Gesetzes von 1921[1]) vorgeschriebenen Dumping-Zölle erhoben werden, gelenkt: —

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist folgender: —

Customs Department,
Wellington, 6. Juli 1922.

1. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Dumping-Zölle gemäß Abschnitt 11 der Customs Amendment Act, 1921[5]), nicht unvorhergesehen erhoben werden, ausgenommen in besonderen Fällen, mit Bezug auf welche die Zollkollektoren bis zu einem gewissen Grade eine Entscheidung ausüben.

2. Wo britische Industrien berührt werden können, sollen ohne die nachstehend vorgeschriebene Bekanntgabe und ohne Angehung des Ministers keine Dumping-Zölle erhoben werden, und nur wichtige Fälle sind unter Beifügung von Fakturenabschriften vorzutragen.

3. Wo neuseeländische Industrien berührt werden können, sollen keine Dumping-Zölle erhoben werden, wenn die Einfuhren nicht solcher Art sind, daß sie unmittelbar und für einige Zeit einheimische Industrien berühren, z. B. (a) eine Einfuhrsendung von 10000 Fässern Zement kann hinsichtlich des Dumping gelöscht werden zu einem Preise, der unter demjenigen liegt, zu dem im Inland hergestellter Zement verkauft werden kann; (b) eine Einfuhrsendung von Tweedkleiderstoffen im Werte von 10000 £ ebenso. Die Kollektoren haben trotzdem in Fällen hinreichender Wichtigkeit, wo angenommen wird, daß ein einheimische Industrien berührendes Dumping stattgefunden hat, dem Ministerium [Head Office] Bericht zu erstatten.

4. Soweit es geboten erscheint und ausgenommen in den vorerwähnten besonderen Fällen wird den Importeuren durch eine dreimonatige Bekanntmachung die Absicht mitgeteilt, Dumping-Zölle zu erheben. Diese Bekanntmachung wird in der „Gazette" veröffentlicht, sobald ein Anlaß hierzu vorliegt.

5. Die vorstehenden allgemeinen Regeln sollen als Anleitung für die Zollkollektoren dienen, aber das Recht bleibt vorbehalten, Dumping-Zölle in Fällen zu erheben, bei denen sich ergibt, daß diese Regeln Gelegenheit bieten, diese Zölle zu umgehen.

Mauritius: Erstmalige Zollvorzugsbehandlung von Waren des Vereinigten Königreichs. (The Board of Trade Journal Nr. 1457 vom 30. Oktober 1924 S. 512.)

Unterm 30. September 1924 erlassene Ordinances Nrn. 19 und 20 von 1924 bestimmen, daß für die folgenden Waren bei der Einfuhr in Mauritius in Fällen, wo solche Waren (a) im Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind und (b) in anderen Ländern erzeugt oder hergestellt sind, Zölle zu den nachstehend aufgeführten Sätzen festgesetzt sind: —

Waren	Maßstab	Zollsatz, wenn im Vereinigten Königreich erzeugt und von dort aus versandt	Zollsatz in anderen Fällen
Indigo, Preußisch-Blau und Ultramarin-Blau	kg	2 Rupien	2,50 Rupien
Biskuits (gesüßt) und Keks			
Kinematographenfilms			
Großuhren und Teile davon			
Konfekt, einfaches und besseres, aller Art, gemischt, aus Zucker hergestellt oder damit haltbar gemacht			15 v H
Glaswaren, ausgenommen Spiegelglas sowie chirurgische und Laboratoriumsgerätschaften			
Juwelierwaren aller Art			
Kraftlowrys und Zubehör sowie Bestandteile, Reifen u. Schläuche			
Kraftfahrzeuge, andere als Kraftlowrys, Zubehör und Bestandteile, einschl. Reifen u. Schläuche	v. Werte	12 v H	20 v H
Musikinstrumente, einschl. Zubehör und Bestandteile			
Parfümerien und Toilettezubereitungen sowie bei ihrer Herstellung verwendete Artikel			
Seidenwaren, einschl. Kunstseide sowie Artikel, bei denen hauptsächlich Seide oder Kunstseide verarbeitet ist			15 v H
Spielzeug und Spiele, einschl. Requisiten für Athletik			

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 216, 2. Septemberheft S. 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 1. Novemberheft S. 1710 und nachstehend.

[2]) Ebenda 1924, 1. Oktoberheft S. 1553.

[3]) Ebenda, 2. Februarheft S. 216, 2. Septemberheft S. 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 1. Novemberheft S. 1710 und vorstehend S. 1841.

[4]) Hand. Arch. 1923 S. 955; 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 562, 2. Maiheft S. 748, 1. Juliheft S. 1035, 2. Juliheft S. 1174, 1. Oktoberheft S. 1565, 1. Novemberheft S. 1716 und nachstehend S. 1843.

[5]) Ebenda 1924, 2. Septemberheft S. 1539.

Mit der Gewährung von Vorzugszöllen für die vorerwähnten Waren, sofern sie aus dem Vereinigten Königreiche stammen, hat die Regierung von Mauritius zum erstenmal den Grundsatz der Vorzugsbehandlung in dem Zolltarif der Kolonie zur Anwendung gebracht.

Ostindien: Zollfreiheit für eingeführte galvanisierte Kautschuksaftröhren. Eine vom Finance Department (Central Revenues) der Regierung von Indien erlassene Bekanntmachung Nr. 4257 vom 15. September 1924 bestimmt: —

In Ausführung der ihm durch Abschnitt 23 des See-Zollgesetzes von 1878 (VIII von 1878) [Sea Customs Act, 1878 (VIII of 1878)][1]) verliehenen Vollmacht geruht der Governor-General in Council, galvanisierte Kautschuksaftröhren [latex spouts], die auf Kautschukpflanzungen zum Einführen in Kautschukbäume verwendet werden, von dem gemäß Tabelle II des Indischen Tarif-Gesetzes von 1894 (VIII von 1894) [Indian Tariff Act, 1894 (VIII of 1894)][2]) zu erhebenden Einfuhrzoll[3]) auszunehmen.

Ostindien: Einfuhrzollbehandlung gewisser Seidenwaren. (The Board of Trade Journal Nr. 1457 vom 30. Oktober 1924 S. 512.)

Eine Regierungs-Bekanntmachung Nr. 4375 vom 22. September 1924 setzt den für die folgenden in Ostindien eingeführten Seidenwaren zu erhebenden Zoll[4]) auf 15 v H des Wertes fest: —

Seiden-Ligaturen; elastische Seidenwirkwaren für medizinische Zwecke — Ellbogenstücke, Schenkelstücke, Kniekappen, Wadenstücke, Socken oder Fußbinden, Strümpfe sowie Suspensorien einbegreifend; seidene Unterleibsbinden; gewirkte seidene Katheterröhren; geölte Seide, ausschließlich zum Gebrauche für medizinische Zwecke.

St. Vincent: Erweiterung der Liste der zollfreien Einfuhr-Waren. (The Board of Trade Journal Nr. 1458 vom 6. November 1924 S. 536.)

Eine unterm 27. September 1924 erlassene Verordnung Nr. 13 von 1924 fügt der Liste der von der Entrichtung von Einfuhrzöllen in St. Vincent befreiten Waren die folgenden Artikel an: —

Salvarsan, Neosalvarsan, Novarsenobillon, Neokharsivan und andere arsenikhaltige, bei der Behandlung von Geschlechtskrankheiten verwendete Zubereitungen.

Südafrikanische Union: Aufhebung von Dumping-Zöllen für Superphosphate. (The Board of Trade Journal Nr. 1457 vom 30. Oktober 1924 S. 512.)

Eine unterm 24. September 1924 erlassene Proklamation (Nr. 230 von 1924) hebt vom 26. September 1924 ab den gemäß Proklamation Nr. 144 von 1924[5]) festgesetzten Fracht-Dumping-Zoll[5]) für in die Union aus Großbritannien, Holland, Belgien und Deutschland eingeführte Superphosphate auf.

Eine unter demselben Tage erlassene Proklamation Nr. 229 von 1924 hebt vom 26. September 1924 ab den für in die Union aus Holland eingeführte Superphosphate festgesetzten Verkaufs-Dumping-Zoll [sales dumping duty] auf.

1) Hand. Arch. 1891 I S. 736.
2) Ebenda 1894 I S. 614.
3) Ebenda 1924, 2. Märzheft S. 359 ff.
4) Ebenda, 2. Märzheft S. 359 und 1. Novemberheft S. 1719.
5) Vgl. ebenda 1923, S. 955; ferner 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 562, 2. Maiheft S. 748, 1. Juliheft S. 1035, 2. Juliheft S. 1174, 1. Oktoberheft S. 1565 und 1. Novemberheft S. 1716.

Guatemala.

Erhöhung des Einfuhrzolles für Rohbaumwolle. (El Guatemalteco Nr. 20 vom 24. September 1924.)

Eine Verfügung des Präsidenten der Republik vom 9. September 1924, betreffend die Einfuhrzollbehandlung von Rohbaumwolle, bestimmt: —

Um die rasche und fortschreitende Entwicklung des Anbaues von Baumwolle zu fördern, die eine unbestreitbare Notwendigkeit für das Land ist, verfügt der Präsident der Republik, in Ausübung der Befugnisse, die ihm das Dekret der Gesetzgebenden Versammlnng Nr. 1312 vom 5. Mai 1924 überträgt, und auf Grund des Berichts der Zolldirektion: —

An Einfuhrzoll für Rohbaumwolle, entkernt oder unentkernt, werden für 1 kg Rohgewicht 6 Centavos erhoben, von denen die Hälfte in Gold und die Hälfte in Papier zu entrichten ist; nach dieser Richtung hin wird die Position 128 des geltenden Zolltarifs abgeändert.

Einfuhrzolltarifänderungen. Entschließung vom 9. September 1924. (El Guatemalteco Nr. 20 vom 24. September 1924.)

Der Präsident der Republik, in Ausübung der Befugnisse, die ihm das Dekret der Gesetzgebenden Versammlung Nr. 1312 vom 5. Mai 1924 überträgt, und auf Grund des Berichts der Generalzolldirektion, beschließt: —

Die Positionen 660 und 720 des geltenden Zolltarifs werden, wie folgt, geändert: —

		Amerikanischer Golddollar
Position Nr. 660		
Halbstrümpfe oder Socken, gewirkt, aus reiner Seide, mit dem Gewichte der Umhüllung	1 kg	15
Position Nr. 660 bis		
Halbstrümpfe oder Socken, gewirkt, aus gemischter Seide, mit dem Gewichte der Umhüllung	1 kg	8
Position Nr. 720		
Strümpfe, gewirkt, aus reiner Seide, mit dem Gewichte der Umhüllung	1 kg	15
Position Nr. 720 bis		
Strümpfe, gewirkt, aus gemischter Seide, mit dem Gewichte der Umhüllung	1 kg	8

Als Socken oder Strümpfe aus gemischter Seide werden nicht diejenigen betrachtet, deren oberer Teil aus Baumwolle ist, um einen Schutz gegen das Anspannen durch die Strumpfhalter zu bieten, und ebensowenig diejenigen, deren Hacke oder Spitze mit Baumwolle verstärkt ist.

Zur Bekanntgabe!

Vorlegung einer beglaubigten Handelsfaktura bei der zollamtlichen Abfertigung von Postpaketen. — Abänderung der Verfügung vom 19. Juli 1923. (El Guatemalteco Nr. 20 vom 24. September 1924.)

Eine die Verfügung vom 19. Juli 1923[1]) abändernde Verfügung des Präsidenten vom 9. September 1924 bestimmt: —

Im Hinblick auf den Bericht der Generalzolldirektion verfügt der Präsident der Republik die folgenden Abänderungen der Verfügung vom 19. Juli 1923: —

Der Artikel 1 wird, wie folgt, ergänzt: — „Ausgenommen sind die Pakete, die Gegenstände und Muster ohne Handelswert und Kataloge enthalten."

1) Hand. Arch. 1923 S. 769 und 1924, 2. Maiheft S. 750.

Der Artikel 3 erhält folgende Fassung: — „Die Mindestgebühr für die Beglaubigung von Handelsfakturen, die sich auf Postpaketsendungen beziehen, beträgt 0,10 Dollar (amerik.) (oder den Gegenwert in der Währung des Landes, wo die Gebühr bezahlt wird); sie kommt zur Erhebung, wenn das Postpaket Gegenstände oder Muster ohne Handelswert und Kataloge enthält, oder wenn 2 v H des Wertes weniger als 0,10 Dollar (amerik.) ausmachen".

Der Artikel 4 enthält folgenden Zusatz: — „Diese Bestimmung gilt nicht für diejenigen Postpakete, die Gegenstände und Muster ohne Handelswert und Kataloge enthalten."

Der Artikel 5 kommt in Fortfall.

Zur Bekanntgabe!

Honduras.

Erhebung einer allgemeinen Einfuhrabgabe. Verfügung des Provisorischen Präsidenten der Republik vom 16. Juni 1924 (**La Gaceta, Diario oficial de la República de Honduras** Nr. 6470 vom 17. Juli 1924).

Um die Zweifel zu beheben, die in der Praxis bei einigen Zollamtsvorstehern hinsichtlich der Anwendung des Artikel 164, Nr. 7, Absatz (a) des **Código de Instrucción Pública** entstanden sind, verfügt der Provisorische Präsident der Republik: — daß in den Eingangsanmeldungen für zollpflichtige Waren über die Häfen der Republik die Importeure 1/4 Centavo je kg Gewicht der Waren zu entrichten haben.

Zur Bekanntgabe!

Italien.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[1]) ist, wie folgt, festgesetzt worden

vom 17. November 1924 bis 23. November 1924 auf 347 v H,
„ 24. „ 1924 „ 30. „ 1924 „ 346 „ .

Änderung der amtlichen Werte für Anatol und Vanillin. Verordnung des Finanzministers vom 2. September 1924 (**Gazzetta Ufficiale** Nr. 242 vom 15. Oktober 1924 S. 3543).

Die amtlichen Werte für Anatol und Vanillin, die in der der Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1924, Nr. 626[2]) beigegebenen Tabelle, betreffend die Zolltarif-Nr. 661 des mit Königl. Verordnung vom 9. Juni 1921, Nr. 806, genehmigten Generalzolltarifs[3]) angegeben sind, werden wie folgt abgeändert:

	Wert für 1 kg Goldlire
Anatol	8
Vanillin	55

Japan.

Zollbestimmungen für Korea. Kaiserliche Verordnung Nr. 306 vom 26. August 1920.

Die nachstehenden Gesetze werden hierdurch in Korea eingeführt:

1. Zollgesetz[4]),
2. Zolltarifgesetz[5]),
3. Gesetz Nr. 86 von 1900[1]),
4. Zollagergesetz[2]),
5. Zollfreilagergesetz[3]).

Diese Verordnung tritt am 29. August 1920 in Kraft.

Gesetz Nr. 53 vom 7. August 1920, betreffend Ausnahmen von der Anwendung des Zollgesetzes usw. auf Korea. (Abgeändert durch Gesetz Nr. 46 vom April 1921.)

Artikel 1. Die auf der Sonderliste (s. u.) verzeichneten Waren werden bei der Einfuhr nach Korea entsprechend der Sonderliste verzollt.

Artikel 2. Für die nachstehenden Waren wird bei der Einfuhr nach Korea der Zoll erlassen:

1. Saat, die durch das Land, Provinzen, Gemeinden u. a. öffentliche Körperschaften oder durch die vom Generalgouverneur bestimmten landwirtschaftlichen juristischen Personen nach Korea eingeführt wird.
2. Geräte, Maschinen und Sprengstoffe, die zur Gewinnung von Gold, Silber, Kupfer oder zu metallurgischen Zwecken benötigt werden, alkalische Mineralien oder Chemikalien, die als Lösungsmittel gebraucht werden und für den eigenen Gebrauch von Berg- oder Hüttenunternehmungen bestimmt sind. Diese Bestimmung gilt nur, wenn das Zollamt es für angemessen ansieht.
3. Geräte, Maschinen, Sprengstoffe und Chemikalien, die zur Gewinnung von Eisen und Steinkohle in Korea von Bergwerksunternehmen zum eigenen Gebrauch eingeführt werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn das Zollamt es für angemessen hält.
4. Wagen, die der Beförderung von Personen und Gütern über die Landesgrenze dienen, sowie sonstige Transportmittel nebst Zubehör.
5. Lebensmittel, Brennstoffe und sonstige Verbrauchsgegenstände, die in den unter Z. 4 genannten Wagen verbraucht werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn das Zollamt es für angemessen hält.
6. Zollfreie Waren, eingeführt von Personen, die die Erlaubnis zur zollfreien Einfuhr nach Korea erhalten haben.

Artikel 3. Der Zoll kommt nach Bestimmung des Generalgouverneurs in Wegfall für Geräte, Maschinen und sonstiges Material, das durch die Eisenindustrie in Korea benötigt wird zur Errichtung von Anlagen an einem Platze, wo innerhalb eines Jahres mindestens 35 000 französische Tonnen Roheisen und Stahl erzeugt werden sollen, oder zur Erweiterung von Anlagen an einem Platze, wodurch die Jahresproduktion an Roheisen und Stahl um mindestens 35 000 französische Tonnen vermehrt werden soll.

Das gleiche gilt für Geräte, Maschinen und sonstiges Material, das für die Gewinnung der durch den Generalgouverneur bestimmten Nebenprodukte seitens derjenigen Personen benötigt und eingeführt wird, die die im vorigen Absatz genannten Anlagen errichten.

Artikel 4. Der Generalgouverneur kann bei Mißernten oder aus sonstigen unvermeidlichen Gründen unter Bestimmung einer Frist den Zoll herabsetzen oder erlassen für Reis, Reis in Hülse, Gerste, Weizen, Weizenmehl, Hirse, italienische Hirse, Soyabohnen, kleine rote oder weiße (indische) Bohnen, Mais und Hirse (**panicum frumantaceum**).

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Novemberheft S. 1790.
[2]) Ebenda, 1. Augustheft S. 1290.
[3]) Ebenda 1921 S. 378 und 482.
[4]) Ebenda 1911 I S. 1321.
[5]) Ebenda 1910 I S. 1023 und 1921 S. 331.

[1]) Hand. Arch. 1900 I S. 739.
[2]) Ebenda 1912 I S. 1258.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

Artikel 5. An der Landesgrenze vom Bahnhof Heianhokudo, Shingishi bis zur Mündung des Flusses Tomanko in Kankyuhokudo darf die Aus- und Einfuhr von Waren nur an den vom Generalgouverneur bestimmten Plätzen erfolgen.

Das Verfahren, betreffend die Aus- und Einfuhr, die Rücksendung und Weitersendung von Waren an der im vorigen Absatz genannten Landesgrenze ist, abgesehen von den vom Generalgouverneur besonders bestimmten Fällen, an dem ersten Platze vorzunehmen, an dem die Ware ankommt.

Artikel 6. Die nachstehenden Waren können ungeachtet der Bestimmung des Artikel 5 an der Landesgrenze von Suikochin, Gishugun, Heianhokudo bis zur Mündung des Flusses Tomanko in Kankyohokudo, aus- und eingeführt werden. Dies gilt nicht, wenn der Generalgouverneur etwas anderes bestimmt.

1. Waren, die von anderen als Eisenbahnpassagieren gebraucht werden oder für die Ausübung ihres Berufes erforderlich sind,
2. Waren, die von der Bevölkerung der vom Generalgouverneur bestimmten Gebiete an der Landesgrenze geerntet oder hergestellt und von ihr selbst aus- oder eingeführt werden,
3. Waren, die von der Bevölkerung der unter Ziffer 2 genannten Gebiete für Unternehmungen in diesen Gebieten benötigt und von ihr selbst aus- oder eingeführt werden.

Artikel 7. Das Zollgesetz findet keine Anwendung auf Waren, die entsprechend Artikel 6 aus- oder eingeführt werden.

Artikel 8. An die Stelle der Bezeichnungen „Finanzminister" oder „zuständiger Minister" im Zollgesetz und Zollagergesetz und Zollfreilagergesetz tritt für Korea der „Generalgouverneur", an Stelle der „Stadt- oder Dorfämter" tritt das „Präfectur- und Men-Büro" an Stelle „städtische oder Dorfbeamte" tritt „Präfectur- oder Men-Beamte", an Stelle „Gesetz, betreffend die Einziehung der Staatssteuern" tritt die Bezeichnung „Verordnung, betreffend die Einziehung der Staatssteuern".

Artikel 9. Die Plätze, die außer den bisher geöffneten Häfen geöffnet werden sollen, und die Arten der Waren, die in den geöffneten Häfen aus- und eingeführt werden, werden in Korea durch den Generalgouverneur bestimmt.

Zusatzbestimmungen.

Artikel 10. Dieses Gesetz tritt am 29. August 1920 in Kraft.

Artikel 11. Ausländische Waren, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in koreanischem Zollbereich befanden, werden nach dem bisherigen Zolltarif verzollt.

Artikel 12. Maßnahmen, Verfahren und sonstige Handlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der koreanischen Zollverordnung, der koreanischen Zollagerordnung und der koreanischen Land-Grenzzollordnung vorgenommen sind, werden als auf Grund des Zollgesetzes, des Zollagergesetzes oder dieses Gesetzes vorgenommen angesehen. Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der koreanischen Zolltarifordnung Artikel 3 Ziffer 16, Artikel IV[I] Artikel IV[II] und Artikel 8 zollfrei aus dem Ausland oder Japan eingeführt sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 46 vom Jahre 1921 werden durch Kaiserl. Verordnung Nr. 229 vom Mai 1921 am 1. Juli 1921 in Kraft gesetzt.

Sonderliste des Artikel 1:

Pferde (lebend)	„	zollfrei
Schafe (lebend)		zollfrei
Salz, durch die Sonne gewonnen (unzerkleinert)		0,10 Yen für 100 Kin
sonstiges		30 v H des Wertes
Mineralöl (unter Zolltarif-Nr. 112 2 B fallend)		0,19 Yen für 10 Gallonen
Koks		zollfrei
Holz (Zolltarif-Nr. 612 1 F u. J) Kiefern, Föhren, Zedern und sonstiges		zollfrei

---

Verordnung des Generalgouverneurs von Korea Nr. 127 vom 28. August 1920.

Als Waren, deren Einfuhrzoll gemäß Artikel 8 Z. 2 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes erlassen wird, werden nachstehende bezeichnet:

1. eiserne Zylinder zur Aufnahme von Gas unter Druck,
2. eiserne Fässer (drum) zur Aufnahme von Ölen, Säuren und Honig,
3. Säcke von Bastgeflecht und Gunny zur Aufnahme von Zucker,
4. Holzfässer zur Aufnahme von Kohlenteer,
5. Säcke von Gunny zur Aufnahme von Zement (nur in Korea gebräuchliche).

Zusatzbestimmung. Diese Verordnung tritt am 29. August 1920 in Kraft.

Verordnung Nr. 103 des Generalgouverneurs von Korea vom 21. Juni 1921. (Abgeändert durch Verordnung Nr. 108 vom August 1922.)

Für die Ausführung der Artikel 9 und 10 des Zolltarifgesetzes[1]) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Der Erlaß oder die Rückvergütung des Einfuhrzolls gemäß Artikel 9 des Zolltarifgesetzes[1]) richtet sich, soweit nicht diese Verordnung es anders bestimmt, nach der Kaiserlichen Verordnung Nr. 238 vom Jahre 1921[2]).

Artikel 2. Der Einfuhrzoll auf Baumwollsamenöl in Büchsen und Lederwaren kann gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes erlassen werden. Die Art der eingeführten Rohmaterialien und der Satz des Zollerlasses wird folgendermaßen festgesetzt:

Fabrikat	Eingeführtes Rohmaterial	zu erlassender Satz
Baumwollsamenöl in Büchsen	Blech	0,70 Yen für 100 Kin
Lederwaren	Ochsen-, Büffel-, Pferde-, Schaf- und Ziegenleder: lackiert, gefärbt, koloriert (ausgenommen Walzleder)	Wertzoll 20 v H
	sonstiges: Ochsen-, Büffel-, Pferdeleder: Sohlenleder	15,20 Yen für 100 Kin
	rotes indisches Leder	9,50 Yen für 100 Kin
	sonstiges	Wertzoll 20 v H
	Schaf- und Ziegenleder (ausgenommen Walzleder)	24 Yen für 100 Kin

Die Bestimmungen der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 über die dort unter Klasse II o Nr. 3—8 aufgeführten Fabrikate und Einfuhrrohmaterialien kommen für die Fabrikate und Einfuhrrohmaterialien des vorstehenden Absatzes zur Anwendung.

Artikel 3. Wer unter Verwendung von Rohstoffen, deren Zoll in Gemäßheit der beiden vorstehenden Artikel erlassen werden soll, Waren herstellen will, hat die Bezeichnung der herzustellenden Ware

---

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 331.
[2]) Ebenda S. 446.

der Fabrik, des Lagers der Rohmaterialien, die in einem Jahre voraussichtlich zur Verwendung kommende Menge des Rohmaterials und das Zollamt, bei dem die Rohmaterialien eingeführt werden, der zuständigen Verwaltungsbehörde anzugeben und deren Genehmigung zu erwirken.

Die Genehmigung des vorstehenden Absatzes wird für Düngemittel nur in dem Falle erteilt, wenn die in einer Fabrik voraussichtlich zur Verwendung kommende Menge der Ware in einem Jahre mindestens 100 000 Kin beträgt.

Für die Waren des § 1 Klasse II Nr. 3—6 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921[1]) wird die Genehmigung nur den Personen erteilt, die in einer genehmigten Düngemittelfabrik Waren herstellen.

Artikel 4. In den nachstehenden Fällen kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Genehmigung des vorigen Artikels widerrufen:

1. wenn der Hersteller dieser Verordnung oder sonstigen auf den Zoll bezüglichen Vorschriften zuwiderhandelt oder die Anordnungen der zuständigen Beamten nicht befolgt,
2. wenn der Jahresdurchschnitt der verarbeiteten Menge Rohmaterials in zwei Jahren nicht die im vorigen Artikel Abs. 2 bezeichnete Menge erreicht.

Artikel 5. Wenn ein Fabrikant die Herstellung aufgeben will, so muß er mindestens einen Monat vorher der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige erstatten.

Artikel 6. Die Anzeige über die Einfuhr von Rohmaterial gemäß Artikel 1 oder 2 zum Zwecke des Zollerlasses erfolgt unter dem Namen des Fabrikanten, der die Genehmigung des Artikel 3 besitzt. Sie muß den Verwendungszweck, den Ort der Fabrik und des Lagers enthalten.

Artikel 7. Wer Rohmaterial gebrauchen will, dessen Zoll gemäß Artikel 1 und 2 erlassen wird, muß vor dem Gebrauch Antrag stellen und die Genehmigung der für den Fabrikationsort zuständigen Verwaltungsbehörde einholen unter schriftlicher Angabe der Bezeichnung des Rohmaterials, seiner Art und Menge, des Gebrauchszwecks, des Ortes der Fabrikation und des Lagers sowie der Einfuhrerlaubnis oder statt deren einer Bescheinigung des Zollamts.

Wer entsprechend § 3 Abs. 3 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921[1]) Reis- oder Zuckerfabrikate herstellen will, hat entsprechend den Bestimmungen des vorigen Absatzes die Genehmigung einzuholen. Beizufügen ist der Prüfungsschein der Verwaltungsbehörde über die Raffinierung des Zuckers.

Artikel 8. Wer entsprechend dem Zusatz zu § 3, Abs. 1 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921 Rohmaterialien vermischt verwenden will, hat in der Anzeige des Abs. 1 des vorigen Artikels die Bezeichnung der übrigen zu verwendenden Rohmaterialien, ihre Art und Menge und das Verhältnis, in dem sie gebraucht werden, anzugeben.

Artikel 9. Wenn die Rohmaterialien, für die die Einfuhrerlaubnis entsprechend § 1 oder 2 erteilt ist, zu anderen als den angegebenen Zwecken gebraucht werden sollen, oder wenn die unter Nr. 2 des § 1 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921 aufgeführten Fabrikate oder wenn Fabrikate dieser Verordnung zu anderen als Exportzwecken gebraucht werden sollen, so hat der Fabrikant die Genehmigung der für den Fabrikationsort zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen.

Artikel 10. Rohmaterialien, Fabrikate und Nebenprodukte, für die entsprechend § 1 oder 2 Zollerlaß bewilligt worden ist, müssen im Lager von Rohmaterialien, Fabrikaten und Nebenprodukten der gleichen Art getrennt aufbewahrt werden.

Artikel 11. Wenn ein Fabrikant des § 3 die Verarbeitung von Rohmaterial, für das ihm Zollerlaß bewilligt worden ist, beendet hat, so muß er bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige erstatten und um Prüfung bitten unter Angabe der Bezeichnung und Menge der Fabrikate und Nebenprodukte sowie der Art und Menge des verwandten Rohmaterials.

Artikel 12. Wenn Fabrikate, für deren Rohmaterial entsprechend § 1 oder 2 Zollerlaß bewilligt worden ist, oder ihre Nebenprodukte aus der Fabrik wegbefördert werden sollen, so ist schriftlich unter Angabe der Bezeichnung, Menge und des Bestimmungsorts bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Artikel 13. Wenn Fabrikate des § 1 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921 oder Fabrikate des § 2 dieser Verordnung ausgeführt werden sollen, so sind dem Ausfuhrantrage die nachstehenden Schriftstücke beizufügen:

1. Hinsichtlich der Rückerstattung des Einfuhrzolles auf Rohmaterialien eine Fabrikationsbescheinigung des Fabrikanten sowie hinsichtlich der Fabrikate des § 1 Klasse I Nr. 2, 7—10 und 16 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921 die Einfuhrerlaubnis für das Rohmaterial oder statt deren eine entsprechende Bescheinigung des Zollamts. Wenn der Satz der Zollrückerstattung nach Wertzoll berechnet wird, so ist eine Bescheinigung über den gezahlten Zoll beizufügen.
2. Fabrikationsprüfungsschein der zuständigen Verwaltungsbehörde für Waren, für deren Rohmaterial ein Zollerlaß gewährt worden ist.

Artikel 14. Die unter Nr. 1 des vorigen Artikels aufgeführten Fabrikationsbescheinigungen müssen nachstehende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Menge des Fabrikats,
2. Bezeichnung, Menge und Art des Rohmaterials, das bei der Herstellung verwendet worden ist,
3. Fabrikationsort,
4. Datum der Ausstellung der Bescheinigung.

Die unter Nr. 2 des vorigen Artikels genannten Fabrikationsprüfungsscheine müssen nachstehende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Menge der Fabrikate und Nebenprodukte,
2. Bezeichnung, Art und Menge des eingeführten Rohmaterials, das bei der Herstellung verwendet worden ist,
3. Angabe des Verhältnisses der verschiedenen Rohmaterialien, wenn entsprechend § 3 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921 gleichartige Materialien vermischt bei der Herstellung der Fabrikate und Nebenprodukte verwendet worden sind,
4. Angabe der Nummer der Einfuhrerlaubnis für das Rohmaterial sowie Angabe des Zollamts, bei dem die Einfuhr erfolgt ist,
5. Fabrikationsort,
6. Datum der Ausstellung des Prüfungsscheins.

Artikel 15. Wenn ein Fabrikant die Herstellung der Fabrikate des § 2 der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921 beendet hat, so hat er der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten unter Angabe der Bezeichnung und Menge des Fabrikats und der Nebenprodukte sowie der Bezeichnung, Art und Menge des bei der Herstellung verwendeten Rohmaterials. Er hat die Prüfung der Angaben zu erwirken und das Fabrikationsprüfungszeugnis dem Zollamt einzureichen.

Das im vorigen Absatz genannte Fabrikationsprüfungszeugnis ist im Einklang mit dem Fabrikationsprüfungsschein des vorigen Artikels Abs. 2 auszustellen.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 446.

Artikel 16. Unter § 1 Klasse II der Kaiserl. Verordnung Nr. 238 von 1921 oder unter § 2 dieser Verordnung fallende Waren, für deren Rohmaterial Zollerlaß entsprechend § 1 oder 2 bewilligt worden ist, dürfen nur über das Zollamt ausgeführt werden, bei dem die Einfuhr des Rohmaterials erfolgt ist. Dies gilt nicht, falls das Einfuhrzollamt sein Einverständnis erteilt.

Artikel 17. Wer Rückerstattung des Einfuhrzolls wünscht, hat bei dem Ausfuhrzollamt Antrag zu stellen.

Artikel 18. Der Fabrikant der Waren des § 3 hat über folgendes Buch zu führen:

1. Bezeichnung, Art und Menge des eingeführten Rohmaterials, Lager, Einfuhrzollamt, Datum des Eintreffens in der Fabrik,
2. Bezeichnung, Art und Menge des verwendeten eingeführten Rohmaterials sowie des mit ihm vermischt verwendeten gleichartigen Rohmaterials, ferner über das Datum der Verwendung,
3. Bezeichnung und Menge der Fabrikate und Nebenprodukte, Datum der Herstellung sowie das Verhältnis der verwendeten gleichartigen Rohmaterialien, die vermischt bei der Herstellung der Fabrikate und Nebenprodukte verwendet worden sind,
4. Bezeichnung und Menge der nach § 11 geprüften Fabrikate und Nebenprodukte sowie das Datum der Prüfung,
5. Bezeichnung und Menge der vom Fabrikationsort ausgeführten Rohmaterialien, Fabrikate und Nebenprodukte, Bestimmungsort und Datum der Ausfuhr.

Artikel 19. Gegenstand der zu erwirkenden Genehmigung der Seebehörden nach § 2 der Kaiserl. Verordnung Nr. 239 von 1921[1]) ist folgendes:

A. Im Falle des Baues von Schiffen:

1. Art und Menge der Ware, die beim Schiffbau verwendet werden soll,
2. Art und Menge der Waren der vorstehenden Ziffer, für die Zollerlaß erfolgen soll,
3. Bezeichnung und Lage der Werft,
4. Tag des Beginns der Arbeit und Termin der Beendigung.

Artikel 20. Die Anzeige über die Einfuhr von Waren, für die nach Artikel 10 des Einfuhrzolltarifgesetzes[2]) Zollerlaß bewilligt werden soll, muß unter dem Namen dessen erfolgen, der die Genehmigung der vorstehenden Artikel erhalten hat. Die Anzeige muß die Nummer der Genehmigung tragen.

Artikel 21. Waren, für die Zollerlaß entsprechend dem vorigen Artikel bewilligt ist, müssen an einem vom Zollamt bestimmten Platz aufbewahrt und dürfen nicht mit anderen Waren vermengt werden.

Wenn die im vorigen Absatz genannten Waren gebraucht werden sollen, so ist die Genehmigung des Zollamts einzuholen.

Artikel 22. Entsprechend Zusatz zu § 6 der Kaiserl. Verordnung Nr. 239 von 1921 erfolgt kein Widerruf der Genehmigung und keine nachträgliche Zahlung des Einfuhrzolles in folgenden Fällen:

1. wenn der Zolldirektor sein Einverständnis erteilt, daß genehmigte Waren zu anderen ebenfalls genehmigten Zwecken verwandt werden,
2. wenn der Zolldirektor sein Einverständnis zur Verlängerung des bewilligten Termins gibt,
3. wenn der Zolldirektor sein Einverständnis erteilt, daß zu Ausbesserungen bestimmte Waren erst in der nächsten Periode zur Benutzung gelangen.

Wer die Genehmigung der vorstehenden Ziffern erlangen will, muß die Bezeichnung und Menge der betreffenden Ware sowie die Nummer des Berichtigungsscheines über die Änderung einer früher erteilten Genehmigung schriftlich dem Zollamt melden.

Artikel 23. Die unter § 2 der Kaiserl. Verordnung Nr. 239 von 1921 fallenden Personen haben für jede Werft über die Waren, für die Zollerlaß bewilligt worden ist, besonders Buch zu führen, unter Angabe nachstehender Einzelheiten:

1. Art und Menge der in der Werft eingebrachten und herausgebrachten Waren, das Einfuhrzollamt, Datum des Zu- und Abgangs der Waren, Bestimmungsort der Ware,
2. Art, Menge und Zweck der gebrauchten Waren sowie Name der Schiffe, für die die Ware gebraucht worden ist,
3. Name der hergestellten und ausgebesserten Schiffe, Datum der Fertigstellung des Baues und der Ausbesserung, Nationalität, Eigentümer, Tonnenzahl und Deplacement der Schiffe.

Zusatzbestimmung. Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1921 in Kraft.

Die Verordnung des Generalgouverneurs von Korea Nr. 128 vom Jahre 1920 wird aufgehoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführten Rohmaterialien wird der Zoll entsprechend den Bestimmungen der bisherigen Verordnung zurückvergütet. Das gleiche gilt für Tabakblätter, die bis zum 30. Juni 1921 eingeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Einfuhr von Rohmaterial des Artikel 1 der Kaiserl. Verordnung Nr. 265 von 1906[1]) und des § 2 der bisherigen Verordnung, das nach Verarbeitung nicht bis zum 31. Mai 1922 wieder ausgeführt wird.

Lettland.

Einfuhrverbot für Mund- und Zahnpflegemittel. Verfügung des Innenministers vom 22. Oktober 1924 (Valdibas Vehstnesis Nr. 243 vom 24. Oktober 1924).

Es ist festgestellt worden, daß verschiedene ausländische Mittel für Mund- und Zahnpflege oft Stoffe enthalten, die bei langem Gebrauche einen schlechten Einfluß auf den Organismus haben können. Mit Rücksicht hierauf und auf die Tatsache, daß pharmazeutisch-galenische Präparate in genügender Menge in lettländischen Apotheken und Laboratorien nach geprüften Vorschriften hergestellt werden, verbietet das Gesundheitsdepartement in Ergänzung der Regierungsverfügung vom 15. Juni 1923 (Valdibas Vehstnesis Nr. 127 von 1923)[2]) fernerhin die Einfuhr von Zahn- und Mundelixieren, Zahnpasten und Zahnpulver.

Mexiko.

Rückerstattung der Steuer bei der Ausfuhr von Wein, Weingeist und weingeisthaltigen Getränken inländischer Erzeugung. Dekret vom 9. Juli 1924 (Diario oficial Nr. 77 vom 1. August 1924 S. 1551).

Artikel 1. Wer Wein, Weingeist und weingeisthaltige Getränke aller Art inländischer Erzeugung ausführt, hat Anspruch auf Rückerstattung des Wertes der gezahlten Steuer[3]), sei es in Form einer Abgabe oder von Verkäufen aus erster Hand.

Artikel 2. Das Finanzsekretariat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dem gegenwärtigen Dekret zu erlassen, um zu ver-

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 447.
[2]) Ebenda S. 331.

[1]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[2]) Hand. Arch. 1924, 2. Februarheft S. 224.
[3]) Ebenda, 1. Juniheft S. 839/40.

hindern, daß unter dem Schutze dieser Vergünstigung die Steuer hinterzogen wird.

Übergangsbestimmung.

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Verkündung im Diario oficial in Kraft.

Beseitigung der Steuer für Mineralwässer inländischer Erzeugung. Dekret vom 9. Juli 1924 (Diario oficial Nr. 77 vom 1. August 1924 S. 1551).

Einziger Artikel. Die Steuer für Mineral- und kohlensäurehaltige Wässer inländischer Erzeugung, die durch die Verordnung vom 30. Dezember 1923, geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1924, festgesetzt wurde, wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung.

Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

Steuererlaß für ausgeführtes Bier. Dekret vom 9. Juli 1924 (Diario oficial Nr. 77 vom 1. August 1924 S. 1552).

Einziger Artikel. Das Dekret vom 16. April 1924, betreffend die Steuer für Erzeugung von Bier, wird, wie folgt, ergänzt:

Artikel 13. Die Steuer, auf die sich das gegenwärtige Dekret bezieht, wird nicht erhoben für Bier, das ausgeführt wird. Zu diesem Zwecke wird das Finanzsekretariat Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zolltarifänderung. Dekret vom 26. September 1924 (Diario oficial vom 29. September 1924 S. 499).

Einziger Artikel. Es wird eine Nr. 93 A des geltenden Einfuhrzolltarifs und ein entsprechender Hinweis im Warenverzeichnis eingefügt, wie folgt:

93 A. Kartoffeln ..... kg Rohgewicht 0,03 Peso.

Das Dekret ist am Tage seiner Verkündung in Kraft getreten.

Norwegen.

Einfuhr von Würsten u. dgl. Mitteilungen für Zollwesen von der Zollabteilung des Finanz- und Zolldepartements Nr. 14 vom 1. August 1924.

Auf Grund des Plakats vom 4. August 1911[1]) (vergl. das Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements vom 18. Januar 1912) ist u. a. die Einfuhr von Würsten, Pasteten u. dgl. verboten, es sei denn, daß sie in luftdichter Verpackung, eingehüllt in Gelatine u. dgl. oder in Essig eingelegt, und als besondere Postpakete im Gewichte bis zu 5 kg eingeführt werden.

Da es zur Kenntnis des Departements gekommen ist, daß dänische Rauchwurst in Paketen von 5 kg, in Kisten gepackt, hier als allgemeines Frachtgut eingeführt worden sind, so werden die Zollämter zu verschärfter Überwachung der Befolgung obengenannter Bestimmung angewiesen.

Norwegen und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Abkommen zwischen beiden Ländern zur Regelung des Verkehrs mit alkoholischen Getränken. Vom 24. Mai 1924. (Overenskomster med fremmede stater Nr. 4 vom 9. September 1924 S. 67.)

Das Abkommen[1]) ist von Norwegen mit Königl. Entschließung vom 20. Juni 1924 ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind in Washington am 2. Juli 1924 ausgetauscht worden.

Se. Majestät der König von Norwegen und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Bestreben geleitet, alle Schwierigkeiten zu vermeiden, die zwischen ihnen bezüglich der in den Vereinigten Staaten gültigen Gesetze, betreffend alkoholische Getränke, entstehen könnten, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten bestellt: —

[folgen die Namen],

die nach Mitteilung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten das Folgende vereinbart haben: —

Artikel I. Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären — ohne dem gegenwärtigen Übereinkommen eine präjudizierende Wirkung zu geben —, daß sie ihre Rechte und Forderungen bezüglich der Ausdehnung ihrer Landesrechtsprechung aufrechterhalten.

Artikel II. (1) Se. Majestät erklärt sich damit einverstanden, daß er keinen Einspruch dagegen erheben wird, daß Beamte der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen an Bord privater Schiffe unter norwegischer Flagge außerhalb der Grenzen der Hoheitsgewässer gehen, um die an Bord befindlichen Personen daraufhin zu befragen und die Schiffspapiere daraufhin zu prüfen, ob das Fahrzeug oder die an Bord befindlichen Personen alkoholische Getränke in die Vereinigten Staaten, ihre Territorien oder Besitzungen unter Verletzung der dort gültigen Gesetze einführen wollen oder eingeführt haben. Falls diese Befragung und Prüfung einen Verdacht berechtigt erscheinen lassen, kann eine Durchsuchung des Fahrzeugs angeordnet werden.

(2) Wenn berechtigte Gründe für die Annahme sprechen, daß das Fahrzeug die Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen, betreffend das Verbot der Einfuhr alkoholischer Getränke, übertreten hat, übertritt oder zu übertreten versucht, so kann das Fahrzeug beschlagnahmt und in einen Hafen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen zur richterlichen Entscheidung auf Grund dieser Gesetze eingebracht werden.

(3) Die durch diesen Artikel gewährten Rechte sollen nur innerhalb einer Entfernung von der Küste der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen ausgeübt werden, die das im Verdachte des Versuchs der Gesetzesübertretung stehende Fahrzeug innerhalb einer Stunde zurücklegen kann. In Fällen jedoch, in denen das alkoholische Getränk von einem anderen Fahrzeug als demjenigen, das von den Beamten betreten und untersucht wurde, nach den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen gebracht werden soll, soll die Schnelligkeit dieses anderen Schiffes und nicht diejenige des betretenen Fahrzeugs die Entfernung von der Küste bestimmen, innerhalb welcher das unter diesem Artikel gewährte Recht ausgeübt werden kann.

Artikel III. Eine Bestrafung oder Beschlagnahme nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten soll bei alkoholischen Getränken oder bei Fahrzeugen oder Personen wegen des Transports solcher Getränke nicht eintreten, wenn solche Getränke als Reisevorrat oder als eine nach einem Hafen außerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen bestimmte Ladung an Bord norwegischer Fahrzeuge eingetragen sind, die sich auf der Fahrt nach oder von Häfen der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen befinden oder durch deren Hoheitsgewässer fahren; bezüglich dieses

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1689; vgl. auch ebenda 1924, 3. Aprilheft S. 585.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 2. Maiheft S. 749 und ebenda, 1. Novemberheft S. 1692, 1697 und 1768.

Transports soll gelten, was jetzt bezüglich der Durchfuhr solcher Getränke durch den Panama-Kanal gesetzlich vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, daß diese Getränke während der Zeit, wo das Fahrzeug, auf dem sie befördert werden, sich innerhalb der genannten Hoheitsgewässer aufhält, dauernd unter Siegel gehalten werden und daß kein Teil dieser Getränke zu irgendeiner Zeit oder an irgendeinem Orte innerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen gelöscht wird.

Artikel IV. Jeder Anspruch auf Schadenersatz seitens eines norwegischen Fahrzeugs unter der Begründung, daß es Verlust oder Schaden infolge unberechtigter oder nicht sinngemäßer Ausübung der durch Artikel II dieses Abkommens gewährten Rechte erlitten habe, oder aus dem Grunde, daß ihm die Rechte aus Artikel III nicht gewährt worden seien, soll der gemeinschaftlichen Erwägung von zwei Personen unterbreitet werden, von denen die beiden Vertragsteile je eine benennen.

Einigen sich diese auf einen gemeinsamen Bericht, so sollen die darin enthaltenen Vorschläge ausgeführt werden. Kommt ein gemeinsamer Bericht nicht zustande, so soll der Anspruch an den in dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle näher bezeichneten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag verwiesen werden. Das Schiedsgericht soll gemäß Artikel 87 (Kapitel IV) und Artikel 59 (Kapitel III) des genannten Abkommens gebildet werden. Das Verfahren soll soweit durch Kapitel IV und Kapitel III (unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 70 und 74, aber mit Ausschluß der Artikel 53 und 54) des genannten Abkommens geregelt werden, als das Schiedsgericht diese für anwendbar und mit den Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar hält.

Alle Geldbeträge, die durch das Schiedsgericht auf Grund eines Anspruchs zuerkannt werden, sollen innerhalb 18 Monate nach dem Tage des endgültigen Urteils ohne Zinsen und ohne Abzug ausgezahlt werden unbeschadet der folgenden Bestimmungen: Jede Regierung soll ihre eigenen Unkosten tragen. Die Unkosten des Schiedsgerichts sollen durch einen anteiligen Abzug von dem durch das Schiedsgericht zuerkannten Betrage gedeckt werden, und zwar in Höhe von 5 v H dieses Betrags oder in Höhe eines zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden niedrigeren Prozentsatzes. Ein dabei etwa entstehender Fehlbetrag soll zu gleichen Teilen von den beiden Regierungen gedeckt werden.

Artikel V. Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und für den Zeitraum eines Jahres in Kraft bleiben, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an.

Drei Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums von einem Jahre kann jeder der beiden Vertragsteile seine Absicht kundtun, Änderungen in den Bestimmungen des Abkommens vorzuschlagen.

Falls derartige Änderungen nicht vor Ablauf des obenerwähnten Zeitraums von einem Jahre vereinbart worden sind, soll das Abkommen erlöschen.

Falls von keiner Seite die Absicht kundgetan wird, Änderungen vorzuschlagen, soll das Abkommen für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so weiter automatisch bezüglich der jeweiligen Frist von einem Jahre, aber immer vorbehaltlich des Rechtes jeder Partei, wie oben vorgesehen, drei Monate vor deren Beendigung Vorschläge für Änderungen in dem Abkommen zu machen, und vorbehaltlich der Bestimmung, daß, falls solche Änderungen nicht vor Ablauf des Zeitraums von einem Jahre vereinbart worden sind, das Abkommen erlöschen soll.

Artikel VI. Falls einer der Vertragsteile entweder durch richterliche Entscheidung oder durch gesetzliche Maßnahmen verhindert werden sollte, die Bestimmungen dieses Abkommens in vollem Umfang durchzuführen, soll dieses Abkommen von selbst erlöschen und bei einem solchen Erlöschen oder, wann immer dieses Abkommen in Geltung zu sein aufhören wird, soll jeder Vertragsteil alle die Rechte genießen, die er besessen haben würde, wenn dieses Abkommen nicht geschlossen worden wäre.

Dieses Abkommen soll ordnungsgemäß durch Se. Majestät den König von Norwegen und durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten nach Anhörung und Zustimmung des Senats ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen in Washington sobald wie möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen in doppelter Ausfertigung in norwegischer und englischer Sprache unterzeichnet und darunter ihre Siegel gesetzt.

Gegeben in der Stadt Washington, am vierundzwanzigsten Tage des Mai im Jahre des Herrn eintausendneunhundertundvierundzwanzig.

(gez.) Helmer H. Bryn. (L. S.) (gez.) Charles Evans Hughes. (L. S.)

Polen.

Regelung des Zollwesens. Gesetz vom 31. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. 80/777 vom 15. September 1924).

Artikel 1. Das politische Gebiet der Republik Polen bildet hinsichtlich der Zollgesetzgebung des Warenverkehrs mit dem Ausland, der Grenzwache und der Gliederung der Zollorgane ein einheitliches Zollgebiet.

Artikel 2. Das Zollgebiet kann durch internationale Abkommen über die politischen Grenzen der Republik Polen hinaus ausgedehnt werden.

Artikel 3. Die Zollverwaltung im gesamten Zollgebiete leitet der Finanzminister unter Mitwirkung:

a) der besonderen Zollämter als Behörden I. Instanz;
b) der Kreiszollbehörden II. Instanz;
c) der Zollwache als ausübendes Organ, der die Überwachung der Zollgrenze und die Verhinderung des vorschriftswidrigen Grenzübertritts obliegt. Die Gliederung der Zollverwaltung in den im Artikel 2 erwähnten Teilen des Zollgebietes kann durch ein internationales Abkommen anders angeordnet werden.

Artikel 4. Der Standort und der Bereich sowie auch die Anzahl der Zollbehörden II. Instanz werden vom Ministerrat auf Antrag des Finanzministers bestimmt.

Die Zollämter als solche und die Zollwache werden vom Finanzminister, die Grenzzollämter im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel und mit dem Minister des Inneren aufgestellt.

Die innere Gliederung, den Personalstand und die Befugnisse der Zollbehörden, Zollämter und Zollwache bestimmt der Finanzminister.

Den Wirkungskreis der Zollwache und die Art, wie sie den Dienst zu versehen hat, um den vorschriftswidrigen Grenzübertritt zu verhindern, bestimmt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren.

Artikel 5. Die Zollgebühren bilden in ihrer Gesamtheit eine Staatseinnahme. Diesbezügliche Beschränkungen können nur den Gebieten gegenüber, die im Artikel 2 erwähnt sind, in der durch internationale Abkommen festgesetzten Höhe angewendet werden.

Artikel 6. Die auf Grund der vom Reichstag mit Beschluß vom 1. August 1919 erteilten Ermächtigung erlassenen und im Dziennik Ustaw verkündeten Verordnungen über die Zollangelegenheiten werden am Tage ihrer Verkündung rechtskräftig.

Artikel 7. Dem Finanzminister wird die Bewilligung erteilt, im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel und mit dem Minister für Ackerbau und Staatsdomänen bis zur Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse mittels provisorischen Verordnungen:

a) Ausfuhrzölle festzusetzen und ihre Höhe der geänderten Wirtschaftskonjunktur anzupassen;
b) für einen vorübergehenden Zeitabschnitt Zollbegünstigungen für die unentbehrlichen, aus dem Ausland eingeführten Artikel sowie für die von den Industrieunternehmen und den landwirtschaftlichen Unternehmern bezogenen Rohstoffe und Erzeugnisse festzusetzen;
c) die geltenden Zollvorschriften durch Bestimmungen über die Kreditierung der Zollgebühren und über den Aufschub der Frist für die Zahlung derselben zu ergänzen;
d) Vorschriften zu erlassen, die die Rückerstattung der Zölle bei der Ausfuhr der fertigen Erzeugnisse regeln (Zollrestitution);
e) die geltenden Manipulationsgebühren für die Zollabfertigung von Waren zu erhöhen oder herabzusetzen;
f) unter festzusetzenden Bedingungen Konzessionen für die Eröffnung und Führung von Freilagern, die zur Aufbewahrung unverzollter ausländischer Waren zu dienen haben, sowie Konzessionen für die gewerbsmäßige Vermittlung der Erledigung von Zollformalitäten zu erteilen;
g) bei eventueller Anwendung von offenen und geheimen Prämien im Ausland für die Warenausfuhr nach Polen oder zwecks Bekämpfung des Dumping die Erhebung von Zollzuschlägen bei solchen Waren einzuführen;
h) Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote zu bestimmen, wobei ausnahmsweise für die verbotenen Waren Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen erteilt und Ausfuhrgebühren erhoben werden können; die Freigabe der Ausfuhr einzelner Warenpartien kann davon abhängig gemacht werden, daß die Waren gegen eine fremde Valuta verkauft werden und der Erlös in der betreffenden Valuta einem Finanzinstitut, das der Finanzminister zu bestimmen hat, gegen polnische Valuta zum Tageskurs abgegeben wird. Die Ausfuhrverbote können sich nur auf die für die einheimische Industrie unentbehrlichen Rohstoffe erstrecken. Das Ausfuhrverbot für Geflügeleier bleibt bis zum 1. Dezember 1924 in Kraft. Die in diesem Absatz genannten Verordnungen werden vom Ministerrat erlassen;
i) in dem gegenwärtig geltenden Zolltarif unbedingt notwendige Abänderungen, die mit den geänderten wirtschaftlichen und territorialen Verhältnissen zusammenhängen, einzuführen.

Artikel 8. Die Verordnungen, die im Sinne der Absätze a, b, g, h und i des Artikel 7 dieses Gesetzes erlassen werden, müssen dem Reichstag sofort nach ihrem Erlaß oder, wenn der Reichstag nicht tagt, in der ersten Sitzung der nächsten Session zur Genehmigung vorgelegt werden.

Jene Verordnungen, deren Genehmigung der Reichstag verweigert, verlieren sofort ihre Rechtsgiltigkeit.

Artikel 9. Bis zur Einführung eines Gefällsstrafgesetzes wird der Finanzminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizminister einen authentischen Wortlaut der geltenden Bestimmungen des russischen Zollgesetzes in polnischer Sprache herauszugeben.

In dem ehemals österreichischen und in dem ehemals preußischen Teilgebiete finden weiterhin die geltenden Strafbestimmungen Anwendung, in den Gebieten von Zips und Arva die in dem ehemals österreichischen Teilgebiete geltenden Bestimmungen.

Artikel 10. Im ehemals russischen Teilgebiete haben die Zollämter I. Instanz die Geldstrafen (und die Konfiskation der Gegenstände) für Zollübertretungen, für die keine Freiheitsstrafe vorgesehen ist, mittels eines Strafbefehls zu verhängen. Der Verurteilte kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Zustellung des Strafbefehls an gerechnet, die Abtretung der Sache an das Gericht verlangen, das so vorzugehen hat, als wäre kein Strafbefehl herausgegeben worden, oder innerhalb derselben Frist an die Zollbehörde II. Instanz berufen; im letzteren Falle kann die Sache nicht mehr dem Gericht übergeben werden. Gegen die von der Zollbehörde II. Instanz getroffene Entscheidung, die endgiltig ist, kann nicht an den Obersten Verwaltungsgerichtshof berufen werden.

Die Gegenstände, die von den Zollbehörden I. Instanz konfisziert werden, unterliegen vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des gerichtlichen Urteils oder der von der Zollbehörde getroffenen Entscheidung der Beschlagnahme und können, wenn sie durch die Aufbewahrung zu verderben drohen oder, wenn die Aufbewahrung zu kostspielig ist, sowie, sofern sie gemäß besonderen Bestimmungen nicht vernichtet werden sollen, im Wege einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

Die Zollbehörden sind berechtigt, unter Wahrung der Bestimmungen des Strafgesetzes Personen, Sachen und Lokale einer Revision zu unterziehen.

In dem ehemals österreichischen und dem ehemals preußischen Teilgebiete werden hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens die bisher geltenden Bestimmungen, in dem Gebiete von Zips und Arva die in dem ehemals österreichischen Teilgebiete geltenden Bestimmungen angewendet.

Artikel 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren ihre Rechtsgiltigkeit:

Das Gesetz vom 15. Juli 1920, betreffend den Warenverkehr mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. 79/527 von 1920)[1]), sowie alle auf Grund desselben und auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1921, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit den Feldfrüchten und betreffend die Liquidierung des Approvisionierungsministeriums (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 63/389 von 1921)[2]) erlassenen Verordnungen.

Artikel 12. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in Kraft.

Zollverfahren. Verordnung des Finanzministers vom 7. August 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 71/695 vom 18. August 1924).

Auf Grund des Artikel 21 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Verordnung vom 11. Juni 1920, betreffend den Zolltarif (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[3]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der § 12 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920, betreffend das Zollverfahren[4]) (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 11/64 von 1921) im Wortlaute der Verordnung des Finanzministers vom 11. Juli 1922 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 64/578 von 1922)[5]) wird durch Hinzufügen eines neuen (achten) Absatzes nachstehenden Inhalts ergänzt:

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 138.
[2]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[3]) Hand. Arch. 1920 S. 541.
[4]) Ebenda 1922 S. 598.
[5]) Ebenda S. 791.

„Sendungen, die mit der Bahn aus dem Ausland in das polnische Zollgebiet versendet oder durch das polnische Zollgebiet im Durchfuhrverkehre durchgeführt werden sollen, ausgenommen Sendungen, die im privilegierten Durchfuhrverkehre durchgeführt werden, müssen mit 2 Stücken der Zollinhaltserklärung nach Vordruck Nr. 13 versehen sein, der in allen Spalten vom Absender auszufüllen ist.

Beim Eintreffen der Sendung im polnischen Zollgebiete hat die Bahn die erwähnten Zollinhaltserklärungen dem betreffenden Zollamt auszuhändigen."

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zollbegünstigungen. (Teilweise Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 11. Juli 1924.)

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Gewerbe und Handel und des Ministers für Ackerbau und Staatsdomänen vom 11. September 1924 (Dziennik Ustaw R.P. Nr. 82/787 vom 23. September 1924).

Auf Grund des Artikel 7, Absatz b des Gesetzes vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924)[1] wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Verordnung vom 11. Juli 1924, betreffend die Zollbegünstigungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/599 von 1924)[2] enthaltene Warenliste erhält in dem Teile, der auf die unten angeführten Waren Bezug hat, den nachstehenden Wortlaut:

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolles
aus 3, P. 1 a	Roggenmehl	zollfrei
aus 3, P. 1 b	Weizenmehl	„

§ 2. Die im § 1 erwähnte Liste wird ergänzt, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolles
aus 3, P. 1 c	Maismehl	zollfrei
aus 35, P. 2	Brimsenkäse	50

§ 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924)[1] in Kraft und gilt bis einschließlich 15. (fünfzehnten) Oktober 1924.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Gewerbe und Handel und des Ministers für Ackerbau und Staatsdomänen vom 24. September 1924 (Dziennik Ustaw R P. Nr. 85/822 vom 30. September 1924).

Auf Grund des Artikel 7, Absatz b des Gesetzes vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924)[1] wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Verordnung vom 11. Juli 1924, betreffend die Zollbegünstigungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/599 von 1924)[2] enthaltene Warenliste erhält in dem Teile, der auf die Tarif-Nr. aus 152, P. 7, Bezug hat, den nachstehenden Wortlaut:

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolles
aus 152, P. 7	Röhren, nahtlos, gerade, beliebigen Gewichts, mit einem Außendurchmesser von mehr als 300 mm, an dem einen Ende mit einem Innengewinde, an dem anderen Ende mit einem Außengewinde versehen, das mindestens so breit ist als der halbe Außendurchmesser des Rohres	10
aus 152, P. 7	Röhren, nahtlos, gerade, beliebigen Gewichts, mit einem Außendurchmesser von mehr als 100 mm bis einschließlich 300 mm, an dem einen Ende mit einem Innengewinde, an dem anderen Ende mit einem Außengewinde versehen, das mindestens so breit ist als der halbe Außendurchmesser des Rohres	30

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924) in Kraft und wird bis einschließlich 15. Oktober 1924 gelten.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Gewerbe und Handel und des Ministers für Ackerbau und Staatsdomänen vom 10. Oktober 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 89/847 vom 13. Oktober 1924).

Auf Grund des Artikel 7, Absatz b des Gesetzes vom 31. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924)[1], betreffend die Regelung des Zollwesens wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung vom 11. Juli 1924, betreffend die Zollbegünstigungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/599 von 1924)[2] enthaltene Warenliste wird ergänzt, wie folgt:

Zolltarif-Nr.	Warenbezeichnung	Begünstigungszoll in Hundertteilen des Normalzolles
2, P. 1	Reis, geschält, poliert	25
P. 2	Reis, ungeschält	zollfrei
P. 3	Bruchreis, höchstens 5 v H des Gewichts ganze Körner enthaltend, zur Erzeugung von Stärke bestimmt, mit Genehmigung des Finanzministeriums	„
P. 4	Reis, geschält, jedoch in der Fruchtsamenschale, nicht poliert, zur Erzeugung von poliertem Reis, mit Genehmigung des Finanzministeriums	„

§ 2. Die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 11. Juli 1924, betreffend die Zollbegünstigungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/599 von 1924)[2], die mit den Verordnungen vom 28. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68/666 von 1924)[3], 11. September 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 82/787 von 1924)[4] und 24. September

[1] Siehe vorstehend S. 1849.
[2] Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1457.
[3] Ebenda, 1. Novemberheft S. 1744.
[4] Siehe vorstehend.

1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85/822 von 1924)[1]) ergänzt und teilweise geändert wurde, wird verlängert.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1924 in Kraft und gilt bis auf neue Verfügung.

Erteilung von Bestätigungen für die Zollbegünstigungen. Bekanntmachung des Ministers für Gewerbe und Handel vom 1. August 1924 (Monitor Polski Nr. 180/543 vom 7. August 1924).

Für die Erlangung der im § 3 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Verordnung vom 11. Juli 1924, betreffend die Zollbegünstigungen (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59/599 von 1924)[2]), genannten Bestätigungen des Ministeriums für Gewerbe und Handel gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ 1. Die Bestätigungen werden für die entsprechenden Waren den Industrieunternehmen, Industrieverbänden bzw. landwirtschaftlichen Syndikaten, landwirtschaftlichen Verbänden oder einzelnen Landwirten erteilt.

§ 2. Die Handelsfirmen, die im Namen der im § 1 genannten Unternehmen, Verbände u. dgl. wirken, haben zwecks Erlangung der obengenannten Bestätigungen die Vollmacht ihrer Auftraggeber (Empfänger) vorzulegen.

§ 3. Die Bestätigungen werden auf Grund der dem Ministerium für Gewerbe und Handel in doppelter Ausfertigung vorgelegten Ansuchen um Zuerkennung der Zollbegünstigungen erteilt.

Nur solche Ansuchen werden erledigt, die auf die in der Verordnung, betreffend die Zollbegünstigungen, genannten Gegenstände Bezug haben, sofern bei diesen Gegenständen der Vorbehalt gemacht wurde, daß sie die Begünstigung auf Grund der Genehmigung des Finanzministeriums genießen.

Die Ansuchen haben die nachstehenden Angaben zu enthalten:

1. Eine genaue Aufzählung der einzuführenden Gegenstände unter Angabe der Benennung in polnischer oder fremder Sprache, die Gattung, die Menge und das Gewicht der Gegenstände.
2. Das Zollamt, bei dem die Zollabfertigung erfolgen soll.
3. Dem Ansuchen sind die ausländischen Rechnungen und Offerten mit genauer Bezeichnung der betreffenden Ware beizuschließen.

In Ergänzung der obigen Angaben haben die Ansuchen abhängig von dem Gegenstande noch den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen:

a) Wenn es sich in dem Ansuchen um Maschinen, Apparate oder deren Bestandteile handelt, so sind die Zeichnungen und Photographien dieser Maschinen, Apparate oder deren Bestandteile beizuschließen.

b) Wenn es sich in dem Ansuchen um Rohstoffe oder technische und Hilfsstoffe für die Weiterverarbeitung handelt, so ist eine von der Gewerbebehörde II. Instanz (in der Freien Stadt Danzig von dem betreffenden Senatsausschuß) oder von der Wirtschaftsorganisation ausgestellte Bestätigung über die Art des (Erzeugungs- oder Handels-) Unternehmens des Bittstellers und, daß die Menge der einzuführenden Rohstoffe bzw. technischen und Hilfsstoffe in dem Unternehmen des Bittstellers verarbeitet (verbraucht) werden kann, beizuschließen.

§ 4. Das Ministerium für Gewerbe und Handel kann überdies in einzelnen Fällen: 1. Die Vorlage von Proben der Rohstoffe oder der technischen Artikel bzw. der Hilfsstoffe verlangen, 2. auch außer dem in § 3 b vorgesehenen Falle die Vorlage der von der Gewerbebehörde II. Instanz (in der Freien Stadt Danzig von dem betreffenden Senatsausschuß) oder von der Wirtschaftsorganisation ausgestellten Bestätigung über die Art des (Erzeugungs- oder Handels-) Unternehmens des Bittstellers verlangen, 3. Bestätigungen der inländischen Industrieunternehmen oder Industrieverbände verlangen, daß die betreffenden Gegenstände im Inland nicht erzeugt werden, und 4. noch andere für die Erledigung des betreffenden Ansuchens erforderliche Schriftstücke und Behelfe verlangen.

§ 5. Das Ministerium für Gewerbe und Handel sendet eine Ausfertigung des Ansuchens mit der eventuellen Bestätigung dem Finanzministerium ein, von dem der Bittsteller den entgiltigen Bescheid erhält.

§ 6. Die Ansuchen um Zuerkennung der Zollbegünstigungen sind, wenn die Ware bereits ohne Anwendung der Zollbegünstigung verzollt wurde, in dem im Artikel 16 der vom Finanzminister und vom Minister für Gewerbe und Handel erlassenen Zolltarifverordnung vom 11. Juni 1920 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 51/314 von 1920)[1]) und im § 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1921 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 2/12 von 1922)[2]) vorgesehenen Wege, d. h. bei dem betreffenden Zollamt gleich bei der Verzollung oder innerhalb 30 Tage, vom Tage der Verzollung an gerechnet, einzureichen.

Neben strenger Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen des Artikel 16 der Verordnung vom 11. Juni 1920[1]) und des § 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1921[2]) haben die Bittsteller in diesem Falle ihre Ansuchen entsprechend den Forderungen dieser Bekanntmachung zu ergänzen.

§ 7. Die Stempelgebühren für die in dieser Bekanntmachung genannten Ansuchen werden im Sinne des § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 28. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 36/392 von 1924)[3]) nach den für die nicht besonders genannten Gesuche (Tarif-Nr. 9) und für die Beilagen zu denselben (Tarif-Nr. 10) vorgesehenen Bestimmungen entrichtet.

Eine jedesmalige allgemeine Änderung dieser Bestimmungen findet automatisch auch auf die in dieser Bekanntmachung genannten Ansuchen Anwendung.

§ 8. Diese Bedingungen werden vom Tage ihrer Verkündung im Monitor Polski an bis auf Widerruf gelten.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung vom 13. Juli 1923 (Monitor Polski Nr. 166/207 von 1923)[4]) außer Kraft.

Änderung der Verordnung zum Zolltarif. Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Gewerbe und Handel und des Ministers für Ackerbau und Staatsdomänen vom 23. September 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 84/811 vom 29. September 1924).

Auf Grund des Artikel 7, Absatz e des Gesetzes vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924)[5]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Punkt A des Abschnitts I des Artikel 15 der Zolltarifverordnung im Wortlaut der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 27. Juli 1924

---

[1]) Siehe vorstehend S. 1851.
[2]) Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1457.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 541.
[2]) Ebenda 1922 S. 210.
[3]) Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.
[4]) Hand. Arch. 1923 S. 968.
[5]) Siehe vorstehend S. 1849.

(Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68/663 von 1924)[1] wird durch Hinzufügen des nachstehenden Absatzes ergänzt:

Anmerkung. Für die Bewilligungen, die für die Einfuhr verbotener Waren erteilt werden, wird eine besondere Manipulationsgebühr in Höhe von 0,4 v H vom Werte der in der Bewilligung enthaltenen Waren erhoben.

Den Wert dieser Waren bestimmt das Ministerium für Gewerbe und Handel.

Zur Erhebung der Manipulationsgebühr für die genannten Einfuhrbewilligungen wird bis auf Widerruf das Zollamt in Warschau ermächtigt.

§ 2. Der Punkt D des Abschnittes I des Artikel 15 der Zolltarifverordnung im Wortlaut der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 27. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 68/663 von 1924)[1] erhält den nachstehenden Wortlaut:

„I. Bei der Ausfuhr von Waren, die einem Ausfuhrzoll unterliegen, 5 v H vom Zoll, mindestens jedoch 0,50 zł für jede Sendung.

II. Bei der Ausfuhr von Waren, die einem Ausfuhrzoll nicht unterliegen, mit Ausnahme der in der Zolltarifnummer 66, P. 1 genannten Waren — 0,02 zł für 100 kg Rohgewicht, mindestens jedoch 0,50 zł für jede Sendung. Bei der Ausfuhr der in der Zolltarifnummer 66, P. 1 genannten Waren 0,01 zł für 100 kg, mindestens jedoch 0,50 zł für jede Sendung.

Anmerkung. Für Waren, die nach der bei der Einfuhr erfolgten zollamtlichen Abfertigung ins Ausland wiederausgeführt werden, wird die Manipulationsgebühr nach den Bestimmungen für die Einfuhr und für die Manipulation bei der Ausfuhr nach den Bestimmungen für die Ausfuhr erhoben.

Für Waren, die, ohne der zollamtlichen Abfertigung bei der Einfuhr unterzogen worden zu sein, ins Ausland wiederausgeführt werden, wird die Manipulationsgebühr nach den Bestimmungen für die Ausfuhr erhoben.

Warensendungen, die durch das Verschulden der Bahn irrtümlich aus dem Ausland eingeführt oder ins Ausland ausgeführt werden, sind von den Manipulationsgebühren befreit."

§ 3. Diese Verordnung tritt am 30. September 1924 in Kraft.

Ausfuhrzolltarif. (Festsetzung von Ausfuhrzöllen für einige Waren.)

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Gewerbe und Handel und des Ministers für Ackerbau und Staatsdomänen vom 11. September 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83/796 vom 26. September 1924).

Auf Grund des Artikel 7, Absatz a des Gesetzes vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924)[2] wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es werden Ausfuhrzölle für die unten angeführten Waren festgesetzt, wobei der gegenwärtig geltende Zolltarif vom 26. Juni 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 54/540 von 1924)[3] ergänzt wird, wie folgt:

Ausfuhr.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg zł	gr
218	Roggen	5	—
219	Roggenmehl	5	—
220	Zuckerrüben	—	55
221	Kleie aller Art	5	—
	Anmerkung. Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel zwecks Regelung des Getreidemahlens den Ausfuhrzoll für Roggenmehl und Kleie ermäßigen bis auf	—	50
222	Schweinespeck und Schweinefett	85	—
223	Ölkuchen	2	—
224	Melasse	1	—
225	Pferde:		
	I. Aller Art:		
	Bis zum Widerrist 138 bis 148 cm hoch:	für 1 Stück	
	a) Wallache	100	—
	b) Hengste und Stuten	200	—
	Bis zum Widerrist mehr als 148 cm hoch:		
	a) Wallache	900	—
	b) Hengste und Stuten	1800	—
	II. Englische Vollblutpferde und reinrassige arabische Pferde, in den Stamm- und Züchtungsbüchern eingetragen, gegen Bestätigung des Ministeriums für Ackerbau und Staatsdomänen	5000	—
		für 100 kg	
226	Knochen, roh, gemahlen und ungemahlen	4	—
227	Häute, roh:		
	a) Rindshäute und schwere Kalbfelle (im Gewichte von mehr als 3 kg)	24	—
	b) Kalbfelle, leichte (bis 3 kg)	17	—
	c) Roßhäute	25	—
	d) Schaffelle	30	—
	e) Ziegenfelle	60	—
	f) Hasen- und Kaninchenfelle, nicht gegerbt	100	—
	g) Aasseite sowie Abfälle und Abschnitte von Häuten und Fellen aller Art	4	—
228	Holz:		
	1. Brennholz	—	50
	2. Langholz und Klötze	—	40
	3. Espenholz, unbearbeitet, Espenbalken, -Bohlen und -Bretter sowie Espenholz für die Papierfabrikation	1	50
	Anmerkung. Wenn die Gewichtsermittlung auf Schwierigkeiten stößt, so wird das Gewicht der Ware nach der nachstehenden Gewichtstabelle für den Kubikinhalt festgesetzt: 1 m³ weiches Holz = 700 kg; 1 m³ hartes Holz = 900 kg; 1 Raummeter weiches Brennholz = 500 kg; 1 Raummeter hartes Brennholz = 650 kg		
229	Abfälle von Korkeichenrinde	30	—
230	Steinkohlenteer, roh	2	—
231	Kautschuk- und Gummiabfälle (Fabrikationsabfälle) sowie alte unbrauchbare Gummi- und Kautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	5	—
232	Antimon in jeder Form	150	—
233	Erze:		
	1. Raseneisenerz	1	—
	2. Eisenerze aller Art (mit Ausnahme von Raseneisenerz), Schwefelkies und Kiesabbrände	3	—
	3. Manganerze	5	—
	4. Zink-, Blei- und Kupfererze	30	—

[1] Hand. Arch. 1924, 1. Novemberheft S. 1742.
[2] Siehe vorstehend S. 1849.
[3] Hand. Arch. 1924, 1. Septemberheft S. 1419.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg zł	gr
234	Schlacken und Aschen:		
	1. aller Art, eisenhaltige	2	—
	2. Zink- und Bleiasche	10	—
	3. Zinnasche	200	—
	4. Kupferasche und -schlacken	60	—
235	Eisen und Stahl, alt, gegossen, geschmiedet; Trümmer, Bruch, Rohguß; Späne, ausgepreßt und in Pulver	5	—
236	Kupfer:		
	a) in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden	200	—
	b) in Hobel- und Feilspänen und Bruch, sowie Zementkupfer in Pulver und Klumpen	150	—
237	Kadmium in Hobel- und Feilspänen und Bruch	150	—
238	Nickel und Aluminium:		
	a) in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden, Würfeln und Kügelchen	300	—
	b) in Hobel- und Feilspänen und Bruch	220	—
239	Glockenmetall, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britanniametall:		
	a) in Masseln, gegossenen Stäben	150	—
	b) in Hobel- und Feilspänen und Bruch	100	—
240	Zinn:		
	a) in Masseln, Blöcken	600	—
	b) gebrochen, auch Abfälle	500	—
241	Blei, gebrochen und Abfälle	50	—
242	Lumpen, Abschnitte von Geweben, alte Taue, Stricke und Schnüre, Papierschnitzel und Makulatur	15	—
243	Zellulose (chemisch hergestellte Masse aus Lumpen, Stroh u. dgl.), trocken und feucht	—	70
244	Leinsamen	5	—
245	Raps- und Rübsaat	4	—

§ 2. Die vom Haupt-Ein- und Ausfuhramt erteilten und bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ausgenützten Ausfuhrbewilligungen für die im § 1 angeführten Waren gelten für die Dauer der in diesen Bewilligungen genannten Frist. Bei der Ausfuhrabfertigung dieser Waren werden keine Ausfuhrzölle erhoben.

§ 3. Die Waren, die im § 1 genannt, jedoch nicht in den bisherigen Vorschriften, betreffend das Ausfuhrverbot, enthalten sind, werden bei ihrer Ausfuhr einen Monat lang vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Zahlung der Ausfuhrzölle befreit, sofern der Absender mittels der Originalfrachtbriefe den Nachweis erbringt, daß diese Waren spätestens an dem der Verkündung dieser Verordnung vorangehenden Tage zur Bahn- oder Schiffsbeförderung aufgegeben wurden.

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924**)[1] in Kraft und gilt für das gesamte Zollgebiet der Republik Polen.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Gewerbe und Handel und des Ministers für Ackerbau und Staatsdomänen vom 6. Oktober 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 87/832 vom 7. Oktober 1924).

Auf Grund des Artikel 7, Absatz a, des Gesetzes vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924**)[1] wird verordnet, wie folgt:

[1]) Siehe vorstehend S. 1849.

§ 1. Die im § 1 der Verordnung vom 11. September 1924 (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 83/796 von 1924**)[1] festgesetzten Ausfuhrzölle für die unten angeführten Waren werden erhöht, wie folgt:

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg zł	gr
218	Roggen	15	—
219	Roggenmehl	15	—
221	Kleie aller Art	10	—
223	Ölkuchen	5	—

§ 2. Infolge der Ergänzung des Zolltarifs werden für die nachstehenden Waren Ausfuhrzölle festgesetzt, wie folgt:

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg zł	gr
246	Weizen	15	—
247	Gerste	10	—
248	Hafer	10	—
249	Weizenmehl	15	—
250	Mehl, anderes, mit Ausnahme der obengenannten Mehlsorten und mit Ausnahme von Kartoffelmehl	15	—

§ 3. Die Waren, die im § 2 genannt sind und spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Bahn- oder Schiffsbeförderung aufgegeben wurden, werden 14 Tage lang, von demselben Tage an gerechnet, bei ihrer Ausfuhr von der Zahlung der Ausfuhrzölle befreit.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt für das gesamte Zollgebiet.

Ein- und Ausfuhrverbote. Verordnung des Ministerrats vom 19. August 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 81/783 vom 19. September 1924).

Auf Grund des Artikel 7, Abs. h des Gesetzes vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (**Dziennik Ustaw R. P. Nr. 89/777 von 1924**)[2] wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren ist verboten:

1. Pasteten.
2. Konfekt, Konfitüren, Obstpasten, Obstgelee, Pulver und Pastillen mit Zucker, Früchte in Likör, Arrak und Kognak; Schokolade und Kakao mit Zucker; Marmeladen und Mus aus Obst und Beeren; Fruchtsäfte mit Alkoholzusatz.
3. Arrak, Rum, Kognak, Sliwowitz und anderer Branntwein, Liköre und Aufgüsse aller Stärkegrade, in Verpackungen jeder Art.
4. Trauben-, Obst- und Beerenwein.
5. Feine Käse, in Kleinverkaufspackungen aus Holz, Stanniol, Blech u. dgl.
6. Austern, Krebse, Hummern, Krabben, Schnecken u. dgl., frisch, gesalzen, mariniert, auch in luftdicht verschlossenen Verpackungen.
7. Künstliche Süßstoffe mit einem höheren Süßigkeitsgehalt als Rohrzucker (Sulphimid und dessen Salze, Saccharin, Kristallose, Sukramin, Glyzin, Sukrol, Zuckerin, Sukkose, Dulzin u. dgl., Orthoamidosulfobencoesäure u. dgl. für die Erzeugung von Saccharin).
8. Kosmetische und wohlriechende Mittel; weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzchen, kosmetische Pomaden und kosmetische Waren, nicht besonders genannt, nicht alkoholhaltige Parfüms, wohlriechende (Blüten-) Wässer, Kölnisches Wasser, Elixiere.

[1]) Siehe vorstehend S. 1853.
[2]) Siehe vorstehend S. 1849.

§ 2. Verboten ist die Ausfuhr:
1. von dunklem, ungereinigtem Mineralöl (Rohöl).
2. von Geflügeleiern bis zum 1. Dezember 1924.

§ 3. Die vom Haupt-Ein- und Ausfuhramt erteilten und bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ausgenützten Bewilligungen für die Einfuhr der im § 1 dieser Verordnung genannten Waren, bzw. für die Ausfuhr von Rohöl und Geflügeleiern gelten noch für die in diesen Bewilligungen festgesetzte Frist.

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 31. Juli 1924, betreffend die Regelung des Zollwesens (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 80/777 von 1924)[1] in Kraft.

Branntweinsteuer. Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 20. August 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 74/738 vom 28. August 1924).

Auf Grund des Artikel 1, Punkt 1, Absatz B des Gesetzes vom 31. Juli 1924, betreffend die Sanierung der Staatsfinanzen und die Hebung der Gemeinwirtschaft (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 71/687 von 1924) sowie gemäß dem Beschluß des Ministerrats vom 19. August 1924 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die in der Beilage zu § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 24. Dezember 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 137/1148 von 1923)[2] und mit dem § 10 der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. April 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 34/351 von 1924)[3] festgesetzte Verbrauchssteuer für 1 Hektolitergrad (1 Liter hundertgradigen Branntweins) des in den landwirtschaftlichen und Obst verarbeitenden Brennereien erzeugten Alkohols wird von 2,20 zł auf 3 zł und des in den gewerblichen Brennereien erzeugten Alkohols von 2,30 zł auf 3,30 zł erhöht. Gewerbliche Brennereien, die Schlempe zu Pottasche verarbeiten, entrichten ähnlich wie die landwirtschaftlichen Brennereien eine Verbrauchssteuer von 3 zł für 1 Liter hundertgradigen Branntweins.

§ 2. Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Branntweinfabriken und Branntweinverschleißstellen befindlichen Vorräte an reinem Branntwein, Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen aus Branntwein unterliegen einer Nachsteuer, und zwar: 1 Liter hundertgradiger Branntwein von je 80 Groschen zugunsten des Fiskus und je 24 Groschen zugunsten der Gemeindefinanzen, 1 Liter fertige Erzeugnisse aus Branntwein von je 32 Groschen zugunsten des Fiskus und je 10 Groschen zugunsten der Gemeindefinanzen.

Die von den Erzeugungsstätten zu entrichtende Nachsteuer ist fällig, sobald die steuerpflichtigen Erzeugnisse in den freien Verkehr gebracht werden; sie muß bis spätestens 30. November 1924 gezahlt werden.

§ 3. Der Nachsteuer nach den Bestimmungen des § 2 unterliegen auch jene Vorräte an Branntwein und Erzeugnissen aus Branntwein, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sich sowohl in Groß- und Kleinverkaufsverschleißstellen jeder Art als auch in Restaurationen befinden, ferner jene Vorräte an Branntwein und Erzeugnissen aus Branntwein, die sich bei Privaten befinden und mehr als 5 Liter hundertgradigen Branntweins betragen, schließlich jene Sendungen von Branntwein und Erzeugnissen aus Branntwein, die laut der Beförderungspapiere vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung versendet und an diesem Tage oder nach diesem Tage vom Empfänger behoben wurden.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung genannten Unternehmungen und Personen sind verpflichtet, innerhalb 5 (fünf) Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung die ganzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei ihnen befindlichen Vorräte an steuerpflichtigen Branntwein und Erzeugnissen aus Branntwein dem zuständigen Akzise- und Monopolamt, außerhalb des Standortes dieser Ämter dem zuständigen Finanzkontrollinspektorate oder den obigen Ämtern gleichgestellten Ämtern schriftlich oder protokollarisch in zwei Ausfertigungen anzumelden. Sendungen, die am Vortag des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgegeben und nach diesem Termine behoben wurden, müssen von den Empfängern innerhalb 2 Tage, von dem Tage an gerechnet, an dem sie behoben wurden, angemeldet werden. Die Anmeldung hat die Menge, den Ort und den Aufbewahrungsraum der Erzeugnisse zu enthalten.

Das Amt, das die Anmeldung entgegennimmt, hat in beiden Ausfertigungen das Datum der erfolgten Anmeldung einzutragen.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 der Verordnung des Ministerrats vom 14. Oktober 1921, betreffend die Verbrauchssteuer für Branntwein und Branntweinerzeugnisse (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 86/628 von 1921)[1], haben sinngemäße Anwendung auf die mit dieser Verordnung angeordnete Nachsteuer für Branntwein und Branntweinerzeugnisse zu finden.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

§ 7. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung im Dziennik Ustaw R. P. in Kraft.

Einstellung der Erhebung der Kohlensteuer. Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 9. September 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 85/821 vom 30. September 1924).

Auf Grund des Artikel 1, § 6 a des deutschen Gesetzes vom 20. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 335, 6. Nachtrag) sowie des § 2 der Verordnung des Ministerrats vom 26. April 1923 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48/331 von 1923)[2] wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Erhebung der im § 1 der Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 2. Juni 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 55/552 von 1924) vorgesehenen Steuer für Kohle, die aus den Gruben nach dem 15 Juli ausgeführt bzw. nach diesem Zeitpunkt dem eigenen Verbrauch der Gruben zugeführt wurde, wird eingestellt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1924 am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten des Geldverkehrs mit dem Ausland. (Überweisung der Exporterlöse in fremder Valuta für einige Waren an die Polnische Bank.) Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 22. September 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 84/809 vom 29. September 1924).

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung des Geldverkehrs mit dem Ausland und des Verkehrs mit fremder Valuta (Dziennik Ustaw R. P. Nr 25/154 von 1923)[3] im Wortlaut des Gesetzes vom 20. März 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29/285 von 1924,[4]) wird verordnet, wie folgt:

---

[1] Siehe vorstehend S. 1849.
[2] Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 381.
[3] Ebenda, 1. Juliheft S. 1069.

[1] Hand. Arch. 1922 S. 146.
[2] Ebenda 1924, 1. Märzheft S. 299.
[3] Ebenda 1923 S. 531.
[4] Im Hand. Arch. nicht mitgeteilt.

§ 1. Der Abschnitt IV der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassenen Verordnung vom 28. März 1924, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Devisen und ausländischen Valuten sowie des Geldverkehrs mit dem Ausland (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29/290 von 1924)[1]) wird durch Einschalten drei neuer Paragraphen (§ 19 a, 19 b und 19 c) nach dem § 19 ergänzt, wie folgt:

„§ 19 a. Die Einkassierung der Gesamterlöse für die nachstehenden, aus Polen zu Handelszwecken ausgeführten Artikel: unbearbeitetes Holz aller Art, Geflügeleier, Roggen, Weizen, Hafer, Gerste und Stechvieh (Schweine) ist nur unter Vermittlung der Polnischen Bank und ihrer Filialen gestattet.

§ 19 b. Wer die im § 19 a dieser Verordnung genannten Artikel ausführt, erhält von der Polnischen Bank, nachdem er ihr den Auftrag zur Einkassierung des Erlöses erteilt hat, eine „Valutabescheinigung", von einem verschiedenen, eigens für die im Artikel 19 a dieser Verordnung genannten Artikel festgesetzten Muster.

§ 19 c. Die Ausstellung der im § 19 b dieser Verordnung genannten Valutabescheinigungen wird davon abhängig gemacht, daß sich der Exporteur der Polnischen Bank gegenüber verpflichtet, ihr die Valuta des Ausfuhrerlöses in jener Menge zu verkaufen, die vom Finanzminister periodisch für die Maßeinheit oder für das Gewicht eines jeden der im § 19 a dieser Verordnung genannten Artikel festgesetzt wird".

§ 2. Diese Verordnung tritt am 29. Oktober in Kraft.

Portugal.

Ausfuhrabgaben-Zuschläge und Ausfuhrverbote für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1924[2]). Verfügung der Minister der Finanzen sowie für Ackerbau Nr. 4225 vom 10. Oktober 1924 (Diario do Governo, I. Serie, Nr. 228 vom 10. Oktober 1924 S. 1436).

Tabelle der geltenden Ausfuhrabgaben-Zuschläge im Vierteljahr Oktober/Dezember 1924:

Nummer des Tarifs	Warenbenennung	Maßstab	Zuschläge [Eskudos]
2	Johannisbrot	v. Werte	1 v H
	Düngemittel:		
87	Superphosphat	„	7 v H
87	Guano und gemischte Düngemittel	„	20 v H
5	Olivenöl:		
	für die Kolonien (Verbrauchsöl)	kg	1,50
	für Brasilien (bis zu 1,5 Grad Säure)	„	4
	für Brasilien (von mehr als 1,5 bis zu 3 Grad Säure)	„	3
6	Schweineschmalz (für die Kolonien)	„	1
44	Butter, natürliche und künstliche	„	5
51	Öle, tierische und pflanzliche, nicht besonders genannt	v. Werte	5 v H
87	Tauben	Stück	1,50
67	Käse	kg	2,50
69	Rückstände von Ölsämereien als Viehfutter	v. Werte	5 v H
87	Fleisch, geräuchert, gesalzen und gepreßt (für die Kolonien)	kg	0,50

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juliheft S. 1065.
[2]) Ebenda, 1. Septemberheft S. 1468.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verbrauchs ordnet die Regierung der Portugiesischen Republik an, daß in dem genannten Vierteljahr die Ausfuhr folgender Waren verboten ist:

Eßbare Vögel (ausgenommen Tauben), Kartoffeln, Holzkohle, getrocknete Hülsenfrüchte und Eier, und daß die Ausfuhr lediglich nach den Kolonien gestattet ist für Schweineschmalz, geräuchertes, gesalzenes und gepreßtes Fleisch. Die Ausfuhr von Zwiebeln ist in der Zeit von Oktober bis Dezember 1924 völlig frei, und von der Zahlung des betreffenden Zuschlags befreit ist Kakaobutter.

Verboten ist die Ausfuhr von Wolle, es sei denn, daß eine gleiche Menge eingeführt wird.

Wenn im Verlaufe des gegenwärtigen Vierteljahrs eine Preiserhöhung oder ein Mangel an irgendwelchen der in der vorstehenden Tabelle genannten Waren festgestellt wird, so kann der Ausschuß zur Regelung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zweckdienliche Vorschläge machen zur Regelung der Ausfuhr in Übereinstimmnng mit der wirtschaftlichen Lage des Landes.

Spanien.

Goldaufschlag auf die Einfuhr- und Ausfuhrzölle für Dezember 1924 im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold: **43,15** v H (November 1924 = 44,37 v H)[1]).

Einfuhrverbot für „Arkady". Rundschreiben des Generalzolldirektors vom 23. Juli 1924 (Eco de las Aduanas Nr. 2621 vom 21. September 1924 S. 526).

Das Erzeugnis „Arkady", bestehend aus Mehl, Natrium- und Ammoniumchlorid und Kalziumsulfat, darf nicht eingeführt werden, wenn es zur Herstellung von Brot bestimmt ist.

Nachweis der Ausfuhr von Umschließungen aus dem auf Zeit zugelassenen Weißblech. Königl. Verordnung vom 15. Oktober 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 298 vom 24. Oktober 1924 S. 381).

1. Vom Tage der Verkündung dieser Verordnung in der Gaceta de Madrid ab ist die Ausfuhr von Umschließungen aus Weißblech, das mit dem Antrag auf zeitlich begrenzte Zulassung eingeführt worden ist, durch eine von dem ausländischen Zollamt des Bestimmungsorts ausgestellte Bescheinigung über Ankunft, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 3 des Gesetzes vom 14. April 1888[2]) und der Ziffer 4 Abs. 1 der Königl. Verordnung vom 3. Mai 1909, nachzuweisen.

2. Von genanntem Tage ab wird die Königl. Verordnung vom 18. September 1914 in allen ihren Teilen aufgehoben, d. h. soweit sie sich auf die Art des Nachweises der Wiederausfuhr und auf die darin festgesetzte Frist bezieht.

Sicherheitsleistung für die Zölle bei der Einfuhr auf Zeit von rohem Weißblech zur Herstellung von Umschließungen für die Ausfuhr von Konserven oder Olivenöl. Königl. Verordnung vom 15. Oktober 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 298 vom 24. Oktober 1924 S. 381).

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Novemberheft S. 1755.
[2]) Ebenda 1888 I S. 400.

1. Nach dem Wortlaut des Artikel 3 des Gesetzes vom 14. April 1888[1]) können die Zölle bei der Einfuhr des auf Zeit zugelassenen rohen Weißblechs, das zur Herstellung von Umschließungen zur Ausfuhr von Konserven oder Olivenöl bestimmt ist, erhoben oder verbürgt werden.

2. Falls die Zölle verbürgt werden, ist für den Betrag der Zölle und für jede einzelne Anmeldung, mit welcher die Einfuhr des Weißblechs mit dem Antrag auf zeitlich begrenzte Zulassung erfolgt, eine Sicherheit zu leisten, die erst erlischt, wenn nachgewiesen wird, daß das Weißblech mit jeder einzelnen Anmeldung, nach Abzug von 5 v H für Abfall gemäß Artikel 3 der Königl. Verordnung vom 3. Mai 1909, wieder ausgeführt worden ist.

3. [Verantwortlichkeit der Zollamtsverwalter für die Höhe der zu leistenden Sicherheit.]

Änderung des Warenverzeichnisses zur Anwendung des Zolltarifs (Calciumkarbonat). (Gaceta de Madrid Nr. 298 vom 24. Oktober 1924 S. 380.)

Das Warenverzeichnis zur Anwendung des Zolltarifs verweist Calciumkarbonat (Stichwort: carbonato de calcio) nach der Nr. 961 des Tarifs (Calciumsalze). Durch Königl. Verordnung vom 7. Oktober 1924 ist verfügt worden, daß Calciumkarbonat nach Tarif Nr. 917, worunter die in anderen Tarifnummern nicht inbegriffenen Karbonate aufgeführt sind (Zollsatz = 15 Peseten für 100 kg Rohgewicht), verzollt wird. Die Stichworte „natürlicher kohlensaurer Kalk in Stücken" (Tarif-Nr. 22) und „natürlicher kohlensaurer Kalk in Pulverform" (Tarif-Nr. 20) bleiben unverändert.

Einfuhr auf Zeit von in einzelne Teile zerlegten Holzkisten. (Gaceta de Madrid Nr. 298 vom 24. Oktober 1924 S 381.)

Durch eine Königl. Verordnung vom 15. Oktober 1924 ist die Verordnung vom 22. August 1914, soweit sie sich auf die Form der Einfuhr von in einzelne Teile zerlegten Kisten aus rohem Holz bezieht, die zur Ausfuhr von spanischen Früchten und Gemüse bestimmt sind, aufgehoben und an ihrer Stelle die Verordnung vom 5. Februar 1910 wieder in Kraft gesetzt worden.

In der Verordnung vom 22. August 1914 war verfügt worden, daß sämtliche zu einer Kiste gehörenden Bretter in einem einzigen Packstück zusammengepackt sein müßten, während nach der jetzt wieder in Kraft gesetzten Verordnung vom 5. Februar 1910 die 56 Holzteile für je vier Kisten, ihren Maßen entsprechend, in vier Packstücken gebündelt, eingeführt werden dürfen.

Vorzugszollbehandlung landwirtschaftlicher Maschinen gegen Nachweis der Verwendung und Sicherheitsleistung für den Zollunterschied. Königl. Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 306 vom 1. November 1924 S. 541).

1. Die Königl. Verordnungen vom 19. Juli 1912 und vom 6. Mai 1921, wonach die Lagerinhaber von Motoren sowie von Traktoren und Tanks zur Einfuhr genannter Maschinen ohne den Nachweis der Bestimmung innerhalb der angemessenen, in der Anmerkung 37 zu Nr. 567 des geltenden Zolltarifs[2]) festgesetzten Frist ermächtigt sind, werden in ihrem ganzen Umfang als geltend erklärt.

2. Der Nachweis zum landwirtschaftlichen Gebrauche muß innerhalb des Zeitraums von 2 Jahren, gerechnet von dem Tage der Verzollung ab, erbracht werden, und zwar durch eine eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Käufers der Maschine, seines Wohnsitzes oder der landwirtschaftlichen Unternehmung, für die sie bestimmt ist. Die Erklärung muß zum Zeichen des Einverständnisses von dem Käufer unterschrieben sein. Der eidesstattlichen Erklärung ist gemäß der genannten Anmerkung 37 eine Bescheinigung des Orts-Alkalden beizufügen.

3. Mindestens 5 Jahre lang ist gemäß Anmerkung 37 von den Käufern der Maschinen die Bescheinigung des Ingeniero agrónomo beizubringen. Diese Bescheinigung haben die Käufer dem Einfuhrzollamt durch Vermittlung des Lagerinhabers zu schicken, der verpflichtet ist, sie in dem Zollamt vorzulegen.

4. Bei der Einfuhr der Maschinen haben die Lagerinhaber Sicherheit zu leisten für den Unterschied zwischen dem für die landwirtschaftliche Maschine angewiesenen und dem solchen Maschinen entsprechenden Zolle. Für den Unterschied haften an erster Stelle die Käufer und subsidiarisch die Lagerinhaber als Verkäufer, wenn es sich innerhalb der zur Erbringung des Nachweises in der Anmerkung 37 festgesetzten Frist ergibt, daß die betreffende Maschine zu anderen als zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird.

Ungarn.

Aufhebung von Einfuhrverboten für einige Gespinste und Gespinstwaren unter gleichzeitiger Zollerhöhung. — Änderung des Zollaufgeldes für einige der genannten Waren. Verordnung des Gesamtministeriums Z. 6860 vom 3. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 214 vom 4. Oktober 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XXII aus 1920[1]) erteilten Ermächtigung, wie folgt:

§ 1. Das als Beilage B zur Verordnung 9597 vom 28. November 1922 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[2]) mitgeteilte Verzeichnis, das die Waren enthält, die ohne Bewilligung eingeführt werden können, und das unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erfolgten Abänderungen mit dem hiernach geänderten Wortlaut als Beilage zur Verordnung 79143 vom 3. Januar 1923[3]) neu veröffentlicht wurde, ist folgendermaßen zu ergänzen, wodurch die in der Zwischenzeit stattgefundenen Änderungen nicht berührt werden, d. h. von der Bekanntmachung dieser Verordnung an können die folgenden Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.	
aus 183 a, b u. c	Baumwollgarn, einfach, roh, bis Nr. 32.
aus 184 a, b u. c	Baumwollgarn, dubliert, roh, bis Nr. 32.
aus 185 a, b u. c	Baumwollgarn, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh, bis Nr. 32.
aus 186 a, b u. c	Baumwollgarn, drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh, bis Nr. 32.
aus 187 a u. c	Baumwollgarn in großen Strähnen, ferner solches bis zu Nr. 32.
189	Baumwollwaren: gemeine, d. s. Baumwollgewebe aus Garn der Nr. 50 und darunter, auf 5 qmm 38 Fäden oder weniger zählend,
190	gemeine, d. s. Baumwollgewebe aus Garn der Nr. 50 und darunter, auf 5 qmm mehr als 38 Fäden zählend.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I S. 400.
[2]) Ebenda 1922 S. 214 ff.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[2]) Ebenda 1923 S. 161.
[3]) Ebenda S. 343.

Zolltarif-Nr.		
191	Feine Baumwollgewebe.	
192	Feinste Baumwollgewebe.	
204 a–c	Leinengarn.	
205 a–c	Hanfgarn.	
206 a u. b	Jutegarn.	
204–206 Anm.	Garbenbinder.	
207	Gewebe aus Leinen- oder Ramiegarn, ungemustert.	
208	Gewebe aus Leinen- oder Ramiegarn, gemustert.	
210	Battist; Gaze, Linon und andere undichte Gewebe.	
216	Gewebe aus Hanf und anderen zu Nr. 205 gehörigen Garnen.	
219 c	Schläuche, gewebt oder geflochten.	
219 d	Treibriemen.	
aus 219 e	Technische Artikel, n. b. g. (die n. b. g. Seilerwaren unterliegen auch bis auf weiteres dem Einfuhrverbot.)	
226	Streichgarn und n. b. g. streichgarnartig gesponnenes Garn.	
229	Wollwaren, n. b. g.	
237 a	Fußteppiche, aus Hunde-, Kälber- oder Rinderhaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle.	
237 c	Fußteppiche, andere, und solche aus Filz, auch bedruckt.	
321	Wachstuch, grobes; Asphaltleinwand.	
323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen.	
324	Buchbinderleinwand.	
325	Wachstuch, n. b. g.	
326	Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaffet, mit Ausnahme von derlei Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren.	

§ 2. Gleichzeitig wird der bei der Einfuhr der in diesem Paragraphen aufgezählten Waren zu zahlende Zoll folgendermaßen festgesetzt:

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
183	Einfaches rohes Baumwollgarn:	
	a) bis einschl. Nr. 12	24
	b) über Nr. 12 bis einschl. Nr. 32	36
184, 185 u. 186	Zwei- oder mehrdrähtiges rohes Baumwollgarn:	
	a) einfach gezwirnt:	
	1. bis einschl. Nr. 12 englisch	40
	2. über Nr. 12 bis einschl. Nr. 32 englisch	75
	3. über Nr. 32 bis einschl. Nr. 50 englisch	110
	4. über Nr. 50 englisch	150
	b) mehrfach gezwirnt:	
	1. bis einschl. Nr. 12	60
	2. über Nr. 12 bis einschl. Nr. 32	110
	3. über Nr. 32 bis einschl. Nr. 50	160
	4. über Nr. 50	220
187	Baumwollgarne, gebleichte, merzerisierte, glänzte, gefärbte oder farbig bedruckte, unterliegen außer dem Zolle auf rohe Baumwollgarne den folgenden Zuschlägen:	
	a) gebleicht	20
	b) merzerisiert oder glänzt	30
	c) gefärbt oder farbig bedruckt	40
187 d	gebleicht und merzerisiert oder glänzt	50
e	gefärbt oder farbig bedruckt und merzerisiert oder glänzt	75
189	Gemeine Baumwollgewebe, d. s. Gewebe aus Garn der Nr. 50 und darunter, bei denen auf 5 qmm 38 oder weniger Fäden entfallen:	
	a) glatt, auch einfach geköpert:	
	1. roh	135
	2. gebleicht	180
	3. gefärbt	310
	4. ein- oder zweifarbig, bedruckt oder in zwei Farben bunt gewebt	350
	5. mit drei oder vier Farben bedruckt oder mit drei oder vier Farben bunt gewebt	360
	6. mit fünf oder mehr Farben bedruckt oder mit fünf oder mehr Farben bunt gewebt	370
	b) gemustert:	
	1. roh	170
	2. gebleicht	220
	3. gefärbt	340
	4. ein- oder zweifarbig bedruckt oder zweifarbig bunt gewebt	380
	5. drei- oder vierfarbig bedruckt oder drei- oder vierfarbig bunt gewebt	390
	6. mit fünf oder mehr Farben bedruckt oder mehrfarbig bunt gewebt	400
190	Gemeine dichte Baumwollgewebe, aus Garn der Nr. 50 und darunter, auf 5 qmm mehr als 38 Fäden enthaltend:	
	a) glatt, auch einfach geköpert:	
	1. roh	150
	2. gebleicht	190
	3. gefärbt	330
	4. ein- bis vierfarbig bedruckt oder in zwei Farben bunt gewebt	380
	5. fünf- oder mehrfarbig bedruckt oder in mehr als zwei Farben bunt gewebt	390
	b) gemustert:	
	1. roh	200
	2. gebleicht	240
	3. gefärbt	380
	4. in ein bis vier Farben bedruckt oder mit mehr als zwei Farben bunt gewebt	430
	5. fünf- oder mehrfarbig bedruckt oder in mehr als zwei Farben bunt gewebt	440
191	Feine Baumwollgewebe, d. s. Gewebe aus Garn über Nr. 50, aber aus nicht feineren Garnen als bis einschl. Nr. 100:	
	a) roh	200
	b) gebleicht	300
	c) gefärbt	420
	d) mit ein bis vier Farben bedruckt oder mit zwei Farben bunt gewebt	600
	e) mit fünf oder mehr Farben bedruckt oder in mehr als zwei Farben bunt gewebt	650
192	Feinste, d. s. Gewebe aus Garn über Nr. 100:	
	a) roh	300
	b) gebleicht	400
	c) gefärbt	520

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
	d) ein- bis vierfarbig bedruckt oder mit zwei Farben bunt gewebt	700
	e) fünf- oder mehrfarbig bedruckt oder in mehr als zwei Farben bunt gewebt	750

Anmerkungen zu den Tarif-Nummern 189 bis 192.

1. Abgepaßt gewebte (aber nicht roh) oder bedruckte Baumwollkopf- und Schultertücher, im Stück oder zugeschnitten, oder einfach gesäumt 440

2. Abgepaßt gewebte (aber nicht roh) oder bedruckte Baumwolltaschentücher im Stück sowie sogenannte Tetragewebe 500

3. Abgepaßte Baumwolldecken im Stück oder zugeschnitten, auch einfach gesäumt:
a) auf beiden Seiten gerauht 150
b) andere 300

4. Abgepaßt gewebte Bett-, Tisch-, Diwanüberwürfe und Vorhänge, zugeschnitten oder auch gesäumt; aus Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Bobbinet- oder spitzenartigen Vorhänge):
a) nicht samtartig gewebt, im Gewichte von mehr als 150 g für 1 qm:
1. mit aufgenähten Fransen oder Verzierungen 240
2. andere 200
b) nicht samtartig gewebt, im Gewichte von höchstens 150 g für 1 qm, ferner samtartig gewebt:
1. verziert 600
2. nicht verziert 500

5. Kunstleder oder auch mit Zellhornkompositionen oder ähnlichen Stoffen überzogene, getränkte oder imprägnierte Gewebe:
a) im Gewichte von 500 g und mehr für 1 qm 360
b) im Gewichte von weniger als 500 g für 1 qm 480

6. Im Stück merzerisierte Baumwollgewebe oder aus ganz oder teilweise merzerisierten Baumwollgarnen hergestellte Gewebe unterliegen außer dem Zolle für das betreffende Baumwollgewebe noch einem Zuschlag von 30 Kronen.
(Durch diese Verfügung verliert die der Zolltarif-Nr. 194 nachfolgende Anmerkung ihre Geltung.)

7. Baumwollgewebe, bei denen der Gehalt an Seide oder Kunstseide höchstens 15 v H beträgt, sind als Baumwollgewebe zu verzollen, und zwar derart, daß zu dem Zolle des betreffenden Gewebes ein Zuschlag von 150 v H gezahlt werden muß.

(Der Gehalt an Seiden- bzw. Kunstseidengarnen ist überhaupt dann mit weniger als 15 v H anzunehmen, wenn die Seiden- oder Kunstseidenfäden nur hin und wieder als Verzierungen oder einfache Einfassungen angebracht sind. Hingegen ist dann, wenn sich wiederholende, aus Seiden- oder Kunstseidengarn hergestellte Muster zum Vorschein kommen oder größere Flächen mit solchem Garne verziert sind oder auf ihnen Besatzstreifen in größerer Zahl auf die ganze Breite des Gewebes verteilt vorkommen, oder überhaupt in zweifelhaften Fällen, der Gehalt an Seide und Kunstseide mit mehr als 15 v H anzunehmen.)

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
204	Leinengarn, Ramiegarn:	
	a) roh:	
	1. einfach:	
	aa) bis einschl. Nr. 8 englisch	17
	bb) über Nr. 8 bis einschl. Nr. 14 englisch	20
	cc) über Nr. 14 bis einschl. Nr. 20 englisch	25
	dd) über Nr. 20 bis einschl. Nr. 35 englisch	30
	ee) über Nr. 35 englisch	40
	2. mehrfach oder gezwirnt:	
	aa) bis einschl. Nr. 8 englisch	35
	bb) über Nr. 8 bis einschl. Nr. 14 englisch	40
	cc) über Nr. 14 bis einschl. Nr. 20 englisch	50
	dd) über Nr. 20 bis einschl. Nr. 35 englisch	65
	ee) über Nr. 35 englisch	80
	b) gebleicht, außer dem Zolle für das betreffende Rohgarn	20
	gefärbte oder farbig bedruckte unterliegen einem Zuschlag von 30 Goldkronen nebst dem Zolle auf das Rohgarn.	
205	Hanfgarn (aus Hanffaser und Hanfwerg, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen):	
	Nicht besonders genanntes Garn:	
	a) einfach:	
	1. roh:	
	aa) unter Nr. 4 englisch	10
	bb) über Nr. 4 bis einschl. Nr. 10 englisch	12
	cc) über Nr. 10 englisch	15
	2. gebleicht oder gefärbt oder farbig bedruckt:	
	aa) unter Nr. 4 englisch	20
	bb) über Nr. 4 und darüber bis einschl. Nr. 10 englisch	25
	cc) über Nr. 10 englisch	30
	b) mehrfach oder gezwirnt:	
	1. roh:	
	aa) unter Nr. 4 englisch	30
	bb) Nr. 4 und darüber bis einschl. Nr. 10	35
	cc) über Nr. 10 englisch	40
	2. gebleicht oder gefärbt oder farbig bedruckt:	
	aa) unter Nr. 4 englisch	40
	bb) Nr. 4 und darüber bis einschl. Nr. 10	50
	cc) über Nr. 10 englisch	60
	c) aus Papier und mit Papier gemischt gesponnenes Garn	10
206	Jutegarn:	
	a) einfach:	
	1. roh:	
	aa) bis einschl. Nr. 2 englisch	6
	bb) über Nr. 2 und bis einschl. Nr. 4 englisch	8.5
	cc) über Nr. 4 bis einschl. Nr. 10 englisch	10
	dd) über Nr. 10 englisch	12
	2. gebleicht, gefärbt, farbig bedruckt	24
	b) mehrfach oder gezwirnt	17

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
207, 208 u. 216	Gewebe aus Leinen-, Hanf- oder Ramiegarnen:	
	a) ungemustert, nur mit einer Grundbindung:	
	1. roh:	
	aa) höchstens mit 20 Fäden in Schuß und Kette auf 1 q·m	100
	bb) mit mehr als 20, aber mit höchstens 40 Fäden in Schuß und Kette auf 1 qcm	120
	cc) mit mehr als 40, aber mit höchstens 60 Fäden in Schuß und Kette auf 1 qcm	135
	dd) mit mehr als 60 Fäden in Schuß und Kette auf 1 qcm	180
	2. gebleicht, gefärbt, farbig bedruckt oder buntgewebt:	
	aa) in Schuß und Kette zusammen mit höchstens 20 Fäden auf 1 qcm	140
	bb) in Schuß und Kette mit mehr als 20 Fäden und mit höchstens 40 Fäden auf 1 qcm	160
	cc) mit mehr als 40, aber mit höchstens 60 Fäden in Schuß und Kette auf 1 qcm	190
	dd) mit mehr als 60 Fäden in Schuß und Kette auf 1 qcm	250
	b) gemustert: mit wechselnder Grundbindung oder mit anderen Mustern, ausgenommen Damast:	
	1. roh:	
	aa) mit zusammen 20 Fäden in Schuß und Kette auf 1 qcm	120
	bb) in Schuß und Kette zusammen mit mehr als 20, aber höchstens 40 Fäden auf 1 qcm	140
	cc) in Schuß und Kette mit mehr als 40, aber mit höchstens 60 Fäden auf 1 qcm	170
	dd) mit mehr als 60 Fäden in Schuß und Kette auf 1 qcm	250
	2. gebleicht, gefärbt, farbig bedruckt oder bunt gewebt:	
	aa) in Schuß und Kette mit höchstens 20 Fäden auf 1 qcm	160
	bb) in Schuß und Kette zusammen mit mehr als 20 und mit höchstens 40 Fäden auf 1 qcm	190
	cc) in Schuß und Kette mit mehr als 40, aber mit höchstens 60 Fäden auf 1 qcm	230
	dd) in Schuß und Kette zusammen mit mehr als 60 Fäden auf 1 qcm	320
	Anmerkung. Die aus den hierhergehörigen Geweben hergestellten Säcke:	
	a) aus Papiergarn, Textilit und dergleichen	35
210	Batist, Gaze, Linon und andere undichte Gewebe aus Leinen, Hanf, Ramie	1400
219 c	Schläuche:	
	1. aus Hanf und Jute	100
	2. aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	250
219 d	Treibriemen:	
	1. aus Hanf- oder Papiergarn:	
	a) einschichtig	40
	b) zwei- oder mehrschichtig	80
	2. aus Jute	100
	3. aus Flachs oder aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	250
219 e	Technische Artikel, n. b. g.:	
	1. aus Hanf, Papiergarn oder Jute	60
	2. aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	150
226	Streichgarne und streichgarnartig gesponnene, n. b. g. Garne:	
	a) rohe, einfache Garne	40
	b) rohe, dubliert oder mehrdrähtig	50
	c) gefärbt, gebleicht, farbig bedruckt oder meliertes Garn:	
	1. einfaches Garn	60
	2. zwei- oder mehrdrähtiges Garn	70
228	Kotzen, Halinatuch; Tuchenden	60
229	Wollwaren, n. b. g.:	
	I. Feine Decken:	
	1. im Gewichte von mehr als 700 g für 1 qm	160
	2. im Gewichte von höchstens 700, aber mindestens 500 g für 1 qm	240
	3. im Gewichte von weniger als 500 g für 1 qm	350
	II. Abgepaßt gewebte Bett-, Tisch-, Divanüberwürfe und Vorhänge, auch zugeschnitten oder eingefaßt:	
	1. nicht samtartig gewebt:	
	aa) mit daraufgenähten Fransen oder mit Verzierungen	330
	bb) andere	270
	2. samtartig gewebt:	
	aa) verziert	650
	bb) nicht verziert	550
	III. Anderweit nicht genannte Wollgewebe:	
	a) im Gewichte von mehr als 700 g für 1 qm	300
	b) im Gewichte von höchstens 700 g, aber mehr als 450 g für 1 qm	500
	c) im Gewichte von höchstens 450 g und mehr als 350 g für 1 qm	580
	d) im Gewichte von höchstens 350 g und mehr als 200 g für 1 qm:	
	1. roh	600
	2. gefärbt, farbig bedruckt oder bunt gewebt	635
	e) im Gewichte von 200 g und darunter für 1 qm:	
	1. roh	650
	2. gefärbt oder bunt gewebt	720
	3. farbig bedruckt	800
	Anmerkung. Wollgewebe, deren Gehalt an Seiden- und Halbseidengarnen höchstens	

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
	15 v H beträgt, sind als Wollgewebe mit einem Zuschlag von 50 v H zu verzollen. (Siehe die Erklärung in der Bemerkung zu Ziff. 7 bei Baumwollgeweben.)	
237	Fußteppiche:	
	a) aus grobem Tierhaar:	
	1. ungeschoren	100
	2. geschoren	150
	b) aus Wollgarn:	
	1. andere:	
	aa) ungeschoren, einschl. der Filzteppiche	270
	bb) geschoren	400
321	Wachstuch, grobes; Asphaltleinwand	30
322	Wagendecken und sonstige mit Öl oder Fettkompositionen imprägnierte Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen;	
	a) im Gewichte von 800 g oder darüber für 1 qm	110
	b) im Gewichte von weniger als 800 g, aber mindestens 500 g für 1 qm	200
	Anmerkung. 1. Die zu dieser Tarifnummer gehörigen Gewebe unterliegen, wenn sie zugeschnitten, eingefaßt, mit Ringen oder dergleichen verbunden sind, einem Zuschlag von 10 v H zum Zolle des Grundgewebes. Derartige Gewebe, die für 1 qm ein Gewicht unter 500 g besitzen, sind nach der Tarif-Nr. 325 zu verzollen.	
323	Fußbodenbeläge aus Wachsleinwand, Linoleum u. dgl. Stoffen:	
	a) aus Wachsleinwand, auch mit Farbendruck	110
	b) aus Linoleum und ähnlichen Stoffen:	
	1. stärker als 2,5 mm	60
	2. höchstens 2,5 mm stark	90
	c) Inlaid oder Granitlinoleum	90
324	Buchbinderleinwand	320
325	Wachsleinwand, Wachsmusselin und Wachstaffet, anderweit nicht genannt:	
	a) ohne Farbendruck oder mit Farbendruck, aber ohne abgepaßte Muster:	
	1. im Gewichte von 500 g und darüber für 1 qm	300
	2. im Gewichte unter 500 g für 1 qm	400
	b) mit Farbendruck und mit abgepaßten Mustern	400
326	Für Waren aus Wachsleinwand, Wachsmusselin und Wachstaffet, mit Ausnahme von derlei Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, ist zu dem Zolle des Grundgewebes ein Zuschlag von 150 v H zu zahlen.	

Bemerkung zu den schon in Kraft getretenen neuen Zollpositionen der Tarif-Nrn. 200 und 233. Die zu diesen Nummern gehörigen Wirk- und Strickwaren müssen, wenn der darin enthaltene Gehalt an Seiden- und Kunstseidengarn höchstens 15 v H ausmacht, mit einem Zuschlag von 50 v H zu dem Zolle dieser Tarifnummern verzollt werden. (Siehe die Erklärung in Bemerkung Ziff. 7 bei den Baumwollgeweben.)

§ 3. Für diejenigen im § 1 dieser Verordnung aufgezählten Artikel, bezüglich welcher der § 2 dieser Verordnung besondere zollabändernde Bestimmungen nicht enthält, sind unverändert die entsprechenden Sätze des im Gesetzartikel LIII aus 1907 enthaltenen Tarifs anzuwenden.

Bei der Berechnung der Zollsätze bei diesen Artikeln muß auch im Oktober mit den in diesem Paragraphen enthaltenen nachstehenden Ausnahmen der Umrechnungsschlüssel von 17 000 angewendet werden, daher müssen die zur Tarif-Nr. 184 d und c, ferner die zu Tarif-Nrn. 185 d und 186 d gehörigen Baumwollgarne aus dem zur Verordnung 655/1923[1]) gehörigen Verzeichnis C gestrichen werden.

Ausnahmsweise bleiben auch bis auf weiteres die nachstehenden Einreihungen bezüglich der obenerwähnten Aufgeldlisten in Geltung:

Aus Tarif-Nr. 186, a, b, c: Mindestens fünffach gezwirnte Baumwollgarne zur Pneumatikherstellung auf Grund einer besonderen Bewilligung müssen auch weiter nach dem Aufgeld der Liste „A" verzollt werden.

Rohe Baumwollgarne aus Tarif-Nr. 189 a 1 und b 1, zur Verhinderung des Auseinanderfallens in Zentimeterentfernung mit Einschlagfäden zusammengehalten, an den Enden auch abgebunden, zur Pneumatikherstellung, sind auf Grund einer besonderen Bewilligung auch weiterhin mit dem Aufgeld der Liste „A" zu verzollen.

Aus Tarif-Nr. 189 a 1 und b 1: Baumwollgewebe, bei denen auf 1 qcm in Kette und Schuß höchstens 20 feinere als Nr. 18 englisch und mehr als fünffach gezwirnte Fäden entfallen, zur Pneumatikherstellung auf Grund einer besonderen Bewilligung sind auch weiterhin mit dem Aufgeld der Liste „B" zu verzollen.

Aus Tarif-Nr. 191: Feine Baumwollgewebe zum Besticken, ferner zur Anfertigung von Applikationsvorhängen auf Grund einer besonderen Bewilligung sind auch bis auf weiteres mit dem Aufgeld der Liste „B" zu verzollen.

Aus Tarif-Nr. 192: Feinste Baumwollgewebe zum Besticken, ferner zur Anfertigung von Applikationsvorhängen sind auch bis auf weiteres mit dem Aufgeld der Liste „B" zu verzollen.

Aus Tarif-Nr. 229: Doppelt gewebte, auf zwei Seiten glatte, sogenannte Kamelhaargewebe, sowie stark gerauhte Futterstoffe zur Anfertigung von Hausschuhen, ferner n. b. g. Wollwaren derselben Tarifnummer zum Besticken für Stickereifabriken auf Grund einer besonderen Bewilligung sind auch weiterhin mit dem Aufgeld der Liste „B" zu verzollen.

Aus Tarif-Nr. 189 a 1 und b 1, 190 a 1 und b 1, ferner aus Tarif-Nr. 191 a: Gemeine und feine Baumwollgewebe in rohem Zustand für Farb- und Druckfabriken auf Grund einer besonderen Bewilligung müssen auch weiterhin mit dem Aufgeld der Liste „C" verzollt werden.

§ 4. In den Listen „A, B und C" der Verordnung 655/1923 über die Höhe des bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu berechnenden Aufgeldes[1]) müssen die nachstehend aufgezählten Änderungen durchgeführt werden:

1. In das Verzeichnis „A" sind aufzunehmen:

Aus Tarif-Nr. 184, 185, 186 a, 4 und b, 4: Zwei- oder mehrdrähtige rohe Baumwollgarne über Nr. 80 zur Spitzenherstellung auf Erlaubnisscheine.

Aus Tarif-Nr. 204: Rohe einfache Leinengarne über Nr. 70 zur gewerblichen Verarbeitung auf Erlaubnisscheine.

Aus Tarif-Nr. 206: Jutegarne, einfach, in rohem Zustand, über Nr. 10 englisch zur gewerblichen Verarbeitung auf Erlaubnisscheine.

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.

2. In das Verzeichnis „B" sind aufzunehmen:

Aus Tarif-Nrn. 184, 185 und 186 a 4: Dublierte Baumwollgarne in rohem Zustand über Nr. 50 englisch für die Webe- und Posamentenindustrie auf Erlaubnisscheine.

Tarif-Nr. 324: Buchbinderleinwand.

3. In das Verzeichnis „C" sind aufzunehmen:

Aus Tarif-Nr. 189 a 2: Auf einer Seite appretierte Baumwollgewebe zur Anfertigung von Schmirgelleinwand auf Erlaubnisscheine.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung von Einfuhrverboten unter gleichzeitiger Erhöhung der Zölle für die freigegebenen Waren. Verordnung des Ministeriums Z. 7040 vom 11. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 221 vom 12. Oktober 1924).

Auf Grund der ihm im § 1 des Gesetzartikel XXII aus 1920[1]) erteilten Ermächtigung verordnet das Ministerium, wie folgt:

§ 1. Das als Beilage „B" zur Verordnung 9597 vom 28. November 1922 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[2]) mitgeteilte Verzeichnis, das solche Waren enthält, die ohne Bewilligung eingeführt werden können, und das unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erfolgten Abänderungen mit dem danach geänderten Wortlaut als Beilage zur Verordnung 79143 vom 3. Januar 1923[3]) neu veröffentlicht wurde, ist folgendermaßen zu ergänzen, wodurch die bisherigen Änderungen nicht berührt werden, d. h. von der Bekanntmachung dieser Verordnung ab können folgende Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.	
aus 4	Ingwer.
aus 131	Sterilisierte Milch und Rahm.
275	Bürstenbinderwaren, gemeine, d. h. aus nicht weiter zugerichteten Borsten, Stroh, Piassava und anderen pflanzlichen Stoffen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack, auch montiert mit Holz oder Eisen.
276	Bürstenbinderwaren, nicht bes. gen.
aus 339	Täschnerwaren aus Wachstuch und Zeugstoffen.
345	Pelzwerk.
352	Holzleisten (für Möbel, Rahmen usw.).
353	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw., sofern sie nicht unter Tarif-Nr. 363 fallen).
aus 358, aus 359, aus 361	Pfeifenrohre, Zigarren- und Zigarettenspitzen und -mundstücke.
aus 361	Knöpfe.
aus 366	Korkstopfen.
aus 412	Nicht feuerfeste Ziegel, glasiert.
aus 414	Klinker und Pflasterungsmaterial aus gemeinem Steinzeug über 30 mm stark.
aus 445	Ganze Öfen und Sparherde aus Eisenblech.
aus 448	Eisenbahnachsen und Radeisen (Naben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen.
449	Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige.
aus 468	Haarnadeln, Knöpfe.
aus 481	Ganze Gußeisenöfen.
aus 508	Siebböden, Metalltuch usw.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[2]) Ebenda 1923 S. 161.
[3]) Ebenda S. 343.

Zolltarif-Nr.	
aus 554	Kraftwagenmotoren.
aus 626	Farben, nicht bes. genannt.
aus 648	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme der zu Tarif-Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien.

§ 2. Der bei der Einfuhr der nachstehend angeführten Waren zu zahlende Zoll wird gleichzeitig folgendermaßen festgesetzt:

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
aus 4	Ingwer	120
275, 276	Bürstenbinderwaren:	
	a) Besen aus Zirok- (Moorhirse-) stroh oder anderen pflanzlichen Stoffen	15
	b) Besen aus Federn oder anderen Stoffen	75
	c) Bürsten und Pinsel:	
	1. in Holz gefaßt, auch in Verbindung mit Eisen:	
	aa) ausschließlich aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. in unpolierten oder unlackierten Fassungen	40
	II. in polierten oder lackierten Fassungen	48
	bb) ausschließlich aus tierischen Stoffen:	
	I. in unpolierten oder unlackierten Fassungen	100
	II. in polierten oder lackierten Fassungen	200
	cc) aus gemischtem Material:	
	I. in unpolierten oder unlackierten Fassungen	80
	II. in polierten oder lackierten Fassungen	150
	2. in Fassungen aus echtem Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt oder in Verbindung mit solchen echten Stoffen	1500
	3. in anderen Fassungen oder in Verbindung mit anderen Stoffen	800
	d) Malerpinsel;	
	1. aus pflanzlichen und gemischten Stoffen	120
	2. ausschließlich aus tierischen Stoffen:	
	aa) mit Holzgriff, mit Schnur gebunden oder in Eisen gefaßt	200
	bb) andere, ausgenommen Federpinsel	300
	3. Federpinsel	400
aus 339	Täschnerwaren aus Wachstuch und Zeugstoffen:	
	a) aus Holz oder aus Pappe, mit Textilstoffen überzogen, mit Griffen, Ecken und Einfassung aus Leder	200
	b) aus Wachstuch oder auch in Verbindung mit anderen Textilstoffen, mit Leder, ohne Versteifung	30 vH Zuschlag zum Zolle des verarbeiteten Textilstoffes
345	Pelzwerk, zugerichtet, aber nicht konfektioniert:	
	a) gemeine Felle:	
	1. Hasen-, Kaninchen-, Hamster-, Maulwurf-, Ratten-, Maus-, Eichhörnchen-, Bilchmaus-, amerikanisches Opossum-,	

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
	Affen-, Nativecatsfelle und Felle des fliegenden Hundes	120
	2. andere	40
	b) feines Pelzwerk	200
	c) besonderes Pelzwerk	2000
352	Holzleisten zu Möbeln, Rahmen usw.:	
	a) glatt oder profiliert:	
	1. roh, mit Ausnahme der zu 3 gehörigen	15
	2. gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, mit Ausnahme der zu 3 gehörigen	22
	3. mit Masse belegt oder mit Verzierungen daraus, mit gefräßten, ausgebrannten oder gepreßten Holzverzierungen oder furniert, roh, gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert	40
	4. poliert, bronziert, vergoldet, versilbert oder mit feiner Malerei verziert	75
	b) fein durchbrochen oder mit Bildhauerarbeit sowie mit Einlegearbeit	120
353	Rahmen, mit Ausnahme der Galanteriewaren:	
	a) eckige Rahmen aus Leisten der Tarif-Nr. 352 a 1	20
	b) „ „ „ „ „ „ 352 a 2	30
	c) „ „ „ „ „ „ 352 a 3	55
	d) „ „ „ „ „ „ 352 a 4	100
	e) „ „ „ „ „ „ 352 b, sowie nicht eckige Rahmen aller Art, roh	160
	f) alle nicht eckigen Rahmen, bearbeitet	200
aus 358, aus 359, aus 361	Pfeifenrohre, Zigarren- und Zigarettenspitzen und -mundstücke:	
	a) Pfeifenrohre aus Weichselholz, gebohrt, ohne andere Bestandteile	100
	b) Pfeifenrohre, gebohrt, aus anderem Holz, ferner fertige Pfeifenrohre aus unedlem Holz aller Art, sowie Zigarren- und Zigarettenspitzen, fertig oder auch nur gebohrt	150
	c) aus Knochen, Horn oder in Verbindung damit	500
	d) aus echtem Elfenbein, Meerschaum, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein oder in Verbindung mit diesen Stoffen	2000
	e) aus Edelholz, ferner aus Stoffen anderer Tarifnummern oder in Verbindung damit	1200
361	Knöpfe:	
	a) aus Perlmutter oder in Verbindung damit	1800
	b) aus Steinnuß, Knochen, Horn, Hufen, Zellhorn, Galalith oder aus anderen Stoffen als aus Stoffen dieser Tarif-Nr. oder in Verbindung damit	500
366	Korkstopfen	75
aus 445	Ganze Öfen und Sparherde aus Eisenblech	70
448, 449	Eisenbahnwagen- und Lokomotivachsen, Eisenbahnwagenräder, Radsätze und Radbestandteile:	
	a) Achsen:	
	1. roh	20
	2. bearbeitet:	
	aa) mit einem Durchmesser von 100 mm und darüber	24
	bb) mit einem Durchmesser unter 100 mm	32
	b) Radreifen:	
	1. roh	40
	2. bearbeitet	48
	c) andere Radbestandteile, ferner Wagenräder, roh:	
	1. mit einem Durchmesser über 36 cm	30
	2. „ „ „ von 36 cm und darunter	40
	d) andere Radbestandteile, ferner bearbeitete Wagenräder sowie Eisenbahnwagenradsätze:	
	1. mit einem Durchmesser über 36 cm	36
	2. „ „ „ von 36 cm und darunter	50
aus 468	1. Haarnadeln	160
	2. Knöpfe (ausgenommen Druckknöpfe)	200
aus 481	Ganze Gußeisenöfen:	
	a) roh	20
	b) mit bearbeiteten Bestandteilen	70
508	Siebböden, Metalltuch und sonstige Drahtgewebe aus Metall:	
	1. Drahtgespinst	150
	2. Drahtgewebe:	
	a) in der Breite von 2 cm mit höchstens 20 Kettfäden	150
	b) in der Breite von 2 cm mit mehr als 20, aber höchstens 40 Kettfäden	250
	c) in der Breite von 2 cm mit mehr als 40 Kettfäden	600
554	Kraftwagenmotoren (für sich eingeführt):	
	a) im Stückgewichte bis zu 50 kg	400
	b) im Stückgewichte von mehr als 50 kg bis 2 dz	270
	c) im Stückgewichte von mehr als 2 dz bis 4 dz	200
	d) im Stückgewichte von mehr als 4 dz	130
626	Nicht bes. ben. Farben, andere:	
	a) blaue Eisencyanfarben	100
	b) andere	40

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Der Finanzminister wird ermächtigt, daß er für die durch diese Verordnung auf die Freiliste gesetzten Waren, bezüglich welcher der Finanzminister vom 5. Oktober bis zum 11. Oktober einschl. die Einfuhr bewilligt bzw. die schon bewilligte Einfuhr für den Fall verlängert hat, daß die in Rede stehenden Waren in der dem 12. Oktober vorgehenden Zeit nicht verzollt werden, bei einer spätestens innerhalb des Zeitraums vom 8. bis 18. November stattfindenden Verzollung den Unterschied zwischen den vor dem 12. Oktober in Geltung gewesenen und den durch diese Verordnung in Kraft getretenen Zöllen nachträglich erstatten kann. Diesbezügliche Anträge sind mit den gehörigen Belegen (Einfuhrbewilligung und mit den auf die Verzollung der Waren sich beziehenden Papieren) bis spätestens zum 25. November dieses Jahres beim Finanzministerium einzureichen.

Aufhebung des Einfuhrverbots für gefärbte Kunstseide und Neufestsetzung der Zölle für einige zur Einfuhr freigegebene Waren. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums 7325 vom 26. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 234 vom 28. Oktober 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XXII vom Jahre 1920[1]) erteilten Ermächtigung, wie folgt:

§ 1. Das als Beilage B zur Verordnung 9597 vom 28. November 1922 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[2]) mitgeteilte Verzeichnis, das die Waren, die ohne Bewilligung eingeführt werden können, enthält und das mit dem unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit stattgefundenen Änderungen richtiggestellten Wortlaut als Beilage der Verordnung 79143 vom 3. Januar 1923[3]) neu veröffentlicht wurde, ist unbeschadet die bisher erfolgten Änderungen folgendermaßen zu ergänzen, d. h. von der Bekanntmachung dieser Verordnung an kann folgende Ware ohne besondere Bewilligung eingeführt werden.

Zolltarif-Nr.	
244 b	Kunstseide, auch gezwirnt, gefärbt.

§ 2. Der bei der Einfuhr der nachstehend angeführten Waren zu zahlende Zoll wird mit Geltung vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab folgendermaßen festgesetzt:

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
93	Pflanzentalg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl in festem Zustand	5
aus 97	Degras	8
98	Ceresin	20
aus 99	Vaselin:	
	a) in Paketen von mehr als 20 kg Rohgewicht	30
	b) für den Kleinverkauf vorgerichtet	50
aus 103	Leinöl	12
125	Kakaobutter	75
aus 146	Weiße Kreide, gemahlen	2
194 Anm.	Im Stück merzerisierte Baumwollbänder oder aus ganz oder teilweise merzerisierten Garnen hergestellte Baumwollbänder unterliegen einem Zuschlag von 30 Kronen zu dem Zolle der betreffenden Bänder.	
aus 203	Watte aus den Spinnstoffen der Tarif-Nr. 202	36
aus 229	Abgepaßt gewebte (aber nicht rohe) oder bedruckte Kopftücher, Meterware oder zugeschnitten; auch einfach gesäumt	830
336 Anm.	Lackiertes Leder aller Art zur Wagen- und Automobilkarosserieherstellung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festgesetzten Bedingungen und Kontrollen	50
349	Holznägel:	
	a) in gerollten Streifen	40
	b) andere	20
aus 356 bis 360	Holzknöpfe	100
375 b	Nicht besonders genanntes Spiegel- und Tafelglas, roh, höchstens 5 mm dick:	
	1. höchstens 150 cm groß (Länge und Breite)	8
	2. mehr als 150 cm, aber höchstens 270 cm groß (Länge und Breite)	9
	3. mehr als 270 cm groß (Länge und Breite)	11
377 b und c	Nicht besonders genanntes Spiegel- und Tafelglas, facettiert und mit Amalgam überzogen	60
aus 385	Glasknöpfe	100
aus 402	Mühlsteine	6
404 a	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen, aus Schmirgel, Karborundum oder ähnlichen harten Schleifmitteln:	
	1. Schmirgelscheiben	40
	2. andere	6
422	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gewöhnlicher, sich farbig brennender Tonerde	15
aus 425 a	Nicht besonders genannte Tonwaren, Steingutwaren für hygienische Zwecke, aus weißen Grundstoffen:	
	1. einfarbig	24
	2. zwei- oder mehrfarbig	30
aus 425 b	Nicht besonders genannte Tonwaren, andere:	
	1. einfarbig	24
	2. zwei- oder mehrfarbig	30
	Kacheln und andere Ofen- und Herdbestandteile aus Ton:	
	a) einfarbig (ausgenommen die weißen und gelben), weder vergoldet noch versilbert.	12
	b) andere	20
438	Röhren aus nicht schmiedbarem Guß, einschl. von derlei Röhrenverbindungsstücken:	
	a) Röhren:	
	1. roh, auch gescheuert, auch mit Asphalt oder Teer überzogen:	
	aa) mit einer Wandstärke von 7 mm und darüber	15
	bb) mit einer Wandstärke unter 7 mm	20
	2. bearbeitet:	
	aa) mit einer Wandstärke von 7 mm und darüber	24
	bb) mit einer Wandstärke unter 7 mm	33
	b) Röhrenverbindungsstücke:	
	1. im Stückgewichte von 100 kg und darüber	20
	2. im Stückgewichte von weniger als 100 kg, aber mindestens 25 kg	26
	3. im Stückgewichte unter 25 kg, aber mindestens 5 kg	32
	4. im Stückgewichte von weniger als 5 kg	38
441	Röhrenverbindungsstücke und Flanschen aus geschmiedetem Eisen oder Temperguß:	
	a) roh oder gescheuert, oder asphaltiert (geteert) mit glatten Enden oder mit Schraubengängen versehen oder sonstwie bearbeitet, mit Ausnahme der zu Punkt b) gehörigen	30
	b) mit Metall überzogen oder mit anderen Stoffen umhüllt	45
aus 445	Biegsame Röhren:	
	a) aus Eisen- oder Stahlbändern mit einem Innendurchmesser von mehr als 25 mm	100
	b) aus Eisen- oder Stahlbändern mit einem Innendurchmesser von höchstens 25 mm	150

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[2]) Ebenda 1923 S. 161.
[3]) Ebenda S. 343.

Zolltarif-Nr.		für 100 kg Goldkronen
455	Heugabeln, Mistgabeln und andere grobe Gabeln, Rechen und Reuthauen, auch in Verbindung mit Holz:	
	1. im Stückgewichte von 1 kg und darüber.	40
	2. im Stückgewichte von weniger als 1 kg.	50
aus 465	Automobilgelenkketten	275
aus 467	Weberlitzen, Weberkämme, Weberschäfte, Maillons	150
aus 472	Pferdegeschirr- und Sattelzubehör	80
aus 509	Kleinere Gebrauchsgegenstände aus Metall:	
	a) Kinderspielwaren	240
	b) Öfen	300
	c) Metallknöpfe:	
	1. ohne Mechanismus	200
	2. mit Mechanismus	2000
aus 546 b	Elektrische Kohlen, wenn ihr beliebig genommenes Ausmaß nicht mehr als 100 mm beträgt	300
aus 597 q	Wasserstoffsuperoxyd mit einer Konzentration über 30 v H:	
	1. chemisch rein (Perhydrol)	100
	2. fest (Hyperol, Perhydrid)	150
598 c 1	Schwefelsäure, nicht rauchend (ausgenommen salpetrige Mischsäure)	2,40
602 a	Kupfervitriol	6,20
617	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen	1
aus 629	Bleistifte und Farbstifte:	
	a) gefaßt	220
	b) Bleistifteinlagen (Minen)	1200
aus 540	Zündhölzer	27
244	Kunstseide, auch gezwirnt:	
	a) roh und gebleicht:	
	1. ungezwirnt	100
	2. gezwirnt	400
	b) gefärbt	700

§ 3. Bei der Berechnung der im § 1 aufgezählten Zollsätze ist bis auf weiteres der Umrechnungsschlüssel von 17 000 anzuwenden. Bezüglich der Aufgeldlisten sind unter Beachtung der bisher erfolgten Abänderungen der Vdg. 655/1923[1]) folgende Abschreibungen vorzunehmen:

Aus dem Verzeichnis „C" ist zu streichen:

375. Nicht besonders genanntes Spiegel- und Tafelglas, roh, ungeschliffen, unpoliert, ungemustert, nicht überzogen, nicht farbig; Tafelglas und rohes Gußglas, höchstens 5 mm stark.

In den zur genannten Verordnung gehörigen Verzeichnissen sind außerdem folgende Änderungen durchzuführen:

Aus dem Verzeichnis „A" sind zu streichen:

225 a—e. Kammgarne, nicht besonders genannt, für die Zwecke der Textilindustrie auf Erlaubnisscheine. (Die zu dieser Tarifnummer gehörige Anmerkung, die sich auf bedruckte Kettengarne zu Teppichen bezieht, verbleibt auch weiter im Verzeichnis „A".)

In das Verzeichnis „A" sind aufzunehmen:

Aus der Anmerkung zu 34: Bruchreis für Brauereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.

Aus 244. Kunstseide, auch gezwirnt, für Seidenwebereien auf Erlaubnisscheine.

Aus 344 b—d. Webervögel (Pecker).

Aus 404 a. Schleifsteine mit einem Durchmesser von mehr als 1,20 m, natürliche.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erhöhung des Zolles für Knüpfteppiche. Verordnung des Ministeriums 6842 vom 27. September 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 213 vom 3. Oktober 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XXII aus 1920[1]) erteilten Ermächtigung:

§ 1. Der gegenwärtig für die Knüpfteppiche der Zolltarif-Nr. 237 b für 100 kg 180 Goldkronen betragende Zoll wird auf 1600 Goldkronen für 100 kg erhöht.

§ 2. Bei der Zolltarifnummer für Knüpfteppiche ist bis auf weiteres der Umrechnungsschlüssel von 17 000 anzuwenden.

§ 3. Zur Einfuhr von Knüpfteppichen ist auch weiterhin die Bewilligung des Finanzministers nötig.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufestsetzung des Einfuhrzolls für Reis. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 7188 vom 18. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 229 vom 22. Oktober 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XXII aus dem Jahre 1920[1]) erteilten Ermächtigungen, wie folgt:

§ 1. Der Zoll für den zur Zolltarif-Nr. 34 gehörigen ungeschälten und geschälten Reis sowie für Bruchreis wird folgendermaßen festgesetzt:

	für 100 kg Goldkronen
a) roher Reis, ganz oder nur teilweise in Hülsen	frei
b) anderer	6
Anmerkungen:	
1. Vorgearbeiteter Reis für Reisschälmaschinen zum Polieren auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	frei
2. Bruchreis zur Stärkeerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	1,50.

§ 2. Bezüglich der Aufgeldlisten bleiben auch bis auf weiteres die bisherigen Einreihungen in Geltung, d. h., der zur Anmerkung 2 der Tarif-Nr. 34 gehörige Bruchreis ist auch fernerhin mit dem Aufgelde der Liste A und der zur Tarif-Nr. 34 b gehörige sonstige Reis mit dem der Liste „C" entsprechenden Aufgeld zu verzollen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufhebung der Ausfuhrabgabe für rohe Schaf- und Ziegenfelle sowie Schweinshäute. Verordnung des Finanzministers Nr. 147 033 vom 24. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 233 vom 26. Oktober 1924).

Auf Grund der dem Finanzminister im § 1 des Gesetzartikel XIII aus dem Jahre 1920 über die Ausfuhrabgaben erteilten Ermächtigung wird diejenige Bestimmung der Verordnung G 40 918 vom 27. April

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.

1921 über die Abänderung der in Vollziehung des genannten Gesetzartikels im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassenen Maßnahmen, derzufolge bei der Ausfuhr der zur Zolltarif-Nr. 83 gehörigen wolligen und geschorenen Schaffelle 5 v H des jeweiligen Wertes der zur Ausfuhr gelangenden Ware zu zahlen sind, sowie diejenige Bestimmung der Verordnung D 72536, derzufolge bei der Ausfuhr der zur Zolltarif-Nr. 83 gehörigen rohen, trockenen Ziegenfelle, 5 v H des jeweiligen Wertes der zur Ausfuhr kommenden Ware zu zahlen sind, schließlich diejenige Bestimmung der Verordnung Z. 2329 vom 18. März 1922, derzufolge bei der Ausfuhr der zur Tarif-Nr. 83 gehörigen rohen, gesalzenen und rohen, trockenen Schweinshäute 5 v H des jeweiligen Wertes der Ausfuhrware an Ausfuhrabgabe zu zahlen sind, hiermit aufgehoben.

Es können daher vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die obengenannten Waren ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Ausfuhrabgabe ins Ausland ausgeführt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erhöhung der statistischen Gebühren. Verordnung des Handelsministers Z. 5200 vom 25. September 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 206 vom 25. September 1924).

Auf Grund der dem Handelsminister in den § 16 und 19 des Gesetzartikel III aus 1921 über die Außenhandelsstatistik Ungarns erteilten Ermächtigung werden die statistischen Gebühren unter Abänderung der Verordnungen 500 vom 20. Januar 1922[1]), 7300 vom 20. Dezember 1922[2]), 5194 vom 30. August 1923[3]) und 458 vom 25. Januar 1924[4]) und Nr. 2895 vom 25. April 1924[4]) vom 1. Oktober 1924 ab folgendermaßen geändert;

1. Im Eisenbahn- und Flußschiffverkehr betragen die auf der Einfuhr- und Ausfuhranmeldung mit Postmarken zu entrichtenden statistischen Gebühren für die auf je einer Warenanmeldung angemeldeten Waren nach ihrer Gesamtmenge:

		Kronen
a)	bei den nach dem Gewicht anzumeldenden Waren:	
1.	bei einem Gesamtgewichte von 1 bis 20 kg	500
2.	„ „ „ „ 21 „ 100 „	1 000
3.	„ „ „ „ 101 „ 500 „	3 000
4.	„ „ „ „ 501 „ 2 000 „	5 000
5.	„ „ „ „ 2 001 „ 5 000 „	8 000
6.	„ „ „ „ 5 001 „ 20 000 „	12 000
7.	bei einem Gesamtgewicht über 20 000 kg für alle angefangenen weiteren 20 000 kg	12 000
8.	für Sammelsendungen im Mindestgewichte von 2000 kg muß das Fünffache der Gebühr ohne Rücksicht darauf, ob die Sammelsendung ganz oder nur teilweise zur Abgabe im Inland gelangt, gezahlt werden;	
b)	bei Schlacht-, Zug- und Zuchtvieh, das nach der Stückzahl anzumelden ist:	
1.	für Hornvieh, Jungvieh, Pferde, Füllen, Maultiere und Esel, je Stück	2 000
2.	für Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen, je Stück	1 000
3.	für Lämmer, Kitze und Ferkel, die nicht über 10 kg schwer sind, je Stück	500

Die statistischen Gebühren sind in gewöhnlichen Briefpostmarken zu entrichten. Es können daher weder Urkundenstempelmarken noch eine andere Gattung von Stempelmarken zu diesem Zwecke angenommen werden.

Bezüglich des Preises der Warenanmeldungsblankette bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Handelsministers Z. 5194/1923 auch weiter in Geltung.

§ 2. Im Postverkehre beträgt die statistische Gebühr für jedes einzelne anmeldungspflichtige Paket 500 Kronen.

Dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen der obengenannten Verordnungen verlieren ihre Geltung.

Weitere wirtschaftliche Maßnahmen.

Änderung der Wertgrenzen für die Luxusumsatzsteuer, und zwar bei Männerhüten, Kappen, Mützen, Damenhüten, Spitzen, Spielzeug, Kartoffelzucker, Südfrüchten und Automobilpneumatiks. Verordnung des Finanzministers 148433 vom 25. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr 234 vom 28. Oktober 1924).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen (u. a. Kosten des Verpackungsmaterials bei der Festsetzung des Verzollungswertes einer Ware[1]); Fakturierung von Teilen von Sätteln und Sattlerwaren[2]).

Christbaumschmuck[3]), in Form von kleinen Kugeln aus farbigem Glase, ist nicht als Glasperlen (§ 333 des Zolltarifs von 1913)[4]), sondern als Ware aus buntem Glase (§ 84 des Zolltarifs von 1913), jetzt nach § 218 des Zolltarifs vom 21. September 1922[5]) mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45247 vor Board 1 vom 26. September 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 5. Oktober 1922, Nr. 14, S. 15.)

Kleine Magnete sind nicht als Kinderspielzeug (§ 342 des Zolltarifs von 1913)[4]), sondern als Metallwaren (§ 167 des Zolltarifs von 1913), jetzt nach § 399 des Zolltarifs vom 21. September 1922[5]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr 45250 vor Board 1 vom 26. September 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 5. Oktober 1922, Nr. 14, S. 16.)

Kleine Schachteln aus Holz oder Metall, die Wasserfarben und Zubehör zu ihrer Verwendung enthalten, sind nicht als Spielzeug, sondern als Künstlerfarben gemäß § 63 des Tarifs von 1913[4]) mit 20 v H des Wertes, jetzt nach § 67 des Tarifs von 1922[5]) mit 70 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45304 vor Board 1 vom 16. Oktober 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 26. Oktober 1922, Nr. 12, S. 9.)

Zellhornkämme, mit unechten Edelsteinen besetzt, sind nicht als Juwelierware, sondern als Gegenstände, dem Hauptwert nach aus Zellhorn bestehend, gemäß § 25 des Tarifs von 1913[4]) mit 40 v H des Wertes, jetzt nach § 31 des Tarifs von 1922[5]) mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45308 vor Board 1 vom 16. Oktober 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 26. Oktober 1922, Nr. 12, S. 10.)

Barometer aus Glas und Metall sind nicht als Glasware, sondern, als dem Hauptwert nach aus Metall bestehend, gemäß § 167 des Tarifs von 1913[4]) mit 20 v H des Wertes, jetzt nach § 399 des Tarifs von 1922[5]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45309 vor Board 1 vom 16. Oktober 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 26. Oktober 1922, Nr. 12, S. 10.)

Briefumschläge, mit Schreibpapier zusammen in Schachteln gepackt, sind als Ganzes nicht als Papierware § 332 des Zolltarifs von 1913)[4]), sondern für sich als Briefumschläge

---

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 346.
[2]) Ebenda 1923 S. 349
[3]) Ebenda 1924, 2. Februarheft S. 252.
[4]) Ebenda, 1. Juliheft S. 1109.

[1]) Siehe nachstehend S. 1868.
[2]) Siehe nachstehend S. 1870.
[3]) Hand. Arch. 1923 S. 648.
[4]) Hand. Arch. 1913 I S. 1107 ff.
[5]) Ebenda 1922 S. 854 ff.

(§ 327 des Zolltarifs von 1913)[1], jetzt nach § 1308 des Zolltarifs vom 21. September 1922[2] zu verzollen. (Abstract Nr. 45328 vor Board 2 vom 22. Oktober 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 2. November 1922, Nr. 18, S. 30.)

Frauenhüte aus Manilahanf, mit Blumenmustern aus dem gleichen Material bestickt, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 23. Oktober 1922 nicht als garnierte Frauenhüte (§ 335 des Zolltarifs von 1913)[1], sondern als bestickte Bekleidungsgegenstände jeder Bezeichnung (§ 358 des Zolltarifs von 1913), jetzt nach § 1430 des Zolltarifs vom 21. September 1922[2] mit 75 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39289 — G. A. 8578 — in Treasury Decisions Vol. 42 vom 2. November 1922, Nr. 18, S. 21.)

Metallbrokat auf Seidenchiffon ist nicht als Stickerei (§ 358 des Zolltarifs von 1913)[1], sondern als Seidengewebe (§ 318 des Zolltarifs von 1913), jetzt nach dem Tarif vom 21. September 1922[2] gemäß § 1205 mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45346 vor Board 2 vom 30. Oktober 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 9. November 1922, Nr. 19, S. 13.)

Teppiche aus Chenillematerial sind nicht nach § 300, sondern nach § 293 des Zolltarifs von 1913[1], d. h. jetzt nach dem Zolltarif vom 21. September 1922[2] gemäß § 1116 mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45353 vor Board 1 vom 31. Oktober 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 9. November 1922, Nr. 19, S. 15.)

Sogenannte Schwammbälle aus Kautschuk sind nicht als Spielzeug nach § 342 des Zolltarifs von 1913[1], sondern als Waren aus Kautschuk nach § 368 des Zolltarifs 1913, d. h. jetzt nach § 1439 des Zolltarifs vom 21. September 1922[2] mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45367 vor Board 1 vom 13. November 1922, in Treasury Decisions Vol. 42 vom 23. November 1922, Nr. 21, S. 28.)

Mechanische Singvögel in Messingbauern, die mittels Schlüssel aufgezogen, einen dem Sange des Kanarienvogels ähnlichen Klang hervorbringen, dem Hauptwert nach aus nicht mit Silber oder Gold plattiertem Metall bestehend, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 2. Januar 1923 nicht als Waren aus Metall nach § 167, sondern als Musikinstrumente nach § 373 des Zolltarifs von 1913[1], d. h. jetzt nach § 1443 des Zolltarifs vom 21. September 1922[2] mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39396 — G. A. 8596 — in Treasury Decisions Vol. 43 vom 11. Januar 1923, Nr. 2, S. 21.)

Papierwaren, (a) Kürbisse aus Pappe, in Laternenform, mit einem Einsatz für Konfekt, mit ausgeschnittenem Gesicht, Augen, Nase und Mund usw. — (b) sogenanntes Osterspielzeug mit darunter befindlicher Konfektschachtel, aus Pappe, sind, da die Waren einen praktischen Gebrauch zulassen, nicht als Spielzeug nach § 342, sondern als Waren aus Papier nach § 332 des Zolltarifs von 1913[1], d. h. jetzt nach § 1313 des Zolltarifs vom 21. September 1922[2] mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45508 vor Board 1 vom 28. Dezember 1922, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 11. Januar 1923, Nr. 2, S. 33.)

Kleine hölzerne Nähkästen mit Metallschloß, zwei Schlüsseln, eine kleine Schere, Nadeln, Garn und Knöpfe in einem hölzernen Einsatz enthaltend, sind, weil sie praktisch benutzt werden können und nicht für Kinder zum Spielen bestimmt erscheinen, nicht als Spielzeug gemäß § 342, sondern als Waren, dem Hauptwert nach aus Holz bestehend, gemäß § 176 des Zolltarifs von 1913[1], d. h. jetzt nach dem Zolltarif vom 21. September 1922[2] gemäß § 410 mit 33⅓ v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45524 vor Board 1 vom 3. Januar 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 11. Januar 1923, Nr. 2, S. 36.)

Chirurgische Scheren — Chirurgische Zangen[3]. Nach einer Auslegung des Treasury Department vom 15. Januar 1923 können chirurgische Scheren und chirurgische Zangen nicht unter die allgemeinen Begriffe „Scheren" bzw. „Handzangen" der §§ 357 bzw. 354 gerechnet, sondern müssen im Hinblick auf den Verwendungszweck unter den Begriff „chirurgische Instrumente" gerechnet werden; sie unterliegen daher der Verzollung nach § 359 des Tarifs von 1922[2] mit 45 v H des Wertes[4]. (T. D. 39409 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 25. Januar 1923, Nr. 4, S. 1.)

Asbest-, Asphalt- und Schindeln aus sonstiger Masse[3] sind nach einer Auslegung des Treasury Department vom 16. Januar 1923 nicht als Dachschindeln gemäß § 1660 des Tarifs von 1922[2] zollfrei zu lassen, sondern nach den Sätzen zu verzollen, die nach Maßgabe der Beschaffenheit der Ware jeweils in Betracht kommen (für Asbest z. B. nach § 1401 mit 25 v H des Wertes). (T. D. 39411 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 25. Januar 1923, Nr. 4, S. 3.)

Isländische Wolle ist nach einer Auslegung des Treasury Department vom 15. Januar 1923 nicht nach § 1101, sondern nach § 1102 des Tarifgesetzes[2] zu verzollen. (T. D. 39414 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 25. Januar 1923, Nr. 4, S. 6.)

Hutmacherplüsch, schwarzer, aus Seide oder aus Seide und Baumwolle ist nach dem Zolltarif von 1913[1] nicht gemäß § 314 mit 50 v H des Wertes, sondern nach § 382 als Hutmacherplüsch mit 10 v H zu verzollen; nach dem Zolltarif von 1922[2] ist er gemäß § 1206 mit 60 v H zollpflichtig. (Abstract Nr 45553 vor Board 2 vom 15. Januar 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 25. Januar 1923, Nr. 4, S. 10.)

Zusammenlegbare Taschenscheren sind nach dem Zolltarif von 1913[1] nicht gemäß § 356 mit 60 v H des Wertes, sondern als Scheren gemäß § 128 mit 30 v H des Wertes zu verzollen. Nach dem Tarif von 1922[2] sind sie daher gemäß § 357 je nach dem Werte zu verzollen. (Abstract Nr. 45580 vor Board 1 vom 22. Januar 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. Februar 1923, Nr. 5, S. 24.)

Maschinen zur Anfertigung von Spitzen sind nach dem Zolltarif von 1913[1] nicht als Spitzenmaschinen mit 35 v H des Wertes, sondern als Nähmaschinen gemäß § 165 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. Nach dem Tarif von 1922[2] sind sie gemäß § 372 zollpflichtig. (Abstract Nr. 45598 vor Board 3 vom 26. Januar 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. Februar 1923, Nr. 5, S. 27.)

Nivellierröhren aus Glas, an beiden Enden geschlossen, mit einer klaren Flüssigkeit gefüllt, eine Luftblase enthaltend, mit Skala versehen, sind nach einer Entscheidung des Court of Customs Appeals vom 22. Januar 1923 nach dem Zolltarif von 1913[1] nicht gemäß § 84 als Artikel aus geblasenem Glase mit 45 v H des Wertes,

[1] Hand. Arch. 1913 I S. 1107 ff.
[2] Ebenda 1922 S. 854 ff.
[3] Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 460
[4] Die Entscheidung des Treasury Department ist durch eine spätere Entscheidung des Board of General Appraisers (T. D. 39967 — G. A. 8730 —) vom 15. Januar 1924 — nachstehend S. 1872 — hinsichtlich der Zangen abgeändert worden.

sondern als notwendige Zubehör- und Ausrüstungsstücke zu Vermessungsapparaten gemäß § 94 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. Nach dem Tarif von 1922[1]) sind sie gemäß § 360 mit 40 v H des Wertes zollpflichtig. (T. D. 39434 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. Februar 1923, Nr. 5, S. 41.)

Kosten des Verpackungsmaterials bei der Festsetzung des Verzollungswertes einer Ware. Bei einer Sendung Porzellan aus Deutschland ist neben der Ware auch das innere Verpackungsmaterial abgeschätzt und für sich für zollpflichtig erklärt worden, während der Importeur die Kosten des Verpackungsmaterials als zu der Ware gehörig erklärte und seinen Wert in den der Ware eingerechnet wissen wollte. Eine im Instanzenweg erstrittene Entscheidung des Court of Customs Appeals vom 22. Januar 1923 spricht sich über diese Frage folgendermaßen aus: — Eine Warenumhüllung kann nach Handelsüblichkeit oder Landesbrauch ein Element des wirklichen Marktwertes oder des Großhandelspreises im Ausfuhrlande sein oder nicht. Wenn es aber ein solches Element ist, dann ist ihr Wert bei der Einfuhr von dem Abschätzer als Teil des Warenwertes mitzuschätzen; ist es nicht der Fall, so ist ihr zollpflichtiger Wert zu ermitteln und von dem Kollektor für sich festzusetzen. Da in vorliegendem Falle glaubhaft nachgewiesen worden ist, daß es in den letzten 25 Jahren sowohl bei den amerikanischen als auch bei den ausländischen Fabrikanten üblich gewesen ist, für die Ware einen Preis festzusetzen, der die Kosten der unmittelbaren Umhüllung mitumfaßt, so ist als erwiesen anzunehmen, daß das Porzellan in diesem handelsüblich verpackten Zustand in die Kisten gesetzt und nach den Vereinigten Staaten verschifft worden ist. (T. D. 39437 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. Februar 1923, Nr. 5, S. 53.)

Nähmaschinen zum Schnell- und Langsamnähen und zum Nähen in verschiedenen Richtungen, so daß sie auch zum Sticken gebraucht werden können, bleiben nach einer Entscheidung des Court of Customs Appeals vom 22. Januar 1923 trotz dieser besonderen Einrichtungen immerhin Nähmaschinen und sind daher nach dem Zolltarif von 1913[2]) nicht als Stickereimaschinen gemäß § 165 mit 25 v H des Wertes zu verzollen, sondern gemäß § 441 zollfrei zu lassen. Nach dem Tarif von 1922[1]) sind sie daher gemäß § 372 je nach dem Werte mit 15 v H oder 30 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39440 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. Februar 1923, Nr. 5, S. 60.)

Hutnadeln aus Stahl mit Zellhornkopf sind nicht als Metallware, sondern gemäß § 25 des Tarifs von 1913[2]) mit 40 v H des Wertes, jetzt nach § 31 des Tarifs von 1922[1]) als verarbeitete Ware, bei der Pyroxylin dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45675 vor Board 1 vom 8. Februar 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 22. Februar 1923, Nr. 8, S. 5.)

Erntehüte, im Werte von weniger als 3 Dollar das Dutzend, sind, sofern sie nur „handelsüblich als Stroherntehüte bekannt" sind, einer Entscheidung des Treasury Department vom 21. Februar 1923 zufolge, auch wenn sie nicht aus Stroh im Sinne der Anmerkung bei § 1406 des Tarifs von 1922[1]), sondern aus anderem Material wie Span, Binsen, Palmblatt oder anderem Material bestehen, nach der besonderen dafür vorgesehenen Tarifstelle im § 1406 a. a. O. mit 25 v H des Wertes zu verzollen, weil es zweifellos die Absicht des Kongresses war, derartige Hüte einem geringeren Zollsatz zu unterwerfen, als er für die anderen in dem genannten Paragraphen aufgeführten Hüte vorgesehen war[1]). (T. D. 39468 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. März 1923, Nr. 9, S. 1.)

Oblaten, nicht eßbare, bestehend aus Weizenmehl und Wasser, in großen Blättern, leicht gebacken auf heißen Platten, in verschiedene Größen und Formen geschnitten; diese werden von Bäckern als Pfannenauflage verwendet und als Unterlage der darauf gebackenen Koks mitgenossen; von Konditoren werden sie als nicht anhaftende Unterlage für Kandis benutzt; und wenn sie durch Anfeuchten erweicht sind, werden sie bei Verabreichung schlechtschmeckender Medizinen als eine leicht verdauliche Umhüllung benutzt, zu welchem Zwecke das Material auch zu Kapseln und Hüllen geformt wird. Die für die Tarifierung maßgebende Frage, ob die vorliegenden Oblaten nach ihren Verwendungszwecken als „eßbar" anzusprechen sind, ist von dem amerikanischen Treasury Department verneint worden, weil nach der lexikalischen Begriffsbestimmung das Wort „eßbar" als gleichbedeutend mit „zum Essen als Nahrung geeignet" und daher als „nährender Stoff, der in den Körper aufgenommen wird" anzunehmen ist. Dies ist hier nicht der Fall; die Oblaten sind nach einer Entscheidung des Treasury Department vom 19. Februar 1923 daher als nicht eßbare Oblaten nach § 1692 des Tarifs von 1922[2]) zollfrei zu lassen. (T. D. 39469 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. März 1923, Nr. 9, S. 2.)

Miniatur- oder sogenannte Kinderspielkarten sind gemäß § 1312 des Tarifs von 1922[2]) wie gewöhnliche Spielkarten mit 10 Cent das Spiel und dazu 20 v H des Wertes zu verzollen. Daneben unterliegen sie nach einer Entscheidung des Commissioner of Internal Revenue bei der Einfuhr der Landesstempelabgabe (T. D. 39480 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 8. März 1923, Nr. 10, S. 6.)

Verbrennungsmaschinen. Zu der Frage, ob Verbrennungsmaschinen im Sinne des Tarifs von 1922[2]) als „alle anderen Maschinen" gemäß § 372 zu tarifieren sind, hat das amerikanische Treasury Department unterm 16. März 1923 in einem Schreiben an den Zollkollektor in New York folgendermaßen Stellung genommen: —

Der Standard Dictionary definiert „Maschine" als eine Verbindung von leblosem Mechanismus zur Nutzbarmachung und Anwendung von Kraft und das Century Dictionary als ein Instrument zur Umwandlung von Bewegung. Gemäß diesen Bestimmungen sind Maschinen (engines) in der Tat, gleichviel ob die bewegende Kraft Dampf oder etwas anderes ist, Maschinen. Da indes die handelsübliche Benennung gewöhnlich für die Tarifierung eingeführter Waren maßgebend ist, so ist das Department der Auffassung, daß, obwohl Maschinen mit innerer Verbrennung (internal combustion engines) z. B. Maschinen im Sinne des Wörterbuchs sind, sie nicht handelsüblich so bekannt und demnach gemäß § 399 des Tarifs[2]) zum Satze von 40 v H des Wertes zollpflichtig sind. (T. D. 39505 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 22. März 1923, Nr. 12, S. 15.)

Elektrische Ventilatoren aus Metall, im Gewichte von etwa 40 bis 50 Pfund, sind nicht als Fächer, sondern als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 167 des Tarifs von 1913[3]), jetzt nach § 399 des Tarifs von 1922[2]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 4579 vor Board 3 vom 3. April 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 12. April 1923, Nr. 15, S. 13.)

Mikrophotographische Apparate sind nicht als Mikroskope, sondern als photographische Apparate gemäß § 380 des Tarifs von 1913[3]), jetzt nach § 1453 des Tarifs von 1922[2]) mit 20 v H des

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.
[2]) Ebenda 1913 I S. 1107 ff.

[1]) Diese Entscheidung ist durch eine spätere Entscheidung des Board of General Appraisers vom 25. Juli 1924 — T. D. 40336 — G. A. 8837 — bestätigt worden.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.
[3]) Ebenda 1913 I S. 1107 ff.

Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 45838 vor Board 1 vom 17. April 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 26. April 1923, Nr. 17, S. 25.)

Schuhe, dem Hauptwert nach aus Leder, mit Oberteilen, dem Hauptwert nach aus Kamelhaar, Wolle, Baumwolle oder Seide, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 9. Mai 1923 nicht nach § 1607 des Tarifs von 1922[1]) zollfrei zu lassen, sondern gemäß § 1405 mit 35 v H des Wertes zollpflichtig, da es nach der Anlage des Tarifs offensichtlich die Absicht des Kongresses gewesen ist, zwischen Schuhen nahezu ganz aus Leder — mit Ausnahme des Futters, der Einlagen, Metallzwecken usw. — und solchen zu unterscheiden, deren Oberteile dem Hauptwert nach aus gewissem anderen Material bestehen, trotzdem das Leder vielleicht dem Werte nach den Hauptbestandteil in den Schuhen, als Ganzes genommen, bildet; ehe daher Schuhe, dem Hauptwert nach aus Leder, unter die Vorschrift von § 1607 genommen werden können, würden sie zuerst aus den besonderen Bestimmungen des § 1405 herausgenommen werden müssen. (T. D. 39622 — G. A. 8645 — in Treasury Decisions Vol. 43 vom 17. Mai 1923, Nr. 20, S. 10.)

Parfümzerstäuber aus Metall, die zu groß sind, um von oder an einer Person getragen zu werden und die auch auslaufen würden, wenn sie so getragen werden würden, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 24. Mai 1923 daher nicht als Gegenstände, die von Personen getragen werden, sondern als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 167 des Tarifs von 1913[2]), jetzt nach § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39652 — G. A. 8654 — in Treasury Decisions Vol. 43 vom 31. Mai 1923, Nr. 22, S. 21.)

Lederhandschuhe mit Franse. Bei der Feststellung der Länge des Handschuhes ist eine Franse, die das offene Ende des Handschuhes umgibt, nicht mitzurechnen. (Abstract Nr. 46002 vor Board 1 vom 24. Mai 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 31. Mai 1923, Nr. 22, S. 26.)

Armbänder aus echten Jetperlen sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 28. Mai 1923 nicht als Juwelierware gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[2]), auch nicht gemäß § 214 a. a. O. als Waren, dem Hauptwert nach aus erdigen Stoffen bestehend, sondern nach ihrer Beschaffenheit als „Waren, nicht mit Perlen, Flittern oder Schmelzperlen verziert und nicht gestickt usw., ganz oder dem Hauptwert nach aus Perlen bestehend, usw." gemäß § 1403 mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39655 — G. A. 8655 — in Treasury Decisions Vol. 43 vom 7. Juni 1923, Nr. 23, S. 3.)

Taschenflakons aus Metall, silberplattiert, können, da der Nachweis nicht erbracht ist, daß sie nicht an oder von Personen getragen werden, nicht als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 des Tarifs von 1922[1]), sondern müssen gemäß § 1428 mit 80 v H des Wertes verzollt werden. (Abstract Nr. 46014 vor Board 1 vom 29. Mai 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 7. Juni 1923, Nr. 23, S. 9.)

Deckchen aus Baumwolle mit gestickten, ausgezackten oder gesäumten Rändern, bei denen Fäden nach dem Weben ausgezogen und wiedereingezogen sind, sind nicht mit 90 v H des Wertes nach § 1430 des Tarifs von 1922[1]), sondern mit 75 v H des Wertes nach der gleichen Tarifstelle zollpflichtig. (Abstract Nr. 46026 vor Board 2 vom 31. Mai 1923, in Treasury Decisions Vol. 43 vom 7. Juni 1923, Nr. 23, S. 11.)

Armelhalter, in Form und Aussehen einem Armband ähnlich, aus Spiralstahldraht, die um den Arm getragen werden, um den Ärmel zu halten und um das Bein, um die Strümpfe zu halten; die Halter sind stark federnd und innerhalb der Stahlspirale mit einem Bande versehen, um ein zu starkes Ausweiten zu verhindern; der Draht ist zuerst mit Nickel plattiert und dann entweder vergoldet oder dünn mit Silber überzogen. Die Ware wird nicht von Juwelieren hergestellt und auch nicht an Juweliere verkauft, sondern nur von Geschäften für Herrenartikel gehandelt. — Nach ihrer ganzen Beschaffenheit und ihrem Verwendungszwecke sind die Halter nach einer Entscheidung des Court of Customs Appeals vom 24. Mai 1923 nicht als Juwelierware anzusprechen; sie werden auch nicht zum Zwecke einer Verzierung getragen; wenn sie aber auch beim Tragen durch die Kleidung verdeckt werden, so haben sie dennoch ein gefälliges und verzierendes Aussehen; sie gleichen daher den Gegenständen, die in § 356 des Tarifs von 1913[1]) — § 1428 des Tarifs von 1922[2]) — als zum Tragen an Personen bestimmt, aufgeführt sind. Der Anspruch auf Zollbehandlung als Stahldrahtware oder als anderweit nicht genannte Metallware ist daher nicht gerechtfertigt. (T. D. 39658 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 7. Juni 1923, Nr. 23, S. 16.)

Bücher für Kinder, enthaltend 10 Märchen, mit zahlreichen Abbildungen, sind, obgleich sie von einem ausländischen Verfasser stammen, weil der für das Lesen bestimmte Stoff überwiegt, als Bücher für Kinder anzusprechen und demnach zum Satze von 25 v H des Wertes gemäß § 1310 des Tarifs von 1922[2]) zu verzollen. (Abstract Nr. 46127 vor Board 2 vom 27. Juni 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 5. Juli 1923, Nr. 1, S. 10.)

Glaswaren aus geblasenem und gegossenem Glase (Kelche und andere glatte Stielware aus geblasenen Kelchen und gegossenen Stielen oder Füßen), bei denen gegossenes Glas dem Hauptwert nach vorherrscht, ist nicht, wie unter der Herrschaft des § 98 des Tarifs von 1909[3]) und des § 84 des Tarifs von 1913[1]) als Glasware gemäß § 230 des Tarifs von 1922[2]) zollpflichtig, sondern muß nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 10. Juli 1923 im Hinblick auf die abweichende Fassung des jetzigen § 218, die nicht nur Gegenstände ganz oder dem Hauptwert nach aus geblasenem Glase umfaßt, sondern auch solche aus teilweise geblasenem Glase, als nach diesem Paragraphen zollpflichtig entschieden werden (55 v H des Wertes). (T. D. 39734 — G. A. 8669 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 19 Juli 1923, Nr. 3, S. 25.)

Amberoid in geformten Stücken, aus denen sowohl Mundstücke oder Spitzen für Pfeifen und Zigarren- und Zigarettenspitzen durch einfache Bohrung hergestellt, aber auch durch Juweliere kleine Anhänger für Ohrringe angefertigt werden können, sind deswegen noch nicht nach § 1454 des Tarifs von 1922[2]) als ungebohrte Mundstücke für Pfeifen usw. aus beliebigem Material zu behandeln, sondern müssen nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 14. September 1923 nach der für Amberoid vorgesehenen allgemeinen Position in § 11 mit 1 Dollar für 1 Pfund verzollt werden. (T. D. 39787 — G. A. 8681 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 20. September 1923, Nr. 12, S 3.)

Miniaturfrauenbüsten aus Gips, fertig, deren Kopf mit künstlichem Haar bedeckt ist, mit Korkstücken an den Schultern und unten versehen, worin Draht zum Festhalten der Arme und der Bekleidung eingesteckt wird, sind nicht als Puppenköpfe gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern im Hinblick auf ihren Verwendungszweck als Schirm für elektrische Lampen, Telephonbedeckungen und Kuchenüberzüge als Ware aus Gips gemäß

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.
[2]) Ebenda 1913 I S. 1107 ff.

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 1107 ff.
[2]) Ebenda 1922 S. 854 ff.
[3]) Ebenda 1909 I S. 1045 ff.

§ 1440 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46224 vor Board 1 vom 10. September 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 20. September 1923, Nr 12, S. 6.)

Fakturierung von Teilen von Sätteln und Sattlerwaren. — In einem Erlaß vom 22. September 1923 hat das Treasury Department den Zollkollektor in New York angewiesen, die Einführer darauf aufmerksam zu machen, daß in den Fakturen über einzelne Sattelteile wie Zügel, Zäume, Sprungriemen usw., die für sich ohne die Sättel verkauft werden, von den Fabrikanten eine Angabe zu machen ist, ob die darin enthaltenen Sattelteile zum Gebrauche mit Sätteln im Werte von mehr oder weniger als 40 Dollar das Stück (§ 1436 des Tarifs von 1922)[1]) bestimmt sind. (T. D. 39810 in Treasury Decisions Vol. 44 vom 11. Oktober 1923, Nr. 15, S. 16.)

Puzzlespiegel sind nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern als Spiegel gemäß § 230 mit 50 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46262 vor Board 1 vom 26. September 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 11. Oktober 1923, Nr. 15, S. 31.)

Kinderfausthandschuhe aus Baumwolle sind nicht als Handschuhe nach § 915 des Tarifs von 1922[1]) mit 75 v H des Wertes, sondern als gewirkte Bekleidungsstücke nach § 917 mit 45 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46272 vor Board 2 vom 28. September 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 11. Oktober 1923, Nr. 15, S. 33.)

Mundharmonikas, mit einer vollen Oktave von Zungen, sind nicht als Spielzeug nach § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern als Musikinstrumente gemäß § 1443 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46293 vor Board 1 vom 1. Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 11. Oktober 1923, Nr. 15, S. 36.)

Berechnung der Anzahl der Steine in Taschenuhrwerken. Nach einer Anweisung des Treasury Department vom 25. Oktober 1923 sind bei der Ermittlung der Anzahl der Steine in einem Taschenuhrwerk, von der die Zollfestsetzung gemäß § 367 des Tarifs von 1922[1]) abhängig zu machen ist, nur diejenigen Steine zu zählen, die einen mechanischen Zweck als Reibungslager erfüllen. (T. D. 39840 in Treasury Decisions Vol. 44 vom 1. November 1923, Nr. 18, S. 7).

Taschenfüllfedern aus Metall, emailliert sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 25. Oktober 1923 nicht als Gegenstände, die in Kleidertaschen oder von Personen am Körper getragen werden, nach § 1428 des Tarifs von 1922[1]), sondern als Füllfederhalter nach § 353 mit 72 Cent das Dutzend und dazu 40 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39847 — G. A. 8698 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 1. November 1923, Nr. 18, S. 22.)

Mechanische Bleistifte, die nicht den Anforderungen des § 352 des Tarifs von 1922[1]) entsprechen, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 25. Oktober 1923 als Gegenstände im Werte von über 20 Cent das Dutzend, dazu bestimmt, von Personen getragen oder an Personen angesteckt zu werden, nach § 1428 mit 80 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39847 — G. A. 8698 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 1. November 1923, Nr. 18, S. 22.)

Ampullen aus geblasenem Glase[2]), 1½ bis 9 Zoll lang und etwa ⅜ bis 1¼ Zoll im Durchmesser, zur Aufnahme von Medizinalien sind nicht als pharmazeutische usw. Gerätschaften gemäß § 218 Abs. 1 des Tarifs von 1922[1]) mit 65 v H des Wertes, sondern als nicht genannte Waren, in der Hauptsache aus geblasenem Glase bestehend, gemäß § 218 Abs. 4 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39848 — G. A. 8699 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 1. November 1923, Nr. 18, S. 25.)[1])

Halbedelsteine, nur auf Schnüre aufgezogen, sind nicht als Juwelierware nach § 1428 des Tarifs von 1922[2]) mit 80 v H des Wertes, sondern als Halbedelsteine usw., zur Verwendung bei der Herstellung von Juwelierwaren geeignet, nach § 1429 des Tarifs von 1922[2]) mit 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46385 vor Board 1 vom 22 Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 1. November 1923, Nr. 18, S. 34.)

Perlen aus Glas, als Nachahmung von Edelsteinen oder Halbedelsteinen, lose auf schwachen Baumwollenfäden aufgereiht, sind nach § 1403 des Tarifs von 1922[2]) mit 45 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46392 vor Board 1 vom 23. Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 1. November 1923, Nr. 18, S. 35.)

Fächer, kleine, in geöffnetem Zustand, nur 3 Zoll groß, bei denen einer der Stäbe in einen etwa 2½ Zoll langen Handgriff ausläuft, sind nicht als Spielzeug nach § 1414 des Tarifs von 1922[2]) mit 70 v H des Wertes, sondern im Hinblick darauf, daß sie auch zum Fächeln und zu Dekorationszwecken verwendbar sind, als Fächer aller Art nach § 1422 des Tarifs von 1922[2]) mit 50 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46411 vor Board 1 vom 29. Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 8. November 1923, Nr. 19, S. 21.)

Armbänder aus Onyx sind nicht als Halbedelsteine nach § 1429, sondern nach § 1428 des Tarifs von 1922[2]) als Juwelierware mit 80 v H des Wertes zu verzollen (Abstract Nr 46412 vor Board 1 vom 29. Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 8. November 1923, Nr. 19, S. 21.)

Küchlein aus Baumwolle und ähnliche Artikel sind nicht als Spielzeug nach § 1414 mit 70 v H des Wertes, sondern, da sie für Schaufensterdekoration, für Konfektschachteln und Osterkörbe verwendet werden können, als Waren aus Baumwolle nach § 921 des Tarifs von 1922[2]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46413 vor Board 1 vom 29. Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 8. November 1923, Nr. 19, S. 21.)

Musikdosen, bestehend aus einem gefälligen, hochpolierten Kasten, mit Hartholz innen furniert, ein Musikwerk enthaltend, das, durch Uhrwerk betrieben, drei zwar einfache, aber angenehme Melodien spielt, sind nicht als Spielzeug nach § 1414 mit 70 v H des Wertes, sondern als Musikinstrumente nach § 1443 des Tarifs von 1922[2]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46414 vor Board 1 vom 29. Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 8. November 1923, Nr. 19, S. 21.)

Magnetzündungen (magnetos), ganz oder dem Hauptwert nach aus Metall, sind nicht als anderweit nicht genannte Metallwaren nach § 399 mit 40 v H des Wertes, auch nicht als Teile von Kraftwagen — wofür der Nachweis nicht erbracht wurde — nach § 369 mit 25 v H des Wertes, sondern mangels einer besonderen Tarifstelle für Magnetos als nicht anderweit genannte Maschinenteile nach § 372 des Tarifs von 1922[2]) mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46415 vor Board 2 vom 29. Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 8. November 1923, Nr. 19, S. 21.)

Symphonische Hörner. Kleine Hörner mit acht Klappen, auf denen eine vollständige Oktave gespielt werden kann, sind nicht als Spielzeug nach § 1414 mit 70 v H des Wertes, sondern im Hinblick darauf, daß die Hörner erwiesenermaßen an Eltern und Lehrer

[1]) Hand Arch. 1922 S. 854 ff.
[2]) Siehe nachstehend S. 1874.

[1]) Vgl. auch nachstehende Entscheidung T. D. 40068 auf S. 1874.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

verkauft und mithin sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen gespielt werden können, als Musikinstrumente nach § 1443 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46425 vor Board 1 vom 31 Oktober 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 8. November 1923, Nr. 19, S. 23.)

Schmuckgegenstände, Kabochons und Steine, dem Hauptwert nach aus Glas oder Masse bestehend, geschnitten und gefärbt, sind nicht als anderweit nicht genannte Glaswaren nach § 218 mit 55 v H des Wertes, sondern als nachgeahmte Edelsteine nach § 1429 mit 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46451 vor Board 1 vom 14. November 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 22. November 1923, Nr. 21, S. 23.)

Modellierton ist nicht als Ware aus erdigen Stoffen nach § 214 mit 30 v H des Wertes, sondern als im Tarif nicht genannte verarbeitete Ware nach § 1459 des Tarifs von 1922[1]) mit 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46462 vor Board 3 vom 14. November 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 22. November 1923, Nr. 21, S. 26.)

Halsketten, unfertige, aus Edelsteinen oder Halbedelsteinen, bei denen die Steine sortiert und nach der Größe geordnet nur lose aufgereiht sind, ohne Schloß usw., sollen nach einer Entscheidung des Treasury Department vom 1. Dezember 1923, wenn sie einen Wert von mehr als 20 Cent für das Dutzend haben, als unfertige Juwelierware gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes verzollt werden. Diese gegenüber früheren Entscheidungen abweichende Stellungnahme des Treasury Department geht davon aus, daß die früheren Entscheidungen nichts darüber enthalten haben, ob die Steine, wie im vorliegenden Falle, nach Größe, Qualität oder Art derart zusammengestellt waren, daß es nach der Einfuhr nur noch eines nochmaligen Aufziehens auf einen haltbaren Faden und der Anbringung eines Verschlusses bedurfte, um sofort eine vollständige Halskette zu erhalten. So zusammengestellte und aufgereihte Steine stellen sich daher nicht als für die Verwendung bei der Herstellung von Juwelierwaren geeignete Steine dar, sondern sind schon unfertige Juwelierwaren im Sinne von § 1428 des Tarifs[1]). Die Entscheidung ist 30 Tage nach ihrem Erlaß in Kraft getreten. (T. D. 39899 in Treasury Decisions Vol. 44 vom 6. Dezember 1923, Nr. 23, S. 3.)

Schreibmaschinenspulen mit aufgerollten Farbbändern sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 27. November 1923, da sie nicht nur wesentliche, sondern sogar unerläßliche Teile von Schreibmaschinen sind, nicht, wie von amerikanischen Schreibmaschinenfabrikanten gefordert worden ist, als anderweit nicht genannte Metallwaren nach § 399 des Tarifs von 1922[1]) zu verzollen, sondern als Teile von Schreibmaschinen gemäß § 1542 zollfrei zu lassen. (T. D. 39903 — G. A. 8710 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 6. Dezember 1923, Nr. 23, S. 13.)[2])

Konfektschachteln aus Papiermaché[3]), in Form von Kaninchen und Vögeln, sind nicht als Spielzeug nach § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern als Waren aus Papiermaché oder Pappe nach § 1303 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46520 vor Board 1 vom 26. November 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 6. Dezember 1923, Nr. 23, S. 25.)

[1]) Hand. Arch 1922 S. 854 ff.

[2]) Diese Entscheidung ist durch den Court of Customs Appeals unterm 3. März 1924 — T. D. 40061 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 13. März 1924, Nr. 11, S. 31, bestätigt worden.

[3]) Siehe nachstehend S. 1873, — Abstract Nr. 46774.

Federbüchsen aus Metall, zur Aufbewahrung von Schreibfedern, sind nicht als Gegenstände, die von oder an Personen getragen werden, gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes, sondern als anderweit nicht genannte Metallware nach § 399 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46521 vor Board 1 vom 26. November 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 6. Dezember 1923, Nr. 23, S. 25.)

Perlen aus Bein, in genauer Größenanordnung auf einen starken Baumwollenfaden gereiht, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 3. Dezember 1923 nicht einfach als Perlen gemäß Abs. 1 von § 1403 mit 35 v H des Wertes, sondern nach Abs. 3 von § 1403 als Artikel, ganz oder dem Hauptwert nach aus Perlen bestehend, mit 60 v H des Wertes zu verzollen, weil sie in dem Zustand, in dem sie eingeführt werden, schon den Charakter von Perlhalsbändern haben, bei denen nur noch der Verschluß anzubringen ist. (T. D. 39912 — G. A. 8714 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 13. Dezember 1923, Nr. 24, S. 17.)

Schuhschnallen aus Stahl, reich verziert, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 5. Dezember 1923 nicht als Artikel, die an der Kleidung oder an oder von Personen getragen werden, gemäß § 1428 mit 80 v H des Wertes zu verzollen, sondern im Hinblick darauf, daß der neue Zolltarif[1]) gegenüber dem bisherigen[2]) ausdrücklich die besondere Position 346 für Stahlschnallen geschaffen hat, nach dieser Sonderposition; bei einem Werte von mehr als 50 Cent für 100 Stück unterliegen sie daher der Verzollung zum Satze von 15 Cent für 100 Stück und dazu vom Werte 20 v H. (T. D. 39913 — G. A. 8715 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 13. Dezember 1923, Nr. 24, S. 22.)

Maschinen zum Messerschleifen, zum Kaffeemahlen und zum Drechseln sind nicht als anderweit nicht genannte Metallwaren gemäß § 399 des Zolltarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes, sondern als anderweit nicht genannte Maschinen gemäß § 372 mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46537 vor Board 2 vom 30 November 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 13. Dezember 1923, Nr. 24, S. 34.)

Farina lattea, ein Milchpräparat für Kinder, Genesende und alte Leute ist nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 10. Dezember 1923 ein anderweit nicht genannter Artikel; als solcher ist er gemäß der Gleichstellungsbestimmung in § 1460 als den in § 5 des Tarifs von 1922[1]) aufgeführten medizinischen Präparaten ähnlich gemäß § 5 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. Als Grundsatz muß hierbei und in ähnlichen Fällen gelten, daß ein Artikel, der nicht anderweit aufgeführt ist, in erster Linie unter § 1459 fällt und zu dem hierin genannten Satze zollpflichtig ist, sofern nicht die Vorschriften in § 1460 ihn durch Gleichstellung zu einem anderen Satze eines anderen zollpflichtigen Paragraphen zollpflichtig machen. (T. D. 39923 — G. A. 8717 — in Treasury Decisions Vol. 44 vom 20. Dezember 1923, Nr. 25, S. 9.)

Strohbeutel, mit Handgriffen an beiden Seiten des oberen Randes versehen, die als Handarbeits- oder Arbeitstaschen verwendet werden, sind nicht als gefärbte Körbe gemäß § 409 des Tarifs von 1922[1]) mit 45 v H des Wertes, sondern als Beutel, d. h. als Waren aus Stroh gemäß § 1439 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr 46552 vor Board 1 vom 6. Dezember 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 20. Dezember 1923, Nr. 25, S. 14.)

Nachgeahmte Edelsteine, geschnitten oder facettiert, sind nicht als Perlen aus Edelstein- oder Halbedelsteinimitation nach

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

[2]) Ebenda 1913 I S. 1107 ff.

§ 1403 des Zolltarifs von 1922[1]) mit 45 v H des Wertes, sondern als nachgeahmte Edelsteine, geschnitten oder facettiert, nach § 1429 mit 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46553 vor Board 1 vom 6. Dezember 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 20. Dezember 1923, Nr. 25. S. 14.)

Perlen, lose, in kleinen Pappschachteln mit Glasdeckel, sind nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern im Hinblick darauf, daß die Perlen dazu bestimmt sind, Kindern Farbenzusammenstellungen usw. zu lehren, und daß sie auch zur Anfertigung von Perlvorhängen, Überzügen für Glühbirnen und zur Innendekoration von Lampenschirmen dienen, als Perlen — dem Werte nach als Hauptbestandteil — gemäß § 1403 mit 45 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46558 vor Board 1 vom 6. Dezember 1923, in Treasury Decisions Vol. 44 vom 20 Dezember 1923, Nr. 25, S. 15.)

Künstliche Früchte aus Seife, mit Wachs oder Paraffin überzogen und gefärbt, in Form von Äpfeln, Birnen, Orangen usw., können als Toiletteseife nicht angesprochen werden, weil die Wachsschicht sie gegen Wasser undurchlässig macht und die Waren damit in dem Zustand, wie sie eingehen, als Seife ungeeignet sind; sie sind daher als künstliche oder zum Schmuck dienende Früchte aus beliebigem Material gemäß § 1419 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46626 vor Board 1 vom 18. Dezember 1923, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. Januar 1924, Nr. 1, S. 10.)

Hölzerne Nähkörbchen, mit Schere, Zwirn und Nadeln, sind nicht als Spielzeug gemäß § 342 des Tarifs von 1913[2]) mit 35 v H des Wertes, sondern, da sie mehr zu Lehrzwecken für Kinder und auch zum praktischen Gebrauch dienen, als anderweit nicht genannte Waren, dem Hauptwert nach aus Holz bestehend, gemäß § 176, d. h. jetzt nach dem Tarif von 1922[1]) gemäß § 410 mit 33⅓ v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46627 vor Board 1 vom 18. Dezember 1923, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. Januar 1924, Nr. 1, S. 11.)

Haut- und Nagelzangen, im Werte von mehr als 1,75 Dollar das Dutzend, sind nicht als Nagel- usw. Scheren gemäß § 357 des Tarifs von 1922[1]) mit 20 Cent das Stück und dazu 45 v H des Wertes, sondern mit Rücksicht auf ihren unzweifelhaft festgestellten Gebrauchszweck als Haut- und Nagelzangen wie kleine Zangen aller Art nach § 361 mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46632 vor Board 2 vom 19. Dezember 1923, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. Januar 1924, Nr 1, S. 11.)

Laternen aus Papier, Bambus und anderem Holze, wobei das andere Holz dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 28. Dezember 1923 trotz des letzteren Umstandes nicht als Holzwaren gemäß § 410 des Tarifs von 1922[1]) mit 33⅓ v H des Wertes, sondern als Waren, teilweise aus Bambus, anderweit nicht genannt, gemäß § 407 mit 45 v H des Wertes zu verzollen. Die Entscheidung geht von der Auffassung aus, daß es zweifellos die Absicht des Kongresses gewesen ist, durch die Fassung des § 407 „Artikel, ganz oder teilweise aus Bambus" für Waren ganz oder teilweise aus Bambus einen höheren Zollsatz festzusetzen als für Waren aus Holz, gleichviel ob Holz der höher bewertete Bestandteil ist oder nicht. (T. D. 39938 — G. A. 8722 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 10. Januar 1924, Nr. 2, S. 17.)

Bettdecken, dem Hauptwert nach aus Seide bestehend und teilweise aus Fransen hergestellt, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 5. Januar 1924 nicht als Waren, dem Hauptwert nach aus Seide bestehend, gemäß § 1211 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern nach § 1430 mit 90 v H des Wertes zu verzollen, weil es für die Anwendung dieser Position genügt, daß die Waren nur teilweise, wenn auch nur in geringem Umfang, aus solchen Fransen bestehen. (T. D 39956 — G. A. 8724 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 17. Januar 1924, Nr. 3, S. 16.)

Glasspulen zur Verwendung beim Spinnen künstlicher Seide sind nicht als Artikel aus Glas gemäß § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes, sondern als Teile von Textilmaschinen nach § 372 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46686 vor Board 1 vom 3. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 17. Januar 1924, Nr. 3, S. 20.)

Jetschmuckſachen (Ohrringe, Broschen, Nadeln usw.), im Werte von mehr als 20 Cent das Dutzend, können, da sie nach allgemeinem Sprach- und Handelsgebrauch nicht als „Juwelierwaren" anzusprechen sind, auch nicht nach § 1428 des Tarifs von 1922[1]) behandelt werden; eine solche Behandlung läßt sich auch daraus nicht herleiten, daß der neue Tarif gegenüber dem von 1913[2]) erweiternd von „Juwelierwaren aus jedem Material" spricht. Die Waren sind vielmehr als verzierte Artikel aus erdigen oder mineralischen Stoffen, nicht besonders vorgesehen, gemäß § 214 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46714 vor Board 1 vom 7. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 17. Januar 1924, Nr. 3, S. 28.)[3])

Puppen und Spielzeug aus Zellhorn sind nicht als Spielzeug nach § 1414 mit 70 v H des Wertes, sondern im Hinblick auf die Bemerkung zu § 31 des Tarifs von 1922[1]) nach dieser Tarifstelle mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46715 vor Board 1 vom 7. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 17. Januar 1924, Nr. 3, S. 28.)

„Trikotin", ein aus Flitterdraht gewirkter Stoff, ist nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 11. Januar 1924 nicht als Webware, ganz oder dem Hauptwert nach aus Metallfäden, nach Abs. 5 des § 385 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes, sondern im Hinblick darauf, daß es sich um eine „Wirkware" und nicht um eine „Webware" handelt, als Artikel ganz oder dem Hauptwert nach aus Flitterdraht usw. nach Abs. 4 des § 385 mit 45 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39962 — G. A. 8725 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. Januar 1924, Nr. 4, S. 13.)

Teile von Blutdruckmeßvorrichtungen, bestehend aus kleinen Zahnrädern von etwa ¼ Zoll Durchmesser, aus sehr dünnem Messing, und einem kleinen auf den Radachsen befestigten Triebwerk, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 11. Januar 1924 nicht als Teile von Meßvorrichtungen zum Messen von Zeit, Entfernungen, Wasserströmung usw. nach § 368 des Tarifs von 1922[1]), sondern als nicht besonders genannte Waren aus Metall nach § 399 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 39963 — G. A. 8726 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. Januar 1924, Nr. 4, S. 14.)

Chirurgische Zangen sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 15. Januar 1924 entgegen der früheren

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

[2]) Ebenda 1913 I S. 1107 ff.

[3]) Auf Veranlassung des Treasury Department ist gegen diese Entscheidung Berufung an den Court of Customs Appeals eingelegt worden. (T. D. 40015 vom 13. Februar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 21. Februar 1924, Nr. 8, S. 8.)

Anweisung des Treasury Department vom 15. Januar 1923[1]) nicht als chirurgische Instrumente nach § 359 des Tarifs von 1922[2]), sondern im Hinblick darauf, daß der § 354 nach seinem Wortlaut „Handzangen und Teile davon usw., unter welchem Namen auch bekannt", jede Art von Handzangen ohne Rücksicht auf Bezeichnung und Verwendung umfaßt, nach dieser Tarifstelle zu behandeln. (T. D. 39967 — G. A. 8730 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. Januar 1924, Nr. 4, S. 24.)

Taschenspiegel, mit einem Notizblock aus Papier und einem gedruckten Kalender in Form eines in Leder gebundenen Büchelchens vereinigt, dazugehörig ein Bleistift, in Westentaschenformat, sind als anderweit nicht genannte Ware aus Glas gemäß § 230 des Tarifs von 1922[2]) mit 50 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46748 vor Board 1 vom 14. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. Januar 1924, Nr. 4, S. 34.)

Konfektschachteln aus Papiermaché[3]) sind nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[2]) mit 70 v H des Wertes, sondern als Waren aus Papiermaché gemäß § 1303 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46774 vor Board 1 vom 21. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 31. Januar 1924, Nr. 5, S. 36.)

Reißnägel aus Metall sind nicht als anderweit nicht genannte Waren aus Metall nach § 399 des Tarifs von 1922[2]) mit 40 v H des Wertes, sondern im Hinblick darauf, daß die Vorschrift in § 331 a. a. O. „alle anderweit nicht genannten Zwecken" auch die sonst nicht besonders genannten Reißzwecken deckt, nach § 331 mit $^6/_{10}$ Cent für 1 Pfund zu verzollen. (Abstract Nr. 46791 vor Board 1 vom 24. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 7. Februar 1924, Nr. 6, S. 29.)

Hautmesser, etwa 5 Zoll lang, mit einer $1^1/_2$ Zoll-Klinge, bei welcher der schneidende Teil etwa $^1/_4$ Zoll lang ist und eine gerade, an der Spitze gebogene Schneide hat; der Schaft der Klinge ist an der Stelle, wo er am Griff befestigt ist, rund und verjüngt sich zu der Stelle, wo die Klinge ansetzt. Diese Messer sind nicht als Manicuremesser nach § 354 des Tarifs von 1922[2]) mit 11 Cent das Stück und dazu 55 v H des Wertes, sondern als Hautmesser nach Abs. 2 desselben § 354 mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46811 vor Board 2 vom 28. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 7. Februar 1924, Nr. 6, S. 32.)

Glückwunschpostkarten sind nicht als Glückwunschkarten gemäß § 1310 des Tarifs von 1922[2]) mit 45 v H des Wertes, sondern als Postkarten nach demselben Paragraphen mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46812 vor Board 2 vom 28. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 7. Februar 1924, Nr. 6, S. 32.)

Glasperlen für Kronleuchterketten, aus klarem, ungefärbtem Glase, facettiert, vollständig durchbohrt, so daß sie aufgezogen werden können, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 7. Februar 1924 nicht als Beleuchtungsgegenstände aus Glas gemäß § 218 des Tarifs von 1922[2]) mit 60 v H des Wertes zu verzollen; sie müssen vielmehr im Hinblick darauf, daß sie handelsüblich als Kronleuchterperlen gehandelt werden, sowie mit Rücksicht darauf, daß die in § 218 aufgezählten Gegenstände wie Zylinder, Glocken, Prismen usw. eine andere Funktion bei der Beleuchtung zu erfüllen haben als die nur zur Verzierung dienenden Perlen, als Perlen nach § 1403 behandelt werden. Da die Ware als nachgeahmte Edelsteine oder Halbedelsteine nicht anzusprechen ist, muß sie gemäß dem Abs. 1 § 1403 mit 35 v H des Wertes verzollt werden. (T. D. 40009 — G. A. 8745 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 14. Februar 1924, Nr. 7, S. 22.)

Kleine Frauenbüsten aus Gips mit Perücke aus künstlichem Haar, auf einem Drahtgestell befestigt, sind nicht als Puppen gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern im Hinblick darauf, daß diese Gegenstände zum Aufsetzen auf Boudoirlampen, Nähkissen, Fernsprechständer usw. bestimmt sind, als Waren, dem Hauptwert nach aus Gips, gemäß § 1440 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46821 vor Board 1 vom 29. Januar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 14. Februar 1924, Nr. 7, S. 28.)

Karnevalartikel — Küken, Hühner, Kaninchen — aus Baumwolle, Papier oder Seide sind nicht als Spielzeug nach § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H, sondern je nach Beschaffenheit des Materials als Baumwollware, Papierware oder Seidenware gemäß § 921 mit 40 v H, § 1313 mit 35 v H oder § 1211 mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46872 vor Board 1 vom 14. Februar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 21. Februar 1924, Nr. 8, S. 24.)

Pokale aus Glas, mit gegossenem Stiel und Fuß und geblasener Schale (Auslegung des Begriffs „teilweise geblasen" in § 218 des Tarifs von 1922). Durch die Bestimmung in § 218 des Tarifs von 1922[1]) für „alle Artikel jeder Art, nicht besonders vorgesehen, ganz oder dem Hauptwert nach aus Glas oder Glasmasse oder Verbindungen von Glas und Glasmasse, geblasen oder teilweise geblasen in der Form oder sonstwie" beabsichtigte der Kongreß, alle nicht anderswo besonders vorgesehenen Artikel, die dem Hauptwert nach aus Glas bestehen, falls ein Teil des Glases geblasen ist, zu klassifizieren; der Ausdruck „teilweise geblasen" bezieht sich daher auf den Artikel selbst und nicht auf die Art seiner Herstellung. Glatte Stielware aus Glas — Pokale usw. — mit geblasenen Schalen und gegossenem Stiel und Fuß, in der Hauptsache gegossen, sind mithin als teilweise geblasenes Glas gemäß § 218 und nicht nach § 230 zu behandeln. (Entscheidung des Court of Customs Appeals vom 9. Februar 1924 — T. D. 40029 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 21. Februar 1924, Nr. 8, S. 68.)

Moskitonetze — Auslegung des Begriffs „auf der Nottingham Spitzengardinenmaschine hergestellt" —. Im § 920 des Tarifs von 1922[1]) modifiziert der Ausdruck „auf der Nottingham Spitzengardinenmaschine hergestellt" alle in dem Paragraphen genannten Artikel, und Waren, die nicht auf solcher Maschine hergestellt sind, fallen nicht darunter. Die Wirkung des Paragraphen besteht darin, von der Anwendung des § 1430 solche Artikel auszunehmen, die in beiden Paragraphen genannt sind, wenn sie auf solcher Maschine und nicht anders hergestellt sind. Danach müssen Moskitonetze, die nicht auf solcher Maschine hergestellt sind, als Netze gemäß § 1430 und nicht als Netze gemäß § 920 verzollt werden. (Entscheidung des Court of Customs Appeals vom 9. Februar 1924 — T. D. 40030 —, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 21. Februar 1924, Nr. 8, S. 71.)

Mechanische Fächer (Ventilatoren) aus Zellhorn, ähnlich den kleinen elektrischen Ventilatoren, mit drei Flügeln aus Zellhorn, die auf einer Nabe so befestigt sind, daß sie zusammengeklappt werden können; die Nabe ist auf einer Achse angebracht; mittels Feder und Druckknopf kann der Apparat in rotierende Bewegung gesetzt werden. Über das Vorherrschen des Zellhorns besteht kein Zweifel; in Frage stand nur, ob diese Fächer unter die allgemeine Position „Fächer

[1]) Siehe vorstehend S. 1867. — T. D. 39409.
[2]) Hand. Arch 1922 S. 854 ff.
[3]) Siehe vorstehend S. 1871. — Abstract Nr. 46520.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

aller Art usw." von § 1422 des Tarifs von 1922[1]), oder nach § 31 „Verbindungen von Pyroxylin, zu Gegenständen usw. verarbeitet" zu tarifieren waren. Die Bemerkung in letzterem Paragraphen zu den Waren aus Pyroxylinverbindungen „gleichviel ob anderweit besonders genannt oder nicht" läßt unzweifelhaft die Absicht des Kongresses erkennen, daß nach dieser Stelle alle Zellhornwaren klassifiziert werden sollen. Die Entscheidung des Board of General Appraisers vom 28. Februar 1924 bestätigt danach die Tarifierung der Ware nach § 31 als „Zellhornware" mit 60 v H des Wertes. (T. D. 40046 — G. A. 8752 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 6. März 1924, Nr. 10, S. 30.)

Spazierstöcke sind nicht als Ware aus Holz gemäß § 410 des Tarifs von 1922[1]) mit 33⅓ v H des Wertes, sondern nach § 1456, wo sie namentlich aufgeführt sind, mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46930 vor Board 3 vom 28. Februar 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 6. März 1924, Nr. 10, S. 43.)

Puppen, tanzende weibliche Figuren darstellend, auf Holzsockel, Gestell der Figuren aus Draht, Gesicht, Arme, Hals, Haar und Kleidung aus Wollgarnen bestehend, für Tafeltische als Platzkarten bestimmt, sind nicht als Spielzeug nach § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern, da der Hauptbestandteil Wolle ist, als Wollware nach § 1119 mit 50 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46946 vor Board 1 vom 4. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 13. März 1924, Nr. 11, S. 21.)

Beleuchtungsanlagen für Christbäume mit Glühlämpchen sind nicht als elektrische Glühbirnen nach § 299 des Tarifs von 1922[1]), sondern als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46950 vor Board 1 vom 4. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 13. März 1924, Nr. 11, S. 22.)

Schuhe mit Oberteil aus Seide und Ledersohle sind nicht als Bekleidungsgegenstände aus Seide gemäß § 1210 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern als Schuhe mit Oberteil aus Leder gemäß § 1405 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46952 vor Board 1 vom 4. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 13. März 1924, Nr. 11, S. 22.)

Ampullen (kleine Flaschen oder Phiolen aus Flintglas) sind in der Entscheidung des Board of General Appraisers T. D. 39848 — G. A. 8699[2]) — als anderweit nicht genannte Waren aus geblasenem Glase gemäß § 218 Abs. 4 des Tarifs von 1922[1]) für zollpflichtig erklärt worden; in einer Verfügung des Treasury Department vom 14. März 1924 wird nun darauf hingewiesen, daß derartige Waren unter die Bestimmungen des § 217 fallen und ihre Verzollung gemäß diesem § 217 mit 50 v H des Wertes angeordnet wird. (T. D. 40068 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 20. März 1924, Nr. 12, S. 3.)

Halsbänder aus gedoppelter Seidenschnur, an beiden Enden durch einen Verschluß aus Bein oder Elfenbein vereinigt; auf die Schnur ist eine Perle von etwa ½ Zoll Durchmesser aus geschnitztem Bein oder Elfenbein aufgezogen. Diese Waren sind nicht als Perlen aus Elfenbein nach Abs. 2 von § 1403 des Tarifs von 1922[1]) mit 45 v H des Wertes und auch nicht als Waren, dem Hauptwert nach aus Bein oder Elfenbein, nach § 1440 mit 35 v H des Wertes, sondern nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 14. März 1924 gemäß § 1403 Abs. 3 als Artikel, ganz oder dem Hauptwert nach aus Perlen, mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 40074 — G. A. 8759 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 20. März 1924, Nr. 12, S. 17.)

Stuhlsitze aus Rohr mit einem Rahmen aus Holz und Metall, wobei das Holz im Hauptwert ist, sind nicht nach § 407 des Tarifs von 1922[1]) mit 45 v H des Wertes, sondern nach § 407 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46965 vor Board 1 vom 7. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 20. März 1924. Nr. 12, S. 23.)

Beutel aus zweifarbigem Stroh für Handarbeiten, sind nicht als Körbe gemäß § 409 des Tarifs von 1922[1]) mit 45 v H des Wertes, sondern als Waren aus Stroh nach § 1439 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46967 vor Board 1 vom 12. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 20. März 1924, Nr 12, S. 24.)

Vasen aus Seife mit einer künstlichen Blume sind nicht als künstliche Blumen gemäß § 1419 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern, da der Hauptbestandteil Seife ist, nach § 82 mit 15 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46971 vor Board 1 vom 12. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 20. März 1924, Nr. 12, S 25)

Miltonteppiche im Stück sind nicht als „alle anderen Flurbeläge usw." gemäß Abs. 3 von § 1117 des Tarifs von 1922[1]) mit 30 v H des Wertes zu verzollen, sondern gemäß Abs. 1 desselben Paragraphen als „Miltonteppiche" mit 40 v H des Wertes. Die Behauptung des Einführers, daß die Teppiche im Stück (carpeting) noch keine gebrauchsfertigen Teppiche (carpets) im Sinne von Abs. 1 seien und daß der neue Tarif den Begriff „carpets" gegenüber der Fassung der §§ 293 und 297 des Tarifs von 1913[2]) „carpets and carpeting" bewußt mit der Absicht eingeführt hat, um nur die fertigen Teppiche mit dem höheren Zollsatz zu erfassen, ist nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 19. März 1924 nicht für begründet anerkannt worden, zumal aus der Schlußbemerkung zu § 1117 „Teile der vorstehend genannten Gegenstände usw. sind wie die vollständigen Artikel zu verzollen" zweifelsfrei hervorgeht, daß der Begriff „carpets" nicht ausschließlich auf die fertigen Artikel anwendbar sein soll. (T. D. 40083 — G. A. 8763 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 27. März 1924, Nr. 13, S. 10.)

Titanhaltige Verbindungen und Gemische, die zur Herstellung von Farben verwendet werden sollen, können nicht als „Pigmente, Farben usw." gemäß § 68 des Tarifs von 1922[1]) mit 25 v H des Wertes, sondern müssen als „titanhaltige Verbindungen und Gemische" gemäß § 91 mit 30 v H des Wertes verzollt werden. Aus den Entscheidungsgründen des Board of General Appraisers vom 19. März 1924 ist folgendes hervorzuheben: — Die Eigenschaft der Ware als Farbpigment wird zwar anerkannt; es wird auch nicht bestritten, daß viele Entscheidungen des Zollberufungsgerichts die Klassifizierung einer Ware von ihrer Verwendung abhängig machen; in diesem Falle kann aber der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß der neue Tarif zum ersten Male eine Sonderposition für titanhaltige Verbindungen einführt und damit klar die Absicht zum Ausdruck bringt, titanhaltige Verbindungen besonders zu erfassen. (T. D. 40084 — G. A. 8764 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 27. März 1924, Nr. 13, S. 12.)

Karnevaltrompeten, bestehend aus einem Metallhorn mit Porzellanmundstück, in Verbindung mit einer Glocke mit Schlegel, die durch eine Feder mittels Fingerdrucks geschlagen werden kann, sind,

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.
[2]) Siehe vorstehend S. 1870.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.
[2]) Ebenda 1913 I S. 1107 ff.

da sie für andere Zwecke als zur Belustigung von Kindern bestimmt erscheinen, nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 46989 vor Board 1 vom 14. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 27. März 1924, Nr. 13, S. 22.)

Miniaturtiere aus Papier, für Tafeldekoration oder Karnevalzwecke bestimmt, sind aus dem gleichen Grunde nicht als Spielzeug zu verzollen, vielmehr als Papierware gemäß § 1313 mit 35 v H des Wertes zollpflichtig. (Abstract Nr. 46990 vor Board 1 vom 14. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 27. März 1924, Nr. 13, S. 23.)

Wasserstandsgläser, die bisher als geblasene Glasware gemäß Abs. 4 von § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes verzollt wurden, sollen nach einer Anweisung des Treasury Department vom 28. März 1924 nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage der Anweisung ab gemäß Abs. 1 des genannten Paragraphen mit 65 v H des Wertes verzollt werden. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt: — Der erste Absatz des § 218[1]) führt gewisse Artikel auf, „gleichviel ob für Versuchszwecke in Krankenhäusern, Laboratorien usw. verwendbar, fertig oder nicht.", eingeschlossen in dieser Aufzählung sind Röhren und Stäbe, und da der Paragraph vorsieht, daß die Artikel keineswegs von der Art zu sein brauchen, wie sie in Laboratorien, Schulen usw. gebraucht werden, und da die Wasserstandsgläser tatsächlich fertige Röhren sind, so müssen sie im eigentlichen Sinne als nach Abs. 1 des § 218 zollpflichtig angesprochen werden. (T. D. 40093 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 8.)

Aufgereihte Halbedelsteine, bestehend aus Perlen aus Amethyst, Bergkristall und Topas, in abgestuften Größen, auf feste Seidenschnüre aufgezogen, welche die gleiche Farbe haben wie die größeren Perlen, und zwar so, daß die größten in der Mitte und die kleinsten an den Enden sind; die Perlen sind durch kleine dazwischen gereihte andersfarbige Perlen voneinander getrennt; die Schnüre haben je die Länge der üblichen Halsketten, sind aber ohne Verschluß. Im Hinblick darauf, daß diese Perlschnüre, um als gebrauchsfertige Halsketten verwendet und verkauft zu werden, nach der Einfuhr nur noch einmal aufgereiht und mit einem Verschluß versehen zu werden brauchen, können sie als Halbedelsteine usw. zum Gebrauch bei der Herstellung von Juwelierwaren gemäß § 1429 des Tarifs von 1922[1]) mit 20 v H des Wertes nicht mehr angesprochen, müssen nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 28. März 1924 vielmehr schon als unfertige Juwelierware gemäß § 1428 mit 80 v H des Wertes verzollt werden. (T. D. 40079 — G. A. 8770 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 19.)

Hutnadeln, bestehend aus einer Stahlnadel mit bronzeartigem Überzug und einem großen birnenförmigen Kopfe aus rubinfarbigem Glase; letzteres ist mit Verzierungen versehen; am Fuße des Kopfes ist eine kronenförmige Verzierung in Nachahmung einer Fassung angebracht und darüber befinden sich sechs Klauen mit eingesetzten kleinen Rheinkieseln. Die Nadeln sind, wenn auch das rubingefärbte Glas keine Edelsteinimitation darstellt, weil aber die Rheinkiesel Diamanten nachahmen, als Juwelierware gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47007 vor Board 1 vom 21. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 23.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Halsbänder aus Perlmutterperlen sind nicht als Juwelierware gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes, sondern nach § 1403 als Perlmutterperlen mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47008 vor Board 1 vom 21. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 24.)

Reise-, Pult- oder Boudoiruhren, bestehend aus einem Taschenuhrwerk in einem Großgehäuse, das Ganze in einem Außengehäuse aus Leder und Seide, sind nicht gemäß § 368 des Tarifs von 1922[1]) mit 45 v H des Wertes und dazu mit 1 oder 4 Dollar das Stück zu verzollen, sondern als Taschenuhrwerke, und zwar unter Berücksichtigung der Anzahl der Steine im Gangwerk gemäß § 367 mit 75 Cent bzw. 1,25 Dollar das Stück; die Außengehäuse aus Leder und Seide sind für sich gemäß § 1432 mit 30 v H des Wertes zollpflichtig. (Abstract Nr. 47025 vor Board 2 vom 25. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 27.)

Parfümerien, weingeisthaltige, unterliegen bei der Einfuhr nach wie vor einer Abgabe von 1,10 Dollar für 1 Gallon gemäß Abschnitt 600 des Gesetzes vom 24. Februar 1919, betreffend Kriegsabgaben für Weingeist, da nirgends ausgesprochen ist, daß diese Abgabe durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben worden ist. (Abstract Nr. 47029 vor Board 3 vom 25. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 27.)

Schuhschnallen aus Metall sind nicht als Gegenstände, die von oder an Personen getragen werden, gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes, sondern als Schuhschnallen gemäß § 346 mit 15 Cent für 100 Stück und dazu 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47040 vor Board 1 vom 27. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 3. April 1924, Nr. 14, S. 30.)

Drüsen (Eierstock- und Schleimdrüsen), getrocknet und gemahlen, vom Rindvieh, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 3. April 1924 nicht nach § 1567 des Tarifs von 1922[1]) als natürliche usw. Drogen tierischen Ursprunges zollfrei zu lassen, sondern als Drogen tierischen Ursprunges, in Wert und Beschaffenheit verbessert, gemäß § 34 mit 10 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 40109 — G. A. 8772 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 10. April 1924, Nr. 15, S. 19.)

Formen für Zuckerbäcker aus Nickelstahl sind nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern als anderweit nicht genannte Metallwaren gemäß § 399 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47067 vor Board 1 vom 31. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 10. April 1924, Nr. 15, S. 30.)

Kruzifixe aus Metall sind nicht als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes, sondern als Gegenstände für religiöse Zwecke gemäß § 1446 entsprechend ihrem Werte mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47072 vor Board 1 vom 31. März 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 10. April 1924, Nr. 15, S. 31.)[2])

Metallbüchsen zur Aufnahme von Reliquien, die bei Prozessionen getragen werden, sind nicht als anderweit nicht genannte Metallwaren gemäß § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen, sondern als Gegenstände für Religionskult gemäß § 1674 zollfrei zu lassen. (Abstract Nr. 47108 vor Board 3 vom 7. April 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 17. April 1924, Nr. 16, S. 17.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

[2]) Gegen diese Entscheidung hat das Treasury Department unterm 16. April 1924 Berufung an Court of Customs Appeals angeordnet. (T. D. 40125 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. April 1924, Nr. 17, S. 7.)

Treibriemen aus Wolle, endlos gewebt, sind nicht als Wollgewebe gemäß § 1109 des Tarifs von 1922[1]), sondern als anderweit nicht genannte Ware aus Wolle gemäß § 1119 mit 50 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47118 vor Board 1 vom 9. April 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 17. April 1924, Nr. 16, S. 18.)

Mikroskopgläser und Deckgläser, kleine Stücke aus rundem, quadratischem und rechteckigem Zylinder- oder Kernglas, sind nicht nach den §§ 219 oder 224 des Tarifs von 1922[1]) zu verzollen, sondern müssen als Ausrüstungsstücke für Mikroskope angesprochen und als solche gemäß § 228 mit 45 v H des Wertes verzollt werden. Die Behauptung des Einführers, daß die Bestimmung in § 219 des Tarifs „ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck" die Unterstellung der vorliegenden Gläser in die Position „Zylinder-, Kern- usw. Glas" deckt, wird nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 14. April 1924 nicht für zutreffend gehalten, weil dort allgemein nur Glas gemeint ist, aus dem Glasartikel hergestellt werden können, während die vorliegenden Mikroskopgläser schon Glasartikel sind, die einem ganz bestimmten Zwecke dienen sollen. Nach der Fassung des § 219 ist das dort genannte Glas auch für verschiedene Zwecke handelsüblich verwendbar und deckt nur die verschiedenen Glasmaterialien; Glas zu Ausrüstungsstücken für Mikroskope ist indes nur für einen Zweck verwendbar und dieses muß für die Verzollung als maßgebend gelten. (T. D. 40127 — G. A. 8775 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. April 1924, Nr. 17, S. 15.)

Handtuch oder Krinolintuch, im Stück, 18 Zoll breit, ist nicht als Gewebe aus künstlichem Roßhaar gemäß § 1213 des Tarifs von 1922[1]) mit 45 Cent für 1 Pfund und dazu 60 v H des Wertes, sondern gemäß § 1426 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47134 vor Board 2 vom 11 April 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. April 1924, Nr. 17, S. 32.)

Seife in Zitronenform wird nicht als künstliche Früchte nach § 1419 des Tarifs[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern als Toiletteseife nach § 82 mit 30 v H des Wertes verzollt. (Abstract Nr. 47154 vor Board 1 vom 14. April 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. April 1924, Nr. 17, S. 35.)

Parfümzerstäuber aus Metall, etwa 2⅝ Zoll lang und ⅝ Zoll breit, aus Messing und an der Spitze mit einem farbigen Stein verziert, können im Hinblick darauf, daß sie als Taschenzerstäuber gehandelt und z. B. auch von einem Kammerdiener gebraucht werden können, nicht als Gegenstände, die an oder von Personen getragen werden, angesprochen und gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes verzollt werden; sie sind vielmehr als anderweit nicht genannte Metallware nach § 399 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47158 vor Board 1 vom 14. April 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 24. April 1924, Nr. 17, S. 36 — 6 Ct. Cust. Appls. 105; T. D. 35343.)

Broschen und Schildchen aus Silber mit der Aufschrift „Salvation army" sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 7. Mai 1924 nicht als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern, da sie dazu bestimmt sind, an oder von einer Person getragen zu werden und einen Wert von mehr als 20 Cent das Dutzend haben, nach § 1428 mit 80 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 40178 — G. A. 8796 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 13.)

Photographisches Papier, mit einer Lösung von Calciumtungstat überzogen, nur für X-Strahlen-Photographie zu verwenden, ist gemäß § 1305 des Tarifs von 1922[1]), mit 3 Cent für das Pfund und dazu 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstra Nr. 47224 vor Board 2 vom 6. Mai 1924, in Treasury Decisior Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 18.)

Reißnägel sind nicht als anderweit nicht genannte Metallware na § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes, sondern als nic besonders genannte Zwecken nach § 331 mit $^{6}/_{10}$ Cent für ein Pfun zu verzollen. (Abstract Nr. 47232 vor Board 2 vom 7. Mai 192 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 19.

Drehbänke für Uhrmacher sind als Maschinen, die im Tarif nic besonders vorgesehen sind, gemäß § 372 des Tarifs von 1922[1]) mit 30 v des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47233 vor Board 2 vom 7. Mai 1924 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 19.

Nagelzangen sind nicht nach § 357 des Tarifs von 1922[1]) zu de dort angegebenen Sätzen, sondern gemäß § 361 mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47236 vor Board 2 vom 7. Mai 1924 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 19.

Gewebe mit Metallfäden, bestehend dem Hauptwert nach aus Metallfäden, ohne Verzierung, nicht bestickt und nicht ohne Spitze, sind nich nach § 1430 des Tarifs von 1922[1]), sondern gemäß § 385 mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47237 vor Board 2 vom 7. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 20.)

Osterneuheiten, bestehend aus einem Körbchen, mit einem Puppenkopf und -armen, die aus dem oberen Teil, und Füßen, die aus den Seiten des Körbchens hervorragen, ferner ein Kaninchen aus Papiermaché mit einem Körbchen auf dem Rücken, als Konfektbehälter, sind nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern nach Beschaffenheit des Materials, d. h. die Kaninchen als Ware aus Papiermaché gemäß § 1303 mit 25 v H und die Puppen und Körbchen, als dem Hauptwert nach Körbchen darstellend, gemäß § 409 mit 45 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47239 vor Board 1 vom 8. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 20.)

Röhrenschraubenschlüssel sind nicht als Zangen nach § 361 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47244, vor Board 2 vom 8. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 21.)

Nadelbüchsen mit einer Zusammenstellung von Nadeln können, da die Büchsen von dauerhafter Form sind und deshalb den leichten, von der Tarifierung als Nadelbücher oder Nadelbüchsen ausgeschlossenen Nadelbriefen durchaus nicht gleichen, auch nicht nach § 1623 des Tarifs von 1922[1]) zollfrei gelassen, sondern müssen gemäß § 343 mit 45 v H des Wertes verzollt werden. (Abstract Nr. 47246 vor Board 2 vom 8. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 21.)

Griffe aus Horn und Metall für Automobiltüren, sind, da Horn dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, nicht als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes, sondern gemäß § 1439 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr 47247 vor Board 2 vom 8. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15 Mai 1924, Nr. 20, S. 21.)

Spiralbohrer für Maschinen mit Kraftbetrieb zum Bearbeiten von Edelmetallen in Uhrmacherwerkstätten, verschiedener Größen, sind nicht als anderweit nicht genannte Metallware gemäß § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes, sondern als Teile von Werkzeugmaschinen nach § 372 mit 30 v H des Wertes zu verzollen (Abstract Nr. 47248, vor Board 2 vom 8. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 21.)

Fransen aus Kantille sind im Tarif von 1922[1]) sowohl ge-

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

mäß § 385 mit 55 v H des Wertes als auch gemäß § 1430 mit 90 v H des Wertes zollpflichtig. Im Hinblick auf die Bestimmung in § 1460, wonach beim Vorhandensein verschiedener Zollsätze im Tarif für die gleiche Ware der höchste Satz anzuwenden ist, hat der Court of Customs Appeals unterm 5. Mai 1924 entschieden, daß der höhere Zollsatz, d. h. in diesem Fall derjenige des § 1430, anzuwenden ist. Bemerkt wird, daß der Board of General Appraisers in seiner vorangegangenen Entscheidung dem Antrag des Einführers auf Anwendung des niedrigeren Zollsatzes stattgegeben hatte. (T. D. 40180 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 25.)

Schließen für Halsbänder aus Galalith, bestehend aus zwei Perlen, die durch eine Schraube und ein Gewinde in den Perlen verbunden sind, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 9. Mai 1924 nicht gemäß Abs. 3 von § 1403 des Tarifs von 1922[1]) als Artikel aus Perlen mit 60 v H des Wertes, auch nicht als Galalithwaren gemäß § 33 mit 40 Cent für 1 Pfund und dazu 25 v H des Wertes, sondern als „Schließen (clasps), unter welchem Namen auch bekannt und aus jedwedem Material, nicht mit Gold usw. plattiert und nicht auf Band angebracht" gemäß § 348 mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 40195 — G. A. 8799 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 22. Mai 1924, Nr. 21, S. 40.)

Kohlenteerfarben. — Eine Entscheidung des Board of General Appraisers vom 9. Mai 1924 besagt: — Gemäß der Vorschrift in § 28 des Tarifs von 1922[1]) für den spezifischen Zoll von 7 Cent für das Pfund auf die darunter fallenden Waren wird dieser Zoll für das wirkliche Gewicht erhoben, solange nicht der Secretary of the Treasury seine Befugnis ausgeübt hat, Stärken für einen handelsüblichen Standard gemäß der Anmerkung in dem genannten Paragraphen festzusetzen. (T. D. 40196 — G. A. 8800 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 22. Mai 1924, Nr. 21, S. 42.)

Maschinen zur Herstellung von Seilketten, bei denen Draht in die Maschinen eingeführt wird und durch Greifer hindurchgeht, die sie zu Seilketten formen oder drehen, sind nicht als anderweit nicht genannte Metallware, sondern als Werkzeugmaschinen gemäß § 165 des Tarifs von 1913[2]), jetzt § 372 des Tarifs von 1922[1]) mit 30 v H des Wertes zu verzollen, denn die arbeitenden oder führenden Greifer bilden darin ein Werkzeug; es ist nicht unbedingt notwendig, daß ein solches Werkzeug das Metall schneidet; es genügt vielmehr, daß es nur darauf arbeitet. (Abstract Nr. 47256 vor Board 2 vom 12. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 22. Mai 1924, Nr. 21, S. 69.)

Rasierapparate und Metallgehäuse für solche sind nicht als Ganzes zu verzollen, sondern einzeln zu behandeln. Denn es ist Grundsatz, daß der Zustand, in dem Waren eingehen, auch ihre tarifarische Behandlung bestimmt. Selbst wenn die Metallumschließungen auch ausschließlich für Rasierapparate gebraucht werden, können sie doch schwerlich als Teile von Rasierapparaten angesehen werden, zumal nachgewiesen ist, daß die Gehäuse nur auf ausdrückliches Verlangen mit den Apparaten verkauft werden. (Abstract Nr. 47259 vor Board 2 vom 13. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45, vom 22. Mai 1924, Nr. 21, S. 70.)

Spiegel in Papiergehäusen sind nicht gemäß § 1305 des Tarifs von 1922[1]) wie Papierware mit 5 Cent das Pfund und dazu 20 v H des Wertes, sondern als anderweit nicht genannte Spiegel nach § 230 mit 50 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47265 vor Board 1 vom 14. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 22. Mai 1924, Nr. 21, S. 71.)

Halloween-Neuheiten, bestehend aus Holz oder Papier oder Papiermaché, wie sie in Hotels und Restaurants als Geschenke für Gäste zu Allerseelen bestimmt sind, sind nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern je nach Beschaffenheit des Materials als Holzware nach § 410 mit 33 1/3 v H des Wertes oder als Papierware nach § 1313 mit 35 v H des Wertes oder als Papiermachéware nach § 1303 mit 25 v H des Wertes zollpflichtig. (Abstract Nr. 47266 vor Board 1 vom 14. Mai 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 22. Mai 1924, Nr. 21, S. 71.)

Viskaplatt schnüre sind in der Zollbehandlung den Strohborten, Zellophanhutmaterial ist den Gelatinewaren oder den Strohwaren, Zellophanblätter oder -streifen oder -bänder sind den Gelatineblättern oder -bändchen, -streifen oder -bändern, Zellophanhüte sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 9. Juni 1924 den Strohhüten gleichzustellen; Zellophanblumen oder -blätter sind wie künstliche Blumen oder Blätter oder wie Artikel, dem Hauptwert nach aus künstlichen Blumen oder Blättern bestehend, zu verzollen. (T. D. 40249 — G. A. 8815 —, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25, S. 8.)

Hutnadeln, bestehend aus einer Nadel von gebläutem Stahldraht, mit Kopf aus glattem, unverziertem, nur facettiertem Glase, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 12. Juni 1924 nicht als anderweit nicht genannte Artikel aus Glas nach § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes, sondern gemäß § 350 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 40251 — G. A. 88177 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25, S. 16.)

Schuhschnallen aus Stahl sind nicht als Gegenstände, die von Personen oder angesteckt usw. getragen werden, gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes, sondern nach § 346 mit den dort vorgesehenen Zollsätzen nach dem Werte der Ware zu verzollen. (Abstract Nr. 47436 vor Board 1 vom 6. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25 S. 28.)

Rübenmesser, ausschließlich als Teile von Maschinen für die Zuckerfabrikation verwendbar, und für andere Zwecke vollkommen unverwendbar, und als unerläßliche Teile für diese Fabrikationsmaschinen und für ihren ordnungsmäßigen Betrieb anzusehen, sind nicht als Messer im Sinne von § 356 des Tarifs von 1922[1]) mit 20 v H des Wertes zu verzollen, sondern im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung als Teile von Maschinen für die Zuckerfabrikation nach § 1504 zollfrei zu lassen. (Abstract Nr. 47438 vor Board 2 vom 6. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25, S. 28.)

Toiletteseifen in Form von Früchten (Äpfel, Birnen, Orangen) sind nicht wie künstliche Früchte gemäß § 1419 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern als Toiletteseife nach § 82 mit 30 v H des Wertes zollpflichtig. (Abstract Nr. 47444, vor Board 1 vom 9. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25, S. 29.)

Birkenteeröl ist nicht als ausgepreßtes Öl nach § 54 des Tarifs von 1922[1]) mit 20 v H des Wertes zollpflichtig, sondern als Holzteer gemäß § 1681 zollfrei zu lassen. (Abstract Nr. 47450, vor Board 1 vom 10. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25, S. 30.)

Grasgewebe. In der Entscheidung G. A. 8742 (T. D. 40006) sind gewisse Grasgewebe als Waren, dem Hauptwert nach aus pflanzlicher Faser, gemäß § 1021 des Tarifs von 1922[1]) für zollpflichtig erachtet worden, da es an einem Nachweis fehlte, daß die Gewebe handelsüblich, allgemein und gleichmäßig im Handel als Tapeten im Sinne von § 1309 bekannt sind oder daß es sich um Papier oder dem Hauptwert nach um Papier im Sinne von § 1305 handelte. Da dies auch hier zutrifft, so kann die Zollbehandlung nach § 1021 nicht beanstandet werden. (Abstract 47452 vor Board 2 vom 10. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25, S. 31.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.
[2]) Ebenda 1913 I S. 1107 ff.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Seegrasschnüre, aus gespaltenen Stengeln der dreieckigen Buche oder Segge, wie sie zur Anfertigung sogenannter Seegrasmöbel verwendet werden, sind gemäß § 1439 des Tarifs von 1922[1] mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47454 vor Board 2 vom 11. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 19. Juni 1924, Nr. 25, S. 31.)

Feuersteine und Dochte als Teile von Zündapparaten, die an Metall-Taschenbleistiften angebracht werden sollen. — Entgegen dem Antrag des Einführers, daß die Einzelteile getrennt nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln seien, hat der Board of General Appraisers unterm 13. Juni 1924 entschieden, daß die fraglichen Teile, die an Gegenstände angebracht werden sollen, die dazu bestimmt sind, „an oder von Personen getragen zu werden", als Teile solcher Gegenstände anzusprechen sind. Daß Taschenbleistifte derartige Gegenstände sind, ist wiederholt entschieden worden; aus der Fassung der danach anzuwendenden Tarifstelle in § 1428 des Tarifs von 1922[1]) geht weiter hervor, daß Teile solcher Gegenstände ebenso wie die fertiger Gegenstände zu behandeln sind. Selbst wenn ein Zweifel hieran bestehen sollte, so gibt die in § 1428 enthaltene namentliche Aufzählung von Gegenständen, die auch Zündholzdosen enthält, dieser Auffassung Recht. Der Umstand, daß die Teile einen Wert von weniger als 20 Cent das Dutzend haben, rechtfertigt nicht ihre Herausnahme aus dem § 1428, da die Artikel selbst, wie nicht bestritten wird, über den angegebenen Grenzwert hinausgehen. Die Waren sind daher zutreffend als Teile von Gegenständen aus Metall, die an oder von Personen getragen werden, im Werte von mehr als 20 Cent das Dutzend nach § 1428 mit 80 v H des Wertes verzollt worden. (T. D. 40261 — G. A. 8821 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 15.)

Spiegel mit dekoriertem Glasrahmen sind nicht als Ganzes gemäß § 218 des Tarifs von 1922[1]) zu verzollen, sondern die Spiegel selbst sind nach Maßgabe ihrer Größe und Beschaffenheit nach den §§ 223 und 224 mit 16 Cent für 1 Geviertfuß und dazu 5 v H des Wertes und die Rahmen besonders gemäß § 218 mit 55 v H des Wertes zu behandeln. (Abstract Nr. 47459 vor Board 1 vom 12. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 22.)

Unechte Edelsteine, Diamanten ähnelnd, facettiert und in schwarzen oder weißen Glasgrund gefaßt, unten mit zwei Löchern durchbohrt, lose in Bündeln auf schwachen Baumwollenfaden aufgereiht; die Artikel wurden als Rheinkiesel[2]) festgestellt und als nachgeahmte Edelsteine gemäß § 1429 des Tarifs von 1922[1]) mit 20 v H des Wertes für zollpflichtig erklärt. (Abstract Nr. 47463 vor Board 1 vom 12. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 23.)

Akkordeons sind, da sie für andere Zwecke als zur Belustigung von Kindern geeignet sind, nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern als Musikinstrumente nach § 1443 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47465 vor Board 1 vom 12. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 24.)

Kleiderbesatz aus nachgeahmten Edelsteinen, mit Rückseite aus Paste, geschliffen und gefärbt, ist nicht nach § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes, sondern als nachgeahmte Edelsteine gemäß § 1429 mit 20 v H des Wertes zollpflichtig. Abstract Nr. 47477 vor Board 1 vom 13. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 vom 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 26.)

Wollenes Satteltuch und Gurtband ist nicht nach § 1109 bzw. 1113 des Tarifs von 1922[1]) als Gewebe bzw. Gurtband, sondern im Hinblick darauf, daß sie tatsächlich Sattelteile darstellen, nach § 1436 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47481 vo Board 1 vom 13. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 45 von 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 27.)

Standgläser für Hydrometer, Museumsgläser, Glastrichter sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 20. Juni 1924 nicht als anderweit nicht genannte Glaswaren nach Abs. 4 des § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes, sondern nach Abs. 1 des genannten § 218 mit 65 v H des Wertes zu verzollen; denn der erste Absatz a. a. O. ist nicht beschränkt auf biologische, chemische usw. Artikel und Geräte, die bei biologischen chemischen usw. Zwecken verwendet werden, sondern auf alle solche Artikel, „gleichviel ob sie für experimentelle Zwecke in Krankenhäusern usw. oder anderweit verwendet werden", und alle solche Artikel sind mit 65 v H des Wertes zollpflichtig (T. D 40286 — G. A. 8823 — in Treasury Decisions Vol. 46 vom 3. Juli 1924, Nr. 1, S. 12.)

Sogenannte Uhrgläser, aus gewöhnlichem Glase (unter 150 Geviertzoll Größe), gebogen, an den Rändern bearbeitet, unpoliert, für Automobillaternen und zur Überdeckung von Zifferblättern verschiedener Art in gewissen Instrumenten, sind nach derselben Entscheidung des Board of General Appraisers vom 20. Juni 1924 nicht als Waren aus Glas nach § 230 mit 50 v H des Wertes, sondern als gewöhnliches Fensterglas gemäß § 219 mit 1¼ Cent das Pfund und dem Zuschlag von 5 v H des Wertes gemäß § 224 zu verzollen. (T. D. 40286 — G. A. 8823 — in Trensury Decisions Vol. 46 vom 3. Juli 1924, Nr. 1, S. 12)

Karnevalartikel aus Papier sind nicht als Spielzeug gemäß § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern im Hinblick darauf, daß sie bei Festlichkeiten, Partien und Karnevalfesten Verwendung finden — wobei es unbeachtlich bleibt, daß sie in der Hauptsache wohl für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sein mögen — als Papierwaren nach § 1313 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47512 vor Board 1 vom 19. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 3. Juli 1924, Nr. 1, S. 24.)

Gürtelschnallen oder Schieber aus silberplattiertem Metall und mit nachgeahmten Edelsteinen verziert, für Damengürtel, sind nicht nach § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes, sondern, da Gürtelschnallen in § 346 namentlich genannt sind, nach dieser Tarifstelle mit 15 Cent für 100 Stück und dazu 20 v H des Wertes zu verzollen[2]). (Abstract Nr. 47513, vor Board 1 vom 19. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 3. Juli 1924, Nr. 1, S. 24.)

Thermometer in einem Holzrahmen mit Griff eingeschlossen, der an zwei Seiten mit Schlitzen zum Ablesen der Skala versehen ist; das Thermometer ist innerhalb des Rahmens in eine Glasröhre eingeschlossen, die noch einen Papierstreifen mit aufgedruckter Skala, Marken und Anweisungen für die Dauer der Kochzeit für Frankfurter-, Bolognerwürste, Schinken usw. enthält. Die Ware ist nicht nach Abs. 1 von § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 65 v H des Wertes, sondern nach Abs. 4 desselben Paragraphen mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47524 vor Board 1 vom 20. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 3. Juli 1924, Nr. 1, S. 26.)

Glas- und Holzperlen sind nach § 1403 des Tarifs von 1922[1]) mit 35 v H des Wertes und nicht mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47544 vor Board 1 vom 26. Juni 1924, in Treasury Decisions Vol 46 vom 3. Juli 1924, Nr. 1, S. 30.)

Damenlederhandschuhe, 24 Zoll lang, die auf dem Rücken drei Doppelreihen glatter Steppung mit einem Schnureffekt zwischen

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

[2]) Gegen diese Entscheidung ist seitens des Treasury Department Berufung an den Court of Customs Appeals eingelegt worden. (T.D. 40323.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

[2]) Gegen die Tarifierung hat das Treasury Department Berufung an den Court of Customs Appeals einlegen lassen (T. D. 40330).

je zwei Reihen aufweisen, sogenannter paris point, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 3. Juli 1924 weder als bestickt noch als verziert im Sinne der Vorschrift in § 1433 des Tarifs von 1922[1], anzusprechen; sie können daher auch nicht dem dort vorgesehenen Kumulativzoll von 40 Cent für 1 Dutzend Paar unterworfen werden. Bei ihrer Verzollung kann nur der Primärzoll von 4 Dollar für das Dutzend Paar und der Zuschlag von 50 Cent für das Dutzend Paar für jeden Zoll über 12 Zoll Länge angewendet werden. Denn es ist bekannt, daß alle Damenhandschuhe irgendeinen Stepperei- oder Stickereieffekt auf dem Rücken haben, der aber nicht zur Verzierung dient, sondern nur dazu, den Rücken der Handschuhe zu verstärken, damit sie ihre Form behalten; einen solchen einfachen und glatten Effekt, dem einfachsten bei Damenhandschuhen, mit dem kumulativen Zoll zu treffen, lag aber nicht in der Absicht des Kongresses. (T. D. 40307 — G. A. 8829 — in Treasury Decisions Vol. 46 vom 17. Juli 1924, Nr. 3, S. 12.)

Weidenmöbel, hergestellt durch Umflechten von Sitzen, Füßen und anderen Stützteilen, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 8. Juli 1924 nicht als „Korbmöbel, mit Rahmen hergestellt", im Sinne der Bestimmung von Abs. 2 des § 407 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern gemäß dem letzten Absatz des § 407 mit 45 v H des Wertes zu verzollen. In der Begründung dieser Entscheidung gelangt der Board of General Appraisers nach einer mehrfachen lexikalischen Definition des Wortes „Rahmen" und einer genauen Beschreibung der Herstellung der Möbel zu folgender Schlußfolgerung: — „Selbst wenn zugegeben wird, daß die einzelnen Teile des Stuhles je auf einen Rahmen geflochten und dann die Einzelteile zu einem ein Möbelstück darstellenden Ganzen vereinigt worden sind, so ist unsere Ansicht, daß das Stück doch nicht ein Möbelstück, mit einem Rahmen hergestellt, im Sinne von § 407 sein würde." (T. D. 40310 — G. A. 8832 —, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 17. Juli 1924, Nr. 3, S. 17.)

Holzbälle für Bocciaspiele sind nicht als Holzwaren nach §410 des Tarifs von 1922[1]) mit 33⅓ v H des Wertes, sondern nach § 1402, worin allgemein Spielbälle dieser Art genannt sind, mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47550 vor Board 1 vom 3. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 24. Juli 1924, Nr. 4, S. 13.)

Pelzhäute, nicht weiter bearbeitet als gefärbt und zugerichtet, sind nicht als Pelzwaren gemäß § 1420 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes, sondern als „Pelze, auf der Haut zugerichtet", mit 25 v H des Wertes nach der gleichen Tarifstelle zu verzollen. (Abstract Nr. 47556 vor Board 3 vom 3. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 24. Juli 1924, Nr. 4, S. 15.)

Badetabletten, terpentinhaltige, die als Heilmittel gegen Rheuma, Nervosität und Asthma dienen, aber nicht Reinigungsmittel oder Parfümerie enthaltend, sind nicht nach § 62 des Tarifs von 1922[1]) mit 75 v H des Wertes, sondern als medizinische Stoffe gemäß § 23 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47560 vor Board 3 vom 3. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 24. Juli 1924, Nr. 4, S. 15.)

Zellhornzahnbürsten sind nicht nach der Tarifstelle „Zahnbürsten" in § 1407 des Tarifs von 1922[1]) mit 45 v H des Wertes, sondern als Zellhornware gemäß § 31 mit 60 v H des Wertes zollpflichtig. (Abstract Nr. 47562 vor Board 3 vom 3. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 24. Juli 1924, Nr. 4, S. 16.)

Wollfiguren sind nicht als Spielzeug (Puppen) nach § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern als Gegenstände aus Wolle gemäß § 1119 mit 50 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47567 vor Board 3 vom 3. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46, vom 24. Juli 1924, Nr. 4, S. 16.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Billardstöcke aus Holz sind nicht als Holzware gemäß § 410 des Tarifs von 1922[1]) mit 33⅓ v H des Wertes, sondern als Sportartikel gemäß § 1402 mit 30 v H des Wertes zollpflichtig; denn bei der Fassung des § 1402 war es die Absicht des Kongresses, darin alle Arten von Sportartikeln einzubegreifen, die im Hause oder außer dem Hause dem Sporte dienen; dazu gehört auch das Billardspiel. (Abstract Nr. 47574 vor Board 1 vom 8. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 24. Juli 1924 Nr. 4, S. 18.)

Tafeltücher und zugehörige Mundtücher, aus Leinen, in kleinen Pappkartons, enthaltend je 1 Damasttafeltuch und 6 Mundtücher, mit gleicher Musterung und gleichem Farbmuster, sind nicht als Einheiten, sondern getrennt zu verzollen, und zwar die Servietten nach § 1014 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes und die Tafeltücher nach § 1013 mit 40 v H des Wertes. (Abstract Nr. 47598 vor Board 2 vom 9. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 24. Juli 1924, Nr. 4, S. 21.)

Toiletteseife oder andere Seife. — In einer Tarifstreitfrage, ob eine Seife als parfümiert oder nicht parfümiert zu behandeln ist, hat der Board of General Appraisers als Richtschnur bezeichnet, daß eine parfümierte Seife gewöhnlich mindestens 4/10 v H flüchtiges Öl oder Parfüm enthält. (Abstract Nr. 47621 vor Board 1 vom 15. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 31. Juli 1924, Nr. 5, S. 11.)

Färbemittel. — Eine als „red color" fakturierte Ware ist gemäß § 68 des Tarifs von 1922[1]) als Farbe mit 25 v H des Wertes verzollt worden. Nach der chemischen Untersuchung enthielt die Farbe 2,5 v H Kochenille, 54,45 v H Rohrzucker und 43,05 v H Wasser; die Kochenillefarbe ist tierischen Ursprunges und der Rohrzucker pflanzlichen Ursprunges. Da § 68, wonach die Tarifierung erfolgt war, gewöhnliche Farben und Malerfarben mineralischen Ursprunges umfaßt, so sprach sich der Board of General Appraisers dahin aus, daß das vorliegende Färbemittel hierher nicht gerechnet werden könnte. Ein Anspruch auf Zollfreiheit gemäß § 1509 erschien, da die Feststellung, daß die Kochenille den Hauptbestandteil dem Werte nach bildete, fehlte, nicht gerechtfertigt. Die Ware ist daher als ein „nicht aufgeführter, verarbeiteter Artikel" gemäß § 1459 mit 20 v H des Wertes für zollpflichtig erachtet worden. (Abstract Nr. 47622 vor Board 1 vom 15. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 31. Juli 1924, Nr. 5, S. 12.)

Schuhschnallen aus unedlem Metall sind nicht gemäß § 1428 des Tarifs von 1922[1]) mit 80 v H des Wertes, sondern nach § 346 mit 15 Cent für 100 Stück und dazu 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47627 vor Board 1 vom 15. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 31. Juli 1924, Nr. 5, S. 13.)

Puppenteile, bestehend aus zwei kleinen Stücken von schwerem Baumwollengewebe; auf einem Stücke ist das Gesicht und die Vorderseite des Puppenkörpers und auf dem anderen Stück der Rücken aufgedruckt. Die Ware ist nicht als Baumwollengewebe oder als Baumwollenware nach §§ 903 bzw. 921 des Tarifs von 1922[1]), sondern als Spielzeug gemäß § 1414 mit 70 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47631 vor Board 1 vom 15. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 31. Juli 1924, Nr. 5, S. 13.)

Packpapier, pergamentähnlich, zum Einwickeln von Fleisch und anderen fettigen Nahrungsmitteln, ganz aus Sulfitmasse oder aus Sulfitmasse mit Beimischung von mechanischer Holzmasse bestehend, in einem nicht gewöhnlichen oder ausgedehnten Verfahren des Schlagens während der Herstellung bis zu einem gewissen Grade fett- und wasserbeständig gemacht, ist bisher zum Satze von 30 v H des Wertes gemäß § 1309 des Tarifs von 1922[1]) verzollt worden, weil die Ausdrücke „fettdicht" und „nachgeahmtes Pergament" in § 1305 als synonyme Bezeichnungen gehalten wurden und danach Papier, das

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

nicht fettdicht war, nicht als nachgeahmtes Pergamentpapier klassifiziert wurde. Das Treasury Department hat nunmehr unter eingehender Begründung unterm 31. Juli 1924 entschieden, daß derartige Papiere gemäß § 1305 als nachgeahmtes Pergamentpapier zum Satze von 3 Cent das Pfund und dazu 15 v H des Wertes zu verzollen ist. (T. D. 40334 in Treasury Decisions Vol. 46 vom 7. August 1924, Nr. 6, S. 2)

Musikdosen sind nicht als Spielzeug nach § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern, da sie einfache Musikstücke spielen, als Musikinstrumente nach § 1443 mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47641 vor Board 1 vom 17. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 7. August 1924, Nr. 6, S. 11.)

Metallpfeifen in Gestalt von kleinen Schlüsseln, Schweinchen, Kanonen usw., und Zinnartikel in Form von Miniaturscheren, alle diese aus weichem, zinnähnlichen Metall, sind gleichfalls nicht als Spielzeug, sondern als anderweit nicht genannte Metallware nach § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47641 vor Board 1 vom 17. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 7. August 1924, Nr. 6, S. 11.)

Roses montées, unter dieser Bezeichnung bekannte Rheinkiesel in Metallfassungen, sind nicht als Glasware nach § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 55 v H des Wertes, sondern nach § 1429 mit 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47645 vor Board 1 vom 17. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 7. August 1924, Nr. 6, S. 12.)

Ampullen aus geblasenem Glase, für medizinische Zwecke, sind nicht gemäß Abs. 1 des § 218 des Tarifs von 1922[1]) mit 65 v H des Wertes, sondern gemäß Abs. 4 a. a. O. mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47651 vor Board 1 vom 17. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 7. August 1924, Nr. 6, S. 13.)

Schafhäute, zugeschnitten in Formen und Größen zur Herstellung von Börsen und Beuteln, sind nicht nach § 1606 des Tarifs von 1922[1]) zollfrei, sondern gemäß § 1432 mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47654 vor Board 1 vom 24. Juli 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 7. August 1924, Nr. 6, S. 13.)

Gürtelstoff aus Metallfäden ist nicht mit 55 v H des Wertes gemäß § 385 des Tarifs von 1922[1]), sondern mit 45 v H des Wertes nach demselben Paragraphen zu verzollen. (Abstract Nr. 47703 vor Board 2 vom 26. August 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 11. September 1924, Nr. 11, S. 6.)

Weiße, überzogene (coated) Baumwollengewebe in Rollen von etwa 120 Yard, die auf einer Seite einen glasierten Überzug haben, sind unzweifelhaft als Pausleinwand anzusprechen und mithin gemäß § 907 Abs. 1 des Tarifs von 1922[1]) mit 5 Cent für 1 Geviertyard und dazu 20 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47721 vor Board 2 vom 4. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 11. September 1924, Nr. 11, S. 9.)

Gefirnißte Kambrik-Isolationsröhren, bestehend aus Stücken von Hohlröhren, schwarz und gelb gefärbt, von Fabrikanten elektrischer Drähte und elektrischer Isolierungen eingeführt, sind nicht als „Waren, dem Hauptwert nach aus Baumwolle" gemäß § 921 des Tarifs von 1922[1]) mit 40 v H des Wertes, sondern als „röhrenförmige Gewebe, dem Hauptwert nach aus Baumwolle" nach § 913 mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47730 vor Board 2 vom 9. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 25. September 1924, Nr. 13, S. 15.)

Phantasiefiguren aus Seife sind nicht als „nicht besonders aufgeführte, bearbeitete Gegenstände" gemäß § 1459 des Tarifs von 1922, sondern als „Toiletteseife" nach § 82 mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47759 vor Board 1 vom 12. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 25. September 1924, Nr. 13, S. 20.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Wandmappen aus Papier, lithographisch bedruckt, sind nicht nach den Bestimmungen von § 1306 des Tarifs von 1922[1]) zu klassifizieren, sondern nach § 1313, wo sie namentlich aufgeführt sind, mit 35 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47760 vor Board 2 vom 12. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 25. September 1924, Nr. 13, S. 20.)

Bibliothekgarnituren, bestehend aus Schere und Papierschneider aus Metall, gold- oder silberplattiert, in Lederetuis, sind nicht als ein Ganzes gemäß § 399 des Tarifs von 1922[1]) mit 60 v H des Wertes zu verzollen, sondern die Einzelstücke sind je nach ihrer Beschaffenheit zu klassifizieren, und zwar der Papierschneider aus mit Gold oder Silber plattiertem Metall nach § 399 mit 60 v H des Wertes, die Schere nach § 357 mit 20 Cent das Stück und dazu 45 v H des Wertes, und die Lederetuis nach § 1432 mit 30 v H des Wertes. (Abstract Nr. 47761 vor Board 2 vom 12. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 25. September 1924, Nr. 13, S. 20.)

Künstliche Blumen aus Seife, mit einem Material überzogen, das diese für Wasser undurchdringlich macht, sind nicht als Toiletteseife gemäß § 82 des Tarifs von 1922[1]) mit 30 v H des Wertes, sondern als künstliche Blumen gemäß § 1419 mit 60 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47772 vor Board 1 vom 17. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 25. September 1924, Nr. 13, S. 23.)

Fußballblasen, dem Hauptwert nach aus Kautschuk bestehend, sind nicht als unfertige Fußbälle gemäß § 1402 mit 30 v H des Wertes, sondern als Kautschukwaren nach § 1439 mit 25 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47781 vor Board 1 vom 18. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 25. September 1924, Nr. 13, S. 25.)

Musterbücher oder -mappen, Muster von wollenen Anzugstoffen und Seidenstoffen enthaltend, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 29. September 1924 nicht nach den in ihnen enthaltenen Mustern zollpflichtig, sondern müssen als Bücher klassifiziert werden; sie können indes nicht dem ersten Absatz des § 1310 des Tarifs von 1922[1]) unterstellt werden, weil sie der darin gegebenen Bestimmung der „bona fide ausländischen Verfasserschaft" nicht entsprechen; es erübrigt daher nur ihre Zollbehandlung nach dem Abs. 2 ebenda zum Satze von 25 v H des Wertes. Ein Stückchen Leder mit dem aufgedruckten Titel oder der Benennung, das auf den Rücken aufgeklebt ist, macht sie nicht zu teilweise in Leder gebundenen Büchern, so daß sie von dem ersten Absatz des § 1310 ausgeschlossen werden müßten. (T. D 40390 — G. A. 8849 — in Treasury Decisions Vol. 46 vom 9. Oktober 1924, Nr. 15, S. 8.)

Kinder-Tennisschläger, kleine, leichte Rackets, die mit Bällen von Kindern im Spiel gebraucht werden, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 1. Oktober 1924 nicht als Kinderspielzeug nach § 1414 des Tarifs von 1922[1]) mit 70 v H des Wertes, sondern nach § 1402 mit 30 v H des Wertes zu verzollen. Wenn auch anerkannt werden muß, daß die vorliegenden Tennisschläger nicht dem Tennisspiel Erwachsener dienen können, so steht doch fest, daß sie anders als mit einem Ball aus Kautschuk oder Filz nicht gebraucht werden können. § 1402 führt aber unter anderen Spielgeräten alle Rackets auf, die gewöhnlich in Verbindung mit Bällen zum Spiel gebraucht werden und beschränkt den Begriff „Spiel" nicht etwa nur auf das Spielen von Erwachsenen; wenn der Kongreß eine solche Absicht beim Aufstellen des § 1402 gehabt hätte, so hätte er dies sicher zum Ausdruck gebracht. Aus diesen Erwägungen heraus erscheint die Zollbehandlung der Kinderschläger eher nach § 1402 als nach § 1414 gegeben. (T. D. 40391 — G. A. 8850, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 9. Oktober 1924, Nr. 15, S. 10.)

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

Christbaumschmuck aus Glas, in Form künstlicher Früchte, die aber nur ganz roh Früchten gleichen, sind nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 2. Oktober 1924 nicht als künstliche Früchte gemäß § 347 des Tarifs von 1913[1]) mit 60 v H des Wertes, sondern besonders im Hinblick darauf, daß sie alle Drahtbefestigungsmittel oder Drahthaken zum Anhängen an einen Christbaum aufweisen, als Waren aus fertigem Glase gemäß § 84 a. a. O.[1]) mit 45 v H des Wertes (jetzt nach § 230 des Tarifs von 1922[2]) mit 50 v H des Wertes) zu verzollen. (T. D. 40392 — G. A. 8851 — in Treasury Decisions Vol. 46 vom 9. Oktober 1924, Nr. 15, S. 12.)

Leuchter aus geblasenem, farbigem, verziertem Glase, die nach den angestellten Ermittlungen nur zu dekorativen Zwecken und nicht für die Zwecke wirklicher Beleuchtung gebraucht werden, können als Beleuchtungsartikel im Sinne der in Abs. 2 von § 218 des Tarifs von 1922[2]) — Zollsatz 60 v H des Wertes — genannten Zylinder, Glocken, Schirme und Prismen nicht angesprochen werden; denn diese Gegenstände dienen dem ausgesprochenen Zwecke, ein Licht zu verstärken oder abzuschwächen. Eine solche Wirkung hat aber ein Lichthalter, wie z. B. ein Leuchter, keineswegs. Ein Glasartikel zum Halten eines Lichtes ist daher kein Beleuchtungsartikel im Sinne einer Verteilung, Abdeckung, Abschwächung oder Verstärkung des Lichtes. Die vorliegenden Leuchter sind daher nach einer Entscheidung des Board of General Appraisers vom 2. Oktober 1924 gemäß Abs. 4 des § 218 als Waren aus geblasenem, verziertem und farbigem Glase mit 55 v H des Wertes zu verzollen. (T. D. 40393 — G. A. 8852 — in Treasury Decisions Vol. 46 vom 9. Oktober 1924, Nr. 15, S. 18.)

Elektrische Haartrockner sind nicht als „anderweit nicht genannte Metallwaren" nach § 399 des Tarifs von 1922[2]) mit 40 v H des Wertes, sondern als „alle anderen Maschinen" gemäß § 372 mit 30 v H des Wertes zu verzollen. (Abstract Nr. 47825 vor Board 2 vom 29. September 1924, in Treasury Decisions Vol. 46 vom 9. Oktober 1924, Nr. 15, S. 26.)

Kennzeichnung von einzuführenden Taschentüchern in bezug auf das Ursprungsland. (T. D. 39470 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 1. März 1923, Nr. 9, S. 4.)

Ein unterm 16. Februar 1923 ergangener Erlaß des Treasury Department, der das Zollrundschreiben des Treasury Department T. D. 39359[3]) vom 14. Dezember 1922 hinsichtlich der Kennzeichnung von einzuführenden Taschentüchern abändert und selbst wiederum durch den Erlaß des Treasury Department T. D. 39510[3]) vom 19. März 1923 überholt ist, besagt folgendes[4]): —

Abgesehen von dem Falle, daß die Taschentücher ihrer Art nach so geringwertig sind, daß ihre Kennzeichnung außer Verhältnis zum Werte des Gegenstandes stehen würde, muß jedes einzelne Taschentuch mit einer Angabe des Ursprungslandes gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung kann erfolgen durch Klebeetiketts, Ansteckетiketts, Papierstreifen oder Bänder um das einzelne Taschentuch oder in sonstiger geeigneter Weise.

Unfertige Taschentücher, die in irgendeiner Weise weiter verarbeitet oder verbessert werden sollen, ehe sie zum Verkaufe gebracht werden, unterliegen nicht den vorstehenden Bestimmungen. Unfertige Taschentücher können zur Ablassung zugelassen werden, wenn die Packstücke, worin sie enthalten sind, mit dem Namen des Ursprungslandes gekennzeichnet sind.

Kennzeichnung von einzuführenden Etiketts in bezug auf das Ursprungsland. (T. D. 39547 in Treasury Decisions Vol. 43 vom 5. April 1923, Nr. 14, S. 5.)

Über die Kennzeichnung von eingeführten Etiketts[1]) hat das Treasury Department unterm 28. März 1923 folgende Richtlinien gegeben: — Es handelte sich um Etiketts, wie sie gewöhnlich von Fabrikanten oder für Fabrikanten gewisser einheimischer Produkte eingeführt werden; diese Etiketts gehen gewöhnlich in Packungen von je 100 oder mehr ein. Das Treasury Department tritt der Auffassung bei, daß die Kennzeichnung der Umschließungen dem Erfordernis des Abschnitt 304 des Tarifgesetzes von 1922[2]) Genüge leistet und weist die Kollektoren an, daß bei Etiketts, die ein bestimmtes Warenzeichen oder eine Angabe enthalten, woraus ersichtlich ist, daß sie für einen einzelnen Fabrikanten oder Erzeuger in dem Lande zur Verwendung bei seinen Erzeugnissen bestimmt sind, die Kennzeichnung der Pakete, worin sie aufgemacht sind, als hinreichend angenommen werden kann. Bei Etiketts allgemeinen Charakters, die von demjenigen, an den sie verkauft sind, für verschiedene Zwecke verwendet werden können, soll die Kennzeichnung auf der Packung in den Mengen, in denen sie gewöhnlich an den Verbraucher verkauft werden, stattfinden; die einzelnen Etiketts brauchen nicht gekennzeichnet zu werden, sofern sie nicht von einer Art sind, daß sie in weniger als in einer bestimmten Menge in jeder Packung abgegeben werden.

Kennzeichnung von einzuführenden Zigarrenbändern in bezug auf das Ursprungsland. — Kennzeichnung von Einfuhrwaren im allgemeinen. (T. D. 40318 in Treasury Decisions Vol. 46 vom 17. Juli 1924, Nr. 3, S. 45.)

Zigarrenbänder, in Packungen zu je 100 Stück eingehend, sind in der Weise mit der Angabe des Ursprungslandes gekennzeichnet worden, daß nur auf dem die Pakete umhüllenden Bande oder Umschlag die Angabe „Made in Germany" angegeben wurde. Gegen diese Art der Kennzeichnung hat die American Lithographic Co., eine amerikanische Fabrikantin, auf Grund von Abschnitt 516 (b) des Tarifgesetzes von 1922[2]) Einspruch erhoben. In dem Einspruch ist behauptet worden, daß die Ware nicht im Sinne von Abschnitt 304 (a) vorschriftsmäßig mit dem Ursprungslande bezeichnet sei, wozu sie nach ihrer Beschaffenheit wohl geeignet war, und daß sie dem Einführer somit ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung und ohne Erhebung des in Abschnitt 304 (a) a. a. O. vorgesehenen Zolles ausgeliefert worden sei. Mit anderen Worten, die amerikanische Fabrikantenfirma verlangte die Kennzeichnung jedes einzelnen Zigarrenbandes, während der Appraiser und Kollektor gemäß dem Erlaß des Treasury Department vom 28. März 1923[3]) die bündelweise Kennzeichnung der Bänder für genügend erachteten und die Ware ohne Erhebung des Zollzuschlags von 10 v H des Wertes an den Empfänger abließen. Der Court of Customs Appeals hatte sowohl zu der Frage der Berechtigung der Einspruchserhebung durch die amerikanische Firma gemäß Abschnitt 516 (b) als auch zu der materiellen Frage der nicht vorschriftsmäßigen Kennzeichnung im Sinne von Abschnitt 304 (a) selbst Stellung zu nehmen. In seiner Entscheidung vom 28. Juni 1924 bejahte er die erstere Frage im Hinblick darauf, daß der in Abschnitt 304 (a) vorgesehene Zuschlag von 10 v H als ein Zollsatz im Sinne der Vorschriften von Abschnitt 516 (b) anzusehen sei, der einem amerikanischen Fabrikanten, Großhändler usw. in gleichen Waren das Recht des Einspruchs gegen die Klassifizierung und die Höhe des angewandten Zollsatzes eröffne. Auch der Sache nach entschied der Court zugunsten des Einsprucherhebenden mit folgender

[1]) Hand. Arch. 1913 I S. 1107 ff. [3]) Hand. Arch. 1923 S. 738.
[2]) Ebenda 1922 S. 854 ff. [4]) Der Vollständigkeit halber mitgeteilt.

[1]) Zu vergleichen dagegen die nachstehende Entscheidung des Zollberufungsgerichts [Court of Customs Appeals] T. D. 40318 vom 28. Juni 1924 über die Kennzeichnung von Zigarrenbändern.
[2]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.
[3]) Siehe vorstehenden Erlaß — T. D. 39547 —.

Begründung: — Der eingeführte Artikel ist nicht das Bündel oder die Packung der Zigarrenbänder, sondern das Zigarrenband selbst; diese seien zweifellos nur zur bequemeren Handhabung gebündelt worden. Der Charakter des einzelnen Artikels ist durch die Aufmachung in Paketen zu 100 gleichen Artikeln nnd durch seine Einfuhr in diesem Zustand nicht verändert worden. Das Zigarrenband bleibt also der fabrizierte Artikel und der Einfuhrartikel. Wenn es anginge, die Klassifizierung eines Artikels von der Art, in der er eingeführt wird, oder von der Umschließung, in der er enthalten ist, abhängig zu machen, so würde eine Umgehung der Tarifgesetze in der Tat sehr leicht sein. Der Artikel selbst soll, wenn er ohne Beschädigung bei der Herstellung gekennzeichnet werden kann, in so dauerhafter Weise gekennzeichnet werden, wie es die Art des Artikels zuläßt; bei den Packungen dagegen ist das Element der Dauerhaftigkeit nicht vorgesehen. Die Sprache in Abschnitt 304 (a) ist also ein klarer, bestimmter und unzweideutiger Ausdruck der gesetzgeberischen Absicht und erfordert keine juristische Auslegung; sie verlangt, daß jeder in die Vereinigten Staaten eingeführte Artikel, der gekennzeichnet werden kann, in dauerhafter Weise so mit dem Ursprungslande gekennzeichnet sein muß.

Zollpflichtiger Marktwert alkoholhaltiger Parfümerien. — Einberechnung der ausländischen Steuer in den amerikanischen Verzollungswert. (T. D. 40181 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 15. Mai 1924, Nr. 20, S. 26.)

Der Court of Customs Appeals hat durch eine Entscheidung vom 5. Mai 1924 die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt, daß eine von einer ausländischen Regierung erhobene innere Steuer für den in Parfümerien enthaltenen Alkohol einen Teil des Preises bildet, der von dem Verbraucher in dem betreffenden Lande für die Parfümerien gezahlt wird und daß demnach diese Abgabe, wenn sie auch bei ausgeführten Parfümerien nicht erhoben wird, dem Fakturenpreise zur Feststellung des zollpflichtigen Marktwertes zuzuschlagen ist.

Fakturierung von baumwollenen Taschentüchern und Halstüchern, die nicht auf einem Webstuhl mit Steiglade hergestellt sind. (T. D. 40253 in Treasury Decisions Vol. 45 vom 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 1.)

Das Treasury Department der Vereinigten Staaten hat in einem Erlaß an den Zollkollektor in New York vom 17. Juni 1924 in bezug auf die Abfertigung von baumwollenen Taschentüchern und Halstüchern, die nach Angabe der Einführer nicht dem in § 916 des Tarifs von 1922[1]) vorgesehenen Zuschlag unterliegen, eine Anweisung gegeben, die den Einführern die Beweislast dafür auferlegt, daß die Tücher nicht auf einem Webstuhl mit Steiglade gewebt sind (woven on looms with drop-box attachments). Der Erlaß stellt folgendes fest: —

Es ist festgestellt, daß in manchen Fällen der Stoff in einer Fabrik gewebt und an Firmen verkauft wird, die ihn zu Gegenständen verarbeiten; diese Geschäfte verkaufen die Gegenstände weiter an die Versender, so daß ein Nachweis über die Art ihrer Herstellung, wie er nach T. D. 39904 erforderlich ist, fehlt. § 906 schreibt vor, daß ein Zuschlagzoll von 5 v H auf Baumwollenstoff, der auf Webstühlen mit Steigladen gewebt ist, gelegt werden soll; § 904 erläutert Baumwollenstoff; und da § 918 vorsieht, daß der Zoll auf die darin genannten Taschentücher und Halstücher nach dem Zolle für das Baumwollengewebe zu berechnen ist, so folgt daraus, daß baumwollene Taschentücher und Halstücher, die auf einem Webstuhl mit einer Steiglade-Vorrichtung gewebt sind, dem in § 906 vorgeschriebenen Zuschlagzolle unterliegen würden. Das Treasury Department ist demgemäß der Meinung, daß der Weber einen positiven Nachweis liefern sollte, woraus hervorgeht, ob die bei der Herstellung des Stoffes verwendeten Webstühle eine Steiglade-Vorrichtung hatten, und von dem Fabrikanten der Taschentücher und Halstücher eine eidesstattliche Erklärung sollte beigebracht werden, worin die Gegenstände als aus dem Stoffe hergestellt identifiziert werden, der Gegenstand der eidesstattlichen Erklärung des Webers ist. Dann sollte auch eine eidesstattliche Erklärung des Versenders beigebracht werden, die in folgender Form abgegeben werden sollte: —

Weaver's Affidavit.

We (weaver's name) do hereby declare that we are the weavers of certain cloth designated as line or quality No. ....; that all cloth sold by us under said line or quality No..... is woven on a ..... loom; and that should cloth so designated be woven on any other form of loom, we will at once notify the Collector of Customs at ....., U. S. A.

.....

Subscribed and sworn to before me, a duly authorized.... ....., this ..... day of ..... 1924.

Manufacturer's Affidavit.

We (manufacturer's name) do hereby declare that we are the manufacturers of certain (handkerchiefs or mufflers) designated by line or quality No. ....; that the said (handkerchiefs) were manufactured by us from cloth purchased by us from (weaver's name) under line or quality No. ....; and that to the best of our knowledge and belief said cloth was woven on a ..... loom.

.....

Subscribed and sworn to before me, a duly authorized.... ....., this ..... day of ..... 1924.

Shipper's Affidavit.

We (shipper's name) do hereby declare that the merchandise on the annexed invoice, designated by line or quality No. ...., was purchased by us from (manufacturer's name) and that to the best of our knowledge and belief the cloth from which the said merchandise was manufactured was made on a ..... loom.

.....

Subscribed and sworn to before me, a duly authorized.... ....., this ..... day of ..... 1924.

Auslegung gewisser Ausdrücke im Zolltarif. (T. D. 40325 — G. A. 8834 — in Treasury Decisions Vol. 46 vom 24. Juli 1924, Nr. 4, S. 6.)

In einer vor dem Board of General Appraisers schwebenden Zollstreitfrage hat dieser unterm 11. Juli 1924 zum Ausdruck gebracht, daß im Zolltarif[1]) die Worte „von" (of), „angefertigt aus" (made of), „zusammengesetzt aus" (composed of) und „hergestellt aus" (manufactured of) im Sinne von „dem Hauptwert nach aus" (in chief value of) auszulegen sind, sofern nicht eine ausdrückliche Absicht für das Gegenteil aus dem Zusammenhang klar erkennbar ist.

Zollberechnung bei Baumwollengeweben, die je nach ihrer Webart gemäß § 906 des Zolltarifs von 1922 zuschlagpflichtig sind. (T. D. 40260 — G. A. 8820 — in Treasury Decisions Vol. 45 vom 26. Juni 1924, Nr. 26, S. 14.)

Gefärbte Baumwollengewebe, mit 8 oder mehr Geschirren oder mit Jacquard-, Spitzen- oder Zwivelgeschirr oder mit Steigladen gewebt, sind gemäß den §§ 903 und 906 des Tarifs von 1922[1]) mit kumulativen Zöllen veranlagt. Die Ware war in jeder Instanz

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 854 ff.

mit dem im letzten Abschnitt von § 903 des Tarifs vorgesehenen Primärzoll zu den dabei angegebenen Mindestsätzen veranlagt worden, und zu diesem Mindestsatz schlug der Kollektor den in § 906 vorgesehenen Zoll hinzu. Der Einführer forderte, daß bei der Berechnung des Zolles die Zuschlagszollsätze nach § 906 den in § 903 vorgesehenen Sätzen zugerechnet werden sollten, bevor der Vorbehalt in § 903 hinsichtlich des Mindestzollsatzes angewandt worden wäre. Der Board of General Appraisers hat zu der Frage der Zollfestsetzung, wie sie sich aus den bei den genannten Paragraphen vorgesehenen Zuschlägen und den darin festgelegten Mindest- und Höchstzollsätzen ergibt, in einer Entscheidung vom 13. Juni 1924 wie folgt Stellung genommen: —

§ 903 ist eine vollständige Vorschrift für sich. Er enthält gewisse Zollsätze für Baumwollengewebe, gefärbt usw., gemäß der Durchschnittsgarnnummer, jedoch mit einem ausdrücklichen Vorbehalt in bezug auf gewisse Mindestsätze bei diesen Festsetzungen. Der Paragraph steht als eine vollständig unabhängige und getrennte Vorschrift, soweit die darin vorgesehenen Zollsätze in Betracht kommen, da, nur eingeschränkt durch den Vorbehalt in § 906, daß in keinem Falle der Zoll in den §§ 903 oder 903 und 906 mehr als 45 v H des Wertes betragen soll.

§ 906 stellt ausdrücklich fest, daß der darin auferlegte Zoll ein Zuschlag zu dem Zolle oder den Zöllen, die gemäß § 903 für Gewebe vorgesehen sind, darstellen. Kann ein Ausdruck klarer sein? Und da die Zölle unter dem genannten § 903 auf Mindestsätze festgelegt sind, so blieb dem Kollektor keine andere Entscheidung, als die Kumulativzölle nach § 906 als getrennte und besondere Auflagen hinzuzurechnen, und zwar unter einziger Berücksichtigung des Vorbehalts in dem genannten § 906 in bezug auf den Höchstsatz. Weiter würde der Kongreß, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, die Mindestsätze auf die kombinierten Zölle nach den §§ 903 und 906 anzuwenden, zweifellos eine solche ausdrückliche Vorschrift in derselben Weise gegeben haben, wie er so einen Höchstsatz von 45 v H in § 906 vorsah. Usw.

Philippinen: Regelung des Verkehrs mit Giftstoffen, Sera, Toxinen oder ähnlichen Stoffen. Eine Ausführungsverordnung vom 25. September 1923 [Administrative Order Nr. 27] regelt für das Gebiet der Philippinen die Herstellung, den Verkauf, den Verkehr, die Versendung und die Einfuhr von Giftstoffen, Sera, Toxinen oder ähnlichen Stoffen. Die Verordnung ist auf Grund der Vorschriften des Gesetzes Nr. 3101 vom 16. März 1923 erlassen worden.

I. Erläuterungen. Für die Zwecke dieser Bestimmungen umfassen Giftstoffe, Sera, Toxine oder ähnliche Stoffe alle Giftstoffe, Sera, Toxine oder ähnliche Stoffe, die zur Verwendung bei der Behandlung einheimischen Viehes bestimmt sind. Unter ähnlichen Stoffen sind inbegriffen Antitoxine, Kuhlymphen, Tuberkuline, Malleine, Mikroorganismen, abgestorbene Mikroorganismen und Produkte von Mikroorganismen.

II. Lizenzen und Kontrollen der örtlichen Herstellung. [Abschnitt 1 bis 8.]

III. Einfuhrgenehmigungen. Abschnitt 1. Jeder Importeur von Giftstoff, Serum, Toxin oder ähnlichem Erzeugnis hat bei dem Director of Agriculture eine Genehmigung zu beantragen. Der Antrag muß die Eingangszollstelle oder die Eingangszollstellen bezeichnen, bei denen die eingeführten Artikel zur zollamtlichen Anmeldung gelangen werden.

Abschnitt 2. Jedes Gesuch um Genehmigung muß begleitet sein von einer eidesstattlichen Erklärung [affidavit] des tatsächlichen Herstellers vor einem amerikanischen Konsularbeamten, daß der Giftstoff, das Serum, das Toxin oder ähnliche darin aufgeführte Erzeugnisse nicht wertlos, unrein, schädlich oder verderblich sind, und ob das Erzeugnis von Tieren abgeleitet war und, falls dies der Fall, daß die Tiere keiner ansteckenden oder verheerenden Krankheit ausgesetzt gewesen sind, ausgenommen soweit dies bei der Herstellung des Erzeugnisses etwa wesentlich ist und in der eidesstattlichen Erklärung näher angegeben wird.

Abschnitt 3. Jedes Gesuch um Genehmigung muß begleitet sein von einer schriftlichen Zustimmung des tatsächlichen Herstellers, daß gehörig ermächtigte Beamte, Agenten oder Angestellte des Bureau of Agriculture das Recht haben sollen, ohne vorherige Ankündigung alle Teile der Anlage, wo die Giftstoffe, das Serum, Toxin oder ähnliche Erzeugnisse hergestellt werden, und alle Verfahren der Herstellung dieser Erzeugnisse zu den von den genannten Beamten, Agenten oder Angestellten geforderten Zeiten zu besichtigen.

Abschnitt 4. Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 dieser Vorschrift finden keine Anwendung bei der Einfuhr von Giftstoff, Serum, Toxin oder ähnlichem Erzeugnis aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn diese in einer Anstalt hergestellt sind, die im Besitz einer nichtabgelaufenen, nichtaufgehobenen oder nichtzurückgezogenen „United States Veterinary License" des Secretary of the United States Department of Agriculture sind.

Abschnitt 5. Jede Genehmigung läuft mit dem Ende desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie erteilt ist, ab. Ihre Erneuerung unterliegt den in den vorhergehenden Abschnitten gegebenen Erfordernissen.

Abschnitt 6. Einfuhrgenehmigungen werden numeriert und haben nachstehende Form: —

Philippine Veterinary Permit Nr. ...

Manila ..... 19..

This is to certify that, pursuant to the terms of Act 3101 of the Philippine Legislature, approved March 16, 1923, governing the preparation, sale, shipment and importation of viruses, serums, toxins, or analogous products intended for use in the treatment of domestic animals, ..., of ..... is hereby authorized to import ..... manufactured by ..... of ....., into the Philippine Islands through the port of ..... during the calendar year 19...

This permit is subject to suspension or revocation if the permittee violates or fails to comply with any provision of the said Act 3101, or of the regulations made thereunder.

.....

Director of Agriculture.

Abschnitt 7. Jede einzelne Umschließung von Giftstoff, Serum, Toxin oder ähnlichem Erzeugnis, das eingeführt wird, soll den genauen Namen des Erzeugnisses und die Nummer der Genehmigung, unterzeichnet von dem Landwirtschaftsdirektor, in folgender Weise enthalten: — „Philippine Veterinary Permit Nr. ..." oder die Abkürzung davon „P. V. P. Nr. ..."

Abschnitt 8. Jede einzelne Umschließung von Giftstoff, Serum, Toxin oder ähnlichem Erzeugnis, das zur Einfuhr gelangt, soll eine von dem Fabrikanten zur Identifizierung des Erzeugnisses mit den Angaben über die Herstellung angebrachte Seriennummer tragen. Jede Umschließung soll auch den Ablaufstag [return date], d. h. den Tag, nach dem der Hersteller die Garantie für die volle Stärke oder Wirksamkeit des Erzeugnisses ablehnt, enthalten.

Abschnitt 9. Jede einzelne Umschließung von Giftstoffen und Erzeugnissen, die von geschwächten Organismen hergestellt sind, soll neben den durch die vorhergehenden Abschnitte geforderten Angaben folgende Bemerkung, deutlich angebracht und lesbar, tragen: „Caution — Burn this container and all unused contents."

Abschnitt 10. Eine Genehmigung wird nicht erteilt für die Einfuhr von Giftstoff, Serum, Toxin oder ähnlichem Erzeugnis, wenn diese in einer Weise angekündigt werden, daß sie den Käufer irreführen oder täuschen können oder wenn die Packung der Umschließung, woraus sie verkauft, getauscht, umgesetzt, versandt oder eingeführt werden sollen, eine Angabe, eine Zeichnung oder Darstellung tragen oder enthalten, die in irgendeiner Einzelheit falsch oder irreführend ist.

IV. Vorkehrungen für die Vornahme der Untersuchung.

V. Antirinderpest-Serum und Rinderpest-Virus. [Sicherungsvorschriften für die Herstellung von Antirinderpest-Serum und Rinderpest-Virus.] [Abschnitt 1 bis 5.]

VI. Gesundheitliche Vorschriften und Sterilisation. [Betriebsvorschriften für die Fabriken.] [Abschnitt 1 bis 4.]

VII. Fabrikationsbeschreibungen.

VIII. Vorschriften über die Lagerung.

IX. Sammlung von Mustern. [Abschnitt 1 bis 3.]

X. Bakterien, Lymphen, Toxine usw. [Herstellungsvorschriften.] [Abschnitt 1 bis 3.]

XI. Vorläufige Aufhebung oder Zurücknahme von Lizenzen und Genehmigungen. Werden von jemandem, dem eine Lizenz oder eine Genehmigung erteilt ist, die Vorschriften des Gesetzes 3101 oder der dazu erlassenen Regeln und Bestimmungen verletzt, so liegt hinreichender Anlaß für eine vorläufige Aufhebung oder Zurücknahme der Lizenz oder Genehmigung, unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes Nr. 3101, vor.

Vereinigte Staaten von Amerika und Guatemala.

Meistbegünstigungsabkommen zwischen beiden Ländern. Notenwechsel vom 14. August 1924. (Treaty-Series, Nr. 696.)

Zwischen dem Stellvertretenden Staatssekretär der Vereinigten Staaten und dem Gesandten der Republik Guatemala in Washington hat unterm 14. August 1924 folgender Notenwechsel[1]) stattgefunden: —

Der Stellvertretende Staatssekretär an den Gesandten von Guatemala.

Washington, den 14. August 1924.

Ich habe die Ehre, in folgendem mein Einverständnis mit dem Abkommen zu erklären, das nach den jüngsten Besprechungen in Washington durch Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung der Republik Guatemala in bezug auf die Behandlung, welche die Vereinigten Staaten dem Handel von Guatemala und Guatemala dem Handel der Vereinigten Staaten gewähren wird, zustande gekommen ist.

Die Besprechungen haben ein gegenseitiges Einverständnis zwischen den beiden Regierungen dahin ergeben, daß in bezug auf Einfuhr-, Ausfuhr- und andere den Handelsverkehr berührende Abgaben und Auflagen wie auch in bezug auf den Durchgangsverkehr, die Einlagerung und sonstige Vorteile die Vereinigten Staaten Guatemala und Guatemala den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzungen die unbedingte Meistbegünstigungsbehandlung gewähren werden.

Es herrscht Einverständnis darüber —

daß auf die Einfuhr von Boden- oder Gewerbserzeugnissen Guatemalas nach den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen oder auf ihre Behandlung dortselbst keine höheren oder anderen Abgaben gelegt werden sollen als solche, die jetzt oder künftig für gleiche Waren, die Boden- oder Gewerbserzeugnis eines anderen fremden Landes sind, gezahlt werden;

daß auf die Einfuhr von Boden- oder Gewerbserzeugnissen der Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen nach Guatemala oder auf ihre Behandlung dortselbst keine höheren oder anderen Abgaben gelegt werden sollen als solche, die jetzt oder künftig für gleiche Waren, die Boden- oder Gewerbserzeugnis eines anderen fremden Landes sind, gezahlt werden;

daß gleicherweise in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen oder in Guatemala auf die Ausfuhr von Waren nach dem Gebiete des anderen oder nach den Territorien oder Besitzungen des anderen keine höheren oder anderen Abgaben gelegt werden sollen als solche, die bei der Ausfuhr gleicher Waren nach einem fremden Lande gezahlt werden;

daß jede Konzession in bezug auf eine den Handelsverkehr berührende Abgabe oder Auflage, die von den Vereinigten Staaten oder von Guatemala durch Gesetz, Proklamation, Dekret oder Handelsvertrag oder Handelsabkommen den Erzeugnissen eines dritten Landes jetzt gewährt wird oder in Zukunft etwa gewährt werden möchte, sofort ohne Antrag und bedingungslos auf den Handel von Guatemala und derjenigen der Vereinigten Staaten, ihren Territorien und Besitzungen entsprechend anwendbar wird.

Indes bezieht sich dieses Einverständnis nicht —

(1) auf die Behandlung, welche die Vereinigten Staaten dem Handel Kubas oder eines der Territorien oder Gebiete der Vereinigten Staaten oder der Panamakanalzone gewährt oder künftig gewähren möchte, oder auf die Behandlung, die dem Handel der Vereinigten Staaten mit einer ihrer Territorien oder Besitzungen oder dem Handel ihrer Territorien oder Besitzungen miteinander gewährt ist oder künftig gewährt werden möchte;

(2) auf die Behandlung, die Guatemala dem Handel Costa Ricas, Honduras, Nicaraguas und/oder Salvadors etwa gewährt;

(3) auf Verbote oder Beschränkungen gesundheitlicher Art oder solche, die zum Schutze der Menschheit, von Tieren oder des Pflanzenlebens bestimmt sind oder auf Vorschriften zur Durchführung von Polizei- oder Einkommengesetzen.

Das gegenwärtige Abkommen soll mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Wirksamkeit treten und, sofern es nicht im gegenwärtigen Einverständnis früher beendigt wird, weiter in Geltung bleiben bis zum dreißigsten Tage nach der von einem der beiden Teile abgegebenen Mitteilung über seine Kündigung; sollte indes einer der beiden Teile durch eine zukünftige gesetzgeberische Maßnahme verhindert sein, die Bedingungen dieses Abkommens auszuführen, so sollen die Verpflichtungen daraus unmittelbar danach aufhören. Ich wäre verbunden, von Ihnen die Bestätigung des so erreichten Abkommens zu erhalten.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(Unterschrift.)

Der Gesandte von Guatemala an den Stellvertretenden Staatssekretär.

Washington, den 14. August 1924.

M. M. [Derselbe Wortlaut wie vorstehend.]

Ich beehre mich Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß ich von meiner Regierung Instruktionen erhalten habe, unser Abkommen zu bestätigen und Euerer Exzellenz diese Note als Antwort auf die Ihrige zu übermitteln.

Ich benutze die Gelegenheit, Euerer Exzellenz die Versicherungen meiner ausgezeichnetsten Verehrung und Hochachtung zu erneuern.

(Unterschrift.)

[1]) Nach einem Berichte der Deutschen Gesandtschaft in Guatemala vom 22. Oktober 1924 ist das Abkommen durch Rundschreiben des Generalzolldirektors von Guatemala an die Zollbehörden in Kraft gesetzt worden.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Deutsches Handels-Archiv

1924 Zeitschrift für Handel und Gewerbe 15. Dezember

Deutsches Reich.

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen.

Verordnung des R. W. M. vom 21. November 1924, betreffend Einfuhrerleichterungen. (D. R. A. Nr. 277 vom 24. November 1924 und R. G. Bl. I Nr. 71 vom 28. November 1924 S. 754.)

Friedensvertrag.

Verordnung des R. F. M. vom 21. November 1924 zur Durchführung des im Vertrage von Versailles vorgesehenen Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet. (R. G. Bl. I Nr. 71 vom 28. November 1924 S. 753.)

Börsen-, Bank- und Finanzwesen, Zahlungsverkehr.

Bekanntmachung des R. W. M. vom 29. November 1924 über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. (D. R. A. Nr. 282 vom 29. November 1924.)

Maß-, Münz- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung des Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom 13. November 1924 über Erweiterung der Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamts 6 in Frankfurt a. M. (D. R. A. Nr. 279 vom 26. November 1924.)

Steuerwesen.

Verordnung des R. F. M. vom 15. November 1924 über die Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 46 vom 28. November 1924 S. 385.)

Fünfte Verordnung des R. F. M. vom 18. November 1924 zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung. (R. G. Bl. I Nr. 70 vom 25. November 1924 S. 745.)

Dritte Verordnung des R. F. M. vom 20. November 1924 über das Abrechnungsverfahren bei der Börsenumsatzsteuer. (D. R. A. Nr. 278 vom 25. November 1924 und R. G. Bl. I Nr. 71 vom 28. November 1924 S. 755.)

Zweite Verordnung des R. F. M. vom 22. November 1924 über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. (D. R. A. Nr. 277 vom 24. November 1924.)

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Reichsmonopolamt vom 25. November 1924 über die Essigsäuresteuer. (D. R. A. Nr. 279 vom 26. November 1924 und R. Z. Bl. Nr. 30 vom 26. November 1924 S. 118.)

Verordnung des R. F. M. vom 1. Dezember 1924 über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. (D. R. A. Nr. 285 vom 3. Dezember 1924 und R. G. Bl. I Nr. 72 vom 6. Dezember 1924 S. 762.)

Bekanntmachung des R. F. M. vom 1. Dezember 1924, betreffend die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für den Monat November 1924. (D. R. A. Nr. 285 vom 3. Dezember 1924.)

Durchführungsbestimmungen des R. F. M. vom 3. Dezember 1924 über die zweite Herabsetzung der Umsatzsteuer. (D. R. A. Nr. 286 vom 4. Dezember 1924 und R. G. Bl. I Nr. 72 vom 6. Dezember 1924 S. 763.)

Zollwesen.

Beschluß des Reichsrats vom 4. September 1924, betreffend Zulassung eines ständigen Lohnveredelungsverkehrs

a) mit ausländischen Lastkraftwagenuntergestellen — Tarif-Nr. 915 —,

b) mit nichtzubereiteten trockenen Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf — Tarif-Nr. 336 —, mit Ölfirnissen zubereiteten Farben in Blechbüchsen — Tarif-Nr. 336 — und nicht weingeisthaltigem Emaillelack — Tarif-Nr. 343 — zur Herstellung von Farbenmusterkarten.

(R. Z. Bl. Nr. 30 vom 26. November 1924 S. 117.)

Amtliche Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten:

Nr. 69/24, betreffend Binsenmatten. Tarif-Nr. 592. Zollsatz 48 ℳ Gold für 1 dz. (R. Z. Bl. Nr. 30 vom 26. November 1924 S. 118.)

Sonstige Maßnahmen auf den Gebieten von Handel, Gewerbe und Verkehr.

Verordnung des R. W. M. vom 14. November 1924 über die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 45 vom 22. November 1924 S. 381.)

Verordnung des R. W. M. vom 14. November 1924 über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hütteninduſtrie. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] Nr. 45 vom 22. November 1924 S. 381.)

Verordnung des R. W. M. vom 17. November 1924 über Änderung des Verzeichnisses der Massengüter. (R. M. Bl. [Z. Bl. f. d. D. R.] vom 28. November 1924, S. 388.)

Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. M. Bl. (Z. Bl. f. d. D. R.) = Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).
R. Z. Bl. = Reichszollblatt.
D. R. A. = Deutscher Reichsanzeiger.
A. A. = Auswärtiges Amt.
R. A. M. = Reichsarbeitsministerium.
R. M. f. E. u. L. = Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
R. F. M. = Reichsfinanzministerium.
R. J. M. = Reichsjustizministerium.
R. M. d. J. = Reichsministerium des Innern.
R. P. M. = Reichspostministerium.
R. R. = Reichsregierung.
R. V. M. = Reichsverkehrsministerium.
R. W. M. = Reichswirtschaftsministerium.

(1), (2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = im Originaltext enthaltene Anmerkungen.
1), 2) usw. mit Bezug auf Fußnoten = Anmerkungen der Schriftleitung.
[ ] im Text = Bemerkungen und Zusätze der Schriftleitung.

Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 22. November 1924 über Änderung der Branntweinverkaufspreise. (D. R. A. Nr. 277 vom 24. November 1924 und R. Z. Bl. Nr. 30 vom 26. November 1924 S. 118.)

Verordnung des R. A. M. vom 28. November 1924 über Fachausschüsse für Hausarbeit. (D. R. A. Nr. 282 vom 29. November 1924 und R. G. Bl. I Nr. 72 vom 6. Dezember 1924, S. 757.)

Erlaß des R. V. M. vom 30. November 1924 über den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. (D. R. A. Nr. 283 vom 1. Dezember 1924.)

Ausland

Argentinische Republik.

Zolltarifierung von Waren. Entscheidung des Finanzministers vom 25. August 1924 (Boletin oficial Nr. 9171 vom 14. Oktober 1924 S. 539).

Motoren für kleinere Wasserfahrzeuge sind nach der Nr. 1061 des Wertschätzungstarifs mit 10 v H des Wertes zu verzollen. Die Nr. 1061 lautet: „Kleinere Wasserfahrzeuge aller Art, zusammengesetzt oder zerlegt, bis zu 6 Tonnen, gemäß Wertdeklaration = 10 v H".

Änderung der Ausführungsbestimmungen über innere Steuern. Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 2179 vom 10. Oktober 1924 (Boletin oficial Nr. 9172 vom 15. Oktober 1924 S. 577).

Artikel 1. Der Artikel 24 des Abschnitt VIII der allgemeinen Ausführungsbestimmungen über innere Steuern[1]) wird, wie folgt, geändert:

Artikel 24. Jede Umschließung, die mit einer inneren Steuer belegte Erzeugnisse enthält, muß außer dem fiskalischen Werte gestempelt oder gedruckt auf dem Etikett den Namen des Herstellers oder des Importeurs oder die Nummer der Bescheinigung über Eintragung enthalten.

Artikel 2. [Schlußformel.]

Estland.

Einfuhr, Herstellung und Vertrieb von Patentmitteln, Serum und Vakzin sowie pharmazeutischer, kosmetischer und diätetischer Präparate. Beschluß des Sanitätskonseils auf Vorlage der Sanitäts-Hauptverwaltung vom 14. Mai 1922; bestätigt vom Innenminister am 29. Mai 1922 (Riigi Teataja vom 12. September 1922).

Grundlage: Medizinalgesetz §§ 379, 386.

1. Die Genehmigung der Einfuhr, Herstellung und des Verkaufs von Patentmitteln, Serum und Vakzin sowie von pharmazeutischen, kosmetischen und diätetischen Präparaten ist bei der Sanitäts-Hauptverwaltung zu beantragen. Fremdsprachigen, von ausländischen Firmen eingehenden Gesuchen muß eine notariell bestätigte estnische Übersetzung beigefügt sein. Dem Gesuche können Drucksachen jeder Art sowie Untersuchungs- und Laboratoriumsangaben über das Präparat beigefügt sein.

2. Mit dem Gesuche ist eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens, die durch die Unterschrift des Herstellers bestätigt ist, einzureichen. Wenn es sich um eingekapselte Pillen oder Tabletten handelt, muß genau angegeben werden, mit welcher Mischung sie überzogen sind.

3. Alle eingereichten Gesuche und Urkunden unterliegen den Vorschriften des estnischen Stempelsteuergesetzes.

4. Alle genannten Präparate, für die eine Einfuhr-, Herstellungs- oder Verkaufsgenehmigung für Estland erforderlich ist, läßt die Sanitäts-Hauptverwaltung analysieren, um ihre Zusammensetzung und ihren Wert zu ermitteln sowie festzustellen, ob diese Präparate nicht schädliche Zusätze enthalten oder leicht verderben.

5. Zwecks Analyse und Aufbewahrung von Kontrollproben bei den zuständigen Behörden sind von jedem Präparat 4 Stück in der zum Verkauf bestimmten Verpackung einzureichen.

6. Für jedes Präparat muß sein Großhandels- und Kleinverkaufspreis schriftlich mitgeteilt werden, ebenso jede Preisänderung.

7. Alle Präparate müssen dieselben Aufschriften, Flaschen, Schachteln oder Verpackungen haben, mit denen sie in den Handel gelangen.

8. Sollen mit dem Präparat Werbeschriften verpackt werden, so müssen diese der Sanitäts-Hauptverwaltung zur Durchsicht eingereicht werden.

9. Von jeder nachträglichen Änderung, sei es in der Zusammensetzung, Herstellung, Verpackung, oder Werbung, muß der Sanitäts-Hauptverwaltung unter Vorlage eines neuen Genehmigungsantrags und von Proben Mitteilung gemacht werden.

10. Über jedes Präparat wird ein Beschluß gefaßt, ob es in das Verzeichnis der erlaubten oder verbotenen Präparate aufzunehmen ist. Die Erlaubnis oder das Verbot erfolgt im Einklang mit dem geltenden Medizinalgesetze. Jeder Beschluß wird im Riigi Teataja (Staatsanzeiger) veröffentlicht.

11. Jede fernere Werbung — in Form von Ankündigungen in Zeitungen und Zeitschriften oder in Form von einzelnen Blättern oder Flugschriften — darf nur nach Durchsicht und mit Genehmigung der Sanitäts-Hauptverwaltung erfolgen.

12. Zur Deckung der Kosten der Analyse erhebt die Sanitäts-Verwaltung für jedes Präparat eine Gebühr nach der diesbezüglichen im Riigi Teataja veröffentlichten amtlichen Gebührenordnung.

Der Leiter der Sanitäts-Hauptverwaltung und des Konseils:
[Name].

Für den Sekretär des Sanitätskonseils:
[Name].

[Erkundigungen bei der Sanitäts-Hauptverwaltung haben ergeben, daß bei Einholung der Genehmigung zur Einfuhr von fertigen Arzneiwaren und Sera sowohl die Großhandels- als auch die Kleinverkaufspreise angegeben werden müssen. Auch von etwaigen Preisänderungen muß der Sanitäts-Hauptverwaltung Mitteilung gemacht werden, da sie die Apothekerpreise zu bestimmen hat.

Eine Laufzeit für Sera ist nach einer Äußerung der Sanitäts-Hauptverwaltung nur für Antidiphtheritisserum — 1 Jahr — festgesetzt; dagegen wird verlangt, das jedes ausländische Serum die Aufschrift trägt, wie lange es wirksam ist.]

Frankreich.

Herabsetzung der Einfuhrzölle für eine Reihe wichtiger Nahrungsmittel. Verordnung vom 20. September 1924 (Journal Officiel Nr. 249 vom 21. September 1924) und Berichtigung dazu (Journal Officiel Nr. 276 vom 23. Oktober 1924).

Nach einer Verordnung der Französischen Regierung vom 20. September 1924 ist vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung ab die Tabelle der Zollvervielfältigungskoeffizienten[1]) wie folgt geändert:

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 393 ff.

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 425 und 729.

Nummern des Einfuhrtarifs	Bezeichnung der Waren	Vervielfältigungskoeffizienten
aus 17 bis	Wurstwaren (charcuterie fabriquée)	Koeffizient 2 aufgehoben.
aus 35ter	Eingedickte Milch, mit Zuckerzusatz	Koeffizient 2,5 aufgehoben.
36	Käse:	
	aus fester Masse, sogenannter Holländischer und Gruyère.....	Koeffizient 3,5 auf 1,7 herabgesetzt.
	feiner, aus weicher Masse	Koeffizient 3 auf 1,5 herabgesetzt.
	aus halbfester Masse und anderer	
37	Butter, frisch, ausgelassen oder gesalzen ..	Koeffizient 2,5 aufgehoben.
70	Gerste (Körner und Mehl)	Koeffizient 2 aufgehoben.

Syrien und Libanongebiet: Zollformalitäten. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 487.)

Kürzlich ist zwischen Syrien und der Türkei ein Abkommen, betreffend die Vereinfachung von Zollformalitäten usw. bei der Beförderung von Waren auf der Cilicie–Nord Syrie Railway zwischen Alexandretta und Nisibin, abgeschlossen worden.

Anstatt die Waren bei der Abfahrt und an jedem Übergang an der Grenze zu öffnen, werden die syrischen und türkischen Zollbehörden künftig einfach einen Begleitschein über die Packstücke ausstellen, die Eisenbahnwagen versiegeln und die Siegel an den verschiedenen Grenzen kontrollieren. Erst am endgültigen Bestimmungsorte wird die Beschau der Waren stattfinden. Verbotene Waren werden, wenn sie zum Verbrauch in Syrien bestimmt sind, unter dem Vorbehalte zum Durchfuhrverkehr durch die Türkei zugelassen, daß ihre wirkliche Art angemeldet wird.

Griechenland.

Vorläufige Anwendung des Vertragszolltarifs für die aus Rumänien kommenden Waren. Verordnung des Präsidenten der griechischen Republik vom 24. September 1924 (Griechische Regierungszeitung, Band I Nr. 244 vom 30. September 1924).

Im Hinblick auf den Artikel 37 der Königlichen Verordnung vom 26. Juli 1920, betreffend den Codex der Zolltarifgesetze und auf Vorschlag des Ministerrats, haben wir beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel. Vom 13. September 1924 an bis zum 9. Dezember 1924 wird auf die aus Rumänien herkommenden Waren auf Grund der Gegenseitigkeit der Vertragstarif vorläufig angewandt.

Den Finanzminister beauftragen wir mit der Veröffentlichung und Ausführung der gegenwärtigen Verordnung.

Großbritannien.

Australischer Bund: Ausfuhrverbot für Waffen und Munition. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 483.)

Eine Zollproklamation Nr. 97 vom 27. August 1924 verbietet unter allen Umständen die Ausfuhr verschiedener Waffen und Munition dazu nach gewissen, besonders aufgeführten Bestimmungsländern, und auch die Ausfuhr, ausgenommen mit Genehmigung des Ministers für Handel und Zölle, von verschiedenen Waffen und Munition dazu nach allen andern Bestimmungsländern.

Australischer Bund: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 483.)

Unterm 19. August 1924 auf Grund des Zoll-Tarifs- (Industrie-Schutz-) Gesetzes[1]) erlassene Bekanntmachungen wenden den gemäß den nachgenannten Abschnitten des Gesetzes vorgesehenen Dumping-Zoll auf die folgenden Waren an: —

Abschnitt 4 des Gesetzes.

Kautschukreifen und -schläuche, metrische Größen, ausgeführt von der United States Rubber Export Company, New York, und der Canadian Consolidated Rubber Company, Ltd., Montreal; Drahtnägel und stählerne Kreismesser (split pulleys), aus den Vereinigten Staaten stammend oder von dort ausgeführt: Lackpinsel, aus Kanada stammend oder von dort ausgeführt; kaustische Soda, elektrische Zündbüchsen, elektrische Hebeschalter (knife switches) und elektrische eisenbekleidete Stromschalter, aus dem Vereinigten Königreiche stammend oder von dort ausgeführt; Strohpappe, aus Holland stammend oder von dort ausgeführt; Decken (blankets), aus dem Vereinigten Königreiche stammend oder von dort ausgeführt, sofern die Kosten einschl. Zoll und für Löschen für diese Artikel geringer sind als der Fabrikanten-Verkaufspreis für dergleichen Waren australischer Herstellung.

Abschnitt 5 des Gesetzes.

Kostüme, Röcke, Kleider und andere äußere Kleidung für Frauen, Kinder und junge Mädchen sowie Daunensteppdecken, aus irgendeinem Lande stammend oder von dort ausgeführt; hölzerne Sicherheits-Zündhölzer, aus irgendeinem Lande — ausgenommen dem Vereinigten Königreiche — stammend oder von dort ausgeführt; Kronenkorken, aus den Vereinigten Staaten stammend oder von dort ausgeführt, sofern die Kosten einschl. Zoll und für Löschen für diese Artikel geringer sind als der Frabrikanten-Verkaufspreis für dergleichen Waren australischer Herstellung.

Australischer Bund: Abgeänderte Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 483.)

Bezüglich der neuen vom 1. April 1925 ab geltenden Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung ist folgende weitere Mitteilung ergangen: —

Sofern alle eingeführten Stoffe, die verwendet worden sind, von einer in Großbritannien nicht erzeugten Gattung oder Art und sofern alle zwecks Verwandlung des Stoffes in den fertigen Gegenstand notwendigen Arbeitsvorgänge in Großbritannien ausgeführt worden sind, und sofern die fertige Ware von einer in Australien nicht hergestellten Gattung oder Art ist, wird ohne Rücksicht auf den Anteil an britischer Arbeit und auf die bei der Herstellung der Waren verwendeten Stoffe Zollvorzugsbehandlung gewährt. Die Commonwealth-Zollbehörden sind der Auffassung, daß dies für britisches Druckpapier zutrifft, für

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 116, 119, 120, 376, 509, 691 und 943; 1924, 2. Februarheft S. 216, 1. Märzheft S. 287, 2. Maiheft S. 733, 1. Juniheft S. 819, 2. Juliheft S. 1169, 2. Septemberheft S. 1486 und 1495, 1. Oktoberheft S. 1553, 2. Oktoberheft S. 1644, 1. Novemberheft S. 1706/09, 2. Novemberheft S. 1778 und 1. Dezemberheft S. 1841.

das die vorstehende Regel Anwendung findet. Für anderes Papier, das in Australien hergestellt werden kann — z. B. Packpapier —, wird, sofern die vorstehend niedergelegten Bedingungen mit Bezug auf Stoffe und Arbeit erfüllt sind, Zollvorzugsbehandlung gewährt, wenn die Stoffe und die Arbeit 50 v H der Herstellungskosten ausmachten. Die Verwendung von eingeführten Stoffen einer in Großbritannien erzeugten Art oder die Vornahme eines Herstellungsvorganges, der in Großbritannien ausführbar ist, im Ausland würde die vollendeten Waren in diejenige Klasse bringen, die 75 v H britische Arbeit und Rohstoffe fordert, um Zollvorzugsbehandlung zu genießen.

Bemerkung: Einzelheiten über die neuen Bedingungen, betreffend die Anwendung des britischen Vorzugstarifs in Australien[1]) und Neuseeland[2]) vom 1. April 1925 ab wurden auf S. 425/26 des Board of Trade Journal vom 9. Oktober 1924 veröffentlicht.

Goldküste: Abgeänderte Zollvorschriften. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 484.)

Die Customs Tariff Regulations (Nr. 26 von 1924), die am 1. November 1924 in Kraft treten, enthalten Vorschriften, betreffend die Einfuhr nach und die Ausfuhr aus der Goldküste von gewissen Waren.

Die Regulations verbieten die Ausfuhr von Holz aus der Kolonie, sofern es nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Timber Protection Ordinance geschnitten und gekennzeichnet ist, und schreiben auch die Art der Festsetzung des Ausfuhrzolles für solches Holz vor. Die Regulations verbieten weiter die Ausfuhr von rohen und ungeschliffenen Diamanten, ausgenommen im Post-Einschreibeverkehr (Registered Post) und dann auch nur, wenn solche Postsendung bei den Crown Agents für die Kolonien eingetragen werden. Die Art der Festsetzung des Ausfuhrzolles für Diamanten ist in den Bestimmungen gleichfalls niedergelegt. Die Regulations enthalten den Vordruck von Rechnung und Wertbescheinigung, der bei der Einfuhr von Waren in die Kolonie zu benutzen ist und gleichfalls die Vorschriften, betreffend die Ermittlung von Zöllen für Waren, die Wertzöllen unterliegen. Diese Vordrucke und Vorschriften sind die gleichen wie die in der Goldküste bereits in Geltung befindlichen, deren Wortlaut im Journal vom 31. Januar 1924 (S. 165)[3]) und vom 21. Februar 1924 (S. 258)[4]) mitgeteilt wurde.

Die Regulations sehen die zollfreie Zulassung von Mustern für Handlungsreisende und von anderen zollpflichtigen Waren unter der Voraussetzung vor, daß die Muster oder Waren aus der Kolonie innerhalb 6 Monate vom Tage der Zulassung der Einfuhr ab wiederausgeführt werden und daß derjenige, dem die Erlaubnis erteilt wird, den Zollbetrag für solche Muster oder Waren hinterlegt oder für seine Entrichtung eine Sicherheit stellt.

Ostindien: Zolltarifierung von gewürfelten und galvanisierten Platten. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 484.)

Eine Customs Ruling Nr. 11 von 1924 bestimmt, daß gewürfelte und galvanisierte Platten für Zollzwecke als „besondere Arten" der Position[5]) „Eiserne oder stählerne Platten, Kessel-, Feuerkasten- und besondere Arten, unbearbeitet" anzusprechen sind. Der für jede Position in Frage kommende Zollsatz beträgt 10 v H des Wertes bei einer Tarifschätzung von 300 Rupien für 1 Tonne.

St. Christopher und Nevis: Zollvorzugsbehandlung von britischem Salz. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 484.)

Die unterm 13. August 1924 erlassene Customs Tariff Amendment Ordinance, 1924 (Nr. 4 von 1924) schreibt die zollfreie Einfuhr in St. Christopher und Nevis von Salz vor, das im Britischen Reiche erzeugt worden ist. Die Verordnung schreibt weiter die Festsetzung der folgenden Einfuhrzölle für ausländisches Salz vor, nämlich: —

Ware	Maßstab	Einfuhrzollsatz s	d
Gemeines oder Stein-Salz	Tonne	35	
Feines, einschl. Tafel-Salz	100 Pfund	3	1½

Bisher war in die Kolonie eingeführtes Salz jedweden Ursprunges zollfrei.

St. Christopher und Nevis: Abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 484.)

Eine unterm 22. August 1924 erlassene Order in Council setzt in St. Christopher und Nevis abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung in Wirksamkeit, die in Verbindung mit der Einfuhr von Waren nach dem britischen Vorzugs-Zolltarif der Kolonie zu benutzen sind. Diese abgeänderten Vordrucke sind, abgesehen von ein oder zwei geringen Abweichungen im Wortlaut, die gleichen wie die durch die Reichs-Wirtschafts-Konferenz den Kolonien, in denen der Zoll auf dem Rechnungspreis beruht, zur Annahme empfohlenen, deren Wortlaut auf S. 524 des „Journal" vom 15. November 1923 mitgeteilt wurde[1]).

Die Order bestimmt, daß bei der Einfuhr von Waren im Postpaketverkehre die folgende kurze Form der Bescheinigung im allgemeinen als hinreichender Ursprungsnachweis für Pakete geringen Wertes, die aus Reichsländern ankommen, sofern der Inhalt keine Verkaufsware darstellt, zur Zulassung zu den Vorzugszollsätzen angenommen werden wird: —

„The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein to the extent of at least one-fourth of its present value is *bona fide* the produce or manufacture of .....

Dated at..... the ..... day of ..... 19.."

Südafrikanische Union: Dumping-Zölle für Packpapier aus Kanada und Schweden. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 484.)

Eine unterm 30. August 1924 erlassene Proklamation (Nr. 212 von 1924) setzt vom 12. September 1924 ab für Packpapier, das aus Kanada und Schweden in die Union in Original-Fabrikpackungen oder in Bogen oder in Rollen, nicht weniger als 30 Pfund für 1 Ries von 480 Bogen wiegend und bei einer Größe von 29×45 Zoll oder in entsprechender Größe, eingeführt wird, einen Dumping-Zoll[2]),

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Novemberheft S. 1778.
[2]) Ebenda S. 1788.
[3]) Ebenda, 1. Februarheft S. 149.
[4]) Ebenda, 1. Aprilheft S. 414 und 2. Maiheft S. 738.
[5]) Ebenda, 2. Märzheft S. 359 ff.

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 818.
[2]) Ebenda 1923 S. 955; 1924, 3. Aprilheft (Sonderheft) S. 562, 2. Maiheft S. 748, 1. Juliheft S. 1035, 2. Juliheft S. 1174, 1. Oktoberheft S. 1565, 1. Novemberheft S. 1716 und 1. Dezemberheft S. 1843.

der gleich dem Unterschied zwischen dem Preise, zu dem Packpapier gleicher Art oder Güte für den Inlandsverbrauch in Kanada oder Schweden, je nach Lage des Falles, zuzüglich der fob-Unkosten verkauft wird, einerseits und dem fob-Verkaufspreis an den Importeur in der Union anderseits ist, mit dem Vorbehalte fest, daß der Dumping-Zoll in keinem Fall 25 v H des Wertes überschreiten soll.

Sudan: Einfuhr, Ausfuhr und Besitz von Waffen. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. August 1924 S. 484.)

The Sudan Government Gazette vom 30. September 1924 enthält Abdruck der Arms Ordinance 1924, welche die Einfuhr nach, die Herstellung im und die Ausfuhr aus dem Sudan von Waffen, einschl. Feuerwaffen, behandelt. Die Verordnung verbietet unter allen Umständen die Einfuhr von Kriegsgeräten aller Art, Apparaten zur Entladung aller Arten von Geschossen, das sind Explosiv- oder diffuses Gas, Flammenwerfer, Bomben, Granaten, Maschinengewehre und alle Munition, die zum Gebrauch für solche Waffen bestimmt ist, wie auch von Büchsen des Kalibers .303 Zoll oder von Pistolen oder Revolvern des Kalibers .450 oder .455 Zoll. Vorbehaltlich gewisser Ausnahmen ist die Einfuhr von Feuerwaffen für Handels- oder andere Zwecke verboten, es sei denn mit besonderer Genehmigung. Für den Fall, daß Feuerwaffen durch die Post eingeführt werden, wird gefordert, daß die äußere Umschließung des Pakets eine Ankündigung enthält, daß der Inhalt in Feuerwaffen besteht.

Die Durchfuhr von Waffen und Munition durch den Sudan nach dem Gebiet einer anderen Macht, die, ausgenommen über den Sudan, keinen Zugang zum Meere hat, ist unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

Trinidad: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. (The Board of Trade Journal Nr. 1456 vom 23. Oktober 1924 S. 484.)

Eine unterm 21. August 1924 erlassene Order in Council setzt vom 1. September 1924 ab in Trinidad die durch die Reichs-Wirtschafts-Konferenz den Kolonien, in denen der Zoll auf dem Rechnungspreis beruht, zur Annahme empfohlenen Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung in Wirksamkeit.

Der Wortlaut dieser Vordrucke wurde auf S. 524 des Journal vom 15. November 1923 mitgeteilt[1]).

Die Order bestimmt, daß bei der Einfuhr von Waren im Postpaketverkehre die folgende kurze Form der Bescheinigung im allgemeinen als hinreichender Ursprungsnachweis für Pakete geringen Wertes, die aus Reichsländern ankommen, sofern der Inhalt keine Verkaufsware darstellt, zur Zulassung zu den Vorzugszollsätzen angenommen werden wird: —

„The contents of this package are not merchandise for sale, and every article herein, to the extent of at least one-fourth of its present value, is *bona fide* the produce or manufacture of .....

Dated at..... this..... day of .....19..“

Italien.

Verlängerung der Frist für die Zusammenstellung und Genehmigung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. August 1924, Nr. 1377 (Gazzetta Ufficiale Nr. 219 vom 17. September 1924 S. 3137).

Artikel 1. Die mit Königl. Verordnung vom 11. Mai 1924, Nr. 808[1]) für die Zusammenstellung und Genehmigung eines Warenverzeichnisses zum Generalzolltarif (repertorio per l'applicazione della tariffa dei dazi doganali) festgesetzte Frist wird bis zum 30. November 1924 verlängert.

Artikel 2. Diese Verordnung ist dem Parlamente zur Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

(Ergänzung und Änderung der der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 beigefügten Tabelle I.)

Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 4. September 1924, Nr. 1409 (Gazzetta Ufficiale Nr. 222 vom 22. September 1924 S. 3177).

Artikel 1. Die der Königl Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453[2]) beigefügte Tabelle I der Waren, deren Einfuhr auf Zeit zur weiteren Bearbeitung zugelassen ist, wird wie folgt ergänzt:

Art der Waren	Zweck, für den die Einfuhr auf Zeit zugelassen ist	Zur Einfuhr zulässige Mindestmenge kg	Höchstfrist für die Wiederausfuhr
Rohe Baumwollgewebe	zum Bleichen	500	1 Jahr
Metallische Armaturen (Kern) von gebrauchten Vollgummireifen	zum Überziehen mit Ebonit und elastischem Gummi	unbegrenzt	1 Jahr
Rohe, glatte Jutegewebe, Kolophonium, rohes Leinöl, mineralische Farben	zur Herstellung von Linoleum	unbegrenzt	2 Jahre

Artikel 2. Ferner wird bis zum 30. Juni 1925 versuchsweise die zeitweilige Einfuhr von „Wollsamt von nicht weniger als 180 cm Breite“ zur Ausstattung von Eisenbahnwagen und bis zum 30. Juni 1927 die zeitweilige Einfuhr von Chrysanthemum und Pyrethrumblüten zur Herstellung von Insektenpulver zugelassen; die Mindestmenge jedes der zur zeitweiligen Einfuhr zugelassenen Erzeugnisse beträgt zwei Doppelzentner: die Frist für die Wiederausfuhr ist ein Jahr.

Artikel 3. Die zeitweilige Einfuhr nachstehender Waren, die bereits für andere Verarbeitungzwecke bewilligt war, wird, wie folgt, erweitert:

a) Barren, Bänder und Drähte aus Stahl zur Herstellung von Geräten und Instrumenten für Holz- und Metallbearbeitung;
b) Stahldrähte zur Herstellung von helikoidalen Seilen zum Zersägen von Marmor;
c) Kupferblöcke und Kupferbruch zur Herstellung von Pulvern zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten.

Die Mindestmenge jedes der genannten zur zeitweiligen Einfuhr zugelassenen Erzeugnisse beträgt 200 kg, die äußerste Frist für die Wiederausfuhr ist ein Jahr.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 1. Juniheft S. 818.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1369.
[2]) Ebenda 1914 I S. 419.

Artikel 4. Bewilligt wird ferner die zeitweilige Einfuhr von Flaschen aus Steingut, die mit Likören und anderen alkoholischen Getränken gefüllt wieder ausgeführt werden sollen.

Die für die zeitweilige Einfuhr zugestandene Mindestmenge beträgt 500 kg, die äußerste Frist für die Wiederausfuhr ist 6 Monate.

Artikel 5. Der Finanzminister ist ermächtigt, die provisorischen Vorschriften für die Ausführung der von den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Bewilligungen festzusetzen, solange nicht durch ordnungsmäßige Bestimmungen im Sinne des Artikel 28 des Königl. Gesetzdekrets vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453[1]), Maßnahmen getroffen worden sind.

Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 25. September 1924, Nr. 1461 (Gazzetta Ufficiale Nr. 229 vom 30. September 1924).

Artikel 1. Die zeitweilige Einfuhr von verzinnten Eisenblechen zur Herstellung von Zinnbehältern, Büchsen und anderen ähnlichen Gegenständen, die bereits auf Grund der dem Königl. Dekret vom 18. Dezember 1913, Nr. 1453, beigegebenen Tabelle I[1]) gestattet war, wird auf die Herstellung von Metallknöpfen ausgedehnt.

Die für die zeitweilige Einfuhr zugelassene Mindestmenge beträgt 100 kg; die äußerste Frist für die Wiederausfuhr ist ein Jahr.

Artikel 2. Bis zum 30. Juni 1925 wird die zeitweilige Einfuhr von Kristallwaren, Teppichen, Wandpappen mit aufgeprägten Mustern (cartoni impressi a disegno per pareti), verziertem Leder, Kristallwaren für Beleuchtungskörper, Spiegeln und Vorhängen zur Ausschmückung und Vervollständigung von Eisenbahnwagen (Schlaf- und Eisenbahnwagen) gestattet.

Die für die zeitweilige Einfuhr zugelassene Menge ist unbegrenzt; die für die Wiederausfuhr bewilligte Frist betägt sechs Monate.

Artikel 3. Bis zum 30. Juni 1925 ist die zeitweilige Einfuhr von Aluminium in Blöcken zur Herstellung von Aluminiumpapier und von Eisen- und metallischen Legierungen durch thermische Aluminiumreaktionen wiederum zugelassen, die bereits versuchsweise durch die Königl. Verordnungen vom 10. September 1923, Nr. 1962 und 1963[2]) genehmigt und am 31. August d. Js. verfallen war.

Die zur zeitweiligen Einfuhr zugelassene Mindestmenge beträgt 50 kg; die äußerste Frist für die Wiederausfuhr ist sechs Monate.

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Das Goldzollaufgeld[3]) ist, wie folgt, festgesetzt worden:

vom 1. Dezember 1924 bis 7. Dezember 1924 auf 345 v H,
„ 8. „ 1924 „ 14. „ 1924 „ 345 „ .

Libyen (Tripolis und Cyrenaika): Änderung der Verordnung zum Zolltarif. Königl. Verordnung vom 19. Juli 1924, Nr. 1281 (Gazzetta Ufficiale Nr. 202 vom 28. August 1924).

Der Artikel 10 der Königl. Verordnung vom 14. Juni 1923[4]) wird in nachstehender Weise abgeändert:

Der Minister für die Kolonien wird ermächtigt:

a) wie bisher,

b) wie bisher,

c) für gewisse Waren besondere, von den Zollämtern als Zuschlag zu dem im Tarife vorgesehenen Zolle zu erhebende Eintrittsgebühren festzusetzen, wenn die zeitweiligen Umstände fiskalischer Natur, oder Umstände des Handelsverkehrs dies erfordern sollten.

Etwaige Verfügungen sind allenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Gouverneure der Kolonien zu verkünden.

---

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 419.
[2]) Ebenda 1924, 3. Aprilheft S. 568 und 569.
[3]) Vergl. ebenda 1924, 1. Dezemberheft S. 1844.
[4]) Ebenda, 1. Maiheft S. 686.

Jugoslawien.

Erläuterung zum Zolltarif. (Verzollung von Büchern in harten [festen] Einbänden.) Erlaß der Generalzolldirektion vom 1. Oktober 1924 — 33. 44091 — (Službene Novine Nr. 229/L vom 18. Oktober 1924).

Auf Antrag des Zollrats und auf Grund des Artikel 20 des Gesetzes über den allgemeinen Zolltarif[1]) hat der Finanzminister verfügt, daß als Bücher in harten [festen] Einbänden alle Bücher in Decken aus Pappe, sowie die ganz oder teilweise in Leder oder Leinwand (Buchbinderleinwand, imprägnierter, gepreßter) gebundenen zu verzollen sind[2]).

Die Zollämter werden angewiesen, die Erläuterungen, Ausgabe 1920, nach Tarif-Nr. 473 (2. Absatz, S. 683) richtigzustellen und sich darnach zu richten.

Freigabe des Handels mit Silbermünzen. Erlaß der Generalzollinspektion im Finanzministerium vom 7. Oktober 1924 — IZ 28717 — (Službene Novine Nr. 236 vom 15. Oktober 1924).

Da die Notwendigkeit eines Verbots des Handels mit Silbermünzen — Dinar, Kronen und Perper — im inländischen Verkehre, das durch Verordnung IZ 2068 vom 27. Februar 1922, abgedruckt bei Artikel 4 der Devisen- und Valutenordnung, erlassen wurde, nicht mehr besteht, wird verfügt:

Die Verordnung IZ 2068 vom 27. Februar 1922, abgedruckt bei Artikel 4 der Devisen- und Valutenordnung vom 23. September 1921, tritt mit dem Tage der Kundmachung dieses Erlasses in den Službene Novine außer Kraft.

Lettland.

Zollbehandlung von Warenmustern. Verfügung des Zolldepartements an die Rigaische und Litauische Zollverwaltung vom 5. Mai 1924, Nr. 13 435.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister wird die Rigaische (Libauische) Zollverwaltung bevollmächtigt, Warenmuster auf Grund des Artikel 507 des Zollgesetzes gegen Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der errechneten Zoll- und anderen Abgaben für die Dauer von 2 Monaten ohne jedesmalige Einholung der Zustimmung des Finanzministers auszuliefern.

[Artikel 507 des früheren russischen, von Lettland übernommenen Zollgesetzes lautet:

Der Finanzminister kann die Ablassung aus dem Ausland eingeführter Waren ohne Erhebung des Zolls unter der Bedingung gestatten, daß sie innerhalb einer vom Minister in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Frist wieder in das Ausland ausgeführt werden; die Frist darf indessen sechs Monate vom Tage der Ablassung der Ware

[1]) Hand. Arch. 1911 I S. 1177.
[2]) Es handelt sich hierbei lediglich um eine Erläuterung des Begriffs „harte [feste] Einbände"; zollpflichtig sind Bücher in harten [festen] Einbänden bereits seither gewesen — vergl. auch Hand. Arch. 1921 S. 553 —.

aus dem Zollgewahrsam nicht überschreiten. Der Minister kann zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Bedingung die Hinterlegung eines Betrags (Artikel 500) als Sicherheit verlangen.

Artikel 500 besagt:

Als Sicherheit für die richtige Zahlung des zu stundenden Zolls werden zinstragende Papiere und Aktien angenommen, die vom Finanzminister bestimmt und deren Werte von ihm festgesetzt sind. Das Verzeichnis dieser Wertpapiere und Aktien wird nebst deren Werten halbjährlich im voraus festgesetzt.

Neueren amtlichen Nachrichten ist noch folgendes zu entnehmen:

Mit Musterkoffern einreisende Kaufleute können — ob sie einen Musterpaß mit sich führen oder nicht — die Zollabgaben für die einzuführenden Muster bei den Zollämtern in Riga, Libau und Windau ohne Benachrichtigung des lettländischen Finanzministeriums hinterlegen. Die Muster dürfen für die Dauer von zwei Monaten im Lande verbleiben. Bei der Rückreise oder bei der Wiederausfuhr der Musterkoffer wird der hinterlegte Zoll zurückgezahlt. Der Finanzminister kann die gesetzliche Frist von 2 Monaten auf Antrag verlängern. Im Falle die Reisenden oder Kaufleute nicht in der Lage sind, die Zollabgaben zu hinterlegen, so genügt eine schriftliche Verbürgung eines angesehenen lettländischen Speditionsgeschäfts, sofern letzteres beim Zollamt ein Guthaben unterhält. Auf Grund der schriftlichen Verbürgung wird der Betrag der zu hinterlegenden Zollabgaben von dem Guthaben des betreffenden Speditionsgeschäfts abgeschrieben; bei der Wiederausfuhr der Muster wird er dem Guthaben wieder zugeschrieben. Für diese bargeldlose Zollbereinigung wird von den Speditionsgeschäften eine Vergütung von 2 bis 5 v H des Zollbetrags berechnet.]

Änderungen und Ergänzungen der Zollordnung. (Wald. Wehstn. Nr. 202.) Entnommen der „Rigaischen Rundschau" Nr. 205 vom 10. September 1924.

I. Die Artikel 417, 422, 563, 565, 567, 582, §§ 1163 Punkt 2, 1199 und 1238 des russischen Zollgesetzes[1]) (Edition 1910) haben wie folgt zu lauten:

417. Beschädigte und durchweichte Waren wie auch solche mit schadhafter Verpackung oder Umpackung sind sofort, nachdem sie ausgeladen sind, zu wägen, zu besichtigen, zu plombieren und vom Zoll zu übernehmen, auf Grund eines Aktes, dessen Form vom Zolldepartement bestätigt wird. Die Zusammenstellung des Annahmeakts und die Prüfung von Waren, die ohne Dokumente oder mit ungenügenden Dokumenten eingeführt worden sind, hat, — nach Auszügen aus den Warendokumenten —, in Gegenwart des Schiffskapitäns, des Eisenbahnagenten, des Schiffs- oder Floßführers, des Transportleiters oder einer bevollmächtigten Person zu geschehen, je nachdem auf welchem Wege die Waren eingeführt werden, sowie im Beisein des Vertreters der Versandagentur oder des Warenbesitzers, falls sich diese Personen zurzeit im Zollamt befinden.

422. Der Chef des Zollamts hat vorkommendenfalls im Interesse des Staats das Recht, zu verfügen, daß die Waren geprüft werden:

1. nach Auszügen aus den Frachtdokumenten vor Ablauf des Termins zur Einreichung von Dokumenten zur Prüfung der Waren (Punkt 392 und 394) und
2. nach Einreichung der Dokumente für Prüfung der Waren vor Empfang der Anmeldung des Warenbesitzers (411).

Wenn der Warenbesitzer bekannt ist, am gleichen Orte wohnt und bei der Einreichung der Prüfungsdokumente den Wunsch äußert, bei der Prüfung dabei zu sein (370 Punkt 4, 373 Punkt 9), so wird ihm eine Anzeige zugestellt. Falls der Besitzer sich nicht einfindet, geschieht die Prüfung ohne ihn.

563. Tiere, leicht entzündliche und explodierende Gegenstände und Waren, deren Annahme der Besitzer verweigert (494), sowie Postsendungen, deren Annahme sowohl der Adressat als auch der Absender verweigert (633 Anm.), werden möglichst bald, aber frühestens 24 Stunden nach Eintritt der in den Artikeln 494, 496 und 633 Anm. vorgesehenen Fälle oder nach Ablauf des im Art. 537 genannten Termins verkauft.

565. Der Verkauf von Waren auf dem Auktionswege muß im „Waldibas Wehstnesis" und in den verbreitetsten örtlichen Zeitungen drei Wochen vorher angezeigt werden. Wo keine Lokalzeitungen erscheinen, muß die Versteigerung durch die Polizei und durch Anschläge im Zollamt bekanntgegeben werden. Die im Art. 563 vorgesehenen Fälle werden, je nach dem festgesetzten Termin, nur durch Anschläge im Zollamt bekannt gegeben.

567. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die Warenversteigerung wird dem Besitzer der Waren eine Anzeige mit den im Art. 566 vorgesehenen Daten zugestellt. Diese Anzeige gilt als dem Warenbesitzer übermittelt, auch wenn sich dieser nicht an dem von ihm angegebenen Wohnort befinden oder wenn letzterer falsch angegeben sein sollte.

Falls der Besitzer der zu verkaufenden Waren nicht bekannt ist, so ist diese Anzeige an den Absender der Waren zu schicken.

582. Wenn die erste Versteigerung nicht stattgefunden hat, so hat eine zweite in derselben Ordnung (Art. 571—581) zu erfolgen, nur mit dem Unterschiede, daß diese Versteigerung nicht mit der im Art. 575 festgesetzten Summe beginnt, sondern mit einer Summe, die je nach dem Marktwert und der Brauchbarkeit der Ware, von einer speziellen Kommission festgesetzt wird. Zu dieser Kommission haben 2 Beamte des betreffenden Zollamts und je ein Vertreter der Staatskontrolle und des Börsenkomitees zu gehören, wo solche nicht vorhanden sind — ein Vertreter der örtlichen Selbstverwaltung.

1163. Spiritus und Branntwein sind dem Departement für indirekte Steuern zu einem festen Preise abzuliefern, den der Finanzminister bestimmt. Andere Spiritusfabrikate sind auf Grund der allgemeinen Bestimmungen auf dem Auktionswege zu verkaufen.

1199. Zurückbehaltener Schmuggel-Spiritus und Branntwein ist dem Zollamt einzuliefern, wo er aufbewahrt wird, bis der Akzisebeamte ihn prüft, um seine Stärke und sein Quantum festzustellen, und ist hier auf dem Departement für indirekte Steuern zu dem festen Regierungseinkaufspreise, der seiner Stärke und Menge entspricht, abzuliefern.

1238. Personen, die Schmuggel-Spiritus, Branntwein und andere Spiritusfabrikate anzeigen oder anhalten, ist folgende Gratifikation auszuzahlen: 1. für zurückgehaltenen und beschlagnahmten Spiritus und Branntwein die ganze Summe, die für diese Getränke eingenommen wird und 35 Prozent des eingekommenen Strafgeldes; 2. für andere angehaltene und beschlagnahmte Spiritusfabrikate — 35 Prozent sowohl von der Summe, die für die Getränke eingenommen worden ist als auch von der Pön.

II. Die Artikel 497 und 562 und die Anmerkung zum Art. 1238 desselben Gesetzes sind aufzuheben.

III. Dasselbe Gesetz ist durch folgende Artikel zu ergänzen:

563. Wenn für leichtverderbende Waren, die zu verderben beginnen oder schon verdorben sind, binnen 24 Stunden nach der Prüfung oder der Feststellung, daß sie verdorben sind, die Zollgebühren und andere Zahlungen nicht entrichtet worden sind, so werden sie meistbietlich verkauft an einem Termin, den der Leiter der Zollbehörde je nach

[1]) Es handelt sich um das frühere russische Zollgesetz (Hand. Arch. 1905 I S. 1025), vergl. auch Hand. Arch. 1923 S. 139.

dem Zustande der Waren und den Zeitumständen bestimmt, aber nicht früher als 48 Stunden nach Übermittelung der Anzeige an den Besitzer, falls dessen Wohnort bekannt und am Ort des Zollamts befindlich ist. Ein Verzeichnis leichtverderbender Waren gibt der Finanzminister heraus.

633. Anmerkung: Postsendungen, auf die der Adressat (Art. 630) und der Absender verzichten, gehen in den Besitz des Staats über.

Riga, 26. August 1924.

Ministerpräsident: [Name].
Gehilfe des Finanzministers: [Name].

Litauen.

Änderungenen des Ausfuhrzolltarifs.

Erlaß des Finanzministers (Vyriausybės Žinios Nr. 173 vom 22. Oktober 1924, lfd. Nr. 1198). Entnommen aus dem „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 95 vom 29. Oktober 1924, S. 849.

Abänderung der Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Waren[1]).

(Vyr. Žin. Nr. 136, laufende Nr. 1002.)

Auf Grund des § 4 der vorläufigen Bestimmungen für die Warenausfuhr aus Litauen ändere ich die Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Waren wie folgt ab:

1. Holz.

Schwellen, Sleeper und Ständer zollfrei.
Unbearbeitete Tannen und Kiefern 8 Litas je fm.
Telegraphenstangen, bearbeitet, zollfrei.
Papierholz, nicht länger als 2 m 20 cm 3 Litas je fm.
Grubenholz 3 Litas je fm.
Brennholz 2 Litas je fm.
Unbearbeitete Birken und Erlen 8 Litas je fm.
Unbearbeitete Eichen, Eschen, Espen, Buchen und andere Laubhölzer 8 Litas je fm.

Diese Abänderung der Zollgebühren tritt am 1. Oktober 1924 in Kraft.

Verordnung des Finanzministers (Vyriausybės Žinios Nr. 174 vom 14. November 1924, lfd. Nr. 1201). Entnommen aus dem „Amtsblatt des Memelgebietes" Nr. 102 vom 22. November 1924, S. 905.

Abänderung des Zolltarifs für aus Litauen auszuführende Waren.

Bezugnehmend auf § 4 der vorläufigen Bestimmungen für die Warenausfuhr aus Litauen ändere ich die Zollgebühren für aus Litauen auszuführende Waren[1]) folgendermaßen ab:

für Weizenkleie ..... 6 Lit. für 100 kg
„ Leinkuchen ..... 14 „ „ „ „

Anmerkung: Diese Abänderung tritt ab 5. November d. Js. in Kraft.

Mexiko.

Zollfreie Wiedereinfuhr und zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen. Zirkular Nr. 188 des Finanzsekretariats vom 8. August 1924 (Diario oficial Nr. 87 vom 13. August 1924 S. 1807).

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 517; 1924, 2. Februarheft S. 224 u. 225, 1. Oktoberheft S. 1586.

Dieses Sekretariat trifft gemäß der ihm durch Artikel 347 der Zollordnung[1]) erteilten Ermächtigung, geändert durch Dekret vom 3. April 1924[2]), die folgenden Anordnungen:

Die zollfreie Wiedereinfuhr gemäß Absatz 1 des Artikel 347 der Zollordnung erstreckt sich auf die folgenden Gegenstände:

Kühlkästen, die zur Ausfuhr von Früchten verwendet worden sind.

Flaschen [frascos], die mit Quecksilber inländischer Erzeugung ausgeführt worden sind.

Segeltuch, zum Bedecken von Gepäckwagen, Gondelwagen oder Eisenbahnwagen aller Art zur Vermeidung von Verlusten durch Verschütten von Mineralien in Pulverform, die ausgeführt oder wiederausgeführt werden, wenn sie zur Bearbeitung im Lande eingeführt wurden.

Die zollfreie Einfuhr auf Zeit gemäß Absatz 2 des Artikel 347 der Zollordnung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Zusammengesetzte Holzkisten sowie die Bretter, Nägel, Eisen, Reifen und Krampen, welche die eigentlichen zerlegten Kisten bilden.

Zusammengesetzte Holzfässer und Dauben, Böden oder Deckel, Bänder oder Reifen aus Eisen oder Holz, Nägel und Krampen, wenn sie zerlegt eingehen.

Zusammengesetzte eiserne Trommeln sowie die Scheiben, Platten und Nieten, welche die zerlegten Trommeln bilden.

Kühlkästen.

Eimer oder Kübel aus Eisen, zusammengesetzt oder zerlegt; unter letzteren sind die Platten, Bänder, Griffe und Nieten zu betrachten, welche sie bilden.

Eimer oder Kübel aus Holz, zusammengesetzt, und die Dauben, Bänder und Nägel, wenn sie zerlegt eingehen.

Eiserne Reifen, Bänder und ihre Nieten zum Befestigen der Packstücke.

Die damit innerhalb der Grenzen des Artikel 347 der Zollordnung vorgenommenen Verrichtungen sind den folgenden Vorschriften unterworfen:

Einfuhr von Umschließungen.

Die Einfuhr unter Begünstigung der bewilligten Zollfreiheit kann erfolgen:

1. In einer einzigen Partie der zusammengesetzten Umschließungen oder der verschiedenen Stücke oder Teile als Bestandteile dieser Umschließungen.
2. In zwei oder mehreren Partien der erwähnten Teile über ein Zollamt.

Im ersteren Falle, d. h. wenn die Einfuhr in einer einzigen Partie erfolgt, hat der Beteiligte seinen Antrag innerhalb der gewöhnlichen Fristen und gemäß den Vorschriften der Zollordnung zu stellen.

Im zweiten Falle, d. h. wenn die Einfuhr in Teilpartien und über ein Zollamt erfolgt, muß der Beteiligte:

I. bei der ersten Einfuhr einer Teilsendung einen Abfertigungsantrag, besonders und ausschließlich für die Umschließungen, die er einführt, stellen;
II. in dem Antrag angeben:
   a) Menge, Beschaffenheit und Art der Umschließungen, die er einzuführen beabsichtigt;

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 861.
[2]) Ebenda 1924, 2. Augustheft S. 1385 [dort als Dekret vom 5. April bezeichnet].

b) Menge, Beschaffenheit und Art der ersteren Teileinfuhrsendung;
c) Bestimmung der Umschließungen anläßlich der Einfuhr.

III. bei den späteren Teileinfuhrsendungen auf die früheren Anträge bezug nehmen, unter Angabe des Tages, an welchem die Einfuhr erfolgt ist, sowie der Anzahl der Stücke.

IV. in dem Antrag über die letzte Einfuhrsendung ersichtlich machen:
a) die Angaben unter Ziffer III;
b) daß es sich um die letzte Teileinfuhrsendung handelt.

Es ist unerläßliche Bedingung, daß die Gesamteinfuhr innerhalb 6 Monate erfolgt. Falls diese Vorschrift nicht erfüllt wird, müssen die Zölle für alle Sendungen und für jede einzelne der Teilsendungen eingezogen werden. Die Generalzolldirektion kann indessen die Frist um 3 Monate verlängern, wenn nachgewiesen wird, daß die Gesamteinfuhr innerhalb der Frist von 6 Monaten aus außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Gründen nicht beendigt werden konnte.

Wenn in den Anmeldungen, die in den Anträgen gemacht werden, irgendeine allgemeine Form angegeben wird, welche nach dem Einfuhrzolltarif und der Zollordnung zulässig ist, so muß der Beteiligte den allgemein gebräuchlichen Namen der eingeführten Ware, das Rein- und Rohgewicht eines jeden Packstücks und die Anzahl von Stücken hinzufügen, welche jedes einzelne Packstück für eine bestimmte Anzahl von Umschließungen einer einzigen Klasse enthält.

Ausfuhr von Umschließungen.

Die Ausfuhr von Umschließungen hat unveränderlich mit nationalen Erzeugnissen und innerhalb einer Frist von längstens 8 Monaten zu erfolgen, die, wie folgt, berechnet wird:

I. für die zusammengesetzten Umschließungen von dem Tage der Einfuhr ab;

II. für die zerlegten Umschließungen, die auf einmal eingeführt werden, von dem Tage der Einfuhr ab;

III. für die zerlegten Umschließungen, die in Teilsendungen eingeführt werden, von dem Tage der letzten Teileinfuhrsendung ab.

Die Ausfuhr kann erfolgen:

I. über das nämliche Zollamt, über welches die Einfuhr erfolgte;

II. über ein anderes Zollamt.

Im ersteren Falle, d. h. wenn die Ausfuhr der Umschließungen über das Zollamt erfolgt, über das sie eingeführt wurden, hat der Beteiligte in dem Antrag auf Abfertigung anzugeben:

I. Wenn es sich um Umschließungen handelt, die zusammengesetzt eingeführt werden:
a) Anzahl der Umschließungen einer jeden Klasse, die in den Einfuhranträgen angemeldet wurden;
b) Reingewicht jeder einzelnen Umschließung;
c) Bezugnahme auf die Nummer und den Tag des Antrags, mit dem sie eingeführt wurden.

II. Wenn es sich um Umschließungen handelt, die zerlegt auf einmal oder deren Teile in Partien eingeführt wurden:
a) in Form eines Verzeichnisses die Anzahl von Umschließungen einer jeden Klasse, die in den Einfuhranträgen oder dem Antrag angemeldet sind;
b) Reingewicht einer jeden Umschließung;
c) Anzahl der Dauben, Deckel, Reifen und Bänder, Platten, Nägel oder ähnlicher Teile, aus denen jede einzelne Umschließung einer bestimmten Klasse besteht;
d) Bezugnahme auf die Nummern und Tage der Anträge oder des Antrags, mit denen sie eingeführt wurden.

Im zweiten Fall, d. h. wenn die Ausfuhr über ein anderes Zollamt als das der Einfuhr erfolgt, hat der Beteiligte die nämlichen Angaben zu machen wie zu dem ersten Fall. Außerdem hat er mit den in der Zollordnung vorgesehenen Exemplaren noch 2 besondere Ausfuhranmeldungen auszufertigen usw.

Die Ausfuhr kann in Teilsendungen der vollständigen Stücke erfolgen. Wenn jedoch das Eingangszollamt keine Kenntnis hat, daß die Ausfuhr von Umschließungen vollständig erfolgt ist, so sollen die Zölle für den nicht ausgeführten Teil wirksam werden; in dem Antrag sind die Nummer und der Tag der Teilsendung, an dem die Zölle vereinnahmt sind, einzutragen.

Wenn das Eingangszollamt wahrnimmt, daß eine größere Anzahl der eingeführten Gegenstände oder solche von anderer Beschaffenheit als die eingeführten ausgeführt worden sind, so hat es das Zollamt, über welches die Ausfuhr erfolgt ist, in Kenntnis zu setzen, damit es zur Erhebung der Zölle schreitet.

Änderung der Zollordnung (Reisegepäck, Hausgerät, Kleidung und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch). Dekret vom 13. August 1924 (Diario oficial Nr. 94 vom 21. August 1924, S. 1968.)

Artikel 1. Der Artikel 224 der geltenden Zollordnung[1]) wird, wie folgt, ergänzt:

[Als Reisegepäck haben hinsichtlich der Zollfreiheit zu gelten]:

VI. Lederkoffer, Reisekoffer, velices usw., die gewöhnlich als Umschließungen des Reisegepäcks dienen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden sowohl auf die Reisenden, die nach Mexiko kommen als auch auf diejenigen, welche es verlassen, Anwendung.

Artikel 2. Der Artikel 226 der geltenden Zollordnung wird, wie folgt, ergänzt:

Ist der Reisende ein mexikanischer Bürger, der dorthin zurückkehrt, so sollen die Zollamtsverwalter für das Hausgerät, die Kleidung und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch des Reisenden und seiner Familie Zollfreiheit gewähren.

Um diese Zollfreiheit zu genießen, ist es notwendig, daß der Beteiligte mindestens 6 Monate unmittelbar vor dem Tage seiner Ankunft im Lande in dem Ausland gewohnt hat. Dies ist durch eine dem Zollamt vorzulegende, von dem mexikanischen Konsul, zu dessen Bezirk sein letzter Wohnsitz gehört hat, ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Ferner muß er ein ausführliches und vollständiges, von dem nämlichen Konsul visiertes Verzeichnis der Gegenstände, die er mitzubringen beabsichtigt, nach vorheriger Beibringung des Eigentumsnachweises hinsichtlich der Gegenstände vorlegen.

Ist keine mexikanische Konsularbehörde vorhanden, so kann die Bescheinigung des Wohnorts und des Verzeichnisses der Gegenstände auch bei dem Konsul einer befreundeten Nation oder bei einer anderen zuständigen Behörde des Ortes, wo der Beteiligte zuletzt im Ausland gewohnt hat, beantragt werden.

Haben die Zollamtsverwalter schwerwiegende Gründe, die Zollfreiheit nicht zu bewilligen, so sollen sie sofort von der Generalzolldirektion bestimmte Anweisungen erbitten, die entscheiden wird, ob die Zollfreiheit ganz oder teilweise anzuwenden ist.

Artikel 3. Der Artikel 241 der geltenden Zollordnung wird, wie folgt, geändert:

Artikel 241. Das Finanzsekretariat kann für das Hausgerät eines jeden Fremden, der sich im Lande niederlassen will, Zoll-

[1]) Hand. Arch. 1905 I S. 861.

freiheit bewilligen, auch für die Möbel, Instrumente und Werkzeuge, die zur Ausübung des Berufs oder Gewerbes des Einwanderers notwendig sind.

Um diese Zollfreiheit zu genießen, hat der Beteiligte die folgenden Unterlagen beizubringen:

I. Einen an das Finanzsekretariat gerichteten Antrag, worin angegeben sein muß: der Name des Antragstellers, sein letzter Wohnsitz im Ausland, Tag seiner Ankunft in der Republik, Hafen oder Grenzort, über den er in das Land gekommen ist und über den das Hausgerät ankommen muß oder angekommen ist, Aufenthaltsort im Nationalgebiet.

II. Eine Bescheinigung des diplomatischen Vertreters oder des Konsuls oder Konsularagenten der Nation, welcher der Beteiligte angehört, worin sein früherer Wohnort und der gegenwärtige im Lande anzugeben ist. Beim Nichtvorhandensein eines diplomatischen Vertreters oder Konsuls der Nation des Beteiligten kann zugelassen werden, daß die Bescheinigung von dem diplomatischen Vertreter oder Konsul einer befreundeten Nation ausgestellt wird.

III. Ein Verzeichnis der Haushaltungsgegenstände, das in der gleichen Form bescheinigt ist, wie im vorstehenden Abschnitt angegeben.

Das Finanzsekretariat ist ermächtigt, die Gegenstände zu bezeichnen, welche die Zollbefreiung nicht genießen dürfen.

Die Fremden, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind als Reisende für die sonstigen Zwecke der Zollordnung zu betrachten.

Übergangsbestimmungen.

Erstens. Alle Bestimmungen, welche den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen widersprechen, werden aufgehoben.

Zweitens. Das gegenwärtige Dekret tritt am Tage seiner Verkündung im Diario oficial in Kraft.

Zolltarifänderungen. (Zollzuschläge für gewisse Gewebe usw.) Dekret vom 4. Oktober 1924 (Diario oficial Nr. 36 vom 14. Oktober 1924 S. 769).

Artikel 1. Die Nrn. 326 A, 326 B und 374 A des geltenden Einfuhrzolltarifs und die entsprechenden Hinweise des Warenverzeichnisses werden, wie folgt, eingefügt:

Tarif.

Gewebe und Waren.

Baumwolle.

Gewebe.

		Zollsatz Pesos für 1 kg ges. Gewicht
326 A.	Gerauhte Baumwollengewebe, glatt oder geköpert, roh, gebleicht oder farbig (werden wie die Gewebe verzollt, je nach ihrer Klasse, mit einem Zuschlag von 10 v H) (Anmerkung 144 bis).	
326 B.	Samte und Panas aus Baumwollengewebe (Anmerkung 144 bis)	2,75

Leinen.

Gewebe.

374 A.	Samte aus Leinengewebe (Anmerkung 144 bis)	3,50

(Das Warenverzeichnis wird entsprechend ergänzt.)

Artikel 2. Die erläuternde Anmerkung 144[1]) wird, wie folgt, geändert:

Anmerkung 144 — Tarif-Nr. 321 E[1]), 322[1]), 322 A[2]), 322 B[2]), 322 C[2]), 322 D[2]) und 374 —. Als nicht glatte Gewebe werden angesehen die durchbrochenen, die mit unedlem Metall bedruckten, solche, die Arbeiten aus Reliefs bildender Masse aufweisen, die mit Baumwolle oder Leinen bestickten und solche, die in ihrem Gewebe eine andere Kombination bilden, die in der vorhergehenden Anmerkung nicht angegeben ist, oder die erwähnten, die jedoch nicht aus einfachen, sondern aus doppelten oder mehrfachen parallelen Fäden gebildet sind, die sich zu gleicher Zeit mit den Kett- oder Schußfäden kreuzen oder die aus mehrdrähtigem Garn bestehen.

Glatte Gewebe und solche, die Einfassungen von geköpertem Gewebe an ihren Rändern haben, fallen nur dann unter die Tarif-Nrn. 322 und 374, wenn die Breite solcher Einfassungen 25 mm überschreitet.

Unter Tarif-Nr. 321 E[1]) (0,60 Peso für 1 kg gesetzliches Gewicht) fallen nur die Gewebe aus Baumwolle, roh, gebleicht oder farbig, nicht glatt, sofern alle Kett- und Schußfäden aus acht- oder mehrdrähtigen Fäden bestehen, während die rohen, gebleichten oder farbigen, nicht glatten Gewebe, die einige weniger als achtdrähtige Fäden aufweisen, auch im Gewichte von mehr als 250 g auf 1 qm, nach Tarif-Nr. 322[1]) mit 1,75 Peso für 1 kg gesetzliches Gewicht verzollt werden.

Artikel 3. Es wird eine erläuternde Anmerkung 144 bis des geltenden Einfuhrzolltarifs, wie folgt, eingefügt:

144 bis. Usw. [Gerauhte Baumwollengewebe, Samte und sog. Panas].

Die Samte und Panas können auf der Rückseite gerauht sein, ohne daß dies ein Grund für eine Erhöhung des Zollsatzes ist.

Artikel 4. Die unter den Nrn. 416 bis 451 einschließlich aufgeführten Waren (Gewebe und Waren aus Wolle) sowie die verschiedenen Hinweise des Warenverzeichnisses zum geltenden Einfuhrzolltarif unterliegen einem Zuschlag von 50 v H.

Artikel 5. Die Nr. 509 des geltenden Einfuhrzolltarifs wird, wie folgt, geändert:

Kunstseide oder künstliche Seide.

509. Garne, Gewebe und Waren, nicht besonders aufgeführt, aus reiner oder mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Kunstseide unterliegen den für ähnliche Garne, Gewebe und Waren aus Leinen festgesetzten Zollsätzen mit einem Zuschlag von 75 v H (Anmerkung 43).

Artikel 6. Der 3. und 4. Absatz der erläuternden Anmerkung 43 wird, wie folgt, geändert:

Der Tarif betrachtet die Kunstseide als über dem Flachs stehenden Spinnstoff; er belegt deshalb Garne, Gewebe und Waren daraus, nicht besonders aufgeführt, auch mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen, gemäß Tarif-Nr. 509 mit den Zollsätzen der Tarif-Nrn. 358 bis 410 für Garne, Gewebe und Waren aus Flachs nebst einem Zuschlag von 75 v H.

Wenn die Stickereien eine Änderung in dem Satze der Waren bestimmen wie bei Bändern, Streifen, Posamenten und Spitzen aus Baumwolle oder Leinen mit Stickereien aus Kunstseide, so wird der Zuschlag von 75 v H erhoben. Ausgenommen sind die Waren, bei denen ausdrücklich angegeben ist, daß sie Verzierungen oder Stickereien — ausgenommen aus Seide — enthalten dürfen.

Gewebe und Waren aus Wolle, mit Beimischung aus Kunstseide, nicht besonders aufgeführt, werden behandelt wie solche aus reiner Wolle oder Kunstseide gemäß den folgenden Vorschriften:

1. Wenn es sich ergibt, daß sich für die Waren aus Kunstseide nach der Vorschrift der Tarif-Nr. 509 die Sätze höher darstellen als die für die Waren aus Wolle zuzüglich des 50prozentigen Zuschlags bezeichneten, so werden sie wie solche aus reiner Kunstseide behandelt.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 278.
[2]) Ebenda 1922 S. 702.

2. Wenn es sich ergibt, daß sich für die Waren aus Kunstseide nach der Vorschrift der Tarif-Nr. 509 die Sätze niedriger darstellen als die für die Waren aus Wolle zuzüglich des 50prozentigen Zuschlags bezeichneten, so werden sie wie solche aus reiner Wolle behandelt.

Die Gewebe und Waren aus Seide mit Beimischung von Kunstseide werden wie solche aus Seide mit Beimischung von Leinen behandelt.

Artikel 7. Die Ziffer XVII der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs wird, wie folgt, geändert:

Gewebe aus Wolle mit Beimischung, ausgenommen aus Seide oder Edelmetall.

XVII. Gewebe, Filze oder Webwaren aus Baumwolle, Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, die in dem Gewebe eine Beimischung von Wolle in irgendeinem Verhältnis enthalten, sowie Gewebe, Filze oder Webwaren aus Wolle, auch mit Tüpfeln aus einem anderen Material, ausgenommen Edelmetall, die in dem Gewebe eine Beimischung von Baumwolle, Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen in irgendeinem Verhältnis enthalten, werden wie Gewebe, Filze, Zeugstoffe oder Waren aus diesen Artikeln aus reiner Wolle verzollt.

Gewebe, Filze, Zeugstoffe oder Webwaren aus Baumwolle, Kunstseide, Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, mit Beimischung von Wolle oder umgekehrt, werden behandelt wie solche aus reiner Wolle oder Kunstseide, je nach den Vorschriften der erläuternden Anmerkung 43 zu der Tarif-Nr. 509.

Nach der Übergangsbestimmung ist das Dekret 10 Tage nach seiner Verkündung im Diario oficial in Kraft getreten.

Zollfreie Einfuhr auf Zeit. Zirkular des Finanzsekretariats Nr. 294 vom 8. Oktober 1924 (Diario oficial Nr. 36 vom 14. Oktober 1924 S. 771).

Das Finanzsekretariat hat auf Grund der ihm in Artikel 347 der Zollordnung erteilten Ermächtigung, geändert durch Dekret vom 3. April 1924[1]), verfügt, daß Beutel oder Säcke aus Jute unter der durch den genannten Artikel 347 gewährten Begünstigung der zollfreien Einfuhr auf Zeit einbegriffen sind. Das Zirkular Nr. 188 des Finanzsekretariats vom 8. August 1924[2]) ist entsprechend zu ergänzen.

Niederlande und Portugal.

Handelsabkommen vom 1. September 1923 und 27. Februar 1924[3]). Königliche Verordnung vom 19. Juni 1924 (Staatsblad Nr. 300).

Durch eine Königliche Verordnung vom 19. Juni 1924 ist angeordnet worden, daß die zwischen dem Niederländischen Gesandten in Lissabon und dem Portugiesischen Minister des Äußern gewechselten Noten vom 27. und 28. August 1923 und vom 27. Februar 1924 zur vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Portugal nebst deren Übersetzungen durch Aufnahme dieser Verordnung im Staatsblad bekanntgegeben werden sollen. Diese Bekanntgabe ist im Staatsblad Nr. 300 geschehen.

---

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Augustheft S. 1385.
[2]) Siehe vorstehend.
[3]) Hand. Arch. 1924, 1. Aprilheft S. 435 und 1. Maiheft S. 705.

Norwegen.

Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke und inländischen Fruchtwein. — Erhöhung der Biersteuer. (Norsk Lovtidende 1924 Nrn. 33, 37 und 39.)

Gesetz Nr. 8 vom 11. August 1924, betreffend Besteuerung des Umsatzes von kohlensäurehaltigen, alkoholfreien Getränken.

§ 1. Soweit auf den Umsatz von kohlensäurehaltigen, alkoholfreien Getränken eine Steuer an die Staatskasse gelegt ist, kommen die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen und die dazu erlassenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Gesetz und die Bestimmungen werden indes nicht angewendet, wenn es sich um die Besteuerung von kohlensäurehaltigem sogenanntem alkoholfreiem Biere, hergestellt aus Malz durch Bierbrauereien, handelt, das von der Gesetzgebung wegen Herstellung und Besteuerung von Bier erfaßt wird. Usw.

§ 2. Die Steuer ruht auf allen im Inland zum Verkauf hergestellten und aus dem Ausland eingeführten kohlensäurehaltigen, alkoholfreien Getränken. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Regierungsdepartement über die Frage der Steuerpflicht einer Ware.

Von der Steuer befreit sind Waren, die unter Beachtung der vom zuständigen Regierungsdepartement festgesetzten Vorschriften in das Ausland ausgeführt oder zur Ausfuhr in ein Zollager verbracht werden.

Das zuständige Regierungsdepartement kann steuerpflichtige Waren von der Steuer befreien, die ausschließlich einem medizinischen Zwecke dienen, und kann auch im übrigen im Einzelfalle Steuerbefreiung bewilligen, wenn es diese etwa für billig befindet.

§ 3. Die Steuer muß entrichtet sein, bevor die Waren von dem in § 9 behandelten Herstellungsbetrieb[1]) oder von der Zollstelle zur freien Verfügung abgelassen werden. Das zuständige Regierungsdepartement kann indes unter von ihm festzusetzenden Bedingungen zulassen, daß steuerpflichtige Waren ohne Steuerentrichtung von der Zollstelle an einen Herstellungsbetrieb, wie er in § 9 behandelt ist[1]), oder von einem solchen Betrieb an einen anderen abgelassen werden.

§ 4. Waren, für welche die Steuer bei der Zollabfertigung zu entrichten ist, sind vom Importeur der Zollstelle zur Versteuerung mittels besonderer Erklärung anzumelden, die gleichzeitig mit der gewöhnlichen Zollanmeldung abzugeben ist. Die Erklärung wird in doppelter Ausfertigung abgegeben, muß Angaben über Art und Menge der Waren in Litern enthalten und ist im übrigen nach näherer Bestimmung des zuständigen Regierungsdepartements auszufertigen.

Die Steuer ist unter den nämlichen Vorschriften und Bedingungen, wie sie für Zölle gelten, an die Zollhebebeamten zu entrichten.

§§ 5 bis 25. [Verkehr mit Stempelzeichen, Sicherung der Steuer, Herstellung inländischer Waren und Handel damit, Kontrolle, Strafverfahren.]

§ 26. Ist beim Inkrafttreten der Steuerauflage oder bei einer Erhöhung der Steuer ein Vertrag über die Lieferung von Waren auf der Grundlage eines Preises abgeschlossen, in dem die Steuer oder ihre Erhöhung nicht berücksichtigt ist, so ist der Empfänger zur Zahlung eines Zuschlags verpflichtet, welcher der Steuer oder dem Betrage, um den die Steuer erhöht worden ist, entspricht.

§ 27. [Öffentlicher Anschlag der Bestimmungen.]

§ 28. Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem Zeitpunkt in Kraft, den der König bestimmt.

---

[1]) Vom Staate konzessionierte und kontrollierte Betriebe. (Die Schriftl.)

Königl. Entschließung vom 11. August 1924.

Im Zusammenhange mit der Genehmigung des vorstehenden Gesetzes Nr. 8, betreffend Besteuerung des Umsatzes von kohlensäurehaltigen, alkoholfreien Getränken, wird bestimmt, daß das Gesetz sogleich in Kraft treten und daß für die Durchführung und Handhabung des Gesetzes das Finanz- und Zolldepartement zuständig sein soll.

Königl. Bekanntmachung vom 19. September 1924, betreffend

1. die staatliche Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke
2. die staatliche Umsatzsteuer für im Inland hergestellten Fruchtwein,
3. die Erhöhung der unter dem 1. Juli 1924 beschlossenen staatlichen Steuer für Bier der Steuerklasse I.

I. Von dem Zeitpunkt ab, den der König bestimmt, ist in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen wegen einer Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke die Steuer vom Umsatz dieser Waren mit 0,15 Krone für 1 *l* an die Staatskasse zu entrichten.

II Wer sich mit dem Verkaufe von im Inland hergestelltem Fruchtwein, der von ihm beim Hersteller eingekauft worden ist, abgibt, hat von dem Zeitpunkt ab, den der König bestimmt, eine Steuer von 0,25 Krone für 1 *l* dieses Fruchtweins, den er zum Verbrauch im Inland absetzt, an die Staatskasse zu entrichten. Usw.

III. Die für die Zeit vom 1. Juli 1924 ab beschlossene Staatssteuer für Bier der Steuerklasse I ist von dem Zeitpunkt ab, den der König bestimmt, mit 0,15 Krone für 1 *l* Bier zu entrichten.

Die vorstehenden Beschlüsse des Storthings werden hiermit zur Ausführung gebracht, und zwar der Beschluß zu I mit Wirkung vom 6. Oktober 1924 ab und die Beschlüsse zu II und III mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab.

Auszug aus einem Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements vom 27. September 1924.

Bereich der Steuer.

Die Steuer ruht auf allen im Inland hergestellten und aus dem Ausland eingeführten zollpflichtigen kohlensäurehaltigen, alkoholfreien Getränken. Unter anderem unterliegen sonach der Besteuerung Brause, Selters, Apollinaris, Malzbier, Ingwerbier und sogenannter alkoholfreier Fruchtwein.

Durch den Ausdruck „zollpflichtig" werden von der Besteuerung ausgeschlossen die aus dem Ausland eingeführten Waren: „Mineralische Wässer", ferner Waren, die bei dem Eintreffen aus dem Ausland auf Transitläger oder Freiläger verbracht werden und die erst bei der Entnahme zum Verbrauch in Norwegen zollpflichtig und damit steuerpflichtig werden, oder die zum Verbrauche für die Haushaltung des Hofes oder für die Gesandten fremder Mächte eingeführt werden.

Zu bemerken ist, daß die Gruppe „mineralische Wässer" im Zolltarif nur die wirklich natürlichen Mineralwässer und nicht die hergestellten umfaßt und daß demzufolge die Zollfreiheit dieser Warengruppe nicht eine Steuerfreiheit für andere kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke als solche, die einem medizinischen Zwecke dienen, zur Folge haben kann. Aus dem Ausland eingeführte kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke, die hergestellt sind, können, wenn sie einem medizinischen Zwecke dienen, nur so weit steuerfrei eingeführt werden, als sie einer der nachstehend genannten Arten angehören, für die das Departement ausdrücklich Steuerfreiheit auf Grund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes wegen des medizinischen Zweckes, dem sie dienen, bewilligt hat.

Von der Steuer befreit sind Waren, die nach dem Ausland ausgeführt oder auf Zolläger zur Ausfuhr verbracht werden, wenn die Einlagerung durch Vermittelung der Zollverwaltung geschieht und die Ausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Transitwaren erfolgt.

Gemäß § 2 des Gesetzes kann das Departement steuerpflichtige Waren von der Steuer befreien, die nur einem medizinischen Zwecke dienen, oder in Einzelfällen, wenn das Departement diese Steuerbefreiung für billig ansieht.

Auf Grund dieser Ermächtigung bewilligt das Departement bis auf weiteres Steuerbefreiung für folgende kohlensäurehaltige medizinische Wässer:

Apenta,	Hunyadi Janos,	Kreuznach,	Pyrmont,
Bilin,	Jodsoda,	Lithion,	Salzschlirf,
Emser,	Karlsbader,	Marienbad,	Vichy,
Fachingen,	Kissingen,	Püllna,	Wildungen.

Bis auf weiteres ist das Departement der Meinung, Steuerfreiheit auch für Farris gewähren zu können, doch behält es sich vor, die Frage der Steuerbefreiung für dieses Wasser später einer erneuten Behandlung zu unterziehen.

Berechnung und Zahlung der Steuer.

1. Die Steuer wird nach der gemessenen Litermenge der Waren berechnet. Bei der Umrechnung der in Flaschen enthaltenen Menge auf Liter werden gerechnet:

Flaschen bis zu 0,40 *l* für 0,35 *l*,
„ von mehr als 0,40 *l* bis 0,55 *l* für 0,50 *l*,
„ von mehr als 0,55 *l* bis 0,75 *l* für 0,70 *l*,
„ von mehr als 0,75 *l* bis 1 *l* für 1 *l*.

Die Steuer für Waren in größeren Behältnissen wird nach der wirklichen Litermenge der Waren unter Abrundung nach oben auf das nächste Deziliter berechnet. Usw.

Versteuerung von Rauchtabak in Packungen zu 200 g. (Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements Nr. 40 vom 7. Oktober 1924.)

Auf Grund von § 8 des Tabakstempelsteuergesetzes vom 29. April 1915[1]) — vgl. die ergänzenden Gesetze vom 16. März 1917 und 7. Dezember 1923[2]) — hat das Departement eingewilligt, daß Rauchtabak, dessen Wert für 100 g unter Einrechnung der Steuer 2 Kronen nicht übersteigt, bis auf weiteres auch in Packungen von 200 g Inhalt — neben den früher festgesetzten Packungsgrößen von 25, 50, 75, 100, 125, 250 und 500 g — versteuert werden kann. Usw.

Zolltarifänderung bezüglich der Tarif-Nrn. 777 und 778 (Personen- und Lastkraftwagen usw.). In dem Zolltarif nach dem Stande vom 1. Juli 1919[3]) hat Ziffer 1 der Tarifstelle „Wagen, Karren und Schlitten" nach der jetzigen Fassung des Zolltarifs folgenden Wortlaut erhalten:

---

[1]) Hand. Arch. 1915 I S. 826.
[2]) Ebenda 1924, 1. Aprilheft S. 437.
[3]) Ebenda 1919 I S. 733.

Lfd. Nr.		Zollsatz Mindestsatz v. Werte	Zollsatz Höchstsatz v. Werte
777a[1])	1. a) Personenkraftwagen, Kraftfahrräder und Seitenwagen zu solchen, Teile zu Personenkraftwagen und Kraftfahrrädern, anderweit nicht genannt	25 v H	100 v H
	b) andere Kraftwagen und Teile zu solchen, anderweit nicht genannt, Wagen für Eisen- und Straßenbahnen sowie Draisinen	12 v H	48 v H
	c) Anhängewagen für Lastkraftwagen	5 v H	20 v H
778	d) Mäntel für Kautschukreifen zu Kraftwagen aller Art . . . 1 kg	Kronen 0,30	1,20

In der Anmerkung 2 hierzu ist statt „Rechnungsjahr 1919/20" zu lesen „Rechnungsjahr 1924/25".

Beschränkung der Einfuhr von Almanachen und Kalendern. (Zollrundschreiben Nr. 40 vom 16. November 1923 und Nr. 42 vom 6. November 1924.)

Nach § 53 eines Gesetzes vom 9. Oktober 1905 hat die Königliche Friedrichs-Universität das Alleinrecht, Almanache und Kalender zum Gebrauch in Norwegen herauszugeben, drucken und verkaufen zu lassen. Die Einfuhr von Almanachen und Kalendern ist hiernach im allgemeinen verboten, für den eigenen Gebrauch aber zugelassen[2]). Mißbräuche sind strafbar.

Aus dem Ausland eingeführte Almanache und Kalender dürfen von der Zollverwaltung erst ausgeliefert werden, wenn die Bewilligung des Finanz- und Zolldepartements vorliegt und auf die Ware eine Almanachstempelmarke geklebt worden ist. Anträge auf Auslieferung sind über den Almanachverlag, unter Beifügung eines Probeexemplars, einzureichen. Die Marken sind auf den Zollstellen käuflich zu haben.

Aufhebung der Gebührenfreiheit für ausländische Waren im Hafen von Kristiania. Königl. Entschließung vom 17. Oktober 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 41 vom 20. Oktober 1924 S. 616).

Mit Bezug auf § 55 des Gesetzes über Hafenwesen usw. vom 10. Juli 1894 wird der Beschluß der Stadtverwaltung Kristiania vom 18. September 1924 über den Zusatz zu der jetzt geltenden Warengebührenordnung, wonach für die bislang bei der Einfuhr aus dem Ausland gebührenfreien Waren eine Gebühr von 2 Kronen für 1000 kg zu entrichten ist, bis auf weiteres bestätigt.

Aufhebung der Zollfreiheit für Doppelröhrenüberhitzer für Schiffskessel. Rundschreiben des Königl. Zoll- und Finanzdepartements an die Zollämter Nr. 43 vom 13. November 1924.

Hiermit wird die im Rundschreiben an die Zollämter vom 23. Juni 1924[3]) bis auf weiteres festgesetzte Zollfreiheit für Doppelröhrenüberhitzer für Schiffskessel widerrufen, da es zweifelsfrei feststeht, daß solche Doppelröhrenüberhitzer jetzt im Lande hergestellt werden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1924, 2. Märzheft S. 377.
[2]) Ebend 1912 I S. 36.
[3]) Ebenda 1924, 2. Augustheft S. 1387.

Ausfuhrverbot für Weizen, Roggen und Gerste. Königl. Entschließung vom 21. November 1924 (Norsk Lovtidende Nr. 45 vom 24. November 1924 S. 656).

I. Gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 1 vom 18. August 1914, betreffend den Verkauf und die Ausfuhr von Nahrungsmitteln usw.[1]), wird bestimmt, daß das Ausfuhrverbot, das in § 4 dieses Gesetzes enthalten ist und durch Königl. Entschließung vom 18. März 1921, soweit es unter anderem Nahrungsmittel betraf, zeitweilig außer Kraft gesetzt wurde, für ungemahlenen Weizen, Roggen und Gerste wieder in Geltung gesetzt wird.

II. Die gegenwärtige Entschließung tritt sofort in Kraft.

Berichtigung. Im Hand. Arch. 1924, 2. Novemberheft S. 1792 Spalte 2 muß es nicht „Fischstangen", sondern „Angelruten" heißen.

Norwegen und Tschechoslowakei.

Ratifikation des zwischen beiden Staaten am 2. Oktober 1923 abgeschlossenen Handelsabkommens. [Im Auszug.] (Overenskomster med fremmede stater Nr. 6 vom 8. Oktober 1924.)

Die Urkunden über die Ratifikation des zwischen Norwegen und der Tschechoslowakei am 2. Oktober 1924 abgeschlossenen Handelsabkommens[2]) sind nach einer Mitteilung des norwegischen Ministers für Auswärtige Angelegenheiten am 18. September 1924 in Christiania ausgetauscht worden.

Peru.

Ausfuhrzoll für Vanadium. Verordnung des Präsidenten der Republik vom 3. September 1924.

1. Die Mineralien und chemischen und natürlichen Zusammensetzungen des Vanadiums, die zur Ausfuhr gelangen, unterliegen, welches auch ihr Gehalt sei, einem Zolle von 1,50 Dollar am. Gold für jede Tonne Reingewicht, wenn der Metallpreis für Eisenvanadium auf dem Markte in den Vereinigten Staaten von Amerika 3 Dollar für das Pfund oder weniger beträgt.

2. Wenn dieser Preis zwischen 3 und 4 Dollar schwankt, erhöht sich die Abgabe für je 10 Centavos über 3 Dollar um 50 Centavos Gold, und wenn er 4 Dollar übersteigt, beträgt sie 1 Dollar für je 10 Centavos über 4 Dollar.

3. Der Finanzminister setzt vierteljährlich den amtlichen Preis für das Vanadium fest, indem er das Mittel der Verkaufspreise der ersten beiden Monate des vergangenen Vierteljahrs, die ihm das Konsulat in New York übermittelt, zugrunde legt.

4. Zu diesem Zwecke haben die Vanadium-Bergwerksgesellschaften dem Konsul einen eidesstattlichen Bericht über die Verkaufspreise der beiden ersten Monate eines jeden Vierteljahrs vorzulegen und zwar in der durch die Gesetze der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Form. Der Konsul hat die Nachprüfung dieser Preise in einer ihm geeignet erscheinenden Weise vorzunehmen.

5. Diese Sätze und Bestimmungen werden auf die vom Oktober 1923 bis zum heutigen Tage getätigte Ausfuhr von Vanadium angewandt, und die Unterschiede, die sich aus dem bis heute geltenden Satze von 4. 5. 29 *Lp* und den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten ergeben, werden mit den Zöllen für die Ausfuhr von Vanadium, die seit dem Monat Oktober 1923 erfolgt ist und die noch vorgenommen wird, verrechnet.

[1]) Hand. Arch. 1914 I S. 1367.
[2]) Ebenda 1924, 3. Aprilheft S. 589.

6. Zu diesem Zwecke haben die Vanadium-Bergwerksgesellschaften dem Konsul von Peru in New York eine Aufstellung über die in Betracht kommenden Verkaufspreise, wie im Artikel 4 vorgeschrieben, vorzulegen, die der Konsul nach etwa nötiger Nachprüfung dem Finanzminister für den in Artikel 3 gedachten Zweck vorlegt.

7. Der gesetzgebenden Körperschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

Polen und Frankreich.

Ergänzung des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern vom 6. Februar 1922. Bekanntmachung des Präsidenten der Republik Polen vom 21. August 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 88/835 vom 9. Oktober 1924).

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 73/717 von 1924)[1]), betreffend die Ergänzung des Artikel 20 des Handelsvertrags zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, der in Paris am 6. Februar 1922 unterzeichnet wurde (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 50/442 von 1922)[2]), wird der Artikel 20 des erwähnten Vertrags durch Hinzufügung eines dritten Absatzes nachstehenden Inhalts ergänzt:

Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen, mit der der revidierte Zolltarif[3]) eingeführt wird, bis einschließlich 19. (neunzehnten) September 1924 kann dieser Vertrag jederzeit gekündigt werden und erlischt nach Ablauf eines Monats vom Tage der Kündigungen.

Mit dem 20. (zwanzigsten) September 1924 wird der ursprüngliche Wortlaut des Artikel 20 des erwähnten Vertrags wiederhergestellt.

Zu Urkund dessen wurde dieser Akt verfaßt und mit dem Siegel der Republik Polen versehen.

Regierungserklärung vom 16. September 1924, betreffend die Ergänzung des Artikel 20 des Handelsvertrags zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, vom 6. Februar 1922. (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 88/836 vom 9. Oktober 1924.)

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß in Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1924 (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 73/717 von 1924)[1]), betreffend die Ergänzung des Artikel 20 des Handelsvertrags zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, der in Paris am 6. Februar 1922 unterzeichnet wurde (Dziennik Ustaw R. P. Nr. 50/442 von 1922)[2]), der Präsident der Republik die Ergänzung des Artikel 20 des erwähnten Vertrags, die am 20. (zwanzigsten) September aufgehoben wird, ratifiziert hat.

Schweden.

Verlängerung der Geltungsdauer des zeitweiligen Verbots des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition. Königl. Bekanntmachung vom 27. September 1924 (Svensk Författningssamling vom 29. September 1924 S. 742 Nr. 430).

Die Verordnung vom 27. September 1922, betreffend zeitweiliges Verbot des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition, die bis auf weiteres bis zum 1. Oktober 1924[4]) gilt, ist einstweilen bis zum 1. Oktober 1925 anzuwenden.

[1]) Hand. Arch. 1924, 2. Novemberheft S. 1793.
[2]) Ebenda 1922 S. 523.
[3]) Ebenda 1924, 1. Septemberheft S. 1419.
[4]) Ebenda, 1. Maiheft S. 718.

Schweiz.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen. Verfügung der eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 26. November 1924 (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 279 vom 27. November 1924).

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. März 1921 zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921, betreffend die Beschränkung der Einfuhr[1]), verfügt:

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

Warenbezeichnung	Zolltarif-Nr.
Hafer und Gerste, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Grieß, Grütze	11 ex 14
Mehl aus Hafer oder Gerste, in Gefäßen von mehr als 5 kg Gewicht	ex 16
Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen dieser Nummern	ex 208 b ex 209 ex 210
Bau- und Nutzholz, abgebunden	240
Fertige Bodenteile für Parquetterie	242/43
Holzspulen	257 a
Leisten zu Rahmen, roh grundiert	272/73
Vorgearbeitete Bürstenhölzer	281
Fertige Bürstenhölzer	282
Pinsel aller Art	283
Packpapier, beidseitig rauh	293
Wellpackpapiere	295
Pappen, gestrichen, überzogen, farbig gemustert oder mit gepreßten Dessins	306 a, b
Papiere und Kartons, einseitig gestrichen, farbig gemustert: glatt	306 c
Öl-, Paraffin-, Paus- und Wachspapiere	307 a
Lichtempfindliche und chemisch präparierte Papiere	307 d
Papiere und Kartons für den Detailverkauf hergerichtet	309
Papiere und Kartons nach anderm als typographischem oder lithographischem Verfahren bedruckt, gebunden oder eingerahmt	317
Kartons zum Aufkleben von Photographien usw.	318
Wand- und Abreißkalender	337
Garnhülsen aus Papier oder Pappe	339
Baumwollwatte, andere	346
Schläuche	428
Korbflechterwaren, ohne Gestell, andere als rohe, in Verbindung mit Leder- oder Textilstoffen	515
Schläuche und Röhren aus Kautschuk, ohne Gewebe- oder Metalleinlage	ex 518
Elastische Gewebe	527
Kleidungsstücke aus Wolle für Herren und Knaben	548
Kleidungsstücke aus Wolle für Damen und Mädchen	551
Statuenkörper, vorgearbeitet	599
Schmirgel- und Glaspapier	630
Flach- und Quadrateisen bis und mit 30 mm größte Breite	ex 718 b

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 144 und 1924, 2. Februarheft S. 246.

Warenbezeichnung	Zolltarif-Nr.
Eisen, gezogen oder kalt gewalzt, roh, im Gewicht von 12 kg und darüber per Laufmeter	722
Stahldraht zur Kratzenfabrikation	723 a
Eisenblech, anderes von 1 bis weniger als 3 mm Dicke	ex 730 b
Feilen und Raspeln mit einer Hiebflächenlänge von 35 cm und darüber	748
Hauen, Kärste, Spaten, Heumesser	ex 752
Hämmer, Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile	ex 757/59
Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmuttern mit einem Bolzendurchmesser von 18 mm und darüber	766
Pfannen	779
Fahrradglocken	ex 782 b
Kassaschränke und Tresorvorrichtungen	783 a / 784 a
Kupfer- und Messingwaren, versilbert oder vergoldet	837
Broncewaren fertige, andere als Gewebe und Geflechte	839 b
Flaschenkapseln und Tuben aus Blei	ex 846/47
Flaschenkapseln und Tuben aus Zinn	ex 857 / 858 b / ex 858 c
Flaschenkapseln und Tuben aus Aluminium	ex 867
Metallwaren, vergoldet oder versilbert, gold- oder silberplattiert	873 a / 873 b
Gold- und Silberschmiedwaren	874 a/b
Armbänder und Ketten aus Edelmetall	ex 874 c
Rechenmaschinen	948 b
Kirchenorgeln	958
Kammacher- und Zelluloidwaren dieser Nummern, Knöpfe und Blechdosen dieser Nummern, Taschenmaßstäbe, Photographierahmen dieser Nummern, Tabakpfeifen	ex 1144/46
Statuen aus anderen unedlen Metallen als Gußeisen oder Zink	1163 b

II. Diese Verfügung tritt am 1. Dezember 1924 in Kraft.

Spanien.

Neue Zollordnung. Königl. Dekret vom 14. November 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 322 vom 17. November 1924 S. 778.)

1. Die dem gegenwärtigen Dekret angefügte Zollordnung (Ordenanzas generales de la Renta de Aduanas) wird genehmigt.

2. Die Zollordnung tritt am 1. Dezember 1924 in Kraft.

3. Das Finanzministerium wird die zur Ausführung dieses Dekrets notwendigen Bestimmungen erlassen.

[Die Zollordnung ist in einem besonderen Anhang zur Gaceta de Madrid Nr. 322 vom 17. November 1924 veröffentlicht und umfaßt 247 Seiten. Teilweise Mitteilung bleibt vorbehalten].

Zolltarifänderung (Berichtigung). Königl. Verordnung vom 11. November 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 327 vom 22. November 1924 S. 864).

Die durch Königl. Verordnung vom 24. März 1922 (Gaceta de Madrid vom 26. März 1922)[1] aufgenommene Anmerkung [vergl. Fußnote[1]) zu Tarif-Nr. 1378 usw. — Hand. Arch. 1922 S. 260/1] hat folgenden Wortlaut erhalten: „Tarif-Nrn. 1378 bis 1388 (außer **1385**) [früher 1386]. — Durch das Haushaltsgesetz vom 24. Dezember 1912[2] ist ein vorübergehender Zuschlag von 10 Peseten für 100 kg festgesetzt worden."

Gestattung der Einfuhr chemischer Erzeugnisse, die ausschließlich an Apotheker zur Bereitung von Rezepten verkauft werden. Königl. Verordnung vom 21. November 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 327 vom 22. November 1924 S. 867).

Artikel 1. Die chemischen Erzeugnisse, die ausschließlich an die Apotheker zur vorschriftsmäßigen Bereitung von Rezepten verkauft werden, sind von der Eintragung innerhalb der in dem Königl. Dekret vom 9. Februar 1924[3] bezeichneten Fristen befreit.

Artikel 2. Die chemischen Inspektoren der Zollämter werden den freien Eingang genannter chemischer Erzeugnisse gestatten, sofern sie nicht den Bestimmungen des Reglements über den Handel und die Verschreibung giftiger Stoffe vom 31. Juli 1918 unterliegen.

Einfuhr auf Zeit von in einzelne Teile zerlegten Holzkisten. (Gaceta de Madrid Nr. 327 vom 22. November 1924 S. 867.)

Durch eine Königl. Verordnung vom 21. November 1924 ist die Verordnung vom 15. Oktober 1924[4] aufgehoben und demgemäß die Verordnung vom 22. August 1914 bis auf weiteres wieder in Kraft gesetzt worden.

Abfertigung von Handelspaketen. Königl. Verordnung vom 26. November 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 335 vom 30. November 1924 S. 975).

1. Die nach Spanien eingeführten Handelspakete werden bis zum 31. Dezember 1924 einschließlich wie bisher weiter abgefertigt werden[5].

2. Nach Ablauf dieser Frist hört die Anwendung der Vergünstigung genannter Sonderbehandlung endgültig auf. Für die Folge sind die ankommenden Handelspakete den in der neuen Zollordnung[6] festgesetzten allgemeinen Einfuhrbedingungen unterworfen.

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Dezember 1924. (Gaceta de Madrid Nr. 335 vom 30. November 1924 S. 975.) Für den Monat Dezember 1924 sollen als Grundlage für die Anwendung des durch die Königl. Verordnung vom 29. Mai 1922[7] eingeführten Koeffizienten zur Berechnung des Zollaufschlags folgende Durchschnittskurse gelten:

Portugal	5,696	Türkei	4,060
Österreich	0,010	Bulgarien	5,398
Tschechoslowakei	22,121	Jugoslawien	10,694
Rumänien	4,047	Finnland	18,575
Ungarn	0,010	Griechenland	13,101.

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für Dezember 1924. Königl. Verordnung vom 29. November 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 335 vom 30. November 1924 S. 976.)

Für den Monat Dezember 1924 ist die Ausfuhrabgabe für Olivenöl auf 10 Peseten für 100 kg festgesetzt worden.

[1]) Hand. Arch. 1922 S. 271.
[2]) Ebenda 1913 I S. 127.
[3]) Ebenda 1924, 1. Juniheft S. 872.
[4]) Ebenda, 1. Dezemberheft S. 1857.
[5]) Hand. Arch. 1924, 2. Januarheft S. 114.
[6]) Siehe vorstehend.
[7]) Hand. Arch. 1922 S. 394.

Spanien und Belgien.

Kündigung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. Spanische Bekanntmachung vom 12. November 1924 (Gaceta de Madrid Nr. 318 vom 13. November 1924 S. 722).

Die Regierung Seiner Majestät hat mit einer an den belgischen Gesandten in Madrid gerichteten Note vom 10. November 1924 das durch Notenwechsel vom 21. Dezember 1921 zwischen Spanien und Belgien abgeschlossene Handelsabkommen[1]) gekündigt.

Demzufolge tritt das Abkommen am 10. Dezember 1924 um 12 Uhr nachts außer Kraft.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Mitteilung in der Gaceta de Madrid vom 31. Dezember 1921 zur allgemeinen Kenntnis veröffentlicht.

Uruguay.

Zollschätzungswerte des Tarifabschnitts „Posamentierwaren, Gewebe und Waren für Tapezierer". Dekret vom 26. August 1924 (Diario oficial vom 28. August 1924).

Artikel 1. Der nachstehende Tarif, dessen Sätze einen Tag nach ihrer Verkündung im Diario oficial Anwendung finden sollen, wird genehmigt:

		Zollschätzungswert Pesos für 1 kg
1.	Vorhanghalter aus Baumwolle	1,20
2.	„ „ Wolle oder aus Wolle und anderem Material, ausgenommen Seide	2
3.	Vorhanghalter aus Seide oder aus Seide und Beimischung	3
4.	Quasten aus Baumwolle	1,80
5.	„ „ Wolle oder aus Wolle und Beimischung, ausgenommen Seide	2,50
6.	Quasten aus Seide oder aus Seide und Beimischung	3,80
7.	Knöpfe aus Baumwolle	1,80
8.	„ „ Wolle oder aus Wolle und Beimischung, ausgenommen Seide	3
9.	Knöpfe aus Seide oder aus Seide und Beimischung	4,50
		Gros
10.	„ „ Wachstuch (hule)	0,35
11.	„ „ Leder	0,60
		für 1 kg
12.	Schnur (cordón tiraje)	0,40
13.	Schnur aus Baumwolle	2
14.	„ „ Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	2,50
15.	„ „ merzerisierter Baumwolle	2,50
16.	„ „ Wolle und Seide oder aus Wolle, Baumwolle und Seide	4,50
17.	Schnur aus Seide oder aus Seide und Baumwolle	5
18.	„ „ Kunstseide oder aus Kunstseide und Baumwolle	3,50
19.	Hanf- oder Jutebänder für Tapezierer	0,50
20.	Roßhaar, gekräuselt, für Möbel	1
21.	Pflanzliches Haar für Möbel	0,10
22.	Gardinen aus Baumwollen-Musselin oder -Tüll, bestickt, gewöhnliche, bis zu 4 m lang und 144 cm breit	Paar 3
23.	Dergl., von 145 bis 168 cm breit	7
24.	Dergl., größere (im Verhältnis)	
25.	Kretonne aus Baumwolle, tejida	1,70
26.	Dergl., bedruckt	1,30
27.	Dergl., glatt (arrasada)	2
28.	Borte (esterilla) aus Baumwolle	4
29.	„ aus merzerisierter Baumwolle	5
30.	„ „ Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	5
31.	„ „ Wolle mit Seide	7
32.	„ „ Seide oder aus Seide und Baumwolle	10
33.	„ „ Kunstseide oder aus Kunstseide und Baumwolle	7
34.	Kokosmatten	0,28
35.	Matten (esteras) aus Espartogras	0,14
36.	Werg für Möbel	0,06
37.	Fransen aus Baumwolle	4
38.	„ „ merzerisierter Baumwolle	5
39.	„ „ Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	6
40.	„ „ Wolle und Seide oder aus Wolle, Baumwolle und Seide	8
41.	Fransen aus Seide oder aus Seide und Baumwolle	10
42.	„ „ Kunstseide oder aus Kunstseide und Baumwolle	8
43.	Fußmatten (felpudos) aus Kokosgarn	0,30
44.	„ aus Espartogras	0,15
45.	Gobelins (nach dem Werte)	
46.	Gobelins, Nachahmungen und feine Gewebe in Abschnitten oder Quadraten für Wandbekleidungen oder andere Zwecke (nach dem Werte)	
47.	Wachstuch für Fußböden oder Linoleum (mit Fütterung aus grobem Packleinen)	0,20
48.	Kapok für Tapezierer	0,20
49.	Gleitringe (pasadores) aus Baumwolle	1,30
50.	„ aus Wolle oder aus Wolle und Beimischung, ausgenommen Seide	2,50
51.	Gleitringe aus Seide oder aus Seide und Beimischung	3,80
52.	Rosetten aus Baumwolle	1,80
53.	„ „ Wolle oder aus Wolle und Beimischung, ausgenommen Seide	3
54.	Rosetten aus Seide oder aus Seide und Beimischung	4,50
55.	Gewebe aus Jute oder aus Jute und Baumwolle	1,60
56.	„ „ Leinen oder aus Leinen und Baumwolle	2
57.	„ „ Wolle	3
58.	„ „ Wolle und Baumwolle	2,80
59.	„ „ Baumwolle, bis 299 g auf 1 Geviertmeter	2,80
60.	Gewebe aus Baumwolle, von mehr als 299 g	2
61.	Samt, Felbel, Plüsch und Panas aus Jute oder aus Jute und Baumwolle	1,80
62.	Dergl., aus Baumwolle	2,10
63.	Dergl., aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	3,20
64.	Dergl., aus Seide und Baumwolle	6
65.	Gewebe aus Baumwolle zum Überziehen [para forros y visos] wie Brin, glatt oder phantasieartig, Serge und ähnliche Gewebe	1,20
66.	Dergl., wie Moire, luisinas, Popeline und ähnliche Gewebe	2

[1]) Hand. Arch. 1921 S. 407.

		Zollschätzungswert Pesos für 1 kg

Anmerkung 1. Unter Waren aus merzerisierter Baumwolle sind solche ganz oder teilweise merzerisiert zu verstehen.

Anmerkung 2. Die inneren Bestandteile aller Posamentierwaren werden für die Zwecke ihrer Klassifizierung außer Betracht gelassen, z. B. eine Schnur, Borte oder usw. aus nicht näher bezeichneten Spinnstoffen, überzogen mit Kunstseide, wird wie Schnur, Borte oder usw. aus Kunstseide klassifiziert.

Anmerkung 3. Unter Geweben zum Überziehen [para forros y visos] und zu ähnlichen Zwecken sind nur solche zu verstehen, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit zum Überziehen [tapizar] des äußeren Teiles des Möbels usw. nicht geeignet sind.

Anmerkung 4. Unter cretona tejida ist solches mit gefärbten Fäden zu verstehen.

Teppiche.

67.	Teppiche und Trippsamt aus reiner Wolle, handgefertigt	2
68.	Dergl., aus aufgeschnittenem Trippsamt	1,50
69.	Dergl., aus nicht aufgeschnittenem Trippsamt und Brüsseler	1,10
70.	Dergl., aus Jute und aus Jute und Baumwolle (chusse)	0,50
71.	Dergl., aus Baumwolle	0,80
72.	Teppiche, gebraucht (nach Schätzung)	
73.	Filz zur Befestigung unter den Teppichen	0,60
74.	Filz zur Herstellung [para alfombrar] von Teppichen, aus Wolle oder aus Wolle und Beimischung	1,50

Anmerkung. Die Stoffe, welche die Rückseite der Teppiche bilden, bleiben für die Zwecke der Klassifizierung außer Betracht.

Artikel 2. [Schlußformel.]

Änderungen von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs. Dekret vom 1. September 1924 (Diario oficial vom 11. September 1924).

Artikel 1. Der durch Dekret vom 28. April 1924 für die Nr. 182 des Abschnitts „Schuh- und Sattlerwaren" des Wertschätzungstarifs festgesetzte Zollschätzungswert wird aufgehoben und, wie folgt, ersetzt:

Tarif-Nr.		Zollschätzungswert Pesos für 1 kg
17a	Wichse, fest, zum Putzen von Leder	0,40
182	Pomaden, Crèmes und Pasten, feste, zum Putzen von Leder, aller Art	0,65

Artikel 2. (Schlußformel).

Ungarn.

Ergänzung der Zollaufgeldlisten. — Zeitweilige Aufhebung des Zolles für die zur Posamentenanfertigung eingeführten Garne. Verordnung des Ministeriums Z. 7041 vom 11. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 222 vom 12. Oktober 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm im ersten Absatz des § 1 des Gesetzartikel XXII aus 1920[1]) bzw. im zweiten Absatz des § 25 des Gesetzartikel IV aus 1920 erteilten Ermächtigung, wie folgt:

§ 1. In den zu der Verordnung 655/1923 über die Änderung der Höhe des bei der Zahlung des Zolles in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu entrichtenden Aufgeldes und über die einstweilige Aufhebung des Zolles für einige Waren[2]) gehörigen Listen A, B und C sind unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen folgende neuen Änderungen durchzuführen:

In das Verzeichnis „B" sind aufzunehmen:

Tarif-Nr.

aus 238 b Weiche Wollfilze, in der Breite von mindestens 140 und höchstens 180 cm und im Gewichte von mindestens 300 und höchstens 800 g für das laufende Meter, zur Herstellung von Knöchelschützern (Gamaschen) auf Erlaubnisscheine usw.

aus 285 a Rohe Dachschutzpappen in Rollen.

§ 2. Die zur Tarif-Nr. 225 b gehörige Anmerkung ist folgendermaßen zu ergänzen:

Die zur Tarif-Nr. 225 b gehörigen, dreidrähtigen Mohair-, Alpaka-, Genappes-, Kamelhaar-, Weft- und Harrasgarne in rohem Zustand für die Posamentenanfertigung auf Erlaubnisscheine usw. sind zollfrei.

§ 3. Die Tarif-Nr. 244 b ist durch die folgende Anmerkung zu ergänzen:

Zur Tarif-Nr. 244 b gehörige sogenannte Visca- und Siriusgarne, zur Anfertigung von Posamentierwaren und Hutgeflechten auf Grund von Erlaubnisscheinen, sind zollfrei.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erstattung des Unterschieds zwischen den alten und neuen Textilzöllen. Verordnung der Regierung Nr. 6927 vom 11. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 221 vom 12. Oktober 1924).

Das Ministerium verordnet auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzartikel XXII aus 1920[1]) erteilten Ermächtigung:

Der Finanzminister wird ermächtigt, daß er denjenigen, welchen bezüglich der mit Regierungsverordnung 6860/1924[3]) auf die Einfuhrfreiliste gesetzten Waren während des Zeitraums vom 27. September bis 3. Oktober 1924 einschl. die Einfuhr bewilligt bzw. die schon bewilligte Einfuhr verlängert wurde, für den Fall, daß diese Waren vor dem 4. Oktober 1924 nicht verzollt wurden und die Verzollung bis spätestens 31. Oktober 1924 einschl. stattfindet, der Unterschied zwischen den vor dem 4. Oktober 1924 in Geltung gewesenen und den durch die genannte Verordnung in Kraft getretenen neuen Zöllen erstatten lassen kann.

Diesbezügliche gehörig belegte Gesuche (mit der Einfuhrbewilligung und den auf die Verzollung der Waren bezüglichen Urkunden) müssen bis spätestens 15. November 1924 beim Finanzministerium eingereicht werden.

Erweiterung der Einfuhrfreiliste unter gleichzeitiger Erhöhung des Zolles für die freigegebenen Waren. — Berichtigung. Das ungarische Amtsblatt Budapesti Közlöny enthält in seiner Nr. 223 vom 15. Oktober 1924 folgende Richtigstellung:

Im § 2 der Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 6860 vom 3. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 214 vom

---

[1]) Hand. Arch. 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[2]) Ebenda 1923 S. 344.
[3]) Ebenda 1924, 1. Dezemberheft S. 1857.

4. Oktober 1924)[1], über die Erweiterung der Einfuhrfreiliste und über die Neufestsetzung der Zölle für die einfuhrfreien Waren, der bezüglich der Festsetzung der Zölle für die Waren, die durch diese Verordnung zur Einfuhr freigegeben wurden, Verfügungen trifft, ist der Zollsatz der Tarif-Nr. 187 c von 40 Goldkronen durch den Zollsatz von 45 (vierzigfünf) Kronen zu ersetzen.

Erweiterung der Einfuhrfreiliste für einige Waren, wie Ansichtskarten, Papierwaren, Gummischuhe, Spielzeug und Christbaumschmuck usw. unter gleichzeitiger Erhöhung der Zollsätze für diese Waren sowie für Schlachtvieh und Erzeugnisse daraus usw. und zeitweilige Aufhebung des Zolles für einige Waren. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 7600 vom 8. November 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 245 vom 11. November 1924).

Das Königl. ungarische Ministerium verordnet auf Grund der ihm in § 1 des Gesetzesartikel XXII aus dem Jahre 1920[2] erteilten Ermächtigung, wie folgt:

§ 1. Das als Beilage B zur Verordnung 9597 vom 28. November 1922 über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland[3] mitgeteilte Verzeichnis, das solche Waren enthält, die ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden können, und das unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen mit dem abgeänderten Wortlaut als Beilage zur Verordnung 79143 vom 3. Januar 1923[4] neuerlich veröffentlicht wurde, ist unbeschadet der inzwischen vorgenommenen weiteren Änderungen folgendermaßen zu ergänzen, d. h. von der Bekanntmachung dieser Verordnung ab können folgende Waren ohne besondere Bewilligung eingeführt werden:

Zolltarif-Nr.	
56 c	Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben).
aus 285 c	Feine Kartons, ferner alle gemusterten, auch dessiniert gepreßten Pappen.
aus 299	Ansichtskarten.
aus 300	Zigarettenpapier, zugerichtet; Zigarren- und Zigarettenspitzen.
aus 300	Papier, Zigarettenhülsen, ausgeschnittene Malerschablonen (Patronen).
aus 311	Schuhwaren aus Kautschuk.
aus 388	Christbaumschmuck.
aus 409	Acetylengasbrenner oder andere Gasbrenner aus Speckstein oder anderem ähnlichen Stoffe, geschnitzt oder gepreßt, auch in Verbindung mit Metallteilen.
aus 509	Kinderspielwaren, Ösen und Knöpfe aus Metall.
aus 622	Milchsäure.
aus 299 u. 300, aus 310 u. 318, aus 361 u. 387, aus 388 u. 426, aus 480 u. 486, aus 520 u. 522	Spielwaren aller Art.

§ 2. Der bei der Einfuhr für die in diesem Paragraphen nachstehend aufgezählten Waren zu zahlende Zoll wird mit Wirksamkeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab folgendermaßen festgesetzt:

Zolltarif-Nr.		Goldkronen für 100 kg
10	Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen	150
	Anmerkung. Zur Essigherstellung, auf Grund einer besonderen Erlaubnis usw.	6
56 c	Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben)	10
aus 300	1. Zigarettenpapier, zugerichtet	320
	2. Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Papier	150
	3. Zigarettenhülsen	180
	4. Ausgeschnittene Malerschablonen (Patronen)	200
	5. Waren aus Papiermaché	200
311	Schuhwaren aus Kautschuk:	
	1. Überschuhe (Galoschen), Schneeschuhe, Schneestiefel	200
	2. Schuhabsätze, Absatzflecke und Schuhsohlen aus Gummi	180
aus 388	Christbaumschmuck	1200
aus 409	Acetylengasbrenner oder andere Gasbrenner aus Speckstein oder ähnlichem Stoffe geschnitzt oder gepreßt:	für 1 Stück
	1. einfach	0,05
	2. andere	0,30
aus 599 g	Salmiak für 100 kg	10
aus 622	Milchsäure vom Werte	15 v H
aus 299, 300 und 310, aus 318, 342 und 361, aus 387, 388 und 424, aus 426, 480 und 486, aus 509, 520 und 522	Spielzeug aller Art:	
	I. Puppen (mit Ausnahme der kunstgewerblichen Puppen, d. h. solcher ohne Puppenkörper) und Puppenbestandteile:	
	a) Puppenbestandteile:	für 100 kg
	1. aus Porzellan	8
	2. aus anderem Stoffe	80
	b) Porzellanpuppen, aus einem Stück, nicht angekleidet	40
	c) andere fertige Puppen, ausgenommen solche aus Kautschuk und Zellhorn, ferner fertige Puppen aller Art, mit Ausnahme der aus Kautschuk und Zellhorn, nur mit Baumwollstoff bekleidet	320
	d) fertige Puppen, mit Ausnahme solcher aus Kautschuk und Zellhorn, mit Kleidern aus anderen Stoffen	600
	II. Anderes Spielzeug (einschließlich der fertigen kunstgewerblichen Puppen, d. h. solcher ohne Puppenkörper):	
	a) aus Glas, Stein, Ton, Porzellan	60
	b) aus Papier oder Papiermaché	180
	c) aus Eisen oder Metall	240
	d) aus Kautschuk (auch Puppen)	360
	e) aus Webstoffen, mit Ausnahme der zu f gehörigen	720

[1] Hand. Arch. 1924, 1. Dezemberheft S. 1854.
[2] Ebenda 1920 S. 523 und 1921 S. 49.
[3] Ebenda 1923 S. 161.
[4] Ebenda S. 343.

Zolltarif-Nr.		Goldkronen für 100 kg
	f) aus Seide, Kunstseide, Halbseide, Pelzwerk, Zellhorn (auch Zellhornpuppen) oder aus ähnlichen Kunststoffen oder aus anderweit nicht benannten Stoffen	1200

§ 3. Für die in diesem Paragraphen aufgezählten Tiere und tierischen Erzeugnisse die, abgesehen von den Beschränkungen der Veterinärvorschriften, z. Zt. auch ohne besondere Bewilligung eingeführt werden können, wird der bei ihrer Einfuhr zu zahlende Zoll mit Wirksamkeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab folgendermaßen festgesetzt:

Zolltarif-Nr.		Goldkronen für 100 kg
63 bis 67	Rindvieh ..... Lebendgewicht	15
	Anmerkung. Wenn die Feststellung des Lebendgewichts auf Schwierigkeiten stößt, kann das Rindvieh ausnahmsweise auch nach der Stückzahl mit folgenden Zollsätzen verzollt werden:	für 1 Stück
	a) Kälber	10
	Anmerkung. Saugkälber, die der Mutter folgen	frei
	b) Jungvieh im Alter unter zwei Jahren	50
	c) Magervieh sowie weiße Zugochsen, halb gemästet oder auch im gemästeten Zustand	60
	d) halbgemästete Rinder sowie Stiere aller Art	75
	e) Mastrinder	100
68	Schafe, Ziegen	4
69	Lämmer, Kitze	2
		für 100 kg
70	Schweine ..... Lebendgewicht	22
	Anmerkung. Wenn die Feststellung des Lebendgewichts auf Schwierigkeiten stößt, können die Schweine ausnahmsweise auch nach der Stückzahl mit folgenden Zollsätzen verzollt werden:	für 1 Stück
	a) im Stückgewichte von höchstens 30 kg	5
	Anmerkung. Ferkel, die noch an ihrer Mutter saugen	frei
	b) im Stückgewichte von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 70 kg	15
	c) im Stückgewichte von mehr als 70 kg	35
73	Geflügel:	für 100 kg
	a) lebend	12
	b) tot	40
88	Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch zerlassen, im Stückgewichte von:	
	a) mehr als 1 kg	80
	b) weniger als 1 kg, zugerichtet	100
89	a) Schweinefett, Schweineschmer, frischer Speck	60
	b) Gänsefett	75
117	Fleisch:	
	a) geschlachtete Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer, Kitze bzw. deren Fleisch	30
	b) die unter a nicht erwähnten Tiere, geschlachtet bzw. deren Fleisch	45
	c) die von den sonstigen Teilen der zu dieser Tarifnummer gehörigen Tiere abgesonderten inneren Teile	10
	d) frische Gänseleber	45
	e) zugerichtetes Fleisch	100

§ 4. Bei der Berechnung der in den vorstehenden §§ 2 und 3 aufgezählten Zollsätze muß bis auf weiteres der Umrechnungsschlüssel von **17 000** angewendet werden.

§ 5. In den Verzeichnissen der Verordnung 655 aus dem Jahre 1923 über die Höhe des Aufgeldes, das bei der Zahlung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold zu entrichten ist[1]), sind unter Beachtung der seither erfolgten Änderungen folgende Abänderungen vorgenommen worden:

Aus dem Verzeichnis „A" sind zu streichen:

141	Zellhorn in Platten, Stäben oder Röhren, auch poliert und unterlegt, nicht weiter verarbeitet; nicht besonders genannte künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet.
157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer.
158	Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.
162	Orseille, Persio; Indigo; Kochenille; Kastanienholzauszug; Quebrachoholzauszug; Gerbstoffauszug, nicht bes. genannt.

In das Verzeichnis „C" sind aufzunehmen:

aus 311	Galoschen, Schneeschuhe und Schneestiefel.

§ 6. Der Zoll für die nachstehend aufgezählten Waren wird bis auf weiteres zeitweilig aufgehoben:

141	Zellhorn in Platten, Stäben oder Röhren, poliert oder unterlegt, nicht weiter verarbeitet: nicht bes. gen. künstliche Schnitz- und Drechslerstoffe, nicht weiter bearbeitet.
157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer.
158	Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.
162	Orseille, Persio; Indigo; Kochenille; Kastanienholzauszug; Quebrachoholzauszug; Gerbstoffauszug, nicht bes. genannt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ungarn und Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsvereinigung.

Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Verordnung des Königl. ungarischen Ministeriums Nr. 7100 vom 15. Oktober 1924 (Budapesti Közlöny Nr. 227 vom 19. Oktober 1924).

Die Königl. Ungarische Regierung hat auf Grund der ihr in § 1 des Gesetzartikel I aus 1924 erteilten Ermächtigung[2]) mit der Königl. Belgischen Regierung ein Übereinkommen zur vorläufigen Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ungarn und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung abgeschlossen.

Im Sinne des Übereinkommens, das auf Grund voller Gegenseitigkeit zum Abschluß gekommen ist, ist in den Wirtschaftsbeziehungen zu der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung vom 26. Juli 1924 ab bis auf weiteres bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waren der Grundsatz der Meistbegünstigung anzuwenden.

---

[1]) Hand. Arch. 1923 S. 344.
[2]) Ebenda 1924, 3. Juliheft S. 1252.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68

Amtliche Ausgaben.

Zolltarife und Zollgesetze des Auslandes.

Herausgegeben im Reichswirtschaftsministerium.

(Die Änderungen werden fortlaufend im „Deutschen Handels-Archiv" mitgeteilt.)

Afghanistan. Zolltarif. Preis M. 0,60
Albanien. Zollgesetz nebst Einfuhrzolltarif. Vom 8. Januar 1923. Preis M. 1,—
Argentinische Republik. Zolltarif und Zollgesetz vom 29. November 1923. Preis M. 1,40
—. Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif und Zollgesetz (Gesetz Nr. 11 281). Dekret vom 18. Februar 1924. Preis M. 1,50
Australischer Bund. Zolltarif, Verbrauchsabgabentarif und Industrieschutzgesetz. 1923. Preis M. 2,—
Belgien. Vorbemerkungen zum Zolltarif 1906. Preis M. 0,30
Britisch-Ostindien. Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1924. Preis M. 1,60
Bulgarien. Zolltarifgesetz nebst Einfuhrzolltarif vom 2. März 1922. Mit Berichtigung. Preis M. 1,80
—. Änderung des Zolltarifgesetzes und des Einfuhrzolltarifs. Preis M. 0,20
—. Zollgesetz vom $\frac{\text{19. Februar}}{\text{4. März}}$ 1906 unter Berücksichtigung der im Jahre 1907 veröffentl. Änderungen und Ergänzungen. (Enthält den heute gültigen Wortlaut.) Preis M. 1,—
Chile. Zolltarif nach dem Stande vom 2. März 1921. Preis M. 2,10
China. Revidierter Einfuhrzolltarif vom Jahre 1922. In Kraft seit dem 17. Januar 1923. Preis M. 3,10
Dänemark. Zolltarif vom 29. März 1924. Mit 1 Nachtrag. Preis M. 2,20
Estland. Neue estnische Grundzolltarife für ein- und auszuführende Waren. — Ein- und Ausfuhrverbote. Preis M. 2,—
Finnland. Zolltarif nach dem Stande vom 1. Januar 1922. Mit 1 Nachtrag. Preis M. 2,—
—. Erhebung der Zölle für das Jahr 1924. Gesetz vom 21. Dezember 1923 und Staatsratsentschließung vom gleichen Tage. Preis M. 1,—
Frankreich. Zolltarifentscheidungen. 1910. Preis M. 0,20
—. Erläuterungen zu den Tarabestimmungen. Preis M. 0,03
—. Listen der Farbstoffe, chemisch-pharmazeutischen und anderen Erzeugnisse, deren Einfuhr nach Frankreich bei der Herkunft aus Deutschland einer vorherigen Bewilligung unterliegt. Preis M. 0,90
Großbritannien. Zoll- und Akzisetarif. (Verzeichnis der Zölle und Akzisegebühren in Großbritannien und Nordirland sowie der Zollrückvergütungen [drawbacks] und Zollnachlässe [allowances] gemäß dem am 1. Dezember 1923 geltenden Tarif.) Preis M. 0,80
Haiti. Zollgesetz und Zolltarif vom 4./30. September 1905. Preis M. 0,30
Irischer Freistaat. Zoll- und Akzisetarif. Mit 1 Nachtrag. Preis M. 1,90
Italien. Zolltarif vom 9. Juni 1921. Preis M. 0,80
Italien. Änderung des Zolltarifs und der Zollbehandlung von Waren aus meistbegünstigten Ländern. Preis M. 1,—
Japan. Zolltarifgesetz vom 14. April 1910 nebst Zolltarif. Preis M. 0,20
—. Zollgesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Preis M. 0,10
—. Änderungen im Zolltarif bis zum 21. April 1921. Preis M. 0,30
Jugoslawien. Zolltarif (Serbischer) nach dem Stande vom September 1911. (Enthält den noch jetzt geltenden Tarifwortlaut.) Preis M. 0,60
—. Erhöhung der Sätze des Einfuhrzolltarifs. 1921. (Enthält die jetzt geltenden Zollsätze ohne Tarifwortlaut.) Preis M. 0,30
Kanada. Zolltarif nach dem Stande vom 1. Februar 1910. Preis M. 0,40
—. Zollgesetz vom Jahre 1906. Preis M. 0,30
Liberia. Revidierter Zolltarif vom Jahre 1923. Preis M. 0,60
Libyen (Tripolis und Cyrenaika). Zolltarif. Preis M. 1,—
Litauen. Einfuhrzolltarif und Verzeichnis der für die Einfuhr verbotenen Waren unter Berücksichtigung der bis zum 23. Juni 1924 erlassenen Änderungen. Preis M. 3,—
Niederländisch-Ostindien. Zolltarif vom 18. März 1921. Preis M. 0,30
Norwegen. Zollgesetz vom 20. September 1845 mit Ergänzungsgesetzen. 1908. Preis M. 0,30
—. Zolltarif nach dem Stande vom 1. Juli 1919. Preis M. 0,80
Persien. Zolltarif vom 22. März 1920. Preis M. 0,40
Polen. Zolltarif vom 26. Juni 1924. Preis M. 2,—
Portugal. Zolltarif nebst Vorbemerkungen vom 27. März 1923. Preis M. 3,—
Rumänien. Einfuhr-Zolltarif vom 19. Juli 1924. Preis M. 2.50
Schweden. Zolltarif vom 9. Juni 1911. Preis M. 0,50
—. Zollordnung von 1. Juli 1904. Preis M. 0,40
Schweiz. Zolltarif vom 8. Juni 1921. Preis M. 0,40
Spanien. Zolltarif für die Halbinsel und die Balearischen Inseln vom 12. Februar 1922, mit 3 Nachträgen. Preis M. 2,20
Südafrikanische Union. Zolltarif nach dem Stande vom Juni 1923. Preis M. 1,20
Türkei. Zolltarif nebst Zolltarifgesetz vom 23. März 1916. Preis M. 1,—
Venezuela. Einfuhrzolltarif. Gesetz vom 4. Juli 1924. Preis M. 1,50
Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifgesetz vom 21. September 1922. Preis M. 6,—

Erteilung von Zolltarifauskünften in verschiedenen Ländern. Preis M. 0,10
Zoll-, Beschwerde- und Streitverfahren in verschiedenen europäischen Ländern. Preis M. 0,30
—. In außereuropäischen Ländern. Preis M. 0,30

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71

Deutsches Handels-Archiv

Zeitschrift für Handel und Gewerbe

herausgegeben im

Reichswirtschaftsministerium

Die Zeitschrift erscheint in Halbmonatsheften am 1. und 15. eines jeden Monats. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 16 Reichsmark.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag an. Anfragen und Zusendungen an die Schriftleitung beliebe man an die Verlagshandlung zu richten

Jahrgang 1924 2. Dezemberheft

Berlin

Verlegt bei E. S. Mittler & Sohn

Kochstraße 68—71

GEFEI-ROHRSCHWEISSMASCHINE

Type ELTUBE

GEFEI-Maschinen

sind elektrische Schmiede- u. Schweissmaschinen

Sie sind unentbehrlich in der Blechwarenindustrie, Rohrfabrikation, Kleineisenindustrie, Eisenbahnwerkstatt und in jeder Schmiede- und Schlosserwerkstatt

GEFEI

Gesellschaft für elektrotechnische Industrie mit beschränkter Haftung

Berlin SO 36, Maybachufer 48/51

SAAR-GEFEI

Aktiengesellschaft für Maschinenbau

Neunkirchen (Saar)

GEFEI-ESSE

gegen

NERVOSITÄT NERVENLEIDEN NEURASTHENIE?

100 Krankheiten in einer!

„Ein Mensch, dessen Nerven angegriffen sind, hat hundert Krankheiten und doch nur eine", sagt ein berühmter Nervenarzt.

Der Mann hat recht! Wenn man hundert Nervenkranke fragt, worüber sie am meisten zu klagen haben, so wird man hundert verschiedene Antworten erhalten, so daß der Laie nimmermehr glauben würde, daß diese hundert Personen alle an der gleichen Krankheit leiden. Der Arzt aber weiß, daß ein Nervenleiden in den verschiedensten Formen auftreten kann.

Ein nervöser Mensch ist ein unglücklicher Mensch!

Kleine Widerwärtigkeiten können ihn zur Verzweiflung bringen, die kleinste Aufregung kann ihm tagelang Kopfschmerzen und Übelkeit verursachen, ihn ärgert die Fliege an der Wand, und er ärgert sich wiederum darüber, daß er sich so ärgert.

Nervenleiden sind zumeist Gehirnleiden!

In leichteren Fällen äußert sich Nervosität durch Kopfschmerzen, Gliederreißen, Zuckungen, Rückenschmerzen, Gesichtsschmerzen, Schmerzen in Hals, Armen und Gelenken, Augenflimmern, Blutwallungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, sehr lebhafte oder schwere Träume, Beklemmungen, Schwindelanfälle, Angstgefühle, übermäßige Empfindlichkeit gegen Geräusche, Reizbarkeit, besonders früh nach dem Aufstehen, Unruhe, Launenhaftigkeit, Versagen des Gedächtnisses, gelbe Hautflecke, Klopfen in den Adern, Krämpfe (auch Lach-, Wein- und Gähnkrämpfe), Gefühl von Taubheit in den Gliedern, Zittern der Hände und Kniee bei Erregungen, blaue Ringe um die Augen, Ohrensausen, sonderbare Gelüste und Abneigungen, Schreckhaftigkeit, Neigung zu Trunksucht und andere Ausschweifungen und viele weniger auffällige Erscheinungen treten einzeln oder zusammen auf und sind sichere Zeichen, daß die Nerven angegriffen sind.

Der hauptsächlichste Teil des Nervensystems besteht aus Gehirn und Rückenmark. Von diesen gehen die einzelnen Nervenfasern aus, die den ganzen Körper durchziehen. **Darum sollte man auch leichte Nervosität sehr ernst nehmen,** sie niemals sich selbst überlassen, sondern sofort etwas dagegen tun, denn man weiß nie, was daraus werden kann.

Jede Arbeit, die geleistet wird, verbraucht Stoff, die Dampfmaschine verbraucht Kohlen, die Muskeln Eiweiß, die Arbeit der Nerven (d. h. des Gehirns) Phosphor.

Die Arbeit der Nerven ist ein außergewöhnlich komplizierter Prozeß, den man bis in seine tiefsten Geheimnisse noch heute nicht vollkommen erforscht hat. Fest steht jedenfalls, daß es **völlig sinnlos** ist, die ermüdeten und abgespannten **Nerven durch Reiz- und Betäubungsmittel noch weiter zu Grunde zu richten,** sondern daß es vor allen Dingen darauf ankommt, den Nerven diejenigen Stoffe in der denkbar leichtest aufnahmefähigen Form zuzuführen, deren sie zur Ergänzung der verbrauchten Nervenkräfte bedürfen.

Es handelt sich dabei in erster Linie um die Glyzerophosphate des Kalkes, des Eisens, des Natriums und anderer hochwertiger Elemente, um die verschiedenen Hypophosphite und endlich um die Vitamine, deren absolute Notwendigkeit für den Aufbau und die Erneuerung des Körpers evident bewiesen ist. Es ist nun gelungen, diese edlen und sehr teuren Nervennährstoffe in größeren Mengen rein zu gewinnen und Dr. med. Robert Hahn & Co., G. m. b. H., Magdeburg, bringt ein solches Nerven-Nährpräparat unter dem Namen **„Nervisan"** in den Handel.

„Nervisan" enthält, wie aus dem jeder Schachtel beigegebenen Originalrezept hervorgeht, in erster Linie eine Reihe von Glycerophosphaten und Hypophosphiten, es enthält vor allen Dingen die sämtlichen außerordentlich wichtigen Nährsalze der Milch in chemisch reiner, unveränderter Form und auch die Vitamine der Milch. Es stellt ein ganz neuartiges Produkt dar, dessen hoher Wert von der Wissenschaft anerkannt wird.

Fragen Sie den Arzt, ob ein Präparat, das nach dem vorstehend genannten Rezept zusammengesetzt ist, nicht für jeden Nervösen das gegebene Kräftigungsmittel ist. Jeder Arzt wird Ihnen bestätigen, daß ein Präparat nach diesem Rezept zusammengesetzt, von keinem anderen übertroffen werden kann.

Hüten Sie sich aber unbedingt vor den vielfach angebotenen Schwindelmitteln! Es gibt Firmen, die auch den Doktor-Titel führen, vor deren Erzeugnissen aber schon vor Jahren durch die zuständigen Behörden öffentlich nachdrücklich gewarnt worden ist, weil sie Schwindelmittel und nur darauf berechnet sind, dem Publikum das Geld aus der Tasche zu locken. Sie kennzeichnen sich dadurch, daß sie ihre Zusammensetzung ängstlich verschweigen.

„Nervisan" gibt seine Zusammensetzung auf jeder Schachtel genau bekannt, jeder Arzt und jeder Apotheker kann es beurteilen und nach dem Rezept selbst herstellen, allerdings zu einem vielfach teureren Preise, als es von uns geliefert wird.

Weit über 8 000 dankbare Patienten haben bis zum Juli 1924 bestätigt, daß sie mit „Nervisan" glänzende Erfolge erzielt haben und daß es nichts Besseres zur Wiederherstellung der Nervenkraft gibt.

Sie sollen aber für die Prüfung des „Nervisan" kein Geld ausgeben; völlig kostenlos sollen sie sich von der Güte des Präparates überzeugen. Wenn Sie sich unter Berufung auf diese Zeilen an Dr. med. Robert Hahn & Co., G. m. b. H., Magdeburg wenden, so erhalten Sie vollständig kostenlos und portofrei eine Probe dieser nervenstärkenden Pastillen zugesandt, außerdem auch noch ein Buch, in welchem die Ursachen und die Heilung der Nervenleiden klar und verständlich geschildert sind.

Ein Mittel, welches von jedem aufs günstigste beurteilt wird, sollte man mindestens versuchen, besonders wenn dieser Versuch nichts kostet.

Dr. med. Robert Hahn & Co., G. m. b. H., Magdeburg In. 82

Herren Dr. Robert Hahn & Co., G. m. b. H., Magdeburg In. 8

Unterzeichneter ist Leser des „Deutschen Handels-Archivs" und ersucht auf Grund Ihres Angebotes in demselben um ein

kostenlose Probedosis „Nervisan"

sowie um das lehrreiche Buch: **Auf zum Kampfe gegen Nervosität!** Beides ist kostenlos, portofrei und unverbindlich in verschlossenem Brief zu senden.

Genaue Adresse: Herr / Frau / Fräulein

Stand: .....

Ort und Straße: .....

Genaue Postbezeichnung. Deutliche Schrift unbedingt erbeten.

Inhaltsverzeichnis zum 2. Dezemberheft 1924.

Deutsches Reich. Seite

Übersichten 1885

Ausland.

Argentinische Republik.

Zolltarifierung von Waren. Entscheidung vom 25. August 1924 1886

Änderung der Ausführungsbestimmungen über innere Steuern. Dekret vom 10. Oktober 1924 1886

Estland.

Einfuhr, Herstellung und Vertrieb von Patentmitteln, Serum und Vakzin sowie pharmazeutischer, kosmetischer und diätetischer Präparate. Beschluß vom 14. Mai 1922 1886

Frankreich.

Herabsetzung der Einfuhrzölle für eine Reihe wichtiger Nahrungsmittel. Verordnung vom 20. September 1924 1886

Syrien und Libanongebiet: Zollformalitäten 1887

Griechenland.

Vorläufige Anwendung des Vertragszolltarifs für die aus Rumänien kommenden Waren. Verordnung vom 24. September 1924 1887

Großbritannien.

Australischer Bund: Ausfuhrverbot für Waffen und Munition. Zollproklamation vom 27. August 1924 1887

—: Weitere Anwendung von Dumping-Zöllen. Bekanntmachungen vom 19. August 1924 1887

—: Abgeänderte Bedingungen für die Zollvorzugsbehandlung . 1887

Goldküste: Abgeänderte Zollvorschriften 1888

Ostindien: Zolltarifierung von gewürfelten und galvanisierten Platten 1888

St. Christopher und Nevis: Zollvorzugsbehandlung von britischem Salz 1888

—: Abgeänderte Vordrucke der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Order in Council vom 22. August 1924 1888

Südafrikanische Union: Dumping-Zölle für Packpapier aus Kanada und Schweden. Proklamation vom 30. August 1924 1888

Sudan: Einfuhr, Ausfuhr und Besitz von Waffen 1889

Trinidad: Abgeänderter Vordruck der Rechnung sowie der Ursprungs- und Wertbescheinigung. Order in Council vom 21. August 1924 1889

Italien.

Verlängerung der Frist für die Zusammenstellung und Genehmigung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Königl. Verordnung vom 15. August 1924 1889

Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit. (Ergänzung und Änderung der der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Dezember 1913 beigefügten Tabelle I.) Königl. Verordnungen vom 4. und 25. September 1924 1889

Goldzollaufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier 1890

Libyen (Tripolis und Cyrenaika): Änderung der Verordnung zum Zolltarif. Königl. Verordnung vom 19. Juli 1924 1890

Jugoslawien. Seite

Erläuterung zum Zolltarif. (Verzollung von Büchern in harten [festen] Einbänden.) Erlaß vom 1. Oktober 1924 1890

Freigabe des Handels mit Silbermünzen. Erlaß vom 7. Oktober 1924 1890

Lettland.

Zollbehandlung von Warenmustern. Verfügung vom 5. Mai 1924 1890

Änderungen und Ergänzungen der Zollordnung 1891

Litauen.

Änderungen des Ausfuhrzolltarifs 1892

Mexiko.

Zollfreie Wiedereinfuhr und zollfreie Einfuhr auf Zeit von Umschließungen. Zirkular vom 8. August 1924 1892

Änderung der Zollordnung (Reisegepäck, Hausgerät, Kleidung und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch). Dekret vom 13. August 1924 1893

Zolltarifänderungen (Zollzuschläge für gewisse Gewebe usw.). Dekret vom 4. Oktober 1924 1894

Zollfreie Einfuhr auf Zeit. Zirkular vom 8. Oktober 1924. . 1895

Niederlande und Portugal.

Handelsabkommen vom 1. September 1923 und 27. Februar 1924. Königl. Verordnung vom 19. Juni 1924 1895

Norwegen.

Umsatzsteuer für kohlensäurehaltige, alkoholfreie Getränke und inländischen Fruchtwein. — Erhöhung der Biersteuer . . . 1895

Versteuerung von Rauchtabak in Packungen zu 200 g. Rundschreiben vom 7. Oktober 1924. 1896

Zolltarifänderung bezüglich der Tarif-Nrn. 777 und 778 (Personen- und Lastkraftwagen usw.) 1896

Beschränkung der Einfuhr von Almanachen und Kalendern. Zollrundschreiben vom 16. November 1923 und vom 6. November 1924 1897

Aufhebung der Gebührenfreiheit für ausländische Waren im Hafen von Kristiania. Königl. Entschließung vom 17. Oktober 1924 1897

Aufhebung der Zollfreiheit für Doppelröhrenüberhitzer für Schiffskessel. Rundschreiben vom 13. November 1924 1897

Ausfuhrverbot für Weizen, Roggen und Gerste. Königl. Entschließung vom 21. November 1924 1897

Berichtigung 1897

Norwegen und Tschechoslowakei.

Ratifikation des zwischen beiden Staaten am 2. Oktober 1923 abgeschlossenen Handelsabkommens 1897

Peru.

Ausfuhrzoll für Vanadium. Verordnung vom 3. September 1924 1897

Polen und Frankreich.

Ergänzung des Handelsvertrags zwischen beiden Ländern vom 6. Februar 1922. Bekanntmachung vom 21. August 1924 . 1898

Seite

Regierungserklärung vom 16. September 1924, betreffend die Ergänzung des Artikel 20 des Handelsvertrags zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich, vom 6. Februar 1922 1898

Schweden.

Verlängerung der Geltungsdauer des zeitweiligen Verbots des Verkaufs und der Einfuhr von Schußwaffen und Munition. Königl. Bekanntmachung vom 27. September 1924 1898

Schweiz.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen. Verfügung vom 26. November 1924 1898

Spanien.

Neue Zollordnung. Königl. Dekret vom 14. November 1924 . 1899

Zolltarifänderung (Berichtigung). Königl. Verordnung vom 11. November 1924 1899

Gestattung der Einfuhr chemischer Erzeugnisse, die ausschließlich an Apotheker zur Bereitung von Rezepten verkauft werden. Königl. Verordnung vom 21. November 1924 1899

Einfuhr auf Zeit von in einzelne Teile zerlegten Holzkisten. Königl. Verordnung vom 21. November 1924 1899

Abfertigung von Handelspaketen. Königl. Verordnung vom 26. November 1924 1899

Amtliche Durchschnittskurse zur Berechnung des Valutazuschlags für Dezember 1924 1899

Ausfuhrabgabe für Olivenöl für Dezember 1924 1899

Spanien und Belgien. Seite

Kündigung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern. Spanische Bekanntmachung vom 12. November 1924 . . . 1900

Uruguay.

Zollschätzungswerte des Tarifabschnitts „Posamentierwaren, Gewebe und Waren für Tapezierer". Dekret vom 26. August 1924 1900

Änderungen von Zollschätzungswerten des Wertschätzungstarifs. Dekret vom 1. September 1924 1901

Ungarn.

Ergänzung der Zollaufgeldlisten. — Zeitweilige Aufhebung des Zolles für die zur Posamentenanfertigung eingeführten Garne. Verordnung vom 11. Oktober 1924 1901

Erstattung des Unterschieds zwischen den alten und neuen Textilzöllen. Verordnung vom 11. Oktober 1924 1901

Erweiterung der Einfuhrfreiliste unter gleichzeitiger Erhöhung des Zolles für die freigegebenen Waren. — Berichtigung . . 1901

Erweiterung der Einfuhrfreiliste für einige Waren wie Ansichtskarten, Papierwaren, Gummischuhe, Spielzeug und Christbaumschmuck usw. unter gleichzeitiger Erhöhung der Zollsätze für diese Waren sowie für Schlachtvieh und Erzeugnisse daraus usw. und zeitweilige Aufhebung des Zolles für einige Waren. Verordnung vom 8. November 1924 1902

Ungarn und Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsvereinigung.

Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsvereinigung. Königl. Verordnung vom 15. Oktober 1924 1903

„Nachweisung deutscher Firmen auf allen Gebieten des Handels und der Industrie mit Schutzmarkenregister“

Anzeigen für das Bezugsquellen-Verzeichnis werden jederzeit, jedoch nur für ein ganzes Jahr (24 Aufnahmen) angenommen. Anzeigenpreis der dreigespaltenen Petitzeile Goldmark 0.75. — Ankündigungen im allgemeinen Anzeigenteil nach besonderem Tarif.

Einfuhr / Großhandel / Ausfuhr

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Ernst Föks, Berlin S 59, Cottbusser Damm 3.

Aluminium-Druckplatten. Algraphische Gesellschaft Berlin-Schöneberg.

Apparate für die Wärmewirtschaft. Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz 69.

Arbeiter-Unfall-Schutzmittel. J. Seipp, Frankfurt am M.-Eschersheim.

Armaturen für Dampfkessel, Maschinen und gewerbliche Anlagen aller Art. Schumann & Co., Leipzig-Plagwitz 69.

Bilderbücher und Malbücher. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Verlag.

Briefmarkengroßhandlung. Müller & Co., Hamburg 6.

Brückenbau. Hein, Lehmann & Co., A.-G., Düsseldorf-Oberbilk u. Berlin-Reinickend.

Buchbinderei (Groß-) Lüderitz & Bauer, Aktiengesellschaft für Buchgewerbe, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 118.

Buchbinderei-Maschinen. Gebrüder Brehmer, Masch.-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Buchdruckerei-Maschinen. Gebrüder Brehmer, Masch.-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Cellonabfälle. Alfred Alexander, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 100.

Chloräthyl (Äthylchlorid). Dr. Speier & v. Karger, Berlin S 59.

Drahtbürsten-Industrie. Emil Wittig, Georgenthal-Gotha.

Drahtheftmaschinen. Gebr. Brehmer, Maschinenfabrik, Leipzig-Plagwitz.

Drehbänke. Masch.-Fabr. u. Eisengießerei „Druidenau“ G. m. b. H., Aue i. Erzgeb.

Druckfarben. Farbenfabriken Otto Baer, Radebeul-Dresden.

Eisenfässer. Kleine, Neuschäfer & Co., Ges. m. b. H., Schwelm i. W.

Fadenheftmaschinen. Gebr. Brehmer, Maschinenfabrik, Leipzig-Plagwitz.

Falzmaschinen. Gebrüder Brehmer, Maschinenfabrik, Leipzig-Plagwitz.

Fässer, eiserne. Kleine, Neuschäfer & Co., Ges. m. b. H., Schwelm i. W.

Fenster, schmiedeeiserne. Hermann Bulnheim, Spezialfabrik, Bautzen i. Sa. 61.

Filter, keimfrei filtrierend. Berkefeld-Filter Ges. m. b. H., Celle.

Filz. Steinhäuser & Kopp, Filzfabrik, Offenbach a. M. Schleif- und Polierfilze, Dichtungsfilze, Filze für technische Zwecke.

Filz. J. D. Weickert, Leipzig, Ranstädter Steinweg 38. Pianofilze und Filze für technische Zwecke.

FILZFABRIK Ambrosius Marthaus, Oschatz.

Filztuche für Konfektion, Dekoration, Gamaschen (Schuh-), Sattelfilze, Polierfilzscheiben, Orthopädieblockfilze, Polster-Bandagenfilze. **Filzfabrik Akt.-Ges. Fulda.**

Flechtmaschinen. Guido Horn, Bln.-Weißensee 53. **Sonderheit Schnellflechter.**

Fliegenfängerfabrik AEROXON, Fr. Kaiser, Waiblingen-Stuttgart (der berühmteste Fliegenfänger der Welt).

Gold- und Silber-Gespinste, Gold- und Silber-Tressen. Friedrich Grahl, Treuchtlingen. Gegründet 1751.

Holzschuhe, Holzpantoffeln. Eisenbg. Holzschuhfab. Arth. Fischer, Eisenberg, Th.

Holzspielwaren. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Spielwarenfabrik.

HUNDE aller Rassen liefert, pflegt, dressiert **Erster Görlitzer Hundepark,** Görlitz 38, Rauschwalder Straße 56.

Kapok. Deutsche Kolonial-Kapok-Werke, Aktiengesellschaft, Potsdam.

Kartonnage-Maschinen. Gebrüder Brehmer, Masch.-Fabrik, Leipzig-Plagwitz.

Kerzen aller Art (Luxus-, Haushalt-, Baum- und Altarkerzen, Bohnerwachs und Schuhcrême). Fuldaer Wachswerke Eickenscheidt Akt.-Ges., Fulda.

Kofferschlösser. A. Gässler & Co., München, Schellingstr. 41.

Lederwaren. Rob. Larsen, Berlin SW 68, Zimmerstr. 88. Fabr. rindlederner Coupékoffer, Ausrüstung für Militär, Polizei u. Feuerwehr.

Metallschläuche. Metallschlauchfabrik „Elbezet“, Louis Blumer, Zwickau i. Sa.

Militär-Effekten. Hensel & Schumann, Berlin C 19. Tel.-Adr. Pünktlich, Berlin. Tressen, Schnüre, Dienstgradabzeichen, Portepees, Achselstücke, i. Gold, Silber, Seide, Wolle.

Mineralwasser-Apparate. H. Mosblech, Köln-Ehrenfeld, 768, Kellereimasch.-Fabr.

Musikinstrumente aller Art, Mundharmonikas, Akkordeons, Zithern, Saiten- und Blasinstrumente usw., Musik-Spielwaren. **Firma Huthmeinel, Klingenthal 257 (Sachsen).** Größte Auswahl! Hervorragende Lieferfähigkeit!

Nähmaschinen „TITAN“ aller Systeme Weltbekannte deutsche Marke TITAN-Nähmaschinenfabrik Gustav Winselmann, G.m.b.H., Altenburg, 34, Thüringen

Netze und Netzgarne. Mech. Netzfabrik und Weberei A.-G., Itzehoe in Holstein.

Papierbeutel, Faltschachteln aller Art. E. Kniesche, Leipzig-Connewitz.

Papiere und Pappen in allen Qualitäten und Preislagen hat billigst abzugeben: Christian Düring, Hamburg 24, Güntherstr. 11. Tel. Nordring, Hamburg. ABC-Code 5th Ed. Benthley's Rud. Mosse.

Perlen in allen Arten für Bijouterie, Tapisserie, Kurzwaren, Spielwaren, Beleuchtung. Richard Seiffert, Berlin C, Niederwallstr. 35/36. Zur Messe in Leipzig: Speckshof 793/98.

Pianofabrik Emil Trübger, Hamburg, Rödingsmarkt 73. Export nach allen Plätzen. Telegramm-Adresse: Etepiano.

Preßspäne und Pappen. Preßspanfabrik Untersachsenfeld, Akt.-Ges. vorm. M. Hellinger, Untersachsenfeld, Post Neuwelt i. Sachs.

Röhrengroßhandlung und Fittings. Carl Bormann & Co., Halle a. d. S.

Rotations-Druckmaschinen für Spezialzwecke (Kassenblocks, Billetts usw.). Alexander Lohmann, Akt.-Ges., Maschinenfabrik, Langenfeld, Rhld.

Schnellflechtmaschinen. Guido Horn, Bln.-Weißensee 53.

Schuhmacher-Maschinen u. Werkzeuge. Schwelmer Metallwaren- und Maschinenfabrik A. & W. Heute, Schwelm in Westfalen.

Schuhputzmittel „Cremon“ usw. Hans Günther & Co., Leipzig.

Schweißmaschinen. GEFEI Gesellschaft für elektrotechnische Industrie m. b. H., Berlin SO 36, Maybachufer 48/51. Größte und bedeutendste Fabrik elektrischer Schweiß- und Erhitzungsmaschinen, Lichtbogen-Schweißapparate. Spezialmaschinen für Verwendung in der Fabrikation von Eisenfässern, Radiatoren, Rohren, Fahrrädern, Emailwaren, Konservendosen, Ketten, Eisenbahnbedarf, Kleineisen-Industrie und unentbehrlichen Spezialmaschinen für jede Schlosser- und Schmiedewerkstatt.

Selbstansaug. Sihi-Kreiselpumpen. Siemen & Hinsch, St. Margarethen-Holst. 5.

Siegelmarken, Parfümetiketten, Etiketten aller Art. E. Kniesche, Leipzig-Connewitz.

Solinger Stahlwaren. Haarschneidemaschinen, Stahlstempel. Paul Schaele, Alexandrinenstr. 93/94.

Spiegel und Spiegelglas. Vereinigte bayerische Spiegel- und Tafelglaswerke, vorm. Schrenk & Co., Akt.-Ges., Fürth (Bay.).

Spedition u. Lagerung. A. Warmuth, Akt.-Ges., Berlin C 2, Hamburg 13.

Spiele aller Art aus Pappe und Holz. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Spielefabrik.

Spielfiguren aus plastischer Masse, wie Haus-, Jagd- u. Menagerietiere, Soldaten, Pferde usw. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Spielwarenfabrik.

Spielkarten. F. A. Lattmann, Goslar. Leipzig 1914: Gold. Med. Alle Art. f. Export.

Spielwaren aller Art. O. & M. Hausser, Ludwigsburg, Spielwarenfabrik.

Tressen. Hensel & Schumann, Berlin C 19. Tel.-Adr. Pünktlich, Berlin. Vgl. Militär-Effekten.

Trommeln, Trommelfelle. Johs. Link, G. m. b. H., Weißenfels.

Turbinen für alle Wasserverhältnisse baut Atorf & Propfe, Paderborn.

Uhren. Schwarzwälder Wanduhren. Jos. Faller Söhne, Uhrenfabrik, Triberg (Bad.).

Wasserfilter für Haus und Industrie. Berkefeld-Filter Ges. m. b. H., Celle.

Walzenmasse. PAUL SAUER, Berliner Buchdruckwalzen-Gießanstalt und Walzenmassefabrik. Berlin SO 16, Adalbertstr. 37. Moritzpl. 3257/58.

Weine von Rhein und Mosel. G. Lauffs, Weinbau und Weingroßhandlung, gegr. 1805, Oberwinter a. Rh.

Zahnärztliche Füllungsmaterialien. Dr. Speier & v. Karger, Berlin S 59.

Zelluloid in Abfällen und Spänen, jede Sortierung. Platten, Stäbe. Alfred Alexander, Berlin NO 55, Prenzlauer Allee 100.

Zerstäuberfabrikation
Kurt Kittel
Zittau

Zink-Ätzplatten. Algraphische Gesellschaft Berlin-Schöneberg.

Zink-Druckplatten. Algraphische Gesellschaft Berlin-Schöneberg.

200000 Funker

zählte das deutsche Heer am Ende des Krieges. Um die Kameradschaft zu pflegen, finden sich dieselben nach und nach wieder in Vereinen zusammen, die über ganz Deutschland verstreut sind. Fast alle Vereinsmitglieder

lesen das Radio-Fachblatt

„Der Funker“; denn es ist das Organ der aktiven und eines großen Teiles der ehemaligen Militärfunker. Außerdem fesselt die bestens bearbeitete Rubrik: „Liebhaber-Funkerei — Rundfunk“ in unserer Zeitschrift

„Der Funker“

in hohem Maße auch die Abonnenten, die Orientierung über das in den Mittelpunkt des Interesses gerückte Funkwesen suchen. — Für die kommenden Konkurrenzkämpfe brauchen Sie neue Kundenkreise: sichern Sie sich die oben genannte große Abnehmergruppe durch Inserieren.

Inserate haben besten Erfolg!

Verlag E. S. Mittler & Sohn
Berlin SW 68
Kochstr. 68/71.

Druck von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 073223312